ENCYCLOPÄDIE DER RECHTWISSENSCHAFT IN SYSTEMATISCHER UND...

Digitized by Google

VE RI
TAS

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Encyklopädie

der

Rechtswissenschaft

in

systematischer und alphabetischer Bearbeitung.

Herausgegeben

unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter

von

Dr. Franz von Holtzendorff,

o. ö. Professor der Rechte in München.

Zweiter Theil.

Rechtslexikon.

Dritter Band.

Erste Hälfte.

Dritte, durchgehends verbesserte und erheblich vermehrte Auflage.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1881.

Digitized by Google

Rechtslexikon.

Herausgegeben

unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter

von

Dr. Franz von Holtzendorff,
o. ö. Professor der Rechte in München.

Dritte,
auf Grund der neuesten Reichsgesetzgebung vollständig umgearbeitete und unter besonderer Berücksichtigung des Verwaltungs- und des Handelsrechts bedeutend vermehrte Auflage.

Dritter Band.

Zweite Hälfte.

Stolgebühren — Zyparus.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1881.

Digitized by Google

Das Uebersetzungsrecht wie alle anderen Rechte für das Ganze und die einzelnen Theile vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.

Digitized by Google

P.

Pachmann, Theodor Ritter von, ♁ 9. XI. 1801 zu Horatitz in Böhmen, wurde in Wien suppl. Prof. für Röm. und Kan. Recht, ordentl. Prof. in Olmütz, seit 1850 in Wien, 1870 pensionirt und in den erblichen Ritterstand erhoben, Kaiserl. Regierungsrath, † 11. II. 1881.

Schriften: Die Verjährung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte in Oesterreich, Wien 1833. — Lehrbuch des Kirchenrechts (1849—53), 3. Aufl. Wien 1863—66. — Vorschule des Röm. Rechts, Wien 1858. — Viele Abhandl. in Zeitschriften.

Lit.: Schulte, Geschichte der Quellen, III. a S. 430. — Neue freie Presse Nr. 5912 (12. Febr.), Nr. 5913 (13. Febr.). Teichmann.

Pachtvertrag ist diejenige Art der Miethe (s. diesen Art.) im weiteren Sinne, bei welcher eine fruchttragende Sache zum Zweck der Nutzung gegen eine Summe Geldes (Pachtzins) überlassen wird. Die Sache kann auch hier eine körperliche oder unkörperliche sein, z. B. das Recht auf öffentliche Gefälle (vectigalia), (l. 16 D. d. V. S. 50, 16); ein Gewerberecht, ein kaufmännisches Geschäft (Seuffert, Arch. XVI. 213). Als Gegenleistung aber ist hier abweichend von der Miethe statt des Geldes eine Quote des Fruchtertrages zu bedingen gestattet (sog. colonia partiaria, Theilpacht) (l. 8; l. 21 C. de loc. 4, 65; Glück, XVII. S. 333; Sintenis, Gem. Civ.R., II. § 118 Anm. 4). Dadurch tritt die Pacht dem Gesellschaftsvertrage nahe (l. 25 § 6 D. loc. 19, 2). Sie bleibt aber nach Gemeinem, wie nach den Partikularrechten unter den Regeln der Pacht stehen (Preuß. LR. I. 21 §§ 264—266; Sächs. BGB. § 1190); nur nach Oesterr. Recht wird sie zur Sozietät (Allg. BGB. § 1103). Die Grenze zwischen der Pacht und dem Kauf künftiger Erzeugnisse wird dadurch gebildet, daß bei ersterer die erzeugende Sache unverbrauchbar sein und dem Pachter zur eigenen Fruchtgewinnung übergeben werden muß. Hiernach ist die Ausbeute eines Bergwerks, Torfstiches ꝛc. nicht zu verpachten, sondern nur zu verkaufen (Gruchot, Beiträge zum Preuß. Recht, I. S. 469). Für die Form des P. gilt nur partikularrechtlich Besonderes. So verlangt das Preuß. Recht bei Verpachtung eines ländlichen Gutes gegen einen Zins von mindestens 600 Mark gerichtliche oder notarielle Form, und bei kleineren Landpachtungen oder bei solchen anderweitigen Pachtungen, deren Jahreszins 150 Mark nicht übersteigt, Schriftlichkeit; ist diese Form verabsäumt, so macht die vollzogene Uebergabe den Vertrag auf ein Jahr wirksam (§§ 401—407 Allg. LR. I. 21). Die Verpflichtungen der Parteien bestimmen sich im Allgemeinen nach den im Art. Miethe entwickelten Regeln. Der Verpächter hat auch hier die Sache in brauchbarem Zustande zu gewähren und die Lasten und Abgaben von derselben zu tragen (l. 4; l. 20 § 4 C. de agric. 11, 47). Doch begrenzen dies Partikularrechte genauer dahin, daß er bei Verpflichtungen nach einem Anschlage nur diejenigen zu tragen habe, die nicht vom Ertrage abgezogen

Digitized by Google

worden sind, und bei Verpachtungen in Bausch und Bogen nur die Hypothekenzinsen und die auf Privatrechtstiteln beruhenden fortlaufenden Leistungen (Preuß. LR. a. a. O. §§ 293, 294; Oesterr. BGB. § 1099). Wenn nach einem Pachtanschlage verpachtet ist, so muß der Verpächter die darin aufgeführten Grundstücke und Gerechtigkeiten gewährleisten, sowie auch für die Richtigkeit der Thatsachen, nach welchen darin die Höhe des Ertrages berechnet ist, einstehen. Dagegen haftet er nicht wie ein Versicherer für den Ertrag selbst. Der Pächter hat hauptsächlich die Pflicht, den Pachtzins zu entrichten. Ueber die Verminderung desselben wegen eingetretener Unglücksfälle vgl. den Art. Remission. Durch besondere Abrede kann auch eine Vorauszahlung des Pachtzinses bestimmt werden (sog. Pachtvorschuß, Pachtpränumeration); entweder so, daß der Verpächter die Zwischenzinsen vergütet: dann dient das Geschäft nur zu seiner Sicherheit; oder ohne dies: dann ist der Pachtzins um die Zwischenzinsen erhöht. In beiden Fällen geht das Geld sofort in das Vermögen des Verpächters über, und der Pächter hat im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses (z. B. durch Konkurs) nur einen persönlichen Erstattungsanspruch (condictio causa data causa non secuta, Oesterr. BGB. § 1102). In anderer Weise wird für die Sicherheit des Verpächters gesorgt, wenn der Pächter ihm Werthpapiere oder dgl. als Pachtkaution behändigt, wovon die Zinsen dem Pächter bleiben. Dies ist einfache Verpfändung. Endlich kann an das Ausbleiben der Pachtpränumeration ausnahmsweise auch ein Rücktrittsrecht für den Verpächter geknüpft werden (Seuffert, Arch. VI. 186). Beim Ablauf des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Sache zurückzugeben und verschuldete Verschlechterungen zu ersetzen. Bei Landgüterpachtung wird oft die Rückgabe des Inventars, besonders des Nutzviehs nur in Sachen von gleicher Art und Güte vorgeschrieben (s. d. Art. Eisern-Viehvertrag). Als Verschulden gilt es auch, wenn der Pächter Gerechtigkeiten des Grundstücks durch Nichtausübung untergehen läßt (Seuffert, Arch. XIV. 213). Dagegen hat derselbe wegen nothwendiger und nützlicher Verwendungen einen Ersatzanspruch (l. 19 § 4; l. 55 § 1 D. loc. 19, 2; Seuffert, Arch. XIV. 30), nach Preuß. Recht jedoch nur, wenn sie mit Einwilligung des Verpächters oder in Folge obrigkeitlicher Anordnung zur Beförderung des gemeinen Besten vorgenommen worden sind (§§ 280—282 Allg. LR. I. 21). In die Lasten einer erheblichen Einquartierung im Kriege sollen sich nach Preuß. Recht Pächter und Verpächter theilen (§ 572 a. a. O.). Die Afterverpachtung ist nach Gem., Oesterr. und Sächs. Recht erlaubt, außer bei Theilpacht, nach Preuß. Recht dagegen ohne Zustimmung des Verpächters nur an einzelnen Rubriken oder Vorwerken einer größeren Pachtung (§ 314 a. a. O.). Ueber die Rechtsverhältnisse dabei s. d. Art. Aftermiethe. Die Aufhebung der Pacht erfolgt, wie diejenige der Miethe, mit dem Ablauf der festgesetzten Frist und in Ermangelung einer solchen mit dem Rücktritt eines Theils nach vorausgegangener Kündigung. Wird nach Ablauf der Zeit das Pachtverhältniß fortgesetzt, so erneuert sich der Kontrakt bei fruchtbringenden Grundstücken auf die Dauer eines Jahres in derselben Weise, wie der frühere bestand (l. 13 § 11; l. 14 D. loc.; l. 16 C. de loc. 4, 65; Seuffert, Arch. IV. 238). Nach Preuß. Recht ist die Kündigung bei der Pacht in denselben Fällen vorgeschrieben, wie bei der Miethe (s. diesen Art.), und zwar muß dieselbe bei beweglichen Sachen in den ersten drei Tagen des Vierteljahres, an dessen Schluß geräumt werden soll, bei unbeweglichen Sachen sechs Monate vor der Räumung und bei Landgütern und Aeckern sechs Monate vor Ablauf des im Vertrage bestimmten Wirthschaftsjahres erklärt werden. Die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nach Ablauf der Kontraktszeit wirkt nach Preuß. Recht einen neuen Vertrag nur dann, wenn der Verpächter auch Handlungen vorgenommen hat, die seine Zustimmung ausdrücken, z. B. Annahme fernerer Zinszahlungen, mehr als vierzehntägiges Schweigen zu der Erklärung des Pächters, den Kontrakt erneuern zu wollen u. dgl. m. Die Dauer der Verlängerung beträgt dann in der Regel ein Jahr oder die im Vertrage festgesetzte

Zeit oder bei der Pacht von Landgütern die Wirthschaftsperiode (§§ 269, 406, 342—344, 325—331 Allg. LR. I. 21). — Innerhalb der Pachtzeit hat jeder Kontrahent ein Rücktrittsrecht aus denselben Gründen, wie bei der Miethe. Doch kann der Verpächter öffentlicher Einkünfte wegen Nichtzahlung des Pachtgeldes sofort vom Vertrage abgehen (l. 10 § 1 D. de publ. 39, 4). Beim Konkurse des Pächters kann, wenn die Uebergabe der Sache noch nicht erfolgt war, der andere Theil vom Vertrage zurücktreten (KO. § 18), wenn dieselbe aber bereits stattgefunden hat, sowol der andere Theil als der Konkursverwalter den Vertrag unter Beobachtung der gesetzlichen oder ortsüblichen Frist kündigen (KO. § 17 Nr. 1). Ist es dagegen der Verpächter, welcher in Konkurs fällt, so wird nur durch eine Veräußerung der Sache von Seiten des Konkursverwalters der Vertrag in derselben Weise kündbar, wie durch eine Zwangsversteigerung (KO. § 17 Nr. 2). Endlich giebt nach Preuß. Recht auch der Tod des Pächters beiden Theilen das Recht, ein Jahr nach dem Todesfalle resp. nach Ablauf des Wirthschaftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist von dem Vertrage abzugehen (§§ 366—370 Allg. LR. I. 21). Die Rechtsmittel beider Theile sind dieselben, wie bei der Miethe. Doch hat der Verpächter ein gesetzliches Pfandrecht nur an den Früchten vom Moment der Absonderung an, welches auch gegen redliche dritte Erwerber wirksam bleibt (l. 7 D. ex quib. caus. 20, 2). Die Fortführung der Früchte hinter seinem Rücken galt als furtum possessionis (l. 61 § 8 D. de furtis 47, 2; Dernburg, Pfandrecht, I. § 37). Nach Preuß. Recht entsteht dieses Pfandrecht schon an den fructus pendentes, weil diese im Eigenthum des Pächters sind; es erlischt aber, wenn der Verpächter die Fortführung der Früchte duldet (Förster, Theorie und Praxis, II. § 136 Anm. 211). Schließlich enthält das Preuß. LR. noch eine Reihe von Detailbestimmungen aus dem Landwirthschaftsrecht in §§ 399—625.

Quellen u. Lit.: S. im Allgemeinen bei dem Art. Miethe. Außerdem: Drechsler, Der landwirthschaftliche Pachtvertrag, Halle 1871. — Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge, Berl. 1873. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, III. § 186. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, III. §§ 166—173. Eck.

Pacifici-Mazzoni, Emilio, ♂ 1832 zu Ascoli (Marken), stud. in Rom, wurde Prof. in Modena, später in Rom, Staatsrath und Rath am Kassationshofe, † 15. VIII. 1880.

Schriften: Commento al codice civile italiano con la legge romana, le sentenze dei dottori e la giurisprudenza 1866 ss., 3. ed. 1875. — Istituzioni di dritto civile italiano 1867 ss., 3. ed. Firenze 1880. — Studio storico sulla successione legittima dalle XII tavole al codice civile, Modena 1870. — La quistione romana, Fir. 1870. — Dizionario di legislazione e giurisprudenza civile, commerciale, amministrativa e penale, 1867 ss. — Repertorio generale di giurisprudenza civile, penale, commerciale ed amministrativa del Regno, Torino 1877 ss. — Giurisprudenza Italiana, III. a Serie (mit Carrara, Gabba, Maurizi), Torino 1874 ss.

Lit.: A. Pierantoni in Revue de droit international XII. 551. — Archivio giuridico XXV. 204. Teichmann.

Pacius Giulio (Pacio a Beriga), ♂ 9. IV. 1550 zu Vicenza, wurde in Genf Prof. und 1576 Bürger, lehrte 1585 in Heidelberg, dann in Sedan, Montpellier, Padua und Valence, † 1635.

Er edirte: Instit. l. IV., 1579; Francof. 1583; Amst. 1642; — Corp. jur. civ., Genev. 1580; und schrieb: De jur. civ. difficultate ac docendi methodo oratio, Heidelb. 1586. — Ἐναντιοφανῶν s. legum conciliandarum centuriae 3, Spir. 1586, 10 cent. Colon. 1661. — Analysis Institutt. Imperalium, Lugd. 1605, zuletzt von Wassenaer, Traj. 1663, 1686. — Isagogicorum libri, Lugd. 1606, zuletzt von Wassenaer, Traj. 1662, 1680. — Comm. ad 4. librum Codicis, Spirae 1596. — Opera, Lugd. 1617 (?).

Lit.: Jugler, II. 250—269; VI. 147 ff., 346 ff. — Berriat St. Prix in der Revue de législation, 1840. — Rivier, Introduction hist., p. 512. — Schulte, Geschichte, III. a S. 469. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 390—392 u. ö. Teichmann.

Padelletti, Guido, ♂ 1843 zu Livorno, stud. in Siena, kurze Zeit Advokat in Florenz, ging Studien halber nach Berlin, wurde Professor in Perugia, dann in Pavia, Bologna, 1874 in Rom, † 3. VII. 1878 in Montalcino (Toskana).

Schriften: Heredis institutio ex re certa secondo il diritto romano, im Arch. giuridico IV. 139—165, 343—386 (deutsch: Lehre v. d. Erbeinsetzung ex re certa, Berl. 1870). — Arch. giuridico II., V., VI., VIII., XII., XIII., XV., XVII., XVIII. — Teoria dell'elezione politica (preisgekrönt), Napoli 1870. — Nuova Antologia marzo 1869, maggio 1870, sett. 1871, gennajo, maggio 1874, luglio 1875, gennajo 1878. — Fontes juris italici medii aevi, Torino 1877. — Storia del diritto Romano, Firenze 1878 (deutsch von v. Holtzendorff, Berlin 1879). — Scritti di diritto Pubblico, Firenze 1881 (nach dem Tode gesammelte kleinere Schriften). — August Wilhelm Zumpt, Zur Erinnerung an sein Leben und seine Schriften, Leipz. 1878.

Lit.: Brusa in Revue de droit international X. 445—453. — Arch. storico italiano 1878, p. 488. — Bruns in der Krit. V.J.Schr. N. F. I. (1878), 525—532, 540. — Nouv. Revue historique III. — Revue historique de Monod, VIII. (1878) p. 237. — Cenno necrologico im Arch. giuridico XX. 563. — Revue de droit international VIII. (1876) 703.

Teichmann.

Pagano, Mario, ♂ 1748 zu Brienza, wurde 1768 Prof. in Neapel, verfolgt wegen seiner liberalen Ansichten, ging ins Exil, nachher Mitglied der provisorischen Regierung, 6. X. 1800 hingerichtet.

Schriften: Consid. sul processo crim., Nap. 1787, 1801; franz. von Hillerin, Strassb. 1789. — Principi del codice penale; Teoria delle proc.; Consid. sul proc. crim., Milano 1853 (in der Bibl. scelta del foro criminale von Toccagni). — Saggi politici dei principij, progressi e decadenza della società (3), Lugano 1831. — Principij del codice penale e considerazioni sul proc. crimin., Lugano 1832. — Opere filosofico-politiche ed estetiche, precedute dall' elogio storico di F. M. Pagano, scritta dal citt. Massa, Capolago 1837.

Lit.: Nypels, p. 29, 30. — Sclopis, II. 616. — Revue critique 1860 (XVI.) p. 223. — Brusa, Appunti per una introd. al corso di dir. e proc. penale, Torino 1880 p. 211. Teichmann.

Paillet, Alphonse Gabriel Victor, ♂ 17. XI. 1796 zu Soissons, debütirte in der affaire Papavoine und wurde bald einer der hervorragendsten Advokaten der Jetztzeit, † 16. XI. 1855 vor Gericht. Er trat auch in den Prozessen Lafarge, Fieschi, Firmin Didot Frères auf. Seine Plaidoiries et discours gab Jules Le Berquier, Paris 1881 heraus.

Lit.: Michaud. — Gaudry, Barreau de Paris, 1864 II. 585, 592. — Barreau de Pinard — Éloge à la rentrée des conférences de 1859. — Préface in obigem Werke p. I.—LV. — Paillet ou l'avocat, par Lionville, 1880. Teichmann.

Pailliet, Jean Baptiste Joseph, ♂ 17. XII. 1789 zu Orléans, wurde Advokat in Paris, dann Richter in Orléans, später App.Rath, zog sich 1851 zurück, † 10. IV. 1861.

Schriften: Législation et jurisprudence des successions, Par. 1811—23. — Manuel du droit français, Par. 1812; 9. éd. 1836. — Tables anal. et raisonnées des 5 codes, Par. 1813. — Consid. sur l'état moral de la France, Par. 1815. — Droit public français, Par. 1822. — Dict. univ. de droit français, Par. 1825. — Codes et lois de la France, Par. 1849.

Lit.: Michaud, Biogr. universelle, t. 31. Teichmann.

Paine, Thomas (Tom Paine), ♂ 29. I. 1737 zu Thetford (Norfolk), ging auf Franklin's Veranlassung nach Philadelphia, für sein Pamphlet Common sense mit 500 Pfd. durch die Legislatur von Pennsylvanien, mit 500 acres durch den Staat New-York belohnt, später in England wegen seiner Rights of man verfolgt, nach seiner Flucht in Paris als Französischer Bürger mit Enthusiasmus empfangen, bald jedoch wegen seiner Abstimmung gegen das Todesurtheil Ludwig's XVI. gefangen gesetzt, ging 1802 nach Amerika zurück, † 8. VI. 1809 zu New-York.

Er schrieb: Common sense, 1776, franz. von Labaume, 1793. — Rights of man, 1791 (Théorie et pratique des droits de l'homme par Soulès et Lanthenas, 1791). — Age of reason, 1792—1807, franz. 1793. — Agrarian Justice, 1797.

Lit.: Biogr. von Cheetham 1809, Carlile 1814, Vale, New-York 1841. — Recueil de divers écrits de P. sur la politique et la législation, Par. 1792. — Works by Mendum, Boston 1856. — Political Works, Lond. 1861. — Eine deutsche Ausgabe seiner politischen Schriften, Philad. 1876. — Michaud. — Cates, Dictionary. — Raumer, Gesch. Entw. d. Begr. von Recht, Staat und Politik, 3. Aufl. S. 105, 112. — Warnkönig, Rechtsphilosophie, 2. Ausg. 1854, S. 122. — Drake, Dictionary, Boston 1879 p. 683, 684. Teichmann.

Palaeottus, Gabriel, ♂ 4. X. 1522 zu Bologna, seit 1546 Prof. des Kan. Rechts, 1556 bei der Rota, 1561 in Trient, 1565 Kardinal, 1566 Bischof von Bologna (seit 1582 Erzbisthum), † 22. VII. 1597.

Er schrieb: De nothis et spuriis, Bon. 1550; Venet. 1572; Francof. 1573. — Decisiones Rotae. — Acta Concilii Tridentini a. 1562 et 1563, edid. Mendham, 1843.
Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 453, 454. Teichmann.

Panciroluss, Guido, ♂ 1523 zu Reggio, wurde 1547 Prof. Instit. in Padua, 1571 in Turin, 1582 wieder in Padua, † 1599.

Schriften: Consilia, Venet. 1573. — Notitia dignitatum utriusque imperii, Venet. 1593, 1602; Genev. 1623. — Rerum memorabilium l. II., Amberg. 1599, 1607; Lips. 1707; franz. Lyon 1617. — Thesaurus variarum lectionum utriusque juris, Venet. 1610; Lugd. 1617. — De claris legum interpretibus, Venet. 1637, 1655; c. Hoffmanni Lips. 1721. — Opera (Thesaurus univ. jur.), Venet. 1584.
Lit.: Savigny, III. 54—58. — Nouv. biogr. générale, Par. 1862. — Rivier, 511. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 121, 130, 233, 240, 390, 592, 594. Teichmann.

Panisbrief (Brod-, Freßbrief, Laienherrenpfründe, literae panis, vitalitii) heißt die Anweisung an ein geistliches Institut, einer bestimmten Person (dem sog. Panisten, Brödling, Laienpfründer) den Lebensunterhalt („eine Laienpfründe von Küchen und Keller sammt allen leiblichen Nahrungen und Nothdürften") zu gewähren. Entstanden aus dem Recht weltlicher Fürsten auf Unterhalt in Klöstern und in Stiftern während ihrer Reisen, übten es diese und zwar in Deutschland der Deutsche Kaiser gegen die eben gedachten Institute, die Deutschen Fürsten gegen landsassige derartige Anstalten aus. Die Ausstellung der P. durch den Kaiser, welche als ein Reservatrecht desselben betrachtet wurde, veranlaßte seit der Reformation viele Streitigkeiten, da die evangelischen Stifter dieselben beanstandeten, später weigerten sich auch die Landesherren (so namentlich Friedrich der Große) sie für ihre Gebiete zuzulassen. Deshalb versprach der Kaiser in der Wahlkapitulation von 1790 Art. I. § 9, daß er dieses Reservatrecht nur da, wo es hergebracht sei, ausüben wolle. Mit der Auflösung des Deutschen Reiches haben die P. aufgehört, jedoch hat der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 § 58 die damals mit einem wohlerworbenen und anerkannten Recht versehenen Panisten durch Zuweisung einer angemessenen Pension entschädigt.
Lit.: Bonelli, Abhandl. des kaiserl. Rechts, Panisbriefe zu ertheilen, Wien 1784. — Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, Berl. 1839, I. 361 ff. — Vgl. weiter Klüber, Literatur des Deutschen Staatsrechtes, Erl. 1791. P. Hinschius.

Papillon, Thomas, ♂ 1514 zu Dijon, Advokat am Pariser Parlament, † 1596.

Er schrieb: Libellus de jure accrescendi, 1571. — De directis heredum substitutionibus, 1616. — Comm. in 4 priores tit. libri I. Digest., 1624 (beide letztere in Otto, Thesaurus).
Lit.: Michaud. — Rivier, 501. Teichmann.

Papstwahl. Das bezüglich der P. geltende kirchliche Recht beruht einmal auf der Dekretale Alexander's III. Licet de vitanda, welche vom dritten Laterankonzil (1179) (c. 6. X. de elect. I. 6), sodann auf der Dekretale Gregor's X. Ubi periculum, welche auf dem Konzil von Lyon (1274) bestätigt wurde (c. 3 in VI.° de elect. I, 6). Dazu kamen später noch ergänzende Bestimmungen, besonders durch Clemens V. und Gregor XV., die wesentlich Formalien betrafen,

so daß das Ceremoniale der P. überaus komplizirt wurde. — Für die Zeit vor Alexander III. steht troß des Dunkels, das auf vielen Perioden jener früheren Zeit heute noch liegt, fest, daß der päpstliche Stuhl unter dem bestimmenden Einfluß des Staates besetzt wurde. In der ältesten Zeit wählten zwar nur Klerus und Volk den Bischof von Rom; seit Beginn der engen Verbindung zwischen der Kirche und dem Byzantinischen Reiche aber übten die Kaiser durch Abgesandte einen bestimmenden Einfluß auf die Papstwahl; ja entschieden wiederholt zwiespältige Wahlen von sich aus; ähnlich weiterhin die in Italien an Stelle der Kaiser getretenen Germanischen Heerführer und Könige, an deren Stelle dann wieder die Byzantinischen Kaiser traten. Nachdem dann der päpstliche Stuhl längere Zeit der Spielball Römischer Adelsgeschlechter gewesen war, trat der Papst durch die Krönung Pippin's zum König der Franken (754) in enge Verbindung mit dem Frankenreiche. Das letztere setzte in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung die Byzantinischen Traditionen fort; die Kirche ihrerseits stellte zunächst den Einfluß des Fränkischen Staates auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles gar nicht in Frage. Seit 824 leistete der Papst vor Empfang der Konsekration kaiserlichen Gesandten einen Treueeid, wodurch juristisch der entscheidende Einfluß des Kaisers in signifikanter Weise ausgedrückt war. Jahrhunderte lang blieb dieses Rechtsverhältniß bei Bestand: sowol die Korruption in Rom als die Festigkeit der Fränkischen und Sächsischen Kaiser verhinderten jede Aenderung. Heinrich III. setzte drei Deutsche Päpste direkt ein kraft des ihm formell übertragenen Rechtes, den Papst nach Anhörung der Wünsche der Römer zu ernennen. Ein (noch nicht völlig aufgeklärter) Versuch Nicolaus' II., die Ordnung der P. (Dekretale: In Nomine) festzustellen, hatte keinen dauernden Erfolg, scheint aber die erste Aeußerung der weiterhin immer stärker auftretenden päpstlichen Tendenz gewesen zu sein, die Freiheit der P. von kaiserlichem Einfluß gesetzlich festzustellen.

Erst Alexander III. gelang es, aus den inzwischen in der Kirche zur Herrschaft gelangten pseudoisidorischen Prinzipien die Konsequenzen für die P. endgültig zu ziehen. Seit Gregor VII. hatte die Kirche allen weltlichen Einfluß auf ihre Dinge abzuschütteln gestrebt; Alexander III. erhob diesen Gedanken bezüglich der P. zum formellen Recht und gab zugleich eine festbestimmte Ordnung der Wahl, welche den nicht selten höchst bedenklichen Vorkommnissen bei früheren Wahlen ein Ende machen sollte. Die Dekretale Licet de vitanda bestimmt: wenn bei der Wahl Stimmeneinheit unter den Kardinälen nicht erzielt werden kann, dann ist derjenige als rechtsgültig gewählt zu betrachten, auf den zwei Drittel der Wahlstimmen sich vereinigt haben. Wer sich in Mißachtung dieser Vorschrift die päpstliche Würde anmaßt, ist den schwersten kirchlichen Censuren verfallen. Durch diese Konstitution wurde einmal der Wahlkörper fest abgegrenzt, sodann der weltliche Einfluß beseitigt. Das wahlberechtigte Kollegium sind nur die Kardinäle: erst 769 waren die Laien von der Wahl ausgeschlossen worden, seit Alexander III. erfolgte dieser Ausschluß auch für den Römischen Klerus mit Ausnahme der geringen Zahl der Kardinäle.

Das Kollegium der Kardinäle hat sich entwickelt aus den Presbytern der Christengemeinde zu Rom: aus den Presbytern, die in der älteren Zeit dem Bischof, wurden die Kardinäle, die dem Papst zur Seite standen. Die Kardinäle bilden seitdem den berathenden Senat des Papstes im kirchlichen Regimente des Erdkreises. Die historische Entwickelung des Kardinalates liegt noch sehr im Dunkeln: frühzeitig (im 12. Jahrhundert) läßt sich jedoch schon die heute noch bestehende dreifache Gliederung in Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone nachweisen. Die Diakonen waren mit der Armenpflege betraut, die Priester hatten den Gottesdienst an den Hauptkirchen Roms zu versehen, die Bischöfe bildeten den Episkopat der Römischen Metropolitanprovinz. Erst seit 1576 wurde der Kardinalat auf Römische Priester beschränkt. Die heutige

Organisation des Kollegiums rührt von Sixtus V. (1587): er bestimmte die Zahl der Kardinäle auf 70 in maximo, darunter 6 Bischöfe (von Ostia, Porto, Sabina, Tusculum, Albano, Präneste) und 14 Diakonen; Diakone und Priester sind geweiht auf die Titel Römischer Kirchen (z. B. N. N. cardinalis ad S. Mariam Majorem). Die Kardinäle werden vom Papst ernannt, herkömmlich unter gewisser Berücksichtigung der katholischen Mächte; nicht selten erhalten Bischöfe oder Erzbischöfe auswärtiger Diöcesen die Kardinalswürde. Die Ernennung kann auch in petto erfolgen, d. h. der Papst behält sich vor, den Namen des Ernannten zu einer ihm gut scheinenden Zeit zu publiziren. Die Zeichen der Würde sind der rothe Hut (cappa magna), Purpurkleider (welche nur die Ordensgeistlichen nicht tragen) und der Kardinalsring; neu ernannte Kardinäle werden feierlich in einem Konsistorium eingeführt und empfangen durch die symbolische Ceremonie des Schließens und Oeffnens des Mundes das Recht, an den Berathungen Theil zu nehmen. Die Kardinäle führen den Titel Eminenz und haben den Rang Römischer Fürsten. Im Kollegium sollen ausgezeichnete Doktoren der Rechte und Magistri der Theologie, vornehmlich aus den Bettelorden, sein. Während der Vakanz des päpstlichen Stuhles wird die Regierung durch das Kardinalskollegium, und zwar in erster Linie durch den Kardinalkammerlengo geführt. Doch dürfen während der Vakanz nur die laufenden Geschäfte erledigt werden. Daß der Papst aus der Mitte des Kollegiums gewählt werde, ist ein seit Jahrhunderten (seit 1378) feststehendes Herkommen, eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhaltes besteht jedoch nicht und das offizielle Ceremoniale Gregor's XV. setzt auch die Möglichkeit einer Wahl extra collegium voraus.

Seit Alexander III. ist Zweidrittelmehrheit der Kardinäle zu einer gültigen P. nothwendig und ausreichend. Das Recht, an der Wahl theilzunehmen, kann keinem Kardinal entzogen werden, auch nicht durch die schwersten kirchlichen Censuren. Martin V. ist der einzige allgemein anerkannte Papst der nicht vom Kardinalskollegium, sondern von einem Konzil, dem von Konstanz, erwählt wurde.

Stirbt der Papst während eines ökumenischen Konziles, so steht doch die Neuwahl nicht diesem, sondern dem Kardinalskollegium zu; das Konzil ist durch den Tod des Papstes ipso jure suspendirt, bis der Nachfolger über die Fortsetzung entscheidet. Diese Sätze wurden durch die Const. Cum Romanis Pontificibus Pius' IX. vom 4. Dezember 1869 dauernd dem Kirchenrecht eingefügt. Kein dritter Faktor hat ein Recht der Mitwirkung an der P.: ohne Widerspruch statuirte Alexander im Sinn Pseudoisidor's die „Kanonische Freiheit" der Wahl. So das Kirchenrecht. Wir begegnen jedoch in späterer Zeit unter dem Namen Exclusiva doch wieder einer Theilnahme weltlicher Mächte an der Wahl. Die Exclusiva steht in keinem historischen Zusammenhang mit den staatlichen Rechten der früheren Zeit. Eine rechtliche Formulirung hat die Exklusiva niemals gefunden, weder durch Gesetz noch durch ein den Erfordernissen des Gewohnheitsrechtes entsprechendes Herkommen. Vielmehr besteht dieselbe lediglich in einer gewissen Berücksichtigung der Wünsche einzelner Staaten, deren Maß jedoch völlig von dem Belieben des Wahlkollegiums abhängt. Ob die Exklusiva den Staaten oder den monarchischen Staatsoberhäuptern zustehe, wird bestritten. Die Exklusiva wird zugeschrieben: Oesterreich als dem Rechtsnachfolger (?) des alten Deutschen Reiches; daß Italien Rechtsnachfolger Neapels, ist juristisch jedenfalls unbedenklicher als die vorbezeichnete Rechtsnachfolge Oesterreichs, Italien hat jedoch durch das Garantiegesetz verzichtet; Frankreich und Spanien; endlich beansprucht Portugal dieselbe. Die Exklusiva kann sich nur auf einen einzigen Kardinal beziehen. Dieselbe wurde im Laufe der Zeiten vom Wahlkörper wiederholt berücksichtigt (so Oesterreichs 1828, Spaniens 1830), zu anderen Zeiten mißachtet (so die Spanische unter Carl V. und Philipp II.). Daß eine gegen die eingelegte Exklusiva vollzogene P. rechtlich vollkommen gültig, ist unzweifelhaft. Die Exklusiva dürfte sich im Zusammenhang mit dem nachreformatorischen Staatskirchenthum entwickelt haben: ihre prinzipielle Voraussetzung wäre alsdann der staats-

rechtlich katholische Charakter des berechtigten Staates; dieser prinzipiellen Voraussetzung aber genügt heute keiner der oben genannten Staaten mehr, höchstens Spanien. —

Die Konstitution Gregor's X. Ubi periculum ordnet das sogen. Konklave an. Wiederholte Verzögerungen der Wahl (Gregor X. war erst drei Jahre nach dem Tod seines Vorgängers gewählt worden) veranlaßten Gregor X. zu der Bestimmung: Nach dem Tode des Papstes sollen die Kardinäle zehn Tage auf ihre abwesenden Kollegen warten. Nach Ablauf dieser Frist sollen sie sich im Palast, in dem der Papst verstorben, ein- und von allem Verkehr mit der Außenwelt abschließen; das Gemach, welches sie gemeinsam bewohnen, soll nur einen Ausgang haben. Nur Kardinäle, welche das Konklave wegen schwerer Krankheit verlassen mußten oder welche erst nach Ablauf der zehntägigen Frist eintrafen, haben noch Zutritt. Nach Ablauf von drei Tagen sollten die Kardinäle nur mehr je ein Gericht für Mittag und Abend, nach weiteren fünf Tagen nur mehr Brod, Wein und Wasser erhalten. Diese strengen Speisegebote Gregor's X. wurden späterhin gemildert. Vorherige Versprechungen, Verträge oder Eide, die die Wahl betreffen, sind nichtig und strafbar. Für den Fall daß der Papst an einem anderen Orte als dem Sitz der Kurie verstorben ist, haben sich die Kardinäle dorthin zu begeben. Ist aber die Ortschaft oder die Stadt mit dem Interdikt belegt oder in offener Empörung gegen die Römische Kirche, so muß ein nahegelegener Ort gewählt werden, in Betreff dessen diese Hindernisse nicht obwalten. Ob Rom unter der königlich italienischen Herrschaft als in Empörung gegen die Kirche begriffen zu betrachten sei, war beim letzten Konklave im Schooße des Wahlkörpers bestritten; die Wahl erfolgte zwar in Rom, aber unter voller Verwahrung aller päpstlichen Rechte; die Freiheit der P. ist jedenfalls durch die derzeitige Italienische Gesetzgebung so unbeschränkt als möglich verbürgt. (Legge sulle prerogative del Sommo Pontifice e della Santa Sede e sulle relazioni dello stato colla chiesa, sogen. Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 Art. 6: „Durante la vacanza della sede pontificia nessuna autorità giudiziaria o politica potra per qualsiasi causa porre impedimento o limitazione alla libertà personale dei cardinali. Il Governo provvede a che le adunanze del Conclave e dei Concili Ecumenici non siano turbate da alcuna esterna violenza.") — Von den angegebenen Formvorschriften darf das Kollegium nach ausdrücklicher Vorschrift Clemens' V. sich weder ganz noch theilweise dispensiren, wenn hierzu nicht ganz besondere Gründe vorliegen. Gregor XV. und Urban VIII. haben (1621—1625) das ganze Ceremoniale der P. noch besonders kodifizirt (Aeterni patris filius und Ad Romanum Pontificem). Die Personen, welche die Kardinäle mit in's Konklave nehmen dürfen, sind nach Zahl und Stand genau angegeben. Nach dem Eintritt in's Konklave beschwören die Kardinäle die Kirchengesetze über die P. Für die Rechtsgültigkeit der Wahl ist die Beobachtung der Vorschriften über Konklave und Klausur (nicht aber der übrigen Formalien) unbedingte Voraussetzung. Die Wahl erfolgt per inspirationem: durch sofortige Einstimmigkeit; oder per compromissum: indem die Kardinäle die Wahl einigen Schiedsmännern übertragen, die aber einstimmig gewählt sein müssen; oder per scrutinium: durch schriftliche Abstimmung. Letzteres ist die Regel und die Einzelheiten der Abstimmung sind auf's allergenaueste geordnet (vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht, § 123 N. 28 die Angabe der einzelnen Akte). Hat das erste Skrutinium keine Zweidrittelmehrheit ergeben, so ist der sogen. Acceß gestattet: das Skrutinium wird wiederholt und hierbei ist der Zutritt neuer Stimmen zu den bisher schon auf einen Kandidaten vereinigten gestattet. Ist eine gültige Wahl erfolgt, so findet nach erfolgter Annahme, durch welche sofort die Jurisdiktion erworben wird, Wechsel des Namens und danach die feierliche Adoration durch die Kardinäle statt; sodann wird die Publikation der Wahl an's Volk durch den ältesten Kardinaldiakon vollzogen, weiterhin geschieht die Krönung, von welcher die Päpste

ihr Pontifikat datiren; war der Gewählte noch nicht Bischof, so wird er vorher feierlich hierzu durch den Kardinalbischof von Ostia konsekrirt. Sich selbst einen Nachfolger zu ernennen, ist der Papst nach geltendem Rechte nicht befugt; ob der Papst das geltende Recht dahin abändern kann, daß er sich jenes Recht beilegt, ist bestritten, dürfte aber nach der dermaligen Entwickelung des Kanonischen Rechtes zu bejahen sein. — Endlich sind noch die Konstitutionen Pius' VI. und VII. über die P. zu erwähnen. Veranlaßt durch die außergewöhnlichen Verhältnisse, in welchen Rom und die päpstliche Curie durch die Napoleonischen Kriege sich befanden, erließ Pius VI. im Jahre 1797 die Bulle Christi Ecclesiae regendae, welche den Kardinälen bezüglich der Zeit und des Ortes des künftigen Konklave alle erforderliche Freiheit zur Abweichung von den bestehenden Vorschriften gewährte und diese Freiheit auch in der Zukunft für jeden Fall gewährt wissen wollte, wo Unruhen im Volke, kriegerische Okkupation, Kriegsgefahr oder andere unmittelbar drohende Ursachen die kanonische Vornahme der P. gefährden könnten. Pius' VI. Nachfolger Pius VII. wurde daraufhin in Venedig gewählt. Eine zweite Bulle Pius' VI. vom Jahre 1798 Cum nos superiori anno dehnte die Fakultäten, von den kirchengesetzlichen Vorschriften abzuweichen, noch weiter aus: der Kardinaldekan allein sollte danach berechtigt sein, den Ort des Konklave zu bestimmen; wenn nur einige Kardinäle sich daselbst versammeln, sollen sie zur Vornahme der Wahl berechtigt sein. Pius VII. bestätigte durch die Bulle Quae et quanta cura im Jahr 1804 die Bullen seines Vorgängers. Die Päpste des 19. Jahrhunderts Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI., Pius IX. wurden nach den für normale Zeiten geltenden Vorschriften gewählt; ebenso Leo XIII. nach lebhaftem, besonders von dem englischen Kardinal Manning geführten Kampfe im Schooße des Kardinalskollegiums.

Gsgb.: C. 1. Dist. XXIII. (Nikolaus II., dazu besonders die unten cit. Schrift von Scheffer-Boichorst); c. 6 X. de elect. I. 6 (Alexander III.); c. 3 in VI.° de elect. I. 6 (Gregor X.); c. 2 de elect. in Clem. I. 3 (Clemens V.). — Const. Aeterni Patris Filius 1624 und Ad Romanum Pontificem 1625 (Gregor XV., Urban VIII.). — Bulle Christi Ecclesiae regendae 1797 (Pius VI.). — Cum Nos Superiori Anno 1798 (Pius VI.). — Quae et quanta cura 1804 (Pius VII.) — Const. Rom. Pontificibus (Pius IX.) 1869 (s. auch Richter-Dove, § 123 N. 17). — Königl. Italienisches Gesetz (sog. Garantiegesetz) vom 13. Mai 1871 (abgedruckt bei Friedberg, Lehrb., Anh. IV. Dazu v. Holtzendorff in seinem Jahrbuch für Gesetzgebung, IV. 303 ff. Bluntschli, Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes, Nördlingen 1872).

Lit.: Floß, Die P. unter den Ottonen, Freib. 1858. — Zöpfel, Die P. vom 11. bis 14. Jahrh., Göttingen 1871. — Cartwright, On papal conclaves, Edinburgh 1868. — Lorenz, P. und Kaiserthum, Berlin 1874. — Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der P. durch Nicolaus II., Straßburg 1879. — Waitz in Forsch. zur Deutschen Geschichte, IV. 103 ff.; VII. 404 ff.; X. 614 ff. — Bangen, Die Röm. Kurie. — Jacobson in Herzog's Real-Encyklop., II. 577 (Kardinäle); XI. 93 (P.); Mejer, ebenda, III. 204 (Kurie). — Ferner die Systeme von Philipps, V. §§ 246; VI. 261 ff.; Schulte, II. §§ 25, 36 ff. und jetzt besonders Hinschius, I. 22 ff. — Die Lehrbücher des Kirchenrechts von Richter-Dove, §§ 122 ff.; Mejer, §§ 126 ff.; Walter, §§ 126 ff. Zorn.

Paraphernen. Mit diesem Griechischen Ausdruck bezeichnet die Rechtssprache im weitern Sinne alles, was eine Ehefrau in einer Ehe nach Dotalrecht extra dotem im Vermögen hat. Da das Gut der Frau nur durch einen besonderen Willensakt derselben zur Dos werden kann, so bleibt es regelmäßig selbst dann Paraphernalgut, wenn es der Verwaltung des Mannes überlassen ist. Daß dieser Römischrechtliche Satz Gemeines Deutsches Recht geworden, ist nicht unbestritten, eine Anzahl älterer und neuerer Juristen präsumiren für die Dotalqualität. — In rechtlicher Beziehung ist der Fall, wenn die Frau ihr Gut dem Mann anvertraut, ut loco paraphernorum apud eum maneat, der erheblichste, und man versteht deshalb im engern Sinne unter P. das außer dem Dotalgut dem Mann von der Frau anvertraute eigene Gut derselben. Den Gegensatz hierzu bilden die der eigenen Ver-

waltung der Frau vorbehaltenen bona receptitia. Zu den letzteren und
Paraphernalgut im engern Sinne gehört, was die Frau dem Mann durc
geschäfte, z. B. darlehnsweise kreditirt. — Für das ihm anvertraute Pa
gut haftet der Ehemann als Verwalter, er vertritt jedoch nur wie bei
diligentia quam suis rebus. Das Rückforderungsrecht ist durch ein
Pfandrecht gesichert. — Was übrigens eine Ehefrau als ihr Eigenthum in
nimmt, hat sie trotz ihres Besitzes dem Ehemann und dessen Gläubigern
als ihr Eigenthum zu beweisen. Das ist die Folge der sogen. praesumtio
die von Einigen mit Unrecht auf das beschränkt wird, was sich im
Mannes befindet. — Die modernen Kodifikationen, welche wie die Preuß
Sächsische auf dem System des maritalischen Nießbrauchs am ganzen Verm
Frau beruhen, kennen den Gegensatz von Dos und P. nicht. An die S
selben tritt der des eingebrachten und vorbehaltenen Guts, welches letztere
lich und vertragsmäßig vorbehaltene Gegenstände zerfällt. Das Oesterreichi
entspricht dem Gemeinen. Ebenso kennt das Französische Recht in der ni
gemeinschaftlichen Ehe Paraphernalgut der Frau, über welches dieselbe frei
kann; soweit es in Liegenschaften besteht, jedoch nur unter Zustimmung
manns oder des Gerichts.

Quellen: Cod. de pactis conventis super dote — et paraphernis 5, 14.
D. 24, 1. — Preuß. Allg. LR., II. 1 §§ 205 ff. — Sächs. BGB. §§ 1640,
Oesterr. BGB. §§ 1237 ff. — Code civ. art. 1574—80. Ec

Pardessus, Jean Marie, ♉ 11. VIII. 1772 zu Blois, 1809—18
an der Rechtsschule zu Paris und seit 1821 zugleich Rath am Kassa
† 27. V. 1853.

Schriften: Traité des servitudes suivant les principes du code civil, Bl
8. éd. 1838. — Traité du contrat et des lettres de change, Par. 1809. — Élé
jurisprudence commerciale, Par. 1811. — Cours de droit commerciel, Par. 1
6. éd. par E. de Rozière, Par. 1856, 57 (deutsch von Schiebe, Lehrb. des H
Pardessus. Leipz. 1838; italien. Venez. 1838), enth. in der 2. éd. 1821 auch: Disc
l'origine et les progrès de la législ. et de la jurispr. commerc., sowie Bibliot
jurispr. commerc. — Collection des lois maritimes antérieures au 18ième siè
1828—45 (Bd. I. II. erschien besonders als: Us et coutumes de la mer, Par.
Mémoire sur les différents rapports, sous lesquels l'âge était considéré dans
Rom. 1838. — Origine du droit coutumier en France, Par. 1839. — La loi Sali
1843. — Organisation judiciaire depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII., Par.
Er gab Collection des ordonnances des rois de France, tome XXI, 1849; fern
quigny's und La Porte du Theil's Diplomata, chartae, epistolae, leges ali
strumenta ad res Gallo-Francicas spectantia, Par. 1846—49, u. die Schriften d'Agu
Par. 1819, heraus.

Lit.: Goldschmidt, Handbuch des H.R., Bd. I. 2. Aufl., Erl. 1874, S. 8, 9,
Revue critique de législ. et de jurispr., 1857, t. X. p. 472—474. — Rozière, No
der 6. Aufl. d. Cours de droit comm. — Pardessus, sa Vie et ses Oeuvres, par
Eloy, Par. 1868. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 250. — Naudet, Notice his
l'Academie, 1855. — Du Saussois, J. M. P., Paris Lyon 1878. — Le tribun
cour de Cassation, 1879, p. 209—211. Teichma

Parentelenordnung (Linealgradualsystem, Th. I. S. 511
Intestaterbfolge wird im Wesentlichen durch die Verwandtschaft bestimmt
Begriff der Verwandtschaft beruht aber darauf, daß zwei Personen entwe
einander oder von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammen. Um die Ve
schaftsnähe zu bestimmen, rechnet das Röm. Recht nach Graden in der Weis
es die Zahl der Zeugungen zählt, die zwischen den Personen liegen, deren Ve
schaft berechnet werden soll. Die Römische Erbfolge ist eine Gradualerbfolge
als im Allgemeinen der nähere Verwandte dem entfernteren vorgeht. Doch is
Gradualprinzip nie zur reinen Durchführung gekommen, sondern es wurde di
folge noch durch andere Momente bestimmt. Nach Just. Recht gelangt dassel
innerhalb eines entfernteren Verwandtenkreises zur vollen Geltung.

Soweit die Verwandtschaft zweier Personen zu einander rechtlich maßgebend ist, bedient sich auch das Deutsche Recht der Zählung nach Zeugungen. Doch werden, wenn die zwei Personen von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammen, nur die Zeugungen gezählt, die zu einer derselben vom gemeinschaftlichen Stammvater herabführen. Sind die Seiten ungleich lang, so zählt man auf der längeren Seite. Geschwisterkinder, die nach Röm. Recht im vierten Grade verwandt sind, sind es nach Deutschem demnach nur im zweiten Gliede, Oheim und Neffe gleichfalls im zweiten. Im Gegensatz zum Röm. Recht versinnbildlicht das Deutsche Recht die Verwandtschaft durch den menschlichen Körper und berechnet sie an den Gliedern vom Schultergelenk bis zum Nagel der Hand. Diese Verwandtschaftszählung ist durch das Kan. Recht zur Bestimmung der Ehehindernisse rezipirt und weiter ausgebildet worden.

Für das Erbrecht, wo es sich stets um die Verwandtschaft zweier oder mehrerer Personen zu einer dritten, dem Erblasser, handelt, hat das Deutsche Recht eine besondere Successionsordnung ausgebildet, welche sich nicht an die absolute Verwandtschaftsnähe, sondern an die natürliche Gliederung der Verwandtschaft in engere Verwandtschaftsgruppen anschließt.

Der ganze Kreis der Verwandtschaft zerfällt in eine Reihe kleinerer Kreise, welche dadurch gebildet werden, daß sie den nächsten Stammvater gemeinsam haben. Um die Sache möglichst anschaulich zu machen, setzen wir, daß eine verwandtschaftslose Person — wir wollen sie Dankwart nennen — eine Familie gründet. Nach dem Tode derselben können nur ihre Abstämmlinge als Erben in Betracht kommen (1. Parentel). Soll ein Kind des Dankwart beerbt werden, etwa Walter genannt, so können als Verwandte desselben in erster Linie dessen Abstämmlinge (1. Parentel), außerdem aber auch dessen Vater und Geschwister auftreten (2. Parentel). Stirbt ein Sohn des Walter, so kann derselbe beerbt werden erstens von seinen eigenen Abstämmlingen, zweitens von seinem Vater und dessen Abstämmlingen, drittens von seinem Großvater und dessen Abstämmlingen. Alle diejenigen, welche den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben, bilden mit demselben eine Parentel. Mit jeder neuen Generation erweitert sich der Kreis der Verwandtschaft um eine neue Parentel. Sonach schichtet sich die ganze Verwandtschaft in übereinanderfolgende Gruppen, Parentelen ab, deren erste vom Erblasser und dessen Descendenten gebildet wird, während die zweite aus dem Vater desselben und dessen Abstämmlingen besteht und die folgenden der Reihe nach stets den relativ nächsten Ascendenten und dessen Descendenz umfassen. In analoger Weise gliedert sich die Verwandtschaft, welche durch die Mutter des Erblassers vermittelt wird. Die ganze Seitenverwandtschaft — und das ist das wesentliche Merkmal des Systems — erscheint demnach als aufgelöst in Descendenzen, welche von den Ascendenten des Erblassers ausgehen. Sämmtliche Verwandte kommen entweder als Stammeshäupter oder als Abstämmlinge in Betracht. Die Reihe der Stammeshäupter vom Erblasser angefangen bis zu dem ältesten nachweisbaren Ahn desselben bildet den Hauptstock oder Stamm der Verwandtschaft, von welchem in bildlicher Darstellung die Descendenten des Erblassers in gerade absteigender Linie ausgehen, die Kollateralen desselben als Abstämmlinge seiner Ascendenten in schräger Linie sich abzweigen.

Die P. ist nun jene Successionsordnung, zufolge welcher im Erbgang die dem Entstehungsalter nach jüngere Parentel die ältere ausschließt. Es folgt also im Erbe zunächst die Parentel des Erblassers, bestehend aus seinen Kindern und Kindeskindern. Wenn solche nicht vorhanden, neben dem Vater die Geschwister des Erblassers und deren Sprößlinge als Glieder der zweiten Parentel. So lange in einer Parentel ein erbberechtigter Verwandter vorhanden ist, kann niemand aus der nächst höheren Parentel zum Erbe gelangen. Der Neffe des Erblassers schließt also dessen Oheim aus, da jener in der zweiten, dieser in der dritten Parentel steht.

Innerhalb derselben Parentel kommen verschiedene Erbprätendenten nur als Descendenten ihres gemeinschaftlichen Stammvaters in Betracht. Die Verwandtschaftsnähe kann in absteigender Linie nur in einer einzigen Weise, nämlich nach der Zahl der Zeugungen, bemessen werden. Es entscheidet also unter den Gliedern derselben Parentel der Abstand vom Hauptstocke, so daß das dem Grade nach nähere das entferntere ausschließt.

Die einzelne Parentel pflegt man wol auch als Linie zu bezeichnen und da innerhalb der Linie der Grad den Ausschlag giebt, so nennt man die P. auch Linealgradualordnung, ein Ausdruck, der wegen der Nebenbedeutungen des Wortes Linie im Verwandtschaftsbilde zu Mißverständnissen Anlaß geben kann und andererseits minder durchsichtig ist als jener. Durch die Bezeichnung Linealgradsystem wollte man die P. unterscheiden von einer angeblichen reinen Linealordnung, welche innerhalb der einzelnen Parentel auf die größere oder geringere Entfernung vom Hauptstocke gar keine Rücksicht nimmt. Die Existenz einer solchen Linealordnung muß geleugnet werden. Mit ihr ist nicht zu verwechseln eine Modifikation der P., welche durch allgemeine Zuläßigkeit des Eintrittsrechtes entsteht, kraft dessen die Kinder eines vorverstorbenen Parens in die Erbportion eintreten, die dieser bekäme, wenn er erben würde. Dieses Eintritts- oder Repräsentationsrecht hat begrifflich eine Rechnung nach Gliedern oder Graden zur Voraussetzung, da eben der nähere Grad durch den entfernteren repräsentirt wird. Wir haben es also auch bei einer derartig gestalteten P. mit einem Linealgradualsystem zu thun.

Das Prinzip der P. findet sich dermalen im Lehnrechte, ferner in den Successionsordnungen des Adels, im Lüb. Recht, im Oesterr. BGB., in einzelnen Sächs.-Thüring. Ländern, in Schweiz. Rechten (so namentlich im Züricher Gesetzbuch) und im Sächs. BGB., welches die Seitenverwandten von der dritten Parentel an nach der P. zum Erbe gelangen läßt. Die Englische Erbfolge in unbewegliches Gut beruht gleichfalls auf der Parentelenfolge. Auch das Indische Recht kennt sie.

Unter den Germanisten ist es eine lebhaft ventilirte Streitfrage, ob die P. als das dem Deutschen Recht eigenthümliche Successionsprinzip zu betrachten sei. In der Deutschen Rechtswissenschaft ist sie zuerst durch Joh. Christ. Majer Ende des vorigen Jahrhunderts prinzipiell entwickelt worden. Vereinzelte Angriffe gegen das von ihm aufgestellte System vermochten nicht zu verhindern, daß die P. zu allgemeiner theoretischer Anerkennung gelangte. In neuerer Zeit haben jedoch Siegel und Wasserschleben den Nachweis geführt, daß die Belege, durch welche man bis dahin die P. aus den Quellen begründete, nicht als durchschlagend gelten können. Beide haben zugleich der P. ein anderes Successionsprinzip als das eigentlich deutsche gegenübergestellt. Wasserschleben ignorirt für die Seitenverwandtschaft die Reihenfolge der Parentelen und bestimmt die Verwandtschaftsnähe blos dadurch, daß er den Abstand vom Hauptstocke mißt, also die Zeugungen vom gemeinschaftlichen Stammvater bis zum Erben herabzählt, mag jener nun der Vater, der Großvater oder irgend ein höherer Ascendent des Erblassers sein. Demnach würde also beispielsweise der Sohn meines Oheims von meinem Großoheim ausgeschlossen. Siegel will die Zählungsart, die im Deutschen und Kanonischen Recht zur Bestimmung der Verwandtschaft zweier Personen dient, auch dann angewendet wissen, wenn es sich um die Bestimmung der Verwandtschaft mehrerer Personen zu einer dritten handelt, die mit dieser nicht denselben nächsten Stammvater gemeinschaftlich haben, also nicht derselben Parentel angehören. Für die Erbfolge werden sowol von Wasserschleben als von Siegel bestimmte Ausnahmen statuirt, um ihre Berechnungsweise einigermaßen mit den Quellen in Einklang zu bringen. Die Kontroverse, welche Siegel und Wasserschleben gegen ihre beiderseitigen positiven Aufstellungen führten, sowie neuere Arbeiten haben dargethan, daß weder Siegel's noch Wasserschleben's Theorie Anspruch auf quellenmäßige Begründung machen darf. Andererseits ist das Ansehen der P. wieder gefestigt und der Versuch ge-

macht worden, selbige durch unzweideutige Quellenaussprüche geschichtlich zu begründen. Abgesehen von älteren Quellen spricht für ihren Germanischen Ursprung die auffallende Thatsache, daß sie für England Blackstone, für Frankreich Pothier, für Deutschland Joh. Christ. Majer völlig unabhängig von einander in sachlich übereinstimmender Weise zur Darstellung gebracht haben.

Lit. u. Gsgb.: Majer, Germaniens Urverfassung, 1789; Derselbe, Teutsche Erbfolge sowohl überhaupt als insbesondere in Lehen und Stammgüter, 1805 ff. — Griesinger in der Fortsetzung von Danz' Handbuch des heutigen Deutschen Privatrechts, IX. X. 1822, 1823. — Dedekind, De ordine succedendi quo legibus et moribus Germanorum .... successio .. delata sit, 1822. — Sydow, Erbrecht nach den Grundsätzen des Sachsensp., 1828. — Siegel, Das Deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters, 1853; Derselbe, Die German. Verwandtschaftsberechnung, 1853. — Wasserschleben, Das Prinzip der Successionsordnung nach Deutschem, insbesondere Sächsischem Recht, 1860; Derselbe, Die German. Verwandtschaftsberechnung und das Prinzip der Erbenfolge, 1864. — Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelen-Ordnung, 1860. — Rive, Zur Frage nach dem Prinzip der Successionsordnung im German. Recht, Jahrb. des gemeinen Deutschen Rechts, VI. 197 ff. — Lewis in der Krit. V.J.Schr. für Gesch. und Rechtswissenschaft, IX. 23; XIV. 1 ff. — Heinr. Brunner, Das Anglonormannische Erbfolgesystem, ein Beitrag zur Geschichte der Parentelen-Ordn., 1869. — Wasserschleben, Das Prinzip der Erbenfolge, 1870. — v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, 1874. — Kohler, Zur Lehre von der Parentelenordnung, in Puchelt's Zeitschr. für Französ. Civilrecht, VI. 171 ff. (1875) und in der Krit. V.J.Schrift XXIII. 13. — Gengler, Das Deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen, 3. Aufl. §§ 174—176. — Oesterr. BGB. §§ 730 ff., dazu Unger, System des Oesterr. Allg. Privatrechts, VI. 135 Anm. 1. — Heydemann, Anklänge des Preuß. LR. an die Deutsche Parentelenordnung. — BGB. für Sachsen §§ 2043, 2044. — Weimar. Gesetz vom 6. April 1833. — Altenb. Gesetz vom 6. April 1841. — Gothaisches Gesetz vom 2. Jan. 1844. — Reuß-Greizer Gesetz vom 22. Jan. 1841. — Reuß-Schleizer Gesetz vom 10. Dez. 1853.

Heinrich Brunner.

Parochiallasten. Die materiellen Mittel, welche zur Erhaltung der Kirche als äußerer Anstalt nothwendig waren, wurden in der ältesten Zeit der christlichen Kirche ausschließlich von den Gemeindegliedern aufgebracht. Zeugnisse hierfür finden sich in großer Zahl bei den Kirchenvätern, speziell bei Cyprian, Tertullian, Hieronymus. Ganz in gleicher Weise decken die modernen Freikirchen die Kosten ihrer kirchlichen Organisation (vgl. z. B. hinsichtlich der Schweizerischen Freikirchen Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, II. §§ 48—51 und Urk. XLVII—XLIX). Späterhin verlegte sich der Schwerpunkt der kirchlichen Temporalien in andere Finanzquellen: eigenes Vermögen der Kirche, Leistungen der Staaten, Stolgebühren und andere Abgaben für den Empfang einzelner kirchlicher Funktionen und besonders Dispensgebühren. Erst in neuester Zeit haben die P. in der Form von Kirchensteuern wieder erhöhte Bedeutung gewonnen. Aus dem älteren Kirchenrecht sind P. besonders als Bestandtheil der kirchlichen Baulast in das heutige Kirchenrecht übergegangen.

Die P., d. i. die Leistungen der Gemeinde zu kirchlichen Zwecken, lassen sich nach dem geltenden Recht folgendermaßen gliedern:

I. Vielfach haben sich ganz spezielle Lasten der Gemeinden ausgebildet und erhalten, so z. B. die Pflicht der Gemeinden, die Umzugskosten der Geistlichen (Allg. LR. II. 11 §§ 406, 409 ff.; Rhein-Westph. Kirchenordn. § 61; Jacobson, § 96; Richter-Dove, § 237 [8]) oder die Kosten kirchlicher Visitationen (nicht in der katholischen Kirche: Richter-Dove, § 235, wol aber in der evangelischen: ebenda, § 237, sub II.) zu tragen. Allgemeine Grundsätze bestehen hierüber nicht und partikularrechtlich sind die einschlägigen Normen überaus verschieden.

II. Die Theilnahme der Gemeinden an der kirchlichen Baulast. Schon im Frankenreiche waren die Parochianen zur Theilnahme an der Baulast verpflichtet. Primär jedoch lag dieselbe auf dem Kirchenvermögen und falls dasselbe nicht zureichte, auf den Inhabern kirchlicher Lehngüter. Eventuell wurden die Pfarrer und Parochianen beigezogen, in verschiedenen Diözesen aber in sehr verschiedener Weise. Das Tridentinum bestimmte als Gem. Recht für die katholische Kirche: größere Reparaturen

sind primär aus dem Kirchenvermögen, speziell der fabrica ecclesiae (vgl. den Art. Kirchenfabrik) zu bestreiten; sekundär haben der Patron und alle, die aus dem Gut der betreffenden Kirche Einkünfte beziehen, einzustehen; an letzter Stelle sind die Parochianen beitragspflichtig („parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant quacunque appellatione exemtione et contradictione remota“, ausgenommen nur wenn sie „nimia egestate laborant“). Zu Hand- und Spanndiensten können die Parochianen bei jedem Bau beigezogen werden. Als Parochianen gelten nach der Konsequenz des katholischen Kirchenrechtes alle Getauften der Gemeinde, und insbesondere werden auch die sog. Forensen („possidentes“) nach einer Entscheidung der Congregatio concilii als beitragspflichtig betrachtet.

Daß Personen, die nicht der Konfession angehören, zu den P. beizutragen verpflichtet sind, ist übrigens nicht nur katholisches, sondern auch vielfach evangelisches, speziell lutherisches Kirchenrecht gewesen (vgl. hierüber speziell Mejer, § 64[3], ausführlich Richter-Dove, § 142[8] und für Preußen Jacobson, § 57).

Die kirchliche Baulast bezieht sich nach katholischem Kirchenrecht nicht nur auf die Kirchen-, sondern auch auf die Pfarrgebäude.

Das Tridentinum hat aber nur subsidiär Gem. Recht geschaffen; primär sollten die partikularen Rechtsbildungen maßgebend bleiben (über die Verhältnisse in der Erzdiözese Köln z. B. s. die Angaben bei Richter-Dove, § 319[11]). —

Nach evangelischem Kirchenrecht sind in der Regel Patron und Parochianen verpflichtet zur Baulast zu kontribuiren, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, bzw. wenn nicht der Staat auf Grund der Säkularisationen die Baupflicht übernommen hat. Die partikularrechtlichen Bildungen sind sehr verschieden: in erster Linie sollen Herkommen oder Lokalstatuten, eventuell Kirchenordnungen oder Landesgesetze als maßgebend betrachtet werden.

Die Verpflichtung der Parochianen ist nach evangelischem wie katholischem Kirchenrecht eine personale, kann jedoch partikularrechtlich auch zu einer realen geworden sein. Filialgemeinden tragen nach dem gleichen Maßstab bei wie die Muttergemeinde, falls nicht besondere Bestimmungen vorhanden sind. Bei unio per aequalitatem bleibt jede Gemeinde auch für die Baulast selbständig. — Von der Kirchenfabrik ist die Baulast in der Art zu bestreiten, daß nicht nur die Renten, sondern auch das Kapital in Anspruch genommen werden darf, jedoch nur soweit, daß die Fortdauer des Kultus dadurch nicht etwa gefährdet würde.

Die wichtigsten partikularrechtlichen Bestimmungen sind (Richter-Dove, § 319[23]; Schulte, Lehrb., § 192):

1) Preußen. Im Gebiete des LR. sind maßgebend a) bestehende Verträge; b) gerichtliche Präjudizien; c) Gewohnheiten, Herkommen, Lokalstatuten; d) Provinzialrechte; e) das Allg. LR. (Das Kan. Recht als solches ist durch das LR. beseitigt, wol aber können dessen Bestimmungen observanzmäßig in Kraft stehen.)

Nach letzterem ist primär baupflichtig die fabrica ecclesiae, soweit dieselbe nicht durch die Deckung laufender Ausgaben aufgezehrt wird, eventuell Patron und Parochianen. Immer aber müssen die Letzteren bei Landkirchen die Hand- und Spanndienste thun (Landkirche ist eine Kirche, deren Parochianen Landleute sind; sind zu einer Stadtkirche auch Landleute eingepfarrt, so ist die Kirche sowol Stadt- als Landkirche). Die Vertheilung geschieht in der Weise, daß bei Landkirchen der Patron $^2/_3$, die Parochianen $^1/_3$, bei Stadtkirchen im umgekehrten Maßstab der Beitrag bemessen wird. Im Uebrigen erfolgt die Vertheilung wie bei den sonstigen Gemeindelasten.

2) In Bayern haben die Gemeinden, wenn die Kirchenfabrik nicht hinreicht, immer Hand- und Spanndienste zu leisten, anderweitige Beiträge erst nach der Kirchenfabrik, dem Patron, den am Kirchengut Zehntberechtigten, anderen Kultusstiftungen; zeitweise tritt der Staat ein.

3) In Württemberg ist seit der Säkularisation der Staat an Stelle der Gemeinden eingetreten; primär trägt das Kirchenvermögen die Baulast.

4) Im Königreich Sachsen, sowie in Oldenburg und Sachsen-Weimar haben die Parochianen einzutreten, wenn die Kirchenfabrik nicht zureicht; ebenso in Kurhessen.

5) In Baden leisten die Gemeinden Hand- und Spanndienste, haben ferner Thurm, Glocken, Orgel, Seitenaltäre und Kirchenornat zu bestreiten, eventuell auch noch mehr, falls die Kirchenfabrik unfähig ist (Richter-Dove, § 319 N. 23 sub V).

6) Im Gebiete des Französischen Rechtes ist die Unterhaltung der Pfarrgebäude primär Sache der Civilgemeinde (so nach der Deutschen Praxis, anders die Französische. Vgl. hierüber die Arbeiten von Hüffer, die gesammte Literatur ist citirt bei Schulte, § 182* und Walter, S. 608[21]. Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Rechtssatzes s. die Motive zu dem Preuß. Gesetz vom 14. März 1880 in Dove und Friedberg, Zeitschr. für Kirchenrecht, XV. S. 388. Hier sind auch die einschlägigen Französischen Gesetze seit 1789 mitgetheilt.) Bezüglich der Kirchengebäude ist die Civilgemeinde sekundär, die Kirchenfabrik primär verpflichtet (Französ. Dekrete v. 30. Dez. 1809 u. 14. Febr. 1810). Der protestantische Kultus war durch Gesetz v. 5. Mai 1806 ausdrücklich dem katholischen gleichgestellt worden.

Nach dem Gesetz vom 14. März 1845 (s. hierüber Zeitschr. a. a. O. 393 ff.) sind in den linksrheinischen Theilen der Preuß. Rheinprovinz bei außerordentlichen Bedürfnissen an dritter Stelle auch die Kirchengemeinden verpflichtet. Jetzt ist aber maßgebend das Gesetz vom 14. März 1880, das von hoher prinzipieller Bedeutung ist (die Motive zu diesem Gesetz s. Zeitschr. für Kirchenrecht, XV. 385—403).

Durch dasselbe ist die Verpflichtung der Civilgemeinden zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse endlich den heutigen Staatsprinzipien gemäß aufgehoben und denselben nur mit staatlicher Genehmigung gestattet, den Kirchengemeinden Zuwendungen aus ihrem Vermögen für kirchliche Zwecke zu machen. Nur soweit die Pflicht der Civilgemeinden auf privatrechtlichen Titeln beruht, ist sie prinzipiell aufrecht erhalten worden. Die Kirchengemeinden haben ihre Bedürfnisse künftighin selbst zu bestreiten; alle Kirchen- und Pfarrgebäude gehen aber aus dem Eigenthum der bürgerlichen in das der Kirchengemeinden über, nicht aber freie Plätze, welche jene umgeben, Begräbnißplätze und Pfarrgebäude, die diesem Zweck nur sekundär dienen. Was Civilgemeinden für Pfarrwohnung an Geld- oder Naturalbeiträgen bisher leisteten, bleibt unberührt. Forensen sind zu den Kirchenlasten nicht beitragspflichtig. Die aufrecht erhaltenen Pflichten der Civilgemeinden können von diesen letzteren nach sechsmonatlicher Kündigung mit dem 25fachen Betrag der Jahresleistung abgelöst werden; verlangt die Kirchengemeinde diese Ablösung, so muß die Civilgemeinde hierauf eingehen, braucht aber dann nur mit $22^2/_9$ zu kapitalisiren. Die Ablösungssumme darf in vier Jahresraten, von denen jedoch keine unter 300 Mark beträgt, abgezahlt werden. Streitigkeiten sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auszutragen.

7) Ueber partikularrechtliche Bildungen im Gebiete des Allg. Preuß. LR. vgl. Schulte, S. 586[63] und besonders Jacobson, § 176.

8) Ueber die Rechtsverhältnisse in den neuen Preuß. Provinzen vgl. Richter-Dove, § 319[23], S. 1160.

9) Ueber die sehr komplizirten und partikulär sehr verschiedenen Rechtsverhältnisse in Oesterreich s. die Nachweisungen ebenda S. 1157 ff.; Schulte, S. 579.

III. Die wichtigste P. bilden heute die Kirchensteuern (s. darüber diesen Art.).

Rechtsquellen ad II.: Trid. Sess. XXI. c. 7 de ref. — Allg. Preuß. LR. Th. II. Tit. 11 §§ 699—760. — Für Rheinpreußen: Gesetz vom 14. März 1845 (G.S. 163), jetzt in der Hauptsache ersetzt durch Gesetz vom 14. März 1880 (G.S. 225).

Lit.: Eichhorn, Kirchenrecht, II. 205, 803. — Mejer, Kirchenrecht, §§ 156, 166. — Schulte, Lehrb. d. Kirchenrechts, § 192. — Richter-Dove, Kirchenrecht, § 319. — Walter, Kirchenrecht, §§ 266, 271, 272. — Permaneder, Kirchenrecht, §§ 504—519; Derselbe, Kirchl. Baulast, 2. Aufl. München 1856, bes. § 24. — Ueber Preußen: Jacobson, Kirchenrecht, §§ 96, 97. — Ueber Bayern: Silbernagel, Kirchenrecht, §§ 107,

113. — Sonst ausführlich über Partikularrechte: Richter-Dove, a. a. O. — Schulte, a. a. O. — Monographien: Mejer, Kirchliche Abgaben, in Herzog's Real-Encyklop., I. 53. — Jacobson, ebenda, VII. 636. — Hermann, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Kirchenlasten, in Ztschr. für Deutsches Recht, 18, 33. Zorn.

Parry, John Humffreys, ♂ 1816, Sohn des hervorragenden Advokaten J. H. Parry, Q. C., wurde 1856 Serjeant-at-Law, † 10. I. 1880.

Er schrieb: Lord Campbell's Libel Act (6. u. 7. Vict. c. 96), Lond. 1844.

Lit.: The illustr. London News, 1880 Jan. 21. — Academy 1880 p, 46.

Teichmann.

Partei, Parteiprozeß. Soweit ein Rechtsstreit nicht im Anwaltsprozeß (s. diesen Art.) zu führen ist, d. h. im Verfahren vor dem Amtsgericht und vor dem Landgericht bei Handlungen, welche vor einem beauftragten oder ersuchten Richter oder dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, ist die P. befugt, selbst vor Gericht aufzutreten oder sich, sei es für den ganzen Prozeß, sei es für eine einzelne Handlung durch jede prozeßfähige Partei, mithin auch durch einen Rechtsanwalt, welcher nicht, wie im Anwaltsprozeß, bei dem Prozeßgericht zugelassen zu sein braucht, vertreten zu lassen. Indessen kann das Gericht Bevollmächtigte, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen, eine Vorschrift, welche der Winkeladvokatur entgegenwirken soll. Mit Rücksicht auf die erwähnte Befugniß der P. zur eigenen Führung ihrer Sache hat man das Verfahren, in welchem sie von dieser Gebrauch machen können, im Gegensatz zum Anwaltsprozeß nicht gerade glücklich als P. bezeichnet. Das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten vor dem Amtsgericht, welches vor Allem den P. bildet, weist folgende Eigenthümlichkeiten im Gegensatz zum Anwaltsprozeß auf. Zustellungen und Ladungen können in demselben durch Vermittelung des Gerichtsschreibers erfolgen (s. d. Art. Zustellung). Es ist ferner der P. gestattet, ihre Klage zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären, unter Umständen sie auch mündlich zu erheben (s. d. Art. Klage). Der Wechsel vorbereitender Schriftsätze (s. diesen Art.) behufs Informirung des Gerichts und des Gegners ist nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ. Die Anträge sind bei der Verhandlung mündlich zu stellen, nicht aus den Schriftsätzen zu verlesen, und das Gericht hat bei derselben dafür zu wirken, daß sich die P. über alle erheblichen Thatsachen erklären, sowie daß von ihnen sachdienliche Anträge gestellt werden. Insbesondere gilt eine Urkunde nicht ohne Weiteres wegen unterbliebener Erklärung als anerkannt, vielmehr nur dann, wenn das Gericht die P. zur Erklärung über die Echtheit aufgefordert hat. Ferner findet die für den Anwaltsprozeß maßgebende Regel, daß der Beklagte die ihm zustehenden prozeßhindernden Einreden sämmtlich gleichzeitig und auch vor dem Beginn seiner Verhandlung zur Hauptsache geltend machen muß, keine Anwendung. Der Beklagte kann daher die Einlassung auf die Hauptsache wegen solcher Einreden nicht verweigern, wol aber ist das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen befugt, eine gesonderte Verhandlung über dieselben eintreten zu lassen. Eine Ausnahme macht allein die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts. Diese hat der Beklagte vor der Einlassung zu erheben, weil andererseits die Kompetenz des Amtsgerichtes als vereinbarte eintreten würde. Ist das Gericht sachlich unzuständig, so soll es sogar den Beklagten vor der Verhandlung zur Hauptsache auf seine Unzuständigkeit aufmerksam machen. Wenn nun das Gericht demnächst seine sachliche Unzuständigkeit durch Urtheil ausspricht, so ist die Sache auf Antrag des Klägers, welcher aber vorher bei der Verhandlung zu stellen ist, an das Landgericht, bzw. bei besonders darauf gerichtetem Antrag, an die landgerichtliche Kammer für Handelssachen zu verweisen. Nach der Rechtskraft des Urtheils gilt der Rechtsstreit als beim Landgericht anhängig. Falls in einem beim Amtsgericht anhängigen Prozesse die Unzuständigkeit desselben dadurch herbeigeführt wird, daß eine Widerklage erhoben, der Klageantrag erweitert oder durch einen Incident-Präjudizialantrag die Feststellung eines Rechtsverhältnisses verlangt wird,

so hat die P., welche die fernere Verhandlung vor dem Amtsgericht ablehnen will, einen Antrag auf Unzuständigkeitserklärung und auf Verweisung der Sache an das Landgericht zu stellen, ehe sie zur Hauptsache weiter mündlich verhandelt. Mit der Rechtskraft des die Inkompetenz aussprechenden Urtheils tritt dann ebenfalls die schon hervorgehobene Folge ein, und es werden in diesem Falle die bisher durch das amtsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten als Theil der beim Landgericht erwachsenen Kosten behandelt. — Die Verweisung von Rechnungs-, Auseinandersetzungs- und ähnlichen Sachen, welche im amtsgerichtlichen Prozesse verhandelt werden, zu einem besonderen vorbereitenden Verfahren, ist ausgeschlossen. Abgesehen von Geständnissen und Erklärungen über die Annahme oder Zurückschiebung von Eiden, welche auf Antrag stets zu Protokoll zu nehmen sind, findet eine Feststellung von Anträgen und Erklärungen zum Sitzungsprotokoll nur insoweit statt, als es vom Gericht am Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche ein Urtheil oder Beweisbeschluß ergeht, für angemessen erachtet wird.

Gsgb.: Deutsche CPO. §§ 74, 75, 456—470. P. Hinschius.

Parteivorträge, s. Hauptverhandlung.

Partialerneuerung (Th. I. S. 866). Bei der Einführung des Konstitutionalismus in Deutschland wurde vielfach geglaubt, eine nach dem Ablaufe der jedesmaligen Legislaturperiode eintretende Totalerneuerung des Landtags setze diesen der Gefahr aus, aller geschäftskundigen, an parlamentarische Verhandlungen bereits gewöhnten Mitglieder beraubt zu werden. Einzelne Deutsche Verfassungen setzten daher eine Erledigung sämmtlicher durch Wahl erlangter Sitze oder doch aller Sitze der zweiten Kammer nur für den Fall einer Auflösung des Landtags fest, führten aber statt der Totalerneuerung des Landtags nach Beendigung einer vollständigen Legislaturperiode eine in bestimmten Fristen wiederkehrende P. entweder für den ganzen Landtag oder nur für die zweite Kammer oder endlich für alle gewählten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer ein (Sachsen, Baden, Hessen, Braunschweig, Reuß ä. L.).

Die P. wird durch die bei Beginn oder Schluß des ersten ordentlichen Landtags innerhalb der einzelnen Gruppen der Landtagsmitglieder vorgenommene Ausloosung vorbereitet. Diese erfolgt in Sachsen in der Weise, daß derjenige Theil der Landstände, welcher die niedrigsten Nummern gezogen hat, nach dem ersten, der mit den nächst höheren Nummern ausgelooste Theil nach dem zweiten und der Rest nach dem dritten ordentlichen Landtage auszuscheiden hat. Die Zahl der Auszuloosenden und demnach auch der neu zu Wählenden ist für jede Gruppe der Landstände in der Verfassung festgesetzt: in Sachsen beträgt die Gesammtzahl der auf einmal Austretenden etwa ein Drittel aller Mitglieder der zweiten Kammer, in Baden die Hälfte der Abgeordneten zur zweiten und der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer. Ebenso tritt in Braunschweig vor dem Beginne eines jeden ordentlichen Landtages die Hälfte der Abgeordneten aus. Die ausgetretenen Mitglieder können überall sofort wieder gewählt werden.

Die meisten Deutschen Verfassungen haben die P. für die Landstände nicht angenommen, und gewiß mit Recht: einmal ist sie gegenwärtig nirgends nothwendig, um der Kammer, bzw. dem Landtage einen Grundstock parlamentarisch geschulter und geschäftskundiger Männer zu erhalten, da die Erfahrung lehrt, daß die Totalerneuerung regelmäßig einer größeren Anzahl der bisherigen Abgeordneten die früheren Sitze wiedergiebt. Dann aber kann gerade die Ausloosung eines Theiles der Ständemitglieder die Bedeutendsten unter ihnen ihrer Sitze berauben und so das Gegentheil des von der ganzen Einrichtung erstrebten Zweckes bewirken, und endlich würden bei jährlichen Sessionen die durch die P. nothwendig gewordenen Wahlen in allzu kurzen Pausen sich folgen, entweder die Wähler ermatten oder die Wahlagitationen permanent machen. Nur da, wo die Zusammenberufung der ordentlichen Landtage in

mehrjährigen Zwischenräumen erfolgt, sowie da, wo die Dauer der Abgeordnetenmandate eine sehr lange ist, kann die P. nützlich sein, um den während derselben zur Herrschaft gelangten Anschauungen eine Vertretung zu verschaffen.

Quellen: Baden, Verf.Urk. vom 22. Aug. 1818 § 79. Gesetz vom 16. April 1870, Art. 7. — Sachsen, Verf.Urk. vom 4. Sept. 1831 § 71. Verf.Ges. vom 3. Dez. 1868 Nr. III. — Hessen, Gesetz vom 8. Nov. 1872 Art. 48. — Braunschweig, Gesetz vom 22. Nov. 1851 §§ 18, 19. — Reuß ä. L., Verf. §§ 53, 54.

Lit.: Zöpfl, Grundsätze des gem. Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. S. 284. — H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 633. — G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipz. 1878 S. 237. — Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. I. S. 510, 511. — Held, Staat und Gesellschaft, Bd. III. S. 889—891. F. Brockhaus.

Paruta, Paolo, ♂ 1540 zu Venedig, aus einer Lucca entstammenden Familie, stud. zu Padua, begründete zu Venedig eine literarische Akademie, ging an das Tridentiner Konzil, 1588 Mitglied der Sechziger, dann Gesandter bei Clemens VIII., † 1598.

Schriften: Orazione funebre 1572 (in F. Sansovino, Delle oraz. volgarmente scritte da diversi uomini illustri, Lyon 1741 I. 295). — Giustif. de' signori Veneziani per la pace ultimamente conchiusa con il Turco, 1574. — Della perfezzione della vita politica, 1579 (franz. 1583, engl. 1657). — Discorsi politici 1599 (alles vereinigt in Opere politiche di P. Paruta, Firenze 1852).

Lit.: Alfred Mézières, Étude sur les oeuvres politiques de Paul Paruta, Paris 1853. — Janet, II. 67—74. — Kaltenborn, Vorläufer des H. Grotius, 1848, S. 122, 123. — Sclopis, Storia (1863), II. 535. Teichmann.

Pasquier, Etienne, ♂ 7. IV. 1529 zu Paris, stud. in Toulouse und Bologna, wurde 1549 Advokat, plaidirte gegen die Jesuiten, 1588 Deputirter, zog sich 1604 zurück, † 30. VIII. 1615.

Schriften: Le catéchisme des Jésuites. — L'interprétation des Institutes de Justinien (1847 par Giraud). — Les recherches de la France, Par. 1560, 1581, 1596, 1611, 1622, 1633, 1685; Orléans 1567. — Oeuvres, 1773. — Oeuvres choisies (par Feugère), 1849. — Dialogue des avocats du Parl. de Paris par Loysel, n. éd. par Dupin 1844.

Lit.: Feugère, Étude sur la vie et les ouvrages de P., 1849. — Mohl, III. 103, 183, 187. — Savigny, III. 53. — Schulte, Gesch., III. a S. 562. Teichmann.

Pasquier, Etienne, Französischer Staatsmann 1767—1862.

Lit.: Favre, E. P. chancelier de France, Paris 1870. Teichmann.

Pastoret, Emmanuel, Marquis de, ♂ 25. X. 1756 zu Marseille, wurde procureur syndic des Seinedepartements, wanderte aus, kehrte 1795 zurück, flüchtete bald nach der Schweiz, erhielt zurückgekehrt 1804 den Lehrstuhl des Naturrechts am Collége, wurde 1809 Senator, 1826 Minister, 1829 Kanzler, † 28. IX. 1840.

Schriften: Quelle a été l'influence des lois maritimes des Rhodiens sur la marine des Grecs et des Romains? Par. 1784. — Zoroastre, Confucius et Mahomet, Par. 1787. — Moïse considéré comme législateur, 1788. — Traité des lois pénales, 1790 (deutsch von Erhard, Leipz. 1792, 96). — Hist. générale de la législation des peuples, 1817—37.

Lit.: Michaud. — Pinard, L'histoire à l'audience, Par. 1848. — Nypels, Bibliothèque, 7, 66. Teichmann.

Pastrengo, Wilh. de (Veronensis), aus Pastrengo, Advokat und Notar in Verona, mehrmals Gesandter am Hof von Avignon, † zwischen 1361 und 1370.

Er schrieb: De originibus rerum (de viris illustribus), Venet. 1547.

Lit.: Savigny, III. 32—34; VI. 197, 420. Teichmann.

Paßpflicht. Die für die niedere Bevölkerung, für die Handwerker und für die Juden schon seit Jahrhunderten bestehende Pflicht, sich auf Reisen durch amtliche Urkunden zu legitimiren, wurde im Laufe des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts unter dem Einflusse der zahlreichen Kriege und politischen Bewegungen dieses Zeitraums auf alle Fremden ausgedehnt. Diese übermäßige für die Polizei-

behörde ebenso zeitraubende wie für die Reisenden lästige Ausdehnung des Paßzwanges suchte man durch den Satz zu rechtfertigen, daß der Fremde kein Recht zum Eintritt in das Land, zum Durchgang oder Aufenthalt habe und sich daher den hierfür von der Territorialgesetzgebung aufgestellten Bedingungen unterwerfen müsse. Die noch weiter gehende Forderung, daß auch der Inländer bei seinen Reisen im Inlande sich über seine Person und seinen Reisezweck durch einen Paß ausweisen, diesen bei jedem mehr als 24stündigen Aufenthalte von der Polizeibehörde des Ortes visiren lassen oder wol gar noch eine Aufenthaltskarte lösen müsse, wenn er mehr als zwei oder drei Tage am Orte zu verbleiben wünschte, ließ sich jedoch überhaupt nicht rechtfertigen, sondern nur aus Furcht der Regierungen vor revolutionären Umtrieben erklären. Dieser Entwickelung des Paßwesens entsprach es, wenn der Mangel eines Passes oder der Visirung oder selbst nur der Lösung einer Aufenthaltskarte Verhaftung, Rücktransport über die Grenze oder nach dem Heimathsorte zur Folge hatte.

Alle diese in den verschiedenen Staaten Deutschlands und des Kontinents mit verschiedener Strenge gehandhabten Vorschriften der Paßgesetzgebung wurden nach den politischen Bewegungen und revolutionären Erhebungen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts regelmäßig verschärft und besonders in Oesterreich, Preußen und Sachsen mit äußerster Strenge gehandhabt. Erleichterte man auch die Erfüllung der P. in mehrfacher Beziehung, so vor Allem durch die in der Konvention vom 21. Okt. 1850 eingeführten Paßkarten und durch die Abschaffung der amtlichen Visa für diese, ferner durch die in Preußen 1862 verfügte Aufhebung der Aufenthaltskarten und endlich durch die zwischen Bayern, Württemberg, Hannover und Sachsen abgeschlossene Konvention vom 7. Febr. 1865 — die P. selbst ist nach einem an einer Meinungsdifferenz des Abgeordneten- und Herrenhauses im Jahre 1862 gescheiterten Versuche der Preußischen Regierung erst durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 aufgehoben worden, welches seit dem Eintritt der süddeutschen Staaten in das Deutsche Reich auch in diesen Geltung erlangt hat.

Nach diesem ist das Paßwesen für den ganzen Umfang des Norddeutschen Bundes in einer den meisten europäischen Staaten konformen Weise dahin geregelt worden, daß von den Bundesangehörigen und Ausländern weder beim Ausgange aus dem Bundesgebiete noch bei der Rückkehr in dasselbe, weder während der Reise noch während des Aufenthalts in den Ländern des Norddeutschen Bundes ein Reisepapier, wie Paß, Paßkarte, Wanderbuch u. dgl. gefordert werden dürfe.

Mit der Aufhebung der P. ist jedoch weder das Recht der Bundesangehörigen auf Ertheilung von Pässen und sonstigen Reisepapieren noch die Pflicht jedes Reisenden, sich auf amtliches Erfordern über seine Person, d. i. Namen, Alter, Stand, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, auszuweisen, beseitigt worden. Aber einmal muß diese amtliche Frage durch einen bestimmten, eine begangene oder beabsichtigte Rechtsverletzung oder eine strafbare Lebensart, wie Landstreicherei, gewerbsmäßige Unzucht u. dgl. betreffenden Verdacht oder durch irgend ein anderes öffentliches Interesse motivirt sein; dann muß der Ausweis nicht mehr durch Reisepapiere, sondern er kann auch in anderer Weise, z. B. durch Zeugen oder Briefe, erbracht werden.

Das Recht, die P. vorübergehend für einzelne Gebiete oder den ganzen Umfang des Deutschen Reiches oder für alle Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes einzuführen, ist dem Bundespräsidium für den Fall gewährt, daß Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse, wie Epidemien u. dgl., eine Kontrole der Reisenden nothwendig erscheinen lassen. Auch ist von diesem Rechte wiederholt Gebrauch gemacht worden: so wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1878 für die Stadt Berlin die Pflicht jedes Fremden oder Neuanziehenden, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen, bis auf Weiteres wieder eingeführt; ebenso wurden mit Rücksicht auf die befürchtete Einschleppung der in Rußland ausgebrochenen Pest durch Kaiserl. Verordnung vom 2. Febr. und 14. Juni 1879 die aus Rußland kommenden Reisenden für paßpflichtig erklärt. Endlich ist das

Recht der Polizeibehörde, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zwan ertheilen, welcher den Behörden der in ihm vorgeschriebenen Reiseroute werden muß, durch das Paßgesetz ebensowenig betroffen, als die bisherige neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Lit.: H. Kanngießer, Das Gesetz über das Paßwesen mit Erläuterungen, Ber v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. Bd. II. Abth. 2 §§ Derselbe, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. Bd. I. S. 117—121. — Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, 2. Aufl. S. 280, 282, 283 No H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. II. S. 301 F. Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes, Tübing. 1870, S. 546—55

F. Brockh

Patentgesetzgebung, f. Erfindungspatente.

Paternitätsklage wird in der Regel die gegen den Vater eines Ki Anerkennung seiner Vaterschaft gerichtete Klage genannt. Eine solche stel dem Kinde selbst, als der Mutter desselben zu, nach Röm. Recht als prae de partu agnoscendo (l. 3 § 2 D. de agnosc. lib. 25, 3), außerdem a dritten Interessenten, z. B. dem Erben oder Gläubiger des Kindes. D des Kindes nennen manche auch Filiationsklage. Andererseits kann ebens Vater seinerseits auf Anerkennung des Kindesverhältnisses klagen. Besonde stellte bezüglich der Frau, welche sich nach der Scheidung schwanger fühlt, Plancianum auf, theils um Frau und Kind gegen Chikane des Mannes, th diesen gegen Unterschiebung eines Kindes zu schützen (l. 1 pr. §§ 4, 14, 15 I Der Beweis der Vaterschaft wird erleichtert durch eine Präsumtion, welche die in der Ehe liegende moralische Garantie gründet: pater est quem nup monstrant (l. 5 D. de in ius voc. 2, 4). Danach wird vermuthet, daß d von dem, welcher in der Konzeptionszeit Ehemann der Mutter war, erz Als Zeit der Empfängniß betrachtet das Röm. Recht die Frist vom 182 zum 300sten Tage von der Geburt rückwärts gerechnet, wobei der Tag der selbst als erster gezählt wird (l. 3 §§ 11, 12 D. de suis 38, 16; Keller, § 410). Das Preuß. Recht hat auf Grund der Beobachtung, daß ei frühestens in sieben Monaten ausgetragen wird, die Frist auf den Zeitrau 210ten bis zum 302ten Tage eingeschränkt und zählt dabei als ersten d vor der Geburt (§ 2 Allg. LR. II. 2; Striethorst, Archiv, Bd. 69 S Einem vor der Ehe erzeugten, aber in der Ehe (vor dem 182sten Tage de geborenen Kinde kommt nach Röm. Recht die Präsumtion nicht zugute; d ein solches nach Justinian's Neuerung wenigstens dann als ehelich, wenn d mann es als von ihm erzeugt anerkennt (l. 11 C. de nat. lib. 5, 27; n c. 8 § 1). Das Preuß. Recht dagegen hat die Präsumtion unpassender We alle in der Ehe geborenen Kinder erstreckt (§ 1 Allg. LR. II. 2). Diese Aus ist auch durch Plenarbeschluß des OTrib. (Entsch. VIII. S. 73) bestätigt n Dawider freilich u. a. Förster (Theorie, III. § 219), Hinschius (RGes die Beurkundung u. s. w. § 22 A. 5 Nr. 1). Die Präsumtion kann nach Recht von jedem Interessenten durch Gegenbeweis widerlegt und dadurch di nahme der Paternität aufgehoben werden, nicht blos von dem Ehemann, s auch von der Frau, dem Kinde oder dritten Personen (Seuffert, Archiv, XXII. Ob dazu der Beweis, daß die Erzeugung durch den Ehemann unmöglich war (Abwesenheit, Impotenz u. s. w.), erforderlich sei, oder ob der Beweis thats unterbliebener Beiwohnung genüge, ist bestritten (l. 6 D. de his qui sui muß aber im letzteren Sinne entschieden werden. Nachweise aus der Praxis Windscheid, Lehrb., I. § 56 Anm. 3. Nach dem Wortlaut des Preuß. ist regelmäßig nur der Ehemann zur Anfechtung der Präsumtion mittels Illegitimitätsklage befugt (§ 7 Allg. LR. II. 2). Doch wollen die Meisten andere Interessenten zur Klage zulassen. Förster, a. a. O. Dawider Dernb

Lehrb., III. § 43. Weiteres bei Fuchs, Die Rechtsvermuthung der ehelichen Vaterschaft, Wien 1880. — Abweichend vom Röm. Recht kennt das Gem. und Preuß. Recht auch eine P. aus unehelicher Erzeugung. Ueber diese und über den mit der P. oft verbundenen Alimentationsanspruch vgl. den Art. Alimentationspflicht.
Ed.

Pathengeschenke (pecunia lustrica) sind diejenigen Zuwendungen, welche der Pathe, in der Absicht zu schenken, freiwillig macht. Begriffsmäßig müssen dieselben gemäß l. 6 C. pr. 6, 61 in die bona adventitia regularia des Täuflings, also in dessen Eigenthum unter väterlichem Nießbrauch fallen. Eine Ausnahme könnte nur stattfinden, wenn der Pathe seinem Geschenk eine andere ausdrückliche Bestimmung giebt. Weil jedoch geschichtlich nachgewiesen wurde, daß die P. ursprünglich den Zweck hatten, die Kosten der Taufhandlung zu decken, so wollen Einige bei nicht ausdrücklicher Willenserklärung die Vermuthung dafür streiten lassen, daß die P. den Eltern des Täuflings gebühren — mit Unrecht, da der Nachweis fehlt, daß jener geschichtliche Vorgang zu einer Aenderung des bestehenden Rechts geführt habe. Dies wurde von Aelteren dadurch vertheidigt, daß sie die P. als peculium quasi castrense erklärten, weil sie gegeben würden „propter aliquam militiam contra Satanam“.

Soweit sich in Partikularrechten nicht ausdrückliche Bestimmungen über P. finden, müssen auch hier die Regeln über den Erwerb der Kinder Platz greifen. Das Preuß. Allg. LR. hat dagegen die Frage entschieden, indem es (II. 2 § 157) die P. im Anschluß an die als richtig zu erachtende Ansicht des Gem. Rechts dem nicht freien Vermögen des Kindes beirechnet. Daher bestimmt auch eine Kab.Ordre, daß das Königliche P., welches für den siebenten Sohn üblich ist, zu dem nicht freien Vermögen desselben, wie jede andere Schenkung gehören soll.

Quellen: Allg. LR. II. 2 § 157. — Preuß. Kab.Ordre vom 7. Aug. 1821 (v. Kamptz, Annalen, Bd. V. S. 526).

Lit.: Marezoll, Revision der Lehre von den sog. Adventitien, Gießener Ztschr. VIII. S. 276 ff. — Fitting, Castrense peculium, S. 648. — Vangerow, I. § 236 Anm. 1. — Keller, § 417. — Arndts, § 432 Anm. 1. — Förster, Preuß. Privatrecht, III. S. 598 Anm. 17.
Kayser.

Patriarchen hießen in der älteren Kirche seit dem 5. Jahrh. die Bischöfe von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, welche die Oberaufsicht über eine Reihe zu ihrem Sprengel gehöriger Metropoliten führten, mit diesen (Patriarchal-) Synoden für die Regulirung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten abhielten, das Ordinationsrecht der ihnen unterworfenen Metropoliten besaßen und endlich die höchste richterliche Instanz in kirchlichen Angelegenheiten für ihre Sprengel bildeten. Im Abendlande nahm der Papst, welcher noch heute offiziell den Titel: Patriarcha Occidentis führt, eine ähnliche hervorragende Stellung ein, wiewol der Patriarchat hier wegen der Entwickelung des Primats des Römischen Stuhles nie praktische Bedeutung gehabt hat. Während heute in der morgenländischen Kirche der Patriarchat die höchste kirchliche Würde ist, sind die lateinischen Patriarchate von Konstantinopel, Alexandrien und Antiochien blos Bisthümer in partibus infidelium, deren Träger in Rom beim Papst residiren; nur der ihnen früher gleichstehende lateinische P. von Jerusalem hat seit 1847 zwar wieder seinen Sitz in Jerusalem, aber in seinem Bezirk befinden sich weder ihm untergebene Erzbischöfe noch Bischöfe. Die Inhaber der mit der Römischen Kirche unirten orientalischen Patriarchate, 1) des Melchitischen, 2) des Maronitischen, 3) des Syrischen Patriarchats, 4) des Patriarchats der Chaldäer zu Babylon und 5) des Armenischen Patriarchats von Cilicien nehmen heute die Stellung von Erzbischöfen mit (im Vergleich zu den abendländischen) erweiterten Rechten ein. Die P. von Venedig und Lissabon sind Erzbischöfe, die diesen Titel führen. Ebenso ist der Patriarchat von Westindien ein bloßer Titel, der an einen höheren Spanischen Geistlichen verliehen wird.

Lit.: P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Berlin 1869, I. 538 ff. — Hergenröther in Moy's Arch. VII. 337. — Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients, Landshut 1865.

P. Hinschius.

Patricius, Fr. Senensis, ♂ zu Siena, wurde Bischof von Gaeta, † 1494.

Er schrieb: De institutione reipubl. l. IX., Argent. 1594. — De regno et regis institutione l. IX., Par. 1519, Argent. 1594.

Lit.: Schön, De litt. polit. med. aevi, Vratisl. 1838, p. 34—37. — Mohl, I. 227. — Michaud. — Contzen, Neue Studien, Berl. 1873, S. 136—150. Teichmann.

Patronat (Th. I. S. 658, 683) heißt der Inbegriff bestimmter, einer Person auf eine Kirche oder ein Benefizium (gewöhnlich ein niederes Amt) zustehender Befugnisse und gewisser damit verbundener (namentlich Ehren-) Rechte. Die wichtigste Befugniß, welche aber dem P. auch fehlen kann, ist das dem Patron bei der Vakanz der an der Kirche vorhandenen Aemter oder bei der des Benefiziums zukommende Präsentationsrecht (s. diesen Art.). Des Näheren ist das Institut schon bei der systematischen Darstellung sowol des katholischen, wie auch des protestantischen Kirchenrechts Th. I. a. a. O. behandelt worden. Hier ist noch hervorzuheben, daß der P., welcher auch auf dem Boden der katholischen Kirche zu mannigfachen Streitigkeiten zwischen den Berechtigten und den kirchlichen Oberen geführt hat, seinen mittelalterlichen Ursprung in der prinzipiell haltlosen Vermischung von öffentlich- und privatrechtlichen Befugnissen zeigt, insofern als die nothwendig den leitenden Organen der Kirche zukommende Besetzung der Aemter theilweise ein Individualrecht gewisser Personen geworden ist. Für die evangelische Kirche erscheint das Institut darum um so haltloser, als es der Entwickelung einer selbständigen Gemeindeverfassung wesentliche Schwierigkeiten in den Weg legt. Endlich kommt für beide Kirchen in Deutschland, wo das P.recht meistens als dingliches an die Rittergüter geknüpft ist, noch das weitere Moment in Betracht, daß mit der freien Veräußerlichkeit und den Parzellirungen des Grundbesitzes, sowie dem dadurch herbeigeführten Uebergang des Rechts als Kom-P. auf die Besitzer der Absplisse eines berechtigten Gutes der früher meistens noch bestehende Zusammenhang des P. mit der Familie des ersten Stifters vielfach gelöst worden ist, also auch in Folge der Entwickelung der Agrarverhältnisse das Institut immer mehr an innerer Berechtigung verliert. Schon Beza hat das P.recht für eine Erfindung des Teufels erklärt, ebenso der berühmteste ältere Rechtslehrer der reformirten Kirche (Gisbert Voet, Politia ecclesiastica lib. III. tract. II. c. 1 §§ 3—5) die Unhaltbarkeit des P. darzuthun gesucht. Anfang des jetzigen Jahrhunderts hat ferner Schleiermacher die Aufhebung desselben befürwortet und ebenso haben sich auf der Eisenacher Kirchenkonferenz des Jahres 1861, in der ersten Hannoverschen Kammer im Jahre 1864 bei der Berathung des Entwurfs einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung und neuerdings in den Sächsischen Kammern Stimmen im gleichen Sinne erhoben. Endlich erklärt auch die Preuß. Verf.Urk. vom Jahre 1850, Art. 17: „Ueber das Kirchen-P. und die Bedingungen, unter denen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen", jedoch ist dasselbe bisher nicht erlassen.

Quellen u. Lit.: I. Kathol. Kirche: Tit. X. de jure patronatus III. 38; id. tit. in VIto III. 19; in Clem. III. 12. — Conc. Trident. Sess. XIV. c. 12, 13 de ref. — Sess. XXV. c. 9 de reform. — Tractatus de jure patronat. clariss. JCtorum P. I. (Rochi de Curte, Pauli de Citadinis, Jo. Nicolai Delphinatis), P. II. (Ant. de Butrio, Jo. de Anania, Henr. Boich, Caes. Lambertini), Francof. 1609. — Florens, Tract. de antiquo jure patron. u. Tract. ad. libr. III. Decret. tit. XXXVIII. de jure patron. in opp. ed. Paris. T. II. p. 78, 249. — Juliani Viviani praxis jus patron. acquirendi conservandique illud ac acquirendi modos brev. continens . . . S. Rotae decisionibus confirmata et ornata et ad singulas materias sec. stylum Rom. Curiae accommodata, Venet. 1670. — Franc. de Roye, Ad tit. de jure patron. libr. III. decretal., Andeg. 1661; Neap. 1763; eiusdem, De juribus honorific. in eccles. libr. II., Andeg. 1661. — Franc. de Fargna, Comment. in singulos canones de jure patron., Rom. 1717 ss., 3 tom. —

P. Hinschius, Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatsrechtes, Festgaben für A. W. Heffter, Berlin 1873, S. 1. — Oesterley, Diss. de jur. patr. notione ex decretal. Gregor. IX. hausta, Gotting. 1824. — Phil. Mayer, Das Patronatsrecht, dargestellt nach Gem. Kirchenrecht und nach Oesterr. Verordn., Wien 1824. — L. Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronatsrechte, 1829. — Branowitzer, Ueber den Begriff und die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronatsrechts nach dem Kirchenrechte, Olmütz 1839. — Bruno Schilling, Der kirchliche P. nach dem kanon. Recht, Leipz. 1854. — P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 2 S. 618 und Bd. 3 S. 1 bis 98. — O. Mittelstädt, De jure patr., quod reale dicitur, origine, Vratisl. 1856. — H. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, Regensburg 1855. — Frieble, Ausübung des Präsentationsrechtes, in Moy, Archiv für kathol. Kirchenrecht, XXIII. 3 ff. — Gust. Ad. Schlayer, Beiträge zur Lehre vom Patronatsrechte, Gießen 1865. — Clem. Schmitz, Natur und Subjekt der Präsentation, Regensb. 1868. — P. Hinschius, De jure patron. regio, Berol. 1855; Derselbe, Das landesherrliche Patronatsrecht, Berl. 1856; Derselbe, Ueber die Succession in Patronatsrechte säkularisirter geistlicher Institute, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, II. 412 ff. — Schulte, Patronatsrechte säkularisirter Bisthümer, Stifter rc. in Moy's Archiv VII. 215 ff. — II. Kathol. und protestant. Kirchenrecht: Sigm. Finkelthaus, Tract. de jure patron. ecclesiastico, Lips. 1639. — Matth. Stephani, Tract. de jure patron., Goth. 1639, 1672. — Isid. Kaim, Das Kirchenpatronatsrecht, Leipz., Th. I. 1845; Th. II. 1866. — C. H. L. Michels, Quaestio controv. de jure patr., Berol. 1857. — P. Hinschius, Das Patronatsrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigenthums, in Dove's Ztschr. f. Kirchenrecht, VII. 1 ff. — III. Protestant. Kirchenrecht: M. Stachow, De jur. can. quod ad jur. patr. spectat in terris protestantium usu ac non usu, Berol. 1865. — Hellmar, Der P. nach Preuß. Landes- und Provinzialrecht, Elberfeld 1850. P. Hinschius.

Paetus, ♂ 1512 zu Rom, Advokat und Richter das., † 1581.
Er schrieb: De judiciaria forma Capitolini fori libri 9, Rom. 1567. — De mensuris et ponderibus rom. et graecis. — Variarum lect. liber unus, Venet. 1573. (Gronovius, Thes. antiq. rom., XI. 1609 ss.)
Lit.: Michaud, Biographie universelle. Teichmann.

Pätz, Karl Wilhelm, ♂ 1780, wurde 1801 Doktor, ging nach Kiel, dann Prof. in Heidelberg, 1805 in Göttingen, † 1807.
Schriften: De success. univ. per pactum promissa, Gott. 1801. — Progr. de vera libr. jur. feudalis Longobardici origine, Gott. 1805. — Lehrbuch des Lehnrechts, herausgeg. von Göde, 1808, 3. Aufl. Gött. 1832.
Lit.: Heyne, De obitu C. W. P. ad Herennium suum, Gott. 1807. — Rotermund zu Jöcher. Teichmann.

Paucapalea (Pocapalia), Schüler Gratian's, wahrscheinlich auch Lehrer des Kan. Rechts. Von ihm rührt her die Eintheilung von P. I. u. III. des Dekrets, die Hinzufügung von Quellenbelegen (Paleae), eine Anzahl in den Apparatus aufgenommener Glossen, eine Summa zum Dekrete.
Lit.: Maassen, Paucapalea, Wien 1859. — Schulte, Geschichte, I. 57; Derselbe, Die Paleae im Dekret, Wien 1875. — Encyklopädie, S. 141. Teichmann.

Pauli, Karl Wilhelm, ♂ 18. XII. 1792 zu Lübeck, stud. in Tübingen u. Göttingen, 1820 Sekretär am Oberappellationsgericht Lübeck, 1843 zum Rath an demselben ernannt, schied 1869 aus, † 18. III. 1879.
Schriften: Abhandl. aus dem Lübischen Recht, Lübeck 1837—65. — Lübeckische Zustände im Mittelalter, Bd. I. Lübeck 1847; II. 1872; III. Leipz. 1878. — Geschichte der Lübeck'schen Gesangbücher und Beurtheilung der gegenwärtigen, Lüb. 1875. — Peter Heyling (in Warneck's Allg. Missionszeitschrift, Mai 1876).
Lit.: Sybel's Zeitschr. Bd. 41 S. 528—530. — Revue historique X. (1879) 448, 449. Teichmann.

Paulsen, Paul Ditlef Christian, ♂ 18. I. 1798 zu Flensburg, stud. in Göttingen, Berlin, Heidelberg und Kiel, 1824 Privatdozent in Kopenhagen, 1825 außerord. Prof. in Kiel, zog sich 1848 nach Kopenhagen zurück, † dort als Etatsrath 28. XII. 1854.
Schriften: De genio et indole jur. antiqui hereditarii Rom., Hafniae 1824. — Ueber das Studium des Nordischen Rechts im Allgemeinen und des Dänischen Rechts insbesondere, Kiel 1826. — Ueber Volksthümlichkeit und Staatsrecht des Herzogthums Schleswig, Kiel

1832. — Lehrb. des Privatrechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (2), Kiel 1842. — Slesvigsk Rets-Formularbog samt tydsk-dansk Lovkyndigheds-Ordbog (1841), Flensborg 1853. — Samlede Skrifter, 1857—59. — Viele kleinere Abhandlungen in Dänischen und Deutschen Zeitschriften.

Lit.: Flor, Omrids af Paulsen's Liv, i Dannevirke, 1855 Nr. 137, 138. — Stemann, Schleswig's Recht und Gerichtsverfassung im 17. Jahrh., 1855, Vorwort. — Slesvigeren Ch. D. Paulsen's Livshistorie i Omrids af Dr. H. N. Clausen, Kbhn. 1857.

Teichmann.

Pauperies ist nach der Erklärung Ulpian's in l. 1 § 3 D. 9, 1 der Schaden, welcher Niemandem im eigentlichen Sinne zugerechnet werden kann; nach den XII Tafeln wird unter P. die von einem vierfüßigen Thier angerichtete Beschädigung verstanden (Bruns, Fontes, p. 21). Nach der weiteren Entwickelung durch das Prätorische Edikt haftet derjenige, dessen Thier einen Schaden contra naturam sui generis angerichtet hat, mit der actio de p. auf Ersatz, von welchem sich jedoch der Eigenthümer durch Hingabe des Thieres (noxae datio) befreien kann (Ausnahme l. 1 § 15 D. h. t.). Die actio de p. ist also eine Noxalklage. (Ueber den Streit, ob das Petitum nur auf Schadensersatz oder alternativ auf diesen und noxae deditio gerichtet sei, s. Glück, X. S. 292 ff., Zimmern a. a. O. S. 155 und bei Vangerow, III. § 689, Anm. Nr. 2.) Früher begründete man die actio de p. auf die culpa des Eigenthümers (Thibaut a. a. O. II. S. 221 ff.; Glück a. a. O. S. 287 ff.; Hasse, Culpa, S. 18 ff.), während man jetzt wol darüber einig ist, daß das Fundament der Klage, wenn auch nicht eine wirkliche injuria, so doch ein Delikt, noxia des Thieres sei. (Auch bei anderen Völkern hielt man Thiere einer strafbaren Handlung fähig — Grimm, Rechtsalterthümer, S. 664; Geib, Gesch. des Strafrechts, II. S. 197 ff.) Aus dieser Annahme, welche sich auch ausdrücklich in den Quellen ausgesprochen findet — so in l. 1 D. h. t. —, folgt die noxae datio selbst, das Erlöschen des Ersatzanspruches durch den Tod des Thieres (l. 1 § 13 D. h. t.), der Uebergang der Ersatzpflicht auf den Erwerber (noxa caput sequitur — l. 1 §§ 12, 13, 17 D. h. t.), die Bestimmung, daß, wenn sich zwei Thiere gegenseitig beschädigen, der Ersatz für das angreifende wegfällt (l. 1 § 11 D. h. t.), sowie endlich die Gleichstellung der P. überhaupt mit den Beschädigungen durch Hauskinder und Sklaven (Zimmern, §§ 4 ff.). Streitig ist, ob auch für wilde Thiere gehaftet wird, was man nach rechtlicher Meinung mit Bezug auf pr. I. h. t. für den Fall bejahen muß, wenn ein solches Thier in gezähmtem Zustand contra naturam dieses einen Schaden anrichtet. (Vgl. auch Bruns, Ztschr. für Rechtsgesch., III. S. 343.) — Für eine Beschäftigung secundum naturam sui generis wird nur im Falle des Abweidens eine durch die actio de pastu geltend zu machende Ersatzpflicht erwähnt. (Gegen Sintenis, § 127. Anm. 29, Seuffert, § 430. Anm. 3 mit Bezug auf l. 14 § 3 D. 19, 5; Paull. sent. rec. I. 15 § 1; l. 6. C. 3, 35. Vgl. Pernice, Sachbeschädigung, S. 222. Ueber älteres Deutsches Recht bei Meibom, Deutsches Pfandrecht, S. 198. Partikularrechtlich haben namentlich die neueren Feldpolizeigesetze für den Fall des Abweidens Bestimmungen getroffen; hierüber s. d. Art. Pfändung.) Tritt der Schaden durch die culpa eines Menschen ein, so gelten die Bestimmungen der l. Aquilia, die noch besondere Strafen gegen denjenigen feststellte, welcher wilde Thiere an einem gangbaren Ort hielt (l. 40 § 1, l. 42 D. 21, 1 — jetzt RStrafGB. § 367 Nr. 11, vgl. auch § 366 Nr. 5).

Von den neueren Partikulargesetzbüchern gehen die meisten bei der P. von der Verschuldung des Herrn aus. Der Cod. Maxim. Bav. steht noch im Ganzen auf Römisch-rechtlichem Boden, hebt jedoch den Unterschied zwischen dem contra oder secundum naturam sui generis verursachten Schaden auf. Das Oesterr. BGB. läßt als Grund der Haftung nur culpa eines Menschen zu und betrachtet jede andere durch ein Thier angerichtete Beschädigung als Zufall. Bei gleichem Gesichts-

punkte, aber mit kasuistischer Fülle verordnet das Preuß. Allg. LR., daß bei Hausthieren, sowie bei wilden, welche mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehalten werden, der Eigenthümer aus der vernachlässigten Aufsicht haftet. Werden letztere ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehalten, sowie bei solchen Thieren, die in Haushaltungen nicht gebraucht werden, tritt Haftung auch ohne Schuld ein. Jeder Ersatz fällt bei Reiz oder eigener Unvorsichtigkeit des Beschädigten weg. Nach Sächs. BGB. wird der Eigenthümer wilder Thiere von der Haftung nur befreit, wenn der Beschädigte den Schaden veranlaßt hat. Bei einer Beschädigung durch Hausthiere kann sich der Eigenthümer durch noxae datio nur befreien, wenn er nachweist, daß er bei der Beaufsichtigung Nichts verschuldet hat, wird ganz frei, wenn das Thier vor Erhebung der Klage gestorben oder abhanden gekommen ist. Nach Code civil dagegen ist gemäß seinem ausgedehnten Haftungsprinzip der Eigenthümer eines Thieres oder derjenige, welcher sich desselben bedient, für allen Schaden verantwortlich. Weder ist ein Unterschied zwischen zahmen und wilden Thieren gemacht, noch ob es entlaufen ist oder unter Obhut des Berechtigten steht; nur eigene Unvorsichtigkeit des Beschädigten oder höhere Gewalt schließt den Anspruch auf Schadensersatz aus.

Quellen: Tit. I. IV. 9. — Tit. D. 9, 1. — Cod. Max. Bav. IV. 16 § 7. — Oesterr. BGB. § 1320. — Allg. LR. I. 6 §§ 70—78. — Sächs. BGB. §§ 1560—1564. — Code civil art. 1385.

Lit.: Außer den Lehrbüchern des Gem. und Part. Rechts noch besonders: Thibaut, Versuche, Bd. II. Nr. 8. — Zimmern, System der Noralklagen, 1818, bes. Kap. V. — Gesterding, Nachforschungen, Bd. VI. Abs. 2 (zuerst in der Gießn. Ztschr. Bd. IV. S. 261 ff.).

Kayser.

Paurmeister, Tobias, ♂ 1553 zu Kochstädt im Halberstädtischen, studirte in Frankfurt a/O. und Marburg, ging später nach Freiburg im Br., wo er 1581 legum doctor wurde, dann zum Syndikus des Domkapitels in Halberstadt gewählt, geheimer Rath u. Kanzler am Braunschweigischen Hof, comes Palatinus, † 17. VIII. 1616.

Schrift: De jurisdictione Imp. Romani libri duo, Hanov. 1608; Frcf. ad M. 1616; Helmst. 1670.

Lit.: Mertens, Memoria Tobiae Paurmeisteri, Frib. 1809. — Pütter, Litt., I. 33, 158. — Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. XXXIII. 442, 458. — Schulze, Einl., 54. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswiss. (1880), I. 671. — Gierke, Joh. Althusius, Bresl. 1880. S. 165 ff.

Teichmann.

Peck, Peter, Peckius, ♂ zu Zierikzee 1529, † zu Mecheln 1589. Er stud. zu Löwen unter Mudäus, lehrte das. bis 1586 u. wurde in diesem Jahre Mitglied des Großen Raths zu Mecheln. Er war ein eleganter Romanist, behandelte zugleich auch Kirchen- und Gewohnheitsrecht, und ist als einer der Begründer der seerechtlichen Studien anzusehen.

Er schrieb: Paraphrasis in universam legatorum materiam, Lov. 1553. — Commentarius ad Titt. B. Nautae caupones stabularii; de exercitoria actione; ad legem Rhodiam; de incendio ruina naufragio; ad Auth. Navigia C. de furtis; ad Titt. C. de naviculariis, de navibus non excusandis; de naufragiis, Lov. 1556 (neu aufgelegt mit Anmerkungen von Vinnius, 1647). — De amortizatione bonorum a principe impetranda, Köln 1562 u. m. — De jure sistendi et manuum injectione, quam arrestationem vocant, 1564 u. m. — De testamentis conjugum, Lov. 1564 u. m. — Commentarius ad regulas juris canonici, Lov. 1564 u. ö. — De ecclesiis catholicis aedificandis et reparandis, Lov. 1573 u. m. — Die Gesammtausgaben 1627, 1666 (Antwerpen). — Noch andere Schriften werden ihm zugeschrieben, namentlich Responsa s. Consilia juris.

Lit.: Die gangbaren Sammelwerke von Swert, Miraeus, Adami, Foppens, van der Aa rc. — Britz, Mémoire sur l'ancien droit belgique, in Mémoires couronnés de l'Académie de Belgique XX. (1847). — Rivier, Patria belgica, III. 102 (1874).

Rivier.

Peculium ist ein Zweigvermögen oder Sondervermögen, indem es einerseits ein Bestandtheil des patrimonium oder des Vermögens eines pater familias ist, andererseits aber dem übrigen patrimonium entgegengesetzt wird vermöge seiner Sonder-

beziehung zu einer der Gewalt des **pater familias** unterworfenen Person. Die Neueren pflegen zu den Pekulien jedes in irgend einem Sinne einem Hauskinde gehörende Vermögen zu rechnen; den Quellen ist aber dieser Sprachgebrauch fremd, indem sie als Stücke des P. die thatsächlich in der Hand der **persona subjecta** befindlichen und ihrer Verwendung unterliegenden Vermögensstücke bezeichnen.

1) Seine erste Erhebung zu rechtlicher Bedeutung verdankt der Begriff des P. dem Prätorischen Edikte, indem dieses die Haftung des **pater familias** für kontraktliche (und analoge **quasi ex contractu** entstehende) Verbindlichkeiten seiner Hausunterthanen bis zum Belaufe ihres P. aussprach. P. der **persona subjecta** ist das ihr vom **pater familias** zu freier Verfügung überlassene Vermögen; über sein P. ist dem für das Justinianische und Gemeine Recht allein in Betracht kommenden Hauskinde jede ihm faktisch mögliche Verfügung gestattet; dagegen ist in der **concessio peculii** als solcher noch nicht enthalten die Vollmacht zu Rechtsakten, zu welchen es der Fähigkeit rechtlicher Disposition bedarf, und auch die generelle Ertheilung dieser durch Uebertragung der **libera peculii administratio** ermächtigt nicht zu Schenkungen. Indem das Hauskind sein P. mit dem Willen des Vaters thatsächlich als eigenes Vermögen behandelt, hat es der Prätor gerecht gefunden, daß umgekehrt der **pater familias** die Schulden der **persona subjecta** bis zum Belaufe ihres P. als eigene gelten lasse. Den Gläubigern des Kindes haftet also der Vater zwar nicht ohne seinen Willen, sofern von diesem die Existenz des P. abhängt, aber nicht etwa, wie P u ch t a will, vermöge einer in der **concessio peculii** enthaltenen Ermächtigung zum Kontrahiren, sondern weil vermöge des Zusammenhangs zwischen Schuld und Vermögen in demselben Maße, in welchem er dem Hauskinde die Behandlung seines Vermögens als eigenen gestattet, er auch den Gläubigern des Hauskindes gestatten muß, dessen Schulden als seine eigenen zu behandeln. Entscheidend ist daher der Betrag des P. nicht etwa zur Zeit der Obligirung, zu welcher es an jedem P. fehlen kann, sondern zur Zeit der **peculio tenus** erfolgenden Kondemnation.

Wie aber das P. rechtliche Bedeutung erlangt durch die Haftung des **pater familias** gegenüber den Gläubigern seines Inhabers, so erlangen dadurch auch Bedeutung diejenigen unter Gliedern derselben **familia** eintretenden Thatbestände, welche unter einander Fremden Obligationen begründen. Schließt die Subjektion des Hauskindes in seiner Person sowol jede Forderung, als auch jede spezielle Gebundenheit demjenigen gegenüber aus, dessen Herrschaft es schlechthin unterworfen ist, so sind doch den Gläubigern des Hauskindes gegenüber von rechtlicher Bedeutung die im Verhältniß zum **pater familias** oder zu anderen Gliedern derselben **familia** begründeten **n a t u r a l e s o b l i g a t i o n e s**, indem sie den Betrag, bis zu welchem der **pater familias** haftet, als Naturalforderungen des Hauskindes mehren und als Naturalschulden desselben mindern. Außerdem ist das Prinzip der Haftung bis zum Belaufe des P. dadurch modifizirt, daß dem wirklich vorhandenen P. gleichsteht das dolos entzogene, sowie während eines **utiliter** zu berechnenden Jahres das durch Tod oder Emanzipation des Hauskindes weggefallene P.

2) Zum gemeinen, seinem Subjekte keinerlei eigenes Recht gewährenden und daher auch nicht auf Rechtssubjekte beschränkten P. gesellte sich in der Kaiserzeit das privilegirte **c a s t r e n s e** p. des **filius familias miles**. Unmittelbarer Inhalt des zuerst von Augustus ertheilten Privilegs war die Einräumung letztwilliger Verfügung, aus welcher sich vermöge eines Schlusses **a majori ad minus** die Möglichkeit jeder rechtlichen Disposition unter Lebenden ergab. Indem aber in Ermangelung anderweitiger Verfügung des **filius familias** nach seinem Tode das **castrense** p. in derselben Weise als Eigenthum des **pater familias** erschien, wie jedes andere nie dem **patrimonium** entfremdete P., so war auch bei Lebzeiten des Sohnes durch dessen Recht das des Vaters nicht ausgeschlossen, sondern nur zurückgedrängt, so daß die rechtliche Disposition des Vaters in ihrer Geltung bedingt war durch das Ausbleiben einer konkurrirenden Disposition des Sohnes. Erst durch Justinian ist das

castrense p. gänzlich aus dem Vermögen des Vaters ausgeschieden, so daß es gleich dem Vermögen des Gewaltfreien durch den Tod des Sohnes zur Hinterlassenschaft desselben wird. Als castrense p. wurde schließlich jeder Erwerb anerkannt, der dem Sohne vermöge seiner militia zufällt, erfolgte er auf Grund eigener Thätigkeit oder einer durch die militia motivirten Zuwendung Dritter. Kraft besonderer Bestimmung ist außerdem castrense p. das von der Ehefrau dem Soldaten testamentarisch zugewendete. Bezüglich des p. castrense hat der Haussohn die volle Macht eines pater familias, so daß er insbesondere vollwirksame Rechtsgeschäfte mit dem Vater abzuschließen vermag. Der miles erscheint also vermöge seiner privilegirten Stellung im Kaiserlichen Dienste von der vermögensrechtlichen Unterwerfung unter die väterliche Gewalt insoweit entbunden, als sein Erwerb durch seine dienstliche Stellung vermittelt ist.

3) Der Gedanke, daß der öffentliche Dienst in gewissem Maße von der Unterwerfung unter die private Gewalt des Vaters entbindet, hat sich in der späteren Kaiserzeit in weiterem Umfange wirksam erwiesen für Kaiserliche Beamte, sodann für Advokaten, deren Stellung mehr und mehr eine Vorstufe des höheren Amtes wurde, endlich für Geistliche. Nach Analogie des castrense p. unterliegt ihrer freien Verfügung als quasi castrense p. ihr dienstlicher oder aus Anlaß des Dienstes gemachter, bei Geistlichen ihr sämmtlicher Erwerb. Außerdem ist nach Justinian's Bestimmung p. quasi castrense das vom Landesherrn oder seiner Gemahlin Geschenkte.

4) Den wirklichen Pekulien, denen der Sprachgebrauch der Neueren sie beifügt, sind in ihrer Beziehung zur Person des Vaters einerseits, des Hauskindes andererseits geradezu entgegengesetzt die bona adventicia. Eine besondere Behandlung dieser hat zuerst Konstantin eingeführt bezüglich der bona materna, indem er bezüglich des von der Mutter seiner Kinder herrührenden Vermögens dem Vater die Verfügung über die Substanz genommen hat, damit diese nach seinem Tode ungeschmälert den Kindern zufalle. Daß beim Tode des Vaters das von der Mutter herrührende Vermögen auf ihre Kinder sich vererbe, war Konstantin's Zweck, zu dessen Sicherung die von ihm angeordnete Beschränkung des väterlichen Eigenthums als Mittel erschien. In Verbindung mit dieser Beschränkung des väterlichen Rechts erschien aber im Laufe der Zeit die so schon beim Tode der Mutter rechtlich gesicherte Succession ihrer Kinder als eine unmittelbare Beerbung jener und das Recht des Vaters am mütterlichen Nachlasse als Befugniß der Verwaltung und Nutzung eines fremden Vermögens, welche aber über das Recht des ususfructus weit hinausgeht. Die Rechte der Kinder bezüglich der bona materna wurden ausgedehnt auf alles von Mutterseite anfallende Vermögen (bona materni generis), sowie auf den ehelichen Erwerb (lucra nuptialia). Während aber bis auf Justinian, abgesehen vom p. castrense und quasi castrense, nur ein Erwerb von bestimmtem Umfange rechtlich dem Hauskind zufiel, hat Justinian diese Regel umgedreht und verfügt, daß als bona adventicia eigenes nur in Verwaltung und Nutzung des Vaters stehendes Vermögen des Hauskindes werden solle jeder nicht vom Vater herrührende Erwerb. Jedes Recht des Vaters am Erwerbe des Kindes ist ausgeschlossen im Falle einer gegen den Willen des Vaters realisirten oder mit der ausdrücklichen Bestimmung seines Ausschlusses erfolgten Zuwendung, sowie bei der gesetzlichen Beerbung von Geschwistern, indem hier der Vater nicht neben dem eigenen Erbtheile noch einen Antheil an dem der überlebenden Geschwister haben soll.

Das Justinianische Recht ist demnach Folgendes. Freies Vermögen des Haussohnes ist das p. castrense und quasi castrense. Im Uebrigen ist kein eigenes Vermögen des Hauskindes, sondern gemeines P. (von den Neueren im Gegensatze zu den bona adventicia als p. profecticium bezeichnet) aller Erwerb vom Vater her; aller übrige Erwerb ist eigenes aber in der Regel durch das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Vaters beschränktes Vermögen des Hauskindes.

In das Gem. Recht ist die Stellung der bona adventicia unbestreitbar übergegangen. Das p. castrense und quasi castrense kommt im Verhältniß zum Röm. Rechte weit seltener vor wegen der sog. emancipatio Germanica, doch fehlt es an jedem Grunde, das Recht jener Pekulien deshalb für veraltet zu erklären; vielmehr erhebt sich die entgegengesetzte Frage seiner Ausdehnung auf sonstigen, mit dem Lebensberufe des Erwerbers zusammenhängenden Erwerb. Höchst zweifelhaft ist es dagegen, ob das sog. p. profecticium und mit ihm die actio de peculio noch dem Gem. Rechte angehört. Durch Einräumung eines P. behandelte der Römer den mit einem solchen ausgestatteten Sohn oder Sklaven als Subjekt eines seiner eigenen Verfügung unterliegenden, seinem wirthschaftlichen Dasein eine gewisse faktische Selbständigkeit verleihenden Vermögens. Dazu existirt aber nicht nur heutzutage wegen der sog. emancipatio Germanica kaum mehr ein Bedürfniß, sondern es ist jedenfalls unserem Leben die Sitte einer solchen eine gewisse wirthschaftliche Selbständigkeit begründenden Ausstattung des Haussohnes fremd, weshalb die concessio peculii ein bei uns nie üblich gewordener Akt ist. Andererseits erleidet die Regel, daß das dem Kinde vom Vater Gegebene in dessen Eigenthum verbleibt, eine Ausnahme für die zur Begründung einer eigenen Wirthschaft oder zum Zwecke der Abschichtung gewährte Gabe.

Die neueren Gesetzgebungen behandeln die vermögensrechtliche Stellung der Hauskinder verschieden; während sie aber durchweg sowol ein freies, als ein nicht freies Vermögen derselben kennen, ist ihnen das sog. p. profecticium und die actio de peculio durchweg fremd.

Quellen: Dig. 15, 1 de peculio; 49, 17 de castrensi peculio. — Cod. 6, 60 de bonis maternis et materni generis; 6, 61 de bonis, quae liberis ... adquiruntur; 12, 37 de castrensi peculio. — Inst. per quas personas 2, 9.

Lit.: 1) Ueber das sog. peculium profecticium: Marezoll, Zeitschr. f. Civ.R. u. Proz., N. F. V. (1848) S. 169 ff. — Bekker, Zeitschr. f. H.R., IV. (1861) S. 509 ff. — Mandry, Ueber Begriff und Wesen des P. (1869); Derselbe, Familiengüterrecht. II. (1876). — Alf. Pernice, Labeo, I. (1873) S. 121 ff., 380 ff. — 2) Ueber das castrense u. quasi castrense: Fitting, Das castrense p., 1871. — 3) Ueber die bona adventicia: Marezoll, Zeitschr. f. Civ.R. u. Proz., VIII. (1835) S. 92 ff. — Schirmer, Erbrecht (1863), S. 173 ff. — 4) Für das heutige Recht: Witting, Archiv f. prakt. Rechtsw., N. F. XI. (1877) S. 16 ff. — 5) Außerdem die Lehrbücher von Vangerow, §§ 232 ff.; Sintenis, § 141; Brinz (1. Aufl.), §§ 250 ff., und Windscheid, §§ 515 ff.

Hölder.

Pensionsberechtigung. Der § 69 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 zählt unter den Arten der Invalidenversorgung die Pension auf. Es sieht also der Gesetzgeber diese als eine Versorgung für die Zeit an, in welcher in Folge des Eintritts körperlicher oder geistiger Unfähigkeit die Fortsetzung des Erwerbes unterbleibt oder beschränkt wird. Die Pflicht zu einer derartigen Versorgung kann auch aus der Begehung von Körperbeschädigungen oder aus der Verletzung des Haftpflichtgesetzes fließen. In beiden Fällen bezeichnet jedoch das Gesetz die Versorgung nicht als Pension, sondern nennt sie dort Unterhaltung, hier Rente.

Der zu diesen verschiedenen Bezeichnungen führende Unterschied zwischen den Arten der Versorgung liegt einestheils in der Entstehung der Versorgungspflicht, anderntheils in der Person des Empfangsberechtigten. Nur diejenige — und zwar lebenslängliche — Versorgung, welcher ein amtliches Verhältniß des Berechtigten und eine in Folge oder während der Erfüllung der aus ihm sich ergebenden Pflichten eingetretene Unfähigkeit zur ferneren Pflichterfüllung zu Grunde liegt, wird Pension im technischen und eigentlichen Sinne genannt.

Die Verbindlichkeit zu ihrer Gewährung ruht entweder auf einem privatrechtlichen oder einem staatsrechtlichen Titel. Im ersteren Falle gründet sie sich und ihr entsprechend auch die Berechtigung auf einen Vertrag, in welchem sowol das Recht unter den Kontrahenten konstituirt, wie die Höhe der Pension stipulirt wird. Er ist das Fundament, aus welchem Recht und Pflicht hergeleitet und ein etwaiger

Streit entschieden wird. Hierher gehören sowol die P. der mittelbaren Staatsbeamten, wie die Wittwenpensionen. Allerdings kann auch bei ihnen ein staatsrechtlicher Gesichtspunkt auf die Eingehung und den Inhalt der Obligation von Einfluß werden, wie z. B. in Preußen die Pensionsverhältnisse der Bürgermeister einer gewissen Kontrole des Staats unterliegen, und die Schließung der Verträge über die Wittwenpension für die Beamten obligatorisch gemacht, auch deren Höhe begrenzt, also der Kontraktswillkür nicht ganz überlassen ist. Allein diese Einwirkung ändert den obligatorischen Charakter der Pension nicht. Ruht dagegen die Berechtigung auf einem staatsrechtlichen Titel, nämlich auf der Verleihung und dem Antritt eines Staatsamtes, so ist es ebenso wie bei den Ansprüchen auf Gehalt verfehlt, ihr einen privatrechtlichen Charakter unterzulegen und diesen in einer remuneratorischen Schenkung zu finden. Selbst wenn sich, wie es in dem Erk. des OTrib. vom 8. Januar 1858 — Striethorst, Archiv, Bd. 29 S. 11 — geschehen, die P. nach diesem Gesichtspunkte konstruiren ließe, und der Hinweis auf die von dem Beamten geleisteten Dienste dem Erforderniß des § 1173 I. 11 des Allg. LR. genügen könnte, ist dennoch eine derartige Heranziehung eines privatrechtlichen Titels nicht begründet. Mit der Verleihung und der Uebernahme des Amtes erwächst neben dem Anspruch auf Gehalt auch der auf Pension in der vom Gesetz fixirten und der Privat-, wie Staatswillkür entzogenen Höhe. Die Art der Verwaltung des Amtes hat keinen Einfluß auf das Recht; die Qualität der dem Staate geleisteten Dienste ist weder überhaupt, noch in Ansehung der Höhe der Pension von Erheblichkeit. Anscheinend verlassen diesen Gesichtspunkt zwei Arten von Pensionen, nämlich die im Wege der besonderen Bewilligung an nicht berechtigte Beamte gewährte und die Invalidenpension der Soldaten. Allein auch bei ihnen ist es nicht das Privatrecht, welches die Berechtigung begründet, nicht die Rücksicht auf die geleisteten Dienste, durch die gleichsam eine freigebige Verfügung des Staates provozirt wird, sondern in jenem Falle das amtliche Verhältniß, in diesem die Pflicht des Staates, die Folgen der durch die Erfüllung einer Staatspflicht hervorgerufenen beschränkten oder ganz beseitigten Erwerbsfähigkeit zu mildern.

Die Bedingungen der P., soweit sie nicht auf privatrechtlichem Titel beruht, sind nach den einzelnen Landesrechten verschieden, und ist diese Verschiedenheit durch die Reichsgesetzgebung nicht beseitigt, da sie in die Beamtenverhältnisse der Bundesstaaten einzugreifen nicht befugt ist. Dagegen hat sie in Ansehung der Reichsbeamten besondere Vorschriften gegeben und hat auch in Betreff der Militärpersonen die Materie einheitlich geregelt. Hiernach sind zu unterscheiden die Militär- und die Civil-P. und bei der letzteren wiederum das Reichsrecht und das Landesrecht.

1) Ueber die Militär-Pensionen ist ergangen das Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 — R.G.Bl. S. 275 — und das Ergänzungsgesetz vom 4. April 1874 — R.G.Bl. S. 25 —. Diese Vorschriften regeln jedoch nur neben den Invalidenpensionen der Soldaten die Berechtigung der Unteroffiziere, der Offiziere und der im Offiziersrang stehenden Militärärzte. Die übrigen Militärbeamten stehen unter dem Civil-Pensionsgesetze, dessen Grundsätze bei jenen mit Rücksicht auf die Eigenart des militärischen Dienstes keine Anwendung finden. Der Anspruch ruht auf der Voraussetzung, daß der Offizier oder Arzt sein Gehalt aus dem Militäretat bezieht, ihm also ein vom Reich dotirtes Amt verliehen worden, und daß eine Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes eingetreten und deshalb seine Verabschiedung erfolgt ist. Er entsteht der Regel nach bei Offizieren und Aerzten nach einer Dienstzeit von 10 Jahren, bei Unteroffizieren schon von 8 Jahren, ausnahmsweise früher, wenn der Grund der Berechtigung in einer in Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlittenen Verwundung oder Beschädigung liegt. Ob ein solcher Grund vorhanden, sonach die Bedingungen des Ausnahmefalles vorliegen, hat die oberste Militärverwaltungsbehörde zu entscheiden. Im Uebrigen gehört zur Geltendmachung des Anspruchs der Nachweis der eingetretenen Dienst-

unfähigkeit. Er fällt jedoch fort nach vollendetem 60. Lebensjahre, ein Alter, welches die Präsumtion der Dienstunfähigkeit begründet. Bei Unteroffizieren bedarf es des Nachweises nicht nach einer 18jährigen aktiven Dienstzeit.

2) Für die Reichscivilbeamten enthält das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 — R.G.Bl. S. 61 — die erforderlichen Bestimmungen. Sie machen zunächst die P. davon abhängig, daß der Beamte sein Gehalt aus der Reichskasse erhält, schließen also solche Beamte aus, die nur ein Neben- oder Ehrenamt bekleiden und nicht sowol Gehalt, als vielmehr nur eine Entschädigung für die Zeit und Dauer der jeweiligen Dienstleistung beziehen. Sodann unterscheiden sie zwischen den definitiv und den unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten und bewilligen letzteren einen Pensionsanspruch nur dann, wenn sie eine im Besoldungsetat aufgeführte Stelle verwalten. Sie machen endlich den Anspruch abhängig von dem Nachweis eingetretener Dienstunfähigkeit und einer 10jährigen Dienstzeit. Ist jedoch erstere die Folge einer Krankheit oder Beschädigung, welche sich der Beamte bei oder in Folge der Ausübung seines Amtes zugezogen, tritt ausnahmsweise auch bei kürzerer Dienstzeit die P. ein. Der Nachweis der Dienstunfähigkeit wird geführt durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie den Beamten zur ferneren Erfüllung seiner Amtspflichten für unfähig halte. Wie sie sich die Grundlagen für diese Erklärung beschaffen will, ob sie insbesondere ein ärztliches Gutachten für nothwendig hält, bleibt ihrem Ermessen überlassen. Auch denjenigen Beamten, welche ein zur Pensionirung berechtigendes Amt nicht verwalten, kann unter den gedachten Voraussetzungen eine Pension bewilligt werden. Eine Ausnahmestellung nehmen ein der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramtes, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amte. Ihnen erwächst die P. bereits nach zweijähriger Dienstzeit und ist von dem Nachweise einer Dienstunfähigkeit nicht abhängig.

3) In den Landesrechten sind die Voraussetzungen der P. sehr verschieden. Nur in dem Erforderniß der Beamtenqualität des Berechtigten stimmen sie überein. Den reichsgesetzlichen Bestimmungen nähern sich am meisten die Preußisch-rechtlichen, welche durch das Gesetz vom 27. März 1872 — Ges.Samml. S. 268 — gegeben sind. Nach ihnen sind nur die unmittelbaren Staatsbeamten, welche und soweit sie ihr Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, pensionsberechtigt, vorausgesetzt, daß ihre Anstellung eine definitive und vorbehaltlose ist, oder daß sie, wenn auf Kündigung oder Widerruf angestellt, wenigstens eine etatsmäßige Stelle verwalten. Hiernach sind die nur interimistisch oder diätarisch beschäftigten Beamten nicht pensionsberechtigt, wenn ihnen auch unter besonderen Umständen eine Pension bewilligt werden kann. Zur Begründung des Anspruchs gehört der Nachweis einmal einer 10jährigen, mit dem Tage des Dienstantritts, also in der Regel dem Tage der Leistung des Diensteides beginnenden Dienstzeit und sodann einer dauernden Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten in Folge eines körperlichen Gebrechens oder einer Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte. Von dieser Regel treten nach beiden Richtungen hin Ausnahmen ein. Staatsminister bedürfen des Nachweises einer eingetretenen Dienstunfähigkeit zur Begründung ihrer P. nicht. Auch vor Ablauf von 10 Jahren tritt bei jedem pensionsfähigen Beamten die Berechtigung ein, wenn der Grund der Dienstunfähigkeit in einer bei Ausübung des Amtes zugezogenen Krankheit oder Beschädigung liegt. Die Dienstunfähigkeit wird durch eine Erklärung der dem die Pensionirung nachsuchenden Beamten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde nachgewiesen, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen denselben zur ferneren Erfüllung seiner Amtspflichten für unfähig halte. Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die über das Gesuch entscheidende Behörde noch andere Beweise für die Dienstunfähigkeit fordert. Für die Bestimmung derjenigen Behörde, welche als dienstvorgesetzte anzusehen, ist die Verwaltungsorganisation der einzelnen

Behörden entscheidend, also bei Justizbeamten nicht die Instanzengliederung. Bei Justizsubalternbeamten vertritt in Preußen nicht die Anstellungsbehörde die Stelle der Dienstvorgesetzten, da sie nicht, wie diese, in der Lage ist, die Amtsthätigkeit des Beamten aus eigener Anschauung zu würdigen. Ganz anders liegt die Sache in Bayern. Dort tritt die P. bereits nach Ablauf von drei Dienstjahren ein, und bedarf derjenige Beamte, welcher 40 Jahre im Dienst gewesen, des Nachweises eingetretener Dienstunfähigkeit nicht.

Gegenstand der P., d. h. die als Pension zu zahlende Versorgung, ist nicht ein fest bestimmter, sondern ein Quotentheil des Diensteinkommens, der sich einestheils nach der Höhe des Diensteinkommens zur Zeit der Pensionirung, anderntheils nach der Reihe der absolvirten Dienstjahre richtet. Er wächst mit der Vermehrung jenes und steigt mit dieser. Das auf dieser doppelten Grundlage ruhende Pensionssystem ist nicht überall gleich. Sowol die Berechnung des Diensteinkommens und der Dienstjahre, wie der Quotentheil sind vielfach verschieden. Bei den Militärpensionen bestimmt der § 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, welche Emolumente neben dem chargenmäßigen Gehalt und Servis dem pensionsfähigen Diensteinkommen hinzugerechnet werden sollen. Zu ihnen tritt nach § 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1873 — R.G.Bl. S. 166 — ein bestimmter Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses. Ebenso bestimmt das erstere Gesetz, welche Zeit zu den Dienstjahren zu rechnen, und welche davon doppelt anzurechnen ist. Unter Zugrundelegung dieser Vorschriften baut sich das System dahin auf, daß nach zurückgelegtem 10. und vor vollendetem 11. Dienstjahre die Pension $^{20}/_{80}$ des Diensteinkommens beträgt, für jedes weitere Dienstjahr um $^{1}/_{80}$ steigt und im Höchstbetrage $^{60}/_{80}$ erreicht. Ein weiteres Anwachsen findet nicht statt. Dagegen kann noch eine Pensionserhöhung eintreten, sobald die Invalidität die Folge einer in einem Kriege erlittenen Verwundung oder Gesundheitsbeschädigung ist. Sie ist bald eine relative, die sich nach dem Betrage der reglementsmäßigen Pension richtet, bald eine absolute in der Höhe von 600 Mark, welche durch die Schwere der erlittenen Verwundung oder Beschädigung bedingt wird.

Bei Unteroffizieren ist der Pensionssatz ein bestimmter, dessen Höhe nur nach dem Dienstalter variirt.

Bei den Reichscivilbeamten setzt sich das pensionsfähige Diensteinkommen zusammen aus dem Gehalt, den feststehenden Dienstemolumenten, zu welchen bei Militärbeamten der mittlere Stellen- bz. Chargenservis gehört und nach § 8 des Ges. v. 30. Juni 1873, aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses. Zufällige Einnahmen werden nicht mitgerechnet. Bei der Bestimmung des Dienstalters wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet und für jeden Feldzug, den der Beamte mitgemacht hat, ein Jahr noch besonders hinzugesetzt. Auf diesen Grundsätzen ruht ein Pensionssystem, das mit dem für die Militärpensionen übereinstimmt, jedoch Pensionserhöhungen nicht kennt.

Die Verwaltung von Nebenämtern begründet nur dann eine P., wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist. — Von den Landesrechten stimmt das in Preußen geltende System sowol in der Berechnung des Diensteinkommens und der Dienstjahre, wie in der Festsetzung der Pensionshöhe mit dem reichsrechtlichen überein. Am weitesten weicht von ihm das Bayerische System ab. Nach ihm wird in den ersten 10 Jahren die Pension auf $^{7}/_{10}$, in dem zweiten Dezennium auf $^{8}/_{10}$, im dritten und späteren auf $^{9}/_{10}$ des Gesammtgehaltes berechnet und nach erreichtem 70. Lebensjahre des Beamten dem Gesammtgehalt gleich gestellt. Daß dieses System für den Beamten das günstigste ist, fällt in die Augen. Dagegen führt es als Schattenseite eine Ueberlastung der Staatskasse mit sich, die so erheblich ist, daß eine Aenderung derselben zu einem dringenden Bedürfniß werden dürfte. —

Die Ausübung der P. ist entweder eine freiwillige oder eine gezwungene. Es kann der Berechtigte seine Pensionirung entweder selbst beantragen oder sie kann wider seinen Willen gegen ihn ausgesprochen werden. Beide Fälle finden sich sowol im Reichs-, wie im Landesrecht. Das Gesetz vom 27. Juni 1871 über die Militärpensionen führt den Fall einer unfreiwilligen Pensionirung nicht besonders an, wol aber das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873. Nach ihm ist der Beamte befugt, auf seine Pensionirung anzutragen, und hat seinen Antrag bei der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen. Sie reicht ihn mit ihrer Erklärung über die Dienstunfähigkeit des Antragstellers der obersten Reichsbehörde ein, welche über ihn definitiv zu entscheiden hat. Ihre Entscheidung bedarf der Genehmigung des Kaisers, wenn der Beamte eine Kaiserliche Bestallung empfangen hatte. Im Uebrigen ist sie nach den §§ 54 und 155 l. c. maßgebend und kann auch, da der Gesetzgeber die Frage über die Rechtmäßigkeit der Pensionirung dem Rechtswege entzogen und der Verwaltungsbehörde unterbreitet hat, im Wege des Prozesses nicht angefochten werden (Erk. des Reichsgerichts vom 9. Januar 1880 — Entsch. Bd. I. S. 34). Dagegen ist über die Höhe des Pensionsbetrages der Rechtsweg zulässig und zur Entscheidung des Rechtsstreites das Landgericht ausschließlich zuständig — § 70 des GVG. —. Stellt der Beamte den Pensionirungsantrag nicht, obwol der Fall der Dienstunfähigkeit vorliegt, so wird ihm oder einem ihm zu bestellenden Kurator von seiner vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe erklärt, daß der Fall seiner Pensionirung vorhanden sei. Wenn binnen sechs Wochen gegen diese Erklärung keine Einwendungen erhoben werden, so wird angenommen, daß er mit derselben einverstanden sei, und ebenso verfahren, als hätte er den Antrag gestellt. Erhebt er Einwendungen, so bestimmt nach Prüfung der Sachlage die oberste Reichsbehörde, ob das Zwangsverfahren fortzusetzen sei oder nicht. Bejahendenfalls erfolgt durch einen von ihr beauftragten Beamten die Vernehmung der Zeugen bzw. Sachverständigen über die von dem Beamten bestrittenen Thatsachen und Angaben, aus welchen die vorgesetzte Dienstbehörde das Vorliegen seiner Dienstunfähigkeit gefolgert hat. Nachdem der Beamte oder sein Kurator zum Schluß vernommen worden, entscheidet auf Grund der Verhandlungen die oberste Reichsbehörde bzw. der Kaiser.

Diesen Vorschriften schließt das Preuß. Landesrecht sich im Allgemeinen an. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Pensionsantrage des Beamten stattzugeben sei, erfolgt durch den Departementschef, welche bei den mit Königl. Bestallung versehenen Beamten der Genehmigung des Königs bedarf: die Entscheidung darüber, ob und welche Pension dem Beamten zusteht, hat der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Während in Ansehung jener Bestimmung der Rechtsweg ausgeschlossen ist, steht er dem Beamten gegen die letztere Entscheidung in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1861 offen, und ist für den Rechtsstreit nach § 24 des Gesetzes vom 24. April 1878 das Landgericht ausschließlich zuständig. In Ansehung des Zwangsverfahrens wird zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Beamten unterschieden. Bei den letzteren tritt ein dem reichsrechtlichen analoges Verfahren ein. Jedoch ist bei erfolgtem Widerspruch der vorgesetzte Minister die entscheidende Behörde. Gegen seine Entscheidung steht dem Beamten binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben der Rekurs an das Staatsministerium offen. Das Verfahren bei richterlichen Beamten regeln die §§ 56 ff. des Disziplinargesetzes vom 7. Mai 1851. Nach ihnen geht die an den Beamten oder den zu bestellenden Kurator zu erlassende Erklärung von dem direkten Vorgesetzten aus, also bei Mitgliedern der Amts- und Landgerichte von dem Landgerichtspräsidenten, bei denen der Oberlandesgerichte von dem Oberlandesgerichtspräsidenten, und zwar entweder von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft. Erachtet im letzteren Falle der Vorgesetzte den Erlaß der Erklärung nicht für angemessen, so entscheidet über den Antrag des Staatsanwalts der Dis-

ziplinarsenat des Oberlandesgerichts. Im Fall einer bejahenden Entscheidung desselben muß der Präsident des Oberlandesgerichts die Erklärung an den Beamten erlassen. Sucht dieser nunmehr seine Pensionirung nicht innerhalb sechs Wochen nach, so hat der Disziplinarsenat — event. nach Prüfung der Gegenerklärung des Beamten — zu entscheiden, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei. Bei bejahender Entscheidung wird ein Kommissar ernannt, welcher den erforderlichen Beweis zu erheben hat. Sodann faßt nach vorgängiger Anhörung des Staatsanwalts der Disziplinarsenat Beschluß darüber, ob der Fall der Pensionirung vorliegt oder nicht. Gegen ihn giebt es ein Rechtsmittel nicht. Seine Ausführung steht dem Justizminister zu, dem er eingereicht werden muß.

Die P. erlischt durch den Tod des Berechtigten und durch den Verlust des Amtes, gleichgültig, ob derselbe die Folge einer disziplinarischen Bestrafung ist, oder der Verurtheilung zu einer Strafe, mit welcher die zeitige oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verbunden ist. Ihre Ausübung ruht, wenn oder solange der Berechtigte nicht im Besitze des Deutschen Indigenats ist, und wenn oder soweit er durch Erlangung einer anderweitigen Anstellung im Staatsdienste ein Diensteinkommen erlangt, welches unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

Meves.

Perez, Anton, ♂ 1583 zu Alfaro, studirte in Brüssel und Löwen, wurde 1616 Prof. in Löwen, dann Span. Rath, † 1672.

Schriften: Institutiones imperiales, Lov. 1629; Amst. 1669; Paris. 1671—82. — Praelectiones in Codicem, Lov. 1626; Amst. 1645, 1653; Colon. 1661; Genev. 1740. — Jus publicum, Antv. 1657; Francof. 1668. — In 25 libr. Digestorum comment., Amst. 1669.

Lit.: Nouv. biogr. générale, Par. 1862, Vol. 39. — Rivier, p. 528. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 336. Teichmann.

Perforation nennt man in der Geburtshülfe diejenige Operation, mittels welcher die Schädelhöhle des Kindes eröffnet und ihres Inhaltes entledigt wird, in der Absicht, das Volumen des Kopfes zu verkleinern und so seinen Durchtritt durch das absolut oder relativ zu enge Becken der Gebärenden zu ermöglichen. Diese Operation wurde, wie aus den Schriften des Hippokrates und Celsus hervorgeht, bereits im frühen Alterthum ausgeübt, aber damals nur nach eingetretenem Tode des Kindes; erst in späterer Zeit verallgemeinerte sich ihre Anwendung auch bei noch lebendem Kinde und gab dadurch zu manchen religiösen und rechtswissenschaftlichen Kontroversen über ihre Zulässigkeit Anlaß. So lange man weder die Wendung des Kindes auf die Füße noch den Gebrauch der Geburtszange kannte, mußten die Fälle sich häufig darbieten, in welchen dem Geburtshelfer nur die Wahl blieb, entweder durch den sogen. Kaiserschnitt, d. h. durch die operative Eröffnung der Gebärmutter das Leben der Mutter auf's Spiel zu setzen, oder deren Lebenserhaltung mittels der das Kind tödtenden P. zu erzielen. Durch die neueren Fortschritte der Geburtshülfe ist gegenwärtig in den überwiegend meisten solchen Fällen ein für Mutter und Kind zugleich lebenserhaltender Ausgang ermöglicht, dessen Herbeiführung meist so lange angestrebt wird, wie die Zeichen des fortbestehenden kindlichen Lebens unzweifelhaft deutlich bleiben. Bei gewissen das Leben der Mutter unmittelbar bedrohenden Erscheinungen kann indeß die Fortsetzung solcher auf eine natürliche Herausbeförderung des Kindes gerichteten Bemühungen unzuläßig werden und somit der Geburtshelfer auch heute noch sich vor die obenbezeichnete Wahl gestellt sehen. Obwol die durch den Kaiserschnitt bedingte Lebensgefahr seit Einführung der Lister'schen Wundbehandlung bedeutend verringert ist und daher die Entscheidung, soweit sie vom Geburtshelfer abhängt, gegenwärtig weit häufiger als ehedem zu Gunsten dieser, das Kindesleben erhaltenden Operation ausfallen dürfte, so wird doch seitens der Mutter auch heute noch wahrscheinlich in den meisten Fällen die Einwilligung in die Vornahme des Kaiserschnitts verweigert.

In diesem Falle sowie bei fortgesetzter Unschlüssigkeit der Mutter bleibt dem Geburtshelfer keine andere Wahl, als mittels der P. wenigstens die Mutter auf Kosten des kindlichen Lebens zu retten, weil er durch Unterlassung dieser Operation beide einem sichern Tode preisgeben würde. Es hat allerdings besonders in Deutschland nicht an hervorragenden Geburtshelfern gefehlt, welche die P. am lebenden Kinde unter keinen Umständen für gerechtfertigt erklärten, und noch in diesem Jahrhunderte haben sich z. B. Osiander und Schmidt in solchen Sinne ausgesprochen, während man z. B. in England von jeher unbestritten das kindliche Leben als geringwerthiger im Vergleiche zum mütterlichen behandelt hat. Unter den maßgebendsten Gynäkologen der Jetztzeit herrscht dagegen auch in Deutschland Uebereinstimmung darüber, daß unter den oben bezeichneten Umständen sowie auch dann, wenn die Mutter nicht fähig zur Selbstentscheidung ist oder wenn aus irgend welchem Grunde der Kaiserschnitt keine Aussicht auf günstigen Ausgang für die Mutter bietet, die P. nicht blos eine erlaubte, sondern eine durchaus gebotene Operation sei. Alle leitende gynäkologische Autoren, Scanzoni, Veit, Schröder, Hohl u. s. w., sprechen sich nachdrücklich in dem genannten Sinne aus, der letztgenannte mit dem treffenden Zusatze, daß in dieser wichtigen Angelegenheit dem Geburtshelfer keine andere Vorschrift als diejenige seines eigenen Gewissens gemacht werden könne. Gegenüber den prinzipiellen Bedenken sowol rechtlicher wie moralischer Natur, welche man gegen die überlegte Tödtung eines Kindes durch die P. erhoben hat, ist vor Allem zu berücksichtigen, daß das Verfahren des Geburtshelfers gegen das Kind nicht getrennt von dem Verfahren gegen die Mutter betrachtet und beurtheilt werden kann. Der Arzt ist verpflichtet, Nichts zu versäumen, was die Mutter retten kann, und wenn dies Rettungswerk nur unter künstlicher Verkürzung des im Wege stehenden und unter den gegebenen Umständen doch dem Tode nicht mehr zu entziehenden kindlichen Lebens möglich ist, so wird die Hinwegräumung dieses Hindernisses zur gebieterischen Gewissenspflicht. Praktisch wird die Frage der Zulässigkeit einer einzelnen stattgefundenen P. nur in den allerseltensten Fällen einer nachträglichen konkreten Prüfung fähig sein, da hierbei eine Menge von Umständen in Betracht kommen würde, welche nur dem Geburtshelfer selbst im Momente des Entschlusses und Handelns klar vor Augen lagen, einer späteren Konstatirung und Abschätzung aber sich mehr oder weniger entziehen. Die Verfolgung eines Geburtshelfers wegen unberechtigter Ausübung der P. liegt daher thatsächlich fast außerhalb des Bereiches praktischer Vorkommnisse. Nur in dem Falle, daß nachweislich kein solches Mißverhältniß zwischen Umfang des kindlichen Kopfes und Weite des mütterlichen Beckenausganges bestanden hätte, welches die Extraktion des unversehrten Kindes unmöglich machte, würde den Geburtshelfer der moralische Vorwurf und die strafrechtliche Folgewirkung einer Tödtung aus Fahrlässigkeit treffen.

Lit.: Mittermaier, Ueber die Grenzen und Bedingungen der Straflosigkeit der P., im Neuen Archiv für Kriminalrecht, Bd. VIII., Halle 1826. — H. F. Meyer, Hat die Mutter oder die Frucht bei einer Kollision des Lebens mehr Recht auf Schonung von Seiten der Kunsthülfe? Würzburg 1845. — Verhandl. der Gesellschaft für Geburtshülfe in Berlin, 1846, S. 24—32 (über die Frage, ob man ein lebendes Kind perforiren dürfe oder nicht?). — Henke's Zeitschr. für gerichtl. Med., 1851, S. 296 ff. — Churchill, Die P. des lebenden Fötus, im Dubliner Journal Nr. LI., 1858, S. 1 ff. — Hohl, Lehrbuch der Geburtshülfe, Leipz. 1862.

Finkelnburg.

Periculum (Gefahr) wird von den Quellen in sehr verschiedenen Beziehungen gebraucht. Vgl. darüber Fr. Mommsen, Beiträge, I. S. 237—241. Vorzugsweise bezeichnet bei Obligationen die Wendung res periculo alicuius est oder p. ad aliquem pertinet den Nachtheil, den ein die geschuldete Sache treffendes zufälliges Ereigniß, insbesondere der Untergang derselben, für eine Partei zur Folge hat; und zwar heißt es so vom Schuldner der Sache, wenn er durch ihren Untergang nicht

befreit wird, sondern verpflichtet bleibt (l. 9 § 9; l. 11 pr. D. d. R. C. 12, 1), oder bei zweiseitigen Obligationen zwar befreit wird, aber zugleich sein Anrecht auf die Gegenleistung verliert (l. 1 § 1; l. 4 pr. D. h. t.), in Bezug auf den Gläubiger dagegen kommt jene Wendung vor, wenn er seine Forderung ohne Ersatz, insbesondere bei zweiseitigen Obligationen auch ohne gleichzeitige Befreiung von seiner Gegenverpflichtung einbüßt (l. 11 pr. D. cit.; l. 5 § 7 D. comm. 13, 6; l. 8 pr. D. h. t.; l. 34 § 6 D. d. C. E. 18, 1). Vgl. v. Wächter, Arch. f. civ. Pr. XV. S. 97—115. Man hat sich vielfach bemüht, die Vertheilung der Gefahr bei allen Verträgen auf ein gemeinsames Prinzip zurückzuführen. Die ältere Theorie glaubte als solches den Satz aufstellen zu können: casum sentit dominus. Jetzt ist die Unhaltbarkeit dieser Formel, gegen die sich namentlich v. Wächter's angeführte Abhandlung richtet, allgemein anerkannt. Aber auch die an deren Stelle gesetzten Regeln: impossibilium nulla obligatio und casus a nullo praestantur, sind zu allgemein und unbestimmt, um überall eine Grundlage der Entscheidung abzugeben. Prinzipiell kann nur soviel gesagt werden, daß der Gläubiger für eine kasuell, d. h. ohne Verschulden des Verpflichteten unmöglich gewordene Leistung, z. B. bei zufälligem Untergang eines individuell bestimmten Schuldgegenstandes, keinen Ersatz zu fordern hat, insofern also das P. trägt. Species perit ei cui debetur. Anders steht es jedoch dann, wenn zufolge Vertrages oder kraft Mora (s. diesen Art.) das P. auf den Schuldner übergegangen ist. Bei Genusschulden liegt eine Unmöglichkeit so lange nicht vor, als noch Sachen der Gattung, aus welcher geleistet werden soll, vorhanden sind; so lange trägt daher auch nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner das P. Für die Fälle, wo die Schuld mit dem Recht auf eine Gegenleistung verbunden ist, enthält das Röm. Recht verschiedene Regeln. Beim Kauf behält der Verkäufer regelmäßig trotz Untergangs der Sache seine Forderung auf das Kaufgeld; daher heißt es, daß das p. emtoris est (s. den Art. Kauf). Bei der Miethe dagegen verliert der Vermiether, dem durch Beschädigung der Sache die Gewährung ihres Gebrauchs unmöglich wird, von da ab seinen Anspruch auf das Miethgeld; insofern kann man sagen: p. est locatoris (s. den Art. Miethe). Für die übrigen zweiseitigen Verträge finden sich durchgreifende Sätze nicht, weil jene meist nicht durch bloßen Konsens verbindlich wurden, und also bei kasueller Unmöglichkeit einer Leistung der auf dieselbe Berechtigte seine Gegenleistung verweigern, bez. wenn er sie bereits vollzogen hatte, mit condictio causa data causa non secuta zurückfordern konnte. Im heutigen Recht, nach welchem die Verträge grundsätzlich durch Konsens zur Perfektion gelangen, wendet man nun, je nachdem sie sich mehr dem Kauf oder mehr der Miethe nähern, die für jenen bez. für diese geltende Regel analog an. Andere Meinungen vgl. bei Windscheid, Lehrb., II. § 321 Nr. 3. Auch die neueren Gesetzgebungen haben kein durchgreifendes Prinzip über die Gefahr aufgestellt, brauchen aber den Ausdruck in demselben Sinne, wie das Gem. Recht (§ 95 Allg.LR. I. 11. HGB. Art. 345). Die Regeln sind daher bei den einzelnen Verträgen anzugeben. Die neuere Literatur verzeichnet Windscheid a. a. O. Anm. 13. Eck.

Perizonius, Jacobus (Voorboeck), ♂ 26. X. 1651 zu Dam (Gröningen), wurde 1681 Prof. der Eloquenz und Geschichte in Franeker, 1693 in Leyden, † 6. IV. 1715.

Schriften: Animadv. historicae, Amst. 1685. — De doctrinae studiis, Lugd. Bat. 1708. — Opuscula minora, Lugd. Bat. 1740. — Verzeichniß seiner Bibliothek, Leyden 1715.

Lit.: Michaud. — Te Water, Narratio de rebus acad. Lugd. Bat. saec. 18. prosperis et adversis, Lugd. Bat. 1802. — Schulte, Geschichte, III. b 267. — Kramer, Elogium P., Berol. 1828. Teichmann.

Permaneder, Michael, ♂ 1794 zu Traunstein, studirte in Salzburg und Landshut Philosophie, die Rechte und später auch Theologie, wurde Studienlehrer und 1834 Prof. des Kirchenrechts, der Kirchengeschichte ꝛc. am Lyceum Freising, seit 1847 an der Universität München, † 1862.

Schriften: Die kirchliche Baulast, 1838, 2. Aufl. 1856. — Handb. des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts, 2 Bde., 1. Aufl. 1846, 2. Aufl. 1853, 3. Aufl. 1856, 4. (herausgeg. von Silbernagl) 1865. — Kommentar über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht (in der Gesetzgebung Bayerns von Dollmann, I. Th. I. Bd. 3. Heft) 1852. — Bibliotheca patristica, 4 Thle. 1841—1844. — Annales univers. Ingolst. (als Fortsetzung des Werkes von Mederer) 1859 (als Th. V. des ganzen Werkes).

Lit.: Rektoratsrede 1863 von Stadlbaur, S. 14 ff. Bezold.

Perneder, Andreas von Ried, in der Mitte des 16. Jahrh., war Unterrichter, später Bayerischer Rath zu München, † bald nach 1532 (?).

Schriften: Institutiones. — Der Lehnrecht kurtze u. aygentliche Verteutschung. — Von Straff u. Peen aller u. yeder Malefitzhandlungen (später Halssgerichtsordnung), Ingolst. 1559. — Gerichtlicher Prozess. Diese Werke herausgeg. von Hunger, 1545 u. ö.; von Schrenck, 1573, 1578, 1581; neue Ausgaben, auf deren Titel (der schon 1583 verstorbene) Freymon v. Obernhausen genannt wird, 1592, 1600, 1614. — Vollständige Nachricht von Testamenten und Kodizillen, Frankf. Leipz. 1725.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, II. 173, 174; Derselbe, Deutsches Privatrecht, 1871, S. 91. — Geib, Lehrb. des Deutschen Strafrechts, Leipz. 1861, I. 286, 287. — Hälschner, Das Preuß. Strafrecht, Bonn 1855, I. 119, 120. — Archiv des Kriminalrechts, 1836, S. 121 ff. — Nypels, Bibliothèque, N. 960, 1284. — v. Stintzing, Gesch. der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 573—579 u. ö. Teichmann.

Pernice, Ludw. Wilh. Anton, ♂ 11. VI. 1799 zu Halle, habilitirte sich daselbst 1821, wurde 1825 ord. Prof., 1830 Censor für jurist., zeitgesch. und philos. Schriften, legte 1844 seine Professur nieder und wurde außerord. Regierungsbevollmächtigter und Kurator der Universität Halle, 1845 Direktor des Hallischen Schöppenstuhls. 1849 trat er wieder als Professor ein, wurde in die erste Kammer gewählt, trat dann zugleich von der Universität Halle ins Herrenhaus gewählt und als Kronsyndikus berufen ins Herrenhaus ein, † 16. VII. 1861.

Schriften: De furum genere quod vulgo directariorum nomine circumfertur, Gött. 1821. — Geschichte d. Alterth. u. Instit. des Römischen Rechts, 1821, 2. Aufl. 1824. — Obs. de principum comitumque imp. Germ. inde ab a. 1806 subjectorum jur. priv. immutata ratione, 1826. — Quaest. de jur. publ. Germanico, Halle 1828, 2. Ausg. 1831. — Comm. qua de jure quaeritur quo principes Hohenloënses tanquam comites Gleichenses duci Saxoniae Coburgensi et Gothano subjecti sint, Halle 1835. — Codex juris municipalis Hallensis, 1839. — Rechtsgutachten betr. die Ansprüche der H. Werner, Grafen von Harthausen, 1840. — Rechtsgutachten betr. die eventuelle Succession der Sonderburger Linie des Hauses Holstein-Oldenburg, Berlin 1851 (Kopenh. 1863). — Rechtsgutachten betr. Rechtsverbindungen des im Herzogthum Sachsen-Altenburg unter dem 29. März 1849 zu Stande gekommenen sog. Civillisten-Vertrages, 1853. — Comm. de singulari dynastiae Schaveniae jure et conditione hodierna, 1854. — Mem. betr. die rechtliche Stellung der mittelbar gewordenen vormals reichsständischen Fürsten und Grafen in Preußen, 1855. — Rechtsgutachten betr. die bei der h. Deutschen Bundesbehörde angebrachte Beschwerde d. fürstl. Gesammth. Hessen-Philippsthal gegen den Kurfürsten von Hessen, 1855. — De sancta confoederatione, 1855. — Mem. betr. die rechtliche Stellung des gräflichen Hauses Stolberg-Wernigerode, 1855. — Die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Giech, Halle 1859.

Lit.: Pernice, Savigny, Stahl, Berl. 1862, S. 3—40. — Kaltenborn, Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse, Berl. 1857, Bd. I. 419, 423; II. 426.

Teichmann.

Pernice, Viktor Anton Herbert, zweiter Sohn des Vorstehenden, ♂ 14. IV. 1832 zu Halle, habilitirte sich 1856 in Berlin, 1857 Prof. in Göttingen, gab diese Stelle 1862 auf, um in die Dienste des Kurfürsten von Hessen zu treten, † 21. IV. 1875.

Schriften: Comm. jur. Rom. duae, Hal. 1855. — Denkschrift über die Anhaltische Verfassung, Dessau 1862. — Zur Würdigung der v. Warnstedt'schen Schrift: Erbrecht des Herzogthums Schleswig-Holstein, Halle 1864. — Oldenb. Staatsschrift, Oldenb. 1864. — Krit. Erörterungen zur Schleswig-Holsteinischen Successionsfrage, Kassel 1866. — Miscellanea zur Rechtsgeschichte und Textkritik, Prag 1869. — Verfassungsrecht der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Oesterr.-Ungar. Monarchie, Halle 1872.

Lit.: Brockhaus. Teichmann.

Personallehn. Während das Lehn in der Zeit der Anfänge des Lehnwesens nur ein zeitlich beschränktes Recht des Beliehenen begründete, hat sich schon früh die Erblichkeit der Lehen zur durchgreifenden Regel ausgebildet, so daß das Gegentheil als vereinzelte Ausnahme erscheint. Die Lehnserrichtung bezieht sich demnach nicht blos auf den ersten Erwerber, sondern faßt auch alle lehnsfolgefähigen Nachkommen desselben in sich, welche in der Investitur desselben stillschweigend mit inbegriffen sind und daher bei dem Tode des jeweiligen Besitzers nach den Grundsätzen des Lehnrechts in das Lehn succediren. Vermöge der besonderen Bestimmungen des Lehnkontrakts kann aber auch ein Lehn unter zeitlicher Beschränkung errichtet werden. Ein derartiges betagtes Lehn (Zeitlehn) ist das P., welches nur auf Lebenszeit des Empfängers verliehen wird. Am häufigsten erfolgten solche Verleihungen an Lehnsunfähige, an Geistliche und an Frauenzimmer zur lebenslänglichen Versorgung, an letztere namentlich in der Weise, daß die Frau des Vasallen ihr Witthum als ein P. erhielt.

Lit.: Hagemann, Vom P., 1786 (auch in dessen kleinen juristischen Aufsätzen, Th. I. 113). — v. Gerber, § 117. — Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 407. — Homeyer, System des Lehnrechts, Sachsenspiegel, II. 2, 358, insbes. 363.

Heinrich Brunner.

Personenstand (Verbrechen gegen den). Das RStrafGB. faßt unter dieser Bezeichnung zwei Delikte zusammen: die Veränderung oder Unterdrückung des Familienstandes (Personenstandes) eines Dritten und die betrügliche Eingehung einer Ehe.

1) Den Gegenstand des ersteren Delikts bilden alle Familienrechte, welche durch eheliche oder außereheliche Geburt, durch Adoption oder Arrogation oder durch die Ehe erworben werden (v. Schwarze). — Zum Thatbestande gehört, daß diese Rechte durch „Veränderung oder Unterdrückung" ihres Grundes verletzt werden. Die bloße Anmaßung fremder Familienrechte gehört nicht hierher. Wenn sie auf rechtswidrige Bereicherung gerichtet ist, so kann der Begriff des Betrugs anwendbar werden. Bayern hatte diesen Fall den Verbrechen gegen den Familienstand eingereiht. — Die Handlung muß nach dem RStrafGB. gegen den P. „eines Andern" gerichtet sein. Ob die Einwilligung desselben das Delikt ausschließe? Die Konsequenz spricht für die Bejahung der Frage. Gleichwol dürfte sie der Stellung und der Fassung des § 169 gegenüber zu verneinen sein (anderer Meinung: v. Schwarze im Handbuch c. Komm.). — Daß die Absicht auf vermögensrechtliche Benachtheiligung des Andern oder auf eigenen rechtswidrigen Gewinn gerichtet sei, wird nicht gefordert. Das letztere Moment aber bildet nach dem StrafGB. einen Auszeichnungsgrund. Die Aussicht auf den rechtswidrigen Vermögensvortheil muß dabei das Motiv der That gebildet haben. — Ein Mittel zur Verübung des Verbrechens wird häufig in dem Bewirken der Herstellung falscher öffentlicher Urkunden (insbesondere falscher Civilstandsurkunden) gegeben sein. Baden hatte diesen Fall ausgezeichnet. Es werden hier die Bestimmungen über intellektuelle Urkundenfälschung (§ 271 des StrafGB.) anwendbar. — Zur Vollendung gehört die Hervorbringung falscher Vorstellungen über den P. der betreffenden Person. — Nach Rhein. Recht muß der Strafverfolgung die Entscheidung der Civilstandsfrage im Civilverfahren vorausgehen. — Der Hauptfall dieser Verbrechensart ist in der Kindesunterschiebung (s. diesen Art.) gegeben.

Oesterreich kennt diese Verbrechensart nur als eine Betrugsspezies. Es stimmt darin mit einigen älteren Gesetzen (vgl. Hessen 397, 6) und mit der gemeinrechtlichen Doktrin, insofern dieselbe hier die Gesichtspunkte des Betruges und der Fälschung zur Anwendung brachte, überein.

2) Auch das zweite Delikt enthält eine durch Täuschung bewirkte Veränderung des P. und konnte um deswillen mit dem ersten zusammengestellt werden. Vorausgesetzt ist eine auf die Voraussetzungen eines Eheschlusses bezügliche Täuschung, welche

die abgeschlossene Ehe zu einer nichtigen oder anfechtbaren macht. Im Uebrigen werden zwei Fälle unterschieden. Die Täuschung kann sich auf „ein gesetzliches Ehehinderniß“ beziehen — hier wird nicht vorausgesetzt, daß die Anregung zum Abschluß der Ehe von dem Täuschenden ausging — oder auf sonstige Umstände. Im letzteren Falle muß die Initiative beim Täuschenden gewesen sein, und die Täuschung muß zugleich von solcher Bedeutung sein, daß die Gültigkeit der Ehe mit Rücksicht darauf angefochten werden kann. In beiden Fällen muß das Verhalten des Täuschenden sich als ein „arglistiges“ darstellen, d. h. es muß darauf berechnet gewesen sein, dem Andern die Erkenntniß des richtigen Sachverhalts unmöglich zu machen oder etwa auftauchende Zweifel zu ersticken. Den Gegensatz hierzu bildet ein bloßes Daraufankommenlassen, ob es der Andere der Mühe werth finden werde, sich über betreffende Verhältnisse zu orientiren. — Als Thäter ist derjenige vorausgesetzt, der die Ehe mit dem Getäuschten abschließt. — Eine Bedingung der strafrechtlichen Verfolgung ist das Vorliegen eines ehegerichtlichen Erkenntnisses, wodurch die Ehe aufgelöst wird; eine fernere der Antrag des getäuschten Theiles. Die Frist zur Einbringung des Antrags läuft von dem Momente, wo der Getäuschte von der Täuschung Kenntniß erlangt, die Verjährung von dem Momente des Eheabschlusses (anderer Meinung: v. Schwarze).

Gsgb. u. Lit.: RStrafGB. §§ 169—170. — Oesterreich § 201 d. — Ungarn §§ 254, 255. — Belgien art. 363. — Frankreich art. 345. — v. Holtzendorff, Handbuch, III. S. 277—285 (v. Schwarze). — Die Kommentare. A. Merkel.

Perthes, Clemens Theodor, ♉ 2. III. 1809 zu Hamburg, Prof. zu Bonn, † 25. XI. 1867.

Schriften: Der Staatsdienst in Preußen, Gotha 1838. — Das Deutsche Staatsleben vor der Revolution, Hamb. u. Gotha 1845. — Einverleibung Krakau's, Gotha 1847. — Das Herbergswesen der Handwerksgesellen, Gotha 1856. — Friedr. Perthes'Leben, Gotha 1848—51, 6. Aufl. 1872. — Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der Französ. Herrschaft, Gotha 1862—69 (II. Bd. herausgeg. von Anton Springer).

Sein älterer Bruder Friedrich Matthias (1800—1859) schrieb: Die alte und neue Lehre über Gesellschaft, Staat und Kirche, Hamb. 1849, 3. Aufl. 1850.

Teichmann.

Pertinenz einer anderen ist diejenige Sache, deren wirthschaftliche Bedeutung nach der Anschauung des Verkehres und der durch diese geleiteten Annahme des Rechtes in ihrem Dienste für eine andere Sache aufgeht. Es ergiebt sich daraus:

1) Die Rechtsnorm, welche eine Sache zur P. einer anderen erklärt, ist dispositiver Natur; was nach der Anschauung des Verkehres keine eigene Bedeutung hat, kann sie doch haben nach der Anschauung des Einzelnen, und wenn das Recht jene Anschauung des Verkehres sich aneignet, so thut es dies nicht im Gegensatze zur Anschauung des Einzelnen, sondern lediglich wegen ihrer im Zweifel anzunehmenden Uebereinstimmung mit der Anschauung des Verkehres.

2) Die Bedeutung der P.qualität erstreckt sich auf das rechtliche Schicksal der Sache nur insoweit als dieses durch ihre wirthschaftliche Bedeutung sich bestimmt; daher theilt die P. das Schicksal der Hauptsache nur insoweit als dieses durch Verfügung sich bestimmt; denn Objekt der Verfügung oder des Willensaktes ist die Sache in ihrer Eigenschaft als Gegenstand des Bedürfnisses. Sodann erstreckt sich selbstverständlich die Verfügung über die Hauptsache auf die P. nur insoweit als ihr Umfang lediglich durch die vom Rechte angenommene Tragweite des Willensaktes als solchen sich bestimmt, daher wird z. B. durch Uebergabe der Hauptsache zu Eigenthum oder zu Pfand die P. nicht berührt. Unabhängig von der P.qualität ist die Erstreckung einer Verfügung auf eine nicht ausdrücklich genannte Sache, wenn nach dem allgemeinen oder im einzelnen Falle anzunehmenden Sprachgebrauche eine ihrem Wortlaute nach nur auf eine bestimmte Sache gehende Bezeichnung andere Sachen mit umfaßt; vielmehr macht sich die P.qualität als solche erst dann geltend, wenn eine nicht nur dem Wortsinne nach, sondern auch nach sog. logischer Inter-

pretation nicht unter eine Verfügung fallende Sache lediglich wegen ihres Verhältnisses zu einer anderen Sache von der über diese getroffenen Verfügung mit ergriffen wird.

Ob nach Römischem Rechte dem P.begriffe überhaupt irgend welche Realität zukomme, ist bestritten, jedenfalls spielt er in ihm keine erhebliche Rolle und wird durch keinen eigenen Namen bezeichnet. Die wie von Nebenbestandtheilen einer Sache so auch von Nebensachen gebrauchte Bezeichnung der accessio entbehrt jeder festen Begrenzung. Wenn sodann neben den bloßen Theilen einer Sache diejenigen eigenen Sachen genannt werden, die man gleichsam als bloßen Theil einer anderen um dieser willen hat, so handelt es sich hier um Fälle, wo eine Bezeichnung zwar dem Wortlaute nach nur eine Sache, in dem Sinne dagegen, in welchem sie gebraucht zu werden pflegt, einen ganzen Komplex von Sachen umfaßt. Gilt z. B. bei einem Hauskaufe als mitgekauft, was quasi pars zum Hause gehört, so beruht dies darauf, daß wir z. B. mit der Bezeichnung des Wohnhauses den ganzen Komplex von Sachen mit umfassen, deren Zugehörigkeit zum Hause seine Bewohnbarkeit fordert; irgend welcher Unterschied besteht hier zwischen wirklichen Stücken des Hauses und den zu seiner Benutzung erforderlichen eigenen Sachen wie den Schlüsseln nicht; denn die Bezeichnung des Wohnhauses in ihrem üblichen Sinne schließt diese ebenso unmittelbar in sich als jene. Die Möglichkeit vollends, daß ein Grundstück P. eines anderen sei, also nur um des Anderen willen existire, ist dem Römischen Rechte gänzlich fremd und die dafür angeführten Entscheidungen beruhen lediglich darauf, daß gerade bei Grundstücken vermöge ihrer rein zufälligen Abgrenzung die Frage leicht auftaucht, wie weit eine Verfügung über Grund und Boden reiche; inwieweit sie insbesondere über das allein genannte, vielleicht im Sinne des Verfügenden für einen größeren Komplex namengebende Stück hinaus sich erstrecke. Dagegen finden sich allerdings Entscheidungen, nach welchen eine Verfügung auf bestimmte nicht genannte bewegliche Sachen sich erstreckt, ohne daß bezüglich dieser eine stillschweigende Willensmeinung vorläge. Auch hier aber kann nicht gesagt werden, daß die eine Sache lediglich um der anderen willen existire und deshalb deren Schicksal theile; vielmehr erscheint hier nur das Interesse des Veräußerers am Behalten der Sache im Verhältnisse zum Interesse des Erwerbers an ihrer Erlangung so unbedeutend, daß es wirthschaftlich als das Normale erscheint, bei der Uebergabe einer bestimmten Sache die andere drein zu geben. Daß z. B. die auf einem Gute befindlichen Vorräthe an Stroh und Dünger lediglich um dieses bestimmten Gutes willen existiren, läßt sich nicht behaupten; wol aber ist für den Veräußerer, der vielleicht gar keine Verwendung für sie hat, ihr Werth so viel geringer als für den am Orte ihrer gegenwärtigen Lagerung sie verwendenden Erwerber, daß ohne besondere Anhaltspunkte die Absicht sie zurückzubehalten nicht anzunehmen ist. Dagegen erstreckt sich nach Röm. Rechte die Veräußerung von Silbergeschirr nicht auf die dazu gehörigen Futterale; daß aber z. B. die Veräußerung eines Schrankes die dazu gehörigen Schlüssel in sich begreift, beruht auf der Nothwendigkeit des bestimmten Schlüssels zur Benutzung des Schrankes, kraft welcher wer als Gegenstand der Verfügung einen Schrank nennt, in Wirklichkeit gar nicht blos den Schrank, sondern diesen nebst den ihn öffnenden und verschließenden Schlüsseln meint. Daß auch hier keineswegs die P.qualität der bestimmten individuellen Sache entscheidet, zeigt sich daran, daß der Käufer eines Schrankes nicht blos die Auslieferung der zu ihm wirklich vorhandenen Schlüssel, sondern schlechthin die Lieferung solcher verlangen kann; ist beim Kaufe kein bestimmter Schlüssel demonstrirt, so ist bezüglich der erforderlichen Schlüssel der Kauf ein Genuskauf, indem gekauft ist der Schrank nebst der erforderlichen Zahl ihn öffnender und verschließender Schlüssel, wie dasselbe im Falle des Hauskaufes gilt.

So ist in Wirklichkeit der Begriff der P. dem Römischen Rechte fremd, indem die auf ihn zurückgeführten Erscheinungen theils auf bloßer Interpretation der Partei-

absicht theils auf einer vom Standpunkte des Parteiinteresses aus getroffenen Ergänzung derselben beruhen.

Dagegen hat sich der Begriff der P. mit verschiedener Ausdehnung seines Anwendungsgebietes in neueren Rechten eingebürgert, insbesondere in Beziehung auf Immobilien. Die Betrachtung

1) eines Grundstückes als eines zu einem anderen gehörenden erlangte rechtliche Bedeutung namentlich durch die im Gegensatze zum Römischen Rechte im Deutschen vielfach sich findende Geschlossenheit des Gutes.

2) Von beweglichen Sachen gelten als P. unbeweglicher allgemein die auf ein Grundstück bezüglichen Urkunden, sowie vielfach das Gutsinventar, das nach Röm. Rechte von der Verfügung über das Gut nicht berührt wird. Die beweglichen P. unbeweglicher Sachen theilen konsequenter Weise, wie im Oesterreichischen Gesetzbuch ausdrücklich anerkannt ist, gleich den sonstigen rechtlichen Schicksalen der Hauptsache auch ihre Immobiliarqualität; ohne diese Annahme würde nach neuerem Rechte die Veräußerung, insbesondere Verpfändung eines Grundstücks sich gar nicht auf seine beweglichen P. erstrecken können. P. eines Grundstückes können auch Rechte sein als P. des Grundeigenthums oder solche Rechte, welche im Zweifel dessen Schicksal theilen, während die Prädialservituten vermöge der Unmöglichkeit ihrer Abtrennung vom praedium dominans mehr als bloße „P." des Grundeigenthums sind. Ebenso können mit sonstigen Rechten andere Rechte als P. verbunden sein.

Als Quellen der P.lehre betrachtet man im Römischen Rechte namentlich l. 13 § 31; l. 18 D. de act. emt. 19, 1. — Von neueren Rechten: Preuß. LR. I. 2 §§ 42 ff. — Züricher BGB. §§ 476, 477, 479 ff.

Lit.: v. Wächter, Handb. des Württemb. PrivR., II. S. 242 ff.; Derselbe, Pand., I. S. 296 ff. — Unger, System des Oesterreich. Priv.R., I. §§ 53—55. — Stobbe, Handb. des Deutschen Priv.R., I. § 65. — Roth, Bayer. Civ.R., § 115, 15; Derselbe, Deutsches Priv.R., § 81. — Dernburg, Preuß. Priv.R., I. § 62. — Funke, Die Lehre von den P., 1827. — Göppert, Ueber organische Erzeugnisse, 1869, S. 58—80. Hölder.

Petitionsrecht. Man versteht unter P. die Befugniß, sich mit Bitten an die staatlichen Organe zu wenden. Dasselbe zerfällt in das Beschwerderecht und das P. im engeren Sinne. Das Beschwerderecht bezieht sich auf Rechtsverletzungen, auf die Beseitigung eines Unrechts, ganz einerlei, ob dasselbe durch Handlungen oder durch Unterlassungen herbeigeführt ist, dem Gebiete des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, angehört. Indessen hat die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte zur Folge, daß Beschwerden gegen angeblich von den Gerichten bei der Rechtsprechung begangene Rechtsverletzungen nur im richterlichen Instanzenzuge, sei es als Beschwerden im engeren Sinn gegen einfache Dekrete, sei es als Rechtsmittel gegen Urtheile verfolgt werden können; eigentliche Beschwerden in Justizsachen finden nur statt wegen verzögerter oder verweigerter Justiz und gegen rechtskräftig entschiedene Strafsachen auf Grund des Begnadigungsrechtes, sofern die Begnadigungsgesuche zu den eigentlichen Beschwerden gerechnet werden können. Derselbe Grundsatz gilt hinsichtlich der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshöfe. Das P. im engeren Sinne bezieht sich auf die künftige Verbesserung mangelhafter Zustände, resp. auf die Verhütung zu besorgender Uebelstände. Das im Allg. LR. (II. 20 §§ 156, 180) bereits in beiden Bedeutungen anerkannte P. ist auch in der Preuß. Verf. Art. 32 ausdrücklich gewährleistet.

Das P. im weiteren Sinne steht an und für sich ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht Allen zu, welche die Fähigkeit zur Willenserklärung besitzen. Dasselbe kann ebensowol von einem Einzelnen allein, als auch in Verbindung mit Anderen geübt werden; auch derartige Beamten-Petitionen sind gestattet, doch findet das P. auf das Heer nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen; auch müssen bei Massenpetitionen die Einzelnen wirklich unterzeichnen, Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden

und Korporationen gestattet. Ob diese letzteren ein unbeschränktes oder ein auf ihren Wirkungskreis beschränktes P. haben, ist bestritten, namentlich ob den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen, resp. den städtischen Behörden das Recht zusteht, hinsichtlich allgemeiner Staatsangelegenheiten zu petitioniren.

Vgl. darüber im Allgem. v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 2 S. 197 ff.; über das Petitionsrecht der Städte v. Rönne, a. a. O., S. 198, und v. Möller, Preuß. Stadtrecht, S. 86. Stenographische Berichte des Preuß. Abgeordnetenhauses 1865, Bd. I. S. 356 ff. Bd. IV. S. 295 ff.; über das Petitionsrecht der Kreistage v. Rönne, a. a. O., S. 546 ff.; v. Möller, Das Recht der Preuß. Kreis- und Provinzialverbände, S. 72 ff.; über das Petitionsrecht der Provinzialstände v. Rönne, a. a. O., S. 518; v. Möller, a. a. O., S. 199.

Die Petitionen im weiteren Sinne können entweder an die Behörden oder an den Landtag (an jedes der beiden Häuser), resp. den Reichstag (Art. 23), oder an Korporationen öffentlich-rechtlichen Charakters oder an das Staatsoberhaupt selbst gerichtet sein. Die an den Landtag, resp. den Reichstag gerichteten Petitionen haben manches Eigenthümliche. Insbesondere wird den Kommissionen insofern eine erweiterte Kompetenz beigelegt, als sie an Stelle eines Gutachtens über die formelle und materielle Zulässigkeit einer Petition die Zurückweisung derselben in gewissen Fällen beschließen können; und zwar besteht nach der Geschäftsordnung des Herrenhauses die Einrichtung, daß Petitionen, welche nach dem einstimmigen Urtheile der Kommission zur Berathung und Beschlußfassung im Plenum ungeeignet sind, nur mit kurzer Angabe des Petitums im Kommissionsbericht angeführt und drei Wochen lang im Bureau des Hauses aufgelegt werden, und als erledigt zu betrachten sind, wenn sie nicht während dieser Zeit von einem Mitgliede aufgenommen werden, in welchem Falle die Kommission noch nachträglich berichten muß; nach der Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten wird der Inhalt der eingegangenen Petitionen wesentlich durch eine in tabellarischer Form angefertigte Zusammenstellung seitens der Kommission zur Kenntniß des Hauses gebracht; zur Plenarverhandlung gelangen nur diejenigen Petitionen, bei welchen auf eine solche entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern angetragen wird; geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition Bericht zu erstatten, geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, so kann entweder eine Verweisung an die Kommission zur Berichterstattung oder die Vorberathung im Hause, resp. die Schlußberathung im Hause stattfinden. Ganz analog diesen Geschäftsbestimmungen des Abgeordnetenhauses sind die des Reichstags. Es versteht sich übrigens nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß die Staatsregierung durch die Ueberweisung einer Petition nicht verpflichtet wird, dem betreffenden Beschlusse Folge zu leisten, und daß noch weniger dem Landtage, resp. dem Reichstage das Recht zusteht, durch ein weiteres unmittelbares Eingreifen die geforderte Abhülfe und Berücksichtigung herbeizuführen; dagegen wird man dem betreffenden Hause die Befugniß zugestehen müssen, Auskunft über das von der Regierung auf Grund der Verweisung Veranlaßte zu verlangen (Art. 81, Al. 3). Im Reiche ist übrigens neuerdings die Einrichtung getroffen, daß dem nächstfolgenden Reichstage eine Vorlage gemacht wird, aus welcher die auf die überwiesene Petition erfolgten Entschließungen zu ersehen sind.

Lit.: v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. 1869, Th. I. Abth. 2 S. 193 ff. — Pözl, Art. Beschwerde und Petition, in Bluntschli's StaatsWört.B., Bd. II. S. 89 ff.; Bd. VIII. S. 67 ff. — Welcker, Art. Petition, im Staats-Lex. von Rotteck und Welcker, 3. Aufl. Bd. XI. S. 459 ff. — v. Mohl, Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in konstitutionellen Staaten (Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Bd. I. [1860] S. 222 ff.). — v. Gerber, Grundzüge, S. 35; Derselbe, Oeffentl. Recht, S. 60 ff. — L. v. Stein, Verwaltungslehre, 2. Aufl. 1869, Th. I. S. 382 ff., 431 ff. — van Bylandt, Over het reght van petitie, Gravenhage 1864. — Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. S. 519.

Ernst Meier.

Digitized by Google

Petrus de Alliaco (Pierre d'Ailly), ♂ 1350 in Compiègne, Lizentiat zu Paris, dann Almosenier, auf Gesandtschaftsreisen, Kanzler der Universität bis 1395, Bischof von Le Puy, dann Cambrai, 1411 Kardinal, auf den Konzilien zu Pisa und Konstanz, † 1425 (?). Bekannt durch Tract. de eccles. potestate.

Lit.: Schwab, Joh. Gerson, 1858, S. 85 ff. — Hübler, Die Konstanzer Reform, 1867. — Schulte, Geschichte, II. 401, 402. — Gierke, Joh. Althusius, Bresl. 1880. — Tschackert, Peter von Ailli, Gotha 1877. — Revue historique de Monod, 1878, p. 4.
Teichmann.

Petrus de Ancharano, ♂ gegen 1330 in Toskana, (Ankarano), Schüler von Baldus, lehrte zu Siena, Bologna, Ferrara, erhielt wichtige Aufträge, 1409 auf dem Konzil zu Pisa Abg. der Universität Bologna, auf dem Kostnitzer Konzil advocatus concilii und scrutator votorum, † 13. V. 1416.

Er schrieb: Comm. in Decretales, Lugd. 1535—43; Bonon. 1581, 1583. — Lectura super Sexto, Lugd. 1517; super Clementinas, Venet. 1483; Mediol. 1494; Lugd. 1534, 1549, 1553; Bonon. 1581, 1593 u. A.

Lit.: Schulte, Gesch., II. 278—282. Teichmann.

Petrus Blesensis, junior, canonicus cancellarius zu Chartres, verfaßte wahrscheinlich um 1180 das Speculum jur. can. ed. Reimarus, Berol. 1837.

Lit.: Savigny, IV. 433—436 (über P. Bl. major). — Schulte, Geschichte, I. 207, 257. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prz., Bd. VI. S. 103. Teichmann.

Petrus Jacobi, ♂ zu Aurillac, lebte als Prof. in Montpellier.

Er schrieb 1311 seine Practica aurea, aus der der tractatus de arbitris wol nur ein Auszug ist.

Lit.: Savigny, VI. 37—39. — De Parieu, Étude sur la pratique dorée de Pierre Jacobi in Wolowski's Revue de législation et de jurisprudence, XX. 417—425. — v. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des Römisch-kanonischen Rechtes in Deutschland, Leipz. 1867, S. 291, 292. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prz., Bd. VI. S. 227.
Teichmann.

Petrus Ravennas (Petrus Tomais), ♂ zu Ravenna, dozirte zu Padua, Pisa, Greifswald, Wittenberg, Köln, † gegen 1508 in Mainz.

Schriften: Alphabetum aureum, Colon. 1508; Rothomagi 1508; Lugd. 1511, 1517. — Repetitio C. inter alia, 1499. — De potestate pontificis, Albiburgi 1503. — Compendium juris civilis, Albib. 1503. — Comp. juris canonici, 1504—1506. — Allegationes et conclusiones in materia consuetudinum, 1508. — Notabilia dicta, 1508. — Compend. in materia feudorum, 1508. — Constitutio de statutis, Colon. 1574. — Consilia. — Opusc. varia, 1856.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, II. S. 14. — Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald, I. S. 154—162. — Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erl. 1866, S. 69 ff., 95—128, 371—395. — Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft, S. 129, 260 ff. — v. Stintzing, Geschichte der populären Lit., Leipz. 1867, S. 147. — Schulte, Geschichte, II. 403. Teichmann.

Petrus de Sampsone, ♂ in Nîmes oder Umgegend, lehrte wol 1230—60 zu Bologna.

Er schrieb: Summa decretalium. — Distinctiones. — Lectura in Decret. Innocentii IV. — Er verfaßte auch die Synodalstatuten von Nîmes (1242—72).

Lit.: Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 1873, S. 77; Derselbe, Geschichte, II. 108—110. Teichmann.

Petrus de Unzola, ♂ zu Unzola, wurde 1275 Notar, † 1312.

Schriften: Aurora novissima, Vincent. 1485. — Zusätze zu dem tractatus und der flos des Rolandinus, Lugd. 1538. — De judiciis, Vinc. 1487. — Apparatus rotularum, Vincent. 1490.

Lit.: v. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des Römisch-kanonischen Rechtes in Deutschland, Leipz. 1867, S. 296. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prz., Bd. VI. S. 193.
Teichmann.

Petrus de Vinea (Pietro della Vigna) ♂ zu Capua gegen 1190, der berühmte, unglückliche Protonotar Friedrich's II., betheiligt an der Gesetzgebung für Sizilien, namentlich aber an den Bestrebungen desselben behufs Gründung einer

kaiserlichen Kirche, in der Petrus der Vikar des Kaisers, ein neuer Fels der Kirche sein sollte, † nach Blendung wol durch eigene Hand auf dem Wege nach Pisa 1249.

Lit.: G. de Blasiis, Della vita e delle opere di P. de V., Napoli 1860. — Huillard-Bréholles, Vie et correspondances, Paris 1865. — Sclopis, I. 50, 266. — La Mantia, Storia della legislazione di Sicilia, Palermo 1866, I. 94, 97.

Teichmann.

Pfandbriefe, auch Hypothekenbriefe genannt, sind heutzutage zinstragende, meist auf den Inhaber lautende Obligationen, welche größere Immobiliarkreditinstitute als Schuldner ausstellen in Höhe von Beträgen, für welche sie selbst wiederum hypothekarisch gesicherte Gläubiger sind.

Zwei Arten solcher Kreditinstitute sind zu unterscheiden:

I. Korporationen von Immobiliareigenthümern eines lokal begrenzten Bezirkes. Mitgliedsfähig sind bisweilen nur die Eigenthümer einer bestimmten Klasse ländlicher Grundstücke, z. B. der Rittergüter, bisweilen aller Güter von einem gewissen Minimalwerthe ab aufwärts, mag für letztere der gemeine Sachwerth, der jährliche Reinertrag, oder die Grundsteuer als Maßstab gewählt sein. Die ältesten dieser „landschaftlichen Kreditverbände“ oder „Landschaften“ gehören dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts an und sind eine Schöpfung Friedrich's des Großen. Die Verwüstungen des siebenjährigen Krieges und die Münzreform stellten in Schlesien Anforderungen an den Immobiliarkredit, dem die bisherigen Einrichtungen nicht gewachsen waren, da entwarf ein Kaufmann Bühring in Berlin den 1767 höheren Orts freilich abgewiesenen Plan eines Kreditvereines für Schlesien, auf den alle heutigen Immobiliarkreditinstitute zurückzuführen sind. Kaum zwei Jahre später entschloß sich Friedrich der Große auf Veranlassung seines Großkanzlers v. Carmer, die Errichtung der Schlesischen Landschaft unter unwesentlichen Abweichungen vom Bühring'schen Entwurf zu genehmigen. Die glücklichen Resultate desselben veranlaßten sehr bald die übrigen Provinzen, aus eigener Initiative gleiche Institute zu errichten.

Ihrer wirthschaftlichen Seite nach sind die Korporationen Vermittler zwischen dem geldbedürftigen Grundeigenthümer und dem zinssuchenden Kapitalisten. Auf das Gesuch des Grundeigenthümers fertigte die Korporation früher nach Vornahme der erforderlichen Schritte, wie Aufnahme der Werthtaxe u. s. w. über den begehrten oder bewilligten Betrag, in den vom Grundeigenthümer gewünschten Appoints numerirte Inhaberpapiere aus, welche sie nach ihrer Nummer auf das betreffende Grundstück hypothekarisch eintragen ließ. Auch die Papiere selbst erhielten einen diesbezüglichen Spezialvermerk, jedoch ohne direkte Angabe des Grundstückeigenthümers, und wurden dadurch zu Inhaberhypothekeninstrumenten. Diese Papiere händigte die Korporation dem Eigenthümer des nun pfandbelasteten Grundstückes entweder zu beliebiger Disposition direkt aus, oder sie vermittelte auch noch für seine Rechnung den Verkauf an Dritte und übergab ihm dann nur den Erlös. Der P.inhaber ist Gläubiger der Korporation, er darf sich wegen Zinsen und Kapital aber auch direkt an das verpfändete in seinem P. bezeichnete Gut halten; überdies hafteten noch die Grundstücke der gesammten Mitglieder der Korporation solidarisch. Die Korporation zog ihrerseits von dem Eigenthümer des Grundstücks Zinsen und eventuell das Kapital ein, und hatte selbst ein Pfandrecht am Grundstück, für dessen Realisirung ihr wesentliche Privilegien zur Seite standen. — Später schloß die Korporation selbst mit dem Grundeigenthümer einen Darlehnsvertrag, ließ ihre Forderung eintragen, und stellte nun auf Grund dessen Inhaberobligationen aus. Deren Inhaber ist lediglich Gläubiger der Korporation, aus dem früheren Ingrossationsvermerk auf dem Inhaberpapier ist ein einfacher Vermerk des Inhalts geworden, daß die Korporation es auf Grund einer von ihr erworbenen hypothekarisch gesicherten Forderung ausgestellt habe, der Pfandbriefinhaber hat kein dingliches Recht mehr am verpfändeten Grundstück. Die P., früher beiderseitig kündbar, wurden im

vierten Dezennium unseres Jahrhunderts für den Inhaber unkündbar. Mit dem Darlehn verbindet sich auch ein Amortisationsvertrag. Ihre Sicherheit finden diese landschaftlichen P. vor allem darin, daß erstens die Korporation niemals unfundirte Briefe ausgiebt, zweitens die Hypotheken innerhalb der ersten zwei Drittel des Gutswerthes bleiben müssen. Diese Landschaften existiren noch; eine unter ihnen geschlossene Vereinigung sucht die P. börsen- und kursfähiger zu machen.

II. Da die stetig steigende Intensität des landwirthschaftlichen Betriebes eine stärkere Anspannung des Immobiliarkredits forderte, aber die landschaftliche Beleihungsgrenze häufig engere Grenzen zog als die hypothekarische Sicherheit verlangte, oder anders die Grundstücke eine stärkere Pfandbelastung bei voller Sicherheit der Forderung gestatteten, ferner die Eigenthümer städtischer Grundstücke und auch ganzer Klassen ländlicher Grundstücke von diesen Kreditinstituten ganz ausgeschlossen waren, so bildeten sich etwa seit der Mitte unseres Jahrhunderts noch andere Immobiliarkreditinstitute theils auf genossenschaftlicher Grundlage, theils in Form von Aktiengesellschaften, also stets Korporationen dritter Personen. Namentlich die letzteren, die sog. Hypothekenbanken, richten ihren Betrieb ganz kaufmännisch ein und erstrecken ihn auf Immobilien fast jeder Art. Ihre Hypothekenbriefe tragen ganz die vorhin beschriebene zweite Form der landschaftlichen P. Ihre Beleihungsgrenzen sind weiter gefaßt, theils unterliegen sie dem freien Ermessen des Vorstandes, so namentlich in Süddeutschland, theils sind sie an Quoten der einen oder anderen Werthtaxe gebunden. Der Grundeigenthümer erhält hier die Darlehnssumme theils direkt baar ausgezahlt, theils auch nur die P. zur eigenen Verwerthung ausgehändigt. Diese Hypothekenbanken geben den Grundeigenthümern kündbare, unkündbare, auch Amortisationsdarlehne. Die P. sind nur auf Seiten der Bank kündbar, nicht selten sind sie mit Prämien rückzahlbar, z. B. so daß der Inhaber statt des Nominalbetrages von 100, den Betrag von 110 zurückbekommt. P. in höheren Gesammtsummen als dem zehn- und zwanzigfachen Betrage des Aktienkapitals in Umlauf zu halten, pflegt diesen Hypothekenbanken verboten zu sein.

Wie die Mehrzahl der gewerblichen Unternehmungen, so haben auch diese Hypothekenbanken unter der letzten Gründungskrisis oder den sie begleitenden Umständen gelitten und leiden zum Theil noch an deren Folgen. Die Hypothekenbanken sind wie jeder Kaufmann darauf angewiesen, ihr Geschäftskapital möglichst oft und mit möglichst hohem Gewinn — hier Zins und Provision — umzuschlagen; deshalb kommen sie fast naturgemäß sehr bald dahin, hypothekarische Darlehen auszugeben, ja zu suchen und entsprechend P. auszustellen, nur um möglichst hohe Dividende vertheilen zu können. Die damalige Preissteigerung aller Werthobjekte, auch der städtischen und ländlichen Grundstücke, das Sinken des Geldwerthes verleitete die Bankvorstände in zum Theil ganz entschuldbarer Weise, Pfandobjekte höher zu veranschlagen, höher zu beleihen als der spätere Rückgang der Grundstückspreise, wie jetzt erst ersichtlich, rechtfertigte. Die Nothwendigkeit, um bei den seit der zweiten Hälfte des vorigen Dezenniums sich immer häufiger einstellenden Zwangsverkäufen der Pfandobjekte nicht Ausfälle zu erleiden, die Grundstücke selbst zu erstehen, bürdete den Hypothekenbanken einen für ihr Grundkapital häufig zu hohen, schwer zu verwerthenden Immobiliarbesitz auf, und bindet dadurch zum Theil sogar ihre Betriebsgelder. Ein Sinken ja bisweilen völliges Schwinden des Geschäftsgewinnes konnte nicht ausbleiben, und bald erwachte auch in den P.inhabern Sorge um die Sicherheit ihrer Forderungen. Die P. fanden in Folge dessen nicht mehr so willige Abnahme im Publikum, ja strömten zum guten Theil sogar an die Börsen und durch diese in die Hypothekenbanken zurück.

Diese und andere Uebelstände veranlaßten die Hypothekenbanken selbst, darauf zu achten, wie den Hypotheken- oder P.inhabern größere Sicherheit gewährt werden könne. Zwei Wege zeigten sich, erstens ihnen durch einen ihre Interessen vertretenden Pfandhalter ein Faustpfand an den Emissionshypotheken zu bestellen, zweitens gesetzlich

einige Sonderrechte der P.inhaber im Konkurse der Hypothekenbank zu statuiren. Eine Petition der Hypothekenbanken an den Reichstag ersuchte um Regelung der P.frage; es kam zu einem Gesetzentwurf, betreffend das Faustpfandrecht für P. und ähnliche Schuldverschreibungen, welcher an eine Kommission verwiesen wurde, jedoch in der Session 1876 nicht mehr bis zur dritten Lesung gelangte. Die Regelung der P.frage, die inzwischen eine Tendenz zeigt, sich zu einem Gesetz über die ganzen Hypothekenbanken auszudehnen, steht daher noch aus.

Ueber die Lit. vgl. Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze, Bd. XI. S. 9 ff. und XII. S. 7 ff. (1818 u. 1823) und das fast erschöpfende Verzeichniß in Julian Goldschmidt (Rechtsanwalt und Direktor der Norddeutschen Grundkreditbank zu Berlin), Deutsche Hypothekenbanken, Kritik und Reformvorschläge, Jena 1880, S. 230 ff. — Dazu noch J. Basch, Das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und die Hypothekenbanken, Berlin 1880. — Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues (6. Aufl. 1870), S. 133 ff. — Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I. (1868) S. 1068 ff. Lastig.

Pfandlehn, feudum pignoratitium. Da nach allen Urkunden, welche über die Errichtung eines P. erhalten sind, unzweifelhaft ist, daß der Gläubiger Vasall wurde, so konnte darüber nie ein Bedenken auftauchen, daß jenes wol zu unterscheiden sei von der Verpfändung eines Lehns, bei welcher der Pfandgläubiger in das Lehnsverhältniß gar nicht eintritt. Aber was den Gegenstand der Verleihung bildete, war früher sehr bestritten, zumal man den Ursprung des Instituts — die geliehene Satzung des Deutschen Rechts — nicht kannte und einzelne Bestimmungen des Langobardischen Lehnrechts, welche vom feudum pignoratitium nicht handeln, auf dasselbe bezog. Auf den richtigen Weg hätten die Urkunden hinleiten können, welche zum Theil wenigstens an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen: bona, quae mihi pro 10 m. iure feodi fuissent obligata — obligantur bona pro — ut ea teneat iure feodi, quod dicitur Pfandlehen. Das Geschäft bestand also darin, daß dem Gläubiger ein Gut zur Sicherheit für die Forderung zu Besitz und Genuß als Pfand übergeben und daß er gleichzeitig mit diesem Gute beliehen wurde: der Gläubiger wird seines Pfandrechts wegen und in Beziehung auf das verpfändete Gut Vasall. Dieser jetzt wol allgemein angenommenen Auffassung, daß das zu Pfandrecht übergebene Gut den Gegenstand der Verleihung gebildet habe, steht die ältere gegenüber, wonach das feudum pignoratitium ein Lehn am Pfandrechte gewesen sei: obiectum huius feudi, lehrt Böhmer, est jus pignoris in re tradita ideoque recte vocatur pignus infeudatum; auch das Preuß. Allg. LR. folgt dieser Theorie, indem es I. 18 § 75 bestimmt: wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden, so heißt es ein P. Die richtige Ansicht ist zuerst von Gottfr. Madihn (Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit, I. Nr. XXXXVII. S. 241 ff.) vertheidigt worden, ohne indeß alsbald allgemeinen Eingang zu finden. Eichhorn (Einleitung, § 196) charakterisirte das in den Urkunden erwähnte P. als ein wiederkäufliches Lehn, Andere hielten es wenigstens dem praktischen Resultate nach ganz ähnlich dem Kaufe auf Wiederkauf (vgl. Pfeiffer in Weiske's Rechtslex., VI. 399). Allein auch diese Ansichten sind nicht richtig; sowol nach den Quellen des Deutschen Lehnrechts wie nach der späteren Praxis wurde das P. vom wiederkäuflichen Lehn unterschieden, wie das namentlich Homeyer (System, § 18 S. 345—351) nachgewiesen hat. Vgl. auch noch v. Gerber, § 108; Beseler, § 104 Note 18 und § 95 Note 6; Meibom, Das Deutsche Pfandrecht, S. 384 ff. Franklin.

Pfandleihen im weiteren Sinne sind Anstalten, welche auf Pfänder Geld leihen; in diesem Sinne gehören auch die Lombardbanken (s. d. Art. Reichsbank) zu ihnen. Im engeren Begriff versteht man jedoch unter P. öffentliche oder konzessionirte Anstalten, welche befugt sind gegen einen entsprechenden Zins Darlehen auf Pfänder zu geben, und welche gewisse Vorrechte genießen, aber auch bestimmte polizeiliche Verpflichtungen übernehmen. — Das Kanonische Zinsverbot hatte den Nachtheil,

daß der Aermere für den Fall der Noth in Wucherhände gerieth. Es beginnt daher schon im frühen Mittelalter die öffentliche Wohlthätigkeit mit der Begründung von Banken, welche den geringen Leuten auf Pfänder Geld vorstreckten. Nach den Einen soll die erste dieser öffentlichen P. im Jahre 1350 in Salins (Frankreich), nach Anderen etwa ein Jahrhundert später in Perugia auf Anstiften eines Minoritenmönchs entstanden sein, in Deutschland erfolgte die Gründung einer solchen zuerst durch Maximilian I. in Nürnberg (1498). Die Bedenken, welche von kanonischer Seite gegen die Zulässigkeit dieser P. erhoben wurden, hörten auf, nachdem unter Leo X. das Lateranensische Konzil (1514—1517) sich für dieselbe erklärt hatte. Von Italien breiteten sich die P. bald über Flandern, Frankreich und Deutschland aus. Die öffentlichen wurden besonders privilegirt und erhielten den Namen mons pietatis nach dem Italienischen monte di pietà (das Wort „monte" bedeutet in dieser Verbindung soviel wie Masse oder Bank). Die privaten P. knüpfen an die Lombarden, die Bankiers des Mittelalters an; sie bedurften ebenfalls der obrigkeitlichen Konzession.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten P. ist auch im Deutschen Reich geblieben. Die öffentlichen wurden namentlich im vorigen Jahrhundert als ein besonderes Schutzmittel gegen den Wucher angesehen und ihre Gründung vom Staat selbst übernommen, so in Wien 1707 mit einer Reorganisation, in Berlin 1787. In Preußen regulirte die Kab.Ordre vom 28. Juni 1826 (Ges.Samml. S. 81) die Grundsätze für die öffentlichen städtischen P. und die Kab.Ordre vom 25. Febr. 1834 stellte ein Reglement für das Königl. Leihamt in Berlin auf. Die privaten P. wurden allenthalben der Aufsicht der Polizeiobrigkeit unterworfen und konnten nur mit deren Bewilligung betrieben werden. Ihre Inhaber waren verpflichtet, öffentliche Register zu führen, dieselben jederzeit der Behörde zur Einsicht vorzulegen; sie mußten sich mit dem polizeilich festgesetzten Zinsfuß, welcher jedoch den landesüblichen überschritt, begnügen, hatten aber das Recht, die Pfänder nach der Verfallzeit ohne vorherige Klage unter polizeilicher Kontrole zu verkaufen. Partikularrechtliche Pfandreglements ordneten das Weitere, so in Preußen das erste vollständige vom 13. März 1787 mit Abänderungen vom Jahre 1801, 1803 u. s. w.; in Hannover die Gew.O. vom 1. August 1847 § 40 und die Min.Bek. vom 15. Okt. 1847; in Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und in den Gebieten des Französischen Rechts bestanden nur einzelne polizeiliche Verordnungen. In der Regel fanden in neuerer Zeit die P. ihre Stelle in den Gew.Ord. (so auch in Preußen; vgl. ferner das Gesetz vom 22. Juni 1861).

Auch das neue Deutsche Reich hat sich mit den P. besonders beschäftigt. Schon das Bundesgesetz vom 14. November 1867, welches die Höhe des Zinsfußes bei kreditirten Forderungen der freien Vereinbarung anheim gab, ließ die Landesbestimmungen über gewerbliche Leihanstalten bestehen. Die Norddeutsche Gew.O. vom 21. Juni 1869 § 35 Abs. 2 ließ den Gewerbebetrieb eines Pfandleihers ohne besondere Erlaubniß zu, doch konnte derselbe demjenigen versagt werden, welcher wegen Verbrechen oder Vergehen, gegen das Eigenthum oder aus Gewinnsucht begangen, bestraft war. Die Freigebung des Gewerbes hatte jedoch erhebliche Mißstände zur Folge, deren Beseitigung das RGes. vom 23. Juli 1879 anstrebt. Hiernach bedarf derjenige, welcher das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, der obrigkeitlichen Erlaubniß, welche versagt werden kann, wenn die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb durch Thatsachen begründet ist. Die Erlaubniß darf nicht auf Zeit ertheilt werden (Gew.O. § 40), der Widerruf ist nur gestattet, wenn nachträglich Umstände sich ereignen, welche die Versagung der Erlaubniß gerechtfertigt hätten (Gew.O. §§ 55, 143). Auch können die Landesregierungen bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (Gew.O. § 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann. Als Pfandleiher gilt nach dem Gesetz aber auch der sog. Rück-

kaufshändler, d. h. derjenige, welcher gewerbsmäßig bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts ankauft. Die Centralbehörden sind befugt über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher Vorschriften zu erlassen, soweit darüber die Landesgesetze keine Bestimmungen treffen; sie können auch anordnen, wie die Pfandleiher ihre Bücher zu führen und welcher Kontrole sie sich über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes zu unterwerfen haben. Hiernach sind in den einzelnen Staaten zahlreiche Verfügungen ergangen, so in Preußen der Cirk.Erl. des Min. des Innern vom 21. Sept. 1879 (Min.Bl. für die innere Verwaltung S. 253). Gegenwärtig ist in der Landtagssession 1880/81 in Preußen ein Gesetz, betr. das P.gewerbe, vereinbart worden, dessen Publikation am 17. März 1881 erfolgte. Dasselbe setzt als Zinsfuß zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Dahrlehnsbeträgen bis zu 30 Mark, einen Pfennig für jeden Monat und jede diesen Betrag übersteigende Mark fest, doch kann wegen seiner Auslagen der Pfandleiher sich ausbedingen, daß ihm an Zinsen in allen Fällen mindestens der Betrag von zwei Monaten gezahlt werden müsse. Für die Berechnung der Zinsen sind genaue Vorschriften gegeben, so u. A., daß jeder angefangene Monat für voll berechnet wird. Daneben darf bei Darlehen bis zu 50 Mark eine Einschreibegebühr bis 20 Pfennig genommen werden. Weitere Forderungen des Pfandleihers für Aufbewahrung, Erhaltung des Pfandes, sowie die Vorwegnahme der Zinsen sind verboten und begründen eine erst in fünf Jahren verjährende Rückforderungsklage. Die Fälligkeit des von dem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor sechs Monaten nach der Hingabe ein; entgegenstehende Abreden sind nichtig, doch kann der Schuldner früher einlösen (bis zum Abschluß des Verkaufes sogar), braucht aber alsdann nur die Zinsen bis zum Zeitpunkt der Einlösung zu bezahlen. Der Erwerb des Pfandrechts tritt für den Pfandleiher erst durch die Eintragung des ihm übergebenen Gegenstandes in ein bestimmtes Pfandbuch ein, dessen Inhalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Verpfänder erhält einen Pfandschein, welcher zwar als Legitimationspapier gilt, aber im Hinblick darauf, daß einerseits die Verpfändung vielfach durch Mittelspersonen erfolgt und andererseits sich nun einmal ein nicht zu beseitigender Verkehr mit Pfandscheinen ohne förmliche Uebertragung der Rechte aus dem Pfandvertrage eingebürgert hat, ist dem Besitzer des Pfandscheins ein gewisser Schutz und Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Rechte auch gegen den Verpfänder gegeben, indem bestimmt worden ist, daß der Verpfänder das Pfand ohne Rückgabe des Pfandscheins erst nach Ablauf von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns einlösen kann. Der Verkauf des Pfandes erfolgt in Abweichung von den bisherigen Vorschriften ohne einen vollstreckbaren Rechtstitel und ohne gerichtliche Ermächtigung lediglich in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder zugelassenen Auktionator (Gew.O. § 36), nicht früher als vier Wochen nach Fälligkeit. Die Vorschriften der CPO. §§ 717 Abs. 2, 721, 722 sind in das Gesetz analog übernommen. Der Ueberschuß des Erlöses nach Abzug der Schuld und des verhältnißmäßigen Antheils an den Kosten des Verkaufs ist bei der Ortsarmenkasse zu hinterlegen und verfällt derselben, sofern der Berechtigte ihn nicht binnen Jahresfrist in Anspruch nimmt. Nichtbeobachtung der für den Verkauf gegebenen Vorschriften macht den Pfandleiher ersatzpflichtig, die Klage gegen ihn verjährt ebenfalls in fünf Jahren. Die staatlichen Leihanstalten (es besteht nur eine solche in Berlin) werden von dem Gesetz nicht berührt, die Errichtung von P. durch Gemeinden und Kommunalverbände bedürfen der obrigkeitlichen Genehmigung, und sie unterliegen, soweit sie in Zukunft errichtet werden, den Bestimmungen dieses Gesetzes, während dasselbe auf die bereits bestehenden P. dieser Art vorläufig keine Anwendung findet, aber von dem Minister des Innern in Anwendung gebracht werden kann. — Reichsgesetzlich kommen als Strafbestimmungen noch in Betracht: RStrafGB. § 360 Nr. 12 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Febr. 1876 bzw. Gew.O. § 148, wonach P. und Rückkaufshändler, welche bei Ausübung ihres Gewerbes den darüber erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder

mit Haft bestraft werden, und § 290, welcher den öffentlichen Pfandleih Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 900 Mark androh sie ihnen in Pfand gegebene Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen.

Quellen: Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 Art. IV. (R.G.Bl. S. 267) und das erwähnte Preußische Gesetz vom 17. März 1881.

Lit.: Außer den Kommentaren der Gew.O. u. den Lehrbüchern des partikularen und Polizeirechts besonders L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Au S. 495, woselbst sich noch weiterer Literaturnachweis findet. Kay

Pfandprivilegien, privilegirte Pfandrechte, so nennt man diejenigen rechte, welchen, abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, daß regelmä ältere Pfandrecht im Falle der Konkurrenz dem jüngeren vorgeht, nach deren gesetzlichen Bestimmungen der Vorrang vor den übrigen eingeräumt ist selben rangiren im gemeinrechtlichen Konkurse in der zweiten Klasse der K gläubiger. In der neueren Theorie ist streitig, ob die P. ein Vorrecht a denjenigen Pfandrechten erzeugen, mit denen belastet eine Sache in das Eig desjenigen gekommen ist, gegen den die privilegirte Pfandforderung entsteht. seit Thibaut vielfach bejahte Streitfrage wird doch in der Praxis mit Re neint. Den Pfandrechten aus der Zeit des früheren Eigenthümers legt die im Konkurse ein Separationsrecht bei; die Pfandgläubiger dieser Art nehn verpfändete Sache als Pfandseparatisten, Separatisten ex jure crediti aus meinen Konkursmasse zur abgesonderten Befriedigung heraus. Zu solchen separatisten wird, wenn auch nicht ohne Widerspruch, der Veräußerer der selbst gerechnet, welcher sich bei der Veräußerung für das rückständige Kaufg Pfand an der Sache vorbehalten hat. Eine Mittelmeinung hält für das Pfand aus der versio in rem daran fest, daß dasselbe soweit privilegirt ist, auch den rechten aus der Zeit des früheren Eigenthümers vorzugehen.

Als P. sind gesetzlich anerkannt: 1) das Pfandrecht des Fiskus wegen r diger Steuern und wegen Kontraktsforderungen. Objekt des privilegirten Pfar in letzter Beziehung sind jedoch nur die durch den Kontrakt erworbenen 2) Das Pfandrecht des auf Rückgabe der dos gerichteten Anspruchs, sofern der Ehefrau oder deren Descendenz geltend gemacht wird. 3) Das Pfandr versione in rem, für Forderungen, welche daraus erwachsen sind, daß für d haltung, Wiederherstellung oder Anschaffung der Sache Kredit gegeben ist, das Kreditirte wirklich zu solchem Zwecke verwendet worden.

Die Preuß. und Sächs. Gesetzgebung erkennen solche P., die mit dem der Erkennbarkeit der Pfandrechte (Publizität) unvereinbar sind, regelmäßig an; jedoch werden nach Preuß. Recht aus dem Erlös eines subhastirten Grun vor den eingetragenen Reallasten und Forderungen zweijährige Rückstände a Deichlast, den staatlichen Grundsteuern und anderen gemeinen Lasten, sowie rückstände des ländlichen Gesindes, der Wirthschafts- und Forstbeamten au letzten Jahre vorwegbezahlt. Rücksichtlich der Seeschiffe haben handelsrechtli sogenannten Schiffsgläubiger privilegirte Pfandforderungen. Bezüglich des Mo vermögens hat die Deutsche KO. die Bestimmungen über P. antiquirt; nur die KO. § 41 gewisse Gläubiger den Faustpfandgläubigern gleichstellt, kann e auf die landesgesetzliche Regelung der gegenseitigen Stellung dieser Gläubige kommen.

Lit. u. Quellen: Neustetel u. Zimmern, Römisch-rechtliche Untersuchungen Nr. 11). — v. Wächter im Archiv für civil. Praxis, XIV. 10. — Dernburg, Pfar II. §§ 152 ff. — l. 1 C. 4, 1. — l. 28 D. 49, 14. — ll. 5 sqq. D. 20, 4. — Allg. De HGB. Art. 757 ff. Eccin

Pfändung ist der nach Deutschem Recht zum Schutze des Grundeigen erlaubte Akt der Selbsthülfe (Selbstexekution), durch welchen Thiere auf fre Grund und Boden ergriffen und weggetrieben werden (Thier-P., Schüttung)

Personen auf fremdem Boden angehalten werden, eine Sache zum Pfande zu geben (Personal-P.).

I. 1) Nach Gem. Recht ist Voraussetzung des P.rechts, daß ein Thier oder Mensch auf fremdem Grund und Boden angetroffen wird, nicht noch der Umstand, daß von denselben wirklich ein Schaden angerichtet oder eine Besitzstörung begangen worden ist (was sich ja oft nicht sogleich feststellen läßt); es wird also nur erfordert ein vermeintliches, nicht ein wirkliches Interesse.

2) Berechtigt, die P. vorzunehmen, ist jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Betreten des Grundstücks unterbleibt, also nicht nur der Eigenthümer, sondern auch der Servitutberechtigte (diese beiden eventuell gegen einander), ferner der nur obligatorisch Berechtigte, wie der Pächter, bei Gemeindeland in der Regel die Gemeindebeamten (Feldhüter). Für den eigentlich Berechtigten kann die Ausübung durch Personen erfolgen, welche dazu eine besondere oder eine in dem Dienst- oder Amtsverhältniß begründete Vollmacht haben, nicht durch einen negotiorum gestor. Unstatthaft ist die P., wenn der Betreter ein Recht zum Betreten des Grundstücks hatte, z. B. das Wenderecht, oder der Eigenthümer verpflichtet war, das Grundstück zu umzäunen.

3) Die P. hat sofort auf dem Grundstück selbst zu erfolgen (auf frischer That), wenn nicht das Recht der Nacheile besteht. Es ist erlaubt, dabei die zur Beseitigung eines unerlaubten Widerstandes erforderliche Gewalt anzuwenden; verboten ist nur der Exzeß in der Gewalt. Ebenso darf die P. keine übermäßige sein, d. h. es dürfen nicht unnöthig viele Thiere oder Sachen weggenommen werden. Wendet der Gepfändete nach erfolgter P. Gegengewalt an, um das Thier oder die Sache wieder zu erlangen, so begeht er die unerlaubte Pfandkehrung oder Gegen-P. Der Pfänder ist verpflichtet, die Sache aufzubewahren (omnis diligentia in custodiendo), er muß dem bekannten Eigenthümer des gepfändeten Thieres und eventuell der Obrigkeit Anzeige von der P. machen und das Thier in den etwa vorhandenen Pfandstall schaffen lassen.

4) Die Vortheile der P. bestehen darin, daß der Pfänder an der Pfandsache ein Retentionsrecht hat und ein Beweismittel für die erfolgte Rechtsverletzung und Beschädigung; einer Besitzstörung und der Prätension einer Servitut, welche durch Verjährung das Recht selbst entstehen lassen könnte, wird durch diesen Realprotest wirksam vorgebeugt. Der richtigen Ansicht nach wird ein dingliches, Dritten gegenüber wirksames Pfandrecht aber nicht begründet; nur kann sich der Pfändende aus dem Pfand für seine Schadensersatzansprüche und das etwaige Pfandgeld, welches aus der Buße zu erklären ist und besonders in den Ländern des Sächsischen Rechts vorkommt, befriedigen, wenn der Eigenthümer der Pfandsache unbekannt ist oder sich weigert, seiner Verpflichtung nachzukommen. Die Forderung muß aber immer gerichtlich geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand dafür ist begründet am Ort der P. (vgl. CPO. § 32 „Klagen aus unerlaubten Handlungen", unter welche auch die Fälle der actio legis Aquiliae fallen — sog. forum delicti commissi). —

Ueber die Eigen-P. wegen einer Forderung, welche sich am längsten erhalten hat als Recht des Gutsherrn seinen Bauern gegenüber und bei Vorhandensein einer mit der P.klausel versehenen Forderung, s. den folgenden Art. und über die P. im Civ.Prz. (CPO. §§ 708 ff.) s. d. Art. Zwangsvollstreckung.

II. Unter den Partikularrechten kennen das Württemb. und das Oesterr. Recht nur die Thier-P.; in dem letzteren ist noch besonders vorgeschrieben, daß der Pfänder sich binnen acht Tagen mit dem Eigenthümer abfinden oder klagen muß, widrigenfalls er das gepfändete Vieh zurückzustellen hat, was auch dann geschehen soll, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.

Für das Preuß. Recht sind im Allg. LR. ausführliche Bestimmungen getroffen. Hiernach heißt P. „die eigenmächtige Besitznehmung einer fremden Sache, in der Absicht, sich dadurch den Ersatz eines zugefügten Schadens zu versichern, oder

künftige Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen seines Rechts abzuwenden". Zulässig ist die P. bei Vieh und anderen beweglichen Sachen, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Beschädiger oder Störer unbekannt und unsicher ist, oder die P. das einzige Mittel zur Sicherung des Beweises bietet, also nur in einem „Nothstande". Dabei ist der Exzeß in der anzuwendenden Gewalt und in Betreff der zu nehmenden Sachen ausdrücklich verboten, der Pfänder ist zur Anzeige an die Obrigkeit verpflichtet, welche den Schaden sofort zu untersuchen und abzuschätzen hat. Außer dem Schadensersatz kann der Pfänder „das in den Provinzialgesetzen näher bestimmte Pfandgeld" fordern, bei P. zum Schutz gegen Störungen nur das letztere. Widerstand des zu Pfändenden und Gegen-P. werden mit Erhöhung des Pfandgeldes auf das Doppelte bzw. Vierfache geahndet.

Diese Bestimmungen und ebenso die über P. in Schonungen sind für das bei Weitem wichtigste Anwendungsgebiet der P., die Vieh-P., ersetzt durch die freieren Vorschriften der Feldpolizeiordn. vom 1. Nov. 1847 und des Gesetzes vom 13. April 1856, welche ihrerseits wieder im Großen und Ganzen durch das noch weiter reichende Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 außer Kraft gesetzt worden sind. Dies Gesetz gilt auch für den ganzen Umfang des Preuß. Staates, während die Feldpolizeiordn. im Allgemeinen nur für die landrechtlichen Gebiete Anwendung fand.

Der § 77 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestimmt, daß, wenn übergetretenes Vieh auf einem Grundstück betroffen wird, auf dem es nicht geweidet werden darf, dasselbe auf der Stelle und in unmittelbarer Verfolgung von dem Feld- oder Forsthüter, dem Beschädigten oder dessen Angehörigen oder Dienstleuten gepfändet werden könne. Außer diesem Falle des Weidefrevels ist die Thier-P. noch zulässig bei Uebertretung des § 10 des Gesetzes, welcher den § 368 Nr. 9 des RStrafGB. ergänzt. Hiernach ist das Uebertreten auf fremdes Feld nur dann straflos, wenn es geschieht wegen der schlechten Beschaffenheit des Weges oder eines sonstigen Hindernisses. Die P. ist binnen 24 Stunden dem Gemeindevorstand oder der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; der Gepfändete kann bei dem Civilgericht, bzw. der Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Wird die P. aufrecht erhalten, so werden die Pfandsachen versteigert und aus dem Erlös die Kosten und die sehr detaillirt geregelten Ersatzgelder gedeckt, der Schadensersatz nur, wenn er binnen drei Monaten gerichtlich geltend gemacht ist. Nach § 17 wird die unrechtmäßige P. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, desgl. die Vereitelung der P., der Widerstand gegen den Pfänder (abgesehen von den §§ 113 und 117 des StrafGB.) und die Wegnahme gepfändeter Sachen (abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des StrafGB.). Damit ist die Kontroverse nicht erledigt, ob die lediglich von einem Privaten vorgenommene P. den Schutz der §§ 137 und 289 genießt. Meines Erachtens ist der § 137, welcher eine amtliche Anordnung voraussetzt, nicht anwendbar, auch wenn für den Fiskus als Grundeigenthümer gepfändet wird, wol aber stets der § 289, der wohlerworbene Rechte Privater schützt, nicht nur Vertragsrechte (vgl. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. VII. S. 153 und Bd. XI. S. 290; Derselbe, Komment. zu § 137 Nr. 2, zu § 289 Nr. 7; John in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts Bd. III. S. 191; Merkel, daselbst S. 837 und v. Schwarze, Kommentar zu § 137 Nr. 2).

Erfolgt die Wegnahme einer Sache, welche nach § 42 des StrafGB. der Einziehung unterliegt, so kann man diese nicht eigentlich eine P., sondern nur eine Beschlagnahme nennen (vgl. §§ 94 ff. der StrafPO.). Vgl. auch den Art. Beschlagnahme.

Das Sächsische Recht schließt sich dem Gemeinen Recht, wie es oben dargestellt worden ist, auf das Engste an. Die P. ist zulässig auf dem Grundstück und auf einem an dasselbe anstoßenden Wege. Der Pfänder ist verpflichtet, von dem Gepfändeten ein anderes geeignetes Pfand anzunehmen, er kann angehalten werden, die Sache bei der nächsten Ortsbehörde zu deponiren, und hat bei der Gerichts-

behörde Anzeige zu machen; er hat die Wahl zwischen Schadensersatz und einem Pfandschilling von fünf Neugroschen. Hierfür „haftet die Sache als Pfand". Durch die P. wird also ein eigentliches Pfandrecht begründet, wie denn auch das BGB. die P. im Sachenrecht unter der Lehre vom Pfandrecht behandelt.

Im Französischen Recht kennt der Code civil die P. nicht. Maßgebend ist noch das décret concernant les biens et usages ruraux et la police rurale vom 28. Sept., 6. Okt. 1791, welches in Tit. II. §§ 12 und 25 dem Grundeigenthümer ein P.recht an Thieren zuspricht.

Ueber die P. in einigen Schweizerischen Privatrechtskodifikationen vgl. Nägeli, Das Germanische Selbstpfändungsrecht, § 30 (S. 74 ff.), s. daselbst auch über die Natur des P.rechts und des Rechts an der gepfändeten Sache (§§ 31 ff.).

III. Von Deutschen Reichsgesetzen ist nur zu erwähnen das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871. Nach § 17 können ordentliche Posten, Extraposten, Estafetten und Kuriere bei Unpassirbarkeit der gewöhnlichen Wege, sich der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, ohne daß hierbei die P. erlaubt wäre (§ 18). Dieselbe ist auch unzulässig gegen den Postillon, der mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Das Recht auf Schadensersatz ist dem Eigenthümer vorbehalten.

Quellen: Für das Gemeine Recht vgl. Kraut, Grundriß, §§ 107 u. 108. — Oesterr. Allg. BGB. §§ 1321 u. 1322. — Preuß. Allg. LR. §§ 413—465 I. 14 u. §§ 180—185 I. 22. — Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847 (Ges.-Samml. S. 376) §§ 4 ff., 44, 46 u. 75 und dazu das Gesetz vom 13. April 1856 (Ges.-Samml. S. 205). — Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-Samml. S. 230) §§ 69 ff. — Sächsisches BGB. §§ 488 bis 494. — Gesetz betreffend das Postwesen für das Deutsche Reich vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347).

Lit.: Wilda, Das Pfändungsrecht, in der Zeitschr. für Deutsches Recht, Bd. I., 1839, S. 167 ff. — v. Meibom, Pfandrecht, § 5 S. 190—247. — v. Gerber, Deutsches Privatrecht, §§ 69 ff. — Beseler, Deutsches Privatrecht, § 55. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. I. § 70. — v. Roth, Deutsches Privatrecht, Bd. I. § 89. — v. Wächter, Württ. Privatrecht, Bd. II. § 61. — Sarwey, Das Pfändungsinstitut 2c., im Württemb. Archiv für Recht 2c. I. 2 S. 283 ff. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. I. § 123. — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, § 49. — v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, Bd. III. §§ 426 u. 427. — Unger, System des Oesterr. Allg. Privatrechts, Bd. II. S. 343. — Nägeli, Das Germanische Selbstpfändungsrecht (Zürich 1876). Keil.

Pfändungsklausel (Exekutivklausel) ist der einer Vertragsurkunde hinzugefügte Passus, in welchem sich der Schuldner bereit erklärt, sich der sofortigen Exekution des Gläubigers zu unterwerfen. Die Formel lautet regelmäßig „mit oder ohne Recht" oder „ohne Gericht". Die ganze Urkunde heißt dann eine exekutorische oder mit dem aus Italien herübergenommenen Namen instrumentum guarentigiatum. Das Institut ist in Italien entstanden als eine Weiterbildung der confessio in iure, dann in allen romanischen Ländern durch die Praxis der geistlichen Gerichte allgemein geworden und in Deutschland seit dem ewigen Landfrieden von 1495 rezipirt worden als letztes Ueberbleibsel der früher weit verbreiteten Selbsthülfe. Da es dem Deutschen Volksbewußtsein durchaus entsprach, so wurde es in dem Reichs-Dep.-Abschied von 1600 ausdrücklich bestätigt, indem daselbst (§ 32) bestimmt wurde, daß aus den „Verschreibungen ohne Recht" ein mandatum sine clausula erlassen werden sollte und ihnen damit also das Recht der paraten Exekution zugesprochen wurde, wie dies Alles Briegleb in seiner trefflichen Darstellung der Geschichte des Exekutivprozesses ausführt.

Dennoch hat dies Recht nicht bis in die neuere Zeit seine gemeinrechtliche Geltung bewahrt, sondern nur noch in den Partikularrechten — nach dem Vorbild des Französischen Rechts — gegolten. Vielfach wurde in diesen eine P. auch in dem Sinne erfordert, daß auch rechtskräftige Endurtheile nur dann vollstreckbar waren, wenn sie mit derselben versehen waren (Vollstreckungsklausel). Durch die CPO. ist für das Deutsche Reich dies Alles obsolet geworden; diese erfordert zur

Vollstreckung eine Vollstreckungsklausel (CPO. § 663) und läßt andererseits auch aus gerichtlichen oder notariellen Urkunden, welche über einen Anspruch auf eine bestimmte Geldsumme oder auf eine bestimmte Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere errichtet sind, die Zwangsvollstreckung zu, wenn die Urkunden mit der P. versehen sind, d. h. wenn der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (CPO. § 702 Nr. 5). Im Uebrigen vgl. den Art. Zwangsvollstreckung.

Lit. u. Gsgb.: Briegleb, Ueber exekutorische Urkunden und Exekutiv-Prozeß (Geschichte d. Exekutivprozesses), 2. Aufl. 1845. — Planck in Schneider's krit. Jahrbüchern, 1845, Bd. 17 S. 418 ff. — Wilda, a. o. a. O. S. 190—227. — Renaud, Lehrb. des gemeinen Deutschen Civ.Prz.R., S. 702 ff. — v. Meibom, Pfandrecht, S. 220. — Code de procédure civile art. 445 ss. — CPO. 8. Buch (Zwangsvollstreckung) s. oben. Keil.

Pfarrer (Th. I. S. 654, 682; parochus, ecclesiae parochialis curatus, eccl. par. rector) ist in der katholischen Kirche derjenige Geistliche mit priesterlichem ordo, welcher vom Bischof mit der Leitung der Seelsorge in einem der kleinsten, regelmäßigen Distrikte der Diözese, in einer sog. parochia oder Pfarrei, beauftragt ist. Wenngleich sein Amt ein ständiges ist, oder es wenigstens sein soll, so besitzt er doch eine jurisdictio ordinaria im eigentlichen Sinne (d. h. eine selbständige Leitungsgewalt für das äußere Gebiet) nicht. Seine Funktionen erstrecken sich zunächst 1) auf die Ausübung der Seelsorge im engeren Sinne, also Handhabung der Beichte, Spendung der Sakramente, Vornahme sonstiger religiöser Akte, wie Benediktionen, Prozessionen, Ausübung des Predigtamtes, Unterweisung der Jugend in der Religion. Sodann hat er 2) nach katholischem Recht die Beaufsichtigung der Volksschulen; 3) die Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirche und des Pfarrbenefiziums; ferner 4) und zwar früher in vielen Deutschen Staaten auch mit beweisender Kraft für das bürgerliche Gebiet die Führung der Tauf-, Konfirmations-, Trau- und Todtenregister (ein Recht, welches aber für das Deutsche Reich nach dem RGes. über die Beurkundung des Personenstands mit dem 1. Jan. 1876 beseitigt worden ist). Die dem P. gebührenden Rechte stehen ihm zu über das Territorium und über die innerhalb desselben domizilirten Personen (quidquid est in parochia, est etiam de parochia). Es kann daher einmal ein anderer Priester ohne seine oder des Bischofs Genehmigung keine geistlichen Funktionen in der Pfarrei ausüben, andererseits hatte früher jeder Einwohner die Pflicht, den gottesdienstlichen Handlungen allein in seiner Pfarrkirche anzuwohnen und dieselben sich nur seitens seines P. leisten zu lassen (sog. Pfarrzwang); heute gilt das nur noch für gewisse Akte, die sog. jura parochialia oder pfarramtlichen Handlungen im engeren Sinne, d. h. für Taufe, Aufgebot, Eheschließung, österliche Kommunion, Krankenölung und Begräbniß. Für die Vornahme einzelner dieser Akte hat der P. einen Anspruch auf bestimmte Gebühren, die sog. jura stolae (s. d. Art. Stolgebühren). Außerdem kommt ihm der Genuß des regelmäßig mit der Pfarrei verbundenen Benefiziums zu. Die besonderen, dem P. in Folge des Erwerbes des Pfarramtes obliegenden Pflichten sind 1) die, spätestens binnen zwei Monaten von der Erlangung des Besitzes des Amtes das Glaubensbekenntniß und das Gelöbniß der Treue gegen die Römische Kirche abzulegen, und 2) die Verpflichtung, an dem Sitze der Pfarrei beständig Residenz zu halten. — In der evangelischen Kirche umfaßt das Pfarramt, welches hier ebenfalls das kirchliche Amt für die kleinsten, regelmäßigen Kreise ist, die Predigt des göttlichen Wortes, die Leitung des Gottesdienstes, die Verwaltung der Sakramente und anderer kirchlicher Handlungen, ferner die Handhabung der Kirchenzucht in und mit der Gemeinde; endlich giebt es da, wo Presbyterien bestehen, auch zugleich das Recht des Vorsitzes in denselben. Eine eigentliche äußere Leitungsgewalt kommt dem P. nach protestantischem ebensowenig wie nach katholischem Kirchenrecht zu. Jedoch nicht deshalb, weil etwa den höheren Behörden (Konsistorien) kraft göttlichen Rechts die Jurisdiktion zustände, sondern

weil in Folge der historischen Entwickelung die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hände der Landesherren und der von ihnen deputirten Behörden gelangt ist, endlich auch der Kreis der vom P. selbständig zu erledigenden Angelegenheiten, sofern nicht ein vollständiger Independentismus der einzelnen Seelsorger und ihrer Gemeinden befürwortet werden soll, der Natur der Sache nach nur ein eng begrenzter sein kann. Vielmehr ist das Pfarramt als solches insofern ein durchaus selbständiges, als es das einzige prinzipiell nothwendige in der evangelischen Kirche ist und nicht wie das katholische als bloßes Hülfsamt eines anderen (des bischöflichen Amtes) erscheint. Der oben erwähnte Grundsatz: Quidquid est in parochia, est de parochia gilt auch in der evangelischen Kirche, jedoch ist das Prinzip hier noch mehr durchbrochen, wie in der katholischen Kirche. S. übrigens ferner Th. I. S. 673, 680 und den Art. Kirchengemeinde.

Quellen u. Lit.: Tit. X. de parochiis III. 29. — Conc. Trident. Sess. 5 de reform. c. 2. — Sess. 23 de reform. c. 1; Sess. 24 de reform. c. 4, 7, 18. — Kathol. Kirchenrecht: Aug. Barbosa, De officio et potestate parochi, Lugd. 1647 u. ö. — Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer, Prag 1832. — Baldauf, Das Pfarr- und Dekanatsamt, Grätz 1836, 6 Bde. — Schefold, Die Parochialrechte, Stuttg., 2 Bde. — Seitz, Das Recht des Pfarramtes der katholischen Rechte, 2 Bde. in 3 Thln., Regensb. 1840—42. — P. Hinschius, Kirchenrecht, II. 291. — Protestant. Kirchenrecht: J. H. Boehmer, Jus parochiale, Hal. 1701.

P. Hinschius.

Pfeffinger, Johann Friedrich, ♂ 5. V. 1667 zu Straßburg, wurde Inspektor der Akademie zu Lüneburg, Großbritann. Rath, † 27. VIII. 1730.

Schrift: Vitriarius illustratus h. e. Institutiones jur. publ. Rom. Germ. antehac a Vitriario editae, Frib. 1691; Gotha 1698, 1712—1730, 1739 (Register von Riccius, 1741).

Lit.: Jugler, IV. 177. — Pütter, Litt., I. 280—282. — Mohl, II. 243.

Teichmann.

Pfeiffer, Burch. Wilh., ♂ 7. V. 1777 zu Kassel, wurde 1814 Reg.Rath, 1817 AGRath daselbst, ging nach Lübeck, nach Wilhelm's I. Tode zurück nach Kassel, politisch wirksam, † 4. X. 1852.

Schriften: Vermischte Aufsätze über Gegenstände des Römischen und Deutschen Rechts, Marb. 1802. — Ueber die Grenzen der Patrimonialjurisdiktion, Gött. 1806. — Mit seinem jüngeren Bruder: Napoleon's Gesetzbuch nach seiner Abweichung von Deutschlands Gemeinem Recht, Gött. 1808. — Ideen zu einer neuen Gesetzgebung für Deutsche Staaten, Gött. 1816. — Inwiefern sind die Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? Hann. 1819. — Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Appell.Ger. Kassel, Hann. 1818—20. — Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Hann. 1825—44. — Das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatskapitalien, Hann. 1826. — Ueber die Ordnung der Regierungsnachfolge, Hann. 1826. — Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen, Kassel 1834. — Das Deutsche Meierrecht (1848), 2. Aufl. Kassel 1855. — Der alte und der neue Bundestag, Kassel 1851. — Die Selbständigkeit des Richteramts, Kassel 1851, 2. Aufl. Gött. 1865. — Zeitschr. für Deutsches Recht, VIII., IX. u. XIII.

Lit: Hünersdorf in der Zeitschr. für Deutsches Recht, XIV. 432—447. — Kaltenborn, Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse, Berl. 1857, Bd. II. 413.

Teichmann.

Pferchrecht (Hürdenschlag; Th. I. S. 501) ist das Recht eines Grundstücksbesitzers, zu verlangen, daß eine Schafheerde auf seinen Aeckern des Düngers wegen in Hürden gestellt werde und daselbst lagere; oder das Recht des Eigenthümers einer Schafheerde oder des Schäfereiberechtigten, seine Schafe auf fremden Grundstücken lagern zu lassen. Das erstere erscheint entweder als ein persönlicher Anspruch oder als ein Realrecht; das zweite ebenfalls als ein persönlicher Anspruch oder als eine Prädialservitut. Dagegen kann weder das eine noch das andere Recht als eine unmittelbare Folge der Weidegerechtigkeit angesehen werden; es kann den Hürdenschlag ohne besonderen Erwerbsgrund weder der Weideberechtigte auf den dem Weiderecht unterliegenden Grundstücken, noch der Eigenthümer der letzteren von dem Weideberechtigten beanspruchen. Zuweilen steht das P. in der ersteren Bedeutung der Gemeinde zu, und diese überläßt es alsdann ihrerseits in der Regel gegen eine Ab-

gabe (Pferchgeld) nach einer bestimmten Reihenfolge allen oder einzelnen zu ihr gehörigen Grundbesitzern.

Lit.: **Hagemann**, Handbuch des Landwirthschaftsrechts (Hann. 1807), § 316. — **Bülow u. Hagemann**, Prakt. Erörterungen, VII. Nr. 18. — **Reyscher**, Das gesammte Württemb. Privatrecht (2. Aufl. Tübing. 1846 ff.), II. S. 49 ff. — **Seuffert's** Arch. I. Nr. 181; XVII. Nr. 82. **Lewis.**

Pfizer, Paul Achatius, ♂ 12. IX. 1801 zu Stuttgart, stud. in Tübingen, 1827 Oberjustizassessor, schied 1831 aus, sieben Jahre lang Mitglied der Württ. Kammer; bemüht, die Mängel der Bundesverfassung und die Mißgriffe der bundestäglichen Reaktion zur Erörterung zu bringen, kurze Zeit Kultusminister, Abgeordneter in die Deutsche Nationalversammlung, trat 1851 wieder als Oberjustizrath ein, 1858 in Ruhestand, † 30. VII. 1867.

Schriften: Briefwechsel zweier Deutschen, Stuttg. 1831, 2. Aufl. 1832. — Gedanken über das Ziel und die Aufgaben des Deutschen Liberalismus, Tüb. 1832. — Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse Württembergs zum Deutschen Bunde, Straßb. 1832 (Antrag vom 27. Juli 1833, Stuttg. 1833). — Antrag betr. Bundestagsbeschlüsse v. 28. Juni 1832, Stuttg. 1833. — Ueber die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes, Stuttg. 1835. — Das Recht der Steuerverwilligung, Stuttg. 1836. — Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Stuttg. 1842. — Das Vaterland rc., 1845. — Deutschlands Aussichten im Jahre 1851, Stuttg. 1851. — Zur Deutschen Verfassungsfrage, Stuttg. 1862.

Lit.: **Mohl**, II. 262, 274, 372. — **Haym**, Die Deutsche Nationalversammlung, II. 243. — **Klüpfel**, Geschichte der Deutschen Einheitsbestrebungen bis zu ihrer Erfüllung, Berl. 1872, I. 10 ff., 279. **Teichmann.**

Pflichttheilsberechnung (Th. I. S. 462). Den Pflichttheil konnte das Römische Recht nur als eine Quote der Intestatportion auffassen und bestimmen; denn das Pflichttheilsrecht war die materielle Reaktion des gesetzlichen Erbrechts gegen eine schrankenlose Testirfreiheit, deren Gebrauch als ebenso lieblos wie unvernünftig, somit als Pflichtwidrigkeit, Mißbrauch erschien. Die Praxis des Centumviralgerichts fand für die Größe der Pflichtquote bestimmteren Anhalt in der Falcidischen Quart, also in einem Viertheil der Intestatportion. Erst allmälig entfernte sich die Berechnung des Pflichttheils von diesem Ausgangspunkte, der insofern nicht zutraf, als bei der Falcidia der Erbe nur Vermächtnißnehmern, bei dem Pflichttheil der Gesetzeserbe auch dem eingesetzten Erben gegenüberstand. Justinian war im Recht, wenn er jene Pflichttheilsquart zu niedrig fand, namentlich wo Jemand viele Pflichttheilsberechtigte hinterließ, deren Erbportion schon an sich geringfügig war. Dazu kam, daß in den Pflichttheil mehr eingerechnet wurde als in die Falcidia, jener also oft geringer ausfiel als diese. Bei Erhöhung des Pflichttheilmaßes in Nov. 18 vom Jahre 536 beging jedoch der Kaiser das erklärliche aber unleugbare Versehen, seinem Pflichttheil zwei verschiedene progressive Größen zu Grunde zu legen, nämlich $^1/_2$ der Intestatportion, wenn diese weniger als ein Viertheil des Nachlasses beträgt, sonst $^1/_3$. Auf der Grenze beider Größen war der logische Fehler unvermeidlich; man denke sich folgende Skala: $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_9$, $^1/_{12}$, $^1/_{10}$, $^1/_{12}$ rc. Gleicher Vorwurf trifft neuere Gesetzgebungen (s. unten). Mit Unrecht wird behauptet, Justinian's Bestimmung habe lediglich Descendenten, nicht alle Pflichttheilserben, im Auge. Ferner: der Kaiser, oder gar schon das frühere Recht, berechne den Pflichttheil kollektiv, d. h. für alle Pflichttheilserben zusammen als Quote des gesammten Nachlasses, und nicht vielmehr distributiv, d. h. für jeden Einzelnen als Quote seiner Intestatportion. Die Richtigkeit der letzteren Berechnungsart ist längst erwiesen, namentlich dadurch, daß nach ersterer nicht selten der Pflichttheil größer sein würde als die Intestatportion selbst; auch der Schein des Gegentheils schwindet, wenn man bedenkt, daß in dem Quellenbeispiele (mehrere Kinder) beide Berechnungen gleiches Ergebniß liefern, was den bequemen aber falschen Ausdruck begreiflich macht. Bei Enkeln ist die Pflichttheilsgröße noch heute bestritten: folgerichtig erscheint die Ansicht, wonach zunächst die Stammtheile der Intestaterbfolge allein entscheiden, dann aber die Quote der verschiedenem Stamme angehörenden Enkel rc. für jeden Stamm besonders zu berechnen ist, also verschieden ausfallen kann. Nach gleichem

Grundsatz bestimmt sich der Ascendentenpflichttheil. Immer ergiebt sich die Intestatportion des einzelnen Pflichttheilsberechtigten durch Mitzählung aller derer, welche bei gesetzlicher Erbfolge dessen Miterben sein würden, gleichviel also, ob rechtmäßig enterbt, ob ihnen Pflichttheilsrecht zusteht; doch gehört nicht hierher die arme Wittwe, indem dieser das Röm. Recht weder Intestaterbrecht noch Pflichttheil, sondern einen außerordentlichen, durch Vorabzug vom reinen Aktivnachlaß zu befriedigenden gesetzlichen Singularanspruch beilegt. Ist sonach des Einzelnen Pflichttheilsquote ermittelt, dann ergiebt sich 1) deren reeller Betrag a. aus dem Nachlaßbestande zur Todeszeit, aber b. unter Einrechnung alles dessen, was der Berechtigte aus des Erblassers Vermögen von Todeswegen erhält (nach richtiger Ansicht auch des durch jegliche Anwachsung und Vulgarsubstitution ihm Zufallenden), sowie dessen, was ihm mit dieser Bestimmung unter Lebenden ausdrücklich oder stillschweigend (so Dos, Schenkung, Berufsausstattung) vom Erblasser zugewendet ist; 2) ob dieser reelle Pflichttheil dem Berechtigten irgendwie letztwillig, aber unverkürzt hinterlassen worden. Aus letzterem folgt, daß jede Belastung und Beschränkung, soweit sie die portio debita treffen würde, gestrichen wird, und nur für den etwaigen Ueberschuß fortbesteht. Hierauf bezieht sich die nach dem Marianus Socinus († 1556) benannte, aber bereits im Röm. Recht enthaltene sog. cautela Socini, die dem Erblasser anräth: entweder den Pflichttheil ohne onus, oder mehr und mit onus auf dem Ganzen, und somit dem Berechtigten die Wahl zwischen beiden zu hinterlassen. An dieser P. hat die Verschmelzung des formellen und materiellen Notherbrechts durch Justinian in der Nov. 115 nichts geändert. — Die neueren Gesetzgebungen, welche nur Pflichttheilsrecht anerkennen, dasselbe auf Descendenten und Ascendenten beschränken, diesen den Ehegatten und gewisse öffentliche Anstalten (und zwar bald mit Pflichttheilsrecht, bald mit außerordentlichem Erbrecht) zugesellen, haben die Einrechnung in den Pflichttheil im Einzelnen umgestaltet; so bringt das Sächs. BGB. alle Konferenda der Descendenten in Anrechnung. Die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, noch mehr als die des Preuß. LR., trifft der Vorwurf übertriebener Breite, ferner daß sie bei Descendenten (der Code civil auch bei Ascendenten) den Fehler der verschiedenen Quotengröße verewigen. Das heutige Pflichttheilsrecht bedarf der Vereinfachung, im Anschluß entweder an die portion disponible des Code civil, oder (was vorzuziehen) an die durchweg sachgemäßen Bestimmungen des Oesterr. BGB., welches dem Descendenten die Hälfte, dem Ascendenten ein Drittheil seines gesetzlichen Erbtheils zuspricht; nur wäre letztgenanntes Recht auf Eltern zu beschränken. Dem Ehegatten sollte man keinen Pflichttheil, sondern eine außerordentliche Vorabzugsquote, bzw. den mangelnden Unterhalt aus der Masse gewähren.

Lit. u. Quellen: Francke, Recht der Notherben 2c., §§ 17 ff. — Schröder, Das Notherbenrecht, Abth. I. (1877) S. 278 ff. — Glück, Bd. VII. u. XXXV. — Windscheid, Lehrb., III. §§ 580 ff. — Inst. 2, 18. — D. 5, 2. — C. 3, 28. — Nov. 18 c. 1. — Nov. 89 c. 12 § 3. — Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 391 ff., 501 ff.; II. 1 §§ 631 ff. — Oesterr. BGB. §§ 762, 784 ff. — Sächs. BGB. §§ 2564—2617. — Code civ. art. 913 ss. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 471 ff.

Schütze.

Pfordten, Ludwig Karl Heinrich von der, ♂ 11. IX. 1811 zu Ried im Innviertel, stud. in Erlangen u. Heidelberg, 1833 Dozent in Würzburg, 1836 ord. Prof., 1841—43 Appellationsgerichtsrath in Aschaffenburg, dann Professor in Leipzig an Puchta's Stelle 1848—49 Königl. Sächs. Minister des Auswärtigen u. des Kultus, gab in Folge der Kammerverhandlung über die Anerkennung der sog. Deutschen Grundrechte Februar 1849 seine Entlassung, war dann von April e. a. Minister in Bayern bis April 1859, nachmals Bayer. Bundestagsgesandter in Frankfurt a/M., 1864 Vorsitzender im Bayerischen Ministerrathe, schloß 14. VI. 1866 den Olmützer Allianzvertrag mit Oesterreich, 22. VIII. e. a. aber mit Preußen nach Annahme des Schutz- und Trutzbündnisses einen günstigen Frieden, 29. XII. 1866 entlassen, † 18. VIII. 1880.

Schriften: De praelegatis, Erl. 1832. — Abhandl. aus dem Pandektenrecht, Erl. 1840. — Votum über die Erbfolge in Schleswig-Holstein, 1864, (2) Braunschw. 1865 (franz. Frankfurt 1864). — Studien zu Kaiser Ludwig's Oberbayer. Stadt- und Landrecht, Münch. 1875. — Ztschr. für Rechtsgeschichte, Bd. XII. 346—430. — Archiv für civil. Praxis XXII. S. 6 ff.; XXIV. S. 108 ff.

Lit.: Krit. V.J.Schr. XVII. 460—467. — Revue de droit international IX. 299; XII. 550. — Illustr. Leipz. Ztg. Nr. 1941. — Riezler, Geschichte Bayerns, Gotha 1880, Bd. 2 S. 544. — Klüpfel, Geschichte der Deutschen Einheitsbestrebungen 1848—71, Berlin 1872. 1873. Teichmann.

Pfründe bedeutet im katholischen Kirchenrecht einmal soviel, wie Präbende (s. diesen Art.), ferner aber das feststehende, unter kirchlicher Autorität mit einem geistlichen Amt verbundene Recht des lebenslänglichen Nießbrauches an einem gewissen Theil des Kirchenvermögens, und da für die Regel mit jedem Kirchenamt (Beneficium, s. diesen Art.) ein bestimmtes Einkommen verbunden sein soll, endlich auch so viel wie beneficium. P. Hinschius.

Pfyffer, Kasimir, ♂ 10. X. 1794 zu Rom, wo sein Vater Hauptmann der Schweizergarde war, 1798 mit den Eltern nach Luzern heimgekehrt, studirte in Tübingen 1813, mußte bald (1814) zurück, um als Vizeverhörrichter u. Redaktionsgehülfe (Regierungssekretär) einzutreten, auch Fürsprech. 1819 erhielt er einen Lehrstuhl des Rechts u. vaterländ. Geschichte übertragen, für welches Amt er sich noch in Heidelberg und Tübingen bis 1821 vorbereitete. 1824 legte er die Professur nieder, hielt aber an der polytechnischen Anstalt 1829—36 juristische Vorträge. Sehr bald in das politische Leben eintretend, machte er sich um freiheitlichere Gestaltung des Staatswesens höchst verdient, besonders auch als Gesetzgeber seines Kantons bis zu den 60er Jahren und durch Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung. 1831—41 war er Obergerichtspräsident, saß auch 1851—71 im Obergericht, war lange Jahre Mitglied d. Bundesgerichts, 1854 Präsident d. Nationalraths. Hochbetagt feierte er 1871 sein 50jähr. Doktorjubiläum, † 11. XI. 1875, nachdem die Bundesverfassung von 1874 Vieles verwirklicht, was er schon 1831 befürwortet hatte.

Schriften: De variis caventium pro aliis appellationibus, Tub. 1821. — Die Bürgschaft nach den Gesetzen des Kantons Luzern, Tüb. 1821. — Ueber Preßfreiheit und Publizität, Luz. 1828. — Zuruf an den eidgen. Vorort Luzern, 1831. — Ueber die Folgen der neuesten Staatsreform in der Schweiz, Zürich 1831. — Erläut. des bürgerl. Gesetzbuchs, 1832—51. — Ueber das neue Erbrecht, 1838. — (Mit Baumgärtner) Reden über Bundesreform, 1835. — Rechtsfreund für den Kant. Luzern, 1842. — (Mit Zurgilgen) Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen, 1843 und 1846. — Der Sempacher Krieg, 1844. — Dr. J. R. Steiger und dessen Staatsprozeß, Luz. 1845. — Meine Betheiligung an der Leu'schen Mordgeschichte, Zürich 1846, Nachtr. 1848. — Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Kriminalrechtsfälle, Zürich 1846 (mit Zurgilgen). — Beleuchtung der Ammann'schen Untersuchungsmethode und Betrachtungen über das Strafrechtsverfahren überhaupt, Zürich 1847. — Geschichte des Kantons Luzern bis 1848, Zürich 1850—52, N. A. 1861. — Kanton Luzern historisch, geographisch und statistisch geschildert, 1858, 59. — Sammlung kleinerer Schriften nebst Erinnerungen aus seinem Leben, Zürich 1866. — Die Staatsverfassung des Kantons Luzern und deren Revision, Luz. 1870. — Kriminal- und Polizeistrafgesetzbuch erläutert, Luz. 1860. — Das Strafverfahren des Kantons Luzern, Luz. 1866.

Lit.: Dr. Kasimir Pfyffer, Biogr. Skizze, Luzern 1875. — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 69, 102. — Blumer, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts, (2) Schaffh. 1877, I. 70. — Secretan, Galerie, t. III.

Teichmann.

Philippi, Joh. Friedrich Hektor, ♂ 16. III. 1802 zu Hannover, † in Poppelsdorf bei Bonn in der Nacht zum 1. Januar 1880 als Geh. Oberjustizrath u. Präsident des Landgerichts in Elberfeld.

Schriften: Die Civilstandsgesetze in der Preuß. Rheinprovinz, Crefeld 1837, (3) Elberf. 1865. — Die Vormundschaft in der Preuß. Rheinprovinz, Elberf. 1858, (2) 1870. — Versuch über das Hypothekenrecht, Elberf. 1860. — Ueber den Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Elberf. 1869. — Zu dem Entwurfe eines Gesetzes über das Vormundschaftswesen, Elberf. 1871. Teichmann.

Phillimore, John George, ♂ 1809, Advokat in Oxford, Repetitor des Civilrechts am Middle-Temple, 1852 ins Parlament gewählt, † 27. IV. 1865.

Schriften: Private Law among the Romans. — Introduction to the study and history of Roman Law, 1841. — History and Principles of the Law of Evidence, 1840. — History of England during the reign of George III., 1863.

Lit.: Pierer's Jahrbücher III. Bd., Altenburg 1873, S. 418. — Best's Grundzüge des Beweisrechts, Heidelb. 1851, Bd. XXIII. — Cates, Dictionary, 1867, p. 879.

Teichmann.

Phillips, Georg J., ♂ 6. I. 1804 in Königsberg, stud. in Berlin u. Göttingen, promovirte 1824, wurde 1826 Dozent, 1827 Professor in Berlin; im Jahre 1834 folgte er einem Rufe nach München; nach den auch die Universität München sehr lebhaft berührenden Vorgängen des Jahres 1848 aber war er durch seine ultramontane Richtung bewogen, einem Rufe an die Universität Innsbruck Folge zu leisten. Derselbe redigirte als Nachfolger von Görres die „Historisch-politischen Blätter". † zu Wien 6. IX. 1872.

Schriften: Ueber Erb- und Wahlrecht mit besonderer Beziehung auf das Germanische Königthum, 1836. — Deutsche Geschichte, 2 Bde., 1832—34. — Die Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft, 1830. — Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen 1066, 2 Bde., 1827. — Versuch der Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts, 1825. — Ursprung des Regalienrechts in Frankreich, 1870. — Das Regalienrecht in Frankreich, 1873. — Abhandl. zur Geschichte der Universität Ingolstadt, 1846. — Beiträge zur Geschichte Deutschlands von 877—936, 1842. — Erörterung: Hat seit der Usurpation des Deutschen Königsthrones durch Arnulph 887 bis zum Aussterben der Sächs. Kaiser die Karolingische Verfassung fortgedauert?, 1837. — Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschl. des Lehnrechts, 2 Bde., 1. Aufl. 1829, 2. Aufl. 1838, 1839, 3. Aufl. 1846. — Ueber Ordalien, 1847. — Die Deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle, 1858. — Die große Synode von Tribur, 1865. — Kirchenrecht, 7 Bde., 1845—1869. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 1. Aufl. 1845, 2. Aufl. 1850, 3. Aufl. 1856, 4. Aufl. 1859. — Die Diözesansynode, 1. Aufl. 1849, 2. Aufl. 1850. — Der Ursprung der Katzenmusiken, 1849. — Lehrbuch des Kirchenrechts, 2 Bde., 1. Aufl. 1859—1862, 2. Aufl. 1871. — Vermischte Schriften, 1856—1860 (3 Bde.). — Das baskische Alphabet 2c., 1870. — Codex Salisburgensis, Beitrag zur Geschichte der Vor-Gratianischen Rechtsquellen, 1864.

Lit.: Prantl, Geschichte der L. M. Universität, 1872, Bd. II. S. 527 ff.

Bezold.

Pillius, ♂ zu Medicina bei Bologna, trat als Lehrer in Bologna auf, ging nach Modena, wo er das Bürgerrecht erlangte, † nach 1207. Sigle py u. pi.

Schriften: Glossae. — Quaestiones. — Disputationes (Brocarda). — Summa ad tres libros Codicis. — De ordine judiciorum (geschrieben nach 1198), 1543 (Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine ed. F. Bergmann, Gott. 1842). — De testibus.

Lit.: Savigny, IV. 312—353. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prz., Bd. VI. S. 15, 70—76.

Teichmann.

Pinheiro-Ferreira, Silvestre, ♂ 31. XII. 1769 zu Lissabon, in verschiedenen diplomatischen Stellungen, eine Zeit lang in Brasilien, † 1847 zu Paris.

Er schrieb: Observations sur le Manuel diplomatique du baron Ch. de Martens, Par. 1827. — Cours de droit public interne et externe, Par. 1830—38. — Notes au Précis du droit des gens par M. de Martens, 1832. — Notes au droit de la nature et des gens par Vattel, 1832. — Observ. sur le guide diplomatique de M. de Martens, 1833. — In Portug. Sprache: Projet des lois organiques du Portugal et la constitution du Brésil, 1832. — Opinion et projets conc. le rétablissement d'un gouvernement représentatif en Portugal, 1832. — Projet de code politique pour la nation portugaise, 1832. — Observ. sur la constit. du Brésil et la charte constitut. du Portugal, Par. 1835. — Déclaration des droits et devoirs de l'homme et du citoyen, Par 1836. — Observ. sur la constitution portugaise de 1822, Paris 1836.

Lit.: Michaud. — Vergé, Diplomates et publicistes, Par. 1856, p. 51—70. — Mohl, I. 304, 387, 390, 392. — Calvo, (3) I. 96. — Revue étrangère et française, IV. 75.

Teichmann.

Pinto, Abraham de, ♂ 27. V. 1811 im Haag, promovirte 1835 zu Leyden, wurde Advokat, 1863 Dekan des barreau im Haag, † 25. V. 1878. Er war 40 Jahr Redakteur der Themis, die zahlreiche Beiträge von ihm enthält, u.

begründete das Weekblad van het Regt 1839 ff., Mitglied von Gesetzgebungs-kommissionen, Förderer der Sache der Juden.

Schriften: De causa obligationis C. C. 1131—1133, Traj. ad Rhenum, 1835. — De Callistrati Icti scriptis, L. B. 1835. — Handleiding tot het Burgerlijk Wetboek, 'sGravenhage 1838, (5) Utrecht 1875; tot het Wetboek van Koophandel 1841, (3) Utrecht 1876; tot de Wet op de Regterlijke Organisatie en het Beleid der Justitie, 1844; tot het Wetboek van Burg. Regtvordering 1845 u. 1857; tot het Wetboek van Strafvordering 1848; tot de Wet op den Overgang van de vroegere tot de nieeue wetgeving, 1850. — Regterlijke Organisatie, 1851. — Nederlandsche staatswetten, 1859. — Adviezen, Utrecht 1862.

Lit.: Weekblad van het Regt Nr. 4240 vom 30. Mai 1878. — Mr. A. de Pinto, herdacht door Mr. A. A. de Pinto, 'sGravenhage 1879 (Themis, 40. deel, 4. stuk). — Nieuwe Rotterdamsche Courant van 5. Juni 1878. — Allgem. Juristenzeitung von Mayer und Stall, 2. Jahrg. Nr. 26, S. 383, 384. Teichmann.

Pirhing, Ehrenreich, ♂ 1606 zu Sigarten in Bayern, trat 1628 in den Jesuitenorden, lehrte zu Dillingen, war Rektor des Kollegs in Eichstädt, Domprediger in Regensburg, † 1690.

Schriften: De jurisd. et pot. praelat. et rect. eccl. episcopis inferiorum, 1633. — De jure scripto et non scripto, 1644. — De jurisd. et pot. ordin. jud. seu praelati eccl. 1652; de jurisd., off. et pot. jud. deleg., 1664. — De rescriptis, 1665. — De constit. et consuet., 1666. — De renuntiat. benef., 1667. — Univ. jus canonicum, Dilling. 1645, 1674—78, 1722; Venet. 1759 (Facilis et succincta canonum doctrina, Dil. 1690; Augsb. 1695; Venet. 1693, 1711). — Apologia s. defensio Caesaris, Ingolst. 1652; deutsch München 1653.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 143. Teichmann.

Pisanelli, Giuseppe, ♂ 23. IX. 1812 zu Tricore in Terra d'Otranto, wurde im Alter von 20 Jahren Advokat in Neapel, begründete 1840 mit Roberto Savarese eine Rechtsschule, aus der die hervorragendsten Rechtsgelehrten, Advokaten u. Richter des Südens Italiens hervorgingen, befürwortete im Neapol. Parlamente von 1848 Abschaffung der Todesstrafe und Juryeinführung; flüchtete nach Frankreich, dann nach Turin, 1860 Minister Garibaldi's als Diktators in den beiden Sizilien, dann unter Farini Chef der Justiz, 1861 Mitglied des Parlaments, Vertreter d. Politik Cavour's, Professor in Neapel. Nach dem Sturze Rattazzi's (1863) besorgte er die Vorarbeiten zum Codice Civile Italiano, dessen Einführung sein Nachfolger im Justizministerium, Vacca, vollzog. Nunmehr wieder in die Advokatur tretend, † 5. IV. 1879.

Schriften: Della pena di morte, (3) Torino 1849. — Dell' istituzione dei giurati, Torino 1856. — Del duello, Torino 1859. — (Mit Mancini und Scialoja) Commento al codice di procedura civile degli Stati Sardi. — Progetto del Codice Civile, Torino 1863. — Dei progressi del diritto civile in Italia nel sec. XIX., Milano 1872.

Lit.: Pessina, Opuscoli, 1874 p. 119, 201. — Pacifici-Mazzoni, Istituzioni di diritto civile italiano, (2) Firenze 1874, I. 116. — Mittermaier, Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte, Erl. 1865, S. 30, 566, 572. — Geyer, Lehrbuch des gem. Deutschen Strafprozeßrechts, Leipz. 1880, S. 216, 217 Note. — La Mantia, Storia della Legislazione di Sicilia, Palermo 1874, II. 376 nota 2, 383 nota 2, 385 nota 3, 393 nota 2. — Brusa, Appunti per una introd. al corso di dir. e proc. penale, Torino 1880, p. 131, 215. — Luigi Sampolo, Commemorazione, Palermo 1881. Teichmann.

Pistoris, Simon, ♂ 28. X. 1489 zu Leipzig, wurde, nachdem er in Pavia und Leipzig studirt, 1515 Doctor juris u. Professor Codicis, dann Mitglied des Oberhofgerichts, 1523—37 Kanzler des Herzogs Georg, trat in das Ordinariat zurück, von 1542 an Kanzler bei Herzog Moritz, von Karl V. in den Reichsritterstand erhoben, zuletzt „Rath von Haus aus" in Diensten des Kurfürsten August, † 3. XII. 1562. — Consilien von ihm in der Sammlung seines Sohnes Modestinus.

Sein Sohn: Modestinus, ♂ 9. XII. 1516 zu Leipzig, studirte in Leipzig, Pavia und Padua, wurde Prof. in Leipzig, Kurfürstl. Rath, Stadtrichter, Bürgermeister, † 15. IX. 1565.

Schriften: Index locorum communium (Reusner, Cynosura, I. 131 ss.). — Consilia s. responsa juris, Lips. 1586—88, 1596—99 — Quaestiones c. addit. Schultesii, Lips. 1599, 1600—1613. — Processus juris opera Ch. Crusii, Magdeb. 1623, 1630. — Responsa juris ex bibl. J. B. Mansonii, Jenae 1659.
Lit.: Vita auct. J. a Beust, Viteb. 1585.

Sein zweiter Sohn: Hartmann, Bruder des Vorigen, ♂ 1543, wurde Beisitzer des Oberhofgerichts u. Schöppenstuhls zu Leipzig, dann Mitglied d. Geheimen Raths u. Appellationsgerichts in Dresden, † 1. III. 1601.
Schriften: Quaestiones juris tam Rom. quam Saxonici, 1579—1593 (1596—98), ed. Simon Ulrich P., Lips. 1609. — Opera omnia, Lips. 1629, Lips. et Francof. 1679.
Lit.: v. Gerber, Zur Feier d. fünfzigjährigen Professor-Jubiläums v. Wächter's, Leipz. 1869. — Schletter, Zur Geschichte der Sächsischen Justizpflege (Beitr. zur Deutschen, insbes. Sächsischen Rechtsgeschichte, I. 1843). — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1880, I. 128, 566—570. Teichmann.

Pitaval, François Gayot de, ♂ 1673 zu Lyon, wurde 1713 Advokat, † 1743. Bekannt durch: Causes célèbres et intéressantes, Paris 1735 ss.; Bâle 1747, 1748; deutsch: Erzähl. sonderbarer Rechtshändel, Leipz. 1747—68. Eine Fortsetzung veranstaltete der Parlamentsadvokat François Richer (♂ zu Avranches um 1718, † zu Paris 1790), Amsterd. 1772—88; abgekürzte Samml. Pitaval's (Faits des causes célèbres et intéressantes, Amsterd. 1757) von Fr. Alex. de Garsault († 1778). Eine Deutsche Uebersetzung des Richer'schen Werkes (Jena 1792—95) wurde von Schiller mit einer Vorrede begleitet. Hitzig u. Häring veröffentlichten eine ähnliche Sammlung: Der neue Pitaval, Leipz. 1842 ff. (von Bd. 31 ab herausg. von Vollert). Eine Auswahl aus letzterem Werke: Die interessantesten Kriminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, von Vollert (2), Leipz. 1872—73.
Lit.: Michaud. — Dupin, Prof. d'avocat, II. Nr. 1303. Teichmann.

Pithoeus, Franziskus (Pithou), ♂ 1543 zu Troyes, war Kanzler zu Paris, † 1621. Mehr Kanonist als Romanist.
Schriften: De la grandeur, des droits, prééminences des rois et du royaume de France, Troyes 1587. — Comm. in I. libr. Cod.; in Novellas; in Cod. can. veterum eccl. rom. ed. Pelletier, Par. 1687. — Liber legis Salicae, 1602 (Glossarium). — Capitularia reg. Francorum. — Er gab mit seinem Bruder Petrus das Corp. jur. can. heraus: c. notis Petri et Fr. Pithoeorum ed. le Pelletier, Par. 1687; Lips. 1695, 1705; Aug. Taur. 1746.

Sein Bruder Petrus P., ♂ 1. XI. 1539 zu Troyes, ging nach Bourges und folgte Cujas nach Valence, trat beim Pariser Parlament als Advokat ein, entging den Verfolgungen in der Bartholomäusnacht, trat einige Zeit nachher zur katholischen Kirche über, war Generalprokurator zuerst zu Gayenne, dann zu Paris, begab sich, um einer Epidemie zu entgehen, nach Nogent sur Seine, † daselbst 1. XI. 1596.
Schriften: Opera sacra, juridica, historica et miscellanea, ed. Labbé, Par. 1609. — Les libertés de l'église gallicane, Par. 1594—1609, in den Preuves von Dupuy, von Durand de Maillane, Mémoires de la Ligne t. v., von Dupin, 1824, 1826, im Manuel p. 1—92. — Annalium et hist. Francorum scriptores coaetanei XII., Fcf. 1596. — Hist. Francorum script. veteres XI., Fcf. 1596. — Breviatio canonum v. Fulgentius Ferrandus, 1588. — Mosaicarum et rom. legum collatio, Par. 1573. — Leges Visigothorum, Par. 1579. — Observ. ad Cod. et Novellas, Par. 1589. — Observ. analytiques sur la coutume de Paris, 1601. — Karoli et Ludovici Pii capitula s. leges eccles., Par. 1603, 1640.
Lit.: Mercier, Vita P. Pith., in den Opera, 1609. — Aug. Thuanus vor d. 1. Bd. d. Corp. jur. can. — Ant. Loisel in dessen Opuscules. — Boivin, Vita, elogia, opera, bibl. P. P., Par. 1716. — Gresley, Vie de P. P. avec quelques mémoires sur son père et ses frères, Par. 1756. — Millevoye, Éloge, 1847. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 29, 72, 710. — Maaßen, Geschichte der Quellen, Graz 1870, S. XXXVI.—XXXIX. — Schulte, Geschichte, III. a S. 564. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 328, 738. Teichmann.

Pizzamiglio, Clemente, ♂ zu Codogno im Jahre 1832, studirte in Pavia, erhielt den Preis für die Arbeit: Dei Giurati in Italia, Milano 1872, zuletzt in

Mailand, † 16. VII. 1872 zu Carnago. Unvollendet blieb eine Arbeit über Familienrecht (Studi sui poteri e sui diritti di famiglia im Archivio giuridico VIII. 361—380).

Lit.: In morte di Clemente Pizzamiglio, Modena, tip. Sociale 1873. — Revue de droit international, V. 315. — Brusa, Appunti, 1880, p. 218. Teichmann.

Placentinus, ♂ zu Piacenza, lehrte zu Mantua, Bologna, Montpellier, wo er eine Rechtsschule gründete, später wieder in Piacenza u. in Montpellier, † 1192. Sigle P. Pla. Plac.

Schriften: Glossae. — De varietate actionum, Mogunt. 1530; Francof. 1609. — Summa zum Codex, Mogunt. 1536. — Summa Institutionum, Mogunt. 1535. — Summa zu den tres libri, Papiae 1484.

Lit.: Savigny, IV. 244—285, 537—543. — v. Stintzing, Geschichte der populären Lit. des Röm.-kan. Rechts in Deutschland, Leipz. 1867, S. 291. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prz., Bd. VI. S. 19—24. — Germain, École de M., 1877. Teichmann.

Placet, jus placeti regii, heißt das von der Staatsgewalt in Anspruch genommene Recht, von den Erlassen der geistlichen Behörden (des Papstes, der Erzbischöfe und Bischöfe) vor ihrer Publikation Einsicht zu nehmen und die Veröffentlichung derselben zu gestatten, resp. zu verbieten. Ein solches Recht ist schon seitens einzelner Fürsten im Mittelalter geübt worden und später findet sich dasselbe fast in allen Staaten in Geltung. Die katholische Kirche hat in dem P. stets eine Verletzung der ihr nach göttlichem Recht zustehenden Freiheit gefunden. In der Bulle: In coena domini werden daher diejenigen, welche die Verkündigung und Vollziehung päpstlicher Bullen und Breven verhindern, mit dem Banne belegt, auch Pius IX. hat in dem Syllabus vom 8. Dezember 1864 Nr. 28 die Lehre: „die Bischöfe dürfen ohne Erlaubniß der Staatsregierung sogar apostolische Schreiben nicht verkündigen", als irrthümlich reprobirt, und endlich hat die Konstitution des vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870 c. 3 die Nothwendigkeit des P. als Bedingung der Gültigkeit päpstlicher Anordnungen verworfen. Nicht dadurch veranlaßt, wol aber in Folge der überhaupt der katholischen Kirche gewährten größeren Selbständigkeit haben einzelne Staaten das P. ganz aufgegeben, so z. B. Preußen (Verf.Urk. Art. 16) und Oldenburg. Ebenso ist es in Oesterreich im Jahre 1850 und nachmals durch das Konkordat von 1855 Art. 2 beseitigt worden; jedoch hat das Ges. vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche § 17 den Bischöfen die Pflicht auferlegt, ihre Erlasse (Verordnungen, Instruktionen, Hirtenbriefe 2c.) zugleich mit deren Publikation der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen. In Württemberg hat man dasselbe in dem Ges. von 1861 Art. 1 nur für diejenigen Anordnungen fallen lassen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, diese müssen jedoch mit der Verkündigung der Staatsregierung zur Einsicht vorgelegt werden. Das Bad. Ges. von 1860 § 15 und das Königl. Sächs. Ges. von 1876 §§ 2, 3, verlangen das letztere für alle kirchlichen Verordnungen, und haben das P. für diejenigen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, beibehalten. In Bayern hat man dagegen das P. in dem alten Umfange bestehen lassen.

In der evangelischen Kirche, welche niemals das Aufsichtsrecht des Staates und die Uebung des P. beanstandet hat, ist dasselbe viel seltener zur Anwendung gekommen, weil es bei der Vereinigung der höchsten Staatsgewalt und des obersten Kirchenregiments in der Hand des Landesherrn überflüssig war, und nur da, wo die evangelische Kirche eine volle Autonomie besitzt, oder der Landesherr einer anderen Konfession angehört, von Bedeutung sein kann. In Frankreich ist das P. auch der evangelischen Kirche gegenüber vorgeschrieben und das vorhin erwähnte Bad. Gesetz macht ebensowenig wie das Bayer. Religionsedikt von 1818 einen Unterschied zwischen der katholischen und evangelischen Kirche.

Lit.: Van Espen, Tractat. de promulgatione legum ecclesiasticarum ac speciatim bullarum ac rescriptorum Curiae romanae (opp. Lovanii 1753, IV. 123 ss.). — A. Müller, De placito regio, diss. hist.-can., Lovanii 1877. — Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, Tüb. 1872 (s. Register unter Placet). — Vgl. im Uebrigen die Lehrbücher des Kirchenrechts. P. Hinschius.

Plakatwesen s. Preßgewerbe.

Platner, Eduard, ♂ 30. VIII. 1786 zu Leipzig, wurde 1811 außerordentl. Prof., 1814 ordentl. Prof. in Marburg, 1836 Geh. Hofrath, † 5. VI. 1860.

Schriften: Notiones jur. et just. ex Homeri et Hesiodi carmin. explic., Marb. 1819. — Beitr. zur Kenntniß des Attischen Rechts, Marb. 1820. — Der Prozeß und die Klagen bei den Attikern, Darmst. 1824, 25. — De iis partibus librorum Ciceronis rhetor. quae ad jus spectant, Marb. 1831. — Ueber Toleranz, Marb. 1836. — Die Idee und ihre Karrikaturgestalten in der gegenwärtigen Zeit, Marb. 1837. — Ueber die falsche Idealität, Marb. 1838. — Ueber die Individualität, Marb. 1840. — Ueber die Charakterlosigkeit unserer Zeit, Marb. 1841. — Quaestiones de jure crim. Romanorum, Marb. (1836) 1842. — Ueber Erkenntniß der Volksindividualität, Marb. 1843. — Ueber den Weltschmerz, Marb. 1844. — Ueber die politischen Bestrebungen in ihrer Berechtigung und Verirrung, Marb. 1848. — Ueber die Weltanschauungen in den jüngsten Zeitbewegungen, Marb. 1850. — De sententia praetoris, Marb. 1851. — Ueber die Gerechtigkeitsidee bei Aeschylos und Sophokles, Leipz. 1858.

Lit.: Brockhaus. — Nypels, Bibliothèque, p. 8, 9, 13, 14. Teichmann.

Platzgeschäft (Th. I. S. 538). Dasselbe unterscheidet sich vom Distanzgeschäft dadurch, daß bei diesem die Waare dem Empfänger von einem anderen Orte übersendet sein muß, wogegen dies beim P. nicht geschieht. Dieser Unterschied ist insofern von Erheblichkeit, als Art. 347 des HGB. nur bei Distanzgeschäften den Empfänger verpflichtet, die erhaltene Waare ungesäumt zu untersuchen und die gefundenen Mängel dem Verkäufer sofort anzuzeigen, widrigenfalls die Waare als genehmigt gilt. Der Art. 347 bezieht sich also nicht auf solche Fälle, wo die Waare sich an dem Orte befand, an welchem der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder seinen Wohnsitz hatte, und der Käufer an diesem Orte die Waaren in Empfang zu nehmen hatte. Denn dann darf der Verkäufer sofort bei der Ablieferung und Uebergabe der Waare eine Erklärung des Käufers über deren gehörige Beschaffenheit verlangen, er ist mithin nicht genöthigt, sich der Gefahr einer nachträglichen Beanstandung der Waare seitens des Käufers nach ihrer Ankunft in dem anderen Orte, wohin sie verwendet wird, auszusetzen und seinerseits den Beweis dafür zu übernehmen, daß die Waare zur Zeit der Absendung empfangsmäßig gewesen sei. (Entscheid. des ROHG. Bd. II. S. 82, Bd. VI. S. 238, Bd. XIII. S. 389, Bd. XXIII. S. 59. Anderer Ansicht Harries in Gruchot, Beiträge, Bd. XVI. S. 886.) Ebensowenig findet Art. 349 des HGB., wonach die Klagen gegen den Verkäufer in sechs Monaten nach der Ablieferung verjähren, auf P. Anwendung (Entsch. des ROHG. Bd. XI. S. 46). Umgekehrt führt das OTrib. (Bd. LXII. S. 200 der Entscheid.) aus, daß auch die Lieferung einer Maschine, welche von den Leuten des Maschinenfabrikanten beim Empfänger aufgestellt worden, als ein P. anzusehen ist. Indeß sieht man doch nicht ein, warum bei P. nicht wie bei Distanzgeschäften der Empfänger verpflichtet sein soll, seine Ausstellungen dem Geber gleich nach dem Empfange anzuzeigen, er damit vielmehr nach seinem Belieben warten kann, vielmehr spricht das praktische Bedürfniß für die analoge Anwendung des Art. 347 auf die P. Dies führt auch ein Erkenntniß des Stadtgerichts zu Berlin vom 19. März 1869 (Busch, Archiv, Bd. XVII. S. 290) aus, indem es bezeugt, daß in Berlin der Art. 347 für den Verkehr unter Kaufleuten auch bei P. maßgebend ist, und hervorhebt, daß nach § 53 des EG. für Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1867 die Art. 347—349 auch für P. gelten (Harries in Gruchot, Beiträge, Bd. XVI. S. 887; ebenso Entsch. des ROHG. Bd. IX. S. 52; Bd. XIII. S. 265).

Lit.: v. Hahn und Puchelt, Kommentar zu Art. 347 des HGB. §§ 1 u. 21 ff. — Thöl, H.R., §§ 269 u. 276. — Busch, Archiv, XVI. S. 6, 227; XVII. S. 290; XVIII.

S. 246; XIX. S. 140; XXII. S. 333, 194; XXIII. S. 120. — Entsch. des ROHG. VI. S. 102, 107, 237, 307; VII. 309; X. S. 347.

v. Kräwel.

Plenum — (Plenarbeschluß). Das P. eines Gerichts umfaßt sämmtliche zu demselben gehörende Richter, einschließlich der Hülfsrichter. Ueber die Organisation des P. sagt das GVG. nur, daß der Präsident (bei den Landgerichten) resp. der erste Präsident (bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte) den Vorsitz in demselben führt (GVG. §§ 61, 121, 133). Was dagegen das P. des Landgerichts resp. des Oberlandesgerichts zu thun hat, darüber sagt das GVG. nichts; jedenfalls dienen die Plenarberathungen dieser Gerichtshöfe niemals dazu, um irgend eine die Rechtsprechung betreffende Frage zu erledigen. Die Landesgesetzgebung hat darüber Bestimmungen zu treffen, inwieweit Angelegenheiten der Justizverwaltung oder Disciplinarangelegenheiten durch Beschlüsse des P. zu erledigen sind. Dagegen sind dem P. des Reichsgerichts durch das GVG. bestimmte Funktionen übertragen worden, die aber auch mit der Rechtsprechung nichts zu thun haben. Vielmehr beschränken sich die Plenarbeschlüsse auf folgende Fälle:

1) Wenn ein Mitglied des Reichsgerichts zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von länger als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt ist, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß seines Amts und Gehalts für verlustig erklärt werden (GVG. § 128).

2) Wenn gegen ein Mitglied des Reichsgerichts wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte durch Plenarbeschluß erfolgen (GVG. § 129).

3) Wenn die Voraussetzungen für die Versetzung eines Mitgliedes des Reichsgerichts in den Ruhestand vorliegen und dieselbe nicht beantragt wird, auch einer diesfallsigen seitens des Präsidenten ergangenen Aufforderung an das betreffende Mitglied, die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, nicht Folge geleistet wird, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen (GVG. § 131).

Bezüglich des Verfahrens ist für die Fälle 1) und 3) vorgeschrieben, daß außer dem Oberreichsanwalt, auch noch das Mitglied vor der Beschlußfassung zu hören ist. In dem Falle unter 2) genügt es dagegen, wenn nur der Oberreichsanwalt gehört wird. An der Beschlußfassung bei Plenarentscheidungen müssen sich mindestens zwei Drittheile aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden betheiligen; jedoch muß die Anzahl eine ungerade sein. Wäre die zur Beschlußfassung bereite Zahl von Mitgliedern eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht (GVG. § 139).

Von diesen Entscheidungen des P. sind vollkommen verschieden diejenigen Entscheidungen, welche bei dem Reichsgerichte von „vereinigten Senaten“ getroffen worden. Die „vereinigten Senate“ sind ein Organ der Rechtsprechung, welches in folgenden Fällen in Thätigkeit tritt:

1) In den Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in letzter Instanz gehören, entscheidet der vereinigte zweite und dritte Strafsenat als erkennendes Gericht (GVG. § 138 Abs. 2).

2) Wenn ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen will, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen (GVG. § 137 Abs. 1).

3) Wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenates oder der vereinigten Strafsenate abweichen will, so verweist er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Strafsenate (GVG. § 138 Abs. 2).

In diesen drei Fällen sind „vereinigte Senate" Gerichtshöfe nicht zur Entscheidung der streitig gewordenen Rechtsfrage allein, sondern zur Verhandlung und Entscheidung der Sache selbst, insoweit dieser Ausdruck für Entscheidungen des Reichsgerichts überhaupt in Anwendung gebracht werden kann. (Vgl. StrafPO. §§ 393 bis 395, CPO. §§ 527—529.)

In den unter 2) und 3) bezeichneten Fällen sind die Entscheidungen der „vereinigten Senate" an die Stelle der früheren Plenarentscheidungen (vgl. Kab.Ordre vom 1. August 1876 und Ges. vom 12. Juli 1869 über Errichtung des ROHG. § 9) getreten. Während diese aber nur die streitige Rechtsfrage, also eine Voraussetzung für Erledigung der Sache selbst, entschieden, erledigen die „vereinigten Senate" die Sache selbst, und damit implizite auch die streitig gewordene Rechtsfrage. An die früheren „Plenarentscheidungen" erinnert nur noch die Vorschrift des GVG. § 139, nach welcher die Zahl der Abstimmenden für die Entscheidungen der „vereinigten Senate" ebenso normirt ist, wie für „Plenarentscheidungen" (nämlich des Reichsgerichts). Durch § 139 wird somit für Entscheidungen der „vereinigten Senate" die Vorschrift des § 194 des GVG. modifizirt. Unberührt bleibt aber durch das GVG. § 139 die Vorschrift der StrafPO. § 262, soweit diese letztere Bestimmung der Natur der Sache nach überhaupt in Frage kommen kann.

Quellen sind im Text angeführt.

Lit.: Vgl. den Art. Gerichtsverfassung. John.

Politianus, Angelus, ♂ 1454 zu Montepulciano, Freund Lorenzo de Medici's, † 1494. Großer Philolog; auch für die Rechtswissenschaft thätig. Opera, Venet. 1498; Paris. 1512; Basil. 1553.

Lit.: Savigny, VI. 435—446. — Buonamici, Poliziano giureconsulto, Pisa 1863. — Mähly, A. P., Leipz. 1864. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 176—178 u. ö. — Mommsen, p. XV. Teichmann.

Politische Verbrechen. Der Ausdruck p. V. wird häufig gebraucht als Gegensatz zu dem Ausdrucke gemeine Verbrechen. Gesagt soll damit werden, daß es Verbrechen gebe, welche durch politische Motive veranlaßt werden, während dies bei anderen — den gemeinen Verbrechen — nicht der Fall sei. Nun ist aber für die Begriffsbestimmung des Verbrechens nicht maßgebend das Motiv, aus welchem das Verbrechen hervorgeht, sondern es bestimmt sich der Begriff des Verbrechens, wenigstens der Regel nach, durch dasjenige Recht, gegen welches die verbrecherische Handlung gerichtet war. Dies ist der Grund, weshalb der Ausdruck p. V. selbst etwas Schwankendes und Unbestimmtes hat. Denn giebt es schon einzelne Verbrechen, von denen behauptet werden kann, daß dieselben fast immer aus politischen Motiven begangen werden — z. B. der Hochverrath — während bei einer großen Zahl anderer Verbrechen die Veranlassung derselben durch politische Motive kaum angenommen werden kann — z. B. Diebstahl, Betrug, Münzfälschung, Meineid — so wird doch auch eine dritte Kategorie von Verbrechen aufgestellt werden können, bei deren Begehung politische Motive ebenso gut vorhanden gewesen sein, wie auch gefehlt haben können, wie dieses z. B. bei den Injurien, bei der Befreiung der Gefangenen und sonst der Fall ist. Dazu kommt, daß einerseits auch bei denjenigen Verbrechen, welche vorzugsweise es beanspruchen dürfen, p. V. genannt zu werden, nicht selten andere als politische Motive obgewaltet haben — z. B. Eigennutz bei Hochverrath oder Landesverrath — und daß andererseits diejenigen Verbrechen, welche vorzugsweise gemeine Verbrechen genannt werden, mitunter auch wol aus politischen Motiven begangen werden können — z. B. der Diebstahl von Schriftstücken, um die Pläne des politischen Gegners kennen zu lernen, die Tödtung u. a. Wenn man trotz dieser Unbestimmtheit des Ausdrucks p. V. denselben dennoch nicht aufgeben mag, so ist der Grund hierfür vielleicht in folgenden Umständen zu finden. 1) Die p. V. haben eine gemeinsame historische Basis. Diese ist in dem Römisch-rechtlichen crimen majestatis (Lex Julia majestatis — unbestimmt,

ob durch Cäsar oder durch Augustus erlassen —) gegeben. Dieses umfaßte alle Handlungen gegen die Majestät und die Sicherheit des Römischen Staates und Volkes — nach Untergang der Republik auch Verbrechen gegen die Person des Kaisers, sowie Verbrechen gegen höhere Staatsbeamte, namentlich Senatoren und Mitglieder des Kaiserlichen Konsiliums und Konsistoriums. Uebrigens war die Begriffsbestimmung des Röm. **crimen majestatis** — (die Justinianischen Institutionen [4, 18] geben folgende Definition: **lex Julia majestatis, quae in eos, qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt, suum vigorem extendit**) unbestimmt, und diese Unbestimmtheit blieb bestehen, trotz der l. 11 D. (48, 4), durch welche nur bestimmt wird, daß nicht Alle, welche vor der **lex Julia majestatis** schuldig seien, auch des Todes schuldig seien, sondern daß zum Tode nur derjenige des **crimen majestatis** Schuldige zu verurtheilen sei, welcher **hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus; ceterum si quis ex alia causa legis Juliae majestatis reus sit, morte crimine liberatur.** Der an sich so unbestimmte Begriff des **hostilis animus** beschränkt also nicht das **crimen majestatis** überhaupt, sondern nur die todeswürdigen Fälle dieses Verbrechens. Die Strafen des **crimen majestatis** sind durch die Röm. Kaiser Arcadius und Honorius derartig auch auf die Kinder derer, die sich dieses Verbrechens schuldig machten, ausgedehnt, daß den Söhnen jegliches Vermögen zu konfisziren und denselben die Erbfähigkeit abzusprechen sei — **sint postremo tales, ut his perpetua egestate sordentibus, sit et mors solatium et vita supplicium.** Den Töchtern wird etwas an Vermögen belassen, weil man annimmt, sie würden in Folge der Schwäche ihres Geschlechts nicht so viel wagen, wie die Söhne. Die Gehülfen, die Mitwisser, die Diener der Thäter sollen ebenso wie die Thäter selbst, die Söhne jener Gehülfen 2c., wie die Söhne der Thäter bestraft werden. Ueberdem war es, damit die Strafe des **crimen majestatis** verwirkt würde, keineswegs erforderlich, daß das Verbrechen zu irgend einem Erfolge geführt hatte, da der bloße Wille, selbst schon der Gedanke an die That, der That selbst gleich gestellt wurde. Dieses Röm. Gesetz ist in das **corpus iuris canonici** (causa 6. qu. 1 can. 22) wörtlich übergegangen und an einer anderen Stelle — cap. 5 in VIto (V. 9.) — noch auf diejenigen ausgedehnt, welche gegen die Person eines Kardinals einen feindlichen Angriff unternahmen. Sodann sind diese Bestimmungen des Röm. Rechts in die goldene Bulle Tit. 24 (§§ 1—17) aufgenommen und haben hier ihre Anwendung auf die Kurfürsten gefunden. So waren die Bestimmungen des fremden Rechts über das Römische Staatsverbrechen aus doppeltem Grunde geltendes Recht in Deutschland geworden, einmal wegen der Rezeption des Röm. Rechts überhaupt und sodann auch wegen der speziellen Publikation dieser Bestimmungen durch ein Deutsches Reichsgesetz, und um so mehr mußten dieselben auch in der Praxis Anwendung finden, als die CCC nur eine auf die Verrätherei bezügliche Bestimmung enthielt (Art. 124: **Item welcher mit bosshaftiger verretherey misshandelt, soll der gewonheyt nach durch viertheylung zum todt gebracht werden**), welche noch unbestimmter war und für die praktische Anwendung sich noch weniger empfehlen mochte, als die Vorschriften des Röm. Rechts. — Aus dem **crimen majestatis** sind nun wenigstens mehrere der jetzt als p. V. bezeichneten einzelnen Verbrechen hervorgegangen. Zuerst — seit dem 18. Jahrhundert — wurde aus dem allgemeinen **crimen majestatis** der spezielle Begriff der Majestätsbeleidigung ausgesondert. Den Landesverrath hat von dem Hochverrathe das gemeine Deutsche Strafrecht überhaupt nicht gesondert, sondern es ist dies erst durch die Partikulargesetzgebung geschehen, zuerst durch das Preuß. Allg. LR., dem sich dann das Bayer. StrafGB. von 1813 anschloß. Wenn so die p. V. auch eine gemeinsame historische Basis haben, so konnte dieser Umstand doch nicht verhindern, daß nicht bei der partikulären Fortbildung des Strafrechts mancherlei Verschiedenheiten entstanden wären. 2) Die p. V. werden als solche Verbrechen bezeichnet, welche gewisse Besonderheiten für das gerichtliche Verfahren erforderlich machen; und in dieser Be-

ziehung werden denn auch wol die p. V. und die durch die Presse begangenen Verbrechen nebeneinander genannt. Diese Besonderheiten jedoch, die man den p. V. für das gerichtliche Verfahren vindizirt hat, sind nach zwei Seiten hin bedeutsam geworden. Von der einen Seite wollte man die p. V. nicht von Geschworenengerichten abgeurtheilt wissen — so ist z. B. in Preußen, nach vorausgegangener Abänderung des Art. 95 der Verf.Urk., durch Gesetz vom 25. April 1853 ein besonderer Gerichtshof errichtet worden, der sog. Staatsgerichtshof, welchem die Untersuchung und Aburtheilung sämmtlicher Fälle des Hochverraths und des Landesverraths, sowie der Fälle von Thätlichkeiten gegen den König und die Mitglieder des Königl. Hauses, sowie endlich der feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten und zwar ohne Zuziehung von Geschworenen übertragen ist —, von der anderen Seite hat man dagegen die p. V. und die durch die Presse begangenen Delikte gerade als solche bezeichnet, welche schlechterdings immer nur unter Mitwirkung von Geschworenen abgeurtheilt werden können. So hatte beispielsweise in Preußen Art. XIX. des EG. zum StrafGB. (14. April 1851) einzelne Delikte (StrafGB. §§ 78, 84, 85, 86, 98, 99) „als p. V." den Schwurgerichten zugewiesen, und das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (§ 27) bestimmte, daß die mittels der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht seien, zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören sollten. Diese Bestimmungen sind dann aber später durch Gesetz vom 6. März 1854 aufgehoben worden. Die Verfassung für den Norddeutschen Bund hatte Art. 75 für den gegen den Norddeutschen Bund begangenen Hochverrath und Landesverrath als Gerichtshof das OApp.Ger. zu Lübeck bestimmt. Diese Vorschrift ist auch in Art. 75 der Verfassung für das Deutsche Reich übergegangen. Da indessen dasjenige RGes., durch welches die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des OApp.Ger. festgesetzt werden sollten, nicht erfolgte, so blieb es bis zum Inkrafttreten des GVG. (1. Oktober 1879) bei dem, was die Verfassung des Deutschen Reiches für die Zeit bis zum Erlaß dieses RGesetzes angeordnet hatte, d. h. es verblieb auch in Betreff der gegen das Reich etwa vorkommenden Fälle von Hochverrath und Landesverrath bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten. — Jetzt ist durch das GVG. vom 27. Januar 1877 die Frage, welchen Einfluß die etwaige politische Beschaffenheit eines Verbrechens auf das gerichtliche Verfahren äußere, in folgender Weise beantwortet worden: der Regel nach ist es für die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte, sowie für das Verfahren ganz gleichgültig, ob ein Verbrechen oder Vergehen den Charakter eines p. V. hat, oder ob dies nicht der Fall ist. Eine Ausnahme von dieser Regel enthält nur das GVG. § 136 Nr. 1, nach welcher Bestimmung für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, ausschließlich das Reichsgericht zuständig sein soll. Hiermit hängt es denn zusammen, daß einzelne wenige, durch diese Vorschrift nöthig gewordene, das Verfahren betreffende Bestimmungen in die StrafPO. aufgenommen sind (vgl. StrafPO. §§ 184, 176, 484; GVG. §§ 138, 139). Die Presse hat in den Justizgesetzen eine besondere Beachtung nur insoweit gefunden, als nach § 6 des EG. zum GVG. die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen unberührt bleiben sollen; während im Uebrigen die durch die Presse begangenen Verbrechen nur dann von den Schwurgerichten abgeurtheilt werden, wenn die Voraussetzungen des GVG. § 80 vorliegen.

Abgesehen von diesen Fällen, hat der Ausdruck p. V. keine praktischen Konsequenzen. Es kann daher auch davon abgesehen werden, die einzelnen Strafvorschriften, die mit diesem Wort etwa zusammengefaßt werden könnten, aufzuzählen.

Lit.: Vgl. die hinter d. Art. Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung angeführte Lit. John.

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig, ♂ 17. VIII. 1772 zu Ernstthal, wurde 1795 Prof. der Moral u. Gesch. in Dresden, 1803 Prof. philos. in Leipzig, ging noch 1803 nach Wittenberg als Prof. des Natur- u. Völkerrechts, 1815 Prof. der Sächs. Gesch. u. Statistik in Leipzig, 1820 Prof. der Politik u. Staatswissenschaften, † 27. II. 1838. Er gab seit 1828 „Jahrbuch der Geschichte und Staatskunst" heraus (fortgesetzt von Bülau).

Schriften: Handbuch der Geschichte der souveränen Staaten des Rheinbundes, Leipz. 1808—1810; — des Deutschen Bundes, Leipz. 1817, 18. — Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Leipz. 1823; neue Aufl. 1827. — Grundriß für encyklopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften, Leipz. 1825. — Staatensysteme Europa's und Amerika's, 1826. — Vermischte Schriften aus dem Kreise der Geschichte und Staatswissenschaften, Meißen 1831. — Staatsw. Vorl. für die gebildeten Leser in konstitutionellen Staaten, Leipz. 1831—33. — Die Europäischen Verfassungen seit 1789, Leipz. 1817—25; 2. Aufl. 1833, 34; Bd. IV. von Bülau, 1847.

Lit.: N. Nekrolog der Deutschen, Jahrg. XVI. 241 ff. — Mohl, I. 141, 292, 297, 481; II. 368, 384, 388; III. 22. — Ompteda, III. 26, 28, 44, 48. Teichmann.

Police (police, polizza, abgeleitet entweder von polliceri [Stobbe] oder von politicum, dieses von polyptychon, πολύπτυχος [Diez, Weigand]) bedeutet Zettel, Schein, technisch aber: Versicherungsschein, eine Urkunde (Französ.: contrat d'assurance = police), welche der Versicherer (die Versicherungsanstalt oder -Gesellschaft &c.) über den Abschluß eines Versicherungsvertrags ausstellt und dem Versicherungsnehmer einhändigt. Die P. enthält den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags theils ausdrücklich, theils durch Bezugnahme auf die veröffentlichten Reglements des Versicherers, auf das Statut der Versicherungsgesellschaft u. dgl. und ist im Zweifel so aufzufassen, als enthalte sie die ausdrückliche Bestimmung, der Versicherer übernehme die Assekuranz unter den bei seiner Konzession aufgestellten und publizirten Bedingungen, sowie den im Statut genannten Bestimmungen, All dies als lex contractus gedacht und daher hinterher nicht mit Wirkung auf den bereits abgeschlossenen Vertrag einseitig veränderlich. Ungenau redigirte P. sind im Zweifel gegen den Versicherer, welcher sie oder die darin angezogenen Reglements abgefaßt hat, auszulegen (vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. III. S. 86, Bd. IV. S. 59). Das Franz. Recht verlangt unter den bestimmt vorgeschriebenen Angaben in der P. auch solche über das Gesellschaftskapital (s. Bodenheimer a. a. O. S. 70). Bei Feuerversicherung wird partikularrechtlich Vorlage der P. an staatliche Aufsichtsbehörden gefordert; ob die Ausstellung und Uebergabe der P. im Zweifel zur Perfektion des Versicherungsvertrags erforderlich ist, ist Thatfrage, dürfte aber, ohne besondere Anhaltspunkte für das Gegentheil, zu verneinen sein (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. III. S. 346, Bd. V. S. 10, Bd. IX. S. 382; Goldschmidt &c., Zeitschr. für das ges. H.R., Bd. XV. S. 610, 611). Ueber die Androhung von Rechtsnachtheilen in P. s. d. Art. Feuerversicherung. Ueber sog. polices d'honneur s. d. Art. Seeversicherung.

Da das Recht des Versicherungsnehmers und bzw. Versicherten aus dem Versicherungsvertrage wie Rechte aus Obligationen überhaupt übertragbar ist, so kann es durch Cession an einen neuen Gläubiger übertragen werden, ohne daß der Umstand, daß eine P. ausgestellt ist, wesentlichen Einfluß auf das Recht oder die Rechtsübertragung hat; denn die P. ist zunächst nur Beweisurkunde; der im Verkehre vorhandenen Tendenz, die Versicherungsforderung an die P. zu knüpfen und letztere zum Werthpapiere umzugestalten, trägt das Allg. Deutsche HGB. in Bezug auf die Seeassekuranz-P. Rechnung, und zwar dadurch, daß es deren Indossabilität erklärt, vorausgesetzt, daß sie an Order lautet (P. als Orderpapiere s. HGB. Art. 302, 896, 904, 905); alsdann gehen durch das Indossament (Giro) der P. alle Rechte aus dem indossirten Papier auf den zweiten Nehmer, Indossatar, über und der Versicherer (Aussteller der P.) kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der P. selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Bei der Versicherung auf fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der

ersten Uebertragung das Indossament des Versicherten nicht erforderlich, sondern das des Versicherungsnehmers genügend. Da aber auch im Seeversicherungsverkehr die Ausstellung einer P. nicht gesetzlich obligatorisch ist, sondern von dem den Versicherer allerdings zwingenden Verlangen des Versicherungsnehmers abhängt (Art. 788 des HGB.), so kann immerhin auch eine Uebertragung der Forderung des Versicherungsnehmers (ohne P.) mit den gewöhnlichen Wirkungen einer Cession eintreten und dies kann namentlich dann von Bedeutung werden, wenn die versicherten Gegenstände während des Laufes der Versicherung veräußert werden (s. hierüber Art. 904 u. 905 des Allg. Deutschen HGB.). Es ist zulässig, daß über mehrere Versicherungsverträge eine gemeinschaftliche P. ausgestellt werde; alsdann gelten die Verträge als gleichzeitig (HGB. Art. 791). (Ueber Abstempelung der Seeassekuranz-P. in England und Engl. Gebieten in Goldschmidt rc., Zeitschr. für d. ges. H.R., Bd. XXIII. Beilagenheft, S. 150, 151.)

Die P. heißt taxirte P., wenn der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) durch Vereinbarung der Parteien (in der P.) festgestellt ist (die Taxirung, sei es, daß sie sich auf den imaginären Gewinn mit erstreckt oder nicht, ist jedoch wegen wesentlicher Ueberſetzung der Taxe anfechtbar). Die P. heißt offene P., wenn entweder gar keine Taxe in der P. angegeben oder die Angabe des Versicherungswerthes nur provisorisch erfolgte (letzteren Falls auch: „vorläufig taxirte" P.). Ist die Ausstellung einer P. vereinbart, so ist die Versicherungsprämie nach der darin angegebenen Taxe zu berechnen (Protokolle S. 4268) und gegen Auslieferung der P. zu bezahlen (Art. 816). Ist eine P. ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer bei einer Seeversicherung für fremde Rechnung (abgesehen von einer Spezialvollmacht) nur dann legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage zu Gunsten des Versicherten vereinbart sind, zu verfügen, insbesondere die Versicherungssumme einzuklagen rc., wenn er die P. beibringt; das Recht auf die Versicherungssumme ist demnach zunächst an die P. geknüpft; nur gegen Beibringung der P. hat der Versicherer an die Versicherten zu zahlen und bevor der Versicherungsnehmer dem Versicherten die P. ausgeliefert hat, disponirt der Versicherungsnehmer über die Rechte aus dem Versicherungsvertrage; er ist nicht verpflichtet, die P. dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherten Gegenstände ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist; dagegen haftet aber der Versicherer, wenn er, während sich die P. noch im Besitze des Versicherungsnehmers befindet, durch Zahlungen an den Versicherten oder an dessen Gläubiger oder Konkursmasse, oder Verträge mit Diesen, das gesetzliche Vorrecht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt (s. hierüber Art. 893 u. 894 d. HGB.).

Quellen: Allg. Deutsches HGB. Art. 302—305, 788, 791, 797, 816, 892—896, 904, 905. — Preuß. LR. Th. II. Tit. 8 §§ 2064 ff. — Code de comm. art. 332 ss. — Vollständiges Beispiel einer Seeassekuranz-P. aus dem 16. Jahrh. s. bei Benvenuto Straccha, Tractatus de assecurationibus (Venetiis MDLXIX. u. sonst).

Lit: Die Kommentare des Allgem. Deutschen HGB., von Lewis, Makower u. A. zu den angeführten Artikeln; ferner Goldschmidt rc., Ztschr. für d. ges. H.R., Bd. XIII. S. 81 ff. (Malß) und Bd. XV. S. 610, 611; die Entsch. des ROHG. Bd. III. S. 343 ff.; Bd. IV. S. 60 ff.; Bd. VIII. S. 189; Bd. IX. S. 130, 284, 370, 379, 387; Bd. XI. S. 271; Bd. XIV. S. 38 und die hinter den Art. Feuerversicherung, Seeversicherung u. Versicherungsvertrag angegebene Lit. Auch Constant Bodenheimer, Zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen, Bern 1879. Gareis.

Polizeiaufsicht, eine accessorische Freiheitsstrafe, welche nach Verbüßung einer anderen Strafe in Wirksamkeit tritt und in der Entziehung gewisser Befugnisse persönlichen Freiheitsgebrauches besteht. Aus dem Franz. und Preuß. Recht wurde sie in das Deutsche StrafGB. übertragen. Die erste Erwähnung der P. findet sich im S. C. vom 28 Floreal XII (§ 131). Die Haute cour impériale wird danach ermächtigt, in Fällen der Freisprechung „de mettre ceux qui sont absous sous la surveillance ou à la disposition de la haute police pour le temps qu'elle déter-

mine." Nachdem auch ein Dekret vom 19 Ventôse XIII alle entlassenen forçats unter die Aufsicht der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes gesetzt hatte, ergingen die ausführlichen Bestimmungen des Code pénal von 1810 (art. 44, 45, 46 ss.), deren Prinzip darin bestand, daß entlassene Verbrecher für ihr gutes Verhalten entweder Kaution leisten oder P. erleiden sollten. Dies System ward später vollständig durch das Revisionsgesetz vom 28. April 1832 verändert. Die P. besteht in dem Verbot, sich an bestimmten von der Regierung bezeichneten Orten aufzuhalten, den Aufenthaltsort ohne vorherige Abmeldung zu verlassen und bindet den davon Betroffenen an eine Zwangsroute. Uebertretung dieser Beschränkungen bildet das Vergehen der rupture de ban. (Ueber die weiteren Ausführungsmaßregeln: das ministerielle Cirkular vom 18. Juli 1833.) Die Strafe der P. ist entweder lebenslänglich oder zeitlich. Sie tritt entweder ipso jure ein, so daß der Richter nicht darauf zu erkennen braucht (bei allen Verurtheilungen zu travaux forcés auf Zeit, bei détention und réclusion, banissement), oder sie wird in Gemäßheit des Gesetzes vom Richter ausgesprochen, um den Thäter als gefährlich zu kennzeichnen. Auch bei politischen Verbrechen findet die P. Anwendung (art. 47—50 des Code pénal), desgl. bei gewissen Vergehen gegen das Eigenthum. Aus der Beziehung der P. zu den politischen Verbrechen erklärt sich das aus Anlaß des Staatsstreiches ergangene, durch die Regierung der Nationalvertheidigung am 24. Oktober 1870 aufgehobene Dekret vom 8.—12. Dezember 1851, wonach allen unter P. stehenden Individuen der Aufenthalt in Paris und der Bannmeile untersagt ist und rupture de ban (nach dem Code pénal im Maximum mit fünf Jahren Gefängniß strafbar) administrative Transportation nach Cayenne oder Algier ohne richterliches Erkenntniß nach sich ziehen konnte. Auch das neue Belg. StrafGB. (art. 35) stimmt im Wesentlichen mit den Bestimmungen des Franz. Rechts nach dem Gesetz vom 28. April 1832 überein. Lebenslängliche P. kann nur gegen rückfällige Verbrecher erkannt werden; in allen anderen Fällen ist die P. eine zeitliche, von mindestens fünf- und höchstens zwanzigjähriger Dauer. Weitere Veränderungen enthält das Franz. Gesetz vom 30. Juni 1874. Dies Gesetz läßt vier neue Artikel an Stelle der alten art. 44, 46, 47 48 des Code pénal treten. Die Stellung unter P. giebt der Regierung das Recht, den Entlassenen den Aufenthalt an gewissen Orten zu untersagen. Einen bestimmten Aufenthaltsort anzuweisen, ist die Regierung nur dann befugt, wenn der Sträfling es unterließ, vierzehn Tage vor dem Ende der Strafzeit einen Wohnsitz zu wählen. Ohne Autorisation der Regierung kann der Sträfling seinen Aufenthaltsort nur von sechs zu sechs Monaten wechseln. Das Maximum der P. beträgt 20 Jahre, wenn auf Zwangsarbeit, Reklusion oder Detention erkannt wurde; der Richter ist nicht mehr gezwungen, auf P. zu erkennen. Auch die Verwaltungsbehörde kann die Ausführung der P. suspendiren, während ausdrücklich die früheren Streitfragen entscheidend anerkannt wurde, daß auch durch Begnadigung die Strafe der P. aufgehoben werden kann. (S. auch das Justizministerial-Cirkular vom 21. Febr. 1874.) Unzweifelhaft nähert sich das neue Franz. Gesetz den im Deutschen StrafGB. ausgesprochenen Auffassungen.

Die Mehrzahl der Deutschen Strafgesetzbücher hatte die P. als Strafmittel aufgenommen; am meisten näherte sich das Preuß. StrafGB. von 1851 den ehemaligen Franz. Anschauungen, indem das Eintreten der P. wesentlich von dem Charakter der strafbaren Handlung abhängig gemacht wurde, ohne Rücksicht auf Persönlichkeit des Thäters. Die Meinung der Sachverständigen und insbesondere der Gefängnißbeamten wendete sich indessen fast einmüthig gegen diese Strafart, die als ein Hinderniß gegenüber dem bessernden Erfolg des Strafvollzuges erkannt ward. Man erinnerte vorzugsweise daran, daß durch P. das Fortkommen entlassener Sträflinge, und folglich auch deren Besserung erschwert werde. In Frankreich, wo die P. am strengsten durchgebildet ist, findet man eine auffallend hohe Zahl von Rückfälligen. In Berücksichtigung der gegen die P. geäußerten Beschwerden und in An-

schluß an das Bayer. StrafGB. von 1861 hat das RStrafGB. der P. eine völlig veränderte Gestalt gegeben. In gewissen genau bezeichneten Fällen kann der Richter auf Zulässigkeit von P. erkennen (bis höchstens fünf Jahr). Nach Anhörung der Gefängnißverwaltung kann alsdann die Landespolizeibehörde P. eintreten lassen. Die Wirkungen der P. sind: Verbot des Aufenthalts an gewissen Orten; Befugniß, Ausländer aus dem Bundesgebiet zu verweisen; Wegfall der bei Haussuchungen sonst bestehenden Beschränkungen. Die P. kann jederzeit von der Behörde zurückgenommen werden (RStrafGB. §§ 39, 40). Als eine, freilich nicht auf Gesetz, sondern lediglich auf der Praxis beruhende Art der P. kann man auch die sittenpolizeilich über liederliche Dirnen geübte Beaufsichtigung ansehen. Auch giebt das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 der Polizei nach geschehener Verurtheilung gewisse Aufsichtsrechte über die Geschäftsräume.

Auch England hat nach dem Vorgange der Irischen Gefängnißreform und im Zusammenhange mit dem Beurlaubungssystem in seiner neuesten Gesetzgebung die P. eingeführt. Sehr ausführliche Bestimmungen darüber enthält die sog. Habitual Criminals act 32 und 33 Vict. c. 99. Ausführlich verhandelte darüber der dritte Italienische Juristentag zu Turin im September 1880.

Lit.: Gouin in der Révue de législation tom. XII. (1840) p. 393. — Chatagnier, Du renvoi sous la surveillance de la haute police, Par. 1849. — Humbert, Conséquences des condamnations pénales. — Bertauld, Cours de droit pénal, p. 274. — Trébutien, I. 245. — Hélie (Nypels), Traité, I. §§ 241 ss. — Ortolan, Éléments de droit pénal, § 157. — Fremont, La surveillance de la Haute Police d'État, de sa suppression et des moyens d'y suppléer, Par. 1869. — Renault, Étude sur la loi du 23 Janvier 1874. — L. Buscon, La surveillance de la haute police, son passé, son présent, son avenir, Montauban 1878. — Gualtieri Sighele in der Rivista penal IV. 32. — v. Holtzendorff, On Police Supervision, in den Transactions of the Social Science Association, 1861. — Schück, Die Polizeiaufsicht in Preußen, in v. Holtzendorff's Strafrechtsztg., 1863, S. 436. — Weiß, StrafGB. für das Königreich Bayern, 1863, I. S. 106.

v. Holtzendorff.

Polizeikosten. Wie die Polizei aus der Gerichtsverwaltung, so sind die Kosten der Polizeiverwaltung aus dem System der Gerichtskosten erwachsen. Die den Landesherren verliehene Grafengewalt umfaßte nur den obrigkeitlichen Theil des Gerichtswesens, das „Gerichthalten" (imperium merum et mixtum), nicht das heutige Richteramt — die eigentliche Rechtsprechung —, welche im Mittelalter als ein iudicium parium sich aus den größeren und kleineren Kommunalverbänden nach Herkommen und Gesetz formirte. Das Gerichthalten, einschließlich der „Friedensbewahrung", erschien deshalb im Mittelalter vorzugsweise als Vermögenslast, als die einzig dauernde Ausgabe des bürgerlichen Gemeinwesens, im Unterschied von der zeitweise sehr hohen, aber doch zufälligen Last des Heerbanns. Eben daraus ergab sich die naturgemäße Verbindung der Gerichtsverwaltung mit dem Grundbesitz. Durch die bereitwillige Uebernahme dieser Last erhielt der Großgrundbesitz allmählich die Stellung erblicher Obrigkeiten, und ebenso wurden die Städte durch Uebernahme dieser Lasten Herren in ihrem Gebiet, Obrigkeiten ihrer Angehörigen. Das mittelalterliche, mit einer Naturalwirthschaft verbundene Amtssystem hatte indessen die Folge, daß in den Gebieten der Landesherren die Kosten dieser Verwaltung die landesherrlichen Einkünfte fortschreitend aufzehrten. Vorzugsweise darauf beruhte es, daß gegen Ende des Mittelalters die „Gerichtslehne" nicht mehr blos an Besitzer großer herrschaftlicher Gebiete, sondern an die Besitzer einzelner Ritterhufen verliehen wurden. Aus der tausendfältigen Verleihung dieser Verwaltung, namentlich im Osten Deutschlands, ging der „Patrimonialstaat" hervor, der in Verbindung mit den landständischen Verfassungen sich während der Reformationszeit voll entwickelt und die Bewohner des platten Landes in einen Herrenstand und Unterthänigenstand, die Bewohner der Städte in ein Aktiv- und Passivbürgerthum geschieden hat.

In dieser Gerichtsverwaltung ist nach wie vor die Friedensbewahrung enthalten, welche jetzt nach Vorgang der Reichsgesetze als Polizei bezeichnet und,

umfassender als früher, als Pflicht der Obrigkeit „für gute Ordnung und gemeinen Wohlstand zu sorgen" aufgefaßt wird. Reichs- und Landespolizeigesetze erkennen es als Pflicht und Recht der Ortsobrigkeiten an, die nachbarliche Ordnung auch durch allgemeine Satzungen zu regeln und auf diesem Wege ihre erweiterten Gewalten nun auch in die rechtliche Form der „Unterthänigkeit" auf dem platten Lande, des Verhältnisses der „Schutzverwandten" in den Städten zu bringen. Die Tragung der Gerichts- und P., war und blieb aber die Vorbedingung aller werthvollen Herrschaftsrechte. Die P.last, die sich durch die Vorschriften der Reichs- und Landespolizeiordnungen sehr erheblich zu vermehren anfing, blieb ein annexum dieser überzahlreichen Stadt- und Gutsobrigkeiten und wurde auch durch den Verfall und die Quieszirung der landständischen Verfassungen nicht alterirt.

Aenderungen in diesem Verhältniß sind allmählich seit den Zeiten der Franz. Revolution eingetreten. Im Westen Deutschlands — unter dem Einfluß der Gesetzgebung Frankreichs, des Königreichs Westfalen und anderer Rheinbundstaaten — erloschen nicht nur die Patrimonialgerichte, sondern auch das Polizeiamt wurde von dem Großgrundbesitz und den Stadtkommunen mehrfach abgelöst, oder doch im Namen des Landesherrn verwaltet. Auch die P. wurden zum Theil auf die Staatskasse übernommen; ein ansehnlicher Theil indessen als eine „hergebrachte" Last den Gemeinden belassen. Im östlichen Deutschland dagegen war der geschlossene Großgrundbesitz mehr geeignet, die patrimoniale Gestalt der Ortsämter beizubehalten. In Preußen hört zwar mit dem Jahre 1808 die Patrimonialjustiz der Städte und der Domänenämter auf, die Polizei wird in einigen wenigen größeren Städten durch unmittelbare Staatsbeamte auf Staatskosten verwaltet, in den übrigen nach den Städteordnungen wenigstens als „mittelbares" Staatsamt behandelt. Es bleibt indessen die Regel, daß auch in diesen Städten die Verwaltung durch einen von der Staatsbehörde bestätigten Gemeindebeamten geführt wird und daß die Kosten und Einkünfte der Verwaltung der Kommune verbleiben. Auf dem platten Lande sollte nach dem Plan des Freiherrn vom Stein (1808) die Gutspolizei aufhören und durch unmittelbar vom König ernannte Beamte (womöglich Ehrenbeamte) ersetzt werden. Diese weitergehenden Pläne scheiterten zunächst an dem Kostenpunkt in der damaligen Finanznoth des Staats. Seit 1812 übernahm die Staatskasse jedoch einen bedeutenden Theil der P. durch die Organisation der Gendarmerie, auf deren Thätigkeit die Polizeiordnung des platten Landes bis in die neueste Zeit vorzugsweise beruht hat. Allein umsomehr legte nun der Großgrundbesitz einen Werth auf die Beibehaltung einer gutsherrlichen Polizeigewalt über seine Dienstleute und bäuerlichen Nachbarn. Die Beibehaltung der Patrimonialjustiz und Polizei erschien der nach den Freiheitskriegen herrschenden Richtung als ein werthvolles Element einer „ständischen Gliederung". In dem Rahmen dieser Einrichtungen wurden nun in den Jahren 1823—28 die neuen Kreis- und Provinzialordnungen Preußens nach den leitenden Ideen des Kronprinzen formirt, und ein „Ritter-, Bürger- und Bauerstand" wiederhergestellt, soweit dies nach den Grundsätzen der Stein-Hardenberg'schen Reformgesetzgebung noch möglich war.

Die Sturm- und Drangperiode von 1848 war entschlossen, die patrimonialen Elemente auch im Polizeiwesen gründlich zu beseitigen. Aber noch einmal scheiterte die Ausführung an den Kostenpunkt. Die in Aussicht gestellten Aenderungen der Gemeindelasten erweckten eine lebhafte Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen die neuen Einrichtungen, auf welche gestützt, die damalige Preußische Ministerverwaltung in einer verfassungsmäßig schwer verantwortlichen Weise die schon publizirten Kreis- und Gemeindeordnungen sistirte, die Kreis- und Provinzialstände für wiederhergestellt erklärte. Bezüglich der P. hatte das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (§ 3) die Bestimmung getroffen, daß „die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden zu bestreiten" sind. In der nicht erheblichen Zahl von Städten, in welchen die Ortspolizei durch

unmittelbare Staatsbeamte verwaltet wird, werden die „Gehälter der von der Staatsregierung angestellten Beamten" vom Staat, die sonstigen P. von der Gemeinde getragen (während nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 die Gemeinden in diesem Falle nur für die erforderlichen Lokalien zu sorgen hatten). Auf Grund dieser Scheidung hat sich in Preußen eine umfangreiche Verwaltungsrechtsprechung (früher durch Ministerialreskripte, jetzt auch durch die Verwaltungsgerichte) darüber gebildet, welche Ausgaben zu den persönlichen, welche zu den sachlichen P. zu rechnen sind.

Das zähe Festhalten an der Patrimonialordnung des platten Landes und an der Tragung der P. als städtische Gemeindelast im Osten Deutschlands hat übrigens in ihrem endlichen Erfolg dahin gewirkt, die obrigkeitliche Ortsverwaltung in engem Verband mit der Kommunalverwaltung zu belassen. Das Unhaltbare war nur die Behandlung der polizeiobrigkeitlichen Rechte als iura patrimonii. Verwandelte man diese Rechte in eine Pflicht der besitzenden Klassen der Gemeinde, diese Verwaltung im Auftrage des Staats mit der vollen Verantwortlichkeit des öffentlichen Amts zu übernehmen, so entwickelte sich aus der Verbindung der persönlichen Pflichten und Kosten des Polizeiamtes mit dem Gemeindeverband ein überaus kräftiges System obrigkeitlicher Selbstverwaltung. Ein solches ist demnächst aus der Preußischen Kreisordnung von 1872 hervorgegangen und hat sich alsbald zu höheren, provinziellen Organen der Selbstverwaltung weiter entwickelt, während die unter dem Einfluß der Französischen Gesetzgebung geförderte Trennung des Polizeiamts und der P. vom Gemeindeverband zwar eine bequeme, aber unselbständige und der höheren Entwickelung unfähige Munizipalverfassung erzeugt hat. Das vielfach laut gewordene Bestreben, die Kosten der Ortspolizei auf die Staatskasse zu übernehmen, beruht auf einer kurzsichtigen Anschauung; denn die P. bilden einerseits nur einen sehr geringen Bruchtheil der Gemeindeausgaben, im Vergleich mit der Armen-, Schul-, und Wegelast, während sie als Gemeindelast andererseits unentbehrliche Grundlage für die Selbständigkeit der Selbstverwaltungsorgane bleiben. Unter allen Institutionen älterer Ordnung hat sich die Dezentralisation der kommunalen Lasten als das konservativste Element bewährt, welches die Deutsche Staatsbildung vor einer übereilten Centralisation bewahrt hat.

Lit. fehlt, da der Kostenpunkt in den Darstellungen des Polizeirechts als Nebensache behandelt zu werden pflegt. Gneist.

Polizeistrafverfahren (Th. I. S. 957; vgl. auch die Art. Polizeiverordnungen, Polizeikosten). Unter P. ist zu verstehen: die Festsetzung einer Strafe seitens der Polizeibehörden für Handlungen oder Unterlassungen, welche durch gesetzliche Bestimmungen (im weitesten Sinne) allgemein und im Voraus mit Strafe bedroht sind. Davon zu unterscheiden ist die Anwendung von Exekutivstrafen, d. h. Zwangsmaßregeln, durch welche bestimmte Personen zu einer von den Verwaltungsbehörden geforderten Leistung, Handlung oder Unterlassung genöthigt werden sollen (vgl. den Art. Verwaltungsexekution). Während bezüglich dieses Verfahrens die Landesgesetzgebung ausschließlich zuständig ist, kann sie ein P. nur innerhalb der reichsgesetzlich bestimmten Grenzen (§ 453 ff. der StrafPO.) anordnen und regeln.

Die Polizei ist aus der Gerichtsverwaltung erwachsen und bei der Trennung der Justiz und Verwaltung wurde den Polizeibehörden eine Rechtsprechung in Strafsachen nur insoweit übertragen, als eine solche den Gerichten niederer Ordnung zustand. Es hängt also, während die Frage, ob Verwaltungsorganen richterliche Geschäfte zu übertragen seien, nach staatsrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden ist, der Umfang der etwa zugelassenen Jurisdiktion geschichtlich mit der Vertheilung der Strafsachen an die Gerichte verschiedener Ordnung überhaupt zusammen. In Rom wurde nur über die schwereren Verbrechen vor den Kriminalgerichten verhandelt, während die Verfolgung der übrigen strafbaren Handlungen vor dem Civil-

richter geschah, entweder durch den Verletzten (delicta privata) oder irgend einen Unbetheiligten (actio popularis). In der Kaiserzeit wurden außerdem Strafsachen von gewissen Polizeibeamten selbständig erledigt. So hatte der praefectus annonae (vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht, II. 996 ff.) über die geringen Delikte, die beim Getreideverkehr und Schiffahrtsbetrieb vorkamen, in einem wahrscheinlich abgekürzten Verfahren zu erkennen, ebenso der praefectus vigilum (vgl. Mommsen, S. 1010 ff.) über incendiarii, effractores, fures, raptores, receptatores (l. 3 § 1 D. 1, 15), wobei er aber in schwereren Fällen die Verhandlung an den praefectus urbi abgeben mußte (l. u. C. 1, 43), dessen später sehr umfassende Kriminaljurisdiktion sich auch erst allmählich aus einer polizeilichen von geringem Umfange entwickelt hatte (Mommsen, 1013 ff.). — Im Deutschen Strafverfahren unterschied man zwischen peinlichen und nicht-peinlichen Sachen. Die ersteren (Missethaten, Ungerichte) waren mit Strafen belegt, „die an Hals und Hand gingen" und nicht abgekauft werden konnten, die anderen (Frevel, Brüche) wurden regelmäßig mit Geld gebüßt. Nur die Ungerichte wurden „in strengem Recht" (vor den Kriminalgerichten), die Brüche im „freundlichen", „bescheidenen" Recht (vor den Civilgerichten) erledigt. Da man diese Unterscheidung mit einer bei den Italienern beliebten (in delicta atrocia und leviora, vgl. z. B. J. Clarus, recept. sentent., l. V § prim. no. 9) identifiziren konnte, so behielt man sie sowol in der CCC (vgl. art. 104) wie in der spätern Praxis bei. Es werden peinliche Strafen: an Leben, Ehre, Leib oder Gliedern, den bürgerlichen: Landesverweisung, Gefängniß und Geldstrafe gegenübergestellt (vgl. Carpzow, Practica nova rer. crim. 102 no. 53). Die mit bürgerlicher Strafe bedrohten Sachen gehörten vor die niederen Gerichte und wurden auch prozessualisch in mancher Hinsicht verschieden behandelt (vgl. Carpzow, l. c. no. 20—25). Ein ähnlicher Unterschied kam auch in der Gesetzgebung zum Ausdruck, indem neben den peinlichen Gerichtsordnungen, sowol für das Reich wie für die einzelnen Territorien, Polizeiordnungen ergingen, in denen eine Reihe von weniger bedeutenden Delikten mit Strafe bedroht wurde. Unter Polizei (der Ausdruck kommt wol zuerst in § 40 der Reichsregimentsordnung von 1495 vor, welcher es dem Reichsregiment zur Pflicht macht: Ordnung und Polizei fürzunehmen und die Köstlichkeit und Ueberfluß aller Stände zu mäßigen) verstand man die Friedensbewahrung, die Sorge für Ordnung und gute Sitten. Die Reichspolizeiordnung (zuerst 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg erlassen, 1548 zu Augsburg wiederholt und 1577 durch den Frankfurter Reichsdeputationstag revidirt und gebessert) sowie zahlreiche Verordnungen über Münzen, Handwerk und Handel (vgl. Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen, II. S. 200 ff., und Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Th. IX.) konnten freilich nur den Rahmen abgeben, den die Landesgesetzgebung im Einzelnen auszufüllen hatte. Es ergingen auch zu diesem Zwecke allerorten zahllose einzelne Bestimmungen, durch die nach allen Richtungen hin tief in das Privatleben eingegriffen wurde. Eine möglichst vollkommene Unterordnung des Bürgers unter die staatliche Bevormundung war das Ideal des eudämonistischen Polizeistaates im 17. und 18. Jahrhundert, der seiner Pflicht nur zu genügen meinte, wenn er die Individualität der Entwickelung beseitigen und die Unterthanen auf Schritt und Tritt kontroliren und zurechtweisen konnte. Dem entsprechend umfaßte die Polizei, d. h. die Sorge für das „Gemeinwohl", beinahe die ganze Staatsthätigkeit und alle Staatsorgane waren mit ihr befaßt, namentlich auch die niederen Gerichte. Bei der Errichtung selbständiger Polizeibehörden übertrug man diesen auch einen großen Theil der niedern Gerichtsbarkeit, theils um die Gerichte zu entlasten, theils weil man die Polizeivergehen als wesentlich verschieden von den kriminell strafbaren Handlungen betrachtete. Doch war dieser Gesichtspunkt keineswegs ausschließlich maßgebend. Man bestimmte die Kompetenz der Polizeibehörden vielmehr in höchst verschiedener Weise, indem man dabei Rücksicht nahm: bald auf die Höhe der in abstracto angedrohten oder in concreto aufzuerlegenden

Strafe, bald auf den Inhalt der betreffenden Strafvorschriften, bald darauf, ob dieselben von Verwaltungsbehörden ausgegangen waren oder nicht (vgl. z. B. Mittermaier, Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung, I. Beitrag, Heidelberg 1841, S. 221 ff.). In Anlehnung an diesen formalen Gegensatz ist auch die Frage nach einem materiellen Unterschiede zwischen polizeilichem und kriminellem Unrecht in der Strafrechtswissenschaft vielfach erörtert worden. Man ging dabei zunächst von der Meinung aus, welche den naturrechtlichen Anschauungen am Ende des vorigen Jahrhunderts entsprach, daß jedes Verbrechen die Verletzung eines bestimmten Rechtes enthalten müsse. Eine solche ließ sich bei vielen strafbaren Handlungen nicht auffinden und man machte das Vorhandensein derselben zum unterscheidenden Merkmal zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht. So Feuerbach (der freilich in seiner Revision für „Polizeivergehungen" eine Verletzung der bedingt nothwendigen Rechte des Staates, d. h. derjenigen voraussetzt, „die zu ihrer wirklichen Existenz einen Akt der Staatsgewalt als solcher" benöthigen), Grolmann und ähnlich Luden, welcher Rechts- und Gesetzes-Verbrechen unterscheidet, je nachdem ein subjektives Recht verletzt ist oder nicht und die letzteren als Polizeiverbrechen bezeichnet. Da jedoch hier der Kreis der Polizeiverbrechen ein zu weiter wurde (Feuerbach betrachtet als solche: Landzwang, Wucher, Hazardspiel, Schwören, Fluchen, Zutrinken, Bettelei und sämmtliche Fleischesverbrechen), schränkte man von anderer Seite den Begriff auf solche Handlungen ein, die weder in ein subjektives Recht eingriffen, noch die Sittlichkeit verletzten, sondern nur wegen der möglichen nachtheiligen Folgen von der Gesetzgebung für strafbares Unrecht erklärt worden seien. So v. Wächter und ähnlich auch Hälschner. Daß der Begriff des Verbrechens eine Unsittlichkeit nothwendig voraussetze, betont namentlich Stahl, der als Polizeiübertretungen alle Handlungen ansehen will, „welche nicht gegen die zehn Gebote, sondern nur gegen die Gebote des Staates sind". Aehnlich hatte Köstlin den in Rede stehenden Gegensatz als den „des an und für sich Unrechten" und des „Gefährlichen" hervorgehoben, wobei er jenes als das „wirkliche", dieses als das „mögliche" Unrecht bezeichnete. Während Merkel mit seiner Unterscheidung des formellen von dem materiellen Unrecht sich der Auffassung Luden's nähert, hat Binding darauf hingewiesen, daß es Aufgabe des Staates sei, die Rechtsgüter vor Verletzung zu schützen und daß zu diesem Zwecke verboten sei: sowol die Verletzung wie die Gefährdung von Rechtsgütern, als auch die Vornahme gewisser Handlungen, die möglicher Weise eine Gefährdung jener herbeiführen könnten. Gegen die Bezeichnung dieser Unterscheidung als Verbrechen und Polizeiunrecht verwahrt sich Binding ausdrücklich. — Die Entwickelung der Gesetzgebung hat in Deutschland denjenigen Recht gegeben, welche, wie Heffter, Bekker, Wahlberg, einen prinzipiellen Unterschied leugneten. Während das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 in Art. 2 Absatz 2 sagte: „Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staates oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind u. s. w., heißen Polizeiübertretungen," unterscheidet das StrafGB. für das Deutsche Reich, wie schon das Preußische nach Französischem Vorbild gethan, die strafbaren Handlungen nur nach der Art und Höhe der angedrohten Strafe. Die Uebertretungen sind dabei nicht in einen qualitativen Gegensatz zu den Verbrechen und Vergehen gestellt worden, namentlich finden die allgemeinen Bestimmungen des StrafGB. auch auf jene prinzipiell Anwendung, soweit nicht innerhalb der zuläßigen Grenzen landesgesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Eine solche Abweichung der Landesgesetze vom Reichsrecht ist für Uebertretungen sowol wie für Vergehen nur bezüglich der Materien zulässig, welche nicht Gegenstand des RStrafGB. sind. — Eine Kodifikation des Polizeistrafrechts hat neben dem RStrafGB. nur in einigen Ländern stattgefunden, z. B. in Bayern (Pol.StrafGB. vom 10. November 1861, revidirtes vom 26. Dezember 1871), Württemberg (vom 27. Dezember 1871), Baden (vom 31. Oktober 1861,

vgl. Art 3 des Badischen Einführungsgesetzes zum RStrafGB. vom 23. Dezember 1871), Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes sind darin nicht enthalten.

Auch auf dem Gebiete des Strafprozesses ist eine durchweg verschiedene Behandlung der Verbrechen und Vergehen einer- und der Polizeiübertretungen andererseits schon vor dem Erlaß der Deutschen StrafPO. in den meisten Territorien beseitigt worden. Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß bei leichteren Delikten, also namentlich bei Uebertretungen, ein einfaches Verfahren vor den zuständigen Gerichten angeordnet wird (vgl. z. B. StrafPO. §§ 211, 244, 264 Abs. 5, auch 231, 319, 447 ff.). Der Grundsatz, daß eine Strafe auch für Polizeidelikte nur von den Gerichten verhängt werden kann, war in Preußen durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 eingeführt (vgl. über die historische Entwickelung Förstemann, S. 212 ff., bes. 251—259) und auch die StrafPO. für das Deutsche Reich steht auf diesem Standpunkt (vgl. § 13 des GVG.). Es handelt sich dabei um eine Bestimmung, die im öffentlichen Interesse gegeben ist, die aber zugleich einen rechtlichen Anspruch für jeden Beschuldigten darstellt. Das öffentliche Interesse ist bei den leichtesten Delikten so gering, daß es durch andere Rücksichten verdrängt werden kann, z. B. durch die auf eine Ueberlastung, welche den Gerichten aus der ausschließlichen Befaßung auch mit den geringsten Strafsachen erwachsen müßte. Der Beschuldigte aber, dem regelmäßig an einer schnellen und mit geringen Kosten verbundenen Strafrechtspflege gelegen ist, wird, falls eine geringe Strafe in Aussicht steht, das einfachere und billigere Polizeiverfahren dem gerichtlichen vorziehen, obgleich das letztere mehr Garantien für eine unparteiische Rechtspflege darbietet. In diesem Falle können Bedenken gegen die Zulässigkeit der polizeilichen Bestrafung kaum obwalten, und es ist allen Forderungen auch des Rechtsstaates genügt, wenn nur in jedem Falle die Möglichkeit gewährt wird, vor der Vollstreckung der Strafe die richterliche Entscheidung anzurufen. Dieser Auffassung wollte sich auch die StrafPO. um so weniger verschließen, als in einigen Staaten, z. B. Preußen und Baden, mit der vorläufigen polizeilichen Strafverfügung gute Erfahrungen gemacht waren.

Da bezüglich der Einführung dieses Verfahrens hauptsächlich die Bedürfnißfrage maßgebend sein muß, so ist dieselbe der Landesgesetzgebung (vgl. die Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Bestimmungen unten) anheimgestellt und die StrafPO. hat nur die Grenzen für die Thätigkeit jener bestimmt (Buch VI., Abschn. 2, §§ 453—458).

I. Eine polizeiliche Strafverfügung ist nur zulässig bei Uebertretungen, und auch hier darf die Polizeibehörde im einzelnen Falle keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. Gleichgültig ist es, ob die Uebertretung durch das RStrafGB., ein Reichs- oder Landesgesetz oder eine Verordnung unter Strafe gestellt wurde, es kommt nur darauf an, daß keine höhere Strafe als Haft oder Geldstrafe bis 150 Mark angedroht ist. Sind Nebenstrafen außer der Einziehung zulässig, z. B. Ueberweisung an die Landespolizeibehörde wie in § 362, Abs. 2 des StrafGB., Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter wie in § 150 der Gew.O. u. s. w., so darf die Polizeibehörde dieselben im einzelnen Fall nicht auferlegen, wären sie obligatorisch, so eignete der Fall sich nicht zur polizeilichen Strafverfügung. Auf Haft von mehr als 14 Tagen kann nur erkannt werden bei Umwandlung der verhängten Geldstrafe, welche nach den in dem fraglichen Strafgesetz aufgestellten Grundsätzen, in Ermangelung näherer Bestimmungen nach Maßgabe des § 29 des StrafGB. erfolgen muß. Es kann also eventuell an Stelle einer Geldstrafe eine Haft von 42 Tagen treten. — Innerhalb dieser Grenzen ist die Landesgesetzgebung nicht beschränkt, sie hat namentlich anzuordnen, welcher Behörde die Befugniß zum Erlaß der Strafverfügung zustehe und kann die Kompetenz

derselben beliebig bestimmen. In Preußen ist die Befugniß demjenigen übertragen, der die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat [vgl. a) § 1 und b) § 2], außerdem sind in einzelnen polizeilichen Angelegenheiten besondere Behörden zum Erlaß von Polizeistrafmandaten für zuständig erklärt. Eine Zusammenstellung derselben findet sich bei Dalcke, (2. Aufl.) S. 296 ff. Ebenso werden nur Polizeibehörden im Allgemeinen als zuständig genannt in Sachsen, Württemberg, Baden (außer den Bezirkspolizeibehörden [a) § 124] sind nach a) § 127 noch Bahnhofsvorstände und Hafenbehörden wenigstens zur Festsetzung von Geldstrafen befugt; über deren Verfahren vgl. c) und d)), Mecklenburg, Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Lübeck, Hamburg. Die Gesetze für Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Meiningen, Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L., Bremen zählen die zuständigen Behörden einzeln auf. Auch die Grenzen der Zuständigkeit sind verschieden bestimmt. Abgesehen davon, daß meistens für Forst- und Feldrügesachen, bezüglich deren § 3, Abs. 3 des EG. zur StrafPO. die Anordnung eines besondern gerichtlichen Verfahrens zuläßt (vgl. die Art. Forststrafrecht, Forststrafverfahren), ein polizeiliches Straffestsetzungsrecht nicht besteht, haben nur einige Staaten ihren Polizeibehörden die reichsgesetzlich zulässige Kompetenz voll eingeräumt. So Sachsen [ohne jedoch die in besonderen Gesetzen vorhandenen Beschränkungen aufzuheben, a) § 1, Abs. 2, vgl. Walter, S. 17], Württemberg (jedoch nur bezüglich der Oberämter [a) Art. 14], während die Ortsvorsteher, sowol bezüglich der Höhe der zu erkennenden Strafen [a) Art. 11) wie der Uebertretungen, welche ihrer Kompetenz unterstehen [a) Art. 10], sehr beschränkt sind), Baden (nur für die Bezirkspolizeibehörden, bezüglich der Bürgermeister vgl. a) § 130), Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß, Lübeck, Bremen. Dagegen erstreckt sich die Befugniß der Polizeibehörden in Preußen auf die Festsetzung von Strafen bis zu 15 Mark oder von Haft bis zu drei Tagen, a) § 1 vgl. c), ebenso in Braunschweig § 12, in Oldenburg auf die Festsetzung von Geldstrafen für die in a) 2 aufgezählten Uebertretungen, in Mecklenburg auf die in a) § 9 angeführten Uebertretungen, in Weimar nur für die oberen Behörden auf Haft [a) § 3], für die übrigen auf Geldstrafen und Einziehung [a) § 4] und nicht auf alle Uebertretungen [a) § 2], ebenso in Schwarzburg-Rudolstadt [a) §§ 2 und 3], in Meiningen nur für die Ortsvorstände bestimmter einzeln aufgezählter Orte auf Geldstrafe bis zu 60 Mark und Haft bis zu 14 Tagen, für die der übrigen auf Geldstrafe bis zu 25 Mark (§ 2), in Koburg-Gotha nicht auf alle Uebertretungen und auf Strafen nur bis zu 60 Mark und 14 Tage Haft, in Hamburg (§ 4) nur auf Geldstrafe, auf Haft nur im Falle der Umwandlung und bezüglich der im § 361 des StrafGB. angeführten Uebertretungen.

II. Die polizeiliche Straffestsetzung darf niemals eine endgültige sein, vielmehr ist stets der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Neben demselben kann landesgesetzlich noch eine Beschwerde an die vorgesetzte Administrativbehörde gestattet werden, jedoch nur in der Weise, daß die Ergreifung des einen Rechtsmittels den Verlust des andern zur Folge hat. Das ist geschehen in Württemberg [a) Art. 20], Baden [a) § 128], Mecklenburg [a) § 27], Hamburg (§ 7). In dem Freilassen einer Wahl zwischen Beschwerde und Antrag auf gerichtliche Entscheidung liegt keine Versagung des Rechtsweges, die allerdings unzulässig wäre. Die gegenseitige Ausschließlichkeit mußte angeordnet werden, weil eine gleichzeitige Verhandlung derselben Sache vor Justiz- und Administrativbehörden, die möglicherweise zu entgegengesetzten Entscheidungen führte, praktisch unzuträglich gewesen wäre. Mit der Beschwerde selbst beschäftigt sich die StrafPO. nicht weiter, die Stelle, bei der sie anzubringen, die Frist, binnen welcher sie einzulegen, die Wirkung derselben, den weiteren Verlauf des Verfahrens haben die Landesgesetze ausschließlich zu bestimmen,

vgl. Württemberg [a) Art. 20 und 21], Baden [b) § 17], Mecklenburg [a) §§ 28—30], Hamburg (§ 8).

III. Der nothwendige Inhalt der Strafverfügung ist reichsgesetzlich vorgeschrieben. Es gehört dazu: 1) die Festsetzung der Strafe, 2) die Bezeichnung des angewendeten Strafgesetzes, 3) die Angabe der Beweismittel, 4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Außerdem versteht es sich von selbst, daß die Strafverfügung datirt und von der betreffenden Behörde unterzeichnet sein muß. Landesgesetzlich sind häufig noch weitere Bestimmungen getroffen. a) Wo eine Beschwerde zuläßig ist, muß auf die gegenseitige Ausschließlichkeit der beiden Rechtsmittel aufmerksam gemacht werden. b) In Preußen, Sachsen, Weimar, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß soll die Verfügung einen Hinweis auf den Eintritt der Vollstreckbarkeit und bei Geldstrafen die Angabe der Kasse, an welche, und binnen welcher Frist zu zahlen sei, enthalten. Häufig ist landesgesetzlich auch die Angabe der Kosten bzw. der baaren Auslagen vorgeschrieben, wenn das Verfahren selbst kostenfrei ist.

Das bei Erlaß der Strafverfügung zu beobachtende Verfahren ist nur landesgesetzlich und natürlich nicht einheitlich geordnet. Allgemein ist nur die Rücksichtnahme auf thunliche Beschleunigung, ohne welche dasselbe seinen Zweck verfehlen würde. Das wäre aber auch dann der Fall, wenn die Strafestsetzungen nicht den wirklich Schuldigen träfen oder die Strafe in einem Mißverhältniß zu der betreffenden Handlung stünde. Es muß also auf der einen Seite das Verfahren möglichst abgekürzt, auf der andern die Feststellung des Thatbestandes in genügender Weise vorgenommen werden. Dabei bedarf nun die Polizeibehörde nicht eines wirklichen Beweises der Schuld, sondern kann sich damit begnügen, daß dieselbe wahrscheinlich gemacht ist (vgl. z. B. Preußen [a) § 6]). Die Unterwerfung unter die Straffestsetzung ist der beste Beweis, daß dieselbe das Richtige getroffen, und dem Unschuldigen oder dem durch die Strafe Beschwerten steht ja die Anrufung der richterlichen Entscheidung frei. Es ist aus diesen Gründen in der Regel auch eine mündliche Verhandlung mit dem Beschuldigten zwar nicht untersagt, aber auch nicht vorgeschrieben worden. Häufig sind der Polizeibehörde behufs Vorbereitung der Strafverfügung dieselben Befugnisse eingeräumt worden, wie der Staatsanwaltschaft durch § 159 der StrafPO. So z. B. in Württemberg [a) Art. 18] und Baden [a) § 126]. Anwendung von Zwangsmaßregeln wird dabei nur insoweit statthaft sein als die Landesgesetzgebung sie ausdrücklich zuläßt. Sie dürften schon deswegen wenig empfehlenswerth sein, weil sie Weiterungen veranlaßten, die mit der dem Polizeiverfahren wesentlichen Beschleunigung nicht in Einklang ständen. In Württemberg [b) § 12, Abs. 2] sind gegen ausbleibende Zeugen Ordnungsstrafen zuläßig. Mecklenburg [a) § 15] verlangt eine Verhandlung mit dem Beschuldigten, zu welcher derselbe vorgeladen und, wenn er sich in dem Bezirke der betreffenden Polizeibehörde befindet, auch vorgeführt werden kann. Nach § 16 können auch Zeugen, die jedoch nicht zu vereidigen sind (§ 20; so bezüglich des Verbotes der Zeugenvereidigung beinahe alle Landesgesetze), vorgeladen und nöthigenfalls gegen sie die in der StrafPO. vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln auf Ersuchen der Polizeibehörde durch den Amtsrichter verhängt werden. In Bremen sind ohne mündliche Verhandlung nur Geldstrafen zuläßig und jedenfalls kann der Beschuldigte, unbeschadet des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, eine wiederholte polizeiliche Verhandlung beantragen (§ 95). Bezüglich der Zeugenvorladung vgl. § 103. In Hamburg können Zeugen unter Androhung einer Strafe bis zu 30 Mark vorgeladen, und gegen die Ausbleibenden durch Vermittlung des Amtsrichters die prozessualen Zwangsmittel angewendet werden.

Im Einzelnen sind hervorzuheben:

I. Bestimmungen über das Verhältniß der Polizeibehörden zur Staatsanwaltschaft bezüglich der Einleitung des Verfahrens. Es ist daran festzuhalten, daß § 152 der StrafPO. die Staatsanwaltschaft verpflichtet, das Verfahren einzuleiten, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist. Die Zulässigkeit eines polizeilichen Verfahrens an sich ändert daran nichts. Es bedurfte daher besonderer Vorschriften, wenn die Staatsanwaltschaft verpflichtet erscheinen soll, die betreffenden Sachen zunächst an die zuständige Polizeibehörde abzugeben. Dieselben können von der Landesgesetzgebung ausgehen, ohne daß darin eine unzulässige Beeinträchtigung des reichsgesetzlich aufgestellten Legalprinzipes läge, denn die Zulassung des Polizeiverfahrens setzt auch die Zulässigkeit von Bestimmungen voraus, welche die regelmäßige Anwendung desselben bezwecken. Ergangen sind sie jedoch nur ausnahmsweise z. B. in Sachsen [b) § 11], in Mecklenburg [b) § 2], im Gegentheil wird die Polizeibehörde häufig angewiesen ihr Verfahren einzustellen, wenn sie in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt ein solches eingeleitet hat. So in Preußen [b) § 3], Württemberg [a) Art. 16], Baden [b) § 5]. Eventuell wird die Verfügung wirkungslos, wenn der Amtsanwalt eingeschritten ist, bevor dieselbe dem Beschuldigten bekannt gemacht wurde. So in Preußen [a) § 9], Oldenburg [a) § 2], Mecklenburg [a) § 26], Altenburg (§ 9), Koburg-Gotha (§ 10), Anhalt (§ 10), Reuß (§ 7). Praktisch werden die Polizeibehörden in der Regel durch Anzeigen zunächst mit den Sachen befaßt werden, und in einigen Staaten sind die betreffenden Organe angewiesen, dienstliche Anzeigen bezüglich zur Strafverfügung geeigneter Strafsachen an die zuständige Polizeibehörde zu richten, z. B. in Württemberg [b) § 1], Baden [b) § 1—3], Weimar (§ 7).

II. Verpflichtung der Polizeibehörden zur Erledigung der an sie gelangenden Anzeigen. Dem Rechte einer Behörde zum Einschreiten in Strafsachen entspricht regelmäßig die Pflicht, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, es können daher die Polizeibehörden Sachen, die zu ihrer Kompetenz gehören, nicht ohne Weiteres an den Amtsanwalt abgeben. Nur ausnahmsweise ist ihnen das Recht dazu eingeräumt worden, wenn sie eine Sache für ungeeignet zum Erlaß einer Strafverfügung halten, so z. B. in Württemberg [b) § 10], Baden [b) § 4], Weimar (§ 7). Dagegen muß die Uebergabe zugleich mit den entstandenen polizeilichen Akten stets erfolgen: 1) wenn es sich herausstellt, daß die betreffende Handlung nicht zur Kompetenz der Polizeibehörde gehört oder eine höhere Strafe erforderlich erscheint als landesgesetzlich den Polizeibehörden zu verhängen erlaubt ist; 2) wenn umständliche oder mit polizeilichen Mitteln nicht anzustellende Erhebungen, z. B. eidliche Vernehmungen, nothwendig sind, 3) mitunter auch wenn der Beschuldigte verhaftet und dem Amtsrichter vorgeführt ist, z. B. in Mecklenburg [a) § 18], oder die Strafverfügung nicht sofort erlassen werden kann, z. B. in Württemberg (b §§ 3 und 4), oder die Sache nicht voraussichtlich in 14 Tagen erledigt sein wird, z. B. in Baden [b) § 10], vgl. auch Preußen [b) § 22]. — In diesem Falle wird natürlich gerade so verfahren, als wenn die Staatsanwaltschaft von vornherein die öffentliche Klage erhoben hätte.

III. Wie die Verfügung dem Beschuldigten bekannt gemacht werden soll, schreibt die StrafPO. nicht vor. Die Landesgesetzgebungen haben in der Regel sowol mündliche Eröffnung zu Protokoll, in welchem Falle auf Verlangen eine Abschrift ertheilt werden muß, wie Zustellung einer Ausfertigung durch die Post oder besondere Beamte zugelassen. Preußen [vgl. a) § 3 und über die Modifikation des Verfahrens durch die Reichsjustizgesetzgebung Meves, S. 413, A. 12], Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen erwähnen die Möglichkeit einer mündlichen Bekanntmachung nicht.

IV. Zu bestimmen, wann die Strafverfügung vollstreckbar wird, ist Sache der Landesgesetze. Es geschieht: 1) wenn die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel

unbenutzt verstrichen ist und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig erscheint, oder die ergriffene Beschwerde (wo dieselbe zulässig) verworfen wurde; 2) wenn der Beschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgezogen (vgl. § 456, Abs. 2 der StrafPO.) bzw. auf die erhobene Beschwerde verzichtet hat (ausdrücklich hervorgehoben in Württemberg a) Art. 22 Nr. 3). Braunschweig (§ 14, Abschn. 2) schreibt eine Vollstreckbarerklärung durch den Amtsrichter vor. Auch die z. B. in Sachsen [b) § 4], Württemberg [a) Art. 22], gegebene Bestimmung, vgl. Preußen [b) § 22], daß ausdrückliche Unterwerfung die Verfügung vollstreckbar mache, verstößt nicht gegen das Reichsgesetz. Wenn auch ein solcher Verzicht auf richterliche Entscheidung in der StrafPO. nicht erwähnt ist, so liegt doch kein Grund vor, warum ein ausdrücklicher Verzicht weniger wirksam sein sollte, als ein stillschweigender durch Verstreichenlassen der Antragsfrist. Bezüglich der Einlegung von Rechtsmitteln ist ein solcher in § 344 der StrafPO. ausdrücklich zugelassen, und wenn man diesen Paragraph auch nicht direkt anwenden kann, weil der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kein Rechtsmittel im Sinne der StrafPO. ist, so wird man doch daraus entnehmen können, daß die StrafPO. die Abkürzung einer Frist durch ausdrücklichen Verzicht nicht prinzipiell verwirft. Für die Zulässigkeit sprechen sich aus: Löwe, S. 883 Nr. 5; Keller, S. 490 Nr. 10; Puchelt, S. 768 Nr. 8; Voitus, S. 405 ff.; dagegen Meves, S. 418, weil die Zulässigkeit eines solchen unwiderruflichen Verzichtes vom Gesetzgeber ebenso bezüglich der Strafverfügung hätte hervorgehoben werden müssen, wie das beim amtsrichterlichen Strafbefehl in § 449, Abs. 2 der StrafPO. geschehen sei. Man wird mindestens ebensogut den entgegengesetzten Schluß machen können. Weil die StrafPO. beim amtsrichterlichen Strafbefehl, wo sie den Eintritt der Vollstreckbarkeit erwähnt, den Verzicht auf Erhebung des Einspruchs zugelassen hat, würde das bezüglich des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ebenfalls geschehen sein, wenn nicht die Bestimmung darüber, zugleich mit denen über den Eintritt der Vollstreckbarkeit bei der Strafverfügung, der Landesgesetzgebung hätte überlassen bleiben sollen. — Die Vollstreckung erfolgt regelmäßig durch die Polizeibehörde im Verwaltungswege; in Mecklenburg [a) § 31], Weimar (§ 12), Meiningen (§ 5), Koburg-Gotha (§ 8), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 8), Reuß (§§ 5 und 6) bezüglich der Haftstrafen durch Vermittelung des Amtsgerichtes; in Braunschweig (§ 14, Abs. 2) wird die Verfügung wie ein gerichtliches Urtheil vollstreckt. — Zweifelhaft ist, was geschehen soll, wenn die auferlegte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann und eine eventuelle Umwandlung derselben in Haft von vornherein nicht stattgefunden hat. Die Annahme, daß § 463 der StrafPO. analoge Anwendung finde, also die Umwandlung nachträglich durch das Gericht, ohne Prüfung der Verfügung selbst geschehen könne, wäre unstatthaft, da § 463 nur von dem Strafbescheide, nicht auch von der polizeilichen Strafverfügung spricht, welche der Gesetzgeber doch nicht einfach übersehen haben kann. Aus demselben Grunde kommt auch § 491 der StrafPO., der sich nur auf gerichtliche Urtheile bezieht, nicht in Betracht. Ebensowenig versteht es sich, wie Schicker (I. S. 91 Nr. 5) meint, von selbst, daß die Polizeibehörde eine solche Umwandlung nachträglich vornehmen könne. Darin läge eine Beeinträchtigung des Beschuldigten, dem so der Rechtsweg abgeschnitten würde, welchen er vielleicht beschritten hätte, wenn eine Strafumwandlung in der Verfügung enthalten gewesen wäre. Darum ist auch die Bestimmung des Gesetzes für Hamburg (§ 13) zu mißbilligen, daß die Umwandlung, ohne Vermittelung der Gerichte, stets erst dann geschehen solle, wenn sich die Geldstrafe faktisch nicht hat vollstrecken lassen. Sie verstößt, wenn nicht gegen den Wortlaut, so doch gegen den Sinn der StrafPO. Thilo (S. 503 Nr. 7), Dalcke (S. 296 Nr. 3), Voitus (S. 411 ff.) wollen der Polizeibehörde das Recht einräumen, eine neue Strafverfügung zu erlassen, ebenso für Preußen Oppenhoff (S. 630 Nr. 24). Dabei wird jedoch zu unterscheiden sein, ob die betreffende Handlung zur Zeit der

zweiten Strafverfügung verjährt ist oder nicht; mit anderen Worten ob der Zeitraum zwischen den beiden Verfügungen mehr oder weniger als drei Monate betragen würde. Nur im letztern Falle wäre der erneute Erlaß statthaft und die betreffende Verfügung so zu behandeln, als ob vorher eine solche noch gar nicht ergangen. Meves (S. 415 ff.) hält das begangene Versehen für nicht mehr verbesserlich und meint, der Beschuldigte könne gegen eine neue Verfügung den Einwand der schon erfolgten Festsetzung erheben und laufe Gefahr, wenn er denselben unterließe, daß innerhalb der Verjährungsfrist beide Verfügungen an ihm zur Vollstreckung gebracht werden könnten. Natürlich müßte in der zweiten Verfügung die Aufhebung der ersten ausgesprochen werden, aber selbst wenn das unterbliebe, könnte sich der Beschuldigte immer noch gegen eine Doppelvollstreckung mit den Mitteln schützen, die gegen ungerechtfertigte Polizeimaßregeln überhaupt zulässig sind. Der von Meves gefürchtete Einwand aber wäre in jedem Fall unerheblich, da er entweder an die vorgesetzte Behörde ginge, welche ihn als unbegründet zurückweisen könnte, oder sich als Antrag auf gerichtliche Entscheidung darstellte, in welchem Falle das Gericht ohnehin in der Sache selbst zu erkennen hätte.

V. Bezüglich der Wirkung steht eine vollstreckbar gewordene Strafverfügung dem rechtskräftigen Urtheile gleich, das staatliche Klagerecht ist durch dieselbe verbraucht. Eine Ausnahme findet nur insofern statt, als die Staatsanwaltschaft auch nach rechtskräftig gewordener Polizeiverfügung die öffentliche Klage erheben kann, wenn die betreffende Handlung, richtig betrachtet, keine Uebertretung, sondern ein Verbrechen oder Vergehen darstellt. Der Grundsatz non bis in idem, den die StrafPO. zwar nicht ausdrücklich aufstellt, aber unzweifelhaft stillschweigend anerkennt, steht dem nicht entgegen. Seine Anwendung beruht auf der Annahme, daß bei der ersten Verhandlung ein Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft und der Gerichte stattgefunden habe, also dafür, daß keine rechtlich erheblichen Gesichtspunkte übersehen wurden, Garantien gegeben seien. Dieselben fehlen bei dem Polizeiverfahren, welches darum auf ein bestimmtes enges Gebiet beschränkt wurde. Eine Ueberschreitung desselben führt zur Aufhebung des Verfahrens, falls es zur gerichtlichen Verhandlung kommt, und es ist dann gerade so, als sei in der Sache selbst noch nichts geschehen. Sollte das anders sein, wenn die richterliche Prüfung durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Beschuldigten ausgeschlossen wird, so räumte man damit dem Beschuldigten einen sonst unerhörten Einfluß auf das staatliche Klagerecht, und der Strafverfügung eine über ihren Inhalt weit hinausgehende Bedeutung ein. Mehrere Landesgesetze enthalten entsprechende Bestimmungen, z. B. Preußen [a) § 8], Württemberg [a) Art. 24], Mecklenburg [a) § 31], Weimar (§ 13), Meiningen (§ 7), Altenburg (§ 8), Koburg-Gotha (§ 9) Schwarzburg-Rudolstadt (§ 10), Reuß (§ 7), aber auch wo dieselben fehlen, muß aus inneren Gründen ebenso entschieden werden. So auch das Reichsgericht (vgl. Urtheil vom 2. Juni 1880 s. Rechtsprechung II. S. 17, Entscheid. II. S. 217), welches andererseits anerkennt (vgl. Urtheil vom 7. Juli 1880, s. Puchelt, S. 707 Nr. 4), daß die innerhalb der polizeilichen Zuständigkeit verhängte Strafe wegen der gleichen Uebertretung nicht nochmals von den Gerichten ausgesprochen werden darf. Nicht unbedenklich ist die in den erwähnten Landesgesetzen, mit Ausnahme von Preußen, Württemberg, Mecklenburg, weiter enthaltene Bestimmung, daß solchen Falls eine gezahlte Geldstrafe zurückerstattet, verbüßte Haft voll angerechnet werden müsse. Für Preußen will Oppenhoff (S. 635 Nr. 4 zu § 8) auch ohne gesetzliche Bestimmung ebenso entscheiden. Die Zurückerstattung der Geldstrafe kann unzweifelhaft angeordnet, nicht aber auch der Richter angewiesen werden, eine vollzogene Haftstrafe in Anrechnung zu bringen. Sicher wenigstens dann nicht, wenn das betreffende Delikt reichsrechtlich mit Strafe bedroht ist, in welchem Falle allein die reichsrechtlichen Grundsätze auch über Anrechnung verbüßter Strafen zur Anwendung gelangen dürfen. Praktisch würde es ohnehin große Schwierig-

keiten machen, daß ein gesetzlicher Maßstab fehlt, nach welchem Haft au
Freiheitsstrafen angerechnet werden könnte, also dem richterlichen Gutdünk
lassen werden müßte, das Verhältniß zwischen beiden von Fall zu Fall zu e
Da Reichsrecht durch Landesgesetze nicht abgeändert werden kann, wird man
solches in Betracht kommt, die angeführten Gesetze für unverbindlich halten
und bei dem endlichen Urtheile keine Rücksicht auf die in Folge der Polizeiv
verbüßte Strafe nehmen können. So auch Meves (S. 414, Anm. 14),
meint, nöthigenfalls habe der Civilrichter darüber zu entscheiden, wer den
theilten wegen der erlittenen Haft entschädige. — Wenn eine Polizeibehöı
Zuständigkeit überschreitet, so ist ihre Verfügung nichtig und muß von der vor
Behörde aufgehoben werden, an welche sich der Beschuldigte auch dann noch
kann, wenn die Frist zur Stellung eines Antrages auf gerichtliche Entscheid
reits abgelaufen ist. Alsdann kann jedoch das Gericht mit der Sache nic
befaßt werden, auch nicht, wie Keller, S. 490 Nr. 9, will, durch Einn
gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung. § 490 der StrafPO. ist unc
bar, weil er sich nur auf gerichtliche Entscheidungen bezieht (vgl. Löwe,
Nr. 2e).

VI. Schließlich enthalten die meisten Landesgesetze Bestimmungen ü
Verwendung der eingegangenen Geldstrafen und die Vorschrift, daß bezügl
und Anzahl der ergangenen Strafverfügungen Tabellen nach bestimmten Forı
anzulegen und den vorgesetzten Behörden von Zeit zu Zeit einzureichen sind.

Wenn nun eine Strafverfügung nicht vollstreckbar geworden, sondern e
trag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist, so sind nur noch die reichsgesı
Vorschriften maßgebend. Gemäß derselben kann ein solcher Antrag angebracht 1
1) bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, 2) bei dem zustä
Amtsgerichte, und zwar schriftlich oder mündlich. In letzterem Falle muß d
bringung entweder durch ein Protokoll des Gerichtsschreibers (§ 454, Abs. 1) od
der Polizeibehörde in der landesgesetzlich vorgeschriebenen Form bekundet werde
z. B. Preußen [a) § 5], Württemberg [b) § 15], Braunschweig (
Nach den Bestimmungen in: Preußen [b) § 5], Sachsen [b) § 8], A
burg (§ 6), Weimar (§ 11), Oldenburg [a) § 4], Schwarzburg-R
stadt (§ 7), Reuß (§ 4) haben sich die Behörden von der Stellung des An
gegenseitig zu benachrichtigen. Der Amtsanwalt braucht einen solchen nicht anzun
muß den angenommenen aber sofort an die Polizeibehörde oder das zuständi
richt gelangen lassen. — Daß auch der gesetzliche Vertreter des Beschuldigte
der Ehemann zu selbständiger Antragstellung befugt seien, ist zwar im Gesetz
ausdrücklich gesagt, entspricht aber der prozessualischen Behandlung dieser Pe
durchaus. Der analogen Anwendung des § 340 steht nichts im Wege, wenn
aus demselben direkte Folgerungen nicht gezogen werden können, da der fr
Antrag kein Rechtsmittel im Sinne der StrafPO. ist. Nach § 4 des Gesetz
Meiningen kann auch der Amtsanwalt auf gerichtliche Entscheidung antrage
Die Zuständigkeit des Gerichtes bezüglich der Antragstellung ist nach den allgem
Grundsätzen zu beurtheilen. Eine Beschränkung auf das Gericht am Sitz der P
behörde, die Meves (S. 417) annimmt, ist durch keine gesetzliche Vorschrift ge
Sie wäre schon um deswillen unangemessen, weil es die Anbringung des An
erschwerte, wenn der Beschuldigte sich nicht in jedem Falle an das Amtsgericht
Wohnorts wenden dürfte. Die Verhandlung selbst kann darum doch vor dem G
stattfinden, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat, da dieselbe die
zwar an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben muß, natürlich aber
mehreren zuständigen die Wahl hat. Die Aktenübersendung, für welche Han
(§ 7, Abs. 2) eine vierwöchentliche Frist läßt, muß geschehen, ohne daß
Polizeibehörde, falls der Antrag bei ihr gestellt wird, befugt wäre, die Rechtz
keit desselben oder die Berechtigung des Antragstellers zu prüfen. So Th

S. 504 Nr. 4, Meves, S. 417, Anm. 17, anderer Meinung: Löwe, S. 884 Nr. 4, der jedoch, im Fall der Beschuldigte der polizeilichen Entscheidung widerspricht, ebenfalls die Sache dem Amtsrichter überlassen will. Dochow hat seine früher ausgesprochene Zustimmung zu Löwe's Meinung anscheinend fallen lassen (vgl. 1. Aufl., S. 236 und 2. Aufl., S. 238 mit 3. Aufl., S. 279); vgl. auch Voitus, S. 397 ff. — Bis die Akten der Staatsanwaltschaft eingereicht sind, kann die Verfügung zurückgenommen werden, später nicht mehr. Die Ansicht Thilo's, S. 504 Nr. 2, daß eine solche Zurücknahme im Einverständniß mit der Staatsanwaltschaft zulässig sei, so lange die Sache dem Amtsrichter noch nicht vorgelegt ist, hat im Gesetz nicht den mindesten Anhalt. Erfolgt die Zurücknahme, über deren Statthaftigkeit die Landesgesetze Anweisungen geben können (vgl. Preußen [c) III. 1], Württemberg [b) § 16] — nur wenn die Verfügung unbegründet war), so wird dadurch weder die Erhebung der öffentlichen noch der Erlaß einer neuen Verfügung ausgeschlossen. — Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Ueber dasselbe, welches auch bei der Polizeibehörde gestellt werden kann (nothwendig wegen § 45, Abs. 2), entscheidet der Amtsrichter nach den allgemeinen Grundsätzen. Daß auch § 47 entsprechende Anwendung finde, wie Löwe (S. 885 Nr. 2 zu § 455) und Thilo (S. 505 Nr. 2) wollen, wird man bei dem Schweigen des Gesetzes, welches in § 455 die übrigen von der Wiedereinsetzung handelnden Paragraphen einzeln für anwendbar erklärt, nicht annehmen dürfen. Die StrafPO. will die Bestimmungen über die Vollstreckbarkeit der Strafverfügung und darum auch die über den Einfluß der Wiedereinsetzung auf jene der landesgesetzlichen Regelung überlassen. In Württemberg [a) Art. 22] ist § 47 für anwendbar erklärt worden, ebenso Oldenburg [a) 5 § 1]; wo ausdrückliche Bestimmungen fehlen, werden die allgemeinen Grundsätze der betreffenden Gesetzgebung zur Anwendung kommen müssen. — Wenn der fragliche Antrag an den Richter gelangt, so hat derselbe nur die Rechtmäßigkeit eventuell die Legitimation des Antragstellers zu prüfen und muß dann einen Termin zur Hauptverhandlung anberaumen. Bis zum Beginn derselben kann der Antrag zurückgenommen werden, alsdann tritt die Verfügung wieder in Kraft (§ 456, Abs. 2). — Der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht (§ 456, Abs. 1), da erstere durch die polizeilichen Akten ersetzt wird, und letztere nicht abgelehnt werden kann, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt ist. — Das Verfahren in der Hauptverhandlung, bei welcher die Staatsanwaltschaft mitwirken muß, als habe sie die öffentliche Klage erhoben, weicht von dem gewöhnlichen nicht ab. Daß der Angeklagte sich dabei nur durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen kann (§ 457, Abs. 2), entspricht lediglich den allgemeinen Bestimmungen der §§ 231 und 233. Sein Erscheinen wird als regelmäßiger Fall vorausgesetzt und er muß entsprechend den Bestimmungen des § 231, Abs. 2 geladen und gegen den Ausbleibenden, auch wenn er durch keinen Vertheidiger vertreten ist, verhandelt werden. Eine Regelung des Verfahrens in diesem Fall von der Landesgesetzgebung zu erwarten, wie v. Schwarze, S. 590 zu § 457, will, dürfte weder statthaft noch nothwendig sein, da die allgemeinen Bestimmungen der StrafPO. anwendbar sind (§ 457, Abs. 1) und vollkommen ausreichen; vgl. gegen v. Schwarze auch Voitus, S. 408 ff. Die gegen das schöffengerichtliche Urtheil zulässigen Rechtsmittel sind die gewöhnlichen, namentlich ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, entsprechend § 234, zulässig. Auch § 235 kann angewendet, d. h. ein persönliches Erscheinen des Angeklagten vor Gericht angeordnet werden. — Das Gericht kann die verhängte Strafe bestätigen, den Angeklagten freisprechen, ihn zu einer leichtern oder härtern Strafe verurtheilen, es ist an die Strafverfügung nur insofern gebunden, als sich das Urtheil auf dieselbe That wie jene beziehen muß. Was in Zweifelsfällen als „dieselbe That“ anzusehen sei, muß nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden.

Findet das Gericht, daß bezüglich der fraglichen That die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, wobei die Landesgesetze zu berücksichtigen sind, so wird die Verfügung aufgehoben (§ 458). In der Sache selbst darf dann auf keinen Fall erkannt werden, auch dann nicht, wenn die That des Angeklagten zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörte. Das betreffende Urtheil kann durch Berufung angefochten werden, es präjudizirt die Staatsanwaltschaft bezüglich der Erhebung der öffentlichen Klage in keiner Weise.

In Oesterreich besteht sowol ein eigentliches P. wie ein sog. richterliches Mandatsverfahren (vgl. §§ 460—462 der StrafPO.). Das erstere ist von den Gerichten unabhängig, es kennt als Rechtsmittel nur den Rekurs an die vorgesetzte Behörde. Die Regelung der Zuständigkeit wie des Verfahrens ist nicht einheitlich geschehen, weder für den ganzen Staat noch für einzelne Länder, es bezieht sich jedoch nur auf die nicht in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Gesetzesübertretungen (vgl. Lienbacher, S. 267 ff.). Das Mandatsverfahren ist eine besondere Art des Verfahrens in Uebertretungsfällen (§§ 447 ff.). Letzteres findet vor den Bezirksgerichten statt und weicht in mancher Beziehung von dem gewöhnlichen ab, so kennt es z. B. keine Voruntersuchung, keine Verhandlung über die Versetzung in Anklagestand (§ 451), in der Regel keine Vereidigung der Zeugen (§ 453), indem an Stelle des Eides der Handschlag tritt, und läßt ausnahmsweise ein Kontumazialverfahren zu (§ 459). Das Mandatsverfahren besteht in einer Strafverfügung, deren Inhalt ungefähr der polizeilichen der Deutschen StrafPO. entspricht, und gegen welche innerhalb von acht Tagen Einspruch erhoben werden kann, der den Eintritt des ordentlichen Verfahrens herbeiführt (§ 462). Sie erfolgt auf Antrag des mit den staatsanwaltlichen Verrichtungen betrauten Beamten, wenn von einer öffentlichen Behörde gegen einen auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Gesetzesübertretung angezeigt wird, welche im Gesetz mit Arrest von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist. Es kann durch dieselbe nur Arrest von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von 15 Gulden verhängt werden.

Gsgb.: StrafPO. für das Deutsche Reich §§ 453—458. Vgl. Hahn, Materialien, III. S. 49 (Entwurf §§ 381—385), 288 (Motive), 1123 ff., 1429 ff., 1647 ff. (Verhandlungen der Reichsjustizkommission). — Preußen mit Ausnahme des Oberlandesgerichts-Bezirkes Köln: a) Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen v. 14. Mai 1852 (Ges.Samml. S. 245); b) Reglement z. Ausführung dieses Gesetzes (Min.Bl. S. 259); c) Allgem. Verfügung vom 15. Sept. 1879 betr. die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern über das Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Just.Min.Bl. S. 361); d) Gesetz vom 26. März 1856 über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Ges.Samml. S. 225). — Sachsen: a) Gesetz das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr. vom 8. März 1879 (Ges.- u. Verordn.Bl. vom Jahre 1879 S. 87); b) Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 15. Sept. 1879 (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 351). — Württemberg: a) Gesetz v. 12. Aug. 1879 betr. Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dez. 1871 rc. A. 9 ff. (Reg.Bl. S. 153 ff.); b) Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern betr. die Vollziehung des Gesetzes vom 12. Aug. 1879 (Reg.Bl. S. 383 ff.). — Baden: a) Gesetz vom 3. März 1879 die Einführung der Reichsjustizgesetze betr. §§ 124 ff. (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 116 ff.); b) Verordnung vom 11. Sept. 1879 das Polizei- und Finanzstrafverfahren rc. betr. (Ges.Bl. S. 613 ff.); c) Verordnung des Handelsministeriums v. 29. Sept. 1879 (Ges.Bl. Nr. 49); d) Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 25. Okt. 1879 (Ges.Bl. Nr. 53 §§ 62 ff.). — Mecklenburg-Schwerin (Mecklenburg-Strelitz übereinstimmend): a) Verordnung zur Ausführung der StrafPO. v. 28. Mai 1879 §§ 8—36 (Reg.Bl. S. 333 ff.); b) Verordnung betr. die Instruktion der Amtsanwälte in Betreff der einer polizeilichen Strafverfügung unterliegenden Uebertretungen vom 28. Mai 1879 (Reg.Bl. 377 ff.). — Sachsen-Weimar: a) Gesetz über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. April 1879 (Reg.Bl. 1879 S. 153 ff.); b) Ministerialbekanntmachung das polizeiliche Straffestsetzungsverfahren betr. vom 5. Juli 1879 (Reg.Bl. S. 383); c) Ministerialbekanntmachung die Polizeistraftabellen betr. v. 9. Juli 1879 (Reg.Bl. S. 397). — Oldenburg: Gesetz betr. die Befugniß der Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen rc. vom 25. März 1879 (Ges.Bl. Bd. XXV. Stück 14). — Braunschweig: Gesetz die Ausführung der Deutschen Prozeßordnungen betr. vom 1. April 1879 §§ 12—15. — Sachsen-Meiningen: AG. zur Deutschen StrafPO. vom 17. Juni

1879 §§ 1 ff. (Samml. der landesherrlichen Verordnungen Bd. 22 S. 105 ff.). — Sachsen-Altenburg: Gesetz die polizeilichen Strafverfügungen betr. vom 8. Mai 1879 (Ges.Samml. S. 152 ff.). — Sachsen-Koburg-Gotha: Gesetz die Straffestsetzung durch Verfügung der Polizeibehörden betr. vom 7. April 1879 (Ges.Samml. S. 145 ff.). — Anhalt: Gesetz betr. die anderweitige Einschränkung der Kompetenz der Geschworenengerichte ꝛc. vom 28. März 1877 §§ 4—13 (Ges.Samml. Bd. 8 (1878) S. 300 ff.). — Schwarzburg-Rudolstadt: a) Gesetz die polizeiliche Straffestsetzung und Strafanforderung betr. vom 28. März 1879 (Ges.Samml. S. 97 ff.); b) Verordnung die Führung von Verzeichnissen über die von den Verwaltungs- und Gemeindebehörden erledigten Straffälle betr. (Ges.Samml. S. 392). — Schwarzburg-Sondershausen: a) Gesetz das den Verwaltungsbehörden zustehende Straffestsetzungsrecht betr. vom 17. Mai 1879 §§ 1 ff. (Ges.Samml. S. 109 ff.); b) Instruktion vom 5. August zur Ausführung dieses Gesetzes (Ges.Samml. S. 185 ff.). — Reuß jüngere Linie: Gesetz das polizeiliche Straffestsetzungs- und Anforderungsrecht betr. vom 22. Febr. 1879 (Ges.Samml. Bd. 20 Nr. 409 S. 32 ff.). — Lübeck: a) Verordnung die Ausführung der StrafPO. betr. vom 3. Febr. 1879 Abs. 3 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen S. 33 ff.); b) Regulativ für Strafbefugnisse der Polizeibehörden v. 20. März 1861 §§ 12, 26 (Samml. 1861 S. 15 ff.). — Bremen: Gesetz betr. die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze ꝛc. vom 25. Juni 1879 §§ 94—98, 102, 103 (Ges.Bl. S. 213 ff.). — Hamburg: Gesetz betr. das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879 §§ 4—15 (Ges.Samml. I. Abth. Nr. 15).

Lit.: 1) Bezüglich des Gegensatzes zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht: Bekker, Theorie des heutigen Deutschen Strafrechts, S. 115 ff. — Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. I. § 30 S. 179 ff. (reiche Literaturangaben Anm. 304 ff.). — Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Kap. 8 § 5 Bd. II. S. 219 ff.; Derselbe, Lehrbuch des peinlichen Rechts, § 432. — Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, § 365. — Heffter, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, § 31. — Hälschner, System des Preußischen Strafrechtes, Bd. I. S. 1 ff., 6; Derselbe im Gerichtssaal 1869, S. 96 ff.; Derselbe, Das gem. Deutsche Strafrecht, Bd. I. S. 34. — Köstlin, Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts, S. 692 ff.; Derselbe, System des Deutschen Strafrechts, § 18 S. 17 ff. — Merkel, Kriminalistische Abhandlungen, I. S. 95 ff. — Hugo Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (2. Aufl.), § 25 S. 136 ff.; Motive zum Entwurf eines StrafGB. für den Nordd. Bund, 1869, S. 185 ff.; 1870 (ed. Kortkampf), S. 86 ff. — Stahl, Die Philosophie des Rechts, Bd. II. Abth. 2 S. 693 ff. — v. Wächter, Das kgl. Sächsische u. das Thüringische Strafrecht, S. 299 ff. — Wahlberg, Das Prinzip der Individualisirung im Strafrecht, S. 123 ff. — 2) Bezüglich des P.: a) Für das Deutsche Reich: Dochow, Der RStrafPrz. (3. Aufl.), S. 277 ff. — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen StrafPrz.R., S. 876 ff. — Meves in v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen StrafPrz.R., Bd. II. S. 407 ff. — Voitus, Kontroversen betr. die StrafPO. und das GVG., S. 397 ff. — Die Kommentare zur StrafPO. von v. Bomhard und Koller, Dalcke, Keller, Löwe (1. Aufl.), Puchelt, v. Schwarze, Thilo, Voitus bei den §§ 453—458. — b) Für die einzelnen Territorien: Preußen: Förstemann, Prinzipien des Preußischen Polizeirechts. — Oppenhoff, Die Preußischen Gesetze über das mündliche und öffentliche Verfahren in Strafsachen ꝛc. — Sachsen: Walter, Das im Königreich Sachsen geltende P. — Württemberg: Schicker, Das Polizeistrafrecht und P. im Königreich Württemberg. — Die neue Justizgesetzgebung im Königreich Württemberg. Amtliche Ausgabe. — Baden: Strafrecht, bearbeitet von Eugen v. Seyfried und Frd. Freiherr v. Neubronn. — Mecklenburg: v. Amsberg, Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze. — Weimar: Staatsverträge, Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Sachsen. — Braunschweig: Mansfeld, Die Braunschweigischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen. c) Für Oesterreich: Lienbacher, Das Oesterreichische Polizeistrafrecht, 4. Aufl. v. Lilienthal.

Polizeistunde. Eine Schlußstunde für öffentliche Wirthshäuser (gegen das Nachtsitzen) findet sich in den Städten Deutschlands schon seit dem 14. Jahrh. angeordnet, theils aus Rücksichten auf die Erhaltung der Nachtruhe (v. Maurer, Städteverfassung, III. S. 157), theils aus dem luxuspolizeilichen Gesichtspunkte (Leuthold, Sächs. Verwaltungsrecht, S. 275). Auch das heutige Recht hat die P. nicht aufgegeben; doch ist die Regelung meist provinziell resp. lokal verschieden. (Für Preußen vgl. § 6, e des Gesetzes über die Polizeiverw. vom 11. März 1850 und die Verordn. vom 20. Sept. 1867 für die neuen Landestheile; für Bayern die Verordn. vom 18. Juni 1862, Reg.Bl. S. 1388, und dazu Art. 2, 4 des Pol.StrafGB.; für Königr. Sachsen Polizeiordnung vom 22. Juni 1661 Tit. 19; für Württemberg Verfügung des Min. des Innern vom 2. Dez. 1871, Reg.Bl. S. 302.) Ein besonderes Glockenzeichen (nach älterem Rechte: Bierglocke, Wein-

glocke, Rathsglocke) ist zum Eintritte der P. nicht mehr erforderlich (Verfügung des Preuß. Min. des Innern und der Polizei vom 7. April 1839); andererseits erstreckt sich letztere nur auf Schankgäste, nicht auf Privatgäste (OTrib.Erk. vom 25. Juni 1879) und Quartiergäste (Oppenhoff, zu § 365 N. 3), nicht auf die den Reisenden dienenden Eisenbahn-Restaurationslokale und auf die Lokale geschlossener Gesellschaften (Württemb. Verfügung § 2), dagegen auf die von einer geschlossenen Gesellschaft unter Aufhebung des allgemeinen Zutrittsrechts ermietheten Lokalitäten eines Wirthshauses, mindestens sofern die Ermiethung keine ständige ist (Plenarerkenntniß des Bayer. obersten Gerichtshofs vom 28. Juli 1875; Stenglein, Zeitschr., Bd. 5 S. 42 der neuen Folge). Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene P. hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft; der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene P. hinaus duldet (über die an den Wirth zu stellenden Anforderungen vgl. Oppenhoff, Nr. 7; v. Schwarze, Nr. 4; Bayer. Erk. vom 20. Nov. 1875; Samml., Bd. 5 S. 516), wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht (RStrafGB. § 365). — In Oesterreich erfolgt die Festsetzung der P. (Sperrstunde) entweder für das ganze Kronland oder eine einzelne Ortschaft und entweder allgemein oder für eine bestimmte Zeitperiode. Polizeistrafe trifft den Wirth auch dann, wenn er seine Lokalitäten zur bestimmten Stunde nicht schließt, die Gäste erst, falls sie, obgleich der Wirth von einem Sicherheitsorgane bereits fruchtlos an die Erfüllung seiner Pflicht hinsichtlich der P. erinnert worden ist, sich nach dieser Stunde aus jenen Lokalitäten auch dann noch nicht entfernen, wenn ein Sicherheitsorgan die Aufforderung hierzu unmittelbar an sie selbst gerichtet hat (Ministerialverordn., betr. die Festsetzung der P., vom 3. April 1855, R.G.Bl. N. 62). — Auch in Frankreich lokale Regelung; dagegen in England allgemeine durch die Licensing Act von 1874. Leuthold.

Polizeiverordnungen. Der weite Umfang und die gesetzähnliche Wirkung der P. im heutigen Verwaltungsrecht steht im Zusammenhang mit sehr alten Verhältnissen der Deutschen Reichs- und Landesverfassung. In den Aemtern der Karolingischen Verfassung lag von Hause aus die Befugniß, als Obrigkeit zu gebieten und zu verbieten und die Gebote durch eine Zwangsbuße (mulcta) zu erzwingen, die nach der Höhe des Amts (als Königsbann, Herzogsbann, Grafenbann, Schultheißenbann) verschieden abgemessen war. Aus dem Recht des Zwangsgebots im einzelnen Fall folgte das Recht des Zwangsgebots für alle Fälle gleicher Art, also das Verordnungsrecht, von welchem schon die Kapitularien der Karolingischen Dynastie den ausgiebigsten Gebrauch gemacht haben. Nur zu solchen Verordnungen, durch welche das hergebrachte Volksrecht (einschließlich des hergebrachten Gerichtsverfahrens) geändert werden sollte, bedurfte es der Zustimmung der optimates terrae, um diesen Verordnungen auch in den Volksgerichten die Folgeleistung zu sichern. Die consensu optimatum erlassenen Verordnungen haben die höhere Autorität einer „lex“, durch welche auch die lex terrae abgeändert werden kann. Da die Gerichte über den freien Mann nur in einem judicium parium secundum legem terrae Recht sprechen, so übertrug sich derselbe Grundsatz auch auf die Verordnungen der Landesherren, und schon auf dem Wormser Reichstage von 1231 wurde der folgenreiche Satz anerkannt, daß die domini terrae constitutiones vel nova jura facere non possunt, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur. In Deutschland wie in England haben sich im Laufe der Jahrhunderte diese berathenden Notablen (meliores) später zu Parlamenten, bzw. Landständen formirt, woraus der Begriff der parlamentarischen Gesetze, als der „Verordnungen mit Zustimmung der Landesvertretung“ hervorgegangen ist.

Der Erlaß allgemeiner Friedensgebote, welche keine Aenderung des Volksrechts enthalten, lag hiernach von Hause aus im Gebiet des Königl. Ver-

ordnungsrechts. Wenn dennoch wichtige Erlasse dieser Art consensu optimatum ergangen sind, so beruhte dies nur darauf, daß die praktische Wirksamkeit solcher Gebote vor allem von der Mitwirkung der mächtigsten Reichsstände abhängig war, deren Beistimmung eben deshalb werthvoll und schwer entbehrlich erschien. Analog war die Stellung der Herzöge und anderer domini terrae, wenn sie als Gerichtsobrigkeiten Friedensgebote erließen. Wenn ihre Landespolizeiordnungen und Landespolizeigesetze häufig consensu der Landstände erlassen wurden, so geschah es, um ihre praktische Wirksamkeit zu sichern. Grundsätzlich nothwendig war diese Zustimmung nicht, und in diesem Gebiete um so weniger, als die meisten dieser Gebote auf Beschlüssen des Reichstags beruhten, deren Ausführung den geistlichen, weltlichen Fürsten und anderen Reichsständen auf das nachdrücklichste zur Pflicht gemacht war, so daß die große Mehrzahl jener Erlasse sich nur als Ausführungsmaßregeln der Reichsgesetze darstellen. Die umfassende Uebersicht der landständischen Verfassungen, wie sie namentlich Moser giebt, läßt nirgends einen festen Grundsatz über die Betheiligung der Landstände an P. erkennen, die vielmehr durchaus ungleichmäßig, von Zeit- und Ortsverhältnissen abhängig erscheint. In den kleinen Territorien, wo sich keine landständische Verfassung entwickeln konnte, sowie in den großen Territorien, wo die Landstände seit dem dreißigjährigen Kriege in Ruhestand traten, blieb ohnehin nichts übrig, als den landesherrlichen Verordnungen legis vicem beizulegen, so weit der Landesherr durch die Bezeichnung, durch den Inhalt und durch die feierliche Verkündung den Willen aussprach, daß ein Erlaß als eine lex in perpetuum valitura gelten solle.

Die lebendige Quelle für die zahlreichen Normen der Polizeigewalt war und blieb hiernach nicht sowol die formelle Gesetzgebung als das Verordnungsrecht der Obrigkeit. Durch die zahlreichen Verleihungen der Gerichtslehne an Landesprälaten, Städte, Korporationen, Rittergüter, ging das Verordnungsrecht auch auf die unteren Stufen des Patrimonialstaates über, und wurde zwar den Gutsobrigkeiten hier und da bestritten, in der Praxis jedoch meistens durchgesetzt.

Nach der Weise der Ausführung scheiden sich nun aber die Polizeinormen nach Vorgang der Reichsgesetze in zwei scharf geschiedene Klassen, welche ich mit den Ausdrücken Polizeistrafnormen und Polizeiverwaltungsnormen scheide.

Die Polizeistrafnormen richten sich direkt an die Unterthanen, und umfassen solche Maßnahmen, bei denen es zur Erreichung des polizeilichen Zweckes ausführbar erscheint, bestimmte Handlungen oder Unterlassungen der Unterthanen unmittelbar und unbedingt zu gebieten oder zu verbieten, sei es mit Androhung einer bestimmten Geldbuße oder Haft, sei es mit unbestimmter Verweisung auf obrigkeitliche Ahndung (arbiträre Strafe).

Die Klasse der Polizeiverwaltungsnormen dagegen richtet sich nicht an die Unterthanen, sondern an die subordinirten Obrigkeiten, macht denselben die Durchführung bestimmter Aufgaben zur Pflicht, und kommt demgemäß durch Ausführungsdekrete nach vorgängiger Prüfung des Einzelfalls zur Geltung. Das Englische Verwaltungsrecht hat diese Ausführungsdekrete unter dem Namen orders, das neuere Deutsche Verwaltungsrecht unter dem Namen „Polizeiverfügungen" zu einem Hauptgebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestaltet.

Die Ausführung der Polizeistrafnormen dagegen gestaltete sich, analog der summarischen Strafjustiz, für geringere Straffälle. Als der praktisch wichtigste Gesichtspunkt erschien dabei die Frage, wer die Kosten zu tragen, und wer die Bußen und sonstigen Einkünfte beziehen sollte. In diesem Sinne wurden die Polizeistraffälle in der Regel zur jurisdictio bassa gerechnet, und bildeten ein regelmäßiges annexum der Stadtgerichte und patrimonialen Ortsobrigkeiten, bei denen diese polizeilichen Funktionen nach alter Weise als ein Bestandtheil des Gerichts blieben. Als demnächst mit dem Fortschreiten des gelehrten Richterthums auch diese kleinsten Justizstellen allmählich mit einigermaßen rechtskundigen Gerichtshaltern besetzt wurden,

zeigten sich doch so große Schwierigkeiten einer angemessenen Besetzung und Geschäftsführung, daß man schon aus diesem Grunde die Justizbürgermeister in den Städten, die rechtskundigen Justitiarien in den ländlichen Gerichten auf die eigentlichen Justizsachen beschränkte in dem Umfang der Kompetenz der alten Schöffengerichte. In dem ersten Stadium der „Trennung der Justiz von der Verwaltung" blieben deshalb die Polizeistraffälle gewöhnlich bei der laufenden Polizeiverwaltung zurück. Erst allmählich begann man auch die Polizeistraffälle von der Verwaltung zu trennen und den ordentlichen Gerichten in vereinfachtem Verfahren zu überweisen. Im 19. Jahrh. ist dies die Regel geworden, in Preußen vollständig durchgeführt und nun auch in die Reichsjustizverfassung übergegangen. Für das ganze Gebiet des Polizei**strafrechts** bieten nunmehr die ordentlichen Gerichte die genügende Rechtskontrole dar, ohne daß es dafür einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit bedurfte.

Inzwischen hat sich durch die **neuere Organisation der Staats- und Gemeindeverwaltung** eine förmliche Stufenleiter des Polizeiverordnungsrechtes gebildet.

1) Von Oben nach Unten umfaßt das **landesherrliche** Verordnungsrecht die das ganze Landesgebiet umfassenden Polizeinormen. Die regelmäßig wiederkehrenden, durch längere Praxis festgestellten Normen sind jedoch zu Polizei**gesetzen** konsolidirt, die Hauptmasse derselben, soweit wie möglich, zu „Polizeistrafgesetzbüchern" kodifizirt. Daneben besteht nur ein ergänzendes Gebiet von „P." fort, soweit nicht die Landesverfassung **alle** Strafandrohungen auf den Weg der Gesetzgebung verweist. Aber auch im letzteren Falle bleibt noch ein erheblicher Raum sowol für **Ausführungs**verordnungen, wie für solche P., deren Erlaß in den Polizeistrafgesetzen ausdrücklich **vorbehalten** ist. Dies landesherrliche Verordnungsrecht kann auch den Centralbehörden und Oberbehörden überlassen werden und bildet dann kraft einer potestas **delegata** neue Polizeistrafnormen, für welche die Landesgesetze gewöhnlich ein Maximum der Strafandrohungen festsetzen.

2) Von Unten herauf haben die **Stadtmagistrate, Gutsobrigkeiten** und andere **Lokalbehörden** ihr aus alter Verleihung der Gerichtslehne herrührendes Verordnungsrecht beibehalten, welches nunmehr der staatlichen Oberaufsicht unterliegt und von den oberen Staatsverwaltungsstellen aus tam confirmandi quam supplendi et corrigendi causa kontrolirt wird. Das Verordnungsrecht beruht hier nicht auf einer potestas delegata, sondern **subordinata**.

Bei dieser Entwickelung von Oben herab und von Unten herauf ist häufig ein Zustand hervorgegangen, bei dem den **mittleren Provinzial- und Kreisbehörden** das Polizeiverordnungsrecht fehlt oder nur in sehr beschränktem Maße zusteht. In neueren systematischen Organisationsgesetzen wird diese Lücke oft ergänzt und allen Behörden ein stufenweises Verordnungsrecht innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs beigelegt.

Es ist daraus ein sehr mannigfaltig gegliedertes Polizeiverordnungsrecht hervorgegangen, vermöge dessen **neben dem Grundstock des gesetzlich fixirten Polizeistrafrechts** noch sehr zahlreiche Bezirks-, Kreis- und Orts-P. bestehen, welche namentlich in Preußen eigene Sammlungen für jeden Regierungsbezirk bilden, in Gestalt von Orts-P. aber sich so gehäuft haben, daß eine Sammlung und Uebersicht derselben zur Unmöglichkeit wird. Diese Mannigfaltigkeit beruht auf wirklich vorhandenen besonderen Bedürfnissen, zum nicht geringen Theil aber auch auf der alten Neigung zu statutarischen Besonderheiten. Im letzten Menschenalter tritt mit Recht die Tendenz hervor, das Polizeirecht in möglichst weitem Maße zu kodifiziren, oder doch gesetzlich zu fixiren, das danebenstehende Verordnungsrecht auf untergeordnete Gebiete und geringe Strafmaße zu beschränken und gewisse Formen der Beschließung und Publikation dafür festzusetzen.

Für die Gerichte entstehen aus diesem Geschäftskreis mancherlei Zweifel und Streitfragen. Es entsteht der Schein, als ob hier eine gesetzgebende Gewalt durch

blos exekutive Staatsbehörden, ja durch sehr untergeordnete Organe der Selbstverwaltung, geübt würde. Allein diese polizeilichen Normen stehen in der Wirklichkeit nicht nur auf dem Boden des Verordnungsrechts und seiner Delegation. Sie haben legis vicem nur, insofern als sie bindende Normen für Entscheidungen der Gerichte bilden und in gesetzähnlicher Weise publizirt werden. Der Grundcharakter der Verordnung tritt aber hervor in dem Recht der oberen Staatsbehörden, die Verordnungen der unteren zu suspendiren oder aufzuheben und in dem Recht der Centralinstanz, alle Verordnungen dieser Art außer Kraft zu setzen. Die Gerichte haben darüber zu befinden, ob die Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit und den gesetzlich vorgeschriebenen Formen entsprechend die Verordnung erlassen haben, nicht aber über das Bedürfniß und die Angemessenheit der Verordnung selbst. In der Auslegung dieser Polizeinormen urtheilen die Gerichte selbständig und erfüllen damit die Funktionen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ebenso in diesem Gebiete des Polizeirechts wie in den analog gestellten Gebieten des Zoll-, Steuer- und Regalrechts.

In Preußen insbesondere war zwar durch das Allg. LR. II. 13 § 6 der Erlaß allgemeiner P. für ein „Majestätsrecht" erklärt: den Bezirks- und Orts-P. aber (dem Bedürfniß dieses zusammengesetzten Staatswesens entsprechend) ein breiter Spielraum gelassen. Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und die neuen Gesetze über die Verwaltungsreform seit 1872 geben festere Normen bezüglich der Gegenstände, der Zuständigkeit und der Publikation dieser Klasse von Verordnungen. In Bayern, sowie in den Deutschen Mittel- und Kleinstaaten, war es in Folge des kleineren Gebietsumfanges und der gleichartigen Verhältnisse möglich, das Polizeirecht in erheblich weiterem Umfang zu kodifiziren, dagegen das Gebiet der P. möglichst einzuschränken.

Lit.: v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, I. a § 16. — Pözl, Bayer. Verwaltungsrecht, §§ 83, 156. — v. Mohl, Württemb. Staatsrecht, I. 212. — Gneist, Rechtsstaat, 2. Aufl. 1879, Kap. V., VI. Gneist.

Pölman, Albert, war Advokat in Königsberg Mitte des 16. Jahrhunderts.

Er gab heraus: Die neun Bücher des Magdeburgischen oder Sächsischen Rechts (Distinctionen genannt), Magdeburg 1547 (Ortloff, Das Rechtsbuch nach Distinktionen [Sammlung Deutscher Rechtsquellen], Jena 1836) und schrieb: Das laufende Urtel 1558, Königsb. 1563. — Der ganze Prozeß des ordentlichen Gerichtes in bürgerlichen Sachen, Königsb. 1566, 1610. — Ein kurzer Unterricht, wie sich Bürgermeister rc. in ihren Aemtern halten sollen, Königsb. 1577, 1600. — Handbuch, darin zu finden, was sich bei Gericht zuträgt, Wittenb. 1570.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, I. 427. — Kamptz, Jahrbb. Bd. XXIII. S. 178; Bd. XXVI. S. 272. Teichmann.

Pönalklagen sind diejenigen privatrechtlichen Klagen oder Forderungen, denen der Beklagte ausgesetzt ist zum Zwecke der Bestrafung einer von ihm zu verantwortenden rechtswidrigen Verletzung des Klägers. Die actiones poenales werden entgegengesetzt den actiones rem (sc. actoris) persequentes. Während nämlich andere Klagen nur insoweit auf eine Schädigung des Beklagten ausgehen, als das von ihnen gewahrte Interesse des Klägers nicht ohne jene sich befriedigen läßt, ist das von den Strafklagen geltend gemachte Interesse des Klägers gerade das der Bestrafung oder der Schädigung des Beklagten; gleich allen Privatklagen existirt also auch die Strafklage um des Klägers willen, dem ihre Einräumung die Vergeltung seiner Verletzung durch eine Schädigung des Beklagten zugesteht. Gegenstand der P. ist ausnahmslos eine Geldleistung; die Schädigung des Verletzers an seinem Leibe oder seiner Freiheit, welche noch die zwölf Tafeln in gewissen Fällen dem Verletzten zugestehen, ist nicht nur im neueren Rechte abgekommen, sondern hat wol auch nie den Gegenstand einer privatrechtlichen Klage gebildet. Die P. ist verschiedener Natur nach der Natur der durch sie geahndeten Verletzung. Ist es die unmittelbare persönliche Verletzung und nicht die pekuniäre Schädigung des Gläubigers, welche

geahndet wird, so ist die Klage eine sog. actio vindictam spirans, so daß sie lediglich seiner persönlichen Genugthuung dient und daher nicht als Bestandtheil seines Vermögens auf seine Erben übergeht. Dagegen ist diejenige pekuniäre Schädigung des Verletzers, welche selbst eine solche vergilt, zugleich eine pekuniäre Entschädigung des Verletzten, und es ist dem Begriffe der P. durchaus nicht wesentlich, dem Verletzten außer jener Entschädigung noch eine pekuniäre Bereicherung zu gewähren. Der Betrag der Geldstrafe ist bei der persönlichen Verletzung willkürlich; nach den zwölf Tafeln beruht er auf gesetzlicher, nach dem prätorischen Edikte auf richterlicher Taxation innerhalb des durch den Verletzten geforderten Maßes. In den Hauptfällen pekuniärer Schädigung beruhte dagegen das Maß der sie ahndenden Schädigung des Verletzers auf dem Grundsatze der Talion. Bei der Schädigung durch Aneignung oder beim furtum ergab dieses Prinzip die poena dupli, bei der Schädigung durch Zerstörung oder beim damnum iniuria datum den einfachen Betrag des zerstörten Werthes. Wie aber dort nach dem prätorischen (die Kapitalstrafe der zwölf Tafeln abschaffenden) Edikte die Ertappung auf der That, so begründete hier nach der lex Aquilia die Ableugnung im Prozesse eine Verdoppelung des Schuldbetrages. Gleich der actio furti manifesti ging auf das Vierfache die Klage aus dem zu iniuria, furtum und damnum iniuria datum hinzutretenden vierten und letzten der kanonischen Privatdelikte des damnum vi hominibus armatis coactisve datum. Indem es sich hier darum handelte, nicht blos die Schädigung des Verletzten, sondern die besonders gefährliche Art ihrer Vollziehung durch Zusammenrottung und Waffengewalt zu ahnden, traf dieses Delikt die höchste Strafe, indem es zur vierfachen Entschädigung verpflichtete, ohne Rücksicht darauf, ob die fremde Schädigung wie beim furtum mit eigenem Vortheile verbunden gewesen. Daß das Delikt als solches neben der Forderung der Strafe eine zweite auf Entschädigung des Verletzten gehende Forderung begründe, ist ein dem Römischen Rechte gänzlich fremder Gedanke, und wenn dem fur gegenüber neben der actio furti die condictio furtiva aufgekommen ist, so darf nicht übersehen werden, daß dieselbe keineswegs jedem durch das furtum Geschädigten zusteht, sowie daß ihre Bezeichnung und Behandlung als condictio sie überhaupt dem Kreise der Deliktsklagen entrückt. Wenn aber Justinian's Institutionen die actio vi bonorum raptorum als actio mixta bezeichnen, quia in quadruplo rei persecutio continetur, so gehen sie damit von der Anomalie der neben der actio furti bestehenden condictio furtiva als dem Normalen aus, indem jene gemischte Natur lediglich darauf gegründet wird, daß in der Strafe des Vierfachen die Entschädigung des Verletzten enthalten ist. Während ursprünglich die actio vi bonorum raptorum in ihrer Strenge noch über die actio furti manifesti hinausging, da bei ihr auch die mit keiner Aneignung verbundene Schädigung mit dem Vierfachen gebüßt werden mußte, ist im neueren Rechte die Klage nicht mehr durch Zusammenrottung und Waffengewalt, wol aber nach den Institutionen durch Aneignung bedingt, so daß es sich nun um ein mit persönlicher Vergewaltigung verbundenes furtum handelt, das merkwürdiger Weise nicht einmal eben so streng gebüßt wird, als ein gewöhnliches aber handhaftes furtum. Denselben Mangel an wirklichem Verständniß der P. zeigen die Institutionen bezüglich der actio legis Aquiliae, deren pönale Natur sie nur insofern gelten lassen, als sie dem Kläger theils durch die eventuelle Verdoppelung ihres Betrages, theils durch Berücksichtigung eines höheren als des durch die Verletzung zerstörten Werthes mehr als volle Entschädigung zu gewähren vermag. Gerade diese Klage zeigt aber ihre ungemischt pönale Natur dadurch, daß mehrere derselben Beschädigung Schuldige je ihren vollen Betrag schulden.

Aus Justinian's Institutionen ist die schiefe Auffassung der P. in die neuere Literatur übergegangen, in welcher sie namentlich durch Savigny's Auktorität sich befestigt hat. Indem Savigny davon ausgeht, daß einerseits die eigentlichen Strafklagen den Kläger, anstatt ihn blos zu entschädigen, bereichern, andererseits aber der Einsicht sich nicht verschließt, daß manche Klagen uns in den Quellen als

P. entgegentreten, ohne dem Kläger eine solche Bereicherung zu gewähren, unterscheidet er von den zweiseitigen oder den Kläger bereichernden die einseitigen Strafklagen, welche zwar vom Standpunkte des Klägers nicht als solche erscheinen, wol aber von dem des Beklagten aus, da sie ihm nicht blos einen Gewinn abnehmen, sondern durch die ihm auferlegte Verpflichtung zur Entschädigung des Klägers ihn möglicher Weise schädigen. Der Römischen Auffassung widerspricht diese Theorie nicht nur dadurch, daß sie für die eigentlichen von ihm als zweiseitige bezeichneten P. das Moment der Bereicherung des Klägers als nothwendig statuirt, sondern auch dadurch, daß sie andererseits als einseitige P. jede durch ein Unrecht des Beklagten bedingte Ersatzforderung gelten läßt. Wesentlich ist es im Gegensatze hierzu nach Römischer Anschauung der P. zwar nicht den Kläger zu bereichern, wol aber den Beklagten zu schädigen, weshalb die Forderung einfachen Ersatzes P. nur ist als Ahndung der Zerstörung eines Werthes und nicht als Forderung der Rückerstattung eines dem Kläger entfremdeten Werthes oder der Abnahme einer ihm rechtswidrig auferlegten Belastung. Keine P. sind daher die actio doli, die actio quod metus causa und die actio Pauliana, wenngleich sie, soweit sie dem Beklagten mehr als seine Bereicherung abfordern, actiones ex delicto sind. Die Deliktsklagen des Römischen Rechts sind daher 1) reine Strafklagen als Ahndungen persönlicher Verletzung; 2) entschädigende Strafklagen als Ahndungen direkter pekuniärer Schädigung, endlich 3) reine Restitutionsforderungen (arbitrariae actiones) zur Ausgleichung der Nachtheile, welche dem Kläger ein nicht sowol an sich, als durch die ihn begleitende vis oder fraus ihn widerrechtlich verletzender Vorgang zugefügt hat.

Von praktischer Bedeutung ist die Abgrenzung der P. von anderen Deliktsklagen deshalb, weil die poena von jedem Schuldigen voll eingefordert werden kann, während die lediglich restitutorischen Deliktsklagen mit einmal erfolgter Restitution ihr Ziel erreicht haben. Dagegen gilt von allen Deliktsschulden, daß die Verantwortlichkeit des Delinquenten nicht auf die Erben übergeht, wie auch derselbe Satz gilt von der durch dingliche Klage geltend gemachten Verantwortlichkeit für dolose Vereitelung der Restitution.

Im Gemeinen Rechte ist dem Römischen gegenüber die privatrechtliche Verantwortlichkeit für Delikte einerseits ausgedehnt durch ihre vom Kanonischen Rechte verfügte Erstreckung auf die Erben, welche aber nach dem Gem. Rechte nur bis zum Maße des Ererbten stattfindet. Dagegen geht heutzutage die privatrechtliche Deliktsklage lediglich auf Entschädigung, so daß es keine P. mehr giebt.

Während daher die restitutorischen Deliktsklagen fortbestehen, sind 1) die reinen Strafklagen gänzlich weggefallen. Allerdings war gerade die actio iniuriarum die einzige P. von anerkannter gemeinrechtlicher Geltung gewesen; dieselbe ist aber außer Kraft gesetzt durch das RStrafGB. §§ 185 ff. Die durch dasselbe Gesetz neu eingeführte „Buße" bezweckt lediglich Schadloshaltung des Klägers. 2) Die entschädigenden Strafklagen sind zu reinen Entschädigungsklagen geworden: a) Bezüglich der rechtswidrigen Entwendung beruht dieses Resultat auf ihrer grundsätzlichen, die konkurrirende Privatstrafe ausschließenden öffentlichen Bestrafung. Die actio vi bonorum raptorum ist dadurch in der actio furti aufgegangen, die actio furti dagegen in der condictio furtiva nur für den Eigenthümer der entwendeten Sache, wogegen von seinem Anspruche der eines anderen durch furtum Geschädigten sich noch, wenn auch nur noch wenig, bezüglich seiner passiven Vererbung unterscheidet. b) Daß die Sachbeschädigung nach Gem. Rechte lediglich zur Entschädigung verpflichtet, zeigt die konstante, dem Röm. Rechte zuwiderlaufende Behandlung mehrerer derselben Beschädigung Schuldiger als für dieselbe Leistung solidarisch Haftender. Ohne Grund ist dagegen die Annahme, daß mit der Auffassung der Klage als einer reinen Entschädigungsklage sich nicht vertrage das bezüglich der Höhe des zerstörten Werthes vom Röm. Rechte dem Kläger gestattete Zurückgreifen auf eine der Beschädigung vorangegangene Zeit.

Mit Unrecht spricht man von einer P., wenn der Betrag einer restitutorischen Klage zur Bestrafung rechtswidrigen Verhaltens des Beklagten im Prozesse sich erhöht; der Wegfall solcher Strafen in unserem Rechte beruht auf der Verschiedenheit des Deutschen vom Römischen Prozeßrechte.

Quellen: Gai IV. 6—9. — Just. Inst. IV. 6 §§ 16 sq. — Gai III. 182 sq. — Just. Inst. IV. 1—5. — Dig. 47.

Lit.: Savigny, System, V. S. 210—212; Derselbe, Obligationenrecht, II. S. 82 bis 84. — Brinz, Pandekten, 2. Aufl., § 85. — Windscheid, Pandekten, § 326. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prz., II. S. 95. — Francke, Beitr. zur Erläuterung einzelner Rechtsmaterien, I. 1 (1828). — Alfred Pernice, Zur Lehre von den Sachbeschädigungen (1877), S. 116 ff.; Derselbe, Labeo, II. (1878) S. 100. — Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht (1878), S. 29 ff., 59 ff. Hölder.

Pontifikalien, jura pontificalia, heißen diejenigen Rechte, welche dem Bischof kraft seiner bischöflichen Konsekration zustehen, also aus dem bischöflichen Ordo herfließen, wie die Spendung der Sakramente der Ordination und Firmung, die Anfertigung des Chrisma, die Konsekration der Kirchenaltäre und Opfergefäße, die Salbung der Könige, die Benediktion der Aebte und Aebtissinnen. Andererseits nennt man auch die Insignien, welche der bischöflichen Würde eigen sind, wie z. B. die Mitra, den gebogenen Hirtenstab, den Bischofsring, den bischöflichen Thron mit dem Baldachin darüber ꝛc., P. Die Ausübung der Pontifikalrechte und der Gebrauch der Pontifikalinsignien ist de jure auf den Sprengel des Bischofs beschränkt, in einer fremden Diözese bedarf er für beides immer der Erlaubniß des betreffenden Ordinarius. Kraft besonderen Privilegs kann der Gebrauch der P. auch anderen kirchlichen Würdenträgern gestattet sein, ferner haben die Kardinäle, welche nicht Kardinalbischöfe sind, in Folge des Kardinalats das Vorrecht, sich in den ihre Titel bildenden Kirchen der P. zu bedienen. — Endlich versteht man unter P. die kirchlichen Funktionen, welche die Bischöfe in feierlicher Pontifikalkleidung, also angethan mit den vollen Insignien ihrer Würde, selbst in feierlicher Weise celebriren. P. Hinschius.

Popularklagen sind diejenigen Forderungen oder Klagerechte, deren Durchsetzung im Wege des Civ.Prz. erfolgt, obgleich sie nicht ein privates Recht des einzelnen, sondern ein gemeinsames Interesse aller Bürger geltend machen. P. sind also im Gegensatze zu den dem einzelnen kraft eines Sonderrechtes zustehenden die jedem Bürger kraft Bürgerrechtes zustehenden Civilklagen. Auch sie machen ein eigenes Recht des Klägers, aber kein ihm ausschließlich eigenes geltend. Dadurch, daß die P. nicht ein spezielles Interesse des einzelnen Klägers geltend machen, sind sie nothwendig nicht rem persequentes, sondern poenales. Indem die popularis actio jedem Bürger als solchem zusteht, steht sie ihm zu nicht als einem Vertreter, sondern als einem Mitgliede der Gesammtbürgerschaft, ist also begründet in seiner eigenen Person, kommt daher auch ihm für seine Person zugute, so daß er die mittels der popularis actio erlangte Summe nicht etwa an den Staat abzuliefern hat. Für die „prokuratorische" Natur der P. beweist nicht 1) der Ausschluß der Infamen von ihrer Anstellung und die Unmöglichkeit ihrer Anstellung durch einen Kognitor, da beides sich hinreichend dadurch erklärt, daß hier der Kläger nicht als Subjekt eines Sonderrechtes, sondern in seiner Eigenschaft als Bürger auftritt. Daß sodann 2) die Erhebung der P. ihre erneute Anstellung durch andere Kläger ausschließt, erklärt sich aus der Identität des Rechtsstreites, welcher vermöge der Identität des vom Beklagten begangenen Unrechtes und des durch die Klage geltend gemachten Interesses seiner Ahndung hier nicht wie sonst durch Identität der Parteien bedingt ist.

Die populares actiones sind durchweg prätorischen Ursprungs; die durch dieselben geschützten Interessen sind namentlich 1) das religiöse der sanctitas sepulcri bei der actio sepulcri violati, sodann 2) das der Freihaltung öffentlicher Straßen und Plätze a) bei der actio de dejectis et effusis, de positis et suspensis und der

ädilitischen de bestiis, b) bei der actio de mortuo illato und der operis novi nuntiatio. 3) Das Interesse der Integrität obrigkeitlicher öffentlicher Bekanntmachungen wird geschützt durch die actio de albo corrupto.

Einen eigenen Charakter hatte die actio de testamento aperto oder die Strafklage wegen vorzeitiger Testamentseröffnung, indem hier die Strafsumme nur zur Hälfte dem Kläger praemii nomine zufiel. Während bei allen anderen prätorischen P. die Strafe dem Kläger in seiner Eigenschaft als Glied des populus geschuldet wird, ist sie hier vielmehr dem populus selbst geschuldet, der nur seinem Vertreter die Hälfte überläßt. Solche dem Staate geschuldete Geldstrafen, deren Einforderung im Wege des Civilprozesses jedem Bürger zustand, waren in einer Reihe von Fällen durch Gesetz statuirt; bestritten ist jedoch, ob auf diese Fälle der Begriff der popularis actio Anwendung finde. Gleichgültig ist es hierfür, daß jene Gesetze selbst dieser technischen Bezeichnung sich nicht bedienen; ihre Anwendbarkeit auf die gedachten Fälle ist nicht zu leugnen, da wir auch in ihnen einerseits mit civilprozessualischen Aktionen es zu thun haben und andererseits diese actiones im Gegensatze zu den privatae noch in höherem Grade populares sind als die prätorischen. Wenn aber namentlich Brinz die ganze Verschiedenheit der Fälle auf einen Gradunterschied zurückführt, so übersieht er, daß der populus, dessen Interesse die prätorischen P. zu wahren pflegen, keineswegs identisch ist mit demjenigen populus, welchem kraft gesetzlicher Damnation eine Strafe geschuldet ist. Dort ist der Gegensatz des Privaten und Popularen der des einzelnen und aller, indem die popularis actio nicht ein Sonderinteresse des Klägers, sondern ein Interesse aller Bürger wahrt, das als Interesse jedes Bürgers für jenen in keiner Weise ein fremdes ist. Wer dagegen eine dem Staate geschuldete Summe einklagt, der ist ein Vertreter fremden Rechtes, da die Rechte des populus als einer rechtlichen Einheit für den einzelnen Bürger fremde Rechte sind; für diese Fälle also und nur für sie trifft Savigny's Auffassung (Obligationenrecht, II. S. 314) zu, daß „jeder Bürger gleichsam einen Staatsanwalt vorstellte".

Besteht so eine Wesensverschiedenheit zwischen den jedem Bürger für sich zustehenden und den im Namen des Staates vom einzelnen Bürger als seinem Organe geltend gemachten Strafforderungen, so erhebt sich andererseits die Frage, ob eine mehr als prozessuale Verschiedenheit bestehe zwischen den prätorischen populares actiones und den popularia interdicta. Solche Interdikte existirten 1) gegen unberechtigte Anlagen a) an öffentlichen Wegen (mit Ausnahme der städtischen und wol auch der Staatsstraßen) und Abzugskanälen, b) an öffentlichen Flüssen, soweit dadurch die Schiffahrt behindert oder der Wasserlauf geändert wird; 2) gegen Verhinderung der Benutzung oder Reparatur der Wege und Flüsse bzw. Flußufer; 3) gegen Schädigung durch irgend welche Anlagen auf öffentlichem Boden.

Während die unter 1 erwähnten Interdikte den prätorischen populares actiones schlechthin gleichartig sind, ist bei den übrigen diese Gleichartigkeit jedenfalls nur eine theilweise, weil sie nicht jedem Bürger, sondern nur dem durch den Beklagten Behinderten oder mit Schaden Bedrohten zustehen. Zwar macht auch hier die Klage kein Sonderrecht geltend; doch ist sie nicht mehr pönaler Natur und macht ein individuelles Interesse des Klägers geltend. Ein individuelles Recht wahrend, dessen Anspruch auf rechtlichen Schutz im Bürgerrechte als solchem begründet ist, sind diese Klagen zwar den eigentlichen P. aufs engste verwandt, aber doch keine wirklichen P. mehr, indem die Besonderheiten dieser hier wegfallen.

Während die Fälle einer dem Staate geschuldeten Strafe, deren Forderung im Wege des Civ.Prz. jedem Bürger zustand, mit einer Ausnahme (l. 3 pr. D. de term. moto 47, 21) schon dem Justinianischen Rechte nicht mehr angehören, sind außerdem für unser Recht gleich anderen Forderungen auf eine dem Kläger zu zahlende Strafe die eigentlichen P. weggefallen, während die Geltendmachung eines individuellen kraft Bürgerrechtes auf rechtlichen Schutz Anspruch machenden Interesses dem heutigen

Rechte noch angehört, mit der Modifikation jedoch, daß heutzutage anstatt der nach Röm. Rechte jenen Schutz begründenden Eigenschaft eines Bürgers die eines Rechtssubjektes genügt.

In England, wo der StrafPrz. auf dem Begriffe des allgemeinen Anklagerechtes beruht, können auch im Wege des Civ.Prz. durch jeden Bürger Geldstrafen eingefordert werden, deren Betrag aber nur zum Theil als Belohnung dem Kläger zufällt, so daß derselbe als Vertreter des Staates auftritt; die eigentlichen prätorischen P. kehren dagegen in keinem modernen Rechte wieder.

Quellen: Tit. D. de popularibus actionibus 47, 23.

Lit.: Th. Mommsen, Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Bätica, in d. Abh. d. k. Sächs. Ges. d. W., 1855, S. 461 ff. — Bruns, Ztschr. für Rechtsgeschichte, III. S. 341—415 (diese Arbeit ist insbesondere epochemachend für die Scheidung der jedem Bürger für sich zustehenden Popularklagen und der dem einzelnen Bürger anvertrauten Einforderung einer dem populus geschuldeten Strafe). — Brinz, Pandekten, 2. Aufl., § 86. Hölder.

Portalis, Jean Etienne Marie, ♂ 1. IV. 1746 zu Bausset im Departement Var, wurde 1765 Advokat zu Aix, ging nach Paris, wo er nach Ausbruch der Revolution verhaftet und bis zum Sturz der Schreckensherrschaft in ein Detentionshaus eingesperrt wurde. Dann trat er in Paris als Advokat auf, wurde Abgeordneter, nach der Revolution vom 18. Fructidor zur Deportation nach Guiana verurtheilt, der er sich durch Flucht nach Deutschland entzog. Nachdem er nach Frankreich zurückgekehrt, wurde er von Napoleon in die Kommission zur Abfassung eines Civilgesetzbuches gewählt, erhielt 1801 Sitz im Staatsrathe, wurde 1803 Senator, 1804 Kultusminister, † fast ganz erblindet 25. VIII. 1807 und wurde im Pantheon beigesetzt.

Schriften: Discours, rapports et travaux inédits sur le code civil par vicomte Frédér. Portalis, Par. 1844. — Sur le concordat de 1801, Par. 1845. — Sur la distinction des deux puissances, 1771. — Consultation sur la validité des mariages des protestants de France, 1771. — De l'usage et de l'abus de l'esprit philosophique durant le 18me siècle, Par. 1820, 3. Aufl. 1833.

Lit.: Schlosser, Geschichte des 18. und 19. Jahrh., 5. Aufl. 1865, Bd. VI. S. 379, 380. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 436 N. 57. — Savigny, Beruf unserer Zeit, S. 61 bis 78. — Aubépin in der Revue hist. 1856, p. 180—193. — Boullée, Essai sur la vie, le caractère et les ouvrages de P., Par. 1859. — Fregier, Portalis philosophe chrétien, 1861. — Éloge de J. E. M. Portalis par L. Lallement mém. cour., Par. 1861. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 406, 408. — Schulte, Geschichte, III. a S. 655. — Friedberg, Grenzen, S. 516; Derselbe, Eheschließung, S. 566. — Mignet, Éloges historiques (2) 1864, p. 225—278 über den Sohn, comte Joseph Maria Portalis [1778—1858]. — Ebenso Le tribunal et la Cour de cassation, 1879, p. 144—147. Teichmann.

Portopflichtigkeit. 1) Der Begriff der P. ist einmal abzugrenzen gegenüber dem Begriff der Portofreiheit, andererseits entgegenzustellen der Postpflichtigkeit (Postzwang) und dem Frankirungszwang. Unter Postpflichtigkeit ist diejenige Beschränkung der Handlungs- und Gewerbefreiheit zu verstehen, in Folge deren es verboten, zur Beförderung gewisser Gegenstände — heute nur noch verschlossener Briefe und öfter als einmal wöchentlich erscheinender politischer Zeitungen — sich einer anderen Gelegenheit als der Post zu bedienen (s. d. Art. Post); wer daher derartige Gegenstände, abgesehen von außerordentlichen, in § 15 des Postgesetzes vorgesehenen Fällen, anders als mit der Post befördert, macht sich einer Postdefraudation schuldig (Postgesetz, § 27; s. d. Art. Poststrafrecht). Während die Postpflichtigkeit ein im Gesetze, ist die Frankirungspflichtigkeit ein im Reglement ruhender Begriff. Der Frankirungszwang besteht nach Deutschem Postrechte im inländischen Verkehr für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postanweisungen, Postaufträge und Estafettesendungen. Hat die Verletzung der Postpflichtigkeit Strafe, so hat die Nichtbeachtung des Frankirungszwanges lediglich Nichtbeförderung, bzw. Nichtannahme zur Folge. (Die häufigste Nichtbeachtung des Frankirungszwanges, die schon zu vielen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben, ist die Benutzung Deutscher

Reichspostkarten in Bayern und Württemberg oder umgekehrt, also für die betreffenden Verwaltungsgebiete unfrankirter Karten.)

2) P. besteht nun gemäß dem Deutschen Post- und dem mehrfach veränderten Posttaxgesetz für alle der Post zur Beförderung übergebenen Sendungen. Wem dies trivial klingt, der sei darin erinnert, daß z. B. bis vor Kurzem die Postverwaltung der Argentinischen Republik alle nicht illustrirten Zeitungen gratis beförderte. Die P. ist lediglich eine Pflicht des Absenders: die Höhe des Portos bestimmt sich theils durch Gesetz, theils durch Reglement, theils durch internationalen Vertrag. Außer bei den oben erwähnten, dem Frankirungszwange unterworfenen Sendungen, kann der Absender der Postverwaltung die Einziehung der Gebühren vom Adressaten übertragen. In diesem Falle wird mit dem Transportvertrage ein Nebenvertrag (vom Wesen der Assignation) verbunden, dessen Bestehen aus der einfachen Aufgabe der unfrankirten Sendung geschlossen wird. Die Post ist zum Abschluß solchen Vertrags (von den erwähnten Sendungen abgesehen) verpflichtet, erhebt aber für die damit verbundene Mühwaltung eine außerordentliche Gebühr, „Zuschlagsporto“ von 10 Pfennig, welches nur bei den „portopflichtigen Dienstsachen“ in Wegfall kommt (Posttaxgesetz, § 1; Posttaxnovelle, § 3). Durch die „Nichtfrankirung“ wird aber die P. nicht zu einer Pflicht des Adressaten; eine solche entsteht erst durch die Annahme der Sendung: wird die Annahme oder die Zahlung der Gebühren verweigert, so ist der Absender regreßpflichtig (Postordn., § 44, IV.). Unbezahlt gebliebene Beträge an Porto ꝛc. sind die Postanstalten berechtigt nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen (Postgesetz, § 25). Jedoch steht dem Exequirten die Betretung des Rechtsweges offen. Die P. erlischt (Posttaxgesetz, § 7) durch Verjährung, wenn binnen einem Jahre die Nachforderung nicht angemeldet wird. Ebenso fällt die P. fort bei Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen oder wegen einer von der Post zu vertretenden Beschädigung vom Adressaten nicht angenommen worden sind. Die Verletzung der P. wird nach § 27 des Postgesetzes bestraft (s. d. Art. Poststrafrecht).

3) a) Die P. ist modifizirt durch einzelne mit Staatsbehörden (Verzeichniß bei Fischer, Postgesetzgebung, S. 106) auf Grund § 11 des Portofreiheitsgesetzes getroffene Vereinbarungen, wonach an Stelle der einzelnen Porti Aversionalsummen an die Reichspostverwaltung gezahlt waren. b) Portovergünstigungen sind vorläufig noch bewilligt den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine (P.D.A. III. Abth. 1; Posthandbuch, S. 170; Gebührentarif, § 37), während jedoch Portofreiheiten oder Ermäßigungen nur im Wege des Gesetzes geändert werden können, ist (Portofreiheitsgesetz, § 5) eine Aufhebung dieser Vergünstigungen im Verwaltungswege möglich. c) Ein gänzlicher Fortfall der P., Portofreiheit, besteht nach dem Gesetz v. 5. Juni 1869 (Portofreiheitsgesetz, auch auf Baden, Reichslande, Bayern, Württemberg ausgedehnt, s. Fischer, S. 99) für die regierenden Fürsten des Deutschen Reichs, deren Gemahlinnen und Wittwen. Diese Portofreiheit bezieht sich auch auf Sendungen, welche die diesen Allerhöchsten Herrschaften zugetheilten Verwaltungen, Hausministerien, Hofmarschallämter absenden und empfangen. Ferner genießen Portofreiheit alle reinen Reichsdienstsachen, Militär-, Marine-, Post-, Bundesraths-, Reichstagssachen, mit Ausnahme aller Stadtpostsendungen. Erforderlich ist, daß diese Sendungen die Bezeichnung als Dienstsache tragen und mit amtlichem Stempel (Siegel, auch Siegelmarke) verschlossen sind.

Die Gebührenpflichtigkeit im Telegraphenverkehr, wie die gebührenfreie Beförderung der Telegramme regeln Telegraphenordn. (1880) §§ 18, 26; Allerh. Verordn. vom 2. Juni 1877.

Lit.: Handbuch für Post und Telegraphie, S. 66, 132, 174, 176 ff. — Fischer, Post- und Telegraphengesetzgebung, S. 38, 39, 98 ff., 150, 178. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, II. S. 340 ff. — Beutner, Das Gesetz betr. die Portofreiheiten ꝛc. erläutert (Potsdam 1870).

v. Kirchenheim.

Post. I. Die Entwickelung im Allgemeinen. 1) Das P.wesen gehörte von seiner Entstehung an zu den wenigen Verwaltungsgegenständen, hinsichtlich deren eine Kompetenz des früheren Deutschen Reiches begründet war. Indeß hatte doch die Reichsstaatsgewalt als solche daran keinen unmittelbaren Antheil, vielmehr war das P.wesen schon vor dem 30jährigen Kriege ein lehnbares Recht des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis geworden, welches noch im Reichsdep.-Hauptschluß von 1803 § 13 und in der Deutschen Bundesacte von 1815 Art. 17 in seinem damaligen Stande garantirt wurde. Es hatte übrigens zu den Kontroversen des ehemaligen Reichsrechts gehört, ob beim Mangel eines förmlichen Reichsschlusses die Zulassung der Taxis'schen P. in den einzelnen Territorien wirklich eine reichsverfassungsmäßige Verpflichtung der Reichsstände sei. Jedenfalls kam es thatsächlich zur Einführung derselben nur in den mittleren und kleinen Gebieten des südlichen und westlichen Deutschland, für welche eine derartig einheitliche Verkehrsanstalt eine wirkliche Wohlthat war, nicht aber in Oesterreich und in Preußen. Namentlich in Preußen ist dieselbe nirgends eingeführt, und mit Ausdehnung des Staatsgebiets überall beseitigt worden. Insbesondere wurden die Taxis'schen Rechte am Rhein und in Westfalen durch Vertrag vom 4. Juni 1816 in eine Jahresrente verwandelt, an deren Stelle wieder durch Vertrag vom 11. Mai 1819 das nutzbare Eigenthum eines Domänenkomplexes im Großherzogthum Posen trat, das unter dem Namen Fürstenthum Krotoszyn zur Standesherrschaft erhoben und als Thron-Mannlehen verliehen wurde. Endlich ist durch Vertrag vom 28. Jan. 1867 das ganze damals noch bestehende Taxis'sche Postwesen gegen eine Entschädigung von 9 Mill. Mark auf den Preußischen Staat übernommen worden, nicht blos in denjenigen Gebieten, die wie Nassau, Hessen-Homburg, Frankfurt damals Preußen inkorporirt wurden oder wie Hohenzollern bereits inkorporirt waren, sondern auch in den übrigen Gebieten, namentlich im Großherzogthum Hessen und den Thüringischen Staaten.

2) In Preußen war, schon wegen der zersplitterten Lage des Staatsgebiets, der Ausbildung des P.wesens von jeher eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewandt worden. Schon unter dem Großen Kurfürsten wurden mit den zwischenliegenden kleinen Gebieten P.verträge geschlossen. Bereits 1652 wurde ein eigener Generalpostmeister an die Spitze dieser Verwaltung gestellt. Unter Friedrich dem Großen erging die umfassende P.ordnung vom 26. Nov. 1782. Im Allg. LR. nahmen die Bestimmungen über das P.wesen einen breiten Raum ein (Th. II. Tit. 15 Absch 4). In den 1815 neu erworbenen Landestheilen blieb die dortige Gesetzgebung allerdings bestehen, weil sie materiell im Ganzen übereinstimmte. Erst das P.gesetz vom 5. Juni 1852 hat eine einheitliche Regelung für das ganze Staatsgebiet herbeigeführt.

3) Die Verfassung des Nordd. Bundes und ebenso die gegenwärtige Reichsverfassung hat im Art. 4 Nr. 10 bestimmt, daß das P.wesen der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs unterliegen sollte. Die näheren Normativbestimmungen geben Art. 48—51. Diese finden jedoch auf Bayern und Württemberg nur sehr beschränkte Anwendung. Man muß demgemäß zwischen einem Reichspostwesen im weiteren und im engeren Sinne unterscheiden. Jenes bezieht sich auf das gesammte Reich mit Einschluß von Bayern und Württemberg, betrifft aber nur die Einheit der Gesetzgebung, des Tarifwesens und die Vertretung nach Außen; dieses bezieht sich auf das Reich mit Ausschluß von Bayern und Württemberg und begreift die Verwaltung der P. als einer einheitlichen Verkehrsanstalt mit gemeinsamem Budget, gemeinsamer Organisation und gemeinsamem Dienstbetriebe. Hinsichtlich dieser Reichspostverwaltung im engeren Sinne ist aber nochmals zu unterscheiden zwischen denjenigen Attributen, welche der Reichsgewalt als solcher, und denjenigen, welche Namens des Reichs den Einzelstaaten zustehen. Denn die Reichsgewalt als solche hat nur die obere Leitung, den Erlaß der gesetzlichen und reglementarischen Normen, den Abschluß der P.verträge, die Anstellung der oberen Beamten, während alle

übrigen Funktionen, insbesondere die Anstellung der unteren Beamten, den Einzelstaaten zustehen; eine Sachlage, die nur dadurch wieder zu Gunsten der postalischen Einheit alterirt wird, als es den Einzelstaaten in der Reichsverfassung ausdrücklich freigestellt ist, wie hinsichtlich der militärischen, so auch hinsichtlich der postalischen Befugnisse besondere Verträge abzuschließen, in Folge deren dann die meisten Staaten die selbständige Ausübung dieser Befugnisse auf Preußen übertragen haben. Preußen endlich hat die gesammte Verwaltung des ihm vertragsmäßig oder sonst zustehenden P.wesens durch Erlaß vom 28. Sept. 1867 auf den Ministerpräsidenten übertragen, so daß bei der Identität desselben mit dem Reichskanzler eine Trennung zwischen der Preußischen und der Reichspost vollständig beseitigt ist.

4) Die Regelung des Reichspostwesens ist auf Grund des Abschnitts VIII. der Reichsverf. (Art. 48 ff.) zuerst durch das P.gesetz des Nordd. Bundes vom 2. Nov. 1867 erfolgt, welches im Wesentlichen dem Preuß. P.gesetze von 1852 nachgebildet war, und sich hauptsächlich auf das P.regal, die Ersatzpflicht, die postalischen Vorrechte, die P.kontraventionen und deren Bestrafung erstreckt. An die Stelle desselben ist dann seit der Begründung des Reichs das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 getreten, welches von dem früheren Gesetze nur unwesentlich abweicht. Daneben kommt noch das Gesetz über das P.taxwesen vom 28. Okt. 1871, modifizirt durch die P.taxnovellen vom 1. Juni 1873 und 3. Nov. 1874 in Betracht. Das sog. P.=Eisenbahngesetz vom 20. Dezbr. 1875 ist schon in dem Art. Eisenbahngesetzgebung erörtert. Die reglementarischen Bestimmungen waren zuerst in der P.ordnung vom 18. Dezbr. 1874 zusammengefaßt, welche dann durch die Abänderungen vom 13. April 1877 und 4. Febr. 1878 mehrfach modifizirt wurden, und an deren Stelle gegenwärtig die P.ordnung vom 8. März 1879 (Centralbl. S. 185 ff.) getreten ist.

Mit der P.verwaltung ist seit dem 1. Jan. 1876 die Verwaltung des Telegraphenwesens verbunden worden, welches übrigens bisher lediglich durch reglementarische Bestimmungen geregelt wird, jetzt durch die Reichstelegraphenordn. vom 13. August 1880.

II. Die Organisation. 1) Die Centralverwaltung lag in Preußen seit 1814 in der Hand des Generalpostmeisters, der regelmäßig Mitglied des Staatsministeriums war. Die Befugnisse desselben gingen jedoch seit der durch Verordn. vom 17. April 1848 erfolgten Errichtung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Handelsminister über, der die P.sachen in der ersten Abtheilung seines Ministeriums, welches die Bezeichnung Generalpostamt führte, und an deren Spitze als Ministerialdirektor ein Generalpostdirektor stand, bearbeiten ließ. Nach dem Uebergange des P.wesens auf das Reich bildet dann sowol für das Reich, als auch für Preußen der Reichskanzler die oberste Stelle. Unter ihm wurden die P.sachen anfangs von einer Abtheilung des Reichskanzleramts besorgt, die wiederum die Bezeichnung Generalpostamt führte und an deren Spitze wiederum der Generalpostdirektor stand, und neben der als eine weitere Abtheilung die Generaldirektion der Telegraphen funktionirte. Seit dem 1. Jan. 1876 ist dann die oberste Leitung des P.= und Telegraphenwesens vom Reichskanzleramte getrennt und unter fortdauernder Leitung und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers einer obersten P.= und Telegraphenverwaltung unter einem Generalpostmeister übertragen, welche in zwei Abtheilungen das P.= und das Telegraphenwesen bearbeitete. Diese Centralbehörde zerfällt jedoch gegenwärtig in drei Abtheilungen und führt die Bezeichnung Reichspostamt, an dessen Spitze nunmehr ein Staatssekretär steht.

2) Als provinzielle Mittelbehörden fungiren die Oberpostdirektionen, bestehend aus einem Oberpostdirektor, einem Bureauvorsteher mit dem Titel Postrath, einem P.inspektor und einem P.kassenkontroleur, hauptsächlich für Beschwerde= und Rechnungssachen. Die Nothwendigkeit solcher Behörden hatte sich schon zur Zeit der Stein'schen Reformen geltend gemacht, und führte damals zu der Ausdehnung der Kompetenz der Regierungen, die sich aber nicht bewährt hat und schon 1815 wieder beseitigt

wurde. Die endliche Einführung der Oberpostdirektionen erfolgte erst 1849 und ist ein Werk des Ministers v. d. Heydt, der dabei einer lebhaften Opposition begegnete; sie sind seitdem auf das Reich ausgedehnt. Die Bezirke sollten ursprünglich mit den Regierungsbezirken genau zusammenfallen, sind jedoch später vielfach erweitert worden.

3) Die lokalen P.anstalten sind je nach dem Geschäftsumfange P.ämter erster, zweiter und dritter Klasse; die Vorsteher der P.ämter erster Klasse heißen P.direktoren, die der zweiten P.meister, die der dritten P.verwalter. Zur Besorgung des P.dienstes in ganz kleinen Orten bestehen sog. P.agenturen, die regelmäßig nicht von Beamten, sondern von geeigneten Ortseinwohnern versehen werden.

III. Das P.regal und der P.zwang. Von einem postmäßigen Betrieb ist überhaupt nur die Rede, wenn mit feststehenden Abgangs- und Ankunftszeiten ein Wechsel der Transportmittel und eine Zugänglichkeit für Jedermann gegen Entgelt sich verbindet. Auf einen solchen Betrieb bezieht sich das P.regal und der P.zwang, jenes enthält lediglich eine Beschränkung des freien Gewerbebetriebes, ein Verbot, dieser eine positive Röthigung, ein Gebot; dieser faßt daher als das majus, soweit es überhaupt besteht, jenes in sich. Das P.regal ist nun zunächst durch das Eisenbahngesetz von 1838 zu Gunsten der Eisenbahnen, durch das P.gesetz von 1852 zu Gunsten der Dampfschiffe, beschränkt worden, so daß seitdem alle diejenigen Gegenstände, welche nicht dem P.zwang unterworfen waren, mittels Eisenbahnen und Dampfschiffe befördert werden konnten; zu Gunsten des Fahrgewerbes auf den Landstraßen hat dann zuerst das P.gesetz von 1852 die regelmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten freigegeben, sofern nur kein Wechsel der Transportmittel stattfand, das P.gesetz von 1867 die mit allen postmäßigen Kautionen ausgestatteten Fuhranstalten einer Erlaubniß der P.behörde nur dann unterworfen, wenn auf der betreffenden Strecke eine täglich gehende Personen-P. bereits bestand, endlich das P.gesetz von 1871 das P.regal ganz und vollständig aufgehoben. Der P.zwang für Reisende und für Packete wurde insbesondere seit der Entstehung der Eisenbahnen vielfach eingeschränkt und gänzlich aufgehoben, für Reisende 1852, für Packete 1867. Er besteht gegenwärtig nur noch für Briefe und für politische Zeitungen. Was zunächst den P.zwang für Briefe betrifft, so wird dabei vorausgesetzt, daß die Beförderung von Orten mit einer P.anstalt nach Orten mit einer P.anstalt des In- und Auslandes erfolgt; es besteht also z. B. kein P.zwang für Stadtpostbriefe; der P.zwang bezieht sich ferner nicht auf offene, sondern nur auf verschlossene Briefe, ohne daß es dabei auf die Art des Verschlusses ankommt, so daß insbesondere auch zugenähete Briefe dem P.zwang unterliegen, nicht aber Kreuzbandsendungen; der P.zwang bezieht sich endlich nicht auf Gefälligkeitsbesorgungen, sondern es unterliegen demselben nur diejenigen Briefe, welche gegen Bezahlung befördert werden; eine P.kontravention würde aber schon bei der Beförderung eines einzigen Briefes gegen Bezahlung vorliegen, ohne daß ein gewerbsmäßiger Betrieb vorhanden zu sein braucht; auch ist es durchaus nicht nothwendig, daß die Bezahlung in baarem Gelde bestehe; eine Beförderung gegen Bezahlung ist jedoch gestattet, wenn solche durch expresse Boten oder Führer erfolgt, sofern ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt ist, und weder von Anderen noch für Andere Briefe mitbringt. Der P.zwang in Bezug auf Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als wöchentlich erscheinen, unterliegt denselben Voraussetzungen und Modalitäten, wie der P.zwang in Bezug auf Briefe, mit der Ausnahme, daß das Verbot der außerpostmäßigen Beförderung sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis des Ursprungsorts der Zeitung bezieht. Hinsichtlich der Zeitungen hat die P. nicht blos den Transport, sondern auch den Debit, d. h. die Annahme und Ausführung der Bestellungen, die Adressirung der einzelnen Blätter, die Einkassirung der Gelder und die Abführung derselben an die Verleger. Wie übrigens die Annahme und Beförderung reglementmäßiger P.sendungen überhaupt nicht verweigert werden darf, so ist insbesondere auch keine im Gebiet des

Reichs erscheinende Zeitung vom P.debit auszuschließen; auch muß bei der Normirung der Provision nach gleichen Grundsätzen verfahren werden.

IV. Die Garantie der P. Ursprünglich waren in Preußen besondere Bestimmungen hierüber nicht erlassen, es kamen vielmehr die allgemeinen privatrechtlichen Grundsätze über das Verhältniß der Fuhrleute zu den Frachtgebern in Betracht. Auf diesem Standpunkte stand auch noch das Allg. LR II. 15 §§ 157 ff., indem dort namentlich das Verhältniß der Schiffer gegen die Reisenden und Befrachter als maßgebend hingestellt wird. Erst das Preuß. P.gesetz vom 5. Juni 1852 hat die Analogie des P.transportes mit dem Schiffstransporte aufgegeben und selbständig Normen für die seitens der P. zu leistenden Garantien festgesetzt, die dann auch ziemlich wörtlich in das frühere Nordd. Bundes- und jetzige Reichspostgesetz übergegangen sind. Danach wird ein Ersatz im Allgemeinen geleistet für Geldsendungen, Packete mit oder ohne Werthdeklarationen, Briefe mit deklarirtem Werthe und rekommandirte Sendungen. Die Ersatzleistung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn sie durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt ist oder durch die natürliche Beschaffenheit des beförderten Gutes oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder wenn der Schaden sich ereignet hat auf einer auswärtigen P.station, mit der keine Konvention besteht. Bei verzögerter Beförderung tritt ein Ersatz nur dann ein, wenn die Sache dadurch verdorben ist oder ihren Werth bleibend verloren hat (ganz oder theilweise), während keine Rücksicht genommen wird auf eine Aenderung des Kurses oder des marktgängigen Preises. Die Entschädigung bezieht sich stets nur auf den unmittelbaren Schaden und selbst dieser wird vielfach nicht vollständig ersetzt, wie z. B. bei Packeten die Vergütung nie mehr beträgt als 3 Mark für das Pfund.

Lit.: Stephan, Geschichte der Preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Nach amtlichen Quellen, Berl. 1859. — Hartmann, Entwickelungsgeschichte der Posten, Leipz. 1868. — Isaacsohn, Geschichte des Preußischen Beamtenthums, II. 131 ff. — Hirschfeld, Römische Verwaltungsgeschichte, I. 98 ff. — Löper, Zur Geschichte des Verkehrs in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1873. — Fischer, Die Verkehrsanstalten des Reichs, in v. Holtzendorff's Jahrb. Jahrg. I. (1871) S. 423 ff., Jahrg. II. (1873) S. 231 ff. — Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871, 3. Aufl. 1872. — Fischer, Die Deutsche Postgesetzgebung, 2. Aufl. 1876. — Amtsblatt der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. — Archiv für Post und Telegraphie (Beihefte zum Amtsblatt). — v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl., Bd. II. S. 464 ff. — v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre (1870), S. 197 ff. — Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten, 1877. — Holzamer, Beitrag zur Geschichte der Briefportoreform in den Kulturstaaten (Tüb. Zeitschr. 1878 S. 1 ff.). — Rüttimann, Die Bundeseinrichtungen der Schweiz, II. 2 §§ 603 ff. — Gueroult, La fusion des postes et des télégraphes (Revue gén. d'administration I. [1878] p. 203 ss.). — Hartmann, Die neben dem StrafGB. geltenden Strafgesetze &c. — Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs, 1876 (Th. III. Bd. I. Heft 4). — Klette, Lit. über das Finanzwesen des Preuß. Staats, 3. Aufl. (1876) S. 131 ff.

Ernst Meier.

Postliminium (Th. I. S. 1027 ff.). Das Röm. Recht betrachtete die Kriegsgefangenschaft als rechtmäßige Entstehungsursache der Sklaverei und wendete diesen Grundsatz auch auf die kriegsgefangenen Römer an. Da nun überhaupt kein Sklave ein Testament machen konnte, so mußte auch das Testament eines in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Römers nichtig sein. Da weiter ein Sklave weder Bürgerrecht noch Familie noch Vermögen haben konnte, so ging der in Kriegsgefangenschaft gerathene Römer seiner ganzen bürgerlichen Stellung verlustig, ohne dieselbe durch die einfache Thatsache der Rückkehr aus der Gefangenschaft zurückerwerben zu können. Das Röm. Recht stellte deshalb die fictio legis Corneliae auf, welche das vor der Gefangennahme errichtete Testament eines in Kriegsgefangenschaft verstorbenen Römers durch die Fiktion aufrecht hielt, derselbe sei kurz vor seiner Gefangennahme vom Feinde getödtet worden, also als freier Römer gestorben. Der durch die Kriegsgefangenschaft herbeigeführten dauernden Vernichtung der bürgerlichen,

Familien- und Vermögensrechte wurde dagegen von der Römischen Jurisprudenz durch die Konstruktion des jus postliminii abgeholfen, nach welchem dann, wenn ein gefangener Römer sich noch während des Krieges selbst befreit und glücklich zu den Seinigen gelangt, bzw. dann, wenn ein Solcher nach einem die Rückkehr der Kriegsgefangenen bestimmenden Friedensschlusse in sein Vaterland zurückkehrt, angenommen werden solle, derselbe sei überhaupt niemals entfernt gewesen, alle vor der Kriegsgefangenschaft vorhanden gewesenen Rechtsverhältnisse beständen also nach wie vor zu Recht.

Da nun die Sklaverei in den heutigen Kulturstaaten überhaupt nicht mehr existirt und insbesondere schon seit dem 12. Jahrh. nicht mehr eine rechtliche Folge der Kriegsgefangenschaft ist, so bedarf weder das Privatrecht noch das Völkerrecht der neueren Zeit bestimmter Fiktionen, um den aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Staatsangehörigen in seine privat- und staatsrechtliche Stellung wieder einzuführen; denn diese wird durch die Kriegsgefangenschaft überhaupt nicht vernichtet. Die etwaige Einsetzung eines Kurators für das Vermögen des Kriegsgefangenen ist keine Folge der rechtlichen, sondern nur der thatsächlichen Unfähigkeit des Letzteren, sein Vermögen selbst zu verwalten: es liegt hier eine einfache cura bonorum absentis vor, die durch die Thatsache der Rückkehr des Gefangenen, aber nicht in Folge eines besonderen jus postliminii ihr Ende erreicht. Ebensowenig ist es eine Anwendung des Römischen jus postliminii, wenn der Eigenthümer eine ihm während eines Landkrieges durch die feindliche Macht weggenommene bewegliche oder unbewegliche Sache wieder in Besitz nimmt oder vindizirt; denn nur seine thatsächliche Herrschaft über die Sache, nicht aber sein Eigenthumsrecht ist durch den Krieg vorübergehend aufgehoben worden: es liegt also kein Rechtsverlust vor, zu dessen Beseitigung ein jus postliminii nothwendig wäre.

Dagegen könnte es fraglich scheinen, ob nicht die Rückerwerbung wirklicher völkerrechtsmäßiger Kriegsbeute — wie Waffen, Kriegsvorräthe und sonstiger zur Kriegführung nothwendiger, im Eigenthum der feindlichen Staaten oder der Kombattanten befindlicher Sachen — sowie die Wiedernahme eines durch eine kriegführende Macht weggenommenen feindlichen oder neutralen Schiffes bzw. der Ladung desselben eine Anwendung des Römischen P. sei. Selbst das Völkerrecht der Gegenwart nimmt nämlich, wenngleich unter dem Widerspruche vieler hervorragender Publizisten, in diesen Fällen eine wirkliche Eigenthumserwerbung von Seiten des Kaptor — sei dies nun ein einzelner Feind oder der Nehmestaat selbst — an, würde also eines jus postliminii bedürfen, um das Recht des ursprünglichen Eigenthümers nach einer Rückkehr der weggenommenen Sache in die Hände desselben bzw. unter den Schutz seiner oder einer befreundeten Nation wiederherzustellen. Da jedoch der Kaptor nach allgemein geltenden Grundsätzen das Eigenthumsrecht an weggenommenen Schiffen und Ladungen nicht schon im Momente der Wegnahme, sondern erst an einem späteren, von Theorie und Praxis verschieden bestimmten Zeitpunkte, dann aber auch mit definitiver, bleibender Vernichtung des ursprünglichen Eigenthumsrechts, erwirbt, so ist auch in diesem Falle ein jus postliminii nicht anwendbar. Wird dem Kaptor nämlich ein wirkliches Eigenthum, wie manche Publizisten, z. B. Bluntschli, wollen und auch die Nordamerikanische Praxis hinsichtlich aller nationalen Schiffe und Güter anerkennt, erst nach vorgängigem Spruche eines kompetenten Prisengerichts zugestanden, so erhält die vor dem Spruche des Prisenhofes erfolgte Wiedernahme des Schiffes durch ein Schiff derselben oder einer befreundeten Nation, die Reprise, nur das ursprüngliche, noch gar nicht verlorene Eigenthum. Nach dem Spruche des Prisengerichts ist aber nach derselben Ansicht jedes Wiederaufleben des ursprünglichen Eigenthums ausgeschlossen, selbst wenn Schiff und Ladung wieder in die Gewalt ihrer Nation gelangen. Das Gleiche gilt dann, wenn, wie die meisten Staaten des Europäischen Kontinents und viele Publizisten, z. B. Vattel, Klüber, Martens u. A., nach dem Vorgange

von Grotius noch festhalten, der mindestens vierundzwanzigstündige Besitz des Schiffes durch den Kaptor, oder wenn, wie schon der Consolato del Mare (cap. 287) bestimmte, das einmalige Bergen des Schiffes in einem neutralen bzw. zu der Nationalität des Kaptor gehörigen Hafen oder unter dem Schutz eines Geschwaders das frühere Eigenthumsrecht zerstört: vor Ablauf der Frist bzw. vor Erreichung des betreffenden Hafens liegt überhaupt noch kein Verlust des Eigenthums vor, welchen wieder aufzuheben, ein P. nothwendig wäre; nach Ablauf der Frist bzw. nach Bergung des genommenen Schiffes giebt aber auch die Wiedernahme durch ein Schiff derselben Nationalität dem ursprünglichen Eigenthümer sein Recht nicht wieder. Da also, wo das jus postliminii nothwendig wäre, ist es völkerrechtsmäßig ausgeschlossen.

Dieselben oder doch wesentlich gleiche Grundsätze sind trotz mannigfachen von der Theorie erhobenen Widerspruchs als die für die vom Feinde im Landkriege gemachte völkerrechtsmäßige Beute geltenden zu bezeichnen: das frühere Eigenthum lebt nicht wieder auf, sobald die Beute dem Feinde nach vierundzwanzigstündigem Besitz oder einmaliger sicherer Bergung wieder abgenommen worden.

Sollten übrigens die bereits in mehreren Ländern wenigstens für die Reprise von Schiffen und Gütern durch Kriegsschiffe ihres Heimathstaates anerkannten und von der Wissenschaft mit Eifer vertretenen Rechtsansichten der neueren Zeit, welche allgemein darauf ausgehen, überhaupt der feindlichen Okkupation einer Sache jede rechtliche Wirkung abzusprechen, zum Siege gelangen, so würde mit der Unmöglichkeit eines Eigenthumsrechts des Feindes an den weggenommenen Sachen auch der letzte Schein einer Anwendbarkeit des jus postliminii wegfallen, da dieses einen eingetretenen Rechtsnachtheil zur Voraussetzung hat, um denselben durch eine Fiktion wieder zu beseitigen.

Ist sonach im gegenwärtigen Völkerrechte eine analoge Anwendung des Röm. jus postliminii auf die Rechte des Kriegsgefangenen und die Rechte an Sachen, welche der Feind weggenommen hat, weder nöthig noch möglich, so dürfte es doch als zuläßig erscheinen, das P. zur Bezeichnung der rechtlichen Stellung anzuwenden, in welcher sich eine vom Feinde während des Krieges aus ihrem ganzen Herrschaftsgebiete oder doch aus einem Theile desselben verdrängte Regierung zu allen vom Feinde ausgegangenen Verfügungen dann befindet, wenn sie wieder in den Besitz der Herrschaft über das vom Feinde okkupirte Gebiet gelangt. Aber auch diese Meinung ist nicht stichhaltig.

Hat nämlich die feindliche Okkupation nur einen einzelnen Landestheil oder zwar das ganze Land, aber doch nur für kurze Zeit getroffen, war sie also nicht die Folge einer vollständigen Vernichtung, einer debellatio der Landesregierung, so steht fest, daß, weil die Landesregierung noch staats- und völkerrechtlich vorhanden und deshalb widerstandsberechtigt ist, auch noch nicht von einer wirklichen Zwischenherrschaft oder Usurpation gesprochen werden kann, sollte selbst der Feind sich eine wirkliche Regierungsgewalt angemaßt haben. So lange aber eine feindliche Invasion oder Okkupation noch nicht auf der zweifellosen Thatsache der vollendeten Besitzergreifung der Herrschaft über den debellirten Staat beruht, ist sie lediglich eine thatsächliche, keine rechtliche Aufhebung der bisherigen staatlichen Ordnung. Die Wiederherstellung der letzteren, überhaupt die Annullirung aller während der Okkupation ergangenen Verfügungen nach der Vertreibung des Feindes ist somit in Wahrheit Nichts als die Herstellung der thatsächlichen Wirksamkeit einer Obrigkeit, deren Recht auch während der feindlichen Okkupation unalterirt bestanden hat, also nicht erst durch ein jus postliminii wieder begründet werden muß.

Ist dagegen die Landesregierung vollständig vom Feinde vernichtet, debellirt, der Landesherr depossedirt worden, oder hat eine Revolution die bisherige Verfassung und die in ihr berufenen Träger der Staatsgewalt beseitigt, so hat der vertriebene Staatsherrscher mit der thatsächlichen Möglichkeit eines Widerstandes gegen den

Feind auch die rechtliche Möglichkeit hierzu verloren, da der Krieg nach heutigem Völkerrechte nur zwischen Staaten geführt werden kann, also durch die Vernichtung des einen der kriegführenden Staaten, bzw. durch die Entthronung des Staatsherrschers unmöglich wird. In diesem Falle ist demnach, sofern das Volk sich nicht zu Gunsten des vernichteten Staates oder des vertriebenen Souveräns erhebt, der feindliche oder der revolutionäre Machthaber in den vollständigen Besitz der Herrschaft gelangt. Das Recht des depossedirten Souveräns verliert damit jede staats- und völkerrechtliche Bedeutung: es giebt weder in noch außer dem Staate ein Forum, vor welchem es geltend gemacht werden könnte, und auch das Recht, durch kriegerische Gewalt die Restauration zu erzwingen, ist dem depossedirten Fürsten mit dem Verluste der Staatsgewalt verloren gegangen. Fremde Staaten können dem Usurpator wol sein Recht absprechen; aber einem solchen Urtheile fehlt jede rechtliche Kraft, und ebensowenig kann die Meinung des ganzen Volks oder einzelner Parteien in demselben, daß der Usurpator kein Recht auf die Herrschaft habe, der zweifellosen Thatsache des Besitzes der Staatsgewalt gegenüber irgend welche rechtliche Wirkung äußern.

Die staatliche Ordnung lebt also nur durch den Usurpator fort und kann nur durch ihn fortleben, weil ihre Erhaltung die in den Händen des Usurpators befindliche Staatsgewalt zur Voraussetzung hat: der Besitz der Staatsgewalt giebt sonach dem Usurpator nicht blos die Macht, sondern auch das Recht zu herrschen. Damit ist aber auch alles dasjenige, was der Usurpator im Einklange mit den unter seiner Herrschaft geltenden Rechtsnormen gethan hat, für rechtmäßig erklärt. Eben deshalb kann, wenn die durch Eroberung oder Revolution begründete Herrschaft von dem vertriebenen Staatsherrscher oder zu dessen Gunsten von einer befreundeten Macht wieder umgestoßen wird, nicht von einem P. der ursprünglichen, jetzt restaurirten Regierung gesprochen werden: da das jus postliminii auf Grund der thatsächlichen Rückkehr des ursprünglich Berechtigten annimmt, derselbe sei überhaupt nie fort gewesen, so würde das P. die Beseitigung des ganzen von dem Usurpator geschaffenen Rechtszustandes, die Annullirung sämmtlicher durch ihn begründeter Rechtsverhältnisse fordern. Hier aber findet gerade das Gegentheil statt: ein bestimmtes Rechtsverhältniß wird unter Anerkennung, daß dasselbe eine Zeit lang und zwar mit fortdauernden rechtlichen Wirkungen unterbrochen gewesen, erneuert, die Zeit der Usurpation wird nicht rückwärts ungeschehen gemacht, sondern die in ihr ergangenen Verfügungen und begründeten Rechtsverhältnisse bleiben bestehen, und dem restaurirten Herrscher steht nur zu, diejenigen rechtlichen Bestimmungen, welche den Usurpator in seiner Stellung als Souverän anerkennen und sichern, einfach als ipso jure nichtig zu betrachten, weil ohne deren Annullirung eine Restauration überhaupt nicht möglich sein würde. Daß dem restaurirten Herrscher hierbei eine Berufung auf sein früheres weder durch eine Willenshandlung des Volks noch durch die Anerkennung des Usurpators von Seiten des Auslandes entziehbares Recht zusteht, während der Usurpator sich bei der Beseitigung des rechtmäßigen Souveräns nur auf die Thatsache des gleichviel durch welche Faktoren erworbenen Besitzes der Staatsgewalt berufen konnte, ändert zwar das juristische, wie das moralische Urtheil über diesen Vorgang, macht aber aus ihm doch nicht ein wirkliches, die Zwischenzeit der Usurpation beseitigendes P., sondern nur eine staatsrechtliche Neubildung auf Grund eines früher geltend gewesenen, dann beseitigten und endlich unter Anerkennung dieser zeitweisen Beseitigung durch die Besitzergreifung der Staatsgewalt wieder zur Geltung gebrachten Rechts.

Quellen: Gaius, I. § 129. — D. 49, 15 de captivis et de postliminio. — C. 8, 51 de postliminio reversis et redemtis. — Ueber die Repressaliengesetzgebung der einzelnen Länder vgl. Wheaton, Eléments du droit international, 3. éd., tome II. § 12. — Phillimore, Comment. upon international law, vol. III. part. X. ch. 6 §§ 411—419.

Lit.: Hase, Das jus postliminii und die fictio legis Corneliae, Halle 1851. — Bechmann, Das jus postliminii und die lex Cornelia, Erl. 1872. — Wheaton, a. a. O., II.

§§ 12—17. — Phillimore, a. a. O., vol. III. part. X. ch. 6 part. XII. ch. 3—8. — Vattel, Droit des gens, t. III. ch. 14. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht, Buch VIII. Kap. 10; Buch IX. Kap. 6; Derselbe, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere, Nördlingen 1878, S. 160. — Heffter, Europ. Völkerrecht, 5. Ausg. §§ 187 bis 192. — H. A. Zachariä, Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. IX. S. 79 ff. — Ferner die zahlreichen auf die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers bezüglichen Schriften bei H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. I. § 78, und H. Schulze, Das Preuß. Staatsrecht, Abth. 1, Leipz. 1870, S. 210, 211. — F. Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip, Leipz. 1868, S. 322 ff.

F. Brockhaus.

Poststrafrecht ist die Bezeichnung für die Summe aller derjenigen Vorschriften und Regeln, durch welche der mit der Verwaltung der Post betrauten Behörde ein Recht zu strafen zugesprochen wird und zwar nicht als Disziplinarbehörde, sondern als Strafbehörde. Indem die Vorschriften einestheils die einzelnen Fälle aufzählen, in welchen jener Verwaltungsbehörde ein strafrechtliches Einschreiten zustehen soll, also die Handlungen angeben, die unter ihre Zuständigkeit fallen, anderentheils die Art und Weise dieses Einschreitens festsetzen und regeln, umfaßt der Begriff sowol das P. im engeren Sinne, wie das Poststrafverfahren.

Die früher in Deutschland allgemein geltend gewesene Trennung zwischen der Polizei- und Kriminalgerichtsbarkeit hatte die Einführung und Ausbildung eines besonderen Verfahrens für solche Handlungen hervorgerufen und begünstigt, welche gegen die Anordnungen der Abgaben- und Steuergesetze gerichtet und in diesen mit Strafe bedroht waren. Sie lagen, weil sie wirkliche Verletzungen der allgemeinen Rechtsordnung nicht enthielten und deshalb unter das allgemeine Strafgesetz nicht fielen, außerhalb des Gebietes des Kriminalrechts und außerhalb der Zuständigkeit der Kriminalgerichtsbarkeit. Andererseits aber hatten sie auch nicht den Charakter einer Vergehung gegen polizeiliche Bestimmungen, weil die sie mit Strafe bedrohenden Gesetze nicht dem Zwecke dienten, eigentliche Rechtsverletzungen zu verhüten, den Strafvorschriften sonach die Natur einer Präventivmaßregel fehlte. Es erschien daher begrifflich unmöglich, die Handlungen der Polizeigerichtsbarkeit zu unterstellen. Deshalb wurde ihre Verfolgung und Bestrafung den mit der Einziehung der Abgaben und Zölle betrauten Behörden überlassen. Der praktische Nutzen, den diese Einrichtung mit sich führte, gab Anlaß, ihr Gebiet soweit als möglich auszudehnen, und ordnete man ihr nach und nach neben den Abgaben und Zöllen alle öffentlichen Gefälle unter. Zu ihnen gehörten auch die Einnahmen aus dem Postregal. Die Verfolgung und Bestrafung ihrer mit Strafe bedrohten Hinterziehung wurde den Postbehörden übertragen und in Preußen durch vielfache Anweisungen und Reskripte (cf. z. B. Reskr. des Finanzministerii vom 29. Februar 1824) geordnet. Der später auch im Gebiete des Strafrechts sich in den Vordergrund drängende Begriff eines Rechtsstaates hob zwar sowol die Unterscheidung zwischen der Polizei- und Kriminalgerichtsbarkeit auf, wie er auch das den Verwaltungsbehörden verliehene Strafrecht beseitigte, indem er die Forderung stellte, daß jede Strafe nur von dem ordentlichen Richter ausgesprochen werden dürfe. Allein bald fanden die Grundgedanken, welche jener Scheidung zu Grunde gelegen und die Administrativjustiz in das Leben gerufen hatten, wieder Eingang in die Gesetzgebung: die Vortheile, welche sie geboten, einestheils dadurch, daß die technischen Schwierigkeiten bei der Ermittelung und Feststellung der strafbaren Handlung eine leichtere und sachgemäßere Ueberwindung fanden, anderntheils dadurch, daß mit der großen Geringfügigkeit des Delikts ebenso die Schnelligkeit des Verfahrens, wie der Mangel der Oeffentlichkeit in Uebereinstimmung standen, erleichterten ihre Wiederaufnahme. Dabei erlangten sie aber ihren früheren Umfang und ihre frühere Selbständigkeit nicht wieder, erhielten vielmehr eine Stellung, die sich als eine vorläufige und bedingte kennzeichnet und das gerichtliche Verfahren als Hintergrund hat, auf welches sowol der Angeschuldigte, wie die Verwaltungsbehörde zurückzugreifen befugt ist. In dieser

Stellung brach sich das Administrativverfahren auch in der die Postgefälle betreffenden Materie wiederum Bahn und ging in Preußen in das Gesetz vom 5. Juni 1852 über. Als nun nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes und der Herstellung des Deutschen Reichs das Postregal auf das Reich übertragen wurde, baute die Reichsgesetzgebung, die auch schon bei anderen Abgaben und Gefällen die Administrativjustiz aufrecht erhalten hatte, auf der gegebenen Grundlage und insbesondere den Preußischen Gesetzen weiter, und wuchs daher auf ihnen auch das Gesetz vom 28. Oktober 1871 „über das Postwesen des Deutschen Reichs“, welches zur Zeit die alleinige Quelle und Grundlage des Deutschen P. bildet. Wenn auch nach Art. 79 III. § 4 des Vertrages vom 23. November 1870 in Bayern und nach Art. 2 Nr. 4 des Vertrages vom 25. November 1870 in Württemberg die freie und selbständige Verwaltung des Postwesens dem Landesrecht vorbehalten worden ist, steht doch dem Reiche auch diesen Bundesstaaten gegenüber die Gesetzgebung zu über die Vorrechte der Post, die rechtlichen Verhältnisse derselben zum Publikum, die Portofreiheiten und das Taxwesen, soweit diese Gegenstände nicht lediglich den inneren Verkehr in den beiden Staaten betreffen. Innerhalb dieser Materien liegt das P., wie es in dem Gesetz vom 28. Oktober 1871 ausgebildet ist, und ist dasselbe deshalb auch in diesen Staaten, also innerhalb des gesammten Gebietes des Deutschen Reichs maßgebend.

I. Das materielle Strafrecht findet sich im Abschnitt IV des Gesetzes in den §§ 27—33. Sie enthalten die Aufzählung der als strafbar bezeichneten Handlungen, die Strafandrohungen und einzelne den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen angehörige Bestimmungen.

Die rechtliche Qualität der bedrohten Handlungen deutet das Gesetz durch die Ueberschrift des Abschnitts an, in welchem sie Post- und Portodefraudationen genannt werden. Sie sollen also — wie dies auch aus den Motiven des Gesetzes ersichtlich, in welchen sie nicht als Defraudationen, sondern als Uebertretungen bezeichnet waren — gesetzlich als Uebertretungen behandelt und nach den für diese maßgebenden Grundsätzen beurtheilt werden und zwar selbst dann, wenn etwa im Einzelfalle die prinzipale Geldstrafe die den Uebertretungen gesetzte Grenze überschreiten sollte. Da das P. als ein Spezialgesetz des allgemeinen Strafrechts anzusehen, greifen überall da, wo es nicht durch ausdrückliche Bestimmungen von ihnen abweicht, die allgemeinen Grundsätze desselben über die Uebertretungen Platz. Demgemäß ist sowol der Versuch, wie die Theilnahme durch Gehülfenschaft straflos, nicht aber die Anstiftung. Bei realer Konkurrenz ist die Anwendbarkeit des § 74 des StrafGB. ausgeschlossen und findet nach den §§ 77, 78 ibid. eine Zusammenrechnung der Strafen statt. Ueber die Verjährung der Strafverfolgung disponirt der § 7 des EG. zum StrafGB. und über die der Strafvollstreckung der § 70 des StrafGB. — Dagegen weicht das P. von dem gemeinen Strafrecht in folgenden Punkten ab. Das Strafminimum beträgt nicht eine Mark, sondern die Summe von drei Mark; bei der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe darf die Dauer der letzteren ohne Rücksicht auf die Größe der ersteren niemals die Dauer von sechs Wochen Haft überschreiten; der Rückfall ist ein gesetzlicher Strafschärfungsgrund, der unter den gegebenen Voraussetzungen eine Qualifizirung der Strafbarkeit der That herbeiführt. Er trifft jedoch nur die Porto-, nicht auch die Postdefraudationen, setzt nicht die Begehung eines gleichen, sondern nur eines gleichartigen Delikts, nämlich einer der verschiedenen im § 27 des Gesetzes gedachten Vergehungen voraus und wird durch den Ablauf von drei Jahren nach ganz oder theilweise verbüßter oder erlassener Vorstrafe ausgeschlossen. Die mit Strafe bedrohten Handlungen sind in Folge ihrer Natur als Zuwiderhandlungen gegen die Postgefälle auf einen nur geringen Kreis beschränkt und scheiden sich in Porto- und Postdefraudationen. Während die Berechtigung der gegen die ersteren gerichteten Strafandrohungen aus der Ausschließlichkeit des Rechts der Post zur Beförderung gewisser Sendungen folgt,

ist die Strafwürdigkeit der Postdefraudationen nicht ohne Bedenken. Da nämlich die entgeltliche Beförderung von Personen kein ausschließliches Vorrecht der Post mehr bildet, enthält auch die unbefugte unentgeltliche Benutzung der Post keinen Eingriff in das Postregal: sonach fehlt es an einer inneren Berechtigung, diese Handlung für eine strafbare zu erklären. Diese Bedenken haben bei dem Eisenbahn-Polizeireglement ihre Würdigung gefunden und dort dahin geführt, dergleichen Handlung nicht strafrechtliche, sondern civilrechtliche Folgen beizulegen.

Als Portodefraudationen sind strafbar und werden bedroht mit einer dem Quadruplum des defraudirten Portos gleichkommenden Geldstrafe, die jedoch nicht unter drei Mark betragen darf, und im ersten Rückfalle mit dem Doppelten, im ferneren mit dem Vierfachen dieser Strafe: 1) die entgeltliche Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen von einem Ort zum anderen auf andere Weise, als durch die Post; es ist eben das Vorrecht der Post, Briefe, d. h. verschlossene schriftliche Mittheilungen, und Zeitungen politischen Inhalts, nicht auch Fachzeitungen und Zeitschriften, gegen Bezahlung zu befördern. Dieses Vorrecht verletzt sowol derjenige, welcher eine andere Gelegenheit benutzt, wie der, welcher die Beförderung gegen Entgelt unternimmt. 2) Der unrichtige Gebrauch einer von der Portozahlung befreienden Bezeichnung der Sendung und die Einlegung einer portopflichtigen Sendung in eine die Portofreiheit genießende. Der Gebrauch eines zu niedrigen, dem Tarife nicht entsprechenden Portosatzes oder eines Kreuz- oder Streifbandes für eine dem vollen Porto unterliegende Sendung ist selbst dann nicht strafbar, wenn er eine Portohinterziehung beabsichtigt, sondern zieht nur die Nachtarirung und die Einziehung des sog. Strafportos nach sich. Dagegen fällt unter die Strafvorschrift der Mißbrauch der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“, weil durch sie die Strafe der unterlassenen Frankirung beseitigt wird. 3) Die Benutzung bereits entwertheter Postwerthzeichen ohne Hinzutritt einer weiteren, die That zu einem gemeinen Delikt hinabdrückenden Handlung, durch die dem Werthzeichen der Schein eines noch nicht entwertheten gegeben werden soll. Es ändern jedoch derartige Handlungen, wenn sie, wie z. B. das Aufkleben des Werthzeichens mit der Schauseite, auch nicht einmal die Möglichkeit einer Täuschung bieten, den Charakter der That als einer Defraudation nicht. 4) Die Mitgabe portopflichtiger Sendungen an Postbeamte oder Postillone behufs Umgehung der Portogefälle. Die Defraudation ist in den letztgedachten drei Fällen vollendet und die Strafe verwirkt, sobald die Sendung der Post bzw. der betreffenden Person übergeben ist, eine Uebergabe, die bei Briefen schon dann als erfolgt anzusehen ist, wenn sie dem Briefkasten anvertraut sind.

Als Postdefraudation wird erklärt, und macht sich einer solchen schuldig, wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist. Auch hier besteht die Strafe in dem Vierfachen des defraudirten Personengeldes, mindestens aber in der Summe von drei Mark. Während bei den Portodefraudationen und in dem ad 4 gedachten Falle die Strafbarkeit der That durch den auf die Umgehung der Portogefälle gerichteten dolus des Thäters bedingt ist, erfordert hier der Thatbestand ein zweifaches subjektives Moment, nämlich das Bewußtsein von der Strafbarkeit der Handlung und die Absicht einer Hinterziehung des Personengeldes.

II. Das formelle P., das Strafverfahren, behandelt der Abschnitt V des Ges. vom 28. Oktober 1871. Es charakterisirt sich als ein Administrativverfahren. Die Deutsche StrafPO. hat zwar ein solches nicht eingeführt oder vorgeschrieben —, hat es jedoch überall da, wo es bestand, aufrecht erhalten und hat zur Regelung des Verhältnisses zwischen ihm und dem gerichtlichen Verfahren im dritten Abschnitte des sechsten Buchs verschiedene Anordnungen getroffen, welche vielfach auch auf das Landesrecht modifizirend einwirken. Indem jedoch der § 5 des EG. zur StrafPO. vorschreibt, daß die prozeßrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze durch die StrafPO. nicht berührt werden, hat er die Anwendung jener Anordnungen auf das

Poststrafverfahren ausgeschlossen. Es darf daher auf sie nur da rekurrirt werden, wo das Gesetz vom 28. Oktober 1871 auf die Vorschriften des geltenden Strafprozesses Bezug nimmt. In Folge dessen sind eine Reihe von Normen in Geltung geblieben, die mit den allgemeinen Grundsätzen der StrafPO. nicht im Einklang stehen, Normen, die früher auch dem Landesrecht angehörten, dort aber zur Zeit außer Kraft gesetzt sind.

Das Verfahren zerfällt in zwei Abschnitte, in das Submissions- und in das förmliche Untersuchungsverfahren. Das erstere ist obligatorisch, und steht es der Behörde nicht frei, von ihm abzusehen. Es besteht darin, daß die Oberpostdirektion auf Grund der ihr gemachten Anzeige ohne nähere Untersuchung und vor der Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Beschuldigten mittels Verfügung eröffnet, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und ihm freistellt, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und der Kosten binnen einer Frist von 10 Tagen zu vermeiden. Dieses Verfahren, dessen sich auch das Preuß. Landesrecht mehrfach, z. B. in dem Gesetz über die Gebäudesteuer, bedient, hat neben dem Vorzuge großer Schnelligkeit den Vortheil, den Angeschuldigten der mit der Durchführung des Administrationsverfahrens verbundenen Unannehmlichkeiten zu entheben, und ruht auf der Annahme, daß die strafbare Handlung nicht sowol in böser und gewinnsüchtiger Absicht, als vielmehr aus Unkenntniß des Gesetzes, Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit begangen worden und deshalb von dem Beschuldigten nicht in Abrede gestellt werden wird.

Erfolgt innerhalb der 10 Tage die Zahlung nicht oder nur unter gleichzeitiger Erhebung einer Einrede, durch welche die Schuld bestritten oder die richtige Berechnung der Strafe bemängelt wird, so tritt das förmliche Verfahren ein. Es wird dadurch eröffnet, daß die Oberpostdirektion die Einleitung der Untersuchung anordnet und mit ihrer Führung entweder die am Wohnorte des Beschuldigten bzw. am Orte der That befindliche Postanstalt oder den Bezirksaufsichtsbeamten beauftragt. Die Rechte des Untersuchungsbeamten sind beschränkter, als die einem Richter zustehenden; er ist nicht berechtigt, irgend welchen Zwang gegen den Beschuldigten oder die zu vernehmenden Personen zu üben, um sie zur Befolgung seiner Vorladung oder zur Abgabe einer Erklärung oder Aussage zu veranlassen: er ist auch nicht berechtigt, die Vereidigung gehörter Zeugen oder Sachverständigen vorzunehmen. Die Ladungen und sonstigen Zustellungen können zwar durch die Postunterbeamten oder den Gerichtsvollzieher bewirkt werden; wenn jedoch die Zeugen oder Sachverständigen der Ladung nicht folgen, so muß das zuständige Amtsgericht um die Bewirkung der Ladung ersucht werden, welches das gerichtliche Verfahren bei Ladung von Zeugen oder Sachverständigen in Strafsachen zur Anwendung bringt und nöthigenfalls auf weiteres Anrufen der Postbehörde die Strafen des ungehorsamen Ausbleibens gegen den Zeugen oder Sachverständigen ausspricht. Erscheinen sie, verweigern aber ihr Zeugniß, so greifen die gerichtlichen Zwangsmittel gegen sie nicht Platz, sondern es muß die Postbehörde, wenn sie die Zeugnisse für nothwendig erachtet, die Sache zur gerichtlichen Entscheidung verweisen. Dagegen ist der Untersuchungsbeamte verbunden, den Beschuldigten über die Anschuldigung zu vernehmen und ihm, wenn die zu verhängende Geldstrafe nach der Submissionsverfügung den Betrag von 150 Mark übersteigt, auf sein Verlangen eine Frist von vier Wochen zur Einreichung einer Vertheidigungsschrift zu gewähren. Ein Versäumnißverfahren findet gegen ihn nicht statt. Die Untersuchung ist eine summarische, die an keine besonderen Formen behufs Legalisirung der Protokolle und des Verfahrens gebunden ist. Es bedarf bei der Aufnahme der ersteren selbst bei der Schreibensunkunde der vernommenen Person nicht der Zuziehung einer zweiten sog. Beglaubigungsperson. Das Verfahren nach dieser Richtung hin in strengere Formen zu kleiden, war nicht Bedürfniß, weil dem Beschuldigten jeder Zeit die Anrufung des Gerichts offen steht. Das Ergebniß der beendigten Untersuchung untersteht der Prüfung der Oberpostdirektion. Sie ver-

fügt entweder die Zurücklegung der Akten unter Benachrichtigung des Angeschuldigten, oder erläßt den Strafbescheid, oder giebt endlich die Sache behufs gerichtlicher Verfolgung des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft ab, wenn sie nämlich die eidliche Vernehmung von Zeugen für nothwendig hält oder die Schuldfrage als zweifelhaft ansieht. Der Strafbescheid ist an diejenigen Erfordernisse nicht gebunden, welche der § 459 der StrafPO. aufzählt; es genügt, wenn er neben der festgesetzten Strafe die Entscheidungsgründe enthält. Dagegen sollen in ihn aufgenommen werden die Belehrung über die dem Angeschuldigten zustehenden Rechtsmittel und über die bei einem Rückfalle eintretende Strafschärfung. Er wird dem Beschuldigten durch die Postanstalt, welche oder bei welcher die Untersuchung geführt worden, verkündet oder zugestellt.

Als Hintergrund dieses administrativen Verfahrens dient das gerichtliche. Sowol die Postbehörde, wie der Beschuldigte können dasselbe anrufen, erstere jedoch nur, so lange noch kein Strafbescheid von ihr erlassen worden. Nach vergeblichem Verlauf des Submissionsverfahrens ist sie befugt, sowol vor der Einleitung der Untersuchung, wie während und nach derselben die Sache zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen. Gegen einen ablehnenden Beschluß der nunmehr mit der Verfolgung des Beschuldigten befaßten Staatsanwaltschaft steht ihr nur das Recht der Beschwerde an die dienstvorgesetzten Behörden derselben zu, nicht auch kann sie gemäß § 170 der StrafPO. auf gerichtliche Entscheidung antragen, noch nach § 464 ibid. nunmehr selbständig Anklage bei dem Gerichte erheben. Auch der Beschuldigte kann zu jeder Zeit auf gerichtliches Gehör antragen, war jedoch der Strafbescheid schon erlassen, nur innerhalb 10 Tagen nach der Verkündigung oder der Zustellung desselben. Der Antrag ist bei der Postanstalt anzubringen, bei welcher die Untersuchung geführt wird, oder die den Strafbescheid verkündet hat, und gilt als angebracht, wenn während der Untersuchung der Angeschuldigte einer Ladung der Verwaltungsbehörde nicht folgt oder seine Auslassung vor ihr verweigert. Er hat zur Folge, daß ein etwa schon ergangener Strafbescheid als nicht ergangen angesehen wird, somit nicht Grundlage des gerichtlichen Verfahrens sein kann.

Neben diesem Antragsrecht hat der Angeschuldigte gegen einen Strafbescheid nach seiner Wahl, aber ohne jus variandi noch das mit dem beneficium novorum ausgestattete Rechtsmittel des Rekurses an die der Oberpostdirektion vorgesetzte Dienstbehörde. Es muß, wie der Antrag innerhalb zehntägiger Präklusivfrist nach Zustellung des Bescheides bei einer Postbehörde angemeldet werden. Mit der Anmeldung kann eine Rechtfertigung verbunden werden: fehlt sie, so setzt die Postanstalt dem Beschuldigten eine Frist bis zu vier Wochen, binnen welcher er die Rechtfertigung schriftlich einreichen oder bei ihr zu Protokoll erklären soll, ohne daß jedoch die Wirkung des Rechtsmittels von ihrem Eingange abhängt. Die Rekursinstanz entscheidet, nöthigenfalls nach vorgängiger Beweisaufnahme endgültig durch ein Resolut, welchem ein mündliches Verfahren oder ein Verhandlungstermin nicht vorangeht, nur auf Grund der Akten.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darf nur eine Geldstrafe, nicht auch eine zu substituirende Freiheitsstrafe aussprechen. Ist ihre verurtheilende Entscheidung rechtskräftig geworden, so liegt ihr auch die Pflicht der Strafvollstreckung ob, welche sich in Preußen nach der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, zu richten hat. Bei fruchtlosem Ausfall derselben hat die Oberpostdirektion durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft die Umwandlung der Geld- in eine Haftstrafe bei dem Gerichte zu beantragen.

Meves.

Postumi. Der Begriff der P., d. i. der Nachgeborenen, hat seine Bedeutung im Röm. Erbrecht erlangt (Einfluß auf Widerruflichkeit der Schenkung s. Windscheid, II. § 367, 22). Früher, als die Frage, ob solche Personen zu Erben eingesetzt werden könnten, da sie doch personae incertae seien, wird die Frage auf-

getaucht sein, ob die Uebergehung eines postumus in der letztwilligen Verfügung, mit anderen Worten, ob das Erscheinen eines postumus nach Errichtung eines ihn nicht berücksichtigenden Testaments das Testament „rumpire", ungültig mache. Im Röm. Sinne ist nun ein Unterschied zu machen zwischen p. alieni und p. sui; letztere sind die nach einem bestimmten Zeitpunkt der väterlichen Gewalt des Erblassers Zugefallenen, jene die p., welche mit der patria potestas des Erblassers nichts zu thun haben. Die p. alieni sind in Beziehung auf Testamentsgültigkeit völlig irrelevant, sie konnten nicht einmal mit Rechtsgültigkeit zu Erben eingesetzt oder mit einem Legat bedacht werden, nur Fideikommisse, seit sie aufkamen, durfte man ihnen zuwenden. Erst das Prätorische Erbrechtssystem erkannte den eingesetzten p. alieni die bonorum possessio secundum tabulas zu (pr. I. 3, 9; fr. 3 D. 37, 11), während andererseits ein Senatsschluß unter Hadrian ihnen auch die Fideikommißfähigkeit, folglich die Vermächtnißfähigkeit überhaupt entzog (Gajus, II. 287, s. aber Huschke in seiner Ausg. ad h. l. nota 3). Justinian hat dann in seiner c. de incertis personis (c. 1 § 1 C. 6, 48; § 27 I. 2, 20) alle p. im Allgemeinen als kapabel für jede letztwillige Disposition anerkannt (Beschränkung s. in § 28 I. 2, 20; fr. 9 §§ 1, 3, 4. fr. 28 § 3 D. 28, 2).

Unter p. sui verstand man schon nach altem Civilrecht diejenigen, welche beim Tod des Erblassers noch nicht geboren waren, welche aber, falls sie bereits zur Zeit der Testamentserrichtung geboren gewesen wären, in dieser potestas gestanden haben würden. Diese Personen mußten entweder eingesetzt oder enterbt werden, wenn sie das Testament nicht rumpiren sollten (Ulpian., XXII. 18, 19, vgl. 15). Man nennt sie p. legitimi. Das gleiche Gewaltverhältniß, wie in diesem Falle, trat nun auch ein, wenn dem Erblasser nach seinem Tode ein Enkel geboren wurde, dessen Vater schon vor dem Erblasser gestorben war, und daher hat für diesen Fall Gallus Aquilius, ein Zeitgenosse Cicero's, eine Erbeinsetzungsformel erfunden, welche uns in der als eine der sieben leges damnatae berüchtigten lex Gallus (fr. 29 pr. D. 28, 2) mitgetheilt wird (sog. p. Aquiliani). Die Jurisprudenz wandte dann diese Formel auch auf Urenkel des Erblassers an (fr. 29, §§ 2—4 cit.), zunächst aber bestimmte eine lex Junia Vellea vom Jahre 27 n. Chr. (Bruns, Fontes, 108), daß die zwar noch bei Lebzeiten des Erblassers, aber nach der Testamentserrichtung ihm als sui geborenen ebensogut wie diejenigen, welche nach der Testamentserrichtung durch Wegfall von Vorgängern sui würden, im Testament zu berücksichtigen seien, wenn nicht das Testament durch ihre Agnation rumpirt werden solle (sog. p. Velleani, primi et secundi capitis). Die lex Junia Vellea hatte von den nach dem Testirakt und nicht sofort bei der Geburt sui Gewordenen diejenigen nicht ausdrücklich berücksichtigt, welche erst nach jenem Zeitpunkt geboren worden waren; Julian glaubte auch diesen Fall nach Analogie des Gesetzes beurtheilen zu müssen und die Jurisprudenz rezipirte diese Meinung (fr. 29 § 15 cit.; sog. p. Salviani s. Juliani). In ähnlicher Weise dehnte man die bereits gefundenen Vorschriften auf analoge Fälle aus, z. B. auf die nach des Erblassers Tod erst agnaszirenden, vorher aber schon geborenen p. sui (fr. 29 §§ 5—9 cit.), namentlich aber auf die Fälle, in welchen die Agnation nicht auf dem natürlichen Wege der Geburt und des Nachrückens, sondern auf dem künstlichen Wege der erroris causae probatio, manumissio oder adoptio &c. (hinsichtlich solcher Fälle war noch anderer Meinung Gajus, II. 138—43) zu Stande kam. Dadurch ward denn allmählich für den testirenden Römer die Weitläufigkeit einer letztwilligen Verfügung immer größer, denn er mußte formell, um die Ruption seines Testaments zu verhüten, jeden möglichen Fall einer agnatio p. berücksichtigen und den postumus entweder einsetzen oder enterben, so daß z. B. die Formel: si qui post mortem meam p. nati fuerint, heredes sunto: die Gültigkeit des Testamentes nicht schützte, wenn noch zu Lebzeiten des Erblassers sui agnaszirten (Paul., III. 4b, 9; fr. 10 D. 28, 2). Diesem Formalismus half endlich Justinian ab (c. 4. § 8 C. 6, 28), obwol auch

er noch Einsetzung oder Enterbung sämmtlicher p. verlangte (§ 5 I. 2, 13); nach nov. 115 aber tritt als Folge der Uebergehung nicht mehr die frühere (fr. 14 pr. D. 28, 2; fr. 5 D. 28, 3) Nichtigkeit des ganzen Testaments ein, sondern die Präterirten haben nur eine Anfechtungsklage gegen die eingesetzten Erben. Uebrigens ertheilte schon der Prätor bonorum possessio an die eingesetzten Erben, wenn der postumus vor dem Tode seines Gewalthabers selbst wieder weggefallen war (Windscheid, § 563, 9), und die agnatio p. ist ohne Einfluß, wenn zu der Zeit, wo sie erfolgte, die testamentarische Erbschaft bereits deferirt war (Windscheid, § 576, 6).

Nach den modernen Landesrechten kommt der Begriff der P. in Betracht in dem Sinne der nach der Errichtung einer letztwilligen Verfügung Notherben gewordenen und die Uebergehung dieser Personen führt denn meistens die Eröffnung der gesetzlichen Erbfolge herbei (Bayer. Recht nach v. Roth, Bayer. Civilrecht, III. § 337, 28; Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 454—56; Oesterr. BGB. § 778; Sächs. BGB. § 2601). Modifikationen finden sich aber z. B. im Preußischen Recht in doppelter Hinsicht, einmal insofern dem Erblasser noch Zeit gelassen wird, den nachgeborenen Notherben innerhalb eines Jahres zu bedenken, sodann, indem die Legitimation nicht gleich den übrigen Agnationsformen wirkt (Koch, Preuß. Erbr., §§ 66, 81). Nach Franz. Recht endlich ist die agnatio p. wirkungslos für das Testament und es findet nicht einmal eine Anfechtbarkeit wegen Irrthums des Erblassers über die Existenz der p. statt (Zachariä-Puchelt, Franz. Civilr., IV. § 724, 7).

Quellen: D. 28, 2 de liberis vel postumis heredibus instituendis vel exheredandis. — C. 6, 29 de postumis heredibus instituendis vel exheredandis vel praeteritis.

Lit.: Mühlenbruch-Glück, Pandekten-Komment. XXXVI. 139 ff.; XXXIX. 3 ff. — Heumann, Zeitschr. für Civilr. und Proz., XIX. 309 ff. — Heimbach, das., N. F. V. S. 11 ff. — Vering, Röm. Erbrecht, S. 255—65. — F. Schröder, Das Notherbenrecht (1877), S. 45—60. — Amann, Die Grundsätze der heutigen Pandektenkritik geprüft an der sogenannten Lex Gallus (1878). — Lehrb. der Pandekten: Göschen, V. §§ 855 ff.; Keller, II. § 509; v. Vangerow, II. § 429, 3 Nr. 2, § 468, 1; Windscheid, III. § 576, 4 ff.

J. Merkel.

Postverträge. 1) Der Abschluß. Da der Art. 48 der Preuß. Verf.Urk. nur für den Abschluß von Handelsverträgen und solchen Verträgen, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, die Zustimmung des Landtags erfordert, eine Belastung des Staats oder eine Verpflichtung der Einzelnen aber nach der richtigen Ansicht nur dann anzunehmen ist, wenn dieselben in der Form eines Budgetpostens oder eines Gesetzes auferlegt werden, so ist der Abschluß von P. nach Preußischer Theorie und Praxis ganz allgemein als eine ausschließliche Prärogative der Krone betrachtet worden, in der Weise, daß dem Landtage nur hinsichtlich der Ausführung denkbarerweise eine Mitwirkung gebührt. Das Preuß. Staatsrecht hat aber auf diesem Gebiet, durch das Deutsche Reichsrecht im Wesentlichen seine Geltung verloren. Denn wenn auch hinsichtlich des Postwesens keineswegs eine ausschließliche Kompetenz des Reichs begründet, vielmehr eine selbständige Landespostverwaltung bestehen geblieben ist, und die RVerf. selbst die Berechtigung der Einzelstaaten zu Vereinbarungen hinsichtlich der Ausübung dieses ihnen verbliebenen Postwesens anerkannt hat, so ist doch hinsichtlich aller derjenigen P., welche sich auf die Sphäre der Gesetzgebung oder der höheren Verwaltung beziehen, die Kompetenz des Reichs ausschließlich begründet. Indem nun der Art. 11 der RVerf. festsetzt, daß alle diejenigen Verträge, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, zu ihrem Abschlusse der Mitwirkung von Reichstag und Bundesrath bedürfen, so sind nunmehr im Gegensatz zu dem frühern Preuß. Rechtszustande die P. in ihrer großen Mehrheit der Vorlage an den Reichstag unterworfen. Indessen kommt es in dieser Beziehung darauf an, ob der Inhalt der fraglichen Verträge in die Sphäre der Gesetzgebung eingreift oder nicht, da die Bestimmung des Art. 11 nur auf solche

sich bezieht. Die Grenzlinie zwischen Gesetzgebung und Verwaltung ist nun gerade für das Gebiet des Postwesens reichsverfassungsmäßig gezogen worden; es soll in dieser Hinsicht der Zustand maßgebend sein, wie er früher in Preußen, dann im Norddeutschen Bunde herrschte. Die gesetzliche Regulirung bezieht sich daher wesentlich nur auf den Postzwang, die Garantien und Vorrechte der Post, die Strafen und das Strafverfahren, die Höhe des Portos für Briefe und Packete, während dagegen in die Verordnungssphäre beispielsweise gehören die Feststellung der Gebühren für Postanweisungen und sonstige Geldübermittlungen, für Sendungen von Drucksachen, für Korrespondenzkarten ꝛc. Demgemäß sind als in die Gesetzessphäre eingreifend der Mitwirkung des Reichstags alle jene oft nur aus einem einzigen Additionalartikel bestehenden P. unterworfen, die durch die Reform des internationalen Brief- und Packetportos herbeigeführt sind, während nur ganz ausnahmsweise P., wie die über die Zulassung der Korrespondenzkarten, ohne solche Mitwirkung zu Stande gebracht sind. — 2) Was sodann den Inhalt der neueren P. betrifft, so stimmen dieselben, die Regelung einzelner besonderer Verhältnisse abgerechnet, größtentheils sogar wörtlich mit einander überein; die Festsetzungen beziehen sich hauptsächlich auf die Briefpost und auf die Fahrpost. Hinsichtlich der Briefpost wird die Höhe des Portos, die Frankirung, die Behandlung der Drucksachen, Waarenproben, Rekommandationen, Postanweisungen, Expreßbestellungen, der unbestellbaren Briefpostgegenstände, der Portofreiheiten, der Portobezug, die Ersatzleistung, der Zeitungsdebit genau geregelt. Hinsichtlich der Fahrpost fordern besonders die Vertheilung der Einnahmen und die Abrechnung, sowie die Gewährleistung spezielle Bestimmungen. — 3) Eine weitere Entwickelung des internationalen Postverkehrs ist durch den auf Grund der Deutschen Denkschrift von 1868 und des Deutschen Entwurfs von 1874 am 9. Okt. 1874 zu Bern abgeschlossenen allgemeinen Postvereinsvertrag herbeigeführt worden, an dessen Stelle inzwischen der Pariser Weltpostvereinsvertrag vom 1. Juni 1878 getreten ist. Dieser Weltpostverein bildet insbesondere insofern ein einziges Postgebiet, als in dem gesammten Umfange desselben das Porto für frankirte Briefe 20 Pfennig, für Postkarten 10 Pfennig, für Drucksachen ꝛc. 5 Pfennig, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig beträgt. Hinsichtlich der Portovertheilung findet keinerlei Abrechnung mehr statt, sondern gilt der Grundsatz der Kompensation. Die Unentgeltlichkeit des Transits ist im Prinzip anerkannt; Transitvergütungen finden nur, und ohne daß die Einheitlichkeit des Portos dadurch alterirt wird, ausnahmsweise zu Gunsten solcher Länder statt, die wegen ihrer geographischen Lage, wie insbesondere Belgien, keine genügende Gegenleistung erlangen oder besondere Opfer (für Seepostverbindungen) bringen müssen. Organe des Weltpostvereins sind theils periodische Kongresse, die hinfort alle fünf Jahre zusammentreten, theils Schiedsgerichte zur Austragung von Streitigkeiten, theils das in Bern im Anschluß an die Schweizerische Postverwaltung errichtete internationale Bureau als permanente Centralstelle für die auf den Verein bezüglichen Angelegenheiten. Es ist das eine völkerrechtliche Einigung, wie sie bisher auf keinem anderen Gebiete des Verkehrslebens annähernd erreicht worden ist. Uebrigens ist den Mitgliedern des Vereins sowol für die Gestaltung ihres inneren Postverkehrs, als auch für die Regelung der engeren Beziehungen unter einander völlig freie Hand gelassen, sodaß also namentlich der zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland bestehende engere Postverein mit der 10 Pfennig-Brieftaxe auch ferner fortbesteht; wie denn auch in Bezug auf den Verkehr mit Werthbriefen und Postanweisungen zwischen einer großen Anzahl von Mitgliedern des Weltpostvereins besondere Vereinbarungen bestehen.

Lit.: Ernst Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874; bes. S. 298 ff. — Fischer, Die Verkehrsanstalten des Deutschen Reichs, in v. Holtzendorff's Jahrbuch Jahrg. I. (1871) S. 409 ff., Jahrg. II. (1873) S. 211 ff. — Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr, Berlin 1879. — Archiv für Post und Telegraphie, Jahrg. VIII. (1880). — Schmoller, Jahrb., Jahrg. V. (1881) S. 422.

Ernst Meier.

Postverwaltung. Noch vor wenigen Jahrzehnten gab es Gelehrte, welche, vornehm auf jede wissenschaftliche Betrachtung des Postwesens herabblickend, einem Art. P. keinen Raum in einem Rechtslexikon zuerkannt hätten. Männer, wie Klüber, welcher 1811 sein „Postwesen in Teutschland, wie es war, ist und seyn könnte", veröffentlichte, versuchten allerdings schon damals die Aufmerksamkeit des staatsrechtlich gebildeten Publikums auf diesen Verkehrszweig zu lenken: im Ganzen aber blieb das Interesse ein mattes. Jetzt hat sich das geändert: heutzutage wird der Werth einer wissenschaftlichen Betrachtung des Postwesens nicht mehr unterschätzt, und der allseitig gebildete Jurist mag und muß sich auch mit den auf den ersten Blick ihm ferner liegenden Fragen der P. beschäftigen.

Wenn man bei der geschichtlichen Skizzirung des Postwesens zurückgreift auf die durchdachten Verwaltungseinrichtungen der Aegypter und Perser, von welchen uns Herodot und Diodor berichten (Herodot, I. 128, 130; II. 35, 93, 96, 103; III. 126; VIII. 98. — Diodor, I. 50; II. 45, 46, 53, 54), auf die Organisation des cursus publicus der Römischen Kaiserzeit, über welchen der Codex Theodosianus (VIII. 5) eingehende Bestimmungen aufbewahrt (cf. Ritter von Rittershain in den v. Holtzendorff-Virchow'schen Vorträgen und Hudemann, Röm. Postwesen), oder selbst auf das Édit pour l'établissement des Postes Ludwig's XI. vom 19. Juni 1464, so ist dies kulturhistorisch bedeutsam, kann aber hier füglich unterbleiben. Vom Standpunkt des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sind jene Verhältnisse dermaßen andersartige, daß eine Anknüpfung daran unpraktisch wäre. Fehlte doch jenen Instituten, als lediglich für die Beförderung der Staatsbriefschaften bestimmten, vor allem das Merkmal der allgemeinen Zugänglichkeit, welches wir heute beim Begriffe Post als Essentiale erachten; ein Merkmal, das im Mittelalter weit eher als von Staatswegen in den Begriff hineingetragen wurde durch die privaten Beförderungsanstalten, welche ausgingen von den einzelnen Interessenkreisen, von den Centren des Handels und der Industrie, von den Brennpunkten geistigen Lebens (städtische Botenanstalten, Metzgerposten, Boten der Universität Paris und des Deutschen Ordens).

Auch die uns näher stehende P. im heiligen Römischen Reiche hat nicht mehr denn historisches Interesse: die P. galt dort de jure als Reichssache, de facto ist sie es nie gewesen. Bekanntlich war die Reichspost dem alten Mailänder Geschlechte della Torre et Tassis am 27. Juli 1615 förmlich zu Lehen gegeben: aber die Reichsfürsten erkannten diese Belehnung niemals an, richteten unbeirrt ihre P. ein und beriefen sich wiederholten Anträgen des Grafen von Thurn und Taxis gegenüber mit Recht auf das Beispiel des Kaisers, welcher ja selbst in seinen Erblanden nicht die Taxische, sondern eigene P. hatte. So hat sich die P., wie so Vieles im alten Reiche territorial entwickelt: die einzelnen Fürsten, wie von Brandenburg, Sachsen &c. hatten ihre eigenen P. Nicht in den Kaiserlichen Mandaten oder den Taxis'schen Kombinationsrezessen, als vielmehr in den Churbrandenburgisch-Preußischen Postordnungen sind die Wurzeln der heutigen P. zu suchen. Nur in den kleineren Staaten behielten die Thurn und Taxis die P., nachdem theils einzelne Verträge (cf. Klüber, § 434 Not. c) theils der Reichsdeputationshauptschluß § 13 und Art. 17 der Bundesacte (cf. Stängel, Postwesen, 1844, S. 155 ff.) die Rechte derselben bestätigt hatten.

Mehr als bisher schließt sich nach dem gänzlichen Aufhören der Reichspost die Entwickelung zu Zeiten des Deutschen Bundes an das Territorialstaatsrecht an. Im Innern wird der Verwaltungsorganismus ausgebaut in Preußen, welches die Postordnung vom 26. November 1782 und die Bestimmungen des Allg. LR. Th. II. Tit. 15 Abschn. 4 durch die Postordnung vom 5. Juni 1852 ersetzte; nach außen suchen sich die einzelnen Deutschen P. durch Einführung gemeinsamer Verwaltungs- und Betriebsnormen enger aneinander zu schließen. Den Zeiten der völkerrechtlichen Verbindung Deutschlands, den Zeiten des Bundes, entspricht ein völkerrechtlicher

Verein, der Deutsch-Oesterreichische Postverein, die Vorstufe einer einheitlichen Verwaltung, erklärlich und unentbehrlich in einer so engen Verkehrsgemeinschaft, wie sie der Zollverein darstellte. Diesem völkerrechtlichen Verein gegenüber tritt mit dem Jahre 1867, als aus dem Bunde ein Staat wird, eine einheitliche Verwaltung: die P. wird Sache des Norddeutschen Bundes, welcher als Rechtsnachfolger der einzelnen Bundespostanstalten die gemeinsame P. übernimmt: die noch selbständigen P. Sachsens (inkl. Altenburgs), der Großherzogthümer Mecklenburg, Oldenburgs, Braunschweigs und der Hansestädte gehen am 1. Januar 1868, die Thurn und Taxis'sche P. in den Mittelstaaten durch Ueberlassungsvertrag vom 28. Januar 1867 für 3 Mill. Thlr. am 1. Juli 1867 auf Preußen bzw. den Bund über. Nachdem das Postwesen in Elsaß-Lothringen schon am 12. September 1870 auf die Deutsche P. übergegangen, traten gemäß der Vereinbarungen vom 15. November 1870, am 1. Januar 1871 bzw. 1872 noch das linksmainische Großherzogthum Hessen und Baden hinzu. Durch Abschnitt VIII. der RVerf. ist jetzt das Postwesen als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet (Art. 48). Eine partikuläre P. haben nur (Art. 52) Bayern und Württemberg, welche nicht zum „Reichspostgebiete" gehören. Während in letzteren eine völlig einheitliche Gestaltung der Verwaltungseinrichtungen, des Dienstbetriebs, der Reglements, Finanzen ꝛc. stattfindet, besteht im Deutschen Reiche lediglich Einheit der Gesetzgebung, Einheit des Tarifwesens zwischen den einzelnen Bundesstaaten, Einheit der Vertretung gegenüber dem Auslande (vgl. Art. 52 Abs. 2, 3). Im Deutschen Reichspostgebiete gebührt die obere Leitung der P. dem Präsidium, welches die reglementarischen und administrativen Anordnungen zu treffen, wie die auswärtige Verwaltung zu führen, die Beziehungen zu anderen Verwaltungen zu regeln hat: in Bezug aber auf das Deutsche Reich, einschließlich Bayerns und Württembergs, ist die P. keine einheitliche, vielmehr modifiziren sich in dieser Hinsicht die Verfassungsbestimmungen durch die Klauseln der Versailler Verträge (mit Bayern Art. III. § 4, mit Württemberg Art. II. 2 Nr. 4 — BGBl. 1870 S. 654 ff., 1871 S. 9 ff.).

Die Post ist somit — abgesehen von den letzterwähnten Modifikationen — einheitliche Reichsverkehrsanstalt: die P. ist gleichwerthiges Glied im gesammten Verwaltungsorganismus. Die rechtliche Natur der P. bestimmt sich nicht etwa nach Regeln des Privat-, des Handelsrechts, sondern nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen. Die P. ist nicht Gewerbebetrieb, sondern Staatsverwaltung, und der Staatssekretär des Reichspostamts ist nicht der erste Frachtführer des Reiches, wie es z. B. eine Entscheidung des ROHG. (Entsch. Bd. XII. S. 111) aussprach (vgl. dagegen Goldschmidt u. Postarchiv 1874 S. 321). So viele Rechtshandlungen der P. subsidiär Grundsätzen des HGB. unterliegen, Handelsgeschäfte sind, so wenig ist darum die Post ein Kaufmann, schon darum nicht, weil sie ihre Geschäfte nicht gewerbsmäßig betreibt. Die Neigung, die P. einfach als Kaufmann hinzustellen, erklärt sich daraus, daß hier der Staat nicht wie in anderen Verwaltungsgebieten, wie in Militär- und Gerichtsverwaltung, herrschend, sondern dienend auftritt, daß nach heutiger kulturstaatlicher Auffassung die P. nicht die Ausübung eines Hoheitsrechtes, sondern die Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses darstellt: hier ist nicht Regalitätsprinzip, sondern Dienst im öffentlichen Interesse, hier äußert der Staat nicht Staatsgewalt, sondern „Pflege" (im Bluntschli'schen Sinne). Wie die P., wirthschaftlich betrachtet, vom Unternehmungsprinzipe, dem seiner Zeit berechtigten Fiskalismus, sich zum Gebührenprinzipe gewendet hat, so muß auch rechtlich dieselbe nicht mehr als ein Handelsgewerbe in Gestalt der Ausübung eines Hoheitsrechtes, nein, einfach als staatlicher Verwaltungszweig angesehen werden.

Damit ist zugleich der Charakter des P.rechts gekennzeichnet. Dasselbe ist Theil des öffentlichen, nicht des Privatrechts. Der Staat stellt für den Betrieb der Post und deren Verkehr mit dem Publikum besondere Normen auf:

nur wenn er dies nicht thäte, was an sich denkbar wäre, käme das Handelsrecht in Anwendung, wie dies auch der Fall ist, wo jenes Spezialrecht Lücken läßt. Da aber der Staat kein gewöhnlicher Gewerbetreibender, so hat er hier ein abweichendes Recht aufgestellt, das theils bevorzugend, indem es der P. gewisse Vorrechte einräumt, um den Betrieb ꝛc. zu erleichtern, theils benachtheiligend, indem es die P. zum Kontrahiren zwingt. In dreifacher Weise ist dies Recht der P. kodifizirt: in Gesetz, in Reglement, in Instruktion; das Gesetz enthält das Allgemeine, bezeichnet die Peripherie, das Reglement ist für das Publikum, die Instruktion für die Beamten. 1) Gesetzlich geregelt sind die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der P., der Postzwang, die Haftpflicht, die Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses, der Schutz gegenüber Kontraventionen, die Taxen, die Portofreiheiten, die Vorrechte der P. gegenüber den Eisenbahnen ꝛc. Hervorhebenswerth sind von geltenden Reichspostgesetzen: Verf.Urk. 4 Nr. 10. 48 ff., Postgesetz und Posttaxges. vom 28. Oktbr. 1871, Posttaxnovelle vom 17. Mai 1873, Portofreiheitsges. vom 5. Juni 1869, Eisenbahnpostges. vom 20. Dezember 1875. 2) Die Postordnungen, welche vom Reichskanzler erlassen werden, enthalten die allgemeinen bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften, welche als Bestandtheil des Vertrages zwischen P. und Publikum gelten (vgl. allgemeine Inhaltsregeln derselben, Postges. § 50): an Stelle der Reglements vom 30. Novbr. 1871 und 18. Dezbr. 1874 ist, besonders zur Herbeiführung möglichster Uebereinstimmung der im internen Verkehr bestehenden Vorschriften mit denen des Weltpostvertrages, die jetzt gültige Postordnung vom 8. März 1879 erlassen worden. 3) Die allgemeine Dienstanweisung endlich (A. D. A. f. P. u. T.), welche vom Staatssekretär des Reichspostamts gegeben wird, bezieht sich auf die Einzelheiten der eigentlichen P. und des Betriebes, Vertheilung und Erledigung der Geschäfte ꝛc. Die erste Preußische Postdienstanweisung wurde 1854 ausgearbeitet, zahllose Cirkulare, Reskripte ꝛc. zu ersetzen, und 1863 neu aufgelegt. Seit den letzten Jahren wird eine neue Dienstanweisung, — da viele Einzelheiten sich noch im Flusse befinden, unvermeidlicherweise in Bruchstücken, — herausgegeben.

Nach dieser Skizzirung des Bildungsganges der Reichs-P., des rechtlichen Charakters dieses Verwaltungszweiges wie seiner Normen, haben wir zunächst einen, selbstredend hier nur flüchtigen, Blick auf die Thätigkeit der P. zu werfen. Der Umfang dieser Thätigkeit ist in keiner Weise gesetzlich direkt bestimmt; implicite aber liegt in den verschiedenen Paragraphen der Taxgesetze, Verträge ꝛc. eine Fixirung der Geschäfte, zu deren Uebernahme die P. verbunden, während man eine direkte Verpflichtung zur Uebernahme des Transportes der dem Postzwange unterworfenen Gegenstände als Korrelat derselben aufstellen kann. Der Geschäftskreis der Deutschen P. ist ein sehr umfangreicher: während in den meisten Staaten Beförderung von Personen und Packeten Privatgesellschaften überlassen, befaßt sich die Reichspost mit dem Transporte von Gütern (Briefen, Packeten ꝛc.), Personen und mit der Vermittlung des Geldverkehrs, Postbankgeschäft (Geldauszahlungs- und Geldeinziehungsgeschäfte). Nach fortwährender Erweiterung des Geschäftskreises befördert die Deutsche P. jetzt (abgesehen von der Personenpost): Briefe (Einschreibsendungen, mit Behändigungsschein, durch Eilboten), Postkarten, Zeitungen, Drucksachen, Geschäftspapiere, Waarenproben, Packete mit und ohne Werthangabe, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen, Postaufträge wie Nachnahmesendungen, welche letztere am 1. Oktober 1878 an Stelle der viele Nachtheile mit sich führenden und zu häufigen Betrügereien veranlassenden „Postvorschüsse“ eingeführt wurden (vgl. Amtsblatt 1878 S. 269; Postarchiv S. 591). In allen diesen Richtungen haben im letzten Jahrzehnt theils völlige Neugestaltungen, theils erleichternde Bestimmungen, theils Portoermäßigungen Platz gegriffen: man denke an die Erleichterungen in der Beförderung von Zeitungsbeilagen, die vielen Vergünstigungen bei Versendung von Drucksachen (Postarchiv 1880, S. 280; Amtsblatt 1881, S. 125), die Erhöhung

des zulässigen Meistbetrags der Postanweisungen, die Einführung der Karten mit Rückantwort, der (abzuholenden) Bahnhofsbriefe u. a. m., worauf einzugehen hier nicht der Ort ist.

Aus den eben gegebenen aufzählungsartigen Andeutungen geht schon hervor, daß es eine der Hauptaufgaben der P. sein muß, ein möglichst einfaches technisches Expeditionsverfahren herzustellen. Ist dies ein bedeutsamer Zweig der inneren P., so tritt ein zweites großes Gebiet hinzu, die Regelung des Postenlaufs, das Postkurswesen (vgl. darüber besonders Stephan in Rotteck u. Welcker, XI. 681 und Vollzugsbestimmungen zu Art. 1 des Eisenbahnpostgesetzes). Schließlich hat die P. für ein gutes Transportwesen Sorge zu tragen, eine besondere Art der Verwaltung alles dessen herauszubilden, was sich auf die Beförderungsmittel bezieht (Postfuhrwesen). Eine eigene Ausbildung erheischt ferner die Verwaltung des Feldpostwesens (Feldpostdienstordn. v. 28. Juni 1873, Berl. 1873; Ausführungsbestimmungen dazu, Berlin 1873; vgl. Armeeverordnungsbl. 1880, S. 141), wie schließlich bei der immer mehr zu Tage tretenden internationalen Tendenz die auswärtige P. (vgl. darüber Renault, La poste et le télégraphe; Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr, in v. Holtzendorff's Jahrb., N. F. II. S. 745 u. d. Art. Postverträge). Zu diesen rein technischen Postgeschäften treten die allgemein organischen Geschäfte, die Regelung der Personalien, ferner die Finanzverwaltung. Auch diese Verwaltungszweige erscheinen bei der Post weit vielgestaltiger, als in anderen Gebieten: schon die Abrechnungsverhältnisse zeigen große Abweichungen, weit mehr noch in Folge der großen Zahl des Personals die Sorge für dasselbe: die Verwaltung der Kaiser-Wilhelmstiftung, der Postspar- und Vorschußvereine, bilden ein großes selbständiges Verwaltungsgebiet für sich (vgl. z. B. Statistik im Postamtsblatt 1880, S. 191, Postarchiv 1879, S. 720 ff.). Aber ganz abgesehen hiervon, treten an die P. noch die verschiedenartigsten Ansprüche anderer Verwaltungszweige, denen sie als Hülfsverwaltung dient. Die Deutsche P. vermittelt den Verkauf der Wechselstempelmarken: desgleichen wirkt sie mit bei Ausführung der Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879. Die Aenderung der Deutschen Ger.O. veranlaßte Neuerlaß der Bestimmungen, betreffend die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden (Verf. Nr. 122, 1879): ihre Betheiligung bei der Münzumwandlung war eine außerordentliche (ausführlich: Postarchiv 1880, S. 353); schließlich ist der in neuester Zeit immer lebhafteren Bewegung zu gedenken, welche auch bei uns, wie dies in England, Italien mit Erfolg geschehen, die P. mit dem Sparkassenwesen in Verbindung zu setzen beeifert ist. (In den gesammten Geschäftskreis der P. wird dem Laien den schnellsten und besten Einblick gewähren die Uebersicht über die Einrichtungen bei der Centralbehörde, Amtsblatt 1880, S. 121 und besonders die Aufschriften der Akten bei den Oberpostdirektionen, wozu das Schema in A. Pd. A. Abschn. XI. Abth. 1. Anlage 2 Registraturplan A. B.)

Daß bei dem so enormen Umfange der Geschäfte der Organismus derselben ein außerordentlich schnell und sicher arbeitender sein muß, ist ersichtlich. Wenn wir denselben zum Schluß betrachten, so wird uns jetzt seine Lebensthätigkeit klarer vor die Seele treten, und wir werden zugleich ein Gesammtbild der P. erhalten, deren einheitliche Organisation seit Bestehen des Reiches auf Grund des dreigliedrigen Preußischen Systems möglichst durchgeführt ist.

Die Basis des Organismus der P. bilden, den Verkehr mit dem Publikum vermittelnd und die Funktionen der Betriebsstelle mit denen der untersten Verwaltungsbehörde in sich vereinigend, die Postämter, nach ihrer Bedeutung in solche I., II., III. Klasse und Postagenturen eingetheilt: die letzteren, deren Verwaltung von Ortsangehörigen als Nebenbeschäftigung geführt wird, sind in Bezug auf Betriebsverband und Rechnungslegung einer Abrechnungsanstalt zugewiesen. Neben den stabilen Postämtern haben in der Neuzeit in allen Staaten die mobilen Post-

ämter besondere Bedeutung erlangt, die Bahnpostämter, welche den Betrieb auf einzelnen Eisenbahnstrecken leiten.

Sämmtliche Postämter eines größeren Bezirkes (Regierungsbezirkes ꝛc.) unterstehen einer Oberpostdirektion, deren es 40 im Deutschen Reichspostgebiete giebt. Dieses System der Mittelbehörden zwischen den Lokalanstalten und der Centralinstanz datirt vom 1. Januar 1850. Nachdem in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in Preußen an der Centralisation der P. festgehalten, gelang es 1849, die Einfügung der Provinzialbehörden zu veranlassen (Erl. vom 19. September 1849; Stephan, S. 703 ff., Postarchiv 1875, Nr. 1). Dadurch erfolgte die gewaltigste Reorganisation, welche die P. in Deutschland überhaupt erfahren. War in früheren Zeiten der sich langsam zum festen Organismus gestaltenden P. die Centralisation heilsam gewesen, so erforderte „das Zeitalter des Dampfes" und der schnellere Verkehr eine beweglichere administrative Gestaltung, welche durch die Einfügung der Oberpostdirektionen erreicht wurde. Dieses System hat sich so bewährt, daß es einfach in die P. des Reiches überging. Daß im Einzelnen dabei Umgestaltungen und Fortbildungen nicht unterblieben, ist bei der stetigen Erweiterung des Verkehrs selbstverständlich: man bedenke, daß in Preußen 1849 ca. 1700 Postanstalten mit einem Personal von 14500 Köpfen bestanden, während heute im Deutschen Reichspostgebiet ein Postheer von über 62000 Personen in 7000 Postanstalten thätig ist. Der Geschäftskreis der Oberpostdirektionen, denen 1849 Vieles zugewiesen wurde, was den Geschäftsgang der Centralstelle schleppend gemacht hatte, umfaßt die Sorge für Ausführung der gesetzlichen wie administrativen Anordnungen, Ueberwachung des Dienstbetriebes, Erledigung von Beschwerden, die Leitung des Strafverfahrens bei Postkontraventionen, Bearbeitung des Garantiewesens, Anstellung ꝛc. der unteren Beamten, theilweise den Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen ꝛc. Den Oberpostdirektionen sind, behufs Abrechnung ꝛc. mit den Oberpostkassen, der Kontrole des Betriebes Post- bzw. Telegrapheninspektoren beigeordnet.

Die Centralverwaltung führt das Reichspostamt, dessen Bildungsgang mit dem 1. April 1880 einen gewissen Abschluß erreicht hat. Auch die Wurzeln dieser Behörde ruhen naturgemäß im Preußischen Staatsrechte. Der Ausdruck „Generalpostamt" (Generalerbpostmeisteramt) findet sich zuerst in einem Patent Friedrich's III. vom 15. Juni 1700: die Selbständigkeit dieser Behörde war eine relative, da den Anschauungen des 18. Jahrhunderts entsprechend selbige vom Finanzdepartement ressortirte. Am 16. Dezember 1808 wurde das Generalpostamt dem Ministerium des Innern zugewiesen, am 3. Juni 1814 wieder von diesem getrennt und lediglich dem Staatskanzler unterstellt, schließlich durch Erl. vom 17. April 1848 als I. Abtheilung des Handelsministeriums konstituirt. Als die P. Reichssache wurde, unterstand sie zunächst dem Bundes-(Reichs-)Kanzleramte, dessen I. Abtheilung das Generalpostamt (die II. die Generaldirektion der Telegraphen) bildete. Hiernach vereinigte das Generalpostamt in sich die doppelte Funktion einer Preußischen Staats- und einer Reichsbehörde. Die Organisation war noch die Preußische, welche in Folge der vermehrten Geschäfte, durch Allerhöchste Ordre vom 16. November 1872 umgestaltet wurde. Demgemäß wurden zwei Abtheilungen, eine technische (T) und eine für Etats- und Kassenwesen (E) errichtet, während alle Sachen von organischer und prinzipieller Bedeutung, alle Generalien (G) dem Generalpostmeister zugeschrieben wurden (vgl. Hirth's Ann. 1873, S. 591). Eine Veränderung von höchster Bedeutung wurde durch die Vereinigung der P. mit der Telegraphenverwaltung herbeigeführt (Allerhöchste Verordn. vom 22. Dezember 1875), in Folge dessen die Leitung beider Verwaltungen vom Reichskanzleramte getrennt und dem Generalpostmeister unterstellt wurde, unter dessen einheitlicher Leitung (vgl. auch Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878) Generalpostamt und Generaltelegraphenamt thätig waren (vgl. d. Art. Telegraphenverwaltung). Dieses Uebergangsstadium endete mit dem 1. April 1880, mit welchem Tage gemäß Allerhöchster Ordre vom

23. Febr. 1880 die Centralstelle als „Reichspostamt" unter einem „Staatssekretär" ins Leben trat, in dieser neuen Bezeichnung auch die Gleichstellung mit den übrigen höchsten Reichsbehörden (Schatzamt, Justizamt) andeutend. Sachlich trat insofern eine Aenderung ein, als eine III. Abtheilung geschaffen wurde, in welcher jetzt die gesammte P. und Telegraphenverwaltung gipfelt, während die I. Abtheilung die Centralstelle für die speziell postalischen Angelegenheiten ist.

Der Geschäftsbereich der III. Abtheilung umfaßt sämmtliche organische, gesetzliche und administrative Maßregeln, die Beziehungen zu den obersten Behörden, Bundesrath, Reichstag, das Personal-, Disziplinarwesen, die Wohlfahrtseinrichtungen, Etatswesen 2c., Postsparkassen, Statistik, Herausgabe der Dienstanweisung, des Amtsblattes, obere Leitung der Reichsdruckerei, Verwaltung der Bibliothek, des Reichspostmuseums 2c. Die I. Abtheilung ist speziell zuständig für die postalischen Einrichtungen, das technische Postwesen, Betriebsmodus, Kurswesen, Ausstattungsgegenstände, Tarife, Verhältnisse zum Auslande, Zeitungsbetriebswesen, Technik des Postbankgeschäftes, Ersatzleistungen, Beschlagnahme, Defraudationen, Portofreiheiten 2c.

Direkt dem Reichspostamte unterstellt sind, abgesehen von den Oberpostdirektionen, die Reichsdruckerei (und die Telegraphenapparatenwerkstatt), die Generalpostkasse, das Postzeitungsamt, Postanweisungsamt, Postzeugamt und das Deutsche Postamt in Konstantinopel.

Die in diesem zum Schlusse dargestellten Organismus der P. thätigen Beamten zerfallen, abgesehen von den Unterbeamten, in zwei Gruppen. Die einen, die höheren P.beamten, müssen ein Maturitätszeugniß haben, beginnen ihren Dienst als Posteleve, haben die erste Prüfung nach drei Jahren vor der Oberpostdirektion und nach weiteren drei bzw. zwei Jahren die höhere P.prüfung beim Reichspostamte zu bestehen, wodurch die Qualifikation zum höhern Dienst in der P. erlangt wird. Daneben besteht die Laufbahn der Postgehülfen, welche durch vierjährige Dienstzeit und Bestehen der Postassistentenprüfung die Qualifikation zum Postverwalter eines Postamts III. Klasse, zum Postassistenten bei einem Postamt I. und II. Klasse und zum Bureauassistenten bei einer Oberpostdirektion erlangen (vgl. Abschn. X. Abth. 1 der A. D. A.; Postarchiv 1875, S. 125, 1874 S. 289 ff.; Postamtsbl. 1880, S. 223). Behufs Einheitlichkeit in der P. werden die oberen Beamten vom Kaiser ernannt, und hiervon nur event. den Landesregierungen Mittheilung gemacht (Verf.Urk. Art. 50), während die übrigen bei der P., insbesondere die im lokalen und technischen Betrieb thätigen, von den Landesregierungen angestellt werden. Die ersteren sind Reichsbeamte, die letzteren Landesbeamte, unterliegen jedoch, da sie „nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet", dem Reichsbeamtengesetze vom 31. März 1873 (vgl. § 1 desselben und Laband's Ausführungen, I. S. 398).

Lit.: Geschichtliches in Stephan's (im Buchhandel völlig vergriffenen) Werke, S. 54. 120, 179, 272, 691. — Matthias, Ueber Posten 2c. — Klüber, Oeffentliches Recht (1831) §§ 433 ff. — Stephan in Rotteck und Welcker, XIV. — Schäfer, Geschichte des Sächsischen Postwesens (Dresden 1879). — Fischer, Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung (2. Aufl. 1876); Derselbe in v. Holtzendorff's Jahrbuch I. 423; II. 231. — Rösler, Deutsches Verwaltungsrecht, I. 2 S. 461. — Handbuch für Post und Telegraphie (Berlin, v. Decker 1879). — Laband, Staatsrecht, II. S. 284—358. — Hirth's Annalen (s. deren Gesammtregister 1879). — Archiv für Post (und Telegraphie) Jahrg. I. bis VIII. (bes. 1875 S. 1, 29, 61, 125; 1876 S. 481, 513; 1879 S. 714). — Deutsche Verkehrszeitung (seit 1877). — Amtsblatt der Preuß., Nordd., Deutschen Post (seit 1846). — Union postale (seit 1875, u. a. III. S. 153). v. Kirchenheim.

Pothier, Rob. Jos., ♂ 9. I. 1699 zu Orléans, wurde 21 Jahre alt Rath am Präsidialgericht zu Orléans, woselbst er später einen Lehrstuhl bekleidete, nebenbei als Rath an der Chambre du domaine praktisch thätig war, † 2. III. 1772.

Schriften: Pandectae Justinianeae in novum ordinem digestae, Par. 1748—52; Lyon 1782; Par. 1817—24 (éd. franç. par Bréard de Neuville 1817—27; ital. Venez. 1824—31. 1841, 1842). — Coutume d'Orléans, 1740, 1760. — Traité du contrat de change, Par. 1763. —

Traités sur différentes matières de droit civil, Par. 1773; besonders Traité des obligations, Par. 1761; par Bernardi 1805; spanisch Barcelona 1879. — Traité de la procédure civile et criminelle, Par. 1778. — Traité du droit de domaine de propriété, Par., Orl. 1772—1776. — Traité de la communauté, Par. 1819. — Oeuvres complètes par Siffrein, Par. 1820—22; par Dupin aîné, 1825; par Rogron et Firbach 1825; par Bugnet 1845—1848. — Oeuvres annotées et mises en conciliation avec le code par Bugnet, 1861, 62. — Die meisten Traités übersetzt von Foramiti, Venez. 1833—35.

Lit.: Zeitschr. für Rechtsgesch., VIII. 280, 281. — Moreau de Montalin, Analyse des Pand. de P., 1827; ital. Venez. 1833. — Hartmann, Das Deutsche Wechselrecht, Berl. 1869, S. 75, Note 19, S. 94. — Dupin, Diss. sur la vie et les oeuvres de P., Paris 1825. — Frémont, Vie de P., Orléans, Tours 1859. — Rodière, Les grands jurisconsultes 1874, p. 374—378. — Encyklopädie S. 242. Teichmann.

Pözl, Joseph von, ♂ 5. XI. 1814 zu Pechtnersreuth, stud. in München, wo er 26. XI. 1842 promovirte, 1843 Dozent in Würzburg, 1847 ordentl. Prof. in München, 1863 zweiter und 1865 erster Präsident der Kammer der Abgeordneten, 1872 Reichsrath, † 9. I. 1881.

Schriften: Ist der Patron als solcher baupflichtig? 1842. — D. privil. fisci Bavar., 1843. — Bayer. Staats-Verfassungsrecht, Würzb. 1847. — Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechtes, 1851, (5) 1877. — Sammlung der Bayerischen Verfassungs-Gesetze, 1852—77. — Lehrbuch des Bayerischen Verwaltungsrechtes, München 1856, (3) 1871 und 1874. — Die Bayerischen Wassergesetze von 1852 und Ablösungsgesetz von 1848 (in der von ihm redigirten Komment.-Samml.), ersteres in 2. Aufl. 1881, auch andere Gesetze. — Die Kompetenzfrage im Bentinck'schen Successionsstreite, 1853. — Die Gesetzgebung des Königreiches Bayern seit Maximilian II. (seit 1867). — Als Kammermitglied: Bericht über die Kurhessische Verfassungsfrage und Bericht über die Gew.O. (Verhandl. Bd. IV., VI.). — Begründer und Redakteur der Krit. Ueberschau, 1853—1858, dann der Krit. V.J.Schrift seit 1859. — Zahlreiche Aufsätze in Bluntschli's StaatsWört.B. und in vielen Zeitschr. (Reyscher, Schneider, Schletter, Blätter für Rechtsanw. und Blätter für adm. Praxis).

Lit.: Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität, 1872, I. 726, 727; II. 556. — Brinz's Grabrede in der Augsb. Allg. Ztg. 1881 S. 229, 230. — Eisenhart in Hartmann's Zeitschrift für öffentliches Recht VI. 571. Teichmann.

Präbende (praebenda) ist nach dem neueren Sprachgebrauch das mit einem kirchlichen Amt verbundene Recht auf den Genuß der Einkünfte desselben, bedeutet also soviel wie beneficium. Ursprünglich verstand man darunter die praebenda quotidiana in refectorio ad majorem mensam, d. h. den den Mönchen und Klerikern am gemeinschaftlichen Tisch gewährten Lebensunterhalt. Hieraus erklärt es sich auch, daß als das gemeinschaftliche Leben der Kanoniker in den Dom- und anderen Stiftern aufhörte, und in Folge dessen den einzelnen Mitgliedern feste Einnahmen zugewiesen wurden, man diese letzteren P. nannte und daß heute noch vorzugsweise die Gesammtheit der mit einer Stiftsstelle verbundenen Vermögensrechte P. heißt. Zu diesen Stifts-P. gehörten in früherer Zeit für die Regel bestimmte fixirte Einnahmen, Früchte, Zehnten, Nutzungen gewisser Grundstücke, endlich auch gewöhnlich eine Wohnung (curia), nicht aber zu dem P.einkommen im eigentlichen Sinne die sog. distributiones quotidianae, d. h. die besonderen für die Residenz haltenden und am Chordienst theilnehmenden Stiftsmitglieder bestimmten Einkünfte. Seit der Herstellung der Deutschen Bisthümer und Kapitel nach der Säkularisation des Jahres 1803 bestehen die P. meistens in festen, von den einzelnen Staaten ausgesetzten Gelddotationen. — In der evangelischen Kirche versteht man unter P. die Einkünfte der Kanoniker an den hin und wieder, wie z. B. in Preußen und dem Königreich Sachsen vorkommenden Stiftern, während das Wort in der allgemeinen Bedeutung, welche ihm für das katholische Kirchenrecht zukommt (s. den Anfang dieses Art.), nicht gebraucht wird.

Quellen u. Lit.: Tit. X. de praebendis, III. 5; de concess. praeb., III. 8; tit. VI. de praeb., III. 4; de conc. praeb., III. 7. — Ant. Schmidt, De varietate praebendarum in ecclesiis Germanicis diss., Heidelb. 1773, und in dessen Thesaurus jur. ecclesiast., tom. III. — Jacobson in Herzog's Real-Encyklopädie für protest. Theologie XII. 81 ff.

P. Hinschius.

Präjudizialsachen sind im Gebiete des Civ.Prz. (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 30) klagbare Ansprüche, denen ein zu Grunde liegendes konkretes Verhältniß in solcher Weise gemeinsam ist, daß mit der Entscheidung über den einen konsequent im Grunde auch schon die Entscheidung über den anderen gegeben ist. Die ältere Konnexitätstheorie definirte die P. als „Prozeßsachen", unter welchen sie Einreden neben Klagen, prozessuale und materielle Vorfragen neben Rechtsverfolgungsmitteln zusammenfaßte und in den Begriff der P. übertrug. Das Röm. Recht dagegen versteht das Präjudiziren von der Entscheidung ganzer Prozesse, und da die Endentscheidung als solche eben eine Entscheidung über den Anspruch ist, so sind es am letzten Ende die Ansprüche selbst, zwischen denen der Präjudizialnexus obwaltet, nicht dagegen Einreden und in den Zusammenhang desselben Anspruchs und Prozesses gehörende Vorfragen. Wo nun ein Präjudizialverhältniß zwischen zwei Ansprüchen obwaltet, schreibt nach Planck das Röm. Recht vor, daß die causa major, der Prozeß über den bedeutenderen, namentlich den bedingenden, der causa minor, dem Prozeß über den unwichtigeren bzw. bedingten, voraufgehen soll. Zur Herbeiführung dieser Ordnung gab das Röm. Recht nach O. Bülow zwei Mittel, die exceptio praejudicii und das „Präjudizialdekret". Umging nämlich der Kläger die Reihenfolge, indem er statt der causa major die minor anhängig machte, so ward er auf Grund der dem Beklagten gewährten exceptio abgewiesen, die nach Bülow aber auf Grundstücks- und Erbschaftsprozesse beschränkt war. Traf das Handeln des Klägers kein Vorwurf, stellte er beide Prozesse zugleich an oder handelte sich's um Prozesse verschiedener Kläger ꝛc., so verfügte der Magistrat die Aussetzung oder Sistirung der causa minor, was sowol auf Antrag, wie Schlesinger mit Recht hervorhebt, als von Amtswegen möglich war. Das heutige Gem. Recht beschränkt nach Planck die P. auf bedingende und bedingte Ansprüche. Die Deutsche RGesetzgeb. gestattet dem Gerichte von Amtswegen wie auf vorgebrachte exceptio praejudicii das Verfahren in einer Civilsache durch einen Beschluß, der mittels Beschwerde anfechtbar ist, auszusetzen, wenn ein Rechtsverhältniß in Frage kommt, welches den Gegenstand eines bereits anhängigen Rechtsstreites bildet oder der Feststellung durch eine Verwaltungsbehörde bedürftig ist, oder wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung, z. B. einer Wechselfälschung, ergiebt und die Ermittelung derselben für die Entscheidung der Civilsache von Einfluß sein könnte, ohne daß jedoch das Strafurtheil für den Civilrichter bindend wäre.

Quellen: l. 32 § 10 D. 4, 8. — l.l. 37, 54 D. 5, 1. — l. 5 §§ 1, 2; l. 7; l. 13 § 4; l. 25 § 17; l. 49 D. 5, 3. — l. 42 pr. D. 9, 4. — l. 1 § 1; l. 50 § 1 D. 10, 2. — l. 14 pr. D. 11, 1. — Titt. D. 37, 9. 10. — l. 7 § 1; l. 24 §§ 3, 4 D. 40, 12. — l. 4 § 1 D. 40, 15. — l. 5 D. 43, 5. — l. 1 § 21 D. 43, 16. — l. 2 § 7 D. 43, 29. — l.l. 13, 16, 18, 21 D. 44, 1. — l. 6, l. 7 § 1 D. 47, 10. — l. 35 D. 49, 14. — l. 104 D. 50, 17. — l. 4 C. 3, 8. — l. 1 C. 3, 26. — l. 12 C. 3, 31. — l. 5 C. 4, 16. — l. 31 C. 7, 16. — Tit. C. 7, 19. — l. 33 C. 9, 9. — l. 2 C. 9, 22. — Cic. de invent. 2, 20. — Gajus 4, 133. — Tit. X. 2, 10. c. 5 X. 4, 17. — C. de proc. art. 171, 250; C. pen. art. 3, 171, 250. — C. for. art. 182. — Preuß. StrafPO. v. 1867 § 10. — Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 2 § 178; Tit. 5 §§ 29 ff.; Tit. 9 §§ 20 ff.; Tit. 10 §§ 60 ff.; Tit. 13 §§ 36 ff.; Tit. 43 §§ 11 ff. — Deutsche CPO. §§ 139, 140, 229; EG. § 14 Nr. 1.

Lit.: Pilii ordo jud. P. 2 §§ 23 sqq. — Tancredi ord. jud. P. 2 tit. 20 §§ 1 sqq. — Claproth, Bürg. Prz., 4. Aufl., Bd. I. § 99. — Gönner, Handb., Bd. I. Abh. XXV. §§ 11 ff. — Linde, Lehrb., §§ 56 ff. — Wetzell, Syst., § 64. — Renaud, Lehrb., § 152. — Bethmann-Hollweg, Versuche, S. 123 ff.; Derselbe, Gem. Civ.Prz., Bd. II. S. 400 ff. — Brackenhoeft, Erörterungen zu Linde's Lehrbuch, §§ 54 ff. — Planck, Mehrheit d. Rechtsstreit., §§ 7, 26 ff., 56 ff.; Derselbe, Strafverf., § 58; Derselbe, Verhandl. des 7. Jur.Tags, Bd. I. S. 3 ff.; Derselbe, Münch. Krit. V.J.Schr. Bd. XI. S. 161 ff. — Dernburg, Verhältn. d. Hered. Pet., 1852. — Franke, Komm. über d. Pand.-Tit. de H. P., 1864. — O. Bülow, Diss. de praej. except., 1863; Derselbe, Prz.Einreden, S. 112 ff. — A. Pernice, Diss. de ratione cett., 1864; Derselbe, V.J.Schrift cit. Bd. V. S. 413 ff. — R. Schlesinger, Gött. gel. Anz. 1869 S. 881 ff. — Pigeau, La proc. civ., T. I. p. 320 ss. — Höchster, Franz. Strafverf., § 39. — Die Kommentare z. Deutschen CPO. l.l.

K. Wieding.

Präjudizien nennt man die Rechtssprüche der Gerichte insofern, als man ihren bestimmenden Einfluß bezüglich juridischer Fragen für deren gleiche Beurtheilung in anderen Prozessen bzw. durch andere Richter hervorheben will. Die autoritäre Bedeutung der P. beruht im Gebiet des Gem. Rechts auf ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugungskraft und auf freier Annahme der sie befolgenden Gerichte. Eben darum kommt sie auch an sich den Urtheilen der unteren Gerichte in gleichem Maße, wie denen der höheren Gerichte zu, und wenn die Sachlage nichtsdestoweniger im Allgemeinen eine andere ist, so beruht dies doch nicht auf gesetzlicher Nothwendigkeit, sondern in den thatsächlichen Verhältnissen. Eine andere Stellung nehmen die P. der höchsten Gerichte nach Franz. Recht und der ihm folgenden Deutschen RGesetzgeb. ein. Diese Gesetzgebungen postuliren die Einheit der Rechtsprechung im Staate, und sofern sie den höchsten Gerichtshof zum Träger dieser Einheit machen und ihm vorschreiben, Rechtssprüche der unteren Gerichte, die auf unrichtiger Auslegung oder Anwendung oder Nichtanwendung der Gesetze oder Rechtsgrundsätze beruhen, zu kassiren, wird dieser Gerichtshof zum allein berechtigten Ausleger der Gesetze und seine P. obligatorisch für sämmtliche Gerichte des Staates außer ihm. Am strengsten verfolgt diese Tendenz die Franz. Gesetzgebung, indem sie auch im Gebiete der Civilrechtspflege die Staatsanwaltschaft zum Wächter des Gesetzes bestellt und ihr in der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ein Mittel in die Hand giebt, die Einheit der Rechtsprechung sogar da zur Geltung zu bringen, wo den Parteien selbst ein Rechtsmittel nicht zusteht oder sie von demselben keinen Gebrauch machen. Die Deutsche RGesetzgeb. dagegen kennt dieses Rechtsmittel und diese Theilnahme der Staatsanwaltschaft im Civ.Prz. nicht; nichtsdestoweniger kommt auch ihr zufolge den P. der einzelnen, wie der vereinigten Civil- oder Strafsenate des höchsten Gerichtshofes gleiche Bedeutung zu, da dieselben für den erkennenden höchsten Gerichtshof selbst in gleichen Fällen verbindlich sind, nur daß der einzelne Senat von seinen eigenen Entscheidungen abweichen darf. Davon ist dann die naturgemäße Folge, daß alle Rechtssprüche der unteren Gerichte, sowie sie in höchster Instanz angefochten werden, nach Inhalt der P. des höchsten Gerichtshofes beurtheilt und eventuell abgeändert werden müssen.

Lit. u. Quellen: Savigny, System, I. §§ 12 ff. — Planck, Mehrheit, §§ 26, 58. — Verhandlungen des 6. Juristentages, 2. Bd. Repert. S. 137. — Frey, Frankr. Civ.- u. Krim.Verf., S. 143 ff., 225 ff. — Pigeau, Proc. civ., I. p. 460. — Heffter, Preuß. Prz., § 83. — Loi 1 dec. 1790 a. 25; loi 27 vent. an VIII. a. 80, 88. — Deutsches GVG. §§ 137 ff.; Mot. S. 151 ff. — Deutsche CPO. Mot. S. 41 ff. K. Wieding.

Präklusion (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 58 ff.) ist eine Versäumnißfolge, und soll nach § 208 der Deutschen CPO. allgemein als Versäumnißfolge eintreten, wo nicht die Versäumnißfolge, z. B. Geständniß der Klagthatsachen, Reassumtion 2c., speziell vorgeschrieben ist. Sie besteht darin, daß die Partei wegen Versäumniß einer ihr gestatteten oder aufgegebenen Prozeßhandlung während der gewährten Frist bzw. an dem gesetzten Termine das Recht zur Vornahme dieser Handlung verliert. Die Frist bzw. der Termin, mit deren Ablauf diese Folge eintritt, wird im Gemeinen Recht eben darum auch als präklusiv oder peremtorisch bezeichnet, und zwar im Gegensatz zu dilatorischen Fristen und Terminen, mit deren Versäumniß eben jene in ihren Wirkungen höchst bedeutsame Folge nicht sofort eintritt. Die Deutsche CPO. verwirft das System der wiederholten Ladung und Fristansetzung, ihre Fristen und Termine sind durchweg mit wenigen Ausnahmen sofort präklusiv und zwar ipso jure, ohne daß es einer vorgängigen Androhung der Versäumnißfolgen bedürfte. Alles Nähere s. im Art. Versäumnißverfahren.

K. Wieding.

Prälaten (praelati) im eigentlichen Sinne sind die Bischöfe und die Inhaber der höheren, über dem bischöflichen stehenden Aemter, wie die Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen. Im Sprachgebrauch der Dekretalen werden auch die Aebte, also

die Vorsteher der geistlichen Orden, unter dieser Bezeichnung begriffen. Haben diese nicht blos eine der bischöflichen analoge Regierungsgewalt über ihr Kloster und die zu demselben gehörigen Personen (die sog. jurisdictio quasi episcopalis), sondern auch eine solche über einen gewissen, dem Kloster zustehenden und von jeder Diöcese eximirten Bezirk (territorium separatum), so nennt man sie praelati nullius oder praelati nullius dioeceseos. Im Gegensatz zu den Bischöfen werden aber die Aebte als praelati inferiores bezeichnet. Aus der allgemeinen Bedeutung von praelatus, als einer Person, welche Anderen vorgeht, diesen übergeordnet ist, erklärt es sich, daß auch im Mittelalter die Inhaber von mit der Jurisdiktion oder mit dem Personat verbundenen Stiftsämtern, z. B. Pröbste, Dechanten, Kustoden der Domkapitel, ja mitunter auch die Pfarrer praelati genannt worden sind. Endlich hat der Ausdruck: praelati noch eine besondere Beziehung zu dem Organismus der Römischen Kurie. P. sind nämlich die Geistlichen derselben, welche gewisse Befugnisse des obersten Kirchenregiments des Papstes, sei es allein, sei es zu Kollegien vereinigt, theils in Unterstützung der Kardinäle, theils selbständig ausüben und deswegen auch durch einen äußeren Ehrenvorrang ausgezeichnet sind oder welche wenigstens ohne einen derartigen Antheil an der päpstlichen Jurisdiktion gleiche Ehrenrechte, wie die an der letzteren partizipirenden, besitzen. Die ersteren heißen eigentliche, die letzteren Ehren-P., während man die Prälatur, welche der Papst nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung verleiht, praelatura justitiae, die, welche er unter Absehung davon ertheilt, praelatura gratiae nennt. Die Prälatur ist die Vorstufe des Kardinalats. Die allgemeine die P. in ihrer Tracht auszeichnende Farbe ist die violette. Die P., sowol die Römischen, wie die nicht zur Kurie gehörigen (s. den Anfang dieses Art.) werden im Kurialstyl, im Gegensatz zu den Nicht-P., Monsignori genannt.

Quellen u. Lit.: c. 41, 44 X. de elect. I. 6; c. 3 § 5 in VI^to eod. I. 6; c. 2 X. de iud. II. 1; c. 3 X. de off. iud. ordin. I. 31. — Ueber die Römische Prälatur s. Bangen, Die Römische Kurie, S. 45 ff. — Mejer in Jacobson u. Richter's Ztschr. für d. Recht der Kirche 1, 91 ff. — Phillips, Kirchenrecht, 6, 297 ff. — P. Hinschius, Kirchenrecht 1, 375 ff.; 2, 110 ff. P. Hinschius.

Prälegate (Vorvermächtnisse, praeceptiones) im weiteren Sinne sind die einem Erben aus der Erbschaft hinterlassenen Vermächtnisse (s. d. Art. Legat). Nachdem mit der Form des altrömischen legatum per praeceptionem im Streit der Juristenschulen auch dessen sachgemäße Auffassung als eines Voraus für den Eingesetzten vor Erbantritt und Erbtheilung abhanden gekommen war, bildeten sich aus vielem Schwanken nachstehende Begriffe des Justin. Rechts: I. Ein gewöhnliches Legat liegt vor, wenn ein Nichterbe mit einem Vermächtnisse an einen Erben belastet ist. II. Praeceptio im technischen Sinne ist a) das einem unter mehreren Miterben so hinterlassene Vermächtniß, daß nicht der Bedachte selbst, sondern nur dessen Miterben (alle oder einige) belastet sind; b) das Vorausvermächtniß für den Fiduziarerben. III. Praelegatum im technischen Sinne: das einem unter mehreren Miterben so zugewendete Vermächtniß, daß auch der Bedachte als mitbelastet erscheint, indem entweder a) ein Onerirter überall nicht genannt ist oder b) ausdrücklich alle Erben (folglich auch der Bedachte) belastet sind. Für dies eigentliche P. zog die klassische Jurisprudenz aus dem Satze: ein dem Alleinerben hinterlassenes Legat würde als solches unwirksam sein (heredi a semet ipso inutiliter legatur), zunächst die Folgerung: dann sei auch das einem von mehreren Erben hinterlassene Vermächtniß, für den Fall, 1) daß der Prälegatar Erbe wird, soweit unwirksam (konfundirt), als er damit an sich selber belastet, wirksam nur soweit, als die Miterben belastet seien; jenen Theil habe er als Erbe, diese Theile als Legatar. Fernere Folgerungen: der konfundirende Theil accreszirt einem etwaigen Kollegatar, ist einzurechnen in die Falzidische und Trebellianische Quart, wird mit dem Erbtheil an den Universalfideikommissar restituirt; ist der Kollegatar selbst Miterbe, also ebenfalls Prälegatar, so verhalten sich beider Legatantheile (z. B. $^1/_{12}$, $^{11}/_{12}$) gerade

umgekehrt wie ihre Erbtheile ($^{11}/_{12}$, $^{1}/_{12}$) u. s. f. Wird dagegen 2) der Prälegatar nicht Erbe, weil er ausschlägt, oder bleibt er nicht Erbe, weil er als suus abstinirt oder als voluntarius Restitution erlangt, dann erhält er, in Ermangelung anderer Verfügung des Erblassers, das ganze P. Gleiches gilt nach richtiger Ansicht auch dann, wenn der Prälegatar nach dem dies cedens legati, aber vor dem Erbantritt verstorben (Transmission des ganzen P. auf seine Erben) oder erbunfähig geworden ist; während freilich die herrschende Meinung für ersteren Fall auf Grund einer Stelle, die von „praeceptiones“ handelt, das Gegentheil behauptet. Also: der Prälegatar, welcher Erbe nicht wird (nicht will oder nicht kann), erhält bzw. transmittirt auf seine Erben das ganze ihm zugewendete P., und zwar als Legat. — Diese gesammte überkünstliche Theorie fand auf die technische praeceptio (oben II) keine Anwendung (nur daß hier im Falle a das Voraus auch im jud. fam. ercisc. geltend gemacht werden konnte); sie durfte eben jener Eigenschaft halber und als dem Willen des Testator der Regel nach widerstreitend in Deutschland nicht rezipirt werden. Gleichwol behauptet die gemeinrechtliche Doktrin deren Rezeption. Ja noch das Sächs. BGB. will die Römischrechtlichen Grundsätze vom P. in allem Wesentlichen durchgeführt sehen (mit der stillschweigenden Ausnahme: soweit nicht der Erblasser anderes bestimmt haben sollte); obwol bereits gleich älteren Landrechten das Preuß. LR. und das Oesterr. BGB. mit vollem Fug das Entgegengesetzte aufgestellt hatten: es ist zwischen sog. Prälegat und Vorausvermächtniß an einen unter mehreren Erben kein Unterschied; stets hat der Vermächtnißnehmer das Ganze jure legati, mag er Erbe werden oder nicht, so daß es bei der Ausgleichung unter den Erben überall nicht in Anschlag kommt und nichts davon mit der Erbschaft an Käufer oder Universalfideikommissare auszuliefern ist. Dem Code civil mußte die sog. Prälegattheorie fremd bleiben; sein „don ou legs à titre de préciput ou hors part“ bietet nichts Besonderes.

Lit. u. Quellen: Buchholtz, Die Lehre von den Prälegaten, 1850. — Degenkolb, De leg. qu. f. per praeceptionem, 1855. — Arndts in Glück's Komment. 47 S. 1 ff. Vgl. weitere Lit. (Czyhlarz, Kretschmar, Unger rc.) bei Windscheid, Lehrb., III. § 627. — Gaj. II. §§ 217 ff. — l. 17 § 2; l. 18; l. 34 §§ 11—13; l.l. 87 bis 91; l. 116 § 1 D. 30. — l. 75 § 1 D. 31 (vgl. Schütze, Jahrbb. d. gemein. Deutschen Rechts, III. S. 418 ff.). — l. 32 D. 32. — l. 2 pr. D. 33, 7. — l. 18 § 2 D. 34, 9. — l. 90 D. 35, 2. — l. 18 § 3; l. 34 § 12; l. 27 § 14 D. 36, 1. — l. 1 § 6 D. 43, 3. — c. 1 C. 4, 2. — c. 12 C. 6, 37. — Preuß. Allg. LR. I. 12 §§ 262, 271, 449, 474; I. 11 § 400. — Code civ. art. 919. — Oesterr. BGB. § 648. — Sächs. BGB. §§ 2401—2403. — Mommsen, Erbr.-Entw., § 351.

Schütze.

Präliminarien der völkerrechtlichen Verträge (conventiones praeparatoriae s. praeliminares, préliminaires) sind vertragsmäßige Abreden unter den Staaten, die als blos vorläufige gelten und durch den Abschluß von definitiven Staatsverträgen ersetzt werden sollen. Unterhandelnde Staaten pflegen sich ihrer zu bedienen, um gegenseitiges Einverständniß in den Hauptpunkten vertragsmäßig sicher zu stellen und nur die Formulirung desselben oder die Festsetzung von Nebenpunkten späterer Vereinbarung vorzubehalten. P. haben demnach bald die Bedeutung bloßer pacta de contrahendo, indem sie die Punkte aufführen, welche die Grundlage der Unterhandlungen bilden sollen; bald stellten sie einen provisorischen Rechtszustand zwischen den Staaten fest unter Vorbehalt, denselben in einen definitiven zu verwandeln; bald endlich normiren sie einen definitiven Rechtszustand und behalten nur die feierliche Bestätigung und etwaige Ergänzungen desselben einem späteren Hauptvertrage vor. Immer aber sind sie völkerrechtlich verbindliche Verträge; es sei denn, daß ihre Geltung vom Abschluß des Definitivvertrags abhängig gemacht werde. Auch für sie gelten demnach die Regeln, die das Völkerrecht betreffs der Legitimation zum Abschluß, der Ratifikation, Auslegung und Erlöschung der Staatsverträge aufstellt. P. werden bald in Gestalt bloßer Punktationen abgefaßt, so daß sie zunächst nur beabsichtigen, eine Vertragsbasis zu schaffen; bald als förmliche

Verträge abgeschlossen. Hauptanwendung finden sie bei Friedensschlüssen (Friedens-P.), wobei sie häufig mit Waffenstillstandsverträgen kombinirt werden.

Beispiele der wichtigsten Präliminarverträge in der Neuzeit sind die P. von San-Stefano vom 3. März 1878; der ihnen in Gemäßheit des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 derogirende Definitivfriede von Konstantinopel wurde am 8. Febr. 1879 geschlossen. Nächstdem: die P. von Versailles vom 26. Febr. 1871; die Nikolsburger Friedens-P. nebst Waffenstillstandskonvention vom 26. Juli 1866; die P. von Villafranca vom 11. Juli 1859; die Wiener P. vom 1. Febr. 1856 zum Pariser Frieden vom 30. März 1856.

F. v. Martitz.

Prämie bedeutet juristisch wie im gewöhnlichen Sprachgebrauche so viel als Preis, Belohnung, Vortheil, Vorrecht, Vergütung (auch im Sinne von Proxenetikum, Vergütung für eine Vertragsvermittelung) u. dgl.

1) Von dieser Bedeutung geht auch der besondere handelsrechtliche Gebrauch dieses Wortes aus und zwar zunächst auch die Bestimmung des Seehandelsrechts, daß Schiffer alle Arten von Belohnungen („P."), die sie von dem Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger erhalten, dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen müssen (HGB. Art. 513) und daß P. u. dgl. im Seefrachtgeschäft nicht gefordert werden können, wenn sie nicht ausbedungen sind (ebenda Art. 622). Zu jenen Belohnungen werden auch die Ausfuhr-P. (Exportbonifikationen) gerechnet; so daß auch diese der Kapitän dem Rheder als Einnahme verrechnen muß, gleichviel ob er sie als Schiffsführer oder als Vertreter der Ladungsinteressenten zugedacht erhielt (s. Entsch. des ROHG. Bd. VI. S. 64). Hierüber s. d. Art. Kaplaken und Primage.

2) Mit obiger Bedeutung von P. hängt auch die Verwendung dieses Wortes für Rabatt, Refaktie in diesem Sinne, P. in Spezialtarifen von Transportanstalten, auch von Annoncenbureaus zusammen (vgl. hierzu HGB. Art. 384; Entsch. des ROHG. I. S. 212; IV. 136; XII. 213; Gareis, Kurzgef. Lehrb. des Handelsrechts, S. 342).

3) Eine mehr technische Bedeutung hat das Wort P. im Versicherungsrecht; hier ist P. die Gegenleistung, welche sich der Versicherer vom Versicherungsnehmer für die Uebernahme der Gefahr vertragsmäßig bezahlen läßt, das Aequivalent, welches der Versicherungsnehmer dafür bietet und zu bieten hat, daß der Versicherer den Ersatz des Schadens, welcher den Versicherten treffen kann, nach Maßgabe des Versicherungsvertrags übernimmt. Bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit ist die P. ein im Verhältniß zur Höhe des innerhalb einer Rechnungsperiode eingetretenen Schadens durch Repartition dieses Schadens (und der Verwaltungskosten) sich ergebender, mithin variabler Beitrag, welcher, annähernd geschätzt, auch schon vor Ablauf der Rechnungsperiode ganz oder theilweise, jedenfalls vorbehaltlich späterer definitiver Festsetzung erhoben werden kann und gerade dann auch P. (uneigentliche P.) genannt wird. Bei der „Versicherung gegen P." aber ist die P. ein fester vertragsmäßig vor Ablauf einer Versicherungsperiode definitiv festgesetzter Betrag, welchen der Versicherer in spekulativer Absicht als Gegenleistung für die Gefahrübernahme vom Versicherungsnehmer bezieht (s. Goldschmidt, H.R., 2. Aufl. § 49 S. 584 bis 587; Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. III. S. 197 und die cit. Lit., auch die Lit. unter d. Art. Versicherungsvertrag. Ueber „Zeit-P. im Seeversicherungsrecht s. Allg. Deutsches HGB. Art. 834, 835, 849, 760). Nach Seeversicherungsrecht ist die P., sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach Vertragsabschluß und wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung dieser zu bezahlen. Zur Zahlung der P. ist der Versicherungsnehmer, subsidiär (im Seeversicherungsrecht) auch der Versicherte verpflichtet. Im Seeversicherungsrecht ist eine proportionale Rückforderung der P. (abzüglich der Ristornogebühr) gestattet, wenn die Unternehmung, auf welche sich die Assekuranz bezieht, von dem Versicherten aufgegeben oder ohne

dessen Zuthun die versicherte Sache der übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt wird (s. Art. 899 des Allg. D. HGB.; P. Holschuld oder Bringschuld? s. Entsch. des ROHG. IX. S. 375, 386 und Gareis, a. a. O. S. 392).

4) Eine eigenthümliche, seehandelsrechtliche Bedeutung hat die P. als Bodmerei=P., die P., welche der Bodmerist („Seedarlehnsgläubiger", Bodmereigläubiger) zu beanspruchen hat; da nämlich diesem Gläubiger für die Zurückzahlung des von ihm gegebenen Darlehns nur die verbodmeten Gegenstände (fortune de mer) haften und er keinen Anspruch auf Rückzahlung des für eine bestimmte Seeunternehmung gegebenen Darlehns hat, wenn die verbodmeten Gegenstände bei dieser Gelegenheit zufällig zu Grunde gehen, so ist es angemessen, daß der Bodmerist nicht blos gewöhnliche Dahrlehnszinsen, sondern ein höheres Aequivalent (10 bis 25, ja 40 Prozent des Seedarlehnskapitals, nämlich die Bodmerei=P.) für die Hingabe des Kapitals und für jene Risikoübernahme erhält, ein Aequivalent, welches beliebig hoch von den Parteien festgesetzt werden kann und in Ermangelung entgegenstehender Vereinbarung auch die Zinsen umfaßt, jedoch die Natur der Zinsen verläßt und als ein Zuwachs zum Kapital erscheint; deshalb laufen vom Zahlungstage an (das ist vom achten Tage an nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen der Bodmereireise) kaufmännische Zinsen nicht blos von dem Bodmereikapital, sondern auch von der P.; hierbei wird zur Bestimmung des Fälligkeitstermins der Tag der Ankunft nicht mitgerechnet. Diese Regeln finden Anwendung, wenn die P. für die ganze Reise bedungen wird, daher mit der Ankunft im Bestimmungshafen der Lauf der P. endigt; man nimmt hierbei an, daß die Höhe dieser P. von vornherein so bemessen sei, daß auch das Risiko des Unterganges der verbodmeten Gegenstände von der Ankunft des Schiffes an bis zur Löschung mit in Betracht gezogen ist. Anders wenn die P. Zeit=P. ist, d. h. zeitweise, z. B. monatsweise bedungen wurde für die Zeit von der Entstehung der Bodmereischuld bis zur Rückzahlung derselben: dann nimmt man an, daß durch die P. der Zinsfuß habe bestimmt werden sollen, „der dem Darleiher bis zur Rückzahlung zu Theil werden solle", und diese P. läuft in jedem Falle bis zur Zahlung des Bodmereikapitals. In dem Bodmereibriefe muß (u. A.) nicht blos der Kapitalbetrag der Bodmereischuld, sondern auch der Betrag der Bodmerei=P. „oder der Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe" und die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld bezahlt werden soll, enthalten sein (Allg. D. HGB. Art. 680, 684 Ziff. 3, 688; über Ristornirung der Bodmerei=P. s. ebenda Art. 699). Die Bodmerei=P. kann unter die Fälle der großen Haverei fallen (ebenda Art. 708). Ueber Bodmerei=P. s. Lewis, Seerecht, II. S. 7, 8, 11, 15 u. a.; Makower, HGB., 8. Aufl., S. 658, 659, 661, 664 Anm. 25.

5) P. hat auch die Bedeutung von Gewinn; so nennt man P. mitunter den Betrag einer Kurssteigerung von Effekten (z. B. die Aktie macht 3% P.), ferner den auf ein Lotteriepapier fallenden Gewinn (das behufs dessen Erhebung ausgestellte Legitimationspapier heißt „P.schein"); auch im RGes. betreffend die „Inhaberpapiere mit P." vom 8. Juni 1871 bedeutet P. so viel als Gewinn, nämlich den Betrag, welcher Gläubigern außer der Zahlung der in dem Inhaberpapier verschriebenen Geldsumme dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden (d. h. vom Gewinn zu treffenden) Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden P. bestimmt werden sollen. (Solche Inhaberpapiere dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden, s. d. Art P.papiere.)

6) P. im P.geschäft ist das Aequivalent für das dem Wesen dieses Geschäfts nach zugestandene Wahlrecht; das Wahlrecht, welches der P.empfänger dem P.geber einräumt und welches mit Bezug auf einen bereits abgeschlossenen oder erst noch abzuschließenden Vertrag (in der Regel Lieferungs= oder Differenzgeschäft) einen Eingriff in die Rechtssphäre des P.nehmers enthält, giebt dem P.geber die Wahl zwischen Wollen und Nichtwollen, oder zwischen So= und Anderswollen oder zwischen So= und Anders=

und Nichtwollen (s. d. Art. P.geschäft, Nochgeschäft und Stellgeschäft); dieses Wahlrecht wird nur gegen Zahlung eines fest vereinbarten (daher nicht unmittelbar vom Kurse abhängigen und hierdurch von der „Differenz" verschiedenen) Betrags, der P. zugestanden. Ist der Käufer P.geber, so heißt die P. „Vor-P." („Lieferungs-P."); ist das Wahlrecht dem Verkäufer zugestanden, so wird der Kaufpreis um den Betrag der P., hier Rück-P., Empfangs-P. genannt, vermindert oder die Rück-P. besonders bezahlt.

Lit.: James Moser, Die Lehre von den Zeitgeschäften, Berlin 1875, S. 5 ff. — Thöl, H.R., 6. Aufl., §§ 286—294. — Endemann, H.R., 3. Aufl., § 121. — Gareis in Siebenhaar's Archiv für W.R. und H.R. Bd. 18 S. 128 ff. — Entsch. des ROHG. XV. S. 393, 399; XIX. S. 4. Gareis.

Prämiengeschäft (Th. I. S. 538). Das P. ist ein Vertrag, inhaltlich dessen von einem Kontrahenten, Prämiennehmer, dem anderen, Prämiengeber, gegen Versprechen einer bestimmten Geldsumme, Prämie genannt, ein an einem vereinbarten späteren Zeitpunkte auszuübendes Wahlrecht zugestanden wird, welches mit Bezug auf einen bereits abgeschlossenen oder erst noch abzuschließenden Vertrag einen Eingriff in die Rechtssphäre des Prämiennehmers enthält; der Vertrag, auf welchen das P. Bezug nimmt, ist in die Vereinbarung über Wahlrecht und über Aequivalent hierfür, die Prämie, mithin in das P. wesentlich, aber noch unfertig eingeschlossen, so daß erst nach Endigung des P. entschieden ist, ob oder wenigstens in welchem Umfange er zu Stande kam oder nicht, und im kaufmännischen Verkehr regelmäßig ein Lieferungsgeschäft (Fixgeschäft), dessen Gegenstand gewöhnlich börsenmäßige Papiere bilden. 1) Das Wahlrecht, für welches die Prämie gegeben wird, berechtigt den Prämiengeber an einem bestimmten späteren Zeitpunkte zu wählen, ob er den gleichzeitig verabredeten Lieferungsvertrag abgeschlossen wissen wolle oder nicht (einfaches P.); die Prämie wird hierbei bezahlt: entweder wenn das Wollen dieses Lieferungsgeschäfts, oder wenn das Nichtwollen gewählt wird, oder auch schon für das bloße Wahlrecht, ohne Rücksicht auf diese oder jene Ausübung der Wahl. An der Berliner Fondsbörse gilt: „Zeitgeschäfte mit Prämie sind (Zeit-) Geschäfte, bei denen es einem der Kontrahenten (bei Vor-P. dem Käufer, bei Rück-P. dem Verkäufer) freisteht, gegen Zahlung einer Prämie (Reugeld) von dem Geschäfte zurückzutreten" (s. unten). Der Vortheil des Prämiengebers liegt in der Möglichkeit, die Konjunktur im Zeitpunkte der Wahl für sich vortheilhaft zu benützen; der des Prämiennehmers im gewissen, wenn auch geringeren Gewinn wenigstens der Prämie. 2) Das Wahlrecht kann aber auch derart vereinbart sein, daß der Prämiengeber nicht zwischen dem bestimmten Wollen und Nichtwollen, sondern zwischen So- und Anderswollen wählen kann: dies ist der Fall beim „Wandelgeschäft", wobei der Wähler (Prämiengeber) die Erfüllung des Vertrages in einem beliebigen Zeitpunkte innerhalb einer enger oder weiter fixirten Frist fix verlangen kann; ferner beim „Schluß auf fest und offen", bei welchem der Prämiengeber, der hierbei immer als Käufer erscheint, das Recht hat, an einem bestimmten Zeitpunkte hinsichtlich eines bestimmten Theils der Waare von der Erfüllung zurücktreten zu dürfen; hierher gehört auch das „Nochgeschäft" und das „Stellgeschäft", s. die bes. Art. hierüber. 3) Das Wahlrecht des Prämiengebers kann endlich der Art vereinbart sein, daß dem Prämiengeber die Wahl zwischen Nichtwollen, Sowollen und Anderswollen zusteht; dies ist der Fall beim „zweischneidigen P.", welches darin besteht, daß der Prämiengeber am bestimmten Termine wählen kann, ob er (als Käufer) die behandelte Waare vom Prämiennehmer beziehen, oder sie (als Verkäufer) dem Prämiennehmer liefern, oder weder das Eine, noch das Andere, sondern Abstand vom (Lieferungs-)Vertrage wolle. — Ueber die Verbindung zweier P. s. d. Art. Zwei-P. — Die juridische Natur der P. im Allgemeinen und im Einzelnen, sogar ihre Klagbarkeit ist sehr bestritten. Sehr verschiedene Rechtsinstitute: Reugeld, Konventionalstrafe, Spiel,

Wette (die Auffassung als Spiel oder Wette ist besonders und ausdrücklich ausgeschlossen durch § 13 des Oesterr. Börsengesetzes vom 1. April 1875), gewagte Verträge, Versicherungsgeschäft ꝛc., wurden zur Erklärung derselben herangezogen: die Prämie ist aber nichts Anderes als ein vollkommen berechtigtes Geldäquivalent, welches für die Gewährung (oder Ausübung) eines gewissen Wahlrechts gegeben wird.

Lit.: Ueber das in der Encyclica: vix pervenit von Benedikt XIV. beschriebene Prototyp des P. sog. „contractus trinus" s. Carl Adler in Hauser's Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht, 1875, 1. u. 2. Heft S. 39. — Bender, Verkehr mit Staatspapieren, 2. Aufl. §§ 91—93. — Thöl, Verkehr mit Staatspapieren, S. 195 ff. u. a. a. O.; Derselbe, H.R., 6. Aufl., §§ 286—294. — Endemann, H.R., § 121. — Ladenburg in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R., Bd. III. Nr. 8. Vgl. auch Goldschmidt, ebenda Bd. I. Nr. 5, 9 u. 11; Gareis in Siebenhaar's Archiv für W.- und H.R., Bd. XVIII. Nr. V. S. 123—170 u. kurzgef. Lehrb. des H.R., § 62. — Die juridische Natur derselben insbesondere s. Bender, a. a. O., § 93. — Thöl, H.R., § 288. — Gareis in Siebenhaar's Arch. a. a. O., §§ 14, 15, 19. — Die „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse", vom 3. Febr. 1873, mitgetheilt von Keyßner, s. Goldschmidt ꝛc., Ztschr. f. das ges. H.R., Bd. XVIII. S. 502 ff. — Die Wiener Effektenbörse, s. ebenda Bd. XXIII. Beilageheft (Keyßner) S. 298 ff. — Hamburger Usancen, ebenda S. 14 ff. — Entsch. d. ROHG. Bd. XV. S. 393, 399; XIX. 4. — Goudsmit, M. T., Het Begrip en Wezen der Kansovereenkomsten. Akad. Proefschr., Leiden 1871; vgl. Laband in der Zeitschr. für das ges. H.R., Bd. XIX. S. 439—441. Gareis.

Prämienpapiere sind Werthpapiere, welche emittirt werden zum Zweck der Kontrahirung einer Prämienanleihe; letztere ist eine Art der öffentlichen Anleihe gegen Obligationen. Als der P.anleihe charakteristisch wird erachtet, daß in ihr ein Darlehnsvertrag mit einem Spielvertrage verbunden ist (s. Thöl); es werden nämlich hierbei nach Maßgabe des bei der Emission der einzelnen (Darlehns-) Obligationen veröffentlichten Planes an bestimmten Terminen und in bestimmtem Umfange einzelne Reihen oder einzelne Nummern der emittirten Obligationen ausgeloost und diesen, ebenfalls durch das Loos oder dgl., ein Gewinn von gewisser Höhe zugetheilt (vgl. Endemann a. a. O. und d. Art. Lotterie, privatrechtlich, Ziff. 4). Die P.anleihen sind entweder unverzinslich oder verzinslich; ersterenfalls verpflichtet sich der Emittent der P. nicht zur Zahlung fester Zinsen, sondern nur zur Zurückzahlung des Kapitals und zur Zahlung des Gewinnes, Beides nach Maßgabe des Lotterieplanes, welcher den Tilgungsplan und die festen Verloosungstermine enthalten muß (hierzu vgl. Endemann, S. 666); bei verzinslichen P.anleihen werden niedrige Zinsen bezahlt und mit dem Rest der programmmäßig angenommenen Verzinsungs- und Tilgungsquote wird die Tilgung und Prämienzahlung bewirkt.

Der Negoziabilität der P. nach unterscheidet man Prämienanleihepapiere auf Namen und Prämienanleihepaiere auf den Inhaber (letztere auch „Inhaberpapiere mit Prämien" genannt); die weitaus größere Cirkulationsfähigkeit kommt den Letzteren zu; daher reizen gerade diese die Spiel- und Gewinnsucht des Publikums und eignen sie sich auch zur Monopolisirung behufs Eröffnung von Kredit- und Gewinnquellen für die Finanzen des Staates oder öffentlicher Korporationen. Von diesen finanzpolitischen wie von polizeilichen Motiven ausgehend, hat das RGes., betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871, die auf den Inhaber lautenden P. zu Gunsten des Reiches und der Bundesstaaten monopolisirt. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen, dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines RGes. und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden (§ 1 des angef. Gesetzes). Allen entgegen diesen Bestimmungen im Inlande emittirten, sowie allen den-

jenigen ausländischen P. au porteur, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, ist Verkehrsfähigkeit gesetzlich abgeschnitten, sie dürfen weder weiter begeben noch an Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden (§ 2 d. Ges.). Die vor dem 1. Mai 1871 emittirten ausländischen P. au porteur sind vom Verkehr ebenfalls ausgeschlossen, sofern sie nicht abgestempelt und zu diesem Behufe spätestens am 15. Juli 1871 eingereicht worden sind, nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Gesetzes (§§ 3, 4 u. 5) und der auf Grund dieses Gesetzes vom Bundesrath erlassenen Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1871. Strenge Strafandrohungen suchen die Erreichung des Zweckes dieser Normen zu sichern: Wer dem Gesetze (§§ 1, 2 u. 3) zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theil des Nennwerths der rechtswidrig behandelten P. gleichkommt, mindestens aber 300 Mark betragen soll, und wer ein P. au porteur gegen §§ 2 u. 3 d. Ges. öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt oder zur Feststellung eines Kurswerthes notirt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu der oben bemerkten Höhe oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten (§ 6 d. Ges.), Strafbestimmungen, deren Anwendung den Strafkammern des Landgerichts gemäß § 74 Ziff. 3 des GVG. ausschließlich obliegt. Gestattet ist demnach der Umsatz a) von inländischen Staats- oder Privat-P. au porteur, welche vor Verkündigung des angeführten Gesetzes ausgegeben wurden; b) von inländischen Staats- oder Reichs-P. au porteur, welche auf Grund eines RGes. emittirt wurden; c) von rechtzeitig angemeldeten und abgestempelten ausländischen P. au porteur, und d) von allen P. auf Namen. Unter den Begriff der gesetzwidrigen Negoziirung fällt jedoch weder der bloße Besitz, noch der durch Erbgang oder ähnliche nicht im Willen der Betheiligten herbeigeführte Besitzwechsel, noch auch die zum Zweck des Gewinnbezugs im Falle der Ausloosung erfolgende Realisirung (s. Endemann, a. a. O. S. 667).

Quellen u. Lit.: Das angeführte Reichsgesetz nebst Verordnung; Erläuterungen hierzu in der Kortkampf'schen Sammlung der Gesetze des Nordd. Bundes und des Deutschen Reiches, Bd. III. — Endemann, H.R., 3. Aufl., § 139. — Thöl, H.R., 6. Aufl., § 309. — Vgl. auch die Art. Prämien u. Lotterie (privatrechtlich) und die dort angegebene Lit.

Gareis.

Präsentationspapiere sind Urkunden über Forderungen, welche nur mittels Präsentation der Urkunde geltend gemacht werden können. Der Schuldner ist nur gegen Präsentation des Papiers zu leisten verpflichtet. Wird die Leistung eingeklagt, so erscheint der Besitz des Papiers als ein wesentlicher Theil des Klagfundaments. Denn das Papier ist nicht blos Beweismittel für die Forderung, deren Geltendmachung in Frage steht, sondern Ausübungsform des Rechtes. Die P. zählen daher insgesammt zu den Werthpapieren, d. h. zu den Urkunden, deren Besitz die Verwerthung des darin verbrieften Rechtes in privatrechtlicher Beziehung bedingt.

Die meisten P. enthalten die Klausel, daß gegen das Papier, gegen Rückgabe des Scheins u. dgl. geleistet werden solle. Man kann diese Klausel die positive Präsentationsklausel nennen. Sie wird ersetzt durch einen derartigen Inhalt der Urkunde, aus welchem in unzweideutiger Weise die Absicht des Ausstellers hervorgeht, daß nur gegen das Papier geleistet werden solle. Ein Hinweis auf Statuten, welche nur solche Bestimmung enthalten, vermag die Präsentationsklausel zu ersetzen. Gewisse Papiere sind gesetzliche P., sie gelten als P. ohne Rücksicht darauf, ob die Urkunde die Präsentation als Voraussetzung der Leistungspflicht hinstellt.

P. sind stets die Forderungspapiere mit der reinen Inhaberklausel (s. d. Art. Inhaberpapiere). Eine vertragsmäßige Ausschließung der Präsentationspflicht ist bei ihnen unzuläßig, denn es kann sich selbstverständlich Niemand verpflichten, dem Präsentanten des Papiers ohne Präsentation zu zahlen. Wird ein Inhaberpapier außer Kurs gesetzt, so hört es deshalb nicht auf ein P. zu sein.

Die indossablen Papiere sind P., wenn nicht, was bei ihnen zulässig ist, die Präsentationspflicht vertragsmäßig ausgeschlossen wird.

Schlichte Namenpapiere sind P., wenn sie die positive Präsentationsklausel enthalten. Jedoch sind es ohne diese Voraussetzung, wenn nicht die Präsentationspflicht vertragsmäßig ausgeschlossen ist, der Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine, das Konnossement, der Ladeschein, der Bodmereibrief und wol auch der Lagerschein und die Seeassekuranzpolize.

Bei den Forderungen aus P. muß der Gläubiger durch Präsentation des Papiers den Schuldner zur Leistung auffordern. Es braucht nicht etwa der Schuldner seinerseits mit der Leistung voranzugehen, sondern er mag abwarten bis der Gläubiger als Präsentant des Papiers die Leistung verlangt. Nicht die Fälligkeit des Papiers, sondern erst die Präsentation des fälligen Papiers setzt den Schuldner in Verzug. Es können daher erst von dem Momente der vergeblichen Präsentation ab Verzugszinsen gefordert werden (Entsch. d. ROHG. V. 375; VI. 231; XXII. 304). Der Satz: dies interpellat pro homine gilt nicht für P. und ebensowenig Art. 289 des HGB., nach welchem Kaufleute untereinander berechtigt sind, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage ihrer Fälligkeit Zinsen zu fordern (Entsch. des ROHG. XXII. 305). Die Schuld aus dem P. ist Mahnschuld. Der Gläubiger muß mahnen und zwar in bestimmter Form, nämlich mit Präsentation des Papiers und mit dem Anerbieten, das Papier gegen die Leistung dem Schuldner auszuhändigen. Die Aushändigung des Papiers und die Leistung müssen an sich Zug um Zug geschehen. Die P. sind Einlösungspapiere. Das Recht aus dem P. ist nur ein Recht auf Einlösung des Papiers (vgl. bezüglich des Wechsels Thöl, W.R., § 60).

Die Schuld aus dem P. ist Holschuld, nicht Bringschuld. Der Schuldner braucht die Leistung dem Gläubiger nicht darzubringen; der Gläubiger muß kommen sie zu holen. Art. 325 des HGB., nach welchem der Schuldner verpflichtet ist, die Zahlung von Geldsummen auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger zu übermachen, findet auf Holschulden aus P. keine Anwendung. Es hat vielmehr der Gläubiger den Betrag im Wohnorte oder im Geschäftslokale des Schuldners zu holen, es müßte denn eine besondere Zahlstelle verabredet oder das Papier bei dem Gläubiger domizilirt sein.

Der Schuldner kann auf die durch Präsentation erfolgende Mahnung verzichten und sich zur Darbringung der Leistung verpflichten. Ein solcher Verzicht liegt in der Klausel: ohne vorgängige Präsentation. Die Leistungspflicht bleibt auch in diesem Falle bedingt durch die Aushändigung des Papiers. Das Papier verliert durch diese Klausel (negative Präsentationsklausel) nicht den Charakter des Werthpapieres. Allein der Schuldner sieht von einer Aufforderung des Gläubigers ab. Der Schuldner hat das Papier zu suchen, nicht umgekehrt ihn das Papier. Will er nicht in Verzug kommen, so muß er sich unaufgefordert zur Verfallszeit in die Wohnung des Gläubigers begeben, um gegen Aushändigung des Papiers seinerseits die Leistung anzubieten (Entsch. des ROHG. VIII. 164).

Die Forderung aus dem P. entsteht nicht etwa erst in dem Momente der Präsentation. Die Obligation ist schon vor der Präsentation existent. Nur die Ausübung der Forderung ist an die Präsentation gebunden. Es können daher schon vor diesem Zeitpunkte von dem Betrage der Forderung Zinsen laufen. Die Verjährung der Forderung ist von dem Fälligkeitstermin an zu rechnen.

Regreßansprüche, welche aus der verweigerten Honorirung des Papiers erwachsen, haben die vergebliche Präsentation des Papiers zur Voraussetzung. Denn das Regreßversprechen ist von vorneherein durch die Thatsache bedingt, daß die Leistung gegen gehörige Präsentation zur Verfallszeit unterbleibe.

Soweit die vergebliche Präsentation des Papiers einen Theil des Klagefundaments bildet, muß sie der Kläger im Fall des Bestreitens beweisen. Einen

Theil des Klagfundaments bildet die Thatsache der vergeblichen Präsentation, wenn der Kläger Ansprüche auf den Verzug des Beklagten gründet, z. B. Verzugszinsen einklagt, und wenn er auf das Unterbleiben der Einlösung Regreßansprüche stützt. Im Urkundenprozeß ist diesfalls die Behauptung der Präsentation unter urkundlichen Beweis zu stellen. Abgesehen vom Urkundenprozeß kann der Beweis der Präsentation nach den allgemeinen Beweisgrundsätzen geführt werden (Entsch. des ROHG. V. 25), jedoch greifen in Wechselsachen die hier nicht weiter zu erörternden Grundsätze über das Erforderniß des Wechselprotestes ein. Um die Wechselklage gegen den Acceptanten des gezogenen bzw. gegen den Aussteller des eigenen Wechsels, in welchem ein Domiziliat nicht genannt ist, auf dem Wege des Urkundenprozesses einzubringen, ist es an sich nicht erforderlich, die stattgefundene Präsentation zu behaupten und unter urkundlichen Beweis zu stellen. Denn nicht der Anspruch als solcher, sondern nur die Geltendmachung desselben ist von der Präsentation abhängig und nach den Grundsätzen des Reichscivilprozeßrechtes ist es nicht unzulässig, eine Klage dahin zu formuliren, daß Beklagter verurtheilt werde gegen Präsentation des Papiers zu leisten.

Ist durch den Verlust des Papiers die Präsentation desselben unmöglich geworden, so bietet im Allgemeinen die Amortisation des Papiers einen rechtlichen Ersatz der Präsentation dar. Es tritt dann das gerichtliche Ausschlußurtheil, bzw. der Mortifikationsschein an die Stelle des abhanden gekommenen und amortisirten Papiers.

Lit.: Brunner in der Zeitschr. f. H.R. XXII. 59 ff.; Derselbe in Endemann's Handbuch des H.R., II. Abschn. Werthpapiere, S. 155 ff. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. 23, 162, 764 ff. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, III. 137. — Puchelt, Kommentar zum HGB. Art. 300 Nr. 7, Art. 303 Nr. 4. — Mosse in den Verhandlungen des 15. Deutschen Juristentags, S. 111 ff. — Schulze-Delitzsch, ebendas., S. 52 ff.

Heinrich Brunner.

Präsentationsrecht, jus praesentandi, ist das Recht, dem zur Verleihung eines kirchlichen Amtes berechtigten Oberen bei der Vakanz desselben ein geeignetes Subjekt in Vorschlag zu bringen. Dasselbe ist für die Regel kein selbständiges Recht, sondern nur ein Ausfluß gewisser anderer kirchlicher Rechtsverhältnisse. So bildet es gewöhnlich in der katholischen und protestantischen Kirche eine und zwar die wichtigste der im Patronatrechte (s. Th. I. S. 659, 683) enthaltenen Befugnisse. Ferner gewährt für das Gebiet der katholischen Kirche ein weiteres Beispiel die Präsentation des Pfarrvikars seitens eines kirchlichen Instituts, welchem die betreffende Pfarrei quoad temporalia inkorporirt ist (s. d. Art. Inkorporation). Andererseits erscheint das P. aber in der katholischen Kirche auch als ein selbständiges Recht; in dieser Gestaltung kommt es namentlich als Recht der Landesherren vor, dem Papst auf die höheren Benefizien, wie die bischöflichen und erzbischöflichen Stühle geeignete Kandidaten zu präsentiren.

Lit.: H. Gerlach, Das P. auf Pfarreien, Regensb. 1855. — Th. Friedle, Ueber die Ausübung des P. in Moy's Archiv f. kathol. Kirchenrecht, Bd. 23 S. 3 ff. — Vgl. den Art. Nominationsrecht.

P. Hinschius.

Präsumtionen, s. Rechtsvermuthungen.

Präterition (Uebergehung; Th. I. S. 461) bedeutet: I. nach altröm. Recht: das Nichtgedenken solcher Personen im Testamente, welche in Ermangelung ausdrücklicher und gehöriger Enterbung oder Einsetzung gesetzlich Erben werden, folglich wider den letzten Willen succediren. Unter den Begründungsversuchen dieses sog. formellen Notherbrechts scheint folgender der einfachste. Der paterfamilias, welcher durch lex specialis Jemanden von Todes wegen adoptirt (zum Erben einsetzt), ohne gleichzeitig den suus, dem als Nächstberechtigtem die familia zufallen muß, entweder von Todes wegen zu emanzipiren (zu exherediren, exheredem scribere) oder miteinzusetzen, bewirkt ebendadurch, daß letzterer a) gleichwol Erbe wird, b) nach dem Grundsatze nemo pro parte testatus etc. den eingesetzten Erben ausschließt; mit anderen Worten, daß der letzte Wille nichtig ist, und der vom Gesetz berufene suus contra testamen-

tum (nullum) gesetzlicher Erbe wird, eben weil derselbe übergangen ist. Den Gegensatz solcher Uebergehung bildet also das bloße Gedenken (Gehörig-Nennen) im Testament, sei es durch Erbeinsetzung, sei es durch Enterbung, wodurch dem strengen Recht genügt wird. Doch darf die Exheredation (emancipatio mortis causa) des Haussohnes, ganz analog der erschwerten Emanzipation unter Lebenden, nur nominatim erfolgen (Titius exheres esto), die von Haustöchtern und Hausenkeln dagegen inter ceteros (ceteri exheredes sunto). Stillschweigende Uebergehung oder nichtnamentliche Enterbung (beides ist P.) des Haussohnes hat Nichtigkeit des Testaments zur Folge, P. der Uebrigen nur, daß diese neben den Eingesetzten Erben werden, neben suis auf einen Kopftheil, neben extraneis auf die Hälfte. Dazu gesellte sich später die Rücksicht theils auf solche übergangene Notherben, deren Existenz dem Testator nicht bewußt gewesen, theils auf den nach der Testamentserrichtung irgendwie entstandenen suus (postumus), welcher, wenn nicht im Voraus eingesetzt oder enterbt, das Testament rumpirt. Weiter ging der Prätor; er verhieß allen Denen, welche die bon. poss. intestati unde liberi haben würden, eine bon. poss. contra tabulas, d. h. gegen die Testamentsurkunde, wenn jene liberi darin übergangen oder nicht gehörig enterbt worden, aber mit der Wirkung, daß nur die Erbeinsetzungen vorläufig verdrängt, dagegen andere Verfügungen, namentlich zu Gunsten kognatischer Descendenten und Ascendenten, bis zum Betrage eines Kopftheils aufrechterhalten werden. Nachdem Justinian noch im Codex die Voraussetzung des civilen bzw. prätorischen Notherbrechts in das Erforderniß der Einsetzung oder namentlichen Enterbung aller sui und postumi bzw. aller liberi umgestaltet hatte, schritt er später in der Nov. 115 fort zur Verschmelzung des formellen Notherbrechts mit dem Pflichttheilsrecht: Descendenten und Ascendenten haben einen gesetzlichen Anspruch nicht blos auf Pflichttheilshinterlassung, sondern schlechthin auf Erbeinsetzung, welcher Anspruch ihnen nur zur Strafe, und zwar unter Anführung eines novellengemäßen und wahren Ausschließungsgrundes, sei es durch Uebergehung sei es durch Enterbung entzogen werden kann.

II. Nunmehr ist P. nicht mehr Verletzung einer unabweislichen Formvorschrift, sondern gleich der unmotivirten Enterbung: eine unverdiente Kränkung des gesetzlichen nur aus bestimmtem Grunde entziehbaren Anspruchs auf die Ehre der Erbeinsetzung, und zwar der Ascendenten wie der Descendenten. Zwar ist das Recht der Nov. 115 von jeher und durchweg bestritten; allein nach richtiger Ansicht war es mit dem zeitherigen formellen Notherbrecht fortan unvereinbar. Der Uebergangene, gleichwie der grundlos Enterbte, stellt nach wie vor die hereditatis petitio ab intestato an, nunmehr aber unter Berufung auf Verletzung jener Novellenvorschrift (antizipirte Replik). — Auf ganz anderer Grundlage fußt die Fortentwickelung des P.rechts in den Gesetzgebungen der Neuzeit. Gemäß der antirömischen Auffassung: die Erbfolge vermittelt nicht persönliche Repräsentation, sondern lediglich Vermögensübergang, folglich ist auch die Erbeinsetzung keine Ehrensache mehr, sondern Verwirklichung eines gesetzlichen Anrechts auf materielle Güter, sichern sie den nächsten Angehörigen nur den Anspruch auf Hinterlassung einer Nachlaßquote (Pflichttheil), nicht aber auf Erbeinsetzung als solche; was um so unabweislicher war, als der letzte Wille eine Erbeinsetzung überall nicht mehr erfordert, als gesetzliche und letztwillige Nachfolge neben einander bestehen können. So brach die an sich morsche Ruine des Justin. Notherbrechts zusammen. Nur Pflichttheilserbrecht giebt es, bald schlechthin unentziehbares (Code civil), bald nur aus Gründen von beschränkterer Anzahl entziehbares (Preuß. Allg. LR. und Sächs. BGB.). Der Code civil gestattet überall keine Exheredation, erwähnt auch der P. nicht, sondern giebt, wenn die disponible Portion überschritten ist, dem héritier légitimaire eine einfache Reduktionsklage (s. d. Art. Querela inofficiosi).

III. Dagegen kennt mit dem Preuß. Allg. LR. und Oesterr. BGB. das Sächs. BGB. sowol Enterbung als Uebergehung der Pflichttheilsberechtigten, versteht aber

unter letzterer zweierlei: 1) die absichtliche Uebergehung, d. h. Nichthinterlassung des Pflichttheils durch Stillschweigen über einen bekannten Pflichttheilsberechtigten; 2) unabsichtliche Uebergehung, d. h. Nichterwähnung eines Pflichttheilsberechtigten aus Unbekanntschaft mit demselben (Irrthum); so, weil dessen Recht durch Nachgeburt oder anderweit erst später entstanden, weil derselbe für todt gehalten oder sein Dasein oder Anspruch dem Testator unbekannt gewesen. Die Wirkungen solcher Uebergehung bestimmen jene Gesetzbücher verschieden, am folgerichtigsten das Sächsische dahin, daß im Falle 1 die Anfechtung des letzten Willens nur bis zum Betrage des Pflichttheils gestattet wird, im Falle 2 aber der (irrthümlich) Uebergangene sein volles gesetzliches Erbrecht verfolgen kann, somit den instituirten extraneus ganz verdrängt, neben eingesetzten gleichnahen Pflichttheilsberechtigten aber als gesetzlicher Erbe eintritt.

Lit. u. Quellen: Francke, Das Recht der Notherben ꝛc., §§ 2 ff. — Schmidt, Das formelle Recht der Notherben, S. 18 ff. — Schröder, Das Notherbenrecht, I. (1877). — Vering, Röm. Erbrecht, IV. ff.; XII. — Windscheid, Lehrb., III. §§ 576 ff. — Inst. 2, 13. — D. 28, 2. 37, 4. — C. 6, 28. 29. — Nov. 115, c. 3—5. — Code civ. art. 913 ff., 920 ff. — Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 432 ff., 442 ff. — Oesterr. BGB. §§ 776 ff., 1254. — Sächs. BGB. §§ 2600 ff., 2564. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 498 ff. Schütze.

Prävarikation (Th. I. S. 748) im eigentlichen Sinne begeht der Ankläger, welcher mit Uebertretung seiner Pflicht den eines öffentlichen Verbrechens Angeklagten begünstigt. So bedroht § 346 des Deutschen StrafGB. denjenigen Beamten mit Strafe, welcher in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die ihm obliegende Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die anerkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. Im abgeleiteten Sinne ist Derjenige einer P. schuldig, welcher, verpflichtet streitige Rechte zu vertreten, den Gegner seines Machtgebers begünstigt. So erklärt § 356 des Deutschen StrafGB. denjenigen Anwalt oder Rechtsbeistand für strafbar, welcher in den ihm amtlich anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient. Diese Fassung läßt die alte Streitfrage offen, ob das Gesetz auch denjenigen Anwalt strafen will, welcher, in einer später anhängig werdenden Rechtssache einen Auftrag seines früheren Gegners annimmt, während dieser Auftrag dasselbe Geschäft wie der frühere Prozeß betrifft. Doch gebietet § 31 der Rechtsanwaltsordnung dem Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit zu versagen, wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist.

Lit.: Feuerbach, Lehrb., § 425. — v. Schwarze und Oppenhoff, Kommentar zu §§ 346 u. 356 des Deutschen StrafGB. v. Kräwel.

Prävention ist vorhanden, wenn eine Partei, sei es dem Gegner oder im Strafverfahren dem konkurrirenden Verfolgungsbeamten, durch Erhebung der Klage bei einem Gericht zuvorgekommen ist und dadurch einen bestimmten Gerichtsstand für das weitere Verfahren begründet hat. Der Ausdruck ist offenbar der l. 7 D. 5, 1 entlehnt, welche an einem konkreten Fall die Regel aufstellt, daß bei einmal erhobener Klage der Beklagte dem Gerichtsstand unterworfen bleibt, auch wenn er nachher z. B. durch Privilegium einen anderen erhalten hat („quasi praeventus“, vgl. auch l. 19 pr. D. 2, 1; l. 7, 30 D. 5, 1). Außer diesem Fall ist aber die P. sowol im Civil- als Strafprozeß bei einem Zusammentreffen der Gerichtsstände von Bedeutung.

I. Im Civ.Prz.; hier sind zwei Fälle denkbar:

1) Beide Theile sind zur Uebernahme der Klagerollen gleichberechtigt, so bei den sog. judicia duplicia: Theilungsklagen und interd. retin. possessionis; sowie

bei einem Servitutenstreit, wenn der Eine die actio confessoria, der Andere die negatoria anstellt. Hier ist die P. wichtig, weil mit der Entscheidung über diese gleichzeitig die bedeutenden Fragen über Beweislast ꝛc. geregelt werden. Das Röm. Recht läßt den ersten Anruf die Parteirolle fixiren (l. 13 § 29 D. 5, 1) und spricht damit wol indirekt aus, daß das mit der Klage befaßte Gericht zuständig wird und bleibt. Das Kan. Recht und die Reichsgesetze knüpfen jedoch diese Wirkungen erst an die Insinuation des ersten Dekretes an den Beklagten (Glosse zu C. 59 X. 2, 28; RHO. II. 8), dasselbe ist auch der Standpunkt der RCPO. §§ 230, 235 Nr. 1.

2) Sehr häufig sind mehrere Gerichtsstände des Beklagten vorhanden, unter welchen dem Kläger die Wahl zusteht. Hier liegt die Bedeutung der P. in der Frage, wie lange der Kläger von der einmal getroffenen Wahl wieder abgehen kann oder mit anderen Worten, wann für den Beklagten der Einwand dieser Rechtshängigkeit begründet ist. Die Römischen Vorschriften erwähnen als Zeitpunkt dieser P. die Antwort des Beklagten auf die Klage (l. 1 § 3 C. 7, 17; l. 4 § 1 C. 2, 2, welche jedoch nicht glossirt ist). Deswegen wollen Einige die P. erst mit der Litiskontestation eintreten lassen, während Andere mit Recht und gestützt auf Nov. 112 c. 3; 2. Cl. 2, 5, sowie auf die erwähnten RGes. schon der Insinuation in der gehörigen Form diese Wirkung beilegen. Im Falle mehrerer gleichzeitiger Insinuationen entscheidet das Loos (l. 14 D. 5, 1). — Hier liegt gleichzeitig in der P. eine billige Rücksichtnahme auf den Beklagten, auch verhütet sie, daß derselbe Rechtsstreit doppelt verhandelt werde. Man hat deshalb in neuerer Zeit insoweit den Begriff der P. überhaupt in Abrede gestellt, weil in diesem Falle von einem „Zuvorkommen" nicht die Rede sein kann.

Doktrinell wurde die P. aus einem doppelten Gesichtspunkte gerechtfertigt. In älterer Zeit (Pütter) vindizirte man den Gerichten ein Recht auf P. unter Anwendung der Besitzgrundsätze (l. 10 D. 20, 1), was namentlich für die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen pekuniären Vortheile von Bedeutung war. Dieser Ansicht schließt sich in neuerer Zeit noch Linde an, während die heut herrschende Ansicht nur für den Beklagten aus der P. das Recht herleitet, vor dem einmal angerufenen Gericht auch sein Endurtheil zu erlangen. Praktisch ist dieser Streit deswegen, weil nach der ersten Erklärungsweise ein Kompromiß der Parteien über die P. unzulässig ist, das andere Gericht auch über die ihm bekannt gewordene Litispendenz von Amtswegen Rücksicht nehmen muß (Präj. des Preuß. OTrib. vom 12. April 1833 — Schles. Arch. II. S. 214).

Von den Partikularrechten befand sich nur die Allg. Ger.Ordn. auf dem Standpunkt der alten Ansicht, während die übrigen der neuen folgten. Die CPO. für das Deutsche Reich fixirt die P. an die Erhebung der Klage, d. h. an die Zustellung (§§ 230, 235); sie begründet die Einrede der Rechtshängigkeit und wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt (Motive, S. 467). Eine P. kann selbstverständlich nur stattfinden, wenn eine Wahl mehrerer Gerichtsstände vorliegt, wie dies nach § 35 gestattet ist.

II. Im StrafPrz. soll die P. ebenfalls den Gerichtsstand im Fall eines Zusammentreffens oder einer Kollision regeln. Dergleichen findet statt, wenn entweder mehrere Gerichte verschiedener oder desselben Staates die Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen, jene, wenn z. B. ein Verbrechen auf der Grenze begangen wurde oder während einer Eisenbahnfahrt durch verschiedene Territorien; diese wenn gleichzeitig mehrere fora begründet sein können (del. commiss., deprehensionis, domicilii) oder Konnexität vorhanden ist. Schon im Gem. StrafPrz. gilt die P. als ein Recht des Gerichts, über welches im Zweifel nicht durch das Loos, sondern durch das gemeinsame Obergericht entschieden wurde. Die P. wurde jedoch nur durch Handlungen begründet, welche gegen die Person des Beschuldigten, als solchen, gerichtet waren, also nicht durch die bloße Feststellung des objektiven Thatbestandes. Dies ist auch im Ganzen der Standpunkt der Partikulargesetze, welche sich nur da=

durch unterscheiden, daß ein Theil schon in jedem Antrag der Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person (Preuß. Ges. vom 3. Mai 1852 Art. 4; Hannov. StrafPO. § 26), die Mehrzahl erst in der gerichtlichen Eröffnung der Untersuchung einen ausreichenden P.akt sieht. Letzteres ordnet auch die StrafPO. für das Deutsche Reich an, mit dem Hinzufügen, daß das gemeinsame Obergericht auch noch im Laufe der Untersuchung die Fortsetzung oder Entscheidung einem anderen zuständigen Gericht übertragen kann, falls dies im Interesse der Sache liegt (Motive, S. 132, nach Vorgang des Preuß. Ges. vom 3. Mai 1852 Art 4; Preuß. StrafPO. von 1867 Art. 40; Thüring. StrafPO. Art. 59). Wenn die Untersuchung als eröffnet gilt, hängt von dem einzelnen Fall ab, es ist dies bald die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 168), bald die der Voruntersuchung, bei der Privatklage die Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 423), bei Vorführung des Beschuldigten in schöffengerichtlichen Sachen der Beginn der Verhandlung (§ 211), bei Ausdehnung der Aburtheilung auf eine neue That der diese Ausdehnung anordnende Gerichtsbeschluß (§ 265), der amtsrichterliche Strafbefehl (§ 447), die Ladung zur Hauptverhandlung bei Strafbefehlen der Polizei (§ 456), der Steuerbehörden (§ 462) und im sog. objektiven Strafverfahren (§ 478). — Endlich findet auch der Grundsatz der P. Anwendung, wenn von mehreren Staaten an einen anderen ein Gesuch um Auslieferung gestellt wird (Bundesbeschluß vom 26. Januar 1851).

Quellen: l.l. 7, 30 D. 5, 1. — l. 19 pr. D. 2, 1. — C. 19 X. 2, 2 und die Glosse. — l. 4 § 1 C. 2, 2. — l. 1 § 3 C. 7, 17. — Nov. 112 cap. 3, 2. — Cl. 2, 5. — l.l. 13, 29 D. 5, 1. — R.O.H. Tit. II. § 8. — Preuß. Allg. Ger.O., Einl., § 166. — Hannover § 190. — Baden § 263. — Württemb. Art. 58, 326. — Bayern Art. 179. — Deutscher Entwurf § 227. — RCPO. §§ 35, 230, 235. — Für den StrafPrz.: l. 7 D. 5, 1. — l. ult. C. 12, 47. — l. ult. C. 2, 2. — C. 20 10, 1, 29. — C. 10 10, 1, 30. — Preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 4. — Prz.Ordn. für die neuen Provinzen vom 25. Juni 1867, Art. 40. — Code d'instr. art. 23, 63, 69. — Bad. Prz.Ordn. von 1864 Art. 55, 56. — Hannover § 17. — Sachsen Art. 49. — Thüringen Art. 55 ff. — Oldenburg Art. 53, 35 § 2. — Württemb. Art. 23 ff. — RStrafPO. § 12.

Lit.: Pütter, De praeventione (op. acad. rem jud. imp. ill. II.). — Sintenis, Erl. zu Linde's Civ.Prz., 56 ff. — Linde im Archiv für civ. Prax. XXVI. 3. Namentlich Planck, Mehrh. v. Rechtsstr., §§ 38—42, bes. S. 295 ff. — Zachariä, Handbuch des StrafPrz., I. § 57. — Die Kommentare zur Civ.- und StrafPO.; vgl. bezüglich der letzteren noch Kayser, Die Strafgerichtsverfassung und das Strafverfahren des Deutschen Reichs, 1879, S. 118.

Kayser.

Precarium ist die Ueberlassung einer Sache auf beliebigen Widerruf. Das P. unterscheidet sich

1) von der Schenkung dadurch, daß es kein Recht überträgt.

2) vom Kommodate dadurch, daß dem Gebrauche der überlassenen Sache nicht von vornherein eine bestimmte Grenze gesetzt und der precario dans nicht verpflichtet ist dem Empfänger die Sache bis zu gemachtem Gebrauche zu belassen. Mit dem P. kann auch eine conductio verbunden, d. h. es kann dem Empfänger die Leistung einer Vergütung auferlegt sein, ohne daß dadurch der Verleiher irgend welche Verpflichtung übernähme. Im Gegensatze zum bloßen Kommodatar ist der precario accipiens, es wäre ihm denn ausdrücklich nur die Detention überlassen, juristischer Besitzer der Sache; bestritten ist ob dieser Besitz ein anomaler (sog. abgeleiteter), weil nicht mit dem regelmäßig zum juristischen Besitze erforderlichen Bewußtsein eigener Machtvollkommenheit verbundener, sei. Es ist aber jenes Bewußtsein ausgeschlossen durch das Bewußtsein prekären von einem fremden Willen abhängigen Habens und erklärt sich der dem Prekaristen zugestandene Besitz der Sache daraus, daß er in Ermangelung jeder dem precario dans ihm gegenüber obliegenden Verpflichtung ohne die Annahme juristischen Besitzes des Schutzes gegen Dritte entbehren würde.

Dem precario dans steht gegen den Empfänger ohne Weiteres, d. h. ohne daß es vorher des Widerrufes bedürfte, welcher ja in der gerichtlichen Abforderung ent-

halten ist, nicht nur die Geltendmachung jedes in seiner Person begründeten dinglichen Rechtes, sondern außerdem

1) das interdictum de precario zu. Seit Savigny pflegt dieses als interdictum recuperandae possessionis aufgefaßt zu werden, wogegen neuerdings sein possessorischer Charakter vielfach bestritten wird. Jedenfalls nun unterscheidet es sich von anderen Besitzklagen dadurch, daß es nicht sowol den Besitz des Klägers als vielmehr die prekäre Natur des dem Beklagten zustehenden Besitzes geltend macht. Macht es geltend, daß der Besitz des Beklagten lediglich auf der Gestattung des Klägers beruht und daher nicht gegen dessen Willen behauptet werden darf, so mag es immerhin als Besitzklage gelten; denn es macht den Besitz des Beklagten geltend als einen dem Kläger gegenüber nicht in Betracht kommenden, macht also geltend, daß im Verhältniß zum Beklagten der Kläger, von welchem jener seinen Besitz hat, als Besitzer zu behandeln sei. Das Interdikt erscheint also nicht sowol, wie Savigny annimmt, dem interd. de vi als den interdicta retinendae possessionis analog; indem es nicht durch Vorenthaltung der Sache trotz erfolgten Widerrufes bedingt ist, gründet es sich nicht auf vitiöse Entziehung des klägerischen Besitzes, sondern darauf, daß der Kläger im Verhältniß zum Beklagten als einem lediglich kraft seiner Gestattung Besitzenden als Besitzer behandelt wird.

Gegen den possessorischen Charakter des Interdiktes kann nicht eingewendet werden:

a) daß es keinen juristischen Besitz des Klägers voraussetze, denn dadurch, daß er einem anderen den juristischen Besitz precario überläßt, gerirt sich der Detentor als juristischer Besitzer. Ebensowenig widerlegt die Annahme possessorischen Charakters

b) der Ausschluß des Interdiktes gegen den Eigenthümer, da hier der vom Interdikte geltend gemachte prekäre Charakter des Besitzes nicht zutrifft.

2) Eine vertragsmäßige Verpflichtung des Prekaristen zur Rückerstattung wurde später dadurch anerkannt, daß dem precario dans eine actio praescriptis verbis zuerkannt wurde. Während das Interdikt auf Restitution oder Entschädigung wegen ihres Unterbleibens nur zusteht gegen den Besitzer und denjenigen, welcher dolo malo possidere desiit: so geht jene Vertragsklage auch auf Ersatz jeder durch grobe Vernachlässigung der Sache dem Kläger zugefügten Schädigung.

Die Verpflichtung des Prekaristen

1) entsteht durch Empfang des juristischen Besitzes vom precario dans. Der Besitz des Empfängers wird

2) aus einem prekären ein ungerechtfertigter durch Widerruf, sowie, falls der fortdauernde Wille des precario dans als positive Bedingung gesetzt ist, durch den Untergang seiner Person oder Willensfähigkeit; während andernfalls der Besitz des Empfängers den Erben des Verleihers gegenüber seine prekäre Natur behält. Dagegen erstreckt sich die dem Empfänger ertheilte Konzession nicht auf seine Erben; doch steht das Interdikt nach Ulpian's freilich von Celsus und Papinian (l. 11 D. de div. temp. praescr. 44, 3) widersprochener Ansicht auch gegen den Erben zu. Diese Ausdehnung des Interdiktes ist analog der Erstreckung der Deliktsklagen gegen die Erben, indem es gegen den Erben geht als Subjekt eines ungerechtfertigten vom Kläger herrührenden Besitzes.

Während manche (mit Unrecht) behaupten, daß dem Gem. Rechte die Unterscheidung des P. vom Kommodate fremd sei, ist dieselbe im Preußischen LR. festgehalten, dagegen behandeln andere Gesetzgebungen wie der Code Napoléon und das Züricher BGB. (§ 1129) das P. als einen besonderen Fall des Kommodates.

Quellen: D. 43, 26 de precario. — C. 8, 9 de precario et Salviano. — Preuß. Allg. LR. I. 21 §§ 231 ff.

Lit.: Windscheid, § 376. — Vangerow, § 691. — Sintenis, II. S. 551 ff. — Brinz, 2. Aufl., S. 184. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. § 174. — Kritz, Pandektenrecht, I. 1 S. 315 ff. (1837). — G. E. Schmidt, Das commodatum und precarium (1841). — Dankwardt in Jhering's Jahrb. XIV. S. 284 ff. — Ubbelohde im civ.

Arch. LIX. S. 221 ff. — Savigny, Recht des Besitzes, § 42. — Jhering, Grund des Besitzschutzes, 2. Aufl. S. 97 ff. — Bruns, Besitzklagen, § 15. — Randa, Besitz, 2. Aufl., S. 123 ff. — Bekker, Recht des Besitzes, S. 122 ff., 175 ff. — Lenel, Parteiabsicht und Rechtserfolg (Separatabzug aus Jhering's Jahrb. XIX.) S. 55 ff.

Hölder.

Preßgesetzgebung. I. Die Zeit der Censur. Dem Beispiele der kirchlichen Gesetzgebung folgend (Bullen Alexander's VI. von 1496 und 1501, Leo's X. von 1515; in einzelnen Deutschen Diözesen analoge Anordnungen schon seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts nachweisbar, so in Köln seit 1475, in Mainz seit 1486), verwerthete seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts auch die weltliche Macht die Censur in ihren verschiedenen Formen als Waffe im Kampfe gegen geistige Strömungen aller Art. Die Censur im eigentlichen Sinne, als eine dem Drucke vorhergehende Prüfung des Manuskriptes (verschieden von Bücherrevisionen, Ueberwachung der Preßgewerbe, nachträglichen Verboten bereits gedruckter Bücher u. dgl.) wird für Deutschland zuerst durch das Wormser Edikt 1521 (nicht, wie regelmäßig angenommen wird, erst 1529) begründet. Landesgesetze (für Oesterreich die Verordnungen Ferdinand's I. vom 12. März 1523 und 24. Juli 1528) und Reichsgesetze (Reichsabschiede von 1529 und 1530) wetteiferten in der Durchführung des einmal ausgesprochenen Gedankens. Anfänglich nur auf die Dauer der kirchlichen Wirren berechnet, wird die Censur zur stehenden Einrichtung, und tritt uns in völlig durchgebildeter Gestalt schon in der Reichspolizeiordnung von 1548 und in dem Reichsabschiede von 1570 entgegen, welch' letzterer, der oben angeführten Verordnung Ferdinand's I. für Oesterreich von 1528 folgend, die Druckereien auf gewisse Orte, insbesondere Fürstensitze, angesehene Reichsstädte und Universitätsstädte beschränkte. Weitere Anordnungen brachten die Reichspolizeiordnungen von 1577, Rudolf's II. Reskript vom 15. März 1608, das kaiserliche Dekret vom 14. August 1715 (besonders auch gegen die Professoren der Rechte sich wendend), das Patent vom 10. Februar 1746 (Bücherkommission zu Frankfurt a./M.) u. a. m. — Die Entwickelung in den außerdeutschen Ländern ging analoge Wege. Allmälig aber begann der Gedanke der Preßfreiheit, in dem Sinne von Beseitigung der Censur der Manuskripte, sich Bahn zu brechen. In England wurden seit 1694 die Bestimmungen über Censur nicht wieder erneuert; sie war damit stillschweigend beseitigt. In Schweden fiel sie 1766 (definitiv erst 1809); Dänemark gewährleistete unter dem Einflusse Struensee's durch das Gesetz vom 14. September 1770 „eine uneingeschränkte Freiheit der Presse"; Josef II., der schon 1765 eine ausführliche Denkschrift über Censur ausgearbeitet, aber in dem berühmten Censurgesetze vom 11. Juni 1781 die Censur beibehalten hatte, befreite 1787 die Wiener Buchdrucker gänzlich von derselben, mußte aber am 20. Januar 1790 diese Befreiung, von welcher die Gegner des Monarchen den schrankenlosesten Gebrauch gemacht hatten, zurücknehmen. Besser als unter der Herrschaft des aufgeklärten Despotismus bewährte die Preßfreiheit sich in den Verfassungsstaaten (Nordamerika, Frankreich [hier wurde die Censur 1791 abgeschafft, 1805 wieder hergestellt, 1814 und 1827 wieder beseitigt], Belgien), während Rußland noch heute an der Censur festhält. — In Deutschland hatte Art. 18 der Bundesacte vom 8. Juni 1815 gleichförmige Verfügungen über P.freiheit verheißen. Der Bund erfüllte die Verheißung, wie alle anderen. In Folge der Karlsbader Konferenzen gab der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 in § 1 statt der P.freiheit der Censur gesetzliche Grundlage (für Zeitungen und Zeitschriften sowie für Bücher nicht über 20 Bogen). Zunächst nur für fünf Jahre erlassen, wurde dieses „provisorische Preßgesetz" durch Beschluß vom 16. Oktober 1824 verlängert, „bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben würde."

II. Die Zeit der P. Die Macht der Ereignisse ging nach zwei bangen Dezennien über jenen Beschluß zur Tagesordnung über. Nachdem der Bund am

3. März 1848 den Deutschen Staaten die Beseitigung der Censur freigestellt hatte, bestimmten die Deutschen Grundrechte vom 21. Dezember 1848 in Art. 4: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflage, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden .... Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.“ Aber nochmals sollte die Entwickelung der Preßfreiheit gehemmt werden durch die wieder zur Herrschaft gelangte rückläufige Bewegung. Der berüchtigte Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 konnte zwar die Censur nicht wieder einführen, aber andere „vorbeugende Maßregeln“ trachtete er zu konserviren. Konzession bei Preßgewerben und Entziehung derselben im Verwaltungswege, Verwarnungssystem (avertissements), äußerste Beschränkung des fliegenden Buchhandels, Kautionsbestellung bei politischen periodischen Druckschriften, strenge Haftung für Preßdelikte 2c. — das waren die „Garantien“, die man für nöthig hielt, um Mißbräuchen der gewährleisteten „Preßfreiheit“ entgegen zu wirken. Der Bund hatte seine Unfähigkeit zur Regelung des Preßrechts mit diesem Beschluß klar nachgewiesen; den Einzelstaaten oblag es nunmehr, selbständig die Sache in die Hand zu nehmen. — Nur wenige von ihnen führten den Bundesbeschluß aus; andere blieben ihren älteren, vor 1854 erlassenen Gesetzen treu; eine dritte Gruppe schritt selbständig zu neuer gesetzlicher Regelung (Uebersicht in den Motiven zum Entwurf von 1874; vielfach abgedruckt, z. B. bei Berner, Preßrecht, S. 64 ff.). Hervorzuheben sind 1) das Preuß. Ges. vom 12. Mai 1851 (Aenderungen v. 6. März 1854 und 21. Mai 1860), im Allgemeinen von demselben Geiste beherrscht, wie der Bundesbeschluß von 1854; Kommentare dazu von Rönne (1851), Schwarck (1862), Thilo (1862) und Hartmann (1865). Die Zeitungsstempelsteuer betreffen die Ges. vom 29. Juni 1861 und 26. September 1862. Die octroyirte Verordnung vom 1. Juni 1863 führte neue Beschränkungen ein. 2) das Bayerische Ges. vom 17. März 1850; Kommentar von Brater (1853). 3) Das Königl. Sächs. Ges. vom 24. Mai 1870; Kommentare von Bausch (1870) und Barth (1870) — 4) In Oesterreich hatte die P. sich anfänglich überstürzt; dafür blieb sie später zurück und hat bis auf den heutigen Tag den Geist der fünfziger Jahre nicht los werden können. Auf die Gesetze vom 31. März 1848, 18. Mai 1848 und 13., 14. März 1849 folgte die durchaus reaktionäre Preßordnung vom 27. Mai 1852. Sie wurde am 17. Dezember 1862 durch das noch heute geltende Preßgesetz verdrängt. Eine gut gemeinte, aber juristisch ganz verfehlte Novelle vom 15. Oktober 1868 brachte einige weitere Erleichterungen. Kommentar von Lienbacher (1863 I. Bd.; 1868 II. Bd).

III. Die Reichsgesetzgebung. Art. 4, Nr. 16 der Reichsverfassung hatte die Bestimmungen über Preß- und Vereinswesen der Beaufsichtigung durch das Reich unterworfen. Damit war der Anstoß zu einer weiteren gedeihlichen Entwickelung der P. gegeben. Schon in der Sitzung vom 2. Mai 1871 erklärte das Reichskanzleramt einem auf Beseitigung der Zeitungskautionen und der richterlichen Untersagung des Gewerbebetriebes gerichteten Antrage gegenüber, daß sich die verbündeten Regierungen für verpflichtet hielten, die gesetzliche Regelung des Preßrechts in die Hand zu nehmen. Der Reichstag konnte demnach auf rasche Erfüllung seines Wunsches rechnen, als er in der Sitzung vom 10. Mai 1871 den Beschluß faßte, „den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Preßgesetzes vorzulegen.“ Allein die Vorlegung des Entwurfs verzögerte sich von Session zu Session. Endlich sah sich der Reichstag veranlaßt die Initiative zu ergreifen. Windthorst (Berlin) und Genossen legten am 12. März 1873 dem Hause einen Entwurf vor, der im Wesentlichen die Beschlüsse des 6. und 7. Journalistentages (1871 und 1872) wiederholte. Am 19. März 1873 wurde der Entwurf einer Kommission von 21 Mit-

gliedern überwiesen. Biedermann erstattete den Bericht. Aber bei der zweiten Lesung, am 29. Mai 1873, ließ das Haus auf Wunsch des Reichskanzlers, der die baldige Vorlegung des Regierungsentwurfs in Aussicht stellte, seinen Entwurf fallen. — Am 11. Februar 1874 wurde der Regierungsentwurf vorgelegt, am 20. Februar der ersten Berathung unterzogen, und hierauf an eine vierzehngliedrige Kommission, zusammengesetzt aus Juristen und Vertretern hervorragender Preßorgane verschiedener Richtung, überwiesen. Marquardsen wurde mit der Berichterstattung betraut (die von der Kommission an der Regierungsvorlage vorgenommenen Veränderungen hat Marquardsen in seinem Kommentar, S. 19, zusammengestellt). Die zweite Lesung begann am 16. März 1874 und wurde am 24. März beendet. Allein der Entwurf, wie er aus der zweiten Lesung hervorging, wurde von den Regierungen als unannehmbar bezeichnet. Um die Differenzpunkte zu beseitigen, traten die Mitglieder der bisherigen Kommission mit den Bundeskommissären von Brauchitsch und von Schelling zu freier Berathung zusammen. Die Ergebnisse derselben wurden in der von Marquardsen, v. Forcade und v. Schwarze redigirten Fassung als deren Anträge bei der dritten Lesung vorgelegt; sie betrafen das Kolportiren von Druckschriften durch jugendliche Personen, den Umfang des Berichtigungszwanges, die Provokation auf gerichtliches Gehör im Berichtigungsverfahren, das politische Plakat, die Haftung des Redakteurs, die preßrechtliche Fahrlässigkeit, die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme. In der Sitzung vom 24. und 25. April 1874 wurden die Anträge genehmigt, und das Gesetz selbst in dritter Lesung beschlossen. Die Kaiserl. Publikation erfolgte am 7. Mai 1874; die Gesetzeskraft trat am 1. Juli 1874 ein, während die Einführung in Elsaß-Lothringen einem besonderen Gesetze vorbehalten wurde. — Wenn wir den durchschnittlichen Stand der Gesetzgebung in den meisten Theilen Deutschlands bis zum Jahre 1874 ins Auge fassen, so ergiebt sich, daß das Reichspreßgesetz in folgenden Punkten wesentliche Verbesserungen gebracht hat. Nachdem schon die Gew.O. vom 21. Juni 1869 das Konzessionensystem auch bezüglich der Preßgewerbe beiseitigt hatte, hob das RPreßGes. auch die richterliche Entziehung der Gewerbebefugniß vollständig auf. Die schwerdrückenden finanziellen Belastungen der Presse wie Zeitungsstempel-, Kalender- und Inseratensteuer, ferner die Kautionspflicht der politischen periodischen Presse entfielen. Die Entziehung des Postdebits wurde beschränkt, die Regelung des Plakatwesens der Landesgesetzgebung überlassen. Der präventive Charakter der Probeexemplare wurde gemildert, der Berichtigungszwang (übermäßig) beschränkt. Auch bezüglich der Haftung für Preßdelikte sind gewisse Erleichterungen eingetreten, wenn auch der zweite Absatz des § 20 in der Praxis nicht so fungirt als man gehofft hatte. Dagegen ist insbesondere die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme geblieben, und die Beschränkungen, denen sie unterworfen wurde, können auf große praktische Bedeutung keinen Anspruch machen. — Sonach bedeutet das Reichspreßgesetz gewiß einen Fortschritt in freiheitlicher Richtung. Das muß die Deutsche Presse dankbar anerkennen; mag sie immer betonen, daß größere Fortschritte hätten gemacht werden können: heute handelt es sich in erster Linie darum, das Errungene zu vertheidigen, die erstrittene Position zu behaupten.

IV. Auswärtige Gesetzgebung: 1) England. a. Die Verantwortlichkeit für Preßdelikte bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes. Wer an der Veröffentlichung (publication) eines strafbaren Preßerzeugnisses mitgewirkt hat, haftet für dessen Inhalt. Der Inhaber eines Preßgewerbes hat auch das Verschulden seiner Leute zu vertreten; doch steht ihm seit der Lord Campbell's Act (6 und 7 Victoria c. 96) vom 24. August 1843 der Gegenbeweis offen, daß die Veröffentlichung ohne seinen Auftrag, seine Zustimmung, sein Wissen erfolgte und nicht veranlaßt war durch einen Mangel an Aufmerksamkeit von seiner Seite (want of due care and caution on his part). Die Zulässigkeit dieses Einwandes in dem Verfahren gegen Zeitungseigenthümer ist äußerst bestritten (vgl. über den Fall

Regina v. Holbrook die Schrift von Ford, The law of libel as applied to newspapers, London 1879). Ueber den bestrittenen Begriff des Libel vgl. Flood, A Treatise on the Law concerning Libel and Slander, 1881. — b. Nach der Parlamentsacte 6 und 7 Will. IV. c. 76 mußte auf jeder Zeitung Name des Druckers und Verlegers angegeben sein; seit der Acte von 1869 (32 und 33 Vict. c. 24) genügt Angabe des Druckers. Die Verpflichtung zur Kautionsbestellung entfiel 1869. Die Inseratenabgabe wurde 1853, der Zeitungsstempel 1855, die Papieraccise 1861 abgeschafft. Vgl. Griffith, A Digest of the Stamp Duties, 8. Aufl. 1880. — Neues Gesetz in Vorbereitung. — c. In Englisch-Indien wurde 1878 durch die Vernacular Indian press law die Censur eingeführt. (Vgl. darüber Dacosta, Remarks on the Vernacular . . . law, 1878.)

2) Frankreich. Das Franz. Preßrecht beruht auf einer bunten Menge von aus verschiedenen Jahrzehnten stammenden, nur durch denselben Mangel an freiheitlichem Geiste zusammengehaltenen Gesetzen. a. Die Anwendbarkeit der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze ist mehrfach durchbrochen. Einmal durch die der period. Presse (schon seit dem Jahre IV der Republik) obliegende Verpflichtung zur Bestellung eines gérant responsable, der Miteigenthümer des Blattes (bis 1871 auch Eigenthümer eines Viertels der Kaution) sein muß, die Redaktion leitet, jede Nummer unterzeichnet, und für den Inhalt derselben im vollen Umfange haftet (Ges. vom 18. September 1828). Politische, philosophische und religiöse Artikel müssen von dem Verfasser unterzeichnet sein (Ges. vom 16. Juli 1850), und dürfen nicht aufgenommen werden, wenn dieser sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet (Ges. vom 17. Februar 1852 und 10. Mai 1868). Andererseits liegen im Code pénal von 1810, Art. 283 ff. (durch die spätere Gesetzgebung vielfach durchbrochen) die Keime des „Belgischen" Systems, der ausschließlichen und stufenweisen Haftung, indem die Berufung auf den Vormann (Verbreiter, Drucker, Verfasser) gestattet und in den Motiven wie bei den Berathungen mit den erst später bekannt gewordenen Schlagworten (das Gesetz will nur ein Opfer; Nachforschung d'échelon en échelon) gerechtfertigt wurde. — b. Der Herausgabe einer periodischen Druckschrift muß eine vorläufige Anzeige vorhergehen (Ges. vom 11. Mai 1868). Politische Blätter unterliegen unbedingt und andere dann, wenn sie öfter als einmal in der Woche erscheinen, der 1870 vorübergehend beseitigten, 6. Juli 1871 wieder eingeführten Kautionspflicht (3000 bis 24 000 Francs). Die Kaution haftet für Kosten, Schadensersatz, Geldstrafen. Dauernde und zeitweilige Einstellung des Blattes auf richterlichem Wege ist gestattet (Ges. vom 18. Juli 1828, 27. Juli 1849, 11. Mai 1868). Auswärtige politische Blätter dürfen nur mit Bewilligung der Regierung im Inlande verbreitet werden (Ges. vom 17. Februar 1852). — Die Abgabe der Pflichtexemplare regeln die Ges. vom 21. Oktober 1814, 27. Juli 1849, 11. Mai 1868, die Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen und amtlichen Bekanntmachungen die Ges. vom 25. März 1822, 27. Juli 1849, 17. Dezember 1852, 11. Mai 1868. — c. Das Drucker- und Buchhändlergewerbe wurde 19. September 1870 freigegeben; doch muß jede Druckschrift den Namen des Druckers enthalten. Die Kolportage, nach dem Gesetze vom 27. Juli 1849 an polizeiliche Bewilligung geknüpft, ist durch Gesetz vom 17. Juni 1880 freigegeben worden. — Der Zeitungsstempel wurde 1870 abgeschafft, am 4. Oktober 1871 durch eine Papiersteuer ersetzt. Diese beträgt 10 Francs für 100 Kilogramm; weitere 20 Francs für Papier, das zum Drucke von periodischen, der Kautionspflicht unterliegenden Druckschriften bestimmt ist. — Ueber die Verfolgung und Bestrafung der Preßdelikte sind zu vergleichen die Ges. vom 29. Dez. 1875 und 3. Januar 1876. — Ein neues, durchaus freisinniges, Preßgesetz ist gegenwärtig (Mai 1881) der parlamentarischen Berathung unterbreitet.

3. Belgien. Das berühmte Belgische System beruht auf den oben erwähnten im Franz. Code pénal ausgesprochenen Grundsätzen. Nach Art. 18 der Verfassung und Art. 11 des Preßdekretes vom 20. Juli 1831 können Verleger, Drucker, Verbreiter nicht verfolgt werden, wenn der Verfasser bekannt und im Inlande wohnhaft ist. Nennung des Vormanns entschuldigt also; bei Nichtnennung tritt volle Haftung für den Inhalt ein. Mehrere Personen können dann gleichzeitig zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie außerhalb ihrer Geschäftsthätigkeit mitgewirkt haben (stehende Praxis der Belg. Gerichte; in Deutschland meist übersehen).

4. In Italien gilt das Sardinische Gesetz sulla stampa vom 26. März 1848. Man vgl. auch die Ital. Entwürfe eines Polizeistrafgesetzbuches. — Dänemark, Preßges. vom 3. Januar 1851. — Norwegen, StrafGB. von 1842 Kap. 25. — Schweden, Druckfreiheitsverordnung vom 16. Juli 1812, revidirt 1879. — Spanien, Gesetz vom 7. Januar 1879 (neues in Vorbereitung). — Luxemburg, Preßges. vom 20. Juli 1869. — Holland, Ges. vom 28. September 1816, StrafGB. vom 3. März 1881 Art. 53 und 54.

Lit.: 1) Deutsches und Oesterr. Recht: Hoffmann, Geschichte der Büchercensur, 1819. — Sachse, Die Anfänge der Büchercensur, 1870. — Wiesner, Denkwürdigkeiten der Oesterr. Censur, 1847. — Schletter, Handbuch der Deutschen P., 1846. — Collmann, Quellen, Materialien und Kommentar des gem. Deutschen Preßrechts, 1844. — Bluntschli-Brater, Staatswörterbuch (Aufsätze von Brater und Pözl, VIII. Bd. S. 250 ff., 227 ff.). — Rotteck-Welcker, Staatslexikon (Biedermann im XI. Bd. S. 708). — Die Lehrbücher des Staats- u. Verwaltungsrechtes von Mohl, Rösler, Bluntschli, v. Stein. — Die im Texte erwähnten Kommentare zu den Preuß., Bayer., Sächs., Oesterr. Preßgesetzen. — Die Kommentare zum Reichspreßgesetz von Thilo, 1874; v. Schwarze, 1874; Marquardsen, 1875. — Berner, Lehrbuch d. Deutschen Preßrechts, 1876. — Kayser in v. Holtzendorff's Handb. d. Strafrechts, Bd. IV. — v. Liszt, Das Reichspreßrecht, Berlin, 1880. — Für Oesterreich: v. Liszt, Lehrbuch des Oesterreichischen Preßrechts, 1878. — 2) Französ. und Belg. Recht: Hatin, Histoire politique et littéraire de la presse en France, 1859 ff. 8 Bde.; Derselbe, Manuel théoretique et pratique de la presse, 1868; Derselbe, Bibliographie historique et critique de la presse périodique française, 1866. — Ravelet, Code manuel de la presse, 2. Aufl. 1872. — Rolland de Villargues, Code des lois de la presse, 3. Aufl. 1876. — Chassan, Traité des délits et contraventions de la parole etc. (2. Aufl.). — Parant, Lois de la presse. — de Grattier, Commentaires sur les lois de la presse. — Rousset, Nouveau code annoté de la presse. — de Berny, Concordances des lois sur la presse. — Für Belgien: Schuermanns, Code de la presse, 1861 (2. Aufl. 1881). — Thonissen, La Constit. belge annotée, 2. Aufl. 1876, S. 77 ff. — Haus, Principes gén. du droit pénal, 3. Aufl. 1879, I. S. 289 ff. — 3) Engl. Recht: Lorbeer, Die Grenzlinien der Rede und Preßfreiheit in England, 1851. — Duboc, Geschichte der Englischen Presse, 1873. — Fischel, Verfassung Englands, 2. Aufl. 1864. — Die Arbeiten Gneist's über Englische Verfassung und Verwaltung. — 4) De lege ferenda geschriebene Arbeiten aus neuerer Zeit: Gutachten von Glaser (Kleine Schriften II. Bd.) und John an den 6. Juristentag. — Wahlberg in der Allgem. Deutschen Strafrechtsztg. 1871 (Kleine Schriften I. Bd.). — Lentner, Die Grundlagen des Preßstrafrechts, 1873. — Jaques, Grundlagen der P., 1874. — Biedermann, Die Grundlagen eines Deutschen Reichsgesetzes über die Presse, 1871. — Buyn, La liberté de la parole, Amst. 1867. — Celliez, Étude d'un projet de loi sur la responsabilité en matière de parole et de presse, Par. 1877. — Ollivier, De la liberté de la presse, Par. 1880. — Crivellari, La stampa, 1868. — Buccellati, La Libertà di stampa, 1880. — Bonasi, Sulla legge della stampa, 1881 (mit dem Preise Ravizza gekrönte Schrift). — Wenig bekannt aber theilweise von Interesse: Evertsen de Jonge, Bydrage tot de Leer der zoogenaamde „délits de la Presse", Ultraj. 1847. — Buys (de Geer), De jure cogitata communicandi, Amst. 1850. — Vgl. die Art. Herausgeber, Preßgewerbe, Preßpolizei, Preßstrafrecht, Redakteur.

v. Liszt.

Preßgewerbe. 1. P. sind diejenigen Gewerbe, die sich mit der Herstellung und dem Umsatze von Druckschriften beschäftigen. Dabei wird von der Gesetzgebung der Begriff der Druckschrift hier meist in engerem Sinne genommen als im Preßpolizei- oder Preßstrafrecht (vgl. den Art. Preßpolizei). Die rechtliche Stellung der P. ist von maßgebender Bedeutung für die Sicherung der Preßfreiheit. Nach

der Reichsgesetzgebung stehen die P. im Allgemeinen den übrigen Gewerben gleich, während sie nach Oesterr. Recht den drückendsten Ausnahmsbestimmungen unterworfen sind. Nicht zu den P. gehören: a) die gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (Preßges. § 5); sie kann durch die Ortspolizeibehörde bestimmten Personen aus den in § 57 der Gew.O. angeführten Gründen untersagt werden; b) die Beförderung von Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, und durch das Reichspostges. vom 28. Oktober 1871 dem Postzwange unterworfen sind.

Auf die P. selbst finden die Bestimmungen der Gew.O. vom 21. Juni 1869 Anwendung (Preßges. § 4). Diese unterscheidet zwischen dem stehenden und dem Gewerbebetrieb im Umherziehen; eine Unterscheidung, die mit den in Bezug auf P. bisher üblichen nur theilweise zusammenfällt. Wesentliche Beschränkungen hat auf diesem Gebiet das Sozialistenges. vom 21. Oktober 1878 gebracht.

2. Nach Reichsrecht ist der stehende Betrieb der P. an keine behördliche Bewilligung geknüpft; das System der Konzessionirung ist aufgegeben. Erforderlich ist lediglich: a) mit dem Beginne des Betriebes gleichzeitige Anzeige desselben; b) bei gewissen P. (Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern sind in § 14 der Gew.O. genannt) Anzeige des Gewerbelokales. — Dagegen bedürfen nach Oesterr. Recht (Gew.O. vom 20. Dezember 1859) einer besonderen Konzession alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben; ferner die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabineten. Die Photographie wurde 1864 für ein freies, die Photolithographie 1870 für ein konzessionirtes Gewerbe erklärt. Der Bewerber um die Konzession muß Verläßlichkeit, Unbescholtenheit und genügende allgemeine Bildung nachweisen (Gew.O. §§ 16, 18, 19). Der Selbstverlag ist freigegeben (Preßges. von 1862, § 3); das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich (Preßges. § 3); begünstigt ist der Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern (Preßges. § 3, Gew.O. § 19). Endlich kann der Verkauf periodischer Druckschriften durch Statthalterei oder Polizei bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligt werden.

3. Als „fliegenden Buchhandel" bezeichnet man den Vertrieb von Druckschriften außerhalb bestimmter Verkaufslokale. So alt wie die Buchdruckerkunst erfreute er sich stets besonderer Aufmerksamkeit von Seiten der Gesetzgebung, die ihn entweder zu unterdrücken oder doch scharfer Ueberwachung zu unterwerfen suchte. Die Formen, in welchen der fliegende Buchhandel auftritt, wechseln nach Zeitalter und Volkstemperament; immer aber ist er ein ebenso wichtiges wie gefährliches Ferment in dem geistigen Leben weitausgedehnter Volksschichten. Nach der Reichsgesetzgebung kann der fliegende Buchhandel entweder im Umherziehen oder aber als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes ausgeübt werden; nach diesem Unterschiede bestimmen sich die ihn regelnden Rechtssätze. Seine heutigen Formen sind:

a) Das Hausiren mit Druckschriften oder die Kolportage: der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen, also (RGew.O. § 55) außerhalb des Wohnortes des Gewerbsmannes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung. Die Kolportage ist an die Ertheilung eines auf den Namen lautenden Legitimationsscheines gebunden. Dieser kann Ausländern ohne Weiteres, Reichsangehörigen dagegen, die im Inlande domizilirt und 21 Jahre alt sind, nur aus bestimmten Gründen (RGew.O. § 57 abschreckende oder ansteckende Krankheit, Verurtheilung wegen gewisser Delikte, Stellung unter Polizeiaufsicht, übler Leumund) versagt werden. — In Oesterreich ist das Kolportiren von Druckschriften unbedingt und ohne jede Ausnahme verboten (Gew.O. § 51).

b) Das Sammeln von Abonnenten und Subskribenten. Wenn dasselbe im Umherziehen (RGew.O. § 55) betrieben wird, unterliegt es denselben Beschränkungen wie der Hausirhandel. Dagegen ist der Gewerbsmann, der ein stehendes Gewerbe betreibt, ohne Weiteres befugt, auch außerhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinen Diensten stehende Reisende Bestellungen auf Waaren zu suchen (RGew.O. § 44), mithin Abonnenten und Subskribenten für die von ihm verlegten oder herausgegebenen Druckschriften zu sammeln. — Nach Oesterr. Recht (Preßges. § 23) ist dagegen ein von der Sicherheitsbehörde auszustellender besonderer Erlaubnißschein erforderlich, bei dessen Ertheilung nicht nur auf die Eigenschaften und Verhältnisse des Bewerbers, sondern auch auf die Beschaffenheit der Druckschriften Rücksicht zu nehmen ist. Die Unterscheidung des Deutschen Rechtes ist der Oesterr. Gesetzgebung fremd.

c) Das Verbreiten von Druckschriften an öffentlichen Orten (durch den crieur, vendeur, afficheur, distributeur sur la voie publique des Franz. Rechtes). Die gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung erfolgt entweder im Umherziehen und steht dann dem Hausirhandel gleich, oder aber im stehenden Gewerbebetriebe. Auch in diesem letzteren Falle bedarf der Verbreiter der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde (RGew.O. § 34: „wenn gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausgerufen, verkauft, vertheilt, angeheftet oder angeschlagen werden sollen"). Die Erlaubniß darf nur aus denselben Gründen verweigert werden, wie der Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (vgl. oben). Die öffentliche Verbreitung ist mithin in allen Fällen von behördlicher Bewilligung abhängig. Rücksichten auf die Straßenpolizei waren von Einfluß auf diese Bestimmung, während man andererseits durch Beschränkung und Aufzählung der Versagungsgründe der polizeilichen Willkür vorzubeugen suchte. — Das Oesterr. Preßges. (§ 23) verbietet das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten von Druckschriften außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten unbedingt und ohne jede Ausnahme. Die Bedürfnisse des Verkehrs machten sich indessen in solcher Stärke geltend, daß die Gerichte und das Justizministerium, über den unzweifelhaften Wortlaut des Gesetzes sich hinwegsetzend (1865), die Vertheilung von gewerblichen Ankündigungen in den Straßen an Vorübergehende für zulässig erklärten.

4. Schon die Gew.O. hatte (§ 143) die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben im Verwaltungswege entzogen werden konnte, aufgehoben; dagegen hatte sie jene landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft gelassen, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschrieben oder gestatteten. Diese Bestimmung erschien als eine Ausnahmsmaßregel zu Ungunsten der Presse, da nach dem Systeme der RGew.O. die Berechtigung zum Betriebe aller anderen Gewerbe weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden kann. Das RPreßges. (§ 4) hat dieser Rechtsungleichheit ein Ende gemacht. Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines P. oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften findet nunmehr weder auf administrativem noch auf richterlichem Wege statt. Dieser Satz ist die nothwendige Konsequenz aus dem Prinzipe der Gewerbefreiheit. — Dagegen hat die Oesterr. Gesetzgebung (Preßges. § 3) an der richterlichen wie der administrativen Entziehung der Gewerbeberechtigung festgehalten. Erstere kann (abgesehen von dem Vollzuge eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze) stattfinden, wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbsmäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn er aus Anlaß einer solchen Schrift innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung, sei es nach dem

Strafgesetze, sei es wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt, schuldig erkannt wurde. Die Entziehung darf in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn gegen den betreffenden Gewerbsmann zeitliche Entziehung schon einmal verhängt wurde. Administrative Entziehung (durch die Gewerbebehörde) kann dann eintreten, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Deliktes verurtheilt wurde, das ihn von dem Antritte des Gewerbes ausgeschlossen hätte, und wenn nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist. In diesem Falle kann die Entziehung sowol für bestimmte Zeit als auch für immer ausgesprochen werden, jedoch nur innerhalb dreier Monate, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet.

5. Das Plakat. Das Anschlagen, Anheften von Druckschriften an öffentlichen Orten fällt unter den Begriff der öffentlichen Verbreitung (vgl. oben), und kann wie diese gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betrieben werden. Im ersten Falle findet § 43 der Gew.O., im zweiten § 5 des Preßges. auch auf die Plakatirung Anwendung; in beiden bedarf der Plakatirende einer ihm persönlich zu ertheilenden ortspolizeilichen Erlaubniß, die nur aus bestimmten Gründen verweigert werden darf. Auch das politische Plakat unterscheidet sich nur durch Inhalt und Zweck, nicht aber durch die Art, in welcher die Verbreitung, das Zugänglichmachen an das Publikum erfolgt, von den übrigen Plakaten, fällt also zunächst unter die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Aber gerade wegen des politischen Plakates ist das Plakatwesen überhaupt vor dem Inslebentreten der Reichspreßgesetzgebung vielfach Gegenstand eingehender landesrechtlicher Regelung gewesen. Mit je größerem Mißtrauen die Gesetzgebung die öffentliche Aeußerung von politischen Anschauungen überhaupt betrachtet, um so schärfer wird sie auch das politische Plakat zu überwachen trachten. Eben darum wich der Rechtszustand im Norden Deutschlands weit ab von dem in Süddeutschland. Im Allgemeinen lassen sich vier Gruppen von Gesetzgebungen unterscheiden. a) Die erste verbietet das politische Plakat. So das Preußische Preßges. von 1851 § 9, nach welchem Anschlagzettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden dürfen. b) Eine zweite Gruppe (Baden, Weimar, Lübeck u. A.) unterwirft das Anschlagwesen keinerlei Ausnahmsbestimmungen. c) Nach der Sächsischen Gesetzgebung ist, soweit es sich um Plakate lediglich gewerblichen Inhaltes handelt, vorhergehende Ablieferung des Pflichtexemplares erforderlich, aber auch genügend. d) Bayern u. a. verlangen auf dem Plakate außer der Nennung des Druckers oder Verlegers auch die Angabe des Verfassers.

Der Gegensatz der Anschauungen trat auch bei der Berathung des RPreßges. zu Tage. Die Regierungsvorlage hatte die strengen Bestimmungen des Preuß. Rechtes aufgenommen und das politische Plakat unbedingt verboten. Die Reichstagskommission verwarf diese Anordnungen, und ersetzte sie durch das Sächsische System. Ihre Anträge siegten bei der zweiten Lesung im Plenum, scheiterten aber an dem Widerspruche der Regierungen. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, entschloß man sich von der reichsgesetzlichen Regelung der Materie abzusehen. So entstand der 2. Abs. in § 30 der RPreßges.: Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die Gew.O. von 1869, welche lediglich die persönliche Berechtigung zum Anschlagen regelte, hatte an diesem Recht der Landesgesetzgebung nichts geändert; eine

ausdrückliche Bestätigung desselben in dem Preßges. war aber schon wegen der daselbst im § 1 enthaltenen Bestimmung nothwendig, nach welcher die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das Preßges. ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen sind. Eben darum ist § 30 strikte zu interpretiren. Er umfaßt die gewerbsmäßige und die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung; dagegen nicht alle, sondern nur die aufgezählten Formen der öffentlichen Verbreitung. So ist z. B. landesgesetzliche Beschränkung der entgeltlichen Vertheilung von Plakaten ausgeschlossen.

Die Oesterr. Gesetzgebung (§ 23 des Preßges.) verbietet das Aushängen und Anschlagen von Druckschriften in den Straßen und an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde. Das Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl., doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hierzu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

6. Die finanzielle Belastung der Preßgewerbe.

a) Die Reichsgesetzgebung hat (Preßges. § 30, Abs.), dem von Belgien, Nordamerika, Frankreich, England gegebenen Beispiele folgend und den schon vor 1874 in einer Reihe von Deutschen Staaten, so Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Thüringen u. A., bestehenden Rechtszustand auf das ganze Reich übertragend, die besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse, also Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgabe von Inseraten u. s. w., beseitigt. Die P. unterliegen fortan nur noch der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer. Damit ist — hoffentlich für immer — eine Maßregel gefallen, die, von welcher Seite sie betrachtet werden mag, stets als irrationell erscheint. Die besondere Besteuerung der P., die allerdings der Staatskasse eine reichliche sichere und bequeme Einnahmsquelle eröffnet, ist vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus verwerflich, weil sie (die „irrationellste aller Konsumtionssteuern“, wie Lorenz v. Stein sie nennt) als Zeitungsstempel die tägliche geistige Nahrung des Volkes vertheuert oder die periodische Presse dazu verführt sich für den pekuniären Ausfall auf andere vielleicht unlautere Weise schadlos zu halten; weil sie als Inseratenabgabe an das Ungleiche schablonenhaft den gleichen Maßstab anlegt und den Armen, der Beschäftigung sucht, ebenso trifft wie den Reichen, der seinen großen Besitz veräußern will. Sie ist verwerflich vom politischen Standpunkte aus; sie soll als Präventivmaßregel wirken, das Auftauchen kleiner mit geringem Anlage- und Betriebskapital ausgerüsteter Blätter verhindern, weil bei diesen die Gefahr eines Mißbrauches der Preßfreiheit besonders nahe liege; und sie treibt damit die Presse dem Großkapital in die Hände, bewirkt die Verbindung dieser beiden Mächte und potenzirt dadurch ihren Einfluß. — Die Oesterr. Gesetzgebung ist bisher diesen Erwägungen nur theilweise zugänglich gewesen. Das Gesetz vom 30. März 1874 hat alle Gebühren für Ankündigungen, für Einschaltungen in periodischen Schriften, sowie für Einschaltungen in Ankündigungs- und Anzeigeblättern aufgehoben. Damit ist die Insertionssteuer gefallen. Aber die Zeitungsstempelsteuer leistete allen Angriffen Widerstand. Nach der Verordnung vom 23. November 1858 unterliegen derselben alle (nicht blos die politischen) Zeitschriften des In- und Auslandes, welche ein oder mehrere Male in der Woche erscheinen; die Stempelgebühr beträgt 1 Kreuzer für die im Inlande und in den Postvereinsstaaten erscheinenden, 2 Kreuzer für andere Zeitschriften des Auslandes. Ausgenommen sind amtliche Zeitungen (vorausgesetzt, daß ihr Inhalt eben rein amtlicher Natur ist, also dann nicht, wenn z. B. das „Amtsblatt“ ausgedehnte Inseratenbeilagen hat), sowie Blätter, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind; doch werden diese letzteren dann stempelpflichtig, wenn sie Ankündigungen (soweit diese sich nicht ausschließlich auf Gegenstände ihres Fachs beziehen,

Ges. vom 26. Dezember 1865) oder Unterhaltungslektüre enthalten. — Mit der Besteuerung der Preßgewerbe hat der Spielkartenstempel schon darum nichts zu thun, weil Spielkarten nicht als Druckschriften im Sinne des Preßges. betrachtet werden können (vgl. übrigens auch Reichsges. betr. den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878).

b) In Bezug auf eine andere finanzielle Belastung der P. hat die Reichsgesetzgebung den Muth nicht gehabt ihre Aufhebung zu dekretiren. Es sind die Freiexemplare, die (regelmäßig von dem Verleger) an Behörden und Bibliotheken abgeliefert werden müssen. Sie erscheinen lediglich als eine billige Bereicherung gewisser Büchersammlungen, die überdieß nur zum Theil der Benutzung durch das Publikum offen stehen. Für diese Art der Bereicherung von Bibliotheken spricht nur ihre Billigkeit, gegen sie, ganz abgesehen davon, daß sie der Staatsgewalt wenig würdig ist, die schwere Last, die sie gewissen P. aufbürdet (im Jahre 1874 haben die einzelnen Oesterr. Verlagshandlungen je 300—1500 Gulden in Freiexemplaren abgeliefert).

Bei der Berathung des ReichsP. konnte man sich über die Beseitigung der Freiexemplare nicht einigen; die Klagen der Deutschen Buchhändler hatten zwar lautes Echo im Deutschen Parlamente gefunden, aber andererseits betonte man die Interessen der akademischen Institute und wies auf den unersetzlichen Werth hin, den vollständige Sammlungen aller im Lande erschienenen literarischen Erzeugnisse für die künftige Geschichtschreibung hätten. Da eine Versöhnung der Gegensätze nicht zu erzielen war, beschloß man, die Landesgesetze in Kraft zu lassen, soweit diese die Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen anordnen. Von den einzelnen Deutschen Staaten hatten das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, die Sächsischen Herzogthümer, Baden, Oldenburg, Reuß, Braunschweig, Bremen, Lippe-Detmold auf die Abgabe schon vor 1874 verzichtet; die übrigen Staaten halten an derselben fest (vgl. Zusammenstellung von Bertram im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 6. April 1870, Nr. 78).

Nach Oesterr. Recht (Preßges. § 18) müssen von allen zum Verkaufe bestimmten Druckschriften, welche im Inlande verlegt oder gedruckt werden, und nicht lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens gewidmet sind, vier bez. (bei periodischen Druckschriften) fünf Freiexemplare an bestimmte Behörden und Bibliotheken abgeliefert werden. Bei Druckschriften von besonders kostspieliger Ausstattung werden die wirklich bezogenen Exemplare mit 50 % des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises, aber nur auf Verlangen der Partei vergütet. Für die Ablieferung haftet zunächst der Verleger, der Drucker aber bei jenen Druckschriften, bei welchen ein Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden.

Lit.: S. zu Art. Preßgesetzgebung. — Vgl. die Art. Herausgeber, Preßpolizei, Preßstrafrecht, Redakteur. v. Liszt.

Preßpolizei. I. P. ist der Inbegriff jener Rechtsregeln, durch welche dem Mißbrauche der Preßfreiheit vorbeugend entgegengewirkt und die künftige strafrechtliche Verfolgung etwa begangener Preßdelikte gesichert werden soll. Zahl und Charakter dieser Rechtsregeln wechselt nach der mehr oder weniger polizeilichen Tendenz der Gesammtgesetzgebung. Unmittelbares Objekt der P. sind die Druckschriften, als die Mittel zur Begehung von Preßdelikten; unter ihnen nimmt die periodische Presse auch durch die Zahl der ausschließlich an sie gerichteten Normen die erste Stelle ein. Durch die Uebertretung der preßpolizeilichen Anordnungen entstehen die Pdelikte (auch unpassend „eigentliche Preßdelikte" genannt), die von den durch den Mißbrauch der Preßfreiheit begangenen Preßdelikten („uneigentliche Preßdelikte"; die außerdeutsche Literatur gebraucht viel richtiger die entgegengesetzten Bezeichnungen) wesentlich verschieden sind (s. d. Art. Preßstrafrecht).

II. Druckschriften im Sinne des Preßrechtes sind aber nicht nur die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen (Preßgeſ. § 2; Oesterr. Preßgeſ. § 4). Irrelevant ist die Art der vervielfältigenden Technik (Kupfer- und Stahlstich, Photographie, Holz- und Steindruck, Kopirmaschine, Hektograph, Prägen und Gießen ꝛc.). Immer aber muß es sich — was in der außerdeutschen Gesetzgebung und Wissenschaft allgemein zugegeben und zum Theil ausdrücklich ausgesprochen wird — um eine Gedankenäußerung handeln. Denn nur mit einer solchen hat es das Preßrecht in seinen polizeilichen, wie in seinen strafrechtlichen Bestimmungen zu thun; Staatsnoten, Eisenbahnprioritäten, Spielkarten, Geldstücke ꝛc. sind trotz der vervielfältigenden Technik keine Druckschriften. Dabei ist das Wort „Gedankenäußerung" im weiteren Sinne zu nehmen, und umfaßt auch die Manifestation der künstlerischen Idee in Bild und Tonwerk (letztere aber nur unter den obenerwähnten positivrechtlichen Beschränkungen). Die Druckschrift ist fertig, nicht mit der Vervielfältigung, sondern erst, wenn die Thätigkeit des Verlegers abgeschlossen ist; wenn dieser sie zur Verbreitung bestimmt und die nöthigen Schritte unternommen hat, damit die Verbreitung beginnen kann. Diesen Zeitpunkt bezeichnet man zum Unterschiede von der Verbreitung als das Ausgeben, Erscheinenlassen der Druckschrift. — Unter den Begriff der periodischen Druckschrift fallen Zeitungen und Zeitschriften (für den Unterschied maßgebend ist das Erscheinen in Blättern oder Heften), welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (Preßgeſ. § 7; ähnlich Oesterr. Preßgeſ. § 7). Inhalt der Druckschrift und Form des Erscheinens ist irrelevant. Den Gegensatz zur periodischen Druckschrift bildet das Lieferungswerk, das, wenn auch noch so großartig angelegt, planmäßig sein Ende finden muß, während andererseits der Plan der Anlage den Inhalt der einzelnen Nummer zum Voraus bestimmt. Zur einzelnen periodischen Druckschrift gehören als deren Pertinenzen die Beilagen, die gemeinsam mit jener abonnirt ausgegeben verbreitet werden und keine selbständige juristische Existenz führen. Die periodische Druckschrift unterliegt einer Reihe von besonderen preßpolizeilichen Anordnungen; sie wird nach Außen hin durch den verantwortlichen Redakteur repräsentirt.

III. Zu den preßpolizeilichen Anordnungen gehören:

1) Die Verpflichtung, die an der Herstellung und Ausgabe der Druckschrift betheiligten Personen auf der Druckschrift selbst zu nennen.

Auf jeder Druckschrift muß Name und Wohnort des Druckers, ferner Name und Wohnort des Verlegers genannt sein (Preßgeſ. § 6; Oesterr. Preßgeſ. § 9). Der Verfasser oder Herausgeber ist nur dann zu nennen, wenn die Druckschrift im Selbstverlage erscheint und daß dies der Fall auf der Druckschrift zum Ausdrucke gelangen soll (d. h. der ungenannt bleiben wollende Verfasser kann sich als Verleger, statt als Selbstverleger bezeichnen und so seine Anonymität wahren). An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma. — Drucker ist derjenige, der die Druckschrift (in dem weiteren Sinne des Preßrechtes) herstellt; aber nicht der einzelne Arbeiter, sondern der Inhaber des Geschäftes; der dasselbe leitende Stellvertreter darf nicht statt des Inhabers genannt werden.

Gewerbsmäßigkeit, Entgeltlichkeit, Legitimität der Herstellung sind irrelevant. Wenn mehrere Druckereien an der Herstellung selbständig betheiligt sind, so ist jede für den von ihr hergestellten Theil der Druckschrift als Drucker zu nennen; hat eine Druckerei auch andere zur Hülfeleistung herangezogen, so erscheint die erstere nach Außen hin als einziger Drucker. — Verleger ist derjenige, der die Druck-

schrift erscheinen läßt, der vermittelnd einerseits zwischen den Verfasser und den Drucker, andererseits zwischen diesen und den Verbreiter tritt. Gewerbsmäßigkeit, Entgeltlichkeit, Legitimität sind auch hier nicht von juristischer Bedeutung. Auch auf dem Nachdruck muß der Verleger genannt sein. Der Kommissionsverleger, der auf fremde Rechnung und Gefahr verlegt, ist Verleger, nicht aber der Kommissionär oder der Sortimentsbuchhändler. — Befreit von der Verpflichtung zur Nennung des Druckers und Verlegers sind jene Druckschriften, die nur den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen; ferner Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten. Kupferstiche avant la lettre (die sog. épreuves d'artistes) werden, obwol nicht unter den Wortlaut des Gesetzes fallend, allgemein hierher gerechnet. — Die periodische Druckschrift muß außer der Nennung des Druckers und Verlegers auch die Angabe des verantwortlichen Redakteurs (Namen und Wohnort, d. h. den Ort, von dem aus er die Redaktion führt) enthalten. Mehrere Personen dürfen nur dann genannt werden, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion führt (Preßgef. § 7; vgl. d. Art. Redakteur). — Jede Uebertretung dieser Bestimmungen ist (Preßgef. § 18) mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bedroht, wenn sie durch falsche Angaben mit Kenntniß ihrer Unrichtigkeit begangen wurde; mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft aber dann (Preßgef. § 19), wenn diese Voraussetzung fehlt. Die schwerere Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur genannt wird.

2) Die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare (wol zu unterscheiden von den im Art. Preßgewerbe besprochenen Freiexemplaren), durch welche der Behörde die rechtzeitige Kenntnißnahme von begangenen Preßdelikten und ein erfolgreiches Einschreiten gegen die Schuldigen, sowie gegen die Druckschrift selbst gesichert werden soll. Die Reichsgesetzgebung verlangt (Preßgef. § 9) nur von der periodischen Presse ein Exemplar jeder Nummer (mit Einschluß der Beilagen), das der Verleger gleichzeitig mit der Ausgabe der Druckschrift (das Gesetz spricht ungenau von dem Beginne der Austheilung oder Versendung) gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abzuliefern hat. Befreit sind diejenigen Druckschriften, welche ausschließlich den Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen; den Gegensatz bildet die politische Presse einerseits, die Unterhaltungspresse andererseits. Die Strafe für unterbliebene oder verspätete Ablieferung (Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft nach Preßgef. § 19) trifft immer nur den Verleger, vorausgesetzt, daß ihm ein Verschulden zur Last fällt. — Weit strenger sind die Bestimmungen des Oesterr. Rechts (Preßgef. § 17), indem dieses von jeder nichtperiodischen Druckschrift, die nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, und nicht lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt ist, die Abgabe von zwei Pflichtexemplaren (an Polizei und Staatsanwalt) wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung verlangt. Die Verpflichtung, wie Haftung trifft (unzweckmäßig genug) nicht den Verleger, sondern den Drucker.

3) Die Verpflichtung zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen (Preßgef. § 10). Diese Verpflichtung obliegt dem verantwortlichen Redakteur jener periodischen Druckschriften, welche überhaupt Anzeigen aufnehmen; er hat die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Bezahlung der üblichen Einrückungsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern zur Veröffentlichung zu bringen. Zuwiderhandlungen

werden, wie solche gegen die Berichtigungspflicht, behandelt und bestraft (Preßges. § 19; vgl. unten Nr. 4). —

Im Wesentlichen übereinstimmend Oesterr. Preßges. §§ 20 ff.

4) Die Berichtigungspflicht (Entgegnungsrecht) beruht auf dem Gedanken, daß Jeder, den eine in einer periodischen Druckschrift gebrachte Nachricht berührt, zum Worte kommen, an derselben Stelle und vor demselben Publikum, an welcher und vor welchem über ihn gesprochen worden, gehört werden soll. Die Leser des Blattes sollen urtheilen, nachdem beide Theile gesprochen haben. Das Entgegnungsrecht (Preßges. § 11; Oesterr. Preßges. § 19) besteht nur der periodischen Presse gegenüber, es bezieht sich auf die in derselben mitgetheilten Thatsachen (nicht auf Urtheile, Kritiken u. dgl.), setzt aber keinen Angriff auf den Entgegnenden voraus. Das Entgegnungsrecht steht allen Betheiligten, sei es Behörden, Korporationen, sei es Einzelindividuen zu, d. h. allen denjenigen, welche ein Interesse daran haben, gehört zu werden. Es entfällt, wenn die Berichtigung nicht von dem Anzeiger unterzeichnet ist, wenn sie strafbaren Inhalt hat, oder sich nicht auf jene thatsächlichen Angaben beschränkt, welche den Anlaß der Berichtigung bilden. Der verantwortliche Redakteur hat die ihm, sei es mündlich, sei es schriftlich, zur Aufnahme mitgetheilte Berichtigung, in seinem Blatte zu veröffentlichen, und zwar ohne Einschaltungen und Weglassungen, denn der Entgegnende soll vollständig und ohne unterbrochen zu werden, zum Worte kommen; in demselben Theile der Druckschrift, in welchem der zu berichtigende Artikel erschienen war, und mit derselben Schrift, denn gleiches Gehör soll beiden Theilen gewährt werden; und in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden Nummer, sofern diese nicht bereits für den Druck abgeschlossen ist; denn soll die Entgegnung Wirkung haben, so muß sie sofort erfolgen. Aus dem Wesen des Entgegnungsrechtes ergiebt sich ferner, daß — entgegen einer weit verbreiteten Ansicht — die Berichtigung nur in derselben Sprache Anspruch auf Veröffentlichung machen kann, in welcher der zu berichtigende Artikel erschienen war. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit die Entgegnung den (einfachen) Raum der zu berichtigenden Mittheilung nicht überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten. Diese Beschränkung der kostenfreien Aufnahme genügt dem praktischen Bedürfnisse nicht; Bayern, Preußen ließen das einfache Maß des Artikels entscheiden, in welchem die Mittheilung enthalten war; Frankreich, Italien, Belgien (Sachsen) geben den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels frei. Durch die Aufnahme wird die Verantwortlichkeit des Redakteurs für den Inhalt weder des berichtigten, noch des berichtigenden Artikels berührt. — Genügt der Redakteur der Berichtigungspflicht nicht — mag es sich um Verweigerung oder Unterlassung der Aufnahme oder um einen dem Gesetze nicht entsprechenden Abdruck der Entgegnung handeln — so tritt das gerichtliche Berichtigungsverfahren ein. Die Behörde greift also nicht sofort (wie nach dem Badischen System von 1868 oder dem älteren Oesterr. Rechte von 1862—1868), sondern erst dann ein, wenn eine Uebertretung des Gesetzes stattgefunden hat. Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten statt (Preßges. § 19), das Gericht hat zunächst die Existenz des Entgegnungsrechtes und die Verletzung der Berichtigungspflicht festzustellen, dann über das Verschulden des Redakteurs zu urtheilen. Das Resultat des Verfahrens kann demnach sein: a. Gänzliche Abweisung des Klägers; b. Anordnung der Aufnahme ohne Bestrafung des Redakteurs, wenn die an sich unberechtigte Verweigerung in gutem Glauben geschehen oder die Bestrafung aus anderen Gründen (Tod, Begnadigung, Verjährung) ausgeschlossen ist; c. Verurtheilung des Redakteurs (Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft) mit gleichzeitiger Anordnung der Aufnahme, bei Existenz des Entgegnungsrechtes und mala fides des Redakteurs; d. Bestrafung des Redakteurs ohne Anordnung der Aufnahme, wenn der Abdruck zu spät, im Uebrigen aber dem Gesetze entsprechend erfolgte. — Beharrt der Re-

dakteur auch der richterlichen Anordnung der Aufnahme gegenüber auf seiner Weigerung, so kann er abermals zur Verantwortung gezogen und bestraft werden; ein direkter oder indirekter Zwang zur Aufnahme findet nach Deutschem Recht nicht statt. Dagegen hat nach Oesterr. Preßges. § 21 das Gericht gleichzeitig mit der Anordnung der Aufnahme die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

5) Das Verbot der ferneren Verbreitung kann — von den viel weiterreichenden Bestimmungen des Sozialistengesetzes abgesehen — nur gegenüber ausländischen periodischen Druckschriften ausgesprochen werden (Preßges. § 14). Die Verletzung des Gastrechtes soll mit Entziehung desselben beantwortet werden. Ausspruch und Aufhebung des Verbotes ist in die Hand des Reichskanzlers gelegt. Der Ausspruch ist an die Voraussetzung geknüpft, daß zweimal binnen Jahresfrist gegen die betreffende Druckschrift eine Verurtheilung nach §§ 41 u. 42 des StrafGB. (also wegen ihres strafbaren Inhalts) erfolgte; die Zulässigkeit entfällt, wenn das Verbot nicht innerhalb zweier Monate nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses ausgesprochen ist. Die Bedeutung dieser Maßregel und zugleich das Bedenkliche derselben liegt darin, daß sie gegen die künftig erscheinenden Nummern der Druckschrift gerichtet ist, nicht die That, sondern die Tendenz ins Auge faßt. Mit der Bekanntmachung des Verbotes wird der von demselben betroffenen Druckschrift zugleich der Postdebit entzogen, d. h. die Post darf keine Bestellungen auf dieselbe annehmen, die einzelnen Nummern nicht mehr befördern oder ausfolgen. Uebertretung des Verbotes, d. h. also Verbreitung derselben auf irgend eine Art, wird (Preßges. § 18) mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten geahndet; doch ist Kenntniß des Verbotes erforderlich (anderer Ansicht Berner). — Auf einem anderen Standpunkte steht die Oesterr. Gesetzgebung. Nachdem schon durch das Preßgesetz von 1862 das administrative Verbot beseitigt worden war, fiel 1868 auch das richterliche Verbot, sei es inländischer, sei es ausländischer periodischer Druckschriften, hinweg, soweit es nicht bereits erschienene, sondern erst künftig erscheinende Nummern treffen soll. Wol aber kann nach Oesterr. Recht die Entziehung des Postdebits selbständig und nach freiem Ermessen des Ministeriums des Innern, aber nur gegen ausländische periodische, wie nichtperiodische Druckschriften ausgesprochen werden (Preßges. § 26). Die nothwendige, aber auch einzige Folge der Entziehung des Postdebits ist der gänzliche Ausschluß der betreffenden Druckschrift von der Beförderung durch die Post. Es handelt sich einerseits also um mehr als um den an die Postämter gerichteten Auftrag, keine Bestellungen auf die betreffende Druckschrift mehr anzunehmen; andererseits liegt aber in der Entziehung des Postdebits keineswegs das Verbot der Verbreitung, vielmehr kann die Druckschrift nach wie vor auf jedem anderen Wege, als auf dem der Post bezogen und versendet werden. Nur soweit der Postzwang reicht — und nach den Oesterr. Postgesetzen von 1837 und 1850 umfaßt er alle periodischen Schriften, sie mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältigt sein —, schließt die Entziehung des Postdebits das Verbot jeder Art der Beförderung in sich.

6) Die nichtrichterliche Beschlagnahme von Druckschriften wäre schon nach der RStrafPO. (§§ 94 ff.) bei Gefahr im Verzuge zulässig, soweit dieselben für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen. Aehnliche Anordnungen enthielten die meisten Deutschen Partikular-StrafPO. In der Literatur, und bei der Berathung des RPreßgesetzes wurde dies vielfach übersehen, wurde nicht nur die sog. „polizeiliche", sondern jede der Urtheilsfällung vorangehende (also auch die richterliche) „vorläufige" Beschlagnahme als eine Ausnahmsbestimmung zu Ungunsten der Presse bekämpft. Von anderer Seite verlangte man die Beseitigung der vorläufigen Beschlagnahme geradezu als ein Privilegium der Presse, da man den Gedanken nicht tödten dürfe ꝛc., während wieder Andere

wenigstens die Ingerenz der nichtrichterlichen Behörden ausgeschlossen wissen wollten (Gegner der vorläufigen Beschlagnahme, aber unter sich vielfach abweichend: Mohl, Gneist, Wahlberg, John, Jaques, Marquardsen u. A.; die Deutschen Journalisten schwankten in ihren Ansichten, ebenso wie die Juristentage). Die heute geltenden Bestimmungen des RPreßgesetzes sind das Resultat eines Kompromisses (Preßges. §§ 23 ff.). Aus denselben ist hervorzuheben:

a. Die nichtrichterliche Beschlagnahme ist nicht allgemein, wie nach der StrafPO., sondern nur wegen gewisser Delikte zulässig. Diese sind: Uebertretungen der §§ 6, 7, 14 u. 15 des Preßges. (Nichtnennung von Drucker, Verleger ꝛc., Verbreitung einer verbotenen Druckschrift, Veröffentlichung über Truppenbewegungen); ferner Uebertretungen der §§ 85, 95, 184, 111, 130 des StrafGB. (Aufforderung zu Hochverrath, Majestätsbeleidigung, unzüchtige Darstellungen, Schriften u. s. f., Aufforderung zu strafbaren Handlungen, Aufreizung zum Klassenkampf), die beiden letzten Delikte (§§ 111, 130 des StrafGB.) jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Aufreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde. In allen Fällen aber muß, wie nach der StrafPO., ein mindestens versuchtes Delikt vorliegen, damit die Beschlagnahme zulässig sei.

b. Die richterliche Beschlagnahme bedarf unter allen Umständen der gerichtlichen Bestätigung (wenn sie vor Erhebung der öffentlichen Klage stattgefunden hat, durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk sie vorgenommen wurde). Die Einholung der gerichtlichen Bestätigung muß binnen kurz bemessenen Fristen stattfinden, und die Beschlagnahme erlischt, wenn die Bestätigung nicht binnen fünf Tagen nach der Anordnung herabgelangt ist.

c. Gegen den die Beschlagnahme aufhebenden Gerichtsbeschluß ist kein Rechtsmittel zugelassen

d. Auch der bestätigende Gerichtsbeschluß muß aufgehoben werden, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Verfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Schrift, welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann sich auch auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; sie erfolgt bei Druckschriften im engeren Sinne auf Antrag des Betheiligten durch Ablegen des Satzes. Der Beschlagnahme unterliegen nicht nur die bereits in Verbreitung befindlichen, aber noch nicht in Privatbesitz übergegangenen, sondern auch die noch nicht verbreiteten, aber zur Verbreitung bestimmten Exemplare der Druckschrift.

Verbreitung der Druckschrift oder Wiederabdruck derselben während der Dauer der Beschlagnahme ist, wenn der Thäter Kenntniß von derselben hatte, mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen. — In weiterem, als dem hier erörterten Umfange ist die Beschlagnahme nach dem Sozialistengesetze zulässig. —

Das Oesterr. Recht gestattet (StrafPO. § 487) die vorläufige nichtrichterliche Beschlagnahme ohne weitere Einschränkung, wenn Druckschriften entweder gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden oder wenn sie im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind; die vorläufige richterliche Beschlagnahme aber nur auf Klage und Antrag des Privatklägers. Die nichtrichterliche Beschlagnahme bedarf der gerichtlichen Bestätigung, die (nach §§ 488 ff. der StrafPO.) in ähnlicher Weise, wie nach Deutschem Rechte, eingeholt werden muß (doch sind die Fristen weiter bemessen). Eine wohlgemeinte, aber durchaus unpraktische Bestimmung (die sich übrigens auch im Hamburgischen und Badischen Rechte fand) enthält § 491 cit., nach welchem, wenn das Gericht die Beschlagnahme

ausdrücklich für ungerechtfertigt erklärt, dem von derselben Betroffenen der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskasse gebührt.

7) Die Verpflichtung zur Kautionsbestellung, gegen welche sich das Deutsche Parlament schon im Jahre 1871 mit großer Majorität ausgesprochen hatte, ist dem RPreßgesetze fremd geblieben. Dagegen hält das Oesterr. Recht (ebenso wie das Französische) an derselben bis zum heutigen Tage fest. Die Zeitungskaution soll gleichzeitig verschiedenen legislatorischen Zwecken dienen. Sie soll die politische und finanzielle Solidität des Unternehmens verbürgen; sie soll die Eintreibung von Geldstrafen und Prozeßkosten sichern; sie soll endlich die Möglichkeit gewähren, eine besondere Nebenstrafe, die des Kautionsverfalles, in das Strafensystem einzuführen. Die Verwerflichkeit der ganzen Einrichtung, welche die angestrebten Zwecke entweder gar nicht oder nur auf Kosten höherer Interessen erreicht, bedarf heute keines Nachweises mehr. Nach §§ 23 ff. des Oesterr. Preßges. unterliegen der Kautionspflicht jene periodischen (nicht von der Regierung herausgegebenen) Druckschriften, welche öfter als zweimal im Monate erscheinen und, wenn auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandeln, oder politische, religiöse, soziale Tagesfragen besprechen. Die Höhe der Kaution beträgt, je nach der Häufigkeit des Erscheinens und der Einwohnerzahl des Ausgabeortes, zwischen 1000 und 8000 Fl. Der Kautionsverfall wird ausgesprochen (Preßges. § 35), wenn Jemand wegen des Inhaltes der Druckschrift eines Verbrechens oder Vergehens für schuldig erkannt wird, mag auch den Herausgeber selbst keinerlei Verschulden treffen. Die verfallende Summe steigt, je nach der Schwere des begangenen Deliktes, von 60 Fl. bis zum vollen Betrage der Kaution, eventuell also bis 8000 Fl. Wird der für verfallen erklärte Betrag von dem Herausgeber nicht binnen drei Tagen nach Rechtskraft des Erkenntnisses erlegt, so veranlaßt der Staatsanwalt die Zahlung aus den als Kaution erliegenden Werthen; das Gleiche geschieht, wenn Geldstrafen oder Prozeßkosten, auf welche „aus Anlaß der Herausgabe" der Druckschrift erkannt wurde, von dem Betroffenen nicht rechtzeitig erlegt werden. Die Verminderung der Kaution führt, wenn der Ausfall nicht binnen acht Tagen ersetzt wird, zur Einstellung der Druckschrift.

Lit.: S. zu Art. Preßgesetzgebung. — Vgl. die Art. Herausgeber, Preßgewerbe, Preßstrafrecht, Redakteur. v. Liszt.

Preßstrafrecht. P. ist der Inbegriff der Rechtsregeln über Inhalt und Umfang der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch der Preßfreiheit. Das P. hat daher zunächst Antwort auf zwei Fragen zu geben: 1) Was ist Mißbrauch der Preßfreiheit? 2) Wie bestimmt sich die Verantwortlichkeit für diesen Mißbrauch? An der Lösung beider Fragen haben Wissenschaft und Gesetzgebung seit Langem und — bis auf den heutigen Tag — ohne befriedigendes Resultat gearbeitet. Die folgende Darstellung ist nur bestrebt de lege lata, nicht aber de lege ferenda die Lösung zu fördern.

I. Preßfreiheit ist das Recht der freien Gedankenäußerung durch Druckschriften innerhalb der gesetzlichen Schranken und unter der gesetzlichen Verantwortlichkeit. Der normwidrige und strafbare Mißbrauch dieses Rechtes — das auch als Preßrecht im subjektiven Sinne bezeichnet werden kann — konstituirt das Preßdelikt. Mit den Preßpolizeidelikten (s. d. Art. Preßpolizei) hat es so wenig zu thun, wie die Tödtungsdelikte mit der Uebertretung des Verbotes des Waffentragens. Im Unterschiede von dem Preßpolizeidelikte nennt man es das „uneigentliche" oder „materielle", am richtigsten aber das Preßdelikt schlechtweg. Seine Begriffsbestimmung hat nicht blos theoretische, sondern eminent praktische Bedeutung; denn eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen knüpft an das „Preßdelikt" an, ohne dieses zu definiren. — Der Blick auf die auswärtige Gesetzgebung fördert wenig. Die Anschauungen des Englischen Rechtes über das Libel (vgl. d. Art. Preßgesetzgebung) spotten der juristischen Konstruktion. Das Französische und die unter seinem Einflusse stehenden anderen Rechte zählen hierher: öffentliche Aufforderung zu

strafbaren Handlungen, outrages à la morale publique et aux bonnes moeurs (ein viel umfassender Begriff, unter den Angriffe auf Religion, die Freiheit der Kulte, Eigenthum und Familienrechte ebenso fallen, wie die Verherrlichung strafbarer Handlungen und die Verhöhnung des Gesetzes), öffentliche Beleidigung des Präsidenten der Republik, der Kammern, fremder Souveräne und Minister, Angriffe auf die Volkssouveränität, die Verfassung ꝛc., diffamation et injure publique gegen öffentliche und Privatpersonen ꝛc. — Die Deutsche Wissenschaft hat sich wiederholt mit der juristischen Konstruktion des Preßdeliktes befaßt. Glaser, John, Jaques, v. Buri, Merkel, daneben der Holländer Buyn, aus neuester Zeit Oetker (Goltdammer's Archiv, Bd. XXVI.) sind hier zu nennen. Glaser gebührt das Verdienst, der Frage zuerst näher getreten zu sein; ein Verdienst, das durch das Mißlingen des Versuches nicht geschmälert wird. Er unterscheidet 1) die uneigentlichen Preßdelikte, „Handlungen, deren Thatbestand nicht schon an und für sich durch den Mißbrauch der öffentlichen Meinungsäußerung bedingt ist", wie Injurien, Gotteslästerung, Betrug, Fälschung, Erpressung ꝛc.; sie sind nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes zu beurtheilen. 2) Die eigentlichen Preßdelikte, „für die öffentliche Ordnung gefährliche und blos darum verbotene Publikationen", nicht kriminelles, sondern polizeiliches Unrecht. Als verboten sind nur diejenigen Publikationen anzusehen, durch welche entweder a. zu strafbaren oder wenigstens rechtswidrigen Handlungen aufgereizt, oder b. ein durch das Gesetz geschütztes Objekt in einer an sich verwerflichen Form angegriffen wird. Hier sollen nur objektive und zwar gerichtliche Maßregeln Anwendung finden. Gegen diese Eintheilung vgl. John, Marquardsen, Jaques, Merkel, Oetker; sie kann heute als genügend widerlegt angesehen werden. Sie krankt an einem doppelten Irrthum; einerseits an der Identifizirung von Presse und Oeffentlichkeit und damit an der Verrückung des Schwerpunktes der Frage; andererseits an einer ganz unhaltbaren, heute antiquirten Auffassung des Polizeideliktes, mit welcher die Eintheilung in sich zusammenfällt. Gefährdung von Rechtsgütern ist eben kein Polizeidelikt. — Oetker hat der Untersuchung neue Bahnen gewiesen, hat aber einerseits sowol die Bedeutung der Druckschrift, als auch die der Verbreitung derselben nicht richtig gewürdigt, andererseits den Kreis der Preßdelikte zu weit gezogen.

Das Preßdelikt ist Mißbrauch des Rechtes der Gedankenäußerung. Und zwar der öffentlichen Gedankenäußerung; gerichtet an die unbegrenzte Menge, die wir Publikum nennen. Es folgt dies schon daraus, daß das Mittel, die Druckschrift, begrifflich dazu bestimmt ist, in die Oeffentlichkeit zu treten. Charakterisiren wir aber eine bestimmte Deliktsgruppe durch Hervorhebung des zu ihrer Begehung gebrauchten Mittels, dann muß dieses Mittel in der seine Bestimmung erfüllenden Weise gebraucht sein. Ich spiele nicht mein Blasinstrument, wenn ich mit einem Metallstäbchen auf dasselbe schlage.

Wenn aber das Preßdelikt Mißbrauch des Rechtes der öffentlichen Gedankenäußerung ist, dann ist es eine besondere Spezies in einer größeren Gruppe; dann erweitert sich die legislatorische Frage: „welche Handlungen sind Preßdelikte de lege ferenda" zu der anderen: „wann ist die öffentliche Gedankenäußerung überhaupt strafbar?" Und diese Frage hat nicht das Preßrecht zu lösen; es hat vielmehr aus der im positiven Rechte gegebenen Lösung seine Konsequenzen zu ziehen.

Die Gedankenäußerung muß, um zur Aufstellung einer besonderen Deliktsgruppe führen zu können, an sich, d. h. ohne Rücksicht auf einen weiteren Erfolg, normwidrig und strafbar sein. Sie kann dies sein, wenn sie unmittelbar Rechtsgüterverletzung ist, wie bei der öffentlichen Beleidigung, der Gotteslästerung; sie kann es sein als Rechtsgütergefährdung, wie bei der öffentlichen Aufforderung zu strafbaren Handlungen; sie kann es sein als reiner Ungehorsam, wie bei der verbotenen Ankündigung ausländischer Lotterien. In allen diesen Fällen ist mit der Aeußerung die Norm übertreten, das Delikt vollendet; in allen Fällen ist daher

das Delikt in die Gruppe der Delikte durch öffentliche Gedankenäußerung, und wenn in Druckschriften begangen, in die der Preßdelikte einzureihen. Anders, wenn die Gedankenäußerung Mittel zum Zwecke, zur Herbeiführung weiterer Erfolge ist, und die Norm erst mit der Erreichung dieses weiteren Zieles übertreten ist; so bei Betrug, Erpressung, Mißbrauch der Amtsgewalt. Mag hier immerhin die Presse benützt sein, es liegt doch nie ein Preßdelikt vor (anders Oetker). Mit anderen Worten: die Gedankenäußerung muß Begehung des Deliktes, nicht Mittel zur Begehung sein.

Bei dem Preßdelikte erfolgt die Gedankenäußerung durch Verbreitung von Druckschriften; darin liegt ihre Eigenthümlichkeit, die sie von den übrigen Fällen der normwidrigen Gedankenäußerung unterscheidet. Die Druckschrift ist der Gedanke, die Verbreitung seine Aeußerung. Eine Reihe von Konsequenzen wird uns klar, wenn wir an dieser Auffassung festhalten.

Vor Allem erkennen wir sofort die veränderte Gestalt, in welcher der Gedanke uns hier entgegentritt. Er ist fixirt, verkörpert in der Druckschrift; er ist sichtbar und greifbar geworden und hat durch die Vervielfältigung die Kraft gewonnen, der Schranken von Zeit und Raum zu spotten. Und zugleich ist er selbständig geworden, unabhängig von dem Willen seines Schöpfers, befähigt, in Tausenden von Einzelindividuen auf eigene Faust in die Welt zu treten. Diese selbständige und vielfache objektive Existenz der Druckschrift wird noch lange nicht in ihrer vollen Tragweite gewürdigt. Ihre Beachtung würde uns lehren, daß man durch Bestrafung des Verfassers den Gedanken gar nicht trifft, objektive Maßregeln gegen die Druckschrift daher nothwendig sind; sie würde uns lehren, daß wir auch in den allermeisten Fällen mit diesen objektiven Maßregeln unser Ziel viel sicherer erreichen, als wenn wir nach den schuldigen Personen suchen. Gefährlich oder gar gemeingefährlich ist die Druckschrift nicht, aber ein selbständiges der Sinnenwelt angehöriges Individuum: darum Beschlagnahme und Vernichtung. Wer den Gedanken als Gedanken tödten will, macht sich eines Nonsens schuldig; wer den fleisch-gewordenen Gedanken vernichtet, zieht nur die Konsequenz aus der Fleischwerdung.

Und ferner ergiebt sich, daß in der Verbreitung der Druckschrift, eben weil sie die Aeußerung des Gedankens ist, die Begehungshandlung bei den Preßdelikten als normwidrigen Gedankenäußerungen, liegt. Darum ist, was ihr vorausgeht, Konzeption und Reinschrift des Manuskriptes, Abschließen des Verlagsvertrages, Uebergabe an die Druckerei, Herstellung des Druckes (Satz, Korrektur, Abdruck), Falten, Glätten, Heften, Binden des Buches und endlich auch die Ausgabe der Druckschrift (s. d. Art. Preßpolizei: Begriffsbestimmung der Druckschrift) straflose Vorbereitungshandlung; darum ist mit der Verbreitung das Delikt als vollendetes gegeben, und der Ort der Verbreitung der Ort der begangenen That. Darum ist ferner der Verfasser, der in der verbreiteten Druckschrift zur Menge spricht, der Thäter des Preßdeliktes; und der Verbreiter, den nöthigen dolus auf seiner Seite vorausgesetzt, sein Mitthäter; darum ist für die Gehülfen, die das Mittel, die Druckschrift, herstellen, für Drucker und Verleger, mit der Verbreitung und an dem Orte der Verbreitung ihre strafbare Thätigkeit konsummirt.

Das Gesagte bedarf aber der Erläuterung. Der Begriff der Verbreitung ist im Gesetze (RPreßges. § 3) nicht definirt. Reiche Kasuistik findet sich in den Kommentaren und Lehrbüchern des Preß- und Strafrechtes. Sie interessirt uns hier nicht, sondern der Begriff. Verbreiten ist Zugänglichmachen an das Publikum; eine Thätigkeit, kein Erfolg, ein aktiver, kein passiver Begriff. Eine verbreitete Druckschrift ist eine Druckschrift, die verbreitet wird, nicht eine solche, die verbreitet ist. Zugänglichmachen und nicht Zugänglichsein (publication und nicht publicité) ist Verbreitung. Sie ist eine centrifugale Bewegung, eine Thätigkeit, die strahlenförmig von einem Mittelpunkte ausgeht, die eben darum begrifflich weder zeitliche noch örtliche Schranken kennt. Und daraus folgt, daß der Begriff der Verbreitung

zwar einer quantitativen Ausdehnung, aber keiner qualitativen Steigerung fähig ist. Die Verbreitung ist noch immer Verbreitung, auch wenn Hunderte von Jahren seit der Ausgabe der Druckschrift verstrichen sind, und diese den Erdball durchflogen hat; sie war aber auch schon Verbreitung in dem allerkleinsten jener konzentrischen Kreise, die sie durchmessen, und in dem allerersten Zeittheilchen. An diesem Orte, in diesem Augenblicke war die Gedankenäußerung bereits erfolgt, das Delikt bereits vollendet. Dies läßt sich auch so ausdrücken: Mit dem Beginnen der Verbreitung ist das Preßdelikt begangen, als vollendetes begangen, und der Ort, von dem aus die Verbreitung erfolgt, ist der Ort der begangenen That. An diesem Orte, in diesem Augenblicke ist die strafbare Thätigkeit des Verfassers und seiner Gehülfen oder Anstifter konsummirt. Das weiterfolgende, das räumliche und zeitliche Fortschreiten der Verbreitungsthätigkeit kann ihnen gegenüber nicht mehr in Betracht kommen; es ist eine Folge der selbständigen objektiven Existenz des Gedankens in der Druckschrift. Sie haben nur an jenem Orte, in jenem Augenblicke delinquirt. Aber eben weil der Gedanke objektive selbständige Existenz hat, kann er von anderen Personen, die ihn nicht gezeugt hatten, benützt, durch Verbreitung der Druckschrift geäußert werden: die weiteren Verbreitungsakte können, den nöthigen dolus vorausgesetzt, selbständige, mit dem ersten kongruente Preßdelikte sein. — Aus der Natur der Verbreitung folgt ferner, daß ein Versuch der Preßdelikte ebensowenig möglich ist, als der Versuch einer Gedankenäußerung überhaupt (was man gegen letztere Behauptung vorbringt, hat weder praktische Bedeutung, noch theoretischen Werth); denn Beginn der Verbreitung ist schon Verbreitung, das Vorangehende Vorbereitungshandlung, und einen Beginn des Beginnes anzunehmen, wird man doch wol nicht geneigt sein.

Wir sind davon ausgegangen, daß die Verbreitung von einem Centrum aus erfolgte; die Sache komplizirt sich, wenn mehrere Verbreitungscentren gegeben sind. Wann das letztere, wann das erstere der Fall, läßt sich juristisch ebensowenig abgrenzen, wie die Zahl der zu einer „Menschenmenge" erforderlichen Personen. Man nehme an, daß dieselbe Schrift von Paris und von Leipzig aus verbreitet wird. Gleichgültig ist es, ob der Beginn der Verbreitung an beiden Orten gleichzeitig erfolgte oder nicht. Immer haben in einem solchen Falle, wenn sie diese Art der Verbreitung gewußt und gewollt haben, Verfasser, Drucker, Verleger zwei selbständige, realiter konkurrirende, und kongruente Preßdelikte begangen (vgl. mein Gutachten an den 15. Deutschen Juristentag über diese Frage). Man vergegenwärtige sich, um diese Ansicht plausibel zu finden, den Fall, wenn Jemand einen und denselben Vortrag an verschiedenen Orten vor verschiedenen Versammlungen abliest. Hier fehlt nur die, durch die Natur der Druckschrift ermöglichte, Wirkung in die Ferne; an dem Vorliegen einer realen Konkurrenz wird hier wol Niemand zweifeln. —

Bedarf es noch einer Aufzählung der Preßdelikte? Ihre Zahl kann durch die gesetzliche Kriminalisirung normwidriger Gedankenäußerung beliebig vermehrt oder vermindert werden. Daß ohne besondere zwingende Gründe nur die Rechtsgüterverletzung, nicht aber ihre Gefährdung oder gar reiner Ungehorsam mit Strafe bedroht werden soll, ist ein nicht nur für die Preßdelikte geltender Satz. Wer aber hier aprioristisch Grenzen abstecken will, der verkennt, daß die Grenzlinie zwischen dem bestraften und dem nichtbestraften Unrecht vom Gesetzgeber nach Zeit und Volkscharakter und Bedürfniß gezogen werden muß. Die philosophirende Jurisprudenz kann hier dem Gesetzgeber nichts anderes als Rathschläge an die Hand geben; ob ihre heutige Gestaltung sie dazu befähigt, ist freilich eine andere Frage. — Irrelevant ist es, ob die Gedankenäußerung in dem Reichs- oder im Landesrechte, im Straf- oder im Preßgesetze oder in strafrechtlichen Nebengesetzen mit Strafe bedroht ist; die in den §§ 15, 16, 17 des Preßges. enthaltenen Delikte sind ebensogut Preßdelikte, wie die öffentlichen Aufforderungen, die Beleidigungen, die Gotteslästerung, die Verletzung der Sittlichkeit des StrafGB. es sein können. —

II. Das P. stellt besondere Regeln auf, nach welchen sich die Verantwortlichkeit für begangene Preßdelikte nach Umfang und Inhalt (wer ist verantwortlich; welche Strafe trifft ihn?) bestimmt. Ueber diese Regeln herrscht noch ebensowenig Gemeinsamkeit der Ansichten, wie über den Begriff des Preßdeliktes. — Die Bestimmungen der auswärtigen Rechte sind in dem Art. Preßgesetzgebung erwähnt. Es handelt sich dabei, da die Strafbarkeit des Verfassers und des Herausgebers (soweit dieser dem Verfasser gleichsteht; vgl. d. Art. Herausgeber) nicht zweifelhaft sein kann, im Wesentlichen um folgende Fragen:

1) Die Strafbarkeit des Redakteurs. Frankreich, Italien, Deutschland betrachten ihn als dolosen Thäter.

2) Die Strafbarkeit des Druckers, Verlegers, Verbreiters. Hier finden wir die verschiedensten Systeme.

a. Die Genannten werden als dolose Thäter gestraft,

α. wenn sie den Vormann nicht kennen, so Frankreich, Belgien;

β. wenn sie überhaupt fahrlässig gehandelt haben, so England.

b. Sie werden wegen Fahrlässigkeit gestraft, wenn sie den Vormann nicht nennen oder sonst die pflichtgemäße Sorgfalt nicht aufgewendet haben; so Oesterreich, Deutschland.

Die Kritik dieser Systeme fällt nicht schwer. Das unter 1) wird im Art. Redakteur besprochen. Das System unter 2) a. α. ist als das „Belgische" System, das System der ausschließlichen und successiven Haftung, der responsabilité par cascades vielfach, wenn auch mit theilweise bedeutenden Modifikationen, in den Deutschen Partikularstaaten und anderwärts nachgeahmt worden. Es arbeitet sicher und leicht; kann sich aber vor dem Vorwurfe nicht retten, daß es ein — höchstens — fahrlässiges Verhalten gewaltsam zu einem dolosen Thun stempelt. Der gleiche Einwand erhebt sich gegen die Englische Libellgesetzgebung von 1843. Bleibt das unter 2) b. angeführte System der Fahrlässigkeitsstrafen; vielgepriesen, scheinbar ebenso mild, wie gerecht, verdankt es der herrschenden Unklarheit über den Begriff des fahrlässigen Deliktes zum großen Theil seine weite Verbreitung. Man hat verkannt, daß die preßrechtliche Fahrlässigkeit keine andere ist, als die des allgemeinen Strafrechtes; daß man also, indem man dieses System adoptirt, Drucker, Verleger, Verbreiter wegen fahrlässiger Herbeiführung des in der Druckschrift enthaltenen Preßdeliktes, also wegen fahrlässiger Aufforderung zum Hochverrath, fahrlässiger Beleidigung, fahrlässiger Gotteslästerung 2c. bestraft (den Nachweis bei v. Liszt, Lehrb. d. Oesterr. PreßR. und RPreßR.). Nun läßt sich nicht leugnen, daß fahrlässige Begehung dieser Delikte wol denkbar und juristisch konstruirbar ist; aber welcher Bruch mit dem ganzen Systeme unserer Strafgesetzgebung in der Aufstellung solcher Deliktsbegriffe liegt, bedarf keines Nachweises.

Eine Ergänzung der Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes ist aber unbedingt nothwendig und zwar darum, weil Redakteur, Drucker, Verleger nicht als Gehülfen, der Verbreiter nicht als Thäter, gestraft werden können, so lange unser positives Recht vorsätzliches Handeln verlangt; denn der Nachweis, daß sie mit dem Bewußtsein von der Kausalität ihres Thuns gehandelt haben, ist in den seltensten Fällen zu erbringen. Es bleibt nur ein Ausweg, den die RGesetzgebung in den §§ 41, 42 des StrafGB. und §§ 477 ff. der StrafPO. theilweise eingeschlagen hat: die objektiv-selbständige Existenz der Druckschrift anzuerkennen und demgemäß in die Objektivirung des Verfahrens bei Preßdelikten das Schwergewicht der Repression zu verlegen. (Im Prinzipe übereinstimmend Glaser, Wahlberg, Merkel, v. Liszt; bei Letzterem Detailvorschläge.) Das objektive Verfahren ist noch einer bedeutenden Erweiterung fähig; als Konsequenz derselben müßte der Wegfall aller anderen Ergänzungen der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze gefordert werden. —

Der im Schooße der Reichstagskommission von 1873 ausgearbeitete Entwurf eines Preßgesetzes hatte das Belgische System adoptirt; der Regierungsentwurf stand auf demselben Standpunkte. Allein in der Kommission von 1874 kam die entgegengesetzte, von dem Deutschen Juristentage (1872) ausgehende Strömung zur Geltung; das Belgische System wurde beseitigt und ein gemischtes System aufgestellt, das in das Gesetz selbst überging. Nach diesem (Preßges. §§ 20 u. 21) gelten für die Verantwortlichkeit für Preßdelikte folgende Sätze:

1) Zunächst kommt die Schuldlehre des allgemeinen Strafrechts zur Anwendung. Danach sind Verfasser und erster Verbreiter, oder Herausgeber und erster Verbreiter, den nöthigen dolus bei Beiden vorausgesetzt, Mitthäter event. Thäter. Drucker und Verleger können wegen vorsätzlicher Theilnahme an dem Preßdelikte als Anstifter oder (regelmäßig) Gehülfen bestraft werden. Modifikationen dieser gegenseitigen Stellung sind selbstverständlich immer möglich. Die späteren Verbreiter machen sich event. (Vorsatz erforderlich!) eines neuen selbständigen Preßdeliktes durch die Verbreitung schuldig.

2) Auf der Basis dieser allgemein strafrechtlichen Grundsätze stehend, präsumirt das Gesetz, unter Zulassung des Gegenbeweises, die dolose Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs (s. diesen Art.).

3) Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines Preßdeliktes, so präsumirt das Gesetz bei gewissen (nicht bei allen) an Herstellung, Ausgabe, Verbreitung der Druckschrift betheiligten Personen, wenn sie nicht als dolose Thäter oder Theilnehmer bestraft werden können, ihre fahrlässige Thäterschaft. Es sind verantwortlich Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter. Betont sei, daß hier „Verleger" und „Drucker" nicht die auf der Druckschrift genannten Personen (s. d. Art. Preßpolizei), sondern diejenigen sind, die thatsächlich das betreffende Gewerbe leiten, also event. Stellvertreter, oder der wirkliche Drucker statt des genannten Strohmannes.

Gegen die Präsumtion steht den Genannten der Gegenbeweis zu (er ist nicht von Amtswegen zu erheben!). Der Gegenbeweis kann auf verschiedene Weise geführt werden:

a. der Angeklagte weist die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder solche Umstände nach, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Oder aber

b. der Gegenbeweis wird ersetzt durch die Nennung eines Vormannes. Vormann ist 1) eine in der obigen Reihenfolge vorstehende Person; 2) Verfasser oder Einsender, wenn mit ihrer Einwilligung die Veröffentlichung erfolgte; 3) bei nicht periodischen Druckschriften der Herausgeber. Die Nennung (und Bescheinigung) muß bis zur Verkündigung des ersten Urtheils erfolgen; der Genannte zur Zeit der Nennung sich in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines Deutschen Bundesstaates befinden oder wenn er bereits gestorben ist, zur Zeit der Veröffentlichung befunden haben. Unmöglichkeit der Nennung, selbst wenn sie eine durchaus unverschuldete ist, kann die Nennung nicht ersetzen; doch steht dem Angeklagten auch in diesem Falle der unter a. erwähnte Weg offen.

c. Der Verbreiter auswärtiger Druckschriften hat außer den unter a. und b. erwähnten Vertheidigungsmitteln noch ein anderes, um der Verantwortlichkeit zu entgehen. Er bleibt straflos, wenn ihm die betreffende Druckschrift auf dem Wege des Buchhandels zugekommen ist. —

Die preßrechtliche Fahrlässigkeit zieht Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft oder Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre nach sich. —

Möglichst komplizirt und die praktische Anwendung erschwerend, sind die Bestimmungen, welche die Novelle vom 15. Oktbr. 1868 in das Oesterr. Recht eingeführt hat. Auch nach dem Oesterr. Preßrechte wird die prinzipale Anwendung der allgemein-strafrechtlichen Grundsätze ergänzt durch das System der Fahrlässigkeitsstrafen. Dagegen ist dem Oesterr. Rechte die Präsumtion der dolosen Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs fremd geblieben. Wegen Fahrlässigkeit haften:

1) der Redakteur, wenn bei Anwendung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre;

2) der Verleger einer nichtperiodischen Druckschrift, wenn derselbe bei seiner ersten Vernehmung einen im Inlande domizilirenden Verfasser oder Herausgeber (einen solchen kennt das Oesterr. Recht bei nichtperiodischen Druckschriften überhaupt nicht!) zu nennen und nachzuweisen nicht vermag;

3) der Drucker, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§ 9 und (soll wol heißen: oder) 17 des Preßges. (Nennung des Druckers ꝛc., Pflichtexemplare) nicht beobachtet wurden (also ideelle Konkurrenz mit den betreffenden Polizeidelikten).

4) der Verbreiter, a. wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (Konkurrenz mit der Preßgewerbeübertretung des § 23 des Preßges.); b. wenn die verbreitete Druckschrift mit Verbot oder Beschlag belegt war (Konkurrenz mit den betreffenden Preßpolizeidelikten); c. wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt oder weder der Verfasser, noch ein gewerbsmäßiger Verleger angegeben ist oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war; d. wenn im Auslande erschienene und im Inlande verbreitete Schriften durch ihren Titel oder durch den Gegenstand, bildliche Darstellungen oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

Die preßrechtliche Fahrlässigkeit ist immer Uebertretung; die Strafe stuft sich ab nach der Schwere des in der Druckschrift enthaltenen Preßdeliktes: Arrest von 1–6 Monaten, wenn dieses ein Verbrechen, Geldstrafe von 20—200 fl., wenn dieses ein Vergehen ist. —

III. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages oder über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Deutschen Reiche gehörenden Staates können weder zur Verfolgung der an der Berichterstattung betheiligten Personen, noch auch zur Einleitung des objektiven, auf Unbrauchbarmachung der Druckschrift gerichteten Verfahrens führen (RVerf. Art. 22, StrafGB. § 12, Oesterr. Preßges. § 29). Dagegen fehlt eine analoge Exemtion der Berichte über Gerichtsverhandlungen. Die vielfach aufgestellte, von der Deutschen wie Oesterreichischen Praxis aber stets zurückgewiesene, Behauptung, daß die Berichterstattung über öffentliche Gerichtsverhandlungen schon wegen dieser Oeffentlichkeit straflos bleiben müsse, ist darum unhaltbar, weil die Oeffentlichkeit des Gerichtssaales eine andere ist als die der Presse, eine andere nach ihrer inneren Natur, wie nach ihren Wirkungen. Diese Berichte stehen also unter der Herrschaft der allgemeinen Grundsätze des Straf- und Preßrechtes. Stellt sich der Bericht als die nach der objektiven, wie nach der subjektiven Seite selbständige Reproduktion eines strafbaren Thatbestandes dar, so kann der Umstand, daß es sich lediglich um Reproduktion handelt, keinen Einfluß auf die Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit des Thuns äußern. Derselbe Grundsatz kommt aber auch dann zur Anwendung, wenn die Verhandlung bei geschlossenen Thüren stattgefunden hat; vorausgesetzt, daß die Berichterstattung nicht gegen die Bestimmungen des § 17 des Preßges. verstößt.

IV. Die meisten Preßgesetze haben, dem von Frankreich (26. Mai 1819) gegebenen Beispiele folgend, die Verjährung der Preßdelikte an eine kürzere Verjährungsfrist gebunden. Die Gründe für diese Sonderbestimmung lassen sich auf zwei Gesichtspunkte zurückführen. 1) Mag es auch zunächst den Anschein haben, als wäre kein Grund dazu vorhanden, den Mißbrauch der Preßfreiheit anders zu behandeln, als jeden anderen Mißbrauch des Rechtes der freien Gedankenäußerung, so ergiebt sich doch ein wesentlicher Unterschied, sobald wir, von den regelmäßigen Formen der nichtperiodischen Presse absehend, nur die politische Tagespresse ins Auge fassen. Der Redner, der in öffentlicher Volksversammlung spricht, hat Zeit gehabt, seine Worte vorher auf der Wagschale der Ueberlegung zu prüfen; der Journalist

arbeitet von heute auf morgen, unter dem ersten Eindrucke einer telegraphisch eingetroffenen Nachricht, während der Setzer auf das Manuskript wartet. Produkt augenblicklicher Eingebung, oft leidenschaftlicher Erregung, in kurzer Frist dem Verfasser selbst fremd geworden, und auf die augenblickliche Stimmung berechnet, muß der Zeitungsartikel aus den Umständen, denen er seine Entstehung verdankt, beurtheilt werden. Mit den Verhältnissen ändert sich seine Bedeutung. Darum ist rasches, der That möglichst unmittelbar sich anschließendes, Strafverfahren nothwendig, soll das Urtheil der Individualität des Falles gerecht werden. Der periodischen, in kurzen Intervallen erscheinenden Druckschrift gegenüber ist eine kürzere Verjährungsfrist gewiß gerechtfertigt. Objektive, gegen die Druckschrift als solche gerichtete Maßregeln (Unbrauchbarmachung) werden durch den Eintritt der Verjährung nicht ausgeschlossen. 2) Dazu tritt nun die Möglichkeit einer sofortigen Einleitung und raschen Durchführung des Verfahrens. Drucker, Verleger und Redakteur sind mit Namen und Wohnort den Behörden bekannt; der objektive Thatbestand ist in der Druckschrift verkörpert und durch die Zulassung der nichtrichterlichen Beschlagnahme sofort feststellbar; die gesetzlichen Präsumtionen machen die Sammlung der Nachweise für die subjektive Verschuldung meist entbehrlich: Gründe genug, um mit der Verfolgung rasch vorgehen zu können. —

Die Reichsgesetzgebung hat diesen Erwägungen Rechnung getragen (ähnlich Oesterr. Preßges. §§ 27 u. 40). Nach § 23 verjährt die Strafverfolgung (nicht die Strafvollstreckung, für welche die gewöhnlichen Fristen aufrecht erhalten bleiben) derjenigen Verbrechen und Vergehen (nicht Uebertretungen), welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes begangen werden (es sind die Preßdelikte in dem oben besprochenen Sinne), sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind (der Preßpolizeidelikte) in sechs Monaten.

V. Die Aburtheilung der Preßdelikte ist den gewöhnlichen Gerichten zugewiesen. Doch bleiben (nach § 6 des EG. zum GVG.) die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßdelikte in Kraft. Solche Vorschriften bestehen in Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg. Vgl. d. Art. Schwurgericht.

Lit.: S. d. Art. Preßgesetzgebung. — Vgl. auch die Art. Herausgeber, Preßgewerbe, Preßpolizei, Redakteur. v. Liszt.

Primage (auch Prämie, primage; — Th. I. S. 544) ist in der älteren Bedeutung eine Belohnung, welche der Befrachter (d. i. Derjenige, welcher den Seefrachtvertrag mit dem Verfrachter geschlossen hat) oder auch der Ablader (d. i. Derjenige, welcher die Frachtgüter liefert) dem Schiffer für die glückliche Ankunft des Frachtguts mit oder ohne vorgängige Zusicherung gewährte. Die vertragsmäßige Zusicherung der P. seitens des Befrachters erfolgte späterhin regelmäßig nicht zu Gunsten des Schiffers, sondern zu Gunsten des Rheders und dem Schiffer verblieb nur eine die Fracht übersteigende Belohnung, welche den Namen: Kaplaken (panni cappales, Engl. hatmoney und auch noch primage, Französ. chapeau de maître genannt) führte, theils an der Fracht für eine Tonne, theils in Prozenten der Fracht (von 2 bis zu 6 Prozent) bestand und an die Bedingung geknüpft war, daß der Befrachter mit dem Schiffer objektiv zufrieden sei. S. hierüber d. Art. Kaplaken. Auch dieses Kaplaken oder P. wurde späterhin zur Fracht gerechnet und nicht an den Kapitän, sondern an den Rheder bezahlt. In England wurde sodann eine Extravergütung des Kapitäns usanzmäßig eingeführt, das sog. privilege, und in Deutschland und Frankreich (in ersterem, insbesondere Hamburg, unter dem Namen: Gratifikation, Gratiale und auch Kaplaken, in Frankreich als „étrennes“ oder „chapeau“) häufig ein prozentmäßiger Zuschlag zur Fracht für den günstigen Ausfall der überseeischen Spekulation bedungen, welcher nur dann dem Schiffer und nicht dem Rheder zu leisten war, wenn Ersteres ausdrücklich vereinbart worden.

Da durch derartige Vereinbarungen zwischen Schiffer und Befrachter das Interesse des Rheders möglicherweise leicht geschädigt wird (s. Makower, a. a. O. S. 550 Anm. 68 a), so bestimmt das Allg. Deutsche HGB., daß der Schiffer Alles, was er vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, P. oder sonst als Belohnung oder Entschädigung, gleichviel unter welchem Namen (auch als Exportbonifikation, s. ROHG. a. a. O. und Lewis, Seerecht, S. 120) erhält, dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen muß (HGB. Art. 513). Hierdurch ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß P. u. dgl. vertragsmäßig, bedingt oder unbedingt, rechtlich festgesetzt werden könne (Art. 622) und daß für deren Zahlung der Befrachter eventuell hafte (Art. 629).

Quellen: Allgem. Deutsches HGB. Art. 513, 622, 629.

Lit.: (Ueber die Begriffe s. Bobrik, Allgem. naut. Wörterbuch, 1850, S. 375; Röding, Allgem. Wörterbuch der Marine, Bd. I. S. 806.) — Erk. d. ROHG. (über Ausfuhrprämien) vom 16. April 1872; Entsch. Bd. 6 Nr. 11 S. 64. — Seerechtl. Lit.: C. v. Kaltenborn, Grundsätze des praktischen Europäischen Seerechts, 1851, Bd. I. §§ 62, 79, 96 (insbes. S. 156, 268—270, 378). — Makower, Allgem. Deutsches HGB., 8. Aufl. 1880, S. 530, 623, 627. — Lewis, Deutsches Seerecht, 1877, I. S. 118—120. — S. auch d. Art. Kaplaken.

Gareis.

Primogeniturordnung. Dieselbe ist von staatsrechtlicher Bedeutung, sofern sie fast in allen europäischen Monarchien die Thronfolge bestimmt. Andererseits gehört sie dem Privatrechte an als eine von der gemeinen Erbfolge abweichende singuläre Successionsordnung.

1) Die P. als staatsrechtliches Institut. Dem älteren öffentlichen Rechte Deutschlands ist sie völlig unbekannt. Das Germanische Königthum war ein Recht des ganzen Königsgeschlechts. Unter mehreren Mitgliedern desselben entschied die Wahl des Volkes. Im Fränkischen Reiche kam seit Chlodwig die Theilung auf. Völlig vereinzelt steht der Versuch hausgesetzlicher Einführung des Seniorats, welchen der Vandalenkönig Geiserich machte. Das Deutsche Königthum konnte als ein Wahlkönigthum zur Ausbildung einer bestimmten Successionsordnung keinen Anlaß bieten. Diese ist vielmehr von den Territorien ausgegangen und zwar hat sie mit der Entwickelung des Staatsbegriffes in denselben gleichen Schritt gehalten. So lange die Verwaltung des Reiches in den einzelnen Theilen desselben durch Beamte im engeren Sinne des Wortes ausgeübt wurde, hatte der König das Recht, dieselben beliebig einzusetzen. Es ist in Th. I. S. 179 und 195 bereits ausgeführt worden, wie die Aemter den Charakter erblicher Lehen annahmen. Das Lehn konnte nach Deutschem Lehnrechte ohne Zustimmung und Mitwirkung des Lehnsherren nicht getheilt werden. Bezüglich der Fürstenthümer wurde der Grundsatz der Untheilbarkeit mehrmals durch Reichssentenzen ausdrücklich ausgesprochen. So lange der Charakter des Amtslehns streng gewahrt wurde, konnte in dasselbe nur eine Individualsuccession statthaben, bei welcher in der Regel der Altersvorzug Beachtung fand. Seit dem 13. Jahrh. und zwar namentlich seit dem Interregnum sind der Gesichtspunkt des Amtes und die Grundsätze des strengen Lehnrechts allmählich verschwunden. Die Deutschen Fürstenhäuser führen seit dieser Zeit in streng privatrechtlicher Auffassung die Theilbarkeit des Fürstenthums durch in ähnlicher Weise, wie sie im Erbgang bei freiem Grundbesitz eintrat. Man betrachtete die Beseitigung der Individualsuccession als eine Errungenschaft gegenüber dem früher geltenden Usus. So wurde die Theilungssitte allgemein. Diese rein privatrechtliche Behandlung der fürstlichen Erbfolge bildete aber nur einen Durchgangspunkt in der Entwickelung der Landeshoheit. Nachdem die Theilbarkeit dazu beigetragen hatte, den ursprünglichen Amtscharakter des Fürstenthums vollends abzustreifen und somit ihre Aufgabe erfüllt war, machte sich in den Deutschen Fürstenhäusern selbst eine Reaktion gegen die Ländertheilungen geltend. Die Erfahrung eines Jahrhunderts mußte zur Genüge lehren, daß die fortwährenden Theilungen die Kraft des Hauses schwächten und seinem Ansehen erheblich schadeten. Seit dem 14. Jahrh. ist in den Deutschen

Fürstenhäusern das Bestreben allgemein, die Individualsuccession, welche man mit bewußter Absicht aufgegeben, wiederum einzuführen. Besonders maßgebend wurde in dieser Beziehung die goldene Bulle, welche für die weltlichen Kurwürden im Interesse einer definitiven Regelung der Königswahlen die Untheilbarkeit und Primogenitur festsetzte. Indem man dieses Beispiel nachahmte, wurde in allen weltlichen Fürstenthümern hier früher dort später zum Theil unter hartnäckigen Kämpfen die Untheilbarkeit und das Recht der Erstgeburt eingeführt (zuletzt in Meiningen 1802). Demnach ist heutzutage in allen monarchisch organisirten Staaten Deutschlands die Thronfolge durch die P. geregelt. Diese hat die Untheilbarkeit der Succession zur Voraussetzung, wie sie ohnehin durch den modernen Staatsbegriff erfordert wird. Die Primogeniturfolge ist Linealprimogeniturfolge. Der Vorrang des Erstgeborenen vor den Nachgeborenen ist zu einem Vorrang der Linie des Erstgeborenen vor den jüngeren Linien in konsequenter Weise ausgedehnt.

2) Die P. als privatrechtliches Institut. Das ältere Deutsche Privatrecht weiß nichts von einer Untheilbarkeit des vererblichen Grundbesitzes, die ja die Unterlage der Primogeniturfolge bildet. Waren mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden, so wurde das Erbe getheilt. Nur bezüglich des Handgemals (Th. I. S. 215) hatte der Aelteste von der Schwertseite einen Vorzug. Dagegen zeigt das Deutsche Lehnrecht im weiteren Verlaufe seiner Entwickelung eine entschiedene Hinneigung zur Primogeniturfolge. Der Lehnsherr war nur verpflichtet, Einen von mehreren Lehnserben zu belehnen und zwar jenen, den diese unter sich auswählten. Mit Rücksicht auf die Lehnsvormundschaft, welche dem Lehnsherrn während der Minderjährigkeit des Vasallen das Recht auf den Bezug der Lehnsfrüchte gewährte, wurde unter mehreren Descendenten des letzten Lehnsmannes gewöhnlich der Erstgeborene für das Lehn bestimmt. Das Langobardische Lehnrecht, das mit dem Röm. und Kanon. Recht in Deutschland rezipirt ward, läßt die Auftheilung des Lehns unter gleich nahen Lehnserben zu. Ebenso war dem Röm. Recht das Prinzip der Individualsuccession unbekannt. Im Gegensatze nun zu den Bestimmungen des Gem. Rechts hat in den Kreisen des Adels in Folge von Hausgesetzen oder im Wege der Observanz oder durch Errichtung von Familienfideikommissen die Individualsuccession Eingang gefunden. Sie gestaltet sich als P. oder in anderen Formen (Majorat, Sekundogenitur ꝛc.), von denen unter den bezüglichen Schlagworten gehandelt wird.

Nach der P. succedirt dem Erblasser in erster Linie stets sein erstgeborener Sohn. Ist dieser vorverstorben, so folgt der erstgeborene Enkel von diesem Sohne her, eventuell der erstgeborene Urenkel von diesem Enkel her. Ist kein Descendent des vorverstorbenen erstgeborenen Sohnes vorhanden, so erbt der zweitgeborene Sohn des Erblassers, resp. dessen Descendent nach Erstgeburtsrecht. Eventuell kommt der drittgeborene Sohn und dessen Linie zur Erbschaft. Gebricht es an Descendenten des Erblassers, so kommt die zweite Parentel (die des Vaters) als erbberechtigt in Betracht ꝛc., und zwar erbt innerhalb der einzelnen Parentel immer der Erstgeborene der älteren Linie. Halbbrüder von väterlicher Seite stehen stets den vollbürtigen gleich, während Halbbrüder von mütterlicher Seite gar nicht berücksichtigt werden (Preuß. Allg. LR. II. 4 §§ 162, 163).

Nur ausnahmsweise findet sich die Erstgeburtsfolge bei Bauerngütern, so in Lippe und Waldeck, während sonst bei Bauerngütern, wenn Individualsuccession stattfindet, gewöhnlich Minorat eintritt.

Lit. u. Gsgb.: Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den Deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die Deutsche Staatsentwickelung, 1851. — Pfeiffer, Ordnung der Regierungsnachfolge in den monarchischen Staaten des teutschen Bundes, 1826. — Pütter, Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts, I. 307 ff. — B. Meyer, Kolonatsrecht, I. § 45. — Weigel, Einleitung in das Waldeck'sche Landesrecht, 57. — Herm. Schulze, Art. Thronfolge in Bluntschli u. Brater's StaatsWört.B. — Preuß. Allg. LR. II. 4 §§ 147 ff. — Oesterr. BGB. §§ 619–625. — Bayer. Verf.Urk. von 1818, Beil. VIII. §§ 86–91.

Heinrich Brunner.

Prinzessinsteuer (Th. I. S. 845), auch Fräuleinsteuer, wird noch immer diejenige aus Staatsmitteln gewährte Geldzahlung genannt, durch welche eine Tochter des regierenden Hauses bei ihrer Vermählung ausgestattet und abgefunden werden soll. Sie ist sehr alt, wurde schon in der Magna Charta dem Könige von England wenigstens für die Verheirathung seiner ältesten Tochter zugesagt und hat auch in Deutschland bereits in der Blüthezeit der landständischen Verfassung bestanden.

Gegenwärtig ist vielfach durch besondere Apanagegesetze anerkannt worden, daß den Prinzessinnen des regierenden Hauses bei ihrer Vermählung eine bestimmte, gesetzlich festgestellte Summe als Mitgabe, Heirathsgut, Aussteuer aus Staatsmitteln zu gewähren ist. Von dieser Summe darf jedoch meistens der Betrag derjenigen Summe abgezogen werden, welche der betreffenden Prinzessin aus Staatsmitteln verabreicht wurde, als sie entweder in Folge des Todes ihrer Eltern oder nach erlangter Volljährigkeit mit Genehmigung des Souveräns einen selbständigen Haushalt sich einrichtete.

Uebrigens sprechen nicht alle Apanagegesetze sämmtlichen Prinzessinnen des regierenden Hauses eine Mitgabe und Ausstattung aus Staatsmitteln zu; mehrfach haben nur die Töchter des Souveräns und des Kronprinzen einen gesetzlich anerkannten Anspruch auf die P., während die Ausstattung und Abfindung der Töchter anderer Glieder des regierenden Hauses von ihren etwaigen Apanagen oder von denjenigen ihrer Väter getragen werden müssen, bzw. dem freien Verwilligungsrechte der Landstände unterliegen.

Die Höhe der P. muß da, wo zwar die Verpflichtung zu ihrer Gewährung, nicht aber ihr Betrag gesetzlich festgestellt ist, in jedem einzelnen Falle zwischen Regierung und Landständen vereinbart werden. In denjenigen Ländern, in welchen die Höhe der Steuer gesetzlich bestimmt ist, ist dieselbe regelmäßig nach der Entfernung der Verwandtschaft vom dermaligen Souverän verschieden normirt. Ueberall aber ist die P. eine einmalige und vollständige Abfindung der Prinzessin, mit deren Auszahlung — wenigstens bis zum vollständigen Ausgange des Mannsstammes — jeder Anspruch erschöpft ist, den Jene an das Hausvermögen der regierenden Familie oder an den Staat zu machen berechtigt ist. Auch kann bei einer zweiten Ehe die Steuer nicht noch einmal gefordert werden.

Die Frage, ob da, wo die Verpflichtung zu der Gewährung der P. gesetzlich nicht feststeht, wie z. B. in Preußen, doch eine herkömmliche Verpflichtung der Stände zur Verwilligung derselben angenommen werden müsse, ist schon deshalb zu verneinen, weil das moderne Staatsrecht herkömmliche Steuern nicht kennt. Es steht in diesem Falle somit nicht blos die Höhe der geforderten P., sondern auch ihre Verwilligung oder Ablehnung ausschließlich in dem Ermessen der Landstände. In Preußen ist übrigens die P., obgleich sie von der Regierung fortdauernd als eine „herkömmliche" bezeichnet wird, seit geraumer Zeit nicht mehr gefordert, in Oldenburg dagegen ausdrücklich auf die Civilliste übernommen worden.

Quellen: Bayern: Familienstatut vom 5. Aug. 1819 Tit. VI. § 11. — Württemberg: Vfg.Urk. § 105; Hausgesetz von 1828 §§ 49, 50. — Mecklenburg: Erbvergleich, §§ 75, 115—119. — Baden: Apanagegesetz von 1839 §§ 16, 17. — Oldenburg: Anlage I. zur Verfg.Urk. § 12 sub 4 2c.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Thl. 3. Aufl. S. 498 Note 4 S. 506. — Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. I. S. 738. — v. Rönne, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Thl. II. Abth. 2, 3. Aufl. S. 692 Note 3.

F. Brockhaus.

Prinzipal (Chef, Herr, Inhaber eines Handelsetablissements, einer Firma) ist Derjenige, in dessen Namen das Handelsgeschäft betrieben, die Verwaltung der Firma geführt, die Unterschrift für das Geschäft abgegeben wird. Es ist an sich möglich, daß der P. das Kapital und die Arbeit, welche zum Betriebe des Handels-

geschäfts erforderlich sind, ganz oder theilweise selbst liefert, mithin selbst Alleineigenthümer oder Miteigenthümer der Geschäftsfonds ist, allein oder mit Anderen den Betrieb ausübt, die Arbeit der Geschäfte besorgt, aber nothwendig ist dies nicht, in ausgedehnten Unternehmungen auch thatsächlich unmöglich; entscheidend ist der Name: nur Derjenige, in dessen Namen das Geschäft, das Handelsgewerbe, betrieben wird, gleichviel ob auf seine Rechnung, mit seinem Kapital, mit seiner Arbeit oder auf fremde Rechnung, mit fremdem Kapital, mit fremder Arbeit, ist der P. Darum steht der P. begrifflich im Gegensatz zu denjenigen Personen, welche Kapital in das in seinem Namen betriebene Geschäft eingelegt haben, wie z. B. der stille Gesellschafter, der Kommanditist, der Aktionär, und er steht im begrifflichen Gegensatze zu dem gesammten Personal der Firma, welche in seinem, des P. Namen verwaltet wird, im begrifflichen Gegensatz also zu den Handlungsbevollmächtigten und den Handlungsgehülfen, zu Faktor, Disponent, Geschäftsführer, Prokuristen, Agenten, Kommis u. s. w., — der P. ist Derjenige, qui institorem praeposuit (Thöl, a. a. O. S. 190 Anm. 9).

Der P. ist entweder eine physische oder eine juristische Person; wird ein Geschäft durch den Vormund im Namen des Mündels, durch den Ehemann mit seinem Vermögen im Namen der Ehefrau geführt, so ist ersterenfalls der Mündel, letzterenfalls die Ehefrau der P. In Bezug auf die Geschäfte einer Aktiengesellschaft kommt die P.schaft der juristischen Person der Aktiengesellschaft zu (Thöl sagt a. a. O. S. 481: der Generalversammlung); ebenso muß entsprechend auch der offenen Handelsgesellschaft, der eingetragenen Genossenschaft, der Kommanditgesellschaft und der Kommandit-Aktiengesellschaft in Bezug auf die in ihrem Namen geführten Geschäfte der Charakter des P. beigelegt werden. Letzteres ist zum Theil bestritten, und zugestanden muß werden, daß die Konsequenzen der P.schaft einer juristischen Person nicht nach allen Richtungen gezogen werden können, namentlich nicht in strafrechtlichen und gewerbepolizeilichen Beziehungen, in welch' letzteren man geneigt ist, die mit der Betriebsleitung an oberster Stelle betraute physische Person als P. anzusehen.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem P. und dem (übrigen) Personal eines Handelsgeschäfts (einer Firma, einer Handelsniederlassung) ist in der Regel als Arbeitsvertrag, Freidienst- oder Lohndienstvertrag aufzufassen und nach Inhalt dieses Vertrags im Einzelnen zu beurtheilen. Das Gesetz bestimmt jedoch, daß der Tod des P. einen Antrag, einen Auftrag oder eine Vollmacht, welche von ihm ausgegangen sind, im Zweifel nicht aufhebt. Ferner enthalten die Gesetze genaue Bestimmungen über die Prokura und Handlungsvollmacht, sowie über Handlungs- und gewerbliche Gehülfen, insbesondere über die einseitige Aufhebung des Dienstverhältnisses (s. hierüber die Art. Handlungsbevollmächtigte, Handlungsgehülfen, Handlungslehrling, Prokura u. A.). Ueber den Einfluß der Konkurseröffnung über das Vermögen des P., ferner über den Verkauf des Etablissements u. dgl. — in Bezug auf den Fortbestand der Dienstverhältnisse s. die von Fuchsberger, a. a. O. S. 94—96 zusammengestellten Entsch. des ROHG. P. als Lehrherr s. ebenda S. 91, 94.

Nach landrechtlichen bzw. gemeinrechtlichen Bestimmungen ist zu beurtheilen, inwieweit der P. aus Vergehen und sonstigen Pflichtwidrigkeiten seines Personals schadensersatzpflichtig werden kann (vgl. Entsch. des ROHG. I. S. 253; IV. S. 220, 243; X. 84; XIII. 77). Beauftragt der P. einen seiner Untergebenen zur Vornahme einer strafbaren Handlung, gleichviel ob dieselbe innerhalb der dienstlichen Sphäre des Letzteren gelegen erscheint oder nicht, so ist der P. als Anstifter oder Gehülfe, möglicherweise auch Mitthäter, strafbar. Ueber die Verantwortlichkeit des P. s. insbesondere Thöl, a. a. O. § 86.

Quellen: Allgem. Deutsches HGB. Art. 41, 45—47, 49, 52—64.

Lit.: Endemann, H.R., 3. Aufl. §§ 13, 15—17, 25—31 — Thöl, H.R., 6. Aufl. 1879, §§ 38, 55, 86, 154. — Goldschmidt in seiner Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XVI.

S. 287 ff. und die dort cit. Lit. — Entsch. des ROHG. bei Fuchsberger, Entsch., S. 78, 84, 91, 94, 95; — namentl. Entsch. d. ROHG. Bd. I. S. 253 ff. und Bd. IV. S. 243 ff.
Gareis.

Priorität der Pfandrechte. 1) Die Frage, welches von mehreren Pfandrechten an derselben Sache den Vorrang hat, beantwortet sich in der Regel nach dem Satz, daß das Alter über die Stellung der Pfandrechte zu einander entscheidet. Dasjenige Pfandrecht geht vor, welches früher als ein anderes rechtsverbindlich gegen den Verpfänder entstanden ist. Ueber Ausnahmen von dieser Regel s. den Art. Pfandprivilegien. — Der nach Obigem erhebliche Zeitpunkt der Entstehung des Pfandrechts bestimmt sich dadurch, daß für einen bestehenden oder in seiner künftigen Entstehung vom bloßen Willen des Verpflichteten fortan unabhängigen Anspruch die gesetzlichen Voraussetzungen des Legalpfandes vorhanden sind, oder eine richterliche Abpfändung stattfindet, ein Pfandvertrag geschlossen wird oder durch eine zur Wirksamkeit gelangte letztwillige Verfügung die Pfandhaft einer Sache angeordnet ist. Ob und inwieweit ein Pfandrecht im Voraus für einen künftigen (nicht blos künftig fälligen) Anspruch begründet werden kann (Kautionshypothek), ist in hohem Maße streitig. Nach Dernburg genügt — was sehr zu bezweifeln — die darauf gerichtete Absicht des Verpfänders, auch wenn kein Rechtsverhältniß besteht, das den Verpfänder schon jetzt, wenn auch nur bedingt, verpflichtet, die Schuld zur Existenz kommen zu lassen, oder das den künftigen Pfandgläubiger schon jetzt nöthigt, in Zukunft Gläubiger der Pfandschuld zu werden. Soweit das Pfandrecht Sachen betrifft oder sich auf Sachen erstreckt, die erst später erworben werden, gilt es nach der durch Dernburg, Arndts, Fitting, Windscheid mit Recht gegen v. Vangerow, Puchta und Andere vertheidigten Ansicht der Praxis nicht ex nunc, sondern ex tunc als konvaleszirend, so daß verschiedene, vorher begründete Pfandrechte nicht zu gleichen Rechten, sondern in dem Verhältniß zu einander stehen, als ob die Sache schon vor dem Entstehen des ersten Pfandrechts im Eigenthum des Verpfänders gewesen wäre. Dies hindert natürlich nicht, daß allen diesen Pfandrechten die Pfandrechte aus der Zeit des früheren Eigenthümers vorangehen, mit denen die Sache bereits belastet war, als die vom jetzigen Eigenthümer begründeten Pfandrechte rücksichtlich dieser Sache in Kraft traten. — Pfandrechte, welche auf öffentlichen oder durch drei unbescholtene Zeugen unterschriebenen Privaturkunden beruhen, werden nach der in der Praxis herrschenden Ansicht anderen Pfandrechten vorangestellt, wobei jedoch wieder streitig ist, ob auch den privilegirten, und ob allen anderen Pfandrechten oder nur den vertragsmäßig oder gar nur den schriftlich bestellten. Die gesetzliche Vorschrift, auf welcher diese Praxis beruht, scheint in Wahrheit nur die Beweisregel zu enthalten, daß einfache Privaturkunden nicht geeignet sind, das Alter des Pfandrechts darzuthun (v. Vangerow). Faustpfänder und Spezialpfänder haben gemeinrechtlich keinen Vorzug vor Hypotheken und Generalpfändern. Im Gegensatz hierzu zeigt sich in Deutschen Partikularrechten schon frühe das Streben nach Bevorzugung des Besitzpfandes, handhabenden Pfandes, ein Streben, welches auch im Allg. Deutschen HGB. zur Anerkennung gelangt ist. Die RKO. gewährt abgesonderte Befriedigung aus beweglichen Sachen nur den Faustpfandgläubigern und denjenigen, die diesen ausdrücklich gleichgestellt sind. Im Preuß. und Sächs. Recht ist die Frage nach der P. meist nur bei den Hypotheken praktisch, da die bewegliche Sache als Besitzpfand in der Regel nicht Mehreren wirksam verpfändet sein kann. Indessen läßt die im Preuß. Recht begründete symbolische Verpfändung — z. B. der Schiffsgefäße — eine Begründung mehrerer Pfandrechte an derselben Sache zu. Reichsgesetzlich ist gegenwärtig durch die Zulassung der Anschlußpfändung und der gleichzeitigen Pfändung, sowie der Pfändung von Ansprüchen für mehrere Gläubiger (CPO. §§ 727, 728, 750 ff.) die Möglichkeit der Konkurrenz mehrerer Pfandrechte an beweglichen Sachen und Rechten auch da gegeben, wo nach Landesrecht sonst nur das Besitzpfand anerkannt wird, welchem letzteren das Pfändungspfandrecht in bestimmten Beziehungen gesetzlich

gleichgestellt ist. Eine Konkurrenz kann auch insofern durch Pfändung entstehen, als bereits pfandweise haftende Gegenstände, z. B. die beweglichen Pertinenzen hypothezirter Grundstücke gepfändet werden, ohne daß durch die Pfändung die Haftung für die Hypothek aufgehoben wird. Für P. der eingetragenen Hypotheken entscheidet regelmäßig die Reihe der Eintragungen.

2) Was das Verhältniß des besseren und schlechteren Pfandgläubigers zu einander anlangt, so braucht der bessere Pfandgläubiger das Vorhandensein einer anderweitigen Verpfändung in keiner Weise zu berücksichtigen. Das Recht des nachstehenden Pfandgläubigers ist dem besseren gegenüber wirkungslos, abgesehen davon, daß jener diesem gegenüber das jus offerendi et succedendi hat (vgl. den Art. Oblation), daß er ferner beim Verkauf des Pfandes durch den vorstehenden Gläubiger von demselben den Ueberschuß des Erlöses über seine Pfandforderung, die hyperocha, zu beanspruchen berechtigt ist, und daß er endlich, sofern die Sache dem vorangehenden neben Spezialpfändern nur als Theil eines Generalpfandes haftet, der Klage des letzteren die exceptio excussionis realis entgegensetzen darf. Ob der spätere Pfandgläubiger zum Pfandverkauf berechtigt ist, wird bestritten. Jedenfalls ist ein solcher Verkauf, wenn auch nicht vom Pfandschuldner, so doch durch den Eviktionsanspruch des vorstehenden Pfandgläubigers anzufechten, sofern dieser nicht mit dem Pfanderlös zunächst abgefunden wird. Die Praxis hat dem nachstehenden Gläubiger fast durch ganz Deutschland ein weitergehendes, auch den besseren Pfandgläubiger bindendes Verkaufsrecht eingeräumt, sofern er durch Vermittelung des Gerichts verkauft. Bei solchem Verkauf pflegen alle Gläubiger zugezogen zu werden, und es wird ein Widerspruchsrecht des besseren Gläubigers selbst dann nicht anerkannt, wenn der Verkaufsversuch des nachstehenden Gläubigers so ausfällt, daß nicht blos dieser vom Pfanderlös nichts erhält, sondern auch der vorstehende Gläubiger gar nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt. Dies gilt unter anderen auch nach Preuß. und Sächs. Recht. Das Preuß. Hypothekengesetz für Neuvorpommern und Rügen enthält dagegen die Bestimmung, daß der jüngere Pfandgläubiger das Grundstück nur in der Art zur Veräußerung stellen darf, daß die voreingetragenen Posten unverändert stehen bleiben, eine Vorschrift, welche bei Einführung der neuen Preuß. Grundbuchgesetzgebung in Neuvorpommern und Rügen für diese Landestheile aufrecht erhalten ist.

3) Ein vorstehender kann dem nachstehenden Gläubiger vor seiner Forderung die P. einräumen. Das ist ohne Einfluß auf die Stellung der dazwischen stehenden Gläubiger. Nach Gem. und Preuß. Recht (das neue Preuß. Grundbuchrecht hat in dieser Beziehung an dem früheren Recht nichts geändert), rückt deshalb der zwischenstehende Gläubiger auf, wenn die ursprünglich voranstehende Post getilgt, d. h. gelöscht wird. Der nachstehende Gläubiger verliert das Recht an der Stelle, die der getilgten und gelöschten Post gebührte, zur Hebung zu gelangen. Das Sächsische Recht kennt abweichend hiervon eine Cession der P. ohne die Forderung, das Vorrecht der eingetragenen Forderung nach dem Alter ohne die Forderung selbst wird wirklich übertragen.

Quellen: D. qui potiores 20, 4; C. 8, 18. — Preuß. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke rc. vom 5. Mai 1872 § 35. — Gesetz über das Grundbuchwesen rc. in Neuvorpommern rc. vom 26. Mai 1873 § 43. — Sächs. BGB. §§ 443 ff., 440. — Allgem. Deutsches HGB. Art. 306 ff. — RKO. §§ 40, 41.

Lit.: Hepp, Beiträge zur Lehre von der Datirung des Pfandrechts, im civ. Archiv X. 12. — Regelsberger, Zur Lehre vom Altersvorzug der Pfandrechte, 1859. — Dernburg, Pfandrecht, I. §§ 69 ff., II. §§ 160 ff.

Eccius.

Prioritätsaktien. Betreffend den Begriff Aktie ist auf Th. I. S. 535 und den Art. Aktiengesellschaft zu verweisen. P. setzen andere Aktien voraus, vor denen die Priorität zustehen soll, diese werden alsdann Stammaktien genannt. Als um 1840 die Eisenbahnaktiengesellschaften ins Leben traten, bedurften dieselben bald über das ursprüngliche Grundkapital hinaus zur Fertigstellung der Bahn oder zu Erweiterungsbauten weiterer Geldmittel. Die Erhöhung des Grundkapitals durch

Ausgabe gleichberechtigter Aktien verbot sich durch den niedrigen Kurs. Man hätte sofort zur Anleihe schreiten können, man gelangte aber dahin erst auf einem unklaren Umwege. Das Grundkapital wurde erhöht und über den betreffenden Betrag erfolgte die Ausgabe von P. auf den Inhaber (Preuß. Ges.Samml. 1840 S. 376). Diese P. erhielten einen festen Zins, nahmen an Dividende keinen Theil, gewährten kein Stimmrecht in den Generalversammlungen, wurden zur Rückzahlung amortisirt, und mußten zum Nennwerth unter gewissen Voraussetzungen sofort zurückgezahlt werden. Wegen der Zinsen und des Kapitals wurde ein Vorzugsrecht vor dem „Grundaktienkapital“ zugesichert. Das P.kapital lediglich als eine Anleihe anzusehen, ist dadurch verschränkt, daß ausdrücklich das Grundkapital erhöht ward, und daß die Inhaber der P. als Mitglieder der Gesellschaft bezeichnet sind. Bei einem Konkurse würden also die P. den Gläubigern nachgestanden haben, wonächst ihnen das Vorrecht vor den Stammaktien blieb. Es findet sich die Gegenüberstellung von P. und Dividendenaktien (Preuß. Ges.Samml. 1842 S. 77) bis von „so genannten“ P. die Rede ist (Preuß. Ges.Samml. 1843 S. 17; 1844 S. 61). Gleichzeitig vollzieht sich der Uebergang zur Anleihe, es werden über den Anleihebetrag verzinsliche Eisenbahnobligationen auf den Inhaber ausgestellt (Preuß. Ges.Samml. 1843 S. 96). Mit 1845 verschwinden die P. und in Zusammenziehung von P. und Eisenbahnobligationen werden über die Anleihe Prioritätsobligationen ausgestellt (Preuß. Ges.Samml. 1845 S. 572). Die Bezeichnung als Mitglieder der Gesellschaft, die Erwähnung, daß eine Theilnahme an der Dividende nicht zustehe, ist nicht mehr vorfindlich, die Inhaber der Prioritätsobligationen werden ausdrücklich als Gläubiger der Gesellschaft bezeichnet; dagegen wird bis in die neueste Zeit fortgeführt die Zusicherung, daß dieselben ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien und den dazu gehörigen Dividendenscheinen haben (Preuß. Ges.Samml. 1870). Auf dieses selbstverständliche Vorzugsrecht beschränkt sich zunächst die Priorität. Gegen fernere Anleihen ist dann häufig ausbedungen, daß die Priorität auch diesen gegenüber zustehen soll (Preuß. Ges.Samml. 1872 S. 606), was dann später durch den Vermerk „vorbehaltlich der Vorzugsrechte der bereits früher für das Unternehmen emittirten Prioritätsobligationen“ erfüllt ist. Für den Konkursfall stellt sich die Sache dahin, daß sämmtliche Prioritätsobligationen mit den übrigen nicht bevorrechteten Gläubigern in gleichen Rechten stehen, daß aber die späteren Emissionen der Prioritätsobligationen ihre Perzipienden an die früheren bis zu deren voller Befriedigung abzutreten haben. Für eine Anzahl Prioritätsobligationen ist die Zusicherung gemacht: „Zur Sicherheit für Kapital und Zinsen wird den Inhabern der Obligationen das gesammte unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet“ (Preuß. Ges.Samml. 1856 S. 766; 1870 S. 575). Hierdurch ist einstweilen nur ein Pfandrecht versprochen, welches erst durch Eintragung in das Grundbuch verwirklicht wird. Die Bildung eines einzigen Grundbuchblattes für den gesammten Bahnkörper ist durch §§ 2, 25 der Preuß. Grundbuchordn. vom 5. Mai 1872 ermöglicht. Eine solche hat bisher ebensowenig wie eine Eintragung der Anleihe überhaupt stattgefunden. (Vgl. das Oesterr. Gesetz vom 24. April 1874, betr. die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte; Oesterr. R.G.Bl. 1874, XV. S. 95; Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. XX. 509 und das Gesetz vom 19. Mai 1874, betr. die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der von einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und der bücherlichen Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen; Oesterr. R.G.Bl. 1874, XXIII. S. 163; Instrukt. dazu XXX. 275 ff.; Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht XX. 509 [Ausgaben von Kaserer, Wien, Alfred Hölder].) Das Schweizerische Bundesgesetz vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung der Eisenbahnen auf dem Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft sieht

von einer Grundbucheintragung ab; begründet das Pfandrecht mit der Bewilligung seitens des Bundesrathes, wonächst die Eintragung in ein Pfandbuch erfolgt (Art. 4. 5; Meili, S. 23). Der dem Deutschen Reichstage (4. Legislaturperiode II. Session 1879) vorgelegte Entwurf eines RGes., betr. das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, ist bisher nicht zur Berathung gelangt. Zweckmäßig soll das Pfandrecht an der Bahneinheit mit der Eintragung in das Eisenbahnbuch (Pfandbuch) entstehen. Die Begründung des Entwurfes ist von wissenschaftlichem Werth. Eine Organisation der einzelnen Inhaber einer Anleihe zur Wahrnehmung der gemeinsamen Rechte ist durchaus erforderlich; einen Schritt hierzu thut das oben erwähnte Oesterr. Gesetz vom 24. April 1874. Vgl. Schweizerisches Gesetz Art. 15 und Entwurf eines RGes., betr. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen. Die zu Irrthümern Anlaß gebende Bezeichnung Prioritätsobligation sollte mindestens nicht weiter geführt werden; für neue Anleihen empfiehlt sich die Bezeichnung Anleiheschein.

Die Nothwendigkeit der Kapitalsbeschaffung hat den Stammaktien gegenüber bevorrechtete Aktien zur Gestaltung gelangen lassen, welche als Stamm-P., Prioritätsstammaktien, P., actions privilegiées, preference shares, preferred shares im Gegensatz zu den actions de capital, actions originairement émises, ordinary shares, original shares bezeichnet werden. Die Sonderstellung dieser P., ihre Vorrechte gegen die Stammaktien sind statutarisch sehr mannigfaltig; es ist der Ansicht entgegenzutreten, daß dieselben qualifizirte Prioritätsobligationen seien; die Inhaber sind vielmehr Aktionäre im Sinne des Art. 214 des HGB., wodurch auch eine Amortisation keineswegs ausgeschlossen ist; sie machen Einlagen, durch welche das Grundkapital (Art. 209 Ziff. 4) erhöht wird. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft können die P. ebensowenig, wie die Stammaktien zur Masse liquidiren; erst nachdem die gesammte Gläubigerschaft zur vollen Befriedigung gelangt, können sie zur Hebung gelangen, wobei dann für den Einzelfall zu entscheiden ist, wieweit das Vorrecht reicht.

Im Gebiet des Allg. Deutschen HGB. kann bei den für die Entstehung der Aktien gesetzlich bestimmten Formen ein Zweifel, ob Anleiheschein oder Aktie, Gläubiger oder Gesellschafter, nicht wol entstehen. Anderweit werden die Abhängigkeit der Jahresbezüge von dem Gewinn, das Stimmrecht in den Generalversammlungen, das Zurückstehen gegen die Gläubiger, das Verhältniß zu den Aktien, denen gegenüber ein Vorrecht gewährt ist, die Grundlage für die Trennung der P. und Gläubiger (Prioritätsgläubiger) geben. Die Einfügung von P. in eine bestehende Aktiengesellschaft ist, obwol statutarisch nicht vorgesehen, vielfach anstandslos durchgeführt (z. B. Vereinigte chemische Fabriken zu Leopoldshall, Beschl. vom 5. April 1873), jedoch ohne Regelung im Einzelnen und Klarstellung der Verhältnisse der P. zu den Stammaktien, namentlich im Fall der Kollision. Die statutarische Zulässigkeit der Grundkapitalerhöhung verpflichtet nicht die Vorschiebung von P. zu bewilligen. Bei der Abgeschlossenheit der Geschäftsjahre mit ihren Gewinnergebnissen besteht ein Nachbezugsrecht auf einen von den Stammaktien zu entnehmenden Dividendenbetrag, falls der Jahresgewinn nicht ausreicht, aus dem Gewinne folgender Jahre nicht (anders die Engl. Rechtsprechung, Shelford, S. 193). Ist die Dividendennachzahlung bedungen oder nach den Umständen als gewollt anzunehmen, so ist damit ein Forderungsrecht gestaltet, welches in seinem Befriedigungsrecht auf den Gewinn späterer Jahre beschränkt ist. Die Rangordnung zwischen laufenden Prioritätsdividenden und Nachbezugsrecht, sowie zwischen Nachbezugsrechten verschiedener Jahre läßt sich weder aus dem Aktienrecht, noch aus den Bestimmungen über die Verrechnung von Zahlungen beim Vorhandensein verschiedener Forderungen herleiten (Wiener, S. 339). Der Verkehrsanschauung wird es entsprechen, daß die laufende Dividende dem Nachbezugsrecht vorgeht. Das ROHG. hat hauptsächlich darauf hin, daß die erste statutarische Festsetzung eines Dividendenbezugsrechts (Preuß.

Ges.Samml. S. 195) das Vorzugsrecht des älteren Jahrganges ausgesprochen habe, angenommen, daß dies auch für folgende nicht näher geregelte Nachbezüge als gewollt gelten dürfe (Entsch. des ROHG., XXII. 372). Dies erscheint bedenklich. Kann angenommen werden, daß sich eine Gesellschaft allmählich zum Jahresgewinn emporarbeitet, so ist der letzte unberichtigte Dividendenschein der dem Gewinn nächste; die Nachzahlung würde zuletzt den ältesten treffen, weil er dem Jahresgewinn am fernsten stand.

Ob sich das Vorzugsrecht auf die Vertheilung bei der Liquidation erstreckt, ist durchaus Thatfrage. Auch das Wort „Priorität" ist hierbei nicht bedeutungslos; daß bei dem Vorrecht zunächst an einen bestimmten Dividendenbezug gedacht wird, führt sich darauf zurück, daß bei den P. zunächst an eine Vermögensvertheilung nicht gedacht wurde, und deshalb hierfür keine Bestimmung getroffen ist. Es läßt sich gewiß dafür streiten, daß in der Zusage, es solle den P. der landesübliche Zins nicht verloren gehen, verstärkt auch enthalten ist, daß gegen einen Kapitalsverlust Garantie geleistet werde. Eine größere Verbreitung der P. scheint nicht im Aussicht zu stehen.

Lit.: Renaud, Aktiengesellschaften. — Auerbach, Aktienwesen. — Löwenfeld, Das Recht der Aktiengesellschaften. — Beschorner, Das Deutsche Eisenbahnrecht. — Keyßner, Aktiengesellschaften; Derselbe in Deutsches Handelsblatt, 1873 S. 173, 176; 1874 Nr. 12, 14. — Goldschmidt, Lucca-Pistoja-Aktienstreit; dazu Zeitschrift für das ges. H.R. Bd. III. S. 135 ff. — Ladenburg, ebendas., Bd. VI. S. 246 ff. — Bekker, ebendas., Bd. XVI. S. 32 ff. — Urth. des OApp.Ger. Lübeck vom 31. Mai 1838, ebendas., Bd. II. S. 155 ff. — Siegfried, Die Börse und die Börsengeschichte, 3. Aufl., S. 323 ff., 637. — Rosenberg, Ungar. Gerichtshallen, 1880 Nr. 27—33. — Bluntschli, Rechtsgutachten über die Ansprüche der P. der Gesellschaft der vereinigten Schweizerbahnen gegen Stammaktien. — Munzinger, desgl.; dazu Ztschr. für das ges. H.R. Bd. XIX. S. 316. — v. Stein, Zur Eisenbahnrechtsbildung. — Meili, Die Lehre von den P. (1874). — v. Strombeck, Ueber P. (1876); dazu die Beurtheilungen von Wiener in Zeitschr. für das ges. H.R. XXIII. 330. — Meili, Pfand- und Konkursrecht der Eisenbahnen (1879); dazu Keyßner in Zeitschr. für das ges. H.R. XXV. 426. — Shelford, Law of joint stock comp., p. 143. — Lindley, Law of partnership, p. 639, 817. — Vidari, Diritto commerciale, vol. II. p. 430, 476.

Keyßner.

Prisengerichte sind bestimmt, die Ausübung des Prisenrechts im Seekriege völkerrechtsgemäß zu reguliren. Soweit daher kriegführende Staaten nicht überhaupt auf Seebeute verzichten, sei es durch Rückgabe saisirter Güter, sei es durch Freigebung feindlichen Privateigenthums, sind sie völkerrechtlich verpflichtet, dem Prisenverfahren durch Einsetzung von P. den Charakter eines Rechtsverfahrens aufzudrücken. Gemäß der Ausdehnung nun, in welcher das gegenwärtige internationale Recht die Befugniß anerkennt, feindliche und neutrale Schiffe anzuhalten und aufzubringen, umfaßt die Prisengerichtsbarkeit: 1) die Aburtheilung der bei dauerndem Kriegszustande durch Staatsschiffe oder durch mit Kommission versehene Privatschiffe solcher Staaten, die der Pariser Deklaration von 1856 nicht beigetreten sind, oder durch die Landmacht in den Häfen weggenommenen und aufgebrachten feindlichen Privatfahrzeuge nebst deren Ladungen, insoweit letztere der Wegnahme unterliegen; 2) die Aburtheilung derjenigen neutralen Privatschiffe, die sich einer Neutralitätsverletzung schuldig oder verdächtig machen, sei es durch Kontrebandetransport, sei es auch nur durch Widersetzung gegen legale Schiffsheimsuchung oder durch Blokadebruch, oder überhaupt durch ein Verhalten, welches Verlust des neutralen Charakters nach sich zieht. Doch hat die Prisenjurisdiktion nicht immer diese Schranken eingehalten. Noch in den Kriegen Napoleon's I., namentlich seit 1803 schwoll sie bei Handhabung des Französischen Kontinental-, des Englischen Blokadesystems zu ungeheuerlichem Umfange an. Nachdem mit der Restauration der völkerrechtliche Verkehr seine normale Gestalt wieder angenommen hat, sind auch jene Auswüchse des Seekriegsrechts nicht mehr wiedergekehrt. Die in den civilisirten Staaten an Ausdehnung und Schärfe gewinnende Agitation für Freigebung des Privateigenthums im Seekriege hat zwar eine erhebliche Stütze gewonnen an einigen, dieselbe stipulirenden Spezialverträgen; auch an dem Verfahren Preußens, Oesterreichs und Italiens im Jahre 1866 und an der allerdings später wieder zurückgenommenen

Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 18. Juli 1870; ist aber bis jetzt ohne Resultat geblieben.

Die P. werden von dem kriegführenden Souverän für die Dauer eines Krieges organisirt; und zwar vermöge seiner Kriegsherrlichkeit durch jederzeit widerruflichen Amtsauftrag. Bald sind es Spezialkommissionen, bald sind bestehende Behörden verfassungsmäßig zu kommittiren. Im Namen des Souveräns und auf Grund seiner Reglements, der Landesgesetze, demnächst der etwa maßgebenden Staatsverträge, subsidiär des gemeinen Völkerrechts haben sie über die Legalität der Prisen zu erkennen; sie sind demnach immer nur als Landesgerichte anzusehen, obwol rein völkerrechtliche Verhältnisse ihrer Kognition unterliegen. Der bei dieser Sachlage erklärliche Wunsch, der Prisenjurisdiktion allseitige Anerkennung unparteiischer Rechtsprechung zu sichern, hat Versuche angeregt, an Stelle bloßer Nationalbehörden internationale Kommissionen einzusetzen, wie solche z. B. früher zur Aburtheilung der Sklavenschiffe bestanden. Dergleichen mixed commissions sind aber bis jetzt nur für einzelne Streitfälle, insbesondere zur Revision prisengerichtlicher Urtheile ins Leben getreten.

Die Geschichte der Prisenjurisdiktion hängt enge mit der des Kapereiwesens zusammen; mit ihm reicht ihr Ursprung in das Mittelalter zurück. Gleichwie der Privatkrieg zur See an Markebriefe und Kautionen geknüpft wurde, so unterwarf man auch die in demselben gemachte Seebeute hinsichtlich des Thatbestandes, der Legitimation des Nehmers, der Nationalität des genommenen Gutes amtlicher Kontrole. Diese wurde in alter Zeit bei den Seemächten durch Offiziere der Admiralität geübt. Nach dem Vorgange Frankreichs ist man dann bestrebt gewesen, besondere Behörden mit der Entscheidung, ob die unter Autorisation des Staates erfolgten Kapturen völkerrechtlich gemacht seien, zu betrauen. In Frankreich wurde seit 1659 jedesmal eine Staatsrathskommission mit der Entscheidung in Prisensachen betraut; Napoleon I. organisirte 6. Germinal VIII einen conseil des prises mit dem Sitz in Paris und mit Appellation an den Staatsrath (seit 1806); er wurde durch Napoleon III. 18. Juli 1854 und 19. Mai 1859 erneuert. Am 17. Okt. 1870 wurde in Bordeaux ein conseil provisoire des prises eingerichtet. In Großbritannien wird als prize court für jeden Krieg nunmehr (seit der Gerichtsreform von 1873) bestellt die Probate Divorce and Admiralty division der High Court of Justice mit Appellation an die Justizkommission des privy council. In Nordamerika ist die Prisengerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten in Seesachen, also den district courts, circuit courts und in dritter Instanz der supreme court übertragen. In Preußen etablirten die Reglements vom 20. Juni 1864 einen Prisenrath (Präsident, sechs Mitglieder nebst Staatsanwalt) mit Appellation an einen Oberprisenrath.

Kompetenter Prisenrichter ist nach anerkanntem völkerrechtlichen Herkommen lediglich der Souverän, in dessen Namen die Prise gemacht ist. Denn ihm allein gebührt die Entscheidung und Verantwortung, in welchem Umfange er durch sein Konfiskationsrecht Gebrauch zu machen habe. Daher bestimmt die Kompetenz des P. sich niemals durch die Nationalität des genommenen Schiffes oder Gutes; ebensowenig durch die des neutralen Hafens, in dem etwa die Prise aufgebracht wird (sofern überhaupt der Kaptor dort Zulassung findet), und wäre es auch ein Hafen ihres eigenen Heimathsstaates. Denn der einmal begründete Gerichtsstand des Nehmestaates kann nicht darum an einen fremden Staat übergehen, weil dessen Gebiet berührt wird. Nur dann, wenn die Kaptur eine Rechtsverletzung des neutralen Staates involvirt, z. B. in seinem Territorialwasser oder durch dessen Mißbrauch zu illegalem Angriff oder durch ein nicht legitimirtes Schiff erfolgt, wird dieser stets befugt sein, die Freigebung des widerrechtlich genommenen Schiffes, das sich unter seiner Botmäßigkeit befindet, nöthigenfalls zu erzwingen. Immer aber können P. von den kriegführenden Mächten nur innerhalb des eigenen Staatsgebietes gültig errichtet werden. Ihre Etablirung in neutralen Häfen, durch Delegation dortiger Agenten und Konsuln etwa, ist nicht statthaft; weder läßt das bestehende

Völkerrecht eine derartige Ausdehnung amtlicher Funktionen zu, noch wäre die Duldung derselben mit neutraler Haltung vereinbar.

Das prisengerichtliche Verfahren richtet sich überall zunächst nach den Verordnungen des Einzelstaates, pflegt aber überall sehr summarisch zu sein. Die Instruktion erfolgt regelmäßig unmittelbar nach Ankunft des Kaptors durch die Hafenbehörden mittels Entgegennahme der bei der Kaptur aufgenommenen Protokolle, der Schiffspapiere und Schlüssel, der Inventur des Schiffes und der Ladung, Verhörung des Schiffers und der Mannschaft. Demnächst geht, falls nicht etwa die Illegalität der Prise aus der Instruktion sich als zweifellos ergiebt, die Sache an das P., welches, sofern dieselbe spruchreif ist, sofort erkennt. Wird indeß innerhalb der für Reklamationen gesetzten Frist die Legalität der Prise von deren Eigenthümer oder einem Interessenten angefochten, so beginnt vor dem P. ein Reklameverfahren. Dieses trägt im Allgemeinen civilprozessualische Formen, wobei die Rolle des Klägers bald dem Priseneigenthümer, bald dem Kaptor zugewiesen wird, ist indeß regelmäßig dem Reklamanten sehr ungünstig. Denn nach einer allgemein festgehaltenen Rechtsansicht der Seemächte steht dem Kaptor die Präsumtion rechtmäßiger Kaptur zur Seite; Reklamant hat daher die Widerrechtlichkeit der Nehmung, also z. B. den neutralen Charakter der Ladung oder des Schiffes, das legale Verhalten desselben zu beweisen. Dabei sind die Beweismittel vielfach beschränkt auf die bei der Nehmung vorgefundenen Dokumente und farther proof ist ausgeschlossen.

Durch das Prisenurtheil wird das genommene Gut entweder sei es ganz, sei es theilweise kondemnirt, d. h. für gute Prise erklärt, oder freigegeben, demnächst entweder an den Reklamanten oder an den Kaptor ausgeliefert, resp. zum Verkaufe gestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Kaptor im Falle offenbar widerrechtlicher Nehmung zur Last, wie er dann auch dem Verletzten vollen Schadensersatz zu leisten hat. Dagegen hat sie nach verbreiteter Praxis der Neutrale selbst dann zu tragen, wenn die Aufbringung der hinterdrein freigegebenen Prise doch durch Verdachtsgründe gerechtfertigt war (probable cause of capture), wie er auch in diesem Falle keinen Anspruch auf Entschädigung hat.

Gegen das Prisenurtheil steht es jeder von beiden Parteien zu, binnen bestimmter Berufungsfrist an die dafür eingesetzte Instanz zu appelliren. Doch pflegt die Appellation keinen Suspensiveffekt zu haben, so daß das Urtheil der ersten Instanz gegen Kautionsleistung für den Fall der Nichtbestätigung exequibel ist.

Urtheilen, die von kompetenten P. überhaupt anerkannter Mächte gefällt werden, weigern weder die kriegführenden, noch neutrale Staaten die Anerkennung. Demnach wird der in Folge der Kondemnation geschehene Verkauf als rechtsgültig betrachtet. Demnach haben Neutrale keinen Anspruch auf Rückgabe ihres von der einen Kriegspartei als Prise kondemnirten Gutes im Falle der Wiedernahme (s. diesen Art.) seitens des andern. Indeß wird immer der Staat, in dessen Namen die Prise adjudizirt ist, für ein völkerrechtswidriges Urtheil verantwortlich sein. Er setzt sich dieserhalb Reklamationen, Repressalien, jedenfalls der Retorsion aus und kann eventuell im Wege des völkerrechtlichen Streitverfahrens zu Genugthuung und Schadensersatz angehalten werden. Ein berühmtes Beispiel hierfür ist Friedrich's des Großen Streit mit der Englischen Regierung 1752—1756 (vgl. Abh. d. Berl. Akad. 1866 p. 29).

Quellen: Gute Zusammenstellung giebt Bulmerincq in der Revue de droit international X. (1878). — Großbritannien: Verzeichniß der Gesetze und Instruktionen bei M. Pöhls, H.R., III. 4, 1067. — Geh. Rathsordre vom 29. März 1854. — Prisenakten von 1855 und 1864. — An Autorität einer Rechtsquelle gleich ist das Schreiben von Sir W. Scott und Sir J. Nicholl an Mr. Jay vom 10. Sept. 1794, bei Phillimore (sec. ed.) 3, 666. — Sammlungen von Prisenurtheilen sind sehr zahlreich. Es verdienen Erwähnung die von Robinson, 6 Vols. Lond. 1801—1808 mit den Fortsetzungen von Edwards und von Dodson; sodann von Marriot, Lond. 1801, und Stewart, Lond. 1814. — Frankreich: Ordonnance de la marine von 1681 und Valin's Kommentar. — Prisenreglements vom 26. Juli 1778 (Hauptgesetz). — Arrêté vom 6. Germinal VIII; 2. Prä-

rial XI. — Deklaration vom 29. März 1854. — Betreffs des neueren Materials ist zu vgl.: Revue de droit internat. X. 386. — Sammlung: Lebeau, Nouv. code des prises, 4 Vol. Par. an 9. — Barboux, Jurisprudence du conseil des prises pendant la guerre de 1870—1871. — Nordamerika: Instruktion vom 10. April 1776. — Prize act von 1812; von 1864. Vgl. Revue de droit internat. X. 629. — Reports von Howard, Wheaton, Peter u. A. — Deutschland: Preuß. Allg. LR. I. 9; II. 8, konform der bewaffneten Neutralität. — Prisenreglement und Prisenordnung vom 20. Juni 1864.

Lit.: Martens, Essai conc. les armateurs etc., 1795. — Jacobson, Seerecht, 2 Bde., Hamb. 1803, 1805. — Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres, 3 Vol. 3. éd. 1868; Desselben Histoire du droit maritime international, 2. éd. 1869. — Gessner, Droit des neutres, 1865. — Pistoye et Duverdy, Traité des prises maritimes, 2 Vol. 1855. — Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, 1870. — Wollheim da Fonseca, Der Deutsche Seehandel und die Französischen Prisengerichte, 1873. — Bulmerincq, Le droit des prises maritimes. Théorie du droit des prises. Les droits nationaux et un projet de règlement international des prises maritimes (Revue de droit internat. X.—XII.).

F. v. Martitz.

Prisenrecht. Unter P. wird verstanden sowol der Inbegriff der Rechtsbestimmungen für die im Kriege von Seestaaten durch ihre Kriegsschiffe bewerkstelligte Fortnahme privater Schiffe und Ladungen, also ein objektives P., als auch die diesen Kriegsschiffen zu jener Fortnahme zustehende Befugniß, also ein subjektives P. Das P. wurde freilich vor der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, welche die Kaperei für abgeschafft erklärte, auch von Privatkapern allgemein geübt, jetzt aber darf die Kaperei nur noch von denjenigen Staaten, welche jene Deklaration nicht unterzeichneten oder ihr nicht beitraten, konzessionirt werden und sind daher auch in den neuesten Prisenreglements der großen Mehrzahl der Seestaaten keine Bestimmungen weiter über die Kaperei enthalten, während diese früher den Hauptinhalt der Prisenreglements, welche daher auch vielfach Kaperordnungen genannt wurden, bildeten.

Die Theorie des P. ist sowol in den Völkerrechtswerken als auch in Werken über internationales Seerecht, sowie in Schriften über die Rechte der Neutralen ungenügend berücksichtigt. Die Vertreter der Theorie beschränken sich meist auf eine Darlegung des geltenden P., und nur wenige fügen kritische Bemerkungen und Reformvorschläge, und zwar meist nur über die P.organisation, hinzu. Das einzige ausführliche Werk über das P., der traité des prises maritimes von Pistoye und Duverdy, ist 1855, also vor der Pariser Deklaration, erschienen, das nach derselben im Jahre 1866 erschienene Manual of Naval Prize law von Lushington ist nur für Englische Seeoffiziere in Kriegszeiten bestimmt. Die positiven Bestimmungen des P. in Gesetzgebung, Verträgen und Deklarationen der Staaten sind zum ersten Mal vollständiger gesammelt in dem im Auftrage des Institut de droit international vom Unterzeichneten herausgegebenen Rapport der Kommission für materielles und formelles P. (s. die Literaturangabe).

Als Quellen des P. können gelten: 1) Legislatorische Akte: Gesetze und Verordnungen, insbesondere Reglements und Instruktionen; 2) Judiciäre Akte: Präjudikate der Prisengerichte; 3) Internationale Deklarationen; 4) Vertragsmäßige Vereinbarungen; 5) Das Völkerrecht.

Zu den legislatorischen noch geltenden Akten gehören für England: die Acte for regulating Naval Prize of War von 1864 (27 und 28 Vict. c. 25) und vom 2. Juni 1874; Dänemark: das „Vorläufige Gesetz wegen Untersuchung und Entscheidung der Sachen, welche aufgebrachte feindliche oder verdächtige Schiffe betreffen" vom 13. Februar 1864 und das „Règlement concernant le blocus des ports ennemis et la capture de navires ennemis et suspects par les croiseurs Danois" vom 16. Febr. 1864; Oesterreich: die Ministeriellen Verordnungen vom 11. Mai 1859 und vom 3. März 1864; Kaiserliche Verordnungen vom 3. und 21. März 1864, vom 13. Mai und 9. Juli 1866; Preußen: „Prisenreglement" und „Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen" vom 20. Juni 1864; Italien:

Prisenbestimmungen im Codex für Seerecht von 1865 und Königl. Dekret und Instruktionen vom 20. Juni 1866; Frankreich: Ordonnance de la marine aus dem August 1681; Règlement vom 19. Juli 1778 über Organisation und Verfahren des Prisenkonseils, und für die Neutralen vom 26. Juli 1771; arrêté royal du 2 prairial an XI, Gesetz vom 15. Jan. 1849; Dekrete vom 18. Juli 1854, vom 9. Mai 1859, 28. Nov. 1861 und der Delegation der Regierung der nationalen Vertheidigung vom 27. Okt. 1870; Instruktionen und ergänzende Instruktionen vom 25. Juli 1870 (andere Französische Verordnungen vom Jahre 1400 an s. Bulmerincq, Le droit des pris. marit., in der Rev. d. dr. intern. X. S. 387); Rußland: „Regeln über Prisen" von 1869 und Ukas vom 24. Mai 1877 (art. 5—7); und für die Türkei: das „Règlement concernant les prises maritimes" Juni 1877. Von Staaten, welche nicht der Pariser Deklaration beitraten, haben in der Zeit nach derselben Prisengesetze erhalten: die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1862, 1863 und 1864, und Spanien: das Königl. Dekret vom 27. Juli 1867, letzterer Staat vorher eine Reihe von Ordenanzas de la Armada, de Marina und del Corso (Bulmerincq, l. c. 418 ff.). Von den vor der Pariser Deklaration erlassenen Prisenverordnungen sind noch gültig für Schweden: die Ordonnanz vom 12. April 1808 und für die Niederlande die Königl. Verordn. vom 13. Dez. 1818, hauptsächlich die Vertheilung der Prisengelder betreffend und das indeß nur die Organisation des Prisengerichtes angebende Gesetz vom 1. Okt. 1838. In Norwegen galt das Dänische Reglement für Kaperfahrten vom 28. März 1810, in Griechenland wurde über die Prisengerichtsorganisation ein Präsidialdekret erlassen am 10./22. April 1829 und in Peru gilt ein Reglement vom 29. April 1822.

Vergleichen wir die nach der Pariser Deklaration erschienenen P., Gesetze, Reglements, Verordnungen und Instruktionen mit einander, so bilden im Allgemeinen die Dänischen, Preußischen und Oesterreichischen eine Gruppe, die Französischen und Italienischen eine zweite und die Englischen und Amerikanischen eine dritte Gruppe, während die der anderen Staaten keiner dieser Gruppen beigezählt werden können, entweder wegen ihrer Eigenthümlichkeiten wie: die Russischen Prisenregeln oder wegen ihrer Unvollständigkeit wie: das Türkische, lediglich die Prisengerichtsorganisation feststellende Reglement. Größtentheils sind diese legislatorischen Akte mit Rücksicht auf einen bestimmten Krieg erlassen worden. Sie alle sind nur einseitige Willensakte des sie erlassenden Staates, demnach keine Akte völkerrechtlicher Tragweite, wenngleich ihre Uebereinstimmung solche vorbereiten kann und sie für den Staat, der sie erließ, dessen Rechtsstandpunkt im P. veranschaulichen.

In gleicher Weise sind die Entscheidungen nationaler Priseninstanzen nur für den betreffenden Staat als Präjudikate zu verwerthen. Eine größere Zahl derselben ist nur von den Prisengerichten Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Nordamerika erlassen und publizirt. Die Englischen wurden publizirt durch Robinson, die Französischen durch Lebeau, die Amerikanischen durch Wheaton.

Von internationalen Deklarationen sind für das P. nur von Bedeutung: die Deklaration Rußlands vom 28. Febr. 1780 an die Höfe von London, Versailles und Madrid, deren Grundsätzen die Mehrzahl der Europäischen Seestaaten unbedingt oder bedingt beitraten, und die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856. Beide Deklarationen beabsichtigten festzustellen: 1) welche Güter zur See während eines Krieges unverletzlich oder frei und 2) wenn eine Blokade gültig oder effektiv sein sollte? Die Deklaration von 1780 erklärt die Güter der Angehörigen der Kriegführenden auf neutralen Schiffen, mit Ausnahme von Kriegskontrebande für frei, während der im Punkt 3 der Deklaration angezogene Art. X des zwischen Großbritannien und Rußland abgeschlossenen Vertrages vom 20. Juni 1766 noch die Destination der transportirten Kriegsmunition für den Feind

und Art. XI. nur die Konfiskation der Kriegskontrebande fordert. Die Pariser Seerechtsdeklaration erklärt die neutrale Waare auch unter feindlicher Flagge für frei. Außerdem verkündet die Deklaration von 1780, daß die in ihr enthaltenen Grundsätze in dem Verfahren und den Entscheidungen über die Legalität der Prisen zur Richtschnur dienen sollen, und erklärt die Pariser Deklaration die Kaperei für aufgehoben. Beiden Deklarationen fehlen Bestimmungen über Deklaration und Notifikation der Blokade und über die Konstatirung des Blokadebruchs. Zwei Aufgaben verbleiben den Seestaaten: 1) die Pariser Seerechtsdeklaration durch eine vollständige und fortentwickelte zu ersetzen und 2) einer zu vereinbarenden neuen Deklaration die Anerkennung aller Seestaaten zu verschaffen. Ein allgemeines Kriegsseerecht erstrebten schon im vorigen Jahrhundert mehrere Staaten (s. den Introitus und art. X des Vertrags zwischen Rußland und Dänemark vom 9. Juli 1780, art. V der dieser Konvention beigefügten Separatartikel; Vertrag Rußlands mit Schweden vom 21. Juli/1. Aug. 1780 und mit Preußen vom 8. März 1780 (art. sep.); Vertrag Preußens und der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. Sept. 1785, 11. Juli 1799 und 1. Mai 1828. Es fixiren ferner die zum Vertrag Großbritanniens mit Rußland vom 5./17. Juni 1801 festgestellten Additionalartikel, die sowol zur Beschleunigung des Prisengerichtsverfahrens als zur Entschädigung der Eigenthümer von Schiff und Ladung im Fall unbegründeter Zurückhaltung derselben zu befolgenden Regeln und Prinzipien. Es erfolgte hierzu der Beitritt von Dänemark am 11./23. Okt. 1801 und von Schweden am 18. März 1802. So förderten einzelne Staaten das materielle und formelle P. Aufschluß über übereinstimmende Ansichten verschiedener Staaten in Bezug auf das P. geben auch die über dieses allein von verschiedenen Staaten als Alliirten in einem Kriege geschlossenen Prisenkonventionen. Es sind hier zu nennen: die Prisenkonventionen von England und Frankreich für den Krimkrieg vom 10. Mai 1854, und für den Krieg gegen China vom 22. Febr. 1860, und von Oesterreich und Preußen für den Krieg gegen Dänemark vom 6. Juni 1864. Sie bestimmen namentlich die kompetente Jurisdiktion für die an Kauffahrern des Alliirten gemachten Prisen, indem diese der Prisenjurisdiktion des eigenen Staates übergeben werden sollten und führen als Prisenfälle nur an den Blokadebruch und die Zufuhr von Kriegskontrebande.

Vertragsmäßige Vereinbarungen und legislatorische Akte entwickelten das P. weiter als es in den obenbezeichneten Deklarationen enthalten war. In der Zeit nach der Pariser Seerechtsdeklaration erklärten in Bezug auf ihren Krieg gegen China England am 7. März und Frankreich am 28. März 1860 feindliches Eigenthum auch auf feindlichem Schiff für frei, verkündete Italien die Freiheit feindlicher Schiffe im Seekriege für den Fall der Reziprozität im art. 211 Tit. V seines Seerechtskodex, und nachdem Oesterreich sich am 13. Mai 1866 für diese Freiheit in Bezug auf seinen Krieg gegen Italien erklärt hatte (Verordn. vom 20. Juni 1866). Auch Preußen hat in seinem Kriege gegen Oesterreich mittels Königl. Erlasses vom 19. Mai 1866, unter Bedingung der Reziprozität, und ohne diese Bedingung im Kriege gegen Frankreich, im Namen des Norddeutschen Bundes, am 18. Juli 1870 sich für die Freiheit feindlicher Handelsschiffe ausgesprochen, indeß sollen sie der Wegnahme dann unterliegen, wenn neutrale Schiffe ihr unterliegen. In ihrer den Beitritt zur Pariser Deklaration weigernden Erklärung hatten sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika und im Jahre 1860 Holland, Dänemark, Hannover, Bremen und Lübeck für Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums ausgesprochen, als diese letzteren Staaten vom Holländischen Minister des Auswärtigen vom 11. Januar 1860 zur Abgabe einer Kollektiverklärung darüber aufgefordert wurden.

Die Berufungen auf das Völkerrecht als Quelle des P. in staatlichen Akten und Verträgen, Prisengerichtsentscheidungen und wissenschaftlichen Werken sind in dieser Allgemeinheit werthlos. Erst nachdem ein das gesammte P. umfassendes

internationales Reglement der Seestaaten vereinbart worden, wird von einem geltenden vollständigen Völker-P. die Rede sein können, zu welchem bisher nur Bruchstücke in der Pariser Deklaration vorliegen. Dazu aber, daß die von einzelnen Staaten mit einander vertragsmäßig vereinbarten Bestimmungen zum Völkerrecht werden, ist schon der Hinzutritt der großen Mehrzahl der Seestaaten genügend, denn einige wenige Seestaaten können das Zustandekommen völkerrechtlicher Prisenbestimmungen durch ihren Widerspruch nicht hindern, sonst könnte auch die Pariser Seerechtsdeklaration nicht beanspruchen, ein völkerrechtliches Aktenstück zu sein, wenn auch nach Bestimmung der Deklaration nur diejenigen Staaten, welche sie unterzeichneten oder ihr beitraten, an die Bestimmungen derselben gebunden sind.

Darüber was Gegenstand der Prise sein könne, sind die Auffassungen der Staaten verschieden, je nachdem sie die Unverletzlichkeit des Privateigenthums in Kriegen von Seestaaten im engeren oder weiteren Umfange anerkannten. Ein prisengerichtliches Verfahren wurde in früherer Zeit hauptsächlich gegen neutrale Schiffe und Güter geübt, feindliche verfielen eo ipso nach den Grundsätzen für Kriegsbeute und nationale wurden nach staatsrechtlichem Ermessen behandelt. Indeß ist heutzutage eine gleiche Behandlung aller Prisen, abgesehen von der Nationalität, angebahnt. Auf diesem Standpunkte stehen die Italienische Instruktion (art. V) und die Französische von 1870, auch das Preußische Reglement (§ 22) hinsichtlich des Blokadebruchs. Immerhin kann aber nur Privateigenthum Gegenstand einer Prise sein, fälschlich bezeichnet daher die Oesterr. Verordn. vom 9. Juli 1866 § 5 a Schiffe, welche feindliches Staatseigenthum sind, nebst ihrer Ladung als gute Prise. Diese können nur Gegenstand der Kriegsbeute sein und unterliegen keinem Prisenverfahren. Ein Fischerfahrzeug kann nur, wenn es zu im Prisenreglement verbotenen Handlungen benutzt wird, Gegenstand der Prise sein (art. III der Ital. Instr. von 1866; art. 2 der Franz. von 1870; Span. Recht). Jedes durch Sturm verschlagene oder von seiner Mannschaft aus diesem oder anderen Gründen verlassene Schiff, oder dessen Ladung wird nur unter gleicher Voraussetzung Gegenstand der Prise, oder verfällt nur dann, falls, trotz stattgehabter Publikation, der berechtigte Eigenthümer sich nicht meldete (Königl. Niederländ. Dekret vom 13. Dez. 1818 art. 6; Schwed. Prisenordonnanz vom 12. April 1808 art. IV § 5; Französ. arrêté vom 6. germinal Jahr VIII art. 2, 8 u. 19; Dekret vom 18. Juli 1854 art. 2; Instr. compl. 1870 art. 19; Italien. Seerechtskodex art. 221).

Eine Kondemnation oder gerichtliche Verurtheilung von Schiff oder Ladung oder beider zugleich, sollte nur für im Prisenreglement verbotene Handlungen erfolgen. Als solche oder als Fälle einer bonne prise werden in den Bestimmungen von Staaten anerkannt: die verbotenen Transporte von Kriegs- und Quasi-Kriegskontrebande, der Blokadebruch und der Widerstand gegen das Anhalten, Visitiren, Durchsuchen und die saisie (Dän. Prisenregl. vom 16. Febr. 1864 II. 11 b c; Kaiserl. Oesterr. Verordn. vom 9. Juli 1866 § 5 b c § 6; Preuß. Reglement § 7, 2, 3 und § 22). Das als verdächtig aufgebrachte Schiff gilt nach dem Preuß. Prisenreglement § 7, 4 und nach der K. Oesterr. Verordn. vom 9. Juli 1866 § 5 e nur dann als gute Prise, falls der Verdacht durch die Untersuchung nicht beseitigt wurde.

Sobald der Unterschied der Behandlung der Schiffe je nach ihrer Nationalität fortfällt, werden auch die Kondemnationen wegen falscher, gefälschter, vernichteter oder über Bord geworfener Schiffspapiere fortfallen. Hat ein Privatschiff an Feindseligkeiten der Kriegführenden Theil genommen, so wird es nach den Grundsätzen des Kriegsrechts, nicht nach denen des P. verfallen. Zum Aussprechen der Kondemnation ist das Vorhandensein besonderer Merkmale für die verbotenen Handlungen erforderlich. Der verbotene Transport muß für den Feind bestimmt und in flagranti kapturirt sein. Zur Kondemnation für Blokadebruch ist erforderlich, daß die Blokade effektiv, publizirt und zur Kenntniß des Blokadebrechers gelangt ist. Die Aus-

klarirungen eines Schiffes nach einem blokirten Hafen gelten nach dem Preuß. Reglement § 25 noch nicht als Versuch, die Blokade zu durchbrechen. Nach dem durch die Englische Admiralität publizirten Handbuch des P. ist die Destination des Schiffes entscheidend. Zu dem animus beim Blokadebruch muß aber auch ein factum hinzutreten. Fehlt aber der animus, d. h. ist ein Schiff durch einen Kasus in die Blokadelinie hineingerathen, so kann ebensowenig eine Kondemnation erfolgen. Der Widerstand eines Schiffes gegen das Anhalten u. s. w. muß thatsächlich erfolgt sein, nicht blos in einem Protest bestehen. Eine Kondemnation wegen des Widerstandes wird aber nur dann erfolgen können, wenn die Handlungen, gegen welche der Widerstand erfolgte, reglementsmäßige waren.

Die Rechtsfolge der Kondemnation wird wesentlich bestehen in dem Verlust des Eigenthums an Schiff oder Ladung oder an beiden zugleich. Schiff und Ladung verfallen bei Kriegskontrebandezufuhr nach Preuß. Prisenregl. § 7 Punkt 2 und nach dem Dänischen Recht vom 16. Febr. 1864 II. 11 b nur, falls die Ladung ausschließlich aus Kriegskontrebande besteht, nach Oesterr. Verordn. vom 9. Juli 1866 § 5 Punkt 6, wenn die Menge eine im Verhältniß zur übrigen Ladung erhebliche ist, nach der Französ. Instr. § 6 und der Instr. compl. § 9, wenn die Ladung zu Dreiviertel aus Kriegskontrebande besteht; nach dem Ital. Seerechtskodex (art. 215) verfällt in jedem Fall das Kriegskontrebande führende Schiff, nach dem Vertrag Italiens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (art. 12) aber und nach dem Russischen Ukas vom 24. Mai 1877 (art. 6) nur die für den Feind destinirte Kriegskontrebande, nach Russischer Bestimmung aber nur, falls neutrale Schiffe sie zuführen; die Russischen Prisenregeln von 1869 (§ 76) lassen auch das neutrale Schiff verfallen, falls seine Ladung nur aus Kriegskontrebande besteht. Auch die Schwedische Prisenordonnanz (§ 6), sowie Verträge Rußlands mit Großbritannien vom 20. Juni 1766 (art. 11) und 20. Febr. 1797 (art. 11), sowie mit Portugal vom 20. Dez. 1787 (art. 27) erklären nur die von neutralen Schiffen zugeführte Kriegskontrebande für gute Prise. Die Konfiskation der dem Feinde zugeführten Kriegskontrebande überhaupt ist nach positiven Bestimmungen zweifellos, nur die zur Vertheidigung des Schiffes erforderliche Menge, wenn sie nicht zum Widerstand gegen das arretirende, oder visitirende, oder saisirende Schiff verwandt wurde, wird freigegeben.

In Bezug auf die Quasi-Kriegskontrebande tritt nach art. IX. der Französischen Instr. compl. Kaptur des Schiffes ein und nach art. 7 des Russischen Ukases vom 24. Mai 1877 je nach den Umständen die Saisie und selbst Konfiskation jedes sich des Transports derselben schuldig machenden neutralen Schiffes. Wird aber dem Feinde nur offizielle Korrespondenz überbracht, so scheint die Kondemnirung des sie transportirenden Schiffes dafür doch zu weitgehend, während sie bei der Zuführung von Truppen an den Feind vollkommen begründet ist.

Blokadebrecher verfallen mit ihrer Ladung nach positiven Bestimmungen und Verträgen, sind also zu kondemniren, ebenso Widerstand leistende Schiffe, weil sie die Durchführung kriegsrechtlicher Maßregeln zu verhindern beabsichtigen.

In Bezug auf Reprisen oder dem Prisennehmer wieder abgenommene Schiffe oder Güter gelten folgende Bestimmungen. Nur das Dänische Reglement vom 16. Febr. 1864 (II. 11) betrachtet Reprisen an nationalen Schiffen als gute Prise; das Preuß. Reglement (§ 10), die Oesterr. Verordn. vom 9. Juli 1866 (§ 8) und der Italien. Seerechtskodex (art. 219) verordnen Rückgabe an den Eigenthümer; nach Spanischem Recht (Ordenanzas de l'Armada von 1748 und del Corso de 1779) erfolgt dieselbe nur, falls die Prise noch nicht in einen feindlichen Hafen geführt war und noch nicht 24 Stunden im Besitz des Feindes war; nach Portugiesischem Recht (Codigo de las partidas, part. II. tit. 9 l. 7) auch dann, falls die Prise mehr als 24 Stunden im Besitz des Feindes war. Nach den Russischen Prisenregeln (§§ 120 ff.)

ist eine jede Reprise dem Eigenthümer zurückzuerstatten, falls die Prise weniger als 24 Stunden in den Händen des Feindes war.

Die Reprisen an Schiffen der Alliirten werden nach Spanischem Recht zurückerstattet an den ursprünglichen Eigenthümer, wenn die Prise noch nicht 24 Stunden im Besitz des Feindes war, das Portugiesische und Russische Recht gewähren Zurückerstattung im Falle der Reziprozität, das Italienische Recht bedingungslos.

Die Reprisen an neutralen Schiffen werden nach Französischem (Instr. art. 11) und Russischem Recht nicht zurückerstattet an den früheren Eigenthümer, falls die Prisen mehr als 24 Stunden im Besitz des Feindes waren.

England restituirt alliirte und neutrale Schiffe unter Bedingung der Reciprocität (Hall in der Rev. d. dr. intern. X p. 193). Die Vereinigten Staaten von Nordamerika restituiren nur die noch nicht kondemnirten Prisen und diese auch nur dann, falls sie entweder den Vereinsstaaten gehören oder in ihnen oder unter ihrem Schutze lebenden Personen; unter der Bedingung der Reziprozität aber den beständig auf dem Territorium und unter dem Schutze eines befreundeten Staates lebenden Personen (Amerik. Prisenacte von 1864 art. 29).

Eine Prime wird für die zurückerstattete Reprise nach Spanischem und Russischem Recht immer gefordert, nach Engl. Recht für alliirtes und neutrales Gut, nach Französ. Recht für nationale Schiffe und für ein neutrales, falls es mehr als 24 Stunden im Besitz des Feindes verblieb; nach Italien. Recht weder für nationale noch für alliirte. Nach Amerikan. Recht werden allgemein den Rekaptoren Bergelohn, Kosten und Auslagen gezahlt.

Die Verträge der Staaten (Vertrag Frankreichs mit den Niederlanden vom 1. Mai 1781, der Niederlande mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 8. Okt. 1782, Preußens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. Sept. 1785, vom 11. Juli 1799 Art. 17—21 und 1. Mai 1828 Art. 12) statuiren Rückerstattung der Reprisen an den rechtmäßigen Eigenthümer, einige Verträge gegen eine Prime oder gegen eine récompense du sauvement, andere nur, falls die Prise nicht mehr als 24 Stunden in den Händen des Feindes war, und falls sie noch nicht in einen feindlichen oder neutralen Hafen geführt war.

Nach der Darlegung dessen, was Gegenstand einer Prise sein könne, und der Handlungen, welche zum Prisemachen und Kondemniren berechtigen, so daß das P. nur für verbotene Handlungen geübt werden kann, welche mit den Prisegegenständen begangen wurden, und der Uebergang einer Prisensache in das Eigenthum des prisemachenden Staates als eine civile Folge des öffentlich-rechtlichen Prisenurtheiles erscheint, wodurch das P. den Charakter einer gewaltsamen und gewinnsüchtigen Erwerbsart einbüßt, ist es noch erforderlich, die formell berechtigte Ausübung des P. darzustellen.

Autorisirt zur Ausübung des P. sind nur die Kriegsschiffe kriegführender Staaten (s. d. Ordonnanz der Niederlande vom 26. Jan. 1781 art. VI; Preuß. Reglement § 1; Oesterr. Verordn. vom 3. März 1864 § 1 und vom 21. März 1864 § 5; Russische Prisenregeln von 1869 §§ 7 und 64). Gegen die Kaperstaaten sind aber Repressalien gestattet (art. 208 des Italien. Seerechts). Einem Privatschiff, welches sich gegen einen feindlichen Angriff vertheidigt, steht nach Italien. Seerecht (art. 209) das Recht zu, dasselbe zu nehmen. Das genommene Schiff müßte indeß, nach der Rechtsanschauung der Pariser Deklarationsstaaten, dem Staate des nehmenden Schiffes zufallen.

Die Ausübung des P. darf beginnen mit der Kriegserklärung und schließt ab mit dem Friedensschluß, cessirt aber auch während eines zur Kenntniß der Kriegsfahrzeuge der Kriegführenden gekommenen Waffenstillstandes (§§ 31 und 37 der Russischen Prisenregeln). Indeß wird in der Regel das P. erst einige Zeit (drei bis sechs Wochen) nach der Kriegserklärung in Bezug auf in einen blokirten Hafen einlaufende oder aus demselben auslaufende Schiffe geübt. Besondere Publikationen

der Kriegführenden bestimmen die gewährte Frist. Ueberhaupt aber wird das P. an Schiff oder Ladung nur geübt werden dürfen, unter Voraussetzung der Kenntnißnahme von der Kriegserklärung durch die bezüglichen Kapitäne oder Eigenthümer der Ladung.

Das P. darf von den Kriegführenden in ihren Gewässern und auf offener See, nicht aber in neutralen Gewässern geübt werden (Dän. Regl. vom 16. Febr. 1864; Preuß. § 9; Oesterr. Verordn. vom 3. März 1864 § 3; Französ. Instr. § 4 und Ergänzungen zu derselben § 1; Russisches P. §§ 20, 21, 27 u. 28; Schwedische Ord. art. I. § 1; Ferman der Pforte an den Kapudan-Pascha, März 1793 und Italien. Instr. art. IV. Verträge: Frankreichs mit England vom 26. Sept. 1736 art. 11 und mit Rußland vom 11. Januar 1787 art. 28). Das Französische Conseil des Prises erklärte die in neutralen Gewässern gemachten Prisen für null und nichtig mittels Entscheidung vom 27. fruct. J. VIII, während die Russischen Regeln §§ 25 und 26 dem neutralen Staat die Prise zusprechen und die Regierung des Kaptorstaates zur Entschädigung an den Eigenthümer verpflichten.

Das P. müßte in ein Recht der Beschlagnahme (saisie) verwandelt werden. Der art. 3 der Pariser Deklaration spricht nur von nicht zu saisirenden Gegenständen, nirgends spricht diese Deklaration von Prisen. Die Saisie drückt nur eine provisorische Maßregel aus, die erst und nur eventuell: im Falle der Kondemnation durch Prisengerichtsurtheil zur definitiven wird, da ja die Saisie durch ein freisprechendes Urtheil auch aufgehoben werden kann.

Auf das Anhalten eines Schiffes (s. d. Art. Durchsuchungsrecht) folgt die Visite, auf die Visite eventuell auch die Durchsuchung (s. denselben Art.). Die Saisie ist aber nicht die nothwendige Folge weder der einen, noch der anderen, sondern erfolgt nur je nach deren Ergebniß. Eine Saisie ohne vorhergehende Visite ist aber unzuläſſig (Französ. Instr. art. 15). Die Saisie kann, um ein Rechtsakt zu sein, nur unter gewissen Voraussetzungen und in Form Rechtens effektuirt werden. Die Bestimmungen der meisten Reglements und Verträge bezogen sich nur auf die Saisie neutraler Schiffe, da die feindlichen früher ipso iure verfielen. Nachdem die meisten Seestaaten auch feindliche Schiffe nur für verbotene Handlungen verfallen lassen, und einige Staaten auch Bestimmungen über das P. an eigenen oder nationalen Schiffen enthalten, ist auch die Saisie an allen Kategorien von Schiffen, abgesehen von deren Nationalität, gleicher Regelung zu unterwerfen. Nach den Bestimmungen der einzelnen Staaten kann die Saisie ausgeübt werden wegen verbotener Transporte von Kriegskontrebande und Quasi-Kriegskontrebande, d. h. der offiziellen Korrespondenz des Feindes, der Truppen des Feindes oder für den Feind (Ital. Instr. art. VIII; Französ. Instr. art. V und VI und complém. art. XI; Russische Prisenregeln §§ 14 und 15) und von Fourniture für Kriegsschiffe (Russischer Ukas vom 24. Mai 1877 art. 7), wegen Blokadebruchs und wegen Widerstandes gegen die Anhaltung, Visitation oder Durchsuchung. Die Saisie ist aber auch ausgeübt worden für den Fall der Verdächtigkeit, ferner wegen falscher, gefälschter oder doppelter Schiffspapiere, wegen Vernichtung oder Werfen derselben ins Meer beim Herannahen des arretirenden Kreuzers (Schwed. Vertr.; versch. Spanische, Französ. Instr. art. VI und instr. compl. art. V, IX und X; Dän. Regl. vom 16. Febr. 1864 §§ 6, 7 und 10; Oesterr. Verordn. vom 3. März 1864 §§ 1 und 2 und vom 9. Juli 1866 §§ 1 und 2; Preuß. Regl. §§ 2—6; Italien. Seerecht art. 211 und Instr. art. 20; Russische Prisenregeln §§ 10, 60, 76, 83—88 und 101). Die Russischen Prisenregeln nehmen ein zu wissenschaftlichen Expeditionen bestimmtes Schiff unter der Voraussetzung von der Saisie aus, daß es die Neutralitätsgesetze beobachtet.

So lange die Nationalität der Schiffe für die Saisie von Bedeutung ist, sind es auch die bezüglichen Bestimmungen. Es finden sich dieselben in Gesetzbüchern, Verordnungen und Verträgen (art. 226 des Code de commerce; art. 724 des

Russischen HGB.; Gesetz des Nordd. Bundes vom 25. Okt. 1867, gültig für das Deutsche Reich nach Art. 80 al. 2 der Verf.; Dänisches Gesetz vom 13. März 1867 und Dän. lettre patente vom 25. Juli 1870 § 1; Verordn. der Niederlande vom 26. Jan. 1761; Spanische Verordn. von 1748 und 1802 und Königl. Dekrete vom 6. Dez. 1808, 10. Nov. 1829 und 6. Juli 1830; Schwedische Ordonnanz vom 21. Jan. 1804; Französ. Zollreglement vom 26. Juli 1778 art 2; Instr. compl. von 1870 art. 6; Russische Prisenregeln von 1869 § 41; Oesterr. Verordn. vom 7. Aug. 1803 Art. 9; Preuß. Kriegsdeklaration und Verordn. vom 30. April 1781 Art. III—V; Türkische Verordn. vom Aug. 1870; Instruktionen zu Prisenkonventionen Englands und Frankreichs vom 10. Mai 1854 art. 3, 2° und Oesterreichs und Preußens vom 6. Juni 1862 Art. 3 b; Vertrag Rußlands mit Portugal vom 9./20. Dez. 1787 art. XI; Preußens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. Sept. 1785 Art. 14 und vom 11. Juli 1799). Nach Verordnungen (Dän. Regl. vom 16. Febr. 1864 § 9; Oesterr. Verordn. vom 3. März 1864) und Verträgen (Rußlands mit Portugal von 1787; Deutschlands mit Portugal vom 2. März 1872; Preußens mit Griechenland vom 12. Aug. 1839; Belgiens mit Griechenland vom 25. Sept. 1840; Hollands mit Griechenland vom 22. Febr. 1843 und Italiens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 26. Febr. 1871) soll die Nationalität eines Schiffes nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, welchem es angehört, bestimmt werden. Trotzdem scheint eine allgemeine internationale Regelung dieser Frage erwünscht. Mit Beziehung auf die angeführten Gesetze, Verordnungen und Verträge würden sich die international zu fordernden Schiffspapiere reduziren lassen auf 1) ein Dokument über das Eigenthum am Schiff, oder 2) auf das Konnossement, welches über Eigenthum, Natur und Destination der Ladung Auskunft giebt; 3) auf das Schiffsmannschaftsverzeichniß, mit Angabe der Nationalität des Schiffers und der Mannschaft; 4) die Pässe, falls sie nicht durch das Verzeichniß unter 3 entbehrlich werden können, und 5) das Schiffsjournal. Daß auch nur ein Schiffspapier das Eigenthum an einem Schiff konstatiren könne, wenn es eine präzise Bestimmung darüber enthält, besagen das Französ. Reglement vom 26. Juli 1778 und die Französ. Instr. compl. von 1870 art. 6, 2 (s. auch Russische Prisenregeln § 59).

Was speziell die Saisie wegen Blokadebruchs anbetrifft, so kann eine Saisie nicht blos erst dann stattfinden, nachdem das angehaltene Schiff schon einmal vom Blokadeschiff zurückgewiesen worden, — wie das die Verträge der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Schweden vom 4. Sept. 1816 (art. 13) und vom 4. Juli 1827 (art. 18), mit Preußen vom 1. Mai 1828 (Art. 13) und Griechenland vom 22. Dez. 1837 (art. 16), von Preußen mit Griechenland vom 12. Aug. 1839 (Art. 20) und Griechenlands mit den Hansestädten vom 15. Dez. 1846 (art. 17) vereinbaren, — sondern auch schon dann, wenn das angehaltene Schiff, wenngleich von der Blokade unterrichtet, dennoch den Blokadebruch versuchte. Auch die citirten Verträge erachten für den ersten Versuch die Kaptur oder Kondemnation für zuläßig, falls bewiesen werden kann, daß das Fahrzeug auf seiner Reise hat erfahren können und müssen, daß die Blokade des fraglichen Platzes noch fortdauert. Nach Schwedischer Ordonnanz von 1808 (Art. I § 8) führt aber unbedingt erst der zweite Versuch zur Saisie. Gleiches vereinbarten die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Amerikanischen Südstaaten 1824, 1825, 1831, 1832 und 1836. Wogegen art. 14 des Vertrags der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Italien vom 26. Febr. 1871 die Saisie beim ersten Versuch nur dann nicht eintreten läßt, wenn das angehaltene Schiff von der Blokade keine Kenntniß hatte.

Beabsichtigt das arretirende Kriegsschiff einen Kauffahrer zu saisiren, so müssen die Schiffsluken und die Pulverkammer des genommenen Schiffes geschlossen und versiegelt, die Ladung unter Verschluß gebracht und versiegelt werden. Schiff und

Ladung sind mit Beschlag zu belegen und zu inventarisiren, und auf das genommene Schiff wird eine zu dessen Behauptung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ausreichende Mannschaft vom Kriegsschiff übergeführt. Schiffspapiere und Briefe werden gleichfalls mit Beschlag belegt, inventarisirt und versiegelt. Ueber die Saisie, den Zustand des Schiffes und der Ladung und die geschehene Inventarisirung wird ein Protokoll aufgenommen. Schiff und Ladung sind auf der Fahrt, außer in dringenden Fällen namentlich zur Vermeidung von Deteriorationen, intakt zu erhalten, und ist die Ladung nicht zu öffnen. Die Mannschaft des saisirten Schiffes wird nur dann kriegsgefangen, wenn sie zum Militär des Feindes gehört oder ein feindseliges Benehmen an den Tag legt, übrigens ist die Mannschaft zu ernähren, kleiden und erforderlichenfalls zu pflegen. Die Verbrennung oder Versenkung eines saisirten Schiffes, über welche Akte ein Protokoll aufzunehmen ist, sind gestattet: 1) falls es schwierig ist, das Schiff wegen seines schlechten Zustandes bei Seegang über Wasser zu halten; 2) wenn das Schiff so schlecht segelt, daß es dem Kriegsschiff nicht folgen kann und deshalb vom Feinde genommen werden könnte; 3) wenn eine herannahende feindliche Kriegsmacht die Wiederabnahme der Prise befürchten läßt; 4) wenn das arretirende Kriegsschiff, ohne Verringerung der zu seiner legalen Sicherheit erforderlichen Mannschaftszahl, nicht im Stande ist, die genügende Mannschaft auf das genommene Schiff überzuführen; 5) wenn die Prise zu werthlos, als daß sich deren Abführung lohnt; 6) wenn ein Hafen, wohin die Prise geführt werden könnte, zu weit entfernt ist. (Die einen oder anderen der vorstehend angeführten Bestimmungen finden sich in der Verordnung der Niederlande vom 26. Jan. 1785; im Dänischen Regl. vom 16. Febr. 1864 §§ 15, 18 und 19; in den Oesterr. Verordn. vom 3. März 1864 §§ 10, 11 und 14, und vom 9. Juli 1866 §§ 7, 12 und 15; im Preuß. Prisenreglement §§ 13, 16 und 18; in den Französ. Instr. von 1870 art. 15 und compl. § 20; in den Russischen Prisenregeln §§ 66—72, 104 und 108; in der Akte der Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1864 art. 1; in der Instr. der Prisenkonvention Englands und Frankreichs von 1854 art. 3 und 6, und der Instr. der Prisenkonvention Oesterreichs und Preußens von 1864 Art. 1—3 und 6, und in dem Vertrag Italiens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1871 art. 16 und 20.) Es ist selbstverständlich, daß vor der Vernichtung des genommenen Schiffes das gesammte Personal desselben von demselben entfernt und dessen Ladung möglichst geborgen wird, sowie daß die Legalität der Fortnahme und Vernichtung prisengerichtlicher Prüfung unterliegt.

Ein genommenes Schiff ist zunächst von dem dasselbe fortführenden Kriegsschiff in den nächsten Hafen des Nehmestaates zu bringen. Nur wenn sich in der Nähe des Ortes der Prisennahme ein Hafen des Nehmestaates nicht befindet oder wenn ein solcher zu weit entfernt ist, kann das Schiff in einen Hafen einer alliirten Macht verbracht werden, in einen Hafen einer neutralen aber nur wegen Seenoth und wenn das begleitende Kriegsschiff von einer feindlichen Uebermacht verfolgt ist. (Vgl. Niederländisches Plakat vom 6. Jan. 1711; Schwedische Praxis in dem citirten P.rapport, Revue de droit intern. T. X. 224; Dän. Prisenregl. vom 16. Febr. 1864 § 15; Oesterr. Verordn. vom 3. März 1864 § 10, vom 21. März 1864 § 5, vom 9. Juli 1866 § 13; Preuß. Regl. §§ 14 und 15; Französ. Instr. § 18; Russische Regeln §§ 9, 104—106; Prisenkonvent. von England und Frankreich von 1854 und von Oesterreich und Preußen von 1864 Art. 3 und 5.) Die eben citirten Bestimmungen stimmen im Allgemeinen überein. Die Verbringung von genommenen Schiffen, sog. Prisen in neutrale Häfen und ihr Verkauf daselbst wird jetzt von der Mehrzahl der Seestaaten nicht gewährt oder nur ein Aufenthalt von 24 Stunden, außer im Fall erzwungener Stellungen. (Siehe die Holländ. minister. Verordn. vom 14. und 15. April 1854; Extrakt aus der Cirkulärnote, betr. die Neutralitätserklärung Dänemarks [beigefügt der lettre patente vom 20. April 1854] 2° u. 4°; Französ. Neutralitätserklärung vom 9. Juni 1861 und 6. Mai 1877; Italienische

Neutralitätserklärung vom 6. April 1864; Oesterr. Ordonnanz vom 7. Aug. 1803 Art. 17 und vom 25. Mai 1854 Art. 7 und 2; Cirkularverordn. und Instr. vom 16. Nov. 1866 und Neutralitätsdekret vom 11. Mai 1877 Art. 2; Neutralitätserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 22. Aug. 1870 und Erklärung des Attorney General vom 28. April 1855; Vertrag von Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. Sept. 1785 art. XIX; vom 11. Juli 1799 art. XIX und vom 1. Mai 1828 art. XII; Vertrag Schwedens und der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 3. April 1783 art. XVIII Nr. 4 und vom 4. Juli 1827 art. XVII.)

Wegen des Verfahrens im Verbringungshafen und der gerichtlichen Entscheidung haben wir zu verweisen auf den Art. Prisengerichte. In dem citirten P.rapport ist das Verfahren vor der nationalen Untersuchungsinstanz und vor dem international zu organisirenden Prisengericht von einander geschieden. In dem jenem Rapport angehängten P.reglementsentwurf sind das materielle und formelle P. umfassende Rechtsbestimmungen, zum Theil auf Grund des bestehenden Rechts, zum Theil reformirende enthalten.

Lit.: Martens, Essai concernant les armateurs, les prises et surtout les reprises, Goettingue 1795. — Pistoye et Duverdy, Traité des prises maritimes, Paris 1855 2 vol. — G. Lushington, A Manual of Naval Prize law, London 1866. — Bulmerincq, Le droit des prises maritimes, 1878, in der Revue de droit intern. T. X.; Derselbe, Théorie du droit des prises u. les droits nationaux et un projet de règlement international des prises maritimes, ebendaselbst T. XI. — F. J. Jacobsen, Beiträge zu dem P. der Engländer und Bemerkungen über das Dänische P., Altona 1808. — Pierantoni, Sur les prises maritimes d'après l'école et la législation italienne, 1875, in der Revue de droit intern. VII. p. 619 ss. — Bluntschli, Das Beuterecht im Kriege, Nördlingen 1878. — Hübner, De la saisie des bâtiments neutres, A la Haye 1759, 2. Thl. — Seerechtswerke: Azuni, Système universel des principes du droit maritime de l'Europe, trad. par Digeon, Paris an VI. 2 tom. — Nau, Grundsätze des Völkerseerechts, Hamburg 1802. — Jacobsen, Seerecht des Friedens und des Krieges in Bezug auf die Kauffahrteischiffahrt, Altona 1815; Derselbe, Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen, Hamburg 1803—1805, 2 Bde. — Pöhls, Das Seerecht, 3 Thle., Hamburg 1832. — Miruß, Das Seerecht, Leipzig 1838, 2 Thle. — v. Kaltenborn, Grundsätze des prakt. Europäischen Seerechts, Berlin 1851, 2 Thle. — Cauchy, De droit maritime international, Paris 1862, 2 vol. — Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer, Par. 1864, 2 vol. — W. de Burgh, The Elements of maritime international law, London 1868. — Negrin, Tratado elemental de Derecho internacional maritimo, Madrid 1873. — Massé, Le droit commerciel dans ses rapports avec le droit des gens, Paris 1874, I. Thl. — Völkerrechtswerke: v. Martens, Klüber, Heffter, Oppenheim, Bluntschli, v. Wildmann, Morning, Phillimore, Twiß, Creasy, Wheaton, Kent u. Dudley Field, Calvo u. Fiore. — Siehe auch die Schriften über die Rechte der Neutralen beim Art. Neutralitätsgesetze. A. Bulmerincq.

Privatanklage. I. (Vorläufer der neuen Gesetzgebung.) Die P., d. i. jenes Verhältniß einer Privatperson zu einem StrafPrz., vermöge dessen dieselbe auf die Erhebung und Durchführung der Klage Einfluß zu nehmen berufen ist, kann unter die verschiedenartigsten Gesichtspunkte gebracht werden:

1) Lediglich zu theoretischen Zwecken, wie z. B. zur Begründung des Untersuchungsprinzips im StrafPrz., pflegt man darauf hinzuweisen, daß in den Urzuständen der Völker die öffentliche Natur des Strafrechts noch nicht zur Geltung gekommen sei und daher auch für die Verfolgung dessen, was erst später als kriminelles Unrecht erkannt wird, noch keine selbständige Form gefunden wurde. Das Charakteristische dieses Zustandes liegt darin, daß die große Mehrzahl der Delikte nur dann und nur soweit geahndet wird, als der durch die rechtswidrige Handlung Verletzte dies fordert.

2) Da, wo einerseits die öffentliche Natur des Strafprozesses bereits erkannt, andererseits aber weder der Inquisitionsprozeß entwickelt, noch ein Organismus von zur Anklage berufenen öffentlichen Beamten eingerichtet ist, bleibt nichts übrig, als

die Durchführung der öffentlichen Klage (als solcher) in Privathände zu legen, sei es nun, daß diese sich freiwillig darbieten, wie im republikanischen Rom, sei es, daß eine Verpflichtung von Privaten, unter gewissen Umständen die öffentliche Klage in die Hand zu nehmen, statuirt wird, wie in England.

3) In Frankreich, wo das unter 2) erwähnte Verhältniß dadurch ausgeschlossen wurde, daß der Organismus der Staatsanwaltschaft geschaffen ward, ward doch von jeher auch die Berechtigung des durch die strafbare Handlung Beschädigten, auf den Strafprozeß Einfluß zu üben, anerkannt. Der Theorie nach wird ein dem Adhäsionsprozeß ähnliches Verhältniß zwischen der öffentlichen Klage (action publique) als Hauptsache und der Privatklage (action civile) als Nebensache und dem entsprechend eine Streitgenossenschaft zwischen der Staatsanwaltschaft als Hauptpartei (partie principale) und dem Privatkläger (partie civile) als Nebenpartei (partie jointe) angenommen; der Theorie nach bringt der Beschädigte vor dem Strafrichter nur jenen Anspruch zur Geltung, welchen er auch vor dem Civilrichter erheben könnte, nämlich den Entschädigungsanspruch. Allein übersieht man die der Civilpartei im Franz. StrafPrz. eingeräumten nach der Abstufung der Delikte in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen verschiedenartig geregelten Befugnisse, so kann man nicht verkennen, daß dieselben auf mehr hinauslaufen, — daß dem Beschädigten vielfach Gelegenheit gegeben ist, mit Umgehung der Staatsanwaltschaft und gegen deren Willen die Schuldigerklärung und Bestrafung des Angeklagten anzustreben. — Soweit in Deutschland das Franz. Recht als solches rezipirt war, waren dort dem Beschädigten im Allgemeinen nicht nur so weit gehende Befugnisse nicht eingeräumt, sondern es war auch der Adhäsionsprozeß auf großen Gebieten nicht zugelassen, d. h. es war dem Beschädigten nicht gestattet, seine Entschädigungsklage vor dem Strafrichter und im StrafPrz. anzubringen.

4) Wie sehr man auch geneigt war, unter der fortschreitenden Entwickelung und Ueberspannung der Inquisitionsmaxime die äußersten Konsequenzen aus der öffentlichen Natur des Strafrechts zu ziehen, so konnte man sich doch der Ueberzeugung nie ganz verschließen, daß es nicht in allen Fällen zu rechtfertigen sei, den StrafPrz. ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Wünsche des Beschädigten in Gang zu setzen. Zwei Rücksichten entgegengesetzter Art müssen dabei ins Auge gefaßt werden. In gewissen Fällen wird die unglückliche Lage des vom Verbrechen Betroffenen durch die Einleitung des StrafPrz. so verschlimmert, daß der letztere gewissermaßen das Werk des Verbrechers erst vollendet, und Rücksichten der Menschlichkeit dazu drängen, das öffentliche Interesse an der Bestrafung des Verbrechers vor dem des Beschädigten zurücktreten zu lassen. Es gilt dies von gewissen Verletzungen der Geschlechtsehre und theilweise auch vom Ehebruch und einigen verwandten Delikten. In anderen Fällen ist die Geringfügigkeit der Rechtsverletzung und die Befugniß gewisser Privaten, über das verletzte Objekt frei zu verfügen, so auffallend, daß eben nur unter der Voraussetzung, daß der Verletzte Klage erhebt, eine Störung der öffentlichen Rechtsordnung, die wesentliche Voraussetzung jeder Bestrafung, als vorhanden angesehen werden kann. In Folge dessen ist bei derartigen Delikten (sog. Antragsverbrechen) — am vollständigsten behandelt im Königl. Sächs. StrafGB. — der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß dieselben nicht ohne Antrag des Beschädigten verfolgt werden dürfen. Fast unvermeidlich folgt hieraus das Recht zur Rücknahme des Strafantrages bis zur Fällung oder selbst bis zur Bekanntmachung des Straferkenntnisses. — Ferner lag der Gedanke sehr nahe, bei den minder wichtigen Antragsdelikten (unter Benutzung des Französischen Vorbildes) dem Verletzten die Verfolgung statt des dieselbe ablehnenden Staatsanwaltes zu gestatten, ja bei Delikten niederster Ordnung die Intervention des letzteren geradezu auszuschließen und dem Verletzten allein zu überlassen, so daß man also im ersten Falle zur subsidiären, im zweiten zur prinzipalen P. bei einem freilich sehr beschränkten Kreis von Delikten gelangte. (Auch in dieser Hinsicht ist

hauptsächlich auf die Rev. Königl. Sächs. StrafPO. [speziell Art. 29—33] und die der Thüringischen Staaten zu verweisen.)

5) Erst seit dem Jahre 1860 ist zumeist in den Verhandlungen des Deutschen Juristentages das Bedürfniß nach erweiterter Einführung der subsidiären P. zur Sprache gebracht worden. Es handelte sich hierbei um das prinzipielle Bedürfniß einer Korrektur der Befugniß der Staatsanwaltschaft, allein darüber zu entscheiden, ob die strafrechtliche Verfolgung in einem bestimmten Falle zu unterbleiben habe (sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft). Von der einen Seite wurde geltend gemacht, daß die Erhebung der Strafklage nicht in das Belieben, sondern in das pflichtmäßige Ermessen des Staatsanwaltes gestellt sei, — daß eine Kontrole des letzteren durch Einräumung einer Anklagebefugniß an den Beschädigten nur einen Rückfall entweder in die privatrechtliche Auffassung des Strafrechts oder in den Inquisitionsprozeß, welcher den Richter sich selbst in Bewegung setzen läßt, involvire. — Von der anderen Seite ward aber betont, daß der Beschädigte ein ganz unverkennbares unmittelbares und mittelbares Interesse an der Verfolgung des an ihm verübten Deliktes habe, daß der Staatsanwalt über das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Delikte nach seinem Befinden urtheilen könne, einem Privaten aber der Zugang zum Richter durch einen Beamten der Justizverwaltung nicht solle verlegt werden können. Der Deutsche Juristentag entschied sich nach eingehender Verhandlung für die Empfehlung der subsidiären P. in dem Sinne, daß wenn der Staatsanwalt die Verfolgung einer strafbaren Handlung ablehne, der Beschädigte unmittelbar bei Gericht den Antrag auf Einleitung der Untersuchung stellen könne. Da, wo der Staatsanwalt von der erhobenen Anklage einseitig zurücktreten kann, wird man dann dem Verletzten in gleichem Sinne gestatten müssen, die Sache weiter zu führen. Andererseits empfehlen sich als Korrekturen gegen Mißbräuche der P.: die Einschränkung derselben auf die erste Instanz, die Verpflichtung des Staatsanwaltes, die Sache im Auge zu halten und dessen Berechtigung, die Verfolgung wieder selbst in die Hand zu nehmen, und die Haftung des Privatanklägers für die Kosten im Falle der Freisprechung des Angeklagten.

Seither ist in doppelter Richtung eine Wandlung eingetreten. Einerseits hatte die Deutsche Reichsgesetzgebung im Strafgesetz und in ergänzenden Gesetzen eine große Anzahl von Antragsdelikten geschaffen und dieselben durchaus gleichartig mit weitgehenden Befugnissen des Antragsberechtigten ausgerüstet; es waren die gemachten Erfahrungen keine günstigen, und es ward auf Aenderung der Gesetzgebung, theilweise mit Erfolg, hingearbeitet. Andererseits aber griff in die legislativen Erörterungen, eine über die Deutschen Grenzen hinaus (speziell nach Italien) sich fortpflanzende Bewegung ein, welche mit der ursprünglich vom Deutschen Juristentage empfohlenen, vorsichtig eingeengten P. sich nicht begnügte, indem man, uneingedenk der schlimmen Erfahrungen der antiken Welt, eine susidiäre Popularklage, selbst ein mit dem der Staatsanwaltschaft konkurrirendes staatsbürgerliches Anklagerecht alles Ernstes zu fordern beginnt, wobei man übersieht, daß es unmöglich ist, abnorme Verhältnisse in der obersten Leitung des Staates, wie sie allein eine Abhülfe in dieser Richtung wünschenswerth erscheinen lassen könnten, durch Justizeinrichtungen zu beseitigen, am wenigsten aber dies dadurch versuchen sollte, daß man der Parteileidenschaft das Gebiet der Strafrechtspflege als ein ganz neues Feld des Kampfes erschließt und die Staatsregierung immer mehr in eine Parteistellung drängt.

II. (Oesterreich.) Bei Darstellung des neuesten Standes der Gesetzgebung muß zunächst Oesterreich erwähnt werden, weil dort die StrafPO. von 1873 und der im Jahre 1874 dem Reichsrathe vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzes die unter I erwähnten Fragen ihrer Lösung durch planmäßiges Ineinandergreifen des materiellen und Prozeßrechtes zuzuführen suchten. Das in Oesterreich bestehende materielle Strafrecht kennt nur wenige Ausnahmen von dem Grundsatz der Verfolgung der Delikte von öffentlichen Amts wegen; diese wenigen Delikte, deren „straf-

gerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfindet“, sind auch nach dem neuesten StrafPrz.R. durchaus Gegenstand der „P.“ (§ 2 Abs. 2); die Erhebung der letzteren muß jedem Einschreiten der öffentlichen Behörde unbedingt vorangehen; auf den Wunsch des Privatanklägers kann zwar der Staatsanwalt dessen Vertretung übernehmen, sonst aber findet eine Einmischung der Staatsanwaltschaft in die Verhandlung der Sache in keiner Weise statt (StrafPO. § 46). Der Privatankläger kann bis zu dem Augenblicke, wo der Gerichtshof sich zur Berathung des Urtheils zurückzieht, von der Anklage mit der Wirkung definitiver Beendigung des Verfahrens und der Erlöschung des materiellen Klagerechtes zurücktreten (StrafGB. § 530; StrafPO. § 259 Z. 2). Diese Regelung des Gegenstandes hat zu Klagen keinen Anlaß gegeben. Der Entwurf des Strafgesetzes konnte daher, wie eng er sich sonst an das Deutsche Strafgesetz anschloß, dessen System (auch ganz abgesehen von den laut gewordenen Bedenken) nicht einfach annehmen, sollte aber auch auf die Vortheile, welche man in der Vermehrung der Fälle, in welchen dem Willen des Verletzten ein Einfluß gestattet ist, erblicken dürfte, nicht verzichten. Während also das bisherige Oesterr. Recht nur P.delikte, das Deutsche Gesetz nur Antragsdelikte kannte, läßt der Entwurf Beide zu. Nur „auf Grund einer P.“ zu bestrafen sind, wie die Motive sagen, Handlungen, „bei denen das Interesse des Verletzten an Erlangung der Genugthuung oder an Unterlassung der Verfolgung“ (ersteres z. B. beim Nachdruck, letzteres beim Ehebruch), „das öffentliche Interesse so überwiegt, daß ihm die Verfolgung ganz überlassen werden kann und der Staat nicht weiter einzutreten hat“, dagegen sind „nur auf Antrag zu verfolgen“ solche Handlungen, bei denen „dies zwar nicht in gleichem Maße der Fall ist, jedoch besondere Gründe hinzutreten, welche die Staatsgewalt bestimmen, ihr Einschreiten von der Initiative des Einzelnen abhängig zu machen“. Den Unterschied beider Gattungen lassen die §§ 80—83 des Entwurfes in Folgendem herantreten: Die Antragsdelikte sind Gegenstand der öffentlichen Anklage, welch' letztere lediglich durch Stellung des Antrages von Seite eines hierzu Berechtigten bedingt ist; der Antrag bezieht sich auf „die That“; er ist eben darum hinsichtlich der Personen untheilbar, und da er nicht widerruflich ist, übt er keinen anderen Einfluß auf den Prozeß, als welchen eine Bedingung der Ergreifung der Initiative seitens der Staatsanwaltschaft üben kann. Der „Privatankläger“ dagegen ist von Anfang bis zu Ende dominus litis; die P. muß gegen bestimmte Personen, auf welche das Verfahren zu beschränken ist, gerichtet sein, und sie kann bis zum Beginn der Vollstreckung des Strafurtheiles zurückgenommen werden. Der Ausschuß des Oesterr. Abgeordnetenhauses hat sich diesen Vorschlägen vollständig angeschlossen.

Zum bereits geltenden Oesterr. Recht zurückkehrend, in welchem das Antragsdelikt noch keinen Platz hat, ist der subsidiären P. Erwähnung zu thun, welche durch die §§ 47—49 der StrafPO. von 1873 geregelt wird. Sie nimmt zum Ausgangspunkt den in Oesterreich vorlängst bestehenden Adhäsionsprozeß. Der durch die strafbare Handlung „in seinen Rechten Verletzte kann sich . . . seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren“ als Privatbetheiligter anschließen. Er kann also neben dem Staatsanwalt auf die Verurtheilung des Beschuldigten hinarbeiten, und es scheint also nur ein naheliegender weiterer Schritt, daß er, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung verweigert oder von derselben zurücktritt, den durch das Anklageprinzip gebotenen Verfolgungsantrag suppliren kann. Dieser Antrag unterliegt, auch wenn er vom Staatsanwalt ausgeht, in jedem Stadium der Prüfung des Gerichtes; von dem des Subsidiaranklägers gilt das Gleiche, nur daß bei seinem Einschreiten die Voruntersuchung stets obligatorisch ist (von strafbaren Handlungen unterster Ordnung ist hier ganz abgesehen) und daß zu ihrer Einleitung nicht die Zustimmung des Untersuchungsrichters genügt, sondern ein Beschluß der Rathskammer erforderlich ist. — Durch solches Einschreiten des „Privatbetheiligten“ verliert der Prozeß nicht den Charakter, den die Natur der strafbaren

Handlung als Gegenstand der öffentlichen Anklage ihm aufprägt: es kann daher die Staatsanwaltschaft in die Verfolgung jederzeit wieder eintreten. — Gegen Gerichtsbeschlüsse, welche die Verfolgung ablehnen, und gegen das Endurtheil hat der Subsidiarankläger, als solcher, kein Rechtsmittel. Es kann mit Beruhigung ausgesprochen werden, daß diese Einrichtungen sich bisher bewährt haben, und daß die vielfach besorgten gehässigen Mißbräuche ferngehalten wurden; ja in allerneuester Zeit legt man dieser Gefahr so wenig Bedeutung bei, daß auf Beseitigung der zuletzt erwähnten Schutzwehren hingearbeitet wird. Die Mehrzahl der Subsidiaranklagen wird sofort vom Gericht abgelehnt; im entgegengesetzten Falle übernimmt nicht selten die Staatsanwaltschaft die Verfolgung; Fälle, wo dies nicht geschieht und der Ausgang dennoch dem Subsidiarankläger Recht giebt, sind äußerst selten. (Der Entwurf des Strafgesetzes sichert ausdrücklich dem Antragsberechtigten und dem mit der Beleidigungsklage Belangten und vermöge der exceptio veritatis am Ausgang eines gegen den Beleidigten geführten Strafprozesses Betheiligten die Stellung als Subsidiarankläger.)

III. (Deutsches Reich.) A. Eigentliche Privatanklage. Das StrafGB. hatte einer beträchtlichen Anzahl von Paragraphen (2 Verbrechen, 24 Vergehen betreffende §§, 3 Uebertretungsfälle) den Zusatz beigefügt: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein" und den Antrag für untheilbar hinsichtlich der an der Handlung (als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger) Betheiligten erklärt (§ 63). Der Antrag konnte nach § 64 „nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils nicht mehr zurückgenommen werden", eine Regel, von welcher allerdings Ausnahmen gemacht wurden, und zwar nach beiden Seiten hin, indem Fälle statuirt waren, in welchen der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden konnte, sobald einmal „die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden" (StrafGB. §§ 176, 177), während andererseits bei der Verfolgung der Beleidigung „im Wege der Privatklage oder P." der Antrag „bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheiles zurückgenommen werden" konnte (§ 194 des StrafGB.). — Das RGes. vom 26. Febr. 1876 hat nun zunächst die Fälle der „Verfolgung nur auf Antrag" nicht unerheblich vermindert. Die Hauptveränderung bestand aber in der Umkehrung der Regel über die Zuläſſigkeit der Rücknahme des Antrages; die letztere ist jetzt nur mehr ausnahmsweise und nur „bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils" möglich (neue Fassung des § 64). Diese Ausnahme tritt bei Beleidigungen mit Einschluß der Fälle der §§ 102—104 u. Entwendungen von Nahrungsmitteln ein (§ 370, Z. 5 u. 6), außerdem aber nur in Fällen, wo der Rücktritt „Angehörigen" zu statten kommt, sei es, daß schon das Antragsdelikt nur vorhanden ist, wenn die That Angehörigen zur Last fällt (§§ 247, 263, 292), sei es, daß der Rücktritt ausdrücklich nur ihnen gegenüber gestattet wird (Körperverletzung § 232 und Sachbeschädigung § 303) — womit allerdings das Prinzip der Untheilbarkeit des Antrags durchlöchert ist.

Durch die Aenderung der angeführten Bestimmung über die Rücknahme des Antrags bei Beleidigungen ist die dort vorkommende Erwähnung der P. aus dem Strafgesetz wieder getilgt worden. Dagegen hat aber die StrafPO. der prinzipalen Privatklage in allerdings sehr beschränkter Weise Raum gegeben: „Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf" (§ 414). Durch diese Regelung des Gegenstandes ist also eine Unterart der Antragsdelikte, Delikte, welche Gegenstand der Privatklage sein können, geschaffen, eine Unterart, deren Abgrenzung keineswegs von der Rücksicht auf die Zulässigkeit der Rücknahme des Antrages beherrscht ist, da letztere bei Körperverletzungen, die nicht durch Angehörige verübt sind, nicht eintritt. Scharf aufgefaßt ist also nach neuestem Deutschen Recht jede strafbare Handlung Gegenstand der öffentlichen

12*

Klage, welche jedoch in gewissen Fällen durch den „Antrag“ des Privaten bedingt ist, und unter Umständen durch dessen Rücknahme zum Stillstand gebracht werden kann, während bei einigen dieser Delikte noch der Staatsanwaltschaft anheimgegeben ist, wegen Mangels eines öffentlichen Interesses sich des Einschreitens zu enthalten, selbst wenn der „Antrag“ des zur Privatklage Berechtigten vorliegt.

Diese Stellung der „Privatklage“ wird weiter dadurch charakterisirt, daß die StrafPO. einerseits den Adhäsionsprozeß nicht zuläßt, andererseits aber § 11 des EG. zur StrafPO. bestimmt, daß die „Verfolgung“ von Beleidigungen und Körperverletzungen nur mehr nach den Bestimmungen der StrafPO. stattfindet —, womit die bisherigen vor dem Civilrichter zu führenden Injurienprozesse beseitigt sind, was aber wol die Erhebung eines (wenigstens auf Körperverletzung basirten) Privatanspruches auf Entschädigung vor dem Civilrichter nicht ausschließt. Immerhin führte die Beschränkung der „Privatklage“ gerade auf jene zwei Fälle dahin, daß hier auch civilprozessualische Momente hineinspielen.

Das Wesen des „Antragsdeliktes“ im Allgemeinen liegt nach dem Strafgesetz jetzt darin, daß es Objekt der öffentlichen Klage ist, deren Erhebung (und ausnahmsweise auch deren Fortführung) durch den Mangel (Wiederfortfall) des Antrages verhindert wird. Nach der StrafPO. „können „gewisse Antragsdelikte“ auf dem Wege der P. verfolgt werden“; das würde für sich allein an dem Recht des Privaten, sich auf den Antrag zu beschränken und von der Staatsanwaltschaft die Verfolgung zu verlangen, bei der Schärfe, mit der das Legalitätsprinzip in der StrafPO. betont wird, nichts ändern, wenn nicht § 416 der StrafPO. hinzufügte, daß in solchen Fällen „die öffentliche Klage“ „von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben“ wird, „wenn dies im öffentlichen Interesse liegt“. Ob letzteres der Fall sei, hat die Staatsanwaltschaft unabhängig, aber pflichtmäßig zu beurtheilen. Man muß also im § 416 nicht blos eine Entbindung der Staatsanwaltschaft von der Herrschaft des Legalitätsprinzips, sondern ein (bedingtes) Verbot der Einmischung erblicken. Wenn also nicht ein öffentliches Interesse hinzutritt, kann die Handlung nur durch P. verfolgt werden. Liegt ein solches dagegen vor, so hat der Verletzte die Wahl zwischen Antrag und P. Ferner ersetzt (worin Löwe gegen Keller beizustimmen ist) die Privatanklage wol den Antrag, dagegen macht dieser jene nicht entbehrlich. Der Antrag ist an eine bestimmte Frist gebunden, die P. aber nur indirekt, insofern mit Ablauf der Antragsfrist die Verfolgbarkeit der Handlung aufhört. Schlimm ist es nun aber, daß die Frist durch einen Antrag gewahrt werden kann, welcher sonst die Staatsanwaltschaft in Bewegung setzt und — der Private mag wollen oder nicht — zu ungesäumtem Austrag der Sache führen muß. In den Fällen der P. kann das Gleiche eintreten, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung als im öffentlichen Interesse gelegen erklärt; außerdem hängt es ganz vom Belieben des Privatanklägers ab, wann er dem Antrag die Anklage folgen lassen will. (So Löwe, anderer Meinung Dochow.) — Aehnlich greifen die Dinge bezüglich der Beendigung des Verfahrens ineinander über: die „Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden“; nun ist aber die Rücknahme des „Antrages“ in den Fällen der Privatklage bei nicht an Angehörigen verübten Körperverletzungen unzulässig, und kann daher bei angenommenem öffentlichen Interesse der fortlebende Antrag die Rücknahme der Privatklage um so gewisser vereiteln, weil die anfängliche Ablehnung der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft „in jeder Lage der Sache“ widerrufen werden kann (§ 417 Abs. 2). (Anderer Meinung v. Schwarze, Erörterungen, S. 66 ff., dessen Ausführungen aber wesentlich auf dem Verhältnisse des Entwurfes der StrafPO. und der Motive hierzu zu dem damals bestandenen materiellen Strafrecht beruhen, wogegen das Verhältniß der StrafPO. zu dem Gesetze, das bei ihrer Einführung thatsächlich galt, zurücktreten soll.) In den anderen Fällen der P. würde für die Zurück-

ziehung des Antrages, wenn sie überhaupt noch in Betracht käme, der Endtermin nach § 64 des StrafGB. mit der „Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils" zusammenfallen, so daß ein Zeitpunkt gedacht werden kann, wo zwar die P., aber nicht der in ihr enthaltene Antrag, zurückgenommen werden kann.

Hierzu tritt dann noch der Einfluß der Möglichkeit der Privatklage auf die Kompetenz. Im Falle der Privatklage ist nämlich die Zuständigkeit des Schöffengerichtes begründet (§ 27 Nr. 3 des GVG.); tritt dagegen wegen dieser Delikte die Staatsanwaltschaft ein, so ist die Strafkammer zuständig, kann aber auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen (§ 75 Nr. 4 des GVG.). Die Staatsanwaltschaft, welche hier gemeint ist, ist sicher die am Landgericht, nicht der Amtsanwalt. Es ist also klar, daß der zur Privatklage Berechtigte, wenn er sich vorerst auf einen Antrag beschränken will, sich an den Staatsanwalt am Landgericht wendet. Thut er dies nicht und befaßt das Schöffengericht direkt mit seiner Klage, so entsteht nun die Frage, an wen die nach § 422 vorgeschriebene Mittheilung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme und die nach § 417 Abs. 1 stattfindende Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung zu ergehen hat? Da nicht zu bezweifeln ist, daß die einmal begründete Kompetenz des Schöffengerichtes durch die nachträgliche Uebernahme nicht mehr berührt wird, und da im Allgemeinen anzunehmen ist, daß Anordnungen, welche die „Staatsanwaltschaft" betreffen, zunächst den Beamten angehen, welcher bei dem zuständigen Gerichte bestellt ist, muß die im § 417 der StrafPO. angeordnete Bekanntmachung des zur Hauptverhandlung bestimmten Termines der Amtsanwaltschaft zukommen. Das Gleiche will v. Schwarze auch bezüglich der Mittheilung der Anklageschrift und er kann dafür das eben erwähnte Moment und die aus dem entgegengesetzten Vorgange entstehende Ueberlastung der Staatsanwaltschaft am Landgericht geltend machen. Für die entgegengesetzte Auffassung Löwe's spricht allerdings, daß in diesem Moment die Zuständigkeit des Schöffengerichtes noch nicht sichergestellt ist, da beim Einschreiten der Staatsanwaltschaft das Landgericht zuständig ist, und daß es bedenklich ist, daß dem bei letzterem bestellten Staatsanwalt der Amtsanwalt vorgreifen kann. Allein immerhin ist das nur ein Bedenken de lege ferenda; das Gesetz selbst aber scheint durch sein Schweigen für den Amtsanwalt zu entscheiden.

Das Herüberragen civilprozessualischer Momente äußert sich 1) in dem (bei in derselben Gemeinde Wohnenden) obligatorischen Sühneversuch bei Beleidigungen (§ 420), welcher ja direkt nur einen Vergleich über das Fundament einer Strafklage bezwecken kann, eine sehr empfindliche Erschwerung des Verfahrens, da der Sühneversuch der Erhebung der Klage vorangehen muß, einen Gang zum Vergleichsamt (allerdings nur innerhalb des Gemeindebezirkes) nöthig macht und große Vorsicht fordert, damit inzwischen nicht die Antragsfrist ablaufe; gar leicht können drei Schriftstücke vor Beginn des Verfahrens nöthig sein: der Antrag, die Anrufung des Vergleichsamtes, die Anklageschrift. (Anderer Meinung v. Schwarze, Erörterungen, S. 45, 46, welcher nachzuweisen sucht, daß während der Schwebe des Sühneversuches die Antragsfrist stille steht, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Antragsfrist durch das Reichsstrafgesetz geregelt ist, das von Sühneversuch nichts weiß.) 2) In den Bestimmungen über Sicherheitsleistung, Armenrecht (§ 419) und Kosten (§ 503 Abs. 2 u. 3 der StrafPO.; §§ 83 u. 84 des Gerichtskostengesetzes). In ersterer Hinsicht ist namentlich schon über den Einfluß der Versäumung der Sicherheitsleistung Meinungsverschiedenheit entstanden; Keller, Dochow und v. Schwarze halten die Erneuerung der Privatklage als einer zurückgenommenen (§ 432 der StrafPO.) auch in diesem Falle für unzuläſsig, während Löwe (mit Unrecht) meint, auch hierin müßten die im § 419 angerufenen Normen der CPO. maßgebend sein, welche unter gleicher Voraussetzung die erneuerte Erhebung der Klage gestatte. — Streitig ist auch der subjektive und objektive Umfang des Armenrechts

(vgl. v. Schwarze, Erörterungen, S. 49). 3) In der Widerklage (§ 428). 4) In dem Einfluß des Todes der Berechtigten (§ 433) und der Nichteinhaltung von diesem unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzten Fristen (§ 431).

Zu den Einzelheiten des P.verfahrens übergehend, ist Folgendes hervorzuheben: 1) Die Berechtigung zur Erhebung der Privatklage richtet sich in erster Linie allerdings nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über die Berechtigung zum Strafantrag. Doch konnte sich die StrafPO. nicht damit begnügen, auf diese zu verweisen. Derjenige, welcher einen gesetzlichen Vertreter hat, kann wol einen Strafantrag stellen, das Recht zu selbständiger Erhebung der P. ist ihm jedoch abgesprochen (§ 414 Abs. 3). (Zu diesem Resultat gelangt trotz eingehend begründeten Widerstrebens auch v. Schwarze.) Auch die Vertretung der Korporationen u. s. w. ist ausdrücklich denselben Personen zugewiesen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden; da ein Gesetz einen Fall, der nie eintreten wird, auch nicht hypothetisch setzen kann, und da Körperverletzungen an nicht physischen Personen nicht begangen werden können, so ist mit der Anerkennung der Möglichkeit einer Privatklage auch die Streitfrage des materiellen Rechts entschieden, ob Korporationen u. s. w. Objekte von Beleidigungen sein können. — Hinsichtlich der Konkurrenz mehrerer Berechtigten (insbesondere wegen der Erlöschung oder Zurückziehung der Klage derselben) sind die Bestimmungen des Strafgesetzes (§ 62) mit denen der StrafPO. (§ 415) zu kombiniren. Hervorzuheben ist die Kontroverse, ob die letztangeführte Bestimmung nur dann Geltung habe, wenn neben dem unmittelbar Verletzten selbst noch andere zur selbständigen Erhebung der Klage Berechtigte vorhanden sind (Voitus, Löwe) oder auch dann, wenn durch dieselbe That mehrere Personen verletzt wurden (v. Schwarze, Dochow und Geyer). Es dürfte Letzteren beizupflichten sein, da es sich nur um die Wirksamkeit von in der Sache ergangenen Entscheidungen handelt, das Strafverfahren aber so gestaltet werden muß, daß mehrere Prozesse mit „in der Sache" verschiedenem Ausgange entschieden fernzuhalten sind, und daß der Beschuldigte gegen die wiederholte Verfolgung auf Grund desselben Faktum, nach einmal ergangener Entscheidung in der Sache, geschützt werden muß. 2) Die Stellung des Privatanklägers wird, abgesehen von jenen schon oben erwähnten Bestimmungen, welche das Hereinragen civilprozessualischer Momente bezeichnen, namentlich dadurch charakterisirt, daß er zwar prinzipiell berechtigt ist, sich vertreten zu lassen (durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt, § 418); daß er aber angehalten werden kann, persönlich zu erscheinen (§ 427 Abs. 3), wogegen andererseits bezweifelt wird (Löwe), ob der einmal, sei es in Person, sei es durch seinen Anwalt erschienene Privatkläger sich nicht vor Schluß der Verhandlung entfernen könne, ohne daß Rücktritt von der Klage angenommen wird. (Nach der Oesterr. StrafPO. § 46 wird Rücktritt von der P. angenommen, wenn der Privatankläger unterläßt, bei der Hauptverhandlung seine Schlußanträge zu stellen.) Ueberhaupt unterliegt der Privatkläger eingreifender Prozeßleitung des Richters, gestützt auf die Androhung der Einstellung des Verfahrens (§ 431). Seine Vernehmung als Zeuge muß für unzulässig erachtet werden, weil ein das Gegentheil bestimmender Paragraph gestrichen wurde; da aber sein persönliches Erscheinen wol nur zum Zweck der Vernehmung gefordert werden kann, so nimmt auch diese Vernehmung einen civilprozessualischen Charakter an, und spricht man daher auch bereits von „Zugeständnissen" des Privatklägers, welche der Entscheidung zu Grunde zu legen sind. — Im Prozeß selbst hat der Privatkläger die Aufgabe zu lösen, die sonst der Staatsanwaltschaft zukommt, und es sind ihm daher auch dieselben Mittheilungen zu machen, er ist in gleicher Weise anzuhören und zur Ergreifung von Rechtsmitteln berufen wie jene; doch kann er das Recht der Akteneinsicht nicht persönlich, nur durch einen Anwalt ausüben. 3) Für die Stellung des Beschuldigten ist bezeichnend, daß auch er sich in der Hauptverhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen kann, daß die Haft (wenn auch nicht

die Vorführung) ausgeschlossen ist, und daß er als Widerkläger auftreten kann. 4) Den Gang des Verfahrens betreffend, so muß mitunter bei Beleidigungen der Erhebung der Klage ein Sühneversuch vorausgehen, und man (Löwe) hält dies für so unerläßlich, daß er, wenn unterlassen, in jeder Lage der Sache nachgeholt werden muß, auch wo diese Nachholung zwecklos ist und der etwa zu erwartende Nutzen leicht auf andere Weise erzielt werden kann. (Anderer Meinung v. Schwarze für den Fall, wo erst im Laufe des Verfahrens die Frage, ob Körperverletzung oder Beleidigung anders beurtheilt wird.) — Ferner können vorläufige Ermittelungen stattfinden; eine Verpflichtung hierzu besteht für keine Behörde. Das Verfahren selbst beginnt mit der förmlichen Anklageschrift, einer vorläufigen Prüfung derselben (der Umfang dieser Prüfung und der Einfluß der vorläufigen Zurückweisung auf die Antragsfrist ist kontrovers; s. v. Schwarze, Erörterungen, S. 53), ihrer Mittheilung an den Beschuldigten und dem nach Anhörung des letzteren ergehenden Beschluß über die Eröffnung (oder Nichteröffnung) des Hauptverfahrens. Die Ansicht Löwe's, daß die Anklage auch wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel zurückgewiesen werden kann, erklärt v. Schwarze (Erörterungen, S. 55) für unbegründet; sie hat aber den Wortlaut des Gesetzes für sich, weil das Gleiche auch „bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung" fände. Allerdings aber wird der Richter berücksichtigen müssen, daß ihm hier nur eine Angabe der Beweismittel vorliegt und daß der Privatkläger nicht wie der Staatsanwalt ein Vorbereitungsverfahren organisiren kann; er wird also vorläufig die Angaben des Privatklägers über die zu gewärtigenden Beweismittel gelten lassen müssen. Bei dem speziellen Einfluß, den die StrafPO. der Staatsanwaltschaft auf die Ladungen und auf die Herbeischaffung des Beweismaterials zur Hauptverhandlung gewährt, war hier eine etwas abweichende Regelung nothwendig: Die Bestimmung ist hier dem Vorsitzenden des Gerichtes überlassen, daneben ist beiden Theilen das Recht der unmittelbaren Ladung gewahrt (§ 426).

B. Beschränkung des „Anklagemonopols" der Staatsanwaltschaft. Schon der Entwurf der StrafPO. hatte die subsidiäre Privatklage nur in sehr beschränktem Umfange aufgenommen, nämlich nur bei Antragsdelikten und nur zu Gunsten des Verletzten. Die Justizkommission des Reichstages beschloß aber die völlige Beseitigung der subsidiären P. und suchte das Gegengewicht gegen das sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft in der Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter die die Erhebung der öffentlichen Klage anordnenden Weisungen der Gerichte. Nach lebhaftem Widerspruch der Regierung gegen solche Verleugnung des Grundgedankens des modernen StrafPrz. gingen aus einem Kompromiß die §§ 169—175 der StrafPO. hervor. Hiernach hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie dem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge giebt, „den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden". „Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so kann er, nachdem der Weg der Beschwerde an den vorgesetzten Beamten vergebens betreten ist, binnen einem Monat auf gerichtliche Entscheidung antragen. Diese Entscheidung kommt dem Oberlandesgericht, soweit nicht ohnehin das Reichsgericht zuständig ist, zu. Das Gericht „kann" von der Staatsanwaltschaft Mittheilung der „bisher von ihr geführten Verhandlungen" verlangen, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Erklärung geben, endlich selbst zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen, und beschließt dann entweder „die Erhebung der öffentlichen Klage", deren Durchführung der Staatsanwaltschaft obliegt, oder falls sich hierzu „kein genügender Anlaß" ergiebt, die Verwerfung des Antrages. Letztere hat zur Folge, daß die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden kann. Zum Schutz gegen Mißbrauch sollen dienen: 1) Der dem Antragsteller auferlegte Anwaltszwang; 2) die Versagung des Armenrechts (ergiebt sich aus den Verhandlungen des Reichstages); 3) die schon angeführten Fristbegrenzungen, wobei aber wol beachtet werden muß, daß den ersten Antrag an die Staatsanwalt-

schaft Jedermann stellen, der Verletzte sich also die Frist beliebig offenhalten kann; 4) die Sicherheitsleistung „für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten“, welche dem Antragsteller auferlegt werden kann. Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so ist der Antrag für zurückgenommen zu erklären, daraus folgt, daß diese Zurücknahme überhaupt (bis zur Entscheidung) zulässig ist.

C. Nebenklage (s. diesen Art.). Der öffentlichen Klage können sich als Nebenkläger anschließen: 1) Wer als Privatkläger auftreten könnte; 2) Derjenige, auf dessen Antrag das Gericht der Staatsanwaltschaft gegen ihre Ansicht die Erhebung der öffentlichen Klage auftrug, „wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war“. Aus diesem Zusatz geht indirekt hervor, daß nicht jeder, der als „Verletzter“ den erwähnten Gerichtsbeschluß erwirken kann, auch als Nebenkläger einschreiten darf, was man wol hart finden wird, da der „Antragsteller“ für die Kosten haftet und hinsichtlich dieser (das heißt der Höhe derselben) jedenfalls zu hören ist (§ 504). 3) Derjenige, welcher die Zuerkennung einer Buße begehrt. Nach förmlicher, schriftlicher Anschlußerklärung, über welche das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entscheidet, hat der Nebenkläger im weiteren Verfahren die Rechte des Privatklägers. (Will er diese üben, wozu dann noch den Staatsanwalt zum Einschreiten zwingen? Will er dies nicht, so wäre dies wol eben so beachtenswerth, als die Rücknahme des Antrages auf Erhebung der öffentlichen Klage.)

Lit.: Zu I.: Verhandlungen des Deutschen Juristentages, I. S. 70, 71, 246; II. Bd. 1 S. 129—233, 241—275; Bd. 2 S. 289—368, 373—429; II. Bd. 1 S. 64 ff; (v. Holtzendorff) S. 193 ff.; (Thomsen) S. 233 ff.; (John) Bd. 3 S. 19 ff., 213 ff., 318 ff., 323 ff. — v. Groß, Strafrechtspflege in Deutschland, III. S. 385—412; IV. S. 29—55, 232—240. — Glaser, Kleine Schriften, I. S. 429 ff. — H. Meyer, Die Mitwirkung der Parteien im StrafPrz., Erl. 1873. — S. Mayer, Zur Reform des StrafPrz., IV. Abschn. (Frankf. 1871); Derselbe, Entwurf der Deutschen StrafPO. (1874), S. 308—420. — Hergenhahn, Das Antragsrecht im Deutschen Strafrecht, Heft 105 der Deutschen Zeit- und Streitfragen, Berl. 1878. — v. Holtzendorff, Strafrechtszeit., I. S. 27 ff. (v. Groß), S. 85 ff. (v. Schwarze), S. 392 ff.; eine Reihe von Artikeln von Sundelin, S. 494 ff.; Bd. II. S. 49 ff. (Mittelstädt). — Fuchs, Anklage und Antragsdelikte, Bresl. 1872. — Reber, Die Antragsdelikte des Deutschen Strafrechtes, München 1873. — Nessel, Die Antragsberechtigungen des Deutschen RStrafGB., Berl. 1873. — Gneist, Vier Fragen zu der StrafPO., Berl. 1874 S. 16 ff. — Binding, Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts, Leipz. 1876 S. 41, 5. — Wahlberg, Kritik des Entwurfes der Deutschen StrafPO., Wien 1873 S. 29—34. — v. Bar, Kritik des Entwurfes, S. 9—12. — Schütze, Das staatsbürgerliche Anklagerecht in Strafsachen, Graz 1876. — Janka, Staatliches Klagemonopol oder subsidiäres Strafklagerecht?, Erlangen 1879. — Dochow in v. Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches, III. Bd. S. 462; Derselbe in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts, IV. S. 236 ff. — Hélie, Traité de l'instruct. criminelle, (1. éd.) §§ 100—105, 115—117, 122—124. — Mangin, L'action publique, §§ 4—22, 122—128, 131—135. — Dalloz, Repertoire Vbo Instruction criminelle no. 78 bis 118, 138—165. — Trébutien, Cours de droit criminel, II. titre 1. — M. H. Godefroi, De iis delictis, quae nonnisi ad laesorum querelam vindicantur (Amst. 1837). — Borsari, Della azione penale, no. 95, 102—125, 243—298. — Carrara, Programma del Corso di diritto penale, P. generale Vol. II. (ed. V. 1877) § 861; Derselbe, L'azione penale in Lucchini's Rivista Penale Vol. III. p. 2 ss. — Cesarini in der Rivista Penale X. 148—165. — V. Aschettino, das. VI. p. 5—103. — Borsani e Casorati, Codice di procedura penale comment. Vol. I. (Milano 1873) §§ 64 ss. p. 74 ss., §§ 94 ss. p. 106 ss. — Casorati im Monitore de' Tribunali (Mailand) 1878 p. 479. — Glaser, Anklage etc. im Englischen Schwurgerichtsverfahren, S. 20—49.

Zu II.: Motive zur Oesterr. StrafPO. vom 23. Mai 1873, Ausgabe der Staatsdruckerei II. S. 25—29, Ausg. Kaserer II. 25—27. — Mayer, Handb. des Oesterr. StrafPrz.R. (Wien 1876), I. S. 132—138, 402—415. — Ullmann, Das Oesterr. StrafPrz.R. (Innsbruck 1879), S. 282—302. — Mitterbacher und Neumayer, Erläuterungen zur StrafPO. (Graz 1874), S. 120—160. — Rulf, Die Oesterr. StrafPO. von 1873 (2. Aufl. Wien 1874), S. 70—79; Derselbe, Die Praxis der Oesterr. StrafPrz. (Wien 1878), S. 6—18. — Caen et Bertrand, Code d'Instruction crim. d'Autriche (Paris 1875), p. X., XI. 22—28. — v. Liszt, Die Privatklage in Oesterreich, Gerichtsz. 1878 S. 187 ff.

Zu III.: Motive zur StrafPO. S. 222—240, Anlage 4 zu den Motiven (Hahn, S. 422 ff.). — Kommentare von v. Schwarze, S. 313—323, 560—580; Löwe, S. 511 bis 518, 833—846; A. Keller, S. 160—176, 455—482; Voitus, S. 211—217, 428 bis 446; Dalcke, S. 114—116, 254—266; E. v. Bomhard und W. Koller, S. 122—125, 302—323. — Dochow, Der RStrafPrz. (3. Aufl. 1880), S. 89 ff., 264 ff. — Puchelt, S. 685 ff. — Fuchs in v. Holtzendorff's Handbuch des StrafPrz., I. 450, 457. — Dochow, daselbst, II. S. 353 ff. — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts, S. 852 ff. — Freudenstein, Das System des Rechts der Ehrenkränkungen, S. 158 ff. — Meves, Das Strafverfahren (2. Aufl. 1880), S. 178 ff. — v. Schwarze, Erörterung prakt. wichtiger Materien. I. Heft (Leipz. 1880), S. 20 ff.; Derselbe im Gerichtssaal XXXI. (1879) S. 335. — Scherer, ebenda, S. 69 ff., 336 ff. — Menzel, Die Privatklage nach dem Reichsstrafprozeßrecht, 1880. Glaser.

Privatverzeihung, s. Verzicht im strafrechtlichen Sinne.

Privilegien heißen die durch einen Akt der Staatsgewalt unter Abweichung von allgemeinen Rechtsregeln begründeten Rechte bestimmter Individuen dem Staat oder anderen Staatsbürgern gegenüber. Die Grundlage eines jeden Privilegs ist ein gesetzgeberischer Akt, lex specialis, privilegium im objektiven Sinn. Wie solcher Akt rechtswirksam zu Stande kommt, ist eine Frage des öffentlichen Rechts. Die Verleihung eines einzelnen Privilegs kann unmittelbar durch Gesetz bewirkt werden; es kann aber auch öffentliches Recht des Staats sein, daß auf Grund eines Gesetzes nach gewissen Richtungen hin die Verleihung von Sonderrechten anderen als den gesetzgeberischen Organen anvertraut ist. Gemeinrechtlich wird der unvordenklichen Zeit auch bei P. die Bedeutung beigelegt, daß dadurch der Nachweis rechtlicher Entstehung ersetzt wird. Als wirkliches durch die Staatsgewalt begründetes Recht steht das Privileg im Gegensatz zu jederzeit widerruflichen Konzessionen. Die Verfassungsurkunden der einzelnen Deutschen Staaten erkennen es zum Theil ausdrücklich an, daß neue P. wenigstens insoweit, als sie Beschränkungen der Freiheit oder des Eigenthums enthalten, nur im Wege der Gesetzgebung, also unter Zustimmung der Landesvertretung oder auf Grund von Gesetzen, welche die Gewährung regeln, bewilligt werden dürfen. Allerdings hat die Entwickelung des Staatsrechts die Ertheilung vieler P. zur Verwaltungssache gemacht, dies gilt in den meisten Deutschen Staaten von der Verleihung von Korporationsrechten, Genehmigung der Ausgabe von Inhaberpapieren, sofern es dazu einer Ermächtigung bedarf, Genehmigung der Eisenbahnunternehmungen. Reichsgesetzlich ist die Dispensation von gewissen Ehehindernissen und vom Aufgebot den Landesregierungen zugewiesen.

Die Eintheilungen der P. in konventionelle und nicht konventionelle, privilegia onerosa und gratuita, beziehen sich nicht auf den juristischen Entstehungsgrund, sondern auf den Anlaß, der die rechtliche Entstehung herbeigeführt hat. Dieser Anlaß kann, je nachdem er sich als ein Vertrag mit oder ohne Gegenleistung auffassen läßt, die Interpretation der Verleihungsakte selbst verschieden beeinflussen. — Affirmative P. im Gegensatz von negativen erzeugen die Befugniß etwas wirksam zu thun, was sonst nicht erlaubt oder unwirksam ist. Hierhin gehören verliehene Hoheitsrechte, Patente, Monopole, während als hauptsächliche Arten negativer P. Immunität von Steuern und die Exemtion vom ordentlichen Gerichtsstand, vom Pfarrzwang und von gewissen Rechtsregeln, z. B. des ehelichen Güterrechts, zu nennen sind. — Ein anderer Gegensatz ist der von privilegia personalia und realia, je nachdem das Sonderrecht einem bestimmten Individuum oder dem Besitzer einer bestimmten Sache zusteht; man spricht daneben auch noch von privilegiis mixtis, die bestimmten Personen als Besitzern einer Sache zustehen, z. B. die Steuerfreiheit der Kirchengrundstücke. Privilegia personae und causae sind eine nur für den Konkurs erhebliche, jetzt nicht mehr praktische Unterscheidung der privilegia exigendi, je nachdem dieselben lediglich auf der Person des Berechtigten oder auf der Natur der Forderung beruhen und also im letzteren Fall auch mit dem Forderungsrecht übertragen werden können.

Die auf P. beruhenden Sonderrechte können in derselben Weise wie andere Rechte untergehen. Es kann auch an und für sich nicht als eine Besonderheit der

P. bezeichnet werden, daß sie durch neuen Gesetzesakt des Staats widerrufen werden können, indem die Gesetzgebung auch andere wohlerworbene Rechte mit derselben Wirksamkeit zu zerstören in der Lage ist. Wie aber staatsrechtlich jeder Eingriff in bestehende Privatrechte durch die Staatsgewalt als ein unzulässiger erachtet wird, es sei denn, daß überwiegende Gründe des gemeinen Wohls dazu nöthigen, so gilt dasselbe auch bei den P. Aufhebung des P. verpflichtet den Staat zur Entschädigung, natürlich jedoch nur insoweit ein abschätzbarer vermögensrechtlicher Schaden entsteht. Anders wenn das Privileg auf Widerruf, ad bene placitum, ertheilt ist, oder wenn als Grund der Aufhebung Mißbrauch des Privilegs zum Nachtheil des Staats oder der Staatsbürger dargethan werden kann.

Quellen u. Lit.: X. de privil. 5, 33; in VIto 5, 7; Clem. 5, 7. — l. 16 D. de leg. 1, 3 und a. a. O. — Schlayer, Darstellung der Lehre von den Privilegien, in Linde's Ztschr., N. F. XII. 2. — v. Gerber, Abhandlungen (II. Ausg. 1878), S. 470 ff.

Eccius.

Probekauf. Unter diesem Namen werden drei verschiedene Kaufverträge zusammengefaßt. I. Der Kauf auf Besicht oder auf Probe (Belieben, Gefallen, Laune), emtio ad gustum. Hierbei wird nach der herrschenden, auch im HGB. anerkannten Meinung (dawider Unger) die Existenz des Geschäfts von dem freien Belieben des Käufers abhängig gemacht, welches derselbe durch Billigung oder Mißbilligung der Waare zu erkennen giebt; der Verkäufer dagegen ist sofort gebunden. Im Einzelnen sind folgende Fragen zu unterscheiden: 1) In welcher Weise hängt das Geschäft von der Willenserklärung des Käufers ab? 2) Binnen welcher Frist muß dieselbe erfolgen? 3) Wer trägt bis zur erfolgten Willenserklärung die Gefahr? Zu 1: Das Geschäft kann durch die Willenserklärung suspensiv bedingt sein. Dies ist der Fall, wenn es nach der Absicht der Parteien erst mit der Billigung der Waare als geschlossen gelten sollte. Der Käufer ist dann bis zu seiner Genehmigung gar nicht gebunden, von derselben ab definitiv (§ 4 I. 3, 23; l. 20 pr. § 1 D. 19, 5). Das Geschäft kann aber auch vollkommen abgeschlossen, und nur die Wiederaufhebung desselben in die Willkür des Käufers gestellt sein, entweder in der Art, daß es durch die Mißbilligung desselben sich von selbst rückwärts auflöst, als wenn es nie geschlossen worden wäre (Resolutivbedingung; — l. 20 § 1 cit.; l. 6 D. 18, 5) oder so, daß der Käufer nur ein Forderungsrecht hat auf Rückgängigmachung, (l. 12 D. 19, 5; l. 3 C. 4, 54). In dem letzten Falle können nach der Absicht der Parteien die Grundsätze des ädilicischen Edikts über die actio redhibitoria zur Anwendung zu bringen sein (l. 31 § 22 D. 21, 1). Welcher von den drei Fällen vorliege, ist nach den gebrauchten Ausdrücken, eventuell nach den Umständen zu entscheiden. Die Bezeichnung pactum displicentiae paßt sowol auf den zweiten, als auf den dritten Fall. Im Zweifel wird man, wie auch nach HGB. Art. 339 eine aufschiebende Bedingung voraussetzen müssen (dawider Brinz), bez. eher eine Resolutivbedingung, als einen Wiederaufhebungsanspruch. Zu 2: Die Willenserklärung, welche ausdrücklich oder stillschweigend sein kann, muß rechtzeitig erfolgen. Die Frist dafür wird häufig vertragsmäßig oder ortsüblich bestimmt sein; wie z. B. bei den Römern für das Rücktrittsrecht nach der Art der ädilicischen Redhibition 60 Tage gesetzt waren (l. 31 § 22 D. 21, 1). Eventuell kann der Verkäufer eine Erklärung verlangen, sobald er dem Käufer die Besichtigung und Prüfung der Waare ermöglicht hat (HGB. Art. 339). Andererseits ist eine Säumniß des Verkäufers hierin dem Käufer unnachtheilig. Ergeht binnen der bestimmten Frist eine Erklärung des Käufers nicht, so hat sich die Bedingung nicht erfüllt. Mithin kommt das suspensiv bedingte Geschäft gar nicht zu Stande, das resolutiv bedingte dagegen bleibt dauernd bestehen; ebenso auch dasjenige, dessen Auflösung der Käufer hätte fordern können. Streitig ist, ob diese Regeln auch Anwendung finden, wenn der Käufer die Waare bereits empfangen und bis nach Ablauf der Frist entweder sich nicht erklärt oder jene gar mit Pfandrecht oder anderen Lasten beschwert hat. Nach der richtigen An-

sicht liegt in diesem Verhalten eine Genehmigung und wird also der Kauf allemal definitiv wirksam (HGB. Art. 339, Abs. 4). Uebrigens kann der Verkäufer auch eine verspätete Erklärung des Käufers noch annehmen. Dann liegt ein neues Geschäft vor. Zu 3: Die Gefahr sowol des Untergangs als der Verschlechterung trägt bis zur definitiven Entscheidung in allen Fällen der Verkäufer. Denn das Recht des Käufers, beim suspensiv bedingten Geschäft die Billigung zu verweigern, und bei dem bereits geschlossenen die Mißbilligung zu erklären, kann durch zufällige Ereignisse nicht geändert werden. Das etwa gezahlte Kaufgeld darf er dann zurückfordern. Hat er aber die Beschädigung selbst verschuldet, so haftet er auf Ersatz. Von dem Gesagten weichen viele Juristen darin ab, daß sie die Gefahr des Untergangs beim fertigen, aber auflösbaren P. dem Käufer zuweisen (Goldschmidt, Fitting).

Von dem oben dargestellten Kauf auf Besicht ist, wie Goldschmidt erwiesen hat, die bis vor Kurzem noch irrthümlich als Musterfall und Vorbild desselben angesehene, gegenwärtig nur im Franz. Recht (Code Nap. art. 1587) noch praktische emtio vini ad degustationem, Weinhandel mit vorbehaltener Prüfung, wol zu unterscheiden. Diese ist auch eine Art des bedingten Kaufes, enthält aber stets nur eine Resolutivbedingung, deren Erfüllung dadurch eintritt, daß der Käufer bei der Probe den Wein als verdorben erkennt (Cato, De re rust., c. 148; l. 4 § 1 D. de peric. et comm. 18, 6).

Das Preuß. Recht (LR. I. 11 §§ 331—39) sieht den Verkauf auf Probe immer als suspensiv bedingten an (nach Förster, II. § 124, als einseitig bindende Vertragsofferte), erklärt aber das Schweigen des Käufers während der bestimmten Frist für gleichbedeutend mit der Genehmigung und giebt außerdem dem Verkäufer das Recht, die mangelnde Fristbestimmung richterlich ergänzen zu lassen. Ist eine auflösende Bedingung gewollt, so heißt das Geschäft Reukauf, und ist die Sache übergeben und das Kaufgeld bezahlt, so kann dem Käufer nur ein Recht auf Rückkauf eingeräumt sein. Das Franz. Recht schließt sich (art. 1588: vente à l'essai) dem Röm. Recht an, vermuthet aber im Zweifel auch stets suspensiven Abschluß.

II. Kauf nach Probe (oder Muster). Dieser wird unbedingt, jedoch mit der Zusage (dictum promissum) des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der vorgelegten Probe entsprechen solle. Der Verkäufer ist dann verpflichtet, die probemäßige Waare zu liefern, der Käufer eine solche anzunehmen. Nach dem Handelsrecht hat der Käufer bei Uebersendung der Waare dieselbe unverzüglich nach dem Empfange zu prüfen und etwaige Mängel sofort, oder falls solche ihrer Natur nach erst später zu Tage treten, gleich nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer anzuzeigen, widrigenfalls die Waare als genehmigt gilt (HGB. Art. 340; 347, Abs. 4).

III. Der Kauf zur Probe ist „unbedingter Kauf mit Hinzufügung des Beweggrundes". Diese enthält die für den Käufer nicht verbindliche Verheißung, im Falle der Zufriedenheit eine größere Quantität kaufen zu wollen (HGB. Art. 341).

Lit.: ad I. Goldschmidt, Ztschr. für H.R., I. (1858). — Fitting, das. II. — Unger, das. III. — Fitting, das. V. — Zusammenstellung des Inhalts dieser vier Arbeiten von Fitting, Archiv für civ. Praxis XLVI. 11 (1863). — Brackenhöft, Zeitschr. für Civilrecht und Prz., N. F. XVII. 11. — Thöl, H.R., § 259. — ad II. Hesse, Ueber den Kauf nach vorgezeigten Proben, in Zeitschr. für Civilrecht und Prz., N. F. III. 4 (1846). — Thöl, H.R., § 260. — In Betreff der Gefahr ad I. und II.: Hofmann, Das periculum beim Kauf, Wien 1870, S. 92 ff. Eck.

Prodigalitätserklärung ist der Richterspruch, wodurch eine Person für einen Verschwender erklärt und entmündigt wird. Wegen der darüber geltenden prozessualischen Regeln vgl. den Art. Entmündigungsverfahren. Die Voraussetzungen einer P. sind von der Gesetzgebung verschieden bestimmt worden. Nach dem älteren Röm. Recht wurde nur derjenige, der die ab intestato ererbten bona paterna avitaque vergeudete, vom Magistrat der Verfügung über diese letzteren ent-

setzt, welche von da ab in die Verwaltung der Agnaten kamen (Ulp. XII. 2, 3). Die Entmündigungsformel (ob eam rem tibi ea re commercioque interdico) bei Paul. Sent. III. 4a § 7. Dabei war nicht sowol der Schutz des Verschwenders, als die Zusammenhaltung des Familienvermögens beabsichtigt. Später wurde nach Analogie des Geisteskranken überhaupt jeder, der sein Vermögen, gleichviel wie er es erworben (nicht blos die Zinsen desselben), durch unzeitgemäße und übertriebene Ausgaben verschleuderte und verthat (l. 1 pr. D. de cur. fur. 27, 10), vom Prätor entmündigt und ihm ein nach freiem Ermessen erwählter Kurator bestellt. Bestimmter sind die Voraussetzungen der P. auch im Gem. Recht nicht festgestellt. Festzuhalten ist jedenfalls, daß die Analogie des Wahnsinnigen auf das Erforderniß einer geistigen Schwäche, welche „die Sorge für die Zukunft dem Eindruck des Augenblicks opfert", hinweist (Sintenis, Gem. Civilrecht, III. § 155 A. 16). Leichter nimmt es mit den Voraussetzungen § 30 des Allg.LR. I. 1. Der Entmündigungsbeschluß tritt schon mit der Zustellung an den Entmündigten, nicht erst mit der Veröffentlichung in Kraft (RCPO. §§ 623, 627). Die Wirkungen der P. bestehen nach Gem. und Preuß. Recht im Wesentlichen darin, daß der Entmündigte für Rechtsgeschäfte nur noch die Handlungsfähigkeit des impubes infantia maior hat. Er erhält einen Vormund, und seine Veräußerungs- und Verpflichtungsgeschäfte sind nur bei Zustimmung desselben bzw. des Obervormundschaftsgerichts wirksam (l. 6 D. d. V. O. 45, 1; l. 10 pr. D. de cur. fur. 27, 10; § 31 Allg. LR. I. 1). Auch zur Errichtung eines Testaments und zur Betheiligung als Zeuge bei einem solchen ist er unfähig (l. 18 pr. D. qui test. 28, 1; nach § 27 Allg. LR. I. 12 freilich nur beschränkt). Ebenso ist er von der selbständigen Prozeßführung ausgeschlossen (Entscheid. des ROHG. Bd. 14 S. 353); ja nach § 256 Allg. LR. II. 2 verliert er sogar die väterliche Gewalt. Im Uebrigen bleibt er fähig, Erwerbsakte und andere als vermögensrechtliche Geschäfte, z. B. eine Eheschließung, vorzunehmen (§§ 29, 39 des RGes. vom 6. Febr. 1875, wodurch landesgesetzliche Abweichungen beseitigt sind). Auch durch Delikte, z. B. betrügliche Vorspiegelung, daß er selbständig sei, macht er sich haftbar. P. durch privaten Vertrag ist unwirksam (Seuffert, Arch. XV. 136; XVIII. 125).

Lit.: Ubbelohde in Grünhut's Ztschr. IV. S. 671—696. — Windscheid, Lehrbuch, I. § 71 Nr. 5; II. § 446 A. 4. — Dernburg, Lehrbuch, I. § 76. Ed.

Prodominium. Die Ausübung der in der Lehnsherrlichkeit enthaltenen Rechte kann geschehen durch den Lehnsherrn selbst, durch einen Bevollmächtigten, dessen Stellung nach den civilrechtlichen Grundsätzen vom Mandat zu beurtheilen ist, und in den geeigneten Fällen durch einen Prodominus: — einen Vertreter, welcher die Befugnisse des Lehnsherrn, ohne von diesem beauftragt zu sein, kraft eigenen Rechts auszuüben berufen ist. Dieses Recht gründet sich auf Gesetz, namentlich Verfassungsgesetze, Herkommen, Familienverträge oder sonstige autonomische Anordnungen, und dadurch wird zugleich der Umfang der Befugnisse des Prodominus bestimmt: im Allgemeinen übt er alle Rechte des Lehnsherrn. Das P. findet sich nur bei Lehen, in Beziehung auf welche die Lehnsherrlichkeit einer juristischen Person oder einer Mehrheit von Berechtigten zusteht. Vom sog. prod. simplex insbesondere ist in drei Fällen die Rede: bei Lehen eines geistlichen Instituts steht es den Prälaten, bei denen der Städte den Magistraten, bei solchen, die sich im Miteigenthum aller Mitglieder einer Familie befinden, einem durch Verträge, Hausgesetze oder Observanz bestimmten Repräsentanten, meist wol dem Senior zu. Ist ein Lehn an Kammergütern bestellt, so ist der Landesherr, dem in Ermangelung abweichender Rechtsbestimmungen das Eigenthum an denselben zusteht, Lehnsherr und nicht Prodominus; in Beziehung auf Lehen aus eigentlichem Staatsgute dagegen soll der Landesherr nach der Ansicht der meisten Schriftsteller nur ein prod. sublime und nicht die Lehnsherrlichkeit selbst haben, obwol auch für die entgegenstehende Ansicht mancherlei Gründe angeführt werden könnten. Die ganze, früher

oft besprochene Streitfrage hat übrigens, wie schon von Eichhorn und Anderen bemerkt wurde, geringes praktisches Interesse. — Ueber das P. der Reichsvikare hinsichtlich der Reichslehen vgl. aurea bulla c. 5.

Lit.: Eichhorn, § 212. — Mayr, § 136. — Weber, III. S. 11—17. — Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 427 ff. Franklin.

Progressivsystem. Zwischen den beiden einfachen Arten des Vollzugs der Freiheitsstrafen, d. h. zwischen der Einzelhaft und der alten Gemeinschaftshaft (entweder ohne Trennung der Gefangenen bei Nachtzeit, oder nach dem sog. Auburn'schen System unter Trennung der Gefangenen bei Nachtzeit und mit Auferlegung des Schweiggebots) schob sich nach und nach ein drittes ein: das Irische oder Progressivsystem. Anknüpfend an den Grundgedanken des Besserungszweckes liegt das Hauptmerkmal des P. darin, daß dem Verhalten des Sträflings ein bestimmender Einfluß auf die Modalitäten des Strafvollzugs und die Dauer der Strafe zuerkannt wird. Demgemäß ergeben sich gewisse Abstufungen, entsprechend den wahrnehmbar gewordenen Anzeichen der Besserung: höherer Antheil am Arbeitsverdienst, größere Erleichterungen in der Unterwerfung unter die Disziplin, Abkürzung der Haftdauer. Und umgekehrt: Verlust der erlangten Vortheile durch Widersetzlichkeit, Unfleiß und ordnungswidriges Betragen des Gefangenen. Die ersten Anfänge des P. liegen in dem Vorschlag, die Dauer der Freiheitsstrafe auszudrücken in dem Maße der den Gefangenen auferlegten, nach seinen Anstrengungen bald früher, bald später zu bewältigenden Arbeitsleistungen. Verwirklicht ward dieser Gedanke zuerst in dem von Maconochie eingeführten Markensystem, durch welches die zeitliche Dauer der Strafe in einer bestimmten, vom Sträfling abzuverdienenden Anzahl von Arbeitspensen markirt wurde. An sich ist es möglich, daß ein derartiges Prinzip sowol auf die Einzelhaft, als auch auf die Gemeinschaftshaft, auf schwere oder auf leichtere Freiheitsstrafen angewendet werde. Neue Gestalt gewann das P. in Irland, wo Crofton seit 1854 eine von weit reichenden Erfolgen gekrönte Reform der Strafanstalten ins Werk setzte. Das Irische System beruht auf einer durch den Gedanken der stufenweisen Fortbildung des Verbrechers geleiteten Verschmelzung der Einzelhaft und der Gemeinschaft. Die Strafe der Zwangsarbeit (penal servitude), deren Minimum gegenwärtig fünf Jahre beträgt, zerfällt danach in folgende Abschnitte: 1) Einzelhaft bis zur Dauer von 9 Monaten, wegen guten Verhaltens um einen Monat kürzbar; 2) Gemeinschaftshaft in progressiver Klassifikation, vermittelt durch Versetzung in Gemäßheit guten Verhaltens und gekennzeichnet durch Zubilligung bestimmter, in jeder Klasse verdienter Marken; 3) Zwischenanstalt (intermediate prison) ohne Disziplinarstrafe außer der Zurückversetzung, im Sinne einer allmäligen Annäherung an die Freiheit; 4) bedingte, d. h. widerrufliche Freilassung (conditional pardon) gegen einen Urlaubsschein (ticket-of-leave) und unter Anwendung polizeilicher Aufsicht über die Entlassenen. Obwol von den Anhängern der strengen Einzelhaft das Irische System als Rückfall in die Grundfehler der alten Gemeinschaftshaft angesehen wurde (so von Füßlin, Röder, Ducpétiaux, Suringar), sind dessen Vorzüge dennoch sehr bald allgemein anerkannt und selbst von denen hervorgehoben worden, die entschieden der Einzelhaft den Vorzug gegeben hatten (Mittermaier, Hoyer, Julius). Immerhin verbreitete sich seit 1859, wo die Einzelheiten des P. zuerst bekannt wurden, die Ueberzeugung, daß es als ein selbständiges, auf eigenthümlicher Grundlage ruhendes System anerkannt werden müsse und keineswegs als rein äußerliche Mischung unverträglicher Elemente bezeichnet werden dürfe. Auch begriff man, daß es dabei nicht auf eine Nachahmung der in Irland gegebenen Aeußerlichkeiten ankomme, sondern vielmehr, je nach den Verhältnissen der einzelnen Länder, mannigfache Abweichungen durch die besondere Natur der Umstände geboten sein können. In Deutschland verfochten der Unterzeichnete und nach ihm Hoyer, John, v. Groß, Hänell, Fulda, in Holland van der Brugghen, Eyssel und Grevelinck, in Frankreich Lucas und Bonneville

de Marsangy, in Italien Beltrani-Scalia, in Amerika Sanborn, in der Schweiz v. Orelli, Guillaume und Hürbin, in Dänemark Bruun, in Ungarn Tauffer die Grundsätze des Irischen Systems. Zunächst ward durch Aneignung wesentlicher Stücke die Einrichtung der Englischen Strafanstalten nach dem Irischen Muster vervollkommnet. In der Schweiz sind die in der Aargauischen Anstalt zu Lenzburg angenommenen Grundsätze des Strafvollzuges aus dem Grundgedanken des P. hergeleitet worden. Unter den verschiedenen Bestandtheilen des Irischen Strafvollzuges hat die widerrufliche und bedingte Entlassung der Gefangenen am Allgemeinsten Billigung gefunden, weil sie auch dem Einzelhaftsystem angefügt werden kann und nicht nothwendig im Zusammenhang steht mit einer bestimmten Form der Haft. Zuerst auf Deutschem Boden ward die bedingte Entlassung als ein Akt der Gnade im Königreich Sachsen eingeführt. Anders im RStrafGB. (§§ 23—27). Hier ist die „vorläufige Entlassung" eine Maßregel der Justizverwaltung. Die höchste Justizaufsichtsbehörde beschließt darüber nach Anhörung der Gefängnißverwaltung. Auch der Widerruf geht von derselben Instanz aus, wenngleich die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener verfügen darf. Anwendung findet die vorläufige Entlassung auf diejenigen zur Gefängniß- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten, welche sich 1) gut geführt, 2) drei Viertel der ihnen auferlegten Strafe, mindestens aber ein Jahr, in Haft gewesen sind, und 3) in die Maßregel einwilligen. Eine Resolution des Norddeutschen Reichstages vom 4. März 1870 verlangt eine Vorlage des Bundesraths, durch welche „die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt". (Erneuert im Tellkampfschen Antrag vom 29. Jan. 1875.) Uebrigens enthält das RStrafGB. alle Elemente, aus denen, ohne Aenderung des Gesetzes selbst, das progressive System aufgebaut werden kann:

I. Zulässigkeit der Einzelhaft bis zu drei Jahren (wenn der Sträfling einwilligt auch länger).
II. Zulässigkeit der Gemeinschaftshaft daneben.
III. Zulässigkeit der Arbeit in freier Luft.
IV. Vorläufige Entlassung und
V. Polizeiaufsicht.

Auf dem Internationalen Gefängniß-Kongreß zu London erklärten sich 1872 die Vertreter der meisten Staaten für das P., insbesondere Beltrani-Scalia (Italien), Frey (Oesterreich), Almquist (Schweden). Schon vorher war Bruun (Dänemark) in seinen Schriften dafür eingetreten. Dagegen stimmten die Vertreter von Belgien, überwiegend die Holländer und zur Hälfte die Deutschen.

Lit.: v. Holtzendorff, Das Irische Gefängnißsystem, 1859; Derselbe, Bemerkungen und Beobachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Irischen Gefängnißeinrichtungen, 1862; Derselbe, Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafe und die bedingte Entlassung der Gefangenen, 1861. — Van der Brugghen, Études sur le système pénitentiaire Irlandais, 1865. — Die vollständige ausländische Literatur bis 1866 ist verzeichnet in v. Holtzendorff, Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des Irischen Strafvollzuges. — Prisons and Reformatories at Home and abroad, Lond. 1872. — Beltrani-Scalia, Il sistema penitenziario d'Inghilterra e d'Irlanda, Roma 1874. — Don A. Borrego, Estudios penitenciarios, Madrid 1873. — Hürbin, Die Strafanstalt Lenzburg in den Jahren 1871 bis 1875, Aarau 1877. — Verhandlungen des internationalen Gefängnißkongresses zu Stockholm, Bd. I. S. 303 ff., 313, 502 ff.

v. Holtzendorff.

Prokura ist die von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) ertheilte Vollmacht, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per p. die Firma zu zeichnen. Der so Bevollmächtigte heißt Prokurist. Der Prokurist ist nach einem schon auf der Nürnberger Konferenz gebrauchten Ausdruck das alter ego des Prinzipals. Der Name P. war längst vor

dem HGB. üblich und bezeichnete auch früher den generellen Auftrag, geschäftliche Dispositionen zu treffen, doch war hiermit so wenig wie mit ähnlichen Ausdrücken: Faktor, Disponent, Handlungsvorstand, ein bestimmter Kreis von Befugnissen angedeutet; höchstens bestimmten die Gesetze subsidiär, was in der P. enthalten sein sollte. Die gewichtigste Neuerung des HGB. besteht darin, daß dieser Inhalt absolut geworden und allen willkürlichen Abänderungen entzogen ist. Die P. ermächtigt danach zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, einschließlich derjenigen, die sonst eine Spezialvollmacht erfordern. Voraussetzung ist zwar: es sollen solche Rechtshandlungen sein, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, doch ist dabei nicht etwa an das konkrete Geschäft des Prinzipals gedacht, sondern an den Handelsverkehr im Allgemeinen, so daß überhaupt keinerlei vermögensrechtliche Handlungen ausgeschlossen sind. Davon finden nur zwei Ausnahmen statt: der Prokurist hat ohne spezielle Ermächtigung keine Befugniß zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und er kann die P. nicht ihrem ganzen Umfange nach auf einen Anderen übertragen. Alle anderen Einschränkungen, welcher Art sie auch sein mögen, selbst Bedingungen, Zeitbestimmungen, sind Dritten gegenüber ganz unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Aber wol zu beachten ist, daß diese Unwirksamkeit sich eben nur auf das Verhältniß zwischen Prokuristen und Dritten bezieht; dergleichen Einschränkungen können vollständig wirksam sein als Instruktionen, soweit das Verhältniß zwischen Prinzipal und Prokuristen in Frage kommt.

Keine Ausnahmen von der Regel sind es, daß a) ein Prinzipal, der mehrere Handelsniederlassungen unter verschiedenen Firmen besitzt, einen Prokuristen mit der Ermächtigung ernennen kann, nur eine dieser Firmen zu zeichnen, und daß b) eine P. an mehrere Personen als Kollektiv-P. ertheilt werden kann, d. h. so daß nicht jeder von ihnen für sich, sondern nur sie alle insgesammt (sammt und sonders) als Vertreter des Prinzipals zu handeln ermächtigt sein sollen.

Die Zeichnung der Firma durch den Prokuristen soll in der Weise geschehen, daß der Prokurist der Firma einen die P. andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt. Bei einer Kollektiv-P. soll jeder Prokurist der Firmenzeichnung seinen Namen beifügen. Diese der Uebung des Verkehrs entsprechenden Vorschriften des HGB. sind indeß bloße leges imperfectae; auch ohne daß diese Formen beobachtet worden, kann ein Handeln des Prokuristen für den Prinzipal stattfinden, sofern nur die Beziehung auf denselben ersichtlich ist.

Die P. enthält an sich eine bloße Ermächtigung, zur Uebernahme derselben gehört aber stets Willensübereinstimmung zwischen Prinzipal und Prokuristen und stets übernimmt der Prokurist zugleich mit der P. die Verpflichtung, weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung Dritter Handelsgeschäfte zu machen. Daher beruht die P. immer auf einem Vertrage und zwar ist das zu Grunde liegende Vertragsverhältniß in der Regel (doch nicht nothwendig) der Engagementsvertrag.

Die Ertheilung der P. ist an keine bestimmte Form gebunden, nothwendig ist nur die deutlich erklärte Absicht des Prinzipals, den Prokuristen in der gesetzlichen Weise zu bevollmächtigen. Das HGB. hebt besonders hervor, daß dies geschehen könne durch Bezeichnung der Vollmacht als P. oder des Bevollmächtigten als Prokuristen oder durch die Ermächtigung, die Firma per p. zu zeichnen. Doch sind dies nur Beispiele und andere Modi der Bestellung bleiben denkbar und zulässig.

Die Ertheilung, sowie das Erlöschen der P. sind zum Handelsregister anzumelden. Mit dieser Anmeldung ist im ersten Fall die Zeichnung durch den oder die Prokuristen zu verbinden. An die Unterlassung der Anmeldung sind bei der Ernennung des Prokuristen blos Ordnungsstrafen geknüpft, bei der Aufhebung der P. auch die Folgen der sog. relativen Nichtigkeit, d. h. wenn die Thatsache der Aufhebung nicht ins Handelsregister eingetragen ist, kann dieselbe dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn ihnen die positive Kenntniß hiervon nachgewiesen wird. Anderen Falles muß jeder Dritte die Aufhebung der P. gegen sich

gelten lassen, sofern er nicht nachweist, daß er diese Thatsache weder gekannt habe, noch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt habe kennen müssen.

Gsgb. u. Lit.: HGB. Art. 41—47; dazu die Kommentare von v. Hahn, v. Völderndorff, Kräwel, Makower, Koch. — Thöl, H.R., I. §§ 56 ff. — Laband in Goldschmidt's Ztschr. Bd. X. S. 183. — Ladenburg, ebend. Bd. XI. S. 72. — Keyßner, ebend. Bd. XI. S. 493, Bd. XIV. S. 442; Derselbe in Busch, Archiv, Bd. XI. S. 65, 189. — Wendt in Endemann's Handbuch, I. § 70. Behrend.

Prolongationsgeschäft. Prolongation ist im Allgemeinen Verlängerung einer Leistungs- (Lieferungs-, Haftungs-, Zahlungs-) Frist oder Aufschub eines Verfalltages; sie kann eintreten entweder in Folge einer Bestimmung des objektiven Rechtes (gesetzliche oder nothwendige Prolongation) oder in Folge einer Privatwillensdisposition, insbesondere eines Vertrages (freiwillige, vertragsmäßige P.). Hierher Art. 333 des Allgem. Deutschen HGB. Makower's Kommentar hierzu, 8. Aufl., S. 349, Anm. 10.

I. Prolongation im Wechselrecht ist entweder Aufschub der Erfüllung einer Wechselverbindlichkeit, so daß der Wechselschuldner erst später als ursprünglich bestimmt etwas zu leisten braucht, oder sie ist Verlängerung der Dauer der Haftung eines Wechselschuldners, insbesondere Regreßpflichtigen. Prolongation im ersteren Sinne ist in der Regel eine freiwillige oder vertragsmäßige Prolongation; aber die Formalität der Wechselobligationen und die Pluralität solcher auf ein und denselben Wechsel bringt es mit sich, daß das vertragsmäßige Prolongiren der Wechsel nur beschränkte Wirkungen hat; durch die Prolongation kann nämlich die im Wechsel benannte Verfallzeit und folgeweise auch die Verjährung des Wechsels nicht geändert werden; sondern die Prolongation erzeugt nur eine Einrede, welche gegen den die Aufschiebung bewilligenden einzelnen Gläubiger (Wechselinhaber) auf Grund eines pactum de non petendo — denn als solches stellt sich der Prolongationsvertrag in diesem Sinne juristisch dar — persönlich zusteht; hat ein Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation bewilligt, wofür keine besondere Form vorgeschrieben, aber ein schriftlicher Vermerk, unterzeichnet vom Wechselinhaber, auf dem Wechsel gewöhnlich ist, so kann er, trotz der Prolongation, den Wechsel an dem ursprünglichen Verfalltage Mangels Zahlung protestiren lassen und alsdann Regreß gegen Aussteller und Indossanten nehmen; diese können ihm die Einrede der Prolongation nicht entgegensetzen, denn das pactum de petendo erzeugt nur unter den Kontrahenten Wirkungen, folglich nur zu Gunsten des Acceptanten eine Einrede. Bestritten ist, ob eine Prolongation, die ohne Zeitbestimmung geschieht, gültig ist (vgl. Hartmann a. a. O., Anm. 25. Thöl a. a. O., S. 730 oben).

Prolongation im Sinne der Verlängerung der Haftungsfrist tritt z. B. ein, wenn sog. Prolongationsgesetze, Moratorien, den Fälligkeits- und Protesterhebungstermin aufschieben oder — bei Meßwechseln — wenn die Messe durch Verlegung hinausgeschoben wird (s. O. v. Wächter a. a. O., S. 746. Thöl a. a. O. S. 728). Das die Prolongation aussprechende Gesetz ist jedoch nicht nothwendig für alle Interessenten eines Wechsels bindend, sondern die Hinausschiebung der Verfallzeit und Protestfrist ist nur von denjenigen Wechselverpflichteten anzuerkennen, welche unter der Herrschaft der Gesetzgebung des Landes, welches nur die Prolongation verfügt, die Wechselobligation auf sich nahmen; Wechselgaranten, welche außerhalb des Herrschaftsgebietes dieser Gesetzgebung stehen, berufen sich mit Recht auf diese Thatsache und auf die Selbständigkeit der aus ihrem Ortsrechte übernommenen Wechselobligation; die Franz. Wechselmoratorien aus der Zeit von 1870/71 vermochten daher nicht die Haftfrist der Deutschen Indossanten von in Frankreich zahlbaren Wechseln zu verlängern.

II. Eine andere Bedeutung hat Prolongation im Sinne des börsenmäßigen P., das P. im eigentlichen Sinne. Insofern mittels des Reportgeschäftes eine früher begonnene Spekulation, die den erwarteten Nutzen noch nicht brachte, fortgesetzt

(„prolongirt") werden kann, nennt man das Reportgeschäft auch P.; wer ein Differenzgeschäft über den Verfalltag hinaus fortsetzt, der „nimmt oder giebt in Prolongation". Das Geschäft ist aber kein anderes als das sog. Reportiren oder Kostgeschäft; hierüber s. d. Art. Reportgeschäft. Hiermit steht einigermaßen in Zusammenhang, daß auch der Rückkauf mitunter Prolongation genannt wird. Durch Vereinbarung eines Aufschubs der Lieferungszeit kann jedes Fixgeschäft in ein neues Fixgeschäft oder in ein nicht fixes Lieferungsgeschäft umgewandelt werden.

Lit.: ad I. Fick im Centralorgan für H.- und W.R. Bd. VII. S. 167 ff.; Bd. VIII. S. 129 und die dort cit. Lit. — Goldschmidt in seiner Zeitschr. für das gesammte H.R. Bd. XVII. S. 294 ff. — Thöl, W.R., 4. Aufl., § 180. — Hartmann, W.R., § 123. — Sohm in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R., Bd. XXIII. S. 477 ff. — O. v. Wächter, Encykl. d. W.R., 1880, S. 746—750 und die dort cit. Lit. — Entscheidungen des ROHG. Bd. I. S. 288; Bd. XIX. S. 203. — ad II. s. die Lit. hinter dem Art. Reportgeschäft. — Ferner: Entsch. des ROHG. Bd. I. S. 261 ff.; Bd. V. S. 183 ff.; Bd. XIX. S. 308; Bd. XX. S. 227 (Bd. VI. S. 182 ff.); auch bei Fuchsberger, Entsch. d. ROHG., S. 666. — Ferner Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XXVI. (1881) S. 248—257 (Rechtsprechung über das P., Report-, Kostgeschäft, insbes. S. 250, 254).

Gareis.

Promessengeschäft (Th. I. S. 538). Das Promessen- oder Heuergeschäft ist ein Kaufvertrag, bei welchem der Verkäufer (Verheuerer) dem Käufer (Heuerer) gegen einen bestimmten Preis (Heuergeld, Prämie) verspricht, ihm den auf ein individuell bezeichnetes Loos (d. i. Kreditpapier, welches einen in Folge künftiger Ausloosung möglichen Gewinn verheißt) fallenden Gewinn zu bezahlen. Gegenstand des Kaufes ist hierbei der ungewisse, mögliche Gewinn als bloße Möglichkeit, weshalb das P. eine Art des Hoffnungskaufes (emtio spei, nicht rei speratae) ist; als solcher ist es aber vollkommen klagbar und zwar ohne Unterschied, ob der Verheuerer Eigenthum oder ein Forderungsrecht in Betreff des verheuerten Looses hat oder nicht, und ob letzteren Falles der Heuerer den Mangel eines die Reallieferung möglich machenden Rechts kannte oder nicht, die Reallieferung überhaupt intendirt oder nicht vielmehr der Verheuerer blos verpflichtet ist, den wirklich treffenden Gewinn an den Heuerer auszubezahlen. — Das Geschäft wird dadurch abgeschlossen, daß der Verheuerer dem konsentirenden Heuerer den Schlußbrief („Heuerbrief", „Promesse", „Promessenloos", auch „Certifikat" genannt), der nothwendig die genaue Beschreibung des verheuerten Looses (wegen Art. 337 des Allgem. Deutschen HGB. s. Löhr's Centralorgan für Deutsches Handels- und Wechselrecht. N. F. Bd. III. S. 84—85), sowie regelmäßig die Klausel „fix" (s. d. Art. Fixgeschäft im Anhange) enthält, übergiebt. Die Promesse ist demnach nicht das Loos selbst, wenngleich sie oft „Loos" genannt wird, sondern nur der die Verpflichtung des Verheuerers feststellende Schlußbrief. Wenn die Reallieferung des Looses nicht ausdrücklich bedungen oder ortsgebräuchlich ausgeschlossen ist, hat der Heuerer nur das Recht, die Auszahlung des auf die betr. Nummer fallenden Gewinnes zu verlangen. Sind mehrere Loose gleichzeitig verheuert und in einer Promesse behandelt, so wird mitunter vereinbart, daß dem Verheuerer gegen Zahlung der Gewinne eine Anzahl noch nicht gezogener Loose zurückzuliefern sei; hierüber und über andere Nebenberedungen s. Bender a. a. O., insbes. S. 454. (In einem andern Sinne ist Promesse [Aktienpromesse, Promessenschein] ein Papier, welches über die Betheiligung an einem Aktienunternehmen [Zeichnung, Theileinzahlung] ausgestellt ist und das Versprechen enthält, gegen satzungsmäßige Weitereinzahlung bzw. Vollzahlung die Aktie auszuhändigen. Von solchen Promessen sprechen Art. 173, Art. 207a und Art. 222 des Allg. D. HGB.) — Man hat die P. als Spielvertrag oder als Wette auffassen und als verwerflich und nicht klagbar bezeichnen wollen, namentlich für den Fall, daß die Reallieferung des Looses im Falle der Ziehung desselben nicht wirklich gemeint sein soll; hiergegen mit Recht Bender, Thöl, Endemann; ebensowenig ist die Auffassung des Heuergeschäfts als Pacht oder Miethe haltbar, für welche nicht einmal, wie früher angenommen wurde (s. Bender, a. a. O. S. 460), der Name desselben spricht, da heuern,

niederdeutsch hûr, haur, nicht blos erwerben durch Miethe, sondern erwerben, gewinnen überhaupt auch durch Kauf bedeutet; s. Grimm, Gramm., I. 532 und Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, I. 157. Die richtige Auffassung als Hoffnungskauf s. Bender, § 99; vgl. Endemann und Thöl, a. a. O.

Lit.: **Bender**, Verkehr mit Staatspapieren, §§ 96—99. — **Brinkmann**, H.R., § 51. — **Thöl**, H.R., 6. Aufl. 1879, §§ 308, 103. — **Endemann**, H.R., § 122. — **Wolff** in Zeitschr. für H.R. Bd. XI. S. 297. — Ueber Aktienpromessenscheine s. v. **Hahn**, Komment. zum HGB., 2. Aufl., S. 545, 592. — **Strey**, Das Deutsche Handelsgesellschaftsrecht, 1873, S. 312 ff.

Gareis.

Propst (praepositus), im weiteren Sinne soviel wie Vorgesetzter, hieß ursprünglich der dem obersten Leiter eines Klosters untergebene Vorsteher einer einzelnen Zelle, bei den Benediktinermönchen der nächste Obere des Klosters nach dem Abt. In Folge der Ausbildung der Dom- und Kollegiatstiftsverfassung und der dabei stattgehabten Herübernahme von klösterlichen Einrichtungen kommt der praepositus oder P. auch noch bis auf den heutigen Tag in den einzelnen Kapiteln vor. Er ist in der Regel der erste Würdenträger und Vorsteher in demselben, hat also gewöhnlich die erste Dignität inne. Im Mittelalter war meistens die Stelle des Archidiakonus an der bischöflichen Kirche mit der des P. verbunden und so erlangte derselbe eine große Bedeutung für die Verwaltung sowol der Temporalien des Stiftes, wie auch der bischöflichen Jurisdiktion überhaupt, welche ihm neben der Vorstandschaft im Kapitel zukam. Mit der Bedeutungslosigkeit des Archidiakonats ist ihm heute nur die letztere, sowie ein gewisser Kreis von Rechten innerhalb des Kapitels geblieben, welcher freilich in den einzelnen Statuten verschieden bestimmt ist. — In der evangelischen Kirche kommt der Ausdruck P. gleichfalls noch in den wenigen vorhandenen Domkirchen vor, ferner aber auch für die Beamten, welche die Aufsicht über die sog. evangelischen Klöster, d. h. Fräuleinstifter führen, so in Holstein, endlich aber auch in einzelnen Provinzen (z. B. Schleswig und Holstein) für die Superintendenten. — In beiden Kirchen dient er ferner zur Bezeichnung der höheren, an der Spitze der Militärseelsorge stehenden Geistlichen (so in Preußen, wo der evangelische Feldpropst die Stellung eines Generalsuperintendenten inne hat). Endlich führen in beiden Kirchen auch Geistliche, welche an bedeutenden Kirchen angestellt sind, so in Berlin die ersten Geistlichen an der Nikolai- und Petrikirche, der katholische Pfarrer an St. Hedwig, welcher zugleich Subdelegat des Bischofs von Breslau ist, den Titel: P.

Lit.: P. **Hinschius**, Kirchenrecht, II. 88 ff., 114 ff., 317.

P. Hinschius.

Prostitution. Mit diesem, wol am richtigsten von pro und statuere (sich darbieten, hingeben) abzuleitenden Worte bezeichnet man die gewerbsmäßige Hingabe meist weiblicher Personen zur Befriedigung geschlechtlicher Triebe, — ein soziales Uebel, welches bei allen Völkern und zu allen Zeiten genau so lange bestanden hat, wie es Ansammlungen von Menschen in größerer Anzahl an gemeinsamen Wohnorten gab. Schon im Alten Testamente (Genes. XXXIV. 31, Ezech. XVI. 24 u. folg.) findet ihr Bestehen ausführliche Erwähnung, und welche einflußreiche Rolle die P. im gesellschaftlichen Leben der Griechen und Römer gespielt, ist hinlänglich bekannt.

Im christlichen Mittelalter galt besonders dem Deutschen Bürgerthum die reine züchtige Ehe als Grundpfeiler der Gesellschaft; jedoch erkannte man dem Naturdrange seine Berechtigung auch außer der Ehe nicht ganz ab, stellte sogar die Personen, welche sich zur Befriedigung jenes Dranges hingaben, unter öffentlichen Schutz und wies ihnen bestimmte Häuser, bestimmte Straßen, ja bestimmte Trachten an. Die herrschende Auffassung unterlag jedoch im Laufe der Zeit manchen Wandelungen, die man am Beispiele der jetzigen Deutschen Reichshauptstadt anschaulich verfolgen kann. In Berlin bestanden nachweislich seit dem 15. Jahrhundert privilegirte, eine besondere Abgabe zahlende, Freudenhäuser, sowie auch „fahrende Weiber" die Er-

laubniß hatten, unter öffentlichem Schutz von Markt zu Markt zu ziehen, um sich durch geschlechtliche Hingabe ihren Erwerb zu suchen. Außerhalb dieser bestimmt gezogenen Grenzen aber wurde jede Kuppelei und Unsittlichkeit mit schweren Strafen geahndet, nicht selten sogar mit dem Tode. Unter dem Einflusse der Reformation machte sich eine strengere Ascetik auch der privilegirten P. gegenüber geltend und man versuchte es mit der Entfernung sämmtlicher eingeschriebener Dirnen; aber es mehrten sich dann die Angriffe auf ehrsame Frauenzimmer, die heimlichen Geburten und Kindestödtungen und manche Scenen öffentlichen Aergernisses derart, daß man sehr bald wieder zur Duldung der Freudenhäuser zurückkehrte. Den gleichen Versuch wiederholte man im Jahre 1698, indem auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. sämmtliche feile Dirnen aus Stadt und nächster Umgebung nach dem Zucht- und Spinnhause in Spandau abgeliefert wurden. Aber wiederum sah man sich schon im Jahre 1700 durch das rasche Ueberhandnehmen der Winkel-P. genöthigt, das System geduldeter Wirthschaften wiederherzustellen, wobei man zugleich zum ersten Male die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung mit der sitten- und sicherheitspolizeilichen verband. Das damals erlassene Bordell-Reglement, welches auch auf die übrigen größeren Städte der Preußischen Monarchie übertragen wurde und bis 1792 in Geltung blieb, erklärte „diese Wirthschaft nicht für gesetzlich erlaubt, aber als ein nothwendiges Uebel geduldet". Diese Unterscheidung ist hier, wie in anderen Ländern, seitdem nachdrücklich festgehalten worden, so daß keinerlei Lizenz oder Gerechtsame durch einen gesetzlichen Akt gewährt, sondern nur eine Duldung geübt wurde aus Gründen, die in den gesellschaftlichen Zuständen liegen und mit deren Aufhören man jederzeit auch jener Duldung ohne gesetzliche Formalität und ohne irgend welche Entschädigung beliebig ein Ende machen kann.

Unter Friedrich's des Großen Regierung vermehrte sich in Folge des Zuflusses vieler Fremder und der Vergrößerung der Garnison die Zahl der Freudenhäuser in Berlin bis an Hundert. Es folgte dann 1792 ein neues Reglement unter dem Titel: „Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel", — ein Titel, welcher von dem Bestreben zeugt, den Schein obrigkeitlicher Anordnung und Regulirung eines unzüchtigen Treibens zu vermeiden. Im Wesentlichen enthielt das neue Reglement die gleichen Direktiven, welche bald nachher in das Allgem. LR. aufgenommen wurden und deren wichtigsten Satz der § 999 in Th. II. Tit. 20 des letzteren bildet: Liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich in die unter Aufsicht des Staates geduldeten Hurenhäuser begeben". Ungeachtet dieses landrechtlichen Paragraphen duldete die Polizei in der Folge auch alleinlebende Dirnen, weil sie ihrer Erfahrung nach „die Bordelle allein nicht für ausreichend hielt, der Winkelhurerei die aufmunternden Anreize zu entziehen". Männer aus den gebildeteren Schichten der Bevölkerung gehen selten oder nie in die öffentlichen Bordelle; — gerade diesen Männern aber stehen die Mittel zur Verführung anständiger Mädchen und Frauen und zur Verheimlichung ihres Treibens am ehesten zu Gebote. Die Polizei sah daher einen gewissen Schutz gegen gefährlichere Sittenverderbniß und gesundheitliche Infektionen darin, daß solchen Männern die Gelegenheit nicht verwehrt wurde, unter Vermeidung aller Auffälligkeit einzeln wohnende, auch der polizeilichen Obhut unterstellte Dirnen zu besuchen. Letztere durften nur in gewissen von der Polizei vorgeschriebenen Straßen wohnen, und die Wirthin, welche eine solche bei sich aufnahm, war für dieselbe ebenso verantwortlich, wie die Bordellwirthin für ihre sämmtlichen Dirnen.

Die strengeren ethischen Prinzipien, welche in dem ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts das Preußische Staatsleben durchdrangen, fanden indeß auch in der Auffassung der P.frage ihren Widerhall, und ein Resolut des Ministeriums des Innern vom 17. Okt. 1810 bestimmte, „daß keine einzeln lebende Prostituirte mehr zu dulden, daß die bestehenden Bordelle in abgelegene Gassen zu verlegen seien, unter

keinen Umständen neue errichtet werden dürften und vielmehr eine Verminderung derselben mit allen Mitteln angestrebt werden müsse". Auch durfte fortan kein Bordellwirth mehr Eigenthümer sein, und das Bürgerrecht wurde ihm versagt. Seit jener Zeit begann ein hartnäckiger Kampf der Behörden gegen die P., deren völlige Unterdrückung ausgesprochenes Ziel war. Die sogleich nach der Einschränkung der Bordelle sich ergebende Thatsache, daß die syphilitischen Erkrankungen in Berlin bei Civil und Militär zunahmen, wurde als unerheblich bei Seite gelassen; denn, wie es in einem Ministerialreskript vom 25. Juni 1839 wörtlich heißt: „sich in der unverständigen Befriedigung geschlechtlicher Bedürfnisse vor Schaden und Ansteckung gesichert zu sehen, darauf hat Niemand einen Anspruch an die Polizei". Es könne daher „von einem Konflikte der Tendenzen der Sittenpolizei mit denen der Sanitätspolizei nicht füglich die Rede sein". Endlich fand in Folge Königlicher Ordre vom 5. August 1845 die gänzliche Aufhebung aller in Berlin bestehenden Bordelle mit dem 1. Januar 1846 statt. Aber anstatt der erwarteten Verminderung der Prostituirten konstatirte die Polizei schon nach zwei Jahren eine Zunahme derselben, und ihr Treiben nahm dabei einen weit sittengefährlicheren Charakter an, weil sie sich unter den allerverschiedensten Scheinformen, als Schankmamsells, Näherinnen, Wäscherinnen, Dienstboten, verheirathete Frauen (sog. „Scheinfrauen") u. s. w., in die Gelegenheiten zur Ausübung ihres Gewerbes hineinzuschmuggeln wußten. Die Zahl der Kupplerinnen stieg bedeutend, und besonders junge Mädchen von 15 bis 20 Jahren fielen den Vermittelungskünsten dieser Weiber zahlreich zum Opfer. Die Auftritte auf Straßen und Plätzen wurden skandalöser als vordem, und die Polizei war zu einem Aufgebote beständiger, die Straßen durchziehender Streifwachen genöthigt, um dem Unfuge zu steuern. Zugleich nahm die Häufigkeit syphilitischer Ansteckungen sofort zu; die Zahl der in der Charité behandelten infizirten Frauenzimmer betrug im letzten Jahre vor der Aufhebung der Bordelle, 1845 : 514; nach deren Aufhebung

im Jahre 1846 : 627
„ „ 1847 : 761
„ „ 1848 : 835.

Die Zahl der in der Charité behandelten syphilitischen Männer stieg gleichfalls nach 1845 rasch; es waren

im Jahre 1845 : 711
„ „ 1846 : 813
„ „ 1847 : 894
„ „ 1848 : 979.

Zugleich nahm, wie die Charité-Annalen beweisen, die Krankheit an Hartnäckigkeit und Bösartigkeit zu, da die Durchschnittsdauer der Kuren von 34 auf 43 Tage stieg.

In Folge dieses eklatanten Mißerfolges der Aufhebungsmaßregel entschloß man sich schon im Jahre 1850 zur Wiedereröffnung der alten und einer großen Anzahl neuer Duldungshäuser. In dem bezüglichen Beschlusse des Königl. Polizeipräsidiums vom 18. Dez. 1850 heißt es ausdrücklich: „Es gilt als anerkannt, daß die P., dieser Parasite der Gesellschaft, durch keine gewaltsame Maßregel, welcher Art sie auch immer sein möge, unterdrückt werden könne, daß jedweder Versuch in diesem Sinne das Uebel nur verschlimmert, und daß man demgemäß derselben eine gewisse Toleranz unter einer der Oertlichkeit und den Umständen angemessenen Kontrole zugestehen muß".

Durch denselben Beschluß wurde eine „Kommission zur Ueberwachung der P. und der Syphilis" niedergesetzt, bestehend aus einem Polizeirath und einem Arzte, welche als exekutive Behörde in Ansehung der Maßregeln, gegenüber der tolerirten P., und als berathende hinsichtlich der Verfolgung der heimlichen P. zu fungiren hatte.

Das Preuß. StrafGB. vom 14. April 1851 gewährte durch Aufnahme des landrechtlichen Verbotes nur solcher gewerbsmäßigen Unzucht, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider getrieben werde, und durch das daran angereihte Verbot der Kuppelei die Möglichkeit der Tolerirung von Bordellen; aufgehoben wurde aber diese Möglichkeit für die Polizeibehörde durch das „StrafGB. für das Deutsche Reich", welches in § 180 die Bestrafung wegen Kuppelei ohne Rücksicht auf polizeiliche Anordnungen über Jeden verhängt, „wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet". In Folge dieser Gesetzesbestimmung haben seit 1871 die Bordelle nominell aufgehoben werden müssen, ungeachtet des lebhaften Widerstandes einzelner Städte, namentlich Hamburgs, dessen Senat gegen das Verlangen des Reichskanzleramtes, die Aufhebung der Bordelle betreffend, vergeblich an den Bundesrath appellirte. Die Beaufsichtigung der P. beschränkt sich seitdem darauf, daß die Mädchen, welche von der Polizei als Prostituirte erkannt werden, einer Einschreibung und fortan einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Bei konstatirter Infektion werden sie dann zwangsweise in ein Krankenhaus gebracht und darin bis zu erfolgter Genesung festgehalten. Diese periodischen Untersuchungen sind in Preußen den örtlichen Polizeiverwaltungen aufgegeben, und die Kosten derselben haben die Kommunen nach dem Gesetz vom 11. März 1850 zu tragen (vgl. Erkenntniß des OTrib. vom 11. März 1852). Als Folge dieser neuen Ordnung der Dinge ergiebt sich überall die bereits früher nach Aufhebung der Frauenhäuser ergebene Thatsache, daß die Unzucht auf den verschiedensten Umwegen und Schleichwegen um so tiefer ins gesellschaftliche und öffentliche Leben sich hineindrängt und über Zunahme der syphilitischen Erkrankungen von den verschiedensten Seiten Klagen erhoben werden.

In Bayern wurde bis zum Jahre 1861 die P. nur in besonderen Häusern der größeren Städte unter fortwährender sitten- und gesundheitspolizeilicher Aufsicht geduldet, dagegen der Einzel-P. und allem Aufsuchen der Gelegenheit zur gewerbsmäßigen Unzucht auf Straßen und öffentlichen Plätzen energisch entgegengetreten. Dieses Verfahren bewährte sich namentlich zu München in dem Grade, daß nach den gepflogenen Erhebungen keine Hauptstadt Europa's eine verhältnißmäßig so geringe Zahl syphilitischer Erkrankungsfälle hatte und in keiner Stadt die Straßenunsittlichkeit auf ein solches Minimum herabgedrückt war wie in München. Die neue Strafgesetzgebung vom 10. Nov. 1861 machte ein ganz verändertes Verfahren nothwendig. Die Polizeibehörde durfte fortan keine Kenntniß mehr von dem Bestehen eines Bordells erhalten, ohne sofort die gerichtliche Einschreitung zu veranlassen, während andererseits das Aufsuchen der Gelegenheit zu unzüchtigem Erwerb auf den Straßen nicht mehr strafbar war Die Folge davon war eine starke Ueberhandnahme der Winkelbordelle und des unsittlichen Gassenverkehrs, eine zunehmende Verbreitung der Syphilis sowol in den Städten wie von diesen auf das Land und in die Familienkreise hinein (den statistischen Nachweis vgl. in Majer, Ueber die Verbreitung der venerischen Krankheiten in Bayern, in Eulenberg's Vierteljahrsschrift für ger. Med. Bd. XVIII. Heft 1, 1873). Eine Aenderung des Gesetzes wurde bald als nothwendig erkannt; man einigte sich im Jahre 1868 über eine Zusatzbestimmung, vermöge deren „einmal bestrafte Weibspersonen auf die Dauer eines Jahres durch die Polizeibehörde der ärztlichen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes unterstellt werden konnten"; — im Jahre 1871 brachte dann das neue StrafGB. die viel weitergehende Bestimmung: „Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige Unzucht treibt". Diese Bestimmung setzte die Polizeibehörde in Stand, regelmäßige Untersuchungen der von ihr der P. überführten Dirnen vorzunehmen, ohne aber dieser Maßregel die regelmäßige und umfassende Wirksamkeit gewähren zu können, wie solche bei Duldung beaufsichtigter Frauenhäuser ermöglicht war.

Außer Deutschland besteht gegenwärtig nur in Oesterreich ein Verbot der Bordelle, welches indeß nicht deren blühendes Fortbestehen, z. B. in Pest und in Prag, hindert, während in Wien an ihrer Stelle die Privat-P. bekanntlich zur höchsten Entwickelung gelangt ist. In allen übrigen Ländern Europa's sind die Bordelle polizeilich geduldet und mehr oder weniger beaufsichtigt, sei es von Staats- oder von Gemeindewegen.

Am einheitlichsten ist das P.wesen in Italien geregelt, wo die Staatsregierung vermittelst einer besonderen unter dem Minister des Innern fungirenden Centralaufsichtsbehörde diesen Dienstzweig direkt leitet. In jeder Provinzialhauptstadt befindet sich eine Inspektion und in jeder Bezirkshauptstadt ein Sanitätsamt mit der ausschließlichen Aufgabe, die P. zu überwachen. An der Spitze jedes solchen Sanitätsamtes steht ein ärztlicher Beamter, welcher zugleich Dirigent des Hospitals oder der Hospitalabtheilung für Syphilitische ist und unter welchem die erforderliche Anzahl von Aerzten zur regelmäßigen Untersuchung der Dirnen, sowie von polizeilichen Hülfsbeamten fungirt.

In Frankreich, wo schon Ludwig der Heilige nach einem vergeblichen Versuche strengster Unterdrückung eine geregelte Duldung und Beaufsichtigung abgesonderter Bordelle einführte, wurde im Jahre 1791 das Prinzip der persönlichen Freiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung auch auf die sexuellen Lebensbeziehungen angewandt und alle bis dahin besonders seit Ludwig XIV. bestandenen Einrichtungen der Sittenpolizei abgeschafft. Die Folge war das Einreißen jener zügellosen öffentlichen Frechheit, welche man aus den Zeitbildern des Direktoriums kennt, und gegen welche man sich erst im Jahre 1799 nach Einrichtung der Polizeipräfektur zu energischer Repression aus bloßer polizeilicher Machtvollkommenheit entschloß, nachdem wiederholte Versuche einer gesetzlichen Regelung, theils an prinzipiellen Freiheitsbedenken, theils an der Scheu vor öffentlicher legislativer Behandlung eines so indezenten Gegenstandes gescheitert waren. Seit jener Zeit ist Alles, was in Frankreich zur Regelung des P.wesens geschehen ist, nur auf dem Wege polizeilichen Beliebens und gleichsam im Namen der sittlichen und sanitären Nothwendigkeit geschehen, ohne formelle gesetzliche Grundlage; es hat daher auch nicht gefehlt an Berufungen gegen diese Maßregeln der Polizei an die Gerichte; und wenn solche Berufungen von letzteren stets im gebieterischen Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und Gesundheit ablehnend beschieden zu werden pflegen, so wird doch der zuweilen lähmende Einfluß eines Mangels gesetzlicher Autorisation von den Französischen Berichterstattern anerkannt. Schon im Jahre 1818 äußerte sich der Pariser Polizeipräfekt in einer besonderen Denkschrift an die Regierung folgendermaßen: „Früher oder später müssen entweder die Grundsätze der persönlichen Freiheit vollständig siegen, und das Gewerbe der Lustdirnen, geschirmt von allgemeinen Grundsätzen, ein ebenso freies sein, wie jedes andere, oder die Gesetzgebung muß einen Unterschied, eine Ausnahme machen und sie der Aufsicht von Behörden übertragen, welchen die Pflicht obliegt, die guten Sitten, die Ordnung, die Menschen zu beaufsichtigen, welche durch ihre Lage, ihre verworfenen Gesinnungen, in stetem Kampfe mit der Religion und Sittlichkeit, der guten Ordnung und den Anforderungen der guten Gesellschaft liegen". Bei diesem Mangel gesetzlicher Bestimmungen und bei der in Frankreich bestehenden Uebertragung dieses polizeilichen Aufsichtszweiges an die Kommunen ist es nicht zu verwundern, daß Art und Maß von Beaufsichtigung in den verschiedenen Theilen des Landes äußerst verschieden ausfallen, und daß, im Gegensatze zu der sorgfältigen Handhabung des Dienstes in Paris, man über große Vernachlässigung und daraus entspringende öffentliche Uebelstände in manchen Provinzialstädten Klage führt.

Im Gegensatze zu den Ländern romanischer Bevölkerung zeichnet sich England und der größere Theil der Nordamerikanischen Vereinsstaaten durch eine grundsätzliche Passivität in dieser Angelegenheit aus. Bis zum Jahre 1864 bestand

in England gar keine gesetzliche Vorschrift bezüglich der P., und die Polizei hatte kein Recht, hindernd einzuschreiten, außer wenn öffentliches Aergerniß gegeben oder Belästigungen auf der Straße stattfanden und darüber von zwei Steuerzahlern in aller Form Klage erhoben wurde. Auch von einer obligatorischen ärztlichen Untersuchung war nirgends die Rede. In Folge dieser Verwahrlosung breitete sich die Syphilis in solchem Maße aus, daß z. B. von den Rekruten durchschnittlich 20 bis 25 Prozent infizirt befunden wurden und der Präsenzstand des stehenden Heeres einen beständigen Abzug von 15 bis 20 Prozent syphilitisch Erkrankter aufwies. Diese Zustände drängten so schreiend nach Abhülfe, daß, ungeachtet des heftigen Widerstandes der strengkirchlichen Parteien, welche darin eine gewerbliche Konzession an das Laster erblickten, im Jahre 1864 bzw. 1866 eine sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Prostituirten — vorläufig nur in einer bestimmten Anzahl von Hafen- und Garnisonstädten — gesetzlich eingeführt wurde. Dieser Dienstzweig ist dem Kriegsministerium unterstellt, welches über die Ergebnisse regelmäßige Berichte dem Parlamente vorlegt. Die Ausdehnung der bereits als höchst wohlthätig statistisch erwiesenen Einrichtung über sämmtliche Städte des Landes, namentlich über London mit seinen 4000 Bordellen und 60 000 Lustdirnen, wird von vielen, besonders ärztlichen Seiten dringend verlangt, während von einer sehr rührigen Gegenpartei unter Berufung auf die verletzte persönliche Freiheit und auf das verletzte öffentliche Schamgefühl die Wiederabschaffung der Gesetze verlangt wird.

So wiederholt sich denn in der Geschichte aller Staaten die Erscheinung der P. als eines von den menschlichen Konglomerationen unabwischbaren Schmutzfleckens, und wenn Parent-Duchatelet in seinem klassischen Buche über die P. in Frankreich sagte, die Prostituirten seien in den größeren Städten ebenso unvermeidlich wie Abzugskanäle, Abdeckereien und Schmutzbehälter, so hat er damit die erfahrungsgemäße absolute Unmöglichkeit einer Unterdrückung ebenso richtig wie die ethische Häßlichkeit des Uebels bezeichnet. Für die tiefe Begründung der P. in den Fundamenten unserer sozialen Zustände spricht auch die statistische Regelmäßigkeit ihres Intensitätsganges überall da, wo die Größe der bezüglichen Ziffern überhaupt eine statistische Betrachtung zuläßig macht. Vergleicht man z. B. die Jahressummen der polizeilichen Einregistrirungen von Prostituirten in Paris während eines zwölfjährigen Zeitraumes nach v. Oettingen's Tabellen, so ergiebt sich eine mit geringen Schwankungen regelmäßig fortschreitende Zunahme von 46 504 Einregistrirungen im Jahre 1837 bis zu 50 015 im Jahre 1849. Auch die monatliche Zahl der Einregistrirungen zeigt nur sehr geringe Schwankungen, und selbst in diesen Schwankungen tritt eine regelmäßige Schwellung für die Herbstmonate gegen einen ebenso regelmäßigen Rückgang für die Wintermonate hervor. Bei solcher Regelmäßigkeit der Zahlen kann kein Zweifel bleiben, daß — so verschieden auch die individuellen Motive des Schrittes bei den Tausenden sich gestalten mögen, doch allgemeinere und tiefere Einflüsse, mit deren Gesammtbezeichnung als „soziales Elend" man sich zu begnügen pflegt, hier so bestimmt ihre unvermeidlichen Endsprossen treiben wie in der Trunksucht, im Selbstmorde, im Irrsinn, im Verbrechen. Mit allen diesen Schwesterphänomenen und besonders mit dem berufsmäßigen Gaunerthum erscheint ja auch die P. erfahrungsgemäß in innigem Bunde, und sehr richtig bezeichnet ein geistreicher Französischer Kriminalstatistiker (Corne) die P. als das weibliche Aequivalent für die bekanntlich fünf bis sechs Mal größere Kriminalität bei den Männern. Die auffällige Zunahme der P. in unseren großen Städten seit den letzten Dezennien, z. B. in Berlin und in Paris, um das Dreifache desjenigen Prozentsatzes, welcher der Bevölkerungszunahme entsprechen würde, geht gleichen Schrittes mit der Zunahme der Selbstmorde und des Irreseins, sowie mit der Abnahme der Ehen, — statistische Beziehungen von bedeutsamer Tragweite für die volkswirthschaftliche Betrachtung.

Der Rechtsstaat als solcher hat gegenüber dem uns hier beschäftigenden sozialen Uebel zwei verschiedenartige Interessen zu vertreten: den Schutz der öffentlichen

Sittlichkeit gegen anstoßerregenden Unfug und gegen Verführungen der Jugend und den Schutz der allgemeinen Gesundheit gegen die aus der P. entspringende Verbreitung ansteckender Krankheiten.

In ersterer Hinsicht fallen alle naturrechtliche oder philosophische Streitfragen, welche sich auf die Berechtigung der außerehelichen oder „freien" Geschlechtsliebe beziehen, nicht ins Gewicht gegen die thatsächlich herrschenden Lebens- und Sittenauffassungen der civilisirten Völker, welche in dieser wie in anderen Fragen für den Rechtsstaat als maßgebende Grundlage dienen. Diesen Sittenauffassungen hohnsprechende öffentliche Handlungen oder Aufforderungen und Verführungen dazu erschüttern die einmal bestehenden Voraussetzungen der sittlichen Gesellschaftsordnung, sind daher vom Staate nicht zu dulden und als grober Unfug unter Strafe zu stellen. In diese Sphäre der Polizeithätigkeit fällt neben manchen ähnlichen Unfugskategorien, z. B. der Trunksucht, dem Glücksspiele, der Thierquälerei u. s. w., auch die P., insoweit sie an die Oeffentlichkeit tritt und namentlich der unreifen Jugend Aergerniß und Verführung bietet. Ueber die Bekämpfung dieser beiden Ausschreitungsrichtungen hinaus gegen die lasterhafte Lebensweise selbst vorzugehen, ist nicht Aufgabe der Polizei, welcher es auch an wirksamen Mitteln dazu fehlen würde. Es haben sich zwar jederzeit Stimmen erhoben, welche eine gänzliche Unterdrückung der gewerbsmäßigen Unzucht dem Staate zur Pflicht machen wollen; aber es ist bezeichnend, daß diese Stimmen sämmtlich vom Lande oder aus kleineren Städten — namentlich Universitätsorten — herkommen, während bei allen erfahrenen Beurtheilern dieser Frage in größeren Städten eine auffallende Einstimmigkeit darüber herrscht, daß es sich um ein in seiner proteusartigen Vielgestaltigkeit äußerst schwer angreifbares und nimmermehr der Ausrottung, sondern nur der Kontrole und der Eindämmung seiner schlimmsten Auswüchse fähiges Uebel handelt. „**Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus**", sagt schon der Kirchenvater Augustinus, und einer der heftigsten neueren Eiferer gegen die Hamburger und Pariser Bordellwirthschaften, der Moralstatistiker v. Oettingen, giebt doch zu, „daß der Staat jenen schmutzigen Abzugskanal der sozialen Zuchtlosigkeit dulden müsse, dulden und ihn abdämmen, da sonst seine versumpfende Macht ohne einengendes Bett für den gesammten Boden der Gesellschaft unberechenbar werden könnte; und schützen solle er nach Kräften, physisch und moralisch, die Gesammtheit vor Infizirung". Eine völlige Ausrottung des Uebels ist schon deshalb undenkbar, weil ihm die dazu erforderliche Begrenzbarkeit des Begriffes fehlt. Wenn man jede vorbedachte Preisgebung weiblicher Reize zu materiellem Gewinne in den Bereich der polizeilichen Verfolgung hineinziehen wollte, so dürfte keine Gesellschaftsklasse bis zu den Salons der hohen Aristokratie hinauf von dem Vorwurfe freibleiben, Mitschuldige in ihrer Mitte zu dulden. In mehr oder minder eleganter Form durchdringt alle gesellschaftlichen Verhältnisse der Macht- und Erwerbsfaktor der sexuellen Gunstgewährung; seine Abstufungen von der einflußreichen Hofdame herab bis zur verkommensten Gassendirne sind so tausendfach vielseitige und verschlungene, daß für die Grenze des herkömmlich Zulässigen durchaus kein anderes, ethisches Merkmal auffindbar ist als dasjenige, welches allen Kategorien des Unfugs gemeinsam ist, die Oeffentlichkeit. Von dieser das Laster zurückzudrängen und dadurch das letztere möglichst einzudämmen, ist die einzige sittenpolizeiliche Aufgabe des Staates gegenüber der P. Da freilich diese Eindämmung nur mittels einer gewissen Regelung und diese Regelung nur unter einer gewissen ausgesprochenen Duldung des Uebels in bestimmten Grenzen möglich ist, so entsteht dadurch ein Konflikt mit den Grundsätzen idealer Moral, und auf diesem Konflikte beruht die Opposition mancher einflußreichen, besonders kirchlicher Kreise gegen jedes System von Regelung der P. Man behauptet, daß in gleichem Schritte mit solcher Regelung das Gewissen zunehmend abgestumpft werde; — „in England, wo man alles seinen Weg gehen lasse, sei

doch Sünde noch Sünde, in Frankreich nicht". Allein abgesehen von dem weiterhin zu besprechenden schwer in die Wagschale fallenden sanitären Gesichtspunkte hat doch auch über die sittlichen Folgen des laisser aller für das Gemeinwesen die Erfahrung längst ihr Urtheil gesprochen und eine geregelte Eindämmung des Uebels als absolut nothwendig erkennen lassen. Diese Eindämmung hat im öffentlichen Sittlichkeitsinteresse derart zu geschehen, daß keinerlei öffentliche Schauplätze unsittlicher Ansprachen und Verlockungen geduldet werden, und daß die Wohnstätten der Prostituirten den Augen des Publikums möglichst entrückt, den Vorübergehenden in keiner Weise auffallend und der unreifen Generation unter keiner Bedingung zugänglich seien. Alle über diese Ziele hinausgehende sog. radikale Unterdrückungsmaßregeln haben das Gegentheil des Gewollten, die Verlegung des Uebels aus einem gekannten, polizeilich übersehbaren und beeinflußbaren in ein heimliches, aller Beaufsichtigung entzogenes Gebiet, sowie ein Durchsickern aus diesem durch tausend unberechenbare Poren in die Oeffentlichkeit zur Folge gehabt.

Das zweite Interesse des Staates an der P.frage ist dasjenige der öffentlichen Gesundheit, da die P. als Hauptquelle der Verbreitung gewisser ansteckender Krankheiten anerkannt ist. Wäre es möglich, die P. wirklich und gänzlich aus der Welt zu schaffen, so würde es voraussichtlich gelingen, demnächst auch die syphilitischen Erkrankungen gänzlich zu beseitigen. Aber gerade hier gilt in noch weit höherem Grade die Wahrheit, daß jeder Versuch völliger Unterdrückung nur eine Verzichtleistung auf diejenigen Aufsichtsmaßregeln bedeutet, welche gegenüber einer der Beobachtung zugänglichen Gestalt des Uebels möglich sind. Alle Bestimmungen zur Unterdrückung der P. haben in sanitärer Hinsicht erst recht ihren Zweck verfehlt, und im Gegentheile nur eine Zunahme der Genitalerkrankungen zur Folge gehabt. Es bleibt daher Nichts übrig, als die Träger und Vermittler des syphilitischen Giftes durch scharfe Ueberwachung, regelmäßige Untersuchungen, Isolirung und Heilung der Erkrankten möglichst unschädlich für das Gemeinwesen zu machen. Und solche Aufsichtsmaßregeln sanitärer Art sind, wie die Erfahrung in allen Ländern lehrt, so dringend erforderlich, daß davor jedwede Bedenken ethischer oder religiöser Art gegen die direkte Einmischung der staatlichen Organe in die Vorbeugung geschlechtlicher Erkrankungen schwinden müssen.

Lehrreich ist in dieser Hinsicht ein Vergleich der Syphilisverbreitung in Ländern mit und ohne vorbeugende sanitäre Ueberwachung. In Paris z. B., wo die sämmtlichen Prostituirten, soweit sie der Polizei bekannt sind, zwangsweise einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, kamen nach einem Bericht von Lefort auf sämmtliche Hospitalpatienten 3,3 Prozent an Syphilis oder Gonorrhöe leidende, in London dagegen, wo gar keine solchen Untersuchungen stattfinden, belief sich das Verhältniß auf 8,8 Prozent. Die Zahl der an diesen Krankheiten unentgeltlich in und außer den Hospitälern in London behandelten Personen beträgt nach amtlicher Schätzung jährlich über 52 000, zu welchen also die vielen auf eigene Kosten von Aerzten, Apothekern und Pfuschern behandelten, sowie die gar nicht behandelten Kranken noch hinzukommen.

Von der unmittelbar günstigen Wirkung der ärztlichen Kontrole erhalten wir auch ein charakteristisches Bild durch die Statistik der Garnisonen in denjenigen Städten Englands, in welchen jene Kontrole vermöge des „Gesetzes zur Verhütung ansteckender Krankheiten" im Jahre 1866 eingeführt worden ist. Vor dieser Einrichtung schwankte die Verhältnißzahl der jährlich an diesen Krankheiten in die Lazarethe aufgenommenen Soldaten auf je 1000 Mann des Präsenzstandes zwischen 110 und 120. Im Jahre 1866 sank sie auf 90,5; in 1867 auf 86,3; in 1868 auf 72; in 1869 auf 60; in 1870 auf 54,5. (Fourth Report on the operation of the Contagious Diseases Acts. London 1872.)

Die auch in Deutschland versuchte Agitation gegen die Maßregeln zur sanitären Beaufsichtigung der P. stützt sich besonders auf die Behauptung, solche Maßregeln hätten nur den Zweck, Wollüstigen ihre Ausschweifungen ungefährlicher und sicherer zu machen. Mohl, welcher alle und jede Regelung des P.wesens verwirft, sagt: „was insbesondere die medizinisch-polizeiliche Rücksicht betrifft, so ist sie ganz unmotivirt, da sich hier jeder selbst vor Schaden wahren kann“. Schürmayer geht sogar noch weiter und findet es „vielmehr mit den Forderungen der Sittlichkeit im Einklange und von praktischem Erfolge, selbst da, wo Bordelle geduldet werden, diese wegen syphilitischer Ansteckung nicht zu überwachen; sie würden dadurch bald in einen Zustand und Ruf verfallen, der auch den geilsten Wollüstling von der Benutzung abschrecken werde“.

Schürmayer's humaner Vorschlag findet sich bekanntlich längst in London und den übrigen großen Britischen Handelsstädten ganz ideal ausgeführt; man hat dort nie anders verfahren, — aber mit welchem „Abschreckungs“-Erfolge, ist ebenso bekannt; nirgendwo in Europa ist die Benutzung der Bordelle eine allgemeinere als in der Britischen Metropole. Bei diesen und ähnlichen Argumenten, deren sich, wie oben erwähnt, vor 40 Jahren auch ein Preußischer Minister bediente, vergißt man überdies die wichtige, schon für sich allein entscheidende Thatsache, daß die fragliche Krankheit sowol durch weitere Ansteckung, wie auch durch erbliche Uebertragung von den schuldigen auf die unschuldigsten Glieder der Familie sich verbreitet und die kommenden Geschlechter im voraus vergiftet. Wie können Frau und Kinder, wie die Amme des unsichtbar infizirten Säuglings, um mit Mohl zu reden, sich selbst vor Schaden wahren? Gegen diese in ihrer Weiterverbreitung von jedem Einzelfalle aus unberechenbare Infektion überall vorbeugend einzuschreiten, ist doch gewiß eine Pflicht der staatlichen Gesundheitspflege, bei welcher es gar nicht entlastend in Betracht fällt, inwieweit Einzelne sich den Schaden durch eigene Schuld zuziehen.

Die Hauptsache bei Bekämpfung der Syphilis ist frühe Entdeckung und frühe Behandlung der Infektion; — beide können nur gesichert werden durch ein System regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen sämmtlicher Lustdirnen, ohne Unterschied, ob sie der Erkrankung verdächtig sind oder nicht. Viele derselben sind sich des kranken und ansteckungsfähigen Zustandes gar nicht oder erst nach längerer Dauer desselben bewußt; andere sind von einer zu brutalen Gleichgültigkeit gegen alle Folgen der Krankheit beseelt, um ihre Freiheit aufzugeben, so lange das Leiden nicht einen so hohen Grad erreicht hat, daß sie außer Stande sind, länger ihrem Erwerbe nachzugehen. Bezeichnend ist eine gutachtliche Aeußerung über diese Frage von einer Stelle, der man die vollste Erfahrung zuerkennen muß, ohne ihr etwaige einseitig ärztliche Berufsgesichtspunkte vorwerfen zu können, — von den Verwaltern („governors“) des Londoner Hospitals für syphilitische Frauen. Dieselben erklären, sie seien sehr betroffen gewesen über den großen Kontrast zwischen denjenigen Krankheitsfällen, welche aus Distrikten ohne ärztliche Ueberwachung der Lustdirnen zur Aufnahme gelangten, mit denjenigen aus Distrikten mit ärztlicher Ueberwachung. Von den ersteren litt der größere Theil in Folge langer Vernachlässigung an den bösartigsten und hartnäckigsten Formen der Lustseuche, während die letzteren größtentheils einer leichten und vollkommenen Heilung fähig waren (Report of the Lock Hospital and Asylum, 1872). Uebereinstimmend lautet das Urtheil aller in diesem Dienstzweige erfahrener Sanitätsbeamten dahin, daß die Bordelldirnen eine viel minder gefährliche Quelle der Infektion bilden, als die einzelwohnenden Personen. Ueberhaupt ist den Bordellen der sanitäre Vorzug nicht abzustreiten, daß sie die genaueste und regelmäßigste Kontrole gestatten.

In Frankreich duldet man bei den stehenden Lagern, z. B. bei demjenigen von Chalons, Bordelle, die man aber unter strenger Aufsicht hält; man erreichte dadurch zu Chalons in den Jahren 1863—1864 eine Verringerung der syphilitischen Ansteckungen

bis auf 1,3 Prozent der Truppenstärke, während um dieselbe Zeit bei der durch keinerlei Kontrolmaßregeln geschützten Britischen Armee zu Aldershot die Verhältnißzahl 30 bis 31 Prozent betrug! Generalarzt Roth verlangt denn auch in seinem klassischen Lehrbuch der Militärgesundheitspflege eine geregelte Ueberwachung der P. in jedem stehenden Lager unter Konkurrenz der Civilbehörden, und erklärt wohlkontrolirte Bordelle für das beste Mittel zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen. Wenn man bedenkt, daß in der Preußischen Armee die Zahl der ansteckenden Genitalerkrankungen jährlich 45 bis 54 auf je 1000 Mann der Truppenstärke, in der Französischen 90 bis 100, in der Englischen 250 bis 300 beträgt, und wenn man sich vergegenwärtigt, in welchem Maße hier der kräftigste Theil der jungen Männerwelt, die Väter der kommenden Generation, einer Infektion unterliegen, die von ihnen über das ganze Land verbreitet und in das spätere Familienleben mithinein gebracht wird, dann muß aller Zweifel darüber weichen, daß der Zweck einer wirksamen sanitären Kontrole allen anderen Gesichtspunkten weit voran zu stellen ist.

Der hier dargelegten Pflicht schützenden Eingreifens zur Abwendung gemeiner Gesundheitsgefahr sowol, wie sittlichen öffentlichen Aergernisses kann der Staat nach Kräften gerecht werden, ohne dabei in den Fehler einer zu aktiven Einmischung in alle Verhältnisse der Prostituirten, in ihre Lebensweise, Kontraktbeziehungen, Kleidung, Tarife u. s. w. zu verfallen. Diesen Fehler hat man in früheren Jahrhunderten besonders auch in den Deutschen Handelsstädten vielfach begangen, und noch heute findet man in einzelnen Städten solche obrigkeitliche Bordellordnungen, in welchen, wie z. B. in derjenigen für Leipzig vom Jahre 1868, die Ansprüche der Dirnen an den Wirth festgesetzt, „es für angemessen" erklärt wird, „daß jedes Mädchen zur Abendmahlzeit ein Seidel Lagerbier trinke" u. dgl. m. Durch derartige Bestimmungen setzt sich die Staatsbehörde wirklich in ein unziemliches Verhältniß von Mitwirkung an dem Unzuchtsgeschäfte und verleiht den Ausüberinnen des letzteren ein Bewußtsein formulirten Gewerberechts, welches als Vorwand zu weitergehenden Ansprüchen und Anmaßungen mißbraucht wird. Sowol im Interesse des sittlichen Prinzips wie der praktischen Ordnungserhaltung ist es vielmehr dringend erforderlich, daß alle Aufsichtsmaßregeln, wenn auch auf besonderer gesetzlicher Autorisirung der Polizeibehörde beruhend, doch in der Ausführung stets nur den Charakter von einstweiliger Duldung eines unvermeidlichen Uebels ohne Gewährung irgend welcher konkreten gesetzlichen Berechtigung, Konzession oder dgl. strenge bewahren.

Im Uebrigen ist bei der rapiden Zunahme des internationalen Handels- und Reiseverkehrs an einen radikalen Erfolg aller gegen die Syphilisverbreitung gerichteten Maßregeln nicht zu denken, ohne eine gleichmäßige internationale Regelung der P. und der Syphilisbehandlung. Namentlich für Hafenplätze, mit ihrer beständig wechselnden Bevölkerung von Matrosen aller seefahrenden Nationen, würde nur eine Vereinbarung zwischen letzteren über gleichmäßige Aufsichtsmaßregeln — etwa mit Einführung von Gesundheitspatenten für die Schiffsmannschaften — den erforderlichen Schutz gewähren. An Vorschlägen in dieser Richtung fehlt es bereits nicht, wol aber an irgend welcher Aussicht auf ihre Verwirklichung, so lange die internationale Vorbeugung der gemeingefährlichen Krankheiten überhaupt keine leitende Stelle findet.

Die Ergebnisse der hier vorgeführten Thatsachen aus der bisherigen Geschichte und Statistik des P.wesens lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Eine gänzliche Unterdrückung der P. ist unmöglich und alle darauf abzielenden Maßregeln sind nicht blos nutzlos, sondern sogar schädlich, indem sie das Uebel nur in verstecktere, der Beaufsichtigung schwerer zugängliche Formen und Bahnen treiben.

2) Die auf möglichste Verminderung des Uebels gerichteten Schritte sind vielmehr gegen das vereinzelte Auftreten desselben, als gegen die kollektive Form, die Bordelle, zu richten, da letztere wegen der weit leichteren Ueberwachung

und sanitären Untersuchung geringere Gefahren für das Gemeinwesen darbieten, als die vagirenden Einzeldirnen.

3) Alles erkennbare Auftreten der Prostituirten vor der Oeffentlichkeit, alle direkte oder indirekte unsittliche Verlockungen auf Straßen und Plätzen, im Theater oder anderen öffentlichen Räumen sind mit größter Strenge zu unterdrücken und eventuell zu bestrafen. Die dem Laster dienenden Häuser dürfen weder durch ihre Lage noch durch irgend welche ihre Bestimmung verrathende Auffälligkeit, besonders aber nicht durch persönliches Gebahren der Bewohnerinnen den Vorübergehenden Aergerniß oder Verführung bieten. Unter keiner Bedingung dürfen dieselben der unerwachsenen Jugend zugänglich sein,

4) Sämmtliche der Polizeibehörde als gewerbsmäßige Prostituirte bekannte Personen müssen einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung unterworfen und beim Befunde einer ansteckenden Genitalerkrankung zwangsweise einem Krankenhause bis zur erfolgten Genesung übergeben werden.

5) An welchen Orten und in welchem Maße daselbst eine Duldung der P. unter den vorstehenden Bedingungen unvermeidlich sei, muß der Entscheidung der Ortspolizeibehörde, vorbehaltlich des staatlichen Aufsichtsrechtes, anheimgegeben werden.

6) Die Ermächtigung der Polizeibehörde zu den vorbezeichneten Maßnahmen muß auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden.

7) Eine internationale Uebereinstimmung der Maßregeln zur Beaufsichtigung der P. und zur Unterdrückung der Syphilis ist besonders bezüglich der Hafenplätze möglichst bald anzustreben.

Lit.: Parent-Duchatelet, Die P. in Paris, übersetzt von Becker, Leipz. 1837. — R. von Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, Tübingen 1832—1834. — Behrend, Die P. in Berlin, Erlangen 1850. — Jeannel, Die P. in den großen Städten u. s. w., übersetzt von Müller, Erlangen 1869. — Kühn, Die P. im 19. Jahrh., Leipzig 1871. — Germann, Vorschläge zur Abwehr der Syphilis, Leipz. 1872. — Majer, Ueber die P.frage in Bayern, in der V.J.Schr. für gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen, N. F. Bd. XVIII. Heft 1. — Strohl, Zur P.frage, das. Bd. XXIV. Heft 1. — Kraus und Pichler, Encykl. Wörterbuch der Staatsarzneikunde, Bd. III. Art. P. — Uffelmann, Darstellung des auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege in außerdeutschen Ländern bis jetzt Geleisteten, Berlin 1878, S. 483 ff. — v. Oettingen, Die Moralstatistik, 2. Aufl. 1874, Absch. „Ueber P."

Finkelnburg.

Protest, s. Wechselprotest.

Protestationen im Hypothekenbuch. Unter P. im Allgemeinen wird die Verwahrung gegen Folgen verstanden, welche aus Akten dritter Personen zu eigenem Nachtheil entstehen könnten. In das Hypothekenbuch (Grundbuch) eingetragen, sollen dieselben vor nachtheiliger Aenderung des Inhalts des Hypothekenbuchs sichern. Das BGB. für das Königreich Sachsen drückt dies dahin aus, daß eine in das Hypothekenbuch eingetragene Verwahrung die Wirkung hat, daß in dasselbe Nichts zum Nachtheile des Rechts aufgenommen werden darf, dessen Sicherung durch die Verwahrung bezweckt wird. Eine eingetragene Protestation kann aber den weiter gehenden Zweck haben, den Erwerb oder die Erhaltung eines dinglichen Rechts mit bestimmter Priorität durch Eintragung zu sichern. In der Sprache der neueren Gesetzgebungen wird eine P. im letzteren Sinn als „Vormerkung" bezeichnet, — so in der Sächsischen Hypothekenordn. vom 6. Nov. 1843 § 51, vgl. Sächs. BGB. §§ 404, 405; in der Oesterr. Grundbuchordn. vom 25. Juli 1871 §§ 835 ff. und im Preuß. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. vom 5. Mai 1872 §§ 8, 9, 16, 22; Grundbuchordn. vom 5. Mai 1872 § 88. In der neuen Preuß. Gesetzgebung ist aber diese Bedeutung des Wortes „Vormerkung" nicht streng festgehalten, da in § 70 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb auch ein „Widerspruchsrecht", das durch Vormerkung gesichert werden

soll, erwähnt wird. Eine eigentliche „Vormerkung“ hat statt zu Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder Eintragung des Eigenthumsüberganges oder auf Wiedereintragung des Eigenthums, ebenso zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines dinglichen Rechts, einer Hypothek oder Grundschuld an bestimmter Stelle. Das eingetragene Widerspruchsrecht sichert, sofern es auf Ungültigkeit der Hypothek oder Grundschuld beruht, die Negatorienklage des Eigenthümers, wenn es auf Tilgung oder auf einem Anfechtungsrecht beruht, die persönliche Klage auf Quittung oder Abtretung.

Gsgb. s. oben.

Lit.: Prinz, Der Einfluß der Hypothekenbuchsverfassung auf das Sachenrecht, insbesondere die Lehre von den Protestationen, 1858. — Förster, Preuß. Grundbuchrecht, 1872, S. 66 ff. — Behrend in seiner Zeitschr. VII. S. 115 ff. — Strützki und Jäckel in Gruchot's Beiträgen, Bd. 17 S. 733, Bd. 18 S. 41. — Achilles, Der Rechtsschutz durch vorläufige Eintragung im Grundbuch in Johow's Jahrbüchern Bd. 8 S. 314.

Eccius.

Protokoll (Civilprozeß, v. Bar, Th. I. Suppl. S. 9 ff.), ursprünglich der Name des Titelblattes, welches im Röm. Recht den aus einzelnen Blättern (chartae, tabulae) bestehenden Gerichtsakten vorgeheftet wurde, bedeutet im späteren Römischen und Gemeinen Prozesse die gerichtliche Urkunde, in welcher die Vorgänge einer Gerichtssitzung unmittelbar nach ihrem Eintritt und somit auch in chronologischer Aufeinanderfolge verzeichnet werden. Die unmittelbare Aufzeichnung, welche die werthvollste Garantie für die Treue der Beurkundung bildet und das P. von späteren Registraturen unterscheidet, mögen diese auch noch in demselben Termine, aber nach Schluß der Verhandlungen niedergeschrieben sein, ward im Römischen Verfahren durch Exzeptoren oder Berichterstatter erzielt, welche ihre Aufzeichnungen mittels Anwendung der Siglenschrift, also stenographisch machten und das Aufgezeichnete nach der Sitzung in voller Schrift ausführten. Der Gemeine Prozeß bedient sich zur P.führung der Notare oder juristisch gebildeter Gerichtsschreiber (s. diesen Art.), welche geleitet durch ihr Verständniß für das, was rechtlich relevant oder irrelevant ist, Vorträge, Aussagen &c., wenn auch nicht immer dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach in vollem Umfange zu fixiren im Stande sind, während das Französ. Recht und die Deutschen Ausführungsgesetze zur CPO. auf Rechtskunde des Gerichtsschreibers und damit entweder auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der P.führung oder auf die Unmittelbarkeit derselben Verzicht leisten, indem sie den Richter nöthigen, nach Schluß der Verhandlung das P. zu diktiren oder dessen Führung fortwährend zu überwachen. Die äußere Form der P. stammt aus dem älteren Deutschen Reichsprozeß, welcher das Rubrum, das mit rother, und das Nigrum, welches mit schwarzer Tinte geschrieben wurde, unterschied. Das Rubrum giebt Zeit und Ort der Verhandlung, die Besetzung der Gerichtsbank und die Prozeßsache, in welcher verhandelt wird, nach Parteien und Streitgegenstand an. Das Nigrum zerfällt in die Relation der Vorgänge während der Verhandlung einschließlich des Erscheinens oder Nichterscheinens und des Abtretens von Parteien, Anwälten, Zeugen &c., und in den Schluß, welcher die Angabe der Schlußzeit und die Unterschrift des Gerichtsschreibers, nach einzelnen Rechten auch die der Richter oder wenigstens des vorsitzenden Richters enthält. Nach der Deutschen CPO., die hinsichtlich der Relation der Vorgänge auf die Beschränkungen des Französ. Rechts in nicht appellabeln Sachen zurückgreift, soll das P. der mündlichen Verhandlung, zu dessen Führung ein Gerichtsschreiber zuzuziehen ist und dessen Verhältnisse im Wesentlichen auch für andere gerichtliche Verhandlungen maßgebend sind, folgende Bestandtheile haben: Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers, des etwa zugezogenen Dolmetschers und in Ehesachen auch des Staatsanwalts, wenn derselbe erschienen ist; ferner die Bezeichnung der Prozeßsache, wie vorhin, die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmäch-

tigten und Beistände, die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist. Die übrige Relation hat den Gang der Verhandlung nur im Allgemeinen wiederzugeben, speziell dagegen festzustellen: 1) die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, wie die Verlesung der Anträge, die Beeidigung von Zeugen, die Schließung oder Wiedereröffnung der Verhandlung und zwar mit der Maßgabe, daß bei Schweigen des P. ihre Nichtbeobachtung anzunehmen ist; 2) Anträge, in Ehesachen die der Staatsanwaltschaft eingeschlossen, jedoch nur im amtsgerichtlichen Verfahren im P. selbst und soweit das Gericht in der dem Urtheil oder Beweisbeschluß vorausgehenden mündlichen Verhandlung die Aufzeichnung eines Antrages für angemessen erachtet, im landgerichtlichen dagegen, soweit sie nicht mit den Anträgen der vorbereitenden Schriftsätze identisch sind, in Schriftsätzen, welche dem P. anzulegen sind, wobei die Aufzeichnung im Schriftsatze der Aufzeichnung im P. gleichsteht; 3) auf Antrag ferner Geständnisse von Thatsachen, in gleicher Weise Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung angetragener Eide, andere Erklärungen aber im landgerichtlichen Verfahren nur, soweit sie wesentlich sind, im amtsgerichtlichen, soweit das Gericht es für angemessen erachtet, wie vorhin; 4) Anerkenntnisse, Verzichte, Vergleiche, welche den Anspruch ganz oder theilweise erledigen, immer im P. selbst; ebenso 5) die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, soweit sie nicht früher vernommen sind oder ihre Aussagen mit früheren zusammenfallen; doch genügt die bloße Angabe, daß sie vernommen sind, wenn das Endurtheil der Berufung nicht unterliegt und die Vernehmung vor dem Prozeßgericht selbst stattfindet; 6) die Ergebnisse eines Augenscheins; 7) die Entscheidungen des Gerichts, soweit sie nicht schriftlich dem P. beigefügt sind; 8) die Verkündung der Entscheidungen. Nach Schluß des P. wird es vom Gerichtsschreiber und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom nächstältesten Richter, bei Verhinderung des Amtsrichters vom Gerichtsschreiber allein unterschrieben. Anträge, Geständnisse, Erklärungen, Anerkenntnisse, Verzichte, Vergleiche, Aussagen, Gutachten, Augenscheinsergebnisse werden den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt, auch sollen Genehmigung oder etwaige Einwendungen gegen das P. vermerkt werden, einer Unterzeichnung des P. durch die Betheiligten bedarf es dagegen nicht. Besondere Bestimmungen sind getroffen für das P. im schriftlichen Verfahren in Rechnungs- und ähnlichen Sachen, welches im Allgemeinen nach den Vorschriften für die Amtsgerichte abzufassen ist, speziell aber feststellen soll, welche Ansprüche erhoben und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel vorgebracht, wie weit dieselben streitig oder unstreitig sind und was bezüglich ihrer an Thatsachen, Beweismitteln, Beweiserklärungen und Beweiseinreden geltend gemacht ist. Im P. des Gerichtsvollziehers über Vollstreckungshandlungen sind zu vermerken: Ort und Zeit der Aufnahme, Gegenstand der Vollstreckungshandlung, die wesentlichen Vorgänge bei der Vollstreckungshandlung und die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist, die Unterzeichnung dieser Personen und die Bemerkung, daß sie nach Vorlesung oder Vorlegung und Genehmigung der Aufzeichnungen erfolgt sei, und endlich die Unterschrift des Beamten. — Vielfältig wird in der CPO. erwähnt, daß Erklärungen, Anträge und in Amtsgerichtssachen auch Klagen zu P. des Gerichtsschreibers abgegeben oder angebracht werden können. Diese P. haben vorgeschriebene Formen nicht, ihre Formen sind daher die allgemeinen, die Erklärungen und namentlich Anträge werden eine Nachhülfe des Gerichtsschreibers erfordern und Unterzeichnung der Betheiligten dürfte daher der Vorsicht halber geboten sein. — Das P. ist auch nach den Vorschriften der Deutschen CPO. eine öffentliche Urkunde, welche vollen Beweis der in ihm beurkundeten Vorgänge erbringt, ja die Beobachtung der Förmlichkeiten des Verfahrens kann nur durch das P. erwiesen, und der Thatbestand des Urtheils, durch welchen in Verbindung mit dem P. und den vorbereitenden Schriftsätzen das gesammte Sachverhältniß fixirt wird, nur durch das Sitzungs-P. widerlegt werden. Als öffentliche Urkunde kann gegen das P. der Beweis unrichtiger Beurkundung, bezüglich der Förmlichkeiten der

mündlichen Verhandlung nur der Beweis der Fälschung geführt werden; einen verstärkten Beweis des Gegentheils, wie im Gemeinen Recht durch drei Zeugen, kennt die Deutsche CPO. indessen nicht. Vgl. den folgenden Artikel.

Quellen: l. 6 C. 7, 52. — Nov. 44 c. 2. — c. 11 X. 2, 19. — c. 3, 6, 10, 11 X. 2, 21. — Code de proc. art. 39, 40, 42, 54, 91, 138, 196 ss., 225 ss., 269 ss., 298, 410. — Deutsche CPO. §§ 145 ff., 269 ff., 284 ff., 291, 294, 315, 380, 470, 524, 569, 682, 727; vgl. §§ 44, 98, 109, 225, 346, 351, 371, 354, 448, 457, 462, 463, 532, 536, 596, 617, 621, 800, 815, 824; Motive S. 22 ff., 137 ff. — Deutsches GVG. §§ 184 ff., 187 ff.

Lit.: Endemann? Eftor, Reichsprz., §§ 2449 ff. — Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prz., III. §§ 144, 148, 155. — Wetzell, System, §§ 24, 36, 65. — Schlink, Kommentar z. Franz. CPO., § 359. — Leonhardt, Zur Reform des Civ.Prz., 1865, S. 56 ff. Komment. z. Hannov. Prz.Ordn. Vorbem. §§ 98, 116, 357. — Komment. zur Deutschen CPO. l.l. von Struckmann-Koch, v. Wilmowski-Levy, v. Bülow, L. Seuffert u. A.

K. Wieding.

Protokolle sind auch im StrafPrz. (John, Th. I. Suppl. S. 11) gerichtliche Urkunden, in welchen die Vorgänge gerichtlicher Verhandlungen unmittelbar nach ihrem Eintritt und daher chronologisch verzeichnet werden. Ihre Gestalt und ihre Bestandtheile, die im Grunde nur Konsequenzen ihrer Natur als berichtende Urkunden sind, weichen in den Rechten, von welchen hier die Rede ist, im Ganzen von denen des Civ.Prz. nicht ab. Als nothwendig fordert das Gem. Recht im Anhalt an die PGO. die unmittelbare Aufzeichnung durch einen rechtsverständigen Gerichtsschreiber in Gegenwart des Richters bzw. der Gerichtsmitglieder nach eigener Wahrnehmung und zum Beweise dessen die endliche Unterschrift des Gerichtsschreibers, wozu nach den Partikularrechten auch Unterschrift der Gerichtsmitglieder oder des vorsitzenden Richters allein und Unterzeichnung des P. oder der aufgezeichneten Aussagen durch Angeschuldigte, Zeugen und andere Betheiligte hinzugekommen sind. P., welche diesen Erfordernissen entsprachen, nannte man förmliche P. und legte ihnen volle Beweiskraft bei und zwar in dem Maße, daß außer dem Fälschungsbeweise von Manchen nur ein verstärkter Gegenbeweis gegen sie zugelassen wurde. Andere berichtende Aufzeichnungen, welche eines dieser Erfordernisse ermangelten, also nicht in Gegenwart des Gerichts, nicht unmittelbar, nicht vom Gerichtsschreiber aufgenommen waren, nannte man einfache P. oder P. schlechtweg oder Registraturen, freilich ohne daß von konstanter Terminologie hier die Rede sein könnte. Insofern im schriftlichen Inquisitionsprozesse das Urtheil aus den Akten geschöpft wurde und dazu nur beweiskräftige Akten geeignet waren, mußte für alles Handeln, welches materiell oder prozessualisch für das Urtheil Bedeutung haben konnte, die Aufnahme förmlicher P. erfordert werden, und die Zulassung der formlosen P. oder Registraturen sich auf Akte und Vorgänge von nebensächlicher Bedeutung, wie Eingang und Ausgang von Korrespondenzen, Anzeigen von Subalternen über erfolgte Verhaftungen oder besorgte Vorladungen, Beschwerden des Angeschuldigten über seine Behandlung im Gefängniß, ferner Entlassung aus der Haft u. dgl. beschränken. — Was den neueren Anklageprozeß anlangt, so fordert zunächst die Gerichtsverfassung weder in Frankreich, noch Oesterreich oder Deutschland rechtsgelehrte Gerichtsschreiber, ja nicht einmal immer ständige Gerichtsschreiber, vielmehr können in Frankreich bei Friedensgerichten der Maires, in Oesterreich bei Vorerhebungen und in der Voruntersuchung, in Deutschland bei denselben Verhandlungen in dringlichen Fällen beliebige andere Personen nach vorgängiger Vereidigung zur P.führung zugezogen werden. Soweit daher ungelehrte Gerichtsschreiber thätig werden, kommt es, namentlich in den Vorprozeduren, thatsächlich und in Oesterreich sogar de jure zu einem Diktiren der P. seitens des Richters, wovon die Folge ist, daß das P. aufhört, das Zeugniß einer am Handeln im Prozesse unbetheiligten Person zu sein und als Zeugniß des in Wahrheit selbst protokollirenden Richters unter Umständen zu einem Zeugniß in eigener Sache wird. Was sodann das Verfahren angeht, so ist dasselbe von den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung und der Mündlichkeit oder richtiger der

Unmittelbarkeit der Erkenntnißquellen beherrscht, und ist in Folge dessen die Bedeutung der P. um ein Erhebliches geringer geworden, wie im Untersuchungsverfahren. Wiederum kommt jedoch in Betracht, daß der Grundsatz freier Beweiswürdigung zwar die Schätzung der Beweisergebnisse der freien Ueberzeugung des Urtheilenden anheimstellt, keineswegs aber eine Negation der inneren und äußeren Erfordernisse der Beweistüchtigkeit der einzelnen Beweismittel in sich schließt, diese Erfordernisse daher und zwar auch bei P. durch die StrafPO. ihre gesetzliche Normirung erhalten haben; und ferner, daß der Grundsatz der Unmittelbarkeit nicht für die Entscheidung im Eröffnungsverfahren gilt, die vielmehr noch immer auf Grund der Akten der Voruntersuchung oder sonstigen Vorerhebungen erfolgt, und daß derselbe für das Urtheil der Hauptverhandlung durch Verlesung der in den vorbereitenden Prozeduren aufgenommenen P. vielfältige Durchbrechung erfährt. Dies vorausgesandt, ist nun zunächst hervorzuheben, daß die Oesterreichische und Deutsche StrafPO. den Gegensatz von förmlichen P. und Registraturen nicht erwähnen, sondern nur den Ausdruck P. kennen. Die P. sind gerichtliche, zu welchen auch die in der Deutschen StrafPO. vielfach erwähnten Gerichtsschreiber-P. einschließlich des vom Staatsanwalt zum Zeichen seiner Genehmigung mitunterzeichneten Hinrichtungs-P. zu zählen sein dürften, oder nicht gerichtliche, wie diejenigen der Gemeindevorsteher und des Amtsausschusses über Einsprachen gegen Schöffen- und Geschworenenlisten und deren Entscheidung, ferner die der Staatsanwaltschaft über Strafanträge und nach der Oesterr. StrafPO. auch die der Sicherheitsbehörden über Vernehmungen, Augenschein und Hausdurchsuchung, welche im Gegensatz zur Deutschen StrafPO. sogar in der Hauptverhandlung als Beweismittel benutzt werden dürfen, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter zur Prüfung und eventuellen Ergänzung oder Wiederholung der Verhandlung mitgetheilt waren. Die gerichtlichen P. sind entweder solche der Voruntersuchung, welcher amtsrichterliche und kommissarische Untersuchungshandlungen gleichstehen, oder der Hauptverhandlung. Für erstere gilt der Grundsatz, daß über jede Untersuchungshandlung ein P. aufgenommen werden muß, bei welchem nach der Oesterr. StrafPO. stets ein beeideter P.führer zuzuziehen ist, während nach der Deutschen nur für Augenschein und für Vernehmung von Angeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen die Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder bei Dringlichkeit einer hierfür zu beeidigenden Person als Gerichtsschreiber nothwendig ist. Als nothwendige Bestandtheile („muß“) des P. fordert die Deutsche StrafPO. die Angabe von Ort und Tag der Verhandlung und der Namen der mitwirkenden und betheiligten Personen, die von letzteren mittels Unterzeichnung zu bewirkende Genehmigung des sie angehenden Inhalts des P. oder Angabe ihrer Weigerungsgründe, und Angabe der eingehaltenen wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens einschließlich derer der einzelnen Handlungen, wozu dann als natürlicher Inhalt und mit Rücksicht auf die Entscheidung im Eröffnungsverfahren und die mögliche Verlesung des P. in der Hauptverhandlung eine vollständige Relation des Geschehenen hinzukommt. Als nothwendige Form fordert dieselbe StrafPO. ferner Unterschrift des Untersuchungsrichters und des zugezogenen Gerichtsschreibers. Insofern aber die Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder einer als solcher fungirenden Person nicht bei allen Untersuchungshandlungen nothwendig ist, bei diesen daher die Unterschrift des Gerichtsschreibers von selbst wegfällt und die des Untersuchungsrichters allein übrig bleibt, folgt nicht, daß man mit v. Schwarze, welchem Löwe u. Geyer sich anschließen, den Begriff Untersuchungshandlung zu beschränken hat, sondern daß die Deutsche StrafPO. unter P. förmliche und minder förmliche, also auch die Registraturen versteht und die Bestimmung, daß über jede Untersuchungshandlung ein P. aufzunehmen ist, nur den Sinn hat, daß jede Untersuchungshandlung in protokollarischer Weise in den Akten zu verzeichnen ist, wobei über Formen und Bestandtheile die jedesmaligen Verhältnisse entscheiden, wie denn ja auch betheiligte Personen, z. B. bei Durchsuchungen, nicht gegenwärtig sein können und daher deren Genehmigung hinfällig wird. Was das

P. der Hauptverhandlung betrifft, so muß dasselbe in Absicht auf die Form vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unterschrieben werden, nach der Deutschen StrafPO. bei Verhinderung des ersteren vom nächstältesten Richter; bei Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers allein. Randbemerkungen erfordern gleiche Beglaubigung. Die Unterschrift muß vor dem Schluß der Verhandlung und wo die Hauptverhandlung sich durch verschiedene Sitzungen fortsetzt, vor dem Schluß jeder Sitzung erfolgen. Denn sie ist Bestandtheil des P. und dieses eine unmittelbare Aufzeichnung, wie auch die Bestimmungen über Verhinderung des Vorsitzenden an der Unterschrift erkennen lassen, die von Verhinderung in der Sitzung zu verstehen sind. Ohne die Unterschrift ist das P. kein P. und spätere Unterzeichnung nur Anerkennung eines nichtigen P. Als Inhalt des P. führt die StrafPO. zunächst Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, Geschworenen, Schöffen, des Staatsanwalts, des Gerichtsschreibers und eines etwaigen Dolmetschers, die Namen der Angeklagten, Vertheidiger, Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage, die Angabe über Oeffentlichkeit der Verhandlung oder deren Ausschluß an, die als nothwendige Bestandtheile nicht bezeichnet sind, auch nicht alle für wesentlich erachtet werden können, wie z. B. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nicht. Im Uebrigen muß das P. den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben, namentlich auch Bildung der Geschworenenbank und Vereidigung der Geschworenen und Schöffen, ferner Anträge und Entscheidungen, insbesondere die Urtheilsformel, die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, die erfolgten Vernehmungen, und zwar bei Schöffengerichten mit Rücksicht auf die Berufung auch ihren spezielleren Ergebnissen nach, bei Strafkammern und Schwurgerichten im Hinblick auf die Revision nur im Allgemeinen und nur, wo es auf besondere Feststellung eines Vorganges, z. B. für Wiederaufnahme und Strafverfolgung, ankommt, nach Anordnung des Vorsitzenden vollständig oder dem Wortlaut nach, wobei auch Verlesung und Genehmigung der Vernommenen oder Gründe ihrer Weigerung zu vermerken sind, und endlich die Einhaltung aller wesentlichen Förmlichkeiten. Diese Förmlichkeiten der Hauptverhandlung und ihrer Bestandtheile können nur durch das P. erwiesen und in Absicht auf sie der Inhalt des P. nur durch Fälschungsbeweis entkräftet werden. Ueber Weigerung der Aufzeichnung von Anträgen auf Beurkundung soll nach v. Schwarze und Löwe auch beim Revisionsgerichte Zeugenbeweis geführt werden können. Die Oesterr. StrafPO. enthält im Allgemeinen die gleichen Vorschriften, nur fordert sie Aufzeichnung der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, soweit sie nicht bereits in den Akten enthalten sind, und außerdem besondere P. über Berathung und Abstimmung der Richter.

Quellen: PGO. Art. 181 ff. — Code d'instr. art. 148, 155, 189, 276 ss., 318, 372. — Deutsches GVG. §§ 37, 41, 45, 51, 87, 91, 94, 184 ff., 187. — Deutsche StrafPO. §§ 26, 31, 71, 86, 147, 156, 166, 185 ff., 211, 223 ff., 232, 240 ff., 271 ff., 341, 355, 381, 385, 406, 421, 449, 454, 486. — Protok. der Reichstagskommiss. S. 274, 418, 604. — Oesterreich. StrafPO. §§ 23, 88, 101 ff., 142, 271 ff., 444, 452. — Gesetz vom 28. Jan. 1855 §§ 14 ff. — Gesetz vom 23. Mai 1873 §§ 6, 18, 21.

Lit.: Bauer, StrafPrz., § 63. — Mittermaier, Strafverf., I. § 79. — Planck, Strafverf., S. 441 ff. — Zachariä, StrafPrz., II. § 66. — Höchster, Franz. Strafverf., §§ 49 ff., 141, 214, 264. — Komment. zur Deutschen StrafPO. l.l. von v. Schwarze, Löwe u. A. — Dochow, RStrafPrz., §§ 60, 65. — Geyer, StrafPrz.R., § 108. — Kayser, Strafgerichtsverf., § 3. — Rechtsprechung des Reichsger. in Strafsachen, Bd. I. S. 327, 418, 496, 826, 840.

K. Wieding.

Protokolle (völkerrechtlich). Dieser im Rechtsverfahren der Einzelstaaten hergebrachte Ausdruck ist in neuerer Zeit auch auf den Staatenverkehr übertragen worden. Man gebraucht ihn im Allgemeinen für die Aufzeichnungen amtlicher Verhandlungen, die in Gegenwart von Vertretern der Staaten und durch sie geführt werden; insbesondere dann, wenn es sich darum handelt, ein Einverständniß der

Staaten durch persönliche Abrede zu Stande zu bringen, sei es, daß ein Vertrag herbeizuführen oder zu vereinbaren, ein Beschluß zu fassen ist, sei es, daß eine gewisse Richtung der Politik verabredet oder auch nur eine gemeinsame Erklärung abgegeben werden soll. Hauptanwendung findet demnach der Ausdruck in der Kongreßpraxis der Staaten, sowol bei den Kongressen in dem besonderen Sinne des Wortes, als auch bei bloßen Konferenzen, sodann aber auch in der Praxis des Bundesrechts. Da in solchen P. sich die Materialien für Auslegung und Würdigung der vereinbarten Festsetzungen finden, so findet nicht selten eine Veröffentlichung derselben statt.

Besondere Förmlichkeiten und Voraussetzungen zur Gültigkeit eines P. bestehen im diplomatischen Verkehre nicht. Doch hat der Gebrauch dieses Jahrhunderts folgenden Prinzipien allgemeine Anerkennung gesichert: Bei Schluß einer jeden Sitzung der versammelten Souveräne oder ihrer bevollmächtigten Organe ist ein P. aufzunehmen, welches unter Vermerk von Zeit und Ort der Zusammenkunft, sowie der Namensangabe aller Betheiligten eine getreue Darstellung der stattgehabten Verhandlungen in ihren wesentlichen Zügen nebst dem Resultate der Abstimmungen zu geben hat. Das P. wird zu Beginn der folgenden Sitzung vorgelesen, geprüft, genehmigt und von jedem Theilnehmer durch Namensunterschrift vollzogen. Jedem von diesen steht es indessen frei, seine in der Verhandlung ausgesprochene Ansicht durch ein dem P. beizufügendes Separatvotum (vote, opinion) genauer zu begründen und zu präzisiren. Urkunden, auf die das P. Bezug nimmt, werden demselben als Annexe angehängt. Der P.führer und seine Gehülfen werden gleich in der ersten Session von dem Vorsitzenden vorgeschlagen; es ist regelmäßig ein Beamter desjenigen Staates, bei dem der Kongreß sich versammelt. Bei konföderirten Staaten sind hierfür besondere Beamten angestellt. Die Sprache des P. ist diejenige der Verhandlungen; also bei Staaten verschiedener Nationalität gegenwärtig noch immer die Französische.

Lit.: A. Miruß, Das Europäische Gesandtschaftsrecht, Leipz. 1847. — Charles de Martens, Guide diplomatique, 5. éd. par Geffcken, Leipz. 1866.

F. v. Martitz.

Protutor ist derjenige, welcher die Verrichtungen eines Vormundes ausübt, ohne wirklich Vormund zu sein. Von einem solchen unterscheidet er sich, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag vom Mandatar, doch wird auch der P. dem eigentlichen Vormund analog behandelt. Der Umstand, daß der P. von seiner mangelnden Befugniß Kenntniß hatte, bewirkt, daß er, wie Jemand, der sich hinzugedrängt hat, nicht blos für culpa in concreto, sondern für diligentia exactissima haften muß (l. 1 pr. § 1; ll. 4, 5 D. 27, 5; l. 53 § 3 D. 47, 2). Erfährt dagegen ein P. nachträglich, daß er kein Vormund sei, so muß er für die Bestellung eines solchen sorgen, ehe er sich von den Geschäften zurückziehen kann (l. 39 § 2 D. 26, 7).

Im Verhältniß zum Bevormundeten wird der P. wie ein Vormund betrachtet und steht deshalb mit Ausnahme des erwähnten Falles auch für die diesem obliegenden Verbindlichkeiten ein. Die Klagen sind die actiones pro tutela directae und contrariae. Im Verhältniß zu Dritten hat das prätorische Edikt bereits dem durch einen P. beschädigten Kontrahenten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und eine Klage wegen dolus gegeben. Erstere findet statt, wenn der Dritte in Folge der in der Litiskontestation liegenden prozessualischen Konsumtion durch einen Prozeß mit dem P. seine wirkliche Klage verlor (l. 1 § 1 D. 27, 6). Dieser Fall ist mit der hier geschilderten Wirkung der Litiskontestation heute weggefallen (s. d. Art. Konsumtion und Litiskontestation). Die Klage dagegen ging auf vollen Schadensersatz (vgl. l. 9 § 1 D. 27, 6), interessante Fälle: l. 10; l. 7 § 3 D. 27, 6 (Rudorff, II. S. 296 ff.). Im heutigen Gem. Recht läßt man jedoch nicht blos eine Haftung für dolus eintreten, sondern verpflichtet auch denjenigen, der leichtsinnig als Vormund auftrat, wie sonst wegen culpa in contrahendo.

Bemerkt muß übrigens werden, daß der P. auch bei gutem Glauben keine Veräußerungsbefugniß hat (l. 2 D. 27, 5; l. 2 C. 5, 45), daß Zahlungen an ihn nur soweit gültig sind, als sie in das Vermögen des Bevormundeten gelangen (l. 28 D. 46, 3), daß mehrere P. solidarisch verantwortlich sind (l. 39 § 9 D. 26, 7) und daß, entgegengesetzt dem Röm. Recht (l. 4 D. 27, 5), ein Privilegium des Bevormundeten gegen den P. nicht besteht (KO. § 54 Nr. 5 „gesetzlich"). — Von den neueren Gesetzbüchern hatte sich das Allg. LR. (II. 18 §§ 228 ff.) der gemeinrechtlichen Doktrin angeschlossen, der Code civil des P. in dem hier gebrauchten Sinne überhaupt nicht gedacht. (In Art. 417 hat protuteur die Bedeutung von Mitvormund.) Die Vormundschaftsordn. vom 5. Juli 1875 erwähnt den P. ebenfalls nicht und hebt die landrechtlichen Vorschriften auf (§ 102), es werden daher für die Beurtheilung der durch einen falschen Vormund geschaffenen Verhältnisse die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend sein müssen, welche zu der ratio scripta des Gem. Rechts von selbst hinführen. — Der Cod. Max. Bav. läßt den P. wie einen gewöhnlichen Vormund haften, erklärt seine Handlung für kraftlos — nur soweit sie dem Mündel zum Nutzen gereichen, sollen die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung finden — und verpflichtet ihn dem Mündel zum Schadensersatz. Ein Dritter wird einen solchen nur ex dolo protutoris erlangen können. — Das Oesterr. BGB. begnügt sich mit der Bestimmung, daß derjenige, welcher sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindrängt, dem Minderjährigen für allen dadurch erwachsenen Schaden verantwortlich ist, während das Sächs. BGB. den P. an sich wie einen Vormund behandelt, ihn im Falle des Irrthums nur für geringes Versehen haften läßt und bei Genehmigung seiner Handlungen auch berechtigt erklärt, den gemachten Aufwand erstattet zu verlangen. Dem Dritten ist ein gutgläubiger P. auf die Bereicherung, im Falle der Unredlichkeit auf vollen Ersatz verpflichtet. — Analoge Grundsätze müssen bei einer falschen Kuratel Anwendung finden.

Quellen: Tit. Dig. 27, 5; 27, 6. — Tit. C. 5, 45. — C. Max. Bav. I. 7 § 34. — Oesterr. BGB. § 204. — Sächs. BGB. §§ 1962, 1963.

Lit.: Außer den Lehrbüchern: Rudorff, Recht der Vormundschaft, 1833, II. S. 292 bis 300. — Neustetel im Arch. für civ. Praxis, I. 18. — Zimmern, ebenda, I. 19. — Dernburg, Das Vormundschaftsrecht, 2. Aufl. S. 100, 101. Kayser.

Proudhon, Jean Baptiste Victor, ♂ 1. II. 1758 zu Chasnaus, stud. zu Besançon, wurde Advokat, 1796 Professor an der École centrale de Besançon, 1805 in Dijon, vielfach verfolgt, † 20. XI. 1838.

Schriften: Cours de législation et de jurisprudence française, Besançon 1799. — Cours de droit français 1re partie, Dijon 1809, (2) 1810. (Traité sur l'état des personnes et sur le titre préliminaire du Code civil, par Valette, Dijon 1842, Paris 1848.) — Traités des droits d'usufruit, d'usage, d'habitation et de superficie, Dijon 1823—1827, (2) 1836. — Traité du domaine public ou de la distinction des biens, Dijon 1833—1835, (2) par Dumay, Dijon 1843—1845. — Traité des droits d'usage, servitudes réelles, du droit de superficie et de jouissance des biens communaux et des établissements publics, 1836. — Traité du domaine de propriété, Dijon 1838, 1839.

Lit.: Éloges par Lorain, Dijon 1838; Lagier, Dijon 1839; Curasson, Dijon 1839; Tenaille, Paris 1841; Loiseau, Paris 1857; Goin, Dijon 1868. — Estignard, La faculté de droit et l'École centrale de Besançon, Besançon 1857. — Gabriel Dumay, Étude sur la vie et les travaux de P., Paris 1878. — Recueil de l'Acad. de Législ. de Toulouse XXVII. p. XXXIX.—XLII. Teichmann.

Provision (Th. I. S. 537, 539 ff.) ist ein Lohn für Mühewaltung, welchen ein Kaufmann für die einem Anderen, Kaufmann oder Nichtkaufmann, geleisteten Dienste, insbesondere für besorgte Geschäfte, nach oder ohne Verabredung von diesem in Anspruch nehmen kann. Diese Bedeutung hat auch die im Verkehr mit Wechseln vorkommende P.: im uneigentlichen Sinne beim Diskontiren (s. d. Art. Kursberechnung), wesentlich aber:

1) Beim Regreß des Wechselinhabers, welcher Mangels Zahlung protestiren ließ. Die P. ist hierbei Ersatz für Bemühungen, welche in Folge der

Regreßnahme entstehen, und für die damit verbundenen Gefahren (Hoffmann, W.R., S. 422). Demnach kann der Wechselinhaber, der zwar Protest Mangels Zahlung erheben ließ, aber keinen Regreß genommen hat, von dem Acceptanten (oder Aussteller eines eigenen Wechsels) ebensowenig eine P. fordern, als der Trassant, gegen welchen Regreß genommen wird, dem Acceptanten eine eigene P. berechnen darf (Nürnberger Nov. Kommissionsverh. 1858, S. LIV—LVI).

2) Beim Regreß eines Indossanten, der den Wechsel einlöst oder als Rimesse erhalten hat; in diesem wie im Falle 1) ist die P. bis zur Höhe von $^1/_3$ Prozent der Wechselsumme nach Kurs gestattet (s. Borchardt, a. a. O. S. 267 Anm. a, b und c zu Art. 51 der WO.).

3) Beim Ehrenaccept: der Ehrenacceptant, der nicht zur Zahlung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient zahlte, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine P. von $^1/_3$ Prozent zu verlangen, ein Anspruch, der nicht wechselmäßig verfolgt werden kann (s. Renaud, W.R., S. 174); während Demjenigen, welcher einen Wechsel eingelöst hat, mithin auch dem Ehrenzahler, eine P. von $^1/_3$ Prozent, verfolgbar mit einer Wechselklage, zukommt (Renaud, a. a. O. § 80 [Note 11]; Borchardt, a. a. O. S. 265, Zus. 592 mit Anmerkungen a u. b).

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels verliert durch Unterlassung rechtzeitiger Notifikation unter anderem den Anspruch auf P. (Art. 45 der WO.; vgl. auch d. Art. Notifikation).

Ueber die Berechnung, die sich nach dem Kurse richtet, s. d. Art. Kursberechnung. Für die Höhe der P. sind die Gesetze des Zahlungsortes maßgebend (s. Art. 52 der WO.; Borchardt, a. a. O. S. 278, Zus. 620 und Note). Ueber P. bei Rückwechseln s. diesen Art. — Im börsenmäßigen Effektenhandel wird unter P. im Gegensatz zur Courtage, welche dem Mäkler für die Vermittelung des Geschäfts zu zahlen ist, die Gebühr verstanden, welche der Bankier bezieht; sie wird vom Gesammtkurswerth der behandelten Effekten (ausschließlich jedoch der Courtage und Spesen, aber einschließlich der Zinsen) berechnet und zwar in der Regel mit $^1/_8$, $^1/_4$ oder $^1/_3$ Prozent, je nach Vereinbarung. — Ueber die Provisionsforderung von Agenten s. Friedr. Meier, im Centralorgan für Handels- u. W.R. N. F. IX. S. 14 ff. und Erk. des ROHG. vom 14. Sept. 1872, — von Schiffsadressaten: Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.R., XVIII. S. 578, — des Kommissionärs als Eigenhändler: Erk. des ROHG. vom 17. Okt. 1871. P. ist, wenn unselbständig eingeklagt, nicht zur Revisionssumme zu rechnen (Entsch. des Reichsgerichts I. S. 228).

Gsgb. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 290, 370, 371, 374, 376, 381. — Deutsche WO. Art. 50—52, 63, 65, 81, 98 Ziff. 6 u. 10. — Thöl, H.R., Bd. II. (W.R.), 4. Aufl. § 99. — Borchardt, Allg. Deutsche WO., 7. Aufl. 1879. — O. v. Wächter, Encykl. des W.R., 1880 S. 816. — Kuntze, W.R., §§ 41, 44. — Im Französ. W.R. bedeutet provision (= couverture) Deckung, vgl. Thöl, a. a. O. § 71 Anm. 7. — Code de comm. art. 115—117. — Ueber P. außer dem W.R.: Endemann, H.R., §§ 92, 119, 128, 132, 135, 143, 144, 147, 149, 165, 168 Anm. 10—14. — Entsch. des ROHG. Bd. I. S. 127; Bd. III. S. 112, 115; Bd. XI. S. 248; Bd. XXII. S. 409. Gareis.

Proxeneticum oder Mäklergebühr ist die Vergütung, welche der Mäkler (proxeneta) für seine Bemühungen um das Zustandekommen eines durch ihn vermittelten Geschäfts beanspruchen kann. Das Röm. Recht beurtheilte den mit dem Mäkler eingegangenen Vertrag nach der Analogie des Mandats oder der Dienstmiethe, gab aber auch dann, wenn ein ausdrücklicher Vertrag vorher nicht geschlossen war, eine actio praescriptis verbis, welche im Wege einer extraordinaria cognitio (eines außerordentlichen Einschreitens) geltend zu machen war. Die Höhe des P. sollte im letzteren Falle der praeses provinciae, d. h. der kompetente Magistratus festsetzen, wobei er die Bedeutung des vermittelten Geschäfts und die Art der geleisteten Dienste berücksichtigen sollte. Der Mäkler stand demnach etwa auf einer Stufe mit dem Arzt, dem Lehrer und dem Advokaten, denen für ihre Honorar-

forderungen dieselbe Klage gegeben wurde. Es bestand hierbei nur der Unterschied, daß der Mäkler nur dann das P. verlangen konnte, wenn das durch ihn vermittelte Geschäft zu Stande gekommen war, während die Bemühungen des Arztes, Lehrers und Advokaten Erfolg nicht gehabt zu haben brauchten.

Diese Grundsätze sind im Wesentlichen unverändert in dem Gem. Recht beibehalten worden. Bestritten ist, von wem der Mäkler das P. fordern dürfe, ob von beiden Theilen oder ob nur von seinem Auftraggeber; jedenfalls ist es unzulässig, sich das P. von beiden versprechen zu lassen, weil ja die beiderseitigen Interessen kollidiren, der Mäkler also nicht beiden gegenüber mit der Treue verfahren könnte, welche bei gegenseitigen Kontraktsverhältnissen regelmäßig vorausgesetzt wird. Die Höhe des P. bestimmt der Richter; dabei wird weniger der Umfang der geleisteten Dienste, als die Höhe des Objekts maßgebend sein; vielfach hat sich auch ein ganz bestimmtes Gewohnheitsrecht hierfür gebildet. Etwaige Auslagen kann der Mäkler neben dem P. nicht fordern. Dagegen ist die Zulässigkeit eines P. gemeinrechtlich nicht auf bestimmte Geschäfte beschränkt, sondern dasselbe kann z. B. auch für die Vermittelung einer Ehe gefordert werden, wenn nur dabei nicht etwa unerlaubte Mittel angewendet worden sind. Einige Gerichtshöfe abstrahiren von der Voraussetzung des Zustandekommens des Geschäfts durch den Mäkler und gewähren das P. auch dann, wenn der Mäkler nur die sichere Aussicht auf den Abschluß des Geschäfts eröffnet hat, und dieses dann ohne ihn perfekt wird.

Die Vorschriften der Partikularrechte über das P. sind seit der Emanation des HGB. vielfach aufgehoben worden, so die des Preuß. Allg. LR. Das HGB. trifft aber nur Bestimmungen über die Courtage der amtlichen Handelsmäkler, neben denen es noch die Privathandelsmäkler und solche Mäkler giebt, welche Handelsgeschäfte nicht gewerbemäßig oder Nichthandelsgeschäfte vermitteln, wie z. B. die Häuser- und Gütermäkler. (Anders der code de commerce, wonach toute opération de courtage ein Handelsgeschäft ist — art. 632.) Auf die letzteren beiden Kategorien können die Art. 66—84 des HGB. nur insoweit Anwendung finden, als sie sich mit dem sonstigen Civilrechte decken; insbesondere treffen die nur für Handelsmäkler geltenden Vorschriften der Börsen- und Mäklerordnungen nicht ohne Weiteres für alle Fälle zu.

Das Sächsische BGB. hat noch die Besonderheit, daß es das Versprechen einer Mäklergebühr für die Nachweisung einer heirathsfähigen Person oder für die Vermittelung einer Ehe für nichtig erklärt, eine Bestimmung, deren Aufnahme in das Deutsche BGB. sich empfehlen dürfte. Anderer Ansicht über das jetzige Rechtsbewußtsein scheint das Reichsgericht zu sein. Vgl. das Erk. vom 8. Febr. 1881 (Annalen des Reichsger. Bd. III. S. 350), wo in einer Kurhessischen Sache ein Mäkelgeld für Vermittlung einer Heirath versagt wird auf Grund der Kurhess. Verordn. vom 20. Aug. 1800. S. im Uebrigen die Art. Mäkler und Courtage.

Quellen: Tit. de extraordinariis cognitionibus D. 50, 13 und de proxeneticis D. 50, 14. — Tit. de suffragio C. 4, 3. — HGB. Art. 66—84. — Allgem. LR. II. 8 §§ 1379 bis 1384. — Vgl. dazu Preuß. EG. zum HGB. vom 24. Juni 1861 (Ges.Samml. S. 449 bis 479) Art. 9 und 60. — Sächs. BGB. §§ 1256—1259.

Lit.: Kuhn im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft, N. F. Bd. VI. S. 225 ff. — Sintenis, Civilrecht, Bd. II. § 119. — Keller, Pandekten, II. § 96. – Windscheid, II. § 404. — v. Hahn, Kommentar zum HGB. Zus. 2 nach Art. 84. — Gruchot, Das Recht des Kommissionshandels, S. 269. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. II. § 190. — Seuffert, Archiv, X. 43; XII. 155; XIII. 14; XIV. 124, 229; XXII. 39, 134; XXV. 210; XXVI. 240; XXVII. 225; XXIX. 125; XXX. 21, 22, 140.

Keil.

Prozeßbetrieb. Während im früheren Gemeinen Prozeß die formelle Prozeßleitung dem Richter zukam, d. h. die Anbringung der Klage, das Ansuchen um Prozeß, als ein allgemeines auf die Fortleitung des Verfahrens überhaupt gerichtetes Begehren galt, welchem der Richter durch Anordnung der einzelnen zum Fortgang des Prozesses nothwendigen Schritte und durch Ausführung seiner diesfallsigen Anordnungen zu entsprechen hatte, hat der Französische Prozeß zu Folge einer Ueberspannung der Verhandlungsmaxime und der Anschauung, daß das Wesen des Richter-

amtes ausschließlich im Urtheilen bestehe, den Parteien allein die Sorge für die Fortbewegung des Prozesses und die Anregung der richterlichen Urtheilsthätigkeit im Rechtsstreit überlassen, und zwar in dem Umfange, daß jeder Spruch des Gerichtes die Verbindung des letzteren mit dem Rechtsstreite aufhebt und es Sache der Parteien ist, dieselbe durch neue Schritte wieder herzustellen. Die Deutsche CPO. hat diese Französischen Einrichtungen, die sog. Passivität der Gerichte und das Desaisirungssystem, nicht angenommen, vielmehr nur im Interesse der Entlastung des Gerichtes die Bewirkung gewisser, zum formalen Fortgang des Prozesses erforderlichen Akte den Parteien unter ihrer eigenen Verantwortung zugewiesen. Dieselben haben insofern den Prozeß zu betreiben, als sie sich die vorbereitenden Schriftsätze und andere Parteischriften, sowie gewisse gerichtliche Entscheidungen und die Ladungen gegenseitig durch die Gerichtsvollzieher (Post) zustellen und für die letzteren das Gericht vorher um Terminsbestimmung angehen müssen. Dabei ist indessen eine Mitwirkung des Gerichtes nicht vollkommen ausgeschlossen. In der Hand desselben liegt zunächst die Ansetzung der Termine bei Einleitung des Prozesses, bzw. der Instanz, sowie ferner die Anberaumung aller weiteren Termine nach der ersten mündlichen Verhandlung, mögen sie blos wieder zu einer solchen oder auch zur Beweisaufnahme bestimmt sein. Sodann erfolgt die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Beschaffung von Urkunden, welche sich im Besitze von Behörden befinden, ebenfalls von Amtswegen durch das Gericht. Selbst gewisse Zustellungen und Ladungen, wie z. B. diejenigen, welche im Auslande vorzunehmen sind, und die öffentlichen Ladungen bewirkt dasselbe auf Parteiantrag. Ja von Amtswegen hat es alle nicht in mündlicher Verhandlung verkündeten Entscheidungen und Verfügungen zustellen zu lassen. Endlich ist es, soweit dies nach Lage der Sache möglich, verpflichtet, selbst beim Ausbleiben beider Parteien in einem Termin zur Beweisaufnahme die letztere vorzunehmen. — In der mündlichen Verhandlung ist dagegen von einem P. der Parteien keine Rede, vielmehr tritt hier das Prozeßleitungsrecht des Gerichtes viel schärfer und intensiver hervor, als im schriftlichen Prozeß, weil durch seine Ausübung der Mangel der festen Gliederung des Prozesses in einzelne Stadien und das Fehlen der Eventualmaxime ersetzt werden muß. Es ist das Gericht, welches die Verhandlung eröffnet und schließt, für einen geordneten Vortrag der Sache sorgt, zu den erforderlichen Prozeßhandlungen (zur Antwort, zur Beweisantretung) auffordert, durch Ausübung des Fragerechtes das Streitmaterial klar stellt, erschwerende und chikanöse Vertheidigungsmittel abschneidet, und endlich im Interesse leichterer Beherrschung und Bewältigung des Prozeßstoffes die Verbindung nicht kumulirter, die Trennung kumulirter Streitigkeiten und die abgesonderte Verhandlung über isolirungsfähige Angriffs- und Vertheidigungsmittel und Präjudizialpunkte anordnet (s. das Nähere im Art. Prozeßleitung).

Ueber den P. der Parteien bei der Zwangsvollstreckung vgl. den betreffenden Artikel.

Gsgb.: Deutsche CPO. §§ 152 ff., 191, 193, 458, 479, 515, 548, 127, 281, 323, 326 bis 328, 332, 333, 485, 520, 548, 342, 367, 397, 182 ff., 283.

Lit.: Wach, Vorträge über die RCPO., Bonn 1879, S. 48 ff. P. Hinschius.

Prozeßfähigkeit ist die Fähigkeit einer Prozeßpartei, ohne einen gesetzlichen Vertreter oder Beistand selbständig den Prozeß zu führen oder durch einen Anderen führen zu lassen. „P.“ ist also vor Allem nicht zu verwechseln mit „Parteifähigkeit“, d. h. rechtlicher Persönlichkeit und somit rechtlicher Möglichkeit zu klagen oder verklagt zu werden; sodann ist „P.“ von Prozeßlegitimation (legitimatio ad processum) zu unterscheiden, d. i. der Befugniß als Vertreter eines Anderen im Prozesse desselben aufzutreten.

Nach dem Gesagten erscheint die P. als eine Seite oder, wie die Motive zu § 50 der CPO. für das Deutsche Reich sich ausdrücken, als ein Ausfluß der Handlungs- und Dispositionsfähigkeit. Wer diese Fähigkeit besitzt, wem sie fehlt,

darüber entscheidet nicht das Prozeßgesetz, sondern das Civilrecht in prinzipieller Weise. Auf dieses wird denn auch in § 50 der Deutschen CPO. verwiesen. Wegen der Vielheit der Civilrechte im Gebiete des Deutschen Reiches fand es aber der Gesetzgeber geboten, in der CPO. die P. insoweit einheitlich zu regeln, als es im Interesse einer einheitlichen Prozeßgesetzgebung geboten ist. Die in dieser Richtung aufgestellten Grundsätze der CPO. sind:

1) Wer sich durch Verträge verpflichten kann, ist prozeßfähig, soweit jene Fähigkeit reicht.

2) Die patria potestas oder das eheherrliche Mundium, welchem eine Partei unterworfen ist, beschränkt ihre P. nicht, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen ihrer Handlungsfähigkeit gegeben sind.

3) Die Geschlechtsvormundschaft ist auf die P. ohne Einfluß.

4) Zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen, welche nach bürgerlichem Rechte eine besondere Ermächtigung erfordern, bedarf es einer solchen nicht, wenn die Prozeßführung überhaupt ohne solche Ermächtigung zulässig ist oder gestattet wurde.

5) Die Beurtheilung der P. eines Ausländers richtet sich nach dem Rechte des inländischen Prozeßgerichtes, wenn ihm das ausländische Recht diese Fähigkeit abspricht, das inländische dieselbe gewährt (CPO. §§ 50—53).

Was insbesondere den sub 2 ausgesprochenen Grundsatz anlangt, so ist die Folge desselben nur die, daß ein Urtheil nicht mehr deshalb als nichtig angefochten werden kann, weil eine der Parteien persona alieni juris war; dagegen präjudizirt ein solches Urtheil selbstverständlich den hausväterlichen und eheherrlichen Rechten an dem Vermögen des Hauskindes oder der Ehefrau, welche Parteien waren, nicht.

Fälle der Nothwendigkeit einer „besonderen Ermächtigung“ (s. oben sub 4) nach Civilrecht sind angeführt bei Hellmann, Kommentar zur CPO., Bd. I. S. 192 ff. Nr. 5.

Personen, welchen die P. fehlt, müssen durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) im Prozesse vertreten sein. Den Mangel der P. hat das Gericht ebenso wie die Legitimation des gesetzlichen Vertreters oder die erforderliche Ermächtigung zur Prozeßführung von Amtswegen zu berücksichtigen. Die Zulassung einer prozeßunfähigen Partei oder eines nicht legitimirten gesetzlichen Vertreters kann bei Gefahr im Verzuge unter Vorbehalt der Beseitigung des Mangels vom Gerichte verfügt werden. Doch muß mit Erlassung des Endurtheils in diesem Falle zugewartet werden, bis die zur Beseitigung des Mangels festgesetzte Frist abgelaufen ist (CPO. § 54).

Wenn eine prozeßunfähige Partei verklagt werden soll, der ein gesetzlicher Vertreter fehlt, so muß der Vorsitzende einen Interimskurator bis zum Eintritte eines gesetzlichen Vertreters bestellen. Auch ohne Gefahr im Verzuge kann der Vorsitzende einen Spezialprozeßkurator bestellen, wenn eine prozeßunfähige Person im Gerichtsstande des dauernden Aufenthalts nach § 21 der CPO. verklagt werden soll.

Hellmann.

Prozeßlegitimation (legitimatio ad processum) ist der Nachweis, daß der für einen anderen im Prozesse handelnde Vertreter zu der Vertretung des ersteren berechtigt ist. Beruht die Berechtigung dazu auf Gesetz, wie bei den Vertretern handlungsunfähiger Personen, den Vormündern von Unmündigen oder Minderjährigen, oder den Vorstehern juristischer Personen, so wird die P. durch den Nachweis der betreffenden zur Vertretung berechtigenden Stellung, z. B. durch Vorlegung der vormundschaftlichen Bestallung, geführt. Der von der Partei selbst ernannte Vertreter hat sich dagegen entweder durch die Prozeßvollmacht (s. diesen Art.) zu legitimiren oder durch Nachweis eines, wenn auch nicht speziell auf den Prozeß gerichteten, Vertretungsverhältnisses, welches ihn trotzdem zur Prozeßführung für seinen Machtgeber berechtigt, z. B. der Stellung als Generalbevollmächtigter, als Prokurist, als Schiffer, als Korrespondentrheder, als Inkasso-Mandatar. In einer Bevollmächtigung, welche dem Vertreter eine der erwähnten Stellungen giebt, liegt zugleich die Prozeßvollmacht. Der § 76 der Deutschen CPO., welcher ohne Unterschied

schriftliche Vollmacht für den Prozeß fordert und dem Gegner das Recht gewährt, die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung derselben, wenn sie nur in einer Privaturkunde enthalten ist, zu verlangen, findet auch auf derartige nicht direkt und ausschließlich zur Prozeßführung legitimirende Vollmachten Anwendung.

Die Doktrin des Gemeinen Prozesses gebrauchte den Ausdruck Legitimation in Anwendung auf den Prozeß noch in zwei anderen Bedeutungen. Zunächst versteht sie unter Legitimation zum Prozeß im Sinne von Rechtsstreit, Sachlegitimation, legitimatio ad causam, die nöthigenfalls durch Beweis zu erhärtende Behauptung, daß der gerichtlich geltend gemachte Anspruch der Partei, welche ihn verfolgt (sog. aktive Sachlegitimation), zusteht, und zwar auch gegen diejenige Partei, gegen welche er erhoben ist (passive Sachlegitimation). Sie hatte bei der Aufstellung dieser Begriffe die Fälle im Auge, in welchen ein der einen oder anderen Partei ursprünglich fremdes Rechtsverhältniß (z. B. eine ererbte oder cedirte Forderung, eine ererbte oder übernommene Verbindlichkeit) oder eine auf einem dinglichen Verhältniß beruhende Berechtigung oder Verpflichtung (z. B. Eigenthum am Grundstück bei einer Servituten- oder Reallastklage) oder eine persönliche Qualität (Verwandtschaft bei der Erbschaftsklage, Gemeindebürgerrecht bei einem Anspruch auf Gemeindenutzungen) als Voraussetzung des Rechts, bzw. der Verbindlichkeit in Frage kommt. Während die frühere Prozeßdoktrin die Sachlegitimation als einen Punkt, welcher vor der Verhandlung über das streitige Recht selbst zur Berichtigung gebracht werden mußte, behandelt hat, war diese Auffassung aber schon in neuerer Zeit aufgegeben, und das mit Recht. Der Nachweis der Aktiv- bzw. Passivlegitimation ist nicht Vorbedingung für das Auftreten als Kläger und Beklagter im Prozeß, vielmehr nur für das Gewinnen desselben. Die Anführung bzw. der Beweis der den Legitimationspunkt betreffenden Thatsachen gehört mit zur Substantiirung bzw. zum Beweise der Klagethatsachen. Demgemäß ist auch die sog. exceptio deficientis legitimationis nichts anderes als eine verneinende Einlassung auf die Klage, keine Einrede im eigentlichen Sinne. Die Deutsche CPO. enthält keine besonderen, hierher gehörigen Vorschriften, weil sie jene Theorie für überwunden und keiner speziellen Erwähnung mehr für werth gehalten hat. Allerdings ist es bei dem neuen Verfahren möglich, daß mit Rücksicht auf §§ 137, 275 das Gericht in den passenden Fällen abgesonderte Verhandlung über die streitige Sachlegitimation anordnen und darüber durch Zwischenurtheil erkennen kann, weil sich dieselbe unter Umständen als ein isolirungsfähiges Element des Rechtsstreites darstellt.

Endlich gebrauchte die gemeinrechtliche Prozeßdoktrin den Ausdruck Legitimation noch in der Bedeutung von legitimatio ad praxim, d. h. für den Nachweis des im Prozeß auftretenden Advokaten oder Anwaltes, daß er zur Ausübung der advokatorischen oder Anwaltspraxis befugt sei. Diese Berechtigung tritt nach § 20 der Deutschen Rechtsanwaltsordn. vom 1. Juli 1878 mit der Eintragung in die bei jedem Gerichte zu führende Liste der zugelassenen Rechtsanwälte ein, und giebt das Recht, bei allen Gerichten des Deutschen Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, soweit nicht Anwaltszwang besteht, auch die Vertretung von Parteien zu übernehmen.

Lit.: Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile des Civ.Prz., S. 78 ff. — Planck, Diss. de legitimatione ad causam, Götting. 1837. — Linde, Ztschr. für Civilrecht und Prozeß, III. 297 ff. — Krüger, Archiv für civ. Praxis XXXIX. 113 ff.

P. Hinschius.

Prozeßleitung (Civilprozeß, v. Bar, Th. I. Suppl. S. 6 ff.) bedeutet die auf Ordnung und Fortgang des Verfahrens und seiner Handlungen und Verhandlungen bestimmend einwirkende richterliche Thätigkeit oder, wie Grolmann definirt, „die Summe der während des Laufes der Verhandlungen dem Richter obliegenden Pflichten, vermöge welcher er dafür zu sorgen hat, daß der Rechtsstreit in der zweckgemäßen und gesetzlichen Ordnung betrieben, und alles, was zu Verwirrungen, Ver-

zögerungen und unnöthigen Weitläufigkeiten Veranlassung geben könnte, vermieden werde". Die P. kann nach Grolmann sich bald negativ äußern, wenn sie der Form oder dem Inhalt nach fehlerhaften oder unzulässigen oder verzögerlichen Handlungen entgegentritt, z. B. den Antrag auf Versäumnißurtheil zurückweist oder vertagt oder verspätete Defensionen des Beklagten oder verspätete Beweismittel und Beweiseinreden auf Antrag zurückweist, bald positiv, wenn sie, im Anschluß an die Eigenthümlichkeiten der bezüglichen Prozedurart, den Fortschritt der Verhandlungen fördert, z. B. einen Beweisbeschluß erläßt, Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ansetzt, oder bei Aufhebung eines durch Berufung oder Revision angefochtenen Urtheils die Sache zu weiterer Verhandlung und Entscheidung an die frühere Instanz verweist. Grolmann hat den Ausdruck P. von J. H. Böhmer entlehnt, welcher die interlocutiones merae als Dekrete bestimmte, „quae ad directionem processus pertinere videbantur", und sie als solche den interlocutiones mixtae und dem Endurtheil entgegensetzte. In Folge dessen beschränkte Grolmann auch die P. auf den Lauf der Verhandlungen im Unterschiede vom Endurtheil, und Gönner und Spätere erweiterten diese Beschränkung zu einem Gegensatz zwischen P. und dezisiver richterlicher Thätigkeit überhaupt (vgl. d. Art. Entscheidungen). Dieser Gegensatz wie jene Beschränkung sind jedoch verwerflich, da das Endurtheil, dem im Gemeinen Recht die executoriales eingefügt, nach der Deutschen CPO. die Vollstreckungsklausel angehängt werden soll, nur die Brücke zur Exekution bildet, bei welcher auch die Arbeitstheilung zwischen Gerichtsvollzieher und Gericht nur nebensächliche Bedeutung hat, wie v. Bar (a. a. O. S. 1) hervorhebt. Ihren natürlichen und einzigen Gegensatz hat die P. vielmehr als Thätigkeit des Richters an der Thätigkeit anderer im Prozeß handelnden Personen, somit vor allen der Parteien, deren Rechtsverfolgung von Anfang bis Ende des Prozesses zu ihr in fortwährender Beziehung steht. Die Stellung des Richters als Organ der Staatsgewalt duldet keine Unterwerfung unter die Willkür der privaten Parteien, und eine leitende Thätigkeit kann begrifflich keine von fremdem Willen abhängige sein; wiederum aber sind die Ansprüche und Rechte, welche die Parteien im Prozeß verfolgen, ihre Privatrechte, über welche ihnen die Disposition zusteht: so fragt sich, wie die Grenze zwischen P. und Parteiendisposition zu bestimmen ist? Grolmann bezeichnete sie in der Weise, daß der Richter in der negativen P. selbständig, in der positiven dagegen an die Anträge der Parteien gebunden sei, und Gönner, dessen Unterscheidung zwischen reflektirender und sonstiger richterlicher Thätigkeit freilich der Grolmann'schen nicht ganz entspricht, erklärt die erstere für selbständig, die letztere aber von seiner bekannten Verhandlungsmaxime für abhängig: der Richter sei, soweit ihn nicht ausdrückliches Gesetz oder die Natur der Sache zu selbständiger offizieller Thätigkeit berechtigten, an die Anträge der Parteien dergestalt gebunden, daß er, wann und soweit die Partei einen Antrag nicht gestellt, zu handeln nicht befugt sei und die Partei für verzichtend anzusehen habe. Erhellt aus dieser überall eingreifenden Verzichtspräsumtion, zu wie gefährlichen Konsequenzen die Theorie Grolmann's und Gönner's hinführt, so ist der Grund für dieselbe einzig der, daß im Civilprozeß den Parteien die Disposition über die von ihnen verfolgten Rechte zustehe, denselben daher auch die Disposition über die prozessualen Wege und Mittel, sie zu verfolgen, gestattet sein müsse. Diese Folgerung ist jedoch eine verfehlte. Denn, mögen die im Prozeß verfolgten Rechte immerhin Privatrechte der Parteien sein, es ist die Staatshülfe, die zu deren Realisirung beansprucht wird, und sonach ist es auch Recht des Staates zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und Modalitäten er dieselbe gewähren will. Die Disposition der Parteien über ihre im Prozeß verfolgten Rechte involvirt daher keine Disposition über die Rechte des Staates und seiner Organe, der Gerichte, vielmehr steht den letzteren prinzipiell die selbständige Handhabung der Prozeßordnung zu und sie haben sich von der Disposition der Parteien nur insoweit leiten zu lassen, als der Staat und seine Prozeßordnung

dies ausdrücklich vorschreiben oder ihre Vorschriften lediglich das Parteiinteresse schützen sollen, wie denn der Staat, abgesehen von Ehe- und Entmündigungssachen, kein Interesse daran hat, ob eine Partei der anderen Geständnisse machen, ihre Privaturkunden anerkennen, ihr oder einem Zeugen den Eid erlassen will, während z. B. gegen Zulassung Meineidiger zum deferirten Eide auf Seiten des Schwörenden die Gefahr neuen Meineides, auf Seiten des Gegners die Möglichkeit der Benutzung der Delation, um den Delaten zum Meineid zu verleiten und in Strafe zu bringen, also sittliche Gründe von allgemeiner Bedeutung sprechen. Handelt es sich hier demnach um die Vorschriften des Gem. Rechts und der Deutschen CPO., so ergiebt sich für ersteres, was die negative P. zunächst anlangt, die Richtigkeit der von Grolmann aufgestellten Regel, daß der Richter bezüglich dieser Thätigkeit an den Antrag der Parteien nicht gebunden ist, schon aus dem Grunde, daß der Richter nicht nur Nichtigkeiten, Chikanen und Verschleppungen entgegenzutreten, sondern den Parteien auch die Rechtsverfolgung nur insoweit zu gestatten hat, als sich ihre Handlungen innerhalb der durch Gesetz und Sachlage gezogenen Grenzen bewegen, also fehlerhafte Handlungen zurückzuweisen oder berichtigen zu lassen hat. Die Deutsche CPO., welche nach ausdrücklicher Erklärung der Motive auf dem Boden der Verhandlungsmaxime steht, was jedoch insbesondere hinsichtlich der Regel: quod non est in actis, non est in mundo nicht ganz zutrifft, hat sich zur negativen P. verschieden gestellt. Abweisung von Amtswegen ist gestattet wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit aber nur, wenn die Sache vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehört oder die Klage bei der Kammer für Handelssachen oder bei einem Gerichte höherer Instanz angebracht wurde oder die Sache keine vermögensrechtliche ist, während in anderen Fällen, wenn die Sache vermögensrechtlicher Art ist, im Verfahren unter Anwesenden, weil hier ausdrückliche Vereinbarung oder stillschweigende durch Einlassung möglich ist, Antrag oder Einrede zur Abweisung erfordert werden, im Versäumnißverfahren dagegen nach der auch vom Reichsgericht angenommenen richtigen Ansicht wieder Prüfung und Abweisung von Amtswegen eintreten. Die Berichtigung von Mängeln der Legitimation kann im anwaltsfreien Prozeß von Amtswegen veranlaßt werden, im Anwaltsprozeß die des Mangels der Vollmacht nur auf Antrag. Für Klag-, für Berufungs-, Revisions-, Einspruchssätze sind nothwendige Erforderniſſe aufgestellt; Mangel derselben in der Klage führt in den schriftlichen Prozedurarten zu sofortiger amtlicher Abweisung, in den mündlichen berechtigt er zwar zur Abweisung des Antrages auf Versäumnißurtheil, aber nicht zur Weigerung von Terminsansetzung und Verhandlung und selbst im Urkundsprozeß nicht zur Versagung der Verurtheilung auf Anerkenntniß, wie er auch in der mündlichen Verhandlung verbessert werden kann, eine Verbesserung, welche aber wiederum für die nothwendigen Bestandtheile der Einspruchs-, Berufungs- und Revisionssätze nicht gilt. Verspätete Vertheidigungsmittel, Zeugenbeweise und Editionsgesuche gegen dritte Personen können nur auf Antrag zurückgewiesen werden, andererseits aber hat man aus dem Grundsatze freier Beweiswürdigung, der sich jedoch nur auf das Ergebniß aufgenommener Beweise, nicht auf die Frage der Erforderlichkeit derselben bezieht, für den Richter das Recht ableiten wollen, bei Auflage der Nothеide frustratorisch angebotene Beweise von Amtswegen beiseitezusetzen, welche amtliche Beiseitesetzung dagegen bei Werthbestimmung des Streitobjekts und bei Schadensklagen gestattet ist. — Bezüglich der positiven P. ferner erleidet zunächst die Regel: non procedat judex ex officio im Gem. Recht schon für die ordentliche Prozedur, geschweige denn für die unter dem Gesetze freiester P. stehende unbestimmt summarische Prozedur und den Konkursprozeß, durch die Pflicht des Richters für Beobachtung der substantialia judicii, daher namentlich auch für Regulirung der Legitimationen mit Einschluß von Kuratoren- und Anwaltsbestellung zu sorgen, ferner durch Anordnung von Verbindung, Trennung, Reihenfolge und Sistirung der Prozesse, sowie Abzweigung von Inzidentverhandlungen, durch den Grundsatz des wechselseitigen

Gehörs und der mit ihm zusammenhängenden Abgebung und Bekanntmachung von Ladungs- und Kommunikativdekreten, durch Erlaß von Endurtheil oder Beweisinterlokut sammt Normirung, Anordnung und Leitung der Beweis- bzw. Gegenbeweisführung, durch Ladung oder Anordnung von Zwangsmitteln gegen Zeugen, Vereidigung und Vernehmung von Zeugen nach oder ohne vorgängige Abgabe eines Produktionserkenntnisses u. dgl. m., so viele Ausnahmen, daß bereits Bayer die Geltung der Gönner'schen Regel für den ordentlichen Prozeß verworfen hat. Es ist vielmehr im Gem. Recht wesentlich von der offiziellen P. auszugehen, und im Anschluß an Mevius und J. H. Böhmer und im Anhalt daran, daß im Gemeinen Prozeß ursprünglich nur für die Klage ein Antrag erforderlich war, daß später das Interesse an möglichst eigener Wahrnehmung der Rechte die Anwälte den Antrag an jedes Rechtsverfolgungsmittel hat anhängen lassen, Gesetz oder konstanter Gebrauch oder communis opinio doctorum aber die Nothwendigkeit nur für wenige von ihnen bestätigt haben, ein Antrag nur zu fordern: für die Geltendmachung materieller Ansprüche, also für die Klage und die Judikatsklage oder das Exekutionsgesuch, für Kosten-, Armenrechts-, Arrest- und Kautionsansprüche mit Ausnahme der auch von Amtswegen zu erfordernden Kaution für Arrestanlagen, sodann für Editions-, Interventions- und Reassumtionsansprüche, für die den Klagen gleichbehandelten Rechtsmittel und Provokationen, ferner für Dilationen und Prorogationen, für peremtorische Auflagen und für Erkennung peremtorisch vom Richter angedrohter Ungehorsamsnachtheile, während andere Ungehorsamsnachtheile ipso jure eintreten. Vergleicht man damit die Bestimmungen der CPO., so ist zuvörderst hervorzuheben, daß sie eine prinzipielle Regelung, wann auf Antrag und wann von Amtswegen zu handeln sei, nicht getroffen, sondern die Frage nur im Einzelnen, aber wiederum, wie z. B. die Vorschriften der §§ 74, 266, 269 ergeben, nicht überall entschieden hat, so daß die Frage entsteht und von Jedem nach seinem Sinne beantwortet werden wird, ob der Richter sofort von Amtswegen die Verlesung der Anträge aus den Schriftsätzen verordnen, eine Glaubhaftmachung ohne sofort aufnehmbare Beweismittel als unstatthaft ohne Antrag verwerfen, auf eine Klageschrift im Anwaltsprozeß, welche nicht von einem zugelassenen Anwalt abgefaßt ist, den Termin ansetzen und den Antrag aus derselben im Termin verlesen lassen darf. Hiernach die Bestimmungen im Ganzen angesehen, läßt sich allerdings nicht leugnen, daß das Gebiet des Antrags und der Parteiinitiative Erweiterungen erfahren hat. Ein Theil derselben hängt jedoch mit Neuerungen zusammen, welche die CPO. getroffen: so das Erforderniß der Einrede bei Mängeln der Vollmacht im Anwaltsprozeß und die Zulassung der Partei zum Worte neben ihrem Anwalt, sodann die in Konsequenz des Selbstbetriebes der Parteien eingeführten Parteiladungen und Parteizustellungen (vgl. die Art. Ladung und Zustellung) sammt den Anträgen auf Bescheinigung der Rechtskraft und auf Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen, den Klagen auf Vollstreckungsklausel oder auf Vollstreckungsurtheil, den Einwendungen gegen die Vollstreckungsklausel und den Klagen aus solchen Einwendungen, ferner die Klagen aus Einwendungen gegen den Anspruch, die Klagen auf Vorzugsbefriedigung, ferner die Feststellungs- und Inzidentfeststellungsklagen, die Anträge auf Verweisung vor das zuständige Gericht, der Widerspruch gegen erklärte Nebenintervention u. dgl. m. Als gänzliche oder theilweise Abänderungen der oben dargelegten gemeinrechtlichen Verhältnisse stellen sich dagegen dar: die Anträge auf außerordentliche Prozedurarten, die Anträge auf Verhandlung der Hauptsache nach Verwerfung der sog. prozeßhindernden Einreden und auf Verhandlung über den Betrag des Anspruchs nach anerkennender Entscheidung über seinen Grund, der aus eigener Initiative von der Partei zu erhebende Widerspruch gegen angelegte Arreste, die Nothwendigkeit der Anfechtung von nicht beglaubigten Vollmachten, der Wegfall der Anträge auf peremtorische Auflagen, wenngleich sie in den Gesuchen um Zahlungsbefehle und Aufgebote noch implicite enthalten sind, der Wegfall der Präklusion für Versäumniß der Anmeldefrist im Konkurse

und bei Aufgeboten und der Widerspruchsfrist bei Zahlungsbefehlen, das Eintreten der Versäumnißfolgen kraft Gesetzes, mit Ausnahme aber der Anträge auf diese Folgen bei Nichtleistung beantragter Kautionen, bei Schweigen zum Reassumtionsantrage, bei Ausbleiben im Schwurtermin und in der mündlichen Verhandlung aller Instanzen. Zu den hierin gelegenen Beschränkungen des Umfangs der offiziellen P. kommen jedoch noch diejenigen hinzu, welche aus der Vereinbarung der Parteien folgen, die, abgesehen von Ehe- und Entmündigungssachen, bald als ausdrückliche, bald als stillschweigende von der CPO. zugelassen ist: für das Beruhenlassen des Prozesses, abgesehen vom Lauf der Nothfristen, für die Aufhebung von Terminen, für Verlängerung und Verkürzung der Fristen mit Ausnahme der Nothfristen, für sachliche oder örtliche Zuständigkeit des Gerichts im oben angegebenen Umfange und sofern nicht die Erhebung einer vor die Civilkammer gehörigen Widerklage die übereinstimmend beantragte Verweisung vor die Kammer für Handelssachen ausschließt, ferner für Erscheinen der Parteien vor Amtsgerichten an ordentlichen Gerichtstagen zum Anbringen und Verhandeln ihrer Sachen ohne Ladung und Terminsbestimmung und für sofortigen Uebergang von vergeblich gepflogenem Güteversuch zu gleichem Anbringen und Verhandeln vor dem Amtsgerichte, sodann für die Aenderung der Klage, für die Zurücknahme der Klage, der Berufung, der Revision nach erfolgter Einlassung des Beklagten auf die Hauptsache bzw. auf die Berufungs- oder Revisionsklage, für Fallenlassen von Zeugen, nachdem sie erschienen sind, für Zurücknahme von Urkunden nach erfolgter Vorlegung, für die Auswahl von Sachverständigen vorbehältlich gerichtlicher Beschränkung ihrer Zahl, für den Erlaß des Zeugen- und Sachverständigeneides, für Eidesdelation an Meineidige, für Inhalt und Norm endlich des Eides, sofern derselbe nur auf Thatsachen gestellt ist. Eine weitere Beschränkung erleidet das Offizialprinzip durch den Verzicht, wie er, abgesehen vom Verzicht auf den Anspruch, und theilweise unter Ausschluß von Ehe- und Entmündigungssachen, von der CPO. gestattet wird: bezüglich der Prozeßart, der Thatsachen, der Beweis- und Gegenbeweismittel, der Einreden, soweit nicht von Amtswegen zu berücksichtigende Punkte (s. d. Art. Einlassung) in Betracht kommen, in Absicht ferner auf Bestreitung von Thatsachen und Beweismitteln, auf Versäumnißanträge, Exekutionsanträge, Rechtsmittel, Einspruch und Anfechtungsklagen; insbesondere soll ein Verzicht auch in Unterlassung rechtzeitiger Rüge der Verletzung von Vorschriften und Formen des Verfahrens gefunden werden, durch welche Bestimmung in höherer Instanz die Remedur von Amtswegen gegen die meisten der in den früheren Instanzen vorgefallenen Nichtigkeiten ausgeschlossen ist. Was hiernach, also nach Abzug von Antrag und Parteiinitiative, von Vereinbarung und Verzicht der Parteien, erübrigt, das fällt als Gebiet der amtlichen Initiative anheim, und zwar in der Weise, daß soweit es an dem erforderlichen Antrage oder der nöthigen Parteiinitiative mangelt, mit Gönner Verzicht anzunehmen ist, während wo die Rechte der Vereinbarung und des Verzichts nicht geübt sind, die richterliche Initiative an sich nicht behindert ist, wenn sie nicht durch die Nothwendigkeit der Parteiinitiative und des Antrags überdies beschränkt sein sollte. Die Einzelbestimmungen der CPO. und der KO. angesehen, gehört zum Gebiete der offiziellen P.: die Anberaumung, Verlegung und Vertagung von Terminen und die Ansetzung der Fristen mit Ausnahme von Nothfristen und der nach Anfang und Dauer bestimmten gesetzlichen Fristen, die Verkündung der Urtheile und der auf Grund mündlicher Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen, die Zustellung der nicht verkündeten Beschlüsse und Verfügungen und der Ehetrennungsurtheile, die Bestellung von Vertretern für unbekannte Probaten bei Sicherung des Beweises und für Lehrlinge, Arbeiter, Dienstboten ꝛc. bei Klagen im Gerichtsstande des Aufenthalts, die Anordnung der Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten für Gerichtsauswärtige, die Bestellung von Rechtsanwälten für Arme und für Entmündigungsbeklagte behufs Anfechtung der Entmündigung und versagter Wiederaufhebung, einstweilige Zulassung

nicht prozeßfähiger oder der Ermächtigung ermangelnder Vertreter, Entscheidung über Kautionsleistung nicht mit Vollmacht versehener Vertreter, Zurückweisung von Winkeladvokaten, Dispensation von Gerichtspersonen wegen Ausschließung kraft Gesetzes oder Befangenheit; die etwaige Anordnung mündlicher Verhandlung bzw. Anhörung der Betheiligten oder des Schuldners oder Gegners bei Ablehnung oder Dispensation von Gerichtspersonen oder Sachverständigen rc. bei Bebürdung von Gerichtsschreibern rc. mit Prozeßkosten, bei Festsetzung der Prozeßkosten und Armenrecht, bei Anlegung von Arresten und Provisorien, bei Beschwerden rc.; sodann die Eröffnung, Schließung, Wiedereröffnung der Verhandlung in den Terminen, die Gewährung und Entziehung des Wortes, Zulassung des Deutschen nicht mächtiger Parteien zum Wort im Anwaltsprozeß, Zulassung tauber Parteien zum Vortrag, Zuziehung von Dolmetschern zur Verständigung mit tauben, stummen und des Deutschen nicht mächtigen Personen, Untersagung weiteren Vortrags wegen Unfähigkeit außer bei Rechtsanwälten, die Einhaltung der Oeffentlichkeit und deren Ausschließung bei Gefahr für öffentliche Ruhe und Sittlichkeit und bei Vernehmung Entmündigter im landgerichtlichen Verfahren, die Anordnung der Verbindung, Trennung, Reihenfolge und Sistirung der Prozesse, der abgesonderten Verhandlung in Rechnungs- und ähnlichen Sachen und über einzelne Angriffs- und Vertheidigungsmittel, insbesondere über prozeßhindernde Einreden, Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme; Anordnung der Verlesung der Anträge im Anwaltsprozeß; Einsetzung von Kommissarien und Requisition von Gerichten für Vernehmungen, für Beweisaufnahmen und in Rechnungs- und ähnlichen Sachen; Beweisaufnahme und Anordnung solcher durch Beweisbeschluß; Ladung, Bestrafung, Verwarnung, Vereidigung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen u. dgl. m. — Wenn hiernach, soweit nicht Neuordnungen vorliegen, gegenüber den dargelegten Grundsätzen des Gem. Rechts sich in der That eine theilweise Erweiterung des Dispositions- und Antragsprinzips bezüglich der P. ergiebt, so erhellt, daß auch die Regel: non eat ultra petita partium, welche im Gem. Recht für Sachgesuche ausnahmslos, für Prozeßgesuche dagegen nach den Regeln: jura novit curia und iudex de jure semper supplere potest nicht gilt, in der Deutschen CPO., die jedoch für die Erstattung der Prozeßkosten keinen Antrag fordert, gleichfalls eine Erweiterung erfahren haben muß. Denn wo die Entscheidung an den Antrag gebunden ist, würde jede über den Antrag hinausgehende Entscheidung zu einer nicht beantragten werden. Ein Antrag auf Verkürzung der Einlassungsfrist bis auf drei Tage berechtigt darum nicht zur Verkürzung bis auf einen Tag, und Berufungs- und Revisionsanträge, wenn sie Aufhebung des Verfahrens, aber nicht bis zum verletzenden Akte zurück beantragen, werden nicht ex officio ergänzt werden dürfen, sondern wo sie verfehlt sind und kein Interesse haben, zurückgewiesen werden müssen, wogegen bei Beschwerde und Wiederaufnahme nicht die Anträge, sondern die Beschwerdegründe maßgebend sind. — Endlich das Vorbringen der Parteien anlangend, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Parteien Thatsachen und Beweise, auf welche sie ihre Rechtsverfolgung gründen, dem Richter, der ihre Verhältnisse nicht kennt, an die Hand zu geben haben. Aber die Frage ist die, ob der Richter sich lediglich an das von den Parteien Vorgebrachte zu halten verpflichtet ist, oder ob er die Parteien auf Lücken, Fehlgriffe, Zweifelhaftes mittels des sog. Fragerechts, welches Wach zutreffend als Recht, mit der Partei überhaupt zu sprechen, erklärt, aufmerksam machen und sie dadurch zu Aufklärungen, Berichtigungen und Ergänzungen veranlassen darf und ob er wol gar zu selbständigen Ermittelungen und zu Berichtigungen und Ergänzungen nach eigenem Wissen zu schreiten befugt ist. Gönner hat sich für die erstere Alternative auf die Regel: quod non est in actis, non est in mundo berufen, welche jedoch dem Richter eine Passivität aufnöthigt, die ihn zu Gunsten selbst einer solchen Partei zu entscheiden zwingt, welche offen erklärt, mit der Wahrheit und entscheidenden bestimmten Beweismitteln zurückhalten zu wollen. Wie weit

jene angebliche Regel für einen anerkannten Rechtsgrundsatz oder vielleicht für ein Sprüchwort zu halten sei, welches nur eine verkehrte Richtung der P. kennzeichnen sollte, mag dahin gestellt bleiben: aber mit Recht ist es von Wetzell betont worden, daß sie, von ihrer Beziehung zur Schriftlichkeit entkleidet, nichts Anderes besage, als die ältere, durch Gesetz und Ueberlieferung bestätigte Glossatorenregel, daß der Richter non secundum conscientiam suam, sed secundum allegata et probata judicare debet. Verfolgt man diese Regel, deren Schwerpunkt in der Negation: non secundum conscientiam suam liegt, genauer, so haben die Prozessualisten seit ältester Zeit dem Richter niemals gestattet, de facto sibi ut privato noto zu ergänzen, und wenn A. Heusler in seinem sonst wohl berechtigten Gegensatz zur Verhandlungsmaxime dem Richter die Benutzung seiner Privatkenntniß zugestehen will, so übersieht er, daß Richterpflicht der Zeugenpflicht nachsteht und Entscheidung des Richters nach seinem privaten Wissen seiner willkürlichen Entscheidung die Thore öffnen würde. Immer dagegen hat der Richter de facto sibi ut judici noto et de jure supplere dürfen, und wie er in letzterer Beziehung das vorgebrachte Material unter andere Aktionen, Einreden und Rechtskategorien, als die von der Partei gewählten, zu bringen stets berechtigt erachtet worden ist, so hat man ihn in ersterer im Gem. Recht auch bis heute für befugt angesehen, notoria zu ergänzen und sich des Augenscheins und der Sachverständigen selbständig zu bedienen, wie auch das Fragerecht stets für zuläßig gegolten hat, wenngleich die Schriftlichkeit des Verfahrens seine Uebung zurückgedrängt. Das supplere de facto sibi ut judici noto greift aber offenbar noch weiter aus, und der Richter wird selbst solche Thatsachen und Beweismittel benutzen dürfen, auf deren Existenz ihn die Verhältnisse der Sache oder Akten, Urkunden, Zeugen und nicht die Parteien hingewiesen haben. Auch die Deutsche CPO. hat sich nicht mit der bloßen Passivität des Richters begnügt. Sie legt ihm das Fragerecht gegen die Parteien bei zur Erläuterung unklarer Anträge, zur Ergänzung ungenügender thatsächlicher und Beweismittelangaben und zur Herbeiführung aller für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen und verpflichtet ihn im Amtsgerichtsverfahren sogar, auf Stellung sachdienlicher Anträge, vollständige Angabe aller erheblichen Thatsachen und vollständige Erklärung über sie hinzuwirken (s. d. Art. Amtsgerichtliches Verfahren). Um diesem Fragerecht, welches im mündlichen Verfahren zu freier Entwickelung gelangen kann und von welchem die Motive unter Anderem mit Recht die Beseitigung der Abweisung angebrachtermaßen für viele Fälle erwarten, Nachdruck zu verleihen, darf auch das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung der Sache verordnet werden, in Ehesachen eventuell unter Anwendung der Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen mit Ausnahme der Haft, gegen den Konkursschuldner auch unter Zulassung dieser, in anderen Sachen unter naturgemäßer Berücksichtigung der Weigerung bei freier Beweiswürdigung, Auflage der Notheide und Kostenentscheidung. Im Beweispunkte sodann darf das Gericht alle bei ihm offenkundigen Thatsachen ergänzen, die Vorlage der von einer Partei angezogenen, in ihrem Besitze befindlichen Urkunden jeder Art, also auch der Rechnungsbücher, die Vorlage im Besitze der Partei befindlicher, auf Verhandlung und Entscheidung der Sache bezüglicher Akten, die Einnahme eines Augenscheins, der allerdings wol an den in Händen der Parteien befindlichen oder öffentlich zugänglichen Gegenständen von urkundlicher Bedeutung einschließlich des Prozeßobjekts, sowie nach dem Deutschen HGB. der Vorlage des Maklerjournals seine natürlichen Grenzen hat, und Begutachtung durch Sachverständige von Amtswegen anordnen, auch Zeugen zur Angabe des Zusammenhanges, in welchem die von ihnen zu bekundenden Thatsachen stehen, und des Grundes ihres Wissens veranlassen. In Entmündigungs- und, soweit es für Erhaltung der Ehe in Betracht kommt, auch in Ehesachen, sowie im Konkursverfahren steht dem Gerichte das Recht freier Ermittelung zu, bzw. vorbehältlich des Gehörs der Parteien oder des Beklagten allein.

Quellen: Deutsche GVG. §§ 103 ff., 170 ff., 187 ff. — Deutsche CPO. §§ 3, 19, 33, 36 ff., 38 ff., 41 ff., 46, 48, 54 ff., 68, 74 ff., 84, 97, 99, 105 ff., 117, 126 ff., 130 ff., 142 ff., 160, 187, 192 ff., 195, 201 ff., 209, 216 ff., 224, 226, 230 ff., 241 ff., 247 ff., 250 ff., 256, 259 ff., 264, 266 ff., 272 ff., 276 ff., 281, 283, 288, 290 ff., 294 ff., 300, 302, 304, 306, 311, 313 ff., 317 ff., 320 ff., 326 ff. 329, 332 ff., 337, 339 ff., 342, 354 ff., 361, 363 ff., 367, 369, 371, 373 ff., 376 ff., 391 ff., 401, 407, 415, 419, 422 ff., 425 ff., 429 ff., 435, 439, 441 ff., 451, 455, 461, 464 ff., 471, 475 ff., 486 ff., 490, 492, 497 ff., 503 ff., 506, 510, 514, 521 ff., 529 ff., 532, 536 ff., 540 ff., 552 ff., 556 ff., 559 ff., 563, 570, 577 ff., 583, 595, 597 ff., 600, 602, 605, 610 ff., 616 ff., 619, 621, 623 ff., 630 ff., 639, 641, 648 ff., 654, 660, 662, 667 ff., 668, 671, 684, 686 ff., 690, 698 ff., 701, 704 ff., 710, 729 ff., 739, 742, 753, 759, 769, 776, 786, 792 ff., 800 ff., 804, 806, 812 ff., 816, 820, 824, 829 ff., 834; EG. § 13 Nr. 2; Mot. S. 38, 127 ff., 133 ff. — Verhandl. der Justizkommiss. bei Hahn, Materialien, S. 667 ff., 1134 ff., 1265 ff. — Deutsches HGB. Art. 79. — Deutsche KO. §§ 66 ff., 70 ff., 79, 84 ff., 93, 95 ff., 102 ff., 108, 126, 130 ff., 150. — l.l. 8, 9 D. 1, 18. — l. 18 D. 10, 3. — Tit. C. 2, 11. — l.l. 9, 13 C. 3, 1. — Dict. Grat. c. 17 C. 2 qu. 1. — c. 11 C. 30 qu. 5. — c. 10 X. 2, 22. — c. 2 in Cl. 5, 12. — JRA. §§ 34, 159. — Preuß. Allg. Ger.O. Th. I. Tit. 3 §§ 7, 71; Tit. 9 § 38; Tit. 10 §§ 2, 56, 91, 380 ff.

Lit.: Hänel, Diss. Dominn. p. 268 sq. — Tancredi ordo III. 3, 5. — Bonaguida s. off. adv. IV. 2. — Durantis, Spec. Lib. II. P. I. de off. omn. jud. Lib. II. P. II. de disput. et alleg., § 6. — D. Mevius, Decisiones, P. VII. D. 155. — J. H. Böhmer, J. E. P. I. 32 §§ 1 sq., 11, 13, 57 sq. — Grolmann, Theorie, §§ 2, 3, 78, 123—137. — Gönner, Handb., I. Abh. 8, 10. — Gensler, Handbuch z. Martin, Abh., III. § h. — Bergmann, Praxis, S. 42 ff. — Bayer, Ord. Prz., § 12. — Briegleb, Einl., §§ 9 ff. — Wetzell, Syst., §§ 43, 56. — Wieding, Lib.Prz., S. 706 ff., 692. — Muther, Münch. Krit. V.J.Schr. IX. S. 340 ff., 354. — Verhandlungen des 9. Juristentages Bd. II. — Thüring. Bl. für Rechtspflege Bd. XVII. S. 170. — Heidenreich, Ztschr. für Sachsen Bd. XXXVI. S. 131. — Brackenhöft, Erört. zu Linde's Lehrbuch, S. 355 ff., 459 ff. — Zink, Sachverhalt, S. 99, 157 ff., 354 ff. — v. Canstein, Die rationellen Grundlagen, S. 169 ff.; Derselbe, Münchener Krit. V.J.Schr. XIX. S. 74. — Busch, Ztschr. für Deutschen Civ.Prz. Bd. I. S. 35 ff. (Baron). — Hauser, Ztschr. für Landesrecht, 3. Jahrg., S. 341 ff., 391 ff. — Archiv für civ. Prax. Bd. 62 S. 79 (O. Bülow), S. 249, 246 ff., 270 ff. (A. Heusler), S. 391 ff. (Wach). — Wach, Vorträge über die RCPO., S. 39 ff., 148 ff. — Entscheid. des Reichsger. in Civilsachen Bd. I. S. 438 ff. — Fitting, RCiv.Prz., § 36. — Die Komment. z. Deutschen CPO. und KO. l.l.

K. Wieding.

Prozeßstrafen sind diejenigen besonderen Nachtheile, welche einer Prozeßpartei auferlegt werden, weil sie sich Streitmuthwillen zu Schulden kommen läßt.

Die im Röm. Rechte am häufigsten erwähnte P. (über die P. des vorjustinianischen Rechts vgl. Gaius IV. 171—182; Puchta, Kursus, II. § 157; über die des Justinianischen Rechts s. Inst. 4, 16) des Duplum in Folge vergeblichen Leugnens gegenüber gewissen Klagen wird schon gemeinrechtlich als unpraktisch erachtet (s. Wetzell, System des Civ.Prz., 3. Aufl. § 30 S. 310).

Die CPO. für das Deutsche Reich kennt P. im eigentlichen Sinne nicht, wenn man nicht die Vorschriften der §§ 251, 252, 256 hierher rechnen will, wonach die Verzögerung des Vorbringens von Angriffs-, Beweis- und Vertheidigungsmitteln die Ueberbürdung der Prozeßkosten trotz Obsiegens in der Sache selbst zur Folge haben und die Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln ausgeschlossen werden kann, welche nachträglich vorgebracht werden, deren Zulassung den Prozeß verzögert und von denen das Gericht überzeugt ist, daß sie in der Absicht der Prozeßverschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht wurden. Insbesondere sind die den neueren Prozeßgesetzen bekannten sog. Frivolitätsstrafen wegen muthwilliger Erhebung des Rechtsmittels an den höchsten Gerichtshof im Deutschen Civil- und StrafPrz. in Wegfall gekommen.

Auch können nicht als Prozeßstrafsatzungen in dem oben definirten Sinne die Bestimmungen der CPO. angesehen werden, wonach die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, die Verlegung eines Termines, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termines zur Fortsetzung der Verhandlung, die Verlängerung einer Haft durch ihr Verschulden veranlaßt, eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels ohne Erfolg sich bedient, die hierdurch veranlaßten Kosten zu

tragen hat oder der Prozeßbevollmächtigte, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber rc. in die durch seine lata culpa verursachten Kosten verurtheilt werden kann. Denn es fehlt in beiden Fällen an dem Prozeßmuthwillen einer Partei.

Dagegen stellt das Gerichtskostengesetz für das Deutsche Reich vom 18. Juni 1878 neue Prozeßstrafandrohungen auf. Indem es nämlich in § 47 eine Anzahl von Prozeßhandlungen von der Gebührenpflicht eximirt, bestimmt es zugleich in Abs. 2, daß die sub Ziff. 2, 4, 5, 6, 7, 10 des § 47 Abs. 1 aufgeführten Prozeßhandlungen mit einer Gebühr belegt werden können, wenn das bezügliche Verfahren nach freiem Ermessen des Gerichtes muthwillig veranlaßt ist.

Außerdem sind unter die P. auch jetzt noch gewisse Nachtheile, welche das Civilrecht hinsichtlich der Beweislast an das unberechtigte Leugnen des Klagegrundes anknüpft, zu rechnen. Dahin gehören nach Gem. Rechte folgende Fälle:

1) Wenn der mit der rei vindicatio belangte, den Besitz leugnende Beklagte des Besitzes überführt wird, kann der Kläger Uebertragung des Besitzes verlangen und die Rolle des Beklagten übernehmen (s. Arndts, Pandekten, § 166).

2) Der mit der rei vindicatio belangte Beklagte, welcher das vom Kläger behauptete Eigenthum des Autors leugnet und den Kläger zum Beweise zwingt, ist mit der Einrede, daß ihm ein von dem gleichen Autor abgeleitetes jus in re zustehe, ausgeschlossen (Windscheid, Pandekten, § 197 Note 1).

3) Den mit condictio indebiti belangten Beklagten, der die Zahlung leugnet, trifft, nachdem sie bewiesen ist, die Beweislast des indebitum (l. 25 pr. D. 22, 3).

4) Der Bürge, der die Bürgschaft leugnet, derselben aber überführt wird, verliert das beneficium excussionis, der socius, welcher die Sozietät leugnet, das beneficium competentiae, der mit actio de pauperie belangte Eigenthümer des Schaden stiftenden Thieres das Recht der noxae datio, wenn er das Eigenthum an dem Thiere in Abrede gestellt hat (l. 10 § 1 D. 46, 1; l. 67 § 3 D. 17, 2; l. 22 § 1 D. 42, 1; l. 1 § 15 D. 9, 1; Wetzell, System des Civ.Prz., 3. Aufl. S. 311).

Hellmann.

Prozeßvollmacht bedeutet ein doppeltes: einmal die Machtbefugniß zur Durchführung des Prozesses Namens einer Partei, sodann die jene Machtbefugniß übertragende Urkunde. Derjenige, welchen eine Partei mit solcher Machtbefugniß ausstattet, ist der Prozeßbevollmächtigte. Die Aufstellung eines Prozeßbevollmächtigten ist nach den Bestimmungen der Deutschen CPO. theils nothwendig, theils freiwillig. Nothwendig ist dieselbe im Verfahren vor den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz, mit anderen Worten im Anwaltsprozeß (s. d. Art. Anwaltsprozeß). Im Verfahren vor den Amtsgerichten oder einem beauftragten oder ersuchten Richter und wo das Gesetz die Vornahme einer Prozeßhandlung zum Protokoll des Gerichtsschreibers gestattet, hängt es von dem Willen der Partei ab, ob sie persönlich handeln oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will. Bevollmächtigter kann nur eine prozeßfähige Person sein.

Der Umfang der Vollmacht für den Prozeß umfaßt alle den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden, die Bestellung eines Vertreters für die Instanz und eines Bevollmächtigten für die höhere Instanz, die Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht, Anerkennung, die Empfangnahme der Prozeßkosten (CPO. §§ 74—77).

Dagegen liegt die Befugniß zur Empfangnahme des Streitobjekts nicht schon in der allgemeinen P.

Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt von Rechtswegen die Vollmacht für eine etwaige Hauptintervention und das einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.

Der gesetzliche Umfang der P. kann mit Wirkung gegen Dritte, insbesondere den Prozeßgegner nicht eingeschränkt werden, außer hinsichtlich der Befugniß zum Vergleich, zum Verzicht und zur Anerkennung. Bei einer Mehrheit von Bevollmächtigten hat jeder Einzelne das volle Vertretungsrecht; eine entgegengesetzte Bestimmung ist wirkungslos. Die Handlungen des Bevollmächtigten gelten als Handlungen der Partei; doch kann die miterschienene Partei Geständnisse und sonstige thatsächliche Erklärungen des Bevollmächtigten sofort widerrufen oder berichtigen. Die Befugnisse des Prozeßbevollmächtigten werden durch den Tod des Vollmachtgebers, durch eine Veränderung seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung nicht aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Aussetzung des Verfahrens (§§ 217 ff. der CPO.). Wenn der Bevollmächtigte nach der Aussetzung für einen Rechtsnachfolger auftritt, so bedarf er der Vollmacht des Letzteren. Auch die Kündigung der Vollmacht hebt die Befugnisse des Bevollmächtigten gegenüber dem Prozeßgegner nicht vor deren Anzeige an den Letzteren und im Anwaltsprozeß nicht eher auf, als ein anderer Anwalt von seiner Bestellung als Prozeßbevollmächtigter dem Gegner Anzeige gemacht hat (CPO. §§ 78—83); wo es eines Nachweises der Bevollmächtigung bedarf, muß derselbe durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde und Uebergabe derselben zu den Gerichtsakten erfolgen.

Der Prozeßgegner kann verlangen, daß die private Vollmachtsurkunde gerichtlich oder notariell beglaubigt werde. Als genügende schriftliche Vollmacht ist es zu erachten, wenn die anwesende Partei die Bevollmächtigung zum Sitzungsprotokolle erklärt (Motive zu §§ 74—81 des Entw. der CPO.). Beim Beglaubigungsakt bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls. Oeffentliche Behörden oder Korporationen, welche für sich oder als Vertreter des Staates &c. einen Rechtsstreit zu führen haben, können die Bevollmächtigung unter eigener Autorität öffentlich beurkunden (vgl. Komm.-Protokolle S. 659, 660).

Eines Nachweises der Vollmacht bedarf es unter folgenden Voraussetzungen: a) So oft der Gegner den Mangel der Vollmacht rügt. b) Wo eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist. Im zweiten Falle muß nämlich das Gericht den Mangel der Vollmacht von Amtswegen berücksichtigen.

Tritt in der mündlichen Verhandlung Jemand ohne Vollmacht für eine Partei auf, so kann ihn das Gericht entweder gegen oder ohne Kaution zur Prozeßführung einstweilen zulassen, darf jedoch das Endurtheil erst erlassen, nachdem eine für Beibringung der Genehmigung, d. h. einer schriftlichen Vollmacht, zu bestimmende Frist abgelaufen ist. Erfolgt die Genehmigung nicht, so gilt die Partei als nicht erschienen, muß aber die bisherige Prozeßführung gegen sich jedenfalls insoweit gelten lassen, als sie mündliche Vollmacht ertheilt oder die Prozeßführung auch nur stillschweigend genehmigt hat. Hellmann.

Prüfungsrecht (richterliches). Es kann vom Standpunkte einer juristischen Betrachtungsweise keinem Zweifel unterliegen, daß alle rechtanwendenden Behörden verpflichtet sind, in jedem einzelnen Falle die Prüfung anzustellen, ob eine anwendbare Rechtsnorm vorhanden sei oder nicht; für die Subsumtion konkreter Verhältnisse unter abstrakte Normen ist die Existenz solcher abstrakter Normen die oberste Voraussetzung. Die von der jedesmaligen Staatsform bedingte Weise der Gesetzgebung ist dabei ganz gleichgültig. Es gilt das ebenso von Rechtssätzen, die im Wege des Gewohnheitsrechts, als von solchen, die im Wege der Gesetzgebung entstanden sind. Es ist ferner gleichgültig, ob solche Rechtssätze dem Privatrecht oder dem Strafrecht, dem Prozeß-, Staats- oder Kirchenrecht angehören. Die Prüfung hat sich auch keineswegs auf die Rechtsgültigkeit der Form zu beschränken, sondern ist in gleicher Weise auf die Rechtsgültigkeit des Inhalts zu erstrecken, muß also auf die Form und den Inhalt der Ausführungsverordnungen, auf die Form und den Inhalt der provisorischen

Verordnungen mit Gesetzeskraft, auf die Form und den Inhalt der Gesetze, namentlich ob die letzteren in beiden Beziehungen mit der Verfassung übereinstimmen oder nicht, gerichtet sein. Es giebt hier eben gar keine Fragen, die man transcendent nennen könnte, sondern sie sind alle durchaus immanent, so lange man sich in den Grenzen einer rein juristischen Betrachtungsweise hält.

Diese rein juristische Betrachtungsweise ist aber überall durch Erwägungen politischer Natur beeinträchtigt, so daß in der Wirklichkeit nirgends die vollen Konsequenzen jener Argumentation anerkannt sind.

Zunächst sind die Verwaltungsbehörden bei der ihnen in allen Ländern im weiten Umfange zustehenden Rechtsanwendung (vgl. Th. I. S. 891 ff.) in Bezug auf Polizeistrafrecht, Verwaltungsrechtspflege im engeren Sinne auch hinsichtlich der Prüfung der Rechtsgültigkeit der darauf bezüglichen Normen an die Weisungen gebunden, die ihnen von den oberen Behörden ertheilt werden.

Die Justizbehörden sind nun allerdings im modernen Rechtsstaat keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen. Indessen ist doch die Theorie und Praxis des Gemeinen Deutschen Staatsrechts darüber einig, daß das richterliche P. kein schrankenloses sei. Dasselbe soll ganz abgesehen von der Form, nach der Meinung der meisten Rechtslehrer, der auch die Wirklichkeit entspricht, sich auch auf das materielle Gebiet erstrecken, wird aber in dieser Hinsicht auf die Prüfung der formellen und materiellen Gesetzmäßigkeit der Verordnungen eingeschränkt, während dagegen eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze höchstens in formeller, nicht auch in materieller Hinsicht gefordert und gewährt wird, und doch ist unverkennbar, daß die Bestimmungen einer Verfassungsurkunde eine höhere Art von befehlenden Normen sind und ungeachtet einer durch ein gewöhnliches Gesetz gegebenen anderweiten Bestimmung beobachtet werden müssen; oder soll der Richter auf eine in einem gewöhnlichen Gesetze vorgeschriebene Strafe erkennen dürfen, obgleich die Verfassung diese Strafe verboten hat? Die Richter sind so wenig Wächter der Verfassung als Wächter der Gesetze, aber sie sollen die ihnen vorliegenden Fälle nur unter gültige Gesetze subsumiren, und ein verfassungswidriges Gesetz ist als ein gültiges nicht anzuerkennen.

Es ist deshalb an sich gar nicht besonders prinzipwidrig, wenn in Preußen positivrechtlich das richterliche P. noch weiter beschränkt und blos hinsichtlich des Vorhandenseins der formellen Requisite gestattet ist. Der Art. 106 der Verf.Urk. lautet nämlich: „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königl. Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu." Daraus ergiebt sich: die Preußischen Gerichte haben zwar das Recht, in allen Civil- und Strafsachen zu prüfen, ob überhaupt eine Publikation in der Gesetzsammlung resp. in den Amtsblättern oder in der ortsüblichen Weise (Polizeiverordnungen der Behörden) und ob sie in der gehörigen Form stattgefunden habe; zu der gehörigen Form gehört aber bei Gesetzen und königlichen Verordnungen lediglich die Kontrasignatur eines Ministers, nicht aber die Erwähnung der Zustimmung des Landtags in der Publikationsformel der Gesetze, und nicht die Kontrasignatur des gesammten Staatsministeriums bei provisorischen Verordnungen mit Gesetzeskraft, die letztere gehört bereits zu den Erfordernissen der inneren Rechtsgültigkeit, es wäre denkbar, daß eine solche Verordnung mit einem besonderen Publikationspatent ohne die eigentliche Publikationsformel veröffentlicht würde. Dagegen steht eine materielle Prüfung den Preußischen Gerichten nur in Bezug auf die Polizeiverordnungen der Behörden zu, hinsichtlich deren sie vor der Anwendung die Uebereinstimmung mit den im Gesetze vom 11. März 1850 vorgeschriebenen allgemeinen Normen festzustellen haben, nicht aber darüber, ob die königl. Ausführungsverordnungen etwa in das Gesetzgebungsgebiet übergreifen, ob sie dem Inhalte des auszuführenden Gesetzes entsprechen, auch darüber nicht, ob die auf Grund von Art. 63 erlassenen Noth-

verordnungen innerhalb der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt war, erlassen sind, ob die Veranlassung eine dringliche war, und unter eine der beiden allein zulässigen Kategorien fällt, ob der Inhalt der Verfassung zuwiderläuft, endlich auch darüber nicht, ob das, was sich als Gesetz ankündigt, wirklich Gesetz sei, ob insbesondere die Zustimmung des Landtags überhaupt vorhanden war, ob die Regierung nicht Bestimmungen aufgenommen hat, über welche eine Vereinbarung nicht stattgefunden hat, ob das fragliche Gesetz die Verfassung verletzt.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit über das den Gerichten zugewiesene enge Gebiet hinaus steht nur dem Landtage zu. Ueber die dem Landtage demgemäß zustehenden Befugnisse besteht eine Kontroverse.

Lit.: Nachweisungen über die gemeinrechtl. Lit. bei Zachariä, Staatsrecht, 3. Aufl. 1867, II. 243 ff.; u. Zöpfl, Staatsrecht, 5. Aufl. 1863, II. 576 ff. — Dazu: v. Mohl, Ueber die rechtliche Bedeutung verfassungswidriger Gesetze; Derselbe, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I. 66 ff. — Martin, Die Rechtsverbindlichkeit landesherrlicher Verordnungen, Celle 1866. — Planck, Die verbindliche Kraft der auf nichtverfassungsmäßigem Wege entstandenen Gesetze und Verordnungen, in Jhering's Jahrbb. Bd. IX. (1868) S. 288—415. — Ullmann, Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts hinsichtlich der inneren Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen, in Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. XXIV. (1868) S. 333—405. — Böhlau, Mecklenburgisches LR., Bd. I. (1871) S. 301 ff. — Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 2. Aufl. 1867, Bd. I. S. 37 ff. — v. Gerber, Grundzüge, 2. Aufl. 1869, S. 152 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts 1878, S. 440, 454. — Für Preußen: v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl. 1881, Bd. I. Abth. 1 S. 403 ff. — (Frhr. v. Stockmar) E. A. Chr., Studien über das Preuß. Staatsrecht (Aegidi, Ztschr. für Deutsches Staatsrecht, Bd. I. [1867] S. 179 ff.). — John, Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit publizirter Gesetze und Verordnungen 2c. (Aegidi a. a. O. S. 244 ff.). — v. Rönne, Ueber die richterlichen Prüfungsrechte bezüglich der Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen nach Preuß. Staatsrechte (Aegidi a. a. O. S. 385 ff.). — Dr. E. A. Chr., Zur Entstehungsgeschichte und Auslegung des Art. 106 der Preuß. Verfassung (eine Replik auf die Aufsätze von John und Rönne), Hamb. 1866. — Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg (1869), S. 520. — Für das Reich: Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. (1876) S. 423; Bd. II. (1878) S 43 ff., 86 ff., 118 ff., 147 ff., 193 ff. — Ueber das Prüfungsrecht der Landesgesetze im Verhältniß zur Reichsgesetzgebung s. v. Holtzendorff, Strafrechtsztg. 1871 S. 19 ff.

Ernst Meier.

Prüfungstermin (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 80, 89) nennt die Deutsche KO. den zur Prüfung der angemeldeten Konkursforderungen vom Konkursgerichte angesetzten und öffentlich bekannt gemachten Termin, mit welchem indeß auch Wahl eines neuen Verwalters und des Gläubigerausschusses, Akkord- und andere Verhandlungen verbunden werden können. Rechtzeitige Anmeldung aller Forderungen in der Anmeldefrist vorausgesetzt, kann es mit einem allgemeinen P. sein Bewenden haben; wird die Anmeldungsfrist aber versäumt, so kann die Forderung, auch bei Anmeldung vor dem allgemeinen P., in diesem bei Widerspruch des Verwalters oder eines Gläubigers nicht erledigt, vielmehr muß ein besonderer P. angesetzt werden, und zwar auf Kosten des säumigen Gläubigers. Die gleiche Folge kann bei gleichem Widerspruch auch die Aenderung der Anmeldung, die bis zur Feststellung der Forderung im P. als Berichtigung oder Ergänzung wie bei jeder Klage möglich ist, haben. — Vorbereitet wird der P. durch Auslegung der Anmeldungen nebst Anlagen und der Gläubigertabelle, für deren Einrichtung die Motive auf das bewährte Muster der Preußischen Instruktion v. 6. August 1855 verweisen, zur Einsicht aller Betheiligten in der Gerichtsschreiberei, sowie durch abschriftliche Mittheilung der Tabelle an den Verwalter. Die Verhandlung erfolgt im Termine mündlich, ohne daß dieselbe jedoch unter gleichen Gesetzen stünde, wie die mündliche Verhandlung im ordentlichen Prozeß. Gegen ausbleibende Gläubiger kann so wenig wie gegen den Verwalter ein Versäumnißurtheil beantragt werden. Vielmehr wird die Forderung eines abwesenden Gläubigers nicht minder wie andere geprüft, und die einzigen Nachtheile, die ihn treffen, sind die, daß er gegen festgestellte Forderungen Anderer später keinen Widerspruch erheben kann und Widerspruch gegen seine Forderung, den er durch sofortige Aufklärungen vielleicht hätte beseitigen können, ihn zu Anstellung des Spezialprozesses zwingt, wenn

er Befriedigung erlangen will. Abwesenheit des Verwalters, der hier nicht als bloßer Vertreter einer Privatpartei fungirt (s. d. Art. Konkursverwalter), nöthigt zur Ansetzung eines neuen Termins, dessen Kosten ihm bei grober Fahrlässigkeit nach Analogie von Gerichtsschreibern und -vollziehern von Amtswegen aufzuerlegen sein dürften, wie er unbedingt in solchem Falle mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann. Ausbleiben des Schuldners, der zur Aufklärung sich über jede Forderung zu äußern hat, obwol er zugleich zur Wahrung seiner Rechte gegenüber späterer Civilexekution nicht befriedigter Gläubiger und bezüglich etwaiger Aufnahme anhängiger Prozesse und etwaiger condictio zu Unrecht anerkannter und gezahlter Forderungsbeträge geladen wird, veranlaßt, wenn er nicht flüchtig ist, seine sofortige Vorführung. Die Prüfung erstreckt sich über alle Forderungen nach Maßgabe der Tabelle und nach deren Reihenfolge. Der Richter, der hier wie im ordentlichen Prozeß das Recht der Verbindung, der Trennung, der Bestimmung der Reihenfolge der Forderungen und der abgesonderten Verhandlung von Grund, Betrag, Rang der Forderung, Echtheit der Urkunden ꝛc. besitzt, hat nach Vortrag der Verhältnisse der Forderung die Erklärung des Schuldners und des Verwalters herbeizuführen und den Gläubigern zu etwaigem Widerspruch Gelegenheit zu bieten; doch steht der Widerspruch nur solchen Konkursgläubigern zu, deren Forderungen schon festgestellt sind oder deren Stimmberechtigung bei erfolgter Beanstandung vom Gerichte festgestellt wird. Gelingt es nicht den Widerspruch, der auch ohne Angabe von Gründen zulässig ist, durch Herbeiführung von Aufklärungen oder gütliche Vermittelung zu beseitigen, so muß der Widerspruch, auch der des Schuldners, in der Tabelle vermerkt werden und kann die Befriedigung im Konkurswege bei Widerspruch des Verwalters oder eines Gläubigers nur durch rechtskräftige Entscheidung im Spezialprozeß, die in die Tabelle als Prüfungsresultat einzutragen ist, erzielt werden, wogegen der Widerspruch des Schuldners nur die Ertheilung der Vollstreckungsklausel für die Civilexekution hindert. Die Forderung gilt für festgestellt, wenn bezüglich Grund, Betrag oder Rang ein Widerspruch weder von einem Gläubiger noch vom Verwalter erhoben ist, und die Feststellung wird vom Richter in die Tabelle eingetragen mit der Bedeutung eines für alle Konkursgläubiger verbindlichen rechtskräftigen Urtheils und dem Recht auf die entsprechenden Dividenden, soweit noch ausreichende Nettomasse vorhanden ist. Ebenso wird die Feststellung auf den Wechseln und sonstigen Urkunden durch den Gerichtsschreiber vermerkt. — Die Oesterr. KO. bezeichnet den P. als Liquidirungstagfahrt. Für diese hat sie in der Hauptsache gleiche Vorschriften wie die Deutsche KO. getroffen, doch giebt sie unter Anderem nur solchen Gläubigern ein Widerspruchsrecht, deren Forderungen bereits festgestellt sind. Das Gemeine Recht kennt nur ein schriftliches Liquidationsverfahren, doch kommt in seinem Gebiete partikularrechtlich ein mündlicher allgemeiner Justifikations- oder Liquidationstermin allerdings vor.

Quellen: Deutsche KO. §§ 87, 128 ff., 141 ff., 155 ff.; Motive S. 360 ff. — Oesterr. KO. §§ 113 ff., 124 ff., 175, 179, 184.

Lit.: Fuchs, Deutscher Konk.Prz. § 24. — Komment. zur Deutschen KO. §§ 128 ff. von Sarwey, v. Völderndorff, Hullmann, Stieglitz, v. Wilmowski.

K. Wieding.

Prüfungswesen. Mit der Ausbildung des Staatsdienstes zu einem geregelten Organismus war gleichzeitig auch der im Preuß. Allg. LR. Th. II. Tit. 10 § 70 ausdrücklich ausgesprochene Satz zur Geltung gekommen, daß Niemandem ein Amt aufgetragen werden solle, der sich dazu nicht hinlänglich qualifizire und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt habe. Die näheren Bestimmungen beruhen aber nur für den Justiz- und für den höheren Verwaltungsdienst auf Gesetz, für alle übrigen Zweige des Staatsdienstes auf bloßen Regulativen.

1) Was zunächst das Justiz-P. betrifft, so hatte die Allg. Ger.O. Th. III. Tit. 4 §§ 26 ff. ein Universitätsstudium, den Nachweis von 18 sog. Zwangskollegien, zu denen z. B. Logik, Enzyklopädie, gerichtliche Medizin und Rechtsphilosophie ge-

hörten, während Handelsrecht, Verwaltungsrecht und Praktika als Zwangskollegien nicht aufgezählt wurden, endlich das Bestehen von drei Prüfungen erfordert, von denen die erste, in einer mündlichen Befragung und in schriftlichen Klausurarbeiten bestehend, bei jedem Oberlandesgerichte vor zwei Mitgliedern desselben die zweite nach 1 ½jähriger praktischer Beschäftigung in derselben Weise, nur daß an Stelle der Klausurarbeiten eine Relation trat, die dritte nach 2 ½jähriger Beschäftigung bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission abgelegt wurde, wobei die mündliche der schriftlichen Prüfung vorherging, die letztere in einer Relation und in einer wissenschaftlichen Abhandlung bestand. Der Art. 90 der Verf.Urk. hat dann den Grundsatz aufgestellt, daß zu einem Richteramte nur Derjenige zu berufen sei, der sich nach Vorschrift der Gesetze dazu befähigt habe. Das neue Gerichtsorganisationsgesetz, die sog. Verordn. vom 2. Jan. 1849, stellte eine Revision der geltenden Vorschriften in Aussicht. Eine solche ist jedoch zunächst nur im Verordnungswege herbeigeführt worden, indem das Regulativ vom 5. Dez. 1864 die Zwangskollegien aufhob, die Ablegung der ersten Prüfung auf sechs Appellationsgerichte beschränkte, und die Prüfungskommission bei jedem derselben aus dem Präsidenten, zwei vom Justizminister ernannten Richtern, und zwei vom Kultusminister ernannten Universitätslehrern bildete; die Regierung war zu diesen Aenderungen der Allg. Ger.O. befugt, weil es sich dabei nur um Einzelheiten der Ausführung handelte, die auch gegenwärtig noch, nach Erlaß eines neuen Gesetzes, den Inhalt des Regulativs bilden. Eine neue gesetzliche Regelung ist erst in Folge des Erwerbs der neuen Landestheile, welcher im Interesse der Staatseinheit eine gleiche Anstellungsfähigkeit für alle Provinzen erheischte, durch das Gesetz vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und Vorbereitung zum höheren Justizdienst erfolgt. Die Hauptveränderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande bestand darin, daß, in Uebereinstimmung mit der Einrichtung in Hannover und den übrigen neuen Provinzen (Verordn. vom 26. Juni 1867), die drei Prüfungen auf zwei reduzirt wurden. Wenn nämlich schon die Natur der Sache auf zwei Prüfungen hinweist, von denen die eine nach zurückgelegtem Universitätsstudium, die andere nach erlangter Vorbildung und Schulung im praktischen Dienste abzulegen ist, so beruhte auch in der That das mittlere Preußische Examen nur auf dem historischen Umstande, daß dasselbe in früherer Zeit eine untere Richterqualität verliehen hatte, insofern die Betreffenden zu den Stellungen der Justitiarien und Unterrichter befähigt waren, während bereits das Nachtragsgesetz vom 26. April 1851 Art. XV. zu jeder Richterstelle die Ablegung der dritten Prüfung erfordert hatte, wogegen die zweite nur noch zur zeitweisen Funktion eines Hülfsrichters bei Gerichten erster Instanz 2c. qualifiziren sollte; nur für die Friedensrichter und Notare der Rheinprovinz genügte das zweite Examen. Mit dem Gesetze vom 6. Mai 1869 sind jedoch gegenwärtig die §§ 2 und 3 des GVG. für das Reich und der § 1 des Preuß. Ausf.Ges. vom 24. April 1878 zu verbinden. Zu dem Gesetze vom 6. Mai 1869 wurde das Regulativ des Justizministers vom 29. Dez. 1869 erlassen, welches dann durch das Regulativ vom 6. Dez. 1875 ersetzt wurde, an dessen Stelle nunmehr das Regulativ vom 22. August 1879 getreten ist, welches jedoch durch die justizministerielle Verfügung vom 20. März 1880 bereits wieder einige Aenderungen erfahren hat.

Demgemäß ist gegenwärtig in ganz Deutschland die Fähigkeit zum Richteramte durch ein dreijähriges Rechtsstudium auf einer Universität, und zwar für mindestens die Hälfte dieses Zeitraums auf einer Deutschen Universität (während das Preußische Gesetz nur eine Universität erforderte, auf welcher in Deutscher Sprache gelehrt wird), sowie durch die Ablegung zweier Prüfungen bedingt, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen muß, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, und zum Theil auch bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann; in den einzelnen Bundesstaaten kann jedoch bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungs-

dienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, und daß ein Theil des letzteren Zeitraumes, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste der Verwaltungsbehörden verwendet werden muß oder verwendet werden darf.

In Preußen ist das akademische Triennium nicht verlängert, das praktische Quadriennium nicht verkürzt, von der Ermächtigung zu einer obligatorischen oder fakultativen Beschäftigung bei der Verwaltung kein Gebrauch gemacht. Die erste Prüfung erfolgt bei einem der Oberlandesgerichte vor einer Kommission, welche aus Mitgliedern der Gerichte, der Rechts- und Staatsanwaltschaft, sowie aus Lehrern der Rechts- und Staatswissenschaft gebildet wird; es ist aber keineswegs nothwendig, daß an jedem Examen Mitglieder der verschiedenen Kategorien theilnehmen; die Berufung der Professoren geschieht nicht mehr durch den Kultusminister, wie nach dem Regulativ von 1864, auch nicht mehr durch den Justizminister, wie nach dem Regulativ von 1869, sondern durch den Präsidenten, und auch nicht mehr auf einen bestimmten Zeitraum, sondern für jeden einzelnen Fall. Die Prüfungen sind vor drei Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, abzuhalten, resp. vor vier Mitgliedern, wenn der Präsident an der mündlichen Befragung nicht theilnimmt. Die mündliche Prüfung war seit 1869 nicht mehr öffentlich; durch eine Verfügung des Justizministers vom November 1880 ist jedoch die Anordnung der Oeffentlichkeit in das Ermessen der einzelnen Prüfungskommissionen gestellt worden. Die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorhergeht, besteht in der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabe, welche nach der Wahl des Rechtskandidaten dem Gem. Civilrecht, dem Deutschen Privatrecht, dem Handels-, Kirchen-, Civilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören soll, und für welche eine sechswöchentliche Frist gewährt wird. Die praktische Beschäftigung ist beim Amtsgericht auf mindestens 1½ Jahr, beim Landgericht einschließlich der Staatsanwaltschaft auf mindestens 15 Monate, von denen mindestens 6 Monate auf die Staatsanwaltschaft fallen, beim Oberlandesgericht auf mindestens 6 Monate, und beim Rechtsanwalte auf gleichfalls mindestens 6 Monate festgesetzt worden. Die Ablegung der zweiten (großen) Prüfung erfolgt bei der Justizprüfungskommission; die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit und eine Relation aus Prozeßakten zum Gegenstande; jede der beiden Arbeiten ist binnen 6 Wochen abzuliefern; mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche 3 Tage vor dem Termine zugestellt werden.

2) Die Bedingungen für den Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst waren durch die Instruktion des Königs an das Generaldirektorium v. 12. Febr. 1770 (welche nirgends publizirt ist) und durch das in Folge derselben ergangene Cirkular des Generaldirektoriums vom 28. Febr. 1770 an die Kriegs- und Domänenkammern (abgedruckt bei Mylius) geordnet. Die damaligen Normen, insbesondere auch die damals erfolgte Errichtung einer Ober-Examinations-Kommission für die Bedienungen beim Finanz- und Kameralwesen sind dann im Ganzen für die Folgezeit maßgebend geblieben (vgl. Publikandum vom 16. Dez. 1808 § 15), jedoch seit 1817 durch eine Reihe sporadisch erlassener Anordnungen modifizirt, bis sich die Regierung veranlaßt sah, die in verschiedenen Gesetzen, Instruktionen und Verfügungen zerstreuten Anordnungen zu kodifiziren. Das diesfallsige Regulativ vom 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung wurde auf den Bericht des Staatsministeriums durch die Königl. Kab.Ordre vom 28. Febr. 1846 genehmigt, und nach Allerhöchster Anordnung in der Ges.Samml. publizirt. Danach mußte derjenige, welcher bei einer Regierung behufs seiner Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst eintreten wollte, in der Regel nachweisen, daß er bei einem Gericht als Auskultator gearbeitet und entweder die zweite juristische Prüfung genügend bestanden, oder doch das Zeugniß der Reife zu dieser Prüfung erlangt, und eine für probemäßig erklärte Relation geliefert habe. Er mußte ferner durch eine bei der Regierung mit ihm vorzunehmende Prüfung darthun, daß er sich mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Haupt-

grundsätze der Nationalökonomie, der Polizei- und der Finanzwissenschaft sich angeeignet, und wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit den kameralistischen Hülfswissenschaften, insbesondere auch der Landwirthschaftslehre erlangt habe. Diese Prüfung war jedoch eine blos mündliche und wurde unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten von zwei Regierungsräthen vorgenommen. Endlich die dritte Prüfung erfolgte nach vollendetem Vorbereitungsdienst bei der Regierung auf Grund eines vom Regierungspräsidenten nach Berathung im Plenum ausgestellten Generalattestes durch die Ober-Examinations-Kommission, und zerfiel in eine schriftliche, auf eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen, über einen politischen und über einen finanziellen Gegenstand sich erstreckende, und in eine mündliche Prüfung.

Bereits 1868 wurden die Regierungspräsidenten angewiesen, keine Referendare mehr anzunehmen, weil einerseits die Zweckmäßigkeit einer spezifischen von der allgemeinen juristischen abweichenden Vorbereitung für den Verwaltungsdienst zweifelhaft geworden war, und weil andererseits durch die zahlreichen Verwaltungsbeamten aus den neuen Landestheilen das Bedürfniß auf lange Zeit hinaus gedeckt wurde. Die bisherige Verwaltungslaufbahn wurde dann auch rechtlich dadurch unmöglich gemacht, daß in Folge des Gesetzes vom 6. Mai 1869 das zweite juristische Examen, welches die Voraussetzung zum Uebertritt in die Verwaltung bildete, weggefallen war. Es konnte nun die Frage entstehen, ob die vollziehende Gewalt berechtigt sei, einseitig das Prüfungswesen der Verwaltungsbeamten zu ordnen, oder ob dazu der Landtag mitwirken müsse. Insofern man für die Entscheidung dieser Frage darauf rekurrirt, ob die fragliche Anwendung schon in der verfassungsmäßigen Zeit einen „gesetzlichen" Charakter habe, so kommen dafür formelle und materielle Momente in Betracht. In formeller Hinsicht können für den gesetzlichen Charakter des Regulativs von 1846 die Publikation in der Ges.Samml. und die behufs derselben ergangene königl. Kab.Ordre sprechen, während doch andererseits nicht zu verkennen ist, daß sich zahlreiche derartige Regulative in der Ges.Samml. finden, ohne daß man die Folgerung einer ihnen innewohnenden Gesetzeskraft daraus ableitete, und daß insbesondere in dem hier in Betracht kommenden Regulativ jedenfalls auch solche Anordnungen zu finden, welche unter keinen Umständen dem Gesetzgebungsgebiete angehören. Fragt man aber, inwiefern der Inhalt des Regulativs demselben den Charakter eines Gesetzes oder einer Verordnung verleiht, so wird man sagen müssen, daß zwar die Mehrzahl der Bestimmungen lediglich solche seien, welche rein in der Sphäre der vollziehenden Gewalt liegen, daß aber doch die Einrichtung des administrativen P. an sich einen großen Staatsgrundsatz, die Ausprägung einer wahrhaften Staatsinstitution, enthalte. Und diese Auffassung scheint noch bestärkt zu werden durch die Verf.Urk. Art. 98: „Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt." Es ist hier zwar verfassungsmäßig hinsichtlich des Inhalts des zu erlassenden Gesetzes festgestellt, daß dasselbe der Regierung bei der Wahl der Beamten eine gewisse Freiheit der Bewegung geben solle, es ist aber doch zugleich angenommen, daß auch die Auswahl der Beamten gesetzlicher Regelung zu unterliegen habe. Es bedurfte demgemäß in der That einer gesetzlichen Regulirung, wie solche durch das Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879 erfolgt ist.

In Gemäßheit dieses Gesetzes und des dazu erlassenen Regulativs des Staatsministeriums vom 9. Mai 1879 gilt gegenwärtig Folgendes:

Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst wird ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften und die Ablegung zweier Prüfungen erfordert. Das Studium hat sich insbesondere auch auf Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, ferner auf Staats- und Verwaltungsrecht

zu erstrecken. Bis zum 1. Januar 1882 sind jedoch die Minister des Innern und der Finanzen befugt, auch solche Referendare, welche den Nachweis des erforderlichen staatswissenschaftlichen Studiums nicht zu führen vermögen, zum Vorbereitungsdienste zuzulassen. Die erste Prüfung ist die erste juristische nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Mai 1869, die sich jedoch nach einer neuen Anordnung mehr als bisher auf die staatswissenschaftlichen Fächer erstrecken soll. Der ersten Prüfung folgt ein zweijähriger Vorbereitungsdienst bei den Gerichten, die Ernennung zum Regierungsreferendar durch denjenigen Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Betreffende beschäftigt werden will, und ein zweijähriger Vorbereitungsdienst bei der Verwaltung, der in der Beschäftigung bei einer Regierung, einem Bezirksverwaltungsgerichte und einem Landrathsamte bestehen muß, außerdem in der Beschäftigung bei dem Magistrate einer Stadtgemeinde bestehen kann. Die Ablegung der zweiten (großen) Staatsprüfung erfolgt bei der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, und ist sowol eine schriftliche, als eine mündliche; die schriftliche besteht in zwei Arbeiten aus den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts, resp. der Volks- und Staatswirthschaftslehre, deren jede binnen 6 Wochen abzuliefern ist. Die mündliche erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere auf Verfassungs- und Verwaltungsrecht, auf die Volkswirthschafts- und Finanzpolitik. Diese Bestimmungen gelten nun aber blos für die Stellen der Abtheilungsdirigenten und Mitglieder bei einer Regierung und der den Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten zugeordneten Verwaltungsbeamten, sowie diejenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der Bezirksverwaltungsgerichte, welche die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern besitzen müssen. Mithin bedarf es für die Stellen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einer besonderen Qualifikation überhaupt nicht. Die Bestellung zum Justitiarius setzt die erlangte Befähigung zum höheren Justizdienste voraus; die Besetzung der Stellen der technischen Beamten, insbesondere der Forst-, Schul-, Bau- und Medizinal-Räthe, richtet sich nach den für die einzelnen technischen Zweige geltenden Bestimmungen; zur Bekleidung der Stelle eines Mitgliedes der Provinzialsteuerdirektionen ist die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, sowie eine praktische Vorbereitung in der Steuerverwaltung erforderlich. Die Minister der Finanzen und des Innern sind übrigens ermächtigt, einerseits solche Personen zur Ablegung der zweiten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zuzulassen, welche die erste juristische Prüfung abgelegt und als Landraths-, Kreis- und Amtshauptmänner, Oberamtmänner in den Hohenzollern'schen Landen, Amtmänner in der Provinz Hessen-Nassau, Hardes- und Kirchspielvögte in der Provinz Schleswig-Holstein, städtische Bürgermeister, Beigeordnete oder Magistratsmitglieder mindestens einen fünfjährigen Zeitraum hindurch fungirt haben, und bereits zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes als solche angestellt gewesen sind, sowie andererseits solche Personen für befähigt zum höheren Verwaltungsdienste zu erklären, welche die Befähigung zum höheren Justizdienste erlangt haben, und mindestens drei Jahre entweder als Justitiarien beschäftigt gewesen sind oder die Stelle eines Landraths ꝛc. verwaltet haben.

Was insbesondere die Besetzung der Stellen der Landräthe, der Kreis- und Amtshauptmänner und der Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen, sowie die für diese Stellen erforderliche Befähigung betrifft, so hatte der § 16 des Gesetzes vom 11. März 1879 zur Regelung dieser Materie ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt, in der Weise, daß zwar bis zum Erlaß desselben die bestehenden Bestimmungen in Kraft bleiben, daß aber nach dem 1. Januar 1884, wenn bis dahin das Gesetz nicht erlassen sein sollte, zu diesen Stellen nur solche Personen berufen werden können, welche die Befähigung entweder für den höheren Verwaltungsdienst oder für den höheren Justizdienst erlangt haben, ohne daß jedoch gleichzeitig die besonderen Vorschriften über die Besetzung dieser Stellen, insbesondere die in einzelnen Landestheilen stattfindende Mitwirkung der Kreistage außer Kraft treten würde. (Eine voll-

ständige Uebersicht der Vorschriften über die Besetzung dieser Stellen bei Herrfurth, a. a. O. S. 71 ff.) Inzwischen hat nun das Gesetz vom 19. März 1881, betr. die Abänderung und Ergänzung der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872, in § 74 vorgeschrieben, daß der Landrath vom Könige ernannt wird, und daß der Kreistag befugt ist, für die Besetzung des erledigten Landrathsamts geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen (der § 74 der ursprünglichen Kreisordnung hatte das Vorschlagsrecht auf Grundbesitzer und Amtsvorsteher beschränkt), daß aber als geeignet zur Stelle eines Landraths diejenigen Personen zu betrachten sind, welche entweder die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder neben der einjährigen Angehörigkeit zum Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes entweder als Referendare bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises oder der Provinz thätig gewesen sind, wobei den Personen der letzteren Kategorie eine Beschäftigung bei den höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden kann.

Lit.: Ueber die Geschichte: Ernst Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, (1881) S. 32 ff. — v. Schön, Studienreisen, S. 6 ff., 339, 344, 597 ff. — v. Bodelschwingh, Leben des Oberpräsidenten v. Vincke, S. 86, 97. — Fr. v. Raumer, Lebenserinnerungen, S. 46, 64. — v. Lamotte, Praktische Beiträge, I. 92 ff. (1782); III. 32 ff. (1785). — Simon, Geschichtliches über die königl. Preuß. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, Berlin 1855. — Simon, Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, Nachrichten über einige Veränderungen, die sie jüngst erlitten, und über ihre bevorstehende Säkularfeier, Berl. 1855. — De lege ferenda: Hälschner, Das juristische Studium in Preußen, Bonn 1859. — Nasse, Ueber Universitätsstudien und Staatsprüfungen der Preuß. Verwaltungsbeamten, Bonn 1868. — Schäffle, Zur Frage des Prüfungsanspruchs an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes. Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, Bd. XXIV. (1868), S. 601 ff. — Die Aufsätze von Robert v. Mohl in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. III. (1869), über das Prüfungswesen im Verhältniß zur Bildung, S. 242 ff.; über die Bildung der berufsmäßigen Verwaltungsbeamten, S. 405 ff.; über die Bildung höherer Staatsdiener, S. 449 ff. — Göppert, Bemerkungen zu dem vom Königl. Justizministerium dem Landtage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, Berlin 1869. — Muther, Die Reform des akademischen Unterrichts, Weimar 1873. — G. Meyer, Das Studium des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaft in Deutschland, Jena 1875. — Jolly, Die Ausbildung der Verwaltungsbeamten (Tüb. Zeitschr. 1875). — Dahn, Zur Reform des Rechtsstudiums an den Preußischen Hochschulen (Behrend, Zeitschrift für Gesetzgebung, 1875). — Königs, Ausbildung und Stellung der Beamten in Preußen, Berlin 1875. — v. Bethmann-Hollweg, Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unserer Zeit, Bonn 1876. — Kleinwächter, Die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Oesterreich, Wien 1876. — v. Stein, Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaften Deutschlands, Stuttgart 1876. — Die Verhandlungen des XIII. Deutschen Juristentags 1876, insbesondere die Rede Gneist's, auch im Separatabdruck erschienen. — Gierke, Die juristische Studienordnung (v. Holtzendorff-Brentano, Jahrb. 1877). — Adolph Wagner, Zur Statistik und zur Frage der Einrichtung des nationalökonomischen und statistischen Unterrichts auf den Deutschen Universitäten (Zeitschr. des königl. Preuß. statist. Bureaus 1877). — Ernst Meier in der Abhandlung über Robert v. Mohl (Tüb. Zeitschr. 1878). - Die Verhandlungen des Deutschen Reichstags über das GVG., des Preuß. Landtags über das AG. — Die Verhandlungen des Preußischen Landtags über das Gesetz betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. — Ueber die jetzt geltenden positiven Bestimmungen in Preußen: Herrfurth (Geh. Ober-Reg.-Rath, vortragender Rath im Ministerium des Innern), Das Gesetz betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 nebst den Ausführungs-Verordnungen unter Benutzung amtlicher Quellen, Berlin 1879. — Jacobi (Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Abg.-Hauses), Gesetz vom 11. März 1879, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ꝛc., Berlin 1880. — Kah (Oberamtsrichter), Die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Vorbereitung zum höheren Justizdienste in Preußen, Berl. 1880. — Der Vorbereitungsdienst in der Preußischen Staats- und Deutschen Reichsverwaltung, namentlich für Subalternämter (Monatsschrift für Deutsche Beamte 1878/79, auch im Separatabdruck erschienen, Grünberg 1880). — v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 3. Aufl. Bd. II. Abth. 1 S. 380 ff.

Ernst Meier.

Prügelstrafe, körperliche Züchtigung, ehemals als Hauptstrafe für leichtere Vergehen oder als accessorische Strafe und Strafschärfung allgemein in Uebung, ward bereits vor dem Jahre 1848 durch einzelne Deutsche Staaten (Nassau, Braunschweig, Baden) abgeschafft, von den Grundrechten 1848 verboten und seitdem mehr und mehr aus der Deutschen Gesetzgebung verdrängt. Am längsten erhielt sie sich im Königreich Sachsen, Altenburg, Mecklenburg, Württemberg. Die Schweizerische Bundesverfassung untersagt die P. Durch das Deutsche StrafGB. ist sie als richterlich erkannte Strafe beseitigt. Sie kann also nur noch als disziplinares Strafmittel in Anwendung kommen (wie beispielsweise in Preußen) und wird, obschon auch in dieser Hinsicht durch die allgemeine Abneigung und sachverständige Beobachtung angefochten, als Zuchtmittel in den Strafanstalten angewendet. Am entschiedensten hatte Bayern mit der P. gebrochen. Art. 25 des StrafGB. von 1861 bestimmte: „Körperliche Züchtigung ist auch als Disziplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen", wobei es verblieben ist. Die P. findet sich noch in außerdeutschen Gesetzen: namentlich in England nicht nur bezüglich der Armee und Marine (1879 auf bestimmt bezeichnete Fälle und 25 Hiebe mit der „neun geschwänzten Katze" beschränkt), sondern auch in den Strafanstalten (unter Zuziehung zweier Richter und nach Anhörung des Delinquenten) bei leichteren, summarisch abzuurtheilenden Vergehensfällen (Whipping). Sehr ausführlich ward der Gegenstand auf dem zu London 1872 abgehaltenen internationalen Gefängnißkongreß erörtert. Während die große Mehrzahl der Sachverständigen aus den kontinentalen Staaten die P. entschieden, sowol aus dem Grunde der Unsittlichkeit verwarf, als auch nach praktischen Erfahrungen als entbehrlich bezeichnet, blieben die Stimmen der Engländer sehr getheilt. Die Deutschen Strafanstaltsbeamten billigten in der Mehrzahl die disziplinare Anwendung der P. bei jugendlichen Delinquenten. Dagegen verwarf der zweite internationale Gefängnißkongreß zu Stockholm mit Stimmenmehrheit (gegen Engländer und Dänen) die P.

Lit.: Für die ältere Zeit, in der die Beibehaltung der P. noch streitig war: Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch, § 148. — Ueber die P. als Disziplinarstrafe: Elvers in v. Holtzendorff's Allg. Deutschen StrafrechtsZtg., 1861, S. 756. — v. Valentini, ebendas. 1865, S. 359 ff. — Transact. of the Intern. Prison Congress (1872), p. 384. — Le Congrès pénitentiaire intern. de Stockholm, tom. I. p. 245 ss.

v. Holtzendorff.

Prugger, Johann Joseph, ♂ 1717 in Landsberg, studirte in Ingolstadt, sodann Soldat und herrschaftlicher Verwalter, ward 1753 Professor in Ingolstadt, † 1788.

Schriften: Observationes pract. ad Jus et Consuetudines Bavariae de Privilegiis Statuum Provincialium, 1762. — Diss. ad Jus et Consu. Bav. de Jure Foeminarum illustrium singulari, 1765.

Lit.: Prantl, Geschichte der L.M. Univers. 1872, Bd. I. S. 593; Bd. II. S. 510.

Bezold.

Publiciana actio ist die Klage, welche das prätorische Edikt demjenigen, der die Usukapion einer Sache begonnen, dann aber den Besitz derselben verloren hat, zur Wiedererlangung des letzteren gewährte. Das Edikt ist mitgetheilt in l. 1 pr. D. h. t., die Klagformel bei Gaius, IV. 36. Laut derselben war die Klage mit der Fiktion versehen, daß die Usukapionsfrist für den Kläger bereits abgelaufen sei, und auf den Fall, daß unter dieser Voraussetzung der Kläger Eigenthum haben würde, der Richter zur Verurtheilung des Beklagten angewiesen. Insofern war sie eine utilis rei vindicatio (§ 4 I. de act. 4. 6; l. 7 § 6 D. h. t.). Nach der jetzt allgemein angenommenen Meinung konnte mit der P. sowol der bonitarische Eigenthümer, als der bonae fidei possessor den verlorenen Besitz verfolgen. Sehr streitig ist es aber, ob es für diese beiden Fälle zwei verschiedene Ediktsbestimmungen und Formeln gegeben habe (dafür zuletzt Huschke, S. 7, 12, und Lenel, S. 27) oder nicht (Schirmer, S. 349; Brinz, Lehrb., § 178 Anm. 45), und welches das eigentliche Grundprinzip der Klage gewesen sei. Während die erstere Frage

ein blos historisches Interesse hat, ist die zweite seit dem Wegfall der Klagformel und der durch diese gegebenen Norm für die Voraussetzungen der Klage doppelt wichtig. Manche leiten nun die Klage, gemäß der in jener Formel ausgesprochenen Bezugnahme auf die Usukapion, aus dem „werdenden Eigenthum" (Huschke, S. 19) oder „der Selbstgewähr" (Schirmer, S. 348) des Usukapienten ab; diese müssen folgerecht an dem Klagerforderniß des Usukapionsbesitzes festhalten (l. 7 § 17; l. 9 § 5 D. h. t.; vgl. Schulin, S. 529). Andere erklären dies Erforderniß für eine „blos formulare Konsequenz", sehen als Grundlage der Klage vielmehr die bonae fidei possessio an, und behaupten, daß es schon bei den Römern eine Publizianische Klagformel gegeben habe, welche direkt auf bonae fidei possessio intendirte und von der Fiktion der vollendeten Usukapion absah (arg. l. 12 § 2 D. h. t.; Brinz, Anm. 19; vgl. auch Bruns, Th. I. S. 393). Endlich wieder andere gründen die P. auf „redlichen Erwerb" oder „putatives Eigenthum" mit der Konsequenz, daß durch solche Erwerbsgründe, welche zum Uebergang des Eigenthums Besitz nicht erfordern, dementsprechend für den gutgläubigen Rechtsnachfolger eines Nichteigenthümers auch die P. ohne Besitz begründet werde. So wirklich Windscheid, Lehrb., § 199, Nr. 2 und unfolgerichtig Huschke, S. 50, ja sogar Brinz, Anm. 28, weil er bonae fidei possessio nicht als eine Art des „gemeinen Besitzes", sondern als ein Besitzrecht, ein Mittelding zwischen Besitz und Eigenthum auffaßt. Die letzte dieser drei Meinungen führt zu höchst anomalen Folgesätzen (vgl. v. Vangerow, § 333, Anm. II. 1a). Als richtig erscheint die erste mit der Maßgabe, daß dem Beginn der civilen Usukapion auch derjenige einer anderen (prätorischen) Ersitzung gleichstand (l. 11 § 1; l. 12 § 2 D. h. t.), daß ferner, seitdem Justinian an die bonae fidei possessio eine außerordentliche Ersitzung geknüpft hat, auch der Beginn der letzteren zur P. genügt (z. B. bei res furtivae, trotz l. 9 § 5 D. h. t.), und daß endlich die mala fides superveniens, welche das Kan. Recht zum Hinderniß der Ersitzung erhoben hat, eben nur diese letztere, nicht aber auch das einmal erworbene Recht der P. ausschließt. So mit Recht Brinz, Anm. 50, 51; dawider freilich Windscheid, Anm. 8. Bei dieser Maßgabe ist die erste der drei Theorien von der zweiten nicht erheblich verschieden, zumal auch die Vertreter dieser letzteren die bonae fidei possessio an Sachen, die einem Veräußerungsverbot unterliegen, zur P. nicht für ausreichend erachten (Brinz, Anm. 22). Die Frage, ob auch ein Putativtitel bei der Begründung der P. ausreiche, war unter den klassischen Juristen streitig (l. 2 § 16 D. pro emt. 41, 4 und l. 7 § 2 D. h. t.). Heutzutage wird wegen der Statthaftigkeit der Ersitzung in einem solchen Falle auch die P. allgemein zugelassen (Huschke, S. 56; Brinz, Anm. 39). — Ueber die Passivlegitimation, den Gegenstand und das Ziel der Klage gelten hier dieselben Regeln, wie bei der direkten Vindikation (s. diesen Art.). Auch die Einreden, welche gegenüber der letzteren Platz greifen, finden hier ebenfalls Anwendung; außerdem aber auch 1) exceptio iusti dominii (si non ea res Ni Ni sit), — vgl. l. ult. D. h. t. — von der man wegen l. 57 D. mand. 17, 1 meist annimmt, daß sie nur causa cognita ertheilt worden sei, jedoch mit Unrecht (Brinz, Anm. 56—61); und 2) die exceptio aus eigener bonae fidei possessio des Beklagten (si non Ns Ns quoque emit et ei traditum est). Gegen die letztere hat der Kläger unter der Voraussetzung, daß er früher als der Beklagte und von demselben Auktor erwarb, die replicatio rei venditae ac traditae (l. 9 § 4 D. h. t.). Wenn l. 31 § 2 D. d. a. e. v. 19, 1 diese Entscheidung auch beim Erwerb von verschiedenen Vormännern treffen will, so muß sie zurückstehen, und hier vielmehr das Prinzip, daß in pari causa potior est qui possidet durchgreifen. Einen neuen Versuch zur Vereinigung beider Stellen macht Eisele, Jahrb. f. Dogm. XIV. S. 1 ff. Ungerechtfertigt ist die Behauptung, daß die P. jedem gewesenen Usukapionsbesitzer dauernd, also auch bei freiwilliger Besitzentäußerung zugestanden habe. So Schulin, Ueber einige Anwendungsfälle der P., Marb. 1873. Vgl. dawider Brinz, Krit.

Vierteljahrsschr. XVI. S. 251; Huschke, S. 29 ff. Viel gestritten wird über den Sinn der in l. 33 pr. D. de O. A A. 44, 7 vorkommenden P. rescissoria. Huschke, S. 101, faßt sie als eine dem Eigenthümer für zwei besondere Fälle verheißene P. Richtiger erklärt man sie mit Brinz (Lehrb., § 178, Anm. 75) als eine eben auch nur dem (gewesenen) bonae fidei possessor zuständige Klage, bei welcher aber die eingetretene Erlöschung der bonae fidei possessio (z. B. in Folge von Usukapion des Beklagten) durch eine zweite Fiktion oder sonstwie außer Kraft gesetzt worden sei. Man hat auch versucht, die sämmtlichen utiles in rem actiones mit einer Fiktion als Anwendungen der P. darzustellen (Schulin, a. a. O.; dawider mit Recht Brinz in der Krit. Vierteljahrsschr. a. a. O.). — Endlich werden ebenso, wie die P. als Analogon der Vindikation stattfindet, auch nach Analogie der übrigen Eigenthumsschutzmittel (a. negatoria u. s. w.), ja der übrigen dinglichen Klagen überhaupt entsprechende Rechtsmittel auf Grund der (zur Ersitzung geeigneten) bonae fidei possessio gewährt und nach Vorgang der l. 11 § 1 D. h. t. in der Regel Publizianische Klagen genannt. Das Preuß. Recht hat die P. zufolge der zur Zeit seiner Abfassung üblichen Vermischung derselben mit dem possessorium ordinarium zu einer Klage umgewandelt, die jedem früheren Besitzer, ja dem bloßen Inhaber gegen den Schlechterberechtigten zusteht (§§ 161—163 Allg. LR. I. 7). Das Oesterreichische BGB. (§§ 372, 373) und das Sächsische BGB. (§§ 325 bis 327) sind im Wesentlichen zum Röm. Recht zurückgekehrt.

Quellen: Tit. Dig. de Publiciana in rem actione 6, 2.

Neueste Lit.: Huschke, Das Recht der Publicianischen Klage, Stuttg. 1874. Dazu Schirmer, Krit. V.J.Schr. XVIII. S. 347—362 und Schulin, das. S. 526—545. — Brinz, Lehrb., I. (2. Aufl.) §§ 178, 179. — Ueber Einzelnes: Lenel, Beiträge zur Kunde des prätor. Edikts, Stuttg. 1878. — Bruns in Bekker's Jahrb. des Gem. Rechts IV. S. 1—21. — Sonstige Lit. bei Windscheid, Lehrb., § 199. Eck.

Publikation, s. Urtheilsverkündigung.

Publizität (Th. I. S. 502) der Einschreibungen im Grund- und Hypothekenbuch bildet, verbunden mit der Legalität (s. diesen Art.), die Grundlage der publica fides, der sichern allgemeinen Erkennbarkeit der wichtigsten dinglichen Rechtsverhältnisse an Grundstücken und gleichgeltenden Gegenständen. Dies nicht in dem Sinne einer Veröffentlichung derselben durch die Presse, durch amtliche, etwa für Grundbuchs- und Hypothekenanzeigen besonders bestimmte Blätter, wie sie allerdings in Bremen sich finden. Vielmehr beruht die P. auf der vom Gesetz gewährten Möglichkeit, Einsicht von den amtlich und zum öffentlichen Glauben geführten Urkundenbüchern (s. d. Art. Hypothekenbücher, Grund- und) zu nehmen, oder daraus sich Abschriften geben zu lassen, welche zum öffentlichen Glauben amtlich ausgefertigt werden. Entweder ist die Befugniß zur Einsicht oder kostenpflichtigen Abschriftnahme (Hypotheken-Instrumente, -Scheine u. drgl.) Jedem gestattet, der sich dieserhalb bei der Hypothekenbehörde meldet — so nach Franz. Recht, wo nur Personalfolien bestehen, doch auch in Oesterreich und Liechtenstein — oder nur demjenigen, welcher die Einwilligung des eingetragenen Besitzers nachweist oder auch ein besonderes Interesse bescheinigt oder mindestens glaubhaft macht; so überwiegend nach Deutschem Partikularrecht, wo Realfolien angelegt werden. — Die Vermerke und Eintragungen in den Büchern, soweit sie dingliche Rechtsverhältnisse betreffen, liefern vollständigen Beweis. Auch dann, wenn sie nicht erkennbare Fehler an sich tragen, also anfechtbar sind. Wenn aber Jemand die Eintragung benutzt, der den Fehler kennt, so muß der „individuelle schlechte Glaube den Glauben des Grundbuchs überwiegen“ (Bericht des Preuß. Herrenhauses 1872). Sonst könnte es dahin kommen, daß der Anstifter einer betrügerischen Auflassung (z. B. Vorschiebung eines falschen Verkäufers) sich das Grundstück unanfechtbar sichert, indem er sich durch weitere Auflassung die Eintragung als Eigenthümer verschafft. Allein so einfach liegen die Streitfälle selten. Das Preuß. Allg. LR. erklärte Eintragungen schon für anfechtbar, sobald der Eingetragene zur Zeit der Eintragung auch nur

um einen früher entstandenen Titel, einen Rechtsgrund eines Andern zur Eintragung wußte. Dem entgegen ist in neuester Zeit ein erhöhtes Gewicht auf Ausscheidung der obligatorischen oder sonstigen Veranlassungsgründe von der wirklichen Begründung dinglicher Rechte an Grundstücken gelegt.

Die neueste Preuß. Gesetzgebung hat ausdrücklich bestimmt, daß die Kenntniß eines älteren Rechtsgeschäfts und des dadurch begründeten persönlichen Anspruchs auf Auflassung einem Andern in seinem Eigenthumserwerb nicht entgegensteht. Selbst eine frühere Tradition steht nicht entgegen. Jeder Erwerber thut daher gut, so bald als möglich seinem Erwerbe die P. zu sichern, also seine Eintragung zu erwirken. Gleichwol ist, Formfehler ausgeschlossen, die Anfechtung der Eintragung auch auf Grund des Rechtsgeschäfts zulässig, „in dessen Veranlassung die Auflassung erfolgt ist." Da die Veranlassung zur Grundschuld lediglich im Willen des Eigenthümers liegt, so gelten zwar nicht bei ihr, aber doch bei der Hypothek gleiche Regeln. Was die Aufstellung von Beschränkungen eingetragener Rechte, sowie von eigentlichen Einreden, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wie die Verjährung, anbelangt, so wird hier durchgängig der Kundbarmachung derselben im Grundbuch die anderweitig erlangte Kenntniß gleich geachtet.

Wenn demnach das Wesen der P., des öffentlichen Buchglaubens darin gefunden wird, 1) negativ, daß dingliche Rechte durch keine andere als die Form der Eintragung, 2) positiv, daß sie auch lediglich nach Maßgabe ihres vor Augen liegenden Inhalts begründet und erhalten werden, so ist dies doch nur mit erheblichen Einschränkungen zu verstehen. Es giebt nicht nur dingliche Rechte (besonders Servituten), die nicht der Eintragung bedürfen, sondern es erhellen auch die Rechtsverhältnisse weder vollständig, noch unumstößlich aus dem Buch allein. Insbesondere ist die früher lebhaft bekämpfte sog. Duplizität des Eigenthums, d. h. die Fortdauer eines wahren, z. B. aber öffentlich nicht anerkannten, neben dem sog. Buch-Eigenthum keineswegs beseitigt, noch kann sie füglich beseitigt werden. Ebensowenig verleiht die P. den Eintragungen von dinglichen Rechten die Kraft abstrakter Formalakte.

Die Rechtswirksamkeit der Eintragungen, „die Rechtskraft der bürgerlichen Einträge" (Exner) bestimmt sich nach dem Stande der Gesetzgebung zu der Zeit, da sie erfolgt sind. Eine Verstärkung derselben durch Gesetzesänderung überträgt sich auf vorhandene Eintragungen nicht; es sei denn dies ausdrücklich angeordnet. Die Besitztitelberichtigung der Pfandbücher wird durch deren Umwandlung in Grundbücher nicht in Bucheigenthum verwandelt (s. Dalcke in Gruchot's Archiv, XVII. 469 ff.).

Hypothekenscheine sind öffentliche Urkunden, aber nicht die Träger der publica fides des Grundbuchs, dessen Inhalt entscheidet, wenn er mit dem des Scheins nicht übereinstimmt. Anders bei den Grundschuldbriefen des neuesten Preuß. Rechts. Die Grundakten stehen nicht unter dem Schutze des P.prinzips.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. GrundbuchOrdn. § 19, Gesetz über Eigenth.-Erwerb und Belastungen, §§ 4, 6, 7, 10, 11, 15, 38 ff., 49 nebst Kommentaren. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, § 202; Derselbe und Hinrichs, Das Preuß. Hypothekenrecht, I. Abth. (Leipz. 1877) § 14. — H. Colberg, Ueber die Bedeutung des öffentlichen Glaubens des Hypothekenbuchs nach Allg. LR. und des Grundaktes nach dem Gesetz vom 5. Mai 1872 (Halle 1877), S. 8 ff., 31 ff., 71 ff., 77 ff., 161 ff. — Aelteres Preuß. Recht s. Prinz, Der Einfluß der Hypothekenbuch-Verfassung auf das Sachenrecht (1858). — GrundbuchOrdn. für Stadt und Gebiet von Hamburg vom 4. Dez. 1868, §§ 2, 4, 6, 7, 28, 33—36. — v. Wächter, Die Einträge in die Gerichtsbücher und ihre Bedeutung für die Sicherung und die Natur der eingetragenen Rechte nach Württemb. Recht, in seinen Erörterungen, Heft 1 S. 137 ff. (1845). — Regelsberger, Studien zum Bayerischen Hypothekenrecht, S. 78 ff. (1872). — Siegmann, Komment. zur Sächs. HypothekenOrdn., S. 8 ff. (1872). — Königr. Sachsen, Instruktion v. 9. Januar 1865, §§ 95. — v. Bar, Das Hannoversche Hypothekenrecht, Leipz. 1871, S. 22 ff. — v. Meibom, Das Mecklenburgische Hypothekenrecht (Leipz. 1871), S. 44 ff. — Code civ. art. 2196—2199 (Abschriften an Jedermann, Wirkung von Auslassungen). — Sachsen-Weimar, Pfd.Ges. vom 6. Mai 1839, §§ 71 ff.; Ausf.Ordn. vom

12. März 1841. — Hier sog. Privilegienbücher für Generalhypotheken: Auffez, Handb. d. Tabularv. in Oesterreich, § 776. — Exner, Das Publizitätsprinzip (1870). — Hierzu Randa in der Krit. V.J.Schr. von Brinz, 16, 17 ff. Schaper.

Puchta, Wolfgang Heinrich, ♉ 3. VIII. 1769 zu Möhrendorf bei Erlangen, wurde Advokat in Ansbach, dann Kriminalrath, 1797 Justizrath, 1811 Dirigent des Landgerichts in Erlangen, † 6. III. 1845.

Schriften: Anleitung zum vorsichtigen Kreditiren auf unbewegliche Güter nach den Grundsätzen des Preußischen Hypothekenrechts, Erl. 1815. — Ueber Güterzertrümmerung und Grundstückhandel, Erl. 1816. — Der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechtspraxis, Erl. 1818. — Worte der Erfahrung für das Prinzip der Spezialität, Erl. 1819. — Ueber die Grenzen des Richteramtes in bürgerlichen Rechtssachen, Nürnb. 1819. — Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Nürnb. 1821, 2. Aufl. 1831, 1832. — Unterricht über die Gemeindeverwaltung auf dem Lande und im Königreich Bayern, Erl. 1822, 2. Aufl. 1823. — Beiträge zur Gesetzgebg. und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens, Erl. 1822. — Unterricht über die neue Hypothekenverfassung in Bayern, Erl. 1823. — Das Institut der Schiedsrichter, Erl. 1823. — Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Erl. 1824. — Ueber die bürgerliche Rechtspflege und Gerichtsverfassung Bayerns, Erl. 1826. — Der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter, Erl. 1829, 1830. — Ueber die gerichtl. Klagen, besonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer, Gießen 1833, 2. Aufl. 1840. — Die Landgerichte in Bayern und ihre Reform, Erl. 1834. — Das Prozeßleitungsamt des Deutschen Civilrichters, Gießen 1836. — Ueber die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung, Gießen 1837. — Anleitung zur Civ.Prz.Prax. in Bayern, Erl. 1838. — Der Inquisitionsprozeß mit Rücksicht auf Reform des Deutschen Strafverfahrens, Erl. 1844.

Lit.: Seine Erinnerungen aus dem Leben und Wirken eines alten Beamten, Nördl. 1842.

Georg Friedrich P., Sohn des Vorigen, ♉ 31. VIII. 1798 zu Cadolzburg in Franken, studirte in Erlangen, wo er 1820 promovirte, wurde 1823 außerordentl. Prof., 1828 ordentl. Prof. in München, ging 1835 nach Marburg, 1837 nach Leipzig, 1842 nach Berlin, 1844 Geh. Obertribunalsrath, 1845 Mitglied des Staatsraths, † 8. I. 1846.

Schriften: Grundriß zu Vorlesungen über juristische Encyklopädie und Methodologie, Erl. 1822. — Civil. Abhandl., Berl. 1823. — Encyklopädie, Leipz. 1825. — Das Gewohnheitsrecht, Erl. 1828—1837. — Lehrb. für Institutionenvorles., Münch. 1829. — System des Gemein. Civilrechts, Münch. 1832. — Verosimilium capita V, Lips. 1837. — Lehrbuch der Pandekten, Leipz. 1838, 12. Aufl. von Schirmer, 1877. — Einleitung in das Recht der Kirche, 1840. — Kursus der Institutionen, Leipz. 1841, 1842; 9. Aufl. von Paul Krüger, (2 Bde.) Leipz. 1881. — Vorlesungen über das heutige Römische Recht, Leipz. 1847, 1848, 6. Aufl. von Rudorff 1873, 74. — Kleine civilist. Schriften von Rudorff herausgeg., Leipz. 1851. — Aufsätze im Rheinischen Museum, Krit. Jahrbb. u. Weiske's Rechtslexikon.

Lit.: Augsburger Allgem. Ztg. vom 5. Februar 1846. — Krit. Jahrbücher der Deutschen Rechtswissenschaft, 1846, S. 283 ff. — Huber's Janus, 1846, S. 337 ff. — Nekrologe Stahl's und Wetzell's vor den „Kleinen civilist. Schriften". — Revue de législation XXVI. (1846). — Ziller, Ueber die von P. der Darstellung der Rechte zu Grund gelegten rechtsphilosophischen Ansichten, Leipz. 1853. — Schulte, Geschichte, III. b 198, 323.

Teichmann.

Pufendorf, Sam. Freih. v., ♉ 8. I. 1632 zu Flöha bei Chemnitz, stud. in Leipzig und Jena, wurde 1661 Prof. des Natur- und Völkerrechts in Heidelberg, ging 1668 nach Lund, wurde Schwed. Historiograph, 1688 Kurbrandenburg. Geh. Rath zu Berlin, vom König von Schweden zum Freiherrn erhoben, † 16. X. 1694.

Schriften: Elem. jurisprud. univ., Hag. 1660, Jen. 1669. — De Philippo Amyntae filio (in Diss. acad. select., Upsala 1677 p. 86). — De jure naturae et gentium, Lond. Scan. 1672 c. not var., Francof., Lips. 1744; französ. von Barbeyrac, Amst. 1706, Bâle 1732, nouv. éd. 1771. — De officio hominis et civis, Lond., Scan. 1673, 1702, c. not. Barbeyracii Lugd. Bat. 1769; nouv. éd. Par. 1830. — De rebus suecicis, Ultraj. 1686. — De rebus gestis Frid. Wilh. Magni Electoris, Berl. 1695. — De rebus gestis Friderici III., Berl. 1695. — Severinus de Monzambano, de statu imperii Germanici, Genev. 1667, Veron. 1668 und öfter (deutsch von Dr. Breßlau, Berl. 1870). — Jus feciale divinum, Lub. 1695, Francof. 1716. — Eris Scandica 1686, 1759. — De habitu religionis christianae, Brem. 1687, 1697, 1703, franz. Francf. sur l'O. 1690, Utrecht 1690, Amst. 1707, deutsch von Imm. Weber s. l. 1692, Frankf. 1714.

Lit.: Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, 1864, S. 108—132. — Bluntschli, Staats-Wört.B., VIII. 424—439. — Mohl, I. 241, 331. — Hinrichs, Rechts- und Staatsprinzipien, II. 1—87, 242 ff. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 415. — Friedberg, Recht der Eheschließung, S. 258. — Warnkönig, Rechtsphilosophie, 2. Ausg. 1854 S. 50 ff. — Raumer, Gesch. Entw. des Begriffes von Recht, Staat und Politik, 3. Aufl. S. 53—56. — Cauchy, Droit maritime international, II. 49—53. — Franklin, Das Deutsche Reich nach Sev. v. Monzambano, Greifsw. 1872. — Herzog's Realencyklopädie XX. 431—434. — Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, 1874, S. 304 bis 318; Derselbe in den historisch-philol. Berichten der königl. Sächs. Gesellschaft, 1863, S. 202 ff. — v. Treitschke in den Preuß. Jahrb. XXXV. 614—655, XXXVI. 61—109. — Schulte, Geschichte, III. b 52. Teichmann.

Friedrich Esaias P., Großneffe des Vorigen, ♂ 12. IX. 1707 zu Bückeburg, wurde Advokat am Celler Tribunal, 1738 Oberappellationsgerichtsrath, 1757 Mitglied der Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen, 1767 Vizepräsident des Oberappellationsgerichts, erblindete, wurde jedoch glücklich operirt, † 1785.

Schriften: Obs. jur. univ. quibus praec. res. judic. summi trib. Cellensis contin., Cellis et Hannov. 1744—1784. — Animadversiones juris, Hannov. 1783. — De jurisdictione germanica, Lemgov. 1740. — Er gab seines Vaters Introd. in processum criminalem Luneburg. ed. II. Hannov. 1768, und Kriminal-Instruktion 1736 heraus.

Lit.: Rotermund zu Jöcher. — Meusel, X. 563. Teichmann.

Puggé, E., ♂ 1800, † 8. VIII. 1836 zu Bonn.

Schriften: Observ. duae de jure civili, Bonn 1831. — Ueber die Deutschen Universitäten, Beleuchtung der Schrift von Diesterweg: Ueber das Verderben an den Deutschen Universitäten, Bonn 1836. — Er war einer der Herausgeber des Rheinischen Museums für Jurisprudenz.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, XIV. 1047. Teichmann.

Punktation nennt man jede schriftliche Beurkundung einer zwischen zwei vertragschließenden Parteien „vorläufig" erzielten Willensübereinstimmung. Die rechtliche Bedeutung einer solchen kann aber sehr verschieden sein. Die P. kann enthalten 1) bloße Traktate, d. h. Erklärungen ohne Verpflichtungswillen, zur Notiz für das Gedächtniß oder dergl. Aus solchen entspringt keine Rechtswirkung. 2) Eine vollendete Willenseinigung über einen künftigen Vertragsschluß; sog. pactum de contrahendo oder Vorvertrag, z. B. der Wechselschluß (pactum de cambiando), ꝛc. Vgl. l. 68. D. d. V.O. 45, 1. Hieraus hat der Berechtigte eine Klage auf Abschluß des versprochenen Vertrages, eventuell auf sein Interesse. Doch ist dazu erforderlich, daß der Vorvertrag nicht aus formellen Gründen ungültig sei. Im Allgemeinen bedarf derselbe freilich nach der Grundregel des Gem. Rechts keiner bestimmten Form. Indessen muß ausnahmsweise die Beobachtung der für den sog. Hauptvertrag gebotenen Form verlangt werden, wenn dieselbe nicht blos im Dienste des Parteiwillens und zu dessen besserer Feststellung, sondern zu seiner Beschränkung und, um voreilige Gebundenheit zu verhüten, vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist; wie z. B. die Insinuation übermäßiger Schenkungen. Denn in solchen Fällen würde durch die Klagbarkeit eines dieser Form entbehrenden Vorvertrages die Umgehung der gesetzlichen Formvorschrift ermöglicht werden. Hier ist denn auch eine an die Nichteingehung des Hauptvertrages geknüpfte Konventionalstrafe ꝛc. ohne Wirkung. 3) Die P. kann auch einen fertigen Vertrag enthalten, welcher nur noch durch Wiederholung in einer besondern Form beglaubigt werden soll. Dies ist namentlich der Fall, wenn über ein Grundstück kontrahirt, aber zum Beweise des Kontrakts für den Grundbuchrichter eine öffentliche Urkunde erforderlich ist. Dann geht die Klage aus der P. auf Erfüllung der vorbehaltenen Form, ohne daß darin ein zweiter Vertragsschluß zu finden wäre, nicht minder aber auch unmittelbar auf Erfüllung (Seuff., Arch., X. 242; XI. 33). Das Preuß. Allg. LR. unterscheidet die verschiedenen, unter dem Namen P. zusammengefaßten Abreden nicht-gehörig. Es verleiht einer „von beiden Theilen unterschriebenen P. gleiche Gültigkeit, wie einem förmlichen Kontrakt," stellt sie aber, „wenn wesentliche Bestimmungen fehlen, oder die Parteien die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin ausdrücklich vor-

behalten haben" (bis zur vertrags- oder gesetzmäßigen Ergänzung dieser Mängel), mit Traktaten gleich (§§ 120—126 Allg. LR. I. 5).

Lit.: Regelsberger, Civilrechtliche Erörterungen, I. 1868, S. 128—162. — Degenkolb, Der Begriff des Vorvertrages, Freib. 1871. — Windscheid, Lehrbuch, II. § 310 Nr. 2. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. § 106. Eck.

Pupillarsubstitution (Th. I. S. 460) bezeichnet im Röm. Recht die Ernennung eines Erben durch den Gewalthaber für dessen (geborenen oder noch ungeborenen) Gewaltunterworfenen auf den Fall, daß letzterer durch des ersteren Tod gewaltfrei werden und vor erlangtem Testiralter (als pupillus, impubes) versterben sollte. Voraussetzung ist, daß der Gewalthaber auch für sich selbst ein Testament errichtet, als dessen Bestandtheil das Pupillartestament gilt (pars et sequela paterni testamenti), mit welchem es steht und fällt. Grund jener Befugniß ist sowol die eigene Testirunfähigkeit des impubes als die noch nach dem Tode fortgesetzt gedachte Herrschaft des paterfamilias über die familia, indem das Pupillarvermögen als Zuwachs des väterlichen behandelt wird. Den Namen Substitution trägt die Ernennung des Pupillarerben darum, weil der Gewalthaber so indirekt auch sich selber einen Nacherben einsetzt, gleichviel ob er zugleich den Pupillen zu seinem Erben ernannt haben mag oder nicht. So ist denn auch im Zweifel Vulgarsubstitution in der P. enthalten und umgekehrt. Zwar verfügt der Gewalthaber über zwei Erbschaften, aber in Einem Testament, weshalb jene, wenn sie in der Person des Pupillen oder des Substituten sich vereinen, untrennbar sind; weil aber der Testator dem Kinde, nicht dieses sich selber, Erben ernennt, kann Anfechtung der P. weder durch die Notherben des Testators, noch durch die des Pupillen stattfinden. Die Aufhebungsgründe des Pupillartestaments ergeben sich aus dessen Voraussetzungen. — Während der Code civil jegliche Substitution verbietet, und daher der P. überall nicht erwähnt, lebt dieselbe fort in der neueren Deutschen Gesetzgebung, jedoch in wesentlich veränderter Gestalt. So betrachtet das Preuß. Allg. LR. das elterliche Testament und die P. stets als zwei in Gültigkeit und Wirkungen von einander unabhängige Testamente; beschränkt den Testator bei der Wahl des Substituten auf die Blutsverwandten des Kindes; gewährt außer dem Vater auch der Mutter das Substitutionsrecht, dieser aber nur für das von ihr auf das Kind vererbte Vermögen. Nach Oesterr. Recht können Eltern ihren Kindern (auch den testirunfähigen) nur rücksichtlich des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, Erben oder Nacherben ernennen. Das Sächs. BGB. kennzeichnet folgende Verschmelzung der subst. pupill. und quasi-pupillaris: 1) das Recht, an Stelle ihrer leiblichen Kinder über deren einstigen Nachlaß zu verfügen, steht zu dem Vater und der Mutter (nicht anderen Ascendenten), letzterer für das außereheliche Kind, für das eheliche nur, wenn der Vater sein Recht nicht ausgeübt hat; 2) Voraussetzung ist a) irgendwelche Verfügungsunfähigkeit des Kindes, mit Ausnahme der Prodigialität, b) daß das Kind nicht vor der Unfähigkeit gültig testirt hatte; 3) die elterliche Verfügung gilt als letzter Wille des Kindes (welches selbst überhaupt nicht enterbt werden kann), dessen Pflichttheilserben also auch zu berücksichtigen sind; 4) der eingesetzte Erbe ist direkter, wenngleich bedingt ernannter Erbe des Kindes, und zwar ersten Grades; 5) der Parens braucht über seinen eigenen Nachlaß überall nicht zu verfügen.

Lit. u. Quellen: Glück, XL. u. XLI. — Arndts im Rechtslex. X. S. 663 ff. — Baron, Gesammtrechtsverh., S. 453 ff. — Pietak, Arch. für civ. Praxis LVIII. u. LIX. — Windscheid, Lehrb., III. §§ 558 ff. — Inst. 2, 16; D. 28, 6; C. 6, 26. — Code civ. art. 896. — Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 521 ff. — Oesterr. BGB. § 609. — Sächs. BGB. §§ 2203 ff. — Mommsen, Erbr.-Entwurf, §§ 148, 487 ff. Schütze.

Purgoldt, Johann, s. im Anhang.

Putativehe (matrimonium putativum) ist diejenige Ehe, welche in dem guten Glauben beider oder auch nur eines Ehegatten, daß ihr kein trennendes Ehehinderniß entgegensteht, abgeschlossen wurde. Zur Annahme der bona fides ist aber nach heutigem katholischen Kirchenrecht die Eingehung in der vom Tridentinum vor-

geschriebenen Form, eventuell, wo dasselbe nicht publizirt ist, die Abschließung erst nach stattgehabtem Aufgebot erforderlich. Unter dieser Voraussetzung gelten die Kinder, welche bis zu der sicheren Kenntniß der Ehegatten von der Richtigkeit der Ehe, eventuell bis zur richterlichen Nullitätserklärung der letzteren erzeugt sind, für ehelich. Dasselbe muß auch für die evangelische Kirche gelten, sofern hier die Eheeingehungsform beobachtet ist, da ein bloßer Rechtsirrthum die Ehe nie zur putativen machen kann. Für das Gebiet des Gem. Rechts hat die P. weiter die Wirkung, daß zu Gunsten des gutgläubigen Gatten auch die von der Eheschließung ab bis zu den vorhin gedachten Zeitpunkten hinsichtlich des Vermögens eingetretenen Wirkungen so behandelt werden, als ob eine wahre Ehe vorgelegen hätte. Das Preuß. Allg. LR. giebt den Kindern aus einer P. bald die Rechte von ehelichen Kindern im Verhältniß zu ihren unmittelbaren Eltern und unter sich mit Gewährung des Namens der Mutter und unter Ausschluß aller Verwandtschaftsrechte zu den Verwandten der Eltern, bald nur die Rechte von Kindern aus einer Ehe zur linken Hand (Th. II. Tit. 2 §§ 50 ff.); ferner stellt es kasuistisch abgestufte Regeln für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten auf (Th. II. Tit. 1 §§ 952 ff.). Das Oesterr. BGB. (§ 160) steht hinsichtlich der Wirkung der P. für die Kinder auf dem Boden des Gem. Rechts, während es, was die güterrechtlichen Verhältnisse betrifft, die Ehepakten zusammenfallen und das Vermögen in den vorigen Stand, vorbehaltlich der Entschädigungspflicht des Schuldigen gegenüber dem Unschuldigen, zurückkehren läßt (§§ 102, 1285). Dagegen hat das Sächs. BGB. (§§ 1628, 1782) das Gem. Recht in vollem Umfang adoptirt, und damit stimmt auch der Code civ. art. 201, 202 überein.

Quellen u. Lit.: c. 2, 8, 10, 14 X. qui filii sint legitimi, IV. 17. — J. N. Hertius, De matrimonio putativo, Giess. 1690 (opusc. Vol. I. tom. I. p. 245 ss.). — E. C. Westphal, De veris casibus matrimonii putativi, Halae 1758. — J. H. Boehmer, Jus ecclesiast. Protestant., lib. IV. tit. 17 §§ 36 ss. P. Hinschius.

Pütter, Johann Stephan; **Pütter,** K. Th. und **Püttmann,** Josias Ludwig Ernst, s. im Anhang.

Q.

Quarantäneanstalten. Quarantänen sind Anstalten, in welchen ankommende Personen, Schiffe, Waaren u. s. w. einer — ursprünglich 40tägigen — Isolirung und Beobachtung bzw. einer Desinfizirung unterworfen werden (Beobachtungsquarantäne, Reinigungsquarantäne). Die angefochtene, aber auch jetzt noch vorherrschende Ansicht von der Uebertragbarkeit der orientalischen Pest und anderer Seuchen durch Berührung Kranker oder infizirter Gegenstände hat zu Abschließungsmaßregeln gegen diejenigen Länder, in denen diese Krankheiten herrschen, geführt. Solche Abschließungsmaßregeln bestehen theils in gänzlicher Absperrung der Grenze mit bestimmten, durch Quarantänen gesicherten Eintrittsstellen, theils in Ueberwachung der aus seuchenverdächtigen Ländern kommenden Personen oder Waaren, namentlich seewärts eingehender Schiffe. Quarantänen als Eintrittsstellen für den Seeverkehr befinden sich in fast allen größeren Häfen Europa's, namentlich in denen des Mittelmeers (die Norddeutschen Seestaaten und Dänemark benutzen die Löschungs- und Reinigungs-Q. zu Känsö bei Gothenburg); Absperrungen der Landgrenze durch Militärkordons können stehend (Rumänien, Oesterreich. Militärgrenze gegen die Türkei), oder vorübergehend (Preußen beim ersten Auftreten der Cholera) sein. Die Schwierigkeit, Sperrmaßregeln streng durchzuführen, und die daraus hervorgehende Zweifelhaftigkeit des Erfolgs, die Kostspieligkeit der Grenzsperren und Quarantänen, die Nachtheile, welche für den Verkehr daraus entspringen, haben diesen Maßregeln viele Gegner erweckt.

Inzwischen haben die Regierungen die Verantwortlichkeit für die Unterdrückung der Quarantänen nicht zu übernehmen vermocht, man hat sich aber bemüht, durch zweckmäßige Einrichtungen den Verkehrsstörungen thunlichst vorzubeugen. Die Gesetzgebung hat sich in den Seestaaten mehrfach mit der Regelung des Quarantänewesens beschäftigt, namentlich in Frankreich (vergl. das Ges. vom 3. März 1822 und das Dekret vom 26. Febr. 1876 sur la police sanitaire maritime, Bull. des lois, XII. Ser. Nr. 299). Die letztgedachte Macht hat sich auch um eine internationale Behandlung der Sache bemüht. Im Jahre 1850 vereinigte sie in Paris eine Konferenz von Vertretern der bei dem Verkehr im Mittelmeer hauptsächlich betheiligten Mächte, deren Ergebniß die Einigung über ein internationales Réglement sanitaire war. Der betreffende Vertrag vom 3. Februar 1852 — welcher aber nicht von allen theilnehmenden Mächten ratifizirt ist — bestimmt, daß allgemeine gesundheitspolizeiliche Maßregeln nur gegen die orientalische Pest, das gelbe Fieber und die Cholera eintreten sollen und daß alle Schiffe, mit Ausnahme der zum Zoll- und Wachtdienst bestimmten Fahrzeuge, sich mit einem Gesundheitspasse (s. d. Art.) zu versehen haben. Jedes Schiff, welches mit unreinem Gesundheitspaß anlangt, muß Quarantäne halten. — Die Erkenntniß, daß zum Schutz gegen Einschleppung von Seuchen eine dauernde sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Ursprungsländer wichtig sei, hat zur Einsetzung internationaler Sanitätsbehörden, namentlich in Konstantinopel und Alexandrien, geführt. — Nach weiteren Versuchen internationaler Regelung, welche im Jahre 1866 auf Anregung Frankreichs in Konstantinopel stattgefunden, aber zu einem Vertrage nicht geführt hatten, hat Oesterreich im Jahre 1873 eine auch vom Deutschen Reiche beschickte Konferenz in Wien veranlaßt, welcher die Aufgabe gestellt wurde, die den Fortschritten der Wissenschaft und den gesammelten Erfahrungen entsprechend einzurichtenden Quarantänemaßregeln und die Einsetzung einer Seuchenkommission für das Studium der Epidemien an den Stätten ihrer Existenz herbeizuführen. Indessen sind die Arbeiten der Konferenz in Folge des Russisch-türkischen Kriegs ins Stocken gerathen, und es bleibt abzuwarten, ob und mit welchem Erfolge sie wieder aufgenommen werden. Im März 1880 erwiederte der Oesterr. Ministerpräsident auf eine Interpellation, daß dem Inslebentreten einer internationalen Sanitätskommission noch Schwierigkeiten entgegenständen, da bei einzelnen Regierungen verschiedenartige Auffassungen über den Werth einer solchen Kommission herrschten. Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs ist mit allgemeinen Quarantänemaßregeln bisher nicht befaßt gewesen. Bei der im Anfang des Jahres 1879 anscheinend von Rußland her drohenden Pestgefahr ist durch eine Kaiserl. Verordnung vom 29. Januar 1879 (R.G.Bl. S. 3, 125, 158) die Einfuhr gewisser Gegenstände (gebrauchter Wäsche, Kleider und sonstiger Träger des Ansteckungsstoffes) aus Rußland über die Reichsgrenze verboten, die Einfuhr von Schafwolle nur nach vorgängiger Desinfektion gestattet, auch durch Kaiserl. Verordnung vom 2. Februar (R.G.Bl. S. 9, 155) der Reisendenverkehr aus Rußland gewissen Beschränkungen unterworfen worden. Es wurde ferner im Verein mit Oesterreich und anderen europäischen Staaten eine Kommission von Sachverständigen in die durch die Epidemie heimgesuchten und bedrohten Theile Rußlands entsendet. Weitere Maßregeln wurden durch das Erlöschen der Seuche in Rußland unnöthig. Das Preußische mittels Ausf.Ordn. vom 8. August 1835 (Ges.S. S. 240, dazu die Allerh. Ordre vom 29. August 1853) publizirte Regulativ über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren enthält eine Reihe von Bestimmungen bezüglich der Cholera, Typhus und anderer ansteckenden Krankheiten. Danach werden z. B. die über See aus Orten, wo die Cholera herrscht, eingehenden Schiffe einer viertägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall ergeben, so wird das betr. Schiff zur freien Praktik (zum freien Verkehr) in den Hafen zugelassen. Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord, so werden dieselben von dem Schiffe entfernt und letzteres wird nach Anleitung der Desinfektions-

instruktion gereinigt. Vgl. die Ministerialverf. vom 12. Juli 1873. Bezüglich der Pest ist auf Grund des § 306 des damaligen (jetzt § 327 des Deutschen) StrafGB. die ministerielle Verfügung vom 3. Juli 1863 (Handelsarchiv f. 1863, II. S. 61) ergangen. Inhalts derselben muß sich jeder Führer eines nach einem Preuß. Hafen bestimmten Schiffes, welches einen der Pest verdächtigen Landestheil verläßt, mit einem Gesundheitspasse versehen. Der Pest verdächtig sind alle Türkischen Häfen mit Einschluß der Syrischen und Aegyptischen und alle übrigen Häfen der Nordküste Afrika's mit Ausnahme der als unverdächtig zu betrachtenden Häfen Algeriens und der Marokkanischen Staaten. Der Gesundheitspaß muß von dem Deutschen Konsul am Abfahrtsorte oder, wenn in dem Hafen oder Bezirke ein Deutscher Konsul nicht residirt, von der zuständigen Ortsbehörde längstens 48 Stunden vor der Abfahrt ausgestellt sein und die Bescheinigung enthalten, daß am Abfahrtsorte und in dessen Nachbarschaft eine pestartige Krankheit weder verbreitet ist, noch innerhalb der letzten 30 Tage verbreitet war und daß der Gesundheitszustand am Bord des Schiffes bei dessen Abfahrt zu einem Verdacht keinen Anlaß bot. Ein solcher Gesundheitspaß ist aus jedem der Pest verdächtigen Hafen beizubringen, welchen das Schiff unterwegs angelaufen hat. Die mit einem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Gesundheitspasse versehenen Schiffer erhalten in Preußischen Häfen freie Praktik. Schiffe dagegen, welche aus einem pestverdächtigen Orte ohne reinen Gesundheitspaß kommen, desgleichen Schiffe, welche aus einem pestartig angesteckten Hafen kommen, letztere, wenn sie pestfangende Gegenstände (Häute, Felle, Haare oder andere Abfälle von Thieren, Lumpen, wollene oder seidene Waaren oder Effekten) an Bord haben oder noch nicht 15 Tage von dem Pestorte weg sind, werden in einem Preuß. Hafen erst zugelassen, wenn durch vollgültige Zeugnisse nachgewiesen wird, daß sie sich in einer der Q. Großbritanniens oder der Großbritannischen Besitzungen, Frankreichs (einschließlich Algeriens), Italiens, Schwedens oder Dänemarks einer Reinigungsquarantäne unterworfen und dort freie Praktik erlangt haben. Sind sie mit einem solchen Quarantäne-Gesundheitsattest nicht versehen, oder sind sie seit ihrer Abfertigung aus einer dieser Anstalten und innerhalb der letzten 15 Tage mit einem, aus einem pestartig angesteckten Hafen kommenden, noch nicht quarantänefreien Schiffe in Berührung gekommen oder haben sie einen verdächtigen Krankheits- bzw. Todesfall an Bord gehabt, so werden sie von den Preuß. Häfen ab- und zu einer Reinigungsquarantäne des Auslands zurückgewiesen, insofern die örtlichen Verhältnisse des Hafens nicht gestatten, solche Schiffe unter einer strengen Bewachung bis zur Aufklärung der rücksichtlich der vorgekommenen Krankheits- u. s. w. Fälle vorliegenden Verdachtsgründe bzw. bis zum Ablauf der 15tägigen Frist vollständig außer Berührung mit dem Verkehr zu setzen. — Die Hamburgische Verordnung in Betreff der Quarantäne zu Kuxhaven vom 22. (29.) Dezbr. 1856 (Handelsarchiv f. 1857, I. S. 23) unterwirft alle aus dem Schwarzen Meere, der Türkei und anderen verdächtigen Häfen kommenden Schiffe der Quarantäneuntersuchung. Dieselben dürfen nur unter Quarantäneflagge (einer grünen oder gelben Flagge event. der Nationalflagge am Vormast) die Elbe auffegeln oder zum Anker liegen. Finden sich bei der Untersuchung Symptome von Pest oder gelbem Fieber, so wird das Schiff von der Elbe fort, an eine Reinigungsquarantäne gewiesen. Ein ähnliches Verfahren findet auf der Unterweser statt, wo eine gemeinschaftliche Preußen-Oldenburg-Bremische Q. errichtet ist (Handelsarchiv f. 1868, I. S. 141). Vgl. die Lübeck'sche Ordnung des Quarantänewesens zu Travemünde vom 10. (14.) Oktober 1857, die Mecklenb.-Schwerin'sche Verordn. vom 27. Juni 1863, betr. die Cholera, und vom 19. August 1858, betr. die Pest. In Schleswig-Holstein sind die früher gegen das gelbe Fieber und die Cholera angeordnet gewesenen Quarantänemaßregeln durch die Patente vom 2. April 1852 und 3. Juli 1853 aufgehoben. Quarantäne- oder Gesundheitskommissionen sollen nach der Quarantäneverordn. vom 15. März 1805 (Chronolog. Samml. der Verordn. f. 1805, S. 40) in wichtigen Seestädten bestehen.

Quellen u. Lit.: Abstract of Regulations in force in foreign countries respecting Quarantine, communicated to the Board of Trade (Mai 1860); Abstracts of returns of information on the laws of Quarantine which have been obtained by the Board of Trade (Juli 1860); Ordered, by the House of Commons, to be printed, 25. Aug. 1860 Nr. 568. — Prus, Rapport sur la peste et les quarantaines, Paris 1846. — Eulenburg, Das Medizinalwesen in Preußen, Berlin 1874. B. König.

Quarta Divi Pii heißt das Viertheil des reinen Nachlasses eines Arrogators, welches nach einer Konstitution des Antoninus Pius der während seiner Impubertät Arrogirte allen Erben gegenüber beanspruchen kann, wenn ihm durch letzten Willen oder durch nicht gehörig begründete und obrigkeitlich gebilligte Emanzipation die Beerbung des Arrogators entzogen wird. Dieser Quartanspruch bildete eine unter vielen Maßregeln ganz besonderer Fürsorge für den geschlechtsunreifen Arrogirten, damit nicht dessen (erst von Antoninus selbst gestattete) Arrogation aus unlauteren Motiven vorgenommen und wieder aufgehoben werde, und gewährte 1) eine persönliche Forderung auf Vorabzug des Viertheils wie einer Nachlaßschuld, gleichviel ob Intestat- oder Testamentserben des Arrogators gegenüber, die nicht als Pflichttheilsrecht, sondern ähnlich dem Recht der armen Wittwe als außerordentliche Singularsuccession aufzufassen ist; konnte 2) durch keinen gesetzlichen Enterbungsgrund beseitigt werden; fiel 3) hinweg, wenn der Arrogirte durante arrogatione die Pubertät erreichte; beides letztere hat man ohne Fug bestritten. Bei Verkürzung seiner Quart durch böswillige Veräußerung unter Lebenden hat der impubes gegen die Empfänger gewisse dem patronatischen Erbanspruche nachgebildete Anfechtungsklagen bis zur Ergänzung seiner Quart. Gehört übrigens der imp. arrog. zu den intestaterbberechtigten Descendenten des Arrogators, so hat er die Wahl zwischen Geltendmachung seines Notherbrechts (Nov. 115) und Ausübung jenes Quartabzugsrechts. — Das Rechtsinstitut gilt zwar im Gem. Recht als rezipirt trotz der Unbestimmbarkeit eines Pubertätsalters, ist aber den neueren Gesetzgebungen fremd geblieben; dem Code civ. schon darum, weil dieser Arrogation nicht kennt und für den Adoptandus das Alter von 21 Jahren fordert; dem Preuß. Allg. LR., Oesterr. BGB. und Sächs. BGB., weil diese, Arrogation und Adoption nicht unterscheidend, nur eine vielfach erschwerte Annahme an Kindesstatt anerkennen, das angenommene Kind („Wahlkind", Oesterr.) in Erb- und Pflichttheilsrecht nach den Adoptiveltern dem leiblichen Kinde vollkommen gleichstellen, und die Aufhebung des Verhältnisses nur durch erschwerten und gerichtlich bestätigten Vertrag geschehen lassen. In Sachsen hatte schon das Erbfolgemandat von 1829 die Q. D. P. ausdrücklich aufgehoben.

Lit. u. Quellen: Arndts im Rechtslex. VIII. S. 160 ff. — Francke, Recht der Notherben 2c., § 37. — v. Vangerow, Lehrbuch, I. § 252. — § 3 Inst. 1, 11. — l. 8 § 15 D. 5, 2. — l. 13 D. 38, 5. — c. 2 C. 8, 48. — Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 666 ff. — Oesterr. BGB. §§ 179 ff., 755 ff. — Code civ. art. 343 ss. — Sächs. BGB. §§ 1787 ff., 2567. — Vgl. Erbfolgemandat vom 31. Januar 1829 § 59. Schütze.

Quarta Trebellianica, rectius: Trebelliana (Th. I. S. 459) nennt nach Justinian's Vorgange das Kanonische Recht zwar historisch ungenau, aber aus praktischen Gründen die Quarta SC. Pegasiani, d. h. die durch dieses Senatuskonsult (unter Vespasian) auf das Verhältniß des Fiduziarerben zum Universalfideikommiß ausgedehnte Falcidische Quart. Das Abzugsrecht hat, wofern ein Verbot des Testators nicht im Wege steht, der Erbe; aber nur dann, wenn er, obgleich mit dem Universalfideikommiß belastet, freiwillig antritt. Die Ansicht Mancher (u. A. Puchta's), auf die Trebelliana müsse der Erbe sich Mehr anrechnen lassen, als auf die Falcidia, nämlich schlechthin Alles, was er mortis causa erhalte (mit Ausnahme des Prälegats), hat zwar gute innere Gründe für sich, entbehrt aber der praktischen Durchführbarkeit und des Quellenanhalts und wird daher, soweit nicht Abweichungen aus der Natur des Universalvermächtnisses (Früchte, Kaufpreise 2c.) sich ergeben, von der herrschenden Meinung mit Recht verworfen. — Die neueren Gesetzgebungen, welche das Quartabzugsrecht des Erben überhaupt aufgegeben haben (s. d. Art. Falcidische Quart),

kennen auch die Trebelliana nicht mehr; und zwar diese Quart umsoweniger, als der römisch-rechtliche Gegensatz zwischen Erbeinsetzung und Erbschaftsvermächtniß seine (im Justin. Recht bereits abgeschwächte) Bedeutung verloren hat.

Lit. u. Quellen: Dernburg im Civ. Arch. XXXXVII. S. 307 ff. — Puchta, Pand. §§ 546, 557. — v. Vangerow, Lehrbuch, II. § 536. — Dewes, System, § 121. — Windscheid, Lehrbuch, III. § 666 Anm. 8. — § 5 Inst. 2, 23. — D. 35, 2; 36, 1. — c. 24 C. 3, 36. — c.c. 16, 18 X. 3, 26. — Preuß. Allg. LR. I. 12 § 467. — Oesterr. BGB. §§ 608 ff. — Sächs. BGB. §§ 2503 ff. — Mommsen, Erbr.-Entwurf, §§ 443 ff.

Schütze.

Quasibesitz, iuris quasi possessio, (vgl. Th. I. S. 395, 396—397, 404) ist das dem Besitz (s. diesen Art.) analoge Verhältniß, bei welchem sowol die thatsächliche Herrschaft, als auch der darauf gerichtete Wille des Subjekts nicht in dem Umfang, welcher dem Eigenthum entspricht, sondern in einer dem Inhalt anderer Rechte gemäßen Beschränktheit vorhanden sind. Das Röm. Recht bildete einen solchen Q. zuerst bei Servituten aus; hier wurde die thatsächliche Ausübung gewisser Grundgerechtigkeiten durch Interdikte gegen Eigenmacht geschützt, und dieser Schutz dann auf den Begriff des Q. und auf dieselbe theoretische Rechtfertigung, wie derjenige des Sachbesitzes zurückgeführt (Gai. 4, 139; l. 20 D. de serv. 8, 1). Weiter haben die Römer einen Q. auch noch bei Emphyteuse und Superfizies (s. diese Art.) anerkannt, weil auch diese eine fortgesetzte Ausübung ihres Inhalts zulassen, nicht aber bei anderen Rechten. Ueber Wesen und Gegenstand dieses Q. spricht sich das Röm. Recht nicht näher aus und besteht daher heutzutage Streit. Man darf ihn nicht als Verhältniß des Inhabers zu einem Rechte (Brinz, Lehrb., I. § 196), sondern nur als eine servitutmäßig beschränkte Sachbeherrschung auffassen, daher ist auch sein Gegenstand nicht, wie die Bezeichnung als iuris possessio nahe legt, das Recht, sondern die Sache, und folglich Q. auch ohne Vorhandensein bzw. nach Erlöschen des Rechts, dessen Inhalt man verwirklicht, möglich. Während hiernach sowol das Anwendungsgebiet, als die dogmatische Ausbildung des Q. im Röm. Recht beschränkt geblieben sind, haben das Kan. Recht und auf dies gestützt die spätere Theorie und Praxis, sowie die neuere Gesetzgebung beides bedeutend erweitert. Das Kan. Recht ließ den Q. an allen, eine dauernde Ausübung gestattenden Rechten zu, insbesondere an Hoheitsrechten, Aemtern und Benefizien, Regalien, Reallasten, Rechten aus der Ehe, ja sogar an obligatorischen Rechten wenigstens dann, wenn sie auf ein Grundstück radizirt waren (Bruns, Recht des Besitzes, S. 186 ff.). Dies rezipirte man in Deutschland und fügte jenen Rechten noch weitere, eigenthümlich Deutsche Real- und Standesrechte hinzu. Auch das Preuß. LR. (§§ 5, 146, 147 Allg. LR. I. 7), der Code civ. art. 2228 und das Oesterr. BGB. § 311 nehmen diesen Standpunkt ein, indem die ersten beiden alle Rechte, vorausgesetzt, daß sie nicht durch einmalige Ausübung erlöschen (vgl. Heydemann, Einl., I. S. 329—336), das letzte wenigstens die Vermögensrechte (Randa, § 24 Anm. 2) für besitzbar erklären. Gegen diese allzuweite Ausdehnung des Q. erfolgte dann eine Reaktion durch Savigny, der den Q. nur bei dinglichen und bei den aktiv mit Grund und Boden verknüpften eigenthümlich Deutschen Rechten gelten lassen will (Bes., S. 504), weil nur bei diesen die Formen der Verletzung, gegen welche die Ausübung geschützt werde, zu denken seien (?), und dessen Meinung lange die herrschende geblieben ist. In neuester Zeit jedoch streben Theorie und Praxis mit Recht wieder über diese Schranken hinaus und neigen dazu, auch ständig ausübbaren Obligationen, wie Miethe und Pacht, namentlich aber den sog. Individualrechten, wie Gewerberechten, dem Urheber-, Patent-, Firmen-, Marken-Recht u. s. w., Besitzschutz zu verleihen. Näheres bei Bruns, a. a. O., S. 421; Windscheid, Lehrb., § 464 A. 5; Randa, § 24, S. 537—556. — Bei allen Rechten, welche besitzbar sind, vollzieht sich der Erwerb des Q. analog dem Besitzerwerb (s. diesen Art.) corpore et animo, d. h. durch thatsächliche Herstellung der Herrschaft, welche den Inhalt des Rechts bildet, in Zusammenhang mit dem Willen, diese Herrschaft für

sich zu haben. Im Einzelnen streitet man z. B. darüber, ob bei Rechten zu vorübergehenden Handlungen die Vollziehung einer solchen geschehen sein müsse (Randa, § 26 A. 1), oder die bloße Möglichkeit derselben genüge (Windscheid, § 163 A. 5); jedenfalls ist eine äußere Bethätigung der Herrschaft, als Analogon der Apprehension, unerläßlich. Bei negativen Servituten wird der Q. dadurch begründet, daß der Zustand der dienenden Sache, und zwar zufolge Willens des Berechtigten thatsächlich besteht; dieser Wille kann aber in sehr verschiedenen Formen, z. B. durch Verbot, durch thätliche Hinderung einer Uebertretung, durch Abschluß eines Vertrages u. s. w., zu Tage treten (vgl. Randa, § 28, S. 615—618). Der Verlust des Q. tritt, wie der Besitzverlust (s. diesen Art.), erst mit der Vernichtung der Herrschaft oder des Willens ein. Ersteres wird durch Unmöglichkeit weiterer Ausübung herbeigeführt, mag diese Unmöglichkeit aus Handlungen des belasteten Gegners oder aus Zufällen entspringen (vgl. Randa, § 35). Was aber die Vernichtung des Willens betrifft, so gehört dazu auch hier der Entschluß, den Q. aufzugeben, oder der Tod des Subjekts. Dagegen kann die bloße Unterlassung der Ausübung während längerer Zeit als Erlöschungsgrund des Q., — abgesehen von positiven Vorschriften der Partikularrechte, wie das Oesterr. BGB. § 351, — nur insofern gelten, als daraus auf die Aufgebung des Besitzwillens zu schließen ist. Vertretung ist auch im Q. zulässig und erfordert auch hier regelmäßig den Herrschaftswillen des Vertretenen und bei dem Vertreter die Absicht, diesen Willen des Prinzipals geltend zu machen. Der Schutz des Q. wird bei Wege- und Wasserservituten (s. diese Art.) durch besondere Interdikte gewährt. Im Uebrigen haben die Römer die Sachbesitzinterdikte, und zwar bei den in einer Vorrichtung am herrschenden Grundstück sich verkörpernden Servituten direkt, bei den mit Detention der dienenden Sache verbundenen Rechten utiliter angewendet. Dies letztere hat die mittelalterliche Theorie und Praxis generalisirt und bei allen Rechten, für welche Q. anerkannt wurde, auch die sämmtlichen Besitzschutzmittel analog zugelassen, indem man insbesondere in jeder Unmöglichmachung der weiteren beliebigen Ausübung des Rechts eine Spoliation und Entziehung des Q. erblickte (Bruns, Recht des Besitzes, § 26). In neuester Zeit wird jedoch von verschiedenen Seiten wieder auf eine Sonderung der einzelnen Fälle nach dem Vorbilde des Röm. Rechts gedrungen (Windscheid, § 164, A. 18).

Lit.: Randa, Recht des Besitzes, 3. Aufl., §§ 24—36. — Windscheid, Lehrbuch, §§ 163, 164, 464. — Brinz, Lehrb., §§ 196, 201, und die bei diesen angeführten Einzelschriften, zumal Bruns, Das Recht des Besitzes und die Besitzklagen. Eck.

Quasikontrakte und Quasidelikte (Th. I. S. 409 ff.) verdanken ihre Existenz in der heutigen jurist. Technik der fehlerhaften Systematik, welche schon mit Gajus beginnt und durch Justinian sanktionirt wird. Während es von jenen heißt: non proprie ex contractu nasci intelliguntur, sed tamen, quia non ex maleficio substantiam capiunt, quasi ex contractu nasci videntur (pr. I. 3, 27), heißt es von diesen: non proprie ex maleficio obligatus videtur, sed quia neque ex contractu obligatus est, et peccasse aliquid intelligitur — videtur, quasi ex maleficio teneri (l. 5 § 4 D. 44, 7). Es liegt auf der Hand, daß sich hieraus Nichts für die Begriffe der gedachten Obligationen ergiebt und es ist an der Zeit, überhaupt mit ihnen zu brechen (Baron, Pand., § 210; Förster, Preuß. Privatrecht, § 70). Zu den Quasikontrakten rechnen die Römer: die Obligation des negot. gestor, tutor, des nicht vertragsmäßigen Gesellschafters, des Erben gegenüber den Vermächtnißnehmern, des Empfängers einer Nichtschuld, sowie die durch Litiskontestation entstehende Verpflichtung der Parteien (l. 3 § 11 D. 15, 1; s. die Art. Novation, Litiskontestation). Als oblig. quasi ex delicto werden aufgeführt: die Obligation des judex qui litem suam fecit, die Haftung aus dem edictum de nautis, cauponibus et stabulariis, aus der act. de posit. et suspens. und de effusis et ejectis. Mit

Ausnahme des ersten Falles haben die Quasidelikte das Eigenthümliche, daß ihnen entweder der sog. subjektive oder objektive Thatbestand fehlt.

Quellen: Tit. I. 3, 27; 4, 5. — l. 5 pr. §§ 3—6 D. 44, 7. — l. 6 D. 50, 13.
Lit.: Die Lehrbücher. Kayser.

Quasi-Pupillarsubstitution nennt man ein der Pupillarsubstitution nachgebildetes, von Justinian im Jahre 528 eingeführtes Rechtsinstitut, wonach es dem Ascendenten gestattet ist, sofern er sich selbst ein Testament errichtet, seinem geisteskranken Descendenten (wenn er diesem den Pflichttheil hinterläßt) für den Fall, daß dieser im Wahnsinn versterben sollte, zunächst aus dessen Kindern eventuell Geschwistern Substituten zu ernennen, ohne Anfechtbarkeit durch Inoffiziositätsquerel. Eine altbegründete Praxis findet hierin die Befugniß nicht blos zur fideikommissarischen Substitution in das vom Testator dem Geisteskranken Hinterlassene, sondern zur Erbernennung für des letzteren gesammtes Vermögen; welcher Auffassung zwar zur Seite steht die Vorgeschichte der Konstitution Justinian's und die ausdrücklich betonte Analogie der Pupillarsubstitution, jedoch Vieles entgegensteht, so: daß Gewalt des Testators über den Geisteskranken nicht erforderlich ist, und daß mehrere Ascendenten das Substitutionsrecht ausüben können, was Konflikte bewirken muß. Demgemäß ist heute wiederum nahezu jegliche Frage dieses Rechtsinstituts bestritten. Dem Franz. Recht, dem Oesterr. und dem Zürich. BGB. unbekannt, im Preuß. Allg. LR. einerseits auf andere Testirunfähige (Taube, Stumme) ausgedehnt, andererseits auf die Eltern eingeschränkt, ist es im Sächs. BGB. mit der Pupillarsubstitution in eigenthümlicher Weise verschmolzen worden (s. d. Art. Pupillarsubstitution).

Lit. u. Quellen: Windscheid, Lehrbuch, III. § 560. — Tewes, System, § 48. — c. 9 C. 6, 26. — § 1 Inst. 2, 16. — l. 43 D. 28, 6. — Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 545 ff. — Oesterr. BGB. §§ 609, 566. — Sächs. BGB. §§ 2203 ff. — Mommsen, Erbr.-Entwurf, §§ 50, 148, 487. Schütze.

Quasi-Ususfructus oder uneigentlicher Nießbrauch ist ein Nießbrauch nur dem Namen, nicht der juristischen Konstruktion nach. Wenn nämlich ein „Nießbrauch" an Gegenständen begründet wird, deren wirthschaftlicher Gebrauch im Aufbrauchen derselben besteht, so wird, da der eigentliche Nießbrauch unverbrauchbare Objekte voraussetzt, dies Rechtsverhältniß so zurechtgelegt, daß sich der den „Nießbrauch" begründende verbindlich macht, dem Usufruktuar durch Tradition der Objekte Eigenthum zu verschaffen, und der Usufruktuar dann dafür haftet, anstatt der verbrauchten Objekte bei Beendigung des „Nießbrauchs" Sachen gleicher Qualität und Quantität zu restituiren. Auf Grund besonderer Ausmachung kann der Usufruktuar auch berechtigt werden, anstatt gleichartiger Objekte den Geldwerth der empfangenen zurückzuerstatten, in welchem Falle er also alternativ verpflichtet ist und selbst die Wahl hat.

Die Zuläßigkeit eines solchen Rechtsverhältnisses wurde im Röm. Recht zuerst gesetzlich anerkannt bei dem Legat eines Nießbrauchs am Vermögen des Erblassers durch ein Senatuskonsultum ungewissen Datums (§ 2. I. 2, 4; tit. D. 7, 5; fr. 12. D. 7, 9; fr. 1, fr. 24 pr. D. 33, 2; fr. 69 D. 35, 2; c. 1 C. 3, 33; Ulp. 24, 27) und die Quellen bezeichnen das Rechtsinstitut selber als quasi-ususfructus (§ 2. I. cit.; fr. 2 § 1 D. 7, 5). Aber die Römer scheinen auch bei der Annahme eines solchen quasi-ususfructus legatus stehen geblieben zu sein, so daß die Anerkennung anderer Begründungsarten als des Vermächtnisses erst der gemeinrechtlichen Praxis angehört; es ist jetzt hinsichtlich des Begründungsakts zwischen eigentlichem und uneigentlichem Nießbrauch kein Unterschied mehr zu machen. Die cautio usufructuaria hat bereits das erwähnte Senatuskonsultum hier für anwendbar erklärt, wenn auch in besonderer Form (fr. 12 D. 7, 9; c. 1 C. cit.). Im Uebrigen ergeben sich aus der Besonderheit der juristischen Konstruktion für den Q. naturgemäß Abweichungen von den Regeln des eigentlichen Nießbrauchs, so die Abweichung, daß hier alle Gefahr des Nießbrauchobjekts der Nießbraucher als Eigenthümer allein zu tragen

hat, daß ihm andererseits die volle Disposition über den Gegenstand zusteht, daß er aber hier nicht wie beim eigentlichen Nießbrauch durch Dereliktion sich von weiteren Verbindlichkeiten befreien kann. Demgemäß ist auch von den Erlöschungsarten die durch Untergang der dienenden Sache und confusio mit dem Eigenthum eintretende ausgeschlossen; die Quellen heben nur Tod und capitis deminutio des Berechtigten hervor (fr. 9 D. 7, 5; fr. 7 § 1 D. 7, 9), man wird aber auch Zeitablauf oder Verzicht insofern als Beendigungsgründe des Q. zu betrachten haben, als mit Eintritt des dies oder mit Erklärung des Verzichtes die Rückforderungsklage actio nata wird; eine Verjährung durch Nichtgebrauch wird nicht zu konstruiren sein (vgl. auch Sächs. BGB. § 659), vielmehr beginnt mangels Zeitbestimmung die Rückforderungsklage schon vom Tage der Begründung des Q. an zu verjähren.

Zu dem Q. pflegt man auch den Nießbrauch an unkörperlichen Sachen, an Rechten, zu rechnen. Man sollte das freilich nur hinsichtlich solcher Rechte thun, deren vermögensrechtlicher Ertrag nicht anders gewonnen werden kann, als dadurch daß man sie durch Ausübung aufhebt oder veräußert, z. B. unverzinsliche Forderungen, und sollte den Nießbrauch an unverbrauchbaren Rechten, z. B. an verzinslichen Forderungen, zum eigentlichen Ususfruktus rechnen. Auch scheinen die Römischen Quellen, indem sie nomina, sortes, kalendarium als Gegenstände des Nießbrauchs bezeichnen (fr. 3 D. 7, 5; fr. 24 pr., fr. 37 D. 33, 2), nur verzinsliche Kapitalien im Auge gehabt zu haben. Indeß stellen sie diese Fälle eben nicht zum eigentlichen Nießbrauch, sondern charakterisiren sie als Konsequenzen jenes Senatsschlusses über den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen, und so hat die Doktrin von jeher den Begriff des eigentlichen Ususfruktus auf körperliche Sachen beschränkt und ist von diesem Standpunkt aus zu der Auffassung des Nießbrauchs an Rechten als eines uneigentlichen in allen Fällen gelangt.

Gegenstand dieses Q. können natürlich nur Rechte sein, welche übertragbar sind und die Ausübung durch einen Andern zulassen, also nicht Grunddienstbarkeiten (über fr. 1 D. 33, 2 s. Hanausek, 82—88) oder höchstpersönliche Forderungen. Der Inhalt der Berechtigung gestaltet sich, je nach dem zum Gegenstand des Nießbrauches gemachten Recht (Kasuistik s. bei Hanausek, 69—79, 120—158; Stammler, 92—106; Mansbach, 60—63; Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. § 286; Sächs. BGB. §§ 628, 630) und nach den Absichten der begründenden Parteien, verschieden, beim Q. an Forderungen giebt man aber im Zweifel dem Usufruktuar nicht blos das Recht auf die fructus civiles, sondern auch das Recht, die Forderung selbst einzuziehen, um an dem Gegenstand der Leistung selbst wieder einen eigentlichen oder uneigentlichen Nießbrauch auszuüben (s. aber bezüglich des gesetzlich begründeten Nießbrauchs Hartmann, a. a. O. 529 ff.). — Ueber die juristische Konstruktion eines Nießbrauchs an Rechten hat man namentlich in neuerer Zeit, mit Beziehung auf das Problem von Rechten an Rechten, häufiger gestritten. Der Forderungsnießbrauch speziell ist entweder als eine begrenzte Cession der Forderung, um an deren Objekt Nießbrauch zu erlangen (Hanausek), oder als unbeschränkter Uebergang mit Rückleistungspflicht bei „verbrauchbaren" Forderungsrechten (Stammler) oder, je nachdem die Forderung auf Objekte eines verus ususfructus geht oder nicht, bald als translative Succession mit Rückübertragungspflicht, bald als konstitutive Succession in das Forderungsrecht (Mansbach) aufgefaßt worden (s. darüber Hartmann, a. a. O.).

Bezüglich gewisser Objekte ist es schon nach Röm. Recht zweifelhaft, ob sie Gegenstände des wahren oder des uneigentlichen Nießbrauchs sind. So hinsichtlich vestimenta (über die Antinomie zwischen § 2 I. 2, 4 und Digestenstellen s. Citate bei Windscheid, a. a. O. Note 6; Hanausek, 16—19, — Sächs. BGB. § 624 erklärt sich für verus ususfr.); ferner kann man streiten, ob der vom Emphyteuta oder Superfiziar bestellte Nießbrauch das Recht des Bestellers selbst oder dessen Objekt betrifft (Bürkel, 58 ff.); insbesondere ist die Eigenschaft des an verzinslichen

Kapitalien stattfindenden Nießbrauchs als eines eigentlichen oder uneigentlichen (s. v. Roth, Bayr. Civilrecht, II. §§ 157, 19) oder als eines gar nicht als Nießbrauch, sondern nach Analogie des Rentenanspruchs zu behandelnden Rechtsverhältnisses (Mansbach, 47) in Frage zu stellen. — Uebrigens ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, auch an unverbrauchbaren Sachen einen Q., wie umgekehrt an verbrauchbaren Sachen einen verus ususfr. zu begründen (jedoch s. Bürkel, 16 ff.).

Die modernen Landesrechte erkennen den Q. im Allgemeinen an, nur sind sie der gesonderten Behandlung desselben gegenüber dem eigentlichen Nießbrauch meist weniger günstig, als das Gem. Recht. So ist nach Bayer. Recht jeder Nießbrauch an anderen Sachen als an Viktualien (v. Roth, II. § 157, 7; § 159, 46), nach Preuß. und Oesterr. Recht wenigstens der Nießbrauch an Kapitalien (Dernburg, I. § 285, Oesterr. Allg. BGB. § 510) zum eigentlichen Nießbrauch zu rechnen. — Sächs. BGB. §§ 623—630, 654; Code civ. art. 587—589 (Zachariä, Handb. d. Franz. Civilrechts, II. § 225).

Der Nießbrauch an einem Vermögen zerfällt in eigentlichen und uneigentlichen, je nach den einzelnen Bestandtheilen des Ganzen; der Nießbraucher hat, wie er auch sonst die Lasten des Nießbrauchsgegenstandes tragen muß, so hier die Passiva des Vermögens zu übernehmen, d. h. er hat nach Gemeinem Recht den Nießbrauch nur an dem Ueberschuß der Aktiva (fr. 43 D. 33, 2; Dernburg, Preuß. Privatr., I. § 287; Hanausek, 2 ff.; Sächs. BGB. §§ 631—636.).

Quellen: D. 7, 5 de usufructu earum rerum quae usu consumuntur vel minuuntur.

Lit.: Madai, Beiträge zur Dogmengeschichte des Gem. Civilrechts, Nr. 3 S. 139 ff., 1839. — Held, Die Lehre vom ususfr. earum rerum quae usu consumuntur vel minuuntur, 1848. — Bürkel, Beitr. zur Lehre vom Nießbrauch, 1864 (unveränderter Abdruck 1880). — Hanausek, Die Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch nach Gemeinem Recht, 1879. — Ueber den Nießbrauch an Forderungen speziell: Thomas, De usufr. nominum, Jenae 1837. — Steinberger, Zeitschr. für Civilrecht und Proz., N. F. XI. Nr. 5. — Stammler, Der Nießbrauch an Forderungen, 1880. — Mansbach, Der Nießbrauch an Forderungen, 1880. — G. Hartmann, Krit. V.J.Schr., N. F. III. (XXII.) 518—547. — Lehrbücher der Pandekten: Arndts, § 181; Böcking, II. § 166; Brinz, 2. Aufl. I. § 194; Keller, I. § 174; Puchta, § 182; Seuffert, I. § 170; Windscheid, I. § 206.

J. Merkel.

Quatembergelder sind in gewissen Terminen (ursprünglich wol vierteljährlich), an den Bergwerkseigenthümer zu entrichtende Abgaben von Bergwerken, so lange diese sich im Bau befinden. Die Größe derselben war verschieden, auch gelten sie nicht als Anerkennung des Obereigenthums, sondern waren meistens ausdrücklich für die Erhaltung der Knappschaft bestimmt. Die neueste Gesetzgebung hat wie viele andere Bergwerksabgaben so auch die Q. aufgehoben (Preuß. Ges. vom 12. Mai 1851 § 6, Nr. 2).

Lit.: C. H. G. Heke, Kommentar über das Bergrecht, 1823, § 84. — Schomburg, Betrachtungen über die neue Deutsche Berggesetzgebung, 1857, S. 261—286.

Kayser.

Querela inofficiosi (Th. I. S. 463) bezeichnet nach Röm. Recht vor der Nov. 115: die Beschwerde des Pflichttheilsberechtigten, wodurch dieser Schutz beansprucht für sein durch den Erblasser pflichtwidrigerweise verletztes Recht. Mit dem Pflichttheilsrechte selber, dieser materiellen Reaktion des gesetzlichen Erbrechts der nächsten Angehörigen wider eine schrankenlose Testirfreiheit, durchgeführt auf Grund der Fiktion, es müsse von einem Testator, der seine Nächsten liebloser und pflichtwidriger Weise (contra officium pietatis) nicht bedacht hat, anstandshalber angenommen werden, derselbe sei nicht recht bei Sinnen gewesen (color insaniae), entwickelte sich auch dessen Schutzmittel gegen Ende der Republik aus der Centumviralgerichtspraxis. Daß dabei für den Standpunkt des lieblosen Erblassers die Analogie der Statusklage, für den des gekränkten Erben die Analogie der Injurienklage den Römern nicht fremd geblieben, zeigt einerseits die Verjährungsfrist, die ausgedehntere Rechtskraft des Urtheils und die Bezeichnung der Inoffiziositätseinrede als contra-

dictio, andererseits die Auffassung der individuellen Beschwerde als einer vindictam spirans. Querela bedeutet hier wie sonst: Protest-Beschwerde; dieselbe kann der Erbschaftsklage vorausgehen oder mit dieser als antizipirte Replik verbunden werden. Im Uebrigen sind drei Fälle zu unterscheiden: 1) Pflichtwidrige gänzliche Ausschließung vom Pflichttheil im Testament; das Rechtsmittel heißt hier querela (bzw. contradictio) inofficiosi testamenti, und ist hereditatis petitio ab intestato mit antizipirter Replik (bzw. Duplik) des pflichtwidrigen Testaments. Voraussetzungen: Ausgeschlossensein vom Pflichttheil durch Enterbung oder Uebergehung, welches unverdiente Kränkung enthalte (die Enterbungsgründe waren vor der Nov. 115 gesetzlich nicht bestimmt); Kläger (bzw. Kontradizent) ist der so verletzte Pflichttheilsberechtigte selbst oder, wenn dieser bereits für den Gebrauch der Querel sich erklärt (protestirt oder den Protest präparirt) hatte, dessen Erben, jedoch Descendenten auch abgesehen davon; außer dieser Transmission findet unter mehreren Berechtigten gleichwie bei der Intestaterbfolge selbst auch Accreszenz statt, endlich eventuell eine erneuerte Delation des Beschwerderechts an nachstehende Pflichttheilserben. Beklagter (bzw. Kontradikt) ist der eingesetzte Erbe, oder einer von mehreren Eingesetzten, oder endlich wer heredis loco ist; allein selbstverständlich nicht blos dann, wenn derselbe die Erbschaft besitzt. Wirkungen: a) Beseitigung (Rescission) des inoffiziosen Testaments, und zwar ganz oder theilweise, letzteres wenn nicht gegen alle Eingesetzten geklagt oder durchgedrungen ist, so daß hier dem Erfolge nach letztwillige und gesetzliche Erbfolge nebeneinander stattfinden können; b) Herbeiführung der Intestaterbfolge zu Gunsten des Klägers (Kontradizenten), also bald ganz, bald theilweise; jedenfalls aber verlangt und erlangt der Kläger nicht etwa blos seinen Pflichttheil, sondern den vollen gesetzlichen Erbtheil; das Urtheil bewirkt, wenn ernstlich gestritten wurde, auch Dritten gegenüber endgültiges Recht. Außer durch Verzicht oder durch Tod des gekränkten Pflichttheilserben ohne vorbereitete Querel erlischt das Anfechtungsrecht in fünf Jahren vom Erbschaftsantritt. 2) Pflichtwidrige Verkürzung des Pflichttheils durch freigebige Zuwendung unter Lebenden. Gegen Umgehung des Pflichttheilschutzes durch doloses oder schuldhaftes Gebahren des Erblassers, demzufolge der Berechtigte im Nachlasse seinen Pflichttheil nicht vorfindet, gewährten Konstitutionen seit Alexander Severus eine querela (contradictio) inofficiosae donationis vel dotis, die nur insofern der querela inoff. testamenti nachgebildet ist, als auch hier Berufung auf Lieblosigkeit des Erblassers und unverdiente Kränkung des Pflichttheilsrechts als Klage oder Einrede auftritt und zwar in Form des Protests, der antizipirten Replik bzw. Duplik, als endlich Pflichttheilsmaß und Berechtigte dieselben sind wie dort. Dagegen ist die Klage keine hereditatis petitio, sondern eine persönliche Revokationsklage wider den lieblosen Liberalitätsakt; setzt sie Testator und Testament überall nicht voraus, sondern lediglich, daß bei Vergleichung des Vermögensbestandes zur Zeit der (angefochtenen) Liberalität mit dem Nachlaßbestande zur Todeszeit eine Verkürzung des Pflichttheils sich herausstellt; ist sie gerichtet gegen den Empfänger der Liberalität, nicht gegen einen Erben als solchen; bewirkt sie nur Aufhebung der Liberalität bis zum Betrage des Pflichttheils, somit keine Intestaterbfolge; läuft die Verjährung nicht von einem Erbantritt, sondern vom Tode des Erblassers. Uebrigens ist das Recht beider Querelen vielfach bestritten. 3) Bei unvollständiger Zuwendung des Pflichttheils hat nach Justin. Recht der unverdient Verletzte stets einen bloßen Ergänzungsanspruch bis zum Betrage des vollen Pflichttheils (sog. actio suppletoria, ad supplementum legitimae) gegen die eingesetzten Erben. Dies Rechtsmittel ist nach Einigen eine besondere Klage ex lege, nach Anderen theilt sie die Natur des Anspruchs aus dem Hinterlassenen (also bald hered. petitio, bald Erbtheilungs-, bald Vermächtnißklage ꝛc.). — Folgt man der unseres Erachtens richtigen Ansicht, daß den Notherben der Nov. 115 schlechthin eine hereditatis petitio mit antizipirter Replik der verletzten Novellenvorschrift zusteht, welche nur Verdrängung des eingesetzten Erben, nicht aber Umstoßung des ge-

sammten novellenwidrigen Testaments bewirkt, so kann neben diesem Rechtsmittel eine quer. inoff. testamenti der Novellenerben nicht gedacht werden, sondern lediglich je nach Umständen bald eine quer. inoff. donationis vel dotis, bald eine actio suppletoria. Folglich wäre die quer. inoff. testamenti fortan beschränkt auf die in der Novelle nicht erwähnten Geschwister des Erblassers. Allein auch diese Querel hat, ganz abgesehen davon, daß jenes Pflichttheilsrecht nur für den seltenen Fall der turpis persona praelata zustand und daß die Wirkung der Geschwisterquerel fortan auf die des Rechtsmittels der Nov. 115 beschränkt werden müßte (wofür die Quellen doch wiederum keinen Anhalt bieten), unseres Erachtens alsbald durch die Nov. 118 jeglichen Boden verloren, da die pflichttheilsberechtigten Geschwister nach der neuen Intestaterbfolgeordnung überall nicht mehr bestimmbar sind, demnach das alte Pflichttheilsrecht der consanguinei als stillschweigend beseitigt gelten muß, was auch in partikulärer Deutscher Praxis längst anerkannt gewesen ist. — Die neueren Gesetzgebungen gestatten ihren Pflichttheilserben, zu denen Geschwister nicht gehören, die Anfechtung pflichtwidrigen Testaments und liebloser Schenkung (abgesehen von dem Falle, wo dem Erblasser die Existenz des Notherben unbekannt gewesen) stets nur bis zum Betrage des Pflichttheils, und weichen lediglich ab in Bestimmung ihrer Anfechtungsmittel. Der Code civ. giebt dem Verletzten bis zum Betrage der nichtdisponiblen Portion nur eine Reduktionsklage, welche etwa der actio suppletoria und der quer. inoff. donationis etc. zusammengenommen entspricht. Die in zwei Jahren verjährende „Beschwerde" des Preuß. Allg. LR. hat je nach Umständen die Natur bald einer auf den Pflichttheil beschränkten Erbschaftsklage, bald eines bloßen Ergänzungsanspruchs (ähnlich die Anfechtungsklage des Oesterr. BGB.); eine in Maß und Zeit beschränkte Anfechtung von Schenkungen unter Lebenden vertritt die quer. inoff. donationis. Das Sächs. BGB. giebt, unter Beseitigung der actio suppletoria, dem Pflichttheilsberechtigten stets die Erbschaftsklage sowol auf Ergänzung als auf Gewährung seines Pflichttheils; daneben eine Anfechtungsklage wider lieblose Schenkung, Ausstattung oder väterliche Mithülfe; beide verjähren in drei Jahren.

Lit. u. Quellen: Vgl. die Lit. hinter dem Art. Pflichttheilsberechnung. — Inst. 2, 18. — D. 5, 2. — C. 3, 28—30. — Nov. 92 c. 1. 115, c. 3—5. — Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 432 ff., 352 ff. Anh., § 164; I. 11 §§ 1113 ff. — Oesterr. BGB. §§ 775—783. — Unger, System, VI. §§ 85 ff. — Code civ. art. 920 ss. — Sächs. BGB. §§ 2586, 2589, 2600—2616. — Mommsen, Erbr.-Entwurf, §§ 498 ff. Schütze.

Quesnel, Pasquier, ♂ 14. VII. 1634 zu Paris, gehörte dem Orden der Väter des Oratoriums an, flüchtete 1685 nach Brüssel, wo er das Haupt der Jansenisten wurde; 30. V. 1703 auf Antrieb des Erzbischofs von Mecheln verhaftet, entfloh er am 13. September nach Holland, † 2. XII. 1719 zu Amsterdam. Durch seine Réflexions morales sur le nouv. test. 1671—78 veranlaßte er die Bulle Unigenitus vom 8. Sept. 1713 und ist bekannt durch die nach ihm genannte Sammlung von Konzilienbeschlüssen und päpstl. Dekretalen.

Schriften: Opera S. Leonis, Paris 1675; Lugd. 1700; Venet. 1748. — Tradition de l'église romaine sur la prédestination des saints et la grâce efficace, Cologne 1687 (pseud. Germain). — Discipline de l'église, Lyon 1689. — Hist. de la vie et des ouvrages d'Arnauld, 1695. — Causa Arnaldina, 1699. — Souveraineté des rois défendue, 1704.

Lit.: Maaßen, Geschichte, I. 486—500. — Schulte, Geschichte, III. a 624. — Michaud. — Herzog's Realencyklopädie. Teichmann.

Quinquennal-Fakultäten (facultates quinquennales), d. h. die den Deutschen Bischöfen auf fünf Jahre vom Papste ertheilten Vollmachten, von gewissen Vorschriften des Gem. Rechts zu dispensiren oder von Folgen bestimmter unerlaubter Handlungen, soweit die Absolution dem Papste vorbehalten ist, loszusprechen. Diese Befugnisse werden den Bischöfen deshalb übertragen, weil es mit Rücksicht auf die Zustände ihrer Diözesen nicht angemessen erscheint, stets in jedem besonderen Fall erst die Dispensation, resp. Absolution aus Rom einzuholen. Dergleichen Ueber-

tragungen kommen auch für andere Länder vor, wiewol freilich die Dauer der Bevollmächtigung eine verschiedene ist, z. B. eine solche auf drei, sieben ꝛc. Jahre (dann spricht man von Triennal-, Septennal-Fakultäten) ertheilt wird. Uebrigens ist auch der materielle Umfang dieser Vollmachten nicht gleich, vielmehr wird derselbe ebenfalls im Hinblick auf die in Frage kommende Diözese bald enger, bald weiter gefaßt; letzteres gilt namentlich für die Sprengel, wo viele Protestanten mit Katholiken gemischt zusammenwohnen. Je nachdem sich die Fakultäten auf die rein innere Seite des religiösen Lebens oder auf das Recht beziehen und demnach auf die Beseitigung der inneren, das Heil der betreffenden Person berührenden oder auf die rechtlichen, in die äußere Erscheinung tretenden Folgen gerichtet sind, unterscheidet man facultates pro foro interno und facultates pro foro externo.

Lit.: O. Mejer, Die Propaganda, ihr Recht und ihre Provinzen, Gött. 1852, Th. II. S. 201 ff., wo auch verschiedene Formulare mitgetheilt sind. Die jetzt für Deutschland praktischen bei Schulte, System des katholischen Kirchenrechts, Gießen 1856, II. 422 ff.

P. Hinschius.

Quintanadvenas y Villegas, Antonio de, ☉ zu Burgos, wurde Prof. zu Onnale, Rath des Vizekönigs von Sizilien, † 1628.

Er schrieb: Ecclesiasticon l. IV. Salmantiae, 1592. — De jurisdictione et imperio libri duo, Matriti 1598.

Lit.: Meerman, Thesaurus, praef. t. II. p. 3, 207—308. — Rivier, p. 522. — Schulte, Geschichte, III. a 739.

Teichmann.

Quistorp, Joh. Christ. von, ☉ 1737 zu Rostock, habilitirte sich 1759 daselbst, wurde 1772 ord. Prof. zu Bützow, 1780 Oberappellationsrath, 1792 geadelt, † 15. III. 1795.

Schriften: Princip. jurisprud. eccles. germ. fundamentalium, Rostock. 1766—1768. — Principia jurisprud. eccles. germ., maxime protestantium, Rostock. 1771. — Kleinere jurist. Schriften, Bützow und Wismar 1772. — Versuch einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der gemeinen in Deutschland üblichen Strafen gegen einander, (2) Röst. 1780. — Beitr. z. Erläut. versch. Rechtsmaterien, Rost. 1777—1787. — Rechtliche Bemerkungen, von Wiese herausgeg. 1793—1798. — Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen, Rost. 1782. — Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts, Rost. 1770, 6. Aufl. 1809—1828.

Lit.: Meusel, X. 587.

Teichmann.

Quittung (apocha) ist die Urkunde, welche von dem Zahlungsempfänger über den Empfang einer Zahlung ausgestellt wird. Eine solche Q. hat den Zweck, die Zahlung zu beweisen. Wird sie ausgestellt, ohne daß Zahlung geleistet ist, so kann dabei die Absicht obwalten, eine Willenserklärung über Befreiung des Schuldners abzugeben. Das ist aber nicht ihre eigentliche Bestimmung, und ihr Wesen wird deshalb mit Unrecht in einen Anerkennungsvertrag erfolgter Befreiung gesetzt (Bähr). Die Q. bewies die Zahlung nach Röm. Recht nicht sofort, sondern erst nach 30 Tagen, innerhalb welcher Frist die Beweiskraft durch die querela non numeratae pecuniae beseitigt werden kann. Das Wesen dieser Querel wird von Bähr in eine nach 30 Tagen ausgeschlossene Anfechtung des Anerkennungsvertrages gesetzt. Die Klage bedurfte keiner weiteren thatsächlichen Begründung. Es wurde also vermuthet, daß die Q. in bloßer Erwartung der Zahlung ausgestellt worden. Schlesinger fordert den Nachweis des letzteren Umstandes. Die neueren Kodifikationen schreiben der Q. sofort die Beweiskraft zu. Ausdrücklich ausgesprochen ist dies im Preuß. Allg. LR., im Deutschen HGB. und im EG. der Deutschen CPO.; die Franz., Sächs., Oesterr. BGB. schweigen von der Querel.

Der Zahlende, dem sonst das Justin. Recht, wenigstens beurkundeten Schulden gegenüber, den Beweis der Zahlung durch die Vorschrift der Zuziehung von fünf Zeugen erschwert, hat ein Recht auf Q. Des Rechts auf Q. erwähnt sowol das Preußische Allg. LR., als das Sächs. BGB. Letzteres schließt ausdrücklich den Fall sofortiger Baarzahlung im Kleinhandel aus. In der Franz. Praxis wird das Recht

auf O. aus dem Satz hergeleitet, daß Verträge zu allem verpflichten, was billig und herkömmlich ist.

Lit. u. Gsgb.: Linde's Zeitschrift für Civilrecht und Proz. I. S. 244. — Busch, Archiv für civ. Prax. XXXI. S. 1. — Gneist, Die formellen Verträge des neueren Preuß. Obligationsrechts, S. 25 ff. — Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, S. 317. — v. Gerber u. Ihering, Jahrbücher, II. S. 283 ff.; III. S. 357. — Schlesinger, Zur Lehre von den Formal-Kontrakten. — l. 14 §§ 1, 2 C. de non num. pec. 4, 30. — Preuß. Allg. LR. I. 16 §§ 85—148. — Sächs. BGB. §§ 981 ff. — Deutsches HGB. Art. 295. — EG. zur CPO. § 17. Eccius.

R.

Rabatt im eigentlichen Sinne ist die, besonders beim Kaufgeschäfte vorkommende Vergütung dafür, daß der Käufer den Preis vor der festgesetzten Frist zahlt. Ihm steht dieser Vortheil zu, wie er in dem umgekehrten Falle Verzugszinsen gewähren muß, wenn er nach dem Ablaufe dieser Frist zahlt. R. im uneigentlichen Sinne nennt man denjenigen Abzug, welcher vertrags- oder observanzmäßig von dem bestimmten Kaufpreise, meist nach Prozenten desselben, ganz ohne Rücksicht auf die Zeit der Zahlung den Wiederverkäufern von dem Großhändler, oder auch überhaupt bei der Entnahme einer größeren Menge von Waaren dem Käufer bewilligt wird. Es ist dies eigentlich eine Herabsetzung des sonst beim Einzelverkauf gewöhnlichen Preises.

Lit.: Endemann, Deutsches H.R., § 107. — Thöl, H.R. (1875), § 254. — Busch, Arch., Bd. VII. S. 312; Bd. X. S. 363; Bd. XXIII. S. 336. v. Kräwel.

Rachel, Samuel, ♂ 1628, Prof. in Kiel, hervorragender Diplomat, † 1691.

Er schrieb: De jure naturae et gentium diss. duae, Kilon. 1676.

Lit.: Hautefeuille, (2) 245. — Oppenheim, Völkerrecht, (2) 72, 73. — Wheaton, Comm. Lawrence, Leipz. 1868, I. 111. — Klüber-Morstadt, S. 16 Note e. — Ompteda, I. 276; III. 33. — Walter, Naturrecht, § 529. Teichmann.

Ragon, Charles Frédéric, ♂ 26. VII. 1813 zu Entrains (Nièvre), wurde Prof. suppl. in Dijon, 1847 Prof. in Poitiers, † 30. X. 1878.

Er schrieb: Théorie de la rétention et de l'imputation des dons faits à des successibles, avec résolution affirmative de la question du cumul, de la réserve et de la portion disponible, suivant l'ancien droit, le Code Nap. et la jurisprudence, 1862 ss. Ein großes Werk über die Römerstraßen Galliens ist noch nicht veröffentlicht.

Lit.: Ducrocq in Revue générale 1879 p. 60—64. — Bulletins de la Société des antiquaires de l'ouest. Teichmann.

Rangordnung der Gläubiger (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 89) nennt man die Reihenfolge, in welcher im Konkurse die Gläubiger aus dem Erlöse der Aktiv- oder Theilungsmasse befriedigt werden sollen. Das Gem. Recht, welches alles dem Kridar gehörige Gut zum Konkurs zieht, statuirt auch eine einheitliche, aus Privilegien des Deutschen und Röm. Rechts kombinirte R., welcher zufolge nach Abzug der Gerichts-, Verwaltungs-, Kontradikturkosten und Masseschulden zuerst die Kosten der Beerdigung und der letzten Krankheit, Gesindelohn und öffentliche Abgaben an den Fiskus und die ihm gleichgestellten Kommunen, Kirchen und Schulen zu befriedigen sind, danach als zweite Klasse die privilegirten Pfandgläubiger, als dritte die einfachen Pfandgläubiger, als vierte die privilegirten und endlich als letzte die einfachen chirographarischen Gläubiger befriedigt werden, und was dann noch übrig ist, auf Strafforderungen und Verleihungen auf den Todesfall zu vertheilen ist. Partikularrechtlich kommen dazu in den verschiedenen Klassen noch weitere Privilegien. Die neuere Zeit ist der Häufung von Privilegien, zu welchen

jedoch auch manche Absonderungsrechte zählen, mit Recht entgegen: die Motive der Deutschen KO. weisen treffend darauf hin, daß die größte Vorsicht keinen Gläubiger dagegen schütze, daß der Schuldner mit Privilegirten in Verbindung trete, daß Privilegien Präklusion und Gesammt-Prioritätsurtheil zur Konsequenz haben und dadurch Prioritätsstreitigkeiten und Verschleppung der Befriedigung erzeugen und hemmend auf den Verkehr wirken. Aufgehoben hat die Deutsche KO. die Privilegien jedoch nicht, selbst das des Fiskus nicht, obwol die Gesellschaft am letzten Ende Verluste leichter zu ertragen vermag, wie der Private. Ihr System ist folgendes: Absonderungsberechtigte werden durch Exekution außerhalb des Konkurses befriedigt, bei einer Mehrheit von Gläubigern greift jedoch nach Landesrecht, insbesondere bei Immobilien, eine R. Platz. Ebenso hat die KO. eine R. unter den Massegläubigern vorgeschrieben. Endlich was die Konkursgläubiger anbelangt, wobei indessen zu bemerken ist, daß die seit der Konkurseröffnung laufenden Zinsen, die Konkurskosten der einzelnen Gläubiger, Geldstrafen und Forderungen aus Liberalitäten vom Konkurse ausgeschlossen sind, unterscheidet die KO. bevorrechtigte und nicht bevorrechtigte Forderungen. Die ersteren werden in folgender Rangordnung, und bei gleichem Rang im Verhältniß ihrer Beträge befriedigt: 1) Lohn, Kostgeld und andere Dienstbezüge des letzten Jahres vor'm Konkurse oder Tode des Schuldners, wenn sie auf Verdingung zu dauerndem Dienst für Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft des Schuldners beruhen; 2) öffentliche Abgaben des letzten Jahres vor'm Konkurse an Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- oder Provinzialverbände, und zwar auch nach vorschußweiser Entrichtung durch den Steuererheber an die Kasse; 3) Abgaben und Leistungen des letzten Jahres an Kirchen, Schulen, Deich-, Meliorations- und andere öffentliche Verbände, sowie Annahmepflichtige Feuerversicherungsanstalten; 4) taxmäßige Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger für Kur- und Pflegekosten des letzten Jahres vor'm Konkurse; 5) Forderungen von Kindern und Pflegebefohlenen aus der dem Schuldner gesetzlich unterworfenen Verwaltung ihres Vermögens, es sei denn, daß dieselben nicht binnen zwei Jahren nach Ende der Verwaltung gerichtlich geltend gemacht oder der Prozeß nicht bis zur Konkurseröffnung fortgeführt wäre. Am Vorrechte nehmen vor dem Konkurse erwachsene Prozeßkosten, Vertragsstrafen und Zinsen Theil, wie sie auch bei einfachen Forderungen zugleich mit dem Forderungsbetrage selbst in Ansatz zu bringen sind. — Die Oesterr. KO. hat ein gemischtes einheitliches System. Aus dem Erlös der Aktivmasse, bei welcher die Gesammtmasse und die besonderen Massen für abgesonderte Befriedigung zu unterscheiden sind, werden zunächst die Masseschulden, und zwar unter eventuellem Vorzug der Massekosten vor den übrigen Masseschulden, immer aus der bezüglichen, im Zweifel aber aus der Gesammtmasse befriedigt. Danach schließen die Realgläubiger die Konkursgläubiger von den besonderen Massen aus. Aus der Gesammtmasse, in welche auch die Ueberschüsse der Sondermassen fallen, werden sodann die Konkursgläubiger nach folgenden fünf Klassen befriedigt: 1) Begräbnißkosten, Gesindelohn, Arzt-, Wundarzt- ꝛc. Lohn und die öffentlichen Steuern und Abgaben der letzten drei Jahre vor dem Konkurse, so daß eventuell die letzteren zurückgesetzt werden, die übrigen aber pro rata unter sich zur Perzeption gelangen; 2) Forderungen der Kinder, Minderjährigen und Kuranden aus pflichtwidriger Verwaltung ihres Vermögens und Forderungen des Staatsschatzes aus dem Dienstverhältniß des Schuldners; 3) alle übrigen keiner besonderen Klasse zugewiesenen Forderungen pro rata. Bei diesen drei Klassen werden mit der Hauptforderung auch die Zinsen, Renten und wiederkehrenden Hebungen der drei letzten Jahre in Ansatz gebracht, ebenso Prozeß- und Exekutionskosten, soweit sie nicht als Massekosten schon abgezogen sind. 4) Rückständige Zinsen und wiederkehrende Zahlungen überhaupt und soweit sie nicht mit dem Hauptrechte das gleiche Vorrecht genießen; 5) Forderungen aus Schenkungen und Geldstrafen, aus Uebertretungen jeder Art, in beiden Klassen eventuell ebenfalls pro rata.

Quellen: Deutsche KO. §§ 39 ff., 53 ff.; Mot. S. 250 ff. — Oesterreich. KO. §§ 28 ff.

Lit.: Schweppe, Konkurs der Gläubiger, §§ 67 ff. — Göschen, Vorlesungen über Civilrecht, Bd. II. § 422. — Puchta, Pandekten, § 248. — Windscheid, Pandektenrecht, II. §§ 270 ff. — Fuchs, Deutscher Konkursproz., §§ 14 ff. — Kommentare zur Deutschen KO. zu §§ 54 ff. von Sarwey, Hullmann, v. Völdernborff, v. Wilmowski u. A. K. Wieding.

Ratenwechsel (Th. I. S. 554). Ein R. ist ein Wechsel, dessen Wechselsumme in mehrere, laut des Wechselbriefes an verschiedenen Verfalltagen zu zahlende Beträge zerlegt ist (so nach der Auffassung der Nürnberger Handelsgesetzkommission, die Deutsche WO. betr.), ein Wechsel mit mehreren Summen und verschiedenen Verfalltagen (Thöl). Während vor der Einführung der Deutschen WO. solche R. häufig gebraucht und unbestritten gültig waren, wurde nach der Einführung des genannten Gesetzes, obwol dieses die R. nicht, wenigstens nicht ausdrücklich berührt, die Geltung derselben als Wechsel mehrfach bezweifelt und insbesondere die solchen Wechseln nicht selten beigefügte sog. kassatorische Klausel, d. h. die Bestimmung, daß bei Nichteinhaltung eines Termins sofort alle späteren Raten als verfallen gelten sollen, als ungültig und nicht geschrieben behandelt. Nach Beschluß der Nürnberger Handelsgesetz-Berathungskommission (Nov. III., in Oesterr. Nov. I. zur Deutschen WO. Art. 4, jetzt Deutsches Reichsgesetz) muß die Zahlungszeit für die gesammte Wechselsumme eine und dieselbe sein und es entsteht demnach aus R., mit oder ohne die kassatorische Klausel, keine wechselmäßige Verbindlichkeit (Deutsche WO. Art. 7), was bereits vorher in Oesterreich durch Verordnung des Oesterr. Justizministeriums vom 29. Okt. 1852 bestimmt worden war.

Lit.: Ueber die älteren Ansichten über Ratenwechsel s. Seuffert, Archiv der Entscheidungen der obersten Gerichte, Bd. XIV. S. 72—76 (Nr. 50) und die dort cit. Abhandlungen; s. ferner Jolly in der Krit. V.J.Schr. Bd. III. S. 237. (Auch Borchardt, WO., 7. Aufl. Anm. ** zu Art. 4 S. 28—29, Zus. 69 S. 33; Zus. 827 Ziff. 14 S. 459.) — Verhandlungen der Kommission zur Berathung eines Allg. Deutschen HGB., mehrere zur Allg. Deutschen WO. in Anregung gekommene Fragen betr., Nürnb. 1861, S. XL.—XLII., LXXVIII.—LXXIX., LXXXIII. Nr. 2 c. — Thöl, H.R., Bd. II. Wechselrecht 4. Aufl. § 43 Nr. 4 S. 188—189, § 47 Nr. II. S. 200—201 nebst der dort cit. Lit. — v. Wächter, Encyklopädie des Wechselrechts 1880, S. 408. Gareis.

Rath, Arnold, ☉ 1599 zu Herzogenbusch, Kalvinist, trat später zum Katholizismus über und wurde 1626 Prof. zu Ingolstadt. Bearbeitete sowol das Röm. Recht als das Bayerische LR., † 1671.

Schriften: Assertiones sponsalitiae et matrimoniales, 1624. — De Contractibus, 1627. — De Test. solemni, 1627. — De Poenis II. nupt., 1628. — De his qui test. fac. poss., 1629. — De potissimis quibusdam Juris communis et „Landrecht“ differentiis, 1632, Fortsetzung 1642. — De usucap. et praescr., 1640. — Tract. de Deposito, 1644. — De potiss. Juris Rom. et Boiar. quoad process. edict. differentiis, 1645. — De SC. Vellej., 3 Theile, 1648. — De damno inj. dato, 1648. — De II. nuptiis, 3 Theile, 1650, 1652. — De rei vindic., 1651. — Quaestiones illustres etc., 1652. — De contrahenda emtione, 1653. — De rescindenda venditione, 1654. — De SC. Maced., 1655. — De rebus creditis, 1657. — De evictionibus, 1660. — Tract. de actionibus, 1669. — De interdictis, 1670.

Lit.: Prantl, Geschichte der L.M. Univers., 1872, Bd. I. S. 423; Bd. II. S. 499. Bezold.

Ratifikation (ratificatio, auch ratifficatio = approbatio und confirmatio, von ratificare = ratum habere, quod actum est approbare, confirmare, in früherer Zeit auch bei staatsrechtlichen Urkunden [chartae und literae], und verstärkt durch die verba: laudare und approbare, im Gebrauch [Ducange], bei völkerrechtlichen nachweislich seit Justinian [s. den Vertrag desselben mit dem Perserkönig Kosroes vom Jahre 561 bei Barbeyrac, Hist. d. anc. trait., II. 195], auch bei ihnen in älterer Zeit mit mannigfach verstärkten Ausdrücken, z. B. ratum gratum et firmum habere [Vollmacht Heinrich's VII. aus dem Jahre 1330 bei Leibnitz,

Cod. jur. gent., 59], oder ratifier, agréer et approuver [Vertrag von 1303 bei Leibnitz, 43]) bedeutet zur Zeit: die durch die Staatsgewalt vollzogene Anerkennung von deren Vertretern abgeschlossener völkerrechtlicher Verträge. Dabei geht bis an die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts die eidliche Bekräftigung neben der R. her (Mart., Rec., II. 517). Die R.urkunde enthält zunächst wörtlich den Vertrag und sodann dessen Genehmigung, unterzeichnet und besiegelt durch die Staatsgewalt. Die kontrahirenden Staaten wechseln in verabredeter Zeit ihre resp. R.urkunden aus vermittelst ihrer Bevollmächtigten oder, im Falle stattgehabter Mediation, vermittelst der Mediatoren; veröffentlicht werden die Verträge erst nach der Auswechselung der R. (de Callières, De la manière de negocier, I. 125. Mart. Guid. dipl. [ed. 1851], II. 154, bei demselben II. 155 ff. s. auch verschiedene R.urkunden). In der Gegenwart wird der Regel nach eine R. ausdrücklich vollzogen, zu einer Forderung derselben aus konkludenten Handlungen (nicht aus bloßem Stillschweigen) (Grot, II. XV. § 17; III. XXII. § 3; Vattel, II. XIV. § 208; Heffter [ed. 1861] § 87; Berner, 636) ist heutzutage wegen jener Regel selten Veranlassung, außerdem hat die ausdrückliche, formelle R. den Vorzug größerer Gewißheit der Genehmigung des Vertrages. Zwar halten Grot (II. XV. § 17), Klüber (§ 142) und Phillimore (II. 65) die R. nur dann für nothwendig, falls sie ausdrücklich vorbehalten ist und falls (Phillimore) der Unterhändler kein Bevollmächtigter war; indeß bedingen schon Bynkershoek (Quaest. jur. publ. II. VII.) und Vattel (II. XII. § 156) die Verbindlichkeit eines Vertrages durch dessen R., selbst Martens (Einl. in das Völkerrecht, § 42) hält sie, wenn auch nicht nach natürlichem, so doch nach positivem Völkerrecht für geboten; daß aber die R. eine wesentliche Form für die legale Wirksamkeit eines Vertrages sei, hat in überzeugender Weise ausgeführt Wildmann (I. 172). Keiner R. unterliegen die von Kriegsbefehlshabern abgeschlossenen Waffenstillstände, Kartelle zur Auslieferung von Gefangenen ꝛc. (nicht aber diejenigen Verträge, welche die Beendigung eines Krieges oder Territorialveränderungen betreffen), weil die Ermächtigung zum Abschluß in allendlich gültiger Weise für jene Personen schon in ihrem allgemeinen, ihre Stellung begründenden Commissum gewissermaßen als stillschweigende Vollmacht enthalten ist, so daß die R. nur erfolgt, falls sie vorbehalten ist (Grot, III. XXII. § IV. 2; §§ VII., VIII., IX., XII.; Vattel, II. XIV. § 208; Martens, Völkerrecht, und Klüber, l. c.; Wheaton, Élem., I. 228; Oppenheim, 181; Twiß, I. 233; Berner, 632 und 36). Dabei versagt Grot den Kriegsbefehlshabern die Auslieferung von Gefangenen ohne eingeholte R. Moser (Vers. Th. X. Bd. II. S. 5) konstatirt, daß die Waffenstillstände bald der R. des Souveräns, bald des kommandirenden Generals unterliegen, bald aber jede R. für überflüssig erachtet werde, die diesen Unterscheidungen angefügten Beispiele sind willkürlich gewählt. Endlich macht Berner (l. c.) die Einschränkung, daß Versprechungen eines Feldherrn, welche das Maß seiner Befugnisse überschreiten, bloße Sponsionen seien und ihre Verbindlichkeit erst durch die R. der Staatsgewalt erlangen, während Moser (l. c.) die Staatsgewalt auch dann für gebunden hält. — Durch die R. erfüllt der Vollmachtgeber das Versprechen, die Handlung seines Bevollmächtigten zu genehmigen (Wurm, 165). Dieses Versprechen ist in der Regel ausdrücklich (nicht in der Regel stillschweigend, wie Oppenheim, 181, meint) vorbehalten und entweder im Vertragsinstrument selbst (R.klausel) oder in der Vollmacht (ausdrücklich oder stillschweigend, Berner, 635) enthalten. Die R.klausel, gewöhnlich am Schluß der Verträge, behält Beibringung und Auswechselung der R.urkunde in bestimmter Frist und an bestimmtem Ort vor (Moser, Vers., X. II. 381 ff.; Klüber, § 326), enthält aber keineswegs das Versprechen, daß die R. unbedingt und ohne Prüfung erfolgen soll (Berner, 635). Besonders in verfassungsmäßigen Staaten ist der Vorbehalt einer R. wichtig (Heffter, § 87 Nr. 2), indeß, falls er verabsäumt worden, selbstverständlich (Wurm, 169). Gegen den

Vorbehalt der R. in der Vollmacht, — welche dann mit dem Versprechen der Ratifizirung der Punkte, in Bezug auf welche die Bevollmächtigten übereingekommen sind, schließt (Mart., Guid. dipl., II. 240 ff.; Vollmachten der Art ebendas. und bei Miruß, Europ. Gesandtschaftsrecht, II. 168), — wendet Wurm (179) ein, daß man sich dadurch vorbehalte, „sowol zu ratifiziren, als nicht zu ratifiziren, weshalb der Vorbehalt müssig sei", indeß wird, ohne daß eine R. in Aussicht gestellt ist, schwerlich eine Verhandlung begonnen werden. In Bezug auf die Verbindlichkeit der Staatsgewalt zur R. ist die Vollmacht schon an sich wesentlich, ein Beglaubigungsschreiben genügt nicht. Grot (II. XI. §§ XII.; III. XXII. § IV. 1), Pufendorf (D. jur. nat. et gent., III. IX. § II.) und Bynkershoek (l. c.) verpflichteten die Staatsgewalt, die abgeschlossenen Vereinbarungen, die beiden ersteren schon auf Grund einer Generalvollmacht, Bynkershoek nur auf Grund einer Spezialvollmacht, selbst dann zu ratifiziren, wenn der Bevollmächtigte seinen geheimen Instruktionen zuwidergehandelt hat. Hat aber der Bevollmächtigte sein Mandat überschritten oder ihm nicht kommittirte Dinge in den Vertrag aufgenommen, so kann der Vollmachtgeber die R. aussetzen oder verweigern (Bynkershoek). Martens (l. c.) hält, ohne Unterscheidung der Arten der Vollmacht, Vereinbarungen wider die geheimen Instruktionen nur nach natürlichem Völkerrecht für verbindlich, nach positivem aber nicht. Letztere Ansicht vertritt auch Wheaton (I. 234). Nachweis der Ueberschreitung der Instruktion im Einzelnen oder starke und gute Gründe zur Weigerung der R. verlangt Vattel (II. XII. § 156). Als Weigerungsgründe, welche indeß erst nach Abschluß des Vertrags eingetreten sein dürfen, führt Wheaton ferner an (I. 237): die physische oder moralische Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, Irrthum der Parteien in Bezug auf Thatsachen und Veränderung der die Kraft des Vertrages bedingenden Umstände; aus dem ersten und dritten Grunde könnten sogar ratifizirte Verträge für ungültig erklärt werden. Wurm (186) erinnert außerdem (er faßt den zweiten Grund allgemeiner: als „mangelnde Willensfreiheit der Kontrahenten") für verfassungsmäßige Staaten an die nichterfolgende Zustimmung der Kammern. Heffter (§ 87) hält moralisch (?) die Weigerung für unstatthaft, wenn der Vertrag der vorgezeigten Vollmacht entspricht, und bei grundloser Weigerung eine Entschädigungsforderung für begründet. Berner (635) will zwar die R. nur aus wichtigen und besonders anzuführenden Gründen verweigert wissen, wobei er die von Wheaton und Wurm angeführten anerkennt, geht aber offenbar zu weit, wenn er die Verweigerung auch dadurch motivirt, daß der Vertrag zum Unheil des Staates abgeschlossen sei, indem das Urtheil darüber doch lediglich in das subjektive Ermessen der Kontrahenten gestellt bleibt; zu allgemein ist auch der von Twiß (l. c.) angeführte Weigerungsgrund, daß den Kontrahenten nachtheilige Umstände nach der Unterschrift des Vertrags eingetreten seien. Wir erachten, daß kein Staat einem von seinem Bevollmächtigten materiell und formell gültig abgeschlossenen Vertrage (s. b. Heffter, §§ 83—86 und 87 die wesentlichen Bedingungen und die Form der Verträge) seine Genehmigung versagen darf, lediglich mit Anerkennung der indeß nur in den engsten Grenzen anzuwendenden Klausel rebus sic stantibus, und daß die geheimen Instruktionen, welche nur für das Rechtsverhältniß zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten maßgebend sein können und dem anderen Kontrahenten unbekannt bleiben, für die R. gar nicht in Betracht kommen. Hat ein Theil seine R. erklärt, so ist der andere zur R. seinerseits rechtlich nicht gezwungen (Klüber, l. c.; Heffter, § 87; Berner, 635). Einen ohne Auftrag und Vollmacht in seinem Namen abgeschlossenen Vertrag, eine bloße sponsio, braucht der Staat nicht zu ratifiziren (Grot, II. XV. § XVI.), eine solche sponsio ist ohne nachfolgende R. einfach ungültig (Martens, Völkerrecht, l. c.; Klüber, l. c.; Grot, III. XXVII. § 3, und Wheaton, I. 229 [ausdrückliche oder stillschweigende R.]; Heffter, §§ 84 und 87). Nur Grot (l. c.) hält den Staat für

gebunden, auch ohne R., wenn er aus dem abgeschlossenen Vertrage Vortheil ziehen will. Vattel fordert zwar einerseits die R. (II. XIV. § 208), erblickt aber in der sponsio andererseits eo ipso das Versprechen der R. (§ 209) und hält den Staat dennoch nicht für gebunden (§ 210), wol aber dazu verpflichtet, seinen Willen, namentlich in Bezug auf R. oder Nicht-R., sobald als möglich zu verlautbaren (§ 212), wogegen Berner (632) in einer solchen Willenserklärung nur einen diplomatischen, indeß der Billigkeit gemäßen Brauch erblickt, damit die andere Partei an der nutzlosen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert werde. Hat die Erfüllung schon begonnen und unterbleibt die R., so soll der Abschließende zunächst mit seinem Vermögen, sodann gar mit seiner Person (Grot, II. XV. § XVI.) haften, oder es erfolgt die restit. in integrum (Klüber, l. c. not. g) und für den Fall der bona fide Erfüllung, Entschädigung (Wheaton, I. 229). Indeß ist der sponsor nach Berner (l. c.) nur entschädigungspflichtig, wenn er den Mangel seiner Vollmacht verheimlicht hat, von jeder Verantwortung aber befreit, wenn er die Vollmacht nicht verheimlicht und die R. möglichst angestrebt hat, während Heffter (§ 84) nur dann den sponsor für verantwortlich hält, wenn er die Genehmigung oder den Vollzug der sponsio zu bewirken übernommen hat. Wir erachten die rest. in integrum, soweit sie überhaupt möglich ist, für genügend, daß aber, falls sie unmöglich, nur ein freilich meist schwer zu fixirender Schadensersatz erübrigt, selbstverständlich nur aus dem Vermögen des sponsor, wogegen die Erfüllung der sponsio durch diesen selbst (Vattel, § 211) meist absolut unmöglich sein wird. Uebrigens kommen praktische Fälle der völkerrechtlichen sponsio selten vor, da fast ausschließlich Bevollmächtigte und in der Regel ad hoc unterhandeln. — R.verweigerungsfälle geschlossener Verträge s. u. A. bei Martens, l. c. not. h; Klüber, l. c. not. d; Wurm, 163 ff.; Twiß, l. c.; Calvo, I. 717. — Die Folgen der Weigerung einer R. richten sich nach dem Verhältniß der Kontrahirenden vor dem Anfange der Unterhandlungen. Sollte ein feindliches Verhältniß durch den Vertrag beendigt werden oder Beschwerden Erledigung finden, oder wird die Unterhandlung vor dem Vertragsabschluß abgebrochen, so kann wieder der Weg der Selbsthülfe betreten werden. Im Friedenszustande aber hat der eine Kontrahent gegen den anderen nur eine Forderung, falls der erstere nachgewiesener Maßen in Folge seines Eingehens auf die Verhandlung eine Einbuße erlitten hat und zwar eine solche, welcher durch die R. des Vertrages vorgebeugt oder die dadurch ausgeglichen sein würde (Wurm, 199). — Trotzdem, daß erst durch die R. die volle Glaubwürdigkeit eines Vertrages nach der Praxis angenommen wird, ist dennoch von den meisten Autoren und angeblich auch nach der Praxis die Unterschrift des Vertrages als der Anfang seiner Gültigkeit bezeichnet worden (Mirbeck in Henning's Staatsschr., II. 210; Martens, Völkerrecht, l. c. und Essai conc. l. armat. § 41 not. c; Klüber, l. c.; Heffter, § 87; Kent, I. 174; Wheaton, I. 238; Oppenheim, l. c.; Mart., Guid. dipl., II. 154; Berner, 636; Twiß, I. 233), wobei fingirt wird, daß die R. die Gültigkeit auf den Abschlußtag zurückziehen soll, dagegen datirt (nach Wurm, 170) die Verpflichtung vom Tage der Auswechselung der R., wenn auch unmotivirt, Rayneval (Instit., 2, 113) und erklärt Wurm selbst (172), trotzdem daß auch er jene von der Mehrzahl vertretene Ansicht zugleich als Herkommen anerkennt (170), die Behauptung, daß die bloße Unterzeichnung einem Vertrage seine volle Gültigkeit gebe, für eine unfruchtbare Fiktion, während endlich Twiß (l. c.) die Abtretung von Gebietstheilen betreffenden Verträgen erst volle Wirksamkeit mit der aktuellen Cession der Territorien zumißt. Für die erstere Ansicht wird besonders von Martens angeführt, daß der consensus den Vertrag perfekt mache, während die R. nur beweise, daß der Mandatar in Gemäßheit seines Auftrages gehandelt hat. Für die letztere spricht aber, daß die R. praktisch allgemein vorbehalten und als nothwendig zur Gültigkeit erkannt wird, daß, falls sie unterbleibt, der Vertrag nicht gültig wird, daß die Erfüllung

in der Regel erst **nach** der R. beginnt (eine vertragsmäßige verabredete Ausnahme: Londoner Protokoll vom 15. Juli 1840, s. bei Murhard, N. R., I. 163, welchen Fall Wurm [171] einen in der Geschichte der Diplomatie unerhörten Fall nennt) und daß in verfassungsmäßigen Staaten die Zustimmung der Kammern vor der R. erfordert wird, falls sie nicht schon vor dem Abschluß, was wol selten oder nie eintritt und bedenklich wäre, gegeben worden sein sollte. Streng genommen wird daher ein Vertrag durch die Unterzeichnung nur bedingt verbindlich, wenn auch die Zustimmung oder die R. nur aus wichtigen Gründen unterbleiben darf. Daß aber, selbst nach dem Wortlaut von Verträgen, die Gültigkeit erst mit der R. beginnen soll, hat schon Berner (l. c.) nachgewiesen und Wurm (171), daß die Feindseligkeiten nur auf Grund eines **unterzeichneten** Friedens, nicht ipso jure cessiren, sondern nur, wenn es besonders verabredet oder ein Waffenstillstand abgeschlossen ist.

Lit.: Die Ratifikation von Staatsverträgen von XXII. (Wurm) in der Deutschen V.J.Schr. 1845, 1. Heft, S. 163 ff. — Berner in Bluntschli's Staats-Wört.B. Bd. IX. s. v. Staatenverträge, S. 632 ff., und die oben cit. völkerrechtlichen Werke von Grot, Pufendorf, Bynkershoek, Vattel, Moser, Martens, Klüber, Wheaton, Heffter, Oppenheim, Wildmann, Kent, Phillimore, Twiß, Calvo.

A. Bulmerincq.

Ratihabition im Civilrecht ist die nachträgliche Genehmigung eines Rechtsgeschäftes, welches den Zweck hat, den Bestand desselben zu sichern, resp. erst herbeizuführen. Eine allgemeine Theorie der R. läßt sich nicht aufstellen, da dieselbe je nach der Verschiedenheit des Rechtsgeschäftes, welches vorangegangen ist und ratihabirt wird, verschieden wirkt. Es ist vielmehr zu unterscheiden 1) die R. einer fremden Geschäftsführung, sog. **negotiorum gestio** (s. diesen Art.), welche für die Regel auf den Zeitpunkt des vom gestor geschlossenen Geschäftes zurückwirkt; 2) die R. von Handlungen, welche ein Dritter vorgenommen hat, die aber wegen mangelnder Handlungsfähigkeit oder fehlender Dispositionsbefugniß desselben nicht vollkommen gültig sind, seitens desjenigen, dessen Konsens die Handlungsfähigkeit ergänzt, so z. B. die Genehmigung des Vormundes zu Rechtsgeschäften des Mündels und des Eigenthümers zu einer seitens eines Dritten stattgehabten Veräußerung oder Belastung (z. B. Verpfändung) seiner Sache. Auch hier tritt für die Regel in Folge der von dem Berechtigten gegebenen R. Rückwirkung auf den Zeitpunkt des abgeschlossenen Geschäftes ein, jedoch vorbehaltlich der in der Zwischenzeit gültiger Weise für Dritte bestellten Rechte. Das ist auch nach Preuß. Recht (s. Allg. LR. I. 5 §§ 11 ff.; 20 §§ 72 ff.; Förster, Preuß. Privatrecht, § 42) anzunehmen; dasselbe gilt nach dem Sächs. BGB. §§ 472, 787, 1822, 1911; nicht klar Oesterr. BGB. § 456. 3) Versteht man auch unter R. die nachträglich erklärte Zustimmung der Partei zu einem von ihr eingegangenen Rechtsgeschäft, das entweder nichtig oder anfechtbar ist. Liegt hier ein absolut nichtiges Geschäft vor, so kann dasselbe dadurch nicht zu einem gültigen werden, vielmehr wird hier durch die sog. R. erst ein solches, sofern es allen rechtlichen Erfordernissen genügt, neu geschaffen. Von einer Rückwirkung kann also nicht die Rede sein. Anders verhält es sich mit den Geschäften, welche relativ nichtig sind, z. B. mit einer wegen Irrthums des einen Theils ungültigen Ehe, oder mit denjenigen, welche nur der Anfechtbarkeit unterliegen. Hier stellt sich die sog. R. als Beseitigung des Rechts, das Geschäft als nichtig aufzurufen oder anzufechten, dar, und dadurch ergiebt sich dasselbe Resultat, als ob es von Anfang an vollkommen rechtsbeständig gewesen wäre. Die modernen Partikularrechte (s. Preuß. Allg. LR. I. 5 §§ 37, 38, 186 ff.; Code civil art. 1838; Sächs. BGB. §§ 104, 109, 787, 847, 848, 1656, 1822, 1911) stehen im Wesentlichen auf demselben Standpunkte, nur weist das Preuß. LR., welches in Bezug auf einen wegen Unfähigkeit des einen Theils absolut nichtigen Vertrag bei einer späteren gültigen sog. R. (Anerkenntniß genannt) die Rückwirkung auf Grund stattgehabter Parteiübereinkunft zuläßt, die Anomalie auf, daß die Genehmigung selbst dann zurück-

bezogen wird, wenn der Vertrag wegen Mangels einer freien und ernstlichen Einwilligung (also wegen physischen Zwanges, Simulation, Trunkenheit) absolut nichtig war.

Quellen: Tit. D. ratam rem haberi 46, 8. — Pr. I. de auct. tut. 1, 21. — l. 5 § 1 D. de auct. tut. 26, 8. — l. 16 § 1 D. de pignor. 20, 1. — l.l. 29, 210 D. de R. J. L. 17.

Lit.: Busse, De ratihabitione, Lips. 1831. — Agricola, De ratihabitione, Bonn-Gothae 1848. — Beckhaus, Ueber die R. der Rechtsgeschäfte, Bonn 1859. — J. Griesinger, Zur Lehre von der R. der Rechtsgeschäfte, Tüb. 1862. — A. F. L. Gregory, Spec. iur. civil. de ratihabitione, Hagae-Comitis 1864. — L. Seuffert, Die Lehre von der R. der Rechtsgeschäfte, Würzb. 1868. P. Hinschius.

Rau, Frédéric-Charles, ♂ 3. VIII. 1803 zu Buchsweiler bei Straßburg, wurde 1826 docteur, 1833 prof. suppléant provisoire, erhielt 1841 die chaire de droit civil, 1870 Rath am Kassationshofe, † 10. IV. 1877.

Schriften: Mit Aubry: Cours de droit civil français, d'après la méthode de Zachariae, 1838—43, 4. éd. 1869—1879. — Abhandlungen in der Revue du notariat et de l'enregistrement und Revue Foelix t. II. III.

Lit.: Revue générale 1877, p. 300—304. — Nouv. Revue historique 1877, p. 384. — Gaz. des Tribunaux 1877, Nr. 15 644. — Le tribunal et la cour de Cassation, 1879 p. 328. Teichmann.

Raub ist die in rechtswidriger Zueignungsabsicht unternommene Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gegen eine Person, um dadurch in den Besitz einer fremden beweglichen Sache zu gelangen. Bei diesem Raubbegriffe liegt der Schwerpunkt in dem gegen die Freiheit der Person gewaltthätig begangenen räuberischen Angriffe, eine in Thüringen, Hessen, Oesterreich vertretene Ansicht. Hingegen forderten die Strafgesetze für Preußen, Bayern, Württemberg u. a. zum Thatbestande des R. auch die Wegnahme der fremden Sache unter Anwendung von Drohung oder mit Gewalt, mit anderen Worten: den Thatbestand des Diebstahls, erschwert durch Vergewaltigung gegen eine Person. Diese Auffassung führt in der Praxis leicht zu falschen Konsequenzen, wie v. Schwarze in seinen Bemerkungen zu dem Oesterr. Strafgesetzentwurf 1875 richtig bemerkt. Hiernach ist der R. seinem Zwecke nach ein Eigenthumsverbrechen, seinem Mittel nach ein Angriff auf die Freiheit der Person und wo die ohne Vergewaltigung einer Person begangene Wegnahme nicht als Diebstahl zuzurechnen wäre, kann die gewaltsame Bemächtigung der fremden beweglichen Sache nicht als R. beurtheilt werden. Wer seine ihm rechtswidrig entzogene Sache mit Gewalt gegen eine Person an sich bringt, der Gläubiger, der eine gewaltsame rechtswidrige Pfändung seines Schuldners unternimmt, wer nicht in rechtswidriger Zueignungsabsicht oder, um sich unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, die Ausfuhr von Cerealien in das Ausland mit Gewalt gegen Personen vereitelt, der Schuldner, welcher mit Gewalt gegen seinen Gläubiger sich des Schuldscheins bemächtigt oder wer eine fremde bewegliche Sache mit Gewalt oder Bedrohung gegen eine Person wegnimmt, um sie zu vernichten, — macht sich nicht des R. schuldig. Ebensowenig ist der Dieb, welcher gegen eine Person Gewalt anwendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu behaupten, als Räuber zu beurtheilen, obgleich mehrere Strafgesetze denselben dem Räuber gleichstellen. Das RStrafGB. stellt den R. dem Diebstahl in diesem Falle gleich (§ 252). Nach § 244 begründet R. auch Rückfall beim Diebstahl. Zum Thatbestande des R. genügt Anwendung körperlicher Gewalt. Ueberwältigung ist nicht nothwendig. Auch muß die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr keine solche sein, welche den Bedrohten außer Stand setzt, durch Gegenwehr den R. zu vereiteln. Schon das Ueberfallen mehrerer Personen, namentlich zur Nachtzeit, an einsamer Stelle, kann als ein Anthun von Gewalt durch Drohung angesehen werden. Arglistige Sinnesbetäubung, etwa durch Narkotisirung ohne Gewaltanwendung, schließt die Annahme eines R. aus. Ebensowenig macht sich des R. schuldig, wer das Zimmer, in welchem sich eine Person befindet, ohne Gewalt-

anwendung gegen dieselbe zuschließt, um im Nebenzimmer ungehindert stehlen zu können. Einige Gesetze fordern zur Entwendung mittels Gewalt gegen die Person auch Nöthigung des Angegriffenen zur Ueberlassung der Sache. — Der Oesterr. Entwurf erklärt, daß wegen R. auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder auf Gefängniß nicht unter 1 Jahr zu erkennen sei, wenn mit Gewalt gegen eine Person oder unter Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in rechtswidriger Zueignungsabsicht weggenommen wird (§ 254). Das RStrafGB. (§ 249) definirt den R. als gewaltsame Wegnahme in diebischer Absicht und bestraft denselben theils mit Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren schon dann, wenn der R. nicht schwerer qualifizirt ist, als daß er auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird, theils mit oder mehr als 10 Jahren Zuchthaus, wenn dabei ein Mensch gemartert oder durch Mißhandlung getödtet worden ist, theils mit Gefängniß bei mildernden Umständen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß nicht unter Einem Jahre ein. Der R. zählt zu den Standgerichtsfällen und kann in dem außerordentlichen Strafverfahren mit Tode bestraft werden. Auf Zuchthaus von 5—20 Jahren läßt der neue Oesterr. Entwurf erkennen, wenn eine schwere Körperverletzung oder der Tod des Verletzten durch den R. herbeigeführt wurde (§ 256), auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglich das Deutsche StrafGB. (§ 251). Einfacher Raub wird bei mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten im § 249 des RStrafGB. bedroht. Nicht unter 5 Jahren Zuchthaus bei schwerem Raub in fünf Fällen.

Auf den Werth der geraubten Sache kommt es nicht an, wol aber darauf, ob die Gewaltanwendung mittels Drohung oder gewaltthätiger Handanlegung, von einem Einzelnen oder mit Raubgenossen, mit Waffen, von einem Rückfälligen ꝛc. unternommen worden ist.

Das ältere Röm. Recht betrachtet den R. als furtum, bis derselbe in der actio vi bonorum raptorum als selbständiger Begriff der rapina bestimmt wird; allmählich werden einzelne Fälle des R. strafbar, der R. in Waffen, der Straßen-R. latrones, grassatores mit krimineller Energie verfolgt. Im Germanischen Alterthum machte nur ein Uebermaß von Gewalt oder an Wehrlosen verübte Gewalt, den R. unehrlich. Seinen in offenem Kampf erlegten Feind berauben galt für ehrenvoll; heimliche Entwendung erscheint strafbarer und schimpflicher als R. Später ist das Verhältniß der Strafbarkeit von Diebstahl und R. umgedreht und schon die älteren Reichsgesetze und Rechtsbücher strafen die Räuber am Leben. Unter der Voraussetzung rechtmäßiger Fehde war auch der R. erlaubt, eine neuerlich bestrittene Thatsache des mittelalterlichen Fehderechts. Seit den Kapitularien hat das latrocinium eine über die mit Gewalt begangene Entwendung hinausgehende Bedeutung durch das Ueberhandnehmen der Räuberbanden, die rauben, sengen, plündern, wodurch dasselbe als Friedensbruch den schärfsten öffentlichen Strafen verfällt. Von der Strenge der CCC, welche dem Räuber mit der Schwertstrafe droht, wich die spätere gemeinrechtliche Doktrin durch Individualisirung der verschiedenen ausgezeichneten Fälle des Verbrechens ab und beschränkte die Todesstrafe nur auf die schwersten Fälle. Der traditionelle Zug zu Abschreckungsstrafen erhielt sich bis zum heutigen Strafrechte, welches den R. vorwiegend als Verbrechen wider das Vermögen auffaßt.

Strafges.: Deutsches Reich §§ 249, 250, 251, 255, 258, 261. — Oesterr. Entwurf 1874 §§ 254—256.

Lit.: Rubo, Kommentar (1879), S. 853. — Berner, Lehrb. (1881), S. 549. — v. Buri, Gerichtssaal, Beil. (1879). — Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 910 ff. — Osenbrüggen, Alaman. Strafrecht, S. 309—314. — v. Holtzendorff, Handb. d. Deutschen Strafrechts, 1874, III. 716. — Hälschner, Preuß. Strafrecht, III. 520 ff. — Glaser, Abhandlungen aus dem Oesterr. Strafrecht, 1858, S. 93. — Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des Kassationshofes, Wien 1873. — Schütze, Lehrb., 2. Aufl. 1874, 419, 448, 457. — Goltdammer, Arch., XV. 345. — Osenbrüggen, Abhandlungen aus dem Strafrecht 1857, S. 84—92. — Köstlin, Abh., S. 389.

Wahlberg.

Raufhandel. Wäre es möglich, in jedem Falle der Tödtung oder Körperverletzung durch den strafprozessualischen Beweis es festzustellen, wer der Thäter, Gehülfe ꝛc. gewesen, so würden die den R. betreffenden Bestimmungen überhaupt nicht existiren. Thatsächlich liegen aber die Verhältnisse häufig so, daß zwar festgestellt werden kann, es sei Jemand in verbrecherischer Weise getödtet oder verletzt, daß auch festgestellt werden kann, es seien bei dieser Tödtung oder Verletzung diese bestimmten Personen in irgend einer Weise betheiligt gewesen; aber was nun der Einzelne dieser Mehreren gethan, darüber läßt sich dann häufig entweder gar Nichts oder doch nur Ungenügendes feststellen. Derartige Verhältnisse treten ein bei Schlägereien, Raufhändeln, sowie, wenn von Mehreren ein Angriff gegen einen Menschen gemacht wurde. Die auf Fälle dieser Art bezüglichen Strafbestimmungen finden sich schon vor der CCC namentlich in Deutschen Stadtrechten; dann in der CCC selbst Art. 148, welche gesetzliche Bestimmung zu vielfachen Kontroversen im Gem. Recht und so mittelbar zu vielfachen Verschiedenheiten in den dem Deutschen StrafGB. vorausgehenden Strafgesetzbüchern geführt hat. Namentlich waren es zwei Punkte, in denen die Partikulargesetze auseinandergingen: 1) Die Strafbestimmungen über den R., welche in allen Gesetzgebungen den Fall betrafen, daß Jemand im R. getödtet wurde, unterschieden sich in Betreff der im R. zugefügten Körperverletzungen dadurch von einander, daß einige Gesetzgebungen alle im R. zugefügten Körperverletzungen berücksichtigten (Hessen, Art. 274), während andere nur die schweren (Sachsen, Art. 173), noch andere (Preußen, § 195) die schweren und erheblichen Körperverletzungen ins Auge faßten. Die mannigfachen Unterscheidungen der Strafgesetzbücher bei der Eintheilung der Körperverletzungen wirkten hier natürlich nach. 2) Ein bestimmter Erfolg, z. B. der eingetretene Tod, zeigt sich als das Ergebniß nicht einer einzelnen, sondern mehrerer von verschiedenen Thätern begangenen Verletzungen, wobei es durch Beweis festgestellt ist, von wem jede einzelne der fraglichen Verletzungen herrühre. Die meisten Gesetze bestimmten in diesem Falle eine den Gesammterfolg mit umfassende Strafe, so auch Preußen (§ 195 Abs. 2), während andere (z. B. Braunschweig, § 153) nur für diejenige Verletzung die Strafe eintreten ließen, welche dem einzelnen Thäter nachgewiesen wurde, ohne daß das eingetretene Gesammtresultat Berücksichtigung fand. Darin aber stimmten die Partikularstrafgesetzbücher überein, daß sie in bald weiterem, bald geringerem Umfange das einer gewissen Strafe entsprechende Quantum von Schuld als vorhanden präsumirten, wenn dasjenige, was der Angeschuldigte wirklich gethan, mit Vollständigkeit nicht erwiesen werden konnte. Mindestens wurde zu diesem Zwecke die Strafbestimmung aufgestellt, daß derjenige, welcher sich bei einer Schlägerei betheiligte, welche den Tod oder die Körperverletzung eines Anderen zur Folge hatte, bestraft werden solle (Gefängnißstrafe von verschiedener Dauer, Preußen, § 195 drei Monate bis fünf Jahre), auch wenn nichts weiter als seine Betheiligung bei der Schlägerei erwiesen wäre. Nur der Nachweis, daß Jemand ohne sein Verschulden in die Schlägerei verwickelt worden, konnte von dieser Strafe befreien. Und auch darin stimmten die Gesetzgebungen überein, daß die den R. betreffenden Bestimmungen nur aushülfsweise und zwar dann eintreten sollten, wenn die That des einzelnen bei dem R. Betheiligten nicht mit juristischer Bestimmtheit herausgestellt werden konnte. Das Deutsche StrafGB. (§§ 227, 228) hat, wenn auch unter Vermeidung des Ausdruckes „R.", die den Partikulargesetzgebungen gemeinsamen Grundsätze im Allgemeinen anerkannt. Im Einzelnen ist zu bemerken: 1) Falls die Strafbestimmungen des § 227 in Anwendung kommen sollen, muß als objektiver Befund der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (StrafGB. § 224) vorliegen. Auf diesen Erfolg bleiben die subsidiären Bestimmungen des § 227 beschränkt; bei Körperverletzungen, welche unter § 224 nicht fallen, kann eine Strafe „wegen Betheiligung an der Schlägerei oder an dem von Mehreren gemachten Angriffe" nicht eintreten, sondern nur eine solche wegen Thäterschaft oder

Theilnahme an einer „Körperverletzung" (§ 223). 2) Kann bei einer Schlägerei oder einem von Mehreren gemachten Angriffe es festgestellt werden, was der einzelne Angeklagte gethan hat, so tritt diejenige Strafe ein, welche durch die dem Angeklagten nachgewiesene Handlung verwirkt ist, und nicht die lediglich auf Präsumtion beruhende Strafe des § 227. Ist jedoch die letztere die schwerere, so ist sie in Anwendung zu bringen. Stünde es z. B. fest, daß dieser Angeklagte bei der Schlägerei sich nicht weiter betheiligt habe, als daß er dem Getödteten einen leichten Schlag versetzte, so wird doch die Strafe wegen „Betheiligung an der Schlägerei" als die schwerere in Anwendung zu bringen sein. 3) Die Strafe wegen „Betheiligung an der Schlägerei" wird dadurch, daß der Getödtete oder der körperlich schwer Verletzte sich an der Schlägerei betheiligte oder dieselbe vielleicht gar provozirte, nicht ausgeschlossen. Die Möglichkeit, daß auch der bei der Schlägerei Verletzte zur Strafe gezogen würde, bleibt nicht ausgeschlossen; z. B. die Schlägerei hat das Resultat, daß ein Mensch todt auf dem Platze bleibt, der andere eine schwere Körperverletzung (§ 224) davon trägt. Von letzterem aber wird es erwiesen, daß er dem Getödteten eine der Wunden beigebracht, welche durch ihr Zusammentreffen mit anderen Verwundungen den Tod des Verletzten verursachten. In diesem Falle würde derjenige, welcher die schwere Körperverletzung davon getragen, in Gemäßheit des § 227 Abs. 2 zu strafen sein, wie ihn denn auch die Strafe des § 226 treffen müßte, falls erwiesen wäre, daß die todtbringende Verletzung von ihm herrühre. Bei der „Schlägerei" ist eben Jeder daran Betheiligte sowol Angreifer, wie auch Angegriffener, und hierdurch unterscheidet sich die „Schlägerei" von dem „von Mehreren gemachten Angriff", bei welchem letzteren die „Mehreren" — zwei genügen — nur als Angreifer, und der Angegriffene nur als solcher zu denken ist. 4) Der Begriff der „Schlägerei" schließt es nicht aus, daß nicht die Absicht, „eine Schlägerei zu veranlassen", gefaßt werden könnte; aber es ist nicht erforderlich, daß dieses Moment thatsächlich festgestellt werde; vielmehr genügt die Feststellung, daß der Angeklagte sich bei einer, gleichviel wie entstandenen, Schlägerei betheiligt habe. Bei dem „von Mehreren gemachten Angriff" ist es nur erforderlich, daß die Thatsache des von Mehreren gemachten Angriffes festgestellt werde. Daß die Mehreren den Angriff verabredet haben, braucht dagegen ebensowenig festgestellt zu werden, wie daß der Angriff den Tod oder die schwere Körperverletzung des Angegriffenen habe herbeiführen sollen; wennschon, falls dieses festgestellt würde, hierdurch die Anwendbarkeit des § 227 nicht ausgeschlossen zu werden braucht. Denn weder das Komplott, noch auch die von jedem der Komplottanten gefaßte Absicht, den Anzugreifenden zu tödten, resp. demselben eine schwere Körperverletzung zuzufügen, garantiren die Möglichkeit des Nachweises dafür, daß dieser Angeklagte dieses und jener Angeklagte jenes gethan habe; vielmehr wird trotz jener Feststellungen es zweifelhaft bleiben können, was der Einzelne der Komplottanten zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges beigetragen habe. Und dieses genügt, um die Vorschrift des § 227 in Anwendung zu bringen. 5) Der Umstand, daß Jemand ohne sein Verschulden in die Schlägerei — nach den Worten des § 227 müßte man auch von einem unverschuldeten Hineinziehen in den von Mehreren begangenen Angriff sprechen können, vgl. jedoch die Wortfassung von § 367 Nr. 10 — hineingezogen worden ist, bildet einen Strafausschließungsgrund von der „Betheiligung an der Schlägerei"; aber auch nur von dieser. Denn würde es festgestellt, daß Jemand zwar ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen worden, daß er aber, ohne daß dies durch die Zwecke der Nothwehr geboten gewesen, einem Anderen eine Körperverletzung im Sinne des § 223 zugefügt hätte, so würde zwar die Strafvorschrift der §§ 227, 228, nicht aber die des § 223 unanwendbar werden. Auch würde der ohne sein Verschulden in die Schlägerei Hineingezogene nach § 367 Nr. 10 zu strafen sein, falls die dort angegebenen Voraussetzungen zuträfen, selbst wenn es feststände, daß er keine Verletzung herbeigeführt hätte. 6) Wenn außer der

Betheiligung an der Schlägerei, oder an dem von Mehreren gemachten Angriff gegen einen der Betheiligten auch noch festgestellt wird, daß derselbe der Urheber einer derjenigen Verletzungen sei, welche nur durch ihr Zusammentreffen mit anderen Verletzungen den Tod oder die schwere Körperverletzung herbeigeführt haben, so tritt die Strafe des § 227 Abs. 2 ein — fünf Jahre Zuchthaus eventuell mildernde Umstände § 228.

Lit.: Abhandlungen von v. Wächter im Krim.Arch. XIV. Nr. V. und in der Sächs. Ger.Ztg. XII. S. 65. — Abegg im Krim.Arch. 1836 VI., 1837 XVI. — Kaufmann, ebendas., 1837 IV. — Kraus im Gerichtssaal Jahrg. IV. Bd. II. S. 169. — Berner, ebendas. XVIII. S. 304. — Hälschner, ebendas. II. S. 155; Derselbe in Goltdammer's Arch. X. S. 618. — Luden, Abhandlungen, II. S. 282. — Geyer in v. Holtzendorff's Handb., Bd. III. S. 551 ff.; Bd. IV. S. 379. — Meyer, Lehrb., S. 407 ff. — v. Schwarze, Komment., 4. Aufl., S. 553 ff. John.

Rauter, ♂ 1784 zu Straßburg, Professor daselbst, † 1854.

Er schrieb: Cours de procédure civile, Paris-Strasbourg 1834. — Traité théorique et pratique du droit criminel ou cours de législ. criminelle, Paris 1836, Brux. 1837.

Lit.: Nypels, Nr. 680. Teichmann.

Raevardus, Jacob (Reyvaert), ♂ 1534 zu Lisseweghe, stud. in Löwen und Orleans, wurde 1558 Doktor, reiste nach England, 1565 Prof. in Douay, ging dann nach Brügge, † 1568.

Schriften: Tribonianus. — Ad leg. Scribon. lib. sing. — Lib. sing. ad leges XII tabb., Jen. 1586 (prisci et antiquitatum explicatio, ed. Conradi, Lips. 1728). — Triga libell. quibus jura usucap. illustrantur. — Variorum s. de jur. ambiguitatibus libri V, Bruges 1564; Col. 1576. — Ad tit. D. R. J., Antv. 1568; Lugd. 1593. — Oper. pars posth., Francof. 1601; Helmst. 1660. — Opera omnia. ed. 2, Francof. 1622; Neap. 1779.

Lit.: Jugler, I. 254—261. — Rivier, p. 506. Teichmann.

Raymundus de Peñaforte (Ramon), ♂ zu Peñaforte bei Barcelona nach 1180, Pönitentiar und Dominikanermönch, † 6. I. 1275 in seiner Heimath.

Er stellte auf Veranlassung Gregor's IX. die Dekretalensammlung Gregor's IX. zusammen und schrieb: Summa sacramentorum, Rom. 1603; Avenione 1715; Veronae 1744. — Instruktion über dubia conscientiae. — Decretales in consiliis et confessionibus necessariae.

Lit.: Vita auctore Fr. Peña, Rom. 1601; von Perez, Salamant. 1601. — Phillips, Kirchenrecht, IV. 237. — v. Stintzing, Geschichte der pop. Lit. des römisch-kanon. Rechts, Leipz. 1867, S. 493 ff. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 18. — Zeittafeln der Kirchengeschichte, 3. Aufl. von Weingarten, 1874, S. 68. — Schulte, Geschichte, II. 6. 66, 408—413, 523. — Rockinger, Berth. v. Regensburg und Raimund v. P., München (Akad.) 1877. — Rec. de l'Acad. de Toulouse, IV. 174 ss. — Augsb. Allg. Ztg. 1880, S. 645. Teichmann.

Rayneval, Gérard de, ♂ 1736 zu Massevaux, wurde 20 Jahre alt premier commis im auswärtigen Ministerium und hatte als Botschafter in London großen Antheil an dem Handelsvertrag von Eden 1787, † 1812 zu Paris.

Schriften: Institutions du droit de la nature et des gens 1803, 1832, 2. éd. 1851. — De la liberté des mers, 1812.

Lit.: Cauchy, Droit maritime international, II. 355. — Mohl, I. 388; II. 562. Teichmann.

Reallasten sind I. ihrem Begriffe nach Verpflichtungen eines Grundbesitzers als solchen, einer berechtigten Person gewisse wiederkehrende Natural-, Geld- oder Dienstleistungen zu gewähren. In Ermangelung eines Kunstausdrucks wird auch die entsprechende Berechtigung wol als R. bezeichnet. In ihrem geschichtlichen Ursprung stellen sich die R. hauptsächlich als Ausflüsse der Grundherrlichkeit oder der Vogtei dar; sie konnten aber auch unabhängig von solchen Verhältnissen durch Auflassung begründet werden. In allen Fällen hatte der Berechtigte an der belasteten Liegenschaft eine Gewere, in welcher sowol ein dingliches Herrschaftsrecht, als ein Anspruch auf die einzelne Leistung ununterschieden enthalten waren. Diese Beschaffenheit der R. nun machte es schwierig, ja unmöglich, sie in die vom Röm. Recht überlieferten Rechtskategorien einzureihen. Deshalb ist ihre rechtliche Natur auch heute noch überaus streitig. Die älteren Annahmen, daß die R. als Forderungen mit einer accessorisch hinzutretenden Hypothek oder als Grunddienstbarkeiten auf eine Leistung

des belasteten Besitzers (servitutes in faciendo) aufzufassen seien, sind jetzt wol allgemein als unrichtig erkannt. Dagegen bestehen nunmehr hauptsächlich zwei extreme Theorien, von denen die eine (v. Gerber, Savigny, Stobbe u. A. m.) in den R. reine Forderungsrechte erblickt, die nach Art der Röm. actiones in rem scriptae sich gegen den Grundbesitzer, als Zustandsverpflichteten, richten sollen, während die andere (Duncker, Meibom u. A. m.) umgekehrt aus der R. überhaupt nicht den Besitzer, sondern nur das Grundstück selbst verhaftet sein läßt. Aber beide Theorien verkürzen das Wesen des Instituts auf entgegengesetzten Seiten. Als reines Forderungsrecht hat die R. in Deutschland nie gegolten: das zeigt sich in ihrer Begründung durch Auflassung, in ihrer Verfolgbarkeit mit dinglicher und mit Besitzklage und in der Gewaltsamkeit, mit welcher die ältere Theorie den Röm. Hypothek- und Servitutenbegriff auf sie anzuwenden strebte. Andererseits bindet die R. ebensowenig lediglich das (personifizirte) Grundstück, sondern gewährt auch eine Exekution gegen die Person des Besitzers. Neuestens ist auch gelehrt worden, die R. gewähre auf die Leistungen überhaupt kein Recht, sondern diese seien nur in condicione, d. h. der R.berechtigte habe an dem pflichtigen Grundstück volles Eigenthum unter einer Suspensiv-, und der belastete Grundbesitzer sein dingliches Nutzungsrecht unter einer Resolutivbedingung (L. Mann). Und diese Lehre ist sogar als des „Räthsels Lösung oder die Entdeckung der Nilquellen" begrüßt worden (Pözl's Krit. Vierteljahrsschr. XII. S. 124). Allein es war doch sicherlich nicht die Auffassung des Deutschen Volkslebens, daß der Gutsherr auf die Frucht- und Dienstleistungen des Bauern eigentlich gar kein Recht habe, und ebensowenig entspricht es dem Rechtsbewußtsein, daß fast das gesammte Deutsche Grundeigenthum viele Jahre hindurch theils suspensiv, theils resolutiv bedingt in der Schwebe gewesen sein sollte. Hiernach wird denn auch dieser Versuch aufzugeben und vielmehr eine Mittelmeinung anzunehmen sein (v. Wächter, Beseler, J. Unger), welche die R. für ein gemischtes Institut erklärt und innerhalb desselben dingliche und obligatorische Elemente sondert. Danach ist das Recht in seiner Totalität dinglich, also nur auf die für solche Rechte bestimmte Weise (Eintragung) zu begründen, mit einer actio in rem auf Anerkennung verfolgbar, des Besitzes fähig &c. Aus diesem Rechte aber folgen zugleich die Ansprüche auf die einzelnen Leistungen als persönliche, die eben darum mit besonderen Klagen ausgestattet, aber auch einer besonderen Verjährung unterworfen sind &c. Nach dieser Feststellung gestalten sich die einzelnen Punkte folgendermaßen: II. Als Entstehungsgründe galten früher Rechtssatz, Privatrechtsgeschäft und Ersitzung. Von diesen Gründen ist der erste heutzutage nicht mehr in Wirksamkeit, weil die Gesetzgebung überall in umgekehrter Richtung auf die Abschaffung der R. hinarbeitet. Vgl. für Preußen Gesetze vom 2. März 1850 und vom 3. April 1869. Die Privatwillkür, insbesondere der Vertrag, kann zwar nicht ohne jede Form, wol aber in der Weise noch heute R., soweit sie herkömmlich sind, neu erzeugen, daß die an Stelle der Auflassung getretene Eintragung in öffentliche Bücher, resp. gerichtliche Anmeldung und Bestätigung des Geschäfts beobachtet wird. Endlich die Ersitzung wird zwar wenigstens als außerordentliche von 30 Jahren noch heutzutage vielfach für zulässig gehalten (Seuffert, Arch., IX. 201; XVII. 83, 84), ist aber doch weder gewohnheitsrechtlich, noch durch Analogie der Servituten zu rechtfertigen (Seuffert, Arch., XII. 290; XV. 40): wogegen aus unvordenklicher Dauer die gewohnte Vermuthung auch hier Platz greift (vgl. L. Duncker, Die Lehre von den R., § 29). Eine Uebertragung der R. auf ein anderes, als das ursprünglich berechtigte Subjekt, wird durch Rechtsgeschäft ebenso, wie die Neubegründung bewirkt; nur über Kirchenzehnten bestimmt besonderes c. 1 in VI^to^ de praescript. 2, 13. Eine Umwandlung dagegen, sei es, daß die R. fixirt, d. h. aus quantitativ unbestimmten in bestimmte, sei es, daß sie adärirt, d. h. aus Natural- oder Dienstleistungen in Geldzahlungen umgesetzt werden, findet nicht blos durch Vertrag der Interessenten, sondern besonders häufig auch durch gesetzliche Verfügung statt.

III. Das Rechtsverhältniß aus der R. richtet sich auf der passiven Seite stets gegen den Besitzer des belasteten Grundstücks als solchen. Aktiv dagegen kann es entweder ebenfalls mit einem Grundstück, oder auch mit einem Amte oder auch mit einer Korporation verknüpft sein; seltener steht es einem einzelnen Menschen zu. Die Rechtsmittel beziehen sich theils auf das Recht im Ganzen, theils auf den einzelnen Leistungsanspruch. Zu jenen gehört vor allem die Klage auf Anerkennung der R. (sog. actio confessoria utilis), eine petitorische actio in rem; dann aber auch die durch das Kanon. Recht hierher übertragenen Besitzklagen auf Grund der iuris quasi possessio, die mit einmaliger Ausübung der R.berechtigung erworben und durch Verweigerung der Leistung und Bestreitung des Rechts auf dieselbe verloren wird. Gegen bloße Störungen dieses Besitzes findet das interdictum uti possidetis, gegen Entziehungen desselben die actio spolii statt, und zwar sind beide nach den Grundsätzen des Kanon. Rechts nicht blos gegen den Schuldner, sondern auch gegen Dritte, welche in die Ausübung des Rechts eingreifen, anzustellen (s. darüber Bruns, Recht des Besitzes, S. 201, 210, 214, 331). Neben diesen Klagen aber gilt auch die Forderungsklage auf die einzelne Leistung, welche immer von demjenigen, der zur Verfallzeit juristischer Besitzer des Grundstücks war, einzutreiben ist. Hiernach ist insbesondere für Rückstände niemals der Sondernachfolger, sondern höchstens der Erbe des ursprünglichen Schuldners verhaftet; ebenso verjährt die Klage auf jede Leistung, gesondert von ihrer Fälligkeit ab, und ist endlich die Exekution nicht, wie ältere Quellen wol annehmen, ausschließlich auf das Grundstück, sondern gegen die Person des zur Verfallzeit im Besitz Gewesenen zu richten (s. Beseler, System, § 190 Anm. 13, 14; anders wieder Sächs. BGB. § 510). IV. Erlöschungsgründe der R. sind zunächst dieselben, wie bei allen dinglichen Rechten: Untergang des belasteten Objekts, Konfusion, Aufhebungsvertrag in gleicher Form, wie die Bestellung 2c. Zweifelhaft aber ist, inwieweit R. durch Zeitablauf getilgt werden. Abgesehen von der dreißigjährigen Klagverjährung, welche für jeden einzelnen Leistungsanspruch mit dessen Fälligkeit und für die Gesammtklage mit der verweigerten Anerkennung des Rechts zu laufen beginnt (Seuffert, Arch., XVII. 83), ist auch die Erlöschung der R. durch Ersitzung der Freiheit oder gar durch bloßen Nichtgebrauch während zehn Jahren behauptet worden. Allein ohne Grund, da die Analogie der Servituten hier nicht zutrifft (Seuffert, Arch., V. 6; IX. 323 u. a. m.). In neuester Zeit sind die R. fast überall der Ablösung unterworfen und theils durch sofortige oder allmähliche Abzahlung des dem Werthe der R. entsprechenden Kapitals, theils durch Umwandlung in eine Hypothekenschuld beseitigt worden (s. d. Art. Agrargesetzgebung). V. Einzelne Arten der R. sind Zins (census), Zehnten (decimae), Frohnden, zuweilen auch Leibzucht, Witthum, Apanage, endlich ausnahmsweise Laudemium und Sterbefall. Auch die Staats- und Gemeindelasten, soweit sie auf Grundstücken ruhen, werden wol hierher gezählt, z. B. Deichlast, Grundsteuer 2c. Ueber alles dies s. die einzelnen Art.

Lit.: L. Duncker, Die Lehre von den R., Marburg 1837. — Renaud, Beitrag zur Theorie der R., Stuttg. 1846. — Heimbach in Weiske's Rechtslex. IX. 28—133. — v. Gerber in den Jahrb. für Dogm., II. S. 35—66; VI. S. 266—285. — Friedlieb, das. III. S. 299—356; Derselbe, Rechtstheorie der R., Jena 1860. — v. Meibom in Bekker's Jahrb. des Gem. Rechts, IV. S. 442—510. — L. Mann, Untersuchungen über den Begriff der R., Dessau 1869. — Stobbe, Handbuch, II. §§ 100—105.

Eck.

Rebuffus, Jacobus, aus Montpellier, lehrte daselbst 30 Jahre, bekleidete wichtige Aemter, † 1428.

Schriften: Comm. in tres libr. Codicis.

Lit.: Savigny, VI. 495. — Göppert, Ueber die organischen Erzeugnisse, Halle 1869, S. 4 N. 9.

Teichmann.

Rebuffus, Petrus, ♂ 1487 zu Baillargues (Montpellier?), Prof. des Kanon. Rechts in Montpellier, Cahors, Bourges, Poitiers, Paris, † 1557.

Er schrieb: Consilia. — Praxis beneficiorum, Lugd. 1553, 1579, 1586, 1599; Colon. 1610. — Ordonnances, 1573. — In tit. Dig. de Verborum Signif. commentaria, Lugd. 1586. — Comm. ad ordinationes regias, Lugd. 1613. — De supplicationibus s. errorum propositionibus, Spir. 1587. — Explic. ad IV libros Pandect. priores, Lugd. 1589. — Tract. varii, Lugd. 1619. — Tract. concordatorum, Par. 1538, Lugd. 1576, 1599 sq.; Colon. 1610.

Lit.: Nouv. biographie générale univ., Par. 1862 Vol. 11. — Rivier, p. 492. — Schulte, Geschichte, III. a S. 554. Teichmann.

Receptum nautarum, cauponum, stabulariorum. Gastwirthe und ähnliche Gewerbtreibende genossen in Rom einen sehr üblen Leumund (Friedländer, Sittengesch. Roms, II. S. 40 ff.). Der Prätor hielt daher die allgemeinen Rechtsregeln, wie sie aus einem Mieths-, Leih-, Verwahrungs- oder auch einem besonderen Garantieübernahmeverhältniß entspringen (daher noch heute die verschiedene Behandlung des R. in den Lehrbüchern) nicht für ausreichend, sondern schützte das Publikum durch Aufstellung strengerer Haftungsgrundsätze in seinem Edikt (Goldschmidt in s. Zeitschr. rechnet deshalb das R. zu den gesetzlichen Obligationen; Bd. III. S. 64, 103). Nach Gem. Recht (partikularrechtlich giebt es gewerbepolizeiliche Vorschriften) sind jene Gewerbetreibenden zur Aufnahme von Reisenden gesetzlich nicht verpflichtet, wenn sie gleich in eigenem wohlverstandenen Interesse nicht leicht solche zurückweisen werden. (So löst die scheinbare Autonomie zwischen l. 1 § 1 D. 4, 9 und l. un. § ult. D. 47, 5 mit Recht v. Vangerow, III. § 648 Anm. 1, bei welchem die weitere Literatur über diese Streitfrage nachzusehen ist.) Haben aber Gastwirthe ꝛc. oder deren Stellvertreter bei sich Reisende aufgenommen, wozu es eines ausdrücklichen Vertrages nicht bedarf (l. 1 § 8 D. h. t.; l. 3 pr. D. h. t.), so stehen sie auch für die völlige Unversehrtheit (salvum fore recipere) der von dem Reisenden eingebrachten Sachen, selbst wenn sie diesem nicht gehören, ein. Vorausgesetzt ist nur, daß die Aufnahme innerhalb des gewerbsmäßigen, aber selbst unentgeltlichen (l. 3 § 1; l. 6 D. h. t.) Geschäftsbetriebes des Wirthes erfolgt (l. 3 § 2 D. h. t.), so daß also das Edikt auf bloße Zimmervermiether, Restaurateure, Kasinogesellschaften, auf Personen, welche aus Gefälligkeit eine Unterkunft gewähren, sowie auch dann nicht Anwendung findet, wenn z. B. mit einem Gastwirth ein monatlicher Miethsvertrag über ein bestimmtes Zimmer abgeschlossen wird (Seuffert, Arch., II. S. 372; XVII. S. 42; Goldschmidt, a. a. O. S. 61; Harder, a. a. O. S. 228). Daß die Sachen selbst in das Gasthaus, Schiff oder Stall gebracht sind, ist nicht erforderlich; es genügen für die Haftung überhaupt alle Thatsachen, aus denen die Aufnahme ersichtlich ist, wie z. B. das Einsteigen in den am Eisenbahnhof befindlichen Omnibus; ebenso bezieht sich das R. auch auf Sachen, welche der Reisende während seines Aufenthalts später einbringt. Selbstverständlich kann durch besonderen Vertrag diese strenge Haftung ausgeschlossen werden, nach Röm. Recht genügte auch eine einseitige Erklärung des Gewerbetreibenden, wenn sie vor der Aufnahme erfolgt (l. 7 pr. D. h. t.: si praedixerit) — eine Vorschrift, welche von der gemeinrechtlichen Praxis theils wörtlich aufgefaßt, theils aber auch auf allgemeine öffentliche Bekanntmachungen und auf die bekannten Anschläge in den Zimmern ausgedehnt wird (Goldschmidt, a. a. O. S. 331—338; Seuffert, Arch., X. 162; Bl. für Rechtsanwendung, Bd. XVII. S. 193). — Die Pflicht des Schiffers, Gast- und Stallwirthes besteht in Anwendung der sorgfältigsten custodia (l. 5 D. h. t.); sie stehen ein für jede Beschädigung und Entwendung der Sachen, nicht blos durch sie selbst, sondern auch durch ihre Dienstleute, andere Reisende (l. 1 § 8; l.l. 2, 3 D. h. t.) ja sogar durch dritte Personen (l. 5 § 1 cit.), wenn nicht etwa auch eine ganz spezielle Beaufsichtigung ohne Erfolg gewesen wäre (l. 31 pr. D. 19, 1; l. 41 D. 19, 2). Ist das Vergehen durch den Wirth, seine Leute oder dauernde Bewohner seines Hauses geschehen, so findet gegen ihn nach Röm. Recht eine passiv unvererbliche actio in factum auf das doppelte statt (l. un. D. 47, 5), welche jedoch in der Gem. Praxis

außer Anwendung bleibt. In allen übrigen Fällen und heutzutage ganz allgemein haftet der Prinzipal mit der actio de recepto, zu deren Beweis die bloße Thatsache der Aufnahme ausreicht, auf vollen Ersatz des Werthes, wovon er sich nur durch den Nachweis der eigenen culpa des Klagenden oder vis major befreien kann (l. 1 pr. § 8; l.l. 2, 3 pr. § 1 D. h. t.). Die Klage geht auch gegen die Erben (l. 3 § 4 D. h. t.), mehrere Wirthe haften pro rata, solidarisch nur dann, wenn sie einen gemeinsamen Geschäftsführer haben (l. 7 § 5 D. h. t.; l. 4 pr. D. 14, 1). Auf zurückgelassene oder eigens dem Wirth zur Aufbewahrung übergebene Sachen bezieht sich das prätorische Edikt nach richtiger Meinung wol nicht. — Die herrschende Meinung, welche die Vorschriften über das R. als singuläre ansieht, hält eine Ausdehnung derselben auf den Landtransport für unzulässig (Windscheid, v. Vangerow, besonders Goldschmidt, a. a. O. S. 352 ff.); Baron (Pand., S. 612) läßt diese zu, da er die ganze Haftung der nautae, c., st. aus dem von ihm aufgestellten besonderen Begriff der custodia im engeren Sinne erklärt (vgl. a. a. O. S. 483). — Von den Partikulargesetzgebungen (der Cod. Max. Bav. enthält keine Vorschriften) stellt das Oesterr. BGB. das R. n. c. st. unter die Vorschriften über das depositum, läßt aber die Wirthe, Schiffer und Fuhrleute für den durch die eigenen oder zugewiesenen Dienstpersonen angerichteten Schaden haften. Das Sächs. BGB. und das Preuß. Allg. LR. stehen bis auf Einzelheiten fast vollständig auf dem Boden des Gem. Rechts, dessen Grundsätze das Allg. LR. auch auf die öffentlichen Landkutschen, See- und Stromschiffer ausdehnte. Der Code Nap. leitet die Haftung der Gastwirthe und Frachtführer aus einem dépôt necessaire (misérable) ab; sie haften für jeden Diebstahl und jede Beschädigung der Sachen, außer wenn diese verursacht ist durch eigene Schuld des Reisenden, bewaffnete Hand oder sonstige höhere Gewalt.

Alle diese Vorschriften sind, soweit sie sich auf Land- und Wassertransport beziehen, durch das Deutsche HGB. und die ergänzenden Reichsgesetze über Eisenbahnen und Post außer Kraft gesetzt. (Vgl. d. Art. Frachtgeschäft.)

Quellen: Titt. D. 4, 9; 47, 5. — Allgem. LR. II. 8 §§ 444—455 (die §§ 1528 bis 1531, 1734—1738, 2452—2462 sind durch Art. 60 des EG. zum HGB. vom 24. Juni 1861 aufgehoben). — Oesterr. BGB. §§ 961, 964, 970, 1316. — Sächs. BGB. §§ 1280 ff. — Code Nap. art. 1782—1786, 1952—1954. — Bundesgesetz über das Postwesen vom 2. Nov. 1867 §§ 6 ff., resp. Reichsges. vom 28. Oktob. 1871 § 6.

Lit.: Außer den Lehrbüchern des Gem. und Part. Rechts noch: Müller, Ueber die de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten, Leipz., 2. Aufl. 1857. — Buddeus in Weiske's Rechtslex. IV. S. 440 ff. — Goldschmidt in seiner Zeitschrift für H.R. III. S. 58 ff., 331 ff. — Harder, Gieß. Ztschr., N. F. XVIII. S. 221 ff. — Weis, Archiv für prakt. Rechtswissenschaft, N. F. V. S. 280 ff., 337 ff. — Gimmerthal im Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft, N. F. II. S. 111 ff. — Wyß, Haftung für fremde Culpa, Zürich 1867, S. 57 ff., 79 ff. — Vgl. auch die Lit. hinter dem Art. Frachtgeschäft.

Kayser.

Rechnungslegung. Der Gläubiger hat die Schuld, der Schuldner die Tilgung zu beweisen; bei einer Reihe von Rechtsverhältnissen kann der Gläubiger zwar den Schuldgrund beweisen, nicht aber die Forderung ziffermäßig begründen, weil es ihm hierzu an der nothwendigen Kenntniß der einzelnen Thatsachen mangelt, diese vielmehr zunächst dem Schuldner beiwohnt. Auch in diesen Fällen hat der Schuldner die Tilgung seiner Schuld aus dem vom Gläubiger erwiesenen Rechtsgrund darzuthun; er hat den Beweis dafür zu erbringen, daß er mit den von ihm angegebenen Werthen seine Schuld löse. Die Rechenschaftsgabe, R., ergiebt sich als eine Vertheidigung des Schuldners, durch welche allein er den Beweis zu führen im Stande ist, daß aus dem Forderungsgrunde sein Gläubiger nichts, als den berechneten Betrag, oder sogar, eventuell der Schuldner, zu fordern habe. Die R. ist für beide Theile, den Rechnungsherrn und den Rechnungsleger, das Mittel, das bestehende Rechtsverhältniß auf eine bestimmte Forderung zu stellen; für den ersteren

von Bedeutung, um zu konkreten Forderungswerthen zu gelangen, für den letzteren, um sich aus der Schuld zu befreien. Dem Recht des Gläubigers auf R. steht ein Recht des Schuldners auf Rechnungsabnahme gegenüber, welches sich nicht überall scharf entwickelt hat; aber zur Erkenntniß des Rechtsverhältnisses von Bedeutung ist. Der Verwalter (Allg. Preuß. LR. Th. I. Tit. 14 § 145), der Vormund (Preuß. Vormundschaftsordn. vom 5. Juli 1875 § 69) haben ein anerkanntes Recht auf Rechnungsabnahme, Quittung und Entlastung; zu erinnern ist an die Decharge-ertheilungen, wie sie in den Statuten der Aktiengesellschaften vorgesehen sind. Daß der Anspruch des Gläubigers auf R. und damit eine Verpflichtung des Schuldners in Vordergrund getreten ist, hat seinen thatsächlichen Grund darin, daß die Lage des Gläubigers, um mit Erfolg den Schuldner anzugreifen, eine schwierigere ist, als die des letzteren, welchem in gleichen Streitfällen an der Rechnungsabnahme nichts gelegen ist. Das Zwischenglied der R., um zur einstweiligen Feststellung der Forderung und daraufhin zur Lösung zu gelangen, ergiebt sich in einer großen Reihe von Rechtsverhältnissen als nothwendig und ist solche in allen Rechten deshalb auch anerkannt (r. R. rationes reddere; l. 46 § 4 D. de proc. 3, 3; l. 2 D. de neg. gest. 3, 5; l. 1 § 3 D. de tut. et rat. 27, 3; Allg. Preuß. LR. I. 14 §§ 143, 144; I. 17 § 219; auch Deutsches HGB. Art. 270, 361, 376 für einzelne Fälle); in der Rechtswissenschaft wird begonnen die R. als besonderen Inhalt einzelner Obligationen darzustellen (so Dernburg, Preuß. Priv.R., Bd. 2, 2. Aufl., § 44; Förster-Eccius, Preuß. Priv.R., § 48 als vorbeugender Schutz gegen Rechtsverletzung). Das Sächs. BGB. behandelt unter „Forderungen aus Verträgen und vertragsähnlichen Verhältnissen" XXI., „Verbindlichkeit zur R." und bestimmt: „§ 1393. Wer mit oder ohne Auftrag fremde Geschäfte führt oder fremde Sachen veräußert, oder gemeinschaftliche Sachen als Theilhaber derselben verwaltet, oder aus sonst einem Rechtsgrunde eine Verwaltung hat, oder fremdes Vermögen mit den Früchten herauszugeben verpflichtet ist, hat die Verbindlichkeit, dem Geschäftsherrn, Mittheilhaber oder sonst Berechtigten Rechnung abzulegen. § 1394. Die Ablegung der Rechnung besteht in der Mittheilung einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung der vorhandenen Beläge. § 1395. Rechnungsfehler können zu jeder Zeit berichtigt werden, ausgenommen, wenn über sie ein Vergleich geschlossen worden ist. § 1396. Werden bei einer Rechnungsablegung einzelne Einnahme- oder Ausgabeposten weggelassen, so bestehen die darauf bezüglichen Ansprüche im Zweifel fort."

Wenn die Bedeutung der R. in den einzelnen Rechtsverhältnissen die gleiche ist, so wird ihre Form eine sehr verschiedene sein können. Ein Beispiel giebt hierfür das Gesellschaftsverhältniß. In § 219 Th. I. Tit. 17 des Allg. LR. ist anerkannt, wie jeder Mitgenosse von seinen für die Gesellschaft übernommenen Geschäften den übrigen Mitgliedern Rechnung zu legen verpflichtet sei (vgl. dazu Plenarbeschluß des vorm. O.Trib. zu Berlin, Entsch. XXII. S. 136 und die Judikatur in Koch's Kommentar zum Allg. Preuß. LR.; ferner Entsch. des ROHG. XVII. 399); es hat dies weiteren Ausdruck gefunden bei der Gelegenheitsgesellschaft im Art. 270 des HGB. (Entsch. des ROHG. V. S. 203, XIII. S. 40, XIV. S. 87, XXII. S. 177; Zeitschr. f. d. ges. H.R. VII. S. 458, 469), wobei hervorgehoben ist, „unter Mittheilung der Beläge"; letzteres begründet sich dadurch, daß dgl. Beläge, Rechnungen, Notizen als gemeinschaftliche Urkunden gelten, auf welche sich die Editionspflicht (s. diesen Art.; Keyßner, Kommentar zum HGB. Art. 270 Nr. 3) bezieht. Keineswegs ist damit ausgedrückt, daß überhaupt Beläge überall zur R. gehörten; es hängt dies vielmehr durchaus von der Beurtheilung des einzelnen Falles ab, ob der Rechnungsherr ohne dies sich von der thatsächlichen Richtigkeit zu überzeugen außer Stande ist (Zeitschr. f. d. ges. H.R. XV. S. 565; Erk. des Reichsgerichts vom 21. Febr. 1880 in Gruchot's Beitr., XXIV. 1004), wobei die sonst feststehende oder zweifelhafte Gewissenhaftigkeit des Rechnungslegers die Ansprüche verschieden

gestalten kann. Für die offene Handelsgesellschaft hat das HGB. eine besondere R. nicht verordnet; keineswegs darf daraus aber gefolgert werden, daß seitens des geschäftsführenden Gesellschafters eine solche Verpflichtung nicht bestehe (Zeitschr. f. d. ges. H.R. XV. 226); die Buchführung und das Recht jedes Gesellschafters, jederzeit die Handelsbücher und Papiere einzusehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anzufertigen, kann allerdings eine weitere R. häufig erübrigen; wo dagegen hiermit Sicherheit und Bestimmtheit noch nicht besteht, ist namentlich für einzelne Posten eine R. nach Bewandtniß der Verhältnisse zu erfordern (Anschütz und v. Völdernborff, Kommentar zum HGB. II. S. 216; Zeitschr. f. d. ges. H.R. VIII. 575 ff., XV. 226, XXII. 288; Entsch. des ROHG. V. 203, XIII. 40, XIV. 87, XXII. 177).

Ueber weitere Besonderheiten bei verschiedenen Rechnungsverhältnissen sei hingewiesen auf die Register s. v. R. bei Windscheid, Pand.; Förster, Preuß. Priv.R.; Thöl, H.R.; Seuffert, Arch. Für das Vormundschaftsrecht: Dernburg, Vormundschaftsr. 2. Aufl. S. 9, 93, 214 ff., 237; Hesse, Preuß. Vormundschaftsordn., 185 ff., 220 ff.

Ueber die Zeit der R. und den Ort (Entsch. des ROHG. XV. 227) derselben lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen; der einzelne Fall wird stets hinreichenden Anhalt bieten, um für den Zweck der R. das Mittel nach Zeit und Ort unter Wahrung der Rechte beider Theile genau zu bestimmen.

Soll die R. erledigend sein, so muß sie, wie § 1394 des Sächs. BGB. besagt, sowol die Einnahme- als die Ausgabeposten umfassen, denn nur dann kann zu einem Resultat gelangt werden; eine hiervon ganz getrennte Frage ist, ob nicht etwa bereits die Einnahmeposten, oder die Kenntniß eines einzelnen dem Gläubiger von Nutzen sein kann (Bähr, a. a. O. S. 258); dies ist zuzugeben (Beispiel: Entsch. des ROHG. XII. 366); aber die Offenlegung der Einnahmen bei entstandenen Ausgaben ist keine R. Der Gläubiger hat keineswegs ein rechtliches Interesse dabei, mehr zu erhalten als ihm zusteht, sondern er will gerade das Zuständige haben, also unter Abrechnung der Gegenforderungen behufs Abwickelung der ganzen Angelegenheit (Dernburg, a. a. O. § 44 Nr. 4). Soweit der Rechnungsherr die einzelnen Posten bemängeln kann, was im Einzelnen nach Art derselben und der Geschäftsangelegenheit überhaupt zu beurtheilen ist, hat der Rechnungsleger Beläge beizubringen, bzw. den Beweis der Richtigkeit zu führen, was auch Einnahmeposten berühren kann, sofern dieselben zu niedrig angesetzt sein sollten (vgl. Bähr, S. 263). Die einzelnen Rechnungsposten sind für den Rechnungsleger verpflichtende Zugeständnisse, das für den Rechnungsherrn berechnete Guthaben ist ein Schuldanerkenntniß, entsprechend dem Saldozug im Kontokurrentverhältniß. Betreffend die Rechnungsfehler und Auslassungen können die obigen Bestimmungen der §§ 1395, 1396 als allgemeinen Rechtes bezeichnet werden (HGB. Art. 294). An die gelegte Rechnung können sich Streitigkeiten über deren Richtigkeit und Vollständigkeit anknüpfen (Allg. Preuß. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 45, 46 §§ 34 ff.), für deren Erledigung, sofern sie eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder von streitigen Ernennungen betreffen, in §§ 313—319 der CPO. für das Deutsche Reich ein vorbereitendes Verfahren geordnet ist (vgl. Fitting, Der RCiv.Prz., 4. Aufl. § 64; Schelling, Lehrb. des Deutschen Civ.Prz., § 171, sowie die Kommentare zur CPO.).

Erfolgt eine beanspruchte R. nicht, so hat der Rechnungsherr das Recht, einen ihm aus dem Rechnungsverhältniß zuständigen Anspruch gegen den Rechnungsleger klagend zu verfolgen; die Verfolgung ist nicht von der vorgängigen R. abhängig, und kann ein bezüglicher Einwand des Beklagten nicht durchdringen; es bleibt diesem überlassen, seine Gegenforderungen anzubringen und zwar geeigneten Falles unter Vorlegung einer Rechnung, so daß sich das Rechnungsverfahren anschließt (Entsch. des ROHG. XII. 367 und die zahlreichen Allegate daselbst; Erk. des Reichsgerichts vom 4. Nov. 1879 in Gruchot's Beitr. XXIV. S. 445; Zeitschr. f. d. ges. H.R.

XXII. S. 288). Sofern der Beklagte diese Umgestaltung zum Rechnungsprozeß nicht vornimmt, erstreitet zwar Kläger den einzelnen Posten, es bleibt aber die Abwickelung des ganzen Geschäfts unerledigt und kann später der Beklagte mit seinen Gegenforderungen noch auftreten.

Ferner kann der Rechnungsherr selbst die Rechnung aufmachen, sein Guthaben danach berechnen und Beklagten dadurch zur Geltendmachung seiner Gegenforderungen zwingen. Ist der Rechnungsherr in dieser Weise zur Abwickelung zu gelangen nicht im Stande, so bleibt nur übrig, sich des Mittels der Klage auf R. zu bedienen, wobei dann präjudiziell zu erörtern ist, ob unter den Parteien ein solches Verhältniß besteht, bei dem der Beklagte angehalten werden kann im Wege der R. die Erfüllung seiner Verpflichtung nachzuweisen. Ist ein vollstreckbares Urtheil auf R. erstritten, so wird der Beklagte nach § 774 der CPO. durch Geldstrafe oder Haft zur Erfüllung angehalten werden können, soweit die R. „ausschließlich von seinem Willen abhängt", worüber er nach § 776 a. a. O. zu hören ist. Wieweit die Möglichkeit der Auskunftsertheilung reicht (Bähr, a. a. O. S. 270), ist Frage im Einzelnen; selbst wenn der Rechnungspflichtige sich selbst außer Stande gesetzt hat zur R., muß der Zwang wegfallen. Vorher ist es jedoch zulässig, den Rechnungspflichtigen durch Abzwingung des Offenbarungseides (Einf.Ges. zur CPO. § 16 Nr. 3) anzuhalten, daß er, soweit im Stande, offenlege (Dernburg, a. a. O. S. 108). Schließlich muß die unterbliebene R. in einem Schadensersatz seine Erledigung finden, wobei auch ein Schätzungseid nicht ausgeschlossen ist.

Erfolgt die R., so ist im Einzelnen zu untersuchen, ob dieselbe als eine vollständige erachtet werden kann, wobei der Offenbarungseid für die Vervollständigung der Aktivseite verwendbar ist, so daß der Rechnungsteller im eigenen Interesse zur Klarstellung der Ausgabeposten angehalten wird (Bähr, a. a. O. S. 273). Das bereits oben erwähnte Verfahren in Rechnungssachen nach §§ 313 ff. der CPO. findet seinen Abschluß dahin, daß der Rechnungssteller zu bestimmten erledigenden Leistungen, der Regel nach Zahlung, verurtheilt wird, wogegen auf eine Widerklage auch der Rechnungsherr seinerseits zu Erfüllung seiner Verpflichtungen verurtheilt werden kann.

Eine im Voraus bestimmte Befreiung von der Rechnungslegung (vertragsmäßig oder testamentarisch) ist, sofern nicht ausdrückliche Gesetze entgegenstehen, zulässig, ohne daß jedoch Betrug oder Unterschlagung damit gedeckt werden könnte. Die erwiesene Treulosigkeit beseitigt den Erlaß der R., welche auf die Voraussetzung der Gewissenhaftigkeit beruhte.

Die Preuß. Vormundschaftsordn. vom 5. Juli 1875 § 68 läßt eine Befreiung des Vormundes von Legung der Schlußrechnung nicht zu; es liegt hierin der Ausdruck, daß die Verwaltung des Vormundes und seine Stellung nicht eine lediglich privatrechtliche ist (vgl. Dernburg, Vormundschaftsrecht, S. 239; Hesse, Vormundschaftsordnung, S. 191, 225).

Aus dem Zeitablauf endlich bei Fortsetzung des Verhältnisses kann auf Erlaß der R. eine thatsächliche Folgerung entspringen (Allg. Preuß. LR. Th. I. Tit. 14 § 158; vgl. Pl.Beschluß des Preuß. O.Trib. Bd. XL. S. 1); ebensowie aus dem Stillschweigen gegen die ganze R., ähnlich wie beim Kontokurrent eine Rechnungsabnahme sich ergeben kann.

Lit.: Bähr, Ueber die Verpflichtung zur R., im Jahrb. für Dogmatik des heutigen Röm. und Deutschen Privatrechts von Ihering u. A. XIII. 250—297. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. II., 2. Aufl., § 44.

Keyßner.

Rechtsanwaltschaft. I. Historisches. Für den Römischen Prozeß der älteren und klassischen Zeit sind die Prokuratur, die Befugniß für und statt einer Partei vor Gericht aufzutreten, und die Stellung als advocatus, patronus oder orator, welcher der Partei bei ihrem Erscheinen vor Gericht blos mit seinem

juristischen Rath und seinem Ansehen (advocatus) diente oder gleichzeitig neben derselben Anträge stellte und für dieselbe plaidirte, zu unterscheiden. Während die Zuläſſigkeit der Stellvertretung sich nur langsam und allmählich erweiterte, war die Unterstützung der Partei durch Rechtsbeistandschaft Jedem freigegeben und galt als eine des höchst gestellten Mannes nicht unwürdige Beschäftigung. Als sich aber R. und Prozeß immer künstlicher gestalteten und dem Volksbewußtsein mehr entfremdeten, war dadurch auch die Nothwendigkeit einer speziellen Fachbildung für die gedachten Funktionen bedingt und so ward seit dem 3. Jahrh. die Rechtsbeistandschaft ein von technisch gebildeten Juristen ausgeübtes Gewerbe, welches zugleich als eine Art des öffentlichen Dienstes angesehen und daher unter die Kontrole der Magistrate gestellt wurde. Die Zahl der Advokaten war für jedes Gericht festgesetzt und die Eintragung in das Verzeichniß desselben (matricula) erfolgte nur auf Nachweisung der Qualifikation (namentlich einer juristischen Vorbildung). Die Kollegien der Advokaten der einzelnen Gerichte besaßen Korporationsrechte, und den Mitgliedern derselben standen eine Reihe von Privilegien (insbesondere Befreiung von lästigen Stadt- und Provinzialämtern) zu. Andererseits blieben sie aber der Kontrole der Magistrate und der Disziplinargerichtsbarkeit derselben unterworfen, für ihre Leistungen war eine bestimmte Taxe festgesetzt und ihnen die Pflicht auferlegt, den Ort ihres Gerichtes nicht ohne Urlaub zu verlassen. Faktisch bekamen sie auch in dieser Zeit die Prokuratur in ihre Hand, denn, wenngleich diese niemals im Römischen Reich gesetzlich beschränkt oder konzessionirt worden ist, erschien es doch bei der damaligen Gestaltung des Verfahrens und der Entwickelung des materiellen Rechts für die Partei mißlich, sich durch einen nicht juristisch geschulten Prokurator vertreten zu lassen.

Der Formalismus des älteren Deutschen Prozesses und die Tendenz desselben, den Rechtsstreit durch Herausgreifen einzelner, zum Beweis zu stellender thatsächlicher oder rechtlicher Behauptungen zu erledigen, erforderte ebenfalls eine genaue Kenntniß des gerichtlichen Verfahrens und praktische Gewandtheit. Daher finden sich auch hier neben den Parteien Fürsprecher, deren Zuziehung überdies noch den Vortheil hatte, daß die Partei die Versehen derselben verbessern konnte, während ihr dies hinsichtlich der von ihr selbst gemachten Fehler nicht zustand. Erforderlich war die Zuziehung eines Fürsprechers nicht, und ebensowenig haben sie einen besonderen Stand gebildet.

Seit der Rezeption der fremden R. in Deutschland und der Besetzung der Gerichte mit römischrechtlich gebildeten Juristen war von selbst wieder die Nothwendigkeit eines besonderen rechtsgelehrten Advokatenstandes und die Verbindung der eigentlichen Stellvertretung mit der Advokatur gegeben. Bei einem dem Volksbewußtsein und Volksverständniß völlig fremden Rechte, einem schriftlichen und künstlichen, vielfach die Verletzung der materiellen Parteirechte durch seinen Formalismus herbeiführenden Verfahren, der sich immer mehr verflachenden juristischen Methode, welche einer den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Verarbeitung des fremden und einheimischen Rechtsstoffes nicht gewachsen war, und in unselbständiger Weise sich an die frühere Literatur anlehnend, Kontroversen auf Kontroversen häufte, mußte dem Advokatenstand das erhebende Bewußtsein, der Verwirklichung des Rechtes zu dienen, immer mehr abhanden kommen, und er selbst da, wo es sich um die Vertretung einer gerechten Sache handelte, auf die Anwendung juristischer Kunstgriffe gedrängt werden. War doch das geheime und formalistische Verfahren geeignet, unehrenhafte Praktiken vor dem Publikum zu verdecken, sowie jedes Streben nach Wahrhaftigkeit und jede Scham über unerlaubte Mittel zu unterdrücken. Der Ausdehnung der Advokatenthätigkeit auf das Gebiet des öffentlichen Rechts war die politische Entwickelung entgegen, auf diesem Wege konnte dem Advokatenstand keine frische und gesunde Lebensluft zugeführt werden, und so sank derselbe in Deutschland zu einem konzessionirten und monopolisirten, der Disziplinargewalt der Gerichte unterworfenen

Gewerbe herab, dessen Mitglieder namentlich auf den Gelderwerb angewiesen waren, und weil das Volk in seinen Rechtssachen mit ihnen am meisten in Berührung kam, für die Schäden des gesammten Rechtszustandes ungerechtfertigter Weise verantwortlich gemacht wurden. Berichte, wie der Leyser's, von 1732 (Medit. ad pandect., spec. 547 n. 4): „Nullum fere nunc scriptum editur in quo si advocatorum forte mentio fit, convitiis non onerentur. Deinde dignitas eis nulla relinquitur. In conviviis ad infimum subsellium reiiciuntur, in solemnibus infra scribas, argentarios, publicanos amandantur. Denique magistratus in aliorum criminibus indulgentissimi advocatorum levissima errata severe puniunt ac frequentibus mulctis eos fere ad incitas redigunt... Ita fit ut si paucos excipias probos doctosque viros... non nisi viles et ad alia negotia inepti homunculi advocationem ambiunt", in Verbindung mit den hervorgehobenen Umständen lassen es erklärlich erscheinen, daß man die Verkommenheit der Advokatur, ein bloßes Symptom des schlechten Rechtszustandes, als Grund des letzteren ansah, und in Preußen im Jahre 1780 den mehrfach schon angeregten, freilich nur auf kurze Dauer haltbaren Versuch machte, die Advokaten ganz abzuschaffen, und sie durch die wunderliche Mißgeburt der staatlich besoldeten Assistenzräthe zu ersetzen, welche bei der Untersuchung des Faktums vornehmlich Gehülfen und zugleich „Kontroleurs" des Richters, bei der Erörterung des Rechtspunktes dagegen Beistände der Parteien sein sollten.

Wenn mehrfach behauptet wird, daß der absolute oder der Polizeistaat Schuld an der Herabdrückung des Advokatenstandes in Deutschland gewesen ist, so ist das nicht unbedingt richtig. Noch in der späteren Kaiserzeit genossen die Advokaten einer höheren Achtung, ebenso unter Ludwig XIV. in Frankreich. Hier war ebensowenig, wie bei den Römern, eine so große Kluft zwischen dem Rechtsbewußtsein des Volkes und dem für dasselbe in den Gerichten angewendeten Recht vorhanden; ferner war das mündliche Verfahren, welches in Frankreich auch in Civilsachen nie ganz verdrängt worden ist, im Gegensatz zum schriftlichen Prozeß geeignet, die Bedeutung des Advokatenstandes dem Publikum zum Bewußtsein zu bringen. Dazu kam endlich, daß der Deutsche Advokat, nicht wie der Französische, durch die Gewohnheit des Aufsteigens in die Magistratur dem Richter als Kollegen gleichgestellt war. Als staatlich konzessionirter Beamter, welcher einen als nothwendiges Uebel geltenden Beruf ausübte, konnte er in seiner Vereinzelung dem Beamtenthum gegenüber keine freie und würdige Stellung einnehmen, während umgekehrt in Frankreich, wo sich die Funktionen des Prokurators (procureur, avoué) von der des Advokaten getrennt erhalten hatten, ersterer zwar als officier ministériel galt, der Advokat aber kein Staatsbeamter, sondern der unabhängige Mann war, welcher sich mit seinen Kollegen zusammenschloß und der Magistratur gegenüber als Macht auftreten konnte.

In Folge der Veränderung des Rechtszustandes in Deutschland, insbesondere der Verbesserung des Civ.Prz. und der Einführung des mündlichen Verfahrens in Strafsachen seit dem Jahre 1848, sowie in Folge des Wiedererwachens des politischen Lebens hat sich die Lage der Advokatur in Deutschland wieder gehoben und die Partikulargesetzgebung hat wenigstens in manchen Deutschen Staaten den früheren Standpunkt des Mißtrauens gegen die Advokaten aufgegeben.

Die Beschränkung der Zahl der Advokaten und staatliche Anstellung für einen bestimmten Gerichtsbezirk wurde in Altpreußen, Kurhessen, Nassau, Bayern und Anhalt beibehalten. In der Rheinprovinz, in Hannover und in Braunschweig war dagegen nach dem Vorbilde Frankreichs der Beruf des Anwaltes (Prokurators, avoué) von dem des Advokaten geschieden. Während die Advokatur freigegeben war, wurden die auf eine bestimmte Zahl für jedes Gericht fixirten Anwaltschaften nur an Advokaten (daher der Name Advokat-Anwälte) verliehen. Endlich bestand in Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-

Strelitz, Frankfurt a. M., Hamburg und Bremen Freiheit der Advokatur, und zwar in der Weise, daß jeder, welcher die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hatte, zu derselben zugelassen werden mußte.

Als Qualifikation für die Advokatur wurde meistens dieselbe wie für die Bekleidung einer Richterstelle verlangt, während in den freien Städten die Ablegung einer besonderen Advokatenprüfung erforderlich war.

Anwaltszwang bestand in Deutschland in den Ländern des Französischen Rechtes, ferner in Hannover bei den höheren als den Amtsgerichten.

Immerhin war die Lage des Anwaltsstandes vielfach noch eine gedrückte, namentlich in Folge der in manchen Ländern den Gerichten über die Advokaten in weitem Umfange eingeräumten Disziplinargewalt, in Folge unbefriedigender Gebührentaxordnungen, und der richterlichen Kontrole in Betreff der Gebührenforderungen. Dieser Umstand hat mehrfach die Bildung von freiwilligen Anwaltsvereinen zur Erringung einer besseren Stellung für den Anwaltsstand und zur Vertretung der gemeinsamen Interessen desselben veranlaßt. So haben sich 1860 in Nassau, 1861 in Bayern und in Preußen solche gebildet, und endlich 1871 ein allgemeiner Deutscher Anwaltsverein, in welchen der Preußische aufgegangen ist.

II. Geltendes Recht. In Folge der neuen Justizorganisation sind auch die Verhältnisse der Rechtsanwälte, so heißen jetzt die Advokaten, wie schon früher in Preußen, für ganz Deutschland durch die Deutsche Rechtsanwaltsordn. vom 1. Juli 1878 einheitlich geregelt worden. Die neue Organisation ruht auf den Grundsätzen der Freiheit der R., der Lokalisirung, des Anwaltszwanges und der Domizilirungs- und Residenzpflicht der Anwälte.

Der Rechtsanwalt ist kein Staatsbeamter, er übt aber einen öffentlichen Beruf aus, kraft dessen er gewisse öffentliche Rechte und Pflichten hat. Er wird nicht angestellt, wol aber zur R. zugelassen. Fähig dazu ist nur derjenige, welcher die Qualifikation zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat. Ein Recht auf Zulassung existirt aber nur für den Staat, in welchem die Richterprüfung bestanden worden ist. Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch die Landesjustizverwaltung nach vorgängigem Gutachten der betreffenden Anwaltskammer, beim Reichsgericht durch das Präsidium desselben. Sie muß aus bestimmten Gründen (z. B. wegen Verlustes der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter) versagt werden, und kann es auch aus anderen, gesetzlich festgesetzten Gründen. Die Zulassung erfolgt nach Wahl des Antragstellers bei einem bestimmten Gericht (auch einer vom Landgericht detachirten Kammer für Handelssachen), ausnahmsweise auch bei mehreren Kollegialgerichten desselben Ortes; ferner kann die Zulassung eines bei einem Amtsgerichte zugelassenen Anwalts auch gleichzeitig bei dem Landgerichte des Bezirks erfolgen. Nach der Zulassung hat der Rechtsanwalt in öffentlicher Gerichtssitzung einen Eid auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu leisten. Ueber die zugelassenen Rechtsanwälte wird bei dem betreffenden Gericht eine Liste geführt. Mit der Eintragung in die letztere beginnt die Befugniß zur Ausübung der R. Die Zulassung gewährt dem Rechtsanwalt die Befugniß, vor jedem Gericht des Deutschen Reichs in Straf-, Civilprozeß- und Konkurssachen als Beistand aufzutreten, ferner, soweit kein Anwaltszwang besteht, Vertretungen zu übernehmen und Vertheidigungen zu führen. Soweit Anwaltszwang (s. d. Art. Anwaltsprozeß) eingeführt ist, kann nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Anwalt als Prozeßbevollmächtigter für die Partei auftreten, jedoch ist es statthaft, daß in der mündlichen Verhandlung, einschließlich einer zur Beweisaufnahme bestimmten, ein anderer Anwalt die Ausführung der Parteirechte (das Plaidoyer) und auf Grund einer Substitution des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwaltes auch die volle Vertretung übernimmt.

Die dienstlichen Pflichten des Rechtsanwaltes sind folgende: 1) Er hat seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und in und außerhalb seines Berufes ein

desselben würdiges Verhalten zu beobachten; 2) falls er sich über eine Woche von seinem Wohnsitz entfernt, für seine Stellvertretung zu sorgen und dem Vorsitzenden des Gerichtes, bei welchem er zugelassen worden ist, sowie dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes unter Benennung des Stellvertreters Anzeige zu machen. 3) Er ist ferner verpflichtet, den ihm überwiesenen, im Vorbereitungsdienste befindlichen Rechtskundigen Gelegenheit und Anleitung zu praktischen Arbeiten zu geben. 4) Eine allgemeine Pflicht, Jedermann seine Dienste zu gewähren und jeden Auftrag zu übernehmen, besteht nicht, nur die Verpflichtung, im Fall der Ablehnung eines Auftrages, diese ohne Verzug bei Vermeidung des Ersatzes des durch die Zögerung entstandenen Schadens zu erklären. Wol aber muß der Anwalt sich vom Gericht einer Partei zuordnen lassen in den Fällen, in denen die Deutsche CPO. (§ 101 Nr. 3, §§ 609, 620, 626) dies verfügt (s. d. Art. Armenrecht und Entmündigungsverfahren), ferner dann, wenn die Partei für Sachen, für welche Anwaltszwang besteht, keinen zur Vertretung geneigten Anwalt findet und die Prozeßführung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint, oder auch dann, wenn es das Gericht zu Gunsten einer mit dem Armenrechte versehenen Partei in solchen Fällen, wo eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, angemessen erachtet. Eine Pflicht zur Versagung seiner Berufsthätigkeit besteht für den Anwalt, falls sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird, falls er bereits der anderen Partei in derselben Rechtssache bedient gewesen ist oder seine Thätigkeit in einer streitigen Angelegenheit, an deren Entscheidung er früher als Richter theilgenommen hat, verlangt wird.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Anwalt und seinem Klienten ist reichsgesetzlich nur in einzelnen Punkten geordnet. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, für den Klienten geordnete Handakten zu führen, auch dieselben noch 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren, sofern er nicht den Klienten zur Empfangnahme derselben aufgefordert hat, in welchem Falle die Verpflichtung schon 6 Monate nach der Aufforderung erlischt. Bis zur Berichtigung seiner Gebühren und Auslagen hat er aber an den Handakten ein Retentionsrecht. Ferner ist der Anwalt befugt, in allen Sachen, wo er nicht in Gemäßheit der Deutschen CPO. vom Gerichte beigeordnet ist, einen angemessenen Vorschuß vor Uebernahme der Vertretung zu verlangen. Sodann hat er für seine Thätigkeit Gebühren und Ersatz seiner Auslagen, insbesondere auch Schreibegebühren und Reisekosten (Tagegelder, Nachtquartiere, Fuhrkosten) zu beanspruchen. Für die Höhe der ersteren ist die Gebührenordnung maßgebend, welche die einzelnen Sätze auf der Basis fester Pauschquanta und bestimmter progressiver Werthklassen festsetzt. Wenn aber der Rechtsanwalt einer Partei nicht richterlich beigeordnet oder zum Vertheidiger bestellt worden ist, kann durch Vertrag eine höhere als die taxmäßige Vergütung vereinbart werden. Der Auftraggeber ist indessen nur gebunden, wenn er seine Zusage schriftlich gemacht hat, auch kann er, wenn der Rechtsanwalt bei der Ausbedingung eine angemessene Grenze überschritten hat, eine Herabminderung bis auf den gesetzlichen Betrag, auf dem Wege des Prozesses, in welchem stets ein Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer einzuholen ist, erzielen. Soweit das frühere Recht durch die erwähnten speziellen Bestimmungen nicht modifizirt wird, ist dasselbe für das Verhältniß zwischen Anwalt und Klienten noch maßgebend geblieben. Im Gem. Recht hat man dasselbe bald als Mandat, bald als Dienstmiethe gefaßt, ja sogar (Wetzell) jede Vertragsbeziehung zwischen beiden Theilen geleugnet. Die Motive zur Deutschen Rechtsanwaltsordnung haben sich zwar der ersteren Auffassung angeschlossen, und diese tritt auch in der wiederholten Bezeichnung des Klienten als Auftraggebers in dem Gesetze mehrfach hervor, indessen ist dadurch die rechtliche Natur des Verhältnisses immer nicht gesetzlich festgestellt und es hindert nichts dasselbe, als einen Vertrag auf entgeltliche Leistung freier Arbeit, in welcher zugleich die Vertretung des einen Kontrahenten inbegriffen ist, zu charakterisiren.

Anwaltskammern. Die Anwälte eines jeden Oberlandesgerichtsbezirkes bilden eine Anwaltskammer. An ihrer Spitze steht ein Vorstand von 9—15 Mitgliedern, welche von den betreffenden Anwälten auf vier Jahre gewählt werden und von denen die Hälfte aller zwei Jahre ausscheidet. Die Kammer stellt ihre eigene Geschäftsordnung, sowie diejenige für den Vorstand auf, bewilligt die durch Beiträge aufzubringenden Mittel für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten und nimmt die Rechnung des Vorstandes ab. Der Vorstand führt die disziplinarische Aufsicht über die zur Kammer gehörigen Anwälte und handhabt die ehrengerichtliche Strafgewalt über dieselben, er vermittelt ferner auf Antrag Streitigkeiten unter ihnen und solche aus dem Auftragsverhältnisse zwischen Anwalt und Auftraggeber, diese jedoch nur auf Antrag des letzteren, er erstattet weiter Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung oder bei Streitigkeiten zwischen Anwalt und Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, endlich verwaltet er das Vermögen der Kammer und legt derselben die jährliche Rechnung.

Die ehrengerichtliche Bestrafung eines Rechtsanwaltes tritt ein, wenn er die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat. Die Strafen sind: 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldstrafe bis zu 3000 Mark und 4) Ausschließung von der R. Das Ehrengericht bildet der Vorstand der Anwaltskammer in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Das Verfahren ist dem Strafprozeß nachgebildet. Der Staatsanwalt, welcher die öffentliche Klage erhebt und überhaupt bei dem Verfahren funktionirt, ist der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht. Die Berufung von den Urtheilen der Ehrengerichte geht an den Ehrengerichtshof. Dieser ist bei dem Reichsgericht in Leipzig gebildet und besteht aus dem Präsidenten, sowie drei Mitgliedern dieses Gerichtes, endlich aus drei Mitgliedern der Anwaltskammer desselben.

Für die Anwälte beim Reichsgericht gilt die Besonderheit, daß sie nicht gleichzeitig bei einem anderen Gericht zugelassen werden, auch bei einem solchen nicht auftreten dürfen, auch können sie die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Vertretung nur auf einen anderen, beim Reichsgericht zugelassenen Anwalt übertragen, während als Vertheidiger oder zur Ausführung der Parteirechte jeder bei einem Deutschen Gericht zugelassene Anwalt auch vor dem Reichsgericht auftreten kann. Für die Anwälte beim Reichsgerichte ist aus diesen eine eigene Anwaltskammer gebildet, deren Vorstand für sie als Ehrengericht fungirt, jedoch ist die Mitgliedschaft in dem letzteren mit der im Ehrengerichtshof unvereinbar.

Gsgb.: Deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. — Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879. — Oesterr. Advokatenordnung vom 6. Juli 1868.

Lit.: H. Jacques, Die freie Advokatur und ihre legislative Organisation, Wien 1868. — Gneist, Freie Advokatur, Berlin 1867. — A. Brix, Organisation der Advokatur in Preußen, Oesterreich ꝛc., Wien 1868. — F. Meyer, Die (Deutsche) Rechtsanwaltsordnung, erläutert, Berlin 1879; Derselbe, Die (Deutsche) Gebührenordnung für Rechtsanwälte, erläutert, Berlin 1879. — C. Pfafferoth, Handbuch für das Anwaltsgebührenwesen des Deutschen Reichs, Berlin 1879. — Endemann, Der Deutsche Civilprozeß, Bd. III. S. 553 ff., 591 ff. — Wach, Vorträge über die RCPO., Bonn 1879, S. 64 ff. — Zeitschr. des Anwaltsvereins für Bayern, Erlangen seit 1861. — Preuß. Anwaltszeitung, herausgeg. von F. und P. Hinschius, Berlin 1862—1866. — Jurist. Wochenschrift, herausgeg. von S. Hänle und J. Johannsen, Organ des Deutschen Anwaltsvereins, Berlin seit 1872.

P. Hinschius.

Rechtsbesitz, s. Quasibesitz.

Rechtshängigkeit (Litispendenz) ist eine aus verschiedenen Wendungen der Quellen (l. 2. C. de litig. 8, 36; rubr. C. 1, 21; rubr. X. 2, 16) abgeleitete Bezeichnung, welche von der früheren gemeinrechtlichen Theorie auf den Zustand einer in gerichtlicher Verhandlung begriffenen Streitsache als die Grundlage gewisser Rechtswirkungen angewendet wurde. Ueber den Zeitpunkt der R. bestand Streit, weil jene Wirkungen nicht alle gleichzeitig eintraten; vgl. Renaud, Civilprozeß,

§ 72. Jetzt hat die CPO. § 235 festgesetzt, daß die R. durch die Erhebung der Klage begründet wird, d. i. regelmäßig durch die Zustellung des Schriftsatzes, welcher die Klage enthält (§ 230, Abs. 1). Die Wirkungen der R. sind theils prozeßrechtlicher, theils materieller Natur. Der ersteren Art sind folgende: 1) jede Partei kann während der Dauer des Prozesses einer anderweitigen Geltendmachung derselben Streitsache durch den Gegner die prozeßhindernde Einrede der R. (exceptio litis pendentis) entgegensetzen (CPO. § 235, Nr. 1; § 247, Nr. 3). Diese Einrede war dem klassischen Röm. Recht fremd; sie wurde ersetzt dadurch, daß die einmal bis zur litis contestatio geführte actio sogar konsumirt und damit ihre Wiederholung für alle Zeit (theils ipso iure, theils per exceptionem rei in iudicium deductae) ausgeschlossen war. Nach dem Wegfall des Konsumtionsprinzips entwickelte sich jedoch jene Einrede, weil die Vertheidigungspflicht nicht gleichzeitig mehrmals demselben Anspruch gegenüber besteht (Wach, in Krit. Vierteljahrsschrift XIV. S. 589). Ihr objektiver Umfang ist derselbe, wie bei der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache. Auf die Form, in welcher die neue Geltendmachung des rechtshängigen Anspruchs erfolgt (ob durch Klage, Kompensationseinrede, Widerklage oder Präjudizialinzidentklage), kommt nichts an. Von Amtswegen ist die Berücksichtigung der R. nicht geboten. — 2) Die sachliche, wie die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in welchem die R. eintrat. Eine spätere Veränderung der Umstände, welche sie begründet haben, ist unerheblich (sog. perpetuatio fori; CPO. § 235, Nr. 2). — 3) Der Kläger hat nach Eintritt der R. nicht mehr das Recht, ohne Einwilligung des Beklagten eine Klageänderung (s. diesen Art.) vorzunehmen (CPO. § 235, Nr. 3). Daneben ist oft als prozeßrechtliche Wirkung der R. die Befugniß des Beklagten zur Erhebung einer Widerklage hingestellt worden. Allein diese setzt zwar die R. voraus, aber außerdem auch den späteren Akt der Streiteinlassung. Vgl. d. Art. Widerklage. Ueber die mit der R. verbundene Litigiosität s. diesen Art. Als materielle Wirkungen der R. kommen noch in Betracht die Unterbrechung der Verjährung und, was freilich streitig ist, der Ersitzung (s. diese beiden Art.), die Steigerung der Haftung des Beklagten bei der Vindikation (s. diesen Art.), der Eintritt der Vererblichkeit bei sonst unvererblichen Klagen u. a. m. Ueber dieselben im einzelnen vgl. Windscheid, Lehrb., I. §§ 124—126 und bezüglich des Preuß. Rechts Dernburg, Lehrb., I. § 130—132. Die CPO. § 239 enthält in Bezug auf Art und Umfang dieser Wirkungen nur eine Verweisung auf das bürgerliche Recht. Dagegen setzt sie als Zeitpunkt des Eintritts für alle gleichmäßig den Moment der Erhebung der Klage fest, so daß damit die nach bisherigem Recht schon mit der Einleitung der Klage verbundenen hinausgeschoben, die bisher erst mit der Litiskontestation eintretenden vorgerückt sind. Jedoch darf diese Neuerung nicht auf solche Wirkungen erstreckt werden, welche nicht an die R. im Sinne des Prozeßbeginns, sondern an andere, zuweilen unter den Begriff der R. gezogene Momente geknüpft sind. So z. B. bleibt die Haftung desjenigen, der, als Besitzer beklagt, sich für einen solchen ausgiebt, ohne es zu sein, immer durch den Inhalt seiner Streiteinlassung bedingt und darum an den Zeitpunkt derselben gebunden. Ob der Augenblick des Eintritts der R. auch für die im Urtheil zu entscheidende Frage nach dem Vorhandensein des klägerischen Rechts maßgebend sei, ist bestritten. Für die Bejahung L. Seuffert, Komm. zur CPO., § 239, Anm. 1; dawider Gaupp, Komm. zu § 239, Anm. II. a. E. Das Richtige ist, daß insoweit als eine Ergänzung, Erweiterung oder Umgestaltung der Klage zulässig ist (CPO. § 240), auch eine nach der R. eingetretene Veränderung der Umstände bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, vom Kläger geltend gemacht werden kann. — Die Dauer der R. erstreckt sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses oder der anderweitigen Erledigung desselben durch Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den Anspruch u. s. w. Bei Rechtskraft des Endurtheils wird die Einrede der R. abgelöst

durch die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache. Lautet das Urtheil auf Abweisung nicht des Anspruchs, sondern nur der Klage wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung, so hebt es alle an die R. geknüpften Wirkungen wieder auf.

Eck.

Rechtshülfe (subsidium juris) ist die auf Ersuchen eines Gerichts in einem fremden Sprengel stattfindende Vornahme einer richterlichen Handlung seitens des örtlich zuständigen Gerichts. Sie kann nicht nur erforderlich werden, wenn die Gerichtsbarkeit des ersuchenden Gerichts für dasjenige, in dessen Sprengel die Handlung bewirkt werden muß, eine fremde ist, vielmehr sind auch die Gerichte eines und desselben Staates, trotzdem sie sämmtlich die gleiche, diesen zustehende Gerichtsbarkeit ausüben, genöthigt, gegenseitig die Leistung der R. in Anspruch zu nehmen, weil jedes derselben eine bestimmte, die jedes anderen ausschließende Zuständigkeit besitzt. Hinsichtlich des heute in Deutschland geltenden Rechts ist zunächst zu unterscheiden die Gewährung der R. seitens Deutscher Gerichte gegen andere Deutsche und die gegen Nichtdeutsche, ferner aber auch, was das Verhältniß der Deutschen Gerichte zu einander betrifft, die Leistung der R. in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen, d. h. in den vor den ordentlichen, reichsgesetzlich organisirten Gerichten zu verhandelnden Civilprozeß-, Straf- und Konkurssachen, und in anderen Angelegenheiten, wie z. B. in Prozessen, für welche die zugelassenen Sondergerichte zuständig sind, und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

I. Die Gewährung der R. seitens eines Deutschen Gerichtes gegenüber dem andern ist a) durch das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz nur geregelt in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit. In dieser haben sie sich gegenseitig auf Ersuchen R. zu leisten, gleichviel ob sie demselben Bundesstaate angehören oder nicht. Das Ersuchen ist an das Amtsgericht desjenigen Bezirks zu richten, in welchem die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Es darf nur abgelehnt werden, wenn es nicht von einem im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte ausgegangen ist und überdies entweder dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte desselben verboten ist. Wird das Ersuchen von dem Amtsgericht unstatthafter Weise abgelehnt oder beschlossen, demselben in solchen Fällen, wo es nicht zuläßig ist, stattzugeben, so entscheidet das vorgesetzte Oberlandesgericht. Die Entscheidung desselben kann nur mittels Beschwerde beim Reichsgericht angefochten werden, wenn dieselbe die R. für unzuläßig erklärt und das ersuchende und ersuchte Gericht verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehören. In beiden Instanzen ergehen die Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichtes. Freiheitsstrafen (nicht aber die Haft, insoweit sie Zwangsmittel im Exekutionsverfahren ist) sind, wenn sie die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen, in demjenigen Bundesstaate, in welchem sich der Verurtheilte zur Zeit der Strafvollstreckung befindet, zu vollstrecken, bei höheren Strafen kann die letztere, trotz des darauf gehenden Ersuchens, abgelehnt werden, nur ist der Verurtheilte auf Ersuchen an denjenigen Bundesstaat, in welchem die Strafe erkannt worden ist, auszuliefern. Mit Rücksicht darauf, daß nach der Deutschen StrafPO. die Strafvollstreckung der Staatsanwaltschaft zusteht, ist das Ersuchen um Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichtes oder um Ablieferung eines in einem solchen befindlichen Verurtheilten behufs der Strafverbüßung an die Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Landgericht zu erlassen. Nur im Falle der R. unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung erwachsen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Im Uebrigen greift keine Kostenerstattung unter ihnen Platz, wol aber sind beim Vorhandensein einer zahlungspflichtigen Partei die Kosten von derselben durch die ersuchte Behörde einzuziehen und die eingezogenen Beträge der ersuchenden zu übermitteln. — Zu bemerken ist

übrigens, daß sich der Umfang derjenigen Handlungen, bei welcher die Leistung der R. nothwendig ist, durch die Einführung des Prozeßbetriebes der Parteien bei Zustellungen, Ladungen und Zwangsvollstreckungen, sowie des Institutes der Gerichtsvollzieher gegen früher wesentlich verengert hat. Bei der einheitlichen Regelung des Verfahrens in den betreffenden Beziehungen und dem die Reichsjustizgesetzgebung beherrschenden Grundsatz, daß die Gerichtsgewalt jedes Deutschen Gerichtes sich auf alle im Deutschen Reich befindlichen Personen ohne Rücksicht auf den Bundesstaat, dem sie angehören oder in welchem sie sich befinden, erstreckt, bedarf es nur des Angehens des betreffenden Gerichtsvollziehers bzw. Gerichtsschreibers, und dieser hat die erforderliche Handlung nach Maßgabe der Prozeßordnungen vorzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob das Prozeßgericht einem anderen Bundesstaat angehört. b) Für die nicht unter a erwähnten Angelegenheiten regelt sich die Gewährung der R. zwischen Deutschen ordentlichen Gerichten, ferner zwischen Deutschen Sondergerichten sowie zwischen den Deutschen Staatsanwaltschaften (mit den unter a erwähnten Ausnahmen) und endlich zwischen Deutschen Staatsanwaltschaften und Deutschen Gerichten nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der R., welches auch in Baden und Südhessen durch den Art. 80 der RVerf. vom 15. Nov. 1870, in Württemberg nach Art. 2, Nr. 6 des Vertrages vom 25. Nov. 1870, in Bayern durch § 6 des Ges. vom 22. April 1871, und in Elsaß-Lothringen durch das Ges. vom 11. Dez. 1871 eingeführt worden ist. Dasselbe bezieht sich allerdings nur auf die R. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, dagegen nicht auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung. Es hat den Gedanken, daß die Deutschen Gerichte sich gegenseitig R. zu gewähren verpflichtet sind, wie wenn sie Gerichte ein und desselben Staates wären, soweit dies seiner Zeit bei der Verschiedenheit der Justizorganisation, des Prozeßverfahrens und des Strafrechtes möglich war, schon damals praktisch verwirklicht. Neben demselben sind endlich die Vorschriften der zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Betreff der R. geschlossenen Verträge insoweit in Geltung geblieben und haben dieselbe auch noch heute, abgesehen von dem unter a bezeichneten Gebiete, insoweit behalten, als diese Bestimmungen mit dem Bundesgesetze nicht im Widerspruch stehen.

II. In Betreff der Gewährung der R. an ausländische Justizbehörden enthält nur die Deutsche CPO. Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus Urtheilen ausländischer Gerichte. Eine solche kann nicht anders stattfinden, als wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil eines Deutschen Gerichtes ausgesprochen worden ist. Zur Erwirkung desselben hat der Exekutionssucher Klage gegen den Verurtheilten beim Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des letzteren, eventuell dem des belegenen Vermögens zu erheben. Eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung steht dem inländischen Gericht nicht zu. Dagegen ist der Erlaß des Vollstreckungsurtheiles abzulehnen: 1) wenn die Gegenseitigkeit seitens des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nicht verbürgt ist, 2) wenn das ausländische Urtheil nach dem fremden Recht noch nicht die Rechtskraft beschritten hat, 3) wenn auf Grund des Urtheils eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Recht des erkennenden Deutschen Richters nicht erzwungen werden darf, 4) wenn nach dem Rechte des letzteren die Zuständigkeit keines der Gerichte des fremden Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, (nach anderer Auslegung: die des ausländischen Gerichtes, welches das in Frage stehende Urtheil erlassen hat, nicht) begründet war, 5) wenn das ausländische Urtheil gegen einen Deutschen, ohne daß sich dieser auf den Prozeß eingelassen hat, ergangen und die den letzteren einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder im Staate des ausländischen Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung der R. im Deutschen Reich zugestellt ist. Im Uebrigen entscheiden die mit den ausländischen Staaten abgeschlossenen Verträge. Soweit solche nicht vorhanden sind, besteht eine verbreitete

völkerrechtliche Praxis, daß die Justizbehörden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit den Ersuchen fremder Gerichte genügen, sofern die Handlung formell statthaft ist, und in der Zuständigkeit der ersuchenden Behörde liegt. S. übrigens auch den Art. Auslieferungsverträge.

Gsgb.: Deutsches GVG. §§ 157 ff. — Deutsche CPO. §§ 660, 661. — Norddeutsches Bundesgesetz vom 21. Juni 1869.

Lit.: v. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht, S. 456, 463. — Heffter, Völkerrecht, §§ 35 ff. — Endemann, Die Rechtshülfe im Norddeutschen Bunde, in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. III. (1869) S. 398, 605 (auch im Separatabdruck erschienen). — Wach, Vorträge über die RCPO., Bonn 1879, S. 228.

P. Hinschius.

Rechtskraft (civilrechtlich). Mit Rücksicht auf das Verfahren spricht man von sog. formeller R., wenn kein Mittel mehr vorhanden ist, um ein vom Richter gesprochenes Urtheil (Decisivdekret) anzufechten. Wann dies der Fall ist, ist nach den verschiedenen Prozeßgesetzen verschieden (vgl. darüber Th. I. S. 634), die CPO. bestimmt in § 645, daß die R. vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder bei Versäumnißurtheilen des zulässigen Einspruches bestimmten Frist nicht eintreten solle. Die frühere Eintheilung, wonach nur diejenigen Endurtheile rechtskräftig sind, welche mit einem ordentlichen, d. h. mit einem an eine Nothfrist gebundenen, Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können (vgl. EG. zur CPO. § 19), ist nach der CPO. aufgegeben, weil diese außerordentliche Rechtsmittel nicht kennt und an Stelle derselben die Wiederaufnahme des Verfahrens im Wege der Klage gesetzt hat (§ 541; vgl. jedoch Bolgiano, Civ.Prz., I. S. 360, und im Arch. f. civ. Praxis Bd. LIX. S. 420, gegen ihn Hinschius in der Ztschr. für d. Civ.Prz. I. S. 1 ff.). Selbstverständlich kann auch ausdrücklich oder stillschweigend durch Verzicht auf das Rechtsmittel die R. herbeigeführt werden (CPO. §§ 475, 529). Die R. macht das Urtheil zu einer „sententia indubitata, quae nullo remedio attentari potest (l. 23 § 1 D. 12, 6), sie bewirkt eine Fiktion der Wahrheit, unabänderliches formelles Recht und äußert die erheblichsten Wirkungen auf das unter den Parteien bestehende Rechtsverhältniß. Diese Wirkungen bilden den Begriff der sog. materiellen R. — Der Umfang der R., ob ihr nur die eigentliche richterliche Entscheidung oder auch das dieser zu Grunde liegende Material (Tenor oder auch Urtheilsgründe) unterworfen sei, ist außerordentlich bestritten. Für die gem. Theorie nahm Savigny (System VI. 350—370, 429—443, 451, 452) an, daß auch die in den Gründen enthaltenen Elemente des Urtheils (sog. objektive Entscheidungsgründe), d. h. diejenigen Bestandtheile der Gründe, welche Entscheidungen enthalten, in R. erwachsen; rechtskräftig würden demgemäß auch die Entscheidungen werden, welche über die den Anspruch des Klägers oder Beklagten bedingenden Rechte (Präjudizialpunkte) ergehen. Diese Ansicht vermeidet zwar, was schon das Römische Recht in l. 6 D. 44, 2 hat vermeiden wollen: den möglichen Widerspruch zweier Urtheile über dasselbe Rechtsverhältniß, allein sie geht über den Willen der Parteien hinaus, welche in ihren Anträgen der richterlichen Entscheidung eine Grenze gezogen haben und nur innerhalb dieser einen Spruch verlangen. Unger (Oesterr. Privatrecht, II. S. 615 ff.) und Wetzell (Civ.Prz., S. 518 ff.) schränken die Savigny'sche Ansicht ein, sie lassen die R. des Urtheils nur so weit reichen, als der Inhalt desselben reicht und beziehen dieselbe nur auf den konkreten Klageanspruch. Noch Andere (Buchka, Die Lehre vom Einfluß des Prozesses, I. S. 311; Förster, Preuß. Privatrecht, I. 263) fixiren die Rechte auf das, was der Richter entschieden hat, weil er es entscheiden mußte. Einig ist man nur darüber, daß es nicht darauf ankommt, an welchem Ort der Ausspruch des Richters stehe, sowie daß die historischen und deduktivischen Bestandtheile des Urtheils von der R. ausgeschlossen sind. Die gem. Praxis schwankt (vgl. Gruchot, Beitr., Bd. VII. S. 175 ff.), neigt sich jedoch zum großen Theil der Savigny'schen Ansicht zu. (Ueber das

ROHG. s. Seuffert, Arch. XXV. Nr. 278, Erk. v. 31. März 1871.) — Nach Preuß. Allg. Gerichtsordn. ist zwar bestimmt (I. 13 § 38), daß „bloße Entscheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtheils haben sollen", und dem entsprechend hat das Preuß. OTrib. besonders in dem Erkenntniß vom 16. Okt. 1848 (Entsch. Bd. XVII. S. 462) in den Gründen nur ein Auslegungsmittel des allein rechtskräftig werdenden Tenor gesehen, die Theorie des Preuß. Rechts dagegen hat die R. in dem weiteren Sinne des gem. Rechts aufgefaßt (Förster a. a. O., bes. S. 264; Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Rechts, I. S. 267—272). — Die Französische Theorie und Praxis hält zwar daran fest, daß Alles, was rechtskräftig werden solle, auch in dem Tenor, sog. dispositif, stehen müsse, diese aber ist durch den Gegenstand und den Umfang der „conclusions formelles prises par les parties" bestimmt, so daß auch präjudizielle Punkte der R. fähig sind (Aubry et Rau, Cours de droit civ., VI. p. 489 ss.). — Die Deutsche CPO. schließt sich, wie in den Motiven S. 291 ausdrücklich hervorgehoben ist, an die für das Gem. Recht von Unger und Wetzell und für das Preuß. Recht von dem früheren Berliner OTrib. aufgestellte Ansicht an. Nach § 293 sind Urtheile der R. nur soweit fähig, als über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist (vgl. auch § 292). Es ist jedoch nach richtiger Meinung nicht erforderlich, daß dies gerade im sog. Tenor geschieht, sondern es können auch Entscheidungen über Einreden und Repliken in den Urtheilsgründen vorkommen. Hinsichtlich der Kompensationseinrede ist in § 293 Abs. 2 die Bestimmung getroffen, daß die Entscheidung über die Existenz der Gegenforderung nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, mit welchem aufgerechnet werden soll, der R. fähig ist. In R. geht also nur dasjenige über, worüber entschieden ist, Gründe werden niemals rechtskräftig (vgl. auch § 695). Dagegen nähert sich die CPO. insofern der Savigny'schen Theorie, als sie auch eine R. der sog. Elemente des Urtheils, der Präjudizialpunkte, eintreten läßt (§ 231), mit dem Unterschied jedoch, daß dies nicht schon aus dem Gesetze selbst folgt, sondern von einem ausdrücklich darauf gerichteten Antrag der Parteien abhängig gemacht wird (§ 253).

Wirkungen der R. Das ältere Römische Recht legte nicht schon dem Urtheil, sondern sogar der Litiskontestation konsumirende Wirkung bei und verhinderte, daß eine bereits erhobene Klage nochmals vor den Richter gebracht würde (vgl. den Art. Konsumtion). Herbeigeführt wurde diese Konsumtion durch die exceptio rei judicatae (sog. negative Funktion). Später aber sah man ein, daß diese Einrede nur dem Beklagten zu Gute komme und daß es Fälle gäbe, wo der Kläger zur Aufrechterhaltung des Urtheils genöthigt werde, auf seinen früheren Anspruch zurückzukommen. Hier gewährte man ihm gegen die exceptio rei judicatae des Beklagten eine replicatio rei secundum se judicatae (l. 9 § 1 D. 44, 2; l. 16 § 5 D. 20, 1). Endlich mußte der Kläger dagegen geschützt werden, daß nicht der Beklagte gegen ihn einen Anspruch geltend machte, der ihm bereits durch rechtskräftige Verurtheilung zuerkannt war, z. B. wenn der im Vindikationsprozesse unterlegene Beklagte nunmehr die restituirte Sache selbst mit der Vindikation zurückforderte. Auch hier wird das erste Urtheil durch die dem Kläger gegebene exc. rei jud. aufrecht erhalten — sog. positive Funktion — (l. 40 § 2 D. 3, 3; l.l. 15, 19, 30 § 1 D. 44, 2). So trat neben die Konsumtion bald eine neue Auffassung der exc. rei jud. zur Aufrechterhaltung des Urtheils, und es bildete sich die Theorie der R. im engeren Sinne weiter aus, welche man auch bei Präjudizialentscheidungen, die weder Verurtheilung noch Freisprechung enthielten, anerkannte. Hinsichtlich des Beklagten hatte aber die exc. rei jud. jetzt gemäß der in l. 57 D. 50, 17 ausgesprochenen Regel die Bedeutung, daß er mit ihr den Kläger zurückwies, der ihn mit der nämlichen Klage belangte. Insofern hat auch heute noch das Urtheil konsumirende Wirkung (Unger, II. S. 682—685; Buchka, II. S. 211 u. A.). Mit Unrecht wird dies von v. Savigny, v. Wächter, Keller, Windscheid für das heutige Recht ge-

leugnet und behauptet, daß auch in diesem Falle die exc. rei jud. zur Aufrechterhaltung der R. diene, also auch hier eine positive Funktion habe. Ebenso unrichtig ist es, daß Brinz, Bekker u. A. nur die negative Funktion der exc. rei jud. anerkennen wollen. Ein praktisches Interesse gewährt jedoch dieser Streit nicht mehr. — Kann aber der Kläger den einmal abgeurtheilten Anspruch nicht wieder auf's Neue gegen den Beklagten vorbringen und ist der Richter an die einmal in einer Civilsache gefällte Entscheidung gebunden (wie weit auch die thatsächliche Feststellung des Strafrichters für das Civilgericht maßgebend ist, gehört nicht hierher, über die ältere schwankende Praxis in Deutschland vgl. Förster a. a. O. S. 258 Anm. 11; Zachariä, Lehrbuch des StrafPrz., II. S. 99 ff., nach dem EG. zur CPO. § 14 Nr. 1 ist die bindende Kraft der strafgerichtlichen Urtheile für den Civilrichter aufgehoben, vgl. Kayser, Das Strafgerichtsverfahren u. das Strafverfahren des Deutschen Reiches, 1879, S. 112 ff.), so bedarf die Frage, wann in einem neuen Verfahren der alte Anspruch als wiedergekehrt zu betrachten sei, einer eingehenden Erörterung. Dieselbe richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, da die CPO. Bestimmungen darüber nicht enthält, nur müssen die Wirkungen über die Rechtshängigkeit (§§ 235 ff.) mindestens auch die der R. sein, so namentlich in Bezug auf den Rechtsnachfolger (§§ 236, 238, 665, 671). Das Römische Recht beantwortet diese Frage mit der vielfach (l.l. 3, 7 § 4 D. 44, 2; l.l. 19, 22, 30 § 1 D. eod.) ausgedrückten Rechtsregel: exceptio rei judicatae obstat, quoties inter easdem personas eadem quaestio revocatur. Danach hat man die Identität des Anspruches in objektiver und subjektiver Beziehung zu prüfen. 1. Objektiv. a) Der eingeklagte Gegenstand. Identität des Gegenstandes ist vorhanden, wenn zuerst das Ganze und später ein Theil eingeklagt wird, es sei denn, daß dieser ein selbständiges Dasein hat, wie z. B. die Hausmaterialien (l. 7 § 2 D. 44, 2). Streitig ist, ob auch das Umgekehrte stattfinde (bejaht von Windscheid, I. S. 353), was mit Rücksicht auf l. 13 D. 44, 2; l. 1 C. 3, 1 zu verneinen ist (Wetzell, Civ.Prz., § 47 Note 23; Unger, II. S. 637). Identität liegt auch vor, wenn der frühere Anspruch Voraussetzung des späteren ist und der frühere zurückgewiesen wurde (l.l. 8, 11 § 3 D. 44, 2; l. 1 § 1; l. 25 § 8 D. 10, 2; l. 18 D. 44, 1; l. 13 D. 20, 6; l.l. 18, 26 § 1 D. 44, 1; l. 11 § 10; l. 16 eod.; l. 3 § 1 D. 20, 1; l. 7 D. 25, 3; über l. 7 § 3 D. 44, 1 Lit. bei Windscheid a. a. O. § 130 Note 16; CPO. §§ 231, 253). Wird umgekehrt die Voraussetzung eines zuerst aberkannten Anspruches vorgebracht, so herrscht über die Frage der Identität Streit. Prinzipielle Entscheidungen (l. 1 C. 3, 8; l. 3 C. 3, 1) und Anwendungen in konkreten Fällen sprechen für die Verneinung. b) Das eingeklagte Recht. Es ist keine Identität vorhanden, wenn im späteren Prozeß ein anderes Recht in Anspruch genommen wird, als in früheren (z. B. erst Eigenthum, dann Besitz); wohl aber dann, wenn nur der frühere rechtliche Gesichtspunkt geändert und die Sache mit einer anderen Klage verfolgt wird (so erst die mandati actio — dann die negotior. gest. [l. 5 D. 44, 2]; a. quanti minorisredhibitoria [l.l. 2, 5 § 1 D. 44, 2] ꝛc.). c) Der geltend gemachte Erwerbsgrund. Obligatorische Rechte können auf verschiedene Erwerbsgründe gestützt werden und die Abweisung aus dem einen schließt die Verfolgung aus einem andern nicht aus (l. 14 § 2 D. 44, 2). Bei dinglichen Rechten kommt es darauf an, ob man nach heutigem Recht die Angabe des Erwerbsgrundes für wesentlich hält oder nicht (nach Römischem Recht war überhaupt zur Beschränkung der R. auf den gegenwärtigen Erwerbsgrund eine praescriptio pro actore erforderlich). Hält man diese Angabe für nothwendig (wofür auch JRA. §§ 34, 37, 96; 41, 49 sprechen), so kann ein anderer Erwerbsgrund, als der in der Klage genannte, später nicht mehr geltend gemacht werden, weil das Recht an sich dasselbe bleibt, wenn es auch aus verschiedenen Gründen entstanden ist. Hält man aber bei dinglichen Klagen die Anführungen eines bestimmten Erwerbsgrundes (causa specialis, expressa) für fakultativ, so liegt in der Klage mit

einem solchen eine Beschränkung im Sinne der Römischen praescriptio, und es kann daher nach erfolgter Abweisung stets aufs Neue aus einer anderen causa geklagt werden. Hat man aber sine c. expr. geklagt, so steht der späteren Klage cum. c. e. die R. der ersteren entgegen und umgekehrt. Nach CPO. § 230 muß der Klagegrund stets angegeben werden, und es ist daher die dingliche Klage auch nur mit expressa causa zulässig. Selbstverständlich ist endlich, daß einer Klage, deren Erwerbsgrund jünger ist als das gefällte Urtheil (causa superveniens), die R. des letzteren nicht entgegengehalten werden kann, denn dieses hat das dingliche Recht nicht für alle Ewigkeit, sondern nur in der gegebenen Zeit geleugnet. 2. Subjektiv. Dritte Personen werden zunächst von dem Urtheil und dessen R. nicht berührt (l. 2 C. 7, 56). Wol aber sind mit den Parteien identisch: deren Universal- und Singularsuccessoren und die von einer Partei nach der Litiskontestation ihr Recht herleiten (l. 9 § 2 D. 44, 2; l. 63 D. 42, 1, vgl. auch CPO. §§ 236, 238, 665, 671). Das Gleiche gilt im heutigen Recht von der Stellvertretung. Ausnahmsweise wirkt die R. des Urtheils in folgenden Fällen: a) Bei einer Mitberechtigung oder Mitverpflichtung Mehrerer wirkt das von dem Einen erstrittene Urtheil auch zu Gunsten der Anderen, das gegen einen Mitverpflichteten ergangene Urtheil wirkt nicht gegen die Uebrigen (anderer Meinung hinsichtlich der Prädialservituten Savigny, VI. 481; Baron, Gesammtrechtsv., S. 160 ff., Pand., S. 172), ebenso wenn es nur gegen einen Mitberechtigten ausgefallen ist, außer wo dieser über das streitige Recht allein verfügen konnte. b) Die R. eines Urtheils zwischen testamentarischen und gesetzlichen Erben wirkt auch gegen die Legatarien und Gläubiger. c) Hat ein Unberechtigter durch Urtheil auf Grund eines Notherbrechts das Testament umgestoßen, so gilt der wirkliche Notherbe mit ihm identisch. d) Wer wissentlich seinen Auktor einen Prozeß führen läßt, muß sich auch die Einrede der R. entgegenstellen lassen. e) Auf diese kann sich aber auch Jedem gegenüber berufen, wer in einer (heut unpraktischen) Popularklage unterlegen ist. f) Ein für oder gegen den Vasallen ergangenes Urtheil wirkt auch in Bezug auf den Lehnsherrn. g) Statusurtheile wirken in der Regel gegen Jedermann.

Die Partikulargesetzgebungen stehen hinsichtlich der Bedeutung der materiellen R. im Wesentlichen auf dem Boden der ratio scripta des Röm. und Gem. Rechts, an welche sich die Part.Praxis fast vollständig anlehnte, so bes. in Preußen und in Sachsen, welches auch hier in seinem Gesetzbuch nur die Lehre der Pandekten mit geringen Modifikationen darstellt. Der Code civil knüpft an die l'autorité de la chose jugée die Wirkungen einer unwiderleglichen Rechtsvermuthung und läßt diese wie im Gem. Recht nur inter easdem personas, bei eadem quaestio (eadem causa, idem corpus, idem jus) gelten.

Die Bedeutung der R. liegt aber nicht blos in der Aufrechterhaltung des Urtheils, sondern auch in dessen zwangsweisen Durchführung seitens des siegreichen Klägers. Im Römischen Recht wird ihm bei einer Verurtheilung auf Geld die actio judicati, in anderen Fällen eine imploratio officii judicis (l. 3 pr. § 1 D. 43, 4) gewährt. Mit Unrecht wollen Einige (citirt bei Buchka, II. S. 214) dieses doppelte Rechtsmittel aufrecht erhalten, während nach richtiger Meinung nur der formlose Antrag übrig blieb, mit welchem Kläger bei dem Gericht um Exekution des von ihm gefällten Urtheils nachsucht. So auch nach den Part.Gsgb. (z. B. Baden § 837). Nach Justin. Recht konnte bei Geldurtheilen die act. jud. erst nach Ablauf von vier Monaten, innerhalb deren der Zinsenlauf ruhte, angestellt werden; nach dieser Zeit trat eine Verzinsung mit 12 % ein — eine von der Praxis im Allgemeinen nicht befolgte und durch EG. zur CPO. § 14 Nr. 4 aufgehobene Vorschrift. Nach der CPO., welche die Zwangsvollstreckung fast ausschließlich in die Hände des Gläubigers legt, ist nur ein Gesuch um Ertheilung einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung) übrig geblieben (§ 662).

Quellen: D. XLII. 1, XLIV. 2; C. VII. 45, 46, 50—58. — X. II. 27. — In VIto II. 14. — Clem. II. 11. — Preuß. Allg. LR. I. 10 § 2; I. 16 § 7. — Allgem. Ger.Ordn. Einl. §§ 65, 66; I. 10 § 60; I. 13 §§ 38, 43; I. 16 §§ 1, 6; I. 24 §§ 2, 3, 5. — Verordnung v. 1. Juni 1833 § 1 Nr. 3. — Sächs. BGB. §§ 176, 177, 332, 1006, 1857, 1866, 2320. — Code civ. art. 1350, 1351. — CPO. §§ 293, 231, 253.

Lit.: Für älteres Römisches Recht: Keller, Litiskont. u. Urtheil. — Bekker, Prozeß. Konsumtion. — Krüger, Konsumtion und Rechtskraft d. Erk. — Für heutiges Recht: Savigny, System, VI. 257—482. — Außerdem: v. Wächter, Erörterungen, Heft III. — Buchka, Einfluß des Prozesses. — Windscheid, Actio des Römischen Civilrechtes. — Endemann, Prinz. d. Rechtskr. — Kleinschrod, Die prozessuale Konsumtion und die Rechtskraft des Civilurtheils, 1875. — Unger, Oesterr. Privatrecht, II. 615—76. — Förster, Preuß. Privatrecht (herausgegeben 1881 von Eccius), §§ 55, 56; Derselbe, Klage und Einrede, 175—206. — Pfeiffer im Archiv für civ. Praxis Bd. XXXVII., XXXVIII. — Die Lehrbücher des Gem. und Part. Rechts, sowie die Kommentare zur CPO. — Dazu: Schelling, Lehrbuch des Deutschen Civ.Prz., 1880, S. 203. — Bolgiano, Handbuch des RCiv.Prz.Rechts, 1879, I. S. 358—388.
Kayser.

Rechtskraft hat im Strafprozeß eine richterliche Verfügung erlangt, wenn sie weder einer vom Belieben einer Partei abhängigen Anfechtung noch einer Abänderung durch freien Entschluß des Richters mehr unterliegt, und zwar letzteres deshalb, weil entweder eine solche überhaupt unzulässig ist oder die Partei alle Mittel der Anfechtung ohne Erfolg versucht oder auf dieselben ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Wenn auf dem Gebiete des Civ.Prz. das Bedürfniß nie verkannt wurde, daß eine Linie gezogen werden müsse, bei welcher angelangt der Streit als definitiv geschlichtet, die richterliche Entscheidung als unumstößlich anzusehen ist, so haben auf dem Gebiete des StrafPrz. zuerst die unmenschliche Härte, die man dem Beschuldigten gegenüber in früheren Jahrhunderten sich erlaubte, und seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die maßlosen Uebertreibungen, welche die Theorie an das sog. Inquisitionsprinzip knüpfte, dahin geführt, daß im Namen der „materiellen Wahrheit", nach welcher der StrafPrz. mit allen Mitteln zu streben habe, dem Prinzip der R. im Kriminalprozeß jede Geltung abgesprochen wurde. Von dieser Uebertreibung ist man nunmehr längst zurückgekommen, und jetzt steht die Frage nur so, ob unter Umständen eine Wiederaufhebung der eingetretenen R. (s. unten) stattfinden könne. Dagegen ist allerdings auf dem Gebiete des StrafPrz. in noch weiterem Maße als auf dem des Civ.Prz. die Tendenz vorherrschend, die Zahl derjenigen vor der Endentscheidung ergehenden Verfügungen zu vermehren, welche keiner R. fähig sind. Es ist hierfür ein doppelter Gesichtspunkt maßgebend. Die Entscheidung über Gegenstände, die ihrer Natur nach durch die Endentscheidung ihre Bedeutung verlieren, in unbeschränkter Weise der Anfechtung durch Rechtsmittel zu unterstellen, welche auch nur annähernd ähnliche Bürgschaften bieten, wie die gegen das Endurtheil, würde der Verschleppung der Strafsachen Thür und Thor öffnen und allzugroße Anforderungen an die Zeit der oberen Behörden stellen; zudem müßte man entweder jeder solchen Beschwerde aufschiebende Wirkung beilegen, und dadurch die verfügte Maßregel, oder man müßte sie ihr versagen und damit die Beschwerde selbst in vielen Fällen praktisch vereiteln. In zahlreichen Fällen ist daher gegen richterliche Verfügungen keine sofortige Beschwerde gegeben, daraus aber abzuleiten, daß die Wirksamkeit dieser Verfügung nicht weiter reicht, als ihr unmittelbarer Zweck, daß sie also nicht dem Endurtheil einen Theil der Entscheidung vorwegnehme. Umgekehrt giebt es richterliche Anordnungen, die, auch wenn sie der Anfechtung durch Parteien nicht oder nicht mehr unterliegen, sich vermöge ihrer von oft vorübergehenden Verhältnissen abhängigen Natur jeder R. entziehen, die nämlich der Richter selbst wieder zurückzunehmen ebenso berechtigt als verpflichtet ist. Das hervorragendste Beispiel für Ersteres bietet die beschränkte R. der Entscheidung über die Versetzung in Anklagestand (Eröffnung des Hauptverfahrens, s. diesen Art.), für letzteres die Verfügung der Untersuchungshaft, die Ablehnung von Beweiserhebungen. Manchmal wird in ersterer

Hinsicht das Umgekehrte zweckmäßig gefunden; so z. B. wird nach der Deutschen StrafPO., da wo eine gerichtliche Voruntersuchung stattfindet, auf möglichst rasche endgültige Austragung der Frage der örtlichen Zuständigkeit (§§ 17 und 18) hingewirkt. Im Laufe des Strafverfahrens ergehen hinwieder Entscheidungen, welche Zwischenfälle des Strafverfahrens endgültig abthun, z. B. Strafe wegen Ungebühr, Ausbleiben von Zeugen u. dgl. Solche Entscheidungen sind eigentlich Endurtheile über geringfügige Sachen. Bei dieser Mannigfaltigkeit der Beziehungen muß daher von einer eingehenden Besprechung der R. der im Laufe des Strafverfahrens ergehenden Verfügungen hier abgesehen und das Folgende auf die R. des Endurtheiles (welchem allerdings dem Wesen nach alle richterlichen Entscheidungen gleichstehen, die das Strafverfahren beenden und zu welchen auch die im § 172 der Deutschen StrafPO. erwähnte Zurückweisung des Antrages eines Privaten auf Einleitung der Untersuchung gehört) beschränkt werden.

R., Unanfechtbarkeit und Vollstreckbarkeit sind Begriffe, die sich gegenseitig auf das Nächste berühren aber doch auseinandergehalten werden müssen, namentlich muß nicht unbedingt das rechtskräftige Urtheil auch vollstreckbar oder das vollstreckbare rechtskräftig sein. Es ist denkbar, daß z. B. ein Urtheil letzter Instanz erst nach der Verkündung oder Zustellung rechtskräftig wird (wenngleich die Deutsche wie die Oesterreichische StrafPO. die Frage nicht in diesem Sinne entscheiden); aber ohne Weiteres ist anzunehmen, daß es erst nach derselben vollstreckbar wird (anderer Meinung: Löwe bei § 481 der StrafPO.); jedenfalls können der Vollstreckbarkeit andere Hindernisse als der Mangel der R. (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Vorbehalt des Ausspruches über die Nachsicht der Todesstrafe) entgegenstehen. Umgekehrt ist es denkbar, daß das Urtheil zwar noch nicht rechtskräftig, aber vollstreckbar ist. Zwar spricht § 481 der Deutschen StrafPO. das Gegentheil aus; dagegen kann nach der Oesterr. StrafPO. der Angeklagte, welcher nur Berufung, nicht auch Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat und erstere nicht gegen die Strafart, sondern nur gegen das Strafmaß richtet, erklären, daß er die Strafe einstweilen antrete (§ 294). — Jedenfalls aber stehen R. und Rechtsmittelsystem in engster Wechselwirkung: das Urtheil ist rechtskräftig, sobald kein Rechtsmittel gegen dasselbe mehr offen steht. Ein Rechtsmittel steht nicht mehr offen, wenn alle zuläſsigen Rechtsmittel erschöpft sind, also in letzter Instanz erkannt ist, oder wenn alle zur Ergreifung von Rechtsmitteln berufenen Personen auf dieselben verzichtet haben, oder wenn für alle die Frist, innerhalb welcher sie ein Rechtsmittel ergreifen konnten, unbenutzt verstrichen ist. Da nun zur Ergreifung der Rechtsmittel fast immer mehrere Personen berechtigt sind und jede wieder in der Lage sein kann, nur gewisse Theile des Urtheils anzufechten, so ergeben sich die Begriffe der partiellen und der relativen R.; erstere tritt für jene Theile des Urtheils ein, welche durch die gegen andere Theile gerichteten Rechtsmittel nicht berührt werden; letztere tritt zum Nachtheil derjenigen Partei ein, welche unterlassen hat, die ihr ungünstige Entscheidung durch Rechtsmittel anzufechten. Eine logische Folgerung der relativen R. ist das Verbot der reformatio in peius (s. diesen Art.), der Aenderung zum Nachtheil desjenigen, der ein Rechtsmittel eingelegt hat, soweit die aus dem Urtheil der Rechtsmittelinstanz sich ergebende Verschlimmerung seiner Lage lediglich durch das von ihm eingelegte Rechtsmittel herbeigeführt wurde. Zu Gunsten des Angeklagten wird indeß die Strenge des Grundsatzes der relativen R. mehrfach gemildert. Jedes Rechtsmittel, welches die Aufhebung des Urtheils nur zum Zweck der Erneuerung des Verfahrens bewirkt, kann, auch wenn es lediglich zum Nachtheil des Angeklagten eingelegt wurde, die vom Angeklagten gar nicht angefochtenen, ihm ungünstigen Bestimmungen des früheren Urtheils beseitigen. Aber schon die Rechtsmittelinstanz kann den gleichen Vorgang zu Gunsten des Angeklagten einzuhalten in die Lage kommen. Die Deutsche StrafPO. stellt im § 343 geradezu den Grundsatz auf, daß jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel die Wirkung hat, daß die angefochtene

Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert werden kann, — eine Bestimmung, deren Tragweite nichts weniger als klar ist; denn da die Rechtsmittelinstanz in ihrer Thätigkeit auf die durch die Anfechtung bezeichneten Grenzen beschränkt ist (§§ 368, 392) und selten die Anfechtung zum Nachtheil des Angeklagten genau denselben Punkt, insbesondere denselben Mangel des Verfahrens, treffen wird, welcher zum Vortheil des Angeklagten zu berücksichtigen ist, so hängt die dem letzteren zugedachte Rechtswohlthat von Bedingungen ab, die nicht immer erfüllt sein werden, wo dies wünschenswerth scheinen mag, und jedenfalls wird ihre Anwendbarkeit oft zweifelhaft sein. Die Oesterreichische StrafPO. (§§ 290, 477) sucht den gleichen Zweck dadurch zu erreichen, daß sie zunächst zwischen der unrichtigen Anwendung des Strafgesetzes (und der Bestimmungen über die erforderliche Anklage) und anderen Anfechtungsgründen unterscheidet. Jene ist unter allen Umständen zu berücksichtigen, sobald dieselbe der Rechtsmittelinstanz aus Anlaß eines von wem immer ergriffenen Rechtsmittels bekannt wird. Analog damit ist die Bestimmung des § 397 der Deutschen StrafPO., welche jedoch nur dann Anwendung findet, wenn das Urtheil zu Gunsten eines Angeklagten wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes aufgehoben wird und sich das Urtheil auch auf andere Angeklagte erstreckt, während die Oesterreichische Bestimmung auch auf Verletzungen des materiellen Rechtes, die nur einen Angeklagten betreffen und von keiner Seite gerügt sind, Anwendung findet. Die im § 397 der Deutschen StrafPO. blos für den oben bezeichneten Fall ertheilte Anweisung, zu Gunsten anderer Angeklagten so zu erkennen, als ob sie gleichfalls das Rechtsmittel eingelegt hätten, ertheilt das Oesterr. Gesetz a. a. O. für die Fälle, wo die Rechtsmittelinstanz eine zum Nachtheil eines Mitangeklagten unterlaufene Formverletzung konstatirt.

Was nun den Umfang der R. des keinem Rechtsmittelzuge mehr unterworfenen Urtheils betrifft, so ist für sie der Grundgedanke maßgebend, daß dasjenige, was durch dasselbe entschieden ist, als endgültig entschieden zu gelten habe, nicht neuerlich richterlicher Prüfung und Entscheidung unterworfen werden könne. Der Satz gilt zum Nachtheil wie zum Vortheil des Angeklagten: res judicata pro veritate habetur; soweit es dem Angeklagten zu statten kommt, tritt aber neben diese Forderung juristischer Logik auch die Billigkeitsregel: Ne bis in idem. So klar der Grundsatz und seine Berechtigung, so groß sind die Schwierigkeiten bei der Anwendung; diese sind so mannigfaltig und hängen mit so vielen Details des materiellen und Prozeßrechtes zusammen, daß hier mehr nicht geboten werden kann, als die Andeutung der allgemeinsten Gesichtspunkte. Rechtskräftig wird auch auf dem Gebiete des Strafrechts nur die Entscheidung, das heißt die Anwendung des Gesetzes auf einen konkreten Vorfall, und zwar nur in ihrem Schlußresultat. Die Prämissen dieser Entscheidung (die objektiven und subjektiven Entscheidungsgründe) sind der R. nicht fähig, das heißt, daß sie in einer anderen Strafsache neuerdings geprüft werden müssen und die dabei angeregten Fragen, trotz aller Gleichartigkeit, ja Gleichheit der Verhältnisse, anders entschieden werden können. Wenn also eine Handlung für straflos erklärt wurde, weil das Gericht das Strafgesetz darauf nicht anwendbar fand, und eine andere völlig gleichartige Handlung desselben Angeklagten neuerlich unter Anklage gestellt wird, so kann das frühere Urtheil das Gericht nicht abhalten, die Frage der Anwendbarkeit des Strafgesetzes neuerdings unabhängig zu prüfen, ebenso wie umgekehrt eine vorausgegangene Verurtheilung wegen einer völlig gleichartigen Handlung den Richter nicht von der Pflicht entbindet, sich seine Meinung über die Anwendbarkeit des Strafgesetzes auf das neue Faktum zu bilden. — Ebensowenig ist die vorausgegangene Entscheidung über dem Gebiet des materiellen wie des formellen Rechts angehörige Exceptionen der neuerlichen Prüfung und Entscheidung in einer neuen Strafsache entrückt, wenngleich die Frage genau in derselben Gestalt wiederkehrt; z. B. die nach der geistigen Gesundheit des Angeklagten zur selben Zeit, wo er zwei verschiedene Handlungen beging, nach seinen staatsbürger-

lichen Verhältnissen, von welchen die Zuständigkeit des Gerichtes oder die Anwendbarkeit des inländischen Strafgesetzes abhängt. Noch viel weniger sind Feststellungen derselben Thatsache (z. B. eines Alibi, die Herstellung des Beweises der Wahrheit in einem Beleidigungsprozeß) in einem anderen Strafprozeß maßgebend. Die frühere Entscheidung kommt also nur insoweit in Betracht, als sie über eine bestimmte Anklage entschieden hat und mit dieser diejenige, welche neuerdings vorgebracht wird, identisch ist. Die Entscheidung der Frage, ob diese Identität vorhanden sei, wird dadurch erschwert, daß dasselbe (einfache) materielle Faktum durch Heranziehung bisher unberührter und Ausscheidung bisher berücksichtigter Thatmomente eine neue Gestalt annehmen kann, daß theilbare Fakta isolirt und in neue Verbindungen gebracht werden können, daß Thatmomente, die bei der einen Anklage als Nebenumstände anzusehen waren, zur Erhebung einer neuen Anklage Anlaß geben können (z. B. Entwendung der bei einem Mordanfall gebrauchten Waffe, Verletzung eines Bannverbotes u. dgl.). Die hieraus entstehenden Fragen sind vom Standpunkte des materiellen Rechts und zunächst der Konkurrenztheorie allein gar nicht zu entscheiden. Maßgebend ist vielmehr der prozessuale Gesichtspunkt. Wenn bei der ersten Verhandlung eine Erweiterung oder Modifikation der Anklage möglich war in dem Sinne, daß die neu formulirte Anklage schon damals hätte zur Geltung gebracht werden, d. h. daß ihr nicht der Einwand hätte entgegengesetzt werden können, das sei ein vollständiges Abweichen von dem durch die Anklage bezeichneten Gegenstand der Verhandlung, dann steht der neuen Anklage der Einwand der R. entgegen, sofern nicht das Gesetz den Vorbehalt anderweitiger Verfolgung in gewissen Fällen zuläßt und dieser Vorbehalt ausdrücklich gemacht wurde. Je strenger ein Gesetz Modifikationen der Anklage verhindert, desto leichter wird daher eine neue Anklage mit verändertem Gesichtspunkte erhoben werden können. — Die Forderung der Identität beschränkt sich aber nicht auf den Gegenstand; es muß sich auch um dieselben P e r s o n e n handeln. Hier wird allerdings für die Mehrzahl der Fälle die Sache dadurch vereinfacht, daß der Träger der öffentlichen Anklage stets der Staat ist. Bezüglich der anderen Partei, des Angeklagten, wird daran nicht gezweifelt, daß kein Angeklagter das gegen einen Andern ergangene Urtheil gegen sich gelten zu lassen brauche; wol aber wird mitunter (unseres Erachtens mit Unrecht) behauptet, daß der wegen Theilnahme Angeklagte die R. des im Prozeß gegen einen der Thäterschaft Angeklagten ergangenen, das Faktum selbst negirenden Urtheils anrufen könne. — Besonderer und sehr eingehender Erörterungen bedarf die Frage nach der R. der Endentscheidungen über Gegenstände der Privatanklage. Wenn durch eine solche Entscheidung lediglich ausgesprochen wird, daß die Verfolgung oder Verurtheilung unzulässig sei, weil die erforderliche Privatanklage fehle (weil der als Ankläger aufgetretene Private zur Anklage nicht berechtigt sei, in Oesterreich könnte auch eine ö f f e n t l i c h e Anklage zurückgewiesen werden, weil die Handlung nur Gegenstand der Privatanklage sei): so liegt hierin kein Hinderniß der Erhebung der Privatanklage durch eine andere Person wegen derselben Handlung. Im Uebrigen aber ändert die Zulässigkeit einer Privatanklage nichts an dem Grundsatz, daß das ergangene rechtskräftige Urtheil dessen Gegenstand nach allen seinen Seiten erledigt. Es wird also auch hier die Frage der I d e n t i t ä t des G e g e n s t a n d e s entscheidend sein, und wesentlich vom Standpunkt des materiellen Rechtes beurtheilt werden müssen, ob nämlich neben dem Gegenstande der durch Urtheil erledigten Anklage noch eine oder mehrere Handlungen übrig bleiben, welche Gegenstand öffentlicher oder Privatanklage sein können.

Was das gegenseitige Verhältniß von Civil- und Kriminalurtheil betrifft, so stimmen die D e u t s c h e (§ 267) und die O e s t e r r e i c h i s c h e (§ 5) StrafPO. darin überein, daß das Civilurtheil für den Strafrichter nicht bindend, letzterem aber gestattet ist, dasselbe zu berücksichtigen; bezüglich der über die Gültigkeit der Ehe ergehenden Erkenntnisse macht das Oesterreichische Gesetz eine Ausnahme, die in das Deutsche

Gesetz nicht überging. Selbstverständlich ist das Civilurtheil maßgebend, wenn eine bestimmte civilrichterliche Entscheidung Vorbedingung der strafgerichtlichen Verfolgung und Bestrafung ist (§§ 170, 172 und 238 der StrafPO.; vgl. Löwe, S. 472). Was umgekehrt die Berücksichtigung des Kriminalurtheils im Civ.Prz. betrifft, so sind im § 14 Z. 1 des EG. zur Deutschen CPO. die landesgesetzlichen Bestimmungen über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urtheils für den Civilrichter (nach vielfachen Kämpfen und Erörterungen, als mit dem Prinzip der freien Beweiswürdigung unvereinbar) außer Kraft gesetzt worden; doch wird es wol als in der Natur der Sache liegend erkannt werden müssen, daß das Strafurtheil da maßgebend bleibt, wo es nicht blos auf den Beweis einer den Thatbestand eines Deliktes involvirenden Handlung ankommt, sondern geradezu darauf, daß ein Delikt begangen sei (vgl. § 543, Z. 2—5 der Deutschen CPO.). Nach § 140 der Deutschen CPO. kann übrigens der Civilrichter die Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens aussetzen, wenn sich im Verlaufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung ergiebt, deren Ermittelung auf die Entscheidung Einfluß üben kann (vgl. auch § 543 Z. 6). — In Oesterreich hat ein Hofdekret vom 6. März 1821 ausgesprochen, „daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens abhängt, vor erfolgtem Urtheil des Kriminalrichters . . . bei dem Civilgerichte nicht angebracht werden können“, und angeordnet, daß, wenn sich im Laufe des Civilprozesses zeigt, daß der Erfolg einer Strafuntersuchung „auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte“, mit dem Civilprozeß innezuhalten und „das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet“ werden solle.

Die Regel über die R. des Strafurtheils ist sehr erheblichen Einschränkungen unterworfen. Zunächst unterliegt es wol nirgend Bedenken, einfache Schreibfehler trotz eingetretener formeller R. zu berichtigen. Im Gegensatz zu diesen geringsten Versehen lassen sich Fälle in die Augen springender gröblicher Mißgriffe denken, die wol fast immer auf absolute Inkompetenz der Gerichte überhaupt, der Gerichte eines bestimmten Landes oder eines bestimmten Gerichtes oder auf irgend einen gröblichen Mißbrauch der Formen des Verfahrens zurückzuführen sein werden. (Man denke z. B. ein Gericht unterster Ordnung, das ein Todesurtheil fällt, ein Gericht, das ein Kind im engsten Sinne des Wortes, einen Wahnsinnigen, oder ein anderes, das einen Exterritorialen vor seine Schranken zieht.) Für so außerordentliche Fälle sorgt kaum je ein Gesetz, und es ist auch sonst schwer, mehr darüber zu sagen, als daß im gegebenen Falle eine Abhülfe beschafft werden muß. — Eine andere tief eingreifende Alterirung der R. kann durch die Kollision der Gesetze, und zwar sowol durch die örtliche wie durch die zeitliche, herbeigeführt werden. Kein Staat vollzieht auswärtige Strafurtheile, daraus muß aber noch nicht folgen, daß ihnen jede R. abzusprechen sei; namentlich zu Gunsten des Angeklagten sollte das fremde Urtheil anerkannt werden, soweit im gegebenen Falle hierin nicht eine Verzichtleistung auf die Geltung der eigenen Gesetze auf dem ihnen gebührenden Gebiete läge. — Wenn das materielle Strafgesetz eines Landes geändert wird, so liegt darin an sich kein Grund, alle ergangenen und noch nicht vollzogenen Strafurtheile zu revidiren; es kann dies aber aus Gründen der Billigkeit bei wesentlicher Milderung der Strafgesetzgebung angeordnet werden und es kann durch die Gerechtigkeit geboten sein, wenn die neue Gesetzgebung den Gedanken der Verwerflichkeit bestimmter Strafarten zum Ausdruck bringt. Geschieht sodann die Umwandlung der Strafe auch im Interesse des Verurtheilten, so wird immerhin doch der formelle Schutz, den die R. des Urtheils ihm gewährt, dabei theilweise entfallen. — Ebenso kann die Nothwendigkeit der Verhängung einer Gesammtstrafe die R. der ergangenen Einzelurtheile beeinträchtigen. — Ein weiterer Grund der Beseitigung der eingetretenen R. des Strafurtheils liegt in der Wiedereinsetzung gegen die schuldlos versäumte Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels (Deutsche StrafPO. § 44; Oesterreichische

StrafPO. § 364). — Daß die relative R. eines Urtheils zu Gunsten des Angeklagten durch nachfolgende Vorgänge wieder aufgehoben werden kann, ist schon oben erörtert worden. — Nach der Oesterreichischen StrafPO. (§ 292) kann die Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft „zur Wahrung des Gesetzes“ die Folge haben, daß ein rechtskräftiges Urtheil zu Gunsten des Verurtheilten vom Kassationshof aufgehoben wird. — Der wichtigste Fall der Wiederaufhebung der R. des Strafurtheils liegt jedoch in der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (s. diesen Art.), über welche hier nur bemerkt werden möge, daß dieselbe niemals zur Beseitigung eines Rechtsirrthums, auf welchem das Urtheil beruht, sondern grundsätzlich nur zur Richtigstellung der thatsächlichen Grundlagen des Urtheils statthat.

Lit.: Klenze, Lehrbuch des Strafverfahrens (Berl. 1836), S. 155, 160. — Mittermaier, Das Deutsche Strafverfahren, II. S. 614 ff., 637 ff. — Planck, System. Darstell., S. 124 ff. — Zachariä, Handbuch des Deutschen StrafPrz., II. S. 653 ff. — Oppenhoff, Die Preuß. Gesetze über das Verfahren in Strafsachen, S. 12—18, 460—464. — Klien, De auctoritate sententiae criminalis absolutoriae (4 Hefte, Leipz. 1827—1829). — Fabricius, De re criminali iudicata (Jen. 1835). — Wendler, De re iud. inprimis in causis criminalibus (Leipz. 1833). — Hélie, Traité de l'Instr. crim. (1. éd.) Vol. III. §§ 173—185, p. 524 ss.; Derselbe, Pratique criminelle, N. 505, 922 ss. — Trébutien, Cours de droit crim., II. p. 634 ss. — Morin, Répert.: verbo Chose jugée. — Mangin, Traité de l'action publique, 3. éd. (1876), §§ 370—441. — Rolland de Villargues, Zu art. 360 des Code d'Instr. crim. — Borsari, Azione penale, p. 503—575. — Glaser, Die Durchführung der Regel: Non bis in idem im Englischen und Französischen StrafPrz., Gerichtssaal 1871, S. 1 ff.; Derselbe, Anklage u. s. w., im Englischen Schwurgerichtsverfahren, S. 96—113. — Arch. für Kriminalrecht, 1850, S. 497—520 (Mittermaier). — Gerichtssaal 1857 Bd. II. S. 241—273 (Abegg), 1866 S. 31 ff. (Berner, Non bis in idem gegen auswärtige Strafurtheile). — Goltdammer's Arch. II. S. 785—791; III. S. 22—31, 198—212 (Küßner); III. S. 385—460, 472—496 (Berner), 822; X. S. 457—472; XVII. S. 831 ff. (Relative Rechtskraft); XVIII. S. 153 ff. (Wirkung eines eine ungesetzliche Strafe verhängenden Urtheils); XXVI. S. 186 ff. (Ortloff). — Allg. Deutsche Strafrechtsztg. X. S. 465 ff. (Loos, Ueber delative Rechtskraft). — v. Schwarze in v. Holtzendorff's Handb. II. S. 245 ff. — Meves, das., II. S. 474 ff. — Löwe, Die StrafPO. für das Deutsche Reich, S. 730 N. 2a und die das. angeführten Stellen. — A. Keller, Die StrafPO., S. 277, 278, 408, 437. — Ullmann, Oesterr. Strafprozeßrecht, S. 786, 787. — S. Mayer, Handbuch des Oesterr. Strafprozeßrechts, II. S. 16 ff. — Ueber das Verhältniß des Strafurtheils z. Civ.Prz. s. insbesondere: Zachariä, Handbuch, II. S. 99 ff. mit ausführlicher Literaturangabe. — Mejer, De civilis et criminalis causae praejudicio (Hann. 1841). — Verhandlungen des 7. Deutschen Juristentags Bd. I. S. 3 ff. (Planck); Bd. II. S. 45 ff. (Eduard v. Liszt), S. 165 ff., 243. — v. Bar in der Zeitschr. für Ges. u. Rechtspflege, 1871, S. 202 ff. — Zimmermann im Gerichtssaal 1870, S. 124 ff., 321 ff. — J. Bruck, Ueber die präjudizielle Wirkung des rechtskräftigen Kriminalurtheils, Berlin 1875. Glaser.

Rechtsmittel (civilproz.). I. Zweck des Civ.Prz. ist es, einer Privatrechtsstreitigkeit durch staatliche Autorität ein dem Rechte und der Gerechtigkeit entsprechendes Ende zu machen. Es muß ein Ende gemacht und ein Zustand geschaffen werden, der weiteren Streit ausschließt. Das verlangt die Rechtssicherheit. Diesen Zustand nennen wir die Rechtskraft (s. diesen Art.). Er müßte prinzipiell sofort mit dem Richterausspruch, welcher die Streitigkeit entscheidet, eintreten. Und so war es ursprünglich. Res judicata, die abgeurtheilte Sache, war den Römern finis controversiarum (l. 1 D. de re judic. 42, 1) und für immer blieb ihnen daher der Mangel eines technischen Ausdruckes für die rechtskräftig abgeurtheilte Sache. Aber es sind Menschen dem Irrthum und der Leidenschaft ausgesetzt, in deren Hand der Staat die Erledigung der Prozesse gelegt hat. Diese Erwägung muß dazu führen, im Interesse der betheiligten Privaten und des Rechtes selbst Garantien dafür aufzustellen, daß jener Zweck des Civ.Prz. durch die Gerichte so vollkommen als möglich erreicht werde. Zu diesen Garantien gehören die R., d. h. im Allgemeinen die Mittel, wodurch ein Richterausspruch als dem Rechte oder der Gerechtigkeit nicht entsprechend angefochten und sein Uebergehen in Rechtskraft gehindert werden kann. Sofort aber dürfen wir diesen weiten Begriff durch den Zusatz beschränken, daß die

Anfechtung vor einem staatlich übergeordneten Richter geschehen müsse. Die staatliche Autorität, welche den ersten Ausspruch gethan, kann nur durch eine höhere staatliche Autorität korrigirt werden. Daher war die Germanische Urtheilsschelte noch kein R. im eigentlichen Sinn (anderer Meinung: Wetzell, § 54 zu N. 5 cf. § 59 i. f.), denn sie zog die Sache nicht nothwendig an einen staatlich übergeordneten Richter (Planck, Deutsche Gerichtsverfassung, I. S. 284). Erst das Römische Recht brachte uns R.; unser Deutsches hatte in der Urtheilsschelte erst den Ansatz zu solchen (Wach, Vortr., S. 178). Aber auch im Römischen Recht konnten eigentliche R. erst entstehen, als mit dem Kaiserthum die republikanische Gleichheit aufhörte und eine Stufenfolge von niederen und höheren Staatsbeamten mit dem Princeps an der Spitze vorhanden war (Savigny, System, VI. S. 291 ff.). Jetzt erst entwickelte sich die altrepublikanische appellatio zum wirklichen R. gleichen Namens (Savigny, l. c. S. 485 ff.: „Appellatio und provocatio"): quum non oporteat ad compares judices appellationes referri, sed a minore judicio in majus tribunal ascendere (nov. 23 c. 4). Vollständig mit diesen Resultaten aus der Natur der Sache und aus der Geschichte harmonirt der Begriff der R., wie die Motive zur Deutschen CPO. im § 11 der „Allgemeinen Begründung" ihn aufstellen und das Gesetz selbst ihn festhält: „prozessualische Rechtsbehelfe, wodurch Entscheidungen, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, vor einem höheren Richter angefochten werden." Der Gemeine Prozeß und andere Rechte fassen freilich den Begriff der R. weiter. Sie streichen das Requisit des höheren Richters; sie ziehen außerdem auch die Mittel, wodurch man rechtskräftige Entscheidungen noch anfechten kann, sei es weil sie in Wahrheit keine zu Recht bestehenden Urtheile sind — Nichtigkeitsbeschwerde (s. diesen Art.) —, sei es weil sie obwol dem jus strictum doch nicht der aequitas entsprechen — Wiedereinsetzung (s. den Art. Wiederaufnahme) — in den Begriff der R. herein, obwol dieselben eigentlich überhaupt keine prozessualischen Rechtsbehelfe sind, sondern civilrechtliche „Klagen, welche in Folge ihrer Richtung gegen ein Urtheil nebenher die Qualität von R. angenommen haben" (Wetzell, System, 3. Aufl. S. 670). Wie aber danach der Begriff der R. positiv zu fassen sei, darüber konnte man sich nicht einigen. „Zu den vieldeutigsten, vielgedeutetsten und daher schillerndsten Ausdrücken der prozessualen Nomenklatur gehören die termini technici „R." und „Rechtskraft", sagt mit Recht Bolgiano (Arch. LIX. S. 420; vgl. Motive zur Deutschen CPO. l. c.). Warum dann aber, wie er es der Deutschen CPO. gegenüber versucht, dem Gesetz mit seinem festen Begriff den schwankenden der Theorie octroyiren wollen? Das heißt einen schlechten Tausch zumuthen und kann nur zur Verwirrung führen. Man vgl. z. B. §§ 248 Abs. 2, 276 Abs. 2, 503 Abs. 3, 562 Abs. 3, 554, 645 der RCPO.: es ist absolut nöthig, weil von der größten praktischen Bedeutung, hier überall — auch dem § 554 gegenüber, trotz Bolgiano, Zeitschr. für Deutschen Civ.Prz., III. S. 201 sub 3 — daran festzuhalten, daß nur Berufung, Revision und Beschwerde R. im Sinne der RCPO. sind, nicht auch Einspruch, Nullitäts- und Restitutionsklage, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß diese Rechtsbehelfe Manches mit den R. gemein haben (s. unten). Lediglich um der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung willen hat die Wissenschaft zu betonen, daß der Begriff der R., da er kein historisch unmittelbar gegebener ist, auch weiter, als die Deutsche CPO. es thut, gefaßt werden kann und bisher meist gefaßt worden ist. Der weitere Begriff des Gemeinen Prozesses lautete nach Wetzell, l. c. S. 668: „Anspruch einer Partei auf Abänderung einer sie in ihrer Stellung zur Gegenpartei benachtheiligenden richterlichen Verfügung."

II. Um nun die Vielheit der R. im positiven Recht im Allgemeinen sich zu veranschaulichen, erwäge man Folgendes: Die R. dienen, wie schon angedeutet, einem doppelten Interesse: dem der Parteien, welche sie gegen Verletzungen durch richterliche Willenserklärungen schützen; zugleich aber auch dem öffentlichen Interesse, indem sie

für die durch die Vielheit der Gerichte gefährdete gleichmäßige Auslegung und Anwendung des Rechtes sorgen. Letzteres setzt voraus, daß der Gerichtsorganismus in eine oberste Einheit auslaufe, bis zu welcher die Sache gebracht werden kann. Kann nun jede Sache bis in diese höchste Instanz gebracht werden, so bedarf es keiner Vielheit von R. Das R., wie es für seinen ersten und Hauptzweck, den Schutz der Parteien, konstruirt ist, erfüllt dann immer zugleich auch den andern Zweck, die Rechtseinheit zu wahren; denn eine wiederholte Prüfung der Rechtsanwendung muß das R. schon behufs jenes ersten Zweckes auf alle Fälle herbeiführen. Deswegen kannten das Römische und das Gemeine Recht nur ein eigentliches R., die Appellation; denn prinzipiell konnte jede Sache bis zum Kaiser resp. bis zu den Reichsgerichten, als den „unmittelbaren Organen der kaiserlichen Jurisdiktion" gebracht werden. Das R. änderte in der höheren Instanz nur seinen Namen (Oberappellation), aber nicht sein Wesen. Und auch als die Ueberlastung der höchsten Gerichte Kaiser und Reich veranlaßte, die Appellation an die Reichsgerichte durch das Erforderniß einer im Lauf der Zeit mehr und mehr erhöhten Appellationssumme zu beschränken, waren die hieraus nach Römischem Vorbild (retractationis auxilium: nov. 82 c. 12) entstandenen neuen Gebilde der Revision und der Supplikation (Wetzell, System, § 59) für das Gemeine Recht keine neuen R., sondern lediglich der Appellation nachgebildete Surrogate derselben, wenn sie auch partikularrechtlich vielfach zu selbständigen R. neben der Appellation wurden (so insbes. die Leuteration des Sächsischen Rechtes). — Ganz anders, wenn die zum Schutz der Parteien aufgestellten R. vor der höchsten Instanz enden, diese also nur zum Schutz der Rechtseinheit besteht. Der Zug der neueren Zeit geht dahin, die Garantien für richtige und gerechte Entscheidungen in die Zeit vor dem Richterspruch zu verlegen, in die Bestimmungen über die Qualifikation zum Richteramt, über die Stellung des Richters im Staate, über die Besetzung der Richterbank, über die ganze Konstruktion des Verfahrens; dementsprechend aber die Zahl der möglichen Anfechtungen des nämlichen Urtheils durch die Parteien zu beschränken. So auch die neue Deutsche Gesetzgebung. Sie hat den „Grundsatz der drei Instanzen", dem übrigens auch für das Gemeine Recht eine gesetzliche Grundlage fehlte (Zimmern, Geschichte des Römischen Privatrechtes, III. S. 508; Wetzell, System, § 54 Note 26, § 57 Note 12), aufgegeben. „Den Anforderungen, welche die Prozeßparteien an den Staat stellen können, dürfte völlig genügt sein, wenn der Staat den Prozeßparteien die Möglichkeit gewährt, ihren Rechtsstreit in einem wohlgeordneten Verfahren zweimal zu verhandeln und die Entscheidung zweier wohlbesetzter Gerichte zu erwirken" (Motive zur Deutschen CPO. l. c. § 14, S. 405). Lediglich im Interesse der Rechtseinheit gestattet sie die Anrufung der höchsten Instanz im Reich, des Reichsgerichtes. Dadurch aber gelangte sie von selbst zu einer Doppelheit der R. Denn die Wahrung der Rechtseinheit erforderte blos eine revisio in jure, keine Nachprüfung in thatsächlicher Beziehung. Hierauf ist das R. der Revision (s. diesen Art.) beschränkt (§ 511 mit § 524 der RCPO.). Den Interessen der Parteien dagegen ist durch ein so konstruirtes R. in ausreichender Weise nicht Genüge gethan. Die Unnatur und oft kaum lösbare Schwierigkeit der Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage, für das R. zur Wahrung der Rechtseinheit ein „nothwendiges Uebel", würde die Interessen der Parteien schwer gefährden. Vorzüglich mit Rücksicht auf diese Erwägung ist die von den Entwürfen proponirte Aufnahme der Revision auch als R. zweiter Instanz vom Bundesrath reprobirt (s. die reiche Literatur über diese Frage bei Struckmann, Komment. zu §§ 472 ff. der CPO.) und in der Berufung (s. diesen Art.) der RCPO. den Parteien ein Mittel verliehen worden, gegen jede mögliche Art der Verletzung durch das erstrichterliche Urtheil, gegen Unrichtigkeit der thatsächlichen Feststellungen so gut, wie gegen Verletzungen des materiellen oder des Prozeßrechtes (vgl. v. Kries, S. 87, 145) sich zu schützen. Dabei hat sich die Deutsche CPO. — vor die zweifache Möglichkeit

gestellt, entweder dem Gemeinen Rechte folgend die Berufung so anzulegen, daß der Oberrichter lediglich zu beurtheilen hätte, ob der Unterrichter das ihm von den Parteien vorgelegte Material richtig geprüft habe, daß also das Nachbringen neuen Materials in der Berufungsinstanz ausgeschlossen oder doch nur als beneficium (nondum deducta deducendi et nondum probata probandi) unter dem Gesichtspunkt einer Restitution erlaubt wäre (Wetzell, System, § 56 zu Note 72 ff.); oder dem Römischen Rechte folgend in der Berufung gewissermaßen eine Wiederholung des ganzen Rechtsstreites mit prinzipiell unbeschränktem Novenrecht zuzulassen — im Hinblick auf die Mündlichkeit des Verfahrens (Motive l. c. § 12) und auf das materielle Recht (Hellweg, Arch. LXI. S. 132; cf. l. 6 § 1 C. de appell. 7, 62) für die letztere Konstruktion entschieden. So verleiht die Berufung „wenn nicht actu so doch potentia" (v. Kries, S. 150) ein „neues Judicium", wie die Motive l. c. sich ausdrücken. — Hatte nun endlich schon das Gemeine Recht neben der Appellation und ihren Surrogaten noch die Aufstellung einer querela simplex, eines „nur uneigentlich sogenannten R." (Wetzell, System, § 61 nach Note 2) für nöthig gehalten, so liegt der nämliche Gedanke auch der Beschwerde (s. diesen Art.) der RCPO. zu Grunde. Sie soll, da Berufung und Revision nur gegen Endurtheile zulässig sind (§§ 472, 507), Schutz gewähren nicht nur gegen Zwischenurtheile und insofern zum Ersatz der gemeinrechtlichen Zwischenappellation dienen (Wach, Vortr., S. 181); sondern auch gegen verletzende Beschlüsse und Verfügungen den Parteien und Dritten zustehen. Sie soll in diesen Funktionen zugleich „durch Ausscheiden nebensächlicher Streitpunkte den Stoff des Rechtsstreites für die übrigen R. vereinfachen" (Motive zu §§ 506 ff. Einl. S. 526; CPO. §§ 473, 510; vgl. auch die veranschaulichende Tabelle bei v. Kries, S. 379). Von selbst ergiebt sich hieraus, daß die Beschwerde einerseits, Berufung und Revision andererseits einander ausschließen müssen.

III. Die bisherige Doktrin stellte folgende Eintheilungen der R. (im Sinne des Gemeinen Prozesses) auf: 1) In solche mit oder ohne Suspensiveffekt, je nachdem die Einlegung des R. die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung aufhält oder nicht. Das Gemeine Recht attribuirte den Suspensiveffekt der Appellation und der Restitution; versagte ihn dagegen der einfachen Beschwerde und der querela nullitatis (insanabilis). Die RCPO. anerkennt als ipso jure aufschiebend nur die Berufung und die Revision (§§ 644, 645), dagegen nicht die Beschwerde (§ 535 Abs. 1). Jedoch ist diese Regel nach beiden Seiten durchbrochen; es cessirt der Suspensiveffekt der Berufung und der Revision in den Fällen der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urtheils (§§ 648 ff.); die Versagung des Suspensiveffektes der Beschwerde gegenüber gemäß § 535 Abs. 1 cit. in allen Fällen, wo aus der sofortigen Vollstreckung der Entscheidung ein unwiderbringlicher Nachtheil erwachsen würde. Ueberdies ist es dem diskretionären Ermessen des Richters überlassen, auch in anderen Fällen die Aussetzung der Vollziehung der mit Beschwerde anfechtbaren Entscheidung anzuordnen (§ 535, Abs. 2). Von den uneigentlichen R. der CPO. (hier nur der Kürze wegen so genannt) hat den Suspensiveffekt lediglich der Einspruch (§ 645). 2) In solche mit oder ohne Devolutiveffekt, je nachdem das R. die Sache an den höheren Richter bringt oder blos nochmalige Prüfung und Entscheidung bei einem Richter gleicher Instanz bewirkt. Von den gemeinrechtlichen R. waren devolutiv die Appellation und die einfache Beschwerde; nicht devolutiv die Revision und die Restitution; während die Nichtigkeitsbeschwerde nach Wahl des Imploranten beim höheren oder niederen Richter durchgeführt werden konnte. Ist hiernach schon für das Gemeine Recht diese Eintheilung mit Recht als eine nicht durchgreifende bezeichnet worden (Renaud, Lehrb., § 172 zu Note 4), so mußte sie der RCPO. gegenüber für die R. im technischen Sinne von vornherein wegfallen, da dieselben schon begriffsmäßig — die Beschwerde wenigstens, insoweit sie wirklich R. ist und nicht blos die Funktion einer Gegenvorstellung versieht (§ 534) — die Devolution an eine höhere Instanz

erfordern. Inwieweit aber die einzelnen R. die Sache an den höheren Richter bringen, ob nur zur Entscheidung über Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Richterspruches, oder auch zur Abgabe des an die Stelle des aufgehobenen zu setzenden neuen Ausspruches, darüber vgl. die betr. Spezialartikel. Die uneigentlichen R. der RCPO. ermangeln des Devolutiveffektes sämmtlich. 3) In ordentliche und außerordentliche R., meist (vgl. über den verschiedenen Sinn, der mit dieser Eintheilung verbunden wird, Renaud, Lehrb., § 172 zu N. 3; Bolgiano, Zeitschr. für Deutschen Civ.Prz., II. S. 114) je nachdem ein R. binnen der für die R. regelmäßig bestimmten Frist gebraucht werden muß oder an dieselbe nicht gebunden ist. Ordentliche R. waren nach Gemeinem Recht lediglich die Appellation (die querela nullitatis sanabilis ist in dieser seit dem JRA. § 121 aufgegangen) und die Revision. Was aber unser Reichsrecht angeht, so ist es „sicherlich ein Verdienst der neuen RCPO., die zweifelhaften Ausdrücke ordentliche und außerordentliche R. vermieden zu haben“ (Hinschius, S. 1). Die alte Terminologie darf auch weder auf Grund des § 19 noch des § 20 des EG. zur CPO. im neuen Recht wiedergefunden werden; beide sind nur für das Uebergangsstadium aufgestellt, und auch § 20 (an welchen sich Bolgiano, nachdem er den § 19 aufgegeben hat, noch anklammert) enthält lediglich eine zur Vermittlung des Ueberganges aufgestellte Vergleichung der Nichtigkeits- und der Restitutionsklage mit den außerordentlichen R. des Gemeinen Prozesses.

IV. Was schließlich das Verfahren anlangt, so normiren für dasselbe bei der Nichtigkeits- und Restitutionsklage, eben weil sie an sich nichts als gewöhnliche Klagen sind, zunächst und im Ganzen die für die Erhebung und Durchführung von Klagen überhaupt geltenden Vorschriften (vgl. RCPO. § 548); weil sie aber doch zugleich gegen ein richterliches Urtheil gerichtete Angriffsmittel sind, so stehen sie allerdings nicht nur unter besonderen, den Zusammenhang mit dem Vorprozeß wahrenden Kompetenzvorschriften (RCPO. § 547; vgl. mit Wetzell, System, § 53 zu N. 98 ff. und § 60 zu N. 41 ff.), sondern sind den R. auch darin angenähert, daß sie gleich diesen besonderen Vorschriften über Statthaftigkeit, Form und Frist, sowie der Offizialprüfung des Gerichts hinsichtlich des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen unterliegen (vgl. weiter unten und einstweilen §§ 549, 552 der RCPO.). Hinsichtlich des Verfahrens beim Einspruch s. diesen Art. Bezüglich der eigentlichen R. aber ist die alte Weitläufigkeit eines getrennten Verfahrens beim judex a quo und beim judex ad quem der interpositio, Erwirkung der apostoli, Dimission der Sache an den Oberrichter und Edition der Akten einerseits; der supplicatio pro processibus, Justifikation der Formalien, Reproduktion der Ladung, Uebergabe der Akten, introductio und weiteres Verfahren andererseits (vgl. Wetzell, System, §§ 55, 56, 57) aufgegeben. Das Verfahren spielt sich von Anfang an beim Oberrichter ab, bei welchem die R. einfach durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Imploraten eingelegt werden (§§ 479, 515 der RCPO.). Nur bezüglich der Beschwerde gilt, im Hinblick auf ihre Funktion als Gegenvorstellung, Abweichendes: § 532 der RCPO. Die Beschwerde zeichnet sich auch sonst gegenüber den beiden anderen R. aus; sie ist, da sie gewöhnlich keine Suspensivkraft hat, auch nicht an die für die Einlegung der Berufung und Revision vorgeschriebene einmonatliche Nothfrist (§§ 477, 514; vgl. damit für die Wiederaufnahmeklagen § 549 der RCPO.) gebunden — nur die sofortige Beschwerde muß nach § 540 binnen einer Nothfrist von zwei Wochen eingelegt werden —; sie unterliegt wegen ihrer „mehr untergeordneten, nebensächlichen Bedeutung“ hinsichtlich der Anfechtung selbst und deren Erledigung „thunlichst einfachen Formen“ (Mot.). Dagegen theilt sie mit den beiden anderen R. (übrigens auch mit dem Einspruch und den Wiederaufnahmeklagen §§ 306, 552) die Nothwendigkeit einer richteramtlichen Vorprüfung der Zulässigkeit des R. vor dem Eintritt in die Prüfung seiner Begründetheit (§§ 497, 529, 537). Das Verfahren über die Begründetheit selbst wird von den großen Prinzipien des

neuen Prozesses beherrscht: von der Mündlichkeit, der Einheitlichkeit der Verhandlung, vom Anwaltszwang, von der Verhandlungsmaxime. Die Ausnahmen hinsichtlich der Beschwerde ergeben sich aus §§ 532 Abs. 2; 536. Die Verhandlungsmaxime insbesondere bringt es mit sich, daß das Gericht — zwar nicht an die Begründung des R. durch die Parteien, aber — an die von den Parteien gestellten Anträge gebunden ist (§§ 487, 499, 522). Daraus ergiebt sich von selbst, daß eine reformatio in peius (s. diesen Art.), falls das R. nicht beiderseits ergriffen war, nicht stattfinden kann, es sei denn, daß der Implorat dem R. des Imploranten sich angeschlossen hat, was ihm im Hinblick auf das Novenrecht des Imploranten und auf die Befugniß desselben, seine Anträge während der mündlichen Verhandlung jederzeit zu ändern, durch §§ 482, 518 im weitesten Umfang, insbesondere ohne Rücksicht auf die Konnexität der gegenseitigen Beschwerden (Mot. zu §§ 461, 462 E., S. 516), gestattet ist. Anders war es im Gemeinen Recht, welches eine reformatio in peius nicht nur im Fall der appellatio reciproca oder der unserer Anschließung entsprechenden „accessorischen Adhäsion“ des Appellaten, sondern auch bei einseitiger Appellation von Amtswegen zuließ, weil vom Moment der Introduktion an der Appellat das Recht habe, vom Richter die Berücksichtigung des Interesses, welches er an der Abänderung des angefochtenen Urtheils habe, ex officio zu verlangen: sog. Gemeinschaftlichkeit der Appellation (Wetzell, § 56 zu N. 51 ff., zu N. 68 ff.; s. jedoch dagegen Renaud, Lehrb., § 180 zu N. 31 ff.). Ueber Verzicht auf R. und Zurücknahme derselben vgl. §§ (311), 475, 476, 529, (548) und die Spezialartikel über die einzelnen R.

Lit.: Für das Gemeine Recht: Wetzell, System, § 52 und dort die ältere Lit. über die R. insgesammt. — Renaud, Lehrbuch, § 172. — Für den Deutschen RCiv.Prz.: Wach, Vorträge, S. 178 ff. — Bolgiano, Archiv für die civ. Prax. Bd. LIX. S. 420 ff.; Derselbe, Zeitschr. für Deutsch. Civ.Prz. II. S. 110 ff.; III. S. 199 ff. — Hinschius, Ztschr. für Deutsch. Civ.Prz. I. S. 1 ff. — Für die fremden Rechte: v. Harrasowski, Die R. im Civ.Prz., 1879. Außerdem die bei den einzelnen R. cit. Lit. Birkmeyer.

Rechtsmittel (im Strafprozeß). Ebenso wie im Civilprozeß eine endgültige Entscheidung nothwendig ist, die jeden weiteren Streit ausschließt, erfordert auch der Strafprozeß ein definitives Urtheil über die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten. Hier wie dort muß zunächst angenommen werden, daß der ergangene Richterspruch ein gerechter sei. Jedoch darf die Möglichkeit eines Irrthums in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung nicht in Abrede gestellt werden. Zur Verbesserung eines solchen dienen die R., d. h. diejenigen prozessualen Maßnahmen, welche die Parteien ergreifen können, um die Abänderung einer richterlichen Entscheidung durch eine andere, sowol während des Laufes als nach Beendigung eines Prozesses herbeizuführen. In diesem weitesten Sinne ist aber der Ausdruck R. nicht immer zu verstehen, vielmehr ist in den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden bestimmt, welche von diesen Rechtsbehelfen technisch als R. bezeichnet werden sollen. Abgesehen von diesen Verschiedenheiten unterscheidet man: 1) R. gegen Endurtheile von solchen gegen richterliche Verfügungen und Beschlüsse, die dem Urtheile vorausgehen; 2) suspensive von nichtsuspensiven, je nachdem die Wirkung der angegriffenen Entscheidung durch das R. aufgehalten wird oder nicht; 3) devolutive von nichtdevolutiven, je nachdem über das ergriffene R. in einer höheren Instanz verhandelt wird oder nicht; 4) ordentliche von außerordentlichen, welche letzteren sich gegen ein formell rechtskräftiges Urtheil richten. Bei den R. gegen ein Endurtheil kommt es ferner darauf an, ob das letztere a) wegen eines faktischen oder rechtlichen Irrthums abgeändert oder b) aufgehoben werden soll, weil Verstöße gegen formellrechtliche Vorschriften das Urtheil nichtig erscheinen lassen.

Im Germanischen Prozeß gab es eigentliche R. nicht, nur ein Ansatz dazu war in dem sogen. „Urtheilschelten“ gegeben. Dasselbe (vgl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, S. 865 ff.; Planck, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittel-

alter, I. S. 268 ff.) bestand in der Behauptung, daß der Richter, welcher das angegriffene Urtheil fand, pflichtwidrig gehandelt habe, verbunden mit dem Vorschlage eines besseren Urtheils. Das Urtheil schelten konnten nicht nur die Parteien, sondern auch jeder Umstehende, sogar ein Mitglied des Gerichtes selbst, sobald nur ein Schöffe seine Meinung geäußert hatte. Das weitere Verfahren beschränkte sich alsdann ursprünglich auf den Streit zwischen dem Schelter und dem Gescholtenen. Daß die Entscheidung durch einen höheren Richter erfolgen mußte und sich auf den ursprünglichen Parteienstreit bezog, ist erst ein Ergebniß der späteren Entwickelung. — Von einem wirklichen R.systeme konnte erst nach Reception der fremden Rechte die Rede sein. Hier war vor Allem das Römische Recht maßgebend, dem ursprünglich ebenfalls R. fremd waren. Die provocatio ad populum, die als solches erscheinen könnte, hatte einen durchaus politischen Charakter, sie sollte nicht eine gerechtere Entscheidung herbeiführen, sondern die Gewalt gewisser Beamten beschränken. Auch in der Kaiserzeit war die Berufung an das Staatsoberhaupt anfänglich wol nur den Magistraten gegenüber zuläßig, die auf Grund einer kaiserlichen Delegation Recht sprachen (vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht, II. S. 927 ff.). Mit der immer weiteren Ausdehnung dieser Delegation wurde die appellatio ein wesentlicher Bestandtheil des Strafverfahrens, das sich in dieser Beziehung formell nur wenig vom Civilprozeß unterschied (vgl. Geib, Geschichte des Römischen Kriminalprozesses, S. 675 ff.). Uebrigens konnte das Urtheil auch ohne Appellation aus manchen Gründen als nichtig aufgehoben werden, vgl. titt. D. quae sententiae sine appellatione rescindantur (49, 8), C. quando provocare necesse non est (7, 44). Das Kanonische Recht entwickelte die römisch-rechtlichen Grundsätze weiter, und so war es denn bezüglich des Akkusationsprozesses zweifellos, daß sowol Kläger wie Beklagter sich der Appellation bedienen konnten. Bezüglich des Inquisitionsprozesses war das zweifelhaft und jedenfalls die Appellation an das Reichskammergericht verboten. Dies war ein Zugeständniß an die Territorialgewalt, ohne daß die betreffenden Reichsgesetze (z. B. Abschied des Reichstages zu Augsburg 1630 § 95; Kammergerichtsordnung von 1555 Th. II. Tit. 28 § 5) über die Zuläßigkeit von R. innerhalb der Territorien selbst etwas hätten festsetzen wollen. Man nahm jedoch das Gegentheil an, und diese Ansicht, der auch Carpzow beitrat, behielt in den Landesgesetzgebungen das Uebergewicht. Da jedoch thatsächlich R. nicht zu entbehren waren, führte man ebenfalls auf Grund der Autorität Carpzow's ein Remedium ulterioris defensionis ein. Auch der Rekurs an den Landesherrn wurde stellenweise zugelassen, jedoch konnte derselbe nur auf dem Wege der Gnade nachgesucht werden. Allmählich jedoch kam auch die Appellation wieder in Aufnahme, so daß zuletzt, abgesehen von der zuläßigen Beschwerde gegen vorläufige Festsetzungen und der In integrum restitutio contra rem iudicatam (Wiederaufnahme des Verfahrens) als R. des Gemeinen Strafprozesses erscheinen: 1) die Appellation, 2) die weitere Vertheidigung, 3) die Nullitätsquerel. Die Appellation (Provokation, Berufung) sowie die weitere Vertheidigung (Läuterung, Supplikation, Revision) waren auch gegen Zwischenurtheile zuläßig und bezweckten eine Abänderung der ersten Sentenz, welche sie als iniqua bezeichnen, eventuell auf Grund neuer Thatsachen, so daß eine Nachinstruktion nöthig werden konnte. Sie unterschieden sich dadurch, daß die Appellation stets Devolutiv- und Suspensiv-Effekt hatte, dafür aber an bestimmte Formen und Fristen gebunden war, während die Supplikation eine Devolution niemals und eine Suspension nur dann herbeiführte, wenn sie innerhalb des Decendium (der zehntägigen Appellationsfrist) eingelegt war. Sie konnte so lange wiederholt werden, bis tres conformes sententiae ergangen waren. Die Nullitätsquerel (Nichtigkeitsbeschwerde) stützte sich auf die Behauptung, daß das erste Urtheil formell ungültig sei: Sie hatte stets Devolutiv- und Suspensiv-Effekt und führte nie Abänderung, sondern Aufhebung oder Bestätigung des früheren Urtheils herbei. Außerdem kommt

noch eine Revision ex officio der Obergerichte vor, welche aus dem Oberaufsichtsrechte des Staates abgeleitet wurde.

Im Englischen Recht dienen als R.: 1) writ of certiorari, durch welches die Entscheidung entweder der ganzen Sache oder einer einzelnen Rechtsfrage vor dem höchsten Gerichtshofe Queen's bench ermöglicht wird; 2) motion in arrest of judgement, durch welchen Antrag in Fällen einer mangelhaften Prozedur die richterliche Entscheidung nach ergangenem Spruch der Geschworenen aufgehalten werden kann. Wird der Antrag angenommen, so muß in einer neuen Verhandlung auch ein neues Geschworenenverdikt erfolgen; 3) writ of error (Nichtigkeitsbeschwerde), welches eine Aufhebung, mit der meist Freisprechung verbunden ist, und neuerdings auch eine Abänderung des früheren Urtheils herbeiführen kann; 4) motion for a new trial. Dieser Antrag auf Anberaumung eines neuen Termines kann zwar bei jeder Rechtsverletzung, aber nur in Vergehens- nicht auch Verbrechensfällen gestellt werden und unterliegt auch sonst manchen Einschränkungen. Außerdem kann neuerdings die Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage ausgesetzt werden, der Art, daß das gleichwol in der Hauptsache gefällte Urtheil bezüglich seiner Rechtsbeständigkeit von der Entscheidung über die in suspenso gelassene Rechtsfrage abhängt. Näheres bei Glaser, Anklage, Wahrspruch und R. rc., S. 424 ff.

Das Französische Recht steht auch in dieser Materie dem Inquisitionsprozesse weit näher als das Englische. Es erscheinen als R.: 1) Opposition, d. h. Einspruch gegen eine richterliche Verfügung einschließlich des Urtheils, welche ohne Anhörung des von der fraglichen Maßregel Betroffenen ergangen war. Derselbe hat keinen Devolutiv-Effekt. 2) Appel, Berufung, welche dazu dient, eine Abänderung unrichtiger Verfügungen oder Entscheidungen durch den höheren Richter herbeizuführen. Sie kann von allen Betheiligten, jedoch nicht gegen Urtheile der tribunaux de simple police, welche eine Geldstrafe von höchstens 5 Francs verhängen, und niemals gegen Urtheile der Geschworenengerichte, innerhalb einer bestimmten Frist ergriffen werden und hat Devolutiv- und Suspensiv-Effekt. Das Appellationsgericht (Chambres correctionelles für die Polizeigerichte — Cours d'appel für die Chambres correctionelles) entscheidet nach vorgängiger mündlicher Verhandlung, in welcher beliebig nova vorgebracht werden können. 3) Demande en cassation (Nichtigkeitsbeschwerde), die allen Prozeßbetheiligten jedoch nur dann zusteht, wenn Berufung entweder nicht möglich oder schon verbraucht ist. Ueber sie entscheidet ausschließlich der höchste Gerichtshof (cour de cassation). 4) Demande en révision, der nur in sehr beschränktem Maße zulässige Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach rechtskräftigem Urtheil. — Außerdem kann der Generalprokurator dafür Sorge tragen, daß Urtheile, welche gegen das Gesetz verstoßen und nicht angefochten worden sind, durch den Kassationshof für nichtig erklärt werden, sans préjudice du droit des parties intéressées.

Die neuen Deutschen Strafprozeßgesetze (seit 1848) haben sich meist an das Französische Recht angelehnt. Als hauptsächlichste R. kommen Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde in Betracht; über Näheres vgl. Zachariä, II. S. 616 ff.

Die Oesterreichische StrafPO. gewährt als R.: 1) Beschwerde gegen richterliche Verfügungen, welche in der Regel Devolutiv- aber keinen Suspensiveffekt hat (vgl. z. B. §§ 45, 49, 63, 64, 113, 114, 197, 352, 357, 392, 395, 480, 481, 489, 491, 494). 2) Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand (§§ 208 ff., vgl. § 421), für Zeugen und Sachverständige gegen eine Verurtheilung wegen Ausbleibens (§ 243), gegen ein Kontumazialerkenntniß (§ 427, vgl. § 478), gegen ein Strafmandat (§ 462), gegen eine richterliche Entscheidung im sogen. objektiven Strafverfahren in Preßsachen (§ 493). 3) Berufung, welche der Regel nach nur gegen den Ausspruch über die Strafe (§ 283) und in schwurgerichtlichen Verhandlungen auch wegen der Entscheidung über privatrechtliche Aussprüche (§ 345) ergriffen werden kann. Nur für die Urtheile der Bezirksgerichte

vertritt sie zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde (§§ 463 ff.). 4) Nichtigkeitsbeschwerde, welche bezüglich aller Endurtheile auf Grund bestimmter Nichtigkeitsgründe (§§ 281, 344) zulässig ist und an den Kassationshof gerichtet werden muß. 5) Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 352 ff.). 6) Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen (§ 364).

Die Entwürfe einer StrafPO. für das Deutsche Reich hatten als R. nur Beschwerde und Revision aufgenommen, da sie von der Ansicht ausgingen, daß in einem wirklich auf Mündlichkeit beruhenden Verfahren ein Platz für die Berufung nicht mehr übrig sei. Die Reichsjustizkommission nahm dieselbe jedoch für die Urtheile der Schöffengerichte wieder auf, so daß jetzt als R. im Sinne der StrafPO. Beschwerde, Berufung und Revision anzusehen sind. Dieselben stellen Rechtsbehelfe gegen noch nicht rechtskräftig gewordene richterliche Verfügungen dar, durch deren Anwendung ein höheres Gericht mit der Entscheidung betraut wird. Suspensiveffekt dagegen ist kein charakteristisches Merkmal der R., da derselbe nur der Berufung und Revision beigelegt ist, für die Beschwerde dagegen sein Eintritt vom richterlichen Ermessen abhängt. Die Beschwerde richtet sich gegen Beschlüsse und Verfügungen, Berufung und Revision gegen Endurtheile. Die Revision ist statthaft, 1) wenn wegen der Verletzung wichtiger Prozeßnormen ein gültiges Urtheil überhaupt nicht vorliegt, 2) wenn der Richter aus den von ihm festgestellten Thatsachen rechtsirrthümliche Folgerungen abgeleitet hat. Auf eine Prüfung des thatsächlichen Materiales darf sich der Revisionsrichter in keinem Falle einlassen. Die Berufung dagegen dient recht eigentlich dazu, das ungenügende Material des ersten Richters zu ergänzen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der gerügte Mangel bei Beurtheilung der Thatfrage dem Richter zur Last fällt, von den Parteien verschuldet wurde oder ein unvermeidlicher war. Nova können in der Berufungsinstanz vorgebracht werden, auch wenn sie schon zur Zeit der ersten Verhandlung bekannt waren. — Dieser Unterschied zwischen Berufung und Revision ist freilich zum Theil dadurch verwischt, daß die Berufung, wo sie zulässig ist, die Revision ausschließt, deren Funktionen also mit übernehmen muß, so daß der Berufungsrichter die Angriffe sowol auf die formelle Rechtsbeständigkeit des Verfahrens in erster Instanz, wie auf die dort getroffenen Entscheidungen über Thatund Rechtsfragen zu prüfen hat. (Im Einzelnen vgl. die betreffenden Artikel.) — Keine R. im technischen Sinne sind die übrigen in der StrafPO. zugelassenen Rechtsbehelfe, als: Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, auf gerichtliche Entscheidung gegenüber einer polizeilichen Strafverfügung, Einspruch gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl u. s. w. (vgl. die betr. Artikel). Auch der Einwand kann als R. nicht betrachtet werden. Das versteht sich bezüglich des Einwandes der Unzuständigkeit (§§ 16, 18; vgl. den Art. Gerichtsstand, S. 103) und der Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 199) von selbst, da dieselben nicht Rechtsbehelfe gegen richterliche Verfügungen, sondern Einreden gegen die Zulässigkeit des ganzen Verfahrens darstellen, über welche eine richterliche Entscheidung erst noch zu erfolgen hat. Der Einwand gegen die Eröffnung der Voruntersuchung (§ 179) steht materiell der Beschwerde insofern gleich, als er sich gegen eine Verfügung der Strafkammer richtet, nur kommen die für jene vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht zur Anwendung und außerdem fehlt ihm der Devolutiveffekt. Der ferner noch zulässige Einwand gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufschub der Strafvollstreckung (§ 490) wendet sich gegen eine Verfügung nicht des Richters, sondern der Staatsanwaltschaft und kann schon deshalb als R. nicht bezeichnet werden. Das ist insofern auch praktisch von Bedeutung, als die allgemeinen Bestimmungen, welche im ersten Abschnitt des dritten Buches der StrafPO. für die R. gegeben sind, nicht auch für die übrigen Rechtsbehelfe gelten. Nur für die Wiederaufnahme des Verfahrens hat § 405 ausdrücklich eine Ausnahme gemacht (vgl. auch § 401 A. 2). Daß eine solche auch für die Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand, wenigstens bezüglich der Berechtigung, ein derartiges Gesuch zu Gunsten des Beschuldigten anbringen zu können, gemacht werden müsse, nimmt Löwe, S. 236 N. 3b, an. Doch wird man gegenüber den von ihm geltend gemachten Gründen der Billigkeit und angeblichen Folgerichtigkeit daran festhalten müssen, daß nach dem Wortlaut des § 44 der betreffende Antrag nur von dem gestellt werden kann, der die Frist selbst versäumt hat.

Die den R. gemeinsamen Bestimmungen (§§ 338—345) betreffen: I. die Legitimation zur Einlegung; II. die Formen, in welchen ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter die auf R. bezüglichen Erklärungen abgeben kann; III. die Zurücknahme eines R. und den Verzicht auf ein solches; IV. die Wirkung der von der Staatsanwaltschaft eingelegten R.

I. Die Einlegung von R. steht zu: A. Allen Prozeßbetheiligten, also 1) dem Beschuldigten. Derselbe kann auch durch Andere vertreten werden, welche a) in seinem Namen handeln. Dahin gehören: der Vertheidiger (§ 340), d. h. derjenige, welcher in dem vorausgehenden Verfahren als solcher fungirt hat, nicht auch, wer erst in der R.instanz als Vertheidiger auftreten will, wie das v. Kries, S. 21, anzunehmen scheint. Ein solcher nachträglicher Vertheidiger bedarf einer Legitimation von Seiten des Angeklagten, um R. wirksam für ihn einlegen zu können; vgl. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 16. Januar 1880 (Entscheidungen, I. S. 71) und 14. Februar 1880 (Rechtsprechung, I. S. 356). Ferner: die Angehörigen eines abwesenden Angeklagten; welche Personen darunter zu verstehen sind, ist ungewiß, in der StrafPO. wird der Ausdruck nicht als term. techn. behandelt (vgl. §§ 22, 51, 54, 149, 401; ferner 982, 106, 328, 486, auch 483). Es wird der Richter also im einzelnen Falle zu entscheiden haben, ob die betreffende Person ein Angehöriger des Angeklagten ist, ohne daß ihm dabei § 52 Abs. 2 des StrafGB. unbedingt bände, wie v. Schwarze (Kommentar S. 485 N. 2) anzunehmen scheint; vgl. v. Kries, S. 23. Die vermuthete Vollmacht dieser Personen hält natürlich gegenüber einer ausdrücklich desavouirenden Erklärung des Beschuldigten nicht Stich. b) Kraft eigenen Rechtes können bei Einlegung von R. für den Beschuldigten vorgehen, also auch gegen seinen Willen handeln: sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ehemann einer beschuldigten Frau (§ 340). Wer als gesetzlicher Vertreter anzusehen ist, kann nur auf Grund der geltenden civilrechtlichen Bestimmungen entschieden werden. 2) Die strafverfolgenden Parteien, d. h. die Staatsanwaltschaft, eventuell auch die Verwaltungsbehörde (§§ 464—469), der Privat- (§ 430, vgl. § 433) und der Nebenkläger (§ 441, vgl. § 443). B. Andere Personen, welche durch die betreffende gerichtliche Entscheidung beschwert werden. Die Ergreifung von R. gegen Endurtheile ist in der StrafPO. (§ 479) nur bei dem sog. objektiven Strafverfahren für diejenigen gestattet, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand des Verfahrens haben, wol auch dann, wenn sie in erster Instanz nicht auftreten (anderer Meinung: Voitus, 466; v. Schwarze, Kommentar, S. 600). Bezüglich der Möglichkeit einer analogen Ausdehnung dieser Bestimmung vgl. v. Kries, S. 25 ff. Das R. der Beschwerde kann stets von Allen gebraucht werden, welche durch eine Verfügung oder einen Beschluß betroffen werden (vgl. § 346 Abs. 2). Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte sind bezüglich des Gebrauches der R. prinzipiell gleichgestellt. Auch die Fristen zur Einlegung sind von gleicher Dauer. Daß sie einen verschiedenen Anfangstermin haben können, z. B. wenn der Angeklagte bei der Verkündigung des Urtheils nicht anwesend war (§ 355 Abs. 2, § 381 Abs. 2), hängt damit zusammen, daß der Angeklagte erst später authentische Kenntniß von dem ergangenen Urtheile erhielt. Andere scheinbare Verschiedenheiten erklären sich wol daraus, daß nur der ein R. anwenden kann, welcher sich durch eine Entscheidung beschwert fühlt. Das ist auf Seiten des Angeklagten nicht der Fall, wenn er für unschuldig erklärt wird; bezieht dagegen die Freisprechung sich nur auf die Strafe, so wird er ein R. ergreifen können. Gleicher

Ansicht: Löwe, S. 601 N. 2b; v. Kries, S. 49; anderer Meinung: v. Schwarze (in v. Holtzendorff's Handbuch, II. S. 251), weil das rechtliche Interesse des Angeklagten sich auf Nichtverhängung einer Strafe beschränke. Das ist einmal nicht ganz richtig, z. B. wenn bezüglich eines jugendlichen Verbrechers die erziehende Maßregel der Unterbringung in eine Besserungsanstalt angeordnet wird, dann aber läßt diese Ansicht doch zu sehr die Rücksicht auf das sittliche Empfinden außer Acht, deren der Staat sich in seinem eigensten Interesse nicht entschlagen darf. Außerdem spricht jedenfalls die Bestimmung des § 266 Abs. 4 dafür, daß das Gesetz den Unterschied zwischen „nicht schuldig" und „nicht strafbar" keineswegs für irrelevant hält. — Daß im Falle des § 209 Abs. 2 dem Beschuldigten ein R. versagt ist, welches dem Staatsanwalt zusteht, ist nur eine scheinbare Beeinträchtigung, denn der Beschluß, durch welchen das Verfahren eingestellt wird, steht in seiner direkten Wirkung dem freisprechenden Endurtheile gleich. Bezüglich der Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens ist allerdings ein Unterschied vorhanden (vgl. § 210 mit § 402), welcher ein Endurtheil erwünschter scheinen läßt, doch hat der Beschuldigte einen rechtlichen Anspruch nur darauf, daß über seine Schuld oder Unschuld eine gerichtliche Entscheidung erfolge, nicht aber darauf, daß dies durch ein Endurtheil geschehe. Ebensowenig wird der Angeklagte durch den Beschluß beschwert, welcher über die sachliche Zuständigkeit nach Maßgabe des § 270 entscheidet, da er das Urtheil des für zuständig erklärten Gerichtes eventuell auf Grund des § 377 N. 4 anfechten kann. — Die Staatsanwaltschaft ist keineswegs eine reine Prozeßpartei, sondern eine Vertreterin des staatlichen Interesses, das durch die Verurtheilung nicht des Angeklagten, sondern des Schuldigen gewahrt, durch ein ungerechtes Urtheil aber stets verletzt wird. Einer solchen Verletzung gegenüber hat der Staatsanwalt die Pflicht, sich der zulässigen R. zu bedienen, und es ist nur eine nothwendige Konsequenz, wenn § 338, Abs. 2 der Staatsanwaltschaft die Befugniß einräumt, die R. auch zu Gunsten des Beschuldigten anzuwenden. Damit ist nicht ein dispositives Recht eingeräumt, sondern eine Pflicht auferlegt, die in allen Fällen ausgeübt werden muß, wo die gegen den Beschuldigten ausgefallene Entscheidung ungerecht erscheint, ohne daß auf die im Laufe des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge oder den Willen des Beschuldigten ankäme. Ob im einzelnen Falle das R. zu Gunsten oder Ungunsten des Beschuldigten ergriffen sei, wird das Gericht zu entscheiden haben. Vgl. über diese Frage Löwe, S. 602 N. 8. — Diese Pflicht geht auf die anderen strafverfolgenden Parteien nicht über. Daran ändert auch § 430 nichts. Derselbe räumt allerdings dem Privatkläger (vgl. §§ 437, 465 ff.) diejenigen R. ein, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen, sagt aber nicht, daß er sich ihrer auch in derselben Weise bedienen könne. Wenn die R. des Privatklägers schon an sich dieselbe Bedeutung hätten wie die der Staatsanwaltschaft, so wäre es jedenfalls überflüssig gewesen, die Anwendbarkeit des § 343 noch besonders hervorzuheben. Die Berathungen der Reichsjustizkommission (Protok. S. 664; Hahn, 1097) geben gar keinen Aufschluß. Der Antrag v. Schwarze's, diese Befugniß für den Privatkläger ausdrücklich auszuschließen, wurde abgelehnt, ohne daß sich erkennen ließe, ob man ihn für unrichtig oder für überflüssig hielt. (Gleicher Ansicht: Dalcke, S. 261; Thilo, S. 483 N. 1; Bomhard und Koller, S. 314; v. Kries, S. 47; anderer Meinung: Löwe, S. 705 N. 2, v. Schwarze, Komment., S. 571, vgl. dagegen die Ausführung in v. Holtzendorff's Handb., II. 250; Keller, S. 471 N. 2; Dochow, S. 95; Puchelt, S. 725 N. 2.) — Natürlich macht es bezüglich der Staatsanwaltschaft einen Unterschied, ob sie für oder gegen den Beschuldigten handelt. Während sie im letzteren Falle, z. B. durch Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, nicht beschwert erscheint (vgl. § 378), kann sie im ersten die Revision auch auf diesen Grund

stützen. Eine wirkliche Beschränkung ihrer Thätigkeit zu Gunsten des Freigesprochenen enthält dagegen § 379.

II. Eine bestimmte Form für die Einlegung der R. ist nicht vorgeschrieben, sie kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem zuständigen Gerichte geschehen, und nur darauf kommt es an, daß die nothwendigen Erklärungen innerhalb der gesetzlichen Frist an das Gericht gelangen, gegen dessen Entscheidung das R. ergriffen werden soll. Ein Irrthum in der Bezeichnung desselben ist unschädlich (§ 342), ein Zweifel im einzelnen Falle auch kaum möglich, da eine Wahl zwischen verschiedenen R. niemals gegeben ist, sobald nur die Erklärung deutlich erkennen läßt, daß ein R. ergriffen werden sollte. Dazu genügt allerdings nicht die Bitte um Ertheilung einer Abschrift des Erkenntnisses (vgl. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1879, Rechtspr. I. S. 110), wol aber eine Erklärung, sofort nach Verkündung der Entscheidung, die eventuell in der Sitzung selbst zu Protokoll genommen werden muß. (Anderer Meinung: Löwe, S. 617 N. 5; v. Kries, S. 62.) Ob die Einlegung durch ein Telegramm geschehen könne, ist zweifelhaft; das Reichsgericht verneint es, vgl. z. B. Erk. v. 3. Febr. 1880 (Entsch. I. S. 262), auch Zimmermann im Gerichtssaal Bd. XXXII. S. 263 ff. — Für den nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten ist die Einlegung noch dadurch erleichtert (§ 341), daß 1) er die betreffenden Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichtes geben kann, in dessen Gefängniß er sich befindet und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichtes, in dessen Bezirke das Gefängniß liegt; 2) die Frist schon gewahrt ist, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wurde, wenn auch die Ueberreichung an das zuständige Gericht erst später erfolgt. Schriftliche Erklärungen eines Verhafteten unterliegen dagegen den allgemeinen Regeln.

III. Auf die Einlegung eines R. kann verzichtet werden, entweder stillschweigend durch Versäumung der Frist oder ausdrücklich durch eine Erklärung, welche zwar keiner bestimmten Formen bedarf, aber in authentischer und nicht mißzuverstehender Weise zur Kenntniß des Gerichtes gebracht werden muß. Es genügt z. B. die mündliche Erklärung unmittelbar nach Verkündigung des Urtheils, daß man sich bei demselben beruhige (vgl. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. Juni 1880, Entsch. II. S. 78), welche alsdann durch das Sitzungsprotokoll zu bekunden ist. Zurückgenommen kann derselbe nicht werden, es sei denn, daß er vorzeitig, z. B. vor Eröffnung der Urtheilsgründe ausgesprochen war, oder die Erklärung, daß man ein R. einlegen wolle, früher an das Gericht gelangt als die vorher, z. B. zu Protokoll eines Gefängnißbeamten, ausgesprochene Verzichtleistung (vgl. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 31. Januar 1880, Entsch. I. S. 92). — Dem Verzichte gleich steht im Allgemeinen die Zurücknahme eines schon eingelegten R. (§ 344). Jedoch kann: a) ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes R. ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden (§ 344); b) wenn die Entscheidung über das R. auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen (§ 345). Der Grund für diese erst von der Reichsjustizkommission aufgenommenen Bestimmung war die Erwägung, „daß es der Staatsanwaltschaft nicht zustehen dürfe, das Gericht an der Erlassung einer dem Beschuldigten günstigen Entscheidung zu hindern" (vgl. Löwe, S. 607 N. 2, der mit Recht darauf aufmerksam macht, daß dieses Argument jedenfalls unzureichend sei, da es bei den vom Beschuldigten gebrauchten R. keine Bedeutung habe; vgl. auch v. Kries, S. 114 N. 49). — Die Vorschrift des § 344 Abs. 1 findet auf die R., welche der gesetzliche Vertreter oder der Ehemann für den Beschuldigten eingelegt haben, keine Anwendung, vielmehr können dieselben auch ohne Zustimmung des Letzteren zurückgenommen werden. Anderer Meinung: Löwe, S. 606 N. 8 (vgl. auch die dort pro und contra Citirten), weil der Beschuldigte vielleicht gerade in Rücksicht auf die von anderer Seite

geschehene Einlegung seinerseits das R. nicht angewendet habe. Diese zwar unzweifelhaft berechtigte Erwägung dürfte dem Schweigen des Gesetzes gegenüber doch nicht durchschlagend sein, umsoweniger, als die in § 340 erwähnten Personen in dem Gebrauch der R. vollkommen selbständig sind. — Gegen seinen Willen kann das von dem Beschuldigten eingelegte R. von einem Andern natürlich niemals zurückgenommen werden. Der Vertheidiger bedarf dazu einer ausdrücklichen Vollmacht (§ 344 Abs. 2).

IV. So weit die angewendeten R. Suspensiveffekt haben, erstreckt sich derselbe nur auf die Theile der Entscheidung (des Urtheilstenors), gegen welche sich der Angriff richtete. Eine allgemeine Nachprüfung durch das Gericht der höheren Instanz findet nicht statt, dasselbe bleibt vielmehr bezüglich der Ausdehnung seiner Thätigkeit an die Parteienanträge, wenn auch nicht an deren Begründung, gebunden. Ein Unterschied zwischen Revision und Berufung besteht in dieser Beziehung darin, daß bei ersterer bestimmte Anträge unerläßlich sind (§ 348), bei letzterer eine solche Spezialisirung nicht erfordert, vielmehr angenommen wird, daß eine auf bestimmte Punkte nicht beschränkte und nicht näher begründete Berufung den ganzen Inhalt des Urtheils anfechte (§ 359). Das ist im heutigen StrafPrz. um so eher zulässig, als das Interesse des Staates durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen wird. An diesem Verhältniß will auch § 343 nichts ändern, derselbe macht vielmehr nur zu Gunsten des Beschuldigten eine Ausnahme von dem Satz, daß ein eingelegtes R. nur eine Abänderung zu Gunsten des Einlegenden herbeiführen kann (vgl. den Art. Reformatio in peius). Daß jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte R. die Wirkung hat, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann, heißt nur die Sache ist in zweiter Instanz geradeso zu behandeln, als wenn sich der Beschuldigte dem R. der Staatsanwaltschaft angeschlossen hätte. Eine solche im früheren Recht zulässige Anschlußerklärung kennt übrigens die StrafPO. nicht, doch wäre die Abgabe einer solchen innerhalb der gesetzlichen Frist wol als selbständige Ergreifung des R. zu behandeln. (Vgl. Erk. des Reichsgerichtes vom 10. Februar 1880, Entsch. I. S. 196.)

Lit.: Walther, Die R. im Strafverfahren rc., 2. Abth., München 1853 und 1855; dort vgl. auch die Angaben der älteren Lit. — Mittermaier, Die Gesetzgebung u. Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung, 1856, S. 622 ff. — Planck, Systematische Darstellung des Deutschen Strafverfahrens, S. 499 ff. — Zachariä, Handbuch des Deutschen StrafPrz., II. S. 570 ff. — Ortloff im Gerichtssaal 1871 S. 184 ff., 321 ff. — Dochow, RStrafPrz., 3. Aufl., S. 289 ff. — John, Das Deutsche Strafprozeßrecht, S. 70 ff. — v. Schwarze in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts II. S. 241 ff. — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechtes, S. 783 ff. — v. Kries, Die R. des Civ.Prz. und des StrafPrz., 1880. — Die Kommentare zur StrafPO. von Bomhard u. Koller, S. 247 ff.; Dalcke, S. 207 ff.; Keller, S. 371 ff.; Löwe (2. Aufl.), S. 599 ff.; Puchelt, S. 527 ff.; v. Schwarze, S. 489 ff.; Thilo, S. 394 ff., Voitus, S. 346.

v. Lilienthal.

Rechtsvermuthungen. „Etwas vermuthen" heißt im Allgemeinen: es als Thatsache annehmen, voraussetzen — ohne vollkommenen Beweis. Ob die angenommene Thatsache eine äußere oder innerliche (psychologische) ist, ob eine vergangene gegenwärtige oder zukünftige, ob Zustand, Verhältniß oder Ereigniß, ist für den Begriff der Vermuthung an sich gleichgültig. Die Ausdrücke „praesumere", „praesumtio" sind noch ungleich vieldeutiger; sie schließen auch ziemlich abwegige Begriffe, wie „anmaßen", „Anmaßung", „vorher thun", „vorher gebrauchen" u. a. in sich. In dem Sinne jedoch, in welchem sie in den Deutschen Sprachgebrauch übergegangen sind, — und nur in diesem haben die beiden Worte für die heutige Jurisprudenz technische Bedeutung — besagen sie durchaus dasselbe, wie nach dem Vorbemerkten „vermuthen" und „Vermuthung".

Dies vorausgeschickt erklärt sich zunächst die bekannte Eintheilung der Präsumtionen in praes. hominis s. facti (einfache richterliche oder faktische Vermuthungen) und praes. juris (R.) ohne Schwierigkeit.

Faktische Vermuthungen sind alle Annahmen, Voraussetzungen von Thatsachen, zu denen ein denkender Mensch — trotz Mangel vollkommenen Beweises — durch die Erfahrung veranlaßt wird. Hieraus folgt unmittelbar ein Doppeltes für die Beantwortung der Frage, welche Rolle den faktischen Vermuthungen im Prozeß zukommt. Erstens kann eine praes. facti niemals Platz greifen, wo es an jeder Beweisführung fehlt, sondern immer nur als Resultat eines unvollständig erbrachten Beweises. Zweitens kann sie nur in Betracht kommen, wo und soweit dem Richter eine Beurtheilung der vorgebrachten Beweise vom Standpunkte der Erfahrung aus überhaupt freisteht. Am umfassendsten ist demnach ihre Bedeutung, wo das Prinzip der freien Beweiswürdigung volle Durchführung gefunden. Aber auch hier fehlte es bis jetzt an einer besonderen juristischen Theorie der (faktischen) Vermuthungen. Und insofern mit Recht, als hier die Lehre von den faktischen Vermuthungen mit der Lehre vom Beweise überhaupt zusammenfällt, da auch der strikteste Zeugen- oder Urkundenbeweis im Sinne der Logik nur eine dringende Vermuthung begründet. Mit Unrecht dagegen, sofern man meint, über faktische Vermuthungen sei überhaupt nichts Allgemeines zu sagen. Einerseits bietet die angewandte Logik, die wissenschaftliche Lehre vom Beweise und von den Methoden zahlreiche allgemeinere Gesichtspunkte, wie in vernünftiger Weise Vermuthungen aufzustellen sind. Andererseits steckt schon in den rechtlich bindenden Beweisregeln des bisherigen Gemeinen Prozeßrechts zugleich eine umfangreiche Theorie der für den Prozeßbeweis wichtigen faktischen Vermuthungen, die im Großen und Ganzen auch unter der Herrschaft des Prinzips der freien Beweiswürdigung allgemeines Ansehen genießt und verdient; nur ist dabei nicht sowol an die Beweisregeln selbst (z. B. den Satz, daß die übereinstimmende Aussage zweier klassischer Zeugen vollen Beweis begründe), als vielmehr an die logischen Erwägungen zu denken, auf welche mehr oder weniger bewußt jene Regeln zurückweisen.

Beruht die Bedeutung der „faktischen Vermuthungen" allein auf der Erfahrung, so gründet sich die der R. als solcher, wie schon der Name andeutet, ausschließlich auf das Recht selbst. Entsprechend der oben gegebenen Definition der faktischen Vermuthung ist demnach die R. zuvörderst zu definiren als Annahme (Voraussetzung) von Thatsachen, zu welcher Jemand trotz Mangel vollkommener Beweise durch das Recht veranlaßt, d. i. verpflichtet wird, gleichviel ob dieselbe ohnehin durch die Erfahrung angezeigt ist oder nicht. Durch diese Fassung ist unmittelbar zweierlei ausgeschlossen. Einmal die Subsumirung der Fiktionen unter den Begriff der Präsumtion; sie sind zwar auch Annahmen von Thatsachen, zu denen das Recht nöthigt, aber nicht blos trotz Mangel ausreichender Beweise, sondern trotz dem Bewußtsein von dem Nichtvorhandensein oder doch Nichtsovorhandensein der angenommenen Thatsachen. Sodann aber auch alle Annahmen von Thatsachen, die nur für den Gesetzgeber Anlaß, Motiv zur Aufstellung von Rechtsvorschriften gewesen sind, ohne zugleich diejenigen, an welche sich die betreffenden Rechtsvorschriften richten, zu einer Erneuerung jener Annahme zu veranlassen. Rechtsvorschriften der letzteren Art sind z. B. die Satzungen des Römischen Kaiserrechts, daß das Gelddarlehn des Soldaten, auch wenn er filiusfamilias ist, klagbar sein soll, — daß die mater binuba Schenkungen an ihre Kinder erster Ehe nicht propter ingratitudinem soll revoziren können; die Vermuthungen, von denen hier der Gesetzgeber ausgegangen, daß der filiusfamilias miles die Schuld nur zu castrensischen Zwecken kontrahiren werde, und daß ein Widerruf der mater binuba nicht sowol in der Undankbarkeit der Kinder erster Ehe, als in der von ihr selbst eingegangenen Ehe seinen Grund habe, sind für die praktische Anwendung, wie für die systematische Darstellung des Rechts völlig irrelevant.

Unter den letzterwähnten Gesichtspunkt fällt auch Vieles, was man bisher öfters unter den Begriff einer sog. praesumtio juris et de jure gestellt hat, und ist diese Erkenntniß sowol, als die von anderer Seite beliebte Vermischung mit dem

Begriffe der Fiktion für Manche der Beweggrund geworden, die praesumtio juris et de jure ganz aus der juristischen Terminologie zu streichen. Auch verfahren hierin diejenigen ganz konsequent, die zugleich den Fiktionen jeden Werth für die juristische Wissenschaft absprechen; denn der Werth der praesumtio juris et de jure ist in der That kein anderer, als der der Fiktionen, mit denen sie die Art der Wirkung völlig gemein hat. Für Jeden dagegen, der den Fiktionen — unter gewissen Voraussetzungen (s. d. Art. Fiktionen) — einen relativen wissenschaftlichen Werth zuerkennt, muß auch der Begriff der praesumtio juris et de jure einen Werth gleich dem der Fiktionen behalten. Das will sagen: auch die praesumtio juris et de jure bildet, sofern sie in rechter Weise — zur Vereinfachung der Auffassung oder Darstellung des Rechts und zumal für Fälle, wo ohnehin eine faktische Vermuthung nahe liegen würde — gebraucht wird, ein nicht zu unterschätzendes logisches und didaktisches Hülfsmittel, sowol für die Systematik, als für die juristische Praxis. Und genau wie bei den Fiktionen wiederholt sich auch bei der praesumtio juris et de jure die Erscheinung, daß ihre Beseitigung, wo die Präsumtion berechtigt ist, nur unter unbewußter Zuhülfenahme anderer Präsumtionen zu erfolgen pflegt. Man denke z. B. an die bekannten Präsumtionen eines Verzichts in Fällen, wo eine Präklusivfrist nicht eingehalten wird. Wenn man eine solche Präsumtion durch die Rechtsregel ersetzen will: wer die betreffende Frist nicht einhält, soll sein Recht verlieren, — so läßt sich dies allerdings hören, wo der Verzicht — überhaupt auf das betreffende Recht — unzulässig, resp. rechtlich unwirksam ist. Wenn dagegen der Verzicht zulässig, und namentlich schon vor Ablauf der Frist in wirksamer Weise möglich ist, bedingt die Aufstellung jenes anderen Verlustmodus einerseits eine unnöthige Vermehrung des juristisch-systematischen Apparats, andererseits die Anwendung einer neuen Präsumtion: der Richter wird genöthigt, Fristversäumniß anzunehmen, wo nicht Verzicht augenscheinlich zu Tage liegt oder um der weitergehenden Folgen willen vom Gegner bewiesen wird.

Uebrigens hat die praesumtio juris et de jure bisweilen noch eine eigenthümlich praktische oder ethische Bedeutung; so insbesondere die berühmte kanonisch-rechtliche Präsumtion des consensus de praesenti im Falle eines coitus zwischen bisher nur de futuro Desponsirten, und die Präsumtion der Verzeihung eines vorausgegangenen Ehebruchs seitens des unschuldigen Ehegatten auf Grund der trotz Kenntniß davon erneuten ehelichen Beiwohnung. Gewiß könnte man auch in diesen beiden Fällen von jeder Präsumtion absehen und demgemäß dem consensus de praesenti als regelmäßigem Entstehungsgrunde der Ehe den exceptionellen des coitus nach vorausgegangenem Verlöbniß de futuro an die Seite stellen, und ebenso der Verzeihung als einen besonderen anderen Ausschließungsgrund der Ehescheidung, resp. der separatio perpetua, die erneute eheliche Beiwohnung, trotz Kenntniß von dem vorausgegangenen Ehebruche. Aber sowol für das natürliche sittliche Gefühl, als für die Systematik empfiehlt sich zweifellos der Weg, den statt dessen Gesetzgebung und Doktrin bisher eingeschlagen. Im Grunde geben dies die Gegner der praesumtio juris et de jure selbst zu. Sie meinen freilich, die Sache liege vielmehr so, daß „der Inhalt der angeblichen Präsumtionen, als etwas sich von selbst verstehendes, auch von der Masse des Volkes lebhaft gefühlt würde, und der bloße Gedanke, daß es hier einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedürfte, schon Indignation zu erregen im Stande wäre“. Allein so richtig diese Bemerkung an sich ist, so falsch ist sie als Motivirung der Meinung, der Begriff der praesumtio juris et de jure sei auf dieses „sich von selbst verstehende“ unanwendbar. In Wahrheit versteht sich dergleichen doch nur im ethischen, d. h. in dem Sinne von selbst, daß ein Andershandeln dem allgemeinen sittlichen Gefühle Hohn spricht, aber als etwas Thatsächliches versteht sich bekanntlich das Sittlichhandeln im Gegensatz zum Unsittlichhandeln nicht von selbst. Wahr an jener Bemerkung ist also nur, daß unsere Rechtsanschauung (die hier durchaus dem sittlichen Gefühle folgt) die fragliche Annahme als eine unbedingte, auch ohne

gesetzliche Vorschrift fordert, die letztere mithin nur bestätigt, was schon kraft allgemein geübter Rechtsanschauung, oder mit anderen Worten kraft Gewohnheitsrechtes für uns gelten würde: und eben darum kommt dieser Annahme gerade die Bedeutung einer Rechtsvermuthung zu, und zwar, da sie eine unbedingte (mit Ausschluß des Gegenbeweises, auch wo derselbe thatsächlich möglich wäre) sein soll, einer praesumtio juris et de jure.

Der Begriff der gewöhnlichen R., der praesumtio juris tantum, ist durch die vorhergehenden Bemerkungen in zwiefacher Richtung bestimmt: den faktischen Vermuthungen gegenüber als eine Annahme (Voraussetzung) von Thatsachen, zu der Jemand — im Prozeß insbesondere der Richter — durch das Recht selbst genöthigt, also juristisch verpflichtet wird, ohne Rücksicht darauf, ob in concreto zu solcher Annahme Erfahrungsgründe vorliegen oder nicht; der praesumtio juris et de jure, als einer besonderen Abart der R. gegenüber durch die stets nur bedingte Wirksamkeit, sofern solche durch den Beweis des Gegentheils ausgeschlossen, resp. aufgehoben wird. Der letztere Unterschied reicht tiefer hinab, als es bei der oberflächlichen Betrachtung scheint. Er weist hin auf eine Grundverschiedenheit des Zweckes: die praesumtio juris et de jure soll dem Rechte selbst dienen, und zwar — wie schon bemerkt — in allgemeinster Weise als ein Hülfsmittel der Systematik, zur Erleichterung der Auffassung und Darstellung des Rechts; die einfache praesumtio juris soll in erster Linie immer einem und demselben praktischen Zwecke dienen, der Erleichterung des Beweises im einzelnen konkreten Falle. Daß daneben noch gewissen Forderungen des Rechtsgefühls, resp. gewissen herrschenden, sittlichen und ästhetischen Anschauungen, Rechnung getragen werden soll, kommt bei beiden Arten von R. vor, übrigens hier, wie dort, nur bei einzelnen, nicht bei allen.

Man hat wiederholt Versuche gemacht, den Begriff der gewöhnlichen R. noch enger zu umgrenzen, jedoch ohne rechten Erfolg, soviel Gutes dabei auch über die einzelnen Arten von R. gesagt ist. Die Doktrin hat allerdings nicht selten mit dem Begriff der praesumtio juris argen Mißbrauch getrieben, und sie konnte dies um so eher, als die Römischen und Kanonischen Rechtsquellen in der Verwendung der Ausdrücke „praesumere“ und „praesumtio“ im Allgemeinen keinen festen Sprachgebrauch aufweisen, wie denn auch die älteste Klassifizirung der Präsumtionen erst der Glossatorenzeit angehört. Zu jenem Mißbrauch des Präsumtionsbegriffes gehört insbesondere die Aufstellung der ganz generellen Präsumtionen zu Gunsten des Beklagten, des Besitzers u. s. w., wie sie sich nur erklärt aus einer Verkehrung des richtigen Satzes, daß jede R. den Beweis einer gewissen Thatsache unnöthig macht, in den ebenso gewiß unrichtigen, daß überall, wo kein Beweis für eine Thatsache gefordert wird, eine R. vorliege. Wenn der Kläger nicht beweist, was er beweisen müßte, wenn ihm Staatshülfe (zunächst in Gestalt des Urtheils, dann in der Vollstreckung desselben) zu Theil werden soll, so ist er freilich mit seiner Klagforderung abzuweisen, resp. Beklagter von derselben freizusprechen, aber nicht auf Grund irgend welcher Annahme von Thatsachen zu Gunsten des Letzteren, sondern einfach, weil die gesetzlichen Bedingungen für die Gewährung der Staatshülfe oder mit anderen Worten für ein verurtheilendes Erkenntniß seitens des Klägers nicht erfüllt sind. Auf der anderen Seite geht man aber ebenfalls zu weit, wenn man allen Regeln über die Beweislast, sowie allen Rechtssätzen, die sich als einfache Schlußfolgerungen aus Dispositivnormen ergeben, ein für allemal die Bedeutung von (einfachen) R. absprechen will. Rein an sich, ihrem unmittelbaren Inhalte nach, sind allerdings beide Arten von Rechtsregeln keine R. Und darin liegt allein schon Grund genug, sie von anderen R., die ausschließlich als solche zu denken sind, zu unterscheiden. In einer bestimmten Weise verwandt, namentlich als Grundlage des konkreten richterlichen Urtheils, erscheinen sie dennoch — wenn nicht alle, so doch zum größten Theile — als R.

Offenbar kann es für ein dem Klagpetitum entsprechendes Urtheil nur zwei zureichende Gründe geben: entweder die Annahme, daß das Klagpetitum dem wirklichen materiellen Recht des Klägers entspricht, oder ein Versäumniß, also eine Art Unrechthandeln seitens des Beklagten, für welches ihn die Urtheilsfällung nach dem Klagpetitum, ohne Rücksicht darauf ob es begründet ist oder nicht, als Strafe trifft. Inwieweit der eine oder der andere der beiden Gründe Platz greift, ist natürlich nach jedem positiven Rechte besonders zu beantworten, und kann diese Antwort auch nach einem bestimmten Rechte mitunter recht zweifelhaft sein, wie dies insbesondere auch von dem älteren Gemeinen und unserem heutigen Deutschen Prozeßrechte gilt. Unbestritten jedoch behauptet in den letztgedachten Rechten der erstere der beiden Gründe, wenn nicht den ganzen, so doch weitaus den vordersten Platz. Bezeichnend hierfür ist namentlich die Thatsache, daß selbst da, wo man die Unterlassung der Beweisführung seitens des Beklagten als Unrecht, als „Ungehorsam" auffaßt, die Strafe durch eine Fiktion — als poena confessi et convicti — auf den ersten der beiden Gründe gleichsam reduzirt wird. Sicherlich ist es dann viel einfacher, an die Unterlassung des Beweises seitens des Beklagten eine R. für das Begründetsein der das Klagpetitum rechtfertigenden Thatsachen zu knüpfen. Hält man indessen diesen einfachen Weg für unverträglich mit den Intentionen der hier in Frage kommenden Prozeßgesetze selbst — wofür sich ja mancherlei sagen läßt —, so ist doch unter allen Umständen unter den zweiten Grund der Fall nicht zu bringen, wo dem Beklagten der versuchte Beweis mißglückt ist; und eben darum nehmen für diesen Fall alle Regeln, durch welche dem Kläger ein Stück Beweislast abgenommen wird, nothwendig die Gestalt von R. an. Denn so gewiß das Mißglücken des Beweises, daß der Kläger, der eine Ersitzung behauptet, mala fide besessen habe, oder daß ein vom Kläger eingefordertes Darlehn zurückgezahlt sei u. s. w., nimmermehr als Beweis für die bona fides des Klägers oder für das Nichtzurückgezahltsein gelten kann, so gewiß wird der Richter durch die Beweislastregeln zugleich verpflichtet, in solchem Falle bona fides, resp. Nichtzurückgezahltsein vorauszusetzen, und diese Voraussetzung dem Urtheilsbefehle zu Grunde zu legen. Und wenn man auch hiergegen etwa behaupten sollte, der Beweis des Nichtgezahltseins des Darlehns und resp. der bona fides bei der Ersitzung sei schon darum überflüssig, weil das, „was einmal rechtlich existire", ja „was nur äußerlich ohne Mangel existire", „die Berechtigung seiner Existenz in sich trage, bis diese Existenz vernichtet werde", so läge hierin — ganz abgesehen von der sehr fraglichen Richtigkeit dieser Behauptung an sich — eine Verwechselung der Existenz selbst mit dem Beweise der Existenz. Daraus, daß etwas existirt, und zwar so lange existirt, bis es in seiner Existenz vernichtet wird, folgt sicherlich nicht, daß es so lange existirt, bis die Vernichtung der Existenz bewiesen wird; fordert also das Recht, daß die Existenz dennoch bis zum Beweis der Vernichtung, resp. des Mangels angenommen wird, so ist dies eben nichts anderes, als eine R. und an dem Bestreben, solchen „Beweislastpräsumtionen" den Titel „R." abzusprechen, ist nur so viel richtig, daß dieselben als eine besondere Gruppe begriffen und aus Gründen, die hier nicht näher erörtert werden können, auch systematisch, oder, bestimmter gesagt, im Systeme eines Prozeß- oder Beweisrechts in selbständiger Weise behandelt werden müssen.

Aehnliches — wenigstens im Resultat Aehnliches — ist zu sagen von den oben gleichfalls schon berührten „Rechtsinhaltspräsumtionen", wie sie Burckhard genannt hat. Es ist ja gewiß richtig, daß Rechtssätze, wie z. B. die sog. praesumtio Muciana, die Regel, daß Pertinenzen präsumtiv als mitverkauft gelten, u. s. w. gar nichts anderes sind, als Schlußfolgerungen aus gewissen allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder Rechtsbegriffen, und daß ihnen darum im Rechtssysteme eine Stelle unmittelbar bei den letzteren und nur da gebührt. Allein ebenso gewiß

erscheinen sie in ihrer Verwendung im Prozeß und als Voraussetzungen des Urtheils in der Gestalt von Annahmen gewisser Thatsachen ohne genügenden Beweis, mithin, da es das Recht selbst ist, das sie als solche erscheinen läßt, und wie übrigens auch Burckhard im Grunde zugiebt, als R.

Um es mit einem Worte zu sagen: das Wesen der R. liegt allein in der bezeichneten Funktion derselben. Der Unterschied aber zwischen den „Beweislastpräsumtionen“ und „Rechtsinhaltspräsumtionen“ einerseits und R., wie beispielsweise den Sätzen: pater est, quem nuptiae demonstrant — der Verschollene ist als todt zu vermuthen, sofern seit seiner Geburt 70 Jahre verflossen sind — wenn Todfeindschaft zwischen Erblasser und Legatar ausgebrochen, soll das Vermächtniß als adimirt gelten — u. s. w. andererseits, besteht in der Hauptsache nur darin, daß die ersteren sozusagen blos gelegentliche, d. h. in gewissen Rechtssätzen implicite enthaltene, aber nur unter einem bestimmten Gesichtspunkte hervortretende R. sind, die letzteren dagegen ausschließliche, in durchaus selbständigen Rechtssätzen formulirte. Aus diesem Hauptunterschiede ergiebt sich von selbst eine Verschiedenartigkeit der Wirkung. Da die in den allgemeinen Regeln über die Beweislast des Beklagten implicite enthaltenen Präsumtionen zu Gunsten des Klägers als solche erst wirksam werden, wenn die dem Beklagten zugewiesene Beweisführung unterblieben oder mißglückt ist, so versteht sich von selbst, daß, streng genommen, niemals von einem prozessualischen „Gegenbeweise“ wider diese Vermuthungen, sondern nur von einem Beweise des Gegentheils gesprochen werden kann; woraus weiter folgt, daß nach diesem Beweise des Beklagten (der als ein Hauptbeweis anzusehen) dem Kläger noch der Gegenbeweis zusteht. Und dasselbe muß nothwendig gelten, wo die Behauptung des Beklagten, daß ein Dispositivgesetz, das in seinen Konsequenzen eventuell eine Vermuthung für den Kläger begründen würde, in concreto durch ausdrückliche widersprechende, für die Parteien rechtsverbindliche Festsetzungen ausgeschlossen sei, als eine Einrede im weiteren Sinne zu betrachten und der darüber zu führende Beweis demnach ebenfalls ein Hauptbeweis ist, — wie dies nach dem früheren Gemeinen Rechte wol unbestritten der Fall war. Auf der anderen Seite ist klar: ein Rechtssatz, der ausschließlich eine R. darstellt, und zwar in Bezug auf einzelne bestimmte Umstände, — denn andere ausschließliche R. giebt es in der That nicht — ein solcher Rechtssatz kann immer nur seine Rolle spielen in dem Zusammenhange einer Beweisführung, die zum mindesten die Bedingungen als vorhanden zu konstatiren hat, von denen die Anwendung jenes Rechtssatzes abhängt. Ist es nun der Kläger, der die betreffende Vermuthung für sich anführt, so ist hierauf nur noch ein wahrer Gegenbeweis seitens des Beklagten denkbar, der nach bisherigem Gemeinen Recht eine nochmalige Beweisführung des anderen Theiles ausschließt. Spricht umgekehrt die Vermuthung für den Beklagten, so kommt es darauf an, ob sie sich schon aus der Klage selbst ergiebt oder erst aus einer Einrede des Beklagten. In jenem Falle muß der Gegenbeweis seitens des Klägers antizipirt werden, in diesem gehört der Gegenbeweis wider die Vermuthung zum Gegenbeweise wider den Einredebeweis. Uebrigens ist leicht zu sehen, daß auch der zuletzt besprochene praktische Unterschied zwischen „ausschließlichen“ und „gelegentlichen“ R. für unser heutiges Deutsches Recht hinwegfällt, nachdem dasselbe in der Deutschen CPO. das sog. Prinzip der Beweisverbindung sanktionirt hat, wonach von einer scharfen Scheidung zwischen Hauptbeweis und Gegenbeweis nicht mehr die Rede sein kann, wie denn auch die CPO. sogar den letzteren Ausdruck geflissentlich vermieden hat.

Ein System der ausschließlichen R. giebt es so wenig, wie ein System der „Rechtsinhaltspräsumtionen“; selbst die sog. Willenspräsumtionen machen hiervon nur eine scheinbare Ausnahme. Was einer gewissen Willensäußerung in Worten oder Thaten als wirklicher Willensinhalt zu Grunde liegt, ist natürlich zunächst gerade so gut eine Sache des Beweises, wie irgend etwas Aeußerliches. Nur wird bezüglich einer solchen psychologischen Thatsache ein voller Beweis noch viel seltener

möglich sein, wie bezüglich äußerer Fakta; daher in Bezug auf sie schon das bisherige Gemeine Prozeßrecht den faktischen Vermuthungen freien Raum gewährt. Alles, was die Doktrin an Regeln über die Interpretation von Verträgen aus einseitigen, insbesondere letztwilligen Verfügungen aufgestellt hat, ist im Grunde nichts anderes, als eine Theorie der faktischen Vermuthungen hinsichtlich aller möglichen für das Recht relevanten psychologischen Thatsachen; beiläufig ein weiterer Beleg zu der schon im Eingang des Artikels motivirten Behauptung, daß eine Theorie der faktischen Vermuthungen durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Soweit ferner das Recht selbst solche Regeln sanktionirt, so erhalten sie zugleich noch eine besondere Bedeutung, die aber nicht durchweg die gleiche ist. Die allgemeineren gesetzlich fixirten Interpretationsregeln stehen auf genau derselben Stufe, wie die sog. gesetzlichen Beweisregeln. Als einfache ausschließliche R. stellen sich nur diejenigen Willenspräsumtionen dar, die unter ganz bestimmten thatsächlichen Umständen die Annahme eines ebenso bestimmten, d. h. sogleich inhaltlich bestimmten Willens vorschreiben. Und eben diese Willenspräsumtionen haben unter sich nicht mehr Zusammenhang, als die R. bezüglich einzelner bestimmter äußerer Ereignisse.

Zum Schluß noch eine Bemerkung über den Charakter der sog. gesetzlichen Beweisregeln, mit denen vorstehend die allgemeinen gesetzlichen Interpretationsregeln zusammengestellt worden sind. Man hat dieselben bisweilen ebenfalls unter den Begriff der R. subsumiren wollen. Und geht man aus von dem Begriffe, den die Logik mit dem Ausdruck „Beweis“ verbindet, so müßte diese Subsumtion als völlig gerechtfertigt erscheinen; sie wären danach nichts anderes, als eine Art ausschließlicher R. von generellem Charakter. Geht man hingegen aus von dem Begriffe des Beweises im Sinne des einmüthigen juristischen Sprachgebrauchs, so bleibt der Begriff der Vermuthung nothwendig überall ausgeschlossen, wo schlechtweg die Bedingungen eines solchen juristischen Beweises aufgestellt resp. erfüllt sind.

Lit.: Burckhard, Die civilistischen Präsumtionen, 1866 (das. auch ein Ueberblick über die ältere Lit.). — Die Lit. über einzelne R. s. bei den betr. Rechtsmaterien.

E. Bierling.

Recursus ab abusu (appellatio oder provocatio tanquam ab abusu, appel comme d'abus) ist die gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt seitens der kirchlichen Beamten an die Staatsregierung eingelegte Berufung, um dadurch Abhülfe zu erlangen. Der Rekurs hat in Frankreich, wo er seit mehr als 300 Jahren in Uebung gewesen ist, seine genaueste Ausbildung erfahren, und ist heute auf Grund der Articles organiques vom 18. Germinal X (8. April 1802) dahin geregelt: Er kann erhoben werden wegen Anmaßung einer nicht zustehenden, oder Ueberschreitung der gewährten Gewalt, Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und Verordnungen des Staates, Verletzung der durch die in Frankreich rezipirten Kanones aufgestellten Grundsätze, Verübung von Attentaten auf die Freiheiten und Gewohnheiten der gallicanischen Kirche, endlich wegen jeder Unternehmung oder Handlung, welche bei Ausübung des Kultus die Ehre der Bürger beeinträchtigen, willkürlich ihr Gewissen beunruhigen oder gegen sie in Unterdrückung, Beleidigung oder in öffentlichen Skandal ausarten kann. Berechtigt zur Geltendmachung ist jede interessirte Person, eventuell Mangels eines Privatantrages der Präfekt. Die zur Entscheidung kompetente Behörde ist — früher waren es die Parlamente — jetzt der Staatsrath, welcher im Wege des Administrativverfahrens, also in geheimer Sitzung und ohne Intervention von Anwälten, verhandelt. Bei gegründetem appel kann der Staatsrath wol Abhülfe schaffen, z. B. durch Unterdrückung des mißbräuchlichen Schriftstückes, Verweisung der Angelegenheit an das Strafgericht, durch Befehl an den Geistlichen, die verweigerte Handlung vorzunehmen, aber ein Recht, auf Strafen gegen die Geistlichen zu erkennen, besitzt er nicht. Andererseits gewährt aber die Französische Gesetzgebung auch umgekehrt der Kirche und den Geistlichen den appel, wenn die

Staatsbeamten die öffentliche Ausübung des Kultus oder die den Geistlichen durch die Gesetze und Reglements garantirten Freiheiten beeinträchtigen. — In Deutschland war zu Zeiten des Deutschen Reichs ein solcher Rekurs ebenfalls als Deutsches Gem. Recht anerkannt, indem die Befugniß des Kaisers, gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt einzuschreiten, auf seine Stellung als advocatus ecclesiae gegründet wurde. Die beiden höchsten Deutschen Reichsgerichte haben über eine Reihe von solchen Rekursen entschieden, jedoch konnten die Beschwerden auch an den Kaiser direkt oder durch Vermittelung des Reichstages, des Kurfürstenkollegiums und der Corpora Catholicorum und Evangelicorum gebracht werden. Zur Erhebung des Rekurses war sowol der Verletzte als auch der Reichsfiskal befugt. Uebrigens war die Anrufung des Kaisers gleichmäßig gegen Uebergriffe der katholischen Kirchenbeamten wie der protestantischen, namentlich der protestantischen Landesherren als Träger der obersten Kirchengewalt, gestattet. Das neuere Deutsche Partikular-Staatskirchenrecht, welches bis zu den Bewegungen des Jahres 1848 die Ausübung der aus der staatlichen Souveränetät herfließenden Kirchenhoheit von einem mehr polizeilichen Standpunkte aus geregelt und daher ein System von gegen die Kirche anwendbaren Präventivmaßregeln ausgebildet hatte, ist in Bezug auf den hier in Rede stehenden Punkt lückenhaft, weil man nach Aufgeben jenes Präventivsystems es vielfach versäumt hat, ein genügendes Repressivsystem gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu entwickeln. Das Bayer. Religionsedikt von 1818, §§ 52 ff., gestattet den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, den Rekurs bei der einschlägigen Regierungsbehörde oder bei dem König unmittelbar anzubringen. Ueber die Rekurse befindet das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulwesen, und zwar in der Regel nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörden. Daß auch die Regierungsbehörden selbst gegen einen Amtsmißbrauch einschreiten können, ist mehr vorausgesetzt als ausgesprochen. Für die oberrheinische Kirchenprovinz hat das gemeinsame Edikt vom 30. Jan. 1830 § 36 „den Geistlichen, sowie den Weltlichen, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, den Rekurs an die Landesbehörden gestattet", und der gemeinsame Erlaß vom 1. März 1853 hat hierin nichts geändert. In Württemberg gilt diese Bestimmung heut noch unzweifelhaft, da hier das Gesetz von 1862, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, nur die ihm widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben hat und dasselbe das staatliche Aufsichts- und Schutzrecht festhält. Für Baden ist dasselbe trotz der nicht geschickt gefaßten kassatorischen Klausel des Gesetzes vom Jahre 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen („alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben") anzunehmen. Ebenso entsteht für die früher selbständigen Gebiete von Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., welche gleichfalls zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehören, seit Einführung der Preußischen Verfassung, welche eines Rekurses nicht gedenkt, die Frage, ob jene Bestimmung des Edikts beseitigt ist. Da indessen die gedachte Verf.Urk. kein Aufgeben des staatlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche und überdies keine Autorisation für dieselbe, die Gesetze zu verletzen, enthält, so wird man die Frage verneinen müssen. Auch wird man für Altpreußen selbst Mangels einer besonderen Bestimmung die Beschwerde wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt bei der Regierung Niemandem untersagen können. Die Verfassung für das Königreich Sachsen enthält, ähnlich wie die älteren Verfassungen einiger kleineren Deutschen Staaten, nur die Vorschrift: „Beschwerden über den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden". Erst in neuerer Zeit hat der Rekurs, jetzt „Berufung" genannt, eine besondere Regelung in dem für die Preußische Monarchie geltenden Gesetze über die kirchliche Disziplinargewalt vom 12. Mai 1873 für diejenigen Fälle gefunden, wo diese den Vorschriften

desselben (§§. 10 ff.) zuwider ausgeübt worden ist. Die Berufung, welche sowol von dem von einer Disziplinarentscheidung betroffenen kirchlichen Beamten als auch dem Oberpräsidenten im öffentlichen Interesse eingelegt werden kann, wird in prozessualischen Formen und vor einem besonderen ständig besetzten, in seiner Mehrheit aus richterlichen Beamten bestehenden „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ verhandelt, und kann zur Kassirung des Disziplinarerkenntnisses führen. Der Gedanke, daß auch umgekehrt den Geistlichen eine Berufung wegen Mißbrauchs der Staatsgewalt zusteht, hat in dem Preuß. Gesetze über die Vorbildung rc. der Geistlichen (vom 11. Mai 1873) insofern Verwirklichung gefunden, als dasselbe eine Berufung an den gedachten Gerichtshof gestattet, wenn die Gesetzmäßigkeit der vom Kultusminister verhängten Maßregeln gegen geistliche Bildungsanstalten oder des vom Oberpräsidenten gegen die Anstellung von Geistlichen erhobenen Einspruchs in Zweifel gezogen wird. Ferner in dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, welches dem ausgewiesenen, internirten oder seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärten Geistlichen die Berufung an das höchste Strafgericht des Landes, in Preußen an den gedachten Gerichtshof darüber gestattet, daß die thatsächlichen, die erwähnten Maßregeln rechtfertigenden Voraussetzungen nicht vorliegen. Außerdem hat die neueste Gesetzgebung einzelner Deutschen Staaten, nämlich Preußens (Gesetz vom 13. Mai 1873), Badens (Gesetz vom 19. Febr. 1874) und Hessens (Gesetz vom 23. April 1875) einzelne Fälle des Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt, so namentlich der Straf- und Zuchtmittelgewalt, unter Kriminalstrafe gestellt.

Lit: Van Espen, Tractat. de recursu ad principem. — Friedberg in Dove's u. seiner Zeitschr. für Kirchenrecht III. 68; IV. 258; VI. 184; VIII. 280; IX. 397; Derselbe, Grenzen zwischen Staat und Kirche, Tübingen 1872 (s. Register unter appellatio ab abusu u. Rekurs). — Für Preußen: P. Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873, Berlin 1873, und von 1875, ebendas. 1875; Nachtragsheft ebendas. 1881. — v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, 1873. — P. Hinschius, Die strafrechtl. Verantwortlichkeit der Kirchendiener, in v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. IV. S. 497 ff.

P. Hinschius.

Redakteur. I. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift erscheint nicht nur als ein literarisches, sondern auch als ein gewerbliches Unternehmen. Denn sie erfordert — man denke an ein modernes Zeitungsblatt im großen Stile — bedeutendes Anlagekapital, werthvolles Betriebsmaterial; eine Anzahl von Preßgewerben steht im Dienste des Unternehmens oder ist unmittelbar mit demselben vereinigt; die interne Verbindung mit den Mitgliedern der Redaktion, mit dem Personale der Druckerei, der Expedition, der Administration ist geschäftlicher Natur; das Annoncenwesen besorgt in großartiger Weise die Vermittelung zwischen Nachfrage und Angebot, und in den meisten Fällen wird gewerblicher Gewinn beabsichtigt und erreicht. Bei einfachen Verhältnissen liegt die Gesammtleitung sowol der gewerblichen wie der literarischen Thätigkeit des Zeitungsunternehmens in der Hand derselben Person; größere Ausdehnung des Unternehmens, sei es nach der einen oder der anderen, sei es nach beiden Richtungen hin, zwingt zur Arbeitstheilung. So entsteht der Begriff des „R.“; er ist diejenige Person, welche die literarische Thätigkeit der periodischen Druckschrift ganz oder zum Theile leitet. Ihm gegenüber steht der gewerbliche Leiter des Blattes, der Herausgeber oder Verleger, der mit dem Eigenthümer des Blattes identisch oder eine von diesem verschiedene Person sein kann (s. d. Art. Herausgeber). Sobald nun die Preßgesetzgebung es unternimmt, die Verantwortlichkeit für die durch die periodische Druckschrift begangenen Preßdelikte zu regeln, muß sie diesen Verhältnissen Rechnung tragen. So lange man — ausgehend von dem nur theilweise richtigen Gedanken, daß Subjekt eines Deliktes nur eine physische Persönlichkeit sein könne — Bedenken trägt, direkt gegen das Unternehmen als solches gerichtete Strafen (Geldstrafen, zeitweilige oder dauernde Einstellung) zuzulassen, wird der R. als der geeignete Träger der

Verantwortlichkeit sich darstellen. Konsequenter als das Französische Recht, nach welchem der gérant responsable Miteigenthümer des Blattes (propriétaire au moins d'une part ou action dans l'entreprise) sein muß, hat die Deutsche Gesetzgebung die literarische und die gewerbliche Seite des Unternehmens vollständig getrennt ins Auge gefaßt. Ihr ist der R. nichts weiter als der literarische Leiter des Blattes.

Aber auch innerhalb der redaktionellen Thätigkeit ist die Arbeitstheilung nothwendig geworden. Nicht der R., sondern die Redaktion leitet das Blatt. Ein vielköpfiges Individuum mit theilweise getrennten, theilweise ineinander übergreifenden, bald koordinirten, bald subordinirten Funktionen; eine Gesammtpersönlichkeit, die wiederum nicht geeignet ist, die Verantwortlichkeit zu tragen. Darum hebt die Gesetzgebung aus den Mitgliedern der Redaktion Einen hervor, um ihn haftbar machen zu können für das, was die Redaktion verschuldet hat: den verantwortlichen R.; und sie mildert die Widersprüche, in welche dieser gesetzliche Begriff mit den thatsächlichen Verhältnissen zu gerathen droht, indem sie die Aufstellung mehrerer verantwortlicher R. zuläßt. Den R. hat das Leben geschaffen; der verantwortliche R. ist ein Produkt der Gesetzgebung.

Der gesetzliche Begriff des verantwortlichen R. setzt sich aus zwei Elementen zusammen. 1) Niemand ist verantwortlicher R., der nicht als solcher auf der Druckschrift genannt ist. Jede Nummer der Druckschrift muß Name und Wohnort des verantwortlichen R. angeben (s. d. Art. Preßpolizei); Nichtnennung oder falsche Angabe macht jeden Betheiligten, insbesondere aber den Verleger, strafbar (Preßges. §§ 7, 18, 19). Durch die Nennung übernimmt der Genannte die Verantwortlichkeit. Wer nicht genannt ist, den trifft die vom Gesetze dem verantwortlichen R. übertragene Haftung nicht, mag er auch thatsächlich diejenigen Funktionen ausüben, die das Gesetz bei dem verantwortlichen R. voraussetzt. 2) Die Nennung allein genügt aber nicht. Verantwortlicher R. wird man nicht einfach durch die Angabe auf der Druckschrift; die Nennung muß vielmehr den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nicht jeder auf dem Blatte Genannte ist verantwortlicher R., sondern nur derjenige, der die vom Gesetze vorausgesetzten Funktionen ausübt. In der Bestimmung dieser vom Gesetze selbst nicht bestimmten Funktionen liegt der Kernpunkt der Schwierigkeiten, mit welchen Theorie und Praxis zu kämpfen haben. Die Funktion des verantwortlichen R. besteht in der Oberaufsicht über den Gesammtgang der Redaktionsgeschäfte, soweit die etwaige kriminelle Bedeutung des Inhaltes der Nummer in Frage kommt. Es genügt also einerseits nicht, wenn er nur in irgend einer Weise an der Redaktion betheiligt ist; es ist andererseits nicht erforderlich, daß er als der geistige Mittelpunkt des ganzen Unternehmens erscheint. Nur wenn diese Stellung zur Redaktion und die Nennung als verantwortlicher R. auf dem Blatte zusammentreffen, ist der gesetzliche Begriff des verantwortlichen R. gegeben. — Theilweise abweichend ist die Auffassung des Oesterr. Rechts. Dieses verlangt (Preßges. § 8) die Nennung wenigstens eines verantwortlichen R., und deutet damit an, daß der Genannte nicht nothwendig mit der Oberaufsicht betraut sein muß, daß es vielmehr genügt, wenn er Mitglied der Redaktion ist. — Die Nennung mehrerer verantwortlicher R. ist in dem RPreßges. dann gestattet, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion führt. —

Der verantwortliche R. hat für die Aufnahme von amtlichen Bekanntmachungen und von Berichtigungen (s. d. Art. Preßpolizei) Sorge zu tragen; er haftet ferner für den Inhalt des Blattes. Diese Haftung bedarf näherer Betrachtung.

II. Das RPreßges. präsumirt zunächst (§ 20) die dolose Thäterschaft des verantwortlichen R. in Bezug auf die durch die Druckschrift begangenen Preßdelikte. Es betrachtet den R. als den Verfasser der ganzen Zeitung, weil er durch

Auswahl aus dem ihm von den Mitarbeitern und Korrespondenten zur Verfügung gestellten Materiale die einzelne Nummer zusammenstellt, weil er jeden Artikel prüft und durch die Aufnahme zu dem seinigen macht, weil er Haltung und Richtung des Blattes bestimmt, und demselben den Stempel seiner Individualität aufprägt; weil es mithin seine Gedanken sind, welche die Druckschrift äußert. Es mag dahin gestellt bleiben, ob diese Annahme eines R., der das ganze Blatt leitet, den thatsächlichen Verhältnissen entspricht; gewiß paßt sie nicht gegenüber der Stellung des verantwortlichen R., der ja nur die juristische Kontrole zu führen, nur eventuell seine warnende Stimme zu erheben hat, der also nur dadurch schuldig werden kann, daß er den Einspruch unterläßt, wo er ihn einzulegen Veranlassung und Verpflichtung gehabt hätte. Wir haben uns aber, diese Bedenken bei Seite lassend, mit dem gegebenen Gesetze zu beschäftigen. Das Gesetz betrachtet den verantwortlichen R. als dolosen Thäter der durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Delikte, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen ist. Durch diese Präsumtion befreit die Gesetzgebung den Ankläger von der Führung des Schuldbeweises. Sie will die allgemein strafrechtlichen Grundsätze durch diese Annahme weder abändern noch ergänzen, sondern nur anwenden auf die konkreten Verhältnisse der Zeitungspresse. Die präsumirte Thäterschaft des R. ist, von der Präsumtion abgesehen, keine andere nach dem Preßrechte als nach dem Strafrechte; sie setzt sich aus den gleichen Elementen zusammen hier und dort, sie wird hier und dort ausgeschlossen durch das Fehlen eines dieser Elemente. Aber sie braucht nicht nachgewiesen zu werden; es genügt die Thatsache, daß der Angeklagte verantwortlicher R. ist, um seine Thäterschaft anzunehmen. Gegen diese Präsumtion ist der Gegenbeweis zuläßig. Während aber gegenüber der Annahme der Fahrläßigkeit die Führung des Gegenbeweises dem Angeklagten obliegt, der Richter von Amtswegen keine Erhebungen vorzunehmen hat, fehlt hier eine analoge Bestimmung. Es bleibt also bei der strafprozessualen Grundregel, daß die Feststellung des Sachverhaltes durch gemeinschaftliche Thätigkeit des Gerichtes und der Parteien, ohne Vertheilung der Beweislast, stattzufinden hat. Das ist nun allerdings eine wesentliche Abschwächung der aufgestellten Präsumtion. Diese wirkt aber insoweit, als der Richter ohne besondere Veranlassung zur Erhebung der die Präsumtion entkräftenden Thatsachen nicht schreiten darf. Die „besonderen Umstände“, von welchen das Gesetz spricht, sind also nicht solche Umstände, welche die Thäterschaft ausschließen, sondern solche, welche die Annahme der Thäterschaft erschüttern. Mit anderen Worten: a) der Gegenbeweis gegen die Präsumtion steht dem angeklagten R. selbst uneingeschränkt offen; b) von Amtswegen aber ist so lange an der Präsumtion festzuhalten, als nicht besondere Umstände eine Erhebung der Vertheidigungsthatsachen nahelegen. — So entfällt die Bestrafung z. B., wenn der verantwortliche R. ein wesentliches Thatbestandsmerkmal nicht gekannt hat. Daß dies der Fall gewesen, bedarf besonderer Feststellung, in deren Ermangelung die Verurtheilung des R. auszusprechen ist. Die Feststellung des Irrthums kann nur erfolgen entweder auf Grund des von dem Angeklagten geführten Nachweises oder von Amtswegen; letzteres aber nur dann, wenn besondere Umstände die Annahme eines Irrthums nahe legen. —

Das RPreßges. präsumirt ferner, wenn der R. nicht als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen ist, seine Fahrläßigkeit; dieser Präsumtion gegenüber kann er entweder den Gegenbeweis führen, daß er die pflichtgemäße Sorgfalt angewendet habe, bzw. daß ihm die Anwendung derselben unmöglich gewesen sei, oder aber sich auf seinen Vormann (Verfasser oder Einsender) berufen (s. d. Art. Preßstrafrecht). —

Das Oesterr. Recht kennt die Präsumtion der dolosen Thäterschaft des verantwortlichen R. nicht, wol aber die Bestrafung desselben wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit; doch hat in diesem Falle der Ankläger den Nachweis des Verschuldens zu erbringen.

III. Die erhöhte Verantwortlichkeit, welche das Gesetz an die Person des verantwortlichen R. knüpft, veranlaßt dieselbe, die Fähigkeit zur Uebernahme der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift von dem Vorliegen gewisser persönlicher Eigenschaften abhängig zu machen, Eigenschaften, welche einerseits eine dem Gesetze entsprechende Haltung des Blattes verbürgen, andererseits dem strafgerichtlichen Einschreiten Erfolg sichern sollen. Das RPreßges. verlangt (§ 8): 1) Verfügungsfähigkeit; 2) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte; 3) Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche. — Theilweise strenger das Oesterr. Recht, welches von dem verantwortlichen R. verlangt, daß er Oesterr. Staatsbürger sei und an dem Orte seinen Wohnsitz habe, an welchem die periodische Druckschrift erscheint. — Die Bestellung eines gesetzlich Unfähigen zum verantwortlichen R. und seine Nennung auf der Druckschrift ist (RPreßges. § 19) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht. Die Strafe trifft alle diejenigen, welchen ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Dagegen wird nach Oesterr. Recht (Preßges. § 11) die Namhaftmachung eines gesetzlich Unfähigen als verantwortlichen R. in der vor Herausgabe der periodischen Druckschrift an die Behörden zu machenden Anzeige (s. d. Art. Herausgeber) mit einer Geldstrafe von 50—500 Gulden und außerdem mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monat belegt.

Lit.: S. hinter dem Art. Preßgesetzgebung. — Vgl. auch die Art. Herausgeber, Preßgewerbe, Preßpolizei, Preßstrafrecht. v. Liszt.

Redaktionsversehen. Unter R. eines Gesetzes versteht man im Allgemeinen jede mangelhafte Ausdrucksweise eines gesetzgeberischen Gedankens. Dasselbe ist zu trennen einerseits von denjenigen Fällen, in welchen der Gedanke des Gesetzgebers zwar korrekt ausgedrückt, aber inhaltlich verfehlt ist (Denkfehler), sowie andererseits von denen, in welchen der korrekte Ausdruck, den der Gesetzgeber wählte, bei der Publikation des Textes unrichtig wiedergegeben wird (Druckfehler). Während die Beseitigung von Druckfehlern ebenso unbedingt gestattet, wie die Berichtigung von Denkfehlern versagt ist, muß bezüglich der Stellung des Richters gegenüber den R. folgendermaßen unterschieden werden. In der Regel wird der vom Gesetzgeber gebrauchte, mangelhafte Ausdruck zu eng oder zu weit sein, den Gedanken also nur unvollkommen wiedergeben. Hier ist auf dem Wege der extensiven oder restriktiven Auslegung Abhülfe zu schaffen. Dagegen giebt es andere, freilich selten vorkommende Fälle, in denen sich Gedanke und Ausdruck durchaus widersprechen. Ihnen gegenüber ist die Auslegung offenbar machtlos, und es bleibt nur die Alternative, entweder den publizirten Wortlaut trotz seines nachweisbaren Widerspruches mit dem gesetzgeberischen Gedanken zur Anwendung zu bringen, oder den Gesetzestext dem Gedanken des Gesetzgebers entsprechend abzuändern. Nur wenige Schriftsteller entscheiden sich für eine solche Texteskorrektur und auch unter diesen bestehen noch mannigfache Meinungsverschiedenheiten.

Lit.: Schütze in Goltdammer's Archiv 1872 S. 350—373. — Sontag, Die R. des Gesetzgebers, Freib. 1874. — Merkel in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts IV. S. 76—81. — v. Wächter, Strafrechtliche Fragen III. (Akadem. Programm), Leipz. 1877 (auch im Gerichtssaal 1877 S. 321—339). Sontag.

Redefreiheit. Die R. der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen, d. h. die Nichtverfolgbarkeit derselben vor den ordentlichen Gerichten des Landes wegen ihrer Abstimmungen und wegen ihrer in den gesetzgebenden Versammlungen gehaltenen Reden, jetzt für das Deutsche Reich durch Art. 30 der Verfassung für das Deutsche Reich und § 11 des Deutschen StrafGB. unbedingt und ausnahmslos anerkannt, existirte zur Zeit des früheren Reichsstaatsrechtes nicht; wurde auch von den älteren Publizisten gar nicht gefordert. Johann Jakob Moser verlangt — gegenüber den gewaltthätigen Eingriffen, welche einzelne Landesherren, besonders von Mecklenburg und von Württemberg, gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen sich erlaubt hatten — nur den Schutz der ordentlichen Gerichte, wie

derselbe jedem, auch dem geringsten Unterthan nicht entzogen werden dürfe. Die neueren Deutschen Verfassungsurkunden haben aber den Grundsatz anerkannt, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen in dieser ihrer Eigenschaft unverletzlich seien — (vgl. z. B. Preuß. Verf.Urk. Art. 84) — und als ein Theil dieser Unverletzlichkeit stellt sich denn auch ihre Unverfolgbarkeit wegen der von ihnen in der gesetzgebenden Versammlung gehaltenen Reden heraus. Doch waren hierbei folgende Verschiedenheiten bemerkenswerth: 1) Einige Verfassungen stützten sich auf Art. 9 der bill of rights (That the freedom of speech and debates or proceedings in Parliament ought not to be impeached or questioned in any court or place out of Parliament) und schlossen jegliche Verfolgbarkeit der von Mitgliedern gesetzgebender Versammlungen gemachten Aeußerungen aus. Nur innerhalb des Hauses war auf Grund der Geschäftsordnung desselben gegen sie zu verfahren. Die Geschäftsordnungen Deutscher Parlamente unterscheiden sich aber darin von der des Englischen, daß die letztere außer den Rügen auch Einkerkerungen und Ausstoßungen der Mitglieder aus dem Parlamente gestattet, während erstere nur Rügen des Präsidenten gegen die exzedirenden Mitglieder kennen — nur die Bayerische Geschäftsordnung der zweiten Kammer vom 28. Febr. 1825 und das Meiningensche Verfassungsgesetz von 1829 kennen auch die Ausschließung exzedirender Mitglieder aus der Kammer. Diese die volle Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder anerkennenden Verfassungen sind: Die Bayerische Verfassung (26. Mai 1818, Art. 27); die Sachsen-Meiningensche Verfassung (1829, Art. 99); Preußische Verfassung (31. Jan. 1850, Art. 48: „Sie [die Mitglieder beider Kammern] können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung [Art. 87] zur Rechenschaft gezogen werden"); die Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 30: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden". Diese Bestimmung reproduzirte den Art. 4 des von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Gesetzes vom 30. Sept. 1848, und ist unverändert in die Verfassung für das Deutsche Reich übergegangen. 2) Eine zweite Kategorie von Verfassungen ließ die Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder zwar der Regel nach bestehen, machte jedoch von dieser Regel Ausnahmen, und zwar theils in der Weise, daß von der Nichtverfolgbarkeit nur ausgenommen werden solche Delikte, welche die Verletzung einer Privatperson enthalten — Hessen-Darmstadt (Verf.Urk. 1820, § 83), die frühere Kurhessische (1831, § 87), sowie die frühere Hohenzollern-Siegmaringensche Verf.Urk. (1833, § 183); theils in der Weise, daß außer Privatdelikten auch einzelne gegen den Staat gerichtete Delikte — Aeußerungen hochverrätherischen Inhalts, Beleidigung der Majestät und der Regierung, Beleidigungen und Verleumdungen der Ständeversammlungen, des Bundestages, und ähnliches — ausgenommen wurden. Zu den Verfassungen der letzteren Art gehören: die frühere Hannöverische Verfassung (1833, § 110); die Württembergische Verf.Urk. (1819, § 185); die Sachsen-Weimarische Verf.Urk. (1816, § 68); die Waldecksche Verf.Urk. (1852, § 68) und die Königl. Sächsische Verf.Urk. (1831, § 83). 3) Die Braunschweigische Verfassung (1832, § 134) und die Verfassung von Reuß jüngerer Linie (1849, § 111) kennen für die Abgeordneten keinerlei Exemtion von den Landesgesetzen. 4) Die Oldenburgische Verfassung (1849, Art. 148) gestattete, daß der Landtag ein von einem Abgeordneten in Ausübung seines Berufes begangenes Delikt, abgesehen von der eigenen förmlichen Mißbilligung, auch an die Gerichte verweisen dürfe.

Diese Verschiedenheiten sind nun durch § 11 des Deutschen StrafGB. in der Weise beseitigt, daß der in Art. 30 der Verfassung für das Deutsche Reich anerkannte Grundsatz auch auf die Mitglieder der Landtage oder Kammern der zum

Deutschen Reiche gehörenden Staaten übertragen worden ist. Es bezieht sich diese Vorschrift auf die Mitglieder der Vertretung des Staats, nicht aber auf die Mitglieder von Provinzial-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen; auch bezieht sich diese Vorschrift nur darauf, daß die betreffenden Personen nicht außerhalb der Versammlung, welcher sie angehören, zu Verantwortung — strafrechtlich oder disziplinarisch — gezogen werden dürfen. Die partikulären Verschiedenheiten der Disziplin, welche in den parlamentarischen Versammlungen gegen deren Mitglieder geltend zu machen ist, sind selbstverständlich bestehen geblieben.

Lit.: E. Herrmann, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung (Archiv des Krim.Rechts, 1853, S. 341 ff.). — v. Bar, Die Rechte der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen, Leipz. 1868. — H. A. Zachariä, Ueber Art. 84 der Preuß. Verf.Urk. (Leipz. 1866). — Beschluß des kgl. OTrib. vom 29. Januar 1866, betr. den Art. 84 der Preuß. Verf.Urk. vom 31. Jan. 1850, mit einem krit. Kommentar versehen in John, Kritiken strafrechtlicher Entscheidungen des OTrib. (Berl. 1866). — Buyn, La liberté de la parole (Amsterdam 1867) und hierzu v. Holtzendorff in seiner Strafrechtsztg., 1868, S. 24. — v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, I b S. 428, 794. — Hermann Schulze, Das Preuß. Staatsrecht, II. S. 165. — v. Schwarze, Kommentar zum StrafGB. für das Deutsche Reich (4. Aufl.), S. 177 ff. — Laband, Staatsrecht, Bd. I. S. 570 ff. John.

Reduktion der Geschworenenliste — im Gegensatze zu der durch Wahl und Ausloosung bewerkstelligten Bildung der Jahres- und der Dienstliste (Spruchliste) — ist jener Vorgang, vermöge dessen ein Beamter, kraft des ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechtes, aus der ihm vorgelegten Liste eine Anzahl von Namen streicht. So ward nach der Preuß. Verordnung von 1849 (§§ 67, 68) dem Schwurgerichtspräsidenten vom Regierungspräsidenten ein Verzeichniß von 60 aus der Jahresliste herausgezogenen Personen übersendet, das er auf 36 Namen reduzirte. Desgleichen übersendete ihm nach der StrafPO. für die annektirten Preußischen Provinzen (§ 287) der erste Präsident des Appellationsgerichts ein Verzeichniß von 48 Namen, das er auf 30 reduzirte. Eine andere Form der R. trat in Baden ein, wo der Präsident des Kreisgerichtes die Jahresliste auf 100 Namen für jede Session herabsetzte, worauf dann erst durch Ausloosung die Dienstliste (30 Namen) gebildet ward. — Eine ähnliche R. um $^1/_5$ nahm in Württemberg der Vorsitzende des Kreisgerichts im Verein mit den zwei ältesten Räthen vor, worauf erst die Ausloosung der 30 Geschworenen für die Session erfolgte. — Nach dem königl. Sächs. Gesetz vom 14. September 1868 setzte der Präsident der letzten Schwurgerichtssitzung die Jahresliste auf die Hälfte herab. Auch das Deutsche GVG. schreibt einen Vorgang vor, den man als einer Reduktion der Jahresliste gleichkommend ansehen kann. Die Jahresliste entsteht nämlich dadurch, daß ein bei dem Amtsgerichte unter Vorsitz des Amtsrichters zusammentretender Ausschuß von Vertrauensmännern (§ 40) diejenigen Personen aus der Urliste auswählt, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Diese Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen (§ 87). Diese Vorschlagsliste gelangt an den Präsidenten des Landgerichtes und wird in einer Sitzung desselben, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren theilnehmen, dadurch auf ein Drittel reduzirt, daß aus der (wie gesagt die dreifache Zahl umfassenden) Liste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen „gewählt" wird (§ 89). So entsteht die Jahresliste, aus welcher die Dienstliste lediglich durch Verloosung gewonnen wird. (Die Bildung der Jahresliste in Oesterreich beruht zwar auf einer ähnlichen Operation, einer beim Kreisgerichte zusammengesetzten, aus Richtern und Vertrauensmännern der Bevölkerung bestehenden Kommission [§§ 11—65 des Ges. vom 23. Mai 1873 — R.G.Bl. Nr. 121]; allein da hier freie Auswahl aus der vollen Urliste stattfindet, fällt der Vorgang nicht unter den Gesichtspunkt der R.)

Glaser.

Reeves, John, ♂ 1752, wurde 1791 Chief Justice of Newfoundland, † 1829.

Schriften: An inquiry into the nature of property and estates, Lond. 1779. — Chart of Penal laws, 1779. — History of the English law from the Saxons to the end of the reign of Henry VII. 1784, 2. ed. — to the reign of Elizabeth, 1787—1829, new edit. by Finlason, Lond. 1869; new Amer. ed. Philadelphia, 1880. — Legal considerations on the regency as far as regards Ireland 1789. — Hist. of the government of the Island of Newfoundland, 1793. — Hist. of the Law of Shipping and Navigation from Edward III. to 1806, 2. ed. 1807.

Lit.: Allibone, Dictionary, 1870. — Krit. V.J.Schr. XIII. 228. Teichmann.

Refaktie, Franz.: réfaction. Bei zahlreichen Waaren, welche nach Gewicht verkauft werden, ist eine Beimischung fremder Bestandtheile unvermeidlich; mit Rücksicht berechnet der Käufer einen Gewichtsabzug für die etwa vorhandenen Unreinigkeiten und im Zusammenhang damit einen Abzug vom Kaufpreis, R. (Art. 352 des HGB.). Vielfach setzt der Verkäufer bereits den üblichen Betrag in der Rechnung ab. Der Betrag der R. kann auch vertragsmäßig festgesetzt oder gesetzlich tarifirt sein. Die R. führt sich auf einen Qualitätsmangel zurück, es wird damit das Recht des Käufers, vom Vertrage zurückzutreten, auf eine Preisminderung eingeschränkt. Vgl. auch d. Art. Gutgewicht. — Im Eisenbahnfrachtverkehr wird unter R. eine Rückvergütung an den Befrachter zur Verringerung des tarifmäßigen Frachtsatzes verbunden. Der Begünstigung einzelner Spediteure ꝛc. durch die Bewilligung von R. wird entgegengewirkt und verlangt die Oesterr. R.-Verordnung vom 12. März 1879 (Goldschmidt ꝛc., Zeitschrift f. d. ges. H.R. XXVI. 530) die Veröffentlichung.

Lit.: Thöl, H.R., 6. Aufl., S. 813. — Entsch. d. ROHG. Bd. VII. S. 9 und die dort angeführte Lit. — Mittermaier in Goldschmidt ꝛc., Ztschr. f. d. ges. H.R., Bd. XII. Beilageheft S. 79. — Lyon-Caen & Renault, Précis de droit commercial, I. 348. — Gareis, H.R., S. 343. Keyßner.

Reformatio in peius. Unter reformatio in peius, in durius versteht man die Abänderung des ergangenen Urtheils zu Ungunsten des Beschuldigten in einer höheren Instanz. Im Römischen Recht kommt der Ausdruck in dieser Bedeutung nicht vor, vielmehr bezeichnet Ulpian in l. 1 pr. D. de appell. 49, 1 mit in peius reformare das Fällen eines weniger guten Urtheils in der Appellinstanz. Jedoch konnte eine Veränderung des Spruchs immer nur zu Gunsten des Appellanten geschehen, das entsprach einzig der humanitatis ratio, auf welcher die Zulassung des Rechtsmittels überhaupt geschehen (vgl. l. 6 D. l. c.), und geht auch aus l. 39 pr. C. de appell. 7, 62 deutlich hervor. Diese Auffassung bildete auch in Deutschland sowol für den Akkusations- wie den Inquisitionsprozeß die Regel. Bei letzterem konnte man sogar von einem absoluten Verbot der r. i. p. sprechen, indem Rechtsmittel, soweit sie überhaupt zulässig waren, als ein beneficium des Verurtheilten erschienen. Ein Vertreter des staatlichen Interesses war neben dem Richter nicht vorhanden, und daß dieser sein eigenes Urtheil angegriffen hätte, war natürlich ebenso undenkbar wie unzulässig. Der in zweiter Instanz zuständige Richter hatte daher das fragliche Urtheil nur aus dem Gesichtspunkte der unzulässigen Beschwerung des Remedenten zu prüfen und mußte das Rechtsmittel ebenso zurückweisen, wenn er den Spruch des früheren Richters für zu milde, als wenn er ihn nur für gerecht hielt. Von diesem durch die communis opinio gebilligten Verbote der r. i. p. wich aber die gemeinrechtliche Praxis sowol, wie die Gesetzgebung einzelner Staaten, z. B. Bayern, Hessen, Württemberg, ab, weil man einen Verstoß gegen das Streben nach materieller Wahrheit darin erblickte, wenn der zweite Richter in irgend einer Weise beschränkt würde. Doch kann diese Rücksicht für die Rechtsmittelinstanz nicht maßgebend sein. Wenn der Staat in öffentlichem Interesse die Rechtmäßigkeit der ersten Urtheile prüfen will, so konnte das im Inquisitionsprozesse nur durch eine von Amtswegen vorzunehmende Revision seitens der Obergerichte geschehen, wenigstens wäre es kaum rationell gewesen, den Eintritt einer solchen Prüfung davon abhängig

zu machen, daß der Verurtheilte sich beschwert fühlt. — Im öffentlich-mündlichen Verfahren kann von einem absoluten Verbote der r. i. p. nicht mehr die Rede sein, jedoch wird man ihre Zulässigkeit auf die von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechtsmittel beschränken müssen. Die Rechtsmittel sind eben Rechtsbehelfe der streitenden Parteien, von denen die eine das öffentliche, die andere nur ihr eigenes Interesse vertritt. Wenn nun auch die Prüfung des angegriffenen Urtheils seitens des zweiten Richters noch so weit gehen kann, wenn auch das neu eingeleitete Verfahren sich auch ganz wie ein iudicium novum anläßt, so ist es doch immer nur durch einen Parteiantrag hervorgerufen und kann ohne besondere gesetzliche Bestimmung keinen anderen Erfolg haben als die erwünschte Remedur herbeizuführen oder das alte Urtheil bestehen zu lassen. Durch diese Erwägung erledigen sich wol auch die Bedenken, welche v. Kries, S. 112 ff., gegen das Verbot der r. i. p. bei der Berufung de lege ferenda hegt.

Die Oesterreichische StrafPO. (vgl. bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde § 290 A. 2, der Berufung § 295 A. 2 und § 472 A. 2, der Wiederaufnahme des Verfahrens § 359 A. 4) und ebenso die Deutsche stehen auf diesem Standpunkt. In der letzteren ist auch die r. i. p. verboten, sowol bezüglich der Rechtsmittel (Berufung § 372, Revision § 398 A. 2) wie der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 413), wenn das neue Urtheil herbeigeführt wurde von dem Angeklagten (resp. Verurtheilten) oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder dem gesetzlichen Vertreter eines Beschuldigten bzw. dem Ehemanne einer beschuldigten Frau. Daß auch die für den Angeklagten auf Grund einer vermutheten Vollmacht von den dazu berechtigten Personen (vgl. §§ 324, 339) eingelegten Rechtsmittel dieselbe Wirkung haben, versteht sich von selbst. — Bezüglich des Inhalts dieses Verbotes ist die Ausdrucksweise des Gesetzes nicht vollkommen übereinstimmend. Während § 372 (Berufung) vorschreibt, daß das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden darf, soll bei der Revision (§ 398 A. 2) und der Wiederaufnahme (§ 413) das neue Urtheil eine härtere Strafe als die in dem ersteren früheren erkannte nicht verhängen. Nach der communis opinio (vgl. Löwe, § 638 N. 2) soll dieser Unterschied in dem Wortlaute der Gesetzesstellen keine Bedeutung haben. Anderer Meinung ist Puchelt (§ 583 N. 3) und wol mit Recht. Wenn man auch zugeben mag, daß ein Grund für diese Verschiedenheit kaum vorhanden sein dürfte, so reicht doch die Erklärung, welche Löwe darin finden will, „daß § 398 schon in dem Entwurfe enthalten war, während § 372 erst von der Reichsjustizkommission aufgenommen worden ist“, schwerlich aus. Uebrigens geben die Protokolle gar keine Aufklärung über die Meinung der Kommission, welche in erster Lesung (vgl. v. Hahn, S. 1025) auf den Antrag Thilo's hin den Paragraphen in folgender Fassung annahm: „daß kein Urtheil eine härtere Strafe als die in dem ersten erkannte verhängen darf“, während in zweiter Lesung ein Antrag Struckmann's (vgl. v. Hahn, S. 1387 u. 1397) durchging, welcher die Abänderung zum Nachtheil des Angeklagten verbot, ohne daß diese Fassung überhaupt diskutirt worden wäre. Daß die Redaktionskommission später die Verschiedenheit übersehen hat, ist zwar denkbar, aber der Richter darf ihr nicht folgen, wenigstens dann nicht, wenn mit den verschiedenen Worten sich ein verschiedener Sinn verbindet, wie das hier unzweifelhaft der Fall ist. Das Verbot einer Abänderung zum Nachtheil des Beschuldigten hindert das zweite Gericht an einer nachtheiligen rechtlichen Qualifikation der That, während bei dem Verbote der härteren Bestrafung auf die zu Grunde gelegte Qualifikation nichts ankommt. Es kann also der Berufungsrichter z. B. nicht statt Unterschlagung, welche das erste Gericht angenommen hatte, wegen Diebstahls bestrafen, was für den Angeklagten nachtheiliger wäre, weil diese Verurtheilung später eventuell die Zulässigkeit der Bestrafung wegen Rückfalls begründen könnte (vgl. dagegen Thilo, S. 423 N. 4, weil kein gegenwärtiger, sondern erst ein zukünftig möglicher Nachtheil in Frage käme). Unrichtig wäre es aber jedenfalls, wenn man daraus die Nothwendigkeit

einer Freisprechung folgern wollte, falls die geringere Qualifikation als rechtsirrthümlich erscheint (Löwe, l. c.; v. Kries, S. 114). Es wird vielmehr das erste Urtheil unverändert bleiben müssen, denn ein darin begangenes Versehen kann die Aufhebung nur dann veranlassen, wenn es den Remedenten beschwert. Damit erledigt sich auch der von Löwe hervorgehobene Fall, daß der zweite Richter in die Lage kommen könnte, eine gesetzlich unzulässige Strafe zu verhängen, z. B. wenn wegen Unterschlagung zu einer Geldstrafe verurtheilt war und er Diebstahl annähme. — Von Einfluß ist der erwähnte Unterschied auch dann, wenn in erster Instanz eine Gesammtstrafe verhängt wurde, während in zweiter theilweise Freisprechung erfolgte. Die Nichtberücksichtigung der letzten bei Ausmessung der Gesammtstrafe stellt eine Aenderung zum Nachtheil des Angeklagten dar, denn dasselbe Endresultat hätte nicht erreicht werden können, wenn das zweite Urtheil die noch übrig bleibenden Einzelstrafen nicht anders behandelt hätte, als das in erster Instanz geschehen (vgl. Erk. des Reichsger. vom 30. Oktober 1879, Rechtspr. I, S. 25; auch Oppenhoff, StrafGB., S. 207 N. 28, 212 N. 3; Olshausen, Kommentar zum StrafGB., S. 328 N. 1). Natürlich kann der Verurtheilte nicht verlangen, daß der volle Betrag der nunmehr fortfallenden Einzelstrafe von der Gesammtstrafe in Abzug gebracht werde, eine r. i. p. liegt nicht vor, wenn die noch bestehenbleibende Einzelstrafe in ihrem vollen Umfange verhängt wird, oder eine etwa noch nöthige Gesammtstrafe den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreicht und eine Reduktion mit Rücksicht auf die fortgefallene Strafe stattgefunden hat. — Gegenüber dem Verbote, eine härtere Strafe zu verhängen, muß dagegen die Gesammtstrafe als Einheit erscheinen, ohne daß es auf die einzelnen Faktoren ankäme, aus welchen sie sich zusammensetzte. So Löwe S. 639 N. 4 b; Keller, S. 408; Puchelt, S. 584 N. 4; vgl. Erk. des Reichsgerichts vom 12. Juli und vom 22. September 1880; Rechtspr. II. S. 186 und 239. — Ein weiterer als der durch die abweichende Fassung von §§ 372 und 398 bedingte Unterschied besteht in Bezug auf die r. i. p. zwischen Berufung und Revision nicht. So gilt das betreffende Verbot auch dann, wenn der Berufungsrichter die Sache zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverwies (§ 369 A. 2). Anderer Meinung: v. Kries, S. 118, weil sich in dem 3. Abschnitte kein Hinweis darauf fände, daß § 398 A. 2 analog zur Anwendung kommen solle. Einer Analogie bedarf es aber gar nicht, weil das in § 372 enthaltene Verbot ganz allgemein gegeben ist, ohne daß der Gesetzgeber auf die Möglichkeit der verschiedenartigen Erledigung besondere Rücksicht genommen hätte.

Eine härtere Strafe kann also in keinem Falle verhängt werden. Dies Verbot bezieht sich auch auf die Verbindung mit einer Nebenstrafe, die Ertheilung der Befugniß zur Publikation des Urtheils ɪc., auch darf die Anrechnung einer etwa erlittenen Untersuchungshaft in zweiter Instanz nicht abweichend von dem ersten Urtheile unterbleiben (vgl. Erk. des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1880; Rechtspr. II. S. 602). Ebensowenig wäre eine Umwandlung der Strafe, abgesehen von der einer Geldstrafe für den Unvermögensfall, zulässig und könnte der zweite Richter, wenn er statt einfachen Diebstahls schweren annähme, statt auf 18 Monate Gefängniß auf 1 Jahr Zuchthaus erkennen. Trotz des § 21 des StrafGB. ist, ganz abgesehen davon, daß Zuchthausstrafe wegen der nothwendigen und möglichen damit verbundenen Ehrenfolgen (§§ 31, 32, vgl. auch § 20 des StrafGB.) schwerer als jede andere erscheint, schon wegen der Art der Vollstreckung, Zuchthaus härter als Gefängniß und Gefängniß härter als Festungshaft.

Etwa denkbare schädliche Folgen des Verbotes der r. i. p. können deshalb nicht eintreten, weil der Staatsanwalt geeigneten Falles durch Ergreifung von Rechtsmitteln dafür sorgen wird, daß der Richter das Urtheil auch zu Ungunsten des Angeklagten abzuändern vermag. Jedoch wird man eine solche Wirkung des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechtsmittels nur dann annehmen dürfen, wenn dasselbe nicht als unbegründet zurückgewiesen wird. So Geyer, S. 835; Bom-

hard und Koller, S. 289 N. 2; Löwe, 668 N. 5. Ausdrücklich ist dieser Fall im Gesetze nicht vorgesehen, doch wäre hier eine strikte Buchstabeninterpretation nicht angebracht, da eine solche dahin führen könnte, das Verbot der r. i. p. illusorisch zu machen.

Lit.: Hepp in der Zeitschr. für Deutsches Strafverfahren, N. F. Bd. II. (1844) S. 297 ff. — Goltdammer in seinem Archiv Bd. IV. S. 69 ff.; Bd. VIII. S. 314 ff. — v. Schwarze im Gerichtssaal 1857 I. S. 450 ff.; 1862 S. 279 ff.; 1868 S. 380 ff. — Arnold im Gerichtssaal 1858 S. 207 ff. — Seuffert, Ueber die r. i. p. 2c., Münch. 1861. — Lüder im Gerichtssaal 1865 S. 473 ff. — Zachariä, Handbuch des Deutschen StrafPrz., Bd. II. S. 581, 606, 630, 659 u. sonst. — v. Kries, Die Rechtsmittel 2c., S. 112 ff., 252 ff., 286 ff. — v. Schwarze in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafprozeßrechts Bd. II. S. 264, 284. — Dochow, RStrafPrz. (3. Aufl.), S. 308 ff., 320, 328. — John, Das Deutsche Strafprozeßrecht, S. 71. — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts, S. 813 ff., 835, 852. — Die Kommentare zur Deutschen StrafPO. bei den betreffenden Paragraphen, besonders Bomhard und Koller, Dalcke, Keller, Löwe (2. Aufl.), Puchelt, v. Schwarze, Thilo, Voitus. v. Lilienthal.

Regalien. Der Ausdruck „regalia" hat in den amtlichen Aktenstücken der Reichskanzlei, in denen er sich zuerst findet — dem Konkordat von 1122 und der constitutio Friderici I. de regalibus von 1158 —, nicht die technische Bedeutung, die wir demselben gegenwärtig beilegen; dort sind die den geistlichen Fürsten vom König geliehenen weltlichen Rechte, — hier die dem König überhaupt (und zwar in Oberitalien) zustehenden Regierungsrechte und Befugnisse so genannt. (Vgl. auch die Rechtsprüche von 1234 und 1238 bei Franklin, Sententiae curiae regiae, Nr. XII, XIII und LVII). Die Goldene Bulle, welche c. IX. den Kurfürsten den ruhigen Besitz des Bergwerk-, Salz- und Salinenregals zusichert, gebraucht das Wort „R." dabei nicht, wol aber geschieht dies in der Wahlkapitulation von 1519, wo der Ausdruck soviel wie Regierungsbefugnisse überhaupt bedeutet. Ebenso auch in der damaligen Literatur und ähnlich im J. P. O. a. VIII. § 1. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts findet sich aber schon bei den Schriftstellern die bekannte Unterscheidung von regalia maiora und minora, wobei es freilich streitig blieb, was zu diesen und was zu jenen zu rechnen sei; auch der Gattungsbegriff: Regal erlangte keine bestimmte juristische, allgemein anerkannte Bedeutung. Im 17. und 18. Jahrhundert gewöhnte man sich den Ausdruck: R. auf nutzbringende R. der Landesherrschaften zu beschränken, und nannte diese: R. im eigentlichen Sinne, reg. minora, accidentalia, im Gegensatz zu den unveräußerlichen, unübertragbaren Hoheitsrechten, reg. majora, essentialia; in diesem Sinne etwa werden Hoheitsrechte und R. auch in den Wahlkapitulationen von 1790 und 1792 neben einander genannt. Ebenso ging man bei der Redaction des Preuß. Allg. LR. im Wesentlichen von dieser Unterscheidung aus. „Unter R. überhaupt", lehrte Suarez, „werden alle Rechte des Staates und seines Oberhauptes über die bürgerliche Gesellschaft und deren einzelne Mitglieder verstanden"; sie seien aber zu theilen in Majestäts- oder Hoheitsrechte und in nutzbare Rechte. Zu den nutzbaren Rechten nun rechnet das Gesetzbuch alle Staatseinkünfte aus dem Besteuerungsrecht (welches zugleich ein Majestätsrecht ist) und aus dem Staatseigenthum; das letztere ist entweder besonderes Staatseigenthum (Domänen) oder gemeines (Land- und Heerstraßen, schiffbare Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen: Tit. 15 Th. II., — herrenlose Sachen und Güter: Tit. 16, — Abfahrts- und Abzugsgelder, Konfiskation, gewisse Geldstrafen: Tit. 17). Die Nutzungsrechte dieser eben genannten Arten des gemeinen Eigenthums des Staates nennt dann das Gesetzbuch niedere R.: § 24 Tit. 14 Th. II. Preuß. Allg. LR.

In neuerer Zeit hat man sich vielfach mit dem stets streitig gewesenen Begriff der R. beschäftigt, ist aber zu einem allgemein befriedigenden Resultat nicht gelangt. Die Kameralisten haben wenigstens den Vorzug, daß für sie der systematische Gesichtspunkt, von welchem aus die Lehre zu behandeln, von vornherein gegeben ist,

weil man allgemein die R. als Einnahmequellen für den Staat auffaßte. Davon aber abgesehen, findet man auch bei ihnen die verschiedensten Begriffsbestimmungen. Rau z. B. versteht darunter „Vorrechte der Staatsgewalt in Beziehung auf ein Gewerbe, welches ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würde“, und bezeichnet als Gegenstände der R. Erdarbeiten (Bergbau, Förderung des Steinsalzes und der Salzsoole, Sammeln von Salpetererde, Goldwäscherei, Jagd, Fischerei), Handwerksarbeiten (Salzsieden, Münzprägung, Tabaksbereitung rc.), Handelsgeschäfte (Salzhandel), Dienstgeschäfte (Post, Telegraph, Eisenbahn, Lotterie), so daß also Berechtigungen der verschiedensten Art demselben Begriffe unterstellt werden (Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1. Abth. §§ 85 und 166, 5. Aufl.). Max Wirth definirt: „Das R.- oder Hoheitsrecht ist diejenige Befugniß des Landesherrn, resp. des Staates, welche er aus seiner Eigenschaft als Obereigenthümer schöpft“, und führt als R., die noch heute existirten, folgende auf: Bergwerk-, Salz-, Salpeter-, Münz-, Papiergeld-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Tabak-, Kalender-, Spielkarten-, Fähr-, Floß- und Schiffahrts-, sowie endlich das Lotterie-R. (Grundzüge der Nationalökonomie, II. S. 350, 2. Aufl.). Schäffle bezeichnet die R. oder nutzbaren Hoheitsrechte als „Gewerbszweige, welche die Regierung vermöge eines die Konkurrenz der Bürger ausschließenden Vorrechts betreibt“ und konstatirt ein solches Vorrecht hinsichtlich des Betriebes von Bergbau, Salzerzeugung, Münze, Tabak, Lotterie, Post, Eisenbahn, Telegraphen (Nationalökonomie, § 277 S. 533, 2. Aufl.). Ad. Wagner (Finanzwissenschaft, 2. Aufl. 1877) unterscheidet privatwirthschaftliche und staatswirthschaftliche Einnahmen des Staates und unter letzteren wieder Steuern und Gebühren: beide können in der Rechtsform der R. vorkommen; die Einnahmen aus regalisirter gebührenpflichtiger Staatsthätigkeit (Post-, Münz-, Telegraphenwesen) seien Gebühren; dagegen müßten die sog. FinanzR. (gewerbliche, grundherrschaftliche und solche, die sich auf gewisse Benutzung der öffentlichen Gewässer beziehen) entschieden als Steuern betrachtet werden. Andere wieder anders.

In erheblich ungünstigerer Lage befinden sich die Juristen. Zunächst liegt die Frage: sind die R. staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur? Für jene spricht der historische Ursprung der R., der staatswirthschaftliche Zweck derselben und der Umstand, daß eben der Staat das Subjekt der Berechtigung ist, — für den privatrechtlichen Charakter dagegen der Inhalt und das Objekt der R.; sieht man letzteren Gesichtspunkt als den wichtigeren an, so muß man nicht nur die durch Verleihung eines Regals für den Beliehenen begründete Gerechtigkeit, sondern das Regal selbst in seiner Totalität als ein Privatrecht bezeichnen. (So neuerdings auch Stobbe, Handbuch, II. § 83 Note 6.)

Sodann: läßt sich der Begriff der R. überhaupt juristisch konstruiren? Man hat es geleugnet: das Regal sei kein juristischer Begriff, es sei unverträglich mit der Herrschaft des Rechtsbewußtseins. Nun kann man ja zugeben, daß die Entstehung der R. nicht sowol auf die bewußte Anerkennung eines Rechtsprinzips, als vielmehr auf zufällige politische und wirthschaftliche Verhältnisse zurückzuführen ist, — man kann auch zugestehen, daß zwar nicht das Rechtsbewußtsein, aber, so zu sagen, die wirthschaftliche Erkenntniß der Fortdauer der R. widerstrebt; — indeß kann man doch nicht leugnen, daß die R., so lange sie überhaupt bestehen, als Rechtsinstitute bestanden haben, als solche vom Rechtsbewußtsein, wenn auch oft widerstrebend, anerkannt waren und zur Zeit noch bestehen und noch anerkannt sind. Sie werden früher oder später ganz gewiß aus dem Privatrecht verschwinden, aber so lange sie nicht verschwunden sind, müssen sie auch als Rechtsinstitute behandelt und juristisch konstruirt werden.

Für die Begriffsbestimmung ist nun anerkannt von der entschiedensten Bedeutung die Gegenüberstellung von Hoheitsrechten und R. Das Unterscheidende aber ist nicht nur der publizistische Charakter der sog. Hoheitsrechte — auch nicht nur der

Umstand, daß letztere wesentlich, unveräußerlich, unübertragbar sind, also nur vom Staate ausgeübt werden dürfen — sondern das ist das eigentlich Charakteristische, daß die Hoheitsrechte nach unserer Ansicht vom Staate und der Staatsgewalt dem Staate immer zustehen müssen; sie sind nicht Befugnisse, welche der Staat haben kann oder nicht haben kann, sie sind überhaupt nicht selbständig zu denkende Rechte des Staates, sondern sie sind Aeußerungen der Staatsgewalt und in letzterer so begründet, wie etwa einzelne Rechte des Eigenthümers im Eigenthum enthalten sind. Dagegen ist das Bestehen von R. bekanntlich für den Begriff und die Wirksamkeit der Staatsgewalt unerheblich — selbstverständlich aber nur in staatsrechtlicher Beziehung — und die Aufgabe derselben seitens des Staates durchaus gleichgültig; eben deshalb kann auch die Ausübung eines Regals auf andere übertragen werden. Nicht minder wichtig ist es aber, die R. von anderen Vermögensrechten des Staates — zufälligen, wie man jetzt sagt, z. B. an Domänen, Forsten ꝛc. — genau zu trennen; sie unterscheiden sich von letzteren zunächst hinsichtlich der Möglichkeit des Erwerbes, insofern die der Regalität unterworfenen Objekte der Regel nach überhaupt nicht ohne Verleihung der Staatsgewalt erworben werden können; sodann hinsichtlich des Grundes der Zuständigkeit: der Staat erwirbt die R. nicht, wie etwa das Eigenthum an Domänen, nach den Grundsätzen des Privatrechts, sondern sie stehen nach dem Rechte des betreffenden Landes dem Staate als solchem zu; endlich in Beziehung auf den Inhalt des Rechts: denn das aus dem Regal sich ergebende R. ist nicht als eine einzelne Berechtigung, sondern als die ausschließliche Möglichkeit, überhaupt Rechte hinsichtlich der regalen Objekte zu erwerben, zu qualifiziren. Aber weder in der Gesetzgebung, noch in der Literatur, noch bei der Rechtsprechung sind diese Grenzlinien immer beobachtet worden, und so ist es gekommen, daß vielfach Hoheitsrechte oder zufällige Vermögensrechte des Staates als R. bezeichnet und behandelt wurden; Nutzungen aus der Justizverwaltung z. B., das Recht ferner auf herrenlose Güter, die Zollgerechtigkeit gar, sind keine R. und werden im Allg. LR. doch als solche angesehen. In den Partikularrechten ist die Zahl der R. sehr verschieden angegeben; dies erklärt sich zum Theil eben aus der erwähnten Verschiebung der Begriffe, zum Theil aber auch daraus, daß nach den Landesrechten bald mehrere, bald wenigere Objekte der Regalität unterworfen sind. Ist doch selbst die Zahl der gemeinrechtlichen R. streitig; nannte z. B. v. Gerber früher mit anderen Schriftstellern deren vier: Mühlen- und Fischereiregal in öffentlichen Flüssen, Jagd-, Berg- und Salinen-, Postregal, so kennen andere eine größere, andere eine geringere Zahl, wie z. B. einer der neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand (Böhlau) die Existenz nur zweier R. (des Bergwerks- und Salzregals) behauptete und alle sonst genannten als auf den Hoheitsrechten des Staates beruhende Befugnisse bezeichnete. Neuerdings spricht v. Gerber (13. Aufl. § 67) auch den eben genannten R. den Charakter der Gemeinrechtlichkeit im eigentlichen Sinne überhaupt ab und nähert sich hiermit der Ansicht von Beseler (§ 95 unter IV.), welcher die R. als ein Institut des von ihm sog. bedingt Gemeinen Rechts bezeichnet, so daß eine Vermuthung für die Geltung desselben in den einzelnen Staaten nicht bestehe.

Unverkennbar ist es, daß die Richtung unserer Zeit der fortdauernden Anerkennung der R. längst widerstrebt. Es erscheint mit der Forderung nach wirthschaftlicher und gewerblicher Freiheit auf der einen, nach vollkommener Rechtsgleichheit auf der anderen Seite nicht vereinbar, daß der Staat sich die ausschließliche Möglichkeit des Erwerbes gewisser Privatrechte vorbehält und die Unterthanen an deren Ausübung ganz verhindert oder letztere wenigstens von der erlangten staatlichen Konzession abhängig macht. Und wenn auch der Staat ein wesentliches Interesse hat, die Einnahmequellen, welche ihm aus der Existenz der R. erflossen, nicht versiegen zu lassen, so hat die Volkswirthschaftspolitik nach Mitteln zu suchen, diese finanziellen Interessen zu wahren, ohne die grundherrschaftlichen oder GewerbeR. dauernd zu konserviren. (Ueber die hier in Betracht kommende Fragen vgl. Ad.

Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., §§ 145, 146). Diesem Zuge der Zeit ist denn auch die Gesetzgebung gefolgt, indem die drückendsten grundherrlichen R. seit den letzten drei Jahrzehnten beseitigt sind. (Wegen des Jagdregals siehe die Zusammenstellung bei Stobbe, II. § 151, — wegen des Bergregals aber Brassert in der Zeitschrift für Bergrecht XVIII. S. 17 ff.) Das jüngste der R., das Postregal — der Inbegriff aller von der Staatspostanstalt in Anspruch genommenen Beförderungsrechte — ist auch das wichtigste. Auch die Existenz dieser staatlichen Exklusivberechtigung — des Postregals im engeren Sinne und des Postzwanges (s. oben d. Art. Post) — ist aus volkswirthschaftlichen Gründen lebhaft bekämpft worden: man fordert, daß der Staat jedes ausschließliche Postrecht aufgebe und eine unbedingt freie Konkurrenz gestatte. Allein abgesehen von den gerade hier sehr schwer wiegenden finanziellen Interessen, kommen doch auch noch andere Rücksichten in Betracht, welche gegen die Aufgabe des Regals in seiner Totalität sprechen. (Ueber das geltende Reichsrecht vgl. den oben angeführten Artikel und Laband, Staatsrecht, II. § 71. — Telegraphenregal? das. II. 311 ff.)

Für die Geschichte der R. und hinsichtlich der Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Verleihung eines Regals an Privatpersonen ergeben, ist auf die betreffenden Abschnitte in den Lehrbüchern der Deutschen Rechtsgeschichte, des Staats- und Privatrechts zu verweisen. Im Allgemeinen vgl. die folgende Literatur.

Lit.: Gemeiner, Beitrag zur Lehre von den R., München 1842. — H. A. Zachariä, Ueber R. überhaupt und das Salzregal insbesondere, in der Zeitschr. für Deutsches Recht, 1852, Bd. XIII. S. 319 ff. — Zöpfl, Art. Hoheitsrechte, in Weiske's Rechtslex. V. S. 321 ff. — Boehlau, De regalium notione et de salinarum iure regali, 1855. — Strauch, Ueber Ursprung und Natur der R., Erl. 1865. — Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals, Halle 1879. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, München 1874, an verschiedenen Stellen, insbesondere S. 158 ff. — v. Gerber, § 67. — Beseler, § 94. — Stobbe, II. 83. — Roth, III. § 240. — Für das Preuß. Recht insbes. vgl. Düsberg, Ueber das System der R. im Allg. LR., in der Zeitschr. für wissenschaftliche Bearbeitung des Preuß. Rechts, II. S. 59 ff.

Franklin.

Regentschaftsgesetze. (Th. I. S. 856 ff.) Die Minderjährigkeit des Monarchen macht nach allen Deutschen Verfassungen die Einsetzung eines Reichsverwesers, Regenten, Regierungsvormundes nothwendig, welcher die Funktionen des minderjährigen Souveräns auszuüben hat. Außerdem muß, obgleich die Deutschen Verfassungen darüber nichts besagen, eine Regentschaft dann eintreten, wenn der letzte Throninhaber ohne successionsfähige Descendenz verstirbt, aber eine schwangere Wittwe hinterläßt, bzw. wenn der nächstberufene Agnat vor dem letzten Throninhaber mit Hinterlassung einer noch beim Tode des Letzteren schwangeren Wittwe verstirbt. Endlich liegt die Nothwendigkeit einer Regentschaft stets dann vor, wenn der Monarch auf so lange Zeit — nach der Bayerischen und Württembergischen Verfassung Ein Jahr — an der Führung der Regierung gehindert ist, daß die Regierungsgeschäfte zu stocken beginnen, weil die nur unter persönlicher Mitwirkung oder Initiative des Souveräns möglichen Regierungshandlungen nicht vorgenommen werden können. Eine schwere geistige oder körperliche Krankheit, welche dem Souverän die Ausübung der ihm zugewiesenen Funktionen unmöglich macht, führt daher wie in den älteren, so auch in den neueren Deutschen Verfassungen zu der Einsetzung einer Regentschaft.

Dagegen differiren die früheren Bestimmungen über die Wirkungen der geistigen oder körperlichen Regierungsunfähigkeit des zur Thronfolge berufenen Agnaten von den einschlagenden Sätzen der gegenwärtigen Verfassungen. Wie nämlich der Sachsenspiegel und das Longobardische Lehnrecht den nächstberufenen, aber zum Lehndienst unfähigen, tauben, stummen, blinden, lahmen oder mit sonstwelchem körperlichen Mangel behafteten Agnaten des letzten Vasallen wenigstens dann, wenn er mit diesem Gebrechen geboren war, von der Lehnsfolge und damit auch von der Succession in die Landeshoheit ausschloß, so bestimmte auch die Goldene Bulle, daß

Wahnsinn, Blödsinn oder ein sonstiger Fehler, welcher die Führung der Herrschaft unmöglich macht, an der Succession in den Kurfürstenthümern hindern solle. Während also das frühere R. den bei dem Anfall des Successionsrechts in Folge eines unheilbaren geistigen oder körperlichen Gebrechens regierungsunfähigen Agnaten zu Gunsten des ihm zunächststehenden regierungsfähigen Agnaten überging, lassen die Deutschen Verfassungen der Gegenwart selbst bei vollständiger Unheilbarkeit des Gebrechens, welches den Thronfolger regierungsunfähig macht, doch nur eine Regentschaft eintreten. Welche geistigen oder körperlichen Fehler hierzu Veranlassung geben können, ist regelmäßig in den Verfassungen nicht gesagt; doch war schon zu Reichszeiten zweifellos, daß nicht mehr der Standpunkt des Feudalrechts, sondern derjenige der Goldenen Bulle, nach welcher die Fähigkeit zur Führung der Regierung ausschlaggebend sein soll, das Deutsche Staatsrecht beherrsche.

Die Persönlichkeit des Regenten ist in den verschiedenen Verfassungen verschieden bestimmt: in einzelnen Staaten, wie Bayern, Altenburg, Braunschweig, Koburg-Gotha, hat der Monarch das Recht, einen Regierungsvormund für den Thronfolger aus der Zahl der volljährigen fürstlichen Agnaten frei zu wählen; in Oldenburg wählt der Monarch den Regenten sogar vollkommen unbeschränkt, ist aber ebenso wie in Koburg-Gotha an den Konsens der Landstände gebunden. In anderen Staaten, wie Preußen, Sachsen, Württemberg, muß die Regentschaft stets, also ohne jede Rücksicht auf den Willen des letzten regierungsfähigen oder des jetzigen regierungsunfähigen Souveräns, auf den nächsten regierungsfähigen Agnaten übergehen, welcher das für die Volljährigkeit des Souveräns festgestellte Lebensalter erreicht hat, sollte auch der Volljährigkeitstermin der Prinzen des regierenden Hauses auf ein späteres Lebensalter festgesetzt sein. Einzelne Verfassungen geben für den Fall, daß eine Bestimmung des letzten Monarchen über die Person des Regenten nicht vorliegt, zunächst, d. i. vor allen Agnaten, der Mutter oder väterlichen Großmutter des minderjährigen Thronfolgers, wenn sie sich nicht wieder verheirathet haben, ein Recht auf die Regentschaft — Altenburg, Koburg-Gotha, Reuß j. L. Andere Staaten — Oldenburg, Bayern, Württemberg u. a. — geben der Mutter, bzw. väterlichen Großmutter die Regentschaft nur beim Mangel eines volljährigen regierungsfähigen Agnaten, während in anderen Staaten — Preußen und Sachsen — die Frauen schlechthin von der Regentschaft ausgeschlossen sind, beim Mangel eines regierungsfähigen Agnaten somit durch ein besonderes Gesetz ein Regent bestellt werden muß. Ist nun aber ein solches unter der Herrschaft des letzten Souveräns nicht zu Stande gekommen, so kann bei der Minderjährigkeit oder Regierungsunfähigkeit des derzeitigen Souveräns kein R. gegeben werden, weil die Sanktion desselben von Seiten des Monarchen dessen Regierungsfähigkeit zur Voraussetzung hat. In diesem Falle ist daher in der Braunschweigischen und Preußischen Verfassung die Wahl eines Regenten dem Landtag zugewiesen und zwar hat dieselbe in Preußen in vereinigter Sitzung beider Häuser zu erfolgen. Zu diesem Zwecke muß das durch die Verfassung unterdessen mit der Regierung betraute Staatsministerium sofort nach der Throngelangung des minderjährigen Thronfolgers oder nach dem Eintritt der dauernden Verhinderung des regierenden Souveräns den Landtag berufen, welcher zuerst über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu entscheiden und hierauf die Wahl vorzunehmen hat. Nach der Bayerischen Verfassung geht, wenn weder ein volljähriger regierungsfähiger Agnat vorhanden, noch die Wittwe des Vorgängers am Leben ist, auch der letzte Monarch über die Person des Regenten keine Bestimmung getroffen hat, die Regentschaft auf den ersten Kronbeamten über. Uebrigens verliert nach der richtigeren Ansicht der gewählte oder durch sein Amt berufene Regent die Regentschaft, sobald ein Agnat des fürstlichen Hauses die Volljährigkeit erreicht und damit fähig wird, selbst Regent zu sein.

Die den Eintritt einer Regentschaft einleitenden Handlungen sind nach den verschiedenen Verfassungen verschieden: Regelmäßig ist hierzu, sofern es sich nicht um

die Regentschaft während der Minderjährigkeit des Souveräns handelt, auch nicht eine verfassungsmäßig gültige Anordnung des letzten Monarchen vorliegt, ein von den Landständen zu genehmigender Beschluß des aus den volljährigen Agnaten des regierenden Hauses, wol auch mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft Berufenen (Württemberg, Sachsen, Oldenburg, Koburg-Gotha), gebildeten Familienraths nothwendig. In Preußen und Bayern dagegen ist der verfassungsmäßig berufene Agnat berechtigt, aus eigener Initiative die Regentschaft zu übernehmen, selbstverständlich unter Mitwirkung des verantwortlichen und überdies zur Legalisirung jedes Regierungsaktes nothwendigen Staatsministeriums. Doch müssen die Kammern unverzüglich vom Regenten zusammenberufen werden, um — nach der Preußischen Verfassung — in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen. Doch kann den Kammern das Recht, die Nothwendigkeit der Regentschaft zu verneinen, nicht bei der Succession eines minderjährigen Herrschers, sondern nur dann zustehen, wenn es sich um die geistige oder körperliche Regierungsfähigkeit des Monarchen handelt; denn die Verfassung selbst knüpft die Regierungsfähigkeit jedes Souveräns an die Erreichung eines bestimmten Alters, und nicht ein einfacher Beschluß der Landstände, sondern nur eine von diesen beschlossene und vom Regenten genehmigte Verfassungsänderung könnte den minderjährigen Monarchen schon vor dem verfassungsmäßigen Volljährigkeitstermin für volljährig erklären. Nur die Altenburgische Verfassung kennt eine an die Mitwirkung der Stände nicht gebundene Volljährigkeitserklärung des minorennen Herzogs durch den Senior des Sächsischen Gesammthauses aller Linien.

Der Regent übernimmt die Führung der Regierung erst nach Ableistung des in einzelnen Staaten, wie Bayern, Hessen-Darmstadt, Preußen, besonders formulirten Regentschaftseides, bzw. des regelmäßig vom Souverän zu leistenden Verfassungseides oder Versprechens. Bis zu dieser Eidesleistung hat das Staatsministerium die Regierung zu führen. Eine Weigerung, den Eid oder das Versprechen zu leisten, ist als Verzicht auf die Regentschaft anzusehen.

Die Machtsphäre des Regenten ist verschieden bestimmt: in einzelnen Ländern, z. B. in Preußen, hat er alle Befugnisse des wirklichen Souveräns; in anderen, z. B. in Bayern, ist die definitive Besetzung erledigter, sowie die Begründung neuer Aemter, vor Allem aber die Vornahme von Verfassungsänderungen auch auf verfassungsmäßigem Wege dem Regenten entweder ganz untersagt oder an den Konsens eines meist aus dem Gesammtministerium bestehenden Regentschaftsraths (Bayern), bzw. des aus den volljährigen Prinzen gebildeten Familienraths (Sachsen) gebunden oder endlich nur für die Dauer der Regentschaft gültig (Württemberg). In einzelnen Ländern ist dem Regenten die Berathung mit dem Regentschaftsrathe in jeder wichtigen oder schlechthin in jeder Regierungsangelegenheit zur Pflicht gemacht. Der Regent ist überall, obgleich dies in den meisten Verfassungen, auch der Preußischen, nicht ausgesprochen ist, unverantwortlich und zwar nicht blos für die Dauer der Regentschaft. Auch ist derselbe durch einen besonderen strafrechtlichen Schutz ausgezeichnet (RStrafGB. §§ 96, 97, 100, 101). Die Gültigkeit seiner Regierungshandlungen wird nach den für die Gültigkeit der Handlungen des Souveräns aufgestellten Bestimmungen beurtheilt, soweit dieselben nicht durch die vorgenannten Verfassungssätze modifizirt sind. Die ökonomische Ausstattung des Regenten ist regelmäßig aus der Civilliste zu bestreiten.

Die Erziehung des minderjährigen Monarchen ist der Mutter, bzw. der väterlichen Großmutter (Bayern, Sachsen u. a.) oder dem privatrechtlichen Vormunde überlassen, regelmäßig unter Aufsicht des Regenten, wol auch des Regentschaftsraths (Sachsen, Württemberg). In einzelnen Verfassungen darf der Regent nicht zugleich Vormund des minderjährigen Souveräns sein, außer wenn die Mutter oder Großmutter die Regentschaft führt (Oldenburg). In anderen ist die Verbindung beider Aemter ausdrücklich gestattet (Altenburg, Koburg-Gotha). Meistens, z. B. auch in

Preußen, kann der privatrechtliche Vormund für den minderjährigen Souverän durch testamentarische Verfügung des letzten Monarchen ernannt werden.

Die Regentschaft ist beendigt, sobald der Souverän volljährig, bzw. regierungsfähig geworden. Ueber die Frage, ob die Regentschaft wegen eingetretener Regierungsfähigkeit des geistig oder körperlich kranken Souveräns aufgehoben werden solle, muß in derselben Weise wie über die Einsetzung der Regentschaft bei überkommener Regierungsunfähigkeit entschieden werden: es haben also entweder die Landstände über einen vom Regentschaftsrathe gefaßten Beschluß sich zu entscheiden, oder der Regent hat ihnen die Frage nach der Nothwendigkeit der Fortdauer, bzw. nach der Möglichkeit der Aufhebung der Regentschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Quellen: Sachsenspiegel I. Art. 4; II. Feud. 36. — Aurea Bulla Cap. 25 § 3. — Bayern: Verf.Urk. Tit. II. §§ 9—22. — Sachsen: Verf.Urk. §§ 9—15. — Preußen: Verf.Urk. Art. 56—58. — Württemberg: Verf.Urk. §§ 11—17. — Altenburg: Staatsgrundgesetz §§ 16—17. — Koburg-Gotha: Staatsgrundgesetz §§ 12—18. — Braunschweig: Neue Landschaftsordnung §§ 16—22. — Oldenburg: Rev. Staatsgrundgesetz Art. 16, 20—28 u. a.

Lit.: Außer den älteren systematischen Darstellungen des Deutschen Staatsrechts vgl. G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipz. 1878, §§ 92, 93. — Ferner: R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. S. 111—206. — Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts, Bd. III. S. 111—216. — Preuß. Jahrbücher, herausgeg. v. R. Haym, Bd. II. S. 351, 438 ff. — Fricker, Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXXI. S. 199 ff. — v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 4. Aufl., Bd. I. (1881) §§ 47—50. — v. Kirchenheim, Die Regentschaft, Leipz. 1880. F. Brockhaus.

Regierungsstellvertretung. Auch die Regentschaft ist eine stellvertretende Regierung. In gewissen landesrechtlich festgestellten Fällen der Geschäftsunfähigkeit erhält der Monarch für die Dauer derselben in dem verfassungsmäßig berufenen Reichsverweser einen Stellvertreter, welcher kraft eigenen Rechts, wenn auch im Namen des regierungsunfähigen Fürsten, die Regierungsgewalt zu üben hat. Im Gegensatz zur Regentschaft bezeichnet man nun aber mit dem Ausdruck R. den Fall, daß der Inhaber der Regierungsgewalt, also Monarch oder Regent, bei einer voraussichtlich vorübergehenden Behinderung, an eine von ihm bezeichnete Person, z. B. den Thronfolger, oder Behörde, z. B. das Staatsministerium, den jederzeit widerruflichen Auftrag ertheilt hat, ihm zustehende Regierungsakte an seiner Statt, in seinem Namen und nach Maßgabe gegebener oder einzuholender Instruktionen zu besorgen. Ein solches Verhältniß findet seine Erklärung darin, daß das Staatsoberhaupt durch Erkrankung oder Aufenthalt im Auslande in die Lage gesetzt werden kann, die regelmäßige Erledigung der Regierungsgeschäfte, insbesondere Entgegennahme von Vorträgen und Vollziehung der Unterschriften, eine Zeit lang unterbrechen zu müssen, ohne daß es einerseits angeht die Sachen bis zur Hebung der Behinderung aufzuschieben, ohne daß andererseits der Fall rechtlich dazu angethan ist, oder seitens der kompetenten Stellen als rechtlicher Grund anerkannt wird, um eine Regentschaft, also einen Regierungswechsel, eintreten zu lassen. So sehen denn auch mehrere Deutsche Verf.Urk. neben und in Sonderung von der Regentschaft die Zulässigkeit einer R. ausdrücklich vor; von den jetzt geltenden namentlich das Oldenburgische Staatsgrundgesetz Art. 16 cf. 20; desgleichen die Bayerische Verf.Urk. II. § 9b 11; vgl. Pözl, Bayer. Verf.Recht, Art. V. § 145 N. 6; desgleichen die Sächs. Verf.Urk. § 9; vgl. v. Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, II. (1880) p. 157, 178 und passim. Andere schweigen allerdings. Indessen wenn sie durchgehends als Grund einer Regentschaft, neben der Minderjährigkeit, die „dauernde“, die „auf längere Zeit eintretende“ Verhinderung des Souveräns zu regieren, ausdrücklich fordern oder doch voraussetzen lassen, so weisen sie damit darauf hin, wie es auch solche Behinderungsfälle giebt, die eine Reichsverwesung nicht erforderlich machen, wie es demnach als Recht und Pflicht des zu eigener Verrichtung eines unaufschiebbaren Regierungsaktes zeitweilig nicht befähigten Staatsoberhauptes erscheint, Sorge dafür zu tragen, daß eine Stockung in den Geschäften nicht eintrete,

daß jederzeit die Möglichkeit bestehe, Regierungsentschließungen einzuholen. Rechtliches Mittel hierzu ist die Ertheilung eines zugleich eine Vollmacht in sich schließenden Auftrags, vermöge dessen die in Stellvertretung bewirkte Entschließung als vom Staatsoberhaupt ausgegangen rechtlich anzuerkennen ist. Vollkommen unbegründet ist demnach der Einwand, der gegen die Zuläßigkeit einer R. aus dem Grunde erhoben wird, weil die dem Monarchen zu persönlicher Ausübung übertragenen Rechte nur auf Grund verfassungsmäßiger Bestimmung auf eine andere Person übergehen dürften. Es handelt sich bei der R. keineswegs um den Uebergang von fürstlichen Regierungsrechten, etwa des Gesetzgebungsrechts, an eine andere Person, sondern lediglich um die Erfüllung eines fürstlichen, generellen oder speziellen Auftrags. Der Monarch bleibt Inhaber der Regierungsgewalt, auch wenn er solche Aufträge ertheilt. Durch seine Vollmacht drückt er der vertretungsweise gezeichneten Verfügung den Charakter einer Regentenhandlung auf, und das „in höchstem Auftrage" durch den Regierungsvertreter vollzogene Gesetz ist als ein vom Gesetzgeber ausgehendes rechtsbeständig. Aus den Verfassungsvorschriften, welche die Machtsphäre der Krone normiren und abgrenzen, kann an sich mit Nichten gefolgert werden, daß die monarchischen Entschließungen actus legitimi sind, deren der Monarch sich höchst persönlich zu unterziehen hat.

In solchem Sinne ist denn eine R. nirgends zu vermeiden und in einer Reihe Deutscher Staaten, auch solcher, deren Gesetze sie nicht vorsehen, zu wiederholten Malen vorgekommen, ohne daß gegen die staatsrechtliche Gültigkeit der vertretungsweise gezeichneten Urkunden, und waren es selbst Gesetzesurkunden, eine ernsthafte Einwendung erhoben worden wäre. In Baden ertheilte Großherzog Leopold unter dem 21. Februar 1852 auf Grund „anhaltenden Unwohlseins" dem Prinzen Friedrich, dem gegenwärtig regierenden Großherzog, die Vollmacht, die der großherzoglichen „Unterschrift bedürfenden Gesetze, Verordnungen und Entschließungen" in des Großherzogs Namen zu unterzeichnen." Erst mit dem Tode Leopold's, am 24. April ej., fand die Uebernahme einer Regentschaft für den (regierungsunfähigen) Großherzog Ludwig statt. Zahlreiche Präzedenzfälle einer R. liegen sodann aus Württemberg vor, wo sowol unter der langjährigen Regierung des Königs Wilhelm, als auch seines Nachfolgers, des jetzigen Königs, oftmals Vertretungen des verreisten oder erkrankten Monarchen unter den verschiedensten Modalitäten eingerichtet und anstandslos hingenommen worden sind. In Preußen ist seit Bestehen der Verfassung eine R. zu zwei verschiedenen Malen eingetreten. In Folge der Erkrankung König Friedrich Wilhelm's IV. wurde am 23. Oktober 1857 der Thronfolger, damalige Prinz von Preußen, auf drei Monate mit der „vollen Stellvertretung des Königs in den Regierungsgeschäften" betraut. Der Fall erregte Bedenken, die darum erheblich waren, weil es zweifelhaft erschien und bei der dreimal immer auf ein weiteres Vierteljahr erfolgten Prolongation immer zweifelhafter werden mußte, ob es sich in Wahrheit um eine blos vorübergehende Behinderung des Monarchen und nicht vielmehr um eine Regierungsunfähigkeit desselben von ganz unbestimmter Dauer handle, ob also nicht der Fall der Regentschaft gegeben sei, wie denn eine solche auch mit dem 9. Oktober 1858 eintrat. Das zweite Mal wurde eine R. am 4. Juni 1878 in Folge des Nobilingschen Attentats für Preußen, und da die Preußische Krone in Realunion mit der Deutschen Kaiserkrone steht, gleichzeitig auch für das Reich angeordnet, indem der König und Kaiser dem Kronprinzen für die Dauer Seiner Behinderung Seine „Vertretung in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte" übertrug.

Auch in der staatsrechtlichen Doktrin kann der Zweifel über verfassungsmäßige Zuläßigkeit einer R., wie ihn die Preußischen Vorgänge von 1857—1858 hervorriefen, als überwunden gelten. Der damals seitens der politischen Publizistik ausgesprochenen Behauptung, daß für Preußen die Reichsverwesung die einzige, überhaupt statthafte Form stellvertretender Regierung sei, hat sich allerdings einer der

ersten Theoretiker des Preußischen Staatsrechts, nämlich v. Rönne, angeschlossen, der seine in der ersten Auflage des „Staatsrechts der Preußischen Monarchie“, I. § 85, ausgeführte entgegengesetzte Ansicht in den späteren Auflagen zurücknahm. Indessen auch dieser Autor findet in der vierten Auflage seines Werkes, I. § 51, N. 1, gegen die in Veranlassung des Attentats von 1878 getroffene Einrichtung nichts zu erinnern. Ja, trotz seines prinzipiellen Bedenkens erklärt er, sich hierbei wörtlich an R. Mohl, Völkerr. Staatsr. Politik, I. 149, N. 1, anschließend, daß der König bei kürzeren Unterbrechungen seiner Regierungsthätigkeit die Befugnisse der Minister erweitern, die Unterschriften an den Thronfolger übertragen dürfe „oder dergleichen“; überhaupt, meint er, müsse in jedem einzelnen Falle „die freie Wahl des Mittels, und namentlich der Umfang des den vorläufigen Stellvertretern übertragenen Rechts“ dem Könige überlassen bleiben. Seine Argumentation scheint sich also darauf zu richten, daß eine R. nicht Mittel werden darf, um eine verfassungsmäßig nothwendige Regentschaft zu umgehen. Und in der That, auch die weitestgehende R. wird durch eine so tiefe Kluft von der Regentschaft unterschieden; erscheint als ein in Voraussetzung, Dauer und Wirksamkeit so beschränktes Verhältniß, daß jeder Versuch, sie über die ihr durch die Natur des monarchischen Rechts gesteckten Grenzen auszudehnen, eine Verwirrung des öffentlichen Rechtszustandes herbeiführen muß.

Denn während die Regentschaft kraft des Gesetzes einzutreten hat in Fällen, in welchen eine thatsächliche Regierungsunfähigkeit des Monarchen von nicht abzusehender Dauer festgestellt wird, setzt die R. allemal einen Vollmachtsauftrag des regierungsfähigen Monarchen voraus, welcher für eine von ihm als vorübergehend in Aussicht zu nehmende Behinderung betreffs der erforderlich erscheinenden Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte Vorsorge trifft. Während der Reichsverweser stellvertretender Inhaber der Regierungsgewalt ist, die Regierung unverantwortlich nach seinem eigenen und freien Ermessen führt, die Gesetze seinen Namen tragen, während er weder durch persönliche Eingriffe des Monarchen behindert wird noch dessen Abberufung unterworfen ist, geht bei der R., möge ihr ein noch so weiter Spielraum eröffnet sein, die Vollmacht immer nur auf einzelne Geschäfte oder Geschäftskomplexe oder eine Summe von solchen. Der Stellvertreter fühlt sich durch die „Intentionen“ seines Machtgebers überall gebunden. Er darf nur solche Entschließungen fassen, für welche der Auftrag hinreichende Legitimation giebt und ist für die pünktliche Ausführung desselben dem Fürsten verantwortlich. Wenn nach verbreiteter Ansicht diese Verantwortlichkeit auch von den Gerichten und von der Volksvertretung geltend gemacht werden darf, so kann das allerdings für den Bereich seiner Regierungshandlungen, von denen selbstverständlich eine jede ministerieller Kontrasignatur bedarf, nicht zugestanden werden. Für diese wird er durch die landesherrliche Vollmacht gedeckt.

Das legt denn aber die Frage nach den Mitteln nahe, über welche das Land gebietet, um eine mißbräuchliche Verwendung der R. abzuwenden oder zu beseitigen? Der monarchischen Institution liegt in Deutscher Auffassung der Gedanke zu Grunde, daß der Monarch die Regierung selber und nicht durch einen Andern zu führen hat. Eine gelegentliche Zeichnung landesherrlicher Erlasse durch eine andere Person, „auf allerhöchsten Spezialbefehl“ wird heutzutage ohne rechtlichen Effekt; und eine willkürliche und formlose Uebertragung der Unterschriften an eine solche würde verfassungswidrig sein. Vielmehr ist jede Bestellung einer R. ein verantwortlicher, der Publikation in den landesgesetzlichen Formen bedürftiger Regierungsakt, der als solcher der Prüfung des Staatsministeriums bedarf und der rechtlichen und politischen Kontrole der Landesvertretung unterliegt.

Lit.: Eine ausführliche und gründliche Besprechung des Gegenstandes hat zuerst Mittnacht, Ueber Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten, in Cotta's Deutscher V.J.Schr. 1864 Heft II. S. 222 geliefert; demnächst Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsverwesung, in Zeitschr. für Staatswissenschaft XXXI. S. 266 ff. Neuerdings Schulze im Lehrb. d. Deutschen Staatsrechtes (1880), S. 270 ff., u. A. v. Kirchenheim, Die Regentschaft (1880), S. 57 ff.

F. v. Martitz.

Register, s. Standesregister.

Reglement der Eisenbahnen. Für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern gelten auf sämmtlichen Eisenbahnen Deutschlands einheitliche Bestimmungen, welche als „Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juni 1874" im Centralblatt für das Deutsche Reich 1874, S. 179 bzw. für Bayern kraft des Reservatrechts (Gesetz- und Verordnungsblatt 1874) publizirt sind.

In Oesterreich-Ungarn gilt das gleiche Betriebsreglement seit 10. Juni 1874. Der Deutsche Eisenbahnverein, zu welchem außer Deutschland und Oesterreich-Ungarn noch die nachgenannten Bahnen gehören, hat das Reglement ebenfalls seit 1. Juni 1876 für denjenigen Vereinsverkehr eingeführt, welcher die Grenzen des Deutschen Reiches oder der Oesterreichischen Monarchie überschreitet, so daß es noch auf nachstehenden Bahnen Geltung hat: Prinz-Heinrich-Eisenbahn in Luxemburg (103,11). Chimay-Eisenbahn in Chimay (Belgien, 59,53). Eisenbahn grand central belge in Brüssel (705,07). Aachen-Mastrichter-Eisenbahn. Holländische Eisenbahn in Amsterdam (353,08). Lüttich-Mastrichter-Eisenbahn in Lüttich (29,08). Niederländische Central-Eisenbahn in Utrecht (101,41). Niederländische Rhein-Eisenbahn in Utrecht (248,85). Niederländische Staatsbahnen in Utrecht (1024,55). Lüttich-Limburger und Almelo-Salzbergener Privatbahnen. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn in Gennep (100,37). Rumänische Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Berlin (921,00). Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn in Warschau (506,42).

Das Bahnreglement reproduzirt, systematisirt und erläutert zunächst die Prohibitivbestimmungen des Allg. Deutschen HGB. über das Frachtgeschäft überhaupt, sowie über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen, macht ferner von dem Rechte, fakultative Transportbedingungen aufstellen zu dürfen, innerhalb der Grenzen des HGB. (Art. 423) Gebrauch und fixirt somit den Umfang der Rechte und Pflichten der Eisenbahnen, bzw. des dieselben benutzenden Publikums.

Das Bahnreglement erschöpft damit jedoch keineswegs die überhaupt möglichen und zulässigen Bedingungen, an welche die Eisenbahnen den Abschluß eines Beförderungs- oder Frachtvertrags knüpfen können.

Durch den Haupttext des Bahnreglements haben die Staatsregierungen vielmehr nur die allgemeinen Normen über das Beförderungsgeschäft im Personen- und Sachenverkehr aufgestellt, und es ist den Bahnverwaltungen durch Abs. 2 der Einleitung zum Bahnreglement ausdrücklich freigestellt, Zusatzbestimmungen zu erlassen, welche jedoch mit dem Haupttexte nicht im Widerspruch stehen dürfen.

Von diesem Rechte haben sämmtliche Deutsche und Oesterreichisch-Ungarische Eisenbahnverwaltungen Gebrauch gemacht, und es sind im Deutschen Reiche dermalen (Mitte 1881) Verhandlungen im Gange, nach welchen auch diese Zusatzbestimmungen zum Bahnreglement einheitliche werden sollen. Das Bahnreglement ist an sich eine im öffentlichen Interesse begründete Verwaltungsvorschrift und hat nicht gesetzliche Kraft (Entsch. d. ROHG. Bd. XIX. S. 186).

Die Bedeutung von privatrechtlichen Normen für den Passagier- und Frachtvertrag erlangen die meisten Bestimmungen des Bahnreglements erst dadurch, daß der Passagier, bzw. Verfrachter sich denselben unterwirft. Stillschweigende Unterwerfung ist beim Personentransport bei richtig erfolgter Publikation des Bahnreglements und der Zusatzbestimmungen nach Lösung eines Billets oder Benutzung der Fahrt ohne Billet, ebenso bei Aufgabe von Gepäck, Vieh und Equipagen gegen Transportschein anzunehmen; denn die Bezugnahme auf das Bahnreglement in den Billeten oder Transportscheinen giebt kein Recht, ausdrückliche Unterwerfung unter das Bahnreglement wie beim Frachtbrief anzunehmen, weil die Billete und Scheine als Quittungen und Legitimationspapiere erst nach Vertragsabschluß einseitig ertheilt werden (Gold-

schmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R., V. 597), und der Absender vor dem Vertragsabschluß diese Urkunden nicht prüfen kann, endlich der Ausdruck auf denselben nicht publizirt ist.

Beim Gütertransport unterwirft sich der Versender dem Bahnreglement durch Unterzeichnung des vorgeschriebenen Frachtbriefformulars, welches die ausdrückliche Bezugnahme auf die Betriebsreglements und Tarife der betreffenden Bahnen, welche das Gut bereist, enthält (Entsch. d. ROHG. Bd. XIX. S. 186).

Das Betriebsreglement enthält endlich auch Bestimmungen, welche rein polizeilicher Natur und im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs getroffen sind (z. B. §§ 17, 19). Auf Zuwiderhandlungen gegen diese sind nicht die Grundsätze über Erfüllung von Vertragsbedingungen, sondern die Grundsätze von den Delikten anzuwenden (Deutsche Verkehrs-Zeitung 1880, S. 609).

Das Bahnreglement zerfällt in IV Abschnitte: Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—6 regeln das allgemeine Verhalten der Bahnbeamten gegenüber dem Publikum und das für die Ordnung des Eisenbahnbetriebs nothwendige Verhalten des letzteren gegenüber den Beamten. Dieselben regeln ferner die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Publikum und Dienstpersonal (§ 3), das Recht der Beschwerdeführung und das Verbot des Betretens der Bahnhöfe und des Bahnkörpers (s. auch §§ 54 und 55 des Deutschen und Bayerischen Bahnpolizeireglements). § 6 stellt die allgemeine Transportpflicht der Bahnen für Personen, Thiere und Sachen auf, ausgenommen in folgenden 3 Fällen, welche eine Konsequenz des Grundsatzes: „ultra posse nemo tenetur“ sind: a) wenn außergewöhnliche Hindernisse, d. h. Betriebsstörungen, welche nicht sofort beseitigt werden können, vorliegen; b) wenn höhere Gewalt vorliegt; c) bei Insuffizienz der regelmäßigen Transportmittel, d. h. derjenigen, welche für den durchschnittlichen, jährlichen sowie in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehrenden gesteigerten Verkehr genügen.

Abschnitt II. a) Beförderung von Personen. Ueber die Verpflichtung der Eisenbahnen zum Transport von Personen, über Rechte und Pflichten der Passagiere gegenüber den ersteren und umgekehrt, ferner über die Modalitäten des Personentransportes existiren in Deutschland gesetzliche Bestimmungen nicht, mit Ausnahme des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871, „die Entschädigungspflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen der Reisenden betreffend“. Der Passagiervertrag wird daher in der Regel unter die Vertragsgruppen des Civilrechts eingereiht und entweder als locatio conductio operis, oder als Innominatkontrakt (Koch, Anl., S. 371) oder als locatio conductio rei (v. Hahn, Komment. z. HGB. S. 539) aufgefaßt. Endemann, S. 706, nennt ihn „Arbeitsgeschäft“.

Da es beim Personentransport der Eisenbahnen, der nach Art. 272, Abs. 3 des HGB. ein Handelsgeschäft ist, nicht angeht, in jedem einzelnen Fall mit einem Passagier die Bedingungen des Transports zu verabreden, so haben die Eisenbahnaufsichtsbehörden generelle Bedingungen publizirt, die für jeden Personentransport gelten, d. i. Abschnitt II a des Betriebsreglements. Fahrplan und Tarif, deren Publikation nach §§ 7 und 8 des Betriebsreglements obligatorisch ist, regeln die Fahrzeiten, die Fahrpreise und Transportweise, z. B. ob in Schnell-, Vergnügungszügen, ob sie Extrafahrten gewähren ꝛc. Für Extrafahrten bestehen seit 1. März 1878 einheitliche Tarifbestimmungen im Gebiet des Deutschen Eisenbahnvereins, ebenso über die Beförderung von Salon-, Personen-, Kranken- und besonderen Gepäckwagen, welche die direkte Abfertigung im ganzen Vereinsgebiet ermöglichen.

Der Passagiervertrag ist perfekt in dem Momente, in welchem der Billetpreis bezahlt ist. Die Aushändigung des Billets, welches den Charakter einer nachträglich und einseitig ertheilten Quittung und eines Legitimationspapiers hat, ist nicht Voraussetzung für die Perfektion, wenn auch der Nachweis des Vertragsabschlusses dem nicht im Besitz eines Billets befindlichen Passagier erschwert sein wird. Der Billetverkauf

ist hinsichtlich der Zeit im Betriebsreglement insofern beschränkt, als die Zeit, in welcher vor Abgang eines Zugs Billete verkäuflich sind, fixirt ist.

Auf dem Fahrbillet muß die beiderseitige Willensmeinung der Vertragskontrahenten bezüglich a) der Transportstrecke, b) des Fahrpreises, c) der Wagenklasse, d) der Zeit oder e) des Zuges, wofür das Billet gültig ist, zum Ausdruck gebracht sein, und die Reisenden sind berechtigt, in vorstehenden 4 Punkten auf Tour- und Retourbilleten kontroliren zu können, ob sie das richtige Billet erhalten haben.

Die Entgegennahme eines anderen Billets als des verlangten ist eigenes Verschulden des Reisenden, selbst wenn ein Versehen des Schalterbeamten in Mitte läge (§ 10).

Gelöste Fahrbillets werden nur dann zurückgenommen, wenn wegen Mangels an Platz die Beförderung unmöglich ist.

Jedes Billet berechtigt an sich nur zur ununterbrochenen Fahrt. Mit Genehmigung einer Zwischenstation ist einmalige Fahrtunterbrechung und eventuell Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Billets zuläßig und ist dies auch mit Abonnements-, Militär- und sonstigen Billeten zu ermäßigten Preisen zuläßig, ausnahmlich von Schulbesuchskarten. Bei Retour- und Rundreisebillets darf die Gültigkeitsdauer in Folge der Fahrtunterbrechung nicht verlängert werden (§ 10, Al. 3).

Ueber Beförderung von Kindern unter 10 Jahren wurden auf der Generalversammlung des Deutschen Eisenbahnvereins in Baden-Baden, vom 2. August 1880 einheitliche Bestimmungen im Vereinsgebiet beschlossen. (Kinder bis zu 3 Jahren frei, von 3—10 Jahren 50 Prozent Ermäßigung.)

Jeder Passagier ist verpflichtet, das Billet vom Beginn der Fahrt an bis zum Endpunkte derselben bei sich zu behalten und vorzuzeigen. Wird er ohne dasselbe betroffen, so hat er für die von ihm zurückgelegte Strecke, oder wann die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen werden kann, für die vom Zug zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, in minimo 6 Mark, als Konventionalstrafe für seine Unachtsamkeit zu zahlen, ohne Rücksicht ob er schon ein Billet gelöst hatte oder nicht; eine Rückforderung des doppelt gezahlten Fahrgelds findet nicht statt, wenn der Reisende etwa das ursprünglich gelöste Billet verloren hatte und wiederauffindet (Koch, Deutschlands Eisenbahnen, II. S. 158).

Vor der Abfahrt eines Zuges kann eine Konventionalstrafe nicht erhoben werden.

Nach dem Bahnpolizeireglement kann das Fahren ohne Billet mit Geld bis zu 30 Mark polizeilich bestraft werden und wenn der billetlose Passagier bei dem Zugspersonal den Irrthum hervorrufen wollte, als habe er ein Billet gelöst, so ist der Thatbestand des Betrugs gegeben (§ 263 des RStrafGB.).

Versäumniß der Abfahrtszeit begründet von Seite der Eisenbahn keinen Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes oder Entschädigung, nur wenn der Zug vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit die Station verläßt, ist ein Entschädigungsanspruch begründet, weil das Publikum ein Recht auf Einhaltung der Abfahrtszeit hat. Ersteren Falls kann der säumige Passagier am nämlichen oder nachfolgenden Tage mit einem Zuge gleicher Gattung sein Billet benutzen, wenn er sofort die Gültigkeitsdauer des Billets durch den Stationsvorstand verlängern läßt.

Das Zugspersonal ist verpflichtet, bei Ankunft auf jeder Station den Namen derselben auszurufen und die Thüren derjenigen Wagen, in welchen sich Reisende jener Station befinden, zu öffnen. Wenn daher ein Passagier sein Reiseziel überfährt, weil der Schaffner den Namen der Station gar nicht oder unrichtig ausgerufen hat, oder weil die Wagenthüre nicht geöffnet wurde, so ist ein Entschädigungsanspruch gegen die Bahn begründet.

Die Nichteinhaltung der durch den Fahrplan veröffentlichten Fahrzeit der Züge giebt kein Recht auf Schadensersatz zu klagen, wenn auch die Verspätung eine von der Eisenbahn verschuldete ist (z. B. verspätetes Eintreffen zu einem Gerichtstermin).

Wird ein Anschluß durch Zugsverspätung versäumt, ohne daß höhere Gewalt die Ursache der letzteren war, und der Reisende weist nach, daß er im Besitze direkter Fahrkarte war und mit dem nächsten Zuge wieder zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, so wird ihm der Preis für Hin- und Rückreise erstattet, wenn er seinen Anspruch sofort nach Ankunft des verspäteten Zuges beim Stationsvorsteher anmeldet.

b) Beförderung von Reisegepäck. Der Gepäcktransport fällt rechtlich unter den Begriff des Frachtvertrags und das Deutsche HGB., insoweit nicht das Bedürfniß des Reiseverkehrs geboten hat, besondere Bestimmungen bezüglich der Eingehung des Frachtvertrags beim Reisegepäck im Betriebsreglement aufzustellen. Neben diesen besonderen Bestimmungen gelten daher für den Gepäcktransport auch die Bestimmungen über den Güterverkehr (Abschnitt III.), soweit beide vereinbart sind. Der Umstand, daß nicht selten der Preis für den Gepäcktransport in dem Preis für den Transport der Person inbegriffen ist, ändert nichts an der juristischen Qualifikation des Rechtsverhältnisses. Der Gepäcktransport ist Accessorium des Personentransports, weshalb im Betriebsreglement die Bestimmungen über die Gepäckbeförderung unmittelbar hinter den Bestimmungen über den Personentransport eingereiht sind.

Als Reisegepäck muß von den Eisenbahnen angenommen werden, was ein Reisender zu seinem und seiner Angehörigen Bedürfniß gebraucht, ausnahmsweise werden auch kaufmännische Waarenballots, Kisten 2c. zugelassen.

Steuerbare Getränke, feuergefährliche und explodirende Gegenstände, endlich lebende Thiere sind von der Beförderung als Reisegepäck ausgeschlossen, theils weil die Zeit zur steueramtlichen Abfertigung fehlt, theils aus Sicherheitsgründen.

Die Obsorge für ordnungsgemäße Verpackung ist Sache des Aufgebers. Wird jedoch Gepäck, dessen Verpackung ersichtlich mangelhaft ist, unbeanstandet von der Eisenbahn angenommen, so wird stillschweigende Billigung der mangelhaften Verpackung angenommen und ist die Eisenbahn eventuell schadensersatzpflichtig. Der Gepäckaufgeber ist verpflichtet, ältere Post- oder Eisenbahnzeichen von dem Gepäck zu entfernen. Verschleppungen, welche aus der Belassung solcher Zeichen hervorgehen, hat die Eisenbahn nicht zu vertreten. Das Gepäck ist 15 Minuten vor Zugsabgang aufzuliefern. Wird später aufgegebenes Gepäck wegen Mangel an Zeit unexpedirt mitgenommen, so wird es bis zum Zeitpunkte der Nachexpedition nicht als zum Transport aufgegeben betrachtet und die Eisenbahn haftet nur dann für Verlust und Beschädigung (nicht Lieferfristüberschreitung), wenn ein mit dem Schaden zusammenhängendes Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Solchem unexpedirten Gepäck (§ 29) steht das Handgepäck gleich, das unentgeltlich in den Personenwagen mitgenommen werden darf. In beiden Fällen wird angenommen, daß die Beförderung solchen Gepäckes Ausfluß des Passagiervertrags ist, weshalb die Eisenbahn in Verlust- und Beschädigungsfällen nur zu haften hat, wenn Verschulden ihrerseits oder ihrer Leute vorliegt, was vom Gepäckaufgeber nachzuweisen ist. Diese Haftung kann sie vertragsmäßig weder beseitigen, noch beschränken (v. Hahn, II. 541).

Die custodia über das Handgepäck hat nach dem Betriebsreglement der Reisende selbst; ist daher Verlust oder Beschädigung auf einen Mangel von custodia zurückzuführen, so ist dies niemals dem Eisenbahnpersonal zuzurechnen.

Der Gepäckaufgeber erhält einen Gepäckschein als Dokument über die von der Eisenbahn übernommene Verpflichtung. Dessen Inhaber ist ausschließlich zur Rücknahme des Gepäcks legitimirt; wenn erhebliche Verdachtsgründe zur Verweigerung der Aushändigung an den Inhaber vorliegen, kann dieselbe verweigert werden. Die Rückgabe des Scheins entbindet die Bahn von jeder Verantwortlichkeit, es sei denn, daß Verlust — partieller — oder Beschädigung bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, in welchem Fall nachträgliche Reklamation zuläßig ist.

Das Recht, die Aushändigung des Gepäcks zu verlangen, und die Verpflichtung, das Gepäck auszuhändigen, beginnen mit der Ankunft desjenigen Zuges, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde, auf der Bestimmungsstation; mit diesem Zeitpunkt beginnt die etwaige Versäumniß der Lieferfrist, wenn auch dieser Zug verspätet angekommen ist, weil bei verspäteter Abfahrt oder Ankunft der Züge von Passagieren weder für ihre Person, noch für Reisegepäck Schadensersatz gefordert werden kann.

Für den Verlust und Beschädigung von Reisegepäck, welches ordnungsmäßig zum Transport aufgegeben ist, haftet die Eisenbahn im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Abschnittes III. für Güter, soweit solche auf die Beförderung vom Reisegepäck anwendbar sind und mit folgenden Modifikationen: a) In Ermangelung einer Werthdeklaration (Versicherung gegen ungenügende Entschädigungssumme durch Zahlung höherer Fracht, als Frachtzuschlag, Prämie) ist der wirkliche Schaden (damnum emergens) jedoch in maximo mit 12 Mark pro Kilogramm nach Abzug des Gewichts des unversicherten Inhalts bei bloßer Beschädigung eines Gepäcksstücks zu ersetzen. b) Im Fall einer Werthdeklaration, welche von der Aufgabestation im Gepäckschein eingeschrieben sein muß, ist der vom Gepäckaufgeber nachzuweisende gemeine Handelswerth bis zur Höhe der deklarirten Summe zu ersetzen. c) Die Eisenbahn ist von jeder Verantwortlichkeit und Rechenschaftsablegung für den Verlust (nicht Beschädigung) von Reisegepäck frei, wenn es nicht binnen acht Tagen nach Ankunft des Zugs, zu welchem es aufgegeben ist, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Diese Beschränkung der Haftpflicht verpflichtet den Gepäckinteressenten, eine Reklamation zeitig geltend zu machen, damit deroutirte Gepäckstücke verfolgt werden können. Die Abforderung des Gepäckes binnen acht Tagen bildet die Voraussetzung der Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung, wenn das Gepäck verloren ist, nicht aber die Bedingung der Entstehung dieses Anspruchs. Die Abforderung unterbricht den Lauf der achttägigen Frist.

Ist das Gut nach Ablauf dieser Frist noch vorhanden, so ist der Anspruch auf Herausgabe auch nach der achttägigen Frist noch begründet. Die Berechnung der Lieferfrist beim Reisegepäck erfolgt nicht wie beim Güterverkehr nach Kalendertagen von Mitternacht zu Mitternacht, sondern die Lieferfrist endet mit der faktischen, wenn auch verspäteten Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde; von diesem Moment ab wird der Tag zu 24 Stunden berechnet. Bis zum Ablauf von drei Tagen nach Ankunft des Zuges haftet die Bahn wegen Ueberschreitung der Lieferfrist. Nach Ablauf von dreimal 24 Stunden wird das Gepäck als verloren betrachtet, und die Eisenbahn ist nicht mehr rückgabeberechtigt, sondern nur rückgabepflichtig. Für Versäumniß der Lieferfrist wird Ersatz geleistet in der Höhe von 0,20 Mark für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß (in maximo drei Tage, da von da an Verlust angenommen wird).

Im Falle einer Lieferungsfristinteresse-Deklaration, welche eine halbe Stunde vor Abgang des betreffenden Zugs erfolgen und im Gepäckschein von der Aufgabestation vermerkt sein muß, wird derjenige Betrag ersetzt, welcher als Schaden innerhalb des deklarirten Betrags nachgewiesen werden kann.

Beweist die Eisenbahn, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so ist sie von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumniß der Lieferfrist entstanden ist, frei, weil man annahm, daß es schwieriger sei, eine Verzögerung der Reise zu vermeiden, als Verlust oder Beschädigung.

Der zollamtlichen Revision des Reisegepäcks haben die Reisenden stets persönlich anzuwohnen und alle Deroutirungen oder Verspätungen aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung selbst zu vertreten.

Der Transport von und nach dem Gepäckexpeditionslokal ist Sache der Reisenden; bedient sich das Publikum zu diesem Zwecke der an größeren Stationen aufgestellten Gepäckträger (Kofferträger), so thut es dies auf eigene Haft und Gefahr. § 63 findet keine Anwendung, auch wenn die letzteren Bahnbedienstete sind, weil derselbe nur vom Transport mittels der Eisenbahn handelt. Doch muß ein Tarif von der Eisenbahn angeschlagen sein zum Schutz gegen Uebervortheilung des Publikums. Wird dem Eisenbahnpersonal — Portier ꝛc. — Reisegepäck zur Aufbewahrung übergeben, so haftet hierfür die Eisenbahn gleichfalls nicht. Diese Einrichtung, welche auf größeren Stationen obligatorisch ist, ist lediglich zur Bequemlichkeit des Publikums geschaffen. Alle von Passagieren in den Wagen oder im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung (d. i. Wartesäle, Restaurationen, Perrons, Aborte, Geleiseanlagen ꝛc.) zurückgelassenen Gegenstände werden, wenn sie vom Eisenbahnpersonal gefunden und an die Eisenbahnverwaltung abgeliefert wurden, drei Monate aufbewahrt. Unterliegen sie dem schnellen Verderben, so werden sie veräußert, und der Erlös drei Monate lang zur Disposition des Berechtigten gehalten. Dieses Verfahren müssen die verlierenden Eigenthümer (Passagiere) anerkennen, weil sie sich dem Bahnreglement durch Lösung des Billets, bzw. Benutzung der Fahrt unterworfen haben. Finden dritte Personen im örtlichen Bezirke der Bahnverwaltung Gegenstände, so unterliegen dieselben der in den einschlägigen Gesetzen des Fundortes vorgezeichneten Behandlung.

c) Leichen. Die Beförderung von „Leichen“ hat man noch als eine Art der Personenbeförderung betrachtet und hat die Aufgabe, wie die Auslieferung bei denselben, gleichwie beim Reisegepäck zu erfolgen. Auch die Beförderung erfolgt mit den Personenzügen. Einzelne spezielle Transportbedingungen sind die vorgängige Anmeldung des Transports, luftdichter Verschluß im Sarge mit hölzerner Kiste, Beigabe eines Begleiters, eines Leichenpasses, Vorauszahlung der Taxen und Abholung der Leichen innerhalb sechs Stunden nach Ankunft am Bestimmungsorte.

Zu Abschnitt II. lit. c, d und e sind bereits einheitliche Zusatzbestimmungen über die Abfertigung und Tarifvorschriften im Deutschen Reich seit 1. März 1880 publizirt.

d) Equipagen und andere Fahrzeuge. In Folge der erwähnten einheitlichen Zusatzbestimmungen besteht nun auch ein einheitlicher Abfertigungsmodus in ganz Deutschland für „Fahrzeuge“. Nach demselben ist zu unterscheiden zwischen Equipagen und anderen nicht auf eigenen Rädern laufenden unbeladenen Fahrzeugen einerseits und den auf eigenen Rädern laufenden Fahrzeugen (Lokomotiven, Tendern und anderen Eisenbahnfahrzeugen). Letztere sind bei den Güterexpeditionen, erstere mittels Beförderungsscheins bei der Gepäckexpedition aufzugeben. Lokomotiven und Tender werden nach dem Gewicht tarifirt, bei den übrigen Eisenbahnfahrzeugen wird eine bestimmte Streckentaxe per Kilometer und verwendeten Eisenbahnwagen erhoben. Reisende dürfen während der Fahrt nicht in den „Fahrzeugen“ bleiben, um einer Umgehung der Bestimmungen über Personenbeförderung vorzubeugen und die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden. Die Aufgabe muß eine Stunde vor Zugsabgang stattfinden.

e) Beförderung von Thieren. Die §§ 40—45 des Bahnreglements bestimmen, unter welchen Bedingungen lebende Thiere zur Beförderung auf den Eisenbahnen angenommen werden und in welchem Umfang die letzteren Schaden zu prästiren haben. Im Allgemeinen richtet sich die Haftpflicht nach den in Abschnitt III. für den Güterverkehr enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit diese anwendbar sind. Letzteren gegenüber treten jedoch beim Viehtransport nach drei Seiten hin Beschränkungen ein: 1) Da die Thiere durch den Versender selbst auf- und durch den Empfänger abgeladen werden müssen, so fällt die Haftung für den Schaden hinweg, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. 2) Haftet die Bahn nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transport für dieselben verbundenen besonderen Gefahr (Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken) verbunden ist. 3) Haftet

die Bahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die vorgeschriebene Begleitung bezweckt wird, z. B. Mangel an Wartung, Fütterung, Tränkung.

Abschnitt III. Beförderung von Gütern. Die Deutschen und Oesterreich-Ungarischen bzw. Vereinsbahnen transportiren „Güter" von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen sämmtlicher Vereinsbahnen auf Grund eines Frachtbriefs, so daß sämmtliche Eisenbahnen dem Publikum gegenüber nur als unter einer Verwaltung stehend erscheinen und auf den Uebergangsstationen das Eisenbahnpersonal die Uebergabe an die anschließende Bahn besorgt.

Bezüglich der Annahme der Güter zum Transport existiren von der den Eisenbahnen als öffentlichen Anstalten durch das HGB. auferlegten Transportpflicht die gleichen Ausnahmen wie bei Zurückweisung des Transports, nämlich: 1) wenn außergewöhnliche Hindernisse (Betriebsstörung), 2) wenn höhere Gewalt entgegenstehen, 3) bei Insuffizienz der Transportmittel (§ 6). In diesen drei Fällen können die Eisenbahnen, um Aufstauungen der Güter zu vermeiden, auch die Einmagazinirung zum späteren Transport so lange verweigern, bis der Hinderungsgrund wegfällt (§ 55), sie müssen aber die Güter „zur vorläufigen Lagerung" annehmen, wenn Räumlichkeiten disponibel sind; jedoch haften die Eisenbahnen dann nur als Verwahrer bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Verladung möglich ist, indem von da an erst die Annahme des Guts zum „Transporte" als geschehen und der Frachtvertrag erst durch Aufdrücken des Expeditionsstempels auf den Frachtbrief als abgeschlossen gilt.

Die Eisenbahnen können aber die Annahme von Gütern auch verweigern: 4) wenn die Güter „an sich" sich nicht eignen, z. B. kranke Thiere (§ 40), der Selbstentzündung unterworfene Gegenstände (§ 48); 5) wenn sie „vermöge ihrer Verpackung" zum Transport nicht geeignet sind (§ 47). Was die Verpackung anlangt, so ist durch Art. 422 des HGB. den Reglements verbindliche Kraft beigelegt. Den diese erlassenden Administrativbehörden ist also Freiheit gelassen, Vorschriften über die Beschaffenheit der Verpackung im Allgemeinen oder für einzelne Arten von Gütern zu erlassen. Demgemäß ermächtigt § 47 die Eisenbahnen, gar nicht oder nicht ordnungsmäßig verpacktes Gut, wenn die Natur desselben eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust der Beschädigung auf dem Transport erfordert, nur dann zu befördern, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung auf dem Frachtbrief anerkennt und außerdem hierüber noch ein Reversformular ausfüllt. Unbeanstandete Annahme eines äußerlich mangelhaft verpackten Guts macht die Eisenbahnen ersatzpflichtig.

Perfektion des Frachtvertrags. Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbrief zur Beförderung — nicht zur Einlagerung — angenommen ist; denn die Eisenbahnen haften nach Art. 395 des HGB. von der „Empfangnahme" des Guts zur Beförderung an und können, da Art. 395 l. c. Prohibitivbestimmung ist, die Dauer dieser Haftung durch Reglements nicht einschränken. Unter dieser „Empfangnahme" ist derjenige Akt zu verstehen, durch welchen die Eisenbahn bekundet, daß sie die Offerte des Absenders zur Eingehung des Frachtvertrags nach Frachtbrief und Frachtgut reglementmäßig erachte und den Transport übernehme.

Während das HGB. weder die Ausstellung eines Frachtbriefes noch die Aufdrückung des Expeditionsstempels (derselbe enthält nur Name der Station, Monat und Tag der Uebernahme) für den rechtsverbindlichen Abschluß eines Frachtvertrags fordert, war es im Eisenbahnfrachtverkehr mit Rücksicht auf die zu gleicher Zeit und an verschiedenen Plätzen stattfindende Massenauflieferung geboten, den Zeitpunkt, in welchem die Auflieferung, bzw. Verladung des in demselben Frachtbrief deklarirten Guts vollständig geschehen ist und von welchem an der Frachtvertrag rechtliche Wirksamkeit haben soll, in einer Jedermann leicht sichtbaren Weise zu fixiren und,

abweichend von dem Abschluß des gewöhnlichen Frachtvertrags, im Reglement speziell auszusprechen, wie die Uebergabe stattfinden muß und wodurch die „Empfangnahme", d. i. die Erklärung der Annahme der Frachtvertragsofferte des Absenders, konstatirt wird. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels soll übrigens das regelmäßige, nicht das ausschließliche Zeichen des eingetretenen Konsenses bilden, und es hängt von den konkreten Umständen ab, ob, falls die Aufdrückung des Expeditionsstempels unterblieben ist, die Thatsache des eingetretenen Konsenses, bzw. erfolgten Vertragsabschlusses auf andere Weise erwiesen werden kann.

Die Beidrückung des Stempels der Aufgabestation hat die Vermuthung für sich, daß sie 1) von den dazu kompetenten Beamten, 2) erst nach vollständiger Auflieferung des im Frachtbrief deklarirten Gutes erfolgte. Diese Fixirung des Moments des Beginns der Verantwortlichkeit ist sowol in Bezug auf Berechnung der Lieferfrist (dieselbe beginnt mit der auf den Tag des Vertragsabschlusses folgenden Mitternacht) als in Bezug auf den Beginn der Haftpflicht der Eisenbahn nach § 64, Abs. 1 von wesentlicher Bedeutung. Läßt die Eisenbahn die Güter durch eigene Rollfuhrleute von den Absendern abholen, so ist schon mit der Uebergabe an diese der Frachtvertrag abgeschlossen.

Frachtbriefe. Das Betriebsreglement enthält als Beilage das Frachtbriefmuster, welches jeder Sendung beigegeben sein muß. In diesem erklärt der Versender, daß er sich den Bestimmungen des Betriebsreglements und der Tarife unterwerfe, welche für die betreffende Sendung zur Anwendung kommen.

Hierdurch, sowie durch das Gebot, daß der Frachtbrief andere Erklärungen und Vereinbarungen als sie das HGB. oder das Betriebsreglement zuläßt, nicht enthalten darf, ist im öffentlichen Interesse ein sogenannter Normalfrachtvertrag geschaffen, den jeder Versender eingehen muß. Ebenso sind über Form und Inhalt des Frachtbriefes bindende Vorschriften durch das Betriebsreglement erlassen; er muß die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte, bzw. gestempelte Zeichnung seines Namens, sowie die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes, und, wenn nach letzterem verschiedene Wege führen, die Angabe des Transportweges enthalten. Auch die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere sind darin zu verzeichnen.

Der Frachtbrief ist nicht das einzige und ausschließliche Beweismittel für den Frachtvertrag. Auch ist Gegenbeweis gegen den Inhalt desselben zulässig. Bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Reglements, des Tarifs oder besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, macht die Angabe des Gewichts oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn, sofern nicht die Verwiegung der Wagenladung oder der Güter, welche dieselbe bilden, erfolgt, und die Stückzahl oder das Gewicht, letzteres durch den Wägestempel von der Abgangsstation auf dem Frachtbriefe bescheinigt ist. Die Eisenbahn hat bei der Annahme des Frachtbriefes die Einträge in demselben zu prüfen und erkennt die Angaben — ausnahmlich des Gewichts und der Menge im Falle der Selbstverladung — mit der Abstempelung des Frachtbriefes als richtig und bindend an. Einseitige Abänderungen der Frachtbriefangaben nach der Annahme und Abstempelung sind unzulässig und ohne Wirkung auf die Verpflichtungen des andern Theils. Der Beweiskraft des abgestempelten Frachtbriefs steht die Haftung des Absenders für die Richtigkeit desselben gegenüber.

Der Absender ist zur richtigen Bezeichnung des Inhalts und des Gewichts der Eisenbahn verpflichtet und haftet für den daraus entstehenden Schaden und für eine Konventionalstrafe. Diese verfällt bei falscher Angabe ohne Rücksicht auf eine Schuld des Absenders, welchem eine positive Verpflichtung bezüglich der Richtigkeit der Angabe gemacht ist, und ist also lediglich an die Thatsache der Nichterfüllung der gestellten Vertragsbedingung geknüpft.

Auch bei Stückgut ist Erhebung der Konventionalstrafe, obwol die Gewichtskontrole obligatorisch ist, wegen unrichtiger Angabe des Gewichts zulässig, da die Zusicherung der amtlichen Feststellung des Gewichts behufs der richtigen Frachtberechnung und der eventuellen Fixirung der Entschädigungssumme die Bedingung, das Gewicht richtig anzugeben, und die Berechtigung, im Falle der Nichterfüllung dieser Bedingung Konventionalstrafe zu verlangen, nicht beseitigt.

Der Absender muß die Route vorschreiben, über welche das Gut geleitet werden soll, wenn es verschiedene Routen vom Absendungs- bis zum Bestimmungsort giebt. Die Bahn ist alsdann an diese Vorschrift gebunden. Ist der Transportweg nicht vorgeschrieben, so wird angenommen, daß er es der besser informirten Versandtexpedition überläßt und muß die Versandtexpedition denjenigen Weg wählen, der ihr im Interesse des Absenders am zweckmäßigsten erscheint.

Die Wahl der Route erfolgt auf Gefahr des Absenders, d. h. die Bahn übernimmt nur für die unrichtige Wahl (Mehrfracht, nothwendige Verzögerung gegenüber der kürzeren Route) keine Verantwortung; für den Transport auf der von ihr gewählten Route haftet sie selbstverständlich. Geht das Gut auf der gewählten Route durch vis major zu Grunde, so haftet sie ebenfalls nicht.

Die Bahn hat bei der Wahl der Instradirungsroute nur gewöhnliche diligentia zu prästiren, soweit nicht ein direkter Tarifsatz der Aufgabestation, welche sie selbstverständlich alle kennen muß, anzuwenden ist (§ 52, Abs. 1). Auf der vom Absender vorgeschriebenen, wie auf der von der Absendestation gewählten Route ist zunächst der publizirte direkte Tarif, eventuell, d. h. wenn ein direkter Tarif nicht publizirt ist, der zusammenzusetzende gebrochene Tarif anzuwenden. Deshalb ist Grundsatz, daß jede Sendung, wenn die Bestimmungsstation keine Verbandstation ist, auf die nächst vorgelegene Verbandsstation zu kartiren ist, soweit nicht spezielle Ausnahmen — z. B. Uebergangsstation — gemacht sind.

Zoll- und Steuervorschriften. Dem Absender allein liegt die Verbindlichkeit ob, die Bahn zur Erfüllung der zoll- und steueramtlichen Obliegenheiten in den Stand zu setzen („das Gut transportbereit zu machen"), da die Beschaffung der Papiere keine zum Transport gehörige Handlung, sondern ein selbständiges Nebengeschäft ist. Aus der Annahme des Guts zum Transport ohne Zollpapiere oder mit unzulänglichen Papieren und der Ausführung des Transports darf also kein Verzicht der Bahn auf Beschaffung der Papiere seitens des Absenders abgeleitet, solche Annahme auch nicht als „Verschulden" der Bahn zugerechnet werden. Der Absender ist trotzdem für alle Strafen und Schäden haftbar, welche die Eisenbahn wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der zur Zollabfertigung erforderlichen Begleitpapiere treffen und ist der bei der Zollabfertigung ohne ihr Verschulden geschädigten Bahn stets haftbar, mag ihn ein Verschulden treffen oder nicht. — Fällt jedoch der Eisenbahn selbst ein Verschulden zur Last, so hat sie keinen Rückgriff bezüglich der über sie verhängten Zollstrafe.

Hat die Eisenbahn bei der Zollverwaltung eine unrichtige zoll- oder steueramtliche Abfertigung auf Antrag des Versenders oder ohne solchen veranlaßt, so hat sie für alle Strafen und Schäden Regreß an den Absender. Unkenntniß der Zollgesetze und Regulative, Irrthum eines Kontravenienten über Sinn und Tragweite einer zollfiskalischen Strafbestimmung, ebenso der Mangel der Absicht, ihr zuwiderzuhandeln, schließen die Strafbarkeit nicht aus (Entsch. d. ROHG. Bd. XVIII. S. 245).

Berechnung und Zahlung der Fracht. Erstere erfolgt auf Grund der publizirten Tarife, in welchen die Preise für den Eisenbahntransport von vornherein fest normirt sind. Mit Anwendung der betr. Tarife erklärt sich der Versender bei Eingehung des Frachtvertrags durch Unterzeichnung des Normalfrachtbriefes einverstanden. In diesen Tarifen liegt der Frachtberechnung bei Stückgut das Bruttogewicht, bei Wagenladungen die Tragkraft des Wagens, bei Vieh auch der

Laderaum desselben zu Grunde. Bei Wagenladungen obliegt die Verladung dem Versender. Die Ueberschreitung der am Wagen vermerkten Tragfähigkeitsziffer ist bis zur Höhe von 5 Prozent bei Wagen von 10000 kg Tragkraft zulässig, andernfalls wird Konventionalstrafe im doppelten Betrag der für das Uebergewicht zu erhebenden Fracht vom Versender oder Empfänger erhoben.

Die Aufgabe eines Guts erfolgt entweder „in Frankatur" oder „in Ueberweisung". Ersteren Falls hat der Absender die Fracht sofort zu bezahlen, letzteren Falles erhält die Eisenbahn vom Absender den Auftrag, die Fracht vom Empfänger einzukassiren. Es steht somit im Belieben des Absenders, ob er das eine oder das andere thun will. Der Empfänger tritt durch Annahme des Frachtguts und Frachtbriefs in den Frachtvertrag ein und übernimmt die in dem letzteren stipulirte Zahlungspflicht der Eisenbahn gegenüber. Nimmt der Adressat das Gut nicht an, so erwächst ihm auch keine Verpflichtung zu einer Frachtzahlung. Der Adressat kann sich aber schon durch Annahme des Frachtbriefs allein zur Frachtzahlung obligiren. Auch eine Verfügung des Adressaten, das Gut mit dem alten Frachtbrief weiter zu befördern, schließt die Annahme des Guts und Frachtbriefs in sich und verpflichtet zur Zahlung der Fracht.

Die Zahlung der Fracht hat zu erfolgen nach Maßgabe des im Frachtbrief in Bezug genommenen Bahnreglements, und nach diesem sollen unrichtige Anwendungen des Tarifs oder Fehler bei der Gebührenberechnung weder der Eisenbahn noch dem zur Zahlung Verpflichteten zum Nachtheil gereichen.

Der auf dem Frachtbrief in der Nota ausgeworfene Betrag ist daher nicht maßgebend und sind zu wenig erhobene Frachtbeträge von den Parteien nachzuzahlen, wie auch zu viel erhobene zurückvergütet werden.

Auch „Nachnahmen" auf Güter sind zulässig und müssen vom Empfänger bei Selbsthaftung der Bahn im Unterlassungsfalle eingezogen werden, sei es, daß es sich um Nachnahme bereits erwachsener Versendungs- und Transportkosten, oder um Nachnahme des Kaufpreises handelt. Der Absender kann vom Frachtvertrag zurücktreten, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert wird. Die Eisenbahn hat kein Rücktrittsrecht, aber das Recht, das Gut beim Vorhandensein einer Hülfsroute auf dieser seinem Bestimmungsort zuzuführen.

Tritt der Absender aus anderen als vorstehend erwähnten Gründen zurück, so muß er der Eisenbahn den bereits erwachsenen Aufwand ersetzen; unterwegs kann der Rückruf eines Guts außerdem nur mit Zustimmung der Eisenbahn und gegen Zahlung eines Reugeldes erfolgen (§ 60).

Ablieferung. Der „Transport" eines Guts begreift nicht die Verpflichtung in sich, dasselbe am Ablieferungsorte in die Wohnung des Empfängers zu schaffen; die Eisenbahnen können sich vielmehr im Reglement von der diesfallsigen, dem Frachtführer im HGB. auferlegten Pflicht frei machen und das Gut dem Empfänger auf dem Bahnhof des Bestimmungsortes zur Verfügung stellen.

Der Absender kann jedoch nachträglich einen anderen Empfänger, als im Frachtbrief vereinbart, und auch einen anderen Bestimmungsort substituiren. Doch darf der Versender nicht einseitig die vereinbarte Transportstrecke verlängern, überhaupt den Umfang der Pflichten der Eisenbahn nicht ohne ihre Zustimmung nachträglich erweitern.

Im Verband der Deutschen Eisenbahnverwaltungen ist als Regel die Annahme von Anweisungen, bei welchen die Bestimmungsstation verändert wird, untersagt und nur bei Wagenladungsgütern ausnahmsweise gestattet.

Solche Anweisungen müssen durch Vermittlung der Aufgabestation erfolgen, da diese sich nur vergewissern kann, ob ein Brief, Telegramm rc. vom Absender wirklich herrührt.

Die „Dispositionsbefugniß“ des Absenders über das Gut erlischt, sobald das Gut am Bestimmungsort angekommen und der Frachtbrief übergeben ist, ferner wenn der Empfänger nach Ankunft des Guts am Ablieferungsorte Klage auf Ausantwortung von Frachtbrief oder Gut stellt. In denselben Momenten beginnt die ausschließliche Dispositionsbefugniß des Empfängers.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, wenn sie das Gut am Bestimmungsort nicht selbst an die Behausung führt, den Empfänger von der Ankunft desselben durch Boten, Post 2c. zu benachrichtigen.

Führt sie das Gut durch Rollfuhrunternehmer selbst zu, so ist Avisirung nicht geboten. Es ist Sache jedes Einzelnen, ob er Güter, die an ihn ankommen, selbst abholen oder sich der bahnseitig aufgestellten Rollfuhrunternehmer bedienen will. Nach dem Bahnreglement braucht die Eisenbahn nur gegen sofortige Bezahlung der Fracht und sonstigen auf dem Gut haftenden Gebühren abzuliefern.

Gleichwie Verzug in der Auflieferung der Güter die Verpflichtung des Absenders nach sich zieht, Lagergeld oder Konventionalstrafe für zu lange Inanspruchnahme der Räumlichkeiten oder Wagen der Eisenbahn zu zahlen, ebenso kann Verzug in der Abführung, Abnahme oder Ausladung der Güter die Verpflichtung des Empfängers begründen, Lagergeld oder Konventionalstrafe zu zahlen.

Für alle auf dem Frachtgut haftenden Ansprüche, soweit sie durch den Frachtvertrag begründet sind, ferner für Zollgelder und andere Auslagen (excl. Nachnahmen nach Eingang) haftet das Frachtgut der Eisenbahn als Pfand.

Die Realisirung des Pfandrechts erfolgt, wenn die Eisenbahn noch im Besitz des Pfandobjektes ist, nach Art. 407 des HGB. dadurch, daß sie den Antrag auf Verkauf des Guts bei dem kompetenten Gerichte (Art. 310 des HGB.) einreicht. Da die Eisenbahnen Vorauszahlung vor Ablieferung der Güter verlangen, kommen sie selten in die Lage, von dem Pfandrecht Gebrauch zu machen.

Die Eisenbahnen haben als Kaufleute im Sinne des Art. 4 des HGB. unter den Voraussetzungen der Art. 313 und 314 auch das kaufmännische Retentionsrecht und außerdem selbstredend die ordentlichen Rechtsbehelfe gegen ihren Schuldner.

Ablieferungshindernisse. Wenn die Ab- oder Annahme des Guts vom Empfänger verweigert wird, wenn die Abgabe eines Guts überhaupt nicht thunlich geworden und wenn Bahnhoflagernd aufgegebene Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abgeholt werden, haben die Eisenbahnen die Wahl: a) entweder die Güter auf Gefahr und Kosten der Versender auf der betreffenden Station zu lagern — von da an haften sie nur als Depositare —, b) oder die Güter unter Nachnahme ihrer Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihnen als bewährt bekannten Spediteur zu übergeben — hiermit ist das Frachtgeschäft für die Eisenbahn vollständig erledigt —, oder c) das Gut außergerichtlich (muß nicht öffentlich sein) zu verkaufen.

Letzteres setzt jedoch noch weiter voraus, daß die Güter dem schnellen Verderben ausgesetzt sind und zugleich mit dem Adressaten der Absender die angebotene Zurücknahme verweigert, oder falls der Empfänger die Annahme verweigert, oder nicht zu ermitteln ist, daß zugleich der Versender nicht zu ermitteln ist.

Hat die Eisenbahn zwischen diesen ihr offenstehenden Wegen gewählt, so darf sie nicht zum Nachtheil des Versenders variiren (Entsch. des ROHG. VIII. S. 317).

Haftpflicht der Eisenbahn. Hinsichtlich der Ausführung des Transports auf der ganzen Strecke stehen mehrere Eisenbahnverwaltungen dem Absender als Korrealschuldner gegenüber (Entsch. des ROHG. XI. S. 212).

Die erste Eisenbahn kontrahirt Namens ihrer Transportnachfolger und für Rechnung derselben. Der Rückgriff der Eisenbahnen untereinander ist in Ermangelung gesetzlicher Regelung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Regreß der Korrealschuldner untereinander zu beurtheilen.

Was die Haftpflicht der Eisenbahn für ihr Personal anlangt, so haftet sie qua Frachtführer (Art. 400 des HGB.):

1) nur für solches Personal, dessen sie sich zur Ausführung des Transports bedient, das also mit der Expedition und Beförderung der Güter im ursächlichen Zusammenhang stehende Handlungen vorzunehmen hat;

2) nur für solche Handlungen und Unterlassungen dieses Personals, welche dasselbe in Ausübung seiner Dienstesfunktionen begangen hat; und

3) welche weder vor dem Abschluß, noch nach Erfüllung des Frachtvertrages begangen wurden, ferner nicht für Mandatsexzesse dieses Personals.

In allen diesen Ausnahmsfällen ist ihre Haftung nicht nach Art. 400 des HGB., sondern nach Art. 47 des HGB. zu bemessen. Da die Eisenbahn einen Transport als Ganzes (opus) übernimmt mit der Verpflichtung, rem salvam fore, so haftet sie für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Guts vom Zeitpunkte des Abschlusses des Frachtvertrags bis zur Ablieferung entstanden ist, ohne Rücksicht, ob ihr ein Verschulden zur Last fällt (Art. 395 des HGB.).

Nur in drei Fällen ist sie exkulpirt, wenn a) höhere Gewalt, b) natürliche Beschaffenheit des Guts, c) äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung die Ursache des Schadens sind. Obwol Art. 395 l. c. eigenes Verschulden des Absenders, oder seiner Leute als Exkulpationsgrund nicht enthält, hat die Eisenbahn solches doch nicht zu vertreten.

Zur Begründung der Einrede der „höheren Gewalt“ gehört ein Ereigniß, „das unter den gegebenen Umständen auch durch die äußerste, diesen Umständen angemessene und vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren, noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden war“ (Entsch. des ROHG. II. S. 259; VIII. S. 29, 159). Wäre der durch „höhere Gewalt“ entstandene Schaden zwar zu vermeiden gewesen, aber nur durch außerordentliche ungewöhnliche Vorsichtsmaßregeln, so haftet die Eisenbahn nicht (Entsch. des ROHG. XIII. S. 321). Die Eisenbahn hat hiernach auch für den bei der Abwesenheit jeglichen Verschuldens vorliegenden einfachen Zufall einzustehen, z. B. jede mangelhafte Funktion der Betriebs- und Transportmittel; diese müssen bei jedem Transport so beschaffen sein, daß sie das Gut nicht beschädigen.

Verlust oder Beschädigung durch die natürliche Beschaffenheit des Guts muß nach Naturgesetzen, z. B. durch unvermeidliche rüttelnde Bewegung des Wagens, durch den Transport in offenen Wagen, bzw. die Einflüsse der Witterung (Hitze, Kälte), also von innen heraus entstanden sein (innerer Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage).

Nachdem die ordentliche Verpackung Sache des Absenders ist, gilt mangelhafte Verpackung als eigenes Verschulden desselben oder seiner Leute. Ist sie äußerlich sichtbar und die Eisenbahn nimmt das Gut doch an, so wird darin stillschweigende Billigung der Verpackung gefunden, welche ihre Haftung begründet.

Abgabe des Frachtguts zur Zoll- oder Steuerabfertigung auf der Bestimmungsstation gilt als Ablieferung und macht die Eisenbahn haftfrei. — Ist dem Empfänger vier Wochen nach Ablauf der Lieferfrist ein Gut nicht abgeliefert, so kann er es als verloren betrachten und Ersatz für Verlust fordern. Die Eisenbahn ist nach dieser Frist nicht mehr rückgabeberechtigt, wol aber rückgabepflichtig, wenn es wieder aufgefunden und vom Empfänger verlangt wird.

Unbeanstandete Annahme eines Guts und Bezahlung der Fracht (jedoch nur kopulativ) gilt als thatsächliche Billigung des Transports und macht die Eisenbahn haftfrei; bei Frankosendungen ist dieser Grundsatz nicht anwendbar, weil die Fracht vorausbezahlt ist. Ebenso dauert die Kontraktsklage gegen die Eisenbahn fort, wenn der Empfänger des Guts bei der Annahme desselben und Zahlung der Fracht die Mängel desselben äußerlich nicht wahrnehmen konnte, so daß also auch eine still-

schweigende Genehmigung des Transportvertrags nicht zu präsumiren ist. In solchem Falle muß jedoch die Feststellung der Mängel ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht, die Reklamation bei der Eisenbahn binnen vier Wochen schriftlich angemeldet und nachgewiesen werden, daß die Mängel in der Zeit, in welcher das Gut im Gewahrsam der Eisenbahn war, entstanden sind. Erst dann ist actio nata.

Für Ansprüche aus Verlust, Beschädigung und Verspätung gegen die Eisenbahnen ist einjährige Verjährungsfrist geschaffen, alle übrigen Forderungen verjähren nach landesgesetzlichen Bestimmungen, z. B. Nachzahlung zu wenig, Rückzahlung zu viel erhobener Fracht.

Im Fall der Nichtablieferung beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Gut hätte abgeliefert werden müssen, bei Beschädigung oder Verminderung, sowie verspäteter Ablieferung mit dem Tag der Ablieferung.

Ueber das Schicksal und den Verbleib eines nicht abgelieferten Guts haben die Eisenbahnen die eingehendsten Recherchen anzustellen und dem Publikum aktenmäßige Mittheilungen zu machen (Entsch. des ROHG. XXI. S. 21).

Die Haftpflicht der Eisenbahnen ist für solche Gefahren beschränkt, welche nach den eigenthümlichen Einrichtungen derselben in der Regel und voraussichtlich ohne Schuld der Eisenbahnen eintreten (§ 67 des Bahnreglements), so bei leichter Verletzbarkeit des Guts (außergewöhnlicher Leckage), beim Transport in offenen Wagen (Diebstahl, Witterungseinflüsse), bei Mängeln der Verpackung, in Ansehung derjenigen Güter, welche vom Absender selbst verladen und vom Empfänger selbst entladen werden, endlich bei solchen Sachen (Fahrzeuge, lebende Thiere), in Ansehung deren verabredet ist, daß sie begleitet werden. In diesen fünf Fällen braucht die Eisenbahn lediglich die Möglichkeit zu erweisen, daß der Schaden in erkennbarem Zusammenhang mit diesen Gefahren stehe; alsdann tritt die Präsumtion ein, daß der Schaden wirklich aus diesen nicht zu vertretenden Gefahren entstanden ist, gegen welche Präsumtion dem Reklamanten der Gegenbeweis offen steht.

Die Höhe der von den Eisenbahnen zu zahlenden Entschädigungssumme bemißt sich in ihrem Geldwerthe (Ersatz in natura kann nicht gefordert werden):

a) bei Verlust und Beschädigung nach dem gemeinen Handelswerth eines Guts gleicher Qualität am Ablieferungsorte, in Ermangelung eines solchen nach dem Werth, um den man es am Ablieferungsorte gemeinhin kaufen kann. Es bleibt also das individuelle Interesse, der Affektionswerth, sowie der entgangene Gewinn außer Ansatz und nur das damnum emergens ist die omnis causa, welche die Eisenbahn zu ersetzen hat. In Ermangelung einer höheren Werthdeklaration beträgt der gemeine Werth in maximo 60 Mark pro 50 kg Brutto (Normalsatz), wenn auch der wirkliche Werth denselben übersteigt. Im Fall einer gültigen Werthdeklaration auf dem Frachtbrief ist der deklarirte Betrag der Maximalgarantiebetrag.

Die Höhe des Schadens innerhalb und bis zum Normalsatz, beziehungsweise zur deklarirten Summe hat der Entschädigungsberechtigte in jedem Falle zu erweisen. Im Fall einer Beschädigung von Gut wird von der entstandenen Werthminderung jene Quote vergütet, welche sich nach Verhältniß des von dem Beschädigten nachzuweisenden Handels- bzw. gemeinen Werths des beschädigten Guts zu dem Normalsatz von 1 Mark 20 Pf. pro kg (eventuell deklarirten Werths) herausstellt. Nur im Fall einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahn oder ihrer Leute cessiren alle Haftpflichtbeschränkungen und kann auch lucrum cessans gefordert werden. Die Judikatur des ROHG. hat den Begriff „bösliche Handlungsweise" dahin fixirt, daß er den dolus im eminenten Sinne, außerdem auch den höchsten Grad der Nachlässigkeit, namentlich aber die luxuria umfaßt, jenen frevelhaften Muthwillen, der zwar die Beschädigung nicht beabsichtigt, sich aber bei seinem Handeln der damit verbundenen Gefahr bewußt ist und dennoch das Handeln nicht ändert.

b) Entschädigung bei Lieferfristüberschreitung (§§ 69 und 70). Die publizirten Lieferfristen (§ 57 des Bahnreglements) sind gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger vor die Wohnung oder das Geschäftslokal zugeführt ist oder im Fall der bedungenen Selbstabholung, wenn Avisirung innerhalb der Lieferfrist erfolgt ist.

Für die Entschädigung im Fall einer Lieferfristüberschreitung gelten folgende Normen:

1) Der Entschädigung Beanspruchende hat den Nachweis des durch die Verspätung ihm erwachsenen Schadens zu liefern.

2) Ohne Nachweis erhält er nur theilweisen Frachtnachlaß ($^1/_4$ oder $^1/_3$).

3) Ohne Interessedeklaration bildet die Hälfte, bzw. die ganze Fracht die Maximalentschädigung.

4) Bei Interessedeklaration bildet die deklarirte Summe die Maximalgrenze der Entschädigung.

Im Fall einer „böslichen Handlungsweise“ cessiren wie bei a alle Haftpflichtbeschränkungen und bildet weder der Normalsatz, noch die Werth- oder Interessedeklaration eine Grenze für die Höhe der Entschädigung.

Lit.: Eger, Deutsches Frachtrecht, 1879, Bd. I., II. — Ruckdeschel, Kommentar zum Betriebsreglement, 1880. — Wehrmann, Das Eisenbahntransportgeschäft, 1880.

Ruckdeschel.

Regredienterbin. (Th. I. S. 853.) Das Deutsche Erbrecht hatte schon im späteren Mittelalter die Töchter nicht mehr zu Gunsten der Söhne von der Erbfolge in Stammgüter ausgeschlossen, und vom 16. Jahrh. an war in Deutschland unter dem Einflusse des Römischen Rechts die Ansicht zur allgemeinen Herrschaft gelangt, daß das Erbrecht wenigstens hinsichtlich aller Allodialgüter überhaupt einen Vorzug des Mannsstammes vor den Frauen nicht kenne. Da nun aber der Vorzug des Mannsstammes innerhalb der reichsständischen Häuser zur Erhaltung des Familienglanzes nöthig schien und deshalb überall da, wo er sich nicht herkömmlich behauptet hatte, wiederhergestellt werden sollte, so bediente man sich zum Zwecke der von dem Rechte nicht mehr geforderten Ausschließung der Frauen eines besonderen Rechtsgeschäftes: man veranlaßte nämlich die Töchter der Deutschen hochadligen und reichsritterschaftlichen Häuser, das ihnen zustehende Erbrecht durch ausdrückliche, meistens eidliche Erbverzichte entweder definitiv für sich und ihre ganze Descendenz zu beseitigen oder doch bis zum Erlöschen des Mannsstammes — bis auf den ledigen Anfall — zu suspendiren. Starb hierauf die männliche Linie aus, so war diejenige Frau, bzw. die Linie derjenigen Frau, welche bei der erst eingetretenen Konkurrenz mit einem männlichen Erben unter dem Vorbehalte des ledigen Anfalls auf ihr Erbrecht verzichtet hatte, successionsberechtigt: die R.

Nachdem aber aus dem im 14. Jahrh. zuerst hervortretenden Bestreben, die Stellung der hochadligen Häuser durch das Zusammenhalten der in ihrem Besitze befindlichen Güter zu sichern, eine besondere durch Hausgesetze und Observanzen festgestellte Successionsordnung hervorgegangen war, welche meistens die Primogenitur und stets den Vorzug des Mannsstammes anerkannte, konnte auch den Erbverzichten der Frauen und den ihnen beigefügten Vorbehalten eine rechtliche Bedeutung regelmäßig nicht mehr zugesprochen werden. Hausgesetze und Herkommen hatten die Ausschließung der Frauen zum objektiven Rechtssatze erhoben: das Recht, auf welches sie Verzicht leisteten, stand ihnen überhaupt nicht mehr zu; es war deshalb auch unmöglich, sich dasselbe für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes vorzubehalten. Vielmehr wurde der Verzicht der hochadligen Töchter, seitdem diese rechtlich gezwungen waren, ihn zu leisten, ein Scheingeschäft, welches den Inhalt eines an sich bereits vollkommen gültigen Rechtssatzes in der Gestalt eines überlieferten, aber an sich vollkommen überflüssigen Rechtsgeschäftes wiederholte. Beim Ausgange der männlichen Linie eines reichsständischen Hauses konnte daher nicht mehr die R. und ihre Descendenz berufen werden; vielmehr gelangte, trotz mehr-

fachen Widerspruchs die richtige Meinung zu allgemeiner Herrschaft, daß die Tochter, überhaupt die nächste Verwandte des letzten Agnaten, die sog. Erbtochter, vor allen Regredienterben succediren müsse, weil der Eintritt der kognatischen Erbfolge schlechthin nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem Erblasser zu bestimmen sei.

So weit dieser — nur auf sehr alte Erbverzichte nicht immer anwendbare — Grundsatz die Succession in den Deutschen regierenden Häusern betrifft, ist er überall da, wo überhaupt ein Successionsrecht der Kognaten nach dem Aussterben des Mannsstammes anerkannt ist, in den Verfassungsurkunden ausdrücklich sanktionirt worden.

Quellen: Bayern: Verf.Urk. Tit. II. §§ 4, 5. — Sachsen: Verf.Urk. § 7. — Württemberg: Verf.Urk. § 7. — Großh. Hessen: Verf.Urk. § 5 Alin. 2. — Braunschweig: Neue Landschaftsordnung § 14 Alin. 2. — Schwarzburg-Sondershausen: Landesgrundgesetz § 13 Alin. 2. — Waldeck: Verf.Urk. § 15.

Lit.: Die zahlreichen älteren Schriften für und wider die Erbfolge der Regredienterbin s. bei H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. I. S. 375 Note 2. — Die jetzt geltende Lehre findet sich sowohl in den Lehrbüchern des Deutschen Privatrechts — vgl.: v. Gerber, System des Deutschen Privatrechts, 11. Aufl. §§ 82, 251 und bes. § 264. — Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts, 2. Aufl. S. 712—714, 635. — Hillebrand, Lehrbuch des heutigen gemeinen Deutschen Privatrechts, 2. Aufl. S. 774 bis 776 u. A. — als auch in denen des Deutschen Staatsrechts — vgl.: H. A. Zachariä, a. a. O., S. 375—377. — Zöpfl, Grundzüge des gem. Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Bd. I. S. 707—710. — G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipz. 1878, S. 194 u. A. F. Brockhaus.

Regreß (Rückgriff) heißt der Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, den Jemand in der Verhandlung mit einem Dritten erlitten hat, sei es, daß dieser als Gläubiger gegen ihn, sei es, daß er selbst als Gläubiger gegen den Dritten aufgetreten war. In den Quellen kommt der Ausdruck R. nur vereinzelt vor, z. B. l. 34 pr. D. de evict. 21, 2. Häufiger wird er heutzutage gebraucht. Doch wendet man ihn weder auf alle Fälle an, auf welche er paßt, noch sind die Gründe und Wirkungen des R. in allen Fällen dieselben, so daß er sich als einheitliches Rechtsinstitut darstellen ließe. Vielmehr ist es nur möglich, die Hauptfälle, in denen man von R. zu sprechen pflegt, aufzuzählen. Dahin gehört: I. der R. des Bürgen, der vom Gläubiger in Anspruch genommen worden ist. Da die Bürgschaft regelmäßig im Auftrage oder in Führung der Geschäfte des Hauptschuldners übernommen wird, so hat der Bürge daraus einen direkten R. gegen den Hauptschuldner (§ 6 I. de fidej. 3, 20) (anders freilich bei Verbürgung in rem suam oder donandi animo, s. den Art. Bürgschaft); und zwar erlangt er damit Ersatz dessen, was er zur Befriedigung des Gläubigers und Befreiung des Hauptschuldners geleistet hat. Nur darf er dabei nicht durch Nachlässigkeit die Interessen des Hauptschuldners geschädigt haben, z. B. indem er die demselben zustehenden Einreden unbenutzt ließ oder ihn durch Versäumniß der Benachrichtigung zum zweiten Male zu leisten veranlaßte ꝛc.: in welchen Fällen er vom Hauptschuldner nur die Abtretung seiner Klage (condictio indebiti) gegen den Gläubiger fordern kann (l. 10 §§ 11, 12; l. 29 D. mand. 17, 1). Ausnahmsweise hat der Bürge gegen den Hauptschuldner R.ansprüche, auch ohne selbst geleistet zu haben: nämlich wenn der Gläubiger ihm die Schuld erlassen hat, weil er ihm schenken wollte oder wenn ein Dritter für den Bürgen gezahlt hat ꝛc. (l. 10 § 13; l. 12 pr. §§ 1, 2 D. mand.). Abgesehen von den bisher besprochenen direkten Klagen hat aber der Bürge in allen Fällen auch noch indirekte Mittel des R. dadurch, daß er vom Gläubiger gegen Zahlung die Abtretung der diesem zustehenden Rechte gegen den Hauptschuldner erzwingen kann (beneficium cedendarum actionum); l. 36 D. de fidej. 46, 1; l. 95 § 11 D. de solut. 46, 3; nov. 4 c. 1). Ja diese Rechtswohlthat ist allmählich dahin erweitert worden, daß die Zahlung von Seiten des Bürgen im Zweifel als Kauf der Hauptforderung behandelt und dadurch auch ohne besondere

Cession das Klagerecht des befriedigten Gläubigers erworben wird. Arg. l. 28 D. mand.; l. 36 D. de fidejuss.; Arndts, Lehrb., § 356 Anm. 2; Seuffert, Arch. VII. 313; Oesterr. BGB. § 1358; Preuß. Allg. LR. I. 14 §§ 338 ff. Dawider freilich wegen l. 76 D. de solut. Puchta, Pand., § 405; Seuffert, Arch. XII. 117 u. a. m. Uebrigens versteht sich, daß auch gegen die cedirte Klage der Hauptschuldner den Einwand behält, daß die Verbürgung in rem suam oder animo donandi eingegangen sei. Ueber den R. des Bürgen, der den Gläubiger mit einer geringeren als der Schuldsumme abgefunden hat, vgl. neuestens F. Keil, Zur Lehre von dem beneficium cedend. act., Inaug. Diss., Halle 1880. Neben dem Hauptschuldner ist dem Bürgen auch sein Mitbürge regreßpflichtig, zwar nicht regelmäßig als solcher (§ 4 I. de fidejuss.; l. 39 D. de fidej.; l. 11 C. eod. 8, 40; Seuffert, Arch. XVII. 39), wol aber mittelbar, insofern der ausgeklagte Mitbürge von dem Gläubiger Abtretung seiner Forderung erlangt hat (l. 17; l. 36; l. 41 § 1 D. eod.; l. 11 C. cit.), und zwar dann bis zu dem Betrage, den auch der Gläubiger von dem R.pflichtigen hätte einziehen können, abzüglich der auf den R.nehmer selbst fallenden Quote (Seuffert, Arch. XVII. 144). Doch ist dabei bestritten, ob der Bürge vom Gläubiger diese Abtretung erzwingen kann oder nicht. Für die Verneinung ohne Grund Savigny, Oblig.Recht, I. S. 273. Ueber alle diese Fragen Girtanner, Bürgschaft, S. 211 ff., 248 ff., 418 ff., 533 ff. II. Der R. eines Gesammtschuldners gegen die übrigen. Ein Korrealschuldner, der dem Gläubiger das Ganze geleistet hat, kann von den übrigen verhältnißmäßigen Ersatz nur dann begehren, wenn das Rechtsverhältniß, welches ihrer Gesammtverpflichtung zu Grunde lag, einen solchen Anspruch gewährt; sonst nicht. Als Rechtsverhältnisse dieser Art lassen sich denken Sozietät, Auftrag, Geschäftsführung und grundlose Bereicherung, womit sich denn von selbst auch die R.klagen bestimmen (l. 62 D. ad leg. Falc. 35, 2; l. (2) § 1 C. de duob. reis 8, 39). Zugleich hat in solchen Fällen der zahlende Korrealschuldner auch das beneficium cedendarum actionum dahin, daß der Gläubiger ihm seine Klagen gegen die Mitschuldner abtrete (l. 47 D. loc. 19, 2; l. 13 C. de loc. 4, 65; Seuffert, Arch. XX. 21; v. Vangerow, III. § 573 Anm. 3 [S. 75]). Dagegen ist es unrichtig, mit Savigny (Oblig.Recht, I. S. 241—246) zu behaupten, daß das benef. ced. act. wie dem Bürgen, so auch dem Korrealschuldner als solchem zukomme, und daß sogar eventuell auch ohne Cession der zahlende correus gegen die übrigen eine actio utilis zum Zwecke des R. anstellen könne. Dies wird auch durch l. 65 D. de evict. 21, 2 nicht erwiesen und ist gründlich widerlegt von v. Vangerow, a. a. O. Bei bloßen (nicht gemeinschaftlichen) Solidarschulden findet umgekehrt ein R. regelmäßig statt. Denn hier hebt der zahlende Schuldner mit seiner Obligation zusammen immer auch die selbständige Verpflichtung der übrigen auf. Daher muß ihm entweder actio negotiorum gestorum contraria oder die Klage des Gläubigers kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Cession auf theilweisen Ersatz gewährt werden. Nur wo die Solidarobligation durch Delikt begründet war, kann vom Erwerbe eines R.anspruchs aus demselben keine Rede sein (l. 1 §§ 13, 14 D. de tut. et rat. distr. 27, 3; l. 29 (30) D. de neg. gest. 3, 5; l. 2 C. de contr. jud. 5, 58; v. Vangerow, III. § 573 Anm. 3 [S. 73]). Unter den neueren Gesetzbüchern, welche solidarische und Korrealobligationen nicht unterscheiden, hat das Preuß. den R. grundsätzlich anerkannt (Allg. LR. I. 5 § 445), das Sächs. dagegen (§ 1036) außer im Falle einer Gemeinschaft oder eines Auftragsverhältnisses verworfen. III. Sonstige Fälle, in denen man von R. eines Schuldners redet, bilden der Anspruch des Käufers wegen Entwährung (s. diesen Art.), sowie auch der des Mandatars und Geschäftsführers auf Schadensersatz (s. die Art. Mandat und negotiorum gestio). IV. Von dem R. eines Gläubigers spricht man im Wechselrecht, indem hier der Wechselinhaber aus drei Gründen gegen seine Indossanten und den Aussteller R. nehmen kann: und zwar weil der Bezogene die

Annahme verweigert hat, weil derselbe nach erklärter Annahme unsicher geworden ist, und weil der Wechsel am Verfalltage nicht bezahlt wird. In allen drei Fällen ist die Richtigkeit des R.grundes durch einen Protest festzustellen und darf dann sowol in als außer der Reihenfolge der Indossamente regredirt werden. Das Ziel der R.klage ist in den ersten beiden Fällen Sicherstellung, in dem dritten Falle Zahlung der Wechselsumme nebst Verzugszinsen, Protestkosten und Provision. Doch sind behufs dieses letzteren R. (Mangels Zahlung) noch besondere Vorschriften zu erfüllen. Näheres enthält die Deutsche WO. Art. 25—29 und 41—55. Ed.

Reichsämter. Die Verfassung des Deutschen Reichs weist im Art. 4 der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs eine Reihe von Angelegenheiten zu. Hierdurch wird die Nothwendigkeit einer Verwaltungsthätigkeit des Reichs in der Kontrole jener Angelegenheiten und in der Vorbereitung der Werke der Reichsgesetzgebung, sowie in der Aufsicht über die Ausführung der erlassenen Gesetze begründet. In gewissen Gebieten hat aber die Verfassung und die weitere Gesetzgebung des Reichs auch die unmittelbare Verwaltung bestimmter Angelegenheiten für das Reich selbst in Anspruch genommen. Der so begrenzte, erhebliche und stets wachsende Kreis von Geschäften wird durch R. verwaltet, d. h. durch kaiserliche Behörden, welche ihre Amtsbefugnisse von der Reichsgewalt herleiten. Zu den R. müssen auch solche Landesbehörden gerechnet werden, welchen von Reichswegen bestimmte Geschäfte übertragen sind, wie z. B. die Reichsschuldenverwaltung der Preußischen Verwaltung der Staatsschulden übertragen ist. Dadurch, daß eine solche Behörde zugleich Reichsbehörde wird, hört sie nicht auf Landesbehörde zu sein. Ist die Verwaltung bestimmter Angelegenheiten nach reichsgesetzlicher Ordnung und im Interesse des Reichs den Bundesstaaten unter Aufsicht des Reichs überlassen, so bleiben diese Angelegenheiten Sache des Einzelstaats, und die Erledigung derselben begründet für die damit betraute Landesbehörde nicht die Rechtsstellung eines R.

Die Verwaltung der R. ist zu führen nach den Gesetzen des Reichs und nach den vom Bundesrath auf Grund des Art. 7 Nr. 2 der RVerf. gegebenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, regelmäßig unter der Leitung des Reichskanzlers, als des Trägers der Verantwortlichkeit für alle Anordnungen und Verfügungen des mit der Ueberwachung der Ausführung der RGes. im Art. 17 der RVerf. betrauten Kaisers. In dieser leitenden Thätigkeit war dem Kanzler durch den Präsidialerlaß vom 12. Aug. 1867 (B.G.Bl. S. 29) das Bundeskanzleramt zugeordnet worden, aus welchem sich allmählich eine Reihe nebeneinander stehender und in gleicher Weise dem Reichskanzler unterstellter höchster R. entwickelt hat. Es sind dies das Reichsamt des Innern, das Reichspostamt, das Reichseisenbahnamt, das Reichsjustizamt, das Reichsschatzamt und das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Zwei andere höchste R. von gleicher Rechtsstellung haben sich direkt aus Preußischen Ministerien herausgestaltet: das Auswärtige Amt und die Admiralität. Die Mehrzahl dieser Aemter wird von Staatssekretären oder Unterstaatssekretären, die Admiralität von einem Chef der Admiralität, die Verwaltung der Reichseisenbahnen von dem Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten, als Vertretern des Reichskanzlers in den Grenzen ihres Amtes, geleitet. Die Vertretung im Gebiete der Verwaltung erstreckt sich nicht auf die Funktionen des Reichskanzlers, in welchen die Verantwortlichkeit desselben für die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers hervortritt. Nach dieser Richtung hat Fortentwickelung der RVerf. die Zulässigkeit einer widerruflichen generellen oder speziellen Vertretung des Reichskanzlers eröffnet. Eine eigenthümliche Rechtsstellung nehmen die zur Aufsicht und Leitung der Reichsbank bestimmten Organe des Reichs, das Bankkuratorium und das Bankdirektorium, ein, weil es sich bei der Bank nicht um eine behördliche Verwaltung mit obrigkeitlichem Kurator, sondern um ein selbständiges Institut handelt, in welchem das Reich durch seine Betheiligung seine Interessen zu wahren hat. — Das Reichsgericht, die Reichskonsulargerichte und die Reichsdisziplinar-

gerichte, ebenso die Marinegerichte üben die ihnen zugewiesene richterliche Thätigkeit, dem Wesen des Richteramts entsprechend, unabhängig von der Leitung des Reichskanzlers. Nach verschiedenen Richtungen hat sich auch eine Reichsverwaltungsjurisdiktion entwickelt: hierher gehört insbesondere die Thätigkeit des Patentamts, des Bundesamts für das Heimathwesen, der Behörde für die Untersuchung von Seeunfällen und der nach dem Gesetze, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, bestehenden Kommission. Das verstärkte Reichseisenbahnamt, dem eine analoge Thätigkeit zugedacht war, besteht nur auf dem Papier. Eine kollegialische Verfassung und Unabhängigkeit vom Reichskanzler ist auch gewissen Kontrolorganen, dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs, der Reichsschuldenkommission und der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, eingeräumt. Auch die Reichsschuldenverwaltung steht nur in gewissen Beziehungen unter der Leitung des Reichskanzlers, für eine Reihe von Geschäften ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden unbedingt verantwortlich.

Die nähere Gliederung der R. in den der Selbstverwaltung des Reichs unterstellten Angelegenheiten entzieht sich an diesem Orte der Darstellung.

Auch die Aemter der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen sind als R. zu bezeichnen, da Elsaß-Lothringen Reichsland ist. Die durch die Gesetze dem Reichskanzler in Elaß-Lothringischen Angelegenheiten eingeräumte Stellung mit ihren Obliegenheiten ist seit 1879 auf den kaiserlichen Statthalter übertragen. Vgl. insbesondere Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. S. 291 ff.; s. auch d. Art. Reichsbeamte.

Eccius.

Reichsanwaltschaft. (Vgl. d. Art. Staatsanwaltschaft.) „Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt: 1) bei dem Reichsgericht durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte" ... (GVG. § 143). Diejenigen Vorschriften, welche das Gesetz bezüglich der Staatsanwaltschaft getroffen hat, beziehen sich somit im Allgemeinen auch auf die R. Doch sind folgende, die R. speziell betreffenden Bestimmungen hervorzuheben:

1) Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt (GVG. § 150 Abs. 1). Wer in Gemäßheit des GVG. § 149 Abs. 2 zum Staatsanwalt bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten ernannt werden kann, d. h. wer die Qualifikation zu einem Richteramte hat, ist auch befähigt zum Oberreichsanwalt oder Reichsanwalt ernannt zu werden.

2) Während das GVG. es der Landesgesetzgebung überlassen hat, darüber zu befinden, ob die Staatsanwaltschaft ein ständiges Amt oder ob dasselbe ein von richterlichen Beamten auf Grund eines widerruflichen Auftrages ausgeübtes Amt sein solle (z. B. Württemberg, Ges. über die Gerichtsverfassung Art. 27; Braunschweig, Ges. vom 17. Jan. 1870; Oldenburg, Ges. über die Gerichtsverfassung Art. 32), ist für die R. bestimmt worden, daß dieselbe ein ständiges Amt ist.

3) Da in denjenigen Staaten, in denen das Amt eines Staatsanwalts auf Grund eines widerruflichen Auftrages von richterlichen Beamten ausgeübt wird, der mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft Betraute nicht aufhört Richter zu sein, so versteht es sich von selbst, daß nur in denjenigen Staaten die Staatsanwälte mit Wartegeld zur Disposition gestellt werden können, in denen (wie in Preußen) das Amt des Staatsanwaltes ein ständiges Amt ist. Das GVG. hat sich für die R. dem Preußischen System auch darin angeschlossen, daß es § 150 in Bezug auf den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte bestimmt, daß dieselben durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.

4) Für die Mitglieder der R. steht das Recht der Aufsicht und Leitung dem Reichskanzler zu. Daß auch dem Oberreichsanwalt das Recht der Aufsicht und Leitung in Bezug auf die Reichsanwälte zustehe, sagt das GVG. nicht. Es dürfte sich dies aber aus dem Zusammenhalt der §§ 148 Nr. 3 und 145 und der analogen Anwendung derselben auf die Verhältnisse der R. ergeben. Dem Reichsgericht gegen-

über sind die dem Oberreichsanwalt beigeordneten Reichsanwälte die kraft ihres Amtes legitimirten Vertreter des ersteren. In denjenigen Fällen jedoch, wo das Gesetz ausdrücklich die Mitwirkung des Oberreichsanwaltes vorgeschrieben hat (GVG. §§ 128, 129, 131; vgl. den Art. Plenum), wird die Vertretung des Oberreichsanwaltes durch einen Reichsanwalt nur auf Grund eines speziellen Mandates für zulässig zu erachten sein. Das Gesetz sagt auch dieses nicht. Aber eine Ergänzung des Gesetzes wird in der Praxis nicht entbehrt werden können. Wo es dem Gesetz gleichgültig ist, ob der Oberreichsanwalt oder einer der ihm beigeordneten Reichsanwälte vor dem Reichsgerichte auftritt, da bedient sich dasselbe des allgemeineren Ausdruckes: „die Staatsanwaltschaft" (vgl. StrafPO. §§ 391, 394) oder auch „Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte" (vgl. § 92 der Rechtanwaltsordn. vom 1. Juli 1878).

5) Die Zuständigkeit der R. bestimmt sich theils durch die Zuständigkeit des Reichsgerichts, theils dadurch, ob die vom Reichsgerichte zu treffende Entscheidung nur getroffen werden darf, wenn ein Mitglied der R. vorher gehört worden ist. In Betracht kommen: Strafsachen in der Revisionsinstanz und in denjenigen Fällen, in denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz entscheidet (vgl. d. Art. Reichsgericht). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nur bei Ehesachen und Entmündigungssachen gefordert; von diesen können aber die Entmündigungssachen (vgl. CPO. §§ 594, 507; GVG. § 71) an das Reichsgericht nicht gelangen, und so wird sich die Mitwirkung der R. bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Ehesachen beschränken. Bezüglich derjenigen Strafsachen, in denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz entscheidet, ist es vom Gesetz ausdrücklich anerkannt, daß alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwaltes Folge zu leisten haben (GVG. § 147 Abs. 2), und dasselbe ergiebt sich aus dem GVG. (§ 153) für alle Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, insoweit dieselben in Gemäßheit landesgesetzlicher Bestimmungen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft anzusehen sind. Vgl. übrigens auch die Art. Plenum und Ehrengerichte.

Quellen sind im Texte angegeben.

Lit.: S. hinter dem Art. Gerichtsverfassung. John.

Reichsbank. Zugleich als allgemeiner Artikel über Bankrecht, besonders Recht der Zettelbanken und der Notenausgabe.

I. Begriff und Wesen der Bank. 1) Banken im modernen Sinne des Wortes sind kreditvermittelnde Geschäftsanstalten, genauer Anstalten, welche von den einen Personen in den sog. Passivgeschäften Kredit aufnehmen, um denselben an andere Personen in den sog. Aktivgeschäften wieder zu gewähren: sie treten, im Unterschied von anderen Mittelspersonen (Maklern, Agenten), selbst in das Rechtsverhältniß des Schuldners zum ersten Kreditgeber und des Gläubigers zum endgültigen Kreditnehmer ein. Die wichtigsten Passivgeschäfte solcher neueren Banken sind das sog. Depositengeschäft, d. h. im banktechnischen Sinne die Annahme von Geld „zur Benutzung" (nicht nur „zur Aufbewahrung"), dessen Rückzahlung sofort oder nach kurzen Kündigungsfristen verlangt werden kann (stets- und kurzfällige Depositen); ferner das Geschäft der Banknotenausgabe, d. h. der Ausgabe von Anweisungen der Bank auf sich selbst, welche zahlbar an den Ueberbringer auf Sicht sind, gewohnheitsmäßig über runde Geldbeträge lauten und im Verkehr an Geldesstatt als Umlaufsmittel dienen; endlich das Geschäft der Aufnahme von Geld auf längere Termine, wofür dann etwa bestimmte langterminliche Schuldscheine (in Form von Pfandbriefen u. s. w.) ausgestellt werden. Außer diesen spezifisch bankartigen Passivgeschäften kommen bei den Banken noch die gewöhnlichen passiven Kreditgeschäfte des Verkehrs vor, z. B. die Ausstellung von Anweisungen, von Wechseln, die Aufnahme von Pfandschulden, besonders von hypothekarischen, die Weiterbegebung von diskontirten Wechseln

(sog. Rediskontgeschäft), auch das passive Kontokorrentgeschäft mit Geschäftskunden, in welchem eine Bank Schuldner ist. Die wichtigsten Aktivgeschäfte der Bank sind die Wechseldiskontirung (Ankauf von Wechseln), die Beleihung von Faustpfändern (das sog. Lombardgeschäft), die Beleihung von Immobilien (Hypothekengeschäft), das aktive Kontokorrentgeschäft, in welchem die Bank Darlehen giebt, das Effektengeschäft, d. h. der Ankauf von börsengängigen Werthpapieren zur zeitweiligen Anlage von Kapitalien. Dazu kommen auch einzelne andere der gewöhnlichen Aktivgeschäfte des Kreditverkehrs, Darlehnsgewährung in den üblichen Rechtsformen u. s. w. Diese Passiv- und Aktivgeschäfte betreibt eine Bank auf Grund eines eigenen Stammkapitals, das im Allgemeinen mehr Garantiefonds für die Verbindlichkeiten der Bank aus den Passivgeschäften, als eigentliches Geschäftskapital ist. Zum Stammkapital tritt der Reservefonds, welcher drei Funktionen haben kann: das Stammkapital allmählich zu erhöhen und dann wie dieses zu fungiren, Verluste im Bankbetrieb unmittelbar zu decken, die verschiedenen Jahresgewinne auszugleichen, bzw. zu ergänzen. Die ökonomisch-technische Hauptaufgabe der Banken, als selbstschuldende Kreditvermittler, ist die richtige Kombination von Passiv- und Aktivgeschäften und der verschiedenen Geschäfte jeder dieser beiden Kategorien untereinander. Hier ergiebt sich dann als erstes Gesetz des Bankbetriebes: die Beschaffenheit der Aktivgeschäfte muß sich nach derjenigen der Passivgeschäfte richten. Letztere sind also das Maßgebende. Der Ruin von Banken ist regelmäßig auf Verstöße gegen dieses Gesetz zurückzuführen. Die Rücksicht auf die Natur der Bankgeschäfte muß auch den Rücksichten auf die Kreditbedürfnisse der Geschäftswelt vorangehen. Diese Bedürfnisse dürfen für die Errichtung und den Betrieb der Banken nur soweit in Betracht kommen, als es die Technik des Bankwesens zuläßt.

2) Diese modernen Banken sind wesentlich etwas anderes als die mit demselben Namen bezeichneten Einrichtungen der früheren Zeit: der Münzwechsel, der An- und Verkauf von edlen Metallen, die reine Depositen- oder Hinterlege- und Girobank, bei welcher von Dritten Geldsummen, die im ganzen Betrage bei der Bank liegen bleiben mußten (Depositen „zur Aufbewahrung"), eingelegt und die Zahlungen zwischen den Deponenten durch Ab- und Zuschreiben auf den Kontis bewerkstelligt wurden. Diese Banken (ältere Italienische, bes. Venetianische, Bank von Amsterdam 1609, von Hamburg 1619, von Nürnberg 1621 u. a. m.) waren „Geldbanken" und dienten zur sicheren Aufbewahrung von Geld, zur Verhütung von Münzverschlechterungen, zur geschilderten Zahlungsvermittelung, also dem Geldverkehr, während die modernen Banken Kreditbanken zur Vermittelung des Kreditverkehrs sind. Jene älteren Geldbankgeschäfte kommen aber gegenwärtig in Verbindung mit solchen neueren Banken vor, zum Theil modifizirt, z. B. das Girogeschäft auf Grund von „Depositen zur Benutzung", nicht wie ehedem von „Depositen zur Aufbewahrung". In einem mit dem älteren wie dem neueren Bankwesen verwandten Sinne wird übrigens der Ausdruck „Bank" auch noch für Versicherungs- und ähnliche Anstalten wol gebraucht. Im Folgenden haben wir es nur mit den erst besprochenen modernen Kreditbanken zu thun.

II. Bankrecht im Allgemeinen. Entwickelung und Normen des Bankrechts, sowol desjenigen, welches in's Privatrecht, als welches in's öffentliche Recht gehört, lassen sich nicht richtig verstehen und behandeln, ohne Anknüpfung an Begriff und Wesen der modernen Banken.

1) Für die Rechtsordnung kamen und kommen die Banken zunächst nach der Rechtsform in Betracht, in welcher sie selbständige Unternehmungen, bzw. Geschäfte sind. Hier können einzelne Aktiv- und Passivgeschäfte als Theil allgemeiner Handelsgeschäfte des Kaufmanns vorkommen, oder auch als eigenes selbständiges „Bankgeschäft" zu einer besonderen Art von (Handels-)Unternehmungen führen. Dann spricht man wol — und ganz passend — im engsten oder eigentlichen Sinne von „Privatbankgeschäft", „Privatbank", „Bankier-

geschäft“ und hat es, wie sonst, mit Unternehmungen zu thun, deren leitendes Rechts- und Wirthschaftssubjekt eine einzelne physische Person ist oder auch mit Geschäften in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft und der gewöhnlichen stillen oder Kommanditgesellschaft. Für die Errichtung und den Betrieb solcher Bankgeschäfte gelten in privatrechtlicher Hinsicht die gewöhnlichen Satzungen des Privatrechts, bzw. des Handelsrechts, in verwaltungsrechtlicher Hinsicht die Bestimmungen des Gewerberechts (Gewerbeordnung). Doch finden sich wol auch für solche „Privatbanken“ einzelne Abweichungen vom Gemeinen Recht, besonders gewisse Beschränkungen in Betreff einzelner Geschäfte, z. B. Verbot der Banknotenausgabe, als Folge der Monopole oder Privilegien anderer („öffentlicher“) Banken oder eines allgemeinen Notenregals. Uebrigens wird in der Terminologie des positiven Rechts einzelner Länder der Ausdruck „Privatbank“ mitunter in einem besonderen technischen Sinne genommen, so in England für Bankgeschäfte mit höchstens sechs Partnern, in Preußen hießen die neben der Preußischen Bank seit dem Jahre 1848 konzessionirten kleinen Notenbanken (meist Aktiengesellschaften, auch Kommunalanstalten, s. u.) in den Provinzen „Privatbanken“.

2) Wichtiger in verwaltungsrechtlicher Beziehung sind diejenigen meistens erheblich größeren Banken, welche theils in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (oder einer verwandten Form), theils als Korporations- und dgl. Anstalten errichtet worden sind. Bei ihnen schien regelmäßig ein größeres öffentliches Interesse mitzuspielen, dessentwegen sie entweder in der Absicht einer gewissen Beschränkung unter eine unmittelbarere Kontrole der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates gestellt oder auch in der Absicht einer besonderen Beförderung mit Privilegien u. dgl. m. ausgestattet wurden. Man kann sie jenen Privatbanken gegenüber insgesammt als „öffentliche“ Banken zusammenfassen.

a) Unter diesen Banken haben in der geschichtlichen Entwickelung diejenigen, welche Banknoten ausgeben („Zettelbanken“, Notenbanken, Emissionsbanken), in unseren modernen Staaten regelmäßig in bevorzugtem Maße eine besondere Intervention der Gesetzgebung und Verwaltung erfahren und sind unter ein besonderes Recht gestellt worden (s. u. unter III.).

b) Andere Banken, welche sich mit der Notenausgabe nicht befassen, sind davon verhältnißmäßig freier geblieben. Für sie kamen meist nur die allgemeinen Bestimmungen des Rechts der Erwerbung der juristischen Persönlichkeit, des Aktiengesellschaftsrechts, auch etwa die Vorschriften über die Ausstellung von Inhaberpapieren in Betracht, während der besondere Zweck des Unternehmens, eben der Betrieb von Bankgeschäften, gar nicht oder nur ausnahmsweise und in einzelnen Punkten zu aparten Rechtsnormen für diese Banken führte. Wo daher z. B. die Errichtung einer Aktiengesellschaft (wie bis 1870 in Deutschland) nach dem Rechtsprinzip des Konzessionszwangs an die Staatsgenehmigung gebunden war, unterlagen der letzteren folgerichtig auch Bankaktiengesellschaften. Dieselben waren aber im Uebrigen rechtlich nicht besonders gestellt, nur daß etwa wieder spezielle Arten von Banken, z. B. Grundkreditbanken oder allgemeine Banken für einzelne Geschäftszweige, z. B. für die Annahme verzinslicher Depositen, für die Ausgabe von Pfandbriefen, einer ausdrücklichen Konzession speziell hierfür bedurften. Gewisse Beschränkungen in Betreff einzelner Geschäfte waren auch für solche Bankgesellschaften mitunter die Rechtsfolge des Privilegs anderer, besonders der Zettelbanken.

3) Die Richtung auf Gewerbefreiheit, auf Beseitigung des Konzessionszwangs, auf Erleichterung der Errichtung von Aktiengesellschaften u. s. w. hat in den meisten neueren Kulturstaaten das Gesellschafts-, besonders das Aktiengesellschaftsbankwesen sich mächtig entwickeln lassen. Die oben genannten Aktivgeschäfte unterliegen dabei, mit Ausnahme der Banken, welche gleichzeitig Banknoten ausgeben, gewöhnlich keiner besonderen gesetzlichen Regelung oder Beschränkung mehr, was ihre Wahl, ihre Kombination unter einander und mit Passivgeschäften (außer der Notenausgabe) und ihre

Ausführung im Einzelnen anlangt. Von den erwähnten Passivgeschäften, ebenfalls mit Ausnahme der Notenausgabe, gilt im Allgemeinen dasselbe, nur daß etwa auch die Pfandbriefausstellung noch einer besonderen Genehmigung bedarf und einer Kontrole des Staats untersteht (mitunter nach dem Wunsch der Bank selbst, die dadurch den Kredit ihrer Pfandbriefe erhöhen will). Da die meisten dieser Banken neuerdings in der Form der Aktiengesellschaft, hier und da auch der Kommanditgesellschaft auf Aktien, ferner bei uns öfters auch in der Form der neueren (Erwerbs- und Wirthschafts-) Genossenschaft errichtet werden, so ist jetzt in Betreff des Deutschen Rechts auf die bezüglichen Abschnitte des HGB. (Buch 2 Tit. 1 Art. 85—149, Tit. 2 Art. 173—206), auf die Novelle dazu vom 11. Juni 1870 (Gesetz des Norddeutschen Bundes, jetzt als RGes. geltend) und auf das Norddeutsche, nunmehr Deutsche (in Bayern nicht eingeführte) Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, ferner auf die bezüglichen Spezialartikel dieses Werkes über Aktiengesellschaften, Genossenschaften u. s. w. zu verweisen. Nach der RVerf. Art. 4 Nr. 4 unterliegen jetzt „der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben ... die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen". Demnach kann das Reich auch für die Banken, welche nicht Noten ausgeben, bezügliche allgemeine Normen treffen. Für die Grundkreditbanken und deren Pfandbriefemission, bzw. für die Faustpfandbestellung der erworbenen hypothekarischen Forderungen zu Gunsten der Pfandbriefe, ist eine reichsgesetzliche Regelung auch schon in Angriff genommen.

Auf einige Verhältnisse des älteren allgemeinen Bankrechts in Großbritannien und in Preußen wird unten (Nr. III.) im Zusammenhang mit dem Recht der Notenausgabe noch eingegangen werden.

4) Ob, die Frage aus dem Gesichtspunkte de lege ferenda betrachtet, die Entwickelung des allgemeinen Bankrechts zum Rechte der „Bankfreiheit", wie man es wol bezeichnen kann, unbedingt gebilligt werden kann und muß, darüber werden die Auffassungen auseinandergehen, je nachdem man überhaupt den Standpunkt der liberal-individualistischen wirthschaftlichen Rechtsordnung, speziell der Gewerbefreiheit und der „Aktiengesellschaftsfreiheit" (Fortfall der Staatsgenehmigung und der Staatskontrole über den Betrieb, System der Normativbedingungen), vertritt oder mehr oder weniger davon abweicht und je nachdem man dann noch besonders die Wirkungen solcher Bankfreiheit beurtheilt.

a) Im Ganzen möchte zuzugeben sein, daß einer der Hauptgründe der älteren beschränkenden Bankpolitik, nämlich die Furcht vor einem ökonomisch-technisch schlechten und schlecht betriebenen Bankwesen, in der Regel nicht mehr als zutreffend gelten kann. Theils liegen hier überhaupt keine besonderen spezifischen Gefahren im Bankwesen, wie denn z. B. der Bankbetrieb sich für Aktiengesellschaften technisch ganz gut eignet (mit etwaiger Ausnahme des spekulativen Bankgeschäfts), theils können hier die nächsten Interessenten, Aktionäre und Gläubiger, wol für sich selbst sorgen. Eine Ausnahme in letzterer Hinsicht bedingt etwa das Pfandbriefgeschäft der Hypothekenbanken, wo eben deshalb noch Staatskontrole am Platze scheint, zumal es sich hier um sehr langfristige Kreditgeschäfte zu handeln pflegt; ferner das Sparkassenwesen — banktechnisch eine Art des Depositenbankwesens —, das seines Kundenkreises im Passivgeschäft (Geldeinlagen) wegen mit Recht besonderen Vorschriften, in Betreff der Garantien, der Kapitalanlage u. s. w. zu unterliegen pflegt.

b) Etwas Anderes ist die allgemein-wirthschaftliche und die sozialpolitische Seite der Frage, von denen die letztere gar nicht, die erstere kaum bei der früheren Bankpolitik beachtet wurde.

α) Das spekulative Gründungs-, Effekten-Emissionsgeschäft und das Börsenspiel gewisser Banken, der sog. Crédits mobiliers („Kreditanstalten" im engeren Sinne), übt einen verhängnißvollen Einfluß auf Gang, Ausdehnung und Uebertreibung der wirthschaftlichen Spekulation und folgeweise auf die großen Krisen aus, so daß hier eine Beschränkung, besonders für den Betrieb

solcher Geschäfte in Aktiengesellschaftsform, sehr wohl zu erwägen sein kann, kaum weniger als es beim Zettelbankwesen geschieht.

β) Die an und für sich technisch höchst großartige Entwickelung des Depositengeschäfts, in Verbindung mit Kontokorrentgeschäft, Checkwesen, Ausgleichungshaus (Clearing-house), besonders in England, Schottland und einzelnen Nordamerikanischen Staaten (New-York, Massachusetts) führt zu einer immer größeren Ersparung an Baarreserven in den Banken — eben Mittel und Zweck jener Entwickelung. — Daraus entsteht aber eine außerordentliche Künstlichkeit des ganzen Bank-, Kredit- und Geldsystems eines Landes, die in kritischen Zeiten ihre allgemeinen Gefahren — Wanken, Zusammenbruch des Systems — mit sich führt. Das legt die Erwägung nahe, hier doch im Wege der Gesetzgebung, z. B. durch Bestimmungen über das Minimum der Baarreserve für die stets- und kurzfälligen Verbindlichkeiten, Vorkehrungen zu treffen.

γ) Endlich sind die modernen großen Banken die Haupthebel der Entwickelung der Macht des Privatkapitals, der neuen Geld- und Börsenaristokratie und bieten in dieser Hinsicht gerade auch in der Form der Aktiengesellschaften große sozialpolitische Bedenken. Das würde zur Erwägung führen, ob man nicht auch hier, ähnlich wie bei Verkehrsanstalten, im Versicherungswesen u. s. w., das große öffentliche Bankwesen mehr und mehr aus der privatwirthschaftlichen in die gemeinwirthschaftliche und öffentlich-rechtliche Form von Anstalten des Staats und der Selbstverwaltungskörper, der Provinzen, Kreise, Gemeinden, hinüberführen könnte und sollte. Technisch und ökonomisch sind diese Körper durchaus geeignet, im Allgemeinen ebenso, wie die Aktiengesellschaften, Bankgeschäfte ordentlich zu führen. Das Sparkassenwesen ist sehr allgemein schon Sache solcher Körper, einzelne andere Banken bestehen bei uns und anderswo auch schon als Kommunal-, Bezirks-, Staatsanstalten. Namentlich möchte ein umfassendes Grundkreditbankwesen in Form von Staats-, Provinzial- und Kommunalanstalten wol viel besser fungiren, als das bestehende der Aktiengesellschaften. Ein prinzipieller Ausschluß der letzteren von diesem Gebiete durch die Rechtsordnung wäre dann zu erwägen.

III. Zettelbankrecht und Banknotenausgabe insbesondere.

1) Charakter im Ganzen. Viel allgemeiner und tiefergreifend war von jeher fast überall die Intervention der Staatsgesetzgebung auf diesem besonderen Gebiete. Und während dieselbe beim sonstigen Bankwesen sich allmählich verringert hat, ist gerade hier eine entgegengesetzte Tendenz ziemlich allgemein zur Entwickelung gelangt. Mehrfach ist ein förmliches Notenregal konstituirt oder auch ohne ein solches die Banknotenausgabe allgemein an die Staatsgenehmigung geknüpft und dabei wenigstens in Europa gewöhnlich mehr oder weniger (Großbritannien, Deutschland, Italien u. a.), selbst völlig bei einer einzigen Anstalt centralisirt worden („Monopolbank“, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Holland u. a. m.). Auch wo aber das Recht zur Notenausgabe einer Reihe von Banken ertheilt wurde, also im Prinzip Dezentralisation blieb (Nordamerika), traten in Betreff der Errichtung und des Betriebes dieser Zettelbanken die eingreifendsten Beschränkungen durch die Gesetzgebung ein. Gerade das Recht der Notenausgabe wurde ferner vielfach einer Bank zu dem Zweck verliehen (oder es wurde auch eine Staatsanstalt damit betraut), um mittels eines solchen Privilegs, dem sich dann auch wol noch andere Vorrechte für sonstige Bankgeschäfte anschlossen, eine Bank zu einer mächtigen Anstalt für die Hebung des Kreditwesens und der ganzen Volkswirthschaft eines Landes zu machen: das System der „privilegirten Zettelbanken“ nach Gesichtspunkten der Wohlfahrtspolizei oder Volkswirthschaftspolitik, mit denen sich auch wol fiskalische Interessen verbanden. In neuerer Zeit sind zwar diese Gesichtspunkte zurückgetreten, aber andere tauchten auf und wirkten in derselben Richtung. Gerade die Notenausgabe schien im Interesse des gesammten Verkehrs wie der Noteninhaber einer besonderen legislativen und administrativen

Regelung seitens des Staates dringend zu bedürfen, um Mißbräuche mit ihr thunlichst zu verhüten (vermeintliche Gefahr der „Ueberemission“ oder Zuvielausgabe von Noten, angenommener Einfluß davon auf Spekulation und Preise, gefährliche Zusammenziehung des Notenumlaufs in Krisen, Einstellung der Baarzahlungen oder selbst völliger Zusammenbruch von Zettelbanken, Ruin der Noteninhaber, Zerrüttung des Geldwesens u. s. w.). Besonders werden solche Gefahren (kaum allgemein mit Recht) vom dezentralisirten Zettelbankwesen, schon wegen der Konkurrenz der einzelnen Banken untereinander, gefürchtet. Daher hier, selbst unter den Vertretern der liberal-individualistischen Wirthschaftspolitik, das Streben nach inhibirenden und restringirenden Bankgesetzen, womöglich zugleich nach größerer oder völliger Centralisation der Notenausgabe bei einer einzigen großen Bank, welche dann als Aktiengesellschaft unter unmittelbarer Staatskontrole stehen sollte oder selbst als Staatsanstalt einzurichten wäre. An sie dann aber einerseits „im Verkehrsinteresse“ und „zur Regelung des Geldumlaufs im Lande“, also wieder aus volkswirthschafts-politischen Gründen Gewährung eines umfassenden Notenprivilegs, andererseits aus Rücksichten auf die Sicherheit und Gesundheit des Geld- und Bankwesens wieder gewisse Beschränkungen auch solcher Centralbanken, in Betreff der Höhe, öfter nach der Deckung des Banknotenumlaufs, der Größe der einzelnen Notenstücke, des Betriebes anderweiter Bankgeschäfte, der Größe des Stammkapitals und Reservefonds u. s. w.; endlich Wahrnehmung der finanziellen Staatsinteressen gegenüber diesen Banken durch Antheile am Gewinn, Steuern, beständige Darlehen an den Staat als Entschädigung für das Notenprivileg. Eine, wenn auch nur die Hauptpunkte hervorhebende Darlegung der Entwickelung des Zettelbankrechts in Großbritannien und Deutschland möge etwas näher im Einzelnen zeigen, wie sich diese Dinge gestaltet haben.

2) Britisches Recht. a) England. Die berühmte, 1694 gegründete Bank von England war schon nach ihrer ersten Karte eine eigentliche Aktiengesellschaft mit Korporationsrecht, mit begrenzter Haftbarkeit ihrer Theilhaber für den eingeschossenen Betrag. Ein ausschließliches Privileg erhielt sie erst 1708 für die Notenausgabe und für den Betrieb gewisser anderer Bankgeschäfte, aber nur gegenüber Bankgesellschaften von mehr als sechs Partnern. Kleinere (sog. Privatbanken, s. oben) durften solche Geschäfte betreiben und auch Noten ausgeben, was auch im Laufe des vorigen Jahrhunderts in bedeutendem Maße geschah. Erst im Jahre 1826 wurden in England, aber zunächst nur außerhalb Londons, größere Gesellschaftsbanken, sog. joint-stock-companies, gestattet und zwar ohne besondere Staatsgenehmigung. Dieselben unterstanden in rechtlicher Hinsicht dem allgemeinen Englischen Companies-Recht, d. h. insbesondere sie hatten das Prinzip der unbegrenzten Haftbarkeit zur Basis, waren also nicht Aktienbanken in unserem technischen Sinne. Sie durften alle Bankgeschäfte betreiben, einschließlich der Notenausgabe, und bald, besonders in den dreißiger Jahren, entstanden zahlreiche solche Zettelbanken. Im Jahre 1833 wurden solche Joint-Stock-Banken auch in London selbst, hier jedoch ohne das Recht der Notenausgabe zugelassen. Die Noten der Bank von England wurden damals auch zum gesetzlichen Zahlmittel (legal tender) für alle Zahlungen in England (nicht in Schottland und Irland), so lange sie prompt eingelöst wurden, erklärt. Bis dahin hat im Uebrigen der Staat die Banknotenausgabe der Hauptbank, wie der Privat- und Joint-Stock-Banken nicht weiter geregelt, als daß schon Ende des vorigen Jahrh., dann von Neuem seit 1826 verboten war, Noten unter 5 Pfd. Sterling auszugeben. Während der Französischen Kriegszeit von 1797 bis in die zwanziger Jahre, wo großentheils die Noten der Englischen Bank uneinlösbar waren und Zwangskurs hatten, galt diese Beschränkung nicht. Vorschriften über die Höhe des Notenumlaufs und die Deckung desselben fehlten allgemein.

In den dreißiger Jahren entwickelte sich dann der Notenumlauf, besonders auch der Joint-Stock-Banken stark, weshalb man diesen Banken (übertreibend) einen schlimmen Einfluß auf die damaligen Spekulationen und Krisen zuschrieb. Zugleich operirte die Englische Bank nicht geschickt. Das Alles, neben gewissen, im Wesentlichen unrichtigen Doktrinen über Geld, Banken und Noten (sog. Currency-Theorie), führte im Jahre 1844 zu einer einschneidenden neuen Gesetzgebung über die Englischen, im Jahre 1845 auch über die Schottischen und Irischen Zettelbanken durch Sir Robert Peel („Peel'sche Bankacte"). Die Bank von England wurde danach in zwei ganz getrennte Abtheilungen getheilt, das department of issue für die Notenausgabe, und das banking department für die anderen Bankgeschäfte. Dem ersteren wurden als Aktiva die Schuld des Staats an die Bank (11 015 100 Pf. St.) und ein weiterer Betrag von Fonds ꝛc., zusammen 14 Mill. Pf. St. überwiesen, für welchen Betrag die Bank metallisch ungedeckte Banknoten ausgeben darf. Jede weitere Note muß voll mit Metall gedeckt sein. Im Bankdepartement steht das Depositengeschäft, das regelmäßig den größten Theil seines Baarfonds an das andere Departement übergiebt und dafür Noten empfängt, ferner figurirt hier auf der Passivseite das Aktienkapital (14 553 000 Pf. St.) und der Reservefonds der Bank (über drei Mill. Pf. St.), auf der Aktivseite stehen die Ausleihungen und der, wie gesagt, fast ganz in Noten (neben einer kleinen Geschäftskasse) gehaltene Baarfonds dieser (Depositen-) Abtheilung. Auf diese — wenig zweckmäßige, in Krisen verhängnißvolle — Weise ist der metallisch ungedeckte Notenumlauf der Englischen Bank gesetzlich festbeschränkt, jetzt schon seit länger auf 15 Mill. Pf. St. (sog. „direkte Kontingentirung"), der wirkliche Notenumlauf (abgesehen von den Noten in der Bankabtheilung) ist neuerdings meist ca. 25—28 Mill. Pf. St. Weitere beschränkende Vorschriften über den Notenumlauf, seine absolute Höhe, Deckung u. s. w. bestehen für die Englische Bank nicht, nur dürfen die Noten auch jetzt nicht auf weniger als 5 Pf. St. lauten. Den übrigen zahlreichen Privat- und Joint-Stock-Zettelbanken Englands blieb zwar das Recht der Notenausgabe, doch wurde dasselbe für eine jede Bank auf den Betrag der Notenemission von 1848—1844 beschränkt, neue Zettelbanken durften nicht errichtet werden, die alten verloren in gewissen Fällen ihr Notenrecht, das dann theilweise der Bank von England zuwächst, ihre Gesammtzahl und die Summe des Notenumlaufs der kleinen Banken hat sich vermindert, indessen gab es 1873 noch immer 175 (wovon 119 Privat-, 56 Joint-Stock-) Banken mit 5 Mill. Pf. St. Notenumlauf. Weitere Vorschriften über die Deckung der Noten u. s. w. fehlen im Englischen Bankrecht auch für diese Banken.

b) In Schottland war die Entwickelung etwas anders als in England. Die dort im Jahre 1695 gegründete Bank von Schottland (mit Korporationsrecht, beschränkter Haftbarkeit) erhielt gleich Anfangs ein ausschließliches Bankprivileg, das aber 1726 aus politischen Gründen nicht erneuert wurde. So konnte schon 1727 eine Konkurrenzbank, ebenfalls mit Korporationsrecht, die Royal-Bank von Schottland entstehen, der später noch eine dritte Bank mit Korporationsrecht zur Seite trat. Neben diesen bildeten sich aber von der Mitte des 18. Jahrhunderts an allmählich eine größere Anzahl Joint-Stock-Banken, alle mit unbegrenzter Haftbarkeit. Beide Kategorien von Banken betrieben das umfassendste Bankgeschäft, später besonders Depositengeschäft, aber alle gaben auch Noten, bis auf 1 Pf. St.-Noten herab, aus, die sich vollständig einbürgerten. Eine gesetzliche Beschränkung bestand nicht weiter. So bietet Schottland ein Beispiel großartigen, soliden, ganz decentralisirten, freien Bank- und Zettelbankwesens. Im Jahre 1845 wurde jedoch ebenso wie in Irland die Peel'sche Bankacte, etwas modifizirt, auch in Schottland eingeführt, namentlich der Notenumlauf jeder Bank auf den Durchschnitt der Cirkulation im vorausgehenden Jahre beschränkt. Doch dürfen die Banken darüber hinaus Noten ausgeben, aber nur gegen volle Metalldeckung, von welcher Befugniß sie auch reichlich Gebrauch machen. Neue Zettelbanken würden auch hier eines Ge-

setzes bedürfen. Vorschriften über die sonstige Notendeckung und die anderen Bankgeschäfte fehlen. Freiwillig haben die Schottischen Banken, welche mit einem Netz von Filialen das ganze Land eng umspannen, ein System des regelmäßigen Notenaustausches eingerichtet, welches als ein Kontrol- und Beschränkungsmittel des Notenumlaufs wirkt und den Noten die allgemeine Brauchbarkeit im Verkehr, gleich den Noten einer Centralbank, verbürgt. Die Zahl dieser Schottischen Banken war 1873 11 mit 5,6 Mill. Pf. St. Notenumlauf, über 700 Filialen und 60—70 Mill. Pf. St. Depositenschulden. Aehnlichkeit mit diesem Schottischen Zettelbankwesen zeigt dasjenige einiger Nordamerikanischer Staaten, besonders von Massachusetts, auch das Schweizerische.

c) Während so im Britischen Zettelbankwesen ein restringirendes bankpolitisches Prinzip im Bankrecht zur Geltung kam, hat sich in einem entscheidenden Punkte das Bankrecht für die übrigen, nicht Noten ausgebenden Banken freier gestaltet. Allmählich, besonders seit 1837, hat nämlich das Prinzip der begrenzten Haftbarkeit im Gesellschaftsrecht für die sog. Joint-Stock-Companies Eingang gefunden, so daß letztere dadurch zu Aktiengesellschaften im kontinentalen Sinne wurden. Für einzelne Arten von Gesellschaften, darunter auch für Bankgesellschaften, blieb aber wegen des besonderen Zwecks der Unternehmung dieses Prinzip noch ausgeschlossen. Man hielt dafür, daß durch den Grundsatz der unbeschränkten Haftbarkeit ein Maß der geschäftlichen Solidität gesichert werde, wie auf kaum eine andere Weise und glaubte namentlich bei Banken an diesem Grundsatz festhalten zu sollen. Indessen ging die Richtung der Zeit doch auch hier auf die Umgestaltung des Rechts und manche neuere Erfahrungen, besonders in der Krisis von 1857, wo auch eine große Schottische Bank zusammenbrach und eine andere stockte, zeigte, daß jener Grundsatz doch nicht sicher die gepriesenen Folgen habe, andererseits aber für die Aktionäre verhängnißvoll wurde. So haben denn Gesetze von 1858 und 1862 auch für Banken die begrenzte Haftbarkeit zugelassen. Zahlreiche Banken sind seitdem nach diesem Rechtsprinzip errichtet, besonders auch sog. Finanzkompagnien (spekulative, Crédits-mobiliersartige Banken), von denen freilich manche keine erbauliche Entwickelung nahmen. Die Zettelbanken, mit Ausnahme der alten inkorporirten (Bank von England selbst, drei Schottische, Bank von Irland), beruhen aber sämmtlich auf dem alten Prinzip und würden auch ohne Verlust ihres Notenrechts nicht in der neuen Weise umgestaltet werden können. Auch die wichtigsten und solidesten Depositenbanken, so die großen Londoner Joint-Stock-Banken, haben noch die unbegrenzte Haftbarkeit.

3) In Deutschland genügt es für unseren Zweck nur bis zur Periode der zwanziger und dreißiger, bzw. vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts zurückzugehen, von wo erst eine Geschichte des eigentlichen Zettelbankwesens und wirklicher Banknotenausgabe datirt. Einzelne ältere öffentliche Banken waren meistens mehr staatsfinanzielle als kreditwirthschaftliche Einrichtungen und die etwaigen Bankscheine solcher Banken mehr eine Art Staatspapiergeld. Eine unmittelbare Verbindung des neueren Zettelbankwesens und der Banknotenausgabe mit diesen älteren Banken besteht nicht. Selbst die Preußische Bank, obwol aus der älteren Königlichen Bank hervorgegangen, ist doch erst durch die wichtige Reform von 1846 eine moderne Zettelbank geworden. Natürlich war bis 1866/67, bzw. 1870 das Deutsche Zettelbankrecht kein einheitliches Deutsches, sondern ein streng partikuläres, verschieden in jedem Staate, wenn auch mehrfach auf gleichen oder ähnlichen Rechtsprinzipien beruhend.

a) In Preußen war die Errichtung von Aktiengesellschaften, daher auch von Banken in dieser Form seit Alters an Staatsgenehmigung geknüpft, so auch im Gesetz vom 9. November 1843 über Aktiengesellschaften. Das Recht, die Erlaubniß zur Ausgabe von Banknoten zu geben, vindizirte sich der Staat ebenfalls, ähnlich wie in anderen Ländern, ein solches Recht wol als Konsequenz des Münzregals betrachtend, — gewiß bei der Nothwendigkeit, ein solches Regal strikte zu interpretiren, eine rechtlich nicht haltbare Auffassung. Seit dem Gesetz vom

17. Juni 1833 war aber für die Banknotenausgabe der Rechtsboden unzweifelhaft, indem dieses Gesetz in § 1 bestimmte, daß „Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, von Niemandem ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden dürfen, der dazu nicht die königliche Genehmigung erhalten hat". Hierunter fallen vor Allem Banknoten (übrigens auch auf den Inhaber lautende Depositenscheine, einerlei ob auf Sicht oder auf bestimmte Termine zahlbar). Schon vordem hatte die Pommersche ritterschaftliche Privatbank im Jahre 1824 das Recht zur Ausgabe von Bankscheinen für 1 Mill. Thaler, den Betrag ihres Stammkapitals, erhalten. 1833, bzw. 1836 wurde es ihr entzogen, ihr dafür aber ein Vorschuß von ½ Mill. Thaler Staatskassenanweisungen gegeben. Auch die in 100—1000 Thalerstücken ausgegebenen Bankkassenscheine der Königlichen Bank, damals einer reinen Staatsanstalt, wurden 1836—37 eingezogen und dafür der Bank 6 Mill. Thaler Staatskassenanweisungen überwiesen. Erst im Jahre 1846 wurde diese Bank in die Preußische Bank unter Betheiligung von Privatpersonen mit einem Kapital von 10 Mill. Thaler verwandelt, woneben der Staat selbst mit einem kleinen Aktivkapital bei der Bank betheiligt blieb. Diese Bank wurde dann als Zettelbank eingerichtet. (S. Kabinetsordres vom 11. April und vom 18. Juli 1846, und besonders Bankordnung vom 5. Oktober 1846.) Sie war zwar nicht in allen rechtlichen Formalien eine eigentliche Aktiengesellschaft, aber doch ein derselben nahe verwandtes Institut. Die Hauptbank wie ihre Kontore und Kommanditen hatten ausdrücklich die Eigenschaft juristischer Personen. Die Einschüsse der Privaten lauteten über 1000 Thaler und auf den Namen, sog. Bankantheilsscheine, deren Uebertragung durch Ab- und Zuschreiben in den Büchern der Bank nach vorgeschriebener Form erfolgte.

Diese Preußische Bank besaß nun lange Zeit, zum Theil bis zu ihrer Auflösung, bzw. bis zu ihrem Uebergang in die Deutsche R. in Preußen sehr wichtige Privilegien, denen freilich auch wesentliche, namentlich finanzielle Lasten und Pflichten zu Gunsten der Staatskasse und gewisser wirthschaftlicher Interessen entsprachen. Man muß dabei berücksichtigen, daß die Bank zwar ihrem Stammkapital nach überwiegend Privaten gehörte, doch ganz unter Staatsverwaltung stand und in vieler Hinsicht doch wie eine wirkliche Staatsbank anzusehen war, indem namentlich ihr Ertrag in bedeutendem Maße dem Staate zufloß. Aus dem Reinertrag erhielt nämlich zunächst der Staat für sein Aktivkapital in der Bank (zuletzt ca. zwei Mill. Thaler) 3½, die Privatbetheiligten für das ihre 4½ Prozent, der Rest fiel, nach erfolgter Dotation des Reservefonds, beiden Interessenten je zur Hälfte zu. Außer den aus dem Charakter eines Quasi-Staatsinstituts sich erklärenden Rechten des Fiskus, welche die Bank im Allgemeinen genoß, der Stempel-, Sportel- und Portofreiheit, gewissen vom Gemeinen Recht abweichenden Vorrechten im Lombardgeschäft hatte die Preußische Bank als Bank vier wichtige Privilegien: 1) Sie war und blieb lange Zeit neben der Pommerschen Bank in Stettin die einzige größere öffentliche Bank, indem andere Bankaktiengesellschaften nicht konzessionirt wurden, weswegen man in Preußen zeitweilig für solche Banken die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien wählte, bis auch diese mit der Einführung des HGB. an Staatsgenehmigung geknüpft wurde. — 2) Die Preußische Bank hatte zwar rechtlich niemals, aber thatsächlich nahezu immer in Preußen das Monopol als Zettelbank. Erst vom Jahre 1848 an wurde die Errichtung von kleinen Notenbanken auf Grund ziemlich schwerer Normativbestimmungen zugelassen, die aber insgesammt nur für 7 Mill. Thlr. Noten sollten ausgeben dürfen. 1848 entstand nur eine, 1850 eine zweite, dann 1856 einige weitere kleine solche Banken, regelmäßig mit je einer Mill. Thaler Notenausgabe. Die Preußische Bank durfte dagegen schon 1846 15, bzw. 21 Mill. Thaler Noten ausgeben und 1856, — wo ihr privates Stammkapital auf 15 (1866 auf 20) Mill. Thaler erhöht und zwischen Staat und

Bank ein Vertrag über die Einziehung von 15 Mill. Thaler Kassenanweisungen mittels einer von der Bank zu verzinsenden und zu tilgenden Staatsanleihe abgeschlossen wurde, — ward das Notenrecht der Bank ein unbeschränktes (doch durften blos 10 Mill. Thaler in Zehnthalernoten bestehen) gegen die Verpflichtung, mindestens $^1/_3$ baar und den Rest der Noten mit bankmäßigen Wechseln zu decken. Seitdem hat die Bank auch ihren Notenumlauf stark ausgedehnt und die beherrschende Bankstellung nicht nur in Preußen, sondern schon vor 1866 in ganz Deutschland errungen. — 3) Ferner mußten alle Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, Kirchen, Schulen &c. bei der Bank angelegt und von dieser nur mäßig verzinst werden. — 4) Endlich wurde die Annahme verzinslicher Depositen anderen öffentlichen Banken untersagt. Sie ist den Privatnotenbanken erst im Jahre 1857 in beschränktem Maße erlaubt worden. Die Preußische Bank hat daher eine in seltenem Umfange privilegirte Stellung eingenommen. Die Annahme ihrer Noten an den öffentlichen Kassen kam ihr ebenfalls sehr zu statten. In den großen politischen Krisen von 1866 und 1870 bewährte die Preußische Bank voll und ganz die Leistungsfähigkeit einer großen nationalen Centralbank und erwarb sich berechtigter Maßen die Anwartschaft, zur Deutschen R. erhoben zu werden, wie es denn auch geschah.

b) Nicht unerheblich, aber keineswegs durchaus erfreulich war die Entwickelung des Zettelbankwesens in den übrigen Deutschen Staaten. Der leitende Rechtsgrundsatz war auch hier überall das Erforderniß der Staatsgenehmigung speziell für die Errichtung einer Zettelbank oder für die Notenausgabe.

α) Die Mittelstaaten waren im Allgemeinen mit der Ertheilung von Notenprivilegien sehr reservirt. Den Anfang machte Bayern, welches seiner wesentlich für andere Bank- und sogar Versicherungsgeschäfte gegründeten Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank durch Gesetz vom 1. Juli 1834 sogar ein ausschließliches Privileg der Notenausgabe auf 99 Jahre (!) für 8 (seit 1866 für 12) Mill. Gulden (nicht unter 10 Gulden das Stück) ertheilte: ein Privileg, das bei der Bankreform von Reichswegen in den siebziger Jahren noch besondere Berücksichtigung finden mußte. Im gewerbreichen Königreich Sachsen wurde die Leipziger Bank 1839 mit einem unbeschränkten Notenrecht (nicht unter Zwanzigthalerstücken und mit $^2/_3$ Baardeckung jedoch), später noch drei kleinere Banken mit einem kleinen Notenrecht, 1865 dann die in größerem Maßstab errichtete Sächsische Bank in Dresden ebenfalls mit einem unbeschränkten Notenrecht konzessionirt. In Mecklenburg-Schwerin erfolgte 1850, in Hannover 1856, im Großherzogthum Hessen 1855 die Konzession einer eigenen Notenbank. Baden schritt dazu, richtiger Weise auf Grund eines besonderen Gesetzes (5. Juni 1860), welches die Ausgabe von Banknoten an den Erlaß eines Gesetzes knüpfte, erst 1870, Württemberg 1871. Von den selbständigen Stadtstaaten, wo ein reelles Bedürfniß nach Zettelbanken vorlag, haben Frankfurt a. M. 1854, Bremen 1856, Lübeck 1856, bzw. 1865 (zwei Institute) Zettelbanken erhalten. Nur Hamburg hat sich nicht zu einer Konzession verstanden und war, als eine dortige Bank Anstalten zur Notenausgabe traf, was nach dem bestehenden Recht kaum zu hindern gewesen wäre, daran, im administrativen Wege dagegen einzuschreiten, worauf jene Bank auf ihre Absicht verzichtete (1864).

β) In kaum zulässiger Weise wurde dagegen in einer Reihe Deutscher Kleinstaaten das Konzessionssystem dazu benutzt, um für Zettelbanken in einem solchen Staate das Domizil zu erlangen und von da aus in den benachbarten größeren Staaten, besonders in Preußen und Sachsen, durch Filialen und Agenturen Geschäfte treiben und die Noten hier verbreiten zu lassen. Diese Banken waren zudem mehrfach in zu großem Maßstabe angelegt, hatten umfangreiche, zum Theil unbeschränkte Notenrechte, öfters einen für eine Zettelbank zu weit gegriffenen und selbst unpassenden Geschäftskreis, nicht immer hinlänglich solide Vorschriften über die Noten-

deckung, und endlich ganz unverhältnißmäßig lange Konzessionsdauer, bis Ende dieses, Anfang, ja Mitte des 20. Jahrhunderts. Auf Grund solcher Konzessionen wurde schon 1847 eine Zettelbank in Anhalt-Dessau, dann, während der Spekulationsperiode Mitte der fünfziger Jahre, weitere zu Weimar 1853, zu Gera 1854, zu Gotha, Meiningen, Sondershausen, Bückeburg (!), Homburg (!) 1856 errichtet. Man muß zwar zugestehen, daß alle diese Banken besser waren als ihr Ruf, daß ihre gesammte Notenausgabe sich nicht allzu sehr ausdehnen konnte, trotz der Befugnisse dazu, daß eine Stockung der Baarzahlung bei keiner, nicht einmal im Mitteldeutschen Kriege von 1866 vorgekommen ist. Aber die Noten dieser Banken waren sehr mannigfaltig, gingen auf kleine Beträge herab, wurden oft künstlich weit vom Domizil der Bank, wo sie allein eingelöst wurden, in Umlauf gesetzt und erhalten, und bildeten so eine lästige Art von Umlaufsmitteln, ganz ähnlich wie das kleinstaatliche Staatspapiergeld, das meistens dieselben Staaten ebenfalls in einer zur Kleinheit dieser Staaten in Mißverhältniß stehenden Menge ausgegeben hatten. Auch unterstützten manche dieser Banken unsolide Geschäfte und schadeten dadurch. Die Preußische und mittelstaatliche Bankpolitik, welche im Ganzen die Entwickelung kleiner Zettelbanken innerhalb des eigenen Staates zu hemmen suchte, wurde nicht ohne Erfolg von dieser kleinstaatlichen Bankpolitik gekreuzt, so daß in der That in den Konzessionsertheilungen dieser Kleinstaaten (z. B. vom Staate Schaumburg-Lippe für eine Bank mit unbegrenzter Notenausgabe, in den verschiedensten Währungen, selbst in Hamburger Mark Banko, mit hundertjähriger Konzessionsdauer!) ein für die politischen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse im alten Deutschen Bunde nur zu charakteristischer Mißbrauch der Souveränetät gefunden werden muß.

c) Die größeren Staaten, Preußen, Bayern, Sachsen, Baden u. a. m., glaubten diesem Zustand gegenüber zu Repressalien greifen zu müssen, welche freilich dem Bundesverhältniß und vollends der Einheit des Wirthschaftsgebietes im Zollverein wenig entsprachen, auch nur theilweise Erfolg hatten, aber nur die Konsequenz des Zettelbankrechts dieser Staaten waren: sie schritten zu theilweisen oder gänzlichen Verboten aller oder gewisser Sorten ausländischen Staatspapiergeldes und Banknoten (1855, 1857) und stellten die Zahlungsleistung damit unter Strafe. Das Königreich Sachsen ließ fremde Noten über 10 Thaler nur zu, wenn die betreffenden Banken in Sachsen Einlösungsstellen errichteten. Rechtlich entstanden dadurch ganz unhaltbare Zustände, millionenfache Straffälle, — thatsächlich änderte sich wenig, nur etwa, daß die Notenstücke unter 10 Thaler, die besonders verpönt waren, durch größere vielfach ersetzt wurden. Vereinbarungen über eine gemeinsame Regelung dieser Dinge wurden im Zollverein angeregt, es kam aber nicht einmal zu ernstlichen Verhandlungen darüber.

d) So entwickelte sich das Deutsche Zettelbankwesen auf dieser ganz partikularrechtlichen Basis weiter, noch über 1866 und 1870 hinaus, bis das Deutsche Reich eine neue einheitliche gesetzliche Regelung in die Hand nahm, die in der That sehr nothwendig war. Die Preußische Bank dehnte nach 1866 ihre Geschäfte auf die neuen Provinzen, 1871 auf Elsaß-Lothringen aus. Die Kriegsereignisse, dann die Einströmung der Französischen Milliarden, der ungeheuere Spekulations- und Geschäftsaufschwung 1871—73 führte zu einer starken Vermehrung des Notenumlaufs, was zu neuen, aber kaum speziell begründeten Vorwürfen besonders gegen die kleinstaatlichen Banken Anlaß gab, da wenigstens bei den anderen, besonders der Ton angebenden Preußischen Bank, der Entwickelungsgang im Ganzen derselbe und eben durch die Verhältnisse bedingt war. Der gesammte Deutsche Notenumlauf war Mitte 1870 258, März 1873 (ungefähr der Höhepunkt) 480 Mill. Thaler, davon durch Kasse (meist Metallgeld) nicht gedeckt bzw. 121 und 183 Mill. Thaler. Der Notenumlauf der Preußischen Bank allein betrug an diesen beiden den Anfang des Krieges und das Ende der großen Aufschwungsperiode be-

zeichnenden Terminen 168 und 336 Mill. Thaler, wovon ungedeckt 78 und 120 Mill. Thaler. Die Deutsche Zettelbankreform wurde nur verzögert durch die ihr mit Recht vorangehende Reform der Münzgesetzgebung, und noch etwas erschwert durch die Verhältnisse des Deutschen Staatspapiergeldes, welches letztere fast noch mehr einer Reform bedurfte. Bevor aber zum Schluß diese Bankreform selbst hier behandelt wird, erscheint es nothwendig, auf einige Punkte, welche bei der Gestaltung des Zettelbankrechts und des Rechts der Notenausgabe besonders schwierig und streitig sind, und auch bei uns mitspielten, in Kürze aus dem Gesichtspunkte de lege ferenda einzugehen.

IV. Streitfragen des Zettelbankrechts. 1) Ist das Recht der Notenausgabe „selbstverständlich" ein nur dem Staate zustehendes, nur von Seiten des Staats zu verleihendes Recht, insofern ein „Regal"? Rechtsphilosophisch entschieden nicht! Nach dem positiven öffentlichen Recht eines Landes jedenfalls nur dann, wenn ein unvordenkliches Herkommen oder ein bestimmtes Gesetz dafür nachzuweisen ist. Ersteres wird schwer zu begründen, mindestens leicht streitig sein, letzteres ist daher regelmäßig für den Fall zu verlangen, daß der Staat ein solches Recht beansprucht. Die beliebte Ableitung dieses Rechts aus dem Münzregal (in England, Oesterreich, Preußen und anderen Ländern mehr in parlamentarischen Verhandlungen vorgekommen, gewöhnlich, aber nicht immer, ohne Widerspruch zu finden) ist oben schon als unhaltbar bezeichnet worden. Wol das Recht, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben, aber nicht die Notenausgabe, kann ohne Weiteres als ausschließliches Recht des Staats gelten. Es ist daher der allein korrekte Weg, den man in Baden (s. oben) und neuerdings im Norddeutschen Bunde und Deutschen Reiche (s. unten) beschritten hat, durch ein besonderes Gesetz dem Staate das Recht zu übertragen, allein die Befugniß zur Notenausgabe zu ertheilen, womit ein „Notenregal" begründet erscheint.

2) Ist aber die Konstituirung eines solchen Notenregals — von der Frage, ob dasselbe und an wen eventuell es zur Ausnutzung überlassen werden soll, noch abgesehen — richtig und nothwendig? Das läßt sich natürlich nicht absolut beantworten, sondern ist wie alle solche Fragen über den ausschließlichen Vorbehalt von Rechten für den Staat nach den Umständen, also wesentlich mit nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu entscheiden. Zu behaupten ist nur, daß aus dem Wesen der Banknote, aus ihrer rechtlichen Natur wie aus ihrer wirthschaftlichen Funktion eine solche „Regalisirung der Notenausgabe" nicht nothwendig folgt, einerlei, welche Auffassung man in den eben genannten beiden Beziehungen von der Banknote hat. Nach unserer, auch von Juristen, aber nicht allgemein, und von vielen, aber auch nicht allen Nationalökonomen getheilten Auffassung ist die gewöhnliche Banknote, welche nicht ausdrücklich, wie die Note der Bank von England, die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels hat, rechtlich nicht Geld, sondern Anweisung auf Geld, wird mit ihr rechtlich nicht Zahlung geleistet, sondern nur wenn der Empfänger einwilligt (satisfactio pro solutione est), ist die Banknote trotz einiger abweichenden juristischen Formalien nicht prinzipiell, sondern nur gradweise nach ihrer Funktion im Verkehr von anderen Zahlungsmitteln des Kreditverkehrs, Anweisungen, Wechseln, Checks u. s. w. verschieden. Namentlich wirkt sie auch nicht anders auf den Münzumlauf, verdrängt die Münze an sich nicht mehr aus dem Verkehr als andere Kreditumlaufsmittel und kreditwirthschaftliche Einrichtungen (Girogeschäft, Checkwesen, Ausgleichungshaus), welche Münze „ersparen". Auch diejenigen Oekonomisten und Juristen, welche die Banknote rechtlich und ökonomisch mehr dem Gelde, besonders dem Papiergelde (dessen wesentliche Merkmale nach unserer Auffassung Zwangskurs und Uneinlösbarkeit gegen ein anderes „Geld" sind) gleichsetzen, können diese wesentlich gleiche Verkehrsfunktion der Note mit sonstigen Zahlmitteln und Einrichtungen der Kreditwirthschaft, d. h. offenkundige Erfahrungsthatsachen, nicht übersehen. Soll ein Notenregal absolut

nothwendig sein, so müßte es die Regalisirung aller solcher Zahlmittel und Einrichtungen auch sein.

3) Wie verhält es sich dann mit der Zweckmäßigkeit der Konstituirung eines Notenregals und des Erfordernisses der Staatsgenehmigung (die wieder im Wege des Gesetzes oder im administrativen Verordnungswege erfolgen kann) für die Banknotenausgabe? Eine Frage, welche mit der weiteren nach der Centralisation oder Dezentralisation der Notenausgabe sich zwar nicht deckt, aber zusammenhängt. Kann und darf etwa statt solcher Regalisirung und der Staatsgenehmigung für jeden einzelnen Fall (System des Konzessionszwanges) auch ein System der Normativbedingungen für Zettelbanken Platz greifen, wo dann die Staatsverwaltung sich darauf beschränkt, sich in jedem einzelnen Fall die Erfüllung solcher Bedingungen nachweisen zu lassen? Oder kann und darf etwa selbst das Gemeine Recht (das H.R. für Handelsgesellschaften, das Aktiengesellschaftsrecht) hier ohne Weiteres Anwendung finden, etwa mit einigen wenigen Spezialbestimmungen gerade für Zettelbanken wegen des Zweckes der Unternehmung, mit anderen Worten kann, im vollen Gegensatz gegen das Notenregal und gegen die Monopolisirung der Notenausgabe in einem einzigen Centralinstitut „Zettelbankfreiheit" gewährt werden, woraus dann gewöhnlich eine mehr oder weniger starke Dezentralisation des Zettelbankwesens hervorgehen wird? Beispiele liefert das positive Recht verschiedener Länder. So kann man bis 1845 in Schottland, von 1826 bzw. 1833 bis 1844 in England von Zettelbankfreiheit sprechen. Das schon ältere Recht von New-York, das neuere von ganz Nordamerika (allgemeines Gesetz vom 30. Juni 1864) charakterisirt sich als ein System (sehr strenger) Normativbedingungen.

a) Eine prinzipielle allgemeine Verwerfung selbst der Zettelbankfreiheit ist nicht mit dem ökonomisch-technischen Moment zu begründen, daß daraus nothwendig ein unsolides Bank-, Kredit- und Geldwesen hervorgehe. Diese Befürchtung läßt sich durch Beispiele der Erfahrung (Schottland, Schweiz, einzelne nordamerikanische Staaten) und auch allgemein theoretisch aus den Funktionen der Zettelbank und ihrer Noten widerlegen. Soweit die Bankfreiheit hier mit Dezentralisation zusammenhängt, ergiebt eine unbefangene Untersuchung gewisse Schwächen, aber auch gewisse Vorzüge der Dezentralisation vor der Centralisation der Notenausgabe, so daß das Urtheil wenigstens in großem Umfang ein nur relatives sein wird. Gewisse Nachtheile der dezentralisirten Notenausgabe, besonders die Vielfältigkeit der Noten, die beschränktere Umlaufsfähigkeit, die Einlösung an Nebenplätzen, lassen sich theils durch freiwillige Einrichtungen, zu denen das eigene Interesse die Banken führt (gegenseitige Zahlungsannahme der Noten, Notenumtausch, Schottland, Massachusetts, System der Schweizerischen Konkordats-Banken), theils durch einige gesetzliche Vorschriften im Wesentlichen beseitigen, wodurch das Prinzip der Zettelbankfreiheit nur wenig modifizirt würde (Vorschriften über die eben genannten, selbst freiwillig eingeführten Einrichtungen, über gleichmäßige Notenformulare, über Noteneinlösung an Centralpunkten des Verkehrs für alle Banken — Nordamerikan. Gesetz, Deutsches Bankgesetz —, weitergehend: das Verbot, keine Noten unter einer gewissen Höhe auszugeben, um die kleineren Leute eventuell zu schützen und die Münze nicht aus den kleineren Verkehrskanälen zu sehr verdrängen zu lassen). Die Banknote wird hier nicht so leicht dem Gelde im Verkehr gleichgestellt werden, wie die Note einer mächtigen Central- oder Monopolbank, was in mancher Hinsicht sein Gutes hat. Ueberragt eine solche Bank auch die kleineren Banken des dezentralistischen und Bankfreiheitssystems durch ihre größere Leistungsfähigkeit in Krisen — ein sehr wichtiger, und fast der entscheidende Punkt für Centralisation der Notenausgabe —, kann eine große Centralbank durch ein gutes Filialnetz die kleinen Plätze auch mit berücksichtigen und den Geld- und Kreditverkehr eines großen Landes gut zusammenfassen, so vermag sich andererseits die kleine Bank in kapitalarmen Ländern

(Nordamerika) durch Notenausgabe Kapital zu verschaffen, da sie am Meisten in der Lage ist, individuell richtig nach den Lokalbedürfnissen zu verleihen, mehr als die immer nothwendig etwas schematisch operirende Centralbank mit ihren Filialen. Die kleine Zettelbank hat auch mehr Trieb und Fähigkeit, das Depositengeschäft zu entwickeln, als die Centralbank, der die Notenemission alles erforderliche Kapital leicht zuführt.

b) Andererseits aber wird gerade die Zettelbankfreiheit thatsächlich am Meisten, oft allein von reichen Privatkapitalisten für die Gründung von Banken ausgenutzt werden können. Solche Banken und überhaupt diejenigen (auch im System der Normativbedingungen), welche nicht unter speziellerer Staatskontrole stehen, werden leichter dem besonderen Klasseninteresse einflußreicher privater Geschäftskreise dienen. Die Kautelen gegen mißbräuchliche Kreditgewährung der kleinen Zettelbanken bieten sich zwar in der Kontrole des Publikums, in der gegenseitigen Kontrole der Banken selbst, aber diese Kautelen sind schwerer zu handhaben. In kritischen Zeiten schwankt und wankt der Kredit solcher Banken und ihrer Noten eher, woraus weitere allgemeine wirthschaftliche Gefahren hervorgehen. Lauter Gründe, welche eine größere Staatsintervention auf diesem Gebiete, die Centralisirung der Notenausgabe und das Prinzip der Staatsgenehmigung wenigstens oftmals rechtfertigen.

c) Im Uebrigen wird hier aber auch sonst der historisch gegebene allgemeine politische und volkswirthschaftliche Charakter eines Landes mit zu entscheiden haben. In den größeren Staaten Europa's, zumal des Kontinents, hat sich nicht nur historisch die Staatsgenehmigung, die Centralisation im Zettelbankwesen eingebürgert: sie entspricht auch dem modernen Zuge im Wirthschaftsleben und im Bankwesen speziell. Die abweichenden Verhältnisse anderer Länder (Schweiz, wo aber Centralisation der Notenausgabe schon öfters angeregt ist, Schweden, Nordamerika, theilweise Schottland und England) zeigen nur, daß solche allgemeine Momente überall mitspielen, auch in der Gestaltung eines Spezialrechts wie des Zettelbankrechts. Daraus wird man maßgebende Fingerzeige für die Richtung einer Reform des Bankrechts entnehmen dürfen.

d) Und zwar umsomehr, da jedenfalls neben manchen spezifischen banktechnischen und bankökonomischen Vortheilen der Regalisirung der Notenausgabe, des Prinzips der Staatsgenehmigung für Zettelbanken und der stärkeren oder selbst völligen Centralisation keine entscheidenden Nachtheile dieser Gestaltung des Rechts, mindestens unter unseren kontinentalen Verhältnissen, abgeleitet und durch die Erfahrung belegt werden können. Man hat wol, im Hinblick auf manche Beispiele, vor der Gefahr einer Verquickung der Banken mit den Staatsfinanzen gewarnt. Indessen lassen sich hiergegen in ruhigen Zeiten ausreichende staatsrechtliche Kautelen schaffen. In unruhigen Zeiten zeigt das neue amerikanische Beispiel im Bürgerkrieg, daß auch die Dezentralisation des Zettelbankwesens die Banken nicht vor finanzieller Ausbeutung schützt, oder der Staat giebt dann von sich aus Papiergeld aus (Oesterreich, Nordamerika). Andererseits aber haben die großen Centralbanken in kritischen Zeiten auch für die Staatsfinanzen eine finanziell und politisch wichtige Stütze geboten (Bank von England in den Revolutionskriegen, Oesterr. Nationalbank 1848 ff., Preuß. Bank 1866, 1870, besonders Französische Bank 1870—71), ein Moment, das bei der Entscheidung wol mit zu beachten ist.

e) Speziell in den Deutschen Verhältnissen wird man sich demnach für Notenregal und Staatsgenehmigung und, wenn nicht für völlige, so doch für überwiegende Centralisation der Notenausgabe bei einer großen Centralbank erklären dürfen. In dieser Weise ist auch die Deutsche Bankreform durchgeführt worden. Die völlige Centralisation (Monopolbank) ist sachlich nicht geboten, hat auch einige Mißstände. Im Deutschen Reich wie in Großbritannien war sie, wenigstens zunächst, durch den bestehenden Rechtszustand, wo es vorhandene Rechte zu schonen galt, ausgeschlossen.

4) Soll insbesondere die Central- oder Monopolbank als reine Staatsanstalt oder, wenigstens nach dem Eigenthumsverhältniß, als Privatunternehmen, daher als Aktiengesellschaft oder dgl. errichtet werden? Sollen eventuell auch die übrigen kleineren Zettelbanken als wirkliche öffentliche Anstalten den Selbstverwaltungskörpern (z. B. den Provinzen) übertragen werden, ausschließlich oder neben privatwirthschaftlichen Zettelbankunternehmungen, als welche dann meistens nur Aktiengesellschaften zur Erwägung kommen werden?

Diese Fragen sind wiederum nicht absolut, sondern nach den konkreten Verhältnissen zu entscheiden. In banktechnischer Hinsicht kann weder von einem allgemeinen Vorzug noch einem solchen Nachtheil des einen oder des anderen Systems die Rede sein. Nach seiner technischen Natur, welche vollends hier alles spekulative Moment ausschließt, eignet sich das Zettelbankgeschäft und die Notenausgabe sowol für die Besorgung durch einen öffentlichen Körper (Staat u. s. w.), als durch Aktiengesellschaften. Die üblichen Gründe gegen solchen Gesellschafts- und gegen Staatsbetrieb treffen nicht zu. Gegen große eigentliche Staatsbanken hat man politische, namentlich kriegspolitische Bedenken geltend gemacht, indem deren Fonds bei einem unglücklichen Kriege gefährdet sein würden, und zu erwägen bleibt dies Moment, das bei uns mit für die Errichtung der R. als Privatunternehmen den Ausschlag gab. Andererseits hat man allgemein-volkswirthschaftliche, finanzielle und sozialpolitische Gründe für reine Staatsbanken vorgebracht, die wol entscheiden dürften. Indessen ist zuzugestehen, daß man, wie bei uns, auch eine Centralbank als Privatunternehmen ganz unter Staatsverwaltung stellen, die fachmännisch-technische Beihülfe von Vertretungsorganen der Privatinteressenten dann besonders leicht und zweckmäßig einrichten kann, ohne doch den Einfluß dieser Kreise zu sehr zu stärken, und daß sich durch Gewinnbetheiligung des Staates dessen finanzielle Interessen an der Ausnutzung eines Notenregals genügend wahrnehmen lassen. So ist, wie bei der Preußischen und jetzt der R., der Unterschied nicht groß. Namentlich müßte der Staat ja doch die Bank mit einem eigenen Kapital ausstatten, das ihm direkt oder indirekt (bei Beschaffung durch Anleihen oder aus disponiblen Staatsfonds) wenigstens großentheils die Zinsen kosten würde, welche im anderen Falle die Aktionäre als Dividende für ihr Kapital beziehen. Die Fortentwickelung der Dinge möchte gleichwol bei uns zur reinen Staatsbank hinführen, d. h. zur vollen gemeinwirthschaftlichen Organisation des Zettelbankwesens.

Weniger noch als bei der Centralbank ist bei kleinen Banken eines ohnehin einmal auf dem Konzessionsprinzip und der Staatskontrole beruhenden Zettelbankwesens für die Form der Aktiengesellschaft zu sagen. Körper, wie in Deutschland die Mittelstaaten und die Preußischen Provinzen, wären ganz geeignet, solche kleinere Zettelbanken auf eigene Rechnung zu betreiben. Die Schwierigkeiten der materiellen Kontrole der Verwaltung würden solchen Banken gegenüber erheblich geringer als bei Aktienbanken sein.

5) Welches ist, unter Voraussetzung des Notenregals und des Konzessionssystems als der Rechtsbasis des Zettelbankwesens, die passendste Gestaltung des Rechts für die Einrichtung und den Betrieb der Banken?

Einzelnes wird auch hier nach den Landes- und Zeitverhältnissen zu bestimmen sein. Die leitenden Grundzüge der Einrichtung und des Betriebes folgen aber aus dem Wesen und der Funktion der Zettelbank. Im Ganzen werden die Vorschriften für die Centralbank und für die etwaigen kleinen Banken übereinstimmen können, doch wird der ersteren ein größeres Notenrecht zu gewähren, aber auch ein stärkeres Stammkapital und die Haltung eines größeren Baarvorraths vorzuschreiben, vielleicht auch der Geschäftskreis in den Aktiv- und den übrigen Passivgeschäften etwas zu verengern sein. Die wichtigeren Bestimmungen betreffen folgende Punkte:

a) Vorschriften über die Banknoten selbst. Kein Zwangskurs (auch bei Einlösbarkeit) für die Banknoten der kleinen Banken, nicht unbedingt, aber doch eventuell ein solcher für die Noten der Centralbank. — Keine unbedingte Verpflichtung zur Annahme der Noten an den Staatskassen, indessen thatsächliche Zulassung, mindestens für die Centralbanknoten. — Verbot kleiner Noten, aber nur unter einer nicht zu großen Höhe (50 Mark bei uns passender als 100 Mark als Minimum); Entscheidung mit nach den Währungs- und Münzverhältnissen. — Zulassung weiterer Noten nur in bestimmten runden Abschnitten. — Einlösung der Centralbanknoten auch thunlichst, doch ohne unbedingte Verpflichtung, an den größeren Filialen, der Noten der kleinen Banken außer am Domizil auch an Centralgeldplätzen. — Gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken selbst und Austausch bzw. Einsendung zur Einlösung.

b) Vorschriften über die Notenausgabe und die spezielle Notendeckung, d. h. über diejenigen Aktiven, welche der Notenschuld unmittelbar gegenüber stehen und die jederzeitige Einlösung der Noten ermöglichen sollen. Für die Centralbank empfiehlt sich hier das Recht der unbeschränkten Notenausgabe, unter der Bedingung einer bestimmten Notendeckung. Letztere muß, nach der Natur der stetsfälligen Notenschuld, die sog. „bankmäßige“ sein, d. h. aus einem Baarvorrath in Edelmetall (theils geprägtem inländischen, mit voller Währungseigenschaft versehenen Gelde, theils Barren und fremden Münzen des Währungsmetalls) und aus sicheren, nicht zu lange laufenden (ungefähr drei Monate) Wechseln bestehen. Als gesetzliches Minimum des Baarvorraths ist am besten eine Quote, $^1/_3$, bei der Centralbank selbst $^1/_2$, vorzuschreiben, aber lieber keine weitere Norm über das Verhältniß zwischen Notenumlauf und Baarfonds, namentlich nicht die „direkte Kontingentirung wie bei der Englischen Bank (s. oben Nr. II.), aber besser auch nicht die „indirekte Kontingentirung“ wie jetzt in Deutschland (s. unten Nr. V.). — Den kleineren Banken muß dagegen nur ein beschränktes Notenrecht gewährt werden, mit den gleichen Deckungsvorschriften wie bei der Centralbank (doch nur Drittelbaarminimum). — Unfähigkeit, die Noten auf Verlangen einzulösen, bedingt den Verlust des Notenrechts bei den kleinen Banken, eventuell den Zwang zur Liquidation. Bei der Centralbank würden in solchem Falle Ausnahmevorschriften kaum zu vermeiden sein.

c) Vorschriften über das Stammkapital und den Reservefonds. Die Centralbank ist mit einem absolut und relativ großen, d. h. im richtigen Verhältniß zu ihrer Geschäftsentwickelung, namentlich ihrem Noten- und Depositengeschäft stehenden Kapital auszustatten, wodurch ihre Leistungsfähigkeit gesteigert und für die Passiven eine größere Garantie beschafft wird. Die kleinen Banken sind mit mäßigen, einzeln auch im Verhältniß zum Notenrecht stehenden Stammkapitalien zu versehen. Die Größe der einzelnen Aktien bei Aktienbanken, dann ob diese Inhaber- oder Namenpapiere sind, ist von untergeordneter Wichtigkeit. Der Reservefonds ist auf eine mäßige Quote des Stammkapitals zu bringen, falls dies nicht erst durch ihn besonders verstärkt werden soll. Er ist aus Extraeinnahmen (Agiogewinn bei Aktienemission) und aus dem laufenden Reinertrag auf die vorgeschriebene Höhe zu bringen und dadurch darauf zu erhalten. Er dient zur Deckung von Verlusten und zur Ergänzung der Aktiendividende auf eine bestimmte Höhe. Stammkapital und Reservefonds sind im Uebrigen im allgemeinen Bankgeschäft mit anzulegen, also nur rechnungsweise, nicht in den Aktiven selbst apart zu halten. — Die Konzessionsdauer für Zettelbanken ist auf eine nicht zu große Zeit auszudehnen, etwa 10—15 Jahre: nicht weniger, um eine gewisse Stabilität in den Verhältnissen zu ermöglichen, nicht mehr, um wünschenswerthe Veränderungen des Rechts leicht durchführen zu können.

d) Vorschriften über die sonstigen Passiv- und Aktivgeschäfte. Im Ganzen passend ein engerer Wirkungskreis als bei allgemeinen Banken und wiederum ein etwas engerer bei der Centralbank als bei den kleinen Banken, denen so Gelegenheit

zu geben ist, auch ohne Notenausgabe eine leidliche Rente zu erzielen. Von Passivgeschäften ist statthaft und wünschenswerth das Depositengeschäft (Depositen ohne und mit Kündigungsfrist, unverzinsliche und verzinsliche), an welches sich Kontokorrentgeschäft, Girogeschäft, Checkwesen anschließen; dabei womöglich Entwickelung des Gebrauchs, die von der Bank gemachten Darlehen zunächst als Guthaben gutzuschreiben (England, Nordamerika), statt sie sofort baar oder in Noten (Kontinent) auszuzahlen. Die großen Centralbanken werden besonders unverzinsliche, stetsfällige Depositen führen und sich dadurch regelmäßig, namentlich auch in Krisen, bedeutende Fonds neben der Notenausgabe zur Verfügung bringen (Englische, Französische, Deutsche R.). Die Vorschrift einer Minimalquote Baarvorrath für stetsfällige Depositen ist aber dann zu erwägen, bei kleinen Banken wohl zu geben. Rückdiskontirung von Wechseln ist nicht auszuschließen, aber nicht zu begünstigen. Wechselacceptirung und Zeitgeschäfte in Waaren und Werthpapieren werden passend untersagt (Deutsches Bankgesetz). Die normalen Aktivgeschäfte sind die Wechseldiskontirung und die Lombardirung (Beleihung von Faustpfändern), mit näheren gesetzlichen Vorschriften über die Maximaldauer der hierbei gemachten Darlehen (90—100 Tage) und über gewisse Sicherheitsmomente (Zahl der Unterschriften bei Wechseln, Art der Pfänder, Werthverhältniß zwischen Pfand und Darlehn). Im Lombardgeschäft kann den Banken, wenn das gemeinrechtlich sonst nicht gestattet ist, zugestanden werden, sich bei unterbliebener Rückzahlung des Darlehns oder Ergänzung des Pfandes durch Nachschüsse im Fall sinkenden Pfandwerths selbst durch Verkauf des Pfandes sofort bezahlt zu machen. Ferner ist den Banken der An- und Verkauf edler Metalle und fremder Münzen, nur in beschränktem Maße aber das Effektengeschäft zu gestatten, was die Art der Effekten und die Höhe der Anlage darin betrifft. Aktive Kontokorrentgeschäfte ohne bankmäßige Wechsel- oder Lombarddeckung, dann namentlich Hypothekengeschäfte sind regelmäßig auszuschließen, dauernder Besitz von Immobilien ist nur für die eigenen Geschäftszwecke zu gestatten.

e) Vorschriften über Besteuerung und finanzielle Entschädigung des Staats. Die Zettelbanken unterstehen passend dem allgemeinen Staats- und Kommunalsteuerrecht. Ausnahmen (z. B. für eine R., wie bei uns, in Betreff der Besteuerung durch die Einzelstaaten) sind besonders zu begründen. In Betreff der Stempel u. dgl. empfiehlt sich ein Abfindungssystem (England). Dem Notenregal und Konzessionssystem entspricht es, daß der Gewinn aus der (ungedeckten) Notenausgabe dem Staate mit zufällt. Daher bei Aktienbanken am Besten eine Betheiligung des Staates an demjenigen Gewinn, welcher eine landesübliche Verzinsung des Kapitals übersteigt, eventuell ein progressiv steigender Antheil bei höherem Gewinn (Deutschland, Belgien). Diese Einrichtung ist besser als die Gewährung eines festen Darlehns aus der Bank an den Staat (Bank von England, Französische, Oesterreichische Bank), weil dadurch ein Theil des Kapitals dem Geschäft entzogen wird. Eine weitere Entschädigung für das Notenprivileg kann in der unentgeltlichen Führung von Kassengeschäften der Bank für den Staat liegen, eine Einrichtung, die besonders bei großen Centralbanken passend ist.

f) Vorschriften über geschäftliche Verbindung zwischen den Banken und dem Staat (eventuell einem anderen öffentlichen Körper). Zu begünstigen sind Passivgeschäfte der Bank, besonders der Centralbank mit dem Staate, wobei dieser, bzw. die Staatskasse Geld in die Bank (Steuereingänge) legt und mit ihr in Kontokorrent tritt („öffentliche Depositen“, England, Frankreich u. a. Länder mehr). Bis zum Betrage seines Guthabens hat die Bank dann Zahlungen für den Staat zu leisten. Es empfiehlt sich, besonders nach Englischem Vorgange, der Centralbank hier einen Theil der Kassengeschäfte des Staats zu übertragen, so diejenigen, welche die Staatsschuld betreffen (Zinszahlung u. s. w). Für Aktivgeschäfte der Bank, in welchen diese dem Staat Darlehen gewährt, sind aus konstitutionellen und aus banktechnisch-finanziellen Gründen besondere Vorschriften in

allen denjenigen Fällen nothwendig, wo die Normen für das gewöhnliche Aktivgeschäft der Bank nicht streng zur Anwendung gelangen. Daher z. B. Erforderniß der Zustimmung (nicht blos des Beiraths) von Comités der Privatinteressenten zu solchen Geschäften auch bei Centralbanken, welche unter Staatsverwaltung stehen (Preußische, Deutsche R.).

g) Vorschriften über Oeffentlichkeit, Verantwortlichkeit, Kontrole.

α) Der mit Recht im modernen Aktiengesellschaftsrecht und auf verwandten Gebieten zur Anerkennung gelangte Grundsatz der Oeffentlichkeit in Bezug auf alle die Errichtung und den Betrieb solcher Gesellschaften betreffenden Verhältnisse hat seine besondere Bedeutung noch im Bankwesen und wiederum zumal im Zettelbankwesen. Hier muß aber schon das Gesetz, mindestens das von der Staatsverwaltung zu bestätigende Statut („Bankordnung"), eventuell auch eine besondere Verordnung der staatlichen Aufsichtsbehörde nothwendig etwas kasuistisch verfahren, d. h. es sind die Punkte genauer zu spezialisiren, welche in Gemäßheit jenes Grundsatzes öffentlich unzweideutig dargelegt werden müssen. Besonders hervorzuheben ist in dieser Hinsicht der „Status" oder die „Bilanz" („Bankausweis"), d. h. die ziffermäßige Aufstellung der Aktiva und Passiva der Bank. Dafür ist ein hinreichend spezialisirendes Schema vorzuschreiben, ferner muß eine regelmäßige periodische Veröffentlichung des Ausweises, wenigstens nach Hauptposten, mit etwaiger Abrundung der Summen, bei Centralbanken wöchentlich oder viertelmonatlich, bei kleineren Banken ebenso oder wenigstens monatlich stattfinden. Am Jahresschluß muß dieser Ausweis, in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht der Bank, noch genauer ins Einzelne gehen. Diese Ausweise sollen einmal die Lage der Banken möglichst genau erkennen lassen und sodann der Geschäftswelt als eine Art Barometer der Beurtheilung der Lage des Geldmarktes dienen. Seit den dreißiger und vierziger Jahren ist gerade bei Zettelbanken die regelmäßige Veröffentlichung des Status allgemein üblich geworden. Ebenso ist die Veröffentlichung des Jahres-, Geschäfts- und Rechenschaftsberichts vorzuschreiben und werden auch dafür passend genauere Bestimmungen gegeben. Die Veröffentlichungen haben am Besten in einem allgemeinen Staatsanzeiger und in verbreiteten öffentlichen Blättern zu geschehen.

β) Die Verantwortlichkeit der Organe der Bankverwaltung (Direktion, Vorstand, Aufsichts-, Verwaltungsrath) bestimmt sich ähnlich wie diejenige von Organen sonstiger Aktien- oder dgl. Gesellschaften, muß aber bei Banken in straf- und civilrechtlicher Hinsicht eher noch verschärft werden (ähnlich wie bei Versicherungsanstalten), eben weil es sich hier um möglichste Garantien gegen den so leichten Vertrauensmißbrauch handelt. Strafbestimmungen sind besonders für die Verletzung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, u. a. auch für Unterlassung oder gar für Fälschung der öffentlichen Ausweise u. s. w. erforderlich.

γ) Die Kontrole durch staatliche Verwaltungsbehörden wird sogar bei dem System der Bankfreiheit oder bei einem System einfacher Normativbedingungen zur Erwägung kommen können: hier in der Form einer „formellen" (im Gegensatz zur sachlich-eingreifenden, „materiellen") Kontrole, etwa ausgeübt durch ein staatliches ständiges, aus juristischen und banktechnisch-sachverständigen Mitgliedern zusammengesetztes „Bankkontrolamt". Dasselbe würde hier insbesondere das Recht erhalten müssen, Einsicht in die Bankbücher u. s. w. zu nehmen und über den Befund, so auch über die Uebereinstimmung der öffentlichen Ausweise und Berichte mit jenen Büchern öffentlich Bericht zu erstatten. — Bei dem strengeren System des individuellen Konzessionszwangs und des Rechtsprinzips des Notenregals ist diese Kontrolbefugniß für staatliche Verwaltungsorgane noch zu verschärfen, indem insbesondere an die kompetente höhere Behörde Anträge zum Einschreiten und Strafanträge gegen Bankverwaltungsorgane in allen Fällen gesetz- oder statutenwidriger Handlungen oder Unterlassungen zu richten sind. Auch hier handelt es

sich darum, Kontrolbefugnisse der Staatsverwaltung den Aktiengesellschaften gegenüber — ein bei uns noch nicht endgültig befriedigend geregeltes Gebiet — nach den speziellen Verhältnissen der Zettelbanken zu gestalten. Im Deutschen Bankrecht, auch im Bankgesetz von 1875 finden sich bezügliche, doch noch nicht sicher ausreichende Bestimmungen. Manches Einzelne ist in dieser Hinsicht zweckmäßig im Nordamerikanischen Zettelbankrecht geordnet. —

Die wichtigeren, besonders die grundsätzlichen Bestimmungen, welche im Vorausgehenden vorgeführt worden sind, gehören in eigentliche Bankgesetze, in allgemeine, wo es sich um die Rechtsbasis für ein System verschiedener Zettelbanken handelt (Nordamerika, Großbritannien, Deutsches Reich), in spezielle, wo insbesondere die rechtliche Stellung einer Centralbank zu regeln ist. Die weiteren Bestimmungen, welche mehr den Charakter von Ausführungsvorschriften in Bezug auf die gesetzlichen Normen haben, werden im Verordnungswege, insbesondere auch in der Form von zu bestätigenden oder eigens zu gebenden Bankstatuten, „Bankordnungen" u. s. w. zu erlassen sein. Die Scheidung beider Reihen von Bestimmungen ist natürlich im Einzelnen etwas willkürlich. Die Rechtsprinzipien der Notenregalisirung und des Konzessionszwanges bringen eine größere Ausdehnung des eigentlich gesetzlichen Rechts auf diesem Gebiete unvermeidlich mit sich. Das neue Deutsche Bankgesetz von 1875 geht zum Theil sehr ins Einzelne ein, hier und da wol etwas zu weit.

V. Die Zettelbank- und Papiergeldreform im Deutschen Reiche. 1) Wie oben schon erwähnt, verzögerte sich die allgemein für nothwendig befundene, endgültige reichsgesetzliche Regelung des Deutschen Zettelbankrechts durch den Deutsch-Französischen Krieg von 1870—1871 und durch den Wunsch, ihr die Währungs- und Münzreform vorangehen zu lassen. Die Norddeutsche wie die Deutsche RVerf. ließ glücklicher Weise keinen Zweifel über die volle und ausschließliche Kompetenz der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete, da in Art. 4 Nr. 3 und 4 nicht nur „die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen", sondern speziell auch „die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde" als Gegenstand der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs bezeichnet werden. Unter den freilich juristisch strittigen Begriff „Papiergeld" gehörten jedenfalls die Banknoten, aber auch das von den meisten Einzelstaaten ausgegebene Staatspapiergeld. Letzteres war in Deutschland nirgends eigentliches, den Zwangskurs führendes Papiergeld, sondern seine Annahme war freigestellt, gewöhnlich war es auch auf Verlangen an gewissen Kassen gegen Geld einlösbar und allgemein wurde es zu Zahlungen an öffentlichen Kassen (für Steuern u. s. w.) angenommen, früher mußte auch mitunter eine bestimmte Quote der Steuerzahlung in diesem Papiergeld erfolgen. Bei dem engen Zusammenhang des — meistens nur in kleineren Abschnitten, in Preußen in Ein- und Fünfthalerscheinen ausgegebenen — Staatspapiergeldes mit den Banknoten und bei den Wirrsalen, welche besonders die Mannigfaltigkeit und relative (im Verhältniß zur Größe dieser Staaten) Menge des kleinstaatlichen Papiergeldes bewirkten, that eine reichsgesetzliche Regelung dieses partikulären Papiergeldes ebenso noth, wie diejenige der Banknoten und Zettelbanken. Da aber bei diesem Papiergeld unmittelbare Finanzinteressen der Einzelstaaten mitspielten und die verschiedenen Staaten in sehr verschiedenem Maße den unverzinslichen Kredit in dieser Form benutzt hatten, so war die Regelung dieses Umlaufsmittels in einer Hinsicht noch schwieriger. Sie ist denn auch nicht in ganz befriedigender Weise gelungen.

2) Zunächst suchte man nun im Norddeutschen Bunde und im Deutschen Reiche durch provisorische Gesetze einigermaßen im Zettelbank-, Banknoten- und Papiergeldwesen eine weitere Entwickelung und Ausdehnung auf der bisherigen partikularrechtlichen Grundlage zu hemmen und den status quo im Ganzen erhaltend dem Reiche seine Mitwirkung bei jeder neuen Veränderung zu wahren. Dies geschah

in Betreff des Staatspapiergeldes durch das Norddeutsche Gesetz vom 16. Juni 1870, welches später auch in den Süddeutschen Staaten zur Geltung gelangte; für die Banknoten u. s. w. durch das Gesetz vom 27. März 1870, das, weil es auf eine bestimmte Dauer erlassen war, bis zu der die Regelung des Bankwesens noch nicht gelang, mehrmals verlängert wurde (Gesetz vom 16. Juni 1872, 30. Juni 1873, 21. Dez. 1874, letzteres mit einigen weiteren Bestimmungen über die Banknoten und Zettelbanken, durch welche die Bankreform eingeleitet wurde). Auch das Gesetz vom 27. März 1870 trat in den Süddeutschen Staaten in Wirksamkeit (Anfang Januar 1872).

3) Die Regelung des Staatspapiergeldes. Durch das Gesetz vom 16. Juni 1870 wurde bestimmt, daß bis zur gesetzlichen, in der Verfassung vorbehaltenen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld von den einzelnen Staaten des Bundes neues Papiergeld nur auf Grund eines auf den Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden dürfe. Das zur Zeit umlaufende Papiergeld durfte nicht vermehrt, nur durch neue Scheine ersetzt werden, letztere aber nicht auf einen geringeren Nennwerth als die alten lauten. Eine bestimmte Gültigkeitsfrist hatte dies Gesetz nicht. Noch vor dem Bankgesetz kam es aber dann zu einem definitiven Gesetz über das Staatspapiergeld vom 30. April 1874. Der große Fortschritt darin lag in der Unifikation des einzelstaatlichen Papiergeldes, indem dasselbe gänzlich beseitigt und großentheils durch ein neues Reichspapiergeld, sog. Reichskassenscheine, ersetzt wurde. Der damalige Gesammtbetrag des Papiergeldes, das in einzelnen Staaten erst seit 1866 neu eingeführt (Bayern, Mecklenburg) oder stark vermehrt worden war (Königreich Sachsen), war damals 61 374 000 Thaler (davon auf Preußen 30 475 000, Bayern und Sachsen je 12 Mill., Württemberg 3 428 571, Baden 3 714 286, Hessen 2 457 143, Mecklenburg-Schwerin 1 Mill. Thlr., die anderen Kleinstaaten zwischen 1 Mill. und 0,13 Mill. Thlr., nur die drei Hansestädte, Oldenburg, Lippe-Detmold und Elsaß-Lothringen hatten keines). An Stelle dieses Papiergeldes sollte endgültig die Summe von 40 Mill. Thlrn. oder 120 Mill. Mark Reichskassenscheine in Abschnitten von 5, 20 und 50 Mark treten und nach der Kopfzahl auf die einzelnen Staaten vertheilt werden. Dafür hatten diese das bisherige Papiergeld bis 1. Juli 1875 einzuziehen. Denjenigen Staaten, welche bisher mehr Landespapiergeld als den nach diesem Vertheilungsschlüssel von der Summe von 120 Mill. Mark ihnen zukommenden Betrag emittirt hatten (d. h. alle, mit Ausnahme Preußens), wurde indessen für $^2/_3$ der Differenz ihres bisherigen und ihres neuen Betrags ein Vorschuß in Reichskassenscheinen (nach dem Gesetz eventuell baar, was aber sogut wie gar nicht geschah) vom Reich überwiesen. Dieser Vorschuß, 18 247 370 Thlr., ist vom 1. Jan. 1876 an in 15 gleichen Jahresraten von den Einzelstaaten zu tilgen. Im Ganzen sind bis März 1880 auf Grund dieses Gesetzes 174 082 100 Mark Reichkassenscheine verausgabt, die sich bis dahin durch die Tilgungen auf 159,44 Mill. Mark vermindert hatten; davon bestanden 44,38 Mill. Mark in 5-Mark-, 42,79 in 20-Mark-, 71,28 Mill. Mark in 50-Markscheinen. Ausdrücklich wiederholt das Gesetz von 1874 die Bestimmung des Gesetzes von 1870, daß ein Bundesstaat in Zukunft nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgeben oder dessen Ausgabe gestatten darf.

So groß und erfreulich nun gegenüber dem bisherigen Zustande diese Reform war, so erscheint sie doch nicht befriedigend. Das neue Reichspapiergeld muß bei allen Reichs- und Einzelstaatskassen nach seinem Nennwerth in Zahlung angenommen werden, wird von der Reichshauptkasse (die damit die R. betraut hat) für Rechnung des Reichs jederzeit auf Verlangen gegen baares Geld (d. h. nach den Münzgesetzen gegen Deutsches Goldgeld und annoch gegen Silberthaler) eingelöst und ausdrücklich findet im Privatverkehr kein Zwang zur Annahme statt. Allein das Reich hat gar keine disponiblen Kassenbestände für solche Einlösung, eine andere unmittelbare

Deckung, wie bei den Banknoten in den kurzfristigen Wechseln, fehlt. Die Folge ist, daß einfach die R. mit ihren Mitteln eintreten muß, die dadurch verhältnißmäßig geschwächt werden. Schon jetzt liegen meistens einige 40 Mill. Mark in dieser Bank, mehr als ein Viertel der Emission. In unruhigen Zeiten drohen hier bedenkliche Krisen. Ein solches reines Staatspapiergeld kann überhaupt nicht genügend gedeckt werden, solide Banknoten sind ihm sehr vorzuziehen. In kleinen Abschnitten belästigt es den Verkehr, in großen strömt es noch leichter in gewissen Zeiten zur Einlösungsstätte. Gerade die Unifikation hat hier die Lage erschwert, das klein- und mittelstaatliche Papiergeld hatte ehedem einen viel mehr lokal gebundenen Umlauf, sein Ersatz, das Reichspapiergeld, hat einen allgemeinen Umlauf, strömt aber deswegen auch leichter nach den Centralpunkten. Es wäre daher richtiger gewesen, entweder mit dem Prinzip des Staats-, bzw. Reichspapiergeldes ganz zu brechen, es völlig zu beseitigen, was damals aus den Mitteln der Französischen Kriegskontribution nicht so schwer gewesen, oder es (wie 1856 in Preußen, wo dieses sein Papiergeld von 30—31 auf 15—16 Mill. Thlr. durch solche Maßregeln verminderte) durch eine Anleihe einzuziehen und etwa der R. das Recht zu geben, unter Verpflichtung der Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe, kleinere Banknoten von 50-, eventuell von 50- und 20-Markstücken gegen die übliche oder gegen eine etwas modifizirte Deckung auszugeben. Der jetzige Zustand ist nachtheilig und bietet in Verbindung mit unserer stecken gebliebenen Münzreform erhebliche Bedenken, zumal in politischen Krisen. Eine Reform der angedeuteten Art wäre noch jetzt am Platze. Auch die spätere Summe von 120 Mill. Mark „unfundirten" Papiergeldes ist zu groß, als daß man diese Dinge einfach belassen könnte.

4) Die Bankreform. a) Provisorische Maßregeln. Durch das erwähnte provisorische Bundesgesetz vom 27. März 1870 wurde der Erwerb einer neuen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten ebenfalls an ein (auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassendes) Bundesgesetz geknüpft, nicht minder die Aenderung einer bisherigen Beschränkung, die Erhöhung eines geltenden Notenrechtes, die Verlängerung eines solchen. Doch konnte bei Ablauf von Notenprivilegien ohne Weiteres eine Verlängerung einstweilen eintreten, wenn die betreffende Bank sich einer einjährigen Kündigung von da an unterwarf. Nach dieser Bedingung wurde auch das Ende 1871 ablaufende Privileg der Preußischen Bank (und die ähnlich geregelten Privilegien der Preußischen Privatbanken) vorläufig noch immer auf ein Jahr verlängert. So war aber einer weiteren Ausdehnung des Notenbankwesens ein Riegel vorgeschoben und zum Theil schon der Boden für eine reichsgesetzliche Bankreform geebnet. Bis zu letzterer war auf diese Weise ein Rechtsverhältniß begründet, das man wol als ein Reichsnotenregal bezeichnen kann, und ein ähnliches Verhältniß, ein Reichspapiergeldregal bestand nun auch für Papiergeld. Verglichen mit den ehemaligen Zuständen, tritt auch hier in Folge der Erreignisse von 1866 und 1870 ein großer Fortschritt hervor.

b) Die Vorbereitung der Bankgesetzgebung des Reichs. Erst im Jahre 1874 begannen aber die unmittelbaren Arbeiten der Legislation für die Bankreform selbst. Dieselben und die dem Reichtage vorgelegten Gesetzentwürfe haben mancherlei Phasen durchgemacht, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Es genüge die Bemerkung in Betreff des wichtigsten Punkts, daß in dem dem Reichstage vorgelegten ersten Entwurf der Plan der Errichtung einer „R.", bzw. der Umwandlung der Preuß. Bank in eine solche, fehlte, woran, neben anderen, politischen und sonstigen Gründen, auch das spezielle Finanzinteresse des Preuß. Staats an der Preuß. Bank seinen Antheil gehabt hat. Auf Wunsch des Reichstags wurde jedoch die Aenderung dahin zielend vorgenommen, die Preuß. Bank, unter finanzieller Entschädigung des Preuß. Staats, zur R. um- und auszubilden. Die rechtlichen Schwierigkeiten, welche die einzelstaatlichen Bankprivilegien, besonders auch die kleinstaatlichen (s. o.) wegen der Größe der Notenrechte, der Länge der Konzessions-

dauer u. s. w. bildeten, erledigte man großentheils schon dadurch, daß man diese Notenrechte und die sonstigen Befugnisse der Zettelbanken eben, nach strikter Interpretation, nur streng für das Staatsgebiet des Konzessionsstaats gelten ließ. Zur weiteren „freiwilligen" Fügsamkeit der Banken unter die Bestimmungen des neuen Bankrechts des Reichs brauchte man einerseits einige andere, sich bietende Pressionsmittel und andererseits einige in Aussicht gestellte Erleichterungen und Begünstigungen (so u. a. Bayern und seiner eines ausschließlichen Notenprivilegs bis 1933 sich erfreuenden Bank gegenüber, s. o.). Im Uebrigen sei zur Charakteristik der Reichsgesetzgebung bemerkt, daß die letztere bei vielem Richtigen und Guten, das sie erstrebte und erzielte, von etwas zu viel Antagonismus, ja Animosität gegen die Notenausgabe, zumal die metallisch ungedeckte, und speziell gegen die kleinstaatlichen Zettelbanken, aber theilweise auch gegen die Preuß. Bank und deren bisherige, besonders letztjährige Politik, vom ersten Gesetzentwurf bis zur endgültigen Gestaltung des Gesetzes getragen war. Auch falsche oder doch einseitige Theorien in Bezug auf die Funktion der Banknote spielten dabei mit, offenbar schon in denjenigen Kreisen, wo das Gesetz entworfen war. Einzelnes Unzweckmäßige, Kleinliche, mindestens Unnöthige ist daher in das Gesetz gekommen. Ueber einige wichtigere Punkte, so ob die R. reine Staats- oder Aktienbank werden, ob vollends sie auch der sog. „indirekten Kontingentirung" (s. u.) zu unterwerfen sei, gehen die Ansichten noch jetzt auseinander. Im Ganzen wird man aber doch dem gegen den ersten Entwurf wesentlich verbesserten Gesetz das Lob ertheilen dürfen, daß es eine an sich schwierige, unter den eigenthümlichen Deutschen Verhältnissen noch besonders verwickelte Materie befriedigend geordnet hat, — mindestens für den zunächst ins Auge gefaßten Zeitraum. Dieser bildet eine Uebergangsperiode bis Ende 1890. Von da an steht, dank den Bestimmungen des Gesetzes, einer noch tiefer greifenden Umgestaltung des Bankrechts, alsdann auf rein reichsgesetzlicher Grundlage, kein Hinderniß entgegen, da bis dahin alle Notenprivilegien erlöschen, bzw. die Banken sich ohne Weiteres allen Aenderungen der Gesetzgebung fügen müssen. Ein centralistischer Zug ist in der Bankreform ohne Zweifel vorhanden, derselbe ist seit der Wirksamkeit des Gesetzes bereits stärker geworden. Ob man 1891 zur völligen Centralisation der Notenausgabe übergehen will, kann noch dahin gestellt bleiben; unmöglich, selbst unwahrscheinlich ist es nicht, und ein rechtliches Hinderniß wird dann nicht bestehen.

c) Die Bankgesetzgebung des Reichs. Das nach langen Verhandlungen zu Stande gekommene „Bankgesetz" datirt vom 14. März 1875, seine Wirksamkeit trat für einige Bestimmungen erst am 1. Jan. 1876 ein. Zu diesem Gesetz kommt das Statut der R. vom 21. Mai 1875. In Verbindung mit dem Bankgesetz steht der Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reich über die Abtretung der Preuß. Bank an das letztere vom 17./18. Mai 1875, ein Vertrag, zu dem Preußen durch das Preuß. Gesetz vom 27. März 1875 (das sich gleichzeitig auf die sofortige Ermächtigung der Preuß. Bank zur Errichtung von Zweiganstalten im außerpreußischen Reichsgebiet bezog) ermächtigt worden ist. Die Umwandlung der Preuß. Bank in die Reichsbank und die Erhöhung des Stammkapitals derselben ist durch zwei Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 24. Mai 1875, betr. den Umtausch der Antheilscheine der Preuß. Bank gegen solche der R., und ebenfalls vom 24. Mai 1875, betr. die Begebung von 20000 Stück R.antheilen eingeleitet worden. In Bayern wurde über die Aufhebung des der dortigen Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834 zustehenden ausschließlichen Notenprivilegs und über die Errichtung einer selbständigen Bayerischen Notenbank, die ganz dem R.gesetz unterstehen sollte, ein Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und jener älteren Bank am 20. März 1875 geschlossen, und durch ein Bayerisches Gesetz vom 15. April 1875 wurden drei ältere Bayerische Gesetze, welche die Hypotheken- und Wechselbank betrafen, darunter das genannte vom 1. Juli 1834 aufgehoben. Dadurch ist in Bayern der Boden für die R.gesetzgebung geebnet

worden. Unter den zahlreichen Landes- und Reichsverordnungen, zu denen die neue Gesetzgebung den Anlaß gegeben, verdient die Hamburgische Bekanntmachung vom 19. Nov. 1875 hervorgehoben zu werden, durch welche, zur Ausführung des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft zu Hamburg vom 13./20. Okt. 1875, die alte Hamburger Girobank vom Jahre 1619 nach einer mehr als einvierteltausendjährigen Wirksamkeit am 31. Dez. 1875 aufgehoben, die Girokonten geschlossen und die nicht saldirten Konten auf die neue R.hauptstelle übertragen wurden. Auf diesen Quasiübergang der Hamburger Bank in die R. bezieht sich auch ein Vertrag zwischen dem Hamburger Senat und dem Preuß. Hauptbankdirektorium vom 7./11. Okt. 1875. Damit war wieder ein altes charakteristisches Stück partikularrechtlichen Münz- und Bankwesens, gewiß nicht das werthloseste, vom Deutschen Boden verschwunden.

d) Der Inhalt des R.rechts. Es kann sich hier nur um die Angabe der wesentlichsten Bestimmungen handeln. Für das Einzelne ist auf das Gesetz selbst, auf das Statut der R. und die verschiedenen Ausführungsverordnungen und Bekanntmachungen zu verweisen. In vielen Punkten sind die Anforderungen an ein rationelles Bankgesetz auf dem Boden des Systems des Notenregals und des Konzessionszwangs, welche in dem vorigen Abschnitt IV. unter Nr. 5 dargelegt und begründet wurden, erfüllt worden. Auch für die Kritik der getroffenen Bestimmungen ist vornehmlich auf das früher Gesagte Bezug zu nehmen. Nur über ein paar Punkte wird im Folgenden noch eine kritische Bemerkung hinzugefügt.

Das R.gesetz zerfällt in fünf Titel. Der erste enthält die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1—11), zu denen auch die in Titel 4 befindlichen Strafbestimmungen (§§ 55—59) zu rechnen sind. — Der zweite Titel beschäftigt sich mit der R. (§§ 12—41). Dazu gehört speziell das nach § 40 des Bankgesetzes vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassene Statut der R., ferner ein Theil der im Titel 5 enthaltenen Schlußbestimmungen, besonders §§ 61 und 62, wo die Grundlagen gesetzlich festgestellt werden, auf denen der Reichskanzler mit der Preuß. Regierung den Vertrag über Abtretung der Preuß. Bank an das Reich abzuschließen hat. Auch § 66 ist hier noch zu erwähnen, welcher — vielleicht ein hors d'oeuvre, aber absichtlich eingefügt, um allen etwaigen juristischen Bedenken der Gerichte Rechnung zu tragen — vorschreibt, daß „die Bestimmungen des HGB. über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben auf die R. keine Anwendung finden". — Der dritte Titel des Bankgesetzes endlich (§§ 42—54) betrifft das neue R.recht für die „Privatnotenbanken" (jetziger technischer Name aller anderen Zettelbanken) und ist verwaltungsrechtlich in mancher Hinsicht der interessanteste.

α) Allgemeine Vorschriften. In dem „allgemeinen" Bankrecht des Tit. 1 sind zum Theil die Bestimmungen über Notenrecht, Banknoten und Notenausgabe enthalten, welche oben unter IV. Nr. 1, dann Nr. 5 sub a und b als besonders wichtig hervorgehoben worden sind. Doch finden sich die weiteren Vorschriften über die gegenseitige Notenannahme unter den Banken und über die Notendeckung für die R. und die Privatnotenbanken in den Titeln 2 und 3.

Auch in dem Bankrecht des neuen Bankgesetzes (gleich in § 1) ist die Hauptbestimmung des Gesetzes vom 27. März 1870 beibehalten worden: „Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch ein Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag hinaus erweitert werden." Nach der Sachlage ganz mit Recht.

Nach den weiteren besonderen Vorschriften über die Banknoten — eine auch privatrechtlich besonders wichtige Materie — dürfen diese nur auf Beträge von 100 (ein, gegenüber unserem schwer zu deckenden Goldgeldbedarf wol zu hoch gegriffenes, wenigstens für die R. besser auf 50 Mark zu stellendes Minimum), 200, 500, 1000 Mark oder ein vielfaches von 1000 lauten. (Thatsächlich geben alle

bestehenden Deutschen Zettelbanken überwiegend 100=Marknoten, etwa im Betrage von 60 Prozent des ganzen Notenumlaufs, aus, 200=Marknoten giebt es nur in einem kleinen Betrage bei der Provinzalaktienbank in Posen, 500=Marknoten bei der R., in relativ starkem Betrage bei der Sächsischen Bank in Dresden und bei drei anderen Banken, 1000=Marknoten nur bei der R., der Frankfurter und der Städtischen Bank zu Breslau.) Die Banknoten haben ausdrücklich keinen Zwangskurs im Privatverkehr und auch nicht für Zahlungen an Staatskassen, sie sind sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerth einzulösen, die R.noten bei den Zweiganstalten der R., soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten (§ 18). Die Privatbanken, welche sich unter das RGes. stellen (§ 44), müssen außer am Sitz der Bank entweder in Berlin oder in Frankfurt a. M. eine Einlösungsstelle für ihre Noten haben. Die R. muß die Noten dieser Banken in Berlin und an den Filialen in größeren Städten in Zahlung nehmen, darf dieselben aber nur zur Einlösung präsentiren oder zur Zahlung an die Emissionsbank oder am Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwenden (§ 19). Andererseits müssen die Privatbanken die R.noten und ihre Noten untereinander am Hauptsitz und an den Filialen in größeren Städten annehmen, dürfen aber die fremden Privatnoten ebenfalls nur so verwenden, wie die R. (§ 44 Nr. 5). Durch diese Vorschriften wird die Umlaufsfähigkeit aller Noten al pari im ganzen Reiche ermöglicht, aber es werden die Privatbanknoten auch stets wieder bald zur Emissionsstelle zurückgetrieben, sowie sie sich weiter davon entfernen. — Ausländische Banknoten und ähnliche Werthzeichen, welche sich ausschließlich oder daneben auf Deutsche Reichs= oder auf eine Landeswährung beziehen, dürfen im Reichsgebiet nicht zu Zahlungen verwendet werden. Ganz passende Vorschriften sind auch für die Einziehung beschädigter Noten und für den Aufruf und die endgültige Einziehung von Noten gegeben, wodurch manchen früheren Mißbräuchen gesteuert ist. Eine Verpflichtung, für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, — eine die Banknoten am Meisten rechtlich dem Gelde gleichstellende Bestimmung — ist ausgeschlossen.

Weitere allgemeine Vorschriften sind über die Veröffentlichung viertelmonatlicher und jährlicher Bilanzen, nach bestimmtem Schema, gegeben. Ein spezialisirteres Schema für die Jahresbilanzen hat der Bundesrath in einer Bekanntmachung vom 15. Januar 1877 aufgestellt.

Die Bankgeschäfte anlangend, so sind allen Notenbanken, auch der R., die Acceptirung von Wechseln (nicht die Weiterbegebung diskontirter Wechsel mit dem Giro der Bank — eine Befugniß, welche eine Bank zwar vorsichtig anwenden soll, aber nicht immer leicht entbehrt) und der Kauf oder Verkauf von Waaren oder kurshabenden Papieren auf Zeit, einerlei ob für eigene oder fremde Rechnung, sowie die Bürgschaftsleistung für solche Geschäfte untersagt.

Für den sog. ungedeckten Notenumlauf aller Banken ist ferner ein Normalgesammtbetrag von 385 Mill. Mark, eine ziemlich willkürlich gewählte Ziffer, festgestellt und nach einem ebenfalls ziemlich willkürlichen Verhältniß auf die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes bestehenden 33 Zettelbanken vertheilt. Als ungedeckt gilt derjenige Theil des Notenumlaufs einer Bank, welcher den Baarvorrath übersteigt. Unter letzterem wird aber nicht blos der baare Geldbetrag, sondern auch der Goldfonds in Barren und fremden Münzen, ferner der Betrag an Reichskassenscheinen und an fremden Noten in der Bank verstanden. Auf die „R." fallen von jenem Normalbetrage 250, auf die anderen Banken 135 Mill. Mark, davon 32 auf die Bayerische, 16 771 000 auf die Sächsische, je 10 Mill. auf die Frankfurter, Württembergische, Badische, Hessische (Bank für Süddeutschland), 6 Mill. auf die Hannoversche, $4^1/_2$ Mill. auf die Bremer Bank, der Rest vertheilt sich in Beträgen von 5 438 000 (Leipziger Bank) bis herab auf 159 000 Mark (Hessen=Homburger Bank) auf die übrigen 24 kleineren Zettelbanken. Zugleich wurde (ähnlich wie in England) bestimmt, daß das betreffende ungedeckte Notenquantum

von solchen Banken, welche ihr Notenrecht verlören oder aufgäben, dem Quantum der R. hier zuwachsen solle. Auf Grund dieses „Accrescenzrechts“ hat die R. jetzt das betreffende Quantum von 15 Zettelbanken, die seitdem auf ihr Recht verzichteten (zum Theil gegen Entschädigung, zu deren vertragsmäßiger Gewährung die R. ermächtigt ist), übertragen erhalten, so daß das Normalquantum der R. jetzt 273 875 000 Mark beträgt.

Eine Notenausgabe über diesen Betrag hinaus ist nun der R., wie den anderen Banken, — übrigens immer nur innerhalb der sonstigen reichs-, landesgesetzlichen oder statutarischen Grenzen für die gesammte Notenausgabe, was deren Höhe und Deckung anlangt — zwar gestattet, aber sie haben für die Ueberschreitung eine Steuer von 5 Prozent jährlich für den Betrag des Plus an die Reichskasse zu entrichten, nach einem im Gesetz näher angegebenen Berechnungsmodus (§ 10). Daher wird jenes eventuell ungedeckte Notenquantum auch als die „steuerfreie“ Notensumme und der Betrag, um welchen die jeweilig wirklich „ungedeckte“ Summe Noten hinter diesem steuerfreien Betrag zurückbleibt, als die „steuerfreie Notenreserve“ bezeichnet. Das ganze, etwas künstlich ausgedachte und mechanische System aber sollte als eine „indirekte Kontingentirung“ des „ungedeckten Notenumlaufs“ wirken. Bei einer Spannung auf dem Geldmarkt, bei hochgehender Spekulation, bei Abfluß von Metall ins Ausland wegen schlechten Standes der Wechselkurse sollte die Verminderung der Notenreserve eine Zettelbank nöthigen, das zu thun, was freilich in solchen Fällen gutgeleitete Banken ohnehin in der Erkenntniß richtiger Diskontopolitik von selbst thun werden: eine Erhöhung des Diskonts mit dämpfender Wirkung für die Spekulation und hindernder Wirkung für den Metallabfluß rechtzeitig und genügend eintreten zu lassen. Es ist dies ein ähnlicher Gedanke, wie der der Peel'schen Acte bei der Englischen Bank zu Grunde liegende (s. oben III. 2). In der Ausführung wich man nur ab, weil sich die Englische Vorschrift zu starr mechanisch erwiesen und in den drei großen Krisen von 1847, 1857, 1866 jedesmal hatte vom Ministerium (gegen spätere parlamentarische Indemnität) suspendirt werden müssen. Eine Verbesserung dieses Mechanismus liegt auch ohne Zweifel vor und da die R. im Uebrigen, unter Innehaltung bestimmter Deckungsvorschriften, ein unbeschränktes Notenrecht hat, wird auch kaum eine ähnlich nachtheilige, die Paniks steigernde Wirkung der gesetzlichen Vorschrift wie in England bei uns eintreten können. Eine eigentliche Probe hat aber in dem verflossenen Zeitraum noch nicht stattgefunden, eine Ueberschreitung der gestatteten steuerfreien ungedeckten Notenausgabe nur bei wenigen Privatbanken in kleinem Maße (am meisten bei der Sächs. Bank), weshalb denn auch bisher die Einnahme des Reichs aus dieser „Steuer“ ganz unbedeutend war. Bei den Privatbanken wird es sich eventuell in kritischen Zeiten um rücksichtslose Einschränkung der Diskontirung und des Notenumlaufs handeln, was unter Umständen bedenklich werden kann, oder um sehr starke, mehr als sachlich nothwendige Diskontoerhöhung, was ebenfalls nicht unbedingt gerechtfertigt ist, oder endlich — und wol meistens — um vorübergehende Belastung des Bankgewinns mit der Steuer: dann wird aber der Zweck der Einrichtung nicht erreicht. Bei der R. werden andere Rücksichten doch wol mit Recht meist noch mehr maßgebend sein, als die, die Steuer auf den Verkehr abzuwälzen. Da das Reich ohnehin den halben Gewinn dieser Bank bezieht, fällt auch die Notensteuer den Privateigenthümern der Bank nur eventuell zur Hälfte zur Last. Gerade um die R. in politischen und merkantilen Krisen ganz die sachlich richtige Stellung wählen und sie frei nach bestem Ermessen ihre Aufgabe erfüllen zu lassen, wäre es wol besser, wenn sie dieser „indirekten Kontingentirung“ nicht unterstellt worden wäre. Dafür spricht auch die Geschichte der Preußischen und der Französischen Bank.

Von diesen Vorschriften sind noch diejenigen zu unterscheiden, welche das Gesetz für die spezielle Notendeckung feststellt. Diese muß bei der R. und bei den-

jenigen Privatbanken, welche allgemein im Reiche zugelassen sein wollen (s. unten), die in Deutschland übliche und bewährte „bankmäßige“ sein: mindestens $^1/_3$ des Notenumlaufs in kursfähigem Deutschen Geld, in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, oder in Reichskassenscheinen (letzteres bedenklich, denn diese Scheine sind eben kein Geld, aber, wie die Dinge liegen — s. oben —, eine kaum zu vermeidende Bestimmung), der Rest des Notenumlaufs durch diskontirte Wechsel mit höchstens drei Monat Verfallzeit und mindestens zwei, in der Regel drei guten Unterschriften (§§ 17, 45 Nr. 3).

Für die Strafbestimmungen, soweit sie allgemeiner Art sind, sei auf das Gesetz selbst verwiesen (§§ 55 ff.)

β) Die „R.“ Sie ist aus der Preußischen Bank hervorgegangen. Der Preußische Staat zog am 1. Januar 1876 sein Einschußkapital (5 720 400 Mark) und die Hälfte des Reservefonds aus der Preußischen Bank heraus und erhielt für die Abtretung seiner Rechte aus den Mitteln der R. 15 Mill. Mark. Zugleich blieb auf letzterer die Rente haften, welche die Preußische Bank nach dem Vertrag vom 28./31. Januar 1856 bis 1. Juli 1925 dem Preußischen Staate im Betrage von 1 865 730 Mark zu leisten hatte. Für später, wenn die Konzession der R. nicht verlängert werden oder keine andere Bank in diese Verpflichtung eintreten sollte, steht eventuell das Reich dem Preußischen Staate für diese Rente gut. Die R. wurde rein mit Privatkapital ausgestattet, juristisch aber nicht als eine förmliche Aktiengesellschaft, jedoch als ein verwandtes Institut, mit den Eigenschaften einer juristischen Person und mit dem Hauptsitz in Berlin, errichtet. Das Kapital wurde gegenüber dem der Preußischen Bank verdoppelt (120 Mill. Mark in auf Namen lautenden Antheilen zu 3000 Mark), worüber hinaus keine Haftung der Eigner stattfindet. Die neuen Antheile wurden den alten Antheilseignern, die man so zur Konversion bereitwillig fand, für den Betrag ihrer bisherigen Preußischen Bankantheile überlassen. 20 000 neue Antheile wurden zu 130 Prozent begeben, ein „Agiogewinn“, welcher zur Abfindung Preußens und zur Dotirung des Reservefonds die Mittel lieferte. Aus dem Reingewinn wird zunächst eine Dividende von $4^1/_2$ Prozent vertheilt, aus dem verbleibenden Rest eine Quote von 20 Prozent dem Reservefonds gutgeschrieben, bis dieser ein Viertel des Grundkapitals (30 Mill. Mark!), der dann noch restirende Betrag des Gewinns fällt je zur Hälfte an die Eigner und an das Reich, doch nur bis zur Höhe von 8 Prozent Dividende an jene, von wo an das Reich $^3/_4$ des Ueberschusses erhält. Die bisherigen Dividenden haben, trotz der bedeutenden Entwickelung des Giro- und Depositengeschäfts, den ganz übertriebenen Erwartungen zur Zeit des Erlasses des Gesetzes in keiner Weise entsprochen (Dividende von 1876—80 6,25; 6,29; 6,3; 5; 6 Prozent, eigentlich aber für einen Einschuß von 130, nicht von 100 zu rechnen, also noch viel kleiner). Auch die R. ist zunächst nur auf 15 Jahre, bis 1. Januar 1891, konzessionirt. Alsdann kann eventuell das Reich die Bank aufheben, die Grundstücke gegen den Buchwerth, die Antheile zum Nennwerth erwerben, der dann vorhandene Reservefonds geht zur Hälfte an die Antheilseigner, zur anderen an das Reich über (er war Ende 1880 16,42 Mill. Mark). Zu einer Verlängerung des Privilegs ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Die Verwaltungsorganisation der R. ist im Wesentlichen derjenigen der Preußischen Bank nachgebildet. Die Leitung und Verwaltung ist in den Händen des Reichs, das dafür die betreffenden Beamten ernennt (Reichskanzler, R.direktorium, Reichsaufsicht durch ein R.kuratorium). Die Rechnungen der Bank werden vom Rechnungshof des Deutschen Reichs revidirt. Die Antheilseigner nehmen an der Verwaltung nur durch die Generalversammlung und durch den aus ihrer Mitte gewählten ständigen Centralausschuß Theil. Ueber seine Stellung und Kompetenz s. die §§ 31—35 des Bankgesetzes und auch das Bankstatut. Er hat zuzustimmen zu Geschäften mit den Finanzverwaltungen des

Reichs oder Deutscher Staaten, für die nicht die allgemeinen Bedingungen des Bankverkehrs anwendbar sind (§ 35). — Auch an den provinzialen R.hauptstellen bestehen eventuell Bezirksausschüsse aus den dort wohnenden Antheilseignern.

Die R. hat — ähnlich, aber etwas abweichend von der betreffenden Fassung der Preußischen Bankordnung von 1846 — „die Aufgabe, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen" (§ 12), allgemeine, wenig faßbare Sätze ohne rechtliche Bedeutung, wie sie eigentlich in ein Gesetz nicht gehören, eine Reminiscenz älterer Auffassungen. Der Geschäftskreis der R. ist der übliche solider Zettelbanken, hier und da, so im Lombardgeschäft, wol mit etwas zu weitgehender Entscheidung von Details durch das Gesetz selbst (§ 13). Wichtig ist die (münzpolitische, der Englischen Bank nachgeahmte) Verpflichtung der Bank, Barrengold zum festen Satz von 1392 Mark für das Pfund fein Gold umzutauschen (§ 14); sodann die Verpflichtung, unentgeltlich für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Guthabens zu leisten (eine gleiche Berechtigung besteht für die Bank in Betreff anderer Bundesstaaten). Unter Voraussetzung der vorgeschriebenen Deckung darf die Bank beliebig viel („nach Bedürfniß des Verkehrs") Noten ausgeben. Sehr bedeutsam war schon bei der Preußischen Bank das Filialnetz. Die R. ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten, der Bundesrath kann die Errichtung von solchen auch an bestimmten Plätzen anordnen. Anfang 1881 hatte die R. nicht weniger als 222 Anstalten (inkl. Berlin) verschiedenen Ranges (R.hauptstellen, R.stellen, -Nebenstellen, -Kommanditen, -Waarendepots), in dieser Hinsicht alle großen Europäischen Banken weit hinter sich lassend (Französische, Oesterreichische, Englische Bank). Mit Hülfe dieser Organisation vermochte die Bank in großartiger Weise ihr Girogeschäft zu Zahlungen auf Grund stets fälliger Depositenguthaben an demselben Orte und an anderen Orten, wo Bankstellen sind, zu entwickeln. Sie bewerkstelligt diese Zahlungen unentgeltlich für ihre Kunden und hat sich durch diese Einrichtung die Verfügung über pr. pr. 125 Mill. Mark Geld verschafft, das freilich einen sehr beweglichen nnd insofern vorsichtig zu behandelnden Posten bildet und, nebenbei bemerkt, das ganze System der „indirekten Notenkontingentirung" ziemlich illusorisch macht. — Von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern ist die R. nebst ihren Filialen gesetzlich befreit.

Auf die Entwickelung der Geschäfte der R. seit 1876 ist hier nicht einzugehen. Die Bank hat unter der Flauheit in der Volkswirthschaft mit gelitten. Bemerkenswerth ist ihre (ob ganz richtige, steht dahin) völlige Lossagung vom Geschäft mit verzinslichen Depositen, auch der ehemals „öffentlichen" u. s. w. der Preußischen Bank, wogegen der Bestand der stets fälligen unverzinslichen „Girokapitalien", inkl. verwandter Posten und Reichsguthaben, zeitweilig schon an 250 Mill. Mark erreicht hat. In Zeiten geringeren Kreditanspruchs der Privaten (im Diskonto- und Lombardgeschäft) hat die Bank neuerdings starke Anlagen in Effekten bewerkstelligt, — im Interesse ihrer Rentabilität, was nicht immer unbedenklich erscheint. Im Ganzen hat sich aber ein Bedürfniß nach veränderter Gesetzgebung für die R. bisher auch in Nebenpunkten kaum fühlbar gemacht. Die Ausweise der Bank sind immer mehr, gleich denen der Englischen und Französischen Bank, ein wichtiges Spiegelbild des Geldmarktes geworden. Zu wünschen wäre nur, daß die Bank getrennt ihre Silber- und Goldbestände veröffentlichte, was bisher nicht geschieht.

γ) Die Privatnotenbanken. Allen Banken, welche zur Zeit des Erlasses des Reichsgesetzes die Befugniß zur Notenausgabe besaßen und ausübten, damals 32 (ohne die Preußische Bank), wurde dieses Recht belassen, doch durften sie außerhalb des Konzessionsstaates Bankgeschäfte durch Zweiganstalten nicht betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesell-

schafter an Bankhäusern sich betheiligen (§ 42). Ebensowenig durften ihre Noten außerhalb dieses Staates zu Zahlungen gebraucht werden (§ 43). Das erste Verbot wurde mit einer schweren, das zweite mit einer leichteren Geldstrafe bedroht (§§ 58, 56). Solche Verbote mußten voraussichtlich bei der jetzigen Neugestaltung des Bankrechts viel eher wirksam werden, als die Verbote der fünfziger Jahre (s. oben III. Nr. 3). Den kleinstaatlichen Banken, welche meist den Schwerpunkt ihres Geschäfts außerhalb des Domizilstaates hatten oder doch anderswo Geschäfte betrieben oder Noten umlaufen hatten, war so das Leben sehr erschwert: die Absicht des Gesetzes. Deswegen konnte man erwarten, daß manche Banken sich gewissen Beschränkungen unterziehen, um auch außerhalb ihres engeren Vaterlandes operiren zu können, oder auch von vornherein oder wenn ihnen diese, ebenfalls noch lästigen Beschränkungen nicht behagten, ganz auf ihr Notenrecht verzichten würden. Das ist denn auch eingetreten.

Zunächst wurden diejenigen Banken, welche bis 1. Januar 1876 gewisse reichsgesetzliche Voraussetzungen erfüllten, von dem zweiten, ihren Notenumlauf außerhalb des Konzessionslandes betreffenden Verbot entbunden. Sie mußten namentlich ihre Geschäfte auf das Wechsel-, Lombard- und (mit einer weiteren Beschränkung) das Effektengeschäft beschränken, den Reservefonds aus dem Reingewinn stark dotiren, ihre Noten wie die R. decken, sie auch noch in Berlin oder Frankfurt einlösen, sie gegenseitig in Zahlung annehmen und die fremden Noten nach den oben mitgetheilten näheren Vorschriften behandeln, auf gewisse Privilegien für ihre Noten verzichten und sich eine eventuelle Kündigung ihres Notenrechts bis 1. Januar 1891 ohne Entschädigungsanspruch gefallen lassen (§ 44, Nr. 1—7).

Ein weiteres Zugeständniß, nämlich eine Befreiung von dem ersten Verbot, anderswo im Reichsgebiet durch Zweiganstalten und Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben, wurde denjenigen Banken gemacht, die bis 1. Januar 1876 nachwiesen, daß der Betrag der ihnen durch Statut oder Privileg gestatteten Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag des Grundkapitals eingeschränkt sei. Dazu traten eventuell fernere Erleichterungen in Betreff des Geschäftskreises und der Dotation des Reservefonds (§ 44).

Die sich nicht fügenden Banken wurden außerdem mit der Nichterneuerung ihres Notenrechts, falls dasselbe nach den Bundesgesetzen oder Statuten abliefe, bedroht. Es hat sich gezeigt, daß diese, allerdings sehr einschneidenden Bestimmungen genügten, um die Banken fast sämmtlich zur Beugung unter das Reichsgesetz oder zum Verzicht auf die Notenbefugniß zu bringen. Schon nach Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1875 und 7. Januar 1876 waren, weil sie die betreffenden Bedingungen erfüllt hatten, für 10 Banken die genannten beiden Verbote, für 6 andere wenigstens das zweite (wegen des Notenumlaufs außerhalb des Konzessionsstaates) außer Kraft gesetzt. Wichtiger noch war, daß schon Anfang 1876 13 andere Banken (darunter die später schmählich bankbrüchige ritterschaftliche Privatbank in Pommern, der ein großes Giro- und Clearinginstitut darstellende Berliner Kassenverein, für den die Notenausgabe fast werthlos war, die Preußische Privatbank zu Görlitz, die Oldenburger Bank, die Lübecker Privatbank, die sieben kleinstaatlichen Banken zu Weimar, Gotha, Gera, Meiningen, Sondershausen, Dessau, Bückeburg, endlich sogar die Leipziger Bank mit einem steuerfreien Notenbetrag von 5 348 000 Mark) auf ihre Notenbefugniß ganz verzichtet hatten, weil sie es für vortheilhafter hielten, ohne dieselbe, von den Beschränkungen des Reichsgesetzes befreit, Bankgeschäfte zu betreiben (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1876). Bald darauf hat auch die kleine Landesbank in Homburg, 1877 noch die Rostocker Bank, bisher also im Ganzen 15 Banken, auf das Notenrecht verzichtet. Die einzige Bank, welche sich nicht gefügt hat, für deren Noten und Geschäfte daher die genannten beiden Verbote und die sich daran schließenden Strafbestimmungen in Kraft sind, ist die Braunschweiger Bank (mit steuerfreiem Notenbetrag von

2 829 000 Mark und im Durchschnitt von 1879 wirklichem Notenumlauf von 2,488, ungedecktem von 1,61 Mill. Mark). Es giebt daher im Reiche jetzt außer der R. noch 17 Notenbanken, von denen gerade die größten, die fünf mittelstaatlichen (Bayer., Württemb., Bad., Hess., Sächs.) und die Frankfurter keine Bankgeschäfte außerhalb des Heimathsstaates betreiben dürfen. Diese 17 Banken haben einen steuerfreien ungedeckten Notenbetrag von 111 115 000 Mark, gegenüber den 273 875 000 Mark der R. allein. Bayern wurde im Bankgesetz ermächtigt, seiner Bank einen Notenumlauf bis zu 70 Mill. Mark im Ganzen zu gestatten (§ 47).

Für Abänderungen landesgesetzlicher oder statutarischer Vorschriften, welche für das Notengeschäft relevant erscheinen, ist die Genehmigung des Bundesraths erforderlich. Das Reich hat auch ein Aufsichts- und Revisionsrecht gegenüber den Zettelbanken, unbeschadet des landesherrlichen. Endlich geht das Notenrecht außer durch Ablauf der Konzessionsdauer, Verzicht, landesherrliche Verfügung nach Maßgabe der Statuten und Privilegien auch durch Eröffnung des Konkursverfahrens und durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Sitzes der Bank im Fall gewisser Verletzungen des Gesetzes, Privilegs oder der Statuten, oder eines Verlustes des Grundkapitals um ein Drittel, oder bei fehlender Einlösung der präsentirten Noten (mit Spezialbestimmungen in § 50 Nr. 3) verloren. Für das Verfahren dabei rc. s. die §§ 50—53 des Gesetzes. Bisher sind Konkurse und gerichtliche Entziehungen des Notenrechts nicht vorgekommen.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat sich seit 1. Januar 1876 das Deutsche Zettelbankwesen entwickelt. Der Notenumlauf hat sich sehr vermindert, von März 1873 mit 1440 und Ende 1874 mit 1325,4 Mill. Mark auf 1050,5—989,2—918,1—857,8—990,1 Mill. Mark Ende 1875—79, September 1880 984 Mill. Mark. Bringt man aber die jetzt fast sämmtlich eingezogenen Noten unter dem Werthbetrage von 100 Mark, dem Minimum des jetzigen Notenstücks, in Abzug, die für 1874 539,6 Mill. Mark betrugen, so erscheint die Verminderung nicht einmal so sehr stark. Die wirthschaftliche Krisis hat dabei auch noch vermindernd auf den Notenumlauf gewirkt. Die in unserem Gesetz einseitig betonte Baardeckung ist relativ nicht gewachsen, auch wenn man, was falsch ist, diese Deckung jetzt nicht auf das bei der R. so groß gewordene Girodepositengeschäft mit in Anrechnung bringt. Insofern sind die Erwartungen der eifrigsten Befürworter der Noteneinschränkung, in der Reichsregierung wie im Parlament, nicht ganz in Erfüllung gegangen. Implicite folgt daraus, daß die Verhältnisse vor dem Bankgesetz nicht so im Argen lagen, als öfters behauptet worden ist. Die centralistische Tendenz des Bankgesetzes hat sich mehr und mehr verwirklicht, indem die Quote der R.noten vom gesammten Notenumlauf eine größere geworden ist, sie stieg seit Anfang 1876 von ca. 70 auf 80 Prozent. Wenn in 9—10 Jahren die bisherigen Notenrechte ablaufen, wird es auch thatsächlich nicht schwer sein, ganz zum Notenmonopol überzugehen oder, was auch sachlich Manches für sich hat, nur einige der größeren Banken in den Mittelstaaten neben der R. bestehen zu lassen.

Gesetze u. s. w.: Die wichtigeren, bes. für Deutschland, sind im Artikel selbst genannt. Für das Bankgesetz vom 14. März 1875 ist besonders auf den sorgfältigen und reichhaltigen Kommentar (auch auf die parlamentarischen Verhandlungen u. s. w. näher eingehend) von A. Sötbeer, Deutsche Bankverfassung, Erlangen 1875, mit Nachtrag 1881 (aus Bezold's Gesetzgebung des Deutschen Reichs, 2. Theil, Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. I. Heft 3 und 6) zu verweisen. Ueber das Gesetz über Reichskassenscheine s. ebenfalls Sötbeer in demselben Werke, Die Münzverfassung Deutschlands, S. 181 ff., und A. Wagner in Hildebrand's Jahrbüchern 1874, II. 54—61.

Lit.: Das Bank-, auch Zettelbankrecht wird in den Werken über Verwaltungsrecht, dann in den nationalökonomischen Werken über Bankwesen und Bankpolitik und in denen über Bankgeschichte mehr oder weniger eingehend mit behandelt. Eine Uebersicht über Deutsche Bankliter. bis 1875 s. bei Sötbeer, Die Bankverfassung, S. 401—407. Die besonders reichhaltige Englische und Französische Lit. kann hier nicht genannt werden. — Ueber das

heutige öffentliche Zettelbankrecht u. Verwandtes (Papiergeld) Deutschlands s.: v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., II. 1. Abth. S. 265 ff., 268 ff. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs (Tüb. 1878), II. S. 380 ff. — Ueber das Preuß. Recht: v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., II. 1. Abth. S. 146 ff., 2. Abth. S. 515 ff. (Ueber das Papiergeld, I. 1. Abth. S. 448; II. 2. Abth. S. 494 ff.). — Ueber Bayern: Pözl, Bayer. Verwaltungsrecht, 3. Aufl. (1871), S. 387, 440, 472. — L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. (Stuttg. 1876), S. 445 ff., 538 ff. — R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl. (Tüb. 1866), II. §§ 184, 185. — H. Rösler, Soziales Verwaltungsrecht, 2. Abth. (Erl. 1873), S. 347—372. — Rau, Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl., Bd. II. S. 43 ff., 71 ff.; Derselbe, Volkswirthschaftspolitik, 5. Aufl., Bd. II. S. 190 ff., 351 ff. — A. Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., I. S. 509—519. — Spez. Bank- und Papiergeldlit.: O. Hübner, Die Banken, Leipz. 1854. — M. Wirth, Bankwesen (Bd. III. seiner Nationalökon.), 2. Aufl., Köln 1874. — Geyer, Zettelbankwesen, 1875. — Knies, Der Kredit, 2. Abth., Berl. 1879 (bes. S. 215 ff., 417—478 über Notenbanken, in deren und in der Banknote Auffassung zum Theil abweichend vom Verfasser). Zur weiteren Begründung der Darlegung im obigen Artikel erlaubt sich Verf. auf seine eigenen Arbeiten zu verweisen, bes.: Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipz. 1857; Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Acte, Wien 1862; System der Zettelbankpolitik, 2. Aufl., Freib. 1873 (mit umfassender Verarbeitung des legislat. und statut. Materials und bes. Berücksichtigung des Bankrechts); Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten, Berl. 1874 (Kritik der Reichskassenschein-Vorlage); Die Zettelbankreform im Deutschen Reich, Berl. 1875; dann die beiden größeren Abhandlungen über Papiergeld und Zettelbankwesen in Bluntschli's Staats-Wört.B. Bd. VII. u. XI. — Für die Deutsche Bankgeschichte: s. Geschichte der Königl. Bank in Berlin (1765—1845), Berl. 1854. — v. Poschinger, Bankgeschichte Bayerns und anderer Deutschen Staaten, Erlangen 1874 ff.; Derselbe, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, 3 Bde., Berl. 1878—1879. — Nasse, Preuß. Bank, 1866. — Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten 1819—1875, Jena 1880. Adolph Wagner.

Reichsbeamte. Im Art. 18 der RVerf. ist bestimmt, daß der Kaiser die R. ernennt. Damit hat nicht die Nothwendigkeit der direkten Ernennung eines jeden R. durch den Kaiser selbst ausgedrückt sein sollen; es genügt, wenn die Ernennung im Namen des Kaisers und kraft eines auf denselben zurückführenden Rechts stattfindet. Der § 1 des RGesetzes vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61), in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 2. Juni 1869 über die Kaution der Bundesbeamten erweitert den Begriff. R. im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der RVerf. den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. Der gesetzliche Begriff des R. deckt sich hiernach nicht mit dem Begriff: Träger eines Reichsamts. In einem Reichsamt kann Jemand als Beamter regelmäßig nur durch den Kaiser angestellt werden. Gewisse Reichsämter sind aber derartig mit Landesämtern verbunden, daß die Landesbehörde als solche zugleich Reichsbehörde ist, ohne daß die Mitglieder der Landesbehörde einer besonderen Anstellung im Reichsamt bedürfen. Dies gilt z. B. von den Beamten der Preußischen Staatsschuldenverwaltung, die also, trotz ihrer Befassung mit reichsamtlicher Thätigkeit, lediglich Landesbeamte sind. Auch giebt es Fälle, in denen die Berufung in das Reichsamt gesetzlich nicht vom Kaiser, sondern vom Bundesrath oder vom Reichstag ausgeht. Hier sind die Träger des Reichsamts nicht R. im Sinne des RGesetzes. Die von dem einzelnen Staate innerhalb seiner Zuständigkeit und für die von ihm zu erledigenden Angelegenheiten bestellten Beamten sind an und für sich Landesbeamte, sie bekleiden kein Reichsamt. Insoweit sie aber nach der RVerf. den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind, werden sie trotzdem als R. angesehen, ihr Dienstverhältniß unterliegt den Bestimmungen des RGesetzes. Hiernach sind die im Art. 50 Abs. 5 bezeichneten Telegraphen- und Postbeamten R., nach der Absicht des Gesetzes ebenso die Militärbeamten (außer den Bayerischen), wenngleich dies im Gesetz genügenden Ausdruck nicht gefunden hat. Den Beamten der Reichsbank, die ein Reichsamt nicht bekleiden, und den Reichstagsbeamten, die nicht unter § 1 des R.gesetzes fallen, ist die Stellung als R. durch besondere gesetzliche Bestimmungen beigelegt.

Das Verhältniß als R. wird begründet durch die Anstellung, die nach § 4 des RGes. sich durch Aushändigung der Anstellungsurkunde manifestirt. Das Gesetz

bestimmt nicht, daß Jemand ohne seine Zustimmung R. werden könne, es muß also die Zurückweisung der Anstellungsurkunde möglich sein. Der Uebernahme des Amtes soll die Ableistung des Diensteides vorangehen (§ 3). Jeder R. hat die allgemeine Pflicht eines achtungswürdigen Betragens (§ 10); die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze steigert sich bei ihm zur Pflicht der Treue, welche die Amtsverschwiegenheit in sich schließt (§ 11), und zum dienstlichen Gehorsam, ohne daß jedoch der Beamte deshalb aufhört, für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich zu sein (§ 41); der Beamte hat überhaupt sein Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen (§ 10). Wer als Beamter zu einer Kautionsbestellung verpflichtet ist, bestimmt das Gesetz (§ 2) im Allgemeinen, die Einzelheiten sind durch Kaiserliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrath geregelt. Der R. hat das im Rechtswege geltendzumachende Recht auf die ihm zugesicherte Besoldung und einen Wohnungsgeldzuschuß in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 166), bei dauernder Versetzung in den Ruhestand auf eine gesetzlich bestimmte Pension, bei einstweiliger Versetzung in den Ruhestand auf Wartegeld. Auch der Wittwe und den ehelichen Nachkommen eines R. stehen bestimmte Rechte zu. Die Art, wie dem Beamten Auslagen und Reisekosten zu ersetzen sind, ist gesetzlich geregelt. Die Anstellung eines R. gilt als auf Lebenszeit erfolgt, wenn nicht der ausdrückliche Vorbehalt einer Kündigung oder des Widerrufs gemacht ist.

Jeder R. — außer den richterlichen — muß sich die Versetzung in ein anderes Amt gefallen lassen, sofern dessen Rang und Diensteinkommen nicht geringer sind als das bisherige (§ 23). Sonst kann derselbe seines Amtes ohne seinen Antrag nur zur Strafe im Rechtswege oder im Disziplinarverfahren beraubt werden. Bei Organisationsveränderungen und für die im § 25 des RGes. bezeichneten Beamten findet eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand statt. Eine vorläufige Dienstenthebung kann ferner in Folge eines Strafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens eintreten.

Ein R., welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat Disziplinarbestrafung verwirkt (§ 72). Als Strafen kommen vor die unter der Bezeichnung „Ordnungsstrafen" zusammengefaßten: Warnung, Verweis und Geldstrafe (§ 74), und die Entfernung aus dem Amte (§ 75), die als Strafversetzung oder Dienstentlassung im gerichtlichen Disziplinarverfahren erkannt werden kann, während die Ordnungsstrafe im Verwaltungswege verhängt wird. Für die Mitglieder des Reichsgerichts und gewisse andere Beamte (RGes. § 158) ist ein Disziplinarverfahren nicht vorgesehen.

Lit.: Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, Die Rechtsverhältnisse der R., Berl. 1874. — Kanngießer, Das Recht der Deutschen R., Berlin 1874. — Laband, Deutsches Staatsrecht, I. S. 382. — Thudichum, Das R.Recht (in Hirth's Annalen, Leipz. 1876, S. 265 ff.).

Eccius.

Reichsfinanzwesen. I. Prinzipielle Erörterung. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Staatszwecke zu beschaffen, ist die Aufgabe der staatlichen Finanzgewalt; dieselbe ist eines der Hoheitsrechte, welche in ihrer Einheit die Souveränetät konstituiren, und theilt mit letzterer demnach auch die begrifflichen Merkmale. Im Bundesstaat sind die staatlichen Aufgaben getheilt zwischen Centralgewalt und Einzelstaaten: beide bedürfen demnach finanzieller Mittel. In welcher Weise die Finanzquellen, welche überhaupt für den Staat in Betracht kommen, im Bundesstaat zwischen Centralgewalt und Einzelstaaten zu vertheilen seien, ist lediglich Sache der positiven Gesetzgebung: prinzipielle Richtpunkte für die letztere sind nicht vorhanden. Ebensogut kann die Centralgewalt auf die indirekte, die Einzelstaaten auf die direkte Besteuerung der Unterthanen angewiesen sein als umgekehrt. Nur das ist prinzipiell nothwendig, daß die Centralgewalt ihre eigenen selbständigen Finanzquellen besitze. Die Beschaffung der finanziellen Mittel für die Centralgewalt

durch Beiträge der Bundesglieder, Matrikularbeiträge, ist demnach als dem Begriffe des Bundesstaates widersprechend zu erachten; Matrikularbeiträge sind vielmehr ein Charakteristikum des Staatenbundes. Wie der letztere nicht ein einheitliches staatliches Gemeinwesen, sondern eine Verbindung von mehreren solcher Gemeinwesen ist, so fehlt demselben auch die eigene Finanzgewalt; was an finanziellen Mitteln für Zwecke der Verbindung erforderlich, ist einfach auf die Bundesglieder zu matrikuliren, durch die Finanzgewalt derselben zu beschaffen und aus den Kassen derselben an die Bundesbehörde abzuliefern. Die Finanzwirthschaft eines Staatenbundes, welche auf Matrikularbeiträgen beruht, ist Sozietätswirthschaft, wie der Staatenbund selbst eine staatsrechtliche Sozietät ist. Dem Bundesstaat dagegen widerspricht dieses Finanzsystem durchaus. Für den Bundesstaat, der eine eigene Finanzgewalt besitzt, müssen in jedem Falle auch Finanzquellen eröffnet werden, welche ausreichen, um die Bedürfnisse der Centralgewalt vollständig zu decken: der Bundesstaat als selbständiges Rechtssubjekt muß unabhängig sein von den Beiträgen der Bundesglieder. Der Staatenbund kann begrifflich keine „eigenen" Einnahmen haben, der Bundesstaat muß begrifflich „eigene" Einnahmen haben, welche ausreichen, seine Bedürfnisse zu decken. Die historische Genesis eines Bundesstaates mag es mit sich bringen, daß die finanziellen Bedürfnisse der Centralgewalt zuerst durch Matrikularbeiträge beschafft werden. Es wird aber die Aufgabe der Gesetzgebung sein, die hierin liegende Inkongruenz mit dem Bundesstaatsbegriff möglichst zu beseitigen. Bei Aufrichtung des Norddeutschen Bundes, ebenso bei verschiedenen anderen Anlässen wurde die Richtigkeit dieser prinzipiellen Gesichtspunkte auch für den Deutschen Bundesstaat sowol von Seiten der Regierungen, als auch der Volksvertretung anerkannt und demnach die Institution der Matrikularbeiträge nur als provisorischer Nothbehelf betrachtet.

II. Reichsfiskus und Reichseigenthum. Das Deutsche Reich als staatsrechtliches Rechtssubjekt ist nach allgemeinen Grundsätzen eigenthums-, erwerbs- und verpflichtungsfähig: das Reich als Subjekt des Vermögensrechtes wird repräsentirt durch den Reichsfiskus, für welchen alle diejenigen Rechtsgrundsätze gelten, welche überhaupt für den Fiskus vorhanden sind (Steuerfreiheit, Gerichtsstand 2c.). Das Reichsvermögen besteht aus allen zu Zwecken der Reichsverwaltung dienenden Vermögensobjekten, Immobilien wie Mobilien, welche entweder für das Reich neu erworben oder von den Einzelstaaten in das Eigenthum des Reiches übernommen wurden. Hauptbestandtheile des Reichsvermögens sind ferner die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Zus. Art. 1 zum Frankfurter Frieden: der Kaufpreis von 325 Mill. Franks wurde aus der Kriegskostenentschädigung entnommen, dazu Gesetz vom 18. Juni 1873), sowie folgende dauernd vorhandenen Baarfonds: der Reichskriegsschatz und der Reichsinvalidenfond. (Dazu kommen als provisorisch vorhandene Fonds der Reichsfestungsbaufond, sowie der Reichstagsgebäudebaufond; der allgemeine Betriebsfond für die Verwaltung ist in jedem Etat neu zu bewilligen.) Der Reichskriegsschatz besteht in gemünztem Gelde und darf nur zu Kriegszwecken verwendet werden, die Zinsen des Invalidenfonds dienen in erster Linie zur Bezahlung der durch Kriege veranlaßten Militärpensionen; außerdem werden noch verschiedene andere Ausgaben, insbesondere die Ehrenzulage der Inhaber des eisernen Kreuzes auf die Zinsen des Invalidenfonds übernommen; der etwa vorhandene Zinsenrest fließt in die Reichskasse.

Was zu Zwecken der Reichsverwaltung an Immobilien und Mobilien neu beschafft wurde, steht unzweifelhaft im Eigenthum des Reiches, ebenso was ausdrücklich von den Einzelstaaten dem Reich zu Eigenthum übertragen wurde. Außerdem sind kraft positiver Vorschrift der Reichsgesetzgebung alle diejenigen Objekte, welche früher im Landeseigenthum standen, nunmehr aber für Reichszwecke verwendet werden, in das Eigenthum des Reiches übergegangen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Rückgabe an die Einzelstaaten erfolgen muß, sobald die betreffenden Objekte unbrauchbar oder entbehrlich für das Reich werden, ohne daß ein Ersatz zu beschaffen ist.

III. Die einzelnen Einnahmsquellen des Reiches. 1) Gebühren. a) Die staatlichen Funktionen werden vom Reiche theilweise ohne Entgelt, theilweise gegen Entrichtung von Gebühren bethätigt: solche werden erhoben beim Reichsgericht, bei einzelnen der obersten Verwaltungsbehörden, bei den Konsulaten und den Gesandtschaften. Dazu kommt noch die sog. statistische Gebühr, welche für die vorgeschriebene Anmeldung von Waaren, die die Grenze zum Zweck der Ein-, Aus- oder Durchfuhr passiren, erhoben wird.

Erhebliche Bedeutung für die Finanzen des Reiches haben diese Kategorien von Gebühren nicht. (Statistische Gebühr im Etat für 1881 netto 300000 Mark, die verschiedenen Verwaltungseinnahmen etwas über $6^1/_2$ Mill. Mark.)

b) Von großer Wichtigkeit für die Finanzwirthschaft des Reiches dagegen sind die Einkünfte aus dem Post- und Telegraphenwesen. Die Post- und Telegraphenanstalten sind im Gesammtgebiete des Reiches als Staatsverkehrsanstalten organisirt und zwar unter Verwaltung der Centralgewalt; nur Bayern und Württemberg haben ihre selbständige Verwaltung als Sonderrecht sich reservirt. Die Vergütung, welche für Benutzung jener Staatsanstalten des Reiches zu entrichten ist, fällt somit staatsrechtlich auch unter den Begriff der „Gebühr"; die Gebühren für Benutzung der Reichspost- und Telegraphenanstalten fallen in die Reichskasse; die Höhe derselben ist für die Postanstalten durch Gesetz, für die Telegraphenanstalten durch Verordnung des Bundesrathes normirt.

c) Völlig unter den gleichen rechtlichen Gesichtspunkten sind die Elsaß-Lothringischen Reichseisenbahnen zu betrachten. Auch sie sind gemäß den Bestimmungen des Frankfurter Friedens, bzw. der hieran angeknüpften Reichsgesetzgebung, Staatsanstalten des Reiches, die Vergütung für Benutzung derselben somit staatliche Gebühr, welche in die Reichskasse fällt.

Die Bestimmung der RVerf. Art. 49, daß die Einnahmen aus den Post- und Telegraphenanstalten in erster Linie zur Deckung der Ausgaben zu verwenden seien und die „Ueberschüsse" in die Reichskasse fließen, ist gegenstandslos: die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt lediglich im Etat, ohne daß beide Posten auf einander nothwendig influiren müßten; auch wenn statt „Ueberschüssen" der Einnahmen Defizits vorhanden wären, müßte das Reich doch die Ausgaben für die „Staatsverkehrsanstalten" tragen (die Bruttoerträgnisse von Post und Telegraphen betragen ca. 135, die Nettoerträgnisse ca. $18^1/_2$ Mill. Mark, die der Eisenbahnen 36 u. 10 Mill. Mark).

d) Unter die Kategorie der Gebühren fällt endlich noch derjenige Betrag, welcher an die Reichskasse von Privaten für Benutzung der staatlichen Prägeanstalten entrichtet werden muß (Münzgesetz Art. 12 Abs. 4).

2) Reichssteuern. Als solche bestehen bis jetzt nur a) die Stempelabgabe von Wechseln (ca. 6 Mill. Mark); b) die Stempelabgabe für Spielkarten (ca. 1 Mill. Mark).

a) Alle Wechsel, welche im Deutschen Reiche ausgestellt werden oder cirkuliren oder irgendwelchen anderen rechtlichen Funktionen genügen sollen, bedürfen eines staatlichen Stempels, für dessen Ertheilung eine nach der Höhe des Wechsels verschieden bemessene Abgabe erhoben wird. Die Art der Erhebung dieser Abgabe ist die nämliche wie bei den Post- und Telegraphengefällen, nämlich vermittelst zu lösender und auf den Wechsel aufzuklebender Marken. Doch kann hier der Begriff „Gebühr" nicht verwendet werden, da keine „Anstalt" des Staates benutzt wird. Die Verwaltung der Reichsstempelsteuer erfolgt durch die Postanstalten.

b) Ebenso bedürfen alle Karten, welche im Deutschen Reiche zum Zwecke des Spieles fabrizirt oder verwendet werden, eines staatlichen Stempels, für dessen Ertheilung eine bestimmte Abgabe berechnet wird; der Stempel wird von den Steuerbehörden ertheilt.

c) Ferner ist hier zu nennen die allgemeine Steuer, welche von der Reichsbank, sowie von den übrigen, Noten emittirenden Banken unter gewissen Voraussetzungen

(Bankgesetz § 9), sowie die spezielle Abgabe, welche von der Reichsbank aus ihren Erträgnissen (ibid. § 24) an die Reichskasse zu bezahlen ist (ca. 1½ Mill. Mark).

3) Die sog. indirekten Steuern (Verbrauchsabgaben). In die Reichskasse fließen ferner prinzipiell die gesetzlich fixirten Steuersätze für die Konsumtion folgender Artikel: a) Salz (s. d. Art. Salzsteuer); b) Tabak (s. d. Art. Tabakssteuer); c) Branntwein (s. d. Art. Branntweinsteuer); d) Bier (s. d. Art. Biersteuer); e) Zucker und Syrup (s. d. Art. Rübenzuckersteuer. Aus der Reichskasse sind jedoch andererseits diejenigen Steuervergütungen und Ermäßigungen in Bezug auf die bezeichneten Artikel zu bezahlen, welche auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhen, ferner die Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, endlich die Erhebungs- und Verwaltungskosten (RVerf. Art. 38). Eximirt von der Reichsgesetzgebung über die Besteuerung von Bier und Branntwein sind Bayern, Württemberg, Baden, bezüglich des Bieres auch Elsaß-Lothringen, sowie die Großherzogl. Sächsische Gemeinde Ostheim und die Sachsen-Koburgische Ortschaft Königsberg.

4) Die Zölle. (Etat von 1881/1882 für Zölle und Verbrauchssteuern: 342½ Mill. Mark.) Die Haupteinnahmsquelle der Reichskasse bilden die Zölle. Das Deutsche Reichsgebiet ist nach Außen eine abgeschlossene Zolleinheit. Im Innern des Reiches dürfen Zölle beim Uebergang von Waaren aus einem Staate in den anderen prinzipiell nicht erhoben werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet nur die Uebergangsabgabe, welche von Bier und Branntwein beim Uebergang aus den von der Reichsgesetzgebung in diesem Punkt eximirten Staaten in das denselben unterworfene Reichsgebiet erhoben wird. Der Zolltarif für Import und Export von Waaren in das oder aus dem Reichszollgebiet ist vor kurzer Zeit vollständig neu geregelt worden. Vom Reichszollgebiete sind verfassungsmäßig ausgeschlossen die beiden Hansestädte Bremen und Hamburg (bis 1868 auch Lübeck); das Freihafenrecht dieser Städte (nicht aber die Exemtion der übrigen vom Reichszollgebiet ausgeschlossenen Territorien) ist Reservatrecht im Sinne von RVerf. Art. 78². Zum Freihafenbezirk der beiden Hansestädte gehört nach der Verfassung auch „ein dem Zweck entsprechender Bezirk ihres oder des umliegenden Gebietes“ (RVerf. Art. 34). Die Abgrenzung dieses Bezirkes ist lediglich Sache des Bundesrathes, verfassungsmäßig geschützt und zwar nach Maßgabe von RVerf. Art. 78² ist nur das Freihafenrecht der Städte Hamburg und Bremen, aber auch dieses wurde seiner Zeit bei Berathung der Norddeutschen Bundesverfassung nur als Provisorium betrachtet (Hänel, Studien, I. 200 N. 96). Ausgeschlossen vom Reichszollgebiet sind außerdem noch kleine Gebietstheile von Baden, Preußen, Oldenburg (die genauen Angaben s. bei Wagner, 593², inzwischen sind allerdings noch weitere Modifikationen eingetreten); andererseits gehört das Großherzogthum Luxemburg (Staatsvertrag vom 20./25. Oktober 1865) und die Oesterreichische Gemeinde Jungholz (Staatsvertrag vom 3. Mai 1868), obwol nicht zum Reiche, doch zum Reichszollgebiet. Die Exemtion der oben genannten Gebietstheile des Reiches vom Reichszollrecht ist nur eine negative; eine selbständige positive Zollgesetzgebung durch die betheiligten Einzelstaaten ist dagegen nicht statthaft. Die Zölle fließen nach der Verfassung prinzipiell zur Reichskasse: abzüglich jedoch der auf Gesetz beruhenden Vergütungen und Ermäßigungen, der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, sowie der Erhebungskosten (inkl. des Grenzschutzes) an der Reichszollgrenze. Das verfassungsmäßige Prinzip, daß die sämmtlichen Zolleinnahmen in die Reichskasse fließen, hat eine Modifikation erfahren durch § 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 („Antrag v. Franckenstein“); danach fließt nur der Betrag von 130 Mill. Mark Zollgefälle und Verbrauchsabgaben in die Reichskasse, der Mehrbetrag ist an die Einzelstaaten herauszubezahlen.

5) Eine weitere Gruppe der Reichseinnahmen bilden die Renten, welche das Reichsvermögen abwirft, in erster Linie also die Zinsen aus belegten Reichsfonds,

ferner die Erträgnisse von Privatgeschäften, welche das Reich auf eigene Rechnung betreibt; in letzterer Beziehung kommt bis jetzt nur die Reichsdruckerei in Betracht (Renten ca. 5, Reichsdruckerei ca. 1 Mill. Mark im Etat für 1881).

6) Matrikularbeiträge (Etat von 1881/1882: 106 Mill. Mark). Soweit die eigenen Einnahmsquellen des Reiches zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse desselben nicht zureichen, sind Beiträge von den Einzelstaaten zu erheben. Die prinzipiellen Bedenken gegen diesen Modus der Beschaffung finanzieller Mittel für Erfüllung der Staatszwecke im Bundesstaat wurden oben bereits erörtert: die Durchführung der in der Verfassung niedergelegten Grundsätze im Zusammenhang mit der neueren Zollgesetzgebung würde auch eine Beseitigung der Matrikularbeiträge zur Folge gehabt haben: die in der Verfassung fixirten eigenen Einnahmsquellen des Reiches werfen dermalen einen höheren Ertrag ab, als welchen das Reich zur Erfüllung seiner Zwecke bedarf. Durch die oben bezeichnete Modifikation der Verfassung (daß der oben citirte § 7 in der That eine Modifikation von Art. 38 Abs. 1 der RVerf. enthält, wird kaum bezweifelt werden können), wonach nur 130 Mill. Mark in die Reichskasse, alle weiteren Einnahmen aber in die Kassen der Bundesglieder fließen, werden die Matrikularbeiträge künstlich konservirt.

Die Matrikularbeiträge sind von den Bundesgliedern nach Maßgabe ihrer ortsanwesenden staatsangehörigen Bevölkerung (Verordn. d. Bundesrathes v. 21. Dez. 1868) zu erheben. Sie müssen gesetzlich im Etat fixirt werden und sind alsdann vom Reichskanzler für die Reichskasse „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages" einzuziehen, und zwar erfolgt die Einziehung in monatlichen Raten (RVerf. Art. 70). Erweist sich die etatsmäßige Fixirung der Matrikularbeiträge als unzureichend, so muß die erforderliche Erhöhung durch Nachtragsgesetz erfolgen; andererseits kann der Reichskanzler auch die Matrikularbeiträge zum Theil unerhoben lassen, falls die anderweitigen Einnahmen des Reiches zur Befriedigung der Bedürfnisse ausreichen.

IV. Die Erhebung, Berechnung und Verwaltung der Reichseinnahmen. Die Centralbehörde für Verwaltung der Reichsfinanzen war ursprünglich die Finanzabtheilung des Reichskanzleramtes; die selbständige Konstituirung des Reichsschatzamtes erfolgte durch Kaiserl. Verordn. vom 14. Juli 1879 (R.G.Bl. 196); der Reichsschatzsekretär wurde gemäß dem Gesetz vom 18. März 1878 zum verantwortlichen Stellvertreter des Reichskanzlers ernannt (Reichsanzeiger vom 18. Aug. 1879). Vom Schatzamt ressortirt insbesondere die Reichshauptkasse, sowie die Reichsbeamten und Reichsbehörden für das Zoll- und Steuerwesen.

Mit der Finanzverwaltung des Reiches stehen noch in Zusammenhang die Verwaltungsbehörden der selbständigen Reichsfonds, nämlich des Reichsinvalidenfonds, sowie des Reichskriegsschatzes; dieselben sind jedoch nicht dem Reichsschatzamt, sondern unmittelbar dem Reichskanzler unterstellt; die gleiche staatsrechtliche Stellung hat das Reichsbankdirektorium. —

Die Erhebung der Gebühren, welche für die Benutzung von Reichsanstalten zu entrichten sind, geschieht durch die den betreffenden Behörden beigeordneten finanziellen Organe, von welchen die Abführung der eingenommenen Beträge direkt an die Reichskasse erfolgt. Hinsichtlich der Abrechnung der Post- und Telegraphengefälle bedurfte es bei dem vor 1867 so überaus komplizirten Zustande der Verwaltung dieser Anstalten eines längeren Uebergangsstadiums, um die Prinzipien der Verfassung zu voller Durchführung bringen zu können (RVerf. Art. 51). Der Abschluß dieses Uebergangsstadiums trat mit dem Jahre 1880 ein (Baden, Elsaß-Lothringen; vgl. hierüber Meyer, S. 545). Die Gefälle der Posten, Telegraphen und Reichseisenbahnen werden nunmehr von den einzelnen Behörden und Beamten erhoben und durch die provinziellen Centralinstanzen an die Reichskasse abgeführt. —

Was die Reichssteuern betrifft, so wird die Abgabe für den Wechselstempel durch die Organe der Postverwaltung erhoben und zugleich mit den Postgefällen

verrechnet, jedoch unter selbständiger Buchführung. Die Wechselstempelsteuer muß genau nach dem Ertrage in den Einzelstaaten berechnet werden, da gesetzlich jedem Einzelstaat 2 Prozent von den in seinem Gebiete fällig gewordenen Beträgen dieser Steuer auszubezahlen sind; die übrigen 98 Prozent fließen direkt in die Reichskasse. Für Bayern und Württemberg, wo die Postgefälle in die Landeskassen fließen, wird doch die Wechselstempelsteuer ebenso wie für das übrige Reichsgebiet erhoben und berechnet. Der Ertrag der Steuer wird periodisch im Centralblatt publizirt.

Der Spielkartenstempel wird durch die Steuerbehörden (vgl. die Angabe der hier in Frage kommenden Steuerbehörden im Centralbl. 1880, S. 669) ertheilt und die Gebühr von diesen verrechnet und zur Reichskasse abgeführt. Auch hinsichtlich dieser Steuer muß der Ertrag in jedem Einzelstaat festgestellt werden, da gesetzlich jedem Einzelstaat 5 Prozent für die Verwaltungskosten hinauszubezahlen sind.

Die Banknotensteuer wird direkt von den betreffenden Banken zur Reichskasse abgeführt.

Die Erhebung der Verbrauchssteuern und der Zölle erfolgt durch einzelstaatliche Behörden im Namen des Reiches (nur in Hamburg und Bremen sind Reichszollämter). Die Zolleinheit der Deutschen Staaten ist viel älter als die staatsrechtliche Einheit des Reiches. Die Genesis der heutigen Zollgesetzgebung beruht im letzten Ende auf der berühmten Preußischen Zollreorganisation vom Jahre 1818. Dem Preußischen Zollsysteme schlossen sich allmählich die meisten Nord- und Mitteldeutschen Kleinstaaten an, weiterhin auch in Folge der Initiative König Ludwig I. Bayern, so daß vom 1. Januar 1834 ab der größte Theil von Deutschland eine Zolleinheit gegenüber dem Auslande bildete. Die so hergestellte Zolleinheit kraft Staatsvertrages blieb in der Hauptsache bis zur Aufrichtung des Norddeutschen Bundesstaates unverändert. Durch letztere wurde die bisherige völkerrechtliche Verbindung in eine staatsrechtliche Einheit umgewandelt (auch für die Süddeutschen Staaten geschah dies schon 1867). Die Zollgesetzgebung richtet sich seit dieser Umgestaltung einfach nach den allgemeinen Normen für die Bundesgesetzgebung: die Zollverwaltung dagegen blieb im Wesentlichen so erhalten, wie sie seiner Zeit unter der Herrschaft des völkerrechtlichen Zollbündnisses eingerichtet worden war.

Die Verwaltung des Zoll- und indirekten Steuerwesens durch die Behörden der Einzelstaaten hat jedoch nach gleichheitlichen Grundsätzen zu geschehen, demgemäß wurden durch den Zollvereinsvertrag von 1867 (Art. 3 § 6, Art. 16 Z. 4) gemeinsame Grundzüge für die Organisation dieser Behörden statuirt. Die materiellen Grundsätze ferner, nach welchen die Verwaltung zu geschehen hat, beruhen entweder auf der Reichsgesetzgebung oder auf Verordnungen des Bundesrathes. Die Durchführung dieser Normen wird endlich in Beziehung auf die Gleichmäßigkeit kontrolirt durch besondere Reichsbeamte. Seit den Zeiten des Zollvereins erfolgt jene Kontrole in der eigenthümlichen Weise: daß höhere Zollbeamte des einen Staates unter formeller Aufrechterhaltung ihres einzelstaatlichen Beamtenverhältnisses mit der Ueberwachung eines bestimmten Zollbezirkes eines anderen Einzelstaates beauftragt werden. Diese Kontrolbeamten führen jetzt den Titel: Reichsbevollmächtigte für Zoll- und Steuerwesen und werden vom Kaiser ernannt; unter den Bevollmächtigten stehen noch Stationskontroleure (RVerf. Art. 36 Abs. 2).

Die Zoll- und Steuererträgnisse werden dem Reiche zur Verfügung gestellt, „sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind". Ebenso werden die Steuern behandelt (Etatsges. vom 4. Dez. 1871 § 3). Die Abrechnung geschieht in folgender Weise (RVerf. Art. 39): alle Aemter, welchen die direkte Erhebung der Zoll- und Steuergefälle obliegt, haben an die ihnen vorgesetzten Hauptämter Monats- und Quartalberechnungen einzusenden; von den Hauptämtern sind diese Rechnungen zu prüfen und alsdann den einzelstaatlichen Central-(Direktiv-)Behörden einzusenden; von Seiten der letzteren hat Mittheilung

an die Reichsbevollmächtigten zu erfolgen. In gleicher Weise sind nach Ablauf des ganzen Rechnungsjahres Finalabschlüsse herzustellen. Nach Abschluß der einzelstaatlichen Rechnungsmanipulation erfolgt die definitive Feststellung der Rechnung von Reichswegen. Die hiermit betraute Behörde ist der Bundesrath durch seinen Ausschuß für Rechnungswesen, das ehemalige Centralbureau des Zollvereins. Diesem Ausschuß haben die einzelstaatlichen Centralbehörden ihre Rechnungsabschlüsse in Hauptübersichten, nach den einzelnen Abgaben geordnet, einzureichen. Danach wird quartaliter diejenige Summe festgestellt, welche der betreffende Einzelstaat an die Reichskasse abzuführen hat, indem von dem Bruttoertrag die Kosten abgezogen werden, welche von Reichswegen den Einzelstaaten vergütet werden müssen. Endlich setzt das Plenum des Bundesrathes den zu entrichtenden Baarbetrag definitiv fest, nachdem zuvor die Berechnung des Rechnungsausschusses dem Einzelstaate notifizirt und ihm dadurch Gelegenheit zur Rückäußerung geboten war. Die Summen, welche den Einzelstaaten auf Grund der neuen Zollgesetzgebung hinauszubezahlen sind, werden als Ausgabeposten in den Etat eingestellt.

Von der zur Reichskasse einzuziehenden Summe der Zoll- und Steuergefälle kommen in Abzug: 1) die Vergütungen und Ermäßigungen, welche auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhen. 2) Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen. 3) Die Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar a) bei der Salzsteuer die Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten. b) Bei der Zucker- und Tabaksteuer werden die zu vergütenden Verwaltungskosten vom Bundesstaat für jeden Einzelstaat speziell festgestellt. c) Bei den übrigen Steuern erhält jeder Einzelstaat für Verwaltungskosten 15 Prozent der gesammten, in seinem Gebiet erzielten Einnahme. d) Bei den Zöllen werden die Kosten für den Grenzschutz und für alle Erhebungsbehörden an der Zollgrenze zwar vom Reiche vergütet, dagegen nicht die Kosten für die übrigen Verwaltungsbehörden (RVerf. Art. 38).

Der Betrag der zur Reichskasse geflossenen Einnahmen wird in Quartalübersichten im Centralblatt für das Deutsche Reich publizirt.

V. Die finanziellen Sonderrechte. 1) Das Reichsgesandtschaftswesen wird aus der Reichskasse bestritten, alle Bundesglieder tragen die Lasten dieser Institution in gleicher Weise. Gesandtschaften der Bundesglieder hingegen sind ausschließlich von diesen zu bestreiten; nur Bayern, Sachsen, Württemberg und Braunschweig erhalten eine Vergütung aus der Reichskasse für die durch das Bestehen von Landesgesandtschaften den Reichsgesandtschaften erwachsende Geschäftserleichterung, sowie Bayern für die eventuelle Vertretung des Reiches durch seine Gesandten (Versailler Schlußprotokoll VII. VIII).

2) Soweit einzelne Bundesglieder von der Kompetenz einzelner Reichsbehörden eximirt sind, tragen sie zu den Kosten derselben nicht bei, so die drei Süddeutschen Staaten nicht für die Kontrole der Bier- und Branntweinbesteuerung, Bayern nicht für das Bundesamt für Heimathwesen, die Reichsnormaleichungskommission. Andererseits zahlen einzelne Reichstheile einen Mehrbetrag für gewisse Institutionen, so Preußen für das Auswärtige Amt. Die angeführten Beispiele erschöpfen die in dieser Beziehung vorhandenen Sonderrechte nicht. Ihren rechnerischen Ausdruck finden diese Sonderrechte bei Feststellung der Matrikularbeiträge.

3) Neben den 40 Direktionen, in welche das Reichspostgebiet getheilt ist und welche in direkter Verrechnung mit der Reichskasse stehen, haben Bayern und Württemberg sich ihre selbständigen Postverwaltungen reservirt, deren Gefälle in die betreffenden Landeskassen fließen. Dafür bezahlen die beiden genannten Staaten je eine bestimmte Summe als Aequivalent an das Reich an Stelle der für ihre Landeskassen eingezogenen Postgefälle; dieses Aversum wird in die Matrikularbeiträge eingerechnet.

4) Von der Reichsgesetzgebung über die Besteuerung des Bieres sind frei Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen. In diesen Theilen des Reichsgebietes ist

die Bierbesteuerung durch die Landesgesetzgebung zu regeln, und die Steuer selbst fließt in die Landeskassen. Dafür bezahlen die betreffenden Staaten je ein Aversum an die Reichskasse, welches für die drei erstgenannten Staaten in die Matrikularbeiträge ein-, für Elsaß-Lothringen aber selbständig berechnet wird.

5) Die sub 3 angegebenen Sätze gelten für die angeführten Staaten, ausgenommen Elsaß-Lothringen, ebenso hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins.

6) Die vom Reichszollgebiet ausgeschlossenen Gebietstheile des Reiches bezahlen anstatt der Zölle ebenfalls ein bestimmtes Aversum zur Reichskasse, welches nach der Bevölkerungsziffer (die Zollabrechnungsbevölkerung ist alle drei Jahre festzustellen, Zollvereins-Vertrag Art. 11) zu berechnen ist, wozu für die Städte Bremen und Hamburg noch ein Mehrbetrag von 3 Mark pro Kopf der Bevölkerung geschlagen wird.

VI. Die formelle Feststellung der Reichseinnahmen und Reichsausgaben. Die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Reiches sind nach der Verfassung alljährlich in einen genau geordneten Voranschlag zu bringen, der durch Gesetz festgestellt wird (Reichshaushalt, Etat, Budget, RVerf. Art. 69). Ueber die rechtliche Natur des Budgetgesetzes besteht in der Theorie ein mit großer Lebhaftigkeit geführter Streit: nach der Meinung von Gneist und Laband, welcher sich fast alle Theoretiker des Staatsrechtes angeschlossen haben (ausgenommen nur v. Rönne), ist das Budgetgesetz kein Gesetz im materiellen Sinne des Wortes und steht in Konsequenz hiervon auch nicht unter den für „materielle" Gesetze geltenden Rechtsgrundsätzen, wobei es dann gleichgültig ist, ob man dem Budget den Charakter des Gesetzes überhaupt abspricht (Gneist) oder ob man eine besondere Kategorie von „formellen" Gesetzen konstruirt, denen alle rechtlichen Eigenschaften der Gesetze fehlen, da sie nicht „Rechtsvorschriften", sondern „Rechnungsposten", „Wirthschaftspläne" u. dgl. enthalten (Laband). Eine juristische Basis wird sich für diese Lehre vom Budget nicht gewinnen lassen, wie dies auch neuerdings v. Martitz treffend ausgeführt hat. Mag man politisch mit Gneist noch so lebhaft von der Reformbedürftigkeit des Deutschen Budgetrechtes überzeugt sein, juristisch werden für das Budgetgesetz keinerlei andere Grundsätze maßgebend sein können als für alle übrigen Gesetze. Der juristische Sinn des Budgetgesetzes wird aber hiernach dahin bezeichnet werden müssen: die gesammte Finanzwirthschaft des Reiches ist alljährlich auf gesetzliche Grundlage zu stellen, indem durch „Voranschlag" auf Grund der bisherigen Erfahrungen und Berechnungen 1) die Einnahmeposten approximativ fixirt werden; dadurch wird der Regierung einmal die juristische Möglichkeit gegeben, die betreffenden Einnahmen nach Maßgabe der vorhandenen Gesetze für das Etatsjahr überhaupt zu erheben (Zölle, Steuern, Gefälle &c.); die dauernd für die einschlägigen Materien vorhandenen Gesetze bedürfen somit, um ausgeführt werden zu können, alljährlich eines neuen, besonderen Ausführungsgesetzes, als welches das Budgetgesetz in seinen auf die Einnahmen bezüglichen Positionen sich darstellt. Die Berechnung der einzelnen Posten selbst kann freilich der Natur der Sache nach nur ein „Voranschlag", eine approximative Feststellung sein und hat wesentlich nur rechnerische Bedeutung. Wird dieser Anschlag nicht erreicht, so ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, auf dem Wege eines Nachtragsgesetzes das Erforderliche anzuordnen, wird der Anschlag überschritten, so wird über den erzielten Ueberschuß gleichfalls durch Nachtragsgesetz oder bei Gelegenheit des nächstjährigen Etats zu bestimmen sein. Immer aber werden Ausfälle wie Ueberschüsse gegenüber dem Voranschlag auf gesetzlichem Wege wie der Etat selbst zu reguliren sein. 2) Die zweite Gruppe des Etats bilden die Ausgabepositionen. Auch sie können nur approximativ, nur im „Voranschlag" in das Gesetz eingestellt werden. Der juristische Sinn dabei ist auch hier zunächst der, daß die Regierung die betreffenden Ausgaben für die im Gesetz bezeichneten Zwecke überhaupt zu machen juristisch berechtigt ist. Es bedürfen also die Gesetze, welche jene Institutionen dauernd normiren, hinsichtlich

der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel eines alljährlich zu erneuernden Ausführungsgesetzes. Dabei ist die Regierung hinsichtlich der Ausgaben an die im Etat vorgeschriebene Zweckbestimmung gebunden. Ersparnisse an den im Etat bestimmten Ausgabepositionen, welche ohne Gefährdung des zu erreichenden Zweckes gemacht werden können, dürfen demnach nicht ohne Weiteres auf andere Positionen übertragen werden, es muß vielmehr über dieselben durch Nachtragsgesetz oder im nächstjährigen Etat verfügt werden. Ebenso bedarf jede Mehrausgabe, die nicht im Etat vorgesehen ist, gesetzlicher Unterlage; unzweifelhaft wird die Regierung in dringenden Fällen auch ohne vorherige Bewilligung solche Mehrausgaben zu machen für befugt erachtet werden müssen, vorbehaltlich jedoch immer der von der Volksvertretung zu erholenden „Indemnität". Wird dieselbe verweigert oder wird die Bewilligung des gesammten Budgets von der Volksvertretung verweigert, so fehlen für solchen Fall Rechtssätze gänzlich. Selbstverständlich wird in solchem Falle der Gang der Staatsverwaltung nicht eingestellt werden dürfen, eine formell juristische Grundlage aber für diesen Zustand wird vergeblich auf dem Wege künstlicher Konstruktionen gesucht werden.

Daß gerade bezüglich der staatlichen Finanzwirthschaft mehr als in allen übrigen Funktionen des Staates ein Zuspitzen der geltenden Rechtssätze bis zu ihren äußersten Konsequenzen leicht verhängnißvoll für das Staatsleben werden kann, daß die ruhige Entwickelung eines Staates gerade auf diesem Gebiete mehr als auf jedem anderen von einem verständnißvollen Zusammenwirken der Regierung und der Volksvertretung bedingt ist, muß gewiß zugegeben werden. Dies berechtigt aber nicht dazu, die bestehenden Rechtssätze überhaupt als nicht vorhanden zu betrachten oder durch künstliche Konstruktionen oder Exemplifikationen auf fremde Rechtssysteme aus dem Wege zu schaffen. Darin aber hat Gneist in jedem Falle Recht, daß unser Deutsches Budgetrecht dringend der Vereinfachung bedarf; je mehr die Einnahme- und Ausgabepositionen auf wenige große Kategorien reduzirt werden (wie dies in England der Fall), desto weniger Anhaltspunkte für muthwillige und frivole Konflikte werden sich bieten, und die Regierung würde dadurch die gerade auf dem Gebiete der Finanzwirthschaft erforderliche Freiheit der Bewegung gewinnen, welche durch das geltende Recht und die dermalen geübte Praxis allerdings ungebührlich beschränkt ist (vgl. d. Art. Budget und darin speziell die Angaben über das Englische Recht).

Der weitaus bedeutendste Bestandtheil der Ausgabepositionen des Reichshaushaltsetats ist der Militäretat (im Voranschlag für 1881/1882 372 Mill. Mark, einschließlich der Marine bei einem Gesammtbetrag der Ausgaben von 597 Mill. Mark). Bis zum Jahre 1875 hatte derselbe lediglich formelle Bedeutung, erst seit 1875 steht auch der Militäretat unter den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Hauptetat. Durch die Verfassung war dem Kaiser bis zum 31. Dez. 1871 und dann weiterhin durch Spezialgesetz bis zum 31. Dez. 1874 eine Summe von 225 Thalern jährlich pro Kopf der auf 1 Prozent der Gesammtbevölkerung festgesetzten Friedenspräsenzstärke des Heeres (401 659 Mann) zur Disposition gestellt worden. Ueber diese Summe sollte allerdings Etat und Rechnung aufgestellt, aber dem Bundesrath und Reichstag nur „zur Kenntnißnahme und Erinnerung" vorgelegt werden (RVerf. Art. 71 Abs. 2). Die gesetzgebenden Faktoren des Reiches hatten danach bei Fixirung der finanziellen Bedürfnisse für das Reichsheer eine wirkliche staatsrechtliche Kompetenz nicht, sondern lediglich eine mit keinerlei Rechtsfolgen verknüpfte Kontrole. Seit 1875 sind dieselben jedoch auch für den Militäretat ganz in die Befugnisse eingetreten, welche ihnen bezüglich der übrigen Etatspositionen zukommen. Es können demnach auch bezüglich des Militäretats alle diejenigen Rechtsfolgen eintreten, welche überhaupt die parlamentarische Mitwirkung bei Feststellung des Etats nach Deutschem Budgetrecht begleiten. Dies wird auch nicht ausgeschlossen durch die Vorschrift der Verfassung, daß bei Feststellung des Etats die „gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt" werden müsse (RVerf. Art. 62 Abs. 4); diese Bestimmung kann nicht den Sinn haben, als ob hierdurch eine Ab-

änderung der Militärorganisation im Rahmen des Etatsgesetzes ausgeschlossen sein solle; da der Etat verfassungsmäßig als Gesetz zu verabschieden ist, so folgt daraus nothwendig, daß negativ jedes Gesetz im Rahmen des Etats mit Rechtskraft abgeändert werden könne, ebenso, daß positiv im Rahmen des Etats „organisirt" werden könne (so wurde z. B. das Reichsjustizamt errichtet), obwol sicher bei der eigenthümlichen Stellung des jährlichen Budgetgesetzes weder dieses noch jenes wünschenswerth erscheint. Formell wird der Militäretat vierfach gegliedert gemäß den vier selbständigen Armeeverwaltungen, die im Reiche vorhanden sind: der Preußischen, unter welcher alle einzelstaatlichen Kontingente stehen, mit Ausnahme des Sächsischen, Württembergischen und Bayerischen, welche selbständig verwaltet werden. Dabei besteht noch ein besonderes Rechtsverhältniß hinsichtlich des Bayerischen Militäretats: für Bayern wird nämlich der Militäretat von Reichswegen nur als durchlaufender Posten eingestellt, die betreffende Summe an die Bayerische Armeeverwaltung aus der Reichskasse hinausbezahlt und darüber dem Bundesrath und Reichstag nur Nachweisung gegeben. Die Spezialisirung der Einnahmen und Ausgaben ist den Bayerischen gesetzgebenden Faktoren vorbehalten. In diesem Sinne trägt Bayern die Kosten und Lasten seines Truppentheiles selbst. Für die Spezialisirung des Bayerischen Militäretats sollen jedoch die Sätze des Reichsmilitäretats „zur Richtschnur" dienen. —

Das Korrelat zum Voranschlag bildet die Decharge nach Abschluß des Rechnungsjahres. Auf dem Etatsgesetz und dem Dechargebeschluß beruht formell die ganze Finanzwirthschaft des Reiches. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reiches muß der Reichskanzler alljährlich dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung Rechnung legen (RVerf. Art. 72). Der Dechargebeschluß wird nicht wie der Etat in die Form eines Gesetzes gebracht, sondern ganz selbständig vom Bundesrath wie vom Reichstag ertheilt. Die Decharge besteht in folgender Prozedur: nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Reichsrechnungshof die gesammte Finanzwirthschaft des abgelaufenen Jahres zu prüfen; für diese Funktion des Reichsrechnungshofes gelten materiell die Vorschriften des Preußischen Rechtes, wie auch der Reichsrechnungshof selbst nichts anderes ist als eine Erweiterung der Preußischen Oberrechnungskammer. Eine definitive Ordnung der Kontrole des Etats ist für das Reich noch nicht getroffen, die geltenden Normen sind als provisorisch zu betrachten. Die Regierung muß zum Zwecke dieser Prüfung den Nachweis führen, daß die gesammte Verwaltung den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfolgt sei; insbesondere sind Mehreinnahmen und Mehrausgaben unter Angabe der Gründe nachzuweisen. Alle Rechnungen und Beläge sind dem Rechnungshof in Vorlage zu bringen und von demselben zu prüfen. Die Kontrole des Rechnungshofes reicht soweit als die selbständige Finanzwirthschaft des Reiches. Unkontrolirt bleiben nur die sog. Dispositionsfonds. Der Rechnungshof hat ferner alljährlich die gesammten Aktiva des Reiches auf Grund der einzureichenden Inventarien zu prüfen. Ebenso führt er die oberste Kontrole über das Reichsschulden-, sowie über das Kautionswesen. Die Thätigkeit des Rechnungshofes ist einmal eine kalkulatorische Superrevision, ferner die Prüfung darüber, ob bei Erwerb oder Veräußerung von Reichseigenthum, bei Erhebung und Verwendung der Reichseinnahmen den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, speziell dem Etatsgesetz gemäß, sowie unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden sei. Verordnungen und Instruktionen der Regierung und Centralbehörden, welche das Finanzwesen betreffen, sind dem Rechnungshof unverzüglich mitzutheilen, Verordnungen der Unterbehörden aber vor ihrem Erlaß demselben zu kritischer Prüfung vorzulegen. Zum Zweck seiner Kontrole kann der Rechnungshof von allen Behörden Mittheilungen, auch Einsendung der Akten verlangen, Kommissäre und Kommissionen an Ort und Stelle entsenden, die Unterbehörden selbst mit Ordnungsstrafen belegen. Den Unterbehörden ertheilt der Rechnungshof selbst Decharge. Nach durchgeführter Kontrole geht das gesammte Material in Form einer Denkschrift an den Bundesrath wie an den Reichstag;

jeder Theil beschließt selbständig über Ertheilung der Decharge. Monita des Rechnungshofes abzustellen, wird in erster Linie der Reichskanzler als berufen anzusehen sein. Ueber die durchgeführte Kontrole erstattet der Rechnungshof alljährlich auch dem Kaiser einen Immediatbericht.

Der Reichsrechnungshof ist demnach als Kontrolbehörde über die ganze finanzielle Seite der Reichsverwaltung als den Behörden der letzteren, auch dem Reichskanzler übergeordnet zu betrachten und ist in seiner Thätigkeit genau so unabhängig wie die Gerichte.

VII. Anlehen. In außerordentlichen Fällen kann das Reich behufs Deckung seiner Bedürfnisse auch Anlehen kontrahiren. Verfassungsgemäß ist hierfür jedoch immer die Form des Gesetzes erforderlich (RVerf. Art. 73). Solche Anlehen wurden kontrahirt für die Zwecke des Heeres und der Marine, sowie für Post- und Telegraphenwesen; die für den Deutsch-Französischen Krieg kontrahirten Anlehen sind zurückbezahlt. Die gegenwärtigen Schulden des Reiches belaufen sich auf die Summe von 344 Mill. Mark (1878).

Die Verwaltung erfolgt durch die Preußische Staatsschuldenverwaltung unter der „oberen Leitung des Reichskanzlers". Die Kontrole über die Verwaltung führt die Reichsschuldenkommission, welche aus drei vom Reichstag gewählten Mitgliedern, dem Präsidenten des Rechnungshofes, zwei vom Bundesrath zu wählenden Mitgliedern des Rechnungsausschusses unter dem Präsidium des Vorsitzenden dieses letzteren gebildet wird.

Gsgb.: I. Der Etat: RVerf. Art. 69, 71; Gesetz vom 29. Februar 1876 (R.G.Bl. S. 121) über das Etatsjahr. Dazu die alljährlichen Etatsgesetze, Spezialgesetze, welchen der Etat selbst in Anlage beigefügt ist. Ueber den Militäretat speziell: RVerf. Art. 58, 60, 62, 67, 71 Abs. 2; die Schlußbest. zu Abschn. XI. und XII. der RVerf.; Bayer. Vertr. III. §§ 5, 6; Württemb. Milit.Konv. §§ 12—14. — II. Die Decharge: RVerf. Art. 72; Preuß. Gesetz vom 27. März 1872 über Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer (Preuß. Ges.Samml. 1872, S. 278 ff.); RGes. v. 4. Juli 1868 (R.G.Bl. S. 433); Gesetz v. 11. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 61); dazu die alljährlichen Spezialgesetze über die Kontrole des Reichshaushaltsetats. — III. Anlehen: RVerf. Art. 73; Gesetz vom 19. Juni 1868 (B.G.Bl. S. 339) über die Verwaltung der Reichsschulden; dazu die zahlreichen Spezialgesetze über Anleihen seit 1867. — IV. Das Reichseigenthum: Gesetz vom 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113) über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. — Reichskriegsschatz: Gesetz vom 11. Nov. 1871 (R.G.Bl. S. 403). — Reichsfestungsbaufond: Gesetz vom 30. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 123). — Reichsinvalidenfond: Gesetz vom 23. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 117); Gesetz vom 23. Febr. 1876 (R.G.Bl. S. 24); Gesetz vom 11. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 495); Gesetz vom 2. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 99); Gesetz vom 17. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 127); Gesetz vom 30. März 1879 (R.G.Bl. S. 119). — Reichsdruckerei: Gesetz vom 15. Mai und 6. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 139, 174). — V. Die Finanzquellen des Reiches: RVerf. Art. 70. — 1) Gebühren. Statistische Gebühr: Gesetz v. 20. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 261). Konsulargebühren: Gesetz v. 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245); Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 141 ff.). Post- und Telegraphengebühren: RVerf. Art. 48, 49, 51, 52; Gesetz vom 28. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 358) über das Posttaxwesen; dazu die Gesetze vom 17. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 107) u. 3. Nov. 1874 (R.G.Bl. S. 127); Telegraphenordnung v. 13. Aug. 1880 (Centralbl. S. 560). — 2) Wechselstempelsteuer: Gesetz v. 10. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 193); Gesetz v. 4. Juni 1879 (R.G.Bl. S. 151) nebst zahlreichen Vollzugsverordnungen. — 3) Spielkartenstempel: Gesetz vom 3. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 133); dazu eine Reihe von Vollzugsverordnungen. — 4) Salzsteuer: RVerf. Art. 35—40; Gesetz vom 12. Okt. 1867 verb. Staatsvertrag vom 8. Mai 1867 (B.G.Bl. S. 41, 49). — 5) Tabaksteuer: RVerf. Art. 35—40; Gesetz vom 16. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 245). — 6) Zuckersteuer: RVerf. Art. 35—40; Gesetz vom 26. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 282); Gesetz vom 2. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 311). — 7) Brausteuer: RVerf. Art. 35—40; Gesetz vom 31. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 173); Gesetz vom 26. Dez. 1875 (R.G.Bl. S. 377). — 8) Branntweinsteuer: RVerf. Art. 35—40; Gesetz v. 8. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 384, 404); Gesetz v. 16. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 111); Elsaß-Lothringen, betr. Gesetz v. 19. Juli 1879 über steuerfreien Branntwein (R.G.Bl. S. 259). — 9) Zölle: RVerf. Art. 33—40; Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 (B.G.Bl. S. 81). Zolltarif: Gesetz v. 15. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 207); dazu Gesetz vom 6. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 120). Zollschutz: Gesetz vom 28. Mai 1868 (B.G.Bl. S. 225); Gesetz vom 8. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 403); Gesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 370); Gesetz v. 28. Juni 1879 (R.G.Bl. S. 159). Dazu eine sehr große Anzahl Vollzugsverordnungen zum neuen Zolltarif, sämmtlich im Centralblatt publizirt.

Lit.: Georg Meyer, Lehrbuch, §§ 204, 208, 209. — v. Rönne, Staatsrecht, §§ 85 ff. — Laband in Hirth's Annalen 1873, 405—566. — A. Wagner in v. Holtzendorff's Jahrbuch I. 581 ff.; III. 60 ff. — Seydel, Das Deutsche Reich als Privatrechtssubjekt, in Zeitschr. für Deutsche Gesetzgebung VII. 226 ff. — Ueber das Budgetrecht: Fricker, Steuerverwilligung u. Finanzgesetz, in Tüb. Ztschr. für das ges. Staatsrecht XVII. 636 ff. — Gneist, Budget und Gesetz, 1867; Derselbe, Gesetz und Budget, 1880. — Laband, Das Budgetrecht, 1867. — H. Schulze, Das Finanzrecht, in Grünhut's Ztschr. für Privat- und öffentliches Recht, II. 161 ff. — v. Martitz, Betrachtungen, 98 ff.; Derselbe in Tüb. Ztschr. für das ges. Staatsrecht XXXVI. 207 ff. — Dagegen G. Meyer in Grünhut's Zeitschr. VIII. 1—53; ferner die betr. Abschnitte in d. allgemeinen staatsrechtl. Werken von v. Rönne, Schulze, v. Gerber, Zachariä, v. Mohl, v. Zöpfl, v. Held, Pözl, Bluntschli. — Ueber den Rechnungshof s. die anonyme Abhandlung in Tüb. Ztschr. f. das ges. Staatsrecht XXXII. 479 ff.; XXXIII. 23 ff. — Ueber das Zollwesen s. die Arbeiten von v. Aufseß in Hirth's Annalen 1873—1876 sowie die einschlägigen Artikel dieses Autors in diesem Werke. — Eine Hauptquelle für die Erkenntniß des Reichsfinanzrechts bilden ferner die vielfachen, das Finanzwesen betreffenden Verhandlungen des Reichstags. Zorn.

Reichsgericht. (Vgl. d. Art. Gerichtsverfassung.) Die Gerichtsbarkeit, welche das R. ausübt, erstreckt sich über das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs. Dieses Resultat wäre zu erreichen gewesen auch ohne die Schaffung eines Gerichts, welches staatsrechtlich den Charakter eines R., d. h. eines Gerichtes des Deutschen Reiches, gehabt hätte. Denn es giebt Oberlandesgerichte und auch Landgerichte, deren Gerichtsbarkeit nicht durch die Grenzen eines einzelnen Bundesstaates eingeschränkt ist, sondern die Gebiete mehrerer Bundesstaaten umfaßt. Dieses Resultat ist aber ohne irgend welche Mitwirkung des Reiches durch Verträge unter den einzelnen Bundesstaaten erreicht, und die von solchen Gerichten ausgeübte Gerichtsbarkeit ist aus diesem Grunde auch eine landesstaatliche Gerichtsbarkeit. In ähnlicher Weise wäre es nun an sich auch möglich gewesen, daß sämmtliche Deutsche Bundesstaaten vertragsmäßig dahin übereingekommen wären, einen gemeinsamen höchsten Gerichtshof zu errichten und diesem eine vertragsmäßig bestimmte sachliche Zuständigkeit für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches zu übertragen. In solchem Falle wäre ein Gericht geschaffen, welches, trotz seines Charakters als höchstinstanzlichen Gerichts und trotz des Umfanges seiner Gerichtsbarkeit über das ganze Reich, doch nur landesstaatliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hätte und des staatsrechtlichen Charakters eines R. entbehrt hätte. Der staatsrechtliche Unterschied, welcher zwischen dem R. und allen anderen ordentlichen Gerichten im Deutschen Reiche besteht, ist aber gerade der, daß das R. die Gerichtsbarkeit des Deutschen Reichs ausübt. Daß nun aber dem Deutschen Reiche überhaupt richterliche Gewalt zustehe, das ist in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 nicht zum Ausdrucke gekommen. Die Artikel 74 und 75 berücksichtigten zwar den Fall, daß das Reich auch des richterlichen Schutzes gegen widerrechtliche Angriffe bedürfen könnte. Aber selbst wenn die Bestimmungen der Art. 74 und 75 zur Ausführung gekommen wären, so würde doch das Oberappellationsgericht zu Lübeck nicht ein R. geworden, sondern ein Landesgericht geblieben sein, welches im Interesse des Reiches richterliche Funktionen ausgeübt hätte. Daß die richterliche Gewalt ein Attribut der Reichsgewalt sei, ist erst durch das Gerichtsverfassungsgesetz, sowie durch die Civilprozeß- und Strafprozeßordnung zum Ausdruck gekommen; das R. übt die dem Reiche zustehende richterliche Gewalt in dem Umfange und unter Beobachtung desjenigen Verfahrens aus, wie solches durch die Reichsgesetze bestimmt ist.

Aus der Natur des R. als eines Gerichts, welches dazu bestimmt ist, die Gerichtsbarkeit des Deutschen Reiches auszuüben, ergeben sich für die Organisation desselben folgende Einzelnheiten.

Die Mitglieder des R. sind Reichsbeamte; kein Landesherr kann ein Mitglied des R. ernennen. Die Ernennung des Präsidenten, der Senatspräsidenten und der Räthe erfolgt durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes (GVG. § 127), d. h. die Ernennung bleibt auf diejenigen beschränkt, welche der Bundesrath vorschlägt; aber der Kaiser ist berechtigt, die Vorgeschlagenen abzulehnen und neue Vor-

schläge zu verlangen. Die Mitglieder des R. werden als Reichsbeamte in Gemäßheit des Art. 18 der RVerf. für das Reich vereidigt. Zu einem Mitgliede des R. dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, welche in Gemäßheit der §§ 2, 4, 5 des GVG. überhaupt zum Richteramte befähigt sind, und welche überdem das fünfunddreißigste Lebensjahr erreicht haben. Daß der Ernannte vorher eine bestimmte Zeit hindurch, oder daß er bei Gerichten bestimmter Art als Richter oder Staatsanwalt thätig gewesen sein müsse, ist kein Erforderniß für die Ernennung. Noch weniger kann daran gedacht werden, daß bei Besetzung des R. den einzelnen Staaten das Recht zustände, das Vorschlagsrecht für eine bestimmte Anzahl von Stellen bei dem R. zu beanspruchen. Bei Neubesetzung einer Stelle stehen dem Reiche sämmtliche zum Richteramte qualifizirten Personen innerhalb des Deutschen Reiches — insofern sie das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben — zur Disposition; und es darf aus den bei der ersten Ernennung stattgehabten Vorgängen nicht geschlossen werden, daß, wenn ein Sitz im R. erledigt wird, den bis dahin beispielsweise ein Sachse eingenommen hätte, nunmehr wiederum ein Unterthan des Königreichs Sachsen an diesen Platz zu bringen sei; denn die Realisirung eines solchen Gedankens würde das R. zu einer staatenbundlichen Einrichtung degradiren.

Die Besoldung der Mitglieder des R. erfolgt aus der Reichskasse. Die hierzu, sowie zur Sustentation des R. überhaupt erforderlichen Mittel werden durch das Reichshaushaltsgesetz festgestellt (Verfassung des Deutschen Reichs Art. 69). Reichsgesetzlich sind auch die Pensionsverhältnisse der Mitglieder des R. geregelt (GVG. §§ 130, 131), und zwar sowol in Bezug auf die Voraussetzungen des Eintritts der Pensionirung, wie auch in Bezug auf die Höhe des Ruhegehalts. Als Voraussetzung für die „Versetzung in den Ruhestand“ bezeichnet das Gesetz „ein körperliches Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte“, durch welches ein Mitglied des R. zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird. Unter dieser Voraussetzung hat das unfähig gewordene Mitglied nicht nur ein Recht, sich in den Ruhestand versetzen zu lassen, sondern im Interesse der Leistungsfähigkeit des R. ist dasselbe verpflichtet, seine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, derartig, daß wenn dieser Antrag, obwol die Voraussetzungen zur Stellung desselben vorliegen, nicht gestellt werden sollte, die Versetzung in den Ruhestand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes und des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des R. auszusprechen ist. Den Fall, daß die Versetzung in den Ruhestand beantragt werden könnte, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen zu demselben vorlägen, erwähnt das Gesetz nicht; es durfte eben erwartet werden, daß ein Mitglied des R., welches seinen Amtspflichten zwar nachkommen kann, aber nicht nachkommen will, statt der Versetzung in den Ruhestand seine Dienstentlassung beantragen werde. Die Höhe des zu gewährenden Ruhegehaltes bestimmt sich nach der Dauer der Dienstzeit. Die Verfassung des Deutschen Reichs bestimmte schon in Art. 18 Abs. 2 hinsichtlich aller Reichsbeamten: „Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.“ Hätte demnach das GVG. über die Zahl der bei der Versetzung in den Ruhestand in Berechnung zu ziehenden Dienstjahre nichts gesagt, so würden doch jedem Mitgliede des R. diejenigen Jahre, während welcher dasselbe in seiner früheren dienstlichen Stellung pensionsberechtigt war, bei seiner Versetzung in Ruhestand mit zu Gute zu rechnen gewesen sein. Das GVG. hat aber gegenüber den anderen Reichsbeamten die Mitglieder des R. in hervorragender Weise begünstigt, indem es anordnet, daß bei Berechnung der Dienstzeit diejenige Zeit mitgerechnet werden soll, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer

des Rechts an einer Deutschen Universität fungirt hat. Unter Zugrundelegung dieser Berechnung der Dienstjahre beträgt das jährliche Ruhegehalt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres ein Drittel des Gehalts; d. h. ein Drittel des Gehaltes ist jedem Mitgliede des R. als Ruhegehalt gesichert, selbst wenn dasselbe schon innerhalb des ersten Dienstjahres zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig werden sollte. Nach Vollendung des zehnten Dienstjahres erhöht sich das Ruhegehalt mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres um $^1/_{60}$ des Gehalts, so daß mit Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres das Ruhegehalt dem Gehalte selbst gleich wird.

Für die Organisation des R. sind außer denjenigen Garantien, welche das GVG. für die Unabhängigkeit der Gerichte überhaupt aufgestellt hat, noch einzelne, dieselben erhöhenden Garantien hinzugetreten. Folgendes ist namentlich hervorzuheben. Während nach GVG. § 69 die Vertretung eines Mitgliedes des Landgerichts auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung, und zwar auch aus der Zahl der nicht ständig angestellten zum Richteramte qualifizirten Personen erfolgen kann; während bei den Oberlandesgerichten auf Antrag des Präsidiums von der Landesjustizverwaltung ebenfalls Hülfsrichter, wenn auch nur aus der Zahl der ständig angestellten Richter berufen werden dürfen (GVG. § 122), ist für das R. die Zuziehung von Hülfsrichtern überhaupt unzulässig (GVG. § 134). Zwar können (EG. zum GVG. §§ 15, 16) zur Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, bei dem R. mit Zustimmung des Bundesrathes durch kaiserliche Verordnung Hülfssenate eingerichtet, und diese außer durch Mitglieder des R. selbst auch durch Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder durch Mitglieder der Oberlandesgerichte besetzt werden. Aber selbst diejenigen Richter, welche, ohne Mitglieder des R. zu sein, lediglich mit Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in diesen Hülfssenaten beauftragt werden, dürfen als Hülfsrichter für die Arbeiten der bei dem R. dauernd zu bildenden Civil- und Strafsenate nicht herangezogen werden. (Vgl. Verordn. des Reichsjustizamts vom 28. Sept. 1879, abgedruckt in den Annalen des R. von Braun und Blum, 1880 S. 6.)

Wenn auch in Gemäßheit des GVG. §§ 6, 8 die Ernennung der Richter auf Lebenszeit erfolgt und die Richter im Allgemeinen unabsetzbar sind und wider ihren Willen nicht versetzbar sind, so unterstehen doch die Richter dem Disziplinarverfahren, wie solches durch die Disziplinargesetze der einzelnen Bundesstaaten geregelt ist. Nach dem Vorgange des Gesetzes vom 12. Juni 1869, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, welches Gesetz für die Organisation des R in mehrfacher Beziehung maßgebend geworden ist, sind alle landesgesetzlichen Disziplinarmaßregeln gegen die Mitglieder des R. unanwendbar. Das GVG. beschränkt sich darauf (§§ 128, 129) Vorschriften darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied des R. seines Amtes und Gehaltes für verlustig erklärt, und wann eine vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte eintreten solle. Daß der Verlust des Amtes und des Gehaltes dann einzutreten hat, wenn ein Mitglied des R. von den ordentlichen Gerichten auf Grund der Strafgesetze direkt oder indirekt zum dauernden oder zeitigen Verlust des Amtes verurtheilt wird (StrafGB. §§ 35, 36, 128, 129, 358), sagt das GVG. nicht; aber es versteht sich dies von selbst, da die Mitglieder des R. von dem Gem. Recht in keiner Weise eximirt sind. Aber auch dann, wenn auf Grund der Strafgesetze von den ordentlichen Gerichten der Verlust des Amtes nicht ausgesprochen ist, so kann dies doch durch Plenarbeschluß des R. nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes und des Oberreichsanwaltes geschehen, wenn ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von einer längeren als einjährigen Dauer rechtskräftig verurtheilt ist. Die „vorläufige Enthebung eines Mitgliedes des R. von seinem Amte" kann ausgesprochen werden, wenn, gleichviel wegen welches

Verbrechens oder Vergehens, das Hauptverfahren gegen das Mitglied eröffnet ist. Die Eröffnung der Voruntersuchung bleibt mithin auf die Amtsführung des Mitgliedes einflußlos, falls nicht schon im Laufe der Voruntersuchung die Untersuchungshaft verhängt wird. Denn diese zieht in allen Fällen, ohne Plenarbeschluß des R., die „vorläufige Enthebung von Rechtswegen nach sich". Ist aber die Untersuchungshaft nicht verhängt worden, so wird die Frage, ob wegen stattgehabter Eröffnung des Hauptverfahrens die vorläufige Enthebung vom Amte auszusprechen sei, mit Rücksicht darauf zu erörtern und zu entscheiden sein, ob das eröffnete Hauptverfahren zu einer rechtskräftigen Verurtheilung führen dürfte, in deren Folge das Mitglied seines Amtes und Gehaltes für verlustig erklärt werden müßte. Die „vorläufige Enthebung vom Amte" berührt **nicht** das Recht auf den Genuß des Gehaltes.

Die **Zuständigkeit** des R. ist mit Rücksicht darauf geregelt, daß dasselbe das höchste Gericht des Deutschen Reiches ist, sowie mit Rücksicht darauf, daß dasselbe berufen ist, die Rechtseinheit innerhalb des Deutschen Reiches zu wahren.

Da das R. das höchste Gericht des Deutschen Reiches ist, so sind seine Entscheidungen in allen Fällen Entscheidungen der **letzten** Instanz, wennschon diese **letzte** Instanz bald die erste, bald die zweite, bald die dritte Instanz sein kann.

I. **Zuständigkeit des R. in erster Instanz.** Diese findet nur in Strafsachen statt, und zwar für die Fälle des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind (StrafGB. §§ 80—93). Das R. ist in diesen Fällen sowol Untersuchungsgericht wie auch erkennendes Gericht. Als Untersuchungsgericht fungirt der erste Strafsenat, und als erkennendes Gericht der vereinigte zweite und dritte Strafsenat (GVG. § 138). Diese Zuständigkeit des R. hängt zusammen mit Art. 75 der Verfassung für das Deutsche Reich. Dort war bestimmt: „Für diejenigen im Art. 75 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche OApp.Ger. der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des OApp.Ger. erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen." Diejenigen Reichsgesetze, durch welche das OApp.Ger. zu Lübeck in Funktion gesetzt wäre, sind nicht erlassen worden. Durch § 136 des GVG. ist Art. 75 der Verfassung für das Deutsche Reich außer Kraft gesetzt worden, ebenso wie schon früher Art. 74 durch die Publikation des StrafGB. außer Kraft gesetzt wurde. In denjenigen Sachen, in denen das R. als Strafgericht **erster** Instanz fungirt, tritt die Justizhoheit des Reiches auch darin zu Tage, daß alle Gerichte und sonstige bei Führung der Voruntersuchung in Anspruch zu nehmenden Behörden den von dem R. ausgehenden Weisungen als solchen nachzukommen verpflichtet sind. Alle Beamte der Staatsanwaltschaft haben den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten (GVG. § 147). Wird der Untersuchungsrichter von dem Präsidenten des R. aus der Zahl der Mitglieder bestellt, so ist jeder Amtsrichter verpflichtet, dem Ersuchen des Untersuchungsrichters um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen nachzukommen. Der Präsident des R. kann aber auch jedes Mitglied eines anderen Deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter bestellen; sowie anordnen, daß jeder von ihm hierzu bestimmte Richter des Deutschen Reichs für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters als Vertreter desselben handele (StrafPO. § 184). Diesen Anordnungen des Präsidenten des R. muß nachgekommen werden. Ob und welchen Einfluß eine solche Anordnung des Präsidenten des R. auf den Geschäftsgang der Landesgerichte ausüben möchte, in welcher Weise an diesen Stellen für etwaige Vertretungen u. s. w. Sorge zu tragen ist, das ist lediglich Sache der Landesjustizverwaltung. Der von dem

Präsidenten des R. in Anspruch genommene Richter hat seiner Landesjustizverwaltung hiervon Anzeige zu machen, und unweigerlich das zu thun, was der Präsident des R. von ihm verlangt. Die Bestimmung der StrafPO. § 494 läßt darüber keinen Zweifel, daß das R. bezüglich der von ihm in erster Instanz ergangenen Verurtheilungen auch Strafvollstreckungsgericht ist. Die Strafvollstreckung selbst würde in Gemäßheit der StrafPO. § 483 durch den Oberreichsanwalt zu erfolgen haben; und die hieraus für das R. sich ergebenden praktischen Schwierigkeiten würden durch die ganz allgemein gehaltene Vorschrift des GVG. § 147 Abs. 2, welche die Uebertragung auch der Strafvollstreckung auf jeden Beamten der Staatsanwaltschaft gestattet, zu beseitigen sein. In denjenigen Strafsachen, in denen das R. in erster Instanz erkennt, steht das Begnadigungsrecht ausschließlich dem Kaiser zu, der dasselbe als persönliches Recht ohne Mitwirkung des Bundesrathes ausübt (StrafPO. § 485).

II. Zuständigkeit des R. in zweiter Instanz. Diese findet nur in Strafsachen statt. Das R. ist Revisionsgericht in Bezug auf alle Urtheile der Schwurgerichte, sowie in Bezug auf diejenigen Urtheile der Strafkammern, welche von denselben als Gerichtshöfen erster Instanz erlassen, und für welche nicht die Oberlandesgerichte die Revisionsgerichte sind (GVG. § 136 Nr. 2, § 123 Nr. 3; vgl. d. Art. Oberlandesgerichte). Sowol Untersuchung wie auch Verhandlung der vorstehend bezeichneten Strafsachen können zu „Beschwerden" Veranlassung geben. Zur Erledigung derselben ist aber nicht das R., sondern sind die Oberlandesgerichte zuständig (GVG. § 123 Nr. 5). Wenn jedoch eine Entscheidung des Schwurgerichts oder der Strafkammer zwar an sich das Rechtsmittel der Beschwerde rechtfertigen würde, aber auch hinsichtlich ihrer Wirkung als eine solche anzusehen ist, auf welcher das Urtheil beruht, so wird das R. auch diese Entscheidung, wegen ihres Zusammenhangens mit dem Endurtheile, seiner Beurtheilung zu unterziehen haben (StrafPO. § 375).

III. Zuständigkeit des R. in dritter Instanz. A) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 1) Das R. ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte (GVG. § 135 Nr. 1). Da nun nach CPO. § 507 die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile stattfinden, da ferner die Oberlandesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten niemals Revisionsgerichte, sondern nur Berufungs- oder Beschwerdegerichte sein können, so folgt hieraus, daß das R., abgesehen von der weiter unten noch hervorzuhebenden Bestimmung des § 8 des EG. zum GVG., in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das einzige Revisionsgericht ist. Der Umfang der Zuständigkeit des R. als Revisionsgerichts ist aber bedingt durch die Voraussetzungen, von welchen die Zulässigkeit der Revision abhängig ist. Es sind dies die folgenden. Die Revision darf nur darauf gestützt werden, daß eine Vorschrift des materiellen Rechts oder des Verfahrens verletzt sei. Dies genügt aber nicht, sondern es muß auch dasjenige Gesetz oder Gewohnheitsrecht, dessen Verletzung behauptet wird, entweder ein Reichsgesetz oder ein solches Gesetz, resp. Gewohnheitsrecht sein, welches außer in dem Bezirke des Berufungsgerichtes noch in dem Bezirke eines anderen Berufungsgerichtes gilt (CPO. § 511). Hiernach wird es nöthig, für das in Deutschland geltende bürgerliche Recht die Eintheilung zu machen: Recht, welches innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirkes gilt; Recht, welches in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirke gilt, und Recht, welches in allen Oberlandesgerichtsbezirken gilt. Die Revision ist zulässig für die beiden letzteren Arten von Recht, und bleibt ausgeschlossen für die erste Art von Recht. Auf die Schwierigkeiten, die hieraus für die Praxis sich ergeben werden, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort; nur darauf ist hinzuweisen, daß nach § 6 des EG. zur CPO. mit Zustimmung des Bundesrathes

durch kaiserliche Verordnung — nachträgliche Genehmigung des Reichstages vorbehalten — bestimmt werden kann, sowol daß die Verletzung bestimmter, in der Verordnung zu bezeichnender Gesetze, obwol sie nur in einem Oberlandesgerichtsbezirke gelten, dennoch die Revision begründen, wie auch, daß die Verletzung solcher Gesetze, welche in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirke gelten, die Zulässigkeit der Revision nicht begründen solle. (Vgl. die Verordnung, betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. Sept. 1879; R.G.Bl. S. 599.) Die Vorschriften der CPO. § 511 und des EG. § 6 zeigen die Nothwendigkeit einer thunlichsten Förderung derjenigen Gesetzgebungsarbeiten, aus denen das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hervorzugehen bestimmt ist. Sind bezüglich des Geltungsbereiches der verletzten Rechtsnorm die Erfordernisse der CPO. § 511 erfüllt, so ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Zulässigkeit der Revision der Regel nach durch einen den Betrag von 1500 Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt (GVG. § 508). Dieses Erforderniß fällt aber fort in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (GVG. § 70 Abs. 2, 3; vgl. d. Art. Landgerichte), sowie in allen denjenigen Fällen, in denen Unzuständigkeit des Gerichts, Unzulässigkeit des Rechtsweges oder Unzulässigkeit der Berufung den Inhalt der Revisionsbeschwerde bildet. — Diese Zuständigkeit des R. als Revisionsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird in Gemäßheit des § 8 des EG. zum GVG. für Bayern nicht stattfinden. Bayern bestellt für sich ein oberstes Landesgericht als Revisionsgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Es werden aber nicht von diesem Bayerischen, sondern von dem R. entschieden werden diejenigen Revisionssachen, welche vor dem 1. Okt. 1879 von dem Reichsoberhandelsgerichte zu entscheiden gewesen wären, sowie diejenigen Revisionssachen, welche durch spätere Reichsgesetze, mit Ausschluß des Bayerischen obersten Gerichtshofes, dem R. werden zugewiesen werden.

2) Das R. ist als Beschwerdegericht zuständig für die dem Rechtsmittel der Beschwerde unterworfenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (GVG. § 135 Nr. 2). Die Rechtsstreitigkeit kommt durch die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts allemal in die dritte Instanz. Eine Beschwerde über die in Folge einer Beschwerde an das Oberlandesgericht getroffene Entscheidung, die sog. „weitere Beschwerde“ kann nach der CPO. § 531 nur dann stattfinden, wenn in dieser Entscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Auch in seiner Eigenschaft als Beschwerdegericht wird die Zuständigkeit des R. durch den vorhin erwähnten obersten Bayerischen Gerichtshof in dem dort erwähnten Umfange beschränkt.

B) In Strafsachen. Nach dem GVG. § 123 ist in den schöffengerichtlichen Strafsachen, in denen nach dem GVG. § 76 die Strafkammern die Berufungsgerichte sind, das Rechtsmittel der Revision den Oberlandesgerichten zugewiesen. Statt der Oberlandesgerichte soll nun aber (GVG. § 136 Abs. 2) das R. Revisionsgericht sein in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle. Diese Vorschrift wäre für diejenigen der eben bezeichneten Straffälle, welche schon in erster Instanz zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, überflüssig gewesen; denn für diese Sachen ist die Zuständigkeit des R. auch da, wo es sich um Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle handelt, schon durch das GVG. § 130 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt worden. Es hat demnach Abs. 2 nur eine Bedeutung für diejenigen Strafsachen der bezeichneten Art, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören (GVG. § 27 Nr. 1, 2; vgl. StrafPO. §§ 459 ff., 462). Aber auch unter dieser Voraussetzung bleibt das Oberlandesgericht das zuständige Revisionsgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft bei Einsendung der Akten an das Oberlandesgericht die Entscheidung des R. beantragt. (Vgl. hierzu StrafPO.

§ 388 Abs. 2; § 346 Abs. 3.) Das R. entscheidet, falls das Oberlandesgericht die Sache an dasselbe verweist, über die Revision an Stelle des Oberlandesgerichts, d. h. die Revision kann auch in Fällen dieser Art einen weiteren Umfang nicht haben, als derselbe durch die StrafPO. § 380 bestimmt ist. (Die in die Reichskasse fließenden Abgaben und Gefälle sind: Die Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, nämlich Rübenzuckersteuer, Salzsteuer, Tabaksteuer; Branntwein- und Brausteuer; Spielkartenstempel; Post- und Telegraphengebühren; Steuer von den durch den entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten.)

C) Die Zuständigkeit des R. als Gerichtshof dritter Instanz tritt sowol in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie auch in Strafsachen ein, wenn es sich um Gewährung der Rechtshülfe handelt. Wird diese abgelehnt, und die Ablehnung von dem Oberlandesgerichte (zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört) bestätigt, so kann eine Anfechtung dieser, die Ablehnung der Rechtshülfe bestätigenden Entscheidung durch das R. auf dem Beschwerdewege an das R. gebracht werden, falls das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehört (GVG. § 160).

IV. Das R. wird als das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht (also bald als Gericht zweiter, bald als Gericht dritter Instanz) sowol in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wie auch in Strafsachen zuständig, wenn in Gemäßheit der Bestimmungen der CPO. § 36 oder in Gemäßheit des § 15 der StrafPO. die Bestimmung des mit der Entscheidung der Sache zu betrauenden Gerichts durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu erfolgen hat.

V. Ueber Zuständigkeit des R. in solchen Fällen, welche zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehören, vgl. Gesetz vom 10. Juli 1879 §§ 34—36. Eine Erweiterung des im Vorstehenden angeführten Umfanges der Zuständigkeit des R. kann dauernd herbeigeführt werden im Hinblick: 1) auf § 3 des EG. zum GVG. in Verbindung mit § 14 des GVG.; 2) auf § 17 des EG. zum GVG. in Verbindung mit § 17 des GVG.; 3) auf § 11 des EG. zum GVG. Eine vorübergehende Erweiterung der Zuständigkeit des R. kann durch die Vorschriften der §§ 14 und 15 des EG. zum GVG. herbeigeführt werden.

Die Einheit der Rechtsprechung, welche durch das R. herbeigeführt werden soll, ist dadurch bedingt, daß Einheit in der Rechtsprechung beim R. selbst stattfindet. Diesem Bedürfniß der Gleichmäßigkeit in der Rechtsprechung steht aber gegenüber die Nothwendigkeit, daß die Rechtsprechung nicht in Präjudizien-Jurisprudenz erstarre. Letzteres wird dadurch erreicht, daß jeder Civilsenat und jeder Strafsenat die ihm zur Entscheidung vorliegende Sache so entscheide, wie dies durch die juristische Ansicht der Majorität der Mitglieder dieses Senates geboten ist. Hierdurch ist die Grundlage für die Rechtsprechung des R. festgelegt. Frühere Entscheidungen des R. in der gleichen Rechtsfrage werden, wie für andere Gerichte, so auch für die Senate des R. selbst die beachtenswertheste Autorität bilden, aber eben auch nur eine Autorität, die durch bessere als die bisherigen Gründe erschüttert und beseitigt werden kann, die aber auch nur dann erschüttert und beseitigt werden soll, wenn die neue Würdigung der Rechtsfrage eine bessere als die frühere sein sollte. Soll demnach gegenüber der früheren eine andere Entscheidung einer Rechtsfrage seitens des R. erfolgen, so bedarf es eines Organes, welches darüber entscheidet, ob die frühere oder die jetzt beliebte Entscheidung der Rechtsfrage den Vorzug verdient. Dieses Organ bilden für strafrechtliche Rechtsfragen die vereinigten Senate für Strafsachen und für civilrechtliche Rechtsfragen die vereinigten Civilsenate; wobei denn natürlich unter strafrechtlichen Rechtsfragen auch die auf den Strafprozeß und unter civilrechtlichen Rechtsfragen auch die auf den Civilprozeß bezüglichen Rechtsfragen mit zu verstehen sind. Das Gesetz (GVG. § 137) erwähnt nur die Fälle, daß ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder daß ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer

früheren Entscheidung eines anderen Strafsenates oder der vereinigten Strafsenate abweichen will. Für diese Fälle verlangt das Gesetz, daß der Civilsenat oder der Strafsenat, der eine von der früheren abweichende Entscheidung der Rechtsfrage treffen will, diejenige Civilsache oder Strafsache, die zu dieser veränderten Rechtsauffassung Veranlassung giebt, überhaupt gar nicht entscheide, sondern die Entscheidung dieser Sache selbst — und nicht blos die abstrakt formulirte Rechtsfrage — vor die vereinigten Civil- resp. vor die vereinigten Strafsenate verweise. Das Gesetz erwähnt dagegen nicht den Fall, daß ein Civilsenat oder ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von seiner eigenen früheren Entscheidung abweichen will. Es mag immerhin bezweifelt werden können, ob die Intention des Gesetzes dahin gegangen sei, in Fällen dieser Art eine Aenderung der Rechtsauffassung ohne weiteres statuiren zu wollen. Denn für die Rechtssicherheit kommt es darauf an, daß das R. als etwas Einheitliches gedacht, die Rechtsfragen gleichmäßig entscheide; ob Aenderungen dadurch entstehen, daß der Senat A anders entscheidet als der Senat B entschieden hat, oder dadurch, daß der Senat A jetzt anders entscheidet, als er früher entschieden hat, das ist dem Resultate nach für die Rechtsuchenden ganz gleichgültig. Diese suchen ihr Recht bei dem R. selbst, nicht bei einem Senate desselben. Aber obwol dieses so ist, wird man doch Bedenken tragen müssen, auch in dem Falle, wenn ein Senat von seiner eigenen Rechtsauffassung abgehen will, denselben für berechtigt zu erachten, die Sache an die vereinigten Civil- oder die vereinigten Strafsenate zu verweisen. Dies würde vielleicht zulässig sein, wenn die vereinigten Senate darauf beschränkt wären, nur präparatorisch die Rechtsfrage zu entscheiden, während dann der einzelne Senat die Sache selbst auf Grundlage der präparatorischen Entscheidung der vereinigten Senate entschiede. Da aber das GVG. die vereinigten Civil- und Strafsenate zur Entscheidung in der Sache selbst berufen hat, so dürfen dieselben auch ihre durch das Gesetz bestimmte Zuständigkeit nicht überschreiten, d. h. sie dürfen die Entscheidung einer Sache dann nicht übernehmen, wenn ein Senat nur von seiner eigenen früheren Rechtsanschauung abweichen will.

Das Gesetz, durch welches dem R. sein Sitz in Leipzig angewiesen ist, datirt vom 11. April 1877. Wenn durch § 1 dieses Gesetzes bestimmt ist, daß auf denjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet das R. seinen Sitz hat, § 8 des EG. zum GVG. keine Anwendung finden solle, so würde diese Vorschrift eine Bedeutung nur unter der Voraussetzung haben, daß das Königreich Sachsen mehr als ein Oberlandesgericht einzusetzen sich veranlaßt gesehen hätte. Da nun aber für das Königreich Sachsen nur ein Oberlandesgericht eingesetzt ist, so hat das R. mit dem bürgerlichen Rechte des Staates, in welchem dasselbe seinen Sitz hat, um deswillen nichts zu thun, weil nunmehr das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch vom 2. Januar 1863/1. März 1865 zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Verletzung die Revision in Gemäßheit des § 511 der CPO. ausschließt. Sollte durch das Gesetz vom 11. April 1877 es erreicht werden, daß Sachsen dem R. gegenüber eine andere Stellung einnehme als Bayern, so hätte noch bestimmt werden müssen, daß derjenige Bundesstaat, in dessen Gebiet das R. seinen Sitz hat, mindestens zwei Oberlandesgerichte einsetzen müsse. Diese Vorschrift ist nun aber nicht getroffen, und so bleibt § 1 des Gesetzes vom 11. April 1877 so lange eine absolut nichtssagende Vorschrift, bis es dem Königreich Sachsen genehm sein wird, noch ein zweites Oberlandesgericht einzusetzen.

Lit.: Vgl. den Artikel Gerichtsverfassung. Speziell über die Vorschrift des § 511: John in Behrend's Zeitschr. VII. S. 161 ff. — Planck in den Preuß. Jahrbb. Bd. XXXI. S. 335. — Wernz in der Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht III. S. 379, 380. — Ueber die Verordnung vom 28. September 1879 vgl. Eccius, Die Revisionsinstanz und das Landesrecht (Berlin 1880). — An Sammlungen der Entscheidungen des Reichsgerichts sind bis jetzt vier erschienen: Entscheidungen des Reichsgerichts — herausg. von den Mitgliedern des Reichsgerichts, Civilsachen und Strafsachen je getrennt, sog. offiziöse Ausgabe (Leipzig) —; Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen — herausg. von Mitgliedern der

Reichsanwaltschaft (München und Leipzig) —; Archiv civilrechtlicher Entscheidungen — herausg. von Mecke und Fenner (Berlin) —; und Annalen des Reichsgerichts, Sammlung aller wichtigen Entscheidungen des Reichsgerichts sowie aller auf die Reichsrechtsprechung bezüglichen Erlasse und Verfügungen. Unter Mitwirkung von Karl Braun herausgeg. von Dr. Hans Blum (Leipzig). In dem ersten Hefte dieser „Annalen" finden sich S. 1 ff. die Verfügungen über die Geschäftsorganisation des Reichsgerichts für das Jahr 1879 und S. 18 ff. die gleichen Verfügungen für das Jahr 1880. John.

Reichsjustizamt. Als Erweiterung des Reichskanzleramts wurde im Jahre 1875 eine vierte Abtheilung dieses obersten Reichsamts für die Justizangelegenheiten des Reichs begründet. Eine als Anlage I. zum Reichshaushaltsetat für 1875 abgedruckte Denkschrift bezeichnete die dienstlichen Aufgaben, denen das Reichskanzleramt nach dieser Erweiterung gerecht werden sollte. Im Reichshaushaltsetat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 (R.G.Bl. 1876, S. 239) erscheint das R. als selbständiges oberstes Reichsamt neben dem Reichskanzleramt; als solches besteht dasselbe seit Anfang 1877 unter Leitung eines Staatssekretärs. Nach dem Etat des Jahres 1881—82 ist das R. unter dem Staatssekretär und einem Direktor mit 6 vortragenden Räthen und zwei etatsmäßigen Hülfsarbeitern besetzt. Seitdem 1879 die Betheiligung des R. an den Geschäften der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen beseitigt worden, beschränkt sich der Kreis der Verwaltungsgeschäfte des R. auf die Bearbeitung der Angelegenheiten, welche das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft sowie die Kommission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen. Im Uebrigen übt das R. eine begutachtende Thätigkeit in allen ihm zu diesem Zwecke zugewiesenen Angelegenheiten des Reichs, es hat die Aufgabe, die Gesetzgebung des Reichs auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Verfahrens vorzubereiten. An und für sich hat der Reichskanzler (als oberster Beamter der Reichsverwaltung) und also auch des R. verfassungsmäßig nicht das Recht, Gesetzentwürfe dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorzulegen. Aber theils hat der Bundesrath selbständig oder auf Anregung des Reichstages, der dem Reichskanzler eine gesetzgeberische Aufgabe zur Erwägung überwies, die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen bei dem Reichskanzler wiederholt angeregt, theils wird das R. für verpflichtet erachtet werden müssen, die der Reichsgesetzgebung überwiesenen Angelegenheiten dauernd auf das hervortretende Bedürfniß gesetzgeberischer Neuerungen zu prüfen, und nach der Feststellung des Bedürfnisses unter Zustimmung des Reichskanzlers das gewonnene Ergebniß den einzelnen Staaten zu unterbreiten. In dieser Weise sind eine große Reihe von Gesetzentwürfen, z. B. die Rechtsanwaltsordnung, die verschiedenen Kostengesetze des Reichs, das Gesetz über Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses, im R. ausgearbeitet, als Preußische Vorlage von dem Bundesrath genehmigt, und im Auftrage des Kaisers von dem Reichskanzler an den Bundesrath gebracht und zu Gesetzen geworden. Dasselbe gilt von dem im Jahre 1880 dem Reichstag vorgelegten Wuchergesetz, während zwei umfangreiche Entwürfe eines Gesetzes über das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen und eines Gesetzes betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, die auf Anregung des Reichstags ausgearbeitet waren, nach zweimaliger Vorlegung im Reichstage unerledigt geblieben und 1881 nicht wieder vorgelegt sind. — Eine erhebliche Thätigkeit hat das R. ferner bei der Ausführung der Reichsjustizgesetze in der Ueberwachung der Landesgesetzgebung zu üben gehabt; die gleiche Aufgabe wird voraussichtlich auch fernerhin die Thätigkeit mannigfach in Anspruch nehmen. Eccius.

Reichskanzler. Durch Präsidialverordnung vom 14. Juli 1867 (B.G.Bl. 23) war der Preußische Minister des Auswärtigen Graf von Bismarck-Schönhausen zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes „in Ausführung der Bestimmungen der Verfassung" ernannt worden. Die Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung über das Amt des Bundeskanzlers sind unverändert in die Deutsche Reichsverfassung übergegangen. Der R. wird vom Kaiser ernannt (RVerf. Art. 15,

Abs. 1), der Bundesrath ist hierbei in keiner Weise betheiligt; die Entlassung des R. erfolgt gleichfalls durch den Kaiser. Der R. kann jederzeit vom Kaiser zur Disposition gestellt oder pensionirt werden; er kann ferner jederzeit seine Entlassung fordern und hat nach zweijähriger Dienstzeit immer Pensionsanspruch (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, §§ 25, 35).

Für das Amt des R. sind materiell zwei Reihen von Funktionen zu unterscheiden: die eine derselben bezieht sich auf den Vorsitz im Bundesrathe, die andere auf die oberste Verwaltung im Reiche.

1) Der R. ist nach der Verfassung Vorsitzender des Bundesrathes. Als solcher hat er die Leitung der Geschäfte desselben (RVerf. Art. 15, Abs. 1). Daraus ergiebt sich, daß der R. jedenfalls Bevollmächtigter zum Bundesrath sein muß; daß er Preußischer Bevollmächtigter sein müsse, ist zwar nicht positiv in der Verfassung vorgeschrieben, wol aber folgt das indirekt aus dem zwischen dem Kaiser und dem R. bestehenden Rechtsverhältniß (ganz abgesehen von thatsächlichen Verhältnissen) mit Nothwendigkeit. Der R. kann sich kraft schriftlicher Substitution im Vorsitz des Bundesrathes durch jedes Mitglied vertreten lassen, ohne daß hierzu kaiserliche Genehmigung erforderlich wäre; ist kein Preußischer Bevollmächtigter anwesend, so führt Bayern den Vorsitz. (Versaill. Schlußprot. Z. IX. Die Interpretation dieser Bestimmung von Hänel [Studien, II. 25] ist schwerlich zutreffend.) Als Vorsitzender des Bundesrathes eröffnet der R. alle Einläufe und entscheidet in minder wichtigen Sachen selbst, die übrigen sind dem Bundesrathe vorzulegen.

2) Der R. ist ferner Chef der Reichsverwaltung. Derselbe hat nach der Verfassung alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers (ausgenommen nur die kraft des militärischen Oberbefehles erlassenen) zu kontrasigniren mit dem Rechtseffekt: 1) daß durch diese Kontrasignatur die kaiserlichen Anordnungen gültig werden und 2) daß die konstitutionelle Verantwortlichkeit des R. hierdurch begründet wird (RVerf. Art. 17). Der R. ist nach der Verfassung der einzige verantwortliche Reichsminister. Für Anordnungen des Bundesrathes besteht keine Verantwortlichkeit des R. Die Verantwortlichkeit des R. deckt einerseits den Kaiser, welcher als zwar nicht alleiniger, aber Mitträger der Reichssouveränetät nach monarchischem Staatsrecht unverantwortlich ist; die Verantwortlichkeit des R. involvirt andererseits die staatsrechtliche Haftung für die Thätigkeit aller untergeordneten Behörden. Die Thätigkeit aller dieser Behörden ist in letzter Instanz Thätigkeit des R. Kraft dieser allgemeinen Grundsätze mußte dem R. auch das Recht zugesprochen werden, in die Thätigkeit aller Reichsbehörden jederzeit einzugreifen; anerkannt ist dies auch bezüglich der Verwaltungsbehörden, positiv ausgeschlossen dagegen für die Gerichte (GVG. § 1) und den Rechnungshof, nur in wesentlich modifizirter Weise anerkannt für die übrigen Finanzbehörden des Reiches.

Die Verantwortlichkeit des R. beruht lediglich auf den unbestimmten Vorschriften der RVerf. Art. 17. Daraus wird juristisch nur gefolgert werden können, daß der R. dem Reichstage Rechenschaft abzulegen nicht verweigern darf. Weitere Rechtsfolgen aber sind an die Verantwortlichkeit des R. nicht geknüpft.

In der Reichsverwaltung kann der R. nach dem Gesetz vom 17. März 1878 (R.G.Bl. 7) Stellvertreter erhalten. Und zwar kann nach dem Gesetz einmal ein allgemeiner Stellvertreter des R. (Vizekanzler), sodann können Stellvertreter für einzelne Ressorts der Reichsverwaltung bestellt werden. Die Ernennung solcher Stellvertreter erfolgt durch den Kaiser auf Antrag des R.; dem Bundesrath steht eine Mitwirkung nicht zu. Die Institution dieser Stellvertretung ist nur ein fakultativer Bestandtheil des Reichsstaatsrechtes (der Kaiser — — „kann“). Die Stellvertretung darf gesetzlich nur eintreten „in Fällen der Behinderung“ des R.; die Interpretation dieser Worte in der Praxis erfolgte dahin, daß als „Behinderung“ vor allem der ungeheuere Umfang, welchen die amtlichen Funktionen des R. mit der Zeit angenommen hatten, betrachtet wurde. Die vom Kaiser ernannten

Stellvertreter des R. tragen für ihren Geschäftskreis die konstitutionelle Verantwortlichkeit nach der RVerf. Art. 17 wie der R. selbst; sie dürfen somit kaiserliche Anordnungen für den Umkreis der ihnen übertragenen Stellvertretung kontrasigniren und werden dadurch dem Reichstage zur Rechenschaft verpflichtet. Auf Grund jenes Gesetzes wurden ein General- und eine Anzahl von Spezialstellvertretern bestellt. Auf den Vorsitz im Bundesrath bezieht sich die allgemeine Stellvertretung des R. nicht, sondern nur auf die Leitung der Reichsverwaltung und die Kontrasignatur der kaiserlichen Anordnungen. Im Uebrigen steht die Vertheilung der Geschäfte völlig im Belieben des R. In jedem Fall ist der R. berechtigt, jederzeit „jede Amtshandlung auch während der Dauer seiner Stellvertretung selbst vorzunehmen“. Damit ist der Umfang der Stellvertretung völlig vom Belieben des R. abhängig gemacht.

Eine besondere Stellvertretung des R. ist nur statthaft „für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden“. Wo dem Reich nur Aufsichtsfunktionen zukommen, soll eine Stellvertretung des R. nach Ausweis der Motive nicht stattfinden; wo die Verwaltung theils vom Reiche theils von den Einzelstaaten geführt wird, soll eine Stellvertretung nur dann zulässig sein, wenn die Verwaltung „vorwiegend“ vom Reiche gehandhabt wird. Mit der Stellvertretung des R. dürfen nur beauftragt werden „die Vorstände der dem R. untergeordneten obersten Reichsbehörden“; die Stellvertretung kann sich auf den ganzen Umfang des betreffenden Ressorts oder nur auf einzelne Theile desselben beziehen. Durch die letztere Bestimmung ist die Möglichkeit noch weiterer Spezialisirung der verantwortlichen obersten Reichsbehörden vorgesehen. In der Praxis werden auch provisorische Chefs von obersten Reichsbehörden zu Stellvertretern des R. ernannt.

Der Versuch (des Abgeordneten Professor Hänel), bei Berathung des Stellvertretungsgesetzes eine gesetzliche Fixirung derjenigen Ressorts, für welche Stellvertreter bestellt werden können, zu erreichen, blieb resultatlos; es werden demgemäß nach dem Gesetz die Stellvertreter persönlich ernannt. Man vermeinte naiver Weise, hierdurch die befürchtete Entwickelung dieser Stellvertretungsämter zu Reichsministerien abschneiden zu können (vgl. Hänel, Studien, II. S. 22). Thatsächlich hat sich jedoch das Verhältniß in rascher Folge dahin festgestellt: I. An der Spitze der sämmtlichen Ressorts, welche in eigener und unmittelbarer Verwaltung des Reiches sich befinden, stehen Minister mit dem Titel „Staatssekretär“, nämlich 1) für die auswärtigen Angelegenheiten (Auswärtiges Amt), 2) für die Kriegsmarine (Admiralität), 3) für die Finanzen (Reichsschatzamt), 4) für das Post- und Telegraphenwesen (Generalpostamt), 5) für die Justiz (Reichsjustizamt), 6) für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen), 7) für das Innere (Reichsamt des Inneren). Die Vorstände dieser sieben Reichsministerien sind sämmtlich durch kaiserliche Spezialordres zu Stellvertretern des R. ernannt (das Staatssekretariat des Auswärtigen ist zur Zeit vakant; die Staatssekretäre für das Eisenbahnwesen und das Innere sind zugleich Preußische Minister). II. Neben den sieben Spezialstellvertretern des R. besteht ein Generalstellvertreter (der gleichfalls Preußischer Minister ist). III. Der oberste Chef aller vorgenannten Ressorts ist der R. selbst. Ein kollegialisch organisirtes Reichsministerium, dessen einzelne Ressortvorstände selbständige oberste Chefs ihrer Verwaltungen wären, besteht somit allerdings nicht, wol aber bestehen für sämmtliche Zweige der Reichsverwaltung verantwortliche Stellvertreter des R.; die sämmtlichen Staatssekretäre des Reiches sind aber dem R. untergeordnet, der demnach staatsrechtlich auch jetzt noch alle Funktionen der Reichsverwaltung in sich konzentrirt.

Die thatsächliche Entwickelung hat jetzt bereits ziemlich weit über die beim Stellvertretungsgesetz beabsichtigte Organisation hinausgeführt: ob nach dem Sinne

des Stellvertretungsgesetzes die Ernennung verantwortlicher Stellvertreter für die Justiz, das Eisenbahnwesen und das Innere als zuläßig erachtet werden dürfte, kann bezweifelt werden (die Motive nennen diese Ressorts nicht), da für alle diese Ressorts die „eigene und unmittelbare Verwaltung" unzweifelhaft „vorwiegend" in der Hand der Einzelstaaten liegt.

Ueber die Stellvertretung des R. durch den Statthalter von Elsaß-Lothringen s. d. Art. Reichsland.

Als unmittelbares Bureau des R. besteht seit 1879 eine besondere „Reichskanzlei".

Gsgb. u. Lit.: RVerf. Art. 15—18; Gesetz vom 17. März 1878 (R.G.Bl. 7) über die Stellvertretung des Reichskanzlers (die kaiserl. Stellvertretungsordres sind im Reichsanzeiger publizirt); dazu die Stenogr. Berichte über die Berathung des Stellvertretungsgesetzes 1878, S. 321 ff., 373 ff., 401 ff., 331 ff. — Laband, Staatsrecht, I. §§ 32, 33. — Meyer, Lehrbuch, § 135. — Riedel, Kommentar, § 9. — Seydel, Kommentar, S. 126 ff. — v. Rönne, Staatsrecht, I. § 42. — Zorn, Lehrbuch, I. §§ 9 u. 12. — Hänel, Studien, II. S. 24 ff. — Joël, Die Substitutionsbefugniß des R., in Hirth's Annalen 1878 S. 402 ff. (im Grundgedanken verfehlt), 761 ff. Zorn.

Reichskriegsschatz. I. Der Preußische Staatsschatz. 1) Die Institution eines Staatsschatzes besteht in Preußen seit Friedrich Wilhelm I. Derselbe hatte im vorigen Jahrhundert wesentlich die Aufgabe, reichliche Mittel für alle Fälle, namentlich aber für den Fall eines Krieges bereit zu halten, und den Staat der damals sehr kostspieligen und nur in beschränktem Maße möglichen Anleihen ganz zu überheben; es kam darauf an, den Staatsschatz auf solche Höhe zu bringen, daß er auch für längere Kriege die Mittel bot; es war das gleichsam eine Erweiterung der Generalstaatskasse.

2) Bei Gelegenheit der Neuordnung des gesammten Finanzwesens nach den Freiheitskriegen wurden nun folgende Grundsätze maßgebend. Zunächst wurden dem Staatsschatz bestimmte Einnahmen gesetzlich zugewiesen; es verfügte nämlich zunächst die Kab.Ordre vom 17. Januar 1820 im Allgemeinen, daß Ersparnisse, welche im Laufe der Administration erzielt würden, und andere zufällige Einnahmen zur Bildung eines Staatsschatzes abgeliefert werden sollten, und es setzte die Kab.Ordre vom 17. Januar 1826 speziell fest, daß zu diesen zufälligen Einnahmen gehören sollten zuvörderst der Erlös aus der Veräußerung und Vererbpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domänen begriffen und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nicht überwiesen sind, z. B. Hütten-, Hammer-, Salzwerke, gewerbliche Anlagen; ferner das Entgelt aus Ablösungen und Präftationen, die zu den genannten Staatsgütern gehören; endlich die zurückzuzahlenden Darlehen und Vorschüsse, welche aus dem Extraordinarium der Generalstaatskasse an Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind. An festen Grundsätzen über die aus dem Staatsschatz zu machenden Verwendungen fehlte es dagegen, und wenn auch allerdings nach feststehender Verwaltungsmaxime die Bestände in erster Linie für die Zwecke der Kriegführung reservirt wurden, so sind doch in den folgenden Dezennien im Drange der Verhältnisse auch andere Ausgaben, nicht blos zu militärischen Zwecken, z. B. zur Deckung von Ausfällen, welche der Staatskasse in theuren Jahren durch den Einkauf von Proviant und Fourage erwachsen waren, sondern auch Ausgaben zu anderweiten Staatsbedürfnissen, z. B. zur Bildung eines Betriebsfonds, zu diplomatischen Zwecken, zur Deckung des Defizits der Bank, zu Gnadenbewilligungen, daraus bestritten worden, ganz abgesehen von der Verwendung, welche während des Jahres 1848 eintrat. (Vgl. darüber die Denkschrift des Ministers Thile über die Verwaltung des Staatsschatzes vom 6. April 1847, in „Der erste Vereinigte Landtag", Bd. I. S. 226 ff., ferner die Nachweisung bei Gelegenheit der ersten Budgetberathung in den Druckschriften der II. Kammer 1849/50 Nr. 449 — Stenogr. Berichte der II. Kammer 1849/50 Bd. IV. S. 2217 ff., 2223 ff.)

3) Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit die finanziellen Bestimmungen der Verf.Urk. die bisherige Machtvollkommenheit der Regierung auf diesem Gebiete streng genommen vielleicht beschränkt hätten. In der staatsrechtlichen Praxis bildete sich alsbald der bei einzelnen Veranlassungen allerdings bestrittene Grundsatz aus, daß die in den Kab.Ordres von 1820 und 1826 dem Staatsschatz zugewiesene Einnahme auch ferner ohne eine Bewilligung des Landtages dem Staatsschatz zuflösse, also insbesondere der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, hinsichtlich deren Verwendung keine Vereinbarung erzielt war, außerdem aber die oben aufgeführten zufälligen Einnahmen, hinsichtlich deren noch in Betracht kommt, daß die Regierung sich damals in ziemlich weitem Maße die Befugniß, Staatsvermögen ohne Zustimmung des Landtages zu veräußern, beilegte; eine Bewilligung des Landtages war nur erforderlich, wenn dem Staatsschatz eine unter die Kategorie jener Kab.Ordres nicht zu subsumirende Einnahmequelle, wie z. B. der Rest der Anleihe von 1859, zugeführt werden sollte; an einer Maximalgrenze fehlte es ganz. — Eine Nachweisung des Bestandes des Staatsschatzes, sowie ein Etat der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben desselben ist zwar in den Jahren 1851—1853 den Kammern vorgelegt, diese Kontrole des Landtags aber seit dem Staatshaushaltsgesetz von 1854 darauf beschränkt, daß eine derartige Veröffentlichung durch den Druck nicht mehr stattfand, und nur die Abschlüsse der Rechnungen der Budgetkommission vertraulich zur Prüfung vorgelegt wurden, die dann ihrerseits den Kammern allgemein gehaltene Mittheilungen machte.

4) Als nun in Folge der Kriege von 1864 und 1866 der Staatsschatz geleert war, aus dem vorher schon 5½ Millionen als Kosten für die Grundsteuerregulirung entnommen waren, die jedoch nach dem Gesetze von 1861 von den Belasteten ersetzt werden mußten, so nahm die Regierung nach Beendigung des Krieges von 1866 Anfangs als selbstverständlich an, daß dem Staatsschatz aus den Kriegskostenentschädigungsgeldern diejenigen Summen, welche demselben im Gesammtbetrage von etwa 22 Millionen für die beiden letzten Kriege entnommen waren, ohne besondere Zustimmung des Landtags wieder zugeführt werden müßten. Der noch aus Nikolsburg zwei Tage nach dem Abschlusse der Präliminarien (28. Juli 1866) datirte Gesetzentwurf, betreffend den außerordentlichen Bedarf der Militär- und Marineverwaltung, enthält weder selbst noch in seinen Motiven ein Wort vom Staatsschatz, außer der Mittheilung, daß demselben ein Theil der zur Kriegführung verwendeten Summen entnommen sei, und erst bei der Einbringung dieses Gesetzentwurfs (sog. 60-Millionenvorlage) in das Abgeordnetenhaus am 14. August sprach sich der Finanzminister beiläufig dahin aus, daß die Regierung beabsichtige, aus den eingehenden Kriegskontributionen vor allen Dingen den Staatsschatz bis zum Betrage von 22 Millionen wieder zu füllen. Indessen hat die Regierung diesen Standpunkt schon in der Kommission aufgegeben und sich mit der Aufnahme einer desfallsigen Bestimmung in den vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden erklärt. Dieser jedoch, wie er aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen war, enthält eine derartige Ermächtigung nicht nur nicht, sondern es war durch die in demselben verfügte Verwendung über die Kriegskontribution der Regierung thatsächlich unmöglich gemacht, irgend etwas in den Staatsschatz zu legen. Bei der Plenarverhandlung über die 60-Millionenvorlage drehte sich aber Alles gerade um diese Frage. Es wurde damals die Nothwendigkeit des ganzen Instituts ausführlich erörtert, indem man von der einen Seite auf die finanziellen und volkswirthschaftlichen Nachtheile eines so bedeutenden zinslos daliegenden Bestandes und auf die konstitutionelle Gefährlichkeit der Einrichtung, von der anderen Seite aber darauf hinwies, daß ein solches Opfer nothwendig sei, um über die finanziellen Schwierigkeiten im Augenblicke einer Kriegserklärung hinwegzuhelfen, die um so bedeutender seien, je größer bei dem System allgemeiner Wehrpflicht die Differenz zwischen der Friedens- und Kriegsformation sich herausstelle. Das Resultat waren die Al. 3 und 4 des § 2 des Gesetzes, betr. den außer-

ordentlichen Bedarf der Militär- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes vom 28. Sept. 1866, beruhend auf einem Amendement Michaelis-Roepell und (im letzten Satze) auf einem Unteramendement Lasker. Danach sollte der Staatsschatz aus den Kriegsentschädigungsgeldern zunächst auf 27½ Mill. (indem man davon Abstand nahm, die Grundsteuerkosten von den Verpflichteten einzuziehen) wieder dotirt werden. Es wurden ferner die dem Staatsschatz durch die Kab.Ordres vom 17. Jan. 1820 und 17. Juni 1826 zufließenden Einnahmen demselben von Neuem zugesichert. Es wurde aber gleichzeitig festgesetzt, daß diese Einnahmen, sobald die baaren Bestände des Staatsschatzes auf 30 Millionen erhöht werden würden, dem allgemeinen Staatsfonds zufließen sollten, und daß diese, soweit nicht über sie als Deckungsmittel im Staatshaushalte oder anderweitig unter Zustimmung des Landtages verfügt werde, zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden seien. Es war also der Staatsschatz kontingentirt, und es durfte die Regierung damit um so mehr einverstanden sein, als die Aufgabe des Staatsschatzes bei der Entwickelung des heutigen Kredits nicht mehr die sein kann, die Mittel zur Kriegführung anzusammeln, sondern nur die, die für die eigentliche Mobilmachung sofort erforderlichen Mittel zu gewähren. Ein Amendement Twesten, wonach der Staatsschatz nur mit einer Resolutivbedingung, mit einem terminus ad quem, nämlich bis Anfang 1870, bewilligt werden sollte, so daß also der Regierung nur die Mittel zu einer augenblicklichen Kriegsbereitschaft geboten wären, gelangte nicht zur Annahme.

5) Obgleich der Art. 48 der Verfassung des Norddeutschen Bundes lautet: „Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind", und obgleich der Preußische Finanzminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Sept. 1866 als die Absicht der Regierung hingestellt hatte, daß von den übrigen Regierungen des Norddeutschen Bundes eine verhältnißmäßige Quote in den Staatsschatz gelegt werden sollte, so ist das nicht einmal hinsichtlich derjenigen Staaten geschehen, welche mit Preußen Militärkonventionen abgeschlossen haben. Dessenungeachtet kam der Preußische Staatsschatz bei der Mobilmachung im Jahre 1870 dem ganzen Norddeutschen Bunde zu Gute, und wenn allerdings Sachsen davon keinen Gebrauch gemacht hat, so sind dagegen nach Süddeutschland Beträge aus dem Staatsschatz abgegeben worden. Uebrigens hat sich damals der Nutzen eines solchen Instituts von Neuem in solchem Maße herausgestellt, daß, nach den Worten Bismarck's: „wenn wir den Staatsschatz nicht gehabt hätten, wir positiv nicht im Stande gewesen sein würden, die Paar Tage zu gewinnen, welche hinreichten, das gesammte linke Rheinufer vor der Französischen Invasion zu schützen" (Sitzung des Reichstages vom 4. November 1871). Es ergiebt sich das doch auch auf das Klarste, wenn man bedenkt, wie viel Zeit die legislative Behandlung der Kreditfrage unter allen Umständen in Anspruch nimmt, und daß, obgleich der Reichstag unmittelbar bei Eintritt der Kriegsgefahr und noch vor der offiziellen Kriegserklärung berufen wurde, und obgleich derselbe mit größter Beschleunigung die Geldforderungen der Bundesregierungen bewilligte, der Termin für die Subskription auf die beschlossene Anleihe aber so nahe gerückt war, daß der Erfolg derselben darunter gelitten hat, doch zwischen der Mobilmachung und der Subskription mehr als vierzehn Tage in der Mitte lagen. Dazu kommt, daß in der Zeit vom 15. Juli bis zum 3. August die täglichen Mobilmachungsausgaben etwa 2 Millionen betrugen, so daß der Tag der Subskription von der Regierung sehnsüchtig erwartet wurde. Und dabei darf endlich nicht vergessen werden, daß die damalige Kriegsanleihe beim Kurse von 88 zu 5 Prozent noch nicht einmal zu zwei Drittheilen zu Stande gekommen ist und daß die 5-prozentigen Preußischen Papiere vom 5. bis 19. Juli von 102⅜ auf 87 gewichen sind.

II. Der R. 1) Die Einnahmequellen. Aber obgleich der Nutzen der Institution sich auf das Evidenteste erwiesen hatte, und obgleich für den größten Theil des Reichsgebietes ein Staatsschatz in unangreifbarer gesetzlicher Gültigkeit bestand, obgleich man endlich nach einem siegreichen Kriege über reiche Geldmittel gebot, so ist doch die Uebertragung der Institution auf das Reich nur nach schweren Kämpfen erfolgt. Und zwar ist dabei viel weniger der Gesichtspunkt des Nutzens oder der Nothwendigkeit eines Staatsschatzes an und für sich, als vielmehr der Umstand schließlich entscheidend gewesen, daß der Preußische Staatsschatz eine nicht leicht zu beseitigende gesetzliche Existenz hatte. Insbesondere hatte sich die Kommission nur zu einer einmaligen Bewilligung, wenn auch nicht unter einem terminus ad quem, aber nur unter Voraussetzung des Wegfalls des Preußischen Staatsschatzes, nicht aber zu einer dauernden Institution mit selbständigen Einnahmequellen verstanden. Um diese Frage drehte sich der parlamentarische Kampf. In demselben hat die Regierung insofern den Sieg davon getragen, als der § 2 des Gesetzes, betr. die Bildung des R., vom 11. November 1871 dahin gefaßt ist, daß, bei eingetretener Verminderung des Bestandes, bis zur Wiederherstellung desselben der R. ergänzt werden solle durch Zuführung der aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushaltsetat zu treffenden Bestimmung. Indessen war dieser Sieg der Regierung, wenn man sich diese selbständigen Einnahmequellen genauer ansieht, doch mehr ein scheinbarer; das Prinzip, wonach die Füllung des Staatsschatzes unabhängig sein solle von parlamentarischen Bewilligungen, ist zwar gerettet, diese Einnahmequellen an sich aber sind höchst problematischer Art, und es ist demnach der R. in dieser Hinsicht sehr viel ungünstiger gestellt als bisher der Preußische Staatsschatz. So sehr man nämlich die Preußischen Bestimmungen vor Augen gehabt hat, so konnte doch von Verwaltungsüberschüssen von vornherein keine Rede sein, da über diese der Art. 70 der Reichsverfassung bereits verfügt hatte; was aber die zufälligen Einnahmen betrifft, die zwar in einem Staatswesen mit großem Besitz erheblich sein können, so reduziren sich diese für einen Staat wie das Reich sofort auf einen geringen Betrag. Dieser aber wird noch dadurch erheblich eingeschränkt, daß der Ausdruck zufällige Einnahmen als ein zu schwankender ganz vermieden und nur von solchen Einnahmen die Rede ist, deren Bezugsquellen im Reichshaushaltsetat nicht aufgeführt sind; denn es ist nun bei der jetzigen Fassung kaum in Abrede zu stellen, daß nicht etwa das Plus der im Etat aufgeführten Einnahmequellen, wie z. B. später eingehende, kreditirt gewesene Steuern, in den R. fließen, da es sich in diesen und anderen zahlreichen Fällen nur um Einnahmen handelt, die in der That den im Etat aufgeführten Bezugsquellen ihre Entstehung verdanken; es ist ferner zuzugestehen, daß auch die Einnahmen von veräußerten Vermögensobjekten nicht ohne Weiteres dem R. zufließen, da unter der Bezeichnung „Einnahmen von veräußerten Vermögensobjekten" sich ein Titel im Budget findet. Es lassen sich unter diesen Umständen überhaupt schwer Fälle konstruiren, in denen eine Einnahme dem R. ohne Weiteres zufließt, man wird sich auf solche Möglichkeiten beschränken müssen, daß Jemand das Reich zum Erben seines Vermögens einsetzt, auf Fälle, die kein Mensch vorher sehen konnte, die als reine Glücksfälle sich darstellen. Dahin gehört allerdings auch eine Kontribution im Falle eines glücklichen Krieges, und es mag hier die Thatsache festgestellt werden, daß in solchem Falle nach der übereinstimmenden Meinung der hervorragendsten Redner die Füllung des R. ohne besondere Zustimmung des Reichstages stattfinden würde. Uebrigens aber, und namentlich also im Falle eines unglücklichen Krieges, ist man auf die periodischen Jahresbewilligungen des Reichstages verwiesen, und diese gesetzliche Zusicherung einer Wiederfüllung des R. hat wieder nur theoretischen Werth. Denn wenn auch aus dieser Bestimmung dem Reichstage allerdings die staatsrechtliche Verpflichtung zu derartigen Bewil-

ligungen erwächst, so ist diese doch so wenig substantiirt, daß in dieser Hinsicht Alles auf den guten Willen des Reichstags ankommt, der dieser Forderung an sich schon durch jährliche Bewilligungen ganz geringer Summen entsprechen würde, und zwar desto wahrscheinlicher, je knapper die allgemeinen Staatsmittel nach einem unglücklichen Kriege sein würden.

Die normale Höhe des R. ist auf 40 Millionen festgesetzt worden, während eine proportionelle Berechnung zu einer Höhe von 48 Millionen geführt haben würde. Es ist dabei übrigens unter Hinweis auf die Erfahrungen von 1870 ausdrücklich festgestellt worden, daß die Summe von 40 Millionen noch nicht einmal ausreicht, um die einmaligen Mobilmachungskosten zu decken.

2) Was die Verwendung des R. betrifft, so ist zunächst ausdrücklich vorgeschrieben, daß derselbe seiner offiziellen Bezeichnung gemäß nur für Zwecke der Mobilmachung benutzt werden soll. Diese Benutzung soll ferner mittels Kaiserlicher Anordnung, aber nur unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages verfügt werden. Die Zustimmung des Bundesrathes rechtfertigt sich aus der ganzen Struktur der Reichsverf., wenn auch gerade in militärischen Dingen, und also auch in Mobilmachungsfragen, der Kaiser an sich vom Bundesrathe unabhängig ist; nur zu einer Kriegserklärung ist in gewissen Fällen die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich. Die Zustimmung des Reichstages enthält eine starke Erweiterung der konstitutionellen Befugnisse, die aber doch lediglich die Bedeutung einer ornamentalen Verzierung hat; denn da diese Zustimmung erst nachträglich eingeholt zu werden braucht, so ist es ein völliges Räthsel, welche Wirkungen die nachträglich verweigerte Zustimmung eigentlich haben soll; das Räthsel ist in der That unlösbar, und so hat man sich damit begnügt, die ganze Frage für unpraktisch zu erklären. Das ist sie auch in Wahrheit genau ebenso sehr, wie das Recht der Verweigerung von Kriegsanleihen.

3) Die Verwaltung des R. ist dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesrathes ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschuldenkommission zu führen hat. Die Reichsschuldenkommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des R. und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Verwahrung Ueberzeugung zu verschaffen. Dem Bundesrathe und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem Zusammentritt von der Reichsschuldenkommission Bericht zu erstatten. Auf Grund dieser Bestimmungen hat eine Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwaltung des R., vom 22. Januar 1874 das Nähere angeordnet, insbesondere auch (§ 1), daß der zur Bildung des R. bestimmte Betrag von 40 Millionen Thalern in gemünztem Gelde in dem Juliusthurm der Citadelle von Spandau verwahrlich niederzulegen ist.

4) Die Bildung des R. war jedoch noch von der Suspensivbedingung abhängig, daß der Preußische Staatsschatz aufgehoben würde. Diese Aufhebung ist durch das Gesetz vom 18. Dezember 1871 erfolgt, und zwar vom 2. Januar 1872 an. Die dadurch disponibel gewordenen 30 Millionen sind dann in ihrem Hauptbestande in Höhe von 26½ Millionen zur Tilgung der am höchsten verzinsten Preußischen Staatsschuld, der fünfprozentigen Anleihe von 1859, außerdem aber im Betrage von etwa 3½ Millionen zur Tilgung solcher Passivrenten verwandt worden, die zum zwanzigfachen Betrage ablösbar sind, also gleichfalls eine fünfprozentige Staatsschuld repräsentiren. Alle bisherigen Einnahmen des Staatsschatzes endlich sollen hinfort dem allgemeinen Staatsfonds zufließen und sind nach einem Zusatze des Abgeordnetenhauses zur Schuldentilgung zu verwenden, soweit darüber nicht im Staatshaushalt oder sonst in gesetzlicher Weise verfügt wird.

Lit.: Kletke, Lit. über das Finanzwesen d. Preuß. Staats, 3. Aufl. 1876, S. 319 ff.; Derselbe, Der Preußische Staatsschatz (Zeitschr. für Preuß. Gesch. und Landeskunde Jahrg. IV. [1867] S. 100 ff., 288 ff.). — Riedel, Der Brandenb.-Preuß. Staatshaushalt, Berlin 1866 — Adolph Wagner, Reichsfinanzwesen, in v. Holtzendorff's Jahrb. Bd. III. (1874) S. 67, 152. — Stenogr. Bericht des Preuß. Landtags 1866/67, bes. Drucks. des Abg.H. Nr. 20 und 63, und 1871/72 bes. Drucks. des Abg.H. Nr. 14. — Stenogr. Ber. des Reichstags, 1871. I. Legisl.Per., 2. Sess., Bd. I. S. 24 ff., 117 ff., 148 ff.; Bd. II. Nr. 5, 30.

Ernst Meier.

Reichsland ist das in Art. I. des Versailler Präliminar-Friedensvertrages vom 26. Februar 1871 und in Art. I. des definitiven Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 von Frankreich dem Deutschen Reiche abgetretene und durch das RGes. vom 9. Juni 1871 mit dem letzteren für immer vereinigte Gebiet, dessen Grenzen in den erwähnten Friedensverträgen und deren Nachtragskonventionen (vom 12. Oktober 1871 Art. 10 [R.G.Bl. S. 367, 368], vom 24./27. August und 28./31. August 1872 [G.Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 283, 287]) näher festgesetzt sind (Elsaß-Lothringen). Bereits in der Kab.Ordre vom 14. und 21. August 1870, durch welche ein Generalgouvernement für das Elsaß errichtet wurde und in der Proklamation des Generalgouverneurs vom 30. August desselben Jahres ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Besetzung des Landes keine vorübergehende sein sollte. Die Besitzergreifung erfolgte von vornherein mit dem animus domini. Nach richtiger Meinung ist daher der völkerrechtliche Erwerbstitel des R. für das Reich in der debellatio zu sehen, welche durch die Friedensverträge ihre förmliche Sanktion erhielt (Kayser in v. Holtzendorff's Jahrb. IV. S. 152 ff.; Zorn, Staatsrecht, I. S. 422), während andere (Löning, Verwaltung des Generalgouvernements, S. 8 ff., 27 ff.; Bluntschli in v. Holtzendorff's Jahrbuch I. S. 307; Laband, Staatsrecht, II. S. 121) den völkerrechtlichen Titel in den Friedensverträgen und den staatsrechtlichen in dem Vereinigungsgesetz sehen wollen. Praktisch ist die Frage bezüglich der Geltung verschiedener von der Französischen Regierung de la défense nationale erlassenen Gesetze für solche Gebiete von Elsaß-Lothringen, welche wie z. B. die Festung Bitsch zur Zeit des Erlasses sich noch in Feindeshand befanden (Löning, a. a. O. S. 181—196; v. Richthofen, Ueber die staatsrechtliche Gültigkeit der während des Krieges seitens der Französischen Regierung erlassenen Gesetze und Dekrete für Elsaß-Lothringen 1874; Kayser, a. a. O. S. 137, 151—153). Gerichtlich ist die Frage dahin entschieden, daß die Gültigkeit der Französischen Anordnungen für diejenigen Landestheile angenommen wurde, welche am Tage des Ablaufs der Publikationsfrist nicht schon von den Deutschen Heeren besetzt waren. Wenngleich von Anfang der Einverleibung an kein Zweifel darüber obwaltete, daß Elsaß-Lothringen nicht den Bundesgliedern des Reichs gleich stand, so war man sich doch über die Natur seiner Stellung zum Reich nicht klar (Stenogr.Ber. 1871, I. Sess. S. 833). Der Ausdruck „unmittelbares R." findet sich bereits in den Motiven zu dem Vereinigungsgesetz (Drucks. des Reichstages 1871, I. Sess., Nr. 61, S. 6) und ist sodann in das Gesetz vom 25. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 61) übergegangen, welches bei Einführung der Verfassung in § 2 bestimmt, daß dem in Art. 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiet das Gebiet des R. Elsaß-Lothringen hinzutritt. Ueber dasselbe steht die Landeshoheit, die Staatsgewalt dem Reiche als solchem zu, nicht, wie mit Unrecht Seydel (Kommentar zur RVerf., S. 93 ff.) will, den verbündeten Regierungen; die Ausübung der Staatsgewalt ist aber dem Kaiser im Namen des Reichs übertragen (Ges. vom 9. Juni 1871, § 3). Nach dieser Richtung ist die Stellung des R. zum Reich und zu den einzelnen Bundesstaaten immer eine unveränderte geblieben. Die Folgerungen hieraus werden sich jedoch erst ziehen lassen, wenn eine Darstellung der Verfassung des R., wie sie jetzt besteht, gegeben ist. Vorher aber muß ein Blick auf die geschichtliche Entwickelung dieser Verfassung geworfen werden.

I. Geschichtliche Entwickelung der Verfassung des R.

1) Die Verwaltung des Generalgouvernements (vom 14. August 1870 bis zum 28. Juni 1871, dem Tage der Rechtskraft des Gesetzes vom 9. Juni 1871) ist lediglich die einer militärischen Diktatur; so rastlos auch die Thätigkeit derselben war (vgl. Amtliche Nachrichten für Elsaß-Lothringen, Bekanntmachungen des Generalgouverneurs 2c., Straßburg 1879), um die einzelnen Zweige der Verwaltung nach Deutschem Muster zu gestalten, so wenig war sie geeignet und Willens, die staatlichen Verhältnisse des Landes zu konsolidiren.

2) Die kaiserliche Diktatur (vom 28. Juni 1871 bis zum 1. Januar 1874). Indem das Vereinigungsgesetz dem Kaiser die Ausübung der Souveränetät delegirte, wurde gleichzeitig bestimmt, daß bis zur Einführung der RVerf. die Gesetzgebung dem Kaiser in Gemeinschaft mit dem Bundesrath zustehen sollte. Dem Reichstage war nur die Genehmigung von Anlehen oder von Garantieübernahmen für das R. zu Lasten des Reichs vorbehalten, auch sollte ihm ein jährlicher Rechenschaftsbericht gegeben werden. In dieser Periode beginnt man, die Verwaltung des R. von der des Reiches selbständig zu gestalten, wenn sie auch durch Organe des Reiches ausgeübt wird. Im Bundesrath wird ein besonderer Ausschuß für Elsaß-Lothringen gebildet; verantwortlicher Minister ist der Reichskanzler, der für die Verwaltung des R. eine besondere Abtheilung im Reichskanzleramt einrichtet; ein besonderes gesetzliches Publikationsorgan (G.Bl. für Elsaß-Lothringen) wird gegründet. Die Organisation der Gerichte erfolgte durch das Gesetz vom 14. Juli 1871, wobei das ROHG. an die Stelle des Französischen Kassationshofes trat, und Kriegsgerichten (letzte Organisation: Ges. vom 12. Juli 1873) die Aburtheilung der schwereren politischen Verbrechen überwiesen wurde. Endlich wird die Ablösung der verkäuflichen Stellen im Justizdienst ins Werk gesetzt (Ges. vom 10. Juni 1872). Die Organisation der Verwaltungsbehörden war der Inhalt des Ges. vom 30. Dez. 1871, welches zu den Grundlagen der Französischen Verwaltung, wie sie namentlich durch das Ges. vom 28 pluviose VIII. geschaffen waren, als oberste Verwaltungsbehörde im Lande den Oberpräsidenten hinzufügte. Ihm ist besonders durch § 10 des Ges. die Befugniß beigelegt, alle erforderlichen Maßregeln bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu treffen und namentlich die Rechte auszuüben, welche das Franz. Ges. vom 9. August 1849 der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist. Außerdem wurden dem Oberpräsidenten vielfache Ermächtigungen ertheilt, welche nach Französischen Gesetzen den Ministern zustanden, wie andererseits auf den Reichskanzler Befugnisse übergingen, welche das Französische Gesetz dem Staatsoberhaupt zuwies (z. B. die Ertheilung von Ehedispensen durch Ges. vom 25. Februar 1872). Die Funktionen des Französischen Staatsraths wurden, soweit es sich um recours comme d'abus handelte, dem Bundesrath, soweit die oberste Verwaltungsjurisdiktion in Frage kommt, einem aus Räthen des Oberpräsidium gebildeten „kaiserlichen Rath in Elsaß-Lothringen" übertragen (Erlasse vom 1. Sept. 1872 und 22. Febr. 1873). Ueberall machte sich ein Streben nach Dezentralisation geltend, und so wurde auch den an die Stelle der sous-préfets getretenen Kreisdirektoren und den für die Präfekten substituirten Bezirkspräsidenten eine weiterreichende Amtsthätigkeit beigelegt. Von demselben Geiste ist das Gesetz vom 30. Dezember 1871 über die Einrichtung der Forstverwaltung beseelt; das Gesetz vom 16. Dez. 1873 regelte die Bergverwaltung im Sinne des Preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Während so die innere Organisation des Landes vollzogen wurde, gleich als ob es sich um einen selbständigen Staat handelte, wurde das R. andererseits auch allmählich einzelnen Bestimmungen der RVerf. zugänglich gemacht. Schon das Vereinigungsgesetz hatte Art. 3 der RVerf. eingeführt und bestimmt, daß mit dem 1. Januar 1873 (durch Ges. vom 20. Juni 1872 [R.G.Bl. S. 208] auf den 1. Januar 1874 erstreckt) die Verfassung in Elsaß-Lothringen Geltung haben sollte und schon vor diesem Zeitraume von dem Kaiser mit Zustimmung des Bundes-

raths einzelne Artikel derselben eingeführt werden könnten. Letzteres geschah auf dem Gebiete des Zollwesens (Art. 33 — Kaiserl. Verordn. vom 17. Juli 1871 [R.G.Bl. S. 325]) nebst Verordn. vom 19. und 30. Aug. 1871 [R.G.Bl. S. 326, 329]), auf dem des Post- und Telegraphenwesens (Art. 48—52 — Kaiserl. Verordn. vom 14. Okt. 1871 [R.G.Bl. S. 443]), auf dem des Eisenbahnwesens (Art. 41—47 — Kaiserl. Verordn. vom 11. Dez. 1871 [R.G.Bl. S. 444]), dergestalt jedoch, daß die Verwaltung der Eisenbahnen des R. der Landesverwaltung entzogen und auf die Verwaltung des Reiches selbst übertragen wurde, auf dem Gebiet des Kriegswesens (Art. 57, 59, 61, 63, 65, — Kaiserl. Verordn. vom 23. Januar 1872 [R.G.Bl. S. 31]) nebst dem Ges. vom 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Schon zufolge dieser Verfassungsbestimmungen wurde das R. obwol kein selbständiges Bundesglied, sondern Provinz des Reichs in seinem Verhältniß zu diesem thatsächlich wie ein selbständiger Gliedstaat des Reichs behandelt, und das Gleiche erfolgte durch Einführung einer Reihe von Reichsgesetzen, welche eine solche Existenz zur Voraussetzung haben, wie das Gesetz über die Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (Ges. vom 11. Dezember 1871 [R.G.Bl. S. 445]), über die Rinderpest vom 7. April 1869 (Ges. vom 11. Dezember 1871 [a. a. O.]), das Festungsrayongesetz vom 21. Dez. 1871 (Ges. vom 21. Februar 1872 [R.G.Bl. S. 55]), § 29 der Gew.O. vom 21. Juni 1869 (Ges. vom 15. und Verordn. vom 19. Juli 1872 [R.G.Bl. S. 350, 351]) u. s. w.

3) Die unmittelbare Herrschaft der Reichsgesetzgebung (vom 1. Januar 1874 bis 2. Mai 1877). Durch Gesetz vom 25. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 61) trat mit dem 1. Januar 1874 die RVerf. in Elsaß-Lothringen in Kraft, dergestalt, daß das Land dem Bundesgebiet hinzutrat, 15 Abgeordnete zum Reichstage erhielt (Wahlges. vom 31. Mai 1869 und Verordn. des Bundesraths vom 1. Dezember 1873 [R.G.Bl. S. 375] betreffend die Abgrenzung der Wahlkreise) und daß die Reichsgesetze über die Biersteuer keine Anwendung finden, die Landesgesetze über das Octroi aber beibehalten bleiben sollten. Fortan stand Elsaß-Lothringen unter dem Schutze der RVerf.; freilich in anderer Weise als die Bundesstaaten. Denn während in diesen Aenderungen der RVerf. nur im Wege des Art. 78 vor sich gehen können, kann das Reich im R., wo die Verfassung nur durch ein Gesetz eingeführt ist, eine Veränderung und Aufhebung derselben auch wieder im Wege eines einfachen Reichsgesetzes erfolgen lassen. Zur Landesgesetzgebung im R. bedurfte es fortan eines Reichsgesetzes mit der Modifikation, daß der Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths, während der Reichstag nicht versammelt war, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen konnte, die jedoch dem Reichstage bei seinem Zusammentritt vorgelegt werden mußten und ihre Wirksamkeit verloren, wenn er seine Genehmigung versagte. Während in der vorigen Periode der Kaiser als delegirter Landesherr von Elsaß-Lothringen gleichberechtigt in Fragen der Gesetzgebung dem Bundesrath gegenüberstand und seine Sanktion als ein besonderer Faktor der Gesetzgebung galt, war fortan ein reichsländisches Partikulargesetz materiell und formell Reichsgesetz, zu welchem es nur der Zustimmung von Bundesrath und Reichstag bedurfte und der Kaiser als selbständiger Faktor der Gesetzgebung außer Wirksamkeit trat. (Vgl. Laband, Staatsrecht, II. S. 144; anderer Meinung: Zorn, Staatsrecht, I. S. 433.) Nur hinsichtlich der Nothstandsverordnungen war das bisherige staatsrechtliche Verhältniß stehen geblieben, doch durften sie nicht eine Veränderung der Verfassung oder eines in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzes oder Anleihen und Garantien zu Lasten des R. zum Gegenstand haben.

4) Der Uebergang zur Selbständigkeit (vom 2. Mai 1877 bis 1. Oktober 1879). Bereits durch Erlaß vom 29. Oktober 1874 (R.G.Bl. 1877, S. 492) war der Reichskanzler ermächtigt worden, den Landeshaushalt und die innere Gesetzgebung des R. betreffende Entwürfe gutachtlich einem Landesausschuß vorzulegen, welcher durch die drei Bezirkstage des Landes (Unter-, Ober-Elsaß und

Lothringen) aus seinen Mitgliedern gewählt wurde und aus 30 Mitgliedern und 9 Stellvertretern bestand. Durch Gesetz vom 2. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 491) wurde der Landesausschuß zu einem staatsrechtlichen Faktor der Gesetzgebung erhoben und ein zweiter fakultativer Weg für den Erlaß reichsländischer Gesetze eingeführt. Danach konnte der Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses Gesetze für Elsaß-Lothringen erlassen, dergestalt, daß nunmehr wieder wie vor dem Gesetz vom 25. Juni 1873 der Kaiser Faktor der Gesetzgebung wurde und neben ihm der Bundesrath die Stelle eines Oberhauses, der Landesausschuß die Stelle eines Unterhauses vertrat. Letzterer sollte auch neben dem Bundesrath die Entlastung für den Landeshaushalt ertheilen, diese aber bei einer Verweigerung seitens des Landesausschusses durch den Reichstag erfolgen. Im Uebrigen ist das Gesetz vom 25. Juni 1873 in Kraft geblieben, und namentlich hat dieser zweiten Form der Gesetzgebung nicht die Befugniß beigelegt werden sollen, Gesetze, welche durch die Reichsgesetzgebung geschaffen waren, abzuändern oder aufzuheben (Laband, II. S. 147).

5) Die Selbständigkeit (vom 1. Oktober 1879). Im Anschluß an die vom Reichstag am 27. März 1879 angenommene Resolution, daß Elsaß-Lothringen eine selbständige im Lande befindliche Regierung erhalte, erging das Gesetz vom 4. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 165), welches laut Verordn. vom 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 281) mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft trat. An dem Verhältniß von Elsaß-Lothringen zum Reich wird Nichts geändert, so daß für das R. auch noch ferner Landesgesetze im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen werden können (Ges. vom 2. Mai 1877) und der Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths befugt bleibt, Nothstandsverordnungen zu erlassen (Ges. vom 25. Juni 1873, § 8). Die Ausübung der Staatshoheit steht nach wie vor dem Kaiser zu, dem jedoch das Recht beigelegt ist, sich in der Ausübung seiner landesherrlichen Machtbefugnisse durch einen Statthalter, welcher im Lande residirt, vertreten zu lassen. Dagegen scheidet die Centralbehörde des Reichs — der Reichskanzler — völlig aus der Verwaltung von Elsaß-Lothringen aus, und er steht eigenthümlicher Weise zu dem R. in keinem anderen Verhältniß als zu einem Bundesstaate, dagegen würde jedoch auch der Statthalter Elsaß-Lothringische Landesgesetze, welche im Wege der Reichsgesetzgebung zu Stande kommen, nicht an Stelle des Reichskanzlers zu kontrasigniren haben (Gesetz § 3). Die Aenderung der Staatsverfassung im R. ist also lediglich im Sinne der Reichstagsresolution erfolgt; es ist nunmehr eine Regierung im Lande geschaffen. Dieselbe gipfelt in dem Statthalter, welcher an die Stelle des Reichskanzlers und bisherigen Oberpräsidenten tritt und endlich in verschiedenen Richtungen vermöge Kaiserlicher Delegation landesherrliche Rechte ausüben kann.

II. Gegenwärtige Verfassung des R.

A. Der Statthalter. Die Ernennung und Abberufung desselben erfolgt durch den Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers (Art. 17 der RVerf.). Die Residenz des Statthalters ist Straßburg.

1) Der Statthalter als Inhaber landesherrlicher Befugnisse. In Betracht gezogen sind: die Vollziehung allgemeiner Verordnungen zur Ausführung von Gesetzen, die Vollziehung bestimmter, ausdrücklich bezeichneter Verordnungen (Abänderung der Kreis- und Bezirksgrenzen, Ermächtigung von Bezirken und Gemeinden zur Aufnahme von Anleihen und Steuerzuschlägen, Octroi, Brücken- und Fährgeld, Feststellung des Haushalts der Bezirke, Anerkennung gemeinnütziger Anstalten, Ermächtigung zur Annahme letztwilliger Zuwendungen u. s. w.), die Befugniß zum Erlaß von Geldstrafen und die Befugniß zur Gewährung der Rehabilitation sowie zum Erlaß von Steuern, Gebühren, Gefällen, die Ernennung und Abberufung verschiedener mittelbarer Staatsdiener (Bürgermeister, Beigeordnete, Geistliche aller Bekenntnisse). In diesen Grenzen hat der Kaiser seine landesherrlichen Rechte durch Verordn. vom 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 232) dem

ersten Statthalter Freiherrn v. Manteuffel persönlich übertragen. Als Delegirter Kaiserlicher Rechte ist der Statthalter unverantwortlich. Auf diesem Gebiete bedürfen daher seine Erlasse behufs Uebernahme der konstitutionellen Verantwortlichkeit einer ministeriellen Gegenzeichnung durch den Staatssekretär (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes).

2) Der Statthalter an Stelle des Reichskanzlers. De jure lag die oberste Leitung der gesammten Landesverwaltung in den Händen des Reichskanzlers, welcher auch die konstitutionelle Verantwortung hierfür dem Bundesrath und Reichstag gegenüber trug. Ein Theil davon war bereits durch die Verordn. vom 29. Januar 1872 auf den Oberpräsidenten übergegangen, während die dem Reichskanzler verbliebenen ministeriellen Befugnisse auswärtige und militärische Angelegenheiten, Justiz (Ges. vom 14. Juli 1871, § 3), Verwaltung der indirekten Steuern, Forstverwaltung (Ges. vom 30. Dez. 1871, § 1), Bergwesen (Ges. vom 16. Dez. 1873, §§ 164, 165), Vorbereitung der Gesetze und Berichterstattung an den Kaiser (Ges. vom 9. Juni 1871, § 4) seit dem Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 (R.G.Bl. S. 7) von den Vorständen des Reichsjustizamts und des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen ausgeübt wurden. Letzteres Amt sowie das Oberpräsidium in Straßburg wurden aufgelöst und die Justizverwaltung des R. dem Reichsjustizamt entzogen und alle ministeriellen Pflichten — einschließlich der konstitutionellen Verantwortlichkeit — und Rechte dem Statthalter übertragen. Dieser hat somit in Elsaß-Lothringischen Angelegenheiten die Stelle eines verantwortlichen Ministers und kann sich in dieser, wie der Reichskanzler es nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 konnte, durch den Staatssekretär vertreten lassen. Dem Landesausschuß gegenüber ist eine Verantwortlichkeit nicht begründet.

3) Der Statthalter an Stelle des Oberpräsidenten hat die durch das Ges. vom 30. Dez. 1871, § 10 geschaffenen außerordentlichen Vollmachten bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit. (Die Ansicht von Stengel in den Annalen des Deutschen Reichs 1878, S. 113 ff., daß § 10 durch Einführung der RVerf. in Elsaß-Lothringen aufgehoben sei, beruht auf der falschen Ansicht, daß Art. 68 der RVerf. die landesgesetzlichen Vorschriften über den Belagerungszustand außer Wirksamkeit gesetzt habe.)

B. Die Centralverwaltung wird unter dem Statthalter durch ein Landesministerium geführt, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht und welches in Abtheilungen unter der Leitung von Unterstaatssekretären zerfällt (§ 6) und dessen Beamte sämmtlich Landesbeamte sind. Das Ministerium gilt im Sinne des Beamtengesetzes als oberste Landesbehörde und ist insofern an die Stelle des Bundesraths getreten (Ges. § 8). Im Uebrigen ist die Organisation des Ministeriums durch die Verordn. vom 23. Juli 1879 erfolgt; danach zerfällt letzteres in vier Abtheilungen: Inneres nebst Kultus und Unterricht, Justiz, Finanzen und Domänen, Gewerbe nebst Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten. Die Ressorts sind jedoch nicht selbständig nebeneinander wirkende Behörden, vielmehr alle der oberen Leitung des Staatssekretärs untergeordnet, welcher alle Entscheidungen trifft und sich in den Abtheilungen oder im Plenum oder blos vom Referenten allein jede ihm beliebige Angelegenheit zum Vortrag vorlegen lassen kann.

C. Der Staatsrath. Der Französische conseil d'état hatte in der bisherigen Organisation von Elsaß-Lothringen keinen vollen Ersatz gefunden; der recours comme d'abus war auf den Bundesrath, die Verwaltungsbefugnisse auf den Oberpräsidenten, die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den Kaiserlichen Rath in Elsaß-Lothringen übergegangen (Ges. vom 30. Dez. 1871, §§ 8, 9; Stengel, in Hirth's Annalen 1875, S. 1321 ff.; 1876 S. 808 ff., 897 ff.). Die weiteren Befugnisse des Staatsraths wie die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, die begutachtende Thätigkeit, die Dekretur des rex in parlamento waren außer Wirksamkeit getreten. Nach der neuen Verfassung wird unter dem Vorsitz des Statthalters ein Staatsrath eingesetzt, welcher aus den Vorständen des Ministerium, dem Präsidenten und Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, drei auf Vorschlag des Landes-

ausschusses ernannten und noch fünf bis sieben aus Allerhöchstem Vertrauen berufenen Mitgliedern besteht, und welchem die Begutachtung von Gesetzentwürfen und allgemeinen Ausführungsverordnungen sowie von anderen ihm durch den Statthalter überwiesenen Angelegenheiten obliegt. Außerdem können dem Staatsrath durch die Landesgesetzgebung noch andere, insbesondere beschließende Funktionen übertragen werden, wobei namentlich in Aussicht genommen ist, daß aus demselben ein oberster Verwaltungsgerichtshof gebildet werde, auf den die Befugnisse des Kaiserl. Rechts und die Entscheidung von Kompetenzkonflikten (GVG. § 17) übertragen werden können (Ges. § 9).

D. Der Landesausschuß. Die Zahl der Mitglieder ist auf 58 erhöht, von denen 34 durch die Bezirkstage, 4 in den vier großen Städten des Landes (Straßburg, Mülhausen, Metz, Colmar) und 20 von den 20 Landkreisen gewählt werden. Die Abgeordneten der Städte werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte, die Abgeordneten der Kreise indirekt durch Wahlmänner gewählt, die von den Gemeinderäthen aus ihrer Mitte ernannt werden. Die Wahl ist geheim, die Dauer der Wahlperiode beträgt drei Jahre (§§ 12—18), das Wahlreglement erfolgte durch Kaiserliche Verordn. vom 1. Oktober 1879. Erweitert sind die Rechte des Landesausschusses durch das ihm verliehene Recht der Gesetzesinitiative und der Ueberweisung von Petitionen an das Ministerium. Die Mitglieder des letzteren haben das Recht, den Sitzungen des Landesausschusses und seiner Kommissionen beizuwohnen, und müssen jederzeit gehört werden (§§ 20, 21). Die Geschäftssprache ist nach dem RGes. vom 23. Mai 1881, welches am 1. März 1882 in Kraft tritt, die Deutsche. Eine Indemnität für Aeußerungen im Landesausschuß ist nicht gewährleistet.

E. Bundesrath. Eine Vertretung des R. im Bundesrath würde aus demselben einen selbständigen Gliedstaat des Reiches gemacht haben und eine Souveränetät bedingen, die nicht im Reiche selbst ruhen kann. Materiell ist aber zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen des R. bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung der Statthalter befugt, Kommissare in den Bundesrath zu senden, welche an dessen Berathungen Theil nehmen (Gesetz § 7); sie haben das Recht, Anträge zu stellen und Referate zu erstatten, auch sind ihnen die Vorlagen zuzustellen (Geschäftsordn. d. Bundesraths vom 26. April 1880, § 5).

F. Die Gesetzgebung im R. kann hiernach in folgender Weise erfolgen:

1) Formelle Landesgesetze; sie werden vom Kaiser in Uebereinstimmung von Bundesrath und Landesausschuß erlassen.

2) Landesherrliche Verordnungen; sie werden vom Kaiser oder kraft dessen Delegation vom Statthalter oder endlich von demjenigen Organe erlassen, dem ein Landesgesetz die Ausführung überträgt.

3) Landesgesetze in den Formen der Reichsgesetzgebung; sie werden vom Kaiser nach Zustimmung des Bundesraths und Reichstags verkündet.

4) Landesherrliche Nothstandsverordnungen; sie werden vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassen, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juni 1873, § 5.

5) Ausführungsverordnungen zu den im Wege der Reichsgesetzgebung erlassenen Landesgesetzen; sie ergehen vom Kaiser oder dem durch das Gesetz delegirten Organe.

III. Die besondere Stellung des R. im Reich. Die Deutsche RVerf. setzt die Selbständigkeit der zu einem Bunde vereinigten souveränen Staaten voraus, in denen neben der Reichsgewalt noch eine eigene, von ihr völlig losgelöste und unabhängige Landesgewalt in den dieser durch die RVerf. belassenen Gebieten mit eigener Hoheit fortbesteht. Diese souveräne Selbständigkeit fehlte dem R.; letzteres ist eine Provinz des Reichs, hat keine eigene Selbstverwaltung, sondern wird von dem Reiche als solchem regiert, Reichsgewalt und Landesgewalt fallen in ihm zusammen. Diese Konsequenzen sind jedoch von Anfang an nicht vollständig gezogen, indem sofort seit der Einverleibung in finanzieller Hinsicht das R. den Bundesstaaten gleich behandelt wurde; der Landesfiskus wird von dem Reichsfiskus

unterschieden, es giebt selbständige Landesschulden und eigenes Landesvermögen, die Landesverwaltung wird auf Kosten der Landeskasse geführt, die Beamten des R. werden aus dieser Kasse besoldet. Wie die Bundesstaaten hat Elsaß-Lothringen nach Verhältniß seiner Bevölkerung Matrikularbeiträge zu entrichten und vermöge seines Ausschlusses aus der Brausteuergemeinschaft ein Aversum für die Brausteuer zu zahlen. (Vgl. besonders Laband in Hirth's Annalen 1873, S. 562 ff. und sein Staatsrecht, I. S. 605 ff.) Die Einführung der RVerf. in das R. hat diese Sonderstellung nicht beseitigt, sondern nur gemildert. Allseitig herrscht in der Theorie Einverständniß (Löning, a. a. O. S. 178 ff.; Meyer, Staatsrecht, S. 347 ff.; Laband, Staatsrecht, I. S. 578 ff.), daß die modifikationslose Einführung der RVerf. in Elsaß-Lothringen, wie sie in der That erfolgt ist, Widersprüche in sich selbst enthält; Art. 3, 6, 19, 36, 42, 51, 54, 58, 62, 70 sprechen von Bundesstaaten, Art. 33, 35, 38, 39, 41, 56, 59, 66, 67, 76, 77, 78 Abs. 2 haben die Existenz eines Bundesstaats zur Voraussetzung. Für die Bundesstaaten ist die RVerf. ein Grundgesetz, deren Aenderung nur im Wege der Verfassungsänderung zulässig ist. Das R. hat kein verfassungsmäßiges Recht auf das Bestehen der Verfassung, das Reich kann seiner Provinz dieses Benefizium ebenso entziehen, wie es ihr ertheilt worden ist. Es ergeben sich hieraus eine Reihe von Unterschieden zwischen dem R. und den Bundesstaaten (Laband, Staatsrecht, I. S. 578 ff.). Allmählich ist man jedoch thatsächlich immer weiter vorgeschritten, um dem R. eine von der Reichsgewalt selbständige Verwaltung zu geben, und dies ist in der möglichst vollkommenen Weise durch das Gesetz vom 4. Juli 1879 geschehen. Hiernach ist Elsaß-Lothringen innerhalb des Reichs soweit ein selbständiger Staat, als es nicht eine Vertretung im Bundesrath beansprucht; aber es ist davon auszugehen, daß diese Selbständigkeit nur eine faktische ist — wenn sie gleich auf Gesetzen beruht —, denn Souverän ist das Reich auch auf den Gebieten der Landesgesetzgebung und Verwaltung geblieben.

Quellen: Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, welches seit dem 1. Okt. 1879 von dem Landesministerium in Straßburg herausgegeben wird; soweit vorstehend nicht das R.G.Bl. citirt ist, befinden sich die angeführten Gesetze in dem Ges.Bl. für Elsaß-Lothringen. — Amtliche Nachrichten für Elsaß-Lothringen, Verordn. u. Bekanntm. d. Gen.-Gouvern.-Civ.-Kommiss. und Oberpräsidenten vom Aug. 1870 bis März 1879, Straßb. 1879. — Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze; auf Anregung des früheren Oberpräsidenten v. Möller herausgegeben von Althoff, Förtsch, Harseim, Keller, Leoni, Bd. I. Verfassungsrecht und Gesetzbücher, 1880. — Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen, betr. die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen, bearbeitet im Parket des General-Prokurators in Colmar, 1873 ff. — Bekanntmachungen des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen, betr. die Verwaltung der direkten Steuern, Etats und Kassenwesen, 1875 ff. — Maximilian du Prel, Deutsche Verwaltung in Elsaß-Lothringen, 1880.

Lit.: Löning, Die Verwaltung d. Generalgouvernements im Elsaß, 1874. — Mitscher, Elsaß-Lothringen unter Deutscher Verwaltung, in den Preuß. Jahrb. XXXIII. S. 269 ff., 388 ff.; XXXIV. S. 404 ff., 473 ff. (im Separatabdruck erschienen Berlin 1874). — Laband, Staatsrecht, I. §§ 6, 54, 55; II. § 62. — Meyer, Staatsrecht, §§ 69, 138—141, 166. — Seydel, Kommentar zur RVerf., S. 31, 92 ff. (im föderalistischen Sinne geschrieben, der einzige Autor, welcher Elsaß-Lothringen für einen Staat erklärt). — v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs, I. 89. — Zorn, Staatsrecht, I. S. 420 ff. — Innere Gesetzgebung und Verwaltung: Förtsch, Code pénal in Elsaß-Lothringen, 1871. — Förtsch u. Leoni, Französische Strafgesetze in Elsaß-Lothringen, I. u. II. 1875. — Kayser, Das Sonderstrafrecht in Elsaß-Lothringen (in v. Holtzendorff, Ergänzungen zum Handbuch des Strafrechts, IV. S. 637—744); Derselbe, Die Französische Preßgesetzgebung in Elsaß-Lothringen (in v. Holtzendorff's Jahrb. IV. S. 135—189, 349—394). — Solff und Mitscher, Forst- und Jagdgesetze in Elsaß-Lothringen, Straßb. 1876. — Elsaß-Lothringisches Forststrafrecht und Forststrafverfahren vom 28. April 1880, Straßburg 1880. — Berggesetz in Elsaß-Lothringen von Brassert, Bonn 1873. — Puchelt u. Maurer, Jurist. Ztschr. für Elsaß-Lothringen, 1876 ff. — AG. zu den Reichsjustizgesetzen, Straßb. 1880. — Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, 2 Bde. 1876, 1879. — Leydhecker, Zölle und indirekte Steuern in Elsaß-Lothringen, 1877. — Jacob, Enregistrement in Elsaß-Lothringen, 1874. — Zahlreiche Broschürenliteratur, u. A. Elsaß-Lothringens Vergangenheit und Zukunft, 2. Aufl., Straßb. 1877. — Elsaß-Lothringen als Kaiserl. Kronland, Berlin 1878. — Schramm, Kronprinzenland (Elsaß-Lothringen), Mailand 1878. Kayser.

Reichstag. I. Das konstitutionelle Prinzip im Deutschen Reiche. Der (abgesehen von Mecklenburg) gemeindeutschen staatsrechtlichen Entwickelung entsprechend erfolgte auch die staatliche Konstituirung des Deutschen Reiches, wie zuvor schon des Norddeutschen Bundes in konstitutioneller Form. Das in Vertretung des Volkes der Reichsregierung, insbesondere für die Gesetzgebung zur Seite stehende Organ ist der R. Nothwendige logische Voraussetzung für die Ausübung parlamentarischer Funktionen ist die Existenz eines Staates, dessen Bevölkerung eben im Parlament ihre staatsrechtliche Vertretung zu finden hat; daraus folgt, daß das im Februar 1867 zur Berathung der Norddeutschen Bundesverfassung berufene Parlament staatsrechtlich nur als Notablenversammlung, nicht aber als konstitutioneller Regierungsfaktor betrachtet werden kann, und zwar ganz ebenso, wenn ihm eine „verfassungsvereinbarende" als wenn ihm eine „verfassungsberathende" Funktion durch die Staatsverträge und Einzelstaatsgesetze zugewiesen wurde.

Der jetzige Deutsche R. ist die einheitliche (es giebt keine zwei Kammern im Reiche) Vertretung des Deutschen Volkes, jedes einzelne Mitglied des R. ist Vertreter des ganzen Volkes. Damit stand es in Widerspruch, wenn die RVerf. ursprünglich (Art. 28 Abs. 2) für Materien, welche nicht dem ganzen Reiche nach der Verfassung gemeinsam sind, die Antheilnahme von Abgeordneten, welche in Staaten gewählt waren, auf welche die Reichsgesetzgebung in der betreffenden Materie keine Anwendung fand, ausschloß: diese Prinzipwidrigkeit wurde durch Spezialgesetz vom 24. Februar 1873 beseitigt. Daß die Wahlkreise zum R. nach den einzelstaatlichen Grenzen bestimmt sind, ist an sich auch prinzipwidrig, war aber durch praktische Erwägungen geboten. Jeder Deutsche aber kann prinzipiell an jedem Orte des Reichsgebietes wählen und gewählt werden.

II. Die Bildung des R. Die Grundlage für die Bildung des R. ist der Satz: daß auf je 100000 Seelen je ein Abgeordneter zu wählen ist, mit der Modifikation jedoch, daß mindestens in jedem Einzelstaate ein Abgeordneter gewählt werden muß und daß ein Bruchtheil der Normalzahl, welcher die Hälfte überschreitet, für voll zu zählen ist. Die Feststellung der Wahlkreise beruht auf Gesetz: die Zahl derselben beträgt dermalen 397, was jedoch dem Stand der Bevölkerung nicht mehr entspricht (Preußen 236, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Elsaß-Lothringen 15, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt je 2, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen je 1 Abgeordneten). Die Abgeordneten sind nicht an Aufträge oder Instruktionen gebunden, sie sind für die Ausübung ihres Abgeordnetenrechtes („Mandates") Niemandem verantwortlich.

Der R. geht hervor aus allgemeinen direkten Wahlen, welche in geheimer Abstimmung vorzunehmen sind. Das Wahlrecht ist auf breiter demokratischer Basis normirt, im Wesentlichen entsprechend den Bestimmungen des „Reichswahlgesetzes" vom 12. April 1849. Wahlberechtigt ist jeder Reichsangehörige männlichen Geschlechtes nach vollendetem 25. Lebensjahre, falls er nicht unter Vormundschaft steht, sich in Konkurs befindet, während des laufenden oder letztvergangenen Jahres Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln empfangen hat oder durch gerichtliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat; das Wahlrecht „ruht", d. h. darf nicht ausgeübt werden bei Militärpersonen des aktiven Dienststandes, so lange sie bei den Fahnen stehen, ausschließlich der Militärbeamten, ferner bei denjenigen Personen, die nicht in den Wahllisten verzeichnet sind, endlich bei denjenigen, welche sich zur Zeit der Wahl nicht am Ort ihres Domizils befinden. — Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, auch diejenigen, deren aktives Wahlrecht ruht; der zu Wählende muß jedoch mindestens seit einem Jahre die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nicht wählbar sind: die Souveräne und deren Vertreter im

Regierungskollegium des Reiches, dem Bundesrath. — Die Mitgliedschaft zum R. erlischt durch Verlust einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit, durch Verzicht, durch Annahme eines besoldeten Staatsamtes und Beförderung im Staatsdienst zu höherem Rang oder Gehalt, durch Auflösung des R., endlich durch Ablauf der dreijährigen Wahlperiode.

Das Wahlverfahren erfolgt in der Art, daß die gesetzlichen Wahlkreise in Wahlbezirke mit einer Normalzahl von ca. 3500 Seelen zerlegt werden. Für jeden Wahlbezirk wird durch die Gemeindebehörde eine Wählerliste angefertigt, welche die Namen aller Wahlberechtigten enthalten muß. Diese Liste ist vier Wochen vor der Wahl auf mindestens acht Tage öffentlich auszulegen, damit etwaige Reklamationen, sei es behufs Aufnahme sei es behufs Streichung gewisser Personen angebracht werden können. Nach Abschluß dieses Verfahrens ist die Liste durch Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen. Bei Neuwahlen sind neue Listen anzufertigen, wenn nicht die Neuwahl in das der ersten Wahl folgende Jahr fällt. Die Kosten für Herstellung der Listen fallen den Gemeinden zur Last. Der Wahltag wird durch Verordnung des Kaisers bestimmt, und zwar haben die allgemeinen Wahlen im ganzen Reiche am nämlichen Tage stattzufinden. Der R. muß mindestens alljährlich einmal einberufen werden; nach Ablauf der gesetzlichen Wahlperiode müssen demnach die Neuwahlen so rechtzeitig angeordnet werden, daß jener Verfassungsvorschrift genügt werden kann; bei Auflösung des R. während der Wahlperiode haben die Neuwahlen jedenfalls innerhalb der dem Auflösungstermine nachfolgenden 60 Tage zu erfolgen. Nur bei Ablehnung, Verzicht und Ungültigkeitserklärung dürfen Spezialwahlen stattfinden. Ueber die Wahlhandlung selbst enthält das Wahlreglement (eine Verordnung des Bundesrathes, welche jedoch nur mit Zustimmung des R. abgeändert werden darf) sehr spezielle Vorschriften, welche sich auf Wahllokal, Wahlvorstand und Stimmabgabe beziehen. Letztere erfolgt durch Zettel, die verdeckt in eine Urne zu legen sind; das Geheimniß der Wahl ist strengstens zu wahren. Die Stimmabgabe kann nicht durch Stellvertreter erfolgen, die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen tragen, auch nicht im Wahllokal selbst geschrieben sein. Im Wahllokal dürfen keine Ansprachen gehalten oder Diskussionen gepflogen werden. Das Wahlresultat wird zunächst für den Wahlbezirk, weiterhin durch den von Staatswegen ernannten Wahlkommissar für den Wahlkreis festgestellt, und zwar spätestens am dritten Tage nach der Wahlhandlung; die Feststellung und Publikation erfolgt unter Zuziehung einer Kommission von Wählern, das Wahlprotokoll ist dem R. einzusenden. Gewählt ist derjenige, welchem die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zugefallen ist; hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so findet *engere* Wahl statt, die juristisch nur als Fortsetzung der ersten Wahl zu betrachten ist. Die engere Wahl erfolgt zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos. Die engere Wahl hat binnen 14 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden. Die Notifikation des Wahlergebnisses an den Gewählten erfolgt durch den Wahlkommissar, dem binnen 8 Tagen eine Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl sammt den nöthigen Nachweisungen hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit einzusenden ist. Die Wähler sind berechtigt, Vereine zu bilden sowie Versammlungen zu veranstalten, die die R.wahl zum Gegenstand haben; solche Versammlungen müssen jedoch öffentlich und unbewaffnet stattfinden, im Uebrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Vereins- und Versammlungswesen. Das Wahlrecht ist in besonderer Weise strafrechtlich geschützt (RStrafGB. §§ 107, 109, 339); soweit strafrechtliche Normen nicht existiren, ist jede Art von Wahlagitation juristisch erlaubt; amtliche Wahlbeeinflussungen hat der R. in der Regel als ausreichenden Grund zur Ungültigkeitserklärung von Wahlen betrachtet. Der R. entscheidet über die Gültigkeit der

Wahlen selbst und allein, die Wahlprüfungen erfolgen primär durch die Abtheilungen des R., eventuell durch die speziell zu bestellende Wahlprüfungskommission gemäß den Vorschriften der Geschäftsordnung.

III. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des R. Die Mitglieder des R. dürfen wegen ihrer Abstimmung oder der in Ausübung ihres parlamentarischen Berufes gethanen Aeußerungen weder strafrechtlich noch disziplinarisch verfolgt werden. Eine Disziplin wird gegen Mitglieder des R. im Parlament nur nach Maßgabe der Geschäftsordnung, welche seiner Zeit vom berathenden Parlament des Norddeutschen Bundes festgestellt und seitdem mit geringen Modifikationen von jedem späteren R. angenommen wurde, geübt. Diese Disziplinargewalt wird durch den Präsidenten gehandhabt, Disziplinarmittel sind Ordnungsruf und Entziehung des Wortes: die sehr viel schärferen Disziplinarmittel des Englischen und Französischen Parlamentsrechtes sind dem Deutschen unbekannt. Beamte bedürfen zum Eintritt in den R. keines Urlaubes; als Beamte sind zu betrachten die Staats-, Kommunal- und Kirchenbeamten der Landeskirchen, ferner die Offiziere; Gehaltsabzug und Stellvertretungskosten gegen Beamte, welche in den R. eingetreten sind, sind als unzuläſſig zu betrachten. Während der Sitzungsperiode kann kein Mitglied des R. ohne dessen Genehmigung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn die Ergreifung auf handhafter That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages geschah. Selbstverständlich bezieht sich diese Immunität nicht auf rechtskräftig erkannte Strafen (vgl. jedoch hierher Ges. vom 31. Mai 1880, § 2 [R.G.Bl. S. 117], über die Verlängerung und authentische Erklärung des Ges. vom 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie). Wegen Schulden oder zum Sicherungsarrest kann ein Mitglied des R. während der Sitzungsperiode nur verhaftet werden mit Genehmigung des R. Durch Beschluß des R., dem entsprochen werden muß, kann während der Sitzungsperiode die Sistirung jedes Strafverfahrens gegen ein Mitglied, sowie jeder Untersuchungs- und Civil- (nicht Straf-) Haft eines solchen verlangt werden. Die Mitglieder des R. dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen, weder aus öffentlichen noch aus privaten Mitteln; doch fehlt diesem Verbote der strafrechtliche Schutz, und auch sonstige Rechtsfolgen sind an dasselbe nicht geknüpft. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des R. (nicht aber Bruchstücke von solchen) sind von jeder Verantwortlichkeit frei.

IV. Die Funktionen des R. Was die Kompetenz des R. betrifft, so hat derselbe zuvörderst das Recht der Autonomie; darin liegt die Befugniß, sein Präsidium zu wählen, die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder zu prüfen und darüber allein zu entscheiden, seine Geschäftsordnung zu normiren. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und acht Schriftführern; der Präsident übt die Disziplinargewalt über die Mitglieder des R., sowie die Sitzungspolizei während der Berathungen, er ernennt ferner die Beamten des R. — Die Hauptfunktion des R. ist die Theilnahme an der Gesetzgebung. Die Mitwirkung, welche parlamentarischen Faktoren nach dem monarchischen Staatsrechte, sowie sich dasselbe in Deutschland entwickelt hat, zukommt, darf nicht dahin charakterisirt werden, daß die Volksvertretung mit dem Monarchen gemeinsam die Gesetzgebung ausübt; in diesem Sinne sind die Parlamente nach Deutschem Staatsrecht keineswegs „gesetzgebende“ Versammlungen. Vielmehr ist das den beiden genannten Faktoren zukommende Recht an der Gesetzgebung ein prinzipiell höchst verschiedenes; bei jedem Gesetze ist zu unterscheiden zwischen Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl; den letzteren, welcher in der Sanktion liegt, giebt im monarchischen Staat nur der Monarch, er allein ist demnach der Gesetzgeber und ihm steht folglich auch das negative Recht zu, jedem Gesetzentwurfe die Sanktion zu versagen (Veto). Das Parlament hingegen ist nur betheiligt an der Feststellung des Gesetzesinhaltes, nicht an der Ertheilung des Gesetzesbefehles. So auch nach Reichsstaatsrecht, indem

kein Reichsgesetz juristisch existent werden kann, ohne daß der R. den Inhalt desselben genehmigt hätte. Der R. kann auch die Initiative zum Erlaß von Gesetzen ergreifen: in der Regel aber gelangen die Gesetzentwürfe erst nach erfolgter Feststellung des Inhaltes im Bundesrathe an den R. Der Verkehr zwischen Bundesrath und R. ist durch das Präsidium des letzteren und den Reichskanzler zu vermitteln. Gesetzentwürfe, welche zuerst vom R. beschlossen werden, müssen jedenfalls vom Reichskanzler dem Bundesrath in Vorlage gebracht werden, letzterer ist aber nicht verpflichtet, einen materiellen Beschluß über die Vorlage zu fassen, während der R. hinsichtlich der vom Bundesrath an ihn gebrachten Vorlagen dies zu thun rechtlich verbunden ist. Die Vorlage der vom Bundesrath festgestellten Gesetzentwürfe an den R. geschieht durch den Reichskanzler „im Namen des Kaisers"; von sich aus die Initiative zum Erlaß von Gesetzen zu ergreifen, ist der Kaiser als solcher nicht kompetent (wol aber das Bundesglied Preußen). Gesetzentwürfe, welche der Bundesrath festgestellt hat, müssen jedenfalls durch den Kaiser dem R. in Vorlage gebracht werden, und zwar in unveränderter Fassung. Ergeben sich Differenzen zwischen Bundesrath und R., so ist so lange zu verhandeln, bis entweder Uebereinstimmung beider oder Ablehnung in Folge verneinenden Beschlusses eines der beiden Faktoren erzielt ist. (Ueber die Sanktion der Reichsgesetze s. d. Art. Bundesrath.) Von der Theilnahme des R. an der Gesetzgebung noch eine besondere Gruppe von Materien zu sondern, in welchen der R. eine juristisch besonders zu fassende „Genehmigung" zu ertheilen habe (Laband), ist unbegründet. Auch das Budgetgesetz kann staatsrechtlich nicht unter besondere, von der übrigen Gesetzgebung abweichende Grundsätze gestellt werden (dies nehmen Laband und Gneist an: dagegen hat sich insbesondere v. Martitz erklärt). — Dem R. steht endlich ein ganz generelles Kontrolrecht bezüglich aller Reichsangelegenheiten zu; dasselbe wird geübt bei der Berathung des Reichshaushaltsetats, kann aber auch die Form der Interpellation annehmen und ebenso durch Petitionen von außen angeregt werden. Die Kontrole des R. bezieht sich insbesondere auf die Finanzwirthschaft des Reiches: über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben des Reiches hat der Reichskanzler alljährlich dem R. Bericht zu erstatten und dessen Decharge einzuholen. Ueber alle bedeutenderen einzelnen Finanzverwaltungen des Reiches übt der R. ferner noch eine spezielle Kontrole aus, indem diese Verwaltungen an die Reichsschuldenkommission Bericht zu erstatten haben, in welcher der R. durch drei gewählte Mitglieder vertreten ist, die ihrerseits wieder dem Plenum des R. referiren.

V. Die Verhandlungen des R. Die Berufung des R. erfolgt durch kaiserliche Verordnung. Die Verhandlungen werden vom Kaiser oder in seinem Auftrag durch einen Stellvertreter eröffnet. In der nämlichen Weise werden dieselben geschlossen. Nur der Kaiser kann den R. während der Sitzungsperiode vertagen, wiederholte Vertagung aber sowie eine Vertagung von über 30 Tagen bedarf der Zustimmung des R. selbst. Mit Schluß des R. hören auch alle Kommissionsarbeiten auf (nur ausnahmsweise können die Arbeiten bestimmter Kommissionen auf Grund eines Reichsgesetzes auch nach Schluß des R. fortgesetzt werden), und alle Vorlagen werden herkömmlich neu behandelt (Prinzip der „Diskontinuität"). Die Verhandlungen sind öffentlich, geheime Sitzungen wären verfassungswidrig; der Präsident kann jedoch bei Ruhestörungen die Tribünen räumen lassen. Die Mitglieder des R. werden beim Zusammentritt desselben in Abtheilungen verloost, welchen speziell die Prüfung der Wahlen obliegt. Außerdem werden nach Erforderniß noch besondere Kommissionen, speziell zur Vorberathung von Gesetzen bestellt. Die Kommissionssitzungen sind geheim. Alle Gesetzentwürfe sowie alle vom Bundesrath an den R. geleiteten Vorlagen müssen dreimal berathen werden, die erste Berathung ist nach der Geschäftsordnung nur eine allgemeine, die artikelweise Diskussion erfolgt erst bei der zweiten „Lesung". Ueber die Zeitfristen, welche zwischen den verschiedenen „Lesungen" liegen müssen, sowie über die eventuelle Verbindung mehrerer Lesungen enthält die

Geschäftsordnung genaue Vorschriften. Wird die Vorlage bei der zweiten Lesung abgelehnt, so wird in die dritte nicht mehr eingetreten. Andernfalls hat bei der dritten Lesung eine General- und eine Spezialberathung zu erfolgen und ebenso hat die Abstimmung sowol über jeden einzelnen Artikel als zum Schluß über die ganze Vorlage zu geschehen. Anträge von Mitgliedern des R., welche nicht den Charakter von Gesetzentwürfen tragen, werden in einmaliger Berathung erledigt. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; eine solche darf überhaupt nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des R. anwesend ist. Dies wird regelmäßig präsumirt, doch kann jedes Mitglied jeder Zeit Auszählung verlangen. Die Verhandlungen des R. sind zu protokolliren: die Protokolle enthalten jedoch nur die gefaßten Beschlüsse und gestellten Interpellationen bzw. deren Beantwortung im Wortlaut, ferner die offiziellen Anzeigen des Präsidenten; dieselben sind vom Präsidenten und zwei Schriftführern zu vollziehen, sie sind die einzigen offiziellen Urkunden über die Thätigkeit des R. Die stenographischen Berichte, welche einen wortgetreuen Bericht über die Sitzungen geben, sind nicht offiziell, werden aber von den Schriftführern revidirt. Die Verhandlungen des R. sind durch besondere Strafsanktionen geschützt (RStrafGB. §§ 105 u. 106).

Gsgb.: RVerf. Art. 5, 12, 13, 16, 20—32, 69—73. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 145), dazu Vollzugs-Verordn. des Bundesrathes vom 28./31. Mai 1870 (Wahlreglement), 27. Februar 1871, 1. Dez. 1873 (B.G.Bl. 1870 S. 25, 289; R.G.Bl. 1871 S. 35; R.G.Bl. 1873 S. 373). — Gesetz vom 24. Febr. 1873 (R.G.Bl. S. 45) betr. Aufhebung des Art. 28 Abs. 2 der RVerf. — Gesetz vom 20. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 144) Abänderung zweier Wahlkreise betr. — RStrafGB. §§ 105—109, 339, 11, 12. — Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) § 49. — Geschäfts-Ordnung des Reichstages vom 10. Febr. 1876 (die neueste Fassung bei Hirth, Annalen 1879 S. 490 ff). — CPO. §§ 785, 347, 367, 786. — StrafPO. §§ 49, 72. — GVG. §§ 35, 85.

Lit.: Laband, Staatsrecht, I. §§ 47—53. — Meyer, Lehrbuch, §§ 128—133. — Thudichum, Verfassungsrecht, 132, 219. — v. Mohl, Reichsstaatsrecht, 331 ff. — Riedel, Komment., 31 ff. — Seydel, Komment., 138 ff. — Held, RVerf., 118 ff. — v. Rönne, I. §§ 28—40. — Zorn, Lehrb., I. §§ 6, 7, 11. — Westerkamp, RVerf., 35 ff., 222 ff. — Jolly, Der Reichstag und die Parteien, 1880. — v. Mohl, Kritische Bemerkungen über die Wahlen zum Deutschen Reichstag, 1874. — Seydel, Der Reichstag, in Hirth's Annalen 1880 S. 352 ff. — v. Martitz, Ueber den konstitutionellen Begriff des Gesetzes, in Tübinger Zeitschr. für Staatswissenschaft 36. Jahrg. S. 208 ff. — Dagegen G. Meyer in Grünhut's Zeitschr. für Privat- und öffentliches Recht VIII. 1 ff. Zorn.

Reichs- und Staatsangehörigkeit. I. Geschichte. 1) Die Frage, wie das Preußische Indigenat erworben werde, und welche Personen als Preußische Unterthanen anzusehen seien, hatte im Allg. LR. keine zureichende Antwort gefunden, und war auch noch beinahe ein halbes Jahrhundert später nicht bestimmt entschieden; im Allgemeinen wurde jedoch angenommen, daß schon der Wohnsitz innerhalb der Preußischen Staaten die Eigenschaft als Preuße begründe, besondere Uebereinkünfte mit den meisten Deutschen Regierungen ergänzten den schwankenden Begriff der Staatsangehörigkeit.

Erst das Gesetz vom 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, welches mit den beiden anderen Gesetzen von demselben Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Armenpflege ein zusammenhängendes System bildet (vgl. d. Art. Freizügigkeit), hat einen festen Rechtszustand begründet. Die Eigenschaft als Preuße entstand danach durch Abstammung, resp. Legitimation, durch Verheirathung und durch Verleihung, resp. Anstellung; dagegen hatte der Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staates für sich allein diese Wirkung nicht mehr. Die Begründung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan durch Verleihung erfolgte mittels Ausfertigung einer Naturalisationsurkunde seitens der Landespolizeibehörden (Provinzialregierungen resp. Polizeipräsidium zu Berlin).

Die Verfassungsurkunde enthält nur die Vorschrift, daß die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden. Die Verfassungskommission der Nationalversammlung, von der diese Fassung herrührt, hatte übrigens ein besonderes Gesetz über das Staatsbürgerrecht ausgearbeitet, welches gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde erlassen werden sollte.

Das Gesetz vom 31. Dez. 1842 ist auch für die Hohenzollern'schen Lande als wesentlicher Bestandtheil der dort eingeführten Verfassungsurkunde ohne besondere Publikation nach der damaligen Auffassung der Staatsregierung maßgebend geworden. Diese Auffassung ist indessen später mit Recht aufgegeben und demgemäß das Gesetz vom 31. Dez. 1842 zwar durch ausdrückliche Bestimmung im Jadegebiete, sowie in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und in dem zur vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörig gewesenen Oberamte Meisenheim (Verordn. vom 20. Aug. 1855, 22. Mai 1867, 20. Sept. 1867), nicht aber in den übrigen durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der Monarchie vereinigten Ländern eingeführt. Es traten daher der Altpreußischen noch acht andere Gesetzgebungen über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts (Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg mit Ausnahme von Meisenheim, Nassau, Frankfurt, Bayern mit Ausnahme von Kaulsdorf) hinzu, die zum Theil bis in die Grundlagen von einander abweichen, indem z. B. in Hannover die Staatsangehörigkeit als Ausfluß und Zubehör der Gemeindeangehörigkeit betrachtet wurde, so daß für den Erwerb derselben lediglich die Gemeinde- und Heimathsgesetzgebung maßgebend war, mit der Einschränkung, daß die Gemeinden Ausländer nur mit Genehmigung der Regierung zu Mitgliedern aufnehmen konnten. Diese Verschiedenheiten bezogen sich jedoch seit der Vereinigung jener Länder mit dem Preußischen Staate nur auf den Erwerb, nicht auch auf die Wirkungen des Indigenats, da die Angehörigen dieser Länder durch die Einverleibungsgesetze, resp. durch die vollzogene Besitzergreifung in den Preußischen Staatsverband aufgenommen, daher als Ausländer nicht ferner zu behandeln waren, und ein speziell Hannoversches, Kurhessisches ꝛc. Indigenat seitdem nicht mehr möglich war.

Die staatsrechtliche Einheit der Monarchie machte es aber unerläßlich, gleichmäßige Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Preußischen Indigenats aufzustellen. Eine einfache Ausdehnung des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 auf die neuen Provinzen hatte jedoch insofern Bedenken, als manche Vorschriften desselben nach Inhalt und Fassung der inzwischen geänderten sonstigen Gesetzgebung nicht mehr entsprachen, auch während der 25jährigen Anwendung sich einige Unzuträglichkeiten herausgestellt hatten. Die Staatsregierung legte daher in der Session 1868/1869 dem Landtage einen neuen auf den Grundlagen des Gesetzes von 1842 ruhenden Gesetzentwurf für den ganzen nunmehrigen Umfang des Staates vor. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Herrenhause ohne wesentliche Abänderungen angenommen; das Abgeordnetenhaus trat zwar in den meisten Punkten den Beschlüssen des Herrenhauses bei, beschloß jedoch in dem ganzen Gesetzentwurf das Wort Unterthan durch das Wort Preuße zu ersetzen. Dies wurde vom Herrenhause abgelehnt, und wegen dieser Differenz ist das Gesetz nicht zu Stande gekommen.

2) Inzwischen war bereits durch Art. III. der Norddeutschen Bundesverfassung ein gemeinsamer Bundesindigenat begründet, mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln, und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen sei. Dieser Bundesindigenat des Art. III. hatte also keinen spezifischen Inhalt, sondern ließ die Landesindigenate ihrem Inhalte nach unberührt, und nahm nur die Schranken hinweg, welche innerhalb des Einzelstaates

die eigenen Angehörigen von sonstigen Norddeutschen trennte. Vor allen Dingen blieben auch die Indigenatsgesetze der Einzelstaaten maßgebend für die Voraussetzungen, unter denen der Erwerb und Verlust des Landes- und Bundesindigenats stattfand.

Je mehr nun aber durch die organische Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes auf den verschiedensten wirthschaftlichen Gebieten der Bundesindigenat mit einheitlichem positiven Inhalte erfüllt wurde, das Norddeutsche Bürgerrecht zu einem Inbegriff materiell gleichartiger politischer und bürgerlicher Rechte sich gestaltete, die der Norddeutsche überall im Bundesgebiete geltend machen konnte, ohne zu fühlen, daß er sich auf dem Boden eines Einzelstaates bewegt, um so mehr entstand das Bedürfniß von Bundeswegen in einheitlicher Weise auch diejenigen Normen zu gestalten, welche sich auf den Erwerb und den Verlust dieser Bundesangehörigkeit beziehen. Es wiederholte sich gleichsam für den Norddeutschen Bund derjenige Zustand, der auch in Preußen der Abhülfe bedurfte. Da nun die Norddeutsche Bundesverfassung Fürsorge zur Beseitigung dieses Zustandes getroffen hatte, indem sie im Art. IV. auch die Bestimmungen über Staatsbürgerrecht unter denjenigen Gegenständen aufzählt, auf welche sich die Kompetenz des Bundes beziehen soll, so hat in Folge eines Reichstagsbeschlusses vom 20. Mai 1869 das Bundespräsidium unterm 14. Febr. 1870 einen vom Bundesrathe beschlossenen Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt, um an Stelle der verschiedenen Territorialgesetzgebungen ein einheitliches nationales Recht zu setzen. Das Resultat ist das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, dessen Wirksamkeit am 1. Jan. 1871 beginnen sollte. Auf Grund der Versailler Verträge ist dasselbe dann von demselben Zeitpunkte ab auch für Baden, Südhessen und Württemberg, auf Grund des Gesetzes, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an auch für Bayern, endlich auf Grund des RGes. vom 8. Jan. 1873 auch für Elsaß-Lothringen in Kraft getreten. In dem auf Bayern bezüglichen Gesetz vom 22. April 1871 sind übrigens einige redaktionelle Aenderungen des Gesetzes vom 1. Juni 1870 erfolgt.

II. Das geltende Recht. A. Der Erwerb der R.- und S. Wie in jedem Bundesstaate, so giebt es auch gegenwärtig in Deutschland ein doppeltes Bürgerrecht, das Reichs- und das Staatsbürgerrecht, da sowol das Reich wie die Einzelstaaten unmittelbare Unterthanen, je nach der Abgrenzung der Kompetenz zwischen Reich und Einzelstaaten besitzen. Es kann Jemand ebensowenig nur Staatsbürger, als nur Reichsbürger sein, so daß selbst diejenigen Ausländer, welche im Reichsdienste angestellt werden, eine bestimmte Staatsangehörigkeit erlangen. Und zwar erscheint hinsichtlich des Erwerbs die Staatsangehörigkeit als das Prinzipale, die Reichsangehörigkeit als das Accessorium. Es wird Niemand zunächst Deutscher, sondern zunächst Preuße, Sachse ꝛc. Das Reich als solches tritt bei dem Erwerbe der Reichsangehörigkeit gar nicht in Aktion, die Reichsangehörigkeit ist aber die natürliche und nothwendige Folge der Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt:

1) Durch Abstammung von Deutschen Eltern, der weitaus häufigste Fall; und zwar ist es dabei gleichgültig, ob die Abstammung eine eheliche oder uneheliche war, nur daß im letzteren Falle die Staatsangehörigkeit der Mutter entscheidet. In Uebereinstimmung mit dem früheren Preußischen Recht, mit der Gesetzgebung der meisten Deutschen Staaten, sowie der von Frankreich, Italien und Belgien ist übrigens der Grundsatz aufgestellt, daß die Nationalität der Eltern auch dann entscheidet, wenn das Kind etwa im Auslande geboren wurde (Code Nap. art. 10: Tout enfant né d'un Français en pays étranger est Français), während das Angloamerikanische Recht noch immer von dem mittelalterlichen Grundsatze, wonach die Kinder als Erzeugnisse des Bodens erscheinen, sich nicht vollständig losgemacht hat; denn man hat in England zwar neuerdings anerkannt, daß die von Englischen Eltern im Auslande geborenen Kinder Engländer seien, man hält aber trotzdem ganz inkonsequenter Weise

daran fest, daß die von Preußischen oder Französischen Eltern in England geborenen Kinder gleichfalls Engländer seien.

2) Durch Legitimation, indem die gesetzlich erfolgte Legitimation, für welche in formeller und materieller Hinsicht die Landesgesetze maßgebend sind, dem Kinde die Staatsangehörigkeit des Vaters giebt, insofern dieser ein Deutscher, die uneheliche Mutter aber eine Ausländerin ist. Die Adoption hat diese Wirkung nicht.

3) Durch Verheirathung, indem die Frau nicht blos dem Domizile des Mannes folgt, sondern auch durch die Eheschließung dessen Staatsangehörigkeit erwirbt; dasselbe Prinzip gilt auch in den meisten anderen Ländern, während man in England wiederum inkonsequent ist, da zwar diejenige Ausländerin, die einen Engländer geheirathet hat, als Engländerin, aber auch diejenige Engländerin, welche einen Ausländer geheirathet hat, noch immer als Engländerin betrachtet wird.

4) Durch Verleihung auf Antrag. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um den Erwerb einer Staatsangehörigkeit seitens eines Ausländers oder seitens eines Deutschen handelt. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit seitens eines Ausländers erfolgt im Wege der Naturalisation. Auf solche hat zwar kein Ausländer ein Recht, es sind aber die Einzelstaaten gebunden, die Praxis im Sinne der internationalen Freizügigkeit zu üben, wie solche namentlich in Preußen bisher schon nach dem Prinzip der Freiheit der Einwanderung gehandhabt wurde. Insbesondere wird kein längerer vorheriger Aufenthalt verlangt, wie solches selbst in den Vereinigten Staaten geschieht, die doch auf die Begünstigung der Einwanderung hingewiesen sind, indem gegenwärtig als Bedingung der Naturalisation ein fünfjähriger Aufenthalt verlangt wird, während die Englischen Bestimmungen einem Verbote der Naturalisation gleichstehen. Die Naturalisationsurkunde darf jedoch nur denjenigen Ausländern ertheilt werden, die nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, sofern nicht der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes ergänzt wird; ferner nur Denen, die einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, die an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, ein Unterkommen finden, und nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, worüber die Gemeinden mit ihrer Erklärung vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde gehört werden müssen. Die Naturalisation erfolgt nicht wie in England durch Gesetz, auch nicht wie bisher in manchen Kleinstaaten durch das Staatsoberhaupt, sondern nach dem Vorgange Preußens durch die höheren Verwaltungsbehörden, die Bezirksregierungen, resp. die Regierungspräsidenten. Die Naturalisationsurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten, wenn nicht die Ausübung der politischen Rechte an eine längere Staatsangehörigkeit geknüpft ist, die aber in Deutschland nur gering bemessen ist, während in den Vereinigten Staaten die Wählbarkeit in den Kongreß und in die gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten von einem sieben- resp. neunjährigen Besitz des Unionsbürgerrechts abhängig erscheint, die Wählbarkeit zum Präsidenten aber eingewanderten Bürgern ganz entzogen ist. Die Naturalisation erstreckt sich, soweit nicht eine Ausnahme gemacht ist, zugleich in Folge der Einheit der Familie auf die Ehefrau und die noch in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Diejenigen Ausländer endlich, welche die Naturalisation nicht erwerben, sind der Fremdenpolizei unterworfen, deren Regulirung gleichfalls in die Kompetenz des Reiches fällt. — Die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Deutschen erfolgt durch Aufnahme, die sich von der Naturalisation materiell durch eine größere Leichtigkeit unterscheidet; eine solche ist um deswillen gerechtfertigt, weil es sich nicht um Einwandernng, sondern blos um Ueberwanderung handelt, welche nur die Stellung des Staatsbürgers verändert, die des Reichsbürgers aber ganz unberührt läßt. Die Erlangung des Staatsbürgerrechts ist heutzutage auf Grund des Art. III. der RVerf. ein Recht jedes Deutschen, das auf Grund der erfolgten Niederlassung gewährt werden muß, wenigstens nur auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes

verweigert werden kann. Die bisherige soziale Freizügigkeit ist also zu einer politischen erweitert. Dagegen hat der Einzelstaat seinerseits nicht das Recht, den Eingewanderten zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts anzuhalten, so daß also die Staaten hinsichtlich der Staatsangehörigkeit schlechter gestellt sind, als die Gemeinden hinsichtlich der Gemeindeangehörigkeit — eine Bestimmung, die erst noch durch weitere Erfahrungen sich zu erproben hat. Wiederum erfolgt der Erwerb des Staatsbürgerrechts durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde auszustellende Aufnahmeurkunde, die kostenfrei ertheilt werden muß; nicht aber, wie vorgeschlagen war, durch eine bloße Meldung; wiederum begründet die Aufnahmeurkunde von dem Zeitpunkte der Aushändigung an alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten; wiederum endlich erstreckt sich die Staatsangehörigkeit in der Regel auch auf die Familie des Aufgenommenen.

5) Durch Anstellung im öffentlichen Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates vermöge einer von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde vollzogenen oder bestätigten Bestallung, so daß also ebensowol die Anstellungen im mittelbaren wie im unmittelbaren Staatsdienst die Naturalisations- oder Aufnahmeurkunde ersetzen können, während andererseits nicht jede Anstellung diese Wirkung nach sich zieht. Wenn übrigens die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienste erfolgt ist, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, oder nach seiner Wahl, insofern der dienstliche Wohnsitz im Auslande liegt (Gesetz vom 20. Dez. 1875).

B. Der Verlust der R.- und S. erfolgt, abgesehen von Legitimation und Verheirathung:

1) Durch Ausschluß wegen gewisser Handlungen, sog. Expatriation, in doppelter Weise, je nachdem es sich entweder um solche handelt, die schon im Auslande sich aufhalten, oder um solche, die bisher im Inlande gelebt haben. Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können durch Ausspruch der Centralbehörde des Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch den Kaiser anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten. Dasselbe gilt auch ohne den Fall des Krieges oder der Kriegsgefahr von Denjenigen, welche ohne Erlaubniß ihrer Regierung in fremde Staatsdienste getreten sind, und trotz der erhaltenen Aufforderung zur Rückkehr in denselben verbleiben. Außerdem können Geistliche und andere Religionsdiener in Gemäßheit des RGes. vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, durch Verfügung der Centralbehörde des Heimathsstaates, resp. durch die Landespolizeibehörde in den beiden Fällen ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden, wenn sie entweder durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen sind und hierauf eine Handlung vorgenommen haben, aus der hervorgeht, daß sie dennoch das Amt sich anmaßen, resp. thatsächlich ausüben, oder wenn sie deshalb zu einer Strafe verurtheilt sind, weil sie Amtshandlungen in einem Kirchenamte vorgenommen haben, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen worden ist. Der Wiedererwerb der so verlorenen R.- und S. kann nur mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

2) Die Auswanderung führt nach Deutschem Reichsrecht einen Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann herbei, wenn sie entweder auf Grund einer beantragten Entlassungsurkunde erfolgt ist, oder ein zehnjähriger Zeitraum verstrichen ist. Die Entlassungsurkunde muß unbedingt ertheilt werden, wenn es sich um eine bloße Ueberwanderung handelt, während die wirkliche Auswanderung mit Rücksicht auf die Militärpflicht dahin beschränkt ist, daß in gewissen Fällen die Zustimmung der kompetenten Militärautoritäten zur Entlassung erforderlich ist, welche Beschränkung sich jedoch auf die noch nicht zum Dienst einberufenen Reservisten und Landwehrmänner nicht bezieht. Die zehnjährige Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem

Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage. In der That dürfen Bürger, die in keiner Weise während eines längeren Zeitraums um ihr Vaterland sich kümmern, als sich selbst ausschließend angesehen werden. Indessen kann doch Solchen, die einerseits ihr Deutsches Indigenat auf diese Weise verloren, andererseits ein fremdes noch nicht erworben haben, die also staatlos sind, auch ohne förmliche Rückwanderung und neue Niederlassung die frühere Staatsangehörigkeit im ursprünglichen Heimathsstaate wieder verliehen werden; wie auch den förmlich zurückkehrenden Deutschen dieser Art ein förmliches Recht auf Wiederaufnahme zugesprochen ist, so daß derjenige Bundesstaat, in dem sie sich niederlassen, zur Ertheilung einer Aufnahmeurkunde verpflichtet erscheint; der ehemalige Deutsche darf also in der Fremde überall sich sagen, daß er jederzeit in die staatsbürgerlichen Beziehungen zu Deutschland zurücktreten kann (Code Nap. II. 1, 18).

3) Dagegen geht durch den bloßen Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit die alte an sich nicht verloren. Derjenige also, welcher etwa, um sich seiner Militärpflicht zu entziehen, unerlaubt ausgewandert ist und binnen 10 Jahren zurückkehrt, wird als Deutscher Staatsangehöriger bestraft und muß nachdienen. Da dieses freilich leicht zu Kollisionen mit anderen Staaten führt, welche annehmen, daß mit der bei ihnen erfolgten Naturalisation jedes Band zum früheren Staate gelöst sei, so hat Deutschland neuerdings mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterm 22. Febr. 1868 einen Vertrag, betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in das des anderen einwandern, abgeschlossen, durch welchen unter Festhaltung des Prinzips, daß die alte Staatsangehörigkeit mit dem Erwerbe einer neuen nicht verloren gehe, doch die Durchführung dieses Prinzips wesentlich eingeschränkt ist. Der Staatsangehörigkeitsvertrag setzt nämlich fest, daß diejenigen Deutschen, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, seitens des Reichs als Amerikanische Bürger behandelt werden sollen; und umgekehrt. Wenn also ein Deutscher nach fünfjährigem ununterbrochenen Aufenthalte in den Vereinigten Staaten förmlich naturalisirt worden ist, so soll er bei seiner etwaigen Rückkehr nach Deutschland nur bestraft werden können wegen der Verbrechen, die er vor, nicht aber wegen derjenigen, die er durch die Auswanderung begangen hat, also namentlich nicht wegen Verletzung seiner Militärpflicht. Wenn aber ein Solcher sich wieder dauernd in Deutschland niederläßt, so befindet er sich nach zweijährigem Aufenthalt in der Lage eines freiwillig Eingewanderten; er muß also die Staatspflichten überhaupt und insbesondere auch die Militärpflicht insofern erfüllen, als er derselben nach seinen Altersverhältnissen noch unterworfen ist. — Das Prinzip dieses Vertrages ist durch das vorliegende Gesetz generell dahin erweitert worden, daß für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist, mit deren Ablauf die Staatsangehörigkeit im Allgemeinen erlischt, bis auf eine fünfjährige vermindert werden kann.

Lit.: v. Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Bd. I. Abth. 2 S. 1 ff., 3. Aufl. 1869. — H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Bd. I. (1872) S. 352 ff. — v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. (1876) S. 96 ff. — Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. (1876) S. 130 ff. — G. Meyer, Lehrbuch (1879), S. 163 ff. — Seydel, Die Deutsche Reichs- u. Staatsangehörigkeit (Hirth's Annalen 1876 S. 135 ff., 1881 S. 67). — Archiv für civil. Praxis Bd. LXI. (1878) S. 149 ff. — Zeitschrift des königl. Preuß. Statist. Bureaus 1880. S. 145 ff. — Pözl, Art. Staatsangehörige, Staatsbürger, in Bluntschli's StaatsWört.B. Bd. IX. (1865) S. 649 ff. — Landgraff, Ueber ein Deutsches Bürgerrecht, Leipz. 1867; Derselbe, Das Bundes- und Staatsbürgerrecht im Norddeutschen Bunde, Leipz. 1870; Derselbe, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetze (Hirth's Annalen 1875, S. 625 ff.). — v. Chudnochowski, Zur Geschichte und Kritik des Nordd.

Heimathsrechts (Deutsche V.J.Schrift 1870); Derselbe, Das Deutsche Indigenat und Staatsbürgerrecht (Unsere Zeit, 1872). — Böhlau in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. XIX. (1872). — v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (Hirth's Annalen 1875 S. 793 ff., 1113 ff.). — Kapp, Der Deutsch-Amerikanische Vertrag vom 22. Februar 1868 (Preuß. Jahrb. Bd. XXXV. [1875] S. 509 ff., 660 ff.; Bd. XXXVI. S. 189 ff.). — Wesendonck, Einiges über den Deutsch-Amerikanischen Vertrag vom 22. Februar 1868 (Hirth's Annalen 1877 S. 204 ff.). — Cogordan, La nationalité au point de vue des rapports internationaux, Paris 1879. — de Folleville, Traité theorique et pratique de la naturalisation, Paris 1880. — Revue de droit intern. I. 102; II. 107; III. 601, 685; VIII. 483; XI. 463. — Bulletin de droit intern. 1870 p. 238; 1878 p. 334; 1879 p. 279. — Rüttimann, I. 886; II. b § 793. — Dubs, I. 38 ss. — Archivio giuridico XIII. 152. Ernst Meier.

Reiffenstuel, Anaklet, ♂ 1641 zu Tegernsee, wurde Franziskaner, lehrte seit 1683 in Freising, † 5. X. 1703.

Schriften: Theol. moralis, Mon. 1692; Mut. 1747; Augsb. 1777. — Jus canonicum universum, Fris. 1700; Mon. 1702—1714; Ingolst. 1740, 1798 ss.; Macer. 1755; Antv. 1755; Rom. 1829; Paris. 1853.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 154. Teichmann.

Reisekosten der Zeugen und Sachverständigen. Die Pflicht, sich als Zeuge oder Sachverständiger in gerichtlichen Angelegenheiten vernehmen zu lassen, ist keine freiwillige, deren Erfüllung in dem Belieben des Einzelnen steht, sondern kann erzwungen werden. Es braucht deshalb auch der Zeuge und Sachverständige den materiellen Schaden, welcher ihm durch seine Vernehmung erwächst, nicht zu tragen, und steht der ihm obliegenden Pflicht das Recht gegenüber, den Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Zu demselben gehören auch die Aufwendungen, welche erforderlich waren, ihn an den Ort seiner Vernehmung zu bringen. Dieser Ort ist in der Regel die Gerichtsstelle, also diejenige Stelle, an welcher der Richter die Vernehmung vornehmen will, und die dem Zeugen, bzw. Sachverständigen, in der Ladung bezeichnet werden muß. Das Prinzip, daß die zu vernehmende Person zum Richter, nicht umgekehrt der Richter zu ihr kommen soll, galt schon im Gem. Recht und ist auch von denjenigen Prozeßgesetzgebungen aufrecht erhalten worden, welche noch den Grundsätzen eines schriftlichen Verfahrens und einer formalen Beweistheorie huldigten. Nach Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens und Annahme der freien Beweiswürdigung ist es sowol im Civil-, wie im StrafPrz. für die mündliche Verhandlung zu einer nicht zu beseitigenden Nothwendigkeit geworden. Es halten daher auch die Deutschen Justizgesetze an ihm fest. Sowol die Civil- wie die StrafPO. fordern die Vernehmung des Zeugen und des Sachverständigen an der Gerichtsstelle, und zwar nicht blos in den mündlichen, bzw. Hauptverhandlungen, sondern ganz allgemein. Beide Gesetze lassen nur zwei Ausnahmen zu, deren eine sich auf die Landesherren, die Mitglieder der landesherrlichen Familien und die Mitglieder der fürstlich Hohenzollern'schen Familie und die andere sich auf den Fall bezieht, daß die zu vernehmende Person durch Krankheit oder körperliche Gebrechen an dem Erscheinen auf der Gerichtsstelle verhindert wird. In diesen beiden Fällen soll sich ausnahmsweise der Richter in die Wohnung der zu vernehmenden Person begeben. Eine Ausdehnung dieser Ausnahmen ist unzulässig. In keinem Falle steht es in der Willkür der zu vernehmenden Person, ihr Erscheinen vor Gericht abzulehnen und die Anwesenheit des Richters in ihrer Wohnung zu verlangen. Zugleich mit der Annahme dieses Grundsatzes haben aber auch die Civil- und die StrafPO., erstere in den §§ 366, 378, letztere in den §§ 70, 84, das Recht der zu vernehmenden Person auf Erstattung der ihr erwachsenden Auslagen anerkannt, eine Erstattung, welche zunächst und vorbehaltlich des Rückgriffs auf den zur Kostentragung Verpflichteten der Staatskasse obliegt. Sie bringt die gezahlten Beträge als baare Auslagen zur Liquidation.

Bei der Normirung der zu erstattenden R. gingen die einzelnen Landesgesetze von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Die einen verlangten den Nachweis der Auslagen und deckten nur deren Betrag. Andere, wie z. B. die Preuß. Verordn. vom

29. März 1844 stellten unter Angabe einer Maximal- und Minimalgrenze eine relative Höhe fest und überließen es dem Ermessen des Gerichtes, innerhalb derselben im Einzelfalle den Betrag je nach dem Stande und Gewerbe der zu vernehmenden Person zu bestimmen, wobei Sachverständige höher dotirt waren, als Zeugen. Die wirkliche Auslage an R. blieb unberücksichtigt: nur insofern wurde ihr Rechnung getragen, als es der vernommenen Person freigestellt war, einen etwa höheren Betrag nachzuweisen und seine Erstattung zu fordern. In Preußen fand dieses Prinzip eine Aenderung in dem Gesetz vom 1. Juli 1875, dessen Grundsätze mit einer einzigen Aenderung in die Reichsgesetzgebung übergegangen sind. Diese hat nämlich die Materie durch die Verordn. vom 30. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 175) einheitlich geordnet. Sie macht keinen Unterschied zwischen Zeugen und Sachverständigen, wol aber — und darin unterscheidet sie sich von dem Preußischen Gesetze — einen solchen zwischen öffentlichen Beamten und Privatpersonen. Da sie den Begriff der ersteren nicht näher definirt, sind die verschiedensten Auslegungen derselben geltend gemacht worden, insbesondere hat man zu ihnen die Rechtsanwälte und die mittelbaren Staatsbeamten gezählt. Daß die Ersteren, wenn ihnen auch die Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 besondere Gebührensätze für Geschäftsreisen zubilligt, nicht zu den Beamten gehören, folgt nicht nur aus den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung, sondern schon aus dem Umstande, daß das Gesetz ihre Reisen nicht Dienst-, sondern Geschäftsreisen nennt. Dagegen sind die mittelbaren Staatsbeamten öffentliche Beamte. Allein daraus folgt noch nicht ihre Unterordnung unter die Vorschrift der Verordn. vom 30. Juni 1878. Vielmehr bietet diese als Kriterium für den von ihr gebrauchten Begriff den Satz, daß die öffentlichen Beamten nach Maßgabe der für ihre Dienstreisen geltenden Vorschriften entschädigt werden sollen. Wo also und insoweit das Landesrecht Gesetze oder Verordnungen enthält, durch welche für Dienstreisen dieser mittelbaren Staatsbeamten bestimmte Entschädigungssätze festgesetzt und normirt werden, sind ihre Ansprüche auf R. nach diesen zu behandeln, andernfalls aber werden sie als Privatpersonen angesehen werden müssen.

Diese verschiedene Behandlung der öffentlichen Beamten tritt jedoch nur dann in Wirkung, wenn sie als Zeugen über Umstände vernommen werden sollen, von welchen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben, wenn sie also in ihrer Eigenschaft als Beamte Zeugniß abzulegen haben, oder wenn sie als Sachverständige aus Veranlassung ihres Amtes zu hören sind, und die Ausübung der zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen Wissenschaft oder Kunst zu den Pflichten ihres Amtes gehört.

Privatpersonen dagegen erhalten eine Entschädigung für die Kosten der Reise, wenn der von ihnen zurückzulegende Weg die Länge von zwei Kilometern übersteigt. Bei der Abmessung der Entschädigung wird unterschieden, ob nach ihren persönlichen Verhältnissen oder in Folge besonderer Umstände die Benutzung eines Transportmittels für angemessen zu erachten ist oder nicht. Es ist also bei der Prüfung zu berücksichtigen einestheils die durch Rang, Stand oder Reichthum bedingte Gepflogenheit des Gebrauchs von Transportmitteln, anderntheils die thatsächliche Lage der Person nach ihren Körper- und Gesundheitsverhältnissen, im Vergleich zu der Länge des zurückzulegenden Weges. Erscheint der Gebrauch eines Transportmittels angemessen, so soll ohne peinliche Untersuchung, ob der Entschädigungsberechtigte sich zur Zurücklegung der Reise eines Transportmittels bedient habe, und welcher Auslagenbetrag ihm dadurch entstanden sei, eine nach billigem Ermessen die erforderlich gewesenen Kosten deckende Entschädigung gezahlt werden. Es soll der Zeuge oder Sachverständige durch den Empfang der R. keinen Gewinn erzielen und deshalb nur einen Betrag erstattet erhalten, der nach der Ansicht des Gerichts seine Auslagen ungefähr deckt. Hieraus könnte folgen, daß derjenige Zeuge oder Sachverständige, der sich eines Fuhrwerks nicht bedient und seinen Verhältnissen nach zur Zurücklegung des Weges nach der Gerichtsstelle auch nicht zu bedienen pflegt, somit Auslagen

nicht gehabt hat, eine Reiseentschädigung zu beanspruchen nicht berechtigt sei. Allein das Gesetz geht davon aus, daß auch die zu Fuß ausgeführte Reise nicht ohne gewisse Unkosten gedacht werden kann, wenn dieselben auch nicht in der augenblicklichen Verauslagung baaren Geldes bestehen. Es bewilligt deshalb auch in diesem Falle eine Entschädigung und zwar in dem Satze von 5 Pfennig pro Kilometer, ein Satz, der dem niedrigsten Satze der Verordnung vom 29. März 1844 ungefähr gleichkommt.

Auf die nach diesen Grundsätzen festzusetzende Entschädigung für R. haben nicht allein diejenigen Zeugen einen Anspruch, welche vom Gericht geladen worden sind, sondern auch solche, die im Strafverfahren der Angeklagte unmittelbar laden läßt. Er muß die ihnen gesetzlich zustehenden R. gleich bei der Ladung ihnen entweder durch den Gerichtsvollzieher baar auszahlen lassen, oder deren Betrag bei dem Gerichtsschreiber hinterlegen. Geschieht keins von beiden, so ist der Zeuge der Ladung zu folgen nicht verpflichtet, da er keine Sicherheit dafür hat, daß er, da ihm die Entschädigung aus der Staatskasse nur dann gezahlt wird, wenn seine Vernehmung für erheblich erachtet und vom Gericht beschlossen wird, wegen der ihm durch das Unternehmen der Reise entstehenden Kosten entschädigt werden würde.

Meves.

Reitemeier, Joh. Friedr., ☉ 1755, seit 1805 Prof. in Kiel, später Etatsrath, dann nach (1818) Niederlegung der Professur in Kopenhagen und Hamburg privatisirend, † 1839.

Schriften: De origine et ratione quaestionis per tormenta apud Graecos et Rom., Gott. 1782. — Encyklopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland, Gött. 1785. — Geschichte und Zustand der Sklaverei und Leibeigenschaft in Griechenland, Berl. 1789. — Grundsätze der Regentschaft in souveränen und abhängigen Staaten, Berl. 1789. — Das allgemeine Abschoßrecht, Frankf. 1800—1802. — Ueber die Redaktion eines Deutschen Gesetzbuchs, Frankf. 1800. — Allgem. Deutsches Gesetzbuch, 1801. — Der Gehorsam gegen die obrigkeitliche Befragung in Zwangs- und in Strafsachen, 1801. — Justizverbesserung, 1802. — Die Wahrheit vor Gericht, 1802. — Ueber den Gebrauch fremder Rechte, 1803. — Die Deutsche RVerf., 1803. — Das Gemeine Recht in Deutschland, 1804. — Das Napoleons-Recht, 1808. — Ueber Gesetzgebung insbes. in den Deutschen Reichsstaaten. Mit Rücksicht auf den Plan der kaiserl. Russischen Gesetzkommission, 1806. — Der Bürgervertrag für die Gesetzgebung mit der Ständeverfassung in den germanischen Staaten, Hamb. 1815. — Der Bürgervertrag für die Justiz-Staatshülfe und Finanzpflege, Kiel 1816. — Das Bundesgericht für Staaten und Regenten, eine stehende Friedenspflege, Kiel 1816.

Lit.: Richter und Schletter, Krit. Jahrb. 1840 (Bd. VII.) S. 276.

Teichmann.

Reitz, Wilhelm Otto, ☉ 1702 zu Offenbach, war Prof. zu Middelburg, † 1768.

Schriften: Belga graecisans 1730 und Ausgabe von Theophili paraphrasis graeca Institutionum, Hag. Com. 1751, sowie der Bücher 49—52 Tit. 1 (in Meermann, Thesaurus V. und Supplement) der Basiliken.

Lit.: Haubold. — Rivier, Introd. hist., 1881 p. 610. Teichmann.

Rekognition bedeutet im StrafPrz. die Anerkennung der Echtheit einer Urkunde oder der Identität einer Person oder Sache. Sie kommt in den verschiedensten Stadien des Prozesses vor, in der Voruntersuchung, dem Hauptverfahren, der Exekutionsinstanz, bei Verhaftungen und Beschlagnahmen, bei Leichenschau und Augenschein, bei Konfrontationen rc. Die R. kann von den Parteien oder von dritten Personen, von Zeugen, Komplizen rc. geschehen: je nachdem nimmt sie bald den Charakter eines Geständnisses, bald den eines Zeugnisses an. In letzterer Beziehung ist sie zur Feststellung der Identität des Beschuldigten schon im Vorverfahren zulässig, da sie meistens nicht ohne Nachtheil für die Sache wird ausgesetzt werden können; in ersterer Beziehung unterliegt sie den Grundsätzen über Revokation der Geständnisse (s. d. Art. Geständniß im Strafprozeß), weshalb ihre Herbeiführung durch Ueberraschung und ähnliche Mittel sie gänzlich nutzlos machen kann.

Dagegen entspricht es der Richtung des Kriminalbeweises auf Gewinnung materieller Wahrheit, wenn der Rekognoszirende zur Angabe der Erkennungszeichen und namentlich Zeugen zu deren Angabe vor der Besichtigung angehalten werden. — Nach Französ. Recht sollen in der Hauptverhandlung sämmtliche Ueberführungsstücke dem Beschuldigten und den Zeugen zur R. vorgelegt werden, nach einer Meinung sogar bei Strafe der Nichtigkeit; nach der Deutschen StrafPO. wird es darauf ankommen, ob in der Unterlassung eine Beschränkung der Vertheidigung oder eine sonstige Verletzung des Gesetzes enthalten sei.

Lit. u. Quellen: Bauer, Lehrb., §§ 92 ff., 136, 152. — Planck, StrafVerf., S. 240. — Zachariä, StrafPrz., § 103. — v. Schwarze, Komment. zur Deutschen StrafPO., § 58 Anm. 5. — Bretschneider in v. Schwarze's Vortr., S. 43. — Carnot, De l'instr. crim. II. art. 329. — Höchster, StrafVerf., §§ 256—261. — Code d'instr. art. 35, 39, 310, 319, 329. — Preuß. Krim.Ordn. v. 1805, §§ 340, 382 ff. — StrafPO. v. 1867, §§ 98, 135, 141 ff., 152, 176, 183, 430. — Thüring. StrafPO. Art. 86, 125 ff., 150, 168, 186, 245. — Bad. StrafPO. §§ 122, 142, 144, 189. — Deutsche StrafPO. § 58.

K. Wieding.

Rekognitionsschein heißt die vom Hypothekenamt ertheilte Bescheinigung über eine im Hypothekenbuche erfolgte Einschreibung. Im weitesten Sinne fallen darunter nicht nur Benachrichtigungen und Abschriften, sondern auch Hypothekenscheine, Hypothekeninstrumente und andere zusammengesetzte Urkunden. Ob und in welcher Art sie von Amtswegen oder erst auf Antrag zu ertheilen, pflegt nach dem Inhalt der Eintragungen verschieden bestimmt zu sein. Nicht überall aber hat der Ausdruck R. jene umfassende technische Bedeutung, wie etwa in Bayern und im Königreich Sachsen. In Altpreußen z. B. hat derselbe eine besondere Beziehung auf das sog. Rekognitionssystem. Für diejenigen Grundstücke, deren Hypothekenfolium noch nicht hat angelegt („regulirt") werden können, sei es wegen noch schwebenden Auseinandersetzungsverfahrens, sei es aus sonstigen Gründen, werden Anlagetabellen nach Art der Hypothektabellen geführt und darin die Eintragungen bis zur Anlegung des Hypothekenfolii vermerkt. Abschrift des Vermerks wird als Rekognition auf die begründende Urkunde gesetzt, und dadurch ein R. hergestellt, welcher dem verbrieften Forderungsrecht die Dinglichkeit und den Altersvorzug sichert, und so dem Gläubiger die Möglichkeit gewährt, sofort ebenso Befriedigung aus dem Grundstück zu suchen, wie wenn eine Hypothek bereits ordnungsmäßig eingetragen wäre. Die Schwierigkeiten, welche die vollständige Durchführung der Anlegung von Grundbüchern mit sich bringt, hat dies System auch für die neue Preuß. Grundbuchordn. als unentbehrlich erscheinen lassen. Die bezüglichen Vorschriften sind bei der Uebertragung auf die neuen Landestheile mannigfach geändert, um das Zurückbleiben von Lücken möglichst zu verhüten.

Gsgb.: Preußen: Gesetz vom 24. Mai 1853 §§ 17 ff. — Verordnung vom 16. Juni 1820; Deklaration dazu vom 28. Juli 1828. — Provinzialvorschriften in den Einführungspatenten s. z. B. bei Bahlmann, Zur GrundbuchOrdn. vom 5. Mai 1872 §§ 133—140 (§ 136 Anmeldebogen), Jadegebiet Ges.Samml. 1873 §§ 28, 29 S. 116 (Interimshypothek); Neuvorpommern und Rügen §§ 29 ff. S. 234 (Rangordnungsplan); Schleswig-Holstein §§ 12 ff. S. 243 (Meldefrist); Hannover §§ 32 ff. S. 259 desgl.; Hessen-Kassel §§ 32 ff. S. 281 desgl.; Ehrenbreitsteiner Bezirk §§ 32 ff. S. 293 desgl.; Hohenzollern §§ 14 ff. S. 303 desgl. — Bayern: Hyp.Ges. §§ 170 ff. — Königr. Sachsen: Just.Min.Verordn. vom 9. Januar 1865 §§ 185 ff. — Württemberg: Pfd.Ges. Art. 174, 191.

Schaper.

Rekusation, s. Ablehnung der Richter.

Rekusationsrecht (Th. I. S. 683; votum negativum) der Gemeinde ist in der evangelischen Kirche das Recht derselben, bei der Besetzung der Pfarrstelle durch das Kirchenregiment, sei es, daß letzteres diese allein ausübt oder dabei an den Vorschlag eines Patrons gebunden ist, gegen den ihr bestimmten Geistlichen wegen seines Lebens, seines Wandels und seiner Lehre Einspruch zu erheben, und dadurch die Uebertragung des Amtes an den Rekusirten zu verhindern. Dieses auf dem Gebiete der lutherischen Kirche schon von den Reformatoren anerkannte und in

einer Reihe von Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ebenfalls festgestellte Recht ist aber im Laufe der Zeit in einem Theile der Deutschen Landeskirchen verloren gegangen; so ist jede Mitwirkung der Gemeinde bei der Besetzung der Pfarrämter ausgeschlossen in Bayern, Kurhessen, Nassau, Hessen-Homburg, Birkenfeld, Anhalt-Bernburg und theilweise in Anhalt-Dessau und Mecklenburg-Strelitz. In Württemberg soll zwar seit 1855 bei Wiederbesetzung des Amtes der Pfarrgemeinderath über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen werden, aber darin liegt sicherlich nicht eine Anerkennung des votum negativum. Dagegen besteht dasselbe meistens in Altpreußen (s. Allg. LR. Th. II. Tit. 11 §§ 325 ff. und wegen provinzieller Ausnahmen Jacobson, Preuß. evangelisches Kirchenrecht, S. 364); in Hannover (hier Vokationsrecht, wie auch sonst wol genannt, s. Bekanntmachung vom 7. Juni 1865) und im Königreich Sachsen, wo jedoch der Kirchenvorstand Namens der Gemeinde und nicht diese selbst das Einspruchsrecht auszuüben hat (Kirchenvorstandsordn. vom 30. März 1868 § 25). Ferner kommt das votum negativum vor in Sachsen-Weimar, -Koburg, -Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Braunschweig, in einem Theil von Mecklenburg-Schwerin und den zu Mecklenburg-Strelitz gehörigen Gemeinden des Fürstenthums Ratzeburg. Um die Gemeinde für die Abgabe ihres Votums näher zu informiren, hat der in Aussicht genommene Kandidat in den meisten der erwähnten Länder, freilich nicht überall, vor derselben eine (sog. Probe-) Predigt zu halten. Das Verfahren für die Aufnahme der demnächstigen Erklärung der Gemeinde ist verschieden gestaltet; über die zur Sprache gebrachten Einwendungen hat demnächst die vorgesetzte Kirchenbehörde, gewöhnlich das Konsistorium, zu entscheiden. Während da, wo die Gemeinde oder der Gemeindevorstand das Recht der Pfarrwahl (so z. B. in Oesterreich, in vielen, namentlich reformirten Gemeinden Preußens und Hannovers) hat, ein votum negativum selbstverständlich undenkbar ist, kommt es doch neben einem anderen Modus der Besetzung der Pfarrämter, nämlich neben dem Dreier- oder Zweiervorschlag (der Präsentation von drei oder zwei Bewerbern an die Gemeinde seitens des Patrons oder der Kirchenbehörde, üblich in Oldenburg, Schleswig-Holstein und in einzelnen Gemeinden von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz) in der Weise vor, daß die Gemeinde von den Vorgeschlagenen einen oder zwei rekusiren darf und die Kirchenbehörde je nach Umständen mit oder ohne Berücksichtigung der Einsprache die Ernennung ausübt.

Da in der katholischen Kirche allein die Geistlichen und nicht die Laien das Recht an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten haben, so ist hier ein solches Recht der Gemeinde, welche lediglich Objekt der Mission des Klerus ist, nicht anerkannt.

Lit.: Vgl. die Zusammenstellung in Moser's Allg. Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Jahrg. 1855, S. 474. P. Hinschius.

Religionsgesellschaften. Der Begriff R. ist ein moderner. In der vorreformatorischen Zeit gab es nur eine einheitliche Kirche; alle von der Lehre dieser Einen Kirche abweichenden Religionsmeinungen fielen unter den strafrechtlichen Begriff der Häresie und die Bekenner von solchen demgemäß in kirchliche Strafen. Nahm eine Häresie größere Dimensionen an, so wurde auch wol das Kreuz gegen dieselbe gepredigt und die Unterdrückung mit Feuer und Schwert durchgeführt (Albigenser). Aber auch die schärfste Strenge des Ketzerrechtes konnte nicht hindern, daß thatsächlich sich eine Reihe von religiösen Gemeinschaften bildeten und erhielten, deren Lehre mehr oder weniger von der offiziellen Kirche abwich. Rechtlich aber existirte nur die Eine Kirche.

Seit 1526 hatten die Protestanten im Deutschen Reiche neben den Katholiken staatsrechtliche Existenzberechtigung; erst der Westfälische Friede (1648) ordnete allerdings das Rechtsverhältniß definitiv. Danach waren im Deutschen Reiche aner-

kannte Religionsparteien: 1) die Katholiken, 2) die Augustanae Confessioni Addicti, worunter sowol die Lutheraner als die Reformirten verstanden wurden. Die Parität dieser beiden großen Religionsparteien galt aber nur für das Reich und dessen Institutionen (z. B. das Reichskammergericht); die Territorien blieben nach wie vor konfessionell abgeschlossen auf der Grundlage der Staatsreligion, deren Bekenner allein vollberechtigte Staatsbürger waren; doch mußte den Bekennern der anderen Konfession wenigstens Duldung und einfache Hausandacht gewährt werden, und ausnahmsweise gab es auch organisirte Gemeinden der anderen Konfession mit „friedensmäßiger“ Berechtigung. Für andere R. war vorerst im Reiche kein Raum; als zwingendes Reichsrecht hatte der Westfälische Friede den Grundsatz fixirt: nulla alia religio vel secta praeter religiones supra nominatas toleretur. Dieser Grundsatz galt formell bis zur Auflösung des Deutschen Reiches.

Thatsächlich aber war derselbe zu diesem Zeitpunkte bereits längst durchbrochen, und zwar durch die Initiative Preußens. Seit Mitte des 18. Jahrh. waren es zwei religionspolitische Grundsätze, welche jenen Staat leiteten: 1) volle Parität zwischen Protestanten und Katholiken im Staate, ein Grundsatz, der im Ordensland Preußen, sowie in Jülich-Kleve-Mark bereits seit Anfang des 17. Jahrh. zur Durchführung gelangt, und dessen prinzipielle Annahme seit dem Erwerb des zur Hälfte katholischen Schlesiens zur politischen Nothwendigkeit geworden war und welchem das Reichsrecht auch nicht im Wege stand. 2) Duldung auch anderer R., ein Grundsatz, den zwar das Reichsrecht verbot, den man aber in Preußen ohne Rücksicht auf das Reichsrecht adoptirte und formell damit rechtfertigte, daß ein Theil des Preußischen Staates nicht zum Reich gehörte.

Demgemäß unterschied das Allg. LR. zwischen den „öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften“ und den „geduldeten Kirchengesellschaften“. Unter ersteren wurden die christlichen Kirchen verstanden, zu letzteren gehörten die Juden, Mennoniten, Herrenhuter und Böhmischen Brüder. Außerdem wurde generell zugelassen, daß „mehrere Einwohner des Staates unter dessen Genehmigung sich zu Religionsübungen verbinden können“; die erforderliche Genehmigung durfte aber erst nach erfolgter Prüfung der Statuten ertheilt werden. Diese Bestimmungen des LR. repräsentiren die älteste Deutsche Gesetzgebung über die Bildung von R. außerhalb der anerkannten Kirchen.

Die territorialen Veränderungen in Folge der Napoleonischen Kriege nöthigten dann auch in anderen Deutschen Staaten zur Aufgabe der älteren religionsrechtlichen Prinzipien, speziell zur Durchführung voller Parität zwischen Katholiken und Protestanten. Schon im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und weiterhin in der Rheinbundsacte fand dies auch rechtliche Anerkennung. Die Deutsche Bundesacte garantirte dann weiterhin in Art. XVI. den Angehörigen der verschiedenen christlichen Religionsparteien Gleichheit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte; das jetzige RGes. vom 3. Juli 1869 schließt diese Entwickelung ab, indem es jene Rechte völlig unabhängig von irgend welchem Religionsbekenntniß erklärt. Das Reichsrecht hat damit allerdings nur sanktionirt, was in den meisten einzelstaatlichen Verfassungen bereits vorlängst garantirt war (z. B. Bayer. Verf.Urk. von 1818 Tit. IV. § 9).

Die Bildung von „R.“ ist nach der neueren Entwickelung in den meisten Deutschen Einzelstaaten frei gegeben worden, wenn auch den sog. „anerkannten“ oder „Landes-“Kirchen besondere Vorzüge bis jetzt überall in Deutschland verblieben und der Zusammenhang der staatlichen Rechtsordnung mit diesen Kirchen aufrecht erhalten wurde. Die Unterscheidung zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Korporationen, durch welche man die Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses der Landeskirchen und der übrigen R. im Staate juristisch zu präzisiren versuchte, entbehrt jedoch in dieser allgemeinen Fassung der erforderlichen juristischen Bestimmtheit. „Oeffentliche Korporation“ ist an sich kein Rechtsbegriff; wol aber kann das positive

Recht gewissen R. besondere Vorrechte einräumen und für die so bevorrechteten Kirchen jene Terminologie adoptiren, wie dies z. B. die Bayer. Gesetzgebung thut.

Ueber die Bildung von R. und die Korporationsqualität derselben besteht in Deutschland sehr verschiedenes Partikularrecht. Man kann nach dem geltenden Rechte die R. dreifach gruppiren:

I. Landeskirchen: als solche sind prinzipiell die evangelische Kirche überall, in den meisten Staaten auch die katholische anerkannt; zur katholischen Kirche gehören in Preußen, Baden, Hessen auch die altkatholischen Gemeinschaften; in Baden und Württemberg bilden auch die Juden eine „Landeskirche", in Bayern sind die griechischen Katholiken „öffentliche" Korporation mit bestimmt fixirten, nur den Landeskirchen zukommenden Rechten.

II. R. mit Korporationsqualität: neben den sub I. bezeichneten R. haben Korporationsrechte noch: 1) in Preußen: die Mennoniten, Juden, Herrenhuter, Baptisten, Altlutheraner, Böhmischen Brüder; 2) in Bayern: die Juden; 3) in Sachsen: die Juden und Deutschkatholiken; 4) in Württemberg: die Herrenhuter und Deutschkatholiken; 5) in Baden: die Deutschkatholiken.

III. R. ohne Korporationsqualität.

Zur Erlangung der Korporationsrechte bedarf es in Preußen und Sachsen eines Staatsgesetzes, in Bayern, Württemberg, Hessen besonderer Verleihung, aber nicht der Form des Gesetzes. Andere R. können sich in Hessen, Baden, Württemberg frei bilden, dürfen aber nicht gegen Staatsgesetze oder gegen die Sittlichkeit verstoßen, in Preußen ist die Bildung gleichfalls frei, doch müssen die Statuten der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden, in Bayern und Sachsen bedarf die Gründung von Religionsvereinen königlicher Genehmigung nach vorheriger Vorlage der Statuten.

Den strafrechtlichen Schutz gegen öffentliche Beschimpfung ihrer selbst, sowol als ihrer religiösen Gebräuche und Einrichtungen gewährt das RStrafGB. allen R., die mit Korporationsrechten ausgestattet sind; den strafrechtlichen Schutz gegen Verübung beschimpfenden Unfugs in gottesdienstlichen Lokalitäten, sowie gegen vorsätzliche Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes aber überhaupt allen R.

Gsgb.: Preuß. Edikt vom 30. Juli 1789; Gesetz vom 11. März 1850; Gesetz vom 12. Juni 1874 (Mennoniten); Gesetz vom 7. Juli 1875 (Baptisten); Preuß. Verf.Urk. Art. 12, 13, 30, 31. — Bayer. Rel.Edikt von 1818 (2. Verf.Beil.) §§ 3, 26 ff.; Bayer. Verf.Gesetz vom 1. Juli 1834. — Sächs. Verf.Urk. § 56; Gesetz vom 2. Novbr. 1848; Gesetz vom 20. Juni 1870 § 21. — Bad. Gesetz vom 9. Okt. 1860 § 3. — Hess. Gesetz vom 23. April 1875 Art. 2, 3. — Ueber die ältere Gsgb. vgl. Moser, Allgem. Kirchenblatt 1852 S. 434 ff.; 1853 S. 162 ff. — RStrafGB. §§ 166, 167.

Lit.: Richter-Dove, Kirchenrecht, §§ 72, 99, 229. — Mejer, Kirchenrecht, §§ 90, 198. — Hermann, Ueber die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate. — Aeltere Lit. über die Rechtsentwickelung ist bei Richter-Dove angeführt. Sehr eingehend handelt über Religionsvereine und deren Rechtsverhältnisse nach den geltenden Deutschen Partikularrechten Thudichum, Deutsches Kirchenrecht, I. 125—140; ferner Jacobson in Ztschr. f. Kirchenrecht von Dove und Friedberg, I. 422 ff.

Zorn.

Religionsverbrechen. Die alten R. waren Gotteslästerung, Abfall vom christlichen Glauben, Ketzerei, Verbreitung religiöser Irrlehren und Sektenstiftung, Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei u. dgl., der Falsch- und Meineid; Störung des Gottesdienstes und des Religionsfriedens, welche letzteren Verbrechen erst in dem neueren Strafrecht nähere Bestimmtheit erhalten. Aus vorwiegend kirchlichem Standpunkte wurden alle jene Verbrechen aufgefaßt, die mit einer Verletzung der Religionspflicht verknüpft erscheinen, wie Kirchendiebstahl, Entweihung von Gräbern und Leichen, Bigamie, Selbstmord, Inzest, Sodomie. Seit der Aufklärungszeit verschwinden aus dem Strafrechte und Landesgesetze des Staates die Verbrechen der Ketzerei, der Hexerei. Das Josefinische Gesetzbuch von 1787 behandelte auch die Gotteslästerung als polizeiliches Unrecht, von der Ansicht geleitet, daß Gott kein Rechtssubjekt sei. Meineid wird nicht als selbständiges R. betrachtet, insofern das Erforderniß der Gerichtlichkeit als wesentliches Verbrechensmerkmal bestimmt ist.

Kirchendiebstahl, Entwendungen an Grabstätten oder an Leichen werden als Diebstähle, nicht als Sakrileg behandelt. Selbstmord ist nicht mehr bürgerlich strafbar und andere alte Verbrechen, welche in dem früheren Strafrechte noch eine ausgeprägte kirchliche oder religiöse Beziehung hatten, sind unter einen neuen Gesichtspunkt gestellt. Die Unmöglichkeit der Entscheidung, welche Religion den echten Glaubensring besitze, legt dem Staate wie dem Einzelnen die Pflicht auf, jedes mit dem Bestande eines sittlichen und rechtlichen Gemeinlebens verträgliche Glaubensbekenntniß als Ausfluß des Rechts der eigenen Ueberzeugung gesetzlich anzuerkennen, nicht weil jedes Glaubensbekenntniß gleich wahr ist, vielmehr, weil jedes ein Bekenntniß gleichberechtigter Menschen und Staatsbürger ist. Der Staat, der alle Glaubensbekenntnisse seiner Glieder schützt, bricht die Fesseln hochmüthiger Sekten und garantirt die Gottesverehrung in jeder zulässigen Form. Darauf kommt es vom staatlichen Standpunkte aus vor Allem an. Die Religion wird zu einem Reichsgute erhoben, insofern sie bestimmten Reichsanstalten zur Grundlage dient. Das Gottesbewußtsein muß geschützt sein; unabhängig von jedem konfessionellen Gepräge ist es ein Element in dem Kulturinhalte des Rechts und hat eine tiefe Bedeutung für die soziale Reform. Die Gotteslästerung erscheint hiernach als ein Angriff auf die allgemeine religiöse Grundlage aller im Staate bestehenden Religionsgesellschaften und kann strafrechtlich so wenig unberücksichtigt bleiben, wie ein absichtlicher Angriff auf die allgemeinen sittlichen Grundlagen des Staates. Eine Parteilichkeit des Staates gegen die nicht zu religiösen Korporationen gehörenden Religionsverwandten liegt darin, daß nur die gesetzlich anerkannten, mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften besonderen Strafschutz genießen. Nicht auf die Korporationsrechte, nicht auf den Gegenstand der religiösen Ueberzeugung und Verehrung kann es bei gerechter Anwendung der Bekenntnißfreiheit ankommen. Auch Oesterreich hat in dem interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 die alte Strafbestimmung über die versuchte Verleitung zum Abfall vom Christenthume, sowie über die versuchte Ausstreuung einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre aufgehoben, was übrigens für kurze Zeit schon durch das Patent vom 17. Jan. 1850 geschehen war.

Unter christlichen Kirchen sind die katholische in den Formen des römischen, armenischen, griechischen Ritus, die evangelische in den Formen der lutherischen, unirten und reformirten Konfession, die griechisch-nichtunirte Kirche zu verstehen.

Ein Angriff gegen die christliche Religion oder Kirche trifft jede der verschiedenen christlichen Kirchen und Sekten, z. B. ein Angriff auf das Christenthum der Unitarier. Die Morphologie der R. nach dem jeweiligen Stande der Rechtskultur schildern Jarcke, Handb., II. 3—107; Abegg, Beilageheft zum Archiv d. Krim. R. 1852; Wahlberg in der Allg. Deutschen Strafrechtszeitung, 1861, S. 273, 289 und in den gesammelten kleinen Schriften Bd. I. S. 102—121; v. Maasburg, Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung, mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii, 1880; Hugo Meyer, Lehrb. (2. Aufl.) § 180; Villnow, Gerichtssaal, Bd. 31.

1) **Die Gotteslästerung und Herabwürdigung der Gegenstände religiöser Verehrung.** Schwerster Fall der öffentlichen Religionsverachtung ist die Lästerung Gottes durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften. Das Merkmal der Oeffentlichkeit palam et publice ist wesentlich, nach Gem. Deutschen Recht auch ein gegebenes öffentliches Aergerniß. Objekt des Verbrechens ist der allgemeine Gottesbegriff, kein kirchlich bestimmter, nicht blos der dreieinige Gott der Christen, oder eine der göttlichen Personen, daher ist eine Beschimpfung Jesu Christi **nicht als Gotteslästerung**, sondern als Beschimpfung der **christlichen Lehre** zu beurtheilen. Das Gegentheil wurde wiederholt in der Spruchpraxis zu Berlin und Wien angenommen (Erk. d. Reichsger. vom 13. Dez. 1879, Rechtspr. I. 144). Die Absicht muß darauf gerichtet sein, die dem göttlichen Wesen schuldige Ehrfurcht durch Schmähung

Verspottung, Herabwürdigung zu verletzen und dadurch gegen die Religion überhaupt Verachtung an den Tag zu legen. Diese Absicht besteht bei dem Verbrechen der Blasphemie nicht immer und nothwendig schon in der Aeußerung gotteslästerlicher Worte oder frevelhafter Flüche an und für sich, weil nicht in jedem lästerlichen Ausrufe oder Fluche aus Roheit, Unüberlegtheit, nationaler Unart schon unverkennbar die Absicht, Gott zu lästern und dessen Heiligkeit herabzusetzen, enthalten ist. Das Deutsche StrafGB. § 166 fordert öffentlich beschimpfende Aeußerungen, zur Unterscheidung von leichtfertigen arglosen Redensarten. Erregung eines Aergernisses durch öffentliche Lästerung ist wesentlich, auch wenn nur eine Person Aergerniß genommen hat (Erk. d. Reichsger. vom 12. Juli 1880, Entsch. II. 196; Rechtspr. II. 183). Früheres Landesstrafrecht. Sachsen fordert „zum öffentlichen Aergernisse" über Gott und göttliche Dinge herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen. Bayern verlangt einen Angriff durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses. Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Lübeck heben die Gotteslästerung ausdrücklich hervor in Zusammenfassung mit der Herabwürdigung der Gegenstände religiöser Verehrung, der Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, sowie mit der Verunehrung der dem Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften oder kirchlich-symbolischen Sachen, auch der blos geduldeten Konfessionen. Unpassend wird auch die Aufreizung zum Religionshasse hierher gezogen, welche unter den Gesichtspunkt einer Störung des Religionsfriedens fällt, mag sie vermittelst der Beschimpfung von Gegenständen religiöser Verehrung der bestehenden Religionsparteien oder auf andere Weise verübt werden. Richtiger wird die Erweckung des Religionshasses und die Aneiferung zur Verfolgung fremder Religionsparteien als eine eigene Art der Störung des Religionsfriedens behandelt. Uebrigens muß es den Bekennern und Lehrern der verschiedenen im Staate aufgenommenen Konfessionen freistehen, die Unterscheidungsmerkmale ihres Bekenntnisses darzustellen und durch Anführung ihrer Gründe und Zeugnisse zu rechtfertigen. Auf theologische Kontroversen innerhalb der Grenzen einer wissenschaftlichen Polemik kann das Strafgesetz keine Anwendung finden; nur verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen, in der Absicht, ein gesetzlich anerkanntes oder geduldetes Glaubensbekenntniß herabzuwürdigen, überschreiten diese Grenzen. Der Oesterr. Entw. von 1868 stellt den Fall mit der Gotteslästerung zusammen, wenn Jemand Andere öffentlich von dem Glauben an Gott abwendig zu machen sucht. Mit dieser Redewendung wollte der unbestimmte dunkle Ausdruck Unglaube genauer bezeichnet werden. Durch diese mißlungene Textirung sollte für die Negation Gottes, für den Atheismus und Materialismus ein Plätzchen in dem entehrenden Zuchthause reservirt werden. Nach diesem undefinirbaren Unrechte müßten auch Schiller und Goethe für ihre Götter Griechenlands und ihren Prometheus ins Zuchthaus wandern. Zwischen Gegenständen religiöser Verehrung und Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, ist zu unterscheiden, und darüber, ob eine Sache dem Gottesdienste gewidmet ist, kann nur das Gutachten der betreffenden Religionsdiener maßgebend sein. Erfordert wird, daß in Kirchen und anderen religiösen Versammlungsorten der beschimpfende Unfug an den bezeichneten Gegenständen stattfinde, mithin an Orten, welche an und für sich einen religiösen Charakter haben, abgesehen davon, ob dies während einer gottesdienstlichen Verrichtung geschieht oder nicht.

2) Verbrechen gegen den Religionsfrieden. Hierher gehören die Störung oder die Verhinderung gottesdienstlicher Handlungen oder anderer öffentlicher oder häuslicher Religionsübungen, die Aufreizung zum Religionshasse gegen eine fremde Religionspartei. Bei der Störung, Verhinderung, Erzwingung, Unterbrechung der Religionsübung ist das Recht der Bekenntniß- und Kultusfreiheit der Mitglieder einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft das Objekt dieser Art von R. Dieser Verbrechen macht sich schuldig, wer unbefugt den Gottesdienst oder gottesdienstliche Verrichtungen oder andere religiöse Handlungen und Feierlichkeiten einer gesetzlich

anerkannten Religionsgesellschaft gewaltthätig stört oder hindert, oder einen Religionsdiener derselben während seiner geistlichen Amtsverrichtung beleidigt oder mißhandelt oder ohne Zwang und Gewalt eine Religionsübung durch Erregung von Unordnung oder sonstwie unterbricht oder dabei durch unanständiges Betragen Aergerniß giebt. Hierbei wird eine öffentliche Religionsübung, nicht die häusliche Religionsübung vorausgesetzt. Die Oeffentlichkeit bedeutet hier ein Begriffsmoment, gleichviel ob die Religionsübung im Gottesdienste oder unter freiem Himmel oder in einem Privathause vorgenommen wurde. Nur Württemberg und Altenburg forderten im Falle der Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes durch gewaltthätigen Einfall, daß dieser an einem bestimmten religiösen Versammlungsorte stattgefunden habe. Preußen, Oldenburg hatten nach Französischem Muster auch den Zwang der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in den Thatbestand aufgenommen, wobei es nur auf einen öffentlichen Gottesdienst ankommt, nicht auch darauf, daß die benöthigte Religionsgemeinschaft Korporationsrechte habe. Das Deutsche StrafGB. § 167 spricht nur von Hinderung der Ausübung des Gottesdienstes durch Thätlichkeiten oder Drohungen und verhängt Gefängniß bis zu drei Jahren darauf. In Oesterreich macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, wer gegen einen Geistlichen durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung die Vornahme einer geistlichen Amtsverrichtung zu erzwingen sucht. Der Oesterreichische Entwurf von 1874 § 179 bedroht mit Gefängniß bis zu drei Jahren auch die Verhinderung oder Störung einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen oder Andachtsübungen einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft. — Die Störung der gottesdienstlichen Handlung muß sich nicht auf die ganze versammelte Gemeinde oder den geistlichen Funktionär erstrecken; es genügt die Störung einzelner am Gottesdienst theilnehmenden Personen, auch wenn dieselbe alsbald wieder beseitigt wurde. Eine blos fahrlässige Störung ist nicht genügend. Einige Gesetze strafen jede Art von Verhinderung oder Störung gottesdienstlicher Verrichtungen oder Verhandlungen, gleichviel, ob sie in der Kirche oder außerhalb derselben stattgefunden hat, namentlich bei Prozessionen, kirchlichen Begräbnissen rc. Dieser Fall ist von jenen zu unterscheiden, in welchen eine Beschimpfung einer Religionsgesellschaft liegt, wobei eben nur gefordert ist, daß die Handlung in einer Kirche oder in einem anderen religiösen Versammlungsorte, keineswegs während einer Ritualverrichtung verübt wurde. Das Deutsche StrafGB. bedroht die Verübung eines beschimpfenden Unfugs, also nicht jeden Unfug in einer Kirche und setzt dabei eine Beschimpfung gegen den religiösen Versammlungsort sowie gegen dessen Bestimmung voraus, wobei nicht erforderlich ist, daß die Religionsgesellschaft, in deren Versammlungslokal der beschimpfende Unfug verübt wird, Korporationsrechte habe, wie Rüdorff, StrafGB. 1877, zu § 166 und v. Liszt, Deutsches Reichsstrafrecht 1881, S. 366 bemerken. Auch die Altkatholiken genießen diesen Strafschutz nach Preußischem Ges. vom 4. Juli 1875. Der Angriff des Gottesdienstes ist nicht nothwendig durch die Vornahme einer religiösen Amtsverrichtung von Seite eines Religionsdieners bedingt.

Zu den Verletzungen der Gegenstände religiöser Verehrung gehört auch die muthwillige oder boshafte Verletzung von Grabstätten und die Entweihung von Leichen. Zu einem Grabe wird ein Ort erst durch die Zweckbestimmung der Leichenbeerdigung. Die Möglichkeit der Verletzung religiöser Pietät wird bei der Grabschändung vorausgesetzt. Der Todtenkultus ist bei allen gebildeteren Völkern unter Strafschutz gestellt. Nachdem das Begraben in geweihter Erde kirchlich als Recht des christlichen Todes aufgefaßt worden ist, konnten die Entwendung oder Beschädigung von Gegenständen, welche Todten mit ins Grab gegeben sind, oder Mißhandlungen und Ausplünderungen der Leichen, nicht mehr unter den Begriff gemeiner Diebstähle, Verunglimpfungen oder Beschädigungen fallen, abgesehen davon, daß blos von einem Quasidiebstahl an Gegenständen, die in Niemandes Inhabung sind, die Rede sein kann. Wenn Entwendungen an Gegenständen, welche an Grabdenkmalen sich be-

finden und Eigenthum der Familie der Verschiedenen sind, stattgefunden haben, läßt sich von Diebereien sprechen. Der Oesterr. Entwurf § 181 bestraft auch unbefugtes Hinwegbringen einer Leiche oder Theile derselben von zur Aufbewahrung oder Beerdigung von Leichen bestimmten Orten. Wer von einem Grabdenkmal, einer Leiche oder aus einem Grabe eine Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht wegnimmt, ist gleich einem Diebe zu bestrafen (RStrafGB. § 168). Die Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern und Grabdenkmalen ohne Entwendung wird als eine qualifizirte Sachbeschädigung behandelt. Unrichtig wird dieses Delikt im Systeme dieses Gesetzbuches dem Diebstahle beigezählt. Baden bestrafte die unbefugte Eröffnung eines Grabes mit Gefängniß, wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus. Wer einen nicht beerdigten Leichnam oder Theile davon entwendet oder einen solchen Leichnam unbefugt verstümmelt, wird auf Antrag von Gefängnißstrafe getroffen. Sind diejenigen, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, durch die Verstümmelung eines Leichnams zu wissenschaftlichen Zwecken so tief verletzt, daß sie den Strafantrag stellen, dann soll der Richter eine Strafe, wenngleich eine geringere aussprechen. Erschwerend ist, wenn die Beschädigung von einer zur Aufsicht über die Gräber angestellten Person begangen wurde.

Es geht zu weit, wenn die Wegnahme eines Theiles einer Leiche aus dem Gewahrsam der berechtigten Personen mit längerem Gefängniß bedroht wird. Bedenkt man, daß bei Sektionen von inneren Theilen der Leiche häufig aus wissenschaftlichen Gründen Einzelnes angeeignet wird, so erscheint diese Strafe bei dem Nichtvorhandensein einer gewinnsüchtigen Absicht zu hart. Der beschimpfende Unfug gegen den Todtenkultus ist es vor Allem, welcher die Strafbarkeit dieses Delikts begründet, und liegt der Handlung gewinnsüchtige oder nichtswürdige Absicht zu Grunde, so erscheint die Entziehung bürgerlicher Ehrenrechte begründet.

Lit. u. Gsgb.: Goltdammer, Arch. X. 793; XVI. 363, 442, 513. — Waser, Oesterr. Gerichtszeitung 1853, Nr. 50. — v. Jagemann, Kriminallexikon, 1854, S. 405. — Hufnagel, Komment. zum Württemb. Strafgesetz, I. S. 497—500. — Motive zu dem Nordd. Strafgesetz-Entwurf 1869. — Die Lehrbücher von Berner, Schütze, v. Liszt. — Wahlberg in v. Holtzendorff's Handb. d. Strafrechts Bd. III. S. 263 ff. — Haager, Sind die Altkatholiken in rechtlicher Hinsicht noch Mitglieder der katholischen Kirche und als solche berechtigt, den in § 166 des StrafGB. gewährten Staatsschutz in Anspruch zu nehmen?, 1874. Wahlberg.

Remission des Pachtzinses (remissio mercedis) ist der auf Billigkeitsgründen beruhende Nachlaß des Pachtzinses, welchen bei außerordentlichen Unglücksfällen der Früchte der Pächter eines Landgutes von dem Verpächter gesetzlich fordern kann. Nach allgemeinen Grundsätzen muß der Verpächter dem Pächter gewähren: ut re conducta frui liceat (l. 9 pr.; l. 15 pr. D. 19, 2). Wenn also der Pächter an sich in diese Lage versetzt worden ist, wenn er sich vertragsmäßig der verpachteten Sache bedienen konnte, durch zufälligen Untergang oder Verschlechterung der stehenden Früchte aber um den erhofften Genuß beraubt worden ist, so steht ihm ein juristischer Anspruch auf Erlaß oder Schmälerung des Zinses gegen den Verpächter nicht zu. Aber die Billigkeit erfordert es, daß der Verpächter in Mitleidenschaft gezogen werde. Daß allein auf die aequitas der R.anspruch von den Römischen Juristen begründet wurde, ergiebt sich daraus, daß dem Pächter keine Klage auf das Interesse, sondern nur eine exoneratio mercedis gewährt wurde (l. 15 § 7 D. 19, 2), welche von dem Recht auf Gewährleistung streng zu scheiden ist (Wernher, Comment. ad Dig. XIX. 2, § 13). Im Gem. Recht hat man jedoch diese Unterscheidung aufgegeben und die R. juristisch zu rechtfertigen versucht. Man gelangte zu der Auffassung, daß, da nach den Grundsätzen der Accession die noch nicht gesammelten Früchte in das Eigenthum des Verpächters fallen, dieser die Früchte selbst dem Pächter zu gewähren habe und daß die stillschweigende Voraussetzung der Pachtzinspflicht die wirkliche Ziehung der Früchte sei (Glück, Bd. 17 S. 447).

Diese unrichtige Ansicht wird auch heutzutage noch vertreten (Sell, a. a. O., S. 201 ff.; v. Vangerow, § 641, A. 1) und ist auch in neuere Gesetzbücher übergegangen. (Ueber l. 15 pr. §§ 1, 2 D. 19, 2 vgl. Jacobi, a. a. O., S. 16 ff.; Sintenis, II. S. 662, A. 74; Förster, Preußisches Privatrecht, II. S. 226 und bes. A. 329.)

Voraussetzungen der R. 1) Die Gewinnung (Perzeption) der Früchte muß vereitelt sein. Diese Beschränkung erklärt sich nicht daraus, daß mit der Perzeption Eigenthum und Gefahr auf den Pächter übergeht (v. Vangerow, a. a. O.), sondern weil die Römer den durch Billigkeit gewährten Vortheil auf das Engste begrenzen. Gemeinrechtlich hielt man aber die Perzeption erst dann für geschehen, wenn die Früchte eingescheuert bzw. auf den Boden gebracht waren (Glück, S. 458 ff.), ja die Praxis (Hymmen, Beiträge, VI. 90) ging sogar dahin, daß sie selbst R. bei Unglücksfällen vor der neuen Ernte und bei nicht gehöriger Versilberung annahm (Jacobi, a. a. O., S. 26 ff.; Glück, S. 459). 2) Der Schaden muß ein beträchtlicher sein (l. 25 § 6 D. 19, 2), wobei vielfach unzulässiger Weise die Grundsätze von der laesio enormis angewandt wurden (s. d. Art. Laesio enormis, vgl. Glück, S. 465 ff.; Jacobi, S. 40 ff.), während nach richtiger Meinung das Ermessen des Richters im konkreten Falle zu entscheiden hat. Erstreckt sich die Pacht auf mehrere Fruchtperioden, so sollen die Erträge der besseren Jahre mit denen der schlechteren aufgerechnet werden (l. 15 § 4 D. 19, 2; l. 8 C. 4, 65; C. 3, X. III, 18), so daß, wenn das Mißjahr vorhergeht, der bereits gewährte Erlaß kondizirt werden kann. (Ueber weitere Streitfragen vgl. Jacobi, S. 52 ff.) Die Höhe des Erlasses bestimmt sich aus dem Verhältniß der durch Sachverständige zu ermittelnden gewöhnlichen Ernte und der wirklich gemachten (v. Florencourt, Abhandlung aus der juristischen und politischen Rechenkunst, S. 250 ff.; Jacobi, S. 43 ff.). 3) Aeußere und außergewöhnliche Unglücksfälle müssen den Schaden veranlaßt haben, welchen der Pächter abzuwenden nicht im Stande war (l. 15 § 2; l. 25 § 6 D. 19, 2). Hierzu werden nicht blos ungewöhnliche Naturereignisse (Seuffert, Archiv XII. S. 150; Glück, S. 355), sondern auch räuberische Ueberfälle und Beschädigungen im Kriege gerechnet. 4) Gemeinrechtlich wird auch noch eine sofortige Anzeige von dem Unglück an den Verpächter verlangt (Jacobi, S. 38, 91.)

Die R. kann sowol im Wege der Klage als der Einrede (Kompensation) geltend gemacht werden, die vorbehaltlose Bezahlung des Zinses gilt aber als stillschweigender Verzicht auf R. Auch ausdrücklich kann auf die R. verzichtet werden (l. 8 C. 4, 65); eine solche Entsagung unterliegt den allgemeinen Auslegungsregeln und ist im Zweifel nur auf die Unglücksfälle, von welchen die Frucht, nicht auch Grund und Boden betroffen wird, zu beziehen. Wegen der in der colonia partiaria liegenden Gesellschaft erledigt sich der Erlaßanspruch hier von selbst (l. 25 § 6 D. 19, 2).

Bei emphyteutischen Grundstücken findet eine R. des Kanon (trotz l. 15 § 4 D. 19, 2) nicht statt, weil dieser nur eine Anerkennungsgebühr für das bestehende Obereigenthum, nicht ein Entgelt für die Fruchtziehung ist. Doch haben Partikulargesetze bei Erbzinsgütern eine R. zugelassen, um die Bauerngüter im leistungsfähigen Zustande zu erhalten (vgl. Beseler, Deutsches Priv.R., S. 762 Not. 20).

Von den neueren Partikulargesetzen steht der Cod. Max. Bav. ganz auf den als richtig anerkannten Grundsätzen des Röm. Rechts, indem er einen Schaden verlangt, welcher „nicht aus innerlichem Mangel des Bestandgutes selbst, sondern von äußerlich-unversehen- und ungewöhnlichen Zufällen“ herrührt. Das Oesterr. BGB. enthält als besondere Abweichung vom Gem. Recht die Anwendung der laesio enormis auf den Pachtvertrag und beschränkt die Unglücksfälle richtig auf die Zeit bis zur Separation; auch verlangt es Anzeige und Konstatirung der schadenden Begebenheit. Das Preußische Allg. LR. spiegelt in der Fülle seiner Vorschriften über

die R. fast gänzlich die damalige Gem. Praxis mit ihren falschen Auffassungen wieder; es unterscheidet zwischen Total- und Partialremission. Erstere ist vorhanden, wenn durch alle Wirthschaftsrubriken zusammengenommen nicht so viel übrig bleibt als der Zins beträgt; letztere tritt ein bei Mißwachs oder Verlust von Getreide. Die R. ist auch begründet für Unglücksfälle durch Brand, Wassernoth und feindliche Fouragierungen nach der Perzeption. Es besteht für den Pächter bei Verlust seines Anspruches eine Anzeigepflicht und die Aufstellung einer genauen Administrationsrechnung behufs Bestimmung der zu erlassenden Summe; in dem Verzicht auf R. ist der durch Kriegsschäden entstandene Verlust nicht inbegriffen. Der Code civil beschränkt die R. wegen Untergangs oder Mißwachses der noch nicht separirten Früchte nur auf den Fall, daß diese die Hälfte oder weniger des gewöhnlichen Ertrages ausmachen. Bei einem mehrjährigen Pachtvertrag findet Aufrechnung der guten und schlechten Jahre statt, weswegen die R. erst nach Ablauf der Pacht gefordert werden kann; doch darf mit richterlicher Erlaubniß der Pächter schon vorher einen verhältnißmäßigen Theil des Zinses zurückbehalten. Der Pächter kann jedoch die Tragung der Gefahr ausdrücklich übernehmen, doch bezieht sich ein solcher Verzicht der R. nur auf die gewöhnlichen Unfälle.

In neuester Zeit hat die Entwickelung des Versicherungswesens dahin geführt, daß der Verzicht der R. die Regel der Pachtverträge bildet. Wol aus diesem Umstande ist es zu erklären, wenn das Sächsische BGB. eine R. überhaupt nicht mehr gewährt.

Quellen: l. 15 §§ 2—7; l. 25 § 6 D. 19, 2. — l. 8 C. 4, 65. — C. 3 X. 3, 18. — Cod. Max. Bav. IV. 6 § 6. — Oesterr. BGB. §§ 1104—1108. — Preuß. Allgem. LR. I. 21 §§ 478—552. — Code civil art. 1769—1773. — Sächs. BGB. § 1212.

Lit.: Außer den Lehrbüchern des Gem. u. Part. Rechts: Glück, Erl., XVII. S. 447 ff. — Schweppe in seinem jurist. Magazin, Heft 1 Nr. 4. — W. Sell, Arch. f. Civ.Prax. Bd. XX. — Albert, Ueber Remissionsentsagung des Pächters. — Jacobi, Ueber R. d. P. nach Röm. und Preuß. Recht (1856). — Dankwardt, Nation.Oekon. u. Jurispr., Heft 4, S. 35 ff. Kayser.

Remotion des Vormundes (postulatio suspecti tutoris, recusatio suspecti) ist die schon seit den zwölf Tafeln (Bruns, Fontes, p. 23) eintretende Entfernung des Vormundes aus seinem Amt, dessen er sich unwürdig oder unfähig gezeigt hat. Die Gründe der R. sind mannigfaltig, nicht blos wirkliche Benachtheiligung des Mündels durch fraus und dolus, sondern auch Fahrlässigkeit, Ungeschicklichkeit, unedle Gesinnung, zweite Ehe der Mutter führen die R. herbei (die Quellen enthalten zahlreiche Beispiele). Das Röm. Recht kannte ursprünglich nur eine förmliche Anklage auf R., deren Erhebung im Interesse des Mündels möglichst begünstigt wurde (l. 3 pr. D. 26, 10). Verpflichtet zur accusatio waren alle Mitvormünder, berechtigt Jedermann, sogar Frauen, sofern sie aus Verwandtschafts- oder Pietätsrücksichten einen Grund zum Eintreten für den Pupillen hatten. Auch diesem selbst wird nach erreichter Mündigkeit und Anhörung seiner nächsten Verwandten die accusatio gestattet. Später konnte diese auch durch ein Einschreiten der Obrigkeit von Amtswegen ersetzt werden. Die Entscheidung über die R. gebührte den höheren Magistraten, welche selbständig und ohne judex das Verfahren leiteten. Dem tutor suspectus wurde nicht nur Gehör gewährt, sondern auch — wenngleich nur unter gewissen Garantien — ein defensor und procurator für ihn zugelassen. Das Dekret, welches die R. aussprach, war in den ältesten Zeiten mit Infamie verknüpft, später ließ man diese nur eintreten, wenn der Rechtsgrund in dem dolus des tutor lag und ausdrücklich in dem Urtheil ausgesprochen wurde. Daneben kamen allmählich auch mildere Arten der R. auf, wie Beiordnung eines curator, Untersagung der gestio rc., welche mit Ehrenfolgen nicht begleitet waren. Während schwebenden Verfahrens über die R. wurde dem Mündel ein Interimsvormund bestellt und die Vormundschaft des suspectus hörte nicht schon mit der wirklichen Absetzung, sondern erst mit der Ernennung eines Nachfolgers auf. — Auch nach Altdeutschem Recht gab es eine Klage auf Entfernung des ungetreuen Vormundes (balemunden). —

Durch die Reichsgesetze werden die Obrigkeiten verpflichtet, von Amtswegen die Vormünder zu überwachen und ihre Pflichtvergessenheit zu ahnden. Diese stetige Aufsicht, mit welcher eine alljährliche Rechnungslegung verknüpft ist, machen nicht nur die Fälle der R. seltener, sondern schließen auch die Popularklage aus. Deshalb tritt im heutigen Gem. Recht, welches übrigens die Römischen Grundsätze vollständig aufgenommen hat, das Verfahren ohne eigentliche Anklage, auf Denuntiation oder von Amtswegen ein. — Diesen Standpunkt des Gem. Rechts nimmt vollständig der Cod. Max. Bav. ein, der die auch im Gem. Recht übliche arbiträre Strafe gegen den Vormund wegen dolus und culpa lata verhängt. Auch nach Oesterr. BGB. tritt wegen Pflichtwidrigkeit oder Unfähigkeit des Vormundes oder wegen nachträglichen Eintritts von Ereignissen, welche ihn von Anfang an von der Vormundschaft ausgeschlossen hätten, Entlassung von Amtswegen ein; daneben kann aber auch auf Antrag des Vormundes oder der Mutter und Brüder, welche selbst die tutela übernehmen wollen, eine Entfernung erfolgen. Das Sächsische BGB. läßt bei eintretender Unfähigkeit sofortige Entlassung eintreten und berechtigt zu derselben das Vormundschaftsgericht, wenn sich der Vormund pflichtwidrig, nachlässig, ungeschickt erweist oder sonst des Vertrauens verlustig wird. Die Entlassung soll in der Regel am Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Die Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 kennt eine Entsetzung und eine Entlassung des Vormundes. Erstere tritt ein, wenn sich der Vormund pflichtwidrig erweist. Die Entlassung erfolgt: 1) weil der Vormund sich als gesetzlich unfähig erweist; besteht diese in dem Verlust der Handlungsfähigkeit, so bedarf es einer besonderen Entlassung nicht, sondern die Vormundschaft erlischt ipso jure; 2) weil erhebliche Gründe zur Entlassung vorliegen und der Vormund die Entlassung beantragt; gegen seinen Willen soll ein Vormund nicht ohne Grund entlassen werden, über die Wichtigkeit entscheidet richterliches Ermessen; einige Fälle (§ 23 Nr. 4—7) sind vom Gesetz ausgezeichnet; 3) weil die zur Führung der Vormundschaft erforderliche Genehmigung (Vormundschaftsordn. § 22) nicht ertheilt oder wieder entzogen wird. Die Vorschriften finden auch auf den Gegenvormund Anwendung. Der Entsetzungsakt erfolgt durch einfachen Beschluß des Vormundschaftsrichters, welcher mit Gründen zu versehen und dem Vormund zuzustellen ist. Diesem steht binnen vier Wochen seit der Zustellung Beschwerde an das Landgericht zu, von dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das Kammergericht geht. Nach Code civil wird die R. aus denselben Gründen, wie im Gem. Recht, zunächst dem Familienrath vorgelegt, der auf Antrag eines Verwandten oder von Amtswegen durch den Friedensrichter berufen wird. Auf Widerspruch des Verdächtigen wird im gewöhnlichen Verfahren von dem Gericht erster Instanz entschieden. — Unabhängig von der R. ist das Strafverfahren gegen den Vormund wegen Untreue.

Quellen: Tit. Inst. 1 26; Dig. 26, 10; Cod. 5, 43. — Sächs. Sp. I. 41. — RPol.Ordn. Tit. 32 (31) § 3. — Cod. Max. Bav. I. 7 §§ 23, 24. — Oesterr. BGB. §§ 254 bis 259. — Sächs. BGB. §§ 1973, 1978—1980. — Preuß. Vorm.Ordn. vom 5. Juli 1875 § 63. — Preuß. AG. zum GVG. vom 24. April 1878 §§ 26, 40. (Vgl. Kayser, Die Reichsjustizgesetze und Preuß. AG. 2c., 2. Aufl. 1880, S. 451, 457.) — Cod. civil art. 421, 413 ss. — Code pén. art. 42. — RStrafGB. § 266 Nr. 1.

Lit.: Glück, XXI. S. 41 ff. — Rudorff, Vorm., III. S. 176 ff. — Kraut, Vorm., I. S. 402—406. — Guyet, Abhandl., Nr. 8. — Hertel, De suspectis tutoribus, Magdeb. 1841. — Die Kommentare zur Preuß. Vorm.Ordn. von Dernburg, Löwenstein, Hesse u. A.

Kayser.

Remuneratorische Schenkung ist die Schenkung, deren Beweggrund in der Dankbarkeit des Schenkers liegt. Während bei anderen Rechtsgeschäften der von den Parteien verfolgte Zweck in der Regel ohne Einfluß ist, prägt jeder Schenkung der in ihr liegende Zweck des Wohlwollens einen besonderen Charakter auf, welcher die eigenthümlichen Regeln über Schenkung zur Folge hat. Daß neben diesem allgemeinen Zweck noch der besonders beabsichtigte, z. B. des Mitleidens, der Großmuth, Liebes-

pflicht, Freundschaft ꝛc. auf die rechtliche Beurtheilung keinen Einfluß äußert, darüber herrscht allseitige Einstimmigkeit. Dagegen streitet man im Gem. Recht über den Fall, daß Dankbarkeit für empfangene Dienste oder Leistungen die Schenkung herbeiführte. Die Quellen des Röm. Rechts legen der besonderen Art des Wohlwollens (affectio) keine Bedeutung bei; sie stellen honestae donationes erga bene merentes amicos und inhonestae (z. B. erga meretrices) ganz gleich (l. 5 D. 39, 5). Wollte man überhaupt schenken, so kam es auf den Beweggrund nicht an und man konnte das Geleistete auch nicht zurückfordern, wenn sich dieser als falsch erwies (l. 65 § 2 D. 12, 6; l. 3 § 7 D. 12, 4; l. 10 § 13 D. 17, 1; l. 12 eod.). Gutgläubige Erbschaftsbesitzer sollen für r. Sch. nicht haften, „quamvis ad remunerandum aliquem sibi naturaliter obligaverunt (l. 25 § 11 D. 5, 3), allein wie in vielen anderen Fällen (l. 26 § 12; l. 32 § 2 D. 12, 6; l. 54 § 1 D. 47, 2) ist hier die Naturalobligation nicht im technischen Sinne aufzufassen, sondern auf Anstandsrücksichten zu deuten, welche Jemanden zu gewissen Leistungen bewegen können. Nur in einer einzigen Stelle wird die r. Sch. an den Lebensretter als merces bezeichnet und dieser Fall von allen Schenkungsbeschränkungen des Cincischen Gesetzes, der Widerruflichkeit, der Insinuation, der Ungültigkeit unter Ehegatten ausgeschlossen. (l. 34 § 1 D. 39, 5; Paull. S. R. V. 11 § 6; l. 19 § 1 D. eod. deutet offenbar auf eine obligatorische Verpflichtung wegen empfangener operae liberales, eine solche liegt auch in dem thatsächlichen Verhältniß der l. 27 in Verbindung mit l. 32 D. 39, 5.) Auf Grund dieser Quellenbelege muß die Ansicht, welche in der r. Sch. eine reine Schenkung sieht — mit Ausnahme der Lebensrettung —, als die richtige betrachtet werden (Keller, Pandekten, § 71; Windscheid, § 368). Ihr gegenüber wird von Einigen die r. Sch. als Erfüllung einer Naturalobligation (vgl. Marezoll, S. 31; Meyerfeld, S. 376 ff.), von Anderen als oneroser Vertrag mit allen seinen Wirkungen angesehen (Schweppe, Privatrecht, § 499), von Anderen endlich (Puchta, § 71; Arndts, § 83; Savigny, IV. S. 94; Sintenis, § 23, Anm. 11; v. Vangerow, I. § 125; Mühlenbruch, Lehrbuch, § 443; Meyerfeld, I. S. 374 ff.; Marezoll, Zeitschrift, I. S. 30 ff.; Schilling, Institut., S. 921 ff.) sind zahllose Mittelmeinungen aufgestellt worden, welche bald die eigenthümlichen Regeln der Schenkung anwenden, bald ganz oder theilweise ausschließen. Harburger, S. 15, tritt wieder für die Savigny'sche Meinung ein, wonach bei der r. Sch. der Begriff der Schenkung mit allen ihren Folgen ausgeschlossen sein soll. Die Praxis schwankt.

Von den Partikulargesetzbüchern nimmt der Cod. Max. Bav. die Schenkungen in „Remunerationen sonderbar- und erweislicher Verdienste“ von der Insinuation aus; das Oesterr. BGB. folgt der richtigen Ansicht, indem es die r. Sch. den übrigen gleich stellt, vorausgesetzt, daß der Beschenkte auf die Leistung kein Klagerecht hatte, sonst liegt ein entgeltlicher Vertrag vor. Auch der Code civil stellt für r. Sch. keine abweichenden Grundsätze auf. Dagegen steht das Preuß. Allg. LR. auf der unrichtigen, z. Z. der Redaktion herrschenden Gem. Praxis; es setzt eine löbliche Handlung oder wichtigen Dienst des Empfängers voraus, den dieser im Bestreitungsfalle zu beweisen hat. Die Beweislast geht auf den Anfechtenden über, wenn — was vorgeschrieben ist — das schriftliche Versprechen die zu belohnende Handlung enthält. Der Widerruf findet nur wegen Uebermaßes statt und steht den Notherben nicht zu. Das Sächs. BGB. schließt Form und Widerruf nur dann aus, wenn durch die Schenkung Dienstleistungen vergolten werden, welche gewöhnlich bezahlt zu werden pflegen, und der übliche Preis der Schenkung gleichkommt.

Quellen: l. 5; l. 19 § 1; l.l. 27; 32; 34 § 1 D. 39, 5. — Paull., Sent. Rec. V. 11 § 6. — l. 25 §§ 11 D. 5, 3. — Cod. Max. Bav. III. 8 § 8. — Oesterr. BGB. §§ 940, 941. — Code civ. art. 960. — Preuß. Allg. LR. I. 11 §§ 1169—1177. — Sächs. BGB. § 1064.

Lit.: Außer den Lehrbüchern: v. Meyerfeld, Die Lehre von den Schenkungen nach Röm. Recht, I. § 19. — Savigny, System, IV. § 153. — Schilling, Instit., S. 921—961. — Marezoll, Zeitschr. für Civilrecht und Proz. I. S. 30—40. — Harburger, Die r. Sch., Nördlingen 1875. — Löwenfeld, Krit. V.J.Schr. XXI. S. 110 ff. — Gruchot, Beitr., VII. S. 159 ff. Kayser.

Remus, Georg, ♂ 4. I. 1561, machte große Reisen, trat 1589 in die Dienste des Grafen von Wied, wurde 1600 Konsulent in Nürnberg, 1624 Prokanzler in Altorf, † 16. VIII. 1625.

Schrift: Nemesis Carolina, Herborn. 1594, 1600; Francof. 1618 (Abegg, Gobleri interpret. CCC et G. Remi Nemesis Carolina, Heidelb. 1837).

Lit.: Will, Nürnberger Gelehrtenlexikon, III. 294—299; VII. 244 ff. — Nypels, No. 925, 1277. — v. Wächter, Gem. Recht, S. 87. — v. Stintzing, Gesch. der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 636. Teichmann.

Renazzi, Filippo Maria, ♂ 1742 zu Rom, 1768 Professor das., † 1808.

Schriften: Index conclusionum in decisionibus S. Rotae, Rom. 1760. — Elementa jur. crimin., 1773, 75, 81; Bon. 1826; Florent. 1842 (Synopsis 3. ed. Rom., 1835; ital. von Zuppetta, Nap. 1837, von Loretti, 1844). — Saggio sopra l'impunità legitima o l'asilo, Liv. 1774. — De ordine s. forma judic., 1776, 1828. — De sortilegio et magia, Venet. 1792; Rom. 1803. — Annali degli elementi di diritto crim., Siena 1794; Cat. Rom. 1828. — Ricerche sulle varie maniere di contrar le nozze presso gli antichi Romani, Siena 1807. — Storia dell' università degli studi, Roma 1803—1806.

Lit.: Cancellieri, Elogio di R., Rom. 1819. — Nouv. Biogr. génér. univ., Par. 1862, Vol. 41. — Nypels, Bibliothèque, 32, 33. — Sclopis, II. 610. — Carmignani, Storia 1851, IV. 201. — Savigny, III. 320. Teichmann.

Renouard, Augustin Charles, ♂ 22. X. 1794 zu Paris als Sohn eines Buchhändlers, wurde 1830 im Justizministerium angestellt, 1837 Rath am Kassationshofe, Mitglied der Kammern und des Instituts, 1861—77 procureur général am Kassationshofe, im Mai 1876 sénateur inamovible, † auf Schloß Stors bei l'Isle Adam 17. VIII. 1878.

Schriften: Projet de quelques améliorations dans l'éducation publique, 1815. — Éléments de morale 1820, (3) 1824. — Consid. sur les lacunes de l'enseignement secondaire, 1824. — Mélanges de morale, d'économie et de politique, extraits des ouvrages de Benjamin Franklin, 1824, (3) 1853. — Traité des brevets d'invention 1825, (3) 1865. — Traité des droits d'auteur, 1838. — Traité des faillites et des banqueroutes, 1842, (3) 1857. — Du droit industriel dans ses rapports avec les principes du droit civil, 1860.

Lit.: Bibliographie de la France 1878 No. 52, p. 214—216. — Gazette des Tribunaux No. 15963, 16326. — Revue générale 1878, p. 524—528, 540. — L'Illustration 31 août 1878, No. 1853. — Charles Renouard. Discours prononcés à la cour de Cassation 1871—1877, précédés d'une notice sur sa vie par Charles Richet, Paris 1879. — Le tribunal et la cour de Cassation, 1879 p. 403—406, 541, 542. — Revue de droit international X. (1878) p. 269. Teichmann.

Rente, Rentenkauf. Soweit die R. nicht als ein persönliches R. konstituirt ward, erscheint das Rentenrecht als ein R. an fremder Sache, vermöge dessen der Rentherr von jedem Besitzer derselben die Zahlung einer R. beanspruchen kann, deren Ausbleiben ihn befugt, sich an die Sache zu halten. Das ältere Deutsche R. hat nur diese als Grundlast konstituirte R. gekannt und ihr als einem hochwichtigen Faktor des damaligen wirthschaftlichen Lebens eine eigenartige Ausbildung gegeben. — Das Rechtsgeschäft, durch welches die R. in der Regel begründet wurde, war der Rentenkauf. Derjenige, welcher sich gegen Hingabe einer Geldsumme das Recht des Rentenbezugs verschaffte, hieß Rentenkäufer, Gültherr, Rentherr, Rentner; der andere Kontrahent: Rentenverkäufer, Gültmann, Rentenschuldner. Die gekaufte Rente konnte nicht nur in Geld, sondern auch in Naturalien bestehen. Die Entstehung wie die Uebertragung des Rentenrechts war häufig an den öffentlichen formellen Akt der Auflassung geknüpft. Es zählte rechtlich zu den unbeweglichen Gütern. Demnach bedurfte der Veräußerer einer R. der Zustimmung der nächsten Erben. Die R. wurde aus dem Hause, aus dem Grundstücke gekauft; das Geld

wurde „in das Haus gethan“. „Das Haus zinste“, das heißt, nur die belastete Sache war für die R. verhaftet. Der Besitzer konnte nicht auch mit seinem übrigen Vermögen im Exekutionswege in Anspruch genommen werden; er war in der Lage, sich durch Dereliktion des belasteten Objekts von der Haftung für die R. (sowol die laufenden, als die verfessenen Zinsen) zu befreien. Rückstände blieben auf der Sache liegen, sie bildeten nicht etwa eine persönliche Schuld desjenigen, unter dessen Eigenthumsperiode sie entstanden waren, sondern es mußte der Besitzer der Sache auch die Schulden des Vorbesitzers bezahlen, wenn er es nicht darauf ankommen lassen wollte, daß der Rentenberechtigte sich aus dem Hause bezahlt machte. Eine durchschlagende Belegstelle für diesen früher vielfach angezweifelten Rechtssatz bildet die Glosse zu Art. 20 des Sächs. Weichbilds (vgl. Thl. I. 190): Von Eigen wie man das vorgebin moge zu wichbilde rechte. Sie sagt nämlich: Wäre versessener Zins auf dem (aufgelassenen) Gute und hätte der, welcher den Zins versaß, das Gut verkauft mit allen Rechten, wie er es hatte und der andere es in dieser Weise empfangen vor gehegter Bank, er müste den zins selber legen, dem is vorreicht wart (aufgelassen wurde). Der Rentenherr hatte eine Zinsgewere an der Sache, welche sich auch vom Standpunkte des heutigen Rechts als ein Recht an der Sache darstellt, und im Fall der Säumniß darin äußerte, daß er das Gut sich zueignen oder verganten lassen konnte. Partikularrechtlich hatte der Rentner wegen versessener Renten auch ein außergerichtliches Pfändungsrecht an den auf dem Gute befindlichen Mobilien. Die R. war auf beiden Seiten unkündbar (Ewigzins, Ewiggeld); weder konnte der Rentherr das bezahlte Kapital zurückverlangen, noch konnte, wenigstens ursprünglich, der Rentenschuldner durch Rückgabe des Hauptgeldes sein Grundstück ohne Zustimmung des ersteren frei machen.

Die wirthschaftliche Bedeutung des Rentenkaufs beruhte namentlich darin, daß er Jahrhunderte hindurch das von der Kirche verbotene zinsbare Darlehn ersetzte und schließlich der allgemeinen Zulässigkeit desselben Bahn gebrochen hat. Darum darf man aber die Entstehung des Rentenkaufes nicht aus dem Bedürfniß und der Absicht einer Umgehung des kanonischen Zinsverbotes erklären wollen. Die Entstehungsursachen sind vielmehr in der ausschließlichen Produktivität von Grund und Boden und in der beschränkten Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers zu suchen, welch' letztere einen Personalkredit, wenn auch sonst die Voraussetzungen desselben vorhanden gewesen wären, füglich nicht aufkommen lassen konnte.

Das Rechtsverhältniß aus dem Rentenkaufe bietet in den verschiedenen Stadien seiner Entwickelung Uebergänge zur Erbleihe einerseits, zum zinsbaren Darlehn andererseits dar. Leiheverhältnisse wurden namentlich in den Städten häufig eingegangen, um Kapitalien fruchtbringend anzulegen und sich den Bezug einer festen R. zu verschaffen. Der Kapitalsbesitzer kaufte der Form nach für eine bestimmte Geldsumme ein städtisches Grundstück und ließ sich dasselbe auflassen, um es dann dem Verkäufer gegen einen vereinbarten Leihezins zur Leihe zu geben. Formell lagen ein Kauf mit nachfolgender Eigenthumsübertragung und eine Erbleihe vor, faktisch lief das Geschäft auf einen Rentenkauf hinaus. Im weiteren Verlauf der Entwickelung hat sich das ursprüngliche Verhältniß mitunter der Art verdunkelt, daß das R. des Eigenthümers auf ein bloßes R.recht reduzirt wurde, während der Leihebesitz in Eigenthum überging, welches mit einer schließlich der Ablösung anheimfallenden R. belastet war. Ob man deshalb annehmen könne, daß der R.kauf überhaupt aus dem Institute der Erbleihe hervorgegangen sei, ist eine noch nicht abgeschlossene Frage. Seit dem 13. Jahrhundert beginnt das R.verhältniß sich dem zinsbaren Darlehn allmählich zu nähern. Während früher die Ablösbarkeit der R. im R.vertrage speziell bedungen werden mußte, wird nunmehr zuerst partikularrechtlich die allgemeine Ablösbarkeit der R. ausgesprochen (Wiederkaufsgülten). Dies geschah z. B. in Lübeck wahrscheinlich schon 1251, in München von 1391 an, in Basel seit 1441. Später wurde dann reichsgesetzlich (RPO. von 1577

Tit. 17 § 9; Tit. 19 § 3) bestimmt, daß alle jährlichen Gülten ohne Rücksicht auf die Vertragsbestimmung des einzelnen Falles für den Schuldner einseitig ablösbar sein sollten. Da andererseits hier und da die Auflassung hinwegfiel und die dingliche Beziehung der R. zu einem bestimmten Grundstück durch die Ausdehnung der Haftung auf das gesammte Vermögen des Schuldners beseitigt wurde, so unterschied sich das zinsbare Darlehn von derartigen Renten nur noch durch das Kündigungsrecht des Darlehnsgläubigers,' welches dem R.gläubiger fehlte. Soweit durch Vertrag oder durch Partikularrechte diese letzte Scheidewand niedergerissen wurde, flossen R.- und Darlehnsvertrag völlig zusammen. Im Anschluß an den für die Ablösung der R.kaufsgülten aufgestellten Zinsfuß wurde nun auch das zinsbare Darlehn durch die Praxis der Reichsgerichte anerkannt. Trotz dieser Umwandlung, die im Allgemeinen vor sich gegangen ist, haben sich die R. und der R.kauf im heutigen Rechte ein beschränktes Geltungsgebiet bewahrt. Das Sächs. BGB. kennt sie unter dem Namen „eiserne Kapitalien"; in München sind die Ende des 15. Jahrhunderts gesetzlich geregelten „Ewiggelder" noch von tiefeingreifender praktischer Bedeutung. Der Code Nap., die Gesetzgebung Hollands, Italiens und einzelner Schweizerkantone nehmen auf den R.kauf Rücksicht. Für das heutige Deutsche Priv.R. bietet die juristische Konstruktion des R.kaufs insofern Schwierigkeiten, als die Grundsätze des älteren Deutschen R. nicht durchweg mehr als gemeinrechtlich betrachtet werden können und andererseits streitig ist, welche von den jüngeren Entwickelungsformen für die heutige R. als typisch zu betrachten sei. Was die Konstituirung der R. betrifft, so ist an Stelle der Auflassung die Eintragung in die öffentlichen Bücher oder gerichtliche Konfirmation getreten. Demgemäß setzt die Tilgung der Kaufrente im Rechtsgebiete der Grundbücher, mindestens soweit sie gegen Dritte wirksam sein soll, die Löschung im Grundbuch voraus. Die Haftung des belasteten Objekts für die unter einem früheren Besitzer aufgelaufenen Rückstände ist fast allgemein außer Geltung gekommen. Jedoch hat in München das Ewiggeld auch noch in dieser Beziehung den Charakter einer dinglichen Last, wenn nicht die persönliche Haftung des Schuldners durch besondere Vereinbarung begründet worden ist. Der R.schuldner hat das Recht der Ablösung. Die Höhe der R. ist durch RPO. von 1577 auf 5 Prozent festgesetzt worden, doch folgte daraus nicht die Anwendbarkeit der übrigen gesetzlichen Zinsbeschränkungen, z. B. des Verbots des Anatocismus. Dem Gläubiger kann im Fall der Säumniß ein Kündigungsrecht vertragsmäßig eingeräumt werden (RDA. von 1600, § 35); andernfalls hat er das Kündigungsrecht nicht, wenn nicht ein Partikularrecht es im Fall der Mora gewährt. Im Uebrigen gelten für das Rechtsverhältniß aus dem R.kaufe die allgemeinen Grundsätze der Reallast.

Lit.: Albrecht, Die Gewere, 157 ff. — Auer, Das Stadtrecht von München, 1840. — Riedel, Das Ewiggeld-Institut in München, 1819. — Duncker, Reallasten, 69 ff. — Göschen, Die Goslar'schen Statuten, 228 ff. — Stobbe in der Zeitschr. für Deutsches Recht, XIX. 178. — Arnold, Geschichte des Eigenthums in den Deutschen Städten, 1861. — Pauli, Die Wieboldsrenten, 1865. — Neumann, Geschichte des Wuchers, 212. — v. Wyß, Die Gült. u. der Schuldbrief, in d. Zeitschr. f. Schweiz. Recht IX. — Höpken im Bremischen Jahrb. VII. — Stobbe, § 104. — v. Gerber, §§ 188 ff. — Bluntschli, §§ 97 ff. — Gengler, § 78. — Insbesondere Roth, Bayer. Civilrecht, II. 356. Heinrich Brunner.

Rentenbriefe. Zur Erleichterung der Ablösung bäuerlicher Grunddienstbarkeiten sind in Deutschland (Sachsen 1832, Bayern 1848, Preußen 1850 ꝛc.) in den letzten Jahrzehnten besondere Kreditinstitute (Rentenbanken ꝛc.) errichtet, welche, zwischen den Berechtigten und den Pflichtigen tretend, Kredit nehmend bzw. gebend, den Mangel eigenen, zur Ablösung hinreichenden Kapitals bei dem Pflichtigen ersetzen. Fast überall ist die Sache gesetzlich in der Art geordnet, daß der Berechtigte an Stelle des Entschädigungskapitals einen entsprechenden Betrag in „R." (so in Preußen; „Grundentlastungsobligationen" in Oesterreich-Ungarn; „Land-R." in Sachsen, „Grundrentenablösungsschuldbriefe" in Bayern ꝛc.) erhält, welche von der

Rentenbank verzinst und allmählich durch Verloosung amortisirt werden. Die Verpflichteten dagegen zahlen an die Rentenbank eine, an Stelle der abgelösten Last auf ihrem Grundstücke haftende Rente, deren Betrag außer den Zinsen eine Amortisationsquote enthält, und werden dadurch nach einer gesetzlich bestimmten Zahl von Jahren völlig befreit. — Der R. ist hiernach eine von der Rentenbank ꝛc. ausgestellte Schuldurkunde, worin dieselbe sich als Schuldnerin eines bestimmten Kapitalbetrages bekennt (gewöhnlich runde Summen) und sich zur terminlichen Verzinsung sowie im Falle der Kündigung (welche jedoch dem Inhaber nicht zusteht) bzw. Ausloosung zur Zahlung verpflichtet. Der R. lautet regelmäßig auf den Inhaber. Demselben sind Zinscoupons beigegeben, welche von Zeit zu Zeit erneuert werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Rentenbank garantirt der Staat (Preuß. Rentenbankgesetz § 3). R. gehören zu denjenigen Papieren, in welchen nach den Vormundschaftsordnungen Mündelvermögen dauernd angelegt werden darf (Preuß. Vorm.O. vom 5. Juli 1875 § 39 ꝛc.). Dieselben sind an sich nicht Pertinenz des abgefundenen Guts. Sie haften aber (als Kaufpreis der abgelösten Berechtigungen) denjenigen Gläubigern und sonstigen Interessenten (z. B. Lehnsagnaten ꝛc.), welchen jene Berechtigungen hafteten. Unter Umständen kann daher die Hinterlegung verlangt werden (s. Preuß. Rentenbankges. § 49). — In Preußen wurden zufolge des Gesetzes vom 26. April 1858 die damals bestehenden 7 Rentenbanken mit Ende des Jahres 1859 geschlossen (d. h. die Ablösungen sollten nicht mehr durch Vermittelung der Rentenbank stattfinden); gleichzeitig wurde das Verfahren hinsichtlich des Aufgebots und der Kraftloserklärung verlorener R. geordnet. Indessen ist nachträglich der Wirkungskreis der Rentenbanken durch Zulassung ihrer Mitwirkung bei Ablösungen in den neu erworbenen Landestheilen bzw. bei den Ablösungen der den geistlichen und Schulinstituten sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen wiederum erweitert worden, und das Gesetz vom 17. Januar 1881 hat die Vermittelung der Rentenbanken, wie früher, für die bis zum 31. Dezember 1883 zu beantragenden Kapitalablösungen wieder zugelassen.

Nach dem Gesetz vom 13. Mai 1879 können zu verschiedenen gemeinnützigen Zwecken Landeskultur-Rentenbanken errichtet werden, welche Darlehen in baarem Gelde oder in von ihnen auszustellenden Schuldverschreibungen (nach dem Nennwerthe), sog. „LandeskulturR.“, gewähren. Ist das Darlehn in baarem Gelde gegeben, so kann die Bank Landeskultur-R. in Höhe des gewährten Darlehns ausgeben. Die R. haben denselben Zinssatz wie die Darlehen (höchstens $4^1/_2$ Prozent). Letztere können jeder Zeit ganz oder theilweise baar oder in Landeskultur-R. nach dem Nennwerthe zurückgezahlt werden. Den Inhabern der R. steht kein Kündigungsrecht zu. Dieselben werden durch Ausloosung amortisirt. Sie können bei Abhandenkommen aufgeboten und für kraftlos erklärt werden. Das Verhältniß hat hiernach immerhin einige Aehnlichkeit mit den oben besprochenen R., nähert sich aber mehr dem der von den Hypothekenbanken ausgegebenen „Pfandbriefe“, welche zuweilen auch den Namen „R.“ führen.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Ges. v. 2. März 1850, 26. April 1858, 28. Mai 1860, 10. April 1865, 3. April 1869, 27. April 1872, 3. Januar 1873, 15. Febr. 1874; Vorm.Ordn. vom 5. Juli 1875 § 39; Ges. v. 16. Juni 1876, 26. Juli 1876, 13. Mai 1879, v. 17. Januar 1881. Allerh. Priv. vom 13. Sept. 1872. — Oesterr. Ges. vom 4. März 1849; Patente vom 25. Sept. 1830 und 11. April 1851. — Entsch. des OTrib. zu Berlin XXX. S. 266 (Präj. 2596 II.); XXXII. S. 214; XXXIII. S. 305; XXXVIII S. 464; LXI. S. 420. — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, 4. Aufl., I. S. 125 Anm. 40; 3. Aufl., II. S. 57; III. S. 471. — Judeich, Die Grundentlastung (Leipz. 1863). — Lette u. v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung, II. 1 S. 519 ff. — Siegfried, Börsenpapiere, I. (1874) S. 4, 485 ff.

R. Koch.

Rentenlegat (leg. redituum, annuum, menstruum etc.) ist das Vermächtniß bestimmter terminweise wiederkehrender und an den Vermächtnißnehmer auszuzahlender Einkünfte. Das Röm. R. behandelt, wofern der Wille des Testators nicht entgegen-

steht, diese Zuwendung nicht als Ein Vermächtniß, sondern als ebenso viele einzelne, jedes für sich anfallende, Vermächtnisse (leg. in singulos annos etc.), wie der Vermächtnißnehmer Hebungstermine erleben (und an diesen fähig sein) wird; sodaß die conditio juris: si vivat, und somit der dies cedens legati, jeder einzelnen Terminhebung innewohnt. Im Zweifel erstreckt sich das Legat auf die Lebensdauer des Bedachten (Leib- oder Lebensrente), es wäre denn entweder eine beschränkte Zahl von Terminen (z. B. auf zehn Jahre, bis zur Volljährigkeit) angeordnet oder die Rente auch den Erben des Legatars bestimmt (oder einer juristischen Person), in welchem Falle im Zweifel auch Erbeserben &c. bedacht sind (immerwährende Rente). Stets kann der Betrag der Einzelhebung dadurch unbestimmt gemacht sein, daß die Einkünfte von einer bestimmten Sache oder Kapitalforderung angewiesen worden sind. — Anders, wenn der Testator eine Summe im Ganzen vermachen und nur Zahlungstermine anordnen wollte; dies ist kein R., sondern Ein mit einem Mal anfallendes Vermächtniß. — Die neueren Gesetzbücher behandeln das R. in Kürze, nachdem mit der Falcidischen Quart die schwierigste Frage, wie diese zu berechnen sei, ob nach Wahrscheinlichkeit der Dauer oder durch Kapitalisirung der Rente, beseitigt ist; sie schließen sich jedoch der römischrechtlichen Auffassung des R. als einer Vielheit von Vermächtnissen an. Das Oesterr. BGB. läßt jede Rente zwar mit Anfang des Termins fällig, dagegen erst mit Ablauf der Frist klagbar werden; was nur dann haltbar erscheint, wenn der Erblasser Postnumeration angeordnet hat.

Lit. u. Quellen: Arndts im Rechtslex. VI. S. 330 ff. — Roßhirt, Vermächtn., II. S. 98 ff. — Windscheid, Lehrb., III. § 660. — D. 33, 1 (insbes. l. 4, 8 u. 11). — l.l. 10, 12, 20, 26 D. 36, 2. — Preuß. Allg. LR. I. 12 §§ 419 ff., 424. — Oesterr. BGB. § 687. — Code civ. art. 1015. — Sächs. BGB. §§ 2448 ff., 2476. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 419 ff.

Schütze.

Renusson, Philippe, ♂ 1632 zu Mans, wurde Advokat am Parlament, † 1699.

Schriften: Traités des propres, de la communauté et du douaire, 1681—92. — Oeuvres, éd. Sérieux 1760, 1777, 1786.

Lit.: Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 344, 345. — Stein-Warnkönig, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte, II. 123. — Michaud. — Gaudry, Barreau de Paris, 1864, II. 55.

Teichmann.

Reportgeschäft. Report bedeutet die Differenz zwischen den Preisen, welche eine Waare (zumeist ein börsengängiges Werthpapier) an zwei verschiedenen Lieferungsterminen hat, und zwar wird der Name „Report“ insbesondere dann gebraucht, wenn das Papier an dem späteren Termin höher im Kurse steht als an dem früheren, während der Betrag, um welchen das Papier an dem späteren Termine niedriger steht, als an dem vorausgegangenen, „Deport“ genannt wird. Diese Differenzen sind der Gegenstand der Spekulation in den verschiedenen Arten der R. Unter Letzteren versteht man Kombinationen von Einkauf und Verkauf, zugleich von Kassa- und Lieferungsgeschäften, sei es daß dabei nur die Differenz in Spekulation kommt (R. als reine Differenzgeschäfte s. diesen Art.), sei es daß die Reallieferung beabsichtigt ist (z. B. im „Kostgeschäft“).

Das juristische Wesen der R. liegt darin, daß durch einen einheitlichen Willensentschluß seitens des einen der Kontrahenten die kombinirten Geschäfte als Ein Geschäft abgeschlossen werden. Es ist ein einheitliches Geschäft, wenn der Reporteur (d. i. der Kontrahent, welcher per Kassa kauft „reportirt“) zugleich mit dem Kassakauf dasselbe auf Lieferung verkauft und sich dadurch selbst für den Fall des sinkenden Kurses Nutzen sichert, und ebenso ist es, von der andern Seite aus betrachtet, ein einheitliches Geschäft, nämlich insofern der Gegenkontrahent per Kassa verkauft (z. B. etwa deshalb, weil er Baargeld rasch braucht), sich aber gleichzeitig zu anderem Kurse die Rücklieferung ausbedingt (auf Lieferung kauft) und sich damit die Chance reservirt an dem zuletzt etwa noch steigenden Kurse des vorher verkauften Papiers zu gewinnen. Der Reporteur benutzt das R., um sein Kapital auf kurze Zeit und

zugleich sicher fruchttragend anzulegen, nämlich Gewinn aus den Zinsen der Zwischenzeit und dem Kursunterschiede zu ziehen. Der Gegenkontrahent kann das R. benutzen, um sich ohne dauerndes Aufgeben des Papiers Baargeld zu verschaffen (in dieser Anwendung nähert sich das R. der wirthschaftlichen Funktion des Lombard) und sich doch zugleich die Möglichkeit offen zu erhalten, an der etwaigen Kurshebung zu profitiren; oder er prolongirt damit ein Lieferungsgeschäft (er „giebt das Papier in Kost“ vom früheren zum späteren Termine, „Kostgeschäft“, vgl. den Art. Prolongationsgeschäft) oder er hilft dem Stückmangel des Reporteurs durch Lieferung per Kassa ab u. s. w.

Aus der juristischen Natur des R., als eines einheitlichen Geschäfts, ergiebt sich, daß die Aktiengesellschaften trotz des Art. 215 Abs. 3 des HGB. ihre eigenen Aktien reportiren dürfen, da im R. der Erwerb nur gleichzeitig mit der Wiederveräußerung paktirt ist.

Lit.: Grünhut, Das Börsen- u. Maklerrecht, 1875, S. 72—79, auch in seiner Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 1875. — James Moser, Die Zeitgeschäfte, Berlin 1875, S. 14. — Endemann, H.R., § 121 III. — Thöl, H.R., § 285. — Entsch. d. RLHG. Bd. XXII. S. 191 ff. — Keyßner, Allg. Deutsches HGB., 2. Aufl., S. 200—201. — Rechtsprechung betr. D. R. s. in Goldschmidt &c., Zeitschr. für das ges. HR., Bd. XXVI. (1881), S. 248—257. Gareis.

Repräsentationsrecht (Thl. I. S. 458) ist eine von der neueren romanistischen Doktrin, die mehr oder minder bewußt deutschrechtliche Grundsätze in das Röm. Recht hineintrug, erfundene Bezeichnung für das gesetzliche (Nov. 118) Erbfolgerecht 1) der entfernteren Descendenten, 2) der Geschwisterkinder, deren zwischen ihnen und dem Erblasser gestandene Parentes (nähere Descendenten, bzw. Geschwister) vor dem Erblasser verstorben sind, folglich nicht mehr im Wege stehen; so daß man gewissermaßen mit Justinian's Institutionen und Novellen sagen kann: jene erben an Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern das, was anderenfalls diese würden erhalten haben. Hieraus nun folgerte man: jene repräsentiren diese; eine in falscher Vorstellung wurzelnde Ausdrucksweise, die am besten ganz vermieden wird, und in der That fernere Irrthümer erzeugt hat. So: jene Personen erbten nicht kraft eigenen Rechts, sondern aus dem Rechte des vorverstorbenen Parens, folglich nur, falls letzterer erbfähig gewesen und von ihnen beerbt worden sei. Noch mehr verwirrte Glück diese grundlose Theorie, indem er unterscheiden wollte: R. im angegebenen Sinne „zum Behuf des Erbfolgerechts“ (nur bei Neffen) und R. „zum Behuf der Erbtheilung“ (Enkeln und Neffen gemeinsam). Heute wird allseitig erkannt, ein sog. R., will man einmal diesen irreleitenden dem Röm. Recht fremden Namen beibehalten, könne nichts weiter bedeuten, als den Inbegriff zweier für die Erbfolge der entfernteren Descendenten (erste Klasse) und der Geschwisterkinder (zweite und dritte Klasse) geltenden Merkmale: 1) Gradesnähe schließt nicht aus, 2) es wird in stirpes succedirt. Letzteres galt nach Röm. Recht auch da, wo Enkel, bzw. Geschwisterkinder von verschiedenen Eltern, allein zur Erbfolge gelangen. Wenn dagegen der RA. zu Speier von 1529 für alleinerbende Geschwisterkinder schlechthin Kopftheilung anordnete, so war das lediglich die Entscheidung einer alten Streitfrage (Azo, Accursius) im Sinne des Germanischen Erbrechts gegen das Römische. — Der Ausdruck représentation, aber ohne die obengenannten irrigen Folgerungen, hat im Code civil sich eingebürgert, ist dagegen dem Preuß. Allgem. LR. wie auch dem Sächs. BGB. allganz fremd geblieben. Alle drei Gesetzbücher erweitern die gemeinschaftliche Erbfolge der Geschwisterkinder auf Geschwisterabkömmlinge überhaupt, und verwerfen die Lehrsätze jener falschen Doktrin. Das sog. R., im Sachsenspiegel nur für des Erblassers Enkel anerkannt, hatten spätere Sächs. Gesetze der Seitenlinie ausdrücklich versagt; wogegen wieder das Erbf.Mand. von 1829 § 43 die Kopftheilung des Speierschen Reichsabschieds verwarf. Nunmehr hat das Sächs. BGB. die richtigen, auch vom Preuß. Allgem. LR. befolgten Grundsätze des Gem. Rechts durchgeführt: Abkömmlinge vorverstorbener, enterbter, durch Verzicht oder Ausschlagung aus-

geschlossener Descendenten bzw. Geschwister erben kraft eigenen Rechts, aber beschränkt auf die Stammesportion des Parens. Obendrein wird, bei Ausscheiden eines näheren Verwandten nach dem Erbanfall, unbeschränkte successio graduum anerkannt. Folgerichtig und nachahmenswerth ist das R., sowie die gesammte gesetzliche Erbfolge, nur im Oesterreich. BGB. geordnet.

Lit. u. Quellen: Glück, Intestaterbfolge, §§ 23 ff. — Francke, Beitr., VIII. S. 176 ff. — Dewes, System, § 13. — Windscheid, Lehrb., III. § 572. — §§ 6, 15 Inst. 3, 1. — Nov. 118 cc. 1, 3. — Nov. 127 c. 1. — R.A. von 1529, § 31. — Code civ. art. 739 ss. — Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 348 ff.; II. 3 §§ 38 ff.; I. 18 § 393. — Oesterr. BGB. §§ 733 ff. — Sächs. BGB. §§ 2027, 2030, 2035, 2041, 2046, 2261, 2561, 2599. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 33 ff. Schütze.

Repressalien, auch Represalien (noch bei G. F. v. Martens, Völkerrecht), repraesalia und repraesaliae, auch repraesentalia (Ducange), gewöhnlicher repressaliae, sind nach Groot's Meinung durch die Dekretalen eingeführt, indeß führen diese schon den Ausdruck repressaliae für pignorationes als eine vulgaris elocutio an (cap. un. d. iniur. et damno dato in VI. [5, 8]). Als Terminus der Juristen seiner Zeit bezeichnet Groot: repressaliarum ius und identifizirt dieses sowol mit ἐνεχυριασμός oder pignoratio inter populos diversos, als auch mit withernamium (nach Barbeyrac N. 2 ad Groot von wither oder wider und nam oder namp, bei Ettmüller, Lexic. Anglosax. s. v. Niman: nâm-vidernâm, bei Ziemann und bei Müller, Mittelhochdeutsches Wörterbuch: widername) der alten Sachsen und Angeln, und mit den literae marcae der Franzosen (Groot, III. II. § IV), auch droit de marque (marcha, auch ius marchium, Ducange) et de représailles. Repressaliae von reprehendere und reprendere, daher auch Reprehensalien und Reprensalien. Nach heutigem Gebrauch: Französisch représailles, Englisch reprisal, Italienisch rappresaglia und ripresaglia. R. bedeuten zunächst die eigenmächtige Wegnahme eines fremden Gegenstandes (auch einer Person) in Veranlassung oder zur Wiedervergeltung einer dem Wegnehmer widerfahrenen Rechtsverletzung (früher auch Beraubung, Burchardi, 500), nach dem Völkerrecht der Gegenwart aber: jede die Rechtswidrigkeit eines Staates vergeltende eigenmächtige Handlungsweise des verletzten Staates (Berner, 597) oder in allgemeinerer, indeß nicht genügend genauer, Bestimmung: die Reaktion eines Staates gegen ein von einem anderen Staat zugefügtes Unrecht (Burchardi, l. c.). — Den R. mehr oder weniger verwandte Formen treten schon im Alterthum (Wurm, 475 und 476) auf: in Athen die auch bei Groot erwähnte, von Wolff §§ 592 ff. noch behandelte, ἀνδρολɳψία, bei den Römern die clarigatio, — welche indeß zu unterscheiden ist sowol von der Androlepsie (Wurm, 475 not. 44) als auch von der pignoratio, R. im eigentlichen Sinne (Bynkershoek, Qu. iur. publ., I. XXIV). — und die recuperatio (s. Sell über dieselbe als völkerrechtliches Institut in seiner 1837 erschienenen Monographie: Die recup. der Römer); im Mittelalter (Martens, Armat. 19., ss.; Hautefeuille, Dr. mar. intern., 126 ss.) treten R. bei den Fehden der Seigneurs und der Ausübung und Bekämpfung der Seeräuberei auf. Schon seit dem 13. Jahrhundert, in wirklich obligatorischer Weise aber erst seit dem 14., mußte dem Beginn der Thätlichkeiten in Form der R. eine Verhandlung bei den sog. conservatores pacis vorausgehen und die bei ausbleibender Entscheidung rechtmäßigerweise eintretende Selbsthülfe autorisirt werden durch die marcha (facultas a principe subdito data, qui injuria affectum se vel spoliatum ab alterius principis subdito queritur, de qua ius vel rectum ei denegatur, in ejusdem principis Marchas seu limites transeundi, sibique ius faciendi", Ducange), woraus der in neuerer Zeit gebräuchliche Terminus: lettre de marque sich bildete. Der Markebrief bestimmte auch die durch R. beizutreibende Summe. Die eine Art der Markebriefe: die eigentlichen R. ermächtigen zur Ergreifung der Güter des Gegners innerhalb des Gebietes der den Markebrief emanirenden Staatsgewalt, die

andere Art, speziell als marcha bezeichnet, gestattete, aller dem anderen Theile gehörender Gegenstände auf offener See sich zu bemächtigen. Die lettres de contremarque waren gegen diejenigen gerichtet, welche die lettres de marque ertheilt hatten. Zur Ertheilung dieser Briefe waren ermächtigt in Frankreich die Gouverneure, höhere Gerichte und Parlamente (Massé, Dr. comm., I. 136 ss.), seit der Verordnung von 1485 nur der König, in den Lombardischen Städten die Obrigkeit und Gemeinde (Burchardi, 501), in Belgien einzelne mit dem Kriegsrecht begabte Städte (Bynkershoek, l. c.); für England bezeichnete schon die Parlamentsacte von 1353 die königl. Verleihung als die ausschließlich übliche, wogegen sie in den Niederlanden erst am Anfange des 15. Jahrhunderts gefordert wurde. Die Engl. Parlamentsacte von 1416 gewährte die Ausreichung der R.briefe nur nach geforderter und verweigerter Genugthuung. Vertragsmäßig wurden die R. beschränkt auf den Fall der Justizverweigerung (Franz.-Span. Vertrag von 1489 und Spanisch-Schott. Vertrag von 1550) und von auslaufenden Schiffen für das Nichtüben von R. Sicherheitsstellung verlangt (Franz.-Engl. Vertrag von 1440 und 1468, Engl.-Span. Vertrag von 1489). Endlich wurde in einer großen Zahl von Verträgen (s. Martens, l. c. S. 30) vereinbart, daß, außer im Falle der Justizverweigerung, die Güter der gegenseitigen Unterthanen nicht in dem Staate des anderen Theiles für die Schulden ihrer Landsleute mit Beschlag belegt werden dürften. Gesetzliche Regelung ward dem Institut der R. durch die den bezüglichen Inhalt des guidon de la mer fast wörtlich wiedergebende ordonnance de la marine von 1681 und die Statuten der Lombardischen Städte (s. über die Lombardischen Statuten und die Gesch. der R. überhaupt Burchardi, 500 ff.). — Die R. sind noch in der Gegenwart ein völkerrechtlich begründetes Institut. Mas Latrie drückt sich daher zu allgemein aus, wenn er S. 46 ausführt, daß die R. gefallen, nur die von ihm geschilderte frühere Art derselben ist gefallen. Die Nothwendigkeit ihrer Fortdauer motivirt schon Bynkershoek: „Repressaliarum usum in totum tollere, eorum, qui non uni Principi subsunt, improbitas non patitur“. Indeß sprach sich das Röm. Recht wiederholt entschieden gegen die R. aus, weil die Einzelnen nicht schulden, was eine universitas schulde (l. 7 § 1 D. 3, 4), weil man nicht Andere wegen fremder Angelegenheiten belästigen (l. un. C. 11, 56) oder die Besitzung eines Anderen wegen fremder, öffentlicher oder Privatschulden in Anspruch nehmen dürfe (l. 4 C. 12, 61), insbesondere aber nicht Gläubiger die Kinder ihrer Schuldner zurückhalten dürfen (nov. 134 cap. VII); auch wurden gegen die illiberales pignorationes und die durch sie geursachten exactiones exosae, welche der Gesetzgebung schon vielfach Aergerniß gegeben, mannigfache Strafen verhängt, weil es für widersinnig erachtet wurde, daß ein Anderer der Schuldner und ein Anderer der Bezahler sei oder daß Jemand anstatt eines Anderen, der eine widerrechtliche Handlung verübt, blos weil er mit diesem einen und denselben Ort bewohnt, beschwert, bestraft werde und ein Uebel unschuldig erleide (Nov. LII pr. und cap. I.). Auch das Kanon. Recht sprach sich (l. c.) gegen die pignorationes (vulgo: repressaliae), insbesondere an Geistlichen, aus und bedrohte die Zuwiderhandelnden mit kirchlichen Strafen. Gegenüber diesen wohl begründeten Perhorreszirungen seitens der Gesetzgebung hat die völkerrechtliche Doktrin die R. zu entschuldigen gesucht. Groot (III. II. §§ II. und V.) leitet sie aus dem ius gent. voluntar. ab und stellt den Satz als der Natur nicht widerstreitend auf, daß alle Güter eines Staates für seine Leistungen und Verpflichtungen, insbesondere auch zu Gunsten einer, einem fremden Anspruch nicht gewährten, rechtlichen Genugthuung, haften. Dieser Satz sei durch Sitte und stillschweigenden Konsens eingeführt, sowie ja auch fideiussores sine ulla causa ex solo consensu verpflichtet würden. Wolle man solche R. nicht einräumen, so würden häufig Rechtswidrigkeiten unvergolten bleiben und den Fremden nicht leicht Gerechtigkeit zu Theil werden. Die Pignorationen lösten gewissermaßen als Auflagen öffentliche Verpflichtungen ab. Vattel (II. XVIII. § 344) rechnet das Privat-

vermögen zum Staatsvermögen und läßt daher auch ersteres für die Schulden des Staates haften. Martens (V.R. 253) leitet aus der Haftungspflicht der Unterthanen mit Person und Vermögen für die Schulden und Verletzungen des Staates auch das an jenen zu übende R.recht ab, indeß soll jene Pflicht nur dann eintreten, wann eine Entschädigung möglich ist. Gegen die Rechtfertigung der R., namentlich gegen Groot's Motivirung tritt in neuester Zeit Massé (I. 13 ff.) auf, indem er es für ganz unstatthaft erklärt, daß man R. an den Gütern oder Forderungen der einzelnen Unterthanen einer schuldenden Nation übe, anstatt an denen der Nation (des Staates) selbst. Er hält überhaupt R. nur dann für rechtlich begründet, wenn sie zwischen den betreffenden Staaten vertragsmäßig als zulässig bezeichnet sind oder wenn sie als Retorsion (?) geübt werden, indem die Politik dann gestatte, was das Recht verbiete. Wir sehen die R. als ein nicht zu entbehrendes Glied in der Reihe der internationalen Rechtsmittel an, erachten aber für nothwendig, daß sie streng normirt und ihre Anwendung möglichst beschränkt werde. — Man unterscheidet positive R., welche der verletzte Staat durch die Wegnahme von Sachen oder Verhaftung von Personen des verletzt habenden Staates ausübt, und negative, welche in der Vorenthaltung oder Verweigerung von Rechten oder in Nichterfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen bestehen (Martens, V.R., § 251; Klüber, § 234 not. c; Wheaton I. 275; Wurm, 479; Berner, 599) oder in Weigerung oder Erfüllung einer obligat. strict. jur. (im Gegensatze zu comity) (Phillimore III. 14). Klüber (l. c.) unterscheidet noch R. im weiteren Sinne als jede Gewaltthätigkeit zur Genugthuungserlangung wegen erlittenen Unrechts, mit Ausnahme des Krieges, im engeren Sinne als Gewalthandlungen, wodurch der beleidigte Staat dem Beleidiger an- oder zugehörige Personen, Rechte oder Sachen (R. im engsten Sinne) zurückhält zum bezeichneten Zweck. Diese Distinktionen sind zu minutiös. Einige Autoren unterscheiden allgemeine und besondere R. in zwiefacher Weise. Zunächst in der, wonach allgemeine keine Gewaltmaßregeln ausschließen oder die den Behörden und Unterthanen ertheilte unbeschränkte Vollmacht enthalten, Personen und Eigenthum des fremden Staates zu ergreifen, wo es auch sei, während besondere nur bestimmte Arten von Gewaltmaßregeln gestatten (Wheaton, l. c.; Berner, l. c.). Entweder wird in der Anwendung der ersteren ein Uebergang in den Kriegsstand erblickt (Martens, V.R., § 257) oder sie werden als eine beim Anfange eines Krieges ergriffene Maßregel charakterisirt (Wheaton, l. c.) oder nach de Witt und Kent (I. 70) mit dem Kriege selbst für identisch gehalten (s. auch Jefferson's Proposition zur Zeit des Kontinentalsystems bei Manning, 115 ff.). General reprisals verfügte England im orientalischen Kriege gegenüber Rußlands (des Monarchen, der Unterthanen und Bewohner) Schiffen, Fahrzeugen und Gütern, so daß die Englische Flotte und (Kriegs-) Schiffe sich rechtmäßig derselben bemächtigen durften (ord. of counc. d. d. 29. März 1854, bei Phillimore, III. 13). Der Lord-Oberrichter Hale aber unterscheidet in seinen pleas of the crown (vol. I. 162 und 163) die gener. repris. von dem Kriege, denn wenn jene auch die Wirkung eines Krieges hätten, so könnte doch kraft derselben keine Privatperson die Schiffe des Gegentheils, ohne ein königliches oder obrigkeitliches Kommissorium, nehmen und geriethen außerdem durch die R. Staaten nicht in einen vollständig feindlichen Zustand hinein. Groot (III. II. § II. 3) konstatirt, daß man sich der R. bediene nicht blos in den bellis plenis, sondern auch, wo man einer violenta quaedam iuris executio oder eines bellum imperfectum bedürfe; Wolff (§ 603) hält R. für eine Spezies des Krieges, ähnlich dem Privatkriege, Moser (Vers. IX. II. 521) statuirt R. in Kriegszeiten und führt besondere R. der Kriegsmanier auf. Dagegen sentirt Bynkershoek l. c. bündig: „repressaliis locum non esse nisi in pace", bezeichnet Hautefeuille (126) R. als zum Frieden gehörende und Kent (I. 69) als mit dem Friedensstande verträgliche Acte und giebt Burchardi (497) zu, daß sie ihn nicht auf-

heben, wenn auch stören. Unseres Erachtens wird der Ausdruck R. auf kriegerische Maßregeln nicht richtig angewendet, da jene den Krieg behindern sollen, und würde für solche sog. R. im Kriege das Kriegs- und nicht das R.recht gelten. Das erwähnte Beispiel der Anwendung der gen. repr. war entweder eine Selbstfolge des Krieges oder überschritt in seiner Allgemeinheit, soweit Privateigenthum auch im Kriege geschützt ist, selbst das Maß des im Kriege Erlaubten. Die zweite Weise der Unterscheidung allgemeiner R. als solcher, welche der Staat übt, und besonderer, zu deren Uebung dem Beschädigten selbst die Befugniß ertheilt wird (Wurm, l. c.; Berner, l. c.), ist, seitdem die R. nur durch oder im Namen des Staates von dazu ermächtigten Behörden oder Unterthanen geübt und nicht den Einzelnen für erlittenes Unrecht zu eigenem Recht und zur selbsteigenen Uebung verliehen werden, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten (Kent, I. 69), weiter von keiner praktischen Bedeutung. Eine Privatperson, welche ohne Erlaubniß der Staatsgewalt R. in Bezug auf ein ihr widerfahrenes Unrecht unternahm, wurde schon seit längerer Zeit des Raubes oder Seeraubes für schuldig erachtet (Wildmann, I. 191; Berner, 598). Selbst der Gebrauch von R. in geringfügigen Sachen aus eigener Machtvollkommenheit der Unterthanen (Moser, VIII. 499) kann nicht zugestanden werden, denn unbestritten untersteht, so wie das internationale Rechtsmittel des Krieges, so auch das der R. grundsätzlich der Verfügung der Staatsgewalt (Bartol., qu. 3; Bynkershoek, l. c.; Wolff, § 589; Vattel, § 346; Moser, IX. II. 526; Martens, V.R., § 255; Klüber, § 232; Wurm, 459; Heffter, § 110; Oppenheim, 228; Wildmann, I. 197; Kent, I. 69; Phillimore, III. 22). Groot (§ VII. 3) konstatirt zwar noch, daß iure gentium den Einzelnen das jus pignorandi zustehe, daß dasselbe indeß iure civili bald von der höchsten Gewalt, bald von dem Richter erbeten werde, aber schon Bynkershoek, l. c., führt aus: „repressalias concedere solius principis esse videtur, egreditur enim ea res legitimam Magistratus potestatem et sic nunc ubique servatur“. Als Personen, welche, in Vertretung ihres Souveräns, seine Gewalt für ihn auszuüben und daher auch R. anzuordnen befugt sind, nennt Burchardi (507): Gesandte und die Kommandanten der Land- und Seemacht in fernen Gegenden; indeß erachten wir auch hier eine besondere Uebertragung des Rechts für jeden einzelnen Fall für erforderlich, da es sich um ein Souveränetätsrecht handelt und verschiedene Fälle verschiedene Beurtheilung und Verfügung veranlassen können. Gefahr im Verzuge wird aber bei den fast überallhin ausgespannten Telegraphendrähten kaum zu befürchten sein. Zur Ausübung der R. bedient sich der Staat seiner Civil- und Militärmacht (Burchardi, l. c.). Ebensowenig kann daher zugegeben werden, daß R. größtentheils bloße Verwaltungsmaßregeln (Oppenheim, 228) seien, da sie ohne rechtliche Initiative der Staatsgewalt nicht geübt werden dürfen. — Die Anwendung von R. ist sowol gerechtfertigt, wenn die Staatsgewalt (publizistisches Unrecht im Gegensatz zum privatrechtlichen; Burchardi, 503), als wenn die Staatsangehörigen und domizilirten Ausländer (schon nach dem guidon de la mer: „naturels, sujets et régnicoles“; Vattel, § 347; Burchardi, 504 und 505; Kent, I. 69) in ihrem Rechte verletzt sind und braucht das Unrecht nicht von Gewaltthätigkeiten begleitet zu sein (Wildmann, I. 193; Phillimore, III. 14). Indeß kann ein von Behörden oder Staatsangehörigen verübtes Unrecht nur dann ihrer Staatsgewalt zugerechnet werden, wenn diese es gebilligt und selbst Gerechtigkeit (Vattel, l. c.; Wildmann, I. 191 ff.; Wurm, 459; Berner, 597) oder die Schuldigen zur Genugthuung anzuhalten (Twiß, II. 20) verweigert. Bei einer Rechtswidrigkeit der Staatsgewalt ist ein nächster, bei einer der Behörden oder Staatsangehörigen nur ein entfernterer Anlaß zu R. vorhanden (Berner, l. c.). R. zu Gunsten anderer Staaten oder nicht domizilirter Fremder sind zu versagen (Bartol., qu. 1.; Vattel, § 348; Martens, V.R., § 256; Manning, 110 ff.; Wildmann, I. 193; Wurm, 461 ff.; Heffter, l. c.;

Phillimore, III. 22; Burchardi, 505 ff.; Berner, 601). Bynkershoek gewährt sie jedoch (de foro legator. XXII. § V.), weil, wenn die R. überhaupt rechtlich begründet sind, man sie auch Fremden nicht verweigern könne, denn vor dem Recht gelte kein Unterschied der Person und müsse man es Allen gewähren (s. dagegen Bynkershoek selbst in seinen qu. iur. publ. I. XXIV.). Klüber hat zwar (§ 233) allgemein völkerrechtliche Selbsthülfe zum Vortheil und auf Anrufen eines dritten Staates gestattet, wenn man sich vollständig davon überzeugt hat, daß die Rechte dieses Staates verletzt seien, erkennt aber eine vollkommene Verbindlichkeit zu dieser Hülfeleistung nur auf Grund eines Vertrages an. Sein Herausgeber Morstadt bemerkt dazu: „Selbsthülfe für einen Dritten ist contradictio in adjecto!" Gegen Bynkershoek und bedingt für Klüber ist Wurm (461 ff.), seinen eigenen Widerspruch motivirt er aber dadurch, daß, weil einem Staat zu Gunsten fremder Unterthanen kein Repräsentationsrecht zustehe, er auch nicht ihre Sache zu seiner eigenen machen könne. Unter bestimmten Verhältnissen sind indeß R. zu Gunsten Fremder als zulässig erkannt worden, namentlich von de Witt, dann wenn der gewährende Souverän mit dem des Fremden ex pacto vel foedere zum Schutz ihrer resp. Unterthanen verbunden war; von Moser, IX. II. 521) gegen das dem Feinde alliirte Land; von Martens (V.R., § 256 not. a) für die Schweizerkantons auf Grund ihrer Vereinigung; von Heffter (§ 110). Wurm (463) und Burchardi (509) für den Deutschen Bund, unter Berufung auf Art. XXXVII. der Wiener Schlußacte, wenn der durch R. zu unterstützende Bundesstaat im Rechte war. Gleiche Befugniß wird auch von Burchardi rücksichtlich der Nordamerikanischen Republik (505) behauptet, indeß hat nur der Kongreß, nicht der einzelne Staat, Erlaubniß zu R. zu ertheilen (Verf. der Vereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787 art. I. sect. 8) und kann überhaupt den Gliedern eines Bundesstaates, welche ihrer äußeren Souveränetät zu Gunsten der Gesammtvertretung entsagt haben, nicht ein Attribut der äußeren Souveränetät zugebilligt werden. Bei dem anderen von Burchardi (506) erwähnten Fall: den vorübergehenden Allianzen, müßte jedenfalls zunächst nur der durch eine Rechtswidrigkeit direkt betroffene Staat, der mit ihm vertragsmäßig verbundene aber erst dann zur R.übung zu schreiten berechtigt sein, wenn dem ersteren die R.übung gegen den gegnerischen Staat faktisch unmöglich war, also nur eventuell und in subsidium. Nicht jede Allianzenspezies wird aber eine solche R.rechtsvertretung involviren, sondern nur Verträge, welche die gegenseitige Unterstützung zur Bewahrung der rechtlichen Stellung der verschiedenen Staaten festsetzen, hier im Friedensstande also namentlich Garantieverträge. Wenn aber schon „wegen allgemeiner Verletzung des Völkerrechts, um einem unmenschlichen, absolut rechtswidrigen Verfahren ein Ziel zu setzen" (Heffter, l. c.), R. zu Gunsten dritter Staaten berechtigt sein sollen, oder wegen jeder Rechtsverletzung, sei das verletzte Recht ein vertragsmäßig oder natürlich zuständiges (Wurm, 459) oder allgemein wegen Völkerrechtsbruchs (Burchardi, 500), so würde daraus ein bellum omnium contra omnes in Form von R. entstehen. Auch in Bezug auf Beleidigungen eines Staates sind R. kein passendes Sühnemittel, wenn Das auch nicht, wie Phillimore, III. 12 apodiktisch verkündet, ein anerkanntes Gesetz ausspricht. — Die am meisten anerkannte Veranlassung zu R. ist die Justizverweigerung und Justizverzögerung (Bartol., qu. 1; Bynkershoek, qu. iur. publ. l. c.; Wolff, § 589; Wildmann, I. 194; Wheaton, I. 276; Heffter, § 110) oder auch, insbesondere nach Nordamerikanischer Praxis, die Nichtbezahlung einer Schuld durch Fremde an Staatsangehörige (Kent, I. 69 not. b). Die Justizverweigerung wird für begründet erachtet, wenn man gegen einen Verbrecher oder Schuldner innerhalb einer angemessenen Frist kein Urtheil erlangen kann (Groot, § V), die Weigerung muß offenbar (palam denegata iustitia) sein (Bynkershoek, l. c.), die causa vera (Bartol., qu. 4: „alias iniuria"), die res minime dubia, denn in einer zweifelhaften ist die Präsumtion für den Richter (Groot, l. c.; Vattel, § 350;

Wheaton, I. 276; Wildmann, I. 197 und 198; Kent, I. 69; Phillimore, III. 14) aber nicht minima (Phillimore, III. 15): „non debet represal. remedium dari pro modico" — „per praedictam iniustitiam ius partis totaliter laedatur secus si laedatur aliqualiter", Bartol., qu. 2. Eine zu R. Anlaß gebende Schuldforderung muß klar und liquid sein (Vattel, § 343; Wurm, 477). Bei einem erlangten, aber offenbar ungerechten, Urtheil eine Justizverweigerung für konstatirt zu halten (Groot, l. c.; Vattel, § 350), vermögen wir nicht, weil, wenn Recht gesprochen ist, die Ungerechtigkeit meist nicht eben so offenbar zu erweisen sein wird. — Vor der Anwendung der R. müssen schon nach Bestimmung früherer Verträge (Martens, V.R., § 96 und Armat., I. § 4) gütliche Versuche angewandt worden sein (Moser, VIII. 501; IX. II. 524), falls, was wol selten erforderlich sein wird, die Rechtsverletzung nicht sofort einer Reaktion bedarf (Heffter, l. c.); insbesondere muß rechtliche Genugthuung verlangt werden (Vattel, § 343; Wildmann, I. 194; Oppenheim, 226; Twiß, II. 20). Zur Genugthuungserlangung ist eine diplomatische Vorstellung durch den in dem verletzt habenden Staat residirenden Gesandten des verletzten an den ersteren zu richten und wird diese innerhalb einer bestimmten Frist, nach Verträgen des 17. und 18. Jahrh. bald 3, bald 4, bald 6 Monate (Bynkershoek, l. c.; Wildmann, I. 197; Manning, 108 ff.; Phillimore, III. 16), nicht beantwortet, so sind R. anwendbar (Wildmann, I. 195; Wurm, l. c.). Unterliegt der Beschwerdegegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, so muß zunächst der Weg des ordentlichen Prozesses beschritten werden (was England in dem Pacificofall 1850 versäumte, indem es statt den Beschädigten dazu zu veranlassen, sofort an die Griechische Regierung eine willkürlich berechnete Schadensersatzforderung richtete und als diese nicht gewährt wurde, zu R. schritt, welches abnorme Verfahren vom Oberhause mißbilligt, vom Unterhause nur in Verbindung mit der gesammten diplomatischen Aktion des Ministeriums nicht getadelt wurde [Phillimore, III. 29]), und die nachgesuchte Justiz sowol durch alle Instanzen, als auch endlich durch die Staatsgewalt verweigert sein (Wildmann, I. 197; Phillimore, III. 15; s. dagegen Bartol., qu. sec.). Auch muß eine plena causae cognitio erfolgen (Bynkershoek, l. c.; Phillimore, III. 14) und der die R. fordernde Libellus dem Gesandten des verletzt habenden Staates vorgelegt werden zur Prüfung und eventuell zur Veranlassung der Genugthuung (Bynkershoek, Bartol., qu. 2: „debet actor offerre libellum, quando causa requirit libellum"). Dem gegnerischen Staat ist Vertheidigung gegen die R.forderung gewährt, damit die R. nicht indebite verhängt werden (Bartol., qu. 4). Daß vor der Anwendung der R. mit ihnen gedroht werde (Moser, IX., II. 525), ist wol ein obsoleter usus. — Der Hauptgrundsatz, auf welchen die R. zurückgeführt werden, ist Vergeltung mit derselben oder einer ähnlichen (Oppenheim [227] hält zur Erwiederung im Allgemeinen feindselige Handlungen für statthaft), aber nicht beträchtlicheren als die veranlassende Handlung (Moser, XII., II. 526). Die vergeltende darf aber nicht an sich völkerrechtlich unstatthaft sein, z. B. der Mord oder die Mißhandlung eines Gesandten oder ein Zuwiderhandeln gegen gültige Verträge nicht in gleicher Weise erwiedert werden (Groot, II., XVIII. § VII.; Martens, V.R., § 253 not. a); Oppenheim (227 ff.) meint dagegen, daß Unrecht mit Unrecht erwiedert werden dürfe, das hieße aber das Unrecht sanktioniren. Gegen repressalienmäßige Mißhandlung von Gesandten ist sowol Groot (l. c.) als Bynkershoek (D. foro legat., XXII. § III.), der Letztere will aber mit Versagung der gesandtschaftlichen Privilegien vergelten. Nach Moser (IX., II. 527) sind auch Gegen-R. üblich. In Ausübung der R. kommt am häufigsten in Anwendung die Beschlagnahme von Sachen und Forderungen des verletzt habenden Theiles, welche sich im Machtbereich des verletzten befinden, seltener, namentlich in neuerer Zeit, die Verhaftung von Personen (Wildmann, I. 187; Wheaton, I. 275; Heffter, l. c.; Burchardi, 507), noch

seltener aber die Besitzergreifung eines Theiles des gegnerischen Staatsgebietes (Wildmann, l. c.). Völlig unstatthaft erscheint aber für Friedenszeiten (s. dagegen Kent, l. c.) die Ertheilung von Kommissionen an Staatsschiffe oder Privatkreuzer zum Aufbringen von Schiffen auf hoher See (Wurm, 479), besonders an letztere, nach fast allgemeiner Abschaffung der Kaperei sogar in Kriegszeiten. Das Embargo und die in ihrer Rechtmäßigkeit anzuzweifelnde Friedensblokade (Heffter, § 112, dafür, Wurm, 487, dagegen) gelten aber auch als Mittel zu anderen Zwecken (Heffter, l. c.) und sind von R. im eigentlichen Sinne unterschieden (Wheaton, l. c.) — Sowol die ältere als die neuere Doktrin gestatten die Ausübung der R. an Personen (Bartol., qu.; Groot, III., II. §§ V—VII; Wolff, § 591; Vattel, § 351; Moser, VIII. 500; Martens, V.R. §§ 253 und 254; Wildmann, l. c.; Heffter, § 110; Twiß, II. 21), wenn auch Schonung des Lebens verlangt wird (Groot, Wolff, § 595; Vattel, Heffter), bei gewaltthätigem Widerstande gegen die R.exekution wird aber Tödtung bald für gerechtfertigt angesehen (Wolff, 596 und 597; Vattel, § 352), bald mißbilligt, wenn sie als der wahrscheinliche Erfolg der Gewaltanwendung vorherzusehen war (Groot). Auch wird die Vollstreckung von Leibesstrafen ausgeschlossen (Wolff, § 595; Vattel) und überhaupt gute Behandlung verlangt (Phillimore, III. 23). Die verhafteten Personen werden auch als Geiseln betrachtet (Heffter, l. c.; Burchardi, l. c.). Als Zweck der Verhaftung wird das Erlangen der Freilassung eines unrechtmäßiger Weise Verhafteten bezeichnet (Vattel, § 351), indeß wird jene schon frühzeitig eingeschränkt durch zahlreiche Exemtionen. Ausgenommen werden Geistliche, Gesandte, Scholaren, Jahrmarktskaufleute, Weiber und Kinder (Bartol. qu. 7; Groot § VII.; Bynkershoek, De foro legat., XXII. § IV.), auch das Gefolge der Gesandten (Wildmann, I. 188). Phillimore (III. 23) erklärt die von Groot befürwortete Nichtexemtion der zu unserem Feinde geschickten Gesandten für unstatthaft. Bartol., l. c., führt noch außerdem auf als Eximirte: scriptores und bidelli, die nuncii und famuli der Scholaren und ihre sie besuchenden Väter, Bußpilger und ihre Hospizwirthe an Wallfahrtsorten, Zeugen und überhaupt vor Gericht Geforderte, Männer, welche zu ihrer Verehelichung oder zur Bestattung eines Blutsverwandten sich in ein fremdes Land begeben hatten und durch Wind und Wetter an einen fremden Ort Verschlagene. Ueberhaupt dürfen R. nur an Unterthanen und bleibend, nicht zeitweilig, in einem Staate sich aufhaltenden Nichtunterthanen, nicht an Durchreisenden geübt werden (Groot, l. c.; Wildmann, l. c.; Wheaton, I. 306 ff.). Eximirt sind auch die Sachen der Gesandten, Studirenden und Jahrmarktskaufleute (Groot, l. c.). Gegen die Zulässigkeit von R. an Personen remonstrirten in Anbetracht ihrer Ungerechtigkeit und Härte Berner (509) und Wurm (480). Von Gütern sind zunächst die des Staates zu beanspruchen; daß Das aber Schwierigkeiten verursache, weil Staatsvermögen gewöhnlich dem Verkehr entzogen und selten innerhalb fremder Staatsgrenze sich befinde, bemerkten schon Groot (III., II. § II.) und Gronov. ad Groot. R. an Staatsanleihen treffen, da selten der Staat ein Darleiher ist, in der Regel Private (Berner, 600). Indeß sind für Exemtion des von Fremden in Staatsfonds angelegten Geldes, sowie der öffentlichen Deposita, Vattel (§ 344); Wildmann (l. c.); Burchardi (507). Nach Vattel ist dieselbe gebräuchlich in England, Frankreich u. a. Ländern, nach Wildmann (I. 189) beobachten sie die beiden ersteren und Spanien sogar im Kriege. War solche Exemtion schon zur Zeit der von Friedrich dem Großen an der Schlesischen Anleihe geübten R. (Martens, Caus. célèbr., II. 97 ff.) anerkannt, so haben die letztere verurtheilenden Autoren (Vattel, II., VII. § 84 not. a; Wildmann, I. 189 ff.; Wurm, 479; Phillimore, III. 25 ff.) Recht und die sie vertheidigenden (Heffter [1861], S. 200 not. 2; Berner, 600) Unrecht. Zur Entschädigung der Privatpersonen, welche durch R. unverschuldeter Weise gelitten, sind verpflichtet nach Groot (§ VII.)

und Wolff (598 und 599) allgemein diejenigen, welche zu den R. Veranlassung gaben, nach Vattel (II., XVIII. § 349) in erster Stelle die veranlassenden Privatpersonen und selbst dann, wenn ihr Souverän die Justiz verweigert und zum Theil noch dann, falls sie selbst zur Genugthuung sich bereit erklärten. Burchardi (508) will mit Recht die Entschädigungsforderung nur gegen den eigenen Staat gerichtet wissen, nimmt aber, was nicht anzuerkennen, dessen Rechtsverpflichtung dazu in Abrede. — Zweck der R. ist nicht Bestrafung des Gegentheils (von Wurm, 459, gut nachgewiesen), sondern zu erlangende Genugthuung. Die zu gewährende Entschädigung erstreckt sich bis zum Betrage von Schäden und Kosten aus dem Weggenommenen mit Rückgabe eines etwaigen Restes oder Werthbetrages (Groot [l. c.]; Wolff [§ 602]; Moser [VIII. 502]; Vattel [§ 342]; Phillimore [III. 23]). Sowie aber an der weggenommenen Sache bis zum Betrage der Schäden und Kosten Eigenthum durch die bloße Thatsache der Wegnahme, wie Groot und Wolff, l. c., meinen, nicht erworben wird, abgesehen davon, daß eine solche beschränkte Eigenthumserwerbung begriffswidrig ist, so ist auch nicht, in Rücksicht auf den auch bei der Ausführung von R. zu fordernden Rechtsgang, einzuräumen, daß ein Staat, wie Vattel (§ 342) behauptet, sich ohne Weiteres der weggenommenen Sache zu seinem Vortheil bis zum gedachten Betrage bedienen könne, — vielmehr findet hier eine Art Pfändung statt (Heffter, l. c.) und muß durch richterlichen Spruch die geübte R. legalisirt, der Betrag der Ansprüche fixirt und darf die Entschädigung nur dann aus dem weggenommenen Gute zuerkannt werden, wenn die veranlassende Rechtsverletzung nicht sistirt oder etwaiger Schaden nicht anderweitig ersetzt wurde (Burchardi, 508; Wildmann, I. 193; Heffter, § 110). Nach gewährter Genugthuung oder Entschädigung cessirt aber die R. vollständig. — Nicht zu bezweifeln ist es, daß R. als ein milderes, nur von in beschränktem Maß nachtheilig wirkenden Folgen begleitetes, internationales Rechtsmittel dem Kriege vorzuziehen seien, indeß muß dieser eintreten, wenn der fragliche Rechtsanspruch streitig ist und die geübten R. nicht den gegnerischen Staat zur Genugthuung veranlaßten (Vattel, § 354; Berner, 596). Mißbraucht werden aber R., wenn unter dem Namen derselben Gewalt geübt wird, um einer Unterhandlung über ein diesseits in Anspruch genommenes und jenseitig bestrittenes Recht eine entscheidende Wendung zu geben (Wurm, 484).

Lit.: Bartolus a Saxoferrato, Tractatus represaliarum, 1354. — Bynkershoek, Quaestionum iuris publici libri duo, 1737. — Wurm, Art. Völkerrechtliche Selbsthülfe in Rotteck's Staatslex. 1843 Bd. XIV. — Berner in Bluntschli's StaatsWört.B. 1864 Bd. VIII. Art. Repressalien. — Burchardi in Rotteck's Staatslex. 1865 Bd. XII. s. eod. v. — Mas Latrie, Du droit de marque ou droit de représailles au moyen âge, Paris 1866. — Die völkerrechtlichen Gesammtwerke von Groot, Wolff (ius gentium), Vattel (éd. 1839), J. J. Moser (Versuch des Europäischen Völkerrechts, Th. VIII. u. IX. Bd. II.) Martens (Ausg. von 1796), Klüber (Ausg. v. 1851), Wildmann, Manning, Heffter (Ausg. v. 1861), Oppenheim (1866), Wheaton (élém. d. droit internat., 1848), Kent, Phillimore und Twiß. — Repressalienfälle s. bei Moser, VIII. 503 ff. u. IX. II. 527 ff., Phillimore, XIII. 24 ff., u. Calvo, I. 805 ff.

A. Bulmerincq.

Requisition (völkerrechtlich). Mit dem, in diesem Sinne angeblich durch Washington in Aufnahme gebrachten Ausdruck R., bezeichnet man die Auflage von Kriegsleistungen in Feindesland, zu welcher nach Kriegsgebrauch die Militärautorität der vordringenden Okkupationsarmee gegenüber den Bewohnern der besetzten Gebiete und Ortschaften als befugt erachtet wird. Sie unterscheidet sich von der Kriegskontribution (s. diesen Art.) dadurch, daß sie nicht eine Geldzahlung, sondern Lieferungen und Dienstleistungen zum Gegenstande hat; und daß sie nicht nach Willkür auferlegt und bemessen wird, sondern in der Rücksicht auf ein vorhandenes, anderweitig nicht zu befriedigendes militärisches Bedürfniß Motiv und Schranke findet. Ihre landesrechtliche Analogie findet die kriegsrechtliche R. in denjenigen Militärlasten, die bei eintretender Mobilmachung ein Staat seinen eigenen An-

gehörigen als sog. Kriegsleistungen (s. diesen Art.) subsidiarisch auferlegt. Da eine Okkupationsarmee thatsächlich nicht immer in der Lage ist ihren Unterhalt durch Magazinverpflegung zu bestreiten, so wird nach dem R.system die Last dieses Unterhalts von dem eigenen Lande, insoweit es überhaupt ausführbar ist, auf das besetzte Gebiet abgewälzt, und die Kostenausgleichung dem künftigen Friedensschlusse überlassen. In dieser modernen Gestalt ist die R. zuerst durch die Französischen Patrioten der Revolutionskriege als Konsequenz ihrer neuen Taktik zu breiter Anwendung und von Napoleon in ein großartiges System gebracht worden.

Wenn schon im eigenen Lande die mobilisirten Armeen nicht der Ermächtigung entbehren können, Dienste „aller Art" und Leistung aller Gegenstände als Kriegslasten den Gemeinden und Einzelnen anzusinnen (Deutsches Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873, § 3), so wird um so weniger von einer gegenständlichen Beschränkung des Rechtes zur R. im Felde die Rede sein können. Nur eine Ueberschreitung des durch das spezielle Bedürfniß marschirender oder kantonnirender Truppen gegebenen Maßes, desgleichen eine ohne dienstliche Befugniß, insbesondere um der Bereicherung willen, gemachte R. würde, als unter den Gesichtspunkt der Plünderung fallend, der Kriegsmanier widersprechen. Beides wird demgemäß in den Landesmilitärgesetzen unter Strafe gestellt. Im Wege der R. wird sonach beschafft die Quartierleistung nebst Stallung, die Naturalverpflegung (daß Cigarren und Wein kein R.objekt seien, behauptet wunderlicher Weise Calvo, Droit intern., 2[de] éd., § 909); sodann Fourage, Einräumung von militärisch nothwendigen Grundstücken, Vorspann und Fuhren, Arbeitsleistungen und Dienste (soweit die Forderung derselben nicht eine unehrenhafte Handlung zumuthen würde) aller Art, Lieferung von Materialien für militärische Bedürfnisse, Flußfahrzeuge, und überhaupt Alles, was im Interesse der Kriegführung erforderlich werden kann, sofern die nöthigen Objekte in dem okkupirten Gebiete oder Orte nur aufzutreiben sind; und sofern nicht vorgezogen wird gewisse Heeresbedürfnisse, insbesondere Arbeitsleistungen gegen Vergütung, also durch Abschluß von Verträgen, zu beschaffen. In Uebereinstimmung hiermit formulirte das Brüsseler Projekt der Kriegsrechtsdeklaration von 1874, Art. 40. La propriété privée devant être respectée l'ennemi ne demandera aux communes ou aux habitants que des prestations et des services en rapport avec les nécessités de guerre généralement reconnues, en proportion avec les ressources du pays et qui n'impliquent pas pour la population l'obligation de prendre part aux opérations de guerre contre leur patrie. — Um nun aber der R. den Charakter der Regellosigkeit zu nehmen, wird die eine solche ausschreibende Militärbehörde sich nicht an die einzelnen Bewohner der okkupirten Ortschaften und Bezirke wenden können, sondern ähnlich, wie dies für die Kriegsleistungen im eigenen Lande geschieht, die vorhandenen kommunalen und administrativen Verbände verpflichten, denen dann die Repartition auf die Gemeinde- oder Bezirksinsassen sowie die Beitreibung der geforderten Gegenstände überlassen wird, wobei sogar die Abfindung aller oder gewisser Naturalleistungen durch ein Geldäquivalent, also durch Kontribution vereinbart werden mag. In diesem Falle nimmt also die im R.wege auferlegte Leistung den juristischen Charakter einer durch die feindliche Militärgewalt einem örtlichen Verbande auferlegten obligatorischen Verpflichtung an. Im Falle aber, daß die im Lande vorgefundenen Civilbehörden ihre Mitwirkung zur Beschaffung und zu gleichmäßiger Vertheilung der die Bevölkerung treffenden Kriegsopfer versagen oder zu einer solchen die Gelegenheit sich nicht bieten sollte, wird allerdings die Militärauktorität diese Maßregeln selbst treffen müssen, sich an die einzelnen Bewohner und deren Vermögensstücke selbst zu halten haben und ihre Forderungen sei es durch Strafandrohungen sei es unmittelbar im Zwangswege zur Ausführung bringen. Immerhin liegt in beiden Fällen eine gewisse Analogie zur Expropriation vor. Es handelt sich um Eingriffe in die Privatrechtssphäre der Individuen, welche im Interesse der an die Stelle heimischer Staatsgewalt sich subrogirenden Militärgewalt dann verfügt werden, wenn ohne

solche Eingriffe jene Interessen nicht oder nicht ausreichend befriedigt werden können. Und diesem Gesichtspunkte entsprechend liegt der requirirenden Behörde unter allen Umständen die anerkannte Verpflichtung ob, über den Empfang der eingeforderten Leistung eine ordnungsmäßige Quittung (einen Bon) auszustellen, durch welche die in Anspruch genommene Person oder Gemeinde in den Stand gesetzt wird, eine Entschädigungsforderung für das von ihr Geleistete zu belegen. Eine Versagung der Ausstellung solcher Anerkenntnisse würde die Grenze zwischen rechtmäßiger Kriegsleistung und Brandschatzung verwischen, ohne deren Aufrechterhaltung ein völkerrechtlicher Kriegszustand nicht gedacht werden kann. Die weitergehende Forderung, daß die zur Maßregel der R. greifende Militärmacht völkerrechtlich auch verpflichtet sei auf Grund der eingereichten Liquidationen ein förmliches Entschädigungsverfahren noch während des Kriegszustandes oder gar nach Beendigung desselben eintreten zu lassen, entspricht nicht dem gegenwärtigen Kriegsgebrauch, wie sie denn auch unausführbar sein würde. Die Frage, wer der an letzter Stelle zur Tragung der Kriegskosten verpflichtete Staat sei, kommt schließlich durch den Friedensvertrag mittelbar oder unmittelbar zur Entscheidung. Die Entschädigung, die von dem mit Kriegsleistungen durch den Feind heimgesuchten Gebiete beansprucht wird, zu bewilligen und zu bemessen, ist Sache des Staats, dem dasselbe verbleibt oder zugesprochen wird. Ist er Sieger, so entnimmt er die Mittel hierfür aus der ihm bewilligten Kriegskostenentschädigung. Ist er nicht Sieger, so hat er nebst den übrigen Kriegsschäden auch diese Beträge auf die Gesammtheit ausgleichend zu übernehmen. Bei den Brüsseler Konferenzen von 1874 bemerkte treffend der Deutsche militärische Sachverständige: **Celui qui sera vainqueur comme celui qui sera vaincu, aura le devoir d'indemniser ceux de ses sujets qui auront en leur possession des quittances délivrées en temps de guerre.**

Lit.: Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, 1874, S. 54 ff. — Rolin-Jaequemyns in der Revue de droit intern., III. p. 331 ss. — Actes de la conférence réunie à Bruxelles, 1874, pour régler les lois et coutumes de la guerre, in Martens, Recueil des Traités, IIme série, IV. (1879) p. 121—138, 161.

F. v. Martitz.

Reservationen, päpstliche, reservationes papales (Thl. I. S. 660), d. h. das von den Päpsten seit dem 13. Jahrhundert in Anspruch genommene Recht, bestimmte Klassen von kirchlichen Aemtern zu besetzen, welches theoretisch auf das freilich bis dahin niemals ausgeübte angebliche oberste Kollationsrecht des Papstes auf sämmtliche Benefizien gegründet wurde, und dazu dienen sollte, die Herrschaft über die abgefallene Obedienz zu befestigen und der Kurie eine reichere Einnahmequelle zu verschaffen (s. den Art. Annaten). Reservirt, also der päpstlichen Besetzung vorbehalten, worden sind namentlich im Laufe der Zeit 1) die beneficia in curia Romana vacantia, d. h. alle, welche durch den am Sitz der Kurie oder innerhalb eines nur zwei Tagereisen davon entfernten Bezirkes erfolgten Tod ihres Inhabers erledigt wurden; 2) die der höheren und niederen Kurialbeamten, wenn diese im aktiven Kurialdienst starben; 3) die Benefizien, deren Besetzung in Folge der Kassation der Wahl, bzw. Nichtadmission der Postulation erfolglos geblieben, sowie diejenigen, welche durch eine vom Papst vorgenommene Promotion, Deposition, Privation und Suspension, oder eine vom Papste acceptirte Resignation ihrer Inhaber und durch Annahme eines beneficium incompatibile (s. Th. I. S. 656) vakant wurden. 4) Mit Rücksicht auf eine von Martin V. auf dem Constanzer Konzil abgegebene Erklärung, außer den schon reservirten Aemtern nicht mehr als zwei Drittheile der sonstigen Benefizien vorbehalten zu wollen, wurden von den Päpsten demnächst die in den Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober und November (sog. menses papales) zur Erledigung kommenden Aemter reservirt. Den Bischöfen, welche Residenz hielten, war aber noch die Verleihung in zwei weiteren Monaten, Februar und Mai, gestattet; später ist diese Vergünstigung

so modifizirt worden, daß dem Papste alle in den sechs ungeraden Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November, ebenfalls menses papales genannt) vakant werdenden Benefizien reservirt und die in den gleichen Monaten erledigten der ordentlichen Kollation durch die kirchlichen Oberen vorbehalten sein sollten (sog. alternativa mensium, Wechsel der Monate, womit sich also die häufig dafür auch gebrauchte Bezeichnung menses papales nicht vollständig deckt). Den Klagen wegen dieser übermäßigen R. wurde theilweise auf den Konzilien zu Konstanz und zu Basel abgeholfen, namentlich hob das letztere alle bis auf die im Corpus iuris canonici festgesetzten, also alle durch spätere, in den Extravaganten enthaltene und sonstige Bullen eingeführten, auf, jedoch hat das Wiener oder Aschaffenburger Konkordat vom Jahre 1448 für Deutschland im Wesentlichen den früheren Zustand wiederhergestellt, und dabei ist es — abgesehen von besonderen, seitens der Päpste durch Indulte gewährten größeren Rechten für einzelne Kirchenfürsten — bis zur Auflösung des Deutschen Reiches geblieben. Bei der Wiederaufrichtung der katholischen Kirchenverfassung in diesem Jahrhundert ist aber eine erhebliche Aenderung eingetreten. Ganz beseitigt sind die R. in der Oberrheinischen Kirchenprovinz und in Hannover. In Bayern ist dagegen dem Papst die Propstei in jedem Domkapitel vorbehalten, die Ernennung auf die Domherrnstellen in den päpstlichen Monaten aber dem König durch Indult übertragen worden; in Altpreußen besteht die R. für die in curia vakant werdenden Erzbisthümer und Bisthümer, ferner für die Propsteien der Metropolitan-, Kathedralkirchen und der Kollegiatkirche zu Aachen, sowie für die in den ungleichen Monaten erledigten Kanonikate, für welche letztere jedoch der Papst dem König die Nomination zugestanden hat. In Oesterreich, wo schon die Josefinische Gesetzgebung alle Reservate aufgehoben hatte, ist wieder durch das jetzt allerdings beseitigte Konkordat dem Papst die erste Dignität an sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen vorbehalten worden.

Lit.: Phillips, Kirchenrecht, V. 470 ff. — Jacobson in Herzog's Realencyklopädie für protestant. Theologie, IX. 359 ff.; XII. 743 ff. — P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. III S. 113—167. P. Hinschius.

Reservatrechte (Sonderrechte). Die Deutsche Reichsverfassung handelt in Art. 79, Abs. 1 von Abänderung der Verfassung überhaupt, in Abs. 2 von Abänderung derjenigen „Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind." Dieser Abs. 2 war in der Norddeutschen Bundesverfassung nicht enthalten. An denselben hat sich die verwickelte und bestrittene Lehre von den „Reservatrechten" geknüpft, für deren Behandlung wir jegliches Analogon in der Gesetzgebung anderer Staaten, speziell der beiden anderen Bundesstaaten, entbehren.

I. Begriff. Die „Vorschriften", von welchen Art. 79² handelt, werden in der Literatur sehr verschieden umgrenzt. Nach der Meinung mehrerer Staatsmänner und Schriftsteller (von Friesen, Riedel, Seydel) gehören zu jenen Vorschriften einmal alle diejenigen Sätze, in welchen die RVerf. positiv einzelne Bundesstaaten als mit bestimmten Rechten ausgestattet erwähnt, sodann aber negativ der gesammte Umkreis derjenigen Rechte, welche das Reich nicht in seine eigene Kompetenz gezogen, sondern den Bundesgliedern belassen hat. Es fallen nach dieser Meinung unter jene „Vorschriften" insbesondere auch die Stimmrechte der einzelnen Bundesglieder im Bundesrath (RVerf. Art. 6), die Vorrechte der Krone Preußen (RVerf. Art. 11 ff., 37, 63 u. a. m.), die organisatorischen Bestimmungen über Vorrechte einzelner Bundesglieder in den Bundesrathsausschüssen (RVerf. Art. 8). Die negative Seite dieser Ansicht würde aber zu dem Resultate führen, daß Abs. 1 des Art. 78 vollständig illusorisch wäre, indem jede Kompetenzerweiterung, da eine solche immer in die den Bundesgliedern verbliebenen Rechte eingreifen muß, durch den nach

Abs. 2 zulässigen Einspruch des „berechtigten", also eines jeden Bundesgliedes verhindert werden könnte.

Diese Meinung entbehrt in ihrem negativen Theile durchaus aller Begründung, wie sich aus den Reichstagsverhandlungen über die Materie und überhaupt aus der ganzen Struktur des Reiches ergiebt. Die um den Abs. 1 von Art. 79 f. Z. geführten prinzipiellen Kämpfe im konstituirenden Norddeutschen Reichstag beweisen genügend, daß es unzulässig ist, den Abs. 1 nunmehr vermittelst des erst im Jahre 1870 in die Verfassung aufgenommenen Abs. 2 gegenstandslos zu machen. Nach ihrer positiven Seite aber entbehrt diese Meinung gleichfalls der Begründung, da der zu interpretirende Satz nicht von „Vorschriften — — der einzelnen", sondern nur von „Vorschriften — — einzelner Bundesglieder" spricht. —

Eine zweite Meinung verzichtet auf einen prinzipiellen Gesichtspunkt für Feststellung jener „Vorschriften", umgrenzt den Begriff vielmehr nur durch positive Spezialisirung. (Den Versuch, diese Spezialisirung in die Verfassung selbst aufzunehmen, machte im Reichstag — leider vergeblich — der Abg. Prof. Hänel). Einverstanden sind die zu dieser Gruppe gehörigen Schriftsteller (Hänel, Löning, Meyer, v. Martitz) darin, daß die den einzelnen Bundesgliedern nach Feststellung der Reichskompetenz generell verbliebenen Rechte nicht zu den „Vorschriften" im Sinne von RVerf. Art. 79² gehören. Welche Rechte aber positiv unter jenen Begriff fallen, wird verschieden bestimmt: so werden die Präsidialrechte von einigen darunter subsumirt (Löning), von anderen nicht, ebenso die Vorrechte einzelner Bundesglieder im Bundesrath (Hänel, Löning), die Stimmrechte aller Bundesglieder im Bundesrath (Löning). —

Eine dritte Meinung (Meyer, Zorn) findet den prinzipiellen Gesichtspunkt für Feststellung der „Vorschriften" darin, daß Abs. 2 des Art. 79 eine Ausnahme von der ordentlichen Reichsorganisation statuiren wolle, was sich aus seinem Sinn an sich, seiner historischen Genesis, seinem Verhältniß zur RVerf. Art. 79, Abs. 1, sowie aus den Verhandlungen des Reichstages ergebe. Nach dieser Meinung ist demnach begrifflich Alles aus jener Bestimmung auszuscheiden, was zur ordentlichen Organisation des Reiches gehört, auch wenn dies den Charakter von Vorrechten für einzelne Bundesglieder trägt, so die Präsidialrechte Preußens, die Vorrechte einzelner Bundesglieder im Bundesrath, ebenso aber auch die Stimmrechte aller Bundesglieder im Bundesrath. Die „Vorschriften", welche die RVerf. Art. 79² im Sinne hat, tragen danach rein den Charakter von Ausnahmsrechten gegenüber der ordentlichen Reichsorganisation, von staatsrechtlichen Privilegien gegenüber dem Gemeinen Reichsrecht.

Diese Ausnahmsrechte sind, nach den berechtigten Staaten geordnet:

1. Die Exemtion der Stadt Hamburg „mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes" von der Zollgesetzgebung des Reiches (RVerf. Art. 34); soweit der Freihafenbezirk nicht „Stadt"-gebiet von Hamburg betrifft, ist derselbe durch Verordnung des Bundesrathes abzugrenzen.

2. Das sub 1 spezialisirte Recht gilt ebenso für Bremen (RVerf. Art. 34).

3. Die Exemtion Oldenburgs vom Maximalsatze der Chausseegelder (Zollvereins-Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 22 verb. mit RVerf. Art. 40).

4. Die Exemtion Badens von den Reichsgesetzen über die Besteuerung des Bieres und Branntweins (RVerf. Art. 35²).

5. Die gleiche Exemtion wie Baden hat auch Württemberg (RVerf. Art. 35²). Dieser Staat ist ferner nach näherer Maßgabe von RVerf. Art. 52 eximirt von der Reichsgesetzgebung über Post- und Telegraphenwesen, soweit sie nach der RVerf. Art. 48—51 zu üben ist (vgl. dazu noch Württ. Schlußprot. Z. 2); Württemberg ist ferner nach Maßgabe von RVerf. Art. 45² verb. mit Schlußprot. Z. 2 eximirt von der Reichseisenbahngesetzgebung; endlich von der Reichsmilitärgesetzgebung nach Maßgabe der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (RVerf. Schlußsatz zu Abschn. XI).

6. Noch zahlreichere Exemtionen gegenüber dem Gem. Reichsrecht bestehen für Bayern. Dieser Staat hat 1) die gleiche Exemtion wie Baden und Württemberg hinsichtlich der Besteuerung von Bier und Branntwein; 2) die gleiche Exemtion wie Württemberg bezüglich der Post- und Telegraphengesetzgebung; 3) die Exemtion von der Reichseisenbahngesetzgebung, soweit nicht die Ausführung von RVerf. Art. 41, 46³ und 47 in Frage steht, 4) die theilweise Exemtion von der Militärgesetzgebung (Versailler Vertr. III. § 5 und XIV. Schlußsatz zu Absch. XI der RVerf.); 5) die (allerdings nur formelle) Exemtion vom Reichsmilitäretat (RVerf. Art. 69, 71, 72 verb. mit Verf.Vertr. III. § 5 und XIV., dazu Schlußsatz zu Abschn. XI der RVerf.); 6) die Exemtion von der Heimaths- und Niederlassungsgesetzgebung des Reiches (RVerf. Art. 4, Z. 1; Verf. Schlußprot. III). 7) Außerdem ist Bayern noch eximirt a) von der Reichsgesetzgebung über Immobiliarversicherungswesen (Verf. Schlußprot. IV.), b) von der Thätigkeit der Reichsnormaleichungskommission (Ges. vom 26. November 1871, § 3), c) von der Thätigkeit der Reichsgesandtschaften, soweit Bayerische Spezialgesandtschaften fungiren (Verf. Schlußprot. VII, VIII). Die sub 7 a—c bezeichneten Exemtionen haben keine verfassungmäßige Anerkennung empfangen, auf sie trifft demnach auch die RVerf. Art. 78² nicht zu; da aber die Exemtionen sub 7 a und c lediglich auf Vertrag bis zur Stunde beruhen, können sie ebenfalls nur mit Zustimmung Bayerns abgeändert werden.

Dagegen gehören die Präsidialrechte der Krone Preußen, das Recht Bayerns auf ein Mehr von zwei Stimmen gegenüber den anderen beiden Königreichen, die Vorrechte von Bayern, Württemberg und Sachsen hinsichtlich der Zusammensetzung der Bundesrathsausschüsse, das eventuelle Recht Bayerns auf den Vorsitz im Bundesrathe (R.Verf. Art. 6, 8, 11—19; Bayer. Schlußprot. IX.) nicht zu den Sonderrechten im Sinne von Art. 78² der RVerf.

II. Die Abänderung der „R." Für die Frage der Abänderung der R. kommt primär in Betracht der Rechtstitel, auf welchem dieselben beruhen. Nach dem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatz, daß die Abänderung eines Rechtssatzes nur auf demselben Wege erfolgen darf, auf welchem der Rechtssatz entstanden ist, müssen R., welche nur auf den völkerrechtlichen Verträgen vom November 1870 beruhen (vgl. Württ. Schlußprot. Z. 2; Bayer. Schlußprot. Z. IV., VII., VIII.), ohne in die Verfassung aufgenommen worden zu sein — eine Anomalie, welche bedenklicher Weise nicht vermieden wurde, während im Uebrigen jene Verträge durch ihre Erfüllung mit Aufrichtung des Reiches und Erlaß der Verfassung erloschen — auch wieder auf dem Vertragsweg abgeändert werden: wenigstens kann dies gefordert werden; unzweifelhaft aber würde ein unter Zustimmung des berechtigten Bundesgliedes gegebenes Gesetz für Herstellung des Rechtseffektes der Abänderung ausreichen. Ist der Titel eines R. Verordnung (vgl. z. B. Laband, Staatsrecht, I, 114¹), so erfolgt die Abänderung durch Verordnung, ist er Gesetz durch Gesetz (vgl. RGes. vom 26. November 1871, die Maß- und Gewichtsordnung betr., § 3), ist er Verfassungsgesetz durch Verfassungsgesetz. Für die letztere Gruppe aber enthält die RVerf. Art. 79² noch eine besondere Norm: R., welche „Vorschriften der RVerf." sind, „können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden." Einverständniß herrscht hinsichtlich der Interpretation dieses Satzes darüber, daß die Form der hiernach erforderlichen „Zustimmung" keine andere ist als die regelmäßige Form der Abstimmung im Bundesrath: der „berechtigte Bundesstaat" muß sich unter der die Annahme votirenden Mehrheit im Bundesrath befinden und kann, falls dies nicht der Fall, jede Mehrheit hinfällig machen. Lebhafter Streit aber wird geführt um die Interpretation der Worte „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates".

Die Mehrzahl der Schriftsteller ist der Ansicht, daß diese Zustimmung lediglich in der bejahenden Erklärung im Bundesrath zu bestehen brauche, welche der stimmführende Bevollmächtigte kraft der ihm von seinem Landesherrn ertheilten Instruktion

abgebe; die Instruktion aber sei ausschließlich Sache des Landesherrn, somit könne von irgendwelcher Betheiligung parlamentarischer Faktoren an jener Erklärung keine Rede sein. Diese Ansicht wird nach offizieller Erklärung im Reichstag (v. Lutz, v. Mittnacht) von der Bayerischen und Württembergischen Regierung getheilt. Die Schriftsteller dieser Meinung differiren nur insofern, als einige es allerdings für statthaft halten, durch Landesgesetz die „Zustimmung", welche Art. 79, Abs. 2 fordert, von der Genehmigung der Einzellandtage abhängig zu machen. Anträge auf Erlaß derartiger Landesgesetze wurden sowol in Bayern als in Württemberg aus der Initiative der Kammern gestellt, scheiterten aber an dem entschiedenen Widerspruch der Regierungen, welche Landesgesetze des oben bezeichneten Inhaltes als reichsverfassungswidrig erklärten. Die Schriftsteller sind theilweise der nämlichen Ansicht (Hänel, Seydel, Thudichum), theilweise dagegen halten sie, wie bemerkt, Gesetze jenes Inhaltes für reichsverfassungsmäßig zulässig, dermalen aber bei Nichtvorhandensein von solchen Gesetzen die unbeschränkte Instruktionsbefugniß des Landesherrn auch für Zustimmungserklärungen zur Aufgabe von R. für positives Reichsrecht.

Geht man jedoch von dem Wortlaut des Art. 79, Abs. 2 der RVerf.: „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" aus und erwägt hierzu, daß die Ertheilung der Instruktion an die Bundesrathsbevollmächtigten vom Reichsrechte gar nicht berücksichtigt, somit vollständig dem Landesrecht verblieben ist, so wird man zu dem Resultate kommen müssen: 1) Landesgesetze, welche die Instruktionsertheilung an die Bundesrathsbevollmächtigten irgendwie, insbesondere also etwa für den Fall der Aufgabe von R., von einer Mitwirkung der Volksvertretung abhängig machen würden, können jedenfalls nach Reichsrecht nicht für unzulässig erklärt werden; 2) da solche Landesgesetze zur Zeit nirgends existiren, ist für die Interpretation des Art. 79, Abs. 2 zu beachten, ob das im konkreten Falle in Frage stehende R. nach Landesrecht der Sphäre der Gesetzgebung angehört oder nicht (Laband, Meyer, Mohl, Zorn); ist ersteres der Fall, wie beispielsweise bei dem Bayer. R. der eigenen Heimaths- ebenso der eigenen Bierbesteuerungsgesetzgebung (RVerf. Art. 4, Z. 1, Art. 35, Abs. 2), so bedarf es, damit „der berechtigte Bundesstaat" mit Rechtskraft im Bundesrath die „Zustimmung" zu einer Abänderung erklären könne, unbedingt der vorhergehenden Genehmigung der Volksvertretung; ohne diese Genehmigung kann in solchem Falle eine rechtsgültige Instruktion gar nicht ertheilt werden. Daraus würde sich die weitere Konsequenz ergeben: die Erklärung der „Zustimmung" ohne erholte Genehmignng der Volksvertretung ist nichtig. Um aber die Eventualität einer derartigen Nichtigkeit seines Beschlusses zu vermeiden, müßte dem Bundesrath die Pflicht obliegen, die Instruktion in diesem Falle auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen, was thatsächlich keine Schwierigkeiten bieten würde, aber eine Abweichung von der Regel enthält, daß der Bundesrath die Instruktion seiner Mitglieder nicht zu prüfen habe. Soweit aber die Sphäre der Gesetzgebung nicht in Frage steht, kann der Landesherr seine Bevollmächtigten zum Bundesrath frei instruiren, auch im Sinne von Art. 79, Abs. 2, was beispielsweise hinsichtlich eines Theiles der militärischen R. von praktischer Bedeutung ist. Daß die Instruktion in den konstitutionell verfaßten Einzelstaaten auch hier der Kontrasignatur eines Ministers bedarf und daß hierdurch die damit nach Landesstaatsrecht begründeten Rechtsfolgen eintreten, ist nicht zu bezweifeln.

Lit.: Laband, Staatsrecht, I. §§ 11, 12; Derselbe in Hirth's Annalen 1874 S. 1487 ff. — E. Löning, ebenda 1875, S. 337 ff. — Hänel, Studien, I. §§ 12—14. — Meyer, Lehrbuch, § 164. — v. Martitz in Zeitschr. für Staatswissenschaft XXXII. S. 569 ff. — Seydel, Kommentar, 266 ff. — Riedel, Kommentar, 164. — v. Held, Reichsverfassung, 155 ff. — L. A. Müller in Hirth's Annalen 1876 S. 846 ff. — v. Pözl, Bayer. Verfassungsrecht, § 227. — v. Rönne, Staatsrecht, II. § 65. — Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrbuch I. 48. — Hauser, Reichsverfassung, § 15. — Westerkamp, Studien, 81. — v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 64 ff. — Zorn, Staatsrecht, I. § 5.

Zorn.

Reservefonds ist der Vermögensbestand, welcher bei außergewöhnlichen Ausgaben und Ausfällen seine Verwendung finden soll; bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit u. s. w. auf Aktien die Vermögensansammlung aus den Jahresbetriebsüberschüssen zum vorgedachten Zweck. Das Französische Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867, Art. 36; Dekret, die Versicherungsgesellschaften betr., vom 22. Jan. 1868, Art. 4; Belg. HGB. Art. 62 haben zwangsweise die Ansammlung eines R. bestimmt; das Englische Gesellschaftsgesetz von 1862 (Statut § 74) und das Allgemeine Deutsche HGB. haben es der autonomen Bestimmung überlassen. Der statutarische Vorbehalt eines R. kann als Regel angenommen werden. Wenn die allmähliche Verstärkung der Betriebsmittel für die fortschreitende Entwickelung der Mehrzahl von Aktiengesellschaften erforderlich erscheint, so ist es ein Verkennen der Bestimmung, einen R. zu diesem Zweck anzusammeln; es mag das allerdings namentlich bei Banken geschehen, es hat das aber die ausdrückliche Folge, daß der R. als umlaufendes Kapital Verwendung findet und ohne gesonderten Bestand nur einen Bilanzposten bildet. Das Deutsche HGB. bestimmt in Art. 217, daß der statutarische Jahresbeitrag zum R. entnommen werden soll, bevor eine Dividende vertheilt werden darf; für die Bilanz ist im Art. 239a bestimmt, daß der Betrag des R. unter die Passiva aufzunehmen ist, was sich als nothwendig ergiebt, weil anderweit der Betrag des R. als vertheilter Jahresgewinn erscheinen müßte. Der R. ist den Gläubigern gegenüber freies Gesellschaftsvermögen, auf deren Erhaltung oder bestimmte Verwendung sie kein Recht haben. Eine statutarische Neueinfügung eines R. verletzt das Einzelrecht des Aktionärs auf Vertheilung des Gewinns als Dividende; selbst die Errichtung einer Schadensreserve, damit die plötzlichen Verluste eines Jahres aus den Ersparnissen getragen und in ihrem Einfluß auf die Dividende gemildert werden, ist der einzelne Aktionär zu dulden nicht verpflichtet; das Gleiche gilt für einen sog. DividendenR., aus welchem in Geschäftsjahren mit ungünstigem Ergebniß die Dividende auf einen bestimmten Betrag erhöht werden soll. Erfahrungsmäßig ist solcher DividendenR. bereits im Jahresgeschäft verbraucht, wenn er bei mangelndem Gewinn zur Verwendung kommen könnte. Gleich dem Erneuerungsfonds (s. diesen Art.) ist der R. gesonderte Zweckvermögensmasse, gebildet und zu verwalten nach den Bestimmungen des Statuts mit Ausschließung anderweiter Verwendung. Der R. soll ausgleichend wirken zwischen den Ergebnissen verschiedener Geschäftsjahre; die Ersparniß aus der Gegenwart soll das Gedeihen der Zukunft sichern und damit den Kredit befestigen und Einfluß auf die Dividende üben. Ungenau werden wol auch die Prämienreserven der Lebenversicherungsgesellschaften mit R. bezeichnet. Dieselben sind nicht zu außergewöhnlichen Ausgaben bestimmt, sondern gerade zur Ermöglichung der Vertragserfüllung; die Prämienreserven sind aus den Jahresbeiträgen aufzusparen, damit aus denselben die Versicherungssumme gezahlt werden könne.

Lit.: Renaud, Aktienrecht, 2. Aufl., S. 509, 655 ff., 752 ff. — Auerbach, Das Gesellschaftswesen, S. 357, 376; Derselbe, Das neue Handelsgesetz, S. 185. — Keyßner, Aktiengesellschaften, S. 512. — L. v. Stein im Jahrb. des volkswirthschaftlichen Vereins in Wien, 1872, S. 46 ff. — Löwenfeld, Aktiengesellschaften, S. 447. — Die Kommentare von v. Hahn, Anschütz, v. Völderndorff, Keyßner zu Art. 217, 239a des HGB. — Entsch. des ROHG. XI. 125. — Mathieu et Bourguignot, Commentaire de la loi sur les sociétés des 24—29 juillet 1867, No. 224. — Vidari, Diritto commerciale, vol. II. 591. — Reuling, Studium aus d. Gebiete des Lebensversicherungsrechtes, in Ztschr. für das ges. H.R. XV. 326 ff. — Hinrichs, Die Lebensversicherung, ihre wirthschaftliche und rechtliche Natur, ebendas. XX. 339 ff. — Predöhl, Ueber Lebensversicherung, ebendas. XXII. 441 ff.

Keyßner.

Residenzpflicht, d. h. die Pflicht des Inhabers eines Kirchenamtes am Sitze desselben anwesend zu sein, da dadurch allein die Erfüllung seiner ihm obliegenden Pflichten möglich wird. Die vielfachen, die Beobachtung der R. einschärfenden Vorschriften in der katholischen Kirche erklären sich aus der Verweltlichung derselben im Mittelalter und der weitverbreiteten Sitte, wol die Einkünfte des Amtes zu ziehen,

aber die Obliegenheiten durch schlecht besoldete Vikare oder Stellvertreter erfüllen zu lassen. Nach Gem. Recht verpflichten zur Residenz die höheren Benefizien, die mit Seelsorge verbundenen Aemter und die Kanonikate. Die Bischöfe und die Kanoniker, welche eine jährliche vacatio (Ferien) von 2—3 Monaten haben, sollen außerhalb dieser Zeit nur bei einer dringenden und genügenden Ursache von ihrem Amtssitz abwesend sein. Die Verletzung dieser Vorschrift zieht bei einer eine gewisse Zeit fortdauernden Abwesenheit den Verlust eines bestimmten Antheils der Amtseinkünfte nach sich, und schließlich kann sogar die Absetzung verhängt werden. Die eben erwähnten Aemter, sowie diejenigen, mit denen diese Pflicht statutenmäßig verbunden ist, heißen beneficia residentialia, die anderen (es sind dies gewöhnlich einfache Meßbenefizien) b. non residentialia. Bei letzteren kann der Benefiziat seine Verpflichtungen durch einen Stellvertreter erfüllen lassen. — In der evangelischen Kirche besteht die R. gleichfalls; ja die kirchlichen Beamten haben hier nicht einmal, wie in der katholischen Kirche, gesetzliche Ferien, sondern bedürfen stets des Urlaubs ihrer vorgesetzten Behörde. Verletzungen der R. werden disziplinarisch geahndet.

Lit.: P. Hinschius, **Kirchenrecht, Bd.** III. S. 221—243. P. Hinschius.

Resumé ist die dem Französischen Recht entlehnte Bezeichnung des Vortrages des Vorsitzenden im Schwurgericht, mit welchem dieser am Schluß der Verhandlung die Sache den Geschworenen zur Entscheidung übergiebt. Im Englischen Recht heißt dieser Vortrag Anweisung (Charge). Da im Engl. Prozeß der Ausspruch der Jury als einfache Annahme oder Ablehnung der Anklageschrift, an deren Abfassung der Richter keinen Antheil hat, unstreitig die ganze Schuldfrage (also Rechts- und Thatfrage ungetrennt) entscheidet: bietet die Charge die einzige Form, in welcher der Richter an dieser Entscheidung theilnimmt. Die Belehrung über das materielle und Beweisrecht, welche in ihr der Vorsitzende ertheilt, ist für die Geschworenen bindend und so wie vermuthet werden muß, daß letztere sich an sie gehalten haben, so müssen Rechtsirrthümer des Vorsitzenden (wo überhaupt ein Rechtsmittel offen steht) die Vernichtung des Wahrspruches begründen. Die Verpflichtung, den Geschworenen auch das Beweisrecht an die Hand zu geben, bringt die Nothwendigkeit einer Erörterung der thatsächlichen Ergebnisse der Verhandlung mit sich, wobei vom Vorsitzenden erwartet wird, daß er dem Urtheil der Geschworenen nicht vorgreife, eine Erwartung, die nicht immer in Erfüllung geht. — Im Art. 336 des Code d'instr. crim. heißt es nach Erwähnung des Schlusses der Parteivorträge: Le président résumera l'affaire. Il fera rémarquer aux jurés les principales preuves pour ou contre l'accusé. Il leur rappellera les fonctions qu'ils auront à remplir. Die Bestimmung läßt den Hauptinhalt der Englischen Charge, die Rechtsbelehrung, ganz unerwähnt, was daher rührt, daß einerseits die Ansicht vorherrscht, die Rechtsfrage werde durch die dem Vorsitzenden oder richtiger der Anklagekammer zukommende Formulirung der an die Geschworenen zu richtenden Fragen bereits so vollständig entschieden, daß letzteren eine reine (überdies unabhängig von Beweisregeln) zu entscheidende Thatfrage übrig bleibe. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß, während der Englische Vorsitzende im Verlauf des ganzen vorausgehenden Verfahrens eine streng unparteiische Haltung bewahrt, dem Französischen dieselbe durch die ihm obliegende Vornahme der Verhöre des Angeklagten und der Zeugen nahezu unmöglich gemacht wird. Es ist daher leicht erklärlich, daß dem R. vielfach Mißtrauen und Widerwille entgegengebracht wird. Dasselbe ward daher in Belgien (Ges. von 1831) und in Braunschweig (hier folgte jedoch später eine theilweise Wiederzulassung) abgeschafft. Manche Deutsche Gesetze beschränkten dasselbe durch ausdrückliche Anordnungen. Nach dem Bayerischen Gesetz z. B. sollte der Vorsitzende nur die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes auseinandersetzen und die Punkte bezeichnen, auf welche die Geschworenen ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne in die Beweise der Thatsachen einzugehen. Andere Gesetze

zeichneten den Inhalt des Schlußvortrages genauer vor und fügten theilweise das Verbot bei, daß der Vorsitzende seine eigene Ansicht zu erkennen gebe. In allerneuester Zeit (1880) ist auch in Frankreich von der Regierung ein das R. abschaffender Gesetzentwurf eingebracht worden. Nach dem durch das Gesetz vom 8. Juni 1879 in diesem Punkte nicht modifizirten Art. 498 der Italienischen StrafPO. lautet die dem Vorsitzenden ertheilte Vorschrift: „Er faßt das Ergebniß der Verhandlung kurz zusammen (riassume brevemente la discussione), erklärt die Fragen, macht die Geschworenen auf die wichtigsten für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Gründe aufmerksam.“ —

Die neuesten legislativen Erörterungen über das R. drehen sich hauptsächlich um folgende Fragen:

1) Kann auf den Schlußvortrag des Vorsitzenden ganz verzichtet werden? Diese Frage kann man meines Erachtens nur stellen, wenn man noch der Ansicht ist, daß die Geschworenen im Wahrspruch über „nackte“ Thatsachen sich auszusprechen haben, nicht aber, wenn man einmal anerkennt, daß der Gerichtshof durch die Fassung, die Jury durch die Beantwortung der Fragen die Unterordnung der Thatsachen des Falles unter die gesetzlichen Begriffsmerkmale gemeinsam vollziehen und daß darüber Gewißheit bestehen muß, daß den Geschworenen das für sie, wie für alle bindende Gesetz und zugleich der Sinn der an sie gerichteten Fragen klar geworden sei. Zur Darlegung des letzteren kann nur der Gerichtshof, dessen Organ der Vorsitzende ist, berufen sein, da Kenntniß des Gesetzes nur ganz zufällig bei einem oder dem anderen der Geschworenen vorhanden sein kann und ihnen noch weniger als diese die Fähigkeit zugemuthet werden kann, über die einander widersprechenden Rechtsbehauptungen des Staatsanwaltes und des Vertheidigers, die beide einseitig und unvollständig sein können, sich selbständig und ohne Anleitung ein Urtheil zu bilden. Hält man diese Anleitung dann für entbehrlich, so muß man es auch für zulässig halten, daß das geltende Recht von der Meinung der jeweiligen Geschworenen und nicht durch das Gesetz festgestellt werde. Es ist daher nothwendig, daß der Vorsitzende verpflichtet werde, den Geschworenen die nach Lage des Falles nothwendige Rechtsbelehrung zu ertheilen. Umfang und Modalitäten der Erfüllung dieser Pflicht lassen sich nicht streng vorschreiben; ob im gegebenen Falle eine Belehrung nothwendig ist, welche Fragen sie zu umfassen hat, muß der Vorsitzende nach pflichtmäßiger Erwägung der Erfordernisse des Falles beurtheilen; ebenso würde er zu beurtheilen haben, wie weit er sich auf das Gebiet der gemischten Fragen hinausbegeben solle, jener Fragen, bei welchen es sich nicht um die Anwendung klar vorzuzeichnender Grundsätze, sondern um die Beurtheilung und Abwägung der Thatsache von einem bestimmten, juristischen Gesichtspunkte aus handelt. Er wird in der Regel sich auf die Bezeichnung des letzteren beschränken und den Geschworenen das Weitere anheimstellen. Ist dies geschehen, so bringt es die Natur des Verhältnisses zwischen Gerichts- und Geschworenenbank mit sich, daß die letztere bei der Beurtheilung der von ihr als erwiesen angenommenen Thatsachen, das Gesetz, so wie es ihr vom Vorsitzenden dargelegt ist, zur Anwendung bringe. Kein Gesetz kann sie dazu zwingen, und es sollte auch jeder Versuch eines Zwanges unterlassen werden; es ist gewiß genug, daß nöthigenfalls den Geschworenen mit den Worten Story's gesagt werde: „Die Geschworenen haben die physische Macht, das Gesetz, wie es ihnen das Gericht darlegt, außer Acht zu lassen; allein ich stelle entschieden in Abrede, daß sie das moralische Recht haben, über das Recht nach ihren persönlichen Ansichten und nach ihrer Willkür zu entscheiden.“ Und selbst wenn unter den Geschworenen ein Jurist ist, so kann er sich dabei beruhigen, daß nur die Antwort verstanden werden kann, welche in dem gleichen Sinne ertheilt wird, in dem die Frage gestellt wird; ein solcher Mann wird übrigens auch auf eine Fassung der Frage hinwirken können, welche ihm ermöglicht, einen Ausspruch zu thun, der seiner Rechtsüberzeugung entspricht und ihn doch nicht der Gefahr aussetzt, daß seine Ant-

wort nicht zu der gestellten Frage paßt und daher falsch ausgelegt wird. — Hält man daran fest, daß die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden bei der jetzt als richtig anerkannten Art der Fragestellung die authentische Begründung der Fassung der Fragen, also deren authentische Interpretation ist, so wird man den Gedanken kaum abweisen können, daß zu vermuthen sei, es habe sich die Jury von jener Rechtsbelehrung leiten lassen und daß daher, wie ja überhaupt zur Vernichtung die Vermuthung beirrender Einflüsse genügt, der Ausspruch der Geschworenen wegen irriger Rechtsbelehrung sollte vernichtet werden können.

2) Kann nach Vorstehendem ein Schlußvortrag nicht entbehrt werden, so ist es allerdings nicht unbedingt nothwendig, daß derselbe ein „R." im engern Sinne, d. i. eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Beweisverfahrens sei. So wie die Sachen auf Grund der Französischen Anordnung der Hauptverhandlung (s. diesen Art.) auf dem Kontinente stehen, wird das R. sich nicht sowol unmittelbar auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens beziehen, als auf deren Erörterung in den Parteivorträgen. Der Englische Richter stellt dem Beweisergebniß das Beweisrecht gegenüber, das er darlegen soll, und findet im Rechte des Landes den allerdings elastischen Begriff des „der Jury anheimzustellenden Beweises" (evidence to be left to the jury), und an dieser Grenze erst soll die Aeußerung seiner persönlichen Meinung stille stehen. Der kontinentale Schwurgerichtspräsident wird dagegen die Hauptaufgabe des R. im engeren Sinne darin erblicken, die Einseitigkeiten in den Darstellungen der Parteien durch möglichst objektive Gruppirung der Beweisergebnisse zu berichtigen und schon dadurch leicht in einen polemischen Ton verfallen; da er ferner ohne Unterstützung durch ein positives Beweisrecht die naturgemäßen und wissenschaftlichen Anforderungen an die Beweise den Geschworenen darzulegen haben wird, ist er noch mehr der Gefahr ausgesetzt, seine persönliche Meinung durchblicken zu lassen oder dessen wenigstens beschuldigt zu werden. Allein dieser Gefahr wird er, so lange er nicht zum völligen Schweigen verpflichtet und darum auch berechtigt wird, nie entgehen. Auch wenn er nur die Rechtsbelehrung ertheilt, wird er einer Erwähnung der vorgekommenen thatsächlichen Behauptungen nicht aus dem Wege gehen können, und, wenn vorausgesetzt wird, daß er es auf ungebührliche Geltendmachung seiner Meinung abgesehen habe, dieselbe leicht zum Ausdruck bringen. Daß endlich in verwickelteren Sachen, bei längerer Dauer der Hauptverhandlung und insbesondere der Parteivorträge, sich eine übersichtliche Wiedervorführung des Verhandlungsstoffes als sehr nützlich erweisen kann, ist einleuchtend. Man steht also hier wieder vor der alten legislativen Streitfrage, ob eine an sich zweckmäßige Einrichtung beseitigt werden solle, weil mit ihr Mißbrauch getrieben, oder sie Anlaß zur Verdächtigung geben könnte, eine Frage, auf deren Lösung auch die bestehenden Zustände und die gemachten Erfahrungen Einfluß üben. Man kann aber wohl sagen, daß es besser wäre, nichts zu verabsäumen, was die Unbefangenheit des Schwurgerichtsvorsitzenden sichern kann und dann seinem Gewissen und seinem Takt zu überlassen, wie weit er im Schlußvortrage gehe.

3) Wichtig ist auch die Frage des Zeitpunktes, in welchem der Schlußvortrag abgehalten wird. Die Französische Einrichtung, nach welcher das R. der Feststellung der Fragen vorangeht, ist wol nur aus der Annahme erklärbar, daß zur richtigen Auffassung der Fragen die Geschworenen keiner Anleitung bedürfen und daß das R. selbst sich nur mit der Thatfrage zu beschäftigen habe. Obgleich wenigstens letztere Anschauung in Italien noch vorherrscht, hat man doch, die Nothwendigkeit einer Erklärung der Fragen durch den Vorsitzenden anerkennend, bei der Revision des Schwurgerichtsverfahrens im Jahre 1874 das R. der Feststellung der Fragen angereiht, wenngleich die letztere ihrerseits erst nach den Parteivorträgen erfolgt.

Der Entwurf der Oesterr. StrafPO. wich von den ganz an die Französischen Einrichtungen sich anschließenden Bestimmungen der StrafPO. von 1850 über das

R. wesentlich ab. Der am meisten bestrittene Punkt (über die wechselnden Anträge und Beschlüsse s. Mayer, Handbuch, I. S. 163, 164, 846—849) war die Reihenfolge von Parteivorträgen; Fragestellung und R. Das Schlußergebniß war, daß die Feststellung der Fragen schon den Parteivorträgen und daher natürlich auch dem R. vorangeht. Was die sachlichen Bestimmungen betrifft, so lautet § 325: „Er faßt die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen, führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, ohne jedoch seine eigene Meinung darüber kundzugeben." (Die letzte Regierungsvorlage hatte gelautet: „Er setzt den Geschworenen die gesammte Lage der Sache auseinander.") „Er erklärt den Geschworenen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke und macht sie auf ihre Pflichten im Allgemeinen und ins Besondere auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam. Der Vortrag des Vorsitzenden darf von Niemand unterbrochen oder einer Erörterung unterzogen werden; dagegen steht es jeder Partei frei, zu verlangen, daß die den Geschworenen vom Vorsitzenden ertheilte Rechtsbelehrung im Protokoll ersichtlich gemacht werde." — Nach § 344 Z. 8, der Oesterr. StrafPO. ist es ein Nichtigkeitsgrund, wenn der Vorsitzende eine unrichtige Rechtsbelehrung ertheilt hat.

Neben der Berathung des Entwurfes der Deutschen StrafPO. gingen lebhafte Verhandlungen des Deutschen Juristentages über die Frage, ob die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden die Geschworenen binden solle und über die hieraus zu ziehenden Konsequenzen einher. Der vom Reichstag angenommene Satz, welcher das Recht der Parteien feststellte, die Protokollirung der Rechtsbelehrung zu begehren, ward von der Regierung für unannehmbar erklärt und in dritter Lesung gestrichen, woraus auch folgt, daß die Rechtsbelehrung unanfechtbar ist. „Die Geschworenen sind in keiner Weise an die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden gebunden und entscheiden selbständig die ihnen vorgelegten Fragen. Es wurde dieser Satz in der Justizkommission allgemein anerkannt" (Keller). Der aus den verschiedenen Verhandlungen hervorgegangene § 300 lautet: „Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben. Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden." Ein Rückblick auf § 299 zeigt, daß diese Belehrung ebenfalls erst stattzufinden hat, nachdem die Fragen an die Geschworenen festgestellt sind und auf Grund derselben die Parteien ihre Ausführungen und Anträge zur Schuldfrage vorgebracht haben. Was den Inhalt des Vortrages betrifft, so stellt ihn Löwe so dar, als habe „die StrafPO. das im Französischen Recht vorgeschriebene R. beseitigt und dasselbe durch ein lediglich die rechtliche Belehrung der Geschworenen bezweckendes Schlußwort des Vorsitzenden ersetzt", und soweit dabei das Gewicht auf „vorgeschrieben" gelegt ist, ist dies unbestreitbar richtig. Eine Verpflichtung zur Zusammenfassung der Beweisergebnisse, zur Vorbereitung der Entscheidung der Geschworenen über die Thatfrage hat der Vorsitzende gewiß nicht, untersagt ist ihm aber nur die „Würdigung der Beweise", ein Verbot, das eigentlich auch in Frankreich als bestehend anerkannt ist, und von anderen Schwurgerichtsgesetzen sogar neben der Anordnung des R. im engeren Sinne ausgesprochen ist. Allerdings ist der Ausdruck nur soweit unzweideutig, als der Vorsitzende seine Meinung über das Beweisergebniß, ja auch selbst über das Ergebniß der einzelnen Beweise nicht zum Ausdruck bringen darf. Dagegen bemerkt Löwe selbst: „Auch die den Beweis betreffenden Bestimmungen des Prozeßrechts können den Gegenstand der Rechtsbelehrung bilden." Keller sagt: „Damit ist nicht gemeint, daß der Vorsitzende in keiner Weise auf die Beweise Bezug nehmen darf . . . Es müssen z. B., um den Geschworenen den Begriff und die Erfordernisse eines Beweises durch Anzeigen klar zu machen, die vorgebrachten Beweise auch als solche bezeichnet werden." Gilt dies

schon von den Beweisen, so ist noch viel weniger daran zu denken, daß die Berücksichtigung des Thatsächlichen an sich von dem Schlußvortrage ausgeschlossen sei. Die Motive sagen: Das Gesetz „zielt nicht auf eine theoretische Erörterung der Verbrechensmerkmale ab. Die Rechtsbelehrung soll vielmehr die individuelle Lage des Falles ins Auge fassen und den Geschworenen die zur richtigen Würdigung desselben erforderliche Anleitung geben. Dem Vorsitzenden ist es nicht verwehrt, zu diesem Zwecke die thatsächlichen Ergebnisse der Verhandlung, soweit dieselben zum Verständnisse der Rechtsweisung dienen, in den Schlußvortrag aufzunehmen." „Vielmehr", sagt H. Meyer, „ist es im Sinne seiner Aufgabe gelegen, die in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte mit Rücksicht auf die vorliegende Sachlage zu entwickeln", was v. Schwarze als „Anpassung der Rechtsbelehrung an das Thatsächliche, dessen Beweis jedoch nur als Hypothese behandelt wird" bezeichnet. — Trotz der Nichtaufnahme des R. im engeren Sinne wird also das Gebiet der Thatsachen nicht gemieden werden können. Wenn Keller indeß für unzulässig erklärt, daß im Schlußvortrage die Berichtigung unrichtiger thatsächlicher Anführungen des Staatsanwaltes oder Vertheidigers erfolge, so ist ihm darin beizupflichten. — Was die Rechtsbelehrung selbst betrifft, so ist oben schon angedeutet, daß sie nicht blos in der Aufstellung theoretischer Sätze, sondern in der Darlegung und Entscheidung aller Fragen, welche der vorliegende Rechtsfall stellt, bestehen müsse. Wie weit Belehrung nöthig sei, hat der Vorsitzende zu beurtheilen, die für nöthig erachtete zu ertheilen, ist dagegen seine Pflicht. Kontroverse Fragen wird er ehrlicherweise als solche bezeichnen müssen, auch die Gründe für und wider nicht verschweigen dürfen; aber mit seiner Meinung darf er auch in solchem Falle wenigstens dann nicht zurückhalten, wenn, was ja die Regel sein wird, es sich um die Erläuterung eines in der Frage gebrauchten Ausdruckes handelt. — An die Belehrung über das materielle Recht schließt sich die in den Motiven für selbstverständlich erklärte Anleitung wegen des in formeller Hinsicht von den Geschworenen einzuhaltenden Verfahrens.

Gsgb. u. Lit.: Englisches Recht: Glaser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im Englischen Schwurgerichtsverfahren, S. 331 ff. — Biener, Das Engl. Geschworenengericht, Bd. II. S. 139 ff. — Mittermaier, Das Englische, Schottische und Nordamerikan. Strafverfahren, S. 431 ff. — Französisches Recht: Code d'Instr. art. 336 und von den nach Artikeln gereihten Kommentaren besonders Rolland de Villargues. — Hélie, Traité de l'Instruction crim. (1. Éd.) § 658 Vol. VIII. p. 843 ss.; Derselbe, Pratique Vol. I. No. 809, 810 p. 425, 426. — Trébutien, Cours de droit criminel (1. Éd.) Vol. II. p. 416, 417. — Dalloz, Répertoire s. v. Instruction criminelle (Paris 1854) Vol. XXVIII. no. 2384—2404, p. 590—594. — Cubain, Procédure devant les Cours d'Ass. (Par. 1857), p. 354 ss. — Perrève, Manuel des Cours d'Ass. (Par. 1861), p. 312 ss. — Italien. Recht: Codice di proc. pen. art. 498. — Mel, Il Regolamento di p.p. (3. Ed. Nap. 1879) p. 420—425. — Casorati, La nuova Legge sul Giuri (Prato 1874), p. 376—379, 400—406. — Deutsches und Oesterr. Recht bis zur neuesten Zeit: Planck, System. Darstellung, S. 387—389. — Zachariä, Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechtes, I. S. 331; II. S. 373. — Mittermaier, Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverf., S. 509 ff. — v. Schwarze in Weiske's Rechtslexikon Bd. X. S. 109 ff. — Würth, Oesterr. StrafPO. von 1850, S. 547 ff. — Walther, Handbuch des Bayer. StrafPrz., S. 332—336. — Oppenhoff u. Liman-Schwarck zu Art. 79 des Preuß. Gesetzes von 1852. — Materialien zu diesem Gesetz S. 128, 129, 562 ff. — v. Bar, Recht und Beweis im Geschworenengericht (1865), S. 67. — Goltdammer's Archiv 1. S. 164—184, 334—346; X. S. 101—105. — Schwurgerichtsztg. II. S. 62—74 (Hachtmann). — Verhandlungen des Deutschen Juristentages XIII. Bd. 1 S. 29 ff. (Wahlberg), S. 161 ff. (Stöckel); Bd. 2 S. 173 ff.; XIV. Bd. 2 S. 12 ff. (Lamm), S. 145 ff. (Teichmann), S. 158 ff. (Ullmann); Bd. 3 S. 120 ff. — Motive zum Entwurf der Deutschen StrafPO. S. 177 ff.; Anlagen dazu S. 207, 208; Protokolle der Kommission S. 464—470. — Die nach §§ gereihten Kommentare bei § 300 der Deutschen und § 325 der Oesterr. StrafPO. — Meyer in v. Holtzendorff's Handbuch II. S. 184, 190. — Ullmann, Das Oesterr. Strafprozeßrecht (Innsbruck 1879), S. 544—548. — Schütze, Das Dogma von der bindenden Rechtsbelehrung, in Goltdammer's Archiv 1879. — Wahlberg, Die Rechtsbelehrungen im Strafrecht (Ges. kl. Schriften II. 273 ff.). — Vargha, Die Vertheidigung, S. 815—818.

Glaser.

Retention des Pfandes. Auf der l. un. Cod. etiam ob chirographariam pecuniam pignus retineri posse beruht der Satz, daß ein Gläubiger, der sich im Besitz einer ihm verpfändeten Sache befindet, auch nachdem er volle Befriedigung wegen der Pfandforderung erhalten hat, dem Schuldner das Pfand vorenthalten kann, solange er noch irgend welche andere Ansprüche an den Schuldner hat. Der Einwand aus dieser durchaus singulären Vorschrift, deren Billigkeit wenigstens zweifelhaft ist, beseitigt die persönliche Klage des Pfandschuldners auf Herausgabe des Pfandes. Der Wortlaut des Gesetzes rechtfertigt die mehrfach versuchte Einschränkung der Vorschrift auf Faustpfänder oder vertragsmäßige Pfandrechte nicht. Gegen die dingliche Klage Anderer, insbesondere anderer Pfandgläubiger ist das Retentionsrecht nicht wirksam, und auch der spätere Pfandgläubiger kann dem Besitzer des Pfandes diesen Besitz vermöge des jus offerendi et succedendi durch Zahlung der bloßen Pfandschuld entziehen. Streitig war, ob das Retentionsrecht im Konkurse von Bestand sei. Die Frage ist schon nach Gemeinem Recht zu verneinen, heute aber müßig, da das Reichskonkursrecht für eine solche Zurückbehaltung keinenfalls Raum läßt. — Dem Preuß., Sächs., Franz. R. ist die R. d. Pf. fremd.

Lit. u. Gsgb.: S. die Lit. hinter d. Art. Retentionsrecht. — C. tit. 8, 27. — Preuß. Allg. LR. I. 20 § 171. Eccius.

Retentionsrecht, Zurückbehaltungsrecht ist das Recht des Inhabers einer fremden Sache, dieselbe dem dinglich oder persönlich zum Verlangen nach Herausgabe derselben Berechtigten bis zur Erstattung eines aus seinem Vermögen der Sache zum Besten gekommenen oder durch sie verlorenen Vermögenswerthes vorzuenthalten. Nach dieser Begriffsbestimmung (Großkopff, Sintenis) fällt nicht nur die singuläre Retention des Pfandes für chirographarische Forderungen außerhalb des Begriffes, derselbe grenzt sich auch nach anderen Richtungen hin scharf ab. Die bis auf Großkopff herrschende Lehre definirte mit mannigfacher Verschiedenheit in der Formulirung das R. als das dem rechtmäßigen Inhaber einer an sich herauszugebenden Sache zustehende Recht, dieselbe wegen einer konnexen Gegenforderung zurückzubehalten. Die wenigstens als Naturalobligation wirksame Gegenforderung müsse zur Sache in einer Beziehung stehen. Als Hauptfälle solcher Konnexität wurden aufgezählt, wenn die Forderung auf Verwendungen in die Sache oder in Beziehung auf dieselbe beruhe, wenn sie durch die Sache selbst, insbesondere vermittelst einer durch dieselbe bewirkten Beschädigung, ihren Ursprung gewonnen habe, und wenn die Forderung aus demselben Rechtsverhältniß entstanden sei, auf welches das Recht zur Herausforderung der Sache sich gründe. Der letzte dieser Fälle wird durch die obige Begriffsbestimmung abgeschlossen. Er fällt, soweit dabei überhaupt das Recht auf Herausgabe der Sache zu bekämpfen ist, unter den Gesichtspunkt der exceptio non adimpleti contractus. Diese ist, wie das R., eine Anwendung der exceptio doli generalis (v. Savigny); sie unterscheidet sich vom R. dadurch, daß auf Grund ihrer alle möglichen Leistungen, nicht blos fremde Sachen zurückgehalten werden, und daß durch sie das Klagerecht selbst geleugnet, als nicht verfolgbar hingestellt wird. Im Prozeß tritt der materielle Unterschied der beiden Einreden dadurch hervor, daß mit der exc. n. ad. contr. zeitweise Abweisung der Klage, mit der Einrede des R. eine Bedingung der Verurtheilung zur Herausgabe erstritten wird. Der Ausdruck retinere wird freilich auch von dem Zurückhalten einer Leistung überhaupt gebraucht; eine Vermischung der beiden Begriffe führt aber zu einer Verflüchtigung des R., welches nur mit dem hier angenommenen beschränkten Begriff als ein eigenthümliches, gewissen allgemeinen Regeln unterworfenes Institut aufrecht erhalten werden kann.

Großkopff ging in der Beschränkung des Begriffs noch weiter. Er erkannte auch den zweiten der obigen Konnexitätsfälle nicht an. (Dagegen Sintenis.) Er leugnete ferner, daß durch das R. überhaupt eine Forderung, eine Natural-

obligation, geschützt werde, das R. schütze ein faktisches Verhältniß, in welchem der Beklagte das, was er in und mit der Sache von dem Seinigen detinire, ungeachtet es nach Civilrecht bereits für ihn verloren sei, behalten solle. Das Recht auf den Vermögenswerth gegenüber dem Kläger, der denselben erstatten soll, bleibt aber immer eine Obligation. Der Zweifel Großkopff's ist auf eine unrichtige Begriffsbestimmung von Naturalobligation zurückzuführen, die nach ihm nothwendig außer durch soluti retentio auch anderweit, z. B. durch Kompensation, sich wirksam zeigen müßte.

Von den Streitfragen in Betreff des gemeinrechtlichen R. war die wichtigste die, ob dasselbe auch gegenüber der Gläubigerschaft im Konkurse geltend gemacht werden kann. Die Frage muß mit Großkopff und Sintenis gegen Schenk, v. Bayer bejaht werden.

Von den neueren Kodifikationen stellt das Sächs. BGB. auch die exceptio n. ad. contr. unter den Begriff des Zurückbehaltungsrechts, sich überhaupt an die ältere Lehre anschließend. Es definirt dasselbe als das Recht des nicht durch unerlaubte Handlungen in den Besitz einer jetzt herauszugebenden Sache Gelangten, dieselbe bis zur Befriedigung wegen eines fälligen Gegenanspruchs zurückzubehalten, der in einem Verhältniß zu derselben Sache seinen Grund hat, und als das Recht des aus einem zweiseitigen Rechtsgeschäft zu irgend einer Leistung Verpflichteten, diese bis zum Empfang der fälligen Gegenleistung zu verweigern. Nach Preuß. R. besteht das R. in der Befugniß des Inhabers einer fremden Sache, selbige so lange in seiner Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderungen befriedigt worden. Das Recht ist nur gegen den Schuldner der „Gegenforderung", regelmäßig nicht auch gegen dessen Konkursmasse geltend zu machen. Das Oesterr. BGB. verwirft das R. überhaupt; der Code civil giebt keine Definition, den Anwendungsfällen liegt aber der Begriff des Preuß. R. zu Grunde. — Das Allgem. Deutsche HGB. giebt den Kaufleuten wegen fälliger, — im Falle der Unsicherheit und des Konkurses auch wegen nicht fälliger — Ansprüche aus dem kaufmännischen Verkehr ein R. an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren, die mit dem Willen des Schuldners auf Grund von Handelsgeschäften in ihren Besitz gekommen sind. Dies R. hat die Natur eines Faustpfandes. Die Deutsche KO. bestimmt in § 41, inwieweit das Zurückbehaltungsrecht abgesonderte Befriedigung im Konkurse begründet.

Lit. u. Gsgb.: Schenk, Die Lehre vom R., 1837. — Luden, Das R., 1839. — Lenz in Weiske's Rechtslex. IX. 377. — Großkopff, Zur Lehre vom R., 1858. — Sintenis, Civilrecht, § 91 D. — Die Römischen Gesetze handeln vom R. an zerstreuten Stellen. — Sächs. BGB. §§ 767—769. — Preuß. Allg. LR. I. 20 §§ 536—567. — Oesterr. BGB. § 471. — Code civil art. 867, 1673, 1749, 1885, 1948. — Allg. Deutsches HGB. Art. 313 ff.

Eccius.

Retorsion (Franz. und Engl. gleichlautend), von retorquere, bedeutet im Staatenverkehr: die eine Unbilligkeit mit einer gleichen oder ähnlichen erwiedernde Handlungsweise. Die Anwendung gleicher Mittel gegen einen Staat, welcher er sich gegen den unserigen bedient (Massé, Droit commerc., I. 130), oder die Vergeltung des „Einem nicht anständigen" mit Gleichem (Moser, Vers., VIII. 485), charakterisirt noch nicht das besondere Wesen der R. In einem weiteren Sinne begreift man die R. unter die Repressalien (Berner, 597; Burchardi, 497), in der Praxis wurden sie mit einander identifizirt oder verwechselt (Moser, Vers., Th. IX. Bd. II. 519 und 527; Wurm, 458). Massé (l. c.) läßt sogar Repressalien auf dem Wege der R. vor sich gehen. — Die völkerrechtliche Berechtigung der R. wird aus der Selbständigkeit, Rechtsgleichheit oder Gleichberechtigung der Staaten gefolgert (Wolff, § 584; Klüber, § 234; Heffter, § 27; Oppenheim, 152), halbsouveränen Staaten (Martens, V.R., § 249) kann sie daher nicht zustehen. Die Bezeichnung: retorsio iuris (Wolff, § 583), retorsion en droit (Vattel, II., XVIII. § 341) und die Unterscheidung von:

retorsio facti und iuris vel legis (Klüber, § 234), wenn namentlich, nach der technischen Ausdrucksweise, die letztere der R. im engeren Sinne, die erstere den Repressalien entsprechen soll (Wurm, l. c.), ist überflüssig und verwirrend, weil dann die Repressalien wieder der R. subordinirt werden und weil die R. nicht gegen eine Rechtswidrigkeit, sondern eine Unbilligkeit gerichtet ist, und auch nur diese enthält (Heffter, § 111; Berner, l. c.; Burchardi, 498). Moser (Vers., VIII. 485) sieht die Veranlassung zur R. nicht in einem Zuwiderhandeln gegen die Gerechtigkeit oder natürliche Billigkeit, sondern gegen die Freundschaft oder die Gleichheit der Gerechtsame. Dem in der Rechtssprache vielfach durchbildeten Terminus der Unbilligkeit substituirt Wurm (459 ff.) den vieldeutigen Ausdruck (Ungunst gegen) Interessen, während Englische Schriftsteller (Phillimore, III. 8, I. 13; Twiß, II. 18) R. statuiren gegen Abweichungen von der comity, deren Begriff sich indeß nicht mit dem der Billigkeit deckt (vgl. d. Art. Comitas gentium) und außerdem sich nur einer partiellen, hauptsächlich Anglo-Amerikanischen Anwendung erfreut. Twiß (l. c.) nennt die oben angegriffene Unterscheidung der R. eine unpraktische, gleiches Prädikat gebührt aber der seinigen (II. 19): passive Retaliation (R.) und aktive (lex talionis), indem er selbst die letztere für unanwendbar im internationalen Rechtsverfahren erklärt, und außerdem jede R. eine Aktion enthält. Die Zurückführung des Unterschiedes von Repressalien und R. auf den Unterschied vollkommener und unvollkommener Rechte (Martens, l. c.; Klüber, § 234 not. d) ist mit diesem letzteren für antiquirt zu erachten, außerdem zwingt selbst die R., wenn auch in milderer Form, zur Gewährung. R. im Kriege (Moser, IX., II. 519) widersprechen aber der Aufgabe der R., den Krieg zu verhindern, und unterliegen nicht dem R.recht, sondern dem Kriegsrecht. — Die zu retorquirende Unbilligkeit kann entstehen aus der Gesetzgebung, dem Gewohnheitsrecht und den Reglements (Vattel, l. c.; Twiß, II. 18), bloße Verschiedenheit derselben genügt aber nicht (Martens, § 250; Klüber, §§ 54 und 234 d; Heffter, l. c.; Wurm, 474); entweder muß der Fremde (unser Staatsangehöriger) nur hinter den Einheimischen (des fremden Staates) zurückgestellt sein (Martens, l. c.; Klüber, l. c.; Berner, 598) oder auch hinter andere Fremde (die Angehörigen anderer Staaten — Wurm, 468 ff.; Heffter, l. c.; Burchardi, 498; Twiß, II. 19). Der Billigkeit entspricht es indeß schon, daß Fremde den Einheimischen gleichgestellt werden. Die Bevorzugung der Fremden vor den Einheimischen zu verlangen, gebietet die Billigkeit ebensowenig (Klüber, § 58), eine solche Forderung nannte der Neapolitanische Gesandte (in der berüchtigten Schwefelfrage zwischen Großbritannien und Neapel im Jahre 1838) ein großes Paradoxon der Politik, wogegen Wurm (473 ff.) mit Unrecht im Falle der Nichtgewährung einer solchen ausnahmsweisen Bevorzugung, nach fehlgeschlagenen Unterhandlungen, eine R. für gerechtfertigt hält. Einem halbbarbarischen Staat gegenüber erscheint freilich ein solcher Wunsch für zulässiger, indeß dürfte auch hier, wie schon Berner (l. c.) richtig ausführt, unterhandelt und nicht die zu retorquirende und perhorreszirte barbarische Maßregel in gleicher oder ähnlicher Weise erwiedert werden. — Als eine zu retorquirende Unbilligkeit wird angesehen entweder ganz allgemein die nichtbefriedigende Behandlung der Unterthanen in einem anderen Staate oder eine ungünstige Stellung derselben nach Gesetz und Gewohnheit (Vattel, l. c.; Twiß, II. 18; Wurm, 464), oder die Verweigerung eines Gewohnheitsrechts und ein unbilliger Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen (Martens, l. c.), oder eine ungleiche beschwerende Behandlung, eine unbillige und beschwerende Ungleichheit des positiven Rechts, eine Verweigerung unparteiischer und unverzögerter Rechtspflege (Klüber, §§ 54, 234 d, 58), oder die Ausschließung von eigenen Unterthanen gewährten Vortheilen, Zurückstellung gegen diese oder andere Nationen, ungewöhnliche Belastung bei Einräumung von Vortheilen, Abweichung von durch andere Nationen aufgestellten Grundsätzen, verbunden mit materiellen Nachtheilen (Heffter, l. c.).

Unbillige Einzelbestimmungen kommen entweder vor bei Ein- und Ausfuhrverordnungen (Vattel, l. c.), oder Erbschaften, z. B. das beseitigte droit d'aubaine, oder Konkursen durch Bevorzugung einheimischer Gläubiger vor den auswärtigen (Klüber, § 58; Wurm, 464). Nicht Alles, was dem Rechte gemäß zu fordern ist, darf nach Billigkeit gefordert werden, sondern werden die begründeten Forderungen dieser durch die zu verwirklichende internationale Gemeinschaft zu begrenzen sein, soweit solche Forderungen nicht schon auf Grund des Rechts erhoben werden können. — Der Zweck der R. ist nicht Strafe (wogegen Wurm [459] remonstrirt), sondern nur Abstellung der verletzenden Unbilligkeit oder Herstellung einer Gleichheit (Martens, l. c.; Heffter, l. c.). Ist dieser Zweck erreicht, so hat die R. aufzuhören. Die erwiedernde Unbilligkeit kann eine der zu erwiedernden gleiche oder ähnliche oder möglichst ähnliche, und muß gleich schwer sein (Moser, VIII. 489; Heffter, l. c.; Burchardi, 499), daß sie aber den gegnerischen Staat nicht gleich empfindlich trifft, berechtigt nicht zur Steigerung des Maßes oder gar der Art (Wurm, 460). Zu den zur Ausführung der R. gewählten Mitteln muß der Staat selbst, ohne die ihm gebotene Veranlassung, vollkommen befugt sein, denn „R. ist die Erwiederung eines von keiner Seite bestreitbaren Rechts" (Wurm, l. c.). Die Ausführung der R. zu bestimmen ist nicht, wie Phillimore (III. 8 ff.) meint, lediglich Sache des Staatsrechts, sie ist gebunden an die vorstehend aufgeführten völkerrechtlichen Sätze. Der Anwendung der R. muß aber eine gütliche Verhandlung (Moser, VIII. 488 hält es gerade nicht für nöthig, aber der Freundschaft dienlich), insbesondere ein Antrag an die jenseitige Staatsgewalt vorausgehen; dieser wird besonders dann das zunächst allein zulässige sein, wenn ein Staat einen unbilligen Grundsatz nur aufgestellt, aber noch nicht durchgeführt hat, sofortige R. gegen denselben (Heffter, l. c.) wäre völlig ungerechtfertigt. Erst wenn trotz des Antrages keine Billigkeit mehr zu hoffen (Berner, 597) oder die Gegenvorstellungen erschöpft sind (Phillimore, I. 13), ist die Anwendung der R. berechtigt. — Verfügen kann eine R. nur die Staatsgewalt, da nur ihr die Souveränetät und somit auch das Recht der Selbsthülfe gegen andere Staaten zusteht. Eines legislativen Beschlusses dazu (Heffter, l. c.) bedarf es nur bei Gesetzesänderungen (Burchardi, l. c), sonst aber umsoweniger, als ein solcher nicht einmal zur Verfügung des äußersten Rechtsmittels, des Krieges, erforderlich ist. Das einer jeden Behörde innerhalb ihres Geschäftskreises und der obersten Gerichtsstelle in Justizsachen zugesprochene Recht der R.verfügung (ersteres von Burchardi, l. c., letzteres von Wurm, 474) widerspricht, abgesehen davon, daß Gericht und Behörden keine Souveränetätsrechte als solche haben und üben können, der nothwendigen Einheit der Willensbestimmung, Vertretung und Aktion des Staates nach Außen. Dagegen, daß die unmittelbare (R.-)Hülfe durch die Obrigkeiten auch ohne höhere Autorisation in unseren gegenwärtigen Zuständen nicht entbehrt werden könne (Burchardi, 500), spricht die gerade in unserer Zeit durchgeführte strenge Behördenhierarchie und die Abhängigkeit aller Organe von dem höchsten, der Staatsgewalt, als auch der heutzutage geförderte, wesentliche Verzögerungen ausschließende Verkehr. Nicht je nach Beschaffenheit der Umstände, wie Moser (IX., II. 521) meint, sondern unbedingt ist die Erlaubniß des Souveräns zur R.übung erforderlich, und zwar sowol für Behörden als Einzelne (Heffter, l. c.; Berner, l. c.). Moser (VIII. 487) hält den Befehl des Landesherrn bei R.übungen durch Unterthanen in Sachen, die ihr Privatinteresse betreffen, für unnöthig. Die Behörden sind bei R.übungen nur die die Staatsverfügung ausführenden Organe. Ob aber Einzelnen die R.ausübung zu gestatten und ob sie dieselbe nach den gewöhnlichsten Erscheinungsformen der Ausübung überhaupt als Einzelne zu üben vermögen und Veranlassung haben, erscheint uns zweifelhaft, da völkerrechtlich jede Selbsthülfe des Einzelnen immer mehr versagt ist, da die zu retorquirende Unbilligkeit selten gegen einen Einzelnen, vielmehr in der Regel gegen eine ganze Klasse der Bevölkerung, z. B. Handeltreibende oder

Gewerbtreibende, oder gegen den gesammten Staat durch die Systeme und Ordnungen des Handelsverkehrs und Gewerbebetriebes oder gegen die gesammte Bevölkerung durch unbilliges allgemeines Recht oder Rechtsverfahren gerichtet ist. Schon Moser (VIII. 486) sagt, daß meist Souveräne der R. sich gegeneinander bedienen. Indeß ordnet jedenfalls der Staat eine R. sowol in Anlaß einer gegen ihn, als auch, kraft der Repräsentation seiner Staatsangehörigen, in Anlaß einer gegen diese verschuldeten Unbilligkeit an (Wurm, 459), zu Gunsten eines anderen Staates aber nur auf Grund eines Bundesverhältnisses, denn ein Staat kann nicht durch die einseitige Aufforderung des einen Theils zur Exekution gegen den gegnerischen Theil berechtigt werden und hat in Bezug auf fremde Unterthanen kein Repräsentationsrecht (Wurm, 462). Noch unzulässiger erscheint es, daß ein Staat gegen einen anderen deshalb auf dem Wege der R. eine Unbilligkeit begeht, weil dieser letztere gegen einen dritten Staat früher einer gleichen oder ähnlichen sich schuldig gemacht. Wenn auch solches Verfahren nachweislich stattgehabt (s. Moser, IX., II. 519 ff.), so war es doch nur eine mißbräuchliche Anwendung der R. Eine R. kann ferner nur gegen den verschuldenden Staat, nicht gegen einen dritten, sie nicht verschuldenden, geübt werden: „Retorsio non est nisi adversus eum, qui ipse damni quid dedit, ac deinde patitur, non vero adversus communem amicum. Qui iniuriam non fecit, non recte patitur“ (Bynkershoek, Qu. iur. publ., I., IV.) — Die Unbilligkeit eines Staatsangehörigen oder einer der Behörden des Staates ist immer nur ein entfernter Anlaß zur R., der nächste Anlaß muß in der Unbilligkeit der Staatsgewalt selbst liegen, d. h. es muß der gegnerische Staat das unbillige Verfahren seiner Unterthanen oder Behörden, soweit er dasselbe nicht selbst angeordnet, schweigend oder ausdrücklich gebilligt oder demselben zugestimmt und es dadurch zu dem seinigen gemacht haben (Berner, 597; Wurm, 459). — Daß nicht immer gegenüber Unbilligkeiten R. ausreichen oder entsprechend sein werden, muß, namentlich wenn durch eine Unbilligkeit die Erhaltung der Existenz eines Staates bedroht ist, zugegeben werden und ist praktisch bewährt durch die Kriege Hollands gegen England in Anlaß der Cromwell'schen Navigationsacte und Ludwig's XIV. gegen Holland wegen Nichtaufhebung des Verbots der Französischen Waaren (s. Burchardi, 498 ff.). Englische Schriftsteller erklären dagegen die R. für das einzig gesetzliche Mittel gegen Verletzungen der comity, und daß solche Verletzungen einen casus belli nie abgeben könnten (Phillimore, I. 13; Twiß, II. 18).

Lit.: Wurm, Art. Völkerrechtliche Selbsthülfe, in Rotteck's Staatslex. 1843, Bd. XIV. 457 ff. — Berner, Art. Retorsion, in Bluntschli's StaatsWört.B. 1864, Bd. VIII. 596 ff. — Burchardi in Rotteck's Staatslex. 1865, Bd. XII. 498 ff. — Die völkerrechtlichen Werke von Wolff (ius gentium), Vattel, Moser (Vers., VIII. 485 ff. und IX. II. 518 ff.), Martens (V.R.), Klüber, Heffter, Oppenheim, Phillimore Twiß. — Retorsionsfälle s. Moser, Vers., IX. II. 520 ff., Wurm, 471 ff., und Calvo, I. 802.

A. Bulmerincq.

Retorsion im Strafrecht ist die Erwiederung einer strafbaren Handlung durch eine gleiche oder ähnliche strafbare Handlung. Nicht zum Begriffe der R. gehören daher die Fälle der Nothwehr, auch wo Gleichheit oder Gleichartigkeit der Handlungen vorhanden ist, da der Nothwehr Uebende sich keiner strafbaren Handlung schuldig macht. Ebenso scheiden diejenigen Fälle aus, bei welchen (wie z. B. in § 213 des RStrafGB.) verschiedenartige strafbare Handlungen von beiden Seiten begangen werden. In dem obigen Umfange ist jedoch die R. für das Gebiet des Strafrechts ohne praktische Bedeutung. In den heute geltenden Strafgesetzbüchern wird vielmehr gefordert, daß die R. auf der Stelle erfolgt sei, und unter dieser Bedingung die R. nicht allgemein, sondern nur bei einigen strafbaren Handlungen (wechselseitigen Beleidigungen und leichten Körperverletzungen) als fakultativer Strafausschließungs- oder Milderungsgrund berücksichtigt.

Die gemeinrechtliche Praxis nahm früher allgemein an, daß bei wechselseitigen Beleidigungen von gleicher Schwere Kompensation stattfinden müsse. Man dachte dabei aber (unter Berufung auf l. 10 § 2 D. de compens. 16, 2) nur an Privatstrafen. Später wendete man diesen Grundsatz, indem man nicht scharf zwischen Kompensation und R. unterschied, auch auf öffentliche Strafen an. Da man die R., welche vielfach als ein Recht aufgefaßt wurde, nicht zu Gunsten des ersten Beleidigers geltend machen konnte, so schloß man für diesen aus dem Grunde Klage und Strafe aus, weil der erwiedernde Beleidiger sich selbst Recht verschafft und dadurch auf die Klage verzichtet habe. Stillschweigende Voraussetzung war hierbei stets, daß die beiden Beleidigungen ungefähr gleiche Strafen nach sich gezogen hätten. Die Kompensation öffentlicher Strafen, selbst bei dem Antragsvergehen der Beleidigung, zu dessen Gunsten so viele Ausnahmen von allgemeinen Regeln gemacht zu werden pflegen, ist jedoch unhaltbar, da nicht abzusehen ist, weshalb durch R. das öffentliche Interesse an der Bestrafung befriedigt sein soll. Ebensowenig kann ein Recht auf R. anerkannt werden. Es kann sich deshalb heute nicht mehr um Strafausschließung, sondern nur noch um Strafmilderung bei der R. handeln. Man muß dann aber, mehr als dies früher geschah, den Nachdruck darauf legen, daß die R. auf der Stelle eintrat. Und zwar kommt auf Seiten des erwiedernden Beleidigers der Affekt in Frage. Da aber nicht jede R. im Affekt erfolgt, so ist es dem richterlichen Ermessen zu überlassen, ob dieselbe im konkreten Falle bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen sei. Für den ersten Beleidiger können wol nur Billigkeitsrücksichten dahin führen, unter Umständen auch gegen ihn eine mildere oder gar keine Strafe zu verhängen, z. B. in dem Falle, wenn die erwiederte Beleidigung die erste an Schwere bedeutend überstieg. Am richtigsten ist es wol, in dem StrafGB. hinsichtlich der R. überhaupt keine Bestimmung zu treffen, besonders da nicht, wo der Strafrahmen für die Beleidigungen schon derartig ist, daß das angedrohte mit dem gesetzlichen Minimum der Strafarten übereinstimmt, der Affekt also hinreichend bei der Festsetzung der konkreten Strafe berücksichtigt werden kann. Nicht zu billigen sind die Bestimmungen des Deutschen StrafGB., nicht blos deshalb, weil die R. als Strafausschließungsgrund, sondern weil sie auch bei leichten Körperverletzungen aufgestellt ist. Diese letztere Vorschrift ist aus dem Preuß. StrafGB. übernommen, welches Realinjurien und leichte Körperverletzungen nicht von einander trennte, und hatte dort ihre Berechtigung.

Nach §§ 199 und 233 des Deutschen StrafGB. hängt die Berücksichtigung der R. bei der Strafzumessung von folgenden Bedingungen ab:

1) Es müssen zwei Beleidigungen oder eine Beleidigung und eine leichte Körperverletzung vorliegen, gleichviel ob die erstere durch die letztere oder die letztere durch die erstere erwiedert ist. Diese strafbaren Handlungen müssen in einem ursachlichen Zusammenhange stehen. Hierhin zu zählen sind, abgesehen von § 189, alle nach dem vierzehnten Abschnitte, nicht aber die nach dem zweiten bis vierten Abschnitte des StrafGB. zu bestrafenden Beleidigungen. In Betreff der Körperverletzungen ist zu bemerken, daß die im § 223 a aufgeführten hier nicht zu berücksichtigen sind. Der Begriff der R. ist nicht ausgeschlossen, wenn es sich um wiederholte Beleidigungen und Körperverletzungen handelt. Die Erwiederung setzt nicht nothwendig Gleichartigkeit der Beleidigungen voraus; schriftliche können mit mündlichen, Verleumdungen mit einfachen Beleidigungen u. dgl. erwiedert sein; nur muß die Erwiederung von Seiten des ersten Beleidigten erfolgen.

2) Die Erwiederung muß auf der Stelle eingetreten sein. Für die Interpretation dieser Worte lassen sich keine allgemeine Regeln aufstellen.

Bei Vorhandensein dieser beiden Bedingungen kann der (erkennende) Richter die R. als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund berücksichtigen; bei Beleidigungen können beide Theile oder auch nur der eine straffrei erklärt werden; bei

Beleidigung und leichter Körperverletzung kann nach § 233 außerdem noch der Fall eintreten, daß der eine Theil eine der Art oder dem Maße nach mildere Strafe als der andere enthält, und zwar ist der Richter weder an das angedrohte Minimum der Strafart, noch an diese selbst gebunden, er kann also auch auf Haft und Geldstrafe erkennen, wo diese nicht angedroht sind. — Die Berücksichtigung der R. erfolgt von Amtswegen; es kann wol darauf angetragen, aber nicht verzichtet werden. Auch ist nicht erforderlich, daß wegen der beiden strafbaren Handlungen Anträge auf Strafverfolgung gestellt sind. Bei Vertheidigung gegen eine Anklage kann man sich auf die R. berufen, selbst wenn die dreimonatliche Antragsfrist für die betreffende Beleidigung oder Körperverletzung schon abgelaufen ist oder die Strafsache sich in höherer Instanz befindet. Dem straffrei Erkannten darf die Zahlung einer Buße nicht auferlegt werden, dagegen ist die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden (StrafPO. § 500).

Lit.: Weber, Ueber Injurien u. Schmähschriften, Bd. II. n. 15. — v. Wächter, Lehrb., § 158. — Heffter, Lehrbuch, n. 311. — Mittermaier, Zu Feuerbach's Lehrb., § 296a. — Berner, Lehrb. (11. Aufl.), S. 457 ff. — Schütze, Lehrb. (2. Aufl.), S. 370. — H. Meyer, Lehrb. (2. Aufl.), S. 391 ff., 437. — v. Liszt, Reichsstrafrecht (1880), S. 240 ff., 327. — Dochow und Geyer in v. Holtzendorff's Handbuch, Bd. III. S. 369 ff. und 550 ff. — Carrara, Progr. del corso di diritto crim., vol. III. §§ 1758 ss., 1838 ss. — Köstlin, Abh., S. 82 ff. — v. Buri, Abh., S. 90 ff. — Geyer im Gerichtssaal Bd. XXVI. S. 321 ff. — Hälschner, Preuß. Strafrecht, Bd. III. S. 282. — Goltdammer, Mater., Bd. II. S. 322 ff. — Krug, Kommentar zum Sächs. StrafGB. zu Art. 243. — Puchelt, Bad. StrafGB., S. 457 ff. — In Betreff des Deutschen StrafGB. bes. die Kommentare von Oppenhoff und v. Schwarze.

Dochow.

Retraktionsrecht, so wurde vereinzelt das in der Praxis des Gem. Civ.Prz. den Anwälten und Advokaten an den Manualakten und den sonstigen ihnen übergebenen Dokumenten bis zu Befriedigung wegen ihres Honorars und ihrer Auslagen beigelegte Retentionsrecht genannt. Dasselbe ist übrigens auch in der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 § 32 ausdrücklich anerkannt.

P. Hinschius.

Reugeld, s. Arrha.

Reunionsklage (Th. I. S. 489) wird die Vindikation genannt, mit welcher die gesetzwidriger Weise veräußerten Theile eines untheilbaren Bauerguts aus der Hand des Erwerbers, wie jedes dritten Besitzers zurückgefordert werden können. Sehr häufig ist nämlich in Deutschland seit dem 16. Jahrh. durch die Partikulargesetzgebung die Parzellirung bei Bauergütern verboten. Findet nun dem Verbot zuwider dennoch eine Theilung und Veräußerung eines solchen Theiles statt, so ist diese nichtig, und der veräußerte Theil ist der Vindikation unterworfen. Berechtigt zur Anstellung der Klage ist der Besitzer des Bauerguts, bei abhängigen Bauergütern auch die Gutsherrschaft; nach den meisten Schriftstellern sogar (jedoch mit Unrecht) der Veräußerer und dessen Erben. Eine exceptio rei venditae et traditae wird diesen gegenüber nicht für zulässig gehalten, und nur zum Ersatz des Kaufpreises sollen dieselben verpflichtet sein. Diese Ersatzpflicht liegt den übrigen Klageberechtigten nach Gem. Recht nicht ob, obwol sie partikularrechtlich meist angeordnet ist. Die Einrede des Verzichts und des Vergleichs kann der Klage nicht entgegengesetzt werden. Ob hinsichtlich der Verjährung dasselbe gilt, ist streitig. Mittermaier, Hillebrand, Walter verneinen die Zulässigkeit der Einrede; Eichhorn und v. Gerber bejahen dieselbe. Wo durch die neuere Gesetzgebung die Theilbarkeit der Bauergüter wiederhergestellt ist, da ist die R. fortgefallen.

Lit.: Leyser, Medit. ad pand. spec. 100 med. 1. — Strube, Rechtliche Bedenken, Bed. I. 23, 43, 75; Bed. III. 130; Bed. IV. 127. — Seuffert's Arch. XV. Nr. 42.

Lewis.

Reusner, Nicolaus, ♂ 2. II. 1545 zu Löwenberg (Schlesien), wurde in Basel 1583 Doktor, dann Kamm. Ger.Assessor in Speyer, Prof. in Straßburg, 1589 Prof. der Rechte und Sächs. Rath in Jena; als Poet gekrönt und zum comes palatinus ernannt, übernahm er 1595 eine Mission nach Polen, † 12. IV. 1602.

Seine vielen Schriften zählt Jugler, V. 296—331, auf; er selbst gab einen Catalogus s. Elenchus Operum partim in lucem editorum, partim vero edendorum, Laning. 1583, heraus.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, Jena 1858, S. 55. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 710—714 u. ö. Teichmann.

Revalirung. Der Zahlungsauftrag begründet für den Mandanten dem Mandatar gegenüber die Pflicht zur Schadloshaltung. Die Schadloshaltung nennt man R. Sie wird geltend gemacht durch die R.klage, welche nichts anderes ist, als die actio mandati contraria. Der Anspruch auf R. setzt aber voraus, daß der Mandatar Zahlung geleistet oder eine der Zahlung gleichstehende Handlung (Kompensation, Acceptation eines Wechsels ꝛc.) vorgenommen hat. R. fordern kann auch der Bürge, welcher die Bürgschaft im Auftrag des Schuldners übernommen hat, von diesem, und selbst ohne Auftrag auf Grund einer negotiorum gestio. Die R. geht auf Rückerstattung der gezahlten Summe und der sonst etwa bei Ausrichtung des Auftrags gehabten Kosten nebst Zinsen vom Tage der Zahlung, resp. der Aufwendung an. Unter Kaufleuten kann auch noch eine Provision gefordert werden (HGB. Art. 290).

Lit.: Thöl, Das H.R., I. § 320. — Ströll, Die Wechselrevalirungsklage und die deutsche Rechtsprechung, Nördlingen 1873. — Seuffert's Archiv XXVII. Nr. 226; XXVIII. Nr. 130. — Entsch. des ROHG. VII. Nr. 94; X. Nr. 20, 63. Lewis.

Reverchon, Emile, ♂ 10. V. 1811 zu Laferrière-sous-Jougne (Doubs), wurde 1846 maître des requêtes, wegen seiner Anschauungen bezüglich der Dekrete vom 22. Jan. 1852 entsetzt, avocat au Conseil d'État et à la Cour de Cassation, schied 1859 aus, 1871 avocat général am Kassationshof, 1876 Conseiller, † 20. VIII. 1877.

Schriften: Du mariage (thèse), 1835. — Des autorisations de plaider nécessaires aux communes et établissements publics, 1841, 2. éd. 1853. — Projet de code ecclésiastique, 1842. — De la taxe des biens de mainmorte (1855), 1878. — Les décrets du 22 janv. 1852, Paris 1871. — Notice sur M. Martin du Nord, 1849, sur M. Maillard, 1855. — Sehr viele Abhandlungen in Revue critique; Revue pratique; Le Droit; Block, Dict. de l'admin. française (vgl. Richon, p. 67—89).

Lit.: G. Richon, Notice sur la vie et les travaux de M. Reverchon, Paris 1878. — Desjardins, Discours de rentrée: Henri IV. et les parlements, Paris 1877, p. 76. — Aucoc in Bull. de la Société de législ. comp., 1878 p. 9. — Gazette des Tribunaux 21 août 1877. — Accarias in Revue critique 1878, p. 63. — Chantérac im Annuaire-Bulletin de la Société de l'Hist. de France 1878, 2ᵉ fasc. — Rivier in Revue de droit international X. 275, 461 (IV. 171, 172); Derselbe in Revue générale 1877, p. 656. — Schulte, Geschichte, III. a 674. Teichmann.

Revision im Civilprozeß war früher das gegen die reichskammergerichtlichen Erkenntnisse und die Urtheile der Territorialgerichte zugelassene Rechtsmittel. Gegen erstere sollte es binnen viermonatlicher Frist bei dem Reichserzkanzler eingebracht und darüber von den Visitatoren in Gemeinschaft mit den bei der Abfassung der früheren Sentenz betheiligten Kammerrichtern abgeurtheilt werden. Die Voraussetzungen dieses Rechtsmittels, zu dessen Begründung keine Nova angeführt werden durften, waren: 1) das Vorhandensein an sich zur Appellation geeigneter Beschwerden; 2) eine summa revisibilis von 2000 Reichsthalern und 3) die Ableistung des R.eides.

Im heutigen Deutschen Civ.Prz. ist die R. das Rechtsmittel gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen, noch nicht rechtskräftigen Endurtheile und die den letzteren gleichstehenden Entscheidungen, welches die Sache an das Reichsgericht (ausnahmsweise in Bayern auch an das oberste Landesgericht)

bringt. In Prozessen über vermögensrechtliche Ansprüche, abgesehen von denjenigen, für welche die Landgerichte, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, ausschließlich zuständig sind, und abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt, ist sie durch einen Werth des Beschwerdegegenstandes von mehr als 1500 Mark bedingt. Die R. soll eine nochmalige Prüfung der angefochtenen Entscheidung vom Rechtsstandpunkte aus ermöglichen, sie soll eine revisio in iure, nicht in facto sein. Sie ist durch die Voraussetzung bedingt, daß die Entscheidung auf der Verletzung einer materiellrechtlichen und prozeßrechtlichen Rechtsnorm beruht, jedoch muß die verletzte Rechtsnorm 1) eine reichsgesetzliche sein oder 2) dem Gem. Recht oder den in anderen Deutschen Ländern als Elsaß-Lothringen geltenden Französischen Gesetzen, oder endlich den in der Verordn. vom 28. Sept. 1879 (bzw. 11. April 1880) §§ 6 ff. und in dem Gesetz vom 15. März 1881 näher bezeichneten Partikularrechten und Gesetzen angehören, oder 3) über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus für den Umfang mindestens zweier Deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer Preußischen Provinz und eines anderen Bundesstaates Geltung erlangt haben und nicht ausdrücklich durch die angeführte Verordn. §§ 2—6 für den Fall ihrer Verletzung der R.fähigkeit entkleidet sein. Die Verletzung ausländischen Rechtes kann daher niemals die R. begründen, wol aber der Umstand, daß das Berufungsgericht dasselbe irrigerweise statt des inländischen oder umgekehrt inländisches Recht statt ausländischen Rechtes angewandt, also gegen die Grundsätze von der örtlichen Kollision der Gesetze verstoßen hat. Weiter folgt, daß wie der R.richter an den vom Berufungsrichter festgestellten Thatbestand gebunden ist, er auch bei der Beurtheilung an sich zulässiger R.beschwerden die Auffassung des Berufungsrichters in Betreff solcher Rechtsnormen, deren Verletzung mit der R. nicht angefochten werden kann, als für sich maßgebend anerkennen muß. Die Verletzung der Rechtsnorm, wodurch die R. begründet wird, kann bestehen in der unrichtigen Subsumtion der festgestellten Thatsachen unter die Rechtsnorm, in der Nichtanwendung einer Rechtsnorm, welche hätte angewendet, und in der Anwendung einer Rechtsnorm, welche nicht hätte angewendet werden sollen. Das anzufechtende Urtheil muß aber endlich auch auf der Verletzung einer Rechtsnorm der gedachten Art beruhen, d. h. ohne Verletzung derselben nicht haben so ergehen können, wie es ausgefallen ist. Wenn daher eine Verletzung einer Rechtsnorm begangen, aber das angefochtene Erkenntniß aus anderen Gründen rechtlich haltbar erscheint, oder bei Anwendung der zutreffenden Rechtsnorm eine andere Entscheidung als die angefochtene nicht herbeigeführt werden würde, kann der R.kläger nicht mit der R. durchdringen. Die Fälle, in denen eine Entscheidung als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend unter allen Umständen anzusehen ist, zählt § 513 der Deutschen CPO. auf.

Für die Einlegung der R., die Fristen dafür und das Verfahren in der R.instanz gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie in Betreff der Berufung. Die R.schrift, soweit sie zugleich den Charakter eines vorbereitenden Schriftsatzes hat, soll die R.anträge enthalten, d. h. die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird, und ferner 1) insoweit die R. auf Nichtanwendung oder nicht richtige Anwendung einer Rechtsnorm gestützt wird, die Bezeichnung der letzteren; 2) insoweit die R. auf Verletzung von das Verfahren betreffenden Rechtsnormen basirt wird, die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben; 3) insoweit sie damit motivirt wird, daß unter Verletzung einer Rechtsnorm Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, gleichfalls die Bezeichnung dieser Thatsachen. Endlich soll auch, soweit dies im einzelnen Fall erforderlich ist, der Werth des Beschwerdegegenstandes angegeben werden. Essentiell sind die in der R.schrift gestellten Anträge noch nicht, sie werden es erst in der mündlichen Verhandlung, und daher können sie auch noch selbst bis

zum Schluß derselben vervollständigt, geändert oder erweitert werden. Eine bestimmte Bezeichnung oder Formulirung der angeblich verletzten Rechtsnormen ist nicht wesentlich, vielmehr genügt die Darstellung des Sachverhaltes mit einem Abänderungsantrage des angefochtenen Urtheils, es ist also die Aufhebung desselben nicht durch eine ausdrückliche Rüge der Verletzung bestimmter Rechtsnormen bedingt. Aus dem bisher Bemerkten ergiebt sich, daß die Geltendmachung von neuen Thatsachen und Beweismitteln in der R.instanz ausgeschlossen ist, mit Ausnahme derjenigen, welche den R.grund darzulegen bezwecken.

Der Prüfung des R.gerichtes unterliegt das angefochtene Urtheil nur nach Maßgabe der von den Parteien gestellten Anträge. Erscheint das Rechtsmittel nicht begründet, so ist es zurückzuweisen. Anderenfalls ist das angefochtene Urtheil, und falls dies wegen eines Mangels des Verfahrens geschieht, auch das Verfahren, letzteres insoweit als es von dem Mangel betroffen wird, aufzuheben, sowie die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, welches bei der letzteren an die vom R.gerichte seiner Entscheidung zu Grunde gelegte rechtliche Beurtheilung gebunden ist. Das R.gericht hat aber ausnahmsweise selbst an Stelle des angefochtenen Urtheils, ohne Zurückverweisung in die frühere Instanz, zu erkennen, wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges erfolgt, ferner wenn das angefochtene Urtheil nur wegen Verletzung einer Rechtsnorm bei Anwendung derselben auf das festgestellte Sachverhältniß ausgesprochen und das Sachverhältniß so vollständig festgestellt ist, daß die Sache zur Endentscheidung reif ist. Falls indessen in den eben gedachten Ausnahmefällen für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Rechtsnormen in Frage kommt, auf deren Verletzung die R. nicht gegründet werden kann, so hat das R.gericht die Wahl, selbst zu erkennen oder die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Gsgb.: Reichs-Kammerger.-Ordn. von 1555, III. 51, 53, 63. — JRA. §§ 124, 125. — I. P. O. V. 2, 54. — RDA. von 1600 § 16. — JRA. § 113. — Deutsche CPO. §§ 507 bis 529. — EG. zum Deutschen GVG. § 8. — EG. zur Deutschen CPO. §§ 6—8. — Kais. Verordn., betr. die Begründung der R. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. Sept. 1879 (R.G.Bl. S. 299) nebst Bekanntmachung vom 11. April 1880 (a. a. O. S. 102) und Reichsgesetz vom 15. März 1881 (a. a. O. S. 38).

Lit.: Lang, Von der R. am Reichskammergericht, Tübing. 1780. — Jäger, Vom Rechtsmittel der R., Stuttg. 1788. — Gönner, Handbuch des Gemein. Prz., Bd. III. Abh. LXIII. — Goldschmidt, Abhandlungen, S. 124 ff. — Linde, Handbuch über das Rechtsmittel, II. 374 ff. — Wach, Vorträge über die RCPO., Bonn 1879, S. 208 ff. — Eccius, Die Revisionsinstanz und die Landesrechte nach der Verordn. vom 28. Sept. 1879, Berlin 1880, auch in Gruchot, Beiträge z. Erläuterungen des Preuß. Rechts, Jahrg. 24 S. 20. — Reuling, Revisible und nicht revisible Rechtsnormen, Berlin 1880, auch in der Juristischen Wochenschrift von 1880. — v. Kries, Die Rechtsmittel, Breslau 1880, S. 295. — Sonnenschmidt in Busch, Ztschr. für Deutschen CivPrz. Bd. 2 S. 401. — Erythropel, ebendas. Bd. 3, S. 104. P. Hinschius.

Revision im Strafprozeß ist das gegen noch nicht rechtskräftige Endurtheile erster bzw. zweiter Instanz zulässige Rechtsmittel, durch welches sie (im Gegensatz zu dem Rechtsmittel der Berufung) nur in rechtlicher Hinsicht angefochten werden können. Die R. ist an die Stelle der Nichtigkeitsbeschwerde getreten (vgl. hierüber die Motive zur StrafPO. S. 211), im Wesentlichen aber doch nichts anderes als eine wenig verbesserte Nichtigkeitsbeschwerde geworden (vgl. Löwe, S. 640 ff.).

I. Die R. findet statt gegen die Urtheile der Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz und in der Berufungsinstanz und gegen die Urtheile der Schwurgerichte (StrafPO. § 374). Und zwar erstreckt sich die Beurtheilung des R.gerichts nicht blos auf die Urtheile, sondern auch auf alle in dem betreffenden Ver-

fahren dem Urtheile vorangegangenen Entscheidungen, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

Die R. setzt voraus: 1) daß eine Verletzung eines Gesetzes stattgefunden hat, 2) daß das Urtheil auf der Verletzung des Gesetzes beruht, und 3) daß der Beschwerdeführer dieselbe vorschriftsmäßig gerügt hat. Nur in einigen Fällen hat die StrafPO (§ 377) die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften für so wichtig gehalten, daß ihre Verletzung, sobald sie gerügt ist, stets Aufhebung des Urtheils zur Folge hat. Es sind die folgenden Fälle: 1) wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war; 2) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war; 3) wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist; 4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat; 5) wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat; 6) wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind; 7) wenn das Urtheil bzw. der Theil desselben, welcher angefochten ist, keine Entscheidungsgründe hat; 8) wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

Hinsichtlich der Einlegung der R. stehen sich die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte nicht gleich. Die Staatsanwaltschaft darf die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, nicht zu dem Zwecke geltend machen, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen. Außerdem ist die Staatsanwaltschaft dadurch beschränkt, daß ihr die R., wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, nur in den Fällen zusteht, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des § 377 Nr. 1, 2, 3, 5 der StrafPO. (s. oben) oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

Bei den von den Strafkammern der Landgerichte in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheilen sind beide Parteien gleichmäßig beschränkt; sie dürfen die R. wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das materielle Recht zwar allgemein, aber wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur bei Verletzung der Vorschrift des § 398 der StrafPO., d. h. dann einlegen, wenn das Berufungsgericht, an welches eine Sache zur anderweiten Verhandlung zurückverwiesen ist, hierbei nicht die rechtliche Beurtheilung, von welcher das Revisionsgericht bei der Aufhebung des Urtheils ausgegangen ist, zu Grunde gelegt hat.

Die R. ist zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche einzulegen. Diese Einlegungsfrist beginnt mit der Verkündung des Urtheils und, wenn der Angeklagte dabei nicht anwesend war, für diesen mit der Zustellung des Urtheils, auf welche der Angeklagte nicht wirksam verzichten kann.

Ist das Urtheil auf Ausbleiben des Angeklagten ergangen und will dieser, ohne auf die R. zu verzichten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen, so muß er die R. entweder zugleich mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder nach gestelltem Gesuche um Wiedereinsetzung noch innerhalb der Revisionsfrist einlegen.

Die rechtzeitige Einlegung der R. bewirkt, daß das Urtheil, soweit es angefochten ist, nicht rechtskräftig wird. Auch muß dem Beschwerdeführer nach Einlegung der R. sofort das Urtheil mit den Entscheidungsgründen zugestellt werden, wenn er dasselbe vor diesem Zeitpunkte noch nicht erhalten hatte.

Im Gegensatze zu der Berufung nöthigt die Einlegung der R. für sich allein nicht das Revisionsgericht, sich mit der Sache zu befassen. Der Beschwerdeführer muß vielmehr noch rechtzeitig den Streitgegenstand für die Revisionsinstanz feststellen und begründen. Es kann dies zugleich mit der Einlegung der R. erfolgen; ist dies nicht geschehen, so steht hierfür eine weitere Woche zur Verfügung. Diese Frist beginnt nach Ablauf der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil mit den Entscheidungsgründen noch nicht zugestellt war, mit der Zustellung desselben.

Aus den sog. Revisionsanträgen und deren Begründung muß ersichtlich sein, ob der Beschwerdeführer die Urtheilsformel in ihrem ganzen Umfange oder nur zum Theil als unrichtig angegriffen hat, und ob die behauptete Verletzung des Gesetzes in der Entscheidung selbst oder in dem ihr zu Grunde liegenden Verfahren oder in beiden zugleich befunden wird. Wenn die behauptete Verletzung des Gesetzes in der Entscheidung selbst liegen soll, so genügt zur Begründung die Angabe, daß die Anwendung des Strafgesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß fehlerhaft sei. Handelt es sich dagegen um die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren, so müssen auch die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben sein, aus welchen die Verletzung gefolgert wird.

Die Rechtfertigung der R. kann von Seiten des Angeklagten — und dasselbe gilt auch für die Personen, welche für den Angeklagten die R. einlegen dürfen, StrafPO. §§ 324, 340 — nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.

II. Das Verfahren findet theils vor dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten ist, theils vor dem Revisionsgerichte statt. Revisionsgerichte sind die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Die Oberlandesgerichte (s. diesen Art.) entscheiden über die R. gegen die Urtheile der Strafkammern erster Instanz, wenn die R. ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, und über die R. gegen die Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz (GVG. § 123 Nr. 2 u. 3). Das Reichsgericht entscheidet über die R. gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, abgesehen von den Fällen, in welchen die Oberlandesgerichte hierüber entscheiden, und über die R. gegen die Urtheile der Schwurgerichte (GVG. § 136 Abs. 1 Nr. 2).

1) Sind die formellen Vorschriften über die Einlegung der R. nicht beobachtet, so wird die R. durch Beschluß des Gerichts, dessen Urtheil angefochten ist, als unzuläßig verworfen. Hiergegen kann der Beschwerdeführer binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen, an welches die Akten in diesem Falle, ohne daß die Vollstreckung des Urtheils hierdurch gehemmt wird, einzusenden sind. Sind die Vorschriften über die Einlegung und Begründung der R. dagegen beobachtet, so ist die Rechtfertigungsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Dieser kann binnen einer Woche eine Gegenerklärung abgeben. Von Seiten des Angeklagten kann dies zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer besonderen Schrift erfolgen, die jedoch nicht von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet zu sein braucht. Die Akten gehen dann durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an das Revisionsgericht.

2) Auf die R. ergeht von dem Revisionsgerichte entweder ein Beschluß oder ein Urtheil. Sind die Akten an ein unzuständiges Gericht gesendet, so spricht dieses durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist zugleich die R. an das zuständige Revisionsgericht, für welches der Beschluß in Betreff der Zuständigkeit bindend ist. In gleicher Weise kann die R. durch Beschluß als unzuläßig verworfen werden, wenn die Vorschriften über die Einlegung der R. oder über die Anbringung und Begründung der Revisionsanträge nicht beobachtet sind. Weist das Revisionsgericht in dem letzten Falle die R. nicht durch Beschluß zurück, so muß dieselbe auch wegen Nichtbeobachtung der erwähnten Vorschriften ebenso

wie in allen übrigen Fällen durch Urtheil erledigt, d. h. es muß Hauptverhandlung anberaumt werden.

3) Das Verfahren in der Revisionsinstanz ist im Wesentlichen ein schriftliches, die Anwesenheit des Angeklagten oder eines Vertheidigers desselben daher nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen. Der Angeklagte oder auf dessen Wunsch der Vertheidiger ist deshalb von dem Termine der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat jedoch keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Auf die Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht finden die für die Hauptverhandlung erster Instanz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Ein Berichterstatter setzt das Gericht in Kenntniß über das Sachverhältniß, soweit es für die Entscheidung nothwendig ist, und über die Beschwerdegründe. Es folgen hierauf die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des etwa erschienenen Angeklagten oder Vertheidigers. Der Beschwerdeführer spricht zuerst, dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Eine besondere Beweisaufnahme wird in der Revisionsinstanz nur selten eintreten. In diesen Fällen ist es dem freien Ermessen des Revisionsgerichts überlassen, wie es sich den Beweis für die festzustellenden Thatsachen verschaffen will. Das Revisionsgericht ist nur insofern eingeschränkt, als die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden kann, wenn nicht eine Fälschung des letzteren behauptet wird.

Bei der durch das Revisionsgericht stattfindenden Prüfung ist zu unterscheiden, ob die R. sich darauf stützt, daß die Verletzung des Gesetzes in der Entscheidung selbst oder in dem ihr zu Grunde liegenden Verfahren befunden wird. Im ersteren Falle entscheidet das Revisionsgericht, ohne an die Angriffe und Ausführungen des Beschwerdeführers gebunden zu sein. Das angefochtene Urtheil kann daher aus anderen als den von dem Beschwerdeführer angegebenen, auf das materielle Recht sich beziehenden Gründen aufgehoben werden. Im zweiten Falle ist das Revisionsgericht sehr beschränkt; es darf nur diejenigen Thatsachen berücksichtigen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind, und muß Verletzungen des materiellen Rechts vollständig unbeachtet lassen. Es kann mithin leicht der Fall eintreten, daß das Revisionsgericht die R. verwerfen muß, obwol sich herausgestellt hat, daß eine Vorschrift des materiellen Rechts nicht richtig angewendet worden ist — ein Resultat, welches gewiß nicht zu billigen ist.

4) Das Urtheil des Revisionsgerichts lautet entweder auf Verwerfung der eingelegten R. oder auf gänzliche oder theilweise Aufhebung des angefochtenen Urtheils. Mit der Aufhebung des Urtheils hat das Revisionsgericht die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt. Die Folge hiervon ist, daß das Verfahren in einer dem Gesetze entsprechenden Weise zu erneuern ist.

Das Revisionsgericht entscheidet in der Sache selbst: a) wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen eines Mangels des Verfahrens erfolgt ist, die sonstigen Revisionsgründe aber eine Erneuerung des Verfahrens als überflüssig erscheinen lassen; b) wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen erfolgt ist und ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens oder eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist oder das Revisionsgericht, in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft, die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In allen übrigen Fällen erfolgt Zurückverweisung der Sache, und zwar a) an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder b) an ein demselben Bundesstaate angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung, oder c) an das zuständige

Gericht, wenn das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, oder d) an ein Gericht niederer Ordnung, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Auch gilt für dasselbe das Verbot der reformatio in pejus (s. diesen Art.). Hat von mehreren Angeklagten nur einer die R. eingelegt, und ist in Folge dessen wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes das Urtheil aufgehoben, so ist zu erkennen, als ob alle von der Gesetzesverletzung berührten Angeklagten die R. eingelegt hätten.

Gsgb. u. Lit.: Deutsche StrafPO. §§ 374—398. Hierzu besonders die Kommentare von Löwe (2. Aufl.) und v. Schwarze. — Dochow, RStrafPrz., 3. Aufl. (1880) §§ 92, 93. — Meves, Strafverfahren nach der Deutschen StrafPO., 2. Aufl. (1880) S. 89—103, 141 ff., 169—172, 189—191. — v. Schwarze in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Bd. II. (1879) S. 288—321. — John, Das Deutsche Strafprozeßrecht (1880), S. 73 ff. — Geyer, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts (1880), S. 814—835. — v. Kries, Die Rechtsmittel des Civilprozesses und des Strafprozesses (1880), S. 215—294. — Lamm, Das Rechtsmittel der R. im Strafprozesse (1881). — Binding, Grundriß des Gem. Deutschen StrafPrz. (1881), S. 176—188. Dochow.

Revokatorienklage ist das zur Entkräftung einer verbotenen Lehnsveräußerung dienende Rechtsmittel. Nach Langobardischem Lehnrecht war dem Vasallen anfänglich die Veräußerung des Lehns bis zur Hälfte gestattet; erst wenn das Lehn heimfiel, konnte der Herr auch das veräußerte Stück vindiziren (I. Feud. 13 pr. § 2). Später wurde durch Lothar II. und Friedrich I. (II. Feud. 52 I. u. 55 pr.) jede Veräußerung an eine dritte, nicht in demselben Lehnverbande stehende Person untersagt, und für den Fall einer Uebertretung dem Herrn das Recht gegeben, das Lehn sofort als heimgefallen an sich zu ziehen, ohne daß seine Vindikation an eine bestimmte Verjährungsfrist gebunden war (II. F. 55 pr.) Nur in wenigen Fällen behielt die Veräußerung auch jetzt noch so lange Geltung, bis das Lehn ohnehin an den Herrn zurückfiel, z. B. als Afterbelehnung, Bestellung einer Prädialservitut 2c. Jede dieser Vindikationen nun, kraft deren nach dem Ausdruck der Quellen feudum ad dominum revertitur, revocatur 2c. (II. F. 40 § 1; I. F. 13 § 2) wird R. genannt (Pfeiffer, in Weiske's Rechtslexikon VI. S. 580, 587; v. Gerber, System, § 126; Stobbe, Handbuch, II. § 124 bei Anm. 18). Nur Einige beschränken diese Bezeichnung auf diejenigen Fälle, in welchen der Herr nicht sofort, sondern erst bei dem späteren Heimfall des Lehns die Veräußerung wieder auflösen kann (Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privatr., § 228; Beseler, System, § 112). — Noch häufiger indessen, als auf die Klage des Herrn, wird der Ausdruck R. auf das den Lehnsfolgern gegebene Rechtsmittel bezogen. Da nämlich die Agnaten, sowie die Mit- und Eventualbelehnten ein von der Willkür des Vorgängers unabhängiges Recht auf das Lehn haben, so sind auch sie befugt, ohne Rücksicht auf die von jenem vorgenommene Veräußerung die Herausgabe des Lehns zu verlangen, sobald dasselbe nach dem regelmäßigen Fortgange der Succession an sie gefallen ist (II. F. 26 § 14). Für dieses Recht macht es keinen Unterschied, ob der Herr von seinem Einziehungsrecht inzwischen Gebrauch gemacht hatte oder nicht; wenn er es gethan hatte, so wird die dadurch herbeigeführte Konsolidation von nun ab wieder aufgehoben. Die Quellen brauchen für die Klage hier dieselben Wendungen, wie oben (I. F. 8 § 1; II. F. 39 pr.); daher ihre heutige Bezeichnung als R., obwol sie ihrer Natur nach eine gewöhnliche vindicatio utilis ist und deshalb auch der Verjährung von 30 Jahren seit dem Eintritt des Successionsfalles unterliegt 2c. Streitig ist nur, ob auch den Descendenten des veräußernden Vasallen die R. zukomme oder nicht. Die herrschende Meinung verneint diese Frage mit Recht wegen der positiven Bestimmung des Lehnrechts, daß Söhne die Lehns- und

die Allodialerbschaft ihres Ascendenten nicht trennen und also die Haftung aus dessen Veräußerungen nicht von sich abwenden können (II. F. 45). Demgemäß ist denn auch in den Quellen die R. überall nur den Agnaten gegeben, und die Konsolidation des Lehns dem Herrn so lange gesichert, als der veräußernde Vasall und lehnsfähige Descendenten desselben vorhanden sind. Die Literatur über diese Frage s. bei Eichhorn a. a. O., § 228, Anm. n.; die Gründe für die entgegengesetzte den Descendenten günstigere Meinung bei Weber, Handbuch des Lehnrechts, IV. § 276. Diese letztere ist übrigens in Partikularrechten angenommen oder doch so weit von Einfluß gewesen, daß man den Descendenten bei Anstellung der R. nur die Verpflichtung zum Ersatz des Erwerbspreises auferlegt hat (Preuß. Allg. LR. I. 18 §§ 266 ff.; genaueres bei Stobbe, § 124). Ed.

Reyscher, August Ludwig, ♂ 10. VII. 1802 zu Unterriexingen, studirte in Tübingen 1821—24, wurde Sekretär im Justizministerium, entwarf den Plan zu einer Gesetzsammlung, 1829 Dozent in Tübingen, 1831 außerordentl. Professor, 1837 ordentl. Prof., im Vorparlament zu Frankfurt, in der Württembergischen Ständekammer, am 29. III. 1851 seiner Professur enthoben, Advokat in Canstatt, bekämpfte in- und außerhalb der Kammer das Konkordat, thätig für die Sache Preußens, Gründer des Nationalvereins, der Deutschen Partei, 1871—72 im Reichstag, † 1. IV. 1880.

Er gab mit Wilda die Zeitschr. für Deutsches Recht heraus (1839—1861).

Schriften: Ueber die Bedürfnisse unserer Zeit in der Gesetzgebung, Stuttg. 1828. — Sammlung der Württemb. Gesetze, Stuttg. 1828—30. — Sammlung Altwürttemb. Statutarrechte, Tüb. 1834. — Publizistische Versuche, Stuttg. 1832. — Beitr. zur Kunde des Deutschen Rechts (Ueber die Symbolik des Rechts), Tüb. 1833. — Die grundherrlichen Rechte des Württemb. Adels, Tüb. 1836. — Das gesammte Württemb. Privatrecht, Tüb. 1836—40, 2. Aufl. 1846—48. — Ueber die Einführung der Württemb. Gesetze in die neuen Lande, Tüb. 1838. — Tübinger Gutachten, 1838. — Die Aufgabe der Deutschen Nationalversammlung, Tüb. 1848. — Drei verfassungberathende Landesversammlungen und mein Austritt aus dem Staatsdienste, Tüb. 1851. — Das Oesterr. u. Württemb. Konkordat, Tüb. 1858. — Württemb. Geschichte und Uebersicht seiner Verfassung und Gesetzgebung, Leipz. 1861 (aus Weiske's Rechtslexikon). — Die Rechte des Staates an den Domänen und Kammergütern nach dem Deutschen Staatsrecht und den Landesgesetzen, Leipz. 1863. — Der Rechtsstreit über das Eigenthum an den Domänen des Herzogth. Sachsen-Meiningen, Leipz. 1865. — Die Ursachen des Deutschen Kriegs und dessen Folgen, Stuttg. 1867. — Das Zollparlament und die Deutsche Einheit, Canst. 1868.

Lit.: Schwäbische Chronik, des Schwäb. Merkurs 2. Abth. N. 79 (1880). — Augsb. Allg. Ztg. 1880, S. 1384. — Klüpfel, Die Universität Tübingen, Leipz. 1877, S. 90, 105.

Teichmann.

Rhederei, die Vereinigung mehrerer Personen, welche ein in ihrem Miteigenthum stehendes Schiff zu gemeinschaftlichem Erwerb durch die Seefahrt verwenden. Die Theilnehmer der R. heißen Mitrheder oder Schiffsfreunde, die Antheile derselben am gemeinschaftlichen Schiff Schiffsparten. Die R. gehört ihrer rechtlichen Natur nach unter den Begriff der partikulären Erwerbsgemeinschaft; sie hat aber nach der ihr in den neueren Seerechten zu Theil gewordenen Entwickelung zugleich Elemente in sich aufgenommen, welche über diese Grundlage hinausreichen und die Neigung zu korporativer Geschlossenheit erkennen lassen. Hervorzuheben ist: a) die R. ist gleich der Aktiengesellschaft unabhängig von der Individualität der einzelnen Mitglieder. Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart beliebig veräußern. Nur dann, wenn durch die Veräußerung die Nationalität des Schiffes verloren gehen würde, ist Einstimmigkeit erforderlich. Das nach anderen Seerechten bestehende Vorkaufsrecht der Mitrheder ist durch das HGB. beseitigt. b) In Angelegenheiten der R. entscheidet die Majorität, die nach Schiffsparten berechnet wird. Jeder Mitrheder muß nach Maßgabe dieser Beschlüsse zu den Ausgaben der R. beitragen. Wer sich nicht fügen will, hat nur das Recht zu abandonniren, d. h. seinen An-

spruch auf Entgelt aufzugeben. Das früher in Deutschen Seerechten vielfach der Minorität gewährte Recht, das Schiff zu Gelde zu setzen (sog. Setz- und Kührrecht, vgl. Beseler, Privatrecht, S. 1030, und Zeitschr. f. Deutsches Recht, Bd. XVIII. Nr. 9), ist nicht in das HGB. übergegangen. c) Gewöhnlich hat die R. einen eigenen Vertreter, den Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponenten). Derselbe pflegt meist aus der Zahl der Mitrheder ernannt zu werden, kann aber auch eine dritte, nicht zur R. gehörige Person sein. Er hat im Allgemeinen die Stellung eines Handlungsbevollmächtigten und ist zur Vornahme aller Handlungen befugt, welche der Betrieb der R. gewöhnlich mit sich bringt. Soweit er innerhalb seiner Befugnisse gehandelt hat, werden die Mitrheder ebenso berechtigt und verpflichtet, wie wenn sie persönlich kontrahirt hätten. Seinen Machtgebern gegenüber ist er verpflichtet, sich an die ihm ertheilten Instruktionen zu binden und in außerordentlichen Fällen den Beschluß der R. einzuholen. Er muß über seine Geschäfte ordnungsmäßig Buch führen, den Mitrhedern auf Verlangen Mittheilung von den die Rh. betreffenden Thatsachen machen, ihnen Einsicht in die Bücher, Briefe und Papiere gestatten und jederzeit zur Rechnungslegung bereit sein. Bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten haftet er für die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders. d) Gewinn und Verlust werden nach Verhältniß der Schiffsparten vertheilt. Auch die Haftung Dritten gegenüber richtet sich, sofern sie die Person der Mitrheder ergreift, nach der Größe der Schiffsparten. e) Die Auflösung der Rh. wird durch Stimmenmehrheit beschlossen. Dem Auflösungsbeschluß steht der Beschluß, das Schiff zu veräußern, gleich. f) Soweit die hier hervorgehobenen Bestimmungen das innere Verhältniß der Mitrheder unter einander betreffen, sind sie lediglich dispositiver Natur, so daß in erster Linie immer die Vereinbarungen des Rhedereivertrages zur Anwendung kommen. — Die Vereinigung mehrerer Personen zu gemeinschaftlichem Betrieb des Rhedereigewerbes kann übrigens auch die Gestalt einer Handelsgesellschaft annehmen, sei es einer offenen, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Aktiengesellschaft oder auch einer stillen Gesellschaft. Alsdann sind die betreffenden Vorschriften aus dem zweiten und dritten Buch des HGB. maßgebend.

Gsgb. u. Lit.: HGB. Art. 456—477 und dazu die Kommentare von Koch und Makower. — Beseler, Deutsches Privatrecht, § 258. — Heise, H.R., §§ 154—159. — Die Lehrbücher des Seerechts von Jacobsen, S. 22 ff.; Pöhls, S. 98 ff.; v. Kaltenborn, I. S. 107 ff., und die das. Angef. — Lewis, Seerecht, I. S. 39 ff.

Behrend.

Ribbentrop, Georg Julius, ♂ 2. V. 1798 zu Bremerlehn (Hannover), seit 1820 Privatdozent, 1823 außerordentl. Professor, 1832 ordentl. Professor in Göttingen, † 13. IV. 1874.

Er schrieb: Comm. ad l. 16 § 5 D. de pign. et l. 9 § 1 D. de exc. rei jud., Gott. 1824. — Zur Lehre von den Korrealobligationen, Gött. 1831.

Lit.: Augsb. Allg. Ztg. 1874 Nr. 108, S. 1656. Teichmann.

Ricard, Jean-Marie, ♂ 1622 zu Beauvais, wurde Advokat am Pariser Parlament, † 1678.

Schriften: Oeuvres, éd. Bergier, Rouen 1783.

Lit.: Rodière, Les grands jurisconsultes 1874, p. 343, 344. — Stein-Warnkönig, Französ. Staats- und Rechtsgeschichte, II. 123. — Michaud. — Gaudry, Barreau de Paris, 1864 II. 54. Teichmann.

Ricardus, Anglicus, Engländer, lehrte in Bologna, wurde 1205 Dekan von Salisbury, 1214 Bischof von Chichester, dann von Salisbury, 1228 von Durham, † 1237.

Er schrieb: Ordo judiciarius (ed. Witte, Festprogramm zum 15. Okt. 1851 und Hal. 1853). — Gloss. ad Decrett. — Casus. — Distinct. super Decretis. — Glossae zur Compilatio prima. — Casus decretalium.

Lit.: Savigny, III. 632—635. — de Wal, Beitr., 11. — Rozière in R. Bibl. de droit, I. 113—116. — Gersdorf's Rep. 1853, I. 9 ff. — Schulte, Geschichte, I. 183—185, 256. — Rivier, Introd. historique 1881, p. 571. — Bethmann-Hollweg, VI. 105—109. Teichmann.

Richter, Aemilius Ludwig, ♂ 15. II. 1808 zu Stolpen (Sachsen), wurde Advokat und Dozent, erhielt 1835 von Göttingen die Doktorwürde verliehen, 1836 außerordentl. Professor, 1838 ordentl. Professor in Marburg, 1846 in Berlin, Mitglied des Oberkirchenraths, 1859 Geh. OReg.Rath, † 8. V. 1864.

Schriften: Ausg. d. Corp. jur. can., Lips. 1833—39. — Beitr. z. Kenntniß d. Quellen des Kan. Rechts, Leipz. 1834. — De emend. Gratiani, Lips. 1835. — De inedita Decret. coll. Lips., Lips. 1836. — Canones et decreta concilii Tridentini, Lips. 1839; assumto socio Schulte, Lips. 1853. — Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts, Leipz. 1842, 8. Aufl. 1877 ff. besorgt von Dove. — De tripl. damn. Formosi episc. Portuensis, 1843. — Antiqua canonum collectio . . . ., Marb. Catt. 1844. — Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Weimar 1846. — Der Staat und die Deutschkatholiken, Leipz. 1846. — Vortr. über Berufung der evang. Landessynode, Berl. 1848. — Gutachten, die Verf. der evang. Kirche in Preußen betr., Leipz. 1849. — Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Deutschland, Leipz. 1851. — Beitr. zur Geschichte des Ehescheidungsrechts in der evang. Kirche, Berl. 1858. — Fr. Wilh. IV. und die Verf. der evang. Kirche, Berl. 1861. — Beitr. zum Preuß. Kirchenrecht, herausgeg. von Hinschius, Leipz. 1865. — Er begründete 1837 die „Kritischen Jahrbücher".

Lit.: Hinschius, Zur Erinnerung an A. L. R., Weimar 1865. — Dove, Zeitschr., I. 138; V. 259—280; VII. 273—404. — Neue evang. Kirchenztg. Nr. 5—7. — Preuß. Jahrb. XI. 339 ff. — Schulte, Gesch., III. b S. 210—225. Teichmann.

Richterlicher Eid. R. E. oder Notheid (juramentum necessarium der Späteren, weil von der Initiative der Parteien unabhängig, während die Römer unter juramentum necessarium jeden im Prozeß vorkommenden Eid wegen der Nothwendigkeit sich auf ihn einzulassen verstanden) ist diejenige Anwendung des Eides (s. diesen Art.) als Beweismittel, wodurch der Richter ex officio die Herstellung der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu beweisenden Thatsache von der Eidesleistung der einen oder anderen Partei abhängig macht. Der r. E. ist Beweismittel, trotzdem ihn der Richter ex officio in den Prozeß einführt (anderer Meinung: Heusler, Archiv f. d. civ. Prx. LXII. S. 299); nicht als ob er ihn nicht als Beweismittel einführte (Wach, Vorträge, S. 176), sondern weil der Begriff des Beweismittels von der Verhandlungsmaxime unabhängig ist (Wendt, Archiv f. d. civ. Prx. LXIII. S. 261 ff., vgl. S. 277). Die Voraussetzung des r. E. war im Gem. Prozeß stets eine vorausgehende Beweisthätigkeit der Parteien, die zu einem vollen Beweisresultate nicht geführt hatte (inopia probationum). Der unter dieser Voraussetzung zur Vermeidung eines non liquet vom Richter über die zu beweisende Thatsache selbst aufzuerlegende Eid wurde dann von der gesetzlichen Beweistheorie des Gem. Prozesses erfaßt, so hinsichtlich der Frage, welcher Partei er aufzuerlegen sei, wie hinsichtlich der Wirkung der Eidesleistung und resp. -Nichtleistung. In ersterer Beziehung insbesondere war dem Richter (nach Wegfall der Unterscheidung der Glosse zwischen causae arduae und minores; vgl. über das Geschichtliche Wetzell) vorgeschrieben, die — wenigstens theilweise ebenfalls nach Beweisregeln zu bemessende — Stärke des erbrachten Beweises so entscheiden zu lassen, daß er den Eid bei weniger denn halbem Beweis dem Probaten zur Herstellung der Unwahrheit, bei mehr denn halbem dem Probanten zur Herstellung der Wahrheit, sei es in Gestalt eines j. veritatis oder eines j. credulitatis (nicht auch eines j. ignorantiae: Renaud, Archiv f. d. civ. Prx. XLIII. S. 178, 209) auferlegen mußte, während bei gerade halbem Beweis die größere subjektive Glaubwürdigkeit und das bessere Wissen der einen oder anderen Partei entscheiden und nur ceteris paribus Probant näher zum Eid sein sollte. Da nun der dem Probanten gegebene Eid für diesen ein Mittel zur Ergänzung des ihm im Interlokut auferlegten, von ihm unvollständig geführten Beweises, der dem Probaten gegebene Eid für diesen ein Mittel zur Hinwegräumung dieses gegen ihn geführten Beweises war, so unterschied der Gem. Prozeß

den r. E. in ein j. suppletorium und purgatorium, Erfüllungs- und Reinigungseid, von welchen der letztere indeß, als Angesichts der Möglichkeit einer eventuellen Eidesdelation entbehrlich, partikularrechtlich vielfach abgeschafft wurde, so daß, wenn der gelieferte Beweis nicht einmal zum suppletorium ausreicht, er als nicht vorhanden zu betrachten ist (Code civil art. 1366, 1367; Bayer. Prz.O. von 1869 Art. 469; vgl. auch Hannov. Prot. VIII. S. 2986 ff.). — Ist nun im Oesterr. Entwurf von 1876 der r. E. wie der Parteieneid überhaupt durch die eidliche Vernehmung der Parteien als Zeugen ersetzt, so hat ihn dagegen die Deutsche CPO. zwar in ihr Beweissystem aufgenommen, aber in Folge des Prinzips der freien richterlichen Ueberzeugung dem Gem. Prozeß gegenüber gänzlich umgestaltet. In Konsequenz dieses Prinzips, wie es in § 259 der CPO. Ausdruck gefunden hat, mußte vor Allem die Voraussetzung der inopia probationum fallen gelassen, und dem Richter gestattet werden, auf Grund lediglich der vor ihm geführten Verhandlung, eventuell selbst unter Zurückweisung angebotener anderer Beweise — (Abweichung von dem Grundsatz der Subsidiarität des Eides: Endemann, Komm. zu § 347 sub. II.; unrichtig Struckmann, ebenda (3. Aufl.) sub 1 i. f.) — den Notheid aufzuerlegen, woraus sich von selbst wieder ergiebt, daß derselbe nicht blos über die zu beweisende Thatsache selbst, sondern auch über ein Indiz verlangt werden kann (vgl. § 437 vv. „der zu erweisenden Thatsache" — „über eine streitige Thatsache", s. hierher auch Hannov. Prot. VIII. S. 2997); mußte weiter aber auch dem Richter die freie Entscheidung nicht blos darüber, welcher Partei, sondern auch ob er überhaupt den r. E. auferlegen wolle, unbeschränkt überlassen werden (daher das „kann" des § 347 durchaus nicht in Bolgiano's Sinn — Archiv f. d. civ. Prx. LVIII. S. 279, Nr. 2; Zeitschr. f. Deutschen Civ.Prz. II. S. 102 — als „muß" zu interpretiren ist; vgl. die eingehende Erörterung ob „kann" oder „muß" in den Hannov. Prot. VIII. S. 2993—2996). Gefallen ist daher die Regel, daß der Richter je nach der Stärke des erbrachten Beweises dem Probanten oder Probaten den Eid zu geben habe, der übrigens schon durch die Beseitigung der die Wirkung der Beweismittel normirenden Regeln (CPO. § 259, Abs. 2; EG. zur CPO. § 13, Z. 2; § 14, Z. 3) die Grundlage entzogen ist. Aber auch darauf, welcher Partei die Beweispflicht obliege, kann es nur noch ankommen für die Frage, ob ein r. E. aufzulegen sei, indem, wenn der Beweispflichtige nichts bewiesen hat, die Voraussetzung der Auflage: daß das Ergebniß der Verhandlung oder Beweisnahme zur Begründung der richterlichen Ueberzeugung „nicht ausreichend" sei, mangelt; dagegen nicht mehr für die Frage, welcher Partei der Notheid zu geben sei (Mot. zu § 419 des Entw. von 1874, S. 509; zu § 241 ff. des Entw. S. 472 sub II). Damit ist zugleich der Unterscheidung eines j. suppletorium und purgatorium der Boden weggenommen. Endlich ist der r. E. selbst von den Beweisregeln, welche die Deutsche CPO. gerade hinsichtlich des Eides sonst noch beibehalten hat, wenigstens theilweise befreit: er kann zwar als Beweismittel nur über Thatsachen, nicht über Rechte oder Urtheile auferlegt werden — wovon indessen, wie schon nach Gem. Recht (Wetzell, § 26, S. 280) bezüglich der Abschätzung eines Schadens oder Interesse nach § 260 eine Ausnahme gemacht ist —; aber er ist nicht auf die Thatsachen des § 410 beschränkt, sondern kann auch über facta aliena schlechthin, jedoch unter Beobachtung der Normen des § 424 (arg. § 439), abverlangt werden. Hinsichtlich der Wirkungen der Leistung oder Nichtleistung ist er dagegen wie nach Gem. Recht an Beweisregeln gebunden (§§ 428 ff.); die gemeinrechtliche Restitution gegen diese Wirkungen wegen neuaufgefundener Beweismittel (Renaud, § 142 zu Nr. 30 ff.) ist der RCPO. unbekannt (vgl. aber §§ 432, 433). Wie das Gemeine Recht schließt sie Zurückschiebung und Gewissensvertretung beim r. E. aus. Der r. E. kann nach § 437 nicht eher, als beim Abschluß der Verhandlung auferlegt, muß aber eben deswegen stets durch bedingtes Urtheil angeordnet werden (§ 439 cf. mit § 426). Der r. E. ist schließlich in allen Prozessen, auch in Ehestreitigkeiten, zulässig; mit Ausnahme

des Urkunden- und Wechselprozesses (arg. §§ 560 Abs. 2, 555, 558) und der Entmündigungssachen nach §§ 611, 624, 626 der Deutschen CPO.

Quellen: l. 31 D. de jurej. 12, 2. — l. 3 C. eod. 4, 1. — c. 36 § 1 X. eod. 2, 24. — c. 2 X. de prob. 2, 19. — Allg. Preuß. Ger.Ordn. I. 10 § 251; 22. — Deutsche CPO. §§ 437—439.

Lit.: Strippelmann, Gerichtseid, 3. Abth. S. 1—260. — Wetzell, System, § 26. — Renaud, Lehrb., § 142. — Bolgiano, Arch. f. d. civ. Prax. LVIII. S. 276—294; LIX. S. 212; Derselbe, Zeitschr. f. Deutsch. Civ.Prz. II. S. 101—110. — Wach, Vorträge, S. 174 ff. Birkmeyer.

Riegger, Paul Joseph Ritter von, ♂ 29. VI. 1705 zu Freiburg im Breisgau, 1733 daselbst Professor, 1753 nach Wien berufen, wo er auf die Gesetzgebung wesentlich einwirkte, 1764 in den Ritterstand erhoben, † 2. (6.?) XII. 1775 zu Wien.

Bekannt namentlich durch seine Institutionum jurispr. eccl. pars I. Wien 1765, 1768, 1771; II. 1770; III. IV. 1772, 4. ed. 1774, ganz 1777, 1780, éd. le Plat, Lovan. 1780. — Princ. jur. eccl. Germanicae c. praef. J. V. Eybel, 1773. — Elementa jur. eccl., 1774 ss. — Opuscula, 1768.

Lit.: Schreiber, Univ. Freiburg, III. 172. — Wurzbach, XXVI. 129 ff. — Schulte, Gesch., III. a S. 208—210.

Ueber seinen Sohn Joseph Anton Stephan 1742—1795 vgl. Schulte, l. c. S. 261—263 — Rieggeriana, Wien Freib. Prag 1790. Teichmann.

Rinderpest, s. Viehseuchen.

Riskontro (Ital.) = Gegenrechnung — im Gegensatz von scontro = Rechnung. Man bezeichnet damit eine eigenthümliche Zahlungsart des kaufmännischen Verkehrs, nämlich die auf allseitiger Einwilligung beruhende Ausgleichung gegenseitiger Schulden unter mehr als zwei Personen, welche zu diesem Zwecke persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten (Zahlung mit geschlossenem Beutel, skontriren; Ital.: riscontrare, scontrare, incontrare; Franz.: riscontre, virement). Der Zweck ist die möglichste Ersparung der Baarzahlung. Eine ganze Zahl von Schuldverhältnissen verschiedener Personen (aus Wechselverkehr, Lieferungsgeschäften 2c.) soll sich in der Weise lösen, daß schließlich nur zwei Personen mit Forderung und Gegenforderung bzw. mit Forderung und Schuld einander gegenüberstehen. Die juristischen Mittel sind Kompensation und Cession oder Anweisung bzw. Delegation oder gewöhnliches Mandat; daß zuletzt auch eine Baarzahlung konkurrirt, ist nicht ausgeschlossen. Die Skontration, d. h. das Geschäft, welches alle diese thatsächlich in Einen Vorgang zusammenfallenden Rechtsakte umfaßt, geschieht in der Regel auf Messen und Märkten an besonderen Tagen (Skontrirungstage), auf den Börsen zur Liquidationszeit, auch an besonderen Skontroplätzen (z. B. der „Römerberg“ in Frankfurt a. M., „am Perlach“ in Augsburg 2c.). In weitem Umfange erfolgt heutzutage die Skontration im Giroverkehr (s. diesen Art.) der Banken. Die Bank dient hier als dritte Person, welche durch ihren Hinzutritt das Skontriren ermöglicht. In England und Nordamerika bestehen zum Zwecke der Skontration unter einer Anzahl verbundener Banken sog. clearing-houses (Abrechnungshäuser). — Das Abrechnungssystem bedarf keiner vorgängigen Verabredung. Es genügt die inter praesentes ausdrücklich oder stillschweigend gegebene Einwilligung. — Die Wirkung ist der der Zahlung mit Baarfonds gleich. Das Ab- und Zuschreiben in den Handelsbüchern ist für dieselbe nicht wesentlich, sondern dient nur zur Beurkundung. Die einzelnen Skontrirungsakte werden häufig auch in besondere Skontrobücher eingetragen. Ob die Umschreibung in den Büchern einer Girobank die Skontration selbst erst juristisch vollzieht oder nur als Beweismittel zu betrachten ist, läßt sich nur nach den Einrichtungen jeder einzelnen Bank beurtheilen. Im Giroverkehr der Deutschen Reichsbank wird in der Regel erst die Buchung bei der Bankanstalt des Bestimmungsorts als der die Zahlung vollendende Akt zu betrachten sein, nicht schon die Einlieferung des (rothen) Checks.

Lit.: *Pöhls*, Darstellung des Gemeinen Deutschen und des Hamb. H.R., I. § 127 (S. 296). — *Heise*, H.R., § 16 (S. 34). — *Mittermaier*, Grunds. d. Gemein. Deutschen Privatrechts, II. § 567. — *Thöl*, H.R., 6. Aufl., I. §§ 339—341. — *Goldschmidt*, Handb. des H.R., I. 2 S. 1188. — *Endemann*, Das Deutsche H.R., 3. Aufl. § 136. — *Anschütz* in *Goldschmidt's* ꝛc. Zeitschr. f. d. ges. H.R. XVII. S. 108. — Ein Beispiel des riscontro s. in dem Aufs. vom *Malß*, ebenda IV. S. 6, 7. — Liquidationsverein f. Zeitgeschäfte in Berlin s. ebenda XIV. S. 468; XVII. S. 174. — Ueber das Londoner clearing-house s. *Mittermaier* in *Goldschmidt's* ꝛc. Zeitschr. f. d. ges. H.R., X. S. 7 ff. — *Seyd*, Das Londoner Bank-, Check- und Clearing-house-System, 1874. — *Wagner*, System der Zettelbankpolitik, S. 53, 450, 667, 730. R. Koch.

Ristorno (Ital. von ritornare, d. h. restituiren; Franz.: ristourne, Engl.: return), d. h. Rückgabe der Prämie bei Ungültigkeit oder anderweiter Aufhebung des Versicherungsvertrages. Die Verpflichtung dazu mag man, wie dies ausdrücklich von Französischen und Italienischen Juristen geschieht, auf die Grundsätze von der condictio sine causa zurückführen. Im Seeversicherungsrecht haben sich indessen unter Mitwirkung von Billigkeitsrücksichten eigenthümliche Regeln sowol über die Fälle, in welchen eine solche Rückgabe verlangt werden kann, als über einen alsdann dem *Versicherer* zur Entschädigung für Bemühungen und Aufwendungen (Courtage ꝛc.) verbleibenden *Abzug* („*R.gebühr*") gebildet, welcher hiernach zu den Naturalien des Seeversicherungsvertrages gehört. Nach dem Allg. Deutschen HGB. kann die Prämie bis auf die R.gebühr (in der Regel ½ Prozent der *Versicherungssumme*, nach den Deutschen allgemeinen Bedingungen ¼ Prozent, eventuell die *halbe Prämie*) ganz oder verhältnißmäßig zurückgefordert (oder einbehalten) werden: 1) wenn und soweit der Versicherer wegen Aufgabe der Unternehmung, oder weil die Sache *ohne Zuthun des Versicherten* (z. B. bei Friedensschluß) der Gefahr nicht ausgesetzt wurde, keine Gefahr gelaufen ist — dergestalt jedoch, daß, wenn die Gefahr bereits zu laufen begonnen hat, nicht einmal ein *theilweises* R. stattfindet; 2) wenn die Versicherung wegen *Mangels* des versicherten *Interesse* oder wegen *Ueber-* oder *Doppelversicherung* unwirksam ist — gleichviel, ob der Vertrag aus anderen Gründen für den Versicherer unverbindlich ist und dieser sonst auf die *volle* Prämie Anspruch hätte. In dem zweiten Falle ist jedoch Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer sich in *gutem Glauben* befand. — *Aehnliche* Grundsätze gelten bei allen seefahrenden Nationen. So insonderheit in Frankreich, Holland, Italien ꝛc. (In Frankreich versteht man unter „ristourne" die Aufhebung des Vertrages selbst.) Etwas weiter geht das *Englische* Recht: Es kommt (abgesehen von dolus — „fraud") nicht darauf an, ob der Gegenstand der Assekuranz *ohne Zuthun* des Versicherten der Gefahr nicht ausgesetzt wurde; auch wird schon (theilweise) ristornirt, wenn das Interesse *unzulänglich* (short interest), oder wenn nach dem Marktpreise am Bestimmungsorte kein Gewinn möglich war. Nach *Preuß.* Recht ist bei Versicherung auf imaginären Gewinn das R. nur zulässig, wenn die Unternehmung ohne Schuld des Versicherers nicht stattfindet. — Auch bei der *Bodmerei* kommt das R. vor in dem Falle, wenn die verbodmeten Sachen der Seegefahr nicht ausgesetzt werden. Nach dem HGB. kann der Gläubiger die sofortige Zahlung der Bodmereischuld *unter verhältnißmäßiger Herabsetzung der Prämie* fordern, wenn die Unternehmung vor dem Antritt der Bodmereireise aufgegeben wird; ist die Reise bereits *angetreten*, wird aber in einem anderen als dem Bestimmungshafen beendet, so ist die Bodmereischuld in jenem Hafen *ohne Abzug* zahlbar. Wenn nur ein Theil der Sachen der Seegefahr nicht ausgesetzt worden, kann nach dem Prinzip des Gesetzes ein (theilweises) R. nicht stattfinden.

Quellen u. Lit.: Allgem. Deutsches HGB. Art. 699, 899—902. — Preuß. Allgem. LR. II. 8 §§ 2333—2345 (cf. EG. zum HGB. Art. 60 Ziff. 1). — Code de comm. art. 349, 356—359, 361. — Holländ. HGB. Buch II. Sekt. 4 Tit. IX. Art. 635, 636. — Rev. allgem. Plan Hamb. Seeversicherungsbedingungen §§ 78—84 (*Voigt* u. *Heineken*, Neues

Arch. f. H.R. IV. S. 222 ff.). — Allgem. Seeverf.=Bed. v. 1867 §§ 44, 46, 47, 64, 154. — Lewis, Das Deutsche Seerecht, II. (1878) S. 391—395. — Pöhls, Seeassekuranzrecht, II. §§ 638—845 (S. 477—516). — Benecke (Nolte), System des Seeassekuranz- und Bodmereiwesens, I. S. 334—388. — v. Kaltenborn, Seerecht, II. § 205 (S. 300—304). — Tecklenborg, System des Seeversicherungswesens, S. 209, 210. — v. Duhn, Die Revision des Franz. Seerechts, in Goldschmidt's rc. Zeitschr. für das ges. H.R. XIV. S. 169 ff. (Beide projets vermeiden die Erwähnung des R.) — Pardessus, Cours de droit commercial, Tome II. nr. 870—886, 927—932. — J. W. Smith, Merc. law, 9th ed. (Dowdeswell) 1877 p. 395—399. — Leone Levi, Intern. comm. law, 2th ed. 1868, II. p. 889, 890. — Kent, Commentaries on American Law, 12th ed. 1873 Vol. III. p. 341, 342 (Part. V. Lect. XLVIII. 3 [3]). R. Koch.

Rittergüter (Th. I. S. 498) wurden ursprünglich solche Güter genannt, von denen Ritterdienste geleistet wurden. Hierzu wurde vorausgesetzt, daß die Güter in ritterbürtigen Familien vererbt waren. Dagegen konnten es sowol Allodialgüter, als Lehngüter sein. Als Ritterbürtige waren die Eigenthümer dieser Güter mit mannigfaltigen Vorrechten ausgestattet und von den Lasten befreit, denen die nicht bevorrechteten Stände des Territoriums unterworfen waren. Im Laufe der Zeit, und zwar namentlich seit dem 15. Jahrhundert, gingen diese persönlichen Vorrechte und Befreiungen zum Theil auf die Güter selbst über und erschienen als ein dinglicher Vorzug eben dieser Güter (als nobilitas realis). Daraus, sowie aus dem Umstande, daß auch die Lasten der ländlichen Bevölkerung meist als auf dem Grundstück haftend angesehen wurden, erklärt sich die spätere Begriffsbestimmung eines R. als eines Gutes, welches von den regelmäßig auf ländlichen Grundstücken ruhenden Lasten befreit und mit gewissen Vorrechten ausgestattet ist, die der Besitzer des Gutes als solcher ausüben darf. Seitdem kann darüber, ob einem Gut die Qualität eines R. zuzusprechen ist, nur die Verfassung des betreffenden Landes, resp. der Provinz entscheiden (vgl. Preuß. Allg. LR. Th. II. Tit. 9 § 38). In manchen Staaten ist dafür ein Normaljahr maßgebend, in manchen auch die Eintragung in besondere Matrikeln. Die Befreiungen der R. bestanden früher namentlich in der Befreiung von gewissen Steuern (hauptsächlich der Grundsteuer), von Landfrohnden und der Einquartierungslast. Die Vorrechte waren politische und privatrechtliche, und zwar besonders Landstandschaft, Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Patronatsrecht, Braugerechtigkeit, Mühlenzwang und andere Bannrechte, die Forst- und Jagdgerechtigkeit, letztere gegenüber dem landesherrlichen Forst- und Jagdregal. Außerdem gehörten in nicht wenigen Territorien die ein Rittergut betreffenden Rechtsstreitigkeiten schon in erster Instanz vor die Obergerichte. Daher wurden dann diese Güter als schriftsässige bezeichnet, im Gegensatz zu den amtssässigen, hinsichtlich deren die Untergerichte kompetent waren. Die genannten Vorrechte und Befreiungen waren indeß nicht mit jedem Rittergut an sich verbunden. Vielmehr beruhten dieselben auf besonderen Privilegien, auf Partikulargesetzen oder unvordenklicher Verjährung. Manche Gerechtsame, wie die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, sind hauptsächlich auch hervorgegangen aus der Vogtei, welche in der älteren Zeit den Besitzern von R. über die zu diesen gehörigen Hintersassen zustand. Im Streitfall ist daher das Vorrecht von dem, der es in Anspruch nimmt, zu beweisen; doch genügt bei gesetzlichen Vorrechten der Beweis, daß das betreffende Gut zur Kategorie der R. gehört. Die Erwerbung von R. ist durch die frühere Gesetzgebung zuweilen auf Personen des Adelsstandes beschränkt (z. B. Preuß. Allg. LR. Th. II. Tit. 9 § 37) oder wenigstens dem Bauernstande versagt worden (s. Haubold, § 390a). Doch ist das Eine wie das Andere später aufgehoben (Preuß. Edikt vom 9. Okt. 1807, § 1; königl. Sächs. Gesetz vom 22. Februar 1834, § 5). Länger hat sich die Einrichtung erhalten, daß einige der gedachten Vorrechte, nämlich die Landstandschaft und die obrigkeitlichen Befugnisse, so lange ruhen sollen, als sich das Gut in den Händen eines nichtadeligen Besitzers befindet (Reyscher, S. 445 ff.). Der eigenthümliche Charakter der R. hat sich in Folge der neueren Gesetzgebung fast überall verloren. Nur wenige

Vorrechte haben sich noch in einigen Staaten erhalten, so namentlich die gutsherrliche Polizeigewalt.

Lit.: Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts (Hannover 1807), S. 133 ff. — Haubold, Lehrbuch des königl. Sächs. Privatrechts, II. (3. Aufl. Leipz. 1848) S. 6 ff. — Reyscher, Das Gemeine und Württemb. Privatrecht, I. (2. Aufl. Tübing. 1846) S. 441 ff. — v. Wächter, Württemb. Privatrecht, II. § 37. — Roth, Bayer. Civilrecht, II. § 117. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. § 129. — Lewis.

Rittershusius, Konrad, ♂ 25. IX. 1560 zu Braunschweig, reiste, wurde 1591 in Basel Doktor, später in Altorf, † 25. V. 1613.

Schriften: Ausgabe d. Paulus, 1594. — Progymnasmata juris, 1598. — Collatio legum Attic. et Rom., 1608. — Partitiones jur. feudalis, 1603. — Jus Justinianum h. e. Novellarum expositio, Argent. 1615, 1629, 1630. — Dodecadeltos s. in XII tab. leges comm., Argent. 1616. — Different. jur. civ. et canonici libri 7, Argent. 1616, 1618, 1638, 1668. — Joannis antiqui gloss. Summa in Novellas Just., Frcf. 1615. — Novellae const. Imperatt. Justiniano anteriorum, Fcf. 1615.

Lit.: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 414—419. — Schulte, Geschichte, III. b 32. — Rivier, Introd. hist. 1881, p. 602. Teichmann.

Rivallius, Aymarus, seigneur de la Rivalière, ♂ Mitte des 15. Jahrh., war Parlamentsrath in Grenoble, † nach 1535.

Er schrieb: Civ. hist. jur. s. in XII tab. leges comm. l. V, Valent. 1515. Lugd. 1551.

Lit.: Savigny, VI. 449—452. — Rivier, l. c. p. 588. Teichmann.

Robert, Jean, Professor zu Orleans, bekannt wegen seiner Streitigkeiten mit Cujas, † 1590.

Er schrieb: Lectionum receptarum l. II, Aureliae 1567. — Animadversionum l. III, 1579.

Lit.: Rivier, l. c. p. 591. — Spangenberg, Cujas und seine Zeitgenossen, Leipz. 1822, S. 179, 180. Teichmann.

Robertus, Flamesburiensis, Kanonikus von St. Viktor in Paris und Pönitentiar.

Er schrieb um 1207 ein Poenitentiale.

Lit.: Schulte, R. Fl. summa de matrimonio et de usuris, Gissae 1868; Derselbe, Gesch., I. 208—210; II. 523. Teichmann.

Rocco, Niccola, ♂ 7. X. 1811 zu Casoria, wurde 1838 zum Richter und dann zum Prokurator am Tribunal in Palermo ernannt, 1848 Richter, sodann stellvertretender Generalprokurator an der Gran Corte Civile in Neapel, 1861 Vizepräsident einer der Kammern derselben, später Sektionspräsident des Appellhofes, daneben seit 1858 Professor des Handelsrechts, † 7. VII. 1877 in Vomero.

Schriften: Dell' uso e autorità delle leggi del regno delle due Sicilie, ossia trattato di diritto civile e internazionale 1836, 2. ed. Palermo 1843, 3. ed. Napoli 1858, 1859 (Trattato di diritto civile internazionale ossia dell' uso e autorità delle leggi considerate nelle relazioni con le persone e col territorio degli stranieri, Livorno 1859). — Quistioni di diritto amministrativo, Napoli 1860. — La filosofia del dir. ammin. e delle leggi che lo conservano, Napoli 1870. — La capacità civile del religioso professo. — Come influisca il vero e falso indirizzo delle scienze filosofiche sugli studii del diritto. — Sul sommo principio del dir. priv. internaz. — Sul commercio delle nazioni neutrali in tempo di guerra. — Un problema di dir. internaz. in riguardo al navilio.

Lit.: Discorso necrologico pel Prof. Stefano Jannuzzi, Nap. 1877. — Fiore, Droit intern. privé, Paris 1875, p. 63 ss. — Calvo, Droit international, (3) 1880 I. 103. — Asser, Schets, Haarlem 1880, p. 14 (deutsch von M. Cohn, Berl. 1880 S. 10). — Pierantoni, Geschichte der italienischen Völkerrechtsliteratur, Wien 1872, S. 80—85. Teichmann.

Röder, Karl David August, ♂ 23. VI. 1806 zu Darmstadt, studirte in Göttingen und Heidelberg, 1830 Dozent in Gießen, ging wegen Verbotes weiterer philosophischer Vorlesungen nach Heidelberg, wo er 1842 außerordentl. Prof. wurde, wirkte für Verbreitung der Krause'schen Lehren und Verbesserung des Gefängnißwesens, † 20. XII. 1879.

Schriften: De usuris in futurum acceptis, Giss. 1830. — Abhandl. über praktische Fragen des Civilrechts, Gießen 1833. — Grundzüge der Politik des Rechts, Darmst. 1837. — Krit. Beitr. z. Gesetzgebung über die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft, Darmst. 1837. — Comm. de quaestione an poena malum esse debeat, Giss. 1839, spanisch in Escuela del Derecho, 1864. — Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie, Heidelb. 1846, (2) Leipz. 1860—1863, spanisch von Giner, Madrid 1879. — Zur Rechtsbegründung der Besserungsstrafe, Heidelb. 1846. — Grundl. zur Deutschen Reichsverfassung, Frankf. 1848. — Grundgedanken und Bedeutung des Röm. u. German. Rechts, Leipz. 1855. — Die Verbesserung des Gefängnißwesens mittels der Einzelhaft, Prag 1856. — Versuche der Berichtigung von Ulpiani fragmenta, Gött. 1856. — Der Strafvollzug im Geiste des Rechts, Leipz. 1863. — Besserungsstrafe und Besserungsanstalten als Rechtsforderung, Leipz. 1864. — Die herrschenden Grundlehren von Verbrechen und Strafe in ihren inneren Widersprüchen, Wiesb. 1867, spanisch von Giner, Madrid 1871 und 1877. — Ueber die Gebrechen der Deutschen Hochschulen und ihre Heilung, 1867, spanisch 1870. — Die Kriegsknechtschaft unserer Zeit und die Wehrverfassung der Zukunft (in Cotta's Deutscher V.J.Schrift 1868). — Die neue Zeit, Prag 1870, Heft 1 S. 21—96, Heft 3 S. 40—89, 116—128 (Die Fortbildung der Gesellschaft zur wahren Freiheit und zur Herrschaft des Rechtes, Prag 1870). — Bemerk. zum Entwurf des StrafGB. für den Norddeutschen Bund (Beilage zur Krit. V.J.Schr. Bd. XII.). — Krause's System der Rechtsphilosophie, Leipz. 1873. — Estudios sobre derecho penal y sistemas penitenciarios, Madrid 1875. — Kaup's Grundriß zu einem Systeme der Natur, Wiesb. 1877. — Viele Abhandl. in Zeitschriften. — Riv. di discipline carcerarie X. (1880) 281—303 (spanisch in Revista General tomo LVII. 365—388). — Rivista penale. II. 273—286, VII. 113—128.

Lit.: Giner in Revista General, Febrero 1880, p. 129—153. — Augsb. Allgem. Ztg. 1879, S. 5272. — Almanaque para 1879, Madrid 1878, p. 109—111. — B. Gabba, La scuola di Röder ed il sistema dell' isolamento carcerario, Milano 1868. — Carrara in Riv. penale V. 148—163; Buccellati IX. 273—293. — v. Holtzendorff, Handbuch, I. S. 264. Teichmann.

Rodière, Aimé, * 16. V. 1810 zu Alby, studirte in Toulouse und Paris, wurde 1838 Professor in Toulouse, einer der Gründer der Académie de législation, der Revue de législation et de jurisprudence, † 2. XI. 1874.

Schriften: Traité sommaire des diverses parties du droit français, 1838. — Traité de compétence et de procédure civile, 1840, (5) 1878. — Éléments de procédure criminelle, 1845. — Mit Pont: Traité du mariage, 1847, 2. éd. 1869. — De la solidarité et de l'indivisibilité, 1852. — Les grands jurisconsultes, 1873. — Recueil de l'Acad. de législ. de Toulouse I, III, IV, V, VI, IX, X, XI, XII, XIV, XV, XVII, XIX, XX, XXIII.

Lit.: Bressolles in Académie de législation de Toulouse XXIII. 477—556. — Ueber seinen Vater, avocat-avoué (1771—1847) vgl. Jean-Pierre-Paul Rodière, Étude biographique par A. Combes, Castres 1867. Teichmann.

Roffredus Epiphanii, * zu Benevent, lehrte zu Bologna, von 1215 an in Arezzo, in kaiserlichen und päpstlichen Diensten, † bald nach 1243 zu Benevent.

Er schrieb: Glossen. — De libellis et ordine judic. — Libelli de jure canon., Aven. 1500, Argent. 1502. — De positionibus (Tract. univ. jur., Venet. IV. f. 2). — Quaestiones Sabbathinae. — De pugna.

Lit.: Savigny, V. 184—217. — Schulte, Geschichte, II. 75—78. — Bethmann-Hollweg, Civ.Proz., VI. 26, 35—48, 200. — v. Stintzing, Geschichte der pop. Lit. des Röm.-kan. Rechts, Leipz. 1867, S. 360—404. Teichmann.

Rogerius, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, aus Modena.

Er schrieb: Glossen. — Summa zum Codex. — De praescript., Mog. 1530, Venet. 1584 (Tract. univ. jur.). — De dissensionibus dominorum 1530 (ed. Haubold, Lips. 1821). — Sigle R.

Lit.: Savigny, IV. 194—224. — v. Stintzing, Geschichte d. pop. Lit., S. 202, 290. Teichmann.

Rogron, Joseph-Adrien, * 30. V. 1793 zu Fontaine-la-Guyon, conserv. de la bibliothèque de la cour de Cassation, † 16. X. 1871.

Bekannt durch Ausgaben der Codes, (5) 1863. — Tous les codes officiels français 1865. — Le plébiscite du 8 mai 1870. — Oeuvres complètes de Pothier, 1825.

Lit.: Gazette des Tribunaux du 1 nov. 1871. Teichmann.

Rohmer, Friedrich, * 21. II. 1814 zu Weissenburg (Franken), studirte in München, ging 1841 nach der Schweiz, wo er mit Bluntschli eine liberal-konservative Partei gründete, 1842 wieder in München, † 11. VI. 1856. In seinen

Arbeiten wesentlich unterstützt durch seinen jüngeren Bruder Theodor († 12. XII. 1856).

Schriften: Anfang und Ende der Spekulation, München 1835. — Deutschlands Beruf in der Gegenwart und Zukunft, Zürich 1844. — Lehre von den politischen Parteien, Zürich (Nördl.) 1844. — Meinungsäußerungen gegen den Ultramontanismus; Denkschrift über den Einfluß der ultram. Partei in Bayern 1846, v. Widemann, Stuttg. 1847. — Deutschlands alte und neue Büreaukratie, 1848. — (Theodor R.) Kritik des Gottesbegriffes in den gegenwärtigen Weltansichten, Nördl. 1856.

Lit.: Bluntschli im Staats-Wört.B. VIII. 643—651; Derselbe, Charakter und Geist der polit. Parteien, Nördl. 1869, S. 82—99. — Secretan, Galerie, II. 242.

Teichmann.

Rolandinus Passagerii, ♂ Anfang des 13. Jahrhunderts, wurde 1234 Notar in Bologna, † 1300.

Schriften: Summa artis notariae. — Tractatus de notulis. — Aurora. — De officio tabellionatus in villis et castris, Taur. 1478, Spir. 1590; Deutsch Ingolst. 1549. — Flos ultimarum voluntatum, Brix. 1475, Lugd. 1550.

Lit.: v. Stintzing, Geschichte d. pop. Lit. des Röm.-kan. Rechts in Deutschland, Leipz. 1867, S. 296, 300. — Savigny, V. 539—548. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prz., VI. 175 ff., 199. — Endemann, Studien, I. 84. — Kuntze, Inhaberpapiere, 137. — Ott, Beiträge, 94.

Teichmann.

Romagnosi, Giov. Dom., ♂ 1761 zu Salso (Parma), entzog sich dem Getriebe der Parteien, ging nach Trient, wo er als Advokat lebte, 1802 Professor in Padua, entwarf ein Gesetzbuch für das peinliche Verfahren, Rechtslehrer zu Pavia, Generalinspektor der Rechtsschulen, Redakteur einer Zeitschrift für Rechtswissenschaft, verlor seine Stelle, wurde nach Venedig abgeführt, doch bald entlassen, Professor in Corfu, † 8. VI. 1835.

Schriften: Genesi del diritto penale, Pavia 1791, 7. ed. Mil. 1839, 1852; deutsch von Luden, Jena 1833. — Sull' amor delle donne consid. come motore precipuo della legisl. Trent. 1792. — Che cosa è libertà? 1792. — Introd. allo studio del dir. pubbl. univ., Parm. 1805. — Giorn. di giurisp., Mil. 1811—14. — Della constit. di una monarchia naz. rappres., 1815. — Della condotta delle acque, Mil. 1822—24; deutsch von Niebuhr, Halle 1840. — Della ragione civ. delle acque, Mil. 1829. — Dell' indole e dei fattori dell' incivilimento, Mil. 1829—32. — Projetto del cod. di proc. penale, Fir. 1835; 4. ed. Prato 1838. — Consult. forensi, Mil. 1836, 1837. — Istituzioni di filosof. civ., 1839. — Scienza delle costituzioni, 1848. — Op. complete racc. dal de Giorgi, Padova 1839; Mil. 1841—1847; Nap. Pal. 1861.

Lit.: Cantù, Vita di R., Mil. 1835. — Rosso, R. difeso, Fir. 1838. — Biogr. nouv. gén., Par. 1863, Vol. 42. — Luden in der Genesis. — R. de droit international 1870, p. 94, 95. — Nypels, Bibliothèque, 30, 31. — Mohl, I. 226, 167, 302; II. 248; III. 656. — Cantù, Italiani illustri, Milano 1873, I. 517—593. — Sclopis, III. 13, 163, 284. — Brusa, Appunti, Torino 1880 p. 212.

Teichmann.

Römer, Robert, ♂ 1. V. 1823 zu Stuttgart, Sohn des Württembergischen Staatsmannes Friedrich v. Römer (1794—1864), studirte in Tübingen und Heidelberg, wurde 1846 Advokat in Stuttgart, habilitirte sich 1852 in Tübingen, 1856 außerordentl. Professor, 1857 ordentl. Professor, politisch auf die Seite Preußens sich stellend, die nationalliberale Partei Württembergs mitbegründend und leitend, 1864—67 in der Ständeversammlung, 1871—76 Mitglied des Reichstages, im Jahre 1871 zum Rath am ROHG. zu Leipzig ernannt, † 28. X. 1879 zu Frankfurt.

Schriften: Die Beweislast hinsichtlich des Irrthums nach Gem. Civilrecht u. Prozeß, Stuttg. 1852. — Das Erlöschen des klägerischen Rechts nach der Einleitung des Prozesses in seinem Verhältniß zum Endurtheil, Stuttg. 1852. — Die bedingte Novation nach dem Röm. und heutigen Gem. Recht, Tüb. 1863. — Die Leistung an Zahlungsstatt nach dem Röm. und Gem. Recht mit Berücksichtigung der neueren Gesetzbücher, Tüb. 1866. — Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und die Süddeutsche, insbes. die Württemb. Freiheit, 1.—3. Aufl. Tüb. 1867. — Grundzüge des Württemb. Erbrechts, Tüb. 1872. — Das Württemb. Unterpfandsrecht, Leipz. 1876 (Deutsches Hypothekenrecht, Bd. VI.). — Abhandl. aus dem Röm. Recht, dem Handels- und Wechselrecht, Stuttg. 1877. — Mit Meibom, Festschrift zur vierten Säkularfeier der Univ. Tübingen (S. 5—73), 1877.

Lit.: Im Neuen Reich, 1879, S. 684. — Klüpfel, Geschichte der Deutschen Einheitsbestrebungen, Bd. II., Berl. 1873, S. 37; Derselbe, Die Univ. Tübingen, Leipz. 1877, S. 105, 107, 139. Teichmann.

Rosenvinge, Janus Lavrits Andreas Kolderup, ♂ 10. V. 1792 in Kopenhagen, 1809 Student, 1814 Notarius der juristischen Fakultät an der Universität zu Kopenhagen, 1818 Professor juris extraordinarius, 1822 extraordinär Assessor des Höchsten Gerichts, 1824 Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Kopenhagen, 1830 Professor juris ordinarius, † 4. VIII. 1850 in Nantes.

Schriften: De usu juramenti in litibus probandis et decidendis juxta leges Daniae antiquas, Sectio 1ma Havniae 1815 (übersetzt ins Dänische von dem Verfasser mit Emendationen und Verbesserungen in Oersted's Nyt jur. Archiv XIV. 1816); Sectio 2me, ibid. 1817 (übersetzt ins Dänische von J. C. Kall, l. c. XXI. u. XXII.). — Bemærkninger om de gamle danske Leves Bestemmelser om Vindicationsretten, Kbh. 1819. — Grundrids af den danske Lovhistorie 1—2, Kbh. 1822—1823 (ins Deutsche übersetzt von C. G. Homeyer, Berl. 1825). — Grundrids af den danske Retshistorie, 2. aldeles omarb. Udg. 1—2, Kbh. 1832, 3. Oplag Kbh. 1860. — Samling af gamle danske Love, udg. med. Indledn. og Anm. og tildels and Oversaett. 1—5, Kbh. 1824—1846 (unvollendet). — Grundrids af den danske Kirkeret 1—2, Kbh. 1838—1840; 2. udg. Kbh. 1851. — Udvalg of gamle danske Domme ofragte på Kongens Retterteng og på Landsting 1—4, Kbh. 1842—48. — Von seinen Abhandlungen sind zu nennen: In „Juridisk Tidsskrift": Om den såkaldte Hals og Håndsret efter den ældre Lovgivning, 17. B.; Bemærkninger om Blodhævnen hos de gamle Scandinaver 20. Bd., om Pant i ældre Tider 25. B. — In „Nye danske Magazin": Om Rettergangsmåden ved de geistlige Retter af Bishop Knud, meddelt efter Haandskrift, 6. B., besonderer Abdruck. — In „Danske Magazin" 3. Reek.: Danmarks Rigens Ret, en Samling af gamle Retsretninger, 1. Bd., besond. Abdruck 1842. — In „Kirkehist. Samlinger": Om den canoniske Rets Anvendelse i „Danmark", 1. B. — In „Det kgl. danske Videnskab. Selsk. philos.-hist. Afhandl.": Om det kenmelige Skriftemåls Anvendelse Norden mermest med Hensyn til Bestemmelse herom i den Skånske og Sjællændske Kirkeret, 7. B., bes. Abdruck Kbh. 1841. — In „Skriftes 5. Reek. hist.-philos. Afdel.": Om Rigens Ret og Dele 1. B., bes. Abdruck Kbh. 1847. V. A. Secher.

Rossi, Pellegrino Graf, ♂ 13. VII. 1787 zu Carrara, wurde Advokat in Bologna, 1812 Prof. des Strafrechts, ging nach England, 1816 nach Genf, wo er 1819 Professor an der Akademie wurde, 1820 Mitglied des Großen Raths, später der Tagsatzung, von der er nach Paris gesandt wurde; 1833 nach Frankreich übergesiedelt, erhielt er 1834 die Prof. d. polit. Oekon. am Collége de France, die Prof. des konstit. Rechts an der Pariser Rechtsschule; wurde 1839 Pair, legte seine Prof. nieder, trat 1840 in den Staatsrath, ging 1845 als Gesandter nach Rom, wurde Minister Pius' IX., wollte die Deputirtenkammer eröffnen, als er auf der Freitreppe des Palastes der Cancellaria erdolcht wurde (15. XI. 1848).

Schriften: Traité de droit pénal, Par. 1829; 4. éd. p. F. Hélie, Par. 1872; Leiden 1878; italienisch von Pessina, Nap. 1853 u. 1870. — Cours d'écon. polit., Par. 1839—1841, 1865. — Préf. à l'essai sur le principe de population de Malthus, 1845. — Notes aux O. de Ricardo, 1847. — Mél. d'écon. polit., d'hist. et de philos., 1857. — Cours de droit constitutionnel, Par. 1866, (2) 1877. — Annales de législation, 1820—1823.

Lit.: Rapport de M. Odilon-Barrot à l'Académie sur le droit pénal de M. Rossi, 1856. — Nypels, Bibliothèque, p. 76. — Garnier, Not. sur la vie et les travaux de R., Par. 1849. — Mignet, Not. hist. lue à l'Académie 1849 (Portraits et Notices [4] 1877 II. 181—224). — Saladin, R. en Suisse de 1816—1833, Par. 1849. — Civiltà Cattolica 1850. — Reuchlin, Geschichte Italiens, II. (1860) 16, 42, 43. — Pierantoni, Storia degli studi del diritto internazionale in Italia, Modena 1869, p. 70, 92; Derselbe, P. Rossi, elogio accademico, Nap. 1872. — Baudrillart, Publicistes modernes, 1862. — Hetzel, Die Todesstrafe, Berl. 1870, S. 242, 243. — Pessina, Opuscoli, Napoli 1874, p. 97. — Brusa, Appunti, Torino 1880, p. 212. — Rivista penale di Lucchini VI. 261—271. Teichmann.

Roßhirt, Konrad Eugen Franz, ♂ 26. VIII. 1793 zu Oberscheinfeld bei Bamberg, studirte in Landshut, Erlangen und Göttingen, eine Zeit lang im Gerichts- und Verwaltungsdienste thätig, wurde 1817 Prof. in Erlangen, 1818 in Heidelberg, wo er bis 1870 lehrte, † 4. VI. 1873. Verdient um Straf-, Civil- und Kirchenrecht.

Schriften: Ueber die Tendenz des prät. Rechts und über die Verhältnisse desselben zum Civilrecht, Erl. 1812. — Ueber den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizei, Bamb. 1817. — De legitima cond. indeb. fundamento, Erl. 1818. — Beitr. zum Römischen Recht, Heidelberg 1820, 1824. — Lehrbuch des Kriminalrechts, Heidelb. 1822. — Entwurf der Grundsätze des Strafrechts, Heidelb. 1828. — Einleitung in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestaterbrechts, Landsh. 1831. — Lehre von den Vermächtnissen, Heidelb. 1835. — Zwei krim. Abhandlungen, Heidelb. 1836. — Geschichte und System des Deutschen Strafrechts, Stuttg. 1838, 1839. — Ueber das System der Verträge, 1839. — Das testament. Erbrecht bei den Römern, Heidelb. 1840. — Das Gemeine Deutsche Civilrecht, Heidelb. 1840, 1841. — Darstellung des Französ. und Bad. Civilrechts, Heidelb. 1842. — Ueber den Entwurf der Gerichtsverfassung und der StrafPO. für Baden, Heidelb. 1844. — Geschichte des Rechts im Mittelalter, Mainz 1846. — Grundriß des Franz. und Bad. Civilrechts, Heidelb. 1851. — Dogmengeschichte des Civilrechts, Heidelb. 1853. — Kanon. Recht, Schaffh. 1857. — Kirchenrecht, 3. Aufl., Schaffh. 1858, 4. Aufl. Heidelb. 1869. — Das staatsrechtliche Verhältniß zur katholischen Kirche in Deutschland, Schaffh. 1859. — Programm de studiis jur. civ. et can. in Germ. universit. medii aevi, Heidelb. 1861. — Manuale latinitatis jur. can., Schaffh. 1862. — Aeußere Encykl. des Kirchenrechts, Heidelb. 1865—1867. — Beitr. zum Studium des Rechts im 19. Jahrh., Heidelb. 1865. — Beitr. zum Gemeinen Deutschen Civ.Prz., Heidelb. 1868. — Er war Mitarbeiter resp. Herausgeber der Zeitschrift für Civil- und Kriminalrecht 1833—1848, des Archivs des Kriminalrechts u. a. m.

Lit.: v. Weech, Bad. Biogr., II. 196—198. — Schulte, Geschichte, III. a S. 350—353.

Teichmann.

Rößler, Emil Franz, ♉ 1814 zu Brüx in Böhmen, doktorirte 1842 in Prag, ging als Privatdozent 1846 nach Wien, wegen seiner politischen Anschauungen zurückgesetzt, übersiedelte nach Göttingen, dann, als alle Hoffnungen gescheitert, zweiter Bibliothekar in Erlangen, 1862 Vorstand der Hofbibliothek in Sigmaringen, am 6. XII. 1863 an einer einsamen Stelle vor der Stadt mit mehreren Stichwunden aufgefunden.

Schriften: Ueber das Ausgedinge auf Bauerngütern, Prag 1842. — Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, Prag 1845 und 1852. — Ueber die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich, Prag 1847. — Die Gründung der Universität Göttingen, 1855.

Lit.: Wahlberg's Nekrolog (Gesammelte kleinere Schriften u. Bruchstücke über Strafrecht u. s. w., Wien 1875, I. 216—219). — Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV. 204 ff.

Teichmann.

Rotteck, Karl Wenzel Rodecker von, ♉ 18. VII. 1775 zu Freiburg i. B., wurde 1798 Professor der Geschichte, machte große Reisen, 1818 Professor der Staatswissenschaften, wurde 1832 in den Ruhestand versetzt, nachdem er Jahre lang als einer der gewandtesten und freisinnigsten Redner für politische Reformen gewirkt hatte; †, vielfach verfolgt, 26. XI. 1840.

Schriften: Ueber stehende Heere und Nationalmiliz, Freib. 1816. — Allgem. Geschichte 1812—1827, fortges. von Hermes und Steger, 25. A. 1866, 1867. (Auszug einer Allgemeinen Weltgeschichte, 8. Aufl. von Zimmermann, 1869—1871.) — Ideen über Landstände, 1819, franz. von Constant., 1820. — Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaft, Stuttg. 1829, 1830; 2. Aufl. 1840. — Sammlung kleiner Schriften, Stuttgart 1829, 1830, (2) 1847 ff. — Lehrbuch der ökonomischen Politik, Stuttg. 1835. — Die Kölnische Sache, betrachtet vom Standpunkt des allgemeinen Rechts, (2) Speyer 1839. — Er gab mit Welcker das Staatslexikon, Alt. 1834—1844 heraus (3. Aufl. 1856—1866). — Gesammelte und nachgelassene Schriften (von Herm. v. Rotteck), Pforzh. 1843.

Lit.: E. Münch, K. v. R., 1831. — F. Leon, R.'s Ehrentempel, 1841. — R. und Welcker, Staatslexikon, Bd. 14. — Zeitgenossen, dritte Reihe, 2. Bd., Leipz. 1830. — Herm. v. R., Das Leben K. v. R.'s, Pforzheim 1843. — v. Weech, Bad. Biogr., II. 211 ff. — Schulte, Geschichte, III. a S. 322. — Fritz, Gedächtnißrede, Freib. 1842. — Bibliothek politischer Reden, Berl. 1845, I. 273—302. — Bluntschli, Geschichte des Allg. Staatsrechts und der Politik, München 1864, 523—534; Derselbe, StaatsWört.B. VIII. 738—744. — Mohl, II. 560—577.

Sein Sohn Hermann, ♉ 25. VIII. 1815, † 12. VII. 1845 zu Freiburg als Privatdozent der Philosophie.

Er schrieb: Ueber Konkurrenz der Verbrechen, Freib. 1840. — Das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staats, Freib. 1845.

Teichmann.

Rousseau, Jean Jacques, ♂ 28. VI. 1712 zu Genf, 1728—30 in Turin, dann in Annecy, 1731—33 in Lausanne und Neufchâtel Musiklehrer, 1736 Katastersekretär, lebte auf Les Charmettes der Frau von Warens, 1740 Hauslehrer in Lyon, erfand ein System der Notenschrift, ging 1754 nach Genf, trat zur reformirten Kirche zurück, Bürger von Genf, lebte auf dem Lande bei Paris, dann im Kanton Neufchâtel, 1765 in Straßburg, dann in England, 1770 in Paris, 1778 in Ermenonville bei Marquis de Girardin, † am 3. VII. 1778 (eines freiwilligen Todes?). Am 11. X. 1794 ins Pantheon aufgenommen.

Schriften jur. Inhalts: Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, Par. 1753. — Contrat social ou principes du droit publique, Par. 1762. (Deutsch in Rousseau's sämmtlichen Werken von Ellissen, K. Große u. A., Leipz. 1854 ff. und von v. Rast, Berl. 1873.) — Lettres écrites de la montagne, Amsterd. 1764. — Discours sur l'économie politique (Encyclopédie) (Oeuvres Vol. I. p. 245—320). — Lettres sur la législation des Corses und Considération sur le gouvernement de Pologne, Par. 1772. — Oeuvres, éd. de Musset-Pathay, Par. 1823—1827. — Oeuvres et Correspondance inédites par Moulton, Par. 1861.

Lit.: Musset-Pathay, Histoire de la vie et des ouvrages de J. J. R., Par. 1821. — Kosegarten, Rousseau gegen Hobbes oder über das Dogma der Souveränetät des Volkes, Hamb. 1832. — Brockerhoff, J. J. R., sein Leben und seine Werke, Leipz. 1863—1874; Derselbe im Neuen Plutarch Bd. V., Leipz. 1877. — Schlosser, Geschichte des 18. und 19. Jahrh., 5. Aufl. Heidelb. 1864; Bd. II. 437—457. — Bluntschli, Geschichte des Allg. Staatsrechts und der Politik, Münch. 1864, S. 292—320. — Moreau, R. et le siècle philosophe, 1870. — Saint Marc Girardin, R. sa vie et ses ouvrages, 1875. — Morley, R., London 1873. — Desnoiresterres, Voltaire et la société française, t. II 1874. — R. von Prof. Dr. Th. Vogt und Dr. v. Sallwürk, Langensalza 1876—78. — Rottenburg, Vom Begriff des Staates, Leipz. 1878. — Noël, Voltaire . . ., Paris 1878. — Ritter, La famille de R., Genève 1878. — Meylan, R. sa vie et ses oeuvres, Berne 1878 (auch deutsch). — Vuy, De l'origine des idées politiques de R., Genève 1878. — Dieterich, Kant und R., Tüb. 1878. — Schwarz, R.'s Entwickelung zum pädagogischen Schriftsteller, Basel 1879. — Jean Jacques Rousseau jugé par les Genevois d'aujourd'hui, Genève Paris 1879 [Revue de droit international X. 470]. — Janet, II. 569 ss. — Les Centenaires de Voltaire et R., aperçu bibliogr. par Mohr in H. Georg's Bibliographie der Schweiz, 1879 Nr. 1, 2, 5 u. 1880 Nr. 3. Teichmann.

Rübenzuckersteuer ist eine, auf die Fabrikation des, aus der Runkelrübe (beta cicla) gewonnenen Zuckers gelegte indirekte Steuer, welche nach sehr verschiedenen Maßstäben und Methoden erhoben wird.

Die einfachste Methode ist die mit 1. September 1841 im Deutschen Zollvereine eingeführte, wonach die zur Zuckerfabrikation verwendeten Rüben, bevor sie auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, amtlich verwogen und sodann versteuert werden. Die Steuer beträgt zur Zeit, nach dem Vereinsgesetze vom 26. Juni 1869 80 Pf. für den Centner frischer, roher und 4 Mark 40 Pf. für einen Centner getrockneter Rüben.

In Oesterreich wird nach dem Gesetze vom 18. Okt. 1865 die Steuer mit 73 kr. Oesterr. W. vom Doppelcentner frischer und 3 fl. 65 kr. Oesterr. W. vom Doppelcentner getrockneter Rüben erhoben, bei Bemessung der Steuerschuldigkeit (Pauschale) sind jedoch besondere Maßstäbe ins Auge zu fassen. Es sind hierbei maßgebend die Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen und die Zeitdauer bei deren Verwendung, ferner die Methoden der Rübensaftgewinnung, wobei eine genaue Fabrikkontrole nebenhergeht.

In Rußland bestand im Jahre 1848 eine Steuer von 60 Kopeken auf den Pud Rübenzucker, welche ähnlich, wie in Oesterreich nach der Leistungsfähigkeit der Fabrikeinrichtungen bemessen wurde, indem unter amtlicher Aufsicht und nach dreitägigem Durchschnitt festgestellt werden mußte, wie viel Berkowetz gewaschener und geköpfter Rüben die Maschinen verarbeiten können. Außerdem ist das Land nach der Zuckerausbeute der Rüben in 3 Zonen eingetheilt. Zur Zeit beträgt die Steuer nach dem Gesetze vom 10. Juli 1867 70 Kopeken für das Pud Zucker.

In Frankreich besteht keine besondere Rübenzuckersteuer, da dort aller Zucker einer Verbrauchssteuer unterworfen ist, die folgendermaßen nach dem Gesetze vom 11. August 1875 und sonstigen Vorschriften normirt ist: Für 100 Kilogramm Rohzucker jeden Ursprungs unter Nr. 13 der Skala der Pariser Muster-Typen werden erhoben 65,52 Frcs. Von Type 13—20, 68,24 Frcs., für weißes Zuckermehl 70,20 Frcs., für den in den Rübenzuckerfabriken und in den Französischen Kolonien raffinirten Zucker 73,32 Frcs., für den aus erschöpfter Melasse durch Baryt und andere Prozeduren gewonnenen Zucker 26 Frcs. Für die zur Destillation nicht bestimmte Melasse mit 50 % Zuckergehalt 19,34 Frcs. und für Traubenzucker 11,44 Frcs.

In Belgien wurde durch Gesetz vom 4. April 1843 eine Rübenzuckersteuer eingeführt, welche nach der, auf Grund von Rübensaftproben ermittelten, Rohzuckerausbeute berechnet wurde. Zur Zeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1856, durch welche das Verfahren nach dem ersterwähnten Gesetze wenig geändert wurde. Die Belgischen Fabriken werden hiernach im sogenannten Abonnement besteuert. Es wird die nach dem Ergebniß der densimetrischen Messung berechnete Quantität Zucker gebucht und dem Fabrikanten zur Last geschrieben. Die Steuer beträgt seit 1. Juli 1857 für 100 Kilogramm 39 Frcs., für Kandis 61,50 Frcs., für Melis oder weiße Lumpen 55,50 Frcs. und 12,50 Frcs. für Syrupe von Raffinaden (für Export zur See).

In Holland, wo die Zuckerbesteuerung seit 1819 eingeführt worden war, bestand bis 1863 eine Steuer für raffinirten Zucker von 35 Gulden und für unraffinirten von 22 Gulden für 100 Kilogramm, ohne Unterschied wo derselbe produzirt worden war und welcher Qualität er angehörte. Seit dem Jahre 1864 wurde zufolge des Eintritts Hollands in die internationale Zuckerkonvention ein doppelter Steuermodus eingeführt, dessen Wahl im Belieben des Fabrikanten liegt. Die eine Besteuerungsart besteht in der fortwährenden steueramtlichen Betriebsaufsicht der Fabriken und der Besteuerung des während dessen gewonnenen Produktes. Die andere, in der Regel zur Anwendung kommende, Besteuerungsart ist ähnlich wie in Belgien das sogenannte Abonnement-System. Hiernach wird die Steuerleistung nach dem amtlichen Befunde einer auf 15° C. erwärmten Saftprobe in der Weise vorgeschrieben, daß für jeden Grad der Dichtigkeit und jeden Hektoliter eine Rohzucker-Ausbeute von 1635 Gramm angenommen wird. Dieses von der Steuerbehörde angenommene Quantum unterliegt sodann dem nämlichen Steuersatze, welchem ausländischer Rüben- und Rohzucker bei der Einfuhr unterworfen ist. Durch das Gesetz vom 2. Juli 1865 wurden 100 Pfund trockener, weißer Brotzucker mit 27 Gulden Steuer belegt. Anderer Zucker wird aber nach Gattung und Güte folgendermaßen besteuert: Raffinirter und diesem gleichgestellter a) Melis-, Lumpen-, Puder-, Körner-Zucker über Java Nr. 20 im Rendement-Verhältniß 1,00 mit 27 Gulden. b) Kandis im Verhältniß 1,07 mit 28,80 Gulden. Nach dem Gesetz vom 14. März 1867 aber beträgt die Steuer von Rohzucker pro 100 Pfund I. Klasse 25,38 Gulden, II. Klasse 23,76 Gulden, III. Klasse 21,60 Gulden, IV. Klasse 18,09 Gulden. Mehr als I. Klasse zahlt 25,92 Gulden Steuer. Bastardzucker zahlt nach derselben Klasse wie Rohzucker; Melado- und Traubenzucker aber im Verhältniß von 0,67 für 100 Pfund 18,09 Gulden.

In Italien ist die Besteuerung des Rübenzuckers durch ein Dekret vom 2. Juni 1877 eingeführt, wonach für 100 Kilogramm rohen oder raffinirten Zucker 21 Lire 15 Centes Steuer erhoben werden, wenn derselbe in den einheimischen Zuckerfabriken oder inländischen Raffinereien zum Verbrauche in Italien erzeugt worden ist. Die Fabriken stehen wegen Feststellung der Produktion unter fortwährender steueramtlicher Ueberwachung.

In Dänemark wird für jedes Pfund Zucker, der im Inland fabrizirt wurde, nach zwei Abstufungen die Steuer erhoben, und zwar wenn derselbe dunkler ist als

Nr. 19 der Holländischen Standard unter Abzug von 8 % für 50 Kilogramm 9 Mark 80 Pf. und für Zucker, welcher dem Holl. Stand. Nr. 19 entspricht oder heller ist, sowie für Kandis und Brotzucker 11 Mark 20 Pf.

In Schweden ist durch ein Gesetz von 1869 die Besteuerung des Rübenzuckers, bei der Voraussetzung, daß 1 Centner roher Rüben 6,25 Pfund Rohzucker ergeben, derartig normirt, daß die Steuer dem Theilbetrag des jeweiligen Eingangszolles gleichkommt und zwar 1879/82 $^3/_5$ und da an $^4/_5$ des Zolles.

Außer der Rübenzuckersteuer wird in allen diesen Ländern ein Eingangszoll für Zucker erhoben. In allen übrigen Staaten Europa's und in den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten besteht keine Rübenzuckersteuer, sondern nur Eingangszölle.

Diejenigen Staaten, welche eine Rübenzuckersteuer oder eine innere Abgabe vom Zucker, wie Frankreich, erheben, zahlen bei der Ausfuhr oder Niederlegung in zollamtlichen Niederlagen eine nach der Höhe der Steuer bemessene Steuervergütung, welche in der Regel nach der Art und Qualität des Zuckers bemessen ist.

Welche Bedeutung der Rübenzucker als Gegenstand der Besteuerung hat, ist allgemein anerkannt, nicht weniger aber auch die Schwierigkeit, eine ganz zuverlässige Methode der Besteuerung ausfindig zu machen. Das Bestreben durch internationale Verträge eine gleichmäßige Besteuerungsart und eine Ausgleichung der durch die Ausfuhrvergütungen für die Staatskassen entstehenden Nachtheile herbeizuführen, hat noch zu keinem Resultate geführt. Die zwischen Frankreich, England, Belgien und Holland auf Veranlassung des zwischen den erstgenannten Staaten abgeschlossenen Handelsvertrages im Jahre 1865 vereinbarte und mit 1. August 1865 auf 10 Jahre ins Leben getretene internationale Zuckerkonvention war der erste Versuch, der jedoch deshalb mißlang, weil die Methode zur Feststellung des Rendements der Zuckersorten, welche von Französischen und Englischen Agenten in Köln in einer Musterfabrik eingeführt worden war, nicht entsprach, weil außerdem durch die Einführung einer Klassifikation mit zu weit auseinandergehenden Unterschieden nicht die richtige Qualität des Zuckers ermittelt werden konnte und endlich, weil die Annahme der Farbennüance der Holländischen Typen zu großen Täuschungen Anlaß gab, indem die Fabrikanten sehr bald die besseren Sorten dunkel zu färben unternahmen, um hierfür nur die niedere Steuerquote zahlen zu dürfen. Am 11. August 1875 wurde zwischen den genannten Staaten eine neue Konvention auf 10 Jahre abgeschlossen, welche jedoch zur Zeit (Mitte 1881) noch nicht ratifizirt und ins Leben getreten ist.

Besonders durch zwei Erfindungen in der Rübenzuckerfabrikation, von denen die eine das Osmose-Verfahren, die andere das von Scheibler erfundene Elutions-Verfahren genannt wird, ist eine Reform der Zuckerbesteuerung deshalb veranlaßt, weil die Fabrikation, je nachdem sie ohne oder mit einer dieser Methoden arbeitet, sehr ungleich und ungerecht besteuert erscheint.

Lit.: Hirth's Annalen 1873 und 1880. — v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs, 1880. — v. Kaufmann, Die Zucker-Industrie in ihrer wirthschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung für die Staaten Europa's, Berlin 1878. v. Aufseß.

Rückbürge ist derjenige, welcher dem Bürgen für sein Rückforderungsrecht gegen den Hauptschuldner Sicherheit leistet (l. 4 pr. D. de fidej. 46, 1; § 201 I. 14 A.LR.). Für einen R. ist daher Gläubiger und mit allen Rechten eines solchen versehen der (erste oder Haupt-) Bürge, Hauptschuldner aber eben derselbe, welcher es in der Prinzipalobligation ist, nur nicht bezüglich seiner Prinzipal-, sondern bezüglich seiner Regreßschuld. Der R. hat wie die Pflichten, so auch die Rechte eines Bürgen überhaupt (s. d. Art. Bürgschaft und §§ 380—384 I. 14 A.LR.), insbesondere auch die Rechtswohlthat der Vorausklage und der Klagenabtretung. Eine interessante Anwendung der letzteren in den Entsch. des OApp.Ger. zu Rostock, heraus-

gegeben von Budde u. Schmidt, Bd. VI. 1868 S. 175—177. Ueber den Wegfall dieses Rechts vgl. Striethorst, Arch. Bd. XCIV. S. 160 ff. Eck.

Rückfall. R. im weiteren Sinne ist Verübung eines Verbrechens von Seiten eines bereits einmal wegen eines Verbrechens rechtskräftig Verurtheilten. In diesem Sinn spricht man oft in der Verbrecherstatistik von der Prozentzahl der Rückfälligen; speziell in der Gefängnißstatistik unter der Voraussetzung einer bereits verbüßten Freiheitsstrafe, so daß also ein rückfälliger Sträfling derjenige ist, welcher bereits einmal in Strafhaft war, rückfälliger Zuchthaussträfling, der schon einmal Zuchthausstrafe verbüßte rc. — Dem R. im weiteren Sinne will in neuester Zeit in Deutschland (anders in Frankreich, Belgien, Italien) kaum Jemand (Friedländer?) strafschärfende Wirkung beilegen. Häufiger verlangt man, daß der R. im eigentlichen Sinne zum Strafschärfungsgrund gemacht werde (so namentlich v. Wächter, Berner, Hälschner und Olshausen; s. dagegen John, Hellweg, v. Stemann, H. Meyer, Schütze, Merkel, v. Schwarze, und schon früher Baumeister, Köstlin, Mittermaier, Brauer, Geib u. A.). Dabei ist man nicht einig darüber, ob R. in diesem eigentlichen Sinne vorliegen soll, wenn die beiden fraglichen Verbrechen gleichartig sind oder blos dann, wenn beide unter denselben Verbrechensbegriff fallen. Weiterhin herrscht dann Streit darüber, welche Verbrechen gleichartig seien. Man kann hierbei die Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Motive („Triebfedern") nicht außer Acht lassen, verliert damit aber den festen Boden unter den Füßen. Wie immer man aber den Begriff faßt, so läßt sich doch nicht leugnen, daß Strafschärfung wegen R. im Allgemeinen weder gemeinrechtlich zu begründen, noch der Gerechtigkeit entsprechend ist. Die Wiederholung ist vom R. nicht durch eine solche Kluft geschieden, daß, während bei jener sog. juristische Kumulation am Platz ist (s. Th. I. S. 739), beim R. dagegen noch über die einfache Addition hinauszugehen wäre. Selbst die Verbüßung einer schweren Freiheitsstrafe wirkt nur zu oft sogar wie ein Milderungsgrund beim R. Moralisches Sinken, Willensschwäche, Schwierigkeit ehrlichen Fortkommens sind ihre Folgen und führen zum R. — Das Oesterr. StrafGB. sieht im Allgemeinen im R. im eigentlichen Sinne („wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden") blos einen Straferhöhungsgrund, macht ihn dagegen beim Diebstahl und bei sehr vielen Uebertretungen zum Strafschärfungsgrund. — Das Deutsche StrafGB. kennt den R. nur als besonderen Strafschärfungsgrund bei Diebstahl, Raub (und diesem gleich zu strafenden Verbrechen) und Hehlerei. Es nimmt dabei R. nur an, wenn die frühere Strafe verbüßt oder (was inkonsequent ist!) erlassen wurde. Im Besonderen ist zu unterscheiden: I. Diebstahl im wiederholten R. Wer im Inland als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber (s. die §§ 252, 255) oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren (bei mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten), wenn er einen schweren Diebstahl begeht, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren (bei mildernden Umständen nicht unter 1 Jahr) bestraft. Wichtigste Streitfragen: 1) Was ist hier unter Inland zu verstehen? Richtig die herrschende Ansicht: Jedes Gebiet, welches jetzt zum Deutschen Reich gehört, wenn es auch zur Zeit der Vorbestrafung für den Staat, in welchem jetzt der R. bestraft werden soll, Ausland war (anderer Meinung: Harburger). 2) Muß die Vorbestrafung eine gerichtliche sein? Nein; es genügt auch eine polizeiliche (so namentlich der Württ. Kassationshof, Oppenhoff, Merkel, Schütze, Olshausen, Hälschner). 3) Die Frage, wer im Sinne des Gesetzes „als Dieb, Räuber rc. bestraft" gilt, ist dahin zu beantworten, daß hierfür die Begriffsbestimmung, welche das Deutsche StrafGB. giebt, allein maßgebend sein kann (so gegen die herrschende Praxis und Doktrin mit Recht v. Stemann und Merkel). 4) Auch Vorbestra=

fung wegen Versuchs oder Theilnahme, und im wiederholten R. begangener bloßer Versuch eines Diebstahls ꝛc., nicht blos die Thäterschaft, begründet die Qualifikation (anderer Meinung: Schütze, v. Stemann? vgl. Reichsgerichtserk. v. 3. Mai und 23. Sept. 1880 [Rechtspr. I. S. 716 ff., II. S. 243 ff.]). — Rückfallsstrafe tritt nicht ein, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe (der zwischen der ersten und zweiten Strafe liegende Zeitraum ist gleichgültig) bis zur Begehung des neuen Diebstahls 10 Jahre verflossen sind (sog. Rückfallsverjährung, vgl. Reichsgerichtserk. v. 4. März und 29. Mai 1880 [Rechtspr. I. S. 425 ff., 833 ff.]). — II. Der Raub ist durch R. qualifizirt (Strafe: Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängniß nicht unter 1 Jahr), wenn der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inland bestraft worden ist. Der Erlaß steht natürlich auch hier der Strafe gleich. Im Uebrigen gilt alles zu I. Ausgeführte analog hier wie in den folgenden Fällen. — III. Diebstahl sowie Erpressung mit Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine Person (§§ 252 u. 255) sind auch betreffs des R. dem Raube gleich zu behandeln. — IV. Hehlerei im zweiten R., ganz analog dem Diebstahl im zweiten R. Strafe: Wenn die Hehlerei sich auf schweren Diebstahl, Raub oder ein dem Raub gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängniß nicht unter 3 Monaten. — Ein Hauptfehler aller dieser Bestimmungen ist, daß das Gesetz sich nicht mit einer bloßen Erhöhung des Maximums der ordentlichen Strafe (Ermächtigung des R. zur Strafschärfung) begnügt hat.

Gsgb.: Preußen §§ 58—60, 202, 203, 219, 233 Z. 1, 240, 267, 269, 336. — Oesterreich §§ 44 lit. c., 176 II. a, 263 b, 290—292, 297, 307, 320 d, 321, 323, 324, 326, 330, 331, 345—348, 350—353, 362, 366—368, 383, 399, 401, 406, 414, 415, 418, 420—422, 428, 430, 436, 438, 441, 445, 448—450, 469, 472, 478, 482, 498, 514, 515, 517, 518, 521, 524. — Deutsches StrafGB. §§ 244, 245, 250 Z. 5, 252, 255, 261. — Code pénal art. 56 (abgeändert durch art. 34 des Gesetzes vom 28. April 1832), 57, 58 (art. 57 und 58 abgeändert durch das Gesetz vom 13. Mai 1863), 474, 478 (abgeändert durch art. 99 des Gesetzes von 1832), 482, 483. — Code pénal belge art. 54–57, 554, 558, 562, 564, 565. — Vgl. noch die §§ 13, 37 Z. 1, 38, 40 Abs. 2 Z. 2, 70, 114, 122 des Deutschen MilitärStrafGB. — In den Deutschen Spezialstrafgesetzen sowie in den partikularrechtlichen Polizeivorschriften finden sich eine große Zahl Bestimmungen über den R. — Oesterr. Entwurf I. §§ 223 Z. 3 und 4, 265, 279, 284; II. §§ 259, 272, 278, 423 Abs. 2.

Lit.: Bauer, Abh., II. S. 101 ff. — Scheurlen, N. A., XI. — Mittermaier, ebenda XIV. — Abegg, ebenda 1834. — Baumeister, Bemerkungen 1847, S. 72 ff. — Köstlin, System, S. 621 ff. — Brauer, Gerichtssaal 1859; Hellweg, ebenda 1870; v. Stemann, ebenda 1871; Taube, ebenda 1872 (Zusammenstell. d. Lit. d. Deutschen StrafGB.); Ortloff, ebenda 1873 und in Stenglein's Zeitschr. I. — Meves, Allgem. Deutsche Strafrechtsztg. 1872, S. 120 ff. — Brusa, Studi sulla recidiva, Milano 1866. — Berner, Grunds., S. 128 ff.; Derselbe, Kritik des Nordd. Entwurfes, S. 30 ff. — Hälschner, Beitr., S. 69 ff. — Friedländer, Der R. im Gemeinen Deutschen Recht, I. 1872 (historisch). — Merkel in v. Holtzendorff's Handb. II. S. 559 ff.; III. S. 686 ff., 749; IV. S. 221 ff., 409 ff. — K. Olivecrona, Des causes de la récidive etc. (aus dem Schwedischen übersetzt von J. K. Kramer), 1873. — Olshausen, Der Einfluß der Vorbestrafungen auf später zur Aburtheilung kommende Strafthaten, 1876 S. 14 ff., 82 ff. — Binding, Grundriß, S. 138 ff. — v. Lilienthal, Beiträge zur Lehre von den Kollektivdelikten, 1879 S. 91 ff. — Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland u. s. w., 1878, besonders S. 20 ff., 53 ff.

Geyer.

Rückkaufshandel. Die den Pfandleihen (s. diesen Art.) nach den Landesgesetzen auferlegten Beschränkungen ließen in der Verabredung eines auf eine kurze Zeit beschränkten Rückkaufsrechtes (s. diesen Art.) bei Festsetzung eines erhöhten Rückkaufszinses den gewerbsmäßigen R. entstehen. Derselbe befand sich gegen die Pfandleihe im Vortheil, weil er überhaupt keiner Genehmigung bedurfte, oder einer Entziehung ausgesetzt war (Preuß. Gew.O. vom 17. Januar 1845; Deutsche Gew.O. vom 21. Juni 1869 § 35), keinen Zinsbeschränkungen unterlag und von dem Pfandverkauf befreit war. Für die meistens kleine Werthe betreffenden Geschäfte konnte in § 321 Th. I. Tit. 11 Allg. LR., namentlich seitdem die Zinsbeschränkungen gesetzlich aufgehoben waren, kein Schutz gefunden werden; ebensowenig wie in Oester-

reich in § 916 des BGB., obwol dort nach § 1070 der Vorbehalt des Wiederkaufes nur bei unbeweglichen Sachen statthaft ist. Im Deutschen Reich griff zuerst § 360 Nr. 12 des StrafGB. ein, indem der Rückkaufshändler mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bedroht wurde, wenn er den über den R. erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Es fehlte aber an den gleichen Anordnungen.

Die Novelle zur Gew.O. vom 23. Juli 1879 machte in § 34 für das Pfandleihgewerbe eine vorgängige Erlaubniß erforderlich und bestimmt weiter: „Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes." Es ist dies ein Fall der gesetzlichen Fiktion (s. diesen Art.). In Fortführung dessen ist in § 38 bestimmt: „Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb (R.) handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn, und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben." Die Folge hiervon ist, daß es im Gebiet der Deutschen Gew.O. einen R., d. h. gewerbsmäßigen Betrieb des Rückkaufes, nicht mehr giebt; das einzelne Geschäft dieses Gewerbebetriebs ist als Pfandleihe zu behandeln, sodaß ein Pfandverkauf der in Rückkauf gegebenen Sache nach den Bestimmungen des landesgesetzlichen Pfandleih-Reglements erfolgen muß. Das Preußische Gesetz vom 17. März 1881, betreffend das Pfandleihgewerbe, umfaßt Pfandleihe und R. Beachtenswerth bleibt, daß die Fiktion des R. als Pfandleihe nur im gewerbsmäßigen Betrieb gilt; da die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit im Thatsächlichen liegt, so ist im Voraus nicht abzusehen ob ein Rückkaufsvertrag als Pfandgeschäft gelten wird oder nicht. Betreffend die Verhältnisse in Oesterreich ist in den Juristischen Blättern von Burian und Johanny 1880 Nr. 52 eine gute Uebersicht gegeben.

Keyßner.

Rückkaufsrecht ist die Berechtigung des Verkäufers, den Wiederverkauf der Sache von dem Käufer zu verlangen. Aber auch der Verkäufer kann verpflichtet werden, den Gegenstand von dem Käufer wieder zurückzukaufen. Beide Verbindlichkeiten, für deren erstere die Vermuthung gilt, treten durch besonderen Vertrag (pactum de retrovendendo und retroemendo) ein, welcher besonders häufig als Nebengeding zu einem an sich vollkommen gültigen Kauf hinzutritt. Aber auch durch Legat kann ein R. mit festgesetztem Preis zu Gunsten einer bestimmten Person bestellt werden (l. 49 §§ 8, 9 D. de leg. 1, 30). Unrichtig ist es, wenn Göppert (Krit. V. J. Schr. XIV. S. 207) im Anschluß an Degenkolb (Begriff des Vorvertrages, S. 22 ff.) das pact. de retrovendendo als pact. displicentiae auffaßt. Der Ursprung der R. aus Röm. Rechtsquellen ist zweifelhaft und höchstens für das p. d. retrovendendo anzunehmen. Größer ist seine Bedeutung im älteren Deutschen Rechte, wo es zur Umgehung der kanonischen Zinsverbote ein Kreditgeschäft verdeckte und ein Wiedereinlösungsrecht mit dinglicher Klage gab (s. den Art. Pfandleihen). Seine Ausbildung verdankt das Institut des R. der gemeinrechtlichen Praxis.

Heutzutage haben die gedachten Verträge nur obligatorische Wirkungen und unterscheiden sich gerade dadurch von dem in l. 7 C. 5, 54 erwähnten Vertrag.

Das R. ist höchstpersönlich und geht auch nur bei ausdrücklicher Bestimmung auf die Erben über (Seuffert, Arch. VII. 181); es ist in der Regel seiner Ausübung nach an eine bestimmte Frist gebunden. Ist eine solche nicht vereinbart, so erklären Einige (bei Glück, XVI. S. 206 ff.) — und dies stimmt auch mit der Auffassung des Deutschen Rechts überein — das R. für unverjährbar. Andere lassen dreißigjährige Verjährung vom Abschluß an gerechnet zu (Windscheid, § 388, § 107 Anm. 5, 9), während noch Andere den Anfangspunkt derselben an die nicht befriedigte Ausübungserklärung des Berechtigten knüpfen (Sintenis, § 116 Anm. 233). Ist der Preis, um welchen das R. geltend gemacht werden soll, nicht im Voraus festgesetzt, so gilt nach der herrschenden Ansicht der Preis des früheren Kaufes, wäh-

rend Andere (Sintenis) als solchen den gegenwärtigen Taxwerth annehmen. Die Sache wird in dem Zustande zur Zeit des Wiederkaufs mit allem Zubehör und den hängenden Früchten herausgegeben, doch herrscht über die Anrechnung von Verbesserungen und über die Haftung für Verschlechterungen Streit (Glück, a. a. O. S. 221 ff.). Die Bestimmung, daß das R. nicht zur Verdeckung wucherlicher Geschäfte gebraucht werden soll, ist durch das RGes. vom 14. Nov. 1867 außer Anwendung gekommen; vgl. jedoch das RGes., betr. den Wucher, v. 24. Mai 1880 (s. den Art. Wuchergesetze), sowie die Bestimmungen der Novelle zur RGew.O. im Art. Pfandleihen.

Unter den Partikulargesetzbüchern entscheidet der Cod. Max. Bav. die gemeinrechtlichen Streitfragen in der Art, daß als Preis der ursprüngliche gilt, dem Käufer die Verwendungen ersetzt werden müssen und das R. unverjährbar ist. Das Oesterr. BGB. beschränkt das R. auf unbewegliche Güter und auf die Lebenszeit des Berechtigten; es ist unvererblich und unübertragbar. Von der einen Seite wird der ursprüngliche Preis ohne Zinsen, von der andern das Grundstück in nicht verschlimmertem Zustande ohne die gezogenen Nutzungen herausgegeben, und Verbesserungen werden nach den Regeln des redlichen Besitzes ersetzt. Das Preuß. Allg. LR. lehnt sich bei dem R. mehr an die Deutsch-rechtlichen Bestimmungen an. Als Preis gilt der ursprünglich erhaltene; gewöhnliche Abnutzungen der Sache werden nicht vertreten, wegen Verschlechterungen haftet der Wiederverkäufer für mäßiges Versehen, wegen Verbesserungen im Allgemeinen als redlicher Besitzer. Die Kosten des Rückkaufs treffen den Berechtigten. Das R. ist höchst persönlich, doch können auf Wiederkauf veräußerte Pertinenzen auch von einem dritten Erwerber eingelöst und überhaupt ein Vorbehalt zu Gunsten der Erben gemacht werden, sonst erlischt es mit dem Tode. Wiederkäuflich veräußerte Zinsen und Renten können von dem Verkäufer abgelöst werden. Nach dem Code civil ist die faculté de rachat ein dem Verkäufer auf Widerruf des Vertrages gewährtes Recht gegen Rückersatz der empfangenen Leistungen, welches nur innerhalb fünf Jahre von Abschluß des Vertrages an ausgeübt werden kann; es gelten alle Grundsätze der Resolutivbedingungen, und es liegt somit eine Verwechselung des R. mit den Bestimmungen der l. 7 C. 4, 54 vor. Das Sächs. BGB. beschränkt das R. bei Immobilien auf 10, bei Mobilien auf 1 Jahr.

Mit dem R. ist das Näher- und Vorkaufsrecht nicht zu verwechseln.

Quellen: l. 12 D. 19, 5. — l. 2 C. 4, 54. — Codex Max. Bav. IV. 4 § 15. — Oesterr. BGB. §§ 1068–1071. — Allg. LR. I. 11 §§ 296–330. — Code civil art. 1659–1673. — Sächs. BGB. §§ 1130 ff.

Lit.: Von den Lehrbüchern bes. Sintenis, II. S. 537–639. — Glück, Bd. XVI. S. 206 ff. — Plathner, Der Wiederkauf, eine deutsch-rechtsgeschichtliche Abhandlung in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Bd. IV. S. 123 ff. Kayser.

Rücktritt vom Vertrage im weitesten Sinne des Worts nennt man jede von einem Kontrahenten ausgehende Wiederaufhebung eines Vertrages oder seiner Wirkungen. Dieselbe kommt aus sehr verschiedenen Gründen und in sehr verschiedenen Gestalten vor. Sie kann als Geltendmachung der Nichtigkeit oder als Anfechtung erscheinen. Sie kann auch bei gültigen Verträgen eintreten kraft Uebereinkommens der Parteien (mutuus dissensus) oder kraft besondern, einer Partei eingeräumten Rechts (Reuerechts), und dieses Recht kann wieder gesetzlich oder vertragsmäßig begründet, von thatsächlichen Voraussetzungen oder vom bloßen Belieben der Partei abhängig gemacht, endlich mit der Kraft einer Resolutivbedingung oder mit einer blos obligatorischen Wirkung ausgestattet sein. Die Abgrenzung der einzelnen Gruppen insbesondere zwischen den Fällen der Anfechtung und des Reuerechts ist vielfach streitig (vgl. Wendt, Reuerecht und Gebundenheit, Heft 2 Erl. 1879, S. 1 ff.). Jedenfalls aber spricht man vorzugsweise und im engeren Sinne von R. in den letzterwähnten Fällen, wo einer Partei ein besonderes Recht darauf zu-

steht. Daher sind die wichtigsten dieser Fälle hier zusammenzustellen, obwol die in jedem eintretenden Wirkungen durchaus nicht gleichartig und nicht auf gemeinsame Regeln zurückzuführen sind.

Gesetzlich hat das Recht zum R. wegen bloßer Willensänderung jede Partei bei Mandat und Societas (s. diese Art.), ferner der Verkäufer wegen laesio enormis (s. diesen Art.), der Käufer wegen heimlicher Mängel der Sache (s. die Art. Kauf und Wandlungsklage), ebenso unter bestimmten Voraussetzungen der Vermiether und der Miether (s. den Art. Miethe), der Schenker wegen Undanks des Beschenkten (s. den Art. Schenkung), endlich jeder, der ohne Rechtsgrund eine Leistung gemacht und dadurch den Empfänger bereichert hat (s. darüber Wendt, Reuerecht und Gebundenheit, Heft 1 Erl. 1878). Nach Windscheid's Lehre soll der R. in den meisten dieser Fälle auf die „ermangelnde Voraussetzung" zurückzuführen und diese überhaupt als Grund zum R. anzuerkennen sein. Jedoch erscheint diese Lehre als dem Röm. Recht nicht entsprechend. Abweichend von diesem hat jedoch das Preuß. Allg. LR. I. 5 §§ 377—384 ein Recht zum R. „wegen veränderter Umstände" eingeführt (vgl. darüber Dernburg, II. § 100). Nach Gemeinem Recht ist auch Nichterfüllung des Vertrages von Seiten des Gegners kein allgemeiner Grund zum R.; das Preuß. Recht dagegen giebt bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, dem auf diese letzteren Berechtigten die Befugniß zum R. aus dem Grunde, daß der Gegner jene nicht gehörig geleistet habe oder leisten könne (Allg. LR. I. 5 §§ 480 ff. und dazu Dernburg, II. § 26), außerdem auch noch ähnliche, besonders geregelte Rechte bei einzelnen Verträgen, wie Werkverdingung, Gesindemiethe u. s. w. Noch weiter gehend bestimmt der code civil art. 1184, daß bei allen zweiseitigen Verträgen wegen Nichterfüllung durch den einen Theil der andere die Wahl hat, Erfüllung zu beanspruchen oder vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Nach diesem Vorgang hat auch das HGB. beim Kauf jedem Theil wegen Verzugs des andern das Recht eingeräumt, zwischen drei Wegen zu wählen, insbesondere auch vom Vertrage abzugehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre (Art. 354—359). Ueber R. beim Frachtvertrage s. Art. 394. Endlich ist auch wegen Konkurses, in den der Miether oder Pächter verfällt, wenn die Uebergabe der Sache noch nicht erfolgt war, dem andern Theil ein Recht zum R. gewährt (KO. § 18). — Vertragsmäßig kann einer Partei der R. aus jedem beliebigen Grunde vorbehalten werden. Hauptbeispiele bilden das pactum displicentiae, die addictio in diem und die lex commissoria. Ueber die letzteren beiden vgl. die betreffenden Art. Durch das pactum displicentiae (besser poenitentiae, Reuevertrag) wird einer Partei der R. aus reinem Belieben gestattet, und zwar im Zweifel derart, daß die Erklärung desselben auf das Geschäft wie eine erfüllte Resolutivbedingung wirken soll (l. 3 D. d. c. E. 18, 1; l. 6 D. resc. vend. 18, 5). Danach erlischt mit dem R. das aus dem Vertrage entsprungene Rechtsverhältniß von selbst und mit ihm alle auf Grund desselben über die Sache getroffenen Verfügungen mit Ausnahme derjenigen, welche von dem Zurücktretenden selbst herrühren, weil für diesen keine Gebundenheit zum R. bestand (l. 3 D. quib. mod. pign. 20, 6; vgl. Windscheid, Lehrb., II. § 323, A. 6; anders Karlowa, Rechtsgeschäft, S. 99). Auch eine Rückwirkung tritt insofern ein, als die Nutzungen der Zwischenzeit dem Rückfallsberechtigten herausgegeben werden müssen (l. 4 § 4; l. 6 pr. D. de in diem add. 18, 2). Eine Frist zur Erklärung des R. ist gesetzlich nicht bestimmt, denn l. 31 § 22 D. de aed. ed. 21, 1 setzt eine vertragsmäßige Bezugnahme auf das Edikt voraus; sie kann vom Richter frei bemessen werden (Seuffert, Archiv XXVIII. Nr. 131). Der Reuevertrag kommt zwar in den Quellen nur beim Kauf vor, wo er, wenn zu Gunsten des Käufers vereinbart, mit dem Probekauf (s. diesen Art.) zusammenfällt (vgl. auch Fitting in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.R. V. S. 113). Er kann aber auch anderen Kontrakten beigefügt werden. Desgleichen ist es möglich,

daß sein Inhalt nur auf Begründung einer Obligation zur Rückleistung des Empfangenen gerichtet werde. Das Preuß. Allg. LR. I. 11 §§ 331, 332 behandelt ebenfalls den Vorbehalt des Rechts, binnen einer gewissen Zeit vom Kaufe wieder abzugehen, als eine auflösende Bedingung, wendet aber, wenn die Sache übergeben und das Kaufgeld bezahlt ist, die Regeln vom Wiederkaufe an. (Vgl. Förster, Theorie und Praxis, II. § 126, Nr. 4.) **Eck.**

Rückversicherung (reassurance, re-insurance) ist ein Versicherungsvertrag (s. diesen Art.), inhaltlich dessen Jemand, der als Versicherer einen Assekuranzvertrag (im Verhältniß zur R. nun „Vorversicherung" oder „Hauptversicherung" genannt) abgeschlossen hat oder abschließen will, das dadurch übernommene oder zu übernehmende Risiko ganz oder theilweise auf einen anderen Versicherer (Reassecuradeur) überwälzt, indem er sich gegen die Gefahr, auf Grund des Versicherungsvertrags eine Versicherungssumme zahlen zu müssen, seinerseits (als R.-Nehmer) bei einem Versicherer (Rückversicherer, R.anstalt) versichert.

Die Gefahr, welche den Gegenstand der R. bildet, besteht in dem vertragsmäßig übernommenen oder zu übernehmenden Risiko, eine Schadensersatzsumme als Versicherer zahlen zu müssen: für den Fall des Eintritts dieser Gefahr deckt sich der im Vorversicherungsvertrage als Versicherer fungirende R.nehmer durch den R.vertrag, welchen er entweder mit einer R.anstalt besonderer Art oder mit einer oder mehreren der gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften derjenigen Branche, welcher der R.nehmer als Vorversicherer angehört, abzuschließen pflegt; so versichern sich See-, Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften gegen die von ihnen übernommenen Gefahren theils bei besonderen R.anstalten, theils (und zwar häufiger) bei den gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften ihres Geschäftszweiges; es kann auch die durch R. übernommene Gefahr selbst Gegenstand einer neuen R. sein. (Ueber die Geschichte dieser R. s. Masius a. a. O., S. 7—8; Saski a. a. O., S. 32.) Diesen R.vertrag (im echten und eigentlichen Sinne) schließt demnach ein Versicherer als R.nehmer ab; im uneigentlichen Sinne wird auch zum R.vertrag ein Versicherungsvertrag, durch welchen sich ein Versicherter (der am Vorversicherungsvertrage als Versicherungsnehmer oder als Versicherter Betheiligte) als (Rück)-Versicherungsnehmer gegen die Gefahr schützt, es könne der Versicherer insolvent und demnach die (Vor-)Versicherungssumme nicht bezahlt werden (s. Preuß. LR. II. 8 § 2011); in einem anderen Sinne wird das Wort R. mitunter gebraucht, insofern Unfallversicherung damit gemeint wird, dann nämlich, wenn der für den Ersatz eines durch Unfall eingetretenen Schadens gesetzlich Haftende sich durch eine Versicherung (Unfall- oder Haftpflichtversicherung) gegen den Schaden deckt, dem er durch die gesetzliche Unfallhaftung ausgesetzt ist; eine derartige Versicherung ist aber ebenfalls keine R., weil hier das Risiko bzw. der Schaden nicht in Folge eines Versicherungsvertrages, sondern auf Grund gesetzlicher Bestimmung auf dem Versicherungsnehmer haftet. Zur (echten) R. wird vorausgesetzt, daß durch eine Vorversicherung eine Gefahr übernommen wurde oder beabsichtigtermaßen noch übernommen werden wird, letzteres — eine bedingte R. — insofern die Uebernahme einer R. auch dann zulässig ist, wenn die Gefahr, welche der R.nehmer im Versicherungsvertrage übernehmen soll, noch nicht vorhanden ist, demnach ein erst beabsichtigtes Versicherungsrisiko reassekurirt werden soll (s. Erk. bei Busch, Arch., Bd. XI. a. a. O.); in Fällen der letzteren Art ist die Anzeige, daß der Vorversicherungsvertrag perfekt geworden sei, zur Wirksamkeit der R. im Zweifel nicht erforderlich, sondern es wird die bedingte R. zur unbedingten durch die Thatsache der Perfektion des Vorversicherungsvertrags (s. Erk. bei Busch, Arch., a. a. O. und Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. XIII. S. 512). Die juristische Natur der R. ergiebt sich daraus, daß die R. ein selbständiger und gewöhnlicher Versicherungsvertrag ist, von den übrigen Versicherungsverträgen nur durch den Gegenstand, die eigenartige Gefahr verschieden; das versicherte Interesse

ist das Interesse, welches der R.nehmer daran hat, daß er aus gewissen Versicherungsverträgen nicht als Versicherer (ungedeckt) zahlen müsse; die durch die R. ermöglichte Ueberwälzung kann sich auf die ganze Gefahr oder auch nur auf einen Theil des bestehenden Risiko erstrecken; letzteres ist der Fall bei der sog. „R. der Excedenten", d. h. derjenigen Beträge der (Vor-)Versicherungssumme, welche die Höhe der nach den Statuten der die R. nehmenden Versicherungsgesellschaft zulässigen Versicherungsbeträge überschreiten (s. Entsch. des ROHG. Bd. V. S. 165—166). An der Gültigkeit der R. ist, insofern nicht gesetzlich das Gegentheil ausgesprochen ist, wie früher in England (s. Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. IX. S. 134, und Tecklenborg a. a. O., S. 51), nicht zu zweifeln. Der Inhalt der R.verträge ergiebt sich aus der Vereinbarung und, sofern diese darüber schweigt, aus dem Inhalte der in Frage kommenden Vorversicherungsverträge: im Zweifel ist hinsichtlich Art und Umfang der Gefahr u. dgl. das Vertragsganze der (Vor-)Versicherung auch für die R. maßgebend; hierbei muß zweierlei ins Auge gefaßt werden, einerseits: die vom Vorversicherungsvertrage abweichenden Festsetzungen der R., z. B. Gefahr- oder Interesseeinschränkungen in der R., sind ohne Einfluß auf die Wirkung des Vorversicherungsvertrags; und andererseits ist eine willkürliche Art der Schadensregulirung, welche der Vorversicherte und der Rückversicherte mit einander nach Eintritt des Vorversicherungsfalles vereinbaren, ohne Belang für die Wirksamkeit der R., insofern sich die Pflicht des Rückversicherers nach Demjenigen bemißt, was der Rückversicherte dem Versicherten rechtlich zu zahlen hat, und darüber hinausgehende Vergleiche jener Beiden, Liberalitäten u. dgl. den Rückversicherer nicht binden (s. Malß a. a. O., S. 514). Einseitiger Rücktritt von der R. ist (auch nach dem Preuß. LR.) ausgeschlossen (s. Entsch. des ROHG. Bd. V. S. 168). Das theilweise Erlöschen des Vorversicherungsvertrags nach Abschluß der R. bewirkt ein verhältnißmäßiges Erlöschen der R., wenn die letztere auf einen ideellen Antheil lautete; es bewirkt aber keine Endigung der R., wenn letztere einen festen Betrag der Schadensersatzsumme zum Interesse gemacht hatte und wenn durch die theilweise Endigung der Vorversicherung, d. i. durch die Reduktion des Vorversicherungsinteresse das Risiko nicht unter die festvereinbarte R.summe hinunter sinkt; wäre Letzteres der Fall, so würden mit der Minderung der Gefahr im Vorversicherungsvertrage auch die in der R. übernommenen Gefahren entsprechend reduzirt werden.

Das Deutsche HGB., nach welchem die R. unter Umständen als „Handelsgeschäft" aufzufassen ist, erklärt die von dem Seeversicherer übernommene Gefahr als versicherbar und damit die Zulässigkeit der R. im Seehandelsverkehr, in welchem die R. bereits lange sich einbürgerte, und bestimmt ferner, daß bei der seerechtlichen R. die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Quellen: Allgem. Preuß. LR. II. 8 § 2016. — Allgem. Deutsches HGB. Art. 782, 783, 868. — Code de comm. art. 342.

Lit.: Masius, Systematische Darstellung des gesammten Versicherungswesens, Leip. 1857, S. 7 ff. — Saski, Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens, 3. Aufl., Leipz. 1869 S. 32. — Malß in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. gesammte H.R. Bd. XIII. S. 506 ff. und die dort angeführte Lit. und Judikatur. — Tecklenborg, System des Seeversicherungswesens, 1862 S. 51. — Arnould, On the law of marine insurance, 5. ed. by David Maclachlan, Lond. 1877, Vol. I. p. 101 ss. — Malß, Zeitschr. f. Versicherungsrecht Bd. I. S. 139; II. 405, 287 u. a. — Busch, Arch. für H.R. Bd. XI. S. 21 ff.; XIV. S. 127. — Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. IX. S. 134. — Lewis, Das Deutsche Seerecht, II. S. 186 ff. — Endemann, H.R., 3. Aufl. (1876) S. 856. — Beseler, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., S. 464, 1064. — v. Gerber, Deutsches Privatrecht, § 202 Anm. 8.

Gareis.

Rückwechsel (Th. I. S. 561). Der R. (auch Retour-, Rikors-, Gegen-, Wider-, Her-Wechsel, ricambio, ritratto, retraite, rechange, hertrekking genannt) ist ein Wechsel, welchen ein Wechselregreßnehmer zum Zwecke der Einziehung der

Regreßsumme auf den Regreßpflichtigen zieht (verschiedene andere Bedeutungen von R. s. Thöl a. a. O., S. 366, Note 3). Die Regreßsumme aus dem bezahlten Vor- oder Hauptwechsel wird zur Wechselsumme des R., deren Berechnung und Bestandtheile s. in dem Art. Kursberechnung ausführlich. Der Regredient (Retrassant) erhält sie als Valuta von dem Remittenten des R. und erspart dadurch die weitläufigeren und kostspieligeren Umständlichkeiten der anderweiten Einziehung der Regreßsumme. Um aber diese Ersparung zu bewirken, muß der R. unmittelbar auf den Regreßpflichtigen (Retrassaten) und zwar auf dessen Wohnort (a drittura) gestellt und auf Sicht (a vista) zahlbar sein, wie dieses auch durch die Deutsche Wechselordnung Art. 53 vorgeschrieben ist. Der R. läuft entweder als gewöhnliche Tratte, so, daß er gar nicht als solcher erkannt wird, oder so, daß der Nehmer desselben seine Eigenschaft als R. durch eine Bemerkung auf diesem selbst oder durch anderweite Anzeige (Avisbrief) seitens des Regreßnehmers erfährt und ihm gleichzeitig mitgetheilt wird, wo die zur Regreßklage nöthigen Papiere (nämlich der protestirte Vorwechsel, die Protesturkunde und die Retourrechnung mit Belegen) zu erhalten sind, oder endlich so, daß ihn diese Papiere fortwährend begleiten (R. mit Beilagen). In den beiden letzteren Fällen kann der Nehmer des R., wenn der Retrassat den R. nicht acceptirt und nicht honorirt, den Vorwechsel einklagen, sofern er durch ein Giro auf diesem als Inhaber desselben legitimirt ist, nicht aber schon auf Grund des nicht acceptirten R. mit Beilagen (s. Borchardt a. a. O. Zus. 454; für die entgegengesetzte Ansicht s. Anm. in Seuffert, Arch., Bd. XV. S. 115—117 und die dort citirten Abhandlungen). Der Retrassat wird den R. regelmäßig acceptiren und honoriren, weil er sonst nicht blos die Regreßklage, sondern auch eine Klage auf das Interesse zu gewärtigen hätte. Außer der Regreßsumme darf die Wechselsumme des R. noch umfassen: die Mäklergebühren für die Negozirung des R., sowie die etwaigen Stempelgebühren, nicht aber noch eine besondere Provision (außer der in der Regreßsumme nach der Deutschen Wechselordnung Art. 51 enthaltenen). Borchardt a. a. O., Zus. 621.

Ueber die Zugrundelegung eines fingirten R. bei Berechnung der Regreßsumme s. den Art. Kursberechnung; über R. im Sinne von Interimswechsel s. Thöl a. a. O., § 53, S. 212.

Gsgb.: Deutsche WO. Art. 53. — Code de comm. art. 177, 179, 183 und Décret du 24 mars 1848.

Lit.: Einert, W.R., S. 297—320. — Treitschke, Alphab. Encyklop. der W.R., Bd. II. S. 413—437. — Kuntze, W.R., § 42. — Dahn in Bluntschli's Deutschem Privatrecht, § 180 S. 546. — Thöl, H.R., Bd. II.; W.R. 4. Aufl. § 100 S. 365—371. — O. v. Wächter, Encyklop. d. W.R., 1880, S. 877—881. — Borchardt, Allgem. Deutsche WO., 7. Aufl. 1879, Zus. 454 S. 211, 278. — Ercole Vidari, La lettera di cambio, Firenze 1869, p. 579 ss. — Ueber die alten cambii con la ricorsa, welche zur Umgehung des Verbots der cambia sicca dienten, s. Kuntze, W.R., I. Exkurs, S. 157—158.

Gareis.

Rückwirkung der Gesetze. — Das Verhältniß eines neuen Gesetzes zu den bisher in Geltung befindlichen Rechtssätzen regelt im Allgemeinen der Grundsatz: lex posterior derogat priori. Das heißt, mit der Wirksamkeit eines neuen Gesetzes treten diejenigen von den bisherigen Rechtssätzen außer Kraft, welche sich auf die gleichen Lebensverhältnisse oder Vorkommnisse beziehen und eine mit der neuen Regel unvereinbare Norm aufstellen. Aus diesem Grundsatz folgt indeß keineswegs, daß der ältere durch das neue Gesetz verdrängte Rechtssatz in den Gerichten nicht mehr in Anwendung gebracht werden dürfe. Es ist Vorfrage: Auf welche Begebenheiten (Handlungen und Unterlassungen) sowie Zustände erstreckt das neue Gesetz seine Herrschaft? In dieser Hinsicht ist zu bemerken: Wenn ein Gesetz erscheint (und in Kraft tritt), so sind bereits Rechtsverhältnisse der Art vorhanden und Handlungen der Art vorgefallen, für welche eine neue Regel eingeführt werden soll. Diese Rechtsverhältnisse (und Handlungen) haben durch das bisher geltende Recht rechtliche Ord-

nung erhalten. Findet nun das neue Gesetz auch auf diese bereits geregelten Verhältnisse und auf die bereits in ihrer juristischen Bedeutung bestimmten Handlungen Anwendung oder nur auf Rechtsverhältnisse und Handlungen dieser Art, welche erst nach dem Inslebentreten des neuen Gesetzes zum Dasein kamen? Mit anderen Worten, greift ein Gesetz auch in den bei seiner Erscheinung schon begründeten subjektiven Rechtszustand ein? Dies ist es, was man die zeitliche Kollision der Gesetze nennt. Zur Lösung der Kollision müssen die normalen Grenzen für die zeitliche Herrschaft der Rechtssätze aufgesucht und muß die Frage so gestellt werden: wieweit erstreckt sich zeitlich die Herrschaft eines Rechtssatzes? Vom Standpunkt des positiven Rechts — und nur dieser soll hier erörtert werden — ist die Antwort: die Grenze bestimmt der Gesetzgeber (allgemeiner die rechtschaffende Macht im Staate). Mithin sind die praktischen, d. h. für die Rechtsanwendung maßgebenden Regeln über die zeitliche Herrschaft der Gesetze (Rechtssätze) Bestandtheile des positiven Rechts des Landes. Dieser Ausgangspunkt ergiebt die Folge: Sobald das positive Recht eines Landes ausdrückliche Normen über die zeitliche Herrschaft aufstellt, hat der Richter die Kollisionen zwischen dem älteren und dem neueren Rechtssatz lediglich hiernach zu entscheiden, wie auch der Inhalt dieser Normen sich zu der aus allgemeinen Erwägungen folgenden Lösung der Frage verhalten mag. Der Gesetzgeber kann bestimmen, daß alle Handlungen und Verhältnisse der betreffenden Art, welche von nun an zur richterlichen Würdigung kommen, ausschließlich nach dem neuen Gesetz beurtheilt werden sollen, auch diejenigen, welche aus der Zeit vor Erscheinung dieses Gesetzes stammen. Die Anwendung eines Gesetzes auf vergangene Thatsachen und Zustände in dem angegebenen Sinn bezeichnet man als R. der Gesetze. Nicht darin besteht also die R., daß einem Gesetz Geltung für eine frühere Zeit beigelegt und ein vergangener Rechtszustand umgestaltet würde, denn die Einwirkung auf die Vergangenheit ist durch die Natur der Dinge ausgeschlossen und an ihr bricht sich auch die Allgewalt des Gesetzgebers. Die R. legt nur vergangenen Thatsachen eine andere rechtliche Bedeutung bei als ihnen bisher zukam, oder, praktisch ausgedrückt, sie bindet die rechtliche Beurtheilung vergangener Thatsachen an die Normen des neuen Gesetzes. Die Unzulässigkeit der R. wird vielfach als ein durchgreifender, jeder Ausnahme unfähiger Grundsatz verkündigt, bald als Rechtsaxiom, das auch für das praktische Recht durch entgegenstehende Verfügung des Gesetzgebers nicht aus den Angeln gehoben werden kann (Struve, Lassalle), bald als unabweisbare Forderung an die Gesetzgebung. Die Aufstellung ist in beiderlei Gestalt unhaltbar: in der ersten, weil im Widerspruch mit der Stellung, welche der Gesetzgeber gegenüber dem positiven Recht einnimmt, aber auch in der zweiten, wovon schon das Vorkommen der R. in den Gesetzgebungen aller Länder und Zeiten, die Gegenwart nicht ausgenommen, überzeugen kann. Der Satz von der Nicht-R. der Gesetze hat allerdings gute Berechtigung und ist im positiven Recht zur Anerkennung gelangt, aber als Regel, nicht als Prinzip.

Der vor die Aufgabe gestellte Richter, ob auf ein gewisses Verhältniß oder Vorkommniß das früher oder das gegenwärtig geltende Gesetz in Anwendung zu kommen habe, hat seine Untersuchung vor Allem darauf zu richten:

I. ob sich in dem positiven Recht des Landes eine diese Kollisionsfrage entscheidende Norm findet. Solche Vorschriften kommen mit verschiedenem Geltungsumfang vor, theils für alle in einem bestimmten Rechtsgebiet erscheinenden Gesetze (Preuß. LR. Einl. §§ 14—20; Oesterr. BGB. § 5; Sächs. BGB. §§ 2, 3; Code civil art. 2; Code pénal art. 4 u. a.), theils für ein einzelnes Gesetz oder Gesetzbuch, mögen sie hier in ein besonderes Einführungsgesetz (Publikationspatent) verwiesen oder dem Gesetz selbst einverleibt sein (transitorische Bestimmungen). Manche Landesrechte besitzen aber ausdrückliche Normen über die zeitliche Herrschaft der Gesetze überhaupt nicht, andere wenigstens nicht in ausreichendem Maße. Wo nun ein derartiger Mangel vorliegt, da ist

II. der muthmaßliche Wille des Gesetzgebers zu ergründen, denn Recht ist der Wille der rechtschaffenden Macht. Hier gewinnt die wissenschaftliche Forschung unmittelbare praktische Bedeutung. Freilich begegnet uns gerade in dieser Lehre eine große Verschiedenheit der Ansichten; indeß glücklicherweise weniger in der Beantwortung der einzelnen praktischen Fragen als in der Fassung der allgemeinen Regeln, ein Beweis, daß das unmittelbare Gefühl und der gesunde Takt des Urtheilers mächtiger ist als die theoretische Formel.

Als Anhalt für die Lösung der zweifellos schwierigen Aufgabe bieten sich im Allgemeinen folgende, dem Wesen des Gesetzes wie der Rechtsverhältnisse entnommene Punkte: 1) Zweck der Gesetze überhaupt, 2) Beschaffenheit des besonderen in Frage befindlichen Gesetzes, 3) Natur der Lebensverhältnisse, zu deren Ordnung dieses Gesetz bestimmt ist. Was im Einzelnen noch Führer sein kann, entzieht sich einer zusammenfassenden Beschreibung. Aus der angegebenen Grundlage wird sofort klar, daß die Regeln über die zeitliche Herrschaft für die Rechtssätze der einzelnen Rechtszweige verschieden sind, anders für das Privat-, anders für das öffentliche Recht.

A. Privatrecht. Ein jedes Lebensverhältniß und überhaupt jedes thatsächliche Vorkommniß wird sofort bei seiner Entstehung durch die zu dieser Zeit geltende Rechtsnorm (oder Rechtsnormen) ergriffen und nach seiner rechtlichen Bedeutung bestimmt, sei es zum rechtlich unerheblichen gestempelt oder mit rechtlicher Gestalt und Wirkung ausgestattet. Der juristischen Anschauung vollzieht sich die Unterwerfung der Thatsachen unter die Herrschaft der Rechtssätze von selbst (nicht erst durch das richterliche Urtheil), und für die Rechtsanwendung giebt es keine Lücke im positiven Recht (Thöl). Es ist nun im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die von dem bisherigen Rechte bestimmten Thatsachen und geregelten Verhältnisse durch das neue Gesetz umformen und in den begründeten subjektiven Rechtszustand ändernd eingreifen wolle. Den künftig entstehenden Thatsachen (und Verhältnissen) allein soll in der Regel ein neues Gesetz rechtliches Maß und Ziel geben (leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari, nisi nominatim de praeterito tempore adhuc pendentibus negotiis cautum sit. Const. 7 de legibus 1, 14). Daher findet sich in den Rechten aller der abendländischen Kultur angehörigen Völker (über Chinesisches, Indisches und Jüdisches Recht s. Lassalle, I. S. 62—68) als Regel der Satz: Gesetze haben keine rückwirkende Kraft, oder besser: Neue Gesetze finden auf vollendete juristische Thatsachen keine Anwendung.

Dieser Regel gehen aber überall Ausnahmen zur Seite. Vor Allem 1) will ein Gesetz, welches sich als authentische Interpretation zu erkennen giebt, sofort in allen Fällen normgebend sein, wo fortan der ausgelegte Rechtssatz zur Anwendung gelangt (auch in der Appellations- und Revisionsinstanz). Dies ist die weitgreifendste Ausnahme. 2) Es kommen noch andere Gesetze mit rückwirkender Kraft vor, sei es daß ihnen dieselbe ausdrücklich oder, wie aus Inhalt und Zweck unzweideutig erkennbar, stillschweigend beigelegt ist. In letzterer Beziehung stehen wir vor einer Aufgabe der Gesetzesauslegung. Es sind schon verschiedene Versuche gemacht worden, derselben durch Aufstellung einer allgemeinen Formel zu Hülfe zu kommen (Savigny, Bornemann, Lassalle, Rintelen u. a.). Keiner befriedigt, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß an derartige Formeln keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Mit größerer Sicherheit kann im Allgemeinen der Umfang der R. bei den Gesetzen der zweiten Klasse bestimmt werden. Wenn durch ein Gesetz das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, der Klein- oder der Blutzehent aufgehoben, eine Reallast für ablösbar erklärt, das Fischen in öffentlichen Gewässern freigegeben wird, so hören im Zweifel auch die schon begründeten Jagd-, Zehnt-, Real-, Fischereirechte mit der Wirksamkeit des Gesetzes auf zu bestehen. Allein die aus deren bisherigem Bestand bereits erwachsenen Ansprüche und Verpflichtungen bleiben vom neuen Gesetz unberührt und können auch jetzt noch

auf Grund des ältern Rechts geltend gemacht werden. Noch viel weniger wird die Frage über die vormalige Entstehung, Aenderung oder Aufhebung solcher Rechte durch das neue Gesetz betroffen. Allgemein gefaßt: die R. im zweiten Umfang unterstellt in Ansehung der unter der Herrschaft des bisherigen Rechts entstandenen Rechtsverhältnisse nur die künftige Erzeugung rechtlicher Wirkungen sowie die künftigen auf Aenderung oder Aufhebung zielenden Thatsachen dem Einfluß des neuen Gesetzes und läßt abgeschlossene juristische Thatsachen (facta praeterita) unberührt. Nicht ohne Grund wurde bezweifelt, ob hier überhaupt noch von R. gesprochen werden dürfe (Scheurl). Der herrschende Sprachgebrauch ist dafür. Eine große Rolle hat in unserer Lehre von jeher der Begriff der erworbenen oder wohlerworbenen Rechte gespielt. Derselbe entbehrt aber (trotz Lassalle) der erforderlichen Bestimmtheit, um in praktischen Regeln Verwerthung zu finden. Freilich bedarf auch näherer Beschreibung, was unter einer abgeschlossenen juristischen Thatsache zu verstehen sei. Ein genaueres Eingehen verbietet hier der Raum. Nur soviel sei bemerkt, daß unter diesen Begriff weder bloße rechtliche Möglichkeiten und Erwartungen fallen (z. B. eine in Aussicht stehende Beerbung bei Lebzeiten des Erblassers, das Konkursprivileg einer Forderung vor Ausbruch des Konkurses), noch die rechtlichen Eigenschaften der Personen (Rechts-, Handlungs-, Verpflichtungs-, Wechsel-, Verbürgungsfähigkeit u. s. w.). Ein unfehlbarer Schlüssel ist übrigens auch damit nicht gewonnen. So widerstrebt z. B. unserm Rechtsgefühl, daß durch ein Gesetz, welches den Termin der Mündigkeit oder Großjährigkeit, der thatsächlichen Vorbedingung für einen höheren Grad der Handlungsfähigkeit, gegenüber dem bisherigen Recht hinausschiebt, die nach diesem Recht bereits mündig oder großjährig Gewordenen wieder in den Zustand der Unmündigkeit oder Minderjährigkeit versetzt werden, wenn sie das vom neuen Gesetz geforderte höhere Lebensalter noch nicht erreicht haben. Und doch würde dazu eine folgerichtige Anwendung der Regel führen. Daß sich aber der Gesetzgeber mit einer dringenden Forderung der Billigkeit in Widerspruch setzen wollte, ist nicht anzunehmen.

B. Oeffentliches Recht. 1) Auf dem Gebiete des Strafrechts wiederholt sich die Erscheinung, daß die mannigfachen Theorien trotz Verschiedenheit der grundsätzlichen Standpunkte in den praktischen Ergebnissen nicht erheblich von einander abweichen. Die Einen gehen von dem Satze aus, daß eine Handlung nach demjenigen Strafgesetz zu beurtheilen ist, welches zur Zeit seiner Begehung das gegenwärtige Recht bildete, lassen aber eine Ausnahme für den Fall zu, daß in der Zeit zwischen der Begehung und der Aburtheilung ein milderes Strafgesetz in Kraft getreten ist. Nach den Anderen darf das neue Strafgesetz vom Tage seiner Wirksamkeit an allein die Richtschnur für die strafrichterliche Thätigkeit bilden; jedoch werden auch hiervon Ausnahmen anerkannt, bald allgemein, wenn das ältere Gesetz dem Angeschuldigten günstiger ist, bald nur in dem Fall, wenn die Handlung nach dem Gesetz zur Zeit ihrer Begehung straflos war, nach dem neuen Gesetz aber strafbar ist. Der zweite Standpunkt wurde am besten damit begründet, daß das Strafgesetz die Strafpflicht des Staates nach Inhalt und Umfang bestimme und eine Instruktion für den Strafrichter bilde; die auf dem bisherigen Gesetz fußende Strafpflicht erlösche mit dem Tage, wo dieses Gesetz von dem neuen entkräftet werde, eine neue trete an ihre Stelle (Binding). Hiermit wird jedoch die relative Natur der Strafpflicht und der Strafbefehle verkannt. Das Strafgesetz steht — wenigstens ist davon auszugehen — im engen Zusammenhang und im genauen Verhältniß zu dem gesammten Kulturzustand eines Volkes und zu den Bedürfnissen des jeweiligen Gemeinlebens. Eine Handlung wird für straflos, eine andere für strafbar, und zwar in dem bestimmten Maße strafbar erklärt mit Rücksicht auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen, sittlichen, politischen, religiösen, wirthschaftlichen Verhältnisse. Nur weil die Handlung unter diesen Umständen ins Leben getreten ist und in diese Verhältnisse eingreift, belegt sie das Gesetz mit Strafe und mit dieser Strafe. Indem der

Gesetzgeber zu einer Aenderung des Strafrechts schreitet, giebt er nicht ein abfälliges Urtheil über das Werk seines Vorgängers, maßt sich nicht ein Besserverstehen an; er geht vielmehr davon aus, daß der gesellschaftliche Zustand ein anderer geworden und daß diese Wandlung auch eine Wandlung der Strafgesetzgebung bedinge. Eine Handlung, die ehedem den rächenden Arm des Strafrichters erheischte, kann jetzt vielleicht vor dem Strafgesetz ungeahndet vorübergehen und umgekehrt (unerlaubte Selbsthülfe, Kanzelparagraph, Sozialdemokratie u. s. w.). Was aber für das Ob, gilt auch für das Wie.

Aus dieser Erwägung folgt die grundsätzliche Richtigkeit des ersten Standpunkts. Die beigefügte Ausnahme wurzelt in einer Humanitätsrücksicht, welche auch der Anwendung einer von der gegenwärtigen Gesetzgebung verworfenen Strafart entgegentritt, obwol hierfür noch andere Gründe sprechen. Die hier vertretene Ansicht hat dem Ergebnisse nach im Deutschen StrafGB. Anerkennung gefunden. Dasselbe stellt als Regel auf: eine Handlung wird mit derjenigen Strafe belegt, welche auf sie zur Zeit ihrer Begehung gedroht war. Hat jedoch in der Zeit zwischen der Begehung und der Aburtheilung ein milderes Strafgesetz Geltung erlangt, so kommt dieses zur Anwendung, sollte es auch im Zeitpunkt der Urtheilsfällung wieder außer Kraft getreten sein (RStrafGB. § 2, vgl. mit § 4 letzter Absatz). Ob ein Strafgesetz milder ist als ein anderes, bemißt sich nach dem Gesammtergebniß, zu welchem die Anwendung eines jeden Gesetzes führt. Immer darf nur auf eine im RStrafGB. aufgenommene Strafart erkannt werden (EG. zum RStrafGB. § 6).

2) Neue Prozeßgesetze bestimmen im Zweifel das Verfahren bei allen fortan der richterlichen Entscheidung unterstehenden Fällen, auch bei denjenigen, welche zur Zeit des Inslebentretens des neuen Gesetzes schon gerichtshängig waren. Indeß pflegen für die letzteren Sachen die Einführungsgesetze eine minder schroffe Grenzscheidung zwischen dem alten und dem neuen Gesetz zu treffen, um Verwickelungen fern zu halten, welche sich aus der Anwendung beider Gesetze auf die verschiedenen Abschnitte des Prozesses leicht ergeben. Vgl. EG. zur RStrafPO. §§ 8—12 mit EG. zur RCPO. §§ 18—23. Die Rechtssätze über die Verjährung der Ansprüche (und Strafen) sowie über die Beweislast gehören zum materiellen Recht (Entsch. des ROHG. XI. S. 339, XIV. S. 258).

Lit.: Savigny, System, Bd. VIII. S. 368 ff. (1849), wo auch Nachweise über die ältere Lit. — Scheurl, Beiträge zur Bearbeitung des Römischen Rechts, Bd. I. Nr. VI. (1853). — Lassalle, Das System der erworbenen Rechte, Bd. I. (1861). — Reinhold Schmid, Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, S. 101 bis 148, 186—204 (1863). — Rintelen, Ueber den Einfluß neuer Gesetze auf die zur Zeit ihrer Emanation bestehenden Rechtsverhältnisse (1877). — Brinz, Pandekten (2. Aufl.), § 21. — Kierulff, Theorie, S. 63—72. — Windscheid, Pandekten, §§ 31—33. — Roth, Deutsches Privatrecht, § 50; Derselbe, Bayer. Civilrecht, § 15. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, §§ 27, 28. — Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, § 39. — Förster, Preuß. Privatrecht, § 10. — Unger, Oesterr. Privatrecht, §§ 20, 21. — Zachariä, Französ. Civilrecht, § 30. — Seeger, Ueber die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze, 1862. — v. Schwarze in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. II. S. 25—30. — Binding, Die Normen, Bd. I. S. 78—96. — Berner, Lehrb., § 126. — Geib, Lehrbuch, II. § 69. — Meyer, Lehrbuch, § 20. — Schütze, Lehrbuch, § 18. — v. Wächter, Das Sächsische und das Thüringische Strafrecht, S. 117 ff. — Dochow in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Bd. I. S. 136. — Motive zum Entwurf des EG. zur RCPO. 1874 § 15 (S. 489/90). F. Regelsberger.

Rudhart, Ignaz, ♂ 11. III. 1790 zu Weißenau (Oberfranken), stud. in Bamberg und Landshut, 1811 Professor in Würzburg, trat 1817 wegen Gesundheitsverhältnissen in den Staatsdienst über, zunächst als Fiskalrath, 1819 Ministerialrath im Finanzministerium, 1823 Regierungsdirektor. 1825 zum ersten Mal in die zweite Kammer gewählt, nahm er an den Sessionen von 1825 und 1828, sowie an den stürmischen und verhängnißvollen von 1831 und 1834 einen auch als Redner glänzend hervorragenden Antheil. Er vertrat die Interessen der Freiheit

und des staatlichen Fortschrittes mit ebenso viel Muth und Ausdauer, als Genialität, vermöge deren er der damaligen Zeit weit vorausgeschritten erscheint. 1831 zum Regierungspräsidenten befördert, wurde er von König Ludwig I. nach Griechenland gesandt, wo er an die Spitze des dortigen Ministeriums trat. Nachdem er in Griechenland seine Gesundheit geopfert hatte, wurde er hier auf Drängen Englands im Dez. 1837 plötzlich wieder entlassen und † 11. V. 1838 auf der Rückreise zu Triest.

Schriften: Ueber das Studium der Rechtsgeschichte, 1811. — Untersuch. über systemat. Eintheilung der Verträge, 1811. — Encykl. und Method. der Rechtswissenschaft, 1812. — Kontroversen im Code Nap., 1813. — Geschichte der Landstände in Bayern, 2 Bde., 1816 (zweiter Abdruck 1829). — Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung, 1818. — Das Recht des Deutschen Bundes, 1822. — Rede in der Bayer. Abgeordnetenkammer vom 8. Juli 1825 über die Gesetzentwürfe, Heimat, Ansässigmachung und Verehelichung betr. — Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, 1825. — Ueber die Censur von Zeitungen im Allgem. und bes. nach d. Bayer. Staatsrecht, 1826. — Referat über den Bayer. Entwurf eines Gesetzbuchs über das Strafverfahren, 1831.

Lit.: Pözl in Bluntschli's Staats-Wört.B. Bd. VIII. S. 749—753.

Bezold.

Rudorff, Adolph Friedrich, ♂ 21. III. 1803, † 14. II. 1873 zu Berlin, Schüler von Ribbentrop, Hugo und von Savigny, habilitirte sich 1825 in Berlin, wo er als Dozent, als außerordentlicher und als ordentlicher Professor bis an sein Ende wirkte. Seit 1860 war er auch Mitglied der königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften.

Hauptschriften: De lege Cincia, 1825. — Das Recht der Vormundschaft, 1832 bis 1834. — Grundriß zu Vorlesungen über das Gemeine Civilrecht, 1833, 1843. — Grundriß zu Vorlesungen über den Gemeinen und Preußischen Civ.Prz., 1837. — Gromatische Institutionen, 1852. — Die Gromatiker, mit Lachmann, Bluhme und Mommsen, 1848 bis 1852. — Römische Rechtsgeschichte, 1857—1859. — Außerdem verfaßte R. zahlreiche Gelegenheits-, akademische und Zeitschriften-Abhandlungen. Er war seit 1828 Mitarbeiter, seit 1842 Mitherausgeber der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft und stiftete 1861 die Zeitschrift für Rechtsgeschichte, an welcher er sich noch kurz vor seinem Tode thätig betheiligte. Er besorgte von 1846 an mehrere Ausgaben der Puchta'schen Institutionen, Pandektenvorlesungen, und 1865 die 7. Ausgabe von Savigny's Besitz.

Lit.: Revue historique de droit ancien et moderne, français et étranger, 1873.

Rivier.

Ruhestörung. Eine Anzahl Rechtsnormen ist darauf gerichtet, für die dem Menschen nöthige Ruhe durch Fernhaltung störenden Lärmes zu sorgen. Vor Allem ist es verboten, ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm (bruit ou tapage, noise) zu erregen. Uebertretungen straft das Deutsche StrafGB. mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen (§ 360, 11). Unter dieses Strafgesetz fallen nur Störungen der öffentlichen Ruhe (also nicht Ungebührlichkeiten, welche auf den engeren Kreis der Familie oder einzelner Personen beschränkt bleiben; Erk. des Preuß. OTrib. vom 8. Mai 1874, Rechtsspr. Bd. 15 S. 297), solche aber ohne Unterschied, ob sie an einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Orte stattfinden, aus einer gegen einen Einzelnen oder eine Mehrheit von Personen gerichteten Handlung entspringen (v. Schwarze, Komment., S. 804 der 4. Aufl.), in einer positiven Handlung oder einem Geschehenlassen (z. B. Dulden eines fortgesetzten ruhestörenden Hundebellens seitens des Besitzers; v. Schwarze, a. a. O. S. 804, N. 6, und N. 9; Leuthold, Sächs. Verwaltungsrecht, S. 225, Anm. 11) bestehen, Tags oder Nachts verübt werden (Rechtsspr. Bd. 5 S. 140). Einzelne Fälle: Aufstellen einer lärmenden Gewerbsmaschine, um die Ruhe Anderer zu stören (Rechtspr. Bd. 12 S. 343), heftiges Räsonniren (Sächs. Gerichtszeitung, Bd. 20 S. 72), heftiges Peitschenknallen (Leuthold, a. a. O.), grelles Pfeifen in einer Versammlung zur Unterbrechung des Redners (v. Schwarze, N. 9), Veranlassung eines ruhestörenden Auflaufs (Stenglein, Zeitschr. Bd. 3 S. 307). Weitere Fälle bedrohen die Polizeistrafgesetzbücher einzelner Staaten mit Strafe

(Bayern Art. 30, Baden § 52). Außer der Bestrafung ist natürlich die Festnahme solcher Personen, welche trotz Verbots der öffentlichen Organe zu lärmen fortfahren, durch letztere (auch die niederen: OTrib.-Erk. vom 21. Febr. 1879) zulässig. Wer die zur Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt (wirkliche Erregung ruhestörenden Lärmes wird hier also nicht vorausgesetzt), verfällt der Strafe des § 366, 10 des RStrafGB. (bis 60 Mark Geldstrafe oder bis 14 Tage Haft). Endlich muß die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung der Genehmigung bedarf (dahin gehören insbesondere Hammerwerke und Fabriken, in denen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden), der Ortspolizeibehörde angezeigt werden; letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei (RGew.O. § 27). — In Oesterreich verfällt der polizeilichen Abstrafung, wer sich an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern u. s. w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwagen u. dergl. der Art polizeiwidrig verhält, daß hierdurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst ein Aergerniß gegeben wird (k. k. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 des R.G.Bl., § 11). Doch wird auch hier ein „öffentliches" Aergerniß vorausgesetzt (Lienbacher, Polizeistrafrecht, S. 68 der 4. Aufl.). Für alle freien oder konzessionirten Gewerbe, welche durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu belästigen geeignet sind, ist die Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig (RGew.O. § 31). — Nach Art. 479, Nr. 8 des Französischen Code pénal verfallen in eine Geldbuße von 11 bis 15 Francs les auteurs ou complices de bruits ou tapages injurieux ou nocturnes, troublant la tranquillité des habitants. Die Praxis des Kassationshofes nimmt an, daß ein beleidigender oder nächtlicher Lärm die Vermuthung der erfolgten öffentlichen Ruhestörung für sich hat, der Bezüchtigte aber den Gegenbeweis antreten kann. Zu den Fällen des bruit injurieux gehören namentlich die Katzenmusiken (charivaris); nächtliche R. verüben auch diejenigen Gewerbtreibenden, welche bei Ausübung ihres Gewerbes während der Nachtzeit unnöthigen Lärm verursachen (z. B. Bäckerburschen, welche beim Brotkneten ruhestörendes Geschrei ertönen lassen, ein Postillon, welcher beim Durchfahren eines Ortes ohne Anlaß bläst). Auch in England gilt das Blasen eines Hornes oder der Gebrauch eines anderen lärmenden Instrumentes seitens solcher Personen, welche irgend einen Artikel verkaufen oder vertheilen, als common nuisance.

Leuthold.

Runde, Just. Friedr., ♂ 27. V. 1741 zu Wernigerode, wurde 1775 Prof. in Kassel, 1784 Hofrath und Professor in Göttingen, 1805 erster Professor und Ordinarius, † 1807.

Schriften: Abhandl. v. Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe u. Aebte, 1775. — Kurze Verth. der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, Kassel 1777. — Grundsätze des Allgem. Staatsrechts, Kassel 1777. — Von den Mitteln, den gefallenen Werth der Grundstücke steigend zu machen, 1777. — Grundsätze des allgem. teutschen Rechts, Gött. 1791, 8. Aufl. von seinem Sohne, 1829. — Beitr. z. Erläut. rechtlicher Gegenstände, 1799, 1802.

Lit.: Pütter, Litt., II. 63. — Schulte, Geschichte, III. b S. 156.

Teichmann.

Runde, Christian Ludwig, ♂ 26. IV. 1773 zu Kassel, wurde 1796 Beisitzer des Spruchkollegii in Göttingen, Oldenb. Landesarchivar, 1801 Assessor bei

der Regierungskanzlei, 1806 Regierungsrath, 1814 Vizedirektor der Justizkanzlei und Justizrath, 1817 Direktor, 1829 Konferenzrath, 1837 Geh. Rath, 1844 Kapitular Großkreuz, † 25. V. 1849.

Schriften: Comm. de hist., indole ac vi remediorum securitatis quibus jure Rom. prospectum est creditoribus debitoris obaerati, Gott. 1794. — Princ. doctrinae de interim. praed. rust. administratione, Gott. 1795 (Abhandl. der Rechtslehre von der Interimswirthschaft auf Deutschen Bauergütern, Gött. 1796, 2. Aufl. 1832). — Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheil, Oldenb. 1805. — Rechtliche Grundsätze über die Vertheil. der Einquartierungslast, Oldenb. 1808. — Sammlung der wichtigsten Aktenstücke zur neuesten Zeitgeschichte, Oldenb. 1807. — Patriot. Phantasien eines Juristen, Oldenb. 1836. — Deutsches eheliches Güterrecht, Oldenb. 1841. — Versuch einer richtigen Bestimmung des Pflichttheils, Oldenb. 1842. — Gemeines Recht für Deutschland, Oldenb. 1845. — Er gab die 5.—8. Ausgabe des Gemeinen Deutschen Privatrechts seines Vaters (Gött. 1791) 1829 heraus.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. XXVII. S. 376—385.

Teichmann.

Ruprecht von Freysing, schrieb in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. ein Stadtrechtsbuch von Freysing und ein Landrechtsbuch, nachdem er länger als 36 Jahre auf dem Lande und in den Städten Vorsprecher gewesen war.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, I. 435—437. — L. v. Maurer, Das Stadt- und Landrechtsbuch von Ruprecht von Freysing, Stuttg. u. Tüb. 1839. — Franklin, Beiträge, 1863, S. 46 ff.

Teichmann.

Russardus, Ludwig (wohl Roussard), von Chartres, Professor in Bourges, noch lebend 1561, Schüler und Kollege von Duaren.

Er gab heraus: Jus civile, manuscriptorum librorum ope summa diligentia et integerrima fide multis locis emendatum et perpetuis notis illustratum, L. Russardo auctore, consilio tamen et auctoritate F. Duareni . . . Lyon, Rovilla 1560, 1561. Pandekten nach Torelli, Novellen nach Haloander, Codex nach fünfzehn Handschriften. Privileg von 1557. Zwei Bände.

Lit.: Saxe, Onomasticon, III. (a. 1560). — Haubold. — Hugo. — Raynal, Histoire du Berry.

Rivier.

Rutscherzins (Th. I. S. 503 ff.) ist eine der Strafen, welche den Zinsmann wegen nicht rechtzeitig erfolgter Leistung des auf seinem Grundstück lastenden Zinses treffen. Er besteht darin, daß der rückständige Zins an jedem folgenden Zinstermin um den Betrag des eigentlichen Zinsquantums sich vermehrt. Diese Strafe fand sich schon in der ältesten Zeit, jedoch so, daß sich derselben der Zinsmann ausdrücklich unterwarf. Nach den Rechtsbüchern ist dieselbe eine gesetzliche Strafe (Sächs. LR. I. Art. 54 § 2; Schwäb. LR., ed. Wackernagel, C. 60). Jetzt ist sie in dieser Bedeutung allgemein verschwunden, und kann also nur da eintreten, wo sie ausdrücklich übernommen ist; alsdann hat sie den Charakter einer Konventionalstrafe.

Lit.: Schott, Juristisches Wochenblatt, IV. S. 633—640. — Sachse, Handbuch des großh. Sächs. Privatrechts (Weimar 1824), § 632. — Haubold, Lehrbuch d. königl. Sächs. Privatrechts, II. (3. Ausg. Leipz. 1848) § 475 Zus.

Lewis.

Rüttimann, Johann Jakob, ♂ 17. III. 1813 zu Regensberg (wo der Vater Landschreiber, dann auch Amtsschreiber, später Notar war), wurde 1831 Gerichtsschreiber, 1834 nach Zürich übersiedelnd, um als Verhörrichter einzutreten, dann Substitut des Staatsanwalts bis 1838 und daneben Advokat; nach England gesendet, um das Englische Gerichtsverfahren kennen zu lernen, kehrte er schon nach 4 Monaten zurück, 1837—39 Sekretär des Großen Raths, machte das Fürsprechexamen, überall in den vordersten Reihen der Liberalen (radikale Partei), trat nach 1844 in den Großen Rath ein, dem er bis 1872 angehörte. 1845 wurde er zum Gesandten Zürichs an die eidgenössische Tagsatzung gewählt, 1846 von der Tagsatzung zum eidgenössischen Justizbeamten für 1847—50 ernannt. R. nahm als Vorsteher des Justizdepartements den lebhaftesten Antheil an der Gesetzgebung, vertrat 1848 die Uebertragung des Amerik. Zweikammersystems auf die Schweiz, nahm auch besonderen Antheil am Ausbau der Bundesverfassung, Mitglied des Stände-

raths bis zu Antritt seiner Professur 1854 und dann wieder 1862—68, zweimal dessen Präsident, auch im Bundesgericht thätig, bearbeitete die beiden Bundesstrafgesetze von 1851, regte die Organisation der Rechtspflege und Gesetz betreffend das Strafverfahren von 1852 an, nahm Theil an der Redaktion des Bluntschli'schen privatrechtlichen GB., hatte Antheil an der Gründung der Gesellschaft für die Zürich-Bodenseebahn und der Schweizerischen Kreditanstalt zu Zürich, † 10. I. 1876.

Schriften: Ueber die Engl. Strafrechtspflege. Amtlicher Bericht, Zürich 1837. — Ueber einige weder in Verträgen noch in Verbrechen liegende Gründe von Obligationen, Zürich 1838. — Der Engl. Civilprozeß mit besonderer Berücksichtigung des Verfahrens der Westminster Rechtshöfe, Leipz. 1851. — Die Zürcher Gesetze, betr. Organ. der Rechtspflege und Strafverfahren, Zürich 1853. — Zur Geschichte und Fortbildung der Zürcher Rechtspflege, Zürich 1855. — Ueber die Geschichte des Schweiz. Gemeindebürgerrechts, Zürich 1862. — Ueber die Freiherren von Regensberg, Zürich 1867. — Das Nordamerikan. Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, Zürich 1867—1876. — Rechtsgutachten über die Frage: Inwieweit durch die Eisenbahnkonzessionen der Kantone und die Beschlüsse der Bundesversammlung, betr. Genehmigung derselben, für die betheiligten Gesellschaften Privatrechte begründet worden sind, Zürich 1870. — Kirche und Staat in Nordamerika, Zürich 1871. — Kleine vermischte Schriften juristischen und biographischen Inhalts, Zürich 1876.

Lit.: J. J. Rüttimann, Zürich 1876 (aus der N. Zür. Ztg.). — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 93, 105. — Schlief, Die Verfassung der Nordamerikan. Union, Leipz. 1880, Vorwort S. V., VI. — v. Orelli, Die Jury in Frankreich und England, Zürich 1852, S. 95. — Schneider in den Kleinen Schriften, S. 3—33. — Blumer, Handbuch des Schweiz. Bundesstaatsrechts, (2) Schaffh. 1877, I. 127.

Teichmann.

S.

Saavedra y Fajardo, Diego, ♂ 1584 zu Algezares in Murcia, war Gesandter in Rom, Neapel, München, wohnte dem Reichstage von Regensburg 1641 bei, war 1643 in Münster, kehrte 1646 nach Spanien zurück, wurde Mitglied des hohen Raths für Indien, † 1648.

Er schrieb: Empresas politicas o Idee de un principe politico cristiano, Monaco 1640; Valencia 1655, 1800; ital. Mon. 1640; lat. neunmal (von 1649—1748) gedruckt. — Obras de Diego S., zuerst Antv. 1677, zuletzt Madr. 1853.

Lit.: Bluntschli, Staats-Wört.B., IX. 62—64. Teichmann.

Sachbeschädigung, die rechtswidrige und vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen, insofern nicht die Merkmale eines anderen Delikts vorliegen. Die sich mehrfach findenden Abweichungen von diesem Begriff sind im Folgenden angegeben. Nach demselben ist vorauszusetzen:

1) als Objekt a) ein körperlicher Gegenstand. Oesterreich dehnt nach der herrschenden Auffassung den Begriff auf Vermögensobjekte jeder Art aus. Baden zog auch das Verhältniß des Eigenthümers zur Sache hierher. b) Eine in fremdem Eigenthum befindliche Sache. Daher der Eigenthümer das Delikt an seinem Eigen nicht begehen kann. Ebenso nicht der im Auftrag des Eigenthümers Handelnde an dessen Sachen. Daher ferner die Beschädigung herrenloser Sachen nicht hierher gehört. c) Daß die Sache einen schätzbaren Vermögenswerth repräsentire, wird von dem RStrafGB. nicht gefordert. Die Süddeutschen Strafgesetze schienen es ihrer Fassung nach vorauszusetzen. Die Zerstörung von Gegenständen, welche für den Eigenthümer lediglich Affektionswerth haben, steht ihrem inneren Charakter nach den Injurien näher, als den Verbrechen gegen das Eigenthum.

2) In Betreff der Handlung und bzw. des Erfolgs: a) eine Zerstörung oder Beschädigung der Sache. Es muß also eine physische Veränderung an der Sache hervorgebracht sein, und zwar eine solche, welche eine Werthminderung

(Minderung des pekuniären oder sonstigen Werthes derselben) in sich schließt. Daß diese Minderung eine irreparable sei, ist nicht zu fordern. Dagegen geht es zu weit, wenn „jedes einfache Beflecken oder Beschmutzen“ als S. behandelt werden will (Lüder, Oppenhoff). Das „Beschädigen“ der Sache dahin zu interpretiren, daß darunter auch solche Einwirkungen auf dieselbe fallen, welche sie völlig unbeschädigt und unverändert lassen, wenn sie nur das Verhältniß des Eigenthümers zur Sache zu dessen Nachtheil verändern (sie für ihn werthlos oder unerreichbar machen), ist willkürlich. Gleichwohl geschieht es in der Regel (Oppenhoff, Hälschner, Lüder rc.). Baden stellte den Fall dem Beschädigen zur Seite (s. oben). Lüder findet eine Beschädigung der Sache sogar in jedem Angriff auf dieselbe, wodurch „in die Ungestörtheit eines fremden Vermögens im weitesten Sinne eingegriffen wird“. — Eine Verringerung des Werthes der Sache, welche ohne eine Einwirkung auf ihr physisches Dasein zu Stande kommt (Veränderung des Kurswerthes von öffentlichen Kreditpapieren durch lügenhafte Publikationen), begründet das Verbrechen ebenfalls nicht. — Die Forderung einer „mechanischen“ Einwirkung auf die Sache (Köstlin) ist weder in den Gesetzen noch in der Natur der Sache begründet. Ebensowenig die einer „unmittelbaren“ Einwirkung (Köstlin), bzw. einer „eigenen körperlichen Thätigkeit des Angeklagten“ (Temme, Oppenhoff). Es existirt kein Grund, bezüglich der S. hier andere Erforderniße aufzustellen, als bezüglich anderer Delikte. Es ist daher auch der Fall nicht auszuschließen, wo der Delinquent sich des getäuschten Eigenthümers selbst als eines Werkzeugs zur Zerstörung der Sache bedient (s. indeß Hälschner). b) Rechtswidrigkeit der Handlung. Daher schließt die Einwilligung des Eigenthümers das Delikt aus. Ebenso ein Recht zu der betreffenden Handlungsweise, welches u. A. in den Voraussetzungen der Nothwehr sich begründen kann; oder in denen des gesetzlich anerkannten Nothstandes (vgl. HGB. Art. 534, 65). c) Dolus. Der oben bezeichnete Erfolg muß also mit Willen herbeigeführt sein. In der Preuß. Praxis war als genügend betrachtet worden: das Bewußtsein, „daß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Beschädigung eine Folge der vorsätzlich vorgenommenen Handlung sein werde“. — Die irrige Annahme eines Rechts zu der betreffenden Handlung schließt den Dolus aus. Daher auch die irrige Annahme eines Rechts zur Selbsthülfe. — Einige Strafgesetzbücher (Sachsen, Hannover) bedrohten nicht jede vorsätzliche S., sondern nur die aus Bosheit oder Muthwillen begangene. Baden fügte die aus Rachsucht begangene hinzu. Diese Hereinziehung gewisser Triebfedern in die Definition des Delikts ist, wiewol mehr aus technischen wie aus sachlichen Gründen, zu mißbilligen und gegenwärtig aufgegeben. — Einige andere Strafgesetzbücher begnügen, bzw. begnügten sich im Gegensatze hierzu nicht mit einer Bedrohung sämmtlicher vorsätzlicher S., sondern dehnen (dehnten) ihre Strafbestimmungen in weiterem oder engerem Umfange auf fahrlässige S. aus (Oesterreich, Bayern, Braunschweig, Württemberg?). Gerechtfertigt ist dies nur in Bezug auf diejenigen S., welche eine gemeingefährliche Richtung haben (dagegen Lüder).

Die Handlung darf nicht unter speziellere Strafbestimmungen, bzw. nicht unter den Begriff einer schweren Verbrechensart fallen. Insbesondere sind hier die gemeingefährlichen Verbrechen (Brandstiftung, Verursachung einer Ueberschwemmung, Beschädigungen von Eisenbahnen rc.) auszunehmen.

Gegen die Begrenzung des Thatbestandes, wie sie hier den Strafgesetzen entsprechend gegeben wurde, sind von legislativem Standpunkte aus vielfach beachtenswerthe Einwendungen gemacht worden. Es scheint kein sachlicher Grund dafür vorzuliegen, daß nur der Eigenthümer, nicht auch der Nutznießer, Pfandgläubiger rc. eines strafrechtlichen Schutzes gewürdigt wird (Hälschner). Ebenso wenig dafür, daß der letztere nur gegen Schädigungen der Sache selbst, nicht gegen Verletzungen des Rechts an der Sache durch sonstige Einwirkungen auf dieselbe gewährt wird. Es ist ferner nicht begründet, die Verletzung von Forderungsrechten

schlechthin niedriger zu taxiren, als die von dinglichen Rechten (dagegen Hälschner). In welcher Weise jedoch die fraglichen Bestimmungen zu ergänzen seien, ist im Unklaren und hier nicht zu untersuchen.

Das RStrafGB. unterscheidet: a) die einfache S., b) die qualifizirte S. ersten Grades, welche Gegenstände des öffentlichen Interesses betrifft, deren absichtliche Verletzung auf eine gemeine Gesinnung hinweist, c) die qualifizirte S. zweiten Grades, welche dem Dienste einer Vielheit von Personen gewidmete Gegenstände (wie Brücken, gebaute Straßen ꝛc.) betrifft, deren Verletzung vermögensrechtliche oder andere Interessen in weitem und unbestimmtem Umfange gefährdet. Die mittlere Kategorie kann den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen. Bei ihr, wie bei der letzten, mit höherer Freiheitsstrafe bedrohten Kategorie tritt die Verfolgung von Amtswegen ein, während sie bei der einfachen S. von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht wird. Die meisten Strafgesetze ziehen so die S. innerhalb gewisser Grenzen zu den Antragsdelikten. Eine Ausnahme macht Oesterreich (vgl. Belgien). — Andere Abstufungsgründe kennt das RStrafGB. nicht. Bei der Strafbemessung sind aber insbesondere in Betracht zu ziehen: die Größe des zugefügten Schadens (speziell berücksichtigt von Oesterreich, Bayern, Württemberg, Hessen, Baden), die Verschiedenheit der dem Delikte zu Grunde liegenden Triebfedern (vgl. hier Baden 575. 71, Hessen 425. 26, Oesterreich 318) und die Modalitäten der Ausführung (Hessen 425 al. 1. 4. 5, Bayern 343 al. 4, Belgien 528 ff.). Ferner eine erfolgte freiwillige Ersatzleistung. Mehrere Gesetze hatten sie ausdrücklich als Milderungsgrund anerkannt (Bayern, Württemberg, Baden, vgl. Hessen). Baden hatte sogar für den Fall vollkommener Zufriedenstellung der Beschädigten Straflosigkeit zugesichert.

Das RStrafGB. bedroht gleich den meisten übrigen Strafgesetzen (eine Ausnahme machte Bayern) auch den Versuch der S.

Im Ganzen wird die S. etwas gelinder behandelt, als der Diebstahl und die übrigen gewinnsüchtigen Eigenthumsverbrechen (s. jedoch Oesterreich). Der Grund liegt in der höheren Bedeutung der letzteren Verbrechensformen für die Sicherheit des Eigenthums. Das RStrafGB. droht alternativ Geldstrafe und Gefängniß. Letzteres bis zu 3 Jahren. Hinsichtlich des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte s. oben.

Gsgb.: RStrafGB. §§ 303—305. — Oesterreich §§ 85, 86, 89, 318, 468. — Ungarn §§ 418—421. — Belgien art. 521 ss. — Frankreich art. 437, 439 ss.

Lit.: Köstlin, Abhandl., S. 169 ff. — C. Lüder, Die Vermögensbeschädigung, Leipz. 1867. — Hälschner, System, II. S. 538 ff. — v. Holtzendorff, Handbuch, III. S. 848 ff. — Pezold, Strafrechtspraxis, I. S. 451—456; II. 531—539. A. Merkel.

Sachen sind im Rechtssinne diejenigen körperlichen Gegenstände, welche nach der Auffassung des Rechtes lediglich um der Personen willen existiren als Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und darum als Objekte ihrer Rechte. Sache ist also derjenige Körper, welcher rechtliche Bedeutung hat nicht als die körperliche Erscheinung eines Rechtssubjektes, sondern ausschließlich als mögliches Objekt fremden Rechtes. Auch die Person ist mögliches Objekt fremden Rechtes; das Recht anderer Personen an ihr ist aber nie ein solches, welches ihre ganze Existenz absorbirt, so daß ihre rechtliche Bedeutung in der eines Rechtsobjekts aufginge. Indem dagegen die Sachen lediglich um der Personen willen existiren, zieht dem Rechte an einer bestimmten Sache die Beschaffenheit seines Objektes keine anderen Grenzen seines Umfangs als die durch den körperlichen Umfang der Sache gegebenen. Im Gegensatze zu allen anderen Rechtsverhältnissen ist daher das Eigenthum ein Recht, dessen Grenzen zusammenfallen mit den Grenzen seines bestimmten körperlichen Gegenstandes; seine und nur seine Grenzen sind durch die Grenzen einer bestimmten körperlichen Erscheinung unmittelbar gegeben; während die Grenzen aller anderen Rechtsverhältnisse durch Rechtsbestimmung erst gezogen

werden müssen, sind die des Eigenthums nur der Modifikation durch Rechtsbestimmung ausgesetzt. Indem so die Grenzen des Eigenthums gegeben sind durch die der Sache, deren rechtliche Bedeutung in ihrer Angehörigkeit an den Eigenthümer aufgeht, identifizirt der Sprachgebrauch das Eigenthum mit der Sache und setzt dieses als res corporalis entgegen allen anderen Vermögensbestandtheilen, d. h. sowol denjenigen Vermögensrechten, welche überhaupt nicht bestimmte S. zum unmittelbaren Gegenstande haben, als auch denjenigen Rechten an S., deren Umfang nicht demjenigen ihres Objektes gleichkommt, sondern ein engerer durch den besonderen Inhalt des bestimmten Rechtes abgegrenzter ist. Ist also die S. oder res im eigentlichen Sinne ein Vermögensobjekt, so wird im übertragenen Sinne jeder Vermögensbestandtheil als res bezeichnet und wird in diesem Sinne unterschieden die res corporalis oder der mit seinem bestimmten körperlichen Objekte sich deckende Vermögensbestandtheil von allen übrigen Vermögensbestandtheilen als res incorporales oder solchen, deren Umfang nicht mit dem einer bestimmten körperlichen S. sich deckt (l. 1 § 1 D. de div. rer. 1, 8).

Die Einheit einer bestimmten S. oder ihre Abgrenzung gegenüber anderen S. ist in der Regel nicht durch Rechtsnorm bestimmt. Aus dem Begriffe der S. als eines körperlichen Gegenstandes ergiebt sich das Erforderniß körperlichen Zusammenhanges ihrer Bestandtheile, so daß seine Zerstörung die Einheit der S. aufhebt. Dagegen ist nicht ebenso umgekehrt die Existenz einer Mehrheit von S. schlechthin ausgeschlossen durch die Existenz körperlichen Zusammenhangs. Vielmehr beruht die Einheit gewisser S., der Grundstücke, auf willkürlicher, den körperlichen Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken überhaupt nicht berührender Abgrenzung. Während so die Grundstücke nur räumlich abgegrenzte Stücke eines körperlichen Ganzen sind, erscheint jede andere Sache als ein eigenes körperliches Ganzes. Fragen wir jedoch, wann ein solches Ganzes vorliege, durch welche Art und welches Maß des körperlichen Zusammenhanges mit anderen S. eine S. aufhöre als eigene von jenen verschiedene S. zu existiren, so entscheidet hierüber nicht schlechthin der physikalische Zusammenhang, sondern die nicht ausschließlich durch diesen beherrschte Anschauung des Verkehres. Es ist danach zwar schlechthin eine S. jedes natürliche Ganze; ist dagegen zwischen verschiedenen S. durch Verbindung ein körperlicher Zusammenhang hergestellt, so ist das so entstandene Ganze dann und nur dann eine S., wenn die körperliche Verbindung zugleich eine wirthschaftliche ist, sodaß dem neu entstandenen Ganzen eine einheitliche wirthschaftliche Funktion zukommt. Es ist dies möglich in der doppelten Weise, daß die Bedeutung der einen S. in der der anderen aufgeht, als deren Zuwachs oder accessio (s. d. Art. Accession) sie vermöge der Verbindung mit ihr erscheint, oder daß die wirthschaftliche Bedeutung des Ganzen eine eigene, durch die Vereinigung seiner verschiedenen Stücke zu einem Ganzen hervorgebrachte ist. Sind z. B. mehrere S. aneinander geleimt oder sonstwie aneinander befestigt, so sind sie dadurch für die Dauer der Verbindung zu Stücken eines Ganzen geworden, wenn dieses entweder als bloße Erweiterung der einen jener S. erscheint, welche die andere in sich aufgenommen hat, oder aber als ein eigenes Produkt aus den verschiedenen Faktoren, durch deren Vereinigung es entstanden ist; dient dagegen trotz der Verbindung jedes Stück seinem eigenen von dem des anderen verschiedenen Zwecke, so bleibt auch jedes eine eigene S.

Nach der Verschiedenheit des zwischen ihren Bestandtheilen bestehenden Zusammenhanges sind die S. entweder einheitliche (corpora unita, ἡνωμένα) oder zusammengesetzte (corpora connexa, συνημμένα) (al. 30 D. de usurp. et usucap. 41, 3). Bezüglich dieser Unterscheidung haben die Römischen Juristen sich angeschlossen an eine von der stoischen Philosophie aufgestellte Dreitheilung der Körper, welche jedoch nur zum Theile eine juristische Verwerthung erfahren hat. Die Unterscheidung desjenigen Körpers, quod continetur uno spiritu, desjenigen, quod ex contingentibus i. e. pluribus inter se cohaerentibus constat, und

desjenigen, quod ex distantibus constat, ist, wie das dritte Glied der Eintheilung zeigt, keine Eintheilung der S. Gemeinhin bezeichnet man das corpus quod ex distantibus constat als Sachgesammtheit oder Gesammtsache, d. h. als eine Mehrheit von S., welche in gewissen Beziehungen als Einheit behandelt werde. Als dasjenige Moment, durch welches eine Mehrheit von S. zur Gesammtheit wird, pflegt man dabei die räumliche Vereinigung im Dienste eines gemeinschaftlichen Zweckes zu betrachten. Als corpora der dritten Art bezeichnen aber die Quellen nur solche Gesammtheiten, deren Glieder zusammengehören entweder als Menschen durch die Einheit einer sie miteinander verbindenden Organisation oder als Thiere durch die Einheit des die einzelnen Stücke einer Herde oder eines Schwarmes zusammenhaltenden Naturtriebes. Das einzige von den Quellen genannte corpus der dritten Art, welches nicht aus Personen, sondern aus S. besteht, ist daher der grex, und diejenige Vereinigung welche die instinktiv zusammenhaltenden Glieder eines solchen bilden, besteht keineswegs in gleicher Weise zwischen den lediglich durch fremden Willen zusammengehaltenen Stücken einer beliebigen Kollektion von S. Aber auch der grex ist zwar ein corpus im Sinne jener Eintheilung, nicht aber eine S.; vielmehr heben die Quellen ausdrücklich hervor, daß die zwischen seinen Gliedern bestehende Vereinigung in keiner Weise ihre Eigenschaft als eigene S. berühre, insbesondere giebt es kein vom Eigenthum der einzelnen Stücke verschiedenes Eigenthum des grex als solchen (l. cit. § 2) und wenn allerdings die Quellen den grex als Objekt der Vindikation bezeichnen, so ist diese gregis vindicatio lediglich eine Kumulation mehrerer Vindikationen. Vindizirt sind hier alle thatsächlich zu jenem grex vereinigten Stücke mit der Wirkung, daß dem Kläger ausschließlich zugesprochen werden die erweislich ihm gehörigen, daß er dagegen ganz durchfällt, wenn er sich nicht als Eigenthümer der Mehrheit ausweist (l. 2 D. de rei vind. 6, 1). Auch diese Besonderheiten des grex dürfen nicht auf andere S.gesammtheiten ausgedehnt werden, wie denn auch die Quellen als universitas zwar die zusammengesetzte S., z. B. das Gebäude (universitas aedium) und den grex, nie aber eine sonstige S.gesammtheit bezeichnen. Der Begriff der S.gesammtheit ist ohne juristische Bedeutung, insbesondere ohne Bedeutung für die Beantwortung der Interpretationsfrage nach dem Umfange der Verfügung über die durch eine Kollektivbezeichnung zusammengefaßten S.

Rechtliche Verschiedenheiten bestehen zwischen verschiedenen Arten von S. theils bezüglich ihrer Eigenschaft als Rechtsobjekte, theils in anderen Beziehungen.

I. Nicht alle S. sind mögliche Objekte des Privateigenthums und privater Verfügung, gewisse S. sind als res extra commercium dem privatrechtlichen Verkehre entzogen.

A. Indem die Rechte an S. um der durch sie den Berechtigten garantirten faktischen Benutzung derselben willen bestehen, sind der rechtlichen Beherrschung entzogen diejenigen S., welche durch ihre Natur der faktischen Beherrschung sich entziehen. Keine Rechtsobjekte sind daher:

1) Wilde Thiere im Zustande ihrer natürlichen Freiheit, nicht nur so lange er überhaupt nicht verloren, sondern auch wenn er wieder gewonnen ist (l. 3 § 2 — l. 5 § 6 D. de acq. rer. dom. 41, 1).

2) Ebenso sind keine Rechtsobjekte die atmosphärische Luft und die frei fließende Wasserwelle. Dadurch wird aber nicht berührt die Herrschaft des Grundeigenthümers innerhalb des über seinem Grundstücke sich erhebenden Luftraumes, sowie die Möglichkeit der Beherrschung des Flusses als solchen und das Eigenthum an dem nicht mehr frei ab- und zufließenden Wasser. Uebrigens gründet sich die Herrenlosigkeit der Luft und des Wassers keineswegs ausschließlich auf ihre natürliche, die faktische Beherrschung erschwerende Beschaffenheit, sonst müßte sie von allen in keinem Behältniß gefaßten Gasen und Flüssigkeiten gelten. Vielmehr sind Luft und Wasser naturali iure omnium communes und gründet sich ihre Herrenlosigkeit auch

darauf, daß sie einerseits allgemeine Lebensbedingungen und andererseits relativ werthlos sind.

3) Während das offene Meer jeder ausschließenden Beherrschung sich entzieht, gilt dasselbe bezüglich privater, nicht aber bezüglich staatlicher Beherrschung von der Meeresküste, welche soweit reicht als die Fluth steigt. Dagegen ist möglicher Gegenstand privater Berechtigung im Meere oder auf seiner Küste errichtete Anlage und dadurch auch für die Zeit ihrer Dauer der Boden, auf welchem sie errichtet ist (§§ 1—5 I. rer. div. 2, 1; l. 14 D. de acq. rer. dom. 41, 1).

B. Vermöge ihrer Naturbeschaffenheit von Rechtswegen zum Gemeingebrauche bestimmt und daher jeder mit ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung unverträglichen Privatberechtigung entzogen sind die öffentlichen Flüsse. (Ueber den Begriff des öffentlichen Flusses s. d. Art. Flüsse.) Während der öffentliche Fluß nur innerhalb der angegebenen Grenze Privatrechtsobjekt, also insbesondere nicht Eigenthumsobjekt ist, ist das Flußufer zwar Eigenthumsobjekt, jedoch mit den durch die Nothwendigkeit seiner Betretung behufs bestimmungsgemäßer Benutzung des Flusses gegebenen Beschränkungen. Bestritten ist, ob nicht die öffentlichen Flüsse im Eigenthum des Staates sich befinden; doch unterscheiden sich die Flüsse von anderen res publicae publico usui destinatae dadurch, daß diese durch Erlöschen jener Bestimmung zu gewöhnlichem Staatseigenthum werden, und der Ertrag, den sie etwa abwerfen, dem Staate gehört, während das bloßgelegte Flußbette nicht Eigenthum des Staates ist und der im Bette eines Flusses entdeckte Schatz Eigenthum des Entdeckers wird.

C. Zu den privater Verfügung entzogenen res extra commercium zählte das Römische Recht außerdem:

1) Die res divini iuris, welche als Eigenthum der Götter galten. Heutzutage sind die zum Gottesdienst bestimmten S. und die nach Röm. Rechte als res religiosae den Manen gehörenden Begräbnißstätten in der Regel kirchliches oder Gemeindeeigenthum, können aber auch im Eigenthum Privater stehen.

2) Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Objekte des Staats- und Gemeindeeigenthums, die res publicae et civitatum publico usui destinatae, wie die öffentlichen Straßen und Plätze und die jedem zugänglichen öffentlichen Gebäude, galten als res extra commercium, weil sie ohne vorherige rechtliche Aufhebung jener Bestimmung von jeder Veräußerung ausgeschlossen waren. Daß sie aber nicht blos unter dem Hoheitsrechte, sondern im wirklichen Eigenthum des Staates oder der Gemeinde standen, zeigt sich daran, daß alle mit dem allgemeinen Gebrauche vereinbare Konsequenzen jenes Eigenthums zu Recht bestanden, so z. B. bezüglich der Früchte und des Schatzes (§ 39 I. de rer. div. 2, 1). Heutzutage sind solche S. in derselben Art veräußerlich wie anderes Staats- oder Gemeindeeigenthum, und ihre Bestimmung zum Gemeingebrauche kann durch bloßen Verwaltungsakt aufgehoben werden.

II. Solche Verschiedenheiten der S., welche in bestimmten einzelnen Beziehungen Verschiedenheiten ihrer rechtlichen Behandlung begründen, sind

A. der Gegensatz der beweglichen und der unbeweglichen S. Unbewegliche S. sind die Grundstücke. Von den beweglichen S. unterscheiden sie sich hauptsächlich durch die Art ihrer Abgrenzung, indem sie einerseits mit den an sie anstoßenden Grundstücken körperlich zusammenhängen, während andererseits in vertikaler Richtung das Grundeigenthum ohne greifbare Grenze ist nicht nur nach unten, sondern auch nach oben wegen der in ihm enthaltenen und zur Benutzung des Grundstückes unentbehrlichen Beherrschung des über ihm sich erhebenden Raumes. Es bedarf daher das Grundeigenthum vielfach besonderer rechtlicher Behandlung und insbesondere sein Umfang besonderer rechtlicher Fixirung.

Seit dem Mittelalter hat man vielfach das Vermögen überhaupt in bewegliches und unbewegliches zerlegt, wobei man im Allgemeinen die Rechte an Mobilien und die Forderungen als beweglich und die Rechte an Immobilien als unbeweglich be-

handelt; keine Uebereinstimmung besteht jedoch bezüglich der auf Immobilien sich beziehenden Forderungen, sowie des Pfandrechtes an Immobilien.

B. Theilbarkeit einer S. ist im Rechtssinne die Möglichkeit ihrer Zerlegung in mehrere S. derselben Art. Theilbar sind daher nur diejenigen S., für deren Gattungscharakter ihre bestimmte Form, welche durch Zerlegung zerstört wird, gleichgültig ist, d. h. Grundstücke und solche bewegliche S., deren wirthschaftliche Bedeutung lediglich auf ihrer Eigenschaft als Quantum eines bestimmten Stoffes beruht. Juristische Bedeutung hat die Theilbarkeit:

1) bei Grundstücken dadurch, daß hier die Theilung durch eine den körperlichen Zusammenhang nicht aufhebende räumliche Abgrenzung sich vollzieht. Es läßt sich daher dasselbe Stück des Erdbodens gleichzeitig in bestimmten Beziehungen als eine S. und in anderen als eine Mehrheit von S. behandeln; wird z. B. ein räumlich abgegrenzter Theil eines Grundstückes verpfändet oder in Besitz genommen, so hört das Grundstück, welches dadurch in Ansehung des Pfandrechtes oder des Besitzes zu einer Mehrheit von Grundstücken geworden ist, nicht auf, als Gegenstand des Eigenthums ein Grundstück zu sein; ist also sonst an einer S. nur ein Eigenthum möglich, so ist die Einheit des Grundstückes eine willkürlich angenommene und daher auch relative, indem jede Behandlung eines Grundstückes als einer Mehrheit von Grundstücken es in der fraglichen Beziehung als Mehrheit erscheinen läßt. Dies besagt der Satz, daß allein an Grundstücken partes pro diviso möglich seien (l. 8 D. de rei vind. 6, 1). Mit Unrecht halten manche auch die Theilung beweglicher S. ohne Aufhebung ihres körperlichen Zusammenhanges für möglich. Die Quellen kennen eine solche Getheiltheit einer beweglichen S. nur als Nachwirkung ihrer früheren Eigenschaft als eines Stückes zweier aneinander grenzender Grundstücke (l. 83 D. pro soc. 17, 2), und selbst hier nimmt vielmehr Rechtsgemeinschaft an l. 19 pr. D. comm. div. 10, 3.

2) Im Uebrigen ist die Theilbarkeit von rechtlicher Bedeutung für das eine Rechtsgemeinschaft auflösende Theilungsverfahren, welches durch Zerlegung zu vollziehen dem Richter bei theilbaren S. zusteht und in erster Linie obliegt (§ 5 I. de off. iud. 4, 17). Die Zerlegung muß aber hier möglich sein unbeschadet des Werthes der S. Während an sich jede überhaupt theilbare S. in infinitum theilbar ist, besteht die Theilbarkeit als eine den Richter zur Realtheilung ermächtigende bei keiner S. in infinitum, da bei Grundstücken sowol als Stücken irgend eines Stoffes die Parzellirung nicht über eine gewisse Grenze hinaus möglich ist, ohne den Werth der S. zu vermindern und schließlich zu zerstören.

Vermöge des die S. mit dem Eigenthum identifizirenden Sprachgebrauches (s. o.) spricht man von Theilung einer S. auch dann, wenn nicht aus einer S. mehrere werden, sondern bezüglich derselben S. an die Stelle eines Eigenthümers mehrere treten. Die Quoten, welche hier den einzelnen Berechtigten zugeschrieben werden, haben in Wirklichkeit nicht die Bedeutung von Theilen, sei es der S. oder des sie ergreifenden Rechtes, sondern nur die eines Maßstabes für die Vertheilung des Ertrages, den die S. abwirft, und des Aufwandes, den sie erfordert, sowie eventuell der S. oder ihres Werthes. Ein Theil der S. selbst wird also hier dem Berechtigten zugeschrieben im Sinne der durch das Theilungsverfahren zu realisirenden Anwartschaft auf einen solchen Theil oder seinen Werth (l. 5 D. de stip. serv. 45, 3).

C. Auf wirthschaftlichen Eigenschaften der S. beruhen die Begriffe der Verbrauchbarkeit und der Vertretbarkeit.

1) Verbrauchbare S. nennt man wenig genau die res quae usu consumuntur; entscheidend für diese Eigenschaft ist nämlich nicht etwa die Möglichkeit der Substanzminderung durch Gebrauch, welche bei keiner S. fehlt, sondern vielmehr die Unmöglichkeit eines die wirthschaftliche Bedeutung der S. realisirenden Gebrauches, welcher nicht ein Verbrauch wäre. Verbrauchbare S. sind also nur diejenigen, bei welchen jeder Akt des bestimmungsgemäßen Gebrauches ein Akt der Verzehrung oder

Aufzehrung, der Substanzminderung ist; anstatt als Konsumtibilien bezeichnet man sie richtiger als Gegenstände der Konsumtion, indem ihr Gebrauch nicht etwa nur ihre Konsumtion zur Folge hat, sondern vielmehr in nichts anderem als dieser besteht. Von rechtlicher Bedeutung ist der Begriff der res quae usu consumuntur namentlich dadurch, daß an ihnen kein bloßes die Verfügung über die Substanz der S. ausschließendes Nutzungsrecht möglich ist. Dasselbe gilt vom Gelde als einer S., deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrer Veräußerung, also in der rechtlichen Verfügung über ihre Substanz besteht. In übertragenem Sinne wird es daher gleichfalls zu den Gegenständen der Konsumtion gezählt, wofür einen falschen Grund angiebt § 2 I. de usufr. 2, 4. (Ueberhaupt fassen Justinian's Institutionen den Begriff der res quae usu consumuntur zu weit und zählen demgemäß auch Kleider dazu im Widerspruche mit l. 15 § 4 D. de usufr. 7, 1; l. 9 § 3 D. usufr. quemadm. 7, 9.)

2) Ein bestimmtes gegenseitiges Verhältniß gleichartiger S. bezeichnet der Begriff der Vertretbarkeit. Gegenseitig vertretbar sind alle diejenigen S. einer bestimmten Art, zwischen welchen nach der Anschauung des Verkehrs keine qualitative Verschiedenheit besteht. Die Römer nennen sie res quae numero pondere mensura constant, als solche, welche von anderen S. derselben Art sich nur quantitativ unterscheiden (l. 1 § 2 D. de obl. et act. 44, 7); indem ihre Bedeutung für den Verkehr nicht auf individuellen Besonderheiten der einzelnen S., sondern lediglich auf ihrer Eigenschaft als bestimmtes Quantum einer bestimmten Materie beruht, sagen sie von ihnen, daß sie (magis) in genere functionem recipiunt per solutionem quam specie (l. 2 § 1 D. de reb. cred. 12, 1), woraus die Bezeichnung der vertretbaren S. als fungibler entnommen ist. Die vertretbare S. κατ' ἐξοχήν ist das Geld. Indem seine Bedeutung für den Verkehr die eines bestimmten Werthquantums ist, sind nicht nur alle Münzsorten, welche an einem Orte die Bedeutung wirklichen Geldes haben, gegenseitig vertretbar, sondern es vertritt auch das Geld alle anderen S. in Ansehung ihres (Tausch-)Werthes. Indem bezüglich jeder S. für den Verkehr neben ihrer spezifischen wirthschaftlichen Bedeutung die allgemeine ihres Werthes in Betracht kommt, ist in gewissem Sinne jede durch Geld vertretbar.

Zum Begriffe der res quae usu consumuntur verhält sich der Begriff der vertretbaren S. so, daß dieser in jenem enthalten ist; denn im Begriffe einer S., deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in deren Aufzehrung besteht, liegt es, daß ihre individuelle Gestalt dem Verkehre gleichgültig ist, so daß sie vollständig ersetzt wird durch andere aus denselben Stoffen zusammengesetzte S. Dagegen ist im Begriffe der Vertretbarkeit das Merkmal der Verbrauchbarkeit nicht enthalten und sind auch thatsächlich keineswegs alle vertretbaren S. zugleich verbrauchbare.

Quellen: I. 2, 1 de rerum divisione; 2, 2 de rebus incorporalibus. — D. 1, 8 de divisione rerum et qualitate. — D. 43, 6—15. — Gai. II. 1—14. — Preuß. LR. I. 2 ff. — Oesterr. BGB. §§ 285 ff. — Code civil art. 516 ss. — BGB. für den Kanton Zürich art. 474 ff. — Sächs. BGB. §§ 58—78.

Lit.: Girtanner, Jahrb. f. Dogm. III. S. 207 ff. — Göppert, Ueber einheitliche, zusammengesetzte und Gesammtsachen nach Röm. Recht, 1871. — Wappäus, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen nach Römischem und heutigem Recht, 1867. — Eisele, Ueber das Rechtsverhältniß der res publicae in publico usu nach Röm. Recht, 1873 (das. auch das Verzeichniß der aus Anlaß des Baseler Festungsstreites über den Gegenstand dieses Programms gewechselten Schriften). — v. Wächter, Württemb. Privatrecht, II. §§ 36 bis 44; Derselbe, Pand., I. §§ 59—64. — Böcking, Pand. des Röm. Privatrechts, 2. Aufl., §§ 67—77. — Brinz, Pand., 2. Aufl., §§ 125 ff. — Sintenis, Civilrecht, I. §§ 40 ff. — Windscheid, Pand., I. §§ 137—147. — Unger, Oesterr. Privatrecht, I. §§ 45—57. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. §§ 60—67. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, I. §§ 63 ff. — Roth, Deutsches Privatrecht, I. §§ 74—83; Derselbe, Bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I. §§ 49—52.

Hölder.

Sachverständige (civilproz.) I. Die Lehre von den S. ist eine der kontroversenreichsten im Civ.Prz. Vorfrage für die meisten dieser Kontroversen aber ist, welche Stellung überhaupt den S. im Civ.Prz. zuzuerkennen sei: die von Richtergehülfen oder die von Beweismitteln? Die Gehülfentheorie ist zuerst von Gönner wissenschaftlich begründet worden. Nach ihm enthält der Wirkungskreis der S. einen Theil des Richteramtes selbst, sind die S. judices facti, ob nun ihre Thätigkeit darin bestehe, daß sie Wahrnehmungen rücksichtlich bestrittener Thatsachen, welche eigentlich der Richter selbst durch Augenschein zu machen hätte, aber in Ermangelung der zur Wahrnehmung erforderlichen besonderen Kenntnisse nicht machen kann, für den Richter machen (wahrnehmende, darstellende, beobachtende S.); oder ob sie darin bestehe, daß sie aus feststehenden Thatsachen die Schlüsse ziehen, welche der Richter für seine Urtheilsfällung bedarf, aber wiederum wegen Mangels der hierzu nöthigen technischen Ausbildung selber nicht ziehen kann (urtheilende S.). Diese ältere Gehülfentheorie, aus welcher man insbesondere die Konsequenz gezogen hatte, daß das S.gutachten eine der Rechtskraft fähige und mit Rechtsmitteln anfechtbare Sentenz sei, wurde später aufgegeben: quia ad causam instruendam adhibetur artis peritus, super causa vero statuere judicis est, wie schon Mevius richtig erkannt hatte. Dagegen ist namentlich durch Wetzell die Ansicht zur jetzt herrschenden geworden, wonach die S. zwar nicht selbst Richter, aber allerdings Gehülfen des Richters, und zwar stets unter Verwerfung des Unterschiedes von wahrnehmenden und urtheilenden S., bei der Urtheilsfällung sind; „denn auch die S., welche zum Augenschein zugezogen, dem Richter Worte oder Zeichen leihen, um das Wahrgenommene kunstgemäß auszudrücken und darzustellen, urtheilen schon" (Wetzell, § 44 N. 13). Die Hauptkonsequenzen dieser Auffassung sind, daß die Zuziehung von S. jederzeit ex officio geschehen kann; daß die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der S. lediglich Sache des Richters ist; daß die S. nach Analogie der recusatio judicis abgelehnt werden können; daß endlich die Grundsätze des Beweises auf sie keine Anwendung finden: daß insbesondere von einer Beweisantretung und Beweisaufnahme ebensowenig wie von Gegenbeweis und Ergänzung durch richterlichen Eid die Rede sein kann. — Waren diesen Anschauungen gegenüber die S. schon von älteren Prozessualisten und Gesetzen als Zeugen behandelt und testes genannt worden, so hatte doch schon die Italienische Praxis die Unterschiede zwischen beiden klar erkannt (Strippelmann, S. 54); und fand die Beweismitteltheorie, wie sie namentlich Schneider (Lehre vom rechtlichen Beweise, §§ 176 ff.) vertheidigte, wonach der S. „als Zeuge zu betrachten", das Verfahren mit S. ein reines Beweisverfahren und streng von der Verhandlungsmaxime beherrscht ist, auch in der Deutschen Theorie und Praxis wenig Anklang. Vielmehr befolgte die Praxis des Gemeinen Prozesses allgemein (vgl. Strippelmann, p. IV.) die gemischte Theorie, wie sie namentlich Mittermaier dargelegt hat. Nach ihr sind die S. bald Beweismittel, bald Richtergehülfen, je nachdem die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung sich im Beweisstadium ergiebt, indem die Parteien den ihnen obliegenden Beweis nicht anders als durch sachverständige Wahrnehmungen Dritter erbringen können, oder erst nach geführtem Beweis bei der Urtheilsfällung, indem dem Richter die Beurtheilung des vorliegenden feststehenden Thatsachenmaterials nur auf Grund sachverständigen Ermessens möglich ist. Für den letzteren Fall acceptirt die gemischte Theorie alle die von der Gehülfentheorie gezogenen Konsequenzen; für den ersteren Fall will sie die allgemeinen Normen des Beweisverfahrens überhaupt und die Grundsätze des Zeugenbeweises insbesondere angewendet wissen. — Neuestens endlich hat Obermeyer eine verbesserte Beweismitteltheorie aufgestellt. Ausgehend davon, daß der Beweisbegriff (z. B. beim richterlichen Eid) von der Verhandlungsmaxime unabhängig sei; anknüpfend sodann an den Indizienbeweis, bei welchem die Beweisthätigkeit zwischen den Parteien und dem Richter getheilt sei, indem die Parteien vermöge einer „Beweisnachlassung" lediglich die Prämissen einer Schlußfolgerung

darzuthun haben, der Richter aber dann selbst den Beweisgrund durch Folgerung herstelle; gelangt er zu dem Resultat, daß auch dann, wenn der Richter diese Schlußfolgerung nicht selbst ziehen könne, sondern hierzu, sei es ex officio oder auf Antrag der Parteien S. beiziehe, diese Beweismittel seien.

II. De lege ferenda wird man sich (mit Renaud, § 113) für eine gemischte Theorie zu entscheiden haben. Der Unterschied zwischen wahrnehmenden und urtheilenden S. ist nicht wegzuleugnen. Wollte man den Begriff des Urtheilens so premiren, wie Wetzell es thut, so würde man die ganze bisherige Beweislehre umstoßen müssen. Denn fast Alles, was man bisher thatsächliche Behauptung nannte und nur als solche für geeignetes Beweisthema erklärte, wird sich bei näherem Zusehen als Urtheil darstellen (vgl. die von Obermeyer, S. 58 zu N. 50 Cit.). Jeder sinnliche Eindruck hat, sobald er uns klar zum Bewußtsein gekommen ist, einen Reflexionsprozeß durchgemacht und sich zum Urtheil gestaltet. Der Zeuge, welcher aussagt, daß das streitige Pferd eine Stute, urtheilt so gut, wie der S., welcher bekundet, daß es lungenritzig sei; und doch kann ein Zeugenbeweis nur über „Thatsachen" geführt werden. Niemand wird die Eideszuschiebung darüber, daß Probat einen Gegenstand vom Probanten gekauft habe, für unzuläßig halten, und doch enthält diese Aussage zweifellos ein „Urtheil", während der Schiedseid nur über „Thatsachen" zuläßig ist. Die Unterscheidung von Wahrnehmung und Urtheil ist mit anderen Worten allerdings eine „nur relativ gültige, aber unentbehrliche" (Obermeyer, S. 57). Die Grenze zwischen beiden aber kann nach Alledem nur eine subjektiv begründete sein: wo wir uns des Urtheilsvorganges bewußt, wo wir unserer Subsumirung einer konkreten Erscheinung unter einen abstrakten Begriff inne werden, da sagen wir, wir „urtheilen"; wo wir vermöge unserer Uebung und Gewöhnung die Urtheilsoperation unmerklich vollziehen, da behaupten wir „wahrzunehmen". Der Geübtere, Erfahrenere, Gebildetere sieht und hört und weiß da noch, wo der Ungeübtere, Unerfahrenere, Ungebildetere folgern und urtheilen und glauben muß. So ist Wetzell's oben citirte Behauptung nicht im Stande, den Unterschied zwischen wahrnehmenden und urtheilenden S. zu beseitigen, wie denn auch Wetzell selbst inkonsequent genug die Scheidung der „sachverständigen Zeugen" von den S. und ihre Auffassung als reine Beweismittel (Zeugen) adoptirt, obgleich sie sich doch nach seiner eigenen Definition von den „wahrnehmenden S." nicht weiter unterscheiden, als daß sie die Wahrnehmung, die sie jetzt bekunden, nicht im Prozesse selbst und zum Zwecke der Bekundung, sondern schon früher und zufällig gemacht haben (Syst., § 44 zu N. 14 und dazu Obermeyer, S. 58 zu N. 52; S. 61 zu N. 66 ff.). — Auf der anderen Seite beruht aber auch Obermeyer's Ansicht, daß auch der urtheilende S. lediglich Beweismittel sei, auf unhaltbarer Prämisse. Beim S.-, wie beim Indizienbeweis (vgl. wegen des letzteren Heusler, Archiv f. d. civ. Prx. LXII. S. 230 ff.) ist die Beweisthätigkeit bereits zu Ende, wenn die Schlußfolgerung beginnt. Die letztere ist nicht mehr Beweisführung, sondern Würdigung des geführten Beweises; sie gehört zur urtheilenden Thätigkeit des Richters, die sich aus Beweiswürdigung und Rechtsanwendung zusammensetzt. Der urtheilende S. also, welcher aus feststehenden Thatsachen nach den Regeln seiner Kunst eine Schlußfolgerung auf die entscheidende Thatsache zieht, beweist nicht mehr, sondern hilft dem Richter einen Theil seines officium erfüllen. — Und so ergiebt sich von selbst, daß die urtheilenden S. Richtergehülfen, und als solche durchgängig vom Richter abhängig und nach Analogie desselben den Parteien gegenüber zu behandeln; daß dagegen die wahrnehmenden S. Beweismittel und als solche den allgemeinen Grundsätzen des Beweises unterworfen, im Einzelnen aber nach Analogie der Zeugen zu behandeln sind.

III. Die Quellen des Gemeinen Prozesses, von welchen das Röm. Recht die S. in Anwendung auf den Civ.Prz. nur in zwei, das Kanonische Recht nur in fünf Fällen, das ältere Deutsche Recht gar nicht erwähnt, bieten über unsere Frage

so wenig sichere Anhaltspunkte, daß es sich nur hieraus erklärt, wie fast alle sub I. dargestellten Ansichten sich auf sie berufen können. Sicher ist nur dies, daß die Funktionen der urtheilenden S. einst vom Gericht selbst versehen wurden, was sich daraus erklärt, daß einerseits entweder das Urtheil von den Volksgenossen selbst gefunden wurde, oder das Richteramt für die durch besondere Sachkunde zu entscheidenden Sachen an S. (arbitri: vgl. insbesondere Strippelmann, S. 7 ff.) übertragen; andererseits aber auch beim Rechtsgelehrten nicht nur justi atque injusti scientia, sondern auch divinarum ac humanarum rerum notitia vorausgesetzt wurde (Strippelmann, S. 4). Dem entsprechend ist auch heute da, wo die Richterbank selbst mit S. besetzt ist (z. B. in Handels-, See-, Gewerbegerichten), die Zuziehung von S. als Richtergehülfen bezüglich der einschlägigen Fragen unnöthig (Hannov. Protok., VII. S. 2318; Oesterr. Entw. von 1876 § 404; Deutsches GVG. § 118); während im Uebrigen beim Richter heute nur Rechtskenntnisse vermuthet werden (arg. Deutsches GVG. §§ 2 ff.) und ebendeswegen anderweite Fachkenntnisse auch da, wo sie zufällig beim Richter sich finden, der richtigen Ansicht nach (vgl. Gönner, Abhandl. 44, § 8; Abhandl. 45, § 4; Wetzell, § 44 nach N. 10; Motive zum Deutschen Entw. von 1874 S. 496 gegen Obermeyer, S. 86 ff.) zur Beurtheilung nicht verwerthet werden dürfen. — Von den Partikulargesetzen hatten sich die meisten der gemischten Theorie angeschlossen (vgl. z. B. Corp. jur. Frideric. I. t. 3 § 7; II. t. 6 § 13; Allg. Preuß. Ger.Ord., II. t. 10 §§ 383 ff.; t. 42 §§ 14, 35; Baden 1831, §§ 540, 541; Hannover 1850, §§ 275 ff., 280; Lippe 1859, §§ 49, 51; Meiningen 1862, Art. 95 ff., 100; Baden 1864, §§ 491, 493, 494; Württemberg 1868, Art. 205, 500 ff.). Die neuesten Entwürfe und Gesetze dagegen sind von Wetzell's Gehülfentheorie beeinflußt. Dies gilt insbesondere von der Deutschen CPO. §§ 135, 367—379, und von dem mit derselben wesentlich übereinstimmenden Oesterr. Entw. von 1876, §§ 215 Abs. 3; 392—406. Dabei ist jedoch mit einer Halbheit verfahren, welche die ohnehin so schwierige Lehre nur gänzlich zu verwirren geeignet ist. Während die Motive zum Deutschen Entw. von 1874 S. 496 zunächst Wetzell's Lehre sammt seiner Begründung derselben vollständig adoptiren, fahren sie unmittelbar darauf fort: „Dies Prinzip ist in Verbindung mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung für die Vorschriften des Entwurfs über den S.-Beweis maßgebend gewesen"; nicht gewahrend, daß die Wetzell'sche Gehülfentheorie die Anwendung des Beweisbegriffes auf die S. total ausschließen müßte, daher denn auch Wetzell selbst ausdrücklich gegen die Bezeichnung und Behandlung der S. als Beweismittel protestirt (Syst. § 44 N. 14 und 16). Und diese Prinzipienlosigkeit (die übrigens auch schon in den Hannov. Protok., XV. S. 5718 ff., zu Tage tritt) spiegelt sich auch überall im Gesetz selbst wieder. Während unter Ausscheidung der sachverständigen Zeugen von den S. (Deutsche CPO. § 379; vgl. Oesterr. Entw. § 406) die Gehülfentheorie in ihren Hauptkonsequenzen ausdrücklich sanktionirt ist (vgl. oben sub I. und gleich unten sub IV.), werden die S. doch nicht nur als Beweismittel bezeichnet (Deutsche CPO. § 324 Z. 2; Rubrik des 8. Tit. in Buch II. Abschn. 1: „Beweis durch S."), sondern auch als solche behandelt, indem die Lehre von den S. mitten unter den Beweismitteln geregelt, auf die S. ausdrücklich die Vorschriften über den Zeugenbeweis als analog anwendbar erklärt (§§ 367, 371); von Beweisantretung, Beweisbeschluß, Beweisaufnahme mit namentlicher Beziehung auf die S. gehandelt ist (§§ 368, 324, 370). Damit sind die S., soweit sie Beweismittel sind, in dubio auch den übrigen Regeln des Gesetzes über den Beweis unterworfen, so der des § 258 oder der des § 437 u. s. w., was in direktem Widerspruch mit der Gehülfentheorie steht (vgl. Mittermaier, § 6 S. 135 ff.; Wetzell, § 44 nach N. 37). Wieweit aber die S. als Beweismittel zu betrachten sind, darüber fehlt es nicht nur im Gesetz an jedem Anhalt, sondern nehmen auch die Motive den letzten, indem sie den Unterschied zwischen wahrnehmenden und urtheilenden S. mit

Wetzell verwerfen. — Bei dieser Sachlage wird nichts übrig bleiben, als die Motive bei Seite zu setzen und durch Wiederaufnahme des Unterschiedes von wahrnehmenden und urtheilenden S. der gesetzlichen Doppelauffassung der S. als Beweismittel und als Richtergehülfen Sinn und Verstand zu geben. Zu beachten ist jedoch dabei, daß nach der Fassung des Gesetzes die aus der Gehülfentheorie ausdrücklich aufgenommenen Konsequenzen auch auf die als Beweismittel zu betrachtenden S. angewendet werden müssen.

IV. Das Detail der Lehre, für welches die Italienische Praxis Hauptquelle im Gemeinen Prozeß war (Strippelmann, S. 33 ff.), umfaßt insbesondere die Fragen der Offizialbeiziehung, der Wahl und Bestimmung, der Instruktion, Beeidigung und Vernehmung der S., der Bedeutung ihres Gutachtens für Parteien und Gericht. — Die erste Frage würde an sich dahin zu beantworten sein, daß die wahrnehmenden S., weil sie Beweismittel sind, der Beweis im Civ.Prz. aber prinzipiell der Verhandlungsmaxime unterstellt werden muß (Wendt, Archiv. f. d. civ. Prx. LXIII. S. 261 ff.), ausschließlich von den Parteien durch Beweisantretung, daß dagegen die urtheilenden S. als Richtergehülfen ausschließlich vom Richter in den Prozeß einzuführen wären. Neigte jedoch schon die ältere Theorie und Praxis dahin, hier die Verhandlungsmaxime zu durchbrechen (Obermeyer, S. 41), so hat die Deutsche CPO. § 135 (ebenso Oesterr. Entw. § 215 i. f.) das Recht des Richters, S. ex officio beizuziehen für jede Lage des Prozesses ohne Unterscheidung von wahrnehmenden und urtheilenden S. schlechtweg anerkannt, in Entmündigungssachen überdies eine richterliche Pflicht der Zuziehung statuirt (§§ 598, 599, 612). Von einer Beweisantretung durch S. (Deutsche CPO. §. 368; vgl. § 392 Oesterr. Entw.) kann daneben nur bei wahrnehmenden S. die Rede sein; der Antrag der Parteien auf Zuziehung urtheilender S. ist nur „Anregung einer von Amtswegen zu bethätigenden Maßregel" (Seuffert, Kommentar zu § 368). — Die Auswahl und Bestimmung der Zahl der S. ist sodann von der Deutschen CPO. § 369 (Oesterr. Entw. § 393) unterschiedslos in die Hände des Gerichts gelegt. Das Gesetz hat dadurch der gemischten Theorie gegenüber, welche die wahrnehmenden S. durch Benennung einer gleichen Zahl seitens der beiden Parteien aufstellen läßt (Mittermaier, S. 128), die Gehülfentheorie konsequenter als Wetzell selbst durchgeführt, welcher den schon von Rivinus gemachten, von Doktrin, Praxis und Gesetzgebung vielfach adoptirten Kompromißvorschlag sich zu eigen gemacht hat, „wonach beide Parteien gesondert in gleicher Zahl ihre S. benennen, der Richter aber einen Obmann dazu thun soll" (Wetzell, § 44 N. 22; Obermeyer, S. 101 N. 38 ff.). Doch bindet es das freie richterliche Ermessen nach zwei Seiten: das Gericht soll, wenn für gewisse Arten von Gutachten S. öffentlich bestellt sind (vgl. z. B. RGes. vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken § 31; RGes. vom 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern § 14; RGes. vom 10. Jan. 1876, betr. den Schutz der Photographien § 10 u. s. w.), sich regelmäßig an diese halten. Hat nun diese Beschränkung auch vom Standpunkte der Deutschen CPO. aus nichts Auffallendes, so steht dagegen mit demselben in schroffstem Widerspruch die Vorschrift des § 369 Abs. 4 (die denn auch der Oesterr. Entw. richtig vermieden hat), wonach das Gericht an die durch Vereinbarung der Parteien bestimmten Personen gebunden ist. Diese, gleich der vorigen durch die Reichstagskommission in's Gesetz aufgenommene Bestimmung wurde als eine Konsequenz der Verhandlungsmaxime beantragt und gebilligt (Kommissionsprotokolle, S. 141). Allein diese hat eben mit dem ganzen Standpunkt der Deutschen CPO. nichts zu thun. — Die viel bestrittene Frage, ob und inwieweit ein S.-Zwang zu statuiren sei (vgl. Hannov. Protok. VII. S. 2332 ff.), — welche für das Gem. Recht, insbesondere mit Hinweis darauf, daß für einen solchen kein Bedürfniß existire, und daß er undurchführbar sei, überwiegend verneint (vgl. die Citate bei Renaud, § 149 N. 32; Obermeyer, S. 123 N. 48 und 49); dagegen insbesondere von Wetzell (vgl. außerdem die bei Renaud,

l. c. Cit.) mit Berufung auf das munus publicum der S. als Richtergehülfen bejaht wurde, — ist zwar von der Deutschen CPO. § 372 (Oesterr. Entw. § 396) prinzipiell ebenfalls verneint, das Prinzip aber durch die statuirten Ausnahmen nahezu annullirt worden (Obermeyer, S. 126). — Bezüglich der Frage der Ablehnung der S. durch die Parteien müßte die gemischte Theorie unterscheiden, ob die S. als Beweismittel produzirt wurden, in welchem Fall Probat durch Beweiseinreden ihre Untüchtigkeit oder Verdächtigkeit, wie bei Zeugen, geltend zu machen hätte, oder ob die S. als Richtergehülfen beigezogen waren, wo die Parteien ein Ablehnungsrecht nach den Grundsätzen der Rekusation der Gerichtspersonen haben würden (vgl. Mittermaier, § 4 S. 131). Die Deutsche CPO. § 371 (Oesterr. Entw. § 395) gedenkt lediglich des letzteren Rechtes. — Der Erstattung des Gutachtens hat die Instruktion und — außer bei Verzicht beider Parteien — die Beeidigung des S. voranzugehen. Die Art der Instruktion muß dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werden (vgl. indessen Oesterr. Entw. § 399). Der S.-Eid aber war von jeher promissorisch (juramento antea praestito: l. 20 C. 4, 21; „vor Erstattung des Gutachtens": Deutsche CPO. § 375) und muß so formulirt sein, daß er jeden Grad der Ueberzeugung trifft („nach bestem Wissen und Gewissen": Deutsche CPO. § 375; vgl. auch schon KGO. von 1555, I. t. 85), während die Aelteren den S. bald de veritate, bald de credulitate schwören ließen. — Die Begutachtung selbst kann, wie schon nach Gem. Recht, so auch nach den neuesten Gesetzen, nach Ermessen des Gerichts mündlich oder schriftlich (Deutsche CPO. § 376; Oesterr. Entw. § 400); sie kann bei Uebereinstimmung der S. gemeinsam erfolgen (Oesterr. Entw. § 401; für die Deutsche CPO. bestritten; vgl. die Cit. bei Obermeyer, S. 155 N. 45). Das Gutachten soll nach der überwiegenden Ansicht der Schriftsteller (Renaud, § 149 N. 45) mit Gründen versehen sein; nach dem Oesterr. Entw. § 401 kann der Richter dies verordnen; nach § 376 Abs. 2 vgl. mit § 361 Deutsche CPO. kann er eine Erläuterung des ohne Gründe abgegebenen Gutachtens vom S. verlangen. — Ob die Parteien ein Recht darauf haben, der mündlichen Vernehmung des S. beizuwohnen, wird ebenso wie die Frage, ob ihnen eine Bekämpfung des abgegebenen Gutachtens durch ein Beweisdisputirverfahren zu gestatten sei, davon abhängen, ob und inwieweit man die S.vernehmung als Beweisaufnahme ansieht (vgl. §§ 322, 258 Deutsche CPO.). — Was aber endlich die Stellung des Richters zum Gutachten anlangt, so stritt man im Gemeinen Prozeß sowol darüber, ob der Richter an das übereinstimmende Gutachten der S. gebunden sei oder dasselbe seiner freien Würdigung unterliege? als auch darüber, wie der Richter in Kollisionsfällen sich zu verhalten habe? War man insbesondere seit Gönner (Abh. 45 §§ 13 ff.) geneigt, das übereinstimmende Gutachten für formal bindend zu erklären, in Kollisionsfällen aber bei Schätzungen eine Durchschnittsberechnung (nach „Schürzen") anzustellen, bei anderen Begutachtungen die Majorität der S. entscheiden zu lassen, resp. im Fall der Stimmengleichheit dem Richter die Zuziehung weiterer S. oder eines Obmanns zu gestatten bzw. zu gebieten; hatte dann die Lehre von Walther (S. 286 ff.), daß in jedem Kollisionsfall, außer wo es sich um Schätzungen handle, „Kunst- und S. von bewährterer Geschicklichkeit, oder, wo es zu haben ist, ein ganzes Kollegium derselben" Zwecks nochmaliger Prüfung der divergirenden Gutachten und Abgabe eines „Obererachtens" zuzuziehen seien, vielen Anklang gefunden und mehrfach zur staatlichen Errichtung oberster fachmännischer Kollegien geführt, so hat sich dagegen die neueste Gesetzgebung wieder dem schon von der älteren Doktrin und Gesetzgebung befolgten (s. die Nachweise bei Obermeyer, S. 170 ff.; S. 181 N. 79 und 81) und auch vom Code proc. civ. art. 323 und vom Code di proced. civ. del regno d'Italia art. 270 vertretenen Grundsatz der freien Würdigung der Gutachten zugewandt. Dies ist auch der Standpunkt der Deutschen CPO. (und des Oesterr. Entw.), wie derselbe nicht nur von den Motiven bezeugt wird, welche aber von ihrem Standpunkt aus völlig inkorrekt von freier Beweiswürdigung sprechen,

sondern insbesondere Ausdruck gefunden hat für Begutachtungen im engeren Sinne in § 377 des Gesetzes (§ 402 Oesterr. Entw.), für Schätzungen in §§ 3 und 260 daselbst (§§ 17, 298, 411 Oesterr. Entw.).

Lit.: Vgl. die umfassenden Literaturangaben bei Walther, Arch. f. d. civ. Prax. XXVI. S. 104—109 (bis 1841); bei Wetzell, System, § 44 N. 10; bei Renaud, Lehrb., § 113 N. *. — Hervorzuheben sind: Gönner, Handbuch, II. Abh. 44 und 45. — Mittermaier, Arch. f. d. civ. Prax. II. S. 119 ff. — C. F. H. Diedrichs, Diss. de indole probationis per artis peritos, 1838. — Walther, l. c. — Strippelmann, Die S. im Civilprozesse. — Hinzuzufügen sind: Heusler, Arch. f. d. civ. Prax. LXII. S. 261 ff. — Wendt, ebenda LXIII. S. 265 ff. — Obermeyer, Lehre von den S. im Civilprozeß, 1880.

Birkmeyer.

Sachverständige (strafpr.). I. Sachverständige (Kunstverständige, experten) sind Personen, welche durch ihre Ausbildung für einen bestimmten Beruf und durch die bei Ausübung desselben gesammelten Erfahrungen die Befähigung erlangen, dem Gerichte die Auskunft zu ertheilen, ohne welche gewisse Thatsachen, weil zu deren Beobachtung und Beurtheilung die allgemeine Befähigung nicht ausreicht, mit Beruhigung nicht festgestellt werden können. Die Entwickelung des Beweisrechtes in der Richtung der freien Beweiswürdigung hat auch in Bezug auf die Stellung der S. namentlich im Strafprozeß eine wesentliche Aenderung und Klärung mit sich gebracht. Der Zug des älteren Beweisrechtes ging dahin, möglichst objektive Erprobungen der Thatsachen zu erzielen und dem Richter die Bestandtheile seines Urtheiles, wie bereits behauene Quadersteine, fertig zu liefern, so daß er sie nur einzufügen hatte. Daraus entwickelte sich zunächst die Tendenz, möglichst viele Fragen S. zuzuweisen, und nicht gerade genau zu untersuchen, ob es sich denn überhaupt um einen Gegenstand handelt, zu dessen Beobachtung und Beurtheilung eine besondere Berufsbildung erforderlich ist und ob gerade in die Berufssphäre dieser bestimmten S. die Fragen fallen, auf deren Lösung es ankommt. Man ist z. B. noch heute nicht abgeneigt, etwa den Büchsenmacher darüber zu befragen, ob ein bestimmter Zustand einer durchlöcherten Glasscheibe auf einen Schuß und ob er auf einen aus der Nähe oder aus der Ferne abgefeuerten schließen lasse. In einem vor einigen Jahren verhandelten Fall, der Europäisches Aufsehen erregte, hing die Entscheidung wesentlich davon ab, ob und wie ein menschlicher Körper über eine Fläche von einer bestimmten Neigung hinabrollen könne, und man war sehr versucht, dies ärztlicher Beurtheilung anheimzustellen. Es kommt vor, daß man es als Gegenstand ärztlicher Beurtheilung ansieht, ob Jemand einem bestimmten Angriff oder Sturz gegenüber die Hände eher abwehrend vor sich hinstrecken oder schützend über sich breiten werde. Vermeiden läßt es sich ohnehin nicht, daß S. den ihnen mit Recht abgeforderten Ausspruch schließlich auf solche Thatmerkmale stützen, die Jedermann beobachten und beurtheilen kann. Es wird es den Aerzten Niemand verargen können, wenn sie z. B. erklären, durch den Umstand, daß nach Lage der Verhältnisse das Werkzeug, womit eine bestimmte Art der Tödtung allein zu bewerkstelligen ist, nicht vorhanden sein konnte, zur Ausschließung dieser Tödtungsart bestimmt zu sein. Allein es folgt daraus allein schon, daß jene objektive Beweiskraft, welche einst dem Spruch der S. vindizirt wurde, demselben nicht innewohnen könne, daß er für sich allein den Richter nicht beruhigen dürfe und daß dieser die Verpflichtung habe, sehr genau zu prüfen, ob derselbe auf Grundlagen ruhe, über die er sich eine selbständige Meinung nur auf die Gefahr hin bilden kann, daß er als der schlechter Unterrichtete sich über den besser Unterrichteten stellt. Es ist daher der Spruch der S. immer nur eine Auskunft, auf Grund welcher der Richter die Thatsache festzustellen hat, und eben darum der Herrschaft der freien richterlichen Würdigung nicht entrückt. Damit ist auch eine zweite in früherer Zeit, namentlich auf dem Boden des Gemeinen Deutschen Inquisitionsprozesses, hervorgetretene Tendenz zurückgedrängt, die dahin ging, die S. nicht als Auskunftspersonen, sondern als einen Theil des Gerichtes („Gehülfen des Richters", als welche sie übrigens

noch die Motive zur Deutschen StrafPO. [S. 59] bezeichnen, ohne damit sich der hierdurch gewöhnlich ausgedrückten Auffassung anschließen zu wollen, da nur begründet werden soll, daß der Richter die S. zu wählen habe) oder, was richtiger und deutlicher ist, ihren Spruch nicht als ein Beweismaterial, sondern als einen technischen Richterspruch aufzufassen, eine Tendenz, die in dem Vorkommen ständig bestellter S., in der Uebertragung der Funktionen derselben an sachverständige Kollegien u. dgl. Unterstützung fand. Im Gegensatz hierzu wurde wieder anderswo, zum Theil selbst in Frankreich, ganz besonders aber in England, der Eigenart der Stellung des S.beweises unter den Beweismitteln nicht genügend Rechnung getragen, indem man die S. lediglich als Zeugen und dann gewöhnlich als ausgesprochene Belastungs- oder Entlastungszeugen behandelt.

Die Eigenart der Stellung der S. und damit ihre prozessualische Stellung beruht aber auf Folgendem:

1) Der gewöhnliche Zeuge ist durch die Ereignisse und Vorfälle gegeben, welche er wahrzunehmen, meist zufällig und fast niemals durch gerichtliche Veranstaltung, in die Lage gekommen ist; er kann je nach dem Stande der Sache durch andere Personen, welche in derselben Lage waren, kontrolirt, widerlegt, bestätigt und selbst ersetzt werden, aber auch diese Personen sind gegeben und können nicht ausgewählt werden. Dagegen wird der S., so weit er über Wahrnehmungen auszusagen hat, eigens berufen, damit er diese Wahrnehmungen mache. Die S. können ausgewählt werden, und zwar unter ihre Unbefangenheit möglichst verbürgenden Umständen, die Zeugen sind gegeben. Auch auf einen bedenklichen Zeugen kann man nicht verzichten, ohne unersetzliche Mittel der Aufklärung zu verlieren; der S. kann in der Regel leicht ersetzt werden.

2) Der Zeuge ist sich im Augenblick, wo er den Gegenstand seiner späteren Aussage wahrnimmt, in der Regel dessen nicht bewußt, daß er darüber ein Zeugniß abzulegen haben werde, während beim S. schon die Wahrnehmung unter den Gesichtspunkt einer berufsmäßigen und zielbewußten Thätigkeit, der Beobachtung und Untersuchung, fällt.

3) Der Zeuge soll über nackte Thatsachen aussagen, die er wahrgenommen hat, und sich darauf beschränken. Dies ist zwar nicht unbedingt zu erreichen; unsere Erlebnisse haften in uns selbst schon in der Gestalt von Urtheilen. Allein wenn der Zeuge unter den vor Gericht an ihn gestellten Fragen diese Urtheile wieder auf ihre Elemente zurückgeführt und dieselben dem Gerichte dargelegt hat, ist letzteres auch vollkommen in der Lage, sich an seine Stelle zu setzen und unter Anwendung der allgemeinen Denkgesetze und Lebenserfahrungen jene Urtheile zu überprüfen. Dies ist beim S. schon, soweit es sich um die Wiedergabe seiner Wahrnehmungen handelt, nicht der Fall; er hat eine besondere Befähigung zur Beobachtung und Untersuchung, seine Beschreibungen des unmittelbar Wahrgenommenen enthalten bereits die Anwendung fachwissenschaftlicher Kategorien, sie bilden Urtheile, die der Richter nicht ohne sachverständige Beihülfe in ihre Elemente auflösen und deren Elemente, auch wenn sie aufgelöst vor ihm liegen, er nicht unmittelbar verwerthen kann.

4) Kann der Richter manchmal in den Fall kommen, den Zeugen um die Folgerungen zu fragen, welche er aus seinen Wahrnehmungen zog, so wird dies seinen Grund nur darin haben, weil dies oft allein die Möglichkeit bietet, die Wahrnehmungen selbst wieder aufleben zu machen und den Zeugen zu deren Wiedergabe zu bringen. Dagegen soll der S. in der Regel die Folgerungen aus seinen Wahrnehmungen ziehen und dem Richter darlegen, und zwar durch Anwendung der ihm allein, nicht aber dem Richter bekannten allgemein gültigen Gesetze seiner Wissenschaft oder Kunst auf den konkreten Fall. In beiden Fällen muß der Richter in die Lage gebracht werden, die Richtigkeit der Folgerung zu prüfen; allein während er vom Zeugen nur in Bezug auf die Wiedergabe der Wahrnehmungen abhängig ist, muß

er vom S. auch die Darlegung der allgemeinen Gesetze entgegennehmen und kann daher nur die Anwendbarkeit derselben auf die konkreten Thatsachen prüfen.

Was der S. dem Gericht bietet, ist also ein zweifaches: 1) Die Darstellung der von ihm gemachten Wahrnehmungen (mit Einschluß der zu diesem Zwecke angestellten Untersuchungen und Versuche), der Befund, Sachbefund, Sichtbefund, visum repertum, rapport; 2) die Darlegung und Begründung der von ihm aus diesen Wahrnehmungen gezogenen, für den Straffall erheblichen Folgerungen, das Gutachten, Kunsturtheil (parere, avis). Nun sind aber diese beiden Aufgaben in sich sehr verschieden und lassen eine sehr verschiedene prozessualische Gestaltung zu: Der Befund gestattet in der Regel keinen Aufschub, ist auch oft von örtlichen Verhältnissen abhängig, so daß die Auswahl der S., welche ihn aufnehmen sollen, oft eine sehr beengte ist. Dagegen gestattet er sofortige Fixirung des Wahrgenommenen durch Niederschrift, Zeichnung oder sonstige Nachbildung und ist diese ungesäumte Fixirung so wesentlich, daß ihre Unterlassung durch ganz besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden müßte, um ohne solche einen Befund noch entgegennehmen zu dürfen. Dazu kommt auch noch, daß der Vorgang der S. bei Aufnahme des Befundes unter gerichtlicher Leitung und Beurkundung steht, obgleich diese nicht immer eine konstante sein kann (Deutsche StrafPO. § 78; Oesterr. § 122). Alles dies bewirkt, daß der Befund von der allgemeinen Regel bezüglich des Vorzuges der Mündlichkeit eine Ausnahme macht, daß nämlich hier die Niederschrift werthvoller ist, als der spätere mündliche Bericht, und eben darum, wenn jene bedenklich geworden ist, eine Erneuerung des Befundes mehr Aufklärung verspricht, als eine erneute Vernehmung der S. über denselben. — Dagegen stützt sich das Gutachten auf den Befund; es kann aber in anderweitigen Materialien des Strafprozesses noch weitere Grundlagen finden, eben darum durch die späteren Ergebnisse des Prozesses modifizirt und als endgültig erst nach völliger Aufklärung des Sachverhaltes, also am Schluß des Verfahrens, angesehen werden. Das Gutachten ist aber auch unabhängig von der Person, welche den Befund beurkundet hat, und meistens in höherem Grade als dieser abhängig von der technischen Tüchtigkeit desjenigen, der es abgegeben hat. Was die äußere Form der Erstattung derselben betrifft, so wird hier im Allgemeinen die mündliche Darlegung durch die Natur der Sache nicht gehindert, und sie wird sehr häufig die richtige Auffassung der Ansicht der S. und ihrer Begründung, die Beseitigung von Zweifeln und Mißverständnissen wesentlich fördern. Nicht immer werden übrigens im Strafprozeß Befund und Gutachten figuriren; es kann vorkommen, daß der Befund genügt, zumal wenn es sich um die sachkundige Fixirung von Thatsachen handelt, deren Beurtheilung keine Fachkenntnisse fordert (Aufnahme von Plänen, Messungen u. dgl.); es kann aber auch die Möglichkeit der Aufnahme des Befundes fehlen und dann müssen die Grundlagen des Gutachtens durch Zeugenaussagen (natürlich, womöglich, durch sachverständige Zeugen, d. i. Personen, welche zwar sachkundig sind, aber ihre Wahrnehmungen zu einer Zeit und unter Umständen machten, wo sie nicht als S. fungirten — vgl. § 85 der Deutschen StrafPO.) beschafft werden. Alle diese Verhältnisse üben wesentlichen Einfluß auf die prozessualische Gestaltung.

II. Die Bestimmung der S. hängt von ganz anderen Gesichtspunkten ab, als die der Zeugen. Schon die Vorfragen, ob S. beizuziehen seien, welcher Art sie sein sollen und in welcher Zahl erforderlich, können in gleicher Weise bei Zeugen nicht auftauchen. Nach § 73 der Deutschen StrafPO. erfolgt „die Auswahl der S. und die Bestimmung ihrer Anzahl durch den Richter". Der Satz ist aber eigentlich nur für die Voruntersuchung richtig. Bezüglich des Vorbereitungsverfahrens läßt § 160 der StrafPO. die Auslegung zu, die ihm Löwe (bei diesem Paragraph und bei § 73 N. 3a) und Geyer (v. Holtzendorff's Handb., I. S. 240) geben, daß nämlich der Staatsanwalt, der die Vornahme der „Untersuchungshandlung" beantragt, auch die S. namhaft macht und daß der Amtsrichter sich an diesen An-

trag halten müsse, wenn er nicht gesetzwidrig ist. Andererseits steht die Vorbereitung der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung wesentlich in der Hand der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, nur suppletorisch in der des Gerichtes (s. d. Art. Beweisverfahren). Nach dem in dieser Hinsicht zur Geltung gebrachten Grundsatze ist eine positive Vorsorge für die Unbefangenheit der S. dem Gericht nicht möglich; es werden die S. daher je nach der Parteistellung, welche auf ihre Berufung Einfluß gewinnt, den Belastungs- und Entlastungszeugen zur Seite gestellt sein, und dies wirkt vermöge des § 193 der StrafPO. über die Mitwirkung der vom Angeschuldigten benannten S. bei dem Augenscheine auf die Voruntersuchung zurück. Die Regel des § 73, daß für ein bestimmtes Fach öffentlich bestellte S. nicht ohne besonderen Grund umgangen werden sollen, bindet wol auch nur den Richter und den Staatsanwalt. — Nach § 119 der Oesterr. StrafPO. steht die Wahl der S. (mit der gleichen Beschränkung bezüglich der „bei dem Gerichte bleibend angestellten") dem Untersuchungsrichter zu. Bezüglich der Zuziehung zur Hauptverhandlung ergiebt sich aus den für die Vorbereitung des Beweismaterials geltenden Grundsätzen (s. d. Art. Beweisverfahren), daß beide Parteien Anträge zu stellen berufen sind, die Entscheidung aber stets dem Gerichte zukommt.

III. Die Zulässigkeit der vom Richter in Aussicht genommenen oder von den Parteien angebotenen S. richtet sich nach folgenden Grundsätzen: Die Frage der technischen Befähigung wird im Allgemeinen durch die dieselbe bedingende Berufsstellung und durch die Erwägung, welche Art von S. der Fall verlangt, ihre Erledigung finden (s. II.) Es ist aber auch nothwendig, für die Unbefangenheit und Verläßlichkeit der S. im gegebenen Falle Bürgschaften zu gewinnen; und hierin tritt allerdings hervor, daß während die Aussage des S. der eines Zeugen näher kommt, als dem Spruch eines Richters, seine persönliche Stellung mehr der des letzteren ähnlich ist. Es liegt daher nahe, in ähnlicher Weise, wie bei Richtern, eine Ablehnung (s. diesen Art.) eintreten zu lassen. Nach § 74 der Deutschen StrafPO. ist dieselbe im ganzen Umfange, wie bei Richtern, also auch wegen vorhandener Ausschließungsgründe (mit Ausnahme des Falles der Vernehmung als Zeuge in derselben Strafsache) zuläßig. Eine eigentliche Ausschließung findet nicht statt, ausgenommen nach § 87 bei der Leichenöffnung bezüglich desjenigen Arztes, welcher den Verstorbenen „in der dem Tode unmittelbar vorhergegangenen Krankheit behandelt hat". Die Ablehnung kann nach § 83 der StrafPO. auch nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg stattfinden; der Erfolg besteht aber nur darin, daß Anlaß sein kann, das Gutachten eines anderen S. einzuziehen; insoweit der Ausdruck auch den Sachbefund mit umschließt, wird letzterer nicht unwirksam, zumal auch die Vernehmung des Abgelehnten als sachverständigen Zeugen nicht unzuläßig ist. Der S. hat „vor Erstattung des Gutachtens" einen Eid zu leisten (§ 79 D. StrafPO.). Personen, welche als Zeugen nicht beeidet werden dürfen, können daher auch nicht als S. fungiren; wenn Löwe dies auf die Hauptverhandlung beschränkt, so hängt dies mit der unten zu erörternden Frage nach dem Zeitpunkt der Beeidigung zusammen. Auch die Oesterr. StrafPO. (§ 120) geht bei Sicherung der zweckmäßigen Auswahl der S. von diesem doppelten Ausgangspunkte aus: einerseits, daß „Personen, welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürften", sowie nahe Verwandte des Beschuldigten oder Verletzten, bei sonstiger Nichtigkeit, nicht als S. beizuziehen sind, andererseits daß statt derjenigen S., wider welche der Ankläger oder der Beschuldigte „erhebliche Einwendungen" (welche sich allerdings nicht auf den Mangel der Unbefangenheit beschränken müssen, auch die technische Eignung betreffen können) vorbringt, durch andere zu ersetzen seien, sofern nicht Gefahr am Verzuge haftet. Bezüglich des Arztes, welcher den der Autopsie zu unterziehenden Verstorbenen „in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat", ist im § 128 der Oesterr. StrafPO. nur vorgeschrieben, daß er in der Regel „zur Gegenwart bei der Leichenbeschau aufzufordern sei". Allein in

§ 7 der noch gültigen Vorschrift über die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau (vom 28. Januar 1855) heißt es, er sei, „der Unparteilichkeit des Urtheils wegen, wo es nur immer möglich ist, als beschauender Arzt nicht zu verwenden“.

IV. Die Verpflichtung, sich als S. verwenden zu lassen, ist sowol in der Deutschen als Oesterreichischen StrafPO. ausdrücklich statuirt (§ 75 der Deutschen StrafPO., § 119 der Oesterr. StrafPO.). Erstere schränkt die Pflicht auf die Fälle ein, wenn der Ernannte „zu Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder die Wissenschaft u. s. w. öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist, oder sich zur Erstattung des Gutachtens“ „vor Gericht bereit erklärt“ hat. Nach § 76 der Deutschen StrafPO. berechtigen dieselben Gründe zur Verweigerung des Gutachtens, wie zur Verweigerung des Zeugnisses. (Nach der Oesterr. StrafPO. wird in allen Fällen, wo dies praktisch werden kann, der S. ausgeschlossen sein.) Auch „aus anderen Gründen kann ein S. von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden“. Das ist von besonderer Wichtigkeit angesichts der in der Deutschen StrafPO. (§§ 213 und 218) begründeten unbeschränkten Befugniß des Staatsanwaltes und des Angeklagten, S. — auch nach Ablehnung des Antrages durch das Gericht — zur Hauptverhandlunng unmittelbar zu laden. — Für den Fall des Nichterscheinens oder der Weigerung des S. droht § 77 der Deutschen StrafPO. nebst Anhaltung zum Kostenersatz Geldstrafe bis zu 300 Mark, und im Falle wiederholten Ungehorsams „noch einmal“ bis zu 600 Mark an. Die Oesterr. StrafPO. unterscheidet zwischen der Verweigerung der Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheins im Vorverfahren, wofür eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden verhängt werden kann (§ 119 Abs. 2), und dem Ausbleiben der (auf Anordnung oder mit Genehmigung des Gerichtes) zur Hauptverhandlung geladenen S. (§§ 242 243), welche auch vorgeführt werden können und in die Kosten der Vertagung der Hauptverhandlung und zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen sind. (Ueber die Gründe der Verschiedenheit s. Mayer, Handbuch des Oesterr. Strafprozesses, I. S. 519, 520.)

V. Die prozessualische Verwendung der S. ist eine, nach Verschiedenheit der ihnen gestellten Aufgabe verschiedene. Die umfassendste Verwendung tritt dann ein, wenn dieselben S., welche den Sachbefund aufnehmen und abgeben (was in der Regel schon im Vorverfahren geschieht) auch zur Abgabe des Gutachtens in der Hauptverhandlung berufen werden; eine weitere Modifikation tritt dann ein, wenn die Aufnahme des Sachbefundes nicht, wie die Regel ist, unter unmittelbarer Leitung des Gerichtes, als eine Form der Einnahme richterlichen Augenscheines, sondern wie bei längeren, z. B. chemischen Untersuchungen ꝛc., bei der Körperbesichtigung von Frauenzimmern u. dgl., in Abwesenheit des Richters erfolgt. In jedem Falle müssen die S. die Gewähr für die Beweiskraft ihrer Angaben durch den Eid bieten. Die regelmäßig wiederkehrende Verwendung derselben S. bringt es mit sich, daß eine Beeidigung ein für allemal in der Weise für ausreichend erklärt wird, daß die Angaben im einzelnen Falle auf den bereits abgelegten Eid genommen werden (Deutsche StrafPO. § 79, Abs. 2; Oesterr. StrafPO. § 121, Abs. 1). Nach der Oesterr. StrafPO. (das. Abs. 2) haben in anderen Fällen die S. „vor der Vornahme des Augenscheines“ sich eidlich zu verpflichten, „daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund sowie ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen“. In der Hauptverhandlung werden sie (sofern sie den Eid nicht bereits abgelegt haben) vor ihrer Vernehmung in Eid genommen (§ 247, Abs. 2), eine Ausnahme tritt nur bei den kraft der diskretionären Befugniß des Vorsitzenden berufenen S. ein, über deren Beeidigung das Gericht nach der Vernehmung Beschluß faßt (§ 254). — Nach § 79 der Deutschen StrafPO. hat der S. „vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten,

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde". Es muß wol angenommen werden, daß das Wort „Gutachten" hier, wie an anderen Stellen, im weiteren, auch den Sachbefund umfassenden Sinne genommen wurde. Der Eid umfaßt daher auch schon die der Abgabe des Befundes zu Grunde liegende Untersuchung und sollte dieser vorangehen. Allein dem Wortlaut des § 79 der StrafPO. steht die Bestimmung des § 65 gegenüber, nach welchem die Beeidigung der Zeugen in der Regel erst in der Hauptverhandlung erfolgt, und nur unter genau bezeichneten Bedingungen in der Voruntersuchung (niemals aber im Vorbereitungsverfahren) stattzufinden hat. Ob diese Bestimmung vermöge § 72 auch auf S. Anwendung finde, darüber ließen sich unter Hinweis auf die „abweichende Bestimmung" des § 79 Zweifel erregen. Da indeß aus den anderweitigen Bestimmungen der StrafPO. hervorgeht, daß in der Hauptverhandlung der Befund, ebensowenig als das Gutachten abgelesen werden darf (§ 249 der Deutschen StrafPO.; nach der Oesterr. StrafPO. § 252 ist die „Befundaufnahme" im Gegensatz zum mündlich zu erstattenden Gutachten vorzulesen), daß die S. auch über ersteren daselbst mündlich zu berichten haben (eine Ausnahme macht § 255 der StrafPO. für „ärztliche Atteste über Körperverletzungen") und in der Hauptverhandlung selbst dann zu beeiden sind, wenn sie in der Voruntersuchung beeidet wurden: so verliert der in der Voruntersuchung abgegebene Befund jene entscheidende Bedeutung, welche es wünschenswerth machen müßte, daß er nur unter Eid abgelegt wird. Daß in der Hauptverhandlung der Eid der Vernehmung stets voranzugehen habe, scheint nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte der maßgebenden Texte unbestreitbar (Voitus, Kontroversen, I. 118 ff.).

Was nun die sachliche Thätigkeit der S. betrifft, so steht sie, so weit nöthig, unter der Leitung des Richters (Deutsche StrafPO. § 78; Oesterr. StrafPO. § 123); dies bewirkt die Natur der Aussage des S. als eines Beweismittels und die Regel: Judici fit probatio; eben darin aber findet die Leitung auch ihre Grenze. Der Richter muß den S. klar machen, worauf es ihm ankomme, was er erfahren wolle, und er hat dafür zu sorgen, daß bei dem Vorgang, den die S. einschlagen, um ihm die gewünschte Auskunft zu verschaffen, Alles beobachtet werde, was die Beweiskraft der zu gewärtigenden Aussage sichert (z. B. Feststellung der Identität der zu untersuchenden Gegenstände); allein er ist nicht berufen, auf die technischen Methoden, deren sich die S. bedienen, einen Einfluß zu üben, ausgenommen, soweit es sich um die Geltendmachung ausdrücklicher Vorschriften handelt, wie sie für einzelne Untersuchungsfälle, theils in den StrafPO., theils in Spezialnormen gegeben sind. Andererseits muß er dafür sorgen, daß den S. dasjenige zugänglich gemacht wird, dessen sie bedürfen, um ihr Gutachten darauf zu stützen; dazu gehört die Mittheilung der Akten im Vorverfahren, die Anwesenheit bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, namentlich auch in der Hauptverhandlung (Deutsche StrafPO. § 80; Oesterr. StrafPO. §§ 123, 241 Abs. 2). Nach der Oesterr. StrafPO. (§ 248) soll in der Hauptverhandlung „ein noch nicht vernommener S. bei der Vernehmung anderer S. über denselben Gegenstand" nicht zugegen sein; die Deutsche StrafPO. macht zwar von der bezüglich der Zeugen im § 58 der StrafPO. ertheilten gleichen Vorschrift bezüglich der S. keine Ausnahme; allein die Materialien des Gesetzes lassen den Auslegern (v. Schwarze, Geyer, Löwe) keinen Zweifel darüber, es sei selbstverständlich, daß für die Vernehmung der S. die entgegengesetzte Regel gelte. Der dafür geltend gemachte sachliche Grund reicht aber nur aus, um es als zulässig zu erklären, daß nach der abgesonderten Vernehmung der S. (die bei Ungleichheit der Lebensstellung u. s. w. doch nicht ohne Nutzen ist) auch nöthigenfalls eine gleichzeitige Vernehmung, ein Austausch von Erklärungen vor Gericht stattfinde. — Von großer Wichtigkeit ist die Macht und Aufgabe des Richters angesichts von Aussagen der S., die ihm Bedenken erregen. Die Oesterr. StrafPO. (§§ 124 und 125) unterscheidet zwischen Bedenken gegen den

Befund und solchen gegen das Gutachten. Weichen in ersterer Hinsicht die Angaben der S. von einander erheblich ab, erscheinen sie im Widerspruch mit sich selbst, dunkel oder unbestimmt, und können diese Bedenken nicht durch bloße nochmalige Vernehmung beseitigt werden, so ist die Aufnahme des Befundes unter Zuziehung derselben oder anderer S. zu wiederholen. Unter der gleichen Voraussetzung ist das Gutachten anderer S., und wenn diese Aerzte oder Chemiker sind, geeignetenfalls das einer medizinischen Fakultät einzuholen. In allgemeineren Ausdrücken ertheilt § 83 der D.StrafPO. dem Richter die Befugniß „eine neue Begutachtung" (einschließlich Befundaufnahme) „durch dieselben oder durch andere S. anzuordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet". „In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden." In letzterem Falle ist nach § 255 der Deutschen StrafPO. die das Gutachten enthaltende Erklärung in der Hauptverhandlung vorzulesen; doch kann das Gericht die kollegiale Fachbehörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung ihres Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

Auf die einzelnen Arten der Aufgaben der S. kann hier nicht eingegangen werden; im Uebrigen sind die Artikel Augenschein und Beweisverfahren zu vergleichen.

Gsgb. u. Lit.: Henke, Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen (Zürich 1817), S. 159 ff. — Bauer, Lehrbuch des Strafprozesses (Gött. 1835), S. 218 ff. — Klenze, Lehrbuch des Strafverfahrens (Berl. 1836), S. 103—105. — Zachariä, Grundlinien des gemeinen Deutschen StrafPrz. (Götting. 1837), S. 194—198. — W. Müller, Lehrbuch des teutschen gemeinen Kriminalprozesses (Braunschw. 1837), S. 235—247. — Mittermaier, Das Deutsche Strafverfahren (Heidelb. 1846), II. S. 324—332. Zachariä, Handb. d. Deutschen Strafprozesses, II. (Götting. 1868), S. 216—225, 425—430. — Planck, System. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens (Gött. 1857), S. 229—231, 376. — Kitka, Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes (Wien 1831), S. 203 ff. — Mittermaier, Die Lehre vom Beweise im Deutschen Strafverfahren (Darmst. 1834), S. 181 ff. Zahlreiche Nachträge in der Ital. Uebersetzung von Ambrosoli (Mailand 1858), S. 225 ff. — v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde (Frankf. a. M. 1838), I. S. 27—47. — Bonnier, Traité des preuves en droit civil et en droit criminel (Paris 1862, 3e éd.), I. p. 128—131, 144—150. — Hélie, Traité de l'Instr. crim. (1e éd.), Vol. V. p. 648 ss.; VII. p. 317, 328 ss.; VIII. p. 578 ss.; Derselbe, Pratique (Par. 1877), p. 95 ss., 155 ss., 228, 229, 414, 415. — Morin, Répertoire verbo: Expertise. — Duverger, Manuel des juges d'Instruction (Paris 1844, 2e éd.), Vol. II. p. 82 ss., 256 ss. — Pietro Ellero, Della critica criminale (Venezia 1860), p. 194 ss. — J. Bentham, Theorie des gerichtlichen Beweises (Berlin 1838), S. 263 ff. — Best, Principles of the Law of Evidence (6. Edit.), §§ 563—516. — Würth, Oesterr. StrafPO. von 1850, S. 219 ff. — v. Hye-Glunek, Leitende Grundsätze der Oesterr. StrafPO. von 1853, S. 182 ff. — Rulf, Kommentar zur StrafPO. von 1853 (Wien 1857), I. S. 153 ff.; II. S. 68—70. — Walther, Lehrbuch des Bayerischen Strafprozeßrechts, S. 196—207. — v. Stemann, Darstellung des Preuß. Strafverfahrens (Berl. 1858), S. 65—76, 150. — Löwe, Der Preußische Strafprozeß (Bresl. 1861), S. 178—183. — v. Schwarze, Komment. z. (Sächs.) StrafPO. von 1855, I. S. 257 ff. — Deutsche StrafPO. hauptsächlich §§ 72—93.; Oesterreich. StrafPO. hauptsächlich §§ 116—138, sammt den nach Paragraphen gereihten Kommentaren zu beiden Gesetzen (angef. bei d. Art. Ablehnung von Geschworenen). — Geyer in v. Holtzendorff's Handbuch, II. S. 231 ff.; Derselbe in s. Lehrbuch des Gem. Deutschen Strafprz. §§ 207, 208. — John, Strafprozeßrecht, § 34. — v. Bar, Systematik des Deutschen Strafprozeßrechtes (Berlin 1878), S. 48. — Dochow, Der RStrafPrz. (3. Aufl. 1880), S. 173 ff. — Ullmann, Das Oesterr. Strafprozeßrecht (Innsbruck 1879), S. 382 ff., 530 ff., 535. — Binding, Grundriß des Gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts (1881), § 80 und die das. angef. Literatur.

Glaser.

Saint-Simon, Claude Henri, ♂ 17. X. 1760 zu Paris, focht unter Washington in Nordamerika, spekulirte 1790—1797 mit Graf Redern im Nationalgüterverkaufe, wobei er 144 000 Francs erwarb, arbeitete dann an einer Radikalreform der Gesellschaft, † in dürftigen Verhältnissen 19. V. 1825. Seine Oeuvres complètes 1865—69.

Lit.: Doctrine de St.-Simon, 1828—1830, 1854. — Schiebler, Der St.-Simonismus, Leipz. 1831. — Carové, Der St.-Simonismus, Leipz. 1831. — Veit, St.-Simon und der St.-Simonismus, Leipz. 1834. — Stein, Der Sozialismus und Kommunismus, 1842. — Villenave, Hist. du St S., Par. 1847. — Hubbard, S., sa vie et ses travaux, Par. 1857. — Bluntschli, StaatsWört.B., IX. 510 ff.; Derselbe in Krit. Ueberschau III.

232 ff. — Walter, Naturrecht, §§ 124, 202. — Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl. 1870, I. S. 204. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökon. und des Sozialismus, 1871, S. 238.
Teichmann.

Säkularisation heißt im Allgemeinen die vom Staate einseitig vorgenommene Aufhebung kirchlicher Institute und die Einziehung des Vermögens derselben, um das letztere nach seinem Gutbefinden zu verwenden. Schon im frühen Mittelalter bietet die von Karl Martell oder von seinen Söhnen vorgenommene Einziehung eines großen Theiles der Kirchengüter, um dieselben an seine Vasallen auszuleihen, das Beispiel einer S. Im Reformationszeitalter trat im Jahre 1525 in Deutschland ein allgemeiner S.entwurf hervor. Indem dieser davon ausging, daß die geistlichen Güter weder für die Religion noch das Reich etwas nütz seien, schlug er vor, den geistlichen Fürsten die Verwaltung ihrer Territorien von Kaiser und Reichs wegen abzunehmen und aus den eingezogenen Gütern den für die kirchlichen Beamten nöthigen Unterhalt anzuweisen, dann aber auch in jedem Kreise eine hohe Schule zu errichten. Zur Ausführung dieses Planes kam es nicht. Dagegen wurde in den protestantischen Territorien das Vermögen der Kapitel und Klöster theils zu Unterrichtszwecken (zur Ausstattung von Schulen und Universitäten), theils zu Versorgungsanstalten für gewisse berechtigte Klassen (z. B. zu adligen Fräuleinstiftern) verwendet, theils auch als bonum vacans vom Staate eingezogen. Das Vermögen der Bisthümer schmolz dagegen allmählich mit den landesherrlichen Domänen zusammen, indem Mitglieder der betreffenden landesherrlichen Familien zu Administratoren gewählt wurden, bis eine Reihe dieser früheren geistlichen Fürstenthümer im Westfälischen Frieden säkularisirt, d. h. entweder in weltliche Herzogthümer verwandelt oder an protestantische Landesherren zur Entschädigung gegeben wurde. In Frankreich hat im Jahre 1789 die Nationalversammlung alle geistlichen Güter für Nationaleigenthum erklärt. Nachdem Deutschland im Jahre 1801 durch den Frieden von Luneville das linke Rheinufer an Frankreich hatte abtreten müssen und gleichzeitig die dadurch beeinträchtigten weltlichen Fürsten auf eine Entschädigung aus den Mitteln des Reiches verwiesen worden waren, hob der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 mit sehr geringen Ausnahmen alle reichsunmittelbaren geistlichen Fürstenthümer und Herrschaften auf und vertheilte ihre Territorien und Besitzungen unter die weltlichen, meistentheils protestantischen Reichsstände. Wenn die katholische Kirche schon damals, und nachher, als auf dem Wiener Kongreß die von dem päpstlichen Gesandten beantragte völlige Herstellung des früheren Zustandes von der Hand gewiesen war, protestirt hat, so lag dazu, soweit es sich um die Landeshoheit und landesherrlichen Güter der früheren geistlichen Fürstenthümer handelte, nicht die mindeste innere Berechtigung vor, da diese als Staaten sich absolut unfähig gezeigt hatten, die Staatszwecke zu erfüllen. Hinsichtlich des eingezogenen eigentlichen Kirchengutes war allerdings an der Kirche ein Unrecht verübt worden, aber dieses wurde theils durch die Verbindung landesherrlicher und kirchlicher Rechte hervorgerufen, theils war es der Rückschlag gegen die übermäßige Vermehrung des Vermögens in der todten Hand. Da jedenfalls formell der Staat das Recht hat, die Güter seiner Unterthanen durch Gesetz einzuziehen und der Reichsdeputationshauptschluß durch kaiserliche Genehmigung Reichsgesetz geworden ist, so kann der Eigenthumsübergang an jenen Vermögensstücken nicht angefochten werden und von einem fortdauernden Eigenthum der katholischen Kirche nicht die Rede sein. Selbstverständlich gilt das nur von solchen Rechten, welche eine vermögensrechtliche Natur haben oder Accessionen derselben sind, nicht von den rein kirchlichen Rechten, welche die früheren Bischöfe als Landesherren ausgeübt hatten. Ferner ist es eine, zwar nicht klagbare, aber doch auf der Gerechtigkeit beruhende Verbindlichkeit, daß ein Staat, in dessen Hand ein großer Theil von Kirchengut durch S. gelangt, der durch die letztere betroffenen Kirche ausreichende Mittel für ihre religiösen und Kultuszwecke gewährt. Der Reichsdeputationshauptschluß hatte zwar eine so weitgehende Verpflichtung für die Staaten,

denen die S. zugute gekommen ist, nicht ausgesprochen, indessen haben dieselben bei der Wiederaufrichtung der katholischen Kirchenverfassung (s. die Art. Konkordat und Cirkumskriptionsbullen) jener Forderung der Billigkeit Genüge geleistet. Die neuesten Beispiele von S. bieten die 1860 erfolgte Annexion eines Theiles des Kirchenstaates und die im Herbste 1870 vorgenommene Besetzung des übrigen Theiles desselben durch die Italienische Regierung, womit der weltlichen Herrschaft des Papstes ein Ende gemacht worden ist, ferner die in den 1860 von Italien annektirten Ländern stattgehabte Aufhebung des größten Theiles der Klöster und die Einziehung ihrer Güter. — Da jede S. nur ein durch bestimmte politische und kirchliche Verhältnisse bedingter Nothakt des Staates gewesen ist und sein wird, so kann natürlich von der Aufstellung ein für allemal gültiger Voraussetzungen, unter denen dieselbe statthaft ist, nicht die Rede sein. Für die Regel muß vielmehr umgekehrt der auch in vielen neueren Verfassungen (s. d. Art. Kirchengut) ausgesprochene Satz gelten, daß das Gut der Kirche ebenso wie jedes andere Privateigenthum unverletzlich ist.

Lit.: Dove, Art. Säkularisation, in Herzog's Real-Encyklopädie 14, 177; s. auch die Schriften über landesherrliches Patronatrecht zu dem Art. Patronatrecht.

P. Hinschius.

Sala, Erio, ♂ 1821 zu Soliera (Modena), doktorirte 1842, Professor zu Modena, † 8. XI. 1879.

Er schrieb namentlich: Illustrazione delle leggi decemvirali. — Illustr. degli articoli 221, 229, 244, 254, 268, 1962, 1969, 2003, 2042, 2089 del codice civile vigente e degli articoli 1—15 dello stesso codice. — Del rinnovamento dei buoni studij giuridici in Italia, Tor. 1869. — Delle successioni secondo il nuovo codice, Mod. 1867. — Sullo istituto della giuria nei giudizi penali e sulla legge relativa 8 giugno 1874, Mod. 1875. — Beiträge in der Rivista von Lucchini.

Lit.: Gubernatis, Dizion. biografico, 1880 p. 906. — La Mantia, Storia di Sicilia, Palermo 1874, II. p. 410.

Teichmann.

Salmasius, Claudius (Saumaise), ♂ 1588 zu Semur, studirte in Heidelberg, war Advokat in Dijon, ging 1632 nach Leyden, † 1653.

Schriften: De suburbicariis regionibus, 1619. — De usuris, Lugd. Bat. 1638. — De modo usurarum, Lugd. Bat. 1639. — De foenore trapezitico, Lugd. Bat. 1640. — De primatu papae, Lugd. Bat. 1645. — De mutuo, ibidem 1645. — Tract. de subscrib. et sign. testamentis, ibidem 1648. — Defensio regia pro Carolo I., 1649. — Resp. ad Miltonem, 1660.

Lit.: Biographie nouv. générale, Par. 1864, Vol. 43 p. 359—364. — Endemann, Studien, I. 67. — Roscher, Nationalökonomik, S. 191. — Haag. — L. Müller, Geschichte der klass. Philol. in den Niederlanden, 1869. — Stern, Milton, Leipz. 1879, 3. Buch S. 51—88. — Laspeyres, Geschichte der volkswirthschaftl. Ansch. d. Niederlande, Leipz. 1863 S. 257.

Teichmann.

Salpius, Botho Ludw. Wilh. v., ♂ 31. VII. 1823 zu Berlin, studirte daselbst und in Bonn, 1848 Assessor am Kammergericht, 1849 Kreisrichter in Oppeln, 1852 Justitiar bei der Regierung in Frankfurt a. O., ging 1858 nach Stralsund, wurde 1867 OApp.Ger.Rath in Celle, † 2. VI. 1874.

Schriften: Novation und Delegation, Berl. 1864. — Abhandl. in Goldschmidt's Zeitschr. für H.R. XIX. — Verhandlungen des 12. Juristentages, Bd. I. — Zeitschr. f. H.R. XXI. 348.

Lit.: Kühne in Verhandlungen des 12. Juristentages, Bd. II. S. 334—337.

Teichmann.

Salzsteuer ist eine auf die Verzehrung des Salzes in manchen Ländern gelegte Steuer. In Deutschland ist diese Steuer, unter Aufhebung des bis dahin bestanden habenden Salzmonopols, durch die am 8. Mai 1867 unter den Zollvereinsregierungen abgeschlossene Uebereinkunft mit 1. Januar 1868 eingeführt, zugleich aber ein Eingangszwangszoll auf das vom Auslande eingeführte Salz aufgelegt worden. Der Centner Salz wurde hierdurch mit 6 Mark S. bzw. Eingangszoll belegt, welch letzterer durch den Zolltarif von 1879 für das auf Landwegen und nicht zur See eingehende Salz auf 6 Mark 40 Pf. erhöht wurde. Unter Salz werden nach Art. 2. Abs. 3 dieser Uebereinkunft außer Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe verstanden, aus denen

Salz ausgeschieden zu werden pflegt. Nach Art. 5 der Uebereinkunft kann Salz unter gewissen Voraussetzungen und Kontrolen abgabenfrei belassen werden, und zwar auf allgemeine Rechnung bei nachgewiesener Ausfuhr über die Zollgrenze und nach vorheriger Denaturirung (d. h. nach Vermischung unter zollamtlicher Kontrole mit Mitteln, welche es zum menschlichen Genusse unbrauchbar machen). Diese Denaturirung ist verschieden, je nachdem das Salz zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmt ist. Ausgeschlossen ist diese abgabenfreie Denaturirung für alle Gewerbe, welche Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen bereiten, sowie für Tabaksfabrikate, Mineralwässer und Bäder. Nur Mutterlauge und Soole kann zu Bädern und denaturirtes Salz für Eiskeller abgegeben werden.

Auch für Gegenstände, welche unter zollamtlicher Kontrole eingesalzen und eingepökelt, sodann aber ausgeführt worden sind, kann Salz abgabenfrei verabfolgt werden. Auf privative Rechnung eines Staates kann Salz abgabenfrei abgelassen werden in den Fällen, wenn der Nachweis der Ausfuhr bei den zur Ausfuhr bestimmten eingesalzenen und eingepökelten Gegenständen nicht erbracht werden kann, bei Nothständen zur Unterstützung, für Berechtigte von Salznaturalabgaben, zur Nachpökelung von Heringen. Zur Hälfte auf gemeinschaftliche und Privatrechnung eines Staates kann Salz abgabenfrei abgelassen werden zur Einpökelung von Heringen.

Für die Denaturirung des Salzes, welches abgabenfrei belassen werden kann, sind bestimmte Mittel vorgeschrieben, deren Mischung mit dem Salze unter zollamtlicher Kontrole erfolgen muß. Diese Mittel sind, je nach dem Zwecke der Verwendung des denaturirten Salzes, verschieden.

Zur Kontrole der inländischen Staats- und Privatsalinen und zur Erhebung der Abgabe des daselbst erzeugten Salzes sind auf den Salinen S.ämter errichtet.

Quellen u. Lit.: Uebereinkunft unter den Deutschen Zollvereinsstaaten über die Erhebung einer Abgabe vom Salz vom 8. Mai 1867; Schlußprotokoll hierzu. — Gesetz vom 12. Oktober 1867. — Instruktion für die Staatssalzwerke. — Instruktion für die Salzabgabenerhebung auf den Privatsalinen. — Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe für die Zollstellen, welche sich nicht auf Salzwerken befinden von 1867. — Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe von 1872. — B.G.Bl. 1867 S. 49. — Appelt, Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrolirung der im Deutschen Zollvereine bestehenden Salzabgaben, Berlin 1870. — Hirth's Annalen 1873—1876 u. 1880. — v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 2. Aufl., 1880. v. Aufseß.

Samhaber, Franz, ♉ 1828, wurde Privatdozent in München, 1863 ord. Prof. in Würzburg, † 10. XII. 1871.

Er schrieb: Ueber Staatsverbrechen Bayerischer Unterthanen gegen auswärtige Staaten, Aschaff. 1858. — Zur Lehre von der Korrealobligation im Röm. und heut. Recht, Erl. 1861.
Lit.: Augsburger Allg. Ztg. 1871. — Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Univ., 1872. Teichmann.

Sanchez, Thomas, ♉ 1551 zu Cordova, Jesuit, † 19. V. 1610 zu Granada.

Bekannt durch De sancto matrim. sacr. disputt. l. III. Antw. 1607, 1614, 1617, 1626, 1652; Brix. 1624; Genuae 1602, 1619, 1625, 1672; Lugd. 1621, 1637, 1654, 1667, 1669, 1690, 1759; Matriti 1605; Norimb. 1706; Venet. 1606, 1614, 1693; Viterb. 1737.
Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 737. Teichmann.

Sande, Joh. van den, ♉ gegen 1578 zu Arnheim, studirte in Wittenberg, lehrte zu Franeker, wurde 1604 Mitglied der Staaten von Friesland, † 1638.

Schriften: Tract. de actionum cessione et de prohibit. rerum alienatione, Leov. 1633. — Rerum in suprema Frisionum curia judicatarum libri 5, ed. Burger 1663. — Comm. de diversis regulis juris.
Lit: Opera Joan. et Fred. Sande (1577—1617), Antv. 1674, cum add. L. Goris. stud. et lab. Christyn, Brux. 1721. — Mohl, I. 326. — Rivier, Introd. hist. 1881, p. 607. Teichmann.

Sandeus, Fellinus Maria, ♉ 1444 zu Felina (Reggio), Prof. zu Reggio, Ferrara, Pisa, Auditor rotae, Bischof zu Penna, zu Lucca, † 1503.

Schriften: Commentaria in V libros Decretalium, Venet. 1497; Basil. 1567; Lugd. 1587. — Consilia, Lugd. 1553. — De regibus Siciliae et Apuliae, Mil. 1495; Hanov. 1601.
Lit.: Savigny, VI. 486. — Biogr. nouv. génér. 1864 vol. 43 p. 279. — Schulte, Geschichte, II. 350. Teichmann.

Sandhaas, Georg, * zu Darmstadt, studirte in Gießen, wurde 1849 Privatdozent, ging 1856 nach Gratz, † 2. IV. 1865.

Schriften: Bemerk. über das Recht der nächsten Erben bei Verfüg. über das Grundeigenthum nach älterem Deutschen Recht, 1849. — Germ. Abhandl., Gießen 1852. — Fränk. eheliches Güterrecht, Gieß. 1866. — Zur Geschichte des Wiener Weichbildrechts, Wien 1863 (Sitzungsberichte XLI. 368).
Lit.: de Wal in Nieuwe Bijdragen XV. 1865, 679. Teichmann.

Sanitätspolizei ist derjenige Zweig der Staatsthätigkeit, welcher den Schutz der Bürger gegen die Erzeugungsquellen von Krankheit, Siechthum und vorzeitigem Absterben zum Ziele hat. Gleichwie alle staatspolizeiliche Wirksamkeit findet auch diese ihre Berechtigung und ihre Erfolge nur gegenüber solchen gemeinschädlichen Einflüssen, deren genügende Abwehr dem einzelnen Bürger entweder überhaupt nicht möglich oder doch nicht ohne störende Beeinträchtigung der Mitbürger ausführbar ist. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf die S. außer den für alle staatlichen Wirksamkeitsgebiete unentbehrlichen Rechts- und Verwaltungsorganen, nothwendig auch einer technisch-wissenschaftlichen Beihülfe, welche überall sowol das Bedürfniß eines Eingreifens der öffentlichen Gewalt zu erkennen und zu bemessen, wie auch die Mittel zu richtigem Eingreifen an die Hand zu geben vermag.

Jene Aufgabe erstreckte sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1) Erforschung der gemeinschädlichen Krankheitsursachen, besonders derjenigen, welche einer direkten Bekämpfung zugänglich sind. Als Hülfsmittel solcher Erforschung dient einestheils die staatliche Förderung der hygieinischen Wissenschaft, durch welche die allgemeine Kenntniß der Natur jener Schädlichkeiten gefördert wird, und anderntheils eine geregelte statistische Berichterstattung über die jeweiligen sanitären- Zustände und Vorgänge innerhalb der Bevölkerung. Nur vermittelst einer solchen fortgesetzten methodischen Berichterstattung und vermittelst Sammlung und vergleichender Bearbeitung des gewonnenen Materials können über die Quellen des physischen und psychischen Krankseins in der Bevölkerung diejenigen Aufschlüsse gewonnen werden, welche zu jeder tieferen und nachhaltigeren Wirksamkeit der Sanitätsbehörden eine nothwendige, bis jetzt noch in vielen Richtungen fehlende Vorbedingung bilden. Je vorgeschrittener denn auch in den verschiedenen Kulturländern die staatliche Gesundheitspflege ist, um so sorgfältiger ist in denselben die Gesundheitsstatistik ausgebildet, wie beispielsweise in England, Schweden, Dänemark, Holland, der Schweiz. In Deutschland fehlen zur Ausbildung einer Gesundheitsstatistik vor Allem die gesetzlichen Grundlagen, durch welche eine regelmäßige Anzeige aller ansteckenden Erkrankungsfälle gemeingefährlicher Art, sowie die Eintragung der Todesursachen bei allen Todesfällen gesichert werden muß. Das Zustandekommen hierauf bezüglicher gesetzlicher Bestimmungen gilt daher als erste Forderung für eine gedeihliche Entwickelung der S. im Deutschen Reiche.

2) Bekämpfung der gemeinschädlichen Krankheitsursachen. Da letztere auf den allerverschiedenartigsten materiellen und moralischen Gebieten wuchern, so muß sich auch die vorbeugende Thätigkeit der S. auf die mannigfaltigsten Beziehungen des gewerblichen, gesellschaftlichen, erziehlichen und häuslichen Lebens erstrecken, und geräth dabei unvermeidlich sehr oft in Konflikte mit anderen Interessen öffentlicher oder privatrechtlicher Art. Ueber die Grenzen, bis zu welchen hier der Staat bei seinem Eingreifen im Interesse der allgemeinen Gesundheit gehen dürfe, haben die Anschauungen nach Zeit und Land, sowie nach den allgemeinen politischen Parteigrundsätzen sehr gewechselt, — vom laisser aller des sanitären Manchesterthums bis zum absoluten Bevormundungssystem. Doch darf man mit Mohl als anerkannte

Regel annehmen, daß keine Zwangsmaßregeln stattfinden sollen, wo auch ohne solche der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann; daß es nicht statthaft ist, zur Theilnahme an einer Staatsanstalt zu zwingen, wenn der durch sie erstrebte Nutzen für die freiwillig sich Betheiligenden vollständig erreicht wird auch ohne Ausdehnung auf die sich ferne Haltenden, und wenn die Nichtbenützung lediglich zum eigenen Schaden zurechnungs- und willensfähiger Personen gereicht. Es darf ferner kein Vortheil auch sanitärer Art auf Kosten allgemeiner, rechtlicher oder sittlicher Grundsätze erkauft werden, und ebensowenig dürfen um solcher Vortheile willen unverhältnißmäßig belastende Ansprüche an die Finanzkraft des Staates oder der Gemeinden erhoben werden.

Unter den Aufgaben des Gesundheitsschutzes, welche sich der Thätigkeit des Einzelnen und auch der Vereine gänzlich entziehen, steht voran die Abwehr aller vom Auslande her drohenden gemeinschädlichen Krankheitsursachen, speziell der epidemischen und kontagiösen Krankheiten. Solange gegenüber dieser Klasse von Gesundheitsgefahren noch keine internationale Regelung des gemeinsamen Verhaltens zu Stande gekommen, bleibt es Pflicht für jede Staatsverwaltung, die eigene Bevölkerung durch Abwehrmaßregeln zu schützen, auch wenn letztere nur mit erheblichen Benachtheiligungen der Interessen des Nachbarstaates ausführbar sind. Ueberwachung des Waaren- und Personenverkehrs an den Landesgrenzen, eventuell Hemmung dieses Verkehrs bezüglich verdächtiger Artikel oder selbst vollständige Unterbrechung alles Personen- und Sachenverkehrs an besonders bedrohten Punkten in Fällen dringender Seuchengefahr sind Maßregeln, welche bei der heutigen Ausdehnung und Bedeutung des zwischenstaatlichen Verkehrs äußerst scharf in die nationalen Wohlstandsinteressen auch des eigenen Landes einschneiden, welche aber darum nicht minder unabweislich erscheinen, sobald es sich um Abwehr einer schweren Volksseuche handelt, deren Verbreitungsweise durch den persönlichen oder sachlichen Verkehr erwiesen ist.

Die im Inlande entstehenden sanitären Gemeinschäden beruhen theils auf verderblichen stofflichen Agentien, — als da sind: schlechte Athemluft auf Straßen oder Plätzen oder in öffentlichen Gebäuden, Schulen u. s. w., verfälschte oder verdorbene Nahrungs- und Genußmittel, qualitativ oder quantitativ mangelhaftes Trink- und Nutzwasser, giftige Gebrauchsgegenstände, Kinderspielwaaren, Kleidungsstoffe, Tapeten, feuchter oder verunreinigter Wohnboden; — theils auf verkehrten Lebensgewohnheiten, welche mit öffentlichen Einrichtungen zusammenhängen, z. B. gesundheitsschädliche Anordnungen im Schulunterrichte oder im Militärdienste, — theils auf gewerblichen Arbeitseinflüssen, denen sich der einzelne Arbeiter nicht zu entziehen vermag, ohne seinen Lebensunterhalt aufs Spiel zu setzen, — theils endlich auf vorhandenen Ansteckungsstoffen, welche entweder nur an den erkrankten Personen selbst oder auch an deren sachlicher Umgebung haften.

Das Nähere über die wichtigeren präventiven Einzelaufgaben der S. vergl. in den Artikeln über Impfwesen, Nahrungsmittel (polizeilich), Prostitution, Städtereinigung, Volksseuchen u. s. w.

3) Nicht blos auf die gesunden, vor Krankheit zu schützenden, sondern auch auf die Pflege und Behandlung der bereits erkrankten Bürger hat die staatliche Fürsorge sich zu erstrecken, und zwar in zwei Richtungen. Erstens fällt dem Staate die Pflicht anheim, für die Ausbildung eines guten und genügend zahlreichen Heil- und Pflegepersonals zu sorgen, da diese Sorge unmöglich von den einzelnen Bürgern übernommen werden kann. Diese Obliegenheit des Staates bleibt unberührt von der Frage des Gewerbeprivilegs für Aerzte und für Apotheker; denn wenn auch dem Bürger freie Wahl belassen wird, ob er Gesundheit und Leben staatlich approbirten Aerzten und Apothekern oder Quacksalbern anvertrauen will, so muß doch der Staat dafür sorgen, daß die ersteren überall erreichbar sind und daß ihre Ausbildung und Ausrüstung die möglichste Gewähr bieten für die Zuverlässigkeit ihrer Leistungen. Das Bestehen guter medizinischer und pharmazeutischer

Bildungsanstalten und ausreichender Hebammen- und Krankenpflegerschulen, sowie die Beobachtung sachgemäßer Vorschriften bei Prüfung und Approbation der Aerzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger bildet daher einen wesentlichen Gegenstand der sanitätspolizeilichen Fürsorge.

Zweitens aber liegt dem Staat auch die Sorge dafür ob, daß denjenigen Kranken und Siechen, welchen die materiellen Mittel zur privaten Beschaffung und Benutzung der nöthigen Pflege oder Behandlung fehlen, diese durch geeignete allgemeine Veranstaltungen gewährt werden: Anstellung öffentlicher Armenärzte und Armenkrankenpfleger, Errichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung guter öffentlicher Krankenhäuser, Gebäranstalten, Irrenanstalten.

Die Erreichung der verschiedenen vorgenannten Ziele setzt ein Ineinandergreifen rechtskundiger, verwaltender und medizinisch-technischer Kräfte voraus, deren ebenmäßiges und ständiges Zusammenwirken zu sichern keine der leichtesten Aufgaben in der staatlichen Organisation darstellt. Bei den Geschäften der Sanitätsbehörden handelt es sich sachlich vorherrschend um solche Fragen, welche die Anwendung medizinischer oder doch naturwissenschaftlicher Grundsätze auf konkrete Verhältnisse erfordern, und eine solche Anwendung kann selbstverständlich nur technischen Sachverständigen aufgetragen werden. Andererseits haben die genannten Behörden bei ihren Verwaltungshandlungen zugleich die Beachtung aller in Mitbetracht kommenden Gesetze, die Beschränkung der technischen Ziele und Wünsche durch die nothwendigen rechtlichen und wirthschaftlichen Rücksichten, sowie endlich auch die Festhaltung der allgemeinen Geschäfts- und Verwaltungsformen zu beobachten, und diesen Erfordernissen vermögen erfahrungsgemäß Techniker nur in seltenen Ausnahmsfällen zu genügen; in der Regel gehört dazu vielmehr ein Organismus von Beamten, welche mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Verwaltung durch Theorie und Erfahrung vertraut sind. Im Prinzip anzustreben ist daher überall eine solche Organisation, welche den ärztlichen Gesundheitsbeamten einen größtmöglichen berathenden Einfluß auf alle sachliche Entscheidungen technischer Art, sowie auch die Ausführung technischer Untersuchungen, Aufsichts- und Berichtsarbeiten zuweist, dagegen die Verfügungen selbst und die verwaltungsmäßige Ausführung derselben den allgemeinen Polizeiorganen beläßt. Ausnahmen von dieser Regel werden allerdings nicht zu umgehen sein, namentlich zur Zeit herrschender Epidemien, da alsdann eine rasche und wirksame Thätigkeit der Sanitätsbehörden oft nur unter Bekleidung des örtlichen technischen Beamten mit selbständigen exekutiven Befugnissen möglich ist. Die als Norm festzuhaltende dienstliche Anlehnung des ärztlichen Gesundheitsbeamten an die allgemeinen Polizeiorgane darf indeß nicht hindern, dem ersteren eine technisch selbständige und selbstverantwortliche Stellung einzuräumen, und zu diesem Zwecke ist es erforderlich, daß zwischen den sachverständigen Instanzen von Physikus oder Kreisarzt bis zur technischen Centralstelle beim Ministerium eine direkte Beziehung bestehe. Ohne einen solchen Rückhalt, dessen Verträglichkeit mit den allgemeinen Formen des Verwaltungsdienstes troß der von v. Mohl geäußerten Bedenken das Beispiel Englands beweist, unterliegt die Berücksichtigung und Verwerthung des örtlichen technischen Beiraths gänzlich der Willkür des örtlichen Verwaltungsbeamten, und es ergeben sich daraus die Uebelstände, an denen namentlich in Preußen die örtliche Sanitätspolizei unter der diskretionären Autorität der Landräthe gegenüber den Kreisphysikern zu leiden hat.

Die staatliche Kontrole der örtlichen S. centralisirt sich am sachgemäßesten in der Ministerialstelle für die allgemeine Polizeiverwaltung, also dem Ministerium bzw. Reichsamt des Innern. Hier begegnen sich die meisten und wichtigsten derjenigen Spezialressorts, mit welchen die Sanitätsverwaltung sich in Einklang zu erhalten hat. In den meisten Staaten untersteht denn auch das gesammte öffentliche Gesundheitswesen dem Minister des Innern, welchem ein oder mehrere technische

Räthe als Referenten zugeordnet sind. Wenn in Preußen die Medizinalangelegenheiten einschließlich der S. seit 1817 theilweise und seit 1849 vollständig dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zugetheilt sind, so bildet diese in Europa einzig dastehende Einrichtung eine Anomalie, welcher von sachverständigen Stimmen einige Mitschuld an der mangelhaften Gestaltung der staatlichen Gesundheitspflege in Preußen zugeschrieben wird.

Dem verantwortlichen politischen Leiter der staatlichen Sanitätspflege muß außer den medizinischen Referenten, welche die laufenden Aufsichtsgeschäfte besorgen, auch eine berathende wissenschaftliche Centralinstanz zur Seite und zur Verfügung stehen, welche über alle prinzipielle, zu Zweifel Anlaß gebende Fragen ein maßgebendes Votum abzugeben und dadurch sowol den leitenden Verfügungen des Ministers, wie den ausführenden Maßregeln der Provinzial- und Ortsbehörden die erforderliche Gleichmäßigkeit und die öffentliche Gewähr einer zuverlässigen wissenschaftlichen Begründung zu verleihen geeignet ist. Eine solche Gewähr kann nie ein einzelner Sachverständiger allein bieten, theils wegen der großen Mannigfaltigkeit der wissenschaftlichen Spezialkenntnisse, welche bei prinzipiellen Entscheidungen über sanitäre Einzelfragen in Konkurrenz zu treten haben, theils auch wegen der Gefahr persönlicher Voreingenommenheiten, von denen selbst die tüchtigsten Gelehrten und Techniker sich nicht immer frei zu erhalten vermögen. Man hat daher, wie in den meisten ausländischen, so auch in allen größeren Deutschen Staaten Kollegien aus den hervorragendsten Vertretern der hygieinischen Wissenschaft und Praxis gebildet — in den süddeutschen Staaten unter Hinzuziehung gewählter Vertreter des ärztlichen Standes —, welchen der Minister die ihm vorkommenden zweifelhaften Fälle zur Begutachtung vorlegt; in Preußen fungirt als solches Kollegium die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, in Bayern der Obermedizinalausschuß, in Sachsen das Landesmedizinalkollegium u. s. w. Das seit 1876 errichtete „Kaiserliche Gesundheitsamt" sollte seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß eine analoge, die Deutsche Reichsregierung berathende Körperschaft bilden, ist aber schon vermöge der ihm vom Reichskanzler ertheilten büreaukratischen Organisation, welche das alleinige Gutachten des Direktors auch in technischen und wissenschaftlichen Fragen maßgebend macht, außer Stande seiner Bestimmung gerecht zu werden.

Ein hinderndes Moment für die Entwickelung namentlich der örtlichen S. in den meisten Deutschen Staaten, und insbesondere in Preußen, liegt in der sehr unzureichenden Besoldung der ärztlichen Beamten, welche für ihren Lebensunterhalt fast ausschließlich auf die Ausübung ärztlicher Praxis angewiesen sind, so daß ihnen wenig Zeit und Kraft bleibt, die ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen mit Fleiß und Nachdruck wahrzunehmen, viel weniger noch sich zu diesem Zwecke auf der Höhe der fortschreitenden Wissenschaft zu erhalten. Als praktizirende Aerzte gerathen dieselben auch in eine gewisse Abhängigkeit von Klientenrücksichten, welche die im öffentlichen Dienste erforderliche Unparteilichkeit und Energie leicht in Frage stellen. Endlich kommt dazu, daß die Medizinalbeamten in fast allen Deutschen Staaten den Schwerpunkt ihrer Amtswirksamkeit in den Verrichtungen der gerichtlichen Medizin angewiesen erhalten und daher auch ihre Aufmerksamkeit vielmehr diesem Zweige der öffentlichen Medizin zuwenden, als der S. So lange diese Uebelstände bestehen, kann von ärztlichen Gesundheitsbeamten in dem Sinne, wie solche z. B. in England bestehen, in Deutschland nicht die Rede sein, und erst nach einer zeitgemäßen, auch auf diese wichtige Frage sich erstreckenden allgemeinen Medizinalreform, wie sie in sachverständigen Kreisen einstimmig als Bedürfniß empfunden wird, kann eine gedeihliche Entwickelung des Sanitätswesens in Deutschland erwartet werden.

Lit.: Nicolai, Grundriß der S., Berlin 1835. — R. v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, Tübingen 1866. — Schürmayer, Handbuch der medizinischen Polizei, Erlangen 1848. — Pappenheim, Handbuch der S., Berlin 1868. —

J. Hobrecht, Ueber öffentliche Gesundheitspflege und die Bildung eines Centralamts für öffentliche Gesundheitspflege im Staate, Stettin 1868. — Sachs, Versuch eines Gesetzentwurfs zur Reorganisation des Medizinalwesens in Preußen. in der Deutschen V.J.Schrift f. öffentl. Gesundheitspflege, Bd. XI. Heft 4. Finkelnburg.

Sarpi, Paolo, ♂ 14. VIII. 1552 zu Venedig, trat mit 14 Jahren in den Servitenorden, mit 26 Jahren Provinzial=Generalprokurator, entschiedener Feind päpstlicher Omnipotenz, Gegner der Jesuiten, wiederholt Mordversuchen ausgesetzt, † 15. I. 1623.

Schriften: Hist. del Consilio Tridentino di Pietro Soave Polano, London 1619, sehr oft, zuletzt Florenz 1858 und Prato 1871, auch lat., franz., deutsch und engl. — Hist. dell'origine, forma, leggi ed uso dell'ufficio dell'inquisizione nella città e dominio di Venezia 1638, Venet. 1687. — Tratt. delle materie beneficiarie, Mirand. 1683; lat. Jen. 1681; deutsch Nürnb. 1688, Frankf. Leipz. 1786, Bamb. Würzb. 1804. — De jure asylorum, Lugd. Bat. 1622, Venet. 1677, 1683; franz. von Amelot de la Houssaye, Amst. 1685. — Les droits des souverains défendus contre les excommunications et les interdits des papes, La Haye 1721, Amst. Lips. 1744. — Opinione del Padre Paolo Servita come debba governarsi la Republica Veneziana per havere il perpetuo dominio (1615), Venet. 1681; franz. von Abbé de Marsy (Le Prince de Fra-Paolo), Berl. 1751. — Lettere, Firenze 1863. — Opere, Nap. 1790.

Lit.: Griselini, Memorie, Losana 1760. — Bianchi-Giovini, Biogr. Basil. 1847; franz. Brüssel 1863. — Münch, Fra P. S., Karlsr. 1838. — Schulte, Geschichte, III. a 465. — Janet, II. 87—95. — Campbell, La vita di Fra P. S., Torino 1875. Teichmann.

Sarti, Maurus, ♂ 1709, Camaldulenserabt, Kanzler des Ordens, 1755 Abt in Rom.

Er schrieb auf Veranlassung Benedikt's XIV. das nach seinem Tode (1766) von Fattorini vollendete Werk: De claris Archigymn. Bononiensis Profess. a saec. XI. usque ad saec. XIV., Bonon. 1769, 1772.

Lit.: Savigny, III. 62—71. Teichmann.

Saunders, Sir Edmund, aus niedrigstem Stande, wurde 1683 Chief Justice wegen Gesinnungstüchtigkeit, † noch in demselben Jahre. Werthvoll seine Reports 1686. Der „Terenz der Reporters" (nach Lord Mansfield's Ausdruck).

Lit.: Cates, Dictionary 1867, p. 995. — Foss, Biographia juridica, 1870 p. 585. Teichmann.

Saurin, Right Hon. William, hervorragender Irischer Rechtsgelehrter, ♂ 1767, zur Bar 1790 berufen, 1807—1822 Attorney-General for Ireland, † 1840.

Lit.: Cates, Dictionary 1867, p. 995. Teichmann.

Sauter, Joseph Anton, ♂ 1742 zu Riedlingen a. d. Donau, wurde 1801 Professor des Kirchenrechts in Freiburg, 1807 Hofrath, † 6. IV. 1817. Verdient durch seine Fundamenta jur. eccl. cathol. 1805—1816.

Lit.: Schreiber, Univ. Freiburg, III. 136. — Schulte, Geschichte, III. a S. 264. Teichmann.

Savarese, Roberto, ♂ 1805 zu Neapel, lehrte daselbst seit 1838, wurde 1849 verbannt, 1861 zurückgekehrt Advokat, † 24. V. 1875. Einer der größten Italienischen Rechtsgelehrten der Neuzeit. Seine Scritti forensi raccolti e pubbl. per cura del Prof. F. Persico e preceduti da uno studio per l'avv. E. Cenni, Nap. 1876. Teichmann.

Savary, Jacques, ♂ 1622 zu Douai, nahm lebendigsten Antheil an den Reformen im Handelswesen und der Ordonnance von 1673 (von Pussort bezeichnet als Code Savary), † 1690 zu Paris. Sein Sohn Jacques S. des Brûslons ist Verfasser eines dictionnaire universel de commerce.

Schriften: Le parfait négociant, Par. 1675, 1676, 1713, 1800. — Parères ou avis et conseils sur les plus importantes matières du commerce, Par. 1688 (später im Parfait négociant).

Lit.: Goldschmidt, Handbuch des H.R., 2. Aufl. 1874, Bd. I. 31, 34, 42. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 353. — Behrend, Lehrb. des H.R., Berlin Leipz. 1880, S. 24, 25. Teichmann.

Savigny, Friedrich Carl von, ⚹ 21. II. 1779 zu Frankfurt a. M., Sohn des Geh. Regierungsrathes Chr. C. L. v. S., studirte in Marburg als Schüler von Weis, dann in Göttingen und Marburg, besuchte Leipzig, Halle, Jena, prom. 1800 in Marburg, habil. sich das., wurde 1802 außerordentl. Prof., ging auf wissenschaftliche Reisen, 1808 Prof. in Landshut, 1810—42 in Berlin, Minister der Gesetzrevision bis März 1848, † 25. X. 1861. Der hauptsächlichste Vertreter der hist. Schule.

Er gründete mit Eichhorn und Göschen die Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft, Berlin 1815 ff. Die Berliner Jur. Gesellschaft begründete eine von den Akad. in Berlin, Wien und München zu vergebende Savigny-Stiftung zur Förderung rechtshist. Studien.

Schriften: Diss. de concursu delictorum formali, Marb. 1800 (Verm. Schriften 4 Nr. XXXVII. S. 74—169). — Recht des Besitzes, 1803, 7. Aufl. von Rudorff, Wien 1865 (Traité de la possession par Staedtler, 1866, ital. von Conticini, Fir. 1839; engl. von Perry, Lond. 1848). — Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissensch., Heidelb. 1814, 3. Aufl. 1840 und neue Aufl. 1878. — Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter, Heidelb. 1815—1831, 2. Aufl. 1834—1851 (franz. von Guenoux, Par. 1839—1852; ital. von Bollati, Torino 1854—1857). — System des heutigen Römischen Rechts, Berl. 1840 bis 1849 (Traité de droit rom. par Guenoux, 1851—1855); span. von Mesia y Poley, Madrid 1879; engl. (8. Band) von Guttrie, Edinb. 1869. — Obligationenrecht als Theil des heutigen Röm. Rechts, Berl. 1851, 1853 (Dr. des obl. par Girardin et Jozon, 1863 u. 1873). — Verm. Schriften, Leipz. 1850.

Lit.: Jhering in Jahrb. für Dogm. V. Nr. 7. — Arndts in Krit. V.J.Schr. IV. Nr. 1. — Heydemann in der Deutschen Gerichtsztg. 1861 Nr. 90. — Schmid in der Deutschen V.J.Schr. Nr. 97 (Jan. 1862). — v. Stintzing, F. C. v. S., Beitr. zu seiner Würdigung, Berl. 1862 (in den Preuß. Jahrb. IX.). — Rudorff, F. C. v. S., Erinner. an sein Leben und Wirken, 1862 (Zeitschr. für Rechtsgeschichte, II. S. 1—69). — Buren, F. C. v. S., Amsterd. 1862. — Pernice, C. F. v. S., Stahl, Berlin 1862, S. 43—66. — v. Bethmann-Hollweg, Erinn. an F. C. v. S. als Rechtslehrer, Staatsmann u. Christ, Weimar 1867 (Zeitschr. für Rechtsgeschichte VI.). — Scheurl, Einige Worte über F. C. v. S., 1860. — Laboulaye, Essai sur la vie et les doctrines de F. Ch. de S., Par. 1842. — Festschriften und Festreden von Bruns (Berlin 1879), v. Stintzing (Wendungen und Wandlungen der Deutschen Rechtswissenschaft, Bonn 1879 und Georg Tanners Briefe an Bonif. und Basil. Amerbach 1554—1567, Bonn 1879), Brinz (München 1879), Czyhlarz (Prag 1879), Maaßen (Wien 1879), Enneccerus (Marb. 1879), Puntschart (Innsbr. 1879), Mandry, Fitting, Bremer, Kuntze, Schmidt (Das Hauskind in mancipio, Leipz. 1879), Modderman (Groningen 1879), Cohn und Levy (in Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving, Jaarg. 1879 Bl. 129 ff., Bl. 1—69), Hölder (Im Neuen Reich 1879 S. 353 ff.), Windscheid; Festgedicht von Esmarch (Berl. 1879). — Schulte, Geschichte, III. b S. 188. — Revue générale II. 514—523. — Mignet, Nouveaux éloges historiques, Par. 1877, p. 1—57. — Brinz in Krit. V.J.Schr. XXI. 473—490; XXII. 161—180. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 437. — Bluntschli, Die neueren Rechtsschulen der Deutschen Juristen, 2. Aufl. 1862. — Schulin, Drei akad. Vorträge, Basel 1881, S. 25—53.

Teichmann.

Scaccia, Sigismund, war Advokat zu Rom um 1618.

Er schrieb: Tract. de judiciis (1603), Francof. 1618, 1669; Colon. 1738. — De appellationibus, Francof. 1604; Colon. 1717. — De sententia et re judicata, Genev. 1670. — Tract. de commerciis et cambio, Rom. 1618; Colon. 1619, ed. 3; Genev. 1664. — Opera 1738.

Lit.: Goldschmidt, Handbuch des H.R., 2. Aufl. 1874, I. 37. — de Wal, Beitr., 81. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 351. — Endemann, Studien, I. 54, 56, 75, 171, 265.

Teichmann.

Schadensersatz ist Vergütung der Einbuße, welche Jemand durch ein bestimmtes Ereigniß in seinem Vermögen erlitten hat. S. hat mithin Vermögensschaden zur Voraussetzung. Zwar wird von Entschädigung auch im Sinne des Entgelts für psychischen Schaden gesprochen (z. B. Schmerzensgeld). Allein Niemand ist der Meinung, daß auf diese Entschädigung schlechthin die Grundsätze vom Ersatz für wirthschaftlichen Schaden Anwendung leiden (z. B. bezüglich der Vererblichkeit RStrafPO. § 444 Abs. 4). Deshalb empfiehlt sich, hier die Ausdrücke S. und Entschädigung zu vermeiden und dafür „Genugthuung" („veluti solatium" l. 3 D. de litig. 44, 6; „Ergetzung" PGO. Karl's V. Art. 20) zu setzen, um schon durch die

Bezeichnung hervorzuheben, daß diese Ansprüche auf dem Grenzgebiet zwischen Strafe und S. liegen und eigenthümlichen Regeln folgen (s. den Art. Buße).

1. Der vermögensrechtliche Schaden ist immer Minderung des Vermögens. Eine Minderung liegt nicht nur dann vor, wenn durch das schädigende Ereigniß dem Vermögen des Geschädigten ein Werth entzogen wird, welcher ihm schon angehörte (damnum emergens, positiver Schaden, wirklicher Schaden, HGB. Art. 283), sondern auch wenn dadurch eine Mehrung entgeht, welche ohne dasselbe dem Vermögen zugekommen wäre (lucrum cessans, entgangener Gewinn). Zum positiven Schaden zählt auch die Belastung des Vermögens mit Verpflichtungen (amisisse dicemur, quod . . . erogare cogimur, l. 33 pr. D. ad leg. Aq. 9, 2).

Bei dem Anschlag des Schadens wird entweder der Werth zu Grunde gelegt, welchen ein Gegenstand für Jedermann, oder derjenige, welchen er für den zu Entschädigenden hat oder hatte. Jenes ist der gemeine Werth (gemeine Handelswerth, HGB. Art. 396), der wirkliche Tauschwerth, vera rei aestimatio, dieses das Interesse (s. diesen Art.). Hiermit deckt sich nicht völlig die Unterscheidung von unmittelbarem und mittelbarem Schaden. Unter jenem versteht man die nachtheiligen Folgen, welche das schädigende Ereigniß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge unter allgemeinen Verhältnissen verursacht, im Gegensatz zu dem durch besondere, regelmäßig nicht vorhandene Umstände vermittelten (Preuß. LR. I. 6 §§ 2. 3; Zürch. privatr. GB. § 997).

2. Das regelmäßige Ersatzmittel ist Geld, aber ein anderer Gegenstand grundsätzlich nicht ausgeschlossen (z. B. l. 9 pr. locati 19, 2; Preuß. LR. II. 15 §§ 17—22; Preuß. Expropr.-Ges. § 7). Die Geldentschädigung besteht meistens in einer Kapitalsumme, zuweilen in einer Rente (z. B. Haftpflichtgesetz § 7).

3. Die S.pflicht kann ihren Rechtsgrund haben a) in der absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung des Schadens, sei es durch Delikt oder durch Verletzung einer bestehenden obligatorischen Verbindlichkeit, b) im Verzug, c) in der Ueberbindung durch Rechtsgeschäft, Vertrag (z. B. cautio damni infecti, Versicherungsvertrag) oder durch letztwillige Verfügung, d) in besonderer Rechtsvorschrift ohne Verschulden des Ersatzpflichtigen (z. B. Schiffer und Gastwirthe, s. den Art. Receptum, die Befrachter eines Schiffes in Folge Schiffswurfs, der Erwerber aus Zwangsenteignung, der Betriebsunternehmer in Folge des Haftpflichtgesetzes).

Der S. bildet zuweilen den ursprünglichen Gegenstand der obligatio (bei Delikt, Expropriation, Haftpflichtgesetz u. s. w.). Anderwärts tritt er in eine bestehende obligatio ein (namentlich bei Verletzung obligatorischer Verbindlichkeiten), und zwar entweder an Stelle der bisher geschuldeten Leistung oder neben dieselbe (wegen nicht rechtzeitiger oder sonst unvollkommener Erfüllung, aber auch aus anderen Gründen, z. B. Schiffswurf).

4. Jeder S.anspruch ist bedingt durch den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Ereigniß, für welches der Belangte einzustehen hat, und dem Nachtheil, dessen Vergütung gefordert wird. Der eingetretene Schaden muß die Folge der von dem Belangten zu vertretenden Handlung, Unterlassung oder sonstigen Begebenheit sein. Dieser Beweis kann Schwierigkeiten unterliegen, insonderheit wenn mittelbarer Schaden und ganz besonders wenn mittelbarer Gewinnentgang in Frage steht. Hieran scheitert nicht selten der Ersatzanspruch. Dieses thatsächliche Ergebniß darf aber nicht zur Aufstellung des Satzes verleiten, daß mittelbarer Gewinnentgang überhaupt nicht oder nur in beschränkter Beziehung (Ortsinteresse) Ersatzgegenstand sei. Im Gemeinen Recht hat dieser Satz keinen Boden. Das Preuß. LR. (I. 6 § 6) läßt die Berücksichtigung desjenigen nicht im „gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Geschäfte des bürgerlichen Lebens" begründeten Gewinns zu, welcher „vermöge schon getroffener Veranstaltungen und Vorkehrungen vernünftigerweise erwartet werden konnte". Zur Annahme des ursächlichen Zusammenhangs wird nicht absolute Gewißheit gefordert. Es genügt der Nachweis, daß ohne

das schädigende Ereigniß nach regelmäßigem Verlauf unter den obwaltenden Umständen der Schaden nicht zugegangen wäre, und in Betreff eines Gewinns, daß der Ersatzansprechende die nachgewiesene Gelegenheit zum Gewinn nicht ungenützt lassen konnte, ohne die Sorgfalt eines umsichtigen Mannes zu verletzen (Mommsen). Die Möglichkeit der Vereitelung durch außerordentliche Ereignisse bleibt außer Berücksichtigung. Auseinandergehende Entscheidungen in den Quellen (z. B. § 10 Inst. ad leg. Aq. 4, 3 und l. 63 pr. D. ad leg. Falc. 35, 2) bezeugen nicht einen Widerspruch innerhalb der Römischen Jurisprudenz, sondern weisen darauf hin, daß bei der Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs der Zweck des Anschlags sowie der Grund der Ersatzpflicht maßgebende Momente bilden und daß da, wo die Ersatzpflicht auf Verschuldung beruht, auch der Grad der Verschuldung einen Einfluß übt. Der Beweis des ursächlichen Zusammenhangs wird weniger streng beurtheilt, wenn dem Belangten ein rechtswidriges Verhalten zur Last fällt, und wird leichter als erbracht angesehen gegenüber demjenigen, welcher absichtlich oder in grober Fahrlässigkeit zum Nachtheil eines Andern gehandelt hat, als wenn der Belangte nur wegen geringer Fahrlässigkeit verantwortlich ist. Das Gleichgewicht zwischen Schuld und Strafe, ein zunächst das Strafrecht beherrschendes Gesetz, macht sich auch in der civilrechtlichen Verpflichtung zum S. geltend (Jhering). Auf denselben Grundgedanken führt Dernburg die freilich zu weit getriebene und zu formalistische Unterscheidung des Preuß. LR. (I. 6 §§ 10—15) zurück, wonach bei Vorsatz und grobem Versehen der „gesammte Schaden und der entgangene Gewinn", bei mäßigem Versehen der positive Schaden und der nach allgemeinen Verhältnissen erzielbare Gewinn, bei geringem Versehen sogar nur der unmittelbare Schaden und kein Gewinnentgang zu vergüten ist. (Vgl. auch Oesterr. BGB. § 1324; Zürcher GB. §§ 997, 1000, 1004.) Der „Nothstand in Schädenprozessen" ist gehoben, seit die Würdigung aller Umstände bezüglich der Frage, ob und in welchem Umfang ein Schaden verursacht wurde, der freien richterlichen Ueberzeugung überantwortet ist (für ganz Deutschland zunächst durch einzelne Reichsgesetze wie Urheberrechts-, Haftpflicht-, Markenschutz-, Musterschutz-, Patentgesetz und dann allgemein durch RCPO. § 260). Für den Beweis der Höhe des zugefügten Schadens kam das Römische Recht dem Beweispflichtigen durch das sog. juramentum in litem, Schätzungs- oder Würderungseid zu Hülfe; ähnlich die Preuß. Allg. Ger.O. I. 22 §§ 9 ff. Die RCPO. § 260 hat den Eid als Recht des Beweispflichtigen beseitigt, dagegen in das Ermessen des Gerichts gestellt, dem Beweisführer die eidliche Schätzung des Schadens aufzuerlegen, jedoch unter Festsetzung einer unüberschreitbaren Grenze. Eine vertragsmäßige Bestimmung, daß der Richter bei der Schadensermittelung auf gewisse Beweismittel, z. B. Zeugen und Sachverständige mit Ausschluß des Eides beschränkt sein soll (wie zuweilen in Versicherungsverträgen vorkommt), entbehrt, weil gegen die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die freie Würdigung der Thatfrage verstoßend, der verbindlichen Kraft.

5. Neben dem Erforderniß des ursächlichen Zusammenhangs den S.anspruch noch davon abhängig zu machen, daß der Schaden die nothwendige und unmittelbare Folge des zu vertretenden Ereignisses sei, hat weder die Natur der Sache noch das positive Recht für sich. Ebensowenig, daß der Erfolg vom Handelnden vorausgesehen werden konnte (vgl. jedoch Code civil art. 1149—1151). Die Ersatzpflicht umfaßt auch denjenigen Nachtheil, welchen die verpflichtende Thatsache nur durch das Mitwirken ungewöhnlicher Umstände verursacht hat (z. B. wegen nichtersichtlicher Zerbrechlichkeit der Sache, wegen anderweitigen Versprechens der geschuldeten Sache unter Konventionalstrafe). Indessen bemerke man: a) Die Haftung aus Delikten ist auch durch die Beziehung des Erfolges auf den Willen des Handelnden (Zurechnung zur Schuld) bedingt. Deshalb kann trotz Vorhandenseins des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg die Ersatzpflicht wegen Mangels des subjektiven Erfordernisses wegfallen. Insofern wird zuweilen

die Voraussehbarkeit des Erfolgs von rechtlichem Belang (l. 31 D. ad leg. Aq. 9, 2; Preuß. LR. I. 6 § 4). b) Eine Ersatzforderung findet nicht statt, wenn der eingetretene Erfolg zugleich in einer Schuld des Beschädigten seinen Grund hat (sog. Kulpakompensation); doch hebt sich nicht rechtswidrige Absicht gegen Fahrlässigkeit (l. 9 § 4 D. ad leg. Aq. 9, 2). Zur Schuld kann auch werden die Unterlassung der Thätigkeit behufs Abwendung der nachtheiligen Wirkung einer fremden Handlung oder Unterlassung, nicht blos in Vertragsverhältnissen (l. 21 § 3 A. E. V. 19, 1; Sächs. BGB. § 688), sondern auch bei außerkontraktlichen Verletzungen, nur ist hier das Maß der zum Zweck der Abwendung zuzumuthenden Thätigkeit weniger bestimmt und den Umständen des einzelnen Falls zu entnehmen (bestritten, dafür ROHG., Entsch. XXIII. S. 373). Der Grundsatz findet sich auch im Preuß. Allg. LR., jedoch mit „unerträglicher" Kasuistik (I. 6 §§ 18—21). Eigenthümlich Oesterr. BGB. § 1304.

6. In Vertragsverhältnissen kann unter Umständen der Ersatz fremden Schadens gefordert werden, dann nämlich, wenn der Fordernde den Vertrag mit dem Schädiger im Interesse des beschädigten Dritten geschlossen hat und wegen der versprochenen Leistung dem Letztern, gleichviel in welchem Umfang, wenn auch nur auf Anspruchsabtretung haftbar ist (bestritten, dafür ROHG., Entsch. XVII. S. 78).

7. Innerhalb der jetzt gezeichneten allgemeinen Grenzen stellt sich der Umfang der S.pflicht, ob positiver Schaden oder auch entgangener Gewinn, ob unmittelbarer oder auch mittelbarer Schaden, verschieden nach dem Grund der Ersatzpflicht. Hierbei macht sich der Gegensatz geltend zwischen Verletzungen in und außer Vertragsverhältnissen, zwischen der Haftung in Folge Verschuldung und ohne Verschuldung, und bei der ersteren ist auch das Maß der Verschuldung, dolus und culpa lata gegenüber der culpa levis zuweilen von Bedeutung.

Regel bildet nach Gemeinem Recht und dem HGB. (Art. 283) die Vergütung jedes erweislichen Schadens, des sog. vollen Interesses. (Sächs. BGB. §§ 124, 125, 685 ff.; Code civil art. 1149, 1382, 1383.) Anders das Preuß. LR. I. 2 §§ 116, 117: „der gemeine Werth", jedoch mit vielen Ausnahmen (z. B. I. 5 §§ 285—291), Oesterr. BGB. §§ 1323, 1324.

Wo indeß auch das volle Interesse zu ersetzen ist, da wird doch a) nur Vermögensschaden berücksichtigt, kein Affektionswerth (womit nicht zu verwechseln das Affektionsinteresse als obligatorisches Bindemittel, s. den Art. Interesse); b) nicht unehrenhafter Gewinn, nicht Gewinn vom Gewinn, sofern jener nicht vom Ersatzpflichtigen gezogen ist (l. 8, l. 15 D. de usur. 22, 1; Sächs. BGB. § 125 a. E.) und wenigstens nach Römischem Recht (bestritten) nicht übermäßiger Luxus (aber auch im Fall von dolus und culpa lata? l. 45 § 1 A. E. V. 19, 1). c) Entsprang aus demselben Ereignisse für den Betroffenen Nachtheil und Gewinn, so mindert sich der S. um den Betrag des letzteren, sofern nicht das Ereigniß für den Gewinn nur Anstoß, nicht Grund war oder sofern nicht auf den Gewinn der Empfänger ohnehin rechtlichen Anspruch besaß (nicht unbestritten, dafür ROHG., Entsch. XXII. S. 184; anders das Preuß. Expropr.-Ges. § 10). d) Um Ueberforderungen vorzubeugen, hat das Röm. Recht für den Ersatz wegen Verletzung einer obligatorischen Verbindlichkeit eine Grenze aufgestellt: die zuzubilligende Summe soll das Doppelte des allgemeinen Verkehrswerths des Schuldgegenstandes nicht übersteigen. Dagegen HGB. Art. 283 (Entsch. des ROHG. XIX. S. 304). Auch dem Preuß. Recht ist der Satz als allgemeine Norm fremd, aber Anklänge daran fehlen nicht (I. 5 § 301; I. 6 § 95; I. 11 § 545).

8. Bei der Ermittelung des S. kommt auch in Betracht, welcher Ort und welche Zeit zu Grunde zu legen ist, und zwar sowol für die Frage, ob und in welchem Umfang Schaden vorliegt, als für die Schätzung des Gegenstands. Doch sind die hierüber geltenden Rechtssätze nicht einfach genug, um in wenige Worte gefaßt zu werden. Nur so viel kann Erwähnung finden. In der Behandlung treten

auch hier aus einander die Geschäfts- und die Deliktsobligationen. Hier tritt die Begehung, dort mehr die Erfüllung als maßgebendes Moment in den Vordergrund, jedoch nicht ohne mannigfache Abweichung.

9. Die S.ansprüche, welche nicht aus Vertragsverhältnissen sich entwickeln, unterliegen zum Theil einer kurzen Verjährung (z. B. actio doli, Urheberrechtsgesetz § 33; Reichshaftpflichtgesetz § 8 u. a.; Preuß. LR. I. 6 § 54).

Lit.: Mommsen, Beiträge zum Oblig.Recht, Zweite Abtheil: Zur Lehre vom Interesse, 1855. — Cohnfeldt, Die Lehre vom Interesse, 1865. — Jhering, Das Schuldmoment im Römischen Privatrecht (1867); Derselbe in seinen Jahrb. Bd. XVIII. S. 59 ff. (1879). — Die Pandektenlehrb. von Brinz, 2. Aufl. Bd. II. §§ 265—270, 281, 281 a, b, c, d; v. Vangerow, § 571; Windscheid, §§ 257, 258. — Für Preuß. Recht: Förster, §§ 89, 90, 106; Dernburg, II. §§ 74—79. — Für Französ. Recht: Zachariä, §§ 308, 445.

F. Regelsberger.

Schäfereigerechtigkeit (Thl. I. S. 501) bedeutet im weiteren Sinne des Wortes die Befugniß, eine Schafheerde mit einem Schäfer (sog. Schäferei) zu halten. Diese Befugniß wird von einigen Schriftstellern auch als Schäfereirecht bezeichnet. Die S. im engeren Sinne enthält noch das weitere Recht, die Schafe auf der ganzen Feldmark oder auf einzelnen fremden Grundstücken weiden zu lassen.

Die erstere Befugniß versteht sich an und für sich für den Grundbesitzer von selbst. Doch kann dieselbe sowol durch Gesetz als Servitut beseitigt oder beschränkt werden. Durch Partikularrechte ist die S. nicht selten der Gutsherrschaft als ausschließliches Recht eingeräumt, anderwärts dafür Grundbesitz von bestimmter Größe gefordert worden, endlich findet sich auch die Bestimmung, daß zwar sämmtliche Gemeindeglieder Schafe halten dürfen, aber keinen Hirten, vielmehr ihre Schafe dem gutsherrlichen Hirten anvertrauen müssen. Im letzteren Falle schreibt man dem Schäfereiberechtigten ein Schäferei-Stabrecht zu. Durch eine Servitut wird der Eigenthümer des dienenden Grundstücks in dem Fall am Halten einer Schafheerde verhindert, wenn derselbe bei einer seinem Grundstück auferlegten Weideservitut ausdrücklich von der Mithude ausgeschlossen ist.

Die S. im engeren Sinne setzt einen besonderen Erwerbsgrund voraus. Dieser kann namentlich Vertrag, unvordenkliche Verjährung, Gesetz sein. Nach dem Titel, auf dem das Recht überhaupt beruht, richtet sich auch der Umfang desselben. Das gilt hinsichtlich der Grundstücke, welche der Hütung seitens des Berechtigten unterliegen, hinsichtlich der Zahl der Schafe, welche dieser unterhalten darf, und hinsichtlich des Umstandes, ob die S. eine ausschließliche ist oder nicht. Ist die S. eine ausschließliche, so darf außer dem Berechtigten Niemand auf dem Weiderevier Schafe hüten lassen. Ist dieselbe dagegen keine ausschließliche, so können auch die übrigen Dorfbewohner Schafe auf die Weide bringen. Je nachdem der Berechtigte nur eine bestimmte Zahl Schafe auf die Weide treiben darf, oder darin unbeschränkt ist, unterscheidet man gemessene und ungemessene S. Bei der ersteren werden die Lämmer, so lange sie saugen, nicht mitgezählt (s. Preuß. Allg. LR. Thl. I. Tit. 22 § 98; Oesterr. BGB. § 500), auf Grund partikularrechtlicher Bestimmungen oder von Ortsgebräuchen mitunter sogar ein ganzes Jahr lang und selbst bis zur ersten Schur (Bayer. LR. Thl. II. C. 8 § 13 N. 2). Bei der ungemessenen S. ist, wie bei der Weidegerechtigkeit überhaupt, der Berechtigte befugt, so viele Schafe auf die Weide zu treiben, als er mit dem auf seinem Gute gewonnenen Futter während des Winters erhalten kann (Oesterr. BGB. § 500). Allein dieses sog. Durchwinterungsprinzip ist partikularrechtlich bei ausschließlicher Schäfereiberechtigung Einer Person nicht immer festgehalten, sondern nur da für maßgebend erklärt worden, wo die Schäfereiberechtigung mehreren in derselben Feldmark gebührt (Preuß. Allg. LR. a. a. O. §§ 150 ff., vgl. §§ 152 ff.). Im Uebrigen sind für die S. die für die Weidegerechtigkeit überhaupt geltenden Grundsätze maßgebend.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Allg. LR. Th. I. Tit. 22 §§ 146—169. — Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts (Hann. 1807), §§ 310—315. — Scholz III., Das Schäfereirecht, Braunschw. 1837. — Büff, Das Schäfereirecht, Cassel 1863. — Steinacker, Braunschw. Privatrecht, § 198. — Reyscher, Gem. und Württemb. Privatrecht, II. § 299. — Stobbe, Privatrecht, II. S. 201 ff. — Seuffert's Archiv XVI. Nr. 196, 197. Lewis.

Schändung. Doktrin und Gesetzgebung verstehen darunter den außerehelichen Beischlaf mit einer unmündigen oder geisteskranken Frauensperson oder mit einer solchen, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, die unfreiwillige Schwächung, stuprum non voluntarium nec violentum. Die Gesetzbücher für Braunschweig, Hannover, Oesterreich nennen dieses Verbrechen, im Unterschiede von der Nothzucht und Unzucht, S. Es kommt darauf an, ob der Zustand der Bewußtlosigkeit oder Willenlosigkeit vorgefunden oder von dem Thäter herbeigeführt wurde, um den Beischlaf begehen zu können. Zwei Fälle (RStrafGB. § 176): gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Frauensperson und Mißbrauch einer willenlosen, bewußtlosen, geisteskranken Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe. Erster Fall, in Absicht auf Beischlaf gesetzt, geht in versuchte Nothzucht über. Die Strafgesetznovelle von 1876 hat das Erforderniß eines Antrages gestrichen in Uebereinstimmung mit § 191 des Oesterr. Strafgesetzentwurfs von 1874, dieses Verbrechen heißt, im Unterschiede von der Nothzucht und Unzucht, S. Von einer Strafverfolgung der S. ist nicht die Rede, wenn der Thäter Grund zur Annahme hatte, daß der an einer Schlafenden, Trunkenen unternommene außereheliche Beischlaf nicht ihrem Willen entgegen sei und die Zustimmung nachher wirklich erfolgt ist. Anders verhält es sich mit den Unmündigen und Geisteskranken, die rechtlich keine gültige Einwilligung geben können und deren noch nicht zur Reife gediehene oder krankhaft gehemmte Widerstandskraft gegen Versuchungen zu unzüchtigen Handlungen selbst gegen ihr Verlangen im Interesse der geschlechtlichen Sittlichkeit durch das Gesetz geschützt wird. Nicht blos der Geschlechtsehre wegen, auch um der Abstumpfung des Schamgefühles und der physischen Nachtheile willen wirkt das Strafgesetz dem Geschlechtsverkehre mit den genannten Personen entgegen, von der Erwägung geleitet und durch moralstatistische Daten darin bestärkt, daß durch S. die Moralität wie die Freiheit verletzt und die Gesundheit nicht selten untergraben werde.

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bedrohte daher Preußen denjenigen, der eine in einem willenlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht, mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Weniger vag bezeichneten die Strafgesetze für Sachsen, Oesterreich, Braunschweig, Bayern u. a. den Thatbestand dieses Verbrechens, zumal der Mißbrauch zum außerehelichen Beischlaf und nicht blos willenloser oder bewußtloser, sondern auch wehrloser Frauenspersonen als Gegenstände des Verbrechens bezeichnet werden. Bei dem Mißbrauche unmündiger Personen zu geschlechtlichen Zwecken begründet die Qualität der Geschändeten nicht weniger wie bei erwachsenen Frauenspersonen einen wesentlichen Strafänderungsgrund. Ist das der Geschlechtsreife nahestehende Mädchen bereits so unglücklich, der Prostitution verfallen zu sein, dann darf es zwar der Geschlechtsgier nicht straflos preisgegeben werden, allein die Strafbarkeit des Thäters ist eine ungleich geringere, als die des Verführers eines unschuldigen Mädchens und läßt sich daher die angedrohte Zuchthausstrafe nicht in allen Fällen rechtfertigen. Gegenstand des Verbrechens kann auch eine Person üblen Leumundes und männlichen Geschlechtes sein. Es kommt weder auf die Beischlafsfähigkeit noch auf die geschlechtliche Reinheit an, immer aber auf das Wissen des Thäters von dem im Gesetze vorausgesetzten Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit, der Unmündigkeit, oder der Geisteskrankheit. Unrichtig ist es, den Umstand als gleichgültig anzusehen, ob der Thäter den wehr-

losen Zustand vorsätzlich herbeigeführt habe. Die geschändete Person muß sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Willenlosigkeit oder der Wehrlosigkeit befunden haben. Hatte derselbe Gründe zur Annahme, daß die geschlechtlich mißbrauchte Person die Mündigkeit schon überschritten oder nicht nur das Alter des erlaubten Geschlechtsumganges, sondern auch das reife Verständniß für die Bedeutung des Beischlafs habe, so befand er sich in einem die Zurechnung des Verbrechens ausschließenden Irrthume. Bis zu 10 Jahren bestraft das RStrafGB. § 176, wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder geisteskranke Frauensperson außerehelich schwächt.

Sachsen strafte den außerehelichen Beischlaf mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren. Hat aber der Verbrecher die Gemißbrauchte zuvor in dieser Absicht auf arglistige Weise in einen Zustand versetzt, in welchem sie seinen Lüsten nicht zu widerstehen vermochte, so fand zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe statt. Letzteren Fall behandelt Oesterreich als Nothzucht. Der Oesterr. Entwurf von 1867 bedrohte das Verbrechen der S., wenn es an einem noch nicht zwölf Jahre alten Mädchen oder an einem noch nicht vierzehn Jahre alten Knaben begangen wird, wie Nothzucht, wenn es an einer ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Willens- oder Wehrlosigkeit befindlichen Person verübt wird, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren und letzteres in der Regel nur auf Verlangen der verletzten Person; wenn aber dadurch schwere Nachtheile verursacht worden, von Amtswegen.

Gsgb.: Deutsches StrafGB. § 176 Z. 2, 178. — Sachsen Art. 182, 353. — Bayern Art. 206. — Oesterr. StrafGB. § 128. — Braunschweig § 174. — Hamb. § 148. — Oesterr. Entwurf von 1867 § 192, von 1870 § 161.

Lit.: G. J. Fr. **Meister**, Principia juris crim., edit. III, § 295. — **Klein**, Peinl. Recht, § 407. — v. **Grolmann**, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, § 239; **Derselbe**, Begriff der Schändung, Gerichtshalle (Wien 1860) Nr. 46. — v. **Wächter**, Abhandl., I. 1835 S. 300—310. — **Hälschner**, System, III. — **Schütze**, 335. — Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen von **Adler**, **Krall**, v. **Walther**, Wien 1874. — **Rüdorff**, § 176.

Wahlberg.

Schard, Simon, ♂ 1535 zu Neu-Haldensleben, ging nach Italien zur Durchforschung von Bibliotheken, eine Zeit lang in Basel, 1566 Beisitzer des Kammergerichts in Speier, Pfalzgraf, † 28. VI. 1573.

Schriften: Ausg. d. Eustathios, Basil. 1561. — De imperiali jurisdictione, auctoritate et praeeminentia imperii atque juribus regni synt. tractt., Basil. 1566. — German. rerum quatuor celebriores vetustioresque Chronographi, Fcf. 1566. — Historicum opus, Basil. 1578 (Schardius redivivus, Gissae 1673). — Lexicon juridicum, Basil. 1582, ed. **Kamphausen**, Colon. 1593.

Lit.: **Schirmer**, Schardii epistolae 7, Regim. 1864. — v. **Stintzing**, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 238, 296, 504, 505, 508—512, 518, 662, 683. — **Schulte**, Geschichte, III.b S. 28.

Teichmann.

Schatullgut (von Scatull, Schachtel) bezeichnet dasjenige Vermögen, vornehmlich Grundbesitzvermögen, dessen Einkünfte unmittelbar zur fürstlichen Verfügung stehen und dessen Substanz unabhängig von den für Domänen geltenden Regeln entweder nach den Grundsätzen der hausgesetzlich fideikommissarischen Erbfolge oder durch freie Verfügung des fürstlichen Eigenthümers vererbt wird. Die Rechtsverhältnisse der Schatullgüter ergeben sich somit aus der begriffsmäßigen Trennung von Staatsgut und fürstlichem Familiengut; ihre Ordnung gehört theils ins Staatsrecht, soweit nämlich in Frage kommt: was zu den Domänen zu rechnen ist, theils in das Privatfürstenrecht und in die Hausgesetze, soweit nämlich, als die Erbfolge und die Verwaltung der Schatullgüter in Betracht kommen. In Preußen ward durch Verordnung vom 13. August 1713 der Unterschied zwischen Domänen und liegenden Schatullgütern aufgehoben und beide für unveräußerlich erklärt, so daß hier die kronfideikommissarische Qualität der letzteren zu präsumiren ist. Daneben können aber immer noch Güter zu völlig freier Verfügung des ersten Erwer-

ders vorbehalten bleiben. Nach dem Preuß. LR. (II. 14 § 14) ist bestimmt: „Hat derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche, von ihm erworbene Sachen weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die Domänen des Staates anzusehen." Verschieden davon: die Sächs. Verfassungsurkunde von 1831 § 21, und die hausgesetzlichen Bestimmungen anderer regierender Häuser, in denen der politisch-staatsrechtliche Gedanke nicht so scharf formulirt ist, wie in Preußen.

Lit.: Hofmann, De patrimonio principis privato, quod die Chatouille vocant, 1727. — Rivinus, De bonis principis patrimonialibus, 1737. — Fischer, Lehrbegriff des Cameral- und Polizeirechts, II. 479 ff. — v. Rönne, Staatsrecht (3. Aufl.), II., II. 6, 584 (N. 7). — Heffter, Sonderrechte der souver. und der med. Häuser Deutschlands, 1871, S. 177 ff. v. Holtzendorff.

Schaustellungen, öffentliche. Die S. bilden eine Gattung der Lustbarkeiten (s. diesen Art.) im weiteren Sinne. Von den eigentlichen Lustbarkeiten unterscheiden sie sich aber dadurch, daß, während bei letzteren eine gleichmäßige Mitwirkung sämmtlicher Theilnehmer stattfindet, die S. von bestimmten Darstellern einem Publikum von Zuschauern oder Zuhörern dargeboten werden. Auf den Begriff der S. ist es an sich ohne Einfluß, ob der Darsteller mit der Darbietung sich berufsmäßig oder außerhalb seines eigentlichen Lebensberufs (als Dilettant) beschäftigt, ob die Darstellung öffentlich oder vor einem geschlossenen Kreise, entgeltlich oder ohne Entgelt und ersternfalls für Erwerbs- oder sonstige (Wohlthätigkeits-, Kostendeckungs- u. s. w.) Zwecke erfolgt, sowie ob dieselbe ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft zu befriedigen geeignet ist oder nicht. Vom Standpunkte der Sitten- und Luxuspolizei, sowie der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe erheischen aber diejenigen S. eine besondere rechtliche Regelung, welche öffentlich dargeboten werden und vorwiegend auf die Befriedigung des bloßen Unterhaltungsbedürfnisses berechnet sind. Hier namentlich gilt es, sowol die Zahl der S. in angemessenen Schranken zu halten, als Verstöße gegen die öffentliche Sittlichkeit thunlichst zu verhüten. Dies ist auch der Standpunkt des geltenden Rechts.

A. In Deutschland bedarf: I. nach Reichsrecht: a) wer auf Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, S., theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten (s. diesen Art.) öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Orts, an welchem die Leistung beabsichtigt wird (RGew.O. § 59 Abs. 1). Eine gleiche Erlaubniß ist aber auch für diejenigen erforderlich, welche derartige Leistungen an dem Orte ihrer (stehenden) gewerblichen Niederlassung auf den Straßen darbieten wollen (RGew.O. § 42; Preuß. Anweisung vom 4. Sept. 1869 § 15; Sächs. Ausführungsverordnung vom 16. Sept. 1869 § 27). Ueber die Ertheilung dieser Erlaubniß entscheidet die Behörde nach freiem Ermessen; thatsächlich findet für einzelne Klassen von S. (z. B. Jahrmarktsmusik) in größeren Städten prinzipiell Versagung statt. Bestrafung des Betriebs ohne Erlaubniß geschieht nach Landesrecht (Jacobi, Gewerbegesetzgebung, S. 95). Ferner ist b) für Schauspielunternehmer zum Betriebe ihres Gewerbes (auch wenn dasselbe ein stehendes ist und künstlerische Leistungen dargeboten werden), eine allgemeine persönliche Erlaubniß der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde (Preußen: Regierungspräsident; Bayern: Distriktsverwaltungsbehörde) erforderlich. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt (Reichsgesetz vom 15. Juli 1880). Die Erlaubniß ist eine persönliche, hat aber Kraft für den ganzen Geltungsbereich der RGew.O. (Preuß. Verfügung vom 24. Nov. 1871,

Min.-Bl. f. d. inner. Verw. S. 345; Badische Verordnung vom 26. Dez. 1871 § 13; abweichend die Auffassung der Bayer. und Sächs. Praxis). Für den Beginn des Unternehmens kann die genehmigende Behörde eine Präklusivfrist setzen; auch erlischt die Erlaubniß nach dreijähriger Einstellung des Unternehmens ohne erhaltene Fristung (§ 49). Schauspielunternehmer, welche die Erlaubniß nicht besitzen, sind nach § 147, 1 strafbar. Ferner benöthigen c) diejenigen, welche außerhalb ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder S., bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten wollen, eines Legitimationsscheines, welcher, wenn der Gewerbebetrieb auf öffentliche Musikaufführungen, theatralische Vorstellungen, S. oder sonstige Lustbarkeiten (s. diesen Art.) gerichtet ist, versagt wird, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind. Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die zu b) gedachte allgemeine Erlaubniß besitzt. (Ueber die Frage, wenn bei Leistungen umherziehender Theatertruppen ein höheres Kunstinteresse anzunehmen ist, s. Erk. des Preuß. Obertribunals vom 15. Okt. 1878, Justizmin.-Bl. 1879 S. 195.) Der Legitimationsschein für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist; diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind (RGew.O. §§ 59 und 60). — Ausländer unterliegen in allen vorbezeichneten Richtungen denselben Anforderungen, wie Deutsche (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877, Centralbl. S. 142), haben aber überdies kein Recht auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (RGew.O. § 58). — II. Der landesrechtlichen Regelung verbleibt: a) Die Ertheilung von Vorschriften für die nicht gewerbsmäßige Darbietung von S., insbesondere die Theateraufführungen durch Liebhaber. Vgl. königl. Sächs. Ministerial-Verordnung vom 8. Nov. 1872 (Fischer's Zeitschr. f. Praxis und Gesetzgebung Bd. I. S. 124: Privatgesellschaften, welche zu ihrem Vergnügen oder zu einem wohlthätigen Zwecke, aber nicht des Erwerbs wegen, theatralische Vorstellungen aufführen wollen, dürfen Eintrittsgeld nur mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit erheben). b) Die Normirung von öffentlichen S. in Gast- und Schankwirthschaften. „Die Gast- und Schankwirthschaftskonzession schließt die Erlaubniß zur Veranstaltung musikalischer und deklamatorischer Vorträge nicht in sich. Die Polizeibehörde ist berechtigt und verpflichtet, Wirthschaften, in denen solche Lustbarkeiten dem Publikum geboten werden, einer strengen polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen und unsittliche Vorstellungen und Vorträge zu inhibiren, behufs dessen auch die zur Aufführung oder zum Vortrage bestimmten Gegenstände sich vorher anzeigen bzw. vorlegen zu lassen." (Preuß. Ministerialverf. vom 30. März 1879 gegen die sog. Tingeltangel, Ministerialblatt f. d. inn. Verw. S. 149.) Entsprechende Polizeiverordnungen der einzelnen Oberpräsidien bzw. der Regierungen und Landdrosteien haben in dieser Beziehung in Preußen neuerdings die Veranstaltung oder Duldung von S. (theatralischen, deklamatorischen, musikalischen Aufführungen und Vorträgen, pantomimischen, plastischen und akrobatischen Vorstellungen) in Gast- und Schanklokalen (einschließlich der Zelte und Buden bei Volksfesten) an ortspolizeiliche Erlaubniß gebunden, zu deren Einholung der Wirth (auch wenn er die persönliche Erlaubniß als Schauspielunternehmer schon besitzt) verbunden ist; Texte bzw. Beschreibungen sind dem Gesuche beizufügen. Die Erlaubniß kann bedingungsweise ertheilt sowie aus sitten- und ortspolizeilichen Rücksichten zurückgenommen oder verweigert werden. Typus: Düsseldorfer Polizeiverordnung vom

25. Januar 1879, dergl. für Brandenburg vom 11. Dez. 1879; Bayern: PolizeiStrafGB. Art. 32; Baden: PolizeiStrafGB. § 63. c) Die Ausübung der allgemeinen polizeilichen Aufsicht über alle S., insbesondere vom sittenpolizeilichen Gesichtspunkte, sowol gegenüber den einer Erlaubniß bedürfenden und mit Erlaubniß versehenen Unternehmern (vgl. besonders Mecklenburg-Schwerin'sches Publikandum vom 27. Sept. 1869 § 9) und Wirthen (s. vorstehend unter b), als gegenüber den Ausübenden (gegen unschickliche, irreligiöse u. s. w. Darstellung, desgl. Extemporiren u. s. w.), z. B. durch Untersagung einzelner Vorstellungen (Hirth's Annalen 1876 S. 79), Verbot der Theilnahme von Schulkindern, der S. während der geschlossenen Zeiten u. s. w.

B. In Oesterreich wird das Gew.R. auf die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und S. aller Art mit Recht von vornherein nicht erstreckt (Kundmachungspatent zur Gew.O. vom 20. Dez. 1859, Art. V), da hier im Wesentlichen sittenpolizeiliche Rücksichten maßgeben. Für das Bühnenwesen gilt die sog. Theaterordnung (Min.-Verordnung vom 25. Nov. 1850), welche eine persönliche behördliche Erlaubniß zum Betriebe des Schauspielunternehmer-Gewerbes, eine Konzessionirung der Theaterlokalität und eine Genehmigung der politischen Landesstelle zur ersten Darstellung eines jeden Bühnenstückes (letztere Genehmigung ist, sobald sie für Eine Bühne eines Kronlandes ertheilt ward, innerhalb des letzteren für Aufführungen anderer Bühnen nicht weiter nöthig; § 4) fordert, aber auch soweit letztere ertheilt ist, der Sicherheitsbehörde das Recht vorbehält, aus dringenden Rücksichten die Aufführung ganz oder theilweise zu untersagen. Auch für herumziehende Schauspieler, Seiltänzer, Gymnastiker und Besitzer von Schaugegenständen aller Art, sowie für wandernde Musikanten, Drehorgelspieler, Harfenisten und Sänger ist behördliche Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes erforderlich, bzw. außerdem Vorlegung der betreffenden Schaustücke an die Behörde geordnet (Dekrete vom 6. Januar 1836 und 25. Nov. 1820; Minist.-Erlaß vom 25. Nov. 1856). Singspielhallen unterliegen im Wesentlichen den Vorschriften der Theaterordnung (Lienbacher, Oesterr. PolizeiStrafR., S. 73).

C. In Frankreich ist nach dem kaiserlichen Dekrete vom 6. Januar 1864 bei Begründung eines neuen Theaters Anzeige an das Ministerium und an den Präfekten zu machen. Besonders würdige Bühnen sollen aus Staats- oder Gemeindemitteln Unterstützung empfangen. Den Theaterunternehmern ist die Verpflichtung auferlegt, allen Vorschriften hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Ordnung nachzukommen. Auch soll eine besondere Prüfung der aufzuführenden Theaterstücke stattfinden und die Aufführungserlaubniß aus Gründen der öffentlichen Ordnung wieder zurückgezogen werden dürfen. Das Dekret vom 30. Sept 1870 hat die Prüfungskommission für dramatische Werke beseitigt. Marionetten, cafés chantants, sowie andere Produktionen ähnlicher Art sind von behördlicher Genehmigung abhängig.

Auch in Italien gilt das Lizenzprinzip für S. (Gesetz vom 20. März 1865, A. Art. 32 ff.) unter Wahrung der Repressivbefugnisse der Polizei (vgl. über die einschlägigen Normen Garelli, Diritto amministrativo, S. 173 Nr. 1). England: Theateracte 6 u. 7 Vict. cap. 68 (Lizenzprinzip, Censur).

Leuthold.

Scheel, Anton Wilhelm, ♂ 28. XII. 1799 in Stavanger in Norwegen, wurde 1816 Lieutenant und war 1818—19 mit den Dänischen Truppen in Frankreich. 1821 Student, 1826 Garnisonsauditeur in Kopenhagen, 1831 wirkl. Assessor, 1836 Professor der Rechte an der Universität zu Kopenhagen und Assessor Consistorii, 1846 Generalauditeur des Landmilitäretats und Deputirter des Generalkommissariatskollegium, 1851—54 Justizminister der Ministerien Bluhme und Örsted, 1854—71 wieder Generalauditeur, 1855 mit den anderen Mitgliedern des Ministeriums Örsted vor dem Reichsgericht belangt, 1856 jedoch freigesprochen, † als Geheimkonferenzrath 30. IV. 1879.

Schriften: Om Tilbageholdelsesretten efter de danske Love med nogle forudskikkede Bemærkninger om tinglige Sikkerhedsrettigheder i Almindelighed, Kbh. 1839. — Person- og Familie-Ret efter den danske Lovgivning 1—2, 1859—1860 (1. Theil, 2. Ausg. 1876). — Privatrettens almindelige Deel fremstillet efter den danske Lovgivning, Kbh. 1865—1866. — Verfaßte verschiedene Gesetzentwürfe auf dem Gebiete des Strafrechts, des Militärrechts und des Seerechts.

V. A. Secher.

Schenck, Friedrich, Freiherr v. Toutenborch (Tautenburg), ♂ 1503 (1504), mit 22 Jahren Geheimrath Karl's V., dann Senatspräsident beim Reichskammergericht, trat 1536 in den geistlichen Stand, erster Erzbischof von Utrecht, † 25. VIII. 1580.

Seine Schriften bei Jugler, III. 219—226. — Schulte, Geschichte, III. a S. 681.

Teichmann.

Schenkung (donatio) fällt unter den weiteren Begriff der Freigebigkeitshandlungen, d. h. der freiwilligen vermögensrechtlichen Gunsterweisungen, für welche zuweilen auch der Ausdruck S. gebraucht wird. Als eine besonderer rechtlicher Behandlung unterliegende Art der unentgeltlichen Zuwendungen kennzeichnet sich die S. durch objektive und subjektive Merkmale. Objektiv ist erforderlich, daß durch die Zuwendung das Vermögen des Gebers ärmer und das Vermögen des Empfängers vermehrt wird. Subjektiv, daß die Zuwendung auf der einen Seite in der Absicht, gegen den Empfänger eine Freigebigkeit zu bethätigen (animus donandi, S.absicht) gemacht und auf der andern Seite als Gunsterweisung angenommen wird. Im Vergleich, im Verkauf einer Sache unter dem Werth aus Noth oder Ueberdruß oder wegen Geringschätzung liegt so wenig eine S. als in der Dosbestellung gegenüber dem Mann. Dagegen kann die S. sehr wohl eine Zweckgabe sein, z. B. S. zur Ausführung einer Reise. Wo die Absicht zu schenken nur zum Theil bestimmend war, wird das Geschäft zum gemischten (negotium mixtum cum donatione) und nur theilweise von den S.regeln beherrscht. Im Gegensatz zur S.absicht ist das S.motiv, d. h. der Grund, welcher den Entschluß zur S. hervorgerufen hat, in der Regel rechtlich von keiner Erheblichkeit (vgl. jedoch unten B. 2).

Daß die Entstehung der S. durch die wenn auch nur stillschweigende Zustimmung des Begünstigten bedingt, also ein Vertrag ist, wird zuweilen für diejenigen Fälle in Abrede gestellt, wo das rechtliche Mittel der Zuwendung sich ohne Mitwirkung des zu Beschenkenden verwirklicht, z. B. Zahlung einer Schuld für denselben. Mit Unrecht. Die Vermögenszuwendung vollzieht sich hier allerdings ohne Zuthun des zu Beschenkenden, aber sie erhält die Eigenschaft einer S. erst durch die Gutheißung desselben. Bis dahin begründet sie einen Vermögenserwerb, der seine materielle Bestimmung erst erwartet (datum ob causam futuram) wie die Dosbestellung vor der Ehe. Der Empfänger kann die Entstehung der S. vereiteln, indem er dem Zuwendenden seine Auslagen vergütet und bei Annahmeweigerung denselben Erfolg durch Hinterlegung der entsprechenden Summe erzielt. So nach Gemeinem Recht (l. 18 pr. D. reb. cred. 12, 1) und Preuß. LR. (I. 11 § 1058). Code civil art. 932 verlangt sogar für die Regel ausdrückliche Annahme. Dagegen ist die bekämpfte Theorie in das Sächs. BGB. § 1054 übergegangen.

Die S. ist ein Rechtsgeschäft, sie beruht auf einer Willenseinigung von bestimmtem rechtlichen Inhalt. Aber sie hat gleich der Zahlung, Dosbestellung, Interzession, dem Vergleich die Eigenthümlichkeit, daß sie durch verschiedenartige vermögensrechtliche Vorgänge verwirklicht werden kann: durch Eigenthumsübertragung, Forderungsabtretung, durch die Begründung von beschränkten dinglichen Rechten und von Forderungen (S.versprechen) durch Befreiung von dinglichen Lasten oder von Schulden, Ersparung von Ausgaben, Verbesserung einer Sache oder Schutz gegen Werthminderung. Für diese verschiedenartigen vermögensrechtlichen Vorgänge bildet die S. den Bestimmungsgrund (causa). Sie unterwirft aber zugleich dieselben,

gleichviel welche rechtliche Individualität ihnen sonst zukommt, eigenthümlichen Rechtsvorschriften. Daher die Meinungsverschiedenheit über die systematische Stellung der Lehre von der S.

A. Die Besonderheiten, welchen S. unterliegen, sind folgende:

1. Das Verbot der S. unter Ehegatten, beschränkt auf S. unter Lebenden und mit Erkräftigung für den Fall, daß der Schenker in stehender Ehe stirbt, ohne die S. widerrufen zu haben. So Gemeines Recht und Sächs. BGB. §§ 1647—49. Aehnlich Code civil art. 1096. Das Verbot verworfen im Preuß. LR. II. 1 § 310 und im Oesterr. BGB. § 1246.

2. Verwalter fremden Vermögens sind ungeachtet freien Verfügungsrechts zu S. aus dem anvertrauten Vermögen nicht befugt, soweit diese nicht durch die Sitte hergebracht sind. Die Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes § 15 hinsichtlich der Annahme von S. ist disziplinärer Natur.

3. Von Altersher war die Gesetzgebung bestrebt, der Gefahr vorzubeugen, welche die unbeschränkte Möglichkeit von S. mit sich bringt. In Rom schon eine Lex Cincia a. 548 u. c. Spätere Kaisergesetze stellten für S. das Erforderniß der gerichtlichen Verlautbarung auf, nach neuestem Röm. Recht mit Beschränkung auf S. über 500 Solidi, worunter heutzutage Dukaten gleich 4666⅔ RM. verstanden werden (Francke). Nichtbeobachtung dieser Form hat Nichtigkeit der S. zur Folge, aber nur soweit sie den gesetzlichen Betrag übersteigt. Eigenthümliche Anwendung auf S. von Renten und Ausschluß bei gewissen S. — Dem Röm. Recht folgt das Sächs. BGB. §§ 1056—58, die entscheidende Summe bilden aber 3000 RM. Das Preuß. LR. (I. 11 §§ 1063—69), das Oesterr. BGB. § 943 und das Zürcher GB. § 1091 fordern eine Form nur für die Klagbarkeit der S., also der S.versprechen, jedoch ohne Rücksicht auf den Betrag, und zwar das Preuß. LR. gerichtliche, die anderen Gesetzbücher einfache schriftliche Errichtung. Code civ. art. 931 schreibt für die S. ohne Rücksicht auf den Betrag bei Vermeidung der Nichtigkeit einen notariellen Akt vor.

4. S. unterliegen dem einseitigen Widerruf des Schenkers: nach Röm. Recht wegen Undanks des Beschenkten mit genauer Bestimmung der einzelnen Fälle, der Ansicht Mancher zufolge auch wegen nachgeborener Kinder, was im Justinianischen Recht nur für die S. des Patronus an seinen Freigelassenen anerkannt ist; nach Preuß. LR. gleichfalls wegen Undanks, dann aber auch wegen nachgeborener Kinder, jedoch nur für die noch nicht durch Uebergabe vollzogenen S., ferner wegen Uebermaßes, wenn die S. das Vermögen des Schenkers über die Hälfte erschöpft. Das gemeinrechtliche beneficium competentiae gegen die Forderung aus der S. ist im Preuß. Recht zu einem beschränkten Alimentationsanspruch des Schenkers im Verarmungsfall erweitert. Aehnlich das Oesterr. BGB. §§ 946—949, 954. Dem Sächs. BGB. ist nur der Widerruf wegen Undanks bekannt. Der Code civ. art. 944 verwirft selbst den bedungenen einseitigen Widerruf.

5. S. sind auch einer besonderen Anfechtung durch Dritte ausgesetzt: durch die Pflichttheilsberechtigten und durch die Gläubiger des Schenkers (RKO. § 25, RGes. vom 21. Juli 1879 über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens § 3).

6. Die Verpflichtung aus dem S.versprechen zeichnet sich durch mehrfache Milderungen aus. Gemeinrechtlich haftet der Schenker nur für Arglist und grobe Nachlässigkeit, hat den aus dem Schuldgegenstand gezogenen Gewinn nicht herauszugeben und keine Verzugszinsen zu entrichten, ist im Fall der Entwehrung, von Arglist abgesehen, nicht ersatzpflichtig und erfreut sich der Rechtswohlthat der Kompetenz in erweitertem Maße. Aehnlich nach Preuß. LR. (I. 11 §§ 1076 ff.) Die Forderung aus einer S. kann im Konkurse des Schenkers nicht geltend gemacht werden (RKO. § 56 Nr. 4).

B. Als besondere Arten der S. verdienen Erwähnung:

1. Die S. unter einer Auflage (donatio sub modo). Sie unterliegt nach Gemeinem Recht den S.grundsätzen, soweit nicht der Vermögenswerth der Zuwendung durch den Aufwand, welchen die Ausführung der auferlegten Leistung verursacht, aufgezehrt wird. Nach Preuß. LR. (I. 11 §§ 1053 ff.) ist die S. unter einer Auflage „im zweifelhaften Falle“ den lästigen Verträgen gleich zu achten. Das Sächs. BGB. § 1065 folgt dem Röm. Recht.

2. Die remuneratorische S., durch welche der Schenker Vergeltung für eine Wohlthat oder Gefälligkeit bezweckt, macht nach einigen Rechten eine Ausnahme von der Regel, daß das Motiv der S. ein juristisch gleichgültiges Moment bildet. Der Wortlaut des Röm. Rechts (l. 34 § 1 D. donat. 39, 5) beschränkt die Ausnahme dem Gegenstande nach auf die S. an den Lebensretter und der Wirkung nach auf die Befreiung von der Widerruflichkeit, was jedoch nicht ohne Bedenken und Widerspruch auf andere Vergeltungs-S. und auf den Erlaß des Insinuationserfordernisses ausgedehnt wird. Das Preuß. LR. (I. 11 §§ 1169 ff.) stellt für alle S. zur Vergeltung einer löblichen Handlung oder eines geleisteten wichtigen Dienstes gewisse Begünstigungen auf. Das Sächs. BGB. § 1064 nimmt die S. für eine Lebensrettung von der Vorschrift über die gerichtliche Form und über den Widerruf wegen Undanks aus, während das Oesterr. BGB. § 940 für belohnende S. jede Besonderheit verwirft.

3. Die S. von Todeswegen werden gemacht entweder für den Fall, daß der Schenker den Beschenkten nicht überlebt oder daß der Schenker in einer bestimmten Lebensgefahr umkommt und der Beschenkte ihn überlebt, und zwar entweder so, daß der geschenkte Gegenstand sofort in das Vermögen des Beschenkten übergeht mit Rückfall, wenn die Voraussetzung sich nicht erfüllt, oder so, daß der Beschenkte den Erwerb erst mit der Erfüllung der Bedingung macht. Die S. von Todeswegen erfüllen den wirthschaftlichen Zweck der Vermächtnisse und sind daher in mehrfacher Hinsicht den Vermächtnißrechtssätzen unterworfen. So schon im Röm. Recht, welches überdies die S. von Todeswegen von dem Verbot der S. unter Ehegatten ausnimmt, im Zweifel für unbeschränkt widerruflich erklärt und nach Wahl gerichtliche Verlautbarung oder außergerichtlich vor fünf Zeugen errichten läßt. Das Sächs. BGB. §§ 2500—2502 unterscheidet zwischen einseitigen und angenommenen S. auf den Todesfall und stellt jene den Vermächtnissen, diese den Erbverträgen gleich. Nach Preuß. LR. (I. 11 §§ 1134 ff.) sind S. von Todeswegen im eigentlichen Sinn nur vorhanden, wenn entweder unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs bis zum Tode oder mit Rücksicht auf eine bevorstehende Lebensgefahr geschenkt wird. Der auf solche Weise Beschenkte hat nur die Rechte eines Vermächtnißnehmers. Wieder anders das Oesterr. BGB. § 956.

Quellen: Tit. de donat. Inst. 2, 7; Dig. 39, 5, 6; Cod. 8, 54 (53). — Preuß. LR. I. 11 §§ 1037—1177 — Oesterr. BGB. §§ 938—956, 1246, 1247. — Sächs. BGB. §§ 1049 bis 1066, 1647—1649, 2500—2502, 2603—2612. — Zürch. GB. §§ 1077—1094, 2127. — Code civ. art. 893—1100.

Lit.: v. Meyerfeld, Die Lehre von den Schenkungen nach Römischem Recht, Bd. I. (1835), Bd. II. Abth. 1 (1837) unvollendet. — Francke im Archiv für civil. Praxis Bd. 47 Abh. 18 (1864). — J. Bremer in Ihering's Jahrb. für Dogmat. Bd. 13 Abh. 3 (1874). — v. Bothmer im Arch. für civil. Prax. Bd. 61 S. 335—370 (1878). — Savigny, System, IV. §§ 142—176. — Windscheid, §§ 365—369. — Förster, Theorie, § 122. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. §§ 161—165. — Unger, Oesterr. Privatrecht, II. §§ 95—99. — Zachariä, Französ. Civilrecht, Bd. IV. §§ 643—646, 648—651, 655—660, 675—709.

F. Regelsberger.

Scheurl, Christoph, ☉ 11. XII. 1481 zu Nürnberg, studirte in Bologna, promovirte 1506, eine Zeit lang in Wittenberg, die Statuten dortiger Universität 1508 verfassend, 1512 nach Nürnberg zurückkehrend, 1540 geadelt, † 14. VI. 1542. Wichtig sein Briefbuch, Potsdam 1867 und 1871.

Lit.: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 27, 184, 262, 541. — v. Soden, Beitr. zur Geschichte der Reformation, mit bes. Hinblick auf Ch. Scheurl, Nürnb. 1855. Teichmann.

Schiedseid, zugeschobener Eid, freiwilliger Eid, juramentum litis decisorium, serment décisoire, ist heutzutage — nachdem die Eideszuschiebung behufs außergerichtlicher Erledigung von Rechtsstreitigkeiten als nicht mehr zulässig zu erachten oder sogar ausdrücklich verboten ist (Savigny, Syst., VII. S. 85 zu N. a; Preuß. Allg. Ger.O. I. 10 § 248), das jusjurandum in jure delatum der Römer aber, durch welches Kläger behufs Vermeidung des judicium die Entscheidung über den Anspruch selbst ins Gewissen des Beklagten verstellen konnte, in Deutschland keine Aufnahme gefunden hat (Wetzell, § 27 zu N. 26) — diejenige Anwendung des Eides (s. diesen Art.) im Civilprozeß, wodurch eine Partei die Feststellung einer von ihr zu beweisenden Thatsache vom Eid des Gegners abhängig macht, indem sie ihn zur eidlichen Betheuerung des Gegentheils dieser Thatsache auffordert (Eidesantrag, -Delation). Der Delat wird dadurch verpflichtet (Bülow, S. 37: berechtigt), den Eid anzunehmen und auszuschwören, oder an den Deferenten über die Affirmative der zu beweisenden Thatsache zurückzugeben (Eideszurückschiebung, -Relation) (l. 38 D. 12, 2; l. 9 C. 4, 1; Deutsche CPO. § 417). Thut er keines von beiden, so gilt die bestrittene Thatsache als wahr, wie wenn er sie eingestanden hätte (sog. poena recusati als Anwendung der poena confessi) (l. 38 cit.; § 417 Abs. 2 mit § 429 Abs. 2 der Deutschen CPO.). Dieselbe Wirkung vollen Beweises der bestrittenen Thatsache tritt ein, wenn Delat den angenommenen Eid nicht schwört; wenn er ihn ohne gleichzeitige bedingte Annahme zurückschiebt, wo Relation unzulässig ist; endlich wenn Deferent den rite zurückgeschobenen Eid seinerseits leistet (Deutsche CPO. § 429 Abs. 2, § 430, § 417 Abs. 2, § 428). Dagegen gilt das Gegentheil der zu beweisenden Thatsache als wahr, wenn Delat den zugeschobenen Eid schwört; wenn Deferent den vom Gegner angenommenen Eid ihm erläßt; endlich wenn er den vom Delaten rite zurückgeschobenen Eid nicht leistet (Deutsche CPO. § 428 Abs. 1, § 429 Abs. 1 und 2, § 421, § 430). — Der S., in der geschilderten Anwendung schon dem Römischen Recht als jusjurandum in judicio delatum bekannt, ist Beweismittel. Er entnimmt seine Beweiskraft der natürlichen und allein würdigen Annahme, daß die Partei, indem sie eine Versicherung unter Anrufung der Gottheit vor Gericht abgiebt, die Wahrheit sagen werde (vgl. den Art. Eid und Strippelmann, S. 186, 402); eine Annahme, die überdies verstärkt wird durch das Vertrauen, mit welchem Deferent die Entscheidung über die Wahrheit der Thatsache und damit indirekt über das streitige Recht in das Gewissen seines Gegners verstellt hat (sog. Vergleichs- oder Vertragsnatur des S.); eine Annahme endlich, die für Jeden, der den Eid selbst für heilig und unverletzlich hält, bis zum Beweis des Gegentheils im einzelnen Fall eine zwingende sein muß, und ebendarum den einmal geleisteten Eid auch der freien Beweiswürdigung des Richters (cf. Deutsche CPO. § 442) entzieht. Auch nach der Deutschen CPO. § 428 ist daher, in Abweichung von dem Prinzip des § 259, die volle Beweiswirkung des S. gesetzlich statuirt, und Gegenbeweis resp. Anfechtung des auf den Eid gegründeten Urtheils wegen Unrichtigkeit des Beschworenen nur unter der Voraussetzung eines nachweisbaren Meineides gestattet (§ 428 Abs. 2 mit § 543 Z. 1, § 544). Die gegentheilige Ansicht (s. von den Neueren bes. Wach, S. 163 ff.; Wendt, S. 270 ff.; aber auch Wetzell, § 27 N. 29), welche dem S. die innerliche Ueberzeugungskraft absprechen und ihn daher nicht als Beweismittel, sondern nur als ein dasselbe Ziel, wie der Beweis, verfolgendes formales Feststellungsmittel will gelten lassen, das seine feststellende Kraft lediglich aus dem in der Delation liegenden Dispositionsakt des Deferenten ziehe, kommt mit sich selbst in Widerspruch, indem sie dem Richter einerseits zumuthet, den Schwurpflichtigen über die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eides zu belehren und ihm

doch andererseits dieselbe verdächtigt; läßt überdies unerklärt, warum von ihrem Standpunkt aus der deferirte und angenommene oder referirte Eid doch unter allen Umständen (vom Erlaß abgesehen) muß ausgeschworen werden; und übersieht endlich, wenn sie sich für die Leugnung der Beweismittelqualität darauf beruft, daß dem Richter die Prüfung der Glaubwürdigkeit des Eides entzogen sei, daß dies auch bei dem von ihr als Beweismittel anerkannten richterlichen Eid (s. diesen Art.) der Fall ist, obgleich doch dem Richter etwa in Folge der mündlichen Schlußverhandlung (Deutsche CPO. § 258) auch hier das Beschworene als unglaubwürdig sich darstellen könnte; daß nicht minder auch rücksichtlich des Beweismittels der Urkunden die freie richterliche Ueberzeugung theilweise durch Beweisregeln vinkulirt ist (§§ 380 ff., §§ 150, 285, 405 Abs. 2 u. a. m.). In der That ist der S. schon vom Röm. Recht als Beweismittel anerkannt (vgl. besonders l. 5 § 2, l. 35 D. 12, 2), als solches auch von der Theorie überwiegend betrachtet (vgl. die bei Strippelmann, S. 48, N. 51—53 Cit.; dazu noch Wetzell, S. 286; Renaud, § 132); und nunmehr „der heutigen Rechtsanschauung entsprechend" (Mot. zum Deutschen Entw. v. 1874, S. 504), auch von der Deutschen CPO. bezeichnet und behandelt (II. 1 Tit. 10 „Beweis durch Eid"; § 416 „Antretung des Beweises"; §§ 418, 419 Eid und „andere Beweismittel"; §§ 426, 324, 558 „Beweisbeschluß"; §§ 428, 429 Wirkung „vollen Beweises" u. s. w.). Lediglich contra rationem juris („aus Zweckmäßigkeitsgründen": Mot. l. c.) wurde von der Deutschen CPO. in einzelnen Punkten, wie hinsichtlich der gemeinrechtlich höchst kontroversen Frage der Delation an Meineidige (vgl. Renaud, § 133 zu N. 21 ff.; Mot. zu § 398 des Deutschen Entwurfs v. 1874, S. 505; Deutsche CPO. §§ 422, 432 und gegen den Standpunkt der Deutschen CPO. Strippelmann, S. 192), sowie hinsichtlich des prinzipiellen Ausschlusses eines Widerrufs der Zuschiebung resp. der Annahme und der Zurückschiebung (Mot. cit. zu §§ 403—406, S. 507), dem Gesichtspunkt der sog. Vergleichsnatur des Eides Einfluß gestattet. — Die Subsidiarität des Eides (vgl. den Art. Eid) verlangt, daß die Eidesdelation zwar nicht blos beim Mangel anderer Beweismittel benützt (Savigny, VII. S. 89; Strippelmann, S. 351), aber neben anderen Beweismitteln jedenfalls nur für den Fall der Resultatlosigkeit derselben gebraucht werde. Die „eventuelle Eidesdelation", deren Zulassung, wenn der S. ein Beweismittel nicht ist, ein Verstoß gegen den Satz actore non probante reus absolvitur wäre, ist, häufig angefochten (Strippelmann, S. 348), partikularrechtlich namentlich in Sachsen (Wetzell, § 27 N. 45; Renaud, § 132 N. 8) und in Braunschweig (Mot. cit. S. 506) unstatthaft, und auch im Norddeutschen Entw. § 613 Abs. 1 ausdrücklich ausgeschlossen, von der Deutschen CPO. § 418 für zulässig resp. nothwendig erklärt, zugleich aber die Subsidiarität des Eides dahin ausgedehnt, daß der S., wenn immer andere Beweismittel, sei es vom Deferenten oder Delaten, geltend gemacht werden, diesen nachzustehen habe. Hierdurch ist nicht nur dem Deferenten gestattet, unter der Voraussetzung der Geltendmachung anderer Beweismittel jederzeit bis zum bedingten Endurtheil (§ 425), resp. bis zur Eidesleistung (§ 426), auch nach erfolgter Annahme oder Relation seitens des Delaten seine Delation wieder zurückzunehmen; sondern auch dem Delaten die Möglichkeit gegeben, von seiner Annahme oder Relation wieder abzugehen und zu anderen Beweismitteln zu greifen (vgl. dazu auch § 419 Abs. 2). Die in der Gewissensvertretung durch Beweis (probatio pro exoneranda conscientia, vgl. die Literatur über dieselbe bei Renaud, § 136 N.*) im Gem. Recht dem Delaten eingeräumte beschränktere Befugniß, der Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des S. wenigstens vorläufig durch Antretung anderweiten Beweises über die von ihm zu beschwörende Thatsache auszuweichen, ist durch die Erweiterung ihres Grundgedankens, „daß eine Partei hinsichtlich des von ihr vollständig Bewiesenen nicht weiter mit einem Eid belästigt werden dürfe" (Renaud, § 136 zu N. 4), in § 418 cit. absorbirt; die Bezeichnung „Gewissensvertretung" für dies

neue Institut aber vermieden, um nicht mit dem Ausdruck die zahllosen gemeinrechtlichen Kontroversen in dieser Materie (insbesondere: ob die Gewissensvertretung Gegenbeweis sei? ob Gegenbeweis gegen sie zulässig? ob bei mißlungener Gewissensvertretung Delat noch Annahme und Relation oder nur die erstere zur Verfügung habe? wie es bei unvollständig gelungener Gewissensvertretung zu halten sei? u. s. w.) ins Reichsrecht herüberzunehmen (Mot. S. 506). — Als Beweismittel kann der S. nur über Thatsachen, im Gegensatz zu Urtheilen, Rechtsbegriffen, Rechten, zugeschoben werden, mögen es im Uebrigen sog. innere oder äußere Thatsachen sein; aber auch nur solche Thatsachen können durch Eid bewiesen werden, bezüglich deren man annehmen kann, daß der Schwurpflichtige über sie in überzeugender Weise zu deponiren im Stande sei: daher die Beschränkung der Delation und Relation auf facta propria des Gegners und auf facta aliena lediglich seiner Rechtsvorgänger und Vertreter in der Deutschen CPO. §§ 410, 413; und die Verwerfung der, innerer Beweiskraft ermangelnden, Kredulitäts- und Ignoranzeide (Deutsche CPO. § 424; vgl. den Art. Eid). Partikularrechtlich war das Eidesthema auch sonst noch vielfach beschränkt (vgl. insbesondere Strippelmann, S. 103 ff.), während die Deutsche CPO. von diesen Beschränkungen, abgesehen von der selbstverständlichen Bestimmung des § 411, nur den Ausschluß der Eideszuschiebung in Ehe- und Entmündigungssachen (§§ 577, 611, 620, 624, 626) adoptirt hat. — Deferiren können nur die Parteien, resp. die gesetzlichen Vertreter nicht prozeßfähiger Parteien, welche übrigens nach der Deutschen CPO. selbst als Partei gelten. Deferirt werden konnte nach einer weit verbreiteten gemeinrechtlichen Praxis, die sich fälschlich auf l. 1 § 2 D. 44, 5; l. 2 § 2 C. 2, 59 und l. 5 C. 4, 1 stützte, unter Umständen auch dritten Personen, welche mit dem Gegner in einem „juristischen Einheitsverhältniß" stünden, insbesondere Cedenten, Mandataren und Vormündern (Strippelmann, S. 204 ff.), während die Deutsche CPO. in § 414 die Regel aufstellt, daß der Eid nur an die (prozeßfähige) Partei selbst, nicht an Dritte, zugeschoben werden könne, wovon die Möglichkeit bzw. Nothwendigkeit der Delation an die gesetzlichen Vertreter (§ 435 Abs. 1; Modifikation im Abs. 2) nach dem vorhin Bemerkten keine Ausnahme bildet. — Die Stellung des Richters zur Eidesdelation, welche bei Auffassung der letzteren als Dispositionsaktes nothwendig eine mehr oder weniger vom Parteiwillen abhängige sein muß, ist, je mehr der S. sich zum reinen Beweismittel entwickelte, eine immer selbständigere und unabhängigere geworden. Unterscheidet sich hierdurch schon das Gem. R. dem Römischen gegenüber (Savigny, S. 85), so ist, was die Deutsche CPO. anlangt, die Art, wie in ihr „die richterliche Prozeßleitung bei der Anordnung des Eides zur Geltung kommt", mit „das wichtigste Stück der Reform unserer Eidesdelation" (Wach, S. 172). Im officium judicis liegt es über die Zulässigkeit der Delation wie der Relation nach Maßgabe der §§ 410, 411, 413, 414, 417 Abs. 2, 435 zu wachen; dem Richter gebührt die Bestimmung der Fassung des Eides (vgl. hierher übrigens schon l. 38 § 8 D. 12, 2 verbis: officio judicis conceptio jurisjurandi terminetur) einschließlich der Normirung als Wahrheits- oder Ueberzeugungseid (§§ 427, 324 Z. 4); vom arbitrium judicis hängt es innerhalb gewisser Grenzen ab, ob er die Leistung des Eides durch bedingtes Urtheil oder durch Beweisbeschluß anordnen will (§§ 425, 426, aber auch 558 Abs. 4). Der Disposition der Parteien ist zwar, soweit sie nur die Beweismittelnatur des S. nicht ganz negirt (§ 415 i. f.), in allen diesen Punkten Raum, aber keine den Richter bindende Kraft gewährt (§§ 415, 426 Abs. 1, 431). — Endlich ist die von der Italienischen Doktrin aufgestellte, von der gemeinrechtlichen Praxis anerkannte (Wetzell, § 25 zu N. 31a; Strippelmann, S. 389 zu Nr. 19) und in vielen Partikularrechten sanktionirte (Renaud, S. 371 N. 25 ff.) Regel, daß der Eid als geleistet zu betrachten sei, wenn der Schwurpflichtige vor der Ableistung stirbt, ohne die Annahme widerrufen zu haben („mortem loco jurisjurandi esse", motivirt durch den Satz „Nemo moriens immemor censetur aeternae salutis"

und durch Berufung auf l. 6 C. 9, 27), von der Deutschen CPO. § 433 als unbegründet („non omnis moriens est Evangelista Joannes“: Baldus; l. 12 C. 4, 1; nov. 18 c. 6; Bayer, S. 908) verworfen und den Parteien vielmehr beim Wegfall des Schwurpflichtigen vor der Eidesleistung die Ausübung aller Rechte hinsichtlich des zu führenden Beweises vorbehalten, welche ihnen vor der Eidesdelation zustanden.

Quellen u. Lit.: Vgl. die zum Art. Eid angegebenen; außerdem und insbesondere: Pauli Rec. Sent. II. 1. — Allgem. Preuß. Ger.Ordn. I. 10 §§ 352 ff. — Code civil art. art. 1357—1365. — Code proc. civ. art. 120, 121. — Zimmern, Röm. Rechtsgeschichte, III. §§ 127, 135, 150. — Savigny, System, VII. S. 47—90. — Hinschius, Beiträge zur Lehre von der Eidesdelation mit besonderer Rücksicht auf das kanonische Recht, 1860. — Barth, Beiträge zur Lehre vom Haupteid, 1832. — Rizy, Beweis durch den Haupteid, 1837. — Strippelmann, Gerichtseid, II.: Die Eideszuschiebung, 1856. — Glaser in der Allgem. Oesterr. Ger.Ztg. Jahrg. II. (1863) Nr. 78 und III. (1866) Nr. 19 ff. — v. Harrasowsky, Parteienvernehmung und Parteieneid, 1876. — Bayer, Vorträge, §§ 261—271. — Wetzell, System, § 27 und die dort in N.* cit. Auff. aus dem Archiv für civil. Prax. — Renaud, Lehrb., §§ 132—137, 213, 217. — Wach, Vorträge über die RCPO., S. 162 bis 173. — Bülow, Arch. für civ. Prax., LXII. S. 36—40. — Heusler, ebenda, S. 225, 299 ff. — Wendt, ebenda, LXIII. S. 270—279.

Birkmeyer.

Schiedsmänner sind die von der Obrigkeit vorzugsweise nach Wahl der Eingesessenen ernannten Männer, welche dazu bestimmt sind, im Ehrenamt streitige Angelegenheiten gütlich zu schlichten. — Der erste Ursprung eines staatlichen Sühneinstituts findet sich im Französischen Recht, wonach, bei Vermeidung einer Geldbuße, kein Streit vor den Civilgerichten begonnen werden konnte, dem nicht ein Sühneversuch vor dem als bureau de conciliation bestimmten Friedensgericht vorausgegangen war. Dieselbe Einrichtung wurde auch nach Einführung des Preuß. Allg. LR. in der Provinz Posen beibehalten (Verordnung vom 9. Febr. 1817 § 9), ohne daß sie sich daselbst bewährte. Den ersten Anstoß zu einer weiteren Ausbildung des Instituts der S. gaben die Stände der Provinz Preußen, auf deren Antrag im Jahre 1806, besonders in Folge der Unterstützung des Oberpräsidenten von Schön, dasselbe durch Verordnung vom 7. Sept. 1827 eingeführt wurde. In der Preuß. Verwaltung wurde das Institut, obwol an sich eines lokalen Charakters entbehrend, stets als eine provinzielle Einrichtung betrachtet, und nur auf Ansuchen der Provinzialstände in die einzelnen Provinzen eingeführt, so in Schlesien und Brandenburg durch die Kab.O. vom 14. August 1832, in Sachsen und Pommern durch die Kab.O. vom 15. Febr. und 7. Juni 1834, in Posen — wo die Friedensrichter durch Kab.O. vom 8. Mai 1825 beseitigt waren — durch Verordnung vom 7. Juni 1841; in Westfalen, wo seit dem Jahre 1854 einzelnen Kreisen S. bewilligt wurden, erfolgte die Einführung für die ganze Provinz in Gemäßheit des Ges. vom 4. März 1855 (Ges.Samml. S. 181) zuletzt erst im Jahre 1872. Die Verordnung vom 26. Juni 1867 (Ges.Samml. S. 1085) ermächtigte die Staatsregierung auch die neuen Provinzen diesem Institut zugänglich zu machen, ohne daß dies geschehen ist. Auch in anderen Deutschen Bundesstaaten fand der Preuß. Vorgang Nachfolge, so in Schwarzburg-Sondershausen (Ges. vom 17. Juli 1857), in Sachsen-Weimar (Ges. vom 9. März 1875). Ursprünglich blieb es lediglich den Parteien überlassen, ob sie, um die vielfachen Weitläufigkeiten und Kosten zu ersparen, den S. angehen wollten, dessen Verhandlungen sportel- und stempelfrei waren, dessen Entscheidung aber die Kraft eines richterlichen Urtheils hatte. Das EG. zum Preuß. StrafGB. vom 14. April 1851 Art. 18 erhob jedoch das Institut in den Provinzen, wo es bestand, zu einem nothwendigen Gliede der Justizorganisation, indem bestimmt wurde, daß Klagen über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, welche im Wege des Strafprozesses verfolgt werden, nicht eher zugelassen werden sollten, als bis durch ein von dem S. des Beklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wurde, daß der Kläger die Vermittelung des S. ohne Erfolg nach-

gesucht hat. Die günstigen Erfahrungen, welche mit dieser Vorschrift in Preußen gemacht worden waren, fanden ihre Verwerthung für das Reich, indem durch § 420 der StrafPO. bestimmt wurde, daß wegen Beleidigungen (abgesehen von dem Falle des § 196 des RStrafGB.) die Erhebung einer Klage erst zulässig sein soll, wenn die Sühne erfolglos versucht worden ist. Die Behörden, welche berufen sind, eine solche Sühne herbeizuführen, werden von der Landesjustizverwaltung bestimmt. In Preußen wurde das Vergleichsamt den S. übertragen, indem dieses Institut durch Ges. vom 29. März 1879 unter Beibehaltung der früher bewährten Grundsätze auf die ganze Monarchie nach erfolgter Neuregelung übertragen wurde. Dieselbe S.ordnung gilt in Waldeck (Ges. vom 29. März 1879). Dem gleichen Vorbild schloß sich eine Reihe anderer Staaten an (Weimar, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L.), während in noch anderen dem Amtsrichter das Sühneamt auch auf diesem Gebiet übertragen wurde (beide Mecklenburg, Lübeck, Hamburg-Stadt). Meistentheils ist der Gemeindevorsteher als Vergleichsbehörde berufen (Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Hessen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg-Land, Elsaß-Lothringen), anderwärts ferner sind besondere Sühnebeamte eingeführt worden (der Rektor oder Universitätsrichter für die Studirenden in Preußen [Verf. vom 22. August 1879 — Just.Min.Bl. S. 251 —], und allgemein oft mit der Bezeichnung als Friedensrichter in Sachsen, Weimar, Anhalt, Reuß j. L., Bremen), endlich bald die Polizeibeamten, bald die Magistrate dazu ausersehen (Braunschweig).

Im Civilverfahren hatte sich die Vorschrift des Kanon. Prozesses, vor der Litiskontestation (s. diesen Art.) einen Vergleich unter den Parteien anzubahnen, mit der Einführung des schriftlichen Prozesses und dem Anwaltszwang allmählich verloren. Stehen geblieben war nur partikularrechtlich die Vorschrift, daß in Ehesachen die Anstellung der Klage von einem Sühneversuch bedingt war, der häufig unter Zuziehung von Geistlichen stattfinden mußte (Preuß. Verordn. vom 28. Juni 1844 §§ 10—15; Hannov. Ges. vom 1. März 1869 §§ 10—13; Code civ. art. 238, 239). Der gleiche Grundsatz ist von der CPO. beibehalten, die Zuziehung von Geistlichen aber nur noch fakultativ (vgl. Preuß. Verf. vom 27. August 1879 — Just.Min.Bl. S. 260 —). Danach muß der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem für den Beklagten nach dessen Wohnsitz zuständigen Amtsgericht die Anberaumung eines Sühnetermins beantragen und zu diesem den Beklagten laden. Die Parteien müssen persönlich erscheinen, und der Richter kann Beistände zurückweisen. Der Sühneversuch kann nach Ermessen des Vorsitzenden des Landgerichts auf einseitiges Gehör des Klägers unterbleiben, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, oder sich ein sonstiges schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegenstellt, oder die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorherzusehen ist. Erscheint dagegen Beklagter in dem Sühnetermin nicht, so gilt der Sühneversuch als mißlungen, erscheint der Kläger oder beide Theile nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. — In jedem Prozeß hat sodann das Gericht die Befugniß, beide Parteien zur Sühne zu veranlassen; es kann sie zu diesem Behufe persönlich vorladen oder an einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. Endlich ist im Anschluß an die oben erwähnte allgemeine Bestimmung des Französ. Rechts jeder Partei gestattet, vor Erhebung einer Klage den Gegner zum Zwecke des Sühneversuchs vor das Amtsgericht, wo er seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zu laden. Selbst wenn hier ein Vergleich nicht zu Stande kommt, so kann doch auf übereinstimmenden Antrag beider Theile der Rechtsstreit sofort verhandelt werden, ein Vergleich ist protokollarisch festzustellen. Ein Zwang zum Erscheinen ist nicht vorhanden, doch werden die Kosten des fruchtlosen Sühneversuchs — und dasselbe gilt, wenn der Gegner ausbleibt — als Theil der Kosten des zukünftigen Rechtsstreits behandelt.

War somit reichsgesetzlich dem Sühneverfahren ein weiter Spielraum geöffnet, so ließ sich doch der Preuß. Gesetzgeber von einer Beibehaltung und Ausdehnung der S. auf die ganze Monarchie nicht zurückhalten, einerseits um den Amtsrichter zu entlasten, andererseits weil man glaubte, daß immerhin noch ein segensreicher Wirkungskreis für die S. übrig bleiben würde. Die Grundsätze der Preuß. S.ordnung, welche auch für die der anderen Staaten maßgebend geworden sind, stellen sich folgendermaßen dar:

I. Die Thätigkeit der S. erstreckt sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Beleidigungen und leichte Körperverletzungen.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten umfassen auch Konkurs-, Liquidations-, Wechsel-, Arrest- und Subhastationssachen; ausgeschlossen sind Status- und Ehesachen, doch ist es nicht verboten, daß sich Eheleute behufs Herbeiführung einer Sühne der Hülfe eines S. bedienen können, welcher dann freilich nicht in seinem Amt handelt, also ablehnen kann (§ 17). Die Zuständigkeit des S. richtet sich, sofern keine Vereinbarung (auch stillschweigend) vorliegt, nach dem Wohnsitz des Gegners des Antragstellers. Nach Analogie des § 41 Nr. 1—4 der CPO. ist auch der S. in den daselbst angegebenen Fällen (§ 15) von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen dergestalt, daß der von ihm vorgenommene Akt als solcher nichtig ist und nur höchstens als Privatabkommen der Parteien bestehen kann. Auch soll der S. in Fällen sein Amt verweigern, wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien eine gerichtliche oder notarielle Form erforderlich ist, oder wenn sonst von seinem Eingreifen ein ersprießliches Resultat nicht erwartet werden kann, so z. B. wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist oder diese ihm unbekannt sind, oder wenn ihm Bedenken über die Geschäftsfähigkeit entstehen. Die Parteien müssen persönlich erscheinen, Vertreter sind unzulässig, Beistände können zurückgewiesen werden. Die Verhandlung ist eine mündliche, Eide kann der S. nicht abfordern, auch nur solche Zeugen uneidlich vernehmen, die sich ihm freiwillig stellen. Der S. entscheidet auch nicht (dadurch unterscheidet er sich vom Schiedsrichter), sondern schlichtet nur. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in ein Protokollbuch aufzunehmen, von den Parteien und dem S. zu unterschreiben; Ausfertigung ist den Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern jederzeit zu ertheilen. Aus einem solchen Vergleiche findet, wie aus einer notariellen Urkunde, die Zwangsvollstreckung statt (§ 32, vgl. CPO. §§ 706, 662—701, 703—705, in den Fällen der §§ 664, 665 wird die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts ertheilt) — eine Bestimmung, die nicht ohne Gefahr ist, weil häufig zum Schein schiedsmännische Vergleiche aufgenommen werden, durch die sich ein Gläubiger die Vortheile des § 709 der CPO. durch Pfändung sichern kann. — Die Anrufung des S. ist freiwillige Sache der Parteien.

2. Bei Beleidigungen und leichten Körperverletzungen ist die Ablehnungsbefugniß des S. eine beschränktere, damit dem Privatkläger die Beschaffung des Attestes ohne Schwierigkeit möglich werde. Die Parteien müssen zu dem Sühnetermin geladen werden, doch bleibt die Art der Ladung dem Antragsteller, bzw. S. überlassen, die Hülfe des Gerichtsvollziehers ist nicht ausgeschlossen, aber nicht nothwendig. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine anwesend war. — Die Anrufung des S. ist hier nothwendig.

3. Die Verfügungen und Verhandlungen vor dem S. sind, soweit nicht etwaige Umgehungen der Stempelgesetze beabsichtigt sind, kosten- und stempelfrei, nur die baaren Auslagen und Schreibegebühren sind dem S. zu entrichten, während die sächlichen Kosten den Gemeinden zur Last fallen, welche ihrerseits wiederum etwaige Geldstrafen erhalten.

II. Bestellung der S. Mindestens muß für jede Gemeinde oder jeden selbständigen Gutsbezirk ein S. bestellt werden, die Abgrenzung der Bezirke ist

Gemeindeangelegenheit. Auch die Wahl erfolgt durch die Gemeinde- bzw. Kreisvertretung auf drei Jahre, unterliegt aber der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts. Letzteres vereidigt den S. und führt auch über ihn die Aufsicht, während eine Enthebung vom Amt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts erfolgt. Jeder S. erhält einen Stellvertreter.

Die Voraussetzungen für die Fähigkeit eines S. sind geringfügige: dreißigstes Lebensjahr, Wohnsitz in dem S.bezirk, Unbescholtenheit. Eine Ablehnung kann nur aus Gründen erfolgen, welche im Allgemeinen dieselben wie für die Ablehnung des vormundschaftlichen Amts sind. Beamte bedürfen zur Annahme die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde. Ungerechtfertigte Ablehnung zieht für den Zeitraum von 3 bis 6 Jahren eine um $^1/_8$ bis $^1/_4$ erhöhte Heranziehung zu den Gemeindeabgaben nach sich. Eine Enthebung erfolgt bei Wegfall der für die Berufung erforderlichen Voraussetzungen oder aus sonst erheblichen Gründen.

III. Das Amt des S. ist ein Ehrenamt, es wird unentgeltlich verwaltet. Während der Verwaltung haben die S. alle Rechte eines Beamten (z. B. RStrafGB. § 196).

Quellen: Code civ. art. 48—58. — RStrafPO. § 420. — RCPO. §§ 570—573, 268, 471. — Allgemeine Schiedsmannsordnungen sind ergangen: Preußen, Ges. vom 29. März 1879 (Ges.Samml. S. 321); Waldeck, Ges. vom 29. März 1879 (Reg.Bl. S. 87); Weimar, Ges. vom 27. März 1879 und vom 9. März 1875 (in der die Ausführung der Reichsjustizgesetze umfassenden besonderen Sammlung S. 52); Meiningen, Ges. vom 17. Juni 1879 (Samml. der landesherrl. Verordn. S. 105) und Schiedsmannsordnung vom 24. Juni 1879 (a. a. O. S. 158); Altenburg, Schiedsmannsordnung vom 19. April 1879; Koburg-Gotha, Schiedsmannsordnung vom 27. April 1879 (Gem. Ges.Samml. Nr. 371); Anhalt, Friedensrichterordnung vom 10. Mai 1879 (Ges.Samml. S. 541); Lippe-Detmold, Schiedsmannsordnung vom 26. Juni 1879 (Ges.Samml. S. 696); Schwarzburg-Sondershausen, Ges. vom 17. Juli 1857 und Nachtragsges. vom 17. Mai 1879 (Ges.Samml. S. 107); Reuß j. L., Friedensrichterordnung vom 12. September 1879 (Ges.Samml. S. 123). — Ausführungsvorschriften zur StrafPO. § 420: Bayern, Bekanntmachung vom 5. August 1879 (Just.Min.Bl. S. 369—371); Sachsen, Verordn. vom 16. Mai 1879 (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 209 ff.); Württemberg, Ges. zur Ausführung der StrafPO. vom 4. März 1879 § 6 (Reg.Bl. S. 50 ff.); Baden, Verordn. vom 11. Sept. 1879 (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 639); Mecklenburg-Schwerin, Verordn. vom 28. Mai 1879 §§ 2—4 (Reg.Bl. S. 333); Mecklenburg-Strelitz, Verordn. vom 28. Mai 1879 §§ 2—4 (Offiz.Anz. S. 307); Hessen, Ges. vom 9. Juni 1879 Art. 4 (Reg.Bl. S. 331); Oldenburg, Verordn. vom 10. April 1879 Art. 8 (Ges.Bl. S. 352); Braunschweig, Bekanntm. vom 30. Aug. 1879 (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 509); Schwarzburg-Rudolstadt, Ges. vom 17. März 1879 (Ges.Samml. S. 83); Hamburg, Ges. vom 13. Juni 1879 (Hirsch, Sammlung der Ausführungsgesetze zu den RJust.Ges.); Lübeck, Verordn. vom 12. Febr. 1879 (Samml. der Verordnungen Nr. 10); Bremen, Ges. vom 25. Juni 1879 (Ges.Bl. S. 195); Elsaß-Lothringen, Verordn. vom 13. Juni 1879 §§ 18—20 (Ges.Bl. für Elsaß-Lothr. S. 61).

Lit. der Preuß. Schiedsm.Ordn.: Bemerkenswerth die Kommentare von Florschütz, Zander, Eberty, Turnau. — Ferner Sydow, Preuß. Ausführges. 1879, S. 268—286 N. XIV. — Struckmann u. Koch, Die Preuß. Ausführges. mit kurzen Erläut., S. 379 bis 406 N. XIX. — Kayser, Die RJust.Ges. und die für das Reich und in Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze. Mit Anmerkungen 2. Aufl. 1880, X. S. 833 bis 846.

Kayser.

Schiedsrichter (recepti arbitri) sind die von den Parteien laut Uebereinkunft ernannten Privatpersonen, welche unter jenen an Stelle der staatlichen Richter einen Rechtsstreit entscheiden sollen. Zur Herbeiführung eines Schiedsspruches ist zunächst ein Vertrag unter den Parteien (compromissum) und sodann eine Vereinbarung dieser mit dem erwählten S. (receptum arbitrium) erforderlich. Im Röm. Recht hatte der Schiedsspruch (laudum) nicht die Kraft eines öffentlichen Urtheils, sondern erzeugte nur eine Klage auf die etwa stipulirte Strafe. In einigen Fällen erklärte zwar Justinian schon den Schiedsvertrag durch Klage erzwingbar (l. 4, 5 C. 2, 56; Nov. 82 c. 11), aber erst das Gemeine Recht stellte den Schiedsspruch dem Urtheile des öffentlichen Richters gleich. (Vgl. RAbsch. v. 1594 §§ 65, 66.) Von hier war

das Institut in die Partikularrechte übergegangen (Preuß. Allg. Ger.O. I. 2 §§ 167 ff.; I. 30 §§ 48 ff.; Code de proc. art. 1003 ss.), aber zu keiner rechten Entwickelung gelangt, wegen der vielen Schranken, welche die Gesetze der freien Bewegung der Parteien und der S. zogen. Die Beseitigung dieser Hemmnisse ist die Tendenz der Bestimmungen, welche die CPO. §§ 851—872 über die S. getroffen hat. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

1) Fähig zum Abschluß eines Schiedsvertrages sind nur Personen, welche über den Gegenstand des Streits einen Vergleich eingehen können (§ 851). Es kann aber auch ein Schiedsgericht durch Testament u. s. w. eingesetzt werden (§ 872). Der Gegenstand, über welchen der S. entscheiden soll, muß daher der Verfügung der Parteien unterliegen, weswegen schon nach Röm. Recht Kompromisse über crimina publ., del. famosa, actiones populares, causae liberales, nach Kanon. Recht über res judicatae ausgeschlossen waren. Die CPO. stellt in sub- und objektiver Beziehung die Vergleichsfähigkeit auf, hinsichtlich deren Voraussetzung die Reichs- (HGB. Art. 137) oder Landesgesetze (z. B. Preuß. Allg. LR. I. 16 § 406; Sächs. BGB. § 1977) entscheiden. Ueber die Form entscheidet das bürgerliche Recht (vgl. jedoch § 853). Daß auch S. im Voraus für zukünftige Rechtsstreitigkeiten ernannt werden können, war schon für das Gemeine Recht nicht zu bezweifeln und ist in der CPO. § 852 anerkannt, doch wird in Uebereinstimmung mit der Vorschrift über die prorogatio fori (§ 40) verlangt, daß wenigstens das Rechtsverhältniß schon bestimmt sei. Aus dem Kompromiß entsteht für die Parteien die Verpflichtung, Alles zu thun, um die Fällung des Schiedsspruches herbeizuführen und kein staatliches Gericht zur Entscheidung der Sache anzurufen. Der Vertrag über die S. erzeugt die actio und exc. pacti (André, S. 19—24).

2) Unfähig zum S. waren nach Gemeinem Recht Personen unter 21 Jahren, Taube, Stumme, Wahnsinnige, Frauen (es sei denn, daß sie, wie z. B. früher Aebtissinnen, Gerichtsbarkeit haben). Die CPO. § 858 hat davon abgesehen, Vorschriften über die passive Wahlfähigkeit zum S. zu geben; sie gewährt den Parteien das Recht der Ablehnung aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 42. 43), sowie dann, wenn der S. die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert. Die vorgenannten unfähigen Personen des Gemeinen Rechts können ebenfalls abgelehnt werden und ebenso solche Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Streitig war, ob der Kompromiß die individuelle Bezeichnung der S. enthalten muß. Nach CPO. § 854 ist nicht nur die namentliche Bezeichnung der S. nicht erforderlich, sondern der Vertrag sogar gültig, auch wenn er keine Bestimmung über die Ernennung enthält. In diesem Fall ernennt jede Partei einen S. Ueber das weitere Verfahren bis zur Ernennung vgl. §§ 855, 856. Verpflichtet zur Uebernahme eines receptum ist Niemand; wer sich aber bereit erklärt hat, wurde schon im Röm. Rechte durch richterliche Strafe zur Erfüllung gezwungen, wenn ihn nicht gewisse gesetzliche Entschuldigungsgründe zur Niederlegung seines Amtes berechtigen (Krankheit, Alter, Beleidigung durch eine Partei ꝛc.). Auch dem heutigen Recht ist der Zwang durch Klage und Zwangsvollstreckung nicht fremd. Ueber die Frist, binnen welcher der Schiedsspruch gefällt werden muß, vgl. l. 13 §§ 3, 4; l. 14; l. 21 § 5 D. h. t. Nach der CPO. bleibt den Parteien kein anderes Mittel, als an Stelle eines säumigen S. einen andern zu wählen.

3) Das Verfahren war dem S. nach früheren Gesetzen (Preuß. Allg. Ger.O. I. 2 § 171; Code de proc. art. 1009, 1019) durch die Parteien vorgeschrieben, sonst gilt der gewöhnliche Prozeßgang. Sind Mehrere ernannt, so sollen sie den Ausspruch zusammen thun, es sei denn, daß nach der Absicht der Parteien auch der Einzelne zur Fällung berechtigt ist („sammt und sonders“, „sammt oder sonders“). In der Regel entscheidet Stimmenmehrheit; welcher Ausweg aber bei Stimmengleichheit genommen werden soll, darüber herrschte Streit. Nach richtiger Meinung galt, wenn es sich um verschiedene Summen handelt, die geringste, stand aber der

Inhalt des Urtheils selbst in Frage, so entschied ein Obmann, welcher entweder von den Parteien im Voraus bestimmt oder von den S. erwählt wird. Das Urtheil mußte in Gegenwart der Parteien verkündet werden, den Streit vollständig entscheiden, keinen unerlaubten Inhalt haben und nicht parteiisch sein. Die CPO. § 860 ff. überläßt Mangels Abrede der Parteien das Verfahren dem freien Ermessen der S., welche jedoch die Parteien zu hören haben, sofern diese nicht darauf verzichten (§ 867). Die S. können freiwillig erscheinende Zeugen und Sachverständige abhören, aber weder sie beeidigen noch von den Parteien einen Eid erfordern, vielmehr bedarf es hierzu einer Handlung des Richters, welche auf Antrag der Partei vorzunehmen ist. Der S. entscheidet über seine eigene Zuständigkeit (§ 863). Bei mehreren S. entscheidet die absolute Mehrheit (§ 864), bei Stimmengleichheit fällt der Schiedsvertrag außer Kraft, sofern die Parteien für diesen Fall keine Vorsorge getroffen haben (§ 859 Nr. 2). Der Spruch ist von den S. zu unterschreiben, den Parteien in Ausfertigung zuzustellen und unter Beurkundung derselben auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen (§ 865).

4) Der Schiedsvertrag wird vor Beendigung der Sache durch Vergleich, ausdrückliches oder stillschweigendes Aufgeben des Kompromisses und durch gewisse Ereignisse, welche die Person des S. oder der Parteien treffen, ungültig. Von diesen muß der Tod einer Partei hervorgehoben werden; er macht den Kompromiß hinfällig, wenn er nicht ausdrücklich auf die Erben bezogen ist. Dem Tod gleich ist Wahnsinn, Konkurs, Uebernahme einer Gesandtschaft zu erachten. (Vgl. Windscheid, § 416, Anm. 12, 13; die CPO. entscheidet diese Frage nicht.) Fällt die bestimmte in dem Vertrage zum S. bestellte Person weg, so verliert die Vereinbarung ihre Wirkung (§ 859 Nr. 1); tritt dieser Wegfall dagegen bei einem nicht schon im Vertrag benannten, sondern bei einem nach Abschluß desselben bestellten S. ein, so ist ein anderes Schiedsgericht zu konstituiren (§ 857). Hierdurch entscheidet die CPO. eine besondere Streitfrage durch gesetzliche Interpretation des Parteiwillens.

5) Berufung an den ordentlichen Richter findet gegen einen Schiedsspruch im Gemeinen Recht nicht statt. Auch gab es nach richtiger Meinung nur eine Klage auf Erfüllung. Nach CPO. § 866 steht der Schiedsspruch einem rechtskräftigen gerichtlichen Urtheil gleich. Daraus folgt, daß gegen denselben ein Rechtsmittel nicht stattfindet; es ist vielmehr nur eine Aufhebungsklage gegeben, welche in der Regel an keine Frist gebunden ist (Ausnahme §§ 869, 870) und im Wesentlichen die Natur der Nichtigkeits- und Restitutionsklage (§§ 541 ff.) hat (§ 867). Es folgt ferner daraus, daß aus dem Schiedsspruch Zwangsvollstreckung stattfindet, so jedoch, daß der Verurtheilte wie bei einem ausländischen Urtheil (§ 660) gehört werden und das Gericht ein Vollstreckungsurtheil erlassen muß (§ 868). Für Klage auf Aufhebung, Zwangsvollstreckung und die sonstigen, aus dem Schiedsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Mangels einer schriftlichen Bezeichnung im Vertrag das an sich für den Rechtsstreit zuständige Gericht kompetent (§ 871). — Verschieden von den S. sind die Schätzungsmänner (arbitratores), welche von dem Richter als Sachverständige hinzugezogen werden (l. 76 D. 17, 2; l. 25 pr. D. 19, 2; Preuß. Allg. LR. I. 5 §§ 72, 73; I. 11 § 48; Entsch. des ROHG. IV. S. 428 ff., III. S. 75 ff., VII. S. 31 ff., VIII. S. 110, XVIII. S. 345), und die Schiedsmänner (s. diesen Art.). Endlich giebt es auch S. im Gebiete des öffentlichen (vgl. Reichsverfassung Art. 76; CPO. §§ 851—872) und Völkerrechts (Alabama-, San Juan-Frage rc.), ohne daß sich jedoch hier sichere Normen ausgebildet haben. Hierüber siehe nachstehenden Art.

Quellen: Tit. D. 4, 8; Cod. 2, 56; X. 1, 43; in VIto I. 22. — Preuß. Allgem. Ger.O. I. 2 §§ 167—176; I. 30 §§ 48—56. — Code de proc. art. 1003—1028. — Baden §§ 1061—1087. — Bayern Art. 1319—1344. — Württemb. Art. 175—208. — Deutsch. Entwurf von 1874 §§ 792—813. — CPO. §§ 851—872. — Sächs. BGB. §§ 1417—1427. — Oesterr. BGB. §§ 1008, 1391.

Lit.: Glück, Komment., VI. S. 65—105. — W. H. Puchta, Das Institut der S., 1828 (erörtert nur den legislatorischen Werth desselben). — Pfeiffer in der Zeitschr. für Civilrecht und Prz., N. F. III. 2. — W. André, Gemeinrechtliche Grundzüge der Schiedsgerichte, 1860. — C. Weizsäcker, Das Röm. Schiedsrichteramt unter Vergleichung mit dem officium judicis, 1879. — Reglement für internationale Schiedsgerichte, Entwurf von Goldschmidt (1874), in Grünhut's Zeitschr. II. S. 714 ff. — Die Kommentare zur CPO.

Kayser.

Schiedsspruch — arbitrium, definitio bei den Römern, laudum bei den Neueren, arbitrage, arbitration — ist eine auch in Staatenverhältnissen angewandte Entscheidungsart von Streitigkeiten vermittelst unbetheiligter, von den streitenden Parteien gewählter Persönlichkeiten. Die civilrechtliche Unterscheidung zweier Arten des arbitrium (l. 76 D. pro socio 17, 2) (vgl. über das arbitrium Heimbach in Weiske's Rechtslex. I. 427 ff.) cessirt im Völkerrecht, weil der völkerrechtliche S. immer von bestimmt namhaft gemachten Personen und in Gemäßheit eines Kompromisses gethan wird und er nicht wegen Unbilligkeit, sondern nur aus bestimmten, festgestellten Gründen angestritten werden kann, wenn auch die Billigkeit als Entscheidungsnorm nicht ausgeschlossen ist. Die angeblich prozessualistische Unterscheidung (Heffter, § 109) von arbitratio und eigentlichem arbitrium hat für das Völkerrecht keine praktischen Konsequenzen, die einzig von Heffter angeführte: der Nachweis einer thatsächlichen Unrichtigkeit, ist bei jedem völkerrechtlichen S. statthaft. Nothwendig ist dagegen die Unterscheidung des S. und der Vermittelung und kann daher der arbiter nicht entweder conciliator (bei Groot) = médiateur (bei Barbeyrac) = arbitrator (bei Ducange), oder arbiter, dessen Ausspruch man sich unbedingt zu fügen habe (Groot, III. XX. § 46), sein, sondern nur arbiter. Den Unterschied zwischen Vermittler und Schiedsrichter deutet überdies schon das Civilrecht an (l. 13 § 2 D. 4, 8), s. über denselben auch den Art. Vermittlung. — Die Griechischen Staatenvereinigungen (einige waren Staatenbünde, andere Bundesstaaten) beriethen oder entschieden ihre Streitigkeiten, seltener auch die ihrer resp. Bürger, bald in ihren allgemeinen Versammlungen (Tittmann, Griechische Staatsverfassung [1822], 668, 672, 677), in welchen sie auch mit Herrschern und Gesandten dritter Staaten verhandelten (Tittmann, 684, 699, 702, 714, 720, 725, 729), bald in einem gemeinschaftlichen Gericht oder durch eingesetzte Richter (Tittmann, 677, 687, 724, 729, 735, 738, 748). Die Provokation auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen ein in Sachen eines Fremden und Einheimischen (deren Staaten durch Rechtsverträge, *σύμβολα*, mit einander verbunden waren) ergangenes Urtheil an das Gericht des Staates des Fremden oder eines dritten unbetheiligten Staates (*δικαστήριον ἔκκλητον*) war in Athen gestattet (Heffter, Athen. Gerichtsverf., 1822, 339 ff.; Sell, Rekuperatio der Römer, 1837, 307 ff.). Die Rechtsunsicherheit und Befehdungen der Angehörigen verschiedener Staaten veranlaßten die Römer zu sog. Rekuperationsbündnissen mit anderen Staaten, wonach durch besondere, für jeden einzelnen Fall von den Parteien gewählte oder, falls diese dazu nicht bereit waren oder sich nicht einigten, durch den Magistrat bestellte recuperatores Streitigkeiten (causae privatae) zwischen Römern und Peregrinen verbündeter Staaten inappellabel entschieden werden sollten; kompetent war aber das iudicium recuper. auch für causae publicae der Privaten gegen einander, namentlich Verbrechen. Die Entscheidungsnormen waren gemischt aus dem Röm. Recht und dem des verbündeten Staates, später das ius gentium, dabei hatte in privatrechtlicher Beziehung das arbitrium der Rekuperatoren freien Spielraum. Die Rekuperatoren sorgten auch für Urtheilsbefolgung. Für öffentliche Dissidien zweier Staaten waren sie indeß nicht kompetent, wohl aber ließen die verbündeten lateinischen Städte ihre Streitigkeiten von einem Bundesgericht schlichten und erhoben rechtsverbündete, Roms Superiorität anerkennende, Staaten den Römischen Senat zum Richter (Sell, 58, 182, 97, 112, 312, 338, 327, 302, 72, 75, 80). Bis zu Bonifazius VIII. übten die Päpste das Schiedsrichteramt zwischen Fürsten, seitdem waren sie nur noch Ver-

mittler; im 14. und 15. Jahrhundert sind Schiedssprüche weltlicher Fürsten häufig (Pütter, Beitr. zur Völkerrechtsgesch., 1843; 111, 112, 159 und 160, 179 ff.). Die aus der Mitte des 13. Jahrhundert stammenden „Austräge" der Genossen des Deutschen Herrenstandes vereinbarten schiedsrichterliche Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch unparteiische Standesgenossen. Ihrem Beispiele folgten Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige. Reichsstädte wurden zu Austrägen privilegirt. Die Rheinbundsacte (Art. XXVIII.) bezeichnet irrthümlich als „Austräge" das Recht der fürstlichen und gräflichen Landesherren und ihrer Erben, in Kriminalsachen von Standesgenossen gerichtet zu werden, Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander einer (nie verwirklichten) Bundesversammlung vorbehaltend. Nach Art. 11 der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 haben die Bundesglieder ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen, nach fehlgeschlagener Vermittelung unterliegen sie einer allendlich entscheidenden Austrägalinstanz. Der Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 setzte ein Schiedsgericht auch für Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander fest (Jordan in Weiske's Rechtslex. 1839 I. 474 ff. s. v. Austräge; v. Leonhardi, Das Austrägalverf. des Deutschen Bundes, 1838). Die Verf. des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 bestimmt in Art. 76: „Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten werden auf Anrufen des einen Theils vom Bundesrath erledigt." Fast gleichlautend ist die Bestimmung in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Art. 76. Nach der Revision der Schweizerischen Bundesverfassung vom 31. Jan. 1874 urtheilt das Bundesgericht über civilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Staaten, den Kantonen unter sich und zwischen beiden und Privaten sowie Korporationen andererseits (Art. 110); über staatsrechtliche zwischen Kantonen und über Beschwerden von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen (Art. 113) und mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Thatfrage absprechen, über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht, während der Bundesrath die schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen zu vollziehen hat. Streitigkeiten der Vereinigten Staaten von Nordamerika unter einander entscheidet der Kongreß (Verfassung vom 4. Okt. 1776 Art. XIV. und Verfassung vom 9. Juli 1788 Art. IX. § 2). Der S. vereinigter Staaten, insbesondere von Bundesstaaten, wird mehr einen „staatsrichterlichen" (Heffter, 109) Charakter haben; wo bestimmte, nicht für den einzelnen Fall gewählte Schiedsinstanzen fungiren, werden diese den Charakter von schiedsrichterlichen verlieren (Welcker, 110). — Eine Pflicht der Staaten zur friedlichen Entscheidung, somit auch zur schiedsrichterlichen, ihrer Streitigkeiten ist im Allgemeinen anzuerkennen, wenn auch unter Umständen kein dritter Staat sich willig finden lassen kann zur Uebernahme des S. oder dazu qualifizirt erscheint, oder im einzelnen Fall ein streitender Staat das fragliche Recht für zu wichtig hält oder sich nicht für berechtigt, dasselbe einem S. zu unterwerfen (Phillimore, III. 3). Die wesentlichste Vorbedingung eines Schiedsgerichts ist das Kompromiß (l. 11 §§ 1 u. 3 D. 4, 8), ein Vertrag zwischen den Parteien, sich einem S. zu unterwerfen. Inhalt des Kompromisses wird der zu entscheidende Gegenstand (l. 21 § 6 D. 4, 8) und kann der Schiedsrichter nur über diesen und, insoweit es im Kompromiß festgesetzt ist, entscheiden (l. 32 § 15 D. ibid.). Hat der Schiedsrichter aus Versehen über einen kompromittirten Gegenstand nicht entschieden, so kann die Entscheidung über denselben nachgefordert werden (l. 43 D. ibid.). Außer dem Streitgegenstande müssen auch die Prätensionen und Forderungen der Parteien in Bezug auf denselben in das Kompromiß aufgenommen werden (Vattel, II. XVIII. § 329) und die Art der Entscheidungsnormen, namentlich ob nach Recht oder Billigkeit zu entscheiden sei. Wenn das Recht im Zweifel (Groot, III. XX. 47; Pufendorf, V. XIII. § 5) oder überhaupt stets (Berner, 102) die Entscheidungsnorm abgeben soll, so werden bei der Lückenhaftigkeit oder mangelnden Gewißheit der geltenden völkerrecht-

lichen Bestimmungen viele Streitigkeiten unentschieden bleiben müssen; und wenn auch im völkerrechtlichen S. über die wahren Rechte der streitenden Theile entschieden wird und dieselben nicht wie im Vergleichswege theilweise aufgegeben werden (Welcker, l. c.), so bedingt doch dieser Gegenstand noch nicht, daß Billigkeit ausgeschlossen bleibt, wie denn auch von anderer Seite (Pufendorf, l. c. § 4; Heffter, l. c.) Recht und Billigkeit als Entscheidungsnormen statuirt sind. Ungültig ist aber ein Kompromiß, in welchem dem Richter, was er entscheiden soll, vorgeschrieben ist (l. 19 pr. D. ibid.). Das Civilrecht unterscheidet von dem compromissum das receptum als den Vertrag der Parteien mit dem Schiedsrichter, vermöge dessen der letztere die Verpflichtung übernimmt, den Streit nach Inhalt des Kompromisses zu entscheiden (l. 3 § 2 D. ibid. und die Ueberschrift dieses Titels). Im Völkerrecht wird die Aufforderung und Annahme diplomatisch vermittelt (s. Martens, Guid. dipl., I. 19, 3 not. 2). Ist die Annahme erfolgt, so wird nicht blos der Beginn, sondern auch die Fortführung der schiedsrichterlichen Funktion, als aus der Annahme folgend, erscheinen und ist daher die Bemerkung Phillimore's (III. 4), daß kein Zwang zur Fortführung bestehe, nicht zutreffend. Daß Niemand Schiedsrichter in eigener Sache sein könne (l. 51 D. ibid.), erscheint selbstverständlich. Gewählt werden können zu Schiedsrichtern entweder Staaten, und zwar sowol monarchische als republikanische (England und Portugal forderten noch in neuester Zeit den Hamburger Senat zur Entscheidung über Ansprüche Britischer Kaufleute an die Portugiesische Regierung auf, Twiß, II. 10), oder Souveräne (insoweit Frauen zur Thronfolge zugelassen sind, auch diese, weshalb im Völkerrecht l. 6 C. 2, 55 nicht Anwendung erleidet), oder Gerichtshöfe (Klüber, § 318 not. a; Twiß, l. c.), Rechtsfakultäten (die zu Bologna entschied wiederholt Streitigkeiten Italienischer Staaten, Twiß, l. c.), oder einzelne Privatpersonen, wie angesehene Staatsmänner, rechtsgelehrte Kommissarien (Klüber, l. c.), Rechtslehrer, namentlich Staats- und Völkerrechtslehrer. Souveräne können sich vertreten lassen (s. Martens, Guid. dipl., l. c.), ob sie den allendlichen Ausspruch selbst thun (Heffter, l. c.) oder ihn nur verkünden (Berner, l. c.), ist gleichgültig, da sie ihn meist nicht selbst abfassen werden. Privatpersonen können sich nicht vertreten lassen, da sie nur ihrer persönlichen Eigenschaften wegen gewählt sind (l. 45 D. ibid.). Von den civilrechtlichen Entscheidungsgründen rücksichtlich der Uebernahme eines Schiedsamtes kommt die Anrüchigkeit nicht in Betracht, da Parteien einen Anrüchigen nicht wählen werden, während Feindschaft zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei für die andere ein Rekusationsgrund sein wird, vorgerücktes Alter aber, Krankheit, Beschäftigung im Staatsamt oder in eigenen Angelegenheiten und eine dringende Reise, soweit diese Gründe die Uebernahme des schiedsrichterlichen Amtes absolut unmöglich machen, eine Privatperson entschuldigen werden (vgl. l. 7, l. 9 § 3 l. 15 D.). Staaten oder Souveränen, welche vorzugsweise als Glieder oder Vertreter der internationalen Gemeinschaft zur Uebernahme eines solchen Amtes verpflichtet erscheinen und sich vertreten lassen können, werden diese Gründe nicht zur Seite stehen. Sind mehrere Schiedsrichter gewählt, so müssen alle mit einander nach Stimmenmehrheit (l. 17 § 7 und l. 27 § 3 D. ibid.) entscheiden (l. 17 § 2 D. ibid.). Bei Stimmengleichheit wählen oder genehmigen die Parteien den etwa von dem Schiedsrichter vorgeschlagenen Obmann (Phillimore, III. 4); richterliche Nöthigung der Schiedsrichter zu dieser Wahl kann im Völkerrecht nicht stattfinden (l. 17 § 6 D. ibid.). Geurtheilt wird nur über zur Zeit des Kompromißabschlusses vorhandene Streitigkeiten (l. 46 D. ibid.) und nach Groot (III. XX. § 48) de principali negotio nicht de possessione, damit die dem S. unterliegende Sache in statu quo bleibe, indeß muß der Richter behufs der Beweisauflage feststellen, wer der rechtmäßige Besitzer ist (Pufendorf, l. c. § 6); das Civilrecht (l. 32 § 20 D. ibid.) verpflichtet den Schiedsrichter, auch darüber zu entscheiden, auf welche Weise eine vacua possessio Jemand gegeben werden soll. Die Parteien haben sich an dem im Kom-

promiß zur Verhandlung und Entscheidung der Sache vereinbarten Orte einzustellen, ihre Gegenwart bei der Entscheidung ist nur, wenn sie verabredet ist, erforderlich. Nach dem Civilrecht (l. 21 § 10 D. ibid.) gilt, wenn kein Ort verabredet ist, was im Staatenverfahren rücksichtlich der Verhandlung wol kaum statthaben wird, der des Kompromisses und ist die in Abwesenheit der Parteien gefällte Entscheidung ungültig (l. 27 § 4 D. ibid.). Der Schiedsrichter bestimmt den Parteien einen Termin zur Vorlage der Beweismaterialien und Verlautbarung etwaiger Anträge (Heffter, l. c.); ein Termin zur Entscheidung ward im Staatenverfahren in der Regel nicht angesetzt, geschah es aber, so ist eine nach Ablauf desselben gefällte Entscheidung nichtig (l. 1 C. 2, 55), ein Beispiel protrahirter Entscheidung s. bei Martens, Guid. dipl., l. c. Der Zwang zur Erfüllung eines sonst nicht anfechtbaren völkerrechtlichen S. liegt in der im Kompromiß vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung, sich dem Entscheid zu fügen (Vattel, l. c.; Welcker, l. c.; Phillimore, III. 5). Alle sonst angeführten moralischen und unmoralischen Gründe (Welcker, l. c.; Berner, 103) sind diesem Vertragszwange nicht gleichwerthig und haben außerdem keine Rechtsbasis. Das von Phillimore (III. 6) zur Erwägung gestellte Recht des Obmanns, für den Fall der Nichterfüllung Krieg zu beginnen, ist bisher vom Völkerrecht als ein rechtmäßiger Kriegsgrund nicht anerkannt, Heffter (l. c.) spricht dem Schiedsrichter überhaupt mit Recht jegliches Zwangsrecht gegen die Parteien ab, und selbst Phillimore will den Obmann im Fall der Nichterfüllung nicht zur Eröffnung eines Krieges für verpflichtet halten. Die Unterzeichnung des S. durch die Parteien in der Bedeutung, daß sie nicht blos nicht widersprechen, sondern auch erfüllen wollen (l. 4 § 6 C. 2, 55), würde bei völkerrechtlichen Schiedssprüchen nur eine Wiederholung einer kompromissarisch bereits übernommenen Verpflichtung involviren. Die Vereinbarung einer Strafe durch die Kompromittirenden für den Fall der Nichterfüllung (Berner, l. c.) wäre unter Staaten an sich unangemessen und kein genügendes Aequivalent, außerdem würde der Maßstab für die Abschätzung des einer Partei durch die Nichterfüllung des S. geursachten Schadens beim Abschluß des Kompromisses fehlen, da dann der S. noch nicht gefällt ist. Ebenso unanwendbar ist auch die Gewährung des Rücktritts nach geleisteter Strafe (l. 4 § 5 C. 2, 55; Nov. 82 cap. 11) und die Festsetzung einer Strafe für den Fall, daß sich eine Partei zum S. nicht stellt (l. 2 C. 2, 55). Der S. ist inappellabel (die l. 1 C. 2, 55; l. 9 D. 2, 8 erwähnte Ausnahme betrifft einen einzelnen Fall und findet außerdem im Völkerrecht keine Anwendung); indeß weigern trotzdem sich der Annahme die Parteien, besonders diejenige, welche sich verletzt glaubt (Martens, Guid. dipl., I. 193 und not. 2; Twiß, II. 8 ff.). Mit Recht kann dem S. Folgeleistung versagt werden, wenn 1. das Kompromiß ungültig war (Heffter, l. c.), oder 2. verletzt wurde (l. 32 § 21 D. 4, 8), 3. bei absoluter Rechtswidrigkeit (Vattel, l. c.; Martens, Guid. dipl., I. 193; Twiß, II. 8), denn daß man sich einem ungerechten S. unterwerfen müsse, weil es im Völkerrecht keinen höheren Richter gebe (Wildm., I. 186), ist keine genügende Beweisführung; 4. bei thatsächlicher Unrichtigkeit oder wegen eines von den Parteien oder dem Schiedsrichter verschuldeten Irrthums; 5. wenn die Parteien nicht oder nicht ausreichend gehört sind; 6. wenn der Schiedsrichter parteiisch entschieden (Vattel, l. c.; Pufendorf, l. c.; Heffter, l. c.), oder wenn er 7. eine Partei arglistig behandelte (l. 32 § 14 D. ibid.) oder unredlich (Heffter, l. c.) oder derselben 8. etwas Unziemliches (l. 21 § 7 D. ibid.) auferlegte, z. B. etwas der Ehre oder Unabhängigkeit eines Staates Widersprechendes (Martens, Guid. l. c.), oder wenn 9. eine Partei den Schiedsrichter bestochen (Pufendorf, l. c.), oder wenn sie 10. gegen den Gegner arglistig gewesen (l. 31 D. ibid. Vgl. Vattel, l. c.). Heffter (l. c.) führt noch außerdem Unfähigkeit des Schiedsmannes an, indeß muß diese wol später, nach Abschluß des Kompromisses, eingetreten sein. Daß der Schiedsrichter, selbst wenn er sich geirrt, seinen S. nicht

ändern darf (l. 19 § 2; l. 20 D. ibid.), spricht gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Bei nicht konnexen, der Entscheidung unterliegenden Sachen ist die Aenderung dem Schiedsrichter gestattet, wenn er laut Kompromiß alle gleichzeitig zu entscheiden und nur eine einzelne entschieden hatte (l. 21 pr. D. ibid.). — Ein Kompromiß hört auf durch die Fällung des S., durch Zeitablauf, durch Todesfall oder allgemeine Unfähigkeit der Schiedsrichter, durch einen entgegenstehenden Vertrag der Parteien oder durch Vergleich unter denselben, durch Leistung des Streitigen (vgl. l. 32 §§ 3 u. 5 D. ibid.). — Die Agitation für den S. beginnt mit der Entstehung der Friedensgesellschaften, welche 1816 in London, 1826 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1830 in Genf, 1841 in Paris als ein Comité der société de la morale chrétienne sich konstituirten. Die internationalen Friedenskongresse beginnen mit 1842 in London und fanden 1848—51 statt in Brüssel, Paris, Frankfurt a. M. und London. Alle diese Kongresse verlangten, daß das Prinzip des S. von einem Völkerkongreß (congrès des nations) proklamirt werde (Laveleye, 182 ff.). Die alliance universelle de l'ordre et de la civilisation in Paris behandelte am 4. Juni 1872 den S. und beschloß aus kompetenten Personen eine Kommission zu bilden, welche alle auf die internationale Jurisprudenz bezüglichen Dokumente sammeln und die auf die S. bezüglichen historischen Fakta populär darstellen sollte (s. die Verhandlungen der alliance, Paris 1872, T. I. 84). Die vom 7. bis 9. Sept. 1873 in Genf abgehaltene assemblée générale der ligue internationale de la paix et de la liberté hatte auf die Tagesordnung gesetzt, daß die geeignetsten praktischen Maßnahmen zur unmittelbaren Einführung des S. ergriffen und besonders die Regeln für das Verfahren festgestellt würden. Die Versammlung erkannte aber zur Zeit, als das wirksamste Mittel zur Einführung des Gebrauchs der S., den Abschluß von Verträgen zur Vermittlung zwischen zwei oder mehreren Staaten (Rev. d. dr. intern. V. 632 ss.). Die im Oktober 1873 in Brüssel abgehaltene conférence internationale erklärte die Völker zur Anwendung des S. für verpflichtet (obligatoir) bei Streitigkeiten, welche durch Verhandlungen nicht beizulegen wären und daß, wenn auch das Mittel nicht in allen Fällen angewandt werden könne, die Ausnahmen doch wenig zahlreiche sein würden. Mehrere Mitglieder der Konferenz anerkannten nur eine Pflicht, nicht eine juridische Verpflichtung (l. c. 696), indeß hat eine freie Konferenz, welche für den S. sich erklärt, sich für eine strikte Verpflichtung auszusprechen, denn sonst kann sie wol kaum erwarten, daß Völker und Staatsregierungen ihre Beschlüsse für mehr als pia desideria halten werden. Reisen zur Agitation für den S. unternahmen Elihu Burrit (schon 1848) von Amerika nach England, in den letzten Jahren Miles, Sekretär der Bostoner Friedensgesellschaft, nach Frankreich, Italien, Deutschland und Belgien, und 1873 Henry Richard nach verschiedenen größeren Städten Belgiens, Hollands, Oesterreichs, Italiens und Berlin. Das Institut de droit international berieth in zwei Jahressitzungen in Genf (1874) und im Haag (1875) ein vom resp. Berichterstatter Prof. Dr. Goldschmidt ausgearbeitetes „Reglement für das internationale schiedsrichterliche Verfahren". Das an letzterem Ort endlich redigirte und beschlossene Reglement wurde den Ministerien des Auswärtigen mitgetheilt, und ist damit die häufig großen, Zeitaufwand verursachende Vereinbarung des Verfahrens für jeden einzelnen S.fall, insoweit die Staaten jenes Reglement für ihre S.sachen acceptiren wollen, unnöthig geworden. — Den Verhandlungen in freien Konferenzen sind Anträge, Diskussionen und Beschlüsse in Legislativen gefolgt, jene haben diese entweder vorbereitet oder sie unterstützt, falls sie diesen erst folgten.

Soweit bekannt wurde der erste Antrag zu Gunsten der internationalen S. in Legislativen gestellt im Jahre 1835 im Repräsentantenhause von Massachusetts, sodann 1837 und 1838 in dem des Kongresses der Vereinigten Staaten und 1851 und 1853 in dem Senat dieses Kongresses. Letzterer nahm 1853 eine Resolution an, welche den Präsidenten aufforderte, in den Vertrag einen Artikel aufzunehmen,

welcher die kontrahirenden Staaten für unter ihnen entstehende Differenzen zum S. verpflichtete. Auch andere Legislativen der Vereinigten Staaten traten für den S. ein. Am 1. Dezember 1873 legte der Senator Sumner dem Senat der Vereinigten Staaten Resolutionen zur Einführung des S. für internationale Differenzen als „a substitute for war in reality as in name“ vor. Der schon am 1. Juni 1849 von Cobden im Unterhause gestellte Antrag, ein Gesuch an die Königin zu richten, die anderen Staaten aufzufordern, Verträge zu schließen, welche die kontrahirenden Theile verpflichten, durch gütlichen Vergleich nicht beizulegende Differenzen schiedsrichterlich entscheiden zu lassen, wurde mit 176 gegen 79 Stimmen verworfen (Laveleye, 182 ff.), dagegen beschloß das Unterhaus am 9. Juli 1873 mit 98 gegen 88 Stimmen auf Antrag Henry Richard's, daß die Königin ersucht werde, mit anderen Staaten in Verbindung zu treten to further improvement of international law and the establishment of a general and permanent system of international arbitration. Die Königin erkannte die philanthropischen Motive der Adresse an und erklärte, daß sie auch in Zukunft durch Rath und Beispiel für den S. wirken werde (Rev. d. dr. international V. 471 u. 629 ss.). Im Dezember desselben Jahres beschloß die Italienische Deputirtenkammer einstimmig auf Antrag Mancini's, „daß die Kammer den Wunsch ausdrücke, daß die k. Regierung in ihren auswärtigen Beziehungen dahin strebe, daß der S. ein übliches und häufiges Mittel werde, in den Materien, welche demselben unterworfen werden könnten, in Gemäßheit des Rechts die internationalen Kontroversen zu entscheiden, und daß, sobald sich die Gelegenheit dazu biete, in die Verträge eine Klausel eingefügt werde, wonach Schwierigkeiten bei ihrer Interpretation und Ausführung Schiedsrichtern anheimgegeben würden“ u. A. Der Minister des Auswärtigen trat dem Antrage bei, acceptirte aber die Klausel nur mit einer gewissen Reserve (Communicat. d. l'inst. d. dr. intern. II. fasc. p. 6). Endlich ist noch anzuführen, daß nach Louis Barbault (Du Tribunal international, Genève 1872, p. 53) schon der Kaiser von Rußland Alexander I. die Möglichkeit eines Uebereinkommens aller Staatsoberhäupter erkannt hat, um alle Differenzen dem S. zu unterwerfen, anstatt sie durch Waffen zu entscheiden (Rev. d. dr. internat. V. 477 not.).

Klagen über das seltene Vorkommen von völkerrechtlichen S. s. bei Groot, l. c. not. k: Compromissum., Martens, V.R., § 172 not. b, Klüber, § 318 not. a, Welcker u. Berner, l. c. Indeß führen Groot und Klüber selbst mehrere Fälle schiedsrichterlicher Entscheidungen an. Aus neuerer Zeit machen wir namhaft:

1) 1794. Errichtung von drei schiedsrichterlichen Kommissionen in Folge des Jay-Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England vom 19. November 1794 (art. 4—7). Von jedem Staate wurde ein Kommissär gewählt und beide sollten eine dritte Person wählen. Die erste Kommission entschied am 24. Nov. 1817 (s. d. Sentenz b. Martens, N. R. Suppl. an V. Tome 397 ss.). Die zweite Kommission kam zu keiner Entscheidung und ursachte den S. sub Nr. 4. Die dritte Kommission löste ihre Aufgabe nur zum Theil (s. Rev. d. dr. internat. VI. 121 not.).

2) 1814. Reklamation der Vereinigten Staaten von Nordamerika wider Portugal: Case of privateer General Armstrong, schiedsrichterlich entschieden durch den Präsidenten der Französischen Republik Louis Napoleon am 30. Nov. 1852 (s. Kent, Comment. of the internat. law, Cambridge 1866, p. 179).

3) 1818. In Folge eines Vertrages vom 20. Oktober 1818 zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgte eine

schiedsrichterliche Entscheidung des Kaisers von Rußland, zu deren Ausführung der Vertrag vom $\frac{12. \text{ Juli}}{30. \text{ Juni}}$ 1822 zwischen England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland abgeschlossen wurde, in welchem auch die Sentenz enthalten ist (Martens, N. R. VI. 67 ss.). Die Kommissäre waren verschiedener Meinung bei der Interpretation der Sentenz und wurde deshalb ein neuer Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und England am 13. Nov. 1826 abgeschlossen, der die Differenz erledigte.

4) 1827. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England. Der König von Holland wurde in Gemäßheit eines Vertrages vom 29. Sept. 1827 im Jahre 1828 zum Schiedsrichter gewählt, zur Entscheidung einer Grenzstreitigkeit. Seine Entscheidung wurde aber von beiden Theilen zurückgewiesen, weil er die ihm vorgelegte Frage nicht entschieden, sondern eine willkürliche Grenze bestimmt hatte.

5) 1834 u. 1835. Portendic claims von England gegen Frankreich. S. des Königs von Preußen vom 30. Nov. 1843. Siehe denselben und den des Präsidenten der Franz. Republik (sub Nr. 2) in den British and Foreign States-Papers, 1852—53, p. 1377—1380.

6) 1839. Reklamationen von Bürgern der Vereinigten Staaten gegen Mexiko. Nach dem Vertrag vom 11. April 1839 sollten dieselben entschieden werden durch eine gemischte Kommission von vier Gliedern. Bei getheilter Meinung sollte der König von Preußen, eventuell die Britische Majestät oder der König von Holland aufgefordert werden, einen dritten Schiedsrichter zu ernennen. Der König von Preußen fällte die Entscheidung, vertreten durch seinen Gesandten in Washington. Erst durch den Vertrag von Guadelupe-Hidalgo vom 2. Februar 1848 (art. 13—15) wurde die Entscheidung ausgeführt (s. den Vertrag bei Martens, N. R. G. XIV. 7 ss.). Die Kommissionen waren u. A. darüber uneinig, ob sie ein Gerichtshof oder ein diplomatisches Korps seien (s. Rev. d. dr. internat. VI. 123 not. 1).

7) 1839. Schadensersatzforderungen Mexiko's und von Mexikanern an Frankreich. S. der Königin von England vom 1. Aug. 1844 in Gemäßheit des zwischen Frankreich und Mexiko abgeschlossenen Friedensvertrages vom 9. März 1839 art. 2 (Martens, N. R. XVI. 607., Calvo I. 792).

8) 1841. Reklamationen der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Gunsten ihrer Bürger gegen Chile, rücksichtlich der Brigg „Macedonian“. Durch Vertrag vom 10. Nov. 1858 wird dem König der Belgier die Entscheidung übertragen und ist der S. vom 15. Mai 1863 (Lawrence in der Rev. d. dr. internat. VI. 121., Calvo, I. 795).

9) 1852. Schadensersatzansprüche wegen der Prisen: Veloz-Mariana, Victoria et Vigie aus den Jahren 1823—24. S. des Königs der Niederlande vom 13. April 1852 zwischen Frankreich und Spanien. Der Spruch wurde erst ausgeführt durch Vertrag zwischen beiden Parteien vom 15. Febr. 1862 (Calvo, I. 793).

10) 1853. Reklamationen der Bürger resp. Unterthanen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Englands gegen den einen oder anderen Staat, entschieden durch je einen Kommissär von jedem Staat und den durch beide gewählten Josuah Bates aus London (s. Bellaire und Lawrence).

11) 1857. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Neu-Granada, entschieden in Gemäßheit des Vertrages vom 10. Sept. 1857 (ratifizirt 1860), (Lawrence, l. c. 126).

12) 1860. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Costa-Rica in Gemäßheit des Vertrages vom 2. Juli 1860 (ratifizirt 1861). entschieden durch eine schiedsrichterliche Kommission (Bellaire, Lawrence).

13) 1862. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Peru in Bezug auf die Schiffe „Lizzie-Thomson" und „Georgiana". Durch Vertrag vom 20. Dezember 1862 sollte der König der Belgier zum Schiedsrichter aufgefordert werden, derselbe übernahm aber den S. nicht. Verträge vom 12. Jan. 1863 und 4. Dezember 1868 konstituirten schiedsrichterliche Kommissionen zwischen beiden Staaten (Bellaire, Lawrence).

14) 1862. Differenz der Offiziere des Englischen Schiffes „La Forte" mit den Brasilianischen Autoritäten. S. des Königs der Belgier 1863 (Calvo, I. 794).

15) 1863. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England. Reklamationen der Ackerbau-Kompagnien der Hudson-Bai und der Puget-Meerenge. Vertrag vom 1. Juli 1863 (ratifizirt den 3. März 1864). Der S. (?) wurde am 10. September 1869 abgegeben durch die Amerikanische und Englische Kommission, welche sich geeinigt, ohne auf einen dritten Schiedsrichter (?) zu provoziren (Bellaire, Lawrence).

16) 1864. Differenz zwischen England und Peru wegen des gefangen gehaltenen und später vertriebenen Englischen Unterthanen Th. White. Der Hamburger Senat fällte am 12. April 1864 den S. (Calvo, I. 796).

17) 1869. Differenz zwischen England und Portugal rücksichtlich des Eigenthumsrechtes an der Insel Bulama. Schiedsrichterliche Entscheidung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1870 (Lawrence).

18) 1870. Differenz zwischen Spanien und Aegypten, entschieden durch einen S. Englands (Laveleye, 190).

19) 1871. Alabama claims (Vertrag von Washington zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 8. Mai 1871). Entscheidung durch fünf Schiedsrichter, von welchen je einer durch Italien, Brasilien, die Schweiz, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika ernannt wurde, vom 14. Sept. 1872 (s. Aegidi's Staatsarchiv XXV. 145 ff. und Martens, N. R. G., XX. 775 ff.).

20) 1871. San-Juan-Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England (Vertrag von Washington vom 6. Mai 1871). Schiedsrichterliche Entscheidung des Königs von Preußen vom 21. Oktober 1872 (s. Aegidi's Staatsarchiv XXV. 217 ff.).

21) Differenz zwischen Portugal und England hinsichtlich der Grenzen ihrer afrikanischen Besitzungen. Schiedsrichter der Präsident der Französischen Republik Thiers.

22) Definitive Feststellung der Italienisch-Schweizerischen Grenze bei Alpe de Cravaïrola (Konvention vom 31. Dezember 1873; Martens, N. R. G., XX. 214), Schiedsspruch des Amerikanischen Gesandten in Rom Marsh

als Obmann zu Mailand am 23. September 1874 (Martens, N. R. G., II. Sér. I. 378).

23) Reklamation des Don Rafaël Aquirre wider die Vereinigten Staaten (Konvention vom 4. Juli 1868 zur Regulirung der Amerikan.-Mexikan. Reklamationen). Schiedsspruch des Obmannes Edward Thornton vom 16. April 1874 (Martens, N. R. G., II. Sér. T. I. S. 5 ff.).

24) Differenz in Bezug auf das Schiff „Maria Luz“ zwischen Japan und Peru. Schiedsrichterliche Entscheidung des Kaisers von Rußland Alexander II. vom 17.—29. Mai 1875 (s. Annuaire de l'Institut de droit international 1878, II. 353).

Auch die Reklamationen Amerikanischer Bürger gegen Spanien in Folge der Ereignisse in Kuba sollten, nach einer am 12. Februar 1871 in Madrid abgeschlossenen Uebereinkunft, gütlich beigelegt werden durch je einen Schiedsrichter beider Parteien und einen von diesen erwählten Obmann für den Fall ihrer Nichtübereinstimmung. Dieser gütlichen Uebereinkunft war ein Reglement für das Verfahren beigefügt, festgestellt durch die gemischte Kommission am 1. Juli 1872 (Martens, N. R. G., II. Sér. T. I. 17 ff.). Die Konvention zwischen England und Spanien vom 4. März 1868 in Anlaß der das Englische Schiff „Mermaid“ betreffenden Differenz bestimmte, daß zu der diese Angelegenheit entscheidenden Kommission je zwei Glieder von jeder Regierung ernannt werden und für den Fall, daß sie sich nicht einigen, eine fünfte Person, welche allendlich und inappellabel entscheiden sollte (Martens, N. R. G., XX. 491 ff.). Der Modus der Ausgleichung von Differenzen wegen Reklamationen ihrer resp. Staatsangehörigen an den gegnerischen Staat ist von England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrem Vertrage von Washington vom 8. Mai 1871 Art. 12 in der Art vereinbart worden, daß je ein Kommissär von jedem Staat und der dritte durch beide zusammen ernannt wird, daß aber, falls die Ernennung dieses letzteren nicht innerhalb des dafür festgesetzten Termins erfolgt ist, derselbe dann durch den Spanischen Gesandten in Washington ernannt werden solle.

Schiedsspruchsfälle s. bei Calvo, 792 ff.; Bellaire, 51 ff.; Lucas, Acad., 415 ss.; Pierantoni, 62—85; Laveleye, 188; Lawrence, 117 ff.

Wenn von einigen Schriftstellern der Art. 8 des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 und das Protokoll der 23. Sitzung des Pariser Kongresses, d. d. 14. April, in welchem auf den vorgehenden Artikel Bezug genommen wird, sowie die Erledigung der Neuenburger und Luxemburger Affaire als Schiedssprüche oder Beweise für weitere Verbreitung desselben angeführt worden, so ist schon von anderer Seite, in der Rev. d. dr. internat. V. 473 not. 2 und von Lawrence, l. c., zur Genüge darauf hingewiesen, daß jene Bestimmungen und Erledigungen der Vermittelung oder den bons offices zu subsumiren sind. Ueber den wesentlichen Unterschied dieser u. a. und vom S. s. aber d. Art. Vermittlung. — Aus den angeführten Fällen sind aber die sog. schiedsrichterlichen Kommissionen auszuscheiden, falls sie die Sache selbst entschieden und nicht ein Obmann schließlich die Entscheidung gefällt. Kommissäre betheiligter Staaten können nie als Schiedsrichter erscheinen, und es war auch ein Fehler in der Organisation des Alabama-Schiedsgerichts, daß auch die streitenden Theile je einen Schiedsrichter ernannten und um so überflüssiger, als außerdem jedem derselben ein Englischer und Amerikanischer Agent zur Seite stand. Eine Veranstaltung einer Sammlung der Schiedsgerichtsfälle wird vielleicht einerseits eine größere Zahl derselben ergeben, andererseits aber vielleicht auch manchen bisher auch dafür gehaltenen Fall noch ausscheiden. Nicht hierher gehörige Bestimmungen und Fälle anzuführen, führt nur zu einer Täuschung über das bisher erreichte Stadium der Anwendung der Schiedssprüche. Die sog. schiedsrichterlichen Kommissionen, bestehend aus Vertretern der Betheiligten, erscheinen mehr als Instanzen zur Ausgleichung als zur Entscheidung von Differenzen, denn für einen S. ist wesent-

lich, daß ein wirklicher Richterspruch, und zwar dritter Unbetheiligter, stattfindet. Die Kommissionen erscheinen verwandt der von Dudley Field art. 534 proponirten High Commission. — Aus den angeführten Fällen ergiebt sich: 1) daß mehrere Schiedssprüche erst eine lange Zeit nach dem Entstehen der Differenz oder nach der vertragsmäßigen Uebereinkunft zur Provozirung auf dieselben gefällt und manche nicht oder erst später durch neue Verträge realisirt sind, so daß das Institut des S. noch vielfach langsam, unsicher und nicht inappellabel funktionirt; 2) daß die Schiedsrichter meist Souveräne waren oder Staatshäupter, wie die Präsidenten von Republiken, wenn auch die Ausarbeitung Richtern und Beamten übertragen wurde und bei dem Alabamastreit diese selbst die Schiedsrichter waren; 3) daß die Schiedssprüche entweder streitige Territorien oder Grenzen derselben, oder Reklamationen wegen Verletzung von Privaten oder Schadensersatz zu Gunsten derselben betreffen; die allerwichtigsten Differenzen von Staat zu Staat sind aber noch immer durch Kriege erledigt worden; 4) am häufigsten haben auf Schiedssprüche kompromittirt außereuropäische Staaten, insbesondere die Vereinigten Staaten von Nordamerika, und häufiger von europäischen nur England, aber meist auch mit außereuropäischen. — Der Nutzen der Schiedssprüche ist daher bisher noch ein beschränkter und relativer und sind sehr wichtige Fragen für die weitere Verbreitung die: 1) „Welche Arten von Streitigkeiten können einem Sch. unterworfen werden?“ Wir sind nicht der Ansicht Lorimer's (Rev. d. dr. internat. VI. 171), daß keine genaue Festsetzung derselben möglich wäre, wir halten sie vielmehr zur regelmäßigen Wirksamkeit des Instituts für unerläßlich und wollen nicht die Fälle, in welchen dasselbe angewandt wird, in das freie Ermessen blos der streitenden Staaten stellen. Ebensowenig stimmen wir mit Calvo überein, welcher (I. 790) die Fälle, bei welchen die Ehre oder nationale Würde direkt betheiligt sind, ausschließen will, während Lord Stafford Northcote gerade solche für entscheidbar durch S. hält (Laveleye, 191). Wir glauben vielmehr, daß möglichst wenige Arten von Streitigkeiten dem S. zu entziehen sind und daß für diese dann nicht sofort die gewaltsame Entscheidung durch Krieg einzutreten hat, sondern demselben entgegenzuwirken ist, entweder durch Vermittlung oder bons offices eines dritten oder mehrerer unbetheiligter Staaten. Wir sind deshalb nicht gegen jeden Krieg, aber dafür, daß er möglichst selten eintrete und daß die Staaten durch das Völkerrecht dazu verpflichtet werden, ehe sie zu demselben übergehen, sich der Rechtsmittel des gütlichen Verfahrens zu bedienen und daß sie sich durch allgemeine Verträge, zunächst, soweit solche nicht zu erreichen sind, durch besondere dazu verpflichten, nicht blos, wie auf dem Pariser Kongreß in dem viel allegirten Protokoll geschehen, es für wünschenswerth halten. — 2) „Wem ist die Entscheidung oder vielmehr die Ausarbeitung derselben zu übertragen?“ Entschieden nur guten Kennern des Völkerrechts und nicht solchen Personen, welche sich ad hoc erst im Völkerrecht umsehen oder instruiren. Die Staatshäupter sind nur ihrer Machtstellung wegen berufen, der S. selbst aber erfordert Rechtskenntniß, welche keineswegs allen Diplomaten eigen ist, aber in Bezug auf das Völkerrecht ebensowenig jedem Richter oder jedem Juristen. 3) „Nach welchen Prinzipien ist zu entscheiden?“ Diese Frage haben wir schon oben entschieden: nach Recht und Billigkeit. Nie aber nach politischen Prinzipien, die oft so viel als politische Rücksichten sein werden, denn der S. ist ein Rechtsspruch. Sehr richtig sagt Lucas (Bullet. de la société d. amis d. l. paix, Paris 1873, 2 sér. No. 2): „Il faut que l'arbitrage soit soumis à son tour à la loi du juste et qu'il ne puisse en transgresser les principes fondamentaux.“ Daß für sämmtliche Entscheidungen das materielle Völkerrecht sowol als das formelle (Prozeßrecht oder Recht für das Verfahren) vorliege, ist zwar vielseitig gewünscht, indeß ist deshalb nicht die Anwendung der Schiedssprüche bis zur vollendeten Kodifikation im ganzen Umfange und der Anerkennung derselben durch die Staaten hinaus zu schieben. Jedenfalls werden aber die Reglements für das Verfahren eher

zum Abschluß zu bringen sein und sind sie auch unerläßlicher, wenn auch bei deren Abfassung die Erfahrung nur auf Grund weniger Fälle wird zu Rathe gezogen werden können, da mehr als der Anlaß und die Entscheidung eines Schiedsfalles in der Regel nicht veröffentlicht ist.

Eine völkerrechtliche Entscheidungsinstanz im größeren Maßstabe und als ständiges Forum erstrebten schon Groot (II. XXIII. §. 8) und Castel de St. Pierre (Droysen, Histor. Beitr. zur Lehre von den Kongressen, in Monatsber. d. Preuß. Akad., Juli 1869, 651 ff.; vgl. auch Heffter, V. R., 4. Ausg., Beilage X. d. Kongreßpraxis, 467 ff.). Ueber Napoleon's mißglückten Versuch (1863) zu einem die wichtigsten Staatenfragen entscheidenden Kongreß s. die Aktenstücke in Aegidi's Staatsarchiv V. Nr. 918 und 964 ff., und überhaupt über allgemeine Kongresse, sowie insbesondere auch über den von Lorimer propon. „Congrès international, basé sur le principe de facto" (Revue d. dr. internat. III. 1 ss.), siehe Witold Zaleski, Die völkerrechtliche Bedeutung der Kongresse, Dorpat 1874, S. 30 ff. Ueber die obligatorische Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit s. auch Löwenthal, Grundzüge zur Reform der Völker, Berlin 1874. Er proponirt (S. 7) Bildung des internat. Schiedsgerichts aus den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der einzelnen Nationen. — Die angeführten und andere ähnliche Vorschläge entsprechen aber meist nicht den Anforderungen einer Rechts-Schieds-Instanz, sondern sind meist politischer Natur, solche Instanzen können aber zur Stabilisirung des internationalen Rechtszustandes der Staaten nichts beitragen. Dagegen hat in neuester Zeit Laveleye eine haute cour arbitrale zur Entscheidung der Differenzen, freilich solcher Staaten vorgeschlagen, welche zuvor einen code de droit international angenommen. Der Gerichtshof soll aus diplomatischen Repräsentanten der beitretenden Staaten bestehen, welche in ihren Arbeiten durch jurisconsultes en droit international unterstützt würden. Zum Sitz soll die Hauptstadt eines kleinen neutralen Staates gewählt werden. Der Hof soll in Bezug auf seine Zusammensetzung permanent sein, seine Sitzungen aber nur zu Entscheidung eines speziellen Konflikts halten. Dabei genüge der einzige Vorbehalt, daß die Intervention in innere Angelegenheiten ausgeschlossen sei. Die Initiative zu dieser Institution weist der Proponent England oder den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu. Außerdem proponirt Laveleye: 1) eine Konferenz von Delegirten — Juristen und Diplomaten — verschiedener Staaten zur Feststellung der heutzutage noch bestrittenen Grundsätze des Völkerrechts; 2) daß festgesetzt werden solle, daß man, ehe man zu den Waffen greife, die schiedsrichterliche Entscheidung der Mitkontrahenten anrufe und daß 3) eine darauf bezügliche Klausel den Verträgen eingefügt werde. Wir erachten, daß die proponirte Schiedsinstanz schon jetzt eingeführt werden könne und daß die Initiative dazu England, als demjenigen Staat, welcher unter den europäischen am häufigsten bisher auf den S. provozirt, vorzugsweise zustehe, daß daher nicht abzuwarten sei, bis die unter 1) erwähnte Konferenz ihre umfassende Arbeit beendet und dieselbe wenigstens von einer Mehrzahl von Staaten und jedenfalls von allen größeren sanktionirt ist; daß die Festsetzung unter 2) in einer allgemeineren, alle Rechtsmittel des gütlichen Verfahrens umfassenden Weise erfolge und daß eine solche den Verträgen eingefügt werde, wenngleich wir nicht übersehen, daß eine schiedsrichterliche Entscheidung der beste Modus ist und die Verpflichtung dazu eine zwingendere, als zu einer bloßen Intervention oder gar nur zu bons offices, die beiden letzteren aber doch dann werden angewandt werden müssen, wenn ein S. mit Rücksicht auf die Art des Falles unanwendbar scheint. Uebrigens sind Klauseln in der einen oder anderen Weise schon wiederholt Verträgen eingefügt worden, so z. B. dem Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexiko vom 2. Febr. 1848 Art. XXI. bei Martens, l. c., [arbitration] und dem Pariser Vertrag von 1856 Art. 8 rücksichtlich der Differenzen zwischen der Türkei und Mitkontrahenten des Vertrags [action médiatrice]. Andere

Verträge s. bei Bellaire, 62 ff. Auch hat Berner schon früher den Vorschlag gemacht, jedesmal sogleich beim Abschluß des Staatsvertrages Bestimmungen zu treffen, wie etwaige Streitigkeiten geschlichtet werden sollen.

Im Gegensatze zu der immer günstigeren Aufnahme des S. hat Frederic Seebohm (S. 104 ff. u. 123) angeführt, daß der S. no proper substitute sowol of international law, als auch for the judicial interpretation of international law sei und in letzterer Hinsicht die Entscheidung eines Richters (judge) verlangt, indeß kann selbstverständlich der S. das Völkerrecht nicht ersetzen und ist der Schiedsrichter, der nach Rechtsprinzipien und dem Recht entscheidet, auch ein Richter. Wenn aber Seebohm dem S. die Fähigkeit abspricht, Streitigkeiten zu verhindern, so hat diese der Richter nie und überhaupt nur die im Völkerrecht bisher wenig anerkannte und geübte Präventivjustiz, und wenn er ferner den Gerichtshof (supreme court) der Vereinigten Staaten von Nordamerika a real International Tribunal nennt, so möchten wir, zur richtigen Würdigung dieses Bundesgerichts und nicht allgemein-völkerrechtlichen Instanz, verweisen auf die oben allegirten, ihn betreffenden Bestimmungen der amerikanischen Verfassung und auf G. Matile, Organisation et juridiction des cours fédérales des états-unis, in der Rev. d. dr. internat. VI. 89 ss. Seebohm schlägt endlich, anstatt eines court of arbitration, something tantamount in principle to an international judicial tribunal vor, indeß ist letzteres wol noch weit schwieriger zu erlangen als ersteres, da die Souveränetät der Staaten sich dem letzteren wol noch weit weniger unterwerfen wird. Lorimer (l. c.) machte daher den acceptabler erscheinenden Vorschlag eines cour judiciaire in Verbindung mit einem internationalen Kongreß. Auch Barbault (l. c.) nennt die arbitrage — ressource précaire. Wir schließen aber mit den Worten Robert v. Mohl's (Völkerrechtl. Lehre vom Asyle, 1860, in s. Monographien a. d. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, S. 764): „daß eine Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens zur Ordnung einzelner bestimmter Fragen ein großer Gewinn und keine thatsächliche Unmöglichkeit wäre", womit den internationalen Schiedsinstanzen sogar eine legislative Wirksamkeit als möglich zugesprochen wird. Ist das minus in dem plus enthalten, so bedarf es wol keiner weiteren Befürwortung des S. für einzelne Streitfälle und zweifeln wir nicht, daß der S. in nicht zu ferner Zeit ein nicht zu häufig angewandtes Rechtsmittel sein wird, wozu denn vor Allem nöthig ist, daß die Praxis dasselbe als ein sie verpflichtendes anerkennt und daß zuvor die Theorie ein ausreichendes Reglement für das Verfahren entwirft und es den bestimmenden Subjekten des Völkerrechts, den Staaten, zur Annahme vorlegt.

Lit.: Welcker in seinem Staatslex. Art. Schiedsgericht, 1865 XIII. 110 ff. — Berner in Bluntschli's StaatsWört.B., 1861 VI. 102 ff. — Martens, Guide dipl., 1851 I. 193. — E. de Laveleye, Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage, Brux. 1873. — Ch. Lucas, De la substitution de l'arbitrage à la voie des armes pour le réglement des conflits internationaux, Paris 1873, in Séances et travaux d. l'acad. d. sc. mor. et politiq. XXX. 415 ss. und im Bullet. de la société des amis de la paix, Paris 1873, 2. Série No. 2 p. 38 ss. — Henry Bellaire, Rapport sur les arbitrages dans les conflits internationaux nebst anderen Gutachten über dieselbe Frage in Congrès de l'alliance universelle de l'ordre et de la civilisation, Paris 1872, T. I. 51 ss. — W. B. Lawrence, Note pour servir à l'histoire des arbitrages internationaux, in der Revue de droit internat. VI. 117 ss. — Pierantoni, Gli arbitrati internazionali, Napoli 1872. — Lieber, Lettre sur l'arbitrage international in der Revue de droit internat. T. II. 480 ss. — A. Garelli, La pace nell' Europa moderna, Torino 1870. — F. Seebohm, On international reform, Lond. 1871. — Pierantoni, La questione Anglo-Americana dell' Alabama, Firenze 1870. — Pradier-Fodéré, La question de l'Alabama et le droit des gens, Paris 1872. — H. Geffcken, Die Alabamafrage, Stuttg. 1872. — L'affaire de l'Alabama et le tribunal arbitral de Genève, p. Rivier, Bibl. univ. et rev. Suisse, Laus. 1872, p. 577—605. — G. Rolin-Jaequemyns, Quelques mots sur la phase nouvelle du différend anglo-américain in der Revue de droit intern. IV. 127 ss. und in anderen Abhandlungen, Bibliographien und Notizen der Revue. — Report of the agent of the united States before the tribunal of arbitration at Geneva, together

with the protocols of the conferences, the award of the tribunal, Washingt. 1872. — S. Rhamon, Völkerrecht und Völkerfriede, Leipzig 1881. — Ueber den S. siehe ferner die Völkerrechts-Kompendien von Groot, Pufendorf, Vattel, Martens, Klüber, Heffter, Wildmann, Kent, Phillimore, Twiß, Fiore, Calvo, die Kodifikationsentwürfe von Bluntschli und Dudley Field. A. Bulmerincq.

Schieferdecker, Kaspar (Schifordegherus), mit dem Beinamen v. Wilkaw, ⚹ 1583 zu Breslau, suchte Anton Faber in Annecy auf, besuchte Italien, wurde Advokat in Schweidnitz, flüchtete 1629 nach Breslau, † 17. III. 1631.

Schriften: Ad Ant. Fabrum lib. I. II., Oppenh. 1610. — Disputatt. ad A. Fabrum lib. III., Francof. 1613.
Lit.: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 733.
Teichmann.

Schiffahrtspolizei ist die Thätigkeit der öffentlichen Gewalt zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gut beim Schiffahrtsbetrieb, insbesondere bei der Seeschiffahrt (über die S. auf Flüssen s. d. Art. Flößerei, Flußschifffahrt, Flüsse). Die auf dieselbe bezüglichen Rechtsnormen basiren auf einer allgemeinen Registerkontrole (I.) und zerfallen in präventive (II. Prüfung der Tüchtigkeit von Fahrzeug und Führung; Regelung des Mannschaftswesens; Hafenordnung; Verbot aggressiver Handlungen) und in repressive Normen (III. insbesondere Rettungsgeboten). Die Grundlage bildet allenthalben das Reichsrecht zuzüglich der Staatsverträge des Reichs. Der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegt die Organisation eines gemeinsamen Schutzes der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See, sowie die Regelung der Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken [Verf.Urk. Art. 4 mit RGes. vom 3. März 1873]). Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen (und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen) werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die einheitliche Flagge ist schwarz-weiß-roth (Art. 54, 55).

I. Die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten haben die Reichsflagge zu führen; die Berechtigung dazu ist jedoch nur gegeben, wenn das Schiff im ausschließlichen Eigenthum von Deutschen (bzw. einer Deutschen, mit juristischer Persönlichkeit bekleideten, Gesellschaft) und in das Schiffsregister des Heimathshafens (von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll) eingetragen, hierüber auch von der Registerbehörde ein Certifikat ertheilt ist. Der Registereintrag und das Certifikat bezeichnen Namen, Gattung, Größe, Tragfähigkeit, Zeit und Ort der Erbauung, Heimathshafen, Rheder oder Mitrheder (nebst Erwerbstitel für Schiff oder Schiffspart und Nationalität, Tag der Eintragung des Schiffes (Bundesgesetz vom 25. Okt. 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe [B.G.Bl. S. 35]; vorher HGB. Art. 432 ff.; Präsidialverordn., betr. die Bundesflagge, vom 25. Okt. 1867 [B.G.Bl. S. 39]). Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto Raumgehalt dürfen die Reichsflagge auch ohne Eintragung in's Schiffsregister und Ertheilung eines Certifikats führen. Der Name des Schiffes muß auf jeder Lugseite und außerdem nebst dem Heimathshafen am Heck in gut sichtbaren, fest angebrachten Schriftzeichen an den festen Theilen angegeben sein (RGes., betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873, R.G.Bl. S. 184; Ausführungsvorschriften vom 13. Nov. 1873, R.G.Bl. S. 367). Die Ermittelung

der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird durch Vermessung ihres Raumgehaltes nach metrischem Maße bewirkt, wobei sowol der Brutto= als der nach Abzug der Mannschaftslogis und etwaigen Maschinen=, Dampfkessel= und Kohlenräume verbleibende Nettogehalt, und zwar regelmäßig im vollständigen Verfahren (abgekürztes Verfahren namentlich, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist) gemessen und berechnet wird (Schiffsvermessungsordn. vom 5. Juli 1872, R.G.Bl. S. 270; Ergänzungsbek. zu § 23 vom 24. Okt. 1875, Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 718; Anweisung vom 13. Febr. 1874, Centralbl. S. 223). Näheres enthält der Art. Meßbrief. — Der Führer eines Deutschen Kauffahrteischiffes ist regelmäßig verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zum Amtsbezirke eines Deutschen Konsulates gehörigen Hafen und den Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen dem Konsul zu melden (RGes., betr. die Schiffsmeldungen, vom 25. März 1880, § 1, R.G.Bl. S. 181, nebst kaiserl. Verordn. vom 28. Juli 1880, S. 183 und Cirkular vom 15. Nov. 1880, Centralblatt S. 804).

II. a) Der Schiffer ist (civilrechtlich und strafrechtlich) verbunden, vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, daß die zum Ausweise für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord, die Geräthschaften zum Laden und Löschen tüchtig sind (HGB. Art. 480 ff.). Eine allgemeine Schiffsbesichtigung nach Englischer Art findet regelmäßig nicht statt (vgl. jedoch Seemannsordn. § 47 und Centralbl. 1875 S. 520). Ueber die Bemannungsanforderungen hinsichtlich der Steuerleute und Maschinisten enthalten die Prüfungsnormen für letztere (!) nähere Bestimmung. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. Die Erlassung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung steht dem Bundesrathe zu (RGew.O. § 31; Bek. des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869, betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute [B.G.Bl. S. 660]; desgl. vom 30. Mai 1870, das Prüfungsverfahren betr. [B.G.Bl. S. 314]; für Lootsen gelten zur Zeit noch die landesrechtlichen Normen, s. d. Art. Lootsen; die Landesgesetze können das Lootsengewerbe an Genehmigung knüpfen [RGew.O. § 34]). Ergiebt sich, daß ein Deutscher Schiffer oder Steuermann einen Seeunfall oder dessen Folgen in Folge des Mangels derjenigen Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, so kann demselben durch Seeamtsspruch zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes, dem Schiffer auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes, untersagt werden (RGes. vom 27. Juli 1877 § 26). Den Seesteuerleuten stehen hierbei die Maschinisten der Seedampfschiffe gleich (RGes., betr. deren Gewerbebetrieb, vom 11. Juli 1878, R.G.Bl. S. 109; wegen der Prüfung Bek. des Reichskanzlers vom 30. Juni 1879, Centralbl. S. 427). — b) Die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft (die RGew.O. leidet keine Anwendung, § 6) sind in einer, den Bedürfnissen des Seeverkehrs Rechnung tragenden Weise geregelt, in polizeilicher Beziehung dahin, daß jeder im Bundesgebiete in Dienst tretende Schiffsmann sich vor einem Seemannsamte über Namen, Heimath und Alter auszuweisen und ein Seefahrtsbuch in Empfang zu nehmen hat, und daß der Schiffer verbunden ist, seine Schiffsmannschaft unter deren persönlicher Gestellung beim Seemannsamte an= und abzumustern (Seemannsordn. vom 27. Dez. 1872, R.G.Bl. S. 409; Näheres s. in d. Art. Anmusterung, Abmusterung, Heuervertrag, Seemannsamt, Schiffsmannschaft; über Desertion Preuß. Handelsarchiv 1880, S. 73). — c) Die Hafenordnung ist im Wesentlichen nach den lokalen Bedürfnissen örtlich verschieden geregelt (Preuß. Kompetenzges. § 115; Hamburger Reglement f. d. Benutzung der Quaianlagen vom 20. Juni 1872; Bremische Bek. vom 20. Nov. 1879; s. auch den Art. Quarantäneanstalten). Das Recht, Güter in einem Deutschen Seehafen zu laden und

nach einem anderen Deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen (Küstenfrachtfahrt), steht ausschließlich Deutschen Schiffen zu (RGes. vom 22. Mai 1881, R.G.Bl. S. 97). Ausländischen Schiffen kann dieses Recht durch Staatsvertrag oder durch kaiserl. Verordn. mit Zustimmung des Bundesrathes eingeräumt werden. — d) Eine Anzahl, den Schiffahrtsbetrieb direkt oder indirekt gefährdende Handlungen sind durch das Strafgesetz von vornherein verboten: Inbrandsteckung (RStrafGB. §§ 306—311) oder vorsätzliche Zerstörung (§ 305) eines Schiffes, Zerstörung von Zeichen, welche zur Sicherung der Schiffahrt aufgestellt sind und Herbeiführung des Strandens oder Sinkens eines Schiffes mit gemeiner Gefahr (§§ 322 ff., 325 ff., 265), Entlaufen oder Verbergen des Schiffsmannes (§ 298), Einschiffung von Gegenständen, welche die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, ohne Vorwissen des Rheders seitens des Schiffers oder ohne Vorwissen des Letzteren seitens des Reisenden oder Schiffsmannes (§ 297).

III. a) Kaiserliche Verordnung trifft Vorkehrung zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See (die Schiffe haben Nachts Lichter, bei Nebel Schallsignale zu führen, bei Nebel u. s. w. die Geschwindigkeit zu mäßigen, beim Ausweichen bestimmte Regeln einzuhalten: Verordn. vom 7. Jan. 1880, R.G.Bl. S. 1) und über die Signale, durch welche in Noth oder Gefahr befindliche Schiffe ihre Lage zu erkennen geben oder Lootsen zu verlangen haben (Kaiserl. Verordn. vom 14. Aug. 1876, R.G.Bl. S. 18 ff.). — b) Hat sich ein Zusammenstoß wirklich ereignet, so hat der Führer jedes der kollidirenden Schiffe dem anderen, soweit ohne erhebliche eigene Gefahr möglich, Beistand zu leisten und vor der Fortsetzung der Fahrt Namen, Unterscheidungssignal (die Unterscheidungssignale werden in der jährlichen amtlichen Schiffsliste mit angegeben), Heimaths-, Abgangs- und Bestimmungshafen seines Schiffes anzugeben (Kaiserl. Verordn. vom 15. Aug. 1876, R.G.Bl. S. 189). Gemeinsame Strafbestimmung für Verletzung vorgedachter Verordnungen (Geldstrafe bis 1500 Mark): RStrafGB. § 145. Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den Deutschen Küsten Seeämter nach näherer Vorschrift des RGes. vom 27. Juli 1877 (R.G.Bl. S. 549) errichtet (vgl. d. Art. Seeamt, Oberseeamt). — c) Zur Leitung der Bergung und Hülfeleistung in Seenoth bestehen an der Seeküste Strandämter und ihnen untergeordnete Strandvögte. Letztere haben die direkte Leitung der Bergungs- und Rettungsarbeiten zu bewirken, dürfen zur Rettung von Menschenleben die erforderlichen Fahrzeuge und Geräthschaften, sowie jeden außerhalb der öffentlichen Wege zum Strande führenden Zugang in Anspruch nehmen, und gelten hinsichtlich der Befugniß, Hülfeleistung zu Rettungszwecken zu verlangen, als Polizeibehörde im Sinne von § 360, 10 des RStrafGB.: RStrandungsordn. vom 17. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 73, nebst Instruktion vom 24. Nov. 1875, Centralbl. S. 751, für das Reich und Ausf.Verordn. der einzelnen Seeuferstaaten). Vgl. d. Art. Strandrecht und Strandungsordnung, sowie Seewurf. Jedes Deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem Deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nord- oder Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, Deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Gleiches gilt in Ansehung ausländischer, auf Deutschen Schiffen gedienter Seeleute für die nach deren Heimathlande bestimmten Deutschen Schiffe. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden (RGes., betr. die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dez. 1872, R.G.Bl. S. 432). — Schließlich vgl. noch den Art. Seewarte.

Leuthold.

Schiffer (Schiffskapitän, Th. I. S. 544) im juristischen Sinne ist der Führer eines Seeschiffes. Derselbe kann Eigenthümer eines solchen, oder Angestellter der Rheder sein; und im letzteren Falle kann er, wenn das Schiff einer Rhederei gehört, selbst Mitrheder oder ein Fremder sein. Ist der S. Angestellter des Rheders, so kann er jederzeit von demselben entlassen werden, unbeschadet der aus dem Dienstverhältnisse ihm zustehenden Entschädigungsansprüche.

Die Stellung des S. hat eine privatrechtliche Bedeutung einmal im Verhältniß zu den Rhedern und dann den Ladungseigenthümern und sonstigen dritten Personen gegenüber. In letzterer Hinsicht begründet es keinen Unterschied, ob der S. alleiniger Eigenthümer des Schiffes ist oder nicht, während das erstere Verhältniß nur im zweiten Falle in Frage kommen kann. Hierbei ist es indeß irrelevant, ob der Kapitän zugleich Mitrheder ist. Auch eine zwiefache Qualität des S. haben die auf ihn bezüglichen seerechtlichen Regeln im Auge, nämlich seine Qualität als Führer des Schiffes und seine Qualität als Vertreter der Rheder und der Ladungsinteressenten.

Der Kapitän hat bei allen Dienstverrichtungen „die Sorgfalt eines ordentlichen S. anzuwenden", so daß jede Verletzung der nach den Gesetzen oder den Anschauungen der Berufsgenossen einem solchen obliegenden Pflichten als ein Verschulden angesehen wird, für welches er, wenn es einen Nachtheil zur Folge gehabt, zu haften hat, und zwar nicht nur dem Rheder gegenüber, sondern auch den Ladungsinteressenten, den Reisenden, der Schiffsbesatzung, den Schiffsgläubigern, deren Forderungen aus Kreditgeschäften entstanden sind. Das Gesetz macht dem S. ausdrücklich zur Pflicht, alle im Seeverkehr üblichen Maßregeln für die Erhaltung von Schiff und Ladung und für die glückliche Vollendung der Reise zu treffen. Zu seinen besonderen Obliegenheiten gehört die Aufsicht über die (regelmäßig dem Steuermann obliegende) Führung des Journals, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten derselben eingetragen werden, und die Ablegung einer Verklarung (Seeprotestes, s. diesen Art.) bei jedem während der Reise eingetretenen Unfall. Journal, wie Verklarung gelten als Beweismittel, wennschon die gesetzlich normirte Beweiskraft, welche ihnen das Deutsche HGB. beilegt, durch die RCPO. (EG. § 13) in Folge des Abgehens von der alten Beweistheorie beseitigt ist.

Die Stellvertreterqualität des S. ist die naturgemäße Folge des Umstandes, daß es in der großen Mehrzahl der Fälle dem Interesse des Rheders nicht entsprechen dürfte, wenn durch ihn die beim Rhedereigewerbe vorkommenden Geschäfte von seinem Aufenthaltsorte aus, auch während das Schiff auf der Reise ist, würden vorgenommen werden; daß auch das Interesse der Ladung häufig die Vornahme von Rechtshandlungen erheischt, welche die Ladungsbetheiligten, die jetzt nicht mehr, wie wol im Mittelalter, die Ladung begleiten, sich auch regelmäßig nicht mehr durch einen an Bord befindlichen Kargadeur vertreten lassen, nicht mit dem gewünschten Erfolge vornehmen könnten. Während nun nach Röm. Recht der Umfang der Vertretungsbefugnisse des **magister navis** im Verhältniß zum Rheder sich nach der speziellen **lex praepositionis** richtete (l. 1 § 7 D. de exerc. act. [14, 1]), so hat das neuere Seerecht den S. mit einer gesetzlichen Vollmacht, sowol des Rheders wie der Ladungsbetheiligten, ausgestattet, und zwar macht sich hierbei das Prinzip der direkten Stellvertretung geltend. Soweit es möglich ist, soll der S. nach den Anweisungen der Rheder und der Ladungsbetheiligten handeln, sonst hat er sich durch das wohlverstandene Interesse der einen und der anderen leiten zu lassen. Selbstverständlich ist derselbe in Betreff der zu ergreifenden Maßregeln innerhalb der durch die Pflicht, nach Seemannsgebrauch zu handeln, ihm gezogenen Grenzen auch gegenüber den Ladungsbetheiligten sehr frei gestellt. So räumt ihm das Deutsche Gesetz sogar ausdrücklich die Befugniß ein, die Reise, deren Fortsetzung in der ursprünglichen Richtung der Zufall unmöglich macht, zu ändern, zeitweise einzustellen oder auch ganz aufzugeben.

Am eingehendsten hat dieses Stellvertretungsverhältniß das Deutsche HGB. geregelt, wennschon die hier zur Geltung gelangten Grundprinzipien sich ebenso in den fremden

Rechten, namentlich im Englischen und Französischen, finden. Danach erscheint der S. als Vertreter der Rheder nicht, so lange das Schiff sich im Heimathshafen befindet. Eine Ausnahme besteht in dieser Hinsicht nur in Betreff der Annahme der Schiffsmannschaft. Außerhalb des Heimathshafens jedoch ist der S. der gesetzliche Vertreter des Rheders nicht nur für die Eingehung von Frachtverträgen, sondern für die Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, welche die Erhaltung des Schiffes und die Ausführung der Reise mit sich bringen. Die gültige Eingehung gewisser Geschäfte, nämlich von Darlehnsgeschäften, Käufen auf Borg und ähnlichen Kreditgeschäften, ist freilich an die (von dem ein solches geltend machenden Dritten zu beweisende) Bedingung geknüpft, daß die Eingehung des Geschäfts überhaupt und in dem Umfange, in welchem es abgeschlossen, 1) zur Erhaltung des Schiffes oder 2) zur Ausführung der Reise nothwendig gewesen ist; die von Bodmereigeschäften an die zweite Bedingung. Wogegen es irrelevant ist, ob die Verwendung wirklich erfolgt, oder unter mehreren Kreditgeschäften eine zweckmäßige Wahl getroffen, oder etwa gar dem S. das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden; es müßte denn der Dritte nachweislich in bösem Glauben gewesen sein. Die Befugniß zur Abschließung von Geschäften auf den persönlichen Kredit des Rheders, insbesondere zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für denselben, ist in der gesetzlichen Vollmacht des S. nie enthalten, hierzu bedarf er einer Spezialvollmacht. Innerhalb seines Wirkungskreises ist der S. auch zur Anstellung von Klagen befugt, passiv legitimirt aber nur bei Klagen aus der Bodmerei auf den Verkauf der verbodmeten Gegenstände (Deutsches HGB. Art. 697) und bei der Klage des Schiffsgläubigers aus seinem gesetzlichen Pfandrecht (Art. 764). Im Falle dringender Nothwendigkeit darf der S. auch zum Verkauf des Schiffes schreiten. Doch muß diese Nothwendigkeit festgestellt werden, wenn möglich durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und unter Zuziehung des Konsuls. Auch muß der Verkauf öffentlich geschehen. Im Verhältniß zwischen S. und Rheder richtet sich der Umfang der Vertretungsbefugnisse nach der Ermächtigung, die der erstere vom letzteren erhalten hat, und nur, wenn nichts in dieser Hinsicht festgestellt, ist auch hier das Gesetz maßgebend. Der S. hat also die vom Rheder beliebten Beschränkungen seiner gesetzlichen Vollmacht zu respektiren, und macht sich dem letzteren gegenüber schadensersatzpflichtig, wenn er es nicht thut. Allein dem Dritten gegenüber hat eine solche Beschränkung nur dann Wirkung, wenn der Rheder beweist, daß sie demselben bekannt war.

Von ähnlichem Umfange sind die Befugnisse, mit denen der S. als gesetzlicher Vertreter der Ladungsbetheiligten auf der Reise ausgestattet ist. Er ist nicht nur legitimirt, zur Wiedererlangung der durch Anhaltung, Aufbringung oder auf andere Weise entzogenen Ladung alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schritte zu thun, sondern darf auch die Ladung ganz oder zum Theil löschen, um einen Verlust von derselben abzuwenden oder zu verringern; sie verbodmen, sowie einen Theil derselben verkaufen oder verwenden, um die Mittel zur Fortsetzung der Reise zu gewinnen; gleichfalls zur Verbodmung der Ladung schreiten, um die Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu beschaffen, aber auch zum Verkauf, vorausgesetzt, daß so allein ein erheblicher Verlust abgewendet werden kann. Doch ist ein solches vom S. abgeschlossenes Geschäft nur dann für die Ladungsbetheiligten verbindlich, wenn und soweit die Nothwendigkeit dargethan wird. Auf den persönlichen Kredit der letzteren darf derselbe nur auf Grund einer Spezialvollmacht Geschäfte abschließen.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 478—527. — Franz. Code de comm. art. 221—249. — Belg. Code de comm. II. (Gesetz vom 21. August 1879) art. 12—39. — Pöhls, Seerecht, I. S. 141 ff. — Kaltenborn, Seerecht, I. S. 138 ff. — Lewis, Deutsches Seerecht, I. S. 78 ff. — Maclachlan, On the law of merchant shipping (2. ed. Lond. 1876), p. 187 ss. — Cresp-Laurin, Droit maritime, I. (Paris 1876) p. 563 ss. — Desjardins, Droit commercial maritime, II. (Paris 1880) p. 215 ss. Lewis.

Schiffsgläubiger (Th. I. S. 546) sind solche Gläubiger, denen ein privilegirtes Pfandrecht am Schiffsvermögen des Rheders zusteht, und zwar, mit Ausnahme des

Bodmereigläubigers, ein gesetzliches. Es sind dies Gläubiger, welche ihre Ansprüche aus der bestimmungsmäßigen Verwendung des Schiffes zur Seefahrt herleiten, und zwar 1) solche, deren Forderungen entstanden sind durch Aufwendungen zur Erhaltung und Rettung des Schiffs aus einer Gefahr, gleichviel ob der Rheder beschränkt oder unbeschränkt dafür haftet; und 2) solche, die derartige Aufwendungen nicht gemacht haben, sich aber für ihre Ansprüche nur an Schiff und Fracht halten können (Protok. der Handelsr.Komm. VI. S. 2844). Die Seegesetze haben es für nöthig befunden, die einzelnen Forderungen aufzuzählen, welche die Rechte eines S. gewähren. Nach Deutschem Seerecht sind es folgende:

1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffs, einschließlich der etwaigen Bewachungs-, Verwahrungs- und Erhaltungskosten;

2) die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben;

3) die Forderungen der Besatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen;

4) die Lootsengelder, Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten;

5) die Beiträge des Schiffs zur großen Havarie;

6) die Forderungen der Bodmereigläubiger, denen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus Rechtsgeschäften, die der Schiffer kraft seiner gesetzlichen Vollmacht außerhalb des Heimathshafens abgeschlossen hat;

7) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der Reiseeffekten der Passagiere und alle sonstigen Forderungen wegen Nichterfüllung oder nicht vertragsmäßiger Erfüllung eines vom Rheder eingegangenen Vertrages, dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört;

8) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Deutsches HGB. Art. 757).

Das dem S. zustehende Pfandrecht ergreift nach Deutschem Recht das Schiff nebst Zubehör und die Bruttofracht der Reise, auf welcher die Forderung entstanden ist; das den Personen der Schiffsbesatzung gebührende auch noch die Fracht der früheren Reisen, die unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen. Dagegen ergreifen die den Deutschen Forderungen der S. entsprechenden créances privilégiées des Französischen und die maritime liens des Englischen Rechts nur das Schiff und den Zubehör desselben.

Das Pfandrecht des S. ist ein privilegirtes, indem es — freilich nicht nach allen Rechten, wohl aber nach dem Deutschen — im Falle der Konkurrenz mit einem auf Grund des bürgerlichen Rechts am Schiffe haftenden sonstigen Pfandrecht den Vorrang hat. Es sichert nicht nur die Kapitalsforderung, sondern auch den Anspruch wegen der Bodmereiprämie, der Zinsen und der Kosten. Dasselbe ist als ein dingliches Recht gegen jeden dritten Besitzer des Schiffs verfolgbar. Es kann vom S. geltend gemacht werden sowol gegen den Rheder, als gegen den Schiffer, und zwar gegen den letzteren auch, wenn das Schiff im Heimathshafen liegt, und es ist das gegen den Schiffer erstrittene Erkenntniß auch gegen den Rheder wirksam.

Was die Rangordnung der S. selbst anlangt, so gehen gewisse Forderungen allen übrigen vor, nämlich die Kosten des Zwangsverkaufs nebst den Bewachungs- und Verwahrungskosten. Von den übrigen gehen immer die eine spätere Reise betreffenden denen vor, welche die früheren Reisen betreffen. Nur sind die aus einer früheren Reise entstandenen Forderungen aus den Dienst- und Heuerverträgen mit demselben Vorrecht ausgestattet, wie die eine spätere Reise betreffenden, vorausgesetzt, daß die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen. Für die in diesem Sinne gleichzeitigen Forderungen gilt folgende Rangordnung:

1) die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben;

2) die bezeichneten Forderungen der Besatzung;

3) die Lootsengelder, die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten, die Beiträge des Schiffs zur großen Havarie, die Forderungen aus den vom Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und anderen Kreditgeschäften, sowie aus

Lieferungen überhaupt, die zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise erforderlich waren und zu diesem Zwecke gemacht sind;

4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern oder Reiseeffekten;

5) die sonst noch oben unter Nr. 7 und 8 aufgeführten Forderungen.

Die unter einer Nummer stehenden Forderungen sind gleichberechtigt. Nur bei denen unter Nr. 3 hat die später entstandene vor der früher entstandenen den Vorrang, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn ein Kreditgeschäft zur Berichtigung einer früheren, unter die Nr. 3 fallenden Forderung eingegangen ist, sowie wenn ein Geschäft lediglich auf Anerkennung oder Erneuerung einer derartigen früheren Forderung abzielt, der daraus entstandenen Forderung stets nur das Vorzugsrecht der früheren Forderung zusteht, selbst wenn das Geschäft zur Fortsetzung der Reise nothwendig war.

Das Pfandrecht der S. am Schiffe erlischt 1) durch den im Deutschen Reich („Inland") im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffes, wobei jedoch die S. öffentlich zur Wahrnehmung ihrer Rechte aufzufordern sind; 2) durch den vom Schiffer im Falle zwingender Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs. Es tritt alsdann das Kaufgeld an die Stelle des Schiffs, im zweiten Falle jedoch nur, so lange es beim Käufer aussteht oder sich noch in den Händen des Kapitäns befindet. An der Fracht ist das Pfandrecht nur wirksam, wenn dieselbe noch aussteht oder sich in den Händen des Schiffers befindet. Unter dieser Voraussetzung kann es aber auch im Falle der Cession dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden. Die für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Havarie gewährte Entschädigung tritt für die S. an die Stelle dessen, wofür die Entschädigung gewährt wird. Ebenso die Entschädigung, welche für den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder für die in Folge von Verlust oder Beschädigung von Gütern entgehende Fracht dem Rheder von dem zu leisten ist, durch dessen Schuld der Schaden verursacht ist. Hat der Rheder das Kaufgeld für das veräußerte Schiff oder die Fracht oder die gewährte Entschädigung eingezogen, so haftet er jedem S., dem dadurch sein Pfandrecht ganz oder zum Theil entgeht, persönlich für den diesem dadurch entstehenden Schaden. Auch wenn derselbe das Schiff zu einer neuen Reise in See sendet, obwol er von der Forderung eines S., dem er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten, haftet er zugleich bis auf Höhe des Betrags, der den S. durch Vertheilung des Werths, den das Schiff vor Antritt der Reise hatte, zu Theil geworden wäre.

Gsgb. u. Lit.: **Deutsches HGB.** Art. 757—780. — **Franz.** Code de comm. art. 191—196; vgl. Gesetz vom 10. Dez. 1874 (loi qui rend les navires susceptibles d'hypothèque) art. 27. — **Belg.** Code de comm. L. II. (Gesetz vom 21. August 1879) art. 3—6. — **Maclachlan**, On the law of merchant shipping (2. ed. Lond. 1876), p. 61 ss., 651 ss. — **Lewis**, Deutsches Seerecht, II. S. 148 ff. **Lewis.**

Schiffskollision (Zusammenstoß von Schiffen, Th. I. S. 546) ist dann von juristischem Interesse, wenn dadurch ein Schaden herbeigeführt ist, indem es sich nun darum handelt, wer diesen Schaden zu tragen hat. Das Röm. Recht wendet hierauf die Grundsätze der lex Aquilia an. Es unterscheidet demgemäß, ob der Zusammenstoß durch Zufall veranlaßt, oder durch die Schuld des Schiffsführers, Steuermanns oder der Mannschaft verursacht ist. Im ersteren Falle hat der Eigenthümer des beschädigten Schiffs selbst den Schaden zu tragen, im zweiten der, welcher ihn verschuldet hat (l. 29 §§ 2—5 D. ad leg. Aquil. [9, 2]). Seit dem Mittelalter hat man jedoch das römischrechtliche Prinzip nur für den Fall beibehalten, daß der Schaden durch nachweisbares Verschulden von der einen Seite herbeigeführt war, wobei noch einige Rechte das Verschulden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkten. War dagegen der Zusammenstoß durch Zufall verursacht, oder war nicht auszumitteln, wem die Schuld beizumessen, oder traf die Schuld beide Theile, so wurde der Schaden über beide Schiffe vertheilt. Es bestand und besteht indeß noch

jetzt in Betreff der Gestaltung dieses Repartitionsprinzips keine Uebereinstimmung unter den verschiedenen Seerechten, weder in Betreff des zu repartirenden Schadens, noch in Betreff der Art und Weise der Vertheilung desselben. Nach einer Anzahl älterer und neuerer Seerechte (dem Portugiesischen und Holländischen HGB., dem Englischen und Nordamerikanischen Recht) ist Gegenstand der Repartition der Schaden, welchen Schiff und Ladung erlitten haben, und zwar wurde ursprünglich der Schaden am Schiff auf die beiden Schiffe vertheilt, der an der Ladung auf die beiderseitigen Ladungen, in der späteren Zeit aber und so auch jetzt werden Schiff und Ladung als eine Masse betrachtet, und es wird daher der dem Schiff oder der Ladung zugefügte Schaden von beiden Schiffen und — soweit sie beladen sind — den Ladungen getragen. Die meisten älteren, wie jetzt geltenden Seerechte lassen jedoch eine Repartition nur hinsichtlich der den Schiffen zugefügten Beschädigungen eintreten. Die Repartition selbst wird aber entweder — und zwar nach der Mehrzahl der älteren und neueren Seerechte (so z. B. dem Französischen und Italienischen) — in der Weise vorgenommen, daß jedem Schiff die Hälfte des Schadens auferlegt wird, oder aber so, daß dieser nach dem Verhältniß des Werths der beiden Schiffe vertheilt wird (so von den neueren Seerechten das Russische, Portugiesische, Holländische). Dieses Repartitionsprinzip besteht indeß in den sämmtlichen angegebenen Fällen heutzutage fast nirgends mehr. Bei dem durch beiderseitige Schuld herbeigeführten Zusammenstoß findet noch jetzt in einer Reihe von Seerechten Repartition statt, wogegen nach den anderen in diesem Falle ein Anspruch auf Ersatz des zugefügten Schadens überhaupt nicht Platz greift, der Schaden vielmehr von dem Beschädigten selbst zu tragen ist. Auf ersterem Standpunkt steht das Englische und Nordamerikanische Recht, die Französische Jurisprudenz, die jedoch in neuerer Zeit überwiegend, ganz wie das Schwedische, Norwegische und das neuere Belgische Seerecht, als Maßstab für die Repartition, die Größe der Schuld auf der einen und anderen Seite annimmt, auf letzterem das Portugiesische, das Holländische, das Russische und das Deutsche Recht. Bei der durch Zufall veranlaßten Kollision erkennen nur das Dänische und Russische Seerecht, und letzteres auch nur für den zur Nachtzeit erfolgten Zusammenstoß das Repartitionsprinzip an. Alle übrigen lassen jedes Schiff seinen Schaden tragen. In dem Falle endlich, wo der Zusammenstoß zwar nicht in Folge eines Zufalls erfolgte, die Schuld aber nicht nachgewiesen werden kann, lassen die meisten Rechte die Repartition eintreten. Indeß ist dieses Prinzip auch hier beseitigt im Norwegischen und Schwedischen Seerecht, sowie im Deutschen HGB.

Das Deutsche HGB. hat die Prinzipien des Röm. Rechts wieder hergestellt, allerdings mit der durch den Grundsatz, daß der Rheder für die bei Ausführung der Dienstverrichtungen vorgekommenen Versehen der Besatzung haftet, bedingten Modifikation. Die vom HGB. aufgestellten Grundsätze sind demgemäß folgende: Sind in Folge eines Zusammenstoßes von Schiffen Schiff oder Ladung oder Schiff und Ladung auf einer oder beiden Seiten beschädigt oder ganz zu Grunde gegangen, so ist, wenn die Kollision durch das Verschulden einer Person der Besatzung des einen Schiffs (d. h. des Schiffers, der Schiffsmannschaft oder einer der sonst noch auf dem Schiffe angestellten Personen) herbeigeführt ist, der Rheder dieses verpflichtet, den dem anderen Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen, ohne daß dadurch die persönliche Ersatzpflicht der Personen der Besatzung selbst berührt wird. Der Rheder, dessen Haftung natürlich, den darüber bestehenden allgemeinen Grundsätzen gemäß, auf Schiff und Fracht beschränkt ist, haftet übrigens nicht nur für den Schaden, der an oder auf dem Schiffe verursacht ist, mit welchem das seinige kollidirte, sondern auch für den, welcher dadurch entstanden ist, daß der zwischen diesem und seinem Schiffe stattgehabte Zusammenstoß einen Zusammenstoß des ersteren mit einem dritten verursacht hat. Trägt dagegen die Schuld an dem Zusammenstoß die Besatzung beider Schiffe, oder ist derselbe durch Zufall verursacht, oder läßt sich nicht ermitteln, ob Zufall oder Verschulden die Ursache der Kollision gewesen, so

findet ein Anspruch auf Ersatz des den Schiffen zugefügten Schadens nicht statt. Das Verschulden des einen oder des anderen oder beider Theile ist in jedem Falle zu erweisen, mögen beide Schiffe, oder das eine oder das andere sich auf der Fahrt oder — wenn sie befestigt waren, sich aber losgerissen haben — im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen. Eine Präsumtion für die Schuld des in Fahrt befindlichen Schiffs, wie sie andere Rechte (z. B. das Russische) aufstellen, kennt das Deutsche HGB. nicht. Für den Schaden, welcher durch den vom Lootsen, der das Schiff führte, verschuldeten Zusammenstoß herbeigeführt ist, hat der Rheder nicht einzustehen, vorausgesetzt, daß der Lootse ein Zwangslootse war, und die Schiffsbesatzung die ihr obliegenden Pflichten erfüllt hat. War der Lootse dagegen kein Zwangslootse, so haftet der Rheder für die Folgen des unter dem Kommando seines Schiffers erfolgten Zusammenstoßes, wenn dabei ein Versehen von dessen Seite vorgekommen. Abgesehen nämlich von dem Fall der rechtlichen Nothwendigkeit, einen Lootsen zu nehmen, bleibt der Schiffer der verantwortliche Führer des Schiffs. Ein vollständiges Abgeben des Kommandos an einen anderen involvirt also stets eine culpa. Wenn das Gesetz den Rheder jedes Schiffs den demselben zugefügten Schaden tragen läßt, falls der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt ist, so hindert dies bei Beschädigung der Ladung deren Eigenthümer nicht, Entschädigung von den Rhedern, auch dem des Schiffs, auf welchem sich die Ladung befand, zu fordern. Dagegen haftet der Rheder auch den Ladungseigenthümern nicht, wenn die den Schaden herbeiführende Kollision durch einen Zwangslootsen verschuldet ist. Eine Haftpflicht der Ladungseigenthümer findet in keinem Falle statt.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 736—741. — Franz. Code de comm. art. 407. — Belg. Code de comm. L. II. (Gesetz vom 21. Aug. 1879) art. 228—231. — Maclachlan, On the law of merchant shipping (2. ed. Lond. 1876), p. 285 ss. — Höchster et Sacré, Droit maritime (Paris 1876), I. p. 184 ss.; II. p. 734 ss. — Goujet et Merger, Dictionnaire de droit commercial (3. éd. von Ruben de Couder), I. p. 8 ss. — Lamprecht in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. XXI. S. 12 bis 99. — Lewis, Deutsches Seerecht, II. S. 82 ff. Lewis.

Schiffsmannschaft (Th. I. S. 544) ist das zur Bedienung eines Kauffahrteischiffs bestimmte Personal. Die Rechtsverhältnisse derselben haben nach allen Richtungen hin in Deutschland eine reichsgesetzliche Regelung erfahren in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872. Wennschon das Gesetz von der S. nicht nur den Kapitän ausschließt, sondern auch — auf Dampfschiffen — das gesammte Maschinenpersonal, so legt es doch nicht nur diesem, sondern auch den als Aufwärtern oder in einer anderen Eigenschaft auf dem Schiffe angestellten Personen dieselben Rechte und Pflichten bei, wie der S. Eine seerechtliche Bezeichnung, welche den Schiffer, die Mannschaft und die sonst noch auf dem Schiffe angestellten Personen umfaßt, ist Schiffsbesatzung (Deutsches HGB. Art. 445).

Die S. zerfällt in die Offiziere und die gewöhnlichen Seeleute. Als Offiziere sind nur die zu bezeichnen, die ein Kommando auf dem Schiffe führen. Das sind die Steuerleute und der Bootsmann, unter der Voraussetzung, daß er Steuermannsdienste versieht. Auf Dampfschiffen rechnet man auch den Ingenieur und die Maschinisten dahin. Die gewöhnlichen Schiffsleute zerfallen, je nach den besonderen Funktionen, die ihnen auf dem Schiffe zugewiesen sind, resp. dem ihnen zukommenden Range und der ihnen gebührenden Heuer, in verschiedene Kategorien. Man unterscheidet Bootsmann, Zimmermann, Koch, Segelmacher, Vollmatrosen, Leichtmatrosen, Schiffsjungen.

Für den Eintritt in den Schiffsdienst wird im Deutschen Reichsgebiet gefordert, daß der betreffende mit einem Seefahrtsbuch versehen ist, welches ihm von einem Seemannsamte ausgefertigt wird. Ist derselbe ein Deutscher, so wird hierzu vorausgesetzt, daß er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, sich über seine Militärver-

hältnisse auszuweisen vermag und, wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht oder minderjährig ist, die Einwilligung des Vaters oder Vormundes beibringt. Das Dienstverhältniß des Schiffsmannes wird begründet und geregelt durch den Heuervertrag (s. diesen Art.); doch enthalten auch die Gesetze darüber eingehende Bestimmungen. Der Schiffer erscheint aber nicht nur als Dienstherr des Schiffsmanns, sondern es steht ihm auch eine Disziplinargewalt über diesen zu, welche sich sogar einer obrigkeitlichen Gewalt nähert. Derselbe darf nach der Deutschen Seemannsordnung alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln ergreifen; hierbei auch namentlich herkömmliche Erschwerungen des Dienstes und mäßige Schmälerung der Kost (letztere bis auf die Dauer von drei Tagen) eintreten lassen. Dagegen ist demselben die Verhängung von Geldstrafen, körperlicher Züchtigung und Einsperrung der Regel nach untersagt. Allein um Widersetzlichkeit und Ungehorsam zu brechen, kann er alle erforderlichen Maßregeln ergreifen und selbst zur Fesselung der Widerspenstigen darf er schreiten, wenn dies durch die Sicherheit des Schiffs und der darauf befindlichen Personen und Waaren gefordert wird. Die Schiffsleute haben bei Vermeidung von Kriminalstrafen dem Schiffer hierbei auf Erfordern Beistand zu leisten. Verletzung der Dienstpflichten und Widersetzlichkeit haben für die Schiffsleute auch Kriminalstrafen zur Folge. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin und mit Rücksicht auf die Interessen der Rheder und Ladungsbetheiligten verbietet das Gesetz (abgesehen von einem Falle) dem Schiffsmann, den Kapitän vor einem fremden Gericht zu belangen. Doch gestattet es demselben in dringenden Fällen die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen, welche auch für den Schiffer einstweilen bindend ist. Auch ist zur Verhütung von Mißbrauch der Disziplinargewalt die Eintragung aller seitens des Schiffers angeordneten Maßregeln in das Journal vorgeschrieben, und dem Schiffer, der sich eines solchen Mißbrauchs schuldig macht, sind Kriminalstrafen angedroht. Wegen Seeuntüchtigkeit des Schiffs oder Unzulänglichkeit des Proviants können ein Offizier oder wenigstens drei Schiffsleute Beschwerde bei einem Seemannsamt erheben. Dieses hat alsdann eine Untersuchung der gedachten Thatsachen zu veranlassen, deren Ergebniß in das Journal einzutragen und, falls die Beschwerden begründet sind, für geeignete Abhülfe Sorge zu tragen. Dagegen sind grundlose Beschwerden, wenn sie wider besseres Wissen oder leichtfertiger Weise erhoben werden, mit Strafe bedroht.

Gsgb. u. Lit.: Deutsche Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872. — Lewis, Deutsches Seerecht, I. S. 134—179. — Tecklenborg, Handlexikon für Rheder, Versicherer u. Schiffskapitäne (2. Aufl. Bremen 1863), S. 405 ff. — Franz. Code de comm. art. 250—272. — Belg. Code de comm. L. II. (Gesetz vom 21. August 1879), art. 47—65. — Engl. Merchant shipping act von 1854 (17. 18. Victoria c. 104), sect. 141 ss.; von 1862 (25. 26. Victoria c. 63), sect. 13 ss.; von 1867 (30. 31. Victoria c. 124), sect. 7 ss.; von 1871 (34. 35. Victoria c. 110), sect. 7; von 1873 (36. 37. Victoria c. 85), sect. 7 ss. — Maclachlan, On the law of merchant shipping (2. ed. Lond. 1876), p. 200—259. — Oliver's shipping law manual (6. ed. Lond. 1879), p. 262 ss. — Cresp-Laurin, Cours de droit maritime, I. (Paris 1876), p. 456 ss.

Lewis.

Schiffspapiere (papiers de bord, lettres de mer), Urkunden, die zum Ausweis über Nationalität oder Eigenthum eines Schiffes, über dessen Mannschaft, Ladung oder Reise dienen. Die Gesetzgebungen der Küstenstaaten schreiben vor, welche Urkunden zu diesem Zweck am Bord eines Schiffes geführt werden müssen. Zahl und Art der in den einzelnen Ländern erforderten Papiere stimmen keineswegs mit einander überein. Diese Nichtübereinstimmung ist ein großer Uebelstand, da es in Folge derselben zweifelhaft bleibt, ob eine nach den Gesetzen des Inlandes ausreichende Legitimation auch von den Gerichten und Behörden des Auslandes als genügend angesehen werden wird. Namentlich im Falle eines Seekrieges kann eine derartige Ungewißheit gefahrbringend werden, wenn es sich darum handelt, auf Grund der S. die Neutralität von Schiff oder Ladung nachzuweisen. Es wäre

deshalb wünschenswerth, daß ein Kongreß der seefahrenden Staaten gemeinsame Grundsätze in dieser Hinsicht nach Art der Pariser Deklaration aufstellen möchte; ob und wann es dazu kommen wird, ist allerdings bei der gegenwärtigen Lage der internationalen Beziehungen nur problematisch. Bis zu einer solchen Einigung wird davon auszugehen sein, daß die Frage, welche Papiere zum Erweise der Nationalität eines Schiffes erforderlich sind, nach den Gesetzen des Landes zu entscheiden ist, dem das Schiff angehört (Preuß. Prisen-Regl. vom 20. Juni 1864 § 6).

Im Allgemeinen ist hervorzuheben: dem Schiffer liegt die Sorge dafür ob, daß sich die erforderlichen S. an Bord befinden, er soll die Reise nicht antreten, bevor er mit denselben versehen ist. Der Befrachter ist verpflichtet, dem Schiffer diejenigen Papiere auszuhändigen, die zur Verschiffung der Ladung gehören, und zwar binnen der Frist, innerhalb deren nach dem Frachtvertrage die Einlieferung der Ladung selbst zu geschehen hat. Schiffe, die keine Papiere führen, eben solche, bei denen doppelte oder falsche Papiere gefunden werden, sind von vornherein verdächtig. Die Wirkung tritt wiederum vorzugsweise im Fall eines Seekrieges hervor. Werden solche Schiffe aufgebracht, so gelten sie, wenn sie nicht im Stande sind, den auf ihnen lastenden Verdacht zu widerlegen, als gute Prise. Auch die Verantwortlichkeit für den hieraus dem Rheder und den Ladungsinteressenten erwachsenden Vermögensnachtheil trifft zunächst den Schiffer.

Im Einzelnen lassen sich die hauptsächlichsten S. wie folgt klassifiziren: a) Urkunden, betreffend Eigenthum und Nationalität des Schiffes. Im Geltungsgebiet des HGB. dient hierzu das Schiffscertifikat, eine Bescheinigung über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, welche von der Registerbehörde ausgefertigt und durch die sowol das Eigenthum am Schiff wie das Recht desselben zur Führung der Reichsflagge dargethan wird. Nur Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt können, auch ohne ein Schiffscertifikat zu besitzen, zur Führung der Reichsflagge befugt sein. Die Einrichtung des Schiffsregisters und der Schiffscertifikate ist vornehmlich Englischem Muster nachgebildet; früher galt in Deutschland als hauptsächlichstes Dokument über die in Rede stehenden Verhältnisse der Beil- oder Bielbrief; nach dem Code de comm. und den auf der Grundlage desselben beruhenden Handelsgesetzbüchern werden besondere Urkunden in Betreff des Eigenthums und in Betreff der Nationalität erfordert (acte de propriété und acte de francisation). b) Urkunden, betreffend das Verhalten gegenüber den Polizei- und sonstigen Hafenbehörden. Dahin gehören der Seepaß, Quittungen über Bezahlung von Zöllen und Hafenabgaben und der Meßbrief. Letzterer ist ein Zeugniß über Größe und Tragfähigkeit des Schiffes. Auf Grund einer bereits in der Norddeutschen Bundesverfassung enthaltenen, demnächst auch in die Reichsverfassung übergegangenen Bestimmung sind für das Deutsche Reich durch den Bundesrath allgemeine Anordnungen über die Vermessung der Seeschiffe und die Ausstellung von Meßbriefen getroffen worden. Seit dieser Zeit werden die Deutschen Meßbriefe auch im Auslande allgemein anerkannt. c) Urkunden, betreffend die Equipage. Die vorzüglichste derselben ist die Musterrolle, ein von der Musterungsbehörde urkundlich ausgefertigtes Verzeichniß, welches Namen und Nationalität des Schiffes, ferner Namen und Wohnort (Heimath) des Schiffers, sowie jeder einzelnen Person der Schiffsbesatzung angiebt. Der Eintragung in die Musterrolle muß die Anmusterung vorausgehen, d. i. die persönliche Vorstellung des Schiffsvolkes und eine Verlautbarung der von demselben mit dem Schiffer abgeschlossenen Heuerverträge vor der Musterbehörde. Hierbei müssen die Schiffsoffiziere durch Qualifikationszeugnisse, die Matrosen durch die den Gesindebüchern analogen Seefahrtsbücher darthun, daß ihrer Verheuerung keine Hindernisse entgegenstehen. Auf Grund des bei der Anmusterung aufgenommenen Protokolls wird der Inhalt der Heuerverträge mit in die Musterrolle aufgenommen. Letztere vertritt in Preußen zugleich die Stelle eines Seepasses. d) Urkunden, die Ladung betreffend: Certepartien, Konnossemente; das vom Schiffer

zu führende Ladebuch oder Ladungsmanifest, welches eine tabellarische Uebersicht über die einzelnen, auf das Schiff abgeladenen Güter enthält. Unter Umständen können auch Zollquittungen, Ursprungszeugnisse über die verschifften Waaren und andere Atteste erforderlich werden. e) Urkunden hinsichtlich der Reise. Obligatorisch ist hier nach dem HGB. das Schiffsjournal, über dessen Inhalt und Beweiskraft Art. 486—489 zu vergleichen ist.

Die genannten S. sind, wie schon hervorgehoben worden, nur die hauptsächlichsten, eine erschöpfende Aufzählung der Urkunden, die möglicherweise unter diesen Begriff fallen, wird sich kaum geben lassen.

Gsgb. u. Lit.: Außer dem HGB. Art. 432 ff. bes.: Nordd. Bundesges. v. 25. Okt. 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. — RGes. betr. die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 28. Juni 1873. — Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 nebst Ergänzung vom 24. Okt. 1875. — Seemannsordnung vom 27. Dezbr. 1872. — v. Kaltenborn, Seerecht, I. S. 90 ff. und die das. Angef. — Lewis, Seerecht, I. S. 10, 14. Behrend.

Schiffspart (Th. I. S. 544) nennt man den quoten Theil eines Kauffahrteischiffes, das einer Rhederei gehört. Wenn nämlich ein solches Verhältniß vorliegt, so wird das Schiff in eine Anzahl ideeller Theile zerlegt, welche die Mitglieder der Rhederei, die Mitrheder, haben. Die Zahl der Parten ist nach dem Belieben der Mitrheder eine größere oder kleinere, ohne daß die Größe des Schiffs hierauf einen Einfluß hat. Die S. sind nicht nothwendiger Weise gleich groß. Sie sind theilbar. Auch können einem Mitrheder mehrere Parten gehören. Die S. haben, ganz wie die Aktien einen zwiefachen Charakter. Sie begründen einerseits die Mitgliedschaft in der Rhederei, andererseits sind sie veräußerliche und vererbliche Vermögensobjekte. Nach der Größe der S. richtet sich, wenn nicht durch den Rhedereivertrag etwas Anderes beliebt ist, einzig und allein das Stimmrecht der Mitrheder in den Rhedereiangelegenheiten, so daß auch die Willenserklärung eines einzigen Mitrheders, dem mehr als die Hälfte des Schiffs gehört, die Bedeutung eines Majoritätsbeschlusses hat. Die Größe der S. ist maßgebend für die Vertheilung von Gewinn und Verlust, wie für die Verpflichtung der Mitrheder, zu den Ausgaben der Rhederei beizutragen, und für den Umfang der Haftung derselben dritten Personen gegenüber da, wo deren persönliche Haftung begründet ist. Die S. kann — wenn nicht der Rhedereivertrag etwas anderes verordnet — jederzeit von ihrem Eigenthümer beliebig ganz oder zum Theil veräußert werden. Den übrigen Mitrhedern steht gesetzlich kein Vorkaufsrecht daran zu. Auch ihre Einwilligung ist nicht erforderlich, mit Ausnahme des Falles, wo das Schiff in Folge der Veräußerung das Recht, die Reichsflagge zu führen, verlieren würde. Die stattgehabte Veräußerung muß indeß vom Veräußerer und Erwerber den übrigen Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder angezeigt werden. So lange dies nicht geschehen, wird der Veräußerer in seinem Verhältniß zu den Mitrhedern als Mitrheder angesehen und bleibt als solcher jenen wegen aller vorher begründeten Verbindlichkeiten verhaftet. Auf der anderen Seite ist der Erwerber in seinem Verhältniß zu den Mitrhedern schon vom Zeitpunkt der Erwerbung an als Mitrheder verpflichtet, wie er nicht nur die Bestimmungen des Rhedereivertrages, sondern auch die Rhedereibeschlüsse und die eingegangenen Geschäfte gegen sich gelten lassen; sich auch gefallen lassen muß, daß die übrigen Mitrheder bei dem sich für ihn später herausstellenden Gewinnantheil wegen ihrer Ansprüche gegen den Veräußerer Abzüge machen. Ebenso haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der Anzeige entstandenen persönlichen Verbindlichkeiten zu dem der S. entsprechenden Theile sowol der Veräußerer als der Erwerber. Die bereits begründeten persönlichen Verpflichtungen des Mitrheders gegen Dritte werden durch die Veräußerung ebensowenig, wie bei Veräußerung des ganzen Schiffs berührt. Das Verhältniß des Veräußerers zum Erwerber mit Rücksicht auf Gewinn oder Verlust der Reise, während welcher das Schiff

veräußert ist, richtet sich natürlich nach der Vereinbarung der Parteien. Fehlt eine solche, so trifft Gewinn wie Verlust den Erwerber.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 441 ff., 458, 469—471, 474. — Lewis, Deutsches Seerecht, I. S. 45 ff., 66 ff., 72 ff. Lewis.

Schilling, Friedrich Adolf, ♂ 9. III. 1792 zu Pegau, besuchte Pforta, studirte in Leipzig, habilitirte sich 1816, wurde 1818 außerordentl. Prof. in Halle, ging 1822 nach Breslau als ordentl. Prof., 1825 nach Leipzig, † 27. I. 1865.

Schriften: Diss. critica de Ulpiani fragmentis, Vratisl. 1824. — Bemerkungen über Römische Rechtsgeschichte, Leipz. 1829. — Animadversiones criticae ad Ulp. Fragmenta spec. I., Lips. 1830. — Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des Römischen Privatrechts, Leipz. 1834—1837, 1846. — Lehrb. des Naturrechts oder der philos. Rechtswissenschaft, Leipz. 1859—1863. — Animadvers. crit. ad diversos jur. Justinianei locos spec. XI., Lips. 1857. — Comment. qua inquiritur, jurisconsultorum rom. de naturali et gentium jure opiniones quamnam vim habuerint in jure civili excolendo, Lips. 1862.

Lit.: Leipz. Zeitung, wissenschaftl. Beilage vom 19. März 1865. — Ueber Bruno Schilling vgl. Schulte, Geschichte, III. b S. 230. Teichmann.

Schiltenberger, Johann Peter, ♂ 1684 in Stadtamhof bei Regensburg; früher Advokat beim Hochstifte, 1713 Prof. in Ingolstadt, seit 1755 Emeritus, † 1759.

Schriften: Quaestiones selectae ex universo Jure, 1718, desgl. 1731. — Disputatio ad l. 49 Tit. 16 ss. de re militari, 1734. — Consilia seu Responsa civilia et criminalia, 1739. — Disput. ad l. 5 ss. de Pactis, 1748. — Disp. de Pace, 1748. — Disp. ad l. 50 Tit. 4, 5 et 6 ss. de muneribus et honoribus, 1750.

Lit.: Prantl, Gesch. d. L.M. Univers., 1872, Bd. II. S. 507. Bezold.

Schilter, Johann, ♂ 29. VIII. 1632 zu Pegau, wurde 1668 Amtmann in Suhl und später beim Konsistorium in Jena angestellt, ging nach Frankfurt a. M., dann nach Straßburg, wo er Rathsherr wurde, † 14. V. 1705.

Schriften: Exercitationes ad 50 libros Pandectarum, Jen. 1675—1680, zuletzt als Praxis jur. rom. in foro germ., Francof. et Lips. 1733. — Institutiones jur. can., Jen. 1681, c. praef. Boehmeri, Jen. 1713, ed. 7. Francof. et Lips. 1749. — De libertate eccl. Germaniae libri VII, Jen. 1683. — Diss. de matrimonio, Jen. 1683. — Institutiones jur. publ. Rom. Germ., Argent. 1696. — Codex jur. feud. Alemannici, Argent. 1696, 2. ed. 1728. — Thesaurus antiquit. Teutonicarum, ed. Scherz, Ulm. 1727. — Institutiones jur. feudalis, Argent. 1695 (Kommentar von Buri, Gießen 1732—1738, von Runde, Gießen 1788). — Concordata nat. germ. 1708, 1720.

Lit.: Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 71. — Jugler, VI. 72 ff. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 420; Derselbe, Deutsches Privatrecht, S. 92. — Schulte, Geschichte, III. b 53. Teichmann.

Schlachthaus. Man unterscheidet öffentliche und Privat-S. Erstere sind den Gemeinden oder den Schlächtergewerben gehörige Anstalten, welche von den Schlächtern gemeinschaftlich zum Schlachten des Viehes und zur Verarbeitung des Fleisches benutzt werden, während letztere sich fast ausnahmslos in oder bei den Wohnhäusern der Schlächter befinden. Da mit den Privatschlächtereien vielerlei Uebelstände verbunden sind, so ist in neuerer Zeit das Bestreben der Staatsregierungen der meisten Europäischen Länder darauf gerichtet gewesen, öffentliche S. einzurichten. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß öffentliche S. überhaupt erst in neuerer Zeit entstanden seien; haben doch die Römer schon solche (Lanienae) gehabt, die mit derselben Pracht ausgestattet waren, wie andere öffentliche Gebäude, wie Bäder, Cirken u. s. w.

Auch das Mittelalter hat öffentliche gemeinschaftliche S. aufzuweisen. In einer im städtischen Archiv in Liegnitz noch vorhandenen Urkunde vom 6. Februar 1373 bestätigt der Herzog Ludwig von Liegnitz für sich und als Vormund seiner Vettern den an die Stadt erfolgten Verkauf des sog. „Kuttelhofes", d. h. S. Derselbe wurde 1789 vollständig neu gebaut. Niemand durfte anderswo als im „Kuttelhofe" schlachten. Die Entstehungsgeschichte des Breslauer S. fällt in das 15. Jahrhundert.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden in verschiedenen Deutschen Städten unter

dem Namen von „Kuttelhöfen“ oder „Kuttelhäusern“ S. angelegt, die jedoch den Forderungen unserer Zeit in keiner Weise entsprechen.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden in Frankreich in allen mittleren und größeren Städten moderne öffentliche S. eingerichtet. Diese Einrichtung verdankt es vorzugsweise Napoleon I., welcher unter dem 9. Februar 1810 dekretirte, daß alle Privatschlächtereien in den mittleren und größeren Städten zu beseitigen und gemeinschaftliche, öffentliche Etablissements derart zu errichten seien. Belgien folgte dem in Frankreich gegebenen Beispiele, so daß dort gegenwärtig ebenfalls in allen größeren Städten allen Ansprüchen genügende S. vorhanden sind. In der Schweiz, in Italien, in England und Schottland besitzen fast alle bedeutende Städte öffentliche S. In Oesterreich, Bayern, Baden und Württemberg sind die Gemeinden befugt, den S.zwang für sämmtliche Arten von Vieh einzuführen, und zwar ist diese Materie gesetzlich geregelt in Oesterreich durch die Oesterr. Gew.O. vom 20. Dez. 1859, in Bayern durch das Polizei-StrafGB. vom Jahre 1881 bzw. das Polizei-StrafGB. vom 26. Dez. 1871, in Baden durch das Gew.Ges. vom 20. Sept. 1862, in Württemberg durch das Generalreskript vom 20. Juni 1721.

In Sachsen sind die vorkommenden öffentlichen S. im Besitze der Innungen. Der S.zwang, welcher sich nur auf Großvieh erstreckt, hat nur die Gewohnheit und die polizeiliche Anordnung zum Rechtsboden. In Hessen-Darmstadt hat die S.frage noch keine gesetzliche Regelung gefunden; in einzelnen Städten, z. B. in Darmstadt, ist durch frühere landesherrliche Verordnung S.zwang eingeführt worden. In Preußen kam es nach dem Auftreten der Trichinose zu einer sehr lebhaften Agitation für die Errichtung öffentlicher S. Allein, trotzdem vielseitig und eingehend besonders seitens der ärztlichen Vereine für die Nothwendigkeit der Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender S. plädirt wurde, kam es erst im Jahre 1868 zu einer gesetzlichen Regelung dieser Materie. Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1868 wurden bis zum Jahre 1880 nur in zehn Städten öffentliche S. errichtet. Durch die in den betreffenden Städten gemachten Erfahrungen kam allgemein die Ueberzeugung zum Ausdruck, daß das Gesetz in einigen Punkten der Abänderung und Ergänzung bedürftig sei, wenn die Errichtung öffentlicher S. und die gedeihliche Weiterentwickelung der bereits vorhandenen gefördert werden solle. Es wurde deshalb, besonders auf Anregung des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, im Jahre 1880 ein Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868 berathen und im Jahre 1881 endgültig festgestellt, welcher die Befugnisse der Gemeinden auf diesem Gebiete bedeutend erweitert. Während denselben nach dem Gesetze vom 18. März 1868 nur die Befugniß zustand, den Schlachtzwang und die Untersuchung des in das S. gelangenden Viehes einzuführen, sind dieselben nunmehr berechtigt:

1) „das von außerhalb in den Gemeindebezirk eingeführte Fleisch innerhalb gewisser Grenzen einer Untersuchung zu unterwerfen“;

2) „im städtischen Verkehr eine Sonderung des S.fleisches und des von Außen eingebrachten Fleisches durchzuführen“;

3) „die städtischen Schlächter zu nöthigen, das öffentliche S. der Stadt zu benutzen, wenn sie für ihren städtischen Gewerbebetrieb schlachten.“

Da die Entschädigungspflicht der Gemeinden den Besitzern von Privat-S. gegenüber ebenfalls vielerorts ein Hinderniß für die Errichtung von öffentlichen S. gewesen, so wurde eine Deklaration des von der Entschädigung der Schlächter handelnden § 7 des Gesetzes vom 18. März 1868 hinzugefügt, ebenso eine Bestimmung über den Zeitpunkt, von welchem ab die Errichtung neuer Privatschlachtanstalten nicht mehr gestattet sein soll.

Das Gesetz verfolgt einen doppelten Zweck, nämlich 1) die mit dem Betriebe der Privatschlachtstätten verbundenen Belästigungen der Nachbarschaft zu beseitigen und 2) das Publikum gegen den Genuß ungesunden Fleisches zu schützen. Nach der

gegenwärtigen Fassung sind sichere Handhaben gegeben, diesen doppelten Zweck vollständig zu erreichen.

Bezüglich der baulichen Einrichtung eines S. verdient Erwähnung, daß zu einer vollkommenen Einrichtung folgende besondere Abtheilungen erforderlich sind: 1) Viehställe zur Aufnahme des zu schlachtenden Viehes, 2) das eigentliche S. mit besonderen Abtheilungen zum Schlachten von Groß- und Kleinvieh und zum Schlachten von Schweinen, 3) ein Lokal zur Bereitung der Eingeweide und Abfälle, 4) ein solches zum Talgausschmelzen. Hierzu kommen noch Wohnungen für Angestellte, Brunnen, Wasserleitungen, Eiskeller, Dampfmaschinen u. s. w.

Lit.: Brandes, Ueber Schlachthäuser mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in der königl. Residenzstadt Hannover, 1865; Derselbe, Die Nothwendigkeit eines Schlachthauses für Hannover, 1874. — C. Ch. v. Bülow, Oeffentliche Schlachthäuser, ihre Nothwendigkeit, Organisation und Rentabilität für alle großen und mittleren Städte, 1870. — C. Müller, Die Bedeutung eines öffentlichen Schlachthauses für Magdeburg, 1873. — Adam, Ueber Anlage und Einrichtung von Schlachthäusern, in Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht, 1875 Nr. 47 u. 48. — Jäger, Wie hat sich das Gesetz vom 18. März 1868, betreffend die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser bewährt? in der Deutschen V.J.Schr. für öffentl. Gesundheitspflege, 1875 S. 143. — Gerlach, Die Fleischkost des Menschen, 1875, S. 134. — Gobbin, Ueber öffentliche Schlachthäuser und die Einfuhr des allgemeinen Schlachtzwanges, in der V.J.Schr. für öffentl. Gesundheitspflege, 1876 VIII. — Ulrich, Ueber öffentliche Schlachthäuser, in der Bresl. ärztl. Zeitschrift, 1879 S. 189. J. Esser.

Schlägerei, s. Raufhandel.

Schletter, Hermann Theodor, ♂ 23. IV. 1816 in Dresden, habilitirte sich 1839 in Leipzig, wurde 1848 außerordentl. Professor, 1854 außerordentl. Beisitzer des App.-Gerichts, 1865 ordentl. Honorarprofessor, † 19. VIII. 1873.

Fortsetzer von Hitzig's Annalen, Herausgeber d. Jahrb. d. Deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, Erl. 1855 ff., Red. d. Leipz. Tageblatts 1846—1852, der Deutschen Monatsschrift (mit Lang) 1848—1854, des Sächs. Wochenblattes seit 1861.

Schriften: Handbuch der wichtigsten Sächs. Gesetze allgemeinen Inhalts, Leipz. 1837. — Handbuch der juristischen und staatswissenschaftl. Literatur, Grimma 1840—1843. — Beitr. zur Deutschen, insbes. Sächs. Rechtspflege, 1843, 1869. — In Sachen der Mainzer Advokatenversammlung gegen Justizminister v. Mühler, 1844. — Handb. der Deutschen Preßgesetzgebung, Leipz. 1846. — Der mündliche StrafPrz., 1847. — Ueber den Entwurf einer StrafPO., 1853. — Zur Textkritik der Carolina (und Handschriften), Leipz. 1854. — Lehrb. des Sächs. Strafprozeßrechts, 1856, 2. Aufl. 1862. — Konstit. Kurf. Aug. von Sachsen vom Jahre 1572, Leipz. 1857. — Allgem. Handbuch der Freimaurerei, 1861—1866. — Maurerische Lebensansichten, 1863.

Lit.: Unsere Zeit, 1874, 5. Heft S. 358, 359. Teichmann.

Schliemann, Adolf Karl Wilhelm, ♂ 21. VI. 1817 zu Mölln (Lauenburg), wurde 1848 Dozent und Advokat in Rostock, 1855 Rath in der Justizkanzlei Schwerin, 1870 Rath am Bundes-Oberhandelsgericht, † 19. I. 1872.

Schriften: Die Clementinen und der Ebionitismus, Rost. 1843. — Die Haftung des Cedenten, Rost. 1848, 2. Aufl. 1850. — Krit. Bemerkungen zum Entwurfe eines HGB., Schwerin 1858. — Lehre vom Zwang, Rost. 1861. — Zeitschr. f. d. ges. H.R. XVI. 1—31.

Lit.: Entsch. des ROHG. IV. (1872) S. 444, 445. — Pierer's Jahrbb. III. (1873) S. 476. Teichmann.

Schlözer, August Ludwig von, ♂ 5. VII. 1735 zu Jagstadt im Hohenlohe-Kirchbergschen, besuchte Wittenberg, Göttingen, war Hauslehrer in Stockholm und Upsala, nahm eine Stellung bei dem Russischen Reichshistoriographen Müller ein, wurde 1762 Adjunkt der Akademie in Petersburg und Lehrer an der Rasumowski'schen Anstalt, 1769 Professor der Politik in Göttingen, 1802 geadelt, † 9. IX. 1809 als Geh. Hofrath.

Schriften: Allgem. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, Gött. 1793, 1804 (Staatsgeschichte nach ihren Haupttheilen). — Systema politices, Gott. 1773. — Histor. Untersuch. über Rußlands Reichsgrundgesetze, Gotha 1777. — Staatsanzeigen, Gött. 1782—1793. — Vorstellung der Universalhistorie, Gött. 1772, 3. Aufl. 1786. — Briefwechsel, Gött. 1775—1782.

Lit.: Schlözer's öffentl. und Privatleben, von ihm selbst geschrieben, Gött. 1802 (von seinem Sohn [Verfasser der Anfangsgründe der Staatswirthschaft, russ. und deutsch, Riga 1804—1806] Leipz. 1828). — Pütter, Litt., II. 38. — Mohl, I. 75, 148; II. 439—459. —

Bluntschli, Staats-Wört.B. IX. 241—246. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, 1874 S. 582—589. — Bock, Schlözer, Hann. 1844. — Zermelo, Schlözer ein Publizist im alten Reich, Berl. 1875. — Wesendonck, Die Begründung der neueren Deutschen Geschichtschreibung durch Gatterer und Schlözer, Leipz. 1876. Teichmann.

Schlußnote, s. Note.

Schlußtermin im Konkurse ist nach der Deutschen KO. ein zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Beschlußfassung über nicht verwerthbare Massegegenstände und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß, also ein zur Regulirung der Schlußvertheilung vom Konkursgericht angesetzter und öffentlich bekannt gemachter Termin. Seine Anberaumung kann gelegentlich der Genehmigung der Schlußvertheilung erfolgen und muß so geschehen, daß bis zu seinem Eintritt mindestens drei Wochen Frist laufen und wiederum ein Monat nicht überschritten wird. Was ferner erstlich die Schlußrechnung anlangt, welche mit ihren Belegen und den etwaigen Anmerkungen des Gläubigerausschusses drei Tage vorher in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht auszulegen ist, so können außer einem etwaigen neuen Verwalter der Gemeinschuldner und jeder Gläubiger Einwendungen gegen sie erheben, aber bei Vermeidung der Entlastung des Verwalters nur im S. Können die Einwendungen im S. nicht durch Vereinbarung, Aufklärung 2c. erledigt werden, so sind sie im gewöhnlichen Prozeßwege entweder im allgemeinen Gerichtsstande des Verwalters oder in dem der geführten Verwaltung auszutragen. Die Beschlußfassung zweitens über unverwerthbare Gegenstände steht lediglich den Gläubigern zu; ergiebt sich dabei ein Verwerthungsmodus nicht, so sind sie der Verfügung des Schuldners wieder anheimzugeben. Einwendungen endlich gegen das Schlußverzeichniß sind im S. anzubringen, ohne daß sie hier entschieden werden müßten. Im S., mit welchem auch etwaige, dem Verwalter bis dahin nicht angezeigte Masseansprüche präkludirt sind, kann, wenn die Verhandlungen nicht Hindernisse ergeben, möglicherweise die sofortige Auszahlung der Restmasse eintreten, das Gericht auch die Aufhebung des Konkurses beschließen. — Die Oesterr. KO. kennt den S. nicht. Die Einwendungen gegen den Entwurf der Schlußvertheilung sind wie bei den Abschlagsvertheilungen innerhalb Frist anzubringen und nicht in einem Termine; und wenn die Beschlußfassung über unverwerthbare Gegenstände und die Abnahme der Schlußrechnung sich auch zu einem S. kombiniren ließen, so steht die letztere doch nur dem Gläubigerausschuß und dem neuen Verwalter zu, denen die zum Termine freilich durch Anschlag am Gerichtshause geladenen Gläubiger nur Material zu Einwendungen liefern können, so daß die Verhältnisse auch hierin nicht übereinstimmen.

Quellen: Deutsche KO. §§ 78, 150, 151, 159; Motive S. 380. — Oesterreich. KO. §§ 146, 149 ff., 177 ff., 187 ff.

Lit.: Fuchs, Deutscher Konk.Prz., § 29. — Kommentare zur Deutschen KO. l.l. von v. Wilmowski, v. Sarwey, v. Völdernborff u. A. K. Wieding.

Schlußvertheilung im Konkurse (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 90) ist nach der Deutschen KO. die nach voraufgegangener Abschlagsvertheilung erfolgende Vertheilung der Restmasse des Schuldnervermögens. Ist dieselbe durch nachträglich festgestellte Konkursforderungen oder nachträglich dem Verwalter angezeigte Masseansprüche erschöpft, so ist eine S., abgesehen davon, daß für die Zahlung nachträglich festgestellter Konkursforderungen die Form einer S. benutzt werden kann, an sich zwar gegenstandslos, soll jedoch mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Nachtragsvertheilungen, für welche das Schlußverzeichniß gleichfalls die Grundlage ist, nicht wegfallen. — Die S., die vom Konkursverwalter veranlaßt wird, bedarf nicht blos der Zustimmung des Gläubigerausschusses, sondern wegen der mit ihr verbundenen Aufhebung des Konkurses und Präklusion der nicht angemeldeten bzw. ohne die erforderlichen Nachweise gebliebenen Forderungen und Ansprüche auch der Genehmigung des Gerichts. Im Uebrigen soll sie eintreten, wenn die Verwerthung

der Masse beendigt ist; wo dieser Moment durch schwebende Prozesse über Massegegenstände oder andere Hindernisse hinausgeschoben ist, kann das Gericht nach Erwägung der Verhältnisse und der sich gegenüberstehenden Interessen die Vornahme der S. anordnen oder aussetzen. Ihre Ausführung erfordert Klarstellung der noch übrigen Theilungsmasse, darum namentlich auch Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, welche im Schlußtermin erfolgt, und Klarstellung der Beträge aller noch nicht befriedigten Konkursforderungen, weshalb der Verwalter nach gleichen Grundsätzen, wie bei den Abtragsvertheilungen, ein Verzeichniß derselben anzufertigen und zur Einsicht der Betheiligten in der Gerichtsschreiberei auszulegen hat. Gleichzeitig ist vom Verwalter die Summe der Forderungen und der Betrag der Restmasse öffentlich bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung an läuft auch hier eine Ausschlußfrist von zwei Wochen, innerhalb welcher nicht festgestellte Forderungen durch die dem Verwalter zu führende Nachweisung der Erhebung der Feststellungsklage bzw. der Aufnahme des Prozesses, Forderungen Absonderungsberechtigter durch Nachweis des Verzichts oder Ausfalls, suspensiv bedingte Forderungen, für welche ein Anspruch gegen den Gemeinschuldner auf Sicherheitsleistung nicht bestand, durch Nachweis des Eintritts der Bedingung noch zur Berücksichtigung gefördert werden können, mit deren Ablauf sie aber auch von der Konkursbefriedigung, und zwar in der Weise ausgeschlossen sind, daß die bei den Abschlagsvertheilungen für sie einbehaltenen bzw. einbezahlten und mit Rücksicht auf mögliche Kompensationsbefugnisse für sie hinterlegten Beträge in die Theilungsmasse zurückfallen. In Folge der Nachweisungen hat der Verwalter das Verzeichniß binnen drei Tagen vom Ende der Ausschlußfrist zu berichtigen und danach wiederum zur Einsicht in der Gerichtsschreiberei auszulegen. Einwendungen gegen dasselbe sind im Schlußtermin, nicht binnen Frist, anzubringen und zu verhandeln; die Entscheidung kann im Termine oder später erfolgen und ist von Amtswegen zuzustellen und, wenn die Berichtigung des Verzeichnisses verfügt wird, in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niederzulegen, von welcher Zustellung bzw. Niederlegung die Frist zur sofortigen Beschwerde beginnt. Nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidungen verfügt das Gericht die Auszahlung der Restmasse an die Gläubiger des Schlußverzeichnisses, bei welcher die Antheile, welche nicht erhoben werden, und die Antheile, welche auf widersprochene und im Spezialprozeß befangene, ferner auf suspensiv bedingte, aber mit Kautionsanspruch versehene, endlich auf resolutiv bedingte Forderungen, wegen welcher der Gläubiger die ihm obliegende Sicherheitsleistung nicht beschafft hat, entfallen, zurückbehalten und nach Anordnung des Gerichts hinterlegt werden. — Nach der Oesterr. KO. erfolgt die S., für welche im Wesentlichen die Vorschriften über die Abschlagsvertheilungen gelten, sobald das bekannte Massevermögen vollständig realisirt und über sämmtliche streitige Forderungen einschließlich etwaiger Kautionsverhältnisse endgültig entschieden ist. Doch soll die Unbestimmtheit des Rückfallens von Deckungsbeträgen für bedingte Forderungen und wiederkehrende Bezüge an die Masse die S. nicht aufschieben, da die Gläubiger auf die aus ihnen sich ergebenden Dividenden bedingt angewiesen werden können.

Quellen: Deutsche KO. §§ 149 ff.; Mot. S. 308, 380 ff. — Oesterreich. KO. §§ 187 ff.

Lit.: Fuchs, Deutscher Konk.Prz., § 29. — Kommentare zur Deutschen KO. l.l. von v. Völderndorff, v. Sarwey, v. Wilmowski u. A. K. Wieding.

Schlußvortrag, s. Hauptverhandlung (Bd. II. S. 288 ff.) u. Resumé.

Schmalz, Theodor Anton Heinrich, ♂ 17. II. 1760 zu Hannover, studirte in Göttingen seit 1783 die Rechtswissenschaft, wurde 1787 zu Rinteln Prof., ging 1788 nach Königsberg, wurde 1798 Konsistorialrath, 1801 Kanzler, 1803 Geh. Justizrath und Direktor der Univ. Halle, seit 1809 am Kammergericht, 1810 erster Rektor der Univ. Berlin, † 20. V. 1831.

Schriften: Denkwürdigkeiten des Grafen Wilh. zu Schaumburg-Lippe, Hann. 1783. — Berichtig. einer Stelle in der Venturinischen Chronik für 1808, Berl. 1815 (verdächtigte den Tugendbund und gab Anlaß zu einer heftigen Polemik). — Encyklopädie des Gemeinen Rechts, Königsb. 1790. — Handbuch des Römischen Privatrechts, Königsb. 1793, 2. Aufl. 1794. — Das Recht der Natur, Königsb. 1795 (Die Wissenschaft des natürlichen Rechts, herausgeg. von Jarcke, Leipz. 1831). — Encyklop. der Cameralwissenschaften, Königsb. 1797, 2. Aufl. 1819. — Staatsverfassung Großbritanniens, Halle 1806. — Handb. d. kanon. Rechts, Berl. 1815, 3. Aufl. 1834. — Das Europäische Völkerrecht, Berl. 1817. — Lehrbuch des Deutschen Privatrechts, Berl. 1818. — Staatswirthschaftslehre in Briefen, Berl. 1817. — Ansicht der ständischen Verfassung in der Preuß. Monarchie, (2) Berl. 1823. — Das Deutsche Staatsrecht, Berl. 1825. — Grundgesetze des Teutschen Bundes, Berl. 1825.

Lit.: Schmidt, Neuer Nekrolog der Deutschen, IX. S. 438—443. — Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, 1874, S. 498. — Schulte, Geschichte, III. b S. 173—175. — Mohl, II. 47, 248, 264. Teichmann.

Schmalzgrueber, Franz, ♂ 1663 zu Griesbach, 1705 Prof. d. Kan. Rechts zu Dillingen, 1709 in Ingolstadt, 1716 wieder in Dillingen, † 7. II. 1735. Bekannt durch sein Jus eccl. univ., Dillingen und Ingolstadt 1717—1727; Ingolstadt 1728; Neap. 1738; Rom 1843—1845. — Consilia seu responsa juris, Ingolstadt 1722; Dillingen 1740.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 160. Teichmann.

Schmauß, Joh. Jak., ♂ 10. III. 1690 zu Landau im Elsaß; wurde, nachdem er in Halle einige Zeit gelehrt, 1721 vom Markgrafen von Baden-Durlach zum Hofrath, 1728 zum Kammerrath ernannt, ging 1734 nach Göttingen, 1743 nach Halle, 1744 zurück nach Göttingen, † 8. IV. 1757.

Schriften: Reichshistorie 1720, (5) 1751. — Corp. jur. publ. sacri Rom. imp. acad., Leipz. 1722, (6) 1774, von Hommel 1794. — Corp. jur. gentium acad., Lips. 1730—1732. — Einleitung zur Staatswissensch., Leipz. 1741—1747. — Neues System des Rechtes der Natur, Gött. 1754. — Akadem. Reden, Lemgo 1766.

Lit.: Schulze, Einl., S. 85. — Pütter, Litt., II. 3, 443. Teichmann.

Schmerzensgeld ist der einem Verletzten gebührende Ersatz für die von ihm in Folge einer Körperverletzung erlittenen physischen Schmerzen.

I. Dem Röm. Recht war das S. unbekannt (quia liberum corpus nullam recipit aestimationem — l. 7 i. f. D. de his, qui effud. 9, 3), anerkannt war es dagegen schon in dem älteren Deutschen Recht (vgl. die Nachweisungen bei Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. III. § 203, Anm. 26) und wurde in der Praxis als der natürlichen Billigkeit und den Deutschen Rechtsanschauungen entsprechend ganz allgemein gewährt, seit es in Art. 20 der CCC erwähnt war. Wie v. Wächter (Die Buße, S. 81 ff.) ausführt, fing man seit dem 17. Jahrhundert an „die Ersatzklage bei Körperverletzungen nach ihrem bedeutendsten Gegenstande, den erlittenen Schmerzen, als Klage auf das S. zu bezeichnen". Diese Klage ist demnach eine actio legis Aquiliae utilis, nicht eine actio iniuriarum ex lege Cornelia utilis, sie ist eine Ersatz-, nicht eine Strafklage. Nach dieser übrigens noch in der neueren Literatur (vgl. z. B. Bruns im Th. I. S. 439) und in der neueren Judikatur (vgl. z. B. das Urtheil des OApp.Ger. Lübeck vom Jahre 1873 bei Seuffert, XXXII. 239) nicht unbestrittenen juristischen Konstruktion beantworten sich die beiden viel behandelten Kontroversen über die Ausmessung des S. und über seine Zulassung bei kulposen Delikten dahin, daß die Bemessung sich zu richten hat nach Art und Größe der ausgestandenen Schmerzen, nicht nach dem Maße des Verschuldens des Verletzers, und daß auf ein S. in allen Fällen der Körperverletzung, auch den nur auf Fahrlässigkeit zurückführbaren, erkannt werden kann. Die Vererblichkeit des S.anspruches auf die Erben des Verletzten ist nach beiden Ansichten ausgeschlossen, weil der in dem S. gewährte Ersatz immerhin eine Art von Genugthuung für den von dem Verletzten erduldeten Schmerz ist, welche von seinen Erben nicht beansprucht werden kann (s. den Art. Schadensersatz). Durch das Rechtsinstitut der Buße (StrafGB. §§ 188 u. 231) wird demnach das

S. keineswegs beseitigt, wie das erwähnte Lübecker Urtheil behauptet, es wird nur durch die Zuerkennung einer Buße, die ja lediglich den Charakter einer Entschädigung hat (s. den Art. Buße), im einzelnen Falle die weitere Geltendmachung eines S.anspruches ausgeschlossen (StrafGB. § 231). Aus dieser Natur des S. bestimmt sich auch die Haftung mehrerer Mitthäter; ein Ersatz braucht nur einmal geleistet zu werden, nicht — wie eine Strafe (Privatstrafe) — von jedem ganz, die Mitthäter haften also nur in solidum, nicht jeder auf das Ganze.

II. Unter den Partikularrechten billigt das Preuß. Allg. LR. (I. 6 §§ 112—114) ein S. nur Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande zu, denen körperliche Verletzungen aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden sind. Der Betrag soll zwischen der Hälfte und dem Doppelten der erforderlichen Kurkosten bemessen werden. Dem vornehmen Mann wird ein höheres Ehrgefühl zugemuthet, seine Schmerzen sind unschätzbar und kommen nur als Strafzumessungsgrund in Betracht. Da es sich nicht um ein Standesvorrecht handelt, sondern um „einen thatsächlich bestehenden Unterschied der Stände“, so sind diese Bestimmungen durch Art. 4 der Preuß. Verfassung nicht aufgehoben (Entsch. des OTrib. in Striethorst's Archiv, Bd. XXXII. S. 190); das Unpassende derselben wird indessen allgemein anerkannt.

Das Oesterreichische Allg. BGB. gewährt in § 1325 dem Verletzten „ein den erhobenen Umständen angemessenes S.“, dessen Höhe demnach lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen ist. Der Anspruch darauf ist unvererblich (arg. § 1317), sofern nicht die Klage von dem Verletzten bereits angestellt oder vorbereitet ist. In gleicher Weise verpflichten das Sächsische BGB. und das Zürcher GB. (Bluntschli) denjenigen, welcher durch seine Verschuldung (also dolus und culpa) Jemand an dessen Körper verletzt, zur Bezahlung eines angemessenen S. an den Beschädigten. In Baden und Württemberg ist der Anspruch auf S. ausdrücklich aufgehoben. Ebenso ist er dem Code civil unbekannt.

III. Von Reichsgesetzen wird das S. außer in den erwähnten §§ des RStrafGB. indirekt berührt durch das Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (R.G.Bl., S. 207), welches in § 3 für den Fall einer Körperverletzung nur den Ersatz der Heilungskosten und des erlittenen Vermögensnachtheils gewährt, im § 9 indessen die weitergehenden Landesgesetze aufrecht erhält (vgl. Entsch. d. Reichsger. I. S. 277), und durch das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl., S. 347), welches in § 11 im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden lediglich die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten zuspricht.

Für die Bemessung des S. ist jetzt ganz allgemein der § 260 der CPO. maßgebend („Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse“).

Quellen: CCC art. 20. — Allgem. LR. I. 6 §§ 112—114. — Oesterr. Allg. BGB. § 1325. — Sächs. BGB. § 1489. — Bad. LR. Art. 1382 ff. — Württemb. Gesetz vom 5. Sept. 1839 Art. 14. — Code civil art. 1382—1386. — Vgl. die angeführten Reichsgesetze.

Lit.: Glück, Bd. X. S. 388 ff. — Gensler im Archiv für die civil. Prax. Bd. I. S. 151 ff. — Seitz, Untersuchungen über die heutige Schmerzensgeldklage, 1860 und dazu v. Stintzing in v. Pözl's Krit. V.J.Schr. Bd. II. S. 590 ff. — Die Pandektenlehrbücher von Sintenis, Bd. II. § 125 und Windscheid, Bd. II. § 455 (5. Aufl. S. 715 u. 716). — v. Wächter, Die Buße bei Beleidigungen u. Körperverletzungen, 1874, S. 72—87. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. III. S. 208 (S. 416—419). — Seuffert's Archiv I. 220; IV. 227; VIII. 138; XII. 316; XIII. 31; XV. 131; XVIII. 42, 138; XXIII. 31; XXV. 26; XXVII. 30; XXXI. 230, 232; XXXII. 239. — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, Bd. II. § 151. — Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. II. § 261. — Koch, Kommentar zum Allgem. LR. (I. 6 §§ 112—114). — Unger, System des Oesterr. Privatrechts, Bd. II. § 114 Anm. 16 (S. 365).

Keil.

Schmid, Johann Kaspar v., Freiherr auf Haslach ꝛc., ♂ 1622 zu München, † 1693. Studirte zu Ingolstadt, ward geheimer Kanzler in Bayern, als welcher er der Bahnbrecher für die später durch den nachfolgenden Kanzler v. Kreittmayr durchgeführte Gesetzgebungsreform geworden ist. Auf ihn sind auch die Bayerischen Amortisationsgesetze zurückzuführen. Insoweit seine Kommentare den Civilprozeß betreffen, sind dieselben in der Bayer. Gerichtspraxis noch bis in die neueste Zeit in Ansehen gestanden.

Schriften: Systema Praetensionum Bavaricarum seu Jura Domus Bavaricae. — Kommentar über die erklärte Landesfreiheit (verloren gegangen). — Commentaria amplissima ad Jus Municipale Bavaricum in tres Tomos divisa. — Commentarii ad Processum Summarium et Edictalem, Pontificum et Pandectorum leges, feudorum usus, atque locorum consuetudines.

Lit.: Oberbayrisches Archiv Bd. I. S. 379. Bezold.

Schmid, Karl Ernst, ♂ 24. X. 1774 zu Weimar, wurde 1804 Stadtgerichtsrath, 1809 Prof. in Jena, dann 1811 in Hildburghausen Vizepräsident, 1813 Geheimrath, 1816 in Jena bei den Konferenzen zur Abfassung einer Gerichtsordnung und Errichtung eines Oberappellationsgerichts zugezogen, lehrte daselbst, † 28. VI. 1852.

Schriften: Ueber die Vertheilung der Kriegsschäden, Hildb. 1808. — Krit. Einleit. in d. ges. Recht des Franz. Reichs (in d. bürgerl. Recht), Hildb. 1808, 1809. — Deutschlands Wiedergeburt, Jena 1814. — Der Deutsche Bund, eine Zeitschrift, Jena 1815. — Ueber das Bürgerrecht der Juden, 1816. — Beitr. zum Kriminalrecht (Verth. für Dr. Kohlrausch), Jena 1818. — Ueber Preßfreiheit und ihre Grenzen, Jena 1818. — Quadruplik in Sachen der fünf Brüder Freih. v. Ebersberg gegen Graf v. Frohberg betr., Hersfeld, Mein. 1820. — Lehrbuch des Gem. Deutschen Staatsrechts, Jena 1821. — Der Büchernachdruck, Jena 1823. — Ueber die Thronfolgeordnung in Großbritannien und Hannover, Jena 1835. — Betheiligt am „Hermes“.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, Jena 1858, S. 83. — Brockhaus. — Mohl, I. 273, 281; II. 323. Teichmann.

Schmid, Reinhold, ♂ 29. XI. 1800 zu Jena, trat in burschenschaftliche Verbindungen ein, was nach langwieriger Untersuchung ihm eine mehrjährige, durch Begnadigung auf 1 Jahr beschränkte Festungsstrafe einbrachte, wurde 1832 außerordentl. Prof. in Jena, ging 1836 nach Bern, später nach Jena zurück, † 21. IV. 1873.

Schriften: Gesetze der Angelsachsen, Leipz. 1832, neue Bearb. 1858. — Theorie und Methodik des bürgerl. Rechts, Jena 1848. — Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, Jena 1863.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 94, 95. — Unsere Zeit 1873, II. 281. Teichmann.

Schmidt, Johann Ludwig, ♂ 22. IV. 1726 zu Quedlinburg, wurde 1749 in Jena Advokat, 1766 ord. Prof., 1771 Hofrath, † 2. VIII. 1792.

Bekannt durch sein Praktisches Lehrbuch v. gerichtl. Klagen und Einreden, 1774, 9. Aufl. Jena 1845. — Hinterlassene Abhandlungen verschiedener praktischer Rechtsmaterien von Faselius, Leipz. 1795.

Lit.: Meusel, XII. 285—287. Teichmann.

Schmidt-Phiseldeck, Justus v., ♂ 8. X. 1769 zu Wolfenbüttel, wurde 1799 Konsistorial-, Grenz- und Lehnrath, 1806 Hofrath und Geh. Sekretär im Ministerium des Herzogs von Braunschweig, nahm an dem Wiener Kongreß Theil, trat wegen arger Beleidigungen und Verfolgungen von Seiten des Herzogs Karl in hannöverische Dienste, wurde Chef des Justizdepartements, 1832 Landdrost in Hildesheim, kehrte nach Braunschweig zurück, † 23. IX. 1851 zu Wolfenbüttel.

Schriften: Beitr. zur Lehre von den Prozeßkosten, Helmst. 1793. — Jurist. Miscellaneen, Schwerin 1795. — Ueber den Eid, Helmst. 1798. — Anleitung für Anfänger in der Deutschen Diplomatik, Braunschw. 1804. — Ueber meinen Austritt, Hann. 1827.

Lit.: Brockhaus. Teichmann.

Schmidt-Phiseldeck, Konrad Friedrich v., Bruder des Vorigen, ♂ 3. VII. 1770 zu Braunschweig, erhielt 1794 das Dänische Indigenat, wurde Sekretär des Staatsministers Grafen v. Schimmelmann, 1821 Etatsrath, 1822 Mitdirektor der königl. Reichsbank, 1829 Konferenzrath, † 15. XI. 1832.

Schriften: Versuch einer Darstellung des Dänischen Neutralitätssystems, Kopenh. 1802—1804. — Ueber das jetzige Verhältniß der jüdischen Nation zu dem christl. Bürgervereine (1809), Kopenh. 1817. — Europa und Amerika, Kopenh. 1820 u. 1832. — Der Europ. Bund, Kopenh. 1821. — Proben polit. Redekunst, Kopenh. 1824. — Ueber die neuerlichen Aufregungen in den Herzogth. Schleswig und Holstein, Kopenh. 1830.
Lit.: Brockhaus. Teichmann.

Schmier, Franz, ☉ 8. XII. 1680 zu Grönenbach, wurde Prof. in Salzburg 1713, † 22. XI. 1728 als Rektor.
Seine Schriften verzeichnet Schulte, Geschichte, III. a S. 165. — Wurzbach, XXX. 325.

Sein Bruder Benedict, ☉ 1682 zu Grönenbach, 1714 Prof. in Salzburg, † 28. VI. 1744.
Seine Schriften bei Schulte, Geschichte, III. a S. 166. — Wurzbach, XXX. 325. Teichmann.

Schmitthenner, Friedr. Jakob, ☉ 17. III. 1796 zu Oberdreis im Fürstenthum Wied, seit 1830 Prof. der Staatswissenschaften in Gießen, 1832—1835 in Darmstadt, wieder in Gießen, † 19. VI. 1850. Bedeutend als Schriftsteller auch auf sprachwissenschaftl. Gebiete.
Er schrieb: Grundriß der polit. und histor. Wissenschaften, Gießen 1830—1832. — Zwölf Bücher vom Staate, Gießen 1839, 1843, 1845.
Lit.: Mohl, I. 62, 76, 137, 281. — Bluntschli, Geschichte, 605—610. — Kaltenborn in Bluntschli's StaatsWört.B. IX. 249—251. Teichmann.

Schnaubert, Andreas Joseph, ☉ 30. XI. 1750 zu Bingen a. Rh., trat zur evang. Kirche über, wurde 1783 außerord. Prof. in Gießen, 1784 in Helmstädt, 1786 in Jena, 1809 Ordinarius, Geh. Justizrath, † 10. VII. 1825.
Schriften: Erört. der Lehre von den heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten, Marb. 1780. — Beitr. zum Deutschen Staats- und Kirchenrecht, Marb. 1781—1783. — Lehnrecht, Braunschw. 1784, 1786, 3. Aufl. 1799. — Ueber Kirche und Kirchengewalt, Jena (1789) 1795. — Grunds. des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken in Deutschland, Jena 1794—1806. — Auch der Regent ist an die von ihm und seinen Vorfahren gegebenen Gesetze gebunden, Rost. 1795. — Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Jena 1806.
Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen 1825 S. 1491. — Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 76, 77. — Schulte, Gesch., III. b S. 164. Teichmann.

Schnaubert, Jul. Friedr. Theod., ☉ 6. VII. 1786 zu Helmstädt, wurde 1812 außerord. Prof. in Jena, dann außerord. Beisitzer des Schöppenstuhls, † 5. I. 1854.
Schriften: Diss. ad legem Dig. de publiciana in rem act. select. observ., Jen. 1810. — Das Familienverhältniß nach seiner Bedeutung für Dasein, Bildung und gesellsch. Zustand der Menschen, Jena 1816, 1817. — Lehrbuch der Wissenschaftslehre des Rechts, Jena 1819. — Hülfsbuch für die juristische Praxis, Jena 1853.
Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 85, 86. Teichmann.

Schneebrüche (Thl. I. S. 501). Hiermit bezeichnet man das durch Schneewetter in Waldungen umgebrochene Holz. Von juristischem Interesse sind die S. nur dann, wenn einer anderen Person, als dem Eigenthümer des betr. Waldes, das Recht zusteht, sich derartiges Holz anzueignen. Ein solches Recht wird gewöhnlich nur den Mitgliedern einer Gemeinde an den Gemeindewaldungen zustehen. Das Recht der Gemeindeglieder hat entweder die Natur einer Rustikalservitut, ist also mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden und setzt solchen voraus, oder es ist dasselbe durch einen Gemeindebeschluß den Gemeindegliedern eingeräumt worden. Ob im letzteren Fall das eingeräumte Recht ein unwiderrufliches oder widerrufliches ist, hängt von dem Inhalt des Verleihungsbeschlusses ab. Denkbar ist das Recht auf S. auch an den Waldungen einer Privatperson, alsdann aber natürlich allein in der Gestalt einer Prädialservitut. Lewis.

Schneidewin (Oenitomus), Johann, ☉ 4. XII. 1519 zu Stollberg, im Hause Luther's erzogen, 1548 Prof. in Wittenberg, 1550 zum Doktor promovirt; Konsulent und kurfürstl. Rath, † 1568 zu Zerbst.

Sein Institutionenkommentar herausg. von Wesenbeck, 1573, von Brederode und Gothofredus, 1596.

Lit.: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 309, 310 u. ö.
Teichmann.

Schnell, Samuel, ♂ 1775 zu Burgdorf, studirte in Tübingen, wurde in der Helvetischen Periode Senator und Präsident des Kriminalhofes in Bern, nach der Mediation Advokat, 1806 Prof. des Bernischen Rechtes und vaterl. Geschichte an der Akademie, in welcher Stellung er, als Gründer einer wissenschaftlichen Rechtsschule im Kanton Bern und Redaktor der wichtigsten Gesetze (Civilprozeßordnung 1821, Civilgesetzbuch 1825) bis zum Jahre 1842 verblieb, † im Januar 1849.

Schriften: Handbuch des Bernischen Civilrechts, Bern 1809 u. 1811; des Bernischen Civilprozesses, Bern 1810. — CGB. der Stadt und Republik Bern mit Anm., Bern 1826 bis 1834. — Gesetzbuch über das gerichtl. Verfahren in Civilrechtssachen für Bern mit Anm., Bern 1822 und 1835.

Lit.: Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit, Baden 1871, Bd. II. N. 68. — Munzinger, Rektoratsrede vom 15. Nov. 1865, Bern 1866, S. 33 (Zeitschr. d. Bern. Juristenvereins II. 394, 395, 401—406). — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 76, 93, 102.
Teichmann.

Schöffen. Die Schöffen des Altdeutschen Rechts waren Zeugen und Weiser des im Volke lebenden Rechtsbewußtseins, aus der Gesammtzahl der Gerichtsgenossen hervorgezogen, um auf die Frage des Richters (d. h. des Trägers der Gerichtsgewalt) das Urtheil zu finden. Das hereindringende Juristenrecht und das Selbständigwerden der im Altdeutschen Recht in eine reine Rechtsfrage umgesetzten Thatfrage mußte die Schöffen aus ihrer Stellung verdrängen; sie wurden seit der Carolina Solennitätszeugen, Figuranten zur scheinbaren Kompletirung der Gerichtsbank, Beisitzer bei Verkündung des von einem entfernten Juristenkollegium auf Grund der Akten gesprochenen Urtheils. Natürlich sank der Name immer mehr theils in Mißachtung, theils in Vergessenheit. Die Versuche, der Jury einen spezifisch Deutschen Charakter dadurch beizumessen, daß man für sie den Namen Schöffengericht vindizirte (s. z. B. Leue, Das Deutsche Schöffengericht, Leipzig 1847), blieben ohne praktische Bedeutung. — Indessen hatten sich hier und da (zumal in Württemberg) Spuren der S. bei den Strafbehörden unterster Ordnung, wo es sich um die Handhabung der Ortspolizei handelt, erhalten. Hieran knüpften nach Einführung des mündlichen Strafverfahrens einzelne Deutsche Gesetze zu dem Zwecke an, um auch bei Straffällen unterster Ordnung nicht auf die Entscheidung eines Einzelrichters kompromittiren zu müssen. Dies geschah (durch Beiziehung von zwei Bürgern als S.) in Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Bremen, Baden und in der StrafPO. für die 1866 erworbenen Provinzen Preußens.

Inzwischen waren in dem Kampfe gegen die Weiterverbreitung der Jury Einzelne (mit dem größten Aufwand von Scharfsinn und Beharrlichkeit v. Schwarze) auf den Gedanken gekommen, die erwähnte Einrichtung zu benützen, um so die auch von ihnen anerkannten Vortheile des Schwurgerichts mit Vermeidung der Nachtheile zu erlangen. Da die komplizirte Fragenstellung nur dadurch nöthig gemacht werde, daß die Geschworenenbank selbständig der Richterbank zur Seite steht, meinte man aller Noth ein Ende zu machen, indem man das Juristen- und Laienelement zu einem Kollegium vereinte. Die Vertheidiger der Jury erhoben gegen diesen Vorschlag scharfen Widerspruch, indem sie nachzuweisen suchten, daß durch solche Berufung ungleich ausgerüsteter Personen zu gemeinschaftlicher Thätigkeit gerade die Schattenseiten des Jurysystems gestärkt, die Vortheile fast ganz aufgehoben würden, während die Schwierigkeiten der Fragestellung gar wol durch Reform des Schwurgerichtsverfahrens ohne Alterirung der Grundform gehoben werden können.

In der That gelang es nicht, durch die Empfehlung des S.gerichts das Fortschreiten der Jury aufzuhalten. Doch kam eine andere Bewegung auf dem Gebiete des

StrafPrz. auch der Ausdehnung der Schöffengerichte in dem eben erörterten Sinne zu Statten: die immer deutlicher werdende Einsicht, daß eine Berufung gegen das Erkenntniß über die Thatfrage im mündlichen Verfahren nicht am Platze sei. In diesem Sinne hat der Oesterr. StrafPO.-Entw. von 1863 bei den Straffällen unterster Ordnung dem Richter drei Schöffen an die Seite gesetzt, so daß bei Stimmengleichheit Freisprechung erfolgen, dagegen aber die Berufung ausgeschlossen sein sollte. Eine Weiterführung dieses (in Oesterreich wieder aufgegebenen) Gedankens ist es, daß die Württ. StrafPO. von 1868 nicht blos für die Verhandlungen der Oberamtsgerichte neben zwei Juristen drei Schöffen zu einem Kollegium vereint, sondern die der Kompetenz der Französischen Zuchtpolizeigerichte entsprechende Mittelklasse der Straffälle (d. h. die nicht vor das Schwurgericht gewiesenen Verbrechen und Vergehen) einem Kollegium zuweist, welches (als Strafkammer des Kreisgerichtes) aus drei rechtsgelehrten Richtern und zwei S., eventuell aus vier Richtern und drei S. besteht, und welches dem Angeklagten ungünstige Urtheile nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen gegen drei, eventuell von fünf Stimmen gegen zwei fällen kann, während zur Strafbemessung einfache Stimmenmehrheit genügt. Dagegen ist andererseits gegen Endurtheile auf dem ganzen Gebiet des Strafprozesses nur mehr die Nichtigkeitsbeschwerde eingeräumt. — Im Königreich Sachsen endlich wurde am 1. Okt. 1868 ein Gesetz erlassen, welches die Straffälle unterster Ordnung zwar den Einzelrichtern beläßt, jedoch die anderen nicht den (gleichzeitig eingeführten) Schwurgerichten zugewiesenen Strafsachen einem Kollegium überantwortet, das aus drei Richtern und vier S. besteht, über die Schuldfrage mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen inappellabel entscheidet, während die Strafbemessung von den drei Richtern allein mit Offenhaltung der Berufung vorgenommen wird. — Daß die Einrichtung ungemein komplizirt sei und die ganz willkürlich aufgestellten Verschiedenheiten des Strafverfahrens noch steigere, läßt sich nicht verkennen; der löbliche Zweck, Abschaffung der Berufung unter Herbeiführung neuer Garantien des richterlichen Verfahrens, wäre besser durch Aufstellung eines Kollegiums von vier Richtern oder noch besser durch Ueberweisung der korrektionellen Fälle an eine kleine Jury (etwa von sechs) erreicht worden.

Eine neue, ganz unerwartete Wendung war dem Streit dadurch gegeben worden, daß das Preußische Justizministerium sich dafür entschied, in dem Entwurf des Gesetzes über die Deutsche Gerichtsorganisation und dem der Deutschen StrafPO. den S. in den Gerichten jeder Ordnung Raum zu gewähren (Denkschrift über S., ausgearbeitet im Preuß. Justizministerium, Berlin 1873). Schon das Bekanntwerden dieser Absicht rief eine große literarische Bewegung hervor, die noch eine Zeit lang fortwährte, obgleich die im Herbst 1874 dem Deutschen Reichstage vorgelegten Entwürfe die S.gerichte nur mehr als Gerichte für Uebertretungen und leichtere Vergehen (§§ 14 bis 45, 55 des Ges.) hinstellten und aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen zusammensetzten. Verfolgt man diese Bewegung aufmerksam und betrachtet man den Stand der Sache, wie er sich etwa Ende 1873 in den zwei neuesten und bedeutendsten Streitschriften gegen die Jury (denen von Binding und Schütze) darstellte, so kann wol kein Unbefangener mehr darüber im Zweifel sein, daß die sog. S.frage nur eine neue Phase in dem alten Streite zwischen Geschworenengerichten und reinen Juristengerichten war. Die S. rekrutirten ihre Anhänger aus dem Lager konsequenter oder rückfälliger Gegner der Jury; ihre erste Aufstellung war ein geschickter Schachzug, darauf berechnet, entweder das Fortschreiten des Jurygedankens aufzuhalten, oder, falls dies nicht gelingen sollte, den Uebergang unter seine Fahnen zu maskiren. Gelingt es daher, sei es durch literarischen Kampf, sei es durch eine legislative That, die Jury zu überwinden, dann wird das S.gericht von selbst verschwinden, da es für die meisten und bedeutendsten seiner Anhänger dann seinen Zweck erfüllt hätte und selbst zum Gegenstande ihrer Angriffe geworden, auch von den besiegten Verfechtern der Jury nicht vertheidigt würde, denen es für

das Verlorene, insbesondere für die Summe geistiger Arbeit, die in Deutschland auf die Erfassung, Aneignung und Fortbildung des Jurygedankens seit 1848 verwendet ward, keinen Ersatz bieten könnte. Vielmehr dürften auch unter ihnen Diejenigen überwiegen, welche vor die Wahl: „reines Juristengericht" oder „S.gericht" gestellt, sich keinen Augenblick bedenken, für ersteres zu stimmen.

Lit: Für Schöffengerichte, oder vielmehr eher noch für Schöffengerichte als für das Geschworenengericht: Hye, Schwurgericht (Wien 1864), S. 676—680. — v. Schwarze, Geschworenengericht und S. (1864); Derselbe, Das Deutsche Schwurgericht und dessen Reform (Erl. 1865), S. 165 ff.; Derselbe, Strafprozeßgesetze im Königreich Sachsen, Bd. II. Heft 3; Derselbe, Das Schöffengericht, Leipz. 1873; Derselbe in v. Holtzendorff's Handbuch II. S. 567—578. — Zachariä, Das moderne Schöffengericht, Berlin 1873. — H. Meyer, Die Frage der Schöffengerichte, geprüft an der Aufgabe der Geschworenen, Erl. 1873; Derselbe, Die Gegner des Schöffengerichts (an der Spitze eine Aufzählung derselben), in Goltdammer's Archiv XXI. S. 369 ff. — Spinola, Schwurgerichte und Schöffengerichte, daselbst XX. S. 225 ff. — Binding, Der Kampf um die Besetzung der Deutschen Strafgerichtsbank, im XXXII. Bande der Preußischen Jahrbücher; Derselbe, Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts, Leipzig 1876. — Schütze, Laien in den Strafgerichten? Leipz. 1873. — Kurtz, Schwurgerichte oder Schöffengerichte, Allgem. Deutsche Strafrechtszeitung XII. S. 177 ff. — Direktor v. Schott in der Augsb. Allgem. Ztg. 1872 u. 1873. — Vollert, Schwurgericht oder Schöffengericht, Jena 1873. — Gegen das moderne Schöffengericht: Mittermaier, Das Volksgericht in Gestalt der Schwur- und Schöffengerichte, Berlin 1866. — Glaser, Zur Juryfrage (Wien 1864), S. 60—70, 2. Aufl. unter dem Titel: Schwurgerichtl. Erörterungen (Wien 1875), S. 138 ff. — v. Bar, Recht und Beweis im Geschworenengericht (1865), S. 53 ff.; Derselbe, Zur Frage der Geschworenen- u. Schöffengerichte, Berlin 1873. — John, Ueber Geschworenengerichte u. Schöffengerichte, Berlin 1872. — Mayer, Geschworenengerichte u. Schöffengerichte, Berlin 1872. — Gotthelf, Schwurgerichte und Schöffengerichte, München 1873. — Seuffert, Geschworene oder S.? München 1873. — Wellmann, Geschworene oder S.? Berlin 1873. — Wahlberg, Kritik des Entwurfes einer Deutschen StrafPO. (Wien 1873), S. 10 ff. und Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung 1872, S. 1 ff.; Derselbe in der Allgem. Deutschen Strafrechtsztg. XIII. S. 40 ff. — Gneist, Vier Fragen (Berlin 1874), S. 142 ff. — Petsch in der Allgem. Deutschen Strafrechtsztg. XII. S. 321 ff. — Fr. Zimmermann, Ueber das projektirte Schöffengericht, Gerichtssaal 1873, S. 223 ff. — v. Rönne, Die Aufgaben des Bürgerelementes im Strafprozeß, Leipz. 1876. — Lauhn, Von der Einführung der Schöffengerichte ist für die Kriminalrechtspflege kein Gewinn zu hoffen, Köln 1873. — Walther in der Augsb. Allgem. Zeitung 1872 und 1873, insbes. Nr. 334 u. 335, Jahrg. 1872. — Darstellungen gegebener Schöffengerichtseinrichtungen in Gerichtssaal 1865, S. 53 ff. (Haager); Goltdammer's Archiv XVI. 612, 673 ff. (Heinze); XVIII. 719, 793 ff. (Zimmermann); XVII. 257; XVIII. 585 (v. Schwarze). — Ueber den gesammten Streit: Verhandlungen des 9., 10. und 11. Deutschen Juristentages. — S. übrigens die Lit. hinter d. Art. Schöffengericht.

Glaser.

Schöffengericht als Strafgericht unterster Ordnung. — Nach den neuen Deutschen Reichsgesetzen ist das S. lediglich Strafgericht unterster Ordnung, dem Gericht unterster Ordnung überhaupt (dem Amtsgericht s. diesen Art.) eingefügt, bei welchem ein Amtsanwalt die Funktion der Staatsanwaltschaft versieht (GVG. §§ 25 und 143, Z. 3).

I. Der organisatorische Gedanke, welcher hier zu Grunde liegt, hat allerdings insofern eine Modifikation erlitten, als ursprünglich Werth darauf gelegt war, auch bezüglich der Rechtsmittel das Verfahren vor den Gerichten aller Ordnungen gleich zu gestalten und die Heranziehung des Laienelementes also auch hier eine Art von Surrogat für die ausgeschlossene Bestrafung gegen den Ausspruch über die Thatfrage hätte bilden sollen. Jetzt, wo die Berufung gegen die Urtheile der S. zugelassen ist, handelt es sich also nur darum, daß auch in den Straffällen niederster Ordnung eine kollegiale Entscheidung erfolgen soll. Das S. bildet dem Prinzip nach ein Kollegium, vor welchem die Hauptverhandlung stattzufinden hat, und das zum Amtsrichter in demselben Verhältniß steht, wie die Strafkammer zum Vorsitzenden in der Hauptverhandlung; es findet keine Theilung der richterlichen Aufgaben statt, die Schöffen nehmen mit dem Amtsrichter an der Entscheidung über Inzidentalfragen und an der Schöpfung des gesammten Erkenntnisses Theil. Allerdings sind Ausnahmen nach zwei Richtungen hin gemacht:

1) Die Schöffen haben an gewissen Sachen keinen Theil: an Forst- und Rügesachen, soweit dies Landesgesetze anordnen (EG. zur StrafPO. § 3), an Sachen, welche durch amtsrichterliche oder polizeiliche Strafverfügung (wegen unterbliebenen Einspruchs oder Antrages auf gerichtliche Entscheidung) ihre Erledigung finden, endlich an Uebertretungsfällen, wenn der Beschuldigte bei der Vorführung vor dem Amtsrichter die ihm zur Last gelegte That eingesteht (StrafPO. § 211, Abs. 2).

2) Die Schöffen haben keinen Theil an denjenigen einzelnen Entscheidungen, welche nicht während der Hauptverhandlung ergehen; diese werden vom Amtsrichter allein gefällt (GVG. § 30). Von besonderer Wichtigkeit sind hier diejenigen Entscheidungen, welche die Eröffnung des Hauptverfahrens, die Vollstreckung des Urtheils und der Wiederaufnahme des Verfahrens zum Gegenstande haben. Die Abgrenzung wird hier wenig Schwierigkeiten machen, ausgenommen in solchen Fällen, wo bei Beginn der Verhandlung so lange noch zweifelhaft ist, ob dieser bereits eingetreten, eine Entscheidung nöthig ist. Insoweit nach allgemeinen Grundsätzen vor der Hauptverhandlung gefällte Entscheidungen in derselben geändert werden können, gilt dies auch im S. — Aber auch umgekehrt wird dem Amtsrichter das Recht vindizirt (Löwe, GVG. § 31, Nr. 9), Beschlüsse des Gerichtes, welche nach der Hauptverhandlung zurückgenommen oder geändert werden können, allein abzuändern, z. B. über Strafen gegen ausgebliebene Zeugen. Der Amtsrichter entscheidet allein über Ausschließung und Ablehnung der Schöffen (StrafPO. § 31), also auch, wenn die Nothwendigkeit hierfür sich in der Hauptverhandlung ergiebt; in diesem Falle wird er wol auch allein über die Aussetzung des Verfahrens entscheiden müssen. — Ferner wird wol anzunehmen sein, daß er diejenigen Funktionen, die bei Hauptverhandlungen vor der Strafkammer dem Vorsitzenden allein zukommen, ohne Mitwirkung der Schöffen zu üben hat. Dagegen liegt es im Wortlaut des Gesetzes (v. Schwarze, GVG. § 28, Nr. 3 scheint anderer Meinung), daß die vom Gesetze dem „Gerichte" übertragenen Entscheidungen (z. B. über Handhabung der Sitzungspolizei) oder dem Vorsitzenden nicht vorbehaltene (z. B. GVG. § 176, Abs. 1), wenn sie in der Hauptverhandlung erfolgen sollen, auch den Schöffen zukommen. — Innerhalb dieser Grenzen sind die Schöffen durchaus als Richter, als Mitglieder eines Richterkollegiums anzusehen.

II. Die Formation des S. beruht auf der Zusammensetzung aus einem Amtsrichter und zwei Schöffen. Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt und giebt nur Anspruch auf Vergütung der Reisekosten (GVG. §§ 31, 55). Das Gesetz fordert, daß der Schöffe ein Deutscher sei, erklärt gewisse Personen für unfähig hierzu wegen Schmälerung ihrer Rechtsfähigkeit (GVG. § 32), schließt Andere in minder scharfer Weise aus, indem es erklärt, daß sie nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen (GVG. § 33 — wegen Mangels des erforderlichen Alters, eines fixen Wohnsitzes, der körperlichen oder geistigen Eigenschaften, der nöthigen Unabhängigkeit, § 34 daselbst wegen ihrer anderweitigen Verwendung im öffentlichen Dienst) und giebt gewissen Personen das Recht, das Schöffenamt abzulehnen (GVG. § 35, besonders bemerkenswerth: „Personen, welche glaubhaft machen können, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen"). Die Urlisten werden alljährlich in der Gemeinde angefertigt (GVG. §§ 36—38), vom Amtsrichter geprüft und richtig gestellt (GVG. § 39) und von einem alljährlich unter seinem Vorsitz zusammentretenden Ausschuß gewählter Vertrauensmänner auf die Jahresliste in der Art reduzirt, daß in diese 1) die erforderliche Zahl von Schöffen, 2) die erforderliche Zahl von dem Sitz des Amtsgerichtes oder in dessen nächster Nähe wohnhafte Hülfsschöffen (s. diesen Art.) aufgenommen wird (GVG. §§ 40—44). Ueber die Heranziehung der einzelnen Schöffen zu den ordentlichen und außerordentlichen Gerichtstagen entscheidet das Loos; doch kann auf Antrag der betheiligten Schöffen eine Aenderung der Reihefolge vor Bestimmung der zu verhandelnden

Sachen eintreten (GVG. §§ 45—50). Die S. werden „bei ihrer ersten Dienstleistung“ in öffentlicher Sitzung „für die Dauer des Geschäftsjahres“ in Eid genommen (GVG. § 51).

III. Die Zuständigkeit des S., welche durch das GVG. §§ 27—29 und 75 geregelt ist, beruht theils unmittelbar auf dem Gesetz, theils auf der der Strafkammer ertheilten Ermächtigung, gewisse Strafsachen dem S. zuzuweisen. In beiden Beziehungen bestand unverkennbar die Absicht, die relativ minder wichtigen Delikte den S. zuzuweisen, und ist man von dem Gedanken ausgegangen, daß das S. nicht auf mehr als dreimonatliches Gefängniß, Geldstrafe und Geldbuße von 600 Mark erkennen sollte. Allein man scheint später, als einmal die Einführung der Berufung gegen die Erkenntnisse der S. beschlossen war, das Verfahren vor den S. nicht mehr als ein solches angesehen zu haben, welches geringere Garantien biete als das vor der Strafkammer. Man hat daher der Strafbefugniß des S. keine andere Grenze gesetzt, als welche vom Strafgesetz selbst vorgezeichnet ist. Demnach sind dem S. durch das Gesetz zugewiesen: a) alle Uebertretungen; b) die im Gesetz mit dem obenbezeichneten Höchstausmaß der Strafe bedrohten Vergehen (mit nicht unwichtigen Ausnahmen, den im GVG. § 74 und StrafGB. § 320 erwähnten Vergehen); c) alle Fälle der Privatanklage; d) nicht qualifizirte Diebstähle, Unterschlagung, Betrug und Sachbeschädigung, wenn es sich um weniger als 25 Mark handelt; e) Begünstigung und Hehlerei, wenn das in erster Linie in Betracht kommende Delikt zur Zuständigkeit der S. gehört. Es kommen also Fälle ans S., bei welchen von Anfang an eine bedeutend höhere Strafe als zulässig erscheint; überdies gilt die Abgrenzung nach der Höhe des Schadens nur prima facie, nur für die Einleitung des Verfahrens; selbst wenn sich im Laufe der Hauptverhandlung herausstellt, daß der Werth oder Schaden mehr als 25 Mark beträgt, ist darum allein die Zuständigkeit des S. nicht beseitigt und wird dieses natürlich eine entsprechend höhere Strafe zu verhängen haben. Tritt dagegen in einem solchen Falle aus anderen Gründen die Nothwendigkeit ein, die Verhandlung auszusetzen, dann hat das Gericht wegen der hervorgetretenen Höhe des Schadens seine Unzuständigkeit auszusprechen, und dieser Ausspruch ist, wie aus den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstages sich ergiebt, für die Strafkammer bindend, wie es scheint nicht blos hinsichtlich der Kompetenzfrage, sondern auch hinsichtlich der schon ausgesprochenen Eröffnung des Hauptverfahrens. (Vgl. insbes. v. Schwarze, GVG. § 28 Nr. 2 und 3.)

Die der Strafkammer überlassene Zuweisung der Verhandlung und Entscheidung gewisser Strafsachen an das S. tritt in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen (GVG. § 75 Ziff. 1—15) ein und ist von folgenden Bedingungen abhängig: a) Nur Verhandlung und Entscheidung kann überwiesen werden; die Eröffnung des Hauptverfahrens muß noch von der Strafkammer beschlossen sein; andererseits kann die Ueberweisung nur bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen werden; also z. B. nicht, wenn nachher sich die Geringfügigkeit der Sache herausstellt und ohnehin eine Aussetzung des Verfahrens eintreten muß. b) Der Antrag der Staatsanwaltschaft muß vorliegen; da die Ueberweisung nur bei Eröffnung des Hauptverfahrens, diese aber auch gegen den Antrag des Staatsanwalts beschlossen werden kann, so wird unter Umständen ein Eventualantrag der Staatsanwaltschaft gestellt werden müssen. c) Antrag und Beschluß sind in das Ermessen des Staatsanwaltes und der Strafkammer gestellt und nur davon abhängig, daß „nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens keine andere als die oben bezeichnete Strafe zu erkennen sein werde“. Dabei handelt es sich aber blos um eine vorläufige Annahme, welche das freie Ermessen des S. weder bei unveränderter, noch bei sich ändernder Sachlage beirrt. — Gegen den Beschluß auf Zuweisung der Sache an das S. ist keine Beschwerde offen, wol aber gegen den mit ihm zusammen-

hängenden Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn und soweit solcher auch sonst der Beschwerde unterliegt (StrafPO. § 209. Einige Kontroversen in der unten angeführten Schrift von Voitus).

IV. Auf das Verfahren übt die gemischte Formation des S. viel weniger Einfluß, als die des Schwurgerichtes. Abgesehen von dem schon erwähnten Falle einer summarischen Aburtheilung des vorgeführten, der That geständigen, nur einer Uebertretung Beschuldigten durch den Amtsrichter allein kommt hier nur die durch die Vorzeichnung ordentlicher Gerichtstage getroffene Vorkehrung gegen willkürliche Auswahl der Schöffen in Betracht. Die Abweichungen vom normalen Verfahren, die immerhin stattfinden, obgleich man auf Vermeidung solcher bei Vorbereitung der StrafPO. den höchsten Werth legte, sind nicht durch die Formation des Gerichtes, sondern durch die relative Geringfügigkeit der Strafsachen und die Nothwendigkeit eines einfacheren Verfahrens herbeigeführt worden:

1) Die Voruntersuchung ist in den „zur Zuständigkeit der S. gehörigen Sachen“ (mit diesem Ausdrucke werden die kraft des Gesetzes dahin gehörigen bezeichnet, sollen die durch Beschluß dahin verwiesenen mit verstanden werden, so gebraucht das Gesetz den Ausdruck: „vor die S. gehörigen Sachen“) unzuläßig (StrafPO. § 176 Abs. 3), doch ist nicht ausgeschlossen, daß der Amtsrichter „einzelne Erhebungen“ anordne (StrafPO. § 200).

2) Die Eröffnung des Hauptverfahrens (s. diesen Art.) richtet sich zwar nach den allgemeinen Grundsätzen, d. h. sie erfolgt auf Grund einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft durch Beschluß des Amtsrichters, allein es treten doch erhebliche Abweichungen ein. Es kann „ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird“ (StrafPO. § 211). In anderen Fällen ist zwar die Anklageschrift unerläßlich (StrafPO. § 197), es genügt aber eine ganz einfache Fassung, ohne Anführung der Ergebnisse der vorausgegangenen Erhebungen (StrafPO. § 198 Abs. 1) und es bedarf (den Fall der Privatklage ausgenommen) nicht der vorläufigen Vernehmung des Beschuldigten. Ueberdies zieht die Natur der Sache der vorläufigen Prüfung der Anklage engere Schranken. Einerseits nämlich kann von einer Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft (gerade hier, wo diese durch minder hervorragende Organe vertreten ist) nicht die Rede sein, weil dazu das Substrat fehlt. Nach der anderen Seite hin sei hier die bezügliche Stelle der Motive angeführt, weil sie auf die ganze Anordnung des Verfahrens vor dem S. ein, wegen Zerstreutheit der für dasselbe geltenden Bestimmungen, sehr dankenswerthes Licht wirft: „Es ist nicht zu verkennen, daß bei geringfügigen Strafsachen, namentlich bei Polizeiübertretungen, zur Eröffnung des Hauptverfahrens ein geringeres Maß von Beweisen als in anderen Sachen genügen wird und muß, und man wird eine genauere Aufklärung der Sache im Wege von Vorerörterungen schon deshalb ausschließen müssen, weil die Vornahme solcher nicht selten einen größeren Uebelstand darstellen würde als eine etwa voreilige Eröffnung des Hauptverfahrens. Unbedenklich wird beispielsweise die Anzeige eines öffentlichen Beamten bei einer Polizeiübertretung zur Erhebung der Anklage genügen. Dies liegt aber auch so sehr in der Natur der Sache, daß das Gesetz geglaubt hat, von besonderen Vorschriften für die Behandlung geringfügigerer Strafsachen absehen und das Weitere dem Gerichtsgebrauch überlassen zu können, und zwar um so mehr als das Verfahren vor den S. ohnehin durch die Bestimmung der §§ 211, 447 ff. und 453 ff. eigenthümliche Formen erhalten hat, dergestalt, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens durch förmliche Verfügung des Amtsrichters sich überhaupt nicht als die regelmäßige Verfahrensart darstellen wird.“

3. Den Umfang der Beweisaufnahme „bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein“ (StrafPO. § 244 Abs. 2).

4. Im Falle der Klageänderung unterliegt die sonst obligatorische Aussetzung des Verfahrens dem Ermessen des Gerichtes (StrafPO. § 264 Abs. 5).

5. Erklärt sich das S. unzuständig, so bedarf der Grundsatz, daß dieser Beschluß „die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses hat“, hier einer Korrektur wegen der summarischen Natur der Hauptverhandlung vor dem S.: Es kann der Angeklagte innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, über welchen Antrag der Vorsitzende des Gerichtes, an welches die Sache verwiesen wird, entscheidet (StrafPO. § 270).

6. Das Sitzungsprotokoll muß hier mehr als sonst enthalten, nämlich „die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in der Hauptverhandlung“ (StrafPO. § 273 Abs. 2).

7. Zu erwähnen ist ferner die Unzulässigkeit der Beschlagnahme des Vermögens des abwesenden Beschuldigten (StrafPO. § 332 Abs. 2).

8. Die wichtigste Eigenthümlichkeit des S.verfahrens ist die Zulassung der Berufung gegen die Urtheile der S., welche gegen den ursprünglichen Vorschlag der Regierungen erfolgte und in dieser Gattung von Strafsachen allein eine Ueberprüfung des ganzen Urtheils durch eine höhere Instanz ermöglicht (StrafPO. §§ 354 ff.).

9. In gewissen Fällen treten nicht unerhebliche Abweichungen vom normalen Verfahren ein. Dies ist der Fall: bei den besonders summarisch zu behandelnden Sachen, die der mehrfach erwähnte § 211 der StrafPO. bezeichnet, bei der auf Grund amtsrichterlicher oder polizeilicher Strafverfügungen einzuleitenden Procedur (StrafPO. §§ 447 ff., 453 ff.). Andererseits aber übt auch die besondere Natur der Sachen, welche durch fakultative Ueberweisung an das S. gelangen, Einfluß auf das ihrethalb einzuhaltende Verfahren. So werden z. B. diese Vergehen bezüglich der nothwendigen Vertheidigung den „zur Zuständigkeit der S. gehörigen“ Sachen gleichgestellt (StrafPO. § 140 „zu verhandeln sind“). Es entfällt also durch die Zuweisung an das S. die Nothwendigkeit der Bestellung eines Vertheidigers für Angeschuldigte, welche taub oder stumm sind oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (Sehr bestritten; s. die u. angef. Schrift von Voitus.) Der Umstand, daß der Fall erst durch die Ueberweisung ein schöffengerichtlicher wird, übt auch auf die Zulässigkeit der Voruntersuchung und auf die Fassung der Anklageschrift Einfluß; letztere kann allerdings in Erwartung des Ueberweisungsbeschlusses schon die einfachere Form erhalten, muß dann aber eventuell, wenn dieser Beschluß nicht erfolgt, umgearbeitet werden. Auch auf die Zulässigkeit der Unzuständigkeitserklärung des S. übt dieses Verhältniß Einfluß (vgl. insbes. Löwe, StrafPO. § 270 Nr. 5).

Gsgb. u. Lit.: Die im Texte angeführten Gesetzesstellen und die nach Paragraphen geordneten Kommentare zu den bezüglichen Gesetzen von v. Schwarze, Löwe, Thilo, Voitus, Dalcke, Keller, v. Bomhard u. Koller, Puchelt u. Dreyer. — Dochow, Der Reichsstrafprozeß (3. Aufl. 1880), S. 19 ff., 42 ff., 273 ff., 299 ff. — v. Bar, Systematik des Deutschen Strafprozeßrechts (Berlin 1878), S. 109 ff. — v. Schwarze, Erörterungen praktisch wichtiger Materien a. d. Deutschen Strafprozeßrecht, Heft I. (Leipz. 1880), S. 1—19; Derselbe in v. Holtzendorff's Handb. II. S. 545 ff., 557 ff., 561 ff., 579 ff. — Geyer, Lehrbuch des Gem. Deutschen Strafprozeßrechts (1880), §§ 57—61, 74, 236 ff., 258 ff. — Binding, Grundriß (1881), § 50. — Voitus, Kontroversen betr. die StrafPO. und das GVG. (Lindau u. Leipzig 1879), I. S. 53 ff., 102 ff., 125—139; Derselbe, Handbuch für S. (Berl. 1879). — Kochs, Der Schöffe im Deutschen Reiche, 2. Aufl. (Berl. 1879). — H. Seuffert, Erörterungen über die Bes. der Schöffengerichte und Schwurgerichte aus dem Deutschen GVG., Breslau 1879 (s. d. Anz. dieser drei Schriften im Gerichtssaal XXXI. S. 455 ff.). — Genzmer, Das Verfahren des Amtsanwaltes, 1879. — C. v. Wolf, Der

Schöffen- und Geschworenendienst (Leipzig 1880). — H. Ortloff, Lehrbuch der Kriminalpolizei (1881), § 15. Glaser.

Schöman(n), Franz Joseph Constantin, ♂ 23. V. 1782 zu Wetzlar, wurde 1808 ordentl. Prof. in Jena, 1813 an der Spitze einer Deputation nach Weimar zu Napoleon entsandt, den er zu milderen Ansichten zu bestimmen verstand, † 2. XII. 1813.

Schriften: Handbuch des Civilrechts, Gießen 1805, 1806. — Lehre vom Schadensersatze, Gießen 1806. — Prüfung der Theorie der Culpa des Herrn v. Löhr, Gießen 1807. — Das Römische Civilrecht mit dem Preuß. und Franz. verglichen, Gießen 1808. — Fragmente, Jena 1810.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 81, 82. Teichmann.

Schön, Johann, ♂ 26. XI. 1802 zu Langendorf (Mähren), studirte in Wien, 1831 außerordentl. Prof., 1836 ordentl. Prof. d. Staatswissensch. in Breslau, † 13. III. 1839.

Er schrieb: Die Staatswissenschaft geschichtlich-philosophisch begründet, Bresl. 1831, (2) 1840. — Allgemeine Geschichte und Statistik der Europ. Civilisation, Leipz. 1833 (franz. von Du Mont, Paris 1834, englisch in Philadelphia). — De rerum cameralium et polit. studio, Vratisl. 1833. — De literat. medii aevi politica, Vratisl. 1834.

Lit.: Nowack, Schles. Schriftstellerlexikon, Heft 2 (1838), S. 128—130 und Nekrolog Desselben, Breslau 1839. — Mohl, I. 62, 152, 227. Teichmann.

Schooßfallrecht ist das Recht der Eltern, ihre ohne Descendenten (Busen) verstorbenen Kinder mit Ausschluß aller übrigen Verwandten, namentlich der Geschwister, zu beerben. Dasselbe war in den Deutschen Rechtsquellen des Mittelalters überwiegend anerkannt, es bildete einen wesentlichen Bestandtheil der Parentelenordnung, wurde aber vielfach durch das Gesammteigenthum und das daraus abgeleitete Accrescenzrecht der Geschwister bei Verfangenschaftsrecht und fortgesetzter Gütergemeinschaft und durch das Fallrecht (paterna paternis, materna maternis) durchbrochen. Unter dem Einfluß des Römischen Rechts hat das ausschließliche S. vielfach dem konkurrirenden Erbrechte der Geschwister und ihrer Kinder Raum geben müssen. Reines S. gilt noch heute nach dem Preuß. Allg. LR., Sächs. BGB., dem Fränkischen LR., den Stadtrechten von Bremen, Schleswig, Nördlingen und Lindau, ferner in Lübeck und den Ländern des Gemeinen Sachsenrechts (Anhalt, Thüringische Staaten, größter Theil von Holstein). Der Vorzug des Vaters vor der Mutter hat aufgehört. Beide Eltern erben zu gleichen Theilen; ist nur noch einer von ihnen am Leben, so erhält dieser das Ganze. — In Oesterreich und dem Kanton Zürich gilt vollkommenes S. nur, so lange beide Eltern am Leben; an die Stelle eines vorverstorbenen Elterntheils treten seine Descendenten. Nach dem Jütischen Low (Schleswig) beschränkt sich das S. auf den Vater, die Mutter theilt mit den Geschwistern. Aehnlich in den Kantonen Bern und Luzern, welche die Mutter überhaupt erst nach dem Tode des Vaters zulassen, und zwar in Konkurrenz mit den Geschwistern (Luzern) oder erst nach den Geschwistern (Bern). — Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gilt regelmäßig Accrescenzrecht unter den in der Gemeinschaft verbliebenen Kindern („Was in der Were erstirbt, bleibt in der Were"), der überlebende Ehegatte kann also bei der Abschichtung kein S. in Betreff der vorverstorbenen Kinder beanspruchen. Dagegen tritt, wenn das letzte in der Gemeinschaft mit ihm verbliebene Kind ohne Descendenten stirbt, Accrescenzrecht zu seinen Gunsten ein und die abgetheilten Geschwister des verstorbenen Kindes gelangen nicht zur Succession, auch wo das S. gesetzlich nicht besteht. Als Gegengewicht gegen diese Einwirkung des Gesammteigenthums oder der Were auf das Erbrecht der abgefundenen Kinder bildete sich vielfach schon im Mittelalter ein ausschließliches gegenseitiges Erbrecht der letzteren aus, welches sowol die Konkurrenz der in der Were verbliebenen Geschwister als auch das S. ausschloß. Von diesem Standpunkte aus erklärt sich das (in Lübeck selbst aufgehobene) Lübische und nicht minder das Hamburger Erbrecht: jenes giebt vollbürtigen Geschwistern überhaupt, dieses, wenigstens

soweit sie von dem elterlichen Sammtgute abgetheilt sind, ein das S. unbedingt ausschließendes gegenseitiges Successionsrecht.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 489 ff. — Sächs. BGB. §§ 2026, 2037. — Fränkische Landgerichtsordnung von 1618, Tit. 84 § 2. — Bremer Stadtrecht von 1433, I. 19. — Lübecker Erbgesetz vom 10. Febr. 1862, Art. 17. — Schleswiger Stadtrecht, 13. — Roth, Bayer. Civilrecht, III. 619. — Heimbach, Lehrbuch des partikul. Privatrechts der zu den Oberappellationsgerichten Jena und Zerbst vereinten Länder, S. 501, 508 ff., 517 ff., 520, 522 ff. — Oesterr. BGB. § 785. — Zürich. privatr. GB. §§ 1917 ff. — Bern. Civ.GB. §§ 621, 625. — Luzern. BGB. §§ 402 ff., 406. — Jüt. Low I. 9. — Hamburg. Stadtrecht von 1603, III. 3 §§ 12 ff. — Lüb. Stadtrecht von 1586, II. 2 §§ 6 ff., 13. — Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte, III. 56 ff., 108 ff. R. Schröder.

Schott, August Friedrich, ♂ 11. IV. 1744 zu Dresden, wurde 1779 in Leipzig Beisitzer der jurist. Fakultät, Assessor des Oberhofgerichts, 1782 ordentl. Prof. der Rechte, † 10. X. 1792.

Schriften: Ausg. v. Doujat, Praenot. can., Lips. 1776—1779. — Unparteiische Kritik über die neuesten jur. Schriften, 1768—1782. — Bibl. der neuesten jur. Lit., 1763—1768, 1783 ff. — Suppl. zu Lipenius, Bibl. jur., 1775. — Jur. Wochenblatt, 1771 ff. — Syst. hist. legum eccles. de temporibus nupt. clausis, 1774.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. b 158. Teichmann.

Schrader, Heinrich Eduard Siegfried von, ♂ 31. III. 1779 zu Hildesheim, als Sohn des Advokaten und Sekretärs am lutherischen Konsistorium S., studirte in Helmstädt mit Vorliebe Mathematik, dann Jura in Halle und Göttingen, promovirte 1803 und habilitirte sich als Dozent, wurde 1804 außerordentl. Prof. in Helmstädt, 1808 ordentl. Prof., ging nach Marburg, nachdem er vom Dekan der philos. Fakultät P. J. Bruns zum Dr. phil. kreirt worden, 1810 nach Tübingen als Oberappellationsgerichtsrath, 1853 Komthur des Ordens der Württemb. Krone und Obertribunalsrath, 1858 in Ruhestand tretend, † 16. VIII. 1860. Im Jahre 1848 war er gegen die maßlose Agitation aufgetreten.

Schriften: Abhandl. aus dem Civilrecht, Hann. 1808. — Civil. Abhandl. (2. Abth.), Weim. 1816. — De summatione seriei (mathemat. preisgekrönte Preisaufgabe der Akademie zu Kopenhagen), 1818. — Prodromus corp. jur. civilis, Berol. 1823. — Was gewinnt die Römische Rechtsgeschichte durch Gai Institutionen? (Heidelb. Jahrb. 1823 N. 60—64, auch besonders gedruckt Heidelb. 1823). — Justiniani Institutiones, Berol. 1832 (erster Theil einer mit Tafel und Clossius beabsichtigten großartigen Gesammtausgabe des Corp. jur. civ.), stereotypirt 1836. — De regulis juris, 1837 (zu Hugo's Jubiläum). — Er gab mit Mohl, Rogge u. A. die Krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft heraus, Tüb. (Stuttg.) 1826—1829.

Lit.: Hugo's Magazin. — Savigny, VI. 200; VII. 57; VIII. 450 d. — Nekrolog in der Schwäb. Chronik des Schwäb. Merkurs, 2. Abth. N. 51 vom 28. Febr. 1861. — Klüpfel, Die Univ. Tübingen, Leipz. 1877, S. 89, 105, 136. Teichmann.

Schriftlichkeit der Willenserklärungen. Bei einer Willenserklärung (einem Rechtsgeschäft, einem Vertrag) kann von dem Recht Abgabe (Abschließung) in schriftlicher Form erfordert werden, und zwar:

1) entweder zur Gültigkeit der Erklärung, des Rechtsgeschäfts. In diesem Falle ist die S. ein essentiale negotii, ohne dieselbe treten rechtliche Wirkungen überhaupt nicht ein,

2) oder zur Klagbarkeit derselben. Eine anderweite Erklärung, ein anderweit zu Stande gekommener Konsens kann rechtlich relevant sein, aber es können daraus keine Ansprüche im Wege der Klage durchgesetzt werden,

3) oder nur zur Beweisbarkeit derselben. Hier kann sogar auch ohne Beobachtung der S. geklagt werden und eine Verurtheilung erfolgen, falls der Beklagte gesteht. Im Leugnungsfalle kann der Kläger seinen Klageanspruch aber nur durch Vorlegung des darüber ausgestellten Schriftstücks beweisen.

Der Grund, warum bei einem Rechtsgeschäft S. erfordert wird, kann liegen in einer gesetzlichen Vorschrift, welche deshalb erlassen ist, damit „bei dem Handelnden eine gesammelte Besonnenheit hervorgerufen wird, wie sie für alle ernsten Geschäfte wünschenswerth ist", bzw. damit der wirkliche Abschluß des Geschäfts scharf von allen Vorverhandlungen abgeschnitten wird, oder damit der Beweis für die Zukunft gesichert ist. Die S. kann auch veranlaßt sein durch eine diesbezügliche Verab-

redung der Parteien, welche vor oder nach der Perfektion des Geschäfts getroffen ist und regelmäßig im ersteren Falle die Gültigkeit, im zweiten nur die Beweisbarkeit bezwecken soll.

Verträge, welche vor der Vollziehung der S. geschlossen sind (Vorverträge), haben in den Fällen sub 1 und 2 gar keine Bedeutung und können — was allerdings sehr bestritten ist — in dem Falle sub 1 nicht einmal durch Verabredung einer Konventionalstrafe indirekt gesichert werden; diese ist vielmehr bei Nr. 2 angebracht, während bei Nr. 3 aus dem pactum de contrahendo auf Nachholung der S. geklagt werden kann. Hierüber herrschen indessen viele Meinungsverschiedenheiten. Vgl. den Art. Punktation und die unten citirte Abhandlung von Regelsberger.

Die einseitige Erfüllung vermag den Mangel der S. niemals zu heilen; sie gewährt nur eine condictio ob causam datorum, bzw. eine condictio indebiti auf Zurückgabe des Geleisteten. Der Empfänger kann diese Kondiktionen nicht einmal dadurch abwenden, daß er sich zur Gegenleistung erbietet. Die zweiseitige Erfüllung genügt nur bei Nr. 2 und 3. Geschah bei Nr. 2 die Erfüllung mangelhaft, so wird meines Erachtens aber auch keine direkte Klage auf genügende Leistung gegeben (bzw. auf die Ansprüche aus dolus und culpa des Gegners), sondern es ist auch in diesem Falle eine condictio zuläßig, wodurch die von Stobbe gerügte Unbilligkeit (Deutsches Priv.R., Bd. III. § 173 Anm. 24) ausgeglichen werden dürfte.

Die Art und Weise, in welcher die S. zum Ausdruck kommt, ist eine sehr verschiedene: es genügt entweder jede schriftliche Fixirung des Parteiwillens, oder es wird eine förmliche Urkunde, eine Reinschrift (mundum) erfordert, welche von beiden Theilen vollzogen sein muß (sehr bestritten ist im Gemeinen Recht die Bedeutung der l. 17 C. de fide instr. 4, 21), oder es tritt gerichtliche, notarielle Mitwirkung oder Zuziehung von Zeugen ein; in fiskalischem Interesse ist oft die Benutzung von Stempelpapier vorgeschrieben, wobei zu unterscheiden, ob die Nichtbenutzung Ungültigkeit der Erklärung oder nur Strafe nach sich zieht; endlich sind manchmal gewisse Worte (Wortformeln) unumgänglich, z. B. „Wechsel“. In die Schriftform soll die Willenserklärung ihrem ganzen Inhalt nach aufgenommen werden. Mündliche Nebenabreden haben, wenn die S. gesetzlich vorgeschrieben ist, keine Bedeutung, sie sind ungültig, bzw. unklagbar, bzw. unbeweisbar. Bei verabredeter S. entscheidet hierüber lediglich der Vertragswille der Kontrahenten.

In der allerweitesten Bedeutung endlich kommt die S. einer Willenserklärung im modernen Recht da zur Anwendung, wo sie nicht nur für die Entstehung, sondern auch für die Fortdauer des Rechtsverhältnisses wesentlich ist. Bei diesen sog. Skriptur-Obligationen ist das Recht in der Schriftform gleichsam verkörpert, unlöslich mit ihr verbunden, so bei dem Wechsel und anderen Inhaberpapieren im weiteren Sinne. (Vgl. den Art. Inhaberpapiere.) Mit der S. erlischt prinzipiell das Recht selbst, indessen sind vor diesem Grundsatz erhebliche Ausnahmen gemacht worden durch das Institut der Amortisation (s. diesen Art.).

Unter den einzelnen positiven Rechten kam in dem alten Röm. Recht die S. zur Anwendung in der literarum obligatio, und zwar war sie bei dieser wesentlich zur Entstehung des Vertragsverhältnisses. In den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit kam die streng formale literarum obligatio außer Gebrauch und wurde ganz durch die Stipulation ersetzt, bei welcher man dann bald ein schriftliches Empfangsbekenntniß (cautio, syngrapha, chirographa — die letzten Namen deuten den griechischen Ursprung an) mit Angabe des Schuldgrundes zu erfordern pflegte. Endlich trat die Schrift vollständig an die Stelle des gesprochenen Wortes, welches bei ihrem Vorhandensein präsumirt wurde. (Vgl. Gneist, Formelle Verträge, 1845 und Padelletti, Röm. Rechtsgeschichte, übers. von v. Holtzendorff, Kap. 47.) Das Gemeine Recht — jedenfalls beeinflußt durch neuere Deutsch-rechtliche An-

schauungen — hat wie alle Formen, so auch die S. fast ganz beseitigt. Diese wird gemeinrechtlich nur in sehr wenigen Fällen erfordert, so besonders bei der großen Schenkung, dem contractus emphyteuticarius über Kirchengrundstücke oder unter Abänderung der naturalia negotii, Intercession der Frauen und letztwilligen Verfügungen. Von den modernen Gemeinen Rechten hat das Handelsrecht das Prinzip der Formlosigkeit in weitem Umfang (HGB. Art. 317). Nur wenige Ausnahmen sind im HGB. selbst enthalten; so wird S. erfordert bei dem Bodmereivertrag (Art. 683), der Aktienzeichnung (Art. 174, 208), in dem Falle des Art. 314 und bei Entstehung der Aktiengesellschaften durch Eintragung in das Handelsregister (Art. 178, 211). Vgl. Thöl, H.R., § 240; s. auch die §§ 2 u. 6 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 415). Daß das moderne Rechtsbewußtsein überhaupt der S. nicht geneigt ist, ergiebt sich aus dem Votum des 10. Deutschen Juristentages: „Die Gültigkeit von Verträgen soll auch, abgesehen von Handelssachen, von der Beobachtung der schriftlichen Form in der Regel unabhängig sein."

Unter den Partikularrechten hat das Preuß. Allg. LR. die S. bei Willenserklärungen in einem sehr weiten Umfang erfordert, und zwar generell bei allen Verträgen, deren Gegenstand über 150 Mark beträgt (I. 5 § 131). Von dieser Regel giebt es Ausnahmen nach beiden Seiten hin, bei deren Aufstellung eine leitende Idee so wenig maßgebend gewesen ist, daß dadurch das ganze System des Allg. LR. nur noch verwerflicher erscheint. Bei einer Reihe von Rechtsgeschäften ist immer S. nothwendig ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts, während bei vielen anderen von dem Erforderniß der S. stets abgesehen wird (vgl. I. 5 §§ 133 ff.). Die einzelnen Geschäfte sind zusammengestellt bei Bornemann, Erörterungen im Gebiete des Preuß. Rechts, S. 149 ff. (1855); Förster, Theorie und Praxis, § 79 Anm. 65 u. 66, und Dernburg, Lehrbuch § 96 N. 2 u. 3. Die S. wird erfordert zur Klagbarkeit, ohne S. besteht nur eine natürliche Verbindlichkeit. Hierbei ist wichtig die Bestimmung des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 (§ 10), wonach durch die Auflassung die Formmängel des der Auflassung zu Grunde liegenden Geschäftes geheilt werden. Die einseitige Erfüllung ohne die S. gewährt nur einen Anspruch auf Rückgabe, bzw. Vergütung des Geleisteten (I. 5 §§ 155 ff.). Die beiderseitige Erfüllung ersetzt den Mangel der S. vollkommen, außer bei Verträgen über Immobilien, welche anfechtbar bleiben, wenn nicht bereits die Auflassung erfolgt ist (vgl. Striethorst, Archiv, Bd. 74 S. 122, Bd. 75 S. 26). Ueber Leistung von Handlungen auf Grund eines mündlichen Vertrages s. §§ 165 ff. l. c. Im Allgemeinen muß hier, was in der Natur der Sache liegt, die Gegenleistung gemacht werden. Dem Erforderniß der S. genügen außer förmlichen Urkunden auch Punktationen, Briefe, Telegramme, unterschriebene Rechnungen, Pfandscheine und Aehnliches. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten ist ausreichend, wenn die Vollmacht schriftlich ausgestellt war. Stempelunterdrücke aber können meines Erachtens die „Unterschrift" nicht ersetzen. Ist die S. nur verabredet, so wird vermuthet, daß nicht blos der Beweis, sondern die verbindliche Kraft des Vertrages von der S. abhängen solle (§ 117 l. c.). Gegenbeweis ist zuläßig. Mündliche Nebenabreden sollen in keinem Falle berücksichtigt werden (§ 128 l. c.). Diese Bestimmung trifft nach einer konstanten Praxis nicht zu für solche Nebenabreden, welche die essentialia negotii berühren und eine Anfechtung des Vertrages als rechtsungültig begründen.

Nach Oesterr. Recht wird S. erfordert zur Gültigkeit von Verträgen über Grundeigenthum (Allg. BGB. § 434), bei nicht durch Uebergabe vollzogenen Schenkungen (§§ 943 und 956), Erwerbsgesellschaften (§ 1178) und bei Erbverträgen (unter Ehegatten, § 1249). Das Gesetz vom 21. Juli 1871 schreibt notarielle Urkunden vor für eine Reihe von Verträgen unter Ehegatten und mit blinden, tauben oder stummen Personen.

Das Französische Recht hat die S. zum Zwecke der Beweisbarkeit bei allen Verträgen über Gegenstände, welche die Summe von 150 Franken übersteigen, vorgeschrieben und damit den Zeugenbeweis hierfür ausgeschlossen (Code civil art. 1341—1348). Ebenso im Badischen LR. (Art. 1341), wo die Summe auf 75 Gulden normirt ist. Diese Vorschrift ist publici iuris, so daß nicht einmal die Gegenpartei andere Beweismittel zulassen kann. Der Zeugenbeweis ist sogar über Nebenabreden nicht zugelassen. Die ganze Bestimmung ist vom fünften Deutschen Juristentage mit Recht für unzweckmäßig erklärt worden.

Nach dem Sächs. BGB. erfordern Willenserklärungen und Verträge in der Regel keine besondere Form. Bei Nichtbeobachtung einer vorgeschriebenen Form ist das Rechtsgeschäft nichtig, auch wenn dies nicht besonders ausgesprochen ist (BGB. §§ 100 und 821). S. ist nöthig bei Verträgen über Grundeigenthum (§ 822), bei Schenkungen eines Betrages über 1000 Thaler oder wiederkehrender Leistungen auf unbestimmte Zeit von jährlich mehr als 50 Thalern (Erklärung zu gerichtlichem Protokoll oder gerichtliche Bestätigung) und mannigfach bei letztwilligen Verfügungen (§§ 2070, 2071, 2098, 2104). — Vgl. auch § 44 des RMil.Ges. vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45).

Lit.: Die Pandektenlehrbücher von Keller, §§ 57, 221, und Windscheid, § 312. — Regelsberger, Erörterungen, S. 134—161. — Thöl, H.R., §§ 240—244. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. III. § 173 Nr. II. 3 ff. — Förster, Theorie und Praxis, Bd. I. §§ 79 ff. — Dernburg, Lehrbuch, §§ 95 ff. — Bornemann, Erörterungen im Gebiete des Preuß. Rechts, S. 144 ff. — Meyer, Die Schrift in ihrer Bedeutung nach Preuß. Recht. — Franz, Ueber das System der S. der Verträge nach Preuß. Allgem. LR., in Gruchot's Beiträgen Bd. XIII. S. 75 ff. — Unger, System des Oesterr. Privatrechts, § 86. — Zachariä, Französ. Civilrecht, Bd. IV. S. 758. — Verhandlungen des zehnten Deutschen Juristentages (1872) Bd. I. S. 59 ff. und 112 ff., Bd. II. S. 26 ff. — Seuffert's Archiv I. 95, 198; VI. 19; VII. 199; VIII. 350; X. 242, 248; XII. 259; XIII. 152, 216; XV. 12, 13; XVI. 29, 102; XVII. 125, 148, 162; XVIII. 222; XIX. 23; XX. 116, 117, 144, 216, 271, 272; XXXI. 80, 109, 214, 215, 262; XXXIII. 295; XXXIV. 144. Keil.

Schriftvergleichung (comparatio literarum), d. h. die Vergleichung der Handschrift einer ihrer Echtheit nach zweifelhaften oder bestrittenen Urkunde mit anderen Schriftstücken des muthmaßlichen Verfassers, um dadurch den Beweis der Echtheit oder Unechtheit zu liefern. Die S. kann sowol im Civil-, wie auch im StrafPrz. vorkommen, und sie erfolgt unter Zuziehung von Schriftverständigen, wobei nach den Regeln des Sachverständigenbeweises verfahren wird. Die aus Mißtrauen gegen Fälschungen erlassenen Bestimmungen der Nov. 49. c. 2 und Nov. 73 führten in der kanonistisch-romanischen Theorie des Mittelalters zu einem künstlichen System von Regeln über diese Art des Beweises. Als Hauptgrundsatz wurde der aufgestellt, daß die S. allein nicht voll beweisen, vielmehr nur halben Beweis (probatio semiplena) schaffen sollte. Diese Regel hat man im Gem. Prz. ebenfalls noch festgehalten, wenngleich man sonst die mittelalterliche Theorie vereinfacht hat. Auf demselben Standpunkt standen die Preuß. Allgem. Ger.O. von 1793 Th. I. Tit. 13 §§ 10 ff. und die Hannov. PrzO. § 335, welche letztere ausdrücklich selbst für den günstigsten Ausfall des Gutachtens der Sachverständigen noch die Auferlegung eines Ergänzungseides vorschrieb. So genaue Vorschriften dagegen auch der Code de proc. art. 195—210 über die zur vérification des écritures par experts geeigneten Schriftstücke und der dabei zu beobachtenden Prozedur giebt, so wenig schränkt er doch das Ermessen des Richters bei der Prüfung des Resultates des Verfahrens ein. Denselben Standpunkt haben die Deutsche CPO. und StrafPO. gemäß des in ihnen adoptirten Prinzips der freien Beweiswürdigung angenommen.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 406, 407; StrafPO. § 93.

Lit.: Goldschmidt, Abhandlungen, S. 101 ff. — Gensler u. Klüpfel im Archiv für civil. Praxis Bd. II. S. 318 ff., 333 ff. — Ortloff, Jurist. Abhandlungen, Bd. I. S. 82 ff. P. Hinschius.

Schulaufsicht. Die große Aufgabe der Erziehung und Bildung der Jugend in öffentlichen Anstalten (scholae, Schulen im weitesten Sinne) ist als eine gemeinsame für Familie und Gemeinde, für Kirche und Staat anerkannt. Unbestritten voran mit ihrem Antheil steht die Familie, so weit sie den Willen und die Fähigkeit hat, ihren Erziehungsberuf zu erfüllen. Muß aber in Ermangelung dessen die Mitwirkung einer höheren Gemeinschaft eintreten, so entsteht alsbald die Frage, ob die kirchliche oder die politische Gemeinde, und damit die weitere Frage, ob Kirche oder Staat die Schule beherrschen und leiten soll.

Dem Mittelalter war durch die Einheit der Kirche auch eine einheitliche Grundlage für Erziehung und Unterricht gegeben. Die Kirche war durch ihre Fundationen bis zur Ortspfarre herab so tief verwachsen mit dem Gemeindeleben in Land und Stadt, daß ihr die Leitung des Unterrichts in allen Stufen zufallen mußte. Die Schule galt als „Annexum der Kirche", schon aus dem Grunde, weil die Entstehung wie die Fortbildung aller gemeinsamen Anstalten der Art auf dem Personal des Klerus und auf kirchlichen Mitteln beruhte. Da nun aber der kirchliche Beruf durch Menschen erfüllt werden mußte, welche durch die Hierarchie der Aemter und durch den kirchlichen Besitz mit der ständischen Ordnung der Gesellschaft in allen Stufen verwachsen waren, so fand sich die Kirche auf dem Höhepunkt ihrer Macht überall verflochten mit den Herrschaftsinteressen der höheren Stände. Ihr Beruf zur Lehre und Seelsorge ordnete sich dem Machtinteresse der kirchlichen Regierung unter. Waren am Schluß des Mittelalters die großen Vermögensmassen der Kirche zu fürstlichen und adligen Dotationen geworden, zum Theil auch den Klöstern und Orden appropriirt, auf Kosten der lehrenden und seelsorgenden Geistlichkeit, so blieb nur ein kärglicher Rest für die Zwecke eines allgemeineren Unterrichts übrig. Auch in den Klöstern und Orden trat der Lehrzweck immer weiter zurück von den hierarchischen Bestrebungen der Erhöhung kirchlicher Macht. Der Lehrberuf der Kirche wurde daher ungleichmäßiger und dürftiger erfüllt als in früheren Jahrhunderten, während das Bedürfniß des bürgerlichen Lebens mit der Entwickelung des Handels und der Gewerbe wuchs, und das Laienthum nöthigte sich selbst zu helfen. In den Städten entstehen zuerst gelehrte Schulen aus nicht-kirchlichen Mitteln, und damit auch ein bescheidener Antheil des Stadtregiments und des Kirchenpatronats an der Einrichtung eines öffentlichen Schulwesens.

Mit der Reformation tritt der geistliche Beruf der Lehre und Seelsorge wieder in den Vordergrund und damit eine nachdrückliche Anerkennung des kirchlichen Berufs zur Organisation und Leitung der Schule unter Schutzherrschaft der weltlichen Obrigkeit. Diese Richtung hat eine Rückwirkung auch auf die Länder geübt, die der alten Kirche treu blieben, wie denn auch der Volksunterricht im Tridentiner Konzil als eine allgemeine Aufgabe der Kirche nochmals anerkannt wurde. Man nannte die Schule noch immer eine „Tochter der Kirche", ohne freilich hinzuzufügen, daß sie, in Ermangelung eigener Mittel, meistens „bei fremden Leuten in Kost gegeben war".

I. Vorläufig abgesehen von Deutschland ist daraus ein Kommunionsverhältniß zwischen Kirche, Gemeinde und Staat an den Anstalten des öffentlichen Unterrichts in der europäischen Welt hervorgegangen. Ueberall galten die Grundgesetze der herrschenden Staatskirche als Theile des gemeinen Landrechts. Die herrschende Kirchengemeinschaft allein besitzt die obrigkeitlichen Rechte einer „Kirche" und die Leitung der Schulen, unter Mitwirkung städtischer und anderer Korporationen und unter allgemeinen Oberaufsichtsrechten des Staats. Eine solche wird aus dem ius advocatiae et inspectionis saecularis abgeleitet, mit der anerkannten Aufgabe, durch ein ius cognoscendi, interdicendi, confirmandi dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen Institutionen, Stiftungen und Einkünfte ihren bestimmungsmäßigen Zwecken erhalten bleiben. In der sog. Aufklärungsperiode werden diese Gewalten meistens im Sinne einer Milderung der kirchlichen Ausschließlichkeit

gehandhabt. Der Geist der Toleranz geht indessen doch nicht weiter als bis zur Duldung einer Religionsübung über die Grenzen eines exercitium religionis privatum hinaus, zur Zulassung der einzelnen Bekenner zu den bürgerlichen und politischen Rechten und allenfalls auch zur Admission einzelner Dissidenten zu den öffentlichen Unterrichtsanstalten. Der streng konfessionelle Charakter der Unterrichtsanstalten wie der Staaten bildet bis zum Schluß des XVIII. Jahrhunderts die entschiedene Regel der europäischen Welt.

Erst seit der Französischen Revolution hat die neu gestaltete staatsbürgerliche Gesellschaft die völlige Gleichheit ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf ein Glaubensbekenntniß zu ihrem Lebensprinzip und „Grundrecht" erhoben, dessen Ausführung aber alsbald auf Hindernisse stieß. Die erstrebte Gleichheit konnte nicht darin bestehen, daß allen dissidentischen Bekenntnissen und Sekten die Privilegien und obrigkeitlichen Rechte der historischen, mit dem Staatswesen verwachsenen Kirche beigelegt wurden. Der umgekehrte Versuch, diese „Kirche" zu ignoriren und mit Beseitigung aller ihrer Rechte, Privilegien und Besitzungen die Kirchengemeinschaft nur als eine Privatgesellschaft zu behandeln, ließ sich nur in einem Schreckensregiment auf kurze Zeit verwirklichen. Der endliche Erfolg beschränkte sich daher auf eine äußerliche Auseinandersetzung, bei welcher die Staatskirche als solche stehen blieb, neben ihr aber den einzelnen Bekennern anderer Denominationen die bürgerliche Rechtsgleichheit, den einzelnen Gemeinden die öffentliche Religionsübung, ihren größeren Verbänden ein gewisses Maß der Selbstverwaltung gewährt wurde. Es war damit den dissidentischen Bekenntnissen auch die Errichtung eigener Schulen überlassen. In ungleichem Maße wurde ihnen auch eine Zulassung zu den höheren, altprivilegirten Unterrichtsanstalten gewährt. Dagegen blieb im Vermögens-, Familienrecht und im Verwaltungsrecht des Staats die „Kirche" doch wesentlich in ihrem Besitzstand, die kirchlichen Behörden ausschließlich mit einer obrigkeitlichen Würde bekleidet, ihre Geistlichkeit in Besitz der alten Immunitäten. Das alte Staatskirchenrecht, soweit es nicht ausdrücklich durch Gesetze modifizirt war, galt noch als ergänzendes gemeines Landesrecht. Im Staatsceremonial, in den öffentlichen Einrichtungen und in der Volkssitte blieb der konfessionelle Charakter des Staatsverbandes stehen. Im Unterrichtswesen entstand daraus eine thatsächlich koordinirte Stellung der staatskirchlichen und der Staatsorgane unter vielen Schwankungen und Reibungen. Während in Frankreich dem Namen nach das gesammte Unterrichtswesen unter die centralisirte Leitung des Staats trat, blieb doch der wiederhergestellten Hierarchie ein sehr breiter, von Zeit zu Zeit vorherrschender Einfluß. In der Mehrzahl der romanischen Staaten blieb das alte Verhältniß der Römischen Kirche bestehen, und nur von Zeit zu Zeit drängte das staatliche Aufsichtsrecht im Interesse der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit den kirchlichen Einfluß zurück. Die tolerirten Minoritäten evangelischen Bekenntnisses haben in Europa der römisch- und der griechisch-katholischen Kirche gegenüber nur die rechtliche Gleichheit der Einzelnen, die öffentliche Religionsübung, die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, nicht aber eine Gleichberechtigung ihres Kirchenregiments erlangt.

II. Die Eigenthümlichkeit der Deutschen Entwickelung im Gegensatz aller anderen Staaten Europa's besteht nun darin, daß seit der Reformation eine Mehrheit von „Kirchen" mit der Deutschen Landeshoheit verwachsen ist auf Kosten unserer politischen und nationalen Einheit. Seit dem Westfälischen Frieden zertheilt sich Deutschland in geschlossene, ziemlich abgerundete Gebiete, welche einerseits der Römischen Kirche, andererseits dem Bekenntniß der Augustana zugehören. Die katholischen, lutherischen und reformirten Einzelstaaten nehmen nun zunächst denselben Entwickelungsgang wie die konfessionellen Staaten Europa's. Es kommt zuerst zur Geltung ein System der „Toleranz", welches durch Ausdehnung des Aufsichtsrechts, durch die allgemeine Einführung des placet regium, durch eine erweiterte Einwirkung auf die obrigkeitliche und Vermögensverwaltung der „Kirche"

den Bekennern der nur geduldeten Konfessionen bürgerliche Gleichheit, eine freiere Religionsübung und Selbstverwaltung zu verschaffen sucht. Es war schon ein dynastisches Interesse, welches die größeren Reichsstände zu einer Behandlung ihrer Unterthanen auf gleichem Fuß bewog. Allmählich aber macht sich auch ein mehr oder weniger klar empfundenes Gefühl geltend, daß die Deutsche Nation nicht fortbestehen könne, wenn zwischen ihren Religionstheilen keine Ehe, keine Verwandtschaft, keine sittliche Gemeinschaft von der Taufe bis zum Grabe, keine Gemeinschaft der Erziehung, der Bildung der Humanitätsanstalten mehr bestehen könne. Das naturgemäße Verwachsen der politischen und der kirchlichen Gemeinen, des einheitlichen Staats mit der historischen „Kirche", welches allen anderen Völkern Europa's zum Einheitsband für Staat und Gesellschaft geworden ist, wirkte in Deutschland als ein stetiges, mächtiges, mit der Macht der Kirche wachsendes Element des Zwiespalts der Nation. Es erklärt sich daraus, sowie aus der Kleinheit der territorialen Staatskörper, daß eine staatliche Bevormundung über die Kirchen sich so übermäßig entwickelt hat. Ausführbar auf die Dauer war das System des Westf. Friedens überhaupt nur, wo die katholische, lutherische, reformirte Bevölkerung in größeren Gebieten ziemlich unvermischt zusammenlebten, nicht aber da, wo sie örtlich im engsten Verbande neben und durcheinander wohnten. Dies Verhältniß kam am frühesten zur Erscheinung in Schlesien, seitdem es zur Preußischen Provinz und die volle Gleichheit der beiden Kirchen zu einer Lebensbedingung des Preußischen Besitzes geworden war. Auf diesem Boden entwickelte sich zuerst die Friderizianische Idee, daß der Staat nicht blos abwehrend gegen die Ausschließlichkeit der Kirchensysteme, sondern positiv ordnend die getrennten Glieder der Nation wieder zusammenzufassen habe, durch die Einheit des Familienrechts und der geistigen Bildung. Diesen Gedanken knüpft das Preuß. LR. von unten herauf an eine volle Gleichstellung der kirchlichen Einzelgemeinden, von oben herab an die einheitliche Oberleitung der Staatsgewalt: während es dazwischen die Stellung der „kirchlichen Oberen" (d. h. die bestehenden kirchlichen Verfassungen) im Wesentlichen unverändert läßt. Innerhalb dieses Systems erscheint nunmehr die Schule als „Veranstaltung des Staats" der obersten Direktion der Staatsbehörden unterworfen. Die Bezirks- und örtliche Aufsicht bleibt unter schonender Beibehaltung des Herkommens verbunden mit dem Personal der kirchlichen Oberen. Daraus folgte nun aber doch eine Unterordnung der „geistlichen Oberen" unter Staatsgebote, welche unvermeidlich zu einem Widerspruch mit kirchlichen Grundsätzen treten mußten, je mehr die Schulen als „Veranstaltungen des Staates" in wachsendem Maß den Charakter der Gemeinsamkeit annehmen. An Hunderten von Orten war es schon unter Friedrich d. Gr. unmöglich den kleinen armen Gemeinden und den Gutsbezirken gesonderte Schulen für den katholischen und evangelischen Theil zu geben. Diese Schwierigkeit wuchs und dehnte sich mit der Freizügigkeit später auf das ganze Land aus, und auch für die höheren Unterrichtsanstalten wurde eine Benutzung durch verschiedene Konfessionen noch unvermeidlicher als für die neueren. Die Idee, einen „allgemeinen Religionsunterricht", der beiden Religionstheilen gemeinsam sein sollte, in solchen Anstalten zu ertheilen, ist nur vorübergehend und kaum im Ernst aufgetaucht. Ebensowenig hat man sich mit dem anderswo beliebten Gedanken begnügt, den Religionsunterricht von der „konfessionslosen" Schule zu trennen. Die Deutsche Gewissenhaftigkeit hat sich die Sache weniger leicht gemacht, vielmehr dem eigenthümlichen Verhältniß des Landes entsprechend in dem Preußischen Schulreglement von 1801 die schwere Aufgabe unternommen, mit dem gesonderten Unterricht in den kirchlichen Bekenntnissen den gemeinsamen Unterricht in den Elementen der Wissenschaft zu verbinden, — eine dem Deutschen Leben eigenthümliche Kombination, die sich von Schlesien auf die übrigen Landestheile und von den unteren auf die höheren Unterrichtsanstalten ausdehnte. Die konfessionelle Mischung der Bevölkerung und das Bewußtsein der vollen, grundsätzlichen Gleichberechtigung

der „Kirchen“ ließ keinen anderen Ausweg übrig. Der allgemeine Schulzwang, sobald er ernstlich zur Durchführung kam, machte es unvermeidlich, Kinder einer konfessionellen Minorität in Anstalten einzuschulen, die zunächst für die schulpflichtige Jugend einer anderen Kirche entstanden und bestimmt waren. Die stetig weiterschreitende Vertheilung der Schulerhaltungslast auf die politischen Gemeindeverbände machte es unvermeidlich, die öffentlichen Schulen durch die Beiträge verschiedener Konfessionen erhalten zu lassen, die nicht für Anstalten beansprucht werden konnten, welche im Sinne kirchlicher Ausschließlichkeit geleitet wurden. In dem ganzen Gebiet des öffentlichen Schulwesens mußte daher (unbeschadet des streng konfessionellen Charakters alles Religionsunterrichts) eine stetige Rücksicht auf Kinder anderer Bekenntnisse genommen werden, welche an dem Schulunterricht thatsächlich Theil nehmen oder in Folge der Freizügigkeit und des Schulzwangs jederzeit einen Platz in der Schulanstalt finden müssen. Demgemäß gestaltete sich nun auch die S. Die Schulreglements Friedrich's d. Gr. und das Preuß. LR., indem sie eine Lokal- und Kreisaufsicht der Schulen durch den Ortsgeistlichen und seine „geistlichen Oberen“ vorbehalten, verpflichten die Geistlichkeit, sich „nach den vom Staate ertheilten Schulordnungen zu achten“, und behalten die Entscheidung über „Meinungsverschiedenheiten“ zwischen den kirchlichen und weltlichen Leitern der Schule der höheren Staatsbehörde vor (Allg. LR. II. 12 §§ 15—17). In Vorahnung möglicher Konflikte ist in den Schulreglements von 1763, 1765 und 1801 auch schon die Bestellung besonderer Staatsschulinspektoren neben den Erzpriestern vorbehalten. Es waren hier eben andere Schwierigkeiten zu überwinden, als in den Staaten, denen der Gedanke kirchlicher Gleichberechtigungen bis heute fremd geblieben ist und die sich deshalb zu einer Vergleichung nicht eignen. Der Preußische Staat mußte diese Schwierigkeiten seiner Zeit nur zu überwinden durch die Macht des absoluten Staats, dem die katholische Geistlichkeit ebenso Obedienz leistete, wie die mit der Staatsverwaltung eng verflochtenen evangelischen Kirchensysteme. In den Deutschen Mittel- und Kleinstaaten kamen in Folge des Vorherrschens einer Kirche und in Folge der geringeren Zersplitterung der Gemeindeverbände diese Schwierigkeiten erst später und in geringerer Spannung hervor.

Wesentliche Aenderungen in diesen Verhältnissen mußten nun aber seit 1815 eintreten mit der Wiederherstellung des päpstlichen Kirchenregiments und der bischöflichen Diöcesalregierungen, deren Macht und Bedeutung lange Zeit unterschätzt wurde. Mit dem Kurialsystem lebte naturgemäß der Anspruch der Römischen Kirche auf die Herrschaft über die Familie und Schule im Geist des Kanonischen Rechts wieder auf und damit ein Widerstreben, bald auch ein systematischer Widerstand gegen die bis dahin befolgten Anordnungen des Staats, zusammentreffend mit dem allgemeinen Widerstreben der Nation gegen die „Omnipotenz“ des Absolutismus. Wie alle gesellschaftlichen Postulate, so glaubte auch dies, durch allgemeine Sätze (Grundrechte) die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu regeln. „Jede Kirche und jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“, — eine juristisch unfaßbare Allgemeinheit, die alsbald eine Auslegung erhielt, durch welche alle Streitfragen zwischen Kirche und Staat uno actu zu Gunsten der kirchlichen Regierungsgewalt entschieden sein sollten. Und da nun auch die evangelische Kirche ein entsprechendes Maß der „Selbständigkeit“ beanspruchte, so ergab sich eine centrifugale Bewegung, welche von der Volksschule herauf bis zur Universität die Elemente der Gemeinschaft aufzulösen und mit dem Schlagwort der „Konfessionalität“ in der Schule wie in der Ehe zu den Grundsätzen des Westfälischen Friedens zurückzukehren versuchte. Die seit 2 Jahrhunderten mühsam errungene Einheit sollte lediglich eine Verirrung der Aufklärungsperiode, als ein Erzeugniß der Französischen Revolution sein. Mit gleichem Eifer (aber mit sehr ungleichem Erfolg für die kirchliche Herrschaft) wurde die ausschließliche Bestimmung der Unterrichtsanstalten für den einen oder anderen Religionstheil, namentlich in

Preußen zum Prinzip der Verwaltung erhoben. Die vorherrschende Richtung auch der pädagogischen Literatur erschöpfte sich in der Darlegung der von Niemandem bestrittenen Wahrheit von dem nothwendigen Zusammenhang der religiösen und geistigen Bildung der Jugend, aus der die grundsätzliche Scheidung nach Religionstheilen sich durch einfache Schlußfolgerung ergab. Daß mit der streng kirchlichen Organisation der Schule, sowie der Schulaufsicht der Minorität der Kinder anderer Bekenntnisse Gewalt an ihrem Recht und ihrem Gewissen geschehe, erregte bei der Mehrzahl der Kirchen- wie der Schulmänner wenig Bedenken. Dies Verhältniß wurde entweder ignorirt oder als ein nebensächlicher Umstand bemerkt, der zur Zeit „und in einigen Tausend" Volksschulen und einigen hundert höheren Unterrichtsanstalten eintrete und oft nur „eine recht geringe Zahl" von Kindern betreffe. Derselbe christliche Standpunkt, der jede Berührung der Kinder seines Bekenntnisses mit Lehrern oder Schülern einer anderen Konfession als ein sacrilegium und als gleichbedeutend mit dem System der religionslosen Schule darstellt, trägt kein Bedenken, die Kinder der Minorität in Unterrichtsanstalten hineinzuzwingen, die ausschließlich im Geist einer anderen Kirche lehren sollen. Wie nach der Gestaltung unserer Gemeinden für die Kinder der Minorität zu sorgen sei, glaubt die Mehrheit der Fachmänner überhaupt der „Fürsorge des Staats" überlassen zu können. Bei ganz unlösbaren Mischverhältnissen der Konfessionen will der theologische Standpunkt allenfalls eine „Simultanschule" als singulären Nothbehelf bestehen lassen, analog einer „Nothcivilehe", wo die widersprechenden Ansprüche der Kirche mit dem Landesrecht absolut unvereinbar sind. Diese Standpunkte verkennen gänzlich, daß solche Mißachtung des schwächeren Theils nur in Staaten mit einem einheitlichen Staatskirchensystem bestehen kann, daß sie dagegen unter 2 gleichberechtigten, gleichmächtigen, einander widerstreitenden Kirchensystemen zu Widersprüchen führen, die ihre Lösung durch die Gesetzgebung und das Aufsichtsrecht des Staats finden müssen. Der individualistische Grundzug unseres Volks, der alle Widersprüche der modernen Gesellschaft in seinem Staatswesen aufeinanderhäuft, verfolgt gleichzeitig mit dem Einheitsgedanken die Idee einer absoluten Abschließung der Religionstheile in souveräner Selbständigkeit bis in ihre äußersten Konsequenzen. Erst durch die praktischen Konsequenzen kommt es der Bevölkerung langsam zum Bewußtsein, daß man unsere Familienväter nicht zwingen kann, ihre Kinder in Schulen zu schicken und Schulen zu erhalten, welche lediglich Annexa einer anderen Kirche sind, die den Glauben dieser Eltern und Kinder als Irrglauben zu bekämpfen für ihre heilige Pflicht hält. Dies Verhältniß, welches der Partikularismus in seiner theologischen und pädagogischen Gestalt als einen „blos juristischen Standpunkt" bei Seite schiebt, ist es, welches Deutschland zu der mühsam errungenen Gemeinschaft der Schule und der Schulaufsicht nothwendig zurückführt. Freilich ist es der rechtliche Gesichtspunkt, der im gesellschaftlichen Streit zuletzt zur Geltung kommt.

In Preußen, wo das System der konfessionellen Schulen seit 1848 noch einmal die akuteste Gestalt gewonnen hatte, ist die Rückkehr zu dem historisch gewordenen Recht durch Ges. v. 11. März 1872 erfolgt: „Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrag des Staats. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren gebührt dem Staat allein." Sachlich entsprechender wäre der Ausdruck: „Staatliche Oberaufsicht", insofern als das nähere Recht der Familie und der schulunterhaltenden Gemeinde vorbehalten bleibt. Aus dem kirchlichen Streit der Gegenwart wird sich als dauerndes Resultat auch wol das Anerkenntniß erhalten, daß den Kirchen als organisirten Körperschaften ein maßgebender Antheil am Religionsunterricht und eine Stimme in der Regelung des Schulplans gewahrt werden muß. Nur in der zusammengesetzten Gestalt, welche die Schulkuratorien durch Mitglieder der Ortsobrigkeit, der Gemeindeverwaltung,

der Geistlichkeit und des Schulpersonals erhalten, lassen sich die Schwierigkeiten lösen, welche jede Gemeinschaft eines Unterrichts für verschiedene Konfessionen in Auswahl der Lehrer, der Lehrbücher, im Geschichtsunterricht ꝛc. darbietet. Immer wird das Gedeihen solcher Anstalten am meisten von der Fürsorge der zunächst daran Betheiligten abhängig bleiben, und in dem engeren Kreise der Kuratorien findet die individuelle Rücksicht auf die konfessionelle Mischung der Bevölkerung die geeignete Beachtung, welche in einer staatlichen Uniformirung des Unterrichtswesens nach Französischem Muster nicht zu finden ist. Während aber der kirchliche Antheil die nothwendigen Seiten der Sonderung darstellt, so hat der Staatsantheil die nothwendigen Elemente der Gemeinsamkeit aufrechtzuerhalten. Unentziehbar bleibt daher dem Staat die Oberleitung und ein superarbitrium, um gegen die Ausschließlichkeit der kirchlichen Bestrebungen die nationale Gemeinsamkeit des öffentlichen Unterrichts durch seine Aufsichtsrechte zu erhalten und mit staatlichen Mitteln zu erzwingen.

Lit.: Vgl. Gneist, Die konfessionelle Schule, Berlin 1869. — In der überreichen kirchlichen und pädagogischen Lit. Deutschlands kommt die nothwendige Rücksicht, welche die Fachmänner auf die staatsrechtlichen Verhältnisse ihres Landes (Parität der anerkannten Kirchen, Schulzwang, Schulunterhaltung, Gemeindeverfassung) zu nehmen haben, bis jetzt nur langsam zur Geltung. Gneist.

Schulbauten, Schulbeiträge, Schulgeld. Die Aufbringung der Kosten für die öffentlichen Schulen konnte nicht wol ein Gegenstand besonderer Rechtsbildung werden, solange das öffentliche Schulwesen lediglich als Annexum der Kirche galt (s. den Art. Schulaufsicht). Nur in den Städten waren gegen Ende des Mittelalters gelehrte Schulen auch aus städtischen Mitteln begründet worden. Erst seit der Reformation kamen auch dürftige Anfänge eines Elementarunterrichts zur Erscheinung, deren Ausdehnung auf das platte Land seit dem XVIII. Jahrh. Gegenstand äußerst verwickelter Anordnungen wird, welche hier vorzugsweise zu erörtern sind.

In den katholischen, wie in den protestantischen Ländern Deutschlands hatten sich die Anfänge eines Volksunterrichts an die alte kirchliche Vorschrift angeschlossen, ut presbyter clericum habeat, qui possit scholas tenere. Die Küsterei war zugleich die Schule. Die Wohnung, das Küsterland, die Gebühren und Accidentien des Küsters bilden die ursprüngliche Ausstattung der Volksschule und gehören dazu meistens noch heute. In den Nicht-Pfarrdörfern und an den Stellen, wo sich das Küstereinkommen unzureichend erwies, begann man seit dem XVIII. Jahrh. allmählich auf die Schaffung eines besonderen Schuleinkommens Bedacht zu nehmen. In der Weise der Zeit geschah dies meistens durch landesherrliche Verordnungen, durch welche alle „Vasallen, Amtleute“ ꝛc., d. h. alle ländlichen und städtischen Obrigkeiten angewiesen werden dafür zu sorgen, daß die Kinder des Volks in Lesen und Schreiben und den nothwendigsten Anfängen der Wissenschaften unterrichtet werden. Die Ausführung blieb nach Maßgabe der Gemeindeverfassungen den Betheiligten unter Aufsicht der landesherrlichen Behörden überlassen, woraus im Wege der Autonomie sehr ungleiche Verhältnisse hervorgingen, von denen die Entwickelung des Preuß. Staats das vollste Bild giebt, weil hier alle Schwierigkeiten der Frage sich auf einander häuften, von denen die Mittel- und Kleinstaaten nur die eine oder andere Seite zu überwinden hatten.

1) Die erste Grundlegung erfolgt namentlich in den kleinen Landgemeinden nach primitiven Grundsätzen der Naturalwirthschaft. Gutsherrschaft und Gemeinde verschaffen dem Lehrer eine nothdürftige Schul- und Wohnstube, gewähren ihm die nothwendige Feuerung, deren Anfuhr und Zubereitung zu einem Reihedienst der Gemeinde wird. Zuweilen wird dem Lehrer auch die tägliche Kost so gewährt, daß er bei den Wirthen reiheum zu Tische geht. Die Gewerbeverfassung der Zeit wurde häufig dazu benutzt, einem Schneider oder anderen Handwerker das Privi-

legium des Gewerbebetriebs auf dem Dorf zu gewähren gegen die Verpflichtung, die Dorfkinder zu unterrichten. Zuweilen wurden die Lehrerstellen mit Militärinvaliden besetzt. Da bis zum Schluß des XVIII. Jahrhunderts das Elementarlehrerthum noch nicht als Berufsstand galt, so konnten hier die mannigfaltigsten Kombinationen nützlicher Hantierungen zum Vorschein kommen.

2) Den zweiten Schritt bildet das Gebührenprinzip durch Einführung des Schulgroschens oder **Schulgeldes.** In Anerkennung des Grundsatzes, daß die Gemeinde für bestimmte geldwerthe Leistungen ein Aequivalent von den Betheiligten erheben könne, wurde von den Eltern der Schulkinder eine nach Köpfen berechnete kleine Zahlung erhoben, die nicht selten das einzige Baareinkommen des Lehrers bildete. Für unterthänige Leute gewährte oft der Gutsherr die Zahlung des Schulgeldes aushülflich, was im Preuß. LR. als gesetzliche Regel ausgesprochen wurde. Dies Gebührensystem hat sich über ganz Deutschland verbreitet und kommt noch heute in den meisten Gebieten zur Anwendung.

3) Den dritten Schritt bildet eine Ergänzung der Schuldotationen aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde, welche schon im XVIII. Jahrhundert häufig eintritt, im XIX. Jahrhundert eine immer breitere Grundlage erhält. Da nach dem System des Westfälischen Friedens die Bekenner der katholischen, lutherischen und reformirten Kirche meistens in geschlossenen Gruppen beisammen wohnen, so erscheint in den meisten Landestheilen die kirchliche und die politische Gemeinde als identisch. Schloß sich daher auch die Schule an das kirchliche System an, so erschien es doch als natürliche Pflicht der politischen Gemeinde, die anerkannt gemeinnützige Anstalt aus ihren Mitteln zu unterstützen. Eine strenge Abgrenzung der Gemeindezwecke hat in Deutschland überhaupt nirgends stattgefunden. Es bildete sich daher in großen Gebieten stillschweigend die Observanz, nach der der politische Gemeindeverband für die Erhaltung der Volksschule eintritt, sofern die sonst vorhandenen Mittel nicht ausreichen. Die Mehrzahl der Mittel- und Kleinstaaten, darunter auch Bayern, konnten mit diesem Grundsatz bis heute auskommen. Die Schulunterhaltungspflicht trat damit auf den breiten Boden der Gemeindeautonomie, welche die Gemeindebedürfnisse in den mannigfaltigsten Gestalten von Real-, Personal- und Verbrauchssteuern aufbringt und nur für neue Steuerweisen die Genehmigung der Aufsichtsbehörden vorbehält. Mit der Durchführung gleichmäßiger, direkter Staatssteuern erscheint im XIX. Jahrhundert auch das System der „Steuerzuschläge" zu den Gemeindebedürfnissen, welches im Lauf des letzten Menschenalters sich soweit ausgedehnt hat, daß es in Preußen den Gesammtbetrag der direkten Staatssteuern bereits übersteigt. Die Erhebung besonderer „Schulsteuern" ist wie das System der Zwecksteuern überhaupt in den Deutschen Gemeinden nicht zur Regel geworden; kommt jedoch in den westlichen Provinzen Preußens, namentlich in den Städten, mehrfach zur Anwendung.

4) Ein vierter Schritt war die Bildung besonderer Gemeindeverbände für den Zweck der Erhaltung gemeinschaftlicher Volksschulen. Die Veranlassung dazu war in solchen Landestheilen gegeben wo ausnahmsweise eine gemischte katholische und protestantische Bevölkerung in kleinen Ortsverbänden so beisammen lebte, daß die Bildung gesonderter Ortsschulen im Anschluß an die Kirchensysteme zur Unmöglichkeit wurde. Eine viel häufigere Veranlassung lag in der Kleinheit vieler Gemeinden, welche für sich allein eine Schule zu erhalten außer Stande waren. Noch eine Veranlassung trat später hinzu, seitdem die Agrargesetzgebung des XIX. Jahrhunderts die „Gutsbezirke" von den Dorfgemeinden trennte, und nun die Gutsbezirke in der Regel außer Stande waren, für die kleine Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder eigene Schulen einzurichten. Alle diese Umstände trafen zusammen in der Preuß. Monarchie, und zwar am stärksten in der Provinz Schlesien. Auf diesem Boden entstand das System der „Schulsozietäten", d. h. eine Neubildung von Gemeindeverbänden zu einem Einzelzweck, eine Bildung von „Verwaltungsgemeinden"

nach dem System des Englischen selfgovernment. Das Preuß. LR. unter dem persönlichen Einfluß des Großkanzlers von Carmer erhebt dies System sogar zur normalen Bildung mit einem neugebildeten Steuersystem. „Die Unterhaltung der Schulen liegt den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts ob, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses." Andererseits „soll Niemandem wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden". Die Aufbringung der Mittel erfolgt in der Regel nach dem Maßstab der direkten Staatssteuern. „Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses von einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden" (Allg. LR. II. 12 § 30). Die Rechtsprechung der Gerichtshöfe hat diese landrechtlichen Schulsozietäten als öffentlich-rechtliche Korporationen (Verwaltungsgemeinden) folgerichtig anerkannt und weiter gebildet. Das System derselben wurde auch auf die neuen Landestheile ausgedehnt, weil es ein unentbehrliches Glied des Preuß. Verwaltungsrechts geworden war. Noch heute sind in Preußen 55 000 kleine Kommunaleinheiten vorhanden, von welchen die Mehrheit keine Kommunalschule für sich allein erhalten kann. Die noch vorhandenen 15 000 Gutsbezirke sind dazu in der Regel außer Stande ebenso wie die noch vorhandenen 15 000 Kleingemeinden unter 200 Seelen. Dasselbe gilt von vielen Tausend Gemeindeverbänden, in welchen eine konfessionelle Minorität wohnt, für die sich keine besondere Schule einrichten läßt. Das System der Schulsozietäten besteht daher in Preußen in bunter Vermengung mit dem unter 3 bezeichneten Gemeindeprinzip. In großen Landestheilen und zahlreichen Orten hat sich an Stelle der Schulsozietäten die Verbindung der Schullast mit der politischen Gemeinde als Herkommen gebildet und erhalten. Die großen Gemeindeverbände, welche die dazu erforderlichen Mittel besitzen, sind auf dem Wege der Autonomie demselben natürlichen Zuge gefolgt, so daß im Jahre 1876 von 170 Ortschaften über 10 000 Seelen etwa 150 die Schullast als gemeine Last der politischen Gemeinde behandeln, nur etwa 20 noch als Sozietätslast. Eben daraus ergiebt sich nun aber

5) als fünfter Schritt insbesondere für Preußen die Nothwendigkeit einer Regelung der Schulunterhaltungspflicht durch einheitliche Normen des Verwaltungsrechts, also nach einem dem Englischen selfgovernment analogen System. Der Preußische Staat ist damit nur zu Stande gekommen für die Provinz Preußen durch ein Provinzialgesetz von 1845. Als man im Begriff war, für die übrigen Provinzen gleichartige Gesetze zu erlassen, stieß man auf eine Reihe von Streitpunkten, welche den Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes bis heute verhindert haben, während in den Mittel- und Kleinstaaten die Aufgabe viel leichter zu lösen war. Das Ziel dieser Gesetzgebung ist unzweifelhaft die Behandlung der Schulunterhaltung als gemeine Kommunallast, und zwar in der Weise, daß die laufende Unterhaltung den Einzelgemeinden, die Schulbaulast nur den größeren Verbänden, eine Reihe von Generalkosten der Staatskasse zur Last zu legen sind. Der Erreichung dieses Ziels steht bis jetzt entgegen (1) der Anspruch der Kirchen auf die ausschließliche Gestaltung der Schulen für die Kinder eines kirchlichen Bekenntnisses, welche in der beanspruchten Weise mit dem Schulzwang, mit der gemeinen Last der Schulunterhaltung und mit der konfessionellen Mischung der Deutschen Bevölkerung in Folge der Freizügigkeit unvereinbar ist, (2) das Fortbestehen der Gutsbezirke und der Kleingemeinden in Preußen, welches für die größere Hälfte der vorhandenen Kommunaleinheiten eine durchgreifende gesetzliche Regel und eine angemessene Vertheilung der Lasten auf größere Verbände unausführbar macht, (3) die noch bestehende Steuerautonomie der Gemeinden, welche ein so buntes System der Vertheilung der Gemeindelasten erzeugt hat, daß es schwer wird, zwei benachbarte Land- oder Stadtgemeinden zu finden, welche ein und dasselbe System der Lastenvertheilung für ihre Gemeinde- und Schulbedürfnisse befolgen. Durch die

neueren Theorien von der „Konfessionalität" der Schulen und durch die neuen Pläne einer grundstürzenden Steuerreform sind diese Hindernisse noch vermehrt, so daß voraussichtlich erst aus einem unerträglich gewordenen Nothstand die Reform in der oben bezeichneten Richtung hervorgehen wird. Eine akute Gestalt wird dieser Nothstand namentlich in den 170 Gemeinden über 10 000 Einwohner annehmen, welche schon im Jahre 1876 32 000 000 Mark für Unterrichtszwecke aufzubringen hatten, so daß bereits in einzelnen Städten 100, 200 und mehr Prozent an Zuschlägen zu direkten Staatssteuern allein für Unterrichtszwecke aufzubringen waren.

Einen besonderen Streitpunkt innerhalb dieses Gebiets bildet das Schulgeld, dessen Beibehaltung oder Abschaffung. Die Gründe für das Gebührenprinzip in der Gemeindeverwaltung, welche es als recht erscheinen lassen, geldwerthe Leistungen, welche die Gemeinde nur bestimmten Personen gewährt, durch Beiträge der Betheiligten (jedenfalls zum größeren Theile) decken zu lassen, sprechen auch für die Schulgelder. Dieselben Gründe, aus welchen es unbestritten für die höheren Unterrichtsanstalten gilt, treffen zunächst auch für die Volksschulen zu. Die Korrespondenz von Rechten und Lasten bleibt eine normale Grundlage alles Gemeindelebens, und es ist wünschenswerth, auch in den arbeitenden Klassen ein lebendiges Bewußtsein ihrer Gemeinschaft im Gemeinde- und Schuldverband zu erhalten. Dies Bewußtsein beruht aber erfahrungsmäßig noch mehr auf der Theilnahme an den Lasten als auf der Theilnahme an den Rechten einer Körperschaft. Auch ist es eine bekannte Erfahrung, daß der gemeine Mann die Einrichtungen besser würdigt, zu denen er irgend Etwas beizutragen hat, als diejenigen, deren Wohlthaten ihm einfach geschenkt werden. — Diesen Gründen, deren Berechtigung von den Gegnern nicht bestritten wird, stehen indessen gewichtige Gegengründe gegenüber. Es sind analoge Gründe, wie diejenigen, die auch im System der persönlichen Steuern zwar für eine Gleichheit des Maßstabs sprechen, aber doch eine herabgleitende Skala für die nicht besitzenden Klassen und unter Umständen eine völlige Befreiung der untersten Stufe rechtfertigen können. Zunächst trifft die Schulgebühr, wie das Kopfgeld gerade die Hausstände mit zahlreichen Kindern mit besonderer Härte, während es im persönlichen Verband der Gemeinde wol angemessen erscheint, die Familien mit geringerer Kinderzahl, die Kinderlosen und die Unverheiratheten mit heranzuziehen. In vielen Gemeindebeschlüssen und Verwaltungsgesetzen hat man mit Rücksicht darauf wenigstens Abstufungen der Schulgelder für die Familien nach den Stufen ihrer Einkommenbesteuerung eintreten lassen, die einen Uebergang zu dem System der reinen Steuernaufbringung darstellen. Weit schwerer in das Gewicht fällt aber der Umstand, daß breite Schichten der Bevölkerung auch mit der strengsten Verwaltungsexekution nicht zu den Schulgeldern herangezogen werden können und deshalb „Freischule" erhalten. Es entsteht dadurch ein Klassengegensatz von „armen" Schülern und „zahlenden" Schülern, der in pädagogischer und sittlicher Hinsicht den Geist der Schuljugend in der bedenklichsten Weise durchdringt und den Klassenneid und Klassenhochmuth schon auf den Schulbänken nährt. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, haben die größeren Stadtverbände es mit der Einrichtung besonderer „Armenschulen" versucht, damit aber noch schlimmere Erfahrungen gemacht. Der Armenschule ist vorweg ein Stempel der Inferiorität aufgedrückt, der ihr Leben und Wirken lähmt und herabzieht, und den Klassengegensatz durch äußere Scheidung der Jugend nur noch sichtbarer und fühlbarer macht. In einer Zeit, in welcher die Entfremdung der sozialen Klassen sich in so krankhaften Symptomen erkennbar macht, haben daher die größeren Städte auch das System der Armenschulen meistens freiwillig aufgegeben und ansehnliche Geldopfer nicht gescheut, allen Kindern einen gleich guten Unterricht, frei von Schulgeld, anzubieten, wobei es dann den sog. Honoratioren unbenommen bleibt, den Elementarunterricht durch Privatlehrer, Privatschulen oder durch die sog. Elementarklassen der gelehrten Schulen zu gewähren. Die gleichmäßige Richtung der städtischen Gemeindebeschlüsse im letzten Menschenalter kann als Beweis dafür gelten, daß dies

System überwiegende soziale Gründe für sich hat. In den Großstädten ist die Aufhebung der Schulgelder bereits die vorwiegende Regel. In ganzen Provinzen und Regierungsbezirken Preußens, sowie in kleineren Deutschen Staaten ist dieselbe Regel schon durchgeführt. Der Gesammtbeitrag der Schulgelder zu den Gesammtkosten des Unterrichts in Preußen (rund 72 Millionen Mark) betrug im Jahre 1876 nur noch 11 420 691 Mark. Der Gedanke der abstrakten „Gleichheit" hatte in der Französischen Revolution die Unentgeltlichkeit des Primärunterrichts sogar zu einem gesellschaftlichen Postulat erhoben, und Nachklänge davon sind auch in der Deutschen Gesetzgebung seit 1848 fühlbar geworden. Die Preuß. Verfassungsurkunde spricht im Art. 25 den Grundsatz der „Unentgeltlichkeit" aus, suspendirt indessen die zwangsweise Durchführung bis zum Erlaß des noch nicht zu Stande gekommenen allgemeinen Schulgesetzes. Unabhängig von sozialistischen Theorien haben sich indessen in der Praxis unseres Gemeindelebens und unserer Volksschulverwaltung die Gründe für die Unentgeltlichkeit im Ganzen als die überwiegenden geltend gemacht.

Einen schwierigen Incidentpunkt der Unterhaltungspflicht bildet endlich die **Schulbaulast.** Während die bauliche Unterhaltung der Schulgebäude als Theil der gewöhnlichen Schullast auch von den kleineren Gemeinden getragen werden kann, veranlaßt ein Neubau nach den heute anerkannten Ansprüchen an ein gesundes Schulhaus so ansehnliche Kosten, daß der Kleingemeinde nur die Wahl bleibt zwischen der schwierigen Aufnahme eines Darlehns, oder einer Ueberbürdung der Steuerzahler auf eine Reihe von Jahren. Die Preußische Verwaltung hat dem hier vorhandenen Bedürfniß öfter nicht ohne große Härten Genüge leisten können. Es tritt dazu eine weitere Verwickelung dadurch, daß die Gesetzgebung des XVIII. Jahrhunderts (öfter auch das Herkommen) den Gutsherrn zu erhöhten Beiträgen nach Analogie der Baulasten des Kirchenpatrons herangezogen hat, und aus diesem Verhältniß mannigfaltige Zweifel und Streitpunkte entstehen. Insbesondere tritt dies ein, wo Gemeinden und Gutsbezirke oder eine Mehrheit von Kleingemeinden zu einem „Schulverband" zusammengefügt sind, in welchem dann wieder Streit über die Beitragspflicht im Ganzen und im Einzelnen entsteht. Die Vornahme eines Neubaus gestaltet sich daher gewöhnlich zu einem weitläuftigen Unternehmen, welches durch immer neue Streitpunkte sich unabsehbar hinzuziehen droht. Die Verwaltungspraxis und Gesetzgebung hat deshalb für diesen Fall ein sog. Interimisticum geschaffen, in welchem die höhere Verwaltungsbehörde die Streitpunkte vorläufig entscheidet, und die nothwendigen Anordnungen für die Ausführung des Baus trifft, vorbehaltlich weiterer Rechtsmittel für die Betheiligten, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. In der gemeinrechtlichen Praxis wird dafür meistens der ordentliche Rechtsweg gestattet nach Analogie streitiger Gemeindelasten, Patronatslasten u. dgl. Die neueste Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege befaßt mit diesen Fragen die Verwaltungsgerichte, die dafür besonders geeignet erscheinen, da es sich in der That um oft sehr verwickelte öffentlich-rechtliche Verhältnisse handelt, welche nicht aus dem alten System der kommunalen Nutzungen und Lasten, sondern aus modernen Verwaltungsrechtsnormen entspringen. Werden die Streitigkeiten über den Beitrag zu Gemeinde- und Schulabgaben überhaupt vor die Verwaltungsgerichte verwiesen, so ist es nur konsequent, auch die nur quantitativ verschiedene Schulbaulast auf dieselben Wege zu verweisen. In Preußen war in einem Uebergangsstadium der Gesetzgebung für den Schulbaustreit der „ordentliche Rechtsweg" vorbehalten worden, unverkennbar nur aus dem Grunde, um für diesen schwersten Theil der Schulunterhaltungspflicht ein rechtliches Gehör zu gewähren. Nach Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit war keine Veranlassung mehr, die ordentlichen Civilgerichte mit diesen Fragen zu befassen, außer in dem Fall, wo eine Schulbaulast oder eine Befreiung davon aus einem ius speciali titulo acquisitum entspringt. Die neuesten Beschlüsse der gesetzgebenden Körper in Preußen

haben daher den ordentlichen Rechtsweg über die Schulbaustreitigkeiten wol mit Recht beseitigt.

Nur kurz und beiläufig zu berühren ist in dem Umfang dieses Artikels die Erhaltung der höheren Unterrichtsanstalten. Sie beruht auch in Deutschland noch zu einem ansehnlichen Theil auf älteren Stiftungen. Im Uebrigen theilen sich Staat- und Stadtgemeinden in ziemlich zufälligem Verhältniß in die Unterhaltungspflicht. Die Städte haben im letzten Menschenalter sehr große Opfer für die Errichtung und Erhaltung von Gymnasien, Real- und Spezialschulen gebracht, von welchen jedenfalls ein sehr bedeutender Theil (mindestens die Hälfte) angemessen nach dem Gebührenprinzip durch Schulgelder aufzubringen ist. Im Verlauf der Fortbildung unserer Unterrichtsgesetze werden auch für dies Gebiet gleichmäßigere Normativbestimmungen über die Vertheilung der Last und der Verwaltung zwischen Staat und Gemeinde nothwendig werden.

Lit.: K. A. Schmid, Encyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens (über die Schulgelder insbes. Bd. VIII. S. 31 ff.). — v. Rönne, Das Preuß. Unterrichtswesen, Th. I. II. — Gneist, Die Selbstverwaltung der Volksschule, 1869. Gneist.

Schuldhaft (Personalhaft, Leibeshaft, contrainte par corps) ist zunächst und im gewöhnlichen Sinne des Wortes ein Exekutionsmittel, d. i. ein auf die Erfüllung einer durch richterliches Urtheil festgestellten Verbindlichkeit abzielendes Zwangsmittel, welches darin besteht, daß der Schuldner durch obrigkeitlichen Zwang seiner Freiheit für eine bestimmte Zeit beraubt wird, damit er der aus der Verurtheilung entspringenden Verpflichtung möglichst rasch nachkomme. Außerdem wird aber unter S. auch der als schleunige Vorsichtsmaßregel verfügte Sicherheitsarrest (provisorische Haftnahme u. dergl.) verstanden. Als Vollstreckungsmittel, sowie als Vorsichtsmaßregel hat das Institut der S. seine Wurzeln im Röm. und im älteren Deutschen R.; insbesondere im letzteren findet sich die Personalhaft als subsidiäres, bei Fruchtlosigkeit der Exekution in das Vermögen des Schuldners häufig vorkommendes Vollstreckungsmittel, dem sich der insolvente Schuldner nicht selten freiwillig unterwarf; so bereits in den Volksrechten: l. Sal. c. 58; l. Visigoth. V. 6 § 5; l. Burgund. XIX. 7; l. Baiuv. II. 1 §§ 4, 5; später ausführlicher in den Rechtsbüchern, so Ssp. III. 39. § 1; Sp. d. L. a. 271; Schwsp. 304 a, b. Als später die Schuldknechtschaft wegfiel, blieb die S. ein Mittel, den Schuldner und wol auch seine Verwandten und Freunde zu nöthigen, alles ihnen Mögliche zur Befriedigung des die Haft veranlassenden Gläubigers aufzubieten. Diesen letzteren Zweck suchte namentlich die im Mittelalter entstandene eigenthümliche Art einer freiwilligen S., das Einlager (obstagium, das Einreiten, Leisten, die Geißelschaft) zu erreichen, d. i. die gewöhnlich vertragsmäßig übernommene Verpflichtung eines Hauptschuldners oder eines Bürgen, sich für den Fall, daß die ihnen obliegende Verbindlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, allein oder mit einer bestimmten Anzahl von Begleitern oder vertreten durch eine Art von Bürgen, an einen bestimmten Ort zu begeben und dort bis zur Befriedigung des Gläubigers aufzuhalten. Nach der Rezeption des Röm. R. blieb die S. zwar fortbestehend, aber doch mehr mit dem Charakter eines nur ausnahmsweise in Anwendung zu bringenden außerordentlichen, indirekt wirksamen Zwangsmittels. Nur zur Exekution von Wechselschulden und von Schulden, welche Studirende kontrahirten, sofern solche nach den akademischen Gesetzen klagbar waren, erhielt sich die S. in allgemeiner und nicht blos subsidiärer Geltung bis in die neueste Zeit; ja für das W.R. wurde der Personalarrest von nicht wenigen Juristen der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geradezu als wesentlich und charakteristisch erachtet und die Wechselstrenge, der „rigor cambialis“, einzig in der Zulässigkeit der S. erblickt. So fehlte denn die letztere in keinem der zahlreichen Wechselrechte des vorigen und unseres Jahrhunderts, und auch die Allg. Deutsche WO. (1847) statuirte dieselbe ausdrücklich.

Endlich langte die Rechtsanschauung in theoretischer Beziehung auf dem Standpunkte an, geradezu leugnen zu müssen, daß „aus dem Wesen des Rechts die Verpflichtung des Schuldners folge, mit seiner Person für die Erfüllung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen in der Art einzustehen, daß der Gläubiger befugt sei, ihn seiner persönlichen Freiheit zu berauben"; in praktischer Hinsicht aber hat sich gezeigt, daß die S. dem kreditsuchenden Publikum, dem Schuldner und dessen Angehörigen regelmäßig nur Nachtheil und Leiden, ja selbst völligen Ruin, häufig herbeigeführt durch niedrige Leidenschaftlichkeit des Gläubigers, diesem aber nicht den gewünschten Vortheil bringe. Geleitet durch diese und ähnliche Erwägungen und an der Hand einer genauen Statistik über die bisherigen Erfahrungen hob man nach dem Vorgang der Engl. und Franz. Gesetzgebung die S. als Exekutionsmittel auch in Oesterreich, dann im Norddeutschen Bunde, in Bayern und im übrigen Deutschland auf. § 1 des bezüglichen Norddeutschen Gesetzes, nun Deutschen Reichsgesetzes, bezeichnet den Personalarrest insoweit als nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll; ähnlich das Oesterreichische und die übrigen Gesetze. (Das Franz. Gesetz von 1867 ließ die S. zur Beitreibung von Geldstrafen und strafrechtlichen Schadensersatzschulden bestehen, zur Eintreibung der schuldigen Kosten des Strafverfahrens wurde die S. in Frankreich wieder eingeführt im Jahre 1871.) Damit ist die S. in ihrer gewöhnlichen und wichtigsten Bedeutung, nämlich der eines Mittels zur Erzwingung einer civilrechtlichen Leistung, aus der Reihe der civilprozessualen Zwangsmittel entfernt worden.

Dagegen bestimmt § 2 des erwähnten RGesetzes, daß die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), unberührt bleiben, und verlegt somit den Fortbestand und die Ausbildung der Sicherungshaft, seine Voraussetzungen und seine Ausführung in das partikulare Prozeßrecht.

Dieser Rechtszustand währte im Deutschen Reiche nicht viel über 10 Jahre; ihn beendigte die Einführung der Justizgesetze, welche am 1. Oktbr. 1879 in Wirksamkeit traten und zunächst den § 2 des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1868 zwar aufhoben, dagegen ihrerseits die Sicherungshaft zum Zweck der Sicherstellung einer gegen das Vermögen der Schuldner gerichteten Exekution gestatteten und die S. auch in Bezug auf andere Fälle neu, eigenartig und für ganz Deutschland einheitlich normirten.

Demnach ist als geltendes Recht im Deutschen Reiche nun zu bezeichnen:

1) Die S. existirt als persönlicher Sicherheitsarrest, zwar nicht mehr zum Zweck der Sicherung, der „Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens" überhaupt, wohl aber — soweit erforderlich — „um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern" (Deutsche CPO. §§ 798), d. h. mit anderen Worten: „wenn zu besorgen ist, daß ohne die Verhängung dieses Personalarrests die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde" (Deutsche CPO. § 797), wozu auch der Fall zu ziehen ist, daß das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte (s. v. Wilmowski und Levy, a. a. O. S. 918); diese Art der S. wird nur auf Antrag, aber möglicherweise ohne vorgängige mündliche Verhandlung von dem zuständigen Amtsgerichte (dem des Aufenthaltsortes des Schuldners) verhängt und entweder durch Haft oder durch sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit (z. B. durch Beschlagnahme von Legitimationspapieren oder von Reisemitteln, durch Stadt- oder Hausarrest u. s. w. — Deutsche CPO. § 812 und die Kommentare hierzu) nach gesetzmäßiger Anordnung des Arrestgerichts vollzogen.

2) Die S. als Sicherheitshaft des Gemeinschuldners im Konkursverfahren; wenn Gefahr besteht, daß der Gemeinschuldner seine persönliche Freiheit zu Ver-

mögensverschleppung, Kollusionen u. dgl. gebrauchen werde, kann das Gericht zum Zwecke der Sicherung der Masse, wo es nothwendig erscheint, ebenso wie dann, wenn der Schuldner die ihm vom Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllt, die Haft desselben anordnen (KO. § 93).

3) Die Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides; hierüber s. §§ 782—795 der Deutschen CPO.

4) Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses, welches ein Zeuge abzulegen ohne Grund sich weigert; über Voraussetzungen, Dauer u. s. w. dieser Haft s. §§ 345, 355 der Deutschen CPO.

5) Die Haft zur Erzwingung nichtvertretbarer Handlungen des verurtheilten Schuldners; wenn ein Schuldner zur Vornahme einer Handlung, welche nicht von einem Dritten vorgenommen worden, verurtheilt ist, diese Handlung aber, obwol sie ganz von seinem Willen abhängt, nicht vornimmt, so kann das Prozeßgericht auf Antrag erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme dieser Handlung durch Geldstrafen bis zum Grundbetrage von 1500 Mark oder durch Haft (bis zu 6 Monaten) anzuhalten sei; Eingehung der Ehe und Herstellung des ehelichen Lebens sind jedoch als nicht erzwingbar hiervon ausgenommen (Deutsche CPO. § 774).

6) Die Civilhaft als Strafhaft; wenn der Schuldner einer Omissiv- oder Duldungshandlung zuwiderhandelt, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgerichte zu einer Geldstrafe bis zu 500 Mark oder zur Strafe der Haft bis zu 6 Monaten (im Ganzen aber nur bis zu 2 Jahren) zu verurtheilen (Deutsche CPO. § 775).

Diese 6 verschiedenen Arten der „Civilhaft" des heutigen Deutschen Rechts sind ihrer Natur nach sehr verschieden: kann die unter Ziff. 2 erwähnte Haft des Konkursschuldners noch unter den Begriff der Sicherheitshaft (S. in diesem Sinne) gestellt werden, so nähert sich die unter Ziff. 5 erwähnte „Zwangshaft" sehr bedeutend der eigentlichen S. als Exekutionsmittel, während die unter Ziff. 3 und 4 mehr den Charakter von lediglich im Interesse der prozessualischen Ordnung zugelassenen und anzuwendenden Zwangsmaßregeln und die unter Ziff. 6 den Charakter der Strafe tragen.

Quellen: Franz. Gesetz vom 18./22. Juli 1867. — Oesterr. Gesetz vom 4. Mai 1868. — Nordd. Gesetz vom 29. Mai 1868. — Großherz. Hess. Gesetz vom 7. Aug. 1868. — Württemb. Gesetz vom 8. Jan. 1869. — Bayer. Gesetz vom 6. April 1869. — Bad. Gesetz vom 12. Febr. 1870, sämmtlich die Aufhebung der S. betr. — Das Nordd. Bundesges. vom 29./31. Mai 1868 ist nunmehr Deutsches Reichsgesetz. — Belg. Gesetz sur la contrainte par corps, 27 juillet 1871. — Preuß. Allgem. Ger.O. Th. I. Tit. 29. — Preuß. KO. § 138. — Nordd. Gesetz vom 21. Juni 1869. — Deutsche CPO. §§ 780—822, 774, 775, 345, 355. — KO. § 98.

Lit.: Wetzell, System des ordentl. Civ.Prz., § 30 Ziff. 2, § 50 Ziff. 2 und die dort cit. Lit. — Ueber Einlager: Stobbe, Zur Geschichte des Deutschen Vertragsrechts, S. 178 ff. — Ueber Aufhebung der S. s. P. Ullmann, Ist die körperliche Haft ein zulässiges Exekutivmittel in Civilprozeßsachen (in der Deutschen Gerichtsztg. 1866); Derselbe, Die Zukunft der S., Berlin 1868. — Motive zum Nordd. Gesetz vom 29. Mai 1868. — Annalen des Nordd. Bundes, Bd. I. (1868) S. 806 ff. — Ferner: Lesse, Die Verhandlungen des Nordd. Reichstags über Aufhebung der S., Berl. 1868. — Ueber das Französ. Gesetz s. Deutsche Gerichtsztg. Bd. III. (1867) S. 277 ff. — Ferner: Ueber die neuen Gesetze überhaupt Samuely in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XV. S. 110—147 (1870). — v. Wilmowski u. Levy, CPO., 2. Aufl. 1881, S. 909 ff. u. a. a. O. — Lothar Seuffert, Komment. zur CPO. zu § 798, S. 800 ff. u. a. a. O. die übrigen Komment. der CPO. u. KO. — Ercole Vidari, Di alcuni progetti di legge sulle cambiali, Bologna 1871, p. 54 ss. — Thöl, H.R., Bd. II. Wechselrecht, §§ 17, 198, 203, 204 (4. Aufl.). — Walbrock, De la contrainte par corps, 1870. Gareis.

Schuldschein ist die urkundliche Bezeugung eines Schuldverhältnisses durch den Schuldner bzw. dessen Vertreter. Das Röm. Recht hat den S. (chirographum) erst in der Kaiserzeit von den Griechen entlehnt und neben die altrömische cautio gestellt, welche letztere nur ein Referat über den mündlichen Vertragsschluß zum

Anhalt für die Zeugen enthielt und eben darum meist nicht vom Schuldner, sondern vom Destinatär der Urkunde geschrieben wurde. Zu Justinian's Zeit ist diese Zeugenurkunde fast gänzlich verschwunden, und der S. in subjektiver Fassung weiter ausgebildet. (Vgl. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Urkunde, Bd. I. S. 44 ff.) Eine bestimmte Form des S. ist nicht vorgeschrieben. Er wird durch Unterschrift vollzogen. Nur das Preuß. Allg. LR. I. 11 § 730 setzt noch weiter fest, was zu einem „vollständigen" (Darlehns-)S. erfordert werde, so daß der Darlehnsgeber nur gegen Ausstellung eines solchen zu zahlen braucht. Die rechtliche Absicht der Parteien, nach welcher sich die Bedeutung und Wirkung des S. bestimmt, kann zunächst darauf beschränkt sein, dem Gläubiger ein Beweismittel zu verschaffen. In diesem Falle enthält der S. ein außergerichtliches Geständniß und liefert daher, sobald der Aussteller ihn dem Gläubiger übergeben hat, vollen Beweis der Thatsachen, die er bezeugt; durch Gegenbeweis wird er widerlegt. Es fragt sich aber, ob auch eine weitergehende Absicht und Wirkung möglich ist. Diese Frage wird besonders wichtig bei generellen oder gar abstrakten S., welche die Fassung haben: „Ich bekenne dem X. 1000 Mark aus einem Kaufe schuldig zu sein", resp. „Ich bekenne dem X. 1000 Mark schuldig zu sein". Denn diese sind zum unmittelbaren Beweise von Thatsachen nicht geeignet. Das spätere Röm. Recht hat solcher cautio, quae indiscrete loquitur, d. h. worin der Aussteller nicht ipse specialiter causas explanavit, pro quibus eandem conscripsit, die Beweiskraft abgesprochen (l. 25 § 4 D. de prob. 22, 3 und l. 13 C. de non num. pec. 4, 30) und demgemäß erklärt die hergebrachte Lehre einen der thatsächlichen Spezialisirung entbehrenden S. (sog. cautio indiscreta) für kraftlos. Allein gegen diese Lehre ist eine Reaktion eingeleitet worden durch das unten bezeichnete Buch von Bähr. Manche glauben nun schon durch Annahme einer Präsumtion helfen zu können, des Inhalts, daß es sich mit dem Entstehungsgrunde der Schuld so verhalte, wie der Inhaber des S. angebe (Buhl, S. 44). Das ist jedoch theils willkürlich, theils unzureichend. Eine zweite Gruppe von Schriftstellern erblickt in der Ausstellung eines S. wenigstens insofern einen Vertrag (sog. Beweisvertrag), als der Schuldner damit erkläre, für das von ihm Zugestandene keinen weiteren Beweis vom Gläubiger verlangen zu wollen; danach werde auch durch ein generelles oder abstraktes Schuldbekenntniß das Vorhandensein einer Schuld erwiesen; da es aber zur Klage einer thatsächlichen Substantiirung der Schuld bedürfe, so sei bei derartigen S. die Klage nicht auf die anerkannte Schuld zu gründen, sondern vielmehr auf das mit der Anerkennung meist verbundene oder doch aus ihr zu entnehmende Konstitut (Zahlungsversprechen). So Bruns, S. 127—130; ähnlich Schlesinger u. a. m. Die Schwäche dieser Theorie liegt theils in der Unterstellung eines Konstituts, theils in der inkonsequenten Annahme, daß der S. zwar nicht von der Substantiirung der einzuklagenden Forderung, aber doch von derjenigen der konstituirten Hauptschuld dispensiren könne. Eine dritte Ansicht geht davon aus, daß dem S. eine über das Gebiet des Beweises hinausreichende, verpflichtende Absicht, ein materieller „Anerkennungsvertrag" zu Grunde liegen könne, des Inhalts, daß der Aussteller das Anerkannte nicht bestreiten wolle. In diesem Sinne gemeint werde der S. aus einer Beweis- zur Dispositivurkunde. Er könne diese Bedeutung bei spezieller, wie bei genereller Fassung haben; ob er sie habe, hänge von der Absicht der Parteien ab. Die Konsequenz dieser Bedeutung ist es, daß der S. nicht durch Gegenbeweis widerlegt, sondern nur durch Anfechtung nach den Regeln der Kondiktionen entkräftet werden, und daß der Gläubiger aus dem Anerkennungsvertrage als solchem, ohne auf die anerkannte Schuld zurückgehen zu müssen, klagen kann. Hierfür Windscheid, Lehrb., § 412a; Unger in den Jahrb. f. Dogm. VIII. Nr. 7 u. a. m. Noch weiter geht die von Bähr aufgestellte Lehre, nach welcher der S. in allen Fällen Verpflichtungsgrund sein und eine neue von der ursprünglichen causa losgelöste Schuld erzeugen soll. Diese letzte Lehre geht entschieden zu weit und thut dem Parteiwillen

Gewalt an. Zwischen der zweiten und dritten ist die praktische Differenz nicht sehr bedeutend. Sie besteht hauptsächlich darin, daß die erstere auch bei unentschuldbarem Irrthum Gegenbeweis, die letztere nur bei entschuldbarem Anfechtung zuläßt. Den Vorzug verdient aus praktischen, wie aus theoretischen Gründen die letztere. Auch jene beiden Römischen leges stehen nicht im Wege, da sie mit der Theorie der Stipulation, wie sich dieselbe in der Kaiserzeit entwickelt hatte, eng zusammenhängen und mannigfacher Deutung fähig sind (vgl. Windscheid, § 412 b Anmerk. 2). Fraglich kann nur sein, woran man erkennt, ob die Absicht der Parteien auf Beweismittel oder Versprechen, auf Konstatirung oder Konstituirung einer Schuld gerichtet war. Man wird für das erstere präsumiren müssen, wenn der Inhalt des S. mehr Thatsachen, für das zweite, wenn er mehr Rechtsverhältnisse bezeugt. Die letztere Auffassung muß auch dann Platz greifen, wenn ein S. über ein gegebenes Darlehn ausgestellt wird, während ein solches weder gegeben war, noch gegeben werden sollte. Anders freilich §§ 866, 867 des Allg. LR. I. 23. Vgl. jedoch Dernburg, Lehrb., II. § 15 Anm. 13. Der S. muß vom Gläubiger gegen Empfang der Zahlung zurückgegeben werden (§ 125 des Allg. LR. I. 16). Aus jeder Rückgabe des S. durch den Gläubiger, sowie aus der von letzterem bewirkten Kassation des S. entspringt die Präsumtion, daß die Schuld getilgt sei (l. 24 D. de prob. 22, 3; § 97 des Allg. LR. I. 16). Näheres bei Windscheid § 344 Anm. 5 und Dernburg, II. § 97. Besondere Bestimmungen gelten über den S. beim Darlehnsvertrag (s. diesen Art.).

Lit.: Die Lit. ist im Allgemeinen dieselbe wie in Bezug auf den Anerkennungsvertrag (s. diesen Art.). — Hervorzuheben ist: Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, 2. Aufl., Kassel u. Gött. 1867. — Bruns, Zeitschr. für Rechtsgeschichte, I. S. 118 ff., u. Th. I. S. 421—422. — Buhl, Beiträge zur Lehre vom Anerkennungsvertrag, Heidelb. 1875. — Karlowa, Das Rechtsgeschäft, S. 262. Eck.

Schulen, konfessionelle und Simultanschulen, s. Schulaufsicht.

Schullehrer. Ein besonderer Berufsstand der Lehrer, insbesondere der Volksschullehrer, konnte in der Europäischen Welt sich nicht bilden, so lange die Schule lediglich als Annexum der Kirche galt. Der Lehrer ist nach dieser Auffassung ein Glied der kirchlichen Hierarchie, der Ortslehrer ein dem Presbyter untergeordneter „Klerikus" zur Katechisation. Universitäten, Akademien und eine Anzahl gelehrter Schulen können sich als privilegirte Körperschaften unter dem Protektorat des Staates der Kirche in einer gewissen Selbständigkeit nebenordnen, bleiben aber doch ein Glied des konfessionell fundirten Staates (s. d. Art. Schulaufsicht). Dies Verhältniß hat sich in den westlichen Kulturstaaten als Regel erhalten mit der Einheit der Staatskirche. Auch in Deutschland entstand in dem Zwiespalt der Kirchen zunächst noch kein besonderer pädagogischer Beruf, in welchem sich Lehre und Erziehung unabhängig von einem kirchlichen System als Berufsstand gestaltet hätten. Universitäten und gelehrte Schulen bilden nur privilegirte Körperschaften in einer gewissen Selbständigkeit neben dem Landeskirchenregiment. Auch als im 18. Jahrhundert die Volksschule als „Veranstaltung des Staats" sich gewissermaßen zwischen die Kirchen stellte, hörte die Abhängigkeit der Ortsschule von den „kirchlichen Oberen" nicht auf, und für das zahlreiche Personal der Elementarlehrer fehlten zunächst alle Vorbedingungen zur Anerkennung eines besonderen Berufsstandes. Soweit der Lehrer mit dem Küster identisch war, haftete ihm die wenig geachtete Stellung der niederen Kirchendiener an. Soweit Lehrer und Küster nicht identisch waren, ergänzte sich das Lehrerpersonal aus den niederen Handwerken und anderen wenig geachteten Schichten, und es war nur das Bewußtsein eines wichtigen, für die bürgerliche Gesellschaft unentbehrlichen Berufes, welches ein gewisses Selbstgefühl in dem dürftig ausgestatteten Lehrerstand erhielt. Die durchgehende Unterordnung des Ortslehrers unter die Gutsherrschaft, die landesherrlichen Aemter und die Stadtmagistrate im

Patrimonialstaat gab auch dem Lehrerstand einen Anflug von der Stellung der unterthänigen Klassen gegenüber der herrschenden Klasse. Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Lehrerseminarien einige Bedeutung erhielten, so war es doch immer nur der kleinere Theil der besser ausgestatteten Stellen, welcher mit einem berufsmäßig ausgebildeten Personal besetzt werden konnte. Auch in Preußen wurde erst seit der Verjüngung des Staats nach den Niederlagen von 1806 die Seminarbildung als organisches Glied dem allgemeinen Unterrichtssystem eingefügt. Es blieb damit auch in der Preußischen Gesetzgebung eine weite Kluft zwischen dem studirten Lehrer und dem unstudirten unausgefüllt. Während jener schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts die wichtigsten Privilegien und Immunitäten der Staatsbeamten erhalten hatte, so wußte man dem unstudirten Lehrer noch immer keine Stellung in der Hierarchie des Staats und der Gesellschaft anzuweisen. Auf die große Zahl der Elementarlehrer das Privilegium eines eximirten Gerichtsstandes und manche andere Beamtenprivilegien auszudehnen, trug man aus guten Gründen Bedenken. Aber auch in Bezug auf Gehalt und Pensionsberechtigung fehlten durchweg die Geldmittel, um den Lehrerstand mit seinem ganzen Personal unter die „unmittelbaren oder mittelbaren Diener des Staates" einzureihen. Erst seit der Zeit der Freiheitskriege beginnt mit dem Aufwachsen der staatsbürgerlichen Gesellschaft auch die Einreihung des ganzen Lehrerstandes in die höhere Stellung des Staatsdienerthums, die um so leichter ausführbar wurde, seitdem der privilegirte Gerichtsstand und einige andere Immunitäten der Beamten weggefallen oder ermäßigt waren. Mag in den Verf.Urk. oder Verwaltungsgesetzen ihre Stellung als „Staatsdiener" ausgesprochen sein, oder nicht, so haben sich doch überall diejenigen Momente entwickelt, auf die es in der Sache ankommt.

1) Die Lehrerbildung wird auf ein verwaltungsrechtlich bestimmtes Maß einer berufsmäßigen Vorbildung gestellt, und eine durch geordnete Prüfungen zu erwerbende Qualifikation bildet die Vorbedingung zum Lehramt, neben welcher eine unvollständige Vorbildung in privaten Präparandenanstalten nur noch aushülflich in Nebenstellen oder sehr gering dotirten Landschulen zugelassen wird.

2) Rücksichtlich der Anstellung kommen die normalen Grundsätze des Amtsrechts zur Geltung: sie erfolgt entweder unmittelbar durch die Staatsbehörden oder auf Nomination eines Patrons oder einer Gemeindebehörde nach den Grundsätzen vom „mittelbaren" Staatsbeamtenthum unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Anstellung ist eine grundsätzlich lebenslängliche, die Dienstentlassung und die disziplinarische Bestrafung nach den Grundsätzen des Deutschen Beamtenrechts geregelt.

3) Gehalt und Pensionsberechtigung werden auf dem Fuß des normalen Amtsrechts gestellt. In manchen Kleinstaaten sind Minimalgehalte, Alterszulagen und Pensionssätze sogar gesetzlich fixirt, wie dies in einem Kleinstaat in der That ausführbar ist. In Preußen und in den größeren Staaten ist auf dem Wege der Regulative eine gewisse Gleichmäßigkeit durchgeführt, wie dies bei der großen Verschiedenheit der Bedürfnisse und Gewohnheiten der einzelnen Landestheile ausführbar war, und auch eine Pensionsberechtigung nach einem bescheidenen Maßstab ist jetzt wol überall anerkannt.

So reift von dieser Seite aus das Unterrichtswesen einer allgemeinen gesetzlichen Organisation auch von unten herauf entgegen. Den Beschwerden des Lehrerstandes ist in den wesentlichsten Punkten abgeholfen, und trotz mancher Schwankungen in den Verwaltungssystemen des letzten Menschenalters ist wol nirgends ein Rückschritt erfolgt. Die zuweilen übertriebenen und unausführbaren Forderungen des Lehrerstandes beruhen auf der Einseitigkeit, die in jedem geschlossenen Berufskreis zur Erscheinung kommt, und welche sich nicht genügend klar macht, welche Hemmnisse in den Reichs- und Finanzverhältnissen des Staats und der Kommunen einem rascheren Fortschreiten entgegenstehen.

Lit.: Vgl. vorzugsweise L. v. Stein, Die innere Verwaltung (V. Theil der Verwaltungslehre: Das Bildungswesen) und K. A. Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens (seit 1859) in den betr. Artikeln. Gneist.

Schulting, Anton, ♂ 1659 zu Nymwegen, studirte in Leyden, wurde 1694 Professor in Harderwyk, 1713 in Leyden, † 1734.

Schriften: Diss. de recusatione judicis, Fran. 1708; Lugd. Bat. 1714. — Enarratio part. Iae Dig., Lugd. Bat. 1720. — Jurisprudentia antejustinianea, Lugd. Bat. 1717; Lips. 1837. — Thesium controv. decades C., 1738. — Commentationes academicae, ed. Uhlius, Hal. 1770—1774. — Notae ad Digesta, ed. Smallenburg, Lugd. Bat. 1804—1835.

Lit.: Rivier. — Haubold. — Hugo. Teichmann.

Schulzwang. Der S. oder die allgemeine Schulpflicht ist im Laufe der letzten Jahrzehnte in allen Kulturstaaten Europa's als ein Streitpunkt der politischen und kirchlichen Parteien in den Vordergrund getreten. Seine Entscheidung hängt von der Vorfrage ab, ob der Staat sich auf den sog. Rechtszweck zu beschränken, oder ob der Kulturzweck zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört. Schon das Mittelalter hat diese Frage bejaht, indem es für die geistige und sittliche Hebung des Volkes einen eigenen Berufsstand und ein eigenes Staatswesen bildete in der monarchischen Verfassung der Römisch-katholischen Kirche. Der kirchliche Staat unterscheidet auch bereits eine Elementar- und eine Berufsbildung. Die letztere bietet er in reichem, aber ungleichem Maße in seinen gelehrten Schulen der freien Benutzung des Laienthums an. Für den ersteren behauptet er eine erzwingbare Verpflichtung aller Laien, die Heilswahrheiten und Sittengebote sich von der Kirche lehren zu lassen, und betrachtet diese Lehre als ausreichenden „Volksunterricht“ überhaupt. Der Lehrzwang wird damit zum Glaubenszwang und theilt das Schicksal der Veräußerlichung und ständischen Zersetzung der Kirche am Schluß des Mittelalters.

Mit der Reformation beginnt der Zwiespalt des kirchlichen und weltlichen Staates sich zu lösen: es bleibt aber noch die mittelalterliche Grundidee der staatlichen Einheit des Glaubens und damit das jus reformandi der Staatsobrigkeit stehen. Erst aus dem Kampfe der verschiedenen Bekenntnisse unter einander (in Deutschland insbesondere aus der Vereinigung katholischer, lutherischer und reformirter Landesgebiete unter einem Landesherrn) entwickelt sich langsam fortschreitend der Grundsatz der Glaubensfreiheit, der Bekenntnißfreiheit, der freien Religionsübung und Gleichheit der Bekenntnisse, der Unterrichtsfreiheit und der Aufhebung der Censur. Es ist die Ehre des Germanischen Geistes, an der Spitze dieser geistigen Befreiung zu stehen, ebenso in der alten wie in der neukolonisirten Welt. Gerade in diesem tiefer erfaßten Grundsatz der Lehrfreiheit entsteht in den Nordamerikanischen Freistaaten und in Deutschland, Hand in Hand damit, der Grundsatz des „S.“, und zwar aus folgender Betrachtung.

Die abstrakte Unterrichtsfreiheit ebenso wie die abstrakte Erwerbsfreiheit bestehen praktisch nur für die besitzenden Klassen; für die große Mehrheit der Bevölkerung haben sie nur eine negative Bedeutung. Die unteren Schichten der Gesellschaft haben nicht die Mittel, oft nicht die Einsicht und den Willen, solche fakultative Freiheiten sachgemäß und gleichmäßig zu verwirklichen. Erst von dem höheren Standpunkt der Gemeinschaft aus lassen sich diese Mängel und Ungleichheiten überwinden. Wie der Staat als sittliche Gemeinschaft den Beruf hat, die Lebensexistenz des Erwerbsunfähigen durch eine Zwangsarmenpflege zu beschaffen, so hat er den Beruf, die geistige und moralische Existenz der unmündigen Jugend zu sichern, weil sie selbst dafür nicht zu sorgen vermag. In Achtung vor dem Kreis der Familie überläßt er diese Fürsorge zunächst dem Hause. Aber die Gewalten des Hauses sind nicht mehr absolute wie im Römischen Alterthum. Wo das Gebot der Liebe und der Pflicht im häuslichen Kreise versagt, ist im Germanischen Leben von früher Zeit an ein Schutzberuf des Staates für die passiven Glieder des Hausverbandes zur Gel-

tung gekommen. Er kann sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, weil es seine eigenste Sache ist, für die Lebensbedingungen der Gemeinschaft zu sorgen. Es giebt aber in der That ein nothwendiges Minimalmaß geistiger Entwickelung, welches der in der Gemeinschaft aufwachsenden Jugend erst die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins eröffnet, welches zur Aufrechterhaltung des Nahrungs- und Kulturstandes der Gesammtheit, ja selbst für die Heeresverfassung und die innere Sicherheit des Staatslebens unentbehrlich erscheint. Wie diese Elementarbildung unerläßlich für alle Staatsangehörige, so ist sie die Voraussetzung und Einleitung für alle Weiterbildung in den höheren Stufen. Sie wird eben dadurch die Voraussetzung des geistigen Verkehrs, der ineinandergreifenden Bewegung, des geistigen Fortschritts der ganzen Nation. Die in ihr gegebene Möglichkeit der Weiterbildung des Einzelnen wird zur Vorbedingung für die geistige Bewegung des Ganzen. Sie kann daher weder von der zufälligen Auffassung der einzelnen Familie, noch von den Besitzverhältnissen der einzelnen Familie schrankenlos abhängig bleiben, wird vielmehr zum staatlichen Zwangsrechte in folgenden Grenzen:

1) Der S. beschränkt sich auf die Stufe des Elementarunterrichts, d. h. auf das Maß intellektueller wie religiöser Bildung, welches nach der Kulturstufe des Volks „nicht als Gabe einzelner Familien, noch als ein besonderes Gut einzelner Klassen der Bevölkerung, sondern als das gemeinsame Bedürfniß Aller für Alle gewährt werden muß". Es war zuerst das städtische Leben, welches nach der Reformation die Nothwendigkeit erkannte, außer dem Religionsunterricht die Anfangsgründe der Wissenschaft in diesen Kanon des allgemein Nothwendigen aufzunehmen. Die Städte wurden damit die Wiegen der heutigen Volksschule und eines eigenen Standes, der Volksschullehrer. Der Wohlfahrtsstaat des 18. Jahrhunderts hat sich von da aus des großen Gedankens bemächtigt, weil auch für ihn Bildung zur „Macht" wird. Aus manchen Uebertreibungen und Verirrungen dieser Richtung kommt die heutige Zeit zu der Einsicht, daß nur das gleichmäßig Durchführbare Gegenstand des Zwanges sein kann, daß der Elementarunterricht eine organische Stufe des gesammten Bildungswesens bis zur höchsten Berufsbildung hinauf werden, daß ebendeshalb seine Grenze mit dem Stand des gesammten Bildungswesens nothwendig wechseln muß. Schon aus diesem Grunde kann das Unterrichtswesen nur durch die organisirende Gewalt des Staats als Ganzes gestaltet werden, und kann deshalb an der Selbständigkeit der Kirchen, Gemeinden und Familien keine absolute Grenze finden.

2) Die obligatorische Elementarschule umfaßt auch den Religionsunterricht — ihren ursprünglich ausschließlichen Gegenstand. Es ist dies das historische Recht der anerkannten Kirchen. Es läßt sich nicht ignoriren, daß immer noch ein erheblicher Theil der Ausstattung der Volksschule ein Erbtheil der kirchlichen Gemeinden und Institute ist, und daß 98—99 Prozent der Bevölkerung in Deutschland mit ihrem kirchlichen Bekenntniß auch dies Erbgut überkommen haben. Noch allgemeiner spricht dafür das sachliche Bedürfniß, welches den Religionsunterricht als Grundlage aller Lehre der unmündigen Jugend festhalten muß. Eine Trennung von Volks- und Religionsschule würde zu einem Dualismus kirchlicher und weltlicher Schule führen. Beide würden sich bekämpfen, anstatt zusammenzuwirken. Beide würden verkümmern, wo die vorhandene Ausstattung kaum für eine Schule ausreicht. In Deutschland insbesondere würde der Zwiespalt aller Lebensanschauungen und Gewohnheiten durch die ausschließlich kirchliche Volksschule von Unten herauf der Nation wiederum anerzogen werden. — Es entsteht durch dies schwierige Verhältniß eine neue Staatsaufgabe, welche in Deutschland ihre Grundlage in der Parität der anerkannten Kirchen findet, vermöge deren eine gleiche Fürsorge und Verwendung des überkommenen Schulvermögeas stattfinden muß, nicht mehr nach einem Normaljahr, sondern nach dem heutigen Stand der Bevölkerung und des Bedürfnisses. Diese Parität und das gleiche Recht der dissentirenden Bekenntnisse auf

die Wohlthat der Volksschule bedingen die Staatsleitung in erhöhtem Maße, und daneben ein Recht der Kirchengewalten, nicht zur unmittelbaren „Mitleitung" der Schule, wol aber zur Kenntnißnahme, Fürsorge und Abwehr, daß das wirkliche Bekenntniß der Kirche in der Schule gelehrt und nichts diesem Bekenntniß Feindseliges in der Schulordnung Platz finde.

3) Der S. gilt nur ergänzend. Er reservirt der Familie das Recht, ihn jeder Zeit zu ersetzen durch einen gleich guten, in der Regel freilich theureren, Privatunterricht. Der S. wahrt auch das absolute Recht der Gewissensfreiheit, indem er kein Kind zum Religionsunterricht einer ihm fremden Konfession nöthigt. Es genügt in diesem Punkt auch der Nachweis eines Privatunterrichts in einem dissentirenden Religionsbekenntniß, dessen „religiöse Substanz" zu prüfen übrigens niemals Sache des Staates sein kann.

Mit dieser Begrenzung ist das hartklingende System des S. vom religiösen, sittlichen, rechtlichen, nationalen, wirthschaftlichen Standpunkt aufrecht zu erhalten. Sein mächtigster Gegner freilich bleibt die römisch-katholische Kirche. Sie hält unabänderlich das Recht auf die Lehre der Unmündigen als eine Pflicht ihrer Glaubensgenossenschaft fest. Sie betrachtet das Recht, „ihre Herde zu weiden", als unmittelbar göttlicher Einsetzung. Diesem Anspruch gegenüber hat der Staat das Recht seiner allgemeineren und damit höheren Gemeinschaft geltend zu machen, welches auch andere Bekenntnisse zu einer nationalen und sittlichen Gemeinschaft zusammenfassen und zusammenhalten soll. Er vermag der beanspruchten „Freiheit" der Kirche nur die Garantie zu gewähren, daß in der Schule das kirchliche Bekenntniß gelehrt und keine der Kirche feindselige Einrichtung geduldet wird. Zur Behauptung ihrer Herrschaft stellt sich die heutige klerikale Richtung freilich auf den Standpunkt, daß die Elementarschule „Erziehungsanstalt" sei, der S. also ein Eingriff in das absolute Erziehungsrecht des Vaters. Die Schule ist aber in erster Stelle Unterrichtsanstalt für Wissen, verbunden mit der Lehre der Religion. Dem Erziehungswerk des Hauses tritt sie nur ergänzend, aushelfend, fördernd hinzu. Sie gewährt das, was die isolirte Familie dem Kinde als Regel nicht zu geben vermag. Sie beschränkt sich grundsätzlich so weit, um die wirklich erziehende Thätigkeit der Familie nicht zu durchkreuzen und zu hindern. Als ein, immerhin mangelhafter, Ersatz der Erziehung tritt sie nur ein für die verwahrloste, unsittliche Familie. Vermag aber die Kirche eine solche Entartung einzelner Glieder nicht zu überwinden, so sollte sie dem Staat nicht Opposition machen vom Standpunkt einer behaupteten Souveränetät der Familie gerade für unwürdige Familienhäupter. Ein Recht, durch das Familienhaupt auf die Erziehung zu wirken, sowie die völlige Freiheit der Einwirkung auf ihre mündig gewordenen Glieder, wird der Kirche vom Staate nirgends bestritten. — Auch in England hat der Standpunkt der Staatskirche, vereint mit den Lebensanschauungen der regierenden Klassen, sich bis in das letzte Menschenalter gegen den S. gesträubt und erst in der Gesetzgebung seit 1870 sich dem Deutschen System immer weiter genähert. — In Frankreich hat die Revolution mit ungestümer Gewalt den Jugendunterricht als ein Gesammtrecht der Gesellschaft reklamirt, ist damit aber nur zu einer allbevormundenden Staatsverwaltung des Unterrichtswesens gelangt, die zur Behauptung ihres Absolutismus wieder zu einer Theilung ihrer Herrschaft mit der römisch-katholischen Kirche genöthigt war. Die geistige Unfreiheit behauptet sich hier unter dem abstrakten Titel einer „Freiheit der Lehre und des Unterrichts". In Belgien hat diese Richtung sogar ein grundgesetzliches Verbot des S. durchgesetzt. In den größeren konstitutionellen Ländern ist außer der Herrschaft der Staatskirche auch der überwiegende Einfluß der besitzenden Klassen auf die Staatsgewalt, welche die soziale Bedeutung des S. für die Erhebung der arbeitenden Klassen zur „Theilnahme am Staat" bisher nicht genügend gewürdigt hat.

So erscheint denn Deutschland das Normalland des S. Es ist vorzugsweise der Deutsche Geist, der die Schule als ein öffentliches Institut entwickelt hat.

Diese Schule kennt keinen Unterschied der Gesellschaft, sie bietet, was sie zu geben hat, für Alle. Sie setzt sich die große Aufgabe, der Menschheit die Bedingungen der persönlichen geistigen Entwickelung Aller zu geben. Sie ist die erste Grundlage der sozialen Freiheit, indem sie allein das Aufsteigen aus allen in alle Klassen durch die Vermittelung der geistigen und sittlichen Bildung ermöglicht. Mit dem Systeme des S. in den Edikten von 1717 und 1736 wurde insbesondere das neuere Preußische Staatswesen inaugurirt. Nach der Erwerbung Schlesiens hat Friedrich der Große zuerst ein würdiges Muster der paritätischen Volksschule für Evangelische und Katholiken gegeben. Unter allem Wechsel der Verwaltungssysteme ist der S. noch einmal im Gesetz vom 23. Juli 1847 auch für die jüdischen Gemeinden in voller Korrektheit durchgeführt. Was die Entwickelung des Deutschen Volkes zur machtvollen Einheit, was insbesondere die Deutsche Heeresverfassung zur Europäischen Hegemonie geführt hat, ist an erster Stelle die geistige Entwickelung der Gesammtheit durch den S., der seine Anerkennung und Geltung in der Europäischen Welt durch seine Erfolge sichert, und bis zum Schluß unseres Jahrhunderts ein Gemeingut der civilisirten Welt sein wird.

Lit.: Für England: The Education of the People by Canon Norris, 1869. — E. Wagner, Das Volksschulwesen Englands und seine neueste Entwickelung, 1865. — Für Frankreich: Eugène Rendu, De la loi de l'Enseignement und De l'Education populaire dans l'Allemagne du Nord. — Für Deutschland: L. v. Stein, Die Verwaltungslehre, V. Theil: Das Elementar- und das Berufsbildungswesen, Stuttg. 1868, S. 71—189. — Gesammtnachweisungen über die einzelnen Staaten in Schmid's Encyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens, 1859 ff. — Für die Hauptstreitfragen in Deutschland: Gneist, Konfessionelle Schule, Berl. 1869.

Gneist.

Schürpf, Hieronymus, ♂ 12. IV. 1481 zu St. Gallen, studirte unter Krafft in Basel, wurde zu Tübingen magister artium, später nach der soeben gestifteten Universität Wittenberg berufen, 1505 legens des liber Sextus und der Clementinen, 1507 ord. jur. civ. in Codice, dann Beisitzer des Sächs. Oberhofgerichts zu Altenburg und Leipzig und Kurfürstl. Rath, 1536 legens in Digestis, darauf in Frankfurt a. O., † 6. VI. 1554.

Schriften: Consiliorum s. responsorum juris centuria I^a^ Francof. 1545; cent. II^a^ Francof. 1551; cent. III^a^ Francof. 1553 — ed. tert. 1594 — ed. nov. Francof. 1617. — Oratio de reverentia legum und de legum justitia et disciplinae praestantia ac necessitate in Melanchthon, Selectae Declamationes, III. 101, 142.

Lit.: Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erl. 1866, S. 178—229, 415—454. (Muther, Der Reformationsjurist Dr. Hieronymus Schürpf, Erl. 1858). — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 266 u. ö.

Teichmann.

Schurfschein. Das nach dem älteren Bergrechte an eine Erlaubniß nicht gebundene Schürfen ward im Verlaufe der letzten Jahrhunderte, zunächst hauptsächlich im Interesse des an Werth gestiegenen Grundbesitzes, durch die wichtigeren Partikularrechte (vgl. Achenbach, Deutsches Bergrecht, I. S. 332 ff., sowie ferner wegen der Sächsischen Observanz, Köhler, Anleitung, S. 135) von einer bergamtlichen Schurflizenz abhängig gemacht, welche sich im Sächs. und Oesterr. Bergrechte bis heute erhalten hat, woselbst sie in eine engere Verbindung mit den Normen über die Bevorrechtung zum Muthen (s. d. Art. Finderrecht) getreten ist. Für den ursprünglichen Zweck (Schutz des Grundeigenthümers) bietet der S. nur insofern ein geeignetes Mittel, als „durch die Nothwendigkeit der Nachsuchung des S. eine Beaufsichtigung der Schürfenden ermöglicht wird" (Achenbach, a. a. O. S. 333).

A. Im Königreich Sachsen wird das Recht, innerhalb gewisser Grenzen (Schurffeld) unter Ausschließung jedes Dritten und mit dem Vorrechte zum Muthen metallische Mineralien (s. d. Art. Bergrecht) von der Erdoberfläche aus aufzusuchen und zu diesem Zwecke in fremden Grund und Boden einzuschlagen, vom Bergamte durch Ausstellung eines S. ertheilt. Unter mehreren Bewerbern hat der frühere ein Vorrecht auf Ausstellung des S. Der Grundeigenthümer bedarf selbigen zum Schürfen auf eigenem Grunde zwar an sich nicht, wol aber, um ein Vorrecht

zum Muthen geltend zu machen. Das Schurffeld ist nach seinen Grenzen genau zu bestimmen, darf aber 400 000 Quadratmeter Ausdehnung nicht überschreiten. Innerhalb dieser Grenzen darf dasselbe Recht nicht gleichzeitig an verschiedene Personen ertheilt werden. Einem Schürfer dürfen gleichzeitig mehrere Schurffelder nur dann zugetheilt werden, wenn dieselben mindestens 2000 Meter in kürzester Linie von einander entfernt liegen. Die Ausstellung eines S. erfolgt nur für die Dauer eines Jahres; sechsmonatige Verlängerung ist zuläßig, wenn der Schürfer an dem Beginne oder der Beendigung der Schurfarbeit ohne sein Verschulden behindert worden ist. Nach Ablauf der Frist darf demselben Schürfer auf dasselbe Schurffeld binnen 3 Jahren kein S. wieder ertheilt werden (darüber, daß diese zeitlichen und örtlichen Schranken illusorisch sind, s. Achenbach, a. a. O. S. 384; doch wird eine Schurfsteuer von jährlich 40 Pfennig für 4000 Quadratmeter Schurffeld erhoben: Gesetz vom 10. Okt. 1864 § 9). In verliehenem Felde darf Schurferlaubniß nur wegen der nicht in der Verleihung begriffenen verleihbaren Mineralien gewährt werden. Auf unterirdische Schurfarbeiten leiden diese Vorschriften analoge Anwendung, doch hat besondere Festsetzung der Schurffrist und bzw. einer Minimalbelegung des Schurffeldes zu erfolgen (Allgem. Berggesetz vom 16. Juni 1868 §§ 18 ff.).

B. In Oesterreich bedarf, wer schürfen will (auch der Grundeigenthümer), hierzu der Bewilligung der Bergbehörden. Schurfbewilligungen werden nur auf die Dauer Eines Jahres ertheilt, können aber auf Nachweisung geschehener Schurfarbeiten von Jahr zu Jahr verlängert werden. Durch die Schurfbewilligung erlangt der Schürfer die Befugniß, innerhalb seines Schurfgebietes, insoweit ältere Bergbaurechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben, aber noch kein ausschließendes Recht zum Schürfen im Schurfgebiete. Ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Schurffeld (Freischurf) wird erst erworben, wenn der Schürfer der Bergbehörde den Punkt anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt. Binnen drei Tagen nach Bestätigung der Präsentirung der Freischurfanzeige muß das Schurfzeichen gesetzt und davon der politischen Bezirksbehörde Mittheilung gemacht werden. Das durch den Freischurf gegebene Schutzfeld ist ein Kreis, dessen Centrum das Schurfzeichen bildet, mit einem Halbmesser von 425 Meter (Allgem. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §§ 13 ff.). Der Freischurf muß bauhaft gehalten werden (§ 170), weshalb eine zeitliche Beschränkung des Freischurfrechts nicht stattfindet. Die (einfache) Schurfbewilligung kann für ein beliebig großes Feld erlangt werden (Vollzugsvorschr. § 10, 2), aber auch der Freischürfer kann beliebig viele Freischurfkreise nebeneinander lagern (ebenda § 26 Abs. 2). 4 Gulden jährliche Freischurfgebühr (Kaiserl. Verordn. vom 29. März 1866, R.G.Bl. Nr. 42).

In Sachsen wie in Oesterreich muß der S. vom Schürfer dem Grundeigenthümer vor Beginn von Schurfarbeiten auf dessen Grundstücke vorgelegt werden. Ueber die zwischen beiden entstehenden Differenzen s. d. Art. Bergrecht.

C. In Preußen ward durch die revidirten Bergordnungen und das LR. (II. 16 §§ 141 ff.) der S. für alle Schürfer vorgeschrieben und zur Bedingung für Berufung auf das Finderrecht gemacht. Dauer des S.: 1 Jahr 6 Wochen. Nach Ansicht des OTrib. (Plenarbeschluß vom 12. Juni 1843, Entscheid. Bd. 9 S. 90) deckte derselbe für die Dauer seiner Gültigkeit das Feld dergestalt, daß dadurch die Muthung eines zufällig Findenden ausgeschlossen ward. Das Allgem. Berggesetz vom 24. Juni 1865 hat unter Rückkehr zu dem, der neuen Feldesverleihungsweise entsprechend modifizirten, Finderrechte, in welchem es eine zweckmäßige Aufmunterung zu Schürfversuchen und einen festen, dem hergebrachten Rechtszustande entsprechenden Anhaltspunkt für die Entscheidung über kollidirende Bewerbungen erblickt (Motive zu § 24), den S. wieder fallen lassen.

D. In Frankreich ist, da dort prinzipiell der Grundeigenthümer als schurfberechtigt angesehen wird, ein Dritter nur mit Genehmigung der Regierung und

unter Entschädigung des Grundeigenthümers (oder als Cessionar des letzteren) zum Schürfen befugt (Art. 10 des Bergwerksdekrets vom 21. April 1810). Dagegen fordert das Sardinische Berggesetz vom 20. Nov. 1859 (Zeitschr. für Bergrecht I. S. 520) Art. 20 ff. den S. selbst vom Grundeigenthümer. Dauer regelmäßig höchstens 2 Jahre. Leuthold.

Schwängerungsklage. Das Röm. Recht leitet aus dem bloßen unehelichen Beischlaf (stuprum) weder für die Geschwängerte, noch für die unehelichen Kinder (spurii) besondere Rechte ab: nur den im Konkubinat erzeugten Kindern (liberi naturales) steht ein Recht auf Alimentation gegen ihren Erzeuger zu, wie sie ein gesetzliches Erbrecht haben. Aus dem Kan. Recht schreibt sich ein Anspruch der Geschwängerten auf Ehelichung und Dotation. Die Praxis hat diesen umgestaltet und den unehelichen Kindern den Alimentationsanspruch der Konkubinenkinder gegeben. Diese verschiedenen Ansprüche, die theils der Mutter für sich, theils dem Kinde zustehen, pflegen durch eine gemeinsame Klage, die S., verfolgt zu werden. In der Regel wird diese von der Mutter und einem Vertreter des Kindes gemeinsam angestellt; in einzelnen Landestheilen kann die Mutter den Anspruch zum Vortheil des Kindes allein erheben.

1) Der auf dem Kan. Recht beruhende Anspruch auf Ehelichung und Dotation ist in der Praxis zu einem Anspruch auf Ehelichung oder Dotation geworden. Nach dem Wesen alternativer Verbindlichkeiten steht das Wahlrecht regelmäßig dem Verpflichteten zu; die Dotationsforderung kann aber ohne Weiteres geltend gemacht werden, wenn die Vollziehung der Ehe ohne Schuld der Geschwängerten unmöglich geworden ist. Nach der Praxis einzelner Landestheile hat überhaupt die Geschwängerte die Wahl. Streitig ist, ob der Anspruch durch das bloße stuprum ohne erfolgte Schwängerung begründet wird. Die Klage steht der ehrbaren Jungfrau (oder Wittwe) zu. Sie wird ausgeschlossen durch den Nachweis der Bescholtenheit, insbesondere eines Geschlechtsverkehrs mit anderen Männern, durch die Einrede vertragsmäßiger Abfindung, durch den Eintritt von Umständen, die zur Aufhebung eines Verlöbnisses berechtigen. Der Umfang der Dos (Entschädigung, Kranzgeld) wird durch richterliches Ermessen bestimmt. Ist auf Ehelichung geklagt und erkannt, so kam in früheren Zeiten als Exekutionsmittel neben der executio ad faciendum wol auch eine wirkliche Zwangstrauung vor, die indessen schon vor der Reichsgesetzgebung überall antiquirt, jedenfalls durch diese beseitigt ist. Als Entschädigungs- oder Dotationsklage geht der Anspruch aktiv oder passiv auf die Erben über. — Das Sächs. BGB. entspricht in seinen Vorschriften wesentlich dem Gem. Recht. Die Klage ist auch ohne den Erfolg der Schwängerung auf außerehelichen Beischlaf zu gründen, sie geht aktiv nur dann auf die Erben über, wenn sie schon von der Geschwächten selbst bei Gericht angebracht war. — Das Preuß. Recht kennt nur einen Entschädigungsanspruch der Geschwängerten, keinen Anspruch auf Ehelichung auf Grund des außerehelichen Geschlechtsverkehrs; auch jener findet nur statt im Fall der Nothzucht oder eines derselben gleichstehenden Verbrechens und bei Schwängerung einer zwar nicht förmlich, aber doch in bestimmter Weise öffentlich verlobten Braut. — Das Franz. Recht kennt einen Dotationsanspruch der Geschwängerten nicht, im Falle der Nothzucht und Entführung wird jedoch von der Praxis eine Entschädigungsklage zugelassen. — Vgl. übrigens auch den Art. Dotationspflicht.

2) Der Geschwängerten steht nach allgemeinem Gewohnheitsrecht ferner ein Anspruch auf die Kosten der Entbindung, Taufe und sechswöchentlichen Verpflegung zu. Durch diesen Anspruch wird der Alimentationsanspruch des Kindes für die ersten Wochen seines Lebens nicht ausgeschlossen. Der Anspruch wird überall (auch in Sachsen und Preußen) unter denselben Voraussetzungen zugelassen, unter denen die Alimentationsklage des Kindes stattfindet.

3) Der Alimentationsanspruch ist ein Anspruch des Kindes, wenn er auch in einzelnen Landestheilen unter dem Gesichtspunkt eines Anspruchs auf einen Beitrag zu der während ihrer Lebenszeit zunächst ihr selbst obliegenden Alimentation von der Mutter allein geltend gemacht werden kann. Der Anspruch beruht auf der Thatsache der Zeugung. Dieselbe kann dem Kinde gegenüber nicht als ein Delikt angesehen werden; ebensowenig aber wird auf Grund derselben gemeinrechtlich ein Status der Vaterschaft anerkannt. Die rechtliche Grundlage ist lediglich die gesetzliche oder vielmehr gewohnheitsrechtliche Vorschrift, die den außerehelichen Erzeuger für die Alimentation des Kindes haften läßt, es ist eine Klage ex lege. Zu Grunde liegt dabei die nach dem geschriebenen Recht nur für die Konkubinenkinder ausgesprochene Verbindlichkeit. — In analoger Anwendung der Vorschriften über die Zeit, für welche der Satz gilt: pater est quem nuptiae demonstrant, wird derjenige als alimentationspflichtig angesehen, der mit der Mutter des Kindes vom 182ten bis 300ten Tag vor der Geburt Geschlechtsverkehr gehabt hat. Streitig ist, ob die hieraus erwachsende Vermuthung der Zeugung fortfällt, wenn der Geschlechtsverkehr mit mehreren Personen in der Konzeptionszeit festzustellen ist. Soviel sich hierfür sagen läßt, so hat doch das Gewohnheitsrecht, das übrigens den Anspruch in verschiedenen Gegenden verschieden entwickelt hat, meist die exceptio plurium concumbentium verworfen. Bald wird der Mutter dabei das Recht der Auswahl mit jus variandi zugestanden, bald eine solidarische Verbindlichkeit der mehreren Zuhalter angenommen. Der Alimentationsanspruch steht auch den im Ehebruch und in Blutschande erzeugten Kindern zu; bei den ersteren muß die Erklärung für illegitim vorangegangen sein. Die Alimentationspflicht dauert bis zum vierzehnten Lebensjahr des Kindes, in einigen Gegenden bei Mädchen nur bis zum zwölften. Streitig ist, ob der Verpflichtete, statt Alimente zu zahlen, das Kind in eigene Pflege nehmen kann und ob eine subsidiäre Alimentationspflicht des Vaters des Schwängerers stattfindet. Vgl. hierüber und über andere Streitpunkte den Art. Alimentationspflicht. — Das Preuß. Recht betrachtet das Verhältniß des außerehelichen Erzeugers als ein Statusverhältniß, auf dessen Anerkennung zu klagen ist und das, wenn anerkannt, auch ein Erbrecht begründet. Die Konzeptionszeit ist auf die Periode vom 210ten bis 285ten Tag vor der Geburt beschränkt. Im Ehebruch erzeugte Kinder und solche, deren Mutter in der Konzeptionszeit anderen Männern den Beischlaf gestattet hat oder zur Zeit des Geschlechtsverkehrs in geschlechtlicher Beziehung bescholten war, haben keinen Anspruch. Ueber die Höhe der Alimente entscheidet der Bedarf von Kindern des geringsten Standes. — Im Sächs. Recht gilt als verpflichtet zu einem Beitrag zur Alimentation, der unter Berücksichtigung des Standes der Mutter, der Bedürfnisse des Kindes und des Vermögens des Vaters innerhalb gesetzlicher Maximal- und Minimalsätze festzustellen, wer mit der Mutter vom 182ten bis 302ten Tag vor der Geburt, den Tag der letzteren ungerechnet, den Beischlaf vollzogen hat. Mehrere Konstupratoren haften als Gesammtschuldner. — Das Franz. Recht verbietet die Erforschung der Vaterschaft, außer im Fall der Nothzucht und Entführung, formell anerkannte Kinder können Alimentation fordern.

Durch das GVG. § 23 sind die Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe der amtsgerichtlichen Zuständigkeit zugewiesen.

Lit. u. Gsgb.: S. die Citate im Art. Alimentationspflicht. — Glück, Pandekten, Bd. XXVIII. S. 183. — Busch, Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen, 1828. — Gett, Ueber die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, 1836. — Friedensburg, Die Lehre von den rechtlichen Folgen der außerehelichen Schwängerung, 1854. — Arnold, Ueber Alimentations- und Deflorationsklagen, 1851. — Nov. 89 c. 12, 13. — Cap. 1 X. de adult. 5, 16. — Sächs. BGB. §§ 1551 ff., 1858 ff. — Preuß. Gesetz vom 24. April 1854 (Ges.Samml. S. 193). — Code civil art. 336 ss., 340, 762.

Eccius.

Schwarzenberg, Johann Freiherr zu S. und Hohenlandsberg, ♂ 12. XII. 1463, widmete sich dem Kriegsleben und wohnte den Heereszügen Maximilian's I. bei, wurde jedoch später Hofmeister der Bischöfe von Bamberg, verfaßte 1507 die Bambergische Halsgerichtsordnung, die für die nachfolgenden das Muster war, † 21. X. 1528.

Lit.: Zöpfl in v. Jagemann's Zeitschr. für Deutsches Strafverfahren, I. (1840) 133 bis 144. — Herrmann, Joh. Freih. zu Schwarzenberg, Leipz. 1841. — Weißel, Hanns Freih. v. Schwarzenberg, Grünberg 1878. — Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina, Würzb. 1876. — Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, Leipz. 1879. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 612—617. — Osenbrüggen in der Allgem. Oesterr. Gerichtsztg. 1857, Nr. 89—91. — Berger in der Oesterr. Revue, IV. Jahrg. 1866, Heft 11 S. 32 ff. — Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, II. 54 ff. — Geib, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipz. (1861), I. 254—259. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 242, 248. — Handbuch des Deutschen Strafrechts von v. Holtzendorff, I. (1871), 68. Teichmann.

Schweder, Gabriel, ♂ 1648 zu Cöslin, Prof. in Tübingen, † 1735.

Schriften: Introductio in jus publ. imp. Rom. novissimum, Tub. 1681, nona ed. 1722. — Disput. tomi II. c. Burgermeisteri, Esling. 1731.

Lit.: Jugler, V. 108. — Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 70. — Pütter, Litt., I. 260—263; II. 263. Teichmann.

Schweigaard, Anton Martin, ♂ 11. IV. 1808 zu Kragerö, stud. in Christiania, bereiste seit 1833 Schweden, Deutschland, Schweiz, Frankreich, Dänemark, um sich namentlich mit dem Bank- und Geldwesen vertraut zu machen, 1835 Prof. der Rechte in Christiania, 1840 Prof. der Statistik und der Staatswissenschaften. Als Vertreter der Hauptstadt seit 1841 wußte er sich die Achtung aller Parteien zu erwerben und wurde 1845 Bankdirektor, † 2. II. 1870.

Schriften: Den norske Proces, Christ. 1846—1849, (4) 1879. — Om Konkurs og om Skifte og Arvebehandling, 1871. — Den norske Handelsret, 1841. — Kommentar over den norske Kriminallov, Christ. 1844—1846, (2) 1860—1862.

Lit.: Brockhaus. — Nypels, p. 154. — Meyer, Konv.Lex. (3. Aufl.), Bd. XVI. S. 661. — Goldschmidt, H.R. (2), I. 263. — Aagesen, Fortegnelse, 1876. — Goos, Den danske Strafferet, I. (1875) 450; Derselbe in Revue de droit int. XII. 435. Teichmann.

Schweitzer, Christ. Wilh., ♂ 1. XI. 1781 zu Naumburg, Privatdozent in Wittenberg, Assessor der Juristenfakultät, nach längeren Reisen 1806 Advokat, Rechtsanwalt in Ronneburg, 1810 Prof. in Jena, 1813 Hofrath, 1817 beim OApp.Ger. vierter akademischer Rath, 1818 im Weimarischen Staatsministerium, 1828 wirklicher Geh. Rath, trat 1848 zurück, † 21. X. 1856 auf Clodra bei Weida.

Lit.: Hotzel, Ueber die liter. und staatsmännische Wirksamkeit von S., Jena 1857. — Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 84, 85. — Mohl, II. 388. Teichmann.

Schweppe, Albrecht, ♂ 21. V. 1783 zu Nienburg, stud. in Göttingen, wurde 1803 Doktor daselbst und Dozent, 1805 außerordentl., 1814 ordentl. Prof. in Kiel, 1818 in Göttingen, 1822 am OApp.Ger. in Lübeck, † 23. V. 1829.

Schriften: Diss. de querela inoffic. testam., Gott. 1803. — Entwurf eines Systems der Pandekten, Kiel 1806, 3. Ausg. 1812. — Das System des Konkurses der Gläubiger, 1812, (3) 1829. — Das Römische Privatrecht in seiner Anwendung auf Deutsche Gerichte, Alt. 1814, 4. Ausg. (Mejer) Gött. 1828—1834. — Römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer, Gött. 1822, 3. Ausg. 1832. — Jurist. Magazin, Alt. 1818.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. VII. S. 449, 450. Teichmann.

Schwurgericht (geschichtlich). Nach der Aufnahme der fremden Rechte hat sich in Deutschland das Strafverfahren auf Römisch-kanonistischer Grundlage immer mehr nach einer Richtung hin entwickelt, welche zu den Germanischen Grundsätzen über das Beweisrecht, die Stellung des Richters, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und über die Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege in grellen Widerspruch trat. Der Zustand der Strafrechtspflege wurde in Folge dessen ein unhaltbarer. Partielle Reformversuche erwiesen sich als ungenügende Halbheiten und lieferten den Beweis, daß nur ein vollständiger Bruch mit den

überlieferten Traditionen des inquisitorischen Verfahrens dauernde Abhülfe gewähren könne. Für die Neugestaltung des Prozeßrechts wurde das Beispiel Frankreichs maßgebend, wo eine ähnliche Entwickelung schon 1791 zur Aufnahme der Geschworenengerichte geführt hatte. Die Bewegung, welche sich in Deutschland dasselbe Ziel setzte, hielt sich zunächst an die von dem Englischen Typus vielfach abweichende Form der Französischen Jury und war von derselben hochpolitischen Auffassung durchtränkt, welche schon 1790 in den vorbereitenden Debatten der Französischen Nationalversammlung zur Geltung gekommen war und seitdem sehr zu Ungunsten der S. auf lange Zeit hinaus die herrschende geblieben ist. Trotz diesen und anderen Irrthümern, trotz ungerechtfertigter Ueberschätzung und kurzsichtiger Anfeindung haben die S. sich zunächst in den einzelnen Staaten Deutschlands eingebürgert und sind sie dann durch das GVG. und durch die RStrafPO. zu einer Institution des Deutschen Reichsrechtes erhoben worden.

Der thatsächlichen Entscheidung des Kampfes über die Reform des Deutschen Strafverfahrens ging eine lebhaft geführte literarische Fehde voraus, die zum Theil auf rechtsgeschichtlichem Boden ausgefochten wurde, da man sich nicht verhehlen konnte, daß die richtige Würdigung und Auffassung des Instituts einen Einblick in die historische Entwickelung desselben zur Voraussetzung habe. Zudem mußte das Dunkel, in welchem die Anfänge der vielbesprochenen Einrichtung verborgen lagen, zu geschichtlichen Untersuchungen anreizen. Die Zahl derselben ist darum Legion. Deutschland, England und Frankreich haben sich so ziemlich zu gleichen Theilen in die einschlägige Literatur getheilt. Die zur Lösung des Problems aufgestellten Ansichten gingen soweit auseinander, daß sie die Zahl der überhaupt möglichen Hypothesen so ziemlich erschöpften. Ihrer nationalen Herkunft nach wurde die Jury als Angelsächsisch, als Anglonormannisch, als Wälisch, als Urgermanisch, als Skandinavisch, als Fränkisch, als Normannisch oder gar als Slavisch bezeichnet, ja aus dem Römischen, dem Kanonischen und aus dem Orientalisch-Französischen Recht wurde sie hergeleitet. Ebenso bestritten war der juristische Ursprung des Instituts, das heißt die Frage, aus welcher prozessualen Einrichtung es sich entwickelt habe. Sehr verbreitet war früher die Hypothese, daß die Geschworenen aus den Germanischen Urtheilfindern herzuleiten seien. Mit Fug ist man hiervon abgegangen, um den ursprünglichen Sitz der Jury im Beweisverfahren zu suchen, indem man sie aus der Eideshülfe, aus dem „Voreide des Klägers bei handhafter That", aus dem Zeugenverfahren, aus einer Verbindung von Eidhelfern und Schöffen, oder von Eidhelferbeweis und Zeugenbeweis oder aus dem nordischen Rechtsinstitut der Ernannten herstammen ließ.

Das Englische Recht kennt eine Jury in Civilsachen, welche nur als Urtheiljury fungirte und auf dem Kontinente nicht rezipirt wurde, und eine Jury in Kriminalsachen. Letztere kommt als Anklagejury und als Urtheiljury in Anwendung, von welchen jene nur in Frankreich zu einer blos vorübergehenden Rezeption gelangt ist. Die Civiljury ist älter als die Urtheiljury im Strafverfahren und mindestens ebenso alt wie die Anfänge der Anklagejury. Sie möge hier zunächst zur Erörterung gelangen, da ihre Entwickelung zugleich den Schlüssel für das Verständniß der Kriminaljury darbietet.

A. Die Civiljury. In ihrer Geschichte sind drei Entwickelungsstadien zu unterscheiden: das Stadium des Inquisitionsbeweises, das der Beweisjury und das der Urtheiljury, von welchen das erste der Fränkischen, das zweite der Normannischen und Anglonormannischen, das dritte der spezifisch Englischen Rechtsbildung angehört.

a) Der Inquisitionsbeweis. Das Wesen dieses Beweismittels, welches uns zuerst in Kapitularien und Urkunden des Fränkischen Reiches Karolingischer Zeit in deutlich bestimmten Umrissen entgegentritt, liegt in dem Gegensatz zum formalen Beweisverfahren des Altdeutschen Prozeßrechts, insbesondere zum Zeugenverfahren, über welches Th. I. S. 169, 181 zu vergleichen ist. Das Frageverfahren (Inquisitio)

liefert in seiner Anwendung auf das Beweisthema des Prozesses ein zweiseitiges Beweismittel, indem der Spruch der Geschworenen ebenso gut zu Gunsten des Klägers als des Beklagten ausfallen kann. Die Geschworenen werden vom Richter aus den angesehensten Umsassen ausgewählt und geben, nachdem sie entweder durch einen ad hoc geleisteten Schwur oder bei ihrem Treueide die Wahrheit auszusagen gelobt haben, auf die Frage des Richters hin ihren Ausspruch ab, welchen die Partei nicht wie den Zeugeneid durch Berufung auf das Ordal des Zweikampfes in Frage zu stellen vermag. Der Vorladung zur Inquisitio Folge zu geben, war allgemeine Pflicht. Ebenso durften das Wahrheitsversprechen und die Aussage nicht verweigert werden. Für die zur Inquisitio eingeschworenen Umsassen findet sich vereinzelt die Bezeichnung Juratores; so nennt sie nämlich um 906 Regino von Prüm (Th. I. S. 140) in seiner Darstellung des Verfahrens der geistlichen Sendgerichte, welche die Fränkische Inquisitio als Rügeverfahren rezipirt hatten. Die Zahl der Geschworenen war in Fränkischer Zeit noch keine geschlossene, häufig wurden mehr als zwölf verwendet. Desgleichen hatte sich in Bezug auf die zur Gültigkeit eines Ausspruches erforderliche Stimmenzahl noch keine feste Praxis ausgebildet. Wenn zahlreiche oder besonders angesehene Gemeindegenossen widersprachen, mochte die Inquisitio wol in der Regel als resultatlos betrachtet worden sein. Ein Schwanken der Praxis macht sich auch insofern geltend, als manchmal jeder Einzelne seine Aussage gesondert abgab, häufiger aber der Spruch mit gesammtem Munde erfolgte, so daß die Geschworenen dem Gerichte gegenüber als geschlossene Gesammtheit auftraten. Der Wahrspruch erschöpfte in der Regel das volle Beweisthema, indem er die zum Beweis gestellte Frage unmittelbar entschied und die einzelnen Ueberzeugungsmomente, welche dem Spruch zu Grunde lagen, latent blieben. Manchmal gingen aber diese Aussagen mehr ins Detail und gaben die Geschworenen nur ihre objektiven Wahrnehmungen an, es dem Gerichte überlassend, sich hieraus den relevanten Schluß zu ziehen.

Der Inquisitionsbeweis war ein außerordentliches Beweismittel. Das Fränkische Königthum machte ihn als fiskalisches Vorrecht in Prozessen um Königsgut geltend, eine Einrichtung, welche vielleicht in den Fiskalprivilegien des Röm. Rechts einen Anknüpfungspunkt fand. Im Wege des Privilegiums ist das Inquisitionsrecht, d. h. die Befugniß, als Prozeßpartei in jedem Gerichte, auch im Volksgerichte die Anwendung des Inquisitionsbeweises herbeizuführen, von den Fränkischen Königen auf zahlreiche Kirchen und Klöster ausgedehnt worden. Wie nur der König und die von ihm privilegirte Partei das Inquisitionsrecht besaß, so hatte auch nur der König in seiner Eigenschaft als oberster Richter die Befugniß, in einem an ihn gebrachten Prozesse von den Beweisformen des strengen Rechts zu entbinden und eine Inquisitio anzuordnen. In der Regel erfolgte diese Anordnung durch ein königl. Inquisitionsmandat, welches einen Missus mit der Vornahme der Inquisitio im speziellen Falle beauftragte und der Partei, die es erwirkte, urkundlich ausgestellt wurde („Indiculus, Brevis inquisitionis"), damit sie es am Tage des Prozesses vorweisen könne. Als Karl der Große das Institut der ordentlichen Missi geschaffen hatte, erhielten die reisenden Richter allgemeine Vollmacht bei Rechtsstreitigkeiten, die auf ihren Rundreisen vor sie gelangen würden, im Namen des Königs nach eigenem Ermessen die Inquisitio anzuwenden. In erster Linie sollten sie von ihrer Inquisitionsgewalt zu Gunsten von Wittwen, Waisen, homines minus potentes und Kirchen Gebrauch machen, da diese einer prozessualen Vergewaltigung durch die formalen Beweismittel zunächst ausgesetzt waren. In der Jurisdiktion der ordentlichen Gerichtsbeamten, der Grafen, Vizegrafen und der Centenarii war die Inquisitionsgewalt nicht enthalten. Gegenständlich war die Inquisitio auf Streitigkeiten um Grundbesitz und die ihm gleichstehenden Gerechtsame um die Freiheit und um Eigenleute beschränkt. Außerhalb des Prozesses wurde sie zu fiskalischen Zwecken in reinen Verwaltungsangelegenheiten verwendet.

b) Die Beweisjury. Das Merkmal, durch welches die Beweisjury sich von dem eben behandelten Inquisitionsbeweise abhebt, liegt in ihrer festeren formalen Ausgestaltung, insbesondere darin, daß die Geschworenen, von bestimmten Ausnahmsfällen abgesehen, dem Gerichte als eine geschlossene Einheit gegenüberstehen, indem sie ihren Wahrspruch auf Grund vorausgegangener kollegialischer Berathung durch eines ihrer Mitglieder im Namen aller sozusagen als Zeugengenossenschaft abgeben. Das Gericht hat es nicht mehr mit einer Summe von einzelnen Geschworenen, sondern mit einer ad hoc gebildeten Körperschaft zu thun, so daß eine von vornherein zum Zweck des Verhörs stattfindende Isolirung der Einzelnen durch den Richter ausgeschlossen ist. Aeußerlich tritt dieser Fortschritt in der Ausbildung des Wortes Jurata, Jurea, Jurée hervor, welches die Gesammtheit der einzelnen Juratores bezeichnen soll.

Nach der Auflösung der Fränkischen Monarchie hat sich die Inquisitio zunächst als ein außerordentliches Beweismittel in Westfrancien erhalten. Das Französische Königthum brachte sie, wie das Fränkische, in Fiskalprozessen zur Anwendung. Insbesondere haben die Normannischen Herzoge, welche sich die Einrichtungen des Westfränkischen Königshofes zum Muster nahmen, die Inquisitio in fiskalischem Interesse verwerthet. Wie in Karolingischer Zeit wurde durch Privilegien der Normannischen Herzoge das fiskalische Vorrecht einzelnen Kirchen und Klöstern verliehen. Desgleichen finden sich die Inquisitionsmandate, nunmehr technisch brevia inquisitionis genannt, durch welche der Herzog im einzelnen Falle auf spezielle Intervention einer Partei hin eine Inquisitio anordnete, jedoch nicht ohne sich gewöhnlich diese außerordentliche Vergünstigung von der Partei bezahlen zu lassen. Vollständig dieselben Einrichtungen sehen wir die Normannen in dem von ihnen eroberten England mit rücksichtsloser Konsequenz zur Durchführung bringen. Der nationale und der soziale Gegensatz der Eroberer zu den Angelsachsen machte die Anwendung der Inquisitio hier doppelt nothwendig, ein Moment, das in ähnlicher Weise schon bei der Entwickelung des Fränkischen Frageverfahrens eine Rolle gespielt hatte. Namentlich wurde sie oft zu fiskalischen Verwaltungszwecken benutzt. Als universelle Maßregel zur Geltendmachung der königlichen Rechte, als sicherstes Auskunftsmittel der Normannischen Regierung, sich in dem eroberten Lande zurechtzufinden, erlangte sie geradezu politische Bedeutung. So verdankt unter anderen das Domesdaybook, eine eingehende Katastrirung des Landes, seine Entstehung einer umfassenden Inquisitio, welche gegen Ende der Regierung Wilhelm's des Eroberers über die Grundbesitzverhältnisse Englands vorgenommen wurde. Eine wichtige Umwandlung der Institution beginnt mit der Regierung Heinrich's II. Sie streift ihren Charakter eines blos außerordentlichen Beweismittels ab und wird durch organische Einfügung in das Gerichtsverfahren ein ordentliches Rechtsmittel. Seit dieser Zeit sind drei Hauptformen der Normannischen Inquisitio in Civilsachen zu unterscheiden, die inquisitio ex brevi, die inquisitio ex officio, die inquisitio ex iure.

1) Die inquisitio ex brevi. Sie verdankt ihre Entstehung den Satzungen (assisae) Heinrich's II., welche dieser zuerst als Herzog der Normandie in den Jahren 1150—1152, dann als König von England nach 1154 erließ, indem er feststellte, daß in bestimmten Fällen jede Prozeßpartei von der herzoglichen, resp. königlichen Kanzlei ein Breve erwirken könne, durch welches für den betreffenden Prozeß eine Inquisitio angeordnet und somit das alte formale Beweisverfahren mit der ultima ratio des Zweikampfes ausgeschlossen wurde. Das Breve war an den Vicecomes (Bailli) stilisirt und forderte diesen auf, zwölf Geschworene auszuwählen und vor das Königsgericht oder das Gericht eines königlichen Missus oder die herzoglichen Assisen der Normannischen Barone zu laden, um daselbst über die Wahrheit der in dem Breve angegebenen Behauptung der Partei ihren Spruch abzugeben. Für die einzelnen Rechtsfälle haben sich bestimmte Formulare der Brevia

ausgebildet, indem jede Klage, die entweder unmittelbar zur Anwendung der Inquisitio führen sollte oder sonst aus irgend einem Grunde ein königliches Mandat erheischte, ihr eigens stilisirtes Breve erhielt (vgl. Th. I. S. 254). Den Rechtsstreitigkeiten, welche sonst durch das strenge Beweisrecht des formalen Rechtsganges hätten entschieden werden müssen, wurde durch die Brevia die Vergünstigung erleichterter Beweisführung zu Theil. In Besitzstreitigkeiten geben die Brevia (B. de possessione) nicht nur eine Beweisvergünstigung, sondern überhaupt erst ein Klagerecht, da der alte formale Rechtsgang einen selbständigen Besitzprozeß nicht kannte und nach der Natur seines Beweisrechtes füglich nicht kennen konnte. Die Assise Heinrich's II. wurde die Lex Aebutia des Englischen Civilprozeßrechtes, dem sie auf Jahrhunderte hinaus die Grundrichtung seiner Entwickelung gab. Sie hat den alten formalen Prozeß, welcher von vornherein dem allmählichen Untergange geweiht war, in die Bahn der Reform hinübergeleitet und dadurch dem Englischen Recht die Aufnahme des Römisch-kanonistischen Prozeßrechtes erspart, sie hat zugleich die weltliche Justiz in Stand gesetzt, die Konkurrenz mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit siegreich zu bestehen, welche damals nicht blos in Folge der allgemeinen Präponderanz der Kirche, sondern auch durch die Ueberlegenheit des Kanonischen Prozeßrechtes die weltliche Jurisdiktion mit ihrem ungefügen formalen Rechtsgang zu überwuchern drohte.

Weil und soweit die Inquisitio ein ordentliches Beweismittel geworden war, mußten die bis dahin schwankenden Formen rechtlich bestimmt werden, wenn man sich nicht auf das Ermessen der Beamten verlassen wollte, denen die Einleitung oder auch die Durchführung der Inquisitio überwiesen war. So wurde die Zahl der Geschworenen fixirt, welche der Englische Vizekomes, der Normannische Bailli zu einer Rekognitio einzuberufen hatte. Als Regel stellte sich die Zwölfzahl fest, wenngleich die Geschworenenzahlen bei einzelnen Inquisitionen noch lange Zeit differiren, so daß es unrichtig wäre, die Zwölfzahl als ursprüngliches Kriterium der Jury zu betrachten. Ebenso wurde es nothwendig, über die zur Gültigkeit eines Wahrspruches erforderliche Stimmenzahl bestimmte Normen aufzustellen. Bei petitorischen Klagen verlangte man, da ja hier eventuell das formale Beweisverfahren im Hintergrunde stand, in England zwölf, in der Normandie nach einigem Schwanken elf einklängige Stimmen. In possessorischen Sachen begnügte man sich mit der strikten Majorität, so daß man es wol auch ausreichend fand, von vornherein nur sieben Geschworene vorzuladen, die aber dann natürlich übereinstimmen mußten. Der Wahrspruch wird zwar in erster Linie stets durch die Jury als Gesammtheit abgegeben; jedoch hat der inquirirende Richter im Falle eines unklaren, verdächtigen oder nicht einstimmigen Spruches die Befugniß, die Geschworenen von einander zu trennen und einzeln um die Gründe ihres Wissens zu befragen, während sonst der Wahrspruch das Beweisthema, wie es von vornherein durch den Wortlaut des Breve festgestellt wurde, unmittelbar erfaßt. Der Inquisitio ex brevi mußte stets eine Besichtigung des Streitgegenstandes, der Visus terrae, vorausgehen, ein Erforderniß, welches sich daraus erklärt, daß der formale Prozeß mit peinlicher Strenge die genaue Bestimmung des Streitobjektes verlangte. Jenem Visus entsprechend lautete der Eid der Englischen Geschworenen: Hoc auditis Justiciarii quod veritatem dicam de assisa ista et de tenemento, de quo visum feci per praeceptum domini Regis et pro nihilo omittam quin veritatem dicam. Die Geschworenen müssen, wie in Fränkischer Zeit, aus den Angesehensten gewählt werden. Es sollen nur Milites oder doch legales homines als Juratores fungiren, welche zufolge ihrer sozialen Stellung unter den Umsassen als das Organ betrachtet werden können, durch das sich die Gemeindeüberzeugung bezüglich der streitigen Thatsache ausspricht. Als technische Bezeichnung der Inquisitio ex brevi wird in der Normandie das Wort Recognitio, in England der Ausdruck Assisa gebraucht, welcher andeuten will, daß die Einrichtung durch königliche Satzung (Assise) entstanden sei.

2) Die Inquisitio ex officio. Neben den Rekognitionen und Assisen im engeren Sinne des Wortes erhielt sich für den Fiskus die Inquisitio mit ihren alten minder ausgebildeten Formen, welche als Inquisitio schlechtweg oder als Inquisitio ex officio der Inquisitio ex brevi gegenübergestellt wird. Noch nach neuerem Engl. Recht galt es als eine Eigenthümlichkeit des Inquest of office, daß er vermittelst einer Jury of no determinate number, nämlich von zwölf oder mehr oder weniger Geschworenen durchgeführt wird (Blackstone, Co. III. 258).

3) Die Inquisitio ex iure. In den Englischen und Normannischen Rechtsbüchern des 13. Jahrh. tritt uns eine besondere Art der Beweisjury in Civilsachen des Gemeinen Prozesses entgegen, für welche die Benennung Jurata, die früher als gleichbedeutend mit Inquisitio gebraucht wurde, in ausschließliche Anwendung kommt. Die Jurata erscheint als ein gewohnheitsrechtlich zum ordentlichen Beweismittel erhobener Inquisitionsbeweis. Die Art und Weise, wie sie allmählich in das ordentliche Verfahren eingefügt wurde, läßt sich nicht mit voller Sicherheit klarstellen. Wahrscheinlich ist Folgendes. Nach Normannischem und Englischem Recht stand es den Parteien frei, sich auf die Ausschließung des formalen Verfahrens und die Entscheidung einer Jury zu vereinigen. In der Normandie konnte unter dieser Voraussetzung selbst in dem Gerichte eines Seigneurs eine Jurata berufen werden, wogegen sie in England ausschließlich auf die Curia regis beschränkt blieb. Wie es scheint hat sich im Anschluß an diese Einrichtung das Verfahren per juratam zunächst für jene Fälle gewohnheitsrechtlich fixirt, in welchen nach dem alten formalen Verfahren das Gemeindezeugniß am Platze gewesen wäre und ein Rekognitionsverfahren noch nicht ausgebildet war. Der Konsens der Parteien wurde im Laufe der Zeit eine juristische Fiktion, da er mit Rücksicht auf die Nachtheile, welche die Ablehnung der vom Gegner beantragten Jurata nach sich zog, Gebot einer prozessualen Zwangslage geworden war. Nichtsdestoweniger blieb die Auffassung der Jurata als eines Schiedsspruches, auf welchen sich die Parteien freiwillig beriefen, in England noch lange Zeit für die juristische Beurtheilung derselben maßgebend. Das Verfahren mit der Jurata mochte sich ursprünglich von der Form oder vielmehr Formlosigkeit des Inquest of office kaum unterscheiden. Doch hat die festere Ausbildung der Rekognitionen auf die Jurata einen wesentlichen Einfluß ausgeübt. In der Normandie hat sie, von dem Mangel des Breve abgesehen, vollständig die Art des Rekognitionsverfahrens angenommen. In England hat sie eine nach Analogie der Assisen ausgeprägte Form erhalten, wenngleich sie einzelne wesentliche Unterschiede aufweist, die sich am besten daraus erklären, daß die Assise ein durch Satzung umgebildeter Inquisitionsbeweis ist, während die Jurata sich aus diesem gewohnheitsrechtlich entwickelt hat. Die formalen Unterschiede zwischen Assisa und Jurata gruppiren sich um die der letzteren eigenthümliche Eidesformel: Hoc auditis Justiciarii quod veritatem dicam de hoc quod a me requiretis ex parte domini regis. Bei der Assise ist die Beweisfrage bereits durch das Breve formulirt. Die Geschworenen werden von vornherein zur Beantwortung dieser bestimmten Frage vorgeladen und nehmen mit Rücksicht auf sie den Visus terrae vor. Der Jurata dagegen wird die Beweisfrage vom inquirirenden Richter formulirt und nach Ablegung des Wahrheitsversprechens vorgelegt, so daß dieses keine Beziehung auf den konkreten Streitfall und noch weniger auf einen vorausgegangenen Visus terrae enthalten kann. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Jurata unmittelbar von dem inquirirenden Richter einberufen ist oder ob — was in England, nicht in der Normandie vorkam — die Einberufung durch ein königliches Breve erfolgt; denn im letzteren Falle wird die Jurata zwar ex brevi berufen, aber nicht ex brevi inquirirt. Die Jurata mußte ihrer minder formellen Natur nach ganz besonders geeignet scheinen zur Beantwortung von Thatfragen, die sich erst während des Prozesses, zumal in Folge erhobener Einwendungen als relevant herausstellten. Da die petitorischen Assisen eingeführt worden waren, um einen

Ersatz für den gerichtlichen Zweikampf zu bieten, blieben sie ausgeschlossen in Fällen, in welchen von Alters her das Duell nicht zulässig war. Für Rechtsstreitigkeiten dieser Art, sowie für zahlreiche neu ausgebildete Klagen trat die Jurata ein. Weil diese vor der Assisa den Vorzug hatte, daß die Beweisfrage vom Richter abgefaßt und somit der Beschaffenheit des einzelnen Falles besser angepaßt werden konnte, fand im Laufe der Zeit eine Verschmelzung der Assisa und Jurata in der Weise statt, daß auch bei jener die Geschworenen ihr Verdikt in modum juratae abgaben.

Im Gegensatz zu der folgenden Entwickelungsphase charakterisirt sich die Jury dieser Periode durch die ausschließliche Zeugenqualität der Geschworenen. Diese fällen ihren Spruch auf Grund eigener Wissenschaft von der Sache, ohne daß etwa in ihrer Gegenwart vor Gericht ein Beweisverfahren abgewickelt worden wäre. Der Richter darf sie unter den oben angeführten Voraussetzungen um die Gründe ihres Wissens befragen und ebenso kommt es vor, daß sie unaufgefordert die einzelnen Thatumstände darlegen, auf die sie ihren Ausspruch stützen. Ihr Verdikt muß übrigens nicht auf eigener unmittelbarer Wahrnehmung fußen, sondern kann auch Mittheilungen und Meinungen glaubwürdiger Vorfahren oder Nachbarn zur Grundlage haben. Gebricht es an der zur Gültigkeit eines Spruches erforderlichen Stimmenzahl, so findet Affortiatio statt, d. h. es werden, um jene zu erreichen, andere Geschworene der Majorität beigesellt. Seit dem Ende des 13. Jahrh. trat an Stelle dieses Verfahrens das Erzwingen der Einstimmigkeit. Die Geschworenen waren nicht unverantwortlich, sondern unterlagen den Meineidsstrafen, wenn die Unwahrheit ihres Spruches per attinctam (Attainte), d. i. durch eine Jury von vierundzwanzig Geschworenen oder sonstwie, erwiesen worden war.

4) Die Urtheilsjury. Ihre Ausbildung ist das Ergebniß einer sehr allmählichen gewohnheitsrechtlichen Umgestaltung der Beweisjury. Der Uebergang wird vermittelt durch eine Jury mit gemischter Funktion, d. h. durch eine Jury, welche theils als Beweis- theils als Urtheilsjury fungirte. Indem dann die Geschworenen allmählich den Charakter von Zeugen vollständig abstreifen, tritt die Jury aus jener Doppelstellung, welche einen Zeitraum von mehr als 300 Jahren ausfüllt, als reine Urtheilsjury heraus.

Bei der Beweisjury erscheinen die Geschworenen als Gemeindezeugen. Dieser Begriff ist aber dabei ein so ausgedehnter, daß daneben fast jedes andere Zeugniß verschwindet. Die Weiterentwickelung kennzeichnet sich nun dadurch, daß man anfängt, zwischen der Kenntniß gemeindekundiger Thatsachen und dem Wissen auf Grund besonderer persönlicher Wahrnehmung zu unterscheiden. Neben das Notorietätszeugniß stellt sich so als ein prinzipiell Verschiedenes das Spezialzeugniß. Das gegenseitige Verhältniß beider Arten des Zeugnisses hat sich in der Normandie und in England verschieden gestaltet. Das Normannische Recht brachte das Spezialzeugniß durch geheimes richterliches Verhör zur Verwerthung. Die Folge davon war, daß das System isolirter Zeugenaussagen die Beweisjury völlig verdrängte. In England wurde das Spezialzeugniß den Geschworenen als „Evidence" vorgelegt und somit formell dem Notorietätszeugniß untergeordnet. Da aber neben der Evidence das Gemeindezeugniß immer mehr und mehr verblaßte, sind die Geschworenen schließlich nur noch Urtheiler über das ihnen vorgelegte Beweismaterial.

Um von Anklängen abzusehen, welche in die Fränkische Zeit zurückreichen, kommt es in England während des 13. Jahrh. öfter vor, daß vor den Geschworenen Urkunden produzirt wurden, welche auf den Rechtsstreit Bezug hatten. Wurde die Urkunde angefochten, so wurden die Urkundszeugen, testes in charta nominati, einberufen und dem Kollegium der Geschworenen zugesellt. Vermuthlich unabhängig von dieser Einrichtung, welche noch im 15. und 16. Jahrh. auf derselben Entwickelungsstufe steht, hat sich — es ist nicht völlig klargestellt, wann und in welcher Weise — die Rechtssitte ausgebildet, die von den Parteien produzirten Spezialzeugen den Geschworenen nicht zuzugesellen, sondern in Gegenwart derselben vor Ge-

richt aussagen zu lassen. Vollständig ausgebildet erscheint dieses Deponiren der von den Parteien produzirten Zeugen in dem von Fortescue 1460 verfaßten Werk: De laudibus legum Angliae. Daneben wird aber von Fortescue auf die eigene Kenntniß der Geschworenen und deren Nachbarnqualität noch besonderer Werth gelegt; als Gemeindegenossen könnten ihnen die fraglichen Thatsachen nicht völlig unbekannt sein, außerdem aber müßten sie — ein Fingerzeig für die Gründe der Unterordnung des Spezialzeugnisses unter das Notorietätszeugniß — Bescheid wissen über Ruf und Glaubwürdigkeit der produzirten Privatzeugen. Und den Mangel der Jury außerhalb Englands erklärt Fortescue daraus, daß im Auslande der gleichmäßige Wohlstand der Englischen Gesellschaft fehle und daß man daher die Jury nur aus armen, also unzuverlässigen Leuten zusammensetzen könnte oder aus solchen, welche vom Orte des Streitpunktes sehr entfernt wohnen und daher nichts davon wissen.

Demnach fungirten in der Zeit Fortescue's die Geschworenen in Fällen, wo ihnen Evidence vorgelegt worden, theils als Urtheiler über die vor ihnen verhörten Spezialzeugen, theils als Gemeindezeugen. Weil sie das letztere sind, können sie ihr Verdikt auch gegen die vorgelegte Evidence abgeben, indem sie ihr eigenes Wissen über dieselbe stellen. Sie sind ferner in der Lage, ohne Vorlegung von Beweismaterial blos auf ihr eigenes Wissen hin ein Verdikt abzugeben. Demgemäß sind sie auch noch wegen unwahren Spruches dem Attainteverfahren ausgesetzt.

Wesentliche Fortschritte nach der Richtung der Urtheilsjury hin bekundet eine Darstellung des Verfahrens, welche ein Jahrhundert nach der Abfassung von Fortescue's Schrift entstanden ist. Thomas Smith führt in seinem 1565 geschriebenen Traktate: De republica Anglorum unter den Vorzügen Englands, namentlich die Jury an und giebt bei diesem Anlasse eine eingehende Beschreibung dieser Institution. Die Zeugen werden vor den Geschworenen dem Kreuzverhör unterworfen. Der Richter giebt der Jury, ehe sie sich zur Abgabe des Wahrspruchs zurückzieht, ein Resumé der Verhandlung. Die Geschworenen werden bei der Beeidigung verpflichtet ad facti veritatem dicendam secundum probationes in iudicium deductas et conscientiam suam.

In richtiger Werthschätzung des durch das öffentliche Kreuzverhör geläuterten Beweismaterials wurde das Gebiet, auf welchem das vor der Oeffentlichkeit latent bleibende Zeugniß der Geschworenen sich geltend machen konnte, von Rechtswegen eingeschränkt. Die Eigenschaften eines Spezialzeugen und eines Geschworenen wurden für unvereinbar erklärt und zugleich wurde der Begriff des Spezialzeugnisses allmählich so weit ausgedehnt, daß das bei den Geschworenen vorausgesetzte und zulässige Wissen schließlich auf das Maß der allgemeinsten Notorietät beschränkt wurde. Es geschah 1650, also in den Tagen Oliver Cromwell's, daß die damals Bancus superior genannte Kingsbench die Entscheidung fällte, ein Geschworener dürfe seine besondere persönliche Kenntniß von der Streitsache seinen Mitgeschworenen nicht heimlich mittheilen, sondern er müsse seine Aussage im Gerichtshofe öffentlich wie ein Zeuge abgeben. Hand in Hand mit dieser Entwickelung geht das allmähliche Verschwinden der Attainte. Da die Geschworenen auf vorgelegte Beweismittel hin sprechen, können sie nicht mehr wegen unwahren Zeugnisses zur Verantwortung gezogen werden. Schon Smith erwähnt die Attainte als eine veraltete Einrichtung. An Stelle der Ueberführung der Geschworenen tritt die Rechtssitte, ein neues Verfahren, new trial, zu gewähren, wofür sich seit Mitte des 17. Jahrh. sichere Beispiele nachweisen lassen.

Trotz Alledem wird der Satz: vicinus facta vicini praesumitur scire, welcher der Beweisjury zu Grunde lag, aber für die Urtheilsjury keine Berechtigung mehr hatte, in der Theorie und in einzelnen praktischen Anwendungen noch durch längere Zeit festgehalten. Mit der ihm eigenthümlichen Zähigkeit blieb das Englische Common Law auf der Forderung bestehen, daß die Jury aus dem Vicinetum zu

berufen sei. Noch Coke führt jenen Satz als das Motiv dieses Erfordernisses an und Rechtsfälle aus den Zeiten Elisabeth's und Karl's II. sprechen denselben Gedanken aus. Seit die Geschworenen thatsächlich keine Zeugen mehr waren, erscheint das Erforderniß des Vicinetum (venue) nicht nur als überflüssig; es war insbesondere auch lästig, da die Erfüllung desselben, welche mit peinlicher Genauigkeit verlangt wurde, große Schwierigkeiten verursachte. Gerade die Betonung des Vicinetum war eine der Hauptchikanen geworden, welche man zur Anfechtung des Verfahrens in Anwendung brachte. Da half denn in Civilsachen die Gesetzgebung ab. Nachdem schon das Statut 21 Jakob I. ch. 13 theilweise Abhülfe getroffen hatte, bestimmte 16 und 17 Karl II. ch. 8, daß ein Urtheil wegen Mangels des Vicinetum nicht inhibirt werden solle, vorausgesetzt, daß die Jury überhaupt aus der Grafschaft des Streitortes einberufen sei. Ebenso wurde die durch Common Law, theilweise auch durch Statute Law (35 Henry VIII. c. 6; 27 Eliz. c. 5 § 5) verlangte Anwesenheit von Hundredors durch 4 u. 5 Anna c. 16 für überflüssig erklärt, indem an Stelle der Hundertschaft gleichfalls das corpus comitatus gesetzt ward.

So sind die Geschworenen aus Zeugen zu Beweisrichtern geworden. Wie die Ausdehnung des Notorietätsbegriffs es möglich gemacht hatte, durch das Verdikt von Nachbarn das alte formelle Zeugenverfahren zu ersetzen, hat die rückläufige Bewegung, nämlich die Beschränkung des Notorietätsbegriffes dazu dienen müssen, das persönliche Wissen von der Streitsache aus der Jury wieder herauszuziehen und zum Gegenstand eines freien materiellen Beweisverfahrens zu machen, während zugleich der Spruch der Geschworenen zu einem die Beweisergebnisse zusammenfassenden Urtheil umgestaltet wurde.

Die weitere Darstellung der Civiljury gehört nicht mehr in den Rahmen dieser geschichtlichen Betrachtung.

B. Die Jury in Strafsachen.

1) Die Anklagejury.

Der Germanische Prozeß war ein Anklageprozeß im striktesten Sinne des Wortes. Wenn nicht die verletzte Partei mit einer rechtsförmlichen Klage auftrat, konnte ein begangenes Verbrechen nicht bestraft werden. Als in der Fränkischen Periode sich die Idee von der allgemeinen Strafgewalt des Staates ausgebildet hatte, erlitt dieser Grundsatz eine Abänderung. Man bestrafte das erwiesene Verbrechen von Amtswegen. Man strafte also in Fällen der handhaften That. In anderen Fällen wurde zur Einleitung eines Beweisverfahrens die Inquisitio in Anwendung gebracht. Der Richter versammelte die angesehensten Gemeindegenossen, nahm ihnen in der Regel ein eidliches Wahrheitsversprechen ab und forderte sie dann auf ihren Eid hin auf, auszusagen über bestimmte Verbrechen, die in dem Gerichtssprengel begangen worden waren. Der Ausspruch der Geschworenen, die Rüge, vertrat die Stelle einer rechtsförmlichen Privatklage. Sowie einer solchen gegenüber der Beklagte, so mußte der Rüge gegenüber der Bezichtigte sich reinigen von der ihm zur Last gelegten Schuld, sei es durch Eideshelfer, sei es durch ein Ordal. Da uns die Existenz des Rügeverfahrens in Karolingischer Zeit nur durch vereinzelte Kapitularienstellen beglaubigt ist, so sind wir über die Details des Verfahrens nicht unterrichtet. Doch liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß es mit jener urkundlich gesicherten Form der Inquisitio im Wesentlichen identisch war, welche beim Inquisitionsbeweise in Anwendung kam. Das Rügeverfahren des weltlichen Rechts wurde von der Fränkischen Kirche rezipirt und auf Grund desselben die Einrichtung der Sendgerichte ausgebildet. Die Darstellung derselben bei Regino von Prüm gestattet uns Rückschlüsse auf ihr weltliches Vorbild.

In den Ländern der Fränkischen Monarchie hat sich das Rügeverfahren des weltlichen Prozesses auch nach Auflösung derselben erhalten. Wir finden es in Deutschland als Rüge, in Flandern als Veritas, Coye Verité, Franche Verité, in

französischen Coutumes spurenhaft als Enquête oder auch Jurée. In England wurde es durch die Normannen in ausgedehntestem Maße in Uebung gebracht und mit den sog. Fridborgs in Verbindung gesetzt, einer spezifisch Englischen Einrichtung, die eine Haftung der Gemeinden für bestimmte in ihrem Bezirk begangene Verbrechen zur Grundlage hatte. Die Assise von Clarendon (1166) statuirt ein Rügeverfahren vor den Vizekommittees und vor den Justiciarien, welches die Inquisitio über Räuber, Mörder, Diebe und deren Helfershelfer zum Gegenstande hat. Die Inquisitionen der Reiserichter und Vizekommittees werden im 12. und 13. Jahrh. nach bestimmten Frageartikeln vorgenommen. Die Untersuchung über Verbrechen wird dabei vorwiegend vom fiskalischen Gesichtspunkte aus und zugleich mit der Inquisitio über königliche Gerechtsame geführt. Erst seit Eduard III. erscheint die letztere getrennt von der Inquisitio über größere und kleinere Kriminalsachen. Besondere Funktionen hat die Jury, welche der Coroner aus der Nachbarschaft beruft, um bei unnatürlichen Todesfällen die Untersuchung über Todesursache zu führen.

Die Rüge wird durch mindestens zwölf legales homines mit gesammtem Munde ausgesprochen. Sie heißt presentment oder indictment. Der Gerügte, Rectatus, Indictatus vertheidigte sich ursprünglich durch ein Ordal, später durch die Beweisjury.

Bis ins 14. Jahrh. findet sich nur eine aus den einzelnen Hundertschaften ausgewählte Rügejury. Seit dieser Zeit taucht eine neue Einrichtung, der Grand Enquest, auf, welcher von den königlichen Justiciarien gehandhabt wird. Es ist das eine Jury von vierundzwanzig Geschworenen (wenn möglich Rittern) aus der ganzen Grafschaft, welche in der Grand Jury, die zur Attainte in Civilsachen benützt wurde, ihr Vorbild haben dürfte. Als sich das Amt der Friedensrichter ausgebildet hatte, übten diese die ihnen zufallende Kriminaljurisdiktion in ihren vierteljährigen Grafschaftssitzungen gleichfalls unter Mitwirkung einer Jury und zwar einer großen Jury aus.

Während die der Herrschaft entnommene Rügejury der Vizekommittees und Justiciarii außer Gebrauch kam, ist die ursprünglich aus der Grafschaft gewählte große Jury die Grundlage der heutigen Anklagejury geworden. Doch wurde sie nicht mehr aus vierundzwanzig, sondern höchstens aus dreiundzwanzig Geschworenen gebildet, um die zur Gültigkeit eines Spruches erforderliche Majorität von zwölf Stimmen erlangen zu können. Ferner hat sie im Laufe der Zeit ihren Charakter als Rügejury verloren. Der charakteristische Unterschied liegt in Folgendem.

Die Rügejury gab auf amtliche Inquisitio hin Anzeige von Verbrechen, um die sie wußte. Nun kam es aber schon im Mittelalter vor, daß eine klagberechtigte Partei bei der Rügejury eine Denunciation einbrachte, um auf diese Weise ein Indictment herbeizuführen und die Erhebung einer rechtsförmlichen Klage, eines Appeals, zu umgehen, die wegen der Folgen, die mit der Sachfälligkeit verbunden waren, für den Kläger sehr gefährlich werden konnte. Die große Jury nahm nicht blos Denunciationen, sondern auch Informationen entgegen. Man wirkte von Amtswegen darauf hin, ihr solche zu verschaffen. So entwickelte sich ein Zeugenverfahren vor der Jury, welche demgemäß in der Regel nicht mehr aus eigenem Wissen, sondern auf die erhaltenen Informationen hin den Anklagespruch fällte. Auf diesen Grundlagen hat sich das moderne Verfahren entwickelt, welches darin besteht, daß der Denunziant als Kläger im Namen der Krone (prosecutor) eine schriftliche Klage, eine Bill of Indictment einreicht, über deren Zulässigkeit die Anklagejury nach Vernehmung des Anklägers und seiner Zeugen entscheidet, indem sie durch den Ausspruch „true bill“ den Bezichtigten formell in den Anklagezustand versetzt oder durch ein „not found“ die Anklage als grundlos bezeichnet. Die freie Rüge (zum Unterschied vom eben geschilderten Indictment nunmehr Presentment genannt) ist daneben außerordentlich selten geworden, ohne ausdrücklich aufgehoben zu werden.

2) Die Urtheilsjury in Strafsachen.

Die Anwendung eines Inquisitionsbeweises in Kriminalsachen war dem Fränkischen Recht unbekannt. Ihr stand namentlich der Grundsatz entgegen, daß in Strafsachen Niemand eine Ueberführung durch Zeugen zu dulden brauchte. Diese Anschauung haben das Altfranzösische, Normannische und Anglonormannische Recht gewahrt. Ein Beweisverfahren (und zwar ein formales) wurde nur durch Rüge oder Klage vermittelt. Die Klage in Kapitalsachen hatte sich zu einer kampfbedürftigen ausgestaltet, indem der Kläger der Erhebung des Klagvorwurfs die Worte beifügen mußte: et hoc paratus sum probare per corpus meum, so daß der negirenden Antwort des Beklagten ein Kampfvertrag der Parteien folgte. Bei Kampfunfähigen vertrat ein Ordal die Stelle des gerichtlichen Zweikampfs. Diesem Verfahren stellt sich zuerst ausnahmsweise, dann fakultativ die Entscheidung durch eine Beweisjury zur Seite. In England und in der Normandie finden sich schon im 12. Jahrh. Beispiele dafür, daß der König dem durch Appell Beklagten ein in der Regel um Geld erwirktes Breve giebt, wodurch er ihm gestattet, sich auf den Spruch einer Jurata zu berufen. Zunächst blieb die Anwendung der Jurata auf Einreden beschränkt, so daß die Schuldfrage nur mittelbar erfaßt wurde. Allein in den Jahren Johann's häufen sich die Beispiele, daß der Angeschuldigte sich schlechtweg „de bono et malo“ über die Schuldfrage selbst auf eine Inquisitio beruft, auf daß entschieden werde „utrum culpabilis sit vel non“. Ebenso fing man an, in Fällen der Rüge oder einer wegen vorliegender Verdachtsgründe ex officio erfolgten Anschuldigung die freiwillige Unterwerfung unter den Spruch einer Jury (se ponere super patriam, se mettre en enquête loiale) zu gestatten, der dann das einseitige Ordal, das sonst zur Anwendung gekommen wäre, ersetzte.

Seit der Magna Charta (Art. 36) hängt die Berufung auf die Jury vom freien Belieben des Beklagten ab. Das Breve, welches die Jurata anordnete, sollte nicht mehr gegen Geld als Vergünstigung, sondern es sollte fortan umsonst gegeben werden und darf nicht verweigert werden. Bald darauf aber ließ man das Erforderniß eines einleitenden Breve vollständig fallen, denn es traten Verhältnisse ein, die es nothwendig machten, die Jurata als ordentliches und unbeschränktes Beweismittel in das Kriminalverfahren aufzunehmen. Entscheidend hierfür wurde das Verbot der Ordalien durch die Kirche, welches 1219 in England reichsgesetzlich anerkannt wurde. Da die Ordalien das regelmäßige Reinigungsmittel gegen die Rüge gewesen, trat nun die Jurata, die loial Enquête, an deren Stelle. Doch hielt man in England und in der Normandie (von kaum bemerkenswerthen Schwankungen abgesehen) an dem Grundsatze fest, daß Jemand durch eine Jury nur dann in gültiger Weise schuldig gesprochen werden könne, wenn er sich auf den Spruch der Patria als sein Vertheidigungsmittel berufen hatte. Weigerte sich der Verdächtigte dessen, so suchte man in echt Englischem Geiste die Unterwerfung unter die Jury zu erzwingen, indem man gegen ihn die peine forte et dure anwendete, eine Marterung, die im Laufe der Zeit so sehr verschärft wurde, daß sie häufig den Tod des Inkulpaten zur Folge hatte. In Fällen des Appells wurde es dem Beklagten freigestellt, sich auf den angebotenen Kampfvertrag einzulassen oder sich einer Jury zu unterwerfen. Doch kam der gerichtliche Zweikampf allmählich außer Gebrauch und fand so selten statt, daß man sich erst im J. 1819 durch den Casus Thorton veranlaßt sah, ihn durch Parlamentsacte aufzuheben.

Die Beweisjury, welche sich auf die angegebene Weise in Strafsachen ausgebildet, entlehnte ihre Formen der Jurata des Civilprozesses. Noch länger wie diese hat sie den Charakter der Beweisjury gewahrt. Der Ausbildung der Urtheilsjury geht auch hier ein Uebergangsstadium voraus, in welchem die Jury zugleich Beweis und Urtheilsjury ist. Leider sind die Nachrichten über die maßgebenden Uebergangsformen bezüglich der Kriminaljury noch unvollständiger und dürftiger wie bezüglich der Civiljury. Die Schrift, welche zuerst die Jury, als einen Vorzug

Englands, den prozessualen Einrichtungen des Kontinents gegenüberstellt, Fortescue's Lob des Englischen Rechts läßt sich des Ausführlicheren nur auf die Civiljury ein. Ein Zeugenverhör vor der Kriminaljury wird nicht erwähnt, doch ist der ganze Zusammenhang der Art, daß sich ein fester Schluß hieraus nicht ziehen läßt. Dagegen bietet eine Reihe von Statuten des 16. Jahrh. unzweifelhafte Beweise für die Rechtssitte auch in Strafsachen Evidence zu geben (21 Henr. VIII. c. 11; 26 Henr. VIII. c. 4; 1 Edw. VI. c. 12; 1 & 2 Phil. & Ma. c. 11, c. 13; 2 & 3 Phil. & Ma. c. 10; 31 Eliz. c. 4). Unter anderem findet sich auch die Anweisung an die Friedensrichter und an die Coroners, daß sie alle Personen, die über den Untersuchungsfall etwas wissen, zum Erscheinen vor der Jury verpflichten sollen, um daselbst gegen die Partei Evidence zu geben (2 & 3 Phil. & Ma. c. 10). Ein ziemlich anschauliches Bild des Verfahrens liefert Smith, De republica Anglorum, II. c. 26. Nachdem die Jury gebildet worden ist, ergeht eine öffentliche Aufforderung, es möge jeder vortreten, der Indicien liefern oder etwas gegen den Angeklagten sagen wolle. Dann wird das Protokoll der friedensrichterlichen Untersuchung vorgelesen, sodann werden der Beschädigte, der Konstabler und jene, die bei der Verhaftung zugegen waren, und sonstige Zeugen vernommen. Der Angeklagte beschränkt sich bei Smith auf hartnäckiges Leugnen. Zeugen des Angeklagten werden nicht erwähnt. Bei der Ausbildung des Zeugenverfahrens vor der Kriminaljury ließ der Anschuldigungsbeweis den Vertheidigungsbeweis in seiner Entwickelung lange Zeit weit hinter sich. Man mochte sich in den letzteren um so schwerer hineinfinden, als ja formell schon die Jury selbst das vom Angeklagten angerufene Vertheidigungsmittel war. Auch als man demselben bereits gestattet hatte, Entlastungszeugen zu bringen, war es im Allgemeinen Rechtens, nur die Anklagezeugen, nicht aber die Zeugen des Angeklagten zu beeidigen. Erst die Statute 7 Will. III. c. 3 (1695) und 1 Anna c. 9 (1702) haben jenes bei Hochverrath, dieses überhaupt eine zwingende Vorladung der angegebenen Entlastungszeugen und deren Vereidigung angeordnet.

Die oben angeführten Statute, welche das Vicinetum und das Erforderniß von Hundredors betreffen, waren nicht auf die Kriminalsachen ausgedehnt worden. Nur für Klagen aus penal statutes wurde gesetzlich (24 Ge. II. c. 18) Abhülfe geschaffen. Im Uebrigen blieb das alte Recht, welches die Nachbarnqualität der Geschworenen erheischte, für die Kriminaljury nominell in Kraft. Allein die Praxis hat es ignorirt. Schon Lord Hale (Hist. of the Pleas of the Crown, vgl. Thl. I. 261) vermag zu sagen, er erinnere sich nicht, daß der Mangel an Hundredors je geltend gemacht worden sei; die Sheriffs nähmen bei der Auswahl der Geschworenen nicht auf das spezielle Vicinetum, sondern nur auf die Grafschaft im Allgemeinen Rücksicht. Die Parlamentsacte von 1825, 6 Georg IV. c. 50 an act for consolidating and amending the laws relative to Jurors and Juries, hat nur das bestehende Recht fixirt, als sie ohne Unterscheidung von Civil- und Strafsachen bestimmte, daß die Geschworenen aus der Grafschaft zu wählen seien ohne Rücksicht auf irgend eine Hundertschaft, oder auf ein spezielles Vicinetum innerhalb der Grafschaft.

Werfen wir einen Rückblick auf die tausendjährige Geschichte der Jury, so fällt zunächst in die Augen, daß sie auf dem Boden, der ihre Keime ausgebildet hatte, verkümmert und verschwunden ist, während sie in dem Lande, wo sie erst in Folge der Normannischen Eroberung festen Fuß faßte, eine lange und reiche Entwickelung durchmachte. Im Laufe dieser Entwickelung erfuhr sie eine vollständige Aenderung ihres Wesens, so daß sie schließlich ein ganz anderes Gebilde zu sein scheint, als sie ursprünglich gewesen. Aber nicht auf Grund gesetzgeberischer Reformen, sondern auf dem Wege einer völlig sich selbst überlassenen gewohnheitsrechtlichen Umbildung hat sich in England die alte Zeugengenossenschaft zur Urtheilsjury umgesetzt. Nicht ein Erzeugniß urwüchsiger Verhältnisse, das allenthalben entsteht, wo dem Volke

Antheil an der Rechtspflege gestattet wird, verdankt sie vielmehr ihre Reception in England dem scharf durchgreifenden Auftreten des Normannischen Königthums, ihre älteste Entwickelung aber der sorgsamen Pflege der Anglonormannischen Jurisprudenz, welche an dieser Einrichtung bereits ihren Scharfsinn übte, als anderwärts noch keine Germanische Jurisprudenz bestand. Erst als die Ausartungen des kontinentalen Inquisitionsprozesses zur Vergleichung herausforderten, trat sie in die helle Beleuchtung einer freiheitlichen und menschenwürdigen Institution. An der Wende des Mittelalters, als ihre Entwickelung zur reinen Urtheilsjury eben in vollem Zuge ist, zeichnet Fortescue, der älteste Herold ihrer Vorzüge, als Gegenstück zu seiner Darstellung der S., in düsteren Farben das jammervolle Bild des kontinentalen Torturverfahrens.

Trotz aller Umwandlungen, welche sie durchgemacht, hängt die Jury von heute in einem Punkte prinzipieller Bedeutung mit den Grundsätzen des Germanischen Beweisrechtes zusammen, aus welchem sie allmählich herausgewachsen ist. Das Gericht, das auf den Spruch einer Jury hin über die Sühne der vorliegenden Rechtsverletzung urtheilt, nimmt zur Beweisfrage dieselbe Stellung ein, wie die Germanischen Urtheilfinder. Wie im Altdeutschen Prozeß das Beweisverfahren ein fertiges, in sich abgeschlossenes Ergebniß lieferte, das nicht erst der richterlichen Prüfung bedurfte, so ist auch im S.verfahren die Entscheidung der Beweisfrage ein vom richterlichen Ermessen unabhängiges Produkt des Prozesses. Indem die subjektive Ueberzeugung des Gerichts ausgeschlossen blieb vom Beweisverfahren, hat die Jury, ein ursprüngliches Beweismittel, durch ihre allmähliche Umbildung zur Urtheilsjury den Rahmen für die Entwickelung eines materiellen Beweisrechts abgegeben.

Lit.: Biener, Das Engl. Geschworenengericht, 3 Bde., 1852—1855. — Forsyth, History of trial by Jury, new edition 1875. — Palgrave, The Rise and Progress of the English Commonwealth, 2 Bde. 1832. — Konrad Maurer in der Krit. Ueberschau V. 180 ff., 322 ff., 1857. — Heinrich Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, 1866; Derselbe, Entstehung der S., 1872. Die obige Darstellung giebt die Resultate der letztgenannten Untersuchung in kurzem Auszuge; doch ist die Geschichte der Urtheilsjury, welche dort nur ganz vorübergehend berührt wurde, hier theilweise berichtigt und erweitert worden. — Weitere Lit. in meiner Entstehung der S. — Vgl. ferner Stubbs, The Constitutional History of England, I. 1874. — Bigelow, History of procedure in England from the Norman Conquest, 1880. — Sohm in v. Sybel's historischer Ztschr. XV. 163. — Silberschlag im Gerichtssaal, XXVI.

Heinrich Brunner.

Schwurgericht ist diejenige Gerichtsform, in welcher zur Feststellung des juristisch-relevanten Sachverhaltes im Gegensatz zur Präcisirung der daraus sich ergebenden praktischen Konsequenzen (also zu dem deklarativen Theil des Urtheils im Gegensatz zu dem dispositiven) Staatsrichter und aus der Bevölkerung von Fall zu Fall herbeigerufene Männer, von welchen juristische Bildung nicht gefordert wird (Geschworene), ohne zu einem Kollegium vereint zu werden (Schöffengericht, s. diesen Art.), zusammenwirken.

I. Zur Stunde hat das S. für den Kontinent noch lediglich für den Strafprozeß Bedeutung, weshalb im Folgenden auch nur von der Kriminaljury gesprochen wird. Für den Strafprozeß nun liegt die scharfe Grenzlinie zwischen den Funktionen der Richter- und der Geschworenenbank dort, wo dem Ausspruch über die Schuld der über Strafe, Prozeßkosten und Privatansprüche folgt. Der Ausspruch über die Schuld und zwar in einer Form, in welcher er nicht blos die Feststellung nackter Thatsachen, sondern die Subsumtion derselben unter die gesetzlichen Ausdrücke umfaßt, kommt der Geschworenenbank zu. Die Richter haben an diesem Ausspruch nur mittelbaren Antheil, insofern sie nämlich dafür zu sorgen haben, daß der Ausspruch nur auf Grund eines streng gesetzlichen Verfahrens und insbesondere eines den positiven und aus der Natur der Sache entspringenden Regeln entsprechenden Beweisverfahrens ergehe, daß den Geschworenen die zur Entscheidung des konkreten Falles erforderliche Rechtsbelehrung zu Theil werde und daß durch Formulirung

der von ihnen zu beantwortenden Fragen die sachliche und formelle Korrektheit ihres Wahrspruches und die Einschränkung desselben auf den Gegenstand der Verhandlung und auf die ihn betreffenden Rechtsnormen gesichert werde. Bei richtiger Auffassung soll das S. als ein integrirender und organisch eingefügter Theil der Gerichtsinstitutionen des Landes erscheinen; die Geschworenen müssen sich als Richter fühlen, d. h. einerseits als Diener und Organe des Gesetzes, denen eine genau abgegrenzte Funktion zukommt, andererseits aber auch als unabhängige Männer, die ihre Entscheidung lediglich nach gewissenhafter Ueberzeugung einrichten.

Aus dieser Grundanschauung ergeben sich für die Stellung und Einrichtung des S. folgende Konsequenzen:

1) Die Jury ist keine politische Institution, oder sie ist es nur in dem Sinne, als Alles, was eine gute und unabhängige Justiz sichert, Gegenstand auch einer berechtigten politischen Forderung ist. Alles, was ihr einen spezifisch-politischen Charakter beilegt, schädigt ihre Wirksamkeit und fälscht ihren Charakter. Zu vermeiden ist daher vor Allem eine Einrichtung, welche ihre Aufgabe unter dem Einfluß spezifisch-politischer Momente abgrenzt: es soll kein, sonst zur Verhandlung vor Geschworenen sich eignendes Delikt, darum, weil es mit politischen Kämpfen zusammenhängt, der Jury entzogen; ebensowenig aber soll es ihr lediglich aus diesem Grunde zugewiesen werden. Noch viel bedenklicher wäre es, die Jury ausschließlich für politische Prozesse zu konstituiren, und eben darum ist es — wenn es gleich wahr ist, daß Preßdelikte aus juristischen Gründen sich vorzugsweise für Schwurgerichte eignen — ein großer Fehler, Schwurgerichte lediglich für Preßsachen, die doch zumeist eine politische Seite haben, einzusetzen (wie z. B. 1869 in Oesterreich geschah). Neben der Bestimmung der Kompetenz ist es namentlich die Art der Bildung der Geschworenenlisten, worin sich manifestirt, daß der Gesetzgeber der Jury einen politischen Charakter beimißt. Wenn man die Qualifikation für den Geschworenendienst mit der Wahlberechtigung für die Volksvertretung identifizirt, so thut man sein Möglichstes, um dem Geschworenen glauben zu machen, daß er nicht als Richter, sondern als Volksvertreter auf der Geschworenenbank sitze, und daß die öffentliche Meinung statt der Stimme seines Gewissens aus ihm sprechen solle. Wenn man die Berufung zum Geschworenendienst von dem Ermessen sei es eines Administrativbeamten, sei es einer solchen Kommission, die naturgemäß politische Rücksichten über alle anderen stellt, abhängig macht, so darf man sich nicht wundern, wenn der Geschworene sich als Parteimann fühlt und beträgt.

2) Die Geschworenenbank muß bei Lösung der ihr zugewiesenen Aufgabe unabhängig vom Gerichte bleiben; es ist daher in hohem Grade zu mißbilligen, wenn der Präsident oder der Gerichtshof bei Entscheidnng von Inzidentstreitigkeiten durch Bemerkungen, die sie fallen lassen, durch Beengung des Beweisverfahrens, durch eine den Geschworenen die Freiheit der Beurtheilung verkümmernde Fassung der Frage die Unabhängigkeit der Jury beeinträchtigen. Die Jury darf aber auch andererseits nicht vergessen, daß ihr beschränkte Attributionen zugewiesen sind; sie darf nicht in die Funktionen des Richters, des Begnadigers oder des Gesetzgebers eingreifen wollen, nicht nach demjenigen streben, was man wol auch geradezu die Allmacht der Jury genannt hat. Die Feststellung des berechtigten Gebietes der Jury ist in Frankreich aus dem doppelten Grunde mißlungen, weil man von einer falschen Grundanschauung der Aufgabe der Englischen Jury ausging und weil man von allen Seiten her immer wieder die Politik einmischte. Die Deutschen Gesetzgebungen übernahmen anfangs die Französischen Einrichtungen ohne genauere Prüfung, und nur sehr allmählich bricht sich (zum Theil auch mit Hülfe der Polemik über den Werth der Jury) eine richtigere Auffassung Bahn. So lange man in Abrede stellte, daß der Wahrspruch der Jury die Subsumtion unter das Strafgesetz vollzieht, so lange konnte man auch nicht in die Lage kommen, die Wechselwirkung von Richtern

und Geschworenen einfach und natürlich zu regeln, und Vorsorge sowol gegen Irrthümer der Geschworenen, als gegen die Irreführung derselben zu treffen.

3) Die Jury wird sich nie als eine richterliche Institution darstellen, wenn das Schwurgerichtsverfahren nicht in das Ganze des Strafprozesses organisch eingefügt ist. Der berechtigten Singularitäten des S.verfahrens giebt es nur sehr wenige; sie lassen sich in der That auf zwei Quellen zurückführen: die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens zweier von einander unabhängiger und nur periodisch zusammenzubringender Körper, und den Umstand, daß bei der Bildung der Geschworenenbank der Zufall und Parteienrechte (Ablehnung, Zustellung der Listen ꝛc.) eine gewisse Rolle spielen, vermöge deren die Parteien verlangen können, daß der formgerechte Ausspruch dieser Jury bindend bleibe. Singularitäten, welche sich nicht streng aus diesen Grundursachen ableiten lassen, tragen nur dazu bei, daß die Jury gewissermaßen als außer dem Gemeinen Recht stehend angesehen werde. Es ist daher nicht zu billigen, wenn bei der Versetzung in Anklagestand, bei der Festsetzung des Einflusses, den das Geständniß auf das Verfahren übt, die S.fälle wesentlich anders behandelt werden, als andere Straffälle. Noch tiefer aber muß es das Rechtsgefühl verletzen, wenn etwa die ständigen Gerichte an Beweisregeln gebunden werden, während daneben Geschworene das Recht der freien Beweiswürdigung üben, wenn für Aussprüche der Richterkollegien über die Schuldfrage die einfache Stimmenmehrheit genügt, während bei der Jury eine künstliche Majorität gefordert oder ihr Abgang dazu benutzt wird, die Entscheidung dem Richterkollegium zuzuschieben, — wenn der richterliche Ausspruch über die Schuldfrage der Berufung unterworfen ist, während der der Jury etwa nicht einmal durch die Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar ist.

II. Mannigfach waren die Kämpfe, welche das S. auf dem Europäischen Kontinent zu bestehen hatte, um weite Gebiete zu gewinnen und zu behaupten. Während es in der Ausprägung, die ihm sein Heimathland, England, gegeben, mit der Englischen Sprache und Flagge in unermeßliche außereuropäische Gebiete einzog, wo es die ersten Anfänge christlicher Gesittung bezeichnen hilft und doch auch in den entwickeltesten Staatsgebilden von Angelsächsischem Typus nicht fehlt, hat es in Europa (von Malta abgesehen) seinen Ausgangspunkt von Frankreich und dessen großer Revolution genommen. In jener Grundform, welche es 1791 in Frankreich annahm, ist es im Gefolge der Französischen Heere auf Deutsches Gebiet gelangt (nicht auch in das Napoleon I. unterthänige Italien) und hat sich daselbst in kurzer Frist soviel Anhänglichkeit der Bevölkerung erworben, daß es nicht wieder beseitigt werden konnte. Als ein integrirender Bestandtheil der Französischen Justizeinrichtungen, ja der politischen Institutionen Frankreichs, die bei häufigem Wechsel der obersten Spitze doch eigentlich konstant geblieben sind, angesehen, hat es dann auch in anderen Deutschen Gebieten warme Anhänger gefunden und auch sonst in Europa, wo die Französischen politischen Institutionen Nachahmung fanden (Italien, Griechenland, Rumänien, Spanien, selbst Rußland, — im Gegensatz zu den Niederlanden, wo die Jury beseitigt wurde), sich Eingang verschafft. Speziell im Deutschen Sprachgebiete muß man folgende Phasen unterscheiden: Bis zum Jahre 1848 ward der Jury an und für sich wenig Aufmerksamkeit geschenkt; selbst Feuerbach hatte sie in seiner 1812 gedruckten, aber erst 1813 erschienenen Schrift über das Geschworenengericht zunächst nur als Theil des auf Deutschland lastenden Napoleonischen Systems behandelt; in der sonstigen Polemik mit ihrem bekannten politischen Hintergrunde ward sie eben als Theil der Französischen Einrichtungen mit bekämpft und mit verfochten; und als solcher Theil ward sie nach der Wendung, die das Jahr 1848 herbeiführte, durchgesetzt. Jetzt aber begann eine neue Epoche — die der juristisch-technischen Würdigung der Jury als einer Rechtsinstitution und als einer mit anderen Fortschritten des Strafprozesses nicht unbedingt zusammenhängenden Einrichtung. Einerseits ward nun die Nothwendigkeit erkannt, das Wesen der rezipirten Einrichtung gründlich zu studiren und diese Erkenntniß führte dahin, daß die Quelle des schwurgericht-

lichen Verfahrens, das Englische Recht, unter der Führung von Männern, wie **Biener**, **Gneist** und **Mittermaier** durchforscht und allmählich erst Klarheit über das Wesen und über die bloßen Aeußerlichkeiten des Jurysystems gewonnen wurde. Andererseits aber machte sich eine, aus der Art der Einführung der Jury erklärliche politische Reaktion geltend. Im Gefolge des Jahres 1848 war das S. gekommen, in Folge der Rückströmung ward ihm aus politischen Gründen (mitunter auch im Namen des Nationalitätsprinzips, als einem Theil des Französischen Wesens) der Krieg erklärt. So ward die Jury z. B. aus Oesterreich, wo sie vollständig, und aus dem Königreich Sachsen, wo sie für Preßsachen eingeführt gewesen, wieder verdrängt. Die Stellung war also geradezu umgekehrt: die Gegnerschaft war überwiegend politischer, die Vertheidigung des S. überwiegend juristisch-technischer Art. Unverkennbar aber gewann in den folgenden Jahren das S. sichtlich an Terrain und der steigende wissenschaftliche Werth der Bearbeitung des schwurgerichtlichen Verfahrens, die umfassenden Leistungen der Rechtsprechung bezeugten und beförderten seine steigende Bedeutung. In dem Zeitpunkte, wo die ersten Anstalten für die beschlossene StrafPO. des Deutschen Reiches getroffen wurden, waren nur mehr kleine Deutsche Gebiete noch der Wirksamkeit des S. entzogen, und insbesondere hatte letzteres auch das Königreich **Sachsen** (im Jahre 1868) sich wieder erobert. Namentlich in diesem letzteren Gesetze, sowie in einigen anderen, welche um die Wende der Sechsziger Jahre erschienen (Württemberg 1868, Hamburg 1869, Bremen 1870), kamen schon vielfach die Verbesserungen des S. zum Ausdruck, welche als Ergebniß der Deutschen wissenschaftlichen Bestrebungen auf diesem Gebiete zu betrachten sind, Verbesserungen, welche die Französische Grundform des Verfahrens nicht verleugnen, aber doch aus der Vergleichung mit dem Englischen Urbild, insbesondere aus der richtigen Erkenntniß des wahren Verhältnisses zwischen Gerichtshof und Jurybank, hervorgehen.

Als nun aber der erste Entwurf der Deutschen StrafPO. erschien, so zeigte sich, daß die Absicht auf Beseitigung der S. gerichtet sei, und zwar ward die Erreichung dieser Absicht auf einem Wege angestrebt, von dem sich im weiteren Verlaufe der Erörterungen zeigte, daß er schon um unüberwindlicher äußerlicher Schwierigkeiten willen verlassen werden müsse. Es war nämlich in der letzten Phase der Polemik über die S. von den Gegnern der letzteren, in Anknüpfung an einen Altdeutschen Ausdruck und an die Einrichtung der Strafgerichte unterster Ordnung in einigen Deutschen Staaten, vorgeschlagen worden, **Schöffen** (s. diesen Art.) an die Stelle des S. zu setzen. Der Entwurf der Deutschen StrafPO. that dies nun in einer durch Konsequenz und innere Einheit des Verfahrens imponirenden und gewinnenden Weise: dasselbe Verfahren, dasselbe Prinzip der Konstituirung des Strafgerichtes, dasselbe Rechtsmittelsystem sollte für das ganze weite Gebiet des Strafverfahrens gelten. Der Vorschlag ward durch eingehende Denkschriften unterstützt, welche den Motiven als Anlagen beigefügt, die Bedenken und Gefahren der „Rechtsfindung im Geschworenengerichte“ und die Vortheile des Schöffengerichtes gründlich auseinandersetzten. Damit begann — unter der Fahne der Sonderung der Frage der Heranziehung des Laienelementes von der Form seiner Betheiligung — nun eine neue Epoche des Kampfes um das S., in welcher demselben mächtige, gewaltige Gegner sich gegenüberstellten und mitunter auch alte, oder auch erst vor Kurzem gewonnene Anhänger verloren gingen. Man kann nicht verkennen, daß die Macht des Ansturmes und die Lebhaftigkeit des Eifers auf der Seite der Gegner des S. sich befand und daß, wenn letzteres schließlich sich behauptete, es nur geschah, weil es selbst diesem gewaltigen Ansturme gegenüber sich als zu fest gewurzelt erwies.

III. Nach lebhaften Kämpfen also wurde bei Feststellung der **neuen Deutschen Reichsgesetze** das S. im Wesentlichen in derjenigen Gestaltung, welche es nach der vorstehenden Darstellung in den späteren Deutschen Gesetzen angenommen hatte, beibehalten. Es ist mit großer Sorgfalt Alles geschehen, was nöthig ist, um das S. nicht als ein politischer Zwecke halber bestelltes Ausnahmsgericht hinzustellen,

und sowie der erste Entwurf die Verdrängung des S. durch das Schöffengericht zum nicht geringen Theil durch das Bestreben begründet hatte, in allen drei Stufen der Gerichtsbarkeit ein prinzipiell gleichartiges Verfahren herzustellen, so sind die Differenzen zwischen dem Verfahren vor den S. und dem vor den Gerichten mittlerer Ordnung fast vollständig auf das Unvermeidliche beschränkt worden.

1) Die Zuständigkeit ist durch die wesentlich negative Vorschrift des GVG. § 80 geregelt: „Die S. sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichtes gehören". Zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehören die „Fälle des Hochverrathes und des Landesverrathes, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind" (GVG. § 136, Z. 1). Zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören nach § 73 des GVG. folgende Verbrechen: a. bei welchen das Höchstausmaß der Zuchthausstrafe fünf Jahre beträgt, soweit nicht einer von drei Spezialfällen politischer Natur (StrafGB. §§ 86, 100, 106) vorliegt (Z. 2); b) bei Personen, welche zur Zeit der That das 18. Jahr noch nicht vollendet hatten (Z. 3; im Falle der Konkurrenz mit Aelteren ist Verbindung der Strafsachen und daher Verweisung vor das S. zulässig). c) Unzucht mit Personen unter 14 Jahren (StrafGB. § 176, Z. 3. (Z. 4); d) Diebstahl, Hehlerei und Betrug in den Fällen der §§ 243, 244, 260, 261 und 277 des StrafGB. (Z. 5—7). — Auf die Kompetenzbestimmungen des GVG. haben also Rücksichten auf die politische Natur der strafbaren Handlung nur in geringem Maße eingewirkt; doch sind die „bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der S. für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen" unberührt gelassen worden (§ 6 des EG. zum GVG.).

2) Formation des Gerichtes. Die S. treten (nach § 79 des GVG.) periodisch zusammen; einer näheren Bestimmung über die Periode enthalten sich die Reichsgesetze. Das S. besteht aus einem Kollegium von drei Richtern (den „richterlichen Mitgliedern des S." — § 82), unter denen auch der Vorsitzende inbegriffen ist (s. die Art. S.hof, S.präsident), und „aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen" (§ 81) — der „Geschworenenbank". Ueber die Art der Heranziehung zum Geschworenendienste und die Besetzung der Geschworenenbank sind die Artikel: Ablehnung von Geschworenen, Geschworene, Jahresliste, Hülfsgeschworene, Spruchliste, Reduktion der Geschworenenliste, Ladung der Geschworenen, Urliste zu vergleichen. Hier ist nur hervorzuheben, daß die Bildung der Geschworenenbank in öffentlicher Sitzung erfolgt (StrafPO. § 281); was zur Begründung dieser Neuerung in den Motiven gesagt ist, rechtfertigt nur den ausdrücklichen Ausspruch des Gesetzes, der ergangen sei, ungeachtet die Sache sonst als selbstverständlich hätte angesehen werden können; das sachliche Bedenken, das für den abgelehnten Geschworenen Verletzende eines solchen öffentlichen Vorganges, welches den Grund des Ausschlusses der Oeffentlichkeit im Französischen Rechte bildet, ist nicht berücksichtigt. Ueber die Beeidigung der Geschworenen s. d. Art. Geschworene. Der Sitzungsort des S. ist in der Regel der Sitz des Landgerichtes; doch kann die Strafkammer desselben bestimmen, daß einzelne Sitzungen an einem anderen Orte innerhalb des S.bezirkes abzuhalten seien, in welchem Falle eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet wird (GVG. §§ 88, 99).

3) Die Stellung der Geschworenen charakterisiren die Worte des GVG. § 81: „zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufene Geschworene." Nach Allem, was in den letzten Jahren und selbst in der amtlichen Bekämpfung der Jury über den Gegenstand gesagt wurde, kann nicht bezweifelt werden, daß hierin die ausdrückliche Ablehnung der älteren Auffassung, welche die Geschworenen lediglich zur Feststellung nackter Thatsachen berufen erachtete, liege. Dies wird ergänzt und bestätigt durch die StrafPO. § 293, nach welcher Bestimmung die Frage an die Geschworenen die That „nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der

zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen" soll. Da andererseits nach der StrafPO. die Fassung der Anklage durch einen (allerdings einem anderen Kollegium vorbehaltenen) Gerichtsbeschluß festgestellt wird, und da § 296 der StrafPO. vorschreibt, daß die Stellung von Hülfs- und Nebenfragen „nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden" darf: so kommt in der Gesammtheit dieser Bestimmungen zu deutlichem Ausdruck, daß durch ihren Einfluß auf die Fassung der Fragen die rechtsgelehrten Richter die vorausgehende, hypothetische Unterstellung der That unter das anzuwendende Gesetz vollziehen, vermöge welcher der in der Bejahung oder Verneinung der Frage enthaltene Ausspruch der Geschworenen als das Ergebniß der gemeinsamen Arbeit an der Lösung der Schuldfrage erscheint. Insofern die Aufstellung „mildernder Umstände" ohne nähere Angabe im Strafgesetz nichts anderes ist, als die Spaltung des der richterlichen Strafzumessung freigelassenen Raumes in zwei Gebiete, ist die Berufung der Geschworenen zur Entscheidung über das Vorhandensein „mildernder Umstände" (StrafPO. § 297) nach der (allerdings vielfach bestrittenen — s. z. B. Wahlberg in Haimerls Vierteljahrsschrift XI. S. 28—50) — Ansicht des Verfassers dieses Artikels, sogar eine Ausdehnung ihrer Spruchgewalt auf das Gebiet der Strafzumessung. Die in neueren Gesetzen enthaltene Bestimmung, welche das Gericht in die Lage bringt, wegen des Mangels formeller Voraussetzungen der Verurtheilung oder wegen solcher die Strafbarkeit aufhebender oder die Verfolgung ausschließender Umstände, welche gewissermaßen von außen zur That hinzutreten, den Angeklagten noch vor dem Wahrspruch außer Verfolgung zu setzen, ist in die Deutsche StrafPO. nicht aufgenommen. Dies läßt sehr wichtige Fragen offen. Wenn man mit v. Schwarze (S. 388) im Allgemeinen dem Gerichte die Befugniß einräumt, einen großen Theil dieser Präjudizialfragen, ohne Rücksicht auf den Eröffnungsbeschluß noch vor Beginn des Beweisverfahrens durch Einstellung des Verfahrens zu entscheiden, so kann man allerdings die Konsequenz, die er hieraus für das S.verfahren zieht (S. 453), annehmbar finden. Da jedoch jene Entscheidung an sich Bedenken unterliegt, die sich angesichts der Jury noch steigern (Meyer in v. Holtzendorff's Handb. II. S. 138, 139), so muß man wol Anstand nehmen, dem Gericht ohne ausdrücklichen Ausspruch des Gesetzes diese Macht zu vindiziren. Unter Verweisung auf die Artikel Fragestellung und Wahrspruch heben wir nur noch hervor, daß auch das Recht des Gerichtes, den Wahrspruch zu suspendiren, wenn es „einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben" — im Gesetz (StrafPO. § 317) Aufnahme gefunden hat. Ein ausnahmsweises Verfahren für den Fall des Geständnisses nach dem Vorbilde des Englischen Vorganges bei plea guilty ist nicht eingeführt.

4) Für die Stellung des S. im Organismus der Strafgerichtsbarkeit ist bezeichnend, daß der Besonderheiten des schwurgerichtlichen Verfahrens nur sehr wenige sind. An der Spitze steht hier die Nothwendigkeit der Voruntersuchung (§ 176 Abs. 1 der StrafPO.) und die nothwendige Vertheidigung (§ 140 der StrafPO.). Letztere tritt, wie mit Recht angenommen wird, auch dann ein, wenn eine an sich zur Zuständigkeit des Gerichtes niederer Ordnung gehöriges Delikt wegen Konkurrenz vor das S. gelangt. Auch die Abweichung der Bestimmungen über Klageänderung in der Hauptverhandlung (§ 294 der StrafPO. verglichen mit § 264) wird nicht als eine sachliche, sondern nur die Vertheilung des Stoffes betreffende aufgefaßt (v. Schwarze, Löwe, Voitus), selbst bezüglich der Ausdehnung der Verhandlung auf neue Thatsachen ist eine Abweichung nicht vorgeschrieben (anderer Meinung: Voitus). — Auch das zur Verurtheilung erforderliche Stimmenverhältniß ist im S.verfahren kein abnormes. Nach § 262 der StrafPO. ist in jeder Hauptverhandlung zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich; dem entspricht die im S.verfahren regelmäßig geforderte Mehrheit von 8:4 Stimmen. (Praktisch

wird allerdings beim Schöffengericht eine Mehrheit von 2:1, bei den mit fünf Richtern besetzten Strafkammern eine solche von 4:1 erfordert, so daß in der That nur beim S. eine eigentliche Zweidrittelmehrheit maßgebend ist. Singulär ist nur das Erforderniß von mindestens 7 Stimmen zur Verneinung der Frage nach „mildernden Umständen“ (§ 297 Abs. 2 der StrafPO.). Auch bezüglich der Rechtsmittel sind die Urtheile der S. denen der Strafkammer prinzipiell gleichgestellt; gegen beide ist nur das Rechtsmittel der Revision, welches die Entscheidung der Thatfrage unberührt läßt, nachgelassen. Daß in S.fällen das Reichsgericht die einzige Revisionsinstanz ist (§ 136 Z. 2 des GVG.), beruht nicht auf einer Ausnahmsstellung der S., sondern auf der ausnahmsweisen Unterstellung gewisser Urtheile der Strafkammern (§ 123 Nr. 8 des GVG.) unter die Revision der Oberlandesgerichte. Allerdings aber ist es eine (aus weitergehenden Beschränkungen vorausgehender Gesetze und aus billiger Berücksichtigung des Angeklagten zu erklärende) Singularität, daß die Staatsanwaltschaft, wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, nur gewisse im § 379 der StrafPO. speziell hervorgehobene Revisionsgründe dagegen geltend machen kann; auf ein klar erfaßtes und scharf durchgeführtes Prinzip läßt sich diese Sonderung, welche auch bereits die Ausleger in Bewegung setzt, nicht zurückführen.

5) Die Bemühungen (insbesondere Gneist's), den Gang der Hauptverhandlung in einer mehr dem Englischen Verfahren sich nähernden Weise zu regeln, blieben zwar erfolglos; allein die sehr erheblichen Verbesserungen des Französischen Vorbildes, welche neuere Deutsche S.gesetze und die Oesterr. StrafPO. eingeführt hatten, haben auch in der RStrafPO. Aufnahme gefunden. Der Schwerpunkt liegt darin, daß die von dem Vorsitzenden entworfenen Fragen gleich nach dem Schlusse der Beweisaufnahme verlesen und der Verhandlung unterstellt werden (§§ 290, 291 der StrafPO.). An die Fragestellung schließen sich sodann „die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage“ (§ 299 der StrafPO.). Nun folgt der Schlußvortrag des Vorsitzenden (§ 300 der StrafPO. s. d. Art. Resumé), und unmittelbar darauf ziehen sich die Geschworenen in das Berathungszimmer zurück (§ 301 der StrafPO.). Wenn sie zurückkehren, wird ihr Ausspruch zunächst in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, und erst wenn kein Anlaß zur Einleitung des Berichtigungsverfahrens (s. d. Art Berichtigung des Wahrspruches) gegeben ist, wird jener vorgerufen und ihm der vom Gericht angenommene Wahrspruch verkündet. Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden, so spricht das Gericht (nicht blos der Vorsitzende) ihn frei (§ 314 der StrafPO.). Eine Aussetzung der Urtheilsverkündigung ist im S.verfahren nicht zulässig; sie „erfolgt am Schlusse der Verhandlung“ (§ 315 der StrafPO.).

IV. In Oesterreich hielt die Entwickelung der Dinge nahezu gleichen Schritt, wie in Deutschland. Durch ein im Mai 1848 erlassenes Gesetz und durch das an dessen Stelle getretene Gesetz vom 13. März 1849 ward das S. daselbst zunächst für Preßsachen eingeführt. Die StrafPO. vom 17. Januar 1850 (wesentlich auf dem Entwurf der Thüringischen StrafPO. beruhend) brachte für die zum Deutschen Bunde gehörigen Gebiete die Ausdehnung der S. auf alle schweren Verbrechen und auf politische und Preßdelikte. Mit Kaiserlicher Verordnung vom 11. Januar 1852 (erlassen im Zusammenhang mit den am 31. Dezember 1851 aufgestellten „Grundzügen“ für die staatsrechtliche Gestaltung der Monarchie) wurden sie wieder beseitigt. Aber sogleich nach der Einführung der Verfassung vom 26. Februar 1861 faßte sowol die Regierung, als das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes die Wiedereinführung der S. ins Auge. Mancherlei eigenthümliche Wechselfälle brachten es mit sich, daß gerade ein ausgesprochener Gegner der S., v. Hye, im Jahre 1861 den Entwurf einer StrafPO. einbrachte, welcher das S. in sachlich und räumlich weiterem Umfange zur Geltung brachte, als in der Absicht seiner

Vorgänger gelegen war. Die Berathung dieses Entwurfes führte zwar zu keinem Abschluß, aber doch beförderte dessen Vorhandensein das Zustandekommen einer grundgesetzlichen Bestimmung (Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867), welche lautet: „Bei allen mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten." Vorerst ward zur Ausführung dieser Bestimmung wieder der bedenkliche Weg der partiellen Einführung der Jury lediglich für Preßsachen durch zwei Gesetze vom 9. März 1869 eingeschlagen. Erst am 23. Mai 1873 ward eine vollständig neue StrafPO. erlassen, welche (EG. Art. 6) die Kompetenz des Geschworenengerichts im Sinne des angeführten Staatsgrundgesetzes regelt, während gleichzeitig letzteres durch ein Gesetz vom gleichen Tage dadurch modifizirt ward, daß der Regierung das Recht eingeräumt wird, nach Anhörung des Kassationshofes das S. örtlich und für eine Zeit von höchstens einem Jahre einzustellen; die Einstellung muß sofort ihr Ende erreichen, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrathes es begehrt. Abgesehen von der unbedingten Zuweisung aller politischen und Preßdelikte sind die oben unter I. 1) bis 3) gerügten Uebelstände in der Regelung des S. vermieden. Insbesondere beschränkt sich die Singularität des S.verfahrens darauf, daß die Beiziehung eines Vertheidigers und die Voruntersuchung obligatorisch ist. Die Versetzung in den Anklagestand erfolgt von denselben Behörden und in demselben Verfahren, wie bei anderen, nicht vor den Einzelrichter gehörigen Straffällen. Das Geständniß ist nicht Ursache der Anwendung einer besonderen Prozedurform. Die Entscheidung des Richterkollegiums in Straffällen mittlerer Ordnung kann zum Nachtheil des Angeklagten nur einstimmig oder mit einer Mehrheit von 3 : 1 erfolgen, und ist in Bezug auf den Ausspruch über die Schuld gleich dem Wahrspruche der Geschworenen nur durch Nichtigkeitsbeschwerde anzufechten. Diese steht auch in S.fällen sowol dem Ankläger als dem Angeklagten offen. Gegen die Strafbemessung kann die Berufung in gleicher Weise in S.fällen, wie in anderen Straffällen ergriffen werden. In die Fragen an die Geschworenen sind alle „gesetzlichen Merkmale" der strafbaren Handlung aufzunehmen (§ 318). „Für den Fall der Bejahung einer Frage kann die Stellung von Zusatzfragen zu dem Zwecke verlangt werden, um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen" (§ 323 Abs. 3). „Die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden muß auf Verlangen protokollirt werden (§ 324 Abs. 1, § 327 Abs. 3) und kann durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden" (§ 344 Z. 8). Zum „Schuldig" werden mindestens acht Stimmen erfordert.

Lit.: Zur Orientirung in der älteren Lit. der Polemik über das S. s. Zachariä, Handbuch des Deutschen Strafprozesses, I. S. 68—84. — Glaser in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozesses, I. S. 11, 12, 20, 21. — Aus der später zugewachsenen Lit.: Mittermaier, Erfahrungen über die Wirksamkeit der S. (Erl. 1865). — Hye, Ueber das S. (Wien 1854). — v. Schwarze, Das Deutsche S. (Erl. 1865). — Heinze, Parallelen zwischen der Englischen Jury und dem Französischen Geschworenengericht (Erl. 1864); Derselbe, Ein Deutsches Geschworenengericht (Leipz. 1865). — Glaser, Schwurgerichtl. Erörterungen (2. Aufl. von: „Zur Juryfrage" und „Die Fragestellung"), Wien 1875. — Wahlberg in der Oesterr. V.J.Schr. XIV. L.Anz. S. 64 ff. — Binding, Die drei Grundfragen d. Organisation d. Strafgerichts (Leipz. 1876). — Ihering, Der Zweck im Recht, I. S. 401—413. — Speziell über die Kontroverse: Schöffengericht oder S. s. d. Art. Schöffen. — In Mandolari's Ausgabe von Pessina, Elementi di procedura penale (Napoli 1876) sind außer den das Ganze des Strafprozesses umfassenden Werken von Massa Saluzzo, Saluto, Giuriati, Pescatore folgende (allerdings auch der Darstellung des Verfahrens gewidmete) italienische Schriften über das S. angeführt: Pisanelli, Dell' istituzione de' giurati. — Gabelli, I giurati del Regno d'Italia. — Pizzamiglio, De' giurati in Italia. — Crivellari, La giuria in Italia. — Perotto, I giurati alla Corte d'Assise. — Tofano, Manuale de' giurati. — Guala, Le assise. — La Pegna, Manuale pe' giurati e per le Corti di Ass. — Ferrarotti, Manuale delle corti di Assise e de' giurati. — Rabbeno, Istituzioni popolari su' giurati. — Faranda, Del giudizio per giurati. — Pessina, Sulla istituzione de' giurati. — Carrara, Opuscoli, Vol. IV. Pensieri sulla giuria; Vol. V. Questioni all' occasione

della giuria. — De Giudici, I giurati. — De Gemmis, Osservazioni sulle attribuzioni de' giurati. — Crisafulli, Sulla riforma del giud. per giurati in Italia. — Mangano, La giuria e la pena di morte. — Miraglia, Studi intorno a' giudizi per giurati. — De Mauro, Progetto di riforma sulla istituzione del giuri in Italia. — Carelli, I giurati e le corti di Assise. — Abate, Sulla istituzione de' giurati. — Hinzuzufügen sind noch zwei neuere Schriften: Giorgi, Abolizione o Riforma (Genova 1877). — Desiderato Chiaves, Giudice mal giudicato, apologia del Giuri (Torino 1879). — Ueber den Gang des Schwurgerichtsverfahrens: Englisches Recht: Glaser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im Englischen Schwurgerichtsverfahren (Erl. 1866). (Vgl. dessen ausführliche Literaturangabe in v. Holtzendorff's Handbuch, I. S. 33 ff.) — Französisch-Italienisches Recht (ausführliche Literaturangaben Glaser, a. a. O. S. 20, 21) hauptsächlich: Hélie, Traité de l'Instruct. criminelle (1. éd.) Vol. VIII. et IX. §§ 580—723. — Trébutien, Cours élementaire de droit criminel (1. éd. Par. 1854), Vol. II. Titre IV. p. 331 ss. — Anspach, De la procédure devant les Cours d'Assises (Bruxelles 1858). — Cubain, Traité de la procédure devant les cours d'Assises (Paris 1851). — Perrève, Manuel des cours d'Assises (Paris 1861). — Beudant, De l'indication de la loi pénale dans la discussion devant le Jury (Paris 1861). — Mel, Il codice di procedura penale illustrato (2. ed. Verona 1873; 3. ed. Napoli 1871), art. 453 ss. — Nocito, La Corte de Assise. — Casorati, La nuova legge sul giuri (Prato 1874) (s. auch die ausführliche Literaturangabe oben). — Deutsche Literatur vor der neuen Reichsgesetzgebung, hauptsächlich: Walther, Lehrbuch des Bayerischen Strafprozeßrechtes (München 1859), S. 113—129, 294—299, 301—402. — Planck, Systemat. Darstellung (Göttingen 1857), S. 68—70, 38—456. — Zachariä, Handbuch des Deutschen Strafprozesses, Bd. I. (Götting. 1860, 1861), S. 272—333; Bd. II. (1868) S. 480—569. — Brauer, Die Deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihren Hauptbestimmungen (Erlangen 1856). — Löwe, Der Preuß. Strafprozeß (Breslau 1861), S. 32, 33, 75 ff., 280 ff. — v. Schwarze, Art. S. in Weiske's Rechtslex. Bd. X. — Meyer, Thať- und Rechtsfr. im Geschworenengericht (Berl. 1860). — v. Bar, Recht u. Beweis im Geschworenengericht (Hannover 1861). — Zacke, Fragestellung und Wahrsprüche in den Preuß. Schwurgerichten (Leipz. 1867). — C. Rehm, Das schwurgerichtliche Strafverfahren (Zeitschr. f. Bayern VI. Beilageheft). — Andreä, Die Rechtsprechung des großherzgl. Sächs. Gesammtoberappellationsgerichts zu Jena, Bd. II. (Weimar 1865), S. 15, 17, 82—92. — Die Kommentare zum Preuß. Strafverf. von Oppenhoff, Liman-Schwarck; zum Württemb. Schwurgerichtsgesetz von 1849 von Holzinger; zur Badischen StrafPO. von 1864 von Ammann, zum königl. Sächs. Schwurgerichtsgesetze von 1868 von v. Schwarze. — Die Rechtsfindung im Geschworenengericht; Anlage 5 zu den Motiven des Entwurfes einer Deutschen StrafPO., Berlin, Januar 1873. — Gneist, Vier Fragen zur Deutschen StrafPO. (Berlin 1874), S. 99—141. — Oesterr. Strafprozeßrecht: v. Würth, Oesterr. StrafPO. von 1850 (Wien 1851), S. 87 ff., 503 ff. — Entscheidungen des k. k. Kassationshofes (über Preßsachen, auf Grund des Schwurgerichtsgesetzes von 1869), Wien 1871. — Motive zur RVerf. von 1872 I. II. (Ausg. Kaserer, S. 73 ff.). — Glaser, Ges. kleine Schriften, II. S. 178 ff. — Ullmann, Oesterr. Strafprozeßrecht (Innsbruck 1879), S. 115 ff., 169 ff., 518, 519, 541—550, 578—633. — Die beim Art. Ablehnung der Geschworenen angef. nach der Paragraphenfolge geordneten Kommentare. — Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Kassationshofes, veröffentl. in dessen Auftrage von der Red. der Allgem. Oesterr. Gerichtsztg., 3 Bde., Wien 1876, 1880, 1881. — Deutsche Reichsstrafprozeßordnung: Motive und die bei dem Art. Privatanklage angeführten nach Paragraphen gereihten Kommentare. — Dochow, Der Reichsstrafprozeß (3. Aufl. 1880), S. 27—30, 52 ff., 241 ff. — v. Holtzendorff, Handb. des Deutschen Strafprozeßrechts, Bd. II. S. 113 ff. (H. Meyer). — Meves, Das Strafverfahren (2. Aufl., Berl. 1880), S. 116 ff.. — Bezüglich einiger Spezialfragen (abgesehen von den Anführungen bei den solchen gewidmeten besonderen Artikeln dieses Rechtslexikons): Zuständigkeit des S.: Arch. des Kriminalrechts 1849 S. 432—441 (Marquardsen). — Gerichtssaal 1860 S. 541—552 (E. Brauer). — Allgem. Deutsche Strafrechtsztg. I. 689—693 (v. Schwarze); XII. S. 101 ff. (Wahlberg). — Einfluß des Geständnisses auf das S.verfahren: Gerichtssaal 1849 Bd. I. S. 432—442 (Mittermaier); 1855 Bd. I. S. 265—276 (Arnold); 1865 S. 160—198 (Mittermaier). — Archiv f. Kriminalrecht, 1854, S. 225—253 (F. Walther). — Goltdammer's Archiv IV. S. 512—523 (Triest); VIII. S. 54—64 (Sundelin); XVIII. S. 530 ff., 594 ff.

Glaser.

Schwurgerichtshof ist das Richterkollegium, welches im Verein mit der Geschworenenbank das Schwurgericht, das Geschworenengericht im Strafprozeß bildet. Aufgabe und Stellung des S. sind bis zur Urtheilsfällung diejenige, welche dem Gericht in der Hauptverhandlung überhaupt zukommt (vgl. insbesondere d. Art. Gerichtsvorsitzender im Strafverf.); über die vermöge der Natur des Schwur-

gerichtsverfahrens oder der herkömmlichen Einrichtungen desselben sich ergebenden Modifikationen des Verhältnisses zum Vorsitzenden s. d. Art. Schwurgerichtspräsident. Bezüglich der Urtheilsfällung beschränkt sich die Thätigkeit des S. auf die Vorbereitung der Entscheidung der Geschworenen durch seine entscheidende Mitwirkung bei der Feststellung der an dieselben zu richtenden Fragen, die Prüfung des Wahrspruches und die Ziehung der rechtlichen Konsequenzen desselben durch Freisprechung des Angeklagten oder Verurtheilung desselben wegen der im Wahrspruch konstatirten strafbaren Handlung, Verhängung der Strafe, Entscheidung über die Prozeßkosten und, wo der Adhäsionsprozeß gilt, über die privatrechtlichen Ansprüche.

In England, dem Stammlande unserer Jury, werden Schwurgerichtssitzungen immer nur periodisch, und die wichtigeren von den die Grafschaften abwechselnd bereisenden königlichen Richtern abgehalten. Daher kam es, daß man in Frankreich und darauf in Deutschland, sowol die Periodizität der Schwurgerichtssitzungen, als auch eine gewisse Abwechselung in der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes nachahmte. Während aber in England die Richterbank in der Regel von einem Einzelrichter eingenommen wird, verlangte das Französische Gesetz ein Kollegium von fünf (später von drei) Richtern, welche Einrichtung in Deutschland beibehalten wurde. Aus dem Englischen Recht stammt auch, obgleich das Wort assize dort in einem anderen Sinne gebraucht wird, der für die Schwurgerichtsperiode übliche Ausdruck: Assisen, und die Benennung: Assisenhof (Cour d'Assise). Diese Einrichtungen sind in den neuesten Gesetzen Deutschlands und Oesterreichs beibehalten worden. Das Deutsche GVG. bringt den S. mit den Landgerichten in Verbindung (§ 79), gestattet jedoch einerseits, daß die Landesjustizverwaltung die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammensetze, wobei jedoch immer ein bestimmtes Landgericht die für die S. nöthigen Geschäfte in erster Linie zu übernehmen hat (§ 99), andererseits daß die Strafkammern des Landgerichtes einzelne Sitzungen des Schwurgerichts an einen von seinem Sitz verschiedenen Ort des Sprengels verlegen (§ 98). Prinzipiell hat das Landgericht (eventuell haben die Landgerichte des Schwurgerichtssprengels) die zwei Mitglieder des S., welche neben dem Vorsitzenden das Kollegium bilden, zu stellen; die Auswahl ist dem Präsidenten des Landgerichtes überlassen (§ 83 Abs. 2). Da der S. keine ständige Abtheilung des Landgerichtes ist, sondern erst für eine bestimmte Session und nur für deren Dauer zusammengesetzt wird, muß für die Wahrnehmung der sonst dem erkennenden Gerichte zukommenden Geschäfte außer der fraglichen Zeit besondere Vorsorge getroffen werden; es geschieht dies durch § 82 des GVG., welcher die außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlichen Entscheidungen (so weit solche nicht ausdrücklich auf den Schwurgerichtspräsidenten übertragen sind, z. B. § 94) den Strafkammern der Landgerichte überträgt.

Auch die Oesterr. StrafPO. bringt den S. mit dem Gerichtshof erster Instanz in Verbindung; „an dem Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz werden alle drei Monate die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen abgehalten", gestattet aber ebenfalls, daß eine Sitzung des Geschworenengerichtes statt am Sitze des Gerichtshofes an einem anderen Orte abgehalten werde (§ 297). Die zwei Mitglieder des S. und zwei Ergänzungsrichter werden vom Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz aus dessen Mitgliedern oder aus der Zahl der Bezirksrichter des Sprengels ernannt (§ 301). Für die Entscheidungen, welche außer der Sitzungsperiode in Schwurgerichtssachen zu fällen sind, ist theils von Fall zu Fall (z. B. durch die Zuweisung an die Rathskammer, §§ 225—227), theils durch die allgemeine Bestimmung des letzten Absatzes des § 13 vorgesorgt, wo verfügt ist, daß dieselben vom Gerichtshof erster Instanz in Versammlungen von drei Richtern zu fällen sind.

Gsgb. u. Lit.: Brauer, Die Deutschen Schwurgerichtsgesetze, S. 46 ff. — Zachariä, Deutscher Strafprozeß, II. S. 291 ff. — Die nach Paragraphen geordneten Kommentare zur Deutschen und Oesterreich. StrafPO. s. dies. bei dem Art. Ablehnung der Geschworenen

und die hinter d. Art. Schwurgericht angeführte Lit. — Dochow, Der Reichsstrafprozeß, S. 28, 29. — v. Schwarze in v. Holtzendorff's Handbuch, II. S. 551. — Ullmann, Das Oesterr. Strafprozeßrecht (Innsbr. 1879), S. 172, 173. Glaser.

Schwurgerichtspräsident ist der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes (s. diesen Art.) und eben dadurch auch des ganzen aus Richterbank und Geschworenenbank bestehenden Schwurgerichtes. Die nicht ständige Beschaffenheit des Schwurgerichtes, dessen periodischer Zusammentritt (Einrichtungen, welche übrigens mit dessen Wesen nicht untrennbar zusammenhängen) hat es mit sich gebracht, daß der S. für jede Sitzungsperiode speziell ernannt wird. Die Ernennung kommt nach dem Deutschen GVG. (§ 83), wie nach der Oesterr. StrafPO., dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu. Die Auswahl ist nach ersterem Gesetze unter den Mitgliedern des Oberlandesgerichtes oder der zu dessen Bezirke gehörigen Landgerichte zu treffen; nach dem Oesterr. Gesetze soll in der Regel der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, zum Vorsitzenden ernannt werden; doch kann die Ernennung auch auf ein Mitglied des Oberlandesgerichtes oder des betreffenden Gerichtshofes erster Instanz fallen. Zum Stellvertreter muß nach Oesterr. Recht der Oberlandesgerichtspräsident ein Mitglied des Gerichtshofes erster Instanz ernennen; nach dem Deutschen Gesetze entnimmt ihn der Präsident des Landgerichtes der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtes. Bis zur Ernennung des S. und seines Stellvertreters erledigt dessen Geschäfte der Vorsitzende der Strafkammer (Deutsches GVG. § 83 Abs. 3).

Im Allgemeinen ist die Stellung des S. namentlich dem Gericht gegenüber dieselbe, welche überhaupt der zum Vorsitz in der Hauptverhandlung berufene Richter einnimmt. (S. d. Art. Gerichtsvorsitzender.) Es liegt aber in der Natur der Sache, daß er gewisse Verrichtungen vorzunehmen hat, welche bei anderen Verfahrensarten nicht vorkommen und insbesondere aus dem Umstande sich ergeben, daß er der Vorsitzende eines Doppelkollegiums und das Organ ist, durch welches die Richterbank mit der Geschworenenbank verkehrt. Nach Französischem Gesetz werden dem Assisenpräsidenten allerdings auch noch weitergehende Befugnisse beigemessen, die sich theils auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung, theils auf die Leitung des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung beziehen. In letzterer namentlich äußert sich dessen sog. diskretionäre Gewalt (pouvoir discretionnaire). Mit Recht aber haben die Deutsche, wie die Oesterr. StrafPO. in dieser Hinsicht dem S. als solchem eine Ausnahmestellung nicht mehr gewährt; es hat in dieser Hinsicht der S. keine anderen Befugnisse, als welche das betreffende Gesetz auch jedem anderen Vorsitzenden in der Hauptverhandlung einräumt. Die hervorragendste und einflußreichste Eigenthümlichkeit in der Stellung des S. liegt in dem Antheil, den er an der Fassung der an die Geschworenen zu richtenden Fragen nimmt (s. d. Art. Fragestellung) und in dem Schlußvortrage, den er den Geschworenen zu halten hat (s. d. Art. Resumé).

Abgesehen hiervon sind namentlich folgende Funktionen dem S. besonders zugewiesen: An ihn gelangt die Spruchliste der Geschworenen (s. diesen Art.) und er veranstaltet die Ladung der darin benannten Personen (GVG. §§ 92, 93). Er entscheidet, so lange das Schwurgericht noch nicht zusammengetreten ist, über die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe (§ 94 daselbst) und besorgt die Ausloosung anderer Geschworenen statt der aus der Spruchliste weggefallenen (Abs. 2 daselbst). Er bestimmt, ob wegen längerer Dauer einer Verhandlung Ergänzungsgeschworene (s. diesen Art.) beizugeben seien (GVG. § 194). Er leitet die Konstituirung der Geschworenenbank, indem er zunächst für die Vollständigkeit der zur Verfügung stehenden Geschworenen sorgt, sodann die Ausloosung der Geschworenen (s. d. Art. Ablehnung der Geschworenen, Geschworene) vornimmt und die Geschworenen beeidigt (StrafPO. §§ 280 und 288). Er authentisirt die an die Geschworenen gerichteten Fragen, indem er den Fragebogen

unterzeichnet (§ 301 daselbst). Er sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete (§ 303 daselbst). Durch ihn ergeht, wenn das Gericht die Einleitung des Berichtigungsverfahrens beschlossen hat, an die Geschworenen die Aufforderung, sich in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen und dem gerügten Mangel abzuhelfen (§ 309).

Ganz gleichartig ist die Stellung der S. in der Oesterr. StrafPO. geregelt. Diese hat übrigens in Schwurgerichtsfällen die Französische Einrichtung beibehalten, nach welcher jeder vor das Schwurgericht zu stellende Angeklagte noch vor der Hauptverhandlung vom S. zu vernehmen ist (sog. Präsidentenverhör). In Ermangelung des S. kann übrigens dieses Verhör auch von dessen Stellvertreter oder dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz vorgenommen werden. Befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuß, so kann die Vernehmung auch dem Bezirksrichter, in dessen Sprengel er sich befindet, übertragen werden (Oesterr. StrafPO. § 220).

Lit.: Vgl. die Angaben bei den Art. Gerichtsvorsitzender im Strafprozeß und Schwurgericht. — Insbesondere: Hélie, Instr. crim. (1. éd., Par.) §§ 606—608 (Vol. VIII. p. 434—443); Derselbe, Pratique crim. (Par. 1877), §§ 633—638 p. 332—324, §§ 665—671 p. 341—345. — Trébutien, Cours de droit crim. (1. éd.) II. p. 349 ss. — Dalloz, Répertoire Vol. XXVIII. (Par. 1854) Verbo: Instruction crim. etc. 2140 ss., p. 544 ss. — Zachariä, Handbuch ꝛc., II. S. 331 ff. — Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze, S. 55 ff. — v. Schwarze in Weiske's Rechtslex., S. 79. — Gerichtssaal 1849, Bd. I. S. 17 ff. (Mittermaier), S. 351—368 (Schlinck); Bd. II. S. 244—260 (Merkel); 1863 S. 19—29 (W. Brauer). — Deutsche Strafrechtspflege, I. S. 14—62 (Sundelin).

Glaser.

Sclopis, conte Federigo, ♂ 10. I. 1798 zu Turin, Sohn des Grafen Alessandro S. di Salerano, mit 21 Jahren Dr. jur., trat in das Kabinet des Conte Balbo, 1828 Mitglied des höchsten Piemontesischen Gerichtshofs, sowie der zur Abfassung des Codice Carlo-Alberto ernannten Kommission, 1847 Präsident der Preßgesetzkommission, 1848 Justizminister, 1849 Senator, legte die Stelle als Präsident des Senats 1864 nieder, außerordentlich verdient um die verschiedensten Verwaltungszweige, Präsident der historischen Kommission, 1872 Präsident des Alabamaschiedsgerichts, † 8. III. 1878 zu Turin.

Schriften: De rebus creditis, Aug. Taur. 1819. — Leggi egiziane (Antologia XXXII. XXXV) 1830. — Della legislazione civile Tor. 1835. — Storia dell' antica legisl. del Piemonte, Tor. 1833. — Remarques sur le nouveau code civil sarde (Revue de législ. 1838). — Storia della legislazione italiana 1840, 1844, 1857, (2) 1863 (franz. von Carlo Sclopis de Petreto, Par. 1861). — Code Théodosien (R. de législ. 1842). — Essais hist. sur la législ. italienne (ebenda 1843). — Glossa d'Accursio (Annali di Giurispr. Tor. 1844). — Dello studio delle leggi, Tor. 1845. — Lois des Lombards (Rev. hist. 1857). — Storia della legisl. negli stati Sardi dal 1814 al 1847, Tor. 1859. — Codice internazionale (Arch. giuridico 1867.) — Mittermaier, Tor. 1867. — Restaurazione del diritto Italiano (Arch. giur. 1868.) — Montesquieu (Rev. de législ. ancienne et moderne, 1870/71). — Affaire de l'Alabama, Genève 1872. — Carlo Baudi di Vesme (1877, Nouv. Rev. hist. 1877). — Thiers (1877, Atti dell'Acc.) — Consid. storiche intorno alle assemblee rappresentative del Piemonte e della Savoia, Tor. 1878. — Lettere a Cesare Cantù, Livorno 1877.

Lit.: Promis, Cenno biogr., Torino 1878. — Ricotti, Breve commem., Tor. 1878 (mit bibliografia) — Rivier in Revue de droit international 1878, p. 104, 105. — Arch. storico Italiano 1878, p. 331—340 (mit allen Schriften), 1879, p. 130 u. 150. — Nouv. Rev. hist., 1879. — Onoranze rese alla memoria del conte S. dalla R. Accademia addi 22 maggio 1879. — Journal officiel (Paris) 1879, p. 5524—5528. — Prina, Scritti biografici, Milano 1880. — Recueil de l'Acad. de législ. de Toulouse XXVI. p. XXV. — Annuaire de l'Institut de droit international, Brux. 1880, I. 28—38. — Sonntagsbeilage der Norddeutsch. Allg. Ztg. Nr. 48 (1. Dez. 1878), S. 191. — Fed. Sclopis, sa vie et ses oeuvres par Nonce Rocca, Paris 1881 (mit weiteren Biographieangaben). — Rivier in der Biblioth. universelle 1872 ss., 577 ss. — Kent, Comm. on international Law, by Abdy 1878, p. 461 ss.

Teichmann.

Scrimger, Heinrich, eigentlich Scrimgeour, ♂ 1506 zu Dundee, von edlem Geschlechte, studirte zu St. Andrews, Paris und Bourges, hielt sich dann in Genf, in Italien und zu Augsburg bei Ulrich Fugger auf, welcher ihn wieder nach

Genf an Stephanus empfahl (1558). Er lehrte zu Genf Philosophie 1563 und 1564, und Jurisprudenz von 1565 ab bis zu seinem Ende 1572 oder Anfang 1573 erfolgten Tode. Er war ein guter Jurist und ein tüchtiger Philologe. Von Bedeutung ist er hauptsächlich durch seine Ausgabe der Orientalischen Novellensammlung 1558, 1575. Er veröffentlichte auch Geschichtliches und hinterließ wichtiges handschriftliches Material, welches theilweise von Casaubon benutzt worden ist.

Lit.: Saxe, Onomasticon III. a. 1558. — Mackenzie, The lives of the Writters of the Scots, Bd. II. (1711). — Maittaire, Historia Stephanorum, p. 226—240 (1709). — Senebier, Histoire littéraire de Genève, I. p. 396—398 (1786). — Allibone, 1981.

Rivier.

Seckendorf, Veit Ludw. v., ♂ 20. XII. 1626 zu Herzogen-Aurach, wurde fürstlicher Rath und Hofjunker bei Herzog Ernst von Gotha, 1648 Kammerherr, Kanzler des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeitz, zuletzt Kanzler in Halle, † 18. XII. 1692. „Omnium nobilium christianissimus et omnium christianorum nobilissimus.“

Schriften: Comp. hist. eccl., Lipsiae et Goth. 1660—64. — Inst. protectionis in causa Erfortensi, 1663 (Repetita et necess. defensio, Mog. 1664). — Deutscher Fürstenstaat, Frkf. 1664, Jena 1720, mit Zusatz v. Biechling. — Christen-Staat, Lpz. 1684, 85, 86, 1706, 1737. — Diss. hist. et apol. pro doctrina Lutheri de missa, Jen. 1686. — Jus publ. Rom.-Germ., Francof., Lips. 1687. — Comm. hist. et apol. de Lutheranismo s. de reform. relig., Lips. 1688; Francof. 1692. 1694 (Auszug v. Frick: Ausf. Hist. d. Lutherthums u. d. Reform, Lpz. 1714.; holl. Uebers. v. Ferickins, Delft 1728.)

Lit.: Hinrichs, Gesch. d. Rechts- und Staatsprincipien, II. 199—235. — Bluntschli, Geschichte des allg. Staatsrechts, 133. — Herzog's Encyklop. XIV. 174—177. — Roscher, Gesch. d. National-Oekonomik 1874, S. 116, 238—253, 268, 294, 372.

Teichmann.

Sedisvakanz (Th. I. S. 653) heißt in der kanonistischen Sprache die Erledigung des bischöflichen (auch des päpstlichen) Stuhles, mag diese durch den Tod des Bischofs oder aus einem anderen Grunde (Versetzung, Absetzung des Bischofs) eingetreten sein. Im weiteren Sinne bezeichnet man damit auch die Vakanz anderer geringerer Prälaturen (z. B. der Abteien). Bei der Erledigung des Bischofssitzes hat das Domkapitel binnen acht Tagen nach erlangter Kunde einen Oekonomen zur Verwaltung der Einkünfte und ferner einen sogenannten Kapitularvikar, welcher mindestens Licentiat oder Doktor des kanonischen Rechts sein muß, bei Vermeidung der Devolution an den Erzbischof zu wählen. Der Kapitularvikar hat von dem Zeitpunkt seiner Wahl die volle bischöfliche Jurisdiktion und übt sie kraft eigenen Rechts aus. Da er nicht Mandatar des Kapitels ist, so kann ihm dasselbe seine Befugnisse nicht entziehen und ihn ebensowenig in denselben beschränken. Der Umfang seiner Rechte ist aber insofern enger wie der der bischöflichen, als er für die Regel nicht befugt ist, Dimissorien für die Erlangung der Ordination auszustellen, ebensowenig die der freien bischöflichen Kollation unterliegenden Aemter verleihen und endlich auch nicht die dem Bischof als gesetzlichem Delegaten des päpstlichen Stuhles oder kraft besonderer päpstlicher Verleihung zustehenden Rechte ausüben darf. Endlich ist er nicht berechtigt, eine aus dem ordo episcopalis — dieser fehlt ihm allerdings für die Regel — herfließende Handlung vorzunehmen. Nach der Ernennung des neuen Bischofs haben sowol der Oekonom als auch der Kapitularvikar jeder über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Ist dagegen nur die sedes impedita (d. h. der Bischof von Heiden oder Schismatikern gefangen genommen und kein Verkehr zwischen ihm und seinem Kapitel möglich), so hat das letztere provisorisch einen Vikar zu ernennen, und sofort an den Papst zu berichten, damit dieser durch Deputirung eines Verwesers (sog. vicarius apostolicus) für die verwaiste Diözese Sorge tragen kann. — Bei der Vakanz des päpstlichen Stuhles wird ein dem bischöflichen Kapitularvikar gleichstehender Verwalter der päpstlichen Jurisdiktion nicht ernannt, weil die Wiederbesetzung soviel wie möglich beschleunigt werden soll und die Kardinäle verpflichtet sind, keine anderen Geschäfte als die Papstwahl vorzunehmen. Ebensowenig geht die päpstliche Jurisdiktion auf das Kardinalkollegium über, dasselbe kann vielmehr

nur ausnahmsweise im Fall einer der Kirche drohenden Gefahr durch absolute Stimmenmehrheit die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen treffen und ferner dringende Verfügungen in Betreff der Leitung der einzelnen Diözesen und anderer kirchlichen Gebiete mit provisorischer Kraft bis zur Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles erlassen. Die Verwaltung des Kirchenstaates endlich wurde früher, aber einzig und allein soweit es sich um die Erledigung der laufenden Geschäfte handelte, während der S. in der Weise geführt, daß sie der Kardinalkämmerer in Verbindung mit drei anderen Kardinälen, je einem aus den drei Klassen (den sog. capita ordinum), welche letztere von Beginn des Konklaves ab alle drei Tage nach der Anciennetät wechselten, leitete.

Lit.: Rau, Die Rechte des Domkapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles, in der Tübinger theolog. Quartalschrift, 1842, S. 365 ff. — Ritter, Der Capitularvikar, Münster 1832. — P. Hinschius, Kirchenrecht, Th. I. § 39 u. Th. II. § 88. P. Hinschius.

Seeamt ist die durch das RGes. vom 27. Juli 1877 mit der Untersuchung von Seeunfällen betraute Behörde. Gegenstand der Untersuchung, welche unabhängig von einem Strafverfahren anzustellen, sind Unfälle Deutscher Kauffahrteischiffe; solche ausländischer nur, wenn der Unfall sich in den Deutschen Küstengewässern ereignet hat, oder die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. Verpflichtet ist das S. zur Einleitung der Untersuchung jedoch nur dann, wenn bei dem Unfall Menschenleben verloren gegangen, oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben, oder unabhängig hiervon die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. Zweck der Untersuchung ist die Ermittelung der Ursachen des Unfalls. Es soll namentlich festgestellt werden, ob der Unfall durch ein Verschulden des Schiffers oder Steuermanns, oder durch Mängel der Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung, Bemannung des Schiffs, oder durch Mängel des Fahrwassers oder der für die Seefahrt bestimmten Hülfseinrichtungen oder durch ein Verschulden der zu deren Handhabung bestellten Personen verursacht ist; auch ist festzustellen, ob die zur Verhütung von Schiffskollisionen erlassenen Vorschriften beobachtet sind.

Wennschon die Oberaufsicht über die S. dem Reiche zusteht, auch die Bezirke derselben durch den Bundesrath abzugrenzen sind, so fällt doch die Errichtung von S. in die Kompetenz der Einzelstaaten, wie diese auch die Behörden bestimmen, welche die Aufsicht über die S. zu führen haben. Kompetent für die Untersuchung ist das S., 1) in dessen Bezirk der Hafen liegt, den das Schiff nach dem Unfall zunächst erreicht, 2) dessen Sitz dem Orte des Unfalls zunächst belegen ist, 3) in dessen Bezirke der Heimathshafen des Schiffs liegt. Es entscheidet hierbei die Prävention; doch kann das Reichsamt des Innern die Untersuchung auch einem anderen zuständigen S. übertragen.

Die S. sind Kollegia. Sie bestehen aus einem Beamten als Vorsitzendem, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muß und auf die Dauer seines Hauptamts eventuell auf Lebenszeit ernannt wird, und vier Beisitzern, welche die Stellung von Schöffen haben. Sie werden in ähnlicher Weise, wie die letzteren berufen, doch werden sie für jeden einzelnen Untersuchungsfall vom Vorsitzenden gewählt; auch müssen zwei der Beisitzer die Befähigung als Seeschiffer besitzen und als solche gefahren haben. Für jedes S. wird ein Kommissar vom Reichskanzler bestellt, welcher den Verhandlungen beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen, auch Anträge an das S. oder dessen Vorsitzenden zu stellen hat. Er darf auch beim Reichskanzler die Anordnung einer Untersuchung beantragen, wenn deren Einleitung vom Vorsitzenden des S. abgelehnt wird. Dem Vorsitzenden liegt es ob, über die Einleitung einer Untersuchung zu befinden, die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Ermittelungen anzustellen, die Hauptverhandlung anzuberaumen, die hierzu nöthigen Ladungen vorzunehmen und das Beweismaterial zu beschaffen. Das S. erscheint in Betreff der Untersuchung als eine richterliche Behörde und ist mit den

einer solchen zustehenden Befugnissen ausgestattet, wie denn auch im Großen und Ganzen die Bestimmungen des RGVG. Tit. 15 und 16 und der RStrafPO. Bd. I. Abschn. 3, 6 und 7 Anwendung finden. Das Verfahren vor dem S. ist öffentlich und mündlich. Nach Schluß der Verhandlungen hat das S. seinen Spruch über die Ursachen des Seeunfalls abzugeben. Dieser Spruch ist spätestens innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu publiziren. Dem Reichskommissar ist stets Ausfertigung desselben zu ertheilen, dem Schiffer resp. Steuermann, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung gebildet, nur auf dessen Verlangen. Durch den Spruch kann zugleich — doch nur auf Antrag des Reichskommissars — dem Deutschen Schiffer und Steuermann die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (dem Schiffer auch die zur Ausübung des Steuermannsgewerbes) entzogen werden, wenn dieselben nach dem Ergebniß der Untersuchung den Unfall verschuldet haben durch den Mangel solcher Eigenschaften, die zur Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Die Befugniß kann indeß dem Schiffer resp. Steuermann nach Ablauf eines Jahres durch das Reichsamt des Inneren wieder eingeräumt werden.

Gsgb. u. Lit.: Reichsgesetz betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877. — Entsch. des Oberseeamts und der Seeämter, Bd. I (Hamb. 1879/80); Bd. II. (1880/81). — Verzeichn. d. Seeämter im Handbuch f. die Deutsche Handelsmarine 1880, S. 64 ff.

Lewis.

Seeceremoniell ist der Inbegriff der Förmlichkeiten, die im Schiffsverkehre beobachtet werden. Bestimmungen darüber zu treffen, ist zwar zunächst Sache des Einzelstaats, der entweder die Schiffe seiner Flotte mit Anweisung dieserhalb versieht, oder von fremden Schiffen, die mit ihm in Berührung kommen, die Beobachtung eines gewissen Ceremoniells fordert. Doch hat die internationale Verkehrsgemeinschaft der Neuzeit auch ein allgemein angenommenes Herkommen für die Ehrenbezeigungen gebildet, die sowol bei Begegnungen auf hoher See, als auch beim Befahren fremden Seegebiets zu erweisen sind. Rechtlichen Charakter haben diese Aeußerlichkeiten nur insoweit, als ihre Vernachlässigung den Charakter einer Beleidigung tragen, demnach eine Forderung auf Genugthuung begründen würde. Im Uebrigen gehören sie lediglich ins Gebiet der Courtoisie, und ihre Unterlassung berechtigt höchstens zur Erwiederung der Unhöflichkeit. Auch in der Gegenwart noch pflegen die Nationen einen gewissen Werth auf derlei Formen um so mehr zu legen, je mehr darin die Machtstellung der Staaten, das Bewußtsein ihrer Verkehrsgemeinschaft, die Kameradschaft im Personal der verschiedenen nationalen, insbesondere Staatsmarinen zum Ausdruck kommt. — Die einzelnen Förmlichkeiten des ceremoniellen Schiffsverkehrs sind verschieden, je nachdem man sich auf dem Fuße der Gleichheit behandelt oder nicht.

Im internationalen Seeverkehr auf dem Fuße der Gleichheit kommen folgende Ceremonien vor: Das Hissen der Flagge; sodann das Abfeuern von Kanonenschüssen, regelmäßig in ungleicher Anzahl, doch nicht über 21 Schüsse; für die Zahl ist der Grad der Ehrenbezeigung, sowie der Gebrauch der einzelnen Staaten bestimmend. Bei vorzüglicher Ehrenbezeigung wird scharf geladen. Beide Förmlichkeiten, einzeln oder vereinigt, machen den gewöhnlichen Schiffsgruß aus. Der Gegengruß ist dem Gruße genau entsprechend, wobei entweder Schuß um Schuß erfolgt oder erst nach abgegebener Salve geantwortet wird. Eine geringere Anzahl von Erwiederungsschüssen wird nur dann als statthaft erachtet, wenn das gegrüßte Schiff sich in der Lage befindet, den höheren Rang des kommandirenden Offiziers, oder die höhere Machtstellung seines Staates zu markiren. Feierlichere Form des Schiffsgrußes ist das Vivatrufen, in ungleicher Anzahl bis zu sieben Malen wiederholt; demnächst eine Gewehrsalve, die immer vor Lösung der Kanonenschüsse erfolgt. Zu der Schiffsetiquette gehört sodann noch das Beilegen des Schiffs, wie die Sendung eines oder mehrerer Offiziere zur Visite.

Der symbolischen Demüthigung unter die Gewalt des honorirten Schiffes oder Staates dient folgendes Ceremoniell: Das Flaggenstreichen durch Anziehen oder Neigen der Flagge, nur bei Kriegsschiffen gebräuchlich, zur Anerkennung der Oberhoheit des geehrten Staats, oder zur Anerkennung seiner Gebietshoheit; sowie das Segelstreichen, bei Privatschiffen in gleicher Bedeutung, bestehend im Herablassen der Marssegel. Das Abnehmen der Flagge und ihre Ersetzung durch eine weiße kommt nur in Seegefechten vor zum Zeichen, daß das Schiff sich ergeben wolle.

Für die Anwendung dieser Ceremonien auf offener See besteht eine rechtliche Verpflichtung nur insoweit, als eine solche vertragsmäßig übernommen ist. Indeß verlangt doch eine anerkannte internationale Courtoisie, daß begegnende Kriegsfahrzeuge sich untereinander salutiren. Insbesondere pflegen noch in der Gegenwart Admiralschiffe den ersten Gruß zu verlangen, dazu auch wol durch einen Schuß mit losem Kraut aufzufordern. Zuerst grüßt das Schiff, dessen Führer den niedrigeren Rang hat; bei Ranggleichheit derselben das unter dem Winde befindliche. Kriegsgeschwader werden von einzelnen Schiffen zuerst gegrüßt, ebenso Hauptflotten von Hülfsgeschwadern. Auch Privatschiffe entziehen sich Kriegsfahrzeugen gegenüber dieser Courtoisie nicht; doch wird die Unterlassung des Schiffsgrußes ihnen nicht als Unhöflichkeit angerechnet, wenn sie im vollen Laufe begriffen sind. Dem Fall der Begegnung auf hoher See wird der des Zusammentreffens im fremden Hafen gleich behandelt. — Durch Verträge ist indeß mehrfach jedes internationale Ceremoniell für Begegnungen auf offener See und im fremden Hafen beseitigt oder sehr beschränkt worden. Insbesondere hat Rußland mehrere dahin abzielende Verträge abgeschlossen. Andere Staaten haben ihren Marinen bisweilen den ersten Gruß überhaupt verboten, und gestatten nur Gegengruß, so namentlich England und Frankreich (Ordonnance 1 Juillet 1831; Martens, Nouv. rec. X. 1837, p. 380). Ein neues von den Seemächten getroffenes, auf Vereinfachung des Schiffsgrußes gerichtetes Abkommen ist seit dem 1. Juli 1877 ins Leben getreten.

Im Territorialwasser — sofern diese Eigenschaft nur überhaupt anerkannt wird — kann jeder Staat verlangen, daß das von ihm für das Befahren desselben und die Ankunft im Hafen festgesetzte Ceremoniell von allen fremden Schiffen beobachtet werde, vorausgesetzt, daß ein solches nicht kränkend und erniedrigend ist. Völkerrechtlich anerkannt ist hier der Anspruch, den die Kriegsmarine jedes Staates in ihrem eigenen Seegebiete auf den ersten Gruß hat, sowol seitens fremder Kriegs- als Privatschiffe, Flotten oder Eskadren. Der Gruß hat durch Kanonenschüsse und Flaggenstreichen zu erfolgen, der Gegengruß erwiedert blos die Salve. Desgleichen wird eine Festung, unter deren Kanonen ein fremdes Schiff vorbeifährt, in derselben Weise salutirt: sie dankt dann durch Kanonenschüsse, es sei denn, daß der Souverän dort augenblicklich residire. Kriegsschiffe salutiren bei ihrer Ankunft in Häfen nur dann, wenn sich dort Garnison befindet; in solchem Falle liegt auch dem Führer des Schiffes die erste Visite bei dem Kommandanten des Platzes ob. Fremden Souveränen, sowie ihren Botschaftern werden, wenn sie sich dem Hafen nähern, von dem empfangenden Staate die Honneurs gemacht, wobei lediglich dessen Ermessen entscheidet.

Lit.: Bynkershoek, Quaest. jur. publ. II, 21 (ed. 2 1751). — J. J. Moser, Verm. Abhandl. aus dem Völkerrecht, II. 6. — F. C. v. Moser, Kl. Schriften, IX. 287; X. 218; XII. 1. — Rau, Völkerseerecht, Hamb. 1802, §§ 135—145. F. v. Martitz.

Seefrachtgeschäft (Th. I. S. 545) ist der Vertrag, welcher die Beförderung von Gütern zur See gegen einen Entgelt (Fracht) zum Gegenstande hat. Geschlossen wird derselbe zwischen dem Befrachter, welcher sich den Transport der Waaren ausbedingt, und dem Verfrachter (d. i. Rheder oder in dessen Vertretung Schiffer), welcher den Transport auszuführen übernimmt. Der im Seeverkehr noch vorkommende Ablader ist der, welcher die Ladung liefert. Häufig sind Befrachter und Ablader dieselbe

Person. Ist es nicht der Fall, so kommt der Ablader für den Frachtvertrag nur soweit in Betracht, als er Vertreter des Befrachters ist. Der Vertrag bezieht sich entweder 1) auf das Schiff im Ganzen, einen quoten Theil oder einen bestimmten Raum desselben, oder 2) auf einzelne Güter (Stückgüter). Die Natur des Vertrags ist jedoch stets für dieselbe zu halten. Der sog. Chartervertrag (wobei es sich um Verfrachtung des ganzen Schiffs oder eines Theils resp. Raums desselben handelt) ist nicht minder, wie der Stückgütervertrag eine locatio conductio operis, nicht Sachmiethe (welches früher die herrschende Ansicht war — Cropp in Heise's und seinen jur. Abh. II. S. 635; Voigt im Neuen Arch. f. H.R. II. S. 225 —), noch ein aus Sachmiethe und Dienstmiethe zusammengesetzter Vertrag (Heise, H.R., S. 353; Pöhls, Seerecht, II. S. 399). In jedem Fall handelt es sich nämlich um ein durch Sachen und Dienste zu erzielendes Resultat, die Beförderung der Güter nach einem bestimmten Ort. Nur in dem Falle würde eine Sachmiethe anzunehmen sein, wo jemand ein Schiff miethet und es selbst führt oder durch den von ihm angestellten oder wenigstens von ihm allein mit Anweisungen in Betreff der vorzunehmenden Reisen und aller Einzelheiten derselben versehenen Schiffer führen läßt. Die älteren und die heutzutage geltenden Seerechte schreiben für den auf das ganze Schiff oder einen Theil desselben bezüglichen Vertrag regelmäßig schriftliche Form vor, während sie für den Stückgütervertrag eine solche gewöhnlich nicht verlangen. Das Deutsche HGB. sieht, wie nach ihm bei den Handelsgeschäften die Formlosigkeit überhaupt die Regel bildet, auch bei den Verträgen der ersteren Kategorie von dem Erforderniß jeder Form ab, räumt jedoch hierbei jedem der Kontrahenten das Recht ein, die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag (Chartepartie) zu fordern. Außerdem hat — und zwar bei jeder Art des Frachtvertrags — der Schiffer dem Ablader über die geschehene Abladung eine Urkunde, das Konnossement (s. diesen Art.) auszustellen, welche ein Empfangsbekenntniß, zugleich aber allein entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter ist.

Die Verbindlichkeiten des Verfrachters und des Befrachters ergeben sich aus dem Vertrage. In Ermangelung von hierauf bezüglichen Bestimmungen hat der Verfrachter bei Ausführung des Vertrags für die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders und Schiffers einzustehen; der Befrachter in Betreff der Lieferung der Güter (z. B. der Verpackung), wenn er Kaufmann ist, der Frachtvertrag also auch für ihn ein Handelsgeschäft ist, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns; wenn er dies nicht ist, ist für die von ihm aufzuwendende Sorgfalt das bürgerliche Recht maßgebend. Das Deutsche HGB. hat jedoch in dieser Beziehung noch einzelne spezielle Bestimmungen getroffen. Der Verfrachter hat das Schiff in seetüchtigem Zustande zu liefern und hat für jeden, aus der mangelhaften Beschaffenheit desselben, die bei gehöriger Sorgfalt zu entdecken gewesen wäre, entstandenen Schaden einzustehen. Ferner darf derselbe ohne Genehmigung des Abladers die Güter — abgesehen von einer nach Antritt der Reise durch Nothfälle veranlaßten Umladung — nicht in ein anderes, als das im Vertrage bestimmte Schiff, auch nicht auf das Verdeck verladen und ebensowenig an die Seiten des Schiffs hängen. Auf der anderen Seite darf der Befrachter resp. Ablader die verladenen Güter nicht unrichtig bezeichnen, er darf keine Kontrebande noch Güter verladen, hinsichtlich deren ein Ausfuhr- oder, im Bestimmungshafen, ein Einfuhrverbot besteht; auch hat er bei der Abladung die gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten. Er haftet für jeden hierbei durch sein Verschulden entstandenen Schaden, und zwar nicht nur dem Verfrachter, sondern allen bei dem Schiff resp. der Reise betheiligten Personen. Ferner muß der Befrachter auch dem Schiffer rechtzeitig alle auf die Verschiffung der Güter bezüglichen Papiere zustellen. Für Verlust und Beschädigung der Güter während der Reise (von der Empfangnahme bis zur Ablieferung) haftet der Verfrachter jedoch nicht nur, wenn die Schuld hieran ihm beizumessen ist, vielmehr greifen hier die Grund-

sätze des Rezeptums Platz; d. h. seine Haftpflicht wird lediglich ausgeschlossen durch die (von ihm zu beweisende) Thatsache, daß der Schaden durch vis maior — welcher nicht zu entdeckende Mängel des Schiffs gleichgestellt werden — herbeigeführt oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Bei Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren tritt jedoch die strenge Haftung des Verfrachters und überhaupt die Haftung desselben aus dem Frachtvertrage nur dann ein, wenn die Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben war. Während nun aber bei dem durch dolus oder culpa verursachten Schaden der Verfrachter für das volle Interesse des Befrachters einzustehen hat, so hat er, wenn er, ohne daß ihm ein Verschulden zur Last gelegt und nachgewiesen, wegen Verlust oder Beschädigung der Güter in Anspruch genommen wird, nur für den Werth am Bestimmungsorte einzustehen.

Der Verfrachter hat Anspruch auf Fracht nebst den etwa vereinbarten Nebengebühren, als Prämien, Kaplaken u. dgl., das etwaige Liegegeld und Ersatz der ausgelegten Zölle und sonstigen Auslagen. Hierfür haftet der Befrachter in Gemäßheit des Frachtvertrags. Allein durch die Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maßgabe des Frachtvertrags oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, den Verfrachter wegen seiner Ansprüche zu befriedigen. Und zwar haben die beiderseitigen Leistungen Zug um Zug zu geschehen; auch braucht der Verfrachter die Güter nicht früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Havarie, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind. Die Güter an Zahlungsstatt anzunehmen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet, mögen dieselben verdorben resp. beschädigt sein oder nicht. Doch gilt eine Ausnahme in Betreff solcher Behältnisse, die mit Flüssigkeiten angefüllt und während der Reise ganz oder zum größten Theil ausgelaufen sind. Ebenso ist für Güter, die durch einen Unfall verloren gegangen sind, abgesehen von solchen, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit eingetreten ist, und von Thieren, die unterwegs gestorben sind, keine Fracht zu bezahlen, oder die etwa vorausbezahlte zurückzuerstatten, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen war. Wegen seiner Forderungen hat der Verfrachter ein Pfandrecht an den Gütern, und zwar nicht nur so lange diese von ihm zurückbehalten oder deponirt sind, sondern auch noch nach der Ablieferung, vorausgesetzt, daß dasselbe innerhalb 30 Tagen nach dieser gerichtlich geltend gemacht wird, und nicht etwa die Güter in den Besitz eines Dritten gelangt sind, der sie nicht für den Empfänger besitzt. Wenn der Verfrachter die Güter an den Empfänger ausgeliefert, so hat er wegen der gegen diesen ihm zustehenden Forderungen keinen Regreß gegen den Befrachter, soweit sich dieser nicht mit seinem Schaden bereichern würde. Dagegen steht ihm ein solcher zu, wenn die Güter nicht ausgeliefert, resp. vom Empfänger nicht abgenommen sind.

Der Frachtkontrakt kann natürlich durch gegenseitige Uebereinkunft der Kontrahenten aufgelöst werden. Doch begründen gewisse Umstände von Rechtswegen die Aufhebung des Frachtvertrags oder geben jedem der Kontrahenten das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung des anderen verpflichtet zu sein. Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, sobald die faktische Unmöglichkeit eintritt, ihn überhaupt auszuführen in Folge des Verlustes des Schiffs oder der zu transportirenden Güter. Jedem Kontrahenten steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn die juristische Unmöglichkeit eintritt, den Vertrag zur Zeit auszuführen: wenn ein Krieg (wodurch Schiff oder Güter unfrei werden) oder Maßregeln des Völkerrechts oder öffentlichen Rechts (wie Embargo, Blokade, Ausfuhr- resp. Einfuhrverbot u. s. w.) sich der Ausführung der Reise entgegenstellen; bei der Charterung eines ganzen Schiffs jedoch nur, wenn das Hinderniß nicht voraussichtlich von nur kurzer Dauer ist. Die Unmöglichkeit hat die angegebenen Wirkungen, mag sie vor oder nach Beginn der Reise

eingetreten sein. Nur ist im letzteren Falle bei juristischer Unmöglichkeit stets, bei faktischer, wenn die Ausführung der Reise durch den Verlust des Schiffs unmöglich geworden, und Güter gerettet sind, Distanzfracht, d. h. ein dem Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise entsprechender Theil der Fracht (doch nur bis zum Werthe der geretteten Güter) vom Befrachter zu zahlen. Auch ist, jedoch nur bei Befrachtung eines ganzen Schiffs, wenn das Hinderniß durch Anordnung einer souveränen Macht („Verfügung von hoher Hand") verursacht ist, bevor der Rücktritt statthaft, auf Beseitigung desselben drei oder fünf Monate zu warten, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder außereuropäischen Hafen sich befindet. Selbst abgesehen von diesen Gründen ist einseitiger Rücktritt des Befrachters gestattet, allerdings nur gegen Entschädigung des Verfrachters, Fautfracht. Die Fautfracht beträgt bei Verfrachtung eines ganzen Schiffs, wenn der Befrachter vor Antritt der Reise zurücktritt, die Hälfte der bedungenen Fracht. Außerdem hat der Befrachter, wenn er nach gelieferter Ladung zurücktritt, die Kosten der Ein- und Wiederausladung zu tragen, auch Liegegeld zu entrichten, soweit die Wiederausladung nicht in die Ladezeit fällt. Nach Antritt der Reise aber hat der Befrachter die ganze Fracht zu zahlen und sämmtliche dem Verfrachter in Folge des Frachtvertrags zustehende Ansprüche zu berichtigen, auch demselben für die durch die Wiederausladung erwachsenen Mehrkosten und sonstigen Schäden Ersatz zu leisten. War das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet, und war der Rücktritt vor Antritt der Rückreise erklärt, so hat der Befrachter statt der vollen Gesammtfracht nur zwei Drittel derselben zu bezahlen. Handelt es sich um eine in anderer Weise zusammengesetzte Reise, so kommt, wenn der Befrachter vor Beginn des letzten Reiseabschnitts zurücktritt, von der vollen Fracht eine der Kostenersparniß und dem anderweitigen Frachtverdienst des Verfrachters entsprechende Quote (jedoch nie mehr, als die Hälfte) in Abzug. Bei Verfrachtung eines Theils oder bestimmten Raumes des Schiffs gelten dieselben Vorschriften, wenn sämmtliche Befrachter zurücktreten. Ebenso, wenn ein einzelner zurücktritt, jedoch mit der Maßgabe, daß er als Fautfracht die volle Fracht zu entrichten hat, von der freilich die Fracht für eine etwaige andere Ladung in Abzug kommt, und daß er Wiederausladung der schon gelieferten Güter ohne Genehmigung der übrigen Befrachter nur verlangen darf, wenn dadurch keine Verzögerung der Reise und keine Umladung verursacht wird. Der Stückgüter-Befrachter hat gleichfalls beim Rücktritt, wenn derselbe vor der Abladung erfolgt, die ganze Fracht mit Abzug der etwa für anderweitige Güter erhaltenen als Fautfracht zu entrichten; nach geschehener Abladung ist aber seine Entschädigungspflicht dieselbe, wie bei dem Befrachter eines ganzen Schiffs nach Antritt der Reise; auch kann er die Wiederausladung der Güter nur unter denselben Bedingungen fordern, wie der Befrachter eines Theils des Schiffs.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 556—664. — Franz. Code de comm. art. 227—310. — Belg. Code de comm. L. II (Gesetz v. 21. Aug. 1879) art. 67—98. — Lewis, Deutsches Seerecht, I. S. 182—327. — Cresp.-Laurin, Cours de droit maritime, II. (Paris 1878), p. 1—206. — Maclachlan, On the law of merchant shipping (2. ed. London 1876), p. 304—547. — Oliver's shipping law manual (6. ed. London 1879), p. 7—121. — Foard, On the law of merchant shipping (London 1880), p. 251—464. Lewis.

Seemannsamt (Th. I. S. 544) ist die Behörde, vor welcher die An- und Abmusterungen der Schiffsleute stattfinden und welcher demgemäß auch die Ausfertigung der Musterrolle obliegt. Außerdem hat dasselbe eine Polizeigewalt und selbst eine Art richterlicher Gewalt über die Schiffsleute, in manchen Fällen auch über den Schiffer. Das S. hat Seefahrtsbücher auszustellen, welche ein gesetzliches Erforderniß für den Eintritt in den Schiffsdienst sind. Es hat den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, resp. zu prüfen, ob etwa das vom Schiffsmann geltend gemachte Hinderniß denselben in Wahrheit außer Stand setzt, den Dienst anzutreten. Im Auslande darf ein Schiffsmann, der aus

einem gesetzmäßigen Grunde seine Entlassung fordert, abgesehen von dem Fall, wo das Schiff die Flagge wechselt, nur mit Genehmigung des S. den Dienst verlassen, wie auch der Schiffer dieser Genehmigung zur Zurücklassung eines Schiffsmanns im Auslande bedarf. Das S. hat die Beschwerde der Schiffsleute über Seeuntüchtigkeit oder mangelhafte Verproviantirung des Schiffs zu prüfen und für geeignete Abhülfe zu sorgen, falls die Beschwerde begründet ist. Es hat für die Beförderung des ihm auszuhändigenden Nachlasses einer auf der Reise gestorbenen Person der Schiffsbesatzung in die Heimath derselben, soweit dies möglich ist, Sorge zu tragen, und speziell das S. des Heimathshafens die Aushändigung der Heuerbeträge, welche den Personen der Besatzung eines verschollenen Schiffs gebühren, an die Empfangsberechtigten zu vermitteln. Dem S. liegt die Untersuchung und Entscheidung der durch die Seemannsordn. aufgestellten Uebertretungen (im technischen Sinne des StrafGB.) der Schiffer und Schiffsleute (mit der selbstverständlichen Ausnahme der Fälle des § 83) ob, wobei jedoch dem Beschuldigten das Recht zusteht, gegen den Bescheid auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Das S. hat im Inlande die nach der Anmusterung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes zwischen Schiffer und Schiffsmann entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden, eine Entscheidung, die vorläufig vollstreckbar ist. Im Auslande, wo dem Schiffsmann (abgesehen vom Fall der Geltendmachung der Forderungen aus den Dienst- und Heuerverträgen bei einem Zwangsverkauf des Schiffs) das Nachsuchen gerichtlicher Hülfe gegen den Schiffer untersagt ist, hat das S. auf Anrufen des ersteren in den Fällen, die keinen Aufschub leiden, eine vorläufig für beide Theile bindende Entscheidung zu treffen. In gleicher Weise hat das S., vor welchem abgemustert wird, über den Anspruch des Schiffsmanns zu befinden, welcher eine Vergütung wegen ungerechtfertigter Verkürzung bei der Beköstigung seitens des Schiffers verlangt. In allen diesen Fällen ist jedoch der Rechtsweg vorbehalten. Endlich hat das S. die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gelangenden Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann zu versuchen.

Als S. fungiren innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten, im Auslande die Deutschen Konsuln. Die Musterungsbehörden sind entweder besondere Behörden, die diese Bezeichnung, wie in der Mehrzahl der Preußischen Häfen, oder die Bezeichnung S., wie in den Hansestädten und in Oldenburg führen; oder es sind die Obliegenheiten derselben einer anderen Behörde übertragen, so in mehreren Hannöverschen und Schleswig-Holsteinischen Häfen und in Mecklenburg. In den Hansestädten führt der Vorsteher des S. den Titel Wasserschout.

Gsgb. u. Lit.: Deutsche Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, §§ 4 ff., 10—22, 29, 42, 46 ff., 52 ff., 64, 71, 101, 104—106. — Lewis, Deutsches Seerecht, I. S. 138 ff.

Lewis.

Seeprotest oder Verklarung (Franz.: rapport, Engl.: protest, Ital.: consolato, protesto) ist die vor einer Behörde abgelegte Aussage des Schiffers und der Mannschaft über Unfälle auf der Reise, eine Art Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse gegenüber der Rhederei, den Ladungsinteressenten und den Assekuradeuren, gleichzeitig aber auch Rechenschaftsablage. Auf der einen Seite eine Vergünstigung im Vergleich mit den gewöhnlichen Regeln vom Beweise, ist der S. daher andererseits eine Verpflichtung des Schiffers, eventuell des im Range nächsten Schiffsoffiziers, deren Erfüllung zwar nicht Bedingung seiner Ansprüche an die Interessenten ist, deren Nichterfüllung ihn aber nicht nur jener Beweiserleichterung beraubt, sondern auch für allen durch den Mangel veranlaßten Schaden verantwortlich macht. Ein Protest in engerem Sinne ist darin nur insofern enthalten, als der Schiffer in der Regel seine Verantwortlichkeit für den eingetretenen Unfall abzulehnen sucht. Indessen kommen hier

und da dergleichen bloße einseitige Proteste des Schiffers, wenigstens als Vorbereitung der ordentlichen Verklarung („vorläufiger Protest") vor, welche freilich als Beweismittel nur gegen den Schiffer wirken können. Das Allg. Deutsche HGB. kennt nur die wirkliche Verklarung und verpflichtet zu deren unverzüglichen Ablegung am ersten geeigneten Orte hinsichtlich aller wirklich eingetretenen Unfälle, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben. Die Ablegung geschieht unter Zuziehung der (zur Mitwirkung bei der Verklarung verpflichteten) Schiffsbesatzung, welche der Schiffer zu diesem Zwecke vollständig oder doch in genügender Anzahl zu gestellen hat. Bezüglich des Inhalts ist bestimmt, daß die Verklarung einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle unter Angabe der dagegen angewendeten Mittel enthalten soll. Innerhalb des Gebiets des HGB. ist die Verklarung „bei dem zuständigen Gericht" (in Preußen dem Amtsgericht) anzumelden und abzulegen. Für das Verfahren des letzteren bestehen gewisse Vorschriften: Der Termin zur Vernehmung wird vorher je nach den Umständen öffentlich bekannt gemacht; die Interessenten können der Ablegung der Verklarung beiwohnen; letztere geschieht auf der Grundlage des von dem Schiffer schon bei der Anmeldung vorzulegenden Journals; dem Richter steht es zu, dem Schiffer und den Schiffsleuten einzelne Fragen vorzulegen, auch Personen der Schiffsmannschaft abzuhören, welche der Schiffer nicht dazu ausgewählt hat (während im Allgemeinen die Verklarung nicht als ein Komplex von Zeugenaussagen, sondern als freiwillige Gesammterklärung gilt); die Abgehörten haben ihre Aussagen zu beschwören; die Urschrift der Verhandlung wird aufbewahrt; beglaubigte Abschriften sind jedem Betheiligten auf Verlangen zu ertheilen. Darüber, in welchen Formen und vor wem die Verklarung im Auslande abzulegen sei, ist nichts bestimmt. Es genügt also im Allgemeinen die Form des Ortes der Ablegung (locus regit actum). Nach dem Konsulatsgesetz des Deutschen Reichs können jedoch die Konsuln des Reichs Verklarungen aufnehmen, selbst wenn sie nicht vom Reichskanzler zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden ermächtigt sind. Die Vorschriften des HGB. über die Beweiskraft der in den gesetzlichen Fällen gerichtlich nach den Vorschriften desselben aufgenommenen Verklarung, sowie der in Art. 888 bezeichneten Beläge sind zwar, als mit dem in der CPO. enthaltenen Grundsatze der freien Beweiswürdigung unvereinbar, aufgehoben. Indessen behalten nicht nur die das Verfahren betreffenden Bestimmungen ihre volle Bedeutung, sondern es wird auch eine gehörig aufgenommene Verklarung in der Regel die dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise beweisen (für und gegen den Schiffer und die, welche für diesen verantwortlich sind, z. B. die Rheder). Selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, daß die Aussagen des Schiffers und der Mannschaft in den wesentlichen Punkten unter sich und mit dem Journal im Einklang stehen. Nicht nur durch den Nachweis von Widersprüchen und anderen die Unglaubwürdigkeit der Verklarung ergebenden Thatsachen, sondern auch durch den Beweis des Gegentheils der durch die Verklarung beurkundeten Umstände können die Betheiligten die Beweiskraft der Verklarung entkräften. Selbst eine nochmalige eidliche Vernehmung der bei der Verklarung beeidigten Personen ist nicht ausgeschlossen. Andererseits ist auch dem Schiffer eine nachträgliche Aufklärung dunkel gebliebener Thatsachen, bzw. die nachträgliche Bekundung später eingetretener oder bekannt gewordener Thatsachen („Nachverklarung") nicht zu verwehren. — In Frankreich, Holland und selbst in England (wo ebenfalls eine gesetzliche Beweiskraft der Verklarung nicht anerkannt wird) ist der Gebrauch des S. noch ausgedehnter. Nach dem Code de comm. hat der Kapitän in jedem Hafen binnen 24 Stunden auf der Gerichtsschreiberei vor dem Präsidenten des Handelsgerichts, eventuell dem Friedensrichter des Bezirks, im Auslande vor dem Französischen Konsul seinen rapport zu

erstatten. Bei Schiffbruch ist der Bericht vor dem Richter des Orts oder in dessen Ermangelung vor einer anderen Civilobrigkeit zu erstatten und durch das Schiffsvolk zu bekräftigen, welches darüber vernommen wird. Auch Passagiere sollen vernommen werden, soweit es möglich ist. Außer dem Falle drohender Gefahr darf der Kapitän keine Waare ausladen, bevor er seinen Bericht erstattet hat, widrigenfalls er sich einer „poursuite extraordinaire“ aussetzt. In England wird der S. in der Regel vor einem Notar erklärt.

Gsgb. u. Lit.: Allg. Deutsches HGB. Art. 490—493, 888 Ziff. 3. — Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate rc. vom 8. Novemb. 1867, §§ 36, 20. (B.G.Bl. S. 137) u. Dienstinstr. f. d. Konsuln des D. Reichs v. 6. Juni 1871. — Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872, §§ 33, 55. — EG. zur CPO. f. d. Deutsche Reich v. 30. Jan. 1877, § 13, Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 2 (R.G.Bl. S. 83). — Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879, §§ 12, 43 (R.G.Bl. S. 197). — Preuß. AG. zum Deutschen GVG. v. 24. April 1878, § 25 Nr. 2 (Ges.-Samml. S. 230.) — Entsch. des ROHG. XVII. S. 346. — Code de comm. art. 242—248. — Lewis, das Deutsche Seerecht, I. S. 91—100, 147, 157. — Pöhls, Darstellung des Seerechts. Th. II. §§ 447—451 (S. 686—715.) — Jacobsen, S. 519, 520. — Heise, H.R., S. 388—390. — v. Kaltenborn, Grundß. des praktischen Europ. Seerechts. I. § 66 (S. 172—176); II. §§ 166—168 (S. 129—130). — Busch, Archiv für H.R., XII. S. 471 ff. — Pardessus, Cours de droit commercial, Tome II. nr. 639, 643, 648—650. R. Koch.

Seeraub (Piraterie, piracy), ein Verbrechen, bestehend in dem räuberisch gewaltsamen Angriff gegen Handelsschiffe auf hoher See. S. ist ein Völkerrechtsverbrechen; der Seeräuber gilt als hostis generis humani und darf nicht nur von den Gerichtshöfen des Landes, dessen Flagge angegriffen wurde, sondern von jedem seefahrenden Staate zur Strafe gezogen werden. Auf frischer That überwältigt, darf der Seeräuber sofort vom Leben zum Tode gebracht werden. Der Thatbestand des völkerrechtswidrigen S. ist nicht überall gleichmäßig bestimmt. Streitig ist, ob (wie nach Engl. common law) gewinnsüchtige Absicht dem Angriffe zu Grunde liegen muß oder nicht? Die Mehrzahl der Neueren verneint. Oder ob die That auch von einer meuterischen Schiffsmannschaft gegen das eigene Schiff verübt werden kann? Jedenfalls können die von gültig bestellten Kapern verübten, gegen feindliche oder bona fide gegen neutrale Handelsschiffe begangenen Gewaltakte nicht als S. betrachtet werden. Verschieden von dem Völkerrechtsverbrechen des S. ist das in einzelnen Strafgesetzgebungen (namentlich in England und Nordamerika) vorkommende, besonders bedrohte Verbrechen des S. Die Abgrenzung des Thatbestandes dieser beiden Verbrechensgattungen kann aber zweifelhaft werden, z. B. wenn eine im Aufstande befindliche, als „kriegführend“ von den Neutralen anerkannte Partei während des Bürgerkrieges den Handel zur See schädigt (wie während des amerikanischen Bürgerkrieges). Sklavenhandel soll nach den Gesetzen seefahrender Nationen und den zu seiner Unterdrückung abgeschlossenen Verträgen gleichfalls als S. angesehen werden; wo aber das Recht der Durchsuchung verdächtiger Schiffe auf hoher See der fremden Flagge versagt wird, kann auch die Bestrafung nach den für S. geltenden Bestimmungen nicht praktisch werden. Auffallend ist im Vergleich zu anderen Gesetzgebungen, daß § 4 des Deutschen StrafGB. S. nicht unter den ausländischen Delikten erwähnt, die bestraft werden können. Handelsrechtlich kommt der S. unter den Fällen der großen Havarie zur Geltung.

Gsgb.: Franz. Ges. vom 10. April 1825. Reglement vom 12. Nov. 1806 (bezügl. des Verfahrens vor den Tribunaux maritimes). — United States Laws IX. 175. — Sprague, Law Reports, XXIV. 18, 18. — Proclamation of the United States President 19. April 1861 (U. S. Laws XII. App. for 1862 p. 2.) — England: V. Georg IV. c. 113; 1 Vict. c. 91 (bezüglich des Sklavenhandels); 1 Vict. c. 88; 13 & Vict. c. 26 (bezüglich der Piraterie und der Belohnungen der Schiffsmannschaften wegen der gegen den S. geleisteten Dienste).

Handelsrechtlich: Allg. Deutsches HGB. Art. 453, 630—636, 708. — Italien: Codice di mar. merc. a. 320.

Lit.: Broglie, Sur la piraterie (in dessen Écrits, III. 335). — Phillimore, Internat. Law, I. 394—406. — Wildmann, Internat. Law, II. 150. — Wheaton, Intern. Law, § 124. — Heffter, Völkerrecht, § 104. — Esperson, Diritto diplomatico, II. 2, 12. — Gareis, Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel, 1879. v. Holtzendorff.

Seestraßenrecht (Rule of the road at sea, Thl. I. S. 546) bezeichnet den Inbegriff der internationalen Vorschriften, welche zur Verhütung von Schiffskollisionen gegeben sind. Die Aufstellung solcher Vorschriften ist durch die Thatsache veranlaßt, daß die Zahl der Seeunfälle durch die Anwendung der Dampfkraft im Schiffsverkehr außerordentlich vermehrt worden ist. Vorangegangen ist in dieser Beziehung England. Man begann (und zwar seit dem Jahre 1846) mit der Aufstellung gewisser Regeln über das Ausweichen, fügte dann solche über das Führen von Lichtern zur Nachtzeit und über die Anwendung von Nebelsignalen hinzu. Zunächst nur für Dampfschiffe berechnet, wurden diese Vorschriften später auch auf Segelschiffe ausgedehnt. Diese Bestimmungen, welche die meisten anderen Staaten adoptirt hatten, wurden in Folge eines Uebereinkommens zwischen England und Frankreich einer Revision unterworfen. Die hieraus hervorgegangenen Regeln über die Verhütung von Schiffskollisionen zur See sind gegen Ende des Jahres 1862 in Frankreich, Anfang des Jahres 1863 in England publizirt und in den folgenden Jahren auch von den übrigen Seestaaten angenommen worden, in Deutschland zuerst von den einzelnen Küstenstaaten, später auch von Reichswegen (kaiserl. Verordnung vom 23. Dez. 1871). In der jüngsten Zeit (1876—1878) sind auf Anregung Frankreichs neue Vorschriften zwischen den Regierungen der seefahrenden Nationen vereinbart worden, und es sind dieselben für das Deutsche Reich mittels kaiserlicher Verordnung vom 7. Januar 1880 publizirt worden. Es wird in diesen Bestimmungen den Schiffen (Dampfschiffen wie Segelschiffen) das Führen von Lichtern zur Nachtzeit vorgeschrieben, sowie das Geben von Signalen (mittels Dampfpfeife oder sonstigen Dampfsignalapparats — bei Dampfschiffen —, Nebelhorn, Glocke) bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall; ferner wird die Mäßigung der Geschwindigkeit bei solchem Wetter angeordnet; und endlich werden bestimmte Regeln über das Ausweichen der Schiffe (Steuerregeln) gegeben. Das Uebertreten dieser Anordnungen ist in Deutschland durch das RStrafGB. (§ 145) mit Kriminalstrafe bedroht.

Gsgb. u. Lit.: Kaiserl. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, v. 7. Jan. 1880, modif. durch die Verordnung betr. die Suspension des Art. 10 der cit. Verordnung v. 16. Febr. 1881. — Romberg, Das Straßenrecht auf See, Bremen 1870. — Lewis, Deutsches Seerecht, II. S. 88 ff. Lewis.

Seeversicherung. Das bedeutende Risiko, unter welchem der Natur der Sache nach die Seeschiffahrt betrieben wird, hatte bereits im Alterthum und im Mittelalter zu Rechtseinrichtungen geführt, welche darauf abzielten, die durch Seesturm, Piraterie und sonstige Schiffsunfälle entstandenen Verluste auf mehrere Personen, die sich an dem Ausgange des Seehandelsunternehmens direkt oder indirekt betheiligten, zu retribuiren und durch gemeinsames Tragen den Einzelnen weniger fühlbar zu machen. Wol im Anschlusse an derartige Einrichtungen entwickelte sich das S.wesen, und zwar zuerst nicht in der Form einer Versicherung gegen Prämie, sondern als Versicherung auf Gegenseitigkeit; das erste Gesetz, an welches man die Entstehung eines besonderen S.rechts anzureihen pflegt, ein Portugiesisches Gesetz aus der Zeit des Königs Ferdinand von Portugal (1367—1383) enthält die Genehmigung der Errichtung einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft von Portugiesischen Rhedern, welche sich die Entschädigung der sie treffenden Seeunfälle gegenseitig zusicherten. Die ersten Spuren einer S. gegen Prämie finden sich in den Ordonnanzen von Barcelona (von 1435, 1436, 1458, 1461 und 1484), dem Haupt-Assekuranzplatze des gesammten damaligen Mittelmeerhandels. Bei den regen und allseitigen Beziehungen, welche von diesem Catalonischen Emporion aus unterhalten wurden, konnte nicht ausbleiben, daß das Barceloner S.recht, sei es auf dem Wege recipirender Gesetzgebung, sei es als Gewohnheitsrecht nicht blos in Italien, sondern auch weiterhin und namentlich in Flandern Eingang fand. In den Niederlanden scheint sehr bald Brügge eine hervorragende Rolle auf dem Gebiete der S.

gespielt zu haben; zahlreiche Rechtssprüche des Schöffengerichts daselbst aus der Mitte des 15. Jahrh. (1444—1470) lassen erkennen, daß in Brügge die Handelsleute von Genua, Florenz, Lucca, Venedig und Salamanca nicht minder als die von Frankreich und Flandern selbst ihre Schiffe und Ladungen gegen Seegefahr versicherten und welche als Versicherer wie als Versicherte Recht nahmen vor der „Chambre des échevins des Bruges"; die Raschheit der Exekution in S.sachen wurde besonders für Flandern verordnet durch einen Erlaß des Herzogs Philipp von Burgund vom 15. Febr. 1458; einen ähnlichen Zweck verfolgte eine Verordnung Karl's V. vom 25. Mai 1537, während im materiellen Versicherungswesen selbst die Gewohnheit nahezu ausschließlich rechtserzeugend wirkte und insbesondere die unbeschränkte Versicherungsfreiheit, der Gebrauch der Policen, die Versicherung des imaginären Gewinnes und die Versicherung gegen Wegnahme des Schiffes (sei es Seeraub oder Kaperei oder Verfügung von hoher Hand), all dies schon am Anfang des 16. Jahrh. in freiester Ausdehnung gewohnheitsrechtlich zulässig, geordnet und geübt war. Diese S.freiheit erfuhr da, wo sie am bedeutendsten blühte, aber auch manche Mißstände erzeugte, in den Niederlanden, die erste Einschränkung durch ein Placard Karl's V. vom 28. Januar 1549, in welchem, ähnlich wie in Barcelona und Burgos bereits Rechtens war, namentlich das versicherbare Interesse gesetzlich limitirt wurde. Einen merkwürdigen Eingriff in die S., welche auch im 16. Jahrh. noch wesentlich durch Gewohnheitsrecht, aus der Mitte des genannten Jahrhunderts hauptsächlich durch das Coutumerecht der Antwerpener Börse geregelt und fortgebildet ward, enthalten zwei Ordonnancen des Herzogs von Alba vom 31. März 1569 und 27. Okt. 1570: sie verbieten für den gesammten Niederländischen Handel die S., und zwar deshalb, weil die versicherten Rheder die Ausrüstung und Bewaffnung ihrer Schiffe vernachlässigten und dadurch die Unfälle und insbesondere den Seeraub indirekt förderten und weil in das S.geschäft selbst sich eine Menge von Betrügereien und Mißbräuchen eingenistet hatte; die lebhaften Reklamationen, welche der Seehandelsstand gegen diese Maßregeln erhob, führten dazu, daß der Herzog das Verbot wieder aufhob, aber zu einer gesetzlichen Regelung des S.wesens überging. (Ueber die Geschichte des S.recht s. insbesondere Reatz a. a. O.) Von da an beschäftigte sich überhaupt die Gesetzgebung mit der S. in allen Seehandel treibenden Ländern, und so kam es, daß die S. dasjenige Gebiet des Versicherungswesens bildet, welches die ausführlichste und am feinsten durchgebildete Regelung fand und besitzt (vgl. außer Reatz auch Benecke, Tecklenborg und Brandt a. a. O.), im Deutschen Reiche in Folge der Einführung des (in Oesterreich nicht eingeführten) fünften Buches des Allg. Deutschen HGB. Tit. 11.

Der Seeassekuranzvertrag ist als besondere Art des Versicherungsvertrags den allgemeinen Regeln dieses letzteren unterworfen und von der Idee des Assekuranzwesens überhaupt beherrscht; hierüber s. d. Art. Versicherungsvertrag.

Was den Abschluß des S.vertrags anlangt, so schrieb die Gewohnheit und theilweise auch die Gesetzgebung vergangener Jahrhunderte den Gebrauch von Schriftstücken, ja sogar von bestimmten Police-Formularen für die Abschließung des Rechtsgeschäfts der S. vor (z. B. die Ordonnance von Philipp II., gegeben zu Brüssel am 31. Okt. 1563, Kap. II. u. III.); für diese Papiere waren früher die Namen: „carta à scriptura de la seguretat" oder „seguretats" (Barcelona 1435) oder „cédule d'asseurance", lettre d'asseurance", von 1468 an schon „police d'asseurance" gebräuchlich. Die uns überlieferten Policen (z. B. in der eben erwähnten Ordonnance, die Policen (brieven van assurantie ende versekerheyt) von Antwerpen und Hamburg, ferner die formula assecurationis, welche Benvenuto Straccha, Tract. de assecurat., 1569, aus der anconitanischen Seehandelspraxis 1567, mittheilt) bieten anschauliche Bilder von den Einzelheiten der S. damaliger Zeit. In den heutigen Rechten ist der Abschluß des S.vertrags nicht mehr an die Erfüllung einer

Formvorschrift gebunden (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. III. S. 85 und die dort Cit.), doch ist der Versicherer verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Police) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen. Die Police kann an Ordre gestellt werden und ist dann durch Indossament übertragbar. Ueber die Policen s. d. Art. Polize und die dort cit. Lit. Ebenda s. die Begriffe: „taxirte", „vorläufig taxirte" und „offene Police".

Den S.vertrag schließt der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer (Versicherungsgesellschaft) ab, gleichviel ob Ersterer Rheder oder Befrachter oder eine dritte Person ist; denn der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse, nämlich das Interesse, welches er selbst daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehe, oder das Interesse eines Dritten zum Gegenstande der Versicherung machen; ersteren Falls liegt eine „Versicherung für eigene Rechnung", nämlich des Versicherungsnehmers, letzteren Falles eine „Versicherung für fremde Rechnung" (und zwar mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten) vor, ja es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht"). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht", daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen ist.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist jedoch für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird; ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt; ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Gegenstand der S. kann nach heutigen Rechten jedes in Geld schätzbare Interesse sein, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt besteht, insbesondere können versichert werden: Das Schiff (entweder im Ganzen — Cascoversicherung — oder in einzelnen Schiffsparten), die Fracht (in älteren Rechten von der Versicherung ausgeschlossen, ein Verbot, zu dessen Umgehung man sich der polices d'honneur bediente), die Ueberfahrtsgelder (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. VII. S. 309, XVII. S. 342), die Güter (Cargoversicherung), die Bodmereigelder, die Havereigelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Ladung dienen (nicht aber die Heuerforderungen), die zu verdienende Provision (z. B. eines absendenden Kommissionärs), die von dem Versicherer übernommene Gefahr (S. als Rückversicherung) und der vor der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwartete Gewinn („imaginäre Gewinn"). In Folge der Zulassung der Versicherung dieses letzteren Interesse sowie der der Provision erfährt das sonst im Versicherungsrecht geltende Verbot der Ueberversicherung eine eigenthümliche Modifikation: Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerthes der Güter als versichert betrachtet.

Dieselben Bestimmungen gelten auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maßgabe, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten. Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerths gelten soll.

Immerhin aber bleibt der Satz in Kraft: Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen und soweit dies trotzdem der Fall ist, hat die Versicherung keine rechtliche Bedeutung; folglich besteht auch für die S. das Verbot der Ueberversicherung in Kraft, und es handelt sich nur darum, die Feststellung des Versicherungswerthes gesetzlich zu regeln, was durch eine Reihe von Einzelbestimmungen in den heutigen Gesetzen (z. B. Art. 790—807 des Allg. Deutschen HGB.) geschieht.

Auch die Doppelversicherung ist verboten: Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist.

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werths.

In gewissen Fällen (Art. 793 des Allg. Deutschen HGB.) hat jedoch die nachfolgende S. trotz der früheren Versicherung Geltung und andererseits hat die spätere Versicherung, nicht aber die zuerst genommene Geltung, dann nämlich, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Verboten und ungültig sind alle Versicherungen, denen nicht ein wirkliches Interesse zu Grunde liegt, sondern die nur um der Versicherung selbst willen abgeschlossen werden und durch die Versicherung selbst zu Gewinn führen sollen; die sog. Wettassekuranzen, man bezeichnet solche Versicherungen auch als „polices d'honneur“ (s. Lewis, a. a. O. S. 177 Anm. 3).

Abgesehen von derartigen zwingenden Vorschriften der Gesetze bemißt sich Recht und Pflicht der S. nach den Vereinbarungen der Kontrahenten, in deren Ermangelung die dispositiven Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind. Zu den Vertragsvereinbarungen sind auch die von einer oder mehreren S.gesellschaften aufgestellten statutarischen Bestimmungen zu rechnen, denen sich der Versicherungsnehmer bei Abschluß der S. unterwirft; so auch die „Allgemeinen S.bedingungen der Norddeutschen Seeplätze“, vom Jahre 1867, revidirt im Jahre 1875; über diese s. Lewis, a. a. O. S. 175 und Entsch. des ROHG. Bd. III. S. 88, vgl. Bd. IX. S. 223.

Dem Versicherungsnehmer liegt vor Allem die Erfüllung der im Gesetze näher normirten Anzeigepflicht ob: er hat bei dem Abschlusse des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben. (Man vgl. in dieser Hinsicht die Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 32, VII. S. 394, XVI. S. 57 ff., 75 ff.) Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, gleichwol aber gebührt diesem in solchem Falle die volle Prämie: sie ist hier als gesetzliche Privatstrafe und theilweise wenigstens als Ersatz des Interesse am Vertragszustandekommen anzusehen. Die Anzeigepflicht besteht fort während des ganzen Laufes der Versicherung und dehnt sich auch auf den Versicherten aus, welcher

nicht Versicherungsnehmer ist; insbesondere muß jeder Unfall, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Außer der Anzeige ist die Zahlung der Prämie die wichtigste Verpflichtung des Versicherungsnehmers; die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschluß des Vertrags und wenn eine Police verlangt wird, gegen Auslieferung der Police zu zahlen.

Wenn aber bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Auf den Versicherten, welcher nicht Versicherungsnehmer ist, lastet, wie erwähnt, ebenfalls die Pflicht zur Anzeige und zur Prämienzahlung; zudem entspringt aus dem Wesen der Versicherung überhaupt und der S. insbesondere für ihn die Verpflichtung, die thatsächlichen Verhältnisse, von denen der Vertragsschluß ausging und die der Vertrag vorsah, möglichst aufrecht zu erhalten und jedes policewidrige Verhalten, insbesondere jede Abweichung (Deviation) von der policemäßigen Fahrt (voyage convenue, ghedestineerde, gheasseureerde voyage, wie sie in älteren Niederländischen Ordonnancen heißt) thunlichst zu vermeiden; wird, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der Letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Das Gesetz hält jedoch die Pflicht des Versicherers in gewissen Ausnahmefällen aufrecht, namentlich wenn der Schiffer zur Deviation durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt war.

Die wesentlichste Pflicht des Versicherers ist die Zahlung der Versicherungssumme nach Maß der Vereinbarung und der wirklichen eingetretenen Schädigung aus der übernommenen Gefahr; er trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung (in alter S. ogni caso di mare, ogni caso portevole fortuito distastro sinistro impedimento et caso sinistro etc.) ausgesetzt sind, soweit nicht durch die besonderen Einzelbestimmungen der Gesetze (z. B. Art. 825 des Allg. D e u t s c h e n HGB.) oder durch Vertrag (z. B. durch die Klauseln „frei von Kriegsmolest" — Art. 852 —, „nur für Seegefahr" — Art. 853 —, „für behaltene Ankunft" — Art. 854 —, „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle" — Art. 855 —, „frei von Bruch außer im Strandungsfalle" — Art. 856 des Allg. D e u t s c h e n HGB. —) ein anderes bestimmt ist. Von derartigen Ausnahmen abgesehen, trägt der Versicherer insbesondere die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.; er trägt ferner die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand (Kriegsmolest, worunter auch die Kaperei fällt, sowie Embargo, Blokade u. dgl.), ferner die Gefahr des Zusammenstoßes, dann die des Diebstahls, des Seeraubes, der Plün-

derung und sonstiger Gewaltthätigkeiten („Revier- und Türkengefahr“, in der Niederländischen Verordnung von 1549 „thegens de Schotten oft ander zeeroovers“), nach Deutschem Seerecht auch die Gefahr der Baratterie (Unredlichkeit oder sonstiges Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung selbst (während das Französische und Spanische Recht diesen Haftfall ausschließt, das Englische, Holländische und Nordamerikanische Recht ihn eingeschränkt annehmen), ferner gewisse Gefahren des Arrestes und der Verbodmung. Die Gesetzgebung umgrenzt den Umfang der Gefahr und die folgeweise vom Versicherer übernommene Zahlungspflicht eingehend für die einzelnen Fälle der S. Vgl. Art. 824—857 des Allg. Deutschen HGB.; über Umfang des Schadens s. Art. 858—885, über Bezahlung des Schadens Art. 886 bis 898.

Eine seerechtliche Eigenthümlichkeit findet sich im Falle eines präsumtiven oder fiktiven Totalverlustes, nämlich der Abandon bei Verschollenheit oder Quasiverschollenheit eines Schiffes. Bereits ehe das Schicksal eines versicherten Schiffes definitiv zur Kenntniß der Versicherungsinteressenten gelangt ist, kann die Versicherungssumme fällig werden; der Versicherte ist nämlich befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung (Abandonnirung) der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist (wann dies angenommen werden dürfe, wird in gesetzlichen Bestimmungen genau angegeben), und

2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:

a) in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen oder Asow'schen Meeres, oder

b) in einem anderen Gewässer, jedoch diesseit des Vorgebirges der Guten Hoffnung und des Kap Horn, oder

c) in einem Gewässer jenseit des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tag an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist.

Die Abandonerklärung muß gewissen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen (Allg. Deutsches HGB. Art. 868 ff.) und ist unwiderruflich.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung („Andienung des Schadens“) dem Versicherer mitzutheilen; „der Schade muß dem Versicherer sofort angedient werden“ (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. XIV. S. 122 ff.); die Berechnung muß mit gesetzlich erforderten Belägen versehen sein, über deren Beweiskraft nunmehr im Deutschen Reiche (nach Aufhebung des Art. 889 des Allg. Deutschen HGB. durch § 13 des EG. zur CPO.) das freie richterliche Ermessen entscheidet.

Eigenthümlich sind die Folgen der Thatsache, daß das versicherte Objekt gar nicht der Gefahr ausgesetzt wird, im Falle der Ristornirung. Unterbleibt nämlich die policemäßige Reise gänzlich, wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie (vgl. Art. 899—905 des Allg. Deutschen HGB.).

Endlich sieht das Seehandelsrecht eine bestimmte Verjährung der Rechte aus der S. vor; die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, deren Lauf mit dem Ablauf des letzten Tags des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Versicherungszeit endet, beginnt. Wenn das Schiff verschollen ist, so beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Verschollenheitsfrist endet (Allg. Deutsches HGB. Art. 910). Ebenfalls fünf Jahre s. Code de comm. art. 432.

Quellen: Allg. Deutsches HGB. Buch V. Tit. 9 (Art. 782—905). — Code de comm. liv. II. tit. 10. — Span. HGB. l. III. tit. 9; Portugies. II. 8; Italien. II. 8; Holländ. I. 9 u. II. 9; Schwed. (svenska sjölag) §§ 186—274. — Russ. Schiffahrtsordnung v. 1781, Kap. 10. — Brasil. Codigo commercial II 8.

Lit.: Wilhelm Benecke's System des Seeassekuranz- und Bodmereiwesens. Vollständig und zeitgemäß umgearbeitet von Vincent Nolte, 2 Bd., Hamburg 1851, 1852. — M. Pöhls, Darstellung des Seeassekuranzrechts. 2 Bd., Hamburg 1832, 1834. — H. Tecklenborg, System des Seeversicherungswesens nach der Natur der Sache, sowie nach Bremer und Hamburger Assekuranzbedingungen u. s. w., Bremen 1862. — Reatz, Geschichte des Seeversicherungsrechts, Theil I, Leipzig 1870; Derselbe, Ordonnances de duc d'Albe sur les assecurances maritimes de 1569, 1570, 1571, Bruxelles 1877. — F. Brandt, Ueber Seeversicherung, 1877; aus dem Norweg. übersetzt von Alb. Fritsch, in den Annalen des gesammten Versicherungswesens und separat, Leipzig 1878. — Arnould, On the law of marine insurance, 5. edition by David Maclachlan, M. A. 2 volumes, London 1877. — W. Lewis, Das Deutsche Seerecht, Bd. II., Leipzig 1878, S. 174—399, 303—404, u. die dort cit. Rechtssprüche u. Lit. Gareis.

Seewarte ist eine durch Gesetz vom 9. Januar 1875 errichtete Reichsanstalt, „welche die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schiffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den Deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schiffahrtsverkehrs zu verwerthen.“ Letzteres geschieht aber nicht nur durch periodische Bekanntmachung der aus den Beobachtungen über den meteorologischen Zustand der Atmosphäre gezogenen, für die Navigation wichtigen Resultate, sowie durch regelmäßige telegraphische Verbreitung von Mittheilungen über den augenblicklichen Zustand der Atmosphäre und unverzügliche Veröffentlichung solcher Wahrnehmungen, welche einen gefahrdrohenden Witterungsumschlag erwarten lassen; sondern auch durch Prüfung und Berichtigung der auf Schiffen gebräuchlichen, für die Sicherheit der Fahrten und die Zuverlässigkeit der Beobachtungen wichtigen Instrumente, durch Bearbeitung der verschiedenen Seewege in Segelhandbüchern, durch Ausarbeitung rationeller Segelanweisungen für bestimmte Fahrten auf Bitten einzelner Schiffer u. s. w. Die S. hat ihren Sitz in Hamburg und ist der Admiralität unterstellt. Sie hat an den geeigneten Küstenpunkten die erforderlichen Dienststellen, nämlich: 1) Agenturen, welche den Verkehr zwischen der S. und den Schiffern und Rhedern zu vermitteln und die Interessen der S. wahrzunehmen haben; 2) Beobachtungsstationen, die durch Anstellung meteorologischer Beobachtungen das Material liefern, welches die Grundlage bildet zur Ausübung der praktischen Wetterprognose, sowie zu den wissenschaftlichen Untersuchungen; 3) Signalstellen, welche die Aufgabe haben, die ihnen von der S. zugehenden Sturmwarnungen bekannt zu machen, auch durch eigene Beobachtungen und durch den Verkehr mit den Seefahrern zur Vervollkommnung der Sturmwarnungen beizutragen.

Gsgb.: Reichsgesetz, betr. d. Deutsche S., v. 9. Jan. 1875. — Kaiserl. Verordn., betr. den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen S., v. 26. Dez. 1875. — Verzeichniß der Dienststellen der S. im Handbuch f. d. Deutsche Handelsmarine, 1880 S. 27 ff. Lewis.

Seewurf (Thl. I. S. 546) liegt vor, wenn durch den Schiffer oder auf dessen Geheiß zum Zwecke der Errettung von Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Seegefahr Güter, Schiffstheile, Zubehör oder Geräthschaften über Bord geworfen werden. Schon das von den Römern rezipirte Rhodische Gesetz schrieb vor, daß beim S. die Eigenthümer des geretteten Schiffs und der geretteten Güter den Eigenthümern der geworfenen Güter verhältnißmäßigen Ersatz zu leisten hätten. Das Institut erscheint jetzt als ein Fall der daraus selbst im Laufe der Zeit erwachsenen großen Havarie. Ein S. ist nur dann statthaft, wenn die Errettung von Schiff und Ladung von einer Erleichterung des ersteren, welches zu sinken droht, auf einer Sandbank festsitzt u. s. w., abhängt. Dagegen ist auch für das Französische Recht unpraktisch die Bestimmung des Code de commerce (art. 410), daß der Kapitän über die Nothwendigkeit der Maßregel den Rath der Ladungsinteressenten, wenn sich solche an Bord befinden, wie der principaux de l'équipage einholen soll. Als große Havarie erscheinen bei einem S. und sind demgemäß Gegenstand der Entschädigung nicht nur die geworfenen Sachen, sondern auch die mittelbar durch den S. veranlaßten Schäden, vorausgesetzt daß zwischen letzteren und dem ersteren ein Kausalnexus besteht, wie z. B. der Schaden, welcher den Gütern durch das Wasser, das in die behufs eines S. geöffneten Luken einströmt, zugefügt, welcher in Folge der Störung der Stauung herbeigeführt wird, welchen der Schiffskörper durch das Niederfallen eines gekappten Mastes erleidet. Der S. führt nach Deutschem Seerecht nicht zu einem Anspruch auf Entschädigung, wenn davon betroffen sind Güter, welche auf Deck geladen waren; über welche weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt; Kostbarkeiten, Gelder oder Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind; eine in der Natur der Sache begründete Ausnahme, welche sich, allerdings mit manchen Ausnahmen, auch in den fremden Rechten findet.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 708 in Verbind. mit 702, Art. 710. — York and Antwerp Rules 1 und 2; vgl. Lewis in Goldschmidt's Ztschr. XXIV. S. 511 ff. — Code de comm. art. 400, 410—429, — Maclachlan, On the law of merchant shipping (2 ed. London 1876), p. 615 ss. — Arnould, On the law of marine insurance (4. ed. London 1872), II. p. 765 ss., 801 ss. — Courcy, Questions de droit maritime, I. (Paris 1877) p. 225 ss. — Duhn in Voigt's Neuem Archiv f. H.R. I. S. 201 ff. — Lewis, Deutsches Seerecht, II. S. 31, 40, 50 ff. Lewis.

Séguier, Pierre, ♁ 1504 zu Paris, 1549 avocat gén. au Parl., 1554 Prés. à mortier, bekämpfte die Prätensionen Roms bei dem Streit zwischen Julius III. und Heinrich II., widersetzte sich der Einführung der Inquisition, † 1580. — Sein Sohn Antoine, 1552—1626, avocat gén. unter Heinrich III., ließ 1591 eine Bulle Gregor's XIV. vom Parlamente verurtheilen als entgegen den libertés gallicanes, 1597 Prés. à mortier. — Sein Enkel Pierre III., 1588—1672, Intendant de Guyenne, Garde des Sceaux 1633, Chancelier 1635, Fondateur-Protecteur de l'Académie française, hatte Theil an Abfassung des Code Louis.

Séguier, Ant. Louis, 1726—1791, avocat gén. au Parl. 1755—1771, 1774—1790, Membre de l'Acad. 1757.

Verfasser von Mercuriales, Plaidoyers, Réquisitoires, Discours académiques. Sein Éloge par I. E. Portalis, Paris 1806 (Moniteur des 5, 6, 7 janv. 1806).

Lit.: Gaudry, Hist. du barreau, I. 222, 243, 244; II. 238—244. — Michaud. — Sergent, Poëtes du palais, 1878, p. 124. Teichmann.

Seidenstücker, Joh. Ant. Ludw., ♁ 23. XI. 1760 zu St. Andreasberg (Oberharz), habilitirte sich in Göttingen, wurde 1804 ordentl. Prof. in Jena und Hofrath, 1816 Oberjustizrath in Hannover, † 30. X. 1817.

Schriften: Geist d. jurist. Lit. d. J. 1796, Gött. 1797. — Jurist. Fragmente, Gött. 1802. — Einleit. in den Code Napoléon, Tüb. 1808. — Lit. des Napoleonischen Rechts, Tüb. 1811.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, Jena 1858, S. 79. — Güldenapfel, Jenaischer Univ.-Almanach, S. 114. ff. — Saalfeld, Geschichte der Univ. Göttingen, S. 158 ff. Teichmann.

Sekundo- und Tertiogenituren haben den Zweck, die zweite, bzw. dritte Linie einer Familie auszustatten zum Ersatz dafür, daß der Hauptstamm des Familienvermögens als Fideikommiß oder Stammgut der ersten Linie vorbehalten ist. Eine Vereinigung der Objekte der Sekundo- und Primogenitur in Einer Hand kann nur dann eintreten, wenn aus der bestifteten Familie nur noch ein einziges successionsfähiges Glied vorhanden ist. Diese Vereinigung dauert so lange, bis wieder mehrere Linien entstehen. Im Uebrigen kann das Verhältniß zwischen Primo- und Sekundogenitur verschieden bestimmt sein. In der Regel gelangen die Descendenten des Stifters aus der ersten Linie nicht zur Succession in das Objekt der Sekundogenitur, so lange noch ein anderer vom Stifter entsprossener Mannsstamm vorhanden ist. Geht die zweite Linie aus oder wird sie durch Erlöschen der ihr vorangehenden zur ersten Linie, so kommt die dritte Linie (nunmehr die zweite) in den Besitz der Sekundogenitur. Die Stiftung kann aber auch in der Art eingerichtet sein, daß die Sekundogenitur bei einer Theilung der ersten Linie aus der zweiten in den neugebildeten Nebenarm der ersten überspringt. Die Anwendung der oben dargestellten Grundsätze der Primogenitur auf die Sekundogenitur ergiebt sich von selbst; ebenso läßt sich nach dem Gesagten das Verhältniß einer etwaigen Tertiogenitur zur Sekundogenitur beurtheilen. Vgl. im Uebrigen den Art. Familienfideikommiß.

Lit. u. Gsgb.: v. Salzau u. Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- u. Geschlechtsfideikommissen, § 68. — Wildner, Fideikommisse, 162. — Preuß. Allg. LR. II. 4 §§ 169 ff. — Oesterr. BGB. § 625. Heinrich Brunner.

Selbsthülfe. Eigenmächtige Geltendmachung eines Rechts. Im Verhältniß der Staaten zu einander noch allgemein als legitim und als die normale Form der Bekämpfung des Unrechts zu betrachten. Im Bereiche des internen staatlichen Lebens dagegen nimmt sie neben der geordneten Rechtsverwirklichung durch die Organe des Staates in der Hauptsache eine subsidiäre Stellung ein: sie erscheint im Allgemeinen nur dort als zulässig, wo jene höhere Form der Rechtsverwirklichung sich als unanwendbar darstellt. Im Einzelnen ist hier die defensive und die aggressive S. zu unterscheiden.

Die defensive S., d. i. die eigenmächtige Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs, ist überall innerhalb gewisser, jedoch verschieden bestimmter Grenzen gestattet. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß es dabei auf eine Verschuldung auf Seiten des Angreifers nicht ankommt. Entscheidend ist vielmehr, daß der Angriff, seinen objektiven Merkmalen nach, sich als ein rechtswidriger darstelle. Jene Subsidiarität des Rechts der S. aber kommt darin zum Ausdruck, daß ein „gegenwärtiger" rechtswidriger Angriff vorausgesetzt wird. Es gilt dies auch für die S. dem Amtsmißbrauch gegenüber. Das Nähere gehört in die Lehre von der Nothwehr und dem Nothstande und von dem erlaubten Widerstande gegen die Staatsgewalt. S. die betreffenden Art.

Die aggressive S. Von der Geltendmachung von Ansprüchen civilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist hier die auf Erlangung einer Genugthuung für erlittene Kränkungen gerichtete zu unterscheiden. Die letztere erscheint in der Regel (vgl. indessen die §§ 199 u. 233 des RStrafGB.) als strafbar. Es gehört hierher die Herausforderung zum Zweikampfe. Die erstere interessirt hier spezieller. Dieselbe kann die verschiedensten Formen annehmen, je nach der Natur des Rechts, um dessen Verwirklichung es sich handelt, und der Mittel, welche dem Berechtigten hierzu dienlich scheinen. So kann sie die Form eines Angriffs gegen die persönliche Freiheit des Schuldners haben, oder die eines Eingriffs in die Vermögenssphäre des letzteren &c. Sie ist (vom Völkerrechte abgesehen) nur innerhalb enger Grenzen sanktionirt. Aus dem Civilrechte gehört insbesondere die, übrigens sehr verschieden normirte, eigenmächtige Pfändung hierher. Außerhalb dieser Grenzen zieht sie möglicher-

weise Privatstrafen nach sich. So nach dem „decretum divi Marci“ des Röm. Rechts. Hinsichtlich dessen heutiger Anwendbarkeit vgl. den Art. über dasselbe. Mit Unrecht hat man angenommen, daß die Strafen dieses Gesetzes durch das EG. zum RStrafGB. ausgeschlossen worden seien. Unter Umständen zieht die aggressive S. öffentliche Strafen nach sich. Hinsichtlich derselben sind verschiedene Systeme zur Anwendung gelangt.

Einige Gesetzgebungen (Baden 279, Württemberg 200; vgl. Sachsen 247) nämlich behandelten die S. als ein selbständiges Delikt. Als dessen Gegenstand ist das Interesse an der geordneten Verwirklichung des Rechts zu betrachten. Die gewählten Mittel kommen hier, je nachdem sie den Formen schwererer oder leichterer Delikte entsprechen, als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe in Betracht. Dies Verfahren ist prinzipiell korrekt. Man hat jedoch dagegen geltend gemacht, daß es manche Fälle in das Bereich des Strafrechts hineinziehe, bezüglich welcher ein praktisches Bedürfniß hierzu nicht vorliege. Mit Rücksicht auf diesen Einwand hat man das fragliche Delikt unter die „Antragsverbrechen“ eingereiht, damit aber ein Auskunftsmittel gewählt, das mit der Natur des unmittelbar gegen ein öffentliches Interesse gerichteten Delikts nicht im Einklang zu stehen scheint.

Andere Gesetzgebungen kennen die S. als eine besondere Verbrechensart nicht. Sie überlassen es dem Richter, die Strafbestimmungen über andere Delikte zur Anwendung zu bringen, falls die S. im einzelnen Falle deren Merkmale annimmt. Zeigt sie solche Merkmale nicht, so bleibt sie straflos. Diesen Gesetzgebungen hat sich unser RStrafGB. angeschlossen. Nach ihm kann z. B. unter Umständen Diebstahl vorliegen (s. hierüber den Art. Diebstahl). Zahlreiche Formen der aggressiven S. aber bleiben nach ihm straflos. So die eigenmächtige Realisirung von Rechtsansprüchen in den Formen der Erpressung oder des Betrugs, oder durch Entwendung, Unterschlagung oder Raub des Gegenstandes der Forderung. Uebrigens ist das Verhalten des StrafGB. hier nicht konsequent. Man hat sich bei der Herstellung desselben über die uns beschäftigende Frage keine deutliche Rechenschaft gegeben. Allgemein fällt die S. unter das Strafgesetz, wenn sie sich unmittelbar gegen die Persönlichkeit richtet. Wer z. B. die Erfüllung einer Forderung durch Gewalt oder gefährliche Drohungen herbeiführt, macht sich des subsidiären Verbrechens gegen die Freiheit (RStrafGB. § 240) schuldig. Der Umstand, daß es sich um die Geltendmachung eines Rechts handelt, ist hierbei als ein Schuldminderungsgrund zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Störungen des öffentlichen Friedens (RStrafGB. §§ 123 ff.) ꝛc.

Gsgb.: RStrafGB. §§ 53, 52, 54, 113, 117, 240. — Oesterreich §§ 82, 98, 81. — Ungarn 79, 163 ff. — Preuß. Allg. LR. Einl. §§ 77 ff.; Th. I. Tit. 14 §§ 414 ff.

Lit.: S. d. Lit. zu den oben erwähnten Artikeln. A. Merkel.

Selbsthülfeverkauf (so namentlich das ROHG. und das Reichsgericht) oder Verkaufsselbsthülfe (so Thöl und Endemann). Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Sache im Verzug, so entsteht daraus für den Verkäufer weder eine Befreiung von seiner Verbindlichkeit, noch ein Rücktrittsrecht; es kann für den Verkäufer von Interesse sein, daß das obligatorische Verhältniß betr. die Aufbewahrung, Fürsorge für die Sache auch nicht in der loseren Weise fortbestehe, in welcher der Verzug des Käufers dasselbe fortdauern läßt (Mommsen, Mora, S. 306; Windscheid, Pand., 4. Aufl. § 346); er will der Sache entledigt sein. Eine Klage auf Abnahme wird selten zustehen (Mommsen, Mora, S. 134, 307; Zeitschr. f. d. gesammte H.R. von Goldschmidt ꝛc. XXIII. S. 567). Das Gem. Recht gewährt dem Verkäufer drei Mittel: gerichtliche Niederlegung, Verkauf, Preisgeben der Sache (Windscheid, § 346). Wesentlich in Uebereinstimmung hiermit steht das Sächs. BGB. §§ 756 ff.

Das Allg. Deutsche HGB. hat dieses Rechtsverhältniß für das Gebiet des Handelkaufes in Art. 343 selbständig gestaltet, und zwar dahin:

„Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht."

„Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet."

Das Preisgeben (l.l. 12, 14 D. de per. et. comm. 18, 6; Mommsen, Mora, S. 308) ist beseitigt; das Niederlegen (Thöl, H.R. § 268; v. Hahn, Kommentar, II. 272; Keyßner zu Art. 343, Nr. 7) scheidet hier von der Erörterung aus. Voraussetzung für die S. ist Verzug des Käufers mit der Empfangnahme der Waaren; hierunter ist, ganz unabhängig von der nach den verschiedenen Landesgesetzen zu beurtheilenden juristischen Tradition, das thatsächliche Ansichnehmen auf die Ablieferung zu verstehen; sofern die Waare beim Verkäufer lagert, das Räumen; sofern die Waare zugesendet wird, und zwar, obwol nach Allg. Preuß. LR. I. 11 § 128 die Uebergabe mit der Absendung als vollzogen gilt, die Abnahme vom Frachtführer (Entsch. des ROHG. IV. 16, IX. 81, XIII. 57). Stellt der Käufer die abgelieferte Waare (Art. 347) zur Verfügung, so entsteht auch hier eine Annahmeweigerung und die Berechtigung zum S. (Erk. des Reichsgerichts vom 6. März 1880 in Gruchot's Beiträgen XXIV. 1091). Der Verzug (s. den Art. Mora) ist nach Landesrecht zu prüfen, und ist die Annahmeweigerung ganz unabhängig von der Zahlung des Kaufpreises (Art. 354), kann sogar trotz erfolgter Zahlung vorliegen (Entsch. des ROHG. IX. 81). Der Annahmeverzug hat eine Realoblation nicht unbedingt zur Voraussetzung (Mommsen, Mora, 133 ff.), vielmehr darf es als genügend bezeichnet werden, wenn der Käufer, sobald der Zeitpunkt der Lieferung gekommen, dem Käufer kundgiebt, daß er bereit und im Stande sei zu liefern, und hiergegen die Annahmeweigerung erklärt wird, oder bei bereits erklärter Annahmeweigerung nicht die Bereitwilligkeit zur Annahme zu erkennen gegeben wird (Lit. hierüber bei Keyßner, Kommentar zum HGB. zu Art. 343 Nr. 4). Hat der Käufer über die Waaren dem Verkäufer noch nähere Aufgaben zu machen, z. B. über Gestaltung, sowie Verpackung u. dgl., und lehnt er dies ab, so konstatirt sich hiermit der Annahmeverzug (Entsch. des ROHG. XV. 146). Die Form des S. ist zur Sicherung des säumigen Käufers gesetzlich bestimmt; nur ein Verkauf unter Innehaltung der bestimmten Formen ist ein solcher, welchen der Verkäufer dem säumigen Käufer gegenüber als für dessen Rechnung geschehen, geltend machen kann. Die Formerfüllung hat der Verkäufer zu beweisen; die Verabsäumung derselben kann nicht mit dem Nachweis der negotiorum gestio (s. diesen Art.) entschuldigt werden (Entsch. des ROHG. VIII. 104, 377; XIX. 92; des Reichsgerichts I. 358); dagegen ist nicht ausgeschlossen die durch Umstände erforderte andere Verkaufsausführung (Entsch. des ROHG. XII. 58, 177; XII. 59; XVI. 326). Durch Handelsgebrauch (Art. 1 des HGB.) kann die Verkaufsform nicht abgeändert werden, auch kommen erleichternde Bestimmungen des Landesrechts gegen das Reichsrecht nicht in Betracht; dagegen ist es den Parteien unbenommen, den Verkauf anderweit zu regeln (Keyßner, Kommentar zu Art. 343. Nr. 9; Deutsche Jur. Zeitung 1879, 810). Durch den Annahmeverzug ist nur die Zeit bestimmt, von welcher ab der S. zuständig ist; behält der Verkäufer die Waare auf Lager, so kann er sich nachträglich zum S. entschließen, doch darf hierbei nicht eine Benachtheiligung des Käufers zu Tage treten; wobei jedoch zu beachten, daß aus dem Verzuge in der Zahlung des Kaufpreises

(Art. 354) ein ferneres Recht zur S. erwachsen kann. Auch mit der Niederlegung der Waare wird S. nicht ausgeschlossen; ebensowenig die Klage auf Vertragserfüllung (Entsch. des ROHG. XXIII. 19). Der Verkäufer soll dem säumigen Käufer den S. vorher androhen, wobei es jedoch der Angabe des Verkaufstermins, ob öffentlich oder nicht verkauft werden soll, nicht bedarf (Entsch. des Reichsgerichts I. 5); zwischen Androhung und Realisirung muß ein solcher Zeitraum liegen, daß dem Käufer eine den Umständen nach ausreichende Frist bis zum Verkaufe bleibt, um die erforderlichen Maßregeln zu treffen behufs Schadensabwendung, sei es durch Abnahme oder durch Hinwirken auf guten Verkauf (Entsch. des ROHG. XIX. 194). Durch die Weigerung, die Waaren anzunehmen, wird die Verkaufsandrohung nicht erledigt (Entsch. des ROHG. XIX. 294; des Reichsger. I. 310). Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und gleichzeitig Gefahr im Verzuge, so ist die Verkaufsandrohung nicht formelles Vorerforderniß. Ueber den Ort der Verkaufsselbsthülfe hat das Gesetz wegen Verschiedenartigkeit der Fälle nicht Bestimmung getroffen. Gemeinhin wird der Verkauf dort stattfinden, wo der Annahmeverzug des Käufers sich bethätigt; der Regel nach am Erfüllungsort; sofern dort keine Verkaufsgelegenheit, z. B. weil kein Marktort, obwol die Waare eine marktgängige, ist die Waare zum Marktort zu schaffen; wird vor Absendung die Annahme verweigert, so kann, zur Vermeidung zweckwidriger Belastung mit Transportkosten, der Verkauf am Absendungsort geschehen (Entsch. des ROHG. V. 174, XIV. 422; Fenner und Mecke, Samml., VI. 235; Zeitschr. f. d. ges. H.R. XXIII. 583; Keyßner, Kommentar, S. 347). Der S. muß diejenigen Waaren betreffen, mit deren Annahme der Käufer in Verzug ist; beim Spezieskauf liegt dem Verkäufer Beweis der Identität, beim Genuskauf liegt der Beweis der gesetzmäßigen und vertragsmäßigen Eigenschaften ob (Entsch. des ROHG. XV. 149, XXIV. 33; Rhn. Archiv XXVII. 15). Daß der Verkauf mit allen verabredeten Klauseln stattfinde, ist nicht nothwendig; die Waare darf verkauft werden, wie sie verkäuflich, d. h. marktgängig ist (Entsch. des ROHG. X. 372). Steht dem Käufer über die Waare noch ein Wahlrecht zu, so wird die noch zu fertigende Waare (Spezifikation bei Stabeisen) mit diesem Wahlrecht verkauft (Entsch. des ROHG. XV. 146, XVIII. 336, XXII. 5; Zeitschr. f. d. ges. H.R. XXIII. 635; Römer, Abhandl. aus dem Röm. Recht, Handels- und W.R., S. 132). Der öffentliche Verkauf muß bekannt gemacht werden nach den für öffentliche Versteigerungen geltenden örtlichen Vorschriften, abgehalten unter allgemeiner Zugänglichkeit durch einen für öffentliche Versteigerungen obrigkeitlich Angestellten (Keyßner, Kommentar zu Art. 311 Nr. 3). Der öffentliche Verkauf erfordert keine gerichtliche Mitwirkung; das nahm auch der oberste Oesterr. Gerichtshof (Adler und Clemens, Samml., III. 424, 447) an, ist jedoch, ohne seine frühere Rechtsprechung zu beachten, zur entgegengesetzten Ansicht übergegangen (Erk. v. 17. Novbr. 1880; Wiener Jur. Blatt, 1881, S. 23). Betreffend die Waaren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, s. diesen Art. Durch das Erforderniß, daß diese Waaren nur zum laufenden Preise verkauft werden sollen (vgl. Keyßner, Kommentar zu Art. 311 Nr. 6) wird für den Käufer der Preis gesichert. Den rechtlichen Bedenken gegenüber (Goldschmidt, H.R., I. 2 S. 945; Anschütz und v. Völderndorff, III. 181, 278) ist der Verkäufer der Waare als Käufer bei der Verkaufsselbsthülfe anerkannt (Zeitsch. f. d. ges. H.R. XVII. 234, XXIII. 593; Entsch. des ROHG. IV. 20). Die unterlassene Mittheilung von der Verkaufsvollziehung macht schadensersatzpflichtig, ohne jedoch die Geltung der sonst gehörig vollzogenen Verkaufsselbsthülfe zu berühren. Für den Fall, daß der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, giebt Art. 354 des HGB. dem Verkäufer das Wahlrecht, Erfüllung des Vertrages nebst Schadensersatz wegen späterer Erfüllung zu verlangen, oder die Waare im Wege der Verkaufsselbsthülfe für Rechnung des Käufers zu verkaufen, oder vom Vertrage zurückzutreten, gleich als ob derselbe nicht geschlossen worden.

Lit.: Thöl, H.R., 6. Aufl., §§ 268, 281, 282. — Endemann, H.R., 3. Aufl., S. 350, 546, 571. — Gareis, H.R., S. 320 ff.; Derselbe, Das Stellen zur Disposition, S. 147. — Lamprecht in Busch's Archiv, XXVI. S. 1 ff. — Die Kommentare zum Allgemeinen Deutschen HGB. zu Art. 343, 354. Keyßner.

Selbstmord. Die gemeinrechtliche Praxis hatte denselben unter dem Einfluß der Kirche zu einem Delikte gestempelt. Man bestrafte den vollendeten S. nach Verschiedenheit der Umstände mit schimpflichem oder mit stillem (ohne kirchliche Ceremonien stattfindenden) Begräbnisse, den versuchten arbiträr mit Gefängniß, Verweisungs- oder anderen Strafen. In der neueren Zeit ist man von der Bestrafung sowol des vollendeten, wie des versuchten S. abgekommen (jedoch nicht in England und Amerika), mit Rücksicht theils auf ihre praktische Wirkungslosigkeit und Zweckwidrigkeit, theils auf den Umstand, daß in den meisten Fällen die Zurechnungsfähigkeit als eine problematische erscheint, theils endlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer rechtlichen Begründung dieser Bestrafung vom Standpunkte des modernen, durch religiöse und spezifisch-moralische Gesichtspunkte nicht mehr beherrschten, Rechtes aus. — Mehrfach fanden sich indeß in der neueren Gesetzgebung besondere Strafbestimmungen in Betreff der Beihülfe zum S. Baden drohte hier Gefängniß oder Arbeitshaus; Ungarn bedroht Anstifter und Gehülfen mit Gefängniß, im Falle des sog. Amerikanischen Duells aber mit Staatsgefängniß (§ 283). Abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist die Beihülfe zum S. nicht zu bestrafen, was in der (Franz., Oesterr. ꝛc.) Praxis jedoch nicht unbestritten ist. Gleiches gilt in Betreff der Anstiftung, insofern nicht die zur Anwendung gebrachten Mittel (Drohungen, Mißhandlungen ꝛc.) den Thatbestand eines Verbrechens gegen die persönliche Freiheit oder gegen die körperliche Integrität herstellen.

Lit.: v. Wächter, Revision der Lehre vom S., Arch. des K.R. X. A. Merkel.

Selbstverstümmelung. Der Einzelne ist dem Staate und Einzelnen verpflichtet, so lange er lebt. Wenn sich derselbe selbst verstümmelt, so verletzt er zunächst dadurch Pflichten gegen sich selbst und Andere. Der Staat straft jedoch nur dann die S., wenn diese in der Absicht geschieht, sich zum Militärdienste untauglich zu machen oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich dem Dienste zu entziehen. Hier ist der wehrpflichtige Selbstverletzer Subjekt und zugleich Gegenstand der Uebertretung, deren rechtliches Objekt die Militärpflicht darstellt (Deutsches StrafGB. § 142). Wehrpflicht ist hier gleichbedeutend mit gesetzlicher Verpflichtung zum Militärdienste (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, §§ 10, 11, 18, auch Ges. über den Landsturm vom 12. Febr. 1875). Der Waffendienst ist die prinzipielle Verrichtung, die anderen militärischen Dienstleistungen die eventuelle. Es genügt die Untauglichmachung für letztere. Nach dem Preuß. Strafgesetz verwirkte derjenige die Strafe des Gefängnisses nicht unter einem Jahr und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, wer sich vorsätzlich durch S. oder auf andere Weise zu dem Militärdienste untauglich macht oder untauglich machen läßt. Die Strafbarkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige zu militärischen Nebendienstleistungen, außer dem eigentlichen Waffendienste, befähigt geblieben ist; auch ist die Hervorbringung einer dauernden Untauglichkeit nicht nothwendig. Der Thäter wird nach vollstreckter Strafe zu demjenigen Militärdienste abgegeben, zu welchem er noch tauglich befunden. Nach der Preuß. Militär-Ersatzinstruktion vom 9. Dez. 1858 § 54 waren Militärpflichtige und Rekruten, welche der vorsätzlichen S. wegen bestraft worden, im Falle der Arbeitsfähigkeit ohne Rücksicht auf sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht in eine Arbeiterabtheilung einzustellen. Nach dem Oesterr. Wehrpflichtgesetze vom 5. Dezbr. 1868 § 47 ist jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, insofern er zu irgend einer Dienstleistung im Heere oder in der Kriegsmarine noch tauglich ist, dahin abzustellen und hat zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstdauer zu dienen. Hat die Abgabe zum Militärdienste auch bei solchen Individuen zu geschehen, bei welchen wegen eingetretener Verjährung von dem Verfahren abgelassen wurde? In

Oesterreich wurde diese Frage bejaht. Selbstverletzung aus Unbedachtsamkeit ist ausgeschlossen. Nach dem Oesterr. Mil.StrafGB. begeht das Verbrechen der Selbstbeschädigung, wer nach abgelegtem Diensteide durch Verstümmelung seines Körpers oder durch geflissentliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militärdienste sich untauglich zu machen und dadurch seine Entlassung zu bewirken trachtet. Die schwere Kerkerstrafe richtet sich nach dem Erfolge. Nach ausgestandener Strafzeit ist auszusprechen, ob die betreffende Militärperson noch zu irgend einer Dienstleistung bei einer Heeresanstalt geeignet sei. Bei gänzlicher Dienstuntauglichkeit des Selbstbeschädigers tritt die Nebenstrafe der Stellung eines Ersatzmannes ein. Die fakultative Androhung der Ehrenfolgen rechtfertigt sich bei diesem Delikt durch die Erwägung, daß dasselbe nicht immer aus ehrloser Gesinnung, sondern auch aus Rücksichten für hülfsbedürftige Eltern rc. begangen werde. Sachsen faßte dieses Delikt aus dem Gesichtspunkt einer strafbaren Hinterziehung der Leistung der Militärpflicht auf. Wer sich durch Spiel, Trunk, Müßiggang erwerbsuntauglich macht, verfällt dem § 361, Z. 5 des Deutschen StrafGB., insofern er mittels der Selbstbeschädigung ihm obliegende Unterhaltungspflichten verletzt.

Gsbg. u. Lit.: v. Holtzendorff, Handb., III. § 39. — Hälschner, Gem. d. Strafr. 1881, § 187. — Keller, Militärstrafgesetz, 1873. — Preußisches StrafGes. 113. — Oppenhoff, 230. — v. Helldorff, Dienstvorschriften der Preuß. Armee, 1865, S. 62. — Puchelt, Ergänzende Gesetze der Badischen Gesetzgebung, 1868, S. 153. — Rüdorff, Deutsches Militärstrafgesetz, 1872. — Dagegen Rubo, Komm. über das StrafGB., 1879, S. 635. — Komm. der §§ 142—53, v. Schwarze, S. 365 ff. — Gerichtssaal, 1857, II. 139. — Hubner, Oesterr. Militärstrafgesetze, 1878. Wahlberg.

Selchow, Joh. Heinrich Christ., ♂ 1732 in der Mark Brandenburg, wurde 1757 ordentl. Prof. in Göttingen, 1764 Beisitzer der Juristenfakultät, 1770 Hofrath, † 1795.

Schriften: Elem. antiquit. jur. Rom. publ. et priv., Gott. 1756. — Elem. hist. jur. univ. per Germ. obtinentis, Gott. 1759, (deutsch Götting. 1767). — Instit. jurispr. Germ., Gott. 1757. — Elem. jur. Germ. priv. hod. ed. 2. Hannov. 1762, 8. 1795. — Grundsätze d. W.R., Gött. 1758, 1777. — Anfangsgründe d. Braunschweig-Lüneb. Privatrechts, Gött. 1764. — Electa jur. publ. et priv. Germ., Lips. 1771. — Grdriß. d. teutschen R.gesch., Gött. 1775. — Einl. in den Reichshofrathsprc., Lemgo 1778—1789. — Mag. f. d. Deutsche R. und Gesch., Gött. Lemgo 1779.

Lit.: Pütter, II. 22—24. Teichmann.

Selden, John, ♂ 1584 zu Salvington (Sussex), trat mehrfach im Parlamente gegen die Regierung auf, wurde zweimal gefangen gesetzt, saß 1640 im langen Parl., † 1654. „Gloria Britanniae."

Schriften: History of tithes, that is the practice of payment of them, 1618, 1680. — Mare clausum sive de dominio maris libri duo, 1636. — Diss. historica ad Fletam. — Notes on Fortescue. — De uxore ebraica s. de nupt. et divort. ex jure civ. i. e. divino et talmudico, Lond. 1646. — De jure nat. et gentium juxta discipl. Ebraeorum, London 1640; Argent. 1665. — Table Talk, 1689. — Opera, Lond. 1726.

Lit.: Hinrichs, Gesch. d. R.- u. Staatsprinzipien, 1848, I. 107—114. — Gessner, Droit des neutres, 1865, p. 14. — Schulte, Geschichte, III. b 271. — Franck, Les réformateurs et publicistes de l'Europe, 17. siècle, Paris 1881. — Calvo, (3) I. 39. Teichmann.

Sell, Georg Wilh. Aug., ♂ 1804 zu Darmstadt, wurde 1830 Privatdozent in Gießen, 1834 Prof. in Zürich, 1841 in Gießen, † 25. III. 1846.

Schriften: Ueber das Recht des correus debendi vor dem anderen correus, Gießen 1830. — Vers. im Geb. d. Civilrechts, Göttingen, 1833, 34. — Abh. in der Zeitschr. für Civilrecht u. Prz. v. Linde, III. Heft 2. 3. Er gründete mit seinem Bruder Karl Sell die Jahrbücher f. hist. u. dogm. Bearb. d. Röm. Rechts, Braunschw. 1841—44.

Lit.: N. Nekr. d. Deutschen, Bd. XXIV. S. 201, 202. Teichmann.

Sell, Karl, ♂ 20. VII. 1810 zu Darmstadt, Bruder d. Vor., studirte in Gießen und Heidelberg, habilitirte sich 1834 in Gießen, bald außerord. Prof. das., 1839 als ordentl. Prof. nach Bonn berufen, 1854 Geh. Justizrath, † 23. VII. 1879.

Schriften: De condictionibus quaestiones duae, Darmst. 1834. — Die Recuperatio der Römer, Braunschw. 1837. — De juris Rom. nexo et mancipio, Brunsv. 1840. — Röm.

Lehre d. Eigenthums nebst Einleit. von den dingl. Rechten überhaupt (1834), Bonn 1852. — Aus dem Noxalrecht der Römer, Bonn 1879.

Lit.: Gedächtnißrede von H. von Dechen (in „Bonner Zeitung" Nr. 213 v. 6. Aug. 1879). Teichmann.

Semeca (Zemeke, Joh. Teutonicus), studirte in Bologna unter Azo, wurde Propst in Goslar, dann in Halberstadt, scheint in Bologna gelehrt zu haben, † 1245 oder 1246.

Er schrieb: Glossen zu Gratian's Dekret, u. zur Kompil. IV.

Lit.: Schulte in Ztschr. f. Kirchenrecht XVI. 107—132. Teichmann.

Seminarien (kirchliche) (Th. I. S. 626, 628, 648, 649). Das Konzil von Trient verpflichtet die Bischöfe in ihren Diözesen bei der Kathedrale oder an einem anderen geeigneten Orte Lehranstalten (seminaria) zu errichten, in denen ehelich geborene Knaben, vorzüglich armer Eltern, vom zwölften Lebensjahre ab die nöthige Unterweisung in allgemeinen Wissenschaften, der Theologie, sowie in der Vornahme kirchlicher Funktionen behufs der Vorbereitung für den Priesterstand empfangen sollen, — eine Anordnung, bei welcher das von Ignaz von Loyola gestiftete Deutsche Collegium in Rom als Muster gedient hat, und deren Zweck die Isolirung der klerikalen Bildung gegenüber dem neu erwachten wissenschaftlichen Geist war. — Für die Errichtung und die Unterhaltung der S. kann der Bischof unter Einholung des Rathes zweier Domherren, von denen er den einen, das Domkapitel den andern bestimmt, und zweier Mitglieder des Stadtklerus, deren eines durch den Bischof, das andere aber durch den Klerus gewählt wird, den Benefizien und Fabriken der Diözese, von seiner eigenen mensa episcopalis anfangend, eine Abgabe (seminaristicum, alumnaticum) auferlegen. Können auf diese Weise nicht die erforderlichen Mittel beschafft werden, so braucht blos für die ganze erzbischöfliche Provinz ein S. errichtet werden. — Die Anordnungen über die Eintheilung der Klassen, die Gegenstände und Methode des Unterrichts, sowie die Anstellung der Lehrer steht dem Bischof zu, welcher dabei zwei ältere und angesehenere Kanoniker als Beirath zuziehen soll.

In Deutschland sind indessen diese Vorschriften des Konzils von Trient fast gar nicht ausgeführt worden, die hier bestehenden Priester- (auch Klerikal-) S. dienen vielmehr nur der praktischen theologischen Ausbildung solcher Kandidaten, welche schon die wissenschaftlichen theologischen Studien vollendet haben. Die allgemeine Vorbildung erhalten dieselben dagegen in den sog. Knaben-S. — in denen theils der vollständige Gymnasialunterricht ertheilt wird, theils aber die Zöglinge nur gemeinsam erzogen werden (sog. Konvikte), indem sie daneben den Unterricht an den öffentlichen Gymnasien des Ortes empfangen —, die theologische Bildung dagegen bald auf den Universitäten, an denen katholisch-theologische Fakultäten vorhanden sind (Breslau, Bonn, München, Würzburg, Freiburg und Tübingen), theils an eigenen von den Bischöfen geleiteten theologischen Lehranstalten, von Manchen auch Klerikal-S. genannt (so in Oesterreich, Bayern und Preußen, soweit diese hier nicht seit dem Jahre 1873 von Staatswegen geschlossen sind).

Für Preußen, wo seit 1850 über die geistlichen Bildungsanstalten keine Staatsaufsicht geltend gemacht wurde, hat das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung der Geistlichen, indem es zur Erlangung eines geistlichen Amtes 1) Ablegung der Abiturienten-Prüfung, 2) die Zurücklegung eines dreijährigen Studiums auf einer Staatsuniversität des Deutschen Reiches, und 3) die Absolvirung einer Staatsprüfung in Betreff der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung fordert, bestimmt, daß Knaben-S. und Knaben-Konvikte nicht mehr errichtet, und auch neue Zöglinge in dieselben nicht mehr aufgenommen werden sollen, sowie daß das wissenschaftliche theologische Studium an einer bischöflichen Lehranstalt nur dann absolvirt werden darf, wenn vom Kultusminister anerkannt ist, daß ein solches Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei, ein Vorrecht, welches aber die Lehranstalten, welche sich an dem Orte einer katholisch-theologischen Fakultät befinden, nie erlangen

können. Die praktisch-theologische Vorbildung zu regeln, überläßt das Gesetz der Kirche selbst. Dagegen unterwirft dasselbe ferner alle Lehranstalten der Staatsaufsicht, welche durch den Oberpräsidenten geübt wird und sich in Revisionen derselben bethätigen kann. Auch müssen die Hausordnungen und Disziplinarreglements sämmtlicher Anstalten, ferner die Lehrpläne der Knaben-S. und theologischen Lehranstalten (nicht der Priester-S.) dem Oberpräsidenten eingereicht werden. Endlich setzt es die Qualifikation der Lehrer näher fest und unterwirft ihre Anstellung dem staatlichen Einspruchsrecht. Bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen kann der Kultusminister die für die betreffende Anstalt bestimmten Staatsmittel einbehalten, die Zöglinge von dem Besuche der Gymnasien und Ablegung der Abiturientenprüfung zurückweisen, und auch die Anstalt selbst schließen. — Das Badische Gesetz vom 19. Febr. 1874 ordnet die Schließung der Knaben-Konvikte und der Internate für Theologie Studirende an, und läßt der Kirche nur Freiheit in der Errichtung von Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung. — In Bayern und Württemberg stehen die theologischen Bildungsanstalten ebenfalls unter staatlicher Aufsicht.

In der evangelischen Kirche kommen zwar auch Seminarien vor, diese dienen aber nur dem Zwecke der praktischen Vorbereitung auf das geistliche Amt und der Erweiterung und Vertiefung der theologischen Kenntnisse. Für die Regel nehmen sie die Kandidaten erst nach vollendetem Universitätsstudium oder erst nach absolvirtem ersten oder zweiten Examen auf. Einzelne vereinigen auch die Kandidaten zur Hausgenossenschaft, bilden also Konvikte.

Quellen: Conc. Trid. Sess. XXII. c. 18 de ref.

Lit.: Aug. Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten, Mainz 1835. — De l'éducation cléricale et des seminaires provinciaux in den Analecta jur. Pontif. I. p. 654, 1067; III. p. 281. — Schulte, Kirchenrecht, II. 149; Desselben Lehrb. d. Kirchenrechts, S. 597. — Richter-Dove, Kirchenrecht, 7. Aufl., S. 1068. — P. Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze, Berlin 1873, S. XIX., 107 ff.

P. Hinschius.

Senckenberg, Heinr. Christ. Freih. v., ♂ 1704 zu Frankfurt a./M., wurde 1730 erster Rath zu Dhaun in rheingräfl. Diensten, 1735 Prof. in Göttingen, 1738 in Gießen, 1745 Reichshofrath und Freiherr, † 3. V. 1768 zu Wien.

Schriften: Selecta jur. et hist. tum anecd. tum jam edita et rariora, Francof. 1734—42. — Anfangsgründe der alten, mittleren u. neueren teutsch. gem. Rechtsgelehrsamkeit, Gött. 1737. — Corp. jur. feud. Germ., 1740. — Corp. jur. Germ. publ. ac priv. hactenus ineditum, 1760—66. — Gedanken von d. jeder Zeit lebhaften Gebrauche d. uralten teutschen bürg. u. Staatsrechts in den bisherigen Reichsgesetzen und Gewohnheiten, 1759. — Neue und vollständ. Sammlung d. R.A., Frankf. 1747. — De jure primarum precum regum Germ., Francof. 1789.

Lit.: Pütter, Litt., I. 446—355.

Sein Sohn Renatus Karl, ♂ 1751 zu Wien, that sich hervor als Fortsetzer v. Häberlin's Deutscher Reichsgesch., Bd. 21—27, Frankf. 1798, 1799; † 1800.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, I. 11. — Schulze, Einl. in das Deutsche Staatsrecht, S. 83. — Kriegk, Die Brüder S., Frankfurt 1869. — Preußische Jahrbb. XXIV. 758.

Teichmann.

Seniorat. Für die Güter des Adels gilt in Folge von Hausstatuten, Observanzen oder Fideikommißstiftungen häufig das Prinzip der Individualsuccession, welchem zufolge das Familiengut ungetheilt nur auf einen Erben übergeht. Mitunter ist diese Erbfolge nach dem S. geordnet, d. h. es ist stets das älteste der erbberechtigten Familienglieder — ohne Rücksichtnahme auf Parentel und Grad — zur Succession berufen. In Deutschland hat der S. für die Erbfolge stets nur eine sehr vereinzelte Anwendung gefunden.

Lit. u. Gsgb.: Rudloff, De iure senii in familiis illustribus, 1769. — v. Salza und Lichtenau, Die Lehre v. Familien-, Stamm- u. Geschlechtsfideikommissen, §§ 77, 78. — Wildner, Fideikommisse, 169. — Preuß. Allg. LR. II. 4 §§ 135—140.

Heinrich Brunner.

Separatio bonorum (Gütertrennung, Absonderung) ist zunächst der allgemeine Name für Fälle, wo eine Vermögensmasse in verschiedene Bestandtheile zerlegt wird, wie bei der Auseinandersetzung zwischen Lehn und Allod, zwischen Totalgut und ehemännlichem Vermögen. Sodann aber bedeutet es namentlich die Absonderung eines Nachlasses vom eigenen Vermögen des Erben, auf welche die Nachlaßgläubiger ein Anrecht haben, um sich gegen die Konkurrenz der Gläubiger des möglicher Weise überschuldeten Erben zu schützen (sog. beneficium separationis), (l. 1 pr. §§ 1, 14 D. h. t.). Dies vom Prätorischen Edikt geschaffene Recht gewähren ihnen auch alle Deutschen Landesrechte (Preuß. Allg. LR. I. 16 §§ 500—512; Oesterr. BGB. § 812; Sächs. BGB. §§ 2333—2342), und der Code civil art. 878 ff. Als Voraussetzung desselben gilt nicht blos erwiesene Ueberschuldung des Erben, sondern schon jede Gefährdung durch dessen Gläubiger (Seuffert's Arch. XII. 173; noch weiter geht Windscheid, § 607, Anm. 3); nach Preuß. Recht jedoch nur Konkurs des Erben. Für diesen überall wichtigsten Fall hat auch die RKO. § 43 das Absonderungsrecht, soweit es landesgesetzlich besteht, anerkannt und geregelt, woraus man jedoch nicht mit Dernburg, III. § 233, Anm. 4, folgern darf, daß es nunmehr nach Reichsrecht nur im Falle des Konkurses gelte. Ueberdieß ist nach manchen Landesrechten das Absonderungsrecht für die Fälle, wo der Erbe mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, entbehrlich geworden. Denn hier wird vielfach, z. B. vom Preuß. Allg. LR. I. 9 § 443, der Nachlaß als ein vom Vermögen des Erben getrenntes Ganze behandelt und an demselben nur ein zu Gunsten der Gläubiger beschränktes Eigenthum des Erben anerkannt. Vgl. Dernburg, III. §§ 221 ff. Bei dieser Auffassung können die Nachlaßgläubiger, wenn die Erbschaft überschuldet ist, über dieselbe Konkurs eröffnen lassen, ohne eines Separationsrechts zu bedürfen (RKO. § 202 und Motive dazu), und wenn sie nicht überschuldet ist, Sicherheitsmaßregeln betreiben, durch welche ihr Recht auf vorzügliche Befriedigung aus dem Nachlaß gegen die Konkurrenz der Gläubiger des Erben geschützt wird. Nach diesen Landesrechten bleibt daher das Absonderungsrecht nur dann praktisch wichtig, wenn der Erbe ohne Vorbehalt angetreten hat. Berechtigt zur s. b. ist jeder Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer (l. 6 pr. D. h. t., RKO. § 43). Die Frist zur Ausübung des Rechts beträgt nach Gem. Recht fünf Jahre seit dem Erbschaftsantritt (l. 1 § 13 D. h. t.), ist aber durch die Landesrechte meist gekürzt, in Preußen auf ein Jahr (vgl. die Uebersicht in den Motiven zu § 43 der RKO.). Das Preuß. Recht verlangte bisher außerdem auch Innehaltung der Anmeldungsfristen im Konkurse (Preuß. KO. § 126); dies ist durch die RKO. beseitigt, und danach der Anspruch auf Absonderung bis zum Ende des Konkurses statthaft. Jedoch wird das Recht verwirkt durch Annahme des Erben zum persönlichen Schuldner (l. 1 §§ 10, 11, 15, 16 D. h. t.), nach Preuß. Recht erst durch Novation. Die Ausübung des Rechts auf s. b. erfolgte bisher in allen Fällen durch Erwirkung einer Verfügung des Nachlaßrichters (vgl. über die Kompetenzfrage Ubbelohde im Archiv für civ. Praxis LXI. S. 63 ff.), kraft deren eine völlige Trennung des Nachlaß- und des Erbenvermögens in der Art eintrat, daß es bei Ueberschuldung der einen oder anderen Masse zu einem Universalkonkurs über die letztere und zu einem Partikularkonkurs über die erstere kam. Aehnlich nach der Preuß. KO. § 259. Dies ist durch die RKO. dahin geändert, daß ein Partikularkonkurs über den Nachlaß nie mehr stattfindet. Denn wenn derselbe mit Vorbehalt angetreten ist, so kann er nach §§ 202 ff. nur Gegenstand eines eigenen, auf den Namen des Erblassers einzuleitenden Konkurses werden. Wenn der Erbe aber ohne Vorbehalt angetreten hat, so werden die Nachlaßstücke nicht mehr als Einheit, sondern als einzelne Sachen behandelt; daher behält der Konkursverwalter sie in seiner Verwaltung, versilbert sie und befriedigt mit dem Erlöse die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer, welche ihren Absonderungsanspruch bei ihm geltend machen. Vgl. die Motive zur RKO. §§ 43 und 202, und Dernburg, III. § 233, A. 13.

Nach seinem Umfang begreift das Separationsrecht des § 43 der RKO. die bei der Eröffnung des Konkurses vorhandenen Nachlaßgegenstände. Danach ist für das vom Erben bereits Verausgabte oder Verzehrte kein Ersatz zu leisten. Sofern jedoch nach Landesrecht das für eine Nachlaßsache erworbene Aequivalent an deren Stelle tritt, wie z. B. nach § 2341 des Sächs. BGB. Forderungen von Gegenleistungen für veräußerte Erbschaftsgegenstände, wird auch dies von dem Separationsrecht ergriffen. Vgl. Dernburg, a. a. O. und § 230, A. 22. Fraglich ist, ob die Absonderungsberechtigten auch aus den eigenen Mitteln des Erben Befriedigung verlangen können. Das Röm. Recht enthält widersprechende Entscheidungen (vgl. l. 5 l. 1 § 17 und l. 3 § 2 D. h. t.); nach der RKO. § 57 ist die Frage zu bejahen für den Betrag, zu welchem der Gläubiger auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist. Die frühere Praxis und das Preuß. Recht legten auch den Gläubigern eines Erben, welcher eine Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, das Recht auf Trennung seines Vermögens von der Erbschaft bei. Dies ist durch die RKO. aufgehoben. Vgl. die Motive zu § 43, S. 223.

Quellen: Tit. Dig. de separationibus 42, 6.

Neuere Lit.: Sintenis, Gem. Civilrecht, III. § 186. — Brinz, Lehrb., II. § 157. — Windscheid, Lehrb., § 607. — Unger, Oesterr. Erbr., §. 41. — Dernburg, Lehrb. d. Preuß. Privatrecht, III. § 233. — Die Kommentare zur RKO. Eck.

Sequester. Sequestration ist die Hinterlegung einer Sache, deren juristisches Schicksal ungewiß ist, bei einer unbetheiligten Person, welche die Verpflichtung übernimmt, die Sache an denjenigen herauszugeben, welcher sein Recht auf dieselbe erwiesen hat. Der bei Weitem häufigste Anwendungsfall der S. ist die Deposition einer im Streite befangenen Sache durch die Prozeßparteien, wo dann der Sieger das Rückforderungsrecht hat. Die Sequestration wird entweder von den Betheiligten selbst vorgenommen (s. voluntaria) oder vom Richter angeordnet (s. necessaria); die letztere tritt ein während eines Prozesses als Sicherheitsmittel (zur Abschneidung verbotener Selbsthülfe oder zur Vermeidung der Deterioration der streitigen Sache) oder nach geendetem Streit als Exekutionsmittel. Der S. hat die Stellung eines Depositars, die Klage gegen ihn heißt depositi sequestraria actio; er hat die Sache aufzubewahren so lange, bis festgestellt worden ist, an wen sie herauszugeben ist, bzw. bis er sonst der übernommenen Verpflichtung entledigt wird. Die viel behandelte Frage, ob der S. Besitz an der Sache habe, ist meines Erachtens nach der Verschiedenheit der Bestimmung der S. zu beantworten; erfolgt die S. nur zur faktischen Sicherheit der Sache (custodiae causa), so dauert der bisherige Besitz fort und der S. erhält nur die Detention; soll sie dagegen eine Ersitzung unterbrechen, so geht der Besitz unter, der S. erhält dann den sog. abgeleiteten Besitz Der S. vertritt die Parteien, bzw. das Gericht, er ist aber nicht Bevollmächtigter in dem Sinne, daß die von ihm angeordneten Maßregeln über die Dauer der S. hinaus Wirkung haben. Ist mit der S. eine Art von Verwaltung verbunden, wie dies im modernen Recht gewöhnlich der Fall ist, so ist die S. nicht eigentlich ein Depositum, sondern ein Mandats- oder Dienstmiethe-Verhältniß. Den Ausdruck S. behält man aber auch hier bei, doch beurtheilen sich die Gegenansprüche des S. wegen seiner Auslagen, Verwendungen u. ähnl. dann lediglich hiernach, während ihm im ersten Falle die depositi actio contraria zusteht.

Ueber die gerichtliche S. sind in der CPO. einige allgemeine Bestimmungen getroffen. Danach ist eine solche zulässig im Zwangsvollstreckungsverfahren, wenn es sich um die Pfändung eines Anspruches auf Herausgabe einer unbeweglichen Sache handelt: die Sache muß an einen auf Antrag des Gläubigers (oder des Drittschuldners) von dem Amtsgericht der belegenen Sache zu bestellenden S. herausgegeben werden; die Zwangsvollstreckung selbst erfolgt dann nach Maßgabe der

Landesgesetze, also eventuell zunächst wieder durch S. In gleicher Weise ist betreffs der Vollziehung eines Arrestes auf unbewegliche Sachen auf die Landesgesetze verwiesen, während bei der einstweiligen Verfügung ausdrücklich gesagt wird, daß sie in einer S. bestehen könne (vgl. die §§ 747, 752, 757, 811 und 817 der CPO.).

Unter den Partikularrechten kennt das Preuß. Allg. LR. die S. nur als eine Unterart der gerichtlichen Verwahrung (und Verwaltung), wenn Personen oder Thiere oder unbewegliche Sachen den Gegenstand derselben bilden; sie tritt ein bei fruchttragenden Sachen, um ein Recht auf die Früchte und bei nicht fruchttragenden, um ein Recht auf die Sache selbst zu sichern, falls eine Beschädigung der Sache zu besorgen ist und die Voraussetzungen eines Arrestschlages vorliegen. Im Uebrigen dient die Sequestration auch als Exekutionsmittel. Bei Auswahl des S. hat der Richter mäßiges Versehen zu vertreten. Der S. ist stets Inhaber der Sache und hat die possessorischen Rechtsmittel; ist ihm eine Verwaltung übertragen, so kommen die Grundsätze des Verwaltungsvertrages zur Anwendung. Bestritten ist, ob eine freiwillige, außergerichtliche S. zulässig ist.

Das Oesterreichische Recht behandelt die S. als eine Unterart des Verwahrungsvertrages ganz wie das Gem. Recht. Das Französische Recht scheidet ebenfalls zwischen Séquestre conventionel und Séquestre ou Dépôt judiciaire und enthält über dieselben sehr ausführliche Bestimmungen, welche indessen im Wesentlichen mit dem Gem. Recht übereinstimmen; ausdrücklich wird erwähnt, daß die Sequestration auch bei unbeweglichen Sachen und gegen Entgelt eintreten kann. Das Sächs. BGB. endlich kennt nur die gerichtliche Sequestration, welche ein hypothekarischer Gläubiger erwirken kann, wenn er aus den Früchten der verpfändeten Sache befriedigt sein will; andere hypothekarische Gläubiger können diesem Antrage nicht widersprechen, wol aber kann der vorstehende Gläubiger verlangen, daß die einmal angelegte Sequestration zu seinen Gunsten fortgesetzt werde.

Quellen u. Lit.: Tit. depositi vel contra Dig. 16, 3; Cod. 4, 34. — Preuß. Allg. LR. I. 14 §§ 103—108. Anwendungsfälle: I. 7 §§ 159—161; 11 § 327; 21 §§ 140—142, 204; II. 2 §§ 27, 42, 44; 4 §§ 108 u. 109. — Allg. Ger.O. I. 24 §§ 112, 115 ff.; 40 § 19. — Preuß. AG. zur CPO. vom 24. März 1879, § 17. — Oesterr. Allg. BGB. § 968. — Code civil art. 1955—1963. — Sächs. BGB. §§ 424, 435, 436 (vergl. Siebenhaar, Komm. zum BGB. zu § 1279). — Muther, Sequestration und Arrest im Röm. Recht, 1856. — Windscheid, Pandekten, Bd. II. § 380. — Sintenis, Civilrecht, Bd. II. § 112. — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechtes, Bd. I. § 48, Bd. II. §§ 139, 194, 292. — Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I. § 147, Bd. II. § 211. — Zachariä, Franz. Civilrecht, Bd. II. §§ 407 ff. — Seuffert's Archiv V. 128, 277; VI. 95; XII. 306; XVIII. 48, 234; XXII. 99; XXIII. 44; XXX. 207.

Keil.

Serrigny, Denis, ☉ 8. I. 1800 zu Savigny-sous-Beaune, Prof. in Dijon, schied 1872 aus, † 17. X. 1876.

Schriften: Traité de l'organisation, de la compétence et de la procédure en matière contentieuse administrative, 1842—46, (2) 1865. — Traité de droit public, 1846. — Questions et traités de droit administratif, 1854. — Mem. sur le régime municipal en France dans les villages, depuis les Romains jusqu' à nos jours, 1861. — Droit public et administratif romain du 4—6 siècle, 1862.

Lit.: Gazette des Tribunaux du 22 décembre 1876. — Dumay, Étude sur Proudhon 1878, p. 114. — Bufnoir in Revue critique, XXVI. année (1877), p. 133—137.

Teichmann.

Servin, Louis, ☉ 1555 zu Vendôme, wurde sehr jung (1589) Generaladvokat zu Tours, † 1626.

Schriften: Actions notables et plaidoyers, 1604, 1631, 1640. — Vindiciae secundum libertatem eccl. gallicanae et defensio regii status, Tours 1590; Genève 1593 (in Goldast, Mon. sacra, III. 178, 762). — Pro libertate status et rei publ. Venetorum, 1606. — Remontr. sur le livre de Bellarmin de summo pontifice, 1610.

Ein anderer Servin, Ant. Nic., ☉ 1746 zu Dieppe, Advokat am Parlament zu Rouen, † 1811.

Er schrieb in Beantwortung der Berner Preisfrage: De la législation criminelle, par Iselin, Bâle 1782.

Lit.: Michaud. — Nypels, Bibliothèque, 65. — Sergent, Poëtes du Palais 1878, p. 125. — Schulte, Gesch., III. a S. 590. — Gaudry, Barreau de Paris, I. 493 ss.
Teichmann.

Setzungsrecht (Th. I. S. 544) ist das bei einer Rhederei der Minorität zustehende Recht, sich bei Differenzen in Betreff der Leitung der Rhedereiangelegenheiten der Ausführung der Beschlüsse der Majorität dadurch zu entziehen, daß sie das Schiff zu einem bestimmten Preise veranschlagt; in welchem Falle die Mehrheit der Rheder entweder das Schiff gegen Auszahlung der Antheile der Minderheit nach jenem Preise zu übernehmen oder das Schiff der letzteren gegen Auszahlung der eigenen Antheile nach demselben Preise zu überlassen hat. Hervorgegangen aus einem im späteren Mittelalter und noch über dieses hinaus in einem großen Theil der Europäischen Seerechte anerkannten eigenthümlichen Theilungsverfahren, welches jeder einzelne Mitrheder provoziren konnte, war das Institut schon vor Erlaß des Deutschen HGB. von sehr beschränkter, in Deutschland lediglich partikularrechtlicher Geltung. Nach dem Zustandekommen des letzteren hat das S. seine Geltung nur in Mecklenburg behauptet, wo es durch die Einf.-Verordn. zum HGB. vom 28. Dez. 1863 § 53 von Neuem geregelt worden ist, welche Bestimmung bei der Erhebung des HGB. zum Gesetz des Norddeutschen Bundes (resp. Reichsgesetz) durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 § 4 als Mecklenburgisches Landesgesetz ausdrücklich anerkannt, durch die Verordn. vom 22. Okt. 1869 aber wesentlich modifizirt worden ist. Die S. hat nicht die Auflösung der Rhederei zur Folge, sondern nur das Ausscheiden des betreffenden Theils der Rheder. Der das Schiff behaltende Theil tritt hinsichtlich der zu übernehmenden Parte in die laufenden Rechte und Verbindlichkeiten der Rhederei ein. Außerhalb Mecklenburgs kann in Deutschland ein S. nur durch den Rhedereivertrag für eine bestimmte Rhederei eingeführt werden.

Lit.: Beseler in der Zeitschr. f. D. R. XVIII. Nr. 9. — Lewis, Deutsches Seerecht, I. S. 62. ff. — R. Wagner, Beiträge zum Seerecht (Riga 1880), S. 1—42.
Lewis.

Seuffert, Joh. Adam v., ♂ 15. III. 1794 zu Würzburg, machte den Feldzug von 1814 mit, promovirte 1815, habilitirte sich in Göttingen, wo er auch zum Dr. philos. ernannt wurde, 1817 außerordentl. Prof. in Würzburg, 1819 ord. Prof., später hervorragendes Mitglied der Abgeordnetenkammer, wurde der Professur enthoben und 1834 Rath am Appellationsgericht in Ansbach, später Eichstädt, zog sich 1839 nach München zurück, † 8. V. 1857.

Schriften: De eo quod justum est circa reclamationem uxoriam jur. Franconici, 1815. — Ueber den volksthümlichen Geist in dem politischen Leben der Griechischen Freistaaten, 1816. — Das Baurecht, die Reallasten und das Näherrecht, 1819. — Civilist. Erörterungen, 1820. — Erörterungen einzelner Lehren des Röm. Privatrechts, 1820, 21. — Beiträge zur Lehre vom Weiberecht, 1822. — Beiträge zur Gesetzgebung, insbes. des Königreichs Bayern, 1823. — Beiträge zur Lösung Röm.-rechtl. Kontroversen, 1824. — Beiträge zur Lehre von der Kodizillarklausel, 1829. — Gesammelte rechtswissenschaftl. Abhandlungen, 1837. — Komm. über die Bayer. Gerichtsordnung 1836 (Handbuch des Deutschen Civilprozesses fortg. mit Lauk, 2. Aufl., Erl. 1854—58). — Prakt. Pandektenrecht 1825, 4. Aufl. besorgt v. E. A. Seuffert, Würzb. 1860—1871. — Arch. f. d. Entscheidungen d. obersten Gerichte in den Deutschen Staaten, bis jetzt 36 Bände. (fortgesetzt v. Preußer u. Schütt), München 1847 ff. (Neuer Abdruck d. ersten 30 Bände, 1866—76.) — Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern, Erl. 1836 ff. (fortgesetzt von Steppes u. Hettich, 46. Jahrg. 1881).

Lit.: Krit. Ueberschau, Bd. VI. S. 137—146. — Blätter f. Rechtsanwendung XXII. Nr. 15, Beil.
Teichmann.

Sèze, Raymond comte de, ♂ 26. IX. 1748 zu Bordeaux, Advokat in Bordeaux und Paris, 1815 Präsident des Kassationshofes, † 2. V. 1828.

Bekannt durch: Défense du roi Louis XVI. le 26 déc. 1792. — Lettre du citoyen de Sèze, 1793. — Opinion de M. de Sèze, prononcée à la chambre des Pairs le 9 janvier 1816, Metz 1817.

Lit.: Félix Grélot, Le premier président de Sèze, 1876 (aus la France judiciaire.) — Le tribunal et la Cour de cassation, 1879 p. 141.
Teichmann.

Sicardus, ♂ zu Cremona, hat in Bologna studirt und wol auch gelehrt dann in Mainz, 1185 Bischof von Cremona, † 1215.

Er schrieb: Liber mitralis. — Chronicon (Muratori, Script. rer. Ital., VII. 529 ss.). — Summa canonum.
Lit.: Schulte, Gesch., I. 143—145. Teichmann.

Siccama, Sibrandus Tetardus, ♂ 1570 zu Bolswerd, Sekretär zu Hasselt, 1617 in Bolswerd, † 1622.

Er schrieb: Fastorum Rom. Kalendarium, Amst. 1600 (in Gräve's Thesaurus III. 285 ff.). — De judicio centumvirali (ebenda II. 1824, Halle 1725, 1776). — Lex Frisionum, Franeq. 1617, v. Gärtner Lips. 1730.
Lit.: Jugler III. 179—184. — De Wal, Oratio de claris Frisiae Ictis, Leov. 1825, p. 41, 161—165, 439. — Nypels, Bibliothèque, 18. Teichmann.

Sichardt, (Sichardus) Johannes, ♂ gegen 1499 zu Tauberbischofsheim, besuchte die Schule in Erfurt, seit 1514 die Univ. Ingolstadt, wurde Lehrer an der schola poëtica in München, 1521—1524 in Freiburg, wo er mit Zasius verkehrte, ging 1525 nach Basel als Lehrer der Rhetorik, trat in engste Beziehungen zu Erasmus, unternahm von 1527 an eine Forschungsreise, von der er reiches Material heimbrachte, kehrte 1530 nach Freiburg zurück, wo er sich dem Rechtsstudium zuwendete, promovirte 1531, ging 1535 nach Tübingen, wo er sehr bald die Prof. des Codex zugewiesen erhielt, an der Verwaltung und Reform der Universität den regsten Antheil nahm, viel beschäftigt und berühmt als Konsulent, namentlich des Herzogs Ulrich, mitwirkend bei der Revision der ersten Eheordnung, der Entwerfung des ersten Landrechtes, den Vorarbeiten für eine Mömpelgardische Gerichtsordnung, † 9. IX. 1552.

Er gab heraus: Cod. Theodos. libri XVI. Volusii Maeciani lib. de asse, Julii Frontini lib. de controversiis limitum, Basil. 1528. — Leges Riboariorum, Bajoarumque, Alemannorum, Basil. 1530. — Seine Codexvorles. wurden edirt opera Fickleri, Basil. 1565, per Fr. Modium, Francof. 1586, v. Samson Hertzog, Francof. 1598 (Sichardus redivivus, von der Juristenfakultät bevorwortet), seine Responsa opera Godelmanni, Francof. 1599.
Lit.: Mandry, Johannes Sichardt, eine akadem. Rede, Stuttg. 1874. — v. Wächter, Württemb. Privatrecht, I. 173, 192, 242, 354. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 8; II. 36, 42, 62, 385, 410. — Vischer, Gesch. d. Univ. Basel von 1460—1529, Basel 1860, S. 184. — Schreiber, Gesch. der Univ. Freiburg, II. 327. — v. Stintzing, Zasius, S. 286; Derselbe, Geschichte d. Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 212—219. — Seeger, Strafrechtliche Consilia, Tüb. 1877, S. 31 ff. — Klüpfel, Univ. Tübingen, Lpz. 1879, S. 17, 31. Teichmann.

Sicherheitsleistung im Civilprozeß zum Unterschied von den Kautionen im materiellen Recht (s. diesen Art.) ist bestimmt, eine Partei gegen Nachtheile aus der Prozeßführung des Gegners zu schützen. Diese sog. prozessualische Sicherheit ist nunmehr durch die RCPO. neu geregelt. Danach sind die Fälle derselben weit geringer an Zahl, als nach Röm. und bisherigem Gemeinen Recht, weil die heutige Gesetzgebung die Tendenz hat, durch größere Leichtigkeit und Freiheit des Verfahrens jenes indirekte Hülfsmittel entbehrlich zu machen. Und zwar ist eine S. aufzuerlegen 1) auf Verlangen der Gegenpartei dem Ausländer, der als Kläger auftritt, zur Deckung des Beklagten wegen der Prozeßkosten (§ 102). Ausnahmen fügt Abs. 2 hinzu. Diese S., die schon im Gem. Recht als cautio pro expensis ausgebildet war (RGO. von 1555 III. 49 § 8), kann sogar mittels prozeßhindernder Einrede erzwungen werden (§ 247 Nr. 4). — 2) Nach § 85 Abs. 1. kann das Gericht die einstweilige Zulassung eines Stellvertreters ohne Vollmacht von einer S. für Kosten und Schäden abhängig machen. Diese S. ist ein Ersatz für die gemeinrechtliche cautio de rato bzw. iudicatum solvi, während die nach klassischem Röm. Recht gebotene Anwendung dieser Kautionen auch im Falle vorhandener Vollmacht (Keller, CivPrz., § 57) schon mit der Abschaffung des für den Vertreter entstehenden dominium litis weggefallen war. 3) In der Exekutionsinstanz kann bald die Anordnung der Zwangsvollstreckung, bald deren Einstellung bzw. Wiederaufhebung in den Fällen, wo das Urtheil noch nicht die Rechtskraft beschritten hat (§§ 650, 652), oder wo eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt (§ 647), oder eine Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 668) oder gegen den durch das Urtheil festgestellten Anspruch

(§ 688) erhoben ist, oder wo ein Dritter am Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht geltend macht (§ 690), von einer S. des Gläubigers (cautio de restituendo) bzw. des Schuldners oder des Dritten abhängig gemacht werden. Auch zur Vollstreckung des Urtheils, welches den Schuldner verpflichtet, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, kann der Schuldner, der demselben zuwider gehandelt hat, auf Antrag des Gläubigers zur Leistung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurtheilt werden (§ 775 Abs. 3). — 4) Eine Arrestanlegung kann in jedem Falle, und muß alsdann, wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, von einer S. wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile abhängig gemacht werden (§ 801). Andererseits kann der Schuldner durch S. ein Recht auf Aufhebung des Arrestes erwerben (§§ 803, 807), und das Gleiche gilt bei einer einstweiligen Verfügung des § 818. Endlich kann das Gericht auch in dem Urtheil über die Rechtmäßigkeit eines Arrests dessen Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung an eine von der einen bzw. andern Partei zu leistende Sicherheit knüpfen (§ 805). — Dagegen ist die im Gem. Recht anerkannte S. für die Fortsetzung des Prozeßverfahrens hinweggefallen und diejenige für die gefährdete Vollstreckbarkeit des Urtheils in das Vermögen des Schuldners durch den Arrest ersetzt worden. — Als Mittel zur S. verlangt § 101, abweichend vom Gem. Recht, welches Bürgen (l. 7. D. de stip. praet. 46, 5) oder Pfand gestattete, grundsätzlich Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren. Nur wenn die Parteien es anders vereinbart haben oder die CPO. eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt (§§ 801, 805, 807), können auch sonstige Deckungsmittel benutzt werden. Die Behörde, bei welcher die Hinterlegung erfolgt, bestimmt sich nach den Landesgesetzen. S. darüber den Art. Deposition. Daselbst ist auch das an den hinterlegten Sachen entstehende Rechtsverhältniß näher bezeichnet. Das Verfahren ist für den Fall des vom Beklagten gestellten Verlangens nach S. wegen der Prozeßkosten in den §§ 104, 105 geregelt. Danach hat das Gericht, und zwar nach mündlicher Verhandlung (§ 248), dem Kläger eine Frist zur S. anzuberaumen. Nach Ablauf der Frist ergeht auf Antrag des Beklagten, wenn die S. bis zur Entscheidung nicht erfolgt ist, die letztere dahin, daß die Klage für zurückgenommen zu erklären, bzw. in höherer Instanz daß das Rechtsmittel des Klägers zu verwerfen. Stellt sich die geschehene S. als unzureichend heraus, z. B. wegen Sinkens der Werthpapiere, so kann eine weitere Sicherheit verlangt werden. Diese Regeln sind analog auch auf die übrigen Fälle der S. zur Anwendung zu bringen. Doch ist eine mündliche Verhandlung keineswegs vor jeder Auferlegung einer S. erforderlich und das Präjudiz, unter welchem die S. aufzuerlegen ist, wird sich in den übrigen Fällen regelmäßig dahin bestimmen, daß die Vergünstigung, welche von der S. abhängig gemacht ist, beim Ausbleiben der letzteren dem Antragsteller nicht zu Theil werde.

Lit.: Für das Gem. Recht: Schlayer, Die Lehre von den Kautionen, in Linde's Zeitschr. f. Civilrecht und Proz., Neue Folge IX., Nr. 1, 7, 10. — Für das Recht der CPO.: Die Kommentare zu derselben und Fitting, § 103. Eck.

Sicherheitsleistung kennt der Strafprozeß (John, Th. I Suppl. S. 35) als Beschaffung einer Gewähr, namentlich einer vermögensrechtlichen, entweder für die künftige Befriedigung eines bereits bestehenden oder möglicherweise künftig entstehenden Anspruchs oder für die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung. Die Deutsche Strafprozeßgesetzgebung kennt I. als S. für die künftige Befriedigung von Ansprüchen 1) den Vorschuß für Gerichtskosten bzw. Auslagen, welchen der Staat im Verfahren auf Privatanklage vom Privatkläger oder Rechtsmittelkläger für das Verfahren bzw. die Instanz oder vom Antragsteller bei Handlungen, welche mit Auslagen verbunden sind, fordert, und welchen er selbst

bei Verurtheilung des Gegners in die Kosten nicht zurückzahlt, wenn der Anspruch der Gerichtskasse auf den entsprechenden Betrag zu Recht bestehen bleibt; 2) der Vorschuß, welchen bei öffentlicher Anklage der Angeklagte den für die Hauptverhandlung unmittelbar von ihm geladenen Zeugen und Sachverständigen für Reisekosten und Versäumniß baar anbieten oder auf der Gerichtsschreiberei hinterlegen muß, um sie zum Erscheinen zu verpflichten; 3) die S. für die Prozeßkosten aller Instanzen, welche ausländische Privatkläger, wenn sie nicht auf Armenrecht Anspruch haben oder nicht Gegenseitigkeit stattfindet, dem Staate wie dem Beschuldigten zu einem vom Gericht nach Ermessen festgesetzten Betrage binnen einer eventuell vom Gericht anzuordnenden Frist mittels Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren zu leisten haben, widrigenfalls die Anklage als zurückgenommen angesehen bzw. die Berufung verworfen werden soll. Wenn im Civ.Prz. die Zurücknahme der Klage ihrer Wiederanstellung nicht entgegenstehen würde, so ist die Wiederanstellung einer zurückgenommenen Privatklage im StrafPrz. durch § 432 der StrafPO. und dessen Motive zu unbedingt ausgeschlossen, als daß davon eine Abweichung zulässig erschiene, zumal die Verweisung auf die Bestimmung der CPO. über die Frist zwar wol als eine Verweisung zugleich auf die unmittelbare Folge ihrer Versäumniß, aber nicht ohne Weiteres auch auf deren Folgen zu erachten ist; 4) die S. für die Kosten des Verfahrens über die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage und des sich aus dieser ergebenden Verfahrens über die Hauptsache, welche dem Antragsteller zu Gunsten der Staatskasse wie des Beschuldigten vom Oberlandes- bzw. Reichsgericht binnen Frist zu beschaffen auferlegt werden kann, mit deren Versäumniß der Antrag für zurückgenommen zu erklären ist. Eine Erneuerung des Antrags binnen der etwa noch laufenden Antragsfrist dürfte, da der Antrag die Bedeutung eines Surrogats der subsidiären Privatanklage hat, nach Analogie der Zurücknahme der Privatanklage auch hier auszuschließen sein. II. Als S. für die Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen schreibt die Deutsche StrafPO. vor: 1) die S., gegen welche Aufschiebung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, mögen sie an die Stelle von Geldstrafen gesetzt oder unmittelbar erkannt sein, von der vollstreckenden Behörde für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten gewährt werden kann. Die S. erfolgt für Sistirung nach Ablauf der Frist; ihre Form hängt vom Ermessen der Behörde ab, so daß auch bloßes Handgelöbniß zulässig erscheint, vom gleichen Ermessen bzw. auch ihr Betrag. 2) Die S. zum Zweck der Verschonung mit Untersuchungshaft, also zur Abwendung derselben und, wenn sie schon verwirklicht ist, zu ihrer Aufhebung. Abgesehen vom sicheren Geleit (vgl. d. Art. Geleit), bei welchem sie schon früher möglich ist, hat sie ihre regelmäßige Veranlassung in der Anordnung oder dem Bestehen der Untersuchungshaft, ist aber nur zulässig, wenn allein Fluchtgefahr Grund derselben ist, nicht aber wo der Haftbefehl wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung oder wegen Kollusionsgefahr abgegeben und letztere nicht beseitigt ist. Ihre Veranlassung bringt es mit sich, daß sie in den meisten Fällen vom Inhaftirten oder seinen Angehörigen und Freunden angeboten werden wird. Aber im StrafPrz. tritt die Verhandlungsmaxime zurück, und es steht nichts im Wege, kann sogar einfach Gerechtigkeit gegen den Inhaftirten sein, daß der Richter auf die Zulässigkeit der S. aufmerksam macht. Die Entscheidung über Zulassung der S. steht natürlich bei dem Richter oder Gerichte, welchem die Entscheidung über die Untersuchungshaft (vgl. diesen Art.) zusteht. Die Zulassung entscheidet sich nicht danach, ob die S. jede Annahme einer Fluchtgefahr beseitige, sondern danach, ob sie allein oder in Verbindung mit anderen Umständen eine genügende Wahrscheinlichkeit für die jederzeitige freiwillige Gestellung des Freizulassenden in der Untersuchung und zur Uebernahme der zu erwartenden Strafe begründe. Demgemäß hat der Richter, wie v. Holtzendorff hervorhebt, einerseits die Wahrscheinlichkeit einer Verurtheilung, die Schwere des angeschuldigten Vergehens,

die Art und das Maß der vermuthlich verwirkten Strafe zu erwägen, andererseits die Verhältnisse der S., welche, wenn Ausländer oder Personen, die sich nicht ausweisen können, wegen bloßer Uebertretung verhaftet sind, schon allein die Fluchtgefahr aufwiegen kann, deren Werth auch die Leistung durch nahe Verwandte oder durch angesehene und ehrenhafte andere Personen verstärken kann, ferner die Unbescholtenheit, die persönliche Vertrauenswürdigkeit des Inhaftirten, welche auch durch Selbstanzeige des vorgeworfenen Vergehens erhöht sein kann, seine Ansässigkeit, seine Vermögens-, seine Familienverhältnisse, die nicht Jeder ohne Weiteres im Stich läßt. Ist hiernach für die Zulassung der S. zu entscheiden, so können dieselben Verhältnisse auch für die Bestimmung ihres Betrages maßgebend sein, der für den Inhaftirten und seine Interzedenten nicht in unerschwinglicher Höhe oder zu ihrem Vermögensruin, sondern in billiger Berücksichtigung ihres Vermögensstandes festzusetzen ist. Die Form der S. kann in Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren, ausländischen wie inländischen, in Pfandbestellung oder in Bürgschaft bestehen. Auch über sie entscheidet das richterliche Ermessen, welches hier gleichfalls zu bedenken hat, daß Vertrauenswürdigkeit des Inhaftirten ihn zuverlässige Bürgen finden lassen kann, dagegen nicht Jeder baares Geld oder Werthpapiere besitzt oder aufzubringen vermag. S. theilweise durch Hinterlegung von Werthen, theilweise durch Bürgschaft ist zwar mit dem Gesetze verträglich, kann aber die Verhältnisse erschweren, und ist darum möglichst zu vermeiden. Bei einer Mehrheit von Bürgen ist Solidarhaft nicht vorgeschrieben, Theilhaftung daher zuläßig. Die Einrede der Vorausklage ist, weil der Inhaftirte nicht für eine Vermögensschuld haftet, nicht begründet. Im Fall der Zulassung zur S. übernimmt der Inhaftirte die Pflicht, sich der Untersuchung und dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe nicht zu entziehen bzw. als Ausländer auch dem sonstigen Inhalt des Urtheils Folge zu leisten, ferner auf an ihn ergangene Ladung zu erscheinen, weshalb im Auslande wohnhafte Inhaftirte auch eine im Gerichtsbezirk wohnhafte Person für Zustellungen bevollmächtigen müssen. Die S. ist demnach cautio judicio sisti und judicatum solvi. Die S. hat keine bedingungslose Freilassung zur Folge. Wiederverhaftung hat einzutreten, wenn der Entlassene Anstalten zur Flucht trifft, auf an ihn ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder neu hervorgetretene Umstände, z. B. Kollusionen, neue Verdachtsgründe, neue ermittelte schwerere Vergehen sie fordern, nicht aber wegen theilweiser Entwerthung der S., es sei denn, daß letztere alleiniger Grund der Freilassung gewesen wäre oder die Entwerthung eine erhebliche ist und durch sie bei den vorhandenen Umständen die Fluchtgefahr wieder erheblich erhöht wird. Die Sicherheit wird, was auch durch eine förmliche Entscheidung festgestellt werden kann, ipso jure frei, wenn der Entlassene bei demselben Gerichte in derselben oder in anderer Sache, wie mit v. Holtzendorff anzunehmen ist, zur Haft gebracht, oder der Haftbefehl unmittelbar oder mittelbar durch Einstellung des Verfahrens, Freisprechung und bzw. durch Erkennung anderer als Freiheitsstrafen aufgehoben ist, oder die erkannte Freiheitsstrafe angetreten wird, also der Beschuldigte sich der vollstreckenden Behörde gestellt hat, oder wenn er während des Verfahrens stirbt. Auf Freigebung der S. ist zu erkennen, wenn der Beschuldigte sich Zwecks Befreiung derselben zur Wiederverhaftung gestellt hat, oder von seinen Interzedenten, denen dazu, so lange der Verfall der Sicherheit noch nicht erkannt ist, eine Frist vorgeschrieben werden kann, gestellt wird, oder wenn diese von Thatsachen, welche den Beschuldigten der Fluchtabsicht verdächtig machen, dem Gericht oder bei Gefahr im Verzuge einer zur vorläufigen Festnahme berechtigten Behörde so zeitig Anzeige beschaffen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann, worüber, wie Löwe bemerkt, der Strafrichter entscheidet. Die Sicherheit verfällt der Gerichtskasse, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe durch Flucht oder Verborgenhalten oder sonstwie entzieht, also nicht schon, wenn er blos auf eine Ladung ausgeblieben ist. Der Verfall tritt, weil den Interzedenten eine Gestellungs-

frist gewährt werden darf, nicht ipso jure ein, sondern erst mit der Entscheidung, ist also ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte sich vor derselben stellt oder durch seine Interzedenten gestellt wird, nicht aber, wo er auf Veranstaltung der Behörden ergriffen wird. Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte, der im Fall der Abwesenheit, wie Löwe bemerkt, nach § 40 der StrafPO. zu laden ist, und seine Interzedenten zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung, welche bezüglich der Interzedenten einem vorläufig vollstreckbaren Civilurtheil gleichgestellt ist, steht den Betheiligten, aber ebenso auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde, welche für die Interzedenten nach Ablauf der Beschwerdefrist einem rechtskräftigen Civilurtheil gleichsteht, ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zu kontradiktorischer mündlicher Verhandlung über ihre Anträge und über stattgehabte Ermittelungen zu geben. — Nach der Oesterreichischen StrafPO. kann der Untersuchungsrichter den Beschuldigten gegen einfaches Gelöbniß, die Untersuchung nicht zu vereiteln und sich nicht zu entfernen oder zu verbergen, entlassen; bei der Rathskammer kann der Beschuldigte Entlassung gegen Bürgschaft oder andere Realkaution und zugleich jenes Gelöbniß fordern, wenn es sich nicht um ein Verbrechen handelt, welches mit mindestens fünf Jahren Kerker bedroht ist; die zweite Instanz kann sie nach Ermessen auch in solchem Falle bewilligen. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß der Rathskammer ist bei Verlust des Suspensiveffekts binnen drei Tagen anzubringen. Der durch die strafbare Handlung Beschädigte endlich hat ein Recht auf Befriedigung aus der verfallenen Kaution.

Quellen: Deutsche StrafPO., §§ 117 ff., 174, 219, 419, 436, 488; Motive, S. 73 ff., 225, 229; Prot. d. Reichstags-Kommission, S. 151 ff., 1130 ff. — Deutsche CPO. §§ 101 ff., 106 ff. — Deutsches Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878, §§ 83 ff. — Oesterr. StrafPO. §§ 191 ff. — Code d'instr. art. 91, 94, 113 ss. (Loi 14 juillet 1865).

Lit.: Bauer, Lehrb., § 74. — Heinze, R. d. Untersuchungshaft, S. 35. — Sontag, Kautionen im StrafPrz. — Kayser, Strafgerichts-Verfahren, S. 161. — v. Holtzendorff, Handbuch des StrafPrz.R., II. S. 364 ff. — Komment. zur Deutschen StrafPO. ll. von Löwe, v. Schwarze, Voitus u. A. K. Wieding.

Sicherung des Beweises. Die Deutsche CPO. hat das im Gemeinen Prozeß ausgebildete Institut des sog. Beweises zum ewigen Gedächtniß (probatio in perpetuam rei memoriam), dessen Zweck es war, die Parteien vor dem Verluste eines Beweismittels zu sichern, ehe es zum Prozeß oder wenigstens zum Beweisverfahren kommen konnte, unter der angegebenen Bezeichnung aufgenommen. — Ein Verfahren zur S. ist statthaft behufs Einnahme des Augenscheines, der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, falls die Besorgniß obwaltet, daß das Beweismittel verloren geht (der Zeuge stirbt) oder seine Benutzung erschwert wird (der Zeuge nach Australien auszuwandern beabsichtigt). Das Gesuch um Einleitung des Verfahrens hat den Gegner, die Thatsachen, über welche Beweis erhoben werden soll, und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Grund, welcher die erwähnte Besorgniß rechtfertigt, anzugeben, auch ist der letztere glaubhaft zu machen. Nur, wenn der Gegner damit einverstanden ist, kann das Gericht die Beweisaufnahme auch ohne Vorliegen der Besorgniß eines Verlustes der Beweismittel anordnen. Das Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen; bei schon begonnenem Prozeß bei dem Prozeßgericht, anderenfalls bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die zu vernehmenden Personen oder zu besichtigenden Gegenstände befinden. Ueber das Gesuch kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Nur bei Ablehnung desselben ist die Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluß statthaft. Bei Zulassung der Beweisaufnahme wird ein Beweistermin angesetzt und in diesem mit der Beweisaufnahme nach den gewöhnlichen Regeln vorgegangen, auch das Ergebniß protokollirt. Zu dem Termin hat der Beweisführer, wenn angänglich, den Gegner unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuches so zeitig zu laden, daß dieser seine Rechte wahrzunehmen

vermag. Die Unterlassung der Ladung hindert aber die Beweisaufnahme nicht. Die aufgenommenen Protokolle werden bei dem Gericht aufbewahrt, bis sie später gebraucht werden. Jede Partei hat dann das Recht, sie zu benutzen. War aber der Gegner in dem Termine nicht erschienen, so kann der Beweisführer dies nur unter der Voraussetzung thun, daß der erstere rechtzeitig geladen war oder er selbst glaubhaft macht, daß die Ladung ohne sein Verschulden unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt ist. — Ohne Bezeichnung eines Gegners ist das Gesuch auf S. nur dann zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außer Stande ist, einen Gegner anzugeben (z. B. wenn bei einem Beweise über einen angerichteten Schaden der Thäter sich nicht ermitteln läßt). Bei Zulassung der Beweisaufnahme kann das Gericht in solchen Fällen dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte einen Vertreter bestellen. Ueber die Tragung der Kosten des Verfahrens bestimmt die CPO. nichts. Der Antragsteller hat indessen nach dem Gerichtskostengesetz die erforderlichen Vorschüsse zu leisten. Ob er diese und die ihm sonst entstandenen Kosten in dem Prozesse, in welchem die Beweisprotokolle gebraucht werden, erstattet verlangen kann, hängt davon ab, ob dieselben im gegebenen Fall als nothwendig für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung zu erachten sind.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 447—455, 87. — Deutsches Gerichtskostengesetz §§ 81, 84.

P. Hinschius.

Sichtwechsel ist ein gezogener oder eigener Wechsel, dessen Zahlungszeit dadurch bestimmt ist, daß der Kontext des Wechsels in wechselmäßig üblicher Weise andeutet, die Wechselsumme werde entweder sofort bei Vorzeigung, Präsentation (d. i. S. im engeren Sinne, reiner S., Wechsel auf Sicht) oder bei Ablauf einer im Kontext des Wechsels genannten Frist, deren Lauf mit der Vorzeigung beginnt (Nachsichtwechsel, zu den S. im weiteren Sinne gehörig, auch Zeit-S. genannt), bezahlt werden. Das Charakteristische des S. ist demnach die eigenthümliche Art, in welcher die Zahlungszeit im Wechselbriefe angegeben ist; es geschieht dies in einem S. durch die Worte: „bei —“, „auf —“, „nach—“, „gegen Sicht“, oder „bei Vorzeigung“ u. dgl., „a vista“, „à vue“, im Engl.: „at sight“, wenn drei Respekttage zugelassen werden, d. h. wenn der Wechsel am dritten Tage nach der ersten Präsentation nochmals vorgezeigt und dann erst bezahlt werden soll, dagegen „on demand“ oder „on presentment“, auf Anforderung, d. h. zahlbar auf Sicht ohne Zulassung von Respekttagen (s. hierüber v. Wächter a. a. O. S. 893), à piacere, „auf Verlangen“, „nach Belieben“ (nicht aber: „auf Kündigung“). In Zeit- oder Nach-S. wird die Zahlungszeit durch die Angabe einer bestimmten Frist, die nach dem ersten Vorzeigen des Wechsels verlaufen muß, um den Wechsel zahlbar zu machen, mit den Worten festgesetzt: „. . . . Tage (Wochen, Monate ꝛc.) nach Sicht“, „. . . . nach Vorzeigung“, „à . . . un ou plusieurs jours (mois, usances) . . . de vue“, „. . . after sight“. Uebrigens ist als S. auch ein präjudizirter, mit Nachindossament versehener Tag- oder Datowechsel zu behandeln (Entsch. des ROHG. Bd. VI. S. 99 ff.).

Als juristische Folge der erwähnten Eigenthümlichkeit des S. ergiebt sich zunächst die Verpflichtung, die Zeit-S. (Nach-S.) zur Annahme zu präsentiren. Während nämlich der Inhaber eines Wechsels (abgesehen von den Domizilwechseln, s. diesen Art.) nicht verpflichtet ist, den Wechsel besonders zur Annahme zu präsentiren, müssen die Nach-S., bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung solcher binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden; ist von einem Indossanten auf einem S. eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so erlischt die Regreßpflicht dieses Indossanten, wenn der S. nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist zur Annahme präsentirt worden

ist. Ausländische S. werden bezüglich der Präsentationsfrist nach dem Recht des Ausstellungsortes behandelt, selbst wenn sie im Inlande Indossamente erhielten.

Ist bei der hiernach erforderlichen Präsentation des S. kein Accept oder kein datirtes Accept zu erlangen, so muß der Inhaber, bei Verlust des Wechselregresses gegen Indossanten und Aussteller, die rechtzeitige Präsentation durch einen noch innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest feststellen lassen; der Tag der Protesterhebung gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation; ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Accepts unterlassen hat, die Verfallzeit des S. vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet, und zwar ohne daß der Nachweis, die Präsentation habe zu einer anderen Zeit stattgefunden, zugelassen ist (Entsch. des ROHG. Bd. XX. S. 173).

Was die Verfallzeit der S. anlangt, so bestimmt die WO., daß ein auf Sicht gestellter Wechsel (reiner S.) bei Vorzeigung — und als solche hat auch die Einklagung zu gelten (Entsch. d. ROHG. Bd. V. S. 315, 373; Bd. XIV. S. 30) — fällig ist; ein solcher S. muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Hiergegen tritt bei Nach-S. die Verfallzeit ein: a) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; b) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Endlich ist bezüglich der juristischen Eigenthümlichkeiten der S. zu bemerken, daß durch die Einrichtung von sog. Kassirtagen (WO. Art. 93) die Zahlungszeit beim reinen S. nicht aufgehoben werden kann; Respekttage (WO. Art. 33) finden selbstverständlich bei S. ebensowenig wie bei anderen Wechseln nach Deutscher WO. statt. Ueber S. als Rückwechsel s. diesen Art.

Quellen: Allg. Deutsche WO. Art. 4, Ziff. 4, Art. 19, 29, 31. — Code de comm. art. 122 und Französ. Ges. vom 3. Mai 1862. — Entsch. des ROHG. III. S. 291; IV. 344; V. 314 ff., 373; VI. 99 ff.; XI. 47; XIV. 30; XVI. 346; XX. 173; XXIII. 109.

Lit.: Thöl, HR., II. Theil: Wechselrecht, 4. Aufl., § 39. — O. v. Wächter, Encyklopädie d. W.R. 1880, S. 882—899. Gareis.

Sidney, Algernon, ⚹ 1622, Mitglied des High Court of Justice, in Folge des Rye-House-Plot verhaftet und trotz mangelhafter Beweise verurtheilt, 7. XII. 1683 hingerichtet.

Er schrieb: Discourses conc. government, Lond. 1698, ed. Hollis 1772 (deutsch von Erhard, Lpzg. 1794). — Sidney-papers, Lond. 1825.

Lit.: Grey, Secret hist. of the Rye-House-Plot and of Monmouth's rebellion, Lond. 1754. — Ewald, Life and Times of A. S., Lond. 1873. — Mohl, I. 231, 327. — Walter, Naturrecht, §§ 52, 560. — Ahrens, Naturrecht, (6) 1870, § 88. — Brockhaus. Teichmann.

Siebdrat, Gustav Albert, ⚹ 2. II. 1806 zu Leipzig, wurde 1828 Advokat, 1829 Dr. jur., 1835 Appellationsrath in Zwickau, 1843 Oberappellationsrath in Dresden, 1849 Geh. Justizrath, 1872 pensionirt, † 17. I. 1876.

Schriften: De dominio epistolarum, Lips. 1829. — Kriminalistische Jahrbücher, (mit dem spätern Weimarischen Minister v. Watzdorf, Zwickau 1836 ff., fortgeführt als „Jahrbücher" bez. „Neue Jahrbücher für Sächsisches Strafrecht" von Held und Fr. Oskar v. Schwarze bis 1856). — Kriminalgesetzbuch für Sachsen (mit G. F. Held), Leipzig 1848. — Strafgesetzbuch für Sachsen v. 11. Aug. 1855, Leipzig 1862.

Lit.: v. Wächter, Das kgl. Sächsische und das Thüringische Strafrecht, Stuttg. 1857, S. 36, 56; Derselbe, Beilagen, 1877, S. 163, 167. — Berner, Strafgesetzgebung, 1867, S. 105, 320. Teichmann.

Siegel, Joh. Gottlieb, ♂ 1699 zu Kloster Heßlar, wurde 1720 Doktor, 1734 Advokat in Leipzig, Professor, Konsulent der Kaufmannschaft, 1741 Syndikus der Universität, † 1755.

Schriften: Princ. jur. feud., Lips. 1738, 1746. — Tract. de litteris investiturarum, Lips. 1739. — Corp. jur. cambialis, Lips. 1742, fortgesetzt von Uhl 1758, 1764, 1771, 1786. — Einleitung zum Wechselrecht, 1743, 3. Auflage 1773. — Vorsichtiger Wechselgläubiger, Leipzig 1726.

Lit.: Meusel, Lexikon XIII. 154—157. — Hartmann, Das Deutsche Wechselrecht, Berl. 1869, S. 4, 93, 94, 95. Teichmann.

Siegmann, Georg, ♂ 1. XI. 1813 zu Leipzig, 1851 Appellationsrath bei dem Appellationsgericht zu Bautzen, langjähriges Mitglied des vormaligen königlich Sächsischen Oberappellationsgerichts zu Dresden, welchem er seit 1854 als Hülfsarbeiter, seit 1859 als Rath, seit 1875 als zweiter Vizepräsident angehörte, 5. XII. 1873 von der Juristenfakultät zu Leipzig zum Ehrendoktor ernannt, erwarb sich besondere Verdienste um die theoretische Durcharbeitung und praktische Ausbildung des Grund- und Hypothekenrechts, † 17. VIII. 1877.

Schriften: Das kgl. Sächs. Grund- und Hypothekenrecht, Leipzig 1861. — Die kgl. Sächs. Hypothekenordnung, Leipzig 1872. — Das kgl. Sächsische Hypothekenrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, Leipzig 1865, Abth. IV. des Deutschen Hypothekenrechtes, herausgegeben von v. Meibom. — Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien in den Annalen des kgl. Sächs. Oberappellationsgerichts, Leipzig 1860—1879, alte Folge I. S. 97—121, 385—402; II. S. 97—124, 486—497; III. S. 337—368; IV. S. 193—256; V. S. 1—16, 97—121, 529—561; VI. 337—365; VII. S. 1—7; VIII. S. 433—447, 529—548; neue Folge I. S. 145—175, 289—315, 433—466; II. S. 115—152; III. S. 154—200, 433—458; IV. S. 489—517; VII. S. 241—267; VIII. S. 193—210. Lamm.

Siegwart-Müller, Konstantin, ♂ 1801, wurde 1828 Fürsprech in Altdorf, 1835 erster Staatsschreiber in Luzern, 1841 Mitglied des Regierungsrathes, Schultheiß und Präsident der Schweizerischen Tagsatzung 1844, floh im Sonderbundskriege 1847 nach Mailand, lebte in München, Sigmaringen, Köln, im Elsaß, kehrte 1857 zurück, † in Altdorf im Jahre 1869.

Er schrieb (neben anderen geschichtl. Werken): Nothwend. und Aufrechthaltung der Ehe und Bestrafung der Unzucht im Staate, Luz. 1829. — Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, St. Gallen 1833.

Lit.: v. Mülinen, Prodromus einer Schweiz. Historiographie, Bern 1874, S. 133. — v. Holtzendorff, Handb. d. Deutschen Strafrechts (1871), I. 149. Teichmann.

Sieyès, Emanuel Joseph, ♂ 3. V. 1748 zu Fréjus, wurde Generalvikar des Bischofs von Chartres, 1788 Abgeordneter in Orléans, dann in der Nationalversammlung, stimmte für Louis' XVI. Hinrichtung, trat ins Direktorium ein, später in den Senat, nach der zweiten Restauration als Königsmörder verbannt, zog sich bis 1830 nach Brüssel zurück, † 20. VI. 1836.

Schriften: Essai sur les priviléges. — Qu'est ce que le tiers-état 1789, deutsch von Koppel, Dresden 1875. — Reconnaissance et exposition des droits de l'homme et du citoyen, 1799. — Politische Schriften, 1796. — Theorie der Volksvertretung in der konstit. Monarchie (in Riedel's Bibliothek f. moderne Politik u. Staatswissenschaft), Darmst. 1843.

Lit.: Bluntschli, StaatsWörtB. IX. 422. — Mohl, I. 238, 274, 280. — Beauverger, Étude sur S., Par. 1851. — Mignet, Hist. de la Révolution; Derselbe, Portraits et notices hist. et littér., (4) 1877, I. 71—99. — Oelsner, Des opinions politiques du citoyen S., 1799. — Boulay de la Meurthe, Théorie constitutionelle de S., Par. 1836. — Revue de législation, 1851, I. 313—380. — Vergé, Diplomates et publicistes, Par. 1856, p. 135—178. Teichmann.

Sigonius, Carolus (Sigonio), ♂ 1524 zu Modena, wurde 1522 Professor der schönen Künste in Venedig, 1560 in Padua, dann in Bologna, † 1584.

Schriften: Regum, consulum . . . fasti, Modena 1550; Venet. 1550; Oxf. 1802. — De nominibus Rom., Venet. 1553. — De antiquo jure civium Rom., Venet. 1560, ed. Franck Hal. 1728. — De judiciis l. III, Bonon. 1574; Francof. 1593. — De republica Atheniensium, Bonon. 1564. — De republica Hebraeorum, 1582. — Opera, Mil. 1732—1737.

Lit.: Muratori, Vita S. in den Opera. — Biogr. génér. Vol. 43 (1864). — Vita S. expl. Krebsius, Weilb. 1837; deutsch Frkf. 1840. Teichmann.

Sigurdsson, Jon, ♂ 17. VI. 1811 zu Rafnseyri im äußersten Nordwesten Islands, studirte in Kopenhagen, sehr thätig auf dem Gebiete der Philologie, Archäologie und Geschichte, höchst verdient als unermüdlicher Vertreter der Rechte seiner Heimath, seitens des Alldings des Jahres 1875 geehrt durch Gewährung eines Ehrenlohnes von jährlich 3200 Kronen, † 7. XII. 1879 zu Kopenhagen.

Schriften: Diplom. Island. 1857—76. — Samml. Isländ. Gesetze (zuerst mit Oddgeir Stephenson), 1853—77. — Om Islands statsretlige Forhold, 1855.

Lit.: Maurer in der Augsb. Allgem. Ztg., Beilage Nr. 41 (1880), S. 593—595; Derselbe, Udsigt over de Nordgerm. Retskilders Historie, Kristiania 1878, S. 110; Derselbe, Island, München 1874, S. 472 u. ö. — New-York Tribune v. 4. Jan. 1880. — Horn, Gesch. d. Lit. d. Skandinavischen Nordens, Leipzig 1880, S. 80. Teichmann.

Siméon, Joseph Jérôme, Graf, ♂ 30. IX. 1749 zu Aix, hervorragend als Advokat und Lehrer an der Universität Aix, Mitglied des Rathes der 500, am 18. Fructidor proskribirt, nahm später am Konkordate und den Vorarbeiten des Code civil Theil, wurde Staatsrath und Graf, organisirte in Westfalen die Rechtspflege, unter der Restauration Justiz-, dann Minister des Innern, 1821 Pair, 1832 Mitglied der Acad. des sciences morales, 1833 Präsident des Rechnungshofes, † 19. I. 1842.

Lit.: Nöllner, Die Deutschen Juristen, Kassel 1854, S. 412—421. — Mignet, Portraits et notices hist. (4) 1877, p. 1—48. — Le tribunal et la Cour de cassation 1879, p. 385. Teichmann.

Simon, Heinrich, ♂ 29. X. 1805 zu Breslau, begann seine Laufbahn in Brandenburg 1827, wurde 1836 in Greifswald angestellt, ging nach Breslau, machte Reisen, 1841 und 1842 Hülfsarbeiter im Eichhorn'schen Ministerium, ging 1843 nach Breslau, wo er Stadtgerichtsrath wurde, stritt für Unabhängigkeit des Richterstandes, nahm 1845 seinen Abschied, 1847 wegen Majestätsbeleidigung angeklagt, 1848 Führer der Volkspartei, Mitglied des Frankfurter Parlaments, flüchtete nach der Schweiz, wo er sich ansiedelte, seit 1851 in Zürich, wo er zum Dr. jur. von der Universität ernannt wurde, ertrank im Wallensee am 16. VIII. 1860.

Schriften: Ergänzungen u. Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft (sog. Fünf-Männerwerk), Bresl. 1837—1839, 6. Ausg. 1873—80. — Die Verfassung u. Verwaltung des Preuß. Staates, Bresl., Berl. 1840—1854. — Allgem. Preuß. Staatsrecht, Bresl. 1844. — Die Preuß. Richter u. die Gesetze v. 29. März 1844, 2. Ausg. mit Nachwort an Kamptz. — Aktenstücke zur neuesten Gesch. der Preuß. Polizei, Leipzig 1847. — Erinnerungen an das Min. Wöllner, Leipz. 1848.

Lit.: Jacoby, H.S., Berl. 1865 (editio incastigata, castigata). Teichmann.

Simon, Ludwig, ♂ 1810, wurde Advokat zu Trier, 1848 in die Nationalversammlung gewählt, wo er der äußersten Linken angehörte, einer der schlagfertigsten und feurigsten Redner des Frankfurter Parlaments, ging auch nach Stuttgart, entfloh im Juli 1849 nach der Schweiz, wegen Hochverraths in contumaciam zum Tode verurtheilt, 1855 nach Paris, wo er 1866 ein eigenes Bankgeschäft gründete, 1870 nach der Schweiz, † 2. II. 1872 zu Montreux.

Er schrieb: Aus dem Exile, Gießen 1855.

Lit.: Haym, Die Deutsche Nationalversammlung, II. 10, 12, 313—315; III. 13, 34, 35, 39, 43, 84, 117, 121, 123, 125—127, 136. Teichmann.

Simoni, Alberto de, ♂ 3. VI. 1740 zu Bormio, wurde durch Napoleon's Ernennung Mitglied des Istituto Italiano di lettere, scienze ed arti, 1804 Appellrichter im Departement „di Lario", dann Präsident, 1807 Rath am Kassationshof, † 30. I. 1822 in Morbegno.

Schriften: Della donazioni fra vivi, Lugano 1783. — Del diritto pubblico di convenienza politica, Como 1817. — Saggio critico, storico e filosofico sul diritto di natura e delle genti, Milano 1822—24. — Del furto e sua pena, Lugano 1776, Milano 1823, per Felice Turotti Mil. 1854 (in der Biblioteca scelta del foro criminale Italiano, Vol. V.) — Della ragione d'esigere il denaro al corso del tempo, Brescia 1776. — Divisione della terra, Como 1777. — Prospetto storico apologetico del governo della Valtellina, Como 1791. — Dei delitti considerati nel solo effeto ed attentati, Como 1783, Milano 1818, 1830, per Felice Turotti, Milano 1854 (in der Bibl. scelta, Vol. VI).

Lit.: Nypels, Bibl. N. 315 (pag. 32). — Biogr. von Turotti vor dem Werk Del furto p. 9—72. (Turotti, La mente di A. de S. giureconsulto, Mil. 1855). — Tipaldo, Biogr. degli Ital. illustri, I. 258. — Wurzbach, III. 253. — Cantù, Storia della città e diocesi di Como. — Romagnosi in der Biblioteca italiana. Teichmann.

Simulation heißt diejenige Willenserklärung, durch welche man mit Vorbedacht etwas Anderes ausdrückt, als man denkt. Der Rechtsverkehr unter den Menschen ermöglicht sich nur dadurch, daß die Erklärung des Willens mit dem Dasein desselben übereinstimmt; eine solche Uebereinstimmung wird daher bei einer jeden auf Rechtswirkung gerichteten Aeußerung eines vernünftigen Menschen angenommen. Wer also einen Widerspruch zwischen dem, was erklärt, und dem, was gewollt ist, behauptet, muß ihn beweisen. In neuerer Zeit ist dieser Satz bestritten und statt desselben der Grundsatz aufgestellt worden, daß nicht der Wille des Erklärenden entscheidend sei, sondern dasjenige, was seinem Kontrahenten in berechtigter Weise als wirklicher Willensausdruck erschienen sei (vgl. Windscheid, 5. Aufl. I. § 75 Anm. 1a und die Literatur daselbst). Die Anschauung wird jedoch durch die in den Quellen über den Irrthum enthaltenen Entscheidungen widerlegt (Windscheid, Wille und Willenserklärung, 1878). Dieser Beweis ist unmöglich, sofern der Widerspruch nur heimlich, im Innern des Erklärenden vorhanden und für jeden Andern unerkennbar ist (sog. reservatio mentalis, welche zwar in cap. 26 X. 4, 1 anerkannt, aber heutzutage als Rechtsprinzip allgemein verworfen ist (Windscheid, Pand., § 75 Anm. 2a). Der simulirte Wille ist nur ein Scheinwille und deshalb ohne jede rechtliche Wirkung. Die S., auch wenn sie nur von Einer Person vorgenommen wird, kann darauf gerichtet sein, einen Dritten zu täuschen (l. 14 pr. D. 18, 2). Sie kann aber auch darin bestehen, daß Worte, welche an sich zur Hervorbringung eines juristischen Zweckes und Erfolges geeignet sind, zum Scherz, Spiel, zur Belehrung und Uebung gebraucht werden (l. 3 § 2 D. 45, 1) oder um nur die mögliche Richtung des Willens, noch nicht dessen Fixirung anzudeuten; so soll in einer blos gesprächsweisen Aeußerung des Soldaten: „te heredem facio" kein wirkliches Testament gesehen werden, sofern nicht der Wille auf die Errichtung eines solchen abzielt (l. 24 D. 29, 1). Man kann endlich Worte nur symbolisch anwenden und dadurch wirkliche Rechtsgeschäfte abschließen, welche ganz verschieden von denjenigen sind, welchen der eigentliche ursprüngliche Wortsinn zu Grunde liegt. Dergleichen Fälle gab es im vorjustinianischen Recht sehr zahlreiche (Gajus, II. §§ 103, 252; IV. §§ 93, 4), sie dienen zur Weiterentwickelung des Rechts und sind nur althergebrachte Formen, welche einen neuen juristischen Gedanken zur Geltung bringen und neue Lebensbedürfnisse auf bekannten Wegen befriedigen sollen. —

Am häufigsten besteht die S. in einem Zusammenwirken Mehrerer, welche in Uebereinstimmung mit einander ihrer Willenserklärung eine andere, als die gewöhnliche Bedeutung geben; ohne eine gegenseitige Uebereinstimmung gelten nicht die Grundsätze der S., sondern des Irrthums, der psychischen oder physischen Gewalt. Nach v. Savigny zeigt sich die S. im engeren Sinne in drei verschiedenen Anwendungen:

1) Wenn überhaupt gar kein Rechtsgeschäft gewollt ist, obgleich die Worte auf ein solches lauten.

2) Wenn ein anderes, als das wörtlich ausgesprochene Rechtsgeschäft gewollt wird.

3) Wenn andere Personen Träger des Rechtsverhältnisses sein sollen, als worauf die Worte der Willenserklärung lauten.

Für alle diese Fälle gilt die an die Spitze des Codextitels (IV. 22) aufgestellte Regel: plus valere quod agitur, quam quod simulate concipitur. Der Schein, welcher durch die Erklärung hervorgerufen wurde, soll außer Acht gelassen und nur die wahre Willensmeinung ermittelt werden. Es wird sich also in jedem einzelnen Falle fragen, ob in der simulirten Erklärung nicht ein wirkliches von den Parteien beabsichtigtes Geschäft verborgen sei. Dieses gilt alsdann, wenn es nicht durch das Gesetz verboten ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der Zweck, welcher mit der S. verbunden und sehr mannigfach sein kann, ohne weitere Bedeutung.

Selbstverständlich ist es, daß, wer durch die S. Schaden erlitten hat, Ersatz desselben von den simulirenden Parteien, welche solidarisch verhaftet sind (l. 49 pr. D. 18, 1), verlangen kann, während für die Simulanten aus der S. selbst gegenseitige Ansprüche nicht erwachsen. Ueberhaupt muß das simulirte Rechtsgeschäft gutgläubigen Dritten als echt gelten, sofern die Parteien solche Anstalten treffen, daß ihre Willenserklärung dem Publikum gegenüber ernsthaft erscheint.

Die neueren Partikulargesetzgebungen weichen von den Römisch-rechtlichen Bestimmungen über die S. nicht ab; das Oesterr. BGB. und das Sächs. BGB. sprechen allgemein aus, daß das simulirte Geschäft nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden muß, denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit unterworfen ist. Der Code civil handelt von der S. nur im Erbrecht; jede Verfügung zu Gunsten eines Unfähigen soll nichtig sein, auch wenn sie in der Form eines lästigen Vertrages oder in Vermittelung einer untergeschobenen Person erscheint. Zahlreicher sind die Vorschriften, welche das Preuß. Allg. LR. über die S. von Willenserklärungen überhaupt und bei Kaufgeschäften im Besondern giebt. Hervorzuheben ist nur, daß namentlich gegen den Schein vermuthet wird, wenn sich Jemand in Angelegenheiten seines Gewerbes oder Berufes geäußert hat und daß die S. aus den Umständen klar erhellen soll, weswegen Koch (Kommentar, Anm. 65 zu I. 4 § 55) den Beweis durch Eid ausschließt, eine Kontroverse, welche durch EG. zur CPO. § 14 Nr. 2 gegenstandslos geworden ist. Bestraft wird endlich der Abschluß simulirter Kauf- und Tauschverträge zur Erlangung eines Darlehns bei einem Dritten. Besonders hervorgehoben wird die Anfechtung simulirter Rechtsgeschäfte durch die Gläubiger innerhalb und außerhalb des Konkurses.

Quellen: Tit. Cod. 4, 22. — Oesterr. BGB. § 916. — Code civil art. 911. — Sächs. BGB. § 61. — Preuß. Allg. LR. I. 4 §§ 52—56; I. 11 §§ 70—74. — Preuß. Publikandum vom 20. Februar 1802 (Nov. Corp. Const. XI. 767 Nr. 14 de 1802 bei Koch, Komment., Anm. 46 zu I. 11 § 72 und Rehbein-Reincke, LR., 1880, S. 410). — Preuß. KO. vom 8. Mai 1855 §§ 99—112. — Preuß. Gesetz vom 9. Mai 1855. — RKO. § 24 Nr. 1. — RGes. v. 21. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 277) § 3 Nr. 1.

Lit.: v. Savigny, System, III. S. 259 ff. — Jhering, Jahrb. f. Dogm., IV. S. 74, 75; Derselbe, Geist des Römischen Rechts, II. 1869, S. 512 ff.; III. 1865, S. 259 ff., 265 ff. — Kohler, Jahrb. f. Dogmatik, XVI. S. 113 ff. Kayser.

Sinibaldus Fliscus (Papst Innocenz IV. 1243—54), aus Genua, bekämpfte die Kaiser Friedrich II. und Konrad IV., floh 1244 nach Lyon, wo er auf einer Kirchenversammlung den Bann und die Absetzung über Friedrich II. aussprach, stellte Heinrich Raspe als Gegenkönig auf, kehrte 1251 nach Rom zurück, versuchte vergeblich die Griechische Kirche mit der Römischen zu vereinigen, † 7. XII. 1254. „Pater et organum veritatis.“

Er schrieb: Comm. in 5 libr. Decretalium, Strassb. 1477; Lugd. 1525; Venet. 1481, 1491, 1495, 1570. — Apologeticus contra Petr. de Vineis. — Tract. de exceptionibus.

Lit.: Schulte, Geschichte, II. 30, 91—94. — v. Stintzing, Geschichte der pop. Lit., Leipz. 1867, S. 287 ff. — Wunderlich in Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft XI. 89. — Bethmann-Hollweg, VI. 59. Teichmann.

Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand, ♂ 25. VI. 1804 zu Zerbst in Anhalt, studirte 1822—25 in Leipzig und Jena, wurde 1825 Advokat, 1837 Professor in Gießen, 1841 Rath in Dessau, 1850 zweiter Präsident des Oberlandesgerichts für Anhalt-Dessau-Köthen, 1853 Präsident, 1863 Minister der Justiz, † 2. VIII. 1868.

Schriften: Handbuch des Gem. Pfandrechts, Halle 1836. — Ausgabe der Uebersetzung des corp. jur. civ. et can. mit Otto und Schilling, 1835. — Zur Frage von den Civilgesetzbüchern, Leipz. 1853. — Das praktische Gemeine Civilrecht, Leipz. 1844—1851, 3. Aufl. 1869. — Anleitung zum Studium des BGB. für das Königreich Sachsen, Leipz. 1864.

Lit.: Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. XVI.

Teichmann.

Sirey, Jean Baptiste, ♂ 25. IX. 1762 zu Sarlat (Périgord), zuerst Geistlicher, heirathete dann, ausgeschieden, die Nichte Mirabeau's, längere Zeit verhaftet, nach 1799 einer der 50 Vertheidiger (avoués, puis avocats), † 4. XII. 1845, als Verwandte gegen ihn einen Interdiktionsprozeß anstrengten.

Herausgeber des Recueil général, 1802—1830 (von Verschiedenen bis jetzt fortgesetzt). — Jurisprudence du 19. siècle, 1821, 1826 (Nachdruck Brüssel 1823) und der vielen einzelnen Codes annotés. — Er schrieb: Lois civiles intermédiaires (1789—1804), Par. 1806. — Du conseil d'Etat selon la charte, 1818. — Jurisprudence du conseil d'Etat, 1818—1823.

Lit.: Michaud. Teichmann.

Sirmond, Jacques, ♂ 22. X. 1559 zu Riom, lehrte zu Paris, wurde Beichtvater Louis' XIII., ging 1645 nach Rom, † 1651 zu Paris.

Schriften: Notae stigmaticae, Francof. 1612 (Fabricius). — Censura conject. anon. script. de suburbicariis regionibus et eccl., Par. 1618. — Triplex nummus antiquus, 1650. — Concilia antiqua Galliae, Par. 1629 (1666). — Opuscula dogm. veterum V. script., 1630. — Appendix Cod. Theodosiani novis constitutionibus cumulatior, Par. 1631. — Opera, ed. La Baume, Par. 1696.

Lit.: Briet, Elogium J. S., 1653. — Colomiés, Vie de J. S., 1671. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 247. — Herzog's Realencyklopädie XIV. 455. — Schulte, Geschichte, III. a 573. Teichmann.

Sismondi, Jean Charles Léonard Simonde de, ♂ 9. V. 1773 zu Genf (aus einer Italienischen Familie, die 1524 nach der Dauphiné flüchtete, dann nach der Schweiz), flüchtete mit den Seinigen nach England, bald zurückgekehrt von Neuem in die Gegend von Pescia, 1800 secrétaire de la chambre de commerce du Léman, Freund Necker's, der Mme. de Staël, Joh. v. Müller's, Schlegel's, Cuvier's u. a., trat nach 1813 in den Großen Rath ein, sprach sich für Napoleon aus (nach dessen Rückkehr aus Elba), gegen Sklavenhandel, für die Sache der Griechen, 1833 Mitglied der Französischen Akademie, † 25. VI. 1842.

Neben vielen nationalökonomischen und historischen Schriften sind werthvoll seine Études sur les constitutions des peuples libres, Par. 1836. — Lettres inédites, Par. 1863 u. 1868. — Correspondance, Par. 1863.

Lit.: Bluntschli, StaatsWört.B., IX. 426. — Mignet, Portraits et notices hist. et littéraires, (4) Paris 1877, II. 49—81. — Secretan, Galerie suisse, 1873—80. — Galiffe, Le refuge italien à Genève au 16. et 17. siècle, Genève, Lyon 1881. — Mohl, III. 510, 575. — Walter, Naturrecht, §§ 228, 231, 235, 236, 241, 265. Teichmann.

Skontration (von scontrare = sich vergleichen lassen, scontro, Ausgleichung = „Zahlung mit geschlossenem Beutel") ist eines derjenigen Rechtsgeschäfte, welche der dem Handelsverkehr besonders eigenen Tendenz dienen, bei „Regulirungen" von Geschäften möglichst Zeit, Arbeit und Kapital zu sparen, insbesondere Münzwechsel und Münzabnutzung zu vermeiden, und gehört somit zu den sog. indirekten Zahlungsarten. Sie ist juristisch ein von mehr als zwei Personen abgeschlossenes Rechtsgeschäft, dessen Kontrahenten sich unter einander verpflichten, so viele und so gestaltete Cessionen, Delegationen und Kompensationen vorzunehmen, als erforderlich sind,

um thunlichst viele, womöglich alle unter den Kontrahenten bestehenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ohne Baarzahlung ausgleichen und dadurch tilgen zu können; die S. ist demnach ein eigenartiges Rechtsgeschäft, welches als pactum de compensando, de cedendo u. s. w. bezeichnet werden kann, und welches erfüllt wird durch die Abschließung der vertragsmäßig gewollten und dann auch zwangs- oder einredeweise durchzusetzenden Schuld- und Forderungsüberweisungen u. s. w., soweit dieselben zur Erreichung des Zweckes einer möglichst allgemeinen Schuldausgleichung innerhalb des Kreises der Skontranten geschäftsmäßig erforderlich sind. Vereinbarung oder Handelssitte konzentrirten die Ausführung der S. an bestimmten Plätzen (z. B. clearing house in London), an denen sich die Skontranten persönlich treffen, und schreiben die durch geeignete Zu-, Ab- und Umschreibungen sich darstellende Methode des Skontrirens im Einzelnen vor; außerdem dient nun der ausgebildete Giroverkehr der älteren Girobanken und nun auch der der Reichsbank den Zwecken der S.

Lit.: Endemann, H.R., 3. Aufl., § 136. — Thöl, H.R., §§ 334—341 und die dort cit. Lit. — Vgl. auch Reichsbankgesetz § 13, Ziffer 7. Gareis.

Slevogt, Joh. Philipp, ♉ 27. II. 1649 zu Jena, 1681 ordentl. Professor der Rechte, 1695 Ordinarius der Fakultät und des Schöppenstuhls, 1719 Sächs. Hofrath, † 7. I. 1727.

Seine Schriften bei Schulte, Geschichte, III. b S. 67. — Jugler, II. 384 ff. — Günther, Lebensskizzen, S. 185. — Ueber Gottlieb S., † 1732, vgl. Jugler, II. 406. — Schulte, Geschichte, III. b S. 108. Teichmann.

Smallenburg, Nikolaus, ♉ 1. XII. 1761 zu Rootdorp (Holland), promovirte in Leiden, wurde ordentl. Professor in Franeker, seit 1790 in Leiden, † 30. VII. 1836.

Er schrieb namentlich: Ant. Schultingii Notae ad Digesta s. Pandectas ed. atque animadversiones adjecit N. S., Lugd. Bat. 1804—1835.

Lit.: Bijdragen X. 623—630. — Rivier, Introd. hist. 1881, p. 564. Teichmann.

Snell, Ludwig, ♉ 6. IV. 1785 zu Idstein in Nassau, wurde nach den Karlsbader Beschlüssen von seiner Stelle als Direktor des Gymnasiums in Wetzlar entlassen, begab sich zuerst nach London, dann nach der Schweiz, wo er eifrig für die politische Reform wirkte, übernahm 1831 die Leitung des „Republikaner“ und ward, nachdem er das Bürgerrecht im Kanton Zürich erhalten, in den Großen Rath gewählt. Nach Gründung der dortigen Hochschule erhielt er eine Professur, folgte indeß später einem Rufe nach Bern, gerieth in Streit mit der herrschenden Partei und mußte 1836 den Kanton verlassen. Er zog sich nach Zürich, dann nach Küßnacht zurück, † 5. VII. 1854.

Er verfaßte den letzten Band des von seinem Vater Christian Wilhelm S. [(1755—1834), der auch eine philosophische Rechtslehre, Gießen 1807, 1808, geschrieben] und Oheim herausgeg. Handbuch der Kant'schen Philosophie, Zürich 1837, und schrieb: Die Verhältnisse der katholischen Kirche zu den Schweizer. Regierungen, Zürich 1828. — Dokumentirte pragmatische Erzähl. der neuen kirchl. Veränd. in der kathol. Schweiz, Sursee 1833 (umgearbeitet Snell, Glück und Henne, Pragmat. Erzähl., Mannh. 1850, 1851). — Bedeutung des Kampfes der liberalen kathol. Schweiz mit der Römischen Kurie, Soloth. 1839. — Handbuch d. Schweizer. Staatsrechts, Zürich 1839—1848. — Das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft, Zür. 1834. — Geschichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz, Baden 1848.

Lit.: Ludwig Snell's Leben, Zürich 1858. — Mohl, I. 482, 491, 492, 495.

Teichmann.

Snell, Wilhelm, der Bruder des Vorigen, ♉ 8. X. 1789 zu Idstein, studirte in Gießen, wurde Untersuchungsrichter in Dillenburg; vom Regierungspräsident verfolgt, ging er 1819 als Professor nach Dorpat, wandte sich, auch dort verdächtigt, nach Basel, 1833 nach Zürich, 1834 nach Bern, mußte in Folge einer ungerechten Hochverrathsanklage den Kanton verlassen. Liestal in Baselland, wo er früher das Bürgerrecht erhalten, wurde nun sein Aufenthaltsort, bis er nach Reformirung der Berner Verfassung wieder nach Bern zurückkehrte, † 8. V. 1851.

Schriften: Abhandl. über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft (Betracht. über die Anwendung der Psychologie im Verhöre mit peinl. Angeschuldigten, Gießen 1819. — Naturrecht, Bern 1857 (1859). Neue Ausgabe von Hodler, 1877.

Lit.: v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 73, 91. — Ztschr. des Bernischen Juristenvereins, II. 409. — Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit, Baden 1871, II. N. 68 (im Art. Samuel Schnell). Teichmann.

Societas (Gesellschaft) ist I. dem Begriffe nach die vertragsmäßige Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zu Leistungen, durch welche ein gemeinsamer Endzweck erreicht werden soll. Der darin liegende Vertrag ist nothwendig zweiseitig, zwar nicht in der Art, wie die auf Umsatz gerichteten Tauschverträge, wol aber insofern, als durch ihn jeder Gesellschafter verpflichtet wird, seine Leistungen dem Zwecke, welcher auch derjenige des anderen ist, zu widmen. In diesem Sinne bringt die S. als solche auch eine Vermögensgemeinschaft mit sich. Der Endzweck, welcher erreicht werden soll, darf kein unerlaubter sein (l. 57 D. h. t.; Seuffert, Arch. XIII. 257); sonst jeder beliebige, nicht blos ein Vermögenszweck, sondern auch Vergnügen, Belehrung, Wohlthätigkeit, gemeiner Nutzen 2c. (früher sog. societates mere personales). Betrifft er das Vermögen, so kann er entweder in dem gemeinsamen Haben und Gebrauchen oder in der Erzeugung und Gewinnung von Werthen bestehen und in beiden Fällen mehr oder weniger umfassend sein. Fälle der ersteren Art bilden die Vereinigungen zur Gemeinschaft einzelner Gegenstände (l. 52 §§ 11—13; l. 58 pr. D. eod. soc. quadrigae habendae causa) oder einer ganzen Gattung des Erwerbes (z. B. von Erbschaften, l. 3 § 2 D. eod.) oder des Vermögens überhaupt, blos des gegenwärtigen oder auch des zukünftigen (sog. omnium bonorum, l. 1 § 1; l. 3 § 1; l. 5 pr. D. eod., welche letzte indessen thatsächlich nur unter Ehegatten vorkommt und im Preuß. Recht auch gesetzlich anderen Personen nur in Gestalt einer allgemeinen Erwerbsgemeinschaft gestattet ist, Allg. LR. I. 17 §§ 176—182). Desgleichen kann auch der zweite Vermögenszweck, die Erzielung von Gewinn, als Ergebniß entweder eines einzelnen Geschäfts (l. 58 pr. D. eod. soc. quadrigae vendendae causa; ll. 44, 71 D. eod.; Seuffert, Arch. XVIII. 36) oder eines Gewerbebetriebes (l. 52 §§ 4, 5 D. eod.) oder auch jeder Geschäftsthätigkeit überhaupt gedacht sein. Bei der letzten (sog. societas quaestuaria) werden alle Geschäfte, mit Ausnahme der Erwerbungen aus Schenkung und letztwilliger Verfügung, auf den Gesellschaftszweck bezogen, ll. 8—13 D. eod., und hierauf soll nach l. 7 D. eod. im Zweifel, wenn eine S. schlechthin geschlossen worden ist, die Absicht der Parteien gerichtet sein. Doch darf diese Auslegung heute als veraltet angesehen, und der Wille der Kontrahenten eher auf den gemeinsamen Betrieb eines bestimmten Gewerbes gedeutet werden. Für diesen häufigsten Fall, die sog. Handelsgesellschaft, hat das HGB. neue Bestimmungen gegeben (vgl. darüber d. Art. Handelsgesellschaft). — Aus dem Begriff der S. folgt, daß jeder der Genossen dem anderen zu Leistungen verpflichtet und zur Theilnahme an dem erzielten Vortheil berechtigt sein muß. Ein Gesellschaftsvertrag, der das eine oder das andere ausdrücklich ausschlösse, enthielte in Wahrheit eine Schenkung an den nicht verpflichteten, bzw. an den allein berechtigten Genossen und würde nur als solche klagbar sein. In den Quellen wird ein derartiger Vertrag unter Anspielung auf die Aesopische Fabel societas leonina genannt (l. 29 § 2; l. 5 § 1 D. eod.; Seuffert, Arch. XVI. 110; XXXII. 134). Dagegen können Art und Umfang der Lasten und des Vortheils für jeden Genossen frei bestimmt werden, und nur im Zweifel gelten alle als gleichgestellt (l. 29 pr. D. eod.). Demgemäß können die Leistungen eines Genossen in der Einzahlung von Geld oder in der Einlieferung von Sachen, sei es körperlichen oder unkörperlichen, oder in Arbeit (operae), Kredit (gratia) 2c. bestehen (l. 80; l. 29 pr. § 1; l. 52 §§ 2, 7 D. eod.). Es kann ferner die Tragung des etwa entstehenden Vermögensschadens jedem zu einem besonderen Bruchtheil auferlegt, ja es kann sogar ausgemacht werden, daß aller Schaden einem der

Genossen ausschließlich zur Last fallen solle; doch muß bei dieser letzten Vereinbarung freilich, wenn die Absicht noch auf eine S. gerichtet sein soll (l. 29 pr. § 1 D. eod.), vorausgesetzt werden, daß der vom Schaden befreite Genosse um so viel mehr an persönlichen Diensten geleistet habe (§ 2 I. de societate 3, 25; l. 29 § 2; l. 30 D. h. t.). Ebenso können andererseits die Gewinnantheile gleich oder ungleich, und mit den Antheilen am Schaden übereinstimmend (was vermuthet wird, § 3 I. l. c.), oder nicht übereinstimmend bestimmt werden (leg. citt.). Nur wird in demselben Maße, in welchem der Gewinnantheil eines Genossen zu seinen Gesammtleistungen in ein offenbares Mißverhältniß tritt, der Gesellschaftsvertrag als eine partielle Schenkung (negotium mixtum cum donatione) erscheinen, wie er denn bei ausschließlichem Gewinnanspruch eines Genossen in eine reine Schenkung übergeht (l. 32 § 24; l. 5 § 5 D. de don. int. v. e. u. 24, 1; Windscheid, Lehrb., II. § 405 Anm. 15—17; v. Vangerow, III. § 651 Anm. 1; Sintenis, II. § 121 Anm. 35). — II. Eine Form des Gesellschaftskontrakts ist im Röm. und Gem. Recht nicht vorgeschrieben. Er kann also selbst stillschweigend zu Stande kommen (Holzschuher, Theorie und Kasuistik, III. § 304 Nr. 1). Nur muß die Willenseinigung über alle wesentlichen Punkte feststehen (l.l. 75—80; l. 1 pr. D. h. t.). Doch verlangen Partikularrechte, wie z. B. das Preuß. LR. (§§ 170—175 I. 17), schriftliche Abfassung, in deren Ermangelung zwischen den Parteien nur das realkontraktliche Verhältniß einer communio incidens eintreten kann. Vgl. C. F. Koch, Komm. zum Allg. LR., § 170 a. a. O. Anm. 3. — III. Die Wirkungen der S. bestehen zunächst: A. in Rechtsverhältnissen der einzelnen Genossen zu einander (nach innen), zu deren Geltendmachung die actio pro socio, eine vom Richter frei (ex fide bona) zu beurtheilende Klage bestimmt ist (l. 52 § 1 D. h. t.). Hauptsächlich ist jeder Genosse verpflichtet, die vertragsmäßigen Beiträge zu leisten. Bestehen dieselben in der Einlieferung von Sachen, so ist im einzelnen Falle zu ermessen, ob die letzteren der Gesammtheit der Genossen übereignet oder ohne Rechtsveränderung nur zur Verfügung gestellt werden sollten; im ersteren Falle entsteht bei theilbaren Rechten eine Gemeinschaft zu intellektuellen Theilen (l. 58 pr. § 1; l. 52 § 2 D. eod.; v. Vangerow, a. a. O. Anm. 2; Sintenis, Anm. 24). Nach Preuß. Allg. LR. I. 17 §§ 198, 201, 202 wird der zusammengetragene Fonds immer gemeinschaftliches Eigenthum (societas sortis), und nur bei Grundstücken, deren Besitztitel nicht auf die Genossen umgeschrieben ist, vermuthet, daß sie blos geliehen seien (soc. quoad usum). Vgl. Koch, Anm. 22 zu § 201. Zu den Beiträgen gehört bei der allgemeinen Vermögensgemeinschaft auch das, was ein Genosse durch die gegen ihn verübten Delikte anderer, nicht aber, was er durch eigene Delikte erwirbt (l. 52 §§ 16, 17 D. eod.). In allen Fällen gehört dazu, was er durch Geschäfte für die Gesellschafter (communi negotio, l. 52 pr.; l. 67 pr. D. eod.) oder aus Gesellschaftsmitteln (l. 38 § 1; l. 60 pr. D. eod.) eingenommen hat. Daher muß ein Genosse auch den Vortheil, den er aus der Verwendung von Gesellschaftsgeldern in eigenen Angelegenheiten zieht, herausgeben (communicare); nur insofern, als er dergleichen Geld ohne Widerrechtlichkeit auf eigene Gefahr ausleiht, haben die Genossen auf die Zinsen keinen Anspruch (Windscheid, § 406 Anm. 9). Außerdem ist jeder Genosse verpflichtet, dem anderen die Aufwendungen, die dieser im gemeinsamen Interesse gemacht, und den Schaden, den er gelegentlich der Führung gemeinsamer Geschäfte erlitten hat, antheilsweise zu vergüten (l. 38 § 1; l. 52 §§ 4, 10, 12, 15; l. 60 § 1; l. 61 D. eod.); und endlich haften die Genossen sich wechselseitig wegen einer solchen Nachlässigkeit, welche sie in eigenen Angelegenheiten zu vermeiden pflegen (sog. diligentia quam suis, culpa in concreto; l. 72 D. eod.; § 9 I. de societ.). Uebereinstimmend das Preuß. LR. I. 17 § 211. Wird für einen Gesellschafter die Leistung seines Beitrages ohne eigene Schuld unmöglich, so hat er dafür keinen Ersatz zu geben. Aber wenn er von den übrigen die Leistung ihrer Beiträge beansprucht, so können ihm diese nunmehr die Einrede

des nicht erfüllten Vertrages (exc. non adimpleti contractus) entgegensetzen. Nur an demjenigen, was bereits gemeinsames Vermögen geworden ist, verbleibt jenem ersten sein Antheil (vgl. l. 58 pr. § 1 D. h. t. und darüber die bei Windscheid, § 406 Anm. 4 angegebene Literatur). Ueber Punkte, die im Sozietätsvertrage nicht festgestellt sind, muß eine neue Willenseinigung unter den Genossen stattfinden. Majoritätsbeschlüsse sind für die Minderheit nicht bindend (l. 28 D. comm. div. 10, 3; l. 11 D. si serv. vind. 8, 5). Anders nach Preuß. LR. I. 17 §§ 209, 12 ff. Sind die Antheile der Genossen an dem Gesellschaftsvortheil nicht bestimmt, so werden Kopftheile (partes aequae) angenommen. Danach wird der Gewinn, d. h. der Ueberschuß über die gemachten Einlagen (l. 30 D. h. t.), vertheilt. War die Gesellschaft auf das gemeinsame Haben von Vermögensstücken gerichtet, so werden auch diese letzteren nach jenem Maßstabe zu theilen sein (l. 29 pr. D. h. t.; § 1 I. de societ.; Seuffert, Arch. VII. 175; v. Vangerow, § 651 Anm. 2). Ueber die Art der Auseinandersetzung s. d. Art. Adjudikation. Uebereinstimmend Allg. LR. I. 17 §§ 175, 205. B. Dritten gegenüber (nach außen) wirkt die S. zwar soviel, daß die Gesammtheit der Genossen durch den Gebrauch der Firma (s. diesen Art.) oder einer entsprechenden Bezeichnung einheitlich handelnd auftritt. Gleichwol bildet dieselbe kein selbständiges, von der Summe der Genossen verschiedenes Rechtssubjekt. Vielmehr giebt es Rechte und Pflichten nur für die einzelnen Genossen, nur diese können klagen und verklagt werden, nach ihrer Persönlichkeit bestimmt sich der Gerichtsstand 2c. Daraus folgt hauptsächlich, daß von den Gesellschaftsgläubigern nicht blos das den Genossen gemeinsame Vermögen, sondern auch das Privatvermögen jedes einzelnen angegriffen werden kann; ob sofort oder erst nach Erschöpfung des ersteren, wie Windscheid (§ 407 Anm. 4) wegen l. 65 § 14 D. h. t. behauptet, ist streitig, doch im ersteren Sinne zu entscheiden (vgl. Seuffert, Arch. XXX. 27). Zur Entstehung eines Rechtsverhältnisses zwischen den Genossen und einem Dritten gehört entweder, daß die ersteren sämmtlich mit ihm verhandelt haben, oder daß ein einzelner sie befugter Weise vertreten hat. Diese Befugniß wird aber nur bei der Handelsgesellschaft für jeden Genossen vermuthet. Bei allen anderen Gesellschaften muß sie besonders eingeräumt werden (Seuffert, Arch. XII. 60, 270; §§ 206—210 I. 17 Allg. LR.). War der Handelnde zur Vertretung der Gesammtheit befugt und hat er für diese das Geschäft geschlossen, so werden die einzelnen Genossen daraus unmittelbar berechtigt und verpflichtet, so weit das Recht überhaupt eine direkte Stellvertretung gelten läßt, d. h. heutzutage ganz allgemein. Nach reinem Röm. Recht dagegen wurde die Beziehung zwischen den vertretenen Genossen und dem Dritten wenigstens bei obligatorischen Geschäften erst durch Cession der Geschäftsklage an jene und Erstreckung der Schuld auf sie vermittelst actiones adj. qual. hergestellt. Die Frage, zu welcher Quote die Genossen für die Gesellschaftsschulden haften, beantwortet sich nach allgemeinen Regeln, wie folgt. Haben alle gemeinsam kontrahirt, so wird jeder nur für seinen Gesellschaftstheil verpflichtet (l. 11 § 2 D. de duob. reis 45, 2; l. 44 § 1 D. de aed. ed. 21, 1). Bei Vertretung durch einen institor oder dgl. hafteten nach Röm. Recht die Vertretenen als Korrealschuldner (l. 5 § 1 D. quod iussu 15, 4; l. 1 § 25; l. 4 § 2 D. de exerc. act. 14, 1); nach heutigem Recht dagegen, welches die direkte Stellvertretung auch bei Obligationen ausgebildet und damit die Römische Einheit zwischen der Schuld des Institors und des Prinzipals aufgehoben hat, muß behauptet werden, daß auch bei Eingehung der Schuld durch einen Vertreter die Haftung jedes Genossen auf seinen Gesellschaftstheil beschränkt ist. So namentlich Kübel, Württemb. Arch. f. Recht, XI. S. 6 ff.; XIV. S. 317 ff.; Windscheid, § 407 Anm. 7 und die daselbst Angeführten; auch Seuffert, Arch. XX. 127. Strenger wieder die neueren Partikularrechte, wie z. B. Allg. LR. I. 17 § 239. Vgl. überhaupt v. Vangerow, § 653 Anm.; Sintenis, § 121 Anm. 98. Durch Handlungen eines zur Vertretung nicht be-

fugten Gesellschafters können die übrigen nur insoweit verpflichtet werden, als dadurch eine Bereicherung für sie bewirkt ist (l. 82 D. h. t. und dazu Zimmermann, Stellvertr. negot. gestio, S. 323). — IV. Die Aufhebung einer S. erfolgt, abgesehen von den allgemeinen Gründen (Eintritt des dies ad quem, der auflösenden Bedingung, mutuus dissensus ꝛc.) noch durch folgende: 1) Erledigung des Gesellschaftszwecks (l. 63 § 10; l. 65 § 10 D. eod.); 2) Tod eines Gesellschafters. Auf die Erben kann eine S. nicht einmal durch ausdrückliche Festsetzung erstreckt werden (l. 63 § 8; l. 52 § 9; l. 59 pr. D. eod.); doch werden Handlungen, die ein Genosse ohne Kenntniß vom Tode des anderen vornimmt, durch die Aufhebung der S. nicht berührt (l. 65 § 10 D. eod.). Auch soll ein Erbe die vom Erblasser begonnenen Geschäfte unter Vertretung grober Nachlässigkeit fortführen (l.l. 35, 40 D. eod.). 3) Einseitigen Rücktritt eines Genossen. Ist die Gesellschaft auf eine gewisse Zeitdauer eingegangen, so kann vor Ablauf derselben der Rücktritt nur aus einem Grunde, der ihn rechtfertigt, erklärt werden; sonst nach Belieben und ohne Kündigungsfrist (l. 4 § 1; l. 63 § 10 D. eod.; Seuffert, Arch. XX. 44). Doch haftet allemal derjenige, welcher unzeitig (intempestive) zurücktritt, auf Schadensersatz (l.l. 14, 17 § 2 D. eod.); und wer arglistiger Weise oder ohne Befugniß kündigt, muß sich sogar gefallen lassen, daß die S., je nachdem sich aus der bis zum Termin des rechtmäßigen Rücktritts fortgesetzten Geschäftsführung der Genossen Verlust oder Gewinn ergiebt (l. 30 eod.), gegen ihn als fortdauernd oder als aufgelöst behandelt werde (socium a se, non se a socio liberat) (l. 65 §§ 3, 4, 6, 8 D. eod.). — 4) Verlust des gesammten Vermögens für einen Genossen, sei es durch Konkurs, durch Konfiskation oder wie sonst (l. 65 §§ 1, 12; l. 4 § 1 D. eod.). — In allen Fällen, wo nach Wegfall eines Genossen die übrigen in Gesellschaft bleiben, liegt darin eine neue, nicht Fortsetzung der alten S. (§ 8 I. de soc.; l. 65 § 9 D. h. t.). Nach den hier entwickelten Grundsätzen stellt sich die Römische S. als ein wesentlich auf der Persönlichkeit beruhendes und daher leicht auflösbares Verhältniß dar; demgegenüber ist in den neueren Rechten wenigstens die Handelsgesellschaft mehr auf die Kapitalmacht, welche die Genossen zur Verfügung stellen, und damit auf eine von den Personen unabhängige Grundlage gebaut worden. Vgl. auch den Art. Genossenschaften.

Quellen u. Lit.: Tit. Inst. 3, 25; D. 17, 2; C. 4, 37. — Glück, XV. S. 371 bis 476. — Unterholzner, Schuldverhältnisse, II. S. 378—392. — v. Vangerow, Lehrb., III. §§ 651—655. — Sintenis, Gem. Civilrecht, II. § 121. — Windscheid, Lehrb., II. §§ 405—408. — Treitschke, Die Lehre von der unbeschränkten obligatorischen Gewerbegesellschaft, Leipz. 1844. — Dernburg, Lehrb., II. §§ 214—224. Eck.

Socinus, Marianus, ♂ 1401 zu Siena, lehrte daselbst, ging als Gesandter nach Rom, † 1467.

Sein Sohn Bartholomäus, ♂ 1436 zu Siena, lehrte zu Siena, Ferrara, Pisa, wurde auf Befehl der Florentiner Regierung gefangen gesetzt, lehrte nach seiner Freilassung zu Pisa, das er 1494 verließ, ging nach Bologna, dann nach Padua und endlich nach Bologna, † stumm geworden 1507.

Er schrieb: Consilia, Lugd. 1525, 1529.

Sein Brudersohn, Marianus S. der Jüngere, ♂ 1482 zu Siena, war 21 Jahre Doktor zu Bologna, lehrte auch zu Pisa, Siena, † 1556 zu Bologna.

Er war Lehrer des Ant. Augustinus und Panцirolus und schrieb: Consilia. — Tract. de judiciis et jurisdictione (Tract. univ. jur., Venet. 1584, t. III. p. 1 fol. 96 b). — De testibus (ebenda t. VI. p. 1). Auch gilt er zwar nicht als Erfinder, so doch als Begutachter der sog. Socinischen Kautel.

Lit.: Savigny, VI. 342—355. — Glück, VII. 86 ff. — Koch, Preuß. Erbrecht, Berl. 1866, S. 512. — de Wal, Beiträge, herausg. von v. Stintzing, Erl. 1866, S. 46. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 127, 221, 568, 578, 579, 589. — Rivier, Introd. hist. 1881, p. 574, 575, 597. Teichmann.

Soden, Friedr. Jul. Heinr. Graf von, ♂ 4. XII. 1754 zu Ansbach, wurde sehr jung Geh. Regierungsrath, nachher Geh. Rath, lebte als Preuß. Gesandter am Fränkischen Kreise zu Nürnberg, 1790 in den Reichsgrafenstand erhoben, † 13. VII. 1831.

Schriften: Geist der peinl. Gesetzgebung Deutschlands, 1782, 1783, 2. Aufl. Frankf. 1792. — Ueber Nürnbergs Finanzen, 1795. — Das agrar. Gesetz, Ansb. 1797. — Die Staatshaushaltung, Erl. 1812. — Die Nationalökonomie, Leipz., Aarau und Nürnb. 1805—1824.

Lit.: Schmidt, Neuer Nekrolog der Deutschen, IX. S. 624—627. — Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, 1874, S. 674—686. Teichmann.

Sodomie: Unkeuschheit wider die Natur, nefanda venus seu libido, verübt an sich selbst, mit anderen Menschen gleichen Geschlechts, an Thieren, an Leichen. Von diesen Arten der naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes werden nur einige als kriminell strafbar behandelt; obgleich Selbstbefleckung am verderblichsten ist, gilt selbige durch Jahrhunderte nicht als Verbrechen. Seit Damhouder, Carpzov ist grundsätzlich jede widernatürliche Wollust als bürgerlich strafbar erklärt. Das Mosaische Recht straft mit Tod die unnatürlichen Gräuel der Begattung zwischen Mensch und Vieh, die irrigerweise für fruchtbar gehalten wurde und die Wollustbefriedigung von Mann mit Mann, die Päderastie. Das Laster der Tribaden oder die Lesbische Liebe erscheint nicht mit Strafe bedroht; so tief der sittliche Abscheu vor Verunreinigung der Art und Gattung, vor Frevel gegen die durch Zeugung geheiligte Lebensordnung erfaßt wird, so fehlt doch der klare Ausspruch, daß durch die widernatürliche Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts zugleich eine Mitschuld begründet werde, die bei der Unzucht an Kindern und Thieren nicht vorhanden ist; sachlich gedacht, erscheint die sodomia ratione sexus strafbarer als die sodomia ratione generis, sie ist zugleich Korruption der Geschlechtssittlichkeit und versündigt sich an der Menschennatur im Mitschuldigen, abgesehen von der Entnervung und Versumpfung durch Entartungen der Geschlechtsgemeinschaft. Der Pesthauch dieser Karrikatur der natürlichen Geschlechtsliebe infizirt die vorchristliche Gesellschaft und Literatur, auch die Griechische Männerliebe sinkt zu naturwidriger Geilheit herab und bringt Verderben nach Rom, wie Martial's Epigramme und Paulus' Brief an die Römer bezeugen. Das Röm. Recht stellt nur gewisse Arten der naturwidrigen Unzucht, namentlich Knabenschändung unter den Gesichtspunkt des stuprum. Valentinian greift auf die aus dem Mosaischen Recht abgeleitete Strafe des Feuertodes zurück, welchem das kirchliche und Gemeine Deutsche Recht sich anschließen. Die CCC behandelt nur die Unzucht zwischen Männern und die Bestialität als Kapitalverbrechen. Im 17. und 18. Jahrh. wird der Kreis der Kriminalität ungeheuerlich erweitert. Ausläufer dieser Richtung fanden sich noch in einzelnen neueren StrafGB. für Braunschweig, Hessen, Thüringen, welches letztere auch Leichenschändung bis zu einem Jahr Gefängniß bestrafte. Eine andere Richtung in der Auffassung der Fleischesverbrechen fällt mit der bedeutsamen, wenngleich einseitigen Beschränkung des Verbrechensbegriffes auf unmittelbare Rechtsverletzungen zusammen seit Beccaria, Cella, Feuerbach. Da Onanie, S., Bestialität blos Sünden, keine Rechtsverletzungen enthalten, strich letztere das Oesterr. Kriminalgesetz von 1787 aus der Reihe der Verbrechen. Diesem folgte die Strafgesetzgebung für Bayern von 1813, für Württemberg und Hannover, obgleich Feuerbach später 1822 davon abgewichen ist und die widernatürliche Wollust den Verbrechen gleich gestellt hat, ungeachtet dadurch Rechte anderer nicht verletzt werden. Preußen blieb auf dem gemeinrechtlichen Boden stehen und das RStrafGB. sagte sich von der Strafbestimmung des § 143 des Preuß. Strafgesetzes nicht los, während das Gutachten der Preuß. Medizinaldeputation 1869 die Beseitigung derselben nach dem Vorgange des Oesterr. Entw. von 1867 befürwortet hat. Der Entw. von 1874, § 190 bedroht die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen des männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, mit Gefängniß. Wenn

Strafbestimmungen über die öffentliches Aergerniß erregende Verletzung der Schamhaftigkeit und unzüchtige Handlungen mit Kindern bestehen, so erscheinen besondere Strafdrohungen auf Fälle der naturwidrigen Unzucht entbehrlich.

Gsgb. u. Lit.: Der § 143 des Preuß. Strafgesetzes und seine Aufrechterhaltung als § 152 des Nordd. Entwurfes 1869, S. 79. — Württemberg 310. — Bayern 214. — Deutsches StrafGB. § 175. — Weis, Komment., II. 18. — Ztschr. für Gsgb. u. Rechtspflege in Bayern, IX. 219, 427, 618. — Friedreich, Blätter für gerichtl. Anthropologie, 1852, 6. H. 58—76. — Anselm Feuerbach's biographischer Nachlaß, 1853, II. 354. — Jarcke, Handb., III. 171—182. — v. Wächter, Abhandl., 176, 369; Motive zu dem Oesterr. Strafgesetzentwurf 1867, S. 110. — v. Oettingen, Die Moralstatistik, 2. Aufl. (1874), 494. — Schütze, Die Theilnahme am Verbrechen, 1869, S. 366; Derselbe, Lehrb., 337. — Rüdorff, StrafGB., § 175. Wahlberg.

Sohet, Dom., ♂ 1728 zu Chooz bei Givet, wurde Friedensrichter, nahm an den Vorarbeiten zum Code civil Theil, † 1811.

Er schrieb: Instituts de droit, Bouillon 1772—1781.
Lit.: Nypels, Bibliothèque, 94. Teichmann.

Soldatentestament (test. militis) ist ein außerordentliches, aus Rücksicht auf Person und Lage des Testators vor allen anderen erleichtertes Testament. Entstanden aus dem alten test. in procinctu, beschränkt auf eingereihte Militärpersonen, sowie solche Nichtsoldaten, die ihres Berufes halber beim Heere waren und umgekommen sind, und auf die Dauer des Feldzuges, bedurfte es seit Trajan überall keiner Solennität, sondern nur der Willensgewißheit. Der jure militari errichtete letzte Wille, bevorrechtet nicht blos in der Form, sondern auch nach Inhalt und Wirkung in jeglicher Richtung, wurde jedoch hinfällig durch ehrenrührige Entlassung sofort, bei sonstiger Entlassung durch Jahresablauf. Die Deutsche Notariatsordnung beschränkte nach damaliger Auslegung jene Formlosigkeit auf Verfügungen während des Gefechts („in Uebung des Streits"), forderte sonst Zuziehung zweier Zeugen. In den neueren Gesetzgebungen handelt es sich, nach Beseitigung des Satzes: nemo pro parte testatus etc., nur noch um erleichterte Form für das militärische Testament zur Kriegszeit, und um die Dauer der Gültigkeit; die Vorschriften betreffen daher theils schriftliche theils mündliche Errichtung, die Voraussetzungen nach Personen und Errichtungszeit ꝛc. Dieselben finden sich heute durchweg in der Militärgesetzgebung, auf welche dann das Allg. BGB. nur zu verweisen hat.

Lit. u. Gsgb.: Heimbach in Weiske's Rechtslex. X. S. 797 ff. — Fitting, Zur Gesch. des Sold.-Testam., 1866. — Windscheid, Lehrb., III. § 544. — Inst. 2, 11; D. 29, 1; C. 6, 21; R.Not.Ordn. von 1512 II. § 2. — Oesterr. BGB. § 600, Mil.-Dienstregl. vom 9. Aug. 1873, § 101. — Deutsches ReichsMil.Ges. v. 2. Mai 1874, § 44. — Sächs. BGB. §§ 2109 ff. — Preuß. Allg. LR. I. 12 §§ 177—197. — Code civil. art. 981 ss. — Mommsen, Erbr.-Entwurf, § 78. Schütze.

Solidarobligation und Korrealobligation sind zwei verschiedene Erscheinungsformen derjenigen Obligationen, in welchen auf der Gläubiger- oder Schuldnerseite oder auf beiden Seiten eine Mehrheit von Subjekten sich befindet. Man kann solche Obligationen Gesammtobligation nennen und unterscheidet danach aktive und passive Gesammtobligation. Jedoch muß die das Objekt der Obligation bildende Leistung eine nur einmal zu machende sein; jeder Gläubiger muß dieselbe ganz fordern dürfen, jeder Schuldner sie ganz schuldig sein, aber so, daß mit der einmaligen vollständigen Leistung jeder Gläubiger als befriedigt gilt, auch der, an welchen nicht direkt geleistet ist, und daß durch dieselbe jeder Schuldner befreit ist, auch der, welcher nicht selbst geleistet hat. In dieser Hinsicht unterscheiden sich daher wesentlich von der Gesammtobligation und sind mit derselben nicht zu verwechseln die Fälle: wenn für eine Mehrheit der Berechtigten oder Verpflichteten nicht eine Identität im vorigen Sinne, sondern nur eine quantitative und qualitative Gleichartigkeit der Leistungen begründet ist, wie bei Strafgeldern (fr. 11 § 2 D. 9, 2; fr. 1 § 9 D. 47, 10); sodann: wenn die einheitliche, aber theilbare Leistung

auf jeden nur pro parte entfällt, wie beim Erbgang (c. 6 C. 3, 36). Das letzte Verhältniß getheilter Obligation ist bei Verträgen sogar nach Römischem Rechte (fr. 11 § 2 D 45, 2) zu präsumiren.

Wo aber die beschriebene Identität des Leistungsgegenstandes vorhanden ist, da thut es dem Begriff der Gesammtobligation keinen Eintrag, wenn das Forderungsrecht oder die Leistungspflicht für den einen der Betheiligten bedingt oder befristet ist, für den anderen nicht oder anders bedingt oder befristet (§ 2 I. 3, 16); ebensowenig, als es der Gültigkeit der Gesammtobligation schadet, wenn etwa von den sich gemeinsam Verpflichtenden Einzelne verpflichtungsunfähig sind (fr. 12 § 1 D. 45, 2).

Es giebt nun eigentlich drei Arten eines solchen Gesammtschuldverhältnisses: die Korrealobligation, die sog. blos solidarische Obligation oder nach Savigny's Bezeichnung (Obligationenrecht, I. §§ 20, 21) die unechte Korrealobligation und die Obligation mit untheilbarer Leistung. Man hat diesen Unterschied aber erst spät erkannt. Bis auf die Arbeit Ribbentrop's, Zur Lehre von den Korrealobligationen, 1831, pflegte man jede einheitliche Obligation mit Mehrheit der Subjekte als obligatio correalis zu bezeichnen; der Ausdruck war dem nur in einer Digestenstelle im Sinne von „Mitschuldner" vorkommenden Worte conreus (fr. 3 § 3 D. 34, 3) entnommen. Auch Ribbentrop hat die Konsequenzen seiner Entdeckung nicht alle gezogen, erst Savigny hat in seinem Obligationenrecht, I. §§ 16—27, den Ausbau der Ribbentrop'schen Idee in Angriff genommen.

Den Differenzpunkt zwischen der Korrealobligation und jenen beiden anderen Gesammtobligationsverhältnissen findet die neuere Theorie meist darin, daß bei der Korrealität una eademque obligatio für alle Subjekte vorliege, während bei jenen plures obligationes, und zwar so viele als das Multiplum der Schuldneranzahl und der Gläubigerziffer ausmacht, vorhanden seien. Diese Auffassung (sog. Einheitstheorie) verträgt sich freilich nicht mit dem Sprachgebrauch der Quellen, welche für die plures rei promittendi und stipulandi, d. h. für den typischen Fall einer Korrealobligation zwar an vielen Stellen una obligatio, aber an anderen auch plures obligationes annehmen (z. B. fr. 13 D. 45, 2; fr. 5 D. 46, 1; Fitting, a. a. O. § 4); allerdings würde es auf solche Abweichungen, wenn die Theorie von der una obligatio brauchbar wäre, nicht ankommen. Manche Schriftsteller lassen sich jedoch durch den Sprachgebrauch der Quellen bewegen, auch bei der Korrealobligation eine Mehrheit von Obligationsverhältnissen anzuerkennen (sog. Mehrheitstheorie), Andere suchen beide Theorien zu kombiniren (z. B. Baron, Die Gesammtrechtsverhältnisse, § 19: die Korrealobligation enthalte für den einzelnen Betheiligten je eine, für die Gesammtheit aller Betheiligten nur eine obligatio), wieder Andere gehen der Alternative, ob una obligatio oder plures obligationes, ganz aus dem Wege und konstruiren die Korrealobligation z. B. als ein Obligationsverhältniß, in welchem jeder auf derselben Seite Betheiligte Vertreter des anderen sei (Brinz), oder als eine Obligation mit alternativem Inhalt, deren Unbestimmtheit hinsichtlich der Person, die sie geltend mache, oder hinsichtlich der Person, gegen welche sie geltend gemacht werde, erst durch die von einem der Gläubiger oder Schuldner getroffene Auswahl zu heben sei (Fitting a. a. O., 136 ff. Dazu jetzt: Pescatore, Die sog. alternative Obligation, 1880 S. 23 ff.). — Ueber die Vertreter dieser verschiedenen Meinungen s. die Zusammenstellung bei Windscheid, Pand., II. § 293, 1; § 298, 3; Arndts, Pand., § 213, 5. —

Für die Darstellung erscheint es am zweckmäßigsten, von der Möglichkeit eines prinzipiellen Gesichtspunktes abzusehen und auf das Detail der Wirkungen einzugehen, welche das Römische Recht den Gesammtobligationen beimißt. Dieser Verzicht wird sich namentlich dadurch rechtfertigen, daß die Durchführbarkeit eines Prinzips an allen Wirkungen dieser Obligationen gegründeten Bedenken unterliegt.

I. Vorerst aber ist noch von Entstehung der Gesammtobligation zu handeln.

1) Für die Korrealobligation ist im Römischen Recht nur ein Entstehungsgrund völlig erweislich; es ist der Fall, von welchem die Theorie der Korrealobligation ausgeht: die Stipulation zwischen mehr als zwei Personen (pr. I. 3, 16; fr. 2 D. 45, 2; c. 2 C. 8, 39). Das Gemeine Recht läßt daher die Korrealobligation entstehen durch Vertrag, wenn z. B. Mehrere sich ausdrücklich verpflichten „alle für einen, einer für alle", „sammt und sonders", „zur ungetheilten Hand" haften zu wollen, aber auch durch gesetzliche Vorschrift und als passive Korrealobligation durch Vermächtniß „zu Lasten des A oder B" (fr. 25 pr. D. 32; nicht als aktive Korrealobligation beim Vermächtniß „an A oder B", c. 4 C. 6, 38). Die Fälle sog. gesetzlicher Begründung von Korrealobligationen sind übrigens nicht alle zweifellos. Als sichergestellt mag betrachtet werden die Schuldnermehrheit bei den actiones adjecticiae qualitatis und bei Miteigenthum an einem schädigenden Thiere. Dagegen ist es nicht zweifellos Korrealobligation, wenn „ein Vertrag dahin abgeschlossen wird, daß in eine durch eine andere Thatsache begründete Obligation ein neuer Gläubiger oder Schuldner hineintreten solle" (Windscheid, Pand., II. § 297, 3). Dahin gehört das Rechtsverhältniß zwischen Hauptschuldner und Bürgen, sowie das zwischen dem Cedenten und dem Cessionar vor der erforderlichen denunciatio an den debitor cessus. Die Quellen setzen jedenfalls durchgehends den fidejussor und reus den plures rei promittendi entgegen und bei der Cession gilt der Cedent doch wohl schon vor der denunciatio nicht mehr als forderungsberechtigt (vgl. Thl. I. 408, 425). — Daß richterliche Entscheidung ein Korrealverhältniß begründen könne, ist weder auf Grund von fr. 43 D. 42, 1; c. 2 C. 7, 55 zu bejahen, noch allgemein zu verneinen, nämlich möglich ist es im Theilungsprozeß.

2) Auch die „bloße Solidarität" kann durch Vertrag begründet werden, wie es nach den Quellen bei der auf dem Wege des Kreditmandats und des constitutum eingegangenen Bürgschaft der Fall ist (fr. 59 § 3 D. 17, 1; fr. 52 § 3 D. 46, 1; fr. 18 § 3 D. 13, 5; vgl. mit Nr. II. 1 unten). Der Hauptfall ist aber hier die Gemeinsamkeit der Verantwortung für angerichteten Schaden und diese liegt nicht blos vor bei gemeinsam verübten Delikten, sondern auch dann, wenn eine Sache mehreren Personen zur Aufbewahrung übergeben oder geliehen wurde, wenn mehrere Mandatare dasselbe Geschäft übernahmen, ferner im Verhältniß mehrerer Mitvormünder, im Verhältniß mehrerer Bewohner eines Gemaches gegenüber der actio de effusis vel deiectis, sobald in diesen Fällen eine Verletzung des bestehenden Rechtsverhältnisses eintritt (Czyhlarz, a. a. O. 60 ff.). Man pflegt den Unterschied dieser Begründungsarten der Solidarobligation von denen der Korrealobligation meist in der Mehrheit der Verpflichtungsakte zu erblicken, z. B. das Wohnen des A sei nicht das Wohnen des B u. s. w. (Windscheid, § 298, 17).

3) Für die zweite Art von Solidarität kommt keine besondere Begründungsart in Frage, es müssen nur irgendwie Obligationen begründet sein, welche dasselbe untheilbare Leistungsobjekt zum Erfüllungsgegenstand haben.

II. Von den Wirkungen der Gesammtobligation sind folgende hervorzuheben:

1) Durch litis contestatio eines Korrealgläubigers gegen einen Korrealschuldner ward nach klassischem Römischem Recht die Obligation für alle übrigen auf aktiver oder passiver Seite Betheiligten konsumirt, die exceptio rei in judicium deductae wirkte, mochte der Prozeß ausgehen, wie er wollte, gegen alle Gläubiger und zu Gunsten aller Schuldner. Bei den Solidarobligationen dagegen trat die Konsumtion des obligatorischen Anspruchs zum Nachtheil aller Mitgläubiger und zum Vortheil aller Mitschuldner nicht ein. Dieser Unterschied in der Wirkung war es gerade, welcher den Begründer der Trennung von Korreal- und anderen solidarischen Obligationen auf diese Unterscheidung führte. Jedoch im Justinianischen Rechtsbuch ist die konsumirende Kraft der litis contestatio bei Korrealobligationen nur noch für die aktive Seite anerkannt (z. B. fr. 16 D. 45, 2; fr. 5 i. f. D. 46, 1), die Befreiung der

nicht litem kontestirenden correi promittendi durch litis contestatio des einen ist von Justinian ausdrücklich beseitigt worden (c. 28 § 2 C. 8, 40). Demnach bleibt es nunmehr in allen Fällen dem Gläubiger unverwehrt, die sämmtlichen Mitschuldner insgesammt, auf's Ganze oder nur zu Theilen zu belangen und eventuell unter Abstehen von der gegen Einen erhobenen Klage (CPO. § 243) sich an die Anderen zu wenden; nur konzentrirt sich bei der Korrealobligation das Klagerecht auf den litem kontestirenden Gläubiger und das gegen ihn ergangene Urtheil macht gegenüber allen seinen Mitgläubigern res judicata. An Stelle der litis contestatio ist übrigens durch CPO. § 239 der Moment der Klagerhebung (s. das. §§ 230, 1; 460; 461, 2) getreten.

2) Eine gleiche Konzentration, wie im vorigen Falle, tritt nach fr. 10 D. 13, 5 bei der Korrealobligation, nicht aber bei den solidarischen Obligationen in Folge eines constitutum debiti proprii wenigstens auf aktiver Seite ein, „weil das constitutum so gut wie Zahlung sei". (Neuere und abweichende Erklärungen dieser Stelle s. bei Windscheid, Pand., II. § 296, 2; Weibel, a. a. O. 51.)

3) Die zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers oder gegenüber einem einzelnen Schuldner erfolgte Unterbrechung der Klagverjährung wirkt nur bei der Korrealobligation auch für resp. gegen die übrigen (c. 4 C. 8, 39). Ausnahme nach WO. Art. 80 (s. aber EG. zur CPO. § 13, 3, zur KO. § 3, 3).

4) Die Verschuldung des einen correus debendi, mit Ausnahme seiner mora (fr. 32 § 4 D. 22, 1; fr. 173 § 2 D. 50, 17), erweitert das Obligationsverhältniß um die Schadensersatzhaftung auch zum Nachtheil der übrigen Mitschuldner (fr. 18 D. 45, 2; anderer Meinung Windscheid, Pand., II. § 295, 13). Bei den wegen Untheilbarkeit der Leistung solidarischen Obligationen gilt gerade das Gegentheil dieses Satzes, während in den übrigen solidarischen Verhältnissen die Thatsache, daß an angerichtetem Schaden Einer in erster Linie schuldig ist, nur seinen Mitschuldnern die Einrede der Vorausklage (s. Nr. 6) verschafft.

5) Ein Regreß- (Rückgriffs-)recht der nicht direkt befriedigten Korrealgläubiger gegen denjenigen, welchem der Schuldner das Ganze geleistet hat, sowie ein Regreßrecht des allein das Ganze leistenden Schuldners gegen die durch ihn befreiten Mitschuldner versteht sich bei Korrealobligationen nicht von selbst, sondern muß erst durch ein besonderes zwischen den correi bestehendes Rechtsverhältniß (z. B. Mandat, negotiorum gestio, societas, ungerechtfertigte Bereicherung) begründet werden. Solidargläubiger und -Schuldner aber haben den Rückgriff, wenn es sich um Untheilbarkeit der Erfüllung handelt, unbedingt, in anderen Fällen hat ihn wenigstens der auf Schadensersatz haftende Mitschuldner, wenn er seinem nicht mitbelangten Mitschuldner alleiniges oder theilweises Verschulden des Schadens vorwerfen kann oder wenn die Haftung durch fremdes Verschulden begründet worden ist. Wo der Schuldner regreßberechtigt ist, da hat er das beneficium cedendarum actionum (c. 13 § 1 C 4, 65; Windscheid, § 298, 13); nur bei der Solidarität wegen untheilbarer Leistung bedarf er dieser Cession nicht, da er hier jedenfalls Regreßanspruch hat. — Spezialliteratur über das Regreßrecht s. bei Windscheid, Pand., II. § 294, 1.

6) Der verklagte Gesammtschuldner braucht sich nicht in allen Fällen die Klage auf die ganze Leistung gefallen zu lassen; er kann manchmal einredeweise geltend machen, daß seine Mitschuldner, deren Belangbarkeit (praesentia) vorausgesetzt, gleichzeitig belangt werden sollen und daß er erst nach herausgestellter Insolvenz jener — den Beweis der Insolvenz hat der Kläger zu führen — auf das Ganze hafte. Die Einrede wird entweder damit begründet, daß er widrigenfalls für gar nichts hafte (sog. beneficium ordinis s. excussionis), oder damit, daß er primär nur seinen Kopftheil schulde (sog. beneficium divisionis). Wann diese Einwendungen statthaft seien, das hängt von der Auslegung der nov. 99, speziell der Worte *ἀλληλεγγύως ὑπεύθυνοι* in derselben, ab (s. v. Vangerow, Pand., III. 78—87). Bei der blos solidarischen Obligation hat das Recht zu diesen Exceptionen nach-

weisbar nur der auf Schadensersatz Belangte in den Fällen, wo ihm gegen seine Mitschuldner ein Rückgriff zusteht (s. Nr. 5). Der Schuldner einer untheilbaren Leistung dagegen bedarf der Einwendungen nicht; denn, falls er keine Mitschuldner neben sich, aber mehrere Personen zu Gläubigern hat, so kann er entweder verlangen, daß ihm die Leistung an alle Gläubiger ermöglicht werde, oder daß ihm der Kläger dafür Sicherheit gewähre, die übrigen würden sich für befriedigt halten, und als Mitschuldner möchte ihm zwar das beneficium ordinis, gewiß aber (eben wegen der Untheilbarkeit des Schuldobjekts) nicht das beneficium divisionis zugestanden werden dürfen, es müßte denn die untheilbare Leistung sich durch aestimatio in eine theilbare verwandelt haben (letzteres bestreitet Windscheid, § 299, 7). Von den reichsgesetzlichen Vorschriften über Gesammtobligationen (s. unten IV) haben übrigens manche die beiden Einreden der Vorausklage und der Theilung (so das HGB. Art. 281, 1 für alle seine Fälle, die Rechtsanwalts-Gebührenordnung § 3) oder doch die Einrede der Theilung (Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868 § 12, 1) beseitigt. — Literatur über die exc. divisionis: v. Schröter, Zschr. f. Civ.R. und Proz. VI. 435 ff.; Heimbach, das. XVI. 2, 10; Appelius, Arch. f. d. civ. Prax. XVI. 12; Burchardi, das. XIX. 3; Dedekind, das. XL. 270 ff.; Dedekind, De exc. divis., 1853; Wieding, Nov. Justiniani XCIX., S. 82 ff. —

III. Die Gesammtobligation erlischt durch alle Erlöschungsgründe von Obligationen, welche nicht nur ein einzelnes Subjekt der aktiven oder passiven Seite betreffen, wie confusio durch gegenseitige Beerbung, Erlaß, Novation, in integrum restitutio für Einzelne, Verjährung gegenüber Einzelnen, wenn die Obligation nicht für Alle gleichzeitig begonnen hat (capitis deminutio Einzelner nach fr. 19 D. 45, 2), namentlich nimmt man bei der Solidarität wegen Untheilbarkeit der Leistung Einflußlosigkeit der Dispositionen eines Mitgläubigers für alle übrigen Mitgläubiger an. Also erlischt die ganze Gesammtobligation durch Zahlung und deren Surrogate (datio in solutum, gerichtliche Hinterlegung, Kompensation), durch Novation (fr. 31 § 1 D. 46, 2; Windscheid, Pand., II. § 295, 3; § 298, 5), vollkommenen Erlaß und dessen Anwendungsfälle bei Vergleich und Schiedsvertrag, durch aberkennendes Urtheil — selbst wenn bei einem derartigen Rechtsgeschäft oder Prozeß nur ein einzelner Gläubiger und ein einzelner Schuldner betheiligt war.

Uebrigens ist das Gesagte nicht bei sämmtlichen der angegebenen Endigungsgründe unbestritten (vgl. Windscheid, Pand., II. § 295, 4. 5. 8; § 298, 6; Arndts, Pand., § 268, 11; 273, 2), und es kommen gelegentlich auch noch andere Punkte in Frage; so bei der Kompensation: ob der Gesammtschuldner auch mit der Forderung seines Mitschuldners und ob er gegen die Schuld eines anderen Gesammtgläubigers als des ihn Belangenden aufrechnen dürfe, was Beides nach Römischem Recht, bei den correi wenigstens, von bestehender Regreßpflicht abhängt (fr. 10 D. 45, 2; Windscheid, Pand., II. § 350, 19. 20, theilweise anders nach Allg. LR. I. 16 §§ 303, 306, 307; Code civil art. 1294, 2; Sächs. BGB. § 1027). Jedenfalls wird man annehmen müssen, daß nicht ein einzelner Gläubiger willkürlich die Obligation zum Nachtheil seiner Mitgläubiger schmälern und aufheben, nicht ein einzelner Schuldner mit Rechtswirkung für seine Mitschuldner die bestehende Verpflichtung erweitern kann (abgesehen von Verschuldung, s. oben Nr. 4), wenn er nicht zur Stellvertretung der anderen ermächtigt oder eine Regreßberechtigung derselben gegen ihn begründet ist (vgl. fr. 27 pr. D. 2, 14).

IV. Von den modernen Gesetzgebungen kennt keine einen Unterschied der Korrealobligation und blos solidarischen Obligation; die Solidarität wegen Untheilbarkeit des Gegenstandes berücksichtigen manche besonders (s. Oesterr. Allg. BGB. § 890; Sächs. BGB. §§ 1037, 1038; Entw. eines Schweiz. Obl.R. 1875 Art. 20, 2). Dieselben stellen aber nur einen Begriff der „Korrealität" (Codex Maxim. IV. 1, 21 ff.; Allg. LR. I. 6 §§ 424 ff.; Oesterr. Allg. BGB. §§ 891 ff.), „Solidarität" (Code civil art. 1197 ff.; Entw. eines Schweiz.

Obl.R. Art. 11 ff.) oder des „Gesammtschuldverhältnisses“ (Sächs. BGB. §§ 1019 ff.) auf. Die gemeinrechtliche Konstruktion des Rechtsverhältnisses wird im Allgemeinen festgehalten, indem z. B. die einen sich für die gemeinrechtliche Präsumtion getheilter Haftung bei Verträgen (Codex Maxim. IV. 1, 21, 6; Oesterr. BGB. § 888; Code civil art. 1202), die anderen sich gegen dieselbe (Allg. LR. I. 5 §§ 424, 425) erklären, indem sie die Unterbrechung der Klagverjährung entweder für alle Betheiligten (Code civil art. 1199, 1206, 2249, mit Modifikation Allg. LR. I. 9 § 577) oder nur subjektiv wirken lassen (Sächs. BGB. § 1035), indem sie den Satz: alterius factum alteri quoque nocet entweder anerkennen (Codex Maxim. IV. 1, 21, 4, mit Modifikation Code civil art. 1205, 1207) oder nicht (Allg. LR. I. 5 § 438; Oesterr. BGB. § 894; Sächs. BGB. §§ 1025, 1316). Allgemein ist ferner die Konzentrirung der Obligation eines einzelnen Schuldners gegenüber demjenigen Gläubiger, der ihn belangt, aber ohne daß dadurch die anderen Mitschuldner frei würden (Codex Maxim. IV. 1, 22; Code civil 1198, 1; Oesterr. BGB. §§ 891, 892; Sächs. BGB. §§ 1023, 1024; Schweiz. Entw. 19), und ebenso allgemein ist die Beseitigung des beneficium excussionis und divisionis (Codex Maxim. IV. 1, 23; Allg. LR. I. 5 §§ 430—33; Code civil art. 1203, 1204, s. aber 1210—12; Oesterr. BGB. §§ 891, 1359; Sächs. BGB. § 1024; Schweiz. Entw. 12). Dagegen enthält es eine wesentliche Abweichung von der gemeinrechtlichen Auffassung, wenn das Preuß. LR. und der Code civil zwischen der aktiven und der passiven Seite der Gesammtobligation scharf unterscheiden und beiden eine verschiedene Art der rechtlichen Behandlung zu Theil werden lassen, indem sie z. B. manchen der vorhin angegebenen Grundsätze nur für die Mitverpflichteten aufstellen. Hierher ist auch der Umstand zu rechnen, daß die beiden genannten Gesetzgebungen (Allg. LR. I. 5 § 445; Code civil art. 1213, 1214, 1216) im Anschluß an andere (Codex Maxim. IV. 1, 22. 23 i. f.; Oesterr. BGB. § 896; Schweiz. Entw. 17) ein Regreßrecht der Gesammtschuldner jedenfalls anerkennen, selbst dann, wenn das unter den correi bestehende Rechtsverhältniß eine Regreßberechtigung nicht ergiebt (anders Sächs. BGB. §§ 1036, 1495). Das Preußische Recht zeichnet sich insbesondere durch eine merkwürdige Auffassung des Gläubigerverhältnisses aus, indem es annimmt, daß die Mitberechtigten die gemeinsamen Befugnisse auch nur gemeinsam ausüben können, daß also die Handlungen eines Einzelnen den Uebrigen in keiner Weise präjudiziren und der Schuldner sich durch Zahlung an den Einzelnen keineswegs von den Andern befreie, sondern nur in die Rechte des Befriedigten gegenüber den Mitgläubigern eintrete (Allg. LR. I. 5 §§ 450—52; vgl. auch bezüglich Novation I. 16 §§ 459, 460). Erst die Preußische Praxis hat diesen Grundsatz in seinen Konsequenzen etwas gemildert (s. Dernburg, Preuß. Priv.R., II. § 51 a. E.).

Die Entstehungsgründe der Gesammtobligation sind nach den meisten modernen Gesetzgebungen Vertrag und gesetzliche Vorschrift, unter die letztere fallen meist auch gemeinsame Delikte (Codex Maxim. IV. 1, 21, 7; Oesterr. BGB. §§ 891, 892, 550, 820, 821, 1203, 1302, 1352, 1357, 1359; Sächs. BGB. §§ 777, 1020, 1021; Schweiz. Entw. 20); aber das Preußische Recht kennt nur aus Verträgen entstehende Korrealverhältnisse, freilich auch aus Realkontrakten entstehende (Allg. LR. I. 14 § 59) und ebenso entsteht nach Französischem Recht die solidarité entre les créanciers nur durch Vertrag (Code civil art. 1197), während es für die solidarité de la part des debiteurs bestritten ist, ob dieselbe, abgesehen von Vertrag und Gesetz (Code civil art. 1202), auch durch gemeinsames Delikt begründet werde, wofür Code pénal art. 55 zu sprechen schiene.

Das moderne Deutsche Reichsrecht hat eine Reihe von „solidarischen“ Verbindlichkeiten geschaffen, ohne sich über die Art dieser Solidarität weiter zu erklären; diese Fälle stellen also gesetzlich begründete Gesammtschuldverhältnisse dar. Dahin gehören: HGB. Art. 112, 113, 173. 3, 178, 204, 241, 245. 4, 247 N. 3, 248. 3, 257, 269. 2, 280; WO. Art. 81, 98 N. 10 vgl. 49; Genoss.Ges. v. 4. Juli 1868

§ 3 N. 12, § 12; RStrafGB. § 231, 3; Markenschutzges. v. 30. Nov. 1874 § 15; Patentges. v. 25. März 1877 § 36; Urheberrechtsgesetze v. 11. Juni 1870 §§ 18, 4; 20, 2; v. 9. Jan. 1876 § 16, 1; v. 10. Jan. 1876 § 9; v. 11. Jan. 1876 § 14, 1; RStrafPO. §§ 498, 2; 503, 4; Rechtsanwaltsgebührenordnung § 3; Wucherges. v. 24. Mai 1880 Art. 3, 2. Andere Reichsgesetze schließen in gewissen Fällen die Gesammthaftung besonders aus, wie HGB. Art. 467, 1; CPO. § 95, 1. 4; Gerichtskostenges. §§ 91, 92. Von materiellrechtlicher Bedeutung ist endlich die Vorschrift der Deutschen KO. § 61, wonach bei Konkurseröffnung über Gesammtschuldner der Gläubiger seine Forderung in jedem Konkurs soweit anmelden kann, als sie bei Eröffnung des einzelnen Konkurses noch nicht befriedigt ist, ohne daß Theilzahlungen, die nach Eröffnung des einen Verfahrens erfolgen, auf die Dividendenberechnung im anderen einen Einfluß üben. (Noch weiter geht Schweiz. Entw. 16.)

Zum Schlusse sei bemerkt, daß einige Schriftsteller, aber ohne Erfolg, dem Begriff der Korrealobligation als einer besonderen Art der Gesammtobligation auch gemeinrechtlich — wie es in den modernen Gesetzgebungen geschehen ist — die Gültigkeit absprechen, indem sie ihn für veraltet erachten, und nur Solidarobligationen anerkennen wollen. (So Demangeat, a. a. O.; Weibel, a. a. O. 101.) Etwas Anderes ist es, wenn man (wie Fitting, S. 255) nur noch von „solidarischen“ Verbindlichkeiten spricht, aber unter diesen „echte“ und „unechte“ unterscheidet.

Röm. Quellen: I. 3, 16 de duobus reis stipulandi et promittendi; D. 45, 2 de duobus reis constituendis; C. 8, 39 de duobus reis stipulandi et duobus reis promittendi.

Von der bei Windscheid, Pandekten, II. §§ 292, 253 angeführten reichen Literatur ist hervorzuheben: Ribbentrop, Zur Lehre von den Korreal-Obligationen, 1831. — v. Savigny, Das Obligationenrecht, I. §§ 16—27, 33—36, 1851. — Brinz, Krit. Blätter, Nr. 4 1853 u. Krit. V.J.Schr. XVI. 1 ff. 1873. — Rückert, Zeitschr. f. Civilrecht u. Proz., Neue Folge XII. 1, 1855. — Demangeat, Des obligations solidaires en droit romain. 1858. — Windscheid, Krit. Ueberschau VI. 11, 1859 u. Krit. V.J.Schr. III. 161 ff. 1861. — Fitting, Die Natur der Korrealobligationen, 1859. — Czyhlarz, Zeitschr. für öff. und Privatrecht, III. 59—139, 1876. — Dazu ließe sich noch fügen: Girtanner, Die Bürgschaft, 75 ff., 397 ff., 568 ff. 1850. — Zimmermann, Heidelb. Krit. Zeitschr. V. 146 ff., 1857 (über v. Helmolt, Die Korrealobligationen 1857). — Koch, Das Recht der Forderungen, 2. Aufl., II. 5 ff., 1859. — Goldschmidt, Zeitschr. für das ges. H.R., XIV. 267 ff. (zu Fitting). — Molitor, Les obligations en droit romain I. Nr. 256 ff., II. Nr. 1155 ff., III. Nr. 403 ff., 1865. — Weibel, Die Korrealobligation im Röm. Rechte, 1873.

Lehrb. d. Pand.: Arndts, § 213—216. — Brinz, I. § 140—143 (1. Aufl.). — Göschen, III. §§ 372—75. — Keller, I. § 243. — Puchta, § 233—235. — Seuffert, II. § 228. — Sintenis, II. § 89. — v. Vangerow, III. § 573. — Windscheid, II. §§ 292—300.

Partikularrecht: Dernburg, Lehrb. d. Preußischen Privatrechts, II. §§ 47—51. — Siebenhaar, Korrealobligationen nach Römischem, Gemeinem und Sächsischem Recht, II. 1868. — Rodière, De la solidarité et de l'indivisibilité, 1852. — Lewandowski, De la solidarité en droit Romain et en droit civil français, 1866. — Zachariä v. Lingenthal, Handb. d. Franz. Civilrechts (Puchelt), II. § 298. — Stabel, Institutionen des Franz. Civilrechts, §§ 130, 131. — Mages, Die Gesammtschuldverhältnisse des Oesterreich. Rechts, 1872.

Reichsrecht: Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, § 27.

J. Merkel.

Sonderrechte. Der Ausdruck „S.“ hat in der Deutschen Rechtssprache mehrere verschiedenartige Bedeutungen. Er dient zunächst als Bezeichnung derjenigen Vorrechte der souveränen und der mediatisirten Deutschen Geschlechter, welche denselben über das Gem. Recht hinaus eingeräumt sind (vergl. Heffter, Die S. der souveränen und der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871). In einem für die Praxis wichtigeren Sinne versteht man unter S. die Rechte einzelner Mitglieder von Körperschaften, welche diese gegenüber der Körperschaft frei auszuüben befugt sind. Hierbei ist „Körperschaft“ im weitesten Sinne identisch mit dem Ausdrucke „Gemeinheit“ verstanden, und umfaßt alle

Korporationen, Gemeinschaften, Genossenschaften, Vereine zu öffentlichen und privatrechtlichen Zwecken ꝛc. In diesem Sinne hat der Begriff der S. eine durch die Deutsche Rechtsgeschichte sich hindurchziehende Entwickelung, welche für die Gestaltung von Staat, Kirche, Stadtgemeinde ꝛc. von Erheblichkeit ist. Von ganz besonderem Werth ist der gleiche Begriff für das Recht der Genossenschaften geworden, welche in Deutschland zu zahlreichen öffentlichen und privaten Zwecken, insbesondere auch als Erwerbsgenossenschaften ausgebildet worden sind (vgl. hierzu Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, 2 Bände, Berlin 1873). Eine hervorragende Bedeutung hat derselbe Rechtsbegriff auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes in neuester Zeit seit Wiederherstellung des Deutschen Reiches erlangt. Das Reich besteht aus einer Reihe einzelner Staaten, die sich zu einem Bundesstaat vereinigt haben. Für die Interpretation der Reichsverfassung ist von hoher Wichtigkeit die Frage, wie weit die einzelnen Mitglieder durch die Bündnißverträge obligirt sind, und wie weit das Reich vermöge seiner Organe auf den gegenwärtigen Stand des Bündnisses eine Veränderung auszuüben im Stande ist. Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es einer Feststellung derjenigen Rechte, S. genannt, welche den einzelnen Gliedern des Bundesstaates in und gegenüber demselben zustehen. Sie zerfallen in solche, die in der Bundesverfassung resp. in den als Grundlage derselben bestehenden Verträgen ausdrücklich vereinbart sind, und in andere, die sich, ohne ausdrücklich vereinbart zu sein, aus der rechtlichen Natur des Bundesstaates von selbst ergeben. Eine systematische Entwickelung dieser S. ist in neuester Zeit von Laband, kurz vorher von Hänel unternommen worden. (Laband, Der Begriff der S. nach Deutschem Reichsrecht, in Hirth's Annalen 1874, S. 1487—1524, und derselbe in seinem Staatsrecht des Deutschen Reiches, Tübingen 1876, Bd. I. S. 109 ff.; Hänel, Studien zum Deutschen Staatsrecht, Bd. I. Leipzig 1873, S. 183 ff.). Laband führt aus (Staatsrecht, Bd. I. S. 109), es ergebe sich aus der Natur des Bundesstaates als einer aus Staaten bestehenden öffentlich-rechtlichen Korporation, daß die Mitgliedsstaaten Rechte sowie auch Pflichten haben. Die Rechte werden unterschieden in Mitgliedschaftsrechte und S. Unter den letzteren versteht Laband bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit, welche Abweichungen von der sonst geltenden Regel zu Gunsten eines oder einzelner Staaten bilden. Ihrem Inhalte nach unterscheidet er die ausdrücklich konstituirten S., im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit Hänel, in Beschränkungen der Kompetenz des Reiches, z. B. die Ausschließung Württembergs und Bayerns hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens und hinsichtlich der Besteuerung von Branntwein und Bier, ferner in diejenigen Rechte, welche gewissen Staaten hinsichtlich der Organisation des Reiches eine bevorzugte Stellung gewähren, z. B. das Recht Preußens, daß dem Könige von Preußen das Präsidium zusteht, das Recht Bayerns, in dem Bundesrathe für das Landheer und die Festungen einen ständigen Sitz zu haben und den Vorsitz in dem Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten zu führen, endlich in gewisse finanzielle Begünstigungen, z. B. die fiskalischen Ansprüche Hessens gegen die Reichspostverwaltung, der Anspruch Bayerns auf eine Vergütung der Leistungen für den diplomatischen Dienst ꝛc. ꝛc. Die Feststellung dieser S., welche in der Verfassung oder den sonst bestehenden Verträgen ausdrücklich vereinbart sind, unterliegt keinen besonderen Schwierigkeiten. Auch darüber besteht kaum ein begründeter Zweifel, daß diese Rechte nur unter Zustimmung der betreffenden Berechtigten aufgehoben oder verändert werden können (vgl. Laband, Staatsrecht, Bd. I. S. 119). Schwieriger ist aber die Entwickelung und Feststellung derjenigen S., welche nicht in der Verfassung oder den Verträgen ausdrücklich genannt sind, sondern sich aus der rechtlichen Natur des Bundesstaates von selbst ergeben. In dieser Beziehung herrscht vorläufig Meinungsverschiedenheit unter den Juristen, die wol bei dem eigenthümlichen Charakter der Materie nicht anders als auf der Basis von Präzedenzfällen eine definitive Lösung finden wird (vgl. hierzu Laband, Staatsrecht, Bd. I. S. 118 ff.,

ferner Hänel, a. a. O. S. 194 ff., und Löning in Hirth's Annalen 1875, S. 337 ff.). Nicht zu verwechseln mit diesen S. (jura singularia) sind diejenigen Rechte (jura singulorum) der einzelnen Staaten, welche in den Bündnißvertrag nicht mit inbegriffen, sondern den Staaten ungeschmälert verblieben sind. Diese jura singulorum sind keine S.; denn die letzteren lassen sich nur insoweit denken, als eine Mitgliedschaft der einzelnen Staaten gegenüber dem Bundesstaat besteht. Sie setzen das Vorhandensein einer Gemeinschaft voraus, während die jura singulorum gerade da ihren Anfang nehmen, wo die Gemeinschaft endigt. — Eine nicht minder hervorragende Bedeutung haben endlich die S. neuerdings auf dem Gebiete des Privatrechts, und zwar in dem Recht der Aktiengesellschaften erlangt. Die Aktiengesellschaft ist unter den modernen Erwerbsgenossenschaften vorläufig die am meisten ausgebildete. Ihrer rechtlichen Natur nach ist sie eine Korporation; daher greifen bei ihr hinsichtlich der Stellung der einzelnen Aktionäre ganz ähnliche Grundsätze Platz, wie nach den oben citirten Worten Laband's bei der staatsrechtlichen Korporation des Deutschen Reiches hinsichtlich der einzelnen Bundesstaaten. Auch die Rechte der Aktionäre muß man unterscheiden in Mitgliedschaftsrechte und S. Man kann die letzteren definiren als „diejenigen Rechte des einzelnen Aktionärs gegenüber der Aktiengesellschaft oder in derselben, hinsichtlich deren er dem Willen der Gesellschaftsorgane nicht unterworfen ist." Das Deutsche HGB. erwähnt die S. nicht; nur indirekt folgt ihre Anerkennung aus Art. 224, insofern darin gesagt ist, daß die Rechte, welche den Aktionären „in Angelegenheiten der Gesellschaft" zustehen, von der Gesammtheit derselben in der Generalversammlung ausgeübt werden. Hieraus ist zu folgern, daß auch solche Rechte des Aktionärs als bestehend angesehen werden, welche ihm nicht „in Angelegenheiten der Gesellschaft" zustehen, und über die mithin der Generalversammlung kein Verfügungsrecht eingeräumt ist. Die neueren Versuche, den Rechtscharakter der S. bei Korporationen im Allgemeinen zu bestimmen, bieten zur genauen Erklärung der S. bei Aktiengesellschaften kein ausreichendes Material (vgl. in dieser Beziehung v. Langenn und Kori, Erörterungen, Bd. II. S. 1 ff. und Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Leipzig 1870, Bd. I. S. 351 ff.). Klassifikationen der S. der Aktiengesellschaften sind unternommen worden von Laband (vergl. den oben citirten Aufsatz in Hirth's Annalen von 1874, Abschn. 3) und von Thöl (Handelsrecht, 5. Aufl., Leipzig 1875, Bd. I. § 161). Um den rechtlichen Inhalt der einzelnen S. bei den Aktiengesellschaften zu erfassen, ist es nöthig, die verschiedenen Ursachen ihrer Entstehung als Unterscheidungsmittel zu wählen. Danach trennen sich die S. ganz analog jener oben für das Deutsche Staatsrecht als maßgebend erachteten Unterscheidungen in solche, welche das Statut bzw. der Vertrag ausdrücklich konstituirt, und in solche, welche sich, ohne ausdrücklich ausgesprochen zu sein, aus der Natur der Aktiengesellschaften von selbst ergeben. Zu den ersteren zählen hauptsächlich diejenigen Rechte, welche gewissen Aktien vertragsmäßig gegenüber der Gesammtheit verliehen sind; die vornehmste Gruppe derselben sind die sog. Prioritätsaktien. Nicht zu dieser Klasse zählen die Gründervorrechte. Zwar sind auch sie durch das Statut ausdrücklich eingeräumt; aber die Berechtigten sind nicht nothwendigerweise Aktionäre; und ein S. muß immer zugleich ein Aktionärrecht sein. Diejenigen S., welche nicht ausdrücklich im Statut ausgesprochen zu sein brauchen, lassen sich in zwei Klassen unterscheiden, nämlich gemäß der oben gegebenen Definition in Rechte in der Gesellschaft und Rechte gegenüber der Gesellschaft. Die ersteren folgen aus der Befugniß des Aktionärs, in der Generalversammlung an der Verwaltung der Gesellschaft Theil zu nehmen, und in dieser Eigenschaft zu verlangen, daß das Gesellschaftsorgan der Generalversammlung sich gemäß Statut und Gesetz verhalte. Die anderen praktisch wichtigsten, vornehmlich vermögensrechtlichen Inhalts, umfassen diejenigen jura quaesita (in der Praxis meistens „Individualrechte" genannt), welche aus dem seitens des ersten Zeichners geschlossenen Zeichnungsvertrage zu seinen Gunsten her-

vorgehen, und hinsichtlich deren ihm die Gesellschaft als verpflichtetes Rechtssubjekt gegenübersteht (vergl. Löwenfeld, Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1879, Abschn. 10, S. 367 ff.). In dem gleichen Sinne hat auch das ROHG. in einer Reihe von Erkenntnissen (Entsch. Bd. XIV. S. 355 ff.; Bd. XXII. S. 19 ff. und Bd. XXIII. S. 273 ff.) eine Unterscheidung dieser Spezies von Rechten aufgestellt. Als eine letzte Klasse kann man neben den erwähnten noch diejenigen Rechte bezeichnen, welche dem einzelnen Aktionär nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift zustehen, die also selbst ohne statutarische Bestätigung gelten, und ihres Charakters wegen auch durch Statutenbestimmungen nicht aufgehoben werden können. Es sind dies die Befugnisse des Aktionärs, in gewissen Prozessen der Generalversammlung gegen die Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder accessorisch zu interveniren (HGB. Art. 226, 194 u. 195). Während nun aber das ROHG. in der bezeichneten Weise die S. anerkennt, und in verschiedene Unterarten eintheilt, hat es zugleich in einem der jüngsten Erkenntnisse eine, wenn auch nicht vollkommene, doch immerhin sehr bemerkenswerthe Grenzlinie für den Umfang der fraglichen Rechte skizzirt, indem es (Entsch. Bd. XX. S. 44 ff.) ausgeführt hat, daß die Aktiengesellschaft ihr Statut, auch insoweit dies nicht besonders im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist, abändern dürfe, daß mindestens nicht jede derartige Statutenänderung, schon weil sie nicht besonders im Statut vorgesehen ist, als rechtswidrig zu erachten sei. Würde man das Statut einer Aktiengesellschaft nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge zu beurtheilen haben, so müßte man folgern, daß jede nicht schon bei Abschließung des Vertrages zugelassene Aenderung desselben als eine Verletzung der S. der dissentirenden Aktionäre, insofern derlei Aenderuugen gegen die aus dem Gesellschaftsvertrage erworbenen jura quaesita verstoßen, anzusehen sei. Dem Reichsgericht war, soweit seine Rechtsprechung bisher durch den Druck bekannt geworden ist, Gelegenheit zu einer weiteren Ausbildung dieses Rechtsinstitutes noch nicht gegeben. Ein Erkenntniß vom 19. Februar 1881 (in Sachen von Kaufmann wider Rumänische Eisenbahnen-Aktiengesellschaft) bestätigt aber in gewisser Beziehung die von dem ROHG. überlieferten Rechtssätze, insofern darin auf's Neue die Verletzung des Grundsatzes von der Rechtsgleichheit der Aktionäre zugleich als eine Verletzung der S. derselben aufgefaßt und behandelt wird.

H. Löwenfeld.

Sonnenfels, Josef Reichsfreiherr v., ⚹ 1732 zu Nikolsburg, wurde 1763 [Lehr]er der Staatswissenschaften in Wien, 1779 Hofrath und Beisitzer der Studien[k]ommission, 1797 Reichsfreiherr, † 25. IV. 1817.

Schriften: Ueber Abschaffung der Tortur, Zür. 1775, (2) Nürnb. 1782. — Grund[sätze] der Polizei, Handlung u. Finanz (1765), 8. Aufl. 1819—22. — Ueber die Stimmen[mehrh]eit bei Kriminalurtheilen, 1808. — Sämmtl. Werke, Wien 1783—87.

[L]it.: Geib, Lehrb. des Deutschen Strafrechts, Leipz. 1861, I. S. 314. — Roscher, [Gesch. d.] National-Oekonomik 1874, S. 533—552. — Berner, Strafgesetzgebung, 1867, — Wurzbach, XXXV. 317—343. Teichmann.

Sonntagsarbeit (vgl. den Art. Sonntagsfeier). Während im All[gemein]en nur diejenigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen in Deutschland verboten [sind, w]elche, weil sie öffentlich bemerkbar oder besonders geräuschvoll sind, die äußere [Ruhe di]ener Tage stören würden, so hat die RGew.O. ein weitergehendes Verbot in doppelter Hinsicht aufgestellt.

Was zunächst die jugendlichen Arbeiter betrifft, so war in Preußen deren Be[schäftigu]ng in Fabriken (und zwar damals für die Zeit vom 9.—16. Lebensjahre) bereits [durch §] 5 des Regulativs vom 9. März 1839 gänzlich untersagt, und § 6 außerdem [vorgeschr]ieben, daß diejenigen christlichen Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen [Commun]ion angenommen seien, in denjenigen Stunden in Fabriken nicht beschäftigt [werden d]urften, welche ihre ordentlichen Seelsorger für ihren Katechumenen- und [Confirman]denunterricht bestimmt hätten. Die Preuß. Gew.O. vom 17. Januar

1845, welche sich überhaupt auf die spezifischen Verhältnisse der Fabrikarbeiter nicht erstreckt, enthält ebensowenig wie das Gesetz vom 16. Mai 1853, betr. einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839, einschlagende Bestimmungen. Die RGew.O. vom 29. Juni 1869 hat dann dem Sinne nach die Preuß. Bestimmung von 1839 reproduzirt; der § 129, Abs. 3 derselben lautet: „An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter (im Alter von 12—16 Jahren) nicht beschäftigt werden." Mit dieser Fassung stimmt endlich auch der § 136, Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gew.O., vom 17. Juli 1878, wenigstens im Wesentlichen überein. Derselbe lautet: „An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden." Die Uebertretung dieser Vorschrift wird nach § 146 der RGew.O. in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 mit Geld bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Der § 126 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 hat dann außerdem die Lehrherren verpflichtet, den Lehrlingen die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen; eine Bestimmung, welche dem § 84 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 nachgebildet ist, und insofern strafrechtlich geschützt erscheint, als es sich dabei um eine Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Lehrherrn gegen den Lehrling handeln würde, so daß nach § 148 Nr. 9 der RGew.O. in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 eine Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen gerechtfertigt sein würde.

In Frankreich hatte bereits das Gesetz vom 22. März 1841, betr. die Arbeit der in der Industrie (manufactures, usines ou ateliers) beschäftigten Kinder, Art. 4 und Art. 7 Nr. 5 die Beschäftigung der Kinder unter 16 Jahren an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen verboten, den Verwaltungsreglements jedoch anheimgestellt, eine derartige Beschäftigung in den Betriebsstätten mit ununterbrochenem Feuer (dans les usines à feu continu) ausnahmsweise zu gestatten; schon damals war von jüdischer Seite ein Antrag gestellt worden, das Verbot auf eine Arbeit von mehr als sechs wöchentlichen Tagen zu beschränken, dieser Antrag jedoch in Uebereinstimmung mit dem Deputirten Fould, der insbesondere auf die geringe Zahl der Juden hingewiesen hatte, verworfen. Das Gesetz über die Arbeit der in der Industrie beschäftigten Kinder und minderjährigen Mädchen vom 3. Juni 1874 enthält denn folgende Fassung: Art. 5. Les enfants âgés de moins de seize ans, et les filles mineures de moins de vingt-et-un ans, ne pourront être employés à aucun travail, par leurs patrons, les dimanches et fêtes reconnus par la loi, même pour rangement de l'atelier. Art. 6. Neanmoins, dans les usines à feu continu, les enfants pourront être employés les dimanches et jours de féries, aux travaux indispensables. Les travaux tolérés et le laps de temps pendant lequel ils devront être exécutés, seront déterminés par des règlements d'administration publique. Ces travaux ne seront en aucun cas autorisés que pour les enfants âgés de douze ans ou moins. On devra, en outre, leur assurer le temps et la liberté nécessaires pour l'accomplissement des devoirs réligieux. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Dekrete des Präsidenten der Republik vom 22. Mai 1875 Art. 3 und 4 und vom 5. März 1877 Art. 2 haben dann noch festgesetzt, daß die S. der Kinder und minderjährigen Mädchen in den Zuckerfabriken mit Ausnahme der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, in den Glashütten mit Ausnahme der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Papier- und Metallfabriken mit Ausnahme der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends

gestattet ist (Gesetz vom 22. März 1841 bei Tallon et Maurice, Législation sur les travails des enfants etc., Paris 1875, S. 10; Gesetz vom 3. Juni 1874 bei Tallon, S. 446; bei Lohmann, Fabrikgesetzgebungen, S. 127 ff.; Dekret vom 22. Mai 1875 bei Tallon, S. 572, bei Lohmann, S. 149; Dekret vom 5. März 1877 bei Lohmann, S. 153). Uebrigens hatte der Deputirte Bamberger sowol bei der zweiten als auch bei der dritten Lesung des Gesetzes vom 3. Juni 1874 in den Sitzungen der Nationalversammlung vom 5. Februar und vom 18. Mai die Befreiung der Juden von der Sonntagsfeier im Namen der Gerechtigkeit und Toleranz und besonders auch deshalb beantragt, weil zahlreiche Juden vor der Fremdherrschaft aus Elsaß-Lothringen geflohen seien. Der Antrag, der übrigens nach einander in dreifacher Gestalt erschien, wurde ohne lange Diskussion, besonders im Hinblick auf die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, verworfen. Man fand namentlich, daß was den Juden billig, den Dissidenten und Atheisten Recht sein würde (Tallon, S. 270—278, 387).

Das Dänische Gesetz vom 23. Mai 1873 über die Arbeit der Kinder und junge Leuten in den fabrikmäßig betriebenen Werkstätten (Lohmann, S. 156 ff.) verbietet in § 5 die Arbeit der Kinder — nach der sonstigen Ausdrucksweise des Gesetzes der Kinder zwischen 10 und 14 Jahren — an den Sonn- und Feiertagen der Volkskirche.

Für England hatte zuerst das Gesetz vom 15. August 1867 in Betreff der Ausdehnung der Fabrikgesetze in Art. 7 das Verbot der S. für Kinder, junge Personen und Frauen in den diesem Gesetze überhaupt unterworfenen Fabriken ausdrücklich ausgesprochen. In demselben Sinne hatte das Werkstätten-Regulirungsgesetz vom 21. Aug. 1867 Art. 6 Nr. 4, verboten, daß Kinder, junge Personen und Frauen mit Handarbeit an Sonntagen oder nach zwei Uhr Nachmittags an Sonnabenden beschäftigt würden, ausgenommen die Fälle, wenn nicht mehr als 5 Personen in derselben Anstalt beschäftigt sind und wenn eine derartige Beschäftigung in der Erzeugung von Artikeln bestehe, welche von der Fabrik im Detail verkauft würden, oder in Ausbesserung von Artikeln gleicher Beschaffenheit (v. Bojanowski, Die Englischen Fabrik- und Werkstättengesetze, Berlin 1876, S. 169 und 190, nebst den in den Noten gegebenen Erläuterungen). Das Fabrik- und Werkstätten-Judengesetz vom 25. Mai 1871 hat dann aber die Beschäftigung aller jungen jüdischen Personen und Frauen, nicht also auch der Kinder, an den Sonntagen freigegeben, unter der Voraussetzung, daß der betr. Arbeitgeber gleichfalls Jude sei, das Etablissement Sonnabends bis Sonnenuntergang geschlossen und Sonntags für Erwerbszwecke nicht geöffnet sei u. s. w. (v. Bojanowski, S. 214). Endlich hat die Factory and Workshop Act vom 27. Mai 1878 (41 Vict. Chap. 16) die genannten Bestimmungen wesentlich wiederholt; insbesondere spricht Art. 21 ganz allgemein den Grundsatz aus: „A child, young person or woman shall not (save as is in this Act specially excepted) be employed on Sonday in a factory or workshop." Solche Ausnahmen sind ziemlich zahlreich (Art. 22 und passim). Auch das Judenprivilegium ist mit den obigen Beschränkungen im Art. 51 im Wesentlichen wiederholt worden (Ausgabe der Factory and Workshop Act 1878; Annuaire de législation étrangère, 1878, S. 23, 31).

Nach dem Schweizerischen Bundesgesetze vom 23. März 1877, betr. die Arbeit in den Fabriken (Lohmann, Die Fabrikgesetzgebung der Staaten des Europäischen Kontinents, Berlin 1878), Art. 15 und 16 sollen Frauen unter keinen Umständen zur S. verwendet werden, während dieselbe jungen Leuten von 14—18 Jahren ausnahmsweise durch den Bundesrath gestattet werden kann.

2) Was sodann die Sonntagsarbeit der Industriearbeiter überhaupt betrifft, so hat zuerst die Preußische provisorische Verordnung mit Gesetzeskraft vom 9. Febr. 1849 (sog. Heydt'sche Novelle) in § 49 Abs. 2 den Satz aufgestellt: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in

Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet." Genau dieselbe Fassung enthält die RGewO. § 105 Abs. 2. Es waren zwar bei der zweiten Lesung in der Sitzung des Reichstags vom 23. April 1869 weitergehende Anträge gestellt worden. Insbesondere hatte der Abg. v. Brauchitsch (Genthin) folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Arbeit in gewerblichen Anstalten ist an Sonn- und Festtagen verboten. Für Dringlichkeitsfälle sind Ausnahmen, vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, für einzelne Arten von Fabriken allgemeine Ausnahmen herzustellen"; während der Antrag des Abg. Fritzsche und Gen. dahin lautete: „Die regelmäßige Lohnarbeit an Sonn- und Festtagen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit bei den Verkehrsanstalten, Gastwirthschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten und beim Handel mit Lebensmitteln." Indessen wurden beide Anträge, nachdem der Bundeskommissar Michaelis sich dagegen erklärt hatte, und nachdem der Abg. v. Hennig insbesondere geltend gemacht hatte, daß der Zwangsstaat sich überlebt habe, verworfen, während der Abg. Braun scherzweise die Ausdehnung des Verbots der S. auf die Wochentage anheim gab.

Die Frage kam dann von Neuem im Jahre 1878 bei Berathung der Gewerbenovelle zur Sprache. Damals hatte insbesondere die Kommission einen viel stärkeren Schutz gegen den Mißbrauch der S. für nothwendig erklärt. In wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Kommission wurde auch bei der zweiten Lesung am 4. Mai 1878 mit 123 gegen 117 Stimmen folgende Fassung angenommen: „Die Gewerbtreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten; sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten." Die letztere Bestimmung war übrigens durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochen. Nachdem indessen der Bundesrath (Hoffmann, Nieberding) diese Fassung für unannehmbar erklärt hatte, weil dadurch in das den Landesgesetzgebungen gehörende Gebiet der Polizeivorschriften eingegriffen werde, und außerdem auch ganze Industrien gefährdet werden könnten, so wurde bei der dritten Lesung am 18. Mai 1878 mit nur einer Stimme Mehrheit (132 : 131) der § 105 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 nach einem Antrage Rickert in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen, wonach derselbe nunmehr dahin lautet: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbtreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht." Das Resultat ist mithin: Der § 105 schützt zwar ebensowol den Kleinbetrieb als den Großbetrieb, ein wirksamer Schutz liegt aber überhaupt nicht vor, denn dieser Schutz ist nicht in die Sphäre des öffentlichen Rechts erhoben, sondern lediglich der privatrechtlichen Regulirung anheimgestellt. Der Satz, daß der Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet werden kann, ist, wie der Abg. Stumm ganz richtig gesagt hat, vom praktischen Standpunkte eine reine Redensart; es fehlt eben an jeder wirklichen Willensfreiheit der Arbeitnehmer, da ihre Zustimmung im Hinblick auf die sonst stattfindende Entlassung nach spätestens 14 Tagen leicht zu erreichen sein wird; ganz abgesehen davon, daß dem Arbeitgeber naturgemäß die Beurtheilung darüber anheimgestellt ist, ob gewisse Arbeiten einen Aufschub oder eine Unterbrechung gestatten. Die ganze Bestimmung bedeutet weiter Nichts, als daß der Arbeiter bei Verweigerung der S. in der Regel nicht wegen Kontraktsbruchs civilrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, auch dann nicht, wenn er sich ausdrücklich verpflichtet hatte, da solche Verträge insoweit nichtig sein würden.

Hinsichtlich der übrigen Länder gilt Folgendes. In Frankreich fehlt es an einem Schutze für die Erwachsenen ganz. In England erstreckt sich die den Kindern und jugendlichen Personen gewährte Arbeitfreiheit auch auf die Frauen. Dagegen

enthält das Schweizerische Bundesgesetz vom 23. März 1877, betr. die Arbeit in den Fabriken (Lohmann, Die Fabrikgesetzgebung der Staaten des Europäischen Kontinents, Berlin 1878, S. 70 ff.; Annuaire de législ. comp. 1877, S. 594), ein sehr weitgehendes Verbot. Insbesondere lautet der Art. 14: „Die Arbeit an den Sonntagen ist, Nothfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Anstalten welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hierfür die in Art. 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesraths erlangt haben." Auch in den Anstalten dieser Art muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben. Der Kantonalgesetzgebung steht frei, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit wie an den Sonntagen untersagt sein soll. Diese Festtage dürfen die Zahl acht im Jahr nicht übersteigen. Immerhin können solche Feiertage durch die Kantonalgesetzgebung nur für die betr. Konzessionsgenossen als verbindlich erklärt werden. Wer an weiteren kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüßt werden dürfen.

Lit.: Vergl. dieselbe hinter d. Art. Fabrikgesetzgebung. Die neueste vergleichende Darstellung der verschiedenen Gesetzgebungen hinsichtlich der Frauen- und Kinderarbeit: Hubert-Valleroux, Étude sur les diverses legislations concernant le travail des enfants et des femmes employés dans l'industrie (Bullet. de législation comparée T. IX. Paris 1880, p. 195 ss., bes. p. 208 ss.). Ernst Meier.

Sonntagsfeier. Was zunächst die Feier der staatlichen Behörden und Anstalten betrifft, so wird diese theils durch Gesetze, theils durch Verordnungen, Reglements und Instruktionen geregelt. Für Deutschland kommen in erster Reihe die Bestimmungen der Reichsjustizgesetze, insbesondere der CPO. §§ 171, 193, 200, 681; sowie der StrafPO. §§ 37, 43 in Betracht. Für Frankreich bildet in dieser Hinsicht das Gesetz vom 17. therm. VIII noch immer die Grundlage, an welche sich die Bestimmungen der Codes anschließen.

Was sodann die Feier der Privatpersonen betrifft, so wird diese theils durch Gesetze und landesherrliche Verordnungen, theils durch ergänzende Polizeistrafverordnungen der Behörden, sowol der Central- als der Provinzialbehörden, theils endlich durch bloße Polizeistrafverordnungen der Behörden geregelt. Die ausschließlich gesetzliche Regelung findet sich in Dänemark in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. April 1876 über die öffentliche Ruhe während der Festtage (Annuaire de législ. 1876, S. 603 ff.). Das gemischte System gilt zunächst in Bayern, insofern dort auf Grund gesetzlicher Ermächtigung (jetzt Pol.StrafG. vom 26. Dezbr. 1871, Art. II. Nr. 5) eine Königl. Verordnung vom ... Juli 1862, betr. die Feier der Sonn- und Festtage, neben der jedoch noch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, die Materie ordnet (Reger, Das in Bayern geltende allgemeine Polizeistrafgesetzbuch, Ansbach 1880, S. 64 ff., ... ff.). Ganz ähnlich verhält es sich in Baden, wo auf Grund des Polizeistrafgesetzes vom 31. Oktbr. 1863 § 69 Nr. 2 eine landesherrliche Verordnung vom ... Novbr. 1865 erlassen worden ist, an deren Stelle inzwischen die Verordnung vom 28. Januar 1869 getreten ist, wo aber die für gewisse lokale Verhältnisse ...enen Spezialanordnungen den Bezirks- und Ortspolizeibehörden zugewiesen sind (...ly-Eisenlohr, Das Polizeistrafgesetzbuch für das Großh. Baden, Heidelberg 1867, S. 152 ff.). Für Sachsen ist das Gesetz, betr. die Sonn-, Fest- und ...tage, vom 10. Septbr. 1870 und die Ausführungsverordnung von demselben Tage ...bend (Leuthold, Das Königl. Sächsische Verwaltungsrecht, Leipzig 1878, ...4 ff.). Endlich in Frankreich war bis vor Kurzem das Gesetz vom 18. Novbr. ..., welches durch Lokalverordnungen ergänzt werden konnte, in Geltung; dasselbe ...ch sammt allen auf Grund desselben ergangenen Verordnungen durch das Gesetz ...2. Juli 1880 aufgehoben, so daß irgendwelche Vorschriften über Sonntags... abgesehen von dem erwähnten Gesetze vom 17. therm. VIII und von dem im ...onntagsarbeit erwähnten Gesetze vom 3. Juni 1874 (Verbot der Kinder-

arbeit ꝛc.) nicht bestehen (Block, Dict. de l'administration, 2^me édit. 1877 und Supplement 1880 s. v. Dimanche; Block, Dict. général de la politique, 2^me édit. 1873, s. v. Dimanche).

In Preußen war schon durch den letzten Abs. des § 40 und durch den Schlußsatz des § 45 der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808 den Regierungen die Befugniß zum Erlaß allgemeiner Verbote mit Strafbestimmungen beigelegt worden, die jedoch der höheren Genehmigung bedurften und keine stärkere Strafe als in den Gesetzen verhängen durften. Der § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817 (welche im Anhang die §§ 40 und 45 aufgenommen hat) formulirt diese Befugniß der Regierungen in folgender Weise: Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle kann sie innerhalb der Grenzen des Allg. LR. Thl. II. Tit. 20 §§ 33, 35 und 240 die Strafe (50 Thaler oder 6 Wochen Gefängniß) bestimmen und bekannt machen. Zur Beseitigung von Zweifeln, welche in einzelnen Landestheilen über die Befugniß der Regierungen, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, und deren Befolgung durch Strafverbote zu sichern, entstanden waren, hat dann die in der Gesetzsammlung publizirte Kabinetsordre vom 7. Febr. 1837 den Regierungen diese Befugniß innerhalb der Grenzen des § 11 der Regierungsinstruktion ausdrücklich beigelegt. Es ist nun aber unrichtig, wie vielfach in der Literatur und in der Rechtsprechung angenommen ist, die Kabinetsordre von 1837 noch als die Grundlage des jetzigen Polizeistrafverordnungsrechts in Bezug auf die Sonntagsfeier zu betrachten. Vielmehr ist dafür gegenwärtig einzig und allein das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 maßgebend, mit denjenigen Modifikationen, welche durch den § 76 der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1875 und durch die §§ 72—81 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 herbeigeführt worden sind; wie sich denn auch keine der mir bekannt gewordenen Polizeistrafverordnungen seit dem Erlaß des Gesetzes von 1850 noch auf die Kabinetsordre von 1837 berufen hat. Daraus folgt nun insbesondere, daß der Erlaß solcher Verordnungen auf die Bezirksregierungen nicht mehr beschränkt ist, denen diese Befugniß sogar in den sog. Kreisordnungs-Provinzen bereits gänzlich genommen ist. Es liegt aber auch kein Grund vor, diese Befugniß, wie sie den Oberpräsidenten und seit dem 1. April den Regierungspräsidenten unzweifelhaft zusteht, den Kreis- und Ortspolizeibehörden an sich abzusprechen. Außerdem darf auch bei der Frage, ob eine solche Verordnung sich in ihren gesetzlichen Grenzen gehalten hat, lediglich das Gesetz von 1850 zu Grunde gelegt, nicht aber aus dem Wortlaute der Kabinetsordre von 1837 argumentirt werden.

Der Inhalt dieser Verordnungen in den verschiedenen Landestheilen stimmt im Ganzen überein — Sammlung der Polizeiverordnungen für Berlin, auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben, Berlin 1878, S. 89 ff.; v. Wichert, Die Polizeiverordnung des Regierungsbezirkes Potsdam, Berlin 1880 (S. 303, 336 ff.); Die Verordnungen im Merseburger Amtsblatt vom 14. Juli 1818 (S. 246 ff.), vom 12. März 1838 (S. 95), vom 29. März 1852 (S. 132), vom 19. Mai 1854 (S. 120), vom 13. Mai 1868 (S. 148); die in den älteren dieser Verordnungen (Merseburg vom 14. Juni 1818 und 12. März 1838) enthaltenen Vorschriften über das Schließen der Kirchenthüren und die äußere Ordnung beim Gottesdienste, sind später nicht wiederholt; seit 1854 hatte schon eine Verständigung über die Gleichmäßigkeit des Inhalts mit den beiden anderen Regierungen der Provinzen stattgefunden.

Die gegenwärtig für den ganzen Umfang der Provinz Sachsen gültige Polizeiverordnung, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, die vom Ober-

präsidenten mit Zustimmung des Provinzialraths unterm 20. März 1879 erlassen worden ist (Merseburger Amtsbl. S. 199 ff.), verbietet zunächst sowol die öffentlichen und öffentlich bemerkbaren gewerblichen Arbeiten, als auch alle geräuschvollen derartigen Arbeiten innerhalb der Häuser und Betriebsstätten, also insbesondere die Feld- und Forstarbeiten, das Treiben von Vieh mit Ausnahme des Weideviehs, das Auf- und Abladen von Frachtfuhrwerken, insbesondere auf den öffentlichen Straßen, den Betrieb derjenigen Handwerksarbeiten, welche mit besonderem Geräusch verbunden sind (Klempner, Schmiede, Schlosser, Arbeiten von Bauausführungen aller Art, die Fortsetzung des Betriebes, ferner geräuschvolle Reparaturarbeiten in den Fabriken, endlich außergewöhnlich geräuschvollen Straßenverkehr (Rollwagen, Wagen mit leeren Fässern, mit Eisenstangen); indessen sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, in gewissen Fällen zu dispensiren, während in Nothfällen eine solche Dispensation nicht einmal nothwendig ist. Außerdem unterliegt der öffentliche Handelsverkehr gewissen Beschränkungen, die sich theils auf den ganzen Tag, theils nur auf die Zeit des Gottesdienstes beziehen. Daran schließen sich Verbote über die Auszahlung des Lohns an Tagearbeiter und Handwerker, über Versammlungen, über Konzerte, über Jagden.

Hinsichtlich der Strafsanktionen besteht insofern ein Dualismus, als sich dieselben theils nach den für die Verletzung von Polizeistrafverordnungen bestehenden Vorschriften, theils nach anderen Landes- resp. reichsgesetzlichen Normen bestimmen. Im Anschluß an das Preuß. StrafGB. § 340 Nr. 8 hat insbesondere das RStrafGB. § 366 Nr. 1 Geldstrafe bis 60 Mark oder Haft bis 14 Tagen Demjenigen angedroht, der den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Der Schutz des RStrafGB. bezieht sich mithin nur auf solche Anordnungen, welche eine Störung der Sonntagsfeier verbieten, die jedenfalls weiter greift, als eine Störung des Gottesdienstes, wie es denn auch für die Bestrafung blos darauf ankommt, daß solchen Anordnungen zuwidergehandelt ist, während es gleichgültig ist, ob eine Störung in concreto wirklich stattgefunden habe. Dieser Dualismus ist nun aber für Preußen wenigstens insofern beseitigt, als das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 § 73 den Oberpräsidenten, welche in den letzteren Jahren solche Verordnungen vorzugsweise erlassen haben, ein Strafmaximum von 60 Mark gleichfalls beigelegt hat; es wird deshalb insoweit fernerhin ohne Interesse sein, in gerichtlichen Erkenntnissen die ohnehin schwierige Frage zu erörtern, ob eine Verordnung sich innerhalb des Rahmens des § 366 Nr. 1 des StrafGB. gehalten habe.

Lit.: Silberschlag, Die Gesetze Deutschlands über Sonntagsfeier u. s. w., in Tüb. Zeitschr. 1880, S. 125 ff. — Ueber England: Gneist, Selfgovernment, 3. Aufl. 1871, 248. — Annuaire de législ. 1875, S. 9. — Ueber die Vereinigten Staaten: Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerika, Zürich 1871, S. 38 ff. — Ueber die Stellung der ...e: Jacobson, Das evangel. Kirchenrecht des Preuß. Staates, Halle 1866, S. 467 ff. — ...t, Kirchen- und Eherecht, Berlin 1857, S. 60 ff. — Gutachten des Evangel. Oberkirchen... v. 26. Sept. 1880 über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage. (Aktenst. I. 62.) — Verf. d. des Evangl. Oberkirchenraths, betr. die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung, März 1877, nebst Denkschrift über die Sonntagsfrage (Kirchl. Gesetz- u. Verordnungs- Jahrg. I, 1876/77, S. 85 ff.). Ernst Meier.

Sortimentsbuchhandel ist derjenige Zweig des Buchhandels, welcher sich ...em Vertriebe der vom Verleger (s. d. Art. Verlagsbuchhandel) ge...n buchhändlerischen Artikel befaßt. Sein Gebiet ist also der eigentlich kauf...ische Theil des buchhändlerischen Betriebes. Die Grundsätze vom Waaren... sind indessen bei der eigenthümlichen Natur der buchhändlerischen Waare auf nicht schlechthin anwendbar. Im Zusammenhang mit einer bewunderungs...en Organisation des Deutschen Buchhandels, für dessen gemeinsame ...en der seit 1838 als anerkannte Korporation bestehende Börsenverein ...eutschen Buchhändler den Mittelpunkt bildet, haben sich bestimmte

Geschäftsformen für den Verkehr zwischen den Verlegern bzw. deren Mandataren, den sog. „Kommissionären", und den Sortimentsbuchhändlern entwickelt, deren rechtliche Natur gleichwol keineswegs unzweifelhaft ist. Die Gesetzgebung hat sich jedoch hiermit bisher fast gar nicht beschäftigt. Das Allg. Deutsche HGB. beschränkt sich auf die Bestimmung, daß (die Verlagsgeschäfte, sowie) die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden, Handelsgeschäfte seien. Ebenso fehlt es an umfassenden wissenschaftlichen Bearbeitungen. Die in einigen Buchhändlerkonventionen und in Privatarbeiten bzw. Usanzensammlungen enthaltenen Rechtsgrundsätze sind weder erschöpfend, noch allgemein anerkannt. Wird einer Sortimentsbuchhandlung ein Werk „auf feste Rechnung" („fest") oder „gegen baar" (gegen Nachnahme des Betrags) geliefert, so sind die Verhältnisse freilich vom Waarenhandel juristisch nicht verschieden. Der Verleger verkauft an den Sortimentsbuchhändler, und dieser an das Publikum. Insbesondere ist das Verhältniß von Subskribenten auf Sammelwerke zum Sortimentshändler kein anderes als zum Verleger. Das Abonnement auf Zeitschriften ꝛc. fällt unter den „Lieferungskauf"; der Zeitschriftendebit der Postanstalten erscheint als Verbindung von Frachtgeschäften mit Mandatsgeschäften nach Art der buchhändlerischen Kommissionsgeschäfte (so das ROHG.). — Die Zweifel im Gebiet des S. beziehen sich auf die bestellte oder unbestellte Uebersendung von Novitäten (pro novitate) oder auf Rücksendung (à condition), wobei zu bemerken ist, daß jede Bestellung, welche nicht ausdrücklich à condition gemacht wird, als feste gilt. Nach altem Geschäftsgebrauche nämlich werden neu erschienene Verlagsartikel entweder auf Bestellung (durch sog. „Verlangzettel" oder Ausfüllung der von den Verlegern eingesandten „Wahlzettel") oder auf generelles Anerbieten der Annahme oder auch ohne dieses den Sortimentsbuchhändlern durch Vermittelung der an den Hauptstapelplätzen des Deutschen Buchhandels (Leipzig, wo auch eine „Deutsche Buchhändlerbörse" besteht, in zweiter Linie Stuttgart, auch Berlin) domizilirten „Kommissionäre" zum Weiterverkauf übersandt. Die Abrechnung über die in Jahresrechnung (v. 1. Januar bis 31. Dezember) empfangenen Bücher erfolgt in der nächsten Ostermesse (als letzter Zahltag gilt der Mittwoch vor dem Himmelfahrtsfest), und zwar entweder persönlich oder durch Vermittelung der Kommissionäre (welche im Auftrage, für Rechnung und im Namen ihrer Kommittenten handeln, also nicht „Kommissionsgeschäfte" im Sinne der Art. 360 ff. des HGB. betreiben). Der Sortimentsbuchhändler hat alsdann für alle diejenigen im vergangenen Kalenderjahre empfangenen Artikel Zahlung zu leisten, die er nicht etwa (soweit er sie à condition empfangen) zurückschickt („remittirt") hat, oder deren Zurückbehaltung zu weiterem Vertriebe („Disposition"; die Artikel selbst figuriren als „Disponenda") ihm nicht vom Verleger ausnahmsweise und bis auf Widerruf gestattet worden ist, was häufig bei spät versandten Novitäten geschieht. Der Gewinn des Sortimentshändlers beim Weiterverkauf besteht in dem vom Verleger (in der Regel in der Höhe von 25 Prozent) bewilligten Rabatt, für welchen er die Kosten der Versendung und Rücksendung (von dem Wohnsitze des Kommissionärs bis zu dem des Sortimentsbuchhändlers und umgekehrt) zu tragen hat. Den Ladenpreis darf er beim Weiterverkauf nicht überschreiten. Die Hauptfragen sind nun: Als wessen Eigenthum und auf wessen Gefahr lagern Disponenden, Novitäten und andere à condition-Sendungen des laufenden Jahres in den Sortimentshandlungen? Zur Beantwortung werden die verschiedensten juristischen Konstruktionen unternommen. Bald legt man ein Kommissionsgeschäft (v. Gerber) oder ein Mandat (Hillebrand, Gengler), bald Kauf unter Resolutivbedingung (Bericht des Buchhändlers Liesching an den Börsenverein — 1844 —; Schürmann) oder Suspensivbedingung (Hecht) unter oder greift auf den römisch-rechtlichen „Innominatvertrag" zurück (O. v. Wächter). Am meisten Aehnlichkeit hat das Geschäft unverkennbar mit dem Trödelvertrage (contractus aesti-

matorius); indessen ist anzuerkennen, daß dazu die Eigenthümlichkeit des Deutschen Buchhandels, wonach der Verleger den Ladenpreis bindend normirt, nicht stimmen will. Auch Buhl bezeichnet das Konditionsgeschäft als einen durch die buchhändlerische Usanz eigenthümlich entwickelten und zunächst nach ihr zu beurtheilenden Trödelvertrag (mit facultas alternativa) und läßt den Sortimenter daher unbedingt für Zufall haften, erkennt jedoch selbst an, daß dies der „Billigkeit" wenig entspricht, und billigt deshalb die kasuistischen Unterscheidungen der Uebereinkunft von 1847. Das Richtigste ist wol, (mit Endemann) ein neues und eigenthümliches (auf der einen Seite mit dem „Kauf nach Belieben", auf der anderen mit dem Trödelvertrage verwandtes) Geschäft anzunehmen, wodurch der Sortimentsbuchhändler das Recht und die Verpflichtung überkommt, das Werk entweder zu bestimmtem Preise in eigenem Namen und Interesse abzusetzen und alsdann dafür in bestimmter Zeit den festgesetzten Preis an den Verleger zu zahlen oder zu dieser Zeit das Werk zurückzuliefern. Eigenthümer des unverkauften Werkes bleibt bei dieser Auffassung der Verleger und hat daher, wie übrigens fast allgemein angenommen wird, ein Vindikationsrecht im Konkurse des Sortimentsbuchhändlers. Ebenso ist es eine Konsequenz, daß der Verleger bis zur Erklärung des Sortimentsbuchhändlers, das Buch behalten zu wollen, die Gefahr des kasuellen Untergangs trägt, wie er sich nicht darüber beschweren kann, wenn das remittirte Buch in Folge der Lagerung oder der Versendung an das Publikum zur Ansicht und Auswahl die ursprüngliche äußerliche Makellosigkeit eingebüßt hat. Indessen hat die (auf Grund des Liesching'schen Berichts) am 2. Mai 1847 vom Börsenverein entworfene Uebereinkunft, welcher freilich nicht viel über 500 Firmen beigetreten sind (während der Verein über 900 Mitglieder zählt und mit Leipzig mehr als 3000 Firmen in Verbindung stehen), das Prinzip der unbedingten Haftung des Empfängers für allen Schaden bei Neuigkeiten, Disponenden und verlangten à condition-Sendungen anerkannt. Nur bei Verlusten, gegen welche sich der Empfänger durch keine Versicherung schützen konnte, soll die Haftpflicht nicht eintreten. Auch bei der entgegengesetzten Auffassung haftet übrigens der Sortimentsbuchhändler für Sorgfalt in der Aufbewahrung. Eine allgemeine Verpflichtung zur Assekuranz läßt sich nicht behaupten; keinesfalls trägt der Sortimentsbuchhändler die Kosten derselben. Uebergiebt der Sortimentsbuchhändler die Artikel an einen anderen Sortimentsbuchhändler zum Verkauf, so trägt jener die Gefahr. Eine besondere Bestimmung des Berliner und des Leipziger Verlegervereins ist es, daß, wenn ein vom Verleger direkt oder im Buchhändlerbörsenblatte zurückverlangter Dispositionsartikel nicht binnen zwei Monaten remittirt wird, der Sortimentsbuchhändler nicht mehr remittiren darf, sondern zur nächsten Ostermesse Zahlung zu leisten hat. Ein eigentlicher S. in Deutschem Sinne mit Remittenden, Disponenden 2c. ist weder in England noch in Frankreich bekannt. Der Holländische Buchhandel kennt Sendungen pro novitate und à condition, aber keine Disponenden.

Gsgb. u. Lit.: Allg. Deutsches HGB. Art. 272, Ziff. 5. — Ges. betr. d. Urheberr. 2c. v. 11. Juni 1870, § 21. — Schellwitz in Weiske's Rechtslex. s. v. Buchhandel Bd. II. S. 495–501. — Wengler, Usanzencodex f. Buchhändler (1859). — O. v. Wächter, Das Rechtsverhältniß zwischen d. Verleger und dem Sortimentsbuchhändler über die à condition gegebenen Artikel, bei Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R., II. S. 479—544. — Endemann, Das Deutsche H.R., 3. Aufl., S. 831, 832. — Schürmann, Die Usanzen des Deutschen Buchhandels und darüber: Hecht bei Goldschmidt u. Laband, Zeitschrift f. d. ges. H.R., XII. S. 319. — Buhl, Das Konditionsgeschäft im Deutschen Buchhandel, das. XXX. S. 142 ff. — Allg. Geschäftsnormen d. Leipziger u. d. Berliner Verleger-Vereins, das. XVIII. S. 176, 177. — Börsenordnung f. d. Deutsche Buchhändlerbörse in Leipzig v. 5. April 1870, das. XVIII. S. 178. — F. H. Meyer, Organisation u. Geschäftsbetrieb des Deutschen Buchhandels, 2. Aufl. (1874). — Erk. d. O.Ger. Wolfenbüttel, das. S. 285. — Entsch. d. ROHG. XXIII. S. 9 ff.

R. Koch.

Soto, Dominicus, ✝ 1494 zu Segovia, wurde Dominikaner, lehrte zu Salamanca, war auf d. Trienter Konzil, trat trotz Ernennung zum Erzbischof von

Segovia als Prior in Salamanca ein, vertheidigte mit Las Casas die Sache der amerikanischen Eingeborenen vor Karl V., † 15. XI. 1560.

Er schrieb: De justitia et jure libri X, Salm. 1556, Venet. 1568, Lugd. 1582.

Lit.: Cauchy, Droit maritime international, II. 22—24. — Walter, Naturrecht u. Politik, § 528. — Herzog's Encykl. XIV. 563. — Kaltenborn, Vorläufer d. Grotius, 1848, S. 157—168. — Janet, II. 176. — Travers Twiss (Law Magazine 1878 p. 140). — Endemann, Studien, I. 168, 467. Teichmann.

Soto, Petrus de, bekannter Dominikaner, Lehrer der Theologie am Seminar in Dillingen, später in England, Lehrer in Oxford, dann auf dem Trienter Konzil, † 20. IV. 1563.

Er schrieb: Instit. christianae, Aug. Vind. 1548 u. A. (vgl. Herzog's Encykl. a. a. O. 563, 564). Teichmann.

Spangenberg, Ernst Peter Johannes, ♂ 6. VIII. 1784 zu Göttingen, wurde 1811 Generaladvokat in Hamburg, 1814 Assessor in Celle, 1816 Hofrath, 1824 am Oberappellationsgericht, 1831 Beisitzer des Geheimrathskollegiums in Hannover, † 15. II. 1833.

Schriften: Diss. hist. feminarum Rom. civilis specimen, Gott. 1806. — Instit. jur. civ. Napoleoni, Gott. 1808. — Komm. über den Code Nap., Gött. 1810, 1811. — Einl. in das Röm. Justin. Rechtsbuch oder corp. jur. civ. rom., Hann. 1817. — Samml. d. Verordn. u. Ausschreiben für Hannover, Hann. 1819—24. — Ueber die sittliche u. bürgerl. Besserung der Verbrecher mittels des Pönitentiarsystems, Landsh. 1821. — Die Minnehöfe des Mittelalters u. ihre Entscheidungen oder Aussprüche, Leipzig 1821. — Beitrag zu d. Deutschen Recht des Mittelalters, Halle 1822. — Jac. Cujas u. seine Zeitgenossen, Leipzig 1822. — Juris Rom. tabulae negotiorum solemnium modo in aere modo in marmore, modo in charta superstites, Lips. 1823. — Lehre vom Urkundenbeweise, Heidelberg 1827. — Komm. zur Prozeß-Ordnung für die Untergerichte Hannovers, Hannover 1829. — Das OApp.Ger. Celle, 1833.

Lit.: Schmidt, Neuer Nekrolog der Deutschen XI. 122—127. — Schulte, Geschichte III. b, S. 193. Teichmann.

Sparkassen sind öffentliche Kreditanstalten, welche unbemittelten Personen zum Sparen Gelegenheit geben, indem sie Geld innerhalb gewisser (Maximal- und Minimal-)Grenzen zinsbar annehmen und bei Rückforderung sofort oder nach kurzer Frist ganz oder in Theilbeträgen zurückzahlen. Die Mittel zur Verzinsung sowie zur Deckung der Verwaltungskosten gewinnen sie durch Anlage der eingehenden Gelder zu höheren Zinsen in sicheren Wechseln, Effekten, Hypotheken und dergl. Wird hierbei auch zuweilen ein Ueberschuß erreicht, so ist doch die Erzielung eines Gewinnes nicht Zweck des Unternehmens (das sich ansammelnde Vermögen der Anstalt dient daher nur als Reservefond). Gerade hierdurch unterscheiden sich die S. von den zahlreichen Depositenbanken, welche gleichfalls verzinsliche Einlagen annehmen, um sie in ihrem Geschäft zu verwenden. Ueberhaupt tritt bei den S. die Anlage der eingehenden Gelder als bloßes Mittel zum Zwecke hinter diesem, der Beförderung des Sparens der ärmeren Klassen, zurück (daher die meistens ziemlich eng gegriffene Maximalgrenze der Einlagen). Um des sozialpolitischen Zweckes willen stehen die S. häufig unter Verwaltung der Kommunen und ihre Verpflichtungen unter der Garantie der letzteren oder gar des Staates, welcher überall eine gewisse Oberaufsicht übt. Der reine Sparzweck unterscheidet sie auch von den Kassen mannigfachster Art, welche mit der Anleitung zum Sparen den Zweck einer Versicherung gegen bestimmte Unglücksfälle verbinden (Sterbekassen, Hülfskassen u. dgl. m.). Das Sparkassenwesen ist ziemlich neuen Ursprungs. Die Deutschen S. sind die ältesten. Die erste ist die S. zu Hamburg (1778); dann folgen Oldenburg (1786), Kiel (1796); hierauf erst (1798) England (die Friendly society zu Sottenham von Miß Wakefield). Dagegen stammen die ersten S. Frankreichs, Preußens und Oesterreichs aus den Jahren 1818 und 1819, womit freilich die eigentliche Entwickelung des Sparkassenwesens erst beginnt. Gegenwärtig kommen nach der dem letzten internationalen statistischen Kongreß (zu Budapest — 1876) vorgelegten „Statistique internationale des caisses d'épargne“ (von Bodio) auf den Kopf der Bevölkerung an Spareinlagen in der Schweiz 108 Frcs., in Großbritannien, Deutsch-

land, Oesterreich-Ungarn je 48 bezw. 49 Frcs., Italien 22, Frankreich (wo die üblen Erfahrungen der Jahre 1848—1850 lähmend gewirkt haben) nur 14 Frcs. u. s. w. — Die Gesetzgebung über die S. beschäftigt sich mit der Entstehung derselben (wofür meistens Staatsgenehmigung vorgeschrieben ist), ihrer Organisation (juristische Persönlichkeit, Vertretung nach Außen, Aufsicht u. s. w.) sowie mit ihren Beziehungen zu den betheiligten Kreisen, Gemeinden u. s. w. (Garantie) und sorgt endlich durch reglementarische Bestimmungen für die Bewahrung des eigentlichen Zwecks der S. und die Sicherung der Einlagen. Dabei bleibt der Autonomie ein mehr oder minder weiter Spielraum. Die Deutsche Reichsgesetzgebung hat sich bisher mit den S. nicht befaßt. Dagegen ist in Preußen (welches mehr als 1000 S. zählt) durch das für den ganzen damaligen Umfang des Staats erlassene Reglement vom 12. Dezember 1838 die Einrichtung der unter der Vertretung der Gemeinden zu errichtenden S. geregelt. Hiernach, sowie nach dem sog. Kompetenzgesetze vom 26. Juli 1876 steht die Befugniß zur Genehmigung der S. sowie zur Bestätigung der Statuten von Kreis- und Gemeinde-S. dem Oberpräsidenten zu, welcher dieselbe nur unter Zustimmung des Provinzialraths versagen darf. Die Aufsicht über die Verwaltung führen die geordneten Kommunalaufsichtsorgane. Für die Hohenzollernschen Lande besteht eine gemeinschaftliche Spar- und Leihkasse mit den Rechten einer öffentlichen Behörde. — Sehr ausgebildet ist die Gesetzgebung über S. in Frankreich (Gesetze von 1835, 1845, 1852, 1875). Die Englische Gesetzgebung beruht auf einem Gesetz von 1817. Noch bedeutungsvoller aber ist das Ges. von 1861, welches (unter Gladstone) die Post-S. ins Leben rief (Post-office-saving-banks), welche Einlagen von 1 Sh. ab bis zu 30 Lstr. (pro Jahr) annehmen und mit $2^1/_2$ Prozent jährlich verzinsen. Der Gedanke hat in Belgien (seit 1870), Italien (1876), den Niederlanden (1880) und Japan (seit 1875), neuerdings auch in Frankreich Nachahmung gefunden. Auch die obersten Behörden des Deutschen Reichs sind demselben bereits näher getreten. Eine verwandte Einrichtung sind die Belgischen Schul-S. (seit 1865), wodurch die Jugend zum Sparen angehalten wird.

Die Geschäfte der S. fallen hauptsächlich unter den Begriff des Darlehns. Ueber die empfangenen Einlagen werden regelmäßig Quittungen in Form von Einträgen in Bücher ausgestellt, welche zu Zuschreibungen und Abschreibungen von Kapital und Zinsen eingerichtet sind. Diese „Sparkassenbücher" sind Werthpapiere (Effekten — s. diesen Art.), und zwar, wenn nicht reine, doch in der Regel sog. unvollkommene Inhaberpapiere („Legitimationspapiere"), dergestalt, daß die S. an jeden Inhaber ohne weitere Legitimationsprüfung zu zahlen berechtigt ist (so z. B. nach dem Preuß. Regl. von 1838). Da wo letzteres nach den Statuten oder den den Büchern vorgedruckten Bestimmungen der Fall ist, sind die Bücher vindikabel; auch können sie im Falle des Abhandenkommens gerichtlich amortisirt (z. B. nach dem Preuß. Regl.), aber nicht außer Kurs gesetzt werden. Die Form der Schenkung oder sonstigen Veräußerung von Sparkassenbüchern richtet sich jedoch, wenigstens nach der in der Preußischen Praxis herrschenden Auffassung (anderer Ansicht: C. F. Koch und Fr. Förster) nach den Grundsätzen des Obligationen-, nicht des Sachenrechts (Cession, nicht bloße Tradition; nach Preuß. Recht ist also bei Gegenständen von mehr als 150 Mark Schriftform erforderlich).

Lit.: Konst. Schmidt und Brämer, Das Sparkassenwesen in Deutschland (Berlin 1864). — Coquelin et Guillaumin, Dict. de l'économie pol. (Paris 1873), I. p. 246 ss. (s. v. caisse d'épargne). — Ch. Dupin, Histoire et avenir des caisses d'épargne de France (Paris 1844). — I. Tidd-Pratt, The history of Saving banks in England etc. (London 1842). — Elster, Die Postsparkassen (Jena 1881). — Fischer in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XVI. (1871) S. 363 ff. — Wilhelmi, Ueber Schul-Sparkassen (Leipzig 1877). — Meyer, Deutsches Jahrb. 1879/80 (Lpz. 1880), S. 711 ff. — Engel, Zeitschr. des statistischen Büreaus, 1880 H. 1, 2. — Ueber Sparkassenbücher: Entsch. d. ROHG. XXII. S. 54, XXIII. S. 164. — Entsch. d. Preuß. OTrib. Bd. 47 S. 424. — Striethorst, Archiv für Rechtsf., Band 65 S. 77, Band 69 S. 273, Bd. 89 S. 111. —

Gruchot, Beitr., II. S. 426, VI. S. 403, XII. S. 323, 840. — Förster, Th. und Pr. des Preuß. Priv.R., 3. Aufl., II. S. 21, III. S. 244. — C. F. Koch, Allg LR., 5. Ausg. II. S. 299.
R. Koch.

Speditionsgeschäft (Thl. I. S. 541) ist die gewerbemäßige Uebernahme und Ausführung eines Auftrages zur Besorgung der Versendung von Gütern. Die wirthschaftliche und juristische Ausbildung desselben ist eine Folge der fortschreitenden Arbeitstheilung im Handel. Das S. ist Handelsgeschäft, auch wenn der Auftrag von einem Nichtkaufmann ertheilt ist (Goldschmidt, Endemann; anderer Ansicht Gareis). Der Spediteur — im Sinne des Allg. Deutschen HGB. also selbst „Kaufmann“ — erspart dem Versender die Auswahl geeigneter Transportmittel, zumal wo während des Transports ein Wechsel derselben erforderlich ist, sowie den ganzen persönlichen Verkehr mit den Transportanstalten und übernimmt gleichzeitig eine mannigfaltige, zum Zwecke des Transports und durch denselben benöthigte Fürsorge für die Waaren. Insoweit er dritten Personen, obschon für fremde Rechnung handelnd, doch in eigenem Namen gegenübertritt, also die Frachtverträge rc. weder blos (als Frachtmäkler rc.) vermittelt, noch in äußerlich erkennbarer Weise als Bevollmächtigter abschließt, hat er die rechtliche Stellung des Kommissionärs (s. d. Art. Kommissionsgeschäft). Dieser Gesichtspunkt beherrscht die juristische Gestaltung des S. im HGB. wie im Code de comm. Die herrschende Lehre (Goldschmidt, Grünhut rc.) bezeichnet das S. daher geradezu als eine Unterart des Kommissionsgeschäfts, während Andere (Endemann, Gareis rc.) die Seite der Dienstleistung („Arbeitsgeschäft“) hervorheben. Indessen sind auch manche vorkommende Modifikationen des S. gesetzlich anerkannt, welche dasselbe aus einer Unterart des Kommissionsgeschäfts mehr oder weniger in eine eigene Transportunternehmung übergehen lassen. Insbesondere kann der Spediteur — ebenso wie der Kommissionär als Selbstkontrahent eintreten darf — nach dem HGB. in Ermangelung abweichender Vereinbarung den Transport der Güter selbst ausführen und gilt dann zugleich als Frachtführer (sog. Verlader). — Hinsichtlich des Abschlusses des Vertrages gelten keine Besonderheiten. Als Handelsgeschäft bedarf er keinesfalls der Schriftform, obschon schriftliche Aufträge (Speditionsbriefe, Avisbriefe) häufig sind. Der Auftrag kann von dem Versender oder von dem Empfänger (Destinatär) oder auch von beiden ausgehen. — Die kontroverse Frage wegen der Haftung des Spediteurs, insbesondere für die von ihm ausgewählten Mittelspersonen (Fuhrleute, Schiffer, Zwischenspediteure — s. diese Art.), ist vom HGB. im Sinne des milderen, bereits im größten Theil von Deutschland geltenden Systems dahin entschieden, daß er nur für die Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, insonderheit bei der Wahl der Mittelspersonen einsteht. Das strengere System gilt in Frankreich: der Transportkommissionär ist unbedingter Garant der Ankunft der Waare (vis maior ausgenommen) und haftet namentlich für die Handlungen des Zwischenkommissionärs. Ein mittleres System befolgt das Holländische Recht. — Die Verpflichtungen des Spediteurs äußern sich bereits bei der Empfangnahme des Speditionsguts. Die frühere Streitfrage, wieweit sich die Prüfung und Feststellung des Zustandes der Waare zu erstrecken habe, beantwortet sich gemäß dem HGB. nach den Grundsätzen vom Kommissionsgeschäft, welche überhaupt subsidiär für anwendbar erklärt sind, mithin im Sinne derjenigen, welche jene Pflicht auf äußerlich erkennbare Mängel beschränken (Pöhls, Heineken rc.). Die gleiche Sorgfalt prästirt der Spediteur bei der ihm obliegenden Aufbewahrung des Guts. Zur Versicherung ist er zwar (für Rechnung des Kommittenten) berechtigt (wie wenigstens die Preußische Praxis annimmt), aber in Ermangelung besonderen Auftrags nicht verpflichtet. Seine Hauptleistung ist die Auswahl der Frachtführer und, wo eine direkte Expedition nicht räthlich, der Zwischen-

spediteure, sowie der Abschluß der Verträge mit diesen Personen, wobei er für möglichst vortheilhafte Bedingungen zu sorgen hat. Dies ist die eigentliche Ausführung der übernommenen Güterversendung. Bedient er sich dazu, ohne daß dies ausdrücklich oder vermöge der Natur der Verhältnisse gestattet ist, eines Vermittlers (Güterbestätters 2c.), so befreit ihn dieser Umstand nach der richtigen Ansicht nicht von der Haftung für eigene Diligenz. Mit der Ablieferung des hinter ihm befindlichen Frachtgutes an den angenommenen Frachtführer ist seine Verpflichtung beendet. Indessen gehört dazu, daß das Gut in solchem Zustande und mit solchen Instruktionen und Legitimationen übergeben werde, daß der Frachtführer die richtige Ablieferung an den Empfänger zu bewirken im Stande sei. Insbesondere haftet der Spediteur für gehörige Deklaration, Verzollung, Einrichtung des Frachtbriefs u. dgl. m. Der Code de comm. verpflichtet ihn auch zur Eintragung der Deklaration in sein Journal und des Frachtbriefs in ein foliirtes, paraphirtes, in ununterbrochener Reihenfolge zu führendes Register. Ueber die Erfüllung seiner Verpflichtungen hat der Spediteur seinem Kommittenten Rechenschaft zu geben, und, wie das HGB. außer Zweifel stellt, ist er gehalten, die Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt zu beweisen. Es ist nicht Sache des Kommittenten, dem Verfahren des Spediteurs nachzuforschen; sondern dieser hat das thatsächliche Material zu geben und in möglichst eingehender Weise seine Geschäftsführung darzulegen. Erst hieraus wird sich in der Regel ein Schadensersatzanspruch wegen verzögerter oder unterlassener, bzw. unvollständiger Ablieferung des Guts an den Destinatär gegen ihn geltend machen lassen. Schlechthin haftet er in diesem Punkte nach dem in Deutschland angenommenen Haftungssysteme (siehe oben) nicht, sofern er nicht selbst als Frachtführer zu betrachten ist oder das del credere für Zwischenspediteure und (unmittelbar oder nur mittelbar von ihm angenommene) Frachtführer übernommen hat, was dadurch geschieht, daß er sich mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten (prix à forfaite, average, rate) einigt. Die Klage gegen den Spediteur steht stets dem Kommittenten, aber nicht dem Empfänger als solchem zu, wenngleich die Versendung in dessen Interesse erfolgt ist oder auf seinem ausdrücklichen oder (beim Handelskauf vorauszusetzenden) stillschweigenden Auftrage beruht. Nach dem Code de comm. hat der, welchem die Waare gehört, den Regreß gegen den Transportkommissionär. Gegen den von dem Spediteur angenommenen Zwischenspediteur und Frachtführer können Absender (und Empfänger) nur ex iure cesso klagen. Die (Schadensersatz-)Klagen und die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts unterliegen mit Ausnahme der Fälle des Betruges oder der Veruntreuung nach dem HGB. einer kurzen Verjährung (1 Jahr); durch rechtzeitige Absendung der Anzeige an den Spediteur wird die Einrede für immer gewahrt. — Der Spediteur hat seinerseits die Provision in bedungener und ortsüblicher Höhe, sowie die Erstattung des nothwendig und nützlich Aufgewendeten, z. B. der Zölle, Steuern, unter besonderen Umständen auch der unrechtmäßig erhobenen, zu fordern. Wie ein Kommissionär darf er hierbei nur das wirklich Verauslagte in Rechnung stellen. Jedoch kann die gewöhnliche Fracht (nebst der Provision und den Kosten) gefordert werden, wenn der Spediteur die Versendung mittels von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, oder wenn er den Transport selbst ausführt; in dem letzteren Falle darf er auch statt der wirklich erwachsenen die bei S. sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen. Der del credere stehende Spediteur ist zur Provision nur dann berechtigt, wenn eine solche neben dem Transportkosten-Pauschsatze vereinbart ist. — Wegen aller dieser Forderungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse — aber nicht wegen Darlehen, Wechsel oder anderer rücksichtlich des Guts eingegangenen Verbindlichkeiten oder wegen Forderungen aus laufender Rechnung im S. — gewährt das

HGB. dem Spediteur neben dem gewöhnlichen kaufmännnischen Retentionsrecht (wenn dessen Voraussetzungen vorliegen) ein wahres gesetzliches Pfandrecht an dem Gute, sofern er letzteres noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen. Dasselbe besteht mit voller Wirkung auch im Konkurse und überhaupt gegenüber anderen Gläubigern des Schuldners. Bei Verzug des Kommittenten kann sich der Spediteur selbst aus dem Pfande bezahlt machen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für das schriftlich bestellte kaufmännische Faustpfand gelten. Das Pfandrecht wegen der durch Versendung oder Transport entstandenen Forderungen geht allen übrigen gesetzlichen Pfandrechten, auch dem wegen Vorschußforderungen des Spediteurs vor, und zwar hat das jüngere den Vorzug vor dem älteren („salvam fecit totius pignoris causam"). Auf die Wissenschaft des Vorgehenden von dem älteren Pfandrechte kommt es bei dieser Rangordnung nicht an, während im Uebrigen der Grundsatz „Hand wahre Hand" gegenüber dem Eigenthümer, wie älteren Pfandgläubigern durchgeführt ist (auch nach Franz. und Engl. Recht). Wegen anderer Forderungen des Spediteurs kann ein kaufmännisches Retentionsrecht begründet sein. Inwiefern dieses auch gegenüber der Rückforderungsklage des Kommittenten (actio mandati) oder dem auch in die KO. des Deutschen Reichs aufgenommenen Verfolgungsrecht des unbezahlten Absenders (stoppage in transitu, droit de suite) wirksam werden kann, ist streitig. Nach der herrschenden Ansicht (Oberappellationsgericht Lübeck, Voigt, Englische Praxis rc.) steht dasselbe weder dem einen, noch dem anderen entgegen. Ebenso das ROHG. bezüglich des Verfolgungsrechts. Der actio mandati gegenüber erklärt derselbe Gerichtshof mit Recht das Retentionsrecht des Spediteurs für durchgreifend. Ebenso Grünhut, Franck u. A. Goldschmidt, aus der Natur des Retentionsrechts als „eines wahren, wenngleich in der Rechtsverfolgung beschränkten Pfandrechts" argumentirend, unterscheidet, ob das Eigenthum bereits auf den Destinatär übergegangen ist, und läßt das Retentionsrecht in diesem Falle durchgreifen (ähnlich auch v. Hahn, Wolff u. A.); jedoch erfordert er dem unbezahlten Absender gegenüber noch guten Glauben des Spediteurs. Hinsichtlich des Verfolgungsrechts lassen sich wol allgemeine Grundsätze nicht aufstellen; es kommt stets auf dessen (in den Gesetzen sehr verschieden bestimmte) juristische Natur an. In der Deutschen KO. hat man absichtlich die Rechtsverhältnisse Dritter in Bezug auf die dem Aussonderungsanspruch des § 36 unterliegenden Waaren unberührt gelassen. Wie gegenüber dem Gemeinschuldner, so findet das Verfolgungsrecht auch gegen Pfandgläubiger und Andere statt, welche ihre Ansprüche auf das Eigenthum des Ersteren gründen. — Den Erwerb dinglicher Rechte, welche nicht sowol der Ausführung als der Revokation oder Aenderung des Mandats zuwiderlaufen, zu unterlassen, ist der Spediteur nicht verpflichtet. Der Nachweis eines solchen kann denselben daher von der Kontraktsklage seines Kommittenten befreien, wenn der Erwerb nicht mala fide zur Vereitelung der Contreordre gemacht ist. — Wann im Falle der Versendung durch Spediteure die Uebergabe an den Empfänger als vollzogen gelte, ist im HGB. nicht bestimmt worden. Nach Preuß. Recht (ähnlich auch das Oesterr. und Sächs. BGB.) ist der Zeitpunkt der Uebergabe an den Spediteur entscheidend, wenn die Uebermachung entweder nach der Anweisung des Käufers geschehen, oder von diesem die Art derselben dem Gutbefinden des Verkäufers ausdrücklich oder stillschweigend überlassen worden ist. Nach Gem. Recht ist daran festzuhalten, daß der Auftrag zur Besorgung des Transports noch nicht den Auftrag in sich schließt, für den Adressaten Besitz zu ergreifen. Die Zwischenperson für den Transport als solche ist nicht Vertreter, weder des Versenders für die Besitzübertragung, noch des Adressaten für den Besitzerwerb. Hierin ändert es auch nichts, wenn die Zwischenperson vom Adressaten aufgegeben oder bezeichnet oder vom Versender angewiesen ist, die Waare auf Rechnung und Gefahr des Absenders zu befördern oder zu dessen Verfügung zu halten oder zu stellen, oder dem Adressaten angezeigt hat, daß sie die Waare zu dessen Verfügung halte. Bezüglich des Ueber-

gangs der Gefahr bestimmt das HGB., daß der Käufer dieselbe trage, sobald die Waare an den Spediteur oder die sonstige Zwischenperson übergeben sei, falls nicht etwa nach bürgerlichem Recht die Gefahr schon früher von dem Käufer getragen wird. Das Franz. Recht entscheidet gleichfalls nur über den Uebergang der Gefahr („La marchandise sortie du magasin du vendeur ou de l'expéditeur voyage, s'il n'y a convention contraire, aux risques et périls de celui à qui elle appartient"). Man nimmt indessen allgemein an, daß auch das Eigenthum sofort mit der Versendung übergehe. Sehr ähnlich ist die Theorie des Engl. Rechts („constructive delivery"). — Die Ablieferung des Guts an den Empfänger darf der (letzte) Spediteur (sog. Abroll-Spediteur) nur gegen Bezahlung der darauf lastenden Spesen bewirken, resp. zulassen. Er hat in dieser Beziehung ein Einhebungsmandat des Absenders wie der sonstigen Vormänner (Spediteure oder Frachtführer) zu erfüllen, sofern nicht deren Rechte, was durch Befriedigung der Vormänner mittels Nachnahme oder sonst ohne Weiteres geschieht, geradezu auf ihn übergegangen sind. Wird das Gut ohne Bezahlung abgeliefert und das Pfandrecht nicht rechtzeitig geltend gemacht (wozu nur der Frachtführer noch 3 Tage nach der Ablieferung Zeit hat), so werden der Frachtführer, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. An den Empfänger kann sich der Spediteur dessenungeachtet unmittelbar aus eigenem Recht — wie der Frachtführer — halten, sobald jener das Gut und den Frachtbrief angenommen hat. Ist ihm der Regreß nicht durch ein Versehen bei Ausübung des Pfandrechts verloren gegangen, so kann er auch auf seinen Kommittenten sogleich zurückgehen. Wenn der Empfänger nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, sowie bei Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts, verfährt der Spediteur nach Analogie des Frachtführers. Keinesfalls darf der Spediteur das Gut seinem Schicksal überlassen, sondern hat für dasselbe mit kaufmännischer Sorgfalt Fürsorge zu treffen. — So lange die Ablieferung des Guts oder des Frachtbriefs an den Empfänger noch nicht erfolgt, also noch res integra ist, hat der Spediteur die Contreordre seines Kommittenten selbst dann zu respektiren, wenn er angewiesen ist, die Waare zur Verfügung des Destinatärs zu halten. Hat der Spediteur von beiden Theilen Auftrag erhalten, so wird im Allgemeinen der erste Auftrag den Vorzug haben, sofern dieser nicht eben dahin ging, die Weisungen des Destinatärs zu befolgen, und dieser dem entsprechend bereits als Besitzer, bzw. Eigenthümer zu betrachten war (was immer nur in concreto sich entscheiden kann). — Im Uebrigen folgt die Auflösung des Speditionsvertrages den Grundsätzen vom Kommissionsgeschäft (s. diesen Art.). — Die Geschäfte der sog. Annoncen-Bureaux sind eine Mischung von Kommission und Spedition.

Gsgb. u. Lit.: Allg. Deutsches HGB. Art. 272 Ziff. 3, 306, 313—315, 317, 344, 379—389, 406—412. — RKO. § 36. — Preuß. EG. z. HGB. Art. 28, 45. — Preußisches Allg. Landrecht I. 11 §§ 128, 129. — Sächs. BGB. § 204. — Oesterr. BGB. § 429. — Code de comm. art. 96—102. — Ital. HGB. (von 1865), Bd. I. Tit. IV. 77—81. — Wengler, Beiträge zur Lehre vom S. (1860). — R. Koch, Das S. in seiner heutigen Gestalt, bei Busch, Archiv für Theorie und Praxis des Deutschen H.R., II. S. 447—484; Neue Folge II. S. 384. — Ackermann, Zur Lehre von der Spedition, das. III. S. 1—44. — R. Koch in Löhrs (älterem) Centralorgan für den Deutschen Handelsstand, III. S. 57 ff. (Nr. 11). — Wolff, Das S., bei Siebenhaar, Archiv für Deutsches W.- u. H.R. XVIII. S. 171—206. — Harder, Handelsrechtl. Abh., II. Zum S. (1870). — Gareis, Das jur. Wesen des S., bei Hartmann, Centralorgan, Neue Folge VII. S. 257; Derselbe in seinem H.R. (1880), S. 335—344. — Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels (1879), S. 524—576. — Erk. b. Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R., XVI. 208; XIX. S. 557—565, 584. — Entsch. des ROHG. I. 207; II. 247, 313, 266; IV. 149, 134; VI. 273, 299, 309; VII. 305; VIII. 101, 171, 192, 194; X. 70, 300; XI. 88, 259; XII. 214, 380; XIII. 6, 75, 322; XIV. 277; XV. 261, 266, 377; XVI. 42, 349, 375; XVII. 61, 78; XIX. 67; XX. 187, 192, 231; XXI. 40. XXII. 68, 160, 302; XXIII. 26; XXIV. 286,

305. — Stegemann, Rspr. d. ROHG. II. S. 163, 239; III. S. 37; IV. S. 28, 286; VII. S. 219, 232. — Pardessus, Cours de droit comm., II. nr. 574—577.

Ueber Eigenthums- und Gefahrsübergang, Pfand- und Retentionsrecht des Spediteurs vgl. noch: Goldschmidt, Handb. d. H.R. I. 2. S. 617 ff., 1021 ff. — Franck, Das Retentionsrecht des Spediteurs, bei Siebenhaar, Archiv XIII. S. 225—280. — Gotter bei Löhr, Centralorgan für das Deutsche H.- u. W.R., Neue Folge III., S. 471—474. — Laband, bei Goldschmidt u. Laband, Zeitschr. f. d. ges. H.R. IX. S. 225 ff., 569—471, (Ret.- u. Pfand-R.) — Voigt, Das Verfolgungsrecht des Absenders bei Voigt u. Heineken, Neues Archiv für H.R. IV. S. 445—463. (nach Kent) (s. auch das. III. S. 248—343; IV. S. 379—444). R. Koch.

Spee, Friedrich von, ♂ 1595 zu Langenfeld bei Kaiserswerth, Jesuit, † 12. VIII. 1635 zu Trier.

Bekannt durch seine „Trutz-Nachtigall" und die gegen Hexenverfolgung gerichtete Cautio criminalis seu de processibus contra sagas, Rinthelii 1631, Fcf. 1632, Col. 1632, Salisb. 1695, 1718 u. ö., Augsb. 1731 (deutsch: Jos. Seiffert, Gewissensbuch von Prozessen gegen d. Hexen, Bremen 1647; Herm. Schmidt, Versicherung, kein böses Halsgericht zu thun, Frkf. 1649, Amst. 1657; franz.: Lyon 1660).

Lit.: Schulte, Gesch., III a S. 139. — v. Wächter, Beitr., 1845 S. 100, 284 ff.; Derselbe, Beilagen 1877, S. 134. — Nypels, Nr. 1237, 1864. — Soldan, Gesch. der Hexenprozesse herausg. von H. Heppe, Stuttg. 1880. Teichmann.

Speransky, Graf Michael, Russischer Staatsmann, ♂ 1. I. 1772 im Dorfe Tscherkutino des Gouvernements Wladimir, Sohn des Geistlichen Radeschdin, 1797 Professor der Mathematik und Physik in Petersburg, dann Privatsekretär des Fürsten Kurakin, mit der Organisation des Ministerium des Innern, der Gesetzkommission, des Reichsraths betraut, 1809 Wirklicher Geheimrath, Reichssekretär, plötzlich 1812 verbannt, 1819 Generalgouverneur von Sibirien, in welcher Stellung er für die Verbannten und Angesiedelten segensreich wirkte, 1821 Mitglied des Reichsraths, mit der Abfassung des Russischen Gesetzbuchs beauftragt, in den Grafenstand erhoben, † II. 1839.

Er schrieb 1833: Précis ou notions hist. sur la formation du corps des lois russes.

Lit.: von Korff, Leben des Grafen S. (russisch), Petersburg 1861. — Baltische Monatsschrift 1861 (November), S. 373—406. — Brusa, Appunti, Torino 1880, p. 170. — v. Holtzendorff, Handb. des Deutschen Strafrechts, 1871, I. S. 234. — Revue des deux Mondes, 1856. — Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts, Theil II, Lpz. 1856, S. 707. Teichmann.

Spezialität der Hypothek (Thl. I. S. 502). Die moderne Hypothek ist im Gegensatz zur Römischen bezüglich ihrer Forderung und ihres Pfandobjekts stets ganz genau bestimmt, spezialisirt. Die Hypothek entsteht durch Eintragung im Grund-, Pfand- oder Hypothekenbuch; dieses Buch ist nach Folien geordnet, je Ein Folium ist Einem selbständigen Immobile gewidmet, nur ausnahmsweise dürfen mehrere demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke auf demselben Folium verzeichnet werden. Das Folium beschreibt die in ihm verzeichneten Grundstücke ganz genau nach Lage, Größe u. s. w. Demgemäß trifft eine durch Eintragung entstehende Hypothek stets nur ganz genau spezialisirte Grundstücke.

Bei der Eintragung muß auch die Höhe der zu sichernden Forderung ganz genau angegeben werden. Jeder zu etwaigem weiteren Pfanderwerb aufgeforderte Dritte hat demgemäß einen Anhaltspunkt für seine Prüfung, ob und wieweit die vorhergehenden Pfandforderungen den Werth des Objekts absorbiren. Die Berechnung wird lediglich dadurch — allerdings nur innerhalb gesetzlicher Grenzen — etwas alterirt, daß das Pfandobjekt außer für die Hauptsumme auch für bestimmte Zinsrückstände, Kosten u. s. w. haftet. Eine eigene Stellung nehmen die Kautionshypotheken ein, bei denen zur Zeit der Eintragung die Größe des etwaigen späteren Anspruchs sich nicht übersehen läßt (Amtskautionen von Rechnungsbeamten, Pacht-, Bau-, Regreßkautionen); zur Wahrung der Erkennbarkeit ihres etwaigen Einflusses auf die Kreditwürdigkeit des belasteten Pfandes wird die Eintragung des höchsten Betrages, bis zu welchem dasselbe haften soll, für sie verlangt. Diese Gattung von Hypotheken ist im Preuß. Recht von der Umwandlung in eine Eigenthümerhypothek

ausdrücklich ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob demnächst noch ein bestimmter Betrag als Schuldsumme ermittelt und gebucht ist oder nicht. Auch die Umwandlung in eine Grundschuld erscheint hiernach nicht zulässig.

Als die Forderung der Spezialität alterirend und gefährlich für den Grundkredit wird die Korrealhypothek betrachtet: die Haftung verschiedener Grundstücke für dieselbe ungetheilte Forderung. Kommt diese bei einem derselben ganz zur Hebung, während hier nacheingetragene Gläubiger ausfallen, was soll geschehen? Sollen diese den Schaden haben, während auf den mitverhafteten Grundstücken die dort noch eingetragenen Gläubiger den Vortheil ziehen, daß die bezahlte Korrealhypothek vor ihnen gelöscht wird? Nach neuestem Preuß. Recht (s. 1869): ja; nach älterem und Bayer. Recht nicht; hier rücken die beim ersten Grundstück Ausgefallenen in die Stelle der Korrealhypothek auf den anderen Grundstücken, woraus allerdings Verwirrung erwächst. Trotz der Erschwerung des Kredits und der Parzellirungen sind einige Gesetzgebungen dazu geschritten, nicht nur für den Fall, daß eine zur Exekution stehende Forderung mittels des Prozeßrichters zur Eintragung auf mehrere Grundstücke gelangen soll, deren Vertheilung auf dieselben vorzuschreiben (Preußen), sondern die Korrealhypothek überhaupt für unstatthaft zur erklären (Hamburg, Mecklenburg). Von der Korrealhypothek unterscheidet v. Meibom, Mecklenb. Hypothekenrecht § 15, die „Verbandhypothek", d. h. die Eintragung auf einen Komplex, zu dem die zu belastenden Grundstücke vereinigt sind. Ist diese Vereinigung buchmäßig bewirkt, also durch Zusammenschreibung mehrerer Folien auf Ein Folium, so ist indeß eine einfache Hypothek hergestellt; andernfalls verbleibt es bei einer Korrealhypothek im engeren Sinn. Uebrigens sind für diese außerhalb Preußens verschiedentlich andere Namen hergebracht (Solidar-, Simultan-, Gesammt-, auch Verband-Hypotheken). Sie ist von besonderer Bedeutung für die Besitzer von Wandeläckern.

Gsgb.: Preuß. Hypothekenordnung II. §§ 109, 159 ff. KO. § 56 (1855, 1869). Jetzt Gesetz über den Eigenthumserwerb an Grundstücken vom 5. Mai 1872, §§ 23—26, 30, 42, 67. Wandeläcker: Instruktion vom 19./29. April 1834 (auch 1797, 1820, 1839, 1842). Jetzt Formular II. (Artikel) der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, §§ 14, 62. — Bayer. Hypothekengesetz § 120. Gesetz vom 1. Juli 1856 (G.Bl. S. 379). — Mecklenburg, Hypothekenordnung für die Rittergüter und das Domanium (vom 18. Okt. 1848, § 11; Gesetz vom 2. Januar 1854). — Hamburg, s. Preuß. Just.Min.Bl. von 1848, S. 42. Grundbuchordnung vom 4. Dez. 1868. — Oesterreich (Simultanh. — Eintrag. v. A. w.). — Königr. Sachsen, BGB. § 388 (Gesammtsache), §§ 422—423; Gesetz vom 6. Nov. 1843 §§ 48 ff. — Dürrschmidt, Zur Lehre von den Verbandshypotheken des Deutschen Rechts mit besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Gesetzgebung (1856). — Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. II. 1 (1875) § 112. Schaper.

Spezialprozesse, besondere Prozesse (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 90), nannte die Preuß. Konkursgesetzgebung von 1855 alle Rechtsstreitigkeiten, welche vom Konkursgerichte im Gegensatz zum Konkurskommissar entschieden werden sollten, unter ihnen auch diejenigen, welche durch Bestreitung einer angemeldeten Konkursforderung im Prüfungstermin entstanden. Die Oesterr. und die Deutsche KO. haben diese Bezeichnungen aufgenommen, begreifen jedoch unter ihnen nur die letzterwähnten Streitigkeiten. Das Gemeine Recht gestaltet diese Streitigkeiten als S. nicht, vielmehr erscheinen sie als Fortsetzung der gegen den Kontradiktor als Vertreter des Schuldnervermögens und des Gemeinschuldners über die angemeldeten Forderungen beim Konkursgerichte eingeleiteten Liquidationsprozesse oder als Fortsetzung der vor dem Konkurse gegen den Gemeinschuldner bei anderen Gerichten anhängig gewordenen, nach dem Konkurse vielleicht an seiner Statt vom Kontradiktor übernommenen Prozeduren. Die einzelnen Gläubiger, deren Befriedigung durch Zulassung der betreffenden Forderung im Konkurse gefährdet sein würde, und welche deshalb im sog. Exzeptionstermin gegen dieselbe Widerspruch erheben, sind berechtigt als accessorische Intervenienten des Kontradiktors in diese wie jene Prozesse einzutreten und, wo der Kontradiktor vom Verfahren zurücktritt bzw. dasselbe nicht aufnimmt, für sich allein

den Prozeß fortzuführen. Diese Gestaltung erlitt eine Veränderung in der Preuß. KO. von 1855, welche vorschrieb, daß der Liquidant bei Widerspruch von Verwalter und Gläubigern im Prüfungstermin den S. gegen die Widersprechenden beim Konkursgericht mit einer vollständigen Klage zu eröffnen habe. Insofern der Kommissar indessen nur Deputirter des Konkursgerichts war, Klage und S. an Anmeldung und Prüfungsresultat gebunden waren und letzteres die Widersprechenden als einheitliche Gegenpartei gegenüber dem Liquidanten feststellte, war der S. immer doch nur eine einfache Inzidentverhandlung unter den Parteien des Konkurses und ihren Intervenienten, die im Konkurse ihren Ausgangspunkt hatte, wie sie in ihn mit ihrem Resultat auch wieder ausmündete. Dies Ergebniß wird auch durch die Klage nicht zweifelhaft, mit welcher der S. beginnen soll, da der Antrag der Inzidentverhandlung, wenn sie Ansprüche betrifft, ganz die Verhältnisse der Klage annimmt; und wenn außerdem nur die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens zur Anwendung kommen sollten, so hatte man auch im Gemeinen Recht schon die Formen des Mandats ꝛc.-Verfahrens für die Liquidationsprozesse ausgeschlossen. — Die Oesterr. KO. folgte der Preußischen. Für eine größere Selbständigkeit der S. könnte man sich hinsichtlich ihrer darauf berufen, daß die S. gegen die Bestreitenden als Streitgenossen und Vertreter der Gläubigerschaft geführt und der etwa mitstreitende Verwalter als „Erstbeklagter" dabei vorangestellt werden solle. Eine solche Auffassung würde jedoch wieder an der Bestimmung scheitern, daß das Bestreitungsrecht der Gläubiger erlischt, sobald ihr Interesse an der Bestreitung aufhört, daß sie also nach wie vor Intervenienten bleiben. — Für die Deutsche KO. ist die Frage nach der Selbständigkeit der S. in verstärktem Maße aufgeworfen, und zwar von v. Völderndorff verneint, im Allgemeinen aber überwiegend bejaht worden. Die letztere Auffassung würde die Bedeutung haben, daß so viele S. über eine Forderung entstehen könnten, als Widersacher des Liquidanten vorhanden wären, und wie dadurch Kosten und Weitläufigkeiten für alle Betheiligten vervielfacht würden, so hätten einestheils die Gerichte die Forderung bald für festgestellt, bald für nicht festgestellt zu erklären, also widersprechende Urtheile abzugeben, und würde anderntheils die Befriedigung des Liquidanten, wo ihm ein rechtskräftiges Judikat oder ein Exekutionstitel zur Seite stände, durch den Muthwillen seiner successive auftretenden Gegner lange Zeit verhindert werden können, da für die Gegner in der Verhütung der Auszahlung der Dividenden an ihn der einzige Antrieb zu beschleunigter Geltendmachung ihres Widerspruchs gegeben wäre. Gegenüber solchen Resultaten dürfte jedoch zu erwägen sein, daß die S. auch nach der Deutschen KO. noch ihre Grundlage und ihr Ziel im Konkurse haben. Mit Rücksicht hierauf ist zunächst hervorzuheben, daß die Forderung, um deren Feststellung es sich handelt, gegen den Schuldner begründet und daher gegen den Verwalter gerichtet ist, und daß die einzelnen Gläubiger, weil sie nicht in die Verpflichtungen des Gemeinschuldners succediren, ihr Widerspruchsrecht nur als Intervenienten üben können. Der Liquidant hat daher nicht so viele Feststellungsklagen als Gegner vorhanden sind, sondern nur eine, bei welcher Beklagter und Intervenienten ihm gegenüberstehen. Mit dieser ist er genöthigt, alle seine Gegner gemeinsam zu belangen, weil er gegen die ausgelassenen Intervenienten eine besondere Klage nicht besitzen und die Feststellung der Forderung gegenüber den Belangten, wofern sie möglich wäre, was nicht der Fall ist, weil es sich um Feststellung für die Befriedigung im Konkurse überhaupt handelt, den Widerspruch der ausgelassenen nicht beseitigen würde. Was sodann die mit Judikat oder Exekutionstitel versehenen Forderungen anlangt, bei welchen die Widersprechenden die Anfechtung zu betreiben haben, so werden diese, wo es sich um Einspruch und Rechtsmittel handelt, schon durch die Fristen zu gleichzeitiger Rechtsverfolgung vor den im bisherigen einheitlichen Prozesse zuständigen Gerichten genöthigt sein, wenn ihr Widerspruchsrecht nicht verloren gehen soll. Wo aber die betreffenden Rechtsverfolgungsmittel in Klagen, wie Anfechtungsklagen, bei

welchen eine Intervention der Gläubiger nicht ausgeschlossen ist, in Nichtigkeits-, Restitutionsklagen ꝛc. bestehen, würden vereinzelt klagende Gläubiger schon darum abzuweisen sein, weil Intervenienten zwar das Recht haben, in anhängige Prozesse einzutreten, aber nicht das Recht, solche anhängig zu machen und zur Erhebung von Klagen zu schreiten. Hätte aber der Verwalter die Klage angestellt, und hätten ihm nicht sämmtlich übrige Kontradizenten interzedirt, so wäre das Interventionsrecht der nicht beigetretenen mit dem rechtskräftigen Erkenntniß über die Klage ausgeschlossen. Außerdem aber sind vereinzelt auftretende Kontradizenten mit ihrer Rechtsverfolgung immer abzuweisen, weil es sich auch hier um Feststellung der Zulassung der Forderung zur Konkursbefriedigung handelt und diese nur gegenüber dem Widerspruch aller möglich ist, gegenüber dem Widerspruch einzelner aber vergeblich erfolgen würde. — Hiernach die besonderen Bestimmungen anlangend, sind nach der Deutschen KO.: 1) die Forderungen, wegen welcher bisher ein Verfahren nicht anhängig war, wenn sie nicht vor ein besonderes Gericht, ein Verwaltungsgericht oder eine Verwaltungsbehörde gehören, wo diese anzugehen sind, beim Konkursgericht als Amtsgericht oder, wenn sie die Gerichtsgewalt der Amtsgerichte überschreiten, was vom Prozeßgerichte nach Verhältniß der Theilungsmasse zur Schuldenmasse zu bestimmen ist, bei dem ihm entsprechenden Landgericht im ordentlichen, das heißt im amts- bzw. landgerichtlichen, Verfahren so anzubringen, wie es dem Streitverhältniß des Prüfungstermins und dem Auszug aus der Gläubigertabelle entspricht. Eine Aenderung des Grundes oder eine Ueberschreitung des Betrages der Forderung ist nur im Wege neuer Anmeldung und nach erneuter Prüfung möglich, eine Intervention neuer Kontradizenten ebenso nur in Folge einer solchen. Eine Frist zur Klagerhebung ist dem Gläubiger nicht vorgeschrieben, aber sie ist Voraussetzung für Berücksichtigung der Forderung bei den Vertheilungen. 2) Forderungen, wegen deren vor dem Konkurse das Verfahren bereits anhängig war, sind durch Aufnahme dieses Prozesses, und also bei dem bisherigen Gerichte, festzustellen, wobei durch die Kontestationen des Prüfungstermins Modifikationen der Anträge und anderer Verhältnisse selbstverständlich nothwendig werden. Die Oesterr. KO. läßt diese Prozesse beim Konkursgerichte aufnehmen. 3) Besitzt der Gläubiger für seine Forderung einen mit Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitel, ein Endurtheil oder einen Vollstreckungsbefehl, so müssen die Kontradizenten, wenn sie die Auszahlung der Dividenden an den Gläubiger verhindern wollen, ihren Widerspruch mit den zuständigen Rechtsverfolgungsmitteln, denen ein auf die Feststellung im Konkurse bezüglicher Zusatz zu geben ist, bei den zuständigen Gerichten verfolgen. Die Oesterr. KO. kennt von diesen Fällen nur den des ergangenen Endurtheils und ändert an der Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanzen nichts, aber, abgesehen von der Einfügung der Kontradizenten, auch nichts an der Parteistellung. Wegen des Ranges der Forderung hat der Gläubiger hier indessen eine abgesonderte Klage beim Konkursgericht anzustellen, und die in den S. ergangenen Entscheidungen werden vom erkennenden Gericht dem Kommissar zugestellt, der die Berichtigung der Tabelle veranlaßt. Nach der Deutschen KO. wird die letztere vom obsiegenden Theil herbeigeführt. Die rechtskräftige Entscheidung ist für alle Gläubiger verbindlich. Die Kosten des Verwalters sind Masseschulden und die der kontradizirenden Gläubiger gelten nach der Deutschen KO. gleichfalls als solche und werden ihnen ersetzt, wenn sie den S. ohne den Verwalter führten und gesiegt haben.

Quellen: Preuß. KO. §§ 124. 125, 172, 173, 199, 204, 227 ff., 245, 330, 394; Minist.Instr. v. 6. Aug. 1855 §§ 1, 27, 42 ff., 56. — Oesterreich. KO. §§ 7, 113 ff., 124 ff. — Deutsche KO. §§ 132 ff., 140 ff., 155; Motive S. 295 ff., 362 ff., 375, 384, 387.

Lit.: Schweppe, Konk. der Gläubiger, § 130. — Bayer, Konkursprozeß, § 34. — A. C. J. Schmid, Handbuch des Gemeinen Civilprozesses, III. §§ 213, 219. — Fuchs, Deutscher Konkursprozeß, § 35. — Kommentare zur Deutschen KO. l.l. von v. Völderndorff, Sarwey, Wilmowski u. A. K. Wieding.

Spezifikation, ein den Römischen Quellen nachgebildeter (ex materia speciem facere: § 25 I. 2, 1; fr. 7 § 7 D. 41, 1), zuerst im Brachylogus II. 5 als technischer sich findender Ausdruck, bezeichnet eigentlich die Gestaltung eines noch ungestalteten Stoffes zu einer körperlichen Sache bestimmter Art, dann aber überhaupt die Neugestaltung einer vorhandenen Sache zu einem Objekt anderer Art. Daß die neue Sache anderen Namens und Begriffes sei, als die bisherige, ist nothwendig; der bloße Stoffwechsel, z. B. in Folge fortgesetzter Reparaturen, ist noch keine S. (fr. 76 D. 5, 1). —

Juristisch kommt die Thatsache der S. nun als Untergang der bisherigen Sache in Betracht, insofern es sich fragt, ob die bestehenden Rechte an dem bisherigen Objekt auf die Neugestalt übergehen. Das ist z. B. nicht der Fall hinsichtlich der Personalservituten (Arndts, Pand., § 194, b) und nicht hinsichtlich des Vermächtnißanspruches (fr. 88 D. 32; fr. 44 §§ 2, 3 D. 30); ebenso geht an der früheren Sache das Eigenthum unter, und es beginnt ein neues, gleich dem neuen Eigenthumsrecht an der separirten Frucht. Dieses neue Eigenthum an der neugestalteten Spezies sollte eigentlich ebenso wie das Fruchteigenthum dem Eigenthümer der früheren Sache zufallen, und das war denn auch die Meinung der Sabinianischen Rechtsschule (anderer Meinung: diese hätte kein neues Eigenthum angenommen: Brinz, § 149, 15 ff.); allein die Prokulianer waren anderer Ansicht: sie meinten, das Eigenthum der neugeschaffenen Spezies falle dem Spezifikanten zu, also dem bisherigen Eigenthümer nur, wenn er selbst die S. vorgenommen habe, sonst gehe es letzterem verloren (Gai. II. 79). Ueber die rechtliche Grundlage dieser neuen Meinung, ob die S. als Okkupation der neuen herrenlosen Sache betrachtet wurde oder ob man den Eigenthumserwerb als Lohn der Arbeit gewähren wollte, herrscht Meinungsverschiedenheit (Windscheid, § 187, 2); jedenfalls recipirte Justinian die Auffassung der Prokulianer nicht ohne die Modifikation, daß der fremde Spezifikant nur Eigenthümer werde, wenn die S. nicht mehr rückgängig zu machen sei: habe er freilich zur S. des fremden Stoffes eigenen Stoff mitaufgewendet, d. h. durch confusio, commixtio, adjunctio mitverbunden, dann komme es auch auf diese Distinktion nicht an (§ 25 I. 2, 1).

In dieser letzteren Gestalt ist denn die Lehre vom Eigenthumserwerb durch S. in das Gemeine Recht übergegangen und hier ist es, wo die S. ihre Hauptrolle spielt. Aber Mangels einer einheitlichen Gestaltung der Lehre in der Kompilation Justinian's ist denn auch fast alles Uebrige streitig geblieben oder geworden. Vor Allem: ob nur der gutgläubige Spezifikant Eigenthum erwerbe (Windscheid, § 187, 3, wozu unter den Gegnern noch Bekker, Das Recht des Besitzes bei den Römern, 28, 1); die Quellen sagen nämlich nur, daß die Furtivität des Stoffes auch dem Fabrikat anklebe und daß, wer wissentlich fremde Sachen verarbeite, actione ad exhibendum hafte, woraus sich eben noch nicht ergiebt, daß der bösgläubige Spezifikant nicht Eigenthümer werde. Ebenso läßt sich fragen, ob auch gegen den gutgläubigen Spezifikanten der frühere Eigenthümer einen Ersatzanspruch wegen der erlangten Bereicherung habe (Brinz, § 149, 44 ff.), welchen er natürlich gegen den bösgläubigen mit verschiedenen Rechtsmitteln geltend machen kann (Windscheid, § 187, 6), wie andererseits der gutgläubige Spezifikant, falls dieser das Eigenthum nicht erwirbt, seine Ersatzansprüche wegen Verwendungen stellen kann. Endlich kann es nach den Römischen Quellen selbst noch als höchst zweifelhaft betrachtet werden, was S. sei, da die Quellen in dieser Beziehung nur eine keineswegs reiche Kasuistik aufstellen und im Einzelnen selbst differiren (z. B. hinsichtlich des Ausdreschens von Getreide § 25 I. 2, 1; fr. 7 § 7 D. 41, 1, hinsichtlich des Verbrauchs von Material zum Schiffbau fr. 26 pr. D. 41, 1; fr. 61 D. 6, 1; fr. 18 § 3 D 13, 7); eine prinzipielle Feststellung ist freilich hier kaum möglich, insbesondere kann die Grenze zwischen S. und bloßer „Verbindung“, bei welch letz-

terer bekanntlich wieder andere Grundsätze über den Eigenthumserwerb gelten, im einzelnen Fall schwer zu finden sein.

Soviel steht jedenfalls fest, daß der Spezifikant bei der S. nicht völlig allein seine Arbeitskraft aufzuwenden braucht, sondern es genügt, wenn ein Anderer für ihn, z. B. im Auftrag, die S. vornimmt (fr. 31 pr. D. 24, 1; fr. 25, 27 § 1 D. 41, 1); überhaupt erwirbt blos derjenige Spezifikant Eigenthum, welcher „suo nomine" spezifizirt (fr. 7 § 7 cit.). Die neuere Theorie endlich wendet den Grundsatz des Eigenthumserwerbes durch S. auch dann an, wenn die neugeschaffene Spezies zwar auf die Gestalt, welche sie vor der Verarbeitung hatte, zurückgeführt werden kann, aber „der Stoff gegen die Form in einem ganz untergeordneten Verhältniß steht" (z. B. die von einem Gefangenen aus Brod geknetete Uhr).

Von den modernen Kodifikationen ist, abgesehen vom Bayrischen LR. (v. Roth, Bayr. Civ.R., II. § 143, 2—6), keine auf dem Standpunkt des Justinianischen Rechts stehen geblieben. Nach Preuß. und Sächs. Rechte tritt der Eigenthumserwerb durch S. ohne Rücksicht auf die Rückführbarkeit zur früheren Gestalt ein (Dernburg, Preuß. Priv.R., I. § 235 Nr. 1; Sächs. BGB. § 246), auch wird nach Preuß. Recht der Begriff der S. viel weiter gefaßt als nach Gemeinem und die Erstattungspflicht des Erwerbers ist anders gestaltet. Nach Oesterr. und Französ. Recht entscheidet der Mehrwerth des Stoffes oder der Arbeit darüber, ob der Eigenthümer des Stoffes oder der Spezifikant das Recht hat, die Sache gegen eine an den Gegner zu leistende Vergütung zu beanspruchen (Oesterr. BGB. §§ 414—16; Code civil art. 570—72, 576); das Oesterr. BGB. § 415 sieht aber dabei darauf, daß die Neugestalt nicht rückführbar sei. Auf bona fides des Spezifikanten kommt es nach diesen Landesrechten, abgesehen vom Französischen, auch an; nach Sächsischem Recht freilich blos in Beziehung auf den Umfang der Erstattungspflicht, nach Preußischem (Dernburg, I. § 235 Nr. 3) und Oesterreichischem richtet sich aber das Anrecht auf die neue Spezies danach.

Lit.: Meykow, Die Lehre des Römischen Rechts von dem Eigenthumserwerb durch S. (in Osenbrüggen, Dorpater juristische Studien, 149 ff.). — Fitting im Archiv f. d. civil. Prax. XLVIII. 1—25, 149—194, 311—365 (1865). — Bremer, Krit. V.J.Schr., X. 1—67 (1868). — Lehrb. d. Pand.: Arndts, § 155; Böcking, II. § 154, 5—27; Brinz, 2. Aufl., I. § 149; Keller, I. § 141; Puchta, § 154, f—h; Seuffert, I. § 131; v. Vangerow, I. § 310; Windscheid, I. § 187. J. Merkel.

Spiel. Bei einigen Verträgen erscheint die Verpflichtung zur Leistung des einen oder beider Kontrahenten von einem ungewissen Umstande in der Art abhängig, daß bei dem Eintritt desselben ein größerer, aber einstweilen gleichfalls noch ungewisser Gewinn des einen und Verlust des anderen Theils zu gewärtigen ist. Zwei besonders häufig vorkommende Arten solcher Verträge sind Spiel und Wette. Bei beiden liegt den Kontrahenten die Absicht zu Grunde, den Zufall zum Herrn über Gewinn und Verlust zu machen. In ihrer Eingehung sind diese Verträge zweiseitig, in ihrer Erfüllung einseitig; denn es versprechen beide Kontrahenten ihre Leistungen unter Bedingungen dergestalt, daß nur die eine zu erfolgen habe, und der Zufall entscheidet, welche (v. d. Pfordten, a. a. O. S. 327).

Ueber den Unterschied zwischen S. und Wette herrscht Streit. Einige Schriftsteller haben behauptet, daß für eine solche Unterscheidung nur Sitte und Sprachgebrauch einer bestimmten Zeit maßgebend sein könnten (Souchay in Linde's Zeitschr. f. Civ.R. und Prz. III. Abh. XVII. S. 330). Andere definirten das S. als ein gegenseitiges Versprechen, daß jede von zwei Parteien im Falle des Eintretens oder Nichteintretens eines ungewissen Thatumstandes etwas an die andere verlieren wolle; bisweilen wird noch hinzugefügt, daß das Ueberlassen und Empfangen des Gewinnes nach Regeln bestimmt sein müsse (Thibaut, Glück, Mühlenbruch, Sintenis u. A.). Der Begriff Wette wird dagegen übereinstimmend als ein auf verschiedene Behauptungen bezogenes Versprechen definirt, nach welchem derjenige, dessen Behauptung sich als richtig erweist, von dem Anderen etwas erhält.

Es soll also für die Wette noch charakteristisch sein, daß die Parteien verschiedene Meinungen als richtig behaupten (vgl. auch Stobbe, a. a. O. S. 326). Diese Verschiedenheit der Meinungen ist aber auch beim S. vorhanden, wenn nicht in demselben eine Schenkung enthalten sein soll. Zwar werden beim S. dieser Meinungsverschiedenheit gewöhnlich nicht Worte geliehen, aber sie ist immer als vorhanden anzunehmen und ist sie vorhanden, so ist der Inhalt von S. und Wette identisch. Wenn aber Stobbe (a. a. O. S. 326 Note) nicht auf das Vorhandensein, sondern auf das Aussprechen der verschiedenen Meinungen Gewicht legt, so giebt er doch damit zu, daß es den Spielern jederzeit möglich wäre, durch die Beobachtung jenes Unterschiedes, also durch das ausdrückliche Aussprechen verschiedener Behauptungen, das klaglose S. zum klagbaren Wettvertrage zu machen. Thöl (Verkehr mit Staatspapieren 1855, S. 257 und a. a. O. § 304) hält es für unmöglich, den Unterschied des S. und der Wette durch Abstraktion zu finden und, indem er sich lediglich an das Römische Recht anschließt, gelangt er zu dem Resultate, daß beim S. lediglich die Thätigkeit der Interessenten das Eintreten oder Nichteintreten des (entscheidenden) Thatumstandes herbeiführe, während sich bei der Wette die Interessenten passiv verhielten. Er sagt: „Der Vertrag, den zwei Engländer schlossen, daß der Eine oder der Andere eine bestimmte Summe an den Gegner verlieren solle, je nachdem von zwei auf das eine Ende eines Tisches gesetzten Schnecken die eine oder die andere zuerst das entgegengesetzte Ende erreichen werde, ist ein S. Hätten die Kontrahenten die Schnecken so vorgefunden, daß sie, die Kontrahenten, auch nicht im Mindesten auf die Entscheidung des Vertrages eingewirkt hätten, so wäre es eine Wette gewesen." Die Ansicht Thöl's ist nach Römischem Rechte berechtigt, an sich ist aber dieser Gegensatz weder ein logischer, noch ein juristisch relevanter für die Frage, weshalb er beim S. Klagbarkeit, bei der Wette Klaglosigkeit begründet. Andere, wie Wilda, Beseler, v. d. Pfordten suchen den Unterschied zwischen S. und Wette in den Motiven. Das juristisch relevante S. soll nur des Gewinnes beziehungsweise der Unterhaltung Willen getrieben, die Wette nur zur Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit eingegangen werden. Gegen diese Auffassung läßt sich einwenden, daß bei der Wette nicht weniger als beim S. Zeitvertreib und Unterhaltung beabsichtigt sein kann und daß auch ein S. zum Zwecke der Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit eingegangen werden kann. — Bruck (a. a. O. S. 71) scheidet aus der juristischen Betrachtung die S. zum Vergnügen völlig aus. Solche S., auch wenn sie um einen mäßigen Preis gespielt werden, haben die Gesetze zu allen Zeiten erlaubt. Anders verhält es sich aber, wenn Gewinn oder Verlust dem Vermögen droht, denn jetzt tritt das Spiel als sog. Geld=S. in den Kreis der civilistischen Betrachtung und nun scheidet sich genau dasjenige Verhältniß, welches das juristisch relevante Moment in sich trägt, von dem unjuristischen. Dieses juristische Verhältniß wird begründet durch einen Vertrag zweier Parteien, von welchen sich jede von beiden im Falle des Eintretens oder Nichteintretens eines bestimmten, aber für die Parteien noch ungewissen Thatumstandes verpflichtet, etwas an die andere verlieren zu wollen. Eine genauere Untersuchung dieses, das juristische Moment des Geld=S. in sich tragenden Verhältnisses ergiebt, daß in ihm alle charakteristischen Merkmale der Wette enthalten sind, sodaß eine Scheidung des Geld=S. und der Wette dem Begriffe nach unmöglich ist, indem das erstere eine Spezies des letzteren ist. Geld=S. und Wette sind also für den Juristen völlig identische Begriffe; das eigentliche S. (im Gegensatze zum Geld=S.) hat für ihn gar keine Bedeutung, es ist kein Rechtsgeschäft, es wird vielmehr nur der in ihm liegenden Handlungen wegen betrieben, es ist Selbstzweck, der Gewinn ist durchaus nicht Zweck, vielmehr das Resultat einer an das S. geknüpften Wette, wonach die unterliegende Partei der siegenden eine gewisse Summe verspricht. Das eigentliche S. interessirt den Juristen dabei nur, insofern es als eins der unzähligen Entscheidungsmittel des eigentlichen Rechtsgeschäfts, der Wette,

gebraucht wird. Diese ist das Rechtsgeschäft, das nicht um seiner selbst Willen, wie das S., angestellt wird, sondern das formell eine Meinungsverschiedenheit voraussetzt, deren Entscheidung den Zweck dieses Geschäftes realisirt, der in einem Vermögensvortheil, gewöhnlich in einem Geldgewinn besteht. Das Entscheidungsmittel braucht nicht immer ein S. zu sein, daher ist es vergebliche Mühe, diese mit dem Namen „S." zu bezeichnen, die nichts von dem eigentlichen S. in sich tragen. Nicht minder bedeutungslos ist an sich das Motiv der Wette; ob in Folge eines zufällig entstandenen Streites, oder ob aus Rechthaberei gewettet, oder ob der Meinungskampf provozirt wurde, um zu wetten, ebenso der Umstand, ob in dem Wettpreise des Siegers ein Lohn für diesen oder eine Strafe für den Unterliegenden gesehen wird, ebenso endlich der, ob die Wettsumme zu Gunsten Dritter verwendet wird. Bei Festsetzung der Lehre durch die Gesetzgebung sollte daher nur von der Wette, die ja auch das Geld-S. begrifflich enthält, gehandelt werden. — Der Ansicht Bruck's sind im Wesentlichen beigetreten Laband (in der Zeitschrift von Goldschmidt XIX. S. 639 ff.) und Grünhut (in seiner Zeitschrift Jahrg. 1875 Börsen- und Maklerrecht). —

Die Quellen des Deutschen Rechts sind mit Ausnahme einer Reuterbestallung vom Jahre 1570 (§ 211), eines Specialgesetzes, durchweg partikularrechtliche. Soviel läßt sich denselben entnehmen, daß im älteren Deutschen Recht bis zum 13. Jahrhundert der S.vertrag erlaubt und klagbar war. Was im S. verloren worden war, konnte nicht zurückgefordert werden. Dem Gewinner stand eine Klage auf Zahlung des Gewonnenen gegen den Verlierer selbst, wenn auch nicht gegen dessen Erben zu und ebenso war es ersterem gestattet, sich auch außergerichtlich durch sofortige Pfändung zu befriedigen. Allein schon im 13. Jahrundert zeigt sich das Bestreben, die rechtliche Wirkung der S.schulden einzuschränken und als der Anfang solcher Beschränkungen ist es anzusehen, daß die Quellen den Uebergang solcher Schulden auf die Erben ausschließen. Weitere Beschränkungen finden sich in einzelnen Stadtrechten hinsichtlich des Spielens mit Unmündigen und mit Kindern unter väterlicher Gewalt und in anderen Quellen allgemein für jeden, welcher wegen S.verlust in Anspruch genommen wird. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Bestimmungen, welche den S.schulden geradezu und ganz allgemein die Klagbarkeit absprechen. In hohem Maße einflußreich wurde besonders die statutarische Gesetzgebung. In Folge der im 14. und 15. Jahrhundert wachsenden Leidenschaft für das Spiel und der sich daran knüpfenden argen Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten sahen sich die Obrigkeiten an verschiedenen Orten veranlaßt, das Spielen mit Strafe zu bedrohen. Bisweilen richtet sich die Gesetzgebung nur gegen gewisse Arten von S., bisweilen verbietet sie nur das S. „auf Borg". Endlich finden sich eine Reihe von Bestimmungen, welche das S. radikal verbieten. Wenn jedoch auch die S.schuld nicht eingeklagt werden durfte, so blieb sie — worauf Stobbe a. a. O. S. 335 aufmerksam macht — immer ein Debitum und, wenn sie einmal bezahlt war, wurde keine condictio indebiti gegeben. Verschiedene Meinungen über die Geltung der Deutschrechtlichen Grundsätze entstanden durch die Rezeption des in mehrfacher Hinsicht von diesem abweichenden Römischen Rechtes. Bis zur Rezeption fehlte es an einer gemeinrechtlichen Quelle für diesen Theil des Deutschen Vertragsrechtes. Es gab nur partikularrechtliche Normen.

Nach Römischem Recht waren alle Geld-S. mit Ausnahme gewisser Kampf-S. (ludi, qui virtutis causa fiunt) und das Spielen im häuslichen Kreise um dasjenige, quod in convivio vescendi causa ponitur (l.l. 2, 3; l. 4. pr. Dig. 11, 5) verboten. Die Uebertretung des S.verbotes hatte die Nichtigkeit des ganzen Vertrages und für den S.wirth (susceptor) ganz exorbitante Nachtheile zur Folge (l. 1 §§ 1d und 2 Dig. 11, 5). Dem Gewinner stand keine Klage gegen den Verlierer wegen der S.schulden zu und der Verlierer resp. der, in dessen Gewalt der Verlierer stand, konnte das Verlorene mit der condictio indebiti zurückverlangen. Dieses Zurück-

forderungsrecht wurde sogar den Erben des Verlierers oder — falls diese es unterließen — den Prokuratores, Defensores, endlich jedem Bürger der Gemeinde, in der das S. stattgefunden, im bestimmten Falle sogar dem Fiskus gewährt und erst nach 50 Jahren trat eine Verjährung dieser Klage ein. Auch die wegen des S. geleistete Kaution ist nichtig und wird restituirt. In Betreff des zum S. gegebenen Darlehns findet sich in den Quellen keine Vorschrift. Die bisweilen zum Nachweise der Klagbarkeit des Darlehns angezogenen Stellen (l. 12 § 11 Dig. mand. 17, 1 und l. 2 § 1 Dig. quar. rer. actio 44, 5) beziehen sich nicht auf diese Frage (vgl. Windscheid, Lehrb., 5. Aufl., II. § 420 Note 7). Selbstverständlich kann der Darleiher nicht das Darlehn zurückfordern, wenn er selbst zu den Mitspielenden gehört und der Empfänger das Geld an den Darleiher verliert.

Nach der Rezeption des Römischen Rechtes ergingen in Deutschland zwar auch noch zahlreiche Partikulargesetze über das S., aber es findet jetzt eine verhältnißmäßig größere Uebereinstimmung statt. In denjenigen Gesetzgebungen, auf welche das Römische Recht Einfluß gewann, theilte man die S. in erlaubte und verbotene oder Glücksspiele (ludi, qui in aleae speciem cadunt); der Begriff der erlaubten S. (ludi, qui virtutis causa fiunt) wird auch auf S., welche der Uebung geistiger Kräfte dienten, sog. Kunstspiele, ausgedehnt. Da aber bei diesen der Zufall mehr oder weniger auf die Entscheidung zu wirken pflegt und eben dieser meistens das unbedingte Erlaubtsein der S. ausschloß, so nahm man eine Mittelklasse, sog. gemischte S., an. Diese Dreitheilung der S. — ludi artis, fortunae, mixti — ist weder quellenmäßig noch praktisch, sie hat aber in viele Deutsche Gesetzgebungen Eingang gefunden.

Bei dem Mangel allgemein gültiger reichsgesetzlicher Bestimmungen über das S. ist, wo nicht Partikulargesetze ausdrücklich das Gegentheil bestimmen, das Römische Recht als alleinige Entscheidungsnorm anzusehen. Es ergeben sich daher als geltendes gemeines Recht folgende Sätze:

Nur S., qui virtutis causa fiunt, ubi pro virtute certamen fit, d. h. welche zur Uebung des Muthes und körperlicher Gewandtheit dienen, sind erlaubt und klagbar. Ihre Zahl ist durch l. 2 §§ 1 und 3 Dig. de aleat. 11, 5 auf fünf beschränkt und kann auf andere Arten von S. nicht ohne Willkür ausgedehnt werden, alle übrigen S. sind verboten, der Verlust kann mit der condictio indebiti zurückgefordert werden. Das Erlaubtsein oder Nichterlaubtsein der S. ist der Grund der Klagbarkeit oder Klaglosigkeit derselben. Windscheid (a. a. O. § 419, S. 582) meint indeß, daß auf Grund eines allgemeinen Deutschen, täglich geübten Gewohnheitsrechts der S.vertrag auch dann für erlaubt erachtet werden müsse, wenn er dem Zwecke geselliger Unterhaltung dient und sich innerhalb der Grenzen derselben hält.

Hinsichtlich der Frage, ob das zu einem S., gleichviel ob zu einem erlaubten oder unerlaubten gegebene Darlehn zurückgefordert werden könne, ist gemeinrechtlich allerdings eine Modifizirung des Römischen Rechtes anzunehmen und zwar derart, daß gemeinrechtlich nur das wissentlich zu einem unerlaubten S. Geliehene nicht zurückgefordert werden darf. Der Code Napoléon (Code civil art. 1966) hat die Römische Auffassung fast vollständig rezipirt. In anderen Deutschen Partikulargesetzgebungen, wie im Preußischen Allg. LR. I. 11 §§ 577 ff. und Oesterreichischen BGB. §§ 1271, 1272, ist man von anderen Grundsätzen ausgegangen, die sich aber ohne Zwang auch nicht auf ältere Deutschrechtliche Bestimmungen zurückführen lassen; sie haben weniger ein nationales Gepräge, wenn man überhaupt bei diesem Rechtsinstitut von einem solchen reden kann, als vielmehr einen internationalen, bei allen gebildeten Völkern eingebürgerten, den Gewohnheiten, Sitten und Anschauungen der modernen Zeit entsprechenden Charakter. Das Preußische Allg. LR. geht von dem Grundsatze aus, daß das eigentliche S. — das S. zum Vergnügen, und dazu gehört auch mäßiges Geld-S. — eine für das Recht gleichgültige Handlung sei, daß demzufolge aus erlaubten Spielen weder eine Klage auf den kreditirten Gewinn noch eine solche auf Rückerstattung des bezahlten Verlustes zu gestatten sei (§§ 577, 578, 866, 867,

Einl. § 86). Nicht billigenswerth ist die im § 581 enthaltene Bestimmung, wonach Gelder, die ausdrücklich zum Spielen oder Wetten oder zur Zahlung des dabei gemachten Verlustes verlangt und geliehen worden, nicht gerichtlich eingeklagt werden können. Nach § 578 darf der Spieler das im erlaubten S. Verlorene nicht zurückfordern, es wird also die Leistung für gültig angesehen. Warum ist dann auch nicht das Darlehn zu dieser gültigen Zahlung gültig gegeben worden? — Das verbotene S. ist, da das RStrafGB. Strafandrohungen gegen dasselbe nicht enthält, nach dem Grundsatz nulla poena sine lege im Deutschen Reich nicht strafbar und aus demselben Grunde können auch da, wo Gemeines Recht gilt, die strafrechtlichen Bestimmungen des Römischen Rechtes hinsichtlich des Susceptors (Konfiskation des Hauses u. s. w.) keine Anwendung mehr finden. Nach § 284 des RStrafGB. wird nur derjenige (mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von 300 bis 6000 Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann) bestraft, der aus dem Glücks-S. ein Gewerbe macht, ferner nach § 285 (mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark) der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücks-S. daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher S. mitwirkt.

Quellen: Dig. 11. 5 de aleatoribus; Cod. 3 de aleatoribus et alearum lusu. — Preuß. Allgem. LR. I. 11 §§ 577, 578, 581. — Oesterr. BGB. §§ 1271, 1272. — Code Nap. art. 1965—1967.

Lit.: Wilda, Die Lehre vom Spiel, in der Zeitschr. für Deutsches Recht, II. 2 S. 133 bis 193 und VIII. S. 200—239 (1839, 1843). — Gans, Beiträge zur Revision der Preuß. Gesetzgebung, I. 2 Nr. 14 (1830). — v. d. Pfordten, Civil. Abhandlungen, S. 327—333 (1840). — F. Bruck, Ueber Spiel und Wette (Inaug. Dissert. 1868). — Krügelstein, Ueber den begrifflichen Unterschied zwischen Spiel und Wette (1869). — Heinzerling, Die Wette nach der Rechtsprechung des OberApp.Ger. in Darmstadt, im Arch. f. prakt. Rechtswissenschaft, Neue Folge XI. S. 109—126. — Schuster, Das Spiel, seine Entwickelung und Bedeutung im Deutschen Recht (1878). — Thöl, H.R., §§ 304—306. — v. Gerber, §§ 193, 194. — Beseler, § 112. — Gengler, Lehrb., S. 724—738. — Bluntschli, §§ 125, 126. — Stobbe, Handbuch, III. §§ 193—195.

Felix Bruck.

Spinoza (d'Espinoza), Baruch, ♂ 24. XI. 1632 zu Amsterdam, wurde wegen Heterodoxie aus der jüdischen Gemeinde ausgestoßen, erwarb sich den Unterhalt durch Schleifen optischer Gläser, lehnte einen Ruf nach Heidelberg ab, † 21. II. 1677.

Schriften: Ren. Cartesii philos., Amstel. 1663. — Tract. theol. politicus, Hamb. 1670 (deutsch von J. A. Kalb, München 1826; von Kirchmann, Philos. Bibl. Bd. 35 (Berl. 1870, 1871) und 36; von Ginsberg, 1875, englisch Lond. 1689, 1737, 1862, 1868. — Tract. politicus, 1677 (franz. von Prat, Par. 1860). — Ethica. — Tract. de deo et homine (ed. von Vloten 1862, 1865, 1869). — De intellectus emendatione. — Epistolae. — O. postuma (ed. von Meyer, Amst. 1677). — Opera von Gfrörer, Stuttg. 1830, von Bruder, 1843—1846. — Oeuvres par Saisset, Par. 1842, 1861, 1872; par Prat, Par. 1863 ss. — Sämmtliche Werke von Berth. Auerbach (2), Stuttg. 1872, auch von Kirchmann und Schaarschmidt (Philos. Bibl.). — Ethik, Briefwechsel und theol.-polit. Traktat von Hugo Ginsberg, Leipz. 1875 ff., herausgegeben.

Lit.: Bluntschli, Gesch. d. Staatsrechts, 101—107. — Mohl, I. 235. — Geyer, Geschichte und System der Rechtsphilosophie, 42. — Walter, Naturrecht und Politik, §§ 259, 545. — Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien, I. 186—216. — Berth. Auerbach, Spinoza, Ein Denkerleben, Mannh. 1855. — Horn, Spinoza's Staatslehre, Dessau 1851, 2. Aufl. Dresden 1863. — van der Linde, Spinoza's Lehre und deren erste Nachwirkungen in Holland, Gött. 1862. — J. van Vloten, Spinoza, zijn leven en Schriften, Amst. 1862, 2. druk Schiedam 1871. — Sigwart, B. de Spinoza's neuentdeckter kurzer Traktat von Gott, dem Menschen und dessen Glückseligkeit, Gotha 1866 und Tüb. 1870. — Coronel, B. Spinoza im Rahmen seiner Zeit, Basel 1873. — H. Ginsberg, Leben und Charakterbild B. Spinoza's, Leipz. 1876. — Janet, II. 365—378. — Sigwart, Vergl. der Rechts- und Staatstheorie des Spinoza und Hobbes, Tüb. 1842. — Ueberweg, Grundriß der Geschichte der Philosophie, (5) 1880 III. 64—95. — Franck, Réformateurs et publicistes, 1881, p. 410—429.

Teichmann.

Spionage nennt man diejenige Auskundschaftung von Verhältnissen oder Absichten einer Macht (Staat, Kriegspartei), welche auf deren Gebiet außerhalb eines

amtlichen Berufs und mit verheimlichter Absicht im Interesse einer anderen Macht vorgenommen wird. Man unterscheidet militärische und politische S.

Als Militärspion wird betrachtet, wer in Bezug auf einen vorhandenen Kriegszustand heimlich und außerhalb einer militärischen Funktion (z. B. in Verkleidung) Erkundigungen im Interesse einer Kriegspartei auf dem Operationsgebiete der anderen einzieht. Nicht unter den Begriff der S. fallen demnach Rekognoszirungen; desgleichen nicht die bloße Mittheilung offenkundiger Thatsachen, die dem Kriegsfeinde von Nutzen sein können, obwol eine solche kriegsrechtlich geahndet werden kann; ebensowenig die Sammlung von Nachrichten zu Privatzwecken. Die Kriegsspionage kann den Thatbestand eines bürgerlichen Verbrechens enthalten, wenn sie gegen den eigenen Staat ausgeübt wird, oder, obwol von Ausländern übernommen, gegen ein Strafgesetz desselben verstößt. Im Uebrigen wird sie als Hostilität behandelt. Gegen den Kundschafter, der auf der S. betroffen wird, wird nach Kriegsrecht verfahren; er ist dem Tode verfallen, gleichviel ob er auf Befehl und im Auftrage gehandelt hat oder nicht; ob sein Thun Erfolg hatte oder nicht; ob es durch Gewinnsucht oder durch Patriotismus diktirt war. Da er für ein feindliches Unternehmen nicht den Weg offenen Kampfes, sondern Betrug und Täuschung gewählt hat, so schließt ihn ein noch gegenwärtig anerkannter Kriegsgebrauch von dem Soldatentode aus. Sein Loos ist der Strang. Für Deutschland fällt die S. als Kriegsverrath unter die Militärgerichtsbarkeit.

Politische (insbesondere diplomatische) Kundschaften dienen dazu, um über den innern Zustand eines fremden Staates, wie über die Richtung seiner Politik Nachrichten einzuziehen. Besondere Mittel hiergegen zu reagiren, gewährt das Völkerrecht nicht; es sei denn, daß derlei S. mit einem bürgerlichen Verbrechen (Bestechung, Landesverrath) konkurrire.

Quellen: Deutsches StrafGB. §§ 91—93. — RMilitärStrafGB. §§ 57—59; EG. § 3. — Code pén. art. 78, 79, 83. — Instructions for the government of armies of the U. St. von 1863, art. 88 (Bluntschli, Modernes Völkerrecht im Anhange). — Vgl. Actes de la conférence de Bruxelles, 1874. — Projet d'une déclaration internationale, art. 18—22. — Séances du 1. et du 26. Août.

Lit.: v. Kamptz, Beiträge zum Staats- u. Völkerrecht, I. 63 (1815). — v. Martens, Erzählungen, I. Nr. 15 (1800). — Bluntschli, Modernes Kriegsrecht (1866).

F. v. Martitz.

Spittler, Ludw. Tim. Freih. von, ♂ 10. XI. 1752 zu Stuttgart, wurde 1779 Professor der Philosophie in Göttingen, 1806 Oberstudiendirektor, † 14. III. 1810.

Schriften: Krit. Untersuch. der 60 laodicäischen Kanons, Bremen 1777. — Geschichte des Kanon. Rechts bis Isidor, Halle 1778 (in den Werken Bd. I.). — Grundriß d. Geschichte der christlichen Kirche, Gött. 1782, 5. Aufl. von Planck, 1813. — Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Kirche an den Römischen Stuhl, Hann. 1797. — Vorlesungen über Geschichte des Papstthums, von Gurlitt, 1824—1828. — Vorles. über Politik, herausgeg. von v. Wächter, Stuttg. 1828. — Sämmtl. Werke, herausg. von v. Wächter, 1827—1837.

Lit.: Planck, Ueber S. als Historiker, Gött. 1811. — Schulte, Geschichte, III. b 167 (über Heinrich Anton Spittler, S. 169).

Teichmann.

Spruchliste (Dienstliste, Liste de session) ist das Verzeichniß derjenigen zum Geschworenenamt Berufenen, aus denen während einer ganzen Schwurgerichtsperiode auf dem Wege der Ausloosung und Ablehnung für jede einzelne Sache die zwölf Geschworenen ausgewählt werden, welche darüber zu entscheiden haben. Der Vorgang bei Anlegung der S. ist folgender: Spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Schwurgerichtsperiode findet in öffentlicher Sitzung des Landgerichtes (in Oesterreich des Gerichtshofes erster Instanz) die Ausloosung der Geschworenen aus der Jahresliste (s. diesen Art. und d. Art. Geschworene) in Gegenwart des Präsidenten und zweier Mitglieder des Gerichtes und des Staatsanwaltes statt. (In Oesterreich wird auch die Advokatenkammer eingeladen, zu diesem Akte ein Mitglied zu ent-

senden.) In die Urne werden die Namen aller noch auf der Jahresliste befindlichen Personen gelegt; der Präsident zieht das Loos, und verliest die Namen der Gezogenen. Mit der Ausloosung wird so lange fortgefahren, bis die Liste auf die gesetzliche Zahl (30 in Deutschland, 36 in Oesterreich) gebracht ist. (In Oesterreich wird gleichzeitig eine Liste von 9 Ergänzungsgeschworenen auf gleiche Weise gebildet, — s. d. Art. Hülfsgeschworenen). Da der Angeklagte bei der Bildung der Geschworenenbank durch Ausübung des Ablehnungsrechtes (s. d. Art. Ablehnung der Geschworenen) sich betheiligen soll, ist es nothwendig, daß ihm die Spruchliste zugänglich gemacht wird. Nach § 277 der Deutschen StrafPO. muß ihm dieselbe „vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll", zugestellt werden, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, außerdem muß sie auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht für ihn niedergelegt werden. Veränderungen der Spruchliste, die später eintreten (§ 277 Abs. 2, § 279 Abs. 2, § 280 Abs. 2 u. 3), müssen ihm ebenfalls mitgetheilt werden. Die Unterlassung solcher Mittheilungen und wesentliche Unrichtigkeiten derselben (außerordentlich reiche Casuistik hierüber bietet das Französische Recht, s. Hélie VIII. 347 ff.) geben dem Angeklagten ein Recht auf Aussetzung der Hauptverhandlung; konnte er, weil die Unrichtigkeit nicht rechtzeitig entdeckt wurde, dieses Recht nicht ausüben, so ist das Urtheil anfechtbar. — Nach § 303 der Oesterr. StrafPO. sind die Namen der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen jedem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, mitzutheilen.

Lit. u. Gsgb.: S. den Art. Geschworene. Glaser.

Staatsangehörigkeit, s. Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Staatsanleihen. (Allgemeines.) Der Begriff der „Staatsanleihe", welcher ebenso sehr auf dem Gebiet der Volkswirthschaft wie auf dem Rechtsgebiet seine wichtige Bedeutung hat, ist kein fest begrenzter. Geht man von der neuerdings gemachten Unterscheidung zwischen Verwaltungsschulden und Finanzschulden des Staats aus, so begründet die S. regelmäßig eine Finanzschuld. Als solche erscheinen z. B. auch die sog. Schatzanweisungen jedenfalls in rechtlicher Beziehung, während dieselben wirthschaftlich den Charakter einer Verwaltungsschuld haben.

Unter S. ist im Allgemeinen jede Benutzung des Staatskredits zu verstehen, welche darauf abzielt, außer und neben den regelmäßigen Staatseinnahmen der Staatsverwaltung Geldmittel zu verschaffen. Auf den besonderen Verwendungszweck der Geldmittel kommt es für den Begriff der S. ebensowenig an, wie auf die privatrechtliche Form, in welcher sich die Kreditoperation vollzieht und welche eine sehr verschiedene sein kann. Die Staatsanleihe kann in der Form eines privatrechtlichen Darlehns, einer Wechselbegebung, eines Rentenverkaufs, einer Kreirung und Ausgabe von Werthzeichen, eines Verkaufs von Obligationen u. s. w. erfolgen. Es haben sich jedoch gewisse, der Natur und dem Zweck der S. besonders entsprechende Formen der Kontrahirung und der Verwaltung derselben ausgebildet. Von diesen besonderen Arten der S. wird in Folgendem vorzugsweise die Rede sein.

(Volkswirthschaftliches.) Nach der volkswirthschaftlichen Seite der S. entsteht in erster Linie die Frage: in welchen Fällen der Staat dazu greifen darf, seine Geldbedürfnisse durch eine Staatsanleihe zu befriedigen. In der Theorie herrscht hierüber wenig Einverständniß. Der Werth der dafür aufgestellten Regeln ist nur ein relativer. Dieselben werden den berufenen Faktoren jedoch zum Anhalt dienen, um gewissen durch die Erfahrung als gefährlich erkannten Ausschreitungen in der Benutzung des Staatskredits vorzubeugen.

Man kann dem allgemeinen Satz zustimmen, daß der Staat zur Erhebung von Anleihen schreitet, wenn er Kapitale zur Erweiterung oder zur dauernden Erhaltung des stehenden Nationalkapitals gebraucht (Dietzel). Es würden danach die regel-

mäßigen, gewöhnlichen Ausgaben zum Betriebe und zur Instandhaltung des Staatswesens und seiner einzelnen Anstalten durch gleichmäßige Beiträge aller Staatsbürger, d. h. durch Steuern (abgesehen von den Einnahmen aus den Domänen und Betriebsanstalten des Staats), aufzubringen sein. Alle Ausgaben dagegen zu dauernden Verwendungen in den Staat oder seine Anstalten und Institute, zur Erweiterung oder dauernden Erhaltung derselben, wären durch S. aufzubringen. Demnach wären in letzterem Wege zu beschaffen namentlich die Kosten der Anlegung von Eisenbahnen, Kanälen, Flußregulirungen u. s. w., aber auch zum Zweck größerer Bauten, z. B. von Gerichtsgebäuden und Gefängnissen im Falle durchgreifender Reformen.

Besonders angezeigt sind S., wenn in Fällen der Noth und des Zwanges Mittel von erheblichem Umfange erfordert werden. Dahin gehören vor Allem die Kriegskosten, welche, wenn der Krieg ein gerechter ist, zum Schutz und zur Erhaltung der gesammten Volkswirthschaft und zur Herstellung von Verhältnissen bestimmt sind, welche eine gesunde Entwickelung des ganzen Volkslebens gewährleisten.

Somit erscheint es als ein anomales, auf die Dauer unhaltbares Verhältniß, wenn zur Deckung eines Defizits in den gewöhnlich wiederkehrenden Ausgaben (dem Ordinarium des Budgets) Anleihen aufgenommen werden müssen.

Der volkswirthschaftlichen Natur der S. entspricht es hiernach namentlich, von denselben zu produktiven Zwecken Gebrauch zu machen. Sie sind also in erster Reihe geeignet zu Einrichtungen, welche unmittelbar zur Erzeugung von Gütern dienen (Bergwerke, Fabriken) oder theils als Gewerbebetrieb theils als Mittel zur Hebung des Volkswohlstandes erscheinen wie die Verkehrsanstalten (Eisenbahn, Post, Telegraphie). Im Uebrigen ist es in abstracto schwer zu bestimmen, ob eine staatliche Aktion einen produktiven Charakter hat oder nicht. Auch der Kriegsaufwand und die Kosten von Schul- und Gefängnißbauten können produktiver Natur sein.

Der oft gehörte Satz, daß durch die Aufnahme von S. die Lasten auf die nachfolgenden Generationen abgewälzt werden, ist nur in beschränktem Sinne richtig. An den Lasten der Verzinsung und Amortisation nehmen die nachfolgenden Generationen unter allen Umständen Theil. Aber im Uebrigen ist es unleugbar, daß gegenwärtige Bedürfnisse nur mit gegenwärtigen Mitteln bestritten werden können, „der Krieg verschießt nicht aus zukünftigen Kanonen zukünftiges Pulver“ (Michaelis). Werden jene Mittel der übrigen Volkswirthschaft entzogen, so trägt die Gegenwart indirekt die ganzen Lasten der Anleihe. Nur wenn die Anleihe aus entbehrlichem Kapital oder aus ausländischen Mitteln bestritten wird, hat jener Satz eine relative Wahrheit.

Ueber den Vorzug inländischer Anleihen vor ausländischen divergiren die Ansichten. Unzweifelhaft verdienen in Ländern mit kapitalreichen Einzelwirthschaften die inländischen Anleihen den Vorzug. In solchen Ländern, wie namentlich in Frankreich und England, auch in Deutschland, wendet sich der anleihende Staat in erster Reihe an das inländische Kapital. Andererseits werden kapitalarme Länder des auswärtigen Kredits nicht entbehren können. Die Nachtheile ausländischer Anleihen liegen vorzugsweise darin, daß die Schuldverschreibungen derselben bei irgend welchen nicht vorherzusehenden Veranlassungen zurückströmen und dadurch den inländischen Geldmarkt unsicher machen. Man hat dieses „das Heimweh der internationalen Papiere“ genannt. Politisch kann durch ausländische Anleihen ein Abhängigkeitsverhältniß entstehen. Allein die Gefahr von Verlusten für die Angehörigen des auswärtigen Staats bildet wieder eine Sicherung für den schuldenden Staat. — Bei ausländischen Anleihen werden die Schuldverschreibungen oft in fremder Währung oder in heimischer und fremder Währung ausgestellt. In letzterem Fall ist ein bestimmtes Werthverhältniß zu fixiren. Auch empfiehlt sich bei ausländischen Anleihen die Errichtung von Zahlstellen im Auslande. Ein Beispiel bietet für Deutschland die Bundeskriegsanleihe auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870,

welche nach näherer Maßgabe der Bestimmungen jenes Gesetzes zum Theil in Englischer Währung ausgegeben worden ist.

Die Anleihen sind in der Regel verzinslich. Unverzinslich sind nur gewisse sog. schwebende Schulden und solche Anleihen, welche in der Form des Staatspapiergeldes aufgenommen sind. Für die Höhe des Nominalzinsfußes sind der jeweilige Geldmarkt, die Dringlichkeit des Bedürfnisses und der Kredit des darleihenden Staates maßgebend. Das Verhältniß des Nominalzinsfußes zu dem landesüblichen Zinsfuß bedingt den Kurs der Anleihen, d. h. den Preis, welchen der Kapitalist für die Anleihe zahlt (al pari, über pari, unter pari). Für kreditarme Staaten empfehlen sich hochverzinsliche Anleihen, weil diese die Möglichkeit geben, bei eintretender Besserung der Verhältnisse den Zinsfuß zu reduziren, was jedoch die Kündbarkeit der Anleihen voraussetzt.

Die Kündbarkeit der Anleihen — früher die Regel — wird neuerdings für den Gläubiger durchweg ausgeschlossen und für den Staat nur in beschränkter Weise zugelassen. Ausgeschlossen wird dieselbe regelmäßig auch für den Staat, wenn die Anleihe in der Form einer Rente kontrahirt wird. Umgekehrt stellt die Unkündbarkeit eine Kapitalanleiheschuld einer Rentenschuld gleich. Die Unkündbarkeit schützt den Gläubiger einerseits vor einer Herabsetzung des Zinsfußes, andererseits vor Zinsverlusten bei ausgeloosten Papieren, sowie vor einer unzeitigen Rückzahlung des Kapitals und der Mühe anderweiter Anlegung, während die Möglichkeit der Wiedereinziehung des Kapitals durch die erleichterte Uebertragbarkeit der Schuldtitel (Inhaberpapiere) vermittelt wird. Die Kündigung, wo sie stattfindet, ist eine theilweise (durch Auslosung) oder eine vollständige.

Eine Umwandlung des Zinsfußes einer S. bezeichnet die sog. Konversion. In der Regel handelt es sich dabei um eine Herabsetzung des Zinsfußes (England 1823, Frankreich 1852, Preußen 1862). Eine Konversion kann aber auch zum Zweck der Umwandlung niedrig verzinslicher in hoch verzinsliche stattfinden. Letztere Maßregel kommt namentlich bei einer Unifizirung (Konsolidation) verschiedener S. vor. Selbstverständlich hat in diesem Falle eine Ausgleichung der Kapitalbeträge unter Zuzahlung oder Schaffung neuer Schuldtitel zu erfolgen. Ein Beispiel bietet das Preuß. Konsolidationsgesetz vom 19. Dezbr. 1869, durch welches unter Anderm einige ältere 4 % Anleihen in der Art zur Einlösung gelangten, daß für je 900 Thlr. Nominal der älteren Anleihen 800 Thaler der neuen $4^1/_2$ % konsolidirten Anleihe gegeben würden.

Früher galt die Festsetzung bestimmter Modalitäten für die Tilgung der Anleihen als Prinzip. Neuerdings erkennt man, namentlich wo die Anleihe in der Form der Rentenschuld erfolgt, eine Pflicht des Staates nach einem bestimmten Plan die Tilgung der Anleihe zu bewirken, nicht an. Eine solche Pflicht ist auch auszuschließen, wenn der Staat genöthigt ist, die Tilgungsmittel und seinen sonstigen Bedarf durch neue Anleihen unter größeren Opfern zu beschaffen. Als regelmäßige Tilgungsart verbleibt dann der Rückkauf der Schuldtitel an der Börse nach dem Kurs und nach Maßgabe der vorhandenen etatsmäßigen Mittel. Durch die Beseitigung der planmäßigen Tilgung einzelner Anleihen wird die Verwaltung vereinfacht und der Verkehr mit den Papieren erleichtert. Die Beibehaltung einer regelmäßigen Tilgung empfiehlt sich jedoch in allen denjenigen Beziehungen, in denen der Staat als Privatunternehmer erscheint, z. B. als Bergwerks- oder Hütteneigner, Fabrikant oder auch bei Unternehmungen gemischten Charakters, wie den Eisenbahnen. Im Uebrigen geschieht die Tilgung nach vorgängiger Kündigung, welcher bei theilweiser Tilgung die Auslosung vorhergeht, durch Rückzahlung al pari.

(Staatsrechtliches.) Die große Bedeutung eines geordneten Staatskreditwesens für die Existenz des Staates und die Wohlfahrt des Volkes hat veranlaßt, daß die neueren Verfassungsgesetze durchweg die Aufnahme von S. an die Genehmigung der Volksvertretung knüpfen und die Verwaltung der Anleihen unter Kontrole stellen.

Von den Deutschen Staaten bestimmte zuerst Bayern in der Verf.Urk. von 1818 im Titel VII. § 11: „Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reiches erforderlich." Aehnliche Bestimmungen enthalten die meisten übrigen Verfassungen. Einzelne derselben, z. B. Sachsen § 105, geben der Regierung für besonders dringliche Fälle das Recht ein Anlehn auch ohne vorherige Zustimmung der Stände aufzunehmen, jedoch vorbehaltlich der Einholung nachträglicher Genehmigung, oder unter Anordnung einer beschränkten Mitwirkung durch Ausschüsse, wie Baden, §§ 5 und 63.

Ausnahmsweise findet sich die Bestimmung, daß der Schatzanweisungsverkehr freigegeben ist. So bestimmt Baden § 57, daß der Zustimmung der Stände nicht unterliegen sollen: „Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antizipirt werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Funktionsgesetzes, ermächtigt ist."

In Preußen bestimmte schon die Verordn. vom 17. Januar 1820, welche den Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen erklärte, daß künftig die Aufnahme neuer Darlehen „nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen solle". Späterhin verordnete der Artikel 103 der Verf.Urk. vom 31. Januar 1850: „Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates."

Für das Deutsche Reich bestimmt der — auf einem Zusatz des Reichstags beruhende — Artikel 73 der RVerf.: „In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Staates erfolgen." Im Reich ist sonach ebenso wie in Preußen die Aufnahme von Anleihen — in welcher Form, zu welchem Zweck und aus welcher Veranlassung sie auch erfolgen möge — ohne Zustimmung der Volksvertretung unzulässig und kann dieselbe insbesondere nicht im Wege der oktroyirten Verordnung stattfinden. Das Reich hat von der Anleihebefugniß zuerst zu Zwecken der Erweiterung seiner Wehrkraft zur See und zum Küstenschutz (Bundesges. vom 9. Nov. 1867), zu Kriegszwecken (1870/71), zu internationalen Einrichtungen (Bau der St. Gotthardbahn; Gesetz vom $\frac{\text{31. Mai 1870}}{\text{2. Nov. 1871}}$) und neuerdings zu verschiedenen Verwaltungszwecken Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung der S. ist besonderen Staatsbehörden anvertraut und unterliegt außerdem der Kontrole der allgemeinen Rechnungsbehörden (Oberrechnungskammern). Im Deutschen Reich lehnen sich die einschlägigen Vorschriften materiell und formell an die entsprechenden Einrichtungen in Preußen an. In Preußen erging nach Emanation der Verfassung das Gesetz vom 24. Februar 1850, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschuldenkommission. Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens leitet eine besondere Behörde, die sog. „Hauptverwaltung der Staatsschulden". Dieselbe ist dem Finanzminister unterstellt, jedoch bezüglich gewisser namentlich die Verwaltung der Anleihen betreffenden Funktionen selbständig und unbedingt verantwortlich. Dahin gehören besonders: die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschuldendokumente, die regelmäßige Verzinsung und unverkürzte Verwendung der zur Schuldentilgung überwiesenen Fonds, die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten Dokumente bis zu deren Vernichtung. Die „Hauptverwaltung der Staatsschulden" ist unter eine besondere Staatschuldenkommission gestellt (§§ 1 und 10 des Gesetzes vom 24. Febr. 1850), welche aus je drei Mitgliedern des Herren- und Abgeordnetenhauses und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer besteht. Diese Kommission kontrolirt den Geschäftsbetrieb der Hauptverwaltung, insbesondere der Staatsschuldentilgungskasse, und erstattet beiden Häusern des Landtages ab-

gesonderten Bericht behufs Ertheilung der Decharge der von jener Kasse gelegten Rechnungen.

Im Reich wurde anfangs die Einrichtung einer selbständigen Staatsschuldenverwaltung beabsichtigt. Ueber die desfallsigen Entwürfe (1867 und 1868) kam indessen eine Einigung mit dem Reichstage nicht zu Stande. Eine Aushülfe gewährte das Reichsgesetz vom 19. Juni 1868, betr. die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, welches die Kontrole der Verwaltung dieser Anleihe der Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden übertrug und neben derselben eine Reichsschuldenkommission, bestehend aus je drei Mitgliedern des Bundesraths und des Reichstags, sowie dem Präsidenten des Rechnungshofes, einsetzte. Für die später aufgenommenen Reichsanleihen ist in den betreffenden Gesetzen jedesmal die Anwendung des Gesetzes vom 19. Juni 1868 vorgesehen. Hervorzuheben ist, daß der § 1 des letzteren Gesetzes die unbedingte Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung auch darauf erstreckt, daß eine Konvertirung der Schuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines Gesetzes und nach Bewilligung der erforderlichen Mittel vorgenommen werde. In Preußen bestand hierüber ein aus Anlaß der Konvertirung von 1862 im Abgeordnetenhause entstandene Kontroverse.

Arten und Formen. — S. sind in allen Formen vorgekommen, in denen das Privatrecht die Benutzung des Kredits zugelassen hat. Es können hier nur die Grundformen hervorgehoben werden, in denen die modernen Staaten ihre Schulden aufzunehmen pflegen.

Zunächst unterscheidet man: ob die S. eine schwebende Schuld (dette flottante) oder eine fundirte Schuld begründen, welche erstere auf kürzere Zeit mit bestimmtem oder durch freie Kündigung festzusetzendem Termin, letztere dagegen für längere Zeit oder formell für immer kontrahirt werden. — Die wichtigste hier in Betracht kommende schwebende Schuld sind die sog. Schatzanweisungen.

Die Anleihen sind ferner unverzinsliche oder verzinsliche. Bei unverzinslichen Anleihen kann eine Vergütung durch Emission unter Pari oder Abzug des Diskonto's vom Nominalbetrage (letzteres auch bei Schatzanweisungen gebräuchlich), oder durch Gewährung einer Prämie der Rückzahlung (Lotterieanleihen) gewährt werden. Bei Lotterieanleihen kommt auch Verzinsung (zu einem niedrigen Zinsfuß) und gleichzeitig Prämie vor. Die prinzipiell verwerflichen Prämienanleihen haben für Deutschland durch das RGes. vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, eine wesentliche Einschränkung erfahren. Nach § 1 dieses Gesetzes dürfen Inhaberpapiere mit Prämien nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden. Der Handel mit neuen ausländischen Prämienpapieren ist durch jenes Gesetz verboten, und auch ältere ausländische Papiere dieser Art von der behördlichen Abstempelung im Inlande (bis 15. Juli 1871) abhängig gemacht — beides bei Strafe. Den wichtigsten Theil der unverzinslichen S.schuld bildet das sog. Staatspapiergeld, d. h. auf einen bestimmten Geldbetrag lautende, unter öffentlicher Autorität ausgestellte Werthzeichen. Das eigentliche Papiergeld ist uneinlösbar und hat Zwangskurs, d. h. ist gesetzliches Zahlungsmittel (Papierwährung). Beispiele: Die Assignaten der Französischen Revolutionszeit, die Greenbacks von Nordamerika (Gesetz vom 25. Februar 1862) ꝛc. Das eigentliche Papiergeld giebt der Staat entweder selbst aus oder er versieht die Noten seiner Hauptbank mit Zwangskurs, wie z. B. gegenwärtig die Noten der Oesterreichischen und Italienischen Nationalbank, zeitweise auch der Bank von Frankreich. — Das uneigentliche Staatspapiergeld dient neben Gewährung unverzinslichen Kredits zur Vermehrung angemessener Umtauschmittel. Es hat keinen Zwangskurs für den Privatverkehr, wird aber von den Staatskassen zum Nennwerth in Zahlung angenommen oder gegen baares Geld umgetauscht. In diesem Sinne hat das Deutsche Reich durch Gesetz

vom 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, die Papiergeldfrage geregelt, und zwar unter Beseitigung des Papiergeldes der Einzelstaaten. Der Gesammtbetrag der Reichskassenscheine von 120 Millionen Mark ist nach dem Maßstab der Bevölkerung unter die Bundesstaaten vertheilt. Die Reichskassenscheine sind von allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten in Zahlung zu nehmen, eine Pflicht zur bloßen Einlösung (Umtausch) hat nur die Reichshauptkasse. Der Privatmann ist zur Annahme von Reichskassenscheinen bei Zahlungen nicht verpflichtet.

Endlich unterscheidet man freiwillige (im weiteren Sinne) und Zwangs-Anleihen. Letztere sind ihrer Entstehung nach eine Art der Besteuerung, ihrer Wirkung und Verwaltung nach stehen sie anderen Anleihen gleich. Als ein ganz außergewöhnliches Mittel der Kreditbenutzung erfolgt die Aufnahme derselben jedesmal unter besonderen, den Umständen angepaßten Bedingungen. — Als Zwangsanleihe charakterisirt sich virtuell auch die Ausgabe von uneinlösbarem Staatspapiergeld mit Zwangskurs.

Als typische Formen, in welchen die neueren Staaten ihre Anleihen kontrahiren, erscheinen folgende:

1) Schatzanweisungen (bons du Trésor public; exchequer bez. treasury bills). Dieselben enthalten das Versprechen der Zahlung einer bestimmten Summe zu einer bestimmten (kürzeren) Zeit. Sie werden verzinslich und unverzinslich und in der Regel auf größere Beträge (100 Mark, 500 Francs, 100 £) ausgefertigt. An der Börse werden dieselben wie Wechsel gehandelt und al pari (zusätzlich der Zinsen) unter Abzug des jeweiligen Diskonto's begeben. Aus praktischen Gründen empfiehlt sich die unverzinsliche Ausgabe.

Schatzanweisungen dienen zur Antizipirung von Einnahmen, und zwar sowol ordentlicher wie außerordentlicher. In der Regel werden dieselben zur Ausgleichung der unregelmäßig eingehenden Einnahmen bzw. zu leistenden Ausgaben, — zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds — benutzt. In dieser Gestalt erscheinen dieselben neuerdings alljährlich in den Etatsgesetzen des Reiches und in Preußen. Aber auch zur Hinausschiebung von fundirten Anleihen auf eine für die Aufnahme derselben oder die Begebung von Theilbeträgen derselben günstigere Zeit werden Schatzanweisungen angewendet. Die Anleihegesetze des Deutschen Reiches gewähren deshalb der Verwaltung regelmäßig die Befugniß zur Beschaffung der erforderlichen Summen, eine Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. In Preußen erfolgte die Ausgabe von Schatzanweisungen zuerst auf Grund des Gesetzes vom 28. Septbr. 1866, im Reich auf Grund des Gesetzes vom 9. Novbr. 1867. Die vom Deutschen Reich ausgegebenen Schatzanweisungen haben folgendes Formular:

Vorderseite.

Schatz-Anweisung des Deutschen Reiches über 000 Mark. ——— Ser. IX. Lit. A. Fol. 0. Nr. 00. Umlaufszeit vom 20. Juli bis 20. Oktober 1880. ——— Stammleiste.	Fällig am zwanzigsten Oktober 1880. Ser. IX. Lit. A. Nr. 00. **Unverzinsliche Schatz-Anweisung des Deutschen Reiches.** **Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1880/81, vom 26. März 1880, § 3.** ——— Die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin zahlt dem Inhaber dieser Schatz-Anweisung drei Monate nach heute den Betrag von 000 Mark, in Worten: tausend Mark. (000) Eingetragen Berlin, den zwanzigsten Juli 1880. Fol. 0 Kontrole der Staatspapiere. Reichsschulden-Verwaltung. Ausgefertigt.

Rückseite.
Schatz-Anweisung des Deutschen Reiches.

1) An dem umseitig angegebenen Tage der Fälligkeit und weiterhin bis zum Ablauf der Verjährungsfrist kann der in dieser Schatz-Anweisung verschriebene Kapitalbetrag außerhalb Berlins auch durch Vermittelung sämmtlicher Reichsbank-Hauptstellen, insoweit die bei denselben vorhandenen baaren Bestände dazu ausreichen, und nachdem die betreffende Stelle zuvor die bei ihr einzureichende Schatz-Anweisung Behufs der Verifikation an die Staatsschulden-Tilgungskasse eingesendet, und deren Anweisung zur Zahlung eingeholt hat, erhoben werden.

000 000

2) Bei unterbleibender Einreichung dieser Schatz-Anweisung ist der Kapitalbetrag nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, zum Besten der Reichskasse verfallen.

In Frankreich werden die Bons du trésor public verzinslich auf den Inhaber oder auf Namen (an Order) ausgestellt; sie beruhen auf dem Dekret vom 29. April 1814 und den Gesetzen vom 4. August 1824, bzw. 24. April 1833.

In England bestehen die Exchequer Bills schon seit 1695 und beruhen jetzt auf dem cap. 25. Vict. 29 (an act to consolidate and amend the several Laws regulating the Preparation, Issue and Payment of Exchequer Bills and Bonds 18th May 1866). Sie werden verzinslich mit Coupons auf fünf Jahre ausgestellt. Neuerdings werden auch auf Grund der Treasury Bills Act vom 16. März 1877 (40 Vict. c. 2) Treasury Bills mit zwölfmonatlicher Umlaufszeit und (nach den näheren Anordnungen des Schatzamts) verzinslich ausgegeben. Die Ausgabe und Einlösung der Exchequer und der Treasury Bills erfolgt durch die Bank von England.

2) Staatsschuldverschreibungen. Diese bilden die in Deutschland herkömmliche Art der Aufnahme von S. Sie sind Schuldurkunden auf den Inhaber (seltener auf den Namen) lautend über eine bestimmte Summe nebst Zinsen und mit Couponsbogen versehen, deren Coupons zu bestimmten Terminen (halbjährlich) zahlbar sind. Der Gesammtbetrag einer Anleihe wird in eine größere Zahl von Stücken mit verschiedenen Nominalbeträgen (jetzt mindestens 200 Mark) zerlegt. Diese Form der Ausfertigung begünstigt die Uebertragbarkeit und die Leichtigkeit des Verkehrs mit den Papieren. Sie entstand in Deutschland, weil die einzelnen Staaten sich an den Europäischen Geldmarkt wenden und deshalb leicht verkäufliche Schuldtitel herstellen mußten. Früher war für jede Anleihe die Tilgung obligatorisch und wurde Art, Umfang und Zeit der Tilgung bei Emission der Anleihe von vornherein festgesetzt. Es hatte dieses die Entstehung zahlreicher verschiedener Schuldtitel zur Folge, was den Verkehr mit denselben erschwerte, die Papiere im Welthandel nicht aufkommen ließ, dadurch aber den Kurs drückte, und zumal bei der Verschiedenheit der Tilgungsmodalitäten die Verwaltung weitläufig machte. Diese Verhältnisse führten in Preußen, in nächster Veranlassung durch das zu Ende der sechziger Jahre hervorgetretene Defizit, zu der, wenn auch nicht vollständigen Unifizirung der Staatsschuld durch das sog. Konsolidationsgesetz vom 19. Dez. 1869 (Finanzminister Camphausen). Durch dieses Gesetz wurden eine Reihe älterer $4\frac{1}{2}$- und 4prozentiger Anleihen durch eine neue konsolidirte Anleihe in $4\frac{1}{2}$ Prozent ersetzt. Das Charakteristische dieser neuen Anleihe war, daß — unter Absetzung der entsprechenden erheblichen jährlichen Tilgungssummen vom Staatsbudget — von einer Tilgungspflicht abgesehen und nur der Ankauf von Schuldverschreibungen je nach dem Vorhandensein disponibler Mittel, außerdem aber die Kündigung der sämmtlichen im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen — unter Ausschluß dieser Kündigung bis zum 1. Januar 1885 — dem Staate vorbehalten wurde. Auf Grund späterer Anleihegesetze (zuerst Gesetz vom 11. Juni 1873), welche die Bestimmung des Zinssatzes dem Finanzminister überließen, wurden vom Jahre 1876 auch 4prozentige Konsols ausgegeben. Auf gleichen

Grundsätzen, wie die Preußische konsolidirte Anleihe beruht die Deutsche (jetzt nur 4prozentige) Reichsanleihe, zuerst auf Grund des Gesetzes vom 27. Januar 1875 ausgegeben. Diese Grundsätze sind in den für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetzen vom 9. Nov. 1867 und 6. April 1870 enthalten und werden in den einzelnen Anleihegesetzen auf die neue Anleihe für anwendbar erklärt. Das Formular der Deutschen Reichsanleihe lautet:

Anleihe
des Deutschen Reichs vom Jahre 1879.

Schuldverschreibung

Lit. E. über No. 00000

Mark 200 Mark

Zweihundert Mark

Reichswährung

verzinslich mit Vier vom Hundert,

ausgefertigt nach den Bestimmungen der Gesetze vom 30. März 1879 (R.G.Bl. S. 121) und vom 15. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 139).

Die Zinsen werden bei der Königlich Preußischen Staatsschuldentilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober an den Ueberbringer der fälligen, hierzu gehörigen Coupons berichtigt. Die Coupons sind ungültig, wenn ihr Geldbetrag nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermin ab gerechnet, erhoben worden ist. Von vier zu vier Jahren werden zu dieser Schuldverschreibung neue Zinscoupons mit Talon verabreicht.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushaltsetat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Deutschen Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Deutsche Reich nicht zu.

Berlin, den 1879.

L. S.

Reichsschulden-Verwaltung.

(Unterschriften:)

Beigefügt sind die Coupons Serie I Nr. 1 bis 8 mit Talon.

Kl. V. Fol. 000 Nr. 00000 Ausgefertigt . . . .

200

Eingetragen:

Kontrole der Staatspapiere

(Unterschrift:)

Durch den Ausschluß der Tilgungspflicht geht die Staatsschuldenverschreibung in die Rentenschuld über, die vollkommenste Form der Staatsanleihen.

3) Renten. — England und Frankreich kontrahiren ihre Schulden in der Form von Renten. Die Englische Rente wurde früher lediglich in das große Buch für eine bestimmte Person eingetragen, was die Einziehung der fälligen Raten sowol, wie die Uebertragung erschwerte. Dieses wurde abgeändert durch die act 26 Vict. cap. 28 („Stock certificate act 1863“). Die Bestimmungen dieser Acte sind demnächst in das die Hauptvorschriften über die Englische Nationalschuld kodifizirende Gesetz vom 9. August 1870 — The National Debt Act. 1870 (33 et 34 Vict. c. 71) — übergegangen. Danach hat jeder im Great book Eingetragene das Recht, sich gegen eine bestimmte Gebühr anstatt seines Kontos Obligationen auf den

Inhaber oder auf Namen lautend — und mit Coupons auf mindestens 5 Jahre versehen, ausstellen zu lassen. Die Formel dieser Obligationen lautet:

„This is to certify, that the Bearer of this Certificate (Raum für Namen) — is entitled to Thousand (Fifty) Pounds (50 £ der niedrigste, 1000 £ der höchste Betrag) Consolidated Three per Centum Annuities, subject to the Provision of the Statute 40th Victoria 71 and to the Regulations affecting the same.

(Datum.) (Unterschrift.)

Die Französische Rente beruht auf den Gesetzen vom 24. August 1793 und 30. September 1797, durch welche die Errichtung des „Grand livre" angeordnet wurde. Ueber die Eintragung der Rente wurden „titres" auf den Namen und auf den Inhaber ausgestellt. In den titres ist ausgedrückt, welchem Kapitale und welchem Zinsfuße die Rente entspreche. Letzteres hat den Grund, weil sich der Staat zu dem Nennwerth (d. h. je Hundert dem Betrage des Zinsfußes entsprechend) als dem pari das Kündigungsrecht und damit die Möglichkeit einer Zinsreduktion vorbehält. Der Zinsfuß ist verschieden, meist zu 3%, aber auch zu 4 und 4½%. Die Rentenschuld von 1872 ist 5%ig. Der niedrigste Betrag ist 5 Francs. Die Formeln lauten im Wesentlichen:

(3%ige Rente auf Namen:) (Auszug aus den Gesetzen vom 2. Aug. 1793 und 24. April 1833.)

Dette Publique.
Trois pour Cent.

Extrait d'inscription au Grand-Livre.

No. . . . Série . . . Rente . . .

Le directeur de la Dette inscrite certifie que

— Namen —

est inscrit sur le Grand Livre des Trois pour cent pour une rente annuelle de — — avec jouissance des arrérages à compter du 1er 18 . .

Paris, le — — 18 . .

(Unterschriften:)

(5% Rente auf den Inhaber.)

Dette Publique.
Cinq pour Cent.

Loi du 21. Juin 1871.

— — — — —

Le Directeur de la Dette inscrite certifie que le Porteur a droit à une Rente de Cinq francs.

Avec jouissance du 16. Août 1872.

(Datum und Unterschriften:)

Durch das Kaiserliche Dekret vom 18. Juni 1864: „portant création, pour les propriétaires de Rentes trois pour cent qui en feront la demande, de Titres nominatifs de sommes fixes et numis de coupons d'arrérages payables au porteur" — wurde es den Rentenbesitzern bzw. den Besitzern von titres au porteur freigestellt, ihre Rente gegen Inskriptionen auf den Namen mit Coupons versehen (titres mixtes) umzutauschen.

(Begebung oder Emission.) Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen dem Staat und dem Eigenthümer seiner Schuldtitel entstehen, gestalten sich nach der Art der Anleihen verschieden. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich im Allgemeinen schon aus der vorhergehenden Darstellung. Von besonderer Wichtig-

keit, und zwar privatrechtlich sowol, wie finanziell, ist die Art der Ausführung der Anleihen, die Begebung oder die sog. Emission. Es kann hier nur in Umrissen auf die verschiedenen Formen hingewiesen werden, in denen neuerdings die Kontrahirung von Anleihen stattzufinden pflegt. Früherhin war es allgemein gebräuchlich, daß eine Hauptobligation (mit Pfand- oder Hypothekenverschreibung) für einen Dritten (Bankier, Konsortium), welcher entweder Selbstverleiher oder Mandatar war, ausgestellt und diese in Theilbeträgen (Partial-Obligationen) zerlegt wurde. Gegenwärtig bildet es die Regel, daß nur einzelne Schuldverschreibungen über gewisse Kapitalbeträge und Zinsenappoints oder über Rentenbeträge nebst Coupons ausgefertigt und an den Markt gebracht werden. Die Begebung der Anleihe (Emission) erfolgt entweder durch den Staat selbst oder durch eine Mittelsperson, wie in dem ersteren Fall die Regel ist. Die Arten der Begebung sind danach hauptsächlich folgende:

Freihändiger Verkauf der Schuldverschreibungen seitens der Finanzverwaltung direkt oder durch Vermittlung eines Bankinstituts. In dieser Weise sind in der Regel gleichzeitig nur geringere Beträge unterzubringen. Sie empfiehlt sich, wenn der Geldmarkt gut ist und keine dringenden Bedürfnisse von großem Umfange vorliegen. Besonders gebräuchlich ist diese Art der Begebung in England, wo die Finanzverwaltung von Zeit zu Zeit stocks (Rentencertifikate) auf den Markt bringt. — Volksanleihen im Wege öffentlicher Subskription. Im Prinzip ist dieses die vollkommenste Art der Begebung von S., da sie sich an die Gesammtheit wendet. Von derselben wird namentlich in Zeiten patriotischer Erhebung Gebrauch gemacht (Preußen 1859, Deutschland 1870), ihr Erfolg ist aber oft zweifelhaft. Diese Art der Begebung bildet in Frankreich die Regel. Das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Subskribent richtet sich nach den veröffentlichten Bedingungen. — Börsenanleihen; — der Darleiher (in der Regel ein Konsortium) übernimmt einen bestimmten größeren Anleihebetrag durch einen Vertrag, dessen Modalitäten sehr verschieden sein können. In der Regel verpflichtet sich der Darleiher unter Kautionsbestellung den Anleihepreis in bestimmten Terminen gegen Aushändigung der Schuldtitel (oder Interimsscheine) zu zahlen. Er vertreibt die Schuldtitel unter der Hand oder an der Börse, oder legt selbst eine öffentliche Subskription auf, welche letztere ihm im öffentlichen Interesse behufs Betheiligung des Gesammtpublikums in dem Begebungsvertrage zur Pflicht gemacht sein kann. Bei diesen Geschäften ist zu unterscheiden zwischen dem Begebungskurs (dem Preis des Darleihers), dem Subskriptionskurs (dem Preis des zeichnenden Publikums) und dem Börsenkurs (dem wechselnden Verkehrspreis). Nach der Differenz dieser Kurse richtet sich der Gewinn der Betheiligten. Die richtige Abmessung des Begebungskurses bildet hierbei die Hauptschwierigkeit für den Staat. — Als eine besondere Art der Börsenanleihen erscheinen die Anleihen im Wege öffentlicher Submission. Es ist dieses ein Verding an den Höchstbietenden (in der Regel ein Konsortium). Ein Beispiel neuerer Zeit bietet die in Oesterreich auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 erfolgte Emission von 20 Millionen Gulden in Obligationen der durch Gesetz vom 18. März 1876 geschaffenen 4%igen Goldrente, welche mit gutem Erfolge durchgeführt wurde. Welche Art der Begebung dem Staate am vortheilhaftesten ist, richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen auf wirthschaftlichem und politischem Gebiete.

Lit.: I. Finanzwirthschaftlich: Nebenius, Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., Karlsr. 1829. — Dietzel, System der Staats-Anleihen, Heidelb. 1855. — Wirth, Grundzüge der National-Oekonomie, 3. Aufl., Bd. II. S. 653 (1869). — Ad. Wagner, Art. Staatsschulden, in Bluntschli's Staatswörterbuch (1867). — Nasse, Steuern und Staatsanleihen, in der Tübinger Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft (1868). — Michaelis (Otto), Volkswirthsch. Schriften, Bd. II. S. 183 ff. (Berlin 1873). — v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. II. S. 340 ff. (4. Aufl., Leipzig 1878). — Für Preußen: Krug, Geschichte der Preuß. Staatsschulden, Breslau 1861. — Richter (Eugen), Das Preuß. Staatsschuldenwesen, Breslau 1869; Derselbe, Das Gesetz betr. die Konsolidation der Preuß. Staatsanleihen, Breslau 1870. — Bergius, Grundsätze der Finanzwirthschaft, 2. Aufl., Berlin 1871, S. 623 ff. — II. Rechtswissenschaftlich: Laband, Das Finanz-

recht d. Deutschen Reiches, in Hirth's Annalen 1873, S. 435 ff. — v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. II. S. 85 ff.; Derselbe, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 3. Aufl., Bd. I. S. 446 ff., II. 2 S. 723 ff. — Für die privatrechtliche Seite: Brinckmann, Lehrbuch d. Handelsrechts, § 125 (1860). — Endemann, Deutsches Handelsrecht, 3. Aufl., Heidelb. 1876, 3. Aufl.; § 139 (die öffentliche Anleihe); § 140 (d. Emissionsgeschäft). — Gareis, Das Deutsche H.R., Berlin 1880, S. 403 ff. R.

Staatsanwaltschaft (ministère public): eine ständige Behörde, zu deren wesentlichen Funktionen die Betreibung der Strafverfolgung im Namen des Staates gehört und welche außerdem in größerem oder geringerem Umfang, je nach den Organisationsprinzipien der Rechtspflege in verschiedenen Ländern, auch eine Mitwirkung im Civ. Prz. oder eine Thätigkeit als Aufsichtsorgan der Justizverwaltung ausübt. (S. Th. I. S. 778.)

I. Geschichtliches. Das Alterthum kennt keine der heutigen S. analoge Einrichtung. Zwar finden sich im mittelalterlichen Prozeß Keime einer von Amtswegen betriebenen und durch besonders beauftragte Personen wahrzunehmende Anklageerhebung, insbesondere zur Geltendmachung fiskalischer Ansprüche. Doch gelangten dieselben nirgends, außer in Frankreich, zu einer folgerichtigen, auf die Gegenwart hinabgeführten Entwickelung. Der Ursprung der heutigen S. ist in Frankreich zu suchen. Im Anschluß an die ständigen Reichsgerichte (Parlamente) bildet sich dort zur Seite des richterlichen Amtes eine ständige Prozeßvertretung der Könige zur Betreibung der fiskalischen Angelegenheiten (gens du roi, procureurs du roi). Auf Grundlage der durch die Formen der Schriftlichkeit und Mündlichkeit bedingten, in dem Unterschiede der Anwaltschaft und Advokatur noch heute erhaltenen Arbeitstheilung unterschied man innerhalb dieser Amtsthätigkeit: procureurs du roi und avocats généraux. Die Häufigkeit der Konfiskationen und Geldbußen in der mittelalterlichen Strafrechtspflege und die zunehmende Verwaltungscentralisation in Frankreich erklären den allmählichen Entwickelungsgang der S. seit deren ersten Anfängen im XIV. Jahrhundert. Nach und nach verschmolz sich das fiskalische Interesse der Krone mit dem Rechtsinteresse der öffentlichen Ordnung. In der Ordonnanz Karls' VIII. (1493) und Ludwig's XII. (1498) traten die Umrisse des dem ministère public gegebenen Wirkungskreises bereits deutlicher hervor: Denunziation der Verbrechensfälle bei den Gerichten, Scheidung der action publique oder Strafklage von der action privée, Mitwirkung beim Gange der Untersuchung, Antragstellung bezüglich der zu verhängenden Strafe, Betreibung der Urtheilsvollstreckung, Aufsicht über den Geschäftsgang der Gerichte. Unter den Generalprokuratoren bei den Parlamenten standen Prokuratoren bei den königl. Amtsgerichten, Prévotalhöfen. Diesem Muster nachgebildet, fungirten auch in der justice seigneuriale Prokuratoren der großen Kronvasallen, so daß die Patrimonialjustiz den in den königlichen Gerichtshöfen gegebenen Impulsen folgte. Bereits im XVI. Jahrhundert erscheint die Grundgestalt der S. vollendet. Besonders hervorzuheben sind die königlichen Ordonnanzen aus den Jahren 1522, 1539, 1553, 1586. Nicht zu übersehen ist, daß das ministère public insofern eine unabhängige Stellung einnahm, als nach Entziehung des königlichen Auftrags die Prokuratoren in die Reihen der Advokatur zurücktreten konnten; im Uebrigen waren dieselben naturgemäß an empfangene Aufträge ebenso gebunden, wie Prozeßbevollmächtigte schlechthin. Als Werkzeuge der königlichen Macht verhaßt, unterlag die S. vorübergehend den gegnerischen Strömungen der revolutionären Bewegung, doch erklärten die Dekrete vom 8. Mai und 27. September 1790 die S. für unabsetzbar (Ges. vom 1. Dez. 1790; Code des délits et des peines vom 3. brumaire IV; Ges. vom 27. ventôse VIII; S. C. vom 28. floréal XII). Ihre moderne Form erhielt die S. durch die Franz. StrafPO. vom 17. Nov. 1808 und das Organisationsges. vom 20. April 1810. Von geringfügigen Aenderungen abgesehen, blieb die S., was sie unter Napoleon geworden war: eine abhängige, die Unabhängigkeit der Franz. Gerichte bedrohende, in alle Schwankungen der politischen Parteien hineingezogene, im Straf- und Civ. Prz.

wesentlich betheiligte Justizverwaltungsbehörde. Für die Mehrzahl der Europäischen Staaten ward die Einrichtung der Franz. S. vorbildlich: so in Italien, Belgien, Holland und am linken Rheinufer, wo sich das Franz. Recht erhielt. Nur in beschränkter Weise gelangte die S. vor 1848 innerhalb der Deutschen rechtsrheinischen Gesetzgebung zur Anwendung (Bayern 1831, Württemberg 1843, Baden 1844, Preußen, Verordn. vom 28. Juni 1844 für Ehesachen). Nach 1848 wurde die S. im Zusammenhang mit der Einführung eines öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens und der Schwurgerichte als Anklagebehörde zu einem wesentlichen Bestandtheile des reformirten Strafverfahrens, dessen Schicksale sie in den Jahren der Bewegung vielfach theilte. Im Einzelnen bestanden in den nach 1848 ergangenen Deutschen StrafPO. und Strafprozeßgesetzen mannigfache Verschiedenheiten, je nachdem man sich dem Französischen Muster mehr annäherte, oder nicht. So hat in Hannover und in Bayern die S. sehr weitreichende Funktionen erhalten, während in Sachsen und Braunschweig der Wirkungskeis derselben mehr eingeschränkt blieb. Die Juristentagsverhandlungen, von 1860 beginnend, enthalten ein umfassendes, die Organisation der S. behandelndes Gesetzgebungsmaterial. Die Versuche, die S. wiederum zu beseitigen, fanden ebensowenig Anklang und Unterstützung, wie die Vorschläge, die Rheinisch-Französischen Einrichtungen allgemein anzunehmen. Die Deutsche StrafPO. und das GVG. haben den Typus der Franz. S. nicht verwischt, in zahlreichen Einzelheiten aber das in Frankreich begründete Uebergewicht der S. über die Richterkollegien und den Angeklagten ermäßigt. Eine von Frankreichs Muster völlig unabhängige Gestalt erhielt die Strafverfolgungsbehörde in Irland, Schottland und Nordamerika. Nach langem Widerstreben führte auch England 1879 öffentliche Ankläger unter dem Titel des Director of Public prosecutions ein. Der Unterschied im Vergleich zur Schottischen S. zeigt sich darin, daß die Regierung für England eine centrale Amtsstelle mit einer Anzahl von Gehülfen ausrüstet zu dem Zwecke, im Nothfalle einzuschreiten, wenn die Privatanklage dem Rechtszwecke ausnahmsweise nicht entsprechen sollte. Die S. in England hat also eine subsidiäre Funktion, indem sie Unterlassungsfehler der grundsetzlich beibehaltenen Privatanklage korrigiren soll (42, 43 Victoria c. 22 Prosecution of offences Act). Die Grundsätze, nach denen die Neuordnung der S. in Deutschland bei der Kodifikation der Prozeßgesetze und der Gerichtsverfassungsnormen erfolgte, beruhen auf einem doppelten Kompromiß, zunächst zwischen weitergehenden Reformforderungen, welche die Unabhängigkeit der S. oder der Einschränkung durch allgemeine Zulassung der subsidiären Privatanklage befürworteten und dem administrativen Interesse der Staatsregierung. Andererseits zweitens kam die Schwierigkeit in Betracht, daß der einheitlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts gegenüber die Selbständigkeit der höchsten Justizverwaltungsstellen in den einzelnen Deutschen Staaten gewahrt werden sollte.

Daraus ergab sich die Unmöglichkeit der streng einheitlichen Durchführung einer gemeinsamen Ordnung. Nur die Reichsanwaltschaft ist rechtlich und administrativ nach allen Richtungen hin einheitlich innerhalb eines sachlich beschränkten Wirkungskreises eingerichtet. Die S. in den einzelnen Ländern folgt in ihren Funktionen theils landesrechtlichen, theils reichsrechtlichen Normen. Letzteren insoweit, als von Reichswegen den Landesgesetzgebungen Beschränkungen bezüglich der der S. zu gebenden Verwendung auferlegt sind, oder das einheitlich geordnete Gebiet der Strafprozeßfunktionen vor den ordentlichen Gerichten innerhalb ihrer reichsrechtlich festgestellten Kompetenz in Betracht kommt.

II. Funktionen der S. Drei Hauptrichtungen sind es, in denen die S. nach den Grundsätzen des Französisch-Deutschen Rechts wirksam wird: 1) Civilprozessualische. Nach Franz. R. gilt das ministère public als „Wächterin des Gesetzes“ und ist somit theils berechtigt, theils verpflichtet, den Richter zu kontroliren, für die Wahrung der Rechtseinheit zu sorgen und die äußere Ordnung des Geschäftsganges zu sichern. Aus diesem Gesichtspunkte erklärt sich die Hinein-

ziehung der S. in den Civ.Prz. In einer Reihe genau bezeichneter Rechtssachen ist die S. partie principale, um das mit den Parteianträgen möglicherweise kollidirende Interesse des Staats zu vertreten, in welchen Fällen sie gehört werden muß. So in Vormundschafts- und Civilstandssachen, Ehescheidungen (Code civ. art. 83, 371, 385, 394, 856, 858—860, 862, 863, 911, 914, 930). In allen anderen Streitfällen kann die S., insofern ihre Mitwirkung nicht positiv (wie im Friedensgericht, Handelsgericht und Schiedsgericht) ausgeschlossen ist, als Nebenpartei (partie jointe) ihre Anträge nach dem Schlusse der von den Prozeßgegnern gehaltenen Parteivorträge stellen. Sie hat das Recht, die Nichtigkeitsbeschwerde (dans l'intérêt de la loi) einzulegen. Von diesen Normen des Französischen Rechts kann, wo dasselbe noch auf Deutschem Gebiete gilt, soviel landesrechtlich fortbestehen, als außerhalb der RCPO. und ihrer Vorschriften gelegen ist (Vormundschaftswesen u. s. w.). Auch kann die S. landesrechtlich für die Interessen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendbar erklärt werden. Nach der in Deutschland vorwiegenden Anschauung ist die S. als partie jointe im Civ.Prz. durchaus entbehrlich. Die RCPO. beruft die S. zur Vertretung öffentlicher Interessen nur in Ehe- und Entmündigungssachen (s. diesen Art.). In der Literatur hatten sich Feuerbach, Mittermaier, Frey, Planck gegen, Berninger für die Zuziehung der S. zur Mitwirkung in Civilsachen erklärt (s. auch Verh. des dritten Deutschen Juristentags, S. 28). Auch der Oesterr. Civilprozeßentwurf von 1876 hat darauf verzichtet, die S. allgemein am Civilprozeßverfahren zu betheiligen.

2) Administrative Funktionen der S. als Organ der Justizaufsicht. In England ist der kontinentale Begriff der Justizaufsicht nicht verwirklicht worden. Ein besonderes Justizministerium fehlt; die Stellung der Anklagebehörde ist den Gerichten gegenüber durchaus nicht verschieden von derjenigen einer Prozeßpartei. Innerhalb der kontinentalen Scheidung von Justiz und Verwaltung wies man aber, an die alte Ueberlieferung der Gerichtsherrlichkeit anknüpfend (Hermann) oder den Begriff der Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung auf das sententiam ferre oder die jurisdictio im engeren Sinne beschränkend, der S. die Stellung einer Justizverwaltungsbehörde zu, der der Justizminister einen Theil seiner Aufsichtsberechtigung über den Geschäftsbetrieb der Gerichte delegiren konnte. Nach Franz. R. vermittelt die S. den Verkehr des Justizministeriums mit den Gerichten und denjenigen der Gerichte untereinander, ist zu regelmäßiger Berichterstattung über den Gang der Rechtspflege verpflichtet, übt die Aufsicht über die Anwälte und Subalternbeamten, leitet die Strafvollstreckung. Die Hannover'sche StrafPO. hatte sich diesem Muster am meisten genähert. Da der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit durch die Kombination der Justizaufsichtsgeschäfte mit der persönlichen Antheilnahme an den Strafprozeßgeschäften nicht nur gefährdet werden kann, sondern erfahrungsgemäß auf dem Gebiet des Französischen Rechts beeinträchtigt worden ist, hat das Deutsche GVG. die S. ausdrücklich von der Beaufsichtigung der Gerichte ausgeschlossen (§ 152); damit ist gesagt, daß außerhalb des gerichtlichen Instanzenzuges die S. kein Recht hat, Entscheidungen der Gerichte oder Abstimmungen einzelner Richter zum Gegenstand einer Verwaltungsbeschwerde zu machen, oder das amtswidrige Verhalten der Richter außerhalb ihrer Amtsfunktionen zum Gegenstande einer Rüge zu machen. Wo die S. in Disziplinarfällen gegen richterliche Beamte als Anklägerin mitzuwirken hat, ergiebt sich im Uebrigen die Unmöglichkeit, eine Einwirkung der S. auf das dienstliche Verhalten der Richter völlig abzuschneiden. Wie weit die verwaltende Thätigkeit der S. reicht, ist in der Hauptsache nach den Bestimmungen der Landesrechte zu bemessen, und kann von Tag zu Tag in Gemäßheit des Verordnungsrechts der Landesherren oder Centralstellen in veränderlichem Umfange vorgeschrieben werden. Von Reichswegen ist die S. im Interesse der Strafrechtspflege verwaltungsrechtlich berufen, die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu leiten (§ 153. des GVG.), wobei den Landesregie-

rungen vorbehalten ist, diejenigen Beamtenklassen näher zu bezeichnen, welche als Hülfsbeamte der S. anzusehen sind. In Preußen besteht nicht einmal Uebereinstimmung für die Bezeichnungsweise innerhalb der einzelnen Provinzen. Die Verschiedenheit der kommunalen und provinzialen Verfassungen kommt dabei zur Geltung. Da die S. reichsrechtlich als Verwaltungsbehörde erscheint, so partizipirt sie auch ihrerseits an den Konsequenzen des Grundsatzes, wonach der Richter sich in Verwaltungsgeschäfte nicht einmischen darf. Auf der anderen Seite dürfen die Beamten der S. keine richterlichen Geschäfte wahrnehmen.

3) Strafprozessualische Funktionen in Gemäßheit der Bestimmungen der RStrafPO. Unzweifelhaft sind eben diese unter allen Verrichtungen der S., nicht blos in Deutschland, sondern selbst in Frankreich als die wichtigsten anzusehen. Die S. ist eine an der Strafrechtspflege wesentlich betheiligte, den Gerichten koordinirte Strafprozeßbehörde. Wenn es ein Ungehorsams- oder Abwesenheitsverfahren gegen Angeklagte giebt, so giebt es auf der anderen Seite kein Verfahren ohne Ankläger, dessen Mitwirkung in allen Stadien des Rechtsgangs, dessen persönliche Gegenwart in der Hauptverhandlung, dessen Meinungsäußerung vor allen prozeßleitenden Verfügungen des Richters unerläßlich ist. Die Richtungen, in denen sich diese prozessualische Wirksamkeit der S. bewegt, sind vornehmlich folgende: a. Vorermittelung von Strafthaten durch Erkundigung und Nachforschung, theils in selbständiger Weise unter Benutzung ihres polizeilichen Hülfsbeamtenthums, theils unter nothwendiger Mitwirkung des Richters zu solchen Akten, in denen die persönliche Freiheit oder wichtige Rechte des Staatsbürgers berührt erscheinen (Verhaftung, Beschlagnahme von Briefen u. s. w.), theils, wo Gefahr im Verzug obwaltet, unter Vorbehalt richterlicher Prüfung und Bestätigung (sog. Vorverfahren, Ermittelungsverfahren, Skrutinialverfahren). b. Das Recht, Voruntersuchungen bei dem kompetenten Gerichte zu beantragen, zu betreiben, von deren Gange jederzeit Kenntniß zu nehmen, so daß in diesem Stadium die Bevorrechtung der S. als Behörde gegenüber dem Angeschuldigten und seiner möglicherweise eintretenden Vertheidigung im Franz. und Deutschen Recht überall festgestellt ist. c. Das Recht der Anklageerhebung nach abgeschlossener Voruntersuchung auf Grund selbständiger Prüfung, Vertretung und Durchführung der öffentlichen Klage in den verschiedenen Stadien der Vorprüfung, der Hauptverhandlung, der Rechtsmittelinstanzen. d. Die Leitung der Strafvollstreckung oder die Mitwirkung an derselben, wo die Gefängnisse unter der Aufsicht anderer Behörden stehen.

Die wichtigsten Prozeßrechtsfragen beziehen sich innerhalb dieses Wirkungskreises auf die Prinzipien, in Gemäßheit welcher die Anklagethätigkeit der S. nach erhobener Anklage und die prozessualische Stellung der S. gegenüber dem Richter und dem Angeklagten zu ordnen ist.

4) Anklagethätigkeit und Anklagerecht der S. Die Strafverfolgung ist keine Sache der bloßen Willkür für die S. (s. d. Art. Opportunitätsprinzip), alle Anzeigen hat die S. selbständig zu prüfen, ob die gesetzlichen und thatsächlichen Vorbedingungen eines Einschreitens soweit gegeben sind, daß eine Verurtheilung im einzelnen Falle wahrscheinlich erreichbar ist. Fraglich ist aber vom gesetzpolitischen Standpunkt von jeher gewesen: Soll die S. allein berechtigt sein, zu entscheiden: ob eine anscheinend vorliegende Strafthat verfolgt werden oder unbestraft bleiben soll? Nach dem akkusatorischen Prinzip ist die Strafverfolgung Parteisache entweder im Interesse des Beschädigten oder der staatsbürgerlichen Vertretung der öffentlichen Ordnung im Wege der actio popularis; nach dem inquisitorischen Prinzip Rechtssache im Sinne der Verpflichtung des Richters zum Einschreiten von Amtswegen; nach Franz. Recht Verwaltungssache innerhalb des strafprozessualischen Formalismus, woraus folgt, daß pflichtwidrige Unterlassung der Anklageerhebung regelmäßig in rechtlichen Formen nicht korrigirt werden

kann. In England und Schottland ist die Strafverfolgung Rechts- und Parteisache einer öffentlichen Behörde, ersteres insofern die Anklagebehörde einzuschreiten verpflichtet ist; letzteres insofern, als Privatpersonen subsidiär bei unterlassener Anklageerhebung eintreten können und überdies der öffentliche Ankläger an den Begriff der Parteistellung prozessualisch gebunden bleibt. Die Deutsche S. betreibt ihre Thätigkeit als Strafverfolgungsbehörde nach Franz. Muster. Sie hat das sog. Anklagemonopol und übt es lediglich als Verwaltungssache, indem sie, wie andere Verwaltungsbehörden, den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Einschreitens formlos handhabt. Wenig bedeutende Korrekturen sind gegenüber dieser Möglichkeit eines administrativ durch unterlassene Strafverfolgung geübten Begnadigungsrechts in folgender Weise geboten: a. Die Verwaltungsbehörde kann in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, wenn sie einen Strafbescheid nicht erlassen und die S. den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ablehnt, ohne Weiteres selbst Anklage erheben und einen Beamten ihres Ressorts oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter bestellen (StrafPO. § 464). b. Die Privatanklage (s. diesen Art.) in Fällen der Körperverletzung und Beleidigung (§ 414), wobei aber der S. vorbehalten ist, in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils die Verfolgung zu übernehmen. c. Das Recht desjenigen, der die Erhebung der öffentlichen Klage bei der S. beantragt hat, ohne daß demselben Folge gegeben wurde, unter Angabe von Gründen beschieden zu werden, und in Gemäßheit der StrafPO. § 170 bei der vorgesetzten Behörde der S. Beschwerde zu führen und äußersten Falles eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, wodurch der S. die Erhebung der öffentlichen Klage aufgegeben werden kann. In Frankreich kann nach dem Gesetz vom 20. April 1810 durch das Plenum des Appellhofes aus eigener Initiative (ohne Beschwerdeführung eines Antragstellers) dem ministère public die Erhebung der action publique aufgegeben werden. d. Die Befugniß des Untersuchungsrichters in Gemäßheit des § 189 von Amtswegen Untersuchungshandlungen vorbehaltlich der späteren Verfügung der S. vorzunehmen.

Diese Bestimmungen zielen darauf ab, einer möglicherweise rechtsnachtheiligen Unterlassung der S. Abhülfe zu gewähren. In der positiven Richtung der Strafverfolgung wird die S. gehemmt durch die Antragsberechtigungen gewisser Personen, durch das Erforderniß der Ermächtigung zum Einschreiten, durch die Nothwendigkeit einer Vorentscheidung bei der strafrechtlichen Verfolgung der Beamten wegen begangener Amtsdelikte (GVG. § 11), die besonderen, den Landtagsmitgliedern gegen Strafverfolgungen eingeräumten Vorrechte u. a. m.

5) Dispositionsbefugniß der Staatsanwaltschaft. Wo das Anklageprinzip konsequent durchgeführt ist, kann in Ermangelung eines förmlichen Strafantrages vom Richter eine Strafe nicht ausgesprochen werden. Das Franz. Recht hat diesen Grundsatz, obgleich die S. unabhängig vom Richter gestellt ist, nicht angenommen, vielmehr, der inquisitorischen Maxime folgend, die einmal bei den Gerichten anhängig gewordenen Anklagen der Disposition des ministère public entzogen. Der Richter ist an die Anträge der S. nicht gebunden, kann also den Anträgen der S. entgegen strafen. Es ist unzulässig, daß die Anklage in der Hauptverhandlung zurückgezogen wird. Ebensowenig ist der Richter an die Beweisanträge der S. gebunden. Diesen Grundsätzen der Franz. S. ist auch die Deutsche Reichsgesetzgebung gefolgt, während das Oesterr. Recht sich den Englischen Ueberlieferungen annähert. Die S. in Oesterreich wird von den Grundsätzen der Parteistellung beherrscht; sie hat Verfügung über die Streitsache. Ohne und gegen ihren Antrag kann nicht bestraft werden; eine Auffassung, die an sich korrekt erscheint, aber in der Praxis, wenn sie ohne Nachtheil für die Strafrechtspflege bleiben soll, die Zulassung konkurrirender Strafverfolgungsorgane im weiteren Umfang verlangt.

6) Die prozessualische Stellung der S. gegenüber dem Richter und dem Angeklagten hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab: Ist die S. im StrafPrz. als eine Partei anzusehen oder nicht? Die darauf gegebene Antwort lautet sehr verschieden, je nachdem man sich durch den Franz. Grundsatz des Wächteramts der S. oder auch dadurch blenden ließ, daß die S. gleichzeitig für den Schutz Unschuldiger zu sorgen, oder Rechtsmittel zu Gunsten eines Verurtheilten einzulegen berufen würde. Wäre die S. nicht der Gefahr einseitiger Parteilichkeit in höherem Maße als der Richter ausgesetzt, so wären die schon in dem Ermittelungsverfahren der S. gezogenen Schranken nicht zu rechtfertigen. Das Gesetz selber kann den in der Natur der Dinge liegenden Parteicharakter der S. nur verdunkeln und verwischen, aber durch anderweitige Bezeichnungen nicht aufheben (anderer Meinung: John). Die Stellung einer ständigen Behörde schließt deren prozessualischen Parteicharakter nirgends aus. Nur das ist richtig, daß die S. nicht in dem Sinne Parteiinteressen als eigene und persönliche vertritt, wie der Angeklagte selber. Dadurch, daß die S. bei der Betreibung einer Anklage von der Supposition der Schuld in einem noch ungewissen Falle ausgeht oder eine dem Angeklagten nachtheilige Gesetzesauslegung vor Gericht vertritt, wird sie nothwendig zur Prozeßpartei vor Gericht. Somit ergiebt sich, daß in der Hauptverhandlung der Grundsatz der Gleichberechtigung unter den Prozeßparteien gelten muß. Das Deutsche StrafPrz.R. hat in diesen Stücken die erheblichsten Ungerechtigkeiten des Franz. Rechts ausgeglichen, und den Forderungen der sog. „Waffengleichheit" zwischen S. und Vertheidigung wichtige Einräumungen gemacht. Ob die S. während der Hauptverhandlung der Sitzungspolizei und in Fällen der Ausschreitung auch der Rüge des Gerichtsvorsitzenden unterworfen sei, ist schon in Frankreich streitig gewesen und auch durch die Deutsche StrafPO. nicht entschieden worden. Daß in dem Rechte des Vorsitzenden, die Gerichtsverhandlungen zu leiten, die Befugniß enthalten ist, störenden Einflüssen auch solcher Personen, die seiner Disziplin nicht unterstellt sind, mit geeigneten Mitteln hindernd entgegenzutreten, erscheint kaum zu bezweifeln. Auf der anderen Seite folgt aus der Koordination der S. neben den Gerichten, daß Ordnungsstrafen gegen dieselbe nicht verhängt werden.

Was die Stellung der S. zum Beschuldigten anbelangt, so ist es theoretisch streitig, ob Beamte der S. abgelehnt werden können. Ist die S. als Prozeßpartei gesetzlich anerkannt, so ergiebt sich daraus nothwendig, daß die Ablehnung unzulässig sein müßte. Da das Franz. Recht auf der anderen Seite die Rechtsfiktion der Unparteilichkeit auf die S. überträgt, müßte diese auch aus denselben Gründen abgelehnt werden können, aus welchen ein Richter an der Entscheidung eines einzelnen Falles auszuschließen ist. Aus unzureichenden Gründen ist in Deutschland die Ablehnung staatsanwaltschaftlicher Personen ausgeschlossen. Richtiger ist die Auffassung des Belg. GVG. vom 18. Mai 1869, wonach den Beamten der S. in den ihre Unparteilichkeit gefährdenden Fällen die Pflicht der Selbstenthaltung auferlegt wurde.

III. Organisation der Staatsanwaltschaft. Nach den Grundsätzen des Franz. Rechts, denen man auch gegenwärtig in Deutschland trotz mannigfacher Bedenken treu geblieben ist, empfing die S. eine sog. büraukratische, d. h. nicht kollegiale, hierarchische Amtsverfassung. Jeder staatsanwaltschaftliche Beamte ist verpflichtet, den Weisungen seiner Vorgesetzten nachzukommen und seine persönliche Ueberzeugung in der Beurtheilung eines einzelnen Rechtsfalles unterzuordnen. Ebenso kann der Vorgesetzte jede Sache aus den Händen seiner Untergebenen an sich ziehen; diese Regel geht jedoch niemals so weit, daß ein von der S. gestellter Antrag durch vorgesetzte Beamte ungeschehen gemacht werden könnte. Als höchste vorgesetzte Behörde der Landes-S. erscheint, wie in Frankreich, das Justizministerium, oder, wo ein solches in eigener Abgrenzung nicht besteht, diejenige Landesregierungsstelle, der die Aufsicht über den Gang der Rechtspflege obliegt. Im Uebrigen sind die einzelnen

Amtsstellen folgendermaßen abgegrenzt: 1) Reichsanwaltschaft bei dem Reichsgericht unter der Leitung und Aufsicht des Reichskanzlers, aber, abgesehen von den zur Kompetenz des Reichsgerichts in erster und letzter Instanz gehörigen Fällen, ohne leitende Befugniß gegenüber der S. in den einzelnen Deutschen Staaten. 2) Die S. im engeren Sinne gegliedert nach dem Grundsatze, daß bei jedem Gericht eine staatsanwaltschaftliche Behörde bestehen soll, deren örtliche Zuständigkeit accessorisch bestimmt wird durch diejenige der betreffenden Gerichte und deren Mitglieder ohne Nachweis eines besonderen Auftrags den ersten Beamten der S. vertreten dürfen. Den staatsanwaltschaftlichen Titel im engeren Sinne führen nur die an den Oberlandesgerichten, Landgerichten und Schwurgerichten fungirenden Beamten der Staatsbehörde, deren Qualifikation von denselben Vorbedingungen abhängt, wie die richterliche. Die bei den Amts- oder Schöffengerichten fungirenden, nicht nothwendig zum Richteramt befähigten Personen heißen Amtsanwälte, deren Zuständigkeit im amtsgerichtlichen Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage sich (GVG. § 143) auf schöffengerichtliche Sachen beschränkt.

Quellen: Außer den auf die Wahrnehmung der Prozeßfunktionen bezüglichen, zerstreuten Stellen der StrafPO.: GVG. Tit. X. §§ 142 ff. — CPO. §§ 569, 586—591, 595—626. — Preuß. AG. zum GVG. vom 24. April 1878, § 61.; Geschäftsanweisung für die Amtsanwaltschaften v. 28. Aug. 1879; Allg. Verf. v. 3., 4., 25. Aug., 15., 20. Sept., 28. Okt 1879. — Bayern, AG. vom 23. Febr. 1879 Art. 50 ff., 68, 69, 70—22; Notariatsges. vom 10. Nov. 1873 Art. 124. — Oesterreich, StrafPO. §§ 29 ff.; Justizminist.-Verordn. vom 19. Nov. 1873, §§ 87—114. — Frankreich, außer der StrafPO.: Ges. 20. April 1810, art. 6, 11, 45, 47, 61; Dekret v. 6. Juli 1810 (bez. der Generaladvokaten); Ges. v. 27. Januar 1873. — Belgien: Ges. 1. Juni 1869 sur l'organisation judiciaire. — England: Prosecution of offences Act 1879.

Lit.: A. Gesch. Prévot, De la manière de poursuivre les crimes et des lois criminelles de la France, 1730, 2 vol. — Delpon, Essai sur l'histoire de l'action publique et du ministère public, 1830, 2 vol. — Hélie, Traité de l'instr. crim. vol. I. § 74. — Warnkönig und Stein, Franz. Staats- u. Rechtsgesch., Bd. III. S. 481 ff. — Maurer, Gesch. des allgem. Gerichtsverfahrens, S. 146 ff. — Savigny, Die Prinzipienfragen in Bezug auf die neue StrafPO., 1846 (Goltdammer's Arch. Bd. XII.) — B. Deutschland: Sundelin, Die S. in Deutschland, ihre jetzige Gestalt in d. Deutschen Gsgb., ihre Prinzipien- u. Bedürfnißfrage, 1860. — Berninger, Das Institut der S. im Verfahren über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, 1861. — Hauschteck, Die Organe für die Rechtspflege in ihren gegenwärtigen Begrenzungen, 1862. — v. Holtzendorff, Die Reform der S. in Deutschland, 1864; Derselbe, Die Umgestaltung der S. vom Standpunkte unabhängiger Strafjustiz, 1865. — Gneist, Vier Fragen zur StrafPO., 1874. — Schütze, Das staatsbürgerl. Anklagerecht, 1876. — Janka, Staatliches Anklagemonopol oder subsidiäre Strafklage, 1879. — Schwager im Gerichtssaal XI. S. 3; XII. S. 50. — Taufkirchen, ebend. XII. 357. — Kayser, Strafgerichtsverf., 1879, S. 96 ff. — Geyer, Strafprozeßrecht. S. 405—416. — C. Oesterreich: Keller, Die S. in Deutschland, ihre Gesch., Gegenwart u. Zukunft, 1866. — Wachler in der Oesterr. Gerichtsztg., 1860. — Ullmann, Oesterr. StrafPO., S. 256 ff. — D. Frankreich: Schenck, Traité sur le ministère public, 1813. — Molènes, Des l'actions du procureur du roi, 2. éd. 1843. — Hélie, Traité de l'instr. crim., I. 459, II. — Frey, Frankreichs Civil- und Kriminalverfassung mit Beziehungen auf England, 1851 (2. Auflage); Derselbe, S. in Deutschland und Frankreich. — Ortolan et Ledeau, Le ministère public en France, 2 vol. 1830. — Massabiau, Manuel du ministère public 1587; Derselbe, Le Journal du ministère public, Recueil périodique 1858 u. ff. — Debacq, De l'action du ministère public en matière civile, 1867. — Bageux, Recherches sur les origines de ministère public, Orleans 1875. — Aglave, Action de ministère public, et théorie des droits d'ordre public en matière civile et en matière criminelle, 1875. — Mangin, Traité de l'action publique et de l'action civile et matière criminelle, 3. éd. (par Sorel) 1876. — Paringault, De l'établissement du min. p. près les tribunaux de commerce, 1860. — Belgien: Haus, Principes de droit pénal, II. §§ 1036 ff. — Italien: Carcano, Il pubblico ministero, 1869. — Borsari, Azione penale. — Casorati, Il processo e la riforma, im Monit. dei Tribunali 1878 nr. 21. — Arabia, Del supremo magistrato, Napoli 1872. — La Francesca, Del pubblico ministero nell' ordine giudiziale, Napoli 1880. — England, Schottland und Irland: Glaser, Das Engl.-Schottische Strafverf., 1850. — Mittermaier, Das Engl., Schottische und Nordamerik. Strafverfahren, 1851. — Gneist, Selfgovernment, 3. Aufl., S. 437—440. — North-American Review 1870, S. 757. — Elliot, Criminal Procedure in England and Scotland, 1878.

v. Holtzendorff.

Staatsbeamte. Beamter ist derjenige, welchem die Verwaltung eines Amtes anvertraut worden. Je nachdem das Amt ein privates oder ein Staatsamt ist, werden Privat- und Staatsbeamte unterschieden. Die Erklärung enthält selbstredend eine Definition des Begriffs „S." nicht, da sie sich auf den undefinirten Begriff eines Staatsamtes stützt. Es sind von der Wissenschaft und der Gesetzgebung vielfach Anstrengungen gemacht worden, eine erschöpfende Definition zu geben. So sagt z. B. Dernburg, § 198, daß Staatsdiener derjenige sei, der zum Staate behufs Verwaltung von öffentlichen Aufgaben (?) in ein besonderes Dienstverhältniß getreten sei; ferner Schütze, § 105, daß Beamter sei, wem ein vom Staate verfassungsmäßig anerkanntes Amt (?) vom Staate selbst oder dessen dazu bestellten Organen anvertraut worden und zwar mit selbständiger Verantwortlichkeit für die Amtsführung: und v. Holtzendorff, daß unter einem S. derjenige zu verstehen sei, welcher die Berechtigung und Verpflichtung zur Vornahme gewisser auf den Staatszweck bezüglicher, gesetzlich vorgeschriebener oder zulässiger Handlungen habe. Förster dagegen verweist den Begriff eines S. in das Staatsrecht und bezeichnet als einen solchen denjenigen, welchem von dem mit der Aemterhoheit bekleideten Inhaber der Staatsgewalt ein Amt (?) übertragen wird. Alle diese Definitionen sind nicht erschöpfend. Das Röm. Recht hat eine Definirung nicht für nöthig erachtet, sondern sich begnügt, gewisse Verpflichtungen zu bezeichnen, welche dem Beamten obliegen. Man wird auch jetzt von einer erschöpfenden und zugleich präzisen Definition absehen und sich mit einer näheren Bezeichnung der Pflichten und Rechte eines Beamten, also einer Umschreibung seiner Stellung begnügen lassen müssen. Der Staat nämlich hat seinen Angehörigen gegenüber sowol Rechte wie Pflichten, die im Allgemeinen überall dieselben, in ihren Ausläufen aber, je nach den einzelnen Staatsrechten und Verfassungen, verschiedene sind. Die mit der Ausübung dieser Rechte und der Erfüllung der Pflichten betrauten Personen sind die Staatsbeamten, oder, wie einzelne Landesrechte nicht unzutreffend sich ausdrücken, die Staatsdiener. Diesem Gedanken folgend, hat das Preuß. Obertribunal in dem Erk. vom 25. März 1859 (Entsch. Bd. 42. S. 32) denjenigen für einen Staatsdiener erklärt, welcher den bestimmten Beruf von dem Landesherrn oder einem anderen durch ihn dazu Berechtigten empfangen hat, für einen der sog. Zwecke des Staats thätig zu sein. Die charakteristischen Merkmale eines Beamten müssen sonach einestheils in dem Umfange seines Berufs und dem Inhalte seiner Pflichten, anderntheils in dem Akte bzw. der Art seiner Anstellung gefunden werden.

Im Allgemeinen unterscheidet man Militär- und Civilbeamte und bei den letzteren wiederum unmittelbare und mittelbare S., je nachdem der Inhaber der Staatsgewalt bei der Wahl und Ernennung derselben unmittelbar oder nur mittelbar betheiligt ist. Die letzteren stehen im Dienst von kommunalen und staatlichen Verbänden und Korporationen oder auch von Standesherren und unterscheiden sich von anderen Bediensteten dieser Korporationen und Personen dadurch, daß durch die ihnen obliegenden Pflichten und ihre Dienste öffentliche Zwecke erfüllt werden sollen. Die Militärbeamten gehören in Deutschland zur Zeit zu den Reichsbeamten und interessiren daher hier nicht. Zu den Civilbeamten, und zwar zu den mittelbaren Staatsdienern zählt das Preuß. LR. II. 11 §§ 19, 96 auch die Geistlichen der evangelischen und katholischen Landeskirche. Diese Auffassung ist mit Recht angefochten worden (Schulze, Staatsrecht, S. 314) und in neuerer Zeit aufgegeben. Die Reichsgesetze, z. B. das StrafGB., die CPO. u. a. m., nennen die Religionsdiener neben den Beamten. Auch in den Maigesetzen des Preuß. Landesrechts werden die Geistlichen nicht als S. angesehen. Dennoch aber werden gewisse Bedienteste privilegirter Religionsgesellschaften nach Analogie der S. zu behandeln sein.

Das die Stellung der S. begründende Recht ist die Anstellung bzw. Ernennung. Das Wesen und die Natur derselben ist verschieden, je nach der Person des Anstellenden. Es hat nämlich die Staatsgewalt die Ausübung einzelner Rechte und Pflichten,

wie z. B. die Erhebung gewisser Abgaben, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nöthige Polizeigewalt u. dgl. bestimmten Korporationen und Verbänden übertragen und ihnen damit auch das Recht verliehen, zur faktischen Ausführung dieser Rechte und Pflichten Personen selbst anzustellen, indem sie sich bald ein Bestätigungsrecht vorbehalten, bald auch auf dieses verzichtet hat. Da nun in dieser Verleihung eine Delegation des unveräußerlichen Rechts der Aemterhoheit nicht liegt, trägt die Anstellung dieser Personen einen etwas anderen Charakter als die der unmittelbaren S. Während bei diesen die Verleihung des Amtes ein Ausfluß jenes Hoheitsrechts, ein rein staatsrechtlicher Akt ist, geht sie bei jenen nach einer gewissen Richtung hin in ein Vertragsverhältniß über. Früher hat man wol versucht, die Vertragstheorie auch bei der Anstellung der unmittelbaren S. zu verwenden, indem man in der Verleihung des Amtes die Annahme der von dem Bewerber gemachten Offerte erkennen wollte und das so geschaffene Vertragsverhältniß bald als Mandat, bald als Vertrag über Handlungen definirte. Allein die Konsequenzen dieser Anschauung treten nach verschiedenen Seiten hin mit der dem Beamten zugewiesenen Stellung in so grellen Widerspruch, daß sie sich bald als unhaltbar erwies und der Anerkennung des rein staatsrechtlichen Charakters des Beamtenverhältnisses den Platz räumte. Wenn auch im Allgemeinen die lebenslängliche Anstellung eines Beamten als Regel gilt, ist sie doch kein nothwendiger Bestandtheil der Ernennung: vielmehr kann diese auch für einen bestimmten Zeitraum, wie dies bei den mittelbaren Staatsbeamten theils gesetzliche Vorschrift, theils Gewohnheit ist, ja sogar auf Kündigung erfolgen, ohne daß dadurch das Wesen des Verhältnisses eine Aenderung erleidet. Ebensowenig ist die Entgeltlichkeit, also die Gewährung eines bestimmten Gehalts ein Erforderniß; auch die unentgeltliche Verwaltung eines Amtes giebt dem Verwaltenden die Eigenschaft eines Beamten. Man hat endlich auch noch die Ansicht vertheidigt, daß die Beamtenqualität nicht auf dem Akt der Verleihung des Amtes, sondern auf der Leistung des Diensteides beruhe. Allein durch sie wird nur der Zeitpunkt bezeichnet, mit welchem die Ausübung der Amtsfunktionen beginnt, ein Zeitpunkt, der nicht ausschließt, daß schon vorher die Eigenschaft des Beamten erworben war. Selbst der Mangel der Leistung eines Diensteides berührt diesen Erwerb nicht, noch entzieht er dem Angestellten die Beamtenqualität (RStrafGB. § 359). Das Recht der Anstellung wird bei mittelbaren Staatsbeamten durch diejenigen Organe ausgeübt, welche das Gesetz dazu bestimmt, bei unmittelbaren aber durch den Träger der Staatsgewalt, also den Landesherrn, und zwar bald persönlich, bald durch Andere, welche in seinem Auftrage zu handeln berufen sind, wie z. B. in Preußen durch die Minister und höhere Provinzialbeamte (cf. z. B. § 13 der Gerichtsvollzieherordnung, nach welcher Gerichtsvollzieher durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt ernannt werden). Wie weit hierbei die Landesrechte auseinandergehen, zeigen die Vorschriften über die Anstellung der Gerichtsschreiber, welche in Preußen nach dem Gesetz vom 3. März 1879 durch den Justizminister, in Bayern nach Art. 59 des Ausführungsgesetzes durch den König ernannt werden. Durch den Eintritt in das Amt übernimmt der unmittelbare, wie der mittelbare Staatsbeamte eine Reihe von Pflichten, für deren Erfüllung er verantwortlich wird, und überkommt Rechte, die er geltend zu machen befugt ist. Erstere sind theils persönlicher, theils vermögensrechtlicher Natur. Jene beschränken sich nicht nur auf die Erfüllung der mit dem Amte verbundenen amtlichen Funktionen, sondern ergreifen die ganze Persönlichkeit des Beamten während der Dauer seiner Amtsverwaltung. Es soll der Beamte nicht allein alles dasjenige thun, was das Amt an sich erfordert, sondern er soll auch das mit demselben verbundene Ansehen und die ihm beigelegte Autorität durch sein ganzes Verhalten, sowol während der amtlichen Thätigkeit, wie außerhalb derselben aufrecht erhalten und dem Ansehen und der Wirkung seiner Amtshandlungen nicht durch ein seiner Stellung unwürdiges Benehmen oder Leben störend und hindernd entgegentreten.

Nach beiden Richtungen hin untersteht er der Aufsicht und der Disziplin seiner vorgesetzten Behörde, deren amtlichen Weisungen er Folge zu leisten hat. Der Umfang dieser Pflichten findet in Preußen in den beiden Disziplinargesetzen für richterliche und für nicht-richterliche Beamte den übereinstimmenden Ausdruck dahin, daß sich der Beamte durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen und die Pflichten zu erfüllen habe, die sein Amt ihm auferlegt.

Die Pflichten vermögensrechtlicher Natur bestehen in dem Ersatz des Schadens, welchen der Beamte dem Staat oder der Behörde, in deren Dienst er steht, durch sein amtliches Verhalten verursacht hat, sei es, daß der Schaden die Folge eines dolosen oder kulposen pflichtwidrigen Handelns oder einer Unterlassung, wie z. B. der Vernachlässigung einer ihm obliegenden Aufsicht und Kontrole gewesen ist. Als Regel gilt, daß der Schadensanspruch nur im Wege des Prozesses gegen ihn geltend gemacht werden kann. Eine Ausnahme bildet in einzelnen Landesrechten das Defektenverfahren, nach welchem der durch die vorgesetzte Behörde zu erlassende Defektenbeschluß sofort vollstreckbar wird, ein Verfahren, das jedoch nur gegen solche Beamte zur Anwendung gelangen kann, denen die Verwaltung einer Kasse oder die Einziehung fremder Gelder anvertraut ist.

Zur Rechtfertigung der Ersatzpflicht des Beamten hat man wiederum auf die Vertragstheorie zurückzugreifen versucht und als Fundament der Ersatzklage ein Quasikontraktsverhältniß angenommen. Allein auch hier folgt die Verbindlichkeit nicht aus einem Vertrage und der Verletzung desselben, sondern aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkt, der auch in die Norm des Diensteids Eingang gefunden, daß der Beamte die größtmögliche Sorgfalt auf die Erfüllung seiner Amtspflichten zu verwenden und deshalb auch jede culpa zu vertreten hat. Auch die Rechte, welche ihm zustehen, sind bald persönliche bald vermögensrechtliche. Zu jenen gehört vor allen Dingen der Schutz, welchen der Staat ihm zur Abwehr von Angriffen gegen seine amtlichen Handlungen und gegen seine Autorität zu gewähren verbunden ist, ein Schutz, dem in Ansehung der Vollstreckungsbeamten die §§ 113 und 117 des RStrafGB. dienen. Diese betreffen den Anspruch auf das mit dem Amte verbundene Gehalt (s. den Art. Gehaltsansprüche) und auf die Pension im Falle eingetretener Dienstunfähigkeit (s. den Art. Pensionsberechtigung). Hier tritt die Verschiedenheit zwischen dem unmittelbaren und mittelbaren Beamtenthum in den Vordergrund. Während bei jenem der Anspruch aus der Verleihung des Amtes von selbst folgt und seine Höhe durch das Gesetz regulirt und bestimmt wird, ist es bei diesem der vor der Verleihung des Amtes geschlossene Vertrag, der für ihn maßgebend wird. Er setzt sowol die Höhe desselben, wie seine Zulässigkeit in Ansehung der Pensionirung fest.

Die Eigenschaft eines Staatsbeamten geht verloren, sobald der Beamte definitiv aufhört, das ihm anvertraute Amt zu verwalten. Ist die Unterbrechung der amtlichen Thätigkeit nur eine vorübergehende, durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Umstände veranlaßte, so hat sie ebensowenig den Verlust der Eigenschaft zur Folge, wie die Vertauschung eines Amtes mit einem anderen, welches ihm statt jenes anvertraut wird (s. den Art. Versetzung). Dagegen tritt dieser Verlust ein: 1) bei dem Tode des Beamten; 2) bei der durch Dienstunfähigkeit bedingten Pensionirung, die ebensowol eine freiwillige, wie eine erzwungene sein kann; 3) durch Stellung zur Disposition, welche bei nicht-richterlichen Beamten im Interesse des Dienstes, bei richterlichen Beamten aber nur ausnahmsweise in Fällen einer Organisation der Gerichtsverfassung zulässig ist; 4) bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Staatsdienst unter Verzicht auf den Pensionsanspruch; 5) bei Beendigung der Dienstzeit, sobald der Beamte nicht auf Lebenszeit, sondern auf eine bestimmte Zeitdauer, wie z. B. in Preußen bei den höheren Kommunalbeamten, oder auf Kündigung angestellt ist; 6) bei der Entlassung aus dem Amte (Kassation). Sie tritt entweder ex lege

ein oder wird durch ein Disziplinarurtheil ausgesprochen. Wenn nämlich gegen den Beamten wegen eines gemeinen Delikts auf zeitigen oder dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wird, hat diese Nebenstrafe den Verlust des bekleideten Amtes von selbst zur Folge. Diesem Falle steht nach einzelnen Landesrechten, und zwar in Preußen nach § 6 des Disziplinargesetzes für richterliche und nach § 7 desselben Gesetzes für nicht-richterliche Beamte die rechtskräftige Verurtheilung des Beamten zu einer längeren als einjährigen Freiheitsstrafe gleich. Im Disziplinarverfahren kann die Entlassung des Beamten wegen des oben gedachten pflichtwidrigen Verhaltens ausgesprochen werden. Bei einem ex lege eintretenden Verluste des Amtes geht auch das Recht unter, die verliehenen Titel und Würden weiter zu führen. Ob dies auch in Folge eines Disziplinarerkenntnisses eintritt, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen, da der Eintritt einer solchen Folge einer ausdrücklichen Vorschrift bedarf. In Preußen ist in den beiden Disziplinargesetzen § 15 resp. § 16 angeordnet, daß die Dienstentlassung den Verlust des Titels von selbst nach sich zieht.

Lit.: Dernburg, Preußisches Privatrecht. — Förster, Theorie u. Praxis. — Koch, Allgemeines LR. — v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. — Schütze, Deutsches Strafrecht. — Temme, Lehrbuch des Preußischen Strafrechts. — Meves in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts. — Entscheidungen des kgl. Preuß. OTrib.

Meves.

Staatsgebiet. (Th. I. S. 1000—1003.) Zu jedem Staate gehört ein S., weil ohne ein Land, auf welchem die Staatsangehörigen zusammenwohnen, die den Staat erzeugende und durch die Staatsgewalt geordnete Koexistenz der Menschen nicht gedacht werden kann: das S. ist die reale Grundlage der staatlichen Gemeinschaft. Hieraus ergiebt sich, daß die ungeschmälerte Existenz des Staates von der Integrität des S. abhängt, eine Verkleinerung des Letzteren somit eine partielle, eine vollständige Abtretung des ganzen S. an einen fremden Staat aber eine totale Vernichtung des Staates sein würde. Die gänzliche oder theilweise Veräußerung des S. widerspricht also den von der Staatsgewalt zu realisirenden Zwecken und muß daher den obersten Willensorganen des Staates untersagt sein. Diese aus dem Wesen des Staates und der Zweckbestimmung der Staatsgewalt hervorgehende Forderung ist denn auch in sämmtlichen Deutschen Verfassungen durch die meistens schon in den Hausgesetzen festgesetzte Bestimmung anerkannt worden, daß das S. untheilbar und unveräußerlich sein solle. Nur zum Zwecke einer Grenzregulirung ist meistens die Abtretung von Landestheilen, deren Zugehörigkeit zu dem abtretenden Staate streitig ist, der Landesregierung erlaubt, nach mehreren Verfassungen jedoch nur nach vorher eingeholter Beistimmung der Landstände. Die Abtretung größerer Landestheile in völkerrechtlichen Verträgen widerspricht sonach dem Verfassungssatze von der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des S. und ist daher, wie auch die Koburg-Gothaische Verfassung ausdrücklich anerkennt, eine Verfassungsänderung, zu deren staatsrechtlicher Gültigkeit die Beobachtung aller für die Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen nothwendig ist. Das Gleiche ergiebt sich für das Gebiet des Deutschen Reiches aus Art. 1 der Reichsverfassung, welcher den Umfang des Bundesgebietes festsetzt und damit für einen Bestandtheil der Reichsverfassung erklärt. Wenn jedoch in Folge oder zur Abwehr eines von einem fremden Staate durch kriegerische Gewalt herbeigeführten Nothstandes, welcher die Existenz und Wohlfahrt des Reiches bedroht, der Kaiser kraft seines Rechts über Krieg und Frieden (vgl. Reichsverfassung Art. 11 Abs. 1) einen Theil des Bundesgebietes abtritt, so ist diese Abtretung trotz der in derselben enthaltenen Verfassungsänderung auch ohne Konsens des Bundesrathes und des Reichstages gültig.

Das S. kommt aber nicht blos als Voraussetzung der Koexistenz der Staatsangehörigen in Betracht, sondern überdies als der mit festen Grenzen umschriebene Raum, auf welchem allein die Staatsgewalt thätig sein kann und darf: das S. ist die räumlich begrenzte Machtsphäre des Staatswillens. Nur die ausdrückliche Er-

laubniß der Landesregierung, bzw. eine zu Recht bestehende Staatsservitut kann die Behörden eines fremden Staates zu bestimmten obrigkeitlichen Funktionen innerhalb des S. autorisiren. Die Ausübung irgend eines Hoheitsrechtes durch eine fremde Regierung ohne eine solche Berechtigung ist eine Verletzung der Souveränetät des Staates und berechtigt zu der Anwendung aller der Mittel, welche das Völkerrecht einem in seinen Rechten gekränkten Staate gegen andere Staaten gewährt.

Quellen: Deutsche Reichsverf. Art. 1, 11; Abs. 1, 3; Art. 4. — Preußen, Vrfg.-Urk. Art. 1, 2, 48. — Bayern: Vrfg.-Urk. Tit. III. § 1. — Sachsen: Vrfg.-Urk. § 2. — Württemberg: Vrfg.-Urk. §§ 1, 2. — Weimar: Revid. Grundgesetz § 4 sub 7. — Meiningen: Staatsgrundges. §§ 1, 2. — Koburg-Gotha: Staatsgrundges. § 113. — Braunschweig: Neue Landschafts-Ordn. § 1. — Oldenburg: Revid. Staatsgrundges. Art. 1 § 2, Art. 3 §§ 1, 2 rc.

Lit.: v. Gerber, Ueber die Untheilbarkeit der Deutschen S. (Zeitschr. für Deutsches Staatsrecht, herausgeg. v. Aegidi, Bd. I. S. 5 ff.). — K. V. Fricker, Vom S., Tüb. 1867. — v. Inama-Sternegg in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., Bd. XXV. Heft 3 u. 4. — Außerdem vgl. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. II. §§ 239, 241, u. H. Zöpfl, Grunds. d. gem. Deutschen Staats-Rechts, 5. Aufl., Bd. II. §§ 442—444, vgl. mit §§ 385—397. — Laband, Das Staatsrecht d. Deutschen Reiches, Bd. I. §§ 20—22. — G. Meyer, Lehrb. des Deutschen Staatsrechtes, § 74 S. 163, § 87 S. 191. — v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 3. Aufl., Bd. I. Abth. 1 S. 142—144, 480, 481 Note 6; Derselbe, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 2 S. 307—309.

F. Brockhaus.

Staatsgerichtshof. Unter dieser Bezeichnung versteht man Verschiedenes: Entweder diejenigen Gerichte, welche, sei es als ständige oder gelegentlich eingesetzte, über Ministeranklagen zu entscheiden haben (s. d. Art. Ministerverantwortlichkeit), oder solche Behörden, die über die Kompetenzkonflikte zwischen Justiz und Verwaltung erkennen (in Oesterreich: Reichsgericht nach dem Verfassungsgesetz vom 21. Dezember 1867) oder die Ausnahmejustiz für schwere politische Verbrechen. Letztere Bedeutung hatte der Preußische S. Die Neigung, politische Verbrechen nicht nur durch harte Strafbestimmungen im Kriminalrecht, sondern auch durch besondere prozessualische Abweichungen dem Rechtsgange nach auszuzeichnen, tritt in den Gesetzgebungen aller Völker hervor und zieht sich durch die Rechtsgeschichte der Griechen, Römer und sämmtlicher neueren Kulturvölker hindurch. Vor und nach der Französischen Revolution ist die Verfassungsgeschichte reich an Beispielen für die doppelte Bestrebung, einerseits die persönliche Freiheit im höheren Maße zu sichern durch Garantien gegen politische Verurtheilungen, andererseits die öffentliche Ordnung zu wahren durch nachdrückliche Geltendmachung der herrschenden Gewalt im Strafprozeß. Während des Bestandes des Deutschen Bundes wurden zur Aburtheilung demagogischer Umtriebe Ausnahmekommissionen eingesetzt. Auch in Preußen ward 1835 das Kammergericht als Spezialgerichtshof in Staatsverbrechen eingesetzt. Entgegen dem ursprünglichen Inhalt der Verf.Urk. vom 31. Jan. 1850 bestimmte das Gesetz vom 21. Mai 1852 Art. 3, daß ein besonderer Gerichtshof zur Aburtheilung schwerer politischer Verbrechen eingesetzt werden sollte. In Ausführung dieser Bestimmung erging das Gesetz vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichtes zu Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. (Ueber die Frage der Verfassungsmäßigkeit s. Rönne, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 2. Aufl., I. 2, 270.) — Für das Deutsche Reich kamen die Art. 74, 75 der Bundesverfassung in Betracht. Für den Hochverrath und den Landesverrath gegen das Reich war das Oberappellationsgericht zu Lübeck als zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz bezeichnet. Das zur näheren Bestimmung des Verfahrens verheißene Gesetz unterblieb im Hinblick auf die einheitliche Ordnung des gesammten Prozesses. Als S. fungirt nunmehr das Reichsgericht. Dasselbe ist in erster und letzter Instanz zuständig in Fällen des Hochverraths und Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind (GVG. § 136). — In Frankreich bestand nach der Kaiserlichen Verfügung von 1852 art. 54, 55, dem S.

C. vom 1. Juli 1852 und vom 13. Juni 1858 die Haute cour de justice; das Prinzip der politischen Spezialgerichtshöfe war, in Uebereinstimmung mit der Praxis der Französischen Revolutionsperiode, durch die StrafPO. von 1808 gewahrt worden. (Ueber die Bestimmungen des älteren Französischen Verfahrens s. Held, Art. S. im Staatslex. XIII. S. 594.) Die neuere staatsrechtliche und prozessualische Doktrin bekämpft den Bestand des S., soweit als es sich nicht etwa um Aburtheilung von Ministeranklagen handelt, und erkennt eine Ausnahmejustiz über Verbrechen der Unterthanen nur im Kriegs- und Belagerungszustande als gerechtfertigt an.

Lit.: Ilse, Gesch. der polit. Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Kommissionen zu Mainz und zu Frankfurt 1819—27 und 1833—42 geführt worden sind, 1860. — Buchner, Das Französische Revolutionstribunal und das Geschworenengericht, 1854. — Béranger, De la répression pénale, I. 82 ss. (1855). — Gneist, Heutiges Engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I. 486. — Kaltenborn, Die Volksvertretung und die Besetzung der Gerichte, besonders des S., 1864. — Außerdem die von Ministerverantwortlichkeit handelnden Schriften. v. Holtzendorff.

Staatskassenverwaltung. Das Kassen- und Rechnungswesen des Staates umfaßt hauptsächlich diejenigen Einrichtungen und Grundsätze, welche die Erhebung, Aufbewahrung und Verausgabung der Staatsgelder regeln. Die Zielpunkte desselben sind: Ordnung, Sicherheit, Klarheit, — um dem Leiter der Finanzverwaltung sowol, wie dem Volke und dessen Vertretung die Uebersicht über seine Mittel und die Möglichkeit zu gewähren, zwischen den natürlichen Hülfsquellen und den Ausgaben die Harmonie aufrecht zu erhalten und um die richtige Erhebung und Verwendung der Gelder zu kontroliren. — Bei der Betrachtung des Kassen- und Rechnungswesens des Staates thut man wohl, sich diese allgemeinen Prinzipien, denen dasselbe dient, von Anfang an vor Augen zu halten. Die bei den Juristen und den Verwaltungsbeamten gleich wenig beliebte Beschäftigung mit dem Detail desselben hat allerdings beim Beginn für die Meisten etwas Abstoßendes, und die Anwendung seiner Formen und Regeln im täglichen Geschäftsverkehr wird vielfach als etwas Hemmendes und Belästigendes empfunden. Und dennoch bildet die strenge Handhabung desselben die erste und in einem entwickelten Staatswesen die nothwendigste Bedingung der Verwaltung und eines gesunden Staatslebens überhaupt. Manches Auffallende in der seit 1870 tiefbewegten Verwaltung Frankreichs wird sich aus seinem etwas komplizirten und formalistischen, im Ganzen aber musterhaft eingerichteten Rechnungswesen (comptabilité) erklären lassen.

Die S. (im engeren Sinne), deren Grundzüge hier kurz dargestellt werden sollen, bildet nur ein bestimmtes Glied in dem gesammten staatlichen Rechnungswesen.

Vergegenwärtigt man sich die Formen, in denen sich die Finanzwirthschaft des modernen Staates bewegt, so ergeben sich für dieselbe drei wesentlich zu unterscheidende Stufen: erstens, die Aufstellung und gesetzliche Feststellung des Etats, d. h. des Generalplanes, nach welchem die Finanzwirthschaft zu führen ist; zweitens, die Ausführung des Etats und die Rechnungslegung über dieselbe; drittens, die Prüfung und Feststellung, ob der Etat richtig und in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften geführt worden ist (Rechnungskontrole, Decharгirung). Die maßgebenden und mitwirkenden Organe sind auf der ersten Stufe die legislativen Faktoren, auf der zweiten die exekutive Staatsverwaltung, vorzugsweise das Finanzministerium, auf der dritten bestimmte Behörden (oberste Rechnungsbehörden), welche theils selbständig zu entscheiden, theils die Verfügungen und Entscheidungen des Staatsoberhauptes beziehentlich die Beschlüsse der Landesvertretung vorzubereiten haben.

Im Vorliegenden fassen wir vorzugsweise die zweite Stufe ins Auge, und zwar nur denjenigen Zweig derselben, welcher die Geschäftsthätigkeit der „Kassen" (technisch: die Gebarung) zum Gegenstand hat. Zum Verständniß desselben gehören aber gewisse Grundsätze, welche für das gesammte Staatsrechnungswesen von Bedeutung sind. Andererseits hängt das Rechnungswesen und damit auch die Organisation und Verwaltung der Kassen auf das Innigste mit der jeweiligen Gestaltung der staats- und

finanzrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Staates zusammen, daß die Darstellung desselben sich, abgesehen von gewissen allgemeinen Regeln und Formen, an die Einrichtungen eines bestimmten Staates zu knüpfen hat. Es kann hierfür darauf hingewiesen werden, daß nach den neuesten Umwälzungen in Frankreich, welches auf diesem Gebiete das ausgebildetste System besitzt, man alsbald eine Kommission ernannt hat behufs einer durchgreifenden Revision der bestehenden Bestimmungen, welche zuletzt in dem règlement général sur la comptabilité publique vom 31. Mai 1862 kodifizirt worden sind. Wir beschäftigen uns hier vorzugsweise mit der S. des Deutschen Reiches und Preußens, welches letztere schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts mustergültige, in praktischer Hinsicht den Französischen vielfach überlegene Einrichtungen aufweist. Besonders beachtenswerth würden außerdem die Einrichtungen des Rechnungswesens — außer Frankreich — in Belgien, Oesterreich, Baden und Bayern sein.

Die Grundlage des Kassenwesens, wie des Rechnungswesens überhaupt, würden gesetzliche Vorschriften über die Einnahmen und Ausgaben (Komptabilitäts-Etats-Gesetz) zu bilden haben, bestimmt zur näheren Ausführung der das Staatsbudget und dessen Ausführung betreffenden allgemeinen Verfassungsbestimmungen. An solchen Gesetzen fehlt es bisher im Deutschen Reiche.

Durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 wurde die Kontrole des Bundeshaushaltes zunächst für die Jahre 1867 bis 1869 der Preußischen Oberrechnungskammer übertragen und diese Delegation später jährlich durch Reichsgesetz (zuletzt Gesetz vom 1. Juni 1881) erneuert. Als „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ übt die Oberrechnungskammer die ihr als Preußischer Revisionsbehörde zustehenden Befugnisse aus. Ueber die von dem Bundesrath dem Reichstage (seit 1872, zuletzt 1877) wiederholt vorgelegten Entwürfe von Gesetzen über die Einrichtung eines Rechnungshofes des Deutschen Reiches und über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reiches (Komptabilitätsgesetz) hat bisher eine Einigung nicht erzielt werden können. Die administrative Leitung der Reichskasse (im weiteren Sinne) fällt dem durch Kaiserlichen Erlaß vom 14. Juli 1879 errichteten Reichsschatzamt anheim. Die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes (später des Reiches) wurde zuerst durch Erlaß vom 21. Januar 1868 der Preußischen Generalstaatskasse als „Generalkasse des Norddeutschen Bundes“ übertragen. Durch den § 22 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und den § 11 des Reichsbankstatuts vom 21. Mai 1875 (R.G.Bl. S. 203 ff.) wurde der Reichsbank die Verpflichtung auferlegt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und zu leisten. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde durch den Reichskanzler eine besondere Geschäftsabtheilung bei der Reichsbank-Hauptkasse als Centralkassenstelle des Reiches unter der Bezeichnung „Reichshauptkasse“ eingerichtet (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1875; R.Centr.Bl. S. 821) und derselben unterm 30. Dezember 1875 eine Geschäftsanweisung ertheilt. Nach derselben liegt der Reichshauptkasse nur die Buchführung und Rechnungslegung ob, die Zahlgeschäfte (Verkehr mit dem Publikum) vermittelt die Reichsbank-Hauptkasse. Im Uebrigen kommen als selbständige Kassen des Reiches hauptsächlich nur die Kassen der Militär-, Marine-, Post- und Telegraphenverwaltung in Betracht. Der Geldverkehr des Reiches mit den Bundesstaaten vermittelt sich durch die Landeskassen. Insbesondere finden nach Maßgabe besonders erlassener Bestimmungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen monatliche Abrechnungen statt einerseits über die von den Bundesstaaten für Rechnung des Reiches zu erhebenden Abgaben, der Aversen für die Zölle und Verbrauchssteuern, der Matrikularbeiträge und sonstigen dem Reiche zuständigen Einnahmen, andererseits über die Ausgaben der Bundesregierungen für Rechnung des Reiches.

Auch in Preußen fehlt es an gesetzlichen Spezialbestimmungen für das Etats- und Rechnungswesen mit Ausnahme des die Einrichtung und die Befugnisse der

Oberrechnungskammer betreffenden Gesetzes vom 27. März 1872. Die Normen für die Rechnungsrevision dieser Behörde sind enthalten in der berühmten Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (vgl. dieselbe in Anlage A zu Nr. 148 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1871—72). Diese Instruktion ist rückwärts wirkend die Grundlage für die Führung des Staatshaushalts und die Kassenverwaltung geworden und enthält alles Wesentliche eines sog. Etats-(Komptabilitäts-)Gesetzes, weshalb auch der dem Reiche vorgelegte Entwurf eines solchen Gesetzes vorzugsweise an jene Instruktion sich anlehnt (vgl. Drucksachen Nr. 15 und 16 des Reichstages für 1877). -

Gemäß dem Grundsatze, daß alle Einnahmen des Staates in eine Kasse fließen, aus welcher die Bedürfnisse für alle einzelnen Verwaltungszweige zu bestreiten sind — so daß also, von bestimmten im Etat oder Spezialgesetzen angeordneten Ausnahmen abgesehen, keine Einzelverwaltung ihre für gewisse Zwecke reservirte Sondereinnahmen hat —, werden etats- und buchmäßig sämmtliche Staatseinnahmen dem Finanzminister als Deckungsmittel für die Ausgaben überwiesen. Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben vereinigen sich demnach rechnungsmäßig in einer Kasse — der Generalstaatskasse. Zur Vermittelung des Einnahme- und Ausgabegeschäfts dienen Unterkassen. Die Gliederung ist folgende:

Die Generalstaatskasse, die Hauptcentralkasse; — Provinzialkassen — für einzelne Einnahmezweige (Provinzialsteuer-, Oberbergamtskassen) oder für alle Einnahmen und Ausgaben (Regierungshauptkassen); — Spezialkassen — für die einzelnen Verwaltungszweige (Domänen-, Forst-, Steuer-, Bergamtskassen 2c.). Zwischen den ersten beiden Kategorien bestehen für einzelne Einnahme- oder Ausgabezweige noch Centralkassen, sogen. Generalkassen, z. B. Generallotteriekasse, Staatsschuldentilgungskasse, Generalkasse des Ministeriums der Geistlichen 2c. Angelegenheiten. Das Personal dieser Kassen besteht aus dem Rendanten, dem Kontroleur, Kassirer, Buchhalter, Unterbeamten, bei den Spezialkassen blos aus dem Rendanten, bei den größeren noch dem Kontroleur. Daneben besteht zur Kontrole die sog. Kassenkuratel, welche in der Regel von einem höheren Beamten (Kassenrath) geführt wird und sich namentlich in den gewöhnlichen (monatlichen) und außergewöhnlichen Kassenrevisionen äußert (Kab.Ordre vom 19. Aug. 1823). — Zur Sicherstellung der Kassen haben die Hauptkassenbeamten die Pflicht zur Kautionsbestellung (Reichsgesetz vom 2. Juni 1869 und Preuß. Gesetz vom 26. März 1873 nebst Verordnung vom 10. Juli 1874 2c.). Außerdem haben die Spezialkassen ihre Ueberschüsse pünktlich an die höhere Kasse abzuliefern. Allgemeine Instruktionen für sämmtliche Kassen bestehen in Preußen nicht. Hervorzuheben ist das Regulativ wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens vom 17. März 1828 (v. Kamptz, Annalen, S. 285) und die Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen vom 1. Juni 1857. Außer dem eigentlichen Zahlgeschäft ist die Hauptthätigkeit der Kassen die Buchführung und die Rechnungslegung. Die Buchführung ist eine chronologische und eine systematische, ersteres durch die Journale, letzteres durch die Manuale. Beide müssen übereinstimmen und in jedem Moment eine vollständige Uebersicht über den Kassenverkehr und den Kassenbestand geben. — Etwaige Kassendefekte werden durch einen summarischen Beschluß der Aufsichtsbehörde festgestellt und exekutivisch eingezogen (Preuß. Verordn. vom 24. Jan. 1844 und Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, §§ 134 ff.).

Um der Finanzleitung eine fortlaufende Uebersicht über die Ergebnisse der S. und über die Lage des Staatshaushalts zu verschaffen, war früher die sogen. Generalkontrole eingerichtet (Verordn. vom 3. November 1817), welche später einschließlich der sogen. Staatsbuchhalterei aufgehoben wurde (Kab.Ordre vom 29. Mai 1826 und 19. Juli 1849). Durch Instruktion des Finanzministers vom 15. Dezember 1858 ist zu dem gedachten Zweck im Finanzministerium die sogen. Hauptbuchhalterei eingerichtet. An diese werden von allen General-, Provinzial- und

Spezialkassen, die eine selbständige Rechnung legen, allmonatlich nach vorgeschriebenen Formularen Abschlüsse eingereicht, welche alle in dem Monat (bzw. den vorhergehenden Monaten des Etatsjahres) vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, die verbliebenen Reste, Vorschüsse und Kassenbestände nachweisen.

Hierdurch wird die Finanzleitung in den Stand gesetzt, jederzeit für die Beschaffung der Mittel und den Ausgleich unter den verschiedenen Kassen zu sorgen. Eine ähnliche Einrichtung besteht auch für das Deutsche Reich. Dabei mag hier erwähnt werden, daß zur Aufrechthaltung eines pünktlichen Kassenverkehrs und zur Vermeidung von Stockungen der Centralkasse eiserne Bestände, sogen. Betriebsfonds, überwiesen sind. Wie die gedruckten Etats ergeben, beträgt der Betriebsfonds der Preuß. Generalstaatskasse 30 330 000 Mark, der Betriebsfonds der Reichshauptkasse (einschließlich der eisernen Bestände der Militär- und Postverwaltung, sowie der Legationskasse) 30 060 000 Mark. — Zur vorübergehenden Stärkung der Betriebsfonds wird in der Regel durch das mit dem Etat alljährlich erlassene Finanzgesetz die Ausgabe von Schatzscheinen bis zu einer bestimmten Gesammtsumme vorgesehen (vgl. z. B. Reichsgesetz vom 28. März 1881). Diese Schatzscheine charakterisiren sich als Mittel für antizipirte Einnahmen. Vgl. oben d. Art. Staatsanleihen.

Um ein annäherndes Bild darüber zu erhalten, wie sich in dem vorstehend beschriebenen Rahmen die Geschäftsthätigkeit bewegt, sind im Nachfolgenden noch diejenigen Hauptgrundsätze der Kassenverwaltung und die Hauptabschnitte des Rechnungsverfahrens zusammenzufassen:

Die Grundlage der S. bildet der durch Vereinbarung der gesetzgebenden Faktoren festgestellte Staatshaushaltsetat einschließlich der sogen. Spezialetats. Eine jede Kasse erhält, nach Feststellung des Staatshaushalts, einen in der Form des letzteren (nach Kapiteln und Titeln) angefertigten Kassenetat, welcher die Spezialeinnahmen und -Ausgaben der Kasse enthält. Hauptetats (z. B. die Etats der Ministerien) werden vom Könige vollzogen, die Vollziehung der Spezial-(Kassen-) Etats erfolgt in der Regel unter Mitwirkung des Finanzministers.

Der Staatshaushaltsetat wird für einen bestimmten Zeitraum (Etatsperiode, exercice) aufgestellt. Dieser Zeitraum ist auch für die Kassenführung und Rechnungslegung maßgebend. Derselbe fiel früher im Reich und in Preußen mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1876 und des Preußischen Gesetzes vom 29. Juni 1876 läuft nunmehr das Etatsjahr vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres. Nach Ablauf des Etatsjahres schließen die Kassen ihre Bücher ab (Finalabschluß) und stellen die Rechnung auf.

Alle Einnahmen und Ausgaben gehören demjenigen Etats-(Rechnungs-)jahr an, in welches diejenigen Thatsachen fallen, welche das Einnahmerecht und die Ausgabepflicht des Staates begründen. Um die Liquidation und Erhebung bzw. Auszahlung noch bewirken zu können, ist der Abschlußtermin für die verschiedenen Kassen über den Jahresschluß hinaus erstreckt. Danach erfolgen in Preußen jetzt die Finalabschlüsse der Spezial-, Provinzial-, Haupt- und Centralkassen, sowie der Generalstaatskasse bzw. am 26. und 30. April, am 10. und 30. Mai und am 15. Juni.

Einnahmen, welche bis zum Abschluß nicht erhoben werden konnten, und Ausgaben, deren Rechtsgrund feststeht, welche aber vor dem Abschluß nicht geleistet werden konnten, gehen als Reste in das folgende Etatsjahr über. Ueberschüsse nach Abzug etwaiger Reste werden als erspart verrechnet, sofern nicht ein bestimmter Ausgabefonds durch Etat oder Gesetz als in das folgende Etatsjahr übertragbar bezeichnet ist. In diesem Falle bleibt der Ueberschuß zur Verfügung der Verwaltung und wächst dem Ausgabeetat des folgenden Jahres zu.

Die Einnahmereste vereinigen sich rechnungsmäßig mit den Einnahmen des folgenden Jahres, die Restausgaben dagegen sind besonders zu verrechnen. Rest-

ausgaben aus nicht übertragbaren Fonds können nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben des folgenden Etatsjahres verwendet werden. Sind die Restausgaben am Ende des zweiten Jahres nicht geleistet, so werden die Reste als erspart verrechnet und die Ausgaben aus laufenden Fonds bestritten. Die sog. Restverwaltung, wie sie nach dem Vorhergehenden in Preußen besteht, hat im Reich wesentliche Modifikationen erfahren. In Frankreich ist sie gänzlich unbekannt, weshalb dort die Abschlußtermine erheblich weiter über den Jahresschluß erstreckt sind (für das ordonnancement bis zum 31. Juli, für die Zahlung bis zum 31. August).

Jede Ausgabeposition des Etats (Ausgabe*fonds*) bildet einen Kredit, welcher dem Chef derjenigen Verwaltung, für welche die dem Staatshaushaltsetat beigegebenen Spezialetats aufgestellt sind, eröffnet ist. Der Verwaltungschef ist der zur Verfügung über diese Fonds Berechtigte. Keine Zahlung darf ohne eine Anweisung des zur Verfügung berechtigten Chefs oder des von diesem beauftragten Beamten geleistet werden. Soweit die Kassenetats den Empfangsberechtigten bezeichnen, enthält derselbe den Generalauftrag an die Kasse zur Zahlung. Im Uebrigen ist die Fondsverwaltung durch Instruktionen geregelt, z. B. durch die Verfügung des Justizministers, betreffend die Vorschriften über die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden, vom 28. September 1879. Die Generalanweisung durch den Kassenetat bildet eine wesentliche Vereinfachung gegen das umständliche Verfahren bei dem ordonnancement, wie es in Frankreich üblich ist, ohne der Sicherheit Eintrag zu thun. Jede Ausgabe — und entsprechend die eine solche anordnende Anweisung — muß dem Zwecke entsprechen, für welchen die Bewilligung im Etat erfolgt ist. Die Leistungen von Ausgaben aus dem einen Fonds zu Zwecken eines anderen Fonds (sog. Uebertragungen) sind unzulässig. Mehrzahlungen über die etatsmäßigen Summen oder außerhalb eines bestimmten etatsmäßigen Zweckes erfordern eine besondere Behandlung.

Da nämlich der Staatshaushaltsetat nur einen „Voranschlag" der Einnahmen und Ausgaben enthält, so kann die Ausführung desselben Mehr- und Mindereinnahmen und -Ausgaben zur Folge haben. Von besonderer Wichtigkeit sind die Mehrausgaben, d. h. die Etatsüberschreitungen, welche sich gegen die Titelsummen der von dem Landtage beschlossenen Spezialetats sowol, wie gegen diese Etats überhaupt (außeretatsmäßige Ausgaben) ergeben. Zu solchen Etatsüberschreitungen ist im Laufe der Verwaltung die Zustimmung des Finanzministers und die Genehmigung des Königs erforderlich. Außerdem ist eine Nachweisung derselben im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen. Diese Nachweisung wird dem Landtage alljährlich in der „Uebersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben" vorgelegt, welche auf Grund der dem Finanzminister zugehenden Finalabschlüsse aufgestellt wird.

Nach dem Abschluß hat jede Kasse ihre Rechnung aufzustellen, welche in den einzelnen Ansätzen (Etatssoll, Mehr oder Minder, Reste) das bei dem Abschluß festgestellte Ergebniß der Kassenbücher wiederzugeben hat. Die Rechnungen sind — nach erfolgter Vorprüfung (Abnahme) durch die Verwaltungsbehörden — nebst den Belägen der Oberrechnungskammer einzureichen. Ebendahin gelangt auch die von dem Finanzminister auf Grund der Spezialrechnungen aufgestellte *allgemeine Rechnung* über den Staatshaushaltsetat.

Die Revision der Oberrechnungskammer hat sich zunächst auf eine kalkulatorische Prüfung und Justifizirung der Rechnungen und der Beläge zu erstrecken; außerdem aber namentlich darauf:

ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist, und

ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

Werden die Rechnungen richtig befunden, so ertheilt die Oberrechnungskammer den rechnungsführenden Beamten Quittung (Decharge). Stellen sich Vertretungen der Rechnungsführer oder anderer Beamten heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Oberrechnungskammer die weitere Verfolgung, welche der vorgesetzten Behörde obliegt, nöthigenfalls durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen (§ 17 des Preuß. Ges. vom 27. März 1872 und ähnlich der dem Reichstag vorgelegte Entwurf). Diese Bestimmung läßt nicht klar erkennen, welche Stellung das Gesetz der Oberrechnungskammer gegenüber den Verwaltungsbehörden — welche nicht Rechnungsleger sind — namentlich den anweisenden Beamten und besonders den Verwaltungschefs hat einräumen wollen. In Frankreich gilt der Grundsatz, daß der oberste Rechnungshof sich in keiner Weise eine Jurisdiktion über die anweisenden Beamten (ordonnateurs) beilegen kann. Der entgegengesetzte Grundsatz würde, so segensreich auch eine Kontrole der Verwaltung bei Gelegenheit der Rechnungsrevision sein mag, leicht zu Kollisionen und zu einer Hemmung der Exekutive führen können. Das Richtige wird sein, wenn die Kontrole der Verwaltung durch die Bemerkungen zur allgemeinen Rechnung und durch den dem Könige zu erstattenden Geschäftsbericht geübt wird.

Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat, welche alljährlich dem Landtage vorzulegen ist, hat nämlich die Oberrechnungskammer mit ihren Bemerkungen zu begleiten, welche sich namentlich über etwaige Abweichungen von den Bestimmungen des Etats oder der Titel der Spezialetats oder den damit verknüpften Bemerkungen oder endlich von Finanzgesetzen überhaupt verbreiten. Auf Grund dieses Materials spricht der Landtag die Entlastung der Staatsregierung aus oder beanstandet dieselbe.

Endlich erstattet die Oberrechnungskammer alljährlich dem Könige Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, verbunden mit Vorschlägen darüber: ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Reformen nothwendig oder rathsam erscheinen.

In dieser Weise vollendet sich der Kreislauf der zur Ausführung des Staatshaushaltsetats dienenden Operationen der S. —

Lit.: v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl., Bd. II. 2 S. 722 ff. — Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, § 30 S. 320. — Kieschke, Grundzüge zu einer zweckmäßigen Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens, Berlin 1821. — Graaf, Handbuch des Etatskassen- und Rechnungswesens, Berlin 1831. — Herrfurth, Das gesammte Preußische Etatskassen- und Rechnungswesen, Berlin 1881. — Meißner, Die das Rechnungswesen des Preußischen Staates umfassenden Gesetze und Verordnungen, Berlin 1878. — Laband, Das Finanzrecht d. Deutschen Reichs (Hirth's Annalen 1873, S. 523 ff.). — Czörnig, Darstellung der Einrichtungen über Budgete, Staatsrechung und Kontrole u. s. w., Wien 1866. — Fahrmbacher, Das Zahlungswesen der allgemeinen Finanzverwaltung in Bayern, Ansbach 1876. — Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart 1857, S. 85 ff. — M. Block, Dictionnaire de l'administration française, s. v. Comptabilité publique. R.

Staatsrath. Der S. erscheint in den monarchischen Verfassungen Europa's als die kollegialische Formation des höheren Berufsbeamtenthums zur stetigen Berathung des Staatsoberhauptes in den höchsten Staatsangelegenheiten, zur Vorberathung der Gesetzentwürfe und Verordnungen, zur rechtlichen Begutachtung der Verwaltungskonflikte und Beschwerden. Er ist die höchste Formation des berufsmäßigen Beamtenthums und nur aus diesem heraus verständlich.

Schon in den ersten Anfängen unserer staatlichen Entwickelung haben die Germanischen und Romanischen Völker einen Berufsstand für die humanen Aufgaben und Kulturzwecke des Staates gebildet in der Hierarchie der Römischen Kirche. Auf einer späteren Entwickelungsstufe bildet das weltliche Beamtenthum, Hand in Hand mit der Rezeption eines neuen staatsbildenden Rechtes, einen Beamtenstand, dessen

bedeutungsvoller, weltgeschichtlicher Beruf die Ueberwindung der ständischen Gegensätze der Europäischen Welt geworden ist. Ueberall erscheint nun in den größeren Staaten ein „Geheimrath“, Staatsrath oder analoger Körper, welcher Anfangs die Spitzen der geistlichen und weltlichen Stände mit den hohen Beamten aus persönlichem Vertrauen vereinigt, in welchem dann aber das reine Beamtenelement das Uebergewicht behält. Wie die Bildung der stehenden Armee die physische Macht, so verleihen diese „Conseils“ des Landesherrn der aufwachsenden Monarchie die rechtliche und sittliche Macht, welche die geschiedenen Elemente des Volkslebens zur höheren staatlichen Einheit führt. Auf dem Kontinent geht mit Ueberwältigung der ständischen Verfassungen daraus die absolute Monarchie hervor. In England ist der endliche Ausgang ein entgegengesetzter. In allen Kulturländern Europa's aber bewegt sich der Verfassungsstreit seit dem Ende des Mittelalters in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen diesem königlichen Rath und den ständischen Körperschaften wie in einem Brennpunkt.

In England erscheint der S. als „consilium continuum“ zuerst in dem Menschenalter nach der Magna Charta. Die Monarchie, im Streit mit den besitzenden Klassen, sah sich genöthigt, die höchsten Kronbeamten zu einer stehenden Behörde zusammenzufassen, um aus dem System der persönlichen Regierung zu einem stetigen gesetzmäßigen Gang der Staatsgeschäfte zu gelangen. In dem Jahrhundert Eduard's I., II. und III. gewinnt der stehende Rath die Initiative einer großen Gesetzgebung. In vereinigten Sitzungen mit den hervorragenden Prälaten und weltlichen Herren, als „Magnum Consilium“ oder Parliamentum, sind von dieser Körperschaft die grundlegenden Gesetze der heutigen Englischen Staatsverfassung ausgegangen, — in einer Zeit, in welcher das Unterhaus noch eine sehr untergeordnete Stellung einnahm. Noch einmal in der späteren Epoche der Reformation hat der königliche Rath als „Privy Council“ die Initiative der Gesetzgebung sowie die außerordentlichen Regierungs- und Strafgewalten erhalten, welche die Durchführung des schweren Werkes der staatskirchlichen Reformation erforderte. Die Periode der Tudors bildet den Höhepunkt des Privy Council, neben welchem das Parlament zeitweise seine Selbständigkeit zu verlieren scheint. Im folgenden Jahrhundert aber bekämpft die Dynastie der Stuarts mit dem Privy Council die Parlamentsverfassung überhaupt, mit dem Verordnungsrecht die Gesetzgebung, mit der Verwaltungsjustiz des Council das ständische Steuerrecht und die lokale Selbstverwaltung. In diesem Kampf siegt das Parlament in Folge der gesellschaftlichen Harmonie, welche die drei Stände in gleichem Recht, in gleicher Steuerpflicht und wesentlich gleichen Interessen vereinigte. Das besiegte Königthum wird gezwungen, auf die Verwaltungsjustiz des Council (Sternkammer) und auf die gemißbrauchten außerordentlichen Gewalten zu verzichten. Die Geschäfte des Privy Council gehen damit auseinander. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit konsolidirt sich in den Behörden des selfgovernment unter Kontrole der Reichsgerichte. Die Initiative der Gesetzgebung und der Regierungsmaßregeln fällt dagegen in einen engern Ausschuß des Staatsraths (Cabinet, Ministerrath), welcher schon unter den Stuarts gebildet, jetzt die eigentliche Handhabe der parlamentarischen Parteiregierung wird. Die Minister üben ihre Gewalten noch heute als „Staatsräthe“, welche mit einem besonderen Departement betraut sind, und bleiben in der Regel lebenslänglich Mitglieder des Privy Council, dessen Mitgliederzahl allmählich bis auf 200 gewachsen ist. Diese Versammlung wird aber nur selten zu Ceremonialacten geladen. Für die wirklichen Regierungsgeschäfte ergeht die Ladung nur an die Mitglieder des zeitigen Ministerraths. Die heutigen Orders in Council sind also der Sache nach nur Beschlüsse des Staatsministeriums. Die alten Hauptgeschäfte des S. haben sich vertheilt unter Ministerrath, Parlament, Reichsgerichte und die Verwaltungsgerichte des Selfgovernment. Nur für die Kolonial- und kirchlichen Angelegenheiten bleiben noch Reste einer wirklichen Jurisdiktion des Privy Council übrig.

In Frankreich dagegen erscheint das Conseil du Roi schon seit dem 15. Jahrhundert als der ständige Hauptkörper der Staatsregierung, mit welchem das Königthum Stände und Parlamente überwindet. In das Conseil fällt die Initiative der Gesetzgebung und das Verordnungsrecht des Königs, welches für die zerrissene ständische Gesellschaft immer ausschließlicher die gesetzgebende Gewalt übernehmen muß. Diese zeitgemäße, stetig fortschreitende Verordnungsgewalt schiebt die gesetzgebenden und steuerbewilligenden Stände allmählich ganz bei Seite, und giebt der Vollziehungsgewalt die stetige Gestalt, in welcher sie die ständischen Sonderrechte und Privilegien zu überwinden vermag. Eine abschließende Ordnung giebt das Edikt vom 3. Jan. 1687, und es entsteht nun jener gewaltige Körper „tout à la fois cour suprême de justice, tribunal suprême administratif, conseil du gouvernement, qui discute et propose la plupart des lois, fixe et repartit l'impôt, établit les règles générales, qui doivent diriger les agents du gouvernement" (Tocqueville), — der stetige Körper einer durch Berufsbeamte geführten Staatsregierung. — Im Kampf gegen das ancien régime hob die Revolution im Gesetz vom 25. Mai 1791 zwar den S. auf, und übertrug seine Funktionen auf den Ministerrath, zum kleinen Theil auf den Kassationshof. Allein jeder durch ein Berufsbeamtenthum ausschließlich verwaltete Staat bedarf dieser ständigen Formation für die Stetigkeit seiner Verwaltungsordnung. Die Konsularverfassung stellt ihn wieder her, mit der Befugniß „de rédiger les projets des lois et les réglements d'administration politique, et de résoudre les difficultés, qui s'élèvent en matière administrative", mit einer höchsten Kompetenz zur Interpretation der Verwaltungsgesetze, Entscheidung der streitigen Verwaltungsfragen und der Konflikte zwischen Justiz und Verwaltung. Alle Französischen Verfassungen sind auf diese Formation zurückgekommen, die zwar gegen den Willen eines Machthabers oder einer regierenden Partei ohne dauernde Widerstandskraft, doch dem herrschenden System die Ordnung der Geschäfte, die einheitliche Aktion der Organe gewährleistet. Das Conseil in seiner durch Dekret vom 14. Jan. 1852 erneuten Gestalt besteht aus einem Präsidenten, 40—50 Staatsräthen zum ordentlichen Dienst der 6 Sektionen, 18 Staatsräthen, welche keiner Sektion zugetheilt sind, ungefähr 20 Mitgliedern im außerordentlichen Dienst, 40 Staatsrathsreferenten (maîtres des requêtes) und 80 Referenten (auditeurs). Er vereinigt in sich die Verwaltungskapazitäten des Landes, wie der Kassationshof die Justizkapazitäten, sogar auf Kosten des Ministerialsystems. Neben dem unverantwortlichen Conseil d'état sinken die Minister zu blos ausführenden Departementsleitern herab, das mittlere und niedere Beamtenthum zu geschickten Instrumenten, von welchen eine prompte, taktvolle Vollziehung, aber keine Selbständigkeit des Gedankens und Willens erwartet wird. Im Verhältniß zum Monarchen ist das Conseil d'état als seine „pensée en délibération", der Minister als die „pensée en exécution" gedacht. Auch in den höchsten Entscheidungen über die Kompetenzkonflikte giebt dieser S. nur Gutachten, welche der Souverän bestätigen oder amendiren mag. Wie in der Gerichtsverfassung sind es insbesondere die stets verschiebbaren Abtheilungen mit einem jährlich vorbehaltenen Wechsel, welche die Jurisdiktion über das öffentliche Recht hier ebenso unselbständig machen, wie die Entscheidungen der wechselnden Gerichtsabtheilungen. Auch die neue Republik hat das Conseil d'état nicht zu entbehren vermocht, nunmehr aber die Stellung desselben als Verwaltungsgericht der ordentlichen Gerichtsverfassung assimilirt.

In Deutschland hat die S.bildung ähnliche Formen und Kompetenzen, aber, wie das Beamtenthum selbst, einen verschiedenen Charakter entwickelt. In Oesterreich, Kurbrandenburg und in den übrigen größeren Staaten gewinnt der „Geheimrath", „Hofrath" und analoge ständige Körperschaften eine stetig wachsende Bedeutung auf Kosten der verfallenden Landstände. Das reine Beamtenelement verdrängt die Anfangs noch darin aufgenommenen ständischen Elemente. Am deut-

lichsten erkennbar wird die Bedeutung dieser Einrichtungen in dem kurbrandenburgischen Geheimen S. Es kam darauf an:

1) die dem neuen Staatswesen nothwendigen Gewalten, insbesondere die Militär-, Finanz-, Polizei- und Kirchengewalten, im Widerspruch mit dem hergebrachten Rechtszustand, doch in möglichster Schonung der Rechte und Interessen der herrschenden Klassen durchzuführen. Unter dem Titel der „von Gott gesetzten Obrigkeit“ schafft sich die Staatsregierung schrittweise und experimental zuerst die nothwendigen Finanz- und Militärkräfte, ordnet sich durch das „Oberaufsichtsrecht“ die ständischen, geistlichen und städtischen Korporationen als Organe der Staatsgewalt unter, und verbindet mit den ausführenden Organen zugleich die Entscheidung über die Kollisionen zwischen dem neuen und alten Recht, im Geist einer Verwaltungsjurisdiktion. Der S. bildet dafür eine höchstbegutachtende, de facto regelmäßig entscheidende Behörde, in unmittelbarer Korrespondenz mit dem Landesherrn.

2) Mit dem Fortschritt dieser Regierungsweise bilden sich feste Normativbestimmungen für die Ausübung der Staatsgewalten: der S. wird durch seine Stellung zugleich berathende Behörde für Gesetze und Verordnungen.

Die Hauptschwierigkeit damaliger Verhältnisse lag in der Ungleichartigkeit der zusammengefügten Landgebiete und ihrer Rechte, die zu einem gemischten System von Real- und Provinzialverwaltung und zu erheblichen Umwandlungen der Organisation führte. Das Streben nach Stetigkeit und Gerechtigkeit gab dem höchsten Regierungskörper in wesentlichen Punkten die Gestalt der ständigen kollegialischen Obergerichte. Diese Organisation erstreckt sich auch auf die Mittelinstanz in zahlreichen ständigen Kollegien. Nachdem auch die Lokalobrigkeit den ständigen Charakter des Landrathsamtes erhalten hat, ist der Parallelismus zwischen Verwaltung und Justiz vollendet.

Allein so sehr diese jurisdiktionelle Gestalt der Staatsregierung den Deutschen Rechtsanschauungen entsprach, so schwerfällig wurde sie allmählich für die wachsenden Bedürfnisse einer neuen Zeit. Schon am Schluß der Regierung Friedrich's des Großen erstarrte der Geheime S. mit seinen unförmlichen Abtheilungen zu einem geistlosen Körper, der mit den Ideen und Bedürfnissen der Epoche der Französischen Revolution nicht mehr Schritt zu halten vermochte. Die Stein-Hardenberg'sche Reform hat diesen monströsen Körper zerschlagen und ein einfaches, durchgreifendes, der neuen Reformgesetzgebung entsprechendes Ministerialsystem an seine Stelle gesetzt. Daneben sollte ein „S.“ restaurirt werden, trat aber erst später und nur als gesetzberathender Körper wieder ins Leben. Trotz einzelner musterhafter Gesetzesarbeiten vermochte derselbe keine feste Stellung mehr gegen die Ministergewalten zu gewinnen, wurde selbst bei Privatrechtsgesetzen umgangen und von Friedrich Wilhelm IV. als ein Hauptsitz der ihm mißliebigen „Büreaukratie“ angesehen. Erst in später Stunde wurde eine S.jurisdiktion über die „Kompetenzkonflikte“ hergestellt, welche äußerlich dem Französischen Muster folgte, der Sache nach aber durch den definitiven Charakter seiner Entscheidungen und durch Anerkennung der Gesetze als absolute Norm, doch mehr den Charakter der Deutschen Gerichtsbarkeit annahm. Die übrige Verwaltungsjurisdiktion verblieb den Departementsministern in letzter Instanz.

An dies System der Staatsverwaltung schloß sich nun seit 1848 eine Verfassung nach Belgischem, Französischem und Englischem Muster an, ohne Rücksicht darauf, daß diese fremden Verfassungen eine von der Ministerverwaltung unabhängige Verwaltungsjurisdiktion voraussetzen. Man glaubte, daß die „Ministerverantwortlichkeit“ die Stelle der Rechtsprechung über das öffentliche Recht ersetzen könne, hatte aber weder den Muth noch den ernsten Willen, eine solche zu realisiren. Die völlige Unsicherheit und Schutzlosigkeit der Verfassungs- und Verwaltungsgesetze hat lange Zeit die öffentliche Meinung (selbst bei der Krisis vom Jahre 1866) zu keinem ernsten Entschluß einer Beschränkung des departementalen Absolutismus zu bewegen vermocht.

In heutigen Verhältnissen findet die Herstellung eines gesetzberathenden S. anscheinend noch ein Hinderniß darin, daß Kompetenz und Formation dafür schwer

zu finden ist, so lange das Verhältniß zwischen Reichs- und Landesverfassungen sich im Fluß befindet. Nothwendiger als je war dagegen die Herstellung einer von der Ministerverwaltung unabhängigen Jurisdiktion über die streitigen Fragen der Auslegung der Verfassung, der Anwendung des Verwaltungsrechts, — und diese ließ sich nur in einem sachverständigen, kollegialischen Beamtenkörper finden, während eine Jurisdiktion durch Behörden des Selfgovernment erst von Unten herauf neu zu schaffen war. Alle Eifersucht gegen das Berufsbeamtenthum mußte daher unter dem einen oder anderen Namen auf eine S.bildung für die Verwaltungsjurisdiktion zurückkommen. Die Preußische Gesetzgebung ist seit 1875 zu einem dem Wesen der Deutschen Gerichtsverfassung entsprechenden „Oberverwaltungsgerichtshof" gelangt, der aber an die Centralverwaltung noch nicht heranreicht.

Einen bedeutungsvollen Theil der Staatsentwickelung Oesterreichs bildet auch der dortige S., dessen Geschichte von dem Freiherrn v. Hock kurz vor seinem Tode begonnen war. Die neueste Gesetzgebung beschränkt sich auch hier auf einen Verwaltungsgerichtshof. Wichtig für das konstitutionelle Verhältniß des S. sind namentlich auch die Formationen in Bayern und Württemberg, im Zusammenhang mit einem relativ gut entwickelten Verwaltungsrecht.

Lit.: Uebersicht der Staatsrathsbildungen in allen europäischen Ländern von Brachelli in seinem Jahrb. für Gesetzkunde und Statistik, 1862, S. 170 ff. — Malchus, Politik der inneren Verwaltung, I. §§ 18 ff. — Für England: Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, 1866 bis 1867; I. §§ 21, 32, 37, 43; II. §§ 44—75. — Für Frankreich: Dareste, Justice administrative, 1862. — M. Block, Dictionnaire de la politique, v. Conseil d'État. — Für Deutschland und vergleichendes Recht: L. v. Stein, Die Verwaltungslehre, 1869, I. S. 177—197. — v. Rönne, Staatsrecht, Register voce S. — Cosmar u. Claproth, Der kgl. Preuß. u. kurfürstl. Brandenburgische Geheime S., Berl. 1805. Gneist.

Staatsschatz, s. Reichskriegsschatz.

Staatsschulden. I. Begriff. (Verwaltungsschulden und Finanzschulden). Unter S. im weiteren Sinne versteht man alle begründeten Forderungen, welche an irgend eine Staatskasse gemacht werden. Es besteht aber ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen den Schuldverbindlichkeiten der Staatsverwaltung und den S. im eigentlichen und engeren Sinne. Man kann jene mit Laband Verwaltungsschulden, diese Finanzschulden nennen, oder mit v. Stein jene als Finanzkredit, diese als Staatsschuldenwesen bezeichnen. Und zwar sind Verwaltungsschulden diejenigen nicht unverzüglich berichtigten Forderungen an die laufende Verwaltung, welche im Etat vorgesehen sind, aber ihre Deckung erst in einer späteren Einnahme finden, zu deren Bestreitung die Mittel in der Kasse augenblicklich nicht ausreichen, die jedoch in der laufenden Finanzperiode wieder ausgeglichen werden, indem lediglich etatsmäßige Ausgaben zu etatsmäßigen Einnahmen antizipirt sind. Diese Verwaltungsschulden bewegen sich also innerhalb der budgetmäßigen Summen und bezwecken nur die zweckmäßige gegenseitige Ordnung von Einnahmen und Ausgaben; sie würden überhaupt gar nicht entstehen, wenn die Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres an einem einzigen Tage erfolgen könnten; sie entstehen aber dadurch, daß die Einnahmen und Ausgaben sich unregelmäßig vertheilen, und zwar so, daß ein Theil der Ausgaben früher zu leisten ist, als ein Theil der Einnahmen erhoben wird, wie sich denn namentlich bei der Militärverwaltung herausgestellt hat, daß ein zeitweiliger Mehrbedarf, und zwar sehr erheblich über den monatlichen Durchschnittsbedarf in den Wintermonaten eintritt und daß ziemlich in derselben Zeit die Zolleinnahmen hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. Einen ganz anderen Charakter haben aber die Finanzschulden, die eigentlichen S. Diese haben ihren Grund nicht in laufenden Einnahmen, sondern in den Ausgaben, sie schaffen eine fehlende Quelle von Einnahmen, und zwar entweder in der Weise, daß die Nothwendigkeit einer derartigen Schuld sich schon bei Feststellung des Budgets herausstellt oder erst im Laufe des Verwaltungsjahres sich ergiebt, indem die Ausgaben den Voranschlag überschreiten, während die Einnahmen hinter demselben zurückbleiben. Dieser Unter-

schied von Verwaltungs- und Finanzschulden hat nun aber auf die gesammte rechtliche Behandlung derselben den allerwesentlichsten Einfluß. Denn während die Verwaltungsschulden eine Maßregel der Finanzverwaltung sind und durch die derselben innewohnende Verordnungsgewalt geschaffen, geordnet und getilgt werden, so sind dagegen die Finanzschulden ein Gegenstand der Gesetzgebung, sowol in Bezug auf Kontrahirung als in Bezug auf Verwaltung. Es verhält sich hinsichtlich der Verwaltungs- und Finanzschulden in dieser Hinsicht ganz ähnlich, wie hinsichtlich des Verwaltungs- und Finanzvermögens in Bezug auf dessen Veräußerung; denn während jenes als Hülfsmittel bei Ausübung sonstiger Staatsfunktionen einseitig von der Verwaltung veräußert werden kann, die eben ihrem Schwerpunkte nach nicht beim Landtage liegen soll, so sind die Veräußerungen dieses, welches eine Einnahmequelle bildet, im Prinzip an die Zustimmung des Landtages gebunden. Die in einigen Verfassungsurkunden ausdrücklich der Verwaltung beigelegte Befugniß zur Kontrahirung von Verwaltungsschulden (Baden, Weimar) versteht sich auch da von selbst, wo diese Befugniß wie in Preußen nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Verwaltungsschulden scheiden mithin aus der Darstellung aus; zur Kontrahirung derselben bedarf die Regierung keiner Autorisation, denn sie sind die unmittelbare Folge des Etatsgesetzes, und die Verwaltung dieser Schulden ist recht eigentlich die Aufgabe der Finanzverwaltung.

II. Arten der Finanzschulden. 1) Man unterscheidet zunächst die verzinsliche und die unverzinsliche S. Unter unverzinslicher S. versteht man die lediglich auf den Staatskredit fundirten Staatsnoten. Diese unverzinsliche Schuld bildeten bisher in Preußen die sog. Kassenanweisungen, die in Appoints von 1 Thlr. und 5 Thlr. von der Hauptverwaltung der S. ausgegeben wurden, deren Gesammtbetrag sich in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 auf 30 Millionen belief, durch Gesetz vom 7. Mai 1857 auf die Summe von 15 842 347 Thlr. reduzirt wurde, durch Einziehung des Kurhessischen und Nassauischen Papiergeldes aber wieder auf ca. 18 Millionen erhöht worden war. Die Kassenanweisungen mußten bei allen königlichen Kassen zum vollen Nennwerthe angenommen werden, hatten aber keinen Zwangskurs (vgl. über die Frage des Zwangskurses Voigtel, Das Geld und die Geldpapiere, in Hinschius' Zeitschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. I. (1867) S. 445 ff.; Keyßner, Vom Preuß. Papiergelde a. a. O., Bd. II. (1868) S. 101 ff.; Hartmann, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes, Braunschweig 1868, S. 97 ff.; v. Rönne, Staatsrecht, Bd. II. Abth. 2 S. 371). Die weitere Vermehrung alles einzelstaatlichen Papiergeldes ist dann reichsseitig durch das Gesetz vom 16. Juni 1870 insofern inhibirt worden, als vorgeschrieben wurde, daß bis zu definitiver reichsgesetzlicher Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld (RVerf. Art. 4 Nr. 3) von den Bundesstaaten nur auf Grund eines auf den Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden dürfe. Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 hat dann aber Art. 18 angeordnet, nicht blos, daß das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld bis zum 1. Jan. 1876 einzuziehen und sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen sei, sondern auch daß nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden werde. Das Reichsgesetz, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 hat endlich bestimmt, daß Reichskassenscheine zum Gesammtbetrage von 120 Mill. Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark anzufertigen und, vorbehaltlich des in § 3 besonders geregelten Falles, unter die Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezbr. 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen seien, daß dagegen die Bundesstaaten das von ihnen seither ausgegebene Papiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen haben, und daß endlich die Reichskassenscheine bei allen Kassen des Reiches und sämmtlichen Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in

Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jeder Zeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst werden müssen, sowie daß im Privatverkehr ein Zwang zu ihrer Annahme nicht stattfindet.

2) Man unterscheidet ferner die verzinsliche S., je nachdem sie auf sog. Staatsschuldscheinen oder auf Schatzanweisungen beruht. Die Staatsschuldscheine zeichnen sich durch ihre Unkündbarkeit aus, die seitens des Gläubigers eine absolute ist, seitens des Schuldners unter gewissen Voraussetzungen zwar statthaft ist, doch so daß stets eine längere Dauer des Schuldverhältnisses in Aussicht genommen ist. Die Staatsschuldscheine werden auf jeden Inhaber lautend ausgestellt, so daß sie bei der Uebertragung keiner Cession bedürfen, im Gegensatz zu der Französischen Rente. Dagegen haben die sog. Schatzanweisungen, indem sie alle sonstigen wesentlichen Momente (Verzinslichkeit, auf den Inhaber lautend) mit den Staatsschuldscheinen gemein haben, das Eigenthümliche, daß sie von vornherein nur auf kurze Dauer bemessen sind, indem ihre Einlösungszeit höchstens neun Monate beträgt; sie werden in Abschnitten von verschiedenen Beträgen ausgegeben, und es bleibt der Finanzverwaltung überlassen, den Zinssatz, sowie die Dauer der Umlaufszeit innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen den Verhältnissen entsprechend festzusetzen; eine genauere Beschreibung der Form der Schatzanweisungen findet sich z. B. als Anlage zu der Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 19. Juli 1868 (in Hirth's Annalen, Jahrg. 1869, S. 299). Ihre Anwendung empfiehlt sich namentlich dann, wenn zwar an sich die Nothwendigkeit einer eigentlichen Finanzschuld vorliegt, aber zugleich die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß diese in nicht zu langer Zeit durch vermehrte Einnahmen abgetragen werden kann, indem es in solchem Falle unzweckmäßig sein würde, den zeitweiligen Bedarf durch eine erst in entfernter Zukunft zu amortisirende Anleihe zu decken. Dabei ist es keineswegs nothwendig, daß die Schatzanweisungen beim Ablauf der ersten Umlaufszeit gänzlich getilgt werden, wenn nur in Ermangelung derartiger parater Mittel die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Schatzanweisungen an Stelle der eingelösten alten gegeben ist. Man hat sich dieser Form der Beschaffung von Staatsanleihen zum ersten Male auf Grund des Preuß. Gesetzes vom 28. Septbr. 1866, betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, bedient; seitdem finden sie sich in jedem Etatsgesetze erwähnt, indem dem Finanzminister immer von Neuem die Befugniß ertheilt wird, an Stelle der im Laufe des Etatsjahres einzulösenden alten Schatzanweisungen neue bis zu bestimmtem Betrage auszugeben, wie z. B. das Gesetz vom 26. Februar 1874, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts pro 1874, anordnet, daß in diesem Jahre Schatzanweisungen bis zur Höhe von 10 Millionen, welche vor dem 1. Oktober 1875 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden können, und daß die auf Grund des vorjährigen Etatsgesetzes vom 24. März 1873 ausgegebenen Schatzanweisungen bei eintretender Fälligkeit einzulösen sind. Aber auch die Finanzpraxis des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches hat von den Schatzanweisungen den umfassendsten Gebrauch gemacht; insbesondere bestimmt das Gesetz vom 5. Juli 1873, betr. die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Jahr 1874, daß der Reichskanzler ermächtigt wird, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 8 Millionen hinaus, und behuis Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von 50 Millionen Schatzanweisungen auszugeben, mit der Maßgabe, daß dem Reichskanzler die Bestimmung des Zinssatzes und die Dauer der Umlaufszeit, die jedoch den 30. Juni 1875 nicht überschreiten darf, überlassen wird, und daß auch der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten, innerhalb dieses Zeitraums ausgegeben werden darf; selbst die Beschaffung der für die Zwecke der Marine aufgenommenen Anleihe des Norddeutschen Bundes, sowie ein Theil der Kriegsanleihen ist auf diesem Wege erfolgt.

3) Man unterscheidet die Staatsschuldscheine, je nachdem sie einer im Voraus bestimmten regelmäßigen Tilgung unterliegen, oder diese abhängig ist von der Lage des Staatshaushalts. Jenes war das ältere Preuß. System; insbesondere hatte der § 5 der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 verordnet, daß zur allmählichen Abtragung aller verzinslichen Schulden ein Prozent jährlich von der damaligen Höhe des Schuldkapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfonds für immer bewilligt werden sollte, dem auch die aus der allmählichen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzutreten; diese Grundsätze waren aber auch in Betreff der späteren Anleihen durch die über deren Aufnahme erlassenen besonderen Gesetze speziell angeordnet, so z. B. in dem Gesetze vom 17. Febr. 1868, betr. die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen; die Einzelheiten regelten sich nach dem Gesetze vom 23. März 1852, betr. die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der S., sowie die Tilgung dieser Anleihe. Hier war insbesondere vorgeschrieben, daß zur Tilgung jährlich ein Prozent des Schuldkapitals zu überweisen und daß die durch allmähliche Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen dem Tilgungsfonds in ununterbrochener Zeitfolge zuwachsen. Darüber, ob die Tilgung vermittelst Ankaufs der betr. Staatspapiere zum Tageskurse oder durch Ausloosung stattfinden soll, haben die Gesetze geschwankt; indessen hat sowol die Verordnung vom 17. Januar 1820 als auch das Gesetz vom 23. März 1852 festgesetzt, daß der Tilgungsfonds zunächst zum Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schulddokumenten zu verwenden sei, daß jedoch, insoweit der Ankauf nicht unter dem Nennwerthe bewirkt werden kann, öffentliche Ausloosungen stattzufinden haben. Ein ganz neues System der Schuldentilgung ist nun aber durch das Gesetz vom 19. Dezember 1869, betr. die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, ins Leben geführt, insofern die Tilgung dieser konsolidirten Anleihe nur sobald und soweit erfolgt, als etatsmäßige Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Staatsausgaben sich ergeben, und soweit über dieselben im Staatshaushaltsetat nicht anderweitig verfügt wird. Die eventuelle Tilgung geschieht in der Art, daß die dazu bestimmten Mittel zum Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schulddokumenten verwendet werden. Dem Staate bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1885 ab die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Diese Grundsätze haben aber auch auf die später aufgenommenen Anleihen Anwendung gefunden, indem z. B. das Gesetz vom 11. Juni 1873, betr. die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120 Millionen, hinsichtlich der Tilgung derselben auf die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 einfach verweist. Die günstigen Finanzverhältnisse in den ersten Jahren nach der Emanation des Konsolidationsgesetzes haben allerdings die Folge gehabt, daß, wie sich aus einer Vergleichung der verschiedenen Staatshaushaltsetats ergiebt, die Tilgungssummen von 1868 bis 1872, und zwar von 7 966 766 Thaler auf 9 497 799 Thaler stetig gestiegen sind, und daß außerdem theils im Extraordinarium des Staatshaushaltsetats (z. B. pro 1873), theils durch besondere Gesetze mehrfache außerordentliche Schuldentilgungen stattgefunden haben, wie bei der Auflösung des Staatsschatzes durch das Gesetz vom 18. Dezbr. 1871, so auch durch das Gesetz vom 13. März 1873, vom 5. Juni desselben Jahres (betr. die aus der Kriegsentschädigung an Preußen gelangenden Geldmittel) und vom 26. Mai 1874. — Eine besondere Abart der Staatsschuldscheine sind noch diejenigen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschiedenen Geldsummen eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen. Diese, die sog. Lotterie-Anleihen, dürfen, wie Inhaberpapiere mit Prämien überhaupt, nach dem Reichsgesetze vom 8. Juni

1871 innerhalb des Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs ausgegeben werden, während die ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist und die demgemäß überhaupt im Verkehr zulässig sind, einer besonderen Abstempelung zu unterwerfen sind.

III. Die Kontrahirung der Staatsschulden. In Preußen konnte die Aufnahme neuer Darlehen schon nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen. Das Patent vom 3. Februar 1847 überwies diese Mitwirkung dem Vereinigten Landtage mit der Einschränkung, daß, wenn im Falle eines zu erwartenden, oder ausgebrochenen Kriegs die Einberufung des Vereinigten Landtags nicht zulässig befunden werden sollte, an Stelle derselben die Deputation für das Staatsschuldenwesen, welche im Allgemeinen die ständische Mitwirkung bei Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld auszuüben hatte, treten sollte. Der Art. 103 der Verfassungsurkunde hat dann aber ganz allgemein und ohne jede Einschränkung bestimmt, daß die Aufnahme von Anleihen nur auf Grund eines Gesetzes (unter Zustimmung aller drei Faktoren) erfolgen könne, und daß dasselbe bei der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates gelte. In Gemäßheit des Art. 62 al. 3 muß ein derartiger Gesetzentwurf zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt werden, da es sich um einen Finanzgesetzentwurf handelt.

Ganz analog ist in Art. 73 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs die Aufnahme einer Anleihe auf den Weg der Bundes- resp. Reichsgesetzgebung verwiesen worden.

Das Alles bezieht sich endlich nicht blos auf die verzinslichen, sondern auch auf die unverzinslichen S.

IV. Die Verwaltung und Kontrole des Staatsschuldenwesens. 1) In Preußen. Auch in dieser Beziehung hatte sich die Krone bereits zur Zeit der absoluten Monarchie eine freiwillige Beschränkung auferlegt; die Garantie ruhte jedoch wesentlich in der Hand des Beamtenthums, indem die im Jahre 1820 errichtete Hauptverwaltung der S. für die Erfüllung der damals gegebenen Vorschriften im ganzen Umfange verantwortlich gemacht wurde. Seit der Emanation der Verfassungsurkunde, insbesondere seit dem Gesetze, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Febr. 1850 ist die königliche Gewalt weiter eingeschränkt worden. Die Hauptverwaltung der S. ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde, bestehend aus einem Direktor und drei Mitgliedern, welche gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit haben. Der Direktor und die Mitglieder leisten vor Antritt ihres Amts in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts (Ges. vom 29. Jan. 1879) (früher des Obertribunals) einen Eid, daß sie weder einen Staatsschuldschein noch irgend ein anderes Staatsschuldendokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von der Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen und Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen. Die Hauptverwaltung der S. ist wieder unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschuldenkommission gestellt; dieselbe besteht aus je drei Mitgliedern beider Häuser des Landtags, welche mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden, und aus dem Präsidenten der Oberrechnungskammer; die vom Landtage gewählten Mitglieder werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Verfassungsurkunde Art. 108), der Präsident

der Oberrechnungskammer in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts (früher des Obertribunals) unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet; die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern. Die Staatsschuldenkommission erhält von der Hauptverwaltung der S. die Monats- und Jahresabschlüsse, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen vorzunehmen; sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld betrifft, von der Hauptverwaltung Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen. Bei dem regelmäßigen jährlichen Zusammentritt des Landtags erstattet die Staatsschuldenkommission den beiden Häusern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre; mit diesem Berichte sind auch die Rechnungen der Staatsschuldentilgungskasse, nachdem sie von der Oberrechnungskammer revidirt und festgestellt, von der Staatsschuldenkommmission geprüft sind, zu überreichen. Die eingelösten verzinslichen Staatsschuldendokumente werden jährlich nach erfolgtem Rechnungsabschlusse von der Staatsschuldenkommission und von der Hauptverwaltung der S. in gemeinschaftlichen Verschluß genommen und nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sobald dann die betreffenden Rechnungen von dem Landtage dechargirt sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschuldendokumente von Kommissarien der Staatsschuldenkommission und der Hauptverwaltung der S. durch Feuer vernichtet. — 2) Was sodann die Verwaltung des Bundes- resp. Reichsschuldenwesens betrifft, so war bereits vor Emanation des Gesetzes vom 9. Novbr. 1867, durch welches die erste Bundesanleihe zu Marine- und Küstenvertheidigungszwecken bewilligt wurde, dem Reichstag ein Gesetzentwurf über die Verwaltung des Bundesschuldenwesens vorgelegt, darauf berechnet, für die Verwaltung aller vom Bunde etwa aufzunehmenden Anleihen im Allgemeinen Vorsorge zu treffen, seinem Inhalte nach dem Preuß. Gesetze vom 24. Febr. 1850 durchaus nachgebildet. Die vom Reichstage neu hinzugefügte Bestimmung in Betreff der Verantwortlichkeit der Beamten der Bundesschuldenverwaltung, dahin lautend: „Erheben sich gegen die Dechargirung Anstände oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundesschuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowol vom Reichstage als auch vom Bundesrathe gegen die verantwortlichen Beamten selbständig verfolgt werden. Der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung die von ihm gewählten Mitglieder der Bundesschuldenkommission beauftragen." — fand nicht die Zustimmung des Bundesraths, „denn so gewiß jeder Beamte für die Erfüllung seiner Dienstpflicht verantwortlich und durch Nachlässigkeit oder Treulosigkeit zur Entschädigung verpflichtet ist, so ist, wenn der Entschädigungsanspruch dem Fiskus zusteht — und nur in solchen Fällen wird von einem durch Bundesorgane zu verfolgenden Anspruche die Rede sein —, das Klagerecht wie bei jeder andern dem Fiskus zustehenden Forderung allein von dem verfassungsmäßigen Vertreter des Fiskus, also im vorliegenden Falle auf Grund des Art. 17 der Bundesverfassung von dem Bundeskanzler, auszuüben." Diese Differenz hat die Folge gehabt, daß es vorläufig zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des Bundesschuldenwesens nicht gekommen ist. Zur Ermöglichung der inzwischen genehmigten Bundesanleihe ist das Gesetz vom 19. Juni 1868, betr. die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Novbr. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, ergangen. Danach ist die Verwaltung dieser speziellen Anleihe bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung der Preußischen Hauptverwaltung der S. nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1850 übertragen; die Verantwortlichkeit erstreckt sich — wie auch in den neueren Preuß. Anleihegesetzen ausdrücklich gesagt ist — auch darauf, daß eine Konvertirung der

Schuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines Gesetzes und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen wird. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der S. haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach § 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 geleisteten Eid auch für die durch das gegenwärtige Gesetz ihnen übertragene Verwaltung als maßgebend anerkennen. Die Geschäfte der Staatsschuldenkommission werden von einer Bundesschuldenkommission wahrgenommen, welche aus drei Mitgliedern des Bundesraths, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstags und aus dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Nordd. Bundes, bis zu deren Errichtung aber aus dem Chef-Präsidenten der Preuß. Oberrechnungskammer, welcher besonders zu vereidigen ist, besteht. Der Bundesrath wählt die Mitglieder von Session zu Session, der Reichstag auf drei Jahre; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesraths für das Rechnungswesen oder bei dessen Behinderung ein anderes dem Bundesrathe angehöriges Mitglied der Kommission; zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Die Bundesschuldenkommission hat dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der Preußischen Staatsschuldenkommission gegenüber den beiden Häusern des Preußischen Landtags obliegen.

Wiederum gelten für die Verwaltung und Kontrole der unverzinslichen S. die analogen Grundsätze und Einrichtungen. (Vergl. insbes. das Reichsgesetz, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874, §§ 6, 7.)

Der thatsächliche Zustand des gesammten Schuldenwesens ist endlich aus den jährlich dem Landtage resp. dem Reichstage zu erstattenden Berichten der Staats- resp. der Reichsschuldenkommission auf das Genaueste zu ersehen. Dieselben finden sich in den Anlagen zu den Stenographischen Berichten; beispielsweise der 25. Bericht der Preußischen Staatsschuldenkommission vom 24. Januar 1874 (für das Jahr 1872) in Bd. IV. der Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 1873/74, Nr. 300; die Berichte der Bundes- und der Reichsschuldenkommission auch in Hirth's Annalen, Jahrg. 1871, S. 665 ff. und Jahrg. 1872 S. 1359 ff.

Lit.: Kletke, Lit. über das Finanzwesen des Preußischen Staates, 3. Aufl. 1876, S. 319 ff. — v. Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 3. Aufl., Bd. I. Abth. 1 S. 445 ff., Bd. II. Abth. 2. S. 708 ff. — Richter, Das Preußische Staatsschuldenwesen und die Preußischen Staatspapiere, Bresl. 1869. — Laband, Das Finanzrecht des Deutschen Reiches (Hirth's Annalen 1873, S. 437 ff.). — v. Rönne, Das Staatsrecht d. Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1876/77, Bd. I. S. 310 ff., Bd. II. Abth. 1 S. 85, 266 ff. — L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 4. Aufl. 1878, Bd. II. S. 455 ff. (sehr lehrreich). — Rau-Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 7. Aufl. 1877, Th. I. S. 114 ff. — Wagner, Art. S. in Rentzsch's Handwörterbuch u. in Bluntschli's StaatsWört.B. — Michaelis, Ueber Staatsanleihen (Volkswirthschaftl. Schriften, Bd. II. 1873). Ernst Meier.

Staatsservituten (öffentliche Servituten, Th. I. S. 1001) sind dauernde reale Beschränkungen der Ausübung der Staatshoheit eines unabhängigen Staates im Interesse eines anderen Staates. Die hierbei in Betracht kommenden Subjekte sind zwei von einander unabhängige Staaten. Ausnahmsweise kann freilich auch ein einzelner Mensch berechtigtes Subjekt sein, der aber hier nicht als Unterthan eines bestimmten Staates in Betracht kommt, sondern als ein „unter dem Schutze des Völkerrechts stehendes Individuum" (Heffter). Ein Beispiel dafür bot früher dar das den Fürsten Thurn und Taxis zustehende Postrecht. Auf keinen Fall bedingt es das Wesen der S., daß der aus denselben hervorgehende Vortheil dem berechtigten Staat unmittelbar und ausschließlich zukommt; er kann zunächst den Unterthanen desselben zugute kommen. Der Begriff der S. wird nicht verändert, wenn die beiden Staaten Glieder eines und desselben Staatenbundes oder Bundesstaates sind, obwol man in diesem Falle dieselben staatsrechtliche Servi-

tuten im Gegensatz zu völkerrechtlichen genannt hat. Der Centralgewalt gegenüber können gleichfalls einzelnen Bundesgliedern S. auferlegt sein. Als solche dürfen aber niemals diejenigen Beschränkungen aufgefaßt werden, denen in Folge der Bundesverfassung sämmtliche Bundesglieder unterworfen sind, sondern nur die besonderen Beschränkungen einzelner Staaten (Beispiel: die Bundesfestungen im ehemaligen Deutschen Bunde). Wie der Inhalt der Servituten überhaupt entweder in patiendo oder non faciendo besteht, so auch der der S. Entweder kann der berechtigte Staat bestimmte Handlungen, welche Ausfluß der Staatshoheit sind, auf dem Gebiete des verpflichteten Staates vornehmen, oder der verpflichtete muß gewisse Akte, die er an sich auf Grund der Staatshoheit vornehmen dürfte, unterlassen. So unterscheidet man affirmative und negative S. Mit Rücksicht auf die beiden Subjekte der Servituten unterscheidet man aktive und passive S. Aktiv ist die Servitut mit Rücksicht auf den Staat, der sie auf dem Gebiet des anderen ausüben darf; passiv mit Rücksicht auf den, der sich diese Ausübung gefallen lassen muß. Es kann auch zwei Staaten gegenseitig eine Servitut derselben Art zustehen. Gegenstand der S. sind Hoheitsrechte und Regalien; auch Privatrechte können es sein, jedoch immer nur in Verbindung mit Staatshoheitsrechten, niemals für sich allein. Beispiele für die S. bieten dar das Etappenrecht (und umgekehrt als passive Servitut die Etappenlast), das Recht, auf dem Gebiete eines fremden Staates Eisenbahnen zu bauen, Postanstalten, Telegraphenlinien und -Stationen zu unterhalten, das Recht, in einem anderen Territorium eine Festung zu haben, und das Besatzungsrecht in einzelnen Plätzen desselben, das Bergregal in einem Bergdistrikt des anderen Staates; sodann (als servitutes in non faciendo) das Recht, die Anlage von Festungen oder die Aufstellung größerer Heeresmassen in gewissen Theilen des verpflichteten Staates zu untersagen. Das Recht, welches den Gegenstand der Servitut bildet, muß dem berechtigten Staat unabhängig von der Staatshoheit des verpflichteten Staates zustehen. Auf der anderen Seite darf das dem berechtigten Staate eingeräumte Recht nicht ein derartiges sein, daß dadurch die Selbstständigkeit des verpflichteten völlig aufgehoben würde. Ueber die Grenzen sind die Schriftsteller nicht einig. Während H e f f t e r es für ausreichend erklärt, wenn der verpflichtete Staat als halbsouveräner bestehen kann, ist K l ü b e r der Ansicht, daß hierdurch bereits der Begriff der Staatsservitut überschritten sei. Letzterem wird man sich anschließen müssen. Die S. entstehen durch völkerrechtlichen Vertrag; doch steht diesem die unvordenkliche Zeit gleich. Nach dem Inhalt des Vertrages richtet sich auch der Umfang der Servitut. Die Ausübung muß hier, wie bei den Servituten überhaupt, civiliter geschehen; auch darf dadurch die Verfassung des verpflichteten Staates niemals verletzt werden. Die Vornahme derselben Handlungen, welche den Inhalt der Servitut bilden, ist dem verpflichteten Staate nicht verwehrt, es müßte denn dies mit dem Wesen der Servitut unvereinbar, oder das Gegentheil ausdrücklich vertragsmäßig festgesetzt sein. Die S. gehen unter durch Verzicht des Berechtigten, durch den Untergang der Sachen, an denen die Ausübung stattfand, Eintritt der etwaigen Resolutivbedingung oder des Endtermins, durch Konsolidation, endlich dadurch, daß der Herrscher des berechtigten oder verpflichteten Territoriums Unterthan des Herrschers des anderen wird.

Außer diesen eigentlichen (vertragsmäßigen) S. werden noch erwähnt natürliche S. Man versteht darunter Beschränkungen der Staaten in der Herrschaft über das Gebiet, welche aus der natürlichen Lage der Nachbarstaaten hervorgehen, als die Nothwendigkeit, das fließende Wasser des Nachbarstaates aufzunehmen, und umgekehrt das das eigene Gebiet durchströmende Wasser wieder in den Nachbarstaat hinauszulassen. Allein in Wahrheit sind dies (wie auch einige Schriftsteller anerkennen) ebensowenig Servituten, als die Nachbarrechte im Civilrecht.

Die Lehre von den S. gehört in das Völkerrecht, nicht in das Staatsrecht.

Lit.: Gönner, Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse Deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten, Erlangen 1800. — Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes, §§ 559—562. — Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, II. § 240. — Heffter, Das europäische Völkerrecht, § 43. Lewis.

Stabel, Anton, ♂ 9. X. 1806 zu Stockach, studirte in Freiburg u. Heidelberg, wurde 1832 Obergerichtsadvokat in Mannheim, 1841 Prof. in Freiburg, 1849 Staatsrath und Präses des Justizministeriums, 1851 geheimer Rath, 1852 Präsident der 1. Kammer, trat 1866 in Ruhestand, jedoch 1867 wieder als Justizminister ein, 1868 pensionirt, † 20. III. 1880.

Schriften: Vorträge über Franz. und Bad. Civilrecht, Freiburg 1843. — Fragen der Zeit f. d. Bad. Rechtspflege, Freiburg 1844. — Vorträge über den bürgerl. Prozeß, Heidelb. 1845. — Institutionen des Franz. Civilrechts, Mannh. 1871.

Lit.: Augsb. Allg. Ztg. 1880, S. 1288. — Zachariä-Puchelt, Handb. des Franz. Civilrechts, Heidelb. 1874, I. 29. — v. Weech, Biogr., III. S. 163. Teichmann.

Städtereinigung. Die Entfernung der Auswurfsstoffe aus dem Bereiche städtischer Wohnplätze hat man seit frühester Zeit — wie schon aus dem alten Testamente zu ersehen — als Gegenstand öffentlicher Fürsorge anerkannt, und die zum Theil noch heute ihrem Zwecke dienenden großartigen Kloakenkanalbauten der Römer lassen erkennen, welch hohen Werth dieselben auf Reinhaltung ihrer Städte legten. Eine viel wichtigere Bedeutung aber hat diese Aufgabe für die Gesundheitspolizei gewonnen durch die Forschungsergebnisse der Neuzeit über die Beziehung der fäulnißfähigen Schmutzstoffe zur Entstehung und Verbreitung der sogen. zymotischen Krankheiten, des Typhus, der Cholera ꝛc. Seitdem ein naher Zusammenhang zwischen dem Auftreten dieser Seuchen und der Uebersättigung des Wohnbodens mit jenen Stoffen, namentlich mit solchen von exkrementieller Herkunft, sich herausgestellt hat, ist die Aufgabe einer Bekämpfung dieser Schädlichkeitsquelle durch öffentliche Maßnahmen eine der dringendsten, freilich zugleich schwierigsten in unseren großen städtischen Gemeinwesen geworden, deren rasches Anwachsen ohnehin das Uebel nothwendig zu einer früher nicht gekannten Ausdehnung steigern mußte. Manche Städte, deren häusliche und gewerbliche Abfälle ehedem ein durchlässiger Untergrund oder ein durchfließender Strom ohne Anstoßerregung aufzunehmen und in unschädliche Oxydationsprodukte umzusetzen vermochten, überladen bei ihrer jetzigen Einwohnerzahl und Industrieentwickelung jene natürlichen Schmutzbefreier derart, daß Boden und Flußufer zu Herden krankmachender Ausdünstungen werden und die öffentlichen Ströme alle Verwendbarkeit ihres Wassers zu Genußzwecken einbüßen. Andererseits weisen gerade die neueren Untersuchungen auf die Wichtigkeit einer schleunigen Entfernung der Auswurfsstoffe vor dem Eintritte ihrer Fäulniß hin, so daß jede Aufspeicherung derselben im Bereiche menschlicher Athemluft unstatthaft erscheint.

Zu diesen Erwägungen sanitärer Art tritt endlich als weiterer, wenn auch verhältnißmäßig untergeordneter Gesichtspunkt die Bedeutung derselben Auswurfsstoffe als Mittel zur Bodendüngung, welche in gleichem Maße mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung und der dadurch gebotenen intensiveren Bodenkultur an Werth für den allgemeinen wirthschaftlichen Wohlstand steigen müssen.

Aus dem Bemühen der Verwaltung und der Technik, diesen mannigfachen Gesichtspunkten möglichste Rechnung zu tragen, ist eine Anzahl verschiedener Systeme von S. hervorgegangen, deren jedes seine eifrigen ausschließlichen Verfechter gefunden, zwischen denen aber die jedesmalige Wahl, je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen nicht überall gleich ausfallen kann. Das älteste und einfachste System, wie es noch in der Mehrzahl der kleineren Städte überwiegend angetroffen wird, bilden

1) die Senkgruben, d. h. in die Erde vertiefte Sammel- und Versickerungsstätten für entweder nur den flüssigen Theil oder gar auch für den gesammten Unrath, deren Wandungen mit Mauerwerk bekleidet sind, deren Boden dagegen in eine möglichst durchlässige Schicht, wo möglich bis unter den Grundwasserspiegel verlegt

wird. Diese Senk- oder Schlinggruben („puits absorbants") können bei sehr durchlässigem Boden und bei tiefem, einiger Strömung unterworfenem Grundwasser wol eine befriedigende Entfernung und Unschädlichmachung der Schmutzstoffe leisten, wenn letztere in verhältnißmäßig geringer Menge den tieferen Bodenschichten überantwortet werden und wenn man an das dadurch verunreinigte Grundwasser keinerlei Anspruch einer Verwendung als Genußwasser erhebt. Entnimmt man dagegen mittels Brunnen einem solchen städtischen Grundwasser den Bedarf an Trink- und Kochwasser, wie es bis zur Anlage der neueren städtischen Wasserwerke in den meisten auch größeren Städten geschah, so läuft die Bevölkerung Gefahr, ihre eigenen exkrementiellen Auswurfstoffe in theilweise noch unzersetztem Zustande und mit ihnen vielleicht die Keime infektiöser Krankheiten zu genießen. Sobald daher das Grundwasser als Wasserbezugsquelle benutzt werden soll, oder sobald die Senkgruben nicht in eine solche Tiefe geführt werden können, daß die Erdoberfläche vor Ausströmung der Zersetzungsdünste gesichert bleibt, bilden solche Anlagen in Städten eine Quelle öffentlicher Gesundheitsgefährdung, deren Bedeutung mit der Dichtigkeit der Bevölkerung und mit dem Wachsthum des Stadtumfanges zunehmen muß. Zieht man hierzu die erfahrungsgemäße Thatsache in Betracht, daß nur an wenigen Orten der Boden eine so hochgradige und dauernde Durchlässigkeit darbietet, daß nicht nach fortgesetzter Einlassung fäkaler Massen in denselben eine allmähliche Verkittung und Undurchlässigkeit der ursprünglich lockeren Geröllschichten entstehen, so muß auch, abgesehen von der Trinkwasserfrage, das System der Senkgruben als ein für städtische Wohnungen überall bedenkliches und an den meisten Orten absolut unzulässiges Verfahren bezeichnet werden. Für landwirthschaftliche Zwecke sind bei dieser Einrichtung die städtischen Düngstoffe so gut wie ganz verloren.

2) Die Ansammlung in wasserdichten Gruben oder Behältern mit regelmäßiger Entleerung bietet den Vortheil einer vollkommenen Verwerthbarkeit der Düngstoffe, aber den sanitären Nachtheil eines permanenten Herdes fauliger Gährung, dessen unmittelbare Nachbarschaft bei den Wohn- und Schlafräumen zur Gefahr werden kann, sobald die Entleerung des Behälters nicht mit größter Regelmäßigkeit und Häufigkeit geschieht. Außerdem ist erfahrungsgemäß die Herstellung dauernd wasserdichter gemauerter Grubenbehälter unmöglich, so daß die Gefahr oberflächlicher Bodenverjauchung dabei stets bestehen bleibt.

Für die Entleerung solcher Sammelbehälter in Städten hat die neuere Technik Einrichtungen geschaffen, welche eine möglichst korrekte Ausführung dieser Operation mit größerer Sicherheit und öffentlicher Kontrole gewährleisten, als dies ehedem der Fall war. Namentlich leistet die pneumatische Entleerung mittels luftverdünnter Räume, die mit dem zu entleerenden Behälter in luftdichte Verbindung gesetzt werden (Liernur's System in Dortrecht, Leiden, Amsterdam), in dieser Hinsicht gute Dienste. Es bleibt aber dann die Sorge für rasche Weiterbeförderung der aus den Häusern zunächst nach einem centralen Sammelbassin entleerten Stoffe vor ihrem Uebergange in Fäulniß aus dem Bereiche der Stadtluft heraus, damit nicht neue bedenkliche Centralherde der Luftverunreinigung in der Nähe menschlicher Wohnungen geschaffen werden. Diese letztere Aufgabe erwächst auch bei

3) Der Ansammlung und Abfuhr in beweglichen Tonnen oder Kasten („fosses mobiles" zu Paris), welche mittels eigens konstruirter Wagen in regelmäßigen Zwischenräumen, am besten allnächtlich, gewechselt und entleert werden. Bei dichter Konstruktion und strenger Aufsicht bietet dies Verfahren große Vorzüge und gewährt namentlich die denkbar sicherste Gewähr gegen jede Bodenverunreinigung. Dabei giebt auch ein weiterer Transport solcher hermetisch geschlossener Behälter bis zu den schließlichen Bestimmungsorten, wo sie einer direkten landwirthschaftlichen Verwerthung oder zunächst der Düngerfabrikation dienen, zu keinerlei Uebelständen Anlaß. Die schwache Seite dieses in manchen Deutschen Städten (Heidelberg, Graz u. a.) mit gutem sanitären Erfolge durchgeführten Verfahrens liegt in

den vergleichsweise hohen Kosten des Abfuhrbetriebes, welche durch die bis jetzt von den Landwirthen für die Düngstoffe gezahlten Preise keineswegs gedeckt werden.

4) Ansammlung mit Desinfektion in Gruben oder beweglichen Behältern, mit dem Zwecke, die kostspielige tägliche oder doch sehr häufige Wiederholung des Transports zu ersparen. Unter den vielen dazu vorgeschlagenen und ausgeführten chemischen Verfahren hat keines sich derart bewährt, daß es die längere Ansammlung besonders fäkaler Massen inmitten städtischer Wohnplätze mit Sicherheit unschädlich erscheinen ließe. Am meisten verdienten Beifall hat namentlich in England das sog. Erdklosetsystem gefunden, welches durch unmittelbare Vermischung der frischen Fäkalien mit gesiebter trockener Erde eine mit völliger Geruchlosigkeit verbundene Desinfektion erzielt und zugleich den Vortheil bietet, eine vortreffliche, unmittelbar zu Kulturzwecken verwerthbare Dungerde zu erzeugen. Für kleinere Orte ist dies System um so brauchbarer, je höher die Nachfrage nach Dungstoffen in der nächsten Umgebung sich stellt; in größeren Städten ist das Verfahren schon deshalb keiner allgemeinen Anwendung fähig, weil außer den höheren Abfuhrkosten schon die massenhafte Einfuhr der erforderlichen trockenen Erde zu kostspielig würde. Das Englische Gesundheitsamt räth daher zur Anwendung von Erdklosets nur in Städten bis zu einer Bevölkerung von 10 000 Einwohnern.

5) Die Wegleitung der Auswurfstoffe durch Wasser. Neben dem porösen Boden ist das fließende Wasser ein von der Natur selbst angewiesenes Reinigungsmittel für bewohnte Erdflächen und als solches seit den ältesten Zeiten auch unter Zuhülfenahme methodischer Einrichtungen benutzt worden. Eine Reinigung findet dabei nicht blos im mechanischen Sinne vermöge der Wegführung und Verdünnung der Schmutzstoffe statt, sondern auch in chemischem Sinne vermöge der in jedem fließenden Wasser sehr lebhaften Oxydation aller organischer Stoffe, wodurch eine Ueberführung derselben in ganz unschädliche Zersetzungsprodukte ohne eigentliche Fäulnißvorgänge vermittelt wird. Mit welcher Intensität dieser Selbstreinigungsprozeß im Flußwasser vor sich geht und wie auch die stärkste Verunreinigung aus demselben nach längerem Laufe völlig verschwindet, beweisen die amtlichen Untersuchungen des Seinewassers von Paris bis Meulon (60 km), die Berichte über ähnliche Untersuchungen von Flüssen in Deutschland (Isar, Main), Nordamerika (Blackstone, Merrimac) und England (Trent).

Das Abschwemmen der Schmutzstoffe in öffentliche Wasserläufe widerspricht daher weder den natürlichen Gesetzen, welche die Verhältnisse der Erdoberfläche reguliren, noch auch dem öffentlichen Gesundheitsinteresse, so lange die Umstände dasselbe gestatten — d. h. so lange die Menge der Schmutzstoffe nicht in so starkem Mißverhältnisse steht zur Menge und zur Stromgeschwindigkeit des Wassers, daß die zunächst stromabwärts gelegenen Orte, an denen das Wasser in noch stark verunreinigtem Zustande vorbeifließt, dadurch belästigt werden. Ein solches Mißverhältniß stellt sich bei dem raschen Anwachsen der Städte und bei der Zunahme der mit vielen Abfälleprodukten verbundenen Industrien an sehr vielen Orten heraus, welche ehedem im Stande waren, sich ihrer Auswurfstoffe vermittelst der Flüsse ohne allen Nachtheil für die Uferbewohner zu entledigen. In einigen solchen Fällen hat sich das Auskunftsmittel als genügend ergeben, den flüssigen Inhalt der städtischen Kanäle als isolirten Strom bis zu einer unbewohnten Uferstrecke des Flusses oder des Meeres fortzuleiten und dort einmünden zu lassen. Für viele Städte aber ist auch dieser Ausweg verschlossen, und da überdies bei der Abschwemmung in Fluß oder Meer der gesammte Dungwerth für die Bodenkultur verloren geht, so versuchte man zunächst das Kanalwasser von seinem Gehalte an festen Stoffen vor seinem Einlasse in öffentliche Wasserläufe zu befreien. Man bediente und bedient sich noch heute dazu in mehreren Englischen Städten theils der spontanen Sedimentirung in großen Behältern, theils der Ausscheidung durch chemische Zusätze, unter denen besonders Mischungen von Alaun, Thon, Kalk,

Karbolsäure und ähnlichen Stoffen zur Verwendung gelangten. Alle diese zum Theil recht kostspielige Prozeduren haben nicht zu dem gewünschten Ziele geführt, und die Etablirung solcher größerer Sammelbassins mit gährendem Schmutzwasser hat sich überall als eine für die Nachbarschaft sehr unliebsame, unter Umständen sanitär bedenkliche Anlage herausgestellt. Da man andererseits die besten Erfahrungsgründe hatte, an dem Prinzipe einer raschen Entfernung aller Auswurfstoffe und besonders der Fäkalien auf nassem Wege aus den Wohnungen und aus dem Stadtbereiche heraus festzuhalten, so bemühte man sich nun, das Kanalwasser mitsammt seinen festen Stoffen unmittelbar der Erdrinde in einer fruchtbringenden Weise zu übermitteln, indem man größere aufnahmefähige Bodenflächen damit berieselte. Solche Berieselungsanlagen sind zuerst in England (Edinburgh, Croydon, Aldershot ꝛc.), dann in Paris, Danzig und Berlin mit meist sehr günstigem Erfolge ausgeführt worden. Die dabei noch hin und wieder zu Tage getretenen Uebelstände (stellenweise Versumpfung der berieselten Terrains) sind, wie die Erfahrung gelehrt, durch sorgfältigere vorgängige Drainirung und durch richtigere Anpassung der Terraingröße zur Menge des aufzunehmenden Rieselwassers überall vermeidbar. Unter allen bis jetzt bekannten Verfahren der S. bildet daher eine methodische Durchschwemmung der Häuser, Höfe, Straßen und Plätze mittels reichlicher Wasserzufuhr und eine Berieselung nahe gelegener Bodenflächen mit dem hingeleiteten Kanalwasser das nach allen Richtungen rationellste, welches überall da den Vorzug verdient und daher auch z. B. von der höchsten Preußischen Sanitätsbehörde überall da empfohlen wird, wo die örtlichen Verhältnisse die Ausführung irgendwie möglich machen.

Ein mit dem Schwemmkanalsystem verbundener sehr hoher sanitärer Vorzug, welchen keines der übrigen Reinigungssysteme in gleicher Weise bietet, liegt in der leichten Anbringung von Wasserverschlüssen in den Wohnungen, durch welche der Rücktritt von Gasen und Fäulnißprodukten aus den Sammel- und Leitungsapparaten in die Wohnräume mit Sicherheit verhütet werden kann. —

Die S. ist eine Aufgabe, für deren richtige Erfüllung nicht blos die städtische, sondern auch die staatliche Verwaltung, — und zwar im weiteren Sinne als bezüglich der bloßen örtlichen Sanitätsaufsicht, — verantwortlich ist, da bei derselben nicht blos die Interessen jedes einzelnen städtischen Gemeinwesens, sondern auch diejenigen der benachbarten Gemeinden und besonders aller flußabwärts gelegenen Ortschaften in Betracht kommen. Namentlich ist dies in solchen Flußgegenden der Fall, deren Bevölkerung noch ihr Genuß- und Wirthschaftswasser dem Flusse unmittelbar zu entnehmen genöthigt ist. Eine solche Bevölkerung hat berechtigten Anspruch darauf, daß ihr die gewohnte Bezugsquelle des unentbehrlichsten aller Lebensmittel nicht infizirt werde, und der Staat hat die Anerkennung dieses Rechtes gegen etwaige Uebergriffe städtischer Verwaltungen geltend zu machen. Die Frage, unter welchen Umständen und unter welchen Vorbehalten in jedem Einzelfalle die Hineinleitung städtischer Abfallwässer in öffentliche Wasserläufe zu gestatten sei, hat bis jetzt in Deutschland keine allgemeingültige Beantwortung gefunden, und es bleibt daher Aufgabe der staatlichen Aufsichtsbehörde, jeden einzelnen zweifelhaften Fall mit Hülfe ihrer technischen Beiräthe zu prüfen und für sich zu entscheiden. Um bezüglich der hierbei zu Grunde zu legenden allgemeinen Prinzipien zu größerer wissenschaftlicher Klarheit zu gelangen und um eine größere Gleichmäßigkeit des Verfahrens, namentlich auch zwischen den Uferstaaten eines und desselben Stromes, z. B. der Elbe oder des Rheines herbeizuführen, wird von sachverständigen Stimmen allgemein das Bedürfniß betont, daß über den Zustand der verunreinigten Flüsse in Deutschland und über die sanitären wie wirthschaftlichen Folgen dieser Verunreinigungen eine umfassende technische Untersuchung angestellt werde, je nach deren Ergebnisse dann eine reichsgesetzliche Regelung dieser wichtigen Frage ähnlich wie in England stattfinden möge.

Den in diesem Sinne wiederholt und namentlich von dem Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege an die Reichsregierung gerichteten dringlichen Anträgen ist eine Berücksichtigung bis jetzt nicht zu Theil geworden. —

Lit.: H. Varrentrapp, Ueber Entwässerung d. Städte, Berl. 1880. — R. Virchow, Kanalisation oder Abfuhr, Berlin 1869. — E. Bitzer, Die Reinlichkeit in den Städten 2c., Leipzig 1876. — Report of a Committee appointed to inquire into the modes of treating town sewage, London 1876. — M. v. Pettenkofer, Vorträge über Kanalisation und Abfuhr, Münch. 1876. — Virchow, Generalbericht 2c., Berl. 1873. — Al. Müller, Ueber den gegenwärtigen Stand der Städtereinigungsfrage 2c., Berlin 1873. — W. Roth und R. Lex, Handbuch der Milit.-Gesundheitspfl., Berlin 1872, I. Bd., 6. Abschnitt. — Finkelnburg, Die öffentliche Gesundheitspflege Englands, Bonn 1874. — Préfecture de la Seine. Assainissement de la Seine etc., Paris 1876—77. Finkelnburg.

Stahl, Friedrich Julius, ♂ 16. I. 1802 zu München, trat 1819 zur evangelischen Kirche über, studirte in Würzburg, Heidelberg, Erlangen, wurde 1827 Privatdozent in München, 1832 außerordentl. Professor in Erlangen, dann ordentl. Professor in Würzburg, wieder in Erlangen, 1840 in Berlin, Führer der Reaktionspartei, Mitglied des Oberkirchenraths, Geh. Justizrath, † 10. VIII. 1861 im Bade Brückenau.

Schriften: Ueber das ältere Röm. Klagenrecht, Münch. 1827. — Philosophie des Rechts nach geschichtl. Ansicht, Heidelb. 1830—37, 5. Aufl. 1878. (Storia della filosofia del diritto, trad. da P. Torre ed. annot. da R. Conforti, Torino 1853. Hist. de la philosophie du droit, trad. par Chauffard, Par. 1880.) — Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erl. 1840, 2. Ausg. Erl. 1862. — De matrimonio ob errorem rescindendo commentatio, Berol. 1841. — Ueber Kirchenzucht, 1845, 2. Aufl. 1858. — Ueber das monarch. Prinzip, 1846. — Der christl. Staat und sein Verhältniß zum Deismus und Judenthum, 1847. — Reden, Berl. 1851, 1856, 1862. — Die Revolution und die konstit. Monarchie, Berl. 1849, 2. Aufl. 1849. — Was ist Revolution? 1—3. Aufl., Berl. 1853. — Gedächtnißrede am 3. Aug. 1853, Berl. 1835. — Rechtswissenschaft oder Volksbewußtsein? 1848. — Der Protestantismus als pol. Prinzip, Berl. 1853, 4. Aufl. 1854. — Die kathol. Widerlegungen, Berl. 1854. — Ausführungen über das Ehescheidungsgesetz, Berl. 1855. — Ueber Toleranz, 1855. — Ueber evangel. Katholicität, 1857. — Die lutherische Kirche und die Union, 1857. — Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche, Berlin 1863, 2. Auflage 1868. — Wider Bunsen, 1856. — Friedrich Wilhelm III., 1853. — Friedrich Wilhelm IV., 1861. — Aufsätze in Hengstenberg's Kirchenzeitung.

Lit.: Bluntschli, StaatsWörtB., X. 154—163; Derselbe, Geschichte des Staatsrechts, S. 630—644. — Unsere Zeit VI. 419. — Thilo, Die theologisirende Rechts- und Staatslehre, Lpz. 1861. — van Limburg-Brouwer, Stahl redivivus? Haag 1862. — Groen van Prinsterer, Ter nagedachtnis van Stahl, Amst. 1862. — Pernice, Savigny, Stahl, Berl. 1862, S. 69—115. — Bluntschli, Charakter und Geist der pol. Parteien, Nördl. 1869, S. 57—81. — Walcker, Kritik der Parteien in Deutschland, Berlin 1865, S. 120—169. — Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip, 1868, S. 161—232. — Revue de droit international XIII. 115. — Schulte, Gesch., III. b S. 204—207. — Mohl, I. 85, 218, 226, 232, 241, 255, 286, 292, 333; II. 456. — Revue générale IV. 473.

Teichmann.

Stammaktien, s. Prioritätsaktien.

Stammgüter. Der Ausdruck wird in der Literatur in einer doppelten Bedeutung gebraucht. Im weiteren Sinne heißen S. alle diejenigen, in der Familie bereits vererbten, unbeweglichen Güter, bei welchen die Befugniß des Eigenthümers zu freiwilligen Veräußerungen beschränkt ist durch die Rechte der nächsten Erben überhaupt oder einer bestimmten Klasse von Erben. Diese Einschränkung ist eine Nachwirkung, ein im Kampfe gegen das Römische Recht erhaltener Ueberrest des mittelalterlichen Beispruchsrechts, welches, wie neuere Forschungen ergeben haben, bei den einzelnen Volksstämmen weder gleichzeitig entstanden ist, noch stets in gleichem Umfange und mit gleichen Rechtswirkungen gegolten hat. Aber auch die Grundanschauungen, aus welchen das Beispruchsrecht zu erklären ist, traten allmählich in den Hintergrund; das Grundeigenthum behauptete nicht mehr die politische und soziale Wichtigkeit, die es im Mittelalter gehabt hatte, — die Fahrhabe, das Kapital, gewann dagegen an steigender Bedeutung, — die Bedürfnisse des Verkehrs drängten zu größerer Freiheit auch in Beziehung auf Dispositionen über Im-

mobilien, und so verlor sich das Beispruchsrecht der Erben theils ganz, theils ward es herabgedrückt zu einem, gegenwärtig auch schon mehr und mehr verschwindenden Näherrecht der Familiengenossen. Nur in gewisser Weise erhielt es sich, wie bemerkt, bei den S. im weiteren Sinne, zu welchen die bürgerlichen Erbgüter und die (adeligen) Stammgüter im engeren Sinne zu rechnen sind. Beiden Arten gemeinsam war, daß die Güter der Familie erhalten werden sollten, also eben die Veräußerungsbeschränkung zu Gunsten der Erben, — unterschieden waren sie aber dadurch, daß diese Beschränkung bei den Erbgütern zu Gunsten der Intestaterben ohne Unterschied des Geschlechts galt, bei den S. nur zu Gunsten der Söhne, resp. der Agnaten. Es hing dies zusammen mit dem weiteren Unterschiede, daß die S. nicht wie die Erbgüter der gemeinen Erbfolge unterlagen, sondern ausschließlich auf männliche Erben übergingen. Dieses ausschließliche Successionsrecht des Mannsstammes war dem älteren Stammgutssystem nicht eigenthümlich, es beruht auch keineswegs auf Gemeinem Deutschen Recht des Mittelalters, sondern hat sich erst seit dem 14. Jahrhundert als ein besonderes Recht des Adels entwickelt, in dessen Interesse es lag, wie die Lehngüter, so auch die Allodialgüter, wenigstens die ererbten, ausschließlich den Söhnen zu erhalten und dadurch den Trägern des Namens und Wappens die Möglichkeit zu gewähren, die politische und soziale Bedeutung der Familie aufrecht zu erhalten. Dieses Bestreben zeigte sich schon unter der Herrschaft des einheimischen, äußerte sich aber bewußter und entschiedener seit der Reception des Römischen Rechts. Hatte früher der hohe Adel dieses Ziel dadurch zu erreichen gestrebt, daß die Töchter zu einem Verzicht auf die Erbgüter bestimmt wurden, so wurde jetzt das ausschließliche Erbrecht der männlichen Descendenz in Hausgesetzen angeordnet, in Familienverträgen anerkannt, oder es wurde wenigstens bestimmt, daß die ausgesteuerten Töchter auf die Erbgüter verzichten müßten. Ebenso wurde es bei der Reichsritterschaft zu einer in deren Statuten gesicherten Observanz, daß die Töchter bis auf den ledigen Anfall zu verzichten hätten. Der landsässige Adel endlich suchte die S. den Söhnen dadurch zu erhalten, daß die Töchter zu freiwilligen Verzichten veranlaßt wurden; häufig sprachen aber auch die Landesgesetze die Ausschließung der Weiber von der Succession in alle adeligen S. aus, und nicht selten ward derselbe Grundsatz gewohnheitsrechtlich anerkannt. Bei den S. des hohen Adels und der Reichsritterschaft beruhte also die Ausschließung der Weiber auf verpflichtenden Hausgesetzen und statutarischen Festsetzungen, bei denen des niederen Adels aber nur zum Theil auf Landesgesetzen; wo es an solchen Landesgesetzen oder unstreitigen Gewohnheitsrechten fehlte, waren Erbverzichte der Töchter schlechterdings nöthig, um dem Mannsstamme die Erbfolge zu sichern. Indem aber die Töchter observanzmäßig verpflichtet wurden, einen solchen Verzicht zu leisten, gelangte man dahin, diesen Verzicht auch bei den Gütern des niederen Adels als einen sachlich überflüssigen zu erachten: — die Ausschließung der Weiber ward zu einer bei allen Arten von S. geltenden Rechtsnorm. Daß dessenungeachtet noch sehr häufig ausdrückliche Erbverzichte gefordert wurden, geschah aus besonderen Gründen, welche Beseler (Erbverträge, III. 278) nachgewiesen hat.

Städtische Erbgüter finden sich im modernen Recht nicht mehr anerkannt, wol aber die adeligen ererbten S., überwiegend freilich in den Kreisen des hohen Adels und der ehemaligen Reichsritterschaft, aber partikulär doch auch noch hier und da für den niederen Adel. Man wird sagen können, S. im eigentlichen Sinne seien solche Güter des hohen und niederen Adels, welche ausschließlich auf männliche Erben übergehen und bei welchen der jedesmalige Eigenthümer in Beziehung auf Veräußerungen beschränkt ist durch die Rechte des nächsten Erben oder der Agnaten. Aber eine bestimmte Reihe gemeinrechtlich geltender Rechtsnormen für die S. läßt sich nicht aufstellen. Wieweit insbesondere die obenerwähnten Beschränkungen reichen, hängt von den rechtlichen Bestimmungen ab, die überhaupt für das betreffende Gut maßgebend sind; nach denselben Rechtsnormen ist auch zu beurtheilen, welche Arten

der Veräußerung dem Eigenthümer gestattet sind oder nicht, — ob die Güter theilbar seien oder Individualsuccession stattfinde; — u. a. m.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß das Stammgut wesentlich denselben politischen und sozialen Zwecken dient, welchen auch das Familienfideikommiß gewidmet ist. In der That knüpft auch die Rechtsgeschichte des letzteren an die alten S. an, und sehr häufig sind diese vertragsmäßig in Fideikommisse umgewandelt worden. Aber wesentlich verschieden sind beide Rechtsinstitute doch. Einmal gründet sich die Existenz des Familienfideikommisses auf eine besondere, ausdrückliche Privatdisposition, — die des Stammgutes dagegen auf Gesetz oder Herkommen. Bei letzterem ist die Berechtigung des jedesmaligen Eigenthümers beschränkt durch die Rechte der Söhne und etwa noch der zur Zeit der Alienation lebenden Agnaten, — das Fideikommiß ist durchaus und für alle Zeit unveräußerlich: die Rechte der Anwärter sind erheblich ausgedehnter, eine Verschuldung des Gutes mit der Wirkung, daß die Substanz angegriffen werden dürfe, ist nicht gestattet, wogegen das Stammgut beim Konkurse des Eigenthümers zur Befriedigung der Gläubiger verkauft werden darf. Endlich ist die Erbfolge in das Fideikommiß eine successio ex pacto et providentia maiorum, — die in das Stammgut aber die gemeinrechtliche in das Vermögen des letzten Eigenthümers, weshalb die Wirkungen des Erbüberganges hier andere sind als dort. (Der zuletzt erwähnte Unterschied wird freilich von Einigen geleugnet.)

Lit.: Ueber das Beispruchsrecht der Erben vgl. Sandhaas, Germanist. Abhandlungen (1862), S. 165 ff. — Zimmerle, Das Deutsche Stammgutssystem (1857), bes. S. 160 ff. — Lewis, Die Succession des Erben (1864), S. 7—70. — Pernice in der Kritischen Vierteljahrsschrift IX. S. 67—82. — Schröder, Zeitschrift für Rechtsgesch. IX. S. 410 ff. — v. Gerber, Gesammelte jurist. Abhandl., Band I. Nr. 4 S. 100 ff. — Dahlmann, De retractu legali, speciatim gentilicio, Berlin 1869. — Fipper, Das Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht, Breslau 1879. — Für die Geschichte der S., insbes. die Ausschließung des Erbrechts der Weiber, s. Beseler, Erbverträge, III. 279 ff. — Zimmerle, S. 263, 77. — Lewis, Das Recht des Familienfideikommisses, S. 13 ff. — Für das spätere Recht vgl. Kohler, Privatfürstenrecht, §§ 66—77. — Haubold, Sächsisches Privatrecht, § 367. — v. Gerber, § 82. — Bluntschli, § 67. — Walter, §§ 465 ff. — Beseler, §§ 175, 176. — Stobbe, II. § 137. — Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechts, betr. die Stammgüter, Berlin 1879. — Ueber die Umwandlung von Jochen in Stammgüter vgl. oben d. Art. Allodifikation und die dort angeführte Lit. — Ueber bürgerliche Stammgüter, z. B. in Württemberg, vgl. Lang, Sachenrecht, II. § 162.

Franklin.

Stampe, Henrik Jensen de, ♂ 29. I. 1713 in Hammer bei Ålborg, besuchte das Gymnasium in Ålborg, 1728 zu Kopenhagen immatrikulirt, machte 1731 das theologische Examen, studirte 1737—40 Rechtswissenschaft in Marburg, wo er zwei Jahre in dem Hause des Professor Wolf lebte, Straßburg, Paris, Oxford, London, Leiden und Göttingen, 1741 Professor der Philosophie, 1742 Mitglied der Dänischen Gesetzeskommission, 1743 Assessor der juristischen Fakultät, 1746 des Oberadmiralitätsgerichts, 1748 Generalauditor des Seeetats, 1749 Mitglied der Dänisch-Schwedischen Grenzkommission, 1753 Professor publ. juris naturae et gentium, Generalprokurator, † 10. VII. 1789.

Schriften: Svar of Stampe og Sevel på nogle Sjörgsmål til det juridiscke Facultet, Købh. 1792. — Erklœringer, Breve og Forestillinger Generalprocureur ambraet radkommende 1743—82, 1—6 udg of J. L. Rottbøll, Købh. 1792—1807.

V. A. Secher.

Standesregister. Das Geschichtliche ist bereits oben im Artikel Familienstand angeführt, und es bleibt hier nur noch die neuere Entwickelung in Deutschland nachzutragen.

Den Anstoß, unter staatlicher Kontrole und von bürgerlichen Behörden zu führende S. einzurichten, gab die im Jahre 1848 aufgekommene Losung der Trennung der Kirche vom Staat. Unter dem Einfluß dieser Parole wurde in die Deutschen Grundrechte (in §§ 20, 21) die Bestimmung aufgenommen: „die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig . . .

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt", — und eine gleiche Vorschrift in den in den Jahren 1848 und 1849 erlassenen Verfassungsgesetzen einzelner Deutscher Staaten (so Preußens, Oldenburgs, Schwarzburg-Sondershausens, Waldecks, Mecklenburgs, Reuß-Schleizs und Anhalt-Bernburgs) wiederholt. Die gedachten Verfassungsurkunden hatten aber meistens nur eine kurze gesetzliche Dauer, und daher kam es nicht zur Ausführung der betreffenden Anordnungen. Blos in wenigen kleineren Staaten wurden damals Gesetze, welche die bürgerliche Civilstandsregisterführung und die obligatorische Civilehe einführten, erlassen; von diesen behielten aber allein die beiden Gesetze der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. eine dauernde Geltung. Ferner wurde für die Dissidenten mit der Einführung der Civilehe für diese in Anhalt, Württemberg, Nassau, Sachsen-Weimar, in der Provinz Hannover, in Bayern, Reuß jüngere Linie, in Sachsen-Koburg-Gotha, im Königreich Sachsen und in Schwarzburg-Sondershausen während des Zeitraumes von 1851 bis 1872 eine bürgerliche, bald den Kommunalbehörden, bald den Gerichten übertragene Civilstandsregisterführung eingerichtet. Dasselbe erfolgte endlich in den wenigen Staaten, welche, wie z. B. Braunschweig (1849), die Ehe zwischen Juden und Christen in der Form der Civilehe durch besondere Gesetze ermöglichten, für solche Ehen und die aus ihnen entspringenden Kinder.

Ohne die im Jahre 1861 eingeführte fakultative Civilehe zu beseitigen, erließ sodann die Stadt Hamburg im Jahre 1865 ein Gesetz, welches die gesammte Civilstandsregisterführung in die Hände besonderer bürgerlicher Beamten legte, daneben aber die Berufung der Geistlichen zu derartigen Funktionen nicht ausschloß, und dieselben Einrichtungen bestanden (auch schon zum Theil seit älterer Zeit) in Bremen und Lübeck.

Wesentlich beeinflußt durch die Konflikte mit der katholischen Kirche wurde zuerst in Baden, welches durch Gesetz vom Jahre 1860 die Nothcivilehe eingeführt hatte, durch Gesetz vom 21. Dezember 1869 und demnächst in Preußen durch Gesetz vom 9. März 1874 die endgültige Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche vollzogen. Beide Gesetze übertrugen den Gemeindebehörden sowol die ausschließliche Führung der Civilstandsregister als die Vornahme der Eheschließungen, mit staatlich bindender Kraft. Das Preußische Gesetz ließ aber die bisherigen, auf gleichem Prinzip ruhenden Einrichtungen im Bezirk des Appellationsgerichtes zu Köln, wo die Vorschriften des Code civil fortdauernd Geltung behalten hatten, und nicht minder die im Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. (s. oben) bestehen.

Schon im Jahre 1872 war im Deutschen Reichstage die Einführung von staatlichen Civilstandsregistern und der obligatorischen Civilehe in ganz Deutschland angeregt worden, und im Jahre 1873 und 1874 brachten die Abgeordneten Völk und Hinschius jedesmal einen von dem letzteren verfaßten desfallsigen Entwurf ein, von denen der erste wegen Schluß der Session nicht zur Erledigung kam, der letztere aber angenommen wurde. Auf Grund desselben legte dann der Bundesrath im Jahre 1875 dem Reichstage einen neuen, auch das materielle Eherecht zum Theil mit umfassenden Entwurf vor, und dieser ist nach ertheilter Zustimmung des Reichstages zum Reichsgesetz „über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung" vom 6. Februar 1875 erhoben worden.

Dadurch ist die Rechtseinheit im Deutschen Reich für die fragliche Materie herbeigeführt worden. Die wichtigsten Vorschriften sind folgende:

Die Bildung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten, bzw. der Stellvertreter erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Als Regel ist vorausgesetzt, daß jede Gemeinde einen Standesbezirk bildet und der Gemeindevorsteher, bzw. dessen Stellvertreter die Funktionen des Standesbeamten vollzieht, jedoch kann die Gemeindebehörde die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen, und auch die höhere Verwaltungsbehörde solche bestellen (§§ 2—7, 10).

Geistlichen und anderen Religionsdienern dürfen aber die betreffenden Funktionen nicht übertragen werden.

Die sächlichen Kosten der Standesregisterführung liegen den Gemeinden ob, nur die Register und Formulare zu Registerauszügen werden kostenfrei von der Centralbehörde des Bundesstaates geliefert (§§ 8, 9).

Die Aufsicht über die Standesbeamten steht den Verwaltungsbehörden zu, soweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen; wegen Ablehnung von Amtshandlungen geht die Beschwerde jedoch an das Gericht (§ 11).

Jeder Standesbeamte hat zu führen: 1) ein Geburtsregister, 2) ein Heirathsregister und 3) ein Sterberegister. In diese sollen die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben erfolgen. Jede Eintragung ist durch den Standesbeamten zu unterschreiben. Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und besonders zu vollziehen. Von jeder Eintragung ist eine zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzuschreiben, welches nach Ablauf des Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und von dieser dem Gerichte zur Aufbewahrung zugestellt wird (§§ 12—14).

Die ordnungsmäßig geführten S. beweisen die Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist (§ 15), eine Vorschrift, welche durch das EG. zur Deutschen CPO. § 16 Nr. 1 ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist.

Die Führung der S. und der darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgt kosten- und stempelfrei; nur für die Einsicht und für Auszüge sind sehr mäßig angesetzte Gebühren zu zahlen (§ 16).

In Betreff der näheren Details, namentlich wegen der Anzeigepflicht der Geburts- und Sterbefälle, der Anzeigefristen &c., muß auf das Gesetz selbst verwiesen werden.

Lit.: Friedberg, Das Recht der Eheschließung, Leipzig 1875, S. 655 ff. — F. Philippi, Die Civilstandsgesetze in der Preuß. Rheinprovinz, 3. Aufl., Elberfeld 1865. — Kah, Die Ehe u. d. bürgerl. Standesamt nach Bad. R., 2. Aufl., Heidelb. 1872. — P. Hinschius, Das Preuß. Gesetz über die Beurkundung d. Personenstands &c. mit Komment., Berlin 1874; Derselbe, Das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstands &c. mit Komment., 2. Aufl., Berl. 1876. — v. Sicherer, Reichsges. über die Beurkundung &c., Erl. 1879.

P. Hinschius.

Standgericht: eine Art der mit der Ausbildung der Militärrechtspflege nach und nach seit dem 16. Jahrhundert entstandenen Ausnahmegerichte für Soldaten. „Standrecht" ward vielfach für Kriegsrecht gebraucht, soweit selbiges auf die einem Kriegsherrn unterworfenen Personen Anwendung findet, was entweder regelmäßig gegenüber den Personen des Soldatenstandes, oder ausnahmsweise gegenüber aufständischen Unterthanen oder feindlichen, in besetzt gehaltenen Gebietstheilen weilenden Staatsangehörigen der Fall ist.

Die Norddeutsche (ehemals Preußische) Mil.StrafPO. von 1845 unterscheidet (§ 82) Kriegsgerichte für die zur höheren und S. für die zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Straffälle. Angeordnet wird das S. von dem Befehlshaber, dem die Bestellung des Untersuchungsgerichts zustand. Kriegsgericht und S. zählen im Gegensatz zu dem letzteren zu den Spruchgerichten. Die S. bestehen aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus einem Auditeur oder untersuchungführenden Offizier als Referenten. Ueber die Richterklassen und ihre nach dem Range des Angeschuldigten verschiedene Zusammensetzung bestimmt § 87 a. a. O.; über das Verfahren, bei welchem eine Vereidigung der Richter nicht stattfindet, §§ 448, 452; über die Bestätigung der Erkenntnisse, welche regelmäßig Sache des das Spruchgericht bestellenden Befehlshabers ist, § 486. Ueber die Ausdehnung des Kriegsrechts auf Privatpersonen s. d. Art. Belagerungszustand. Besondere

Regeln gelten für Bayern. Die Oesterr. StrafPO. handelt ausführlich vom standgerichtlichen Verfahren. Der Minister des Innern und der der Justiz konkurriren bei der Anordnung des Standrechts in gewissen Fällen.

In England werden die Funktionen des S. durch Courts martial ausgeübt, deren Einsetzung auf besondere Ermächtigung der Krone durch die vom Parlament zu beschließende Mutiny act beruht. Man unterscheidet dort einen General court martial, aus nicht weniger als 13 Offizieren bestehend, mit der Befugniß, auf die schwersten Strafen (Todesstrafe — Penal servitude) zu erkennen; einen District oder Garrison court martial, mit einer Besetzung von 7 Offizieren, ohne Kompetenz gegen Offiziere und ohne Befugniß, die schwersten Strafen zu verhängen; einen Regimental oder Detachment court martial, mit 5, im Nothfall 3 Offizieren besetzt, mit der Befugniß, auf Körper- und Freiheitsstrafen zu erkennen. Ein Detachment general court martial für im Auslande stehende Truppen kann auch über Vergehen der Truppen gegen Bewohner eines fremden Landes erkennen. Für die Marine gelten besondere, im Ganzen aber ähnliche Bestimmungen.

Welche Personen als zum Heere gehörig anzusehen und deswegen den Kriegsgesetzen und S. zu unterwerfen sind, richtet sich nach der Heeresverfassung der einzelnen Staaten.

Quellen: Außer der Mil.StrafGer.Ordn. Kab.O. v. 21. Sept. 1820, 27. April 1837, 9. Dezember 1835. — Bayern, StrafGB. v. 1813, Art. 441—456; (für die rechtsrhein. Gebiete) Art. 3 Ziffer 12 des Ausf.-Ges. zum RStrafPO. — Oesterreich, StrafPO. v. 1873, §§ 429 ff. — England, 25. u. 26. Vict. cap. 65.

Lit.: Fleck, Kommentar über das StrafGB. für das Preuß. Heer, II. Theil 1870. — Ueber das Geschichtliche: Laurentius, Von den Kriegsjahren der alten Deutschen, 1753. — Friccius, Geschichte des Deutschen, insbes. des Preuß. Kriegsrechts, 1849. — Budder in v. Holtzendorff's Allg. Deutscher Strafrechtsz. 1870, Heft 9—11. — Frankreich: Champoudry, Manuel des Tribunaux des armées de terre et de mer, 1878. — Ueber England: Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, S. 963, 1053, 1072. — Simmons, On Courts martial. — Thring, Criminal Law of the Navy.

v. Holtzendorff.

Standschaft (Thl. I. S. 859). Zu den Zeiten des Deutschen Reichs gab es eine dreifache S.: ReichsS., KreisS., LandS.

ReichsS. bedeutet Sitz und Stimme auf den Reichstagen. Dieselbe stand zu den geistlichen und weltlichen Fürsten (Bischöfen, Aebten, Fürsten, Grafen und Herren, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst der Herrschaft eines Anderen unterworfen waren). Auch den Reichsstädten gebührte seit dem späteren Mittelalter die ReichsS., welche sie durch Mitglieder ihres Rathes ausüben ließen. Seit dem J.R.A. von 1654 wurde zum Erwerb der ReichsS. außer der kaiserlichen Verleihung und dem Besitz einer reichsunmittelbaren Herrschaft noch vorausgesetzt die Kooptation seitens des Kurfürstenkollegiums, sowie des Kollegiums und der Bank, in welche der Betreffende aufgenommen werden sollte. Die ReichsS. setzt eine dingliche Unterlage, reichsunmittelbaren Länderbesitz voraus. Die Folge davon war, daß bei einer Theilung des Territoriums allen Theilhabern zusammen nur Eine Stimme zustand, der Inhaber mehrerer Territorien dagegen auch mehrere Stimmen führte. Doch galt dieses Prinzip nur in den letzten Zeiten des Reichs; bis in das 17. Jahrhundert hinein hatte der entgegengesetzte Grundsatz gegolten, waren die Stimmen persönlich. Die ReichsS. ging unter durch Reichsacht, durch Mediatisirung (Unterwerfung unter einen Mitstand), wennschon einige Familien trotz der Mediatisirung sich im Besitz der ReichsS. behaupteten, durch Verlust des Territoriums, auf welchem die ReichsS. ruhte. Auf den Erwerber eines solchen Territoriums ging an und für sich die ReichsS. nicht über.

Unter KreisS. versteht man Sitz und Stimme auf den Kreistagen, den Versammlungen der Territorialherren innerhalb der einzelnen Kreise, in welche das Deutsche Reich seit dem Jahre 1500 getheilt war. Die Kompetenz der Kreistage, welche anfänglich die Polizei zu handhaben und die Erkenntnisse der Reichsgerichte zu vollstrecken hatten, wurde später auch auf andere gemeinsame Angelegenheiten

ausgedehnt. Die KreisS. stand den Reichsständen zu, doch konnten auch die Inhaber reichsunmittelbarer Herrschaften, die nicht zugleich ReichsS. besaßen, unter die Kreisstände aufgenommen werden.

LandS. bezeichnet Sitz und Stimme auf den Landtagen der einzelnen Territorien. Dieselbe gebührte den bevorrechteten Ständen, die einzeln korporativ organisirt waren, und alle zusammen wieder eine Korporation (die Landschaft) bildeten, und so als ein Ganzes dem Landesherrn gegenübertraten und Antheil an der Landesregierung beanspruchten und erhielten. Diese Stände (Landstände) sind regelmäßig drei: die Prälaten, Ritter und Städte, von denen die letzteren ihr Recht, wie die Reichsstädte, durch Mitglieder ihres Rathes ausübten. Nur sehr vereinzelt hatte auch der Bauernstand LandS. erlangt. Dagegen gebührte überall, wo es einen landsässigen Herrenstand gab, diesem die LandS., wennschon derselbe zuweilen mit den Prälaten zusammen Eine Kurie des Landtages bildete. Die LandS. gewährte nicht überall die gleichen Rechte; vielmehr war der Umfang dieser letzteren in den verschiedenen Territorien und zu den verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedener. Denn es beruhten dieselben auf besonderen Privilegien, welche die Stände bei Gelegenheit der Bewilligung neuer Steuern vom Landesherrn sich ausgewirkt hatten. Ueberall stand den Ständen, so lange ihre Kraft noch nicht gebrochen, das Steuerbewilligungsrecht zu, auch durften Landesgesetze ohne ihre Mitwirkung nicht erlassen werden. An und für sich vertreten die Landstände — und darin besteht der Hauptunterschied der ständischen Verfassung von der Repräsentativverfassung — blos ihre eigenen Interessen, und nicht die des ganzen Landes; und nur mittelbar nehmen sie auch die Interessen der gesammten Bevölkerung wahr. Dies erklärt sich daraus, daß die S. kraft eigenen Rechts und nicht auf Grund eines Mandats der Bevölkerung zusteht.

Die ReichsS. und die KreisS. sind mit dem Untergange des Deutschen Reichs verschwunden, und auch in der Verfassung der einzelnen Deutschen Staaten hat das ständische Prinzip dem Repräsentativsystem weichen müssen.

Lit.: v. Campe, Die Lehre von den Landständen nach allgem. Deutschen Staatsrechte, Lemgo und Detmold 1864. — Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, I. (Berlin 1868), S. 534—581 u. S. 822. — Zöpfl, Grundsätze des gem. Deutschen Staatsrechts (5. Aufl.), I. §§ 90—92, §§ 325—328. Lewis.

Stara, Giuseppe, Conte, ♁ 5. IX. 1795 bei Vercelli, 1823 Richter in Cagliari, später Mitglied der Gesetzgebungskommission, 1847 erster Senatspräsident in Turin und Conte, 1862 Staatsminister, 1868 Präsident des Kassationshofes, zog sich 1871 zurück, † 15. VI. 1877.

Lit.: Nouv. Revue hist. 1878, p. 101—120. — Reineri, cenni biogr., Tor. 1855. — Torti, Ricordi, Tor. 1878. — Bulletin de la Société de législ. comparée, X. année (1879), p. 281. Teichmann.

Statutarische Erbportion (Eherecht). Das Deutsche Recht des Mittelalters hatte als gewohnheitsrechtlichen Niederschlag entsprechender Eheverträge fast allgemein ein Ehegattenerbrecht ausgebildet, das sich bald auf den Mobiliarnachlaß oder einen Theil desselben beschränkte, bald auch das Immobiliarvermögen oder doch den Antheil des verstorbenen Ehegatten an der Immobiliarerrungenschaft, und zwar bald zu Leibzuchtsrecht, bald zu Eigenthum, umfaßte. Derartige erbrechtliche Ansprüche drangen mehr und mehr auch in das Gebiet des Sachsenspiegels ein und erschienen hier, da der letztere im Anschlusse an das Altgermanische Recht nur vertragsmäßige Zuwendungen und kein Erbrecht der Ehegatten kannte, als partikularrechtliche Ausnahmen von dem „Gemeinen Sachsenrecht". Mehr noch trat dieser partikularrechtliche Charakter, zumal diese Ansprüche im Einzelnen so verschieden gestaltet waren, nach der Rezeption des Römischen Rechtes hervor. Die Römischen Einrichtungen, das subsidiäre Erbrecht des überlebenden Ehegatten hinter sämmtlichen Verwandten des verstorbenen (bonorum possessio unde vir et uxor) und der von Justinian begründete relative Anspruch der armen Wittwe an dem Nachlasse ihres wohlhabenden Mannes,

vermochten die in den Deutschen Partikularrechten anerkannten Erbansprüche des überlebenden Ehegatten vielfach selbst dort nicht zu verdrängen, wo im Uebrigen die reine Römische Erbfolgeordnung angenommen wurde. So war für jenen, das gemeine Erbrecht durchbrechenden partikularrechtlichen Erbantheil schon in der Doktrin des 17. Jahrhunderts die Bezeichnung als S. E. in Gebrauch, eine Bezeichnung, die um so passender erscheinen mußte, als die S. E. durchaus den Charakter eines außerordentlichen Erbrechtes trägt und neben der (vertragsmäßigen, letztwilligen oder gesetzlichen) Erbfolge in das übrige Vermögen des verstorbenen Ehegatten selbständig einhergeht; höchstens zeigt sich hier und da in Bezug auf den Umfang der S. E. eine Verschiedenheit je nach der Stellung des konkurrirenden Erben. Das Vorhandensein eines solchen konkurrirenden Erben gehört zum Wesen der S. E., das Universalerbrecht der Ehegatten, auch wo es günstiger als im Römischen Recht geordnet ist, fällt nicht unter diesen Begriff. Ist der überlebende Ehegatte ein Blutsverwandter des verstorbenen, so behält er neben dem Ehegattenerbrecht sein Verwandtenerbrecht. — Von der S. E. ist Alles zu unterscheiden, was der überlebende Ehegatte aus dem bisher vereinigten Vermögen nach den Grundsätzen des ehelichen Güterrechtes als sein Vermögen zu beanspruchen hat, sie unterscheidet sich nicht minder von dem Nutzungsrecht, das ihm kraft väterlicher Gewalt an dem Vermögen der Kinder zusteht. Insbesondere ist weder der bei allgemeiner oder partikulärer Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten zufallende Antheil an dem Sammtgute, noch der ihm aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwachsende Vortheil für S. E. zu erachten. Dasselbe gilt von allen Vortheilen, welche der überlebende Ehegatte als gesetzliche Entschädigung für Theile seines eigenen Vermögens erhält, z. B. von der altsächsischen Gerade, dem Heergewäte und dem vielfach statt Rückgewähr des beweglichen Frauengutes eingeführten Mobiliarantheil, ebenso von der z. B. im Märkischen Erbrecht auf Grund einer mißverständlichen Deklaration der Joachimischen Erbrechtskonstitution geltenden Befugniß des überlebenden Ehegatten, gegen Einwerfung seines eigenen Vermögens eine Quote des auf diese Weise hergestellten Sammtgutes zu nehmen. Diese sog. „Gütergemeinschaft von Todes wegen“ ist ebenso aus einer Mißbildung der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft entstanden, wie die in manchen Gegenden durch eine verkehrte Doktrin und ihr entsprechende Praxis geschaffene sog. „Gemeinschaft des Zugewinnstes“ aus einer Mißbildung der ehelichen Errungenschaftsgemeinschaft. Alle diese Ansprüche, auch wenn sie erst von Todes wegen hervortreten, wurzeln in dem Güterrecht der Ehegatten und sind einzig nach diesem zu beurtheilen; hat daher während der Ehe ein Wechsel des Wohnsitzes stattgefunden, so ist in dieser Beziehung im Zweifel das Recht des ersten Wohnsitzes maßgebend. Dasselbe wird nach Württembergischem Recht auch hinsichtlich der eigentlichen S. E. angenommen; die letztere gehört aber ausschließlich dem Gebiete des Erbrechtes an und richtet sich daher nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes. Das Preußische Allg. LR. gewährt dem überlebenden Ehegatten die Wahl zwischen dem Rechte des ersten und dem des letzten Wohnsitzes. — Die S. E. findet nur unter Ehegatten Anwendung, hat also eine bürgerlich gültige Ehe zur Voraussetzung (nach manchen Rechten, z. B. dem Württembergischen, auch noch die Vollziehung des ehelichen Beilagers) und kommt nach einer Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe in Wegfall. Lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett hat die gleiche Wirkung im Deutschen Reiche nur, wenn sie vor dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875, oder wenn sie im Auslande nach dem dort geltenden Rechte verhängt worden ist. Nach manchen Rechten geht die S. E. im Falle der Wiederverheirathung ganz oder zum Theil verloren. — Die S. E. ist heute noch vielgestaltiger als im Mittelalter. Häufig ist sie für den überlebenden Mann eine andere wie für die Frau. Zuweilen ergreift sie nur einzelne Nachlaßstücke, zumal Gegenstände des Hausrathes (in diesem Sinne erscheint schon der Mußtheil des Sachsenspiegels als S. E.), oder sie be-

schränkt sich auf ein gesetzliches Leibzuchtsrecht oder auf bloßen Nießbrauch an dem Nachlasse oder einer Quote desselben, häufig besteht sie aber geradezu in einer Erbschaftsquote und hat dann hinsichtlich des Schuldenüberganges dieselben Wirkungen wie jedes andere Erbrecht. Dabei ist der Einfluß des Justinianischen Rechtes der armen Wittwe insofern bemerkbar, als eine große Zahl von Rechten in Uebereinstimmung mit dieser die Quote auf ein Viertel oder bei drei und mehr Kindern auf einen Kindestheil festsetzen. — Die Unentziehbarkeit der oft fälschlich als S. E. angesehenen Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und der Schutz des Justinianischen Rechtes der armen Wittwe gegen letztwillige Verfügungen des Ehemannes hat dahin geführt, daß, von dem Oesterreichischen Rechte und der Mehrzahl der Bayrischen Partikularrechte abgesehen, die S. E. fast überall ganz oder theilweise den Charakter als Pflichttheil angenommen hat; sie kann daher, soweit nicht durch Ehe- oder Erbvertrag darauf verzichtet ist, entweder überhaupt nicht oder doch nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen entzogen werden. — Erbschaften, welche dem verstorbenen Ehegatten bereits angefallen, aber wegen eines daran bestehenden Leibzuchtsrechts dritter Personen noch nicht in seine Gewalt gekommen waren („hinterfällige Güter"), werden nach dem altdeutschen Rechtssprüchwort „Zucht fällt nicht auf Zucht" von der S. E. nicht ergriffen.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Allgem. LR., II. 1 §§ 495 ff., 623 ff., 639, 642, 644 ff. — Oesterr. BGB. §§ 757 ff., 796. — Badisch. LR. Art. 738, 745. — Sächs. BGB. §§ 2049 ff., 2578 ff. — Schmitthenner, Deutsch. Güterrecht d. Eheg., 170 ff. — Neubauer, Das in Deutschland geltende ehel. Güterrecht, 1879. — Schreiber, Die ehel. Güterrechte der Schweiz, 1880. — Roth, System des Deutschen Privatrechts, II. §§ 110, 122 ff., 143 ff. — Stobbe, Handb. d. Deutschen Privatrechts, I. 210. — Roth, Bayer. Civilrecht, I. (2. Aufl.) 161, 474 ff., 477, 515 ff., 530 ff. — Reyscher, Württemb. Privatrecht III., 92 ff. — Grefe, Hannovers Recht, II. 57 ff. — Roth und Meibom, Kurhessisches Privatrecht, 441 ff. — Heimbach, Lehrb. d. part. Privatrechts d. z. d. Oberappellationsgerichten Jena u. Zerbst vereinten Länder, 524—38. — Erdmann, Güterr. d. Eheg. n. d. Prov.R. Liv-, Esth- u. Kurlands, 185 ff., 215 ff., 243, 250. — Heydemann, Die Elemente der Joachimischen Konstitution, 319 ff. — Kraus in d. Zeitschr. f. Deutsches Recht XIII. 125 ff. — Die Lehrbücher d. Deutschen Privatrechts. R. Schröder.

Steck, Joh. Christ. Wilh. von, ♂ 6. I. 1730 zu Diedelsheim, 1754 Professor in Halle, 1758 in Frankfurt a. O., 1767 Geheimer Tribunalsrath in Berlin, 1776 geadelt, † 8. X. 1797.

Seine Schriften bei Pütter, Litt., II. 105. — Schulte, Geschichte, III. b S. 150. — Meusel, XIII. 307—311. — Engelmann, Biblioth. jurid. (2) Lpzg. 1840, S 413, 414. Teichmann.

Steckbriefe, litterae patentes arrestatoriae, nennt man im StrafPrz. (John, Th. I. Suppl. S. 35) offene, an alle Gerichte und Behörden des In- und Auslandes gerichtete Hülfsschreiben, einen flüchtigen, nach der Deutschen StrafPO. auch einen sich verborgen haltenden, Beschuldigten im Betretungsfalle verhaften und an das ersuchende Gericht oder die sonst genannte Behörde, nach der StrafPO. an ein bestimmtes Gefängniß, abliefern zu wollen. Die Bezeichnung der strafbaren Handlung, ohne welche namentlich ausländische Behörden von der Verhaftung absehen würden, und das sog. Signalement oder die Angabe der Merkmale, an welchen die Person des Beschuldigten erkannt werden kann, werden dem S. eingefügt. Als Aufforderungen zu verhaften haben S. dieselben Voraussetzungen, wie Haftbefehle. Nach der Deutschen StrafPO. sind sie auf Grund eines Haftbefehls vom Richter oder der Staatsanwaltschaft zu erlassen, es sei denn, daß ein vorläufig Festgenommener aus dem Gefängniß entsprungen wäre oder sich der Bewachung sonst entzogen hätte, wo auch die Polizeibehörde den S. erlassen darf. Außerdem können zur Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen S. von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Amtsrichter ohne Weiteres erlassen werden. Die Oesterreichische StrafPO. beschränkt die S. auf dringenden Verdacht verübter Verbrechen, bei welchem die Rathskammer, der Untersuchungsrichter dagegen nur in dringenden Fällen, den S. zu erlassen befugt ist; auch wird zwischen der öffentlichen Bekanntmachung des S. durch die Zeitungen, für welche besondere

Umstände vorliegen müssen, und seiner bloßen Mittheilung an die Behörden und Beamten in der Umgebung und in weiterem Kreise unterschieden, — im Anschluß wol an das Französische Recht, welches statt der S. sich der gleichen Mittheilung des Haftbefehls bedient. Bei Vergehen ist eine öffentliche Kundmachung in Oesterreich ausgeschlossen. — Wer auf Grund des S. ergriffen wird, muß in Oesterreich sofort von dem Richter oder der Polizeibehörde, welche ihn in Verwahrung nimmt, verhört und, wenn ein Grund zu weiterer Festhaltung sich nicht ergiebt, sofort freigelassen werden. Nach der Deutschen StrafPO. kann er, es sei denn, daß er spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter geführt werden könnte, sofortige Vorführung vor den nächsten Amtsrichter fordern, der ihn spätestens am Tage nach der Ergreifung vernehmen und seine Freilassung verfügen muß, wenn er beweist, daß er nicht der Verfolgte oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde aufgehoben ist. — Die Erledigung eines S. ist, auch wo sie nicht vorgeschrieben ist, bekannt zu machen, damit nicht auf Grund derselben in die Freiheit Anderer eingegriffen werde. Auch sind S. immer nur als subsidiäres Sistirungsmittel, wenn jedes andere erfolglos scheint, anzuwenden, da sie, wenn der Verfolgte freigesprochen werden sollte, auf ungerechtfertigte Benachtheiligung seiner Ehre, soweit öffentliche Kundmachung mit ihnen verbunden ist, hinauskommen.

Quellen: Oesterreichische StrafPO. §§ 177, 414 ff. — Deutsche StrafPO. §§ 131, 132, 489; Mot. S. 78, — Prot. der Reichstagskommission S. 176 ff., 869 ff.

Lit.: Bauer, Lehrb., § 79. — Mittermaier, Straf-Verf., I. § 78. — Komment. z. Deutschen StrafPO. u. von Löwe, Voitus, v. Schwarze u. A. — Kayser, StrafGer.Verf., S. 170. — v. Holtzendorff, Hdbch. d. StrafPrz.R., I. S. 362 ff. K. Wieding.

Stellgeschäft (Th. I. S. 538). Das S., „Schluß auf Geben und Nehmen", „Stellage" genannt, ist ein Prämiengeschäft, bei welchem der Prämiengeber (der „Wähler") am Stichtage die Wahl hat, ob er ein bestimmtes Lieferungsgeschäft als liefernder oder als beziehender Theil abgeschlossen und erfüllt wissen wolle, mit anderen Worten das Recht hat, nach seiner Wahl, welche er an einem bestimmten Zeitpunkte oder innerhalb einer festgesetzten Frist treffen muß, die behandelte Waare (meistens Effekten) dem Prämiennehmer („Steller" genannt) zu liefern oder sie von diesem zu beziehen. (Ueber den Begriff Prämiengeschäft s. diesen Art.) Vom zweischneidigen Prämiengeschäft unterscheidet sich das S. dadurch, daß die Wahl des absoluten Nichtwollens bei dem S. ausgeschlossen ist; da bei diesem demnach jedenfalls eine Erfüllung des je nach Entscheidung des Wählers im S. abzuschließenden Vertrages einzutreten hat, wird die Prämie zweckmäßig und gewöhnlich in der Vereinbarung von zwei verschiedenen Kaufpreisen ausgedrückt, eines niedrigeren für den Fall, daß der Wähler wählt zu liefern, und eines höheren für den Fall, daß sich dieser liefern läßt. Da hierbei die Prämie nicht selbständig sichtbar und in den Schlußbriefen nicht besonders genannt wird, sehen Manche im S. kein Prämiengeschäft; so Nebenius, Bender; daß hierbei das innere Wesen des S. übersehen und verkannt wird, bemerkt dagegen mit Recht Thöl (a. a. O. Note 3). Bestritten ist, welche Rechtsfolge eintritt, wenn der Wähler keine oder keine rechtzeitige Wahl trifft; Böhmer, Bender, Ladenburg und Endemann behaupten, alsdann gehe das Wahlrecht auf den Steller über, eine Ansicht, deren Unhaltbarkeit und Willkürlichkeit von Gad und ausführlicher von Gareis nachgewiesen ist. Der Steller kann vielmehr vom nichtwählenden Wahlberechtigten lediglich das positive Vertragsinteresse wegen Verletzung des im Abschlusse des S. entstandenen pactum de contrahendo fordern, darf aber der Berechnung dieses Interesses nicht, wie Gad annimmt, die ihm, dem Steller, günstigere Konjunktur zu Grunde legen, sondern muß davon ausgehen, daß der Wähler, wenn er gewählt hätte, jedenfalls nach Maßgabe der ihm und nicht dem Steller günstigeren Konjunktur gewählt haben würde. Dies folgt aus der feststehenden Natur und Intention des S.; hierüber Gareis a. u. a. O. S. 162—167 und die dort cit. Lit. Theilweisen Bezug oder theilweise Selbstlieferung der Effekten

darf der Wähler nicht wählen; s. Bender und Thöl, anderer Ansicht ist Böhmer. Nach den Uebungen der Berliner Fondsbörse könnte über die anzunehmende Erklärung allenfalls die Deputation der Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse entschieden.

Lit.: Nebenius, Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., Karlsr. 1829, S. 564. — Böhmer im Archiv für civil. Praxis, Bd. IX., 1826, S. 415 ff. — Bender, Verkehr mit Staatspapieren, 2. Aufl. Gött. 1830, § 94, S. 407 ff. — Thöl, Verkehr mit Staatspapieren (Göttingen 1835), §§ 45, 46; Derselbe, H.R., 6. Aufl., § 291. — Ladenburg in Goldschmidt's Ztschr. f. d. ges. H.R. Bd. III. S. 433, 437. — Gad, Handb. d. allg. Deutschen H.R. (Berlin 1863), S. 255—56. — Endemann, H.R., 3. Aufl., § 121, S. 591—592. — Grünhut, Börsen- und Maklerrecht 1875 (auch in seiner Zeitschr. für d. Privat- und öff. Recht, 1875) S. 69. — Gareis in Siebenhaar's Archiv für Deutsches W.- und H.R., Bd. XVIII. 1869, Heft 2, S. 134, 159—168. — James Moser, Die Lehre von den Zeitgeschäften, Berlin 1875, S. 9, 31. — Erk. d. obersten Gerichtshofes zu Wien u. Referat hierüber s. Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. XI. S. 155—162. — In Betreff der obenerwähnten Uebungen der Berliner Fondsbörse vergl. Bedingungen für Geschäfte an derselben v. 3. Febr. 1873, § 13, Al. 3 a. E., mitgetheilt von Keyßner in d. Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. XVIII. S. 502 ff.; Bd. XXI. S. 269; Bd. XXIV. S. 538 ff., und Frankfurter Usancen in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XXIV. S. 525 ff., insbes. S. 531. (Die Börsenusancen überhaupt sind unter d. Art. Zeitkauf citirt.) Gareis.

Stellvertretungskosten (Th. I. S. 861). Die Frage, ob ein Staatsbeamter die Kosten für seine Stellvertretung in dem von ihm verwalteten Amte dann zu zahlen habe, wenn er zum Mitgliede des Land- oder Reichstags gewählt worden und durch seine Thätigkeit als solches an der Verwaltung seines Amtes gehindert ist, kann durch die einfache Behauptung, die Annahme einer Abgeordnetenwahl sei die Ableistung einer öffentlichen oder staatsbürgerlichen Pflicht und dürfe deshalb nicht mit pekuniären Nachtheilen verbunden sein, nicht als beantwortet gelten, weil der Staat die dem Einzelnen aus der Ableistung öffentlicher Pflichten, wie der militärischen Dienstpflicht, des Schöffen- und Geschworenendienstes u. s. w. erwachsenden Vermögensnachtheile überhaupt nicht oder doch nur im beschränktesten Umfange vergütet, sowie weiter, weil der Staat auch denjenigen Abgeordneten, welcher kein Staatsamt bekleidet, nicht gegen den ökonomischen Schaden schützt, welcher für denselben aus der Theilnahme an den landständischen Verhandlungen und aus der hierdurch bewirkten Verhinderung an dem Betriebe seiner Berufsgeschäfte entsteht, und endlich, weil auch nicht der geringste Zwang zu der Annahme einer Wahl zum Abgeordneten vorliegt, vielmehr die Uebernahme der Thätigkeit und Pflicht eines Abgeordneten ausschließlich dem freien Ermessen des Gewählten überlassen ist.

Eine richtige Begründung der Freiheit gewählter Staatsbeamten von Zahlung der S. kann nur dann gefunden werden, wenn man, wie insbesondere auch v. Rönne thut, von dem in vielen Deutschen Verfassungen zum Schutze der passiven Wahlfähigkeit der Staatsbeamten aufgestellten Satze ausgeht, daß ein Staatsbeamter zum Eintritte in die Volksvertretung keinen Urlaub nöthig habe (Preußen, Coburg-Gotha, Deutsche Reichsverfassung), bzw. daß ihm der Urlaub nicht (Bayern, Braunschweig) verweigert werden dürfe. Der juristische Kern dieser Verfassungsbestimmung kann nämlich nur der sein, daß mit der Annahme der Wahl der gewählte Staatsbeamte auf Grund des Gesetzes von der Verwaltung seines Amtes zeitweilig dispensirt sein solle. Wie nun aber keine Gehaltsverkürzung zum Zwecke der Bestreitung der S. dann stattfindet, wenn der Beamte, gleichviel aus welcher Ursache, von seiner vorgesetzten Behörde einen unbedingten Urlaub erhält, so kann auch ein Abzug vom Gehalte dann nicht stattfinden, wenn das Gesetz den Beamten im Falle der Wahl zum Abgeordneten entweder unmittelbar beurlaubt oder ihm den Urlaub ausdrücklich zusichert, wenn er um denselben bei der vorgesetzten Behörde einkommt.

So ist es denn auch als die Rückkehr zu der richtigen Behandlung der Frage zu bezeichnen, wenn die Preußische Regierung im Jahre 1867 die S. für die in den Reichstag und seit 1869 für die in das Abgeordnetenhaus gewählten Beamten auf

die Staatskasse übernommen hat, nachdem sie seit 1863 die betreffenden Gelder vom Gehalte der Gewählten abgezogen hatte.

Ebenso nehmen das Reichsgesetz v. 31. März 1873, § 14, und die kaiserliche Verordnung v. 2. Novbr. 1874, § 6, den richtigen Standpunkt ein, indem sie bestimmen, daß die Kosten für die Stellvertretung der Reichsbeamten im Falle einer Wahl zum Reichstage der Reichskasse zur Last fallen sollen. Nach demselben Prinzip verfahren auch andere Regierungen (z. B. Bayern) hinsichtlich der Wahlen zum Land- und Reichstag. Endlich haben noch einige Wahl- und Staatsdienergesetze (Sachsen, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe) die Uebernahme der S. für die zum Landtag gewählten Staatsbeamten auf die Staatskasse ausdrücklich vorgeschrieben.

In gleicher Weise muß die Frage auch da entschieden werden, wo die Verfassung den Eintritt eines Staatsbeamten in den Landtag an eine vorgängige Urlaubsertheilung bindet und lediglich die Versicherung giebt, daß der Urlaub nur aus erheblichen, dem Landtage mitzutheilenden (Sachsen, Meiningen) aber von diesem zu genehmigenden Gründen (Oldenburg) versagt werden dürfe; denn auch hier kann die Staatsregierung den Urlaub nicht verweigern, wenn der Landtag die Gründe der Urlaubsverweigerung nicht anerkennt: der Urlaub ist also auch hier ein nothwendiger und darf daher nicht durch Gehaltsabzüge bedingt werden, sofern die Landesgesetzgebung nicht eine entgegengesetzte Bestimmung enthält (wie Reuß ä. L.).

Da wo die Verfassung bzw. die Wahlgesetze Nichts über den Urlaub der zum Landtag gewählten Beamten bestimmen, oder wo die Beurlaubung lediglich vom Ermessen der vorgesetzten Behörde abhängig ist, kann die Frage nach den S. nur auf Grund der Vorschriften der Staatsdienergesetze über die bei Urlaubsertheilungen zuläſſigen Gehaltsabzüge beantwortet werden, und zwar sind, wie insbesondere G. Meyer hervorhebt, die Beamten von den S. für befreit zu erachten, wenn Gehaltsabzüge nur bei einem zu privaten Zwecken nachgesuchten Urlaube gestattet sind.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. I. S. 644, Note 14. — H. Zöpfl, Grundsätze des gem. Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Band II. §§ 354, 355. — Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutsch. Bundes, S. 154, 155. — Insbesondere v. Rönne, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 3. Aufl., Bd. I Abth. 2 S. 375 ff.; Derselbe, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Bd. I. S. 245, 246. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. § 49 S. 551. — G. Meyer, Lehrb. des Deutschen Staatsrechts, § 150, S. 381. F. Brockhaus.

Stemann, Christian Ludwig Ernst von, ♂ 14. III. 1802 zu Kopenhagen, 1826 Dr. jur. in Kiel, 1849 Departementschef in der Schleswigschen Regierung, 1852 Präsident des Appellationsgerichtes, 1864 von dem Preußischen Civilkommissar abgesetzt, Geheimeconferentsraad, Kammerherr, † 14. III. 1876.

Schriften: De veterum dotis actionum rei uxoriae atque ex stipulatu differentiis, 1826. — Ebers, Themis, Neue Folge I. 248, 295. — Falck's Archiv II. 513, 529. — Sell's Jahrbb. III. 225, 368. — Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung im 17. Jahrhundert, 1855. — Das Güterrecht der Ehegatten im Gebiete des Jütschen Lovs, Kopenhagen 1857. — Slesvigske Provindsialefterretniger III. 145, 249, 595. — Gesch. d. öff. und Privatrechts Schleswigs, Kopenh. 1866, 1867. — Jahrbb. für d. Landeskunde d. Herzogthümer IX., X.; Zeitschr. f. d. Landeskunde d. Herzogthümer, I. II. III. IV. — Den danske Retshistorie indtil Chr. V. Lov, Kbhvn. 1871. — Urkundl. Beiträge zur Gesch. der Herzogthümer, aus dem Nachlasse herausgegeben von Rechtsanwalt, Notar C. v. Stemann, Husum 1879.

Lit.: Krit. V.J.Schr. XV. 167. — Schlyter, Glossarium, Lund 1877, p. XIII. sq.
Teichmann.

Stempelsteuer. Gesetzgebung und Praxis haben den Begriff einer sog. S. aufgestellt. Dieser Begriff ist jedoch ein rein äußerlicher, insofern die Erhebung gewisser Abgaben in der Form eines sog. Stempels, d. h. durch Verwendung eines Stempelpapiers oder in neuerer Zeit einer Stempelmarke, geschieht. Der Begriff der S. als einer besondern Steuerart ist jedoch unhaltbar, da unter dieser Form ganz verschiedenartige Abgaben, insbesondere einerseits Gebühren und andererseits Verkehrssteuern, erhoben werden, keine derselben aber, weder Gebühren noch Verkehrssteuern, im ganzen Umfange stempelmäßig erhoben wird.

Was zunächst die sog. Gebühren betrifft, so versteht man darunter finanzwissenschaftlich solche Abgaben, welche von den Einzelnen als Entgelt eines ihnen staatsseitig geleisteten besonderen Dienstes oder einer zu ihren Gunsten geschehenen staatlichen Aufwendung erhoben werden, zum Zwecke, die Betriebskosten der fraglichen Verwaltungszweige ganz oder theilweise zu decken. Es gehören zu den Gebühren in diesem Sinne einerseits Eingaben und Amtsschreiben in Sachen Einzelner, insbesondere auch in Civilstreitigkeiten, die Ausstellung von Pässen, Legitimationspapieren aller Art, die Einschreibungen der Civilstandsämter, die Erfindungspatente, die Patente für Adel und Orden; es gehören dahin aber auch andererseits die Post- und Telegraphengebühren, die Eichgebühren, die Schulgelder, die Prüfungsgebühren. Der Gebührenstempel wird aber keineswegs im ganzen Umfange des Gebührenwesens in Anwendung gebracht; in einigen Beziehungen ist derselbe neuerdings beschränkt (Gerichtskosten), in anderen ausgedehnt (Post- und Telegraphenmarken). Andererseits kommt aber der Stempel auch als eigentlicher Steuerstempel vor, namentlich in solchen Fällen, wo es sich um Uebertragung eines beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes im privatrechtlichen Vermögensverkehr handelt; es gehört dahin insbesondere der Stempel bei Verträgen über Immobilien (der übrigens zum Theil auch den Charakter einer Steuer trägt), der Spielkarten-, Kalender-, Zeitungs-, Wechsel- und Erbschaftsstempel, auch der Stempel von Privatquittungen, z. B. bei Rechnungen.

In Preußen ist die Entwickelung in großen Zügen folgende gewesen. Die Preußische Stempelgesetzgebung beruht noch heute im Wesentlichen auf dem Gesetze wegen der S. vom 7. März 1822 und auf dem diesem Gesetze beigefügten alphabetisch geordneten Tarife. Diese Gesetzgebung erstreckte sich ganz allgemein auf alle Arten von Abgaben, welche in Stempelform erhoben werden, sowol auf den Gebühren- als auch auf den eigentlichen Steuerstempel. Es wurde nun zunächst durch das Gesetz vom 10. Mai 1851, ergänzt durch das Gesetz vom 9. Mai 1854, die Erhebung der Gerichtskosten in der Weise, daß die Stempelform dabei nicht mehr zur Anwendung kommt, neu regulirt. Es wurde ferner die Erhebung der S. von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, sowol einheimischen als auch ausländischen, durch die Gesetze vom 29. Mai 1861 und 26. Septbr. 1862 anderweit geordnet. Die Verwendung von Stempelbogen durch die Befestigung von Stempelmarken auf dem steuerpflichtigen Schriftstücke wurde endlich durch das Gesetz vom 2. Septbr. 1862 eingeführt.

Diese Altpreußische Gesetzgebung ist dann auf die neuen Landestheile nicht einfach übertragen worden. Es kam zwar damals im Wesentlichen nur auf die Herstellung einer gewissen Gleichmäßigkeit zwischen den alten und neuen Landestheilen und den neuen Landestheilen unter einander an. Indessen ist doch eine Aenderung in materieller Hinsicht gegenüber dem bisherigen Preußischen Rechtszustande insofern erfolgt, als einerseits die S. auf Zeitungen, Kalender, Spielkarten und Erbschaften aus der bisherigen engen Verbindung mit der übrigen S. gelöst und andererseits die Erbschaftssteuer in mehrfacher Beziehung neu regulirt wurde. Was das Einzelne betrifft, so wurde zunächst durch vier Verordnungen vom 4. und 5. Juli 1867 die Erhebung der S. von Spielkarten, die Erhebung der Zeitungs-S., die Einrichtung der S. von Kalendern und die Erhebung der Erbschaftsabgabe geregelt. Das sonstige Stempelwesen, insbesondere die Erhebung des Urkundenstempels, wurde für Hannover, Kurhessen, Nassau und die bayerischen Gebietstheile durch die Verordnung vom 19. Juli 1867 unter Aufrechthaltung der bisherigen Landesgesetze in weitem Umfange, und erst durch die Gesetze vom 5. März 1868 für Hessen-Nassau (mit Ausnahme von Frankfurt a. M.) und vom 24. Febr. 1869 für Hannover nach durchweg neuen Grundsätzen geregelt. Die Normirung der S. für Schleswig-Holstein erfolgte durch die Verordnung vom 7. Aug. 1867, für die

Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheile durch den Erlaß vom 14. August 1867, für Frankfurt a. M. durch die Verordnung vom 15. August 1867.

Die Gründung des Norddeutschen Bundes resp. des Deutschen Reichs hat dann zur Folge gehabt, daß durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 resp. durch die Versailler Verträge (für Württemberg und Baden), das Gesetz vom 22. April 1871 (für Bayern) und das Gesetz vom 14. Juli 1871 (für Elsaß-Lothringen) die Wechsel-S., unter mehrfacher Aenderung der bisherigen Preußischen Bestimmungen, zu einer Bundes- resp. Reichssteuer erhoben worden ist.

Im weiteren Verlaufe der Preußischen Entwickelung ist dann zunächst die Erbschaftsabgabe für den ganzen Umfang des Staates durch das Gesetz vom 30. Mai 1873 (gültig seit 1. Januar 1874) neu regulirt worden, indem unter gänzlicher Aufhebung der bisherigen Verbindung zwischen Erbschaftsabgabe und S., so daß auch der Gebrauch von Stempelmaterialien bei Entrichtung der Erbschaftsabgabe in Wegfall gekommen ist, einerseits eine Uebertragung der Bearbeitung der Erbschaftssteuersachen von den Gerichten auf die Behörden der Steuerverwaltung (wie bisher schon in der Rheinprovinz und in der Stadt Berlin) stattgefunden hat und andererseits eine Beseitigung der Steuer seitens des überlebenden Ehegatten eingetreten ist, während die als Aequivalent vorgeschlagene Erhöhung der Steuer für die Descendenten von Geschwistern die Zustimmung des Landtags nicht gefunden hat. Für das Einzelne ist auf das Gesetz selbst und auf den diesem Gesetze angehängten Tarif zu verweisen.

Die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels ist, nachdem zahlreiche Anträge, Resolutionen und aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangene Gesetzentwürfe, namentlich in den Jahren 1872, 1873 und 1874, ohne Erfolg geblieben waren, durch das Deutsche Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 erfolgt, welches für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, wo die Einführung einem besonderen Gesetze vorbehalten wurde, mit dem 1. Juli 1874 in Kraft getreten ist, indem der § 30 al. 2 dahin lautet: „Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgabe von Inseraten) nicht statt."

Endlich ist dann in dem Gesetze vom 26. März 1873 eine Ermäßigung und Aufhebung gewisser Stempelabgaben, namentlich solcher, die zwar besonders drückend, aber doch für die Gestaltung des Budgets ohne wesentlichen Einfluß waren, deren Wegfall auch einer künftigen prinzipiellen Neugestaltung des Stempelwesens nicht präjudizirte, herbeigeführt worden; insbesondere ist gänzlich aufgehoben die Besteuerung von Gesuchen, Bescheiden und Protokollen in Privatangelegenheiten, während die Steuer von Geburts-, Trau- und Todtenscheinen bedeutend ermäßigt ist.

Es ist jedoch allseitig anerkannt, daß es einer viel umfassenderen Reform, namentlich auch in der Richtung auf Herabsetzung der Beträge für den Rechtsverkehr mit Immobilien, bedarf, und es ist eine solche generelle Revision auch seitens der Regierung ausdrücklich zugesagt.

Was die finanzielle Seite der S. betrifft, so war sie im Staatshaushaltsetat pro 1874 mit 8 600 000 Thaler in Anschlag gebracht. In dieser Summe war insbesondere auch die Zeitungssteuer mit etwa 900 000 Thaler enthalten. Dagegen bildete die Erbschaftssteuer einen besonderen Posten mit 1 400 000 Thaler, diese Einnahme ist im Vergleich mit anderen Ländern eine sehr geringe; insofern die Erbschaftssteuer in Preußen noch nicht 2 Sgr. auf den Kopf beträgt, während sie sich in Frankreich und Belgien auf 2 Francs und in England auf $^{11}/_{12}$ Sch. beläuft.

Lit.: J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern mit besonderer Rücksicht auf den Preuß. Staat, Berl. 1849. — L. v. Stein, Lehrb. d. Finanzwissensch., 2. Aufl., Lpzg. 1871, S. 215 ff., bes. S. 466 ff. — Rau-Wagner, Lehrb. der Finanzwissensch., 6. Aufl., Leipzig

1872, S. 244 ff., bes. S. 264 ff. — Faucher, V.J.Schr. f. Volkswirthsch., Jahrg. I. Bd. II S. 42 ff.; Jahrg. II. Bd. III. S. 51 ff. — Hoyer, Die Preuß. Stempelgesetzgebung für die alten und neuen Landestheile, 2 Bde., Berlin 1869—1873, 2. Aufl. 1874; Derselbe, Das Deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer ꝛc., Berlin 1871. — Die Stenographischen Berichte und Drucksachen des Preuß. Landtags an den einschlagenden Stellen. — Klette, Literatur über das Finanzwesen des Preußischen Staats, 3. Aufl. 1876, S. 299 ff.

Ernst Meier.

Stephani, Joachim, ♂ zu Pyritz, 1577 Doktor, 1578 Prof. der Rechte in Greifswald, herzoglicher Rath, Syndikus der Univ. † 14. I. 1623.

Sein Bruder Matthias, ♂ 1570 zu Pyritz, 1624 ord. Prof. zu Greifswald, † 26. VIII. 1646.

Dieser schrieb: Comm. in Novellas, 1630, 53 ed. Brunnemann 1700. — Tract. de jurisdictione, Fcf. 1610, 1611, 1623. — Synopsis Jurispr., Rost. 1624. — Disc. academici ex jure publico, Rost. 1624. — Tract. de jure patronatus, Fcf. Lips. 1631, 1639, 1701, Gothae 1672.

Lit.: Schulte, Gesch., III. b 30 u. 34. — Kosegarten, I. 218. — v. Stintzing, Gesch. d. Deutschen Rechtswissensch. (1880), I. 729. — Pütter, Litt., I. 159. — Landsberg, Ueber d. Entstehung d. Regel quidquid non agnoscit glossa, nec agnoscit forum, Bonn 1880.

Teichmann.

Steuerkredit kann in Deutschland für Tabaks-, Rübenzucker-, Salz- und Branntweinsteuer angesessenen Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbtreibenden gewährt werden. Mit Ausnahme der Rübenzuckersteuer, deren Betrieb an und für sich größere Steuerbeträge zur Folge hat, hängt die Gewährung des S. von einer gewissen jährlichen Steuerzahlung ab, welche für die Salzsteuer 3000 Mark, für die Branntweinsteuer 1800 Mark und für die Tabakssteuer nach dem Gewichte 100 Mark zum Mindesten beträgt. Die in dem steueramtlichen Kreditkonto eingeschriebene Steuer muß innerhalb einer bestimmten Frist vom Kreditnehmer einbezahlt werden. Diese Fristen sind bei jeder Steuerart verschieden bemessen. Während nämlich für die Rübenzuckersteuer und Branntweinsteuer eine sechsmonatliche Frist gewährt werden kann, beträgt dieselbe für die Salzsteuer nur drei Monate. Bezüglich der Tabakgewichtssteuer aber ist bestimmt, daß die, bei der erstmaligen Veräußerung oder spätestens bis 15. Juli des, auf das Erntejahr folgenden, Jahres fällige Steuer bis zum 15. Oktbr. d. J. kreditirt werden kann. Außerdem kann auch Demjenigen, der inländischen Tabak zur Versteuerung aus Niederlagen abmeldet, gestattet werden, daß er die Tabakgewichtssteuer, statt an dem im § 17 Abs. 1 des Gesetzes von 1879 bestimmten Zeitpunkte, erst am 25. des dritten, darauf folgenden, Monats entrichtet. Die Bestellung voller Sicherheit für jede Kreditgewährung ist zwar Regel, doch kann zuverlässigen Leuten dieselbe ganz oder theilweise erlassen werden. Der Kredit wird auf Rechnung und Gefahr der einzelnen Bundesstaaten, in deren Bereich die Gewerbtreibenden bzw. Kreditnehmer sich befinden, durch die Steuerbehörden gewährt. Dem Reiche gegenüber wird der S. erst nach seiner Fälligkeit als Baarzahlung in Anrechnung gebracht.

Quellen: Gesetz über Besteuerung des Rübenzuckers von 1876. — Beschluß d. Bundesrathes vom 2. Juli 1869 (§ 126) wegen der Rübenzuckersteuer. — Bundesrathsbeschluß vom 28. Mai 1868 (§ 140) wegen der Salzsteuer. — Beschluß des Bundesraths vom 3. Juli 1869 wegen der Branntweinsteuer. — Gesetz vom 16. Juli 1869 § 16 Abs. 2 und § 17 und Kreditregulativ von 1880 wegen der Tabakssteuer. — Außerdem die Kreditregulative der einzelnen Bundesstaaten.

Schriften: Hirth's Annalen des Deutschen Reiches v. 1873 u. 1880 u. v. Aufseß. Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches v. 1880. — Centralblatt für Abgaben ꝛc. für die Preuß. Staaten, Centralblatt des Deutschen Reichs, Jahrbücher der Zollgesetzgebung. — Verwaltung des Deutschen Zoll- u. Handelsvereins, 1854—1875. (S. auch die Art. Zollkredit, Rübenzucker-, Tabaks-, Branntwein-, Salz-Steuer.) v. Aufseß.

Steuerpflicht. Die überaus langsame Entwickelung der Idee einer allgemeinen, gleichen S. in Deutschland hat ihren Grund nicht nur in nationalen Eigenthümlichkeiten, sondern in allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen. Wenn Tacitus als Eigenthümlichkeit der Germanen bemerkt, daß sie ihren Obrigkeiten nur frei-

willige Geschenke darbringen, so beruht dies darauf, daß die damaligen Germanen sich noch auf der ersten Stufe der Ansiedelung befanden, während die antike Welt durch die rasche Entfaltung ihres städtischen Lebens frühzeitig in ein geregeltes Steuersystem übergegangen war. Den erobernden Horden, wo sie in einem festen Landgebiet Fuß faßten, kam es weniger auf Landbesitz an, als auf den Dienst menschlicher Kräfte, um den Boden nutzbar zu machen. Der Entwickelung des Privateigenthums am Boden geht daher voran die Entwickelung eines Herrschaftsverhältnisses über die Bebauer des Bodens. Dienste und Naturalabgaben bilden den eigentlichen Inhalt der Herrschaft; an alle Abgaben knüpft sich daher die Idee einer persönlichen Unfreiheit, welche das Germanische Leben in einer länger als tausendjährigen Geschichte nur langsam überwunden hat.

Die Karolingische Monarchie, auf deren Grundlage die mitteleuropäische Welt erwachsen ist, hat daher keine geordnete Steuerverfassung. Der „Fiskus" ist bei den Franken nicht Staatsvermögen, sondern Vermögen des Königs. Die königlichen Einkünfte beruhen auf den großen, aus Eroberung und Konfiskation entstandenen Domänen, auf den Bußen der Friedensbrüche, den Bannbußen, den beibehaltenen Grund- und Kopfsteuern der Romanischen Unterthanen, den Tributen unterworfener Völkerschaften. Das Karolingische Finanzwesen gleicht dem Haushalt eines großen Gutsherrn, in welchem die Unterhaltung des Königs und seines großen Hofstaates die Hauptausgabe bildete, während die Kriegsrüstung, der Gerichtsdienst und die sonstigen Ausgaben des heutigen Staates sich als persönliche Leistungen unter die freien Unterthanen vertheilten. Diese ökonomische Gestaltung des Staatswesens mußte Schritt für Schritt in das Lehnswesen überführen. Jedes Heerführeramt und jedes Richteramt bedingte ansehnliche Vermögensverwendungen von Seiten seines Trägers, welche weder durch die Heeres- oder Gerichtspflicht der Unterthanen gedeckt waren, noch durch Zahlungen des „Fiskus" gedeckt werden konnten. Das Amt bedurfte deshalb einer dauernden Ausstattung mit einem nutzbaren Besitz, der naturgemäß von Vater auf Sohn übergehend, die Amtsstellung zu einer erblichen macht und aus den höheren Aemtern der Karolingischen Zeit nach etwa sechs Menschenaltern den Stand der Dynasten, den „hohen Adel" Deutschlands gebildet hat. Das Karolingische Amt, verbunden mit der Tragung der ansehnlichen Kosten für Heerbann, Gericht und Friedensbewahrung, hat dann ebenso die Herrenstellung der Bischöfe und Aebte, und etwas später auch die Stellung der regierenden Körperschaften in den Reichsstädten erzeugt.

Liegt in dem Lehnswesen einerseits eine Vermengung des reinen Amtscharakters der Karolingischen duces, missi, comites, centenarii mit Verhältnissen des Privateigenthums, so liegt darin andererseits eine Veredelung der Verhältnisse von Herrschaft und Dienst, welche dies Mischverhältniß von Privat- und öffentlichem Recht zu einer nothwendigen Uebergangsstufe gemacht hat. Die auf der persönlichen Verpflichtung zum Kriegsdienst beruhende Abhängigkeit gewinnt ein Bewußtsein gemeinsamer kriegerischer Ehre, gegenseitiger Treue, gegenseitiger Verpflichtungen, welches nunmehr mit der Würde des freien Mannes vereinbar gilt. Und eben damit vereinbar erscheint nun auch ein System feudaler Abgaben: Abgaben bei Aenderungen in der herrschenden oder dienenden Hand, zur Auslösung aus der Gefangenschaft und in gewissen Ehrenfällen, — ein System, aus dessen Erweiterung und Verallgemeinerung in England die späteren parlamentarischen Subsidienbewilligungen hervorgegangen sind, während in Deutschland das feudale Abgabensystem innerhalb des Lehnsnexus stehen bleibt und mit diesem allmählich abgestorben ist. Das Kaiserthum aber ist damit seiner Regierungsrechte, die zu eigenen Rechten der Stände geworden, immer weiter entkleidet. In Wechselwirkung damit ist das Reichsgut durch Verleihungen immer weiter geschmälert und während des Interregnums nahezu ganz verloren gegangen, ohne daß das Kaiserthum einen Ersatz für seine verschwundene Finanzkraft zu finden vermochte.

Glücklicher war inzwischen die Kirche in der Schöpfung eines Steuersystems gewesen. Der stärkste Beweis für die Macht der kirchlichen Staatsidee im Mittelalter ist sicherlich die Durchsetzung ihres Anspruchs auf den Kirchenzehnten. Die Idee einer Unfreiheit heftete sich nicht mehr an Abgaben und Dienstleistungen, welche Gott, einem Heiligen oder seinem Stellvertreter auf Erden geleistet wurden. Es bereitete sich damit die spätere Idee vor, daß Abgaben und Steuern an die ideale Person des „Staates" keine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und Ehre enthalten. Eine erste gewissermaßen versuchsweise Ausführung fand diese Idee zur Zeit der Kreuzzüge, in Verlauf welcher auf Anmahnung der Kirche wiederholt steuerartige Leistungen zur Ausrüstung der Kreuzfahrer aufgebracht worden sind, — Anläufe, die indessen mit den Kreuzzügen wieder verschwunden sind.

Erst im 15. Jahrhundert beginnen die Anfänge der Deutschen Reichssteuern mit den Hussitenkriegen. Es ist noch einmal die Noth der christlichen Kirche, welche die Reichsstände bewogen hat, den „gemeinen Pfennig" zu bewilligen, als eine Vermögens-, Einkommen- und Kopfsteuer, welche um 1421 zum ersten Mal aufgebracht wurde. Noch war die Idee des Kaiserthums soweit lebendig, daß dieser Nothforderung gegenüber regierende Stände und Unterthanen sich gleichmäßig zu steuerartigen Leistungen verpflichteten. Freilich trug die Art der Steuervertheilung das Gepräge rohester, primitiver Versuche. Der gemeine Pfennig wurde stets widerwillig geleistet, blieb weit hinter den Anschlägen zurück, und bei jeder Wiederholung schien dieser Widerwille zu wachsen. Die Klasse der mittelalterlichen Herren war nun einmal durch Verdinglichung der Karolingischen Aemter zu erblichen „Oberkeiten" geworden, die nicht mehr im Gericht neben den gemeinen Leuten zu Recht stehen, noch weniger aber Schulter an Schulter mit ihren Unterthanen Abgaben an einen höheren Herrn zahlen wollten. Eben deshalb fehlte dem Kaiser auch jedes geeignete Organ zur Abschätzung und Eintreibung von Einkommensteuern in der Bevölkerung des Reichs. An dem Widerstand des Reichsadels und der Reichsritterschaft scheitert nochmals auch dieser Anlauf zur Einführung einer allgemeinen persönlichen Steuerpflicht. Der gemeine Pfennig hört im 16. Jahrhundert wiederum auf.

An die Stelle tritt nunmehr die Steuererhebung nach Römermonaten als eine der ständischen Ordnung entsprechende Steuervertheilung nach „Land und Leuten". Nach derselben Analogie werden seit 1548 auch die ordentlichen Beiträge zur Erhaltung des Reichskammergerichts (die Kammerzieler) erhoben. Diese Steuererhebung richtet sich nicht unmittelbar an die Unterthanen, sondern an die ständischen Körper, deren Gesammtheit sich in Kaiser und Reich darstellt. Sie werden bewilligt von den regierenden „Ständen" und von diesen aufgebracht „nach Herkommen". Dies Herkommen verpflichtete freilich den Landesherrn zur Bestreitung zunächst aus seinen Kammergütern, Regalien und Gefällen. Da diese aber in der Mehrzahl der Gebiete schon für die Landesausgaben nicht mehr ausreichten, die Leistung für das Reich aber doch beschafft werden mußte, so ergab sich daraus folgerichtig eine Heranziehung der Unterthanen so, „daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und alten besitzlichen Herkommens zu besteuern und zu belegen hat, durch eine Steuer oder Anlage einlegen und einziehen möchte." Das in dem R.A. von 1543 § 24 in dieser Weise formulirte „ius collectandi" wurde fortan als ein in der Landeshoheit liegendes Recht zur Besteuerung der Unterthanen für alle von Reichswegen nothwendigen Ausgaben angesehen. Den Unterthanen wird dagegen nur in sehr allgemeinen Ausdrücken ein Recht der Beschwerde an Kaiser und Reich beigelegt wider ungebührliche oder unverhältnißmäßige Anforderungen, worüber dann das Reichskammergericht, bzw. die Reichsstände im Beschwerdewege zu entscheiden hatten. Die Idee der Unfreiheit verband sich aber allerdings nicht mehr mit Steuerforderungen, die unter Autorität des Reiches mit Zustimmung der Reichsstände beschlossen waren.

Die „Oberkeiten“ betrachten es fortan als ihr Recht, ihre Unterthanen nach Bedürfniß zu den Reichsauflagen heranzuziehen, — eine Anschauung, die sich dann in den Territorialstaaten fortsetzt.

Inzwischen hatten sich in den größeren Territorien die landständischen Verfassungen im 15. Jahrhundert voll entwickelt. Nirgends reichten die eigenen landesherrlichen Einkünfte mehr aus, um die Kosten des Hofhalts und der Landesverwaltung zu bestreiten. Auch die Entlastung, welche die fürstlichen Hofkammern seit dieser Zeit durch massenhafte Verleihungen der „Gerichts- und Kirchenlehne“ an einfache Rittergüter und andere Grundbesitzer seit dieser Zeit zu verschaffen suchen (aus denen sich seit dem 15. Jahrhundert der sog. Patrimonialstaat entwickelt), haben nicht genügt ein chronisches Defizit zu verhüten. Die landesherrlichen Verwaltungen kommen dadurch in Abhängigkeit von periodischen Beiträgen, welche sie von ihren Rittern, Prälaten und Städten als precaria (Beden) nachzusuchen haben. Dies ungeregelte Verhältniß freier Geldbewilligungen ist nun aber in Deutschland (im Gegensatz der Englischen Entwickelung) nicht die Grundlage allgemeiner bürgerlicher Freiheitsrechte, sondern nur die Quelle von Privilegien für die in den Landständen vertretenen „Oberkeiten“, die Handhabe zur Herabdrückung der bäuerlichen Bevölkerung und des Passivbürgerthums in den Städten geworden. In diesen landständischen Steuersystemen kehren nunmehr die ständischen Grundideen des Reiches wieder. Ritterschaft und geistliche Herren sehen von Hause aus die Landessteuern nicht als Lasten an, welche mit gleichen Schultern zu tragen seien. Sie fühlen sich vielmehr als ein Herrenstand gleichartig dem Reichsadel, besonders seit der massenhaften Verleihung der Gerichts- und Kirchenlehne. In der Steuerzahlung wie im Gericht wurde der Gedanke immer unerträglicher, die Herren neben die Unterthanen als Träger „gemeiner“ Lasten zu stellen. Wie im Reich, schoben sich auch hier massenhaft die selbständigen „Oberkeiten“ des Orts dazwischen, welche allein im Stande waren, Abgaben unter ihre Unterthanen zu vertheilen und zu erheben. Auch die territorialen Abgaben vertheilen sich demgemäß nach „Land und Leuten,“ und wie im Reich halten die Oberkeiten sich selbst von neuen Lasten frei, da sie für Heer, Gericht und Friedensbewahrung die normalen Lasten bereits zu tragen glauben. Gleichzeitig mit der S. entsteht daher die Grundidee der Steuerfreiheit der höheren Stände, welche als hergebrachtes Standesrecht auch fortdauert, wo seit den Zeiten des Westfälischen Friedens die landständischen corpora in Ruhestand versetzt wurden.

Die Steigerung der Staatsbedürfnisse durch die stehenden Heere im 18. Jahrhundert hat diese Vertheilung der S. zu immer schwereren Mißverhältnissen geführt, die mit der höchsten Steigerung des Staatsbedarfs am stärksten gerade in Preußen hervortraten. Die Nothwendigkeit eines festen Staatseinkommens führt jetzt auf dem platten Lande zu einer festen Vertheilung der direkten Geldabgaben auf die bäuerlichen Hufen. In der Vertheilung auf die „kontribuablen Hufen“ werden diese Steuern zu Spezialobjektsteuern, mit denen sich allmählich die Idee einer Grundrente verbindet. Den Stadtverwaltungen wird zur Erleichterung der S. die Aufbringung der landesherrlichen Abgaben durch „Accisen“ in weitestem Maße gestattet. Da die bevorzugten Klassen nach dem Verlust der politischen Rechte um so eifersüchtiger auf ihren Privilegien und Steuerfreiheiten bestanden, die Bedürfnisse des Staats aber sich immer weiter vervielfältigten: so blieb den aufgeklärten Regierungen kein anderer Ausweg übrig, als nach dem Merkantilsystem Accisen, Licente, Monopole immer weiter zu vervielfältigen, damit früher unerhörte Geldmassen aus den Städten herauszuziehen, daneben auch die bäuerlichen Steuerlasten durch Zuschläge zu erhöhen (soweit es die zerrissene Lage der Territorien gestattete, auch die Außenzölle zu steigern) und damit schrittweise eine Lähmung aller Erwerbsthätigkeit und eine Entwerthung des Grundbesitzes herbeizuführen, die im Beginn des 19. Jahrhunderts als Folge der überwuchernden indirekten Besteuerung die Volkswirthschaft Deutschlands charakterisirt.

Mit der Französischen Revolution ist die Unnatur der ständischen Privilegien zum gewaltsamen Bruch gelangt, nach welchem ebenso die Natur der Staatspflichten wie die Freiheit des Besitzes und Erwerbes in der Privatwirthschaft in normale Verhältnisse zurücktreten. Was den ständischen Vorurtheilen der Zeit als ein gewaltsamer Bruch menschlicher und göttlicher Ordnungen erschien, war doch der Sache nach nur Herstellung normaler Grundsätze in Staat und Gesellschaft, welche durch die reichs- und landständische Gesetzgebung zu Gunsten der mächtigen Klassen verschoben worden waren. Ließen sich die hochgesteigerten Bedürfnisse des Reiches, der Staaten und der Kommunen nicht mehr durch ein Domanium und durch Regalien bestreiten, so mußten sie bestritten werden durch verhältnißmäßige Beiträge von dem Eigenthum und Erwerb der Privatwirthschaft. Die Französische Revolution stellt demgemäß den normalen Bedarf des Staats auf eine direkte Besteuerung des Besitzes, und zwar (in Nachwirkung der physiokratischen Theorien) zunächst des Grundbesitzes. Bei der Ausführung ergab sich alsbald die Unmöglichkeit mit bloßen Grundsteuern auszureichen und daher eine Ergänzung durch Zölle vom Gesammtverbrauch der Nation, sowie durch Spezialobjekt-, Erwerbs- und Verbrauchssteuern, jedoch unter Vermeidung einer Besteuerung nach dem Gesammteinkommen, die nach der Gestaltung des Französischen Gemeindelebens unausführbar erschien. Unter allem Wechsel der Regierungsformen hat sich in Frankreich das neue Steuersystem als der konservativste Theil der Staatsverfassung erhalten.

Die Steuergrundsätze dieser neuen Gesellschaftsordnung sind von Frankreich aus schrittweise und schonend in die Deutschen Territorialstaaten übergegangen. Die Rheinbundsacte stellt mit großem Nachdruck le droit d'impôt als Theil der Souveränetätsrechte der Deutschen Fürsten in ihrer neuen Stellung an die Spitze. Jede Schranke dieses Rechtes aus der älteren ständischen Reichsverfassung war jetzt beseitigt. Nicht nur die Auflegung von Zöllen und Spezialkonsumtionssteuern, sondern auch die Auflegung allgemeiner Grund-, Vermögens- und Einkommensteuern galt jetzt unbestritten als Theil der neuen Verwaltungsordnung, die in vielen Rheinbundstaaten mit Umsicht und Energie durchgeführt wurde. Zunächst war man hauptsächlich auf Beseitigung der Befreiungen und Privilegien in den bisherigen Steuerverfassungen bedacht, während man übrigens die Staats- und Kommunalsteuern schonender behandelte als andere Theile des Verwaltungsrechts. Auch in Oesterreich wurde, trotz der Beibehaltung der ständischen Verfassungen, eine energische Ausgleichung der Grundsteuern zu Stande gebracht. Als umfassende Aufgabe sah die Preuß. Gesetzgebung seit dem Edikt vom 27. Oktober 1810 „die Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann" als ihre Aufgabe an, die dann durch eine Reihe von späteren Gesetzen, namentlich durch Gesetz vom 30. Mai 1820, insbesondere durch Einführung einer allgemeinen Klassen- und Gewerbesteuer zur Ausführung kam. Die Erweiterung der Klassensteuer zu einer gleichmäßigen Einkommensteuer ist indessen erst 1851 erfolgt, die ein volles Menschenalter verschobene Ausgleichung der Grund- und Gebäudesteuern erst 1861.

Der Grundsatz der vollen gleichen Steuerpflicht der Personen und Sachen ist demnach erst im 19. Jahrhundert zur Geltung gekommen. Eine ernste staatliche Auffassung stellt in Deutschland den Grundrechten die allgemeinen „staatsbürgerlichen Pflichten" mit gleicher Energie gegenüber, an erster Stelle die allgemeine Pflicht zum Heerdienst und zur Steuerzahlung als Hauptgrundlagen der heutigen Repräsentativverfassung.

Hand in Hand mit dieser Auffassung geht die fortschreitende Einsicht, daß auch das Gemeindesteuersystem sich nicht mehr aus den Theilnahmrechten an der Korporation oder aus einer nützlichen Verwendung für die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, genügend ableiten läßt, daß vielmehr die Armenpflege, die Schul-, Wege- und andere Lasten der Kommunen allgemein staatliche Verpflichtungen darstellen, die nur aus Gründen des Verwaltungsorganismus dezentralisirt sind. Es ergiebt

sich daraus folgerichtig die Nothwendigkeit allgemein gesetzlicher Regelungen auch der Kommunalsteuerpflichten in Harmonie mit dem Staatssteuersystem, zu welchem sie nun in einem Verhältniß relativer Ergänzung stehen, ebenso wie die den Kommunen auferlegten öffentlichen Lasten zu den allgemeinen Pflichten des Staats.

Bei so gewaltigen, in das volkswirthschaftliche Leben tief eingreifenden Reformen treten erfahrungsmäßig allerdings auch einseitige Strömungen ein. Die schwer errungene Anerkennung einer allgemeinen S. hat zeitweise eine einseitige Vorliebe für die Einkommensteuern herbeigeführt, während die vielseitigen massenhaften Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden einer gegenseitigen Ergänzung der Zölle mit den inländischen Subjekt- und Objektbesteuerungen nicht entbehren können. Das an dieser Stelle zu suchende Gleichgewicht beruht indessen unabänderlich auf der Anerkennung der S. als „allgemeiner Bürgerpflicht". Vgl. oben den Art. Besteuerung.

Lit. des Steuerrechts insbesondere: G. H. von Justi, System d. Finanzwesens, 1766. — K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft (neu bearbeitet durch Ad. Wagner). — L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. — Gneist, Die Preußische Steuerreform, 1881.

Gneist.

Steuervergehen bzw. Uebertretungen, s. d. Art. Zollvergehen und Defraudation.

Steuerverwaltung. Die S. ist ein Theil der Finanzverwaltung und hat die Aufgabe, die aus den sog. direkten und indirekten Steuern und Abgaben fließenden Staatsabgaben zu veranlagen, zu erheben und zu verwalten. Je nachdem die S. direkt auf die Steuerquellen losgeht und sie selbst ermittelt, indem sie sämmtliches Vermögen und Einkommen, sämmtliche Vermögenshauptbestandtheile und Hauptarten des Einkommens nach ihrem Bestande bei allen Steuersubjekten in der laufenden Steuerperiode aufsucht, bemißt und belastet, oder je nachdem sie andererseits den Vermögens- oder Einkommensstand der Steuersubjekte gar nicht ermittelt, sondern die Steuerquelle nur mittelbar (indirekt) in der lebendigen Bewegung des Entstehens und der Verwendung einzelner Theile des Vermögens und Einkommens, nicht bei dem Steuerträger selbst, sondern bei einem dritten formellen Steuersubjekte, bei dem Rechtsvorgänger oder Rechtsnachfolger des Steuerträgers erfaßt, hat die Steuerverwaltung mit der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der direkten oder indirekten Steuern zu thun.

Zu der ersten Gattung sind zu rechnen die Grund-, Häuser-, Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbesteuer, welche mit Ausnahme der Kapitalrentensteuer in allen Staaten Deutschlands und Oesterreichs existiren. Als indirekte Steuern sind anzusehen die sog. Verbrauchssteuern für Getränke (Bier-, Branntwein-, Weinsteuer), oder für Nahrungs- und Genußmittel (Zucker-, Tabak-, Salz-, Mehl- und Schlachtsteuer) oder die Gebühren, Taxen und Stempel, welche für Rechtsgeschäfte aller Art, Prozeßsachen, Besitzveränderungen von Liegenschaften, für Erbschaften, für Börsengeschäfte und Spielkarten erhoben werden.

Je nachdem die Verwaltung und Erhebung von direkten oder indirekten Steuern in Frage steht, ist der Verwaltungsorganismus, sind die Organe der Verwaltung in Deutschland verschieden.

Die direkten Steuern werden unter der Oberaufsicht der Bezirksregierungen in den einzelnen Staaten durch besondere Organe, wie z. B. in Preußen durch die Steuerkassen, in Bayern durch die Rentämter veranlagt und erhoben, ebenso zum Theil diejenigen indirekten Steuern, welche nicht zu den Verbrauchssteuern gehören.

Ein großer Theil der indirekten Abgaben und die Verbrauchssteuern werden durch die Hauptsteuer- oder Hauptzollämter und die denselben untergeordneten Steuer- und Untersteuerämter, sowie im Grenzbezirke durch die Nebenzollämter verwaltet und erhoben. Als vorgesetzte Behörden dieser Aemter fungiren in Preußen die Provinzialsteuerdirektionen, in den übrigen Staaten die Generaldirektionen für

Zölle und indirekte Steuern als die Zoll- und Steuerdirektionen, welche dem Finanzministerium, ebenso, wie die Regierungen als die Organe für die Erhebung der direkten Steuern, unmittelbar untergeordnet sind (s. das Nähere im Artikel Zollverwaltung). In Preußen werden die Stempel durch die Organe der indirekten Steuerverwaltung verwaltet resp. verkauft, von den Stempelfiskalen der Provinzialsteuerdirektionen aber kontrolirt und bei den betreffenden Behörden geprüft. Die Erbschaftssteuern werden von besonderen Erbschaftssteuerämtern unter der Leitung von Stempelfiskalen festgesetzt und von den Hauptsteuerämtern erhoben und vermehrt.

In Bayern werden Stempel, Taxen, Erbschaftssteuer und Gebühren von den Rentämtern verkauft, bzw. erhoben und verrechnet. Die Wechselstempel werden in ganz Deutschland durch die Postbehörden verkauft.

Das gesetzliche Recht der Steuerverwaltung zur exekutorischen Eintreibung der Steuern, zur Untersuchung und Entscheidung der Untersuchungen wegen Uebertretungen gegen die Steuergesetze ist durch die §§ 5 und 6 des EG. zur StrafPO. für das Deutsche Reich vom 1. Febr. 1877 garantirt. Die richterliche Entscheidung kann außerdem vom Angeschuldigten unter gewissen Voraussetzungen angerufen werden. Das Verfahren ist durch §§ 459—469 der StrafPO. näher geregelt.

Bezüglich der Frage, ob und in welcher Höhe eine Steuer zu entrichten sei, entscheiden die Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze. Diese Frage wird aber in der Regel von der Verwaltung entschieden, wie es in den Gesetzen besonders bestimmt ist. Bei den direkten Steuern entscheiden öfters besonders hierzu bestimmte Kommissionen. Der Rechtsweg ist in der Regel bei Feststellung der Steuern ausgeschlossen.

Schriften: Gaupp, Die Preuß. Stempelgesetzgebung. Kommentar für den praktischen Gebrauch, Berlin u. Leipzig 1881. — Klette, Literatur über das Finanzwesen des Deutschen Reiches, Berlin 1876, enthält eine genaue Uebersicht aller einschlägigen Schriften und genaue Angabe aller Quellen. — Frhr. v. Stengel, Das Gebührenwesen des Deutschen Reiches und Königr. Bayern, Nördlingen 1880.

v. Aufseß.

Steuerverweigerung. Die S. — eine der bestrittensten Fragen des konstitutionellen Staatsrechts nächst der Ministerverantwortlichkeit — setzt eine Kette von Vorfragen voraus, auf deren Verschiedenheit aller Streit beruht.

Es gab eine Zeit, in welcher die Germanische Volksanschauung sich alle Besteuerung nur als ein Verhältniß von Herren und Knechten, nicht als ein Recht der Obrigkeit gegen den freien Mann zu denken vermochte. Auch nach den Eroberungen hielt der Germane den Gedanken der freiwilligen Gabe (donum) an seine Häuptlinge fest. Auch die Karolingischen Verfassungen, welche sonst die Grundlage aller staatsrechtlichen Verhältnisse der Europäischen Kulturwelt geworden sind, enthalten noch kein Steuersystem (vgl. d. Art. Steuerpflicht).

Erst im 15. Jahrhundert entstehen in der Noth der Hussitenkriege die ersten Reichssteuern und ungefähr gleichzeitig damit entwickelt sich ein System der Landessteuern, welche unter zahlreichen Varianten folgende gemeinsame Grundzüge darbieten:

1) Diese Bewilligungen gelten als außerordentliche, vorübergehende Aushülfen (Subsidien), welche womöglich nicht wiederkehren sollen; sie sind daher Gegenstand völlig freier Bewilligung oder Verweigerung. Nur die Beiträge zum Reichskammergericht werden von den Reichsständen als dauernde Steuern bewilligt; in vielen Territorien entstehen durch Vertrag oder Herkommen „nothwendige Steuern", und nach dem dreißigjährigen Krieg kommt der Grundsatz zur Geltung, daß im Fall die Landstände die für die laufende Landesverwaltung nothwendigen Beihülfen verweigern, ihr Konsens durch das Reichskammergericht „supplirt" werden könne.

2) Da die besitzenden Klassen in der sog. Feudalperiode die ordentlichen Lasten des Heerbanns, des Gerichts und der Friedensbewahrung als dauernde Lasten des Grundbesitzes übernommen haben und durch „Verdinglichung" der Karolingischen

Aemter zu „permanenten" Obrigkeiten geworden sind, so erscheint es als ein natürlicher Rechtsanspruch, daß zu den neuen außerordentlichen Subsidien die „Unterthanen" beitragen sollen.

3) Obgleich die alte Weise der Stellung des Heeres, der Verwaltung des Gerichtes und der Friedensbewahrung immer unzureichender und unpraktischer wird, die neuere Weise der Aufbringung der bewaffneten Macht, der Gerichts- und Polizeiverwaltung immer erhöhte, bald vervielfältigte Geldleistungen bedingt, bleiben die ständischen Vorstellungen dabei stehen, daß die regierenden Klassen ihre normalen Staatslasten bereits tragen, die neuen außerordentlichen Beihülfen also von den Unterthanen aufzubringen seien.

Die Steuerbewilligungen des Adels, der Prälaten und der Stadtobrigkeit führen daher in Deutschland zu einer Häufung der Staatslasten auf die nichtvertretenen Stände, in erster Linie auf das Bauernthum, in zweiter auf die schwach vertretenen Städte. Die landesherrlichen Regierungen werden dadurch zu einem System indirekter Steuern gedrängt, für welche schon das 18. Jahrhundert eine zusammenhängende Steuergesetzgebung entwickelt. Für die direkten Steuern gelangte erst das 19. Jahrhundert zu einer ausgleichenden Regelung, welche das Bewußtsein gleicher Pflichten, gleicher Rechte und Interessen zurückführt, und damit ein Repräsentativsystem in verjüngter Gestalt auf dem Boden der Rechtsgleichheit erzeugt (vgl. d. Art. Steuerpflicht). Gleichzeitig kehrt der Anspruch der Gesellschaft auf die Mitbeschließung der Gesetze und die „unverjährbaren" Freiheitsrechte für Person und Vermögen zurück.

Diese Neubildung konnte ihr Vorbild nicht in der altständischen Gesellschaft und ihren Sonderrechten finden. Sie fand in Europa nur ein entwickeltes Vorbild in England, wo die Normannische Eroberung zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten geführt und aus der gleichen Steuerlast das gleiche Steuerinteresse, aus dem Steuerinteresse die Parlamentsverfassung des 14. Jahrhunderts gebildet hatte. In der Sturm- und Drangperiode der Französischen Revolution ergriff die Gesellschaft aus diesem Staatswesen den ihr leicht verständlichen Gedanken,

> daß alle Einnahmen und alle Ausgaben des Staates von Jahr zu Jahr von einer gewählten Volksvertretung frei zu bewilligen oder zu versagen seien.

Es ist einleuchtend, daß durch dies Recht die Volksvertretung in ihrer augenblicklichen Gestalt unmittelbar Herrin der Staatsgewalt wird, welche heute in jedem Organ und jeder Bewegung auf Geldmittel angewiesen ist. Es ist dies in dem Maße einleuchtend, daß eine der eigenen Staatsthätigkeit entfremdete Gesellschaft naturgemäß diesen Gedanken zuerst in sich aufnimmt. Der theoretisirende Politiker sah alle übrigen Elemente der Parlamentsverfassung daneben als sekundär an. Auch in Deutschland galt länger als ein Menschenalter jener Satz als das Grundprinzip der konstitutionellen Verfassung, als die notorische Essenz der „konstitutionellen" Regierung. Das Unrichtige in jenem angeblichen Prinzip ist seine behauptete Allgemeinheit. Ein Bewilligungsrecht für alle Einnahmen und Ausgaben des Staats hat in jener Parlamentsverfassung (ebenso wie in der Deutschen Reichs- und Landesverfassung) niemals bestanden, sondern nur ein Recht der Bewilligung neuer Einnahmen und der Zustimmung zu neuen Ausgaben, welches auch noch heute nur den beweglichen Theil des Staatshaushaltes umfaßt.

Die im 14. Jahrhundert entwickelte Steuerbewilligung der Parlamente bezog sich nur auf die „extraordinary revenue". Die laufenden Ausgaben der Staatsregierung waren noch gedeckt durch eine erbliche Revenue der Krone, ergänzt durch gewisse, dem König auf Lebenszeit bewilligte Zölle. Die „Subsidien" des Parlaments dienten nur zur Deckung von Kriegskosten und außerordentlichen Bedürfnissen, welche nur selten von Jahr zu Jahr, in ruhiger Zeit erst nach langen Zwischenräumen, auftraten. Es gab noch keine Parlamentskontrole der Ausgaben, noch kein

parlamentarisches Budget. Die Verwendung der Staatsgelder blieb auch nach dem Bürgerkrieg lediglich Sache der Staatsverwaltung. Erst die Mißbräuche dieser Verwaltung führen gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu den sog. „Appropriationsklauseln", durch welche das Parlament die Verwendung der von ihm bewilligten Gelder zu beschränken und zu kontroliren beginnt. Es entwickelt sich daraus eine zusammenhängende Berathung zwischen der Staatsregierung und dem Parlament, zuerst über die Staatsausgaben, dann über die Deckungsmittel, welche sich im 18. Jahrhundert zu dem Begriff des „Budget" gestaltet. Auch dies neuere Budgetrecht nimmt 1) für die Staatsausgaben seinen Ausgang nur von den neuen Ausgaben. Freilich traten die neuen Ausgaben sofort massenhaft ein, da man die Kosten des Heeres und der Marine nach Vertreibung der Stuarts dem erblichen Kroneinkommen abnahm und auf die vom Parlament bewilligten Subsidien übertrug. Die Staatsbedürfnisse wuchsen dann fortschreitend in dem Maße, daß das Ausgabebewilligungsrecht in der That die Hauptmasse der Ausgaben umfaßte. Aus Gründen des Staatskredits und der Rechtsordnung entschloß sich indessen das Parlament doch wieder, bedeutende neue Ausgaben — die Zinsen der Staatsschuld, die Richtergehalte, gewisse Dotationen und Pensionen — auf den Staatsschatz (konsolidirten Fond) anzuweisen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts beschränkt sich danach die Ausgabebewilligung auf etwas mehr als die Hälfte der Staatsausgaben. Das Parlament nimmt dabei den Grundsatz an, die Initiative für jede neue Ausgabe ausschließlich der Staatsregierung zu überlassen. Länger als ein Jahrhundert erfolgte die Bewilligung auch unter nur wenigen allgemeinen Rubriken, welche der Verwaltung den breitesten Spielraum zu Uebertragungen ließen. Erst unter der gegenwärtigen Regierung hat eine Spezialisirung des Ausgabeetats in beinahe 200 votes (Titel) begonnen, welche aber hauptsächlich die außerordentlichen Ausgaben betrifft, während die laufenden Hauptbedürfnisse der Militär- und Civilverwaltung noch immer in wenigen großen Posten zusammengefaßt werden. Die Machtstellung des Parlaments war durch so viele andere Kompetenzen gesichert, daß sie von dieser Seite aus nicht gesucht wurde. In der langen Reihe der Budgetverhandlungen ist eine hergebrachte Verwaltungsausgabe oder das Gehalt eines permanenten Amts noch niemals versagt worden. — 2) Von der Seite der Einnahmen aus bezieht sich das Budgetrecht nur auf die neu bewilligten Einnahmen. Auch im Laufe der Englischen Revolutionen ist niemals der Antrag erhoben worden, eine „dauernde Einnahme der Krone" zum Gegenstand einer Jahresbewilligung zu machen. Das wachsende Staatsbedürfniß führte freilich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, nicht selten von Jahr zu Jahr, zu der Nothwendigkeit neuer Bewilligungen, und machte damit einen großen Theil der Staatseinnahmen zum Gegenstand freier Bewilligung oder Versagung. Aus Gründen der Rechtsordnung und der Staatswirthschaft entschloß sich aber das Parlament nunmehr, die dazu geeigneten Einnahmen durch dauernde Gesetze zu fixiren, so daß bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts alle älteren Steuern in den Gang der Gesetzgebung gebracht, ihre Erträge auf den Staatsschatz angewiesen und damit von der Parlamentsbewilligung unabhängig gestellt sind. Erst durch Neubewilligung entstand in immer verjüngter Gestalt wieder ein beweglicher Theil des Staatseinkommens, welchen das Parlament frei bewilligt oder versagt. Er beschränkt sich jetzt auf die (ergänzende) Einkommensteuer und auf einige Artikel des Zolltarifs, in manchen Jahren nur auf einen einzigen Artikel des letzteren, im Ganzen etwa $^1/_7$ oder $^1/_8$ der Staatseinnahmen.

Wenn bei dieser neueren Behandlung der Staatsausgaben und Einnahmen von dem Recht einer „allgemeinen S." gesprochen wurde, so beruht dies auf einer Verwechselung der mittelalterlichen Bewilligung außerordentlicher Subsidien mit dem davon verschiedenen Verhältniß einer Verständigung über die Staatsausgaben, die ein völlig neues Verhältniß darstellt. Die Erfüllung der verfassungs- und gesetzmäßigen Pflichten des Staates, die Aufrechterhaltung und Fort-

führung seiner gesetzlichen Institutionen ist die oberste Pflicht der Diener der Krone. Die Vertheilung und Verwendung der Staatsgelder dafür ist Mittel zum Zweck, Sache der Ausführung, d. h. der Verwaltung, die in England altherkömmlich durch königliche Ordres an das Schatzamt geregelt wurde (wie noch heute). Zur übersichtlichen Ordnung dieser Geldverwendungen pflegte seit den Zeiten der Tudors der Schatzkanzler häufig ein Etatsentwurf vorzulegen, der vom König durch eine Generalordre genehmigt wurde. Im 18. Jahrhundert erst wird es üblich, daß die Minister vor Erlaß dieser Generalordre sich mit dem Parlament verständigen und dessen Zustimmung einholen. Eine Zeit lang herrscht dabei noch eine wechselnde Praxis, so daß in einzelnen Jahren jene Verständigung unterbleibt. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist aus der gewöhnlichen Praxis eine feste Regel geworden. Unverändert dagegen ist das rechtliche Verhältniß geblieben, einer Ausführungsnorm für die Ministerverwaltung. Wie im Fall des Widerspruches die Verordnung dem Gesetz, die Ausführungsnorm dem organischen Gesetz nachsteht, so gilt dies auch im Fall des Widerspruchs zwischen dem Geldbeschluß und dem Gesetz. Hätte das Parlament je einmal Richtergehalte, Zinsen der Staatsschulden, Gehalte der Gesandten und andere gesetzlich feststehende Ausgaben verweigert: so würde eine Ministeranklage nicht wegen der Leistung, sondern wegen der Unterlassung solcher Ausgaben zu erheben gewesen sein! Die Autoritäten des Englischen Staatsrechts, namentlich Hatsell's Precedents erörtern daher diese Frage überhaupt nicht direkt, weil ihre Entscheidung sich aus den Grundsätzen von Gesetz und Ausführungsnorm selbstverständlich ergiebt. Die Verweigerung des gesammten Jahresbudgets würde deshalb rechtlich ein actus inanis sein, den ein Englisches Parlament niemals versucht oder auch nur ernstlich angedroht hat.

Es ist erklärlich, wie diese Maximen einer konsolidirten Staats- und Gesellschaftsordnung in der Französischen Sturm- und Drangperiode nicht unbefangen gewürdigt werden konnten. Auch bei dem Dynastiewechsel von 1814 und 1830 behielt sich die Gesellschaft eine Neubewilligung aller Staatseinnahmen an die neueingesetzte Regierung vor. Denselben Verlauf nahm das Budgetrecht bei Einsetzung der neuen Dynastie in Belgien. Ebenso wußte diese Richtung nicht leicht ein Maß zu finden in der Spezialisirung der Ausgabetitel; jedes Mehr darin galt als eine noch korrektere „konstitutionelle Maxime". Die Versagung der Geldbewilligung für gesetzlich bestehende Einrichtungen ist jedoch auch in Frankreich kaum jemals vorgekommen. (Vgl. die Nachweisungen in Gneist, Gesetz und Budget.)

Auch Deutschland wird sich von jener angeblich konstitutionellen Tradition losmachen, je mehr unsere parlamentarischen Versammlungen nach praktischer Erfahrung ihre Bedeutung unbefangener würdigen. Es war entschuldbar, wenn die herrschende Meinung in den Stimmungen von 1848 es als einen selbstverständlichen Anspruch der „gemäßigt konstitutionellen" Partei ansah, daß die Krone die althergebrachten Einkünfte der Domänen, Forsten und Regalien, sämmtliche Erträge der gesetzmäßigen indirekten und direkten Steuern sich fortan von Jahr zu Jahr „bewilligen" lassen müsse. In Preußen vermochte die octroyirte Verfassung vom Dezember 1848 dagegen nur die Reservation durchzusetzen, daß (bis zum Erlaß einer revidirten Verfassung) die bestehenden Steuern forterhoben werden. Bei Revision der Verfassung änderte sich der Sinn dieses Vorbehalts durch veränderte Stellung dahin, daß das gesetzliche Steuerrecht bis zur Aenderung durch Gesetze fortdauern soll. Das Rechtsbewußtsein der Nation wird sich in dem neuen Deutschen Staat wol klarer darüber werden, daß die Deutsche Verfassung nicht auf dem Boden der gesellschaftlichen Revolution und des Dynastiewechsels steht, um dem Staat die Zumuthung einer jährlichen Bewilligung seiner gesetzmäßigen Einnahmen zu machen, — ein Anspruch, welchen die Engländer auch nach zwei Revolutionen nicht erhoben haben. Die in kurzen Zwischenräumen unabänderlich wiederkehrende Noth-

wendigkeit neuer Steuerregulirungen und Anleihen sichert auch von dieser Seite aus den Volksvertretungen ihre rechtmäßige Machtstellung, ohne durch ein sogenanntes „Budgetrecht" die gesetzliche Ordnung des Rechtsstaats fortwährend in Frage zu stellen.

Für die Seite der Ausgaben freilich besteht das Bewilligungsrecht in den meisten Deutschen Verfassungen nach dem Buchstaben ziemlich unbeschränkt. Die Mäßigung der Kammern bei Streichung herkömmlicher Posten ist aber um so mehr motivirt, als die konstitutionelle Verfassung einen geordneten Staatshaushalt in Deutschland nicht erst geschaffen, sondern vorgefunden hat, als Schöpfung der Monarchie. Auch in dem heftigsten Verfassungskonflikt haben sich die Preußischen Kammern darauf beschränkt, neue Ausgaben für gesetzlich nicht fundirte neue Einrichtungen zu streichen. Eine Verweigerung gesetzlich nothwendiger, oder für die Aufrechthaltung der bestehenden Staatseinrichtungen thatsächlich nothwendiger Ausgaben wäre dagegen ein Mißbrauch der Gewalten, der nur dieselben Folgen haben kann, wie der Mißbrauch der monarchischen Gewalt. Eine „Verweigerung des gesammten Budgets" läßt sich in ihrem Sinn oder Nichtsinn nur vergleichen dem Versuch einer „Arbeitseinstellung" der gesammten Staatsregierung.

Das Resultat dieser Gesichtspunkte ist eine unbedingt freie Bewilligung oder Versagung der neuen Einnahmen und der neuen Ausgaben des Staats, — dagegen eine rechtliche Unwirksamkeit einer Versagung von gesetzlich oder zur Aufrechterhaltung bestehender Staatseinrichtungen nothwendigen Ausgaben. Das dazwischenliegende Gebiet fällt dem Gesichtspunkt politischer Erwägung und Vereinbarung zu. Die Ueberschätzung der Steuerbewilligung als Mittel der Erkämpfung politischer Freiheitsrechte beruht auf der Auffassung des Staats als eines Mechanismus, während die politische Freiheit auf einer dauernden Arbeit der Selbstverwaltung und der Gesetzgebung beruht. Die bequeme Weise einer „konstitutionellen" Regierung, welche von Jahr zu Jahr von der zweiten Kammer eine Vollmacht zu ihrer Forterxistenz zu erbitten hätte, macht die Minister nicht zum Mittelpunkt einer stetigen organischen Gesetzgebung und einer Regierung nach Gesetzen, sondern macht sie zu Dienern der beherrschenden Gesellschaft mit den ungemessenen Gewalten einer centralisirten Administration. Alle Verfassungen mit einem solchen Artikel tragen daher den Keim der Auflösung in sich.

Lit.: Eine Uebersicht über die bestehenden Budget-Verhältnisse der Großstaaten giebt v. Czoernig, Budgets von Großbritannien, Frankreich, Preußen, Oesterreich, Wien 1862. — Monographien über die obige Frage: Gneist, Budget und Gesetz, Berl. 1867. — Laband, Das Budgetrecht, Berlin 1871. — Gneist, Gesetz und Budget, 1879. Gneist.

Stichcoupon, s. Talon.

Stiftmäßig. In der Zeit des alten Deutschen Reiches dienten die Kanonikate der reichsfreien Hochstifter thatsächlich zur Versorgung der jüngeren Söhne des Adels Deutscher Nation. Insbesondere waren die Rheinischen und Fränkischen Domstifter vorzugsweise mit Mitgliedern reichsritterschaftlicher Familien besetzt. Bei eintretenden Vakanzen pflegten die Kapitel nur Standesgenossen der Majorität zu kooptiren. Schließlich bildete sich in dieser Beziehung ein bestimmtes Herkommen aus, welches die Stifter nicht selten mit Erfolg geltend machten, um das Einschieben päpstlicher Kreaturen ausländischer Herkunft zu verhindern. Einige Hochstifter haben für das ausschließliche Recht des alten Adels sogar päpstliche Privilegien zu erwerben gewußt. Die Zahl der adeligen Ahnen, welche der Aufzunehmende nachweisen mußte, schwankte in den einzelnen Stiftern von vier bis zweiunddreißig. Nicht selten verlangte man sechzehn Ahnen. Das Erforderniß der Ahnenprobe ist, soweit es früher an den Deutschen Hochstiftern und einzelnen Kollegiatstiftern gegolten hat, beseitigt worden, für Preußen durch päpstliche Bulle vom 16. Juni 1821, für Bayern durch Art. 10 des Bayrischen Konkordats.

Nichtsdestoweniger hat die S.keit oder Stiftsfähigkeit nicht alle und jede praktische Bedeutung verloren. In Erbeinigungen und Fideikommißstatuten, welche der-

zeit noch in Kraft sind, wurde nämlich nicht selten das Erforderniß einer ebenbürtigen Ehe durch die Zugehörigkeit zu einer stiftmäßigen Familie bestimmt und die Abstammung aus solcher Ehe zur Bedingung der Nachfolge in das Fideikommiß oder Stammgut gemacht. Beispiele bei v. Kamptz, Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung XXXXVII. S. 221, 281, 237. Soweit die S.keit noch in Frage kommt, ist für dieselbe der Nachweis alten Adels (mindestens 4 Ahnen) oder die Abstammung aus einem stiftmäßigen städtischen Patriziergeschlecht erforderlich. Der Unterschied, von reichsfreiem und landsässigem Adel kommt bei der Ahnenprobe nicht in Betracht. Cramer, pag. 246 ss.: nec minor umquam fuit nobilium mediatorum quam immediatorum existimatio in ludis equestribus, ordinibus militaribus et collegiis canonicorum cathedralibus, quae aeque ac alii nobilitatis avitae honores landsassiis equitibus hodie etiam patent. Allerdings suchten die Kapitel einzelner Stifter die Stiftsfähigkeit möglichst einzuschränken, indem sie reichsritterschaftlichen Adel oder gar die Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft eines bestimmten Ritterkreises verlangten. Allein diese beabsichtigten Beschränkungen sind nicht Rechtens geworden. Nachdem schon Art. V, § 17 des Westfälischen Friedens bestimmt hatte, es solle dafür gesorgt werden, daß Adelige, Patrizier, Graduirte und andere taugliche Personen, ubi id fundationibus non adversatur, nicht ausgeschlossen werden, erging am 25. Juni 1737 eine Entscheidung des Reichshofrathes gegen das Kapitel des Erzstiftes Mainz, welches sich geweigert hatte mehrere Adelige aufzunehmen, weil sie ihre Abstammung vom reichsunmittelbaren Adel in Schwaben, Franken und am Rhein nicht nachweisen konnten. Dieses Erkenntniß spricht aus, daß das behauptete Herkommen unerweislich und jedenfalls ungegründet sei. „Seine Kaiserl. Majestät könne auch nicht zugeben, daß durch dergleichen vermeintliche Observantien oder Statuten der obschon mediate, doch uralte und rittermäßige Deutsche Adel wegen der etwa ermangelnden Reichsimmediatät von ein und anderen Erz- und Stiftern gänzlich ausgeschlossen und allerhand Verbitterungen im Röm. Teutschen Reiche angerichtet würden" (Kerner, III. p. 196 ff.). Demgemäß kann der Nachweis reichsritterlicher Ahnen nicht als Voraussetzung stiftmäßiger Herkunft gelten, soweit dieser Begriff in Fragen des Ehe- und Erbrechts adeliger Familien heute noch praktische Bedeutung hat. Mit dem Erforderniß der stiftmäßigen Ehe ist übrigens das Erforderniß der blos standesmäßigen Ehe nicht zu verwechseln.

Lit.: Cramer, De iuribus et praerogativis nobilitatis avitae, 1739. — J. G. Kerner, Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, 1789. — Pfeiffer, Versuch eines ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels, 1787. — J. J. Moser, Teutsches Reichsstaatsrecht, XIX. § 131. — Telgmann, Von der Ahnenzahl. — Runde, Grundsätze des gem. Deutschen Privatrechts, § 402. — Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privatrecht, § 65. Heinrich Brunner.

Stiftungen, milde (pia corpora, piae causae), d. h. Vermögensmassen, welche zu einem frommen oder wohlthätigen (ursprünglich mit den Aufgaben der Kirche im Zusammenhange stehenden) Zweck bestimmt sind. Sowol nach Röm., wie nach Kan. Recht konnten dergleichen S. unabhängig von der Kirche nicht zu Stande kommen. Wurde das betreffende Vermögen nicht gerade einem bestimmten Gotteshause oder Kloster zu Eigenthum unter Auferlegung des betreffenden Modus überwiesen, sondern selbständig dem vorgeschriebenen Zweck unter Errichtung einer besonderen Anstalt, z. B. eines Kranken-, Armen- ꝛc. Hauses gewidmet, so hatte doch der Bischof entweder die Administration oder, wenn der Stifter andere Verwalter ernannt hatte, unter allen Umständen die Aufsicht über die Geschäftsführung der letzteren. Wegen dieses Zusammenhanges mit der Kirche galten die den S. gehörigen einzelnen Vermögensstücke als Kirchengut und genossen auch die Privilegien des letzteren. Seit dem 16. Jahrh. und namentlich, seitdem der Staat die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben auf sich genommen hat, welche früher allein von der

Kirche in das Auge gefaßt wurden, hat sich auch jener Zusammenhang der sog. frommen S. mit der Kirche gelöst, und seitdem hat der Rechtssatz Anerkennung gefunden, daß es Jedem freisteht, S. zu religiösen und Wohlthätigkeitszwecken zu errichten, auch ohne daß irgend welche Betheiligung der Kirche bei der Verwaltung oder sonst nöthig wäre. Die moderne Stiftung bedarf also keiner von der Kirche abgeleiteten Persönlichkeit mehr, um rechtlich zu existiren. Da aber ganz dasselbe für andere S., welche nicht zu den corpora pia im Römischen und Kanonischen Sinne gerechnet werden können, z. B. Kunstinstitute, nach modernem Recht gilt, so liegt heutzutage kein Bedürfniß vor, die sog. milden S. als eine eigene, besonderen rechtlichen Normen unterworfene Klasse zu behandeln. Die allgemeine Rechtstheorie der S. überhaupt ist ebenfalls auf sie anwendbar. Für sie besteht also auch die heute noch nicht zum Austrag gebrachte Streitfrage, ob die S., sofern nicht ihre Zwecke durch Eigenthumsübertragung mit einem Modus an andere Personen erfüllt werden sollen, als juristische Personen oder die für Stiftungszwecke ausgesetzten Vermögensmassen als sog. Zweckvermögen aufzufassen sind. Ueber die Entstehung der sog. milden S., die Verwaltung und den Untergang derselben müssen ebenfalls die allgemeinen Regeln zur Anwendung kommen. Dagegen kann der Grundsatz, daß ihr Vermögen die Privilegien des Kirchengutes genießt, nicht mehr als gemeinrechtlich geltend angesehen werden, weil die bezüglichen Vorschriften sich nicht auf die modernen, von der Kirche unabhängigen S. beziehen. Diesen Standpunkt nimmt in allen Beziehungen das Sächs. BGB. ein (s. §§ 52, 150 ff., 260 ff.), während das Preuß. Allg. LR., welches überhaupt die juristischen Personen nirgends im Zusammenhang behandelt, wenigstens den „vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und Versorgungsanstalten“ hinsichtlich ihres Vermögens die Rechte der Kirchengüter beilegt (Th. II. Tit. 19 §§ 41, 43), und auch nach dem Oesterr. BGB., das die Regeln über die S. in „die politischen Verordnungen“ verwiesen hat (§ 646), wohl dem Stiftungsvermögen die Privilegien der §§ 1472, 1485 (betreffend die Verjährung) beizulegen sind.

Quellen: l.l. 35, 42, 46 C. de episc. et cleric. 1, 3; Nov. CXXXI. c. 10, 11; c. 3 X. de relig. dom. III. 36; Clem. 2 h. t. III. 11; conc. Trid. Sess. XXII. c. 8 ss. de reform.

Lit.: Brendel, Das Recht u. die Verwaltung der milden Stiftungen, Leipz. 1814. — Pfeifer, Die Lehre von den juristischen Personen nach Gemeinem und Württemb. Recht, Tüb. 1847. — Roth, Ueber Stiftungen, in v. Gerber's u. Ihering's Jahrb. f. Dogmatik des heutigen Privatrechts, I. 189 ff. — Brinz, Lehrb. der Pandekten, 2. Abth. S. 979 ff. — H. Böhlau, Rechtssubjekt und Personenrolle, Weimar 1871. — E. Zitelmann, Begriff und Wesen der sog. jurist. Personen, Leipz. 1873. — Bolze, Der Begriff der juristischen Person, Stuttg. 1879, S. 185. P. Hinschius.

Stöckhardt, Heinrich Robert, ♉ 11. VIII. 1802 zu Glauchau, lehrte als Dozent 1824—1828 in Leipzig, wo er neben der jur. auch die philos. Doktorwürde erwarb, dann Sachwalter in Bautzen, 1831 als ord. Prof. d. Röm. Recht und K. Russ. Hofrath an das K. Pädag. Hauptinstitut in St. Petersburg berufen, 1835 auch an der K. Rechtsschule angestellt, † 10. X. 1848.

Schriften: Die Wissenschaft des Rechtes oder das Naturrecht, Leipz. 1825. — Tafeln der Geschichte des Römischen Rechts, Leipz. 1828. — Tab. illustr. doctr. de cognat. et adfinit. inserviens, Leipz. 1830. — De juris Justinianei in generis humani cultum insigni merito oratio, St. Petersb. 1834. — Allgem. juristische Fundamentallehre, 1838. — Jurist. Propädeutik 1838, 2. Aufl. 1843. — De recta jurisc. eruditione prax. justit. fonte oratio, 1840. — De fructibus iis quos, qui jcti. non sunt, e jprud. percipere possunt, 1845. — Hauboldi memoria, 1847. — Themis von Elvers, II. (1830) 265—292. — Krit. Jahrb. von Richter und Schneider, 1840 S. 75 ff., 659 ff., 951 ff.; 1841 S. 328 ff., 412 ff.; 1842 S. 91 ff.; 1843 S. 574 ff., 673 ff.; 1845 S. 572 ff., 859 ff.; 1846 S. 1115 ff.; 1847 S. 762 ff.; 1848 S. 372 ff.

Lit.: Richter und Schneider's Krit. Jahrb. XXIV. 956—958.

Teichmann.

Stolgebühren (jura stolae) (Th. I. S. 656), d. h. bestimmte Gebühren, welche sowol in der katholischen wie in der protestantischen Kirche seitens der gewisse Amtshandlungen vom Geistlichen beanspruchenden Personen für die Verrichtung derselben zu zahlen sind. Der Ausdruck ist hergenommen von einem Theil der priesterlichen Kleidung des katholischen Geistlichen, der sog. stola, d. h. einer schmalen, mit Kreuzen geschmückten Binde, welche um die Schulter gelegt wird, und deren Enden vorne bald herabhängen, bald übereinander gekreuzt werden. Die Amtshandlungen, für welche dergleichen, näher durch die partikulären Stolordnungen bestimmte Gebühren entrichtet werden, sind vor Allem Aufgebot, Trauung, Taufe und Begräbniß. Das Recht auf die S. steht für die Regel dem Pfarrer (s. diesen Art.) zu, und da auch oft die Angehörigen anderer Konfessionen, namentlich die sog. Dissidenten, dem Pfarrzwang unterworfen sind (s. Th. I. S. 690), so kann auch ein Anspruch auf S. gegen die Mitglieder anderer Religionsparteien vorkommen. In Folge der Einführung einer besonderen staatlichen Civilstandsregisterführung und der obligatorischen Civilehe durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, sowie der dadurch geschmälerten Stolgebühren-Einnahmen der Geistlichen sind in einer Reihe evangelischer Landeskirchen dieselben unter anderweitiger Entschädigung der Bezugsberechtigten für solche geistliche Handlungen, welche in der regelmäßigen Form und an der regelmäßigen Stelle beansprucht werden, aufgehoben worden.

Quellen: Reichspersonenstandgesetz § 74. — Gesetze und Verordnungen, welche die S. aufheben: Braunschweig vom 31. Mai 1871, Dove und Friedberg, Zeitschr. f. Kirchenrecht X. 466. — Hannover vom 16. Juni 1875, Allgem. Kirchenbl. für das evangelische Deutschland von 1875 S. 563 und von 1876 S. 561. — Lübeck vom 1. Dez. 1875, a. a. O. Jahrg. 1876 S. 226. — S.-Meiningen vom 21. Dez. 1875, Samml. der Verordn. XX. 259. — Reuß ä. L. vom 29. Dez 1875, Allgem. Kirchenbl. von 1876 S. 206. — Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. Dezbr. 1875, a. a. O. S. 310. — Anhalt vom 24. März 1875, a. a. O. S. 432 und dazu Jahrg. 1877 S. 159. — Mecklenburg-Schwerin vom 13. März 1876, a. a. O. Jahrg. 1877 S. 126, und vom 3. Oktober 1877, a. a. O. Jahrg. 1877 S. 253. — Königreich Sachsen vom 2. Dezbr. 1876, a. a. O. Jahrg. 1876 S. 138 und S. 162 (auch Jahrg. 1878 S. 132, 133, 137, 141, 144, 196). — Oldenburg vom 17. März 1877, a. a. O. Jahrg. 1877 S. 464. — Württemberg (blos die Gebühren für Eheverkündigungen) vom 18. Juni 1878, a. a. O. Jahrg. 1879 S. 606. — Mecklenburg-Strelitz vom 21. Juni 1879, a. a. O. Jahrg. 1879 S. 553, 555. — S.-Weimar vom 21. Januar 1879, a. a. O. S. 563.

Lit.: Grellmann, Kurze Geschichte der S. ꝛc., Gött. 1785. — Ge. Peter Stelzer, De juribus stolae, Altorf. 1700. — Tittmann, Ueber die Fixirung der S., Leipz. 1831. — Zeitschr. für Protestantismus 71, 197. P. Hinschius.

Stollnhieb ist das Recht des Erbstöllners (s. den Art. Erbstollnrecht), die in den Grenzen des Stollns brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen und in seinen Nutzen zu verwenden (Preuß. LR. II. 16 § 405). Im unverliehenen Felde steht der S. gemeinrechtlich (anders nach Preuß. LR. § 229) nicht blos innerhalb der vorschriftsmäßigen Querschnittsdimensionen des Stollens, sondern auch in der Vierung ($3^1/_2$ Lachter zu jeder Seite) zu, im verliehenen Fundgrübnerfelde dagegen überall nur innerhalb der Stollenweie. Doch ist der Stöllner, wenn er letzterenfalls auf flachen Gängen mit seinem Orte fortfährt, nicht verbunden, S. nach der Tonnlage des Ganges zu nehmen, sondern er darf ihn seiger gewinnen; ebenso darf er, wenn der Gang zu flach fällt, um die vorgeschriebene Höhe und Breite des Stollnorts einbringen zu können, letzteres nach dem Gange richten und innerhalb desselben den S. nehmen (Kursächs. Stollnordn. vom 1749 Art. 3 §§ 2, 3; aber noch Art. 17 § 2). Theilt der Stöllner seinen Stolln im Fundgrübnerfelde in Flügelörter, so darf er nur von einem der letzteren die Erze zum S. gewinnen (Art. 14 § 2; Preuß. LR. § 406). Hat aber die Grube mehr als ein Tiefstes und können die Wasser durch ein Stollnort nicht zugleich den übrigen Tiefsten abgeführt und weiter gebracht werden, so gebührt dem Stöllner der S. auch von den übrigen Tiefsten getriebenen Oertern (LR. § 408). In jedem Falle aber kann der S. im verliehenen Felde nur ausgeübt werden, wenn der Stolln die Erbteufe ohne Gesprenge ein-

bringt. Nach Preuß. Bergrecht ist der Erbstöllner nicht berechtigt, neben dem S. noch den Vierten Pfennig zu fordern, sondern letzterer ein Surrogat des S., wenn dieser wegen mangelnder Anbrüche nicht ausgeübt werden kann oder der Stöllner den Vierten Pfennig vorzieht; nach Gem. Rechte werden beide kumulativ gewährt (s. den Art. Erbstollnrecht). Das Sächs. Gesetz von 1851 ließ bei seiner Reform des Erbstollnrechts den S. im verliehenen Felde als eine Quelle fortwährender Differenzen zwischen Stöllner und Fundgrübner fallen. Die Eintragung des S. ist nach Preuß. Grundbuchsrechte nicht nöthig, da derselbe den Grundgerechtigkeiten (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872) analog behandelt werden muß (vgl. Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 18 S. 328).

Leuthold.

Stollnsteuer heißen Leistungen verschiedenfacher Art, welche der Fundgrübner dem Erbstöllner zu gewähren hat. Das Gemeinsame ist, daß die Leistung nicht unter die regelmäßigen Stollngerechtigkeiten fällt, sondern aus dem oder jenem Grunde außerordentlicher Weise gewährt wird. 1) Das Gem. Bergrecht (Kursächs. Stollnordnung Art. XV) versteht unter S. den Vorschuß, welchen der Fundgrübner dem Stöllner gewähren muß, wenn er letzteren zu einem, die gesetzliche achtstündige Schichtarbeit übersteigenden, flotteren Fortbetriebe des zur Lösung der Fundgrübnerbaue nöthigen Stollnortes gerufen hat. Der Vorschuß ist nach erfolgtem Durchschlage unter Abrechnung des Vierten Pfennigs durch Innelassung der Hälfte der ordentlichen Stollngebührnisse zu restituiren. 2) Die Preußischen revidirten Bergordnungen und das Preuß. LR. (§ 444) geben dem Stöllner, wenn er nirgend Erbteufe in einer Zeche einbringt, doch aber Wasser ab- oder (LR.: und) Wasser zuführt, den Anspruch auf eine vom Bergamte zu bestimmende S. 3) Zuweilen wird diejenige Steuer, welche für auf Grund der bezüglichen Vorschriften des bergbaulichen Nachbarrechts (s. den Art. Bergrecht) erfolgende Benutzung fremder Stölln zur Förderung deren Eigenthümern nach bergamtlicher Festsetzung gewährt werden muß (Förderſteuer, Streckensteuer) ebenfalls S. genannt (Preuß. LR. § 453; dagegen Kursächs. Stollnordnung Art. XIX. § 4). 4) Endlich kommt der Ausdruck S. mitunter in Gebrauch, wenn der Vierte Pfennig oder ein Wassereinfallgeld gemeint ist (s. den Art. Erbstollnrecht).

Leuthold.

Story, Joseph, ♂ 1779 zu Marblehead bei Boston, studirte in Cambridge, wurde 1806 Mitglied des Hauses von Massachusetts, Sprecher desselben, 1809 Mitglied des Kongresses zu Washington, 1811 Richter am obersten Bundestribunal, 1829 Prof. an der Harvarduniversität zu Cambridge, † 10. IX. 1845.

Schriften: Laws of the U. S., New-York 1827. — Comm. on the law of bailment, New-York 1832; 9. ed. Bost. 1879; on the constitution of the U. S., 1833 (abridgment 1834) 4. ed. 1873; franz. von Odent, Par. 1843; deutsch Leipz. 1838; on the conflict of laws, 1834, 4. ed. 1872. — Miscellaneous writings, literary, critical, juridical and political, 1835; Bost. 1845; on Equity jurisprudence, 1836, 1837; 12. ed. 1877; Equity pleadings, 1854, by Gould, Bost. 1880; on the law of bills of exchange, 1845; 4. ed. Bost. 1860; deutsch von Treitschke, Leipz. 1845; on the law of agency, 8. ed. Bost. 1875; on the law of promissory notes, 6. ed. Bost. 1868; on the law of partnership, 6. ed. Bost. 1868.

Lit.: S. Art. in Lieber's Encycl. americana. — W. Story, Life and letters of J. S., Lond. 1851. — Goldschmidt, Handbuch des H.R., Erl., 2. Aufl. 1874, I. S. 277, 278. — Irving Brown, Short studies of great lawyers, Albany 1878. — Drake, Dictionary, Boston 1879, p. 876. — Schlief, Verf. der Nordamerikan. Union, Leipz. 1880, S. 26 u. ö. — Renault, Introd. à l'étude du droit intern., 1879 p. 79. — Calvo, (3) I. 92. — Asser, Schets, Haarlem 1880, p. 11. Teichmann.

Stracha, Benvenutus, ♂ zu Ancona, Schüler des Paul. Parisiensis, lebte in der Mitte des 16. Jahrh., ertheilte Gutachten und wurde vielfach mit Gesandschaftsgeschäften für seine Vaterstadt zu Zeiten des Papstes Julius III. beauftragt.

Schriften: Tractatus de mercatura seu mercatore, in 8 Theilen, Venet. 1553; Lugd. 1556; (Mercator jurisperitus) Amstelod. 1669. — Tract. de adjecto, Colon. 1575.
Lit.: Goldschmidt, Handbuch, I. S. 36. — Behrend, Lehrb., 1880, S. 57. — Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren, Leipz. 1857, S. 98. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 351. — Endemann, Studien, I. 53. Teichmann.

Strafbefehl. Das Verfahren bei amtsrichterlichem S. (auch Strafverfügung, Strafmandat genannt) gehört nach der Deutschen StrafPO. zu den besonderen Arten des Strafverfahrens und war bereits in Preußen, Sachsen, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Thüring. Staaten und Bremen eingeführt; auch die Oesterr. StrafPO. vom 23. Mai 1873 kennt dasselbe, jedoch nur in sehr engen Grenzen. Es weicht nicht unwesentlich von den sonst das Strafverfahren beherrschenden Grundsätzen ab; denn die Verurtheilung erfolgt in Abwesenheit des Beschuldigten, ohne daß dieser über die Beschuldigung gehört worden ist, und die Schuld wird nicht durch Beweis festgestellt, sondern präsumirt. Praktische Rücksichten sprechen aber für die Einführung eines solchen summarischen Verfahrens, denn beide Theile sparen Zeit und Kosten und der Beschuldigte außerdem noch das Erscheinen vor Gericht. Die Garantien für die Interessen des Beschuldigten liegen einerseits darin, daß der S. nur bei geringfügigen strafbaren Handlungen zulässig ist, andererseits in der Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen, d. h. die Strafsache zur Hauptverhandlung zu bringen. Da der S. von dem Richter erlassen wird, so sind die Bedenken gegen die Erledigung von Strafsachen durch S. wesentlich geringer als die gegen die polizeiliche Strafverfügung und den Strafbescheid geltend gemachten.

Durch (schriftlichen) S. können nur die nach dem GVG. § 27 Nr. 1 und 2 zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Uebertretungen und Vergehen erledigt werden. Die an die Schöffengerichte überwiesenen Vergehen sind ausgeschlossen, weil die Ueberweisung die Eröffnung des Hauptverfahrens voraussetzt. Die Erledigung der obigen Strafsachen durch S. ist aber nicht schlechthin zulässig, sondern nur dann, wenn es die Staatsanwaltschaft schriftlich beantragt und im einzelnen Falle keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder (bzw. und) Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt wird. Ausdrücklich ausgeschlossen ist in einem S. die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde (StrafPO. § 447).

Ein S. ist auch zulässig gegen einen verhafteten oder zu verhaftenden Beschuldigten; anders in Oesterreich, vgl. StrafPO. § 460. Gegen einen Abwesenden kann ein S. nur in den Fällen erlassen werden, in welchen eine Hauptverhandlung gegen ihn stattfinden könnte (StrafPO. § 319), jedoch muß die Zustellung des S. in der regelmäßigen für Zustellungen im Auslande vorgeschriebenen Weise (CPO. §§ 182 ff.) ausführbar sein (anderer Meinung: Meves, auch wol v. Schwarze, Erörterungen, S. 5). Gegen einen Beschuldigten, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann ein S. nicht erlassen werden, da vor jeder Verurtheilung desselben festgestellt werden muß, ob er die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht besessen hat oder nicht (StrafGB. §§ 56, 57). Geyer und v. Schwarze wollen im letzteren Falle einen S. zulassen, wenn über die erforderliche Einsicht kein Zweifel obwaltet oder dieser durch eine summarische Erörterung des Amtsrichters oder des Amtsanwaltes gehoben ist.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlassung eines S. ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Bei einer Geldstrafe ist (StrafPO. § 491) zugleich die Freiheitsstrafe anzugeben, welche in dem Falle einzutreten hat, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann. Der Antrag der Staatsanwaltschaft, welcher die Erhebung der öffentlichen Klage enthält, muß derartig substantiirt sein, daß er eventuell die (schöffengerichtliche) Anklageschrift zu ersetzen geeignet ist. Beweis=

erhebungen haben der Entscheidung des Amtsrichters nicht vorauszugehen (Löwe, S. 721).

Der Amtsrichter erläßt den S. nur, wenn er mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft vollständig (also auch hinsichtlich der juristischen Qualifizirung des Falles) einverstanden ist. Hält der Amtsrichter die Strafverfolgung des betreffenden Falles für unzulässig (Unzuständigkeit des Gerichtes, Verjährung, Fehlen des Antrages), so erfolgt Zurückweisung des Antrages durch Verfügung, gegen welche die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einlegen kann (StrafPO. § 209 Abs. 2). Hält der Amtsrichter die Strafverfolgung zwar für zulässig, findet jedoch Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so muß er, wenn eine Verständigung hierüber zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Amtsrichter nicht erfolgt, die Strafsache zur Hauptverhandlung bringen. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Amtsrichter eine andere als die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe festsetzen will. Der Staatsanwaltschaft steht kein Rechtsmittel zur Verfügung, wenn der Amtsrichter beschließt, die Strafsache zur Hauptverhandlung zu bringen. Ein Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens ist übrigens nicht in allen Fällen erforderlich, bei Uebertretungen kann unter gewissen Bedingungen (StrafPO. § 211) ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Der S. muß nach der StrafPO. § 449 Folgendes enthalten: 1) die strafbare Handlung, und zwar nicht blos die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes, sondern die konkreten Thatsachen, in welchen jene Merkmale gefunden werden (Löwe, S. 722), 2) die hierfür festgesetzte Strafe, 3) das angewendete Strafgesetz, 4) die Beweismittel und 5) die Eröffnung, daß der S. vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe. Die Vorschrift der StrafPO. über den Inhalt des S. ist nicht erschöpfend. Der S. muß vielmehr noch eine Bestimmung über die Kosten (StrafPO. § 496 Abs. 1) enthalten (vgl. Gerichtskostengesetz §§ 62, 63 Abs. 1). Auch empfiehlt es sich die Kasse zu bezeichnen, an welche die etwaige Geldstrafe bzw. die Kosten zu zahlen sind.

Der S. wird rechtskräftig und damit vollstreckbar, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen, ohne daß Einspruch erhoben ist, oder wenn der erhobene Einspruch vor dem Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen oder auf den Einspruch vor Ablauf der Frist verzichtet ist. Wird Einspruch erhoben, so kommt die Strafsache zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte; vgl. den Art. Einspruch im Strafprozeß.

Nach der Oesterr. StrafPO. § 460 kann der Richter die verwirkte Strafe auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, wenn die strafbare Handlung nur mit Arrest von höchstens einem Monat oder nur mit Geldstrafe bedroht ist. Die Erledigung durch Strafverfügung ist jedoch nur gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten zuläßig, wenn die strafbare Handlung von einer öffentlichen Behörde oder solchen Personen, welche als Gerichtszeugen beigezogen werden können (Oesterr. StrafGB. § 68), auf Grund ihrer eigenen amtlichen Wahrnehmungen angezeigt wird. Durch diese Bestimmung ist allerdings eine große Garantie für das fortfallende Verhör des Beschuldigten geschaffen, die Zahl der strafbaren Handlungen, welche durch richterliche Strafverfügung erledigt werden können, jedoch wesentlich eingeschränkt.

Gsgb.: Deutsche StrafPO. §§ 447—452. — Oesterreich. StrafPO. §§ 460—462.

Lit.: Planck, Syst. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens (1857), S. 495 ff. — Zachariä, Handb. d. Deutschen StrafPrz., Bd. II. (1868) S. 394 ff. — Löwe, Komment. (2. Aufl.), S. 718 ff. — Meves in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Bd. II. (1879) S. 384—406. — v. Schwarze, Erörterungen, Heft 1. (1880)

S. 1–19. — Geyer, Lehrb. des gem. Deutschen StrafPrz. (1880), S. 871 ff. — Voitus, Kontroversen, Bd. I. (1881) S. 371 ff. — Ullmann, Oesterreich. Strafprozeßrecht (1879), S. 659 ff.

Dochow.

Strafbescheid. Aehnlich wie für die Polizeibehörden bezüglich der Uebertretungen hat die StrafPO. für die Verwaltungsbehörden bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle eine Straffestsetzung gestattet. Gegenstand eines solchen S. der Verwaltungsbehörden können sein: 1) Hinterziehung einer jeden auf einem staatsrechtlichen Titel beruhenden Leistung an den Staat selbst oder an staatlich autorisirte Korporationen, z. B. Gemeinden, also Zölle, Steuern, Stempelgebühren, die Postgefälle 2c. —, Defraudationen; 2) alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, welche den Zweck haben, die richtige Erhebung der betr. Abgaben zu sichern oder zu erleichtern. Daß die für solche Kontraventionen angedrohten Strafen mitunter in unzutreffender Weise auch vom Gesetzgeber als Ordnungsstrafen bezeichnet werden (vgl. diesen Art.), hat keinen Einfluß auf das Verfahren und schließt namentlich nicht die Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegenüber dem administrativen S. aus. 3) Die subsidiäre Haftbarkeit eines Dritten, sofern diese nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung (vgl. z. B. § 66 III. des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868) ausgeschlossen ist. — Es darf in einem S. nur Geldstrafe in beliebiger Höhe und eine etwa verwirkte Einziehung ausgesprochen werden (StrafPO. § 459, Abs. 1), derselbe ist also unzulässig, wo das Gesetz die Verhängung einer anderen Strafe vorschreibt oder die Verwaltungsbehörde eine solche für nöthig erachtet.

Angeordnet ist ein administratives Strafverfahren:

I. Von Seiten des Reiches a) für Poststrafsachen. Ausführliche Bestimmungen über das Verfahren in diesem Falle enthalten die §§ 34—46 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1874 (vgl. d. Art. Poststrafrecht); b) für Zoll- und Steuerstrafsachen, durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften, welche das Verfahren gegen die Zollgesetze regeln, z. B. in § 18 des Ges. über die Erhebung der Salzsteuer vom 12. Oktober 1867; § 68 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 8. Juli 1868; §§ 3 und 4 des Ges., betr. die subsidiäre Haftung der Brennereiunternehmer 2c., vom 8. Juli 1868; § 18 des Wechselstempelsteuerges. vom 10. Juni 1869; § 41 des Ges. über die Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872; § 19 des Ges., betr. den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878; § 46 des Tabaksteuerges. vom 16. Juli 1879; § 4 des Ges., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879; § 17 des Ges., betr. die Statistik des Waarenverkehrs 2c., vom 20. Juli 1879. Das demnach maßgebende Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 enthält einige Bestimmungen über Vornahme von Handlungen, welche den Thatbestand eines Zolldelikts feststellen sollen. So können Zollbeamte unter Leitung eines höheren Beamten Haussuchungen innerhalb des Grenzbezirkes vornehmen, wenn Gründe zu der Vermuthung vorhanden sind, daß Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe (§ 126), und gegen Personen, die augenscheinlich Waaren unter den Kleidern verborgen haben, Körpervisitationen anordnen (§ 127). Ein eigentliches Zollstrafverfahren ist jedoch durch das Vereinszollgesetz nicht eingeführt worden, vielmehr verweist § 165 in dieser Beziehung auf die Landesgesetzgebung. — Sofern übrigens in den Reichsgesetzen strafprozessuale Bestimmungen enthalten sind, z. B. in § 35 des Postges., welche mit der StrafPO. nicht übereinstimmen, bleiben die ersteren gleichwol in Kraft (vgl. § 5 des EG. zur StrafPO.).

II. In den Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten. Es muß hier zwischen einem wirklichen, mit einem S. endenden Untersuchungs- und dem sog. Submissionsverfahren (vgl. auch § 34 des Postges.) unterschieden werden.

a) Letzteres ist nicht in allen Bundesstaaten eingeführt und in keinem für alle Zoll- und Steuerkontraventionen. Es besteht z. B. in Preußen: vgl. Regulativ, betr. das Verfahren bei Chausseepolizei- ꝛc. Uebertretungen vom 7. Juni 1844 [Ges.-Samml. S. 167], §§ 12 und 33 des Ges. vom 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- ꝛc. Steuer [Ges.Samml. S. 103], § 17 A. 4 des Ges. vom 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer [Ges.Samml. S. 317], § 27 des Ges. vom 3. Juli 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen [Ges.Samml. S. 247], sowie die Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 30. August 1876 [Min.Bl. 1877, S. 15]; Altenburg: vgl. Ges. vom 10. Febr. 1874, betr. die Einführung des Submissionsverfahrens ꝛc. [Ges.Samml. S. 3], Verordn. vom 21. Juli 1880, betr. die Ausdehnung des Submissionsverfahrens [Ges.Samml. S. 27]; Koburg-Gotha: vgl. Verordn. vom 15. Juni 1873 [Ges.Samml. S. 37] und 18. September 1880 [Ges.Samml. S. 183]; Schwarzburg-Sondershausen: vgl. Ges. vom 21. Dez. 1873 [Ges.Samml. 1874, S. 1], Ministerialbekanntmachung vom 18. Dezember 1880; Schwarzburg-Rudolstadt: vgl. Ges. vom 31. Dezember 1873 [Ges.Samml. 1874 S. 7]; Ministerialbekanntmachung vom 8. Oktober 1880 [Ges.Samml. S. 109]. Nur einen anderen Namen für dieselbe Sache haben diejenigen Staaten gewählt, welche wie z. B. Weimar (vgl. § 16 des Ges. vom 12. April 1879 über die polizeiliche Straffestsetzung) und Reuß ä. L. (vgl. §§ 12 ff. des Ges. vom 4. Juli 1879, betr. die Zulässigkeit ꝛc. und das Straffestsetzungsrecht von Verwaltungsbehörden ꝛc., Ges.Samml. S. 155) von einem Strafanforderungsrecht der Verwaltungsbehörden reden. Auch Mecklenburg (§ 50 der Verordn. vom 28. Mai 1879) gestattet in jedem Stadium des Verfahrens eine freiwillige Zahlung der gesetzlichen Strafe. — Natürlich weichen die Bestimmungen in den verschiedenen Staaten in Einzelheiten von einander ab, doch ist das eigentlich Charakteristische dieses Verfahrens überall darin zu finden, daß die Straffestsetzung, welche von der Behörde ausgeht, nur durch die ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung des Beschuldigten rechtskräftig wird. Letztere kann nur durch Zahlung der verhängten Geldstrafe geschehen, einfaches Stillschweigen des Beschuldigten macht ein gerichtliches Verfahren nothwendig, ohne daß der Beschuldigte darauf anzutragen brauchte. Daß das Submissionsverfahren auch nach Inkrafttreten der StrafPO., die dasselbe ausdrücklich allerdings nicht erwähnt, noch zulässig ist, kann mit Rücksicht auf §§ 6 und 3 des EG. zur StrafPO. einem Zweifel nicht unterliegen. Anderer Meinung scheint Keller zu sein (vergl. S. 494 N. 4). Praktisch fällt diese Frage mit der anderen zusammen, ob ein bindender Verzicht bezüglich des Antrages auf gerichtliche Entscheidung einem S. gegenüber möglich sei. Die Gründe, welche für die Zulässigkeit eines solchen Verzichtes bei der polizeilichen Strafverfügung sprechen (vgl. III. S. 78), werden auch hier den Ausschlag geben. Ob bei dem einem Submissionsverfahren folgenden gerichtlichen die §§ 464 ff. Anwendung finden, ist kontrovers. Meves, welcher die Frage verneint (S. 440), hat den Wortlaut des Gesetzes für sich, da vorläufige Straffestsetzung und S. weder alternativ noch kumulativ mit einander konkurriren können. Innere Gründe für eine verschiedenartige Behandlung des administrativen Verfahrens in dem einen und in dem anderen Fall dürften dagegen kaum aufzufinden sein. Darin jedoch wird man zustimmen müssen, daß die vorläufige Straffestsetzung im Submissionsverfahren die Verjährung nicht unterbricht, da § 459 A. 3 diese nichts weniger als selbstverständliche Wirkung ausdrücklich nur dem S. beigelegt hat. Bezüglich des letzteren ist die Thatsache des Erlasses maßgebend, die Vornahme vorbereitender Handlungen von Seiten der Verwaltungsbehörden reicht nicht aus.

b) Ein auf Herbeiführung eines S. gerichtetes Administrativverfahren besteht zur Zeit wol in allen Bundesstaaten. Die Normen für dasselbe sind entweder in älteren Gesetzen enthalten oder in Anlehnung an die StrafPO. neu geregelt worden. Ersteres ist z. B. in Preußen der Fall. Hier kommen in Betracht: §§ 91 ff. des Ges.

vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins rc. (Ges.-Samml. S. 97); §§ 30 ff. des Ges. wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (Ges.Samml. S. 56), dazu Kab.Ordre vom 13. April 1833, betr. den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen (Ges.Samml. S. 33); Ges. vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen (Ges.Samml. S. 78); §§ 41 ff. des Ges. vom 30. Mai 1873, betr. die Erbschaftssteuer (Ges.Samml. S. 329). Ueber das Verfahren selbst vgl. Meves, S. 437 ff. Besondere Gesetze sind im Anschluß an die StrafPO. ergangen in: Bayern (vgl. Art. 85—101 des Ausführungsges. zur StrafPO.; dazu: Finanz-Min.-Entsch. vom 17. Sept. 1879, betr. Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Just.Min.Bl. S. 1611); allerhöchste Verordn. vom 1. Oktober 1879, betr. das Verfahren in Zollsachen (Ges.- und Verordn.Bl. S. 1379); Ministerialbekanntmachung vom 2. Okt. 1879, betr. das Verfahren in Zoll- und Aufschlagsstrafsachen (Ges.- und Verordn.Bl. S. 1381); Ministerialbekanntmachung vom 2. Okt. 1879, betr. die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz (Ges.- und Verordn.Bl. S. 1409); Sachsen (vgl. § 10 des Ges. vom 8. März 1879, Ges.- und Verordn.Bl. S. 87); Württemberg (vgl. das Ges. vom 25. August 1879, betr. das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (Reg.Bl. S. 259), dazu die Vollziehungsanweisung des K. Steuerkollegiums vom 22. Sept. 1879 (Amtsblatt des K. Württemb. Steuerkoll. Nr. 20); Baden (vgl. §§ 136 ff. des EG. zu den ReichsJustizGes. vom 3. März 1879 (Ges. und Verordn.Bl. Nr. 10), dazu § 29 der Verordn. des Ministeriums des Innern vom 11. Sept. 1879 (Ges.Verordn.Bl. Nr. 41); Verordn. des Ministeriums der Finanzen vom 25. Okt. 1879 (Ges.Verordn.Bl. Nr. 53); Vollzugsanweisung der Zolldirektion und der Steuerdirektion vom 9. Dez. 1879 (Verordn.Bl. der Badischen Zolldirektion, S. 323); Mecklenburg (vgl. §§ 37 ff. der Verordn. vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der StrafPO. (Reg.Bl. für Mecklenburg-Schwerin S. 333, offizieller Anzeiger für Mecklenburg-Strelitz S. 307); Oldenburg (vgl. Ges. vom 4. Jan. 1879, betr. das Strafverfahren im Verwaltungswege rc., Ges.Bl. S. 2); Meiningen (vgl. Abschn. II. des Ges. vom 17. Juni 1879, Sammlung rc. Bd. 22 S. 105); Schwarzburg-Sondershausen (vgl. Abschn. II. des Ges. vom 17. Mai 1879, Ges.Samml. S. 109); Reuß ä. L. (vgl. § 2 des Ges. vom 4. Juli 1879, Ges.Samml. S. 155); Lübeck (vgl. A. 4 der Verordn. vom 3. Febr. 1879, Sammlung rc. S. 33); Bremen (vgl. §§ 99 ff. des Ges. vom 25. Juni 1879, Ges.Bl. S. 195); Hamburg (vgl. § 5 des Ges. vom 23. April 1879, Ges.Samml. Nr. 15). In Anhalt (vgl. § 4 des Ges. vom 28. März 1877, Ges.Samml. Bd. VIII. S. 299) sind die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle zu Gegenständen der polizeilichen Strafverfügung gemacht. Für Elsaß-Lothringen kommt in Betracht die Anweisung des Generaldirektors der Zölle vom 12. September 1879 zur Ausführung des Ges. vom 5. Juli 1872, betr. das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze rc. (Amtsbl. des Generaldirektors S. 193).

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden hängen so enge mit der ganzen Organisation der Verwaltung in den einzelnen Staaten zusammen, daß ein Eingehen auf dieselben zu weit führen würde.

Das Verfahren selbst ist natürlich ebenfalls verschieden geordnet, jedoch stimmen die verschiedenen Gesetzgebungen im Wesentlichen darin überein, daß den Zoll- und Steuerbehörden, welche eine strafbare Handlung entdeckt haben, das Recht zusteht, die vorläufig nothwendigen Maßregeln, eventuell auch Verhaftungen und Beschlagnahmen, zu ergreifen, in ungefähr derselben Weise wie den Polizeibehörden im ordentlichen Strafverfahren. Wenn bei den betreffenden Behörden eine Anzeige ein-

läuft, so können sie dieselbe der Staatsanwaltschaft überweisen oder zu weiteren Ermittelungen schreiten, je nach deren Ergebniß sie entweder einen S. erlassen oder bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf gerichtliche Verfolgung stellen. Zum Zweck dieser Ermittelungen, eventuell zur Vorbereitung des S., können sie den Beschuldigten sowie Zeugen u. s. w. vorladen und vernehmen, nicht aber Zwangsmaßregeln gegen dieselben anwenden (vgl. jedoch für Preußen § 42 des Gesetzes vom 23. Januar 1838), sondern nur deren Vernehmung durch den Amtsrichter beantragen. Unter Umständen kann ein S. auch ohne vorgängige Untersuchung und ohne Vernehmung des Beschuldigten erlassen werden. Ausgeschlossen ist der Erlaß eines solchen, wenn einer der Beschuldigten verhaftet ist oder wenn die Zuwiderhandlung gegen die Zoll- oder Steuergesetze mit anderen strafbaren Handlungen zusammentrifft (vgl. Preußen § 33 des Gesetzes vom 23. Januar 1838, Mecklenburg § 43). — Giebt die Staatsanwaltschaft einem auf Strafverfolgung gerichteten Antrag der Verwaltungsbehörde nicht nach, so kann letztere selbst die Anklage erheben (§ 464 der StrafPO.) — Der zu erlassende S. muß enthalten: 1) die Straffestsetzung, 2) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, der Beweismittel und des angewendeten Gesetzes, 3) die Eröffnung über die zulässigen Rechtsmittel und die Art sie zu benutzen (§ 459 A. 1 u. 2). Landesrechtlich kann noch Weiteres als nothwendiger Bestandtheil eines S. vorgeschrieben werden, z. B. Benachrichtigung über die Kosten des Verfahrens, auch Mittheilung der Entscheidungsgründe (vgl. z. B. für Preußen § 93 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und § 253 des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung). In Preußen ist ferner die Mittheilung an den Angeschuldigten vorgeschrieben, daß er im Fall der Wiederholung seines Vergehens eine Erhöhung der Strafe zu erwarten habe (§ 94 des Gesetzes vom Februar 1819, § 45 des Gesetzes vom 23. Januar 1838). Die Unterlassung dieser Mittheilung zieht der mit der Publikation beauftragten Behörde eine Ordnungsstrafe von 5—10 Thalern zu. — Die Mittheilung des S. an den Verurtheilten geschieht entweder mündlich oder durch schriftliche Zustellung seitens der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen hat, oder einer anderen landesrechtlich mit der Bekanntmachung betrauten. — Als Rechtsmittel gegen den S. sind zulässig: a) Die Beschwerde resp. der Rekurs in Preußen, Württemberg, Baden, Mecklenburg, Bremen und in Bayern, wenigstens bezüglich der S. im Steuerstrafverfahren. Dieselbe muß an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde gerichtet werden und schließt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus. b) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Für den Fall, daß von mehreren Verurtheilten verschiedene Rechtsmittel ergriffen würden, ist in Mecklenburg (§ 70) vorgeschrieben, daß die Entscheidung über die Beschwerde bis dahin auszusetzen ist, daß entweder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen, oder das gerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des S. bei der Behörde gestellt werden, welche denselben erlassen oder ihn bekannt gemacht hat. Direkte Anbringung bei dem zuständigen Gericht ist nicht statthaft, weil, wie die Motive sagen (Hahn, S. 289), erfahrungsgemäß die Beschuldigten oft über die Zuständigkeit des Gerichtes in Zweifel sind und durch Anbringung bei unzuständigen Gerichten leicht die achttägige Frist versäumen könnten. Gegen eine etwaige Versäumung ist ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig (§ 461), in Betreff dessen dieselben Vorschriften wie bei der polizeilichen Strafverfügung gelten. Jedoch kann dasselbe nicht beim Gericht, sondern nur bei den in § 459 genannten Verwaltungsbehörden angebracht werden, obwol ersterem die Entscheidung über die Annahme oder Verwerfung ausschließlich zusteht. Ist der Antrag mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt, so muß diese ohne weitere Prüfung der Rechtmäßigkeit oder Rechtzeitigkeit des Antrages die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichtes unter Uebersendung der entstandenen Akten davon in Kenntniß setzen. Die örtliche und sachliche

Zuständigkeit des Gerichtes bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln. Demnach ist das Schöffengericht zuständig, wenn die festgesetzte Geldstrafe den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt (GVG. § 27 N. 1 und 2), denn falls sich die Strafe nach der Höhe der Defraudation ausschließlich richtet, ist die in concreto verhängte zugleich auch die in thesi angedrohte. Damit wird auch der Einwand hinfällig, den v. Schwarze (S. 23 N. 3) gegen die Anwendbarkeit des § 27 N. 2 daraus ableiten will, daß bei den Zoll- und Steuergesetzen ein Maximum der Strafe gar nicht angegeben sei. Allerdings scheint GVG. § 75 N. 15 indirekt die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer andern Leistung besteht, der Kompetenz der Landgerichte zuzuweisen, doch ist zu bedenken, daß eine strikte Interpretation desselben die Zuständigkeit der Schöffengerichte überhaupt sowol bei den Uebertretungen wie bei den Vergehen ausschließen würde, während aus StrafPO. § 463 A. 2 deutlich hervorgeht, daß in einigen Fällen die Schöffengerichte von vornherein zuständig sind. Uebrigens ist die Anwendbarkeit des § 27 um so unbedenklicher, als § 75 gar nicht allgemein, sondern nur für den Fall spricht, daß das Schöffengericht nicht ohnehin schon zuständig ist. Er findet im vorliegenden Falle also dann Anwendung, wenn für die in N. 15 charakterisirten Zuwiderhandlungen ausnahmsweise eine dem richterlichen Ermessen freien Spielraum lassende Geldstrafe (vgl. z. B. Salzsteuergesetz § 16) oder eine Freiheitsstrafe (z. B. Vereinszollgesetz § 140 ff.) angedroht ist. So Löwe (S. 41 N. 12 vgl. die dort Citirten), anderer Meinung v. Schwarze (S. 23), Voitus (Kontroversen, I. S. 124 ff.), Löbe (S. 151). Bis zur Einsendung der Akten an die Staatsanwaltschaft, nicht auch wie Puchelt (S. 778 N. 11) meint, bis zur Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung, kann der S. von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, ohne daß dadurch ein Verbrauch des Strafklagerechtes im Allgemeinen einträte. Doch wird man (vgl. Meves, S. 431) annehmen müssen, daß nach der Fassung der StrafPO. § 464 von dem dort der Verwaltungsbehörde eingeräumten Rechte in diesem Fall kein Gebrauch mehr gemacht werden kann. — Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft den Antrag dem Gerichte mitzutheilen, welches zunächst dessen Rechtzeitigkeit prüfen und ihn entweder als verspätet zurückweisen oder einen Termin zur Hauptverhandlung anberaumen muß. Bis zum Beginn desselben kann der Antrag zurückgenommen werden. Einer Anklageschrift bedarf es ebensowenig, wie einer Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens (StrafPO. § 462). Letzteres weicht von dem nach vorläufiger polizeilicher Strafverfügung (vgl. III. S. 81) nur insofern ab, als die Verwaltungsbehörde sich demselben anschließen kann, in welchem Falle sie einen Vertreter (einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt) bestellen muß. Es kommen alsdann für sie die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung (StrafPO. § 467). Es hat namentlich auch das Gericht die in StrafPO. § 436 A. 2 vorgesehene Entscheidung zu treffen (anderer Meinung Meves, S. 432). Dieselbe kann sich freilich nur auf die formale Berechtigung zum Anschluß erstrecken, doch ist das beim Nebenkläger ebenso, und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Gericht das Recht und die Pflicht hat, den Anschluß einer Verwaltungsbehörde, welche zum Erlaß eines S. in der Sache überhaupt nicht berechtigt gewesen wäre, zurückzuweisen. — Durch § 462 ist allerdings ein eigentliches Zwischenverfahren ausgeschlossen, doch wird man dem Gerichte das Recht nicht versagen können, falls die Sache nicht genügend aufgeklärt erscheint, ein Vorverfahren einzuleiten. Diese Ansicht (vgl. Voitus, S. 94) wurde in der Reichsjustizkommission auf eine Anfrage hin von den Regierungsvertretern bestätigt (vgl. Hahn, S. 1124). — Bezüglich seines Urtheils ist das Gericht an den Inhalt des S. nicht gebunden, jedoch kann es nur über die Straffrage, nicht auch darüber entscheiden, ob, falls die Zahlungspflichtigkeit überhaupt feststeht, eine Nach-

zahlung erforderlich war. Die Zahlungspflichtigkeit selbst aber, sowie die etwa ausgesprochene subsidiäre Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen (vgl. z. B. das Vereinszollgesetz § 153) ist Gegenstand des richterlichen Urtheiles, denn ohne daß diese feststeht, kann von einer Schuld des Angeklagten nicht die Rede sein, also eine Strafe auch nicht verhängt werden (vgl. Puchelt, § 462 N. 5). — Die in manchen Gesetzen den Verwaltungsbehörden eingeräumte Befugniß, die gesetzliche Strafe unter Umständen zu mildern, besteht für die Gerichte, falls sie ihnen nicht ausdrücklich eingeräumt ist, nicht (vgl. Löbe, S. 156). — Die Rechtsmittel gegen das ergangene Urtheil sind die gewöhnlichen.

Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der bestimmten Frist nicht gestellt oder die etwa zulässige Beschwerde nicht erhoben, so erlangt der S. die Vollstreckbarkeit, ebenso wenn auf die Anwendung der Rechtsmittel verzichtet, der gestellte Antrag zurückgenommen oder die Beschwerde verworfen wurde. Die Vollstreckung selbst geschieht durch die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsexekution (vgl. z. B. für Preußen § 95 des Gesetzes vom 8. Februar 1819, § 50 des Gesetzes vom 23. Januar 1838 und die Verordnung vom 7. September 1879 über das Verwaltungszwangsverfahren). Nur für den Fall, daß die Umwandlung einer Geld- in eine Freiheitsstrafe nothwendig wird, hat die StrafPO. besondere Vorschriften getroffen (vgl. § 463). Die Umwandlung geschieht durch das Amts- oder das Landgericht, je nach deren eventueller Zuständigkeit in der Sache selbst. Die Verwaltungsbehörde hat die betreffenden Akten der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche bei dem Gericht eine bestimmte Freiheitsstrafe beantragen muß. Dieser Antrag wird dem Beschuldigten mitgetheilt, damit er sich binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist über denselben erkläre. Ist die Frist abgelaufen oder die Erklärung vorher eingegangen, so nimmt das Gericht die Umwandlung vor, ohne daß eine mündliche Verhandlung stattfände. Der S. selbst darf dabei einer Prüfung nicht mehr unterzogen werden, auch nicht bezüglich seiner Voraussetzungen, wie Löwe S. 734 N. 3 und Keller S. 497 N. 2 wollen, vgl. auch Geyer S. 882. Das Umwandlungsverfahren setzt voraus, daß der S. rechtskräftig geworden ist. Als solchen hat ihn der Richter zu betrachten und deshalb nicht zu untersuchen, weder ob die betreffende Verwaltungsbehörde zum Erlaß von S. berufen ist, noch ob die strafbare Handlung zu den Delikten gehört, auf welche sich die Verwaltungsstrafgewalt erstreckt. Dagegen müssen alle dem Erlaß des S. nachfolgenden Thatsachen, welche die Umwandlung ausschließen oder beeinflussen können, der richterlichen Prüfung unterworfen werden. Namentlich also: die gesetzliche Zulässigkeit der Umwandlung, die in manchen Gesetzen, z. B. im Wechselstempelsteuergesetz, verboten ist, sowie die Thatsache, daß die Geldstrafe nicht beizutreiben gewesen ist. Auch die Wirkung einer theilweisen Zahlung sowie die Anrechnung derselben ist Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung (vgl. auch Puchelt, S. 782 N. 5 und Voitus, S. 95 ff.).

Die Umwandlung selbst muß mit Rücksicht zunächst auf die in den Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen geschehen. Maßgebend ist hier (vgl. z. B. das Salzsteuergesetz § 17) § 162 des Vereinszollgesetzes, welcher anordnet, daß das Verhältniß, nach welchem die Umwandlung zu geschehen habe, sich nach den Landesgesetzen, an deren Stelle jetzt das RStrafGB. getreten, richte, die Dauer der Freiheitsstrafe jedoch im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation ein halbes Jahr, beim ersten Rückfall in eines dieser Vergehen ein, und bei jedem fernern Rückfall zwei Jahre nicht übersteigen solle. Dieselbe Bestimmung enthalten, jedoch mit ausdrücklicher Verweisung auf das StrafGB., § 39 des Brausteuergesetzes, § 44 des Tabaksteuergesetzes. Auf das StrafGB. verweist ohne jede Nebenbestimmung § 17 des Spielkartenstempelgesetzes und die Bestimmungen desselben müssen jedenfalls überall da zur Anwendung kommen, wo es an speziellen Vorschriften fehlt. — Gegen die Entscheidung des Gerichtes findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe steht

der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten, nicht auch der Verwaltungsbehörde zu, welche bei diesem Verfahren überhaupt nicht direkt betheiligt erscheint. Anderer Meinung v. Schwarze, S. 594 N. 6; vgl. Voitus, S. 98 ff.

Der rechtskräftig gewordene S. wirkt ganz wie ein gerichtliches Urtheil, schließt die nochmalige Verurtheilung wegen derselben Sache aus und begründet bei einer Wiederholung der Handlung die Anwendung der Rückfallstrafen (vgl. z. B. § 45 des Preußischen Gesetzes vom 23. Januar 1838). In dieser Beziehung steht die freiwillige Unterwerfung dem vollstreckbar gewordenen S. vollkommen gleich (vgl. z. B. das Salzsteuergesetz § 14, das Vereinszollgesetz § 142 A. 4).

Gsgb.: StrafPO. für das Deutsche Reich, §§ 459 ff.; vgl. Hahn, Materialien, III. S. 49 (Entwurf §§ 386 ff.), 289 (Motive), 1224 ff., 1430, 1647 (Verhandlungen der Reichs-Justiz-Kommission), 1599 (Beschlüsse des Bundesraths), 1974, 2099 (Plenarverhandlungen). — Die Gesetzgebung der Einzelstaaten ist oben erwähnt.

Lit.: Dochow, Der RStrafPrz. (3. Aufl.), S. 280 ff. — Geyer, Lehrbuch des gem. Deutschen StrafPrz.R., S. 879 ff. — Meves in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen StrafPrz.R. Bd. II. S. 423 ff. — Die Kommentare zur StrafPO. von v. Bomhard u. Koller, Dalcke (2. Aufl.), Keller, Löwe (2. Aufl.), Puchelt, v. Schwarze, Thilo, Voitus bei den §§ 459 ff. — Voitus in Goltdammer's Archiv f. Strafrecht, Bd. 29 S. 90 ff. — Löbe, Das Deutsche Zollstrafrecht, Berlin 1881. — Stiegele, Die Württembergischen Gesetze zur Ausführung der RStrafPO. rc. — Vgl. auch d. Literaturangab. hint. d. Art. Polizeistrafverfahren. v. Lilienthal.

Strafkammer, s. Landgericht.

Strafmilderungsgründe (Thl. I. S. 737 ff.): Umstände, deren Vorhandensein eine Strafmilderung bewirkt. Strafmilderung heißt aber Herabsetzung der Strafe unter das Minimum der gesetzlich angedrohten ordentlichen Strafe oder Veränderung der gesetzlichen Strafe in eine Strafe von gelinderer Art. In den Gesetzen finden wir häufig im allgemeinen Theil allgemeine S. und außerdem im besonderen Theil bei einzelnen Verbrechen besondere S. aufgezählt. Das Preußische und ebenso das Deutsche StrafGB. hat sich dagegen dem Französischen System der sog. circonstances atténuantes oder „mildernden Umstände“ angeschlossen. Hiernach wird im allgemeinen Theil blos die Jugend (bzw. Versuch und Beihülfe) als S. angeführt, dagegen sind im besonderen Theil bei vielen strafbaren Handlungen eigene mildere Strafsätze für den Fall aufgestellt, als — nicht näher bezeichnete — „mildernde Umstände“ vorhanden sind, was die Richter, bzw. die Geschworenen, zu konstatiren haben. Hierher gehören übrigens alle subjektiven und objektiven thatsächlichen Umstände, welche den Fall als einen außergewöhnlichen, milde zu bestrafenden erscheinen lassen; vgl. Erk. des Sächsischen OApp.Ger. vom 13. Okt. 1871 (Stenglein, Zeitschr. I. S. 113). Wieder in einer anderen Weise findet sich ein unbestimmtes richterliches Milderungsrecht im Oesterreich. StrafGB. und in der Oesterreich. StrafPO., so nämlich, daß wegen Zusammentreffens von Strafminderung gründen den Gerichten ein Milderungsrecht gegeben ist. Dabei ist dies Recht am meisten bei den Richtern erster Instanz eingeengt, während der oberste Gerichtshof in allen nicht todeswürdigen Fällen nahezu vollständig begnadigen kann. Die allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafmilderung ohne Angabe der S. im Gesetz hat mehrfach Vertheidigung gefunden (so durch Mittermaier, Berner, v. Holtzendorff, Wahlberg; mit gewissen Klauseln auch durch Hälschner), während von anderer Seite mit Recht betont wird, daß durch ein derartiges Vorgehen die Funktionen des Gesetzgebers, des Richters und des Begnadigers zusammengeworfen werden (hierher gehören im Allgemeinen v. Wächter, Köstlin, Geib, Merkel, Lippmann, John u. v. A.). — Was nun die S. im Einzelnen betrifft, so sind unter den allgemeinen, d. h. bei allen Verbrechen vorkommenden, hervorzuheben: 1) Die Jugend, s. hierüber den Art. Altersstufen (im Strafrecht). 2) Die Zustände, welche an die Zurechnungsfähigkeit angrenzen (vgl. Thl. I. S. 707); daß hier verminderte Zurechnung stattfinden muß,

wagt Niemand zu bestreiten, während ein heftiger Kampf über die gesetzliche Formulirung geführt wird, welcher leider, wie es scheint, die Veranlassung geworden, daß die bezügliche (allerdings nicht ganz gelungene) Bestimmung des Nordd. I. Entw. (§ 47) in das StrafGB. keine Aufnahme gefunden hat. 3) Die von dem Verbrecher erlittene Untersuchungshaft wird von den Gesetzen und älteren Schriftstellern in der Regel — namentlich wenn diese Haft eine „unverschuldete" war — als S. angesehen; in der That handelt es sich hier aber vielmehr um die Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafhaft nach einem mit Rücksicht auf die Schwere der einen und der anderen festzustellenden Maßstab, ja wenn die Untersuchungshaft eine unverschuldete war, sogar um eine Kompensation oder Abrechnung. Das Deutsche StrafGB. (§ 60) gestattet gänzliche oder theilweise Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe. — Rücksichtlich des nahezu vollständigen Ablaufes der Verjährungsfrist vgl. Thl. I. S. 742 ff. — Ueber die Befugniß des Richters, entehrende Strafen in nicht entehrende umzuwandeln, ist an anderer Stelle zu sprechen. — Nur als besondere S. bei einigen Verbrechen sind zu berücksichtigen: 1) Die Einwilligung des Verletzten, die bei manchen Verbrechen gar nicht in Betracht kommen kann, während bei anderen wieder die Nichteinwilligung Voraussetzung des Thatbestandes ist (so z. B. bei Diebstahl, Unterschlagung, Nothzucht rc.), bei mehreren Verbrechen endlich Strafmilderung die Folge der Einwilligung des Verletzten sein muß (so bei der Tödtung [vgl. StrafGB. § 216] und schweren Körperverletzung). 2) Der freiwillige Ersatz des durch das Verbrechen gestifteten Schadens bei jenen Verbrechen, deren Wirkung zunächst nur eine Vermögensbeschädigung ist, ohne daß sonstige Qualifikationen hinzutreten (einfache Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, Sachbeschädigungen). Das Oesterreichische StrafGB. macht den Schadensersatz sogar zum Strafausschließungsgrund!

Lit. u. Gsgb.: Im Allgemeinen: Köstlin', System, S. 587 ff. — Sundelin in v. Groß's Ztschr. f. Strafrechtspflege II. — Wahlberg in Haimerl's V.J.Schr. XI. (1863) u. Verhandl. des vierten Deutschen Juristentags I. S. 179 ff. — v. Tippelskirch ebenda S. 157 ff. — Lippmann, Historisch-dogmatische Darstellung der Lehre von der richterlichen Strafänderungsbefugn., 1863. — Merkel, Allg. Deutsche Strafrechtsztg. 1864, 1865; Derselbe in v. Holtzendorff's Handb. II. S. 545 ff.; IV. S. 215 ff. — Zimmermann, Gerichtsf. 1871. — Ruhstrat, ebenda 1872, S. 128 ff. — Meves, Deutsche StrafR.Ztg. 1872, S. 273ff. — Binding, Grundriß S. 134 ff. — Betreffs d. Untersuchungshaft: Abegg, N. A. XIV. — Wahlberg in Haimerl's V.J.Schr. I. — (Mager?) Goltdammer's Arch. XX. S. 239 ff. — Betreffs d. Schadensersatzes: Fornet, Gerichtssaal 1868. — Geyer, ebenda 1869. — Gesetze (abgesehen von den Bestimmungen über d. Jugend): Oesterreich: StrafGB. §§ 46 litt. g u. k, 47 litt. c, 54, 187, 188 264 litt. k, 266; StrafPO. von 1873, §§ 338, 442 (die Oesterr. Gesetze bezeichnen die Strafminderungsgründe mit dem Namen „mildernde Umstände" oder „Milderungsgründe"). — Deutsches StrafGB. § 60. — Franz. Ges. vom 28. April 1832, Art. 5, 94, 102 (C. d'instr. crim. art. 341; C. pén. art. 463, 483).

Geyer.

Strafschärfungsgründe (Thl. I. S. 737 ff.): Umstände, bei deren Vorhandensein dem Richter gestattet oder selbst geboten ist, über das höchste Maß der gesetzlichen ordentlichen Strafe hinauszugehen, ja sogar statt der poena ordinaria eine Strafe schwererer Art zu verhängen. Eine unbedingte allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafschärfung vertheidigt heutzutage Niemand mehr, da derselben nicht blos jene Gründe entgegenstehen, welche gegen eine allgemeine Ermächtigung zur Strafmilderung sprechen, sondern überdies der richterlichen Willkür durch ein solches allgemeines Strafschärfungsrecht in der gehässigsten Weise Vorschub geleistet wird. Die Voraussetzung einer Strafandrohung ist nach richtigen Anschauungen die gesetzliche Angabe des Thatbestandes, auf welchen jene gedrohte Strafe angewandt werden soll; dieser Grundsatz wird bei Ertheilung eines Schärfungsrechtes ohne gesetzliche Angabe der S. verletzt. Das Mehr von Strafe, welches der Richter in Folge dessen über die ordentliche gesetzliche Strafe hinaus verhängt, ist zuletzt nichts anderes, als eine auf richterlichem Ermessen allein beruhende Strafe, deren Voraussetzungen im Gesetz nicht bezeichnet sind. In diesem Sinne ist es also allerdings richtig (was man

neuestens gewöhnlich als schlechthin unrichtig bezeichnet), wenn Feuerbach u. A. behauptet haben, die allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafschärfung verstoße gegen den Grundsatz: Strafe darf nur verhängt werden auf Grund eines Strafgesetzes (nulla poena sine lege poenali). — Die S. theilt man ein in allgemeine und besondere, je nachdem sie allgemein für alle Verbrechen oder nur für einzelne Arten der Verbrechen gelten. Als allgemeine S. nennt man heutzutage nur noch die Konkurrenz von Verbrechen und den Rückfall (vgl. die betr. Art.), während man früher wol noch Anderes hierher stellte, wie z. B. Uebertretung besonderer Pflichten, Ueberhandnehmen des Verbrechens (vgl. PGO. Art. 131), Gewohnheit (von Manchen auch aus psychologischen Gründen als strafmildernd betrachtet), besondere Bosheit oder Grausamkeit, sehr großen Schaden, Heiligkeit (oder besondere Befriedigung) des Ortes u. dgl. m. Die meisten dieser Umstände begegnen uns heutzutage noch unter den besonderen S.; an die Stelle der „Gewohnheit" ist aber nicht selten der kriminalistisch in dieser Richtung in der That besser zu verwendende Begriff der Gewerbsmäßigkeit getreten. In manchen Gesetzbüchern, namentlich im Oesterreichischen StrafGB., kommt es auch vor, daß bezüglich einzelner Gattungen von Verbrechen dem Richter mit den vagen Worten: „bei erschwerenden" oder „bei besonders erschwerenden Umständen" eine allgemeine Ermächtigung zur Strafschärfung gegeben wird, was natürlich nicht zu billigen ist. — Die besonderen S. nennt man dann Qualifikationsgründe oder Qualifikationsumstände, wenn ihr Eintreten bewirkt, daß sich das Verbrechensgenus in eine besondere (schwerer verpönte, qualifizirte) Unterart des Verbrechens verwandelt, so wie z. B. der Einbruch den Diebstahl zum qualifizirten macht. Solche Qualifikationsgründe finden sich in den meisten Gesetzbüchern in einer übermäßigen Anzahl bei den Vermögensdelikten und namentlich bei dem Diebstahl. Dieser Tadel trifft selbst das Deutsche StrafGB., obwol dies gegenüber den früheren Gesetzen Fortschritte zeigt. — Nebenbei sei noch bemerkt, daß unter Schärfung oder Verschärfung auch die Anwendung von gewissen, die Vollstreckung der Hauptstrafe empfindlicher machenden Nebenstrafen (hartes Lager, Entziehung warmer Kost u. dgl.) verstanden wird. Derartige Verschärfung im Urtheil auszusprechen, ist nicht zu billigen; das Preußische StrafGB., das Sächsische revidirte, das Deutsche StrafGB. und der Oesterreichische Entwurf haben sich hierin der richtigen Ansicht angeschlossen.

Lit.: Außer der zum Art. Strafmilderungsgründe angeführten Schrift Lippmann's s. etwa noch F. Ziegler, Die Theorie der Strafschärfung, 1860. Geyer.

Strafsenat, s. Oberlandesgericht und Reichsgericht.

Strafverwandlungsgründe (Thl. I. S. 740): Gründe, welche es nothwendig machen, daß die gesetzliche ordentliche Strafe ausnahmsweise in eine andere gleichwerthige umgewandelt werde. Diese Gründe müssen aber selbst wieder in einem Gesetz angegeben werden; der Richter kann ohne gesetzliche Vorschriften über Strafverwandlung nicht nach seinem eigenen Ermessen an die Stelle der gesetzlichen Strafe eine andere setzen (vgl. Thl. I. a. a. O.). Im Allgemeinen kommt Strafverwandlung in Frage: I. wenn es thatsächlich unmöglich ist, die gesetzliche Strafe zu vollziehen: a) weil mehrere Strafen zu verhängen wären, welche der Natur der Sache nach an einem Menschen nur einmal vollzogen werden können, namentlich also mehrere Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafen. Da heutzutage geschärfte Todesstrafen nicht mehr zugefügt werden, kann es höchstens bei lebenslänglicher Strafe einer Erwägung bedürfen, ob eine neben derselben zu verhängende Freiheitsstrafe durch Verschärfungen ersetzt werden solle, was im Geist eines richtigen Strafensystems wol, sofern jene Verschärfungen nicht identisch sind mit den Disziplinarstrafen einer rationellen Gefängnißordnung, zu verneinen ist. Eigenthümlich die Oesterreichische Minist.Verordn. vom 7. April 1860: „Wenn ein zur lebenslangen Kerkerstrafe Verurtheilter ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt,

ist statt der letzteren auf eine oder mehrere der in den §§ 19—24 festgesetzten Verschärfungen auf kürzere oder längere Dauer . . . . zu erkennen." b) (Thatsächliche Unmöglichkeit), weil der zu Bestrafende nicht im Besitze des Gutes ist, das ihm zur Strafe entzogen werden soll. Hier würden auch Ehrenrechte, Aemter 2c. in Betracht kommen; die Gesetze enthalten aber meist nur für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe Vorschriften über die Strafverwandlung, welche im Allgemeinen auf die Substituirung einer Freiheits- (Gefängnißhaft oder Arrest-)Strafe an die Stelle der Vermögensstrafe hinauslaufen. Nach dem § 28 des Deutschen StrafGB. ist eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt wurde, in Haft umzuwandeln. Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben der Haft angedroht und übersteigt die erkannte Strafe nicht 600 Mark, sowie die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht 6 Wochen, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden. Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen. Bei Umwandlung einer wegen Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist nach § 29 der Betrag von 3—15 Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von 1—15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten. Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft 6 Wochen, bei Gefängniß ein Jahr (bei Realkonkurrenz nach § 78 das Doppelte). Der im § 29 aufgestellte Maßstab gilt nach einer Entscheidung des Preußischen OTrib. vom 29. Mai 1872 (Goltdammer's Arch. XX. S. 375), wenn auf Grund der Preuß. Instruktion vom 30. Juni 1834 der Richter eine andere Strafe für die Freiheitsstrafe zu substituiren, weil diese wegen Gefahr für die Person des Verurtheilten an ihm nicht vollstreckt werden kann. — Nach § 491 der Deutschen StrafPO. ist, wenn eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann und die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden ist, die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln. Ueber die Umwandlung einer in einem vollstreckbaren Strafbefehl festgesetzten, nicht beizutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe s. StrafPO. § 463. Dem Oesterreichischen StrafGB. genügt es zur Strafverwandlung, wenn die Geldstrafe „den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Schuldigen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde". Für die Umwandlung der nicht vollziehbaren Ehren- in Freiheits- oder auch Geldstrafe fanden sich Vorschriften im Württembergischen, Braunschweigischen, Hessischen, Badischen Rechte. II. Wenn es „juristisch" unmöglich ist, die Strafe zu vollziehen, soll ebenfalls Strafverwandlung eintreten. Hier kommt namentlich in Betracht, daß in Folge individueller Umstände die gesetzliche Strafe oft unverhältnißmäßig hart sein würde, darum zum Theil eine Modifikation im Strafvollzuge, aber, wo dies nicht ausreicht, auch Strafverwandlung geboten ist. Eine kurze Freiheitsstrafe z. B. kann Jemanden um seinen Dienst, seinen Erwerb bringen; für solche Fälle muß eine Strafverwandlung (Verwandlung in Geldstrafe) angeordnet sein (wie in Oesterreich), was allerdings im Deutschen StrafGB. durch die ziemlich häufige alternative Androhung von Geld- und Gefängniß- oder Haftstrafe zum Theil berücksichtigt erscheint. In Oesterreich kommt Verwandlung des Arrestes in Hausarrest vor. — Eine Strafumwandlung blos deshalb, weil die Strafe dem Verurtheilten nicht als ein Uebel erscheint, ist nicht zulässig. — Besondere Vorschriften werden nöthig für den Fall, als beim Zusammentreffen von Verbrechen eine Gesammtstrafe aus verschiedenartigen Theilstrafen (Zuchthaus-, Gefängniß-, Geldstrafe 2c.) zusammenzusetzen ist. Vgl. den Art. Konkurrenz. Für diesen Fall und die Bestrafung des Versuchs und der Beihülfe bei Verbrechen ist es wichtig, daß § 21 achtmonatliche Zuchthausstrafe einer einjährigen Gefängnißstrafe und achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleichsetzt.

Lit. u. Gsgb.: Abegg, Untersuchungen, S. 1 ff. — Köstlin, System, S. 575 ff. — Geib, Lehrb., II. S. 115 ff. — Binding, Grundriß, S. 141 ff. — Gesetze (abgesehen von Vorschriften über Konkurrenz): Preußen: §§ 16—18, 335. — Oesterreich: §§ 55, 259—262; Min.Verordn. vom 11. Febr. 1855 § 1; Ges. vom 15. Nov. 1867 Nr. 131 § 1; StrafGB. §§ 21, 28, 29, 78; Oesterr. Entw. I. §§ 15, 16, 26—28; II. §§ 14, 15, 24—26.

Geyer.

Strafzumessungsgründe (Thl. I. S. 736 ff.): Gründe, welche an die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens — also unter der Voraussetzung eines nicht absolut, sondern nur relativ bestimmten Strafgesetzes — Einfluß haben, und zwar in der Art, daß sie entweder eine Annäherung an das Maximum der angedrohten Strafe bewirken (Straferhöhungs- oder Strafmehrungsgründe, in Oesterreich erschwerende oder Erschwerungsumstände genannt), oder eine Annäherung an das Minimum herbeiführen (Strafminderungsgründe, in Oesterreich Milderungsumstände genannt). Ueber die Eintheilung der S. in kriminalrechtliche und kriminalpolitische, ferner in subjektive und objektive s. Thl. I. S. 737; über die Frage, ob es zu billigen ist, wenn S. im Gesetz aufgezählt werden, ebenda. Derartige (beispielsweise) Aufzählungen finden sich u. A. in verschiedenen Schweizer und im Oesterreich. StrafGB., nicht mehr im neuesten Oesterreichischen Entwurfe. Faßt man solche Aufzählungen ins Auge, so bieten sie uns entsprechend dem Eklektizismus der Gesetzbücher eine bunte Musterkarte. S., welche auf dem an sich richtigen Gedanken beruhen, daß die Strafwürdigkeit mit der Intensität des verbrecherischen Willens steigt und fällt (Vorbedacht im Gegensatz zum Affekt, Verletzung von mehreren Pflichten, Aufsuchen der Gelegenheit zum Verbrechen im Gegensatz zur Benutzung der sich aufdrängenden verlockenden Gelegenheit, Ueberwindung äußerer Hindernisse als Kennzeichen der Willensenergie, Verführung Anderer im Gegensatz zu dem Verführtwerden, Handeln unter dem Einfluß von Täuschung, Befehl, Noth, Irrthum, besondere Bosheit, Grausamkeit und andererseits freiwillige Enthaltung von Zufügung größeren Schadens ꝛc.); S., bei welchen jener Gedanke zwar im Hintergrunde steht, aber zunächst ein Verhalten vor oder nach der That, nicht das Verbrechen selbst ins Auge gefaßt wird (Unbescholtenheit im Gegensatz zu verbrecherischem Lebenswandel, Reue oder Geständniß nach der That u. dgl.); S., die nur aus der Größe des Schadens und (was sehr bedenklich ist!) der Gefahr —, ja endlich solche, die sogar nur aus kriminalpolitischen Rücksichten hervorgehen (Lügen in der Untersuchung, Denunziation der Mitschuldigen oder anderer Verbrecher, Gutmachung des Schadens durch einen Dritten ohne Mitwirkung des Verbrechers) — treten neben einander auf. Nach Oesterreichischem Rechte erscheinen auch noch Beihülfe und Versuch als Strafminderungsgründe, Konkurrenz als Straferhöhungsgrund. Selbst soweit nun diese S. auf einer nicht geradezu unrichtigen Anschauung beruhen (was von den kriminalpolitischen allerdings nicht gilt), ist ihre gesetzliche Formulirung bedenklich, da der Schluß, um welchen es sich hier sehr oft handelt (wie z. B. von der Ueberwindung äußerer Hindernisse auf die Intensität des Willens), häufig trügt und überhaupt das Generalisiren gerade hier die größten Mißstände erzeugt. Wenn die meisten neuesten Gesetze (wie das Preußische, Bayerische und Deutsche) über die S. schweigen, ist dies also relativ zu billigen. Volle Bürgschaft für eine dem Geist des Gesetzes entsprechende Strafzumessung ist aber freilich nicht geboten, so lange dieser „Geist“ sich selbst verneint. Wenn in unseren Strafgesetzbüchern im allgemeinen und besonderen Theil Bestimmungen neben einander stehen, die das Gerechtigkeits-, und andere, die das Abschreckungs- oder das Gefährlichkeits-, etwa auch das Besserungsprinzip zur Grundlage haben, so wird die Willkür der Richter bei der Strafzumessung stets einen ungebührlichen Einfluß behalten. — Sehr viel gestritten wurde über die Frage: ob der Richter bei der Strafzumessung von dem Minimum oder dem Medium des Strafsatzes ausgehen solle; das Erstere (welches Kleinschrod, Heffter u. A. vertheidigt haben) widerlegt sich wol von selbst; die andere

(herrschende) Ansicht muß cum grano salis verstanden werden, da es einen „mittleren“ oder „Normalfall“ bei Verbrechen nicht giebt. (Eigenthümliche Ansichten stellt neuestens Medem auf.) Die S. darf der Richter natürlich nicht zählen, sondern muß sie abwägen. — Ist in einem Gesetz eine alternative Strafdrohung enthalten, so wird der Richter bei der Wahl im einzelnen Fall sorgfältigst prüfen müssen, welche der beiden Strafarten für den vorliegenden Fall mit Rücksicht auf alle S. passend ist. Nach § 20 des Deutschen StrafGB. darf, wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist. Richtiger bestimmen die Oesterreichischen Entwürfe, daß unter solcher Voraussetzung auf Zuchthaus erkannt werden muß.

Lit. u. Gsgb.: v. Jagemann, N. A. 1849, S. 523 ff. — Baumeister, Bemerkungen zur Strafgesgb. 1847, S. 46 ff. — Möller, Ueber das Strafmaß, 1848; Derselbe, Kritik des Strafmaßes, 1852. — Merkel, Allgem. Deutsche Strafrechtsztg. 1864, 65; Derselbe in v. Holtzendorff's Handb. II. 556 ff., 571 ff.; IV. S. 209 ff. — Medem, Gerichtss. 1874, S. 590 ff. — Preußen: § 18 (und Nd. I. Entw. § 24). — Deutsches StrafGB. § 20. — Oesterreich: §§ 43—53; Entw. I. § 14; II. § 13. Geyer.

Strampff, Heinr. Leopold von, ♂ 18. VII. 1800 zu Berlin, wurde 1826 Justizrath beim Stadtgericht, 1832 Rath beim Kammergericht, 1840 Vizepräsident zu Münster, 1843 in Naumburg, 1845 am Kammergericht, 1846 Präsident, 1870 Wirklicher Geheimer Rath und Excellenz, † 20. IV. 1879.

Er gab mit A. H. Simon, Rechtssprüche der Preuß. Gerichtshöfe, Berlin 1830 ff. heraus, ferner Entscheid. des Ober-Tribunals, Berl. 1837 ff.; Goßler's allg. Rechtswahrheiten, Berl. 1826, 1842; Zeitschr. für wissensch. Bearbeitung des Preuß. Rechts, Berlin 1828 ff. — schrieb: Krit. Briefe über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten, Berl. 1844. — Luther über die Ehe, Berl. 1857.

Lit.: Sonnenschmidt, Gesch. des Kgl. OTrib., Berl. 1879. — v. Holtzendorff, Handb. d. Deutschen Strafrechts (1871), I. 96. Teichmann.

Strandrecht und Strandungsordnung. Das S. (ius naufragii) war das Aneignungsrecht, welches die Küsten und Uferstaaten, anderwärts die Küstenbewohner sich in Bezug auf gestrandete Schiffe und Schiffsgüter beilegten. Das S. im weiteren Sinne umfaßte auch das sogen. Grundruhrrecht (ius laganum), welches sich auf die Zueignung der auf die Flußufer ausgeworfenen oder angespülten Gegenstände bezog. Geschichtlich hat man das S. damit zu erklären versucht, daß der Herr eines Bezirkes vermöge der nach Germanischer Rechtsanschauung ihm zustehenden Gewere ein angebliches Recht besessen habe, sich die innerhalb desselben befindlichen Mobilien anzueignen. Diese Ansicht ist unhaltbar. Vielmehr hat man die historische Wurzel des S. in der Auffassung zu suchen, daß der Fremde rechtlos und demnach sein Gut herrenlos sei, wie denn in der That das S. mitunter auch die Verknechtung der Schiffbrüchigen in sich schloß. Schon früh machte sich in Deutschland die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit dieses Raubrechts geltend. Nachdem der Gebrauch des S. bereits mehrfach gerügt worden, wurde er durch ein Reichsgesetz aus der Zeit König Wilhelm's, die Sententia de bonis naufragantium von 1255, ausdrücklich untersagt. Das Verbot hatte keinen durchgreifenden Erfolg. Wirksamer war die Gesetzgebung des 16. Jahrh. Die Constitutio Criminalis Carolina verpönte den Mißbrauch, daß ein schiffbrüchiger Schiffmann der Obrigkeit des betreffenden Ortes mit Schiff, Leib und Gütern verfallen sein sollte. Abermals wurde die Ausübung des S. durch den Reichsabschied von 1559 § 35 verboten. Wo es sich trotzdem noch durch längere Zeit erhielt, trat doch gewöhnlich insofern eine Milderung ein, als das Strandgut zwischen dem Eigenthümer, dem Landesherrn und dem Finder gedrittheilt wurde.

Das Preuß. Allg. LR. machte sich zwar das Prinzip des S. eigen, indem es den Staat als Eigenthümer des Strandgutes betrachtet; zugleich jedoch erklärt es,

daß dieser ein für allemal auf sein Recht zum Besten der Schiffbrüchigen verzichte. Privatpersonen, welche Strandgut geborgen, müssen die Vorschriften über das Finden (I. 9 §§ 19 ff.) beachten. Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate. Eine nähere Regulirung des Verfahrens enthielten die Strandungsordnungen, welche für die Preußischen Küstenprovinzen bestanden. Das S. im alten Sinne konnte sonach nur noch in Retorsionsfällen gegen fremde Nationen geübt werden. Die nichtpreußischen Küstenländer Deutschlands besaßen ihre besonderen Strandungsordnungen.

Im HGB. fand zwar das S. an sich keine Berücksichtigung, doch regelt Buch V. Tit. 9 §§ 742 ff. die Bergung und Hülfsleistung in Seenoth. Dem Berger von Schiff, Schiffstheilen oder Ladung wird ein Anspruch auf Bergelohn zuerkannt, welcher ein Drittel des Werthes der geborgenen Gegenstände in der Regel nicht übersteigen soll.

Reichsgesetzliche Normirung hat u. a. auch diese Materie durch die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 erfahren. Sie handelt in 5 Abschnitten von den Strandbehörden, von dem Verfahren bei Bergung und Hülfsleistung in Seenoth, von Seeauswurf und strandtriftigen Gegenständen, sowie von versunkenen und seetriftigen Gegenständen, von dem Aufgebotsverfahren in Bergungssachen und dem Rechte auf herrenlose geborgene Gegenstände, und von der Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten, während der Schlußabschnitt allgemeine Bestimmungen enthält. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes sind theils administrativer, theils privatrechtlicher Natur. Nur letztere kommen hier in Betracht.

Das Reichsgesetz unterscheidet 1) Gegenstände, die im Falle der Seenoth eines Schiffes geborgen werden, 2) den Seeauswurf, 3) strandtriftige, 4) versunkene, 5) seetriftige Gegenstände. In allen diesen Fällen hat die Thatsache der Strandung und der Bergung keine Veränderung der an diesen Gegenständen bestehenden Privatrechtsverhältnisse zur Folge. Sind die Gegenstände herrenlos im juristischen Sinne, d. h. ohne Eigenthümer, so wird in den Fällen 1) 2) 3) der Landesfiskus, in den Fällen 4) 5) der Berger Eigenthümer. In den Fällen 4) 5) greifen sonach die Grundsätze von der freien Okkupation ein; in den Fällen 1) 2) 3) kommt jedoch ein besonderes Aneignungsrecht des Staates zum Ausdruck, welches die gemeinrechtlichen Grundsätze der Okkupation modifizirt. Es dürfte sich empfehlen, für dieses Aneignungsrecht des Staates zum Zweck seiner juristischen Individualisirung den Ausdruck Strandrecht beizubehalten. Nicht herrenlose Gegenstände werden dem Eigenthümer bzw. dem Empfangsberechtigten ausgeliefert, wenn dieser bekannt ist oder durch ein bestimmt geregeltes Aufgebotsverfahren ermittelt wird (§§ 26 ff.). Gegenstände, deren Eigenthümer sich im Aufgebotsverfahren nicht meldet, werden in den Fällen 1) 2) 3) dem Landesfiskus, in den Fällen 4) 5) dem Berger als Eigenthum überwiesen (Strandungsordn. § 35). Der frühere Eigenthümer hat sich an seinem Rechte verschwiegen. Jedoch bleibt ihm unbenommen, noch nach beendigtem Aufgebotsverfahren gegen den nunmehrigen Eigenthümer mit einer Klage auf Entschädigung vorzugehen, welche juristisch nach Art der Bereicherungsklagen (condictiones) aufzufassen ist. Dieser Entschädigungsanspruch ist selbstverständlich nur ein obligatorischer gegen Fiskus, resp. Berger; er geht nur soweit, als diese die Sache noch besitzen, resp. durch den daraus gelösten Werth noch bereichert sind (Strand.-Ordn. § 28). Es kann ferner zwischen dem Anspruch auf Bergelohn und der Entschädigungsforderung bis zur Höhe des ersteren kompensirt werden.

Die gegebene Deduktion weicht so wesentlich ab von der dem Reichstage vorgelegten Motivirung des Gesetzes, daß auf den Widerspruch zwischen der letzteren und dem Wortlaut des Gesetzes (welches gerade in diesen Paragraphen dem Regierungsentwurf dem Inhalte nach ganz genau entspricht) näher eingegangen werden muß. Die Regierungsmotive wollen auch nach beendigtem Aufgebotsverfahren eine Veränderung der bestehenden Rechtsverhältnisse nicht eintreten lassen. Der frühere

Eigenthümer bleibt Eigenthümer, Landesfiskus und Berger erhalten daher durch Zuweisung nach § 35 nur die Rechte des redlichen Besitzers. Die Ueberweisung solle dem bisherigen Eigenthümer sein Recht nicht entziehen, sondern sei nur eine provisorische Verfügung über den Besitz der Sache. Erst durch „Verjährung“ würden die Besitzer Eigenthümer. Gerade mit Rücksicht auf dieses „neue“ Prinzip der Restitutionspflicht sei das Strandgut dem Fiskus zugewiesen worden, da dieser die vollständige Garantie für die Ersatzleistung bietet. Soweit die Motive. Im Gesetze ist von alledem keine Rede, wenn anders der rechtliche Begriff des Eigenthums auch nach dem Erlaß der Strandungsordnung derselbe geblieben ist wie früher. Der vermeintliche Eigenthümer der Regierungsmotive hat dem Reichsgesetze zufolge nach versäumtem Aufgebotsverfahren durchaus nicht etwa das Recht der Vindikation gegen jeden Besitzer der Sache, er hat nur eine Entschädigungsforderung gegen Fiskus oder Berger. Ein Eigenthum aber, welches zu einer Entschädigungsforderung gegen eine bestimmte Person zusammenschrumpft, ist in aller Welt kein Eigenthum, sondern ein obligatorischer Anspruch. Der Entschädigungsanspruch geht nicht auf Rücklieferung, er ist keine Konsequenz des Eigenthums, sondern eine Konsequenz des Eigenthumsverlustes. Wir haben sonach in den §§ 28 und 35 der Strandungsordn. ein eklatantes Beispiel des Falles, daß das Gesetz mitunter klüger sein kann als die Redaktoren des Gesetzes. Diese glaubten ein neues Prinzip geltend gemacht zu haben. Das Gesetz selbst aber bekundet in seinem privatrechtlichen Theil den Anschluß an jene naturgemäße historische Entwickelung des S., welche zuletzt im Preuß. LR. ihren den damaligen Zeitverhältnissen entsprechenden Ausdruck gefunden hatte.

Als eine auffallende Besonderheit des neuen Gesetzes ist noch hervorzuheben, daß bei Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung nach § 30 das Strandamt die Rolle des Klägers im Prozeß zu bestimmen hat.

Gsgb.: Preuß. Allg. L.R. II. 1580 ff. — Strandgsordn. für die Prov. Preußen vom 10. Nov. 1728, nebst Deklaration vom 22. Nov. 1741. — Ostpreuß. Provinz.-R. Zusatz 229. Westpreuß. Provinz-R. v. 1844, § 76. — Pommern: Edikt v. 4. April 1733; Kabinetsordre v. 13. März 1814, Verordn. v. 15. Juli 1777 (Stralsund). — Schleswig-Holsteinsche Strandungsordnung v. 30. Dez. 1803. — Hannov. Strandungsordn. v. 24. Juni 1846. — Mecklenburg. Instruktion v. 20. Dez. 1834. — Oldenburgische Strandungsordnung v. 29. Juli 1844. — Lübeck: Lüb. Stat. v. 1856 VI. 3. Art. 4; VI. 6. Art. 3. — Bremen: Verordnung vom 23. Mai 1834. — Hamburg: Bekanntmachung vom 15. Juni 1868. — Deutsches HGB. Art. 742 ff. — Reichsgesetz v. 17. Mai 1874, dazu Reichstagsverhandlungen, 2. Legisl.-Per. I. Session 1874, III. Band (Anlagen) S. 12, 213 u. I. Bd. S. 56, 315. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. p. 592 ff. — Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze (1878), p. 250 ff.

Heinrich Brunner.

Strandung. Die Strafvorschriften, welche sich auf die S. beziehen, sind theils unter dem Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit, theils unter dem Gesichtspunkte des Betruges aufzufassen. 1) Wer vorsätzlich die S. oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft (StrafGB. § 323). Daß das Schiff strande oder sinke, muß zur Verwirkung dieser Strafe beabsichtigt sein — wie denn auch zur Vollendung des Verbrechens es gehört, daß das Schiff gestrandet oder gesunken sei; — dagegen ist es nicht erforderlich, daß der Thäter die Gefahr für Menschenleben habe herbeiführen wollen; ob diese vorhanden gewesen, ist lediglich objektiv festzustellen. Würde die S. herbeigeführt sein, ohne daß durch dieselbe für Menschenleben Gefahr entstanden wäre, so bleibt die Strafbestimmung des § 323 ausgeschlossen; anwendbar bleiben eventuell die §§ 305 oder 265. Hatte die S. den Tod eines Menschen verursacht, so tritt Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein (§ 323). War der Tod eines Menschen beabsichtigt, so kann die Strafbestimmung des § 211 (Mord) in Anwendung kommen. Die für die vorsätzlich verursachte S. angedrohte Zuchthausstrafe kann (§ 325) dadurch

geschärft werden, daß auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt wird. Wer aus Fahrlässigkeit die S. oder das Sinken eines Schiffes verursacht, wird, falls ein Schaden entstanden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht wurde, mit Gefängniß von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft. Um die S. zu verhüten, sind die den Schutz der Schiffahrt bezweckenden Zeichen unter strafrechtlichen Schutz gestellt. Wer ein solches Zeichen vorsätzlich zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein Feuerzeichen auslöscht, desgleichen wer ein solches Zeichen, namentlich Feuerzeichen aufstellt, welches geeignet ist, die Schiffahrt zu gefährden, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Die Verletzung der Amtspflicht — „wer ein solches Feuerzeichen seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt" — wird der vorsätzlichen Begehung des Verbrechens gleich geachtet (§ 322). Den Begriff dieses Verbrechens macht lediglich die Gefährdung der Schiffahrt aus; die Strafe wird verwirkt, weil ein Schiff stranden kann, nicht deshalb, weil es gestrandet ist. Tritt der letztere Erfolg ein, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und wurde der Tod eines Menschen verursacht, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus (§ 322). In allen Fällen vorsätzlicher Gefährdung der Schiffahrt kann auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden (§ 326). Wenn aus Fahrlässigkeit diejenigen Handlungen begangen werden, welche die Schiffahrt zu gefährden geeignet sind, so ist, wenn ein Schaden entstand, die Strafe Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht wurde, Gefängniß von einem Monat bis zu 3 Jahren. Die Strafvorschriften, welche sich auf die Verursachung der S. oder des Sinkens eines Schiffes, sowie diejenigen, welche sich auf die Gefährdung der Schiffahrt beziehen, gehören zu den in § 4 des EG. erwähnten. Würde demnach in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser in Kriegszustand erklärt hat, in Folge der Begehung der durch §§ 322, 323 verbotenen Handlungen ein Mensch das Leben verloren haben, und der Fall so angethan sein, daß er zu gewöhnlichen Zeiten zur Verhängung lebenslänglicher Zuchthausstrafe Veranlassung gegeben hätte, so würde statt dieser Strafe bei erklärtem Belagerungszustande, oder wenn das Verbrechen während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen wäre, statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Todesstrafe zu erkennen sein. 2) Wer in betrügerischer Absicht ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark bestraft. Bei Annahme mildernder Umstände ist die Strafe Gefängniß nicht unter 6 Monaten, neben welcher Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann (§ 265). Diese Strafbestimmung findet aber nur dann Anwendung, wenn durch die Handlung Gefahr für Menschenleben nicht herbeigeführt wird. Wäre dieses der Fall, so würde der Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit (StrafGB. § 73) der die Anwendung des Strafgesetzes bestimmende, und die Handlung demgemäß nach § 323 zu bestrafen sein.

Gsgb.: Deutsches StrafGB. §§ 322, 323, 325, 326, 265. — EG. zum Deutschen StrafGB. § 4.

Lit.: Oppenhoff, Komm. zu §§ 322, 323, 265. — v. Schwarze, Komm. zu § 265. — Meves, Das Deutsche StrafGB.; Derselbe, Das Deutsche StrafGB. und die Schiffahrt, in v. Holtzendorff's Strafrechtsztg. XIII. S. 380 ff., 409 ff. — Schaper in v. Holtzendorff's Handbuch, III. S. 903 ff. John.

Strauch, Johann, ♂ 12. IX. 1612 zu Kolditz im Meißenschen, seit 1655 Doktor u. Prof. zu Jena, Syndikus zu Braunschweig, 1668 Prof. zu Jena, 1676 zu Gießen, † 2. XII. 1680.

Seine Schriften bei Jöcher, IV. 873 ff. — Schulte, Gesch., III. b S. 46. — Günther, Lebensskizzen, S. 61. — Pütter, Litt., II. 241. Teichmann.

Streitgenossenschaft (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 38). Ueber den Begriff der S. oder des litis consortium ist schon unter dem Art. Klagehäufung gehandelt worden. Die Wirkungen dieses Verhältnisses waren nach Gem. Priv.R., abgesehen von der gemeinsamen prozessualischen Verhandlung der Ansprüche, die, daß die Litiskonsorten einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen konnten, dazu aber verpflichtet waren, wenn mehrere Erben an Stelle des Beklagten eintraten und der Kläger dies beantragte oder der Richter von Amtswegen die Bestellung eines gemeinsamen Insinuationsmandatars verlangte. Ferner durfte nach der Einlassung auf die Klage ein Litiskonsorte die anderen ohne Vollmacht, aber gegen Kautionsbestellung, vertreten. Endlich kam die von einem derselben geltend gemachte Berufung auch den übrigen unter der Voraussetzung zu Statten, daß von dem Appellanten nicht etwa ein ihn besonders betreffender Appellationsgrund geltend gemacht wurde. Die Deutsche CPO. hat sich im Wesentlichen an das frühere Recht angeschlossen. Sie spricht das Prinzip aus, daß die Streitgenossen dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüberstehen, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vortheile, noch zum Schaden gereichen. Jeder Streitgenosse hat daher auch das Recht, allein den Prozeß zu betreiben, muß jedoch, wenn er den Gegner zu einem Termin ladet, auch die übrigen Streitgenossen laden. Eine materielle Ausnahme tritt aber von dieser Regel insofern ein, als in dem Fall, daß das streitige Rechtsverhältniß allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann (z. B. in Preußen über Realservituten für Grundstücke und an Grundstücken, welche im Miteigenthum mehrerer Personen sich befinden) oder die S. aus einem sonstigen Grunde eine civilrechtlich nothwendige ist, die hinsichtlich eines Termines oder einer Frist säumigen Streitgenossen als durch die nichtsäumigen vertreten angesehen werden.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 58—60, 95, 434.

Lit.: Warmuth in Busch's Zeitschr. f. Civ.Prz. I. 506. — Petersen, a. a. O. II. 170. — J. v. Amelunxen, Die sog. nothwendige Streitgenossenschaft der Deutschen CPO., Mannheim 1881. P. Hinschius.

Streitobjekt (v. Bar, Thl. I. Suppl. S. 28 ff.) ist das materielle Recht, dessen Realisirung durch den Prozeß vom Kläger erstrebt wird, und zwar nach Hauptsache wie Accessionen; zu diesen letzteren wird indeß der Anspruch auf Erstattung von Prozeßkosten nicht gezählt, da er seine Entstehung dem Prozesse selbst und dessen einzelnen Akten verdankt. Von den der gerichtlichen Verfolgung unterliegenden Rechten sind im Laufe der Zeiten Strafsachen einem besonderen Verfahren und demnächst auch besonderen Strafgerichten überwiesen; ferner sind manche Straf-, Civil- und öffentliche Rechtssachen besonderen Behörden, welche im Allgemeinen unter der Bezeichnung Administrativbehörden zusammengefaßt werden, als sog. Administrativsachen unterworfen worden, für deren Qualität als solche eben um dieses geschichtlichen Zusammenhanges willen im Zweifelsfall der Beweis geführt werden muß: alle übrigen Sachen werden im Wege des Civilprozesses verfolgt, dessen Objekte daher sich nicht auf das Gebiet des Privatrechts beschränken, sondern ebensowol in die Sphäre des öffentlichen und des Kirchenrechts hineingehören können, wofür auf Steuer- und Konskriptionsfreiheit, auf Patrimonialjurisdiktion und die übrigen von Stahl hervorgehobenen sog. eximirten Rechte, sowie auf Ehe- und Patronatssachen hingewiesen sein mag. — Die Erfordernisse für die Verfolgbarkeit eines Anspruchs im Civilprozeß ergeben sich theils aus dem materiellen, theils aus dem Prozeßrecht. Im Gem. Rechte sind zunächst und abgesehen von Aufgeboten und Provokationen nur solche Rechte verfolgbar, welche auf einem selbständigen Erwerbsgrunde beruhen und der Exekution fähig sind, wobei die Vorenthaltung des Rechts weniger ein Erforderniß des Anspruchs, als eine natürliche Voraussetzung der Anwendbarkeit richterlicher Hülfe, also auch der Prozeßerhebung des Klägers ist. Die Deutsche CPO. gestattet

auch Klagen auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung der Echtheit einer Urkunde oder Feststellung ihrer Unechtheit unter der Bedingung, daß der Kläger ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung besitze, wie ein solches bei den Inzidentfeststellungsklagen der CPO. und der Feststellungsklage bei Konkursforderungen (vgl. den Art. Spezialprozesse) offenbar vorliegt. Grundlagen für diese Klagen im Deutschen Recht und Aufnahme derselben in den gemeinrechtlichen Provokationen, Extrajudizialberufung ꝛc. sind allerdings von J. Weismann nachgewiesen worden. Danach aber handelt es sich bei ihnen weniger um eigentliche Klagen, als um selbständige und deshalb nach den Regeln der Klage zu behandelnde Anträge auf Feststellung von Rechtsfragen eines Rechtsverhältnisses, dessen Modalitäten durchweg auch für sie maßgebend sind. Dieselben sind daher, worauf auch die Ausführungen der Motive hinauskommen, in Wahrheit Inzidentsachen, bei welchen es sich nur um die Rechtskraft der Feststellung, nicht um deren Vollstreckung handelt, für welche vielmehr eine „Klage auf Leistung“ eventuell besonders zu erheben ist oder anderweitig erhoben sein muß, wie letzteres bezüglich der Feststellungsklage im Konkurse und der Widerspruchsklage im Vertheilungsverfahren der Fall ist. Bei Inzidentsachen, denen auch die Klagen auf Vollstreckungsklausel, Klagen aus Einreden ꝛc., sowie die Anträge auf Zurückweisung einer Intervention, auf Aufhebung eines Arrestes ꝛc. zuzuweisen sind, entspricht das S. nicht nothwendig dem Gegenstande des Klaganspruchs, wie denn für die Feststellungsklage im Konkurse nicht der Gegenstand der Forderung, sondern die zu erwartende Dividende S. ist. Den Schwierigkeiten, welche sich aus diesem Unterschiede für die Bestimmung von Verhältnissen ergeben, welche sonst durch das S. ihre Regelung erhalten, hat die Deutsche CPO. zum Theil selbst abgeholfen, so durch Bestimmung des Gerichtsstandes. Für andere Verhältnisse gewährt das Gerichtskostengesetz einen Anhalt. — Der Prozeß ist das Mittel zur Realisirung der materiellen Rechte, und wie daher seine Verhältnisse in Ladung und Zustellung, Einlassung, Präklusion, Beweis, Endurtheil ihre Rückwirkung auf die Verhältnisse der materiellen Rechte äußern, so bestimmen diese wiederum in den mannigfaltigsten Beziehungen die Gestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens, wofür u. A. auf die speziellen und ausschließlichen Gerichtsstände, auf die Verhältnisse der Prozeßfähigkeit und Vertretung, auf Reassumtion, auf Intervention, auf die Verbindung und Reihenfolge der Prozesse, auf die Verschiedenheit der Prozeßarten und der Exekutionsweisen, und auf die Rechtsmittel hingewiesen sein mag. Insbesondere ist es der Werth des S., der schon bei den Römern Berücksichtigung gefunden, im Gem. Prozeß und den sich ihm anschließenden partikularen Prz.Ordn. für Gerichtsstand, Prozeßart, Appellabilität, in der Deutschen CPO. für die Vertheilung des Jurisdiktion an die verschiedenen Gerichte und für die in jedem Prozeß eintretende Kostenbestimmung sogar hervorragende Bedeutung erlangt hat. Eben dadurch erhalten auch die Grundsätze über die Werthberechnung (vgl. den Art. Werth des Streitgegenstandes) eine erhöhte Wichtigkeit.

Quellen: Deutsches GVG. §§ 13, 17, 23; EG. §§ 11, 14. — Deutsche CPO. §§ 2 ff., 26, 29, 230, 231, 253, 448, 765, 780, 783, 807, 816, 821; Motive S. 182 ff. — Deutsche KO. §§ 115, 134, 135.

Lit.: Grolmann, B.Verf., §§ 70 ff. — Stahl, Phil. d. R., II. §§ 174 ff. — Zachariä, Staatsrecht II. § 148. — v. Gerber, StaatsR., 1865 § 56. — Pfeiffer, Prakt. Ausführ. — Savigny, Syst., §§ 205, 239. — Windscheid, AktioPand., §§ 44, 82, 122. — Muther, Zur Lehre v. d. Aktio, Jahrb. d. Gem. R., Bd. II. S. 53 ff. — Bekker, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. IX. S. 367 ff.; Aktionen d. R.R., 2 Bde. — Neuner, Privatrechts-Verhältn., § 18. — v. Bähr, Anerkennung, 2. Aufl. § 69. — Sarwey, Württ. Arch., Bd. XII. — Degenkolb, Einlassungszwang u. Urtheilsnorm. — J. Weismann, Feststellungsklage. — Kohler, Zeitschr. f. Rechtsgesch., XXII. S. 379 ff. — Kommentare zur Deutschen CPO. und KO. l.l.

K. Wieding.

Streitverkündung (Litisdenunciatio) ist die Aufforderung seitens einer Partei (Streitverkünder, Litisdenunziant) an einen Dritten (Litisdenunziaten), ihr in einem Prozesse zur Seite zu treten und ihr in demselben zu assistiren. Sie kann erfolgen, wenn die Hauptpartei für den Fall des Unterliegens im Rechtsstreit einen Regreß oder Entschädigungsanspruch zu haben glaubt (seitens des Käufers gegen den Verkäufer, des Bürgen gegen den Hauptschuldner) oder den Anspruch eines Dritten besorgt (z. B. seitens des Kommissionärs, welcher einen Prozeß für Rechnung des Kommittenten führt). Ob dagegen die Partei behufs Vermeidung rechtlicher Nachtheile zur S. verpflichtet ist, entscheidet sich nach dem Civilrecht. — Statthaft ist die S. bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, also auch noch in der Berufungs- und Revisionsinstanz. Sie geschieht durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher den Grund der S. und die Lage des Rechtsstreites angeben muß, auch ist der Gegenpartei (in formloser Weise) Abschrift mitzutheilen. Tritt der Dritte dem Streitverkünder bei, was durch Zustellung eines Schriftsatzes zu erfolgen hat, so entsteht ein der Nebenintervention gleiches Verhältniß. Der Dritte und der Nebenintervenient sind Vertreter der Hauptpartei, welcher sie assistiren, kraft eigenen Rechtes, und zwar zu dem Zweck ihr zum Siege zu verhelfen. Daher können sie wol Behauptungen des Gegners bestreiten, Eide zuschieben, aber nicht zugeschobene Eide annehmen, noch weniger civilrechtliche Geschäfte, wie Vergleiche, Verzichtleistungen, Anerkennungen des Anspruchs für die Partei vornehmen. Weiter sind sie nach positiver Vorschrift in der Art der Prozeßführung insofern beschränkt, als alle ihre prozessualischen Erklärungen und Handlungen, welche mit solchen der Hauptpartei in Widerspruch stehen, wirkungslos sind. Jedoch bezieht sich dies blos auf ein widersprechendes Thun oder Reden der Hauptpartei, nicht auf ein bloßes Unterlassen, so daß der Litisdenunziat, wie der Nebenintervenient durch eigenes Handeln die Folgen partieller oder totaler Versäumniß von der Partei abwenden, und auch bei nicht erfolgendem Widerspruch der Hauptpartei Rechtsmittel einlegen kann.

Obwol das im Rechtsstreit ergehende Urtheil nur unter den Hauptparteien das streitige Rechtsverhältniß entscheidet, so wird der Dritte, welchem der Streit verkündet worden ist, oder der Nebenintervenient in seinem Verhältniß zu der Hauptpartei nicht mit der Behauptung gehört, daß das ergangene Urtheil nicht richtig entschieden habe, dagegen können sie den Einwand, daß die Partei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, insoweit wirksam erheben, als sie durch die Lage des letzteren zu der Zeit, wo in Folge der S. der Beitritt möglich war (oder bei der Nebenintervention zur Zeit des Beitritts) gehindert worden sind, Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend zu machen oder als ihnen unbekannte derartige Mittel von der Hauptpartei absichtlich oder aus grobem Versehen nicht geltend gemacht worden sind. Wenn indessen ausnahmsweise nach bürgerlichem Rechte die Rechtskraft der Entscheidung im Hauptprozeß auf das Rechtsverhältniß des Litisdenunziaten oder des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, so soll sowol der Litisdenunziat, wie der Nebenintervenient „als Streitgenosse der Hauptpartei", welcher er assistirt, „gelten", d. h. wenn er auch nicht insoweit Partei wird, daß er seinerseits in dem Hauptprozesse, wie sonst der Streitgenosse, etwas für sich direkt erstreiten oder verlieren kann, so steht er doch in diesem Fall neben der Partei, welcher er Beistand leistet, völlig selbständig, er kann nach der positiven Vorschrift des Gesetzes nicht mehr als Vertreter der Hauptpartei betrachtet werden, was freilich bestritten ist, und ist also auch befugt, Handlungen und Erklärungen vorzunehmen, welche mit denen der Hauptpartei in Widerspruch stehen. — Der Litisdenunziat kann seinerseits, wenn er in den Hauptprozeß eingetreten ist, eine weitere S. unter denselben Voraussetzungen, an seinen Vormann ergehen lassen. — Lehnt der Litisdenunziat den Eintritt in den Prozeß ab, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. Ueber die Folgen der Unterlassung des Eintrittes hinsichtlich des Verhältnisses des Streitverkünders zum Litisdenunziaten wird in dem im Haupt-

prozeß ergehenden Erkenntniß nichts festgesetzt. Immer kann aber der Litisdenunziat, trotzdem er auf die S. nicht in den Prozeß eingetreten ist, später dem Streitverkünder als Nebenintervenient assistiren.

Von einer S. spricht endlich auch die Deutsche CPO. in dem besonderen Falle des § 72. Wenn einer von mehreren Forderungsprätendenten den Schuldner verklagt, so kann der letztere dem zweiten Prätendenten den Streit verkünden, und es ist, falls dieser in denselben eintritt und der Beklagte seinerseits den Forderungsbetrag zu Gunsten der streitenden Prätendenten hinterlegt, dann der Beklagte auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit zu entlassen und derselbe blos in Betreff der Berechtigung an der Forderung unter den Prätendenten allein fortzusetzen. Nur die durch den etwa unbegründeten Widerspruch des Beklagten entstandenen Kosten sind diesem aufzuerlegen, die übrigen, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, trägt der später unterliegende Prätendent, während dem obsiegenden der hinterlegte Betrag zugesprochen wird. Es ist ersichtlich, daß es sich hier, wo der ursprüngliche Beklagte aus dem Rechtsstreit ausscheidet, nicht um eine S. handelt, vielmehr steht ein mit der Hauptintervention verwandtes Prozeßinstitut für einen Anerkennungsstreit zwischen zwei Forderungsprätendenten in Frage.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 69—12.

Lit.: Vgl. hinter d. Artikel Intervention. — S. ferner Wach, Vortr. über d. RCPO., Bonn 1879, S. 82. — Petersen in Gruchot's Beitr. z. Erläuterung d. Deutschen Rechts, Jahrg. 25, S. 594. P. Hinschius.

Strombeck, Friedr. Karl Freih. von, ⚹ 16. IX. 1771 zu Braunschweig, 1812 in den Freiherrenstand erhoben, 1817 Rath beim Oberapp.Ger. in Wolfenbüttel, 1843 Präs. dieses Gerichts, 1846 in den Ruhestand versetzt, † 17. VIII. 1848.

Schriften: Form. und Anm. zur Prozeßordnung des K. Westphalen, Göttingen, Braunschweig 1806—1813; zur korrekt. Prozeßordnung, 1810. — Rechtswissensch. d. GB. Napoleon's, 1811—1814. — Sammlung von Entscheidungen des Rhein. Appellationshofes zu Celle, 1815. — Beitr. zur Rechtswissenschaft Deutschlands, Gött. 1816. — Deutscher Fürstenspiegel, 1824. — Entwurf eines StrafGB. für ein Norddeutsches Staatsgebiet, Braunschw. 1829, 2. Aufl. 1834. — Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? 1832 (4. Aufl.).

Lit.: Darstell. aus meinem Leben und aus meiner Zeit, 1833. — Richter und Schneider's Krit. Jahrbb. XXIV. 862. — Rubo, Kommentar über das StrafGB. für das Deutsche Reich, 1879, S. 1, 2. — v. Mohl, I. 333; II. 384.

Sein Bruder Friedr. Heinr., ⚹ 2. X. 1773 zu Braunschweig, wurde 1801 Reg.Rath in Posen, nach dem Tilsiter Frieden Richter in Helmstädt, erster Tribunalrichter in Celle, 1814 Rath am Oberlandesgericht in Halberstadt, mit gesetzgeb. Arbeiten betraut, nahm 1831 als Geh. Justizrath den Abschied, † 30. III. 1832.

Schriften: Juristische Abhandl., Hannover 1810, 1811. — Handbuch des Westphäl. Civilprozesses, Hannover 1810, 1811. — Zusätze zu Tit. 20 Th. II. des Allgem. LR., 1816, (4) 1829, 1830. — Provinzialrechte aller Preuß. Länder von Lentze, Leipz. 1827. — Ergänz. der allgem. Ger.O., (3) Leipz. 1829, 1830; zur Hypothekenordnung, (4) 1830. — Ergänz. des Allgem. Landrechts, (3) 1829 mit Nachtrag, Halberst. 1832. — Die Städteordnung v. 17. März 1831, Halberst. 1832.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, 1832, S. 254—260. Teichmann.

Strube, David Georg, ⚹ 10. XII. 1694 zu Celle, 1720 Landsyndikus zu Hildesheim, 1740 Geh. Justizrath zu Hannover, Vizekanzler daselbst, † 1. IX. 1775.

Schriften: Nebenstunden, Hildesh. u. Hannov. 1742—1772; neuer Ausdruck 1778 bis 1783. — Rechtliche Bedenken, Hannov. 1761—1803; herausgeg. von Spangenberg, Hann. 1827, 1828. — Diss. de origine nobilitatis germ., Lugd. Bat. 1717. — Comm. de jure villicorum vulgo vom Meyerrecht, Cellis 1720, ed. III. Hann. 1768. — Observ. jur. et hist. Germanicae decas, Hann. 1769.

Lit.: Biographie in „Rechtliche Bedenken“, Ausg. von Spangenberg, S. XXI—XXXII. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, 1874, S. 527. — Pütter, Litt., I. 394—399. — Schulte, Geschichte, III. b 113. Teichmann.

Struv(e), Georg Adam, ♂ 27. XII. 1619 zu Magdeburg, wurde 1645 Assessor am Hallenser Schöppenstuhle, 1646 Prof. in Jena, 1680 Präsident der Regierung daselbst, † 15. XII. 1692.

Schriften: Syntagma jur. feudalis, Jen. 1653 — jur. civilis, Jen. 1659, Francof., Lips. 1692—1701 (als synt. jurispr. sec. ord. Pand. c. additt. Mülleri, Francof., Lips. 1738). — Jurisprudentia rom.-germanica forensis, Jen. 1670, zuletzt Bamb. 1767. — Evolutiones controversiarum, Jen. 1669 u. ö. — Comm. ad librum Decretalium quintum, 1691. — Jus sacrum Justinianeum, 1668.

Lit.: Vita vom Sohne Burkh. Gotth. S., Jena 1705. — Jöcher, IV. 635. — Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 60. — Schulte, Geschichte, III. b S. 47.

Sein Sohn Burkhard Gotthelf, ♂ 26. V. 1671 zu Weimar, 1704 Prof. der Gesch. u. des Staatsrechts zu Jena, 1730 Hofrath, † 24. V. 1738.

Schriften: Syntagma jur. publ., Jen. 1711, 1720, 1738 (corpus jur. publ. ed. III. a) und Auszug hieraus: Jur. publ. prudentia, Jen. 1712, 1730 ed. III. 1740. — Comment. de allodiis imperii, 1734. — Jurispr. heroica, 1743—1753, ed. Hellfeld. — Biblioth. jur. selecta, 1703, 1705, 1708, ed. Buder 1720 u. 1756—1758.

Lit.: Jöcher, IV. — Günther, Lebensskizzen, Jena 1858, S. 189. — Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 76. — Schulte, Geschichte, III. b S. 89. — Pütter, Litt., I. 4, 19, 364—369.

Sein anderer Sohn Friedrich Gottlieb, ♂ 10. XI. 1676 zu Jena, wurde 1712 Advokat, 1722 Rath u. Prof., 1726 in Kiel, † 1752.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. b S. 96. Teichmann.

Struve, Gustav von, ♂ 11. X. 1805 zu München, kurze Zeit Gesandtschaftssekretär in Frankfurt, dann Advokat in Mannheim, trat als Redakteur d. „Mannh. Journal" u. „Deutschen Zuschauer" in Opposition gegen die herrschende Regierungspolitik, machte mit Hecker 1848 den Versuch mit bewaffneter Hand die Republik zu begründen, unternahm 21. IX. e. a. einen Einfall auf Bad. Gebiet, am 25. IX. im Amtsbezirk Säckingen verhaftet, neben Blind 30. III. wegen Hochverrathsversuch zu 5 Jahren 4 Mon. Einzelhaft verurtheilt, am 14. V. 1849 in Freiheit, Berichterstatter in Mieroslawski's Hauptquartier, ging nach der Schweiz, aus der er weggewiesen wurde, siedelte 1851 nach Nordamerika über, kehrte 1863 nach Deutschland zurück, † 21. VIII. 1870 zu Wien.

Schriften: Erster Versuch auf dem Felde des Deutschen Bundesrechts, betr. die verfassungsmäßige Erledigung von Streitigkeiten zwischen Deutschen Bundesgliedern, Bremen 1830. — Ueber das positive Rechtsgesetz in seinen Beziehungen auf räuml. Verhältn., Karlsr. 1834. — Das öffentliche Recht des Deutschen Bundes, Mannh. 1846. — Kritische Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, in ihren Hauptträgern dargestellt, Mannheim 1847. — Grundzüge der Staatswissenschaften, Frankf. 1847—1848. — Geschichte der drei Volkserhebungen in Baden, Bern 1849. — Zwölf Streiter der Revolution (mit Rasch), Berl. 1867 — phrenolog., geschichtl., dramat. Werke.

Lit.: Mohl, I. 141, 218, 325, 442; II. 249, 277, 546. — v. Kaltenborn, Gesch. der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen, Berl. 1857, Bd. II. 36. — Klüpfel, Geschichte der Deutschen Einheitsbestrebungen, Berl. 1872, Bd. I. 40. — Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 189. Teichmann.

Stryk, Samuel, ♂ 21. XI. 1640 in dem Schlosse Lenzen (Priegnitz), studirte in Wittenberg und Frankfurt, wurde 1665 Prof. der Rechte, ging 1690 nach Wittenberg, dann nach Halle als Ordinarius der Juristenfakultät, † 23. VII. 1710.

Schriften: Introductio ad praxin forensem caute instituendam cum coll. practico, Viteb. 1699 u. ö. — Tract. de success. ab intestato, ed. 4, Francof. 1706. — Unterricht vom Pfändungsrechte. — Tract. de cautelis testamentorum. — Tract. de cautelis juramentorum, Hal. 1710, 1759. — Usus modernus Pandectarum, Witenb. 1690—1692, zuletzt Hal. 1746—1780. — Disputt. jur. Francof., Fcf. 1690—1699; Hal. 1705. — Diss. Hallenses, Lips. 1715, 1720. — Opera, Ulm. 1744—1755. — Opera praestantiora, Hal. 1746, 1747.

Lit.: Progr. funebre, Hal. 1710 (von Gundling). — Böhmer, Laudatio funebris S. S., Hal. 1710. — Schulte, Geschichte, III. b S. 60—62. — Pütter, Litt., I. 327. — Schulze, Einl., Leipz. 1867, S. 75.

Sein Sohn Johann Samuel, ☉ 12. III. 1668 zu Frankfurt a. O., wurde 1692 Doktor in Basel, 1693 Prof. extraord., 1694 erster Dr. jur. und 1695 ord. Prof. in Halle, 1702 Hofrath, † 12. VI. 1715.

Schriften: Fundamenta institut. imperialium. — Meletemata de juramentis, Hal. 1707, und zahllose Dissertationen.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. b S. 85. — Pütter, Litt., I. 339. Teichmann.

Stübel, Christoph Karl, ☉ 3. VIII. 1764 zu Pausitz bei Wurzen, 1789 Dozent in Wittenberg, 1791 Doktor, 1795 Prof., 1810 Hofrath, mit dem Entwurf zu einem Sächs. Kriminalgesetzbuch betraut, 1819 seiner anderen Amtsgeschäfte enthoben, † 5. X. 1828.

Schriften: System des allgemeinen peinlichen Rechts, Leipz. 1795. — Ueber den Thatbestand der Verbrechen, Wittenb. 1805. — Das Kriminalverfahren in den Deutschen Gerichten, Leipz. 1815. — Allgemeine Bemerkungen über den besonderen Theil des Kriminalgesetzbuchs (Mittermaier, Ueber den neuesten Zustand der Kriminalgesetzgebung), Heidelb. 1825. — Ueber gefährliche Handlungen, Halle 1826 (aus dem Neuen Archiv des Kriminalrechts). — Ueber die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen. Dresden 1828.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Ilmenau 1830, II. 718. — v. Wächter, Beilagen 1877, S. 160, 161. — Berner, Strafgesetzgebung 1867, S. 93. Teichmann.

Stürzer, Joseph von, ☉ 1775 in der Bayerischen Oberpfalz, stud. in Ingolstadt, woselbst er 1799 Dozent wurde, 1802 Prof. in Landshut, 1804 Hofgerichtsrath in Bamberg und 1808 Oberappellrath in München, daneben 1826 zugleich zum Prof. an der Universität in München ernannt, † 1837.

Schriften: Bemerkungen zum Bayerischen Civilgerichtsverfahren, 1838. — Ueber die Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Verfassung eines neuen Strafkodex zu nehmen hat, 1801. — Ueber den Zustand des Kriminalwesens in Deutschland, 1803. (S. war Mitarbeiter an folgenden Zeitschriften: Archiv für die civil. Praxis, Waffenträger der Gesetze, Weltchronik, Justiz- und Polizeifama.)

Lit.: Prantl, Geschichte der L.M. Universität, 1872, Bd. II. S. 528.

Bezold.

Suarez, Franc., ☉ 5. I. 1548 zu Granada, wurde Jesuit, 1597 Prof. in Coimbra, † 25. IX. 1617 zu Lissabon.

Er schrieb: Defensio catholicae fidei, 1613; Mogunt. 1619; Col. Agr. 1614. — Tract. de legibus ac deo legislatore, Antw. 1613; Lugd. 1613, 1619; Mog. 1619.

Lit.: Cauchy, Droit maritime international, II. 25—28. — Walter, Naturrecht u. Politik, § 528. — Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl., 1870, S. 85. — Schulte, Geschichte, III. a S. 735—737. — Janet, II. 174 ss. — Kaltenborn, Vorläufer, 136—142. — Calvo, (3) I. p. 22. — Hautefeuille, Hist., (2) 1869, p. 239. — Wheaton, Hist., I. 33. — Fiore, Dir. internaz. pubbl. (2) 1879, I. 48, 163. — Franck, Réformateurs et publicistes de l'Europe au 17. siècle, Paris 1881. Teichmann.

Suarez, Karl Gottlieb, ☉ 27. II. 1746 zu Schweidnitz, wurde 1769 Pupillenrath, 1771 Oberamtsregierungsrath, arbeitete im Justizministerium, 1787 Oberjustizrath, wirkte eifrigst an den legislatorischen Arbeiten mit, † 14. V. 1798.

Schriften: Samml. alter und neuer Schles. Provinzialgesetze, Bresl. 1771—1773. — Gedanken eines Patrioten über das Projekt zur Herstellung des Schles. Kreditwesens. — Bemerkungen über die Schles. Landschaft, Berl. 1778. — Briefwechsel über die gegenwärtige Justizreform in den Preuß. Staaten, Berl. 1780—1784. — Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten von zwei Rechtsgelehrten C. G. S. und C. G. (Goßler), Berlin, Stettin 1793. — Unterweisung für die Parteien zu ihrem Verhalten bei Prozessen und anderen gerichtlichen Angelegenheiten, 1796.

Lit.: Kamptz, Jahrbb. f. d. Preuß. Gesetzgebung, Bd. XLI., Berl. 1833, S. 4—76 a. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 455. — Just.Min.Bl. Jahrg. 1854 S. 280; Jahrg. 1875 (handschriftlicher Nachlaß). — Suarez, Bornemann u. Koch, die drei Männer des Preußischen Rechts, Berl. 1875. — Sonnenschmidt, Gesch. des königl. OTrib., Berl. 1879.

Teichmann.

Subhastation (nach l. 16 § 1 C. de resc. vind. 4, 44, wegen der im Altrömischen Recht üblichen Aufpflanzung einer Lanze) ist die gerichtliche Versteigerung von Grundstücken und gewissen anderen Sachen mit Immobiliarqualität.

Während in materieller Beziehung auf die S. die Grundsätze vom Kauf Anwendung finden, ist das Verfahren unter Anlehnung an Römische Vorschriften und Altdeutsche Gebräuche von der Praxis des Gem. Rechts eigenthümlich entwickelt, neuerdings aber durch Landesgesetze mannigfach umgestaltet worden. Nur in einigen Punkten hat die RCPO. §§ 755—757 wieder Gem. Recht hergestellt. Im Uebrigen gilt in Preußen als Grundlage des jetzigen Rechts a) für die alten Provinzen, in denen die Allgem. Gerichts-Ordn. Gesetzeskraft hatte, an Stelle des Tit. I. 52 Abschn. 1 derselben und der Verordnung vom 4. März 1834 die S.ordnung vom 15. März 1869, welche hier und da ergänzt wird durch das Eigenthumsgesetz vom 5. Mai 1872; b) für die Rheinprovinz die Verordnung vom 1. August 1822; c) für Hannover die Bürg. Prz.O. §§ 561—564 ꝛc. Zu diesen und anderen auf einzelne Landestheile beschränkten Verordnungen kommt aber nunmehr das zur Ausführung der RCPO. für die gesammte Preußische Monarchie erlassene Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 4. März 1879. Für Bayern enthält Vorschriften die Bayer. Prz.Ordn. Art. 1038—1138; für das Königreich Sachsen theils das BGB., theils die Verordnung, betr. das Verfahren in nicht streitigen Sachen, vom 9. Januar 1865; für Frankreich der code de proc. civ. art. 673 ss. (de la saisie immobilière); endlich für Oesterreich unternimmt eine neue Kodifikation der Entwurf einer CPO., Wien 1881, §§ 857 bis 943. — Eine gleichmäßige Ordnung der S. für ganz Deutschland ist erst nach einer gemeinsamen Regelung des Eigenthums- und Hypothekenrechts an Grundstücken zu erwarten. Deshalb und weil zur Grundlage dabei die Preußische S.ordn. mit ihren Ergänzungen genommen werden dürfte, soll hier das Recht der letzteren mit vergleichenden Rück- und Seitenblicken skizzirt werden. — Nach den meisten Rechten unterscheidet man eine nothwendige und eine freiwillige S. Und zwar erfolgt die nothwendige entweder im Wege der Zwangsvollstreckung (Schulden halber) auf Betreiben eines Gläubigers, oder Theilungs halber, wenn ein Miteigenthümer sie wider Willen des anderen erwirkt. Die Preuß. S.ordn., § 112, behandelt außerdem als nothwendig die vom Benefizialerben beantragte, durch welche er sich gegen die Nachlaßgläubiger vor jeder Verantwortung aus dem Kaufe deckt. Freiwillig ist dagegen jede nicht nothwendige S. insbesondere die vom Vormund in Bezug auf Mündelgut oder von sämmtlichen Miteigenthümern übereinstimmend beantragte. — Gegenstand der S. sind außer Grundstücken meist auch gewisse selbständige, d. h. in ihrem Bestande von einem Grundstücke unabhängige, Gerechtigkeiten, z. B. eine Fähr-, Zoll-, Schiffsmühlengerechtigkeit, ferner größere Schiffe u. a. m. (S.ordn. § 1, Allg. LR. I. 2, § 9). Doch weichen im Einzelnen die Rechte von einander ab und auch die CPO. hat darin kein gleichmäßiges Recht geschaffen, indem sie in § 757 auf die Landesrechte verweist, und ebenso das Zwangsgesetz in § 1 wieder auf die bestehenden Vorschriften über die Anwendung der S. auf andere Sachen als Grundstücke. Zuständig zur Leitung der S. (S.richter) war früher regelmäßig wegen der Größe des Objekts und behufs Sicherung des Verfahrens ein Kollegialgericht. An Stelle desselben setzte die S.ordn. im Interesse schnellerer und minder kostspieliger Erledigung einen Einzelrichter mit örtlich bestimmter Kompetenz. Jetzt beruft auch die CPO. § 755 als Vollstreckungsgericht dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist; vgl. auch § 684 und die Ausdehnung des § 755 durch das Zwangsgesetz § 36. Der Code civ. art. 673 überträgt die S. gar einem Huissier.

Was nun im Besonderen I. die S. im Wege der Zwangsvollstreckung angeht, so beruht das Verfahren bei derselben darauf, daß hier, wie beim Konkurse, mit dem Interesse des andringenden Gläubigers die Interessen anderer Personen, insbesondere der Realberechtigten kollidiren, und daher die Zwangsvollstreckung nur in besonderen Formen auszuführen ist. Hiernach ist die S. ihrem Wesen nach kein Prozeß um streitige Rechte, sondern eine Vollstreckungsmaßregel, vor deren An-

wendung vom Prozeßrichter entschieden sein muß, daß überhaupt eine vollstreckbare Forderung vorliegt. Es fragt sich aber, ob der S.richter nicht über die Streitigkeiten, die aus dem Recht der S. selbst entspringen, zu entscheiden habe? Die S.ordn. (§§ 35, 36, 40) überwies zufolge einer von der Kommission des Abgeordnetenhauses hineingebrachten unpraktischen Neuerung alle Streitpunkte schlechtweg dem Prozeßrichter. Jetzt sind durch das Zwangsgesetz §§ 9 u. 10 nur die auf ein außerhalb der S. bestehendes Recht gegründeten, in den §§ 668, 686 bis 690, 696 der CPO. bezeichneten Einwendungen des Schuldners und Widersprüche Dritter der Entscheidung des Prozeßrichters vorbehalten, wobei auch die Einstellung des Verfahrens nach den Vorschriften der RCPO. a. a. O. und in §§ 691 u. 692 erfolgt. Dagegen die Entscheidungen, welche bei der Ausführung einer Vollstreckungsmaßregel den Gerichten zustehen, hat der S.richter selbst zu treffen, welcher dabei ohne mündliche Verhandlung erkennen kann. Eine andere prinzipielle Frage dreht sich darum, ob der S.richter als Mandatar des betreibenden Gläubigers oder des Eigenthümers der Sache (Subhastaten) handle? Nach der richtigen, besonders von Dernburg (Lehrb., I. § 345), begründeten Ansicht vertritt er jedoch gar keine Partei, sondern übt eine öffentlich-rechtliche Funktion aus. Das Verfahren bei der S. gliedert sich naturgemäß in Abschnitte, welche durch den Erlaß des S.patents, den Versteigerungstermin, das Zuschlagsurtheil und die Kaufgelderbelegung nebst Vertheilung der Masse begrenzt werden. Die Einleitung der S. erfolgt nur auf Antrag (CPO. § 755), zu dessen Stellung (als sogen. Extrahent) jeder Inhaber eines in die Sache vollstreckbaren Geldschuldtitels berechtigt ist, vgl. CPO. §§ 644, 702; über weitere Titel vgl. das Zwangsgesetz § 5 und Dernburg, § 346, A. 4. Zur Begründung des Antrags bedarf es der Aktiv- und Passivlegitimation. Das frühere Recht verlangte auch eine Taxe der Sache zur Gewinnung eines Anhaltspunktes für das Urtheil über abzugebende Gebote. Diese kostspielige und weitläufige Maßregel ist jetzt nach der S.ordn. § 6 durch die Einreichung eines Auszugs aus der Grund- und Gebäudesteuerrolle ersetzt. Dem Antrage auf S. steht der spätere Beitritt eines anderen Gläubigers (Adhärenten) gleich (S.ordn. §§ 7, 8). Die ausgesprochene Einleitung der S. bewirkt zu Gunsten der Gläubiger eine Beschlagnahme der Sache und Litigiosität derselben (S.ordn. § 9, CPO. § 236). Um zu verhindern, daß noch Dritte im guten Glauben Rechte an der Sache erwerben, soll der S.richter die Eintragung eines Sperrvermerks in das Grundbuch betreiben (S.ordn. §§ 10, 11). Nach diesen vorbereitenden Maßregeln folgt der Erlaß des S.patents (S.ordn. § 13). Dasselbe enthält einestheils die öffentliche Ankündigung der Versteigerung des Grundstücks, wobei nach Preuß. Recht die Frist auf sechs Wochen bis drei Monate zu bemessen ist, sowie auch des Termins zur Ertheilung des Zuschlags, anderentheils die Aufforderung an alle aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Berechtigten, welche Eigenthum oder ein zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung bedürfendes dingliches Recht in Anspruch nehmen, dasselbe zur Vermeidung des Ausschlusses anzumelden. Dieses Aufgebot soll sowol den Ersteher gegen nachträgliche Geltendmachung von Realrechten, als auch die S.interessenten gegen Gewährsansprüche des Erstehers schützen. Indessen hat das Aufgebot in Preußen durch die Grundbuchgesetze vom 5. Mai 1872 an Erheblichkeit sehr verloren (vgl. Jäckel zur S.ordn. § 13 Art. 6, 7). Die Frist zur Anmeldung hat das Zwangsgesetz § 16 bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils erstreckt. Wesentlich ist die gehörige Bekanntmachung des S.patents. Dieselbe erfolgt nach der S.ordn. § 14 sowol allgemein durch Aushang und öffentliche Blätter, als auch speziell durch Zustellung an die bekannten S.interessenten, und zwar beides bei Vermeidung der Nichtigkeit (S.ordn. § 39 N. 8). Dabei ist es wünschenswerth, einerseits dem Eintritt dieser letzteren möglichst vorzubeugen, anderntheils die Sicherung der Zustellung nicht zu gefährden. Deshalb soll, wie schon nach S.ordn. § 19, so auch nach Zwangsgesetz

§ 8, die Aufgabe des an den Betheiligten adressirten Schriftstücks zur Post für die Zustellung genügen, jedoch nach dem letzteren Gesetz die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. — Im Versteigerungstermin wird zur Abgabe von Geboten aufgefordert (S.ordn. § 21). Wenn dingliche Lasten in der zweiten Abtheilung auf dem Grundstück eingetragen sind, welche einer Hypothek nachstehen, so muß das Grundstück doppelt, sowol mit, als ohne jene Last ausgeboten und darf mit derselben nur dann zugeschlagen werden, wenn dadurch das auf die Hypothek fallende Kaufgeld nicht verkürzt wird (Eigenthumsgesetz § 47 A. 2). Jeder Bieter muß auf sofortiges Verlangen eines Interessenten für sein Gebot Sicherheit leisten. Die Höhe derselben, falls sie nicht den vollen Betrag des Gebotes deckt, war früher auf ein Zehntel der Taxe, jetzt ist sie ungefähr ebenso hoch, jedoch als ein Vielfaches des Grundsteuerreinertrages bzw. des Gebäudesteuernutzungswerths bemessen. (Genaueres in der S.ordn. §§ 22—24 und über den Fall, daß Gebäude zur Steuer noch nicht veranlagt sind, Jäckel zur S.ordn. § 22, A. 5 a. E. und Dernburg, § 348, A. 9.) Zum Mitbieten ist auch der Subhastat gegen Sicherstellung des vollen Gebots berechtigt (Eigenthumsgesetz § 46). Die Wirkung jedes Gebots besteht in einer Gebundenheit des Bieters, aber nicht zugleich der S.interessenten (vgl. den Art. Auktion und Gruchot, Beiträge, XI. S. 145—159). Diese können daher insgesammt den Zuschlag auch an einen Minderbieter erwirken oder Ansetzung eines neuen Versteigerungstermines herbeiführen; letzteres kann unter besonderen Voraussetzungen sogar ein einzelner von ihnen (S.ordn. §§ 27, 28). Der Schluß des Bietungsverfahrens erfolgt, wenn ein besseres, als das abgegebene Meistgebot nicht mehr zu erwarten ist (S.ordn. § 25). Manche Rechte gebieten noch einen anderweit bestimmten, vom richterlichen Ermessen unabhängigen Zeitmoment abzuwarten, z. B. eine gewisse Tagesstunde, das Abbrennen einer Kerze u. s. w. (Wetzell, System, § 50, A. 35; Code art. 706). Bis zum Schlusse des Versteigerungsprotokolls können die betreibenden Gläubiger den Antrag auf S. zurücknehmen, und kann der Schuldner durch Hinterlegung der Schuldsumme nebst Zinsen und Kosten Einstellung des Verfahrens herbeiführen (S.ordn. §§ 32 bis 33). — Auf Grund des Versteigerungsprotokolls und der sonstigen Verhandlungen erläßt der S.richter nunmehr das Urtheil über Ertheilung des Zuschlags (Adjudikatoria) bzw. Versagung desselben (S.ordn. §§ 40—42). Gründe der Versagung sind wesentliche Mängel, welche die S.ordn. in § 39 aufzählt. Ertheilt das Urtheil den Zuschlag, so konstatirt es damit die mit dem Schluß des Versteigerungstermins eingetretene Vollendung des Kaufvertrages mit dem Ersteher (Adjudikatar). Falls unter den Betheiligten ein Streit nicht bestand, so hat das Urtheil nur deklaratorische Bedeutung, wie ein Anerkenntnißbescheid. Sofern es dagegen nach kontradiktorischer Verhandlung ergeht, enthält es, wie im Prozeß, eine Entscheidung über den erhobenen Widerspruch und unter Umständen eine Ergänzung des Parteiwillens in Bezug auf den Kaufvertrag (vgl. Jäckel zur S.ordn. § 40). Eine Cession der Rechte aus dem Meistgebot will abweichend von dem früheren Recht die S.ordn. § 42 nicht berücksichtigt wissen. Neben dem Zuschlag spricht das Urtheil zugleich die Ausschließung der Realberechtigten aus, welche sich trotz des Aufgebots nicht gemeldet haben; denjenigen aber, die sich zwar gemeldet, jedoch ihre Rechte nicht liquid gestellt haben, behält es dieselben vor (S.ordn. § 43). Indessen können solche vorbehaltenen Rechte, wie auch ein Widerspruch, der im Laufe des Verfahrens erhoben, zurückgewiesen und dann nach dem Zuschlagsurtheil doch für begründet erklärt worden ist (S.ordn. § 37), die Wirkung dieses letzteren niemals beeinträchtigen, sondern nur gegen die Kaufgelder geltend gemacht werden. Erst dadurch wird der Zweck des Aufgebots, den Ersteher gegen Anfechtung seines Eigenthums zu sichern, in der That erreicht. — Bei der Frage, welche Rechtsmittel gegen das Zuschlagsurtheil zuzulassen seien, hat man sich bald für eine Nichtigkeitsbeschwerde, wie gegen prozessualische Erkenntnisse (nach der Preuß. Verordnung vom 14. Dezbr.

1833, § 7), bald für eine eigenthümliche, sehr beschränkte Beschwerde (S.ordn. § 46) entschieden. Jetzt ist durch das Zwangsgesetz § 9 die freiere „sofortige Beschwerde“ der CPO. § 540 auch auf die S. übertragen, und zwar nicht blos gegen das Zuschlagsurtheil, sondern auch gegen alle vorhergehenden Entscheidungen gestattet, welche, wenn keine Beschwerde eingelegt wird, die Rechtskraft beschreiten. Dadurch ist der Stoff, aus welchem eine Beschwerde gegen das Zuschlagsurtheil geschöpft werden kann, zweckmäßig begrenzt. Die Legitimation zur Beschwerde und die Gründe zu einer solchen bestimmt die S.ordn. §§ 47—50. Doch treten den letzteren nunmehr nach der CPO. § 540 noch die Nichtigkeits- und Restitutionsgründe der CPO. hinzu, wie denn auch für das Verfahren bei Verhandlung der Beschwerde die §§ 530 ff. der CPO. maßgebend sind. Hebt das Beschwerdeurtheil den Zuschlag wieder auf, so hat es auf Antrag auch über die Rückgewähr des bereits Geleisteten zu entscheiden (Zwangsgesetz § 15). — Die Wirkung des Zuschlagsurtheils besteht nach Ansicht mancher gemeinrechtlicher Juristen nur in Begründung einer Forderung des Erstehers auf Uebereignung, nach Preuß. Recht dagegen unzweifelhaft im Uebergang des Eigenthums, der Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Ersteher mit dem Augenblicke der Urtheilsverkündigung (§ 342 des Allg. LR. I. 11). Dies gilt von der Hauptsache, wie von den Pertinenzen (vgl. Entsch. des Reichsgerichts II. S. 255). Dagegen erfolgt die Eintragung im Grundbuche, sowie die Uebergabe der Sache erst nach Berichtigung des Kaufgeldes. Will der Ersteher sich schon vorher gegen Verfügungen des Subhastaten sichern, so kann er auf Sequestration antragen (S.ordn. § 57). Eine Hauptfrage betrifft nun den Einfluß der S. auf die Hypotheken, welche der des Extrahenten vorgehen. Während dieselben nach Röm. Recht von dem Verkauf durch den Nachhypothekar unberührt bleiben, ja sogar ihren Inhabern die Macht gewährten, den Nachhypothekar am Verkauf zu hindern, läßt das Preuß. Recht schon seit der Allg. Gerichtsordnung alle Pfandforderungen durch die S. fällig werden und zur baaren Auszahlung gelangen, so daß der Ersteher das Eigenthum frei von Hypotheken und Grundschulden erwirbt (Eigenthumsgesetz § 47). Hiergegen richtet sich zur Zeit eine lebhafte Bewegung, welche befürwortet, daß es jedem Pfandberechtigten gestattet sein solle, bei der von einem anderen Gläubiger betriebenen S. seine Forderung statt ihren Betrag baar zu erheben, vielmehr in den Grenzen des Kaufpreises auf den Ersteher übergehen zu lassen. Hand in Hand damit wird eine zweite Reform dahin angestrebt, daß der von einem nachstehenden Pfandgläubiger beantragte Zuschlag nicht erfolgen darf, wenn ein vorstehender, der durch das Meistgebot nicht gedeckt ist, widerspricht. Für beide Neuerungen vgl. besonders Bähr in Ihering's Jahrb. f. Dogm., XIII. S 188; über die eine oder andere Stieve in Behrend's Zeitschr., IV. S. 498, Geck das., V. S. 195, Silberschlag in Gruchot's Beitr., XV. S. 6 und die Verhandlungen des 12. Deutschen Juristentages (Salpius, Heinsen u. a. m.). — Dingliche Lasten anderer Art, als Hypotheken und Grundschulden, gehen auf den Ersteher über, soweit nicht wegen einer ihnen vorgehenden Hypothek das Grundstück ohne dieselben ausgeboten und zugeschlagen worden ist (Eigenthumsgesetz § 47). Pacht- und Miethverträge sind nach Gem. Recht ohne dingliche Wirkung. Haben sie nach Preuß. Recht solche durch Uebergabe vor Eintragung des Sperrvermerks erlangt, so können sie gleichwol ebenso von jedem Gläubiger im Laufe des Verfahrens, als auch vom Ersteher nach Maßgabe der §§ 350—354 des Allg. LR. I. 21 gekündigt werden (vgl. Förster, Theorie und Praxis, II. § 136, A. 135, und Jäckel zur S.ordn. § 57 A. 4). Eine berühmte Streitfrage betrifft den Zeitpunkt, nach welchem sich der Umfang der mit der Sache auf den Adjudikatar übergehenden Pertinenzen und Früchte bestimme? Die Praxis des Preuß. Obertribunals hat geschwankt und bald den Moment der Einleitung der S., mit welchem eine Beschlagnahme zu Gunsten der Gläubiger eintrat, bald den Zeitpunkt des Schlusses der Versteigerung, weil in

diesem der Vertrag geschlossen wurde, für maßgebend erklärt. Das letztere ist das richtige. Denn in Ermangelung besonderer Vorschriften müssen auch bei der S. die Regeln des Kaufs Platz greifen. Nach diesen aber muß, wie das Preuß. Recht bestimmt, die Sache in dem Zustande übergeben werden, in welchem sie sich zur Zeit des geschlossenen Kaufs befunden hat (§§ 194, 196 des Allg. LR. I. 11) und mit ihr alles, was nach geschlossenem Vertrage der Substanz der Sache durch natürliche An- und Zuwüchse noch beitritt und davon bis zum Uebergang auf den Käufer vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts noch nicht abgesondert ist (§ 108 a. a. O.). Hiernach können insbesondere Pertinenzen, die vor der Versteigerung von dem Grundstücke weggeschafft worden sind, vom Ersteher nicht verfolgt werden, und die gewöhnlichen Nutzungen der Sache gebühren dem Ersteher sogar erst vom Zuschlage ab. Vgl. Dernburg, § 350; Jäckel zur S.ordn. § 57 A. 2b und neuestens Entsch. d. Reichsgerichts III. S. 309—318. Eine persönliche Klage gegen den Subhastaten auf Erfüllung hat der Ersteher, da er mit ihm nicht kontrahirt hat, nicht. In Ansehung der Gewährleistung verweist § 344 des Allg. LR. I. 11 auf die Grundsätze über den Verkauf in Pausch und Bogen (§ 213 a. a. O.), doch ist eine Entwehrung der Sache nach der durch Urtheil erfolgten Ausschließung fremder Eigenthumsansprüche unmöglich. Es bleibt daher nur ein Anspruch wegen Fehlens von Bestandtheilen, die im S.patent angegeben waren, und aus diesem Grunde ist nur ein Recht auf Ermäßigung des Kaufpreises gegen die zum Empfang desselben Berechtigten anzuerkennen (Dernburg, § 350, A. 3—5). — Nach Verkündung des Zuschlags wird der Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder anberaumt (S.ordn. § 62). In diesem hat der Ersteher spätestens den Betrag seines Gebotes an das Gericht zu zahlen. Er kann jedoch auch eine zur Hebung kommende Pfandforderung kraft Vereinbarung mit dem Gläubiger als Expromittent übernehmen (S.ordn. § 66), wodurch er in Höhe derselben sich selbst von der Kaufgelderschuld und zugleich den bisherigen Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit. Ueber und gegen andere Konstruktionen dieses Geschäfts vgl. Jäckel zur S.ordn. § 66, A. 1. Mit dem Kaufgeld hat der Ersteher Zinsen vom Zuschlag an zu zahlen (§ 109 des Allg. LR. I. 11). Für die Vertheilung der Immobiliarmasse, welche außer den Kaufgeldern noch gewisse andere Einnahmen umfassen kann, sind nach der S.ordn. § 60 die im Falle des Konkurses geltenden Vorschriften über die Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Immobilien (Preuß. KO. vom 8. Mai 1855, §§ 46 ff.) maßgebend. Danach sind vorweg die Masseschulden abzuziehen (S.ordn. § 65) und sodann kommen im Allgemeinen zuerst die bei Einleitung der S. bereits vorhandenen Realgläubiger und erst hinter diesen die persönlichen Gläubiger, welche die S. betrieben haben, und Realgläubiger mit später entstandenen Forderungen zur Hebung. Die Modalitäten der Liquidation und der Vertheilung regelt die S.ordn. §§ 60—78; Vertheilungsstreitigkeiten sind nach dem Zwangsgesetze § 18 in besonderen Prozessen zu erledigen. Der streitige Betrag wird als Spezialmasse in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten (S.ordn. § 67); ebenso derjenige, welcher auf eine Realforderung entfällt, zu der sich Niemand gemeldet oder legitimirt hat, was demnächst zu einem Aufgebotsverfahren führt (S.ordn. §§ 80—91, Zwangsgesetz § 19). Wenn im Termine zur Kaufgelderbelegung der Ersteher nicht zahlt oder die Empfangsberechtigten anderweit befriedigt, wird ein entsprechender Theil des Kaufgelderrückstandes dem Gläubiger überwiesen, und damit dessen Realanspruch getilgt (S.ordn. §§ 64, 66), während der bisherige persönliche Schuldner ihm verhaftet bleibt. Der Charakter dieser Ueberweisung und das Verhältniß zwischen der überwiesenen und der ursprünglichen Forderung sind sehr streitig. Die Ueberweisung ist nicht Assignation (Förster), noch Cession (Jäckel), sondern originäre Begründung einer Forderung (Dernburg). Der Gläubiger hat die letztere im Wege der Zwangsvollstreckung erworben und daraus seine Befriedigung zu suchen (vgl.

Jäckel zur S.ordn. § 66, A. 3; Dernburg, § 352, A. 11). Soweit durch Zahlung Realforderungen getilgt sind, hat der S.richter die über dieselben lautenden Urkunden zu kassiren; die Urkunden über andere Forderungen giebt er, nachdem auf ihnen der in Bezug auf die Forderung eingetretene Erfolg der S. vermerkt ist, zurück (S.ordn. § 78). Nach Abschluß der Terminsverhandlung hat der S.richter noch beim Grundbuchrichter auf Grund einer Ausfertigung des Protokolls über die Kaufgelderbelegungsverhandlung die Löschung des Sperrvermerks, die Eintragung des Erstehers und die Regulirung der dritten Abtheilung zu betreiben. Dabei sind alle nicht auf den Ersteher übergehenden Realrechte zu löschen, der etwaige Kaufgelderrückstand aber ist für jeden Gläubiger zu dem auf ihn fallenden Antheile als eine selbständige und neue Hypothek einzutragen (S.ordn. § 79). Eine besondere Gestaltung bildet die sogen. Resubhastation, als Maßregel der Zwangsvollstreckung gegen den Ersteher, welcher die Kaufgelder nicht bezahlt. Die letztere kann sowol in das sonstige Vermögen des Erstehers erfolgen, und zwar kraft einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsurtheils (Zwangsgesetz § 21), die jedoch auch die Ueberweisung des Kaufgeldes erwähnen muß und daher nur auf Anordnung des Richters zu ertheilen ist (CPO. §§ 665, 666), als auch in das erstandene Grundstück (S.ordn. § 59). Dabei ist die Resubhastation durchaus ein neues Verfahren, bei dem nur kürzere Fristen statthaft sind. Das Eigenthum des Erstehers wird nicht rückwärts aufgelöst, sondern erst durch den Zuschlag weiter übertragen. Der Ersteher bleibt auch für den Ausfall in der neuen S. haftbar, erhält aber andererseits den etwaigen Mehrerlös aus derselben und die Nutzungen bis zum Zuschlage, nicht blos, wie Dernburg, § 353, sagt, bis zur neuen Versteigerung. Weitere Konsequenzen bei Dernburg a. a. O. und bei Jäckel zur S.ordn. § 59, A. 3. —

II. Die Theilungshalber nothwendige S., sowie die von den Benefizialerben beantragte, unterliegt nach der S.ordn. § 112 und Zwangsgesetz § 36 im Allgemeinen denselben Vorschriften, wie die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgende. Für den ersteren dieser beiden Fälle wird das durch die Verordn. vom 4. März 1834 § 2 Nr. 3 und die Verordn. vom 11. August 1843 geschaffene Recht reproduzirt in S.ordn. § 113. Der Antragsteller hat nur seine Aktivlegitimation als Miteigenthümer zu führen; Provokaten sind die im Grundbuche eingetragenen Inhaber der übrigen Antheile. Das Verfahren entwickelt sich ganz nach den unter I. entwickelten Regeln, soweit nicht deren Anwendung dadurch, daß die S. nicht behufs Tilgung einer Forderung geschieht, oder durch S.ordn. § 113 ausgeschlossen wird. Die Hauptabweichung besteht darin, daß die Wirkungen der nothwendigen S. nur wider die Miteigenthümer unbedingt eintreten, dagegen wider Pächter, Miether, Pfandgläubiger und andere Berechtigte nur insofern, als deren Recht auf dem Antheil des provozirten Miteigenthümers und nicht auch auf dem Antheil des Extrahenten haftet. Denn für diesen ist eben die S. keine nothwendige. Hiernach wird die erzielte Kaufgeldermasse in Theile zerlegt, welche den Quoten der Miteigenthümer entsprechen. Jeder Kaufgelderantheil eines Provokaten wird zur Deckung der auf seiner Eigenthumsquote haftenden Hypotheken nach den Regeln der nothwendigen S. verwendet; soweit diese Hypotheken nicht zur Hebung kommen, fallen sie aus. Dagegen bleiben die auf dem Antheil eines Provokanten haftenden Hypotheken einfach stehen. Die nicht zur Befriedigung von Realgläubigern verwendeten Kaufgelder erhalten die einzelnen Miteigenthümer. Ueber den Fall, wo vor oder zwischen den Theilhypotheken auch Totalhypotheken eingetragen sind, vgl. Jäckel zur S.ordn. § 113. — Der Benefizialerbe, der die S. ausbringt, muß die Zugehörigkeit des Grundstücks zum Nachlasse und seine Eigenschaft als Benefizialerbe darthun. Hier werden die Kaufgelder, die nach Befriedigung der Realgläubiger übrig bleiben, an den Benefizialerben gezahlt.

III. Die freiwillige S. wird wie ein sonstiger Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch den Richter nur als instrumentirende Person in Vertretung des Antragstellers vollzogen. Die Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen daher, wie bei einem gewöhnlichen Kaufvertrage der freien Vereinbarung. Nur gewisse Formen sind gesetzlich geordnet. In diesem Sinne sind für Preußen die vielfach beengenden Vorschriften der Allg. Ger.O. I. 25 §§ 66—74 durch die Verordn. vom 6. April 1839 und die dazu ergangene Instruktion vom 20. Mai 1839 umgestaltet worden. Insbesondere ist dadurch die Nothwendigkeit eines Zuschlagsbescheides aufgehoben und statt dessen bestimmt, daß eine Ausfertigung der Lizitationsverhandlung als Kaufurkunde gelten soll. Im Uebrigen wird nach Feststellung der Kaufbedingungen auch hier ein S.patent erlassen; über die Fristen und die Art der Bekanntmachung haben jedoch die Interessenten ganz zu bestimmen, und einer Benachrichtigung der Realberechtigten bedarf es nicht, da deren Rechte durch die Veräußerung nicht berührt werden. Nur den Vorkaufsberechtigten ist der Bietungstermin bekannt zu machen. Nach Abschluß des Kaufvertrages muß das Eigenthum dem Ersteher durch Auflassung übertragen werden. Auch bei der einem Mündel gehörigen unbeweglichen Sache wird nach der neuen Preuß. Vormundschaftsordn. v. 5. Juli 1875, § 44 die Art der Veräußerung, insbesondere ob sie durch gerichtliche oder notarielle Versteigerung oder aus freier Hand erfolgen soll, vom Vormundschaftsgericht frei bestimmt.

Lit.: Ueber älteres Recht: Strippelmann, Subhastationsverfahren, Kassel 1852. — J. Merkel, Art. Subhastation, in Weiske's Rechtslex. X. S. 600—654 (1856). — Einzelnes bei Mittermaier, Der gemeine Deutsche Prozeß, III. Nr. 6 (2. Aufl., Bonn 1832). — Für Preußen: Koch, Recht der Forderungen, III. § 331. — Ueber neueres Preuß. Recht: Dernburg, Lehrb., I. §§ 345—353. — Jäckel, Die Subhastationsordnung vom 15. März 1869, mit Kommentar, 2. Aufl. Berl. 1880. — Wachler, Die Subhastationsordnung vom 15. März 1869 erläutert, 3. Aufl. Berl. 1880 (berührt auch die freiwillige S.). — K. Kurlbaum, Die Preußische Subhastationsordnung unter dem Einfluß der Deutschen Justizgesetze u. s. w., Stuttg. 1879. — Einzelaufsätze in großer Zahl in Gruchot's Beiträgen.

Eck.

Substitution bedeutet im Prozeß in Anwendung auf die Gerichte die Bestellung eines anderen Gerichtes statt des eigentlich kompetenten, wenn das letztere aus einem bestimmten Grunde einen einzelnen Prozeß nicht verhandeln kann oder dazu nicht zu bewegen ist. Während die Anwendung der auf die staatliche Gerichtsorganisation in Deutschland nicht passenden Lehre von der Delegation (s. diesen Art.) zu der Theorie geführt hat, daß der Landesherr oder der oberste Gerichtshof zur Vornahme einer solchen S. befugt ist, hatten die meisten Partikularprozeßordn. diese Fälle ein für alle Mal fest geregelt und zwar so, daß entweder gesetzlich ein bestimmtes Gericht im Voraus substituirt war, oder das vorgesetzte Obergericht, resp. bei Gerichten erster Instanz, welche in verschiedenen Obergerichtsbezirken lagen, das höchste Landestribunal die Bestellung des Gerichtes für den gegebenen Prozeß vornahm. Den zuletzt erwähnten Grundsatz hat auch die Deutsche CPO. § 36 angenommen. Die Wirkung dieser S. ist die Entstehung eines **forum extraordinarium**, des sog. **forum causae avocatae**. —

In Anwendung auf die Prozeßbevollmächtigten, also die Prokuratoren und Anwälte, war S. die Bestellung eines weiteren Prokurators durch den zunächst von der Partei konstituirten Bevollmächtigten. Die diese Befugniß für den letzteren aussprechende Erklärung in der Vollmacht hieß technisch: **clausula substituendi**, zu unterscheiden von der sog. **clausula substitutionis**, d. h. der sofortigen Ernennung eines anderen Prokurators für den Wegfall des ersten (durch Tod, durch Ausscheiden aus dem Anwaltsstande). Dagegen kann nach der Deutschen CPO. § 77, welche ein für alle Mal einen bestimmten Umfang der Vollmacht festgesetzt hat, der Prozeßbemächtigte auch ohne daß die Vollmacht jene Klausel aufweist, sich einen Stellvertreter substituiren und für die höheren Instanzen einen Bevollmächtigten bestellen.

Lit.: S. zum Art. Prozeßvollmacht u. Mandat. P. Hinschius.

Suffragan (episcopus suffraganeus) (Th. I. S. 652) heißt für die Regel der einfache, einem Metropolitan oder Erzbischof unterworfene Bischof mit Rücksicht auf sein Verhältniß zu dem ersteren. Diese Bedeutung ist daraus abgeleitet, daß suffraganeus im Allgemeinen jeden Kleriker bezeichnet, welcher die Pflicht hat, seinen Oberen zu unterstützen. Daher wird der Ausdruck auch für solche Bischöfe gebraucht, welche neben einem gewöhnlichen und ordentlichen Diözesanbischof als dessen Vikarien und Gehülfen bei der Ausübung der bischöflichen Weiherechte fungiren, also für die sog. Weihbischöfe oder episcopi in partibus (scil. infidelium), vgl. a. a. O. S. 654. Der letztgedachte Sprachgebrauch ist namentlich in der Römischen Kurie nicht selten.

Lit.: Benedicti XIV. pp. de synodo dioecesana libri XIII. Lib. XIII. c. 14. — P. Hinschius, Kirchenrecht, II. 9, 23, 178. P. Hinschius.

Sühneversuch (civilproz.). Die Deutsche CPO. gewährt 1) dem Prozeßgericht (§ 268) die Befugniß in jeder Lage des Rechtsstreites unter den Parteien behufs Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte die Sühne zu versuchen oder sie zu diesem Zwecke vor einem beauftragten oder ersuchten Richter zu verweisen. Zu dem Sühnetermin kann auch das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden, jedoch ist an das Ausbleiben derselben kein Rechtsnachtheil geknüpft. — 2) Jeder, welcher eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann (§ 471) seinen Gegner zum Zwecke eines S. vor das Amtsgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des letzteren, gleichviel, ob die Klage vor das Amtsgericht oder das Landgericht gehören würde, und zwar unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruches, laden. Wenn in dem Sühnetermin beide Theile erschienen sind und ein Vergleich zwischen ihnen geschlossen worden ist, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Ist aber kein Vergleich zu Stande gekommen, so kann, jedoch nur auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt werden, wenn nicht etwa ein solcher vor das Landgericht gehörender Anspruch in Frage steht, bei welchem die Prorogation auf das Amtsgericht ausgeschlossen ist (§ 40). Die Klage wird in diesem Falle mündlich erhoben. Erscheint der Gegner im Termine nicht oder ist der S. erfolglos, so bleibt dem anderen Theil nichts anderes offen, als seinen Anspruch auf dem gewöhnlichen Wege der Klage geltend zu machen, die durch den S. erwachsenen Kosten werden aber als Theil der Kosten des später anhängig gewordenen Rechtsstreites behandelt, so daß sie derjenige, welcher in diesem unterliegt, zu tragen hat. Für den Fall endlich, daß der Ladende nicht erscheint, wird es seinem Gegner — die CPO bestimmt darüber nichts — freistehen, die entstandenen Kosten von ihm ersetzt zu verlangen, er wird diesen Anspruch aber nur durch besondere Klage geltend machen können. — 3) Obligatorisch ist der S. nur bei Klagen auf Ehescheidung und auf Herstellung des ehelichen Lebens (§§ 570 ff.). Der Vorsitzende des Prozeßgerichtes darf bei solchen Klagen den Termin zur mündlichen Verhandlung erst dann ansetzen, wenn die Sühne versucht worden ist. Zu diesem Behufe hat der Kläger bei dem Amtsgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Ehemannes die Anberaumung eines Termines zu beantragen und den Beklagten dazu zu laden. In dem Termine haben die Parteien persönlich zu erscheinen, und es können ihre Beistände zurückgewiesen werden. Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Theile nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung, d. h. wenn der Kläger die Klage weiter betreiben will, muß er von Neuem einen Termin zur Sühne nachsuchen. Wenn dagegen blos der Beklagte ausbleibt, so gilt der S. als mißlungen. In dem Termine ist, und zwar auch im letzteren Fall, ein Protokoll aufzunehmen, damit der Kläger Abschrift desselben der Klage beilegen und auf diese Weise die Ansetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung herbeiführen kann. Der S. ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, demselben ein sonstiges schwer zu beseitigendes Hinderniß, welches der Kläger nicht verschuldet hat, entgegen-

steht oder die Erfolglosigkeit mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, — Voraussetzungen, über deren Vorhandensein der Vorsitzende des Prozeßgerichtes ohne vorgängiges Gehör des Beklagten zu entscheiden hat.

Ueber ein dem Sühneversuch ähnliches Verfahren vgl. Gew.O. § 120a und die Art. Einigungsämter und Gewerbegerichte. P. Hinschius.

Sühneversuch (strafproz.). I. Nach § 420 der Deutschen StrafPO. soll wegen Beleidigungen, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, um die Zahl der Klagen möglichst zu vermindern, die Erhebung der Klage erst zulässig sein, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Diese Bestimmung ist jedoch nur anwendbar, wenn die Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen. Eine Sühneverhandlung ist nicht vorgeschrieben, aber an sich nicht unzulässig, wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist (StrafGB. § 196). Im Falle der wechselseitigen Beleidigung (StrafGB. §§ 198, 199), wenn die angeklagte Partei eine ihr zugefügte Beleidigung durch Widerklage (StrafPO. § 428) oder nur zu ihrer Vertheidigung geltend macht, ist ein S. nicht erforderlich.

II. In Ansehung der Vergleichsbehörde ist den Bundesstaaten volle Freiheit gelassen, die Bestellung der Amtsrichter in keiner Weise ausgeschlossen; vgl. d. Art. Schiedsmänner und bes. Jahrbuch der Deutschen Gerichtsverfassung (1880) S. 357 ff.

III. Der Antrag auf Vornahme einer Sühneverhandlung ist bei der zuständigen Vergleichsbehörde zu stellen. Zuständig ist diejenige, in deren Bezirke der Beschuldigte wohnt. Praktisch wird dies besonders in den Fällen, wenn für einen Gemeindebezirk mehrere Vergleichsbehörden bestellt sind. Die von der unzuständigen Vergleichsbehörde ausgestellte Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des S. hat keine Bedeutung, dagegen behält ein vor einer unzuständigen Vergleichsbehörde aufgenommener Vergleich seine Gültigkeit. — Der Antrag ist von Demjenigen zu stellen, welcher selbständig zur Stellung des Antrages auf Strafverfolgung berechtigt ist. In den Fällen der mehrfachen Berechtigung (StrafGB. §§ 61, 65, 195, 196, 232 Abs. 3) gilt ein abgeschlossener Vergleich nur für Diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben.

Durch den Antrag auf Vornahme einer Sühneverhandlung wird die dreimonatliche Antragsfrist nicht gewahrt. Der Berechtigte muß daher den obigen Antrag so zeitig stellen, daß er nach erfolgloser Sühneverhandlung noch innerhalb der dreimonatlichen Antragsfrist die Klage erheben kann; anderer Meinung v. Schwarze, Erörterungen, Heft 1 (1880) S. 45 ff., der die Klage in einem solchen Falle innerhalb der Verjährungsfrist gestatten will.

Zu dem von der Vergleichsbehörde anberaumten Termin sind beide Parteien zu laden. Ueber die Form der Ladung bestimmt die StrafPO. nichts. Nach der Preuß. Schiedsmannsordnung § 37 soll sie durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise erfolgen. Die Parteien können sich nicht vertreten lassen, sondern müssen persönlich erscheinen, doch besteht kein Zwang zum Erscheinen. Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so bleibt die Sache auf sich beruhen; erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. Ueber den Fall, wenn der Beschuldigte die Einrede der Unzuständigkeit der Vergleichsbehörde geltend macht, vgl. Scherer, S. 341 ff.

Ueber die Sühneverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. In der Regel wird, wenn dieselbe zu einem Vergleiche führt, in diesem festgesetzt, daß der Beschuldigte eine bestimmte Summe an die Armen zu zahlen habe. Es steht aber

nichts im Wege, daß der Antragsteller sich selbst von dem Beschuldigten irgend eine Leistung ausbedingt. Bestritten ist, ob ein bedingter Vergleich zulässig ist, dafür Turnau, dagegen Löwe. Durch einen Vergleich wird nicht nur die Privatklage, sondern auch die öffentliche Klage, d. h. die Verfolgbarkeit der konkreten Beleidigung überhaupt ausgeschlossen. — Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist dem Antragsteller hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen. Ueber den Inhalt derselben vgl. Preuß. Schiedsmannsordnung § 38 Abs. 2 und hierzu bes. Turnau's Ausführungen.

Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des S. ist zugleich mit der Klage einzureichen. Das Gericht hat in jeder Lage von Amtswegen zu prüfen, ob die Bescheinigung vorhanden ist. Ein Verzicht des Beschuldigten ist einflußlos, da es sich um eine im öffentlichen Interesse gegebene Vorschrift handelt. Wie der Beschuldigte zu jeder Zeit die Abweisung der Klage wegen mangelnden S. fordern kann, so muß das Gericht in einem solchen Falle das Verfahren (vorläufig) einstellen und dem Privatkläger unter Bestimmung einer Frist aufgeben, den S. nachzuholen (anderer Meinung v. Schwarze, Erörterungen, S. 42).

Da Beleidigungen und leichte Körperverletzungen oft schwer zu unterscheiden sind, so empfiehlt es sich nicht, wie es in der Deutschen StrafPO. leider geschehen ist, den S. für leichte Körperverletzungen auszuschließen. Hat der Privatkläger wegen leichter Körperverletzung die Klage erhoben, das Gericht sieht aber in der konkreten Handlung eine Beleidigung, so muß auch wol in diesem Falle der S. nachgeholt werden, denn es kann, wie Löwe S. 695 mit Recht sagt, dem Privatkläger nicht zustehen, durch eine unrichtige Darstellung der That das Erforderniß des S. zu umgehen.

Ueber die Kosten der Sühneverhandlung gelten die landesrechtlichen Vorschriften; vgl. Preuß. Schiedsmannsordnung §§ 40—46.

Lit.: Von den Kommentaren zur Deutschen StrafPO. bes. Löwe (2. Aufl.) und zur Preuß. Schiedsmannsordnung bes. Turnau (1880). — Außerdem Scherer im Gerichtssaal Bd. XXXI. (1879) S. 335—347. — v. Schwarze, Erörterungen, Heft 1 (1880) S. 42—46. — Nicht ausreichend sind die Ausführungen Freudenstein's in seinem System des Rechtes der Ehrenkränkungen (1880). Dochow.

Sumner, Charles, ☉ 6. I. 1811 zu Boston, wurde 1834 Advokat das. und Dozent in Cambridge, bereiste 1837—40 Europa, wirkte unabläßig für die Sklavenemanzipation, wurde 1861 Präsident des Senatskomités für die auswärtigen Angelegenheiten, bekämpfte 1869 den Johnson-Clarendon'schen Entwurf eines Vertrags mit England wegen der Alabamafrage und 1870 das Projekt der Annexion von San Domingo, erhielt, deshalb mit Grant verfeindet, 1871 seine Entlassung, beantragte mit Schurz 1872 die Einleitung einer Untersuchung wegen Waffenverkaufs seitens der Staaten an Frankreich, ging nach Grant's Wiederwahl 1872 nach Europa, † 11. III. 1874 zu Washington.

Schriften: Orations and public speeches, Bost. 1850. — White slavery in the Barbary States, Bost. 1853. — Recent speeches and addresses, New-York 1856 ss. — The barbarism of slavery, 1860. — Complete Works, 1875. — Auch gab er The American Jurist — Sumner's reports, Bost. 1834 ss. — Vesey's reports, Bost. 1844—1846, heraus.

Lit.: Pierer's Jahrbb. Bd. III. S. 510. — Drake, Dictionary, Boston 1879 p. 884. Teichmann.

Superfizies ist die Oberfläche eines Grundstücks. In übertragenem Sinne, von v. Wächter „Platzrecht" verdeutscht, vom Sächs. BGB. § 661 „Baurecht" genannt, bezeichnet S. ein dingliches Recht an einem fremden Gebäude oder an sonstigen Anlagen, auch Pflanzungen, auf fremdem Grundstück oder an Theilen eines fremden Bauwerks, z. B. Keller, Stockwerk, Dünggrube, des Inhalts, daß der Superfiziar zwar an dem Gebäude, der Anlage u. s. w. das Recht völliger eigenthümergleicher Disposition und Benutzung habe, dagegen an der area resp. an den übrigen Theilen des Gebäudes nur

ein Nutzungsrecht, soweit es zur Ausübung des ersteren Rechts unumgänglich ist. Natürlich kann jene eigenthümergleiche Disposition beim Begründungsakt beschränkt und es kann so das ganze Verhältniß zur dinglichen Miethe herabgedrückt werden; S. bleibt es dennoch. Die Römer kamen vermuthlich — die Geringfügigkeit des Quellenmaterials gestattet nur eine Vermuthung — auf die Gestaltung eines solchen Rechtsinstituts als eines besonderen jus in re aliena in Folge ihres Grundsatzes: superficies solo cedit. Wenn der Grundeigenthümer Jemandem gestattete, auf seinem Grund und Boden sich ein Haus zu bauen, so fiel das Erbaute von selbst in das Eigenthum des Grundherrn, und das schien sich ohne Feststellung eines weit über den Nießbrauch hinausgehenden dinglichen Rechts nicht damit zu vertragen, daß der Superfiziar über den Bau sollte beliebig disponiren, ihn auch, wenn er ihn nicht mehr brauchte, abbrechen dürfen. Das erforderliche dingliche Recht erkannte denn das prätorische Edikt zuerst durch Gewährung eines interdictum de superficiebus und einer utilis in rem actio de superficie an, und so entstand die S. als eine Schöpfung des prätorischen Rechts, während man bis dahin für dergleichen Privatdispositionen nur den Gesichtspunkt der Vermiethung oder des Verkaufs unterstellt hatte (fr. 1 § 1 D. 43, 18. Ueber die Lesart Lenel, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XIV. 91 ff., fr. 18 § 4 D. 39, 2).

Gegenstand des superfiziarischen Rechts ist die area, auf der die Anlage gemacht wird. Inhalt desselben kann die Errichtung mit nachfolgender eigenthümergleicher Benutzung oder die Benutzung schon bestehender, und zwar, wie gesagt, jeder Art von Immobilienanlagen sein, obwol die Quellen sich nur Wohngebäude (superficiaria insula, z. B. fr. 12 § 3 D. 6, 2; vielleicht noch Stockwerke von solchen, s. das cenaculum in fr. 3 § 7 D. 43, 17) und nur solche, die der Superfiziar sich erst errichten muß, denken. Jedoch wird man davon auszugehen haben, daß eine S. nur besteht, wenn die Anlage selbst durch ihre Verbindung mit dem Boden zum Immobile, zum Bestandtheil der area wird, also nicht bei transportablen Buden, Zelten u. s. w. Die S. ist ferner nothwendig ein auf längere Zeit verliehenes Recht, das Röm. Recht versagte dem die dingliche Klage ganz, der nur „ad modicum tempus“ bestellt erhielt, und gab sie selbst dem „non ad modicum tempus“ Berechtigten nur causa cognita (fr. 1 § 3 D. 43, 18). Daher ist die S. auch für ein vererbliches und beliebig veräußerliches Recht erklärt und der Superfiziar kann an dem Grundstück Dienstbarkeiten begründen, welche so lange dauern als seine S. (Windscheid, § 223, 5—8). Als ein Essentiale der S. wird endlich die Verpflichtung des Superfiziars zur Zahlung eines jährlichen Bodenzinses (solarium, pensio) in den Quellen hingestellt (fr. 74 D. 6, 1), allein Theorie und Praxis haben sich über dieses Erforderniß hinweggesetzt und halten wol den Bodenzins nur für geboten bei einer besonderen Art der Begründung der S., nämlich bei der Begründung durch Miethsvertrag (v. Wächter, 59 ff., 72; Mandry a. a. O. 517).

Begründet wird die S. durch Vertrag oder letztwillige Verfügung; hinsichtlich des ersteren ist es bestritten, ob derselbe immer locatio conductio sein müsse (Degenkolb, 23 ff.) oder ob er jeder andere nur nicht loc. cond. sein könne (v. Wächter, 58 ff., 81 ff.) oder ob er in jeder Vertragsgestalt auftreten dürfe (Mandry, 518). Für das Röm. Recht läßt sich streiten, für das heutige ist die letzte Ansicht die richtigste, aber die Dinglichkeit des superfiziarischen Rechts ist durch die bloße Zusage noch nicht gegeben, dazu bedarf es erst noch der Besitzergreifung seitens des Superfiziars. Richterliche Verfügung und Ersitzung wird man nach Analogie der Emphyteuse zuzulassen haben (Windscheid, § 223, 13. 14; anderer Meinung hinsichtlich Ersitzung Puchta, Instit., § 244, 1).

Die Wirkungen der S. sind für den dinglich Berechtigten: Gebrauch nach Disposition ohne Haftung für Deterioration der Anlage, Besitz an area und Anlage gleich dem des Eigenthümers (bestritten: s. v. Wächter, § 6 S. 45 ff., aber auch fr. 1 § 5 D. 43, 16), Quasibesitz des Rechts, unbeschränkte Verfügung über

die Anlage (auch Abbruch und Neuerrichtung beliebig, soweit nicht besonders eingeschränkt) und über das Recht selbst, dingliche Klage (actio in rem superficiaria, auch publizianisch) gegen jeden Eingriff in die Rechtsausübung; ja selbst die dem Eigenthümer zustehenden Klagen hat der Superfiziar utiliter, wie actio confessoria (Analogie von fr. 16 D. 8, 1), operis novi nuntiatio (fr. 3 § 3 D. 39, 1), neben dem Eigenthümer (fr. 39 § 2 D. 39, 2). Andererseits muß der Superfiziar nach Analogie der Emphyteuse und des Nießbrauchs die Lasten und Unterhaltungskosten des Immobile, soweit sein Recht reicht, allein tragen. Der Eigenthümer hat dem Superfiziar gegenüber keine Rechte an dem eingeräumten Immobile, insbesondere kein Nutzungsrecht, keinen Kautionsanspruch, nur ein Recht auf den Bodenzins und auf Räumung am Ende.

Die Beendigung der S. hat gegenüber den Beendigungsarten anderer dinglicher Rechte keine Besonderheit; jedoch ob und wie Untergang durch Verjährung (Ersitzung der Freiheit oder bloßer Nichtgebrauch) anzunehmen, ob Dereliktion zulässig sei, ob die bei der Emphyteuse gültige Privation, z. B. wegen zweijähriger Nichtzahlung des Bodenzinses, auch hier zur Anwendung komme, das sind bestrittene, aus den Quellen nicht zu entscheidende Fragen (s. Brinz, § 205, 13—17; Arndts, § 200, 5).

Die S. findet sich in den neueren Deutschen Gesetzgebungen, jedoch in verschiedenen Auffassungen. Das Bayrische LR. betrachtet sie, der früher herrschenden allgemeinen Theorie entsprechend, als getheiltes Eigenthum (dominium utile), das Preuß. LR. stellt sie zu den „Grundgerechtigkeiten," das Sächs. BGB. § 661 kennt sie als „Baurecht" und „Kellerrecht" und behandelt sie als ein selbständiges Recht neben Grund- und Personalservituten. Im Gebiete des Oesterr. BGB. dagegen knüpft sich eine superfiziarische Berechtigung lediglich an die Entrichtung eines Bodenzinses, so daß dieser für die Erlangung eines erblichen Nutzungsrechts an einer Grundstücksoberfläche die nothwendige und einzige Voraussetzung bildet; der Bodenzins steht neben den Instituten der Erbpacht und des Erbzinses als Veranlassung getheilten Eigenthums (§§ 1125, 1147). Der Code civil endlich kennt die S. gar nicht; dennoch gestehen die Französischen Rechtsgelehrten die faktische Möglichkeit ihres Vorkommens zu (Zachariä-Puchelt, Franz. Civilrecht, I. § 195, 5; § 198 besonders Note 2). Da, wo die S. rezipirt worden ist, ist sie übrigens in ihrer gemeinrechtlichen Gestalt rezipirt; die Abweichungen, welche sich finden, sind meistens nur formeller Natur, sie betreffen die Formalität des Begründungsakts, den Einfluß der Ablösungsgesetze u. dgl. (s. v. Roth, Bayr. Civilrecht, II. § 238; Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. § 289).

Quellen: D. 43, 18 de superficiebus. — Bruns, Fontes jur. rom. antiq., 4. Ausg., p. 222, 223.

Lit.: v. Wächter, Das Superfiziar- oder Platzrecht, 1868 (in Sammlung von Abhandl. der Mitglieder der Juristenfakultät zu Leipzig, I. 1—256); daselbst S. 1 ff. die gemeinrechtliche Spezialliteratur und von S. 124 an Partikularrechtliches. — Ferner: Degenkolb, Platzrecht und Miethe, 1867, S. 1—124. — Zu den beiden genannten Werken: Mandry in Krit. V.J.Schr. XII. 508—523. — Lehrb. der Pandekten: Arndts, § 200; Brinz, 2. Aufl., I. §§ 202—205; Göschen, II. § 327; Keller, I. § 217; Puchta, § 175; Seuffert, I. §§ 190—192; Windscheid, I. § 223.

J. Merkel.

Superintendent, Generalsuperintendent (Th. I. S. 680). Die S. (auch Inspektoren, Pröpste, Metropolitane, Dekane genannt, — das Amt kommt schon in den frühesten Zeiten der Reformation vor, s. a. a. O. S. 675) — sind in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands diejenigen Beamten des landesherrlichen Kirchenregiments, welche dasselbe auf niedrigster Stufe innerhalb eines Komplexes ihnen zugetheilter Pfarrsprengel (den sog. Diözesen, Ephorien, Inspektionen, Propsteien) ausüben. Zu ihrem Berufskreise gehört einmal die Ausübung bestimmter kirchenregimentlicher Handlungen, so z. B., jedoch nicht überall (s. a. a. O. S. 682 und den Art. Ordination), die Ertheilung der Ordination,

die Anordnung der vorläufigen Amtsverwaltung bei Pfarrvakanzen, die Regulirung der Verhältnisse zwischen den früheren Amtsinhabern, resp. den Erben der letzteren und den Nachfolgern, die Leitung der Pfarrwahlen, die Einführung der neuangestellten Geistlichen, das Präsidium auf den Kreis- (Diözesan- rc.) Synoden, endlich die Ausübung des Dispensationsrechtes für minder wichtige Fälle. Ferner sind sie die Aufsichtsorgane für die einzelnen Pfarrkreise, welche persönlich Kenntniß von allen dieselben betreffenden kirchlichen Verhältnissen zu nehmen haben. Sie haben also die unmittelbare Aufsicht über die Lehre, die Amtsverwaltung und den Wandel der Geistlichen, über die sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, über die denselben gehörigen Anstalten christlicher Liebesthätigkeit und die Administration des kirchlichen Vermögens zu führen. Mit der jetzt in Deutschland fast überall eingetretenen Beseitigung der kirchlichen Jurisdiktion in Ehesachen ist die ihnen früher an der Eherechtspflege zustehende Betheiligung fortgefallen. Die Ernennung ist meistens, freilich nicht immer, Reservatrecht des Landesherrn, und der Praxis nach werden dazu Pfarrer, welche sich in ihrer Amtsführung bewährt haben und ihr früheres Pfarramt behalten oder ein anderes übernehmen, ausgewählt. — Ebenfalls schon seit dem 16. Jahrh. kommt es vor, daß als höheres Aufsichtsorgan den S. eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Provinz ein sog. Generalsuperintendent (mitunter auch im Gegensatz zu den Metropolitanen, so in Kurhessen, und im Gegensatz zu den Pröpsten, z. B. in Mecklenburg, blos S. genannt) vorgesetzt ist, eine Einrichtung, welche noch heute, z. B. in Altpreußen, Schleswig-Holstein, Kurhessen, im Großherzogthum Hessen, besteht. Sie haben die Aufsicht über die S. zu führen und sind die Organe der oberen Kirchenbehörden, deren Mitglieder sie gewöhnlich sind, um diese in unmittelbarer Beziehung zu den ihnen untergeordneten kirchlichen Kreisen zu erhalten.

Lit.: Ziegler, Superintendens, Viteb. 1687 u. ö. — Lehmann, De officio superintendentis, Chemn. 1725. — Schmidt, Der Wirkungskreis rc. des Superintendenten in der evangel. Kirche Preußens, Quedlinb. 1837. P. Hinschius.

Suspension (Th. I. S. 662, 686), d. h. in der katholischen Kirche die Entziehung der Ausübung, resp. des Genusses der aus dem geistlichen Amte herfließenden Rechte auf unbestimmte oder bestimmte Zeit. Im ersteren Falle hat die S. den Charakter der censura, im letzteren den der Strafe im engeren Sinne (poena vindicativa, s. d. Art. Censuren u. Th. I. S. 153). Endlich kann die S. auch noch die Natur einer provisorischen oder Sicherungsmaßregel haben, um die Kirche gegen mögliche Nachtheile zu sichern (z. B. wenn ein Geistlicher zur Kriminaluntersuchung gezogen wird). Sowol als Censur wie als Strafe kann die S. a jure oder a homine verhängt, d. h. schon als Folge gewisser Handlungen vom Gesetz festgesetzt sein oder erst als angemessenes Censur- oder Strafmittel für einen bestimmten Fall vom kirchlichen Oberen ausgesprochen werden, ferner kommt sie auch in ihren beiden Arten als s. latae sententiae oder s. ferendae sententiae vor, d. h. sie tritt ohne Weiteres mit der Begehung der bedrohten Handlung oder erst in Folge besondern Erkenntnisses des geistlichen Oberen ein. Berechtigt zur Verhängung sind die Inhaber der ordentlichen Jurisdiktion, also der Papst, die Erzbischöfe (diese aber nur in sehr beschränkter Weise), die Bischöfe über die ihnen untergebenen Personen, sowie die Klosteroberen über ihre Regularen. Ebenso haben dieselben Beamten für die Regel das Recht zur Aufhebung (absolutio) der S. Die Verhängung der s. ferendae sententiae setzt übrigens ein schwereres Vergehen, fruchtlose Mahnung, vorgängige Androhung, förmliche Untersuchung und einen darauf gegründeten, dem Angeklagten publizirten Urtheilsspruch voraus. Ihrer Wirkung nach kann die S. sein eine plena oder generalis, d. h. gleichzeitig eine s. ab ordine, ab officio und a beneficio, sie entzieht dann dem davon Betroffenen die Ausübung der Weiherechte, der aus der Regierungsgewalt (iurisdictio) herfließenden Befugnisse

und den Genuß, sowie die Administration der das Benefizium bildenden Vermögensstücke, andererseits kann aber auch blos eine s. ab ordine oder a beneficio vorkommen, wogegen die s. ab officio nicht allein die Ausübung der Jurisdiktions-, sondern auch stets die der Rechte des ordo hindert. Möglich ist endlich auch, daß die S. sich nur auf einzelne Funktionen des ordo (z. B. die Ertheilung der Weihen) oder einzelne Akte der Jurisdiktion (wie auf das Bestätigungsrecht der zu geistlichen Aemtern Promovirten) bezieht. Schließlich ist noch der s. ex informata conscientia zu gedenken, d. h. des Rechts des mit der ordentlichen Jurisdiktion versehenen kirchlichen Oberen, die ihm untergebenen Kleriker ohne formalen Beweis blos auf Grund seiner Ueberzeugung wegen geheimer Vergehen ab ordine und ab officio (nicht aber a beneficio) zu suspendiren, deren Motive der Obere nicht dem Suspendirten, sondern allein, wenn der letztere den ihm zustehenden Rekurs an den päpstlichen Stuhl ergriffen hat, diesem darlegen muß. Die Verletzung der S. zieht für den betreffenden Geistlichen die Irregularität, Privation des Benefiziums, ja selbst Absetzung nach sich. — Die evangelische Kirche kennt die S. ebenfalls als provisorische Maßregel, ferner aber kommt sie auch freilich seltener (z. B. in Sachsen, Bayern, Württemberg, nicht aber in Altpreußen) als Strafe vor; im letzteren Fall wird sie auf Zeit ausgesprochen und bezieht sich bei leichteren Vergehen blos auf die Amtsfunktionen, bei schwereren auf diese und die Amtseinkünfte. Die zur Verhängung der S. kompetenten Behörden sind die Konsistorien.

Lit.: **Kathol. Kirchenrecht: Kober, Die Suspension der Kirchendiener, Tübingen 1862. — Protestant. Kirchenrecht: J. H. Boehmer, Jus parochiale Sect. III. c. §§ 13 ss. u. Richter, Kirchenrecht, 7. Aufl. von Dove, § 230; s. auch P. Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze d. J. 1873, S. 49 u. 51.** P. Hinschius.

Sustentationsgeld (Th. I. S. 853) ist dasjenige Geldquantum, welches den noch nicht im Besitze einer Apanage befindlichen, elternlosen Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses nach Vorschrift der Hausgesetze so lange gezahlt wird, bis dieselben zum Genusse einer Apanage gelangen. Außerdem kommen die Sustentationen stets dann in Wegfall, wenn die bisherige Empfängerin sich verheirathet. Nach einzelnen Hausgesetzen ist auch bei Lebzeiten der apanagirten Prinzen die Zahlung von Sustentationen an deren Kinder statthaft, wenn diese so zahlreich sind, daß die dem Vater ausgesetzte Apanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht ausreicht. Meistens sind die Sustentationsgelder gegen die Beschlagnahme durch Gläubiger entweder ganz oder zu zwei Dritteln geschützt. Auch findet sich die Bestimmung, daß Sustentationen ebenso wie Nadelgelder und Apanage nur im Lande verzehrt werden dürfen. Ueberall ist ihr Bezug von der Abstammung aus einer hausgesetzlich gültigen Ehe abhängig.

Quellen: Baden: Apanagegesetz v. 21. Juli 1839. — Bayern: Familiengesetze von 1808, 1816 u. 1819, Tit. VI. — Württemberg: Hausges. v. 1828 §§ 30 ff. — Koburg-Gotha, Hausgesetz v. 1855 §§ 98 ff. ꝛc.

Lit.: Zöpfl, Grundsätze des gem. Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. I. Th. S. 735. — G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 215, 216. — Ueber Preußen vergl. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, I. S. 430. F. Brockhaus.

Symbole, Bekenntnißschriften, Bekenntnisse sind die Formulirungen der Auffassung der christlichen Offenbarung oder die Zusammenfassungen des Inhalts des Glaubensbewußtseins seitens der einzelnen Kirchen. Die S. der katholischen Kirche sind das von dem Konzil zu Nicäa v. 325 formulirte (s. Nicaenum) und von der ersten Synode von Konstantinopel vom Jahre 381 ergänzte Bekenntniß (s. Nicaeno-Constantinopolitanum), neben welches sodann noch das s. Ephesinum (auf der Synode zu Ephesus im Jahre 431 aufgestellt) getreten ist, ferner das sog. s. Athanasianum (nach den Anfangsworten auch s. Quicunque salvus esse genannt, nicht von Athanasius, † um 377, sondern erst im 5. Jahrhundert abgefaßt), das Lateranensische von 1215 (in c. 1. X. de summa trin. I. 1), das Viennense von

1311 (in Clem. 1. de eod. tit I. 1), die Anweisung Eugen's IV. für die Armenier behufs ihrer Vereinigung mit der katholischen Kirche vom Jahre 1437 und endlich die von Pius IV. auf Grund des Konzils von Trient im Jahre 1564 publizirte sog. professio fidei Tridentina (durch Dekret Pius' IX. vom 20. Januar 1871, Arch. für katholisches Kirchenrecht XXXVII. 466, durch einen auf das vatikanische Konzil, sowie den Universal-Episkopat und die Unfehlbarkeit des Papstes bezüglichen Zusatz erweitert). In diesen S. ist nach der katholischen Lehre unter Mitwirkung des h. Geistes der rechte Sinn der h. Schrift niedergelegt worden, und daher kann die letztere nicht zur Berichtigung der S. angewendet werden, vielmehr ist jede Auslegung der Bibel an die S. gebunden. Eine Abänderung der S. ist vom katholischen Stande aus ebenfalls nicht denkbar, vielmehr nur eine Ergänzung derselben in Bezug auf bisher nicht klar formulirte Punkte behufs Sicherstellung der bisherigen Lehre. Für das katholische Kirchenrecht haben die S. Bedeutung insofern, als die beiden zuletzt genannten gewisse Punkte enthalten, welche die Verfassung (den Primat) betreffen, sie also deswegen als Rechtsquellen betrachtet werden können; ferner insofern, als der Glaube an die in den S. gelehrten Sätze Bedingung der Rechtgläubigkeit ist und die Abweichung von ihnen die Ketzerei, d. h. ein kirchliches Vergehen, bildet, endlich insofern, als eine rechtliche Verpflichtung zur Ablegung der professio fidei Trident. für die zur katholischen Kirche zurückkehrenden Häretiker, sowie für die zu beneficia maiora, zu Dignitäten oder Kuratkanonikaten an Kathedralkapiteln, und zu Seelsorge-Aemtern Promovirten, endlich für die Kloster-Oberen besteht. — Die beiden evangelischen Kirchen erkennen das s. Nicaenum, Nicaeno-Constant. und Athanasianum gleichfalls an. Außerdem sind der lutherischen Kirche eigenthümlich 1) die Augustana Confessio (A. C.) von 1530, 2) die Apologia Confessionis von 1531, beide lateinisch und deutsch von Melanchthon verfaßt; 3) die Schmalkaldischen Artikel von 1537; 4) der große und kleine Katechismus Luther's von 1529, und 5) die Konkordienformel von 1580, welche letztere aber nicht in allen lutherischen Landeskirchen angenommen ist. Die reformirte Kirche endlich besitzt, abgesehen von den drei alten S., kein allseitig anerkanntes S.; die in den einzelnen reformirten Kirchen, resp. Gemeinden in Deutschland geltenden S. sind 1) die veränderte Augsburgische Konfession (sog. Variata) von 1540, 2) der Heidelberger Katechismus vom Jahre 1563 (diese beiden sind am meisten verbreitet), 3) die Confessio Marchica des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg von 1614 und 4) die Confessio Gallicana von 1559. Die evangelische Kirche betrachtet die S. nur als Zeugnisse, wie die Kirche zu einer bestimmten Zeit das Wort Gottes ausgelegt hat. Der Maßstab für ihre Richtigkeit ist allein das letztere. Daher sind die S. an sich nicht unabänderlich, und es ist aus demselben Grunde nicht gerechtfertigt, der Kirche die Befugniß zur Außerkraftsetzung oder Abänderung eines S. abzusprechen. Auch in der evangelischen Kirche geben die S. den Maßstab für die Zugehörigkeit einer einzelnen Person zu der einen oder anderen Kirche ab, und ebenso kommt in derselben eine allerdings in Betreff des Verhältnisses der bindenden Kraft der h. Schrift und der S. sehr verschiedenartig formulirte Verpflichtung der anzustellenden Geistlichen vor. Wenn man endlich heut auch einig ist, daß weder der Geistliche noch das einzelne Mitglied der Kirche an den gesammten wörtlichen Inhalt der Bekenntnisse gebunden sein kann, so besteht doch über das Maß dieser Verpflichtung ein Schwanken, welches sich aus der Lage der protestantischen Kirche und dem Streite der verschiedenen theologischen Richtungen erklärt und erst dann, wenn die gegenwärtige Entwickelungsphase zu einem festen Abschluß gelangt ist, wird überwunden werden können.

Lit.: S. zu dem Art. Bekenntnißzwang. P. Hinschius.

Syndikat ist zunächst die Stellung des mit der Besorgung gerichtlicher Geschäfte beauftragten Beamten (syndicus) einer Korporation. Hieran knüpft sich der Ausdruck S.sklage; s. darüber diesen Art. und Wetzell, System des Civ.Prz.

§ 36, A. 14. Sodann wird unter S. auch die Anstellungsurkunde verstanden, durch welche sich jener Beamte zum Prozeß legitimirt. Ueber die Formen derselben enthalten die Landesgesetze vielfach besondere Bestimmungen. Bayer, Vorträge, § 112. Vgl. auch das Preuß. Ges., betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, vom 14. April 1856, § 10, Nr. 3. Nachdem indessen durch die RCPO. der Anwaltszwang eingeführt ist, werden die Korporationen regelmäßig ebenso wie Privatpersonen durch Anwälte im Prozeß vertreten, für deren Bevollmächtigung die allgemeinen Regeln (CPO. §§ 74 ff.) gelten. **Ed.**

Syndikatsklage heißt nach Gemeinem Recht die Klage, durch welche der durch eine ungerechte Amtshandlung eines richterlichen oder nichtrichterlichen Beamten Geschädigte von diesem Beamten Schadensersatz fordern kann, sofern derselbe arglistig oder mit grober Fahrlässigkeit gehandelt hat. Nach Römischem Recht ging die Klage nur gegen den judex, qui litem suam fecit, und zwar nur auf die litis aestimatio, die Prozeßsumme; sie gehörte zu den Klagen aus den Quasidelikten. Die älteren Deutschen RGes., insbesondere die RKGO. von 1555 und der JRA. von 1654 bestätigen die S. ausdrücklich und geben der Partei die Macht, „die Urtheiler, so angezeigter Gestalt gehandelt (ex affectu, nicht ex justitia geurtheilt), ad Syndicatum zu stellen". Der Name S. rührt aus dem Italienischen Statutarrecht her, wo syndici die Beamten hießen, welche über den judices und magistratus standen. Kontrovers ist, ob die S. nur bei dolus oder bei dolus und lata culpa oder sogar auch bei culpa levis Platz greife. Das Gemeine Recht nennt als Voraussetzungen dolus und imprudentia, wonach meines Erachtens eine Beschränkung auf den dolus als ungerechtfertigt erscheint; andererseits verweist die KGO. bei „Versehen, Unfleiß, Unwissenheit oder Irrsal der Richter" auf die ordentlichen Rechtsmittel, so daß das andere Extrem ebenso auszuschließen ist, und man zu der oben vertretenen Mittelmeinung kommt, welche in der allgemeinen Gleichstellung von dolus und lata culpa eine weitere Stütze findet. Ferner ist streitig, ob die S. nur ein subsidiärer Rechtsbehelf sei, d. h. erst dann eintrete, wenn die Rechtsmittel gegen das ungerechte Urtheil oder die beschwerende Verfügung angewendet worden. Die Subsidiarität der S. ist nirgends ausgesprochen, höchstens ist in der KGO. (§ 10) dem Verletzten die Alternative zwischen den beiden Wegen gegeben; aus allgemeinen Grundsätzen folgt indessen, daß die S. sofort angestellt werden kann, sobald ein Schaden entstanden ist, also mit der Verkündung des ungerechten Urtheils, wie denn auch ein bestätigendes Urtheil höherer Instanz den Unterrichter, der dolos oder in grober Fahrlässigkeit gehandelt hat, nicht von seiner Haftung befreien könnte, sondern eventuell nur den Oberrichter gleichfalls verbindlich machen würde.

Die Praxis hat die S. von der eigentlichen richterlichen Thätigkeit auf die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (nach Analogie der Klage gegen die Obervormundschaftsbehörde) und weiter auf die Amtshandlungen der nichtrichterlichen Beamten ausgedehnt und gewährt immer den vollen Schadensersatz. Ist die schädigende Handlung von einem Beamtenkollegium ausgegangen, so haften nach der richtigen Ansicht die sämmtlichen Mitglieder des Kollegiums solidarisch; es wird indessen mehreren gleich Schuldigen die exceptio divisionis und den ganz Unschuldigen die exceptio excussionis oder doch ein Regreß an die Schuldigen nicht zu versagen sein. Die Erben des Beamten haften nach der generellen Regel nur bis zum Betrage der Bereicherung. Inwiefern der muthwillige Ansteller der S. sich eine Bestrafung zuzieht, bestimmt sich bei dem jetzigen Wegfall der Succumbenzstrafen hier nach § 164 des StrafGB. (Falsche Anschuldigung — „Verletzung einer Amtspflicht".)

Die Frage, inwieweit der Staat selbst für die Amtshandlungen seiner Beamten aufzukommen habe, gehört zu den interessantesten staatsrechtlichen Kontroversen, ist aber hier nicht mit zu behandeln, da die betreffende Klage gegen den Staat nicht S. genannt wird. Im Uebrigen vgl. darüber Windscheid, Pandekten, § 470,

Note 4; Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. III. § 201, Nr. 6 u. Löning, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten (Dorpat 1879).

Nach Preußischem Recht muß, wer ein Amt übernimmt, auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden und jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und den von ihm erforderten Kenntnissen hätte vermieden werden können, vertreten; er muß also auch für geringes Versehen einstehen. Insbesondere haften auch die Vorgesetzten aus den Amtsvergehungen ihrer Untergebenen, wenn sie dieselben hätten hindern können. Auf die richterliche Thätigkeit werden diese Vorschriften nur dann angewendet, wenn die ordentlichen Rechtsmittel erschöpft sind. Die Mitglieder eines Kollegiums haften sämmtlich, und zwar solidarisch (vgl. Allg.LR. II. 10 §§ 127 ff. und I. 6 §§ 29 ff.). Für die Grundbuchbeamten statuirt der § 29 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 eine Haftung „für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist". In der Vormundschaftsordnung finden sich keine besonderen Bestimmungen, so daß hier die allgemeinen Regeln gelten.

Das Oesterreichische BGB. gewährt in § 1341 die S. gegen das Verschulden eines Richters. Hierzu ist eine Ausführungsverordnung vom 12. März 1859 ergangen. Das Französische Recht kennt die Regreßklage, durch welche der Richter zur Partei gemacht wird (la prise à partie), in vier Fällen: 1) wegen Arglist, Betrug oder Erpressung im Laufe des gerichtlichen Verfahrens oder bei der Entscheidung, 2) wenn das Gesetz die Klage ausdrücklich zugelassen hat, 3) wenn es den Richter unter Strafe des Schadensersatzes für verantwortlich erklärt hat und 4) bei Verweigerung der Rechtsprechung. Zurückweisung des anzubringenden Gesuches oder Abweisung des Klägers involviren eine Geldbuße von mindestens 300 Francs. Das Sächsische BGB. hat die S. im Anschluß an das Gemeine Recht geregelt und die beiden oben erwähnten Kontroversen dahin positiv entschieden, daß es die Klage nur bei absichtlicher Verschuldung oder grober Fahrlässigkeit zuläßt und nur dann, wenn der Verletzte die Rechtsmittel gebraucht hat, durch welche er die ihm Schaden bringende Handlung hätte abwehren können.

Durch das Reichsrecht wird die S. in zweifacher Beziehung berührt: einmal materiell rechtlich, sie wird gewährt im Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 gegen die Reichsbeamten, welche nach § 13 für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich sind (vgl. auch §§ 134 ff.); als Gerichtsstand ist in § 154 bestimmt das Gericht, wo der Beamte zur Zeit der Verletzung der Amtspflicht oder zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hatte, bzw. hat. Ferner sind generelle prozessuale Bestimmungen getroffen in § 11 des EG. zum GVG., wonach zur Anstellung des S. eine etwaige Vorentscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten (sog. Erhebung des Konflikts) nur in dem Maße zugelassen ist, daß festgestellt wird, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, und daß die Entscheidung von dem Oberverwaltungsgericht, bzw. dem Reichsgericht zu ergehen hat. Endlich gehört hierher der § 70 des GVG., wo für die S. gegen Reichsbeamte die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte statuirt ist, während die gleiche Bestimmung betreffs der Staatsbeamten der Landesgesetzgebung anheimgestellt ist, eine Befugniß, von welcher das Preuß. AG. zum GVG. vom 24. April 1878 in § 39, Nr. 3 Gebrauch gemacht hat.

Quellen: Tit. de extraordinariis cognitionibus et si judex litem suam fecisse dicetur D. 50, 13. — Tit. de poena judicis, qui male judicaverit, C. 7, 49. — RA. 1532, Art. 1 § 17; KGO. 1555 Th. III. Tit. 53 §§ 5, 6 u. 10; Konzept der KGO. 1613 Tit. 63 §§ 13, 14 u. 18; JRA. 1654 § 157. — Preuß. Allg. LR. II. 10 §§ 87 ff., 127 ff. — Gesetz vom 13. Februar 1844, betr. den Konflikt bei gerichtlichen Verfolgungen von Amts- und Diensthandlungen (Ges.-Samml. S. 86). — Oesterr. Allg. BGB. § 1341. — Code de procédure civile art. 505—516, 1031. — Sächs. BGB. §§ 1506, 1507, 1958 ff. — Die oben erwähnten Reichsgesetze.

Lit.: Sintenis, Civilrecht, § 125 III. (Bd. II. S. 776 ff.) — Windscheid, Pand., Bd. II. § 470 (5. Aufl. S. 771 ff.). — Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß, Bd. VII. Nr. 1, Neue Folge Bd. XIII. S. 128 ff. — Unterholzner, Schuldverhältnisse, Bd. II. S. 739 ff. — Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerther Entsch. des Ober-App.Ger. zu Kassel, Bd. III. S. 289 ff. — Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. II. § 262. — Seuffert's Archiv I. 166; II. 54; III. 326, 327; V. 135, 174, 287, 298; XI. 252; XIV. 140; XXII. 48; XXIV. 241; XXV. 214. Keil.

Synodalverfassung (Th. I. S. 678, 681) ist auf dem Gebiete der evangelischen Kirche diejenige Organisation, welche die Leitung der allgemeineren, mehr als eine einzelne Einzelgemeinde betreffenden kirchlichen Angelegenheiten verschiedenen Stufen von gewählten und periodisch zusammentretenden Versammlungen (Synoden) von Geistlichen und Laien, resp. für die Zwischenzeit dem Ausschusse derselben zuweist. Entwickelt auf Französischem Boden in der dortigen reformirten Kirche und ein Komplement der Presbyterialverfassung bildend, ist die S. auch nach Deutschland verbreitet worden, aber die einzelnen Landeskirchen, sowol unirte (wie z. B. in Altpreußen, Rheinland und Westfalen, Baden, Rheinbayern) als auch lutherische (z. B. in Hannover, Oldenburg, Württemberg, Königreich Sachsen, Bayern diesseit des Rheins) bieten hier in ihrer Organisation nur synodale Elemente, nicht eine reine S. dar, weil man überall das landesherrliche Kirchenregiment festgehalten hat. Die einzige Ausnahme für Deutschland bildet die Konföderation der reformirten Gemeinden Niedersachsens in Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg, für welche die alle sechs Jahre zusammentretende, von je zwei Abgeordneten (dem Prediger und einem Aeltesten) des Presbyteriums jeder Gemeinde beschickte Synode das unmittelbar über den sechs Einzelgemeinden stehende, mit der „ordnenden und leitenden Kirchengewalt" ausgestattete Organ ist, während von den übrigen S. sich die sowol für die evangelische Kirche Augsburgischen als auch Helvetischen Bekenntnisses gleichmäßig bestimmte Oesterreichische revidirte Kirchenverfassung von 1866 für die Deutsch-Slavischen Kronländer am meisten der reinen Form nähert. Die erste Stufe über den Presbyterien der Einzelgemeinden, welche die S. in Deutschland kennt, ist dem Französischen colloque (s. a. a. O. S. 678) nachgebildet und umfaßt für die Regel die zu einem Superintendentursprengel gehörigen Einzelgemeinden. Die betreffenden Synoden (in Rheinland und Westfalen, Altpreußen, Oldenburg, Kreis-, in Hannover Bezirks-, in Baden, Bayern, Württemberg Diöcesan-Synoden, in Oesterreich Senioriatsversammlungen genannt) setzen sich zusammen einmal aus dem Superintendenten (Dekan, Inspektor, Senior), als Vorsitzendem, welcher aber in Rheinland und Baden auf sechs Jahre von den Synoden gewählt wird (s. d. Art. Superintendent), sodann aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten. Als geistliche Abgeordnete fungiren die sämmtlichen Pfarrer, resp. ein Pfarramt interimistisch versehenden Geistlichen des Bezirks (Rheinland und Westfalen, Altpreußen, Pfalzbayern, Baden, Oesterreich), die ein geistliches Amt innerhalb des Kreises verwaltenden ordinirten Geistlichen in Oldenburg, sämmtliche geistliche Mitglieder der Kirchenvorstände, die sonstigen Pfarrer und die Geistlichen öffentlicher Anstalten des Bezirks in Hannover, sämmtliche Pfarrer, resp. wirkliche Pfarrverweser, exponirte Vikare, sowie der Hauptprediger in Bayern diesseit des Rheins und endlich sämmtliche ordentliche Ortsgeistliche und die Geistlichen öffentlicher Anstalten des Dekanats in Württemberg. Die weltlichen Abgeordneten, deren Zahl der der geistlichen Mitglieder fast überall entweder gleich oder annähernd gleich normirt ist, werden, und zwar für die Regel je ein Abgeordneter von jedem Presbyterium, gewählt bald nur für die bevorstehende Synode (so in Oesterreich), bald für diese und die Zwischenzeit bis zur nächsten (so Rheinland und Westfalen, Hannover, Oldenburg), bald auf zwei Jahre (Baden, Bayern diesseit des Rheins), bald auf drei Jahre (Altpreußen, Württemberg), bald auf vier Jahre (Pfalzbayern); nur ausnahmsweise steht die Wahlberechtigung allein den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien zu (Hannover, Baden). Wählbar sind entweder nur die

aktiven Aeltesten (Hannover, Bayern diesseit des Rheins, Oesterreich) oder auch die Diakonen (Rheinland und Westfalen) und frühere Aelteste (Württemberg, Baden, Oldenburg, Altpreußen), oder auch die zum Aeltestenamt qualifizirten Gemeindevertreter (Altpreußen) oder endlich jedes zum Presbyteramt qualifizirte Kirchenglied des Dekanatsbezirks (Pfalzbayern). Außer diesen Mitgliedern kann in Altpreußen noch in Gemeinden von mehr als 4000 Parochianen je ein Abgeordneter aus angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises vom Gemeindekirchenrath gewählt werden; in Hannover treten noch hinzu zwei Volksschullehrer und höchstens zwei von der Kirchenregierung ernannte Mitglieder, in Oesterreich gewisse Vertreter des Lehrerstandes. Der Wirkungskreis der Synoden, welche in allen erwähnten Ländern außer Oesterreich ordentlicher Weise jährlich einmal zusammentreten sollen, besteht 1) in der Besprechung und Erwägung der kirchlichen Zustände des Bezirks (in allen erwähnten Ländern); 2) Berathung von Anträgen zur Förderung und Besserung des kirchlichen Lebens an die landesherrlichen Kirchenbehörden (Rheinland und Westfalen, Altpreußen, Hannover, Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg); 3) Begutachtung der ihnen von den kirchlichen Behörden zugegangenen Vorlagen, welche mitunter für wichtige Angelegenheiten ausdrücklich angeordnet ist (Altpreußen, Hannover, Rheinpfalz); 4) Handhabung der Kirchendisziplin innerhalb eines gewissen Umfanges (Rheinland und Westfalen, Altpreußen, Hannover); 5) Aufsicht oder wenigstens Mitaufsicht über die Geistlichen, Kirchenältesten und niederen Kirchendiener (Rheinland und Westfalen, Altpreußen, Württemberg); 6) Aufsicht über die in dem Bezirke bestehenden Anstalten für christliche Liebeswerke (Altpreußen); 7) Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens (Rheinland und Westfalen) oder wenigstens in der Sorge für die Erhaltung desselben (Württemberg); 8) Verwaltung der Predigerwittwenkasse und Synodalkasse (Rheinland und Westfalen); 9) Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, sowie der Ordination und der Introduktion derselben (ebendaselbst); 10) der Anordnung von Maßregeln für die Förderung des kirchlichen Lebens (Baden); 11) Repartition der zur Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (Altpreußen) oder Sorge für die Deckung der nothwendigen Auslagen des Seniorates, für die Unterstützung armer Pfarrgemeinden, der Wittwen und Waisen der Pfarrer und dienstunfähig gewordener Geistlicher (Oesterreich). Selbstständige Befugnisse haben diese Synoden demnach nur in Rheinland und Westfalen, in Altpreußen, Baden und Oesterreich, während in den übrigen Ländern ihre Stellung nicht über die einer begutachtenden und berathenden Behörde für die Organe des landesherrlichen Kirchenregiments hinausgeht. Die nächste Stufe über den Kreissynoden bildet in Rheinland und Westfalen eine Provinzialsynode für jede dieser Provinzen. Diese tritt alle drei Jahre zusammen und besteht aus den Superintendenten der Provinz, aus je einem Geistlichen und einem Aeltesten oder Diakon für jeden Kreis, welche die Synode desselben wählt; endlich dem aus den Geistlichen der Provinz von der Provinzialsynode auf sechs Jahre zu wählenden, vom Oberkirchenrath noch zu bestätigenden Präsidium, dem Präses und seinem Substituten (Assessor genannt). Die Synode hat über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung zu wachen, Beschwerden über Mißbräuche in kirchlichen Dingen und über Verletzung der kirchlichen Ordnung nebst daran geknüpften Anträgen an die Behörden zu bringen, die Anträge der Kreissynoden ihres Bezirks zu berathen und über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Da diese aber stets der Bestätigung der Behörden bedürfen, so hat auch diese Synode nur wieder die Stellung einer begutachtenden Behörde. In Oesterreich nimmt die Superintendentialversammlung dieselbe Stufe, wie sonst die Provinzialsynode, ein. Sie tritt alle drei Jahre zusammen und besteht aus dem Superintendenten und dem Superintendentialkurator (d. h. einem weltlichen Vertreter des Superintendentialbezirks), sämmt-

lichen Senioren und den Senioratskuratoren, aus je zwei Pfarrern und zwei weltlichen Mitgliedern, welche jede Senioratsversammlung aus ihrer Mitte wählt, aus einem Vertreter des Lehrerstandes der Superintendenz, eventuell auch aus einem Vertreter der im Bezirk vorhandenen evangelisch-theologischen Fakultät. Den Wirkungskreis dieser Synode bildet die Beschlußfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen Seniorate und einzelnen Gemeinden, jedoch sind ihre Beschlüsse erst dann vollzugsfähig, wenn sie von dem Kultusministerium nicht beanstandet worden sind. In Altpreußen sollen die seit 1873 in Wirksamkeit getretenen Provinzialsynoden sich alle drei Jahre versammeln. Dieselben setzen sich zusammen 1) aus den von jeder Kreissynode gewählten, je einem geistlichen und weltlichen Abgeordneten, letzterer zu nehmen aus den derzeitigen, sowie früheren Mitgliedern der Kreissynoden, der Gemeindekirchenräthe und der Gemeindevertretungen des Wahlkreises, ferner 2) je einem weiteren, von den größten Kreissynoden (d. h. mit mehr als 60000 Evangelischen) aus der Zahl der angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männer des Provinzialbezirkes zu deputirenden Abgeordneten, 3) je einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität zu wählenden Mitgliede der ersteren, und 4) endlich aus landesherrlich ernannten Mitgliedern, deren Zahl jedoch den sechsten Theil der zu 1) gedachten Abgeordneten nicht übersteigen darf. Die Provinzialsynode hat die Zustimmung zu den sich auf die Provinz beschränkenden Gesetzen, ferner zur Einführung neuer Katechismuserklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarischer Normen in den Provinzialbezirk, zur Auferlegung neuer kirchlicher Ausgaben für provinzielle Zwecke, zur Veranstaltung regelmäßiger Provinzialkirchenkollekten zu ertheilen, die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirkes in Obacht zu nehmen, und die Hebung wahrgenommener Mißstände in ordnungsmäßigem Wege zu betreiben, die von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen zu prüfen, und zwei bis drei Abgeordnete als Mitglieder der theologischen Prüfungskommission zu entsenden. Als höchstes synodales Organ steht über den Provinzialsynoden der alten östlichen Provinzen, sowie des Rheinlandes und Westfalens die Generalsynode, zusammengesetzt a) aus 150 von den einzelnen Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern, b) sechs von den theologischen Fakultäten der Universitäten aus ihrer Mitte deputirten Professoren und sämmtlichen Generalsuperintendenten und c) 30 landesherrlich ernannten Mitgliedern. Von den zu a) gedachten Mitgliedern ist eine bestimmte Zahl (24, 27, 18 u. s. w.) auf jede Provinzialsynode vertheilt, und von dieser Zahl ist $^1/_3$ aus den Geistlichen der Landeskirche, das zweite Drittel aus den Angehörigen der Provinz, welche den synodalen oder Gemeindekörperschaften derselben angehören oder früher angehört haben, das letzte Drittel aus angesehenen, kirchlich erfahrenen Männern der Landeskirche zu wählen. Alle Gewählten müssen volle 30 Jahre alt sein. Der Generalsynode steht zunächst die Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung zu, und es können ohne ihre Zustimmung keine Gesetze erlassen werden, welche die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit, die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen, die Einführung von agendarischen Normen, Katechismen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern für den allgemeinen landeskirchlichen Gebrauch, die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage, die kirchlichen Bedingungen der Trauung, die Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder, die Disziplinargewalt über Geistliche und andere Kirchendiener, die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit, die kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Aemter, die Aenderung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und der Kirchenverfassung, soweit in letzterer Beziehung die Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments durch Kollegialbehörden von geistlichen und weltlichen Mitgliedern in Frage kommt, betreffen. Außerdem hat die Generalsynode die Bewilligung neuer Kirchensteuern zu genehmigen und eine mitbeaufsichtigende Stellung bei der Verwaltung der Landeskirche. Die Generalsynode tritt ordentlicher Weise alle sechs Jahre

auf königliche Berufung zusammen. Wegen des geringen territorialen Umfanges der betreffenden Länder fehlt die Stufe der Provinzialbehörden in Hannover, Pfalzbayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, und hier bildet die nächst höhere Organisation die sog. Landes- und Generalsynode (erstere Bezeichnung in Hannover, Oldenburg, Württemberg, letztere in Pfalzbayern, Baden und Oesterreich gebraucht). Diese allgemeinen Synoden, welche sich theils alle sechs (Hannover, Oesterreich), theils alle fünf (Baden), theils alle vier (Pfalzbayern, Württemberg), theils alle drei Jahre (Oldenburg) versammeln, setzen sich zusammen in Hannover aus je 29 geistlichen und weltlichen Abgeordneten, gewählt in ebensoviel aus den vereinigten Bezirken zusammengesetzten Wahlkreisen durch die Mitglieder der dazu gehörigen Bezirkssynoden, in Pfalzbayern aus den Dekanatsvorständen und aus den von jeder Diöcesansynode gewählten einem Pfarrer und zwei weltlichen Abgeordneten, in Württemberg aus je 25 geistlichen und weltlichen aus den Diöcesansynoden, in Oldenburg aus 12 geistlichen und 17 weltlichen von den Kreissynoden zu wählenden Deputirten, in Oesterreich aus den Superintendenten und ihren Kuratoren, den Senioren und den von der Superintendentialversammlung aus den weltlichen Mitgliedern der Senioratsversammlung gewählten Deputirten. In Baden werden die 24 geistlichen Mitglieder der Generalsynode in den Wahlbezirken von sämmtlichen in der Diöcese stimmberechtigten Geistlichen, die weltlichen durch die von den Aeltesten jeder Gemeinde gewählten Wahlmänner gewählt. Die erforderliche Qualifikation dieser weltlichen Abgeordneten bilden (mit Ausnahme Oesterreichs) die für die Wahl zum Aeltesten vorgeschriebenen Eigenschaften. Mitglieder der Synode sind ferner wegen ihrer Stellung in Hannover der Präsident des Landeskonsistoriums, der Abt zu Loccum, ein theologischer und juristischer Professor der Universität Göttingen; in Württemberg ein Deputirter der evangelisch-theologischen Fakultät zu Tübingen; in Baden die evangelischen Prälaten; in Oesterreich ein Abgeordneter der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien; außerdem hat in Hannover, Württemberg, Baden und Oldenburg der Landesherr das Recht, eine gewisse Anzahl von Mitgliedern zu ernennen. Was die Rechte dieser Synoden betrifft, so haben sie in Hannover, Württemberg, Baden, Oldenburg, abgesehen von dem Recht, die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten in Erwägung und Berathung zu ziehen und darauf bezügliche Anträge und Beschwerden bei der Kirchenregierung zu stellen, das Recht zur Zustimmung zu dem Erlaß und der Abänderung von Kirchengesetzen, zur Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher und Agenden, und (nur nicht in Württemberg) das Recht zur Bewilligung neuer kirchlicher Auflagen. In Oesterreich hat die Synode dagegen selbständig das Recht der kirchlichen Gesetzgebung in den genannten Beziehungen und das Recht, die evangelische Kirche hinsichtlich ihrer Stellung sowol dem Staate, wie den anderen Konfessionen gegenüber zu vertreten. Alle Beschlüsse, welche nicht rein kirchliche Fragen betreffen, bedürfen aber der Bestätigung des Landesherrn, resp. des Ministeriums. Daß die Lehre oder das Bekenntniß keinen Gegenstand der Gesetzgebung der Synoden bildet, ist in Hannover, Württemberg, Oesterreich ausdrücklich festgesetzt, wogegen in Baden und Oldenburg (hier mit Ausnahme des Inhalts des Bekenntnisses) für kirchengesetzliche Normen in Bezug auf die Lehre Freiheit gelassen ist und die Zustimmung der Synoden eingeholt werden muß. In der Bayerischen Pfalz und in Bayern diesseit des Rheins haben die Generalsynoden eine begutachtende Stellung, jedoch darf in der ersteren die bestehende Verfassung nicht ohne Zustimmung der Synode abgeändert werden. In dem letzteren Lande ist dieselbe bis auf Weiteres aus den ursprünglich getrennt projektirten beiden Synoden für die Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth gebildet worden und setzt sich zusammen aus je einem geistlichen und je einem weltlichen Abgeordneten jedes Dekanatsbezirkes, sowie einem Abgeordneten der theologischen Fakultät zu Erlangen unter dem Vorsitze eines dazu deputirten Mitgliedes des Oberkonsistoriums. Eigenthümlich sind die Verhältnisse im Königreich Sachsen, wo allein eine Landessynode,

aber keine andere synodale Stufe vorkommt. Sie besteht aus 24 Geistlichen und 30 Laien, welche in 24 Wahlbezirken durch die Geistlichen derselben und von den seitens der Kirchenvorstände gewählten Wahlmännern gewählt werden, einem theologischen und einem juristischen Professor aus Leipzig und acht vom Kirchenregimente ernannten Mitgliedern. Ihre Funktion besteht darin, die erforderliche Zustimmung zu den den Kultus und die Kirchenverfassung betreffenden Gesetzen und zu der Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen zu ertheilen.

Quellen: Dove, Sammlung der wichtigeren neuen Kirchen-Ordnungen rc., Tüb. 1865, wo die hier benutzten Ordnungen abgedruckt sind. Nicht darin enthalten: Die revidirte Kirchenverfassung der evang. Sächs. Kirche in den Deutsch-slav. Kronländern Oesterreichs von 1866; die Württemb. Verordn. von 1867, betr. die Einführung von Landessynoden; die kgl. Kirchenvorstands- und Synodalordnung von 1868; das Braunschweig. Gesetz von 1871, die Errichtung einer Landessynode betr.; die Synodal-Ordnung für Waldeck und Pyrmont von 1872; die Verfassung der evang.-luth. Kirche in Hamburg von 1870; die Synodal-Ordnung für Sachsen-Weimar von 1873; das königl. Sächs. Kirchengesetz über den ständigen Ausschuß der Landessynode von 1873; das Braunschw. Kirchengesetz, betr. die Inspektionssynoden von 1873 (diese in Desselben Zeitschr. für Kirchenrecht VI. 337; IX. 339, 347, 450; XI. 351, 481; XII. 78, 91, 104, 105); die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die 6 älteren östlichen Provinzen Preußens von 1873 (im Allg. Kirchenblatt von 1873, S. 335); die Generalsynodalordnung für die evang. Landeskirche der 8 älteren Provinzen vom 20. Jan. 1876 und Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 (a. a. O. v. 1876 S. 385); Kirchenvorstands- und Synodalordnung für Schleswig-Holstein v. 4. Nov. 1876, a. a. O. S. 769, eingeführt in Lauenburg 1877, a. a. O. v. 1878 S. 54; Kirchenvorstands- und Synodalordnung für den Konsistorialbezirk Wiesbaden v. 4. Juli 1877, a. a. O. v. 1877 S. 625; Verfassung der evang. Kirche des Großherzogthums Hessen vom 6. Januar 1874, a. a. O. v. 1874 S. 177 und dazu Verordnung vom 23. März 1874, a. a. O. von 1876, S. 114; Kirchenvorstands- und Synodalordnung für Anhalt vom 6. Februar 1875, a. a. O. v. 1875 S. 345 und dazu Erlaß v. 14. Dez. 1878, a. a. O. v. 1879 S. 1; Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 4. Jan. 1876 für Sachsen-Meiningen, a. a. O. v. 1877 S. 1.

Lit.: Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodalverfassung, Leiden 1854. — E. Herrmann, Die nothwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung, Berl. 1862. — Hugues, Die Konföderation der reformirten Kirchen in Niedersachsen, Celle 1873. P. Hinschius.

T.

Tabakssteuer. Als T. wird im Allgemeinen jede Steuer bezeichnet, welche auf den Tabak und die Tabaksfabrikate gelegt ist, sei es in Form von Eingangszöllen, oder als Besteuerung des inländischen Tabaksbaues, der Fabrikation oder in der Form des Monopols. Der Tabak ist in allen Kulturstaaten einer möglichst hohen Steuer unterworfen. Nur in Deutschland bestanden bis zum Jahre 1880 ziemlich niedrige Eingangszölle (für 12 Mark für je 1 Centner unbearbeiteter Tabakblätter und Stengel, 33 Mark für Rauchtabak in Rollen, in abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten, 33 Mark für Karotten zu Schnupftabak, 60 Mark für Cigarren und Cigarretten und 60 Mark für Schnupftabak) und von 1869 an eine Flächensteuer für den inländischen Tabaksbau, welche den Centner Rohtabak mit ohngefähr 2 Mark belastete und in der Art angelegt war, daß je 85 Quadratmeter mit Tabak bepflanzten Bodens mit 60 Pfennig Steuer belegt waren, während weniger als 4 Are mit Tabak bepflanzten Landes eines Pflanzers oder mehrerer zu einem Hausstande gehöriger Pflanzer steuerfrei blieben. Durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1879 wurde an Stelle der erwähnten Flächensteuer eine Gewichtsteuer für den im Deutschen Zollgebiete gewonnenen Tabak eingeführt, welche für je 100 Kilogramm fermentirten oder getrockneten fabrikationsreifen Tabak vom 1. April 1880 an für die Ernte des Jahres 1880: 20 Mark, für 1881: 30 Mark,

für 1882 und die folgenden Erntejahre 45 Mark beträgt. Für die mit Tabak bepflanzten Grundstücke unter 4 Aren wurde ausnahmsweise der leichteren Kontrole wegen eine Flächensteuer beibehalten, welche für 1 Quadratmeter im Jahre 1880 2 Pfennig, für die Ernte des Jahres 1881 3 Pfennig und für diejenige des Jahres 1882 und folgende 4,5 Pfennig betragen soll.

Diese Bestimmungen sind der Oesterreichischen und Französischen Einrichtung nachgebildet, welche für die Kontrole den Ankauf des inländischen Tabaks zu dem Zwecke der Monopolverwaltung nothwendig ist. Während sie dort für die Tabakspflanzer wohlthätig wirkt, weil die Monopolverwaltung den ganzen Tabakertrag nach den wirklichen Gewichts- und Qualitätsermittelungen ankauft, wirkt sie in Deutschland durch die vielen Kontrolen bei der Pflanzung, Gewichtsabschätzung, Blätterzählung, Verwiegung beim Handel und der Aufbewahrung sehr lästig und störend für Pflanzer, Händler und Fabrikation, dürfte aber hierdurch dem Begehren der Betheiligten nach dem Tabaksmonopole Vorschub leisten, welches ihnen einen sicheren Absatz ihrer Produkte garantirt. Nachdem in Deutschland diese höhere Besteuerung für den inländischen Tabaksbau eingeführt war, mußten auch die Eingangszölle danach normirt werden. Es zahlen deshalb vom 25. Juli 1879 an 100 Kilogramm unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel und Tabakssaucen 85 Mark, fabrizirter Tabak außer Cigarren und Cigarretten 180 Mark und die letztgenannten 270 Mark an Eingangszöllen. Während in Deutschland bis zum Jahre 1869 keine allgemeine Besteuerung des inländischen Tabakbaues bestand, und wie gezeigt, ein öfterer Wechsel der Besteuerungsart seitdem eintrat, war in Oesterreich bereits seit 1851 für das ganze Reich das Tabaksmonopol eingeführt worden, und besteht dasselbe in Frankreich seit 1810. In letztgenanntem Staate wird die Gültigkeitsperiode von 5 zu 5 Jahren festgesetzt und erlischt, wenn keine Verlängerung eintritt nach dem Gesetze vom 21. Dezbr. 1872 am Ende des Jahres 1882. Außerdem existirt das Tabaksmonopol noch in Italien, Spanien und Rumänien.

In Rußland und in den Nordamerikanischen Freistaaten besteht eine Fabrikationssteuer für den Tabak, die theils mittels sog. Banderollen (vom Schatzamte gestempelte und verkaufte Papierstreifen), theils durch Stempelmarken erhoben wird. Beide müssen an den Tabaksfabrikaten oder an deren Verpackungsmaterial angebracht werden.

Das Englische Besteuerungssystem des Tabaks, welches bereits seit 1642 von Cromwell eingeführt worden ist, besteht darin, daß der Tabaksbau in England verboten, dagegen die Einfuhr von Tabak und Tabaksfabrikaten mit einem Zolle belegt ist, der im Durchschnitt mindestens 420 Prozent des Werthes beträgt, nämlich 290½ Mark vom Centner Rohtabak, 538 Mark vom Centner Cigarren und 301,65 Mark vom Centner Schnupftabak.

Quellen: Für Frankreich: Kais. Dekret vom 29. Dez. 1810, Gesetz vom 21. Dez. 1872. — Für Oesterreich: Gesetz vom 11. Juli 1835. — Für Nordamerika: Gesetz v. Juli 1868. — Für Deutschland: Gesetz v. 16. Juli 1879.

Schriften: Ein ausführlicher Literaturnachweis über Tabaksbesteuerung findet sich in Bruno Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie, Statistik von 1878 Heft 5 u. 6 S. 304, sowie in Kletke's Literatur über das Finanzwesen des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten, Berl. 1876 S. 274. — Ferner Hirth's Annalen d. Deutschen Reiches, verschiedene Jahrg. — v. Plenker, Das Oesterr. Tabaksmonopol 1857; Derselbe, Das Tabaksmonopol des Zollver., Berl. 1857. — Mährlen, Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein 1868. — Creizenach, Das Französische Tabaksmonopol 1868. — Krükl, Das Tabaksmonopol in Oesterreich und Frankreich, 1878. — G. Mayr, Das Deutsche Reich und das Tabaksmonopol, 1878. — M. Mohl, Denkschrift für eine Reichstabaksregie, 1878. — G. Mayr, Kritische Nachträge zu den Studien über das Tabaksmonopol, Augsburger Allgem. Zeitung 1878, Nr. 49, 50, 53, 54. — Das Tabaksmonopol und seine Gemeingefährlichkeit, Lahr 1878. — Denkschrift der Bremer Handelskammer: Gegen das Tabaksmonopol, 1878. — Das Tabaksmonopol und die Nordamerikanische Tabaksteuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung von Oberzollrath Felsner (in Hirth's Annalen von 1878 S. 300 ff.). — Zur Tabaksteuerfrage von O. Frh. v. Aufseß (in v. Holtzendorff's und Brentano's

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft von 1878 S. 771. — Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches von O. Frh. v. Aufseß, 1880, S. 81 ff. der Separatausgabe. v. Aufseß.

Tagebuch der Mäkler. Außer dem Handbuche hat der Mäkler (s. diesen Art.), wenigstens der amtlich bestellte (vereidete) Handelsmäkler, ein Tagebuch (Journal) zu führen, welches, ähnlich wie das Register des Notars, zur fortlaufenden Beurkundung der unter Vermittelung des Mäklers abgeschlossenen Geschäfte bestimmt ist. Die Gesetze enthalten eingehende Bestimmungen über dessen Einrichtung, Führung und rechtliche Bedeutung, zum Theil unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die gleichartigen Bestimmungen hinsichtlich der Handelsbücher der Kaufleute. Nach dem Allgem. Deutschen HGB. muß das T. amtlich paraphirt sein; der Handelsmäkler hat in dasselbe alle abgeschlossenen Geschäfte täglich unter Angabe der Namen der Kontrahenten, der Zeit des Abschlusses, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts in Deutscher Sprache, eventuell der Geschäftssprache des Orts einzutragen (nach der Ordnung des Datums, ohne leere Zwischenräume) und das Eingetragene täglich zu unterzeichnen. Aehnliche Vorschriften giebt der Code de comm. — Die Parteien können jederzeit die Ertheilung beglaubigter Auszüge fordern, welche alles bezüglich des betreffenden Geschäfts Eingetragene (mit Ausnahme dessen, in Bezug worauf Schweigen geboten ist) enthalten müssen. — Nach dem Tode oder Ausscheiden des Mäklers ist das T. bei der Behörde (in Preußen dem Amtsgericht) niederzulegen. — Die Gültigkeit des Geschäfts ist zwar, wie das HGB. ausdrücklich bestimmt, von der Eintragung in das T. unabhängig; indessen dient diese Thatsache zum Beweise des abgeschlossenen Vertrags, wenngleich die bisher in dieser Beziehung geltenden gesetzlichen Beweisregeln als mit der freien Beweiswürdigung unvereinbar (durch das EG. zur CPO.) aufgehoben sind. — Aufrecht erhalten ist dagegen die über die Editionspflicht im Civilprozesse hinausgehende Vorschrift, wonach der Richter im Prozesse, selbst ohne Antrag oder Bezugnahme, die Vorlegung des T. behufs Einsicht und Vergleichung mit der Schlußnote (s. den Art. Note), den Auszügen und anderen Beweismitteln verordnen kann. Die gleiche Bestimmung gilt in Frankreich.

Gsgb. u. Lit.: HGB. Art. 71, 72, 74—76, 79 Abs. 1; vgl. auch CPO. §§ 133, 387, 388, 394. — Preuß. EG. zum HGB. Art. 9 § 4; Instr. v. 12. Dez. 1861 §§ 5, 6. — AG. z. GVG. § 25 Nr. 2. — Code de comm. art. 84. — Pardessus, Cours de droit comm., I. nr. 126. — Im Uebrigen s. d. Lit. hinter d. Art. Mäkler und Note. R. Koch.

Taillandier, Alphonse-Honoré, ♂ 10. III. 1797 zu Paris, wurde 1823 Advokat am Kassationshof, 1848 Rath, † 21. VI. 1867.

Er schrieb u. A.: Réflexions sur les lois pénales de France et d'Angleterre, 1824. — Traité de législ. conc. les manufactures et ateliers dangereux et insalubres, 1825 — (mit Mongalvy) Recueil général des lois et arrêts conc. les émigrés, 1825. — Notice sur Henrion de Pansey 1825, Daunou 1841 et 1847, Berriat Saint-Prix 1846. — Comm. sur l'ordonnance des conflits, 1829. — Nouv. Recherches sur la vie et les ouvrages de l'Hospital, 1861. — Uebersetzung der Rapports d'Éd. Livingston sur la législ. pénale de la Louisiane, 1825.

Lit.: Le tribunal et la Cour de cassation 1870, p. 266. Teichmann.

Talon, Zinsleisten. Zur Erhebung einer neuen Reihe von Coupons, Zinsscheinen war ursprünglich die Vorlegung der Schuldurkunde erforderlich; später erfolgte die Ausgabe an den Einlieferer des letzten Coupons, sog. Stichcoupons. Bereits im vorigen Jahrhundert wurde es üblich, Talonurkunden auf Inhaber, gewöhnlich am Schluß des Couponbogens angedruckt, auszugeben, gegen deren Rückgabe die Aushändigung der neuen Reihe der Coupons erfolgt; dies sind die T., Zinsleisten, Erneuerungsscheine (Elsaß-Lothringen, Ges. vom 8. Juli 1879, § 28), auch Anweisungen genannt, jetzt auch allgemein für Dividendenscheine üblich. Zweck war, die beschwerende und gefährdende Vorlegung der Haupturkunde zu ersparen, zumal sich die Vereinigung der Zins- und Couponeinhebung im Stichcoupon als unzweckmäßig erwies; selbständige zum Umlauf bestimmte Urkunden, durch welche

das Recht auf neue Zinsscheine abgelöst wäre, sollten keineswegs gestattet werden. Hiermit in Einklang steht es, wenn eine Reihe von Gesetzen (Hessen, Ges. vom 20. Juli 1858 Art. 17. Oldenburg, Ges. vom 5. April 1867 Art. 12. Württemberg, 13. März 1868 Art. 20; 19. August 1879 § 24. Oesterreich, Ges. vom 2. Juli 1868) bestimmen, daß die Zinsleiste für jeden Inhaber kraftlos wird, sobald das Recht aus der Haupturkunde erloschen ist und daß T. kein selbständiger Gegenstand der Amortisation sind (Oesterreich, Ges. vom 2. Juli 1868 § 1; Hessen, Ges. vom 4. Juni 1879 Art. 14; Elsaß-Lothringen, Ges. vom 8. Juli 1879 § 28). Weiter folgt, daß die Emissionsstelle stets mit Sicherheit an den Inhaber der Haupturkunde die neue Couponreihe aushändigen kann und aushändigen muß, sofern er der Ausgabe an den Präsentanten des T. widersprochen hat (Preuß. Ges. vom 18. März 1869. Deutsch. Ges. vom 9. Nov. 1867 § 2; 12. Mai 1873 § 1). Unabhängig hiervon bleibt allerdings die Entscheidung über das Anrecht zwischen Inhaber der Haupturkunde und des T., wobei letzterer die Beweislast hat. Die Entwickelung der Eigenschaften des T. ist jedoch keine gleichmäßige; es haben dieselben vielmehr mannigfach eine größere Selbständigkeit von der Haupturkunde erlangt, weshalb die Amortisation beansprucht wird (Preuß. Ges.Samml. 1871, S. 307), und die Emissionsstelle nicht an den Inhaber der Haupturkunde die neue Reihe der Coupons aushändigen darf, sondern die Entscheidung des Streites zwischen ihm und dem Taloninhaber abzuwarten hat (Nass. Ges. vom 2. Juni 1860 § 16. Oldenbg. Ges. vom 5. April 1862, Art. 12. Württembg. Ges. vom 13. März 1868, Art. 20). Die Bedingungen, Privilegien bei der Ausgabe der Inhaberpapiere, die Statuten der Aktiengesellschaften weisen große Verschiedenheiten nach und bleiben maßgebend, weil die Landesgesetze meistens nur die vom Staat ausgegebenen verzinslichen Schuldverschreibungen betreffen.

Lit.: Schumm, Die Amortisation verlorener Schuldurkunden, S. 84. — Bender, Verkehr in Staatspapieren, 2. Aufl., S. 193 ff. — Kuntze, Inhaberpapiere, S. 616 ff. — Endemann, H.R., 2. Aufl., § 82. — Gareis, H.R., S. 190, 218. — Keyßner, Kommentar zum HGB. Art. 217 Nr. 11. — Entsch. des ROHG. Bd. X. S. 312. — Deutsches Handelsblatt 1873 Nr. 35, 36, 43; 1874 Nr. 19, 20. — Busch, Archiv, Bd. XXIX. S. 356.

Keyßner.

Talon, Omer, ♂ gegen 1595 zu St. Quentin, hervorragend als Advokat, † 1652. Sein Sohn Denis, 1628—98, war ebenfalls Advokat, zuletzt lebenslänglicher Präsident. Er hatte großen Antheil an der Redaktion der Ordonnanzen Louis' XIV.

Schriften: Plaidoyers et discours d'Omer et Denis Talon, Paris 1821.

Lit.: Michaud. — Gaudry, I. 238.

Teichmann.

Tancredus, ♂ um 1185 zu Bologna, lehrte daselbst, Canonicus des Domstifts, 1226 Archidiakonus, † zwischen 1234 und 1236.

Er schrieb gegen 1214: Ordo judiciarius, Lugd. 1515; zuletzt von Bergmann, Gott. 1842, p. 89—316; Umarbeitung durch Bartholomaeus Brixiensis um 1250. — Summa de sponsalibus et matrimonio (Ausg. v. Agath. Wunderlich, Gott. 1841). — Apparatus zum Decretum. — Provinciale.

Lit.: Gottsched, De antiqua versione theodisca mag. Tancredi, Lips. 1750. — Frid. Bergmann, De libello quem T. de judic. ord. composuit, Gott. 1838. — v. Savigny, V. 116—135. — De Wal, Beiträge, Erl. 1866, S. 14. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 634, Note 78. — Schulte, Gesch., I. 199—205. — Bethmann-Hollweg, Civilprz., VI. 115—123.

Teichmann.

Tardieu, Auguste Ambroise, ♂ 10. III. 1818 zu Paris, † 12. I. 1879, ausgezeichneter Pathologe, Hygieniker, Gerichtsarzt. Las seit 1856 über gerichtliche Medizin, 1857 Professor, 1864 Dekan der medizinischen Fakultät bis zum Sturze des Kaiserreichs, 1867 Präsident des comité consultatif d'hygiène, berühmt als Lehrer und Schriftsteller, namentlich auch als Sachverständiger. Von seinen Gutachten, die sich im Jahre 1876 auf 5239 beliefen, sind allgemeiner bekannt

das in der Affaire Sandon abgegebene, welches durch die Sektion späterhin glänzend bestätigt wurde; über die spontane Verbrennung der Gräfin von Görlitz, über Troppmann, über die Giftmorde durch de la Pommerais, durch Palmers u. A.

Schriften: Dictionnaire d'hygiène publique et de salubrité, Paris 1862. — Étude médico-légale et clinique sur l'empoisonnement (gemeinsam mit M. Z. Roussin), Paris 1875. — Eine große Anzahl von klassischen Arbeiten erschien zuerst in den Ann. d'hyg., u. A. über Kindesmord, Fehlgeburt, Erstickung, Sittlichkeitsverbrechen, übertragende Krankheiten 2c.

Lit.: P. Brouardel in den Ann. d'hyg., Februar 1879. — Blachez in der Gaz. hebd. de méd. vom 17. Januar 1879. — L'Un. méd. vom 18. Januar 1879. — F. de Ranze in der Gaz. méd. de Paris vom 18. Januar 1879. Kornfeld.

Target, Guy-Jean-Baptiste, ♂ 6. XII. 1733 zu Paris, vertheidigte schriftlich Louis XVI., betheiligt an den Vorarbeiten zum Code civil und Code criminel, † 9. IX. 1806.

Lit.: Le tribunal et la Cour de cassation, 1879 p. 82—84. Teichmann.

Tartagnus, Alexander, ♂ gegen 1424 zu Imola, wurde 1445 Doktor in Bologna, lehrte in Pavia, Bologna, Ferrara, Padua, † 1477.

Schriften: Dig. vetus, Venet. 1502, 1576. — Al. Tart. ad frequentiores ff. titulos, ed. Ferrettus, Venet. 1595. — Comm. in lib. III. Decrett., Bonon. 1485. — Consilia, Lugd. 1547—1563; Francof. 1575, 1610. — Lect. in rubricam de fide, Mediol. 1490.

Lit.: v. Savigny, VI. 312—319. — Schulte, Geschichte, II. 328.

Teichmann.

Taubstummenwesen. Als Taubstumme bezeichnet man solche Personen, welche entweder von Geburt an oder in Folge einer in frühester Kindheit erlittenen Krankheit des Gehörs beraubt sind und bei denen sich in Folge dieses Verlustes auch das Sprechvermögen nicht hat entwickeln können. Bei 85—90 % der Taubstummen ist das Gebrechen angeboren. Daß diesen Unglücklichen ebenso wie den Blinden eine möglichst weite Ausbildung zu Theil werde, damit sie um so eher zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft werden, liegt nicht blos in den Geboten der Menschlichkeit, sondern auch im wohlverstandenen Interesse des Staates. Da man in Deutschland (im Jahre 1871) 38 489 Taubstumme, also 96 auf je 100 000 Einwohner zählte und die Gesammtzahl derselben in Europa auf mehr als 300 000 zu schätzen ist, so handelt es sich um einen nicht unerheblichen, mit der Blindenzahl annähernd übereinstimmenden (in Deutschland dieselbe übersteigenden) Bruchtheil der Bevölkerung, dessen wirthschaftliche Bedeutung durch den Umstand erhöht wird, daß die entschiedene Mehrzahl — über 60 % — der Taubstummen überall dem männlichen Geschlechte angehört. Ebenso wie bei der Blindheit zeigt sich bei der Taubstummheit eine stärkere Betheiligung der Europäischen als der Amerikanischen Bevölkerung. Für die Europäischen Länder ergiebt sich ein Verhältniß von 78, für die Vereinigten Staaten von Nordamerika dagegen ein solches von 42 Taubstummen auf je 100 000 Einwohner. Die geographische Verbreitung der Taubstummheit in Europa läßt als Regel eine Zunahme des Uebels bei gebirgiger Bodenbeschaffenheit, dagegen eine relative Immunität in den Niederungen erkennen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht in Deutschland nur der Nordosten, in dessen Tiefebenen, namentlich in Ostpreußen, die Taubstummheit ebenso stark verbreitet ist wie sonst nur in Bergländern. Am meisten klebt dies Gebrechen den Alpenländern an; in der Schweiz z. B. kommen auf je 100 000 Einwohner 245 Taubstumme, in Salzburg 278, in Kärnten 441! Inwieweit diese viel größere Häufigkeit in Gebirgsländern wirklich auf terrestren Einflüssen beruhe und inwieweit soziale Lebensverhältnisse dabei eine mitwirkende oder vorherrschende Rolle spielen, ist bis jetzt nicht ausgemacht. In den meisten Europäischen Ländern ist eine Zunahme der Taubstummen nachweisbar; in Deutschland gilt dies besonders von den industriellen Gegenden.

Die Ausbildung der Taubstummen ist in früherer Zeit bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sehr vernachlässigt worden; man hielt dieselben für geistig nicht bildungsfähig, und erst die Erfolge, welche der Französische Abbé de l'Epée in dem von ihm 1760 gegründeten Taubstummeninstitut zu Paris erzielte, gaben den Anstoß zu weiteren ähnlichen Einrichtungen. In Deutschland wurde die erste Taubstummenanstalt durch Samuel Heinicke 1778 ins Leben gerufen. Erst 50 Jahre später entschloß sich die Preußische Staatsregierung Taubstummenlehrer ausbilden zu lassen, und errichtete dann in jeder Provinz Taubstummenanstalten, meist im Anschluß an die Lehrerseminare, welche gegenwärtig unter provinzialständischer Verwaltung fortbestehen. Die Unterrichtsmethode in den Deutschen Anstalten weicht von derjenigen in den Französischen wesentlich ab. Die letztere benutzt ausschließlich die Geberdensprache als Mittel zur Begriffsentwickelung, die Deutsche Methode dagegen bedient sich der Lautsprache, des gesprochenen Wortes als Denkform, bringt diese durch Uebungen im Absehen und Nachbilden der einzelnen Laute, sowie durch gleichzeitigen Unterricht im Lesen und Schreiben zum Verständniß und sucht auf diese Weise den Taubstummen in den Besitz derjenigen geistigen Bildung zu setzen, welche mit dem verständigen Gebrauch der Sprache unzertrennlich verbunden ist. Die Aufnahme in den Preußischen Provinzialanstalten pflegt mit dem 8. Lebensjahr zu geschehen und der Kursus 6 Jahre zu dauern, so daß die Kinder in der Regel mit dem 14. Lebensjahr entlassen werden können. Obgleich Zahl und Ausdehnung der provinzialen und städtischen Taubstummenanstalten noch in der jüngsten Zeit bedeutend gewachsen sind und die freie Aufnahme unbemittelter in erweitertem Maße gewährt wird, so bleibt doch bis heute in Deutschland, wie anderwärts, noch ein großer Theil der Taubstummen ohne geeigneten Unterricht. In der Preußischen Rheinprovinz z. B. betrug gemäß einer im Jahre 1878 von der Staatsregierung veranlaßten statistischen Aufnahme die Zahl der des Unterrichts ermangelnden taubstummen Kinder im Alter von 7—15 Jahren noch 303, während 402 derselben Altersklasse angehörige sich in den rheinischen Taubstummenanstalten befanden.

Bezüglich der äußeren Organisation der Taubstummenanstalten hat sich in den letzten Dezennien das System der Externate am besten bewährt. Die Zöglinge werden zu 2 bis höchstens 4 in geeigneten Familien untergebracht, mit welchen ein besonderer Pflegevertrag geschlossen wird. Die häusliche Kontrole und Sorge für Innehaltung des Pflegevertrages liegt dann dem Anstaltsvorsteher und den betreffenden Klassenlehrern ob. Durch die Erziehung in der Familie wird die Einseitigkeit, welche allem Internatleben anhaftet, vermieden und die Vorbereitung für das spätere bürgerliche Leben eine bessere. Unter den aus den Anstalten entlassenen, welche mit seltenen Ausnahmen im Stande sind sich und ihre Angehörigen zu ernähren und deren sittliche Führung überall als eine musterhafte bezeichnet zu werden pflegt, findet man die tüchtigsten Handwerker (besonders Schuhmacher, Schreiner, Drechsler, Handschuhmacher), nicht selten auch talentvolle Künstler; die weiblichen Zöglinge finden später ihren selbständigen Unterhalt als Näherinnen, Büglerinnen oder mittels Haushaltungsarbeiten.

Die civilrechtliche Stellung der Taubstummen war seit dem Alterthum derjenigen von Unmündigen, Wahn- oder Blödsinnigen gleichgestellt. Kaiser Justinian verordnete, daß sie keine Freiheit, einen letzten Willen zu errichten, haben sollten, und Kaiser Maximilian bestimmte, „zu jedem Testamente gehöre, daß der Testirende mit verständigen Worten reden oder schreiben könne". Erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts wird von den Gesetzgebungen allgemein dem Unterschiede Rechnung getragen, ob der Taubstumme Unterricht genossen habe und mit welchem Erfolge. So bestimmt in Preußen das Allg. LR. (Thl. II. Tit. 18 § 818), daß „die Vormundschaft über Taubstumme aufhören sollte, wenn bei angestellter Untersuchung sich finde, daß sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt seien",

und bezüglich der Fähigkeit zu testiren heißt es (Thl. I. Tit. 12 § 26), daß „tauben oder stummen Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, die Gesetze bei Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegenstehen". Eine beantragte Wiederaufhebung der gesetzlichen Kuratel über großjährige Taubstumme darf niemals ohne Anhörung eines sachverständigen Gutachtens erfolgen oder abgelehnt werden.

Das Deutsche StrafGB. erwähnt der Taubstummheit im § 58, wonach „ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, freizusprechen ist"; ferner im § 65, nach welchem „bei bevormundeten Taubstummen der Vormund zur Stellung eines strafrechtlichen Antrages (wegen Verletzung) berechtigt ist".

Bei der civilrechtlich häufiger, strafrechtlich seltener vorkommenden gerichtsärztlichen Untersuchung des geistigen Zustandes taubstummer Personen muß in der Regel der schriftliche Mittheilungsweg benutzt werden, vorausgesetzt natürlich, daß die betreffende Person schreiben und lesen gelernt hat. Wenn letztere Voraussetzung nicht zutrifft, so wird zur Gewinnung eines klaren Einblicks in das Seelenvermögen des zu Untersuchenden stets die Zuziehung eines Taubstummenlehrers rathsam sein.

Lit.: Jäger, Ueber die Behandlung blinder und taubstummer Kinder, Stuttg. 1830. — Neumann, Die Taubstummenanstalt zu Paris, Königsb. 1827. — Graser, Der durch Gesichts- und Tonsprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme, Bayreuth 1834. — Friedreich, System der gerichtlichen Psychologie, Regensb. 1852. — G. Mayr, Die Verbreitung der Taubstummheit ꝛc., München 1877. — Die Provinzial-Taubstummenanstalten ꝛc. der Rheinprovinz, Düsseldorf 1880.

Finkelnburg.

Taubstummheit. Der Einfluß, welchen das schwere Gebrechen der T. auf die Entwickelung der geistigen Kräfte des Menschen übt, hat stets der Gesetzgebung Veranlassung geboten, diesem Zustande ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Sie hat dabei nicht übersehen, daß einestheils nur die geistige Entwickelung des Taubstummen es ist, welche ihr Eingreifen erfordert, und daß anderentheils das Gebrechen nicht immer als ein schon bei der Geburt vorhandener organischer Fehler auftritt, sondern auch durch spätere innere oder äußere Vorgänge und Einwirkungen auf den Körper hervorgerufen werden kann, welche die Ausbildung des Geistes bereits bald im höheren bald im minderen Grade vorgefunden haben. Wenn auch im Staatsrecht ein derartiger defectus corporis ganz allgemein und ohne Rücksicht auf seine Entstehung ein so schwer wiegendes Moment ist, daß er dem Kranken jeden Zugang zu den öffentlichen Aemtern versagt, ihn auch nach dem Deutschen Prozeßrechte zur Uebernahme des Schöffen- und Geschworenendienstes unfähig macht, statuirt doch das bürgerliche Recht einen Unterschied, je nachdem der Taubstumme trotz des Gebrechens vermöge der vor dem Eintritt oder während desselben erlangten geistigen Ausbildung in der Lage ist, seine Rechtsgeschäfte selbst zu besorgen oder nicht. Nach Röm. Recht wurde ihm im letzteren Falle ein curator bestellt, der ihn bei seinen Rechtsgeschäften zu vertreten hatte, und wurde ihm in der früheren Zeit jede Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, abgesprochen. Erst Justinian gab ihm, falls er schreibenskundig war, die Testamentsfähigkeit, jedoch mit Ausnahme, wenn er taubstumm geboren war (l. 10 Cod. qui testamenta facere possunt 6, 22). Im Gem. Recht ist diese Ausnahme insofern beseitigt worden, als auch dem letzteren, wenn er schreiben kann, die Testamentsfähigkeit zugesprochen wurde. Ziemlich denselben Standpunkt vertritt das Preußische Landesrecht. Es erklärt die Taubstummen für testamentsfähig, sobald sie des Schreibens mächtig sind (Allg. LR. I. 12 § 26) und schrieb im § 15 II. 18 l. c. vor, daß sie unter Vormundschaft gestellt werden sollten, wenn sie taubstumm geboren oder vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre geworden waren und nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen, machte dagegen ihre Bevormundung im § 16 ibid., wenn sie erst in späteren

Jahren zu diesem Gebrechen gelangt waren, davon abhängig, ob sie sich durch allgemein verständliche Zeichen ausdrücken konnten oder nicht. Die Schreibenskenntniß war sonach nicht das alleinige Kriterium für die Entbehrlichkeit der Bevormundung. Die Fortschritte der Wissenschaft in der Behandlung taubstummer Personen führten zu einer Aenderung dieser Vorschriften. Die Vormundschaftsordn. v. 5. Juli 1875 bestimmt im § 81 ganz allgemein, daß Taubstumme einen Vormund erhalten sollen, sofern sie durch das Gebrechen an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert werden. Sie legt sonach die Prüfung der Nothwendigkeit einer Vormundsbestellung dem Vormundschaftsrichter auf und sieht davon ab, die Schreibenskunde als das entscheidende Merkmal aufzustellen. Ihre Stellung unter Vormundschaft wird für die weiteren Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit. Von ihr macht das Allg. LR. ihre Handlungs- und Vertragsfähigkeit abhängig und stellt sie den Unmündigen gleich (§ 25 I. 5). Aber auch für die nicht bevormundeten trifft es Fürsorge, um sie vor Uebervortheilungen zu bewahren und einen Mißbrauch ihres Gebrechens seitens Dritter auszuschließen, und ordnet deshalb an, daß sie die von ihnen zu errichtenden schriftlichen Verträge nur gerichtlich schließen dürfen (§ 171 l. c.).

Auch ihre Prozeßfähigkeit hängt nach der RCPO. von ihrer Stellung unter Vormundschaft ab. Der Vormund ist ihr gesetzlicher Vertreter. Ist ihnen ein solcher nicht bestellt, so hindert ihr Gebrechen sie nicht, ihre Rechte im Prozesse selbst wahrzunehmen, wobei zu einer Verhandlung mit ihnen, sobald sie des Schreibens nicht kundig sind, die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist, der ihren Willen zu erforschen hat (GVG. § 188). Das Gleiche gilt, wenn sie als Zeuge vernommen werden sollen. Die Eidesleistung ist eine andere, je nachdem sie schreiben können oder nicht. Im ersteren Falle leisten sie den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel und zwar selbst dann, wenn sie nothdürftig, aber nicht geläufig zu sprechen vermögen; im andern mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen. In Oesterreich soll nach dem Just.Min.Erl. vom 23. September 1850 die Vereidigung in der Weise erfolgen, daß dem des Schreibens kundigen Taubstummen die Eidesformel zum Durchlesen gegeben und von ihm unterschrieben wird. Anderenfalls soll ein Dolmetscher zugezogen werden, und muß die Vereidigung unterbleiben, wenn sich dieser mit ihm nicht verständigen kann.

Anders ist ihre Stellung im Strafrecht. Aus der Begehung einer Handlung, welche objektiv alle Thatbestandsmerkmale einer vom Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung enthält, folgt noch nicht ihre Strafbarkeit. Erst der Hinzutritt der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit und Strafreife des Thäters rechtfertigt die Anwendung des Strafgesetzes. Das Vorhandensein dieses subjektiven Momentes hat der Strafrichter zu prüfen. Da nun der Zusammenhang des Gebrechens der T. mit der geistigen Entwickelung Zweifel über den Stand der letzteren wach zu rufen geeignet ist, Zweifel, welche auch durch die Entscheidung des Vormundschaftsrichters über die Nothwendigkeit der Stellung unter Vormundschaft nicht in maßgebender Weise gelöst werden, insbesondere auch die Vorschrift des Civilrechts, daß bevormundete Taubstumme den Unmündigen gleichgestellt werden, ohne Einfluß bleibt, liegt in jedem Falle dem Richter die Prüfung ob darüber, ob der Taubstumme mit der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderlichen Einsicht gehandelt hat. Es soll also derselbe ebenso behandelt werden, wie derjenige Angeschuldigte, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jedoch mit dem Unterschiede, daß ihn im Bejahungsfalle die volle Strafe trifft, verneinendenfalls aber nicht sowol seine Ueberweisung an die Familie oder in eine Besserungsanstalt, sondern seine Freisprechung zu erfolgen hat, und daß auch die Zuständigkeit des Schwurgerichts ihm gegenüber nicht ausgeschlossen ist (GVG. § 73, Nr. 3). Dieser Stellung entsprechend bestimmt auch die StrafPO. ausdrücklich, daß bei einer Verhandlung vor dem Schwurgericht in jedem Falle den Geschworenen die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Beantwortung vorgelegt werden muß, eine Frage, die

wegen ihrer thatsächlichen Natur nicht dem Richter überlassen bleiben darf (§ 298), und daß auch im landgerichtlichen Verfahren seine Vertheidigung eine nothwendige ist (§ 140). Meves.

Tauchnitz, Christian Theodor, ♂ 17. IV. 1812 zu Leipzig, seit 1839 Advokat und Patrimonialgerichtsverwalter daselbst, trat mit dem 1. X. 1854 in den königlich Sächsischen Staatsdienst, zunächst als Appellationsrath in Leipzig, vom 1. IV. 1866 an zum Oberappellationsrath befördert, wirkte als Vertreter der königlich Sächsischen Regierung in der zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen HGB. niedergesetzten, am 15. I. 1854 zu Nürnberg zusammengetretenen Kommission, dann in der von mehreren Deutschen Bundesstaaten nach Hannover berufenen, am 15. IX. 1862 eröffneten Kommission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfes einer Allgemeinen CPO. für die Deutschen Bundesstaaten, und zuletzt in der am 3. I. 1868 zu Berlin eröffneten Kommission zu Ausarbeitung des Entwurfes einer PrzO. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Staaten des Norddeutschen Bundes, aus welcher er durch den Tod abberufen wurde, für die gemeinsame Gesetzgebung Deutschlands, † 18. I. 1870.

Schriften: Langjährige Redaktion der Sächs. Zeitschr. für Rechtspflege u. Verwaltung, Leipz. 1841—1879 u. des von ihm begründeten Sächs. Wochenblatts für merkwürdige Rechtsfälle, Leipz. 1841—1873.

Lit.: Nekrolog im Dresdener Journal vom 21. Januar 1870, Nr. 16 S. 94. — Nachruf der Mitglieder der Kommission zu Ausarbeitung des Entwurfs einer CPO. für den Norddeutschen Bund, ebendas. Nr. 18 vom 23. Januar 1870, S. 106. Lamm.

Taulier, Marc Joseph Frédéric, ♂ 15. XII. 1806 zu Grenoble, promovirte 1828, wurde 1831 suppléant an der Fakultät zu Grenoble, 1838 ordentl. Professor, 1842 Ritter der Ehrenlegion, 1855 Dekan, † 22. I. 1861.

Schriften: Théorie raisonnée du code civil, Paris 1840—1848. — Le vrai livre du peuple ou le Riche et le Pauvre, Grenoble 1860.

Lit: Caillemer, Fréd. Taulier, Paris, Grenoble 1864. Teichmann.

Taurellius, Laelius (Torelli), ♂ 1489 zu Fano, wurde Mitglied des hohen Raths, später Kanzler in Florenz, † 1576.

Er und sein Sohn Franciscus († 1574) gaben die kostbare Ausgabe der Pandekten heraus: Dig. seu Pand. libri L ex Florentinis Pandectis repraesentati Florentiae in off. Laurentii Torrentini (Lelio e Francesco Torelli), 1553.

Lit.: v. Savigny, III. 95, 97, 449. — Mommsen, p. XVII. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 204 u. ö.

Teichmann.

Tausch ist die ursprüngliche Form der wechselseitigen Verträge, durch welche Sachen von einer Hand in die andere gehen; denn die Neigung zum T. ist nach Adam Smith (Wealth of Nations I. ch. 2) eines der wichtigsten Merkmale, die den Menschen vom Thiere unterscheiden. Aus ihm ist erst der Kauf hervorgegangen (§ 2 I. 3, 23; l. 1 § 1 D. 18, 1), wenn er gleich einen anderen Charakter hat; denn der T. befriedigt unmittelbar das Bedürfniß des Verkehrs, der Kauf erst mittelbar, weil das Geld erst wieder dazu dienen soll, als allgemeines Mittel die gewünschte Sache zu erwerben. Mit diesem Verhältniß zwischen T. und Kauf haben sich auch die Römischen Rechtsschulen eingehend beschäftigt; die Sabinianer hielten den T. nur für einen Nebenfall des Kaufes, während die Proculejaner beide Rechtsgeschäfte streng von einander trennten — eine Ansicht, welche von Justinian gebilligt wurde. (S. die oben citirten Stellen.) Im Römischen Recht erscheint der T. als ein Innominatrealkontrakt und findet also statt, wenn eine individuelle Sache um eine andere hingegeben wird (do ut des). Während beim Kauf die Verpflichtung der Parteien eine verschiedene ist, ist sie beim T. eine gleiche. Bei jenem ist die auf Eigenthumserwerb gerichtete Absicht der Parteien nicht streng durchgeführt; der Charakter der Sachleistung (rem habere licere) ist ein anderer,

als der der Geldleistung, welche wirkliches Eigenthum verschafft. Bei diesem liegt in der Leistung jeder Partei Geld und Waare zugleich. Während der Kauf schon durch die bloße Willenseinigung über merx und pretium geschlossen wurde, erzeugte der T. eine rechtliche Wirkung erst durch die gemachte Vorleistung (l. 1 § 2; l. 2 C. h. t.); sie bewirkte nach den allgemeinen Regeln über Innominatrealkontrakte zunächst nur eine Rückforderung und erst in der weiteren Rechtsentwickelung ein Wahlrecht zwischen dieser und der Forderung auf Gegenleistung, zwischen cond. causa data causa non secuta und der actio praescriptis verbis (l. 3 §§ 2, 3; l. 5 pr. §§ 3, 4 D. 12, 4; l. 16 D. eod.; l. 1, 4, 5, 7 C. h. t.). Im heutigen Gem. Recht ist aber mit den übrigen Innominatrealverträgen auch der T. in einen Konsensualvertrag übergegangen und dadurch dem Kaufe näher gerückt. Geringer als im Römischen Recht sind daher heutzutage die Abweichungen von den Regeln des Kaufes (vgl. schon l. 2 D. 19, 4; l. 62 D. 23, 3). Nach Römischem Recht trat die Gefahr des Unterganges denjenigen Kontrahenten, welcher die Sache empfangen hatte; er hatte keinen Ersatz, sondern konnte nur seine Leistung zurückfordern (l. 5 § 1 D. 19, 5). Im heutigen Recht kommen aber sowol hierüber, als auch wegen der Haftung für culpa und für die noch nicht geschehene Gegenleistung die Grundsätze vom Kauf zur Anwendung. Nur Ein wichtiger Unterschied zeigt sich beim T., welcher aus der Verpflichtung, Eigenthum zu übertragen, entsteht. Zwar ist der Satz in l. 1 § 3 D. 19, 4, wonach der T. mit einer fremden Sache nichtig ist, nur aus der Natur des Realkontraktes zu erklären und für das heutige Recht unanwendbar (v. d. Pfordten, Abhandlungen, S. 294, 248 ff.), dagegen haftet jeder Kontrahent nicht erst bei Entwährung, sondern schon, wenn kein Eigenthum übertragen ist. Im Uebrigen wird diese nach den Grundsätzen vom Kauf beurtheilt (l. 29 C. 8, 45; l. 1 C. 4, 64), nur daß bei theilweiser Entwährung der Werth des evinzirten Theils der empfangenen Sache von dem Werth der hingegebenen Sache in dem Verhältniß abgezogen wird, in welchem der Werth des evinzirten Theils zu seinem Ganzen steht. (Vgl. die Beispiele bei Koch, Rechte der Forder., III. S. 839 und über die Berechnung des Minderwerths Bähr, Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft VII. S. 70 ff.) Analog gelten auch die Grundsätze über Fehler und Mängel (l. 19 § 5 D. 21, 1) und nach der Praxis über die laesio enormis. Geldwechsel gilt als T., wenn die Auswechselung nur nach dem gesetzlichen Werth geschieht, als Kauf, wenn der Handelswerth der gesuchten Münzsorte in Betracht kommt. Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß nicht nur Sachen, sondern auch alle übertragbaren Rechte Gegenstand des T. sein können.

Die Partikulargesetzgebung hat sich zwar im Allgemeinen zu dem Satz des Gem. Rechts, daß der T. ein Konsensualkontrakt sei, bekannt, aber in einzelnen Folgerungen wieder auf die Natur des Römischen Realkontraktes zurückgegriffen. So das Oesterr. BGB., nach welchem, wenn die Uebergabe binnen einer bestimmten Zeit erfolgen soll, die Sache aber zufällig ganz oder zur größeren Hälfte untergegangen ist, der T. als nicht geschlossen gilt. Andere Verschlimmerungen der Sache treffen, außer bei T. in Pausch und Bogen, den Besitzer. Hervorgehoben wird ferner, daß der Kläger entweder selbst erfüllt haben oder zur Erfüllung bereit sein muß. Endlich soll das Geldwechseln nur T. sein, wenn Gold gegen Silber und kleinere gegen größere Münzstücke gewechselt werden. — Auch das Allg. LR. nimmt den Satz des Altrömischen Rechts, daß der T. einer fremden Sache nichtig sei, auf und giebt, falls sich der Geber eines Betruges schuldig macht, dem Empfänger die Wahl zwischen Rücktritt vom Vertrage und Forderung des Interesses. Im Uebrigen weist es ausdrücklich auf die analogen Bestimmungen des Kaufs hin; nur beim T. seltener Münzen und Medaillen soll laesio enormis nicht berücksichtigt werden. Beim Geldwechseln sollen die Gesetze der Zahlung eintreten, was um so weniger Anwendung finden kann, als Zahlung Verbindlichkeiten tilgt, während solche durch den T., wie durch jeden anderen Vertrag, begründet werden. — Nach Code civil geht wie

beim Kauf, so auch durch den bloßen Konsens beim T. Eigenthum über; die Aehnlichkeit beider Verträge ist demnach eine größere, als in den anderen Partikulargesetzen. Wie daher der Käufer bei drohender Eviktion den Preis zurückbehalten kann, so kann auch beim T. einer fremden Sache der Empfänger nur zur Rück-, nicht zur Gegenleistung gezwungen werden. Abweichend ist nur, daß bei wirklicher Entwährung der Empfänger die Wahl zwischen Schadensersatz und Rückforderung hat und daß die Anfechtung wegen laesio enormis ausgeschlossen ist. — Die Bestimmung des Cod. Max. Bav., daß der als Konsensualkontrakt bezeichnete T. nur bei Sachen derselben Art (res eiusdem speciei) eintrete und sich dadurch von den anderen Innominatkontrakten unterscheide, ist völlig inhaltlos. Das Sächs. BGB. enthält nur die Vorschrift, daß beim T. die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Vertragschließenden analog nach den Vorschriften über den Kauf zu beurtheilen sind.

Quellen: Tit. D. 19, 4; Cod. 4, 64. — Cod. Max. Bav. IV. 12 §§ 1, 2, 3. — Oesterr. BGB. §§ 1045—1052. — Allgem. LR. I. 11 §§ 363—375. — Code civil art. 1702—1707. — Sächs. BGB. § 1138.

Lit. außer den Lehrbüchern: Glück, Erl., Bd. XVII. S. 76—128. — Unterholzner, Schuldverhältnisse, II. § 486. — Heimbach in Weiske's Rechtslex. X. S. 709 ff. — Marezoll, Beitr. zu der Lehre vom Kauf- und Tauschkontrakte, in der Gießener Zeitschr. I. 23.

Kayser.

Taxation der Grundstücke. Eine solche findet im Rechtsleben zu sehr verschiedenen Zwecken und mit sehr ungleichartiger rechtlicher Wirkung statt.

Immer handelt es sich bei der T. d. G. um die Ermittelung eines Werthes und Ausdruck desselben in Gelde. Je nachdem aber der Ertragswerth, der gegenwärtige Kapitalwerth oder der beständige Sicherheitswerth der Liegenschaft abgeschätzt werden soll, nimmt die T. d. G. eine dreifach verschiedene Gestalt an. 1) In einer Reihe von Fällen ist die Ermittelung des Ertrages einer Liegenschaft erforderlich, und es wird daher eine Ertrags- oder Nutzungstaxe aufgenommen. Dabei wird regelmäßig der durchschnittliche Reinertrag, den das Grundstück nach Abzug aller Ausgaben und Verwendungen jährlich abwirft, in Geld geschätzt. Eine solche Ertragsschätzung pflegt bei Pachtverträgen zu Grunde gelegt zu werden, kann aber auch beim Nießbrauch und bei anderen Nutzungsrechten vorkommen. Sie ist ferner nach manchen Deutschen Gesetzen bei der Errichtung eines Familienfideikommisses erforderlich, indem dazu nur ein Grundstück als geeignet gilt, dessen Reinertrag ein gewisses Minimum erreicht (in Preußen 7500 Mark nach landüblichem Wirthschaftssystem und nur bei Umwandlung von Lehen in Familienfideikommisse blos 6000 Mark, in Hannover 3600 Mark, in Braunschweig 9000 Mark), während andererseits bisweilen bei Ueberschreitung einer gewissen Höhe des Reinertrages die im Uebrigen nicht geforderte landesherrliche Genehmigung verlangt wird (so in Preußen bei einem Reinertrag von mehr als 30000 Mark). Vor Allem aber sind es überall Ertragstaxen, welche die Basis der Grundsteuern und damit zugleich aller auf den Grundsteuerbetrag fundirten Rechtsverhältnisse bilden. 2) In anderen Fällen bedarf es der Ermittelung des gegenwärtigen Kapitalwerthes eines Grundstückes, wobei regelmäßig nur der sogenannte gemeine Werth in Betracht kommt, aus besonderen Gründen jedoch die Berücksichtigung eines außerordentlichen Werthes nothwendig werden kann. Eine solche Werthtaxe oder Grundtaxe wird entweder durch Kapitalisirung des Ertragswerthes zu einem für den betreffenden Fall gesetzlich bestimmten Prozentsatz gewonnen oder aber selbständig nach den dafür vorgeschriebenen Taxprinzipien hergestellt. Sie findet sich bei Verkäufen und sonstigen Veräußerungen, insbesondere auch bei nothwendigen und freiwilligen Subhastationen. Eine besonders wichtige Rolle spielt sie bei Auseinandersetzungen von Gesellschafts- und Gemeinschaftsverhältnissen, bei Erbtheilungen, bei der Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft. Auch bei bloßen Gebrauchsüberlassungen kann eine Werthtaxe aufgenommen werden, um namentlich bei späterer Festsetzung von Meliorationen und

Deteriorationen als Anhalt zu dienen. Ebenso kommt sie bei der Einbringung von Grundstücken in die Ehe vor. Desgleichen bei Einbringung in eine Gesellschaft. Sodann bildet sie das Fundament der Festsetzung des Entschädigungsanspruches bei der Zwangsenteignung, sowie bei Verkoppelungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. Endlich kann auch eine Werthabschätzung erforderlich werden, um den Umfang der Beschädigung einer Liegenschaft (z. B. durch Ueberschwemmung oder Versandung) festzustellen. Hinsichtlich der Gebäude ist namentlich die Einschätzung behufs der Feuerversicherung (Feuerkassenwerth) wichtig. 3) In wieder anderen Fällen wird durch die T. d. G. die Ermittelung des beständigen Werthes bezweckt, den das Grundstück unter allen Umständen voraussichtlich haben wird. Eine solche Sicherheitstaxe oder Kredittaxe wird namentlich aufgenommen, um festzustellen, bis zu welcher Höhe das Grundstück als Pfandobjekt Sicherheit gewährt.

Objekt der Taxation kann nicht nur der Grund und Boden als solcher sein, sondern Alles, was zu einem bestimmten Grundvermögen gehört. Inwieweit Gebäude, stehende Früchte, lebendes und todtes Gutsinventar und sonstiges bewegliches Zubehör, mit dem Grundstücke verbundene nutzbare Gerechtigkeiten und auf dem Grundstück ruhende Lasten in die Schätzung einbezogen werden, richtet sich nach dem Zweck. Alle diese Objekte können auch für sich den Gegenstand besonderer Taxationen bilden. So wird z. B. behufs der Gebäudesteuer der Nutzungswerth und behufs der Feuerversicherung der Kapitalwerth der Gebäude, behufs der Hagelversicherung der Werth stehender Früchte, bei Verpachtungen das Gutsinventar, bei Ablösungen der Werth von Realgerechtigkeiten und von Reallasten und Servituten besonders taxirt.

Die rechtlichen Wirkungen der T. d. G. sind vor Allem verschieden, je nachdem nur eine private oder eine öffentliche Schätzung vorliegt. Privattaxen haben jedenfalls nur für diejenigen Personen, von denen sie aufgestellt oder anerkannt worden sind, bindende Kraft. Wie weit aber ihre Bedeutung reicht, hängt davon ab, was im einzelnen Fall als Inhalt der in der Aufstellung oder Annahme der Taxe enthaltenen Willenserklärung angesehen werden muß. So wird im Zweifel der Verpächter, welcher dem Pachtanschlage eine Ertragstaxe hinzufügt, zwar die der Ertragsschätzung zu Grunde gelegten thatsächlichen Angaben, nicht aber den Erfolg gegen den Pächter zu vertreten haben, da Verpachtung keine Versicherung ist. Ebenso wird die Hinzufügung einer Werthtaxe bei Ueberlassung einer später wieder zu restituirenden Liegenschaft im Zweifel nur die Bedeutung eines Grundanschlages für die Berechnung etwa zu ersetzender Deteriorationen und Meliorationen haben. Auch bei Uebernahme des Gutsinventars nach einer Taxe durch den Pächter spricht die Vermuthung für bloße taxatio aestimationis causa, während eine taxatio venditionis causa besonders als gewollt erhellen muß. Die umgekehrte Vermuthung stellt das Römische Recht bei einer dos aestimata auf, und das Preußische LR. giebt sogar, wenn von der Frau ein Grundstück nach einem Anschlage in die Ehe gebracht ist, dem Manne stets die vollkommene freie Wahl, ob er beim Tode der Frau das Grundstück deren Erben zurückgeben oder gegen die Taxe behalten will. Wird in eine Aktiengesellschaft ein Grundstück als Apport nach einer bestimmten Taxe eingebracht, so hängt die bindende Kraft einer solchen Abrede von der Erfüllung der Formvorschriften des Art. 209b des Deutschen HGB. ab. Im Gegensatz zu Privattaxen haben öffentliche Taxen eine vom Willen der Betheiligten unabhängige Bedeutung, indem sie einerseits kraft der Autorität der die Abschätzung vornehmenden Behörde öffentlichen Glauben genießen, andererseits je nach dem Zweck ihrer Aufnahme in der einen oder der anderen Richtung die Interessenten auch ohne ihre Einwilligung binden. Deshalb können auch öffentliche Taxen in die Grundbücher eingetragen werden. So soll nach der Preußischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 10 in die dritte Spalte der ersten Abtheilung des Grundbuchs auf Antrag des Eigenthümers neben dem Erwerbspreis die Schätzung des Werthes nach einer

öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Datums Aufnahme finden.

Unter den öffentlichen Taxen nehmen eine besonders wichtige Stelle die gerichtlichen Taxen ein. Die gerichtliche Taxation der Grundstücke ist ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, richtet sich daher auch heute in Deutschland nach den Landesgesetzen. In der Regel steht sie jetzt den Amtsgerichten zu. Das Verfahren dabei ist in Preußen durch die Allgemeine Gerichtsordnung Th. II. Tit. 6 geregelt. Hiernach ist stets die Zuziehung sachverständiger Taxatoren vorgeschrieben, welche entweder ein für allemal vereidigt sind oder zu der gegenwärtigen Handlung besonders eidlich verpflichtet werden. Der zur Abschätzung anberaumte Termin ist den Interessenten unter Vorladung bekannt zu machen, ohne daß die Vornahme der Abschätzung von ihrem Erscheinen abhängt. Der richterliche Beamte hat im Abschätzungstermin die ganze Handlung der Taxation zu leiten und für Vollständigkeit der Information, Beobachtung der gesetzlichen Taxordnungen und ausreichende Beantwortung aller erheblichen Fragen durch die Taxatoren Sorge zu tragen, dagegen jede Einwirkung auf die Selbständigkeit ihres sachkundigen Urtheils zu vermeiden. Ueber den ganzen Vorgang hat er ein vollständiges Protokoll aufzunehmen, das von ihm und den Taxatoren, sowie von etwa vernommenen Zeugen, zu unterschreiben ist. Auf Grund dieses Protokolles hat das Gericht, erforderlichen Falles unter Zuziehung eines vereidigten Rechnungsverständigen, das Taxationsinstrument aufzustellen und mit dem Gerichtssiegel auszufertigen. Für Grundstücke von geringerem Werth ist durch den Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung § 347 und die Gesetze vom 15. Juni 1840 und vom 4. Mai 1857 ein vereinfachtes Verfahren eingeführt worden, bei welchem die eidliche Vernehmung des Schulzen oder der Gerichtsleute oder zweier sonst geeigneter Hauswirthe und in Städten zweier sachkundiger Einwohner genügt, im Falle der Abschätzung durch ein für allemal vereidigte Taxatoren aber die schriftliche Einreichung der Taxe ausreicht. Als Grundstücke von geringerem Werth werden nach dem Gesetz vom 4. Mai 1857 diejenigen angesehen, deren Werth nach Inhalt des Grundbuches, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtiger Angaben den Betrag von 5000 Thalern nicht übersteigt. Die Taxe ist dann auch gültig, wenn sich ein höherer Werth herausstellt. Aehnliche Bestimmungen bestehen in anderen Deutschen Staaten.

Der Aufnahme einer derartigen gerichtlichen Taxe bedarf es in der Regel zum Behufe der Subhastation. So auch nach älterem Preußischen Recht, während nach der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 die Taxe wegfällt und nur der Reinertrag resp. Nutzungswerth, zu welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, sowie die Anzeige, wo etwaige Abschätzungen zu finden sind, in das Subhastationspatent aufgenommen wird (§ 13), auch lediglich nach Maßgabe jener Steuerveranlagung die Höhe der vom Bieter zu leistenden Kaution (§ 22) und die Sicherheit der hierzu verwendbaren Forderungen (§ 23) bemessen werden soll. Außerdem werden gerichtliche Taxen namentlich bei Auseinandersetzungen zwischen Miterben und anderen Miteigenthümern oder Gesellschaftern, sowie zur Bestimmung der entstandenen Beschädigungen oder der vorhandenen Meliorationen oder Deteriorationen aufgenommen. Eine solche gerichtliche Taxe ist regelmäßig erforderlich, wenn Minderjährige betheiligt sind. Auch sonst aber kann sie in Ermangelung einer Einigung nothwendig werden. So wird nach Preußischem LR. bei der Auseinandersetzung zwischen dem Ehemann und den Erben der verstorbenen Frau in Bezug auf das von der letzteren ohne Taxe in die Ehe eingebrachte Grundstück, sobald die Erben sich über einen zu setzenden Werth desselben nicht einigen können oder in sechs Monaten keine Erklärung über den Werth abgeben, eine gerichtliche Taxe aufgenommen, zu welcher der Mann das Grundstück behalten oder zurückgeben kann (II. 1 §§ 572—580). Ebenso kommt es zur gerichtlichen Taxation, wenn Miteigenthümer von der Befugniß Gebrauch machen, von einem

Miteigenthümer, welcher seinen Beitrag zur Unterhaltung der Sache zu leisten außer Stande ist oder sich vorsätzlich der Leistung desselben entzieht, die Ueberlassung seines Antheils gegen Wertherſatz zu verlangen (Preuß. LR. I. 17 §§ 45—51). Auch bei der Ausübung von Retraktrechten werden gerichtliche Taxen erforderlich, wenn der Näherberechtigte im Falle doloser Uebertreibung des Kaufpreises zu dem ihm von der gemeinrechtlichen Praxis gewährten Auskunftsmittel greift, das Grundstück gegen den taxirten Preis zu übernehmen. Nach manchen Gesetzen ferner dürfen Grundstücke bevormundeter Personen niemals ohne gerichtliche Taxe veräußert werden; so auch nach Preuß. LR. (II. 18 §§ 568 ff.), während nach der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Aufnahme einer Taxe behufs des gerichtlichen Verkaufes von Mündelgütern zwar zulässig, aber nicht mehr nothwendig ist. Ebenso hängt es vom Ermessen des Gerichts ab, ob eine Taxe aufgenommen werden soll, wenn die Genehmigung zur Veräußerung des Grundstückes eines Hauskindes durch den Vater nachgesucht wird.

Mit der T. d. G. kraft freiwilliger Gerichtsbarkeit ist die gerichtliche Werthfeststellung nicht zu verwechseln, zu welcher das Gericht im Prozeß berufen wird. Hierbei ist nach heutigem Deutschen Prozeßrecht das Gericht weder an das Gutachten der sachverständigen Taxatoren noch an bestimmte Taxgrundsätze formell gebunden. Dies gilt daher namentlich auch von der Festsetzung der Entschädigungssumme für enteignete Grundstücke, die im Streitfalle überall definitiv durch Entscheidung des ordentlichen Gerichts der belegenen Sache erfolgt. Doch sind die Rechtsgrundsätze, nach welchen dabei die Werthbestimmung stattzufinden hat, durch die Expropriationsgesetze näher normirt (vgl. d. Art. Expropriation). Ebenso hat das Gericht über den Werth einer Liegenschaft, ihrer Erträge oder ihrer Zubehörungen nach freiem Ermessen zu entscheiden, insofern derselbe als Werth des Streitgegenstandes für die Zuständigkeit des Prozeßgerichts, für die Zulässigkeit der Revision oder für die Höhe der Gerichtskosten maßgebend ist; es ist aber auch hierbei einerseits zur Zuziehung sachverständiger Taxatoren befugt, andererseits an gewisse Rechtsgrundsätze über die Werthbestimmung gebunden (vgl. Deutsche CPO. §§ 3—9 und 508, Gerichtskostengesetz vom 8. Juli 1878, §§ 15—17).

Neben den gerichtlichen Taxen gelten auch Taxen, die von anderen dazu ermächtigten Behörden unter öffentlicher Autorität aufgenommen sind, als öffentliche Taxen. Dazu gehören in Preußen und sonst vor Allem die landschaftlichen Taxen, welche von den vom Staat normirten und privilegirten öffentlichen Kreditverbänden der Grundbesitzer aufgerichtet werden. Das Verfahren bei der T. d. G. durch die Preußischen Landschaften ist in deren landesherrlich bestätigten Statuten und Reglements, meist mit gewissen Unterschieden für inkorporirte adelige und sonst beleihungsfähige Güter, genau geregelt. Dabei findet zunächst eine örtliche Abschätzung nach ein für allemal feststehenden Taxprinzipien durch eine hierzu ernannte Kommission (in der Regel aus zwei Landesältesten und dem Syndikus gebildet) statt; darauf folgt die Prüfung der Taxe durch Revisoren (meist zwei andere Landesälteste); sodann wird die Taxe nach gehaltenem Vortrag durch Beschluß des landschaftlichen Kollegiums des betreffenden Bezirkes festgesetzt; endlich ist der Rekurs an die Organe des Gesammtverbandes der Provinz (Generallandschaftsdirektion und von ihr an den engeren Ausschuß) zulässig. Die landschaftlichen Taxen sind entweder Kredittaxen oder Subhastationstaxen. Kredittaxen werden zur Ermittelung des beständigen Gutswerthes aufgenommen, wenn die Landschaft um ein Darlehen angegangen wird. Die Beleihung mit Pfandbriefen erfolgt bis zu zwei Dritteln der Taxe; auf Grund älterer Taxen jedoch nur nach vorgängiger örtlicher Taxrecherche, die nie zu einer höheren, wol aber zu einer niedrigeren Werthsfestsetzung führen kann. Subhastationstaxen, bei welchen zu dem Kreditwerth noch der abgeschätzte Werth der als nicht beständig von der Kreditwerthschätzung ausgeschlossenen Nutzungen und Realitäten hinzutritt, wurden früher bei jeder nothwendigen Sub-

hastation von den Landschaften gefordert. Dies fällt jetzt in Preußen weg (Subhastationsordnung von 1869, § 116). Dagegen bleiben die Grundsätze über Subhastationstaxen für die Werthtaxen maßgebend, welche die Landschaften zum Zweck der Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Gutes oder zum Behuf der freiwilligen Subhastation desselben auf Antrag der Interessenten beziehungsweise auf Requisition der Behörden aufzunehmen verpflichtet sind. Wie in diesen Fällen, so ist überhaupt in Preußen die landschaftliche Taxe hinsichtlich der landschaftsfähigen Güter der gerichtlichen Taxe vollkommen substituirt (Preuß. Allg. Gerichtsordn. II. 6 § 13). Auch gilt eine Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten zwei Drittel der landschaftlichen Kredittaxe als im Sinne des Gesetzes „sicher" (Preuß. Allg. LR. I. 14 § 188), weshalb sie z. B. zur Anlage von Mündelgeldern verwendbar ist.

Eine ähnliche öffentliche Autorität genießen bei städtischen Grundstücken die Taxen öffentlicher Feuerversicherungsanstalten, welche von kommunalen Beamten ausgehen und durch Beamte derselben verwaltet werden. Als sicher gilt hier aber eine Hypothek nur innerhalb der ersten Hälfte des Taxwerthes.

Oeffentliche Taxen der Grundstücke werden ferner von den Steuerbehörden zum Behufe der Steuerveranlagung aufgenommen. So finden besondere behördliche Ermittelungen und Festsetzungen des gegenwärtigen Kapitalwerthes nach eigenthümlichen Grundsätzen zum Zwecke der Erhebung von Stempelsteuern, Erbschaftssteuern, Grundbuchgebühren u. s. w. beim Besitzwechsel statt. Namentlich aber sind die Katastralschätzungen des liegenschaftlichen Ertragswerthes zum Behufe der Festsetzung und Vertheilung der Grundsteuern von hervorragender rechtlicher Bedeutung. In Preußen ist durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und über die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer nebst den ergänzenden Verordnungen (Ges.Samml. 253—326) das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Grundstücke resp. des Nutzungswerthes der Gebäude genau normirt. Die obere Leitung der Abschätzung hat der Finanzminister, unter welchem vier Generalkommissarien, eine Centralkommission, besondere Bezirkskommissarien und Bezirkskommissionen der einzelnen Regierungsbezirke, sowie endlich Veranlagungskommissarien und Veranlagungskommissionen der einzelnen Kreise fungiren. Die endgültigen Festsetzungen des Reinertrages resp. Nutzungswerthes durch diese unter Heranziehung der Selbstverwaltungskörper gebildeten Behörden haben eine über das Gebiet des Steuerrechts hinausreichende öffentliche Autorität. So ist ihre Erheblichkeit im Subhastationsverfahren schon erwähnt. Es ist ferner hervorzuheben, daß bei den öffentlichen Kreditverbänden auf Antrag des Gutsbesitzers, sofern nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, der Kreditwerth ohne Abschätzung aus der Grundsteuerveranlagung durch Kapitalisirung des jährlichen Reinertrages mit der Zahl fünfundzwanzig unter Abzug des fünfundzwanzigfachen Betrages der jährlich zu entrichtenden Grundsteuer und sonstiger ständiger Zinse, Renten und Abgaben hergeleitet werden kann. Auch gilt eine Hypothek oder Grundschuld innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages als „sicher". Endlich bestimmt das Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westfalen, vom 4. Juli 1856, daß hierbei, insofern es sich um landtagsfähige Güter oder Güter mit einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 25 Thalern handelt, als Werth der sechzehnfache Betrag des Katastralreinertrages unter Hinzurechnung des Werthes beweglicher Pertinenzen, gewerblicher Anlagen, des überständigen Holzes und nutzbaren Gerechtigkeiten anzusehen ist. Doch muß auf Verlangen eines Interessenten statt des Grundsteuerreinertrages der wirkliche Reinertrag ermittelt und zu Grunde gelegt werden.

Autoritative Taxationen von Grundstücken durch nicht gerichtliche Behörden kommen schließlich im Enteignungsverfahren vor, indem hier meist Verwaltungsbehörden (in Preußen die Regierungen resp. der Regierungspräsident mit dem

Bezirksrath) zu einer vorläufigen Festsetzung der Entschädigungssumme berufen sind, welche rechtskräftig wird, wenn nicht innerhalb einer Präklusivfrist die Provokation auf richterliche Entscheidung erfolgt (vgl. d. Art. Expropriation).

Die technischen Taxgrundsätze sind zum großen Theil durch Gesetze und Verordnungen bis ins Einzelne fixirt. Die Basis jeder Taxe bildet ein Grundanschlag, zu welchem die genaue Vermessung und Bonitirung des Areals und seiner Bestandtheile, sowie die Beschreibung und Inventarisirung der Gebäude, Pertinenzen, Gerechtsame und Lasten gehört. Hinsichtlich des Bodens selbst findet sich dann meist eine Scheidung nach Kulturarten einerseits (Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland, Unland), nach (in der Regel fünf bis sechs) Bonitätsklassen andererseits. Für die Werthschätzung in den einzelnen Klassen sind mitunter feste Sätze oder doch Maximalsätze vorgeschrieben. Auch kommen feste Sätze für die Werthtaxe der Stücke des lebenden Inventars, Maximalsätze für die Ansetzung des Gesammtwerthes der Gebäude und des Inventars im Verhältniß zum Grundwerth, fixirte Prozentsätze für die Kapitalisirung des Ertragswerthes wiederkehrender Hebungen und für die Berechnung der durch Lasten und Abgaben bewirkten Werthminderung vor. Dabei divergiren die Bestimmungen mit Rücksicht sowol auf die Art und den Zweck der Taxe als auf die Größe und Beschaffenheit des Grundstückes. In Preußen kommen hinsichtlich der Taxprinzipien neben den allgemeinen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung (II. 6 §§ 12—16) namentlich einerseits die Regeln über die Abschätzung des Grundsteuerreinertrages von 1861 (Ges.Samml. S. 257 ff., 304 ff. und 312 ff.), andererseits die landesherrlich genehmigten und besonders publizirten Taxordnungen (Taxregulative, Taxprinzipien) der einzelnen Landschaften in Betracht (vgl. z. B. Taxprinzipien der Pommerschen Landschaft vom 9. Juni 1857, Ges.Samml. S. 897—944 nebst revidirtem Reglement vom 20. Oktober 1857, S. 974, §§ 143—158; Abschätzungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859, Ges.Samml. S. 133 ff. nebst Erlaß vom 25. Febr. 1867, Ges.Samml. S. 392 und Nachtrag vom 25. Aug. 1871, Ges.Samml. S. 349 ff.; Taxregulativ der neuen Westpreußischen Landschaft vom 3. Mai 1861, Ges.Samml. S. 222 ff.; Taxordnung des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 5. Mai 1866, Ges.Samml. S. 681 ff.).

Zu erwähnen ist schließlich die Taxation unter dem wahren Werth, wie sie mitunter gesetzlich vorgeschrieben ist. So namentlich bei der bäuerlichen Erbfolge, wenn zwar mehrere Erben gemeinsam in den Werth des Bauergutes succediren, dieses aber dem Anerben nach einer ihm günstigen „civilen" oder „leidlichen" Taxe (Erb- oder Grundtaxe, in Schleswig-Holstein Bruder- und Schwestertaxe genannt) überlassen werden muß. Auf demselben Gedanken beruht das bereits erwähnte Gesetz über die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westfalen vom 4. Juni 1856. Die Gesetze über das Höferecht in Hannover vom 2. Juni 1874 und in Lauenburg vom 21. Februar 1881 enthalten in den §§ 15—16, resp. 14—15 die Bestimmung, daß bei den in die Höferolle eingetragenen Höfen der Anerbe ein Drittel des Hofeswerthes, welcher bei der Erbtheilung an die Stelle des ihm zufallenden Hofes nebst Zubehör tritt, zum Voraus erhält, zwei Drittel in die Erbschaftsmasse einzuschießen hat; dabei soll der Hofeswerth auf Grund einer Schätzung des im gegenwärtigen Kulturzustande bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung von dem Hofe gewährten jährlichen Reinertrages in der Weise ermittelt werden, daß dieser Ertrag nach Absetzung des muthmaßlichen jährlichen Betrages der dauernden Lasten und Abgaben mit dem zwanzigfachen zu Kapital gerechnet und der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerth zu berechnende Werth des Hofesinventars diesem Kapital hinzugesetzt, der nach der wahrscheinlichen Dauer berechnete Kapitalwerth vorübergehender Hofeslasten davon abgezogen wird.

Lit.: Th. Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, Hannover 1807, §§ 350 bis 357. — C. A. Weiske, Handbuch des allgemeinen Deutschen Landwirthschaftsrechts, Leipz. 1838, §§ 318—374. — Kretschmer, Entwurf zu einer Taxordnung der ländlichen Grundstücke für die östlichen Provinzen, Danzig 1838. — E. Heinrich, Beiträge zur Lehre von der Abschätzung der Landgüter, Breslau 1845. — H. Schober, Die Veranschlagung der Landgüter, Greifsw. 1846. — Grünhut, Das Enteignungsrecht, Wien 1873, §§ 7 u. 11. — G. Pražák, Das Recht der Enteignung ꝛc., Prag 1877, §§ 15 und 18. — v. Görtz, Die Verfassung und Verwaltung der Schlesischen Landschaft, 2. Aufl., Breslau 1877.

O. Gierke.

Telegraphenrecht (Th. I. S. 540, 886). Je nachdem die Telegraphen vom Staate oder von Privatpersonen angelegt oder unterhalten werden, unterscheidet man Staats- und Privattelegraphen. Aber auch bei den letzteren ist, da die Telegraphen für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, eine Einwirkung der Staatsgewalt geboten. Daher bedarf die Anlegung von Telegraphen staatlicher Konzession; ebenso unterliegt die Festsetzung von Reglements, die Aufstellung von Tarifen der Genehmigung und Bestätigung des Staates, wie auch der ganze Betrieb einer dauernden Beaufsichtigung desselben. Einige Juristen haben hieraus den Schluß auf die Regalität des Telegraphenwesens gezogen. Es ist dies jedoch verkehrt, da man sich bei der Lehre von den Regalien streng an die geschichtlich ausgebildeten Arten halten muß.

Zur gemeinsamen Handhabung des Telegraphenwesens wurde im Jahre 1850 von mehreren Deutschen Staaten der Deutsch-Oesterreichische Telegraphenverein gegründet. (Vereinsverträge namentlich v. 25. Juli 1850, revidirter vom 16. Nov. 1857, vom 30. Sept. 1865.) In der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Verfassungsurkunde Art. 4, 48 ff.) wurde das Telegraphenwesen für eine Bundesangelegenheit erklärt. Demgemäß wurde in demselben das Telegraphenwesen als eine einheitliche Staatsverkehrsanstalt verwaltet. Die Einnahmen aus demselben waren gemeinschaftlich, die nach Abzug der Kosten verbleibenden Ueberschüsse flossen in die Bundeskasse. Die obere Leitung des Telegraphenwesens stand dem Bundespräsidium zu, welches auch alle oberen Beamten ernannte, während die niederen (namentlich die für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten) von den Landesregierungen angestellt wurden. Das Bundespräsidium hatte auch für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen und Außerdeutschen Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen. Die Bestimmungen der Norddeutschen Verfassungsurkunde sind auch in die Verfassung des Deutschen Reiches aufgenommen worden, doch ist Bayern und Württemberg eine Sonderstellung eingeräumt. Unter dem 21. Juni 1872 ist ein Reglement, eine Telegraphenordnung für das Deutsche Reich erlassen worden, welche Abänderungen wie Ergänzungen durch die Verordnungen vom 24. Januar 1876 und vom 26. August 1877 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1876 Nr. 8, 1877 Nr. 36) erfahren hat. Ueber die die internationale Telegraphie regelnden Verträge s. den Art. Telegraphenverträge.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann frei. Doch behalten die Reglements der Telegraphenverwaltung das Recht vor, zeitweise ihre Linien und Stationen ganz oder theilweise für alle oder gewisse Arten von Korrespondenzen zu schließen (Reichstelegraphenordnung § 2), und auch ohne derartige besondere Bestimmungen wird man die Telegraphenverwaltung hierzu im Nothfall für befugt erachten müssen. (Privat-)Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder dem öffentlichen Wohl nachtheilig ist, dürfen stets zurückgewiesen werden. Für die Benutzung der Telegraphenanstalten sind bestimmte Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch die Reglements normirt wird. Mit Rücksicht auf die Reihenfolge in der Beförderung unterscheidet man drei Arten von Depeschen: Staatsdepeschen, Dienstdepeschen, Privatdepeschen.

Staatsdepeschen sind durch die Reglements auch noch insofern bevorzugt, als bei ihnen die Anwendung der Chiffernschrift unbedingt gestattet wird, während solche bei Privatdepeschen nur dann erlaubt ist, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche dieselbe zulassen (Reichstelegraphenordnung § 9).

Hinsichtlich der Natur des zwischen dem Absender und der Telegraphenverwaltung bestehenden Rechtsverhältnisses sind die Ansichten der Juristen sehr getheilt. Unter anderen wird namentlich ein Mandatsverhältniß, Dienstmiethe, und zwar wieder entweder locatio conductio operarum oder operis, endlich der Annahmevertrag (receptum) angenommen. Wenn es überhaupt gestattet ist, bei dem in Rede stehenden Verhältniß auf Römischrechtliche Analogien zu rekurriren, so wird die Herbeiziehung der zuletzt genannten Vertragsart sich noch am ehesten rechtfertigen lassen. Man wird demgemäß die Telegraphenverwaltung für jeden vermittelst des Telegraphirens (sei es durch Verlust, Entstellung oder Verzögerung der Depesche) entstandenen Schaden haften lassen, der nicht durch die Schuld des Absenders, oder durch vis maior herbeigeführt ist. Ebenso wird man die Telegraphenverwaltung für die Handlungen ihrer Bediensteten für verantwortlich erklären müssen. Allein diese Verhaftung der Telegraphenverwaltung ist durch die das Telegraphenwesen betreffenden internationalen Verträge und Reglements durchweg ausgeschlossen worden. (Vgl. z. B. Reichstelegraphenordnung § 26, Verordnung vom 24. Januar 1876 § 16.) Nur eine Rückerstattung der Gebühren wird zugesagt, wenn Depeschen durch Schuld der Telegraphenverwaltung verloren gehen, oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände der Adressaten gelangen, oder so verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen (im letzteren Fall nach der Reichstelegraphenordnung § 26 und der Verordnung vom 24. Januar 1876 § 16 sogar nur bei kollationirten Depeschen). Einige Schriftsteller behaupten nun zwar, daß durch derartige Bestimmungen der Reglements und internationalen Verträge das bestehende Landesrecht nicht geändert werden könne, und der Richter demgemäß darauf gar keine Rücksicht zu nehmen habe (Reyscher S. 308 ff.; Mittermaier S. 40 ff.). Doch ist diese Ansicht nicht für richtig zu halten. Bestimmungen der Reglements, welche sich auf das Verhältniß des Publikums zur Telegraphenverwaltung beziehen und öffentlich bekannt gemacht sind, sind als integrirende Bestandtheile des Vertrags aufzufassen, welchen der Einzelne, der die Dienste der Telegraphenverwaltung in Anspruch nimmt, mit dieser eingeht. Indem man einen solchen Vertrag abschließt, unterwirft man sich auch stillschweigend jenen Bestimmungen. Natürlich wird durch solche Bestimmungen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beamten, durch dessen Schuld der Verlust, die Verstümmelung oder Verzögerung der Depesche herbeigeführt ist, nicht ausgeschlossen. Zur Anstellung der Klage gegen den Beamten, resp. die Telegraphenverwaltung (wo die Haftbarkeit dieser letzteren nicht beseitigt ist), ist nicht nur der Absender befugt, sondern auch der Adressat, vorausgesetzt, daß diesem die Depesche entstellt oder verspätet zugekommen ist; sonst kann der letztere nur ex iure cesso klagen. Für die Entscheidung der Frage, ob für den in Rede stehenden Schaden der Absender dem Adressaten aufzukommen, ist von Bedeutung die Natur der telegraphischen Depesche. Auch in dieser Beziehung sind die Juristen nicht einig. Nach den Einen steht die Depesche dem Originalbrief des Absenders gleich (Fuchs im civil. Arch. XLIII. S. 95 ff.); nach den Anderen ist dieselbe lediglich eine einfache Abschrift, und zwar „nicht des Originals, sondern der Entzifferung der Zeichen, welche der Schreibapparat am Orte der Ankunft hervorgebracht hat" (Reyscher, S. 290; Busch, S. 9; Serafini, S. 85; Mittermaier, S. 21 ff.). Letztere Meinung ist unzweifelhaft die richtige. Von einer Ersatzpflicht des Absenders dem Adressaten gegenüber kann daher regelmäßig nicht die Rede sein, sondern nur ausnahmsweise, nämlich, wenn ersterer selbst den Schaden veranlaßt, oder wenn er sich verpflichtet hat, denselben zu tragen.

Lit.: Reyscher in der Zeitschr. für Deutsches Recht XIX. N. 8 u. 13. — Serafini, Il telegrafo, Pavia 1862. — Busch im civil. Archiv XLV. N. 1. — Mittermaier, ebendas. XLVI. N. 1. — Cotelle, Législation française des chemins de fer et de la télégraphie, 2. éd. Paris 1867. — Meili, Das Telegraphenrecht, 2. Aufl. Zürich 1873. — Dambach, Telegraphen-Strafrecht, im Gerichtssaal Bd. XXIII. (1871) S. 241 ff.; separat erschienen Berlin 1872. — Fischer, Die Telegraphie und das Völkerrecht, Leipz. 1876. — Rousseau, Traité théorique et pratique de la correspondance par lettres, missives et télégrammes, 2. éd. Paris 1871. — La législation télégraphique, Paris 1878. Lewis.

Telegraphenverträge. Die internationale Tendenz des Telegraphenwesens als des hauptsächlich in die Ferne wirkenden Verkehrsmittels hat schon in den ersten Entwickelungsstadien desselben zu mehrfachen völkerrechtlichen Vereinbarungen geführt, welche weit früher als die das Postwesen betreffenden Verträge eine weltumfassende Ausdehnung erfahren. Die Geschichte der T. zeigt zunächst den Abschluß von Einzelverträgen verschiedener Staaten, später die Verbindung der verschiedenen Gruppen, zu welchen Gemeinsamkeit der Verwaltungsinteressen die einzelnen Staaten zusammengeführt hatte, zu einer einheitlichen, völkerrechtlichen Gestaltung. Einerseits hatten Preußen, Oesterreich, Bayern und Sachsen am 25. Juli 1850 den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein geschlossen, welchem bald die Deutschen Kleinstaaten und die Niederlande beitraten. Dieser Gruppe gegenüber standen die südlichen und westlichen Staaten, welche durch den T. vom Dezember 1855 sich an Frankreich anschlossen. War trotz vielfacher Uebereinstimmung eine vollkommene rechtliche Einigung zwischen diesen beiden Gruppen nicht gleich erzielt, so bestand doch insofern, als einzelne der letzteren Staaten zugleich in Vertragsbeziehungen zu Staaten der Deutsch-Oesterreichischen Gruppe getreten waren, ein gewisser, schon im T. vom 4. Oktober 1852 (zwischen Frankreich, Belgien und Preußen) erkennbarer Kontakt dieser beiden Vereine, welcher bald noch enger werden mußte; durch den T. von Paris vom 17. Mai 1865 verschmolzen bezeichnete Gruppen zu Einer „union télégraphique“, Einem consorzio telegrafico. Der allgemeine Telegraphenverein umfaßte zunächst nur die Europäischen Verwaltungen, dehnte sich aber bald auch über andere aus: zunächst nur ein Verein der Staaten, nahm er auch bald die Privatgesellschaften in sich auf. Der Pariser T. bildete den Grundstein für den weiteren völkerrechtlichen Ausbau, welcher durch die T. vom 21. Juli 1868 (Wien), 14. Januar 1872 (Rom) und 10./22. Juli 1875 (St. Petersburg) erfolgte. Letzterer ist die eigentliche „charte“, das Grundgesetz des Telegraphenvereins: während in den ersten Verträgen — ebenso wie seinerzeit im Deutsch-Oesterreichischen Verein bis zu der von Preußen veranlaßten Redaktion des T. vom 16. November 1857 — eine Menge Bestimmungen sekundärer Natur xc. zu finden war, enthält der Petersburger T. lediglich die allgemeinen Normen, die Grundzüge des internationalen Telegraphenrechtes. Die übrigen Bestimmungen sind in das Reglement sowie in die Vereinbarungen über die Tarife verwiesen, und allein über diese reglementarischen und finanziellen Punkte wird seitdem in den Konferenzen verhandelt (zuletzt zu London 1879); diese Verhandlungen, wie die Reglements selbst treten zu den T. als völkerrechtliche Quelle für die Gesammtheit der dem Telegraphenverein angehörigen Staaten hinzu.

Abgesehen von Einzelheiten ist der hauptsächliche Inhalt des internationalen T. kurz folgender (cf. Wortlaut im Handbuch für Post und Telegraphie, Berlin 1879, S. 224): Der Telegraphenverein umfaßt gegenwärtig alle europäischen und viele der übrigen Staaten, sowie eine große Reihe bedeutender Privat-, insbesondere Kabelgesellschaften. Organ des Vereins ist das Centralbureau zu Bern, das Vorbild des Bureaus des Weltpostvereins, mit den analogen Geschäften, wie das letztere, betraut. Anerkannt ist jetzt der Grundsatz, daß Jeder das Recht habe den Telegraphen zu benutzen, während in der ersten Zeit der elektrischen Telegraphie dieselbe lediglich als Staatszwecken dienende, die T. als rein diplomatische angesehen wurden. Doch hat jede Verwaltung das Recht, sowol im einzelnen Falle die

Beförderung staatsgefährlicher, ordnungs- und sittenwidriger Telegramme zu verweigern, wie allgemein den internationalen Dienst, falls sie es für nöthig erachtet, einzustellen. Um die Reihenfolge in der Beförderung zu bestimmen, sind die Telegramme in Staats-, Dienst- und Privattelegramme getheilt: die ersteren beiden können überall in geheimer Sprache abgefaßt werden. Durch internationale T. sind die Staaten verpflichtet, alle nöthigen Einrichtungen für die schnelle und sichere Uebermittelung im internationalen Verkehr zu treffen. Das Depeschengeheimniß ist gewahrt. Eine Haftpflicht für pünktliche und richtige Beförderung bestand früher gar nicht: in neuerer Zeit wird bei gewissen Verspätungen oder Verstümmelungen von Telegrammen die entrichtete Gebühr zurückerstattet (Telegraphenordnung § 24), und ist es den Vereinsverwaltungen erlaubt rekommandirte Depeschen (mit Ersatz von 50 Francs) zuzulassen: prinzipiell wird jedoch auch jetzt noch jede Verantwortlichkeit abgelehnt (Art. 3). — Der internationale Schutz der Telegraphenleitungen bedarf noch der völkerrechtlichen Regelung; doch scheint es fast unmöglich dem Telegraphen, so lange er zu Kriegszwecken benützt wird, das Privilegium der Unverletzlichkeit ertheilen zu können (Renault, Revue de droit internat. Bd. XII. Heft 3). Gebührensätze und Reglement sind dem T. angeschlossen, sie werden von Zeit zu Zeit Revisionen unterworfen, in Konferenzen, bei welchen jede Regierung eine Stimme hat, und zu welchen die Privatgesellschaften, jedoch nur mit berathender Stimme, zugelassen sind (Art. 10—13, 15, 16).

Neben diesem internationalen T. bestehen zwischen den verschiedenen Staaten noch heute eine große Anzahl von einzelnen T., die allerdings weit weniger die organisatorischen, als fast ausschließlich die Tarifbestimmungen zum Gegenstand haben. Diese Verträge bilden, wie dies zuweilen am Schlusse sogar ausdrücklich ausgesprochen wird (vgl. z. B. Postamtsblatt 1878, Anlage zu Nr. 71, S. 4), im Zusammenhang mit dem internationalen T. und dem Reglement das gesammte Telegraphenrecht zwischen den betreffenden Staaten. Von der Freiheit des Art. 17 des Petersburger Vertrages Gebrauch machend, hat Deutschland in den letzten Jahren mit fast allen europäischen Staaten besondere Uebereinkommen getroffen (mit Großbritannien, Rußland, Norwegen, Oesterreich, Belgien, vgl. Amtsblatt des Reichspostamtes 1878 S. 87, 293, 383; 1879 S. 123, 335; 1880 S. 289).

Die rechtliche Bedeutung der T. vom privatrechtlichen Standpunkte ist die, daß ihre Bestimmungen im letzten Grunde die maßgebenden sind. Es ist zwar behauptet worden (Reyscher, Zeitschrift für Deutsches Recht, XIX. S. 308; Mittermaier, Civil. Archiv XLVI. S. 40), daß die T. das bestehende Landesrecht, z B. in Bezug auf die Haftpflicht, abzuändern nicht fähig sind. Dies ist irrig; für das die internationalen Telegraphen benutzende Publikum ist zur Zeit das internationale Reglement, dessen Bestimmungen bis 1875 faktischer Bestandtheil der T. bildeten und noch jetzt als integrirender Bestandtheil derselben zu betrachten sind, die tacita lex contractus, und beruht der ganze internationale Verkehr zunächst auf den T. Auch haben de facto gerade im Telegraphenverkehr die internationalen Normen die landesgesetzlichen Bestimmungen beeinflußt. Im Gegensatz zu anderen Gebieten hat hier das internationale Recht die Normen aufgestellt, welche sich alsdann die einzelnen Regierungen, als auch für den inneren Verkehr maßgebende, zu eigen gemacht. So ist z. B. die neueste Deutsche Telegraphenordnung vom 13. Aug. 1880 ausdrücklich „behufs Herbeiführung thunlichster Uebereinstimmung der für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften mit den bezüglichen Bestimmungen der Londoner Ausführungsübereinkunft zum internationalen T." erlassen.

Um schließlich noch die staats- und völkerrechtliche Natur der T. zu kennzeichnen, wird bemerkt, daß dieselben in vielen Staaten der Genehmigung durch die Volksvertretung nicht bedürfen, ein Nachklang der sog. „diplomatischen" Natur der T. Auch im Deutschen Reiche findet für die T. eine Mitwirkung des Bundesrathes oder Reichstages nicht statt, was sich unzweifelhaft aus Art. 11, Abs. 2 in Verbindung

mit Art. 48, Abs. 2 der RVerf. ergiebt. Doch ist durch Nr. XI. des Schlußprotokolles zum Vertrage vom 23. Nov. 1870 (R.G.Bl. 1871 S. 25) anerkannt, daß beim Abschlusse von T. mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Staaten der Abschluß von lediglich den Grenzverkehr betreffenden T. unbenommen ist.

Lit.: Renault, La poste et le télégraphe, p. 48 ss. (auch in der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger, 1877). — E. Saveney in Revue des deux mondes Bd. CI. S. 359, 551. — Fischer, Die Telegraphie und das Völkerrecht, Leipz. 1876, S. 4 ff. — Sax, Verkehrsmittel, I. — Meili, Telegraphenrecht, 2. Aufl. — v. Kirchenheim in der Revue de droit international Bd. XIII. S. 342 u. in v. Holtzendorff-Brentano's Jahrbuch N. F. III. S. 688—690. — E. Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipz. 1874 passim, bes. S. 300. — Journal télégraphique Bd. I.—IV., bes. I. S. 10 ff.; II. S. 89—182. v. Kirchenheim.

Telegraphenverwaltung. Nachdem in den unmittelbar vorhergehenden Art. die civilrechtlichen Grundsätze wie die internationalen, völkerrechtlichen Beziehungen der Telegraphie dargelegt, ist hier nur noch ein Ueberblick über die Verwaltung dieses Verkehrszweiges zu geben. Ebenso wie die Postverwaltung ist die T. durch Art. 48 der Reichsverfassung Reichssache, und das Reich Rechtsnachfolger der einzelnen Landestelegraphenverwaltungen geworden. Ein eigentliches Telegraphenmonopol („Telegraphenregal"), steht nach geschriebenem Rechte dem Reiche nicht zu: thatsächlich besitzt es jedoch ein solches unzweifelhaft, und man hat auch versucht, aus den Bestimmungen der Verf.Urk. Art. 48 dasselbe herauszuinterpretiren. Die gesammte T. bewegt sich nicht, wie die Postverwaltung, innerhalb gesetzlicher, sondern lediglich innerhalb administrativer und reglementarischer Bestimmungen, wie aus der im Art. 48 Abs. 2 gegebenen Beschränkung hervorgeht: während im Postverwaltungsrechte die allgemeinen Grundsätze durch das Postgesetz, Posttaxgesetz rc. festgestellt sind, giebt es bei uns kein Telegraphengesetz, wie ein solches z. B. in anderen Ländern erlassen. Vielmehr sind — abgesehen von den strafgesetzlichen Bestimmungen (RStrafGB. §§ 317 ff., 275, 355; Gesetz vom 16. Mai 1869) — für die T. nächst dem internationalen Telegraphenvertrage vom Juli 1875 lediglich die im Verwaltungswege ergangenen Vorschriften maßgebend, unter welchen neben den Dienstinstruktionen, den Beschlüssen des Bundesrathes vom 21. Oktober 1868 und 25. Juni 1869, und dem Reglement, betreffend die Benutzung der Eisenbahntelegraphen rc., vom 7. März 1876, vor allen die nach mehrfachen Veränderungen der Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 neuerdings erlassene, den in der Londoner Konferenz von 1879 gefaßten Beschlüssen angepaßte Telegraphenordnung vom 13. August 1880 hervorzuheben ist. Der Organismus der Deutschen T. ist ein dem der Postverwaltung analoger, ja nach der augenblicklichen Entwickelung fast durchweg mit ihr vereinigter. Gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1875 erfolgte am 1. Januar 1876 die Verbindung dieser beiden Reichsverkehrsanstalten, der Post- und T. zu einer völlig einheitlichen Verwaltung. Durch die Verschmelzung dieser beiden ihrem Wesen nach verwandten Verkehrszweige in Einen Verwaltungszweig ist die Entwickelung in eine neue Periode getreten. Es wurde hierdurch sowol der innere Ausbau der Post- und Telegraphenanlagen, die weitere Vorschiebung in das Innere der Landbezirke, ihre Vervollkommnung vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkte ermöglicht, wie vor Allem ihre ausgiebigere Verwerthung im Interesse der Allgemeinheit unter gleichzeitiger Verminderung der Verwaltungsapparate und so ein günstigeres finanzielles Resultat erzielt (vgl. den Sr. Maj. dem Kaiser für 1876—1878 erstatteten Verwaltungsbericht. Postarchiv 1879, S. 714). Diese Vereinigung hat sich derartig bewährt, daß man bereits in vielen Staaten an die Nachahmung des Deutschen Beispiels gedacht hat und denkt (z. B. in Frankreich 1878, z. Z. Verhandlungen darüber in Schweden, vgl. Postarchiv 1880 S. 481, neuestes

Portugiesisches Post- und Telegraphengesetz vom 7. Juli 1880). Durch diesen Organismus schichtet sich nun die T. in der nämlichen Weise, wie die der Post. Die Grundlage bilden in vier nach der Dauer des Dienstes (ununterbrochenen Dienst, — verlängerten — vollen — beschränkten Tagesdienst) eingetheilten Klassen die Telegraphenanstalten, welche in sich die Funktionen der Betriebsstelle mit denen der niederen Verwaltungsbehörden vereinigen. Zwischen ihnen und der Centralstelle stehen auch hier die Oberpostdirektionen, welche 1876 an Stelle der früheren Telegraphendirektionen getreten sind. Ihr Geschäftskreis in Bezug auf Personalien, Rechnungswesen, allgemeine Verwaltungssachen ist hier völlig mit der Post verschmolzen; außerdem haben sie, was speziell die T. betrifft, für Bau, Instandhaltung und Wiederherstellung der Leitungen und Apparate, für die technischen Einrichtungen, die Materialienverwaltung ꝛc. Sorge zu tragen. Die Spitze der Pyramide ist auch für die T. das Reichspostamt, von dem direkt die Telegraphenapparatwerkstatt ressortirt; und zwar ist für die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, für die organischen und administrativen Maßnahmen, die Personalien ꝛc. auch hier die III. Abtheilung die oberste Instanz (vgl. das Nähere über deren Geschäftskreis im Art. Postverwaltung), während in der II. Abtheilung die speziell telegraphischen Einrichtungen und technischen Angelegenheiten bearbeitet werden, insbesondere Erweiterung des Telegraphennetzes, Telegraphenbau, Apparat- und Batteriewesen, Verträge mit Kabelgesellschaften ꝛc., Einrichtungen der Telegraphenanstalten, Fernsprechämter, der Rohrpost und Zeitballstationen, Schiffsmeldewesen und semaphorische Stationen, wissenschaftliche Versuche, Angelegenheiten der Telegraphenschule ꝛc.

Wie aus dem Gesagten schon theilweise hervorgeht, umfaßt die T. außer der eigentlichen Telegraphie, einschließlich der jetzt sehr ausgebildeten Kriegstelegraphie (vgl. Literatur), noch andere Dienstzweige, so z. B. in Portugal die Verwaltung der Leuchtthürme, bei uns das Zeitball-, Schiffsmeldewesen, den Rohrpost- und den Fernsprechdienst (Anweisung für letzteren vom 1. September 1879). Abgesehen von den Thätigkeiten, welche die T. gleich anderen Verwaltungszweigen ausübt, der allgemeinen Organisation, der Finanzverwaltung ꝛc., bezieht sich ihre Wirksamkeit vorzüglich einmal auf die Anlage und den Ausbau des Netzes, sodann auf die Erreichung einer zuverlässigen Technik, Herbeiführung eines guten Expeditionsmodus und Schulung eines geübten Personals. In ersterer Hinsicht hat besonders in den letzten Jahren die Deutsche Verwaltung eine außerordentliche Rührigkeit durch die Anlage und Ausdehnung der unterirdischen Telegraphenlinien bewiesen. Zwar ist in Bezug auf die räumliche Ausdehnung der Thätigkeit ꝛc. auch hier Alles der Verwaltung überlassen; doch giebt das Etatsgesetz gerade hier ausreichende Kontrole. In Beziehung auf den Expeditionsmodus hat die Deutsche T. sich mehr und mehr bestrebt, Uebereinstimmung der internen Betriebsnormen mit den im internationalen Verkehr bestehenden, herbeizuführen, wie besonders durch die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 erreicht ist.

Die Telegraphenordnung trägt denselben rechtlichen Charakter, wie die Postordnungen, sie bildet Bestandtheil des Vertrages zwischen T. und Publikum. Sie enthält die Bestimmungen über die Benutzung des Telegraphen, über die allgemeinen Erfordernisse der Telegramme, über die Berechnung der Wortzahl, über die Vergleichung, Vervielfältigung, Zurückziehung der Telegramme, über die Nichtgewährleistung, über die Zahlung event. Rückzahlung der Gebühren, über die Reihenfolge bei der Beförderung der Telegramme (Staats-, Dienst-, dringende, gewöhnliche Privattelegramme) wie über ihre Unterscheidung hinsichtlich der Abfassung (in offener, verabredeter, chiffrirter Sprache) und viele andere Einzelheiten von spezialem Interesse (vgl. Text der Telegraphenordnung Beilage zu Nr. 44 des Postamtsblattes 1880. Auch Separatausgabe Berlin 1880). Ueber die Gebührenpflichtigkeit und -freiheit der Telegramme vgl. d. Art. Portopflichtigkeit a. E.

Für die Rechtsstellung der Beamten kommt das im Art. Postverwaltung Vorgetragene ebenmäßig zur Anwendung. Auch die Ausbildung der Beamten ist eine der des Postbeamten analoge, jedoch nicht die gleiche, vielmehr ist bei den Prüfungen der Beamten der T. naturgemäß den technischen Arbeiten bedeutende Rechnung getragen: auch ist für die höhere Ausbildung durch die 1859 begründete, in neuester Zeit erheblich vervollkommnete Telegraphenschule gesorgt. Eine den Verhältnissen entsprechende Neuregelung dieser, die Ausbildung und Anstellung der Telegraphenbeamten betreffenden Fragen steht von der voraussichtlichen Neubearbeitung des X. Abschnittes der Dienstanweisung zu erwarten.

Lit.: Stephan in Rotteck u. Welcker XIV. — Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb. I. 423; II. 231. — Rösler, Verwaltungsrecht, §§ 440, 441 (S. 478). — Laband, Staatsrecht, II. § 71. — Ludewig, Die Telegraphie (Leipzig 1872); Derselbe, Der Reichstelegraphist (Leipzig 1874); Handbuch für Post u. Telegraphie (Berlin 1879). — Zetzsche, Abriß der Geschichte der Telegraphie, Berlin 1874 (mehr technisch). — Hoffmann in V.J.Schrift für Volkswirthschaft &c., Jahrg. 17. — Ueber Organisation der Kriegstelegraphie: R. v. Fischer-Treuenfeld (Stuttgart 1879). — Guérin, Étude sur la télégraphie militaire (Paris 1872). — Zeitschriften (außer den bei dem Art. Postverwaltung citirten): Preuß. resp. Norddeutsch. Amtsblatt, 1863—1875. — Zeitschr. des Deutsch-Oesterr. Telegraphenvereins, Berlin 1854—1869. Vor allen: Journal télégraphique (Bern) seit 1871, bes. die 32 Artikel: Ueber die Telegraphengesetzgebung verschiedener Staaten (bis 1875, S. 220).

v. Kirchenheim.

Tellez, Manuel Gonzalez, war seit 1635 zu Cuença Rath am geistl. Gerichtshof, in Pincia Inquisitor, † 1649.

Er schrieb: Concilium Iliberitanum, Lugd. 1665. — Comm. in Decret. V libros Greg. IX., Lugd. 1697; Venet. 1699, ed. nova Lugd. 1713, Francof. 1680.

Lit.: Gitzler, Gesch. der Quellen des Kirchenrechts, Bresl. 1855, S. 29. — Schulte, Gesch., III. a 742. — Endemann, Studien, I. 52. Teichmann.

Tellkampf, Joh. Ludw., ♂ 28. I. 1808 zu Bückeburg, studirte in Göttingen, wurde 1833 Rechtsanwalt in Hannover, 1836 Dozent in Göttingen, begab sich 1838 ausgeschieden auf wissenschaftliche Reisen, 1843 Professor am Columbia-College in New-York, 1846 im Auftrage der Preuß. Regierung die Frage der Einzelhaft in verschiedenen Ländern studirend und dann zum Professor in Breslau ernannt. Frühjahr 1848 wurde er in die Deutsche Nationalversammlung gewählt, wirkte 1849—51 mit beim Zustandekommen der Preuß. Verfassung, 1855 Vertreter der Universität Breslau im Herrenhaus, 1871 in den Reichstag gewählt, † 15. II. 1876 zu Berlin.

Schriften: Ueber Verbesserung des Rechtszustandes in den Deutschen Staaten, Berlin 1835. — Abhdl. über Geld- u. Bankwesen in Hunt's Merchant's Magazine. — Mit Prof. A. Potter: Political Economy, New-York 1840. — Ueber die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England, Berlin 1844. — Beiträge zur Nat.-Oekon. und Handelspolitik, Leipzig 1851—53. — Ueber die neuere Entwicklung des Bankwesens in Deutschland mit Hinweis auf dessen Vorbilder in England, Schottland und Nordamerika und auf die Franz. Société générale de crédit mobilier, Breslau 1857, (4) 1859. — Mit Bergius: Mac Culloch über Geld und Banken, Lpz. 1859. — Essays on Law Reform, commercial policy, banks, penitentiaries, Berl. 1867, (2) 1875. — Der Norddeutsche Bund und die Verfassung des Deutschen Reichs, Berl. 1866. — Die Prinzipien d. Geld- u. Bankwesens, Berl. 1867. — Ueber Arbeiterverhältnisse und Erwerbsgenossenschaften in England und Nordamerika, Halle 1870. — Selbstverwaltung und Reform der Gemeinde- und Kreisordnungen in Preußen und Selfgovernment in England und Nordamerika, Berl. 1872.

Lit.: Hirth's Deutscher Parlaments-Almanach, 4. Ausgabe, Berl. 1871. — Zülzer, Ein Beitrag zur Gesch. der Gefängnißsysteme (Beil. z. Gerichtssaal), Erl. 1871. — Revue de droit international VIII. (1876) 562—564. Teichmann.

Tengler, Ulrich, ♂ zu Heidenheim bei Nördlingen, war 1479—1483 Stadtschreiber zu Nördlingen, dann Landvogt zu Höchstädt a. d. Donau; † 1510 oder 1511 hochbetagt.

Schrift: Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerl. und peinl. Regimenten, Augsb. 1509 u. 1511, bes. Straßb. 1513.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. d. pop. Lit. des röm.-kan. R., Leipz. 1865, S. 441—447; Derselbe, Gesch. der Deutschen Rechtswissensch. (1880), I. 85—87 u. ö. — Schorch, Ueber T. Layenspiegel und dessen Gebrauch z. Erläut. d. PGO., Erf. 1796. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 170—173. Teichmann.

Termin (Tagfahrt, terminus fixus) ist eine fest bestimmte Zeit, zu welcher im Prozeß eine Handlung vorgenommen werden soll. Ob die Zeit lediglich durch den Tag oder auch durch nähere Angabe einer Tagesstunde bezeichnet werden soll, darüber ordnet die Deutsche CPO. nichts an. Als das regelmäßige kann das letztere gelten. Bei bloßer Bestimmung des Tages ist als Terminstunde der ganze Zeitraum anzusehen, an welchem das Gericht regelmäßig während des Tages amtirt. Die Termine werden durch den Gerichtsvorsitzenden, bzw. den beauftragten oder ersuchten Richter bestimmt. Auf Sonntage und allgemeine Feiertage dürfen sie nur im Nothfalle angesetzt werden. Abgehalten werden sie an der herkömmlichen Gerichtsstelle mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Handlung dort nicht vorgenommen werden kann, z. B. die Einnahme des Augenscheins, oder eine Handlung mit einer zum Erscheinen an der Gerichtsstelle behinderten oder dazu gesetzlich nicht verpflichteten Person. Der Termin beginnt mit dem Aufruf der Sache, welcher vor der etwa festgesetzten Terminstunde nicht erfolgen darf, wohl aber später geschehen kann, ohne daß der Betheiligte dadurch von seiner Pflicht, den Termin wahrzunehmen, entbunden wird. Als versäumt gilt der Termin aber erst, wenn die Partei bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt. Die Aufhebung eines Termins kann durch Vereinbarung der Parteien erfolgen. Sonst ist eine Vertagung, sei es die Anberaumung eines späteren oder früheren Termins als des ursprünglich angesetzten allein durch richterliche Anordnung auf Antrag oder von Amtswegen zulässig. Dasselbe gilt von der Vertagung einer Verhandlung, d. h. der im Termin selbst sich ergebenden Verschiebung der Verhandlung auf einen späteren Zeitpunkt, und von der Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung einer schon begonnenen Verhandlung. Darüber, ob der Termin verlegt, die Verhandlung vertagt oder unterbrochen werden soll, entscheidet das Gericht, nicht der Vorsitzende, vielmehr bestimmt der letztere nur den neuen Termin.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 196, 197, 205, 206. P. Hinschius.

Terrasson, Antoine, ♂ 1. XI. 1705 zu Paris, Advokat und Professor daselbst, † 1782.

Er schrieb: Hist. de la jurisprudence romaine, Paris 1750.
Lit.: Rodière, Les grands jurisconsultes 1874, p. 372, 373. Teichmann.

Territorialgewässer. Das Meer galt bereits nach Römischen Rechtsanschauungen als Eigenthum aller Völker, und die Herrschaft einer einzelnen Nation über dasselbe wurde als ausgeschlossen angesehen. So sagt Ulpian (l. 13 § 7 D.): Et quidem mare commune omnium est et litora sicut aer. Erst im Mittelalter traten einzelne Nationen mit dem Anspruche des Eigenthums an gewissen Meeren hervor. Venedig betrachtete sich z. B. als Gebieterin des Adriatischen Meeres; Spanien und Portugal beanspruchten das Eigenthum der von ihnen entdeckten Meere. Vor Allem aber erhob England einen Eigenthumsanspruch auf die umgebenden Meere. Diese Prätension wurde für Grotius die Veranlassung, sein berühmtes Werk zu veröffentlichen, welches den Titel führt: Mare liberum, sive de jure quod Batavis competit ad Indicana commercia dissertatio. Es wird darin ausgeführt, daß nach natürlichem Rechte weder das Meer noch einzelne Theile desselben Gegenstand des Eigenthums sein können. Dieser Auffassung trat der Englische Jurist Selden entgegen in seinem Jakob II. dedizirten Werke: Mare clausum sive de dominio maris. Selden vertheidigt darin namentlich die erwähnten, von England erhobenen Eigenthumsansprüche. Einen zwischen Grotius und Selden vermittelnden Standpunkt nimmt der Holländische Jurist Bynkershoek ein, in seinem 1702 unter dem Titel:

De dominio maris veröffentlichten Werke. Bynkershoek erkennt an, daß das Meer im Allgemeinen nicht Gegenstand des Staatseigenthums sein kann, sondern allen Völkern gemeinschaftlich gehöre, aber er erklärt, daß Theile des Meeres unter bestimmten Voraussetzungen Eigenthum eines einzelnen Volkes sein können.

Bynkershoek vertritt bereits die Ansicht, daß Küstenmeere Eigenthum der Küstenstaaten sind. Dieses Recht ist von der neuern Wissenschaft weiter entwickelt worden. Es hat seinen Grund in dem Interesse der Staaten ihr Landgebiet gegen Ueberfälle zur See sicher zu stellen. Der Küstenstaat muß daher in der Lage sein, Anstalten zur Ueberwachung der Küsten und zur Ausübung der Küstenpolizei zu treffen. Deshalb wird ihm das Eigenthum des Küstenmeers, soweit ein Kanonenschuß reicht, zugestanden. Er hat also das Recht, Friedensstörungen in den Küstengewässern zu verhindern, Fischerei daselbst zu treiben, und die Gerichtsbarkeit auszuüben. Dieser Souveränetät über Küstengewässer steht gleich die Souveränetät über die dadurch gedeckten Meereseinbrüche, Meerbusen, Buchten, Rheden und Häfen. Heffter hebt dies in seinem Völkerrechte mit dem Bemerken hervor, daß die Rechte des oder der angrenzenden Küstenstaaten über die geschlossene Meerenge an und für sich dieselben sind, wie über die Küstengewässer im Allgemeinen, wenn ihnen keine größeren durch die Zugeständnisse anderer Nationen gewährt und versichert sind, wie das mit dem Dänischen Sundzoll der Fall war.

Solche Meere, welche von einem Territorium oder von mehreren ganz und vollständig eingeschlossen sind, gelten gleichfalls als Eigenthumsmeere. Dahin gehört z. B. das Kaspische Meer. Derartige Meerestheile, welche durch eine fahrbare Meerenge mit dem Ozean verbunden sind, werden nach neueren völkerrechtlichen Grundsätzen indeß als freies Meer angesehen. So hat der Pariser Vertrag vom 12. März 1856 auch das Schwarze Meer, welches früher als ein Türkisches galt, der Schiffahrt fremder Nationen eröffnet.

Flüsse, welche sich in das Meer ergießen, gehören bis zu ihrer Ausmündung zum Gebiete des Staates, oder derjenigen Staaten, welche sie durchströmen. Nach früheren Rechtsanschauungen war es daher dem Belieben dieser Staaten anheimgegeben, ob sie den Angehörigen fremder Staaten die Schiffahrt auf solchen Flüssen gestatten wollten oder nicht. Erst die Wiener Kongreßacte hat durch die Art. 108—117 und 118 in dieser Hinsicht Beschränkungen eingeführt. Der Art. 109 schreibt vor: „La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport de commerce, être interdite à personne, bien entendu, que l'on se conformera aux réglements relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront concus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible au commerce de toutes les nations"! — Bluntschli bemerkt in seinem Lehrbuch des modernen Völkerrechts, die Logik des Gedankens nöthige dieselbe Freiheit der Schiffahrt auch bezüglich der Flüsse zu fordern, welche nur durch ein Staatsgebiet fließen, aber indem sie in das Meer fließen, von Natur dem Weltverkehr dienen. Bluntschli bemerkt, daß diese Forderung zur Zeit noch nicht allgemein anerkannt sei. — Der Art. 108 des Wiener Kongresses, auf den der citirte Art. 109 Bezug nimmt, redet nämlich nur von Flüssen, die mehrere Staaten durchfließen, und auch in neuerer Zeit sind rechtsverbindliche Aenderungen in dieser Hinsicht nicht getroffen worden.

Ed. Engelhardt, Französischer Gesandter u. Mitglied der Europäischen Donaukommission, bemerkt in seinem Aufsatze: La liberté de la navigation fluviale, den das 4. Heft der Revue de droit international vom Jahre 1879 veröffentlicht, daß auch für die in Art. 108 der Wiener Kongreßacte näher bezeichneten Ströme ein unbedingtes Recht der freien Schiffahrt für sämmtliche fremde Nationen zur Zeit noch nicht begründet sei. Veranlassung zu dieser Auffassung hat die Interpretation gegeben, welche den bereits angeführten Worten des Art. 109 „sous le rapport de

commerce“ seitens der Mächte zu Theil geworden ist. Der Wortlaut würde nur rechtfertigen, etwa solchen fremden Schiffen, welche den Strom aus anderen als Handelszwecken befahren wollen, dies zu verwehren; man hat aber in diese Worte den Sinn hineingelegt, daß nur die Angehörigen der Staaten, durch welche der Strom fließt, berechtigt sein sollen, denselben in seiner ganzen Ausdehnung, also über die Grenzen des eigenen Landesgebietes hinaus, zu befahren. In diesem Sinne treffen auch die bezüglichen Stromreglements Bestimmungen. Auf der Konferenz zu Dresden am 18. Juni 1819 deklarirte Oesterreich bereits den Art. 109 in dieser Weise. Der Oesterreichische Vertreter erklärte: „La pensée des hautes parties contractantes à Vienne paraît avoir été de reconnaître aux seuls sujets riverains le droit à la libre navigation et non d'étendre aux non-riverains cet avantage pour lequel il n' y aurait pas de réciprocité.“ — Auch in einer Depesche des Preußischen Ministers von Manteuffel vom 20. August 1857 an den Vertreter Preußens bei der Europäischen Donau-Kommission heißt es: „Nach den Verhandlungen der Wiener Kongreßacte über Art. 109 ist es nicht zweifelhaft, daß es nicht in der Absicht jener Acte gelegen hat, den Nicht-Uferstaaten ein Recht zur Schifffahrt auf den konventionellen Flüssen beizulegen.“

Bei mehreren Europäischen Hauptflüssen sind durch besondere Konventionen noch folgende Grundsätze festgestellt worden: 1. Die Schiffahrt soll so wenig wie möglich in ihrer Freiheit gehemmt werden. Daher dürfen Stapelplätze und gezwungener Umschlag ferner nicht eingerichtet und nur da beibehalten werden, wo sie sich für den Schiffsverkehr und Handel als nützlich erweisen. 2. Die Schiffahrtsabgaben sollen unabhängig von dem Werthe und der Beschaffenheit der Waaren bestimmt werden, jedoch niemals den Betrag übersteigen, den sie im Juni 1815 hatten. 3. Ein und dieselbe Schiffahrtspolizei soll für die ganze gemeinschaftliche Schifffahrtsstrecke durch gemeinsames Einverständniß hergestellt werden. Jeder Uferstaat hat für die Unterhaltung der Leinpfade, Treppelwege und für die nothwendige Vertiefung des Strombettes zu sorgen.

Lit.: Hugo Grotius, Mare liberum sive de jure quod Batavis competit ad Indicana commercia dissertatio. — Selden, Mare clausum sive de dominio maris. — Bynkershoek, De dominio maris. — Heffter, Das Europäische Völkerrecht, §§ 55, 74 ff. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, S. 28 ff. — Revue de droit international 1879, Heft 4. L. Geßner.

Testamenti factio, sprachlich zunächst Testamentserrichtung, sodann die testamenti faciendi facultas oder Testirfähigkeit, bezeichnete in weiterem Sinne seit Aufkommen des Manzipationstestaments die öffentlich-rechtliche Fähigkeit des commercium mortis causa, d. h. bei dem civilen Testirakte betheiligt zu sein: als Testator, als familiae emtor und heres (Bedachter), als Zeuge; wer solche Fähigkeit nicht hat, insbesondere verloren hat, ist intestabilis. Unrömisch und unvollständig ist die Eintheilung der t. f. in activa und passiva. Im späteren Rechte fällt letztere mit der Erbfähigkeit zusammen; die Testamentszeugenfähigkeit aber fehlt aus natürlichem Grunde den Wahnsinnigen, Taubstummen, Blinden (für mündliche Testamente bestritten), aus rechtlichem Grunde Frauen, Geschlechtsunreifen, prodigis, dem Erben und mit diesem Gewaltverbundenen, gewissen Verbrechern. Die neueren Gesetzgebungen, welche außergerichtliches Testament anerkennen, haben diese Unfähigkeitsgründe zeitgemäß umgestaltet; das Sächs. BGB. schließt Taube, Blinde und Stumme mit Recht ganz aus. Der Testirfähigkeit aber, d. h. der Fähigkeit zur Testamentserrichtung, ermangelt nach neuerem Röm. Recht (abgesehen vom Mangel des commercium überhaupt: Sklaven, Peregrinen, capite deminuti): 1) der eines rechtlichen Willens Unfähige, also der Wahnsinnige abgesehen von lichten Zwischenräumen, und der Geschlechtsunreife (dagegen ist testirfähig der geschlechtsreife Minor; Mitwirkung eines Vormundes würde den Akt unförmlich machen); 2) weil ihm das commercium unter-

sagt ist, der Verschwender; 3) der schreibunfähige Stumme (nach Justinian's Vorschrift nur der Taubstummgeborene); 4) das Hauskind, soweit es nicht als paterfamilias gilt (kastrensisches Vermögen). Fernere Beschränkungen des Röm. und Kan. Rechts, gewisse Verbrechen betreffend, sind theils nicht rezipirt theils dem heutigen Gemeinen Recht entschwunden. So auch die Forderung Deutscher Statute, daß der auf den Todesfall Verfügende bei voller Lebenskraft (nicht auf dem Siechbette) gewesen; endlich die Verleihung der facultas testandi durch landesherrliches Privileg. — Zur Umgestaltung der Testirfähigkeit veranlaßten das neuere gemeine wie partikuläre Erbrecht das Aufkommen des Erbvertrages, die Abschwächung der väterlichen Gewalt, die Unbestimmbarkeit der Geschlechtsreife, die Ausbildungsmittel für Taubstumme. Den Fortschritt, die Unfähigkeit eines Wahnsinnigerklärten auch auf sog. lichte Zwischenräume zu erstrecken, hat der Code civ. gemacht; das Preuß. Allg. LR. spricht von Personen, die nur zuweilen des Verstandes beraubt sind, und beschränkt auf diese die Testirfähigkeit in lichten Zwischenräumen. Grundsatz der neueren Rechte: wer unter Lebenden verfügungsfähig ist, kann in der Regel auch auf den Todesfall verfügen, soweit er nicht dessen durch Erbvertrag sich begeben hat. Unfähig sind, außer dem wahn- oder blödsinnig erklärten Bevormundeten: 1) der Taube, Stumme und Taubstumme, welcher sich schriftlich oder mündlich auszudrücken nicht vermag; 2) wer das vierzehnte bzw. sechzehnte oder achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat; 3) Mönch und Nonne nach abgelegtem Klostergelübde. Der gerichtlich erklärte Verschwender ist bald unfähig (Sachsen), bald auf Verfügung über die Hälfte des Nachlasses beschränkt (Preuß. u. Oesterr.), bald vollkommen fähig (Zür. u. Hess. Entwurf). Die Unfähigkeit von Verbrechern ist nunmehr für Deutschland theils durch Praxis, theils durch das RStrafGB. beseitigt. Das Testiren ist, wie schon nach Röm. Recht, so auch nach heutiger Gesetzgebung ein höchstpersönlicher Akt, das Testament Ausdruck des eigenen individuellen Willens; deshalb dabei jegliche Vertretung bzw. Ergänzung durch andere Personen (Vormund, Hausvater, Ehemann) ausgeschlossen.

Lit. u. Quellen: Glück, Bd. 33 u. 34. — Tewes, System, § 21. — Windscheid, Lehrb., III. § 539. — Inst. 2, 12; D. 28, 1; C. 6, 22. — Preuß. Allg. LR. I. 12 §§ 9 ff., 36 ff.; II. 1 § 25 (vgl. Verordnung v. 28. Febr. 1811); II. 11 §§ 1199 ff. — Oesterr. BGB. §§ 566 ff. — Deutsches StrafGB. § 32. — Code civ. art. 25, 504, 903 ss.; 975, 1098 ss. — Sächs. BGB. §§ 2066 ff., 2074 ff., 2102. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 46 ff.

Schütze.

Testamentseröffnung (Thl. I. S. 467). In Anlaß einer testamentarischen Erbtheilen auferlegten Steuer (l. Julia vicesimaria, a. u. 759) war bei den Römern solenne obrigkeitliche Eröffnung der schriftlichen, von den Zeugen versiegelten Testamente und Kodizille vorgeschrieben, zerfallend in die Akte: Rekognition der Siegel, Apertur, Verlesung (soweit nicht statthafterweise vom Testator verboten), Abschriftnahme, Niederlegung im Archive, Protokollaufnahme über das ganze Verfahren. Auch nach Abschaffung jener Erbschaftssteuer erhielt sich zwar die Eröffnung, jedoch als erforderlich im Gemeinen Rechte nur a) bei obrigkeitlich aufgenommenen oder in obrigkeitlichem Gewahrsam verbliebenen Testamenten, b) wenn vom Testator angeordnet, c) auf Antrag interessirter Personen, d) wenn die durch andere Umstände gebotene amtliche Erbregulirung ein Testament vorfindet. Im Anschluß hieran hat die neuere Gesetzgebung zwar die Voraussetzungen verschieden, dagegen das Verfahren bei der gerichtlichen Eröffnung (Entsiegelung) und Bekanntmachung (Verlesung) letztwilliger Verfügungen im Wesentlichen übereinstimmend geregelt. Dieselbe erfolgt auf Antrag der Berechtigten, event. von Amtswegen innerhalb bestimmter Frist (Preußen 6 Wochen, Sachsen 30 Tagen) vom Tode bzw. Todterklärung des Testators — bei gemeinschaftlichem Testament eines der Testatoren — auf dazu anberaumtem Termin im Beisein der geladenen Betheiligten bzw. ihrer Vertreter unter Aufnahme eines Protokolls. Die nicht anwesenden, im Testamente bedachten Personen werden von dem sie betreffenden Inhalt amtlich verständigt.

Lit. u. Quellen: Glück, Bd. 7 u. 43. — Tewes, Syst., § 50. — Windscheid, Lehrb., III. § 567. — D. 29, 3; C. 6, 32. — Preuß. Allg. LR. I. 12 §§ 208 ff. — Code civ. art. 1007. — Oesterr. BGB. § 798; Jurisd.-Norm; Notar.-O. v. 1871; Pat. vom 9. Aug. 1854. — Sächs. BGB. §§ 2223 ff. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 59 ff., 172 ff.

Schütze.

Testamentsform war im Altröm. Recht das feierliche „legare" des Paterfamilias durch lex specialis vor der Volksversammlung (in comitiis calatis, Friedenstestament) unter deren Genehmigung, oder, falls der Testator miles war, im Kreise des Heeres (in procinctu, Kriegstestament). Die Bezeichnung testamentum, testari i. e. coram testibus legare, entstand erst, als die Volksversammlung (5 classes) durch fünf Bürger als Zeugen, die mitwirkenden Magistrate durch den libripens und familiae emtor vertreten wurden, und der Akt vor diesen allen durch mancipatio familiae (Scheinkauf per aes et libram) vom Testator vollzogen ward. Während aus dem test. in procinctu allmählich das völlig formlose Militärtestament hervorging, war nunmehr das Manzipationstestament das civile Privattestament. Bei diesem aber begann man bald über den mündlichen Akt eine Beweisurkunde (tabulae) mit Versiegelung und Namensaufschrift (obsignatio, superscriptio) durch die fünf Zeugen und die beiden anderen Mitwirkenden aufzunehmen, und der Prätor gewährte daraufhin dem darin genannten heres vorläufige Besitzeinweisung (bon. poss. sec. tabulas). Indem man nun die Beweisurkunde allmählich als das Testament selber anzusehen sich gewöhnte, und die symbolische Form der manc. familiae immer seltener Anwendung fand, entstand ein prätorisches oder schriftliches Testament neben dem nichtsymbolischen civilen oder mündlichen. Der Testator erklärt vor den nunmehrigen sieben Zeugen bei ersterem, daß eine vorgezeigte Urkunde sein letzter Wille, bei letzterem, was sein letzter Wille sei. Nachdem in der späteren Kaiserzeit auch noch öffentliche Errichtung, aber im neueren Sinne des instr. publicum, wiederaufgelebt war, und sodann für besondere Umstände und Personen theils erleichterte theils erschwerte Formen sich gestaltet hatten, ergab sich für das Justinianische Recht folgendes System: I. Ordentliches Testament. A) Privates Testament. 1) Das schriftliche (t. scriptum); hier erklärt der Testator, daß in einer den Zeugen vorgezeigten Urkunde, gleichviel von wessen Hand geschrieben, sein Wille enthalten sei, worauf er sie in Gegenwart der Zeugen unterschreibt (was nur dann nicht erforderlich, wenn das Testament als eigenhändig geschriebenes, holographum, erklärt wird) und von den Zeugen unterschreiben und besiegeln läßt. 2) Das mündliche (t. nuncupativum); hier erklärt Testator den gesammten Inhalt seines Willens vor den Zeugen; der Testirakt ist damit abgeschlossen, eine hinterher über den Vorgang aufgenommene Urkunde (t. nunc. in scripturam redactum) soll im Zweifel nur als Beweismittel gelten. B) Oeffentliches Testament. Hier ersetzt die Zuziehung einer mit publica fides begabten Person die Privatzeugen. Auch dieses ist entweder 1) ein schriftliches; der Errichtungsakt besteht in der offenen Ueberreichung der schriftlich oder mündlich für Testament erklärten Urkunde durch den Testator an den Prinzeps (t. principi oblatum) — nach späterer Praxis auch und zwar gewöhnlicher versiegelt an die zuständige Behörde (t. judici oblatum) —, welcher den Inhalt nicht zu erfahren braucht, sondern die Urkunde im Archiv hinterlegt und deren Empfang bescheinigt. Oder 2) ein mündliches, wobei Testator persönlich den Inhalt seines Willens der zuständigen Behörde zu Protokoll giebt und dadurch das Testament errichtet (t. apud acta conditum) — dies nennt der Römer publicatio testamenti —, gleichviel ob im Amtslokal oder in Testators Wohnung, gleichviel ob letzterer das Protokoll behält oder deponirt. II. Die außerordentlichen Formen (s. darüber die Art. Soldatentestament, Blindentestament rc.). — Gemeinsame Erfordernisse, und bei ordentlichen in allen Stücken unerläßlich, sind: a) Einheit des Errichtungsaktes von Anfang bis zu Ende (unitas actus), d. h. Vollendung ohne erhebliche Unterbrechung durch Fremdartiges nach Ort und Zeit; natürlich liegt keine Unterbrechung darin, daß bei der Errichtung die Grenze

eines Kalendertages überschritten worden; b) die Zeugen bzw. die Behörde müssen zu eben dieser Mitwirkung fähig (s. d. Art. Testamenti factio) und aufgefordert (rogati) und bei dem gesammten Akte zugegen gewesen sein. — Im Mittelalter machte sich, ohne jedoch in Deutschland gemeinrechtlich zu werden, als öffentliches geltend das sog. Kanonische Testament, errichtet vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen. Als in Deutschland das Röm. Recht der Testamente sich einbürgerte, geschah dies auch rücksichtlich der Errichtungsform mehr dem Namen als der Sache nach, was vornehmlich in der Zulassung des gemeinschaftlichen Testaments hervortritt (s. d. Art. Test. correspectivum und reciprocum). Sodann neigen die Reichsgesetze der Verdrängung der rein mündlichen, die Praxis überwiegend der öffentlichen Form sich zu, bestehend in „gerichtlicher" Aufnahme bzw. Annahme des Testaments. Im Preuß. Allg. LR. ist das Privattestament sogar abgeschafft, ordentliche Form nur die gerichtliche, entweder durch Uebergabe an das gehörig besetzte Gericht oder durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll; wogegen wieder Oesterreich sämmtliche gemeinrechtliche Formen kennt: die außergerichtliche und gerichtliche, in beiden die schriftliche und mündliche, bei ersterer die mit (3) und die ohne Zeugen (t. holographum). Das Franz. Recht, welches testamentarische Erbfolge nicht kennt, weshalb das sog. testament nur dem Namen nach ein solches ist, unterscheidet: t. par acte public, ein mündliches, diktirt vor 2 Notaren und 2 Zeugen bzw. 1 Notar und 4 Zeugen; test. mystique, ein schriftliches, vom Testator versiegeltes und sodann einem Notar und 6 Zeugen produzirtes; test. olographe, das eigenhändig geschriebene ohne weitere Form. Das Sächs. BGB. kehrt zum Gem. Recht zurück, nur dessen Formen vereinfachend; es gestattet daher 1) gerichtliche Errichtung entweder durch Uebergabe einer Schrift oder durch Erklärung des Willens zu Protokoll, 2) außergerichtliche vor fünf Zeugen, wiederum entweder schriftlich oder mündlich; bei letzterem ist Hinzukommen einer Beweisurkunde nicht wesentlich.

Lit. u. Quellen: Glück, Bd. 34 u. 35. — Bering, Röm. Erbr., S. 175 ff. — Tewes, Syst., §§ 23—33. — Windscheid, Lehrb., III. §§ 540 ff. — Inst. 2, 10; D. 28, 1; C. 6, 23. — R. Not.-Ord. v. 1512 Tit. II. — Preuß. Allg. L.R. I. 12 §§ 66 ff. — Oesterr. BGB. §§ 577 ff. — Sächs. BGB. §§ 2092 ff., 2100. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 59 ff. Schütze.

Testamentsvollstrecker, d. h. diejenige Person, welcher vom Erblasser einseitig auf den Todesfall die Befugniß ertheilt worden ist, die zur Konstituirung und Vertheilung des Nachlasses unter die Erben, eventuell auch zur Verwaltung nöthigen Rechtsgeschäfte mit direkt für die Erben wirkender Kraft vorzunehmen. In dieser im modernen Recht anerkannten Möglichkeit, den Erben in der Verfügung über den Nachlaß zu beschränken, liegt eine Erweiterung der Testirbefugniß und zwar dahin, daß der Testator dem Erben einen Repräsentanten setzen kann, welchen dieser nicht ohne Weiteres zu entfernen befugt ist. Die namentlich früher vielfach in der Theorie zur Konstruktion des Verhältnisses des T. zum Erben herangezogene Lehre vom Mandat — wovon auch das Preuß. Allg. LR. Thl. I. Tit. 12 §§ 557 ff. und das Oester. BGB. § 816 beeinflußt sind — ist völlig verwerflich. Da aber über das Prinzip der Lehre bis jetzt keine Einigung hat erzielt werden können, so herrscht fast auch in Bezug auf alle einzelnen Punkte Streit. Gemeinrechtlich und nach Preuß. Recht kann der T. nur in einer letztwilligen Verfügung, Testament oder Kodizill oder Erbvertrag, nicht aber in jeder beliebigen Erklärung — freilich läßt ein großer Theil der Germanisten das zu — ernannt werden. Auch muß nach Gemeinem und Preuß. Recht ein zwischen dem künftigen Erblasser und dem T. auf Uebernahme der T.vollstreckung geschlossener Vertrag — so auch das Sächs. BGB. § 2230 — als gültig angesehen werden. Die Befugnisse des T. richten sich hauptsächlich nach den vom Erblasser gemachten Anordnungen, welcher ihm eine größere oder geringere Machtvollkommenheit geben kann. Mangels einer derartigen Verfügung, also z. B. wenn die letztwillige Disposition nur lautet: „Ich ernenne X.

zum T.", ist der letztere ermächtigt, unter Ausschluß der Erben alle Rechtsgeschäfte mit bindender Wirkung für diese vorzunehmen, welche zur Ausmittelung, Konstituirung und Vertheilung des Nachlasses nach Maßgabe des Testaments nöthig sind, ein Wirkungskreis, welchen ihm das Preuß. Allg. LR. Anh. § 157 zu Thl. II. Tit. 18 § 421 ausdrücklich beilegt. Deshalb hat der T. das Recht, den Besitz der Nachlaßmasse zu verlangen und zu diesem Behufe nöthigenfalls das remedium ex l. ult. C. de ed. div. Hadriani toll. 6, 33 anzustellen. Ist er zur Gewahrsam der Erbschaft, welche er vertheilen soll, gelangt, so ist er nicht etwa Detentor im eigentlichen Sinne, wie Viele meinen, sondern er ist Besitzer der einzelnen Vermögensstücke, indem er sowol hinsichtlich des corpus wie auch des animus den Erben ähnlich, wie der Vormund den Mündel, repräsentirt. Soweit es seine vorhin näher charakterisirte Stellung erfordert, muß er auch für aktiv und passiv legitimirt in den die Erbschaft betreffenden Prozessen angesehen werden, d. h. also insoweit als diese Rechtsstreitigkeiten in den Kreis derjenigen Angelegenheiten fallen, welche zur Ausmittelung, Konstituirung, interimistischen Verwaltung und Konstituirung des Nachlasses nöthig sind; andererseits aber auch nur insoweit, als das Recht nicht schon dem Testator selbst die Befugniß entzieht, dem eigentlich prozessualisch Legitimirten einen Anderen, d. h. hier den T., zu substituiren. Mit Rücksicht auf das zuerst Bemerkte erscheint er aktiv legitimirt zur Einklagung der Nachlaßaktiva und passiv für die Klagen der Legatare, mit Rücksicht auf das letztere aber nicht passiv legitimirt für die Prozesse der Nachlaßgläubiger und die erbrechtlichen Klagen, wie die hereditatis petitio. Während diese Grundsätze auch für das Gebiet des hier äußerst lückenhaften Preuß. Allg. LR. ebenfalls zur Anwendung kommen müssen, schränkt sowol der Code civ. art. 1026 ss. wie auch das Sächs. BGB. §§ 223 ff. den T. in den gedachten Beziehungen erheblich ein. Für das Verhältniß des T. zu Erben in Betreff der von ihm geführten Verwaltung (also z. B. Haftung für Versehen, Recht auf Erstattung der Auslagen, Rechnungslegung) werden analog die über die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Grundsätze herangezogen werden können, und ebenso erscheint es gerechtfertigt, den T. nach Analogie des Vormundes wegen ungetreuer und unredlicher Verwaltung auf Antrag der Erben zu removiren, ein Grundsatz, den das Sächs. BGB. § 2241 adoptirt hat, während es in der erstgedachten Beziehung (§ 2244) auf die Grundsätze vom Mandat verweist.

Lit.: J. Scholz der Dritte, Ueber Testamentsvollzieher, Altenb. 1841. — Mühlenbruch, Forts. von Glück, Bd. XLIII. S. 390 ff. — Beseler in der Zeitschr. f. Deutsches Recht, Bd. IX. S. 144 ff. — Elvers, Arch. f. prakt. Rechtswissensch., Bd. IV. S. 134 ff. — P. Hinschius, Preuß. Anwaltszeitung, Jahrg. 1866, S. 753, 771, 784; Derselbe in F. und P. Hinschius, Ztschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Jahrgang 1868, S. 518, 656. P. Hinschius.

Testamentum correspectivum und **reciprocum.** Gemeinschaftliches Testament (test. simultanea) nennt man das von zwei oder mehr Erblassern in Einer Urkunde (also schriftlich, bei nur einmaliger Beobachtung der Förmlichkeiten) errichtete. Nach Röm. Recht, schon wegen Unvereinbarkeit mit der unitas actus, grundsätzlich ungültig (die von Justinian nicht aufgenommene Nov. Valent. III. bezog sich auf ein test. principi oblatum), zugelassen nur für Soldaten im Feldzuge, hat gleichwol aus der Praxis des Mittelalters diese Verbindung der Testamente Mehrerer in Einem Testirakte — begünstigt durch mangelhafte Scheidung zwischen Deutschem Erbvertrage und Röm. Testament — sich eingebürgert und in den neueren Gesetzbüchern (mit Ausnahme jedoch des Code civil) Aufnahme gefunden, vorwiegend aber nur für Ehegatten; und zwar meist so, daß die Erblasser sich gegenseitig (wechselseitig) zu Erben einsetzen, ein sog. t. reciprocum s. mutuum errichten. Haben sie obendrein auf ihr Widerrufsrecht unzweideutig verzichtet, so liegt überall kein Testament, sondern ein Erbvertrag vor. Entgegengesetzten Falls kann das gemein-

schaftliche Testament mit wechselseitiger Erbeinsetzung zugleich die ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung enthalten, daß der Widerruf der Erbeinsetzung seitens des Einen auch die abseiten des Anderen angeordnete beseitigen, oder überhaupt der rechtliche Bestand des einen Testiraktes von dem des anderen abhängig sein und bleiben solle (t. correspectivum); für welche Voraussetzung die herrschende Meinung, jedoch mit Unrecht, sogar eine Rechtsvermuthung aufstellt. Ist aber auch wirklich die wechselseitige Erbeinsetzung korrespektiv gemeint, so gilt dies doch nicht ohne Weiteres für den übrigen Inhalt des Testaments. Unzweifelhaft ist, aus dem Wesen des Testaments selbst, daß jeder Erblasser, solange beide am Leben sind, seine eigene Verfügung einseitig widerrufen kann; bestritten und verschieden normirt dagegen, ob der Ueberlebende auch dann noch, wenn er bereits die Erbschaft des Erstverstorbenen angetreten hat. Haben die Erblasser (also Ehegatten, bzw. Verlobte unter Voraussetzung ihrer Eheschließung) ihre beiderseitigen gesetzlichen Erben bzw. „Verwandten" auf den Todesfall des Längstlebenden zu Erben eingesetzt, so bestimmen sich die gesetzlichen Erben auch des Erstverstorbenen im Zweifel ex nunc, d. h. nach der Todeszeit des Ueberlebenden (anders, wenn der Längstlebende nicht Erbe sein, sondern nur in Besitz und Genuß des Gesammtvermögens leben sollte), und verbleibt diesen auch bei Widerruf des Ueberlebenden der Nachlaß des Erstverstorbenen als Erbschaftsvermächtniß.

Lit. u. Quellen: G. Hartmann, Erbvertr. und gemeinsch. Testam. (1860). — Heinzerling im Arch. für prakt. R.W. X. (1875). — Tewes, Syst., § 84. — Windscheid, Lehrb., III. § 568. — c. 19 C. 2, 3. — Nov. Valent. III. tit. XX. c. 1. — Preuß. Allg. LR., I. 12 § 614, II. 1 §§ 482 ff. — Code civ. art. 968. — Oesterr. BGB. §§ 583, 1248. — Sächs. BGB. §§ 2196 ff., 2214. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 128, 156 ff.

Schütze.

Thatbestand (ein Ausdruck, welchen Schütze heftig anfeindet, der aber gleichwol sehr bezeichnend ist) nennen wir im Strafrecht den Inbegriff sämmtlicher Merkmale des Verbrechens. Man muß übrigens unterscheiden: 1) Allgemeinen und besonderen T. Unter dem ersteren versteht man die Gesammtheit der Merkmale des Verbrechensbegriffs überhaupt und von ihm wird im allgemeinen Theil des Strafrechts gehandelt. Jedes Verbrechen hat aber auch seinen besonderen T., welcher es der Art nach von jeder anderen Verbrechensart unterscheidet und von besonderen T. der einzelnen Verbrechensarten (des Raubs, Mords u. s. w.) wird im besonderen Theil des Strafrechts gehandelt. 2) Der Gegensatz von subjektivem und objektivem T. beruht darauf, daß sich an dem Verbrechen wie an jeder Handlung eine subjektive (die Willens-) und eine objektive (die That-) Seite unterscheiden läßt. Der Inbegriff aller subjektiven Merkmale (Zurechnungsfähigkeit, Willensrichtung u. s. w.) bildet den subjektiven Thatbestand. 3) In einer eigenthümlichen, leicht mißzuverstehenden Weise gebraucht man das Wort T. im StrafPrz. Man spricht da namentlich vom Beweis des T. (etwa auch des corpus delicti) im Gegensatz zum Beweis der Thäterschaft. Unter ersterem versteht man dann den Nachweis, daß ein bestimmter verbrecherischer Vorgang sich ereignet habe, mit Inbegriff auch des etwaigen Nachweises, daß der That ein gewisser Dolus oder eine Fahrlässigkeit zu Grunde liegen müsse, aber mit Ausschluß des Beweises, daß eine bestimmte Person als des Verbrechens schuldig zu bezeichnen sei (welchen Beweis man ungenau Beweis der Thäterschaft nennt, da man auch Beweis der Theilnahme mit darunter versteht). Der Unterschied hängt zusammen mit der alten Eintheilung der Inquisition in General- und Spezialinquisition, deren erstere die Untersuchung der That umfassen sollte, während die letztere die Richtung gegen eine bestimmte Person hatte. Aber die Grenzen sind hier wie dort nicht festzuhalten; die Untersuchung der That giebt eben häufig zugleich Aufschluß über subjektive Momente, wie wir oben schon betreffs des Beweises des T. erwähnt haben.

Die Unterscheidung zwischen subjektivem und objektivem T. hingegen läßt sich füglich für das System des allgemeinen Theils im Strafrecht verwenden. Man wird, da das Verbrechen, wie schon bemerkt, eine Willens- und eine Thatseite hat, und da die Genesis der Handlung von innen nach außen, vom Wollen und Sich-Entschließen zur Ausführung fortschreitet, dabei zuerst zu sprechen haben von der inneren Seite des Verbrechens, dann von der äußeren. Im besonderen Theil sodann macht sich die Gliederung der Verbrechen in Gattungen, Arten und Unterarten geltend. So giebt es denn einen gemeinsamen T. z. B. für die Gattung der Staatsverbrechen (ihre direkte Richtung gegen den Staat), für die Vermögensverbrechen (Verletzung fremden Vermögens) u. s. w. Scheidet sich aus der Gattung der letzteren z. B. der Diebstahl als Verbrechensart aus, so ist sein T. relativ ein besonderer gegenüber dem allgemeinen der Vermögensverbrechen. Aber die Besonderung geht noch weiter zu den Unterarten des Einbruchsdiebstahls, des räuberischen Diebstahls u. s. w., welche wieder ihren besonderen T. gegenüber dem (relativ) allgemeinen des Diebstahls haben. Jene Merkmale, welche der besondere T. einer Verbrechensunterart als ein Plus außer dem (allgemeinen) T. der Verbrechensart aufweist, nennt man Qualifikationsumstände im weiteren Sinne. Im eigentlichen Sinne nennt man ein qualifizirtes Verbrechen diejenige Verbrechensunterart, welche mit härterer Strafe bedroht ist, als die ihr übergeordnete Verbrechensart, dagegen wenn jene mit milderer Strafe bedroht ist, man von privilegirten Verbrechen (wie z. B. dem Verbrechen des Kindesmords, oder dem Vergehen der Tödtung eines die Tödtung Verlangenden) spricht. (Nur theilweise trifft mit dem Gesagten zusammen die Unterscheidung, welche Binding zwischen Normwidrigkeits- und Strafbarkeitsmerkmalen trifft. Je nachdem man die „Norm" enger oder weiter faßt, verrückt sich auch die Grenze der ersteren gegen die letzteren.) —

Fassen wir die Elemente des allgemeinen T. in dem oben angegebenen Sinn näher ins Auge, so müssen wir davon ausgehen, daß das Verbrechen ein unter ein staatliches Strafgesetz fallendes menschliches Verhalten ist. Hiernach gehört zum T. des Verbrechens: 1) Schuld des Verbrechers, sei es Dolus oder Kulpa, die beide zur weiteren Voraussetzung die Zurechnungsfähigkeit des Wollenden haben. Zurechnungsunfähigkeit schließt die Schuld aus. Die letztere ist aber auch ausgeschlossen, wenn die Zurechnungsunfähigkeit etwa nur von Seiten des Staats, wie im Nothstand, fingirt wird oder wenn dieser sich bemüssigt fühlt, an den Selbsterhaltungstrieb auch im Fall der Nothwehr eine Konzession zu machen. Der Dolus fällt ferner weg in Folge eines Irrthums; wenn dieser unvermeidlich (im Sinn des Strafrechts) war, schließt er selbst die Kulpa aus. 2) Es muß eine Thätigkeit vorliegen, welche auf den Willen des Zurechnungsfähigen als eine ihrer Ursachen zurückzuführen ist, es muß also Kausalzusammenhang zwischen der That und dem Wollen vorliegen. Dieser ist unter Anderem ausgeschlossen, wenn die Thätigkeit durch mechanischen unwiderstehlichen Zwang hervorgerufen war. 3) Besondere Kombinationen ergeben sich, wenn das Verbrechen das Produkt des dolosen Zusammenwirkens mehrerer Theilnehmer war oder wenn es in dem Stadium des Versuchs stecken geblieben ist. Auch in dem letzteren Fall liegt der subjektive und objektive T. eines Verbrechers vor, weil sich die Strafdrohung begriffsmäßig gegen jede absichtliche Thätigkeit richtet, welche für die Vollendung des Verbrechens kausal werden kann. Im Fall der sog. untauglichen Versuchshandlungen allerdings mangelt der objektive T. gänzlich; sie fallen also unter den Begriff des „Mangels am T.", welchen einst Feuerbach unrichtigerweise zu einem Milderungsgrund machen wollte. Ueberall wo ein Mangel am T. vorliegt, also Schuld oder Kausalzusammenhang fehlt, liegt aber kein Verbrechen vor, kann sonach keine Strafe eintreten.

Von „Feststellung des T." spricht das GVG. in § 185, während in der StrafPO. § 86 der Ausdruck: Feststellung des „Sachbestands" vorkommt. Das StrafGB. § 59 redet von Thatumständen, welche „zum gesetzlichen T. gehören".

Lit.: Stübel, Ueber den Thatbestand der Verbrechen, 1805. — Luden, Abhandlungen, 2. Band, 1840. — Schütze, Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen, 1869. — Binding, Die Normen, I. S. 98 ff. — Siehe auch die betreffenden Abschnitte im allgemeinen Theil der Lehr- und Handbücher. Geyer.

Thäterschaft. Thäter (Th. I. S. 721) ist derjenige, welcher eine strafbare Handlung selbst begeht im Gegensatz zu Demjenigen, welcher sich an der strafbaren Handlung eines Anderen durch Anstiftung oder Beihülfe (s. diese Art.) betheiligt (dem Theilnehmer). Das RStrafGB. nimmt allerdings auch nicht selten den Ausdruck im weiteren Sinne als gleichbedeutend mit demjenigen, der sich einer strafbaren Handlung (sei es auch als Theilnehmer) schuldig macht, so z. B. gleich in § 3, ja es nennt Thäter sogar denjenigen, welcher eine Handlung begangen oder That verübt hat, welche unter das Strafgesetz nur fallen würde, wenn nicht der „Thäter" zurechnungsunfähig oder die That ihm nicht zurechenbar wäre, so daß es auch einen schuldlosen „Thäter" im Sinn des StrafGB. giebt, s. die §§ 51—54.

Schwierigkeiten macht die Abgrenzung der T. von der Beihülfe (vgl. Th. I. S. 722). Thäter ist nach der meines Erachtens richtigen Anschauung derjenige, welcher die sog. Haupthandlung begeht, d. h. diejenige Handlung, welche ohne Vermittelung durch die dolose Thätigkeit eines Anderen, die Vollendung des Verbrechens herbeiführen soll, während die Thätigkeit des Gehülfen gerade dadurch charakterisirt ist, daß sie ihre Ergänzung erst durch die ausschlaggebende dolose Thätigkeit eines anderen (des Thäters) finden soll. Auch für bloße Versuche ist dieses Kriterium entscheidend. Thäter eines versuchten Verbrechens ist derjenige, welcher mit dem Willen, das Verbrechen *selber* der Vollendung zuzuführen, dasselbe auszuführen beginnt, während der Gehülfe, der ihn dabei unterstützt, es ihm anheimstellt, die das Verbrechen zur Vollendung bringende Thätigkeit zu setzen.

In anderer Richtung wieder bedarf die Unterscheidung zwischen T. und *Anstiftung* der Aufklärung. Die T. kann nämlich auch eine *mittelbare* sein, ohne daß sie deshalb sich in Anstiftung verwandelt. Allerdings ist Thäter nur derjenige, welcher die Vollendung des Verbrechens ohne *dolose* Vermittelung seitens eines anderen herbeiführen will, aber darin liegt auch, daß es eine T. giebt, bei welcher die Vollendung mittels einer *nicht dolosen* Thätigkeit eines anderen bewirkt wird, und diese nennen wir mittelbare T. Sie kleidet sich nicht selten in die Form der Anstiftung, ist aber gleichwol keine solche. Ueberall wo Jemand einen Anderen absichtlich zur Herbeiführung eines Erfolges veranlaßt, dessen schuldhafte Herbeiführung unter das Strafgesetz fällt, liegt mittelbare T. des absichtlich Veranlassenden vor, wenn der von ihm zur Handlung Veranlaßte dabei ohne den zum Verbrechen erforderlichen Dolus gehandelt hat. Der Veranlaßte kann dabei gänzlich schuldlos sein oder sich einer Fahrlässigkeit schuldig machen. Wer ein Kind, einen Geisteskranken, Volltrunkenen, einen Menschen, der sich in unvermeidlichem Irrthum über die üblen Folgen seiner Handlung oder darüber, daß er in einer Nothwehrlage, in Nothstand sich befindet, zu einer an sich strafbaren Handlung, z. B. zur Tödtung eines Menschen, verleitet, der ist mittelbarer T. dieser strafbaren Handlung. Ebenso derjenige, welcher einen Anderen durch unwiderstehliche Gewalt oder lebensgefährliche Drohung (StrafGB. § 52) zu einer (strafbaren) Handlung zwingt. Desgleichen endlich auch derjenige, welcher einen Anderen durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums zur Verübung einer strafbaren Handlung verleitet, falls der Irrthum des letzteren ein vermeidlicher war und demselben strafbare Fahrlässigkeit zur Last fällt. Wenn A den B verleitet auf einen Menschen zu schießen, unter der Vorspiegelung, es sei ein Thier, so ist A mittelbarer Thäter der erfolgten Tödtung, die ihm zum Dolus zuzurechnen ist, also Mörder oder Todtschläger, B ist überhaupt nicht strafbar oder, falls sein Irrthum ein vermeidlicher war, unmittelbarer Thäter einer fahrlässigen Tödtung. Wenn der § 48 denjenigen als Anstifter bestraft wissen will, welcher einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch absicht-

liche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums vorsätzlich bestimmt hat, so ist hier unter dem Irrthum nur ein solcher zu verstehen, welcher den Dolus nicht ausschließt; wo dagegen der Irrthum den letzteren ausschließt, liegt nicht Anstiftung, sondern mittelbare T. vor.

Lit.: Siehe die Artikel Anstiftung, Beihülfe und Mitthäterschaft; ferner P. Vogt in Goltdammer's Archiv XXVIII. S. 224 ff. Geyer.

Theilrecht. Seit dem 13. Jahrhundert wurde es im Gebiete des Verfangenschaftsrechts mehr und mehr üblich, den Härten des letzteren im Falle der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten durch eine freiwillige Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe abzuhelfen. Die letzteren verzichteten dann zu Gunsten des überlebenden Ehegatten auf einen Theil der verfangenen Güter, die sie demselben gegen sofortige Herausgabe des Restes zu Eigenthum abtraten, und erhielten in der Regel als weitere Entschädigung einen entsprechenden Theil des freien Vermögens, d. h. der fahrenden Habe und der im Wittwenstande erworbenen Immobilien. Die Auseinandersetzung war also rechtlich ein Tauschgeschäft und gestaltete sich thatsächlich meistens zu einer Theilung des ganzen zur Zeit in der Hand des überlebenden Ehegatten befindlichen Vermögens, also zu einer Bank- oder Tottheilung. Die regelmäßige Wiederkehr derartiger Auseinandersetzungen führte im Laufe der Zeit vielfach zu dem gesetzlichen T., welches dem überlebenden Ehegatten im Falle der Wiederverheirathung, zuweilen auch aus anderen Gründen (schlechte Wirthschaft, widerrechtliche Veräußerungen u. dgl. m.), die Pflicht der Theilung in der angegebenen Weise auferlegte. Bis zur Theilung bestand Verfangenschaftsrecht, das gesetzliche T. war also nur eine Milderung des letzteren und setzte keineswegs ein anderes System an seine Stelle. Die Romanistische Doktrin verkannte dies und faßte das T. als Schichtung, d. h. als Konsequenz einer zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bestehenden fortgesetzten Gütergemeinschaft. Ein solches T., das man gegenüber dem durch Umbildung des Verfangenschaftsrechts entstandenen T. ein naturwüchsiges T. nennen kann, hat sich im Gebiete des Fränkischen Rechts allerdings mehrfach aus der allgemeinen Gütergemeinschaft herausgebildet, aber durch jenes Mißverständniß kam man nun auch dort, wo bisher Verfangenschaftsrecht mit T. bestanden hatte, zu der Annahme einer fortgesetzten und, durch Rückschluß von dieser, zu der einer ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft bei bekindeter Ehe, während man bei kinderloser Ehe die Fränkische Errungenschaftsgemeinschaft vielfach bestehen ließ. So erklärt sich das zwischen kinderloser und beerbter Ehe unterscheidende System des Würzburger LR., des Schweinfurter Stadtrechts und des Rechts der Grafschaft Kastell. — Das gesetzliche T. ergriff stets das ganze zur Zeit vorhandene Vermögen. Die Theilungsquote war verschieden, gewöhnlich wurde halb und halb, zuweilen auch nach Dritteln (zumal so, daß der theilende Vater den Schwerttheil mit Zweidritteln, die theilende Mutter den Spindeltheil mit einem Drittel empfing), seltener nach Köpfen getheilt. Der überlebende Ehegatte nahm seinen Antheil durchweg (nur wenig Rechte machen eine Ausnahme) als freies Eigenthum in die zweite Ehe hinüber, die Kinder erster Ehe galten hinsichtlich ihres Kindeserbrechts als abgefunden und behielten nur Verwandtenerbrecht. — Soweit das T. nicht zur Schichtung umgebildet wurde, hat es das Schicksal des Verfangenschaftsrechts getheilt und ist mit diesem veraltet.

Lit.: Vgl. die Artikel Abschichtung und Verfangenschaftsrecht und die dort angeführte Literatur. Richard Schröder.

Theilungsklage, judicium divisorium. Unter T. versteht man die Klage, welche den Genossen einer Gemeinschaft, mag diese auf Vertrag beruhen oder durch andere Umstände herbeigeführt sein, gegen einander dahin zusteht, daß die Gemeinschaft durch Theilung des gemeinsamen Gutes unter Berücksichtigung der den einzelnen

Theilhabern aus Aufwendungen oder Beschädigungen rücksichtlich des gemeinsamen Guts zustehenden Ansprüche aufgelöst werde. Die Klage kann auch selbständig auf Ausgleichung der letzteren Ansprüche gerichtet werden. Die Theilung hat der Richter nach billigem Ermessen zu bewirken, soweit eine Einigung der Interessenten nicht zu erreichen ist. Feste gesetzliche Vorschriften über den Theilungsmodus giebt es nicht. Regelmäßig ist jedoch die Realtheilung, sofern sie möglich ist, vorzuziehen. Bei derselben werden die einzelnen Theile vom Richter abjudizirt, und diese Adjudikation wirkt Eigenthumsübertragung. Der Richter kann zuvor über die Zutheilung der einzelnen Theile das Loos entscheiden lassen. Die sonst gewöhnliche Theilungsart ist Versteigerung und Theilung des Erlöses. Die Versteigerung kann auf den Kreis der Theilhaber beschränkt bleiben oder kann ganz öffentlich vorgenommen werden. — Dem Richter steht auch zu, demjenigen, dem er eine Sache zuspricht, dafür Verbindlichkeiten oder Servituten aufzulegen. Da so auch der Kläger selbst zu einer Leistung verurtheilt werden konnte, so rechnete man die T. zu den doppelseitigen Klagen, actio duplex. — Die T. des Röm. Rechts heißt a. familiae herciscundae, wenn das Objekt eine gemeinsame Erbschaft ist, a. finium regundorum, wenn eine Grenzverdunkelung es zweifelhaft gemacht hat, ob eine Fläche zu dem einen oder dem anderen Nachbargrundstück gehört; wenn die wirkliche Grenze zu ermitteln ist, kann von einer T. nicht die Rede sein, das unter Ueberschreitung der Grenze okkupirte Stück wird vindizirt. In allen übrigen Fällen der T. heißt die Klage a. communi dividundo. — Das Sächs. u. Franz. Recht stimmen im Wesentlichen mit dem Gem. Recht überein. — Windscheid rechnet die Funktion des Richters bei der Theilungsklage der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu; die herrschende Meinung ist dagegen, und es ist an und für sich auch unter der RCPO., welche das Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nicht abgrenzt, denkbar, daß ein Theilungsanspruch in den Formen des Civilprozesses verhandelt werde. Auch andere Klagen (z. B. die Ehescheidungsklage) zielen auf Begründung eines Rechtszustandes, nicht auf eine Verurtheilung oder bloße Feststellung. CPO. § 25 erwähnt die Theilungsklagen ausdrücklich. Nach Preuß. Recht wird regelmäßig nicht das gesammte Theilungsgeschäft prozessualisch durchgeführt, vielmehr ist die Theilung ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei dem nur die entstehenden Streitpunkte ausgeschieden werden, um dann vom Prozeßrichter durch Erkenntniß entschieden, zu werden. Die nach dieser Richtung für die Erbtheilung in der Allg. Ger.O. enthaltenen Vorschriften beanspruchen noch jetzt Gültigkeit. Bei Grundstücken, die im gemeinsamen Eigenthum stehen, ist ohne weitere Voraussetzung das Recht des Miteigenthümers begründet, die Theilung durch einen Zwangsvollstreckungsakt herbeizuführen, die nothwendige Subhastation Theilungs halber. Die vor den Auseinandersetzungsbehörden (Generalkommissionen) zu verhandelnden Gemeinheitstheilungen rücksichtlich bestehender realer Nutzungsgemeinschaften sind Theilungsklagen für die ein besonderes Verfahren geordnet ist. Das Deutsche HGB. ordnet für den Fall der Auflösung von Handelsgesellschaften aller Art die Bestellung von Liquidatoren an, deren Aufgabe es ist, nächst der Abwickelung der Schuldverhältnisse auch die schließliche Auseinandersetzung der Gesellschaft durchzuführen, soweit nicht Streitigkeiten entstehen, die der gerichtlichen Entscheidung anheimfallen. In ähnlicher Weise ist die Liquidation von wirthschaftlichen Genossenschaften, die sich auflösen, reichsgesetzlich geregelt.

Lit. u. Gsgb.: Wiederhold, Ztschr. für Civilrecht u. Prz. XIII. 35. — Sternberg, ebenda XVII. 426. — Rudorff, Gesch. Zeitschr. X. 343. — Zimmermann, Arch. für civ. Prax. XXXIV. 192, 323. — Eck, Die doppelseitigen Klagen des Röm. u. h. gem. Deutschen Rechts, 1870. — Für Preuß. Recht: Göppert, Beiträge zur Lehre vom Miteigenthum nach dem Preuß. Recht, 1864. — D. X. 1—3; C. III. 36—39. — Sächs. BGB. §§ 337—344, 1387, 2348. — Code civ. art. 815—842, 1686—88. — Code de proc. art. 966 ss. — Preuß. Ges. v. 18. April 1855 über das Theilungsverfahren in der Rheinprov. — Preuß. Allg. LR. I. 17 §§ 1—114, 362—388. — A.Ger.O. I. 45 §§ 7—15. — Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821; Zusatzgesetz dazu v. 2. März 1850. — Gesetz, betr. das

Verf. in Auseinandersetzungsangelegenheiten, v. 18. Febr. 1880. — Preuß. Subhast.-Ordn. v. 15. März 1869 §§ 112—113. — Deutsches HGB. Art. 142, 172, 242 ff. — Bundesgesetz über die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften v. 4. Juli 1868, §§ 40 ff., 47.

Eccius.

Theilurtheil ist nach der Deutschen CPO. ein theilweises Endurtheil über einen quantitativ begrenzten Theil des Rechtsstreites oder einen der klageweise oder widerklageweise verbundenen selbständigen Ansprüche. Das T. ist stets auf Antrag vom Gericht zu erlassen, wenn eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch zum Theil (also z. B. zur Hälfte der geforderten Summe) oder einen von mehreren gleichzeitig erhobenen Ansprüchen ganz anerkennt. Der Regel nach soll es ferner ergehen, wenn von mehreren in derselben Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder nur ein Theil eines Anspruches oder bei erhobener Widerklage allein die Klage oder Widerklage zur Entscheidung reif ist, jedoch kann das Gericht, falls es dies nach Lage der Sache für angemessen erachtet, von dem Erlaß des T. absehen. Endlich ist dasselbe befugt, auch über eine allein zur Entscheidung reife Forderung ein T. zu erlassen, und eine vom Beklagten mittels Einrede geltend gemachte Gegenforderung, sofern sie nicht mit der Klage in rechtlichem Zusammenhang steht, besonderer Verhandlung vorzubehalten. Das T. erledigt den Anspruch oder den Theil des Anspruchs, über welchen es ergeht, für die betreffende Instanz definitiv. Daher hat es die Natur des Endurtheils, und es finden alle Regeln für das letztere auf dasselbe Anwendung. Es muß dieselben Theile, wie das Endurtheil (s. d. Art. Urtheil) enthalten (doch wird die Entscheidung über den Kostenpunkt erst im künftigen Endurtheil zu treffen sein, was freilich bestritten ist, s. Koch und Struckmann, Kommentar zur CPO., 3 Aufl., S. 257, Anm. 3; Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Jahrg. 24, S. 759), es ist ebenso wie das Endurtheil zu verkündigen und unterliegt der Anfechtung durch die gegen das letztere statthaften Rechtsmittel und Rechtsbehelfe. Endlich kann wegen dieser Natur des T. die spätere Entscheidung über den bei seinem Erlaß noch nicht erledigten Anspruch oder Theil des Anspruches auf dasselbe keine Wirkung mehr äußern und es ist ein Zurückkommen der Partei bei den Verhandlungen über die zuletzt erwähnten Punkte auf dasjenige, was durch das T. unterschieden ist, nicht mehr möglich.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 273, 274, 278.

Lit.: Wach, Vorträge über die RCPO., Bonn 1879, S. 33, 84.

P. Hinschius.

Theilzahlung (Th. I. S. 560) konnte nach Röm. Recht dem Gläubiger nicht aufgedrungen werden, außer in dem Falle, daß ein Theil der Forderung liquide, der andere aber streitig war. Die gemeinrechtliche Praxis gestattete jedoch Ausnahmen bei sog. gerechten Gründen, z. B. Kriegsunruhen, oder wenn der Schuldner durch Unglücksfälle in Vermögensverfall gerathen war. Das Oesterr. und königl. Sächs. BGB. kennen keine Ausnahme von der Regel, daß der Gläubiger nicht schuldig ist theilweise Zahlung anzunehmen (§ 1415 des Oesterr., § 714 des königl. Sächs. BGB.). Nach Preuß. Recht kann der Richter zu Abschlagszahlungen verstatten: 1) Künstler und Handwerker nach fruchtlos vollstreckter Exekution (§ 95 ff. I. 24 Allg. Ger.O.). 2) Stadt- und Dorfgemeinden und moralische Personen (§ 135 des Anhangs zur Allg. Ger.O.). 3) Die einzelnen Erben des Schuldners haften, wenn sie die Erbschaft nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung unter sich getheilt haben, nur antheilsweise nach der Höhe ihres Antheils (§§ 131 ff. I. 17 Allg. LR.). Die Vorschrift zu 1 ist durch die Deutsche CPO. beseitigt, nicht aber die Vorschrift zu 2 nach § 15 Nr. 4 des EG. zur Deutschen CPO.

Auch bei zweiseitigen Verträgen braucht Keiner von dem Anderen eine theilweise Leistung anzunehmen. Hat er dies aber gethan, so ist es streitig, ob der Empfänger zur theilweisen Gegenleistung verpflichtet ist. Das Preuß. OTrib. (Busch, Archiv, Bd. XVII. S. 268) leitet aus dem Satze: daß Derjenige, welcher die Erfüllung eines Vertrages fordert, nachweisen muß, daß er demselben von seiner

Seite Genüge geleistet, die Folgerung her, daß der Empfänger der theilweisen Leistung die Gegenleistung so lange zurückhalten könne, bis er Alles erhalten hat. Das ROHG. (Entscheid. Bd. VI. S. 379) verurtheilte dagegen den Beklagten zur Bezahlung des ihm gelieferten Theils der Steine, nachdem der Kläger erklärt hatte, daß er weitere Steine nicht mehr annehme. Der Beklagte müsse seinen Entschädigungsanspruch wegen Nichtlieferung des anderen Theils der Steine im vorliegenden Prozesse begründen. Thue er dies nicht, so könne ihm dieser Anspruch nur zur Geltendmachung in einem besonderen Prozesse vorbehalten werden. Im umgekehrten Falle, wenn der Käufer die volle vertragsmäßige Lieferung verlangt, der Verkäufer dagegen solche weigert und seine Verpflichtung zu weiteren Lieferungen in Abrede stellt, schützt dagegen nach dem in Bd. VIII. S. 425 der Entscheidungen abgedruckten Erkenntniß des ROHG. den Beklagten die exceptio doli gegen den Anspruch des Klägers auf Bezahlung des Kaufgeldes. Dieselbe Frage betreffen die Entscheid. des ROHG. Bd. II. S. 369 und Bd. XVIII. S. 325, Striethorst, Archiv, Bd. LXX. S. 75.

Ueber den theilweisen, nach dem HGB. an sich zulässigen Rücktritt von einem Kauf- und Lieferungsvertrag bestimmt Art. 359 des HGB., daß, wenn die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Theils des Vertrages erfolgen kann.

Lit.: v. Hahn, Makower u. v. Kräwel, Komm. zum Art. 359. — Entscheid. d. ROHG. Bd. II. S. 305, Bd. VI. S. 331 u. Bd. VII. S. 228. — v. Wächter im Arch. für civ. Praxis, Bd. XXVII. S. 155. v. Kräwel.

Theiner, Johann Anton, ♂ 15. XII. 1799 zu Breslau, 1824 außerordentl. Professor und 1826 Dr. jur. can. daselbst. Entsagte, nach Verbot seiner Vorlesungen, der Professur, trat zum Deutschkatholicismus über, 1855 Sekretär der Universitätsbibliothek, † 15. V. 1860 zu Breslau.

Schriften: Variae doct. cath. opiniones de jure stat. impedimenta matrim. dirimentia, Vratisl. 1824. — Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit, Altenb. 1828, 2. Aufl. 1845 (mit seinem Bruder). — Die reformat. Bestrebg. in der kath. Kirche, Altenb. 1845 ff.

Theiner, Augustin, Bruder des letzteren, ♂ 11. IV. 1804, wurde 1855 Präfekt des Vatik. Archivs, des Postens 1870 enthoben, † 8. VIII. 1874 zu Civitavecchia.

Schriften: Comm. de Rom. Pont. epist. decret. antiquis collectt. et de Gregorii IX. P. M. decrett. codice, Lips. 1829. — Rech. sur plus. coll. inédits. du moyen-âge, Par. 1832. — Ueber Ivo's vermeintliches Dekret, Mainz 1832. — Gesch. der geistl. Bildungsanstalten, Mainz 1835.

Lit.: P. Theiner und die Jesuiten, Mannheim 1875. — Schulte, Geschichte, III. 1 S. 371, 387—389. Teichmann.

Theramo, Jacobus de (Trani oder de Ancharano), ♂ 1350, Lehrer des Kan. Rechts zu Padua, Bischof zu Florenz, Spoleto, Erzbischof von Taranto, † 1417.

Schriften: Processus Luciferi contra Jesum (Belial), Argent. 1478; Vinc. 1506 (s. Proc. jocoserius, Hannov. 1611), bearbeitet von Jakob Ayrer, Hist. Proc. jur. Belialis contra Christum, Francof. 1597, c. n. Ahasv. Fritsch, Nürnberg 1737; franz. von P. Ferget, s. l. 1482, 1492; auch böhmisch.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. der popul. Lit. des röm.-kan. Rechts, 1867, S. 271—279, 443. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 178. — Rudorff, Grdriß. zu Vorles. über d. Gem. u. Preuß. Civ.Prz., Berl. 1837, S. 6, 7. — Wetzell, Syst. d. ord. Civ.Prz., § 3 N. 10. — De Wal, Beiträge, Erl. 1866, S. 26. — Schulte, Gesch., II. 377. Teichmann.

Thibaut, Anton Friedrich Justus, ♂ 4. I. 1772 zu Hameln, aus einer nach Aufhebung des Edikts von Nantes nach Deutschland ausgewanderten Familie, studirte in Göttingen, Königsberg und Kiel, promovirte 1794, 1799 ord. Prof., ging 1802 nach Jena, 1806 nach Heidelberg, 1826 Geh. Rath, 1834 Mitglied des Bundesschiedsgerichts, † 28. III. 1840.

Schriften: De genuina jur. personarum et rerum indole veroque hujus divisionis pretio, Kilon. 1796. — Encyklopädie u. Methodologie, Alt. 1797. — Vers. über einzelne Theile der Theorie des Rechts, Jena 1798–1801, 2. Aufl. 1817. — Theorie der log. Auslegung des Röm. Rechts, Alt. 1799, 1806 (ital. v. Donatantonio de Marinis, Napoli 1872, franz. v. Mailher de Chassat 1811). — Beitr. zur Kritik der Feuerbach'schen Revision der Grundbegriffe des peinl. Rechts, Hamb. 1802. — Ueber Besitz und Verjährung, Jena 1802. — Syst. d. Pandektenrechts, Jena 1803, 9. Ausg. v. Buchholtz, Jena 1846. — Aug. Jac. Cuperi Observ. selectae de natura possess., Jen. 1804. — Civil. Abhandlungen, Heidelb. 1814. — Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814, 3. Ausg. 1840. — Ueber die sog. hist. und nichthist. Schule, Heidelb. 1838. — Jurist. Nachlaß, von Guyet herausgeg. Berl. 1841—42. — Reinheit der Tonkunst, 1824 u. 1826 von Bähr, 1851, 1861 u. 1874. — Thibaut gab mit Löhr und Mittermaier das Arch. für civil. Praxis heraus.

Lit.: Neuer Nekrolog d. Deutschen, Bd. XVIII. 5 S. 356—363. — Rothe u. Dittenberger, Worte, gesprochen bei der Beerdigung, Heidelb. 1840. — Hall, Jahrb. f. Deutsche Wissensch. u. Kunst, 1840 Nr. 127—29. — Arch. f. civ. Praxis XXIII. 188 ff. — Guyet, Vorrede S. XVI.—XXIII. — Baumstark, A. F. J. Thibaut, Blätter der Erinnerung für seine Verehrer, 1841. — Günther, Lebensskizzen, 1858 S. 79. — Walter, Aus meinem Leben, Bonn 1865, S. 91—94. — Hugelmann in den Preuß. Jahrb. Bd. XLV. (1880) S. 470—508. — v. Stintzing und Giehne in Weech's Bad. Biographien II. 345 ff. — Vuy, Le prof. Thibaut et l'école historique, Par. 1839. Teichmann.

Thierärzte, s. Veterinärwesen.

Thierhaltung. Nach einer Bestimmung des Edikts der Römischen Aedilen hat Derjenige, der an einem öffentlichen Ort (qua vulgo iter fit) gefährliche Thiere (Hunde, wilde Schweine ꝛc.) hält, das Doppelte des dadurch angerichteten Schadens, und bei Verletzung eines freien Menschen eine arbiträre Geldstrafe, bei Tödtung aber 200 solidi zu leisten (l. 40 § 1; l. l. 41, 42 D. de aed. 21, 1). Auf diese Leistung geht eine Popularklage (Bruns, Zeitschr. für Rechtsgeschichte, III. S. 343), welche ein Jahr dauert. Daneben aber konkurrirt unter Umständen auch die actio de pauperie (s. den Art. Pauperies) (§ 1 I. si quadr. 4, 9; l. 4 D. eod. 9, 1). Diese Rechtssätze sind heutzutage nicht blos durch den Wegfall der Popularklagen, sondern auch dadurch geändert, daß die PGO. in Art. 136 das Halten solcher gefährlicher Thiere ein für alle Mal mit einer Kriminalstrafe bedroht. Denn damit ist sowol die ädilicische Privatstrafe beseitigt, als auch der Besitzer des schädlichen Thieres, abgesehen von der actio de pauperie, wegen seiner Uebertretung mit der actio legis Aquiliae haftbar gemacht. Mithin kann gegen denselben jetzt nach den Grundsätzen der letztgenannten Klage der einfache Schadensersatz 30 Jahre lang eingeklagt werden (vgl. auch l. 8 § 1 D. ad leg. Aq. 9, 2; l. 6 C. de leg. Aq. 3, 35; Glück X. S. 272; Unterholzner, Schuldverhältnisse, II. S. 789 ff.). Das Preußische Recht läßt wegen des durch Thiere verübten Schadens in allen Fällen nur die in culpa befindliche Person haften, fügt aber hinzu, daß zur Haltung solcher Thiere, die von Natur schädlich seien, auch obrigkeitliche Erlaubniß erfordert werde. Außerdem ist positiv festgesetzt, daß Derjenige, der Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden, für allen durch sie verursachten Schaden auch ohne seine Schuld aufkommen soll (Preuß. Allg. LR. I. 6 §§ 70, 71, 75; Koch, Recht der Forderungen, III. S. 1189 ff.; Heydemann, Einleitung, I. S. 314). Besondere Polizeistrafen verhängt das RStrafGB. § 366, Nr. 5; § 367, Nr. 11.
Ec.

Thomas von Aquino, ♂ 1225 auf Schloß Roccasicca bei Aquino im Neapolitanischen, wurde Dominikaner, Schüler des Albertus Magnus, lehrte zu Köln, Paris, Bologna, Rom, Neapel, † 7. III. 1274 auf der Reise zum Konzil von Lyon, kanonisirt 1323. Von Pius V. 1567 feierlich als fünfter Lehrer der Kirche (neben Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, Gregorius Magnus) proklamirt. „Thomisten.“ Seine Opera, Rom. 1570 sq.; Parm. 1852—71. — Opera, par Ed.

Fretté et P. Maré, Besançon, Paris 1872 ss. Eine neue Ausgabe auf Anordnung Leo's XIII. steht bevor.

Lit.: Baumann, Die Staatslehre des h. Thomas v. Aquino, des größten Theologen und Philosophen der kath. Kirche, Leipzig 1873. — Feugueray, Essai sur les doctr. polit. de Th. d'Aquin, Par. 1817. — Hist.-polit. Blätter, Bd. 77 S. 41—59, 113—131. — Sybel, Ztschr. XXXIII. 1875 S. 342—359. — Mohl, I. 225. — Janet, I. 399—452. — Werner, Leben und Lehre des heil. Thomas, Regensb. 1858, 59. — Stöckl, Gesch. der Philos. d. Mittelalters, Mainz 1865. — Raumer, Recht, Staat und Politik, 3. Aufl. 1861, S. 27 ff. — Contzen, Th. v. A. als volkswirthschaftl. Schriftsteller, Leipz. 1871; Derselbe, Zur Würdigung des Mittelalters mit bes. Bez. a. d. Staatsrechtslehre des heil. Th. v. A., Kassel 1870. — Ueberweg, Gesch. der Philosophie, 4. Aufl. Berlin 1873, S. 197—209. — Schäzler, D. Th. doctor angelicus contra liberalismum invictus verit. cath. assertor., Rom. 1874. — Thoemes, Comm. lit. et crit. de S. Th. operibus, Berol. 1874. — Holtzmann, T. v. A. und die Scholastik, Karlsr. 1874. — Cicognani, Sulla vita e sulla opere di S. Tommaso, Venez. 1874. — Schulte, Gesch., II. 28. — Kirchner, Kirchengeschichte 1880, S. 116. — Lilla, S. T., Napoli 1881. — Journal officiel 1881, p. 840.

Teichmann.

Thomasius, Christian, ☉ 1. I. 1655 zu Leipzig, stud. in Frankfurt a. O., begann 1687 in Leipzig Deutsche Kollegien zu lesen, überhaupt für die Verbreitung der Deutschen Sprache in gelehrten Sachen zu wirken, ging, von orthodoxen Theologen verfolgt, 1690 nach Halle, wo auf seine Veranlassung die Universität gegründet wurde, † 23. IX. 1728.

Schriften: De crimine bigamiae, 1685 (auch deutsch). — Inst. jurispr. divinae, 1687; ed. 7. Hal. 1730. — Vom Rechte evangel. Fürsten in theolog. Streitigkeiten, Halle 1696. — Vindiciae jur. majest. circa sacra, ib. 1699. — (Dreifache Rettung des Rechts evang. Fürsten in Kirchensachen, 1701.) — Delineatio hist. jur. Rom. et. Germ. (Erfurt. 1750). — Vom Verbrechen der Zauberei, 1701, 1702. — Drei Bücher der göttlichen Rechtsgelahrtheit, Halle 1709. — Introductio ad philos. aulicam, ed. 2. Hal. 1702. — Fundamenta jur. naturae et gentium, Hal. 1705; ed. 4. 1718. — De tortura e foris christianorum proscribenda, Hal. 1705. — Hist. content. int. imp. et sacerd., Hal. 1722. — Juristische Händel, Halle 1723—25. — Programmata Thom., Hal. Lips. 1724. — Dissertat. acad. var. impr. jurid. arg., Hal. 1750—80. — Gedanken und Rechte eines christl. Fürsten in Religionssachen, von Henke, Helmst. 1794.

Lit.: Bluntschli, Gesch. des allgem. Staatsrechts, S. 181—211. — Hinrichs, Gesch. der Rechts- und Staatsprinzipien, III. 122—304. — Luden, Christ. Thomas. nach seinen Schicksalen und Schriften, Berlin 1805. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 420—422, 448. — Friedberg, Recht der Eheschließung, Leipzig 1865, S. 192, 193, 196, 266. — Bluntschli, StaatsWört.B. X. 514—518. — Dernburg, Thomasius u. d. Stiftung der Universität Halle, 1865. — Roscher, Gesch. der National-Oekonomik 1874, S. 341—346. — Schulte, Gesch., III. b 74. — Pütter, Litt., I. 326; II. 249. — Wagner, Chr. Th., ein ein Beitrag z. Würd. s. Verdienste um die Deutsche Lit., Berl. 1872. — Klempner, Ch. Th., ein Vorkämpfer der Volksaufklärung, Landsb. a. W. 1877. — Ueberweg-Heinze, (1800) III. 139. — Franck, Réformateurs et publicistes, Par. 1881, p. 344—354. — Kaltenborn, Kritik, S. 49.

Teichmann.

Thomassin, Louis, ☉ 1619 zu Aix, wurde Oratoranier, lehrte zu Pézenas und Saumur, seit 1654 zu Paris, † 1697.

Schriften: Diss. in concilia generalia et particularia, Par. 1667, Lucae 1728. — Mém. sur la grâce, Louv. 1668, 2. éd. Par. 1682. — Ancienne et nouvelle discipline de l'église touch. les bénéfices, Par. 1680, 1725, lat. 1688; Lugd. 1676—79, 1706; Venet. 1773; Magont. 1786 ss. — Dogmata theologica, Par. 1680—89. — Traités hist. et dogm., Par. 1681—1683. — Traité d'unité de l'église, Par. 1686—1688. — Traité de l'office divin, Par. 1686. — Traité de l'aumône, Par. 1695. — Traité du négoce et de l'usure, Paris 1697. — Gloss. univers. hebraicum, Par. 1697. — Traité des édits . . . dans l'église, Par. 1703.

Lit.: Bourgerel, Vie de Th. (vor der Discipline). — Lescoeur, La théodicée de Th., Par. 1852. — Nouv. Biogr. génér. Vol. 45. — Schulte, Gesch., III. a 615.

Teichmann.

Thorbecke, Johann Rudolf, ☉ 1796 zu Zwolle, † 1872, stud. zu Amsterdam und zu Leyden, promovirte daselbst 1820, habilitirte sich in Gießen, lehrte hernach in Göttingen, dann von 1825—1830 als Professor der Politik in Gent, endlich als Professor der Rechte in Leyden. Er war zu verschiedenen Malen Minister und zählt zu den hervorragendsten liberalen Staatsmännern der Niederlande.

Er schrieb: Commentatio de C. Asinii Pollionis vita et studiis . . ., Leyden 1820. — Bedenkingen angaande het regt an den Staat, Amsterdam 1826. — Over de Verandering van het algemeene Staten, 1830. — Aanteekeningen op de Grondwet, 1839, 1841—43. — Proeve van herziening der Grondwet, Leyden 1840. — Bijdrage tot de herziening der Grondwet, Leyden 1848. — Over plaatselyke beg rooting, Leyden 1847. — Over de hervorming van ons kiesstelsel, Leyden 1842. — Historische Schetsen, Haag 1860, 1872. — Außerdem zahlreiche kleinere u. Gelegenheitsschriften. Parlementaire Redevoeringen, Deventer 1867—1870. — Briefe von T. an Groen van Prinsterer von 1830—1831 hat Letzterer 1873 herausgegeben.

Lit.: Olivier, Erinneringen aan Mr. J. K. Thorbecke, Arnhem 1873.

Rivier.

Thronfolge. Die T. ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche; jene beruht auf Verwandtschaft, diese auf jedem anderen Rechtstitel.

Was zunächst die ordentliche T. betrifft, so ist zu unterscheiden das T.recht und die T.ordnung. Das T.recht wird begründet durch das Zusammentreffen folgender Momente. Die oberste Voraussetzung ist die Abstammung vom ersten Erwerber, so daß also alle Ascendenten und Kollateralen ausgeschlossen sind, die T. eine reine Descendentenerbfolge ist, und beispielsweise die Fürsten von Hohenzollern kein T.recht in Preußen besitzen; das Descendentenverhältniß muß außerdem ein leibliches, auf physischer Zeugung beruhendes sein, und kann durch Adoption nicht begründet werden. Das T.recht setzt aber ferner eine Abstammung vermöge rechtmäßiger Ehe voraus; es sind danach nur eheliche Kinder thronfolgefähig, eine Ergänzung der ehelichen Geburt durch Legitimation findet nicht statt. Die Abstammung muß sodann in einer ebenbürtigen Ehe erfolgt sein; als ebenbürtig gelten aber im Allgemeinen alle Ehen, welche die Glieder souveräner Deutscher Fürstenhäuser entweder untereinander, oder mit Gliedern ehemals regierender, jetzt mediatisirter fürstlicher oder gräflicher Häuser (Bundesacte Art. 14) oder mit Gliedern souveräner auswärtiger Fürstenhäuser, auch wenn deren Souveränetät verloren gegangen ist, geschlossen haben; doch weichen einzelne Häuser von diesen gemeinrechtlichen Grundsätzen ab, und namentlich im Oldenburgischen Hause werden auch die Ehen mit Gliedern der höheren Klassen des niederen Adels als ebenbürtige Ehen betrachtet; außerdem kann jede an sich nicht ebenbürtige Ehe durch hinzutretenden Konsens aller Successionsberechtigten in eine ebenbürtige Ehe verwandelt werden, die dann nach allen Seiten hin ihre Wirkung äußert; endlich gilt das Ebenbürtigkeitsprinzip nur in Deutschland als Folge der mittelalterlichen ständischen Gliederung, ist aber keineswegs als ein allgemein Europäischer Rechtsgrundsatz zu betrachten, insbesondere auch in England durch das Haus Hannover nicht eingeführt. Die Abstammung muß endlich aus einer vom Staatsoberhaupte genehmigten Ehe erfolgt sein. Das T.recht erfordert aber ferner Abstammung vom ersten Erwerber durch Männer und männliches Geschlecht (Agnaten im Deutsch-rechtlichen Sinne), so daß nicht blos die Frauen selbst, sondern auch die durch Frauen vom ersten Erwerber abstammenden Männer regelmäßig von der T. ausgeschlossen sind; ausnahmsweise findet jedoch nach gänzlichem Erlöschen des agnatischen Mannsstammes eine kognatische T. statt, zu Reichszeiten auf dem Privilegium des sog. Weiberlehns, gegenwärtig auf den positiven Festsetzungen der Verf.Urk. beruhend; diese subsidiäre kognatische Erbfolge bestand von Alters her in Oesterreich (1156) und in Braunschweig-Lüneburg (1235), hat jedoch in dem letzteren Hause keine thatsächliche Bedeutung erlangt, sie besteht gegenwärtig in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, nicht aber in Preußen. Das T.recht erforderte endlich in früherer Zeit Regierungsfähigkeit, so daß schwere körperliche und geistige Gebrechen, sofern sie schon beim Anfall der T. vorhanden und als unheilbar konstatirt waren, eine förmliche Ausschließung vom T.recht begründeten, nach der neueren Auffassung, die insbesondere in den Verf.Urk. vorherrscht, bewirkt dagegen eine derartige Regierungsunfähigkeit nur eine Ausschließung von der Ausübung des Thronfolgerechts (Regentschaft), nicht aber eine Ausschließung vom Rechte selbst (Preuß. Verfg. Art. 56).

Die T.ordnung ist nach heutigem Rechte zunächst eine Linealordnung; die einzelnen Linien innerhalb der Verwandtschaft werden als selbständige Gemeinschaften betrachtet, indem die Erbfolgeordnung sich nach der Nähe der Linien zum Erblasser bestimmt. Die erste Linie bilden demgemäß die eigenen Descendenten des Erblassers, diese succediren mit Ausschluß aller übrigen erbberechtigten Verwandten; die zweite Linie bilden diejenigen, welche vom Vater des Erblassers abstammen, also die Brüder des Erblassers und deren ganze Descendenz; die dritte Linie bilden diejenigen, welche vom Großvater des Erblassers abstammen rc. Wie es sich auch im Allgemeinen mit dem Linealsystem als Prinzip des älteren Deutschen Erbrechts verhalten möge (vgl. Lewis, Münchener Krit. Vierteljahrschrift, Bd. IX. S. 23, und Wasserschleben, Das Prinzip der Erbfolge nach den älteren Deutschen und verwandten Rechten, Leizig 1870), so steht doch unzweifelhaft fest, daß dieses Linealsystem jedenfalls in der Sphäre des hohen und niederen grundbesitzenden Adels gegolten habe, und daß dasselbe insbesondere noch heutzutage nach Hausgesetzen und Verf.Urk. das beherrschende Prinzip für die Ordnung der T. in Deutschland ist. Die T.ordnung ist aber nach heutigem Recht zweitens eine Individualsuccession, so daß von mehreren in derselben Linie gleichzeitig dem Grade nach Berufenen immer nur einer zur T. gelangt. Die Individualsuccession kann aber, abgesehen vom Seniorat (physisches Alter), nach einem doppelten Systeme bestimmt werden, nämlich entweder nach einfacher Gradesnähe (natürlich innerhalb der Linie), sog. Majorat, so daß also nach dem unbeerbten Tode des ersten Bruders der dritte Bruder, nicht aber der Sohn des verstorbenen zweiten Bruders folgen würde (beim Tode Friedrich's des Großen Prinz Heinrich und nicht Friedrich Wilhelm II.). Dies ist das frühere gemeinrechtliche System, das System der Goldenen Bulle und der älteren Hausgesetze, deren Vorschriften aber an großer Unbestimmtheit leiden. Das andere System zur Herbeiführung einer Individualsuccession ist die Primogenitur, wonach jeder Frühergeborene und die ganze Linie des Frühergeborenen mit unbegrenzter Repräsentation jedem Spätergeborenen vorgeht; diese Primogeniturordnung ist nicht blos die konsequenteste Ausbildung des Linealsystems, sondern empfiehlt sich für die Staatssuccession auch dadurch, daß mehr wie bei jedem anderen System eine feste unabänderliche Reihe hergestellt wird, so daß ein Ueberspringen von einer Linie in die andere nicht leicht stattfindet. Die Primogeniturordnung ist denn auch seit dem 17. Jahrhundert überall herrschend geworden, auch mit Abänderung, resp. Umdeutung früherer Festsetzungen. — Sofern den Kognaten ein subsidiäres T.recht nach älteren Privilegien oder nach den neueren Verfassungen eingeräumt ist, so gilt über die T.ordnung Folgendes. Zunächst hat die Erbtochter und deren Descendenz, d. h. diejenige Frau, welche mit dem letzten Besitzer am nächsten verwandt war, den Vorzug vor der sog. Regredienterbin und deren Descendenz, d. h. derjenigen Frau, die mit dem ersten Erwerber am nächsten verwandt war. Denn wenn auch die Regredienterbin durch die agnatische Erbfolge zunächst benachtheiligt ist, und in vielen Fällen sogar Erbverzichte unter Vorbehalt des T.rechts für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes ausgestellt sind, so bilden doch die Erbverzichte in keiner Weise den Rechtsgrund, auf dem die Ausschließung der Frauen beruht, sondern sind lediglich Sicherungsmaßregeln, um das ältere Deutsche Land- und Lehnrecht, welches die Frauen generell von der Erbfolge in Immobilien (bei Allodien bis zum Erlöschen des Mannsstammes, beim Lehn gänzlich) ausschloß, gegen das eindringende Röm. Recht zu schützen. Beim Eintritt der kognatischen T. ist zwar in der Regel die wirklich berufene Frau auch zur Regierung berechtigt, indessen geht auch vielfach bei gleichem Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen vor, der Bruder seinen älteren Schwestern, nicht aber der Neffe der Tochter, und vereinzelt findet sich sogar die Bestimmung, daß auch beim Eintritt der kognatischen T. nur Männer berufen werden sollen, so daß also die T. nur ratione transmissionis eine weibliche ist. Nach stattgehabtem Uebergange des T.rechts an die weibliche Linie verwandelt sich

in dem neuen Hause (z. B. Lothringen) die T. sofort wieder in eine agnatische, d. h. der Vorzug des Mannsstammes tritt wieder ein, bis derselbe etwa von Neuem erlischt.

Was die außerordentliche T. betrifft, so konnte nach früherem Recht, wenn Successionsberechtigte gar nicht mehr vorhanden waren, entweder der Lehnsherr einseitig oder das Haus unter Genehmigung des Lehnsherrn über die T. anderweitig verfügen. Die anderweitigen Verfügungen des Lehnsherrn waren entweder Expektanzen oder Eventualbelehnungen; die Expektanzen enthalten lediglich das Versprechen, daß bei eingetretenem Heimfall eine Belehnung erfolgen solle, sie begründen also nur ein Forderungsrecht gegen den Expektanzverleiher und seine Rechtsnachfolger: die Eventualbelehnungen enthalten dagegen eine förmliche Belehnung, begründen also ein dingliches Recht, dessen Wirksamkeit zwar von einer Bedingung abhängig ist, mit Eintritt derselben aber sofort, ohne daß eine weitere Handlung des Lehnsherrn erforderlich war, wirksam wird. Da nun im Allgemeinen der Satz gilt, daß das Deutsche Reich zwar aufgelöst, aber nicht rückwärts annullirt ist und demgemäß alle durch Akte der Reichsstaatsgewalt begründeten Rechte als fortbestehend betrachtet werden, sofern sie sich unabhängig von Kaiser und Reich geltend machen können, so folgt daraus, daß nach dem Untergange des Reiches und dem Wegfall des Lehnsherrn zwar die Expektanzen erloschen sind, da es an einem zur Erfüllung verpflichteten Subjekte fehlt, daß dagegen die Eventualbelehnungen noch jetzt wirksam werden können, da sie zu ihrer Geltendmachung Kaiser und Reich nicht voraussetzen; indessen kann pendente conditione der Eintritt des eventus auf alle Weise vereitelt werden.

Die Dispositionen des Hauses waren in früherer Zeit entweder Testamente oder Erbverträge, resp. Erbverbrüderungen. Die Gültigkeit solcher Dispositionen war aber zu Reichszeiten durch die Zustimmung theils des Kaisers, theils der Successionsberechtigten bedingt; die Testamente enthielten nur der Form nach einseitige Dispositionen, wenn nicht etwa der Testator der letzte seines Stammes war, und gar keine Successionsberechtigten existirten; auch ist durch Testamente mehr die T.ordnung modifizirt. Die zur Zeit ihrer Entstehung ungültigen Testamente und Erbverträge (insbesondere die vom Kaiser nicht bestätigten Erbverträge) gelten an sich nach der regula Catoniana auch gegenwärtig nicht. Dagegen müssen die zu ihrer Zeit gültigen Testamente und Erbverträge auch heutzutage noch ihre Wirkungen äußern, sofern sie nicht mit obersten Grundsätzen des modernen Staatsrechts, insbesondere der Untheilbarkeit Deutscher Staatsgebiete in Widerspruch stehen. Außerdem sind neue derartige Dispositionen ohne Mitwirkung der Landesvertretung nicht mehr möglich. Sollte es endlich beim Tode des letzten Throninhabers an jeder Vorsorge fehlen, so würde der Landesvertretung als dem alsdann einzig berechtigten Organ die Wiederbesetzung des Throns zustehen (Preuß. Verfg. Art. 57).

Lit.: H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden Deutschen Fürstenhäuser, Band I. Jena 1862. — Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Auflage 1365, Th. I. S. 346 ff. — Zöpfl, Grundsätze des gem. Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, Bd. I. S. 685 ff. — v. Held, System des Verfg.-Rechts, Bd. II. (1857) S. 247 ff. — v. Gerber, Grundzüge, 2. Aufl. 1869, S. 84 ff. — v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Th. I. Abth. 1 S. 149 ff. — H. Schulze, Das Preußische Staatsrecht auf Grundl. des Deutschen Staatsrechts, Abth. 1 1870 S. 172 ff.; Derselbe, Art. Thronfolge in Bluntschli's StaatsWört.B., Bd. X. (1867) S. 518 ff. — Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871, bes. S. 196 ff. — v. Rönne, Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs, Leipz. 1872, S. 156 ff. — v. Mohl, Das Deutsche Reichsstaatsrecht, Tüb. 1873, S. 283 ff. — v. Held, Ueber die geschichtliche Entwicklung des Deutschen Thronfolgerechts, in Aegidi's Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht, Bd. I. (1867) S. 41 ff. — H. Schulze, Geschichtl. Entwickelung der fürstlichen Hausverfassung im Mittelalter, in der Zeitschrift für Rechtsgesch. Bd. VII. (1868) S. 323 ff.; Derselbe, Das Erb- und Familienrecht der Deutschen Dynasten des Mittelalters, Halle 1871. — v. Gerber, Ueber die Theilbarkeit Deutscher Staatsgebiete, in Aegidi's Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht, Bd. I. (1867) S. 5 ff. Ernst Meier.

Thronlehen. In Beziehung auf die Reichslehen unterschied man sehr genau die T. von sog. geringeren Lehen: erstere wurden vom Kaiser in eigener Person, letztere vom Reichshofrath verliehen; es gab Fürstenlehen, welche doch nicht T. waren (Häberlin, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, III. 304, 10; vgl. auch H. Schulze, Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts, S. 152 ff.). In ähnlicher Weise wurde bei den Lehen unterschieden, über welche einem Landesherrn die Lehnsherrlichkeit zustand. In Bayern z. B. wurden die Mannlehen der Krone eingetheilt in T., die vom Könige selbst, und in Kanzleilehen, welche im Namen des Königs vom obersten Lehnshofe verliehen wurden; zu den ersteren gehörten gewisse thronlehnbare Würden und jene Güter, mit deren Besitz die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden war (Mayr, Lehnrecht, § 3). Auch in Preußen wurden nicht alle von der Krone zu Lehen gehenden Besitzungen als T. angesehen und bezeichnet, sondern nur diejenigen, welche (wie z. B. die Fürstenthümer Oels, Sagan, Krotoschin, die Grafschaft Wittgenstein) durch ihre beträchtliche Ausdehnung eine besondere Wichtigkeit und durch den höheren Stand ihrer Besitzer einen besonderen Anspruch auf Berücksichtigung des Lehnsherrn hatten; die Eigenthümlichkeit dieser T. im Gegensatz zu allen anderen Kronlehen bestand nach der Praxis darin, daß die Belehnung unmittelbar bei den die Lehnskurie bildenden Ministerien nachgesucht und empfangen werden mußte (vgl. die Erklärung der Regierung in Rönne's Verfassungsurkunde, 3. Ausg. S. 231). Es ist auch jetzt noch von Wichtigkeit, sich solcher Unterscheidungen bewußt zu bleiben, da nach manchen der neueren Verfassungsurkunden und Allodifikationsgesetze die sonst für alle Lehen angeordnete Aufhebung des lehnsherrlichen Rechtes bei den eigentlichen T. ausgeschlossen ist. So namentlich in Preußen. Nach Art. 40 der Verf.Urk. ist zwar die Errichtung von Lehen untersagt und die bestehenden Lehen sollten durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden, aber diese ganze Bestimmung sollte nach Art. 41 auf die T. keine Anwendung finden. Im Gesetz vom 2. März 1850 wurde dann wieder bestimmt, das Obereigenthum des Lehnsherrn werde bei allen innerhalb des Staats belegenen Lehen aufgehoben, jedoch mit alleiniger Ausnahme der T. Als darauf im Jahre 1852 über die Aufhebung der Art. 40 und 41 der Verf.Urk. berathen wurde, erkannten die Kammern sowol als die Regierung an, daß die T. von der Verfassung nicht berührt seien, daß also weder die Umgestaltung der bestehenden T. erfolgen müsse, noch die Errichtung neuer unzulässig sei, und die Regierung äußerte sich insbesondere dahin, daß erhebliche politische Gründe für die Schonung des Instituts im Interesse der Krone gegeben seien, die nicht weniger stark für die Möglichkeit der neuen Begründung solcher Verhältnisse — z. B. durch Auftragung von Herrschaften zu T. — als für die Fortdauer der bereits bestehenden sprächen (v. Rönne, a. a. O. 231). Aus den damals gepflogenen Berathungen ist das Gesetz vom 5. Juni 1852 (Ges.Samml. S. 319) hervorgegangen, nach welchem ebenfalls das Fortbestehen der vorhandenen und die Möglichkeit der Errichtung neuer T., auch der Verleihung von Aemtern als solchen, anerkannt ist. Die wichtigeren in Preußen vorhandenen T. sind aufgezählt bei v. Rönne, Staatsrecht, § 95 (3. Aufl. Bd. I. 1 S. 188); die auf dieselben bezüglichen Angelegenheiten gehören zum gemeinschaftlichen Ressort der Minister des Inneren und der Justiz. — Ueber die Verhältnisse in anderen Deutschen Staaten vgl. Zöpfl, Staatsrecht, II. §§ 522—525 und Zachariä, Staatsrecht, II. § 214, wo ausführlich von den Staats- und Kammerlehen und den dieselben betreffenden neuesten Allodifikationsgesetzen gehandelt wird.

Franklin.

Tilius, Jean Dutillet, ♂ zu Paris, war Protonotar des Kardinals von Lothringen, Bischof von Saint-Brieuc, 1564 von Meaux, † 1570.

Schriften: Chronicon de regibus Francorum, Par. 1548, 1570. — Libelli Salicam legem continentes . . . 1573. — Traité sur le symbole des apôtres, Par. 1566. — Traité de la religion chrétienne, Par. 1567. — Traité de la messe, Par. 1567. — Ausgabe des

Ansegisus und Benedictus Levita (in Capitula regum et episcoporum maximeque omnium nobilium Francorum ad reprimendas neophytorum quasi fidelium diversas adinventiones. Par. 1548); von Ulpian, Par. 1549; von Cod. Theodosianus, Par. 1550. — Parallelae de vitis ac moribus paparum cum praeceptis ethnicis, Amb. 1610. — Oeuvres de Lucifer, 1568. — Mémoire et advis sur les libertés de l'église gallicane, Paris 1594, 1609.

Lit.: Nouv. biogr. génér. univ., Vol. 45. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 9, 21, 209, 210; Derselbe, Beitr., 1865 S. 83—87. — Hänel in Zeitschr. f. Rechtsgesch., I. 459. — Roth (ebenda S. 248). — Schulte, Gesch., III. a 557. — Mohl, III. 127.

Teichmann.

Tissot, Claude Joseph, ♂ gegen 1800, war Advokat in Paris bis 1830, dann Lehrer in Dijon, Professor an der Faculté des Lettres, † 17. X. 1876.

Er schrieb (außer philos. Werken): Le droit pénal étudié dans ses principes et dans les législations diverses, 1860, (2) 1880. — Le mariage, la séparation et le divorce, 1868. — Principes de droit public, 1872. — Introd. philosoph. à l'étude du droit constitutionel, 1872. — Introd. philos. à l'étude du droit pénal et de la réforme pénitentiaire, 1874. — Introd. hist. à l'étude du droit, 1875.

Lit.: Vapereau, Nouv. Revue hist., 1880, p. 50 (cahier novembre, décembre).

Teichmann.

Titel (titulus acquirendi dominii sc. juris in re aliena), d. h. nach der heute verworfenen, früheren gemeinrechtlichen Lehre der rechtliche Grund, gewöhnlich eine vorgängige obligatio dandi, welche einer bestimmten Handlung oder Begebenheit (dem sog. modus acquirendi dominii, z. B. der Tradition) die Kraft verleiht, das Eigenthum oder das dingliche Recht auf einen anderen zu übertragen. Die Grundlagen dieser Theorie finden sich schon in der seit dem 12. Jahrhundert bei den Feudisten, Kanonisten, Civilisten und in den Italien. Stadtstatuten aufgestellten Scheidung des jus ad rem und des jus in re. Aus irrthümlicher, durch deutschrechtliche Anschauungen beeinflußter Interpretation einzelner Stellen der libri feudorum nahm man an, daß der Vasall, welchem das Lehn vermittelst der sog. investitura abusiva, d. h. ohne wirkliche Besitzeinweisung, vom Herrn übertragen war, eine Klage auf Uebergabe desselben habe und dieses dare nicht durch Leistung des Interesses seitens des letzteren abgewendet, vielmehr stets durch Realexekution erzwungen werden könne. Diese Anschauung wurde dann auf die civilrechtlichen Obligationen, bei denen es sich um Uebergabe einer Sache, wie z. B. den Kauf, handelte, übertragen, nachdem man sie auch für das kanonische Recht in Betreff des Erwerbes der Kirchenämter (c. 8. [Bonifac. VIII.] in VIto de conc. praeb. III. 7; s. Th. I. S. 658, 659) verwendet hatte. Ueber den Römischen Begriff des reinen obligatorischen Rechts hinaus wurde aber dieses sog. jus ad rem zu einem sog. relativ dinglichen Rechte erhoben, indem die sich namentlich bei den Kommentatoren Bartolus († 1357) und Baldus († 1400) schon sehr detaillirt vorfindende Lehre das ältere jus ad rem (also z. B. den früheren Käufer) dem jüngeren Erwerber des jus in re (also dem jüngeren, durch Tradition Eigenthümer gewordenen Käufer) dann vorgehen ließ, wenn letzterer das frühere Recht, also das bloße jus ad rem des Anderen, gekannt hatte, und indem man ferner einen unbedingten Vorzug des älteren oneros erworbenen jus ad rem vor dem später auf Grund eines lukrativen Titels entstandenen wirklichen dinglichen Rechte statuirte. Das mit theilweisen dinglichen Wirkungen ausgestattete jus ad rem erhielt durch den Akt, welcher das dingliche Recht selbst begründete, also z. B. die Tradition, seine absolut dingliche Kraft. Nachdem man aber einmal zwischen dem jus ad rem und dem jus in re auf die erwähnte Weise geschieden hatte, suchte man die gedachten Begriffe auch für die Lehre vom Eigenthumserwerb und von der Entstehung der dinglichen Rechte zu verwerthen, und generalisirte unzulässiger Weise diese allerdings für einzelne Fälle des Eigenthumserwerbs mögliche Unterscheidung. Man bezeichnete nämlich, statt sie da fallen zu lassen, wo letzterem keine obligatio dandi voraufging, also z. B. bei der Okkupation, der Theorie zu Liebe mit dem Titel, den sonst das jus ad rem vertrat, bald den

die Erwerbung gestattenden Rechtssatz (z. B. die Regel: res nullius cedit occupanti), bald das der Eigenthumsentstehung vorhergehende faktische Verhältniß (die Herrenlosigkeit der Sache). Die Lehre, welche in Folge der Angriffe Thibaut's und Hugo's aus dem heutigen Gem. Recht verschwunden, hat trotzdem heute noch ihre partikularrechtliche Bedeutung. Das Preuß. Allgem. LR. hat sie nicht nur adoptirt, sondern sie ist auch für die systematische Anordnung seines ersten Theils, dessen Mittelpunkt das Eigenthum bildet, und für seinen Begriff der dinglichen Rechte, sowie für die Lehre vom Erwerb derselben von entscheidendem Einfluß gewesen. Nach § 131 Tit. 2 Th. I. „heißt die Handlung oder Begebenheit, wodurch Jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, die Erwerbungsart", nach § 132: „der gesetzliche Grund, vermöge dessen die Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß dadurch das Recht erworben werden kann, der Titel". Weiter setzt nach § 133 die „Erwerbung eines Rechtes auf fremde Sachen bei dem Erwerbenden ein vorgehendes Recht zur Sache voraus", und nach § 134 heißt: „dieses persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht, der Titel dieses dinglichen Rechtes". Daß dieser Titel oder dieses persönliche Recht zur Sache das mittelalterliche, relativ dingliche jus ad rem ist, ergiebt Tit. 19 Th. I. § 5: „Kann aber der Besitznehmer überführt werden, daß ihm das zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des Anderen zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sei, so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechtes gegen denselben nicht bedienen". Die erwähnte gemeinrechtliche Generalisirung der Theorie von dem modus und titulus acquirendi dominii enthält der § 2 Tit. 10 Th. I.: „Der T. zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums kann durch Willenserklärungen, Gesetze und rechtliches Erkenntniß begründet werden". Die Einwirkung der Lehre auf die Systematik des Gesetzbuchs zeigt sich darin, daß Tit. 11 und Tit. 12 Th. I., ersterer „von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebenden gründen", letzterer: „von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen", handeln, und im Tit. 11 die Normen für den Kauf, den Tausch, die Abtretung der Rechte (Cession), den Erbschaftskauf, den Trödelvertrag, die gewagten Geschäfte (namentlich emtio spei, Lotterie, Spiel, Wette, emtio rei speratae, Altentheil, Leibrente), das Darlehn, die Verträge über Handlungen (dabei die locatio operarum, das opus locatum, der Lieferungsvertrag, der Verlagsvertrag), die Schenkung, im Tit. 12 dagegen die Regeln für die Testamente, Kodizille und Erbverträge gegeben werden. Endlich ist der Begriff des T. oder des persönlichen Rechtes für die Dinglichkeit der Rechte insofern von erheblichstem Einfluß, als nach § 135 Tit. 2 Th. I. diese letztere dann eintritt, „wenn demjenigen, der ein persönliches Recht zu einer Sache hat, der Besitz derselben auf den Grund dieses Rechtes eingeräumt wird", sonst aber (also ohne den Besitz) die Dinglichkeit durch besondere gesetzliche Bestimmung ausgesprochen sein muß. Daher kennt das Preuß. Recht nicht blos die fünf dinglichen Rechte des Röm. Rechts (Eigenthum, Servituten, Pfandrecht, Emphyteuse und Superfizies), vielmehr giebt die Miethe und das Kommodat, sobald der Miether oder Kommodatar im Besitze ist, gleichfalls ein dingliches Recht. — Außer dem Preuß. Allgem. LR. hat das Oesterr. BGB., welches freilich nur den Besitz, das Eigenthum, das Pfandrecht, die Dienstbarkeit und das Erbrecht (§ 308) für dingliche Rechte erklärt, jene Theorie adoptirt, indem es bestimmt § 380: „Ohne T. und ohne rechtliche Erwerbung kann kein Eigenthum erlangt werden"; § 381: „Bei freistehenden Sachen (res nullius) besteht der T. in der angeborenen Freiheit, sie in Besitz zu nehmen"; § 424: „Der T. der mittelbaren Erwerbung liegt in einem Vertrage, in einer Verfügung auf den Todesfall, in dem richterlichen Ausspruche oder in der Anordnung des Gesetzes", und ferner des T. auch besonders beim Besitz (§§ 316—320), dem Pfandrecht (§ 449), der Dienstbarkeit (§ 480) und beim Erbrecht (§ 533) gedenkt. Die im Preuß. Recht

anerkannte relative Dinglichkeit des T. als jus ad rem hat es dagegen verworfen (§ 430).

Lit.: Brackenhöft in der Zeitschr. f. Deutsches Recht VIII. 22 ff. — R. Ziebarth, Die Realexekution u. die Obligation, Halle 1866. — W. v. Brünneck, Ueber den Ursprung des sog. jus ad rem, Berl. 1869. — Thibaut, Ueber den eigentlichen Unterschied zwischen titulus und modus acquirendi; Civilistische Versuche, Nr. XI. — Hugo, Civilist. Magazin, I. 83 ff.; IV. 136 ff. — F. Hoffmann, Die Lehre vom titulus und modus acquirendi, Wien 1873. — Preuß. Recht: R. Heydemann, Einl. in das System des Preuß. Civilrechts, I. 36, 40, 41, 149; II. 1. — Förster, Preuß. Privatrecht, § 23. — Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Preuß. Rechts, Jahrg. 6 S. 419 ff. P. Hinschius.

Titius, Gottlieb Gerhard, ♂ 5. VI. 1661 zu Nordhausen, wurde 1710 Prof. in Leipzig, App.Rath in Dresden, 1713 in Leipzig, † 10. IV. 1714.

Schriften: Specimen jur. publ. Rom.-Germ., Lips. 1698. — Lehnrecht, 1699. — Probe d. Teutschen geistl. Rechts, 1701, 1709, 1741. — Obs. de Pufendorfio, 1703. — Disputationes juridicae, ed. Hommel, Lips. 1729.

Lit.: Jugler, VI. 105. — Pütter, Litt., I. 229; II. 262. — Schulte, Geschichte, III. b 80. — Schulze, Einl. in das Deutsche Staatsrecht, Leipzig 1867, S. 71, 72.

Teichmann.

Tittmann, Karl August, ♂ 12. IX. 1775 zu Wittenberg, studirte in Leipzig und Göttingen, habilitirte sich in Leipzig, ging 1801 als Oberkonsistorialrath nach Dresden, wo er 1807 Hof- und Justizrath wurde, 1812 Geh. Referendar, 1831 pensionirt, † 14. VI. 1834.

Schriften: Vers. über die wiss. Behandl. des peinl. Rechts, Leipz. 1798. — Grdlinien der Strafrechtswissenschaft und der Deutschen Strafgesetzkunde, Leipz. 1800. — Ueber die Grenzen des Philosophirens in einem Syst. der Strafrechtswissenschaft und Strafrechtskunde, Leipz. 1802. — Handbuch der Strafrechtswissenschaft und Strafrechtskunde, Halle 1807, 2. Aufl. 1822—24. — Rechtl. Bemerk. über die Grenzen des Buchhändlerrechts in Bezug auf den Vertrieb der Bücher, Dresden 1804. — Erört., Dresden 1806. — Beitr. zur Lehre v. d. Verbrechen gegen die Freiheit, insbes. von dem Menschenraub und der Entführung, Meißen 1806. — Ueber Geständnisse und Widerruf in Strafsachen und das dabei zu beobachtende Verfahren, Halle 1813. — Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, Meißen 1813. — Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht mit bes. Bez. auf die Deutschen Bundesstaaten, Dresden 1817. — Handb. für angehende Juristen, Halle 1828, 2. Ausg. von Pfotenhauer 1846. — Die Homöopathie in staatspolizeirechtlicher Hinsicht, Meißen 1829. — Gesch. der Deutschen Strafgesetze, Leipz. 1832.

Lit.: v. Wächter, Beilagen, 1877 S. 160, 194. — Berner, Strafgesetzgeb., 1867, S. 93. — Ueber Johann August Heinrich T. (1773—1831) vgl. Schulte, Gesch., III. b 186.

Teichmann.

Titulus (Th. I. S. 648) heißt in der älteren christlichen Zeit soviel wie Kirche und in dieser Bedeutung kommt das Wort heutzutage noch in der katholischen Kirche für die den einzelnen Kardinälen (s. diesen Art.) zugewiesenen Kirchen vor. Abgeleitet davon ist die Bedeutung von Amt und endlich die weitere von standesgemäßem Einkommen des Geistlichen, die daraus entstanden ist, daß seit dem Ende des 12. Jahrh. die Ertheilung der höheren Weihen nicht nur auf das Amt und seine Einkünfte, sondern auch auf anderweitige, den Lebensunterhalt des Klerikers sichernde Einnahmequellen erfolgen konnte. Titel, genauer titulus ordinationis, ist also im heutigen katholischen Kirchenrecht das für die Erlangung der höheren Weihegrade erforderliche, standesgemäße Einkommen. Als regelmäßiger Titel gilt noch jetzt der sog. titulus beneficii, d. h. der Ertrag eines bestimmten, auf Lebenszeit verliehenen geistlichen Amtes, dessen ruhigen Besitz der Ordinande erlangt hat, und welches er später nur bei anderweitiger Sicherung seines Unterhaltes nach stattgehabter Prüfung des Bischofs aufgeben kann. Mangels der erforderlichen Anzahl von Aemtern kann aber der Bischof auch zur Beschaffung der im Interesse des Kirchendienstes nöthigen Geistlichen auf den tit. patrimonii ordiniren, d. h. auf die Einkünfte des Ordinanden aus einer dem letzteren gehörigen, fruchttragenden, physisch oder juristisch unbeweglichen Sache oder aus einer auf ein Immobile gelegten jährlichen Rente. Völlig gleich steht diesem der allerdings davon geschiedene, sog. tit. pensionis, d. h. die Einnahme des Weihkandidaten aus einer ihm auf fremdes

Vermögen dinglich versicherten Rente. Nach Gem. Recht muß sowol das patrimonium, als auch die pensio so hoch sein, daß dadurch dem Ordinanden der ausreichende Unterhalt gewährt wird. Das Nähere ist durch die partikulären Ordnungen (wie z. B. die Diöcesan-Statuten) festgesetzt, eventuell hat der Bischof zu entscheiden. Eine Konkurrenz der tit. beneficii und des tit. patrimonii, resp. pensionis, ist gestattet, der Ordinande kann also auf ein nicht das nöthige Einkommen gewährendes Beneficium geweiht werden, wenn ihm sein patrimonium oder eine ihm zugesicherte pensio den fehlenden Betrag abwirft. Außer den erwähnten Titeln hat sich in Deutschland, wo bei Festhaltung der erwähnten Vorschriften dem Priestermangel nicht abgeholfen werden konnte, seit dem 16. Jahrh. der sog. Tischtitel (tit. mensae) entwickelt, d. h. man ließ die Ordination zu, wenn Jemand (ein Landesherr, ein Bischof, ein Stift, ein Kloster oder eine Person) ein rechtsverbindliches Versprechen gegeben hatte, nöthigenfalls dem Ordinanden, sofern sich dieser nicht selbst ernähren könne, den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, — eine Verbindlichkeit, welche aber immer in Folge der Erlangung eines auskömmlichen Beneficiums seitens des Geistlichen erlischt. In Deutschland, wo der Anwendung der erwähnten Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts nichts entgegensteht, haben sich sogar einzelne Staaten, freilich mit Rücksicht auf die vorgenommene Säkularisation der Kirchengüter dazu verstanden, den katholischen Geistlichen einen solchen Tischtitel (den sog. landesherrlichen Tischtitel, tit. mensae principis) allerdings in verschiedenem Umfange und in verschiedener Höhe zu gewähren. Der Titel kommt vor in Oesterreich, der oberrheinischen Kirchenprovinz, Bayern und Oldenburg. — Da die Mönche vermögensunfähig sind, andererseits aber von ihrem Kloster erhalten werden, so können sie ohne Weiteres, d. h. auf den sog tit. paupertatis s. professionis, ordinirt werden, sofern sie die bindende Profeß in ihrem Orden abgeleistet haben. Eine Analogie zu diesem Titel bildet endlich der sog. tit. missionis, d. h. die Zöglinge der unter der Aufsicht der Congregatio de propaganda fide in Rom stehenden Bildungsanstalten für die Mission dürfen ohne Weiteres die Weihen erhalten, wenn sie sich eidlich verpflichtet haben, auf Lebenszeit nach den Anweisungen der Congregatio zu dienen, denn unter dieser Voraussetzung werden sie aus den für die Mission bestimmten Fonds unterhalten. — Verletzung der gedachten Regeln durch den Bischof bei Ertheilung der Weihe zieht für ihn, sofern ihn ein Verschulden trifft, die Pflicht nach sich, den Ordinirten zu unterhalten, und der letztere verfällt, wenn er den Bischof durch List, Betrug, Fälschung &c. zur Weihe bewogen hat, der sog. suspensio ab ordine. War aber der Geweihte ein Ordensmann, so soll die letztere für immer eintreten, und der schuldbare Bischof auf ein Jahr von der Ausübung der jura ordinis suspendirt sein.

Quellen: c. 4, 16, 23 X. de praeb. III. 5. — Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2 de reform.

Lit.: Phillips, Kirchenrecht, I. 605 ff. — P. Hinschius, Kirchenrecht, I. 63 ff. — J. Meyer, Ursprung und Entwickelung des Tischtitels, in Moy's Arch. für kath. Kirchenrecht, III. 269 ff. — J. Nacke, Der Tischtitel, Paderborn 1869. — O. Mejer, De titulo missionis apud catholicos, Regiomonti 1848. P. Hinschius.

Tocqueville, Charles Alexis Henri Maurice Clérel de, ♂ 29. VII. 1805 zu Paris, wurde 1827 Instruktionsrichter, 1830 Hülfsrichter, studirte mit Beaumont im Auftrag der Regierung das Amerikanische Gefängnißwesen an Ort und Stelle, 1841 Mitglied der acad. française, Deputirter für Valognes, Mitglied der konstit. Versammlung, 2. VI. bis 31. X. 1849 Minister des Auswärtigen, protestirte gegen den Staatsstreich, †, von den öffentlichen Geschäften zurückgezogen, 16. IV. 1859 zu Cannes.

Schriften: De la démocratie en Amérique, Par. 1835 (15) 1868, englisch 1836. — Syst. pénitentiaire aux États-Unis et de son application en France, Par. 1832, 3. Aufl. 1845. — Hist. philos. du règne de Louis XV., Par. 1846 (als Hist. critique, Par. 1847),

engl. von Reeve, Lond. 1856: deutsch von Boscowitz, Leipz. 1857. — L'ancien regime et la révolution, Par. 1856, (6) 1866, deutsch von Boscowitz, Leipzig 1857; von Oelckers, Lpz. 1867. — Oeuvres, 1865, 1866.

Lit.: Unsere Zeit, Leipz. 1859 Bd. III.; VI. 419 ff. — Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechts u. d. Pol., Münch. 1864, S. 523—625; Derselbe, StaatsWört.B., X. 571—581.— Laboulaye, L'état et ses limites, (2) 1868 p. 138—201. — Sclopis, III. 39. — Jaques, A. d. T., Wien 1876. — Mignet, Nouveaux éloges historiques, Par. 1877, p. 59—103. — Mohl, I. 251, 564; III. 94. Teichmann.

Todesstrafe, als schwerstes Kriminalstrafübel in der Mehrzahl der neueren Gesetzbücher trotz erheblicher dagegen obwaltender Bedenken und des von der Mehrzahl der Theoretiker und der Juristen geäußerten Widerspruches beibehalten, war nach Gemeinem Deutschen Strafrecht der CCC die auf alle schwereren Verbrecherfälle angedrohte Strafe. Von dem alten Unterschiede zwischen geschärfter, marterroller T. (Viertheilen, Verbrennen, Rädern u. s. w.) und einfacher T. ist nichts übrig geblieben, außer dem Ehrverlust, welcher (Deutsches StrafGB. § 32) nebenher erkannt werden darf, und der Auszeichnung, die in Frankreich wegen parricide zulässig ist (Code pénal art. 13 u. Gesetz vom 28. April 1832). Die einfache T. wird in verschiedener Weise vollstreckt: 1) durch Enthauptung nach Gemeinem Recht mittels des Schwertes, gegenwärtig durch Fallbeil, Fallschwert oder Handbeil. Das Deutsche StrafGB. enthält keine Bestimmung darüber, mit welchem Instrument die Enthauptung vollzogen werden soll. 2) Durch Erschießung als Militärstrafe oder als kriegsrechtliche Ahndung gegen Civilisten. 3) Durch Erwürgung am Galgen (England, Amerika, Oesterreich) oder Bruch der Halswirbel (Garrote in Spanien). Nach völkerrechtlichem Gebrauch erscheint das Aufhängen des Spions in Kriegszeiten und des Seeräubers zulässig. Auch darin zeigen sich Abweichungen, daß die Hinrichtung entweder öffentlich vollstreckt wird (Italien) oder in geschlossenen Räumen unter Zuziehung von Urkundspersonen (sog. Intramuranhinrichtung), wie bisher in der Mehrzahl der Deutschen Staaten und neuerdings seit 1868 in England. Die Vorschriften über die Vollstreckungsweise (Tageszeit, geistliche Begleitung zum Richtplatze, Verabfolgung des Leichnams zum stillen Begräbniß, an die Anatomie u. s. w.) waren bisher theils in den StrafGB., theils in den StrafPO. enthalten. Für Deutschland bestimmt § 486 der RStrafPO über die wichtigeren Prozeduren, über den Ort (umschlossener Raum), über die zur Gegenwart Verpflichteten (zwei Mitglieder des Gerichts I. Instanz, Beamte der Staatsanwaltschaft, Gerichtsschreiber und Gefängnißbeamte), über die zur Gegenwart aufzufordernden (Urkundszeugen aus der Gemeinde) und sonst auf Verlangen zuzulassenden Personen (Geistlicher, Vertheidiger) oder nach Ermessen zurückzuweisenden Personen (Unbetheiligte); über die Aufnahme eines Protokolls und die Verabfolgung des Leichnams. Die weiteren Formalitäten (Tageszeit) können von den Landesbehörden entweder für den einzelnen Fall oder allgemein festgesetzt werden. Bezüglich der Fälle, für welche die T. angedroht ist, muß man unterscheiden die ordentlichen Fälle des bürgerlichen Strafrechts und die außerordentlichen Fälle des Militär-, Kriegs- und Nothstandsrechts.

An schwangeren und geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollzogen werden (§ 485 der RStrafPO.). Dasselbe gilt selbstverständlich auch von Leichen, an denen früher symbolische Vollstreckungen vorgenommen wurden. Das ehemalige Erforderniß der Bestätigung von Todesurtheilen ist in Deutschland beseitigt, doch ist vor dem Vollzuge eine Erklärung des Staatsoberhaupts bzw. des Kaisers abzuwarten, ob von dem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht werden soll.

Uebrigens weichen die Gesetzgebungen darin ab, daß entweder nur für gemeine Verbrechen die T. Anwendung findet, also für politische Verbrechen ausgeschlossen bleibt (wie in der Schweiz und nach Absetzung des Kaisers Napoleon auch in Frankreich auf Grund des republikanischen Februardekrets von 1848) oder für gemeine und

politische Verbrechen die T. gleichmäßig zuläßig ist. Nach dem Deutschen StrafGB. wird der Mordversuch und der Mord, begangen am Kaiser, am eigenen Landesherrn u. s. w., als Hochverrath (§ 80) und außerdem der vollendete Mord (§ 211) mit dem Tode bestraft. Unter den Gesetzbüchern, welche sich der T. bedienen, waltet auch darin eine Verschiedenheit, daß die Drohung entweder absolut oder alternativ neben einem anderen schweren Strafübel ausgesprochen wird. Letzteres ist der Fall im Schwed. StrafGB., während das Deutsche StrafGB. im Gegensatz zu den richtigeren Grundsätzen der Kriminalpolitik die absolute Androhung festgehalten hat, was um so weniger gerechtfertigt ist, als das Deutsche Militärstrafgesetz die T. nicht absolut androht.

Schon im Mittelalter ließen sich vereinzelte Stimmen gegen die T. vernehmen, und auch im Zeitalter der Reformation fand die T. bereits Widerspruch. Zu einer allgemeinen gesetzgeberischen und wissenschaftlichen Streitfrage ward die T. aber erst durch Beccaria's Buch über Verbrechen und Strafen (1764), von dessen Erscheinen ab eine unabsehbare Reihe von Streitschriften für und wider die T. gewechselt ward. Zuerst abgeschafft ward die T. in Toscana 1786, demnächst vorübergehend auch in Oesterreich 1787. Gegenwärtig ist die T. beseitigt in Toscana (seit 1859), in Rumänien, in Holland (1870), in den meisten Kantonen der Schweiz, in Portugal, in einer Anzahl nordamerikanischer Staaten.

In Deutschland war bis zum 1. Januar 1871 die T. abgeschafft gewesen in Oldenburg, Bremen, Anhalt und im Königreich Sachsen (seit dem 1. Oktober 1868).

Auch die Mehrheit des Norddeutschen Reichstages verwarf Anfangs die T. und ließ deren Beibehaltung nur zu, weil das Zustandekommen des StrafGB. durch den Bundesrath von deren Aufrechterhaltung abhängig gemacht wurde. Die Deutschen Grundrechte hatten die T. 1848 aufgehoben, die meisten Deutschen Juristen auf dem Juristentage sie gemißbilligt. Unberührt von der Aufhebung bleibt überall das Kriegs- und Nothrecht. In den Militärstrafgesetzbüchern ist die T. überall für die schwersten Militärverbrechen (Desertion vor dem Feinde, thätliche Angriffe auf Vorgesetzte) vorbehalten, dasselbe gilt von der Meuterei zur See. Das Deutsche Mil.StrafGB. droht die T. in 12 Fällen. Bezüglich der Vollstreckungsweise gelten bis zum Erlaß einer einheitlichen Mil.StrafPO. vorerst noch Verschiedenheiten in Bayern. Nach Verkündung des Belagerungszustandes (s. diesen Art.) werden gewisse, sonst nicht todeswürdige Verbrechen auch an Civilpersonen mit Erschießen geahndet. Für den Fall eines Einmarsches in feindliches Gebiet hat der Kriegführende das Recht, zum Schutze seiner eigenen Sicherheit gegen Unterthanen der feindlichen Macht die T. anzudrohen und zu vollstrecken. Gegen Solche, welche, ohne zur feindlichen Armee zu gehören, mit den Waffen in der Hand bei der Verübung eines verbrecherischen Angriffes betroffen werden, bedarf es nicht einmal eines vorangegangenen kriegsrechtlichen Verfahrens. Ihre sofortige Erschießung ist zuläßig. (Siehe hierüber die Norddeutsche Verordnung über die Regelung der Militärrechtspflege in Kriegszeiten vom 31. Juli 1867, nebst dem darauf Bezug nehmenden Cirkularschreiben des Generalauditoriats an die Auditeure vom 25. Juli 1870.) Das Oesterreichische StrafGB. droht, von standgerichtlichen Fällen und von den Vergehen gegen die Postanstalten (Patent vom 21. Mai 1808) abgesehen, die T. in fünf Fällen. Außer Mord und Hochverrath finden sich bedroht öffentliche Gewaltthätigkeit, räuberischer Todtschlag und qualifizirte Brandstiftung.

Lit.: Berner, Abschaffung der T., 1861. — Mittermaier, Die T. nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen, 1862. — Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtlichen Entwickelung, 1870. (Ebendaselbst S. 485—515 das reichhaltigste, bis jetzt vorhandene Verzeichniß der für und wider die T. erschienenen Schriften.) — v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die T., 1874.

v. Holtzendorff.

Todte Hand (Manus mortua). Damit bezeichnet man Korporationen und Stiftungen, namentlich auch die Kirche, um anzudeuten, daß das in die Hände solcher Institute gelangte Vermögen gewöhnlich für den Verkehr abgestorben ist. Mit Rücksicht darauf, daß bei unbeschränkter Freiheit des Erwerbes der T. H. eine zu große Zahl von Werthen dem freien und beweglichen Güterumlauf entzogen werden kann und namentlich die Bewirthschaftung der Immobilien durch solche Institute als dem Aufschwunge der Landwirthschaft nicht förderlich angesehen wird, endlich auch um ihnen eine nicht zu mächtige finanzielle Basis dem Staate gegenüber zu gewähren, haben die meisten, so auch die Deutschen Staaten sog. Amortisationsgesetze erlassen, d. h. Bestimmungen, welche die Veräußerung an die T. H. unter Aufstellung gewisser Beschränkungen für den Erwerb von Vermögensstücken regeln. Die ersten derartigen Vorschriften kommen der Kirche gegenüber schon seit dem 13. Jahrhundert vor. Was das heutige Recht betrifft, so sprechen zunächst die Verf.Urk. von Preußen (von 1850 Art. 42; Oldenburg 1852 Art. 60; Koburg, Altenburg, Sachsen-Meiningen) und neuerdings von Oesterreich (von 1867 — hier gegenüber dem der katholischen Kirche volle Freiheit gewährenden Konkordat — Art. 29) die Befugniß des Staates aus, den Erwerb an die T. H., namentlich hinsichtlich der Liegenschaften, zu beschränken. Wenngleich in Preußen der citirte Art. der Verf.Urk. durch Gesetz vom 14. April 1856 aufgehoben ist, so ist damit der Erwerb für die T. H. nicht freigegeben, vielmehr bedarf es noch nach dem Gesetz vom 23. Februar 1870 der königlichen Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Verfügungen, wodurch im Inlande eine neue juristische Person in's Leben gerufen oder einer solchen auf demselben Wege etwas zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken zugewendet werden soll. Weiter wird die königliche Zustimmung oder die der ein für alle Mal durch königliche Verordnung zu ernennenden Behörde gefordert für Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische juristische Personen, wenn der Werth jener die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt. Endlich ist auch die Genehmigung der Staatsregierung zum Erwerbe von Grundstücken fast in allen Landestheilen erforderlich. Der Mangel des Konsenses macht die Zuwendung nichtig, ist er aber ertheilt, so wird letztere als von Anfang an gültig angesehen. In Bayern wird die königliche Genehmigung stets für den Erwerb von Immobilien, für Schenkungen und letztwillige Zuwendungen in Geld oder Mobilien dann erfordert, wenn ihr Betrag 2000 Gulden übersteigt (Mandat vom 1. August 1701; königl. Entschl. vom 17. Dezbr. 1825, § 24; Religionsedikt von 1818, § 44). Dagegen ist in Württemberg die Zuwendung selbst von Immobilien im Wege der Schenkung oder letztwilligen Verordnung nicht beschränkt, nur die Veräußerung von solchen an die T. H. durch lästigen Vertrag ist ohne Staatsgenehmigung nichtig (Reyscher, Württemb. Privatrecht, § 286, und Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 18). Am weitesten geht die Badische Gesetzgebung, welche für alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der T. H. die Staatsgenehmigung erfordert (s. Badisches Landrecht § 910, Verordnung vom 12. März 1863, Gesetz vom 5. Mai 1870). In einzelnen Staaten, wie z. B. im Königreich Sachsen, finden sich keine Amortisationsgesetze, wie sich denn deren Berechtigung selbst vom national-ökonomischen Standpunkt aus in Frage stellen läßt.

Lit.: v. Moshamm, Ueber die Amortisationsgesetze, Regensb. 1798. — Ant. Widder, Die Amortisationsgesetzgebung im Königreich Bayern, München 1873. — W. Kahl, Die Deutschen Amortisationsgesetze, Tüb. 1879. P. Hinschius.

Todtschlag: die „nicht mit Ueberlegung ausgeführte" vorsätzliche Menschentödtung. Derselbe ist im RStrafGB. dem Morde gegenüber in der angegebenen Weise negativ bestimmt. Dies hat indessen nur eine formale Bedeutung. Sachlich charakterisirt den T. das Vorhandensein eines Milderungsgrundes. „Nicht mit

Ueberlegung handeln" ist hier gleichbedeutend mit: unter dem Einfluß eines die volle Besinnung ausschließenden Affekts handeln (anderer Meinung: v. Holtzendorff). Der Affekt trübt das Bewußtsein und läßt die moralischen und egoistischen Triebfedern, welche sonst dem Verbrechen entgegenwirken, sich nur in minderem Grade bethätigen. Darin und darin allein liegt die Rechtfertigung für die Behandlung, welche dem T. im Gegensatze zum Morde zu Theil wird. Manche legen inkorrekter Weise, aber in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute der Gesetze, den Schwerpunkt nicht auf die heftige Gemüthsbewegung selbst, sondern auf Erscheinungen, welche dieselbe häufig, aber nicht nothwendig begleiten. So wenn sie ein Handeln „ohne Vorbedacht" fordern oder daß der Entschluß zum Verbrechen „plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt werde." Dabei übersehen sie, daß diese Erscheinungen sich auch aus anderen Ursachen herleiten können. Wenn die zum Verbrechen führenden Triebfedern geistige Hindernisse nicht zu bewältigen haben und dem Auftauchen des Bildes der That im Bewußtsein unmittelbar die Ausführung derselben folgen lassen, so kann dies ebenso gut in der befestigten Alleinherrschaft dieser Triebfedern als in der Macht eines jählings sich aufdrängenden Motivs seine Erklärung finden. Nur die letztere Erklärung aber, nicht auch die erstere, würde auf geringere Schuld hinweisen. — Oesterreich bezeichnet als T. die nicht absichtliche, aber als Folge einer sonstigen absichtlichen Feindseligkeit erscheinende Tödtung; Ungarn die „ohne vorherige" (hier ist also jener Irrthum ausdrücklich legalisirt) „Ueberlegung" erfolgte Tödtung. — Ueber die verschiedenen gesetzlichen Definitionen des T. und seines Gegensatzes, des Mordes, sowie über die Bedeutung der Unterscheidung dieser Verbrechensarten s. d. Art. Mord und Tödtungsverbrechen.

Die meisten Strafgesetze haben beim T. die, durchaus unpassende, absolute Drohung lebenslänglicher Freiheitsstrafe aufgegeben (anders Frankreich und Belgien und der Sache nach Oesterreich, welches die im Affekt begangene absichtliche Tödtung sogar mit Todesstrafe belegt). Das RStrafGB. droht für gemeinen T. Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Als wichtigster Milderungsgrund gilt beim T. die Provokation. Der durch sie hervorgerufene Affekt verdient eine besondere Berücksichtigung, nicht mit Rücksicht auf seine Stärke, sondern um der dabei intervenirenden ethischen Momente willen. Das RStrafGB. fordert, daß der Thäter ohne sein Verschulden durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung (gleich: Körperverletzung, dagegen: v. Holtzendorff) oder schwere Beleidigung gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden sei. Von dem letzteren Requisit gilt das Nämliche wie von der Betonung der sofortigen Ausführung eines plötzlich gefaßten Entschlusses beim T. Das Wesentliche liegt nicht in der Anzahl von Sekunden oder Minuten, welche zwischen Provokation und Uebelthat liegen, sondern in der Kontinuität eines den Vorgang beherrschenden Affekts der angegebenen Art. Uebrigens stellt das RStrafGB. diesem Milderungsgrunde „andere mildernde Umstände" zur Seite, daher der genaueren Abgrenzung des ersteren eine entscheidende Bedeutung nicht beizumessen ist. — Als qualifizirt behandelt das RStrafGB. den T. an Verwandten aufsteigender Linie, ferner den bei Unternehmung eines andern Delikts, „um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen," begangenen. Für die Aufstellung beider Qualifikationsgründe liegen zureichende Motive nicht vor. Mit Recht hat das RStrafGB. auch hier blos relativ bestimmte Strafdrohungen (anders Oesterreich). Das Strafminimum ist indessen viel zu hoch.

Anstifter und Gehülfen sollten, falls nicht auch bei ihnen das Speziesmerkmal (das Handeln im Affekte) vorliegt, nach den Bestimmungen über Mord behandelt werden. Die Gesetzgebungen lassen dies jedoch nicht zu. Die Bestimmungen über den T. an Ascendenten sind auf die Anstifter und Gehülfen nach dem RStrafGB. nur anzuwenden, wenn das Verwandtschaftsverhältniß auch bei ihnen vorliegt. — Die Definition des T. im Oesterreichischen Strafgesetz schließt die Möglichkeit eines

Todtschlagsversuchs, nicht aber auch, wie Einige angenommen haben, die der Mitschuld aus.

Gsgb.: RStrafGB. §§ 212—15. — Oesterreich §§ 140—42. — Ungarn §§ 279—81. — S. auch d. Art. Tödtungsverbrechen. A. Merkel.

Tödtungsverbrechen. Die Gesetzbücher kennen eine Reihe von Verbrechensarten, welche in der rechtswidrigen Herbeiführung des Todes eines Anderen gemeinsame, sie zu einer Gruppe vereinigende Merkmale haben. Zergliedern wir dieselben, so erhalten wir:

a) als Objekt einen von dem Handelnden verschiedenen Menschen. In Betreff des Selbstmordes s. diesen Art. Beim Kindesmord ist die vollständige Loslösung des Kindes von der Mutter nicht vorausgesetzt. Die Abtreibung, welche einen erst werdenden Menschen zum Gegenstande hat, ist um deswegen von jener Gruppe zu scheiden; das RStrafGB. stellt sie indessen mit ihr zusammen. — Fähigkeit zu längerem Leben ist keine Voraussetzung. — Auch der zum Tode Verurtheilte, sowie der feindliche Soldat können Gegenstand dieser Verbrechen sein.

b) Als Elemente des Thatbestandes den Tod eines Menschen als zurechenbare Folge einer Handlung des Beschuldigten. Früher forderte man überdies, wenigstens mit Bezug auf die ordentliche gesetzliche Strafe, eine besondere Qualifikation der unmittelbar zugefügten Verletzung. Man unterschied hier absolut tödtliche von blos relativ tödtlichen, per se von per accidens tödtlichen und in abstracto von in concreto tödtlichen Verletzungen. In den neueren Strafgesetzbüchern findet sich dagegen meist die ausdrückliche Erklärung, daß es auf diese Unterschiede, genauer, daß es nicht darauf ankomme, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hülfe hätte abgewendet werden können oder nicht, ferner ob derselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen die Verletzung zugefügt wurde, eingetreten sei, desgleichen ob er unmittelbar durch die Beschädigung oder durch Vermittelung von „aus ihr entstandenen" Zwischenursachen herbeigeführt worden sei (Preußen, Hessen, Baden, Württemberg, Bayern, Oesterreich). Mit den Worten: „aus ihr entstandene" oder sinnverwandten, wie sie sich in den fraglichen Bestimmungen regelmäßig finden, gehen diese übrigens gleichfalls über die im Begriff des Kausalzusammenhanges sich begründenden Erfordernisse und zwar ohne Grund hinaus. — Daß der fragliche Verbrechenserfolg nur durch eine Handlung, nicht durch ein bloßes Nichthandeln verursacht sein könne, versteht sich von selbst. Ebenso, daß die Pflichtwidrigkeit des letzteren dasselbe nicht in ein Handeln verwandeln könne. — Die tödtliche Folge der Handlung muß sich als eine zurechenbare darstellen. Doch wird dies Erforderniß mehrfach ignorirt. Vgl. Oesterreich § 134, wo nur der Tod eines Menschen gefordert wird, gleichviel ob es derjenige sei, gegen welchen die Handlung gerichtet war, oder ein anderer. S. auch unten in Betreff des Deutschen StrafGB.

c) Außerdem die Abwesenheit von Strafausschließungsgründen. Besonderheiten gelten nach heutigem Recht (vgl. indessen die Behandlung der Nothwehr im Französischen und Belgischen Strafrecht) in Betreff der T. hier nicht. Es sind aber die bezüglichen allgemeinen Lehren zum Theile, ebenso wie die von den Elementen des allgemeinen Verbrechensbestandes ursprünglich entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise mit Rücksicht auf die T. entwickelt worden.

Von den die Arten und Unterarten der T. unterscheidenden Merkmalen liegen die wichtigsten auf der subjektiven Seite. Und zwar stellt sich hier zunächst die fahrlässige Begehung in Gegensatz zur vorsätzlichen.

Die vorsätzliche Tödtung (meurtre) zerfällt wieder in mehrere Arten. a) Wichtig ist hier insbesondere die Unterscheidung von Mord: Tödtung mit kaltem Blute (mit Ueberlegung), und Todtschlag: Tödtung im Affekte (ohne

Ueberlegung). Ein Milderungsgrund allgemeiner Natur: der Affekt hat hier das artunterscheidende Merkmal abgegeben. Das Nähere hierüber s. in den Art. Mord und Todtschlag. — Als eine Spezies des Todtschlags läßt sich der in der Regel selbständig behandelte Kindesmord betrachten, insofern ein in den besonderen Zuständen der (unehelich) Gebärenden sich begründender, oder durch dieselben gesteigerter Affekt als dessen eigenthümliches Merkmal erscheint. S. d. Art. Kindesmord. — Eine andere Bewandtniß hat es mit der Unterscheidung von Mord und Todtschlag im Oesterreichischen StrafGB. Dasselbe begreift nämlich unter Mord die absichtliche Menschentödtung, unter Todtschlag, älteren Auffassungen entsprechend, diejenige Tödtung, welche nicht in der Absicht zu tödten, sondern in anderer feindseliger Absicht begangen wird (vgl. das Preußische Allgem. LR.). — Eine andere Bedeutung hat ferner die Unterscheidung von murder und manslaughter im Englischen und Nordamerikanischen Strafrechte. Unter jenem wird nämlich jede Tödtung verstanden, von welcher der Angeklagte nicht beweisen kann, daß sie gesetzlich gerechtfertigt oder entschuldigt oder zu manslaughter abgemildert sei. Letzteres aber wird angenommen, wenn die Handlung sich als unfreiwillige Folge eines geringeren Vergehens (misdemeanor), oder als die Wirkung einer plötzlichen und heftigen Provokation darstellt. Murder umfaßt danach auch fahrlässige, sowie im Affekt begangene Tödtungen. Auch der Kindesmord, die Tödtung im Duell und die Beihülfe zum Selbstmord werden darunter begriffen. Als das sämmtliche Arten von murder vereinigende positive Merkmal gilt eine allgemeine üble Willensdisposition, auf welche sie angeblich hinweisen, während manslaughter seine Erklärung in der Hitze der Leidenschaft finden soll. — In der neueren Zeit hat man in einigen Staaten der Nordamerikanischen Union zwei Grade von murder unterschieden. Der erste Grad begreift danach die absichtliche und vorbedachte Tödtung (wobei die Auslegung jedoch in der Absicht den Vorbedacht bereits gegeben findet) und die bei Gelegenheit gewisser schwerer Uebelthaten begangene unabsichtliche Tödtung (vgl. Kappeller im Gerichtssaal, 1870, S. 289 ff.).

b) Im Gemeinen Recht spielte die Eintheilung der vorsätzlichen T. in einfache und qualifizirte eine wichtige Rolle. Als qualifizirt galten: 1) Die vorsätzliche Tödtung von Personen, zu welchen der Thäter in einer besonderen sittlichen Beziehung steht („Herren-, Verwandten- und Gattenmord"); 2) die vorsätzliche Gifttödtung, hierüber s. d. Art. Vergiftung; 3) der Raubmord; 4) der Banditenmord; 5) der Meuchelmord (?). — Verhältnißmäßig nahe steht dem Gemeinen Recht hier das geltende Oesterreichische. Dasselbe unterscheidet vom gemeinen Mord den Meuchelmord (welcher auch den Giftmord begreift), den Raubmord, den bestellten Mord und den Verwandten-, bzw. Gattenmord, und bedroht bei diesen Arten die (entferntere) Beihülfe und den Versuch mit strengerer Strafe. — Frankreich unterscheidet von der gemeinen vorsätzlichen Tödtung (meurtre) die „avec préméditation ou de guet-apens" begangene (assassinat), die an Ascendenten (parricide) und die an Neugeborenen begangene (infanticide), ferner die vorsätzliche vollendete oder blos versuchte Gifttödtung (empoisonnement) und die bei Gelegenheit eines anderweitigen verbrecherischen Unternehmens ausgeführte vorsätzliche Tödtung. Alle diese bedroht es mit der Todesstrafe, welche bei parricide durch beschimpfende Zusätze verschärft wird. — Belgien behandelt neben dem Mord die Ascendententödtung und die vorsätzliche Gifttödtung als qualifizirt und bzw. als todeswürdig. — Im Uebrigen sind der neueren Gesetzgebung gegenüber die Qualifikationen des Mordes von denen des Todtschlages zu unterscheiden. S. in Betreff jener d. Art. Mord, in Betreff dieser d. Art. Todtschlag. Dazu d. Art. Vergiftung.

Die unter a und b erwähnten Unterscheidungen standen von Anfang in einer gewissen Abhängigkeit von dem Charakter der zur Anwendung zu bringenden Strafmittel und den Voraussetzungen, an welche man zu verschiedener Zeit diese Anwen-

dung knüpfen zu sollen glaubte. Speziell erscheint die Geschichte der fraglichen Unterscheidung als ein Korrelat zur Geschichte der Todesstrafe. Ihre Entwickelungsstadien entsprechen in der Hauptsache den Stationen der Rückzugslinie, zuerst der qualifizirten, nun der einfachen Todesstrafe. Mit dem Verschwinden der ersteren verlor die Unterscheidung von qualifizirten und einfachen T. im Wesentlichen ihre Bedeutung; mit der Einschränkung in der Anwendung der letzteren hängt die Verengerung des Mordbegriffs und die Unterscheidung zweier Grade des Mordes zusammen, und die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe würde die der subjektiven Seite angehörigen Speziesmerkmale des Todtschlages und des Kindesmordes in die Reihe der allgemeinen Milderungsgründe zurücktreten lassen.

c) Als eine besondere Spezies ist die Tödtung des Einwilligenden zu betrachten (RStrafGB. § 216). Die Einwilligung ist nicht wie der Affekt ein bloßer Milderungsgrund, giebt vielmehr der That einen dem Wesen nach anderen Charakter. — Dies ist jedoch in den Strafgesetzbüchern von Oesterreich, Frankreich, Belgien (vgl. Bayern und Preußen) nicht anerkannt. S. hierüber die Art. Mord und Körperverletzung. — Der Tödtung des Einwilligenden steht am nächsten die Tödtung im Duell, worüber d. Art. Zweikampf. Gleich dieser fällt die vorsätzliche Tödtung, welche zugleich die Merkmale eines Staatsverbrechens hat, unter besondere Bestimmungen (RStrafGB. §§ 80, 81, 102). —

Auch die fahrlässige Tödtung (homicide involontaire) wird allgemein mit Strafe bedroht. Hierbei findet sich in Betreff der Fahrlässigkeit meist nichts Besonderes bestimmt. Vgl. indessen die Umschreibungen derselben im Oesterreichischen und Württembergischen StrafGB. Im letzteren fanden sich auch (vgl. das Badische und Hessische) verschiedene Grade der Culpa unterschieden. Was die übrigen Voraussetzungen betrifft, so gilt das Nämliche wie bei den vorsätzlichen T. So auch hinsichtlich des Kausalzusammenhanges und der Frage, inwiefern derselbe durch Unterlassungen hergestellt werden könne.

Die besonderen Strafbestimmungen, welche sich auf die fahrlässige Tödtung beziehen, zeichnen sich meist durch verhältnißmäßige Milde aus. Das RStrafGB. droht Gefängniß bis zu 3 Jahren, für den Fall aber, wo der Thäter eine, durch Amt, Beruf oder Gewerbe begründete Verpflichtung zu besonderer Aufmerksamkeit verletzte, Gefängniß bis zu 5 Jahren. In Betreff dieses Schärfungsgrundes, zu dem sich ein Analogon bei der Körperverletzung findet, vgl. d. Art. über die letztere. Ueber andere qualifizirte Fälle vgl. RStrafGB. §§ 309, 314, 16. Bayern und Württemberg drohten für geringere Fälle Geldstrafe; Belgien und Frankreich kumuliren Freiheits- und Geldstrafe. — Aus dem Oesterreichischen StrafGB. gehören hierher die Vorschriften über die „Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens" (§§ 335 ff.).

Steht die fahrlässige Tödtung im Kausalzusammenhang mit einem vorsätzlich begangenen Verbrechen, so haben die Grundsätze über Konkurrenz Platz zu greifen, insofern eine betreffende Verbindung nicht eine besondere Berücksichtigung in den Gesetzen findet. Letzteres aber ist meist der Fall (vgl. RStrafGB. §§ 154, 178, 226, 227, 229, 239, 251, 307, 312, 315, 321, 322, 323). Und zwar wird der fahrlässig herbeigeführte Tod in der Regel (anders im Englisch-Amerikanischen Recht) als wichtigster Auszeichnungsgrund bei den betreffenden vorsätzlichen Verbrechen behandelt. Nur die mit vorsätzlicher Körperverletzung konkurrirende fahrlässige Tödtung findet sich in mehreren Deutschen Gesetzen (nicht im RStrafGB.) den T. eingereiht (vgl. d. Art. Körperverletzung). — Hinsichtlich dieser Verbindung wird mehrfach von der Voraussetzung der Zurechenbarkeit des eingetretenen Todes ganz abgesehen, so daß wir strenggenommen der vorsätzlichen und fahrlässigen Tödtung die kasuelle als eine dritte Hauptform strafrechtlich verantwortlich machender Lebensberaubung an die Seite zu stellen hätten! Vgl. das RStrafGB. §§ 229, 307 Nr. 1, 309 ꝛc.

Besondere Bestimmungen finden sich ferner wie in Betreff der Körperverletzung so in Betreff der Tödtung bei Raufereien. Führt eine Schlägerei oder ein von Mehreren gemachter Angriff den Tod eines Menschen (oder eine [RStrafGB.: schwere] Körperverletzung) herbei, so sollen Diejenigen, welche sich (RStrafGB.: ohne unverschuldet hineingezogen worden zu sein) betheiligt haben, eine relativ hohe Gefängnißstrafe erhalten. Eine noch höhere, falls sie nachweislich eine der Verletzungen zugefügt haben, aus deren Zusammentreffen im gegebenen Falle der fragliche Erfolg hervorging. Komplizirtere Bestimmungen hatten Hessen, Baden, Württemberg. Ueber den Charakter derselben s. d. Art. Körperverletzung.

Gsgb. u. Lit.: RStrafGB. §§ 211—222, 227, 28. — Preußen, §§ 175—186, 195. — Oesterreich §§ 134—143, 335. — Ungarn, art. 278—292. 298 ff. — Belgien, art. 392—97, 401, 411—19. — Frankreich, art. 195—304, 319, 321—29. — Hälschner, System, II. S. 19 ff. — Reese, Law of Homicide, 1870. — v. Holtzendorff, Handb. des Deutschen Strafrechts, III. S. 404—72; (v. Holtzendorff), 482—513 (Liman). — Köstlin, Mord u. Todtschlag, 1838; die perduellio, 1841. — Osenbrüggen, D. altröm. parricidium, 1841. — Deutsche Strafrechtszeitung 1866 (John). — Goltdammer's Arch. II. (Mittermaier), XI. XII. (v. Buri). — V. Neufville, Die tödtlichen Verletzungen, 1851. — Mair, Jur.-med. Komm. II.

A. Merkel.

Tottheilung (Banktheilung, Grundtheilung) ist die Theilung des gesammten Vermögens der Ehegatten, im Gegensatze zu der auf den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten oder auf gewisse Vermögenskategorien (fahrende Habe, Errungenschaft u. dgl.) beschränkten Theilung. Die T. kommt vor im Anschlusse an die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft, an die fortgesetzte Gütergemeinschaft (vgl. d. Art. Abschichtung) und an das Verfangenschaftsrecht (vgl. d. Art. Theilrecht). In den beiden letzteren Fällen ergreift die T. auch das von dem überlebenden Ehegatten im Wittwenstande erworbene Vermögen, während die Kinder nur das aus dem elterlichen Vermögen Erhaltene, nicht aber ihren eigenen Erwerb zu konferiren haben. Durch T. abgefundene Kinder verlieren gegenüber dem überlebenden Ehegatten ihr Kindeserbrecht und behalten nur ihr Verwandtenerbrecht, d. h. sie haben gegen den zweiten Ehegatten und die Kinder zweiter Ehe nur die Rechte des nächsten Seitenverwandten. Eine eigenthümliche Art der T. ist die bei einer Gütergemeinschaft von Todeswegen, bei welcher der überlebende Ehegatte gegen Einwerfung seines eigenen Vermögens eine Quote des nur zu diesem Zwecke zusammengeworfenen beiderseitigen Gutes nimmt (vgl. d. Art. Statutarische Erbportion).

R. Schröder.

Toullier, Charles Marie, ♉ 2. I. 1752 zu Dol bei St.-Malo, war eine Zeit lang an der faculté de droit zu Rennes, dann Richter am Tribunal d'Ille et Villaine, später Advokat, wurde 1803 Prof. in Rennes, Dekan der dortigen Fakultät, † 22. XII. 1835. „Pothier moderne."

Schriften: Le droit civil français suivant l'ordre du Code 1811—20, Par. 6. éd. par Duvergier 1846—48, (7 tomes) (ital. von Bascone, Palermo 1855). — Consult. de plusieurs anciens avocats de Rennes sur la validité des mariages contractés par les émigrés français, Par. 1817.

Lit.: Duvergier, Continuation à toutes les éditions de T., 6 vol. — Paulmier, Éloge de T., Par. 1836. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874 p. 422—425.

Teichmann.

Tradition heißt zunächst Hingabe einer Sache an einen Anderen. Selbst wenn wir uns die Annahme hinzudenken, ist der Vorgang juristisch noch ganz unbestimmt. Das Hingeben und Annehmen empfängt seine rechtliche Bedeutung zunächst durch die damit verbundene Absicht der Parteien. Es kann übergeben werden zur Begründung des bloßen natürlichen Besitzes (an den Boten, Verwalter, Depositar), des juristischen Besitzes (mit oder ohne die Absicht Eigenthum zu übertragen), eines beschränkten dinglichen Rechts (Faustpfand), des Eigenthums. Unter eigenthümlichen Regeln steht die Tradition als Erwerbsart des juristischen Besitzes und des Eigenthums.

I. T. als Besitzerwerb. Wir erwerben den (juristischen) Besitz an einer Sache, indem wir uns die körperliche Macht über dieselbe verschaffen (Besitzergreifung) mit dem Willen, die Sache für uns zu haben (s. d. Art. Besitzerwerb). Geschieht nun die Besitzergreifung unter Gestattung des bisherigen Besitzers als eine von diesem verstattete, so ist der Besitzerwerb eine T. Die Gültigkeit der T. ist durch die Handlungsfähigkeit der Parteien bedingt. Daher kann von einem Kinde oder Wahnsinnigen als Tradenten Besitz durch T. nicht erworben werden. Ebenso schließt ein Mißverständniß über die Sache den Besitzerwerb durch T. aus. Der körperliche Akt bei der T. erheischt nicht nothwendig eine Uebergabe von Hand zu Hand, welche sich ihrer Natur nach auf bewegliche Sachen beschränkt, oder eine Ueberweisung des Grundstückes in unmittelbarer Nähe desselben mit sofortiger Betretung durch den Erwerber. Es genügt jede mit der Zustimmung des Uebergebenden vollzogene Handlung, wodurch die Sache in die körperliche Machtsphäre des Erwerbers gestellt wird. Der Anschauung des praktischen Lebens entsprechend liegt daher eine T. in der Behändigung der Schlüssel zu dem Gewahrsam, in welchem sich die zu übergebenden Sachen befinden, in dem Zeigen des Grundstückes aus einer gewissen Entfernung, wenn damit die Möglichkeit unmittelbarer Beherrschung verbunden ist (sog. longa manu traditio). Hat der Erwerber die Sache bereits in seiner thatsächlichen Gewalt, aber nicht mit dem Willen, sie in eigenem Namen zu besitzen, so verwirklicht sich die T., indem er mit Genehmigung desjenigen, für welchen er bisher besaß, den genannten Besitzwillen annimmt und zwar auf Grund eines die beiderseitige Willensänderung beurkundenden Rechtsgeschäfts (sog. brevi manu traditio). Der Besitz wird aber auch durch T. erworben, wenn auf Grund eines Uebereinkommens der bisherige juristische Besitzer die Sache fortan im Namen des anderen Vertragstheiles besitzt (sog. constitutum possessorium). In beiden Fällen vollzieht sich die T. durch bloße Willenserklärung ohne Veränderung im körperlichen Verhältnisse zur Sache. Wie beim constitutum possessorium wird durch Stellvertretung ein Besitzerwerb aus T. vermittelt, wenn derjenige, welcher bisher für den Uebergebenden besaß, von diesem angewiesen wird, nunmehr für den Erwerbenden zu besitzen, vorausgesetzt daß diese Anweisung nicht abgelehnt wird. Eine ältere gemeinrechtliche Theorie faßte den Begriff der T. in dem engen buchstäblichen Sinn des Uebergebens von Hand zu Hand bei beweglichen Sachen und in dem förmlichen Betreten bei Grundstücken. In allen anderen Vorgängen, an welche die Quellen eine T. knüpfen, erblickte man nur ein Sinnbild der in Wirklichkeit nicht vorliegenden, aber dadurch ersetzten T. Man unterschied demgemäß eine traditio vera s. propria und eine traditio ficta, impropria oder symbolische T. Diese auf dem Boden des Gemeinen Rechts durch den Einfluß v. Savigny's völlig überwundene Theorie hat in das Preußische LR. (I. 7 §§ 61 ff.) und in das Oesterreichische BGB. (§§ 426, 427, 452) Eingang gefunden. Bei der Uebersendung einer Sache wird dem Adressaten der Besitz gemeinrechtlich nicht schon durch die Ausantwortung an den Ueberbringer erworben, es müßte denn dieser vom Adressaten zur Empfangnahme beauftragt sein, auch nicht durch die Zustellung der Waarenrechnung, sondern erst durch die Ablieferung an den Adressaten. Dagegen läßt das Preußische LR. (I. 11 § 128) den Besitz schon mit der Aushändigung der Sache an den Frachtführer auf den Besteller übergehen, das Oesterr. BGB. (§ 429) wenigstens dann, wenn der Besteller die Ueberschickungsart selbst bestimmt oder genehmigt hat, das Sächsische BGB. (§ 204), wenn die gewählte Art der Uebersendung von ihm bestimmt war. Das Deutsche HGB. giebt keine Entscheidung der Frage. Streitig ist, ob sich an die Uebergabe des indossirten Konnossements (und vollends des Lade- oder Lagerscheines) ein Besitzerwerb an den verladenen (oder gelagerten) Sachen knüpft, und streitig, wie der behauptete Besitzerwerb zu erklären ist (vgl. d. Art. Konnossement).

II. Die T. führt zum Eigenthumserwerb, wenn sie in der übereinstimmenden Absicht erfolgt, Eigenthum zu geben bzw. zu empfangen, und wenn der Uebergebende zur Uebertragung und der Empfänger zum Erwerb des Eigenthums befähigt ist. Der Uebereignungswille wird erkannt aus dem der Uebergabe zu Grunde liegenden Geschäft (causa traditionis, z. B. Kauf, Schenkung, Vermächtniß). Nach Gemeinem Recht und nach den Deutschen Partikularrechten (im Gegensatz zum Code civil) bewirkt der Uebereignungsvertrag nur in Verbindung mit der T. der Sache den Eigenthumsübergang; es genügt aber jede Art der T., die, wie unter I. besprochen, zum Besitzerwerb geeignet ist, also auch die traditio brevi manu und das constitutum possessorium. Andererseits vermag die T. den Eigenthumserwerb nicht herbeizuführen, wenn und so lange der hierauf gerichtete Wille nicht vorhanden ist, z. B. in Folge eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Eigenthumsvorbehalts. Für die freiwillige Veräußerung von Grundstücken knüpfen neuere Gesetzgebungen (Sächs. BGB. § 276; Preuß. Gesetz vom 5. Mai 1872 u. a.) den Eigenthumserwerb an die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch (vgl. die Art. Auflassung, Grundbuchamt).

Quellen: Inst. de rer. div. 2, 1 §§ 40 sq. — Dig. de adq. rer. dom. 41, 1; de adq. vel. amitt. poss. 41, 2. — Cod. de adquirenda et retinenda possessione 7, 32. — Preuß. Allgem. LR. I. 7. — Oesterr. BGB. §§ 426 ff. — Sächs. BGB. §§ 194, 198—204, 253—256, 276 ff.

Lit.: v. Savigny, Besitz, §§ 13—28. — Leist, Manzipation u. Eigenthumstradition, (1865). — Randa, Der Besitz nach Oesterr. Recht (1. Aufl. 1865, 3. Aufl. 1879), § 14. — Exner, Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition (1867). — Goldschmidt, Handbuch des ges. Handelsrechts, §§ 79, 80 (1868). — Brinz, (2. Aufl.) §§ 137—140, 150, 151. — Windscheid, §§ 153—155, 171, 172. — Förster, Theorie, §§ 160, 178. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. §§ 151—154, 238—243. F. Regelsberger.

Transmissionsfälle (Bruns, Thl. I. S. 464 ff.) definirt Puchta als Fälle, „wo, gegen die Regel, Jemand das Erbrecht erwerben, also Erbe werden kann, dem es nicht deferirt ist, indem er in die Stelle des Delaten eintritt". Zu ihnen zählt er die T. ex capite in jure cessionis, ex jure patris, in integrum restitutionis, der Notherbfolge, die Justinianeische und die Theodosische Transmission, verwirft dagegen die T. ex jure suitatis, weil Sui ipso jure Erben würden, mithin ein erworbenes Erbrecht transmittirten. Gerade im Gegentheil aber bezeichnen die Quellen die Transmission der sui heredes ausdrücklich als Transmission, die in jure cessio nirgends. Sodann ergiebt eine Vergleichung der T. unter einander, daß es sich bei ihnen durchgehends um T. eines Erblassers auf seine Erben, dagegen bei der in jure cessio und bei der T. ex jure patris in dem Falle, wo der Vater die vom Sohne ausgeschlagene Erbschaft erwirbt, um lebende Personen als Transmittenten und Transmissare handelt; es sind daher, weil wissenschaftlich die Uebertragung von Rechten unter Lebenden und durch Erbgang geschieden werden, auch die letztgedachten T. auszusondern. Hält man für die übrigen an dem gemeinsamen Merkmal der Vererbung fest, so werden als Gegenstand derselben bald Erbschaft und Erbrecht, bald Vermächtnisse und einzelne Klagen genannt. Die Mehrzahl jener T. hat nun Erbschaft und Erbrecht zum Gegenstande, dagegen stellt sich die Transmission der Notherbfolge direkt als Transmission einer einzelnen, wenigstens bis zur Zustellung gediehenen, Klage dar, und die T. Theodosiana befaßt neben der Transmission des Erbrechts auch eine solche der Vermächtnisse. Scheiden wir darum auch diese Verhältnisse aus, so bedeutet Transmission Vererbung der Erbschaft und des Erbrechts, und zwar ist hierunter die Vererbung einer fest erworbenen Erbschaft und fest erworbener Erbrechte zu verstehen, weil die Quellen den Begriff der Transmission durchweg nur von der Uebertragung erworbener Rechte gebrauchen. Da nun auch Justinian anführt, daß eine Erbschaft, nisi fuerit adita, nach hergebrachtem Rechte nicht transmittirt werde, und da er seine wie die Theodosische Transmission als Ausnahmen dieses Grundsatzes bezeichnet, was neuerdings übersehen zu werden scheint,

so haben wir Transmission als Vererbung einer erworbenen Erbschaft bzw. Erbrechts zu definiren, T. aber als außerordentliche Fälle, in welchen eine Erbschaft, obwol sie vom Delaten nicht definitiv erworben ist, dennoch auf seine Erben übergeht. Solche Fälle ergeben: I. die Transmission der sui heredes. Sui erwarben nach Civilrecht die Erbschaft ipso jure, also ohne daß auf ihren Willen zu erwerben oder ihr Wissen vom Anfall etwas angekommen wäre. Später bot ihnen das prätorische Recht die Möglichkeit, extraneis gleich sich der Erbschaft zu entschlagen (s. d. Art. Beneficium abstinendi); starben sie aber, ohne dieselbe benutzt zu haben, so blieb die Erbschaft erworben und ward als solche auf ihre Sui weiter transmittirt, die entweder auf väterliche und großväterliche Erbschaft beide verzichten oder beide behalten mußten. Dies änderte sich, als in der Kaiserzeit Jurisprudenz und Gesetzgebung dem suus nepos von der großväterlichen Erbschaft allein zu abstiniren gestatteten. Nunmehr stand dem suus nepos bezüglich dieser dasselbe arbitrium über Ausschlagen oder Behalten zu, wie seinem Vater, die Erbschaft war daher, wenn letzterer sich nicht entschieden hatte, nicht definitiv erworben, und somit ergiebt sich ein außerordentlicher T., wie deren Wesen oben bestimmt wurde. Diese Transmission der Sui ist nun aber II. in die T. Justinianea, die erheblichste der hier erörterten Transmissionen, aufgegangen. Das Gesetz, durch welches Justinian seine Transmission anordnete, beginnt mit der Anführung: „invenimus filiosfamilias paternam hereditatem deliberantes posse et in suam posteritatem transmittere“; dann heißt es weiter: „eam deliberationem et in omnes successores . . duximus esse protelandam“, und hierauf wird verfügt: ein Testaments- oder Intestaterbe, wenn er entweder eine Deliberationsfrist erhalten oder wenigstens nicht auf die Erbschaft verzichtet hat, „ut ex hac causa deliberare videatur“, jedoch wiederum auch nicht die Erbschaft angetreten oder sich immiscirt hat, soll sein „praedictum arbitrium“ auf seine Erben transmittiren, diese Transmission aber auf die Dauer eines Jahres beschränkt sein. Stellen wir a) die Beziehung dieser Transmission zur Transmission der Sui fest, so spricht der Kaiser unter Hinweis auf die Transmission deliberirender Haussöhne die Absicht aus, „eam deliberationem“ auf alle Erben erstrecken zu wollen, und läßt demgemäß jeden Erben ohne Unterschied „praedictum arbitrium“ auf seine Erben transmittiren. Sind unter den Transmittenten mithin Sui wie Extranei einbegriffen, so kann daran, daß gerade der unter I. entwickelte T. in die Justinianeische Transmission aufgegangen ist, um so weniger ein Zweifel sein, als die Deliberation der Sui durch die Abstinenzmöglichkeit bedingt ist und daher, wenn der Transmittent „praedictum arbitrium“ auf den Transmissar übertragen soll, der Kaiser nicht weniger die Abstinenzberechtigung des suus nepos, wie die des suus filius in Betracht gezogen haben muß. Handelt es sich dann weiter um das Verhältniß der Transmission der Sui zu der Justinianeischen, so hat der Kaiser erklärt, erstere auf alle Erben erstrecken (protelandam) zu wollen. Die bloße Erstreckung, deren Wesen Windscheid von der Vorstellung des „Kopirens“ nicht zu trennen vermag, schließt eine Abänderung der Transmission der Sui aus, soweit eine solche nicht bestimmt nachweisbar ist, in welcher Beziehung nur die Beschränkung der Justinianeischen Transmission auf die Dauer eines Jahres in Betracht kommt. Daraus folgt: was für die Transmission der Sui Rechtens gewesen das bleibt es auch für die Sui bei der Justinianeischen Transmission. Hinsichtlich der Extranei bedeutet Erstreckung Uebertragung des Rechts der Sui auf sie, weshalb das Recht der Transmission der Sui für die Justinianeische Transmission überhaupt maßgebend erscheinen muß. Göring hat an dieser Uebertragung die echte, historische Fiktion vermißt, obschon er selbst hervorhebt, daß sie (an anderem Orte) auf die Fiktion civilen Erwerbes der Erbschaft durch den Transmittenten und ebenso auf die Fiktion demselben zuständiger Abstinenzmöglichkeit gegründet worden, Göring auch selbst die erstere Fiktion fordert und dieser den Charakter einer echten vindizirt. Dabei scheint Göring entgangen zu sein, daß die Fiktion des civilen Erwerbes der

Erbschaft durch den Transmittenten für sich allein zwar genügte, wenn der Transmissar die Erbschaft antrat und eine Erbschaftsklage anstellen wollte, daß der Kaiser dagegen ihm auch die Möglichkeit offen halten wollte, dieselbe auszuschlagen, und darum sich auf diese Fiktion allein nicht beschränken konnte, da sie beide Erbschaften unlösbar verbunden und den Transmissar genöthigt hätte, beide zusammen anzunehmen oder abzulehnen. b) Wenden wir uns zu den Voraussetzungen der Justinianeischen Transmission, so führt der Kaiser seine Absicht, die Deliberation der Sui auf alle Erben zu erstrecken, in der Weise aus, daß er den Erben „praedictum arbitrium" transmittiren läßt. Arbitrium ist die Wahl zwischen Nichterwerb und Erwerb der Erbschaft. Erwägt man, daß das Deliberiren als wirkliche Thätigkeit sich nicht von Subjekt auf Subjekt übertragen läßt, so begreift man, daß Erstreckung der Deliberation dem Kaiser Erstreckung des dem Deliberirenden zuständigen arbitrii bedeutet. Arbitrium als Wahl zwischen Nichterwerb und Erwerb hat seinen Gegensatz an der Entscheidung für Nichterwerb oder Erwerb, folglich an Verzicht bzw. Abstinenz und an Adition oder Immixtion. Erstreckte der Kaiser daher die Deliberation im Sinne des arbitrii, so mußte er seine Transmission zulassen, wenn der Erbe sich bei Lebzeiten überhaupt nur nicht entschieden hatte. Dies thut er auch ganz konsequent, indem er nicht blos die Transmission gestattet, wenn der Transmittent sich eine Deliberationsfrist erbeten, also zu deliberiren erklärt hat, sondern auch zweitens dann, „si . . non tamen successioni renunciaverit, ut ex hac causa deliberare videatur, sed nec aliquid gesserit, quod aditionem vel pro herede gestionem inducat". Der erste Fall ist unbestritten, die Auffassung des zweiten Gegenstand des Streites. Bezüglich seiner hat v. Vangerow darauf hingewiesen, daß die Voraussetzung des Nichtverzichts in der Person eines Transmittenten, der vom Anfall der Erbschaft bei Lebzeiten nichts erfahren, nicht minder zutreffe, wie in der Person eines solchen, der denselben gekannt habe, die Transmission daher den Erben jenes nicht minder, wie den Erben dieses zustehen müsse. Entspricht v. Vangerow's Auffassung offenbar den Worten des Gesetzes, so ist sie auch durch den logischen und historischen Zusammenhang desselben begründet. Das arbitrium, als Recht zu verzichten oder zu erwerben, steht dem wissenden, wie dem nicht wissenden Delaten zu, und bedeutete Erstreckung des arbitrii Erstreckung der Deliberation, so mußte dem Kaiser der eine wie der andere als deliberirend gelten (deliberare videatur). Auch bei der Transmission der Sui erwarb ja der Delat ohne Rücksicht auf Wissen und Nichtwissen ipso jure die Erbschaft und ebenso transmittirte er sie ohne Rücksicht auf Wissen und Nichtwissen. Endlich bestätigt Justinian selbst die hier vertheidigte Auffassung, indem er in der Nov. 158 seine Transmission bezüglich einer Erbschaft für anwendbar erklärt, wo ein infans der Delat war, also ein nichtwissender Transmittent. Die Novelle ist nicht glossirt und eben hierdurch sucht man ihr Gewicht zu beseitigen, obwol man ihre Echtheit nicht anfechten kann. Der Mangel der Glosse kommt jedoch nur in Betracht für die Frage, was rezipirt ist, nicht für die andere, was zu Justinian's Zeit Recht gewesen. Um diese aber handelt es sich hier allein, da die Novelle keine gesetzliche Disposition trifft, sondern nur ein Urtheil über die Anwendbarkeit des Transmissionsgesetzes abgiebt, welches selbst der Glosse nicht entbehrt. Wenn Brinz auf die T. e. c. in integrum restitutionis verweist, welche die für die Erben des nicht wissenden Delaten erforderliche Hülfe derzeit schon gewährt habe, so hat bereits Windscheid diese Behauptung durch die Quellen widerlegt, wie auch Theodosius II., dessen Transmission den Fall des Nichtwissens ausdrücklich mitbefaßt, jene Hülfe nicht gekannt oder nicht für ausreichend angesehen haben muß. Denn auch das ist nicht zu übersehen, daß die Restitution den Beweis des Nichtwissens fordern würde, der oft schwierig zu führen wäre, daß dieser Beweis aber unnöthig ist, wo das Gesetz auch den nicht wissenden Delaten transmittiren läßt. c) Justinian hat seine Transmission auf die Dauer eines Jahres beschränkt. Diese Frist

ist für alle Fälle eine einheitliche, wie sie es sein durfte, wenn die Transmission überall da stattfindet, wo der Transmittent sich über Erwerb oder Nichterwerb der Erbschaft nicht entschieden hat, und dem Zustande des Deliberirens von Transmittent und Transmissar und der Unentschiedenheit des Erbfalls ein Ende gesetzt werden sollte. Somit ist anzunehmen, daß die Frist auch in allen Fällen von einem und demselben Anfangspunkt datirt werden sollte. Bieten sich nun die Momente der Delation, des Todes des Transmittenten, der Bewilligung der Deliberationsfrist und der erlangten scientia vom Anfall als möglich dar, so würde der dies scientiae bei einem nichtwissenden, der dies petitae deliberationis bei diesem, wie bei einem wissenden Transmittenten, der aber keine Frist erbeten, unmöglich sein; den Todestag des Transmittenten schließt Justinian für den wissenden Transmittenten durch die Aeußerung aus: wenn der Transmittent selbst, nachdem ihm seine Berufung bekannt geworden, innerhalb des abgelaufenen Jahres die Erklärung seines Erwerbswillens unterlassen, so solle die Transmission für ihn und seine Erben wegfallen. Göring will, wo der Transmittent den Erbfall nicht erfahren, die Frist a scientia des Transmissars beginnen lassen. Es kann jedoch auch bei Kenntniß des Transmittenten der Transmissar vom Erbfalle nichts erfahren haben, und wäre somit nicht einzusehen, warum der Kaiser in diesem Falle nicht die gleiche Bestimmung getroffen. Demnach bleibt der Moment der Delation der einzige, der für alle Fälle möglich ist, und dieses Resultat bestätigt auch die Nov. 158, die man freilich auch hier durch den Mangel der Glosse beseitigen möchte. Wenn Andere bei Nichtwissen des Transmittenten vom Todestage datiren, so kollidiren sie mit der Novelle, ja mit der Klagenverjährung; wenn sie im Wissensfalle a dato scientiae datiren, so statuiren sie eine gesetzliche Deliberationsfrist von einem Jahre, die, wo der Richter eine neunmonatliche bewilligt hätte und der Delat durch Ablauf dieser ausgeschlossen wäre, dennoch die Erbschaft auf die Erben transmittiren würde. Der Irrthum ist veranlaßt durch die eben vorhin referirte Aeußerung Justinian's, deren Inhalt Windscheid in der That aber präjudizirt, wenn er, wie es scheint, übersetzt: wenn der Transmittent, nachdem er seine Berufung erfahren und nachdem ein Jahr von da an abgelaufen, — eine Uebersetzung, bei welcher die Worte „von da an" im Texte nicht zu finden sind, sondern in denselben hineingetragen werden. III. Die T. Theodosiana gewährt Descendenten, die von Ascendenten im Testamente zu Erben eingesetzt sind, das Recht, wenn sie vor der Testamentseröffnung sterben, die Erbschaft auf ihre Erben zu transmittiren. Ursprünglich bestimmt, gegen die durch die l. Julia et Papia Poppaea und andere Gesetze geschaffenen Verzögerungen der Testamentseröffnung und damit des Erbschaftsantritts Hülfe zu gewähren, ist sie im Justinianeischen Recht, nach Wegfall der Kaduzitätsverhältnisse, mit Keller auf solche Fälle zu beziehen, wo sich der Testamentseröffnung und dem Erbschaftsantritt faktische Hindernisse entgegenstellten. Löhr u. A. fassen sie als fingirte Substitution der Transmissare auf, eine Annahme, die mit dem Inhalte des Gesetzes und Justinian's Bestätigung dieser Transmission in Widerspruch steht, indem nach beiden das Erbrecht des instituirten Transmittenten auf die Transmissare übergehen soll. Vielmehr dürfte mit Huschke die Fiktion des Erwerbes des Transmittenten anzunehmen sein, wenn der Transmissar die Transmission in Anspruch nimmt, eine Fiktion, auf welcher ja alle diese T. beruhen, und auf welche hier auch die Worte: „nulla hujusmodi praescriptione sibi obstante" hinweisen. Löhr erklärt dieselben freilich für bedeutungslos, sie sind aber auf die der „vindicatio" des Transmissars sonst entgegenstehende exceptio l. Juliae ꝛc. zu beziehen. IV. T. ex jure patris s. infantiae. Wenn einem infans in väterlicher Gewalt eine Erbschaft angefallen und derselbe gestorben ist, ehe der Vater für ihn angetreten, so kann der Vater die Erbschaft als „quasi jam infanti quaesita" erwerben. Hierin ist an sich kein T. zu finden, da die Erwerbung jure potestatis erfolgt. Im neueren Rechte aber haben die Pekulien eine Beerbung des Kindes in väterlicher Gewalt ermöglicht, und hier-

nach wird mit Keller ein T. insofern zu statuiren sein, als die Fiktion, daß die Erbschaft dem Kinde erworben sei, eine Transmission derselben auf die gleichen Personen vermittelt, an welche die sonstige Erbschaft des Kindes nach Proprietät und Nießbrauch gelangen würde. Die Gleichstellung des Falls, wo Abwesenheit den filiusfamilias an Erwerbung der Erbschaft verhindert hat, der sich freilich aus der dafür angeführten Stelle nicht ergiebt, würde nur auf Grund einer Restitution möglich sein, also in die folgende Transmission gehören. V. T. e. c. in integrum restitutionis wird in den Quellen zugelassen, wo der Delat bei Lebzeiten durch absentia reipublicae causa und rechtliche Hindernisse am Erwerbe der Erbschaft gehindert wird. Manche sind geneigt, sie auf jeden Restitutionsgrund hin zu verstatten; da aber die Quellen error und ignorantia geradezu ausschließen (vgl. II. b), so ist eine solche Erweiterung nicht unbedenklich. — Von den genannten Transmissionen ist nur die Justinianeische, unter Abänderung freilich der Verhältnisse der Frist, in den Code Nap., das Preuß. Allg. LR. und das Sächs. BGB. aufgenommen und in den Deutschen Gesetzbüchern auch auf die Vertragserbfolge ausgedehnt worden.

Quellen: Gajus, II. 35; III. 85. — Ulpian, XIX. 13. — D. 29, 2, l. 3 §§ 30, 32 D. 29, 5. — l. 4 § 3; l. 5 D. 37, 4. — l. 12 D. 37, 10. — l. 6 § 1; l. 41 § 3 D. 38, 2. — l. 1 § 1 D. 38, 7. — l. 4 § 28 D. 44, 4. — l. 1 C. 2, 51. — l. 34 C. 3, 28. — ll. 7, 18, 19 C. 6, 30. — Titt. C. 6, 51, 52. — l. 8 C. 6, 61. — Nov. 158. — Code Nap. art. 781, 789, 811, 1014. — Preuß. Allg. LR. Th. I. Tit. 9 §§ 367, 370, 383, 397; Tit. 12 §§ 631 ff. — Sächs. BGB. §§ 2010, 2551.

Lit.: Duarenus, Opp. II. tit. de jure delib. c. 2. — Marezoll, Ztschr. für Civil-Recht u. Prz., Bd. II., III. — v. Löhr, das. Neue Folge, Bd. VII.; Arch. für civ. Praxis Bd. II. S. 192 ff. — v. Vangerow, das. Bd. XXIV. XXV. — Mühlenbruch in Glück's Komment. Bd. XLI., XLIII. — Huschke, Ztschr. cit. Bd. IX. — Northoff, das., Bd. XXII. — Arndts in Richter's u. Schneider's Jahrbb. Bd. VII.; Derselbe, Pand. §§ 512 ff. — v. Buchholz, Abhandl., II. — Puchta, Pand., §§ 502 ff. — Brinz, Pand., § 195. — Windscheid, Pand., § 600. — Sintenis, Civ.Recht, III. § 204. — Bering, Erbrecht, S. 502 ff. — Köppen in Ihering's Jahrbb. Bd. V. Erbrecht II. S. 327, 366, 394, 424. — v. Holzschuher, Theor. u. Cas., ed. Kuntze, Bd. II. § 179. — v. Keller, Grdrß. d. Inst., § 314. — Niemeyer, De T. Theod., 1812. — Steppes, T. nach Röm. Recht. — Wieding, T. Justin. — Göring in Ihering's Jahrbb., Neue Folge Bd. III. — Kuntze, Exkurse über Röm. Recht, 2. Aufl. S. 630 ff. — Leist, Prätorisches Erbsystem, S. 208 ff. — Thibaut, Versuche, II. 7; Derselbe, Franz. Civ.Recht, § 216. — Koch, Preuß. Privatrecht, § 867.

K. Wieding.

Transportgefahr. Die Frage, wer die T., d. h. den bei einem Transport entstehenden Schaden, zu tragen hat, ist verschieden zu beantworten, je nachdem es sich um Waaren-, Nachrichten- oder Personentransport handelt.

I. Bei dem Waarentransport trägt derjenige die Gefahr, welcher nach allgemeinen dinglichen und obligatorischen Rechtsgrundsätzen hierzu auch dann verbunden wäre, wenn die Waare sich nicht auf dem Transport befände. Dies ist regelmäßig der Eigenthümer. Es finden sich auch Fälle, in denen mit dem Beginn des Transports die Gefahr auf einen Nichteigenthümer übergeht; so z. B. nach Handelsrecht bei Geldzahlungen durch die Absendung an den Gläubiger (HGB. Art. 325). Derartige Bestimmungen enthalten aber keine eigenthümlichen Grundsätze der T., weil ihre Wirkung nicht auf die Zeit des Transports beschränkt, vielmehr der Transportbeginn in diesen Fällen für den dauernden Uebergang der Gefahr entscheidend ist.

Besondere Grundsätze über die T. für Waaren folgen dagegen aus dem Transportvertrag.

Ist derselbe Frachtgeschäft im Sinne des HGB. (Art. 390), so ist der Frachtführer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt, durch

natürliche Beschaffenheit der Güter oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung eingetreten ist. Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet er nur dann, wenn ihm die Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben wurde (Art. 395).

Diese gesetzliche Haftpflicht ist eine dispositive; nur für Eisenbahnen ist sie regelmäßig eine absolute und kann zum Vortheil derselben durch Verträge im Voraus nur insoweit ausgeschlossen oder beschränkt werden, als dies in den Art. 424 bis 431 des HGB. ausdrücklich zugelassen ist. Derartige zulässige Befreiungen enthält das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juni 1874 in ausgedehntem Maße.

Die Post haftet im Fall reglementsmäßiger Einlieferung für den Verlust und die Beschädigung der Briefe mit Werthangabe, der Packete mit oder ohne Werthangabe und der eingeschriebenen Sendungen, sofern der Verlust oder die Beschädigung nicht durch Fahrlässigkeit des Absenders, höhere Gewalt oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt ist oder auf einer solchen auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat. Bei Packeten ohne Werthangabe ist die Ersatzpflicht auf höchstens drei Mark für je 500 Gramm beschränkt; bei eingeschriebenen Sendungen wird dem Absender im Fall des Verlustes ein Ersatz von 42 Mark ohne Rücksicht auf den Werth gezahlt, im Fall der Beschädigung dagegen nichts vergütet. Für Reisegepäck leistet die Post nur dann Entschädigung, wenn es ordnungsmäßig eingeliefert ist und die Reise mit der ordentlichen Post stattfindet (Postgesetz vom 28. Okt. 1871, §§ 6—12).

Bei dem Seefrachtvertrage haftet der Verfrachter für die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung des Gutes ebenso wie der Frachtführer (Art. 607 ff. des HGB.); der Schiffer nur dann, wenn der Schaden durch sein Verschulden entstanden ist (Art. 478). Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen. Ist die Gefahr durch Schuld eines Betheiligten oder eines Dritten herbeigeführt, so haftet derselbe für den Schaden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen; ein Betheiligter kann in diesem Fall nicht allein wegen der ihm entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt (Art. 702 ff. des HGB.).

Ist der Vertrag über den Transport von Gütern weder Frachtgeschäft im Sinne des HGB. (Art. 390 ff.) noch Seefrachtgeschäft, so gelten die landesgesetzlichen Grundsätze über Werkverdingung.

II. Der Nachrichtentransport ist nicht Frachtgeschäft (Goldschmidt, Handb., I. S. 626); es sind für denselben daher auch bezüglich der T. die Bestimmungen über die Werkverdingung maßgebend. Die Post haftet bei Verlust oder Beschädigung der gewöhnlichen Briefe und Korrespondenzkarten überhaupt nicht (Postgesetz vom 28. Okt. 1871, § 6 Abs. 5); ebenso leisten die Telegraphenverwaltungen keine Garantie für richtige Ueberkunft der Depeschen (Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872, § 26 Abs. 1).

III. Bei dem Personentransport auf den Eisenbahnen hafteten diese bereits nach dem Preuß. Eisenbahngesetz vom 3. Novbr. 1838 (§ 25) für allen bei Beförderung auf der Bahn den Reisenden entstehenden Schaden, sofern nicht der Nachweis geführt wurde, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder durch eigene Schuld des Beschädigten bewirkt worden ist. Diese Bestimmung des Preuß. Rechts ist durch § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 reichsrechtlich bestätigt und auf jede bei dem Betriebe einer Bahn stattfindende Tödtung oder körperliche Verletzung eines Menschen ausgedehnt.

Die Post haftet für Beschädigung der beförderten Personen nur bei Reisen mit den ordentlichen Posten und nur wenn die Beschädigung nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist. Auch in diesem Falle ist aber die Ersatzpflicht auf die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten beschränkt (Postgesetz vom 28. Okt. 1871, §§ 11, 12).

Im Uebrigen richtet sich die Entschädigungspflicht der Uebernehmer von Personentransporten für Tödtung und körperliche Beschädigung der beförderten Personen nach den Grundsätzen der Werkverdingung.

Gegen die Gefahren des Transports von Sachen und Personen kann man sich durch Versicherung schützen (Waarentransportversicherung, T. im engeren Sinne — Reiseunfallversicherung). Die Waarentransportversicherung gegen Seegefahr ist reichsrechtlich geordnet (HGB. Art. 782 ff.); im Uebrigen gelten die Landesgesetze, in Preußen das Allg. LR. II. 8 §§ 1934 ff.

Vergl. auch die Art. Dienstmiethe, Eisenbahngesetzgebung, Frachtgeschäft, Gefahr, Haftpflicht, Havarie, Kauf, Post, Reglement der Eisenbahnen, Seefracht, Seeversicherung, Versicherungsvertrag.

Lit.: Außer den hinter den vorstehend angezogenen Art. angeführten Schriften s. noch: Thöl, Handelsrecht, III. (das Transportgewerbe), 1880. — Goldschmidt, Handb. d. H.R., I. S. 617 ff. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, §§ 209, 232 ff. Simon.

Trauerjahr ist der Zeitraum, den nach dem Tode des einen Ehegatten der andere Ehegatte bis zu seiner Wiederverheirathung innehalten muß. Das ältere Röm. Recht hatte ursprünglich 10 Monate festgesetzt, Theodosius I. bestimmte ein Jahr. Der Grund liegt einmal in der Rücksicht auf den Anstand, dann aber in der Besorgniß vor der turbatio sanguinis, weshalb denn auch die ganze Bestimmung im Röm. Recht nur für die Wittwen galt. Die Verletzung des T. zog die Infamie und in der späteren Kaiserzeit auch eine Reihe von civilrechtlichen Nachtheilen nach sich, so den Verlust der lucra nuptialia, theilweise Inkapazität hinsichtlich aller letztwilligen Zuwendungen und die Unmöglichkeit, dem neuen Ehegatten mehr als ein Drittel des Vermögens zuzuwenden. Justinian hat diese Nachtheile der vorzeitigen Wiederverheirathung auch auf die Begehung eines stuprum innerhalb des T. ausgedehnt, falls dieses eine Schwängerung zur Folge hatte.

Die sämmtlichen Bestimmungen des Röm. Rechts sind aber durch das Kanon. Recht beseitigt (cap. 4 X. de secundis nuptiis 4, 21), die Infamie ist direkt aufgehoben, im Uebrigen ist mit den Worten der citirten Stelle: mulier viro suo mortuo soluta est a lege viri sui et in domino nubat, cui voluerit jede Wartezeit ausgeschlossen, so daß nunmehr von einer vorzeitigen Wiederverheirathung und deren Nachtheilen gar nicht mehr die Rede sein kann. (Vgl. auch Roth, Bayerisches Civilrecht, Bd. III. § 296 Anm. 72.) Auch für das stuprum innerhalb des T. ist das Röm. Recht wol nie von der Deutschen Praxis angewendet worden, sondern es ist dies stuprum höchstens etwas härter bestraft worden, als ein sonstiges (vgl. v. Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrecht, 1835, S. 179, Note 70).

Die Partikularrechte hatten meist wieder eine Trauerzeit eingeführt, so das Preuß. Allg. LR. eine solche von 9 Monaten für die Wittwe und von 6 Wochen für den Wittwer (Allg. LR. II. 1 §§ 19 ff.), das Sächsische BGB. ein Jahr für die Wittwe und 6 Monate für den Wittwer und der Code civil 10 Monate für die Wittwe oder geschiedene Frau. Diese Bestimmungen sind für Deutschland ersetzt durch den § 35 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung (R.G.Bl. S. 23), wonach Frauen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen dürfen. Wie in den Partikularrechten ist auch hier Dispensation nachgelassen, die in Preußen nach der Verordnung vom 17. Januar 1877 und dem Ausführungserlaß vom 7. September 1879 seit dem 1. Februar 1877 durch die Kreis-, bzw. Amtsgerichte erfolgt, sofern wichtige Gründe vorliegen und durch

ein Attest des Kreisphysikus dargethan wird, daß die Petentin nicht schwanger ist. Rücksichtlich der Folgen der Verletzung dieser Wartezeit bewendet es nach § 36 des citirten Gesetzes bei den Landesgesetzen, welche übereinstimmend festsetzen, daß eine vorzeitig geschlossene Ehe nicht ungültig sein solle, also dies Ehehinderniß nur als ein impedimentum impediens auffassen (vgl. z. B. §§ 1005 u. 1006 des Allg. LR. II. 1).

Quellen: Tit. de secundis nuptiis C. 5, 9 und si secundo nupserit mulier 5, 10. — Nov. 222, 94. — Tit. de secundis nuptiis X. 4, 21. — Preuß. Allg. LR. II. 1 §§ 19 ff., 1005 ff. — Sächs. BGB. § 1605. — Code civil art. 228 u. 296. — RGes. vom 6. Februar 1875, §§ 35 u. 36.

Lit.: Glück, Pand., Bd. XXIV. S. 189 ff. — Sintenis, Bd. III. § 137 IV. B. — v. Vangerow, Pand., Bd. I. § 227. — Windscheid, Bd. II. § 412. — Arndts, § 418. — v. Wächter, Pand., 1881, Bd. II. § 245. — Seuffert's Archiv, V. 301.

Keil.

Trauung, Trauformular, Trauordnung. Die der gesammten abendländischen Christenheit wohlbekannte Kultushandlung, welche wir unter dem Ausdruck „T." begreifen, hat ihr Vorbild in einem Akte des weltlichen Rechtes. Im älteren Deutschen Rechte ist „T." die Uebergabe der Braut seitens des Vaters (Vormundes) in das Mundium des Verlobten, in Gemäßheit des vorausgegangenen Kaufvertrages, des Verlöbnisses. Indem die Kirche die Vornahme dieses Aktes in facie ecclesiae forderte und mit demselben die Formen der altkirchlichen Verlöbniß-Einsegnung unter vorangehender Konsenserklärung der Brautleute verknüpfte, entstand ein eigenthümlich zusammengesetzter Akt, dessen Vornahme vor der Kirchthüre und unter fortgesetzter Leitung des Meßpriesters zu erfolgen pflegte. Schon in ihm erscheint der Priester als derjenige, welcher nach erfolgter Uebergabe der Braut durch die Eltern, also nach bürgerlich vollständig begründeter Ehe „das Bündniß mit dem Segen Gottes bindet", die Brautleute im Namen des Dreieinigen Gottes „verbindet": die Handlung ist daher bereits, wenigstens ihrem zweiten Theile nach, kirchliche Trauhandlung. Mit dem Verschwinden des altdeutschen Vormundschaftsrechts kam nun fast überall das erste Stück dieser Doppelhandlung, die datio der Braut durch die Eltern in Wegfall und damit wurde die kirchliche T. zur T. schlechtweg. Wol kommt daneben noch längere Zeit eine LaienT., namentlich durch hochgestellte Personen vor; aber diese ist nicht sowol ein Rest der alten weltlichen, vom Vormund vollzogenen T., als eine Nachbildung, bzw. ein Ersatz der kirchlichen, und eben darum von der Kirche wiederholt verboten.

Die wesentlichen Bestandtheile der vollständig entwickelten kirchlichen T. sind: die Erklärung des Ehewillens der die T. Begehenden und der Trauakt im engsten Sinne, die Kopulation. In der Erklärung des Ehewillens, d. h. des Willens, in der Ehe mit einander zu leben, liegen sowol der Eheschließungswille, wie wir denselben heute verstehen, als auch der Wille, in der bereits rechtlich begründeten Ehegemeinschaft zu leben, die Gattenpflichten zu erfüllen, ununterschieden beisammen, so daß erst die Anschauung des einzelnen Falles jene juristische Differenzirung erlaubte. Und ebenso will die Kopulation die gewollte Ehe überhaupt bestätigen, genehm erklären, unter Gottes Wort stellen, ohne spezielle Rücksicht darauf, ob sie erst mit der T. selbst rechtlich geschlossen wird oder bereits vorher begründet ist. Nur hieraus erklärt sich zur Genüge, daß die T. in ihren beiden wesentlichen Bestandtheilen sich gleich blieb, mochten ihr bereits sponsalia de praesenti vorausgehen, also die Ehe als Rechtsverhältniß bereits vorher begründet sein oder nicht. Und weiter erklärt sich hieraus, daß die Form unverändert bleiben konnte, nicht nur, als im 18. Jahrh. das bürgerliche Recht das rechtliche Zustandekommen der Ehe von dem Vollzug der T. abhängig machte, sondern auch umgekehrt in den Gebieten des Französischen Rechts, in welchen durch Einführung der sog. obligatorischen Civilehe der T. ein für allemal ihre Rolle nach dem Eheschließungsakte (im juristischen Sinne) zugewiesen wurde.

Es war daher im Grunde ein Irrthum über das Wesen der T., herbeigeführt durch die lange Gewohnheit, dieselbe zugleich als den Eheschließungsakt zu denken, oder auch eine übertriebene Angst vor Mißverständnissen, welche nach Erlaß des Reichscivilstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 eine allgemeine Umänderung der Trauformulare in den Deutschen evangelischen Landeskirchen veranlaßte. Aber das Wesen der T. selbst ist damit nicht geändert worden. Nach wie vor kommt in der Beantwortung der Traufragen der Ehewille der die T. Begehenden zum Ausdruck, mag derselbe auch noch so verschiedenartig formulirt, mag darin von einem „Hinnehmen" oder „Haben und Halten als Ehefrau" oder von einem „Führen der Ehe mit dem anderen Theile" die Rede sein. Und gleichermaßen ist die daran anschließende Handlung des Geistlichen fort und fort eine solenne, im Namen des Dreieinigen Gottes erfolgende Genehmerklärung der konkreten Ehe unter Hinweis sowol auf die darin beschlossenen religiös-sittlichen Pflichten, als auf die darangeknüpften göttlichen Verheißungen, ein „Binden mit Gottes Segen", gleichviel ob man für diesen Gedanken die althergebrachten Worte „zusammensprechen" oder „bestätigen" beibehalten, oder dieselben durch „weihen" oder „segnen" ersetzt hat.

Auch daß die katholische Kirche an den alten Formularen überall festgehalten hat, erklärt sich nicht allein aus dem Umstande, daß sie das bürgerliche Eheschließungsrecht grundsätzlich ignorirt. Vielmehr hat dieser Grund ausschließlich da Bedeutung, wo die Tridentinische Eheschließungsform in rechtlicher Geltung ist; er versagt dagegen vollständig, wo dies nicht der Fall ist. Demgemäß liegen in Nordamerika und Schottland, wo das bürgerliche Recht zum Zustandekommen der Ehe nicht mehr fordert als das Kanonische, die Dinge genau so, wie sie in Deutschland im Mittelalter und in den protestantischen Kirchen des 16. u. 17. Jahrhunderts lagen. Und in Frankreich, wo die Disziplinardekrete des Tridentinums ebenfalls nicht publizirt sind, und demnach der vor dem Civilstandsbeamten erklärte Konsens auch vom Standpunkte der Kirche aus die rechtliche Existenz der Ehe bereits begründet, resp. konstatirt, kann der T. auch innerhalb der katholischen Kirche keine andere Stellung zukommen, als der dem Civilakte nachfolgenden T. in unseren protestantischen Kirchen, — abgesehen natürlich von dem, was etwa aus der von der kathol. Kirche angenommenen Sakramentsnatur der Ehe abzuleiten ist.

Die Rechtsvorschriften bezüglich der T., welche insgesammt unter dem Titel der Trauordnung begriffen werden, sind dreifacher Art:

1) Vorbedingungen der T. Sie sind theils materielle, theils formelle. Beide fielen in den protestantischen Kirchen, so lange die T. zugleich den alleinigen Eheschließungsakt bildete, mit den Vorbedingungen für das rechtliche Zustandekommen einer Ehe zusammen. Aehnlich steht es auch jetzt noch in der katholischen Kirche, sofern man unter dem „rechtlichen" Zustandekommen speziell das Zustandekommen nach kirchlichem Rechte versteht. Dagegen ist für die heutigen Deutschen evangelischen Landeskirchen einerseits an Stelle der einzelnen materiellen Vorbedingungen der Eheschließung eine einzige umfassende formelle Vorbedingung der T., der Civilakt getreten, andererseits die T. noch an einige weitere Vorbedingungen geknüpft, die wol früher größtentheils Bedingungen der Eheschließung waren, es aber jetzt nicht mehr sind. Insbesondere schließen die meisten neueren Trauordnungen (z. B. für die evangelische Landeskirche Preußens von 1880 §§ 1, 2, für Hannover von 1876 § 4, für das Königr. Sachsen von 1876 § 12, für Württemberg von 1875 Art. 2) T. von Ehegatten, von denen keiner zur evangelischen Kirche gehört oder der eine Nichtchrist ist, ausdrücklich aus; öfter thun sie dies auch bei Ehen Geschiedener, „wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird" (Preußen § 12, Hannover § 4), bei gemischten Ehen, falls der evangelische Theil (oder wenigstens der evangelische Mann) die Erziehung der Kinder in der römisch-katholischen oder einer anderen nicht evangelischen Konfession versprochen hat (Preußen

l. c., Württemberg Art. 2), bei „Ehen solcher Personen, welchen wegen lasterhaften Wandels oder als Verächtern des christlichen Glaubens ꝛc. der Segen der T. nicht ertheilt werden kann“ (Preußen, Hannover). Das kirchliche Aufgebot ist zwar prinzipiell festgehalten, aber die Zahl der Aufgebote meist verringert, und da seine Bedeutung für die Herausstellung von Ehehindernissen in der Hauptsache geschwunden, der Dispens sehr erleichtert worden.

2) Rechtsvorschriften bezüglich der Trauhandlung selbst. Abgesehen von der allgemeinen Bestimmung, daß der Trauakt in Betreff der Form der T. sich an das agendarische Formular zu halten hat, gehören hierher namentlich Vorschriften über Kompetenz, Ort und Zeit der T. Kompetent ist nach kathol. Kirchenrecht und den meisten neueren evangel. Trauordnungen der parochus proprius nicht nur der Braut, sondern auch des Bräutigams. Ort der T. ist der Regel nach die Kirche; doch ist nicht nur in Nothfällen, sondern häufig durch lokale Observanz (die von den neueren Ordnungen respektirt wird) auch HausT. gestattet. Die sog. geschlossenen Zeiten, in denen — außer in Nothfällen — keine T. stattfinden soll, sind in den neueren evangel. Trauordnungen erheblich reduzirt, so z. B. in Preußen (1880, § 8) auf die Charwoche, die ersten Festtage der drei hohen Feste, Bußtage und Todtenfest.

3) Kirchendisziplinarische Bestimmungen bezüglich der T. Wo T. und Eheschließung zusammenfallen, kann von einer besonderen Pflicht zur T. natürlich nicht die Rede sein. Dagegen statuirt die Kirche eine solche überall, wo die T. eine von mehreren möglichen Formen der Eheschließung bildet, oder wo die Eheschließung in anderer Form erfolgen muß. Das Erstere ist übrigens nicht nur der Fall, wo fakultative Civilehe besteht, sondern auch nach katholischem, insbesondere Tridentinischem Kirchenrecht, sofern hier zwar die Ehe auch ohne T. kirchlich gültig geschlossen werden kann, aber doch als Regel Schließung in Form der T. den Kirchengliedern zur Pflicht gemacht ist. In dem zweiten Falle befinden sich die Deutschen evangel. Kirchen seit der Einführung der obligatorischen Civilehe. Gleichzeitig fordern dieselben — ebenfalls altkirchlichem Herkommen entsprechend, — daß die Ehegatten auch „nicht vor der T. in die eheliche Lebensgemeinschaft eintreten“ (Preußen 1880 § 2, Hannover 1876 § 6, Württemberg 1875 Art. 9 u. a.). Ist die letztere Vorschrift verletzt, so ist nach manchen Trauordnungen ein besonderes, modifizirtes Trauformular zur Anwendung zu bringen, auch der sonst nachgelassene Gebrauch des Geburtsnamens der Braut, sowie des Prädikats „Jungfrau“ unzulässig. Wird die Erfüllung der Traupflicht überhaupt hartnäckig verweigert oder ist umgekehrt die Ehe eine solche, für welche die T. versagt werden muß, so kann Kirchenzucht, namentlich Entziehung aktiver und passiver Wahlrechte, eintreten (Hannover, Trauordnung §§ 8 ff.; Preußen, Kirchengesetz vom 30. Juli 1880 § 1 ff.).

Lit.: Ueber Geschichte und Wesen der Trauung: Friedberg, Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwickelung, 1865. — Cremer, Die kirchl. Trauung, hist., ethisch und liturgisch, 1875. — Sohm, Recht der Eheschließung, aus dem Deutschen und Kanon. Recht gesch. entwickelt, 1875. — Friedberg, Verlobung und Trauung, 1876. — Sohm, Trauung und Verlobung, 1876. — Bierling, Der Streit um die Bedeutung der Trauung, in den Deutsch-evangel. Blättern, I. (1876) S. 117 ff. — v. Scheurl, Die Entwickelung des kirchl. Eheschließungsrechts, 1877. — v. Wyß, Die Eheschließung und ihre gesch. Entwickelung nach den Rechten der Schweiz, Zeitschr. für schweizerisches Recht, Bd. XX. (1877). — Dieckhoff, Die kirchl. Trauung, ihre Geschichte u. s. w., 1878. — E. Löning, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts, Bd. 2 1878 S. 569 ff. — Sohm, Zur Trauungsfrage, 1879. — v. Scheurl, Zur Geschichte des kirchl. Eheschließungsrechts, Zeitschr. für Kirchenrecht XV. (1880) S. 65 ff. — Dieckhoff, Civilehe und kirchliche Trauung, 1880. — Sohm, Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung, 1880. — Bierling, Zur Lehre über Eheschließung und Trauung, Zeitschr. für Kirchenrecht XVI. (1881). — v. Scheurl, Das Gemeine Deutsche Eherecht, I. 1881. — Ueber die neuesten Trauformulare und Trauordnungen: Blumstengel, Die Trauung im evang. Deutschland nach Recht und Ritus, 1879. — Vollständig gesammelt sind die neuen Trauordnungen u. s. w. im Allgem. Kirchenblatt für das evangel. Deutschland, Jahrg. 1875 ff.

E. Bierling.

Treitschke, Georg Karl, ♂ 27. XII. 1783 zu Dresden, 1829 Assessor an der Leipziger Juristenfakultät, 1845 Appellationsrath in Dresden, † 1855.

Er schrieb: Diss. de weregildo, Lpz. 1813. — De his quae tacite judicantur sententia prima, Lpz. 1830. — De renuntiatione societatis in tempus definitum initae, Lpz. 1834. — Handbuch des Wechselrechts, 1824. — Lehre v. d. Erwerbsgesellschaft, Lpz. 1825, (2) 1844. — Encyklop. des Wechselrechts, Leipzig 1831. — Der Kaufkontrakt, Leipzig 1838, (2) 1865 v. Wengler. — Rechtsgrundsätze vom Kommissionshandel, Leipzig 1839. — Reinhardt's arithm. Handbuch für Rechtsgelehrte, Leipzig 1845. — Story's Engl. und Nordamerik. Wechselrecht, Leipz. 1845.

Lit.: Goldschmidt's H.R., (2) I. 33, 51. — Vapereau. Teichmann.

Trekel, Albrecht Dietrich, ♂ 1707 zu Hamburg, studirte in Frankfurt a. O., Leipzig und Halle, † 1764.

Schriften: Tract. de origine atque progressu testamentifactionis praes. apud Romanos, Lips. 1739. — Select. antiquit. Rom., Hag. Com. 1745. — B. Brissonii antiquitatum ex jure civili select. libri IV, rec. emend. inst. T., Lips. 1741. — Opera Brissonii minora varii argumenti, Lugd. Batav. 1747. — Kleine Deutsche Aufsätze von Haubold, Lpz. 1807.

Lit.: Siebenkees, Neues Jurist. Magazin, Ansbach 1784, I. S. 530—532.

Teichmann.

Trendelenburg, Friedrich Adolf, ♂ 30. XI. 1802 zu Eutin, wurde 1833 Prof. in Berlin, 1846 Mitglied der Akademie der Wissenschaften, saß 1849 bis 1851 in der Preuß. 2. Kammer, 1869 Ausw. Mitglied des Institut de France, von der Universität Greifswald 1856 zum Dr. theol., von der in Bonn 1868 zum Dr. jur. ernannt, † 24. I. 1872.

Schriften: Elem. logices Aristotelicae (1841), 8. Aufl. 1878. — Logische Untersuchungen, (1840), 3. Aufl. 1870. — Hist. Beitr. zur Philosophie, 1856—67. — Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, 2. Aufl. 1868 (ital. v. Modugno, Napoli 1873). — Friedrich d. Große und sein Großkanzler Cocceji, Berlin 1873. — Kleine Schriften, 1871. — Lücken im Völkerrecht, 1872.

Lit.: Bonitz, Zur Erinnerung an T., Berlin 1872. — Bratuscheck, Adolf T., Berl. 1873. — Prantl, Gedächtnißrede auf T., München 1873. — Sohr, Tr. und die dialekt. Methode Hegel's, Halle 1874. — Pessina, Opuscoli, p. 51—63. — Ueberweg-Heinze, (1880) III. 388. — Raumer, Begriff von Recht, Staat und Politik, 1861 S. 301.

Teichmann.

Treutler, Hieronymus, ♂ 14. II. 1565 zu Schweidnitz (Schles.), wurde 1589 Prof. in Herborn, 1594 Syndikus in Bautzen, 1595 Kammerprokurator der Oberlausitz, in den Adelsstand als T. von Kroschwitz erhoben, † 14. II. 1607 zu Bautzen.

Er schrieb: Disput. selectae ad jus civile Justin. 50 libr. comprehensum, Marb. 1592, 1593, zuletzt Francof. 1693, 1694 (Bachov van Echt, Notae dazu 1617—19).

Lit.: Jugler, II. 307—313. — Strieder, XVI. 232. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 136, 465, 467 u. ö. — Wal, 74.

Teichmann.

Trithemius, Joh., ♂ 1462 zu Trittenheim bei Trier, Abt in Würzburg, † 1516.

Er schrieb: De scriptoribus eccl., Mogunt. 1494, Basil. 1494, Paris. 1497. — De viris illustr. ord. s. Benedicti, Col. 1575 u. Opp., Mog. 1605.

Lit.: v. Savigny, III. 39. — Schulte, Geschichte der Quellen, I. 13. — Pütter, Litt., I. 95. Teichmann.

Trödelvertrag. Die Uebergabe einer Sache zu dem Zweck, damit sie der Empfänger im Interesse des Uebergebenden verkaufe, kann den Inhalt verschiedener Rechtsgeschäfte bilden. Eines derselben ist der „T.", von den Neueren contractus aestimatorius genannt nach dem quellenmäßigen Ausdruck actio praescriptis verbis aestimatoria. Die wesentlichen Merkmale dieses Geschäfts sind, daß eine bewegliche Sache Jemand zum Zweck des Verkaufs übergeben wird gegen die Verpflichtung entweder die Sache zurückzuliefern oder die dafür angeschlagene Summe zu zahlen. Das Preuß. und Oesterr. Recht fordern außerdem die Verabredung einer bestimmten Erfüllungszeit. Die Beschränkung auf bewegliche Sachen enthalten das Preußische,

Oesterreichische und Sächsische Recht ausdrücklich, das Gemeine stillschweigend. Daß der Empfänger sich gewerbemäßig mit solchem Verkaufe befasse, ist keine Voraussetzung des Vertrags. Dagegen bildet der Preisanschlag (aestimatio) einen unerläßlichen Bestandtheil, wiewol ein solcher auch in Verbindung mit anderen Zweckberedungen vorkommt (Kommodat, Depositum, Pacht, Dosbestellung). An sich hängt es vom reinen Belieben des Empfängers ab, ob er sich auf die eine oder andere Art seiner Verpflichtung entledigen will. Es erwächst für ihn aus dem Vertrag keine Verkaufspflicht, wenn diese nicht ausdrücklich oder stillschweigend bedungen ist. Gegen die Entrichtung des Kaufpreises kann er die Sache für sich behalten. Aber auch im Fall des Verkaufs an einen Andern schuldet er nur die Anschlagssumme, nicht den allenfallsigen Mehrerlös, wie umgekehrt ein Verkauf unter dem Anschlag die Schuldsumme für ihn nicht mindert. Er ist daher von der Pflicht zur Rechnungstellung frei. Der Empfänger hat regelmäßig seinen Vortheil lediglich in der Möglichkeit, einen den Anschlag übersteigenden Erlös aus der Sache zu erzielen. Doch ist die Zusicherung eines besonderen Entgelts mit der Natur dieses Vertrags nicht unvereinbar. Entscheidet sich der Empfänger für die Rückgabe der Sache, so muß er auch die während seines Innehabens gezogenen Nutzungen und sonstigen Zuwüchse herausgeben, kann aber auch den Ersatz der nothwendigen Verwendungen beanspruchen, während ihm bezüglich der blos nützlichen und der luxuriösen nur das Recht der Wegnahme zusteht. Nach Preuß. Recht behält er die Nutzungen, nicht aber die natürlichen Zuwüchse; in Folge dessen fällt ihm der ordentliche Aufwand zur Last. Der Empfänger haftet gemeinrechtlich für jede Verschuldung, für den Zufall nur dann, wenn er das treibende Element bei Eingehung des Geschäfts war. Aber selbst in diesem Fall verbleibt im Zweifel das Eigenthum an der Sache dem Uebergebenden, bis der Empfänger entweder die Sache an einen Dritten veräußert oder die Anschlagsumme bezahlt hat. Hiernach bestimmt sich die Stellung des Uebergebenden im Konkurse des Empfängers. Nach Preuß. Recht wird der Trödler schon mit dem Ablauf des festgesetzten Termins Eigenthümer, ohne daß jedoch der Uebergebende gehindert ist, die Sache selbst zurückzufordern, wenn ihm der Anschlagspreis nicht entrichtet wird, und vorausgesetzt, daß nicht mittlerweile über das Vermögen des Trödlers Konkurs ausgebrochen ist. Der Trödelvertrag war bei den Römern ein unbenannter Realkontrakt und erhielt demnach erst durch die Uebergabe der Sache an den Trödler rechtliches Dasein. Heutzutage erzeugt schon die bloße Uebereinkunft eine klagbare Verbindlichkeit auf Aushändigung, sowie auf Uebernahme der Sache. Wie sich der T. von einem Kaufgeschäft, von einem Verkaufsauftrag und der verwandten Verkaufskommission, von einer Dienstmiethe und einer Werkverdingung unterscheidet, erhellt aus dem Vorstehenden. Er fällt auch nicht unter den Gesellschaftsvertrag (Verkaufskompagnie), obgleich beide Theile in dem Verkauf ihren Vortheil suchen, weil eine Gemeinschaftlichkeit des Erlöses nicht beabsichtigt ist. In wesentlichen Punkten stimmt mit dem Trödelvertrag das buchhändlerische Konditionsgeschäft (vgl. d. Art. **Sortimentsbuchhandel**).

Gsgb.: Tit. Dig. de aestimatoria 19, 3. — **Preuß.** Allg. LR. I. 11 §§ 511—526. — **Oesterr.** BGB. §§ 1086—88. — **Sächs.** BGB. §§ 1291—94.

Lit.: **Chambon**, Die Lehre vom contractus aestimatorius, in seinen Beiträgen zum Obl.R., Bd. I. (1851). — **Brinz**, Krit. Blätter, Heft 1 (1852). — **Leist**, Mancipation und Eigenthumstradition, S. 239 ff. (1866). — **Unger** in **Ihering's** Jahrbb. VIII. S. 18 ff. (1866). — **Ihering** ebenda, Bd. XV. S. 384 ff. — **Buhl** in Zeitschr. für H.R., XXV. S. 175 ff. — **Keller**, § 354. — **Sintenis**, § 117. — **Windscheid**, § 383. — **Förster**, Theorie, § 132. — **Dernburg**, Peuß. Priv.R., II. § 189.

F. Regelsberger.

Tronchet, François Denis, ♂ 23. III. 1726 zu Paris, bedeutend als Adv., Mitgl. der États généraux, einer der drei von Louis XVI. gewählten Anwälte, unter dem 1. Konsulat Präs. des Kassationshofes u. Senator, nahm Theil an der Redaktion des Code civil, † 10. III. 1806.

Lit.: Dupin, Tronchet, Ferey, Poirier, Par. 1810. — Royer, Vie et travaux de T., 1853. — Parades, Éloge, 1856. — Le tribunal et la Cour de cassation, 1879, p. 116.
Teichmann.

Troplong, Raymond Théodore, ♂ 8. X. 1795 zu St. Gaudens, wurde 24 Jahr alt Staatsprokuratorgehülfe in Alençon, dann Staatsprokurator in Sartena, Generaladvokat in Bastia, darauf Präs. einer Kammer des Gerichtshofes in Nancy, 1835 Rath am Kassationshofe, später dessen Präs., 1846 Pair de France, 1852 Präs. des Senats, † 2. III. 1869.

Schriften: De la souveraineté des ducs de Lorraine sur le Barrois, Par. 1832. — Du pouvoir de l'état sur l'enseignement, Par. 1844. — De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, Par. 3. éd. 1868. — Le droit civil expliqué suivant l'ordre des articles du code, Par. 1833—58, 28 vol., enthält: Du contrat de mariage, 3 éd. 1857. — Comm. de la vente, 5. éd. 1856 (ital. von Dematteis, Nap. 1857). — Comm. de l'échange et du louage, 3. éd. 1852 (ital. von Logatto, Nap. 1859). — Comm. sur le contrat de société civile et commerciale, 1843. — Comm. du prêt, du dépôt, du séquestre, des contrats aléatoires, 1845 (ital. Nap. 1847). — Comm. du mandat, du cautionnement et des transactions, 1845, 46. — Comm. de la contrainte par corps, 1847, 58. — Comm. du nantissement, du gage et de l'antichrèse, 1847. — Comm. des priviléges et hypothèques, 5. éd. 1854 (ital. von Logatto, Nap. 1861). — Transcription en matière hypoth. (loi de 1855), 2. éd. 1864. — Comm. de la prescription, 4. éd. 1857. — Des donations entre-vifs et des testaments, (3) 1872. — Traité des donations, 1855. — Opere per Fortis, Venez. 1855.

Lit.: Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 484—496. — Le tribunal et la Cour de cassation, 1879, p. 147.
Teichmann.

Trotsche, C. H. C., ♂ 22. X. 1803 zu Lübeck, 1832 Registrator bei der Güstrower Kanzlei, 1839 Justizrath, 1845 Mitgl. des OApp.Ger., saß 1849 in der Kammer und präsidirte dieselbe, wurde 1865 Ehrendoktor der Rostocker Universität, 1870 Ehrenbürger das., 1872 Präs. d. OApp.Ger., † 28. I. 1879.

Schriften: Das Verpfändungsrecht d. Pfandgläubigers, Güstrow 1834, 1838, Quedlinburg 1840. — Materialien zu einem Handbuch des Mecklenburg-Schwerin'schen Partikular-Civilprozesses, Güstrow 1837 (neu bearbeitet 1848, 1852 als: Der Mecklenb. Civilprozeß, Wismar 1866 u. 1868). — Die Mecklenb. Heimathgesetze mit Erkenntnissen der Landesgerichte und Anmerkungen, Rostock 1859 — gab heraus: Ueber die Vormundschaft für Abwesende, Rostock 1866.

Lit.: Rostocker Zeitung, 1879, Nr. 26, Beilage.
Teichmann.

Troxler, Ignaz Paul Vitalis, ♂ 1780 zu Bero-Münster (Luzern), bekleidete im Alter von 18 Jahren bereits den Posten als Sekretär des Regierungsstatthalters, emigrirte in Folge der Invasion der Franzosen, studirte unter Schelling 1800 in Jena, dann in Göttingen, praktizirte als Arzt in Wien, dann in Bero-Münster, bekämpfte die Aristokratie, was ihm eine Gefängnißstrafe zuzog, vertrat 1815 am Wiener Kongreß die Rechte der Helv. Demokratie, eine Zeit lang Prof. der Philosophie u. Geschichte in Luzern; verfeindet mit den Jesuiten gründete er in Aarau eine Erziehungsanstalt, mit Zschokke eine freisinnige Verbindung, kurze Zeit als Prof. in Basel, 1832 Ehrenbürger Bern's, 1834 Prof. d. Philosophie das., wirkte für größere Einheit der Kantone und eine Bundesverfassung, † 6. III. 1866 auf seinem Landgute bei Aarau.

Schriften (außer philosophischen): Philosoph. Rechtslehre, 1820. — Fürst und Volk nach Buchanan und Milton, (2) Aarau 1821. — Basel's Inquisitionsprozeß, Zürich 1831. — Die sieben Bundesverfassungen d. Schweiz. Eidgenoss. v. 1798—1815, Zürich 1838. — Die Verf. der Vereinigten Staaten Nordamerika's als Musterbild der Schweiz. Bundesreform, Schaffh. 1848. — Neujahrsgruß für 1866 an die Schweiz. Eidgenossenschaft, 1866.

Lit.: Nekrolog von Aeby, Luzern 1866. — Unsere Zeit 1866 (Neue Folge II. 1.) S. 713, 714. — Mohl, I. 326, 333, 481, 500. — Walter, Naturrecht, § 553. — Raumer, Begriffe und Recht, Staat und Politik, 1861, S. 225. — Hartmann, Gallerie, Baden 1871, Bd. I. — Blumer, Bundesstaatsrecht, (2) I. 76. — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 70, 71, 101.
Teichmann.

Trucksystem beruht auf der Gepflogenheit der Arbeitgeber, Arbeitslöhne mit Waaren zu begleichen. Der wirthschaftliche Zweck ist dabei natürlich, daß der Arbeitgeber an den an Lohnesstatt gegebenen Waaren nochmals zu verdienen sucht; es ist sonach

eine versteckte Lohnkürzung des sozial überlegenen Theils am Arbeitsvertrage. Der Ursprung dieser Unsitte scheint in England zu suchen zu sein, denn das Wort truck stammt aus dem Englischen und bedeutet soviel wie Tausch. Die Deutsche Gew.O. von 1869 hatte diese Art der Bezahlung wenigstens für alle Fabrikinhaber schlechthin ausgeschlossen. Erst die Novelle vom 17. Juli 1878 hat diesen Grundsatz wieder etwas geschwächt, wenn auch in Bezug auf den Umfang derjenigen, welche diesem Verbote unterworfen sind, eine erfreuliche Erweiterung gleichzeitig nicht unterlassen wurde. Letztere geht dahin, daß jetzt alle Gewerbetreibenden schlechthin zur Befolgung dieses Verbots angehalten sind; dahin zählen speziell auch die Bauunternehmer, eine Verschlechterung hat unseres Ermessens das Gesetz aber erhalten, insofern die Gestattung der Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise ein Loch in das bisherige Prinzip gemacht hat. Man hat dabei bewußt oder unbewußt den örtlichen Konsumvereinen die Existenz erheblich erschwert. Im Einzelnen stellt das Gesetz an die Spitze den Kardinalsatz: Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszubezahlen. Also auch nicht Solawechsel sind daher gestattet, wie das in den Steinbrüchen des Niederrheins vorgekommen sein soll. Die Gewerbetreibenden dürfen daher auch den Arbeitern keine Waaren kreditiren. Ausnahmen bestehen einmal, wie schon gesagt, insofern Lebensmittel an die Arbeiter verabfolgt werden dürfen, wenn das zu einem, die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise geschieht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landbenutzung, regelmäßige Beköstigung, Arznei und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden. Die Konsequenzen, welche die Gew.O. an die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung knüpft, sind sehr streng. Arbeiter, deren Forderungen in einer diesem Verbote zuwiderlaufenden Weise berichtet worden sind, können jederzeit Zahlung verlangen, ohne daß ihnen der Arbeitgeber Einreden aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegensetzen könnte. Vielmehr fällt das an Lohnesstatt Gegebene, soweit es noch beim Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, den zur Unterstützung von Arbeitern bestehenden einschlägigen örtlichen Kassen zu. Aber auch Verträge, die gegen jenes Verbot geschlossen werden, sind nichtig. Das Gleiche gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. Letzteres wäre etwa der Fall bei den neuestens von v. Malarce so sehr empfohlenen und in Französischen Staatsindustrieanstalten eingeführten Fabriksparkassen. Endlich können Forderungen für Waaren, die dem Verbot zuwider kreditirt sind, nicht eingeklagt oder rechtlich geltend gemacht werden. Auch diese Forderungen fallen den genannten Arbeiterkassen zu. Den Gewerbetreibenden sind dabei gleichgeachtet deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher, Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist. Andererseits ist auch der Begriff des Arbeiters im weitesten Sinne gefaßt, d. h. auch diejenigen Personen sind darunter verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

Landgraf.

Trunkenheit (und ebenso jede nicht durch die Einwirkung geistiger Getränke hervorgerufene Berauschung) kommt im Strafrecht zunächst 1) wegen ihres Einflusses auf die Zurechnung in Betracht (vgl. Thl. I. S. 708). Man kann in dieser Hinsicht die sog. zufällige, die verschuldete („kulpose") und die „dolose" T. unterscheiden. Verschuldete T. ist der gewöhnlichste Fall, zufällige

(z. B. durch Hinterlist eines Anderen herbeigeführte) T. ebenso eine Ausnahme wie die dolose T., d. h. diejenige, in welche sich Jemand mit der Absicht, im trunkenen Zustand ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, versetzt hat. Es kommt aber andererseits auch der Grad der T. in Betracht. Nur die sog. volle T. („Besoffenheit") kann die Zurechnung ausschließen. Volle T. ist aber freilich nicht blos dann vorhanden, wenn der Betrunkene alles Bewußtsein verloren hat, sondern schon dann, wenn die Berauschung ihm die psychische Freiheit (Selbstbestimmungsfähigkeit) oder die Möglichkeit der Einsicht in die Unerlaubtheit seines Verhaltens raubt. Was Jemand in voller zufälliger T. thut, kann ihm nie zugerechnet werden; war die T. verschuldet, so ist es möglich (nicht aber nothwendig), daß auch betreffs des in der T. Gethanen strafbare Kulpa vorliegt; war die volle T. endlich eine dolose im obigen Sinn, so ist das in derselben begangene Verbrechen zur Absicht zuzurechnen, da es im Kausalzusammenhang steht mit dem Dolus, welcher bei dem Thäter obwaltete, als er sich in T. versetzte. Diese Ansicht, welche getheilt wird von Abegg, Marezoll, Mittermaier, Bekker, v. Wächter, Berner, Geib, Dollmann, H. Meyer, Binding u. v. A., sowie sie ausdrücklich vom Württemb., Hess., Bad., Thüring., Oesterr., Hamb. StrafGB. adoptirt worden ist, hat auch ihre Gegner (unter die namentlich Krug, Köstlin, Hälschner, v. Schwarze, Schütze gehören), die gewöhnlich in den betreffenden Fällen von einer Fahrlässigkeit reden, was aber den thatsächlichen Voraussetzungen geradezu widerspricht. Vgl. noch über die sog. actio libera in causa s. ad libertatem relata den I. Thl. a. a. O. — Die nicht volle T. muß, sofern sie nicht eine dolose ist, als Strafminderungs- oder als Strafmilderungsgrund gelten, je nachdem sie sich von der vollen T., bzw. dem Zustand der Zurechnungsfähigkeit mehr oder weniger entfernt. Das Preuß. StrafGB. führte die T. unter den Strafausschließungsgründen nicht an, so daß sich die Praxis zu einer Auslegung des § 40 bemüßigt sah, die eigentlich eine analoge Anwendung desselben war. Auch das Deutsche StrafGB. nennt die T. nicht besonders. Unter den § 51 desselben (verb.: „in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit") läßt sich aber nicht jeder Fall, in welchem volle T. die Zurechnung ausschließt, ohne Zwang subsumiren. — T. erscheint ferner 2) in unseren Gesetzen als eine Polizeiübertretung, natürlich nicht schlechthin, sondern bei dem Hinzutreten (im Einzelnen sehr verschiedener) qualifizirender Umstände. Das Deutsche StrafGB. bestraft denjenigen wegen einer Uebertretung mit Haft, der „sich dem Trunke (Spiel oder Müßiggang) dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß". Mit der Haft kann hier ferner Arbeitszwang verbunden und bei der Verurtheilung zur Haft zugleich erkannt werden, daß der Verurtheilte nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die letztere erhält dadurch die Befugniß, den Verurtheilten bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden oder denselben, wenn er ein Ausländer ist, aus dem Bundesgebiet (Reichsgebiet) auszuweisen. Dem Deutschen Reichstag liegt jetzt (1881) der Entwurf eines Gesetzes vor, nach welchem die öffentliches Aergerniß erregende T. als Uebertretung bestraft werden, sogar Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahren eintreten soll, falls in voller nicht doloser T. Verbrechen begangen sind. Das letztere ist eine Monstrosität; wie man, was hiernach erforderlich wäre, Mord und Todtschlag, absichtliche und fahrlässige Tödtung oder Körperverletzung — begangen in voller, zurechnungsunfähig machender, nicht doloser T. — unterscheiden will, ist für menschlichen Witz unergründlich. —

Gsgb.: Deutsches StrafGB. §§ 51, 261 Z. 5, 362. — Baden, Pol.StrafG., §§ 76, 99 u. dazu Bingner u. Eisenlohr, Bad. Strafrecht, S. 224, 247. — Bayern, Pol.StrafGes., Art. 55, 82. — Oesterreich, §§ 2 litt. c, 236, 253. — Entw. I. §§ 56, 452, 457; II. §§ 56, 444, 449.

Lit.: Mittermaier, N. A. XII. S. 1 ff. — W. Wessely, Oesterr. Ger.-Ztg., 1858, Nr. 96 ff. — Geyer, ebenda, 1863, Nr. 141 ff. — v. Wächter, Sächs.-Thür. Strafrecht, S. 346 ff., 397 ff. — v. Krafft-Ebing, Deutsche Strafrechtsztg., 1872, S. 104 ff. — Schaper in v. Holtzendorff's Handbuch, II. S. 168 ff. — Binding, Normen, II. S. 192 ff. Geyer.

Tudeschis, Nikolaus de, Abbas Siculus Panormitanus, ♂ zu Catanea, wurde Benediktiner, lehrte zu Siena, Parma und Bologna, Erzbischof von Palermo, wohnte dem Baseler Konzile bei, wurde Kardinal, legatus a latere in Deutschland, † 1453. „Lucerna juris."

Schriften: Lectura in Decret. Greg. IX., Venet. 1473, Lugd. 1524 — in Sextum, Venet. 1479, 1592 — in Clementinas, Colon. 1474 — de consilio Basiliensi.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. d. pop. Lit. d. röm.-kanon. Rechts, Leipz. 1867, S. 245. — Herzog's Realencyklopädie XI. 64. — De Wal, Beitr., 26, 27. — Schulte, Gesch., III. 312. — Muther, Processus judicii, Hal. 1873; Derselbe in Ztschr. f. R.G. VI. 214 ff.; VIII. 123 ff. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prz. des Gem. Rechts, VI. S. 260. Teichmann.

Tulden, Diodor von, ♂ gegen 1595 zu Herzogenbusch, wurde Adv. das., 1620 Prof. in Löwen, 1645 Rath im Provinzialhofe, † 19. XI. 1645.

Er schrieb: De caussis corruptorum judiciorum et remediis libri IV, Colon. 1624, Lovan. 1702. — De jurispr. extemporali, Lovan. 1628, 1643, 1702. — Comm. ad Codicem Justinianeum, Lovan. 1633, 5. ed. 1612 — in Digesta, Lovan. 1702. — De civili regimine l. VIII, Lovan. 1702.

Lit.: Jugler, III. 118—124. Teichmann.

Tutorium nennt man das richterliche Dekret, durch welches ein Vormund bestätigt oder zur Verwaltung berufen wird. (Bei der Kura heißt es Kuratorium.) Im Röm. Recht findet sich ein solches Dekret nur bei der tutela dativa (l. 7 § 1 D. 26, 3; l. 8 § 2 D. 26, 5; l. 2 D. 2, 12) und der sog. tutela testamentaria imperfecta s. minus plena (Rudorff a. a. O. I. S. 326 ff., 406 ff.). Ueber die tutela dativa s. d. Art. Vormundschaft. Tut. test. imperf. ist vorhanden, wenn es an einem der für die testamentarische Ernennung bestimmten Erfordernisse mangelt, in welchem Falle diese durch obrigkeitliches Dekret aufrecht erhalten werden kann (sog. confirmatio ex jure Romano). Diese tritt ein theils schlechthin, selbst ohne Prüfung der Tauglichkeit (sine inquisitione), theils nach vorgegangener Untersuchung über die Tüchtigkeit des Berufenen (ex inquisitione). Letztere ist die Regel und findet statt, wenn der Vater seinem Konkubinenkind, oder die Mutter, oder ein Fremder einen Tutor bestellt hat, bei den letzteren beiden vorausgesetzt, daß sie das unmündige Kind zum Erben eingesetzt haben, sowie endlich, wenn der Vormund gegen die Vorschrift des Sc. Libonianum seine Ernennung selbst niedergeschrieben hatte. Confirmatio sine inquisitione wird vorgenommen, wenn der Vater seinem aus der Gewalt entlassenen Kinde oder überhaupt in nicht bestätigten Kodizillen, in einem testamentum injustum oder imperfectum einen Vormund bestellt hat. Ueber die Wirkung des konfirmatorischen Dekrets herrscht Streit; nach der einen Ansicht wird der testamentarische Vormund durch dasselbe zum tutor dativus (Windscheid), nach der anderen (Glück) bleibt er testamentarius. Die Quellen ergeben aber soviel gewiß, daß zwischen dem bloßen testamentarius und dem confirmandus wesentliche Unterschiede bestehen (Rudorff a. a. O. S. 330); für die erste Meinung spricht, daß der Vormund erst durch das Dekret Recht und Pflicht zur Verwaltung erhält (l. 40; l. 58 § 2 D. 26, 7; l. 1 C. 5, 28), daß ihm erst von diesem ab seine Entschuldigungsfrist läuft (l. 2 C. 5, 29); zu Gunsten der zweiten Ansicht ist zu erwähnen, daß er bei Exkusation die ihm letztwillig hinterlassene Zuwendung verliert (l. 11 D. 26, 3; l. 28 § 1; l. 32—36 D. 27, 1) und von der Kautionsstellung befreit ist (l. 2; l. 3; l. 11 § 1 D. 26, 3). — Nach heutigem Gem. Recht ist durch die Vorschrift der Reichspolizeiordnung in allen Fällen zur Führung eines vormundschaftlichen Amtes ein T. nothwendig, außer wenn Vater oder Großvater berufen werden (Windscheid,

§ 436 Anm. 3; § 432 Anm. 5; § 433 Anm. 21a). Um dieses T. einzukommen, ist die Pflicht des berufenen Vormundes, durch deren Unterlassung er sich dem Mündel verantwortlich macht; er kann aber auch vorher außer in Nothfällen keine Verwaltungshandlung vornehmen. Dem T. vorauf geht eine richterliche Untersuchung (causae cognitio) über die Tüchtigkeit und Fähigkeit des Vormundes, dem jedoch ohne gerechte Gründe die Berufung nicht versagt werden soll. Dabei hat der Magistrat die einzelnen Delationsgründe, besonders die väterliche Ernennung, zwar zu berücksichtigen, ist aber an dieselben in keiner Weise gebunden. Sofort nach Aushändigung des T. soll der Vormund die treue Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten eidlich versprechen, doch wird nach der Gem. Praxis ein Handgelöbniß für ausreichend erachtet (über Röm. Recht vgl. l. 7 §§ 5, 6 C. 5, 70; Nov. 72 c. 2, 8); er soll genügende Sicherheit durch Pfand oder Bürgen leisten: rem pupilli salvam fore (über Röm. Recht pr. I. 1, 24; l. 4 § 1 D. 46, 6; l. 7 D. 46, 5); er soll endlich ein Inventar errichten, es sei denn, daß ihm dasselbe letztwillig erlassen ist oder ihn die Obervormundschaftsbehörde nach ihrem Ermessen davon befreit (l. 7 pr. D. 26, 7; l. 13 § 1 C. 5, 51; l. 24 C. 5, 37). Diese obrigkeitliche Untersuchung, welche letztwillig nicht ausgeschlossen werden kann (l. 55 D. de leg. 1), wird heutzutage im Gegensatz zu der Römischen confirmatio juris Germanici genannt. Beide sind aber von einander verschieden. Die Römische ist Bedingung der Berufung, ihre unterbliebene Nachsuchung macht nicht verantwortlich; die Deutsche setzt die Berufung voraus und läßt den Berufenen für das nicht erbetene T. haften. Der Röm. tutor ist von seiner Kenntniß der Delation zur Amtsführung verpflichtet, der Deutsche Vormund erst von der Bestallung. Dagegen ist in Folge jener Bestimmung der Reichspolizeiordnung keineswegs jede Vormundschaft als dativa aufzufassen, vielmehr bleiben die Delationsgründe bestehen, da sich das T. nicht auf die Berufung, sondern nur auf die Befugniß zur Verwaltung bezieht. Doch ist nicht zu leugnen, daß die Wirkung der Delationsgründe bedeutend abgeschwächt ist.

Unter den Partikulargesetzgebungen weichen der Cod. Max. Bav. und das Oesterr. BGB. von der gemeinrechtlichen Lehre nicht ab, der Code civil (vgl. art. 418) kennt ein T. überhaupt nicht, da seine Verpflichtung mit der Kenntniß von der Berufung beginnt. Das Preuß. Allg. LR., welches nur die tutela dativa aufgenommen hat, läßt die Vormundschaft erst mit der Bestallung eintreten und gewährt ihm vor dieser nur die Befugniß zu unaufschiebbaren Handlungen (II. 18 §§ 225, 226). Nach der Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 beginnt das Amt des Vormundes mit der gerichtlichen Verpflichtung; die Bestallung ist hierfür nur beurkundend, nicht bedingend (§ 32 Abs. 2). Die Bestallung ist die Legitimation für den Vormund und muß daher nicht nur genau die Angaben über die Identität der Mündel, die Namen der Mitvormünder, sondern auch die Art einer etwaigen Theilung der Verwaltung, etwaige Befreiungen und Beschränkungen von den gesetzlichen Verbindlichkeiten (§ 47), sowie die Bildung des Familienraths enthalten (§ 24 Abs. 2). Aenderungen in diesen Verhältnissen bedingt die Ausfertigung einer neuen Bestallung. Analog ist eine solche dem Gegenvormund zu ertheilen (§ 26 Abs. 5). Da ein gesetzlicher Vormund von selbst ohne Bestallung eintritt, so wird ihm auch ein T. nicht ertheilt.

Quellen: Tit. D. 26, 3; Tit. C. 5, 29. — Tit. I. 1, 24; Tit. D. 46, 6; Tit. C. 5, 42; Nov. 145. — Reichs-Polizei-Ordn. v. 1577 Tit. 32 (31), §§ 2, 3. — Cod. Max. Bav. I. 7 §§ 9 u. 10. — Oesterr. BGB. §§ 204—206. — Preuß. Vormundsch.-Ord. v. 5. Juli 1875, §§ 24, 26 Abs. 5, 47.

Lit.: Außer den Lehrbüchern: v. Buchholtz, De confirmando tutore, Regiomonti 1833. — Glück, Komment., XXIX. S. 305 ff.; XXX. S. 152 ff. — Rudorff, Recht der Vormundschaft, II. S. 211 ff.; I. S. 320 ff. — Kraut, Die Vormundschaft, I. S. 235 ff.; II. S. 118 ff. — Ueber die Errichtung des Inventars: Marezoll in Grolmann's Mag. für R.W. u. Gsgb., IV. 19, 12. — Die Kommentarien z. Preuß. Vorm.-Ordn. von Anton, Neumann, Löwenstein, Dernburg, Hesse.

Kayser.

Twesten, Karl, ♂ 22. IV. 1820 zu Kiel, kam 1835 nach Berlin, stud. in Berlin und Heidelberg, ging nach Meran, Venedig, Florenz, 1849—1855 Kreisrichter in Wittstock, dann am Stadtgericht, nahm 1868 seinen Abschied, † 14. X. 1870. Er hatte 1861 einen Konflikt mit Manteuffel (Duell), trat 1862 ins Abgeordnetenhaus, wo er sich als Redner der Fortschrittspartei auszeichnete (Rede vom 20. Mai 1865), 1865 mit der Regierung wegen Redefreiheit der Abgeordneten in Konflikt und zu einer Geldbuße von 300 Thlr. verurtheilt.

Schriften: Die Patrizier, Leipz. 1848. — Woran uns gelegen ist, Kiel 1859. — Was uns noch retten kann, Berl. 1861. — Schiller in seinem Verhältniß zur Wissenschaft, 1863. — Macchiavelli, Berl. 1868. — Die religiösen, politischen, sozialen Ideen der asiatischen Kulturvölker und der Aegypter in ihrer historischen Entwickelung, herausgegeben von Lazarus, Berl. 1873.

Lit.: Grenzboten 1870, Nr. 44, S. 161—168 (Gneist). — Lasker, Grabrede, Berl. 1870. — Rolin in Revue de droit international 1871 p. 151. Teichmann.

Tzerstedt, Brand von, war Rathsherr zu Lüneburg, † 1451.

Er schrieb eine 1442 zu Lüneburg vollendete „Glosse" zum Sachsenspiegel.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, I. 382, 383. Teichmann.

U.

Ueberhangsrecht und Ueberfallsrecht (Th. I. S. 491). Nach Röm. Recht gehören die in das Nachbargrundstück herüberhängenden Zweige und Früchte nicht weniger dem Eigenthümer des Baumes, als die in dem Luftraum seines eigenen Grundstücks befindlichen. Jeder Nachbar ist sogar verpflichtet, das Auflesen der auf sein Grundstück herübergefallenen Früchte unter gewissen in seinem Interesse getroffenen Beschränkungen dem Baumeigenthümer zu gestatten. Die älteren Deutschen Rechtsquellen sprechen aber durchweg dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks das Eigenthum an den gedachten Aesten und Früchten zu. Einige freilich nur unter Beschränkungen, so daß sie dem Eigenthümer des Baumes das Recht geben, die in das Nachbargrundstück hineinreichenden Zweige zu sich herüberzuziehen, und dem Nachbar Eigenthum nur an denen geben, bei welchen dies nicht gelingt; oder daß sie dem Nachbar nur die bereits herübergefallenen, nicht aber die herüberragenden Früchte (also das Ueberfallsrecht, aber nicht das Ueberhangsrecht) zusprechen (s. z. B. Sächs. Weichbildr. Art. 126; Sächs. LR. II. Art. 52; Rechtsb. nach Dist. II. 2, 14). Im Gemeinen Sachsenrecht hat sich das Deutschrechtliche Prinzip, welches man mit vollem Recht auch auf die in das Nachbargrundstück hineinreichenden Wurzeln ausgedehnt hat, erhalten. Ob demselben überhaupt gemeinrechtliche Bedeutung beizulegen, ist bestritten. Die meisten Schriftsteller leugnen es, lassen das Prinzip daher nur da gelten, wo es sich partikularrechtlich erhalten hat. Von den neueren Part.R. spricht das Preuß. LR. (Th. I. Tit. 9 §§ 287—290) zunächst dem Grundstücksbesitzer die Befugniß zu, die unter seinem Grund und Boden fortlaufenden Wurzeln und die über seine Grenze herüberhängenden Zweige fremder Bäume zu beseitigen, verpflichtet ihn aber in diesem Falle, das Holz dem Eigenthümer des Baumes auszuliefern. Wenn der Grundstücksbesitzer aber die Zweige duldet, so darf er nach dem LR. sich diejenigen Früchte aneignen, welche der Eigenthümer des Baumes nicht würde einsammeln können, ohne den Grund des Nachbars zu betreten. Diese Grundsätze hat dem Wesen nach auch das Sächs. BGB. (§§ 362 ff.) adoptirt. Nur spricht es dem Nachbar das Eigenthum an den abgeschnittenen Wurzeln (nicht auch an den Zweigen)

zu; andererseits aber nicht schlechtweg an allen Früchten, die der Eigenthümer des Baumes nicht einsammeln kann, ohne das Nachbargrundstück zu betreten, sondern nur an den herübergefallenen. Das Oesterr. BGB. (§ 422) hat durchaus die alten Deutschrechtlichen Grundsätze sanktionirt.

Lit.: Hillebrand in der Zeitschr. für Deutsches Recht IX. S. 310 ff. — Haubold, Lehrbuch des königl. Sächs. Privatrechts, I. § 362. — Massot im Archiv für praktische Rechtswissenschaft N. F. VIII. S. 281 ff. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. S. 93 ff.

Lewis.

Ueberschwemmung. Die gesetzlichen Bestimmungen der gemeinrechtlichen Quellen, welche die Verursachung einer U. betrafen, beschränkten sich auf wenige Vorschriften des Röm. Rechts (l. 10 D. de extr. crim. und l. un. Cod. de Nili aggeribus non rumpendis), die überdem, abgesehen von der Härte der Strafdrohungen, wegen der in Bezug genommenen lokalen Verhältnisse für Deutschland höchstens analoge Anwendung finden konnten. Die Partikulargesetzgebungen (Bayern Art. 354, 355; Württemberg Art. 386; Sachsen Art. 216; Hessen Art. 420 ff.; Braunschweig § 209; Baden § 563; Preußen § 290) haben die mannigfachen Kontroversen, welche bei der Unzulänglichkeit der Quellen in der gemeinrechtlichen Praxis entstanden waren, zu beseitigen gesucht. Das StrafGB. für das Deutsche Reich (§§ 312—414) schließt sich im Wesentlichen an die Vorschriften des Preuß. StrafGB. an. Entscheidend ist für den Begriff dieses gemeingefährlichen Verbrechens, daß eine U. „mit gemeiner Gefahr“ für Menschenleben oder für Eigenthum herbeigeführt werde. Fehlt es an der „gemeinen Gefahr“ — und dies ist der Fall, wenn nur ein Einzelner gefährdet wurde —, so kann es sich nach § 321 um die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deichen, Dämmen oder anderen Wasserbauten, möglicherweise nach § 305, um vorsätzliche Vermögensbeschädigung sowie um sonstige Verbrechen handeln; aber das Verbrechen der „Verursachung einer U.“ würde begrifflich ausgeschlossen sein. In Betreff dieses letzteren wird nun die vorsätzliche (§§ 312, 313) von der fahrlässigen (§ 314) Begehung des Verbrechens unterschieden; und hängt die Bestrafung des vorsätzlich begangenen Verbrechens wesentlich davon ab, ob die U. mit gemeiner Gefahr für Menschenleben (§ 312) oder mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum (§ 313) herbeigeführt wurde. Im ersteren Falle ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren, und, wenn durch die U. der Tod eines Menschen verursacht wurde, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus; im letzteren Falle Zuchthaus von einem bis zu fünfzehn Jahren. Falls indessen die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet war, so soll statt der ein- bis fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe auf Gefängniß nicht unter einem Jahre erkannt werden. Dieser Strafmilderungsgrund findet aber nur statt, wenn die gemeine Gefahr auf das Eigenthum beschränkt geblieben war; war dagegen gemeine Gefahr für Menschenleben entstanden, so kann der Umstand, daß der Thäter sein Eigenthum durch Herbeiführung einer U. hat schützen wollen, nur als Strafzumessungsgrund verwerthet werden. Wird die U. mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeigeführt, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn durch die U. der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren ein. In den Fällen der vorsätzlichen Herbeiführung einer U. kann auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Gsgb.: Deutsches StrafGB. §§ 312–314, 325.

Lit.: Schaper in v. Holtzendorff's Handbuch III. S. 889 ff. John.

Umfriedung eines Grundstücks gewährt dem Besitzer einen verschieden abgestuften Schutz gegen unbefugte Eingriffe Dritter, je nachdem die U. blos die Einschließung oder Abwehr von Thieren bezweckt (wie einfache Feldzäune und Feldhecken),

oder in erster Linie der Abhaltung unbefugter Menschen dienen soll. Während das unbefugte Betreten eingefriedigter Feld- oder Waldstücke als Uebertretung bestraft wird, fällt das „befriedete Besitzthum" unter den Schutz des Hausrechts, das widerrechtliche Eindringen oder das widerrechtliche Verweilen in demselben gilt als Hausfriedensbruch, und der Diebstahl in „umschlossenen Räumen" wird dem in Gebäuden gleichgestellt. Das Schürfen in eingefriedigten Hofräumen ist nur mit Einwilligung des Grundbesitzers gestattet, die Abtretung derselben zu bergbaulichen Zwecken kann diesem nicht aufgedrungen werden. Endlich sind nach verschiedenen Jagdgesetzen dauernd und vollständig umfriedigte und darum unter den Schutz des Hausrechts fallende Grundstücke von dem Gemeindejagdbezirk ausgenommen, so daß der Eigenthümer ohne Rücksicht auf die Größe seines Besitzthums die Jagd selbst ausüben kann.

Gsgb.: StrafGB. für das Deutsche Reich §§ 123, 124, 243, 368 Nr. 9. — Oesterreichisches Allgem. Strafgesetz vom 27. Mai 1852 § 174. — Preuß. Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§ 4, 136. — Oesterr. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §§ 17, 99. — Preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 2. — Bayer. Jagdausübungsgesetz vom 30. März 1850 § 2. — Jagdverordnung für die Pfalz vom 21. Sept. 1815 § 5. — Böhmisches Jagdgesetz vom 1. Juni 1866 § 3. R. Schröder.

Uneheliche Kinder sind nicht blos die außerehelich erzeugten, sondern auch die einer nichtigen oder für ungültig erklärten Ehe entsprossenen Kinder. Das Röm. Recht nannte die ersteren spurii, vulgo concepti s. quaesiti und unterschied von beiden Arten die in einem Konkubinat, d. h. einer Ehe, aber nicht Vollehe (gewissermaßen einer Ehe zur linken Hand) Erzeugten, die liberi naturales (in einem andern Sinne bedeutet dieser Ausdruck den Gegensatz zu den Adoptivkindern, z. B. pr. I. 1, 11). Der Zeitpunkt, auf den es ankommt, um die Qualifikation eines Kindes als außerehelich festzustellen, ist von jeher der der Konzeption gewesen; auch das Deutsche Recht hielt die nach Eingehung der Ehe geborenen, aber vorehelich erzeugten Kinder für unehelich (Kraut, Vormundschaft, II. 589, 1) und die Römische legitimatio per subsequens matrimonium hat doch noch weitere Voraussetzungen, als blos die Geburt in der Ehe, namentlich Anerkennung seitens des Vaters (s. d. Art. Legitimation). Demzufolge sind denn Kinder einer ungültigen Ehe ehelich, sobald sie nur vor der Ungültigkeitserklärung erzeugt sind.

Die Rechtsstellung der u. K. nun war in Deutschland seit dem Mittelalter die, daß sie als rechtlos und vormundlos galten (s. darüber Wilda in der Zeitschr. f. Deutsch. Recht XV. 237—297 und Rive in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. III. 210—237), jedoch standen sie dafür unter Königsschutz, etwa gleich den Juden, und hießen in diesem Sinne „Königskinder" (Kraut, Vormundschaft, I. 74, 28).

Mit der Rezeption des Römischen Rechts verdrängten dessen Grundsätze auch in dieser Materie die herrschende heimische Rechtsauffassung, vielleicht um so eher, als das vormittelalterliche Recht in Deutschland die u. K. noch anders behandelt hatte. Das Römische Recht war zwar von der Anschauung ausgegangen, daß die u. K., abgesehen von den Konkubinenkindern, weder einen Vater noch väterlicherseits Verwandte hätten, sondern daß sie nur in einem Blutsverwandtschaftsverhältniß (naturalis cognatio nennt es Modestinus in fr. 4 § 2 D. 38, 10) zur Mutter und deren Kognaten stünden — in Folge dessen konnte z. B. von einer patria potestas bei u. K. keine Rede sein; die Kinder hatten nur einen Alimentationsanspruch gegenüber den mütterlichen Ascendenten (fr. 5 § 4 D. 25, 3). Aber allmählich erhielten nicht nur mit dem Auftauchen der rein kognatischen Erbberechtigungen die u. K. prätorisches (fr. 2, 4, 8 D. 38, 8) und civiles (fr. 1 § 2 D. 38, 17; § 7 I. 3, 3) Erbrecht gegenüber der mütterlichen weiblichen Linie und kognatischen Geschwistern, wie umgekehrt diese gegen sie, sondern es kamen sogar bezüglich der Konkubinenkinder (im Röm. Sinne) besondere Vortheile dem Vater gegenüber auf. Die Möglichkeit einer Legitimation der naturales liberi ward begründet, wodurch sie die Rechte ehelicher Kinder erhalten konnten (s. d. Art. Legitimation), und Justinian

gab ihnen neben einem Alimentationsanspruch gegen den Erzeuger und dessen Erben sogar unter Umständen ein gesetzliches Erbrecht auf ein Sechstel des väterlichen Vermögens (Nov. 89; M. S. Mayer, Das Intestaterbrecht der liberi naturales nach dem heutigen Röm. Rechte, 1838). Die legitimatio per oblationem curiae galt sogar für alle Arten von u. K. Jedoch trat in dem späteren Röm. Rechte wiederum zum Nachtheil gewisser Klassen derselben eine Ausscheidung der in Ehebruch und Inzest erzeugten von den spurii ein, indem wenigstens die incestuosi von dem Intestaterbrecht gegenüber der mütterlichen Linie sowie von dem bezeichneten Erbrecht gegenüber dem Vater ausgeschlossen wurden (Windscheid, III. § 571, 13; § 574, 14), während beiden Klassen Justinian jeden Alimentationsanspruch absprach (Nov. 74, 6; 89, 15). Selbst den Konkubinenkindern ersparte Nov. 89 eine gewisse Erwerbsunfähigkeit gegenüber testamentarischer Verfügung des Erzeugers nicht (Windscheid, III. § 550, 9).

Die Deutsche Praxis, welche sich an das rezipirte Röm. Recht anschloß, scheint nun darauf ausgegangen zu sein, die Grundsätze des Röm. Rechts zu verallgemeinern, namentlich das blos für Römische Konkubinenkinder Aufgestellte auf alle u. K. auszudehnen. Die Richtigkeit dieser letzteren Manipulation ist nun freilich nicht für alle Fälle zweifellos, z. B. hinsichtlich der erbrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Vater. Aber zweifellos hat sich auf Grundlage Deutschen Gewohnheitsrechts ein allgemeiner Alimentationsanspruch der u. K. ausgebildet, kraft dessen sie gegen den Erzeuger, Beweis der Paternität vorausgesetzt (s. d. Art. Paternitätsklage und dazu W. Fuchs, Die Rechtsvermuthung der ehelichen Vaterschaft, 1880), auf Gewährung von Erziehung und Unterhalt klagen können (s. d. Art. Alimentationspflicht), so daß die Alimentationspflicht der mütterlichen Ascendenten eine sekundäre geworden ist. Man pflegte diese Alimentationspflicht auf eine Vorschrift des kanonischen Rechts (c. 5 X. 4, 7) zurückzuführen, allein, daß dies irrthümlich geschah und daß die Alimentationspflicht lediglich mit Deutscher Rechtsübung begründet werden kann, ist längst anerkannt (v. Roth, Bayr. Civilrecht, 2. Aufl. § 104, 5). Ueberhaupt hat das kanonische Recht in der Materie der u. K. keine Milderung des bestehenden Rechtszustandes geschaffen — nicht einmal bezüglich der adulterini und incestuosi, vgl. z. B. Windscheid, II. § 522, 3 —, außer der Gleichstellung der Putativehe mit einer rechtsgültigen Ehe, in Folge deren nun die Kinder einer Putativehe die Rechte ehelicher Kinder und der in bona fide befindliche Ehegatte die Rechte eines ehelichen parens gegenüber den Kindern genießen (s. d. Art. Putativehe).

Die Rechtsstellung der u. K. im gemeinrechtlichen Gebiete ist demnach die, daß sie der Mutter und der mütterlichen Familie gegenüber die Rechte ehelicher Kinder zu beanspruchen haben, wo nicht eine lex specialis, wie das Lehnrecht bezüglich der Lehenfolge (Feud. II. 26, 11; Sächs. Lehnr. Art. 2, § 1) oder das Preuß. Landrecht bezüglich des Adels (II. 2 § 641), sie ausdrücklich davon ausschließt. Sie theilen Stand und Wohnort der Mutter, die väterliche Gewalt, welche ihr Großvater über die Mutter ausübt, erstreckt sich auch auf sie und das Recht der gesetzlichen Vormundschaft läßt sich, wenn man c. 3 C. 5, 35 verallgemeinert, der Mutter und Großmutter nicht bestreiten (anderer Meinung: Emmerich, Ztschr. f. Civilr. u. Proz. III. 208 ff.; Sintenis, Civilr., III. § 146, 4). Gegen den Erzeuger haben sie nur den Alimentenanspruch und das bezeichnete außerordentliche Erbrecht. Der Erzeuger hat das Letztere gegen sie und kann ihnen, wiederum Verallgemeinerung von c. 4 C. 5, 29 vorausgesetzt, letztwillig einen Vormund bestellen; sie zu ehelichen Kindern zu machen, ist nur auf dem Wege der Legitimation, nicht auch der Adoption möglich; bloße Anerkennung des Kindes als eines eigenen giebt nur ein Beweismittel für die Paternität an die Hand und steht der Legitimation keineswegs gleich. (Bähr, Anerkennung, 2. Aufl. 204 ff.; vgl. Windscheid, II. § 522, 7. — Ueber die Erfordernisse einer Eintragung der Anerkennung des u. K. im Geburtsregister s. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands vom 6. Febr. 1872 § 25.)

Die hervorragenden der modernen, in Deutschland geltenden Landesrechte haben die Tendenz, die Rechte der u. K. im Allgemeinen noch mehr zu beschränken, als das Gemeine Recht. So beschränkt das Preuß. LR. die Verwandtschaftsrechte der u. K. auf die Mutter und läßt nur subsidiär die mütterlichen Großeltern für Alimente haften (Allg. LR. II. 2 §§ 629, 639). Am Weitesten geht in dieser Beziehung das Französische Recht, welches nicht nur der Anerkennung seitens eines Elterntheils allein für den Anerkennenden selbst Wirkung zuschreibt, sondern auch die Anerkennungsklage gegen den Erzeuger blos für statthaft erklärt, wenn die Mutter entführt oder genothzüchtigt worden ist (Code civ. art. 336, 340; Stabel, Institutionen des Franz. Civilr., 80). Gesetzliches Erbrecht gegen den Vater hat das Preuß. Recht unter Umständen und nur als einseitiges (Dernburg, Preuß. Privatr., III. § 192), das Sächs. Recht nur für Brautkinder (BGB. §§ 2018, 1578, 2025) anerkannt; Frankreich gewährt solches gegen den anerkennenden Elterntheil in ausgiebigerer Weise, nämlich sowol Intestaterbrecht als außerordentliches Erbrecht neben gesetzlichen Erben (Stabel, a. a. O., 179—182, 185). Den Alimentationsanspruch, den die u. K. gegen ihren Erzeuger haben, bestimmen Preußen und Sachsen dahin, daß der Erzeuger eventuell das Recht hat, die Erziehung des Kindes selbst zu übernehmen (Dernburg, a. a. O. § 71, 20; Sächs. BGB. § 1870). — Andererseits haben die neueren Gesetzgebungen von der Benachtheiligung einzelner Klassen von u. K. ausdrücklich abgesehen. Die Kinder aus nichtigen oder für ungültig erklärten Ehen stehen in Preußen den ehelichen ohne Weiteres gleich, was freilich nur für sie und ihre Descendenz gegenüber Eltern und vollbürtigen Geschwistern gilt; Brautkinder werden in Preußen seit dem Gesetz vom 24. April 1854 von anderen u. K. nicht mehr unterschieden (Dernburg, a. a. O. § 72, 3; § 186, nach Note 13). Das Sächsische BGB. erwähnt eine Beschränkung der Rechte gewisser u. K. an den Stellen, auf die es ankommt, nicht (§§ 1801, 1858 ff., 1874, 2019). Nach dem Code allerdings wirkt die Anerkennung für adulterini und incestuosi nicht weiter, denn als Zusage von Alimenten (art. 335—762). — Im Einzelnen mag noch besonders im Verhältnisse zum Gemeinen Recht bemerkt werden die Beschränkung der u. K. im Empfang von letztwilligen Zuwendungen und Schenkungen unter Lebenden im Code civ. (art. 908; Stabel a. a. O. 227), die Uebertragung der gesetzlichen Vormundschaft über die u. K. an den mütterlichen Großvater in der Preuß. Vormundschaftsordnung § 12, 2 (Dernburg, a. a. O. § 70, 9) und die Gestattung der Adoption seitens des Erzeugers im Sächs. BGB. § 1790.

Lit.: Busch, Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen gegen ihre Verführer und der unehelichen Kinder gegen ihre Erzeuger, 1828. — Gett, Ueber die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, 1836. — Sintenis, Prakt. Gemeines Civilrecht, III. § 138 II. — Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht, I. §§ 164—167 (1858). — v. Roth, Bayer. Civilrecht, I. 2. Aufl., §§ 104—107. — Böhlau, Mecklenb. LR., II. 1 §§ 82, 83. — Dernburg, Preußisches Privatrecht, III. §§ 68, 71, 72. — v. Roth, Deutsches Privatrecht, II. §§ 171—178. J. Merkel.

Unfruchtbarmachung: die absichtliche Beraubung der Zeugungsfähigkeit, wodurch die Beiwohnung nicht nothwendig unmöglich, jedenfalls aber fruchtlos gemacht wird, sterilitatis procuratio. Die l. Cornelia de sic. bestraft nur die Zerstörung des männlichen Zeugungsvermögens. Die kirchlichen Straf- und Bußrechte betrachten die U. aus dem Gesichtspunkte einer Vereitelung künftiger Geschlechter und stellen den Thäter eines solchen Frevels einem Todtschläger gleich. So zahlreich die Pönitenzen der Bußbücher der Kirche gegen dieses Verbrechen an der Geschlechtsfunktion sind und so tief der sittliche Abscheu sich in der Auffassung dieses in der Strafbarkeit der Tödtung gleichgestellten Frevels ausspricht, so hat sich doch die Kirche von dieser an die Phrygische Attismythe, die Kastration der Gallen, der Nilspriester u. a. erinnernden Schmach seit dem 17. Jahrhunderte nicht rein erhalten. Weil es für ein Aergerniß galt, wenn Frauen in der Kirche sangen und

Knaben für den kunstreichen Genuß nicht ausreichten, wurden Kastraten zum Gebrauche in der Kirche verwendet, die der Gegenstand hoher Bewunderung waren, an keiner Kirche wie bei keiner opera seria fehlen durften.

Nach der Karolina traf die vorsätzliche und boshafte Verursachung der Impotenz und Sterilität die Strafe des Todtschlages. Wie diese im Art. 133 unter Einem auch von der Frau spricht „so sie es an jr selbs thette", fassen auch spätere Landesstrafgesetze die U. mit dem Falle der Leibesfruchtabtreibung unpassend zusammen. Das neuere Recht legt nicht Gewicht auf die Vorstellung, als ob die U. eine Tödtung künftiger Geschlechter sei. Nicht die Entgeistung der Geschlechtsfunktion, nicht der zerstörende Einfluß auf das menschliche Gefühl des Entmannten, vielmehr die schwere Körperverletzung ist es, welche der Strafdisposition der neueren Gesetzgebung zu Grunde liegt. Die U. wird nicht mehr als selbständiges Verbrechen behandelt, nur als ein besonders schwerer Verletzungserfolg des Verbrechens der Körper- oder Gesundheitsverletzung mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Zu diesem schweren Verletzungserfolg zählt auch die Bewirkung eines Gebärmuttervorfalles. Zum Thatbestande der Körperverletzung oder der Gesundheitsstörung in dieser Beziehung ist nicht nothwendig, daß das angewendete Mittel unmittelbar den Verlust der Zeugungsfähigkeit herbeigeführt hat; es genügt, wenn dasselbe in Verbindung mit anderen Umständen mittelbar wirkende Ursache der Zeugungsunfähigkeit gewesen ist. Verlust der Zeugungsfähigkeit durch Körperverletzung bedroht das Deutsche StrafGB. § 224 mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängniß nicht unter 1 Jahr, wenn diese Verletzungsfolge nicht beabsichtigt war; — dolos herbeigeführt, wird dieser Erfolg bis zu 10 Jahren Zuchthaus bedroht.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches StrafGB. §§ 224, 225. — Sächs. revid. StrafGB. Art. 167. — Oesterr. StrafGB. § 158 a. — v. Wächter, Lehrb. des Römisch-Deutschen Strafrechts, II. 185. — Hälschner, Preuß. Strafrecht, III. 148. — Weis, Bayer. StrafGB., II. 67. — Krug, Sächs. StrafGB., I. 2. Ausg. 60. — Sarrau de Boynet, Des excuses légales, 1875 p. 329. — Schauenstein, Lehrb. der gerichtl. Medizin, 1862, S. 380. — Wald, Gerichtl. Medizin, 1858, S. 100. — W. Mozart, von Otto Jahn, 1856, I. 255. — Gerichtssaal X. 429; XVIII. 283 ff. — Schütze, Lehrb., 397. — Rubo, Komm., 780.

Wahlberg.

Unfug. Das StrafGB. für das Deutsche Reich bedroht, ohne den Begriff weiter zu erläutern, I. den beschimpfenden Unfug, wenn er vorgenommen wird: a) an einem öffentlichen Zeichen der Autorität 1) des Reiches oder eines Bundesfürsten § 135, 2) eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates § 103 a, b) an einem Hoheitszeichen 1) eines Bundesstaates § 135, 2) eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates § 103 a, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß zu 2 Jahren, c) in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren § 166, d) an einem Grabe, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann § 168; II. den groben Unfug mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft § 360 Nr. 11.

Im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens bezeichnet man als U. jedes anstandslose ungeziemende Benehmen, jede Roheit, jeden Frevel. Auch für das Strafrecht muß man an dieser Bedeutung festhalten, jedoch mit der Modifikation, daß nicht jeder U. kriminell strafbar erscheint. Für die unter I. angeführten Fälle ergiebt der Zusatz „beschimpfend" die nothwendige Beschränkung. Für § 360 Nr. 11 muß sich eine solche auch auffinden lassen, sonst böte derselbe eine Handhabe zum Einschreiten, sowol da wo bestimmte Strafgesetze fehlen, als auch da wo die vorhandenen, etwa wegen mangelnden Antrages, nicht angewendet werden können, denn am Ende wird ein grober U. in jeder strafbaren Handlung enthalten sein. — Unter der Herrschaft des Preuß. StrafGB., in welchem § 340 Nr. 9 wörtlich dem jetzigen § 360 Nr. 11 entsprach, schloß man aus der Einordnung der Vorschrift

unter die Rubrik „Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung" darauf, daß nur solche Handlungen als grober U. zu bestrafen seien, welche eine wirkliche Störung der öffentlichen Ordnung enthalten. Obwol nun diese Argumentation für das RStrafGB ausgeschlossen ist, wird man doch annehmen können, daß die vollkommen übereinstimmenden Worte in den beiden Strafgesetzbüchern nicht einen verschiedenen Thatbestand bezeichnen sollen. Ferner weist auch im RStrafGB. die Zusammenstellung von grobem U. und Erregung von ruhestörendem Lärm darauf hin, daß den beiden Verboten die Rücksicht auf den Schutz des Publikums vor Belästigung als gemeinschaftliche ratio zu Grunde liegt. Eine so allgemein gehaltene Strafandrohung gegen störende Eingriffe in die rechtlich geschützte Interessensphäre des Einzelnen wäre auch überflüssig, da die betreffenden Handlungen, soweit das nothwendig erschien, schon als besondere Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, während sie durchaus geeignet ist das Publikum, d. h. eine nicht individuell begrenzte Personenmehrheit, gegen Handlungen zu schützen, welche, ohne den Einzelnen direkt zu verletzen, eine unbestimmte Menge gefährden oder belästigen. Ueber diese Auffassung des § 360 Nr. 11 besteht kaum noch ein Zweifel. Während die niederen Gerichte mitunter dazu neigen, denselben als eine Art Reserve für Fälle, deren Strafbarkeit sonst bedenklich erscheint, zu benutzen, haben sich die höchsten Gerichtshöfe der einzelnen Bundesstaaten und auch das Reichsgericht (Erk. vom 27. April 1880 — Entsch. I. S. 400, Rechtsprechung I. S. 677) übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß der Thatbestand des groben U. eine Gefährdung oder ungebührliche Belästigung des Publikums enthalten müsse.

Vorgänge also, deren Wirkung sich auf eine bestimmte Person beschränkt, z. B. Aushängen der Fensterladen, Einschütten von Wasser in eine Stube, Pochen an der Thür eines Anderen gehören nicht hierhin. Doch braucht die Handlung nicht gerade an einem öffentlichen Orte vorgenommen zu sein, es genügt, wenn eine unbestimmte Anzahl von Personen, z. B. die Einwohner eines Miethhauses, die in einem Wirthshause versammelten Personen, durch Lärmen und Toben belästigt worden sind. Es kommt dabei auf die faktische Belästigung an, so daß als grober U. z. B. nicht Klappen mit cri-cri auf einer menschenleeren Straße, wol aber Stören eines Redners in einer öffentlichen Versammlung durch Pfeifen erscheint. Auch Vorgänge, die geeignet sind ein öffentliches Aergerniß zu geben, können als grober U. selbst dann betrachtet werden, wenn die öffentliche Ruhe dadurch nicht gestört wird, z. B. Ankündigung als Wahrsagerin, durch welche dem Aberglauben Vorschub geleistet wird, Zeitungsäußerungen, welche das Vaterlandsgefühl, die allgemeine Sitte, den Anstand ꝛc. verletzen. Auch eine ungeeignete Rede an einem Grabe, Störung des Unterrichts durch lautes Räsonniren in einem Schulgebäude kann die Anwendung des § 360 Nr. 11 herbeiführen. Bloße Unterlassungen werden nur ausnahmsweise einen groben U. darstellen.

Der beschimpfende U. ist verschieden zu behandeln je nach den Objekten, an welchen er verübt wird, gemeinschaftlich ist nur, daß die betreffende Handlung in erkennbarer Weise eine Herabwürdigung des Gegenstandes enthalten muß, gegen den sie sich richtet. Der U. kann durch Worte, Handlungen, wol auch Unterlassungen (z. B. Nichtabnehmen des Hutes in einer Kirche) verübt werden, welche geeignet sind ein Aergerniß zu geben. Daß ein solches eingetreten oder auch nur beabsichtigt sei, wird nicht erfordert, doch muß der Handelnde das Bewußtsein von dem beschimpfenden Charakter seines Thuns haben. Am häufigsten kommt die Verübung von beschimpfendem U. in Kirchen und an Gräbern vor. Hier muß die Handlung die schuldige Ehrfurcht vor den religiösen Gefühlen Anderer bzw. die Pietät gegen die Todten verletzen. Es braucht daher z. B. die Handlung eines Geistlichen, welcher Kinder durch eine Ohrfeige dafür züchtigt, daß sie den freien Eingang behindern, nicht als beschimpfender U. aufgefaßt zu werden, während in dem Tabakrauchen zur Zeit des Gottesdienstes ein solcher liegt.

Lit.: Die Kommentare zum StrafGB., besonders Oppenhoff und v. Schwarze. — Pezold (Zimmerle), Die Deutsche Strafrechtspraxis, I. u. II. — Kah, Die Polizeivergehen des Deutschen StrafGB., 1880. — Schicker, Das Polizeistrafrecht ꝛc. im Königr. Württemberg, S. 162 ff. — Die von den Cit. angeführten Erkenntnisse der höchsten Gerichtshöfe.

v. Lilienthal.

Ungebühr. Dieser Ausdruck bezeichnet jeden gröblichen Verstoß gegen die Ordnung, daher auch jedes Benehmen, durch welches die schuldige Achtung vor einem Staatsdiener und seinem Amte verletzt wird. Synonym ist: „ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde", welches in Bayern (vgl. Art. 7 des Ausf.Ges. zur StrafPO. vom 18. August 1879), „ungebührliches Benehmen oder ungebührliche Aeußerungen im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehr", welches in Württemberg (vgl. Art. 8 des Ges. vom 12. August 1879, betr. Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes) mit Strafe bedroht ist. Eine bestimmte Definition des einen oder anderen dieser Begriffe ist nicht wol möglich. Wegen einer U., welche während einer öffentlichen Gerichtssitzung oder der Vornahme einer Amtshandlung durch einen Einzelrichter außerhalb derselben verübt wird, kann reichsgesetzlich eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark oder bis zu 3 Tagen Haft verhängt werden (GVG. §§ 179, 182). Befugt zur Festsetzung ist das Gericht (bei schöffengerichtlichen Verhandlungen also Amtsrichter und Schöffen), für welches der Vorsitzende in Ausübung der ihm obliegenden Sitzungspolizei die Initiative ergreift. Das Recht, einen formellen Antrag, über welchen verhandelt werden müßte, auf Bestrafung einer Person wegen U. zu stellen, steht Niemandem, auch nicht dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, zu. Der Straffestsetzung unterworfen sind Privat- und Nebenkläger, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige, bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen (§ 179), ferner die bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwälte oder Vertheidiger, gegen welche jedoch nur eine Geldstrafe bis zu 100 Mark zuläßig ist (§ 180). Auf Rechtsanwälte, welche bei der betreffenden Verhandlung nicht fungiren, findet eventuell § 179 Anwendung. Die Mitglieder des Gerichtes sowie der Staatsanwaltschaft verfallen der Ordnungsstrafe nicht. In Ansehung der letzteren könnte das zweifelhaft scheinen, weil § 179 von „Parteien" spricht, doch hätte, wenn dieser Ausdruck sich auch auf den Staatsanwalt beziehen sollte, hervorgehoben werden müssen (wie in § 180), daß die Verhängung der Ordnungsstrafe ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten nicht ausschließt. Was als U. anzusehen sei, hat das Gericht im einzelnen Falle festzustellen. Es gehören dahin z. B. Zeichen des Beifalls oder Mißfallens von Seiten des Publikums, besonders wenn der Vorsitzende derartige Aeußerungen schon einmal untersagt hat, beleidigendes Verhalten gegen Mitglieder des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft, Parteien, Zeugen ꝛc., Erscheinen in trunkenem Zustande, selbst wenn dadurch eine weitere Störung nicht veranlaßt wird, Nichtabnehmen des Hutes im Gerichtszimmer, kurz alle Worte, Handlungen und Unterlassungen, welche geeignet sind eine Nichtachtung des Gerichtes oder seiner Mitglieder zu bekunden. Auch Ungehorsam gegen richterliche Anordnungen kann sich als U. darstellen, so daß eventuell dem Gericht die Wahl bleibt zwischen Anwendung des § 178 oder 179.

Bezüglich des § 180 muß daran festgehalten werden, daß der Rechtsanwalt sich nur dann einer U. schuldig macht, wenn sein Verhalten die äußere Ordnung und den gesellschaftlichen Anstand verletzt, daß aber seine Reden im Allgemeinen nicht der Censur des Vorsitzenden unterliegen. Beleidigungen der Zeugen, des Staatsanwalts ꝛc. rechtfertigen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen ihn, nicht aber Verletzungen seiner sittlichen Pflicht auf Wahrheit, ebensowenig der Versuch an das Gefühl der Geschworenen, statt an ihre Gerechtigkeit zu appelliren ꝛc. Eine freie Vertheidigung wäre unmöglich, wenn der Vertheidiger in dieser Beziehung ganz dem subjektiven Ermessen des Gerichtes überliefert wäre. — Alle zuläßigen Strafen sind Ordnungsstrafen, sie schließen daher weder eine kriminelle noch eine disziplinarische Ahndung desselben Vorkommnisses aus, noch kann eine vollzogene Haft auf die etwa

nachträglich verhängte Kriminalstrafe in Anrechnung gebracht werden, andererseits ist eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft nach Maßgabe des StrafGB. § 29 unstatthaft. Die Strafvollstreckung, welche sofort erfolgen kann, liegt dem Vorsitzenden und nicht wie sonst der Staatsanwaltschaft ob (§ 181). Der betreffende Gerichtsbeschluß und dessen Veranlassung muß durch das Protokoll bekundet werden (§ 184). Falls derselbe nicht von einem Oberlandesgericht oder dem Reichsgericht ausging, ist gegen denselben binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung Beschwerde zulässig, über welche das Oberlandesgericht entscheidet. Aufschiebende Wirkung hat dieselbe nur, wenn die Maßregel entweder von einem Einzelrichter außerhalb der Sitzung ergriffen wurde oder sich gegen einen Rechtsanwalt richtete (§ 183).

Lit.: Die Kommentare zu den §§ 179—184 des GVG., namentlich die von Löwe, Thilo, Keller. — Dochow, RStrafPrz., S. 36. — v. Holtzendorff in seinem Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Bd. I. S. 419. — Fuchs, ebenda, II. S. 79, 82 ff. — Schicker, Das Polizeistrafrecht ꝛc. im Königreich Württemberg, Th. I. S. 80 ff. — v. Bomhard und Koller, StrafPO., S. 442. v. Lilienthal.

Unger, Friedrich Wilhelm, ♂ 8. IV. 1810 zu Hannover, studirte 1829—31 in Göttingen die Rechte, widmete sich dann zu München der Malerei, nahm dann wieder die Rechtsstudien auf, trat 1834 in den Hannov. Justizdienst, 1838 Amtsassessor in Göttingen, 1840 Privatdozent, 1845 (ausgeschieden) Bibliotheksekretär, las seit 1858 über Kunstgeschichte, 1862 außerordentl. Professor und Direktor der akad. Gemäldesammlung, † 22. XII. 1876.

Jurist.-histor. Schriften: De duorum praecipuorum jurispr. apud veteres syst. tam indole quam origine, Hann. 1834. — Geschichte des öffentlichen Rechts in den Landen zwischen Niederrhein und Niederelbe, Gött. 1839. — Die Altdeutsche Gerichtsverfassung, Gött. 1842. — Geschichte der Deutschen Landstände, Hannov. 1844, 1845. — Der gerichtliche Zweikampf bei den Germanischen Völkern, Gött. 1847. — Stig des Rechts oder Richtstig Landrechts sammt Cautela und Premis, Gött. 1847. — Das Deutsche Parlament und das monarchische Prinzip, Gött. 1848. — Römisches und nationales Recht, Gött. 1848. — Göttingen und die Georgia Augusta, Gött. 1861.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, I. 391. — Brockhaus. Teichmann.

Union, d. h. im Kirchenrecht Vereinigung zweier verschiedenen Kirchengesellschaften oder Kirchen zu einer gewissen rechtlichen Gemeinschaft oder die Vereinigung zweier kirchlichen Anstalten oder Aemter innerhalb derselben Kirchengesellschaft.

Für das erstere bieten sowol die katholische, als auch die evangelische Kirche Beispiele dar. Die katholische hat vielfach die Wiedervereinigung mit der orientalischen und griechischen Kirche erstrebt und theilweise ist diese auch gelungen. Rechtlich bilden die unirten Orientalen mit der abendländisch-katholischen Kirche ein Gemeinwesen, da die Orientalen mit den Abendländern in dem Papste ein gemeinschaftliches oberstes leitendes Haupt haben. Wenn auch hinsichtlich mancher Rechtsnormen und hinsichtlich anderer Verhältnisse (z. B. der Liturgie) eine Verschiedenheit (techn. die diversitas rituum genannt) besteht, und die Riten nicht vermischt werden dürfen, ja da, wo besondere Bischöfe der verschiedenen Orientalischen Riten oder des Lateinischen Ritus neben einander vorkommen, die Hierarchie des einen Ritus nicht die Jurisdiktion der des anderen antasten soll, so nehmen die Gebiete der verschiedenen Riten doch nur die Stellung besonderer Unterabtheilungen, für deren Zugehörigkeit allerdings nicht nur wie in der abendländisch-lateinischen Christenheit blos das geographische Moment des Wohnsitzes, sondern auch das persönliche der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ritus in Frage kommt, nicht die Stellung selbständiger, blos konföderirter Kirchen zu einander ein. —

Was die U. der lutherischen und reformirten Kirche (Thl. I. S. 679) in einzelnen Deutschen Staaten in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts betrifft, so ist die verschiedene dogmatische Grundlage, auf welcher sie stattgefunden hat, gleichfalls schon a. a. O. angegeben. Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, setzt die U. als solche wenigstens die Gemeinschaft der obersten Behörde in der Weise voraus, daß die Gesetzgebung und oberste Leitung durch dieselben Organe für die

Anhänger verschiedener vereinigter Konfessionen geübt wird. Es muß jedenfalls ein Mehr von gemeinsamen Rechten bestehen, als die bloße Vereinigung des sog. landesherrlichen Kirchenregiments in der Hand desselben Staatsoberhauptes, weshalb auch Niemand von einer U. der Altpreußischen Landeskirche, der Hannoverschen, Schleswig-Holsteinischen und der Lauenburgischen Kirche spricht, obwol alle unter dem Regiment des Königs von Preußen stehen. Dagegen ist da, wo die Anhänger der einen Kirche, z. B. der reformirten, unter einem lutherischen Konsistorium, oder der obersten lutherischen Kirchenbehörde, als leitendem höchsten Organe stehen — solche Verhältnisse kommen in Hannover und Sachsen vor — im rechtlichen Sinne schon das geringste Maß von U. vorhanden. Den Gegensatz zu dieser Art der U. bildet diejenige, wo beide Konfessionen in allen Beziehungen zu einer rechtlichen Gemeinschaft sich verschmolzen haben, so daß also nicht nur die leitenden Behörden, sondern alle anderen kirchlichen Organe gemeinsam sind, und die Lutheraner und Reformirten ohne Unterschied in dieser Kirche die vollen Gemeinde- und anderen kirchlichen Rechte erlangen können.

Einen solchen Charakter hat die U. z. B. in Baden, Rheinbayern und in der Rheinisch-Westfälischen Provinzialkirche. Während bei dieser Art der Vereinigung auch von besonderen Vermögens- oder sonstigen eigenthümlichen Rechten der Anhänger der einen oder anderen Konfession nicht die Rede sein kann, kommt aber auch eine U. vor, welche zwar auf der Gemeinschaft des Regiments und der unterschiedslosen Bewilligung der kirchlichen Gemeinderechte beruht, aber doch in Bezug auf den eben hervorgehobenen Punkt Verschiedenheit gestattet. Ein Beispiel dafür bietet die Altpreußische Landeskirche. Die denkwürdige Ordre Friedrich Wilhelm's III. vom 27. Septbr. 1817 setzte offenbar eine Vereinigung in all' und jeder Beziehung voraus, wenn sie diese als eine solche charakterisirt, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden. In Folge der Opposition gegen die U. wurde aber der frühere Standpunkt insofern verlassen, als in der Ordre vom 28. Februar 1834 als das zur U. nothwendige Minimum nur die Gestattung der äußeren kirchlichen Gemeinschaft unter Aufrechthaltung des besonderen Bekenntnißstandes der der U. beitretenden Gemeinden hingestellt wurde. Da eine Reihe von Gemeinden nur unter Wahrung ihrer Konfession der unirten Kirche beigetreten sind, so haben sie auch die damit zusammenhängenden Rechte behalten und demgemäß besitzen sie z. B. einen Anspruch darauf, daß sich zwar zur U. haltende, aber immer ihrem Bekenntnißstande angehörige Geistliche für sie angestellt werden und daß, wo zwei Gemeinden verschiedener Konfession sich vereinigt haben, die jeder derselben zustehenden, an das Bekenntniß gebundenen Stiftungen ausschließlich erhalten bleiben. Denn die U. dieser Art kann nicht als Konfessionswechsel betrachtet werden. Wenn in Preußen die hergebrachte und offizielle Terminologie nur die Gemeinden, welche in der erstgedachten Art und in der eben besprochenen sich vereinigt haben, als unirte — und das eben mit Rücksicht auf den dogmatischen Standpunkt — bezeichnet, so giebt es doch endlich in der Altpreußischen Landeskirche noch Gemeinden, welche in dem erwähnten Sinne nicht, aber wol in der zu Anfang dieser Erörterung hingestellten juristischen Bedeutung als unirte charakterisirt werden können, nämlich solche, welche zwar rein lutherisch oder rein reformirt geblieben sind, und nur den Angehörigen der anderen Konfession in Gemäßheit des § 39 Tit. 11 Thl. II. des Allg. LR., d. h. mangels einer eigenen Kirchenanstalt der letzteren, die Theilnahme an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen gastweise gestatten, sich aber doch der Gemeinsamkeit des Kirchenregiments gefügt haben.

Ueber die U. der Kirchenämter und die verschiedenen Arten derselben vgl. für das katholische Kirchenrecht Thl. I. S. 656 und für das protestantische a. a. O. S. 683.

Lit.: J. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients, Landshut 1865, S. 273 ff. — Hergenröther, Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche, in Moy's Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. VII. S. 169, 337. — C. J. Nitzsch, Urkundenbuch der evangelischen Union, Bonn 1853. — Altmann, Die evangelische Union in Preußen, Braunschw. 1867. — L. Richter, Beiträge zum Preußischen Kirchenrecht, herausgeg. von P. Hinschius, Leipz. 1865, S. 23 ff. — J. B. Turricellius, De beneficiorum unione ex sententia R. Rom. Rotae tractatus, Ferrariae 1674. — Slevogt, De unione ecclesiarum et beneficiorum, Jen. 1678. — P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II. S. 417 ff. P. Hinschius.

Universalerbfolge (Th. I. S. 455, 468) ist die Rechtsnachfolge eines oder mehrerer Lebenden kraft Erbrechts in die überhaupt vererblichen Vermögensrechtsverhältnisse eines Verstorbenen als in eine Gesammtheit (universitas; successio per universitatem, in universum jus defuncti); also nicht etwa blos in die einzelnen, aber auf Einmal (Brinz), sondern in das vererbliche Vermögen als Ganzes, wenngleich nicht nothwendig in das ganze Vermögen. Diesen vom Römischen Recht in besonderer Schärfe und mit Konsequenz durchgeführten Grundgedanken des Erbrechts — aufgestellt im Interesse nicht so sehr der überlebenden Angehörigen, als vielmehr der Gläubiger des Verstorbenen, insbesondere aber auch des noch lebenden Vermögensinhabers selber und der Sicherheit des gesammten Vermögensverkehrs — hat im Wesentlichen auch das Deutsche ursprünglich abweichende Recht und die neuere Gesetzgebung sich angeeignet. Subjekt der U. ist die einzelne Person (Alleinerbe, im Rechtsleben heute meist, jedoch nicht technisch, „Universalerbe" genannt) bzw. die mehreren (s. d. Art. Miterbe), auf welche kraft rechtsgültiger Berufung der Nachlaß als Gesammtheit übergeht. Das Objekt bildet der Inbegriff aller jener vererblichen passiven und aktiven, oder in concreto nur aktiven oder nur passiven, Vermögensrechtsverhältnisse, welche vom Standpunkte des Verstorbenen dessen Nachlaß (Verlassenschaft), vom Standpunkte des Erben die Erbschaft darstellen. Diese Gesammtheit setzt sich zusammen aus a) dem zur Zeit des Todes des Erblassers vorhandenen Vermögensbestande (substantielles Vermögen), und b) dem Zuwachse bzw. Abgange, welchen dieser Bestand während ruhender Erbschaft (hereditate jacente), d. h. in der Zwischenzeit vom Tode des Erblassers bis zum Antritt des Erben ohne Thätigkeit eines Inhabers (Trägers) erfahren konnte und erfahren hat (aktuelles Vermögen); hier ergänzen sich zu Gunsten des Erwerbes nach Römischem Recht die Erwerbfähigkeit des rückwärts fingirten Erben und die des als fortlebend gedachten Erblassers. Unvererblich ist das individuelle Vermögen; demgemäß sind mit dem Tode des Erblassers für die Zukunft, d. h. als Quelle künftiger Rechte und Pflichten abgestorben — außer den mit öffentlicher und mit Familien-Stellung verbundenen — auch jene Vermögensrechtsverhältnisse, welche mit dem Individuum als solchem eng verknüpft (so aus persönlicher Servitut, Personalprivileg entspringende, so actiones vindictam spirantes etc.) oder auf individuellem Vertrauen basirt sind (so Mandat, Vormundschaft, Sozietät); wogegen die Ablagerung aus solchen Verhältnissen, nämlich die bereits bei Lebzeiten erwachsenen bzw. geltend gemachten, nur noch nicht abgewickelten Ansprüche und Verpflichtungen allerdings zu dem obengenannten Bestandtheile a des Nachlasses gehören. Daß in der Erbschaft als universitas auch die vererblichen Schulden (Passiva) auf den bzw. die Erben übergehen, versteht sich schon hiernach von selbst; nach weiterer Folgerung des Römischen Rechtes aber auch: daß der Erbe (abgesehen von Benutzung der Inventarswohlthat) dafür nicht etwa blos mit dem nachweisbaren Betrage der Erbschaftsaktiva, sondern gleich dem Verstorbenen unbeschränkt haftet. — Auf diesem Wesen und Umfange der U. selbst, auf dem Vermögensübergang durch Gesammtnachfolge, liegt das entscheidende Gewicht; ein weitaus geringeres auf der juristischen Vermittelung des Ueberganges, insbesondere auf der Methode, in welcher die klassische Jurisprudenz der Römer diesen sich konstruirt hat. Sie fingiren nämlich in der hereditas jacens eine Vermögenspersönlichkeit; als solche fungirt a) einstweilen vorwärts die als fortlebend fingirte persona defuncti;

ja dieselbe dauert auch nach Antritt des Erben noch solange fort, als ein praktisches Interesse dafür obwaltet (so für Vollendung einer Usukapion, für Obligationen, die erst nach angetretener Erbschaft entstehen oder wirksam werden sollen, für Restitution der Erbschaft als Universalfideikommiß, für Vermeidung einer confusio im Falle nachträglicher separatio bonorum ꝛc.); b) nach Antritt des Erben — welcher die in der Erbschaft fortlebende vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers auf- und übernimmt (nicht etwa lediglich vertritt, „repräsentirt") — wird dessen Persönlichkeit auf den Tod des Erblassers zurückbezogen, wie wenn er schon zu dieser Zeit succedirt wäre; was namentlich für die Ergänzung des commercium defuncti von Bedeutung sein konnte, und, wenngleich seltener, auch heute noch sein kann. So ergänzen sich beide Personen gleichsam zur Einheit. Mit Unrecht will die heutige Doktrin in jenen Fiktionen — nur aufgestellt, um greifbare praktische Rechtswirkungen auch begrifflich und bildlich zu erklären — widerstreitende bzw. successive Juristentheorien, oder Versehen der Kompilatoren, oder gar inneren Widerspruch finden. — An der Hand des praktischen Bedürfnisses verdrängten jene Römisch-rechtlichen Grundsätze im Laufe des Mittelalters das abweichende Germanische Recht, welches den Nachlaß nicht als absolute Einheit, sondern als Masse auffaßte, deren Aktiva in Lehn und Allod, in Eigen („Erbe") und Fahrniß, letztere in Gerade, Heergewäte, Mußtheil ꝛc. zerfallen ließ, auf welchen Sondermassen dann diese oder jene Passiva als betragmindernde Last ruhten, so daß die Nachfolger in der Gewere auch nur bis zum Betrage der überkommenen Aktiva bzw. des ganzen Aktivnachlasses für solche Schuld hafteten; welches ferner eine Zwischenzeit der ruhenden Erbschaft nicht anerkannte. Die neueren Gesetzgebungen betonen bei der ruhenden Erbschaft bald nur die zurückbezogene Person des künftigen Erben (Code civil, Sächsisches BGB., Hessischer Entwurf, minder deutlich auch das Preußische Allgem. LR.), bald nur die fortgesetzte Person des Erblassers (Oesterreichisches BGB.), ohne jedoch einseitige Folgerungen zu ziehen; sie statuiren, mit Ausnahme des Sächsischen BGB., bei unbedingtem (vorbehaltlosem) Antritt unbeschränkte Schuldenhaftung des Erben (einige sogar solidarische, nicht ratenweise, der Miterben); sie halten jedoch, was die Hauptsache bleibt, sämmtlich fest an der Einheit des Nachlasses und dem Erbübergange durch Gesammtnachfolge, wenn sie auch daneben eine Erschöpfung des Nachlasses durch bloße Vermächtnisse, nach Vorabzug aller Schulden, gestatten. Inwiefern auch bei dem heutigen sog. Erbschaftsvermächtniß eine U. anzunehmen sei, vgl. d. Art. Universalfideikommiß.

Lit. u. Quellen: Windscheid, Lehrb., III. §§ 528, 531. — Tewes, System, §§ 1, 2. — Unger, System, VI. §§ 2, 7. — § 2 Inst. 2, 14. — l. 31 § 1 D. 28, 5. — l.l. 37, 54 D. 29, 2. — l. 3 pr. D. 37, 1. — l. 22 D. 41, 3. — l.l. 24, 119, 178 § 1, 208 D. 50, 16. — l.l. 62, 193 D. 50, 17. — Preuß. Allgem. LR. I. 2 §§ 34 ff.; I. 9 §§ 416 ff. — Code civil art. 777, 870 ss. — Oesterr. BGB. §§ 531 ff., 547 ff., 801. — Sächs. BGB. §§ 2246, 2259, 2324. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 2, 214 ff., 244, 251.

Schütze.

Universalfideikommiß (Thl. I. S. 460) oder „Erbschaftsvermächtniß" ist nach Römischem Recht das einem Erben oder diesem Gleichgestellten (Fiduziar) auferlegte Vermächtniß, die Erbschaft ganz oder zum Theil an einen Anderen (Fideikommissar) herauszugeben; singuläre Nachfolge der Form nach (Errichtung und Erwerb), universale aber nach Inhalt und Wirkung. Die geschichtliche Entwickelung zeigt ein stetiges Fortschreiten vom Ueberwiegen der Form zum Ueberwiegen des Inhaltes in vier Perioden, deren erste (Augustus) durch den Scheinkauf numo uno, deren zweite (Nero) durch das SC. Trebellianum bezeichnet wird: als Gegenstand gilt bereits die hereditas („fideicommissum hereditatis") ganz oder pro parte, so daß ex SC. Treb. mit der Restitution die Klagen für und gegen den Erben als utiles auf den Fideikommissar übergehen. Dritte Periode (Vespasian): ex SC.

Pegasiano wird dem Fiduziar, wenn dieser freiwillig antritt und restituirt, der Quartabzug (Qu. Pegasiana) gestattet, wenn er sich weigert, Erbantritt und Restitution des Fiduziars fingirt (sog. erzwungener Antritt), natürlich ohne Quartabzug für den Fiduziar; im ersteren Falle ist der Fideikommissar Vermächtnißnehmer, aber mit stipulationes nach Analogie des Erbschaftskaufs. Vierte Periode (Justinian): der Fideikommissar wird in jedem Falle, mag der Erbe freiwillig oder gezwungen antreten, die Quart abziehen oder nicht, als mittelbarer Universalsuccessor behandelt; nur der Form nach liegt Vermächtniß vor, der Wirkung nach eine „fideicommissaria hereditas". Das U. kann nur auferlegt werden einem Erben, testamentarischen oder gesetzlichen, dem, der heredis loco ist, auch einem Universalfideikommissar selbst (successives U.); und zwar durch Testament, Kodizill, Kodizillarklausel, sogar stillschweigend z. B. durch Verbot an den Erben, darüber zu testiren. Der Bedachte hat das Recht mit dem dies cedens, und eine Klage gegen den Onerirten mit dem d. veniens, gerichtet auf Restitution des Zugewendeten, im Zweifel mit den bis zum Antritt bezogenen Früchten, auch der nachträglich accrescirenden Portion, soweit nicht des Testators vermuthlicher Wille dem entgegensteht. Nach der Restitution verweist der Fiduziar die Klagen ganz bzw. zum Theil an den Fideikommissar. — Dem Gemeinen Deutschen Recht lag nunmehr ob, im Fortgange dieser Entwickelung 1) die sog. Quarta Trebelliana aufzugeben, 2) den Universalfideikommissar als direkten Nacherben des Testators anzuerkennen (Beseitigung des Satzes: semel heres, semper heres), 3) diesen Fall dem Begriffe der Substitution so zu unterstellen: a) als Ernennung eines ferneren Erben, nachdem ein anderer es geworden (successive Erbeinsetzung), zugleich b) als Erbeinsetzung für den Fall, daß ein Erstberufener nicht Erbe geworden (Vulgarsubstitution); und zwar so, daß im Zweifel immer beides im Sinne des Testators gelegen. Auch hat dieser Fortschritt im Preußischen und Oesterreichischen Recht in der Hauptsache sich vollzogen; denn beide sehen in der Nacherbeinsetzung (bzw. dem Nachvermächtniß) eine fideikommissarische Substitution, die zugleich die Bedeutung einer vulgären hat. Doch gilt in Fällen, wo gesetzlich kein Familienfideikommiß stattfindet, die fideikommissarische Substitution nicht über den zweiten (bzw. ersten bei unbeweglichem Gut, Oesterreich) Substituten hinaus; unbeschränkt jedoch nach Oesterreichischem Recht dann, wenn die fideikommissarischen Erben sämmtlich Zeitgenossen des Erblassers sind. Der sog. Fiduziar hat zwar hinsichtlich seiner Obligation dem Nacheingesetzten gegenüber die Stellung eines Nießbrauchers („Fruchtnießers", Oesterreich), ist aber bis zur Herausgabe durch Veräußerungsverbot beschränkter Eigenthümer, Gläubiger 2c. Während der C. civ. in seiner Abneigung gegen Substitution und Fideikommiß, als Beschränkungen des freien Verkehrs, die fideikommissarische Substitution mit geringfügigen Ausnahmen (und zwar auch für den Fiduziar) für nichtig erklärt, läßt das Sächsische BGB. seinen „Erbanwärter", wie im Gemeinen Recht, nicht direkten Erben sein, sondern zwischen Erbfolge und Einzelnachfolge in der Mitte stehen. So gelten für die Anwartschaft die Grundsätze der Vermächtnißlehre über Fähigkeit bedacht zu werden, über Anordnung, Erwerbung und Anwachsungsrecht; dieselbe kann nur dem Erben oder einem Anwärter (fideikommissar. Substit.) auferlegt werden. Der Belastete wird verfügungsbeschränkter Eigenthümer der Anwartschaftssachen, soll aber dennoch bis zur Herausgabe im Zweifel Pflichten und Stellung eines Nießbrauchers haben. Mit der Herausgabe tritt der Anwärter an die Stelle des Erben, fortan allein haftend; nur daß auch der Erbe mit den gezogenen Früchten haftet, wenn die Nachlaßschulden das Herausgegebene übersteigen. Beseitigt ist, gleichwie stillschweigend im Oesterreichischen Recht (im Preuß. nur theilweise), die beschränkende Vorschrift Justinian's über das fideic. ejus quod superfuturum est, endlich übereinstimmend in allen Rechten die Trebellianische Quart.

Lit. u. Quellen: Heimbach im Rechtslexikon IV. — Tewes, System, §§ 116 ff. — Windscheid, Lehrb., III. §§ 662 ff. — Inst. 2, 23; D. 5, 6; 36, 1; C. 6, 42, 49; Nov. 108

c. 1, 2. — Preuß. Allgem. LR. I. 12 §§ 53 ff., 259 ff., 466 ff. — Oesterr. BGB. §§ 608 ff., 702. — Code civil art. 896, 1048 ss. — Sächs. BGB. §§ 2503 ff., 631 ff. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 443 ff. Schütze.

Universitas iuris et facti. Unter U. überhaupt versteht man ein aus mehreren Sachen zusammengesetztes Begriffsganzes, welches nicht aus der Summe der einzelnen Bestandtheile besteht, sondern bei einem ordnungsmäßigen Wechsel derselben immer noch als dasselbe Ganze fortdauert, also gleichsam ein organisches Wesen ist (vgl. besonders l. 30 § 2 D. de usurp. et usucap. 41, 3 und l. 76 D. de iudiciis 5, 1). Der Begriff der U. hat keine objektive Existenz, sondern nur die ihm in dem einzelnen Falle durch das Rechtssubjekt beigelegten relativen Funktionen. Wenn nur körperliche Sachen zu einer U. verbunden sind, so spricht man von einer universitas facti, rerum oder hominis und scheidet zwischen universitas rerum cohaerentium und universitas rerum distantium. Als Beispiele für die letzteren kennt das Römische Recht die universa vestis (Garderobe), supellex, penus, merx, grex, mundus, ornamenta u. a. m. Treten zu den körperlichen Sachen auch unkörperliche (Rechte) hinzu, so heißt das Ganze universitas iuris, wie z. B. das gesammte Vermögen einer Person, die dos, ein peculium. Dieser von den Aelteren aufgestellte Gegensatz wird von den Neueren allgemein als bedeutungslos verworfen.

Juristisch ist die U. insofern von Bedeutung, als sie Gegenstand einer Veräußerung, Verpfändung, eines Vermächtnisses und der Universalsuccession (von Todes wegen) sein kann, auch kann die U. unter Umständen mit einer dinglichen Universalklage gefordert werden, z. B. eine Herde mit einer rei vindicatio. Dagegen kann man nach der richtigen Ansicht nicht Eigenthum oder Besitz oder Pfandrecht an der U. haben, sondern nur an den einzelnen zu ihr gehörigen Gegenständen, so daß auch die durch einen Akt veräußerte U. im Einzelnen tradirt werden muß. Unrichtig ist, daß bei jeder U. der Satz gelte: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei; dieser findet nur eine sehr beschränkte Anwendung bei dem peculium, der dos und der hereditas.

Der Begriff der U. findet sich auch im Deutschen Recht mit der Abweichung vom Römischen Recht, daß die U. in einigen Beziehungen zu den Immobilien gerechnet wird, wie so manche andere Sachen auch. Unter den Partikularrechten kennt das Peuß. Allgem. LR. den „Inbegriff“, welcher gebildet wird durch mehrere besondere Sachen mit gemeinsamem Namen, und welcher auch alle einzelnen Sachen und Rechte eines Menschen umfassen kann (das Vermögen, die Verlassenschaft). Wesentlich ist auch hier, daß durch Zutritt oder Abgang einzelner Stücke die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Ganzen nicht geändert werden; andererseits gehen die besonderen Rechte an einer Sache durch deren Einverleibung in einen Inbegriff noch nicht unter. Das Preußische Recht geht aber weiter insofern, als es die Veräußerung eines solchen Vermögenskomplexes zuläßt mit der Wirkung, daß auch die Passiva auf den Erwerber übergehen, wenigstens insoweit, als sie durch die Aktiva gedeckt werden. Hiermit steht im Zusammenhang die im Handelsrecht viel behandelte Frage, inwiefern ein Handelsgeschäft (eine Firma) als U. auf einen neuen Erwerber übergehe, ob nämlich auch die Schulden desselben mit übertragen werden. Für den Uebergang der Passiva spricht meines Erachtens besonders der von Dernburg (Lehrbuch des Preußischen Privatrechts, Bd. I. § 60 Anmerk. 9) angeführte Grund, daß im modernen Recht das Prinzip enthalten sei, „die faktische Zusammengehörigkeit gewisser Aktivbestandtheile und zugehöriger Schulden auch als juristisch wirkend anzuerkennen.“

Auch das Oesterreichische Allgem. BGB. kennt den Begriff der Gesammtsache mit denselben Wirkungen, wie das Gemeine Recht, aber ohne die Scheidung von U. facti und U. juris. Das Französische Recht schließt sich ganz an das Gemeine Recht an, ebenso das Sächsische Recht mit der Besonderheit, daß auch mehrere auf

ein Folium im Grundbuch eingetragene Grundstücke als Gesammtsache angesehen werden.

Quellen u. Lit.: Für das Gemeine Recht die Pandektenlehrbücher, bes. Windscheid, Bd. I. §§ 42 u. 137. — Sintenis, Bd. I. § 41; V. — v. Vangerow, Bd. I. § 71. — Arndts, § 48. — v. Wächter, Bd. I. § 59, IV; Desselben Erörterungen, Bd. I. S. 1 ff. — Archiv für die civil. Prax. Bd. V. S. 1 ff. (Hasse); Bd. XI. S. 169 ff. (Warnkönig) und Bd. XVII. S. 321 ff. (Mühlenbruch). — Göppert, Ueber einheitliche, zusammengesetzte und Gesammtsachen nach Römischem Recht, 1871. — Preuß. Allgem. LR. I. 2 §§ 32—40. — Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I. § 60. — Oesterr. Allgem. BGB. § 302. — Zachariä, Lehrbuch des Französischen Civilrechts, Bd. I. § 168. — Sächs. BGB. §§ 62 ff., 191, 915, 939 u. 2463. Keil.

Unterholzner, Karl August Dominikus, ♂ 3. II. 1787 zu Freisingen, studirte in Landshut, Göttingen, Heidelberg, wurde 1809 in Altdorf der letzte promovirte Doktor, Privatdozent in Landshut, 1812 in Breslau, später Prof., † 25. V. 1838. Mitherausgeber des Rhein. Museum seit 1833.

Schriften: Diss. pertract. hist. doctr. rom. de collationibus, Altorf. 1809. — Jurist. Abhandl., München 1810. — Allgemeine Einleitung in das juristische Studium, München 1812. — Die Lehre von der Verjährung durch fortgesetzten Besitz, Bresl. 1815. — Entwurf zu einem Lehrgebäude des bei den Römern geltenden bürgerl. Rechts, Bresl. 1817. — Conjecturae de supplendis lacunis quae in Gai Institut. comment. IV occurrunt, Vratisl. 1823. — De mutata ratione comitiorum centuriatorum a Servio Tullio rege institutorum, Vratisl. 1835. — Ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten, Leipz. 1838, 2. Aufl. von Schirmer, Leipz. 1858. — Quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des Römischen Rechts von den Schuldverhältnissen, herausgeg. von Huschke, Leipz. 1840. — Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft I. 44—53, 248—269; II. 139—164, 432—440. — Archiv für civil. Prax. VI. 60—110; VII. 1—59, 233—242; VIII. 309—361; IX. 430, 431. — Rhein. Mus. I. 129—144; II. 436—442; III. 153—182; V. 1—32.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, XVI. 539—571. — Vorrede von Huschke, S. 5—10. — Baltzer und Ritter, Andenken an Dr. U., Bresl. 1838. — Nowack, Schles. Schriftstellerlexikon, Bresl. 1836, Heft I. S. 147—151. Teichmann.

Unterlassungsverbrechen. In den primitivsten, wie in den entwickeltesten Perioden des Strafrechtes finden wir die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch für Unterlassungen statuirt. Sobald man überhaupt mit Fragen des allgemeinen Thatbestandes der Delikte sich beschäftigte, mußte man sofort erkennen, daß man auch für Unterlassungen bestraft werden könne; man glaubte aber auch als unzweifelhaft ansehen zu können, daß man gewisse Delikte ebensowol durch Handeln als durch Unterlassen begehen könne. (Wie fast für alle allgemeinen Lehren des Strafrechtes die Tödtung in erster Linie maßgebend war, so dachte man auch hier zunächst daran: Necare videtur . . et is, qui . . alimonia denegat, l. 4 D. de agnosc. et alend. liber. 25, 3.) Daraus entwickelte sich eine Tendenz, in den Gesetzen und in den doktrinären Erörterungen, Handlungen und Unterlassungen einander gleichzustellen, von jedem Unterschied zwischen ihnen (etwa mit Ausnahme der Frage nach der Möglichkeit eines Versuches) ganz abzusehen, und sich dafür auf scheinbar gleichstellende Wendungen der Gesetzbücher zu beziehen: z. B. „Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet . . .“ Art. 1 des Bayrischen Strafgesetzes von 1813. — „Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst das Recht des Staates oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch“ u. s. w. Art. 2 Abs. 4 das. — „Böser Vorsatz fällt . . zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, . . bedacht und beschlossen worden“ § 1 des Oesterreichischen Strafgesetzes. — „Das gegenwärtige Strafgesetz findet Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen“ u. s. w. Sächsisches Strafgesetz von 1838 § 4. Württembergisches Strafgesetz Art. 1 und zahlreiche andere. Immerhin war es also schon ein großes Verdienst, daß Feuerbach und Spangenberg auf den Unterschied aufmerksam machten, der zwischen U. (delicta omissionis) im Gegensatz von delicta commissionis besteht, indem

Feuerbach bemerkte, es setze ein U. „immer einen besonderen Rechtsgrund (Gesetz oder Vertrag) voraus, durch welchen die Verbindlichkeit zur Begehung begründet wird; ohne diesen wird man durch Unterlassung kein Verbrecher". Daran schließt sich aber, und zwar nicht als Ausnahme, der Satz, die Tödtung könne sowol durch positive, als durch negative Handlungen begangen werden; das letztere aber setze die Verbindlichkeit zu einer positiven Handlung voraus, deren Unterlassung Ursache des Todes geworden ist (Lehrbuch §§ 24, 211. Letzteres übersieht Schwalbach in der unten anzuführenden Arbeit, wenn er Morstadt's Versuch, schon bei Feuerbach die erst später erkannte Sonderung der U. von Kommissionsdelikten nachzuweisen, gegen mich in Schutz nimmt).

Eine Klärung der Sache trat erst hauptsächlich durch Luden's Verdienst ein, indem erkannt ward, daß während strafrechtlich die Handlung immer nur als Uebertretung eines Verbotes erscheinen kann, die Unterlassung ebensowol als solche, wie als Verletzung eines Gebotes in Betracht kommen kann. Die daran sich knüpfende Eintheilung muß allerdings von der äußeren Form des Gesetzes, das manchmal zu verbieten scheint, wo es gebietet, absehen und an das Wesen der Sache sich halten; dann aber erscheint das U. im eigentlichen Sinne als die schuldhafte Nichtherbeiführung eines Erfolges, einer Veränderung in der Außenwelt, welche dem Gesetze gemäß hätten herbeigeführt werden sollen (Unterlassung als Uebertretung eines Gebotes, Omissivdelikt). Den Gegensatz hierzu bildet die Unterlassung, welche zur Herbeiführung eines gewissen Erfolges, den das Strafgesetz herbeizuführen verbietet, dient, die Uebertretung eines Verbotes, als eine der möglichen Arten der Begehung eines Kommissivdeliktes.

Die erstere Form bietet der Theorie und Praxis wenig Schwierigkeiten. Die U. im eigentlichen Sinne setzen voraus:

1) Ein Gesetz, welches eine Unterlassung mit Strafe bedroht, sei es nun ein spezielles, einen bestimmten einzelnen Akt vorzeichnendes, sei es ein allgemeines in dem Sinne, daß alle aus einem bestimmten Verhältniß entspringenden obligationes ad faciendum ohne weitere Rücksicht auf das Resultat der Nichterfüllung unter den Schutz einer Strafsanktion gestellt werden. 2) Das Bewußtsein davon, daß die Bedingungen gegeben seien, an deren Eintreten ein solches von einer Strafsanktion unterstütztes Gebot gebunden ist. 3) Den Entschluß, dem Gebot nicht nachzukommen, und 4) die Möglichkeit des entgegengesetzten Verhaltens. Sowie diese Bedingungen erfüllt sind, ist auch das Verbrechen nicht blos begonnen, sondern vollendet; denn die Strafbarkeit wird hier durch die bloße Manifestirung des Ungehorsams begründet; das Benehmen des Unterlassenden ist strafbar, weil er den Gehorsam versagt; das Delikt umfaßt eben nur dies, und der äußere wie der innere Thatbestand des Deliktes sind eben deshalb ganz unabhängig von dem Wollen und Eintreten einer bestimmten Wirkung, um derentwillen etwa das Gebot erlassen sein mag. Deshalb lassen auch die Omissivdelikte keinen Versuch zu, denn sie sind immer entweder noch gar nicht vorhanden oder schon vollendet.

Dies bewirkt aber nicht, daß die Verjährungsfrist bei diesen Verbrechen schon mit dem Augenblick zu laufen beginnt, wo die Strafbarkeit eintritt, d. h. also hier, wo das Verbrechen vollendet ist. Es kann nämlich vollendet sein, ohne beendigt zu sein; so lange die Bedingungen gegeben sind, unter welchen eine bestimmte Handlung bei Strafe geboten ist, so lange wird dieses Verbrechen jeden Augenblick erneuert, gewissermaßen wieder von Neuem begangen und deshalb kann die Verjährungsfrist erst von dem Augenblick an laufen, wo es unmöglich wird, dem Gebot nachzukommen, sei es, weil dessen Bedingungen cessiren, sei es, weil es physisch unmöglich geworden, ihnen zu entsprechen. — Eine andere Eigenthümlichkeit der Omissivdelikte knüpft sich an die Frage nach dem Ort der begangenen That. Ein solcher ist hier eigentlich gar nicht vorhanden, da eben nirgend gehandelt wurde. Man kann als locus delicti commissi aber auch nicht jenen Ort gelten lassen, wo sich der Schuldige

zu der Zeit befand, als er sich die Unterlassung zu Schulden kommen ließ; denn an sein Verhalten an diesem Ort knüpft sich nichts Strafbares; auch wäre es wol denkbar, daß er während dieser Zeit oft den Ort gewechselt hätte. Es kann also als locus delicti commissi nur jener Ort angesehen werden, wo die unterlassene Handlung hätte vorgenommen werden sollen; denn das Verbrechen besteht eben darin, daß der Schuldige nicht gethan hat, was er dort hätte thun sollen; der äußerliche Thatbestand des Verbrechens knüpft sich also an diesen Ort. — Zu den eben behandelten Omissivdelikten gehören auch die Formen der negativen Begünstigung von strafbaren Handlungen, die Nichtverhinderung, die Nichtanzeige, soweit solche ausdrücklich für strafbar erklärt sind. Dagegen gehört die negative Theilnahme, d. h. die Mitwirkung bei einer fremden strafbaren Handlung durch Unterlassung, schon in die Kategorie der durch Unterlassung begangenen Kommissivdelikte.

Kann es aber solche überhaupt geben? Diese Frage mußte sofort nach Vollzug der eben geschilderten Sonderung der früher vermischten Arten der U. auftauchen; und sofort mußte auch die Verwechselung klar werden, zu welcher die Vermischung derselben Anlaß geboten hatte: zwischen dem Grunde, welcher es rechtfertigen kann, daß eine Unterlassung mit Strafe bedroht wird (weil nämlich die unterlassene Handlung eine pflichtmäßige, die Unterlassung daher eine pflichtwidrige war) und dem Grunde, welcher es rechtfertigen kann, daß bei übrigens ganz gleichem äußeren Verhalten die eine von zwei Personen als Urheber eines durch Unterlassung begangenen Kommissivdeliktes angesehen wird, die andere aber nicht, weil wol die eine, nicht aber die andere zu der unterlassenen Handlung verpflichtet war. Die gegen Kommissivdelikte gerichteten Gesetze sind so beschaffen, die Begriffsbestimmungen der fraglichen Verbrechen so eingerichtet, daß in der Regel nur positives Handeln ihnen genügt; die in einer Unterlassung liegende Rechtsverletzung soll daher das Fehlende ersetzen und die Gleichstellung positiven Thuns mit bloßer (im Gesetze nicht vorgesehener) Unterlassung rechtfertigen. Allein, geht es wol an, daß die moralische und juristische Würdigung eines bestimmten Verhaltens die Subsumirung desselben unter eine Beschreibung bewirkt, die auf dasselbe, an sich betrachtet, eingestandenermaßen nicht paßt? Kann man umhin, es willkürlich zu nennen, wenn die Gleichstellung dessen, was nicht geschehen ist, mit dem, was geschehen ist, durch das Widerrechtliche des Benehmens eines bestimmten Menschen gerechtfertigt wird? Das kommt dann darauf hinaus, daß das fragliche Individuum nicht unter ein eigens für die Verletzung eines bestimmten Rechtsverhältnisses berechnetes Gesetz fallen soll, weil kein solches Gesetz besteht, daß es ferner auch nicht der Definition eines bestimmten Kommissivdeliktes entsprochen hat, des letzteren aber dennoch schuldig gefunden werden soll, weil sein Benehmen ein jenem Rechtsverhältniß nicht entsprechendes ist. So wird der Mangel eines Strafgesetzes für die Verletzung des Rechtsverhältnisses durch das besondere Gesetz über ein bestimmtes Kommissivdelikt, und wieder die Unanwendbarkeit dieses Gesetzes auf den Fall durch die Berufung auf jene Rechtsverletzung verdeckt. Zum Begriff eines Kommissivdeliktes gehört jedoch, daß ein bestimmter Zustand durch einen Menschen herbeigeführt worden sei. War nun das Verhalten eines Menschen so, daß es dieser Voraussetzung entspricht, dann bedarf es nicht erst der Berufung auf die besondere Verpflichtung, die er verletzt haben soll; war dies nicht der Fall, so kann die Widerrechtlichkeit eines bestimmten Verhaltens an der Thatsache nichts ändern, daß der eingetretene Zustand von diesem Menschen nicht herbeigeführt wurde. Ist aber aus der Pflichtwidrigkeit der Unterlassung kein Grund abzuleiten, welcher es rechtfertigt, um einer Unterlassung willen Jemand als Urheber eines Kommissivdeliktes zu behandeln, ist nicht das ethische oder juristische Urtheil über die Unterlassung, sondern die Frage der Kausalität dafür allein entscheidend, so tritt erst die Betrachtung in ihr Recht, daß ja eine bloße Unterlassung, gleichviel wie sich der Mensch dabei innerlich verhalte, überhaupt nicht ein Kausalitätsverhältniß begründen, Ursache eines bestimmten Erfolges sein

könne. So richtig dies nun ist, und so gewiß die hieraus gezogene Konsequenz zu Resultaten führt, die in der Regel gebilligt werden, so gewiß es Jedermann billigt, daß der nicht als Mörder oder Brandstifter bestraft wird, welcher mit der größten Leichtigkeit den Tod eines Menschen oder das Ausbrechen eines Brandes hindern konnte, sich aber (und wären dabei die verwerflichsten Motive maßgebend gewesen) rein passiv verhielt: so gewiß giebt es andere Fälle, bei welchen scheinbar auch nur ein solch passives Verhalten vorliegt, oder doch kriminalistisch allein in Betracht kommt, dennoch aber der juristische Sinn unwiderstehlich zur entgegengesetzten Entscheidung getrieben wird. Niemand wird Bedenken tragen, als Urheber des eingetretenen Todes denjenigen zu behandeln, welcher einen Anderen, in der Absicht ihn zu tödten, einschließt und so verhungern läßt. Aber auch den Gefangenwärter verurtheilt Jeder unbedenklich als Mörder, der eines Tages den Beschluß faßt und ausführt, einen bereits unter seinem Verschluß befindlichen Gefangenen verhungern zu lassen. Alle Welt unterscheidet zwischen dem Spaziergänger, der neben der Eisenbahn einhergehend, auf derselben einen Stein liegen sieht und ihn liegen läßt, und dem Bahnwärter, dem die gleiche Unterlassung zur Last fällt u. s. w. Im Großen und Ganzen ist über die Entscheidung dieser Fälle alle Welt einig; aber wie so häufig, ist es leichter eine Alle Welt befriedigende Entscheidung zu finden, als eine Begründung, welche als stichhaltig erkannt wird und nicht auf der Verleugnung als richtig feststehender Sätze beruht oder zu unzulässigen Konsequenzen führt. Es ist nun eine Reihe von Versuchen gemacht worden, diese Begründung aufzustellen, und zwar zunächst von Luden, Krug und dem Verfasser dieses Artikels. Die Aufgabe, die letzterem gestellt war, bestand in der Ausbildung der von seinen genannten Vorläufern gegründeten Theorie; ihnen gebührt in erster Linie das Verdienst; wenn aber andererseits nirgend bestritten wird, was Geßler mit den Worten ausdrückt: „die der Krug'schen Auffassung noch anklebenden Mängel sind bei Glaser beseitigt", so ist es wol nicht unbescheidene Verschweigung der Leistungen meiner Vorgänger, wenn ich mich auf die Darstellung meiner an ihre Leistungen anknüpfenden Erklärungsversuche meiner Theorie an diesem Orte beschränke. Diese Theorie umfaßt zwei Hauptgruppen von Fällen, die hier nur deshalb gesondert werden, weil in neuester Zeit (namentlich von v. Buri und Binding) der einen derselben die Eigenschaft als „U." bestritten wird. Es sind dies 1) Fälle, wo Jemand ohne alles Verschulden eine Handlung setzt, welche unzweifelhaft als ausreichende Ursache eines zum Thatbestande eines Kommissivdeliktes gehörigen Erfolges zu erkennen ist, sich dieses Zusammenhanges aber zu einer Zeit bewußt wird, wo er noch in der Lage ist, den Erfolg seines Thuns abzuwenden, und das aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit (je nachdem es sich um ein doloses oder kulposes Delikt handelt, — denn ich scheue diese mir von v. Bar vorgehaltene Konsequenz keineswegs) unterläßt: der Lokomotivführer, der die Maschine, der Reiter, der das Pferd nicht anhält, sowie er bemerkt, daß ein Mensch überfahren oder überritten zu werden in Gefahr sei; der Arzt, der eine Operation begonnen hat und den Kranken, in dem er erst nachher einen Feind entdeckt, sich verbluten läßt. 2) Fälle, wo scheinbar der eintretende Erfolg gar nicht vom Unterlassenden verursacht und diesem nur zur Last zu legen ist, daß er den Erfolg abzuwenden unterließ, obgleich er dies konnte: der Bahnwärter, der die Schienenweiche nicht richtig stellt, den auf die Bahn gefallenen Stein nicht beseitigt u. s. w. Für die Zwecke der vorliegenden Erörterung sind nach meiner Ansicht die Gruppen gleichartig; es muß nur für die zweite Gruppe noch besonders nachgewiesen werden, was bei der ersten in die Augen springt, daß der Unterlassende nicht blos unterlassen hat, sondern auch etwas den Erfolg positiv Förderndes gethan hat. Dieses letztere nachzuweisen, fordert ein hier nicht zulässiges Eingehen auf mannigfache Detailfragen. Es kann daher nur der für deren Beantwortung meines Erachtens maßgebende Gesichtspunkt hier angedeutet werden:

„Es ist nicht nothwendig, daß die wirkende Ursache unmittelbar durch die physischen Kräfte eines Menschen in Bewegung gesetzt wurde, und daß dieser erste Anstoß allein ausreichte, den Erfolg herbeizuführen; es genügt, daß die menschliche Thätigkeit die elementaren Kräfte in Bewegung setzte, den Anstoß zu jener Verkettung von Zwischenursachen gab, an deren Ende der verbrecherische Erfolg steht; ebenso gewiß genügt es umgekehrt, daß der Mensch der bereits in Bewegung gesetzten Kraft die Richtung gegen ein bestimmtes Objekt gab, oder ihre Wirksamkeit steigerte, sicherte, ja auch nur beschleunigte. Aber von einem aus seiner Kausalität erwachsenen Erfolg, von einer Wirkung, deren Ursache in seinem Benehmen zu suchen ist, kann nicht die Rede sein, wenn erster Anstoß und Verlauf jener Kette von Ursachen, an deren Ende der strafbare Erfolg steht, ganz außerhalb des Bereichs seines wirklichen Thuns liegen und der Erfolg nur insofern durch sein Thun und Lassen bedingt ist, als er den Eintritt hätte hindern können, als also jener Erfolg (sicher oder wahrscheinlich) ausgeblieben wäre, wenn der Mensch sich hindernd dazwischengestellt hätte. Es giebt übrigens für die Prüfung des Kausalzusammenhanges einen sicheren Anhaltspunkt; versucht man es, den angeblichen Urheber ganz aus der Summe der Ereignisse hinwegzudenken, und zeigt sich's dann, daß nichtsdestoweniger die Reihenfolge der Zwischenursachen dieselbe bleibt; so ist klar, daß die That und deren Erfolg nicht auf die Wirksamkeit dieses Menschen zurückgeführt werden können. Zeigt sich dagegen, daß, diesen Menschen einmal vom Schauplatz des Ereignisses hinweggedacht, der Erfolg gar nicht eintreten konnte, oder daß er doch in ganz anderer Art, d. i. auf ganz anderem Wege, hätte eintreten müssen: dann ist man gewiß vollkommen berechtigt, den Erfolg jenem Menschen anzurechnen, ihn als die Wirkung seiner Thätigkeit zu erklären. Er ist (*von der Mitwirkung zum Verbrechen eines Anderen wird hier abgesehen*) der Urheber."

Ist dies richtig, so wird nun bei *beiden* oben angeführten Gruppen von Fällen der Kausalnexus nicht bestritten werden, wenn zur Zeit, wo der Schuldige jenes Positive, das in beiden gefordert wird, setzte, schon *schuldhaft* (d. h. dolos bei einem dolosen, kulpos bei einem kulposen Delikt; hier trennt sich, wie *Merkel* richtig bemerkt, sein Weg von dem meinen) sich verhielt; wol aber findet man Schwierigkeiten, und zwar für *beide Gruppen gleichmäßig*, wenn Dolus oder Kulpa erst später hinzutreten. Für mich liegt nun die Lösung der Schwierigkeit in dem Nachweis, daß man in solchen Fällen mit Unrecht von *nachfolgender* Schuld spricht, daß also der Erfolg hier als ein dolos (um nicht immer die Kulpa zu erwähnen, von der das Gleiche gilt) herbeigeführter anzusehen ist: „Von dem Augenblicke angefangen, wo der Mensch zu dem Objekt der Verletzung in eine thatsächliche Beziehung tritt" (diese vielfach als ungenau angefochtene Redewendung präzisire ich jetzt durch folgenden Zusatz: welche es rechtfertigt, den späteren Erfolg auf sein Handeln zurückzubeziehen) „bis zu dem, wo der Bestand oder Nichtbestand der Verletzung" (und zwar als *einer von ihm herbeigeführten*) „von seiner Willkür völlig unabhängig geworden ist, — in dieser ganzen Zeit bildet sein positives und sein negatives Verhalten *ein* Ganzes. Innerhalb dieses Zeitraumes muß dann auch, wenn von dem Dolus die Rede sein soll, der Dolus eingetreten sein und das Benehmen des Thäters bestimmt haben."

Allerdings — und das ist das Wahre an der Warnung vor der Annahme des sog. dolus subsequens — giebt es einen Zeitpunkt, bei welchem angekommen, die Handlung diesen Charakter nicht mehr annehmen kann; das ist aber gerade derjenige, in welchem Dolus auch wirklich zu ihr gar nicht mehr hinzutreten kann; Dolus als Bestimmung des Willens zum Thun oder Unterlassen ist doch wol nur denkbar, so lange von diesem Thun oder Unterlassen der zum Begriff des Deliktes erforderliche Erfolg abhängen kann. Wo dies nicht mehr der Fall ist, kann man *Wünsche* hegen, verwerfliche Gesinnungen äußern, aber keinen Dolus mehr in sich aufnehmen.

Von dem Augenblicke an, wo die Handlung aufhört, dem Handelnden anzugehören, wo sie nämlich, von seiner Willkür unabhängig geworden, ihren eigenen Lauf nimmt, und der Bestand der Verletzung daher von dem Wollen oder Nichtwollen des Thäters nicht mehr abhängen kann, von diesem Augenblicke an kann von Dolus nicht mehr die Rede sein, aber auch nicht mehr von einer Handlung; was da noch nachkommt, ist von Menschenwillkür Unabhängiges, d. h. es ist Ereigniß. Wer unversehens im Walde einen Menschen erschießt, weil er ihn für ein Thier gehalten und dann an den Sterbenden herantretend, sich freut, in ihm einen Todfeind zu erkennen, wird durch diese Freude, durch den Wunsch, daß Jener sterben möge, noch nicht zum Mörder, weil bei diesem Stand der Dinge sein Wille auf sein Thun, sein Thun auf den Erfolg keinen Einfluß mehr üben kann. Ist es aber nicht etwas Anderes, wenn sich nun zeigt, daß der Getroffene nicht tödtlich verwundet sei, und wenn nun der Wunsch, den Tod desselben herbeizuführen, den Urheber der Verletzung bestimmt, den Hülflosen im Walde sich selbst, d. h. dem sodann unvermeidlichen Tode zu überlassen? Kann hier auch von dolus subsequens gesprochen werden? Die Schwierigkeiten, welche aus dem späteren Hinzutreten des Dolus entstehen, sind also eben nur scheinbare, sobald man den Unterschied nicht übersieht, welcher zwischen einem Seelenvorgang, welcher am Verlauf der Dinge nichts mehr ändern konnte und einem solchen, ohne welchen er ein durchaus anderer hätte werden müssen oder können, besteht. Läßt man ihn gelten, erachtet man eine schuldhafte Selbstbestimmung für ausreichend, vermöge welcher Jemand die verderblichen Folgen seines eigenen Thuns, obgleich er sie aufhalten konnte, vorsätzlich oder fahrlässig aufzuhalten unterläßt, so hat man eine für alle in Frage kommenden Fälle ausreichende Rechtfertigung der Bestrafung, welche das natürliche Gefühl und der juristische Sinn gleichmäßig fordern; läßt man ihn nicht gelten, so tritt das ein, was die neueste lebhaft mit unserem Stoffe sich beschäftigende Literatur aller Orten zeigt: Man muß entweder (bewußt oder unbewußt) zu der älteren Auffassung zurück, welche die Gleichstellung der Unterlassung mit der Handlung lediglich mit der Pflichtwidrigkeit der ersteren begründet, oder man muß zu künstlichen Unterscheidungen greifen, mit welchen fast noch jeder, der sie aufstellte, allein geblieben ist, nach welcher z. B. eine so vage Formel, wie die Verweisung auf die „Regel des Lebens" (v. Bar) für ausreichend angesehen werden soll, die Probleme nicht der Zurechnung zur Schuld, sondern zur Kausalität zu lösen, oder das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, einen bestimmten Erfolg vorauszusehen, ausreichen soll, den nachher eintretenden Dolus von der Makel des dolus subsequens zu befreien (Merkel), oder gelangt mit Binding, welcher mir gegenüber von einem Dolus spricht, „der etwas Schuldloses hinter sich und Nichts vor sich hat" und daher „an etwas Thatsächliches sich nicht anhaften kann", dahin, dem internen Vorgang der Willensänderung eine noch viel größere Bedeutung für die Verursachung beizumessen, als ich that, und jedenfalls entschieden auszusprechen: „So lange es in unserer Macht steht, den von uns gesetzten positiven Bedingungen die fördernde Kraft zu nehmen, so lange haben wir nicht verursacht; erst wenn wir dies zu thun nicht mehr vermögen oder nicht zu thun beschließen, wird die Ursache fertig, weil unwiderruflich." — Weit entfernt, die große Bedeutung der der meinigen nachfolgenden Untersuchungen und die mannigfache Belehrung und Berichtigung, die ich aus ihnen gewonnen, zu leugnen, glaube ich doch nicht, daß es hier am Platze oder daß es mir — selbst die nöthige Objektivität vorausgesetzt — auf dem hier gestatteten Raume möglich wäre, die Ergebnisse dieser Untersuchungen hier übersichtlich darzustellen. Ich beschränke mich also darauf zu konstatiren, daß dieselben einen definitiven Abschluß nicht herbeigeführt haben, aber auch in aller Bescheidenheit anzuerkennen, daß ich für meinen Erklärungsversuch die ihm von Binding zuerkannte Bezeichnung als „herrschende Lehre" nicht in Anspruch nehmen kann.

Lit.: *H. Luden*, Abhandlungen aus dem Gemeinen Deutschen Strafrecht (Göttingen 1836, 1840), I. S. 467 ff.; II. S. 219 ff.; *Desselben* Handbuch des Teutschen Strafrechts (Jena 1847), S. 339 ff., 359 ff. — *Breidenbach*, Kommentar über die großherzogl. Hess. Strafgesetzgebung (Darmst. 1842), I. 1 S. 216—223. — *Krug*, Abhandlungen (Leipz. 1855), S. 21 ff. — *W. Wessely* in *Haimerl's* Magazin, 1857, I. S. 345 ff. — *Glaser*, Abhandlungen aus dem Oesterr. Strafrecht (Wien 1858), S. 287 ff.; *Derselbe*, Studien zum Entwurf des Oesterr. Strafgesetzes (Wien 1870), S. 96—99. — *Geßler*, Ueber den Begriff und die Arten des Dolus (Tübingen 1860), S. 241—255. — *G. Geib*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, II. (Leipz. 1862) S. 184—193, 388 ff. — *Merkel*, Kriminalist. Abhandlungen, (Leipz. 1867), I. S. 76 ff.; II. S. 139 ff., 187—190. — *L. v. Bar*, Die Lehre vom Kausalzusammenhange (Leipz. 1871), S. 90—119. — *M. v. Buri*, Ueber Kausalität (Leipz. 1873), S. 96—101; *Derselbe* im Gerichtssaal 1869 S. 189 ff.; 1875 S. 25 ff.; 1876 S. 177 ff. — *Binding*, Die Normen und ihre Uebertretung (Leipz. 1872, 1877), I. S. 38 ff.; II. 206 ff. — *L. Cohn*, Zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen, I. (Berlin 1880) S. 531 ff. — *Berner*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (9. Aufl. 1877), S. 159. — *Schütze*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (2. Aufl. Leipz. 1874), S. 101—103. — *H. Meyer*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (Erl. 1875), S. 190—193. — *v. Schwarze*, Kommentar zum Strafgesetz (4. Aufl. 1879), S. 38, 41, 93. — *v. Holtzendorff*, Handbuch des Deutschen Strafrechts, II. S. 118 ff.; IV. S. 92. — *Hälschner*, Das gemeine Deutsche Strafrecht, I (1881) §§ 106—109. — *Ortmann* in *v. Holtzendorff's* Strafrechtsztg. XIII. S. 465 ff., im Gerichtssaal 1874 S. 439 ff.; 1875 S. 209 ff.; 1880 S. 173 ff., in *Goltdammer's* Archiv XXIII. S. 280. — *Pichler* im Gerichtssaal 1875 S. 552—557. — *Schwalbach* im Gerichtssaal 1879 S. 539 ff., 603 ff. (Bei der Anführung dieser Arbeit muß ich mich doch gegen den Widersinn verwahren, den mir dieselbe S. 609* mit den Worten beimißt: „Dann müßte trotz *rechtzeitig* erfüllter Pflicht gestraft werden, wer solchen Entschluß früher gefaßt hatte, als er die Handlung vornehmen konnte“. Es genügt dagegen auf die aus meiner früheren Arbeit *wörtlich* in den vorstehenden Text herübergenommene Aufzählung der Voraussetzungen der Bestrafung wegen eines Omissivdeliktes, speziell auf das unter 2) und 4) Gesagte zu verweisen.) — *Seligsohn* in *Goltdammer's* Archiv XXVIII. S. 210 ff.

Glaser.

Unterrichtsgesetzgebung. Der Unterricht der Jugend ist schon im Mittelalter als Gegenstand einer dauernden gesetzmäßigen Ordnung in der Weise anerkannt, daß die Germanische Welt ein eigenes Staatswesen für die Lehre des Christenthums, deren Verwaltung und Lehrpersonal gebildet hat in Gestalt der *Römisch-katholischen Kirche*. Ihre mittelalterliche Stellung ist entsprungen einem gemeinsamen Grundzug der Germanischen und Romanischen Stämme, welche die Kirche als ein nothwendiges Band ihrer durch Besitz und Arbeit geschiedenen Stände, ihres durch nationale Gegensätze gelockerten Gemeinwesens empfanden. Der Kulturzweck des Staats verwirklichte sich durch die Kirche in einer großartigen, dem klassischen Alterthum fremden Weise. Auf dem Höhepunkt seiner Macht war aber dies kirchliche Staatswesen mit den ständischen Klassen und Interessen der Gesellschaft verwachsen, veräußerlicht, seinem idealen Beruf wieder entfremdet. Andererseits hatte das weltliche Gemeinwesen begonnen, sehr wichtige allgemein-menschliche Aufgaben der Kirche in sich aufzunehmen. Auch die Rezeption der fremden Rechte trug durch Bildung eines Berufsbeamtenthums dazu bei, die Uebertragung wichtiger Berufszweige von der Kirche auf das weltliche Gemeinwesen zu ermöglichen, die Kirche fortschreitend auf den Lehrberuf der Glaubens- und Sittengebote und die Seelsorge zu beschränken. Die *Reformation* hat in diesem Sinne zu einer einheitlichen Auffassung der Staatsidee geführt, in welcher die Kulturaufgaben der Kirche in einer kräftig verjüngten Gestalt fortleben. Freilich hat der verschiedene Verlauf der Reformation ein wesentlich verschiedenes Verhältniß der Staatsgewalt zu den Aufgaben des Unterrichts herbeigeführt.

In *England* hat der äußerliche Verlauf der Reformation, ihre spätere Entwickelung zu einem politischen Kampf des Königthums mit der regierenden Klasse, die endliche Beilegung des Streites durch eine Transaktion der herrschenden Klasse mit dem Staatskirchenthum, die *Verbindung* alles öffentlichen Unterrichtswesens mit den *kirchlichen Institutionen* und Machtverhältnissen erhalten. Diese Anlehnung an die Kirche erstreckte sich von den beiden Landesuniversitäten herab bis zu den parochial schools, ließ nur für die besondere Fachbildung der Juristen,

Aerzte, für Assoziationen zur Pflege der Naturwissenschaften, Künste und technischen Fertigkeiten einen freieren Spielraum, verhinderte die Entstehung eines selbständigen Lehrerstandes, und ließ den Elementarunterricht in tiefer Verwahrlosung zurück bis zu dem Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Mit der Neubildung der Gesellschaft beginnt im 19. Jahrhundert die energische Aufnahme des staatlichen Kulturzweckes in regem Wetteifer, aber auch in heftigem Interessenstreit, zwischen Staatskirche und Dissenterthum, zwischen der Aristokratie und städtischen Interessen, in welchem gerade die der Hülfe bedürftigste Seite des Volksunterrichts noch lange zurückblieb. Erst nach der Reformbill trat das Parlament mit Staatsunterstützung ein, die in rasch anschwellendem Umfang eine Regelung der Schullehrerseminare, der Lehrerqualifikationen und der Schulpläne zum Zweck des Maßstabes der Unterstützungen herbeiführten. Es entwickelt sich daraus ein ministerielles Regulativrecht, welches aus dem Interessenstreit heraus die Schule als nationale Institution herauszuarbeiten redlich bemüht war. Diese Arbeit ist soweit vorgeschritten, um in dem Schulverwaltungsgesetz von 1870 wichtige Grundzüge einer Organisation, ein neues Selbstverwaltungssystem und einen Uebergang in das System des Schulzwangs zu erreichen. Trotz der langsam fortschreitenden Reform der Korporationsverfassung der Universitäten und Stiftungsschulen, trotz der Zusammenhangslosigkeit der verschiedenen Stufen des Unterrichtswesens, trotz des Mangels eines höher gebildeten Lehrerpersonals und des fortdauernden Widerstandes mächtiger Interessen, hat indessen die regierende Klasse Englands (und zwar in einem regen Wetteifer beider Parteien und mit großen Geldopfern der Gemeindeverbände) die große Aufgabe des Schulzwanges und der Organisation des Elementarunterrichts folgerichtig weiter geführt.

In Frankreich hat die Revolution durch die einseitige Richtung auf gesellschaftliche Interessen auch die U. gehemmt und geschädigt. Der Romanische Idealismus, der in der ersten revolutionären Begeisterung den Unterricht der Jugend als große „nationale Aufgabe“ anerkannte, leistete einen nur kurz dauernden Widerstand gegen den Durchbruch der Klasseninteressen der Gesellschaft, welche eine selbstständige Staatsgewalt negirte und doch nicht zu entbehren vermochte, — welche in dem Streit gesellschaftlicher Interessen das Bewußtsein staatlicher Pflichten verlor, und doch die äußere Natur der Staatsgewalt nicht ändern konnte. Es ging daraus ein absolutistisches System der Staatsverwaltung hervor, — eine Staatsgewalt, die, nur von der zeitigen Gesellschaft eingesetzt, durch die revolutionären Grundlehren nur auf Widerruf gestellt, umsomehr absolutistisch blieb, und welche schon zum Zweck der Selbsterhaltung der straffsten Centralisation und einer stetigen Transaktion mit der wiederauflebenden Gewalt der Römisch-katholischen Kirche bedurfte. Das gesammte Unterrichtswesen wurde damit ein Theil des Napoleonischen Verwaltungsstaates, in einer schematischen Ordnung, welche die Freiheit der individuellen Entwickelung von Oben nach Unten in ein büreaukratisches System bannt, den Glanz centraler Institutionen mit der dürftigsten Ausstattung der Elementarschule und ihres Lehrpersonals erkauft, und unter dem Namen „Freiheit des Unterrichts“ der Römisch-katholischen Kirche und ihren geistlichen Orden eine befestigte Herrschaft über die Erziehung und das geistige Leben des Volkes gewährt. Die verständige Einsicht der besitzenden Klassen hat nach der Julirevolution eine Zeit hindurch die bessere Ausstattung und Hebung der Volksschule ernstlich erstrebt. Der fortdauernde Kampf um Macht und Herrschaft, der Mangel ernsten Kommunalsinns und wirklichen Gemeindelebens, und schließlich der mangelnde Sinn für eine gesetzmäßige, ihrer Selbstverantwortlichkeit bewußte Freiheit, hat indessen unter dem zweiten Kaiserreiche zu einer Beherrschung des Unterrichtswesens durch den Klerus und die geistlichen Orden in früher unerhörtem Maße geführt, gegen welche die neue Republik einen neuen Kampf begonnen hat. Es ist nicht mehr die revolutionäre Feindschaft gegen die Kirche, sondern ein besonnenes Bestreben der besitzenden Klassen, welches jetzt durch

Schulzwang, Organisation der Volksschule und eine decentralisirte Verwaltung die Selbständigkeit der nationalen Bildung zu erhalten sucht.

Die Anerkennung, welche unter den großen Kulturländern Europa's Deutschland in diesem Gebiete erlangt hat, verdankt es der inneren Durchführung seiner Reformation, als einer absoluten Forderung des Gewissens, welche allein zur geistigen Befreiung führen konnte. In dem sich auflösenden Deutschen Reiche fiel den Territorialstaaten die Aufgabe zu, die jetzt gewonnene einheitliche Staatsgewalt auch zur geistigen Hebung der schwächeren Klassen des Volkes von unten herauf zu verwenden. Die Württembergische Kirchenordnung von 1559, die Kursächsische von 1580 erscheinen, entsprechend den Mahnworten Luther's, als neue, in der Europäischen Welt einzige Verwirklichungen des reformatorischen Gedankens im Staat. Mit den zahlreichen landesherrlichen Schulordnungen wetteifern in dieser Zeit auch noch die städtischen Magistrate, bis unter dem namenlosen Elend des dreißigjährigen Krieges diese tüchtigen Grundlegungen wieder verloren gehen. In jener trostlosen Periode ist die Schulordnung des Herzogs Ernst von Gotha von 1642 eine wunderbar hervorragende vereinzelte Erscheinung. Erst das geistig tief bewegte 18. Jahrhundert erfaßt die Aufgaben des Unterrichts in der freien Weise, welche die Grundlage der heutigen pädagogischen Systeme geworden, die aber aus subjektiver Willkür und Vereinzelung heraus erst durch die Staatsgewalt konsolidirt werden mußte, wie dies nun in Oesterreich, Preußen und wetteifernd auch in anderen Territorien geschah.

In Preußen, wo sich alle Aufgaben am vollsten zusammenfassen, hatte der nüchterne gewissenhafte Ernst Friedrich Wilhelm's I. bereits den Grundsatz des Schulzwangs ausgesprochen. Friedrich der Große wurde durch die Erwerbung Schlesiens genöthigt, zuerst gesetzliche Normativbestimmungen für das Verhältniß gleichberechtigter Kirchen in der Volksschule zu finden. In seinem beherrschenden Geist erschien die Volksbildung von der Dorfschule bis zur Akademie schon als einheitlich gedachte Staatsaufgabe. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ist die Schulgesetzgebung Preußens, wenn auch der Form nach provinziell, der Sache nach einheitlich gestaltet, und nach einigen Schwankungen und politischen Wechselfällen unter der Verwaltung des Ministers von Altenstein ein Vierteljahrhundert hindurch zu einer würdigen Ausführung gekommen. Die unter Friedrich Wilhelm IV. zum Durchbruch gelangte Bewegung der Gesellschaft hat unter einer schwankenden Staatsleitung vom Standpunkt kirchlicher und politischer Parteien aus zwar wieder wichtige Fragen zu Kontroversen gemacht, eine Fortbildung nach den wirklichen Bedürfnissen der Zeit gehemmt, die Hauptgrundlagen aber nicht zu ändern vermocht. Das Wesentliche derselben beruht auf folgenden Gesichtspunkten.

I. Centralisation der Gesetzgebung. Es bedarf derselben 1) zur Herstellung des einheitlichen Grundplanes nationaler Bildung, welcher von der Universität bis zur Dorfschule herab nothwendig ist, nicht nur wegen der Einheit der Wissenschaft, sondern auch zur Ausbildung des Lehrerpersonals, welches auf den höheren Stufen für die niederen zu bilden ist. 2) Zur Regelung des Verhältnisses der Kirche zur Schule, welche im paritätischen Staat und zum Schutz der dissidentischen Bekenntnisse nur von der Staatsgewalt ausgehen kann. 3) Zur Regelung der Schullast, die sehr spezialisirter gesetzlicher Normativbestimmungen bedarf. 4) Zur Auseinandersetzung der kollidirenden Rechtsansprüche der Familie, der Kommune und der Kirchen, welche durch den Grundsatz des Schulzwangs zu einer absoluten Pflicht des Staates wird. 5) Zur Regelung des Privatunterrichts, der nach dem Grundsatz der freien Konkurrenz neben den öffentlichen Unterrichtsanstalten die Möglichkeit des Bestehens finden muß, aber gesetzlicher Normativbestimmungen bedarf zur Erhaltung der Einheit des nationalen Bildungswesens und gegen naheliegende Uebergriffe gesellschaftlicher Interessen und kirchlich-politischer Parteien.

II. Decentralisation der Verwaltung. Daß das geistige Leben die uniforme Reglementirung aller Studienpläne von der Universität bis zur Dorfschule herab nicht zu ertragen vermag, ist selbst das heutige Frankreich anzuerkennen bereit. Der Selbständigkeitstrieb im Deutschen Familien- und Gemeindeleben, sowie das eifersüchtige Ankämpfen der organisirten Kirchengewalten gegen staatliche „Centralisation" geben dagegen das nothwendige Gegengewicht und die ausreichende Gewähr. Die Schwierigkeit liegt in Deutschland vielmehr umgekehrt in der Neigung zu Sonderbildungen, welche sich gegen jede gesetzliche Regel sträuben, während eine solche doch im heutigen Staatswesen die Vorbedingung aller Selbstverwaltung bleibt. Diese Decentralisation ergiebt sich 1) für die Universitäten durch Beibehaltung wesentlicher Elemente einer Korporationsverfassung; 2) für die gelehrten Schulen durch ihre Anlehnung an die ständigen Körperschaften der Stadtverwaltung und später wol auch an die Kreis- und Provinzialverwaltungen; 3) für die Fach- und Spezialschulen durch Verwaltungsräthe unter wesentlicher Betheiligung der nächsten Interessenten; 4) für die Volksschule durch ein zusammengesetztes Kuratorium, in welchem die Familienväter durch gewählte Vertrauensmänner, die Gemeinden durch kommunale Organe, die Kirchen durch kirchliche Organe zu vertreten sind, zur Wahrung der hier im kleinsten Raum kollidirenden Ansprüche, die nur in gewohnheitsmäßigem kollegialischen Zusammenwirken ihre Ausgleichung finden. Der Hauptmangel der bisherigen Einrichtungen lag in der Zersplitterung dieser Formation, für die es in der kleinen Landgemeinde an einem Personal von gehörigem Ansehen und genügender Bildung fehlt. Diese Mängel heben sich durch Formationen aus einem größeren „Amtsbezirk" und durch Anlehnung an eine kommunale Kreisverwaltung.

III. Herstellung der Einheit in dem Geist der Verwaltung durch das ergänzende Regulativrecht der Staatsbehörden und durch eine organisirte Staatsaufsicht. Den Regulativen der Centralverwaltung muß ein erheblicher Spielraum bleiben, da der stetige Fortschritt des geistigen Lebens und der gesellschaftlichen Interessen eine schematische Gesetzgebung über den Schulplan in seinen technischen Einzelheiten unmöglich macht. Nur die beweglichere Gestalt der Regulative vermag auch die immer wiederkehrenden konfessionellen Reibungen und die Engherzigkeit der Lokalinteressen zu überwinden, die kein gesetzliches Normativrecht völlig fernhalten kann. Unter ministerieller Leitung bedarf es dazu nicht sowol schwerfälliger „Schulkollegien", als höhergestellter Einzelbeamten zu einer Oberinspektion, während die untere Spezialinspektion durch die Stadtverwaltungen, später auch wol der Kreisverwaltungen, nach lokalem Bedürfniß verschieden zu gestalten ist. Die zur Zeit noch vielfach schwankenden Vorstellungen werden sich klären, wenn durch das gewohnheitsmäßige Zusammenarbeiten des schulgelehrten und des Laienelements in den Kuratorien die praktische Aufgabe der Schulinspektion bestimmter hervortreten wird.

Zur Ergänzung dieses administrativen Organismus wird es endlich noch eines Elements der Verwaltungsjurisdiktion bedürfen, da die streitige Auslegung der Schulgesetze gegenüber den Ansprüchen der Kirchengewalt, und unter kollidirenden Rechtsansprüchen der Kommunen und der Einzelnen, nicht der endgültigen Auslegung eines einzelnen Ministers überlassen werden kann. Aller Streit über die „konfessionellen Schulen" ist in Preußen nur aus einer parteimäßigen Interpretation der bestehenden Gesetze entstanden, die wiederum ein Hinderniß jeder neuen Gesetzgebung wird, so lange jedes Parteiinteresse glaubt, mit seiner eigenen Auslegung weiter zu kommen, als mit einer neuen Gesetzgebung. Die Schulgesetzgebung, wie alle Verwaltungsgesetzgebung, vermag im konstitutionellen Staate nicht zu bestehen, ohne jurisdiktionelle Organe zur gleichmäßigen und sicheren Feststellung der streitigen Gesetzesfragen.

Lit.: Vgl. die Art. Schulaufsicht, Schulbeiträge, Schulzwang. Speziell über das Verhältniß der Schulgesetzgebung zur Staatsverwaltung, Gemeinde und Kirche: Gneist, Die Selbstverwaltung der Volksschule, Berl. 1869. Gneist.

Unterschlagung: in eigenmächtiger Form erfolgende, bewußt rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache, die man in Gewahrsam hat. Die Art, wie der Gewahrsam erlangt wurde, ist an sich gleichgültig, wenn nur der betreffende Akt nicht bereits eine Zueignung der Sache ihrer Substanz nach enthält. Die meisten Deutschen Gesetzbücher hatten diesen umfassenden Begriff nicht. Die Spezies der U. war in ihnen gleichsam noch zu keiner Konsolidirung gelangt. Indem sie eine gewisse Art und Weise der Erlangung des Gewahrsams als Erforderniß aufstellen, lassen sie im System der auf die Vermögensverbrechen bezüglichen Normen nicht unwesentliche Lücken und geben zugleich zu verschiedenen Kontroversen Anlaß.— Oesterreich kennt als selbständiges Delikt nur die rechtswidrige Zueignung anvertrauten Gutes („Veruntreuung"). Die Zueignung gefundener Sachen behandelt es als Betrug. Ungarn stellt der U. das Delikt der „widerrechtlichen Aneignung" zur Seite, welches die widerrechtliche Aneignung gefundener oder durch Zufall oder Irrthum erlangter Sachen begreift. Im Preußischen StrafGB. hieß „U." nur die Zueignung von, mit der Verpflichtung zur Rückgabe, Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung erlangtem Gute. Doch ward derselben die Zueignung gefundener oder sonst zufällig erlangter Sachen gleichgestellt. Württemberg unterschied die Zueignung bereits im Besitz befindlicher von derjenigen gefundener Gegenstände; Bayern die „U". anvertrauter oder in Folge einer Geschäftsführung erlangter Sachen von der gelinder behandelten „strafbaren Vorenthaltung" gefundener oder durch Irrthum oder Zufall erlangter. Hessen und Baden bezeichneten beiderlei Fälle als „U". Bayern, Hessen und Baden stellten der Zueignung des Gefundenen unter gewissen Voraussetzungen ein blos passives Verhalten (Unterlassung der Anzeige, Verschweigen) gleich. Das RStrafGB. hat den allein sachentsprechenden umfassenden Begriff. Derselbe setzt voraus:

a) als Objekt eine fremde bewegliche körperliche Sache. Daher an herrenlosen Gegenständen keine U. möglich ist. Ebenso nicht an der eigenen Sache des Thäters zum Nachtheil des dinglich oder obligatorisch Berechtigten. Die Frage, ob die Sache eine fremde sei, beurtheilt sich nach civilrechtlichen Grundsätzen. Die Preußische Praxis hat indeß in allen diesen Beziehungen mehrfach abweichende Ansichten zur Geltung gebracht. Oesterreich (183) und Ungarn (359) kennen auch eine Veruntreuung der eigenen Sache. Sonst gilt in Betreff des Objekts der U., was hinsichtlich des Diebstahlsobjekts, nur daß bei jener nicht eine Sache in fremdem, sondern eine solche in eigenem Gewahrsam vorausgesetzt wird. Ueber die Grenze, welche hierdurch zwischen diesen beiden Verbrechensarten gezogen wird, s. d. Art. Diebstahl. — Der Gewahrsam kann durch ein Rechtsgeschäft oder durch Zufall, bzw. Irrthum oder auch, unter der oben bezeichneten Einschränkung, in rechtswidriger Weise erlangt sein. So z. B. durch eine auf die bloße Innehabung gerichtete Täuschung. Wäre die letztere dagegen auf Erlangung der Substanz der Sache gerichtet gewesen, so würde Betrug vorliegen. Analog bestimmt sich das Verhältniß zur Erpressung 2c. Entscheidend ist hier überall der Charakter derjenigen Handlung, durch welche der Verbrechenserfolg unmittelbar herbeigeführt, nicht derjenigen, durch welche diese Herbeiführung vorbereitet oder ermöglicht wird.

b) In Betreff des äußeren Thatbestandes einen Zueignungsakt, d. i. einen Akt, durch welchen die Willensherrschaft des Eigenthümers ausgeschlossen und eine solche für den Thäter in Bezug auf die Substanz der Sache begründet wird. Beim Diebstahl liegt der Schwerpunkt in der Erlangung des Gewahrsams zum Behufe der Zueignung, bei der U. in der letzteren selbst. Von dieser Zueignung ist die Zerstörung der Sache zu unterscheiden. Zueignungsakte liegen in dem Verbrauche und in der Veräußerung der Sache. In der Verpfändung nicht allgemein;

doch kann sie nach Lage der Umstände die Bedeutung eines Zueignungsaktes haben. Ein solcher kann ferner in der Beiseiteschaffung der Sache oder in der Verbindung derselben mit eigenen Sachen gegeben sein. Ferner in der von Erfolg begleiteten Ableugnung, wenn der Thäter sich noch im Besitze der Sache und bereits im Genusse derselben befindet. — Die Zueignung muß rechtswidrig sein. Die Befugniß zur Vornahme des betreffenden Zueignungsaktes schließt daher das Verbrechen aus. Auch dann, wenn an diesen Akt eine Verpflichtung zur Herausgabe des Werthes oder zu anderweitigen Leistungen geknüpft ist und dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird. Die U. ist daher überall ausgeschlossen, wo der Empfänger einer Sache nur zur Erstattung in genere verpflichtet ist. Bei Fungibilien, speziell bei Geld, ist dies häufig auch dann der Fall, wenn es nicht ausdrücklich vereinbart oder durch die Natur des Geschäfts außer Zweifel gestellt ist. Ueberall nämlich dort, wo eine entgegenstehende Willensäußerung bei der Uebergabe des Geldes 2c. nicht erfolgt ist und es zugleich nach Lage der Umstände in diesem Momente als gleichgültig für die Interessen des Berechtigten erscheinen mußte, ob eine Erstattung in genere oder in specie erfolge. — Die U. ist ferner ausgeschlossen beim ästimatorischen Vertrag. Ferner bei Demjenigen, der einen Rechtsanspruch auf die Erlangung der Sache hat. Geht dieser Anspruch dagegen auf die Erlangung einer anderen als der zugeeigneten Sache, so ist die U. nach dem RStrafGB. nicht ausgeschlossen. — Die Rechtswidrigkeit der Zueignung entfällt endlich dort, wo die Zustimmung des dispositionsbefugten Eigenthümers vorliegt, mag sie auch dem Thäter unbekannt sein.

c) Hinsichtlich des inneren Thatbestandes die Absicht, dem Eigenthümer die Sache zu entziehen und sie den eigenen Interessen dienstbar zu machen, sowie das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Handlung. Daher die irrige Annahme eines Eigenthumsrechts an der Sache oder einer Einwilligung seitens des Eigenthümers, oder eines Forderungsrechts, welches auf die Erlangung der Sache geht, die U. ausschließt. In Betreff des Motivs der Gewinnsucht gilt hier, was beim Diebstahle.

Die Art, wie der Gewahrsam erlangt wurde, ist zwar in Betreff des Begriffes, nicht aber auch in Betreff des Strafmaßes gleichgültig. Unter sonst gleichen Voraussetzungen ist die U. des Gefundenen am gelindesten, die des Anvertrauten am strengsten zu behandeln. Das RStrafGB. stellt für die letztere ein höheres Strafmaximum auf. Als anvertraut ist die Sache zu betrachten, wenn sie auf Grund einer geschäftlichen, nicht aus einem Irrthum entsprungenen, Uebergabe und mit der Verpflichtung zur Ablieferung, Rückgabe oder Veräußerung der Sache erlangt war. — Freiwillige Zurückgabe oder Ersatzleistung schließen die Strafe nach dem RStrafGB. nicht aus. Anders nach dem Oesterreichischen (früher nach dem Württembergischen und Braunschweigischen) StrafGB. — Die U. wird meist um Etwas gelinder bestraft als der Diebstahl. Der Grund liegt in der geringeren Bedeutung dieser Form der Vermögensbeeinträchtigung für die in Betracht kommenden Interessen. Nach dem RStrafGB. kann auf bloße Geldstrafe herabgegangen werden. Für die Gefängnißstrafe, die Normalstrafe, ist ein geringeres Maximum aufgestellt als beim Diebstahle. — Die Verfolgung tritt nach dem RStrafGB. von Amtswegen ein, abgesehen von der gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, zu welchen der Schuldige im Lehrlingsverhältnisse oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, vorausgesetzt, daß es sich bei diesem Lehrlings- oder Gesindediebstahl um Sachen von unbedeutendem Werthe handelt. Eine gegen den Ehegatten oder einen Descendenten begangene U. ist straflos. Hinsichtlich dieser beiden privilegirten Unterschlagungsarten gilt das Nämliche wie hinsichtlich der entsprechenden Arten des Diebstahls.

Die Bestimmungen über U. finden eine Ergänzung in denjenigen über Untreue, s. den betr. Art. — Bayern und Württemberg hatten der rechtswidrigen Zueignung des Gefundenen die des Schatzes an die Seite gestellt.

Gsgb.: RStrafGB. §§ 246—248. — Oesterreich §§ 181—189, 461—466. — Ungarn §§ 355—359, 365—367.

Lit.: Hälschner, System, II. — Köstlin, Abhandl. — Walther, Ueber Fundddiebstahl, München 1848. — Scholz III., Bemerk., das Vergehen der U. betr., Altenb. 1841. — v. Holtzendorff, Handbuch, III. S. 689—714 (Merkel). — v. Stemann, Das Vergehen der U. und Untreue, 1870. — Huber, Die U., 1875. — Pezold, Strafrechtspraxis, I. 304—349; II. (Zimmerle) 359—380. A. Merkel.

Unterstützungswohnsitz, s. Freizügigkeit.

Untersuchungshaft. Den Gegensatz zur Strafhaft, die für ihre verschiedenartige Gestaltungen in der Zuchthaus-, Gefängnißstrafe u. s. w. ein rechtskräftiges Strafurtheil voraussetzt, bildet die U. Ihre prozessualische Rechtsgrundlage ist niemals ein rechtskräftiges Endurtheil, sondern ein richterlicher Haftbefehl (s. diesen Art.), außerdem vorläufige Festnahme und Kollusionshaft. Der Zweck der U. ist ein vorbereitender, die Vollstreckung eines Strafurtheils sichernder. Daraus ergiebt sich als wesentliches Merkmal der Unterscheidung der U. von der Strafhaft, daß jene ihrer Dauer nach unbestimmt, diese dagegen bestimmt ist. Nur für den vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassenen Haftbefehl und die daraus hervorgegangene U. ist eine Maximaldauer von einer Woche vorgeschrieben.

U. ist ein nothwendiges, unvermeidliches Uebel, ohne dessen Zulassung der Zweck des Strafverfahrens in den schwersten Verbrechensfällen nicht erreichbar sein würde. In der Beschränkung dieses Uebelstandes auf das schlechthin Nothwendige, in der Bestimmung ausreichender gesetzlicher Verantwortlichkeit für Fälle unnöthiger Anordnung der U. oder ungebührlicher Verlängerung derselben zeigt sich eine erhebliche Verschiedenheit nicht nur des älteren Anklageprozesses, der der persönlichen Freiheit des Beschuldigten weitaus günstiger war, als der Inquisitionsprozeß, sondern auch der modernen Gesetzgebungen im Vergleich zu einander. Abgesehen von den formellen Garantien, die sich auf den Erlaß des Haftbefehls und seine Dauer beziehen, kommt vornehmlich in Betracht, daß Untersuchungsgefängnisse und Strafgefängnisse durchaus verschieden gehalten werden müssen. Der Zweck jener ist ein rein präventiver. Nur darauf kommt es an, daß die Flucht des Verhafteten verhindert, die der Untersuchung möglicherweise schädliche Verbindung des Angeschuldigten mit der Außenwelt abgeschnitten und für die im Interesse der Anstaltsverwaltungen nothwendige Ordnung im Innern der Gefängnisse gesorgt werde.

Wenngleich der Staat sicherlich verpflichtet erscheint, dafür zu sorgen, daß Gelegenheiten sittlichen Verderbens aus den Untersuchungsgefängnissen fern gehalten werden und aus diesem Grunde die herrschende Meinung mit Recht die Durchführung des Einzelhaftsystems für Untersuchungsgefängnisse fordert, erscheint es zweifellos, daß Untersuchungsgefangene weder unmittelbar, noch mittelbar zum Gegenstand einer sog. bessernden Behandlung gemacht werden dürfen.

Ueber den Vollzug der U. bestehen in Deutschland keine allgemein geltenden Gesetzesnormen; die Verwaltungsvorschriften sind in den einzelnen Staaten verschiedene. Schon in den Ressortverhältnissen zeigen sich erhebliche Abweichungen, je nachdem die Gefängnisse den Justizministerien (wie in Bayern) oder den Ministerien des Innern oder konkurrirend beiden Ministerien nebeneinander unterstellt sind (wie in Preußen, wo in dem Verwaltungsjahr 1879 bis 1880 (April) 16382 Untersuchungsgefangene durch die vom Ministerium des Innern abhängende Minderzahl von Untersuchungsgefängnissen hindurchgingen).

Von Reichswegen sind in der Deutschen StrafPO. nur gewisse Normativbestimmungen über die U. gegeben, die für die Einzelstaaten bei der Ordnung der Gefängnisse verpflichtend bleiben, bis ein umfassenderes Gesetz das Gefängnißwesen einheitlich geregelt haben wird.

Die reichsrechtlichen Vorschriften (StrafPO. § 116) beziehen sich auf folgende Punkte: 1) Thunlichste Sonderung der Strafgefangenen von den Untersuchungs-

gefangenen und dieser letzteren von einander, wovon jedoch mit Zustimmung des Verhafteten abgegangen werden kann. Als selbstverständlich wird außerdem anzusehen sein, daß die Verwaltungsbehörde in Beziehung auf Isolirung nicht nur dieser allgemeinen Vorschrift, sondern auch im einzelnen Falle der richterlichen Weisung zu folgen hat, wo der Richter zur Vermeidung gefährlicher Kollusion die Isolirung des Gefangenen vorschreibt. 2) Vermeidung aller solcher Einschränkungen der persönlichen Freiheit, die nicht durch den Zweck des Strafverfahrens und die „Ordnung im Gefängnisse" gefordert werden. Abgesehen von Gründen der Ordnung muß es daher als unzulässig gelten, dem Gefangenen seine eigene Kleidung zu entziehen. 3) Unter gleichen Voraussetzungen der Ordnung, der Sicherheit und der Aufrechterhaltung der strafprozessualischen Zwecke hat der Verhaftete das Recht, sich die seinem Vermögensverhältniß entsprechenden „Bequemlichkeiten und Beschäftigungen" auf seine Kosten zu verschaffen. Da nichts den Untersuchungsgefangenen verhindert, Geschenke von anderen anzunehmen, ist diese Bestimmung lediglich dahin auszulegen, daß auf Staatskosten irgend welche Bequemlichkeiten nicht beansprucht werden dürfen, soweit solche nicht zur Erhaltung der Gesundheit nothwendig sind. Nach Analogie des § 487 dürfte bei naher Lebensgefahr für den Angeklagten auch die Untersuchungshaft als unzulässig zu erachten sein. In solchen Fällen muß es dem Richter vorbehalten bleiben, den zu Verhaftenden in einer Krankenanstalt oder im Hausarrest bis auf Weiteres zur Verhinderung der Flucht oder etwaiger Kollusion beobachten zu lassen. 4) Nur in Ausnahmefällen (besondere Gefährlichkeit des Verhafteten, Selbstmords- oder Entweichungsversuche) ist Fesselung im Gefängnisse zulässig. Für Transportirungen von einem Gefängnisse zum anderen, oder zur Gerichtsstelle und von derselben gilt dies Verbot der Fesseln ebensowenig, wie für die Verhandlung vor dem Untersuchungsrichter. 5) Der Richter hat die Ausführung der im Interesse des Verhafteten gegebenen reichsrechtlichen Normen zu überwachen, womit ihm gleichzeitig auch eine Kontrole der zur Sicherung des Strafverfahrens nothwendigen Verwaltungsvorschriften gegeben ist. Erschöpfend sind diese Bestimmungen keineswegs. Jedenfalls ergeben sich für die Verwaltung der Untersuchungsgefängnisse aus dem Gesammtinhalt der auf die Vertheidigung des Angeklagten bezüglichen Prozeßvorschriften weitere Verwaltungspflichten. Der rechtmäßige Verkehr des Verhafteten mit seinem Vertheidiger, mit den Behörden selber, seine Beschwerdeführung und die Verwaltung seines Vermögens dürfen durch Verwaltungsvorschriften nicht auf Umwegen vereitelt oder verhindert werden.

Die Oesterr. StrafPO., welche durch keinerlei Rücksicht auf die Selbständigkeitsrechte einzelstaatlicher Justizverwaltung behindert war, enthält eingehendere, höchst zweckmäßige Bestimmungen zum Schutz der Verhafteten.

Selbst wenn von Seiten des Staates alles geschah, um die U. auf das schlechthin unerläßliche Maß von Beschränkungen zurückzuführen, bleiben jedoch zwei Folgezustände bestehen: der Verurtheilte erleidet ein Mehr an Strafe, denn das wesentliche Element aller Freiheitsstrafen, die Freiheitsentziehung, bleibt auch in der U. Der Freigesprochene erleidet ein hinterher als unverschuldet vom Staat selbst anerkanntes und vom Staat zugefügtes Uebel, sei es an seinem Ruf, sei es an seinem Vermögen, oder an seiner Freiheit.

Auf diese Erwägungen stützt sich, soweit Verurtheilte in Betracht kommen, die Bestimmung des RStrafGB. § 60; wonach eine erlittene U. auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden kann, eine Ermächtigung, die sich auch auf den Fall bezieht, wo zwar wegen des die Verhaftung veranlassenden Anklagefalles Freisprechung erfolgte, in einer gleichzeitig geführten Untersuchung wegen eines anderweitigen Anklagepunktes dagegen eine Verurtheilung ausgesprochen wurde. Neben dieser nur fakultativen Anrechnung der U. steht die obligatorische Anrechnung der U. bei der Berechnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Gemäßheit der RStrafPO. § 482. Anzurechnen ist die U., erlitten nach dem Zeitpunkte, wo der

Verhaftete auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtete, oder das bereits eingelegte Rechtsmittel zurückzog oder die Einlegungsfrist ablief, ohne daß eine Erklärung abgegeben wurde.

Mit Rücksicht auf den endgültig Freigesprochenen entsteht die Frage, ob der Staat verpflichtet sei, für die erlittene Untersuchungshaft dem Unschuldigen allgemein oder doch mindestens in den Fällen, in denen der Freigesprochene seine Verhaftung nicht durch verdächtiges Benehmen veranlaßt hat, eine Entschädigung nach denselben Gesichtspunkten zu gewähren, die gegenwärtig bei Zwangenteignungen allgemein anerkannt sind.

Vom Standpunkt der Theorie ist sowol die allgemeine als auch die auf gewisse Fälle beschränkte Entschädigungspflicht des Staates eine bestrittene Frage (dafür insbesondere Nissen, Geyer und Zucker). Die Gegnerschaft gegen die Entschädigungspflicht des Staates kann sich weniger auf rechtliche Prinzipien, als auf finanzpolitische und fiskalische Erwägungen stützen. Einige Gesetzgebungen neuerer Zeit (z. B. in den Schweizer Kantonen) erkennen die Entschädigungspflicht an. Die Deutsche StrafPO. übergeht diese Frage mit Stillschweigen; so daß auf die einzelnen Landesgesetzgebungen und Landesrechte zurückzugehen ist, wenn festgestellt werden muß, ob die Justizverwaltung wegen Entschädigung zumal in solchen Fällen in Anspruch genommen werden kann, in denen durch Versehen oder Irrthümer des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der untergeordneten Sicherheitsbeamten U. herbeigeführt wurde. Mit Beziehung auf das ausschließlich reichsrechtliche Gebiet der Strafrechtspflege (Hochverrath gegen den Kaiser u. s. w.) ist die Entschädigungspflicht bei dem Mangel positiver Anhaltspunkte aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen schwerlich zu begründen.

Quellen: RStrafPO. §§ 116 ff. — Bezügl. der Anrechnung: StrafGB. §§ 60, 482. — Oesterreich. StrafPO. §§ 184—187.

Lit.: S. unter d. Art. Haftbefehl. — Außerdem besonders: Heinze, Recht der U., Leipz. 1865. — Nissen, Verhandlungen des XII. Deutschen Juristentags, Bd. I. S. 46. — Geyer in „Nord und Süd“ 1881 (Augustheft). — Oesterreich: A. Zucker, Die U. vom Standpunkt der Oesterreich. Strafprozeßgesetzgebung, Prag 1873, 1876, 1879. — Wahlberg, Reform der U., in dessen Gesammelten Kleinen Schriften, 1875, Bd. I. S. 207. — Ueber Belgien: Ullmann, Allgem. Deutsche Strafrechtsztg. 1871 S. 435, 500.

v. Holtzendorff.

Untersuchungsrichter (juge d'instruction) ist der mit der Führung der Voruntersuchung (s. diesen Art.) beauftragte Richter. Seine Stellung ist die eines ständigen Einzelrichters. Nach § 60 des Deutschen GVG. sind „bei den Landgerichten Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres“, jedoch kann der Präsident des Landgerichtes bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem U., dessen Bestellung mit dem Ablauf des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden (Deutsches GVG. § 64). Ein Amtsrichter darf als „U.“ mit einem bestimmten Wirkungskreis für Untersuchungen im Allgemeinen nicht bestellt werden; wohl aber kann durch „Beschluß des Landgerichtes auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung“, d. h. einer bestimmten einzelnen Voruntersuchung, „einem Amtsrichter übertragen werden“ (Deutsche StrafPO. § 183). In diesem Falle ist für diese einzelne Sache von dem Augenblick an, wo der Auftrag ergeht, bis zu dessen Widerruf, ausnahmsweise der Amtsrichter der U. — „Bei dem Reichsgerichte wird der U. für jede“ einzelne „Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt. Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen Deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum U. oder für einen Theil der Geschäfte des U. zum Vertreter desselben bestellen“ (Deutsche StrafPO. § 184). Die letztere Befugniß des Präsidenten muß als eine ganz anomale bezeichnet werden; denn im Allgemeinen ist an dem streng einheitlichen Charakter der Voruntersuchung und an ihrer vollständigen Konzentrirung in der Hand des einen U.

festzuhalten. Dies schließt nicht aus, daß einzelne, selbst sehr zahlreiche, ja vielleicht sogar alle Akte der Voruntersuchung durch von dem U. requirirte Behörden vorgenommen werden; es kann dies in Bezug auf einzelne Maßregeln oder Ermittelungen, welche in den Wirkungskreis der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes fallen, durch diese geschehen und haben dieselben „Ersuchen und Aufträgen des U. zu genügen“ (§ 187). Handelt es sich um gerichtliche „Untersuchungshandlungen“, so kann der U. die Amtsrichter ersuchen. (StrafPO. § 183. Wenn über diese Requisitionen a. a. O. gesagt ist, die bezüglichen Bestimmungen finden auf „Amtsrichter, welche mit dem U. denselben Amtssitz haben“, keine Anwendung, so muß umgekehrt angenommen werden, daß auswärtige U. sich nicht an U., sondern stets nur an die an dem Sitze der letzteren befindlichen Amtsrichter zu wenden haben.) Immerhin aber handelt es sich dabei niemals um die Führung der ganzen Voruntersuchung, sondern um einzelne Untersuchungshandlungen, deren Veranlassung, Beurtheilung und Ergänzung immer wieder dem U. zukommt, welcher auch allein berufen ist, die Voruntersuchung zu eröffnen und deren Ende herbeizuführen. In gleicher Weise kann auch der U. am Reichsgerichte um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen (§ 189 Abs. 3). Die danebenstehende Bestellung von Vertretern des U., welche selbst wieder Requisitionen an Amtsrichter erlassen können, ist daher etwas Anderes; und muß wol so verstanden werden, daß beim Zusammentreffen einer Mehrheit von Anschuldigungsgründen oder Angeschuldigten oder doch von getrennt zu behandelnden Vorfällen hinsichtlich einzelner derselben die volle Aufgabe des U. auf dessen Vertreter, unbeschadet der formellen Zusammengehörigkeit der Untersuchungshandlungen und ihrer Eigenschaft als Theile derselben Voruntersuchung, übertragen wird. Die Angabe der Motive, die Bestimmung beruhe „auf der Erwägung, daß Untersuchungen der fraglichen Art sich häufig über so große Bezirke erstrecken, daß die gleichzeitige Thätigkeit mehrerer U. nothwendig wird“, genügt nicht, das Verhältniß dieser Theiluntersuchungen zur einheitlichen Voruntersuchung außer Zweifel zu stellen.

Der U. nimmt in mehrfacher Hinsicht eine eigenthümliche Stellung ein. Er ist berufen, eine Untersuchung zu führen und hat dabei sich lediglich von seiner Auffassung dessen, was zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe erforderlich ist (vgl. d. Art. Voruntersuchung), leiten zu lassen. Diese Aufgabe selbst ist an sich eine richterliche im gewöhnlichen Sinne nicht; denn die wesentliche Funktion des Richters ist richten, über entgegengesetzte Ansprüche entscheiden, während die Untersuchung nur eine Entscheidung vorbereitet. Der U. ist aber nicht blos Untersuchender, sondern auch Richter, nicht blos in dem Sinne, daß er die wichtigste Eigenschaft des Richters, volle Unbefangenheit und Unparteilichkeit in seine Thätigkeit mitbringen muß, sondern auch in dem Sinne, daß er bei dieser seiner Aufgabe mit richterlicher Macht ausgerüstet und von all den Garantien umgeben ist, welche die Unabhängigkeit richterlicher Thätigkeit zu sichern bestimmt sind. Er ist ferner Richter in dem Sinne, daß er den Betheiligten richterliches Gehör schuldig ist, daß er in den Fall kommt, Inzidentalentscheidungen zu fällen und daß seine Thätigkeit immer nur als der Ausfluß der Gesammtthätigkeit des richterlichen Organismus im Staate erscheint. Eben darum ist seine Beziehung zu diesem Organismus von besonderer Wichtigkeit.

Die Stellung des U. ist wesentlich eine einzelrichterliche. Es giebt keine Behörde, welche berufen wäre, seine Thätigkeit in einer bestimmten Sache in der Weise zu berichtigen und zu reformiren, daß dieselbe an sie mit vollem devolutiven Effekt überginge, wie dies in den Fällen eintritt, wo ein höheres Gericht statt des niederen eine Sache zu verhandeln und zu entscheiden hat. Andererseits greift in seine Thätigkeit die Strafkammer des Landgerichtes ein. Darüber heißt es im Deutschen GVG. § 72: „Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Straf-

PO. von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des U." Diese Entscheidungen faßt die Strafkammer „in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden" (GVG. § 77). Der U., welcher allerdings Mitglied der Strafkammer sein kann, „darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außer der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken" (Deutsche StrafPO. § 23 Abs. 2). Die Entscheidungen nun, welche außer der Hauptverhandlung erfolgen, betreffen entweder solche Gegenstände, welche ausdrücklich dem Beschluß des Gerichts vorbehalten sind, namentlich die Bedenken des U. gegen die Einleitung der Voruntersuchung oder gegen die beantragte Ergänzung derselben, die Einstellung des Verfahrens oder Beschwerden gegen Verfügungen des U. — also immer nur einzelne genau abgegrenzte Fragen. Das Gericht kann nicht blos die Führung der Voruntersuchung selbst nicht in die Hand nehmen, was der Natur der Voruntersuchung als der Thätigkeit eines Einzelrichters entspricht, — es ist auch selbst die ältere Deutsche Auffassung nicht zum Ausdruck gelangt, nach welcher der U. nur als ein Abgeordneter des Gerichtes, in dessen Auftrag und unter dessen allgemeiner Ueberwachung und Anleitung er zu handeln hat, angesehen wird; vielmehr wurde der in der Reichstagskommission gestellte Antrag, den U. zu periodischer Berichterstattung an das Gericht zu verpflichten, abgelehnt. Es ist auch in den Motiven direkt (S. 104 bei §§ 182 und 183 des Gesetzes) und indirekt (S. 176 bei § 124 des Gesetzes, vgl. auch die Erklärung des Regierungskommissärs in den Protokollen der Reichsjustizkommission S. 865) ausgesprochen, daß der U. in der Regel gar nicht berechtigt sei, die Entscheidung des Gerichtes über Gegenstände, über welche zunächst er zu verfügen hat, einzuholen. Eine Ausnahme macht in dieser Hinsicht die Entscheidung der Haftfrage; der U. ist nämlich nach StrafPO. § 124 Abs. 2 „zur Erlassung eines Haftbefehles und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen . . . befugt", was als Ausnahme von der daselbst Abs. 1 aufgestellten Regel erscheint: „Die auf die Untersuchungshaft, beziehungsweise auf die Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen". Daraus folgt also, daß der U., statt von seiner „Befugniß" Gebrauch zu machen, die Entscheidung des Gerichtes einholen kann, wozu er andererseits nach derselben Gesetzesstelle dann verpflichtet ist, wenn der Staatsanwalt seine Zustimmung zur Aufhebung eines Haftbefehles versagt. Andere Fälle, in welchen die StrafPO. dem Gericht die Beschlußfassung vorbehalten hat, betreffen: die Abgabe des Verdächtigen in eine öffentliche Irrenanstalt zur Beobachtung (StrafPO. § 81), die Uebertragung der Führung einer Voruntersuchung an einen Amtsrichter (StrafPO. § 183), die Zulassung eines Vertheidigers, welcher nicht zu den unbedingt wählbaren gehört (StrafPO. § 138), die Ablehnung der Anträge der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung oder Ergänzung der Voruntersuchung (StrafPO. §§ 178, 195), den über Einwand des Beschuldigten gegen die Eröffnung der Voruntersuchung (StrafPO. § 179), endlich die Beschlußfassung über Ergänzung der Voruntersuchung und die zur Prüfung einer unmittelbar erhobenen Anklage, sei es auf Antrag des Beschuldigten, sei es ohne solche zu treffende Maßnahme (StrafPO. § 200), sowie über die Ergebnisse der geführten Voruntersuchung (StrafPO. § 196). In all diesen Fällen kommt die Beschlußfassung schon in erster Linie der Strafkammer zu; wo dagegen der U. selbst zu entscheiden und nicht der Beschluß denselben einzuholen hat, ergeht letzterer nur über eine ergangene Beschwerde, also als Entscheidung zweiter Instanz (StrafPO. § 346). Dies ist aber deshalb wichtig, weil „Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind", nur „insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden" können (StrafPO. § 352), während gegen Beschlüsse, welche die Strafkammer in erster Instanz faßt, die Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig ist (GVG. § 119 Z. 5 und StrafPO. § 346), soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich jeder

Anfechtung entzieht. Bei dieser Ordnung des Beschwerderechtes würde allerdings der U., wäre es ihm überlassen, nach Belieben eine Entscheidung entweder selbst zu fällen oder der Strafkammer anheimzustellen, die Beschwerdeinstanz bestimmen können.

Die Oesterr. StrafPO. regelt die Stellung des U. durch folgende Anordnungen: Es werden „bei jedem Gerichtshof erster Instanz" (Landesgericht, Kreisgericht) „ein oder mehrere Mitglieder desselben als U. bestellt" (StrafPO. § 11, Abs. 2). Die Bestellung erfolgt durch den Vorsteher des Gerichtshofes. „Eine Abtheilung des Gerichtshofes erster Instanz führt als Rathskammer die Aufsicht über alle . . . Voruntersuchungen und Vorerhebungen und nimmt auf dieselben den in der StrafPO. ihr zugewiesenen Einfluß. Die Rathskammer kann in einzelnen Fällen nach Anhörung des Anklägers . . . die Voruntersuchungen ganz oder theilweise an ein im Sprengel des Gerichtshofes gelegenes Bezirksgericht übertragen. Sie kann jedoch diese Geschäfte jederzeit wieder an sich ziehen und ist dazu verpflichtet, sobald es der Ankläger oder der Beschuldigte beantragt. Die Rathskammer faßt ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern" (§ 12 StrafPO.). „Die Untersuchungsrichter an den Gerichtshöfen haben bei der Untersuchung, insoweit sie nach den Bestimmungen der StrafPO. nicht an die vorläufige Einvernehmung des Staatsanwaltes oder an den Beschluß des Gerichtshofes gebunden sind, nach eigener Einsicht zu verfahren. Es ist ihnen jedoch unbenommen, im Falle eines Zweifels auch in Fällen, rücksichtlich deren es die StrafPO. nicht ausdrücklich vorschreibt, vorläufig den Beschluß des Gerichtshofes einzuholen" (§ 10 der Verordnung des Oesterr. Justizm. vom 16. Juni 1854, R.G.Bl. Nr. 165). „Die Voruntersuchung wird in der Regel von dem U. persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann derselbe die Bezirksgerichte . . . um die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen ersuchen . . ." (§ 93 StrafPO.). „Der Untersuchungsrichter erstattet der Rathskammer über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen monatlich einmal oder auch während des Monats, wenn er dies für nöthig erachtet oder die Entscheidung der Rathskammer einzuholen hat, mündlich Bericht. Den Sitzungen, in welchen die Rathskammer diese Berichte entgegennimmt, wohnt der Staatsanwalt bei und er ist berechtigt, Anträge zu stellen" (§ 94 StrafPO.). „Findet der U. Bedenken, einem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten, so ist darüber ein Beschluß der Rathskammer einzuholen. Der U. nimmt an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil" (§ 92, Abs. 3 StrafPO.) Ebenso entscheidet die Rathskammer über Beschwerden gegen das Vorgehen der U. „nach Anhörung des U. und des Staatsanwalts" (§ 113, Abs. 2 StrafPO. Derjenige, „welcher in derselben Sache als U. thätig gewesen ist", ist von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Hauptverhandlung ausgeschlossen (StrafPO. § 68 letzter Absatz). Was insbesondere die Verhängung und Aufhebung der Haft betrifft, so legt sie das Gesetz durchaus in die Hand des U., unbeschadet des oben erwähnten allgemeinen Rechts desselben, die Entscheidung der Rathskammer einzuholen. Der Rathskammer ist nur die Bestimmung der Sicherheitsleistung, gegen welche die Haft entfällt, vorbehalten (§ 192); bei schweren (mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten) Verbrechen ist die Zulassung zur Sicherheitsleistung dem Oberlandesgerichte vorbehalten (§ 194). „Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß der Rathskammer, wodurch die verhängte Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne eine solche aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn derselbe seine Beschwerde gleich bei Eröffnung jenes Beschlusses anmeldet und längstens binnen drei Tagen ausführt" (§ 197). — Bei den Entscheidungen, welche die Rathskammer fällt, ist der Rechtszug davon ganz unabhängig, ob sie auf Grund einer Beschwerde ergingen. Sie sind unanfechtbar, es wäre denn, daß sie „die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus der gemeinsam zu führenden Voruntersuchung, die Verhängung oder Aufhebung der Haft oder die Bestimmung der Versicherungssumme, die Einstellung der Voruntersuchung oder die Ablehnung des Antrages des

Staatsanwaltes oder Privatanklägers auf Einleitung der Voruntersuchung betreffen". In diesen Fällen geht die Beschwerde an das Oberlandesgericht (§ 114 StrafPO.). Die Herbeiführung einer Voruntersuchung in Folge einer unmittelbaren Anklage ist dem Oberlandesgerichte vorbehalten (§ 211 StrafPO.).

Was das Vorgehen des U. zur Lösung seiner Aufgabe und die ihm zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel betrifft, so muß auf den Art. Voruntersuchung und die zahlreichen, in die Materie einschlagenden Einzelerörterungen verwiesen werden. Hier ist nur noch der dem U. zur Seite stehenden Disziplinargewalt Erwähnung zu thun. Das Deutsche GVG. bringt dieselbe unter den Gesichtspunkt der einem „einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung" zustehenden Befugnisse (§ 182), und verweist dabei auf die in den §§ 177—181 geregelte sog. Sitzungspolizei. In dieser Hinsicht kommt also die Bestimmung des § 178 in Betracht, wonach Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgegeben und während einer Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden können, ferner die nach § 179 wegen „einer Ungebühr in der Sitzung" zu verhängende Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft, und die Spezialbestimmung des § 180 gegen Rechtsanwälte oder Vertheidiger. — Die Oesterr. StrafPO. (§ 108) berechtigt den U. „gegen diejenigen, welche sich ungeachtet vorausgegangener Ermahnungen bei irgend einer Amtshandlung des U. ein ungestümes oder beleidigendes Betragen zu Schulden kommen lassen", eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen zu verhängen. „Gegen Gerichtszeugen, Sachverständige und Rechtsbeistände können nur Geldstrafen verhängt werden." Dagegen ist für ohnehin bereits Verhaftete noch eine Spezialbestimmung ertheilt.

Lit.: S. hinter dem Art. Voruntersuchung. — Speziell über die Stellung des U. noch insbesondere: Mittermaier, Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren (Erl. 1856), S. 363 ff.; Derselbe, Erörterung wichtiger Fragen aus der Lehre von dem Verhältniß des Staatsanwaltes zum Untersuchungsrichter, Archiv d. Kriminalrechts, 1855 S. 205 bis 215, 447—459. — Keyser, Archiv des Kriminalrechts, 1856, S. 167—180 (Anwesenheit des Staatsanwaltes bei Verhören). — v. Jagemann, Verhältniß des U. zum Angeschuldigten im Anklageprozeß, Gerichtssaal 1849 I. S. 122. — Nöllner, Ueber Ungehorsamsstrafen, Zeitschr. für Deutsches Strafverf., I. S. 145—181. — Völker, Ist es nothwendig, daß der U. bei jeder Haussuchung persönlich mitwirkt? das. I. S. 188—191. — Ueber die Stellung des Französischen U. zur Rathskammer und die Aufhebung der letzteren im Jahre 1856: A. Möhl, Zeitschr. für das Strafverfahren N. F. I. S. 230—247. — Mittermaier im Gerichtssaal 1857 I. S. 81—112. — Walther, daselbst, II. S. 200—207. — Triest in der Allgem. Deutschen Strafrechtsztg. 1861 S. 89—94, 103—107.

Glaser.

Untreue. Die absichtliche Verletzung gewisser vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten, welche ihren Grund in Verhältnissen haben, denen nach Auffassung des Gesetzgebers der Charakter von Vertrauensverhältnissen zukommt. Das RStrafGB. zieht hierher: die Verpflichtungen a) der Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen; b) die der Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger und anderer zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichteter Personen und c) die der Bevollmächtigten. Der hervorgehobene Gesichtspunkt paßt im Grunde nur auf die pflichtwidrigen Handlungen der ersteren, auf welche der Begriff im Preuß. StrafGB. beschränkt war. Denn das Verhältniß zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem hat im Allgemeinen den Charakter eines spezifischen Vertrauensverhältnisses nicht. Die in Betracht zu ziehenden Verletzungen dieses Verhältnisses würden daher richtiger von der Untreue zu sondern und an der Seite der Unterschlagung, der sie sich zunächst verwandt zeigen, einer besonderen Behandlung zu unterziehen sein. — Das RStrafGB. stellt die U. mit dem Betrug zusammen, ohne daß sich ein näheres Verwandtschaftsverhältniß zu diesem erkennen ließe.

Zur U. gehören: a) eine vermögensrechtliche Benachtheiligung Desjenigen, dessen Geschäfte geführt werden; b) eine auf diese Benachtheiligung gerichtete Absicht bei dem Handelnden; c) die Realisirung dieser Absicht durch eine Handlung, bzw. (nach Abs. 2 des § 266) Unterlassung, welche in den eigenthümlichen Pflichtenkreis der im Gesetz genannten Personen fällt. — Eine auf rechtswidrigen Vermögensvortheil gerichtete Absicht wird nicht vorausgesetzt, ihr Vorliegen aber als Schärfungsgrund behandelt. Neben dem sonst gedrohten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann hier zugleich Geldstrafe zuerkannt werden.

Der Versuch der U. wird nicht bedroht.

Die unter den Begriff derselben fallende Handlung kann zugleich den Thatbestand eines der anderen Eigenthumsverbrechen erfüllen. In diesem Falle kommt dasjenige Gesetz zur Anwendung, welches im gegebenen Falle auf die strengere Bestrafung hinausführt. Ist dies die Vorschrift über U., so hat das betreffende Plus den Charakter einer Verschärfung der Diebstahls-, Betrugs- rc. Strafe mit Rücksicht auf die in der Handlung (vermeintlich) liegende besondere Treulosigkeit.

Gsgb. u. Lit.: RStrafGB. § 266. — Ungarn Art. 361—364. — v. Holtzendorff, Handbuch, III. S. 781—784; IV. S. 441 (Merkel). — Pezold, Strafrechtspraxis, I. S. 393—397; II. (Zimmerle) 436—444. A. Merkel.

Unvordenklichkeit (von den Römern vetustas, von den Neueren praescriptio immemorialis, indefinita genannt) eines bestehenden Rechtszustandes begründet die Rechtsvermuthung und ersetzt demgemäß den Beweis der rechtmäßigen Entstehung desselben. Im Röm. Recht wurde diese Art der Verjährung (im weiteren Sinne) in den Fällen anerkannt, in welchen die gewöhnliche Verjährung nicht Platz greifen konnte, weil sie der Privatverfügung entzogen waren, so bei Gemeindewegen über Privatgrundstücke, Schutzanstalten gegen Regenwasser und Wasserleitungen. v. Savigny hat darin Rechte publizistischen Charakters erblickt und die U. auf solche beschränken wollen. Richtig ist, daß es Verhältnisse sind, bei welchen die unbestimmte Masse (das Publikum) interessirt ist. Durch das Kanonische Recht, Deutsche Reichsgesetze und das Deutsche Recht überhaupt ist das Rechtsinstitut der U. dann weiter auf alle die Fälle ausgedehnt worden, bei welchen die ordentliche Ersitzung nicht statthaft ist; der allgemeine Gesichtspunkt dabei ist der, daß ein Zustand, welcher unvordenkliche Zeit hindurch unangefochten fortgedauert hat, ein Recht, welches unvordenklich lange ausgeübt worden ist, als rechtmäßig entstanden gedacht wird, eventuell zufolge Verleihung eines Privilegs, einer lex specialis.

Die Erfordernisse sind also ein Zustand, sei es sachlicher Art, sei es in fortgesetzten Handlungen bestehend, welcher mit der Prätension des Rechts verbunden ist und nicht nur eine res merae facultatis repräsentirt, weshalb man auch von einem dauernden Besitz spricht. Wie bei der gewöhnlichen Ersitzung die bona fides des einzelnen Usukapienten erfordert wird, also das Bewußtsein der Abwesenheit eines Unrechts, so ist bei der U. ein derartiges Wissen (Nichtwissen) der Gesammtheit nothwendig: Niemand unter den Lebenden darf sich erinnern, daß er den fraglichen Zustand selbst nicht von jeher so gesehen habe, oder daß er von seinen Vorfahren gehört habe, es sei einmal anders gewesen. Da die eigene Erinnerung des Zeugen ein ganzes Menschenalter (40 Jahre) umfassen muß, so hier nur Personen von mindestens 54 Jahren geeignete Zeugen. Ob der Beweis auch durch Urkunden oder Eideszuschiebung geführt werden kann, ist mindestens nicht unbestritten. Diese Beweisregeln werden durch die CPO. und ihren Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht abgeändert in die U. zu den Präsumptivsatz (EG. zur CPO. § 16 Nr. 1).

Der Gegenbeweis hat sich nicht darauf zu erstrecken, daß der fragliche Zustand früher einmal nicht bestanden habe, oder daß er an einem bestimmten Zeitpunkt hervorgerufen worden sei, oder endlich, daß er erst in den letzten beiden Menschenaltern begründet worden sei, sondern nur darauf, daß er in einem früheren Moment unrechtmäßig entstanden sei; denn nur hierdurch wird die Vermuthung der

rechtmäßigen Entstehung beseitigt. Nicht nothwendig ist andererseits, daß der frühere Zustand wirklich noch im Gedächtniß des Volkes fortlebe. Ueber die Lehre von der U. und deren Anwendungsgebiet im Deutschen Recht, welches von dem eben geschilderten Gemeinen Recht nicht wesentlich abweicht, vgl. die ausführliche Darstellung von Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. I. § 69.

Die modernen Rechte verwerfen das Institut vollständig; das Preuß. Allg. LR. setzt für gewisse gemeinrechtliche Anwendungsfälle eine Frist von 44, bzw. 50 Jahren fest (Allg. LR. I. 9 §§ 6, 56 ff.; vgl. die Zusammenstellung bei Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I. § 179); der Code civil weist die possession immémoriale ausdrücklich zurück (art. 691).

Lit.: Für das Gemeine Recht die Pandektenlehrbücher, besonders Windscheid, Bd. I. § 113; Sintenis, Bd. I. § 51 D; Arndts, § 91; v. Wächter, Bd. I. § 69 IV. — Unterholzner, Schuldverhältnisse, Bd. I. §§ 140—150. — Kritz, Exegetisch-praktische Abhandlungen, Nr. 6. — Pfeiffer, Praktische Ausführungen, II. 1; VII. 8 und in der Zeitschr. für Deutsches Recht Bd. VIII. S. 1 ff. — Schelling, Die Lehre von der unvordenklichen Zeit. — v. Savigny, System, Bd. IV. §§ 195–201. — Buchka, Der unvordenkliche Besitz. — Friedländer, Die Lehre von der unvordenklichen Zeit. — Beseler, Deutsches Privatrecht, § 51. — v. Gerber, Deutsches Privatrecht, § 86. — Viele Erkenntnisse in Seuffert's Archiv.

Keil.

Unzucht. Nach Ausscheidung der Schändung und der Nothzucht, der Blutschande, der auf U. gerichteten Entführung und der widernatürlichen U., fallen unter den Begriff der U. nur noch die gewerbsmäßige U., die Kuppelei, die Verleitung zur U., die Verletzungen der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen, Abbildungen, Schriften und Darstellungen. Unzüchtige Aeußerungen, Lieder, Zeichnungen, sind wol als grober Unfug gegen die Sitte, denn als unzüchtige Handlungen im Sinne des Deutschen StrafGB. aufzufassen, wie Oppenhoff, Schütze, Rüdorff, H. Meyer gegen v. Schwarze mit Recht bemerken. Unzüchtige Handlungen sind nicht blos auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen; schon cynische Verletzungen des Schamgefühles durch Entblößung rc. gehören hierher. Nach Rubo ist eine unzüchtige Handlung eine von der Sitte verbotene, äußerlich wahrnehmbare Thätigkeit, welche der Thäter aus Geilheit, zur Befriedigung der eigenen Sinnlichkeit, oder zur Erregung einer fremden sinnlichen Fleischeslust begangen hat (Komment. 1879, S. 688—690, 702; dagegen Rüdorff, Komment. zu § 183). Auch sind unzüchtige Handlungen von zuchtlosen zu unterscheiden. Die Schwächung, der außereheliche Beischlaf, insofern dadurch kein öffentliches Aergerniß erregt oder ein bestimmtes Pflichtenverhältniß verletzt wird, die nicht gewerbsmäßige Hurerei, die wilde Ehe, das Maitressenthum sind im heutigen Strafrechte nicht mehr als strafbar behandelt ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes, der Religion. Der Entwickelungsgang der Gesetzgebungen für Preußen und Bayern spiegelt im Großen und Ganzen eine bald rigoristische, bald laxe Auffassung der U.fälle ab, ein Zeichen schwankender Experimentirkunst in der Bekämpfung der geschlechtlichen Unsittlichkeit; theilweise hat diese sogar zur Legalisirung der Prostitution geführt, so nahe Wahlverwandtschaft auch zwischen Prostitution, Verbrechen und Gaunerthum obwaltet und so entschieden auch der Geist gesunder Zucht und sozialethischen Ernstes nicht blos gegen die Prostituirten, sondern auch gegen die Prostituirenden gekehrt sein sollte. Auf die Phrase, die Prostitution sei ein unausrottbares Uebel, paßt die Antwort, daß auch das Verbrechen ein unausrottbares Uebel im sozialen Körper sei. Soll deshalb der Staat beide dulden oder gar legalisiren? Die Organisation der außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes ist Desorganisation der geschlechtlichen Sittlichkeit. So lange U. nur als Laster auftritt, ohne Rechte Anderer zu verletzen oder sittenverderbend ins öffentliche Leben einzugreifen oder gewerbsmäßig zur Erscheinung zu gelangen, kann das Strafrecht des Staates nicht dagegen reagiren (Bekker, Theorie des Deutschen Strafrechts, 1859 § 9; Hälschner, Gemeines Deutsches Strafrecht, 1881 §§ 200, 209). Allein wenn die U. die Grundlagen der

Volkssittlichkeit, die zu den Objekten der Rechtsordnung gehören, so gut wie die allgemein religiösen Grundlagen erschüttert oder bedroht, dann muß sich die repressive Macht des Strafrechts gegen U. bewähren als eine individualisirende Vergeltungsform des öffentlichen Gewissens. Unter dieser Voraussetzung sind U.vergehen Vergehen gegen die Rechtsordnung an der geschlechtlichen Sittlichkeit der Rechtsgenossen. Verübt sind diese an einer Person gegen die Rechtsordnung, welche eben nicht blos die Rechte Einzelner unter Strafschutz stellt. Auch die geschlechtliche Sittlichkeit gehört zu ihren Rechtsgütern, mithin sind bestimmte Verletzungen derselben als Rechtswidrigkeiten strafbar, und die Strafen der U.verbrechen werden Höhenmesser der Gesittung bezeichnen.

I. Die gewerbsmäßige U. Das Preuß. Allg. LR. läßt Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, zu dreimonatlicher Zuchtarbeit verurtheilen. Nach ausgestandener Strafe folgte Verwahrung im Arbeitshause auf unbestimmte Zeit. Die nicht in Hurenhäusern lebenden Personen, welche wissentlich Andere mit der Lustseuche angesteckt haben, hatten eine dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Es wurde nicht jegliche Form der gewerbsmäßigen U. für gleich strafbar erklärt und das Hurenhaus zu einer Polizeianstalt erhoben. Bei der rapiden Zunahme der Prostitution konnten die polizeilichen U.pflegschaften nicht genügen. In halben und die Rechtspraxis verwirrenden Bestimmungen erklärte das Preuß. StrafGB.: Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige U. treiben, trifft Gefängniß bis zu acht Wochen. Nach ausgestandener Strafe kann Arbeitshaushaft eintreten. Also nicht die Gewerbsunzucht ist unbedingt bestraft, nur der Ungehorsam gegen die polizeilichen Beschränkungen derselben. Das Obertribunal erklärte dagegen, der § 146 betrachte die Gewerbsunzucht nur unter Voraussetzung dieselbe regelnder Anordnungen für erlaubt, während Goltdammer mit Recht bemerkt hat, daß das Gesetz außer der Gewerbsmäßigkeit auch polizeilich verbietende Anordnungen fordere. In Bayern wurde erkannt, daß die Gestattung öffentlicher Frauenhäuser im Widerspruche mit dem Strafgesetze stehe, welches die Lohnhurerei bestraft, abgesehen davon, daß die Seuche durch polizeilich geduldete U.anstalten nicht beseitigt wird. Das Bayer. PolizeistrafGB. § 97 straft die gewerbsmäßige U. mit Arrest bis zu 30 Tagen, bei Rückfälligkeit mit Stellung unter Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt kraft strafrichterlichen Urtheils. Auch Ehefrauen verfallen dieser Strafe, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, unabhängig von dem Antrage des Ehemannes. In den gesetzgebenden Kammern wurden 1867 Aenderungen vorgeschlagen: Weibspersonen, welche außerhalb polizeilich geduldeter Häuser Gewerbsunzucht treiben u. dgl. Diese wurden verworfen, das Gesetz vom 16. Mai 1868 beseitigte dagegen bei Kuppelei das früher angedrohte Strafminimum. Wie groß der Widerstand gegen Legalisirung der Prostitution gewesen, erhellt aus Thiersch's Schriftchen, Die Bayer. Strafgesetze zum Schutze der Sittlichkeit, 1868. Die polizeilichen Gesundheitsbücher und § 512 des Oesterr. StrafGB. (Juristische Blätter 1874, Nr. 10).

Oesterreich hat bis zur Stunde jede Gewerbsunzucht als strafbar erklärt, die Bestrafung der Ortspolizei überlassend. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt oder wissentlich Andere infizirt, trifft sie Arrest bis zu drei Monaten. In diesen drei Fällen ist die Gewerbsunzucht nach dem allgemeinen StrafGB. zu behandeln. Das Deutsche StrafGB. bedroht mit Haft eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige U. treibt (§ 361 Z. 6). Nach der Novelle vom 26. Februar 1876 lautet die neue Fassung der strafbaren Hurerei: eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger U. einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig U. treibt. Dadurch ist die

Regel der Strafbarkeit der Gewerbsunzucht festgestellt worden. Ausnahmsweise soll deren Straflosigkeit dort eintreten, wo die Polizeibehörde diese unter Kontrole speziell duldet. Hierbei ist U. gleichbedeutend mit Beischlaf gegen Entlohnung oder in Erwartung einer Belohnung. Ueber den Unterschied zur Gewerbsmäßigkeit und Gewohnheitsmäßigkeit s. Dochow, Lehre von gewerbsm. und gewohnh. Verb. 1871; Wahlberg, Der mittlere Mensch im StrafR., in Grünhut's Zeitschr. f. R. V; Hälschner, Gem. Deutsches Strafrecht, 1881 § 215.

Im Allgemeinen besteht die Gewerbsmäßigkeit der U. darin, daß die Weibsperson aus dem fortgesetzten Geschlechtsverkehr mit mehreren Männern eine Erwerbsquelle macht. Es bedarf nicht der Gewinnung des Lebensunterhaltes durch Hurerei, noch eines Preisgebens an Jeden ohne Unterschied. Die Maitresse wird durch das Strafverbot nicht getroffen, wohl aber die galante Frau, die sich den fortgesetzten Beischlaf mit Mehreren in vornehmen Geschenken bezahlen läßt. Zieht der Ehemann wissentlich daraus Vortheil, so trifft ihn die Strafe einer selbständigen Uebertretung nach § 511 des Oesterr. StrafGB.

II. Verführung einer jugendlichen Person zur U. Das Deutsche Reich (§ 182) straft auf Antrag der Eltern oder des Vormundes mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wer ein unbescholtenes Mädchen im Alter unter 16 Jahren zum außerehelichen Beischlaf verführt. Bayern dehnte dieses Vergehen auf jede unbescholtene Person im Alter von 12—16 Jahren und auch auf Verführung zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust aus und strafte dieses Antragsdelikt bis zu zwei Jahren mit fakultativer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden. Unbescholtenheit bedeutet geschlechtliche Reinheit im physischen Sinne im Sinne des § 182, nicht blos Unbescholtenheit in geschlechtlicher Hinsicht. Eine geschlechtlich unbescholtene Person ist nicht identisch mit einer unschuldigen Person zu nehmen und unter letzterer nicht blos jene zu verstehen, die von aller Unkeuschheit rein ist. Der Begriff der Unschuld wird zu sehr beengt, wenn derselbe auf gänzliche Unbekanntschaft mit unkeuschen Vergehungen oder Unkenntniß des Zeugungsaktes beschränkt werden will. Auf die moralische Unschuld kommt es nicht an. Die Verführung besteht darin, daß eine Person, ohne selbst durch ihr Verhalten dazu aufzufordern, durch Schmeichelei, listige oder sonstwie auf Erregung ihrer Sinnlichkeit gerichtete Handlung dahin gebracht wird, sich zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Manipulation herbeizulassen, die sie sonst nicht begangen oder an sich nicht gestattet haben würde. Verführung erfolgt durch Erregung von Begierden, Verleitung hingegen durch Bestimmung mittels Vorspiegelung falscher Gründe. In gewisser Beziehung gehört auch der geschlechtliche Mißbrauch einer geisteskranken Frauensperson hierher, da nicht anzunehmen ist, daß nur willenlose oder bewußtlose Geisteskranke den Strafschutz genießen (Jessen im Gerichtssaal Bd. 31, 1879). Es ist hiernach die Verführung zur U. auch an einer nicht mehr unschuldigen Person möglich; vollendet ist das Verbrechen erst mit der von Erfolg begleiteten Verführung. Ist diese ohne Erfolg geblieben, so liegt versuchte Verleitung vor.

Oesterreich straft nur die Verführung als Verbrechen, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zu einer U.handlung verleitet, ohne des Alters und der Unbescholtenheit der Verführten zu erwähnen. Das Hauptgewicht wird auf das Wort anvertraut gelegt, ohne die Personen, welchen die Wartung der Kinder anvertraut ist, bei diesem Verbrechen zu berücksichtigen; der Begriff Aufsicht setzt nicht die Uebernahme in die Pflege voraus, und werden Wartung oder Pflege und Aufsicht unterschieden. Unter dem Gattungsnamen U. versteht das Oesterr. StrafGB. eigentliche U.fälle, wie U. zwischen entfernteren Verwandten und Verschwägerten, Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, U. einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten, unzüchtiges Gewerbe, Entehrung unter der Zusage der Ehe 2c., ferner Beförderung fremder U., ohne das

Wort U. auf den Beischlaf zu beschränken. Sachlich sind Verführung zur U., Verschaffen einer Gelegenheit zu derselben und Verletzungen der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen zu sondern. Bei unerwachsenen Personen erscheint die Verführung zur U. strafbar, auch wenn sie von solchen Personen ausgeht, welchen eine besondere Verbindlichkeit nicht obliegt, über die Reinheit der Sitten zu wachen oder für die Erziehung thätig zu sein, zumal bei Unerwachsenen noch nicht jene Widerstandskraft gegen sinnliche Aufreizungen vorausgesetzt werden kann, welche Schutz gegen Verführungskünste zu bieten vermag. Ungleich strafbarer wird die Verführung, wenn dem Verführer als Aufseher, Pfleger, Lehrer, Vormund, Erzieher, Seelsorger, Dienstperson eine solche Verbindlichkeit oblag, Mißbrauch eines bestimmten Vertrauensverhältnisses vorkam. Als ein besonderes Antragsdelikt behandeln die Strafgesetze die betrügliche oder arglistige Verleitung zum Beischlafe mittels vorgespiegelter Trauung oder anderer Täuschungen; die Benützung eines ohne Zuthun des Thäters entstandenen Irrthumes fällt nicht unter diesen Begriff. Unbescholtenheit der verleiteten Person ist hier nicht nothwendig. Ganz abgesehen von einer Verführung oder Verletzung einer dem Thäter obliegenden besonderen Verpflichtung hatte das Preuß. StrafGB. § 142 schon die Vornahme unzüchtiger Handlungen in dem Verhältnisse der Vormünder zu ihren Pflegebefohlenen, der Lehrer, Geistlichen, Erzieher zu ihren minderjährigen Schülern und Zöglingen, der Beamten zu Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben oder die ihrer Obhut anvertraut sind, ferner der Beamten, Aerzte oder Wundärzte zu Gefangenen oder in öffentlichen Anstalten verwahrten Kranken, Armen oder anderen Hülflosen. Hier ist das persönliche Verhältniß beziehungsweise der Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses aus polizeilichen Rücksichten als maßgebend angenommen und jede U.handlung, obwol mit freier Zustimmung beider Theile begangen, auch nicht blos die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Wollust, als strafbar erklärt; seltsam genug sollte solche U. blos an einer Person, nicht an beiden dabei Betheiligten bestraft werden, mag eine Verführung stattgefunden haben oder nicht, ein Mangel des Gesetzes, abgesehen von der willkürlichen Kasuistik, innerhalb deren das leitende Prinzip abhanden gekommen ist, wie von der ungerechtfertigten Härte der Drohung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Beachtensw. Entsch. des k. k. Kassationsh. über Betastung der Geschlechtstheile von Kindern zur Befriedigung der Sinnenlust: Oesterr. Ger.-Ztg. 1875, Nr. 28; Goltdammer, Archiv IX. 589. Die Praxis bezeugte zahlreiche Härten, welche mit einer gerechten Strafgesetzgebung unverträglich sind, zumal das Preuß. StrafGB. in Fällen des § 142, wie überhaupt bei allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit, die Annahme mildernder Umstände und die Anwendung einer milderen Strafart ungerechtfertigt ausschloß.

Lit.: Mißbrauch der Autorität zum Zwecke der Unzucht oder Schändung, Schütze, § 73. — Rüdorff, § 183. — Hälschner, III. 324. — Billnow, Gerichtssaal 1874, § 24. — Wahlberg, Gerichtssaal 1873. — Strafrecht des Gesundheitswesens, in Grünhut's Zeitschr. VII. — Rubo, Komment. zu § 183. — Meves, Allgem. Deutsche Strafrechtszeitung 1873.

III. Kuppelei. Die Beihülfe zur U. Anderer, lenocinium, wird als Kuppelei in bestimmten Fällen bestraft, und zwar theils als Verbrechen, theils als Vergehen oder Uebertretung. Mit Zuchthaus: wenn, um der U. Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind; wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die U. getrieben wurde, in dem Verhältnisse von Eltern, Groß- und Stiefeltern zu Kindern oder Enkeln, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht; wenn der die U. Anderer oder die Verführung zu dieser vermittelnde Zubringer seine Ehefrau zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust überläßt oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet: Deutsches Reich, §§ 180, 181; Preußen § 148; Bremer Entw. 1868, Art. 9b; Oesterr. Entw. 1867, §§ 199, 200; Baden § 364; Hamburg § 220. Mit Arbeitshausstrafe bis zu vier

Jahren: Sachsen Art. 356; Thüringen § 299. Mit Zwangsarbeit: Braunschweig § 190. Kreisgefängniß oder Arbeitshaus: Württemberg §§ 308, 309; Baden § 363 bis zu zwei Jahren; Bayern § 220 Gefängniß nicht unter zwei Jahren. Als sehr schwerer Fall der Kuppelei wird bestraft, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt worden ist, d. h. eine Person, welche ihre geschlechtliche Reinheit noch bewahrt hat. Gleichgültig ist, ob die Person, welcher Vorschub geleistet ist, bescholten oder unbescholten war. Bayern steigerte in diesem Falle die Strafe von sechs Monaten bis zu Gefängniß von drei Jahren; auch die Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden, Stellung unter Polizeiaufsicht ist zulässig. War die Ueberlassene eine Person, welche sich um Lohn Preis giebt, so tritt geringere Strafbarkeit ein. Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben wird. Uebrigens ist gewinnsüchtige Absicht zum Begriffe der strafbaren Kuppelei nicht erforderlich. Gewohnheitsmäßige Kuppelei setzt eine Mehrheit der Fälle bei fortdauerndem Hang zur Beförderung der Befriedigung fremder Geschlechtslust voraus und ist auch dann anzunehmen, wenn nur einer Person ständig zur wiederholten U. Vorschub geleistet worden ist (Rubo, Komment. zu § 180).

Die meisten Strafgesetze fordern außer den ausgezeichneten Fällen zum Thatbestande der Kuppelei: Gewohnheitsmäßigkeit oder Eigennutz, und knüpfen an dieselbe die Rechtsfolge der ehrlosen Gesinnung auch dort, wo der Schuldige das Verkuppeln nicht um eigenen Vortheiles willen oder nicht als Schandgewerbe treibt. Stellung unter Polizeiaufsicht, Abschaffung aus dem bisherigen Aufenthaltsorte oder Verwahrung in einer Polizeianstalt gelten als zulässig. Geringere Fälle der Kuppelei sind: wenn Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes eine bleibende oder vorübergehende Unterkunft oder sonst Unterschleif gegeben wird, wenn vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft gemacht wird, wenn durch Unterhandeln der U. Anderer Vorschub geleistet wird. Dagegen ist das Befördern eines fleischlichen Umganges unter Verlobten nicht als Kuppelei anzusehen, wohl aber die Vermittelung des Unterbringens in fremde Bordelle.

Die Kuppelei ist ein selbständiges Vergehen, nicht Theilnahme an einem fremden, sofern sich dieselbe nicht als Theilnahme an den Verbrechen der Nothzucht, Schändung ꝛc. darstellt; unter welcher Voraussetzung die verwirkte schwere Strafe eintritt. Das Gem. Recht hatte bereits dieses Delikt als ein Sondervergehen bestimmt. Kein anderes U.verbrechen setzt einen Kuppler voraus. Gewinnsüchtige Beförderung des Ehebruchs der eigenen Frau ist daher nicht Beihülfe zum Ehebruche, vielmehr das schwerere Vergehen der Kuppelei.

IV. Verletzung der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen. Eine Handlung kann unzüchtig sein und das sittliche Schamgefühl in gröbster Weise verletzen, obwol der Thäter keine wollüstige Absicht hatte, seinen Sinnenkitzel nicht befriedigen wollte. Verletzungen des Scham- und Schicklichkeitsgefühles müssen daher nicht aus Geilheit und Wollust begangen sein. Wohl aber sind derlei Verletzungen in der Regel darauf berechnet, die Lüsternheit Anderer zu reizen. Die Verletzung der Schamhaftigkeit muß jedoch nicht wesentlich eine geschlechtliche Beziehung haben, dagegen geeignet sein, ein öffentliches Aergerniß zu erregen, denn nur eine gröbliche, öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Ehrbarkeit oder Schamhaftigkeit begründet eine strafbare Uebertretung, also entweder vor den Augen Mehrerer an einem öffentlichen Orte oder dergestalt, daß das Aergerniß in weiteren Kreisen bekannt und besprochen wird. Dies kann geschehen durch unzüchtige Handlungen, Abbildungen, Darstellungen, Druckschriften, mündliche Aeußerungen. Wo sich die Wahrnehmbarkeit des gegebenen Aergernisses auf einen vertrauten Kreis beschränkt, fehlt das Merkmal der öffentlichen Begehung. Das gegebene öffentliche Aergerniß ist nicht identisch mit dem schamverletzenden Charakter der Handlung, und dieser läßt sich nur individualisirend, nicht lediglich in objektiver Weise bestimmen, doch genügt es nicht, daß nur subjektiv Einzelne Aergerniß an einer Handlung, oder Darstellung genommen

haben, sobald diese nicht auch objektiv zur Erregung eines solchen geeignet gewesen ist (Sammlung strafrechtlicher Entsch. in Oesterreich 1873, Oesterr. StrafGB. § 516; Schütze, Lehrb., 343; nach § 183 des Deutsch. StrafGB. Gefängniß bis zwei Jahre; Verlust der Ehrenrechte fakultativ: Rüdorff, Komment. zu § 183; Oppenhoff, Rechtsprechung, XI. S. 273).

Preußen bestrafte dieses Vergehen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet oder an dem Publikum zugänglichen Orten ausstellt oder anschlägt, ward mit Geldbuße von 10 bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bestraft, abgesehen von der Konfiskation der skandalösen Gegenstände, wobei jedoch vorausgesetzt wurde, daß die Ausstellung ꝛc. nicht lediglich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken geschehen ist oder sich dieselbe nicht blos auf einen vertrauten Kreis beschränkt hat. Das Oesterr. StrafGB. § 516 hat diese Uebertretung als ein Vergehen mit schwerer Strafe bedroht, wenn dasselbe durch Druckschriften begangen wird; in der Schandliteratur, in der skandalsüchtigen Presse ist der eigentliche geistige Herd für die zuletzt mit öffentlicher Schamlosigkeit ausgeübte U. zu suchen. Wer unzüchtige Schriften oder Darstellungen verkauft, verbreitet, ist nach § 184 des Deutschen StrafGB. mit Geld bis 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Der § 184 bedroht nicht unzüchtige Schriften oder Darstellungen oder deren Verfasser, blos die Verbreitung.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches StrafGB. §§ 174, 175, 178, 182, 183—4, 361. Z. 6, 362. — Preußen: Vergehen gegen die Sittlichkeit, §§ 142—151. — Hälschner, Preuß. Strafrecht, III. 286—323. — John, Entw. zum Nordd. StrafGB., 400—403. — Goltdammer, Materialien, II. 290—314; Derselbe, Archiv XVI. 803, 866; XXV. 529; XXIV. 377. — Gerichtsſ. XXX. (1878) v. Billnow. — v. Wächter, Abhdl., 374—379, 380—386. — Bayer. Pol.StrafGes, erläutert von Edel, 264—266. — Sächs. StrafGes. von Krug, 3. Abth., 225—135. — Wahlberg, Unzucht unter? Mißhandlung geistl. Autorität, Gerichtsſ. 1873. — Stenglein, Zeitschr. für Gerichtspraxis, III. 143. — Schletter, Jahrb. der Deutschen Rechtswissenschaft, V. 145, 360; VIII. 310. — Dollmann-Risch, Komment. z. Bayer. StrafGB., 1. Abth. H. 5, 1870. — Berner, Lehrb., 11. Aufl. — Oesterr. Ger.-Ztg., 1875, S. 112. — v. Liszt, Reichsstrafrecht. — Rubo, Komment. zu § 184. Wahlberg.

Urbach, Johannes, war Prof. in Erfurt im Anfang des 15. Jahrh.

Verfasser eines um 1405 geschriebenen Processus judicii (qui Panormitani a multis dicitur ex recensione Th. Mutheri, Hal. Sax. 1873).

Lit.: Muther in der Allg. Deutschen Biogr., I. 688. — Bethmann-Hollweg, VI. 260. — Schulte, Gesch., II. 301. — v. Stintzing, Geschichte der pop. Lit., 236 ff., 553; Derselbe, Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 32. Teichmann.

Urheberrecht (Autorrecht, nicht gut geistiges Eigenthum, Thl. I. S. 506) ist das Recht, über die Vervielfältigung und Veröffentlichung eines Geistesproduktes ausschließlich und beliebig zu verfügen.

Als ein besonderes, durch eine Klage geschütztes Recht ist dasselbe weder vom Römischen Recht, noch vom Deutschen Recht des Mittelalters anerkannt. Als mit dem Aufkommen der Buchdruckerkunst die Gefahr sich mehrte, daß Geistesprodukte, wenigstens Schriftwerke, wider Willen des Autors auf mechanischem Wege von Anderen vervielfältigt und verbreitet würden, und daß diese aus der Verbreitung Vortheil zögen, jenem aber Nachtheil zufügten, suchte man einen Schutz dagegen zunächst im einzelnen Falle durch Auswirkung von Privilegien zu erlangen. Solche finden sich bereits, wenn auch nur vereinzelt, nicht lange nach dem Aufkommen der neuen Kunst, nämlich seit dem Ausgange des 15. Jahrh. In diesen Privilegien wird dem Impetranten (Verfasser oder Verleger) das ausschließliche Recht zum Druck und Verkauf des Werkes ertheilt und Druck und Verkauf durch jeden Dritten verboten und mit Strafe bedroht. Später beschäftigt sich auch die Territorialgesetzgebung in Deutschland mit dem Gegenstande. Bereits im 17. Jahrh. finden wir einige gegen den Nachdruck erlassene Bestimmungen, im 18. Jahrh. mehren sich

dieselben. Die Reichsgesetzgebung blieb jedoch in dieser Hinsicht unthätig, wennschon in der Wahlkapitulation Leopold's II. Unterdrückung des Nachdrucks in Aussicht gestellt wurde. Dagegen erließ die Deutsche Bundesversammlung der in der Deutschen Bundesacte Art. 18 gegebenen Zusage gemäß eine Reihe von Bestimmungen über den Schutz des U. (Bundesbeschlüsse v. 6. Septbr. 1832, v. 9. Novbr. 1837, v. 22. April 1841, v. 19. Juni 1845, v. 6. Novbr. 1856, v. 12. März 1857). Auch die Partikulargesetzgebung wandte dem Gegenstande von Neuem ihre Aufmerksamkeit zu, wobei man jedoch von der Grundlage der Bundesgesetzgebung ausging (so Preuß. Gesetz v. 11. Juni 1837 und v. 20. Febr. 1854, Württemb. Gesetz v. 17. Oktbr. 1838, königl. Sächs. Gesetz v. 22. Febr. 1844, Oesterr. Patent v. 19. Oktbr. 1846, Bad. Verordnung v. 17. Septbr. 1847, Bayer. Gesetz v. 28. Juni 1865). Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und demgemäß auch die des Deutschen Reichs rechnet den „Schutz des geistigen Eigenthums" zu den der Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Gegenständen (Verf.Urk. Art. 4). Dem entsprechend ist die Materie in ihrem vollen Umfange durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes resp. des Deutschen Reichs normirt worden. Es gehören hierher das RGes. v. 11. Juni 1870 (in Bayern eingeführt durch RGes. v. 22. April 1871), betr. das U. an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken; das RGes. v. 9. Januar 1876, betr. das U. an Werken der bildenden Künste; das RGes. v. 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien und das RGes. v. 11. Januar 1876, betr. das U. an Mustern und Modellen.

Das U. wird von den älteren Schriftstellern als ein wirkliches Eigenthum aufgefaßt, welches dem Hervorbringer des Geistesproduktes an dem Inhalt desselben zukomme (J. H. Böhmer, St. Pütter). Vereinzelt ist noch in der neueren Zeit diese Ansicht vertheidigt worden von Eisenlohr (S. 60), welcher indeß dem Autor ein Eigenthum an der Form zuspricht, in die derselbe seine Gedanken kleidet. Die Mehrzahl der neueren Schriftsteller hat den eigentlichen Eigenthumsbegriff aufgegeben und versteht, wenn auch die Bezeichnung „geistiges Eigenthum" beibehalten wird, darunter lediglich die vermögensrechtliche Nutzung der mechanischen Vervielfältigung des Geistesproduktes, welche dem Autor unbeschränkt und ausschließlich gebührt (so u. A. Jolly, S. 44; Klostermann, Das geistige Eigenthum, I. S. 113 ff.; v. Wächter, Autorrecht, S. 3 ff.; Reuling in Goldschmidt's Ztschr. XXIII. S. 70 ff.). Dieses Vermögensrecht wird von Klostermann als ein dingliches Recht aufgefaßt (von Homeyer — jurist. Wochenschrift von Hinschius, 1838, Nr. 25 ff. — als dingliches Untersagungsrecht bezeichnet), während es Mandry weder den dinglichen noch den Forderungsrechten unterordnen will, sondern vorschlägt, für dasselbe, wie für einige andere Rechte (z. B. Recht auf Führung einer Firma, die aus einem Erfindungspatent hervorgehenden Rechte) eine neue Klasse von Rechten anzunehmen, die er als Vermögensrechte absoluten Charakters, aber ohne sachliche Unterlage bezeichnet. Einige Schriftsteller (Neustetel, Der Büchernachdruck nach Röm. Recht, Heidelberg 1824, S. 44 ff.; Heffter, Deutsches Strafrecht, § 398; Bluntschli, Deutsches Privatrecht, §§ 46, 47) — und diese Auffassung wird man für die richtige zu halten haben — sehen im U. ein Recht der Persönlichkeit; noch andere (Beseler, Deutsches Privatrecht, § 88 III.; Harum, S. 53) ein Recht der Persönlichkeit (Verbietungsrecht gegen Veröffentlichung des Geistesproduktes), verbunden mit einem Vermögensrecht (Befugniß, das Geistesprodukt zu verbreiten). Endlich ist auch die Meinung vertreten, daß das U. einen ganz neuen Bestandtheil des Privatrechts bilde, weder als Vermögensrecht, noch als Recht der Persönlichkeit erscheine (Spöndlin, Ueber das Wesen des Verlagsrechts, Zürich 1867, S. 23; Stobbe, Deutsches Privatrecht, III. S. 13 ff.).

Das U. wird anerkannt bei den literarischen und künstlerischen Erzeugnissen. Als literarisches Erzeugniß ist jedes Geistesprodukt zu verstehen, „welches an sich

einen Bestandtheil der Literatur eines Volkes zu bilden geeignet ist" (v. Wächter), ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe bereits veröffenlicht, resp. schriftlich fixirt ist, oder nicht, also auch Manuskripte, sowie Vorträge, welche zum Zweck der Erbauung, Belehrung, Unterhaltung gehalten sind (RGes. v. 11. Juni 1870, § 5). Dagegen erkennt das Recht ein gegen Nachdruck geschütztes Autorrecht nicht an bei Werken, welche lediglich das öffentliche Leben wiedergeben, wie Zeitungsartikeln, ferner bei solchen, deren Autor durchaus als Organ des Staates erscheint, als Gesetzen und sonstigen amtlichen Erlassen, und endlich bei solchen, welche unmittelbar einem rein praktischen Zweck dienen, wie den bei gerichtlichen Verhandlungen, sowie in politischen und ähnlichen Versammlungen gehaltenen Reden (cit. Gesetz § 7). Unter künstlerischen oder artistischen Erzeugnissen sind solche Werke zu verstehen, bei denen sich eine selbständige formgebende Thätigkeit des Urhebers offenbart, und „welche in den artistischen Verkehr einzutreten geeignet erscheinen" (v. Wächter). Es gehören dahin also Werke der Plastik, Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche, Holzschnitte, Lithographien 2c. Auch den Photographien gewährt die Reichsgesetzgebung einen Schutz gegen Nachbildung, wennschon dieselben in Wahrheit wol nicht als artistische Erzeugnisse gelten können. Weiter wird ein U. angenommen bei musikalischen Kompositionen, sowie bei geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen, technischen und ähnlichen Abbildungen, welche, wenn überhaupt eine strenge Grenze zwischen literarischen und artistischen Erzeugnissen gezogen wird, mit größerem Recht zu den ersteren gerechnet werden, wie dies auch seitens der Reichsgesetzgebung geschehen ist. Endlich wird noch ein mit gesetzlichem Schutz ausgestattetes U. bei gewerblichen Mustern und Modellen durch das heutige Reichsrecht anerkannt, freilich nur unter der Voraussetzung, daß der Urheber dieselben zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters u. s. w. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat (Reichsgesetz v. 11. Januar 1876 § 7).

Die praktische Seite des U. besteht darin, daß jede mechanische Vervielfältigung des Geistesproduktes ohne den Willen des Autors (bei literarischen Werken „Nachdruck" genannt) verboten ist. Als mechanische Vervielfältigung wird bei Schriftwerken durch das RGes. v. 11. Juni 1870 (§ 4) auch ausdrücklich das Abschreiben bezeichnet, wenn dasselbe dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten. Bei Werken der bildenden Künste verbietet die Gesetzgebung die Nachbildung, auch wenn dabei ein anderes Verfahren angewendet wird, als bei Hervorbringung des Originalwerks (RGes. v. 9. Januar 1876 § 5), also z. B. bei Gemälden Nachbildung durch Kupferstich, Holzschnitt, Lithographie, Photographie; nicht aber die Nachbildung eines plastischen Kunstwerks durch Malerei oder Zeichnung und umgekehrt (§ 6 Nr. 2 — rein positiv und nicht glücklich ist die Bestimmung der Nr. 3 —) ebensowenig die einer Photographie durch Malerei, Zeichnung oder Plastik. Dramatische, musikalische, dramatisch-musikalische Werke dürfen ohne Genehmigung des Autors auch nicht öffentlich aufgeführt werden. Nur ist es hierzu nach dem Gesetz v. 11. Juni 1870 (§ 50) bei rein musikalischen (im Gegensatz zu dramatisch-musikalischen) Werken, welche bereits durch den Druck veröffentlicht sind, erforderlich, daß der Autor bei der Veröffentlichung das Recht der öffentlichen Aufführung sich vorbehalten hat. Bei Schriftwerken werden nach dem Gesetz v. 11. Juni 1870 (§ 6) auch Uebersetzungen, jedoch nur in bestimmten, vom Gesetz hervorgehobenen Fällen, als Nachdruck angesehen. Dagegen gilt nicht als solcher das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werks, sowie die Aufnahme kleinerer Schriften in Sammelwerke, resp. andere größere selbständige wissenschaftliche Werke (§ 7). Ebenso verhält es sich mit der Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste oder einzelner Muster und Modelle in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint (RGes. v. 9. Januar 1876 § 6 Nr. 4, v. 11. Januar 1876 § 6). Bei literarischen und artistischen Werken

ist indeß bei Vermeidung einer Geldbuße (bis zu 60 Mark) vorgeschrieben, die benutzte Quelle resp. den Autor anzugeben (RGes. v. 11. Juni 1870 § 24).

Das U. steht dem Erzeuger des Geistesproduktes zu. Doch geht dasselbe auf die Erben über und kann durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden (RGes. v. 11. Juni 1870 § 3, v. 9. Januar 1876 § 2, v. 10. Januar 1876 § 7, v. 11. Januar 1876 § 3). Die neuere Gesetzgebung erkennt an und schützt das U. nicht nur während des Lebens, sondern noch 30 Jahre nach dem Tode des Autors (RGes. v. 11. Juni 1870 § 8, v. 9. Januar 1876 § 9). Als Urheber gilt auch der Herausgeber eines aus den Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet, ohne daß dadurch das U. der Verfasser der einzelnen Beiträge an diesen selbst aufgehoben würde (RGes. v. 11. Juni 1870, § 2). Anonyme und pseudonyme, sowie die von Universitäten, Akademien und sonstigen juristischen Personen, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen Gesellschaften herausgegebenen Werke werden 30 Jahre lang nach ihrem Erscheinen gegen Nachdruck resp. Nachbildung geschützt (RGes. v. 11. Juni 1870 §§ 11, 13, v. 9. Januar 1876 § 9); posthume Werke 30 Jahre nach dem Tode des Autors (RGes. v. 11. Juni 1870 § 12, v. 9. Januar 1876 § 11). Doch wird bei Berechnung der Schutzfrist das Todesjahr des Autors resp. das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet (RGes. v. 11. Juni 1870 § 16, v. 9. Januar 1876 § 13). Die Schutzfrist ist dieselbe, mag es sich um literarische oder artistische Werke handeln — nur das Verbot der Uebersetzung ist in gewissen Fällen auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt (RGes. v. 11. Juni 1870 § 15) — und ebenso dem Nachdruck resp. Nachbildung, wie (bei dramatischen und musikalischen Werken) der öffentlichen Aufführung gegenüber (RGes. v. 11. Juni 1870 § 52). Dagegen dauert bei Photographien der Schutz gegen Nachbildung 5 Jahre, welche Frist vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres an gerechnet wird, in welchem die rechtmäßigen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind (RGes. v. 10. Januar 1876 § 6); bei Mustern und Modellen je nach der Wahl des Urhebers und den von ihm entrichteten Gebühren 1 bis 15 Jahr, von der Anmeldung behufs Eintragung in das Musterregister an gerechnet (RGes. v. 11. Januar 1876 § 8 vgl. 7 u. 12).

Die Folgen des Nachdrucks (resp. der unerlaubten Nachbildung), mag derselbe auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen, sind civilrechtlicher und strafrechtlicher Natur, nämlich Entschädigungspflicht dem Autor und dessen Rechtsnachfolgern gegenüber; Geldbuße (bis zu 3000 Mark), die im Unvermögensfalle in eine Freiheitsstrafe (bis zu 6 Monaten) umgewandelt wird; Konfiskation der vorhandenen Nachdrucksexemplare und der zur Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse), wofür nicht einmal dolus oder culpa des Veranstalters resp. Veranlassers des Nachdrucks oder der Nachbildung vorausgesetzt wird (RGes. v. 11. Juni 1870, §§ 18—25, RGes. v. 9. Jan. 1876 § 16, v. 10. Januar 1876 § 9, v. 11. Januar 1876 § 14); indeß werden bei Mustern und Modellen die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach dessen Wahl entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt. Statt der Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegenden Geldbuße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden. Das Vergehen ist vollendet mit der Herstellung Eines Exemplars. Der Versuch ist straflos; wennschon auch hierbei die Einziehung der Nachbildungsvorrichtungen erfolgt (RGes. v. 11. Juni 1870 § 22 und die cit. §§ der übrigen Gesetze). Zur Anstellung der Klage ist Jeder berechtigt, dessen Urheber- oder Verlagsrecht beeinträchtigt oder gefährdet ist. Dagegen findet ein Einschreiten (im Strafverfahren) von Amtswegen nicht statt (RGes. v. 11. Juni 1870 §§ 28, 27, v. 9. Januar 1876 § 16, v. 10. Januar 1876 § 9, v. 11. Januar 1876 § 14).

Der Schutz des U. wird zu Theil den von inländischen (d. h. im Deutschen Reich staatsangehörigen) Urhebern herrührenden oder bei inländischen Verlegern erschienenen literarischen und artistischen Werken. Ebenso, die Reziprozität vorausgesetzt, denen, welche in einem zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörigen Staate erschienen sind, und den nicht veröffentlichten Werken solcher Autoren, welche einem solchen Staate angehören. Nur hinsichtlich der Dauer der Schutzfrist ist das Recht des betreffenden Staates maßgebend (RGes. v. 11. Juni 1870 §§ 61, 62, v. 9. Januar 1876 §§ 20, 21). Von Photographien schützt das Gesetz alle die, welche von inländischen Urhebern herrühren, ohne Rücksicht auf den Ort des Erscheinens (RGes. v. 10. Januar 1876 § 9), von Mustern und Modellen die inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern und Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, selbst wenn sie im Auslande verbreitet werden, die ausländischen Urheber nur dann, wenn diese im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, und zwar nur die im Inlande gefertigten Erzeugnisse (RGes. v. 11. Januar 1876 § 16).

Hiervon abgesehen kann ausländischen Urhebern ein Schutz nur durch Staatsverträge zu Theil werden. Solche internationale Verträge, jedoch nur zum Schutze der Schrift- und Kunstwerke, sog. Literarkonventionen, haben zunächst Preußen und einige andere Deutsche Staaten, dann aber auch der Norddeutsche Bund mit auswärtigen Staaten geschlossen. Die wichtigsten dieser Verträge sind folgende: zwischen Preußen und Großbritannien vom 13. März 1846 und vom 14. Juni 1855, denen Sachsen, die Thüringischen Fürstenthümer, Anhalt und Braunschweig beigetreten sind; zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862 mit dem Zusatzprotokoll vom 13. Dezbr. 1864 (vgl. Friedensvertrag v. 10. Mai 1871, Art. 11 und Zusatzkonvention v. 11. Dezbr. 1871 Art. 18); zwischen Bayern u. Frankreich v. 24. März 1865, welche Konvention im Deutsch-Französischen Friedensschluß vorläufig auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt ist (Zusatzkonvent. vom 11. Dezbr. 1871 Art. 18); zwischen Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankreich vom 4. März 1865; zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 12. Mai 1869; zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz vom 13. Mai 1869; zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 23. Mai 1881. In Betreff der Muster und Modelle enthält der zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn geschlossene Handelsvertrag vom 16. Dezbr 1878 (Art. 20, Schlußprotokoll zu diesem Art.) eine Bestimmung. Es wird in diesen Verträgen, welche eine große Gleichförmigkeit zeigen, das Prinzip aufgestellt, daß die im Auslande erschienenen resp. von Ausländern herrührenden Produkte in derselben Weise geschützt werden, wie inländische, indem hinsichtlich der Uebersetzungen dieselben Vorschriften gelten, wie im Deutschen Rechte. Nur dauert die Schutzfrist nicht länger, als im Heimathsstaate; eine Beschränkung, die sich freilich hinsichtlich der Muster und Modelle im Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrag nicht findet. Nach den meisten — aber nicht nach allen, z. B. nicht nach der mit der Schweiz abgeschlossenen — Literarkonventionen wird der auswärtigen literarischen und artistischen Werken zu Theil werdende Schutz bedingt durch Eintragung derselben in besondere Register. Dagegen wird der Schutz der Muster und Modelle davon abhängig gemacht, daß deren, dem auswärtigen Staate angehörige, Urheber die im Deutschen Reich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten beobachten.

Lit.: Jolly, Die Lehre vom Nachdruck, Heidelb. 1852. — Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigenthum, Schwerin 1855. — O. v. Wächter, Das Verlagsrecht, Stuttgart 1857—58; Derselbe, Das Recht des Künstlers gegen Nachdruck seiner Werke, Stuttgart u. Tübingen 1859. — Klostermann, Das geistige Eigenthum, 2 Bde., Berl. 1867, 69; 2. Ausg. 1871. — Kaiser, Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Original-Photographien, Berl. 1868. — Fischer, Gesetz betr. das U., Gera 1870. — Dambach, Die Gesetzgebung des Nordd. Bundes betr. das U. an Schriftwerken, Berl. 1871. — Endemann, Das Gesetz betr. das U. an Schriftwerken, Berl. 1871. — Dahn in Behrend's Zeitschr. für d. Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, V. S. 1 ff. — Klostermann, ebendas., S. 75 ff. — Harum, Die gegenwärtige Oesterr. Preßgesetzgebung, Wien 1857. — Heydemann u. Dambach, Die Preuß. Nachdruckgesetzgebung, Berl. 1863. — Mandry, Das Ges. vom 28. Juni

1865 (in Dollmann, Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern, Theil I Band 5 Heft 2), Erl. 1867. — O. v. Wächter, Das Autorrecht, Stuttg. 1875; Derselbe, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Phot. und gewerbl. Mustern, Stuttg. 1877. — Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- u. Kunstwerken u. s. w., Berl. 1876. — Dambach, Das Musterschutzgesetz, Berlin 1876. — Reuling in Goldschmidt's Zeitschrift, XXIII. S. 70—137. — In Betreff der Literarkonventionen, besonders Börsenbl. für den Deutschen Buchhandel v. 1871, Nr. 171. — Entsch. d. ROHG. III. Nr. 60; VI. Nr. 35; VII. 9; VIII. 92; X. 21; XI. 53; XII. 106 (Leipz. Theater-Proz.); XV. Nr. 56, 80, 88; XVI. Nr. 62, 63; XVII. Nr. 11; XVIII. Nr. 14; XX. Nr. 95; XXII. Nr. 9, 80; XXIII. Nr. 24, 118, 126; XXIV. Nr. 9, 32, 72, 74, 88, 106; XXV. Nr. 8, 20, 50. Lewis.

Urkunden. I. Begriff. Durch den Ausdruck „U." wird nicht sowol eine Thatsache oder ein Ereigniß bezeichnet, als vielmehr diejenige Sache, durch welche die Erinnerung an eine Thatsache oder ein Ereigniß bewahrt werden soll. Das, was geschehen ist, wird durch sie in mehr oder weniger genauer Form festgestellt, damit es später durch sie erwiesen werden kann. Früher bediente man sich des Wortes im juristisch-technischen Sinne nach Analogie des römischrechtlichen Ausdrucks „instrumentum" (omne id, quod causa instrui potest) zur Bezeichnung aller möglichen Beweismittel, selbst der Zeugen. Zur Zeit ist jedoch weder in der Sprache der Wissenschaft noch in der Ausdrucksweise der Gesetze diese weite Ausdehnung gebräuchlich. Vielmehr versteht man unter U. im weitesten Sinne nur noch leblose von Menschenhand gefertigte Gegenstände, welche sich zum Beweise von Thatsachen eignen, gleichgültig, ob es sich dabei um Vorgänge des äußern Lebens oder um sogenannte innere Thatsachen handelt, welche der Gedankenwelt angehören (sic! Urtheil des Reichsgerichts vom 23. Januar 1880 — Rechtsprechung Bd. I. S. 264). Der Begriff scheidet sich in einen weiteren und einen engeren. Im weiteren Sinne umfaßt er alle derartigen Gegenstände, welche und insoweit sie sich zum Erweise von Thatsachen oder Ereignissen eignen, und begreift demgemäß in sich z. B. Denkmäler, Grenz- und Marksteine, Zeichnungen, Wappen, Siegel, Karten, Kerbhölzer und dgl. Im engeren Sinne — und in diesem wird er auch von der Deutschen CPO. im 9. Titel bei dem „Beweis durch U." gebraucht — versteht man unter ihm die Feststellung von Thatsachen durch die Schrift und bezeichnet diese auch wol ausdrücklich als schriftliche U. Eine Verschiedenheit der Schriftzeichen und des zur Beurkundung verwendeten Materials macht keinen Unterschied; auch gedruckte, lithographirte u. s. w. Aufzeichnungen von Thatsachen sind schriftliche U.

Der Charakter der U. ist sonach der eines Beweismittels für bestimmte Thatsachen oder Ereignisse. Im Gebiete des Privatrechts wird durch sie nur erwiesen, daß die von ihr reproduzirte Willenserklärung in dem wiedergegebenen Umfange abgegeben worden ist. Ist diese unvollständig, unrichtig oder dem Gesetz nicht entsprechend und deshalb rechtlich unwirksam, hat die U. nicht die Kraft, den Mangel zu beseitigen und sie zu einer wirksamen zu machen; sie vermag wol die causa obligationis und den Rechtsgrund des Aktes, wenn vorhanden, nachzuweisen, bildet selbst aber einen solchen nicht, d. h., es wird durch die Ausstellung der U. und weil sie ausgestellt worden, der Aussteller bzw. sein Rechtsnachfolger nicht obligirt. Man hat dieser Ansicht entgegengehalten und die Beweisnatur der U. in Abrede gestellt:

1) in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Gesetz die urkundliche Form Bedingung theils der Klagbarkeit des Rechtsgeschäfts, theils überhaupt seiner Rechtsgültigkeit ist, oder in welchen nach der Uebereinkunft der Interessenten erst durch diese Form das Vorhandensein des Rechtsaktes begründet werden soll. Zwar hat das Gem. Recht gesetzliche Vorschriften dieser Art nicht, erkennt sogar das unter Beobachtung gewisser Formalitäten abgegebene mündliche Privattestament als gültig an. Dagegen haben verschiedene Landesrechte, insbesondere das Preußische im Gebiete des Privatrechts in vielen Fällen die U. insofern zu einem Essentiale des Rechtsaktes gemacht, als sie bei dem Mangel der schriftlichen Form bald die Rechtsverfolgung bald die rechtliche Anerkennung des Geschäfts überhaupt versagt haben. Allein hieraus die Folgerung zu ziehen, daß die U. den Charakter eines Beweis-

mittels verloren habe, ist verfehlt. Nicht deshalb, weil das Geschäft überhaupt in urkundlicher Form abgeschlossen, ist es gültig, sondern weil das an sich zulässige Geschäft durch den Gebrauch der U. beglaubigt wird. Uebrigens ist es hauptsächlich gerade dieser Charakter der U., welcher zu den gesetzlichen Vorschriften geführt hat: er ist es auch, der einem Uebereinkommen der Interessenten über die Wahl der Schriftform zu Grunde liegt. Wie schon aus den diese Form zuerst in Preußen einführenden Edikten vom 13. Mai 1766 und 8. Februar 1770 hervorgeht und in der Einleitung zu letzterem ausdrücklich betont wird, ging die Absicht des Gesetzgebers dahin, durch seine Anordnung den Hindernissen entgegenzutreten, welche bei der mündlichen Form in der Beweisführung durch Zeugen liegen, die „gemeiniglich weder die einem Vertragsschluß vorausgegangenen Unterhandlungen von dem Kontrakte selbst zu unterscheiden, noch sich der dabei vorgefallenen Worte genau zu erinnern wüßten." Es wird also die urkundliche Form gefordert und für ein mehr oder weniger wesentliches Requisit des Rechtsgeschäfts erklärt, um durch sie einen jeden Zweifel ausschließenden Beweis für die Willenserklärungen der Interessenten zu erlangen. Später sind wol noch andere Erwägungen hinzugetreten, insbesondere die, daß durch die Schriftform eine leichtfertige Abgabe von Willenserklärungen verhindert werde: nirgends aber ist der Gesetzgeber dahin gelangt, die U. als den Verpflichtungsgrund selbst anzusehen.

2) Mit scheinbar größerem Rechte werden die sog. Inhaberpapiere als mindestens eine Ausnahme von der Beweisnatur der U. angeführt. Indem man das Wesen dieser Papiere aus ihrer Erscheinungs- und Handhabungsform zu erklären sucht, kommt man zu dem Satze, daß das, was zu ihrer Ausstellung Veranlassung gegeben, gleichgültig sei. Einmal ausgestellt, sei die U. von dem Veranlassungsgrunde losgelöst. Sie sei daher nicht Beweis einer Obligation, sondern selbständiger Entstehungsgrund derselben. Der Hauptvertheidiger dieser Ansicht ist Unger, dessen Auffassung in der Behauptung gipfelt, daß die Ausstellung einer solchen U. nichts Anderes sei, als die Uebertragung eines abstrakten Forderungsrechts, als die sua vi ac potestate wirkende Konstituirung eines Nomen. Wenn sich auch für diese Meinung geltend machen läßt, daß in der Regel der Schuldgrund in der U. nicht zum Ausdruck gebracht wird, setzt ihr Förster doch mit Recht entgegen, daß in der Praxis vielfach das der U. zu Grunde liegende Schuldverhältniß für die künftige Zahlung entscheidend bleibt, somit die causa obligationis nicht durch ihre Ausstellung begründet wird. Andere führen aus, daß sich die Obligation in der U. verkörpere, und diese Träger derselben sei. Sie sei Subjekt der Obligation: der Inhaber aber nicht selbst Gläubiger, sondern nur Vertreter des Subjekts, also der U. Auch diese Ansicht leugnet die Natur der U. als eines Beweismittels. Allein sie vindizirt der U. eine Stellung, die ihr im Rechtsgebiete nicht wol zugestanden werden kann. Man hat bei der Erörterung des Rechtsverhältnisses davon auszugehen, daß der Aussteller des Inhaberpapiers eine Obligation eingeht, in welcher er denjenigen Inhaber der U. als seinen Gläubiger anzuerkennen sich verbindlich macht, der ihm die U. zur Zahlung vorlegen werde. Diese Obligation tritt ihm gegenüber in dem Augenblick in Kraft, in welchem er die U. aus den Händen giebt. Durch ihren Erwerb überkommt jeder Inhaber das Recht, die Obligation durch Präsentation der U. zur Zahlung geltend zu machen. Er tritt nunmehr als Subjekt in die Obligation ein. Sie wird perfekt, durch die U. erwiesen, und der Aussteller berechtigt, ihr diejenigen Einreden entgegenzusetzen, die ihm zustehen entweder aus dem Veranlassungsgrunde oder gegen die Person des Subjekts. Nur dann, wenn gleichzeitig auch die Vorschriften des H.R. eingreifen und die U. den Charakter eines Verpflichtungsscheines annimmt, ändert sich die Stellung des Ausstellers. Es mag zugegeben werden, daß bei dieser Auffassung das Verhältniß der Zwischenbesitzer eine überzeugende Erklärung nicht findet. Allein sie dürfte ausreichen, um der U. den Charakter eines Beweismittels zu wahren. Daß übrigens zu den hier gedachten Inhaberpapieren

die vom Staat oder privilegirten Korporationen ausgegebenen Geldscheine nicht gehören, bedarf kaum der Erwähnung, da ihre Verausgabung auf staatsrechtlichen Prinzipien beruht und die Grundsätze des Privatrechts auf sie keine Anwendung finden.

3) Eine wirkliche und vom Gesetz anerkannte Ausnahme machen der Wechsel und die ihm gleichgestellten durch Indossament übertragbaren Orderpapiere. Auch das Röm. Recht kannte eine Ausnahme in dem Literalkontrakte. Es sollten die literae nicht einen bloßen Beweis für die geschlossene Obligation bilden, sondern selbst Obligationsgrund sein. Instit. 3, 21: si quis debere se scripserit, quod numeratum ei non est, de pecunia minime numerata exceptionem opponere non potest. Sic fit, ut scriptura obligetur. Diesem Literalkontrakt entspricht die Wechsel-U. Sie ist nicht Beweismittel für das dem Wechselzuge zu Grunde liegende pactum, sondern selbständiger Verpflichtungsgrund. Der Wechselschuldner darf sich nach Art. 82 der WO. nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem W.R. selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Einwendungen aus der ursprünglichen Obligation können die Rechte des Dritten, seine bona fides vorausgesetzt, nicht berühren. Demgemäß bietet auch der Inhalt der U. einen Beweis für die causa debendi nicht und ist der Indossatar nicht als ein solutionis causa adjectus anzusehen. Das Gleiche gilt von den kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, zu deren Gültigkeit die Angabe des Verpflichtungsgrundes nicht erforderlich ist, und nach Preuß. Recht von den Grundschulden, bei welchen die U., der Grundschuldbrief, den Schuldgrund nicht angiebt.

II. Eintheilung. Die U. werden je nach der Person des Ausstellers eingetheilt in öffentliche und in private. Die Theilung ist auch dem Röm. und Gem. Recht bekannt. Es wurde jedoch dort noch ein Mittelglied eingeschoben, indem einer von drei oder mehreren Zeugen unterschriebenen Privaturkunde die Beweiskraft einer öffentlichen beigelegt und ihr, gestützt auf l. 11 Cod. qui potiores in pignore (18, 17), die Bezeichnung instrumentum quasi publicum beigelegt wurde. Auch die Preuß. Allg. Ger.O. begnügte sich nicht mit der Theilung in öffentliche und Privaturkunden, sondern fand noch eine Zwischenstufe. Sie legte jedoch bei derselben das Gewicht nicht auf die Unterschrift von Zeugen, sondern auf den Aufbewahrungsort; es sollten Privaturkunden, wenn sie in öffentlichen Archiven oder in Registraturen höherer oder niederer Landeskollegien, Magistraten oder Aemtern aufbewahrt würden, den öffentlichen gleich geachtet werden und demgemäß die rechtliche Vermuthung ihrer Echtheit für sich haben (§ 158 C. 1, 10 l. c.). — Außerdem theilte sie die öffentlichen Urkunden in documenta judicialia und extrajudicialia, je nachdem eine gerichtliche oder eine andere öffentliche Behörde sie ausgestellt hatte, und zählte den letzteren die notariellen zu. Die Deutsche CPO. hat zwar in Ansehung der U. die freie Beweiswürdigung beschränkt und bestimmte Beweisregeln aufgestellt, hat jedoch nur die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden aufrecht erhalten und für öffentliche alle diejenigen erklärt, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind (§ 380). — Alle übrigen sind nach ihr Privat-U. Eine fernere Eintheilung wird nach der Form der U. gemacht, und werden danach unterschieden Urschriften und Abschriften. Beide Arten gehen in Ansehung der Beweiskraft weit auseinander. Bei öffentlichen U. werden den ersteren die Ausfertigungen gleichgestellt. Die Abschriften zerfallen in einfache und beglaubigte, und versteht man unter den letzteren solche, bei welchen ihre Uebereinstimmung mit der Urschrift durch eine öffentliche Behörde oder Urkundsperson ausdrücklich bescheinigt wird. Diese Beglaubigung stellt sie in ihrer Beweiskraft den Urschriften gleich. Die CPO. verlangt, daß die Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen U. habe, also von einer solchen öffentlichen Behörde oder öffentlichen Beamten ausgegangen sei, zu deren Wirkungskreis die Beglaubigung von U. gehört (§ 400). Sie stellt

in diesem Falle die Abschriften den Urschriften gleich. — Eine besondere Eintheilung der U. endlich kennt das Strafrecht. Es unterscheidet bei öffentlichen U. solche, die eine rechtlich erhebliche Thatsache beurkunden und solche, deren Gegenstand eine solche Thatsache nicht ist, und bei Privat-U., ob sie zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind oder nicht. Man hat zwar diese Theilung durch die Behauptung zu beseitigen gesucht, daß das Strafrecht überhaupt nur solche U. kenne und zum Objekt seines Schutzes mache, durch welche rechtlich erhebliche Thatsachen beurkundet würden. Allein der Angriff ist verfehlt. Wenn es auch richtig ist, daß bei dem Begriff der U.fälschung der Gedanke der Fälschung eines Beweismittels maßgebend ist, hat doch einestheils der § 267 des RStrafGB. demselben in Ansehung der öffentlichen U. keinen Ausdruck gegeben, und ist die U. an sich nicht blos ein Beweismittel für rechtlich erhebliche Thatsachen: anderntheils aber kennzeichnet das Gesetz auch anderweitige Angriffe gegen U. als strafbar. So bedrohen die §§ 133 und 348 Abs. 2 die Vernichtung oder Beiseiteschaffung von U., welche sich in amtlicher Verwahrung befinden, und ergiebt der Gegensatz zu § 348 Abs. 1, daß der Begriff der U. nicht auf solche beschränkt ist, welche eine rechtlich erhebliche Thatsache beurkunden (ebenso: Urth. des Reichsgerichts vom 23. Januar 1880 — Rechtsspr. Bd. I. S. 263). Es erklärt ferner der § 363 die Fälschung von Privat-U. für strafbar, welche in Führungs- und Fähigkeitszeugnissen bestehen, also zum Erweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen nicht dienen. Es ist endlich der § 299 hervorzuheben, in welchem gleichfalls U. geschützt werden, auch wenn sie weder rechtlich erhebliche Thatsachen beurkunden, noch zum Erweise von Rechten von Erheblichkeit sind.

III. Form und Beweiskraft. Ob überhaupt und welcher Beweis durch die U. geführt werden kann, hängt von ihrer Form ab, die sich nach zwei Seiten hin geltend macht, nach einer speziellen und nach einer generellen. Sie muß einerseits den für die einzelnen Arten der U. besonders gegebenen und andererseits den für alle Arten gemeinschaftlichen Vorschriften genügen. Es sind nämlich sowol im Reichs-, wie im Landesrecht einestheils für die einzelnen Arten der öffentlichen U. besondere Formvorschriften gegeben, anderntheils für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wiederum bestimmte Arten dieser U. vorgeschrieben. So sind z. B. nach § 15 des Civilstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Auszüge aus dem Civilstandsregister, ferner in Preußen nach der Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 und dem Zusatzgesetz vom 8. März 1880 die verschiedenen Akte des Notars, ebenso nach § 288 der CPO. die Ausfertigungen der Urtheile und nach § 30 der Preuß. Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 die vom Schiedsmann zu ertheilenden Ausfertigungen an eine bestimmt vorgeschriebene Form gebunden. Und weiter gilt für Preußen die Vorschrift, daß der gerichtlichen Verlautbarung bedürfen die Verträge über Verjährung, über Lehen und Lehnsstämme, über die Errichtung eines Familienfideikommisses und die von ausländischen Gerichten oder Notaren über inländische Grundstücke aufgenommenen Verträge; daß die gerichtliche Form erforderlich ist bei Verträgen der Blinden und Taubstummen, beim Anatozismus über zweijährige und ältere Rückstände, beim Schenkungsversprechen, bei Verträgen behufs Ausschließung der Gütergemeinschaft, bei der Emanzipation eines minderjährigen Hauskindes, bei der Auflassung von Grundstücken; daß die notarielle oder gerichtliche Form nothwendig ist bei Verträgen von Analphabeten, bei Pachtverträgen über Landgüter, wenn der jährliche Pachtzins 600 Mark oder mehr beträgt, bei Sponsalien, beim Anerkenntniß einer ungültigen Schuld seitens des Haussohnes nach aufgehobener väterlicher Gewalt. Ebenso ordnet das HGB. in den Art. 174 und 208 an, daß über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Aktiengesellschaft eine gerichtliche oder notarielle U. aufgenommen werden muß. Die Beobachtung aller dieser Förmlichkeiten begründet für die U. die Vermuthung ihrer Echtheit, die jedoch nicht ausschließt, daß

der Richter zur Beseitigung etwaiger Bedenken die Vernehmung des Ausstellers über die Echtheit veranlaßt (CPO. § 402). — Ein Fehlen gegen die Förmlichkeiten entzieht der U. die Qualität einer öffentlichen. In Betreff der Privat-U. hat das Gesetz mit Ausschluß der Bestimmungen über Form und Inhalt der Wechsel-U. keine besonderen Formvorschriften gegeben. Streitig ist es, ob die Unterschrift des Ausstellers ein wesentliches Erforderniß ist. Wenn allerdings auch die CPO. bei ihren Anordnungen über den „Beweis durch U." die Unterzeichnung der Privat-U. zur Voraussetzung hat, folgt daraus doch nicht, daß der Mangel derselben dem Schriftstück die Eigenschaft einer U. entzieht. Auch die Handelsbücher eines Kaufmanns, die nicht unterschriebene Spesenrechnung auf einem Frachtbriefe u. dgl. sind U. im Sinne des Gesetzes und sogar zur Begründung des U.prozesses nicht ungeeignet (sic! Urtheil des Reichsgerichts v. 23. Oktbr. 1880 — Entsch. Bd. II. S. 415). Für alle Arten von U. gilt die allgemeine Vorschrift, daß die U. frei sein muß von Durchstreichungen, Radirungen und Einschaltungen, daß sie vollständig und nicht durch Defekte oder Flecke ganz oder theilweise unleserlich gemacht ist, und daß sie eine verständliche Fassung hat, welche Widersinnigkeiten, Zweideutigkeiten und Widersprüche vermeidet. Inwieweit ein Verstoß gegen diese Erfordernisse die Beweiskraft der U. beeinträchtigt, hat der Richter nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. Im Uebrigen begründet die öffentliche U. den vollen Beweis ihres Inhaltes, während die Echtheit der Unterschrift unter einer Privat-U. den Beweis liefert, daß die in ihr enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller abgegeben worden sind, nicht auch, wann und wo dies geschehen ist. Diese Thatsachen bedürfen, wenn sie von Erheblichkeit sind, eines besonderen Beweises. Welche Beweiseinreden dem U.beweise entgegengesetzt werden können, darüber s. den Art. U.beweis. Was endlich die Wechsel-U. betrifft, so ist für sie eine bestimmte Form vorgeschrieben, deren Nichtbeachtung der U. ihre Bedeutung als Träger der Obligation entzieht.

IV. Erwerb und Benutzung der U. Nur derjenige kann sich der U. als eines Beweismittels zur Geltendmachung seiner Rechte bedienen, dem ein Anspruch auf sie zusteht; nur er ist, wenn er sie nicht im Besitz hat, von dem Inhaber ihre Edition zu fordern berechtigt, eine Forderung, die entweder mit dem Editionsantrage oder mit der actio ad exhibendum geltend gemacht werden kann. Im Allgemeinen erlangt derjenige einen Anspruch auf die U. und deren Benutzung, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, oder dessen Rechte oder Pflichten von ihr betroffen werden. Auf diesem Grundsatze ruht auch die Vorschrift des Allg. LR. I. 12 § 227, nach welcher alle diejenigen eine Abschrift des publizirten Testaments verlangen können, welche ein begründetes Interesse bei der Sache nachweisen. Lautet die U. über einen zweiseitigen Vertrag, oder enthält sie Bestimmungen, welche für mehrere Personen von rechtlichem Interesse sind, so haben alle gleiche Ansprüche an sie. Wer ihre Verwahrung übernehmen soll, hängt von dem Uebereinkommen der Interessenten ab. Nur in Ansehung der Familien-U., d. h. derjenigen, welche gemeinschaftliche Familienrechte betreffen, schreibt in Preußen das Allg. LR. II. 4 § 19 vor, daß die Verwahrung dem Vorsteher der Familie gebühre. Der Anspruch auf die U. steht mit dem durch sie zu erweisenden Rechte in einem derartigen Zusammenhange, daß er auf den Erwerber des letzteren ipso jure übergeht, wogegen der Regel nach der Uebergang der U. allein nicht auch die Nachfolge in das Recht begründet. Wer also durch Cession ein Recht erworben, kann vom Cedenten die Aushändigung der über dasselbe lautenden U. verlangen. Zwar ist von der Uebergabe derselben die Rechtsgültigkeit des Erwerbungsaktes nicht abhängig. Da jedoch der debitor cessus nur an denjenigen zu erfüllen verpflichtet ist, der sich durch den Besitz der Cession und der U. legitimiren kann, ist die Erlangung der letzteren ein nothwendiges Erforderniß zur Disposition über das erworbene Recht (das Preuß. OTrib. ging bei Hypothekenforderungen soweit, den Cessionar mit der Klage gegen den debitor cessus abzuweisen, wenn er den Besitz der Hypotheken-U. nicht nachzuweisen vermochte. Erk.

v. 19. Dezbr. 1877 — Entsch. Bd. LXXXI. S. 25). Ist der Erwerb der Forderung im Zwangsvollstreckungsverfahren mittels Ueberweisung erfolgt, so hat der Schuldner die Verpflichtung der Herausgabe der U. über die überwiesene Forderung, und kann der Gläubiger dieselbe nöthigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung erwirken (CPO. § 737). Von dieser Regel giebt es eine generelle und im Preuß. Rechte auch eine singuläre Ausnahme. Letztere findet sich im Allg. LR. I. 17 § 152, nach welchem nach getheilter Erbschaft der Nachlaßschuldner an denjenigen Erben Zahlung zu leisten befugt ist, der sich im Besitze der U. befindet. Es ist nicht erforderlich, daß sich dieser erst noch durch eine von den Miterben auf ihn ausgestellte Cession legitimirt. Die Ausnahme ist nur eine äußerliche, da die Nachlaßforderung nicht durch die bloße Uebergabe der U., sondern durch die Nachlaßtheilung auf den Erben übergeht. Eine generelle Ausnahme dagegen bilden die Inhaber- und die Orderpapiere. Die ersteren werden wie eine körperliche Sache tradirt und mit ihnen zugleich das Forderungsrecht übertragen: sie werden auch bei der Zwangsvollstreckung wie eine res corporalis behandelt, von dem Gerichtsvollzieher in Pfandbesitz genommen und von ihm entweder nach dem Tageskurse verkauft oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch Versteigerung verwerthet. Die Orderpapiere werden durch Indossament übertragen, und berechtigt ihr Besitz zu ihrer Geltendmachung. Sie können bei dem Vorhandensein eines Blanko-Indossamentes wie Inhaberpapiere durch Tradition übertragen werden, und hat dieser Modus zur Folge, daß der Tradent in den Wechselnexus nicht eintritt. Solche U. sind die Wechsel, die kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheine, sobald in ihnen die Verpflichtung zur Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist (HGB. Art. 301), die an Order lautenden Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, die von einer zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellten Auslieferungsscheine (Lagerscheine) und die Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen (ibid. Art. 302), U., welche sich von den Anweisungen dadurch unterscheiden, daß sie ausdrücklich an Order ausgestellt sein müssen, und endlich nach Preuß. Rechte die Grundschuldbriefe. Auch diese U. werden bei der Zwangsvollstreckung wie körperliche Sachen behandelt, dürfen jedoch von dem Gerichtsvollzieher nur dann an den Gläubiger herausgegeben werden, wenn er sich die Forderung durch Gerichtsbeschluß hat überweisen lassen (§ 82 der Geschäfts-Anweisung für Gerichtsvollzieher).

V. Verlust der U. Aus dem Wesen der U. als eines Beweismittels folgt einerseits, daß sie ihre Bedeutung verliert, sobald die Thatsache, welche durch sie erwiesen werden soll, in ihren rechtlichen Folgen durch eine andere Thatsache beseitigt ist, also z. B. das Forderungsrecht durch die Erfüllung der Obligation aufgehoben ist; und andererseits, daß durch ihren Verlust nicht auch der Untergang des durch sie beurkundeten Rechts bedingt wird, und zwar selbst dann nicht, wenn sie Trägerin des Forderungsrechts ist (vgl. Art. 73 der WO.). Es ist nur ein Beweismittel verloren gegangen, das durch andere ersetzt werden kann. Um aber den Nachweis ihres Verlustes zu führen und insbesondere bei den U., welche über ein Forderungsrecht lauten, einem Mißbrauche derselben entgegenzutreten, bedarf es ihrer Amortisation. In Preußen ist diese bei eingetragenen Forderungen Bedingung der Löschung. Das für sie nothwendige Verfahren ist ein Aufgebotsverfahren, welches für die verschiedenen Arten von U. verschiedene Erfordernisse aufstellt und mit einem Ausschlußurtheil endigt. Die Vorschriften sind in den §§ 837 ff. der CPO. enthalten (vgl. d. Art. Amortisation). Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die U. Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Andere Bestimmungen gelten für den Prozeß. Hat diejenige Partei, gegen welche die Urkunde als Beweismittel benutzt werden soll, sie doloser Weise beseitigt, um dem Beweisführer ihre Benutzung unmöglich zu machen, so soll eine von diesem

produzirte einfache Abschrift derselben als richtig angesehen werden, und können, wenn eine Abschrift nicht vorhanden, nach dem freien Ermessen des Gerichts seine Behauptungen über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden (CPO. § 392). Die Präsumtion einer dolosen Beseitigung wird durch die Nichtleistung des Editionseides begründet.

VI. Aufgefundene U. (instrumenta noviter reperta). Unter neu aufgefundenen U. versteht man solche, die nach dem Abschluß eines Rechtsaktes entweder überhaupt erst aufgefunden oder erst als Beweismittel benutzt werden können. Das Gemeine Recht legte ihnen eine besondere Wirkung, jedoch nur für den Fall eines Prozesses bei, indem es auf Grund solcher U., die im Laufe desselben nicht hatten benutzt werden können, weil dem Beweisführer entweder ihre Existenz oder ihr Verbleib unbekannt gewesen, die Restitutionsklage gegen das rechtskräftige Urtheil gewährte. Es genügte dadurch einer Forderung der Gerechtigkeit, da das Urtheil ohne Verschulden der Partei auf einer unrichtigen thatsächlichen Basis beruhte. Auch die Deutsche CPO. kennt diesen Restitutionsgrund und stellt als Bedingung auf, daß die Partei eine U. auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird (wobei der § 396 Abs. 2 zu berücksichtigen bleibt), welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Sie läßt jedoch die Restitutionsklage dann nicht mehr zu, wenn die durch die neue Urkunde zu erweisende Thatsache bereits durch die Ableistung eines Parteieides erledigt ist (§ 543). — Die Urkunde muß also der Benutzung des Beweisführers zu einer Zeit zugänglich geworden sein, zu welcher er sich ihrer in dem schwebenden Rechtsstreite nicht mehr bedienen konnte, zu welcher also diejenigen Instanzen geschlossen waren, die das Anbringen neuer Thatsachen und Beweismittel gestatten. U., die bereits produzirt waren und hätten benutzt werden können, werden um deshalb nicht zu neu aufgefundenen, weil nach der Ansicht des Beweisführers die ihnen zu Theil gewordene Auslegung eine nicht richtige gewesen ist. Das Preuß. Recht erstreckt die Wirkung auch noch auf einen anderen Rechtsakt. Es stellt den rechtskräftigen Urtheilen die Vergleiche zur Seite und gestattet einen Rücktritt von ihnen, sobald aus neu aufgefundenen U. der gänzliche Mangel alles Rechts auf Seite des Gegentheils klar nachgewiesen werden kann (Allgem. LR. I. 16 § 420), sobald also z. B. nach geschlossenem Erbvergleich ein Testament aufgefunden wird, durch welches einzelne der vergleichenden Intestaterben von der Erbschaft ausgeschlossen werden. Im Strafprozeß wird den neu aufgefundenen U. eine besondere Stellung nicht angewiesen. Sie werden behandelt wie alle Beweismittel und können unter den Voraussetzungen des § 399 der StrafPO. auch geeignet sein, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen.

Meves.

Urkundenbeweis (probatio per instrumenta, preuve littérale) ist auf dem Gebiete des Civilprozesses die Herbeiführung der richterlichen Ueberzeugung von einer bestrittenen Thatsache durch Vorlegung schriftlicher Aufzeichnungen über Wahrnehmungen oder Willenserklärungen (instrumenta oder documenta). Man scheidet dieselben in öffentliche Urkunden (documenta publica, actes authentiques) und Privaturkunden (documenta privata, actes sous seing privé). Erstere sind, wie schon nach dem Gemeinen und Französischen Recht, ebenso auch nach der Deutschen CPO. solche, welche eine öffentliche Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person (z. B. ein Notar) über amtliche Wahrnehmungen innerhalb der vorgeschriebenen Form ausgestellt hat (also die von den Gerichten, Notaren aufgenommenen Verhandlungen, die Tauf-, Trau-, Todtenscheine der Pfarrer, der Civilstandsbeamten, die Steuerkataster u. s. w.). Alle anderen Urkunden fallen in die zweite Kategorie. Handelt es sich blos um die Feststellung der Existenz einer Urkunde, so kann diese durch Vorlegung derselben erfolgen, sofern die Echtheit der letzteren, d. h. die Thatsache unzweifelhaft ist, daß sie von der als Urheber in derselben bezeichneten Person herrührt. Die öffentliche Urkunde trägt aber wegen ihrer Form die Vermuthung der

Echtheit in sich, sie wird daher dem Gegner nur vorgelegt, um demselben Gelegenheit zu geben, sich über das Vorhandensein der die Oeffentlichkeit der Urkunde bedingenden Erfordernisse zu vergewissern resp. eine etwaige Verfälschung geltend zu machen, wofür im Französischen Prozeß der Weg einer civilen Inzidentklage (faux incident civ.) oder des Strafverfahrens (faux principal, par la voie criminelle) gewählt werden kann. Der Privaturkunde fehlt dagegen diese Präsumtion der Echtheit, und daher muß sie dem Gegner stets zur Erklärung, ob er sie für echt halte (zur sog. recognitio), vorgelegt werden. Wird sie nicht anerkannt, so hat der Beweispflichtige die Echtheit der Urkunde mit den gewöhnlichen Beweismitteln darzuthun, nach Gemeinem Prozeß konnte er aber sich noch zweier eigenthümlicher Mittel, der sog. comparatio literarum und des Diffessionseides (s. die Art. Schriftvergleichung und Diffessionseid), bedienen, von denen der letztere jedoch durch die neue Deutsche CPO. nicht mehr zugelassen ist. Nach der letzteren hat auch, wenn die Echtheit der Namensunterschrift unter der Urkunde oder ein darunter befindliches, gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen als echt anerkannt oder festgestellt worden ist, die darüber stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich. Mit der Echtheit der Urkunde ist aber nicht ohne Weiteres auch ihr Inhalt als wahr festgestellt, vielmehr beantwortet sich diese Frage nach heutigem Deutschen Prozeßrecht folgendermaßen: 1) die Urkunde enthält eine Erklärung, gleichviel ob es eine rechtlich relevante oder eine anders geartete ist, ob sie die Partei oder ein Dritter abgegeben hat. Wenn eine solche von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person in einer öffentlichen Urkunde innerhalb des Geschäftskreises des Ausstellenden bekundet ist, so begründet die Urkunde vollen Beweis dafür, daß die Erklärung abgegeben worden ist und der bei Abgabe der Erklärung bekundete Vorgang stattgefunden hat, ohne daß jedoch der Gegenbeweis einer unrichtigen Beurkundung ausgeschlossen ist oder in Bezug auf die Beweismittel irgend welcher Beschränkung unterliegt. Nicht minder beweist die als echt festgestellte Privaturkunde, daß die in ihr enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller gemacht worden sind. Damit ist indessen noch nicht dargethan, daß der Inhalt der Erklärungen auch wahr ist, d. h. das, was die Erklärung enthält, kann darum noch nicht ohne Weiteres als erwiesen angenommen werden. Vielmehr muß in dieser Hinsicht weiter unterschieden werden: a. Enthält die Erklärung eine rechtliche Disposition, z. B. eine Cession, ein Testament, so ist, gleichviel ob es sich um eine öffentliche oder private Urkunde handelt, erwiesen, daß eine solche stattgehabt hat. b. Enthält die Urkunde andere Erklärungen und ist der Inhalt derselben dem Aussteller ungünstig, so liegt ein außergerichtliches Geständniß vor, dessen Beweiskraft das Gericht, mag es sich in einer öffentlichen oder privaten Urkunde finden, nach freiem Ermessen zu prüfen hat. Soweit die Erklärung dagegen dem Abgebenden ihrem Inhalte nach vortheilhaft ist, stellt sie sich als Behauptung zum Vortheile der eigenen Sache dar und in diesem Fall wird das Gericht, welches auch hier die freie Prüfung hat, bei seiner Beweiswürdigung ihr für die Regel die Beweiskraft absprechen. 2) Die Urkunde bezeugt Wahrnehmungen, welche der Aussteller gemacht oder Fakta, welche er wahrgenommen hat. Ist der Aussteller eine Behörde oder ein Beamter oder eine Urkundsperson und sind die Beurkundungen über einen zum Amtskreise derselben gehörigen Vorgang in einer öffentlichen Urkunde erfolgt (hierher gehören gerichtliche Sitzungsprotokolle, Zustellungsurkunden, Protokolle der Gerichtsvollzieher über Vollstreckungshandlungen, Wechselproteste, Atteste der Handels- und Grundbuchrichter), so wird dadurch die Wahrheit der beurkundeten Thatsachen erwiesen. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der bezeugten Thatsachen ist zulässig, sofern er nicht durch die Landesgesetze (z. B. bei Grund- und Hypothekenbüchern) ausgeschlossen ist. Gegen das gerichtliche Sitzungsprotokoll, soweit dasselbe die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten feststellt, kann aber nur der Nachweis der Fälschung, kein sonstiger Gegenbeweis erbracht werden. Oeffentliche Ur-

kunden, welche nicht auf eigener Wahrnehmung beruhende Zeugnisse von öffentlichen Behörden oder Urkundspersonen enthalten, beweisen die bekundeten Thatsachen allein dann, wenn sich aus den Reichs- oder Landesgesetzen ergiebt, daß (wie z. B. bei den Civilstandsregistern, den früheren Kirchenbüchern) die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson unabhängig ist. Privaturkunden, welche andere Wahrnehmungen und Vorgänge als Erklärungen bekunden, beweisen die darin bezeugten Thatsachen nicht, haben vielmehr nur den Charakter unbeeideter schriftlicher Zeugnisse. 3) Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen den vollen Beweis ihres Inhaltes.

Die Beweiskraft einer Urkunde kann durch äußere Mängel, z. B. Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen ꝛc. gemindert oder aufgehoben werden (sog. scripturae calumniosae). Inwieweit dies der Fall ist, darüber entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Alles Vorstehende bezieht sich nur auf die Originalurkunden. Die bloße Abschrift einer Urkunde hat an und für sich keine Beweiskraft. Dagegen steht eine beglaubigte Abschrift (sog. copia vidimata, fidemata), d. h. eine solche, welche von einer mit öffentlichem Glauben versehenen, dazu befugten Person als gleichlautend mit dem Original attestirt ist, wenn sie von einer öffentlichen Urkunde genommen worden, dem Original gleich. Indessen kann das Gericht vom Beweisführer verlangen, daß er die Abschrift vorlegt oder die Thatsachen angiebt und glaubhaft macht, die ihn an der Vorlegung derselben hindern. Bleibt diese Anordnung erfolglos, so hat das Gericht nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 380—384, 400, 402 ff.; Deutsches EG. dazu § 13 Nr. 2, § 16 Nr. 2.

Lit.: Spangenberg, Die Lehre vom Urkundenbeweis, Heidelb. 1827. — Strippelmann, Der Beweis durch Schrifturkunden, Abth. I. II., Kassel 1860, 1861. — Langenbeck, Die Beweisführung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 3. Abth., Leipzig 1861, S. 613 ff. — Bähr, Lehrb. für Dogmatik, XIV. 27. — Schultze, Krit. V.J.Schrift, XVIII. 229 ff. — A. Heusler, Arch. für civ. Praxis, LXII. 280 ff. — Wendt, a. a. O., LXIII. 307.

P. Hinschius.

Urkundenbeweis im Strafverfahren. Wenn man im Strafprozeß von U. spricht, versteht man unter Urkunden nicht solche im weiteren Sinne, wohin alle leblosen Gegenstände gehören, welche dazu dienen können, die Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer Thatsache hervorzurufen, auch nicht alle von Menschenhand erzeugte Gegenstände solcher Art (wie z. B. Denkmäler, Bauten aller Art u. s. f.), sondern nur Schriftstücke, schriftliche Aufzeichnungen, welche über eine (für den betreffenden Straffall erhebliche) Thatsache etwas bekunden. Was jene Urkunden im weiteren Sinne betrifft (und unter sie würden auch die Gegenstände fallen, welche Spuren der That an sich tragen, ferner die Werkzeuge des Verbrechens und die durch dasselbe hervorgebrachten Gegenstände — die producta sceleris), so wird der Richter von ihnen Kenntniß erhalten entweder durch eigene Wahrnehmung (Augenscheinseinnahme) oder durch Mittheilung Anderer, also durch Geständniß oder Zeugniß. Es gelten darum für ihre Behandlung im Strafprozeß die Regeln, welche für die Augenscheinseinnahme, bzw. für Geständniß und Zeugniß aufzustellen sind. Dagegen gilt Besonderes rücksichtlich der Urkunden im Sinn von Schriftstücken. Nämlich:

I. Es muß vor Allem feststehen oder festgestellt werden, daß die Urkunde echt ist, d. h. von demjenigen herrührt, welcher als ihr Urheber (Aussteller) bezeichnet wird. Der Beweis der Echtheit wird bei öffentlichen Urkunden durch den Augenschein hergestellt, welcher ergiebt, ob die Urkunde die formellen Erfordernisse an sich hat, die hier die Vermuthung der Echtheit begründen. Die Echtheit von Privaturkunden wird durch Augenschein, Geständniß, Zeugniß oder Schriftvergleichung erwiesen. Schriftvergleichung (StrafPO. § 93) ist übrigens ein sehr trügliches Beweismittel,

welchem auch die gesetzliche Beweistheorie nur die Kraft eines Indiziums zuerkannte. Die Vergleichung setzt nicht sowol besondere Fachkenntnisse voraus, als eine durch häufiges Lesen von Handschriften erworbene Uebung, welche sich bei Archivaren, Buchhaltern u. s. w., aber auch beim ständigen Richter selbst nicht selten findet. Es muß dabei bedacht werden, daß sich die Handschrift derselben Person auch in kürzeren Zeiträumen bei weitem nicht vollständig gleichbleibt und daß hier Irrthümer über die Identität noch bei weitem häufiger sind als betreffs der Identität der Person.

Für den Strafprozeß kann übrigens nicht blos eine Originalurkunde, sondern auch eine Abschrift Bedeutung haben. Es kann gerade eine Abschrift, welche für das Original ausgegeben wurde, Mittel zur Begehung eines Betrugs gewesen, es kann der Beweis, daß die Abschrift einer hochverrätherischen oder einer Schmähschrift von einer bestimmten Person herrühre, geradezu wesentliche Voraussetzung für den Beweis der Schuld derselben sein.

II. Das Prinzip der Unmittelbarkeit fordert, daß die Vorlegung bzw. Verlesung von Urkunden in der Hauptverhandlung nicht an die Stelle von Vernehmungen tritt, daß also nicht das mündliche Geständniß oder Zeugniß durch schriftliches Geständniß oder Zeugniß ersetzt werde. Dagegen wird allerdings Vorlegung von Urkunden nothwendig, wenn diese dazu dienen sollen, den Beweis durch richterlichen Augenschein zu ermöglichen, also dann, wenn mittels der Urkunde das Verbrechen verübt wurde (wie bei schriftlichen Aufforderungen, Beleidigungen, Vorspiegelungen ꝛc.) oder die Urkunde Gegenstand des Verbrechens war (wie bei Urkundenfälschungen). Indessen sieht man sich genöthigt, auch noch außerdem in verschiedenen Fällen Verlesung von Urkunden in der Hauptverhandlung zu gestatten. Nach unserer StrafPO. kommen dabei folgende Bestimmungen in Betracht:

1) Der § 248 bestimmt zunächst ganz allgemein, daß Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke in der Hauptverhandlung verlesen werden. Allein dies gilt hauptsächlich nur von den weiterhin in demselben § erwähnten früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern sowie Protokollen über die Einnahme des richterlichen Augenscheins; nicht minder auch von jenen, oben von uns erwähnten Urkunden und Schriftstücken, welche als Mittel, Gegenstand oder Produkt des Verbrechens mit dem alten Ausdruck corpus delicti bezeichnet werden können. — Dem Vorsitzenden ist auch (zufolge des Erk. des Reichsger. vom 2. Oktober 1880 — Rechtspr. II. S. 595 ff.) gestattet, soweit nicht Verlesung erforderlich ist, Mittheilungen aus Beilageakten zu machen, sowie es (nach einem Erk. des Reichsger. vom 4. November 1880 — Rechtspr. II. S. 452) nicht gegen § 248 verstößt, wenn der Vorsitzende, falls sämmtliche Akten eines Prozesses und nicht blos einzelne Aktenstücke als Beweismittel bezogen werden, nur über deren Inhalt referirt. Ja dem Vorsitzenden ist, wie ein Erk. des Reichsger. vom 6. Dezember 1880 (Rechtspr. II. S. 608 ff.) ausführt, auch nicht verwehrt, über den Inhalt anderer nicht als Beweismittel bezeichneter Schriftstücke aus den Akten zu referiren, falls hiergegen kein Einwand erhoben und kein Beweisantrag bezugs dieser Schriftstücke gestellt worden ist.

2) Besondere Vorschriften gelten bezugs der Verlesung von Protokollen über Vernehmungen. Vor Allem stellt der § 249 den schon erwähnten Grundsatz auf, daß die Vernehmung einer Person nicht durch Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden darf. Eine Ausnahme hiervon findet sich aber in der singulären Vorschrift des § 71, nach welchem die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern in ihrer Wohnung zu vernehmen sind und das Protokoll über ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung zu verlesen ist. Auch abgesehen hiervon zwingen die Verhältnisse oft zu einer Abweichung von dem Prinzip der Unmittelbarkeit, so sehr die StrafPO. mit Recht dasselbe soweit als möglich festzuhalten sucht. Darum gestattet der § 250, daß das Protokoll über die

frühere richterliche Vernehmung (nicht über eine polizeiliche Vernehmung, s. das Erk. des Reichsger. vom 20. September 1880 — Rechtspr. II. S. 218 ff.) eines Zeugen, Sachverständigen, Mitbeschuldigten oder bereits verurtheilten Mitschuldigen verlesen werden kann, wenn derselbe verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen oder wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist. In den im § 222 bezeichneten Fällen, d. h. wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder wenn sie im Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 (wonach Staatsanwaltschaft, Angeschuldigter und Vertheidiger das Recht haben, der Vernehmung beizuwohnen) erfolgt ist. — Die Verlesung des Protokolls in der Hauptverhandlung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat, und zwar dies Alles bei sonstiger Nichtigkeit (s. die Erk. des Reichsger. vom 10. Dezember 1879, 2. und 3. März, 5. April und 20. September 1880 — (Rechtspr. I. S. 141 ff., 412 ff., 418 ff., 538 ff., II. S. 223). An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch in denjenigen Fällen, in welchen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert. — Das Gericht darf die Verlesung der Protokolle nicht zulassen, wenn die Gründe, die im § 222 angegeben sind, mittlerweile weggefallen sind; es muß also in dem Gerichtsbeschluß, welcher die Verlesung anordnet, ausdrücklich die Fortdauer eines jener Gründe festgestellt sein (s. die Erk. des Reichsger. vom 3. und 22. April 1880 — Rechtspr. I. S. 533 ff., 646 ff.). Findet das Gericht die mündliche Vernehmung erforderlich, so kann es den Zeugen, Mitbeschuldigten u. s. w., ungeachtet der großen Entfernung desselben, vorladen, auch die Hauptverhandlung bis zur Beseitigung der dem Erscheinen entgegenstehenden Hindernisse vertagen.

3) Betreffs der schriftlichen Erklärungen enthält der 1. Absatz des § 255 folgende Bestimmungen: „Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen (eine Ausnahme, welche sehr zu billigen ist), desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden". Doch bleibt es (wie die Motive hierzu bemerken) hinsichtlich jener Behörden, welche nur aus einem Beamten bestehen, dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob dasselbe den Beamten mündlich vernehmen oder sich mit seiner schriftlichen Auskunft begnügen will. — Der Beweis über den Leumund einer Person kann nach dem Gesetz nur durch mündliche Zeugenvernehmung geführt werden. Leumundszeugnisse dürfen selbst mit Zustimmung aller am Prozeß Betheiligten nicht verlesen werden. Auch jener Theil einer herbeigeschafften Beweisurkunde darf nicht verlesen werden, der ein Leumundszeugniß enthält (Erk. des Reichsger. vom 31. März 1880 — Rechtspr. I. S. 523 ff.). Mit Recht hat aber das Reichsgericht (Erk. vom 2. Febr. 1880 — Rechtspr. I. S. 311 ff.) in einem Zeugniß, welches ein Lehrer über die (intellektuelle) Befähigung und die hierdurch bedingte Glaubwürdigkeit eines Schulknaben ausgestellt hatte, kein Leumundszeugniß erblickt. — Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht (laut Abs. 2 des § 255) die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dasselbe dem Gericht zu bezeichnen, damit auf diese Weise eine mündliche Erörterung des schriftlich erstatteten Gutachtens (welches in der Regel ebenfalls verlesen werden wird) zu ermöglichen. Eine Verpflichtung der Behörde zur Abordnung eines Vertreters besteht übrigens nicht. Andererseits ist es gewiß zulässig, daß, wenn das Gutachten nicht einstimmig erstattet worden ist, neben dem Vertreter der Mehrheit auch einer der Minderheit zur Hauptverhandlung beigezogen wird.

4) Schriftstücke können auch verlesen werden zur Ergänzung von mündlichen Vernehmungen. Dabei muß aber auf die Einhaltung der gesetzlich gezogenen Schranken genau geachtet werden, damit nicht dem Prinzip der Unmittelbarkeit zuwider die Vernehmung selbst zur Nebensache herabgedrückt und die Entscheidung auf die Akten des Vorverfahrens (oder Zwischenverfahrens) gestützt wird. Hierher gehören nun folgende Fälle: a) Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden (also selbst wenn die Vernehmung eine nicht-richterliche war). Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann (§ 252). In dem ersten Fall darf nicht etwa das Protokoll über die frühere Vernehmung vor der Vernehmung verlesen und der zu Vernehmende gefragt werden, ob er bei seiner früheren Aussage beharre, wie dies sonst inquisitorische Praxis war. b) Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden (§ 253 Abs. 1). Die Verlesung geschieht hier zu dem Zweck der Feststellung, daß das Geständniß abgelegt wurde, während, wie sich versteht, das freie Ermessen des Gerichts darüber entscheidet, ob hierdurch ein Beweis der Schuld geliefert ist. — Solche Erklärungen des Angeklagten können ferner auch verlesen werden, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann (§ 253 Abs. 2). In den Fällen der §§ 252 und 253 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Sitzungsprotokoll zu erwähnen (§ 254). Nach der Verlesung eines Schriftstücks soll stets der Angeklagte befragt werden, ob er etwas darauf zu erklären habe (§ 256). Doch begründet die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift nicht Aufhebung des Urtheils (s. die Erk. des Reichsger. vom 20. Dezember 1879 und 15. Januar 1880 — Rechtspr. I. S. 165 ff., 231).

5) In der Hauptverhandlung vor der Berufungsinstanz können laut § 366 der StrafPO. bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme Schriftstücke verlesen werden. Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 250 und 252, ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung jener Personen erfolgt ist oder rechtzeitig von dem Angeklagten vor der Hauptverhandlung beantragt worden war. Ist dies nicht der Fall, so dürfen also auch diese Protokolle ohne Zustimmung der Parteien verlesen werden. Auch außerdem dürfen, wie der § sagt, Schriftstücke verlesen werden; doch machen hiervon Leumundszeugnisse (§ 255) und die Aussagen jener vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welche erst in der Hauptverhandlung von ihrem Recht der Zeugnißverweigerung Gebrauch gemacht haben (§ 251), eine Ausnahme. Das Prinzip der Unmittelbarkeit ist eben (wie nicht anders zu erwarten war) in der Berufungsinstanz zum Theil verdrängt durch das der Schriftlichkeit.

III. Was die Beweiskraft der Urkunden betrifft, so kommt es darauf an, sich klar zu machen, welche Beweisgründe sich möglicherweise in Urkunden finden können. Wie schon angedeutet, enthalten sie entweder ein Geständniß oder eine sonstige Erklärung des Angeklagten oder ein (amtliches oder nichtamtliches) Zeugniß. Die Beweiskraft der Urkunden hängt sonach von den Umständen ab, welche die Beweiskraft von Geständniß oder Zeugniß bedingen. Dabei wird es von Wichtigkeit sein, die Umstände, unter welchen das Schriftstück entstanden ist, sowie den Zweck kennen zu lernen, welchen der Aussteller beim Abfassen des Schriftstückes

im Auge hatte. Es spricht im Allgemeinen sicherlich eine gewisse Präsumtion größerer Ueberlegtheit und Ernstlichkeit für die Beweiskraft von schriftlichen gegenüber mündlichen Aeußerungen. Allein es kann auch schriftlich gescherzt und unüberlegt geschrieben werden. Der Satz: **scriptura non probat pro scribente** gilt durchaus nicht im Strafprozeß. Es besteht ja mit Recht ein gewisses Mißtrauen gegen Aeußerungen, seien sie nun mündlich oder schriftlich, die Jemand zu seinen eigenen Gunsten thut. Allein wenn Jemand etwas niedergeschrieben hat und dabei nachweislich nicht an das etwaige Bekanntwerden des Geschriebenen gedacht oder doch von solchem Bekanntwerden einen Vortheil für sich erwartet hat, können die Aufzeichnungen unbedenklich für aufrichtig gehalten werden, auch wenn sich aus ihnen günstige Folgerungen für ihren Urheber ergeben.

IV. Weniger streng als unsere StrafPO. nimmt es die Oesterreichische mit dem Prinzip der Unmittelbarkeit. Zunächst schreibt dieselbe die Verlesung von Augenscheins- und Befundsaufnahmen, gegen den Angeklagten früher ergangenen Straferkenntnissen, sowie Urkunden und Schriftstücken anderer Art, welche für die Sache von Bedeutung sind, in der Hauptverhandlung vor, wenn nicht beide Theile darauf verzichten (§ 252 Abs. 2). Protokolle (d. h. von Gerichtspersonen, nicht von Beamten der Sicherheitsbehörden aufgenommene Protokolle) über die Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nach § 252 Abs. 1 in folgenden Fällen vorgelesen werden: 1) Wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder aus anderen erheblichen Gründen (eine sehr dehnbare **clausula generalis**) füglich nicht bewerkstelligt werden konnte. 2) Wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen. 3) Wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein oder wenn Mitschuldige die Aussage verweigern. 4) Wenn über die Verlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind. — Außerdem gehört hierher noch, was § 242 Abs. 1 und 2 bestimmen, wonach der Gerichtshof beim Ausbleiben von geladenen Zeugen oder Sachverständigen nach Anhörung beider Parteien beschließen kann, daß die Hauptverhandlung gleichwol fortgesetzt werden und statt der mündlichen Abhörung jener Zeugen oder Sachverständigen die Verlesung ihrer in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen erfolgen soll. — Dies Alles ist um so bedenklicher, als die Zeugen in der Voruntersuchung ohne Beisein des Anklägers und Beschuldigten vernommen werden (§ 162), also nicht, wie in gewissen Fällen nach den §§ 191 und 222 unserer StrafPO. bei der Zeugenvernehmung Parteienöffentlichkeit herrscht.

Gsgb.: Deutsche StrafPO. §§ 248—256, 366, vgl. §§ 191, 222. — Oesterr. §§ 242 Abs. 1 und 2, 252.

Lit.: Mittermaier, Beweislehre, S. 378 ff.; Derselbe, Deutsches Strafverfahren, (4. Aufl.) I. S. 578 ff. — Kitka, Ueber d. Thatbestand, S. 254 ff. — Petersen, Gerichtsf., 1850, II. S. 113 ff. — Planck, System. Darstell., S. 377 ff. — Zachariä, Handb., II. S. 447 ff. — K. Fuchs in v. Holtzendorff's Handb. des StrafProz., II. S, 63 ff. — Geyer, ebenda, I. S. 300 ff.; Derselbe, Lehrb. des Gem. Deutschen Strafproz., S. 683 ff., 729 ff., 809 ff. — Bonnier, Traité théorique et prat. des preuves, 3. éd. II. p. 155 ss., 340 ss. — Bentham, Rationale of judicial evidence, III. p. 393 ss. — Best, The Principles of the Law of Evidence, 6. ed. p. 300 ss. — S. noch Goltdammer in s. Arch., 1865, S. 686 ff. und 1867 S. 160 ff. — Lohmann, ebenda, 1870, S. 137 ff. — Ullmann, Das Oesterreichische Strafprozeßrecht, S. 534 ff.

Geyer.

Urkundenfälschung. In rechtswidriger Absicht erfolgender Mißbrauch der Urkundenform; eine Spezies der strafbaren Verletzungen der **publica fides**. Ueber die Natur dieser Verletzungen und die Behandlung, welche ihnen in den Gesetzen zu Theil wird, s. d. Art. Fälschung.

Ihren besonderen Gegenstand hat die U. in dem Kredite, dessen die Urkundenform im Verkehre und im Prozesse theilhaftig ist. Die Verletzung desselben wird in den meisten Gesetzen (anders im Oesterreichischen und in Betreff der Privat-

urkunden ehedem im Bayerischen StrafGB.) als ein selbständiges Delikt behandelt. Dabei werden die Grenzen desselben, im Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwickelung der Fälschungslehre, meist zu weit ausgedehnt oder zu unbestimmt gelassen. Beides insbesondere gegenüber dem Verbrechen des Betrugs. — Als allgemeine Erfordernisse bei den verschiedenen Arten der U. sind die folgenden aufzustellen:

1) Eine wirkliche, jedoch verfälschte, oder eine blos scheinbare Urkunde als Instrument des Verbrechens. Unter Urkunden aber sind Zeichen zu verstehen, welche dazu bestimmt und zugleich dienlich sind, Rechtsverhältnisse oder rechtlich erhebliche Thatsachen zu beweisen. An den Beweis im Prozeß ist hierbei nicht ausschließlich zu denken. Das RStrafGB. enthält keine nähere Bestimmung dieses Begriffs. Die hier gegebene entspricht dem juristischen Sprachgebrauche. Auf Schriftstücke ist der Begriff danach nicht beschränkt. Preußen hatte nur diese hierhergezogen. — Das RStrafGB. unterscheidet öffentliche und Privaturkunden. Unter jenen sind solche Urkunden zu verstehen, welche nach Maßgabe der Gesetze ihres Entstehungsortes auf „öffentlichen Glauben“ — diese Worte im engeren, technischen Sinne genommen — Anspruch haben. Auch zu den Privaturkunden sind nur solche Beweismittel zu zählen, deren Beweiskraft sich auf allgemeine, an die Form der Dokumente anknüpfende Normen (nicht etwa auf bloße Vereinbarungen zwischen den Betheiligten) gründet, und welche daher für Alle besteht und für Alle erkennbar ist. Wesentlich ist dagegen nicht, daß die Urkunde für sich allein einen rechtlich erheblichen Thatbestand erweise. — Bei der Privaturkunde muß der (angebliche) Aussteller als durch sie verpflichtet erscheinen. Nur insofern dies der Fall ist, besteht für sie die Beweiskraft, um deren Wahrung es sich handelt. — Frankreich und Belgien stellen den öffentlichen und Privaturkunden als eine selbständige Kategorie die Handelspapiere zur Seite. — Die Urkunde muß, abgesehen von dem durch die Fälschung begründeten Mangel, als eine beweiskräftige erscheinen. Auch muß die Fälschung dem betreffenden Instrumente den Schein der Echtheit lassen und bzw. geben. Wesentlich ist, daß Derjenige, von dessen Willensäußerung sie ihre rechtliche Bedeutung ableitet, in irgend einer Weise erkennbar sei.

2) Die Handlung muß darauf gerichtet sein, in Bezug auf rechtlich erhebliche Thatsachen zu täuschen und zwar dadurch zu täuschen, daß diese Thatsachen als urkundenmäßig beglaubigt dargestellt werden.

3) Die Handlung muß eine Richtung haben gegen Rechte Dritter, sei es Privater, sei es des Staates.

Im Uebrigen ist die U. im engeren Sinne von der sog. intellektuellen U. und verwandten Delikten zu unterscheiden.

Die U. im engeren Sinne kann nach dem RStrafGB. in dreierlei Weise begangen werden, nämlich a) durch fälschliche Anfertigung von Urkunden in Verbindung mit deren rechtswidriger Anwendung. Die Urkunde hat hier einen anderen Urheber, als auf welchen sie selbst hinweist. Die Beurkundung simulirter Geschäfte zum Zweck der Täuschung Dritter gehört daher nicht hierher. Ferner nicht die Veranlassung der Unterzeichnung einer Urkunde durch die Täuschung des Unterzeichnenden über die Tragweite seiner Handlung (anderer Meinung: Oppenhoff). Ferner nicht die unbefugte Ausfüllung eines Blankets. Dieselbe ist aber im § 269 der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde gleichgestellt worden. Ferner sind hier ausgeschlossen unrichtige Eintragungen in die Handelsbücher (anderer Meinung die Meisten). Streitig ist, ob die Ausstellung einer Urkunde auf den Namen einer gar nicht existirenden Person, bzw. einer nicht existirenden Behörde U. begründen könne. Die Frage dürfte zu verneinen sein. Die Preußische Praxis bejahte sie. b) Durch Verfälschung einer echten Urkunde mit nachfolgendem Gebrauche derselben. Die Aenderung muß einen wesentlichen Bestandtheil der Urkunde betreffen, sie muß Thatsachen, zu deren Beweis die Urkunde bestimmt ist, in irgend welchem Umfange anders erscheinen lassen, als die ungeänderte Urkunde. Die Aenderung muß ferner eine

beweiserhebliche und unberechtigte sein. Eine Vernichtung der Urkunde als solcher, z. B. durch Auslöschung der wesentlichen Theile der Schrift, ist keine U. c) Durch den Gebrauch einer als falsch oder verfälscht erkannten Urkunde, sei es im Einverständniß mit dem Fälscher oder ohne solches. — Dieser Gebrauch ist bei allen Arten der U. im engeren Sinne vorausgesetzt und bildet den wesentlichsten, ja den allein wesentlichen Bestandtheil derselben. Denn dieser Gebrauch hat dort, wo er für sich allein steht, die nämlichen strafrechtlichen Folgen wie dort, wo ihm bei dem Schuldigen eine Thätigkeit der Verfälschung oder fälschlichen Herstellung voranging. Dieser Gebrauch muß sich als ein Mißbrauch der Urkundenform darstellen, d. h. als eine Inanspruchnahme der Beweiskraft der echten und bzw. unverfälschten Urkunde für die unechte bzw. verfälschte. Er muß daher darauf gerichtet sein, einen Irrthum hinsichtlich solcher Thatsachen zu erregen oder zu bestärken, welche zu erweisen das betreffende Instrument seinem Inhalte nach bestimmt ist. Der Hauptfall ist der, wo der Gebrauch zugleich darauf gerichtet ist, die scheinbar beglaubigten Verhältnisse praktisch zur Geltung zu bringen. Doch bildet dies nach dem RStrafGB. kein allgemeines Erforderniß. Der Gebrauch muß aber stets einer irgendwie bestimmten rechtswidrigen Absicht dienen. Dies ist z. B. der Fall, wenn es sich darum handelt, Behörden zum Behufe besseren Fortkommens zu täuschen oder im Prozesse mittels der Falsifikate zu siegen, dagegen nicht der Fall, wenn es sich etwa darum handelt, den Schuldner hinsichtlich des geschuldeten Betrages in seinem eigenen Interesse zu täuschen.

Hinsichtlich der intellektuellen U. (der falschen Beurkundung rechtlich erheblicher Thatsachen in formell korrekten Urkunden) sind nach dem RStrafGB. drei Fälle zu unterscheiden, nämlich: 1) Die schuldhafte falsche Beurkundung solcher Thatsachen durch einen Beamten innerhalb der Zuständigkeit desselben, der schwerste Fall der intellektuellen U. Derselbe wird im RStrafGB., wie es auch in den übrigen Deutschen StrafGB. geschah, mit Rücksicht auf den Amtsmißbrauch, den er enthält, den Amtsverbrechen eingereiht. Gleichwol ist der Fälschungscharakter bei der Anwendung der betreffenden Bestimmungen nicht außer Acht zu lassen. Frankreich und Belgien behandeln den Fall unter den U. 2) Die Veranlassung einer falschen Bezeugung relativ erheblicher Thatsachen in öffentlichen Urkunden mittels einer Täuschung des zur Aufnahme betreffender Urkunden befugten Beamten. Die unwahre Bezeugung muß sich auf solche Thatsachen beziehen, auf welche sich die Beweiskraft der Urkunde erstreckt. Daher die Beurkundung eines von den Parteien simulirten Rechtsgeschäfts oder die Abgabe unwahrer Erklärungen zu einem Vernehmungsprotokolle nicht hierher gehört. Der Bezeugung muß ihrem Inhalte nach eine rechtliche Bedeutung zukommen. Bei dem Thäter ist rechtswidriger Vorsatz vorausgesetzt. 3) Der dolose Gebrauch von einer falschen Beurkundung der in Frage stehenden Art. — Als eine Art der intellektuellen U. kann auch die wahrheitswidrige Führung von Handels- oder Geschäftsbüchern, welchen die Gesetze Beweiskraft beilegen, betrachtet werden. Vgl. hinsichtlich derselben die ehemaligen Badenschen, Bayerischen und Hessischen Strafgesetzgebungen. Das RStrafGB. gedenkt ihrer jedoch nicht. Die Meisten behandeln sie als eine nach § 267 zu bestrafende fälschliche Anfertigung von Urkunden (s. oben). Dagegen berücksichtigt das RStrafGB. die ebenfalls hierher gehörige Ausstellung eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft durch eine approbirte Medizinalperson, sowie den dolosen Gebrauch eines solchen Zeugnisses bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft. — Der Oesterreichische Entwurf von 1867 hatte allgemein die Errichtung von Privaturkunden mit erdichtetem Inhalte den U. zugezählt. Es geschah dies auf Grund eines Mißverständnisses des Wesens dieser Verbrechensart.

Die Vollendung der U. ist überall nicht davon abhängig, daß die rechtswidrige Absicht in ihrer Richtung gegen die Vermögens- oder anderen Rechte eines Dritten ihre Verwirklichung gefunden habe. Ist es der Fall, so ist dies beim Ausmaß der Strafe zu berücksichtigen. Häufig liegen hier zugleich die Merkmale des Betruges vor.

Sowol die U. im engeren Sinne als die intellektuelle U. unterliegt einer strengeren Behandlung, wenn die Absicht darauf gerichtet ist, entweder sich einen Vermögensvortheil mit Verletzung fremder Rechte zuzuwenden, oder aber Dritte an ihrem Vermögen rechtswidrig zu schädigen. Diese qualifizirte U. wird (von mildernden Umständen abgesehen) mit Zuchthaus und, fakultativ, mit Geldstrafe bedroht, wobei für die auf öffentliche Urkunden Bezug habenden Fälschungshandlungen höhere Maxima und, was die Geldstrafen betrifft, höhere Minima aufgestellt werden. Die nichtqualifizirte mit Gefängniß (die intellektuelle U. seitens des Nichtbeamten in alternativer Verbindung mit Geldstrafe) und, fakultativ, mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Komplizirte Abstufungen und Unterscheidungen haben Frankreich und Belgien. Ausgezeichnet ward mehrfach die Fälschung von Wechseln und kaufmännischen Kreditbriefen (Ungarn), sowie die von Testamenten (ehedem Hessen, Württemberg, Baden). — Einige Gesetze koordinirten die U. in Bezug auf die Begehung unter Verwandten, den Strafantrag des Verletzten, die freiwillige Ersatzleistung und andere Punkte dem Diebstahle und Betruge (ehedem Baden 476 ff.; Württemberg 360, 61; Hessen 398). Der Natur dieses Verbrechens, welches in allgemeinen gesellschaftlichen Interessen seinen unmittelbaren Gegenstand hat, entspricht dies nicht.

Das RStrafGB. behandelt im Abschnitt von den U. auch die, juristisch völlig anders geartete, Vernichtung, Unterdrückung und Beschädigung von Urkunden zum Zweck der Benachtheiligung Anderer (vgl. Bayern 183. 84. 316, 4; Oesterreich 201 a). — Ferner die Verrückung von Grenzsteinen, worüber s. d. Art. Grenzverrückung. — Ferner Fälschungshandlungen in Bezug auf Stempelpapier, -Marken, -Blankete und Abdrücke, Post- und Telegraphen-Freimarken und gestempelte Briefcouverts. Dieselben sind übrigens den Münzverbrechen näher verwandt als der U., womit es in Einklang steht, daß die in rechtswidriger Absicht erfolgende Anfertigung betreffender Stücke ohne Rücksicht auf eine bereits erfolgte Verwendung als vollendetes Delikt behandelt wird. Den fraglichen Fälschungshandlungen wird die betrügerische Verwendung bereits gebrauchter Stücke zur Seite gestellt.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches StrafGB. §§ 267—80, 348, 49. — Oesterreich §§ 199 d, 201 a. — Ungarn §§ 391—407. — Belgien art. 193—214. — Frankreich art. 145—165. — v. Holtzendorff, Handb., III. S. 784—812; IV. 441—50 (Merkel). — v. Buri im Gerichtss., XXVIII. S. 26—34. — Abhdl. in Goltdammer's Arch. — Kasuistik bei Oppenhoff und in der Théorie du Code pénal von Hélie und Chauveau. — Bezold, Strafrechtspraxis, I. S. 399—422, 471; II. 448—488, 560—567. — Dalloz, Traité du faux. — S. im Uebrigen den Art. Betrug.

A. Merkel.

Urkundenprozeß (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 73) nennt die Deutsche CPO. ein beschleunigtes landgerichtliches oder amtsgerichtliches Verfahren, in welchem der Kläger auf sofortigen urkundlichen Beweis aller zur Begründung seines Anspruchs erforderlicher Thatsachen und unter Beschränkung des Beklagten auf sofortige Liquidirung seiner Einwendungen durch Urkunden oder Eidesdelation ein vorläufig vollstreckbares Urtheil erlangt, vorbehältlich der Befugniß des Beklagten, in einem sich dem U. anschließenden, unverkürzte Kognition gestattenden Nachverfahren das in Folge des Urtheils Geleistete zurückzufordern und seine Rechte überhaupt, namentlich auch im Wege der Widerklage, zu verfolgen. Seinen Grundverhältnissen nach gewöhnliches landgerichtliches oder amtsgerichtliches Verfahren entnimmt der U. seine exekutivischen Besonderheiten dem gemeinrechtlichen Exekutivprozeß. Während dieselben aber im Gemeinen Recht auf der in der Urkunde enthaltenen Exekutivklausel beruhen, welcher später ein in der Urkunde enthaltenes Zahlungsversprechen gleichgestellt worden ist, gewährt die Deutsche CPO. den U. für alle vollständig verbrieften Ansprüche, ohne daß etwas darauf ankäme, ob der Anspruch ein vertragsmäßiger, aus der Urkunde zuständiger oder ob er sonstiger Art sei, so daß also auch dingliche Ansprüche in dieser Prozedurart geltend gemacht werden können. Während nach dieser Seite hin eine Erweiterung der exekutivischen Prozedurart im U. gegenüber dem

Gemeinen Recht vorliegt, ergiebt sich nach der anderen wiederum eine Verengerung ihres Gebiets, insofern im U. alle für die Entstehung und gegenwärtige aktive und passive Zuständigkeit des Anspruchs in Betracht kommenden Umstände urkundlich erwiesen werden müssen und nur die Echtheit der Urkunden außer durch Urkunden auch durch Eidesdelation bewiesen werden darf, im Gemeinen Recht dagegen Urkundenbeweis nur für die ursprüngliche Entstehung erforderlich ist, die Legitimation zur Sache, Eintritt von Bedingungen, z. B. Kapitalkündigung und andere Nebenumstände, auch durch andere Beweismittel erwiesen werden dürfen. Von geringerem Belange ist es, daß der Exekutivprozeß nur bei Privaturkunden zur Anwendung kommt und für öffentliche Urkunden der unbedingte Mandatsprozeß gestattet ist, während der U. für öffentliche wie private Urkunden einzuschlagen ist, wofern die öffentliche nicht eine ausdrückliche Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung enthält, in welchem Falle sie das Recht auf eine vollstreckbare Ausfertigung und danach auf unmittelbare Vollstreckung selbst gewährt. — Ansprüche, welche im U. verfolgt werden sollen, müssen ihrem Gegenstande nach auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere gerichtet sein; auf die Natur der causa dagegen kommt, wie bemerkt, nichts an. Das Verfahren ist vor den Landgerichten Anwaltsprozeß, vor den Amtsgerichten anwaltsfreier Prozeß. Die Klage, welche im Uebrigen die gewöhnlichen Erfordernisse hat, muß die Erklärung enthalten, daß im U. geklagt werde, auch müssen ihr die Urkunden, einschließlich der zum Echtheitsbeweise erforderlichen Urkunden, in Urschrift oder Abschrift beigefügt sein, und zwar nach den Motiven auch schon bei der Zustellung an den Beklagten. Ist dies nicht geschehen, so soll nach den Motiven der Antrag auf Versäumnißurtheil, nach einem Urtheil des Reichsgerichts auch im kontradiktorischen Verfahren, wenigstens wenn der Beklagte den Mangel gerügt hat, die Klage für den U. abgewiesen werden. Nur für den Fall des Anerkenntnisses würde hiernach der Mangel ohne Nachtheil für den Kläger bleiben (vgl. d. Art. Prozeßleitung). Für den U. gilt dieselbe Einlassungsfrist, wie im gewöhnlichen Verfahren, für den Wechselprozeß ist sie abweichend bestimmt. Der Beklagte kann im U. auf Grund prozeßhindernder Einreden die Einlassung nicht weigern, sondern nur auf abgesonderte Verhandlung antragen; eine Widerklage bleibt im U., im Gegensatz zum Nachverfahren, unbeachtet; sonstige Vertheidigungsmittel müssen in continenti durch Urkunden oder Eidesdelation liquidirt werden, was auch für Thatsachen der Replik und Duplik gilt. Der Eidesdelation gegenüber ist Gewissensvertretung möglich, die auch in diesem Verfahren die Delation zu einer eventuellen macht; dieselbe kann aber nur durch Urkunden erbracht und durch Notheide nicht ergänzt werden, weil letztere mit der Natur des Verfahrens nicht vereinbar sind. Das Verfahren im Verhandlungstermin ist das regelmäßige, im Anwaltsprozeß wird mit der Verlesung der Anträge begonnen. Die Urkunden sind im Termin in Urschrift vorzulegen, soweit die Partei und insbesondere der Kläger solche vorzulegen vermag, Eidesleistung ist durch Beweisbeschluß anzuordnen, verspätete Vertheidigungsmittel gehören ins Nachverfahren. Nach Schluß der Verhandlung ergeht das Urtheil. Die Klage ist definitiv abzuweisen, wenn der Kläger in der Verhandlung ausgeblieben oder die Klage an sich unbegründet oder durch liquide Vertheidigungsmittel elidirt ist; dagegen ist sie nur für den U., also vorläufig, abzuweisen, wenn sie lediglich den besonderen Anforderungen des U. nicht entspricht und dies selbst dann, wenn der Beklagte im Verhandlungstermin ausgeblieben oder zwar erschienen ist, aber nicht verhandelt hat. Nur im Fall des Anerkenntnisses findet hiervon eine Ausnahme statt und wird der Beklagte auf Antrag des Klägers trotz solchen Mangels verurtheilt. Ist der Anspruch begründet und liquide und der Beklagte nicht erschienen oder erschienen aber ohne zu verhandeln, so wird der Beklagte definitiv verurtheilt; hat der Beklagte der Klage widersprochen, sei es auch lediglich generell, oder sind seine Defensionen wegen Illi-

quidität verworfen, so wird er verurtheilt, aber unter Vorbehalt seiner Rechte in der Urtheilsformel. Ist der Vorbehalt ausgelassen, so kann das Ergänzungsverfahren eingeschlagen werden. Urtheile im U. sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären und wegen Auslassung der Erklärung ist das Ergänzungsverfahren gleichfalls gestattet. Soweit hiernach das Urtheil definitiv ergeht, ist es der (materiellen) Rechtskraft fähig, soweit Abweisung der Klage oder Verurtheilung nur wegen der Erfordernisse des U. begründet ist, hat das Erkenntniß die Bedeutung eines bloßen Zwischenurtheils, welches jedoch in Absicht auf Rechtsmittel und Zwangsvollstreckung dem Endurtheil gleichsteht. — Der U. geht in das gewöhnliche landgerichtliche oder amtsgerichtliche Verfahren über, wenn der Kläger vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung, z. B. weil er eine Replik nur durch Zeugen beweisen kann, auf denselben verzichtet, wie eine solche Ueberleitung auch im bedingten Mandatsprozeß des Gemeinen Rechts nach Ansicht Mancher eintritt, wenn der Beklagte gegen das bedingte Mandat Einwendungen vorbringt: mandatum per exceptionem resolvitur in simplicem citationem. Ferner steht im Gemeinen Recht dem Beklagten, welcher durch die Verkürzung des Gehörs in den exekutivischen Prozedurarten an wirksamer Geltendmachung seiner Vertheidigungsmittel verhindert und deshalb verurtheilt wird, das Recht zu, sich die Ausführung seiner Rechte in separato vorzubehalten und demnächst das in Folge des Urtheils Geleistete mittels condictio im Wege des ordentlichen Prozesses zurückzufordern. Die Deutsche CPO. hat dieses Verfahren adoptirt und im Hinblick auf dasselbe den ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte des Beklagten, wenn derselbe Widerspruch erhoben hat, vorgeschrieben; sie hat dasselbe aber im Anschluß an die Hannoversche Prz.O. nicht als selbständiges Verfahren beibehalten, sondern als eine Fortsetzung des U., nur unter Wegfall der Besonderheiten desselben, gestaltet, da auf diese Weise dem Beklagten manche Vortheile seiner Parteistellung, insbesondere das Nachbringen von Defensionen bis zum Endurtheil, erhalten blieben und dem Kläger die rechtskräftige Austragung des Streitverhältnisses ermöglicht werde, während er im U. zur Herbeiführung einer solchen keine Mittel besitze. Das Nachverfahren bildet in Folge dessen mit dem vorausgehenden U. zusammen eine Einheit. Daraus folgt dann weiter, daß erstlich, wenn das Nachverfahren durch neue Ladung des an der Fortsetzung interessirten Theils eröffnet wird, dem Geladenen nur die Ladungsfrist, nicht die Einlassungsfrist zusteht; zweitens daß das im U. Vorgebrachte, Erwiesene, Festgestellte auch im Nachverfahren seine Gültigkeit bzw. Wahrheit behält; daß aber drittens auch neue Thatsachen, neue Beweismittel, neue Einreden rc. bis zum Urtheil nachgebracht werden dürfen, auch Widerklagen hier zulässig sind. Durch solches neues Vorbringen kann es geschehen, daß selbst beschworene Thatsachen zwar nicht aufhören als wahr zu gelten, aber ihre Bedeutung für das Endurtheil verlieren, und daß Geständnisse wegen Irrthums als unwahr zurückgenommen werden. Ingleichen sind hier Notheide zulässig, können daher zur Ergänzung einer im U. nicht vollständig gelungenen Gewissensvertretung auferlegt werden, und durch Versäumniß des Termins zur mündlichen Verhandlung kann sich der Kläger seines Sieges im U. wieder berauben. Ergiebt das Nachverfahren, daß der Anspruch des Klägers nicht berechtigt war, so wird unter Aufhebung des früheren Urtheils die Klage abgewiesen und der Kläger zur vollen oder theilweisen Erstattung der Kosten, auf Antrag auch zur Erstattung des aus dem früheren Urtheil Geleisteten verurtheilt. Erscheint der klägerische Anspruch berechtigt, so ist, wenn der Kläger das Nachverfahren veranlaßte, der Beklagte unter Bestätignng des früheren Urtheils und Erledigung des Vorbehalts, wo dasselbe vom Beklagten eröffnet wurde, zugleich unter Verwerfung seines Antrages auf Rückerstattung des Geleisteten definitiv schuldig zu sprechen, in beiden Fällen unter gänzlicher oder theilweiser Verurtheilung in die Kosten. Im Versäumnißverfahren finden die Vorschriften über das Versäumnißurtheil Anwendung. Vgl. d. Art. Wechselprozeß.

Quellen u. Lit.: Hannov. Prz.O. § 486. — Deutsche CPO. §§ 555 ff., 648; Motive S. 344 ff. — Verhandlungen d. Reichstags-Kommission, S. 280 ff. — Entscheid. d. Reichsger. in Civils. III. S. 378 ff. — Komment. zur Deutschen CPO. II. von L. Seuffert, Struckmann-Koch, v. Wilmowski-Levy, v. Bülow u. A. — Fitting, R.Civ.Prz., § 60. — Briegleb, Exekut. Urkunden u. Ex.Prz., 2. Aufl. S. 40 ff., 212 ff.; Derselbe, Einl. in die summar. Prz., S. 171 ff., 304 ff., 343 ff., 521 ff. — Planck in Richter und Schneider's Jahrbb. Bd. XVII. S. 418 ff. — Heusler, Zeitschr. für RGesch, Bd. VI. S. 127 ff. — Lehrbb. d. gem. Proz. von Bayer, A. C. J. Schmid u. A.

K. Wieding.

Urliste. Mit diesem Namen wird, da wo Geschworenengerichte bestehen, die Aufschreibung aller Personen, welche zu diesem Dienst herangezogen werden können, bezeichnet. In Deutschland, wo das Laienelement auch in der Gestalt des Schöffengerichtes (s. diesen Art.) bei der Strafrechtspflege mitzuwirken hat, umfaßt die U. zugleich alle zu diesem Dienst Heranzuziehenden. (Doch wird im Folgenden, um Wiederholungen zu vermeiden, nur von Schöffen oder Geschworenen gesprochen; zumal die Voraussetzungen der Heranziehung zu beiden Aemtern die gleichen sind.)

Nach dem Deutschen GVG. (§ 36) hat der Gemeindevorsteher alljährlich die U. aufzustellen; sie umfaßt „alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können". Selbstverständlich können dabei Gründe nicht berücksichtigt werden, welche von der Mitwirkung bei einer bestimmten Strafsache ausschließen; aber auch Verhältnisse, welche das Recht geben, den Dienst abzulehnen, bewirken nicht die Auslassung aus der Liste, sondern nur die Anmerkung derselben neben dem Namen. — „Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste", welche deshalb zur Einsicht auszulegen ist, kann Einsprache erhoben werden, wofür eine einwöchige Frist eingeräumt ist (§ 37). Der Amtsrichter ist sodann berufen, die Listen seines Bezirkes zu vereinigen, die Beachtung der Vorschrift über die Auslegung der Liste zur Einsicht zu überwachen, etwaige Mängel abzustellen und die Entscheidung über die Einsprachen vorzubereiten. Die Entscheidung über dieselben, und zwar die endgültige, kommt dem Ausschuß zu, welcher zugleich berufen ist, für das nächste Geschäftsjahr die erforderliche Zahl von Schöffen (und Hülfsschöffen) zu wählen und durch Aufstellung einer Vorschlagsliste die Jahresliste (s. diesen Art.) der Geschworenen vorzubereiten (GVG. §§ 38—42, StrafPO. § 87).

Auch nach dem Oesterr. Gesetz v. 23. Mai 1873 (R.G.Bl. Nr. 121), über die Bildung der Geschworenenlisten, ist die Anlegung der U. Sache der Gemeindevorsteher, welche dieselbe unter Zuziehung zweier von ihm aus der Gemeindevertretung gewählter Mitglieder alljährlich anfangs September vorzunehmen haben. Auszulassen sind unter den von dem Amte Befreiten nur diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten und die Befreiung schon einmal in Anspruch genommen haben. Anzugeben ist bei den aufgenommenen Personen namentlich, „welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen" (§ 5). Die Liste muß auch hier allgemein zugänglich gemacht werden, und es kann gegen dieselbe „wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger oder unzulässiger Personen" Einspruch bei dem Gemeindevorsteher erhoben werden; bei diesem kann auch jeder „seine Befreiungsgründe" geltend machen (§ 5). Ueber alles dies entscheidet die dreigliedrige Gemeindekommission unter Offenlassung der Beschwerde und Veröffentlichung der durch ihre Entscheidungen bewirkten Aenderung der Liste (§ 8); diese ist sammt allen auf die erwähnten Entscheidungen bezugnehmenden Schriftstücken bis Ende September an den Bezirkshauptmann (Vorstand der staatlichen Verwaltungsbehörde erster Instanz) einzusenden, welcher die Liste zu prüfen und wenn er „Ungesetzlichkeiten oder erhebliche Ungenauigkeiten" wahrnimmt, die Berichtigung durch den Gemeindevorsteher zu veranlassen hat, und welcher, wenn der Gemeindevorsteher sich saumselig erweist, die rückständigen Amtshandlungen auf Kosten der Gemeinde durch von ihm bestellte

Organe ausführen lassen kann (§ 8). Die richtiggestellten Listen seines Amtssprengels legt er sodann dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor (§ 9).

Gsgb. u. Lit.: S. beim Art. Geschworene. Glaser.

Ursprungszeugnisse. Im Allgemeinen versteht man darunter Bescheinigungen über die Herkunft (den Ursprung) von Waaren. Sie dienen namentlich dazu, die Zulässigkeit der Einfuhr der durch solche Zeugnisse gedeckten Waaren bzw. die Höhe des für dieselben zu entrichtenden Zolles festzustellen. In der Regel müssen sie von dem im Herkunftslande residirenden Konsul desjenigen Landes, in welches sie eingeführt werden sollen, ausgestellt oder wenn sie von anderen Behörden ausgestellt sind, von diesem Konsul visirt sein. U. können auch behufs Gewährung von Ausfuhrvergütungen und behufs Zollerlasses für Waaren, welche unverkauft aus dem Auslande zurückkommen, erforderlich werden und müssen dann die in den desfallsigen Spezialbestimmungen vorgesehenen Formalitäten innehalten.

Lit.: Block, Dictionn. de l'administration française, 2. éd. Paris 1877, art. Certificat. B. König.

Urtheil. Die Deutsche CivilPO. unterscheidet das U., genauer Endurtheil, das diesem gleichstehende Theilurtheil und das Zwischenurtheil. Das erstere — über die beiden anderen U. s. die betreffenden Artikel — hat das Gericht zu erlassen, wenn der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, d. h. wenn die Parteien ihre Angriffs- und Vertheidigungsmittel in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht dargelegt haben und die thatsächlichen Unterlagen derselben entweder nicht bestritten sind oder durch die stattgehabte Beweisaufnahme ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit dargethan ist. Behufs Erlaß der Entscheidung muß das Gericht prüfen, ob die thatsächlichen Behauptungen den Klagegrund, die dagegen geltend gemachten Vertheidigungsmittel, z. B. die Einreden, die weiteren Angriffsmittel (Repliken) u. s. w. in rechtlicher Hinsicht als begründet erscheinen lassen, oder falls die thatsächlichen Unterlagen bestritten sind, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, erscheinen lassen würden, ferner im letzteren Fall, welche der bestrittenen thatsächlichen Behauptungen nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme als erwiesen anzusehen sind, endlich, welche Wirkungen in rechtlicher Beziehung die geltend gemachten Vertheidigungsmittel auf den Klageanspruch, die weiteren Angriffsmittel auf die ersteren u. s. w. äußern. Eine Verhandlung des Rechtsstreites bis zu dem Stadium, in welchem eine solche allseitige Prüfung eintreten kann, ist aber nicht stets nöthig und daher auch überflüssig. Das U. ist vielmehr schon dann zu erlassen, wenn bei der Verhandlung des Rechtsstreits ein Moment von so durchschlagender Bedeutung zu Tage getreten ist, daß alles Uebrige, was sonst noch angeführt und bewiesen worden oder werden könnte, rechtlich völlig unerheblich erscheint. Stellt sich z. B. heraus, daß der Klageanspruch rechtlich unbegründet ist, z. B. die Klageforderung aus einem unerlaubten Spiel oder aus der Verpflichtung eines Wahnsinnigen herrührt, so bedarf es nicht noch der Erörterung der vom Beklagten vorgeschützten Tilgung der Forderung. Ferner ist eine Partei, wenn sie den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung anerkannt hat, diesem ihrem Anerkenntniß gemäß auf Antrag zu verurtheilen und der Kläger, welcher bei einer solchen auf seinen Anspruch verzichtet, auf Grund dieses Verzichtes auf Antrag des Beklagten mit dem Anspruch abzuweisen. Außer diesen Fällen, in denen das U. die Streitsache selbst erledigt, kann es auch blos den Rechtsstreit beendigen, ohne in der ersteren selbst zu entscheiden. Das ist der Fall, wenn prozeßhindernde Einreden durchgreifen oder die von Amtswegen vorzunehmende Prüfung der Prozeßvoraussetzungen in diesen einen Mangel ergiebt, so z. B. wenn die Zurückweisung der Klage erfolgt, weil die richterliche Zuständigkeit nicht vorhanden oder der Rechtsweg unzulässig ist. — Der Grundsatz der Unmittelbarkeit oder Mündlichkeit des Verfahrens bedingt es, daß das U. nur auf Grund vorgängiger mündlicher Verhandlung gefällt werden kann und allein von denjenigen

Richtern, welche der letzteren angewohnt haben. Wird daher einer derselben an der U.fällung behindert, so muß die Verhandlung nochmals wiederholt werden, falls nicht von vornherein ein Ergänzungsrichter zugezogen worden ist. Die Berathung und Abstimmung der Richter (s. über die Art der letzteren den Art. Abstimmung) erfolgt stets geheim. Wohl aber ist das U. nach seiner Feststellung stets in öffentlicher Sitzung zu verkünden. (Das weitere darüber im Art. U.verkündigung.) Jedes U. ist in vollständiger Form schriftlich abzufassen. Ist dies während der Berathung bis zur Verkündung nicht möglich, so hat es vor Ablauf einer Woche, vom Tage der ersteren an gerechnet, zu geschehen, auch ist das U. noch innerhalb dieser Zeit dem Gerichtsschreiber zu übergeben. Das U. in vollständiger Form hat zu enthalten: 1) die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung, 2) die des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, 3) den sog. Thatbestand, d. h. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge, wobei eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen zulässig ist, 4) die Entscheidungsgründe und endlich 5) die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde U.formel (früher Tenor genannt), welche beiden entweder voran, oder nachgestellt (im letzteren Fall spricht man von einem sog. Schachtel-Erkenntniß) werden kann. Das U. ist von einem der mitwirkenden Richter abzufassen, aber von allen zu unterschreiben. Bei Verhinderung eines derselben muß dies unter Angabe des Hinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, und falls dieser selbst nicht unterzeichnen kann, von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem U. vermerkt werden. Auch hat der Gerichtsschreiber den Tag der Verkündung mit seiner Unterschrift auf dem U. festzustellen. — Von den Bestandtheilen des U. ist die U.formel dazu bestimmt, die Entscheidung des Richters über den streitigen Anspruch, bzw. die mehreren Ansprüche in sich aufzunehmen, wenngleich vielfach in der Praxis der Kürze wegen in derselben nur das zuerkannte oder abgesprochene Objekt oder das Endergebniß mehrerer erfolgter Entscheidungen zum Ausdruck gebracht wird (s. auch d. Art. Rechtskraft). Das U. und folgeweise die U.formel darf nicht hypothetisch oder bedingt erlassen werden. Die einzige Ausnahme machen die Fälle, wo auf einen richterlichen Eid oder einen Schiedseid (s. d. Art. Eideszuschiebung) zu erkennen ist. (Ueber das im Urkundenprozeß statthafte Urtheil unter Vorbehalt der Rechte vgl. den Art. Urkundenprozeß und über das U. unter Vorbehalt von Vertheidigungsmitteln in der Berufungsinstanz s. d. Art. Berufung.) Wohl aber ist es — was nicht mit dem bedingten U. verwechselt werden darf — möglich, daß die unbedingte Verurtheilung zu einer von Vorleistungen abhängigen Handlung oder zu einer erst an einem bestimmten Tage zu machenden Leistung erfolgt. — Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei im U. etwas zuzusprechen, was nicht beantragt worden ist. Dieser Grundsatz gilt auch für Früchte, Zinsen und andere Nebenforderungen. Dagegen hat das Gericht stets von Amtswegen über die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, zu erkennen.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 272, 277—280, 284—286.

Lit.: Wach, Vorträge über die RCPO., Bonn 1879, S. 81 ff. P. Hinschius.

Urtheil (strafproz.) ist die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehende, für die Instanz endgültige Entscheidung über eine Strafsache. Andere richterliche Entscheidungen werden in der Form von Beschlüssen oder Verfügungen erlassen (vgl. Motive zum Entwurf der Deutschen StrafPO. S. 29, wo die über Berufungen ergehenden Urtheile noch nicht berücksichtigt werden konnten). Während im älteren, schriftlichen Verfahren, wo die Entscheidungen der Kollegien in allen Instanzen lediglich auf aktenmäßigen Referaten beruhten, auch die Verschiedenheit der Formen richterlicher Entscheidungen bedeutungslos geworden war, tritt die Unter-

scheidung jetzt im mündlichen Verfahren wieder deutlicher hervor, nicht blos wegen der erhöhten Wichtigkeit der Form überhaupt, sondern auch weil sie für den weiteren Rechtsmittelzug maßgebend ist, da im Allgemeinen das auf Grund mündlicher Verhandlung ergangene U. (mindestens im Hauptpunkte) nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung vor der höheren Instanz und wieder in Form des U. abgeändert werden soll, während andere Beschlüsse auf Grund der Akten und schriftlicher Beschwerden in berathender Sitzung überprüft werden. Diese Regel erleidet allerdings Ausnahmen in Fällen, wo die Voraussetzungen einer kontradiktorischen Verhandlung entfallen sind; so kann auf dem Wege der Wiederaufnahme das U. zu Gunsten des Verurtheilten ohne mündliche Verhandlung geändert werden (Deutsche StrafPO. § 411, Oesterr. §§ 360 u. 363), und nach Oesterreich. Strafprozeßrechte (Gesetz vom 31. Dezbr. 1877) auf Grund einer schriftlichen Nichtigkeitsbeschwerde unter Umständen zu Gunsten des Angeklagten sofort die Wiederholung der Hauptverhandlung angeordnet werden. Von den im Rechtsmittelzuge ergehenden Urtheilen wird übrigens im Folgenden abgesehen, weil die Besonderheiten derselben nur im Zusammenhange mit der Darstellung der Rechtsmittel selbst besprochen werden können. Aber auch für das Verfahren in erster Instanz ist die Regel: „Kein U. ohne Hauptverhandlung, keine Hauptverhandlung ohne U." — keine ausnahmslose. Vor Allem zeigt die Deutsche StrafPO. eine ausgesprochene Ausnahme in dem Falle, wo das urtheilende Gericht sich in der Lage sieht, sich für inkompetent erklären zu müssen. Soweit es sich um die örtliche Zuständigkeit handelt, ist der gegen dieselbe erhobene (wenn überhaupt noch zulässige) Einwand an den Zeitpunkt bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens gebunden (StrafPO. § 16); in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit ist im § 270 der StrafPO. einerseits ausgesprochen, daß sie nach dem „Ergebnisse der Verhandlung" geprüft werden muß (s. übrigens unter III.), und andererseits, daß das Gericht, wenn es findet, daß die Sache vor ein höheres Gericht gehöre, seine Unzuständigkeit „durch Beschluß" auszusprechen habe, welchem Ausspruch die Wirkung eines die Hauptverhandlung eröffnenden Beschlusses beigelegt wird, und welcher auch in Bezug auf Inhalt und Anfechtbarkeit einem solchen — also nicht einem Urtheil — gleichzuhalten ist. Nach der Oesterr. StrafPO. erfolgt dieser Ausspruch durch U. (bestritten) und ist durch Nichtigkeitsbeschwerde des Anklägers wie des Angeklagten anfechtbar (§§ 262, 281 Z. 6, 287 Abs. 2 Z. 2). — Die Natur der Sache bringt es aber mit sich, daß noch andere Fälle eintreten können, in welchen die Hauptverhandlung ohne U. abschließt, d. h. nicht blos eine Unterbrechung erleidet, um nach kurzer Zeit fortgesetzt zu werden, sondern in der Weise abgebrochen wird, daß, wenn überhaupt eine Hauptverhandlung in der Sache vor sich zu gehen hat, diese eine ganz neue ist. Alle jene zahlreichen Umstände, welche, vor der Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. insbes. Deutsche StrafPO. § 203 über die vorläufige Einstellung) oder der Hauptverhandlung hervortretend, sich schon dieser widersetzen, können auch die Nothwendigkeit des Abbruches herbeiführen (vgl. d. Art. Hauptverhandlung, Bd. II. S. 291, 292). Die meisten dieser Gründe sind äußerlicher Natur, von der besonderen Beschaffenheit des vorliegenden Falles ganz unabhängig, wie z. B. Tod des Angeklagten, schwere Erkrankung desselben, Wegfall eines Richters oder Geschworenen, ohne daß eine Ergänzung möglich ist, Entdeckung eines Umstandes, welcher die Vernichtung des bisherigen Verfahrens und alles dessen, was sich darauf stützen würde, unvermeidlich macht. In solchen Fällen ist der Abbruch der Hauptverhandlung, und zwar manchmal ein ganz formloser (z. B. wegen Beschlußunfähigkeit des Gerichtes) durch die Sachlage so geboten, daß darüber kein Zweifel bestehen kann. In anderen Fällen wird er zwar nicht ohne besondere Rücksicht auf die Beschaffenheit der anhängigen Strafsache erfolgen können; es wird aber andererseits auch außer Zweifel stehen, daß eine endgültige Entscheidung noch nicht erfolgen kann; so wenn neue Beweiserhebungen für nöthig

erachtet werden, oder wenn das Gericht glaubt, ein U. des Civilrichters abwarten zu sollen (Deutsche StrafPO. § 216) oder dazu verpflichtet ist (nach Oesterreich. Recht in Fällen, wo es sich um die Gültigkeit einer Ehe handelt — StrafPO. § 5). Zweifelhaft wird die Form der Beendigung der Hauptverhandlung nur in Fällen, in welchen der Grund, welcher sich der Fortsetzung der Verhandlung widersetzt, von der Art ist, daß er das Wesen des Strafanspruches selbst, soweit er vor den ordentlichen Strafgerichten des Gebietes überhaupt geltend gemacht werden kann, ergreift. Die Unzulässigkeit der (Einleitung oder Fortsetzung der) Strafverfolgung ist nur einer der Gründe der Freisprechung; das Hervortreten eines solchen Umstandes kann bewirken, daß die Prüfung und Entscheidung des Gerichtes sich auf ihn beschränkt, noch nicht aber rechtfertigen, daß der Ausspruch darüber anders als in der Form des U. ergeht; bei der Verjährung und der Einrede der Rechtskraft einer früheren Entscheidung ist darüber wol nie gezweifelt worden; der Fall der Abolition ist meines Erachtens ganz gleich aufzufassen, zumal bei Verbindung mit der Form der Amnestie sehr schwierige Auslegungsfragen zu lösen sein können. Für den Fall, wo erkannt wird, daß der erforderliche Antrag fehlt, schreibt die Deutsche StrafPO. (§ 259 Abs. 2) ein auf „Einstellung des Verfahrens" lautendes U. vor. Nach der Oesterr. StrafPO. § 259 wird der Angeklagte „durch U. des Gerichtshofes von der Anklage freigesprochen: 1) wenn sich zeigt, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder fortgesetzt worden sei; 2) wenn der Ankläger . . von der Anklage zurücktritt; 3) wenn der Gerichtshof erkennt, ... daß Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung aus anderen als den unter 1) und 2) angegebenen Gründen ausgeschlossen ist." Zweifel erregen nur die Fälle, wo jeder Ausspruch des Gerichtes zur Sache einen Uebergriff darstellen würde, wie z. B. wenn die Exterritorialität des Angeklagten oder bei absoluter Sonderung der Militärgerichtsbarkeit die Zuständigkeit der letzteren hervortritt. Die gleiche Bewandtniß hat es wol auch (s. Löwe, vor § 212 N. 3 a) mit Kindern, welche jene Altersgrenze noch nicht überschritten haben, welche nicht blos ihrer Verantwortlichkeit vor dem Strafgesetze, sondern auch ihrer Verantwortung vor Gericht gezogen ist. In solchen Fällen scheint mir der Abbruch der Hauptverhandlung, also ein Beschluß und nicht ein U. am Platze.

II. Gegenstand des Urtheils ist die thatsächliche und rechtliche Würdigung der Anklage und der derselben entgegenstehenden Einreden auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung. — Vermöge der Grundsätze der Mündlichkeit und der freien Beweiswürdigung, auf denen der moderne StrafPrz. beruht, ist in erster Linie die Beziehung des U. zur Hauptverhandlung entscheidend. Innerhalb der durch die erhobene Anklage bezeichneten Grenzen ist also für das U. lediglich die Ueberzeugung entscheidend, welche das Gericht über die Wahrheit behaupteter Thatsachen und über die rechtliche Natur der von ihm als wahr anerkannten sich gebildet hat. Die kontradiktorische Natur der Hauptverhandlung erweitert nur die Prüfungspflicht, beengt aber nicht die Prüfungsberechtigung des Gerichtes: es ist verpflichtet, alles, was für oder gegen die Anklage vorgebracht wird, schon darum, weil es vorgebracht wird, zu prüfen und darüber im Urtheil — wenn auch nicht immer gerade ausdrücklich — zu entscheiden; es ist aber in keiner Weise gehindert, thatsächliches Material, welches es für erheblich erachtet, und welches in der Hauptverhandlung hervorgetreten ist, hervorzuziehen und seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, auch wenn dies von keiner Seite beantragt wurde. Dies gilt selbst von Belastungsmaterialien; ob ein Verdachtsgrund, ein Belastungsbeweis als solcher von der Anklage vorgeführt oder betont wurde, ist vollkommen gleichgültig, genug, daß er dem Gerichtshof aus der Hauptverhandlung entgegentritt und als solcher erscheint. Ganz dasselbe ist aber von Thatumständen zu sagen, welche geeignet sind, die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter einen strengeren Gesichtspunkt zu bringen:

Die Anklage muß geprüft und erschöpfend geprüft werden, allein diese Prüfung ist in faktischer wie rechtlicher Hinsicht eine vollkommen freie; die subjektive Auffassung des Gerichtes, nicht des Verfassers der Anklage, er sei nun, wie nach Oesterr. Recht ein Staatsanwalt, oder wie nach Deutschem ein Gericht, ist entscheidend. In noch höherem Grade gilt dies bezüglich der Umstände, welche geeignet sind, dem Angeklagten zu statten zu kommen; weder das Geständniß, noch ein Zugeständniß des Angeklagten und noch viel weniger die Nichtbetonung eines Theiles des Beweis- oder Einredematerials von Seiten der Vertheidigung ändert etwas an dem Recht und der Pflicht des Gerichtes, seine Entscheidung nach der eigenen Auffassung der entscheidenden thatsächlichen und juristischen Momente einzurichten. Nur in einer Beziehung zieht dieser Freiheit der faktischen und rechtlichen Würdigung der Ergebnisse der Hauptverhandlung der moderne StrafPrz. Schranken: er gestattet dem Richter nicht, dem Verdacht, dem Zweifel als solchem in seinem U. Ausdruck zu geben. Im Gegensatz zu der Mannigfaltigkeit der U.formen im älteren Recht, welche mit der gesetzlichen Beweistheorie und mit der Ueberspannung des Grundsatzes, daß im StrafPrz. materielle Wahrheit anzustreben sei, zusammenhing, schreiben die für Oesterreich und Deutschland geltenden StrafPO. zwei U.formen vor, zwischen welchen das Gericht zu wählen hat. „Das U.", sagt § 259 der Deutschen StrafPO., „kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung" (oder Einstellung des Verfahrens wegen Mangels oder Wegfalls des erforderlichen Antrages) „lauten". So weit diese Alternative die thatsächliche Grundlage der Anklage betrifft, legt sie dem Gericht die Pflicht auf, freizusprechen, sobald es nicht erachtet, verurtheilen zu können. Die Oesterr. StrafPO. (§ 259 Z. 3) schreibt ausdrücklich vor, es sei der Angeklagte freizusprechen, „wenn der Gerichtshof erkennt, daß . . . der Thatbestand nicht hergestellt oder nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That begangen habe." Allein das Gebiet des „freisprechenden U." ist nicht blos insofern erweitert, als es auch den oben erwähnten Fall umfaßt, wo der Angeklagte nur deshalb nicht verurtheilt werden kann, weil er nicht überwiesen ist; der im älteren Recht vielfach gemachte Versuch, zwischen der Freisprechung wegen Schuldlosigkeit und wegen anderer Gründe zu unterscheiden, ist überhaupt aufgegeben; und während naturgemäß das verurtheilende Erkenntniß („Straf-U." genannt, sowol in der Deutschen StrafPO. § 266, als in der Oesterr. § 260) auf dem positiven Ausspruch beruht, daß der Angeklagte eine bestimmte That begangen habe, kann die Freisprechung nicht blos auf der Verneinung dieser Thatsache, beziehungsweise auf der dieser Verneinung gleichstehenden Nichtannahme derselben beruhen, sondern auch auf einer rechtlichen Beurtheilung, welche ihr den Charakter der strafbaren Handlung abspricht, oder auf der Annahme selbständiger Thatsachen, welche nach der rechtlichen Ueberzeugung des Gerichtes die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben oder die Strafverfolgung unzulässig machen. So mannigfaltig demnach die Gründe der Freisprechung sein können (Mangel des Nachweises der That oder der Thäterschaft, Annahme selbständiger Thatsachen, welche die Schuld, die Strafe oder die Strafverfolgung ausschließen), so ist doch in all diesen Fällen nur die eine Formel der „Freisprechung" zulässig. Für das Oesterr. Recht gilt das nach § 259, welcher die einzelnen Fälle ausdrücklich erwähnt und die Formel verzeichnet: „Der Angeklagte wird . . . von der Anklage freigesprochen", unzweifelhaft. Die Deutsche StrafPO. macht die erwähnte ausdrückliche Ausnahme für den Fall der „Einstellung"; auch diese war im Entwurfe nicht vorgesehen, der in solchem Falle einen „Beschluß", nicht ein U. ergehen lassen wollte. Man sucht aber noch weitere Ausnahmen zur Geltung zu bringen, und stützt sich dabei auf folgende Stelle der Motive: „Uebrigens setzt die Vorschrift des Entwurfes allerdings das voraus, daß der Fall zu einer Entscheidung in der Sache selbst angethan ist. Wo der Strafverfolgung blos zur Zeit Hindernisse entgegenstehen, da wird auch das U. eben nur die Unzulässigkeit der Strafverfolgung auszusprechen haben." Abgesehen davon,

daß die Sache sich theilweise durch Aenderungen, die später erfolgten, anders gestaltet hat, so ist hier von Fällen die Rede, in welchen es wol richtiger sein würde, wegen der „zur Zeit“ der Strafverfolgung entgegenstehenden Hindernisse, die Hauptverhandlung durch Beschluß abzubrechen; und nur diesen Gegensatz hat die fragliche Stelle der Motive zum Ausgangspunkt; überdies ist nicht gesagt, daß dieselbe die U.formel besprechen wollte. Mögen aber auch die Motive (denen indeß die Anordnung des Gesetzes selbst sich nicht angeschlossen hat) etwa eine eigene dritte Urtheilsform für die Fälle rechtfertigen, bei welchen ein die Auflösung der Ehe aussprechendes U. des Civilrichters die Voraussetzung der Erhebung der Strafklage ist (Strafgesetz §§ 170, 172, 238; vgl. Löwe vor § 151 Bem. 16 b; § 259 Bem. 4), so liegt doch gar kein Grund vor, noch weiter zu gehen. Wenn die Strafklage definitiv unhaltbar ist, z. B. weil die That im Inlande nicht verfolgt werden kann (Löwe, a. a. O.), so ist sie eben durch Urtheil zurückzuweisen; gegen die Verwechselung mit einer Schuldlosigkeitserklärung bieten die Entscheidungsgründe Schutz genug. Noch weniger ist abzusehen, wie es mit dem Gesetz in Einklang zu bringen wäre, wegen Verjährung ein auf Einstellung des Verfahrens lautendes U. zu fällen, „kurz, überhaupt überall da, wo die Beendigung des Strafverfahrens ausgesprochen wird, ohne daß in dem Urtheil über die Schuldfrage eine Entscheidung getroffen wird“ (Dalcke, bei § 259 No. 4). — Die Stellung des U. im modernen StrafPrz. kann nie richtig geregelt werden, wenn man durch den Umstand, daß das verurtheilende Erkenntniß allerdings wesentlich ein deklaratorisches, eine Thatsache feststellendes ist, sich verleiten läßt, das freisprechende U. unter den gleichen Gesichtspunkt zu bringen: das verurtheilende Erkenntniß kann nur eine Grundlage haben, das freisprechende, als ein verneinendes, kann auf den verschiedensten Gründen beruhen. Versucht man nun aber dieser Verschiedenheit der Gründe durch Verschiedenheit des Spruches Ausdruck zu verschaffen, so kann dies nicht ohne tiefgreifende Folgen bleiben, die im Wesentlichen der Rückkehr zur Instanzentbindung gleichkommen und es dem Angeklagten erschweren, die Wohlthaten der ihm zu statten kommenden Einreden zu genießen. Im Interesse der Gerechtigkeit selbst wird dann das Gericht genöthigt, gewissermaßen zum Geschichtsforscher zu werden, Nachforschungen um ihres theoretischen Interesses willen anzustellen, obgleich ein praktisches Resultat daraus nicht hervorgehen kann. Wenn z. B. wegen Verjährung nicht freizusprechen wäre, so kann sich Niemand, der sich unschuldig fühlt, mit einem blos erstere konstatirenden Spruch begnügen; er wird verlangen müssen und das Gericht nicht verweigern können, daß die Frage der Schuld geprüft werde, obgleich schon feststeht, daß das Ergebniß der Verhandlung zur Verhängung einer Strafe nicht führen kann. Gesetzt nun das Beweisergebniß ließe die Schuld zweifelhaft, so würde derjenige, dem die Verjährung zu statten kommt, in einer schlimmeren Lage sein, als Derjenige, dem bei gleichem Beweisergebniß Verjährung nicht zur Seite steht: letzterer hat unzweifelhaft Anspruch auf Freisprechung, jener erzielt nur einen Ausspruch, welcher letzterem nicht gleichkommt. In der That scheut Löwe (§ 259 No. 5 und 8) nicht die Konsequenz, zu verlangen, daß im Falle der Verjährung das U. laute: „Schuldig, aber von Strafe freizusprechen“, so daß die strafrechtliche Verjährung, die ja in erster Linie den Unschuldigen gegen verspätete, seine Vertheidigung erschwerende Verfolgungen schützen soll, lediglich dem Schuldigen zu statten käme. Was, um seine Forderung zu begründen, Löwe bezüglich der Nothwendigkeit sagt, vor der Entscheidung über die Verjährung über die Schuldfrage zu befinden, weil ja für die Verjährungszeit die strafrechtliche Qualifikation, die erst festzustellen ist, entscheidend sei, ist für jene Fälle nicht richtig, wo schon die in der Anklage qualifizirte That als verjährt zu erkennen ist; — andererseits ist die Nothwendigkeit genauerer Feststellungen dieser Art auch in anderen Fällen nicht ausgeschlossen, wo Löwe „ein die Schuldfrage nicht entscheidendes U.“ fordert, z. B. bei der Berufung auf die Rechtskraft früherer Entscheidungen.

Auch die U., welche die Schuld des Angeklagten feststellen, sind übrigens einander nicht völlig gleich. Von der Regel nämlich, daß an die Schuldigerklärung die Verhängung einer Strafe zu knüpfen sei, muß in gewissen Fällen abgewichen werden; dann nämlich wenn wegen Kompensation von gegenseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen der Richter den Angeklagten für „straffrei" erklärt (Deutsches StrafGB. § 199) oder „keine Strafe eintreten läßt" (Deutsches StrafGB. § 233). Dasselbe tritt bei der nach § 7 des Deutschen StrafGB. vorgeschriebenen Anrechnung der im Auslande erlittenen Strafe im Inlande ein, wenn der Richter erachtet, daß bei dieser Anrechnung ein weiteres Strafübel nicht mehr erübrigt, ebenso bei Anwendung des § 60 des Deutschen StrafGB., obgleich die Worte „ganz oder theilweise" sich dort auf die Untersuchungshaft beziehen. (Nach Oesterreichischem Recht kann der gleiche Fall bei Anwendung des § 36 des StrafGB. eintreten. Hye, Das Oesterreichische StrafGB., I. S. 518.) Die Kehrseite eines solchen Schuldspruches ohne Strafverhängung bildet die nach § 37 des Deutschen StrafGB. eintretende Entscheidung über die bloßen Ehrenfolgen einer im Auslande ergangenen Verurtheilung.

III. Verhältniß des U. zur Anklage. Schwierige Fragen entstehen aus der möglichen Abweichung der Ergebnisse der Hauptverhandlung von der Anklage. Da das Gericht die letztere eben auf Grund der ersteren, wie sie sich ihm darstellen, beurtheilen soll, versteht es sich von selbst, daß es an letztere nicht gebunden, also verpflichtet ist, sie zurückzuweisen, wenn sie sich in der Hauptverhandlung nicht bewährte. Mitunter (und gerade in primitiven Zuständen des Strafverfahrens) ist aus diesem unbestreitbaren Satze die Folgerung gezogen worden, das Anklageprinzip verlange, daß Freisprechung erfolge, sobald sich zeige, daß die Anklage nicht Wort für Wort, in jeder Einzelheit sich als richtig erweist, nicht genau so, wie sie lautet, in das U. des Gerichtes übergehen kann. Eine solche Auffassung würde aus dem auf dem Anklageprinzip ruhenden Strafprozeß ein frivoles Spiel machen oder den Ankläger nöthigen, durch Häufung der mannigfaltigsten Eventualanklagen eine unerträgliche Schwerfälligkeit in den Strafprozeß zu bringen. Der moderne Anklageprozeß leitet zudem seine Berechtigung nicht aus dem individuellen Interesse des Anklägers ab, da er die öffentliche Natur des Strafrechtes nicht verleugnet, sondern aus der Gefahr, welche für die Unbefangenheit des erkennenden Gerichtes daraus entstünde, wenn es über eine durch seine eigene Initiative herangezogene Strafsache urtheilen sollte. Wenn nun überdies, wie dies nach der Deutschen StrafPO. der Fall ist, die der Hauptverhandlung zu Grunde liegende Anklage ihre Fassung durch den Beschluß eines Richterkollegiums erhält, dessen Einfluß auf die Sache mit dieser blos die nächsten Schritte vorbereitenden Aktion sein Ende erreicht, so kann wol davon nicht die Rede sein, daß aus Achtung vor den Rechten des Anklägers das erkennende Gericht nur die Macht haben dürfe, die Anklage, wie sie lautet, anzunehmen oder zu verwerfen. (Wo eine selbständige Prozeßstellung des Anklägers anerkannt wird, muß man ihm übrigens das Recht lassen, vor der Urtheilsfällung von der Anklage zurückzutreten.) Für die Regelung des Verhältnisses des U. zur Anklage ist daher maßgebend: daß im Interesse seiner eigenen Unbefangenheit das erkennende Gericht nicht eine That verfolgen darf, die es selbst erst hervorgesucht hat und zum Gegenstande der Verhandlung und Aburtheilung macht. Eben darum liegt das Wesen der Anklage, gleichviel wer deren Träger ist, darin, daß ein bestimmter Vorgang zur Kenntniß des Strafrichters mit der Behauptung gebracht wird, daß darin eine strafbare Handlung einer bestimmten Person liege. Wenn es nicht für genügend erachtet wird, daß die Anklage sich hierauf beschränkt, wenn insbesondere gefordert wird, daß die juristische Qualifikation der den Gegenstand der Anschuldigung bildenden That angegeben werde, so hat dies seinen Grund darin, daß auf solche Weise sowol die Beschreibung der That, als die Vorbereitung der Prüfung und Erörterung derselben wesentlich erleichtert wird; das Wesentliche

bleibt aber der Hinweis auf das rein Thatsächliche. Es ist daher schon oben bemerkt worden, daß das Gericht an die Rechtsansicht, von welcher der Verfasser der Anklage ausging, in keiner Weise gebunden sei, es kann also urtheilen, daß die That, obgleich sich die Angaben des Anklägers über dieselbe in der Hauptverhandlung vollständig bewährten, nicht unter den in der Anklage geltend gemachten strafrechtlichen Gesichtspunkt, daß sie unter gar kein Strafgesetz oder unter ein anderes als das angerufene falle. Allein nur sehr selten wird eine solche Abweichung von der Anklage lediglich auf Verschiedenheit der juristischen Beurtheilung eines völlig gleichen Sachverhaltes beruhen. Fast immer wird hinzutreten, daß ein Theil der ausdrücklichen oder durch Hinweisung auf einen bestimmten Deliktsbegriff ausgedrückten thatsächlichen Behauptungen der Anklage sich vor den Augen des erkennenden Gerichtes nicht bewährte, oder daß letzteres Thatumstände vorfindet, welche die Anklage nicht berücksichtigte und die nach seiner Auffassung die strafrechtliche Natur der Sache ändern; oder es kann Beides vereint eintreten. Die Befugniß des Gerichtes, im U. seiner auf diese Art gewonnenen Ueberzeugung freien Ausdruck zu geben, wird man nicht bestreiten, sobald man anerkennt, daß nicht die Anklage das positive und die Hauptverhandlung das negative Material des Urtheils zu bilden habe, sondern umgekehrt, — daß das Gericht die ihm durch die Anklage gestellte Aufgabe, einen bestimmten Vorfall in thatsächlicher und juristischer Hinsicht zu beurtheilen, auf Grund der Hauptverhandlung zu lösen hat, allerdings jedoch ohne erstere zu überschreiten, ohne also seiner Beurtheilung eine That zu unterstellen, auf welche die Anklage sich nicht bezog, oder Thatumstände heranzuziehen, welche auf die Beurtheilung des Gegenstandes der Anklage keinen Einfluß üben.

Diese Grundsätze haben in unseren StrafPO. volle Anerkennung gefunden. „Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung" (Deutsche StrafPO. § 260). „Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden" (das. § 263 Abs. 2). „Erachtet der Gerichtshof, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen eine andere als die in der Anklage bezeichnete ... strafbare Handlung begründen, so schöpft er ... das Urtheil nach seiner rechtlichen Ueberzeugung, ohne an die in der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung der That gebunden zu sein" (Oesterreichische StrafPO. § 262). Vermöge dieser Grundsätze kann also das U. dahin gelangen, die dem Angeklagten zur Last gelegte That auf eine höhere oder tiefere Stufe in derselben Klasse strafbarer Handlungen zu stellen oder sie auch unter einen ganz andern Deliktsbegriff zu bringen. Doch erleidet diese Befugniß Einschränkung aus einem dreifachen Gesichtspunkt:

1) Es kann sich zeigen, daß die That unter den Gesichtspunkt gebracht, welchen das Gericht für den richtigen hält, seine Machtbefugniß überschreitet. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Gericht sich in solchem Falle auf diesen Ausspruch, welcher in der Regel die Form der Inkompetenzerklärung annehmen wird, manchmal aber auch (bei absoluter Inkompetenz) den Abbruch des Strafverfahrens und die Unzulässigkeit seiner Fortsetzung enthält (s. oben I), beschränken muß. Die Gesetze waren übrigens bemüht, die Nothwendigkeit solcher Beschlüsse möglichst fern zu halten. So kann eine aus der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung hervorgegangene Aenderung der thatsächlichen Voraussetzungen, welche die örtliche Kompetenz begründen, keinen Einfluß üben. Ebenso ist das Gericht berechtigt, die Sache zu Ende zu führen, obgleich sie vermöge seiner Auffassung derselben eigentlich vor ein Gericht niederer Ordnung gehört hätte. — Außerdem sind die Schöffengerichte (s. diesen Art.) noch durch Spezialbestimmungen ermächtigt, gewisse Strafsachen abzuurtheilen, welche, wären sie in ihrer wahren Beschaffenheit früher erkannt

worden, gar nicht vor sie hätten gelangen dürfen. Abgesehen hiervon hat aber das Gericht über die Voraussetzungen einer in Frage kommenden Inkompetenzerklärung sich selbst eine Meinung zu bilden; es ist prima facie mit der Sache ordnungsmäßig befaßt und muß positive Gründe haben, sie von sich zu weisen; es darf nicht etwa vor einer Behauptung oder Möglichkeit eines Sachverhaltes, welcher die Sache seiner Zuständigkeit entrücken würde, stehen bleiben, weil die Prüfung derselben schon nicht mehr ihm, sondern dem eventuell zuständigen Gerichte zukomme. Wo diese Bestimmungen nicht ausreichen, und nur die Alternative bleibt, daß das Gericht entweder die ihm richtig scheinende Beschaffenheit der That unberücksichtigt lasse oder eine Verurtheilung ausspreche, welche die Grenzen seiner Strafgewalt überschreitet, da steht man vor einem legislativen Problem, dessen Lösung schon die bedenklichsten Verwickelungen hervorgerufen hat (vgl. namentlich Stengel, Die wiederbelebte Instanzentbindung, München 1859; Glaser, Ges. Kl. Schriften, I. 337 Anm. 15). Sowol die Deutsche als die Oesterr. StrafPO. waren daher darauf bedacht, diesen zu entgehen. Zwar behandeln sie den Gegenstand nicht in gleicher Weise. Die Deutsche StrafPO. (§ 270) läßt die Frage durch einen Beschluß erledigen, welcher mit sehr erheblichen (und streitigen — s. Voitus, Kontroversen, I. S. 328 ff.) Einschränkungen der Beschwerde unterliegt; die Oesterr. dagegen (§ 261) unterwirft den „Ausspruch" des Gerichtes über die Inkompetenz demselben Rechtsmittelzug, wie das Endurtheil (§§ 281 Z. 6, 288 Z. 2), weshalb es weiter keine Bedeutung hat, ob der Ausspruch in der Form des U. auszufertigen ist, wie ich und Krall glauben, oder in der des Beschlusses, wie Ullmann sowie Mitterbacher, Neumayer und Rosenblatt meinen. Indeß kommen beide Gesetze im Hauptpunkt überein. Sie gehen nämlich beide von dem älteren, ein förmliches Vexirspiel eröffnenden Vorgang ab, welcher nach der Inkompetenzerklärung in der Hauptverhandlung die für die schweren Delikte zuständige Anklagebehörde über die Versetzung in Anklagestand auf Grund des gleichen Materials berathen ließ, ersetzen also durch die Hauptverhandlung und die Inkompetenzerklärung den sonst nöthigen Beschluß über Versetzung in Anklagestand. Nur läßt das Deutsche Gesetz durch denselben unter allen Umständen auch die Voruntersuchung ersetzen, während die Oesterr. es nicht nur gestattet, daß die Voruntersuchung nach Bedarf wieder eröffnet werde, sondern selbst die Nothwendigkeit der Einleitung einer Voruntersuchung, wo eine solche noch nicht geführt und nach der Natur der strafbaren Handlung obligat ist, anerkennt. Wo die Voruntersuchung wieder aufgenommen wird, oder eröffnet werden muß, können allerdings neue Weiterungen (die das Deutsche Gesetz mit kühnerem aber prompteren Griffe abschnitt), freilich aber auch Verhältnisse eintreten, welche das spätere Verfahren vereinfachen. Wo die Sache nicht in das Stadium der Voruntersuchung zurücktritt, gelangt sie in Oesterreich auf Grund der ursprünglichen Anklage und des Inkompetenzausspruches in die neue Hauptverhandlung. Ferner ermöglicht das Oesterr. Gesetz die sofortige Anrufung desjenigen Gerichtes, welches über die streitig gewordene rechtliche Beschaffenheit der That in letzter Instanz zu urtheilen haben wird, und da die Lösung, welche dieses Gericht der Rechtsfrage giebt, in dieser Sache fortan bindend ist, so ist weiteren Schwankungen möglichst vorgebeugt.

Die Bestimmung des Deutschen Gesetzes in Verbindung mit manchen Aeußerungen der Motive und der aus der Berathung des Entwurfes Theilnehmenden hat vielfache Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen (vgl. Voitus, Kontroversen, I. S. 310 ff.), die unmöglich lediglich auf Grund einzelner der dabei und im Gesetze gebrauchten Ausdrücke ausgetragen werden können. Es kommt wesentlich auf die Natur der dem Gericht gestellten prozessualen Aufgaben an. Man muß dabei von folgenden Sätzen ausgehen: Das Gericht hat die ihm vorliegende Anklage durch allseitige Würdigung der den Gegenstand derselben bildenden That zu erledigen, sofern ihm nicht ein unüberwindliches Hinderniß entgegentritt. Ein solches läge aber dann vor, wenn es zu der Ueberzeugung gelangt,

daß der Angeklagte wegen einer strafbaren Handlung zu verurtheilen sei, bezüglich welcher die Strafgewalt einem Gerichte höherer Ordnung zukommt. In diesem Falle hat das Gericht sich der Aburtheilung über die That zu enthalten, zugleich aber bezüglich derselben — der ihr von ihm beigemessenen juristischen Natur gemäß — die Verrichtungen vorzunehmen, welche mit der Fassung des Beschlusses auf Eröffnung des Hauptverfahrens zusammenhängen.

Aus diesen Grundsätzen folgt zunächst, daß in erster Linie das Gericht sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß es ihm nicht möglich sei, seiner primären Aufgabe definitiver Erledigung der Anklage gerecht zu werden. Abgesehen von allem Anderen hat der Angeklagte, zumal wenn er in Haft ist, ein Recht auf sofortige Austragung der Sache und ein sehr großes Interesse daran, daß er nicht durch längere Zeit noch hingehalten und von Gericht zu Gericht geschleppt werde. Bloße Möglichkeiten, bloße Behauptungen sei es faktischer, sei es rechtlicher Natur können das Gericht der hieraus erwachsenden Pflicht, seiner formell bereits begründeten Zuständigkeit nicht entkleiden; es hat also die Sache soweit aufzuklären und zu führen, daß es sich eine bestimmte Meinung über die Statthaftigkeit der faktischen und rechtlichen Behauptungen bilden kann, vermöge welcher die That unter den Gesichtspunkt eines seine Zuständigkeit überschreitenden Deliktes fallen soll. Ueberzeugt es sich, daß die That nicht begangen ist, daß sie dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden kann, daß die Umstände nicht vorhanden sind, welche die Unterordnung unter einen anderen Deliktsbegriff begründen, so hat es in der Sache selbst das U. ebenso zu fällen, wie wenn es einen angeregten rein juristischen Zweifel nicht sich anzueignen, die Behauptung nicht als richtig anzuerkennen vermag, daß die That (unverändert so angenommen, wie dies im Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens geschah) unter einen anderen Deliktsbegriff falle. Es ist nicht richtig, daß es über Hypothesen dieser Art deshalb nicht urtheilen dürfe, weil es nicht zuständig wäre, über eine in gehöriger Form erhobene Anklage wegen jenes schwereren Verbrechens zu urtheilen. Eine solche Anklage ist eben nicht da und im Gegentheile eine formell aufrecht stehende, unter seine Zuständigkeit fallende Anklage noch zu erledigen. Dieser seiner Zuständigkeit müßte es, wäre der Satz richtig, daß ihm ein auch negativer Ausspruch schon über die nur in Frage gestellte schwerere, strafbare Handlung gar nicht zukomme, die bloße Anregung der Rechtsfrage allein schon entkleiden, also die bloße als unhaltbar von ihm sofort erkannte Behauptung genügen, um die Hauptverhandlung zum Stillstande zu bringen. Ueberdies ist der ergehende Beschluß ja kein blos negativer: die Deutsche StrafPO. mißt ihm geradezu die Bedeutung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses bei; insofern ist das erkennende Gericht mit der Sache doch mindestens in demselben Maße befaßt, wie das das Hauptverfahren eröffnende; und da dieses jedenfalls berechtigt ist, seiner Ueberzeugung vom Nichtvorhandensein der thatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen der Verurtheilung wegen des nun in Frage kommenden Verbrechens durch einen Spruch Ausdruck zu geben, welcher der Hauptsache nach die Freisprechung enthält, so kann diese Befugniß dem Gericht in der Hauptverhandlung wol auch nicht abgesprochen werden. Der von einer Seite angeregten künstlichen Theilung seiner Funktion, vermöge deren es auch den negativen Ausspruch nur in der Form des definitiven Einstellungsbeschlusses (StrafPO. § 202) fällen sollte, sei damit nicht das Wort geredet; der bloße Vortheil der Erleichterung der Wiederaufnahme, der daraus abgeleitet wird, vermag nichts daran zu ändern, daß sich die Sache bereits im Stadium der mündlichen Hauptverhandlung befindet, und daß eine definitiv durch U. zu erledigende Anklage vorliegt, während die Voraussetzung, unter welcher allein das U. unterbleiben kann, ja eben durch den vorgeschlagenen „Beschluß“ verneint werden soll. Ueberall also, wo die Sache so liegt, daß das Gericht, hätte es über die Eröffnung des Hauptverfahrens bezüglich des schweren Deliktes zu berathen, diese nicht beschließen würde, fällt es das U. in der Sache, ohne sich durch die auf-

getauchte Kompetenzfrage von der Freisprechung (von der ursprünglichen Anklage) oder von der in seiner Kompetenz liegenden Verurtheilung abhalten zu lassen, und nimmt den Ausspruch über die Ablehnung des Antrages auf Erklärung der Unzuständigkeit nur in die Entscheidungsgründe auf.

Aus dieser Auffassung der durch § 270 der Deutschen StrafPO. dem Gerichte gestellten Aufgabe ergiebt sich daher auch, daß als Regel die Durchführung der vollständigen Hauptverhandlung anzusehen sein wird. Nach zwei Seiten hin kann aber Anlaß zu einem abweichenden Vorgang gegeben sein: Es kann so stehen, daß der Umstand, welcher, festgestellt, unzweifelhaft die That der Zuständigkeit des Gerichtes entrücken würde, weder als ausgeschlossen noch als festgestellt anzusehen ist, und daß es dazu neuer Beweiserhebungen bedarf, und zwar solcher, die nicht sofort erfolgen können. Es wäre nun widersinnig, die Hauptverhandlung auszusetzen und sie unter Nachholung der fraglichen Beweisaufnahme zu wiederholen, unter Umständen, wo zu erwarten ist, daß die wiederholte Hauptverhandlung mit einer Unzuständigerklärung schließen und nur den Uebergang zu einer dritten Hauptverhandlung bilden werde. Da nun die Verweisung an den Untersuchungsrichter ebensowenig als die Fortsetzung einer auf mehr als vier Tage ausgesetzten Hauptverhandlung zulässig ist, da ferner das Gericht nicht einen Thatumstand dadurch für beseitigt ansehen kann, daß er nicht in der Hauptverhandlung sofort festzustellen ist, bleibt wol nichts übrig als die Nichtzuständigkeit auszusprechen und die Erprobung des fraglichen Umstandes dem für das schwerere Delikt zuständigen Gericht zu überlassen. Wie steht es aber umgekehrt, wenn schon in einem frühen Stadium der Hauptverhandlung zu Tage tritt, daß ein Umstand vorhanden ist, welcher die Sache unter den Gesichtspunkt eines die Zuständigkeit des Gerichtes überschreitenden Deliktes bringt? Oder wenn, was mir auf dasselbe hinauszukommen scheint, sich eine juristische Auffassung geltend macht, welche von der dem Eröffnungsbeschluß zu Grunde liegenden dadurch abweicht, daß sie einem der demselben zu Grunde liegenden Thatumstände diese Bedeutung beilegte? Ist es unbedingt nothwendig, daß das Gericht sich, den Parteien und den Auskunftspersonen die Durchführung einer Beweisaufnahme auferlegt, welche, wie schon jetzt für die Richter feststeht, würde wiederholt werden müssen? Mir schiene das nicht zweckmäßig, und ich würde es daher für pflichtmäßig nur dann halten, wenn es zweifellos wäre, daß es durch das Gesetz geboten sei. Nun spricht allerdings das Gesetz davon, daß sich „nach dem Ergebnisse der Verhandlung" die Unzuständigkeit herausstellen müsse; aber daraus scheint mir nicht zu folgen, daß die „Verhandlung" den gleichen Umfang haben müsse, wie wenn es auf die definitive Erledigung der Anklage abgesehen wäre. Es kommen auch sonst Fälle vor, in welchen eine wesentliche Kürzung der Hauptverhandlung zulässig und nöthig ist (s. d. Art. Hauptverhandlung Bd. II. S. 291—293); das Gericht hat der Verhandlung die Richtung zu geben, welche nöthig ist, damit der Spruch, welcher zu ergehen hat, vollständig vorbereitet sei; Verhandlungen aber, welche nach Lage der Sache ganz vergeblich geführt würden, ist es zu unterlassen mindestens berechtigt, gegenüber den Parteien und den durch die Verhandlung belästigten Zeugen auch verpflichtet. Aber allerdings verlangt das Gesetz eine „Verhandlung", und dies mit um so mehr Grund, weil sonst die Abweichung von dem die Grundlage der Verhandlung bildenden Beschluß (Eröffnungsbeschluß) ohne prozessualen Halt wäre. Dieser Beschluß ist das Einzige, was den Mitgliedern des Gerichtes, außer dem Vorsitzenden, von der Sache bekannt ist; er enthält nach § 205 der StrafPO. eine Anklageformel, in welcher die That „unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale" bezeichnet, also zwar individualisirt, aber nicht in konkrete Umstände aufgelöst ist; die für wahrscheinlich erachteten „Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale gefunden werden" (§ 266), die Ergebnisse der Voruntersuchung u. s. w. finden sich darin nicht. Kaum jemals wird daher der bloße Wortlaut des Eröffnungsbeschlusses hinlängliche Anhaltspunkte bieten, um eine Differenz der Anschauungen über die Rechtsfrage klar hervortreten zu lassen

(es wäre denn, daß eigentlich nur bei der Berathung über die Eröffnung des Hauptverfahrens überstimmte Richter die Kontroverse in neuer Umgebung erneuern). Gewiß ist ferner, daß das Gericht, welches die Hauptverhandlung abhalten soll, vor derselben den Eröffnungsbeschluß nicht umstoßen kann. Aber nicht blos aus diesen formellen Gründen bedarf es einer Aufklärung und Erörterung der Sache in der Hauptverhandlung. Die Parteien haben an der Entscheidung ein großes Interesse; sie müssen gehört werden, und ihre Erklärungen und Anträge werden allein das Gericht in die Lage setzen, darüber ins Klare zu kommen, welchen Umfang die Hauptverhandlung gegenüber der ins Auge gefaßten Aenderung der Beurtheilung der That anzunehmen hat. Wenn z. B. der Angeklagte schon das ursprüngliche Fundament der Anklage bestreitet, wenn er glaubt, eine sofortige Freisprechung erlangen zu können, wäre es unbillig, daß ein Gericht sich darüber hinaussetzt, welches von der Sache gar nichts weiß, das nicht einmal von der Anklageschrift amtlich Kenntniß hat. Umgekehrt, wenn der Angeklagte sich der ursprünglichen Anklage gegenüber schuldig erklärt und nur dasjenige bestreitet, was derselben einen anderen Charakter verschaffen soll, wird es genügen, sich über die thatsächliche Voraussetzung der Abweichung von der Anklage Aufklärung zu verschaffen. Die Veranlassung einer Verhandlung über die Frage der Unzuständigkeitserklärung kann eine Anregung des Vorsitzenden oder ein Antrag einer Partei bilden; das Gericht wird, wenn es glaubt eine ausreichende Grundlage für seine Beschlußfassung gewonnen zu haben, die Verhandlung unterbrechen, über die Unzuständigerklärung berathen und wenn sein Beschluß dagegen ausfällt, die Fortsetzung der Hauptverhandlung mit möglichst zurückhaltender Begründung verfügen.

2) Liegt der Ausspruch, den das Gericht vermöge seiner von der Anklage abweichenden Auffassung zu fällen beabsichtigt, innerhalb seiner Kompetenz, so bedarf es nichtsdestoweniger angesichts einer solchen Abweichung von der Anklage prozessualischer Vorsichtsmaßregeln, um den Parteien volles richterliches Gehör und Schutz gegen Ueberraschungen zu gewähren. Das Oesterreichische Gesetz (§ 262) beschränkt sich darauf, zu verfügen, daß der Gerichtshof ein solches U. nur fällen könne, „nachdem er die Parteien darüber gehört und über einen allfälligen Vertagungsantrag entschieden hat". Der § 264 der Deutschen StrafPO. faßt in erster Linie dabei den Angeklagten ins Auge, ordnet an, daß sowol gegenüber einer möglichen „Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes" als bezüglich neu hervortretender, die Strafbarkeit erhöhender Umstände eine ausdrückliche „Hinweisung" erfolgen und ihm „Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben werden müsse". Gegenüber von „Umständen, welche die Anwendung eines strengeren Strafgesetzes zulassen", ist ihm ein kategorisches Recht auf Aussetzung der Hauptverhandlung eingeräumt, sofern er „unter der Behauptung, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände" bestreitet. Dieses unbedingte Recht des Angeklagten kann eine schwierige Lage bereiten, wenn die strengere Beurtheilung wol angeregt, aber ihre Aneignung durch das Gericht sehr unwahrscheinlich ist. Bei der U.fällung durch Richterkollegien steht aber gewiß nichts im Wege, daß das Gericht den Beschluß über den Vertagungsantrag aussetze und daß derselbe als erledigt zu betrachten ist, wenn von der strengeren Beurtheilung im Endurtheil Umgang genommen wird. — Andererseits ist auch die Staatsanwaltschaft zu hören und berechtigt, Aussetzung der Verhandlung zu beantragen, deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit aber das Gericht frei beurtheilt; ebenso wie bei einem Antrage auf Aussetzung der Verhandlung, den der Angeklagte unter Umständen stellt, wo er ein Recht darauf nicht hat.

3) Die wichtigste Beschränkung zulässiger Abweichungen des U. von der Anklage begründet aber die Forderung der Identität der beiden zu Grunde liegenden That. „Gegenstand der Urtheilsfällung ist die in der Anklage bezeichnete That," sagt § 263 der Deutschen StrafPO., allerdings mit dem in Vorstehendem beleuchteten Zusatze: „wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt."

Die Oesterr. StrafPO. verfügt § 267: „An die Anträge des Anklägers ist der Gerichtshof nur insoweit gebunden, daß er den Angeklagten nicht einer That schuldig erklären kann, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet, noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde." Beide Gesetze legen hier allerdings den Ton auf „That" (das materielle Faktum) im Gegensatz zu der juristisch beurtheilten That, der strafbaren Handlung. Damit ist die Bedeutung der Anklage für den heutigen Strafprozeß in Uebereinstimmung mit der Ausführung unter II. gekennzeichnet: als die Anrufung der richterlichen Prüfung und Entscheidung bezüglich eines bestimmten Vorganges eines bestimmten Menschen; allein es muß doch stets dieselbe That Gegenstand der Anklage wie der Aburtheilung sein. So unbestreitbar und unbestritten der Satz ist, so schwierig ist seine Durchführung, die Abgrenzung zwischen der verschiedenen Beurtheilung derselben und der Substituirung einer anderen That. Der scheinbar nächstliegende Gedanke wäre: zwar eine abweichende juristische Beurtheilung, aber nicht die Annahme anderer Thatsachen zu gestatten. Allein die Anklage hat zwar eine bestimmte That vor Augen, sie kann diese aber in prozessualisch verwerthbarer Weise nicht anders als in der Unterordnung unter einen bestimmten Deliktsbegriff beschreiben, und so ist die Annahme einer anderen Qualifikation im Urtheil gar nicht denkbar, ohne daß auch der Sachverhalt anders festgestellt wird, als wie er in der Anklage behauptet wurde. Die einfachste und unbedenklichste Modifikation ist dann freilich diejenige, bei welcher nur einzelne, in der Anklage behauptete Umstände in Wegfall kommen, gewissermaßen ausgestrichen werden. Wollte man aber an dieser Grenze stehen bleiben, so würden zahlreiche, objektiv nicht gerechtfertigte Freisprechungen eintreten müssen, blos weil der wahre Sachverhalt zur Zeit der Anklage nicht bekannt war, oder auch nur die Auffassung des Gerichtes nicht vorhergesehen wurde. Andererseits aber würde, wenn jede solche Abweichung der Anklage wegen Mangels der Identität der in ihr bezeichneten und der ins U. aufzunehmenden That ausgeschlossen wird, eben dieser Mangel der Identität es rechtfertigen, daß die Anklage in der Fassung erneuert wird, wie sie das Gericht in seinem U. festgestellt hätte, wäre ihm das gestattet gewesen. Das würde aber den Angeklagten in die Lage bringen, statt eines Prozesses mehrere, in vielleicht unabsehbarer Reihe über sich ergehen zu lassen, möglicherweise auch dahin führen, daß das Gericht, welches über die erneute Anklage urtheilen soll, wieder von einer anderen Auffassung geleitet wird, und so würden endlose Verwickelungen entstehen und es würde die Gefahr immer größer, daß Wahrheit und Recht einer bloßen Form zum Opfer fielen. Eben darum darf man die Frage nach der Identität des Gegenstandes der Anklage und des Urtheils nicht nach anderen als den Gesichtspunkten beurtheilen, welche aus der zu lösenden prozessualen Aufgabe sich ergeben. So aufgefaßt, hat das U. die den Gegenstand der Anklage bildende That einer erschöpfenden Prüfung zu unterstellen, aber auch einer endgültigen, jeden aus ihr irgend abzuleitenden strafrechtlichen Anspruch konsumirenden. Ohne in Einzelheiten eingehen zu können, welche sonst in sehr großem Umfange erörtert werden müßten, glaube ich folgende Grundregeln aufstellen zu können: 1) Der Richter hat alle ihm durch die Anklage vorgelegten Thatumstände, sie seien nun ausdrücklich erwähnt oder unausgedrückt von der Anklage ihrem Sinne nach mit umfaßt, nach Bestand und rechtlicher Bedeutung zu prüfen; keinen dieser Umstände darf das Urtheil als möglichen Bestandtheil oder ausschließlichen Gegenstand einer neuen Anklage unerledigt zurücklassen. 2) Er hat aber auch alle diejenigen Thatumstände hervorzuziehen, die entweder die Vertheidigung geltend macht, oder welche aus der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ihm entgegentreten, und deren Nichtberücksichtigung bewirken würde, daß sein Ausspruch über die unter 1) erwähnten Thatumstände ein in thatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht unrichtiger wäre, gleichviel übrigens, ob diese Unrichtigkeit dem Angeklagten zu statten käme oder nicht. 3) Dagegen hat er alle diejenigen That-

umstände von der Feststellung und Beurtheilung auszuschließen, welche in den so bezeichneten Kreis der durch die Anklage ihm unterstellten Thatsachen nicht fallen. 4) Eine entscheidende Probe für die Nichtidentität des Gegenstandes der Anklage und des U. bildet es, wenn sich zeigt, daß dieselben neben einander bestehen könnten und falls sich beide bewähren, nicht unter den Gesichtspunkt eines Deliktes oder der idealen Konkurrenz fielen, sondern unter den der realen Konkurrenz.

Man bringt die hier erörterte Frage häufig unter den Gesichtspunkt der Klageänderung oder Anklagebesserung. Allein der Wille des Anklägers hat hier gar keinen Einfluß; sicherlich hat er ihn nicht nach der Deutschen StrafPO., wo der Staatsanwalt ja eine von ihm nicht ausgehende, von ihm nicht verfaßte Anklage zu vertreten hat, von der er nichts fallen lassen, der er nichts hinzufügen kann. Aber auch nach der Oesterr. StrafPO. kann der Staatsanwalt zwar seine Anklage zurückziehen, aber eben nur mit der Wirkung, daß deren Gegenstand durch ein zwar auf diesem formellen Grunde ruhendes, aber doch freisprechendes U. endgültig erledigt wird. Er mag ferner Erklärungen abgeben, vermöge welcher er auf das prozessuale Recht der Anklage, daß einzelne ihrer Behauptungen der Prüfung und Urtheilsfällung unterstellt werden, verzichtet. Allein so lange er die Anklage nicht ganz zurückzieht, bleibt sie das Objekt der freien und uneingeschränkten Prüfung des Richters und was nicht durch sie schon der letzteren unterstellt wurde, das kann nicht durch nachträgliche Erklärungen ihr hinzugefügt werden. Wenn daher die Oesterr. StrafPO. § 267 von der Ausdehnung der Anklage spricht, so kann dies nur auf neue Thatsachen bezogen werden, welche den Gegenstand einer weiteren, erst in der Hauptverhandlung erhobenen Anklage bilden (s. unten); das Recht des Gerichtes, den Gegenstand der ursprünglichen Anklage nach allen Seiten frei zu würdigen, wird durch Erklärungen der Parteien weder erweitert noch beengt; wohl aber kann durch Anträge derselben die Pflicht begründet werden, die angedeuteten neuen Gesichtspunkte zu prüfen und sich über das Ergebniß dieser Prüfung in der Begründung des U. ausdrücklich auszusprechen. — Andererseits erleidet das Recht der freien Prüfung des Gerichtes eine Einschränkung durch das Parteirecht insofern, als die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht unbeachtet bleiben darf. Wie weit diese reicht, wie weit namentlich die bei der Entscheidung über die Versetzung in Anklagestand (Eröffnung des Hauptverfahrens) ergangenen negativen Aussprüche der Rechtskraft fähig sind, ist hier nicht zu erörtern. Es kann aber auch bei Wiederholung der Hauptverhandlung auf Grund der theilweisen Aufhebung des ersten Urtheils die Rechtskraft des letzteren ein Hinderniß der allseitigen Beurtheilung bilden.

IV. Von dem Fall der Abweichung des U. von der Anklage ist der der Ausdehnung des ersteren auf eine That, welche durch letztere gar nicht berührt war, ganz verschieden, was sich schon darin zeigt, daß in ersterem Fall an die Stelle der in der Anklage enthaltenen Behauptung im U. eine andere Feststellung tritt, während im letzteren Falle neben den Ausspruch über jene ein zweiter Ausspruch über eine andere That tritt, das U. also möglicherweise den Angeklagten zweier real konkurrirender strafbarer Handlungen schuldig findet, wo ihm die Anklage nur eine zur Last gelegt hatte. In solchen Fällen findet eigentlich ein abgekürztes Verfahren statt. Der Umstand, daß einerseits eine Hauptverhandlung wider den Angeklagten stattfindet, andererseits bei dieser Gelegenheit eine neue Anschuldigung wider ihn hervortritt, wird dazu benutzt, letztere sofort zu erledigen. Der Vorgang ist, als eine Abkürzung, als Weglassung von Förmlichkeiten, welche das Gesetz sonst vorschreibt, ein ausnahmsweiser und kann nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Zulassung stattfinden, welche selbstverständlich an Bedingungen geknüpft sein muß, die geeignet sind, jede Gefahr der Verletzung wesentlicher Prozeßgrundsätze fern zu halten. Im Allgemeinen kann der Vorgang seine Rechtfertigung nur darin finden, daß es im Interesse des Angeklagten selbst liegen muß, Beschuldigungen, die sich gegen ihn erheben, möglichst rasch der Aburtheilung zugeführt zu sehen, — daß die aus der

Hauptverhandlung an sich für ihn hervorgehende peinliche Lage, welche ihm möglicherweise durch Voruntersuchung und Prüfung der Versetzung in Anklagestand erspart werden könnte, in solchem Fall schon gegeben ist — daß endlich auf die Vermeidung unnöthigen Zeit- und Kostenaufwandes, sowie der Belästigung der Zeugen Rücksicht zu nehmen ist. Sowol die Deutsche (§ 265), als die Oesterr. StrafPO. (§ 263) gestatten die sofortige Aburtheilung; doch gehen sie dabei von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus. In die Deutsche StrafPO. fand die Bestimmung, gegen den Widerspruch der Regierungen und erst bei wiederholter Abstimmung in der Kommission, auf Vorschlag v. Schwarze's Eingang, als ein Mittel zur Milderung der Folgen des so schroff hingestellten Legalitätsprinzips. Abgesehen von der selbstverständlichen Bedingung, daß die neue That nicht die (sachliche) Zuständigkeit des Gerichtes überschreiten darf, fordert das Deutsche Gesetz einen förmlichen Antrag der Staatsanwaltschaft und die Zustimmung des Angeklagten zur sofortigen Aburtheilung. Außerdem soll der Vorgang nicht gestattet sein, wenn die neue That als ein Verbrechen sich darstellt (bezüglich der Schwurgerichtssachen s. d. Art. Fragestellung). Die Entscheidung über die Einbeziehung der neuen That in die Hauptverhandlung ist lediglich ins Ermessen des Gerichtes gestellt; wie im Falle der Ablehnung vorzugehen sei, ist nicht näher besprochen. — Das Oesterr. Strafgesetz v. 1852 hat die Bestimmungen über die Behandlung konkurrirender Delikte so eingerichtet, daß eine neu hinzukommende That, wenn sie nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, als der ursprüngliche Gegenstand der Anklage, lediglich eine strenge Bemessung der Strafe innerhalb des für letztere geltenden Strafsatzes begründet; ihr Hervortreten steht also prozessualisch dem eines Strafschärfungsgrundes gleich. Außerdem macht das System der Zusammenrechnung der durch mehrere Diebstahls-, Veruntreuungsfakta u. s. w. angerichteten Schäden eine einheitliche Aburtheilung unter Umständen nothwendig (in welchem Falle die neu hervortretende That geradezu als ein die Beurtheilung des ursprünglichen Anklagegegenstandes ändernder Umstand nach §§ 261 und 262 — s. oben unter III. — behandelt werden muß), immer aber wünschenswerth. Auf der anderen Seite soll aber auch der Angeklagte gegen willkürliches, späteres Hervorziehen der That geschützt werden. Die Voraussetzung der hier anzuwendenden Bestimmungen ist mit denselben Worten formulirt, wie in der Deutschen StrafPO.: „Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war". Wegen der in der Oesterr. StrafPO. aus der stillschweigenden Uebergehung der Sache gezogenen Folgerungen muß hier auf das Wort Beschuldigung, im Gegensatze zu einer bloßen verdächtigenden Aeußerung u. dgl., Gewicht gelegt werden; andererseits ist die Selbstbeschuldigung hier nicht ausgeschlossen. Gefordert wird ferner, daß ein berechtigter Ankläger die Verfolgung einleitet. Die in diesem Falle eintretenden Eventualitäten können folgende sein:

A. 1) Der Ankläger begehrt sofortige Aburtheilung, der Angeklagte stimmt zu und auch das Gericht findet kein Bedenken. 2) Der Angeklagte verweigert die Zustimmung; dies ist entscheidend, wenn die neue That unter ein strengeres Strafgesetz fällt, als die den ursprünglichen Gegenstand der Hauptverhandlung bildende. 3) Der Angeklagte macht andere Gründe geltend, welche die sofortige Aburtheilung zu hindern geeignet sind, oder das Gericht selbst nimmt solche Gründe als vorhanden an und lehnt die sofortige Aburtheilung ab. (Die Ablehnung des Vertagungsantrages ist nach Oesterr. Recht nicht einfach in das Ermessen gestellt, sondern kann durch Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil angefochten werden.) B. Ist aus einem der vorstehend angegebenen Gründe die sofortige Aburtheilung nicht möglich oder beantragt sie der Ankläger gar nicht, obgleich er die Verfolgung sich vorbehält: so kann der Gerichtshof, wenn er dies zweckmäßiger findet, die Hauptverhandlung abbrechen und die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorbehalten; außerdem urtheilt

er über den ursprünglichen Gegenstand der Anklage ab und konstatirt im U. den Vorbehalt abgesonderter Verfolgung, für deren Einleitung dem Ankläger eine Frist von drei Tagen vorgezeichnet ist. C. Sind bei der Hauptverhandlung Verdachtsgründe wegen einer anderen That hervorgetreten, ohne daß der anwesende, zu ihrer Verfolgung berechtigte Ankläger entweder sofortige Verhandlung oder den Vorbehalt abgesonderter Verfolgung begehrt hat, so kann letztere nicht mehr stattfinden.

V. Fassung des U. Das U. ist die Erledigung der Anklage; die Erledigung besteht darin, daß der Angeklagte verurtheilt oder freigesprochen wird (§ 259 der Deutschen, §§ 259, 260 der Oesterreichischen StrafPO.). Das U. zerfällt in drei Bestandtheile: 1) einen Eingang, welcher die Formalien, die Angaben über die Veranlassung der Hauptverhandlung, Tag und Ort der Abhaltung, die Zusammensetzung des Gerichtes, die Parteien, die Art des Verfahrens u. s. w. enthält (§ 275 Abs. 3 der Deutschen StrafPO., § 270 Ziff. 1—5 der Oesterr. StrafPO.); — 2) den Spruch (Tenor, Urtheilsformel [Deutsche StrafPO. § 265], dispositif); 3) die Gründe (vgl. d. Art. Entscheidungsgründe). Das verurtheilende Erkenntniß ist in erster Linie ein deklaratives; es erklärt den Angeklagten schuldig einer bestimmten strafbaren Handlung, welche nach ihren gesetzlichen Merkmalen unter Bezeichnung des individuellen Vorganges, in welchem sie erblickt werden, anzugeben ist; dabei findet keine Erzählung des Herganges, keine Aufnahme von faktischen Details statt, soweit sie nicht angegeben sein müssen, um die den Gegenstand der Aburtheilung bildende That von anderen zu unterscheiden. Ueber diesen wesentlichen Inhalt des verurtheilenden Erkenntnisses sprechen sich die Deutsche und Oesterreichische StrafPO. der Sache nach übereinstimmend aus, die erstere, indem sie die Angabe der „für erwiesen erachteten Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale gefunden werden", in die Urtheilsgründe verweist (§ 266), womit also ausgesprochen ist, daß die gesetzlichen Merkmale in den Spruch gehören, die Darstellung des Herganges in die Gründe zu verweisen ist. Dasselbe Resultat ergiebt die Vergleichung der §§ 260 und 270 der Oesterr. StrafPO. Letztere verweisen in den Spruch auch die Angabe der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen, während das Deutsche Gesetz auch diese sowie die Anführung der Umstände, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind, in die Gründe verweist; bezüglich der Strafzumessungsgründe verfügt die Oesterr. StrafPO. (§ 270 Z. 7) das Gleiche; die Oesterreichische Praxis nimmt häufig auch diese in den Spruch auf, wozu allerdings die StrafPO. keinen Anlaß gab (§ 270 Z. 7). — Selbstverständlich wird das Urtheil mehrere Sprüche über die Schuldfrage enthalten, wenn die Anklage mehrere reell konkurrirende strafbare Handlungen dem Angeklagten zur Last legt. Betrifft dagegen die Anklage nur eine That, so kann auch nur ein Spruch ergehen. Ist dieser ein verurtheilender, so bezeichnet er die strafbare Handlung, die das Gericht als vorhanden ansieht; er enthält aber nicht die ausdrückliche Verneinung der Aussprüche, welche die Anklage oder Vertheidigung begehrt haben, oder welche sonst in der Verhandlung angeregt wurden. Die Abweichung des Urtheils von der Anklage ergiebt sich aus der Vergleichung beider und ist in den Gründen zu rechtfertigen, aber nicht im Spruch selbst hervorzuheben; das gilt gleichmäßig von dem Falle der Aenderung der Qualifikation, von demjenigen, wo sich die Anklage nur theilweise bewährte und selbst von dem, wo die Anklage eine ideale Konkurrenz annahm, das Urtheil aber eine der beiden Qualifikationen ablehnt. An den Spruch, der den Angeklagten für schuldig erklärt, schließt sich dann die daraus sich ergebende praktische Folgerung: die Verhängung der Strafe und der Ausspruch über die Kosten des Strafverfahrens; nach Oesterr. Recht (über diese Partien des Strafurtheils s. § 260 Z. 3 u. 5) kommt noch die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche hinzu. — Die Schuldigerklärung des Angeklagten ist aber nicht blos die Begründung der eben angeführten Bestimmungen des U., sondern dessen Hauptinhalt.

Im freisprechenden Erkenntniß hat der Spruch nur die Ablehnung der Anklage zu enthalten; es steht dem Schuldspruch hier nicht eine negative Deklaration gegenüber; erst in den Gründen ist auszusprechen, „ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist" (Deutsche StrafPO. § 266). Diese Formulirung ist sehr weit, und schließt auch alle Fälle ein, wo das Gericht die That nicht für strafbar erachtet, weil die Strafverfolgung ausgeschlossen ist. Daß sie die Nothwendigkeit auferlege, sich auch in dem Fall über die Wahrheit der dem Angeklagten zur Last gelegten Thatsachen auszusprechen, wenn der Grund der Freisprechung ebensowol bestünde, sie seien nun wahr oder nicht, darf wol bezweifelt werden (s. oben). In Oesterreich ergiebt sich das Gegentheil aus der Analogie der für das Schwurgerichtsverfahren geltenden Bestimmung (§ 317), nach welcher aus prozessualen Gründen und wegen Verjährung der Schwurgerichtshof allein freisprechen kann, ohne daß die Geschworenen in den Fall kommen, über die Schuldfrage zu sprechen (vgl. übrigens d. Art. Entscheidungsgründe).

VI. Die Verkündung des U. hat im mündlichen Strafverfahren eine doppelte Bedeutung: Benachrichtigung der Parteien von der Entscheidung über ihre Sache und Abschluß der, der Regel nach öffentlichen, Hauptverhandlung durch öffentliche Verkündigung ihres Ergebnisses. Allerdings erlangt das U. Unwiderruflichkeit schon in dem Augenblick, wo die Abstimmung beendet ist. (Anderer Meinung v. Schwarze, welcher sagt: „Bevor das U. verkündet ist, ist es nur ein Entwurf und eine Abänderung desselben jedenfalls zulässig." Nach Oesterr. Recht, § 171 der Gerichtsinstruktion vom 3. Mai 1853, „ist jeder Stimmführer nur im Laufe derselben Sitzung befugt" von der „bereits abgegebenen Meinung zurückzutreten", „daher nach Beendigung der Sitzung der Beschluß nicht mehr geändert werden darf"). Jedenfalls aber fordert die Wichtigkeit der Sache, daß jede Möglichkeit nachträglicher Aenderung ausgeschlossen werde. Zu diesem Zweck verlangen die Gesetze eine zweifache Bürgschaft: die mündliche Verkündigung und die Niederschrift des U. Die Deutsche StrafPO. hat dem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Der regelmäßige Vorgang ist der, daß unmittelbar nach Schluß der Verhandlung die Berathung und Abstimmung des Gerichtes stattfindet und die Verkündung des U. sich sogleich anschließt. Auch in diesem Falle muß die „U.formel" verlesen, also vorher niedergeschrieben werden (über die Beiziehung eines Schriftführers bei der Berathung spricht sich das Deutsche Gesetz nicht aus; sie ist jedenfalls nicht geboten, man neigt aber zu der Ansicht, daß sie nicht ausgeschlossen sei); die U.gründe sind in solchem Falle nur zu „eröffnen". Die letztere Thatsache muß im Protokolle der Hauptverhandlung, in welches die U.formel aufzunehmen ist, konstatirt sein. Es ist auch zulässig, das U. seinem vollen Inhalte nach ins Protokoll aufzunehmen; ist dies nicht geschehen, so ist das U. mit den Gründen binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen und von den Richtern, welche zu der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben (§§ 267, 273, 275). Immerhin bringen diese Bestimmungen mit sich, daß drei Aufzeichnungen über das U. vorhanden sein müssen: jene Aufzeichnung der U.formel, welche der Verkündigung des U. vorangehen muß — das Protokoll in dem die Verkündung beurkundenden Theile — die im § 275 verlangte Niederschrift. Da die mündliche Verkündung zum Wesen der Sache gehört, so gilt, wenn diese Aufzeichnungen nicht übereinstimmen, das mündlich Verkündete; was aber mündlich verkündet sei, darüber macht bis zum Nachweis einer darin enthaltenen Unrichtigkeit das Protokoll Beweis.

Es ist dem Gericht gestattet, die Berathung und Verkündung des U. auf längstens eine Woche auszusetzen; in diesem Falle müssen auch die Urtheilsgründe schriftlich festgestellt (v. Schwarze meint, im Gegensatz zu Anderen, auch verlesen) werden (§ 267); im Uebrigen gilt das oben Gesagte. Die förmliche Ausfertigung kann auch in diesem Falle der Verkündung in der Hauptverhandlung nachfolgen.

Die Verkündung des U. erfolgt stets (selbst wo die Verhandlung bei ausgeschlossener Oeffentlichkeit geführt wird) öffentlich. Sie ist ein Theil der Hauptverhandlung und daher an die Anwesenheit aller Richter, des Protokollführers und Staatsanwaltes gebunden; auch dem Angeklagten und dessen Vertheidiger muß die Anwesenheit ermöglicht werden, der verhaftete Angeklagte ist zu derselben vorzuführen. Regel ist, daß die Verkündung in der Hauptverhandlung für Alle gilt. Hat jedoch die Verkündung des U. in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist, welche sonst von der Verkündung des U. läuft, „mit der Zustellung" der Abschrift des U. (§ 355 Abs. 2 der StrafPO.). (Eine Spezialbestimmung über Mittheilung des U. an den gesetzlichen Vertreter des zur Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt Verurtheilten enthält § 268 der Deutschen StrafPO.)

Die Bestimmungen der Oesterr. StrafPO. sind in mehrfacher Hinsicht abweichend: Zunächst ist der Berathung des Gerichtes ein Schriftführer beizuziehen und über dieselbe ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen (StrafPO. §§ 23 und 272 und § 162 der Instruktion für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854). „Unmittelbar nach dem Beschluß des Gerichtes . . . ist das U. sammt den wesentlichen Gründen desselben unter Vorlesung der angewendeten Gesetzesstellen zu verkünden" (§ 268). „Jedes U. muß binnen drei Tagen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer unterschrieben werden" (StrafPO. § 270, welcher in seinem weiteren Verlaufe den Inhalt der „U.ausfertigung" vorschreibt). „Hat sich der Angeklagte zur U.verkündigung nicht eingefunden, so kann der Vorsitzende ihn zu diesem Behufe vorführen lassen oder anordnen, daß ihm das U. entweder durch einen hierzu abgeordneten Richter mündlich eröffnet oder ihm eine Abschrift zugestellt werde" (§ 269). Einer der beiden letzterwähnten Vorgänge hat einzutreten, wenn der Angeklagte während der Hauptverhandlung erkrankt ist und zugestimmt hat, daß jene ohne seine Anwesenheit fortgesetzt werde (§ 275). Wird er wegen Störung der Ordnung aus der Sitzung entfernt, so wird ihm das U. durch ein Mitglied des Gerichtes in Gegenwart des Schriftführers verkündet (§ 234).

Gsgb. u. Lit.: Deutsche StrafPO. §§ 254, 263—270, 275. — Oesterr. StrafPO. §§ 257—263, 266—270. — Die beim Art. Ablehnung der Geschworenen angef. nach Paragraphen gereihten Kommentare zu beiden Gesetzen. — Fuchs in v. Holtzendorff's Handbuch II. S. 84 ff. — v. Bar, Systematik des Deutschen Strafprozeßrechtes (Berlin 1878), S. 80—83. — Dochow, Der Reichsstrafprozeß (3. Aufl. Berl. 1880), S. 232 ff. — Meves, Das Strafverfahren nach der Deutschen StrafPO. (2. Aufl. 1880). — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts (1881), §§ 213 ff. — E. Ullmann, Das Oesterr. Strafprozeßrecht (Innsbruck 1879), S. 550 ff. — Rulf, Die Praxis des Oesterreichischen StrafPrz. (Wien 1878), S. 69—80. — Rosenblatt in der Allgem. Oesterr. Ger.Ztg. 1881 Nr. 10 u. 11. — Heinze, Strafprozessuale Erörterungen (Stuttgart 1875), S. 105 ff. — Mittermaier, Das Deutsche Strafverf. (Heidelb. 1846), II. S. 519 ff. — Zachariä, Grundlinien des gemeinen Deutschen Kriminalprozesses (Gött. 1837), S. 257—262, 270, 271; Derselbe, Handbuch des Deutschen Strafprozesses (Gött. 1868), II. S. 459 ff, 508—527, 560 ff. — Planck, Systemat. Darstellung des Deutschen Strafverf. (Gött. 1857), S. 468—472. — Ortolan, Élements de droit pénal (2 éd. Par. 1854) nr. 1869—1871. — Trébutien, Cours de droit crim. (Par. 1854) II. p. 492—497. — Hélie, Traité de l'Instr. crim. (1. éd.) Vol. VII. p. 450 ss; Derselbe, Pratique criminelle (Par. 1877) p. 164 ss., 177 ss., 241 ss. — Pessina, Elem. di proc. penale (ed. Mandalari, Napoli 1876) p. 178—180. — Carrara, Programma, Parte generale Vol. II. (5. ed. Lucca 1877), §§ 1000—1027. — Walther, Lehrbuch des Bayerischen Strafprozeßrechts (München 1859), §§ 321 ff., 390 ff. — v. Würth, Oesterr. StrafPO. von 1850, S. 469 ff. — v. Hye-Glunek, Die leitenden Grundsätze der Oest. StrafPO. von 1853, (Wien 1854) S. 312 ff. — Rulf, Oesterr. StrafPO. v. 1853, II. S. 140 ff. — Oppenhoff, Die Preuß. Gesetze über das Verfahren in Strafsachen (Berlin 1860), S. 160, 197. — Löwe, Der Preuß. Strafprozeß (Breslau 1861), S. 341 ff. — v. Schwarze, Kommentar zur kgl. Sächs. StrafPO. v. 1855 (Leipzig 1855), II. S. 97—115. — (Vergl. übrigens die Art.: Abstimmung, Entscheidungsgründe, Anklagebesserung.) — Ueber das Verhältniß des Urtheils zur Anklage (außer den oben und bei dem Art. Fragestellung angeführten Schriften):

Ausführliche Literaturangaben bei Zachariä, Handbuch, II. 508 ff. — v. Schwarze, Komment. zur StrafPO. v. 1855. II. 99; Derselbe in Schletter's Jahrb. IV. 30 ff.; Derselbe, Kommentar z. Deutschen StrafPO., S. 422. Außerdem v. Schwarze im Arch. für Kriminalrecht, 1853 S. 37—56. — Rüttimann in der Zeitschr. für Schweiz. Recht, XII. S. 55 ff. — Planck a. a. O. S. 317 ff. — Materialien zu der Preuß. Verordnung v. 3. Januar 1848 (Berlin 1852), S. 88, 89, 418 ff. — H. Meyer, That- und Rechtsfrage, (Berl. 1860) S. 182 ff.; Derselbe, Mitwirk. der Parteien im Strafprozeß, (Erl. 1873), S 48 ff. — Wahlberg, Kritik d. Entw. d. Deutschen StrafPO., (Wien 1873) S. 44 ff. — v. Bar, Recht und Beweis (Hamb. 1865), S. 125 ff. — Stelling, Ueber Anklagebesserung. (Gött. 1866). — Hasenbalg, Zur StrafPO. (Hannover 1854), S. 67, 86, 123 ff. — Ueber die Aenderung der Anklage: Goltdammer's Arch. X. S. 238—251. — Ueber die Veränderlichkeit des Fundaments der Anklage: v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung, IX. S. 560 ff. — Glaser im Gerichtssaal, 1871, S. 1 ff.; Derselbe, Gesammelte kleine Schriften, II. 172 ff.; Derselbe, Anklage . . . im Englischen Schwurgerichtsverfahren, S. 196 ff.

Glaser.

Urtheilsberichtigung. Bei der U. ist zu unterscheiden: a) zwischen Schreibfehlern, Rechnungsfehlern und ähnlichen Unrichtigkeiten, welche sich sogleich äußerlich als unzweifelhafte Versehen kennzeichnen und b) anderen Unrichtigkeiten, Auslassungen, Dunkelheiten und Widersprüchen. Die ersteren können, gleichviel in welchem der verschiedenen Bestandtheile des Urtheils sie sich finden, jederzeit auf Antrag oder auch von Amtswegen seitens des Gerichtes durch einen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefaßt werden darf, berichtigt werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, ist auf dem Urtheile und den Ausfertigungen desselben zu vermerken. Nur gegen einen Beschluß, welcher eine Berichtigung anordnet, findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt, gegen denjenigen aber, welcher eine beantragte Berichtigung zurückweist, ist jedes Rechtsmittel ausgeschlossen. In dem unter b) erwähnten Falle ist eine Berichtigung allein statthaft, wenn die Unrichtigkeiten in dem Thatbestande des Urtheils enthalten sind, und zwar deshalb, weil dieser rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis liefert und der letztere nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden kann. Die Berichtigung kann ferner nur auf Antrag in einem besonderen Verfahren erfolgen. Der Antrag ist in einem Schriftsatz, welcher zugleich die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten muß, zu erheben und demselben binnen einer einwöchentlichen Frist, angerechnet von dem Tage des Aushangs des Verzeichnisses, in welches das Urtheil eingetragen ist (s. d. Art. Urtheilsverkündigung), zuzustellen. Das Gericht hat über den Antrag lediglich auf Grund der mündlichen Verhandlung unter Ausschluß jeder Beweisaufnahme zu entscheiden. Dabei dürfen nur diejenigen Richter, welche das frühere Urtheil gefällt haben, mitwirken, so daß also auch blos ein Richter in die Lage kommen kann, über den Antrag zu befinden, und bei einem amtsgerichtlichen Urtheil die Möglichkeit der Berichtigung ganz wegfallen kann. Der in Betreff des Antrages ergangene Beschluß ist unanfechtbar. Spricht er eine Berichtigung aus, so wird er auf dem Urtheil und den Ausfertigungen desselben vermerkt. Eine solche Berichtigung des Thatbestandes hat niemals eine Aenderung des übrigen Theiles des Urtheils zur Folge. Entsteht dadurch eine Disharmonie zwischen dem berichtigten Thatbestande und der Urtheilsformel nebst den Entscheidungsgründen, so kann diese nur durch ein Rechtsmittel, falls dieses nach den allgemeinen Regeln zuläßig ist, beseitigt werden. Bei Unrichtigkeiten der bezeichneten Art in anderen Theilen des Urtheils, insbesondere in der Urtheilsformel, zu deren Beseitigung im früheren Gemeinen Recht eine sogenannte Deklaratoria des Urtheils nachgesucht werden konnte, ist eine Berichtigung von der CPO. nicht zugelassen, eine solche kann nach derselben vielmehr nur durch Einlegung eines zuläßigen Rechtsmittels gegen das Urtheil herbeigeführt werden, auch ist es möglich, durch Einwendungen im Zwangsvollstreckungsverfahren eine gerichtliche Entscheidung über die Bedeutung eines mit derartigen Mängeln behafteten Urtheils herbeizuführen.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 290—292.

P. Hinschius.

Urtheilsverkündigung. Das Urtheil ist entweder in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung abgeschlossen wird, oder in einem späteren Termine, welcher sofort und zwar nicht über eine Woche hinaus anzuberaumen ist, zu verkünden. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden und es ist dabei die Anwesenheit der Richter, welche das Urtheil beschlossen haben, nicht nothwendig. Sie geschieht durch Verlesung der Urtheilsformel (s. d. Art. Urtheil), welche also vorher schriftlich abzufassen ist. Nur Versäumnißurtheile können auch ohne eine solche vorherige schriftliche Abfassung verkündet werden. Die Entscheidungsgründe brauchen nicht mit verkündet zu werden. Wird es für angemessen erachtet, so kann dies durch ihre Verlesung oder auch durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes geschehen. Die Anwesenheit der Parteien bei der Verkündung ist nicht nothwendig. Mit der Verkündung gewinnt das Urtheil nach außen hin, also namentlich für die Parteien, seine Existenz und Wirksamkeit. Einer Zustellung desselben an den Gegner bedarf es nicht, um davon Gebrauch machen zu können. Ausnahmsweise ist diese aber erforderlich, damit die Nothfristen für die Rechtsmittel und den Einspruch zu laufen beginnen, sowie die Zwangsvollstreckung und eine Ergänzung und Berichtigung des Urtheils erfolgen kann. Die zu diesem Behufe erforderlichen Ausfertigungen, ebenso wie Auszüge und Abschriften des Urtheils dürfen erst von dem Gerichtsschreiber ertheilt werden, wenn das Urtheil verkündet und von den Richtern unterschrieben worden ist. Um dies den Parteien kund zu thun, hat der Gerichtsschreiber die verkündeten und unterschriebenen Urtheile in ein Verzeichniß zu bringen, und dieses ist an bestimmten, von dem Vorsitzenden im Voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens für die Dauer einer Woche auszuhängen.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 127, 281—283, 287, 288, 304, 477, 514, 540, 292, 671.

P. Hinschius.

Usance (handelsrechtlich). Das Wort „U." (Handelsgewohnheit, Handelsgebrauch) hat innerhalb der Terminologie des H.R. verschiedene Funktionen. 1) U. = Handelsgewohnheitsrecht. Für dasselbe gelten dieselben Prinzipien, wie für das Gewohnheitsrecht überhaupt. Seine Erfordernisse richten sich, wo Gemeines Recht anzuwenden ist, nach diesem; sonst nach Partikularrecht. In seinen Wirkungen gilt es als Rechtsnorm gleich dem Gesetze; nur ist es insoweit beschränkt, als es den Vorschriften des HGB. (nicht der übrigen Reichshandelsgesetze) nicht zu derogiren vermag, während es andererseits dem bürgerlichen Recht unbedingt vorgeht (Art. 1 des HGB.). Nur bei den zur Entscheidung der Konsuln oder Konsulargerichte gelangenden Handelssachen gilt es als prinzipale Rechtsquelle vor dem HGB. (RGes. vom 10. Juli 1879 § 3). Da es objektives Recht ist, begründet seine Verletzung, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, die Revision nach § 541 ff. der CPO. Auch liegt demjenigen, welcher sich im Prozeß auf Handelsgewohnheitsrecht beruft, der Beweis nur dann ob, wenn der betreffende Rechtssatz dem Gericht unbekannt ist (§ 265 der CPO.).

2) U. = Verkehrssitte (Goldschmidt), d. h. jede im Handel thatsächlich übliche Geschäftsweise, welche nicht Handelsgewohnheitsrecht ist. Sie ist nicht objektives Recht, sondern dient bald zur Interpretation von Willenserklärungen (Handlungen und Unterlassungen), welche dem Handelsverkehr angehören, bald ergänzt sie dieselben als tacita lex contractus (Art. 279 des HGB.). Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit im konkreten Fall ist daher die Kenntniß der Kontrahenten von dem Geschäftsgebrauch oder die Absicht, sich auch dem unbekannten Geschäftsgebrauch zu unterwerfen. Ihre rechtliche Wirksamkeit ist davon abhängig, daß sie nicht einem zwingenden Rechtssatz widerspricht, mithin auch nicht gegen Treu und Glauben verstößt. Wenn z. B. sogar in einem Kommentar zum HGB. Art. 372 als angebliche Handelsgewohnheit registrirt wird, daß der Kommissionär nicht selten den gestellten Preis ohne Rücksicht auf seinen Einkauf berechnet, so darf ein solcher Mißbrauch nicht berücksichtigt werden. Dispositiven Rechtssätzen gegenüber, mögen dieselben handels- oder civilrechtlichen Inhalts

sein, ist die Verkehrssitte, der sich die Kontrahenten ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben, maßgebend; sie tritt derartigen Rechtssätzen sogar oft bewußt entgegen. Der Inhalt des Geschäftsgebrauchs ist, soweit von dessen Anwendbarkeit auf einen konkreten Fall die Entstehung, der Untergang oder die Veränderung eines Rechts abhängig ist, juristische Thatsache; Beweislast und Beweismittel bezüglich desselben richten sich demgemäß nach den allgemeinen für thatsächliche Behauptungen geltenden Grundsätzen.

3) Als U. bezeichnen sich auch vielfach gewisse Festsetzungen von Börsenvereinen und anderen kaufmännischen Korporationen, welche allgemeine Vertragsvereinbarungen oder Normativbestimmungen enthalten, aber nicht bestehende Gebräuche fixiren, sondern neue, für zweckmäßig erachtete Bestimmungen als „U." einführen. Sie gelten nach Geschäftsgebrauch gleichfalls für die durch dieselben betroffenen Handelsgeschäfte als Auslegungsmittel und naturalia negotii, finden aber nicht wegen ihrer thatsächlichen Uebung, sondern wegen ihrer Normirung und Publikation durch die dazu befugten Organe des Handelsstandes Anwendung.

Im HGB. kommt das Wort „U." nicht vor. Auf U. im Sinne von Handelsgewohnheitsrecht verweist Art. 1, 349 Abs. 4 (Handelsgebräuche), 57, 61 Abs. 2, 82 Abs. 1 und 3, 83 (Ortsgebrauch); auf U. im Sinne von Verkehrssitte Art. 279 (Handelsgebräuche); 326, 327, 334, 342 Abs. 3, 352, 369 Abs. 2, 370 Abs. 1 (Handelsgebrauch), 481 (Seemannsbrauch), 80, 285, 339, 351, 352, 394 (Ortsgebrauch, ortsgebräuchlich), 70, 561, 578, 593, 595, 605, 899 (ortsüblich), 47, 50, 332, 376, 383, 385, 460 (gewöhnlich) u. a. m.

Die Bestimmung des § 118 des GVG., daß über das Bestehen von Handelsgebräuchen die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden kann, bezieht sich sowol auf das Handelsgewohnheitsrecht wie auf die Verkehrssitte. Der civilprozessualische Beweis über beide Arten der U. wird meist durch Auskunft der Repräsentanten des Handelsstandes (Parere) erbracht, deren unbeeidigtes generelles Zeugniß nach der Gerichtspraxis die spezielle Darlegung einzelner Uebungsfälle nicht erfordert (vgl. jetzt § 259 der CPO.).

Lit.: Goldschmidt, Handbuch d. Handelsrechts, 2. Aufl. §§ 35, 36. — Thöl, H.R., 6. Aufl., §§ 11—13. — Endemann, H.R., 3. Aufl., § 6; Derselbe, Handbuch, I. § 10. — Behrend, Lehrb. d. H.R., I. § 18. — Laband in der Zeitschrift für das ges. H.R., XVII. S. 466 ff.; wesentlich anderer Meinung: v. Gerber in dessen gesammelten juristischen Abhandlungen, 1871, S. 427 ff. — Kompe in der Zeitschr. für das gesammte H.R., VIII. 344 ff. — Creizenach eod. IV. Beilageheft, S. 83 ff. — Keyßner in Gruchots Beiträgen, XII. 579 ff. — Die Kommentare von Hahn, Puchelt, Anschütz u. v. Völdernborff, Keyßner zu Art. 1 und 279 HGB. — Entsch. d. ROHG. I. S. 76 ff.; II. S. 27; III. S. 3; V. S. 33 ff.; VI. S. 78, 368 ff., 401; VII. S. 1 ff.; VIII. S. 256; XI. S. 243, 408 ff.; XII. S. 59 ff., 286 ff., 338 ff.; XIII. S. 294, 367 ff., 435; XV. S. 94 ff.; XVI. S. 37 ff., 215; XVII. S. 368 ff.; XXII. S. 146; XXIII. S. 79 ff.; XXIV. S. 196 ff., 380 ff.; XXV. S. 200. — Nürnberger Prot. S. 10—13, 407, 884 ff., 1307.

Simon.

Usus, das Gebrauchsrecht, ist ein usus fructus ohne fructus, d. h. ein Recht auf den bestimmungsmäßigen Gebrauch einer fremden Sache ohne die Befugniß, die Sache zur Fruchterzeugung zu benützen. Wenn nun dennoch die Quellen in gewissen Fällen, z. B. beim U. an einem Wohnhaus (fr. 2 § 1 bis fr. 8 D. 7, 8; § 2 I. 2, 5), an einem Landgut (fr. 10 § 4 bis fr. 12 § 1; fr. 15 pr. ib.), an einer Herde (fr. 12 § 2 ib.), an einem Waldgrundstück (fr. 22 pr. ib.) über die angegebene Grenze hinausgehen und dennoch eine Fruchtziehung gestatten, wie Vermiethung des Wohnhauses, Genuß der Erzeugnisse des Landgutes, Entnahme von Dünger und modicum lac bei der Herde, Versehen des Hausbedarfs mit Holz beim U. silvae, ja wenn der U. an verbrauchbaren Sachen vom usus fructus dem Inhalt nach gar nicht unterschieden wird (fr. 5 § 2 D. 7, 5), dann mag die Grenze

zwischen U. und **ususfructus** zu verschwinden und die Selbständigkeit des U. in Frage gestellt scheinen. In der That ist die Scheidung von U. und **ususfructus** eines der Probleme der Rechtswissenschaft. Bis auf **Thibaut** hielt man den U. für einen nur in seinem Maße, nämlich auf die Nothdurft des Berechtigten beschränkten Nießbrauch; seitdem ist die am meisten vertheidigte Definition des U. die oben Eingangs gegebene, und man erklärt die erwähnten Weiterungen der Quellen für Ausnahmen, welche sich durch die nachgiebige Interpretation letztwilliger Verfügungen rechtfertigten (**Arndts**, **Seuffert**, **Windscheid**). Die letztere Ansicht sieht also von einem feststehenden Begriffe des U. ab und läßt es auf den einzelnen Fall, d. h. auf den Sinn des Begründungsaktes ankommen. **Puchta** sah das Charakteristische des U. in dem Mangel des Rechts, die Ausübung einem Anderen zu überlassen, und in der Beschränkung auf die Bedürfnisse des Berechtigten (Instit. § 252, i ff., § 255, b ff.; Pand. § 180, b), **Bechmann** darin, daß der Usuar bezüglich der Früchte nur ein Recht auf Konsumtion, nicht, wie der Nießbraucher, auf Eigenthumserwerb durch Perzeption habe, und **Scheurl** ist **Bechmann** in dieser Hinsicht beigetreten (Krit. Vierteljahrsschr. III. 298—309). Von diesen Erklärungen allen hat eigentlich keine etwas recht Befriedigendes; der Versuch einer neuen Distinktion ließe sich vielleicht von dem Gesichtspunkt aus machen, daß beim Nießbrauch die Absicht des Berechtigten sich auf möglichste Ausnutzung der Fruchtbarkeit des Objekts richten darf und richten wird, während der Usuar einerseits nicht neue Früchte erzielen darf, andererseits von Früchten nur das nehmen darf, was nicht schon ein Anderer gemäß der wirthschaftlichen Bestimmung der Sache oder in Folge besonders begründeter Rechte in Anspruch nimmt. Bemerkenswerth ist dabei, daß die Römer sich den U. als einen unentbehrlichen Bestandtheil des Fruchtziehungsrechts vorstellten, so daß sie zwar einen U. sine fructu, aber keinen fructus sine usu für regelmäßig zulässig hielten (darüber s. v. **Vangerow** a. a. O.).

Der U. wird von den Römern als ein höchstpersönliches Recht aufgefaßt, daher kann der Usuar den Gebrauch nicht, wie der Usufruktuar, einem Anderen überlassen (§§ 1—3 I. 2, 5; fr. 8 pr., fr. 12 § 6 D. 7, 8; fr. 10 § 1 D. 10, 3) abgesehen von einem theilweise erfolgenden Gebrauch, soweit der Usuar die Sache nicht selbst benützen kann (fr. 4 pr. ib.). Außerdem führt man als eine Besonderheit des U. an, daß er untheilbar sei (fr. 19 D. 7, 8; s. aber fr. 14 § 2 D. 7, 8; **Windscheid**, § 207, 12); dieser Mangel einer Eigenschaft macht daher z. B. beim communi dividundo judicium (fr. 10 § 1 cit.) besondere Manipulation nöthig. Im Uebrigen aber steht der U. in rechtlicher Behandlung dem Nießbrauch gleich, was in den Quellen bezüglich der Begründungs- und Endigungsarten (pr. I. 2, 5) — obwol die Quellen fast überall nur den letztwillig begründeten U. im Auge haben — bezüglich der Kautionspflicht (fr. 5 § 1, fr. 11 D. 7, 9), bezüglich der Berechtigungen des Eigenthümers (fr. 15 § 1 D. 7, 8) und der Verpflichtung des Usuars zur Tragung der Lasten besonders ausgesprochen ist, nur daß die letztere Verpflichtung, da der Usuar den Nutzen des Objekts nur theilweise hat, auch blos eine verhältnißmäßige ist (fr. 18 D. 7 8; dazu **Elvers**, Die Römische Servitutenlehre § 23; **Brinz**, **Notamina ad usumfr.**, 15—21).

Gegenstand des U. kann Alles sein, was auch Objekt des **ususfructus** sein kann; man unterscheidet den U. an verbrauchbaren Sachen nicht als eine besondere Art des U., etwa als Quasi-U. Für eine Eigenthümlichkeit ist der U. in den Fällen angesehen worden, in welchen sich sein Inhalt mit dem einer Prädialservitut deckt, z. B. der U. eines Grundstücks zu Weidezwecken (fr. 4 D. 8, 3), der U. **aquae** (fr. 37 ib., fr. 14 § 3 D. 34, 1), das Durchgangsrecht (fr. 6 D. 33, 3), wenn diese Rechte als Personalservituten verliehen werden; man nahm hier sog. irreguläre Realservituten an, indessen mit Unrecht, denn es kann für den Begriff der Personalservitut bei der Mannigfaltigkeit der Gebrauchsarten nicht darauf ankommen, welche

Seite des Gebrauchs zum Inhalt des Rechts gemacht ist (Puchta, § 180 d; Brinz, § 195, 13 ff.; Windscheid, § 202, 2).

Die heutige Anwendbarkeit des U., vielfach besprochen und z. B. von v. Savigny (Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung, 100, 101) geleugnet, wird neuerdings doch ziemlich allgemein anerkannt (Arndts, § 182, 4; Bechmann, § 14); als Anwendungsfälle lassen sich das Institut der Dienstwohnungen, der „Winkelsitz" der Austrägler auf dem Lande, der „Wittwensitz" beim Adel, wol auch der Kirchenstuhl anführen. Auch haben die modernen Gesetzgebungen durchgehends den U. in dem gemeinrechtlichen Sinne rezipirt (Oesterr. Allg. BGB. §§ 504—8; Sächs. BGB. §§ 637, 639, 640, 642, 643; v. Roth, Bayer. Civilr., II. § 160, 7. 17; Zachariä-Puchelt, Franz. Civilr., II. § 232), und zwar entsprechend der Auffassung der älteren Theorie, welche für das Wesentliche im U. die Beschränkung des Gebrauchs auf das Bedürfniß des Berechtigten hielt. Selbst das auf die persönliche Nothdurft „eingeschränkte Nutzungsrecht" des Preußischen Allg. LR. (Dernburg, Preuß. Privatr., I. § 288, 4 ff.) ist nichts anderes, als der gemeinrechtliche U., wenn ihm das LR. auch keinen besonderen Namen giebt. Die Unübertragbarkeit des Gebrauchsrechts ist in allen diesen Landesrechten anerkannt, ebenso finden sich gelegentlich (z. B. im Sächs. BGB. § 639 hinsichtlich des U. aedium) besondere Interpretationen des Rechtsinhalts für einzelne Fälle, wie im Röm. Recht.

Quellen: I. 2,5; D. 7,8 de usu et habitatione; D. 33,2 de usu — per legatum vel fideicommissum datis.

Lit.: Thibaut, Versuche, I. Nr. 3. — v. Scheurl, De usus et fructus discrimine, Erlang. 1846; Derselbe, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, XV. 199 ff. — Bechmann, Ueber den Inhalt der Personalservitut des U., 1861. — Lehrb. d. Pand.: Arndts, § 182; Böcking II., § 167; Brinz, 2. Aufl., § 195; Göschen, II. § 297; Keller, I. § 175; Puchta, § 180; Seuffert, I. § 171; v. Vangerow, I. § 348; Windscheid, I. § 207. J. Merkel.

Usus fructus, s. Nießbrauch.

V.

Vacarius, gewöhnlich Magister Vacarius genannt, war Lombarde von Geburt, gründete die Schule des Röm. Rechts in Oxford, hielt (1149—70) Vorlesungen mit großem Zulauf.

Er schrieb auf Anregung armer Scholaren das Werk in 9 Büchern: Liber ex universo enucleato jure exceptus et pauperibus praesertim destinatus (1149).

Lit.: v. Savigny, III. 476, 477, 488a; IV. 411—430. — Wenck, Magister Vacarius, Lips. 1820; Derselbe, Opuscula acad., ed. Stieber, Lips. 1834, p. 453—494. — Stölzel, Die Lehre von der operis novi nuntiatio und dem interdictum quod vi aut clam, Gött. 1865; Derselbe in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, VI. 234—68. — Gundermann, Richteramt und Advokatur in England, München 1870, S. 48. — Reeves, Hist. of the English law (ed. Finlason) 1869, vol. I. p. 104, 116. — Stubbs, Constitutional History of England, Oxford 1880 (Library Edition), I. 556. — Rivier, Introd. historique, 1881 p. 571. Teichmann.

Vacca, Giuseppe, ♉ 6. VII. 1808 zu Neapel, wurde 1843 Rath am Appellhofe, 1848 ins Justizministerium berufen, floh nach Toskana, später Generalprokurator am Kassationshofe in Neapel, 1864 Justizminister, in welcher Stellung er die wichtigen Relationen über die neuen Codici erstattete, zum Senator ernannt, † 6. VIII. 1876 zu Capodimonte.

Lit.: Necrologia in Giornale delle Leggi, anno 7 Nr. 34 (24 agosto 1876). — La Mantia, Storia della legislazione di Sicilia, Vol. II. (1874) 381 sg. Teichmann.

Valett, Karl Julius Meno, ♂ 21. IX. 1787 zu Erlangen, studirte in Göttingen, wurde 1819 Doktor, habilitirte sich daselbst, † 21. V. 1845.

Schriften: Comment. ad Ulpiani fragm. tit. 17 §§ 9—17 seu de retentionibus ex dote factis, Gott. 1820. — Praktisch-theoret. Abh. aus dem Gebiete des Röm. Privatrechts, Gött. 1824. — Das Recht der nothwend. testamentar. Berücksichtigung gewisser Verwandten oder das sog. Notherbenrecht, Gött. 1826. — Ausführl. Lehrb. des prakt. Pandektenrechts, Leipz. 1828, 29.

Lit.: Rivier, Introd. historique, 188 p. 628. Teichmann.

Valette, A., ♂ 1805 zu Salins, wurde 1833 prof. suppléant, 1837 prof. titulaire zu Paris, Mitglied der Académie des sciences morales et politiques, † 11. V. 1878. Er leitete mit Duvergier die Revue Foelix und gab Proudhon traité sur l'état des personnes, (3) 1848, heraus.

Schriften: De l'effet de la chose jugée sur la qualité d'héritier, 1842. — De l'effet ordinaire de l'inscription en matière de priviléges sur les meubles, (2) 1843. — Rapport sur le duel, 1858. — Explication sommaire du livre I. du Code Napoléon et des lois accessoires, avec divers renvois au traité sur l'état des personnes et sur le titre préliminaire du Code civil de Proudhon, 1859. — Cours de code civil, 1872. — Héritier bénéficiaire. Purge des hypothéques, 1875. — De la propriété et de la distinction des biens, par Hérold et Lyon-Caen, 1879. — Mélanges de droit de jurisprudence et de législation, par F. Hérold et Ch. Lyon-Caen 1879, 1880 (mit Notice sur la vie et les travaux).

Lit.: Nouv. Revue hist. 1879 p. 391—393. — Revue générale 1878, p. 353. — Bulletin de la société de législ. comparée 1879, p. 7, 520. — Revue de droit international, 1879, p. 221; 1880 p. 679; 1881 p. 229. Teichmann.

Valin, René Josué, ♂ 1695, wurde Advokat und Prokurator am Admiralitätsgericht zu La Rochette, † 1765.

Er schrieb: Comm. sur l'ordonn. de la marine du mois d'août (1681), 1760; par Bécane 1829, 1840. — Traité des prises, 1763.

Lit.: Cresp-Laurin, Cours de droit maritime, 1876 I. p. 17 note 22. — Calvo, (3) I. 49. — Revue de droit international X. 384, 386. — Hautefeuille, 411. — Goldschmidt, H.R., (2) I. 43. Teichmann.

Valla, Laurentius, ♂ kurz vor 1400 zu Rom, lebte in Rom und Neapel, † 1457. Einer der thätigsten Restauratoren der alten Literatur.

Er schrieb: Elegantiae lat. ling. l. VI. — Gebrauchte zuerst die Sententiae d. Paullus.

Lit.: v. Savigny, VI. 733. — Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft, I. 281. — Dante dal Re, I precursori di una nuova scuola, Roma 1878, p. 33—40. — L. Valla, ein Vortrag v. Vahlen, Berl. 1870. Teichmann.

Valuta = Werth. Man versteht darunter die Gegenleistung bei entgeltlichen Vermögenszuwendungen, mögen dieselben in der Begründung oder in der Uebertragung von (dinglichen oder Forderungs-) Rechten bestehen. Der Begriff ist aber, was Forderungsrechte anlangt, nicht auf die sog. zweiseitigen (synallagmatischen) Verträge beschränkt, sondern umfaßt namentlich auch das Gebiet der Realverträge. Ja derselbe ist gerade hier von besonderer Bedeutung. Zum Wesen des Darlehnsvertrags (s. diesen Art.) gehört, daß die Valuta gegeben sei. Man fordert deshalb für den Schuldschein das Bekenntniß des Empfanges der V. (vgl. z. B. Preuß. Allg. LR. I. 11 § 730, Nr. 1) und versagt demselben in Ermangelung eines solchen die rechtliche Wirkung (sog. cautio indiscreta). Der „Einwand“ der nicht erhaltenen V. (exc. non numeratae pecuniae) ist eigentlich Ableugnung des Klagegrundes und heutzutage nur bei Hypothekenforderungen mit Rücksicht auf die publica fides des Grundbuchs dem dritten Erwerber gegenüber beschränkt. — Andererseits wird derselbe nach gemeinrechtlicher Praxis (anders das Preuß. Recht) durch ein jüngeres Anerkenntniß ausgeschlossen. — Indessen hat das moderne Recht dem abstrakten (von dem Erforderniß einer V. wie der materiellen causa überhaupt befreiten) Versprechen in bedeutendem Umfange Geltung eingeräumt.

Zwar in dem Anerkennungsvertrage, wie in dem sog. Abrechnungsgeschäfte tritt die V., wenngleich in abgeschwächter Gestalt, noch deutlich hervor. Dagegen ist der Wechsel, wenigstens nach Deutschem (auch Englischem und Nordamerikanischem) W.R. (anders Code de comm. art. 110) auch ohne Valutenbekenntniß („Werth erhalten", „Werth in Rechnung") vollkommen gültig, und das Gleiche gilt von dem Check, sowie von dem Inhaberpapier (s. diesen Art.). Zum Wesen der Grundschuld gehört geradezu, daß die Eintragungsbewilligung ohne Angabe eines Schuldgrundes, also auch ohne V.bekenntniß erfolgt (Preuß. Gesetz vom 5. Mai 1872 § 19 Nr. 1). — Diese Ablösung des in dem Papier verkörperten nomen von den unterliegenden materiellen Beziehungen hängt mit der Beweglichkeit desselben eng zusammen. Auch bei der gewöhnlichen Cession freilich kommt es auf den entfernteren Grund (des pactum de cedendo) nur insofern an, als sich daraus der in dem Cessionsakte erscheinende Cessionswille ergiebt. Wiewol sich in der Rechtssitte meistens ein farbloses Bekenntniß des Empfangs der V. erhalten hat, so ist man heutzutage doch darüber ziemlich einig, daß ein solches Bekenntniß, dessen Nothwendigkeit aus dem (für den Handelsverkehr beseitigten) Anastasischen Gesetze abgeleitet zu werden pflegte, zur Gültigkeit der Cession nicht erforderlich ist. Vollends unabhängig aber von den Beziehungen des Uebertragenden zu dem neuen Erwerber ist die Wirkung des Uebertragungsaktes da, wo letzterer lediglich in dem Uebergang des Besitzes an dem Papier oder in einem auf das übergebene Papier gesetzten Transportvermerk (Giro, Indossament) besteht. Durch das Wechselindossament wird das Gläubigerrecht in der Person des Indossatars gewissermaßen neu zur Entstehung gebracht, indem es alle Einreden aus der Person des Indossanten wie aus den durch das Uebertragungsgeschäft realisirten materiellen Beziehungen abschneidet. Ebendeshalb sind alle Angaben über diese Beziehungen („Werth erhalten" und dgl. m.) in dem Indossamente entbehrlich. Gerade in der Zulässigkeit des Indossaments aber ist der Wechsel für andere Formen handelsrechtlicher Verpflichtung vorbildlich geworden, und Hand in Hand geht hiermit die Beseitigung des Valutenbekenntnisses. Nach Art. 301 des Allg. Deutschen HGB. können Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten, und zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossamentes ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder des Empfangsbekenntnisses der V. enthalten. Beides steht in Wechselwirkung; der letztere Satz ist daher nicht (wie das ROHG. gegen v. Hahn u. A. annimmt) auf dergleichen nicht an Order gestellte Urkunden auszudehnen. Bei der Anweisung freilich ergiebt sich die Unerheblichkeit des Valutenverhältnisses gegenüber dem Assignaten schon aus ihrem Wesen als Einhebungsmandat. Jenes Verhältniß kommt nur zwischen Assignanten und Assignatar meist erst nach realisirter Anweisung in Betracht. In den Verpflichtungsscheinen des Art. 301 findet sich dagegen eine wahre cautio indiscreta bzw. eine promissio von voller Wirksamkeit. Nicht blos die Beweiskraft, sondern die Gültigkeit der Urkunde, also die Forderung ist unabhängig von der Angabe eines Verpflichtungsgrundes oder dem Empfangsbekenntniß der V. Die Urkunde allein genügt daher zur prozessualischen Geltendmachung. Nur einredeweise können Mängel des unterliegenden Verhältnisses der Klage des ersten Inhabers entgegengesetzt werden (z. B. der Einwand der nicht erhaltenen V. auf Grund des von dem Beklagten darzulegenden und nachzuweisenden V.verhältnisses). Dem dritten Inhaber gegenüber sind dergleichen Einreden, soweit sie nicht aus dessen Person oder „nach Maßgabe der Urkunde" zu begründen sind (s. HGB. Art. 303), überhaupt unzulässig. Wie sehr die Form hier von Bedeutung ist, zeigt auch das Englische Recht Die „good consideration" (V., Gegenleistung), von welcher sonst die

bindende Kraft der Verträge abhängt, wird bei gezogenen Wechseln promissory notes und einigen anderen Handelspapieren präsumirt. Unwiderleglich ist dieselbe bei besiegelten Schuldverschreibungen (deeds) und es bleibt nur die Anfechtung „for fraud“ gestattet. Andererseits muß bei „contracts in restraint of trade“ eine wirkliche causa nachgewiesen werden — Inländische Wechsel dürfen übrigens nur dann mangels Zahlung protestirt werden, wenn sie die Angabe enthalten, daß sie gegen Entgelt gezogen sind (expressed to be for value received). — Unter V. versteht man auch die Währung (s. d. Art. Geld, Münzwesen) und spricht demzufolge von Papier-V., fiktiver oder imaginärer V., Bank- oder Wechsel-V. Von der Beschaffenheit der V. ist der Werth der in dem betreffenden Lande zahlbaren Forderungen abhängig. Die V. spielt daher eine wesentliche Rolle bei der Höhe der Wechselkurse. Die Währung des Zahlungsorts ist die sog. feste V., diejenige, in welcher der Preis der festen V. ausgedrückt wird (d. h. des Platzes, wo der Wechselkurs notirt oder auf welchen gerechnet wird), die veränderliche V. Bei gleicher V. richtet sich der Wechselkurs nach anderen Momenten (Verhältniß des Angebots zur Nachfrage, Höhe des Diskonts).

Lit.: Windscheid, Pand., II. §§ 330, 372. — Sintenis, Prakt. Gem. Civ. Recht, 3. Aufl. II. S. 261 ff. — v. Holzschuher, Theorie u. Praxis d. gem. Civ.Recht, 3 Aufl., III. S. 136, 318 ff. — v. Hahn, Komment. zum HGB., 2. Aufl., II. S. 131 ff. — Anschütz u. v. Völderndorff, HGB., III. S. 121 ff. — Gareis, H.R., S. 289, 454, 455, 466, 471. — Thöl, H.R., 6. Aufl. S. 213. — Endemann, H.R., 3. Aufl. S. 402, 407, 457, 501, 644. — R. Koch, Ueber Verpflichtungsgrund und Valutenbekenntniß nach H.R., in Goldschmidt's rc. Zeitschr. für das ges. H.R., X. S. 428 ff.; Derselbe, Zur Lehre von der causa obl. nach Preuß. Recht, in Gruchot's Beitr., X. S. 230 ff.; Derselbe, Anerkennungsvertrag und cautio indiscreta, in Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung rc., III S. 284 ff. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. § 15. — Förster, Preuß. Privatrecht, I. S. 609, 638, 653, 664; II. S. 126, 243; III. S. 393. — Entsch. des ROHG. VII. S. 204; VIII. 431; XII. S. 211; XIII. S. 75. — Goldschmidt, Handbuch des H.R., I. 12 S. 1109 ff., 1177 ff. — Best, A treat. on the princ. of evidence, 4. ed. (1866) p. 302 ss., 420, 539. — Smith, Merc. law, 9. ed. (Dowdeswill) 1177 p. 268 ss.

R. Koch.

Vangerow, Karl Adolf von, ☉ 5. VI. 1808 zu Schiffelbach bei Marburg, wurde 1830 Doktor, habilitirte sich zu Ostern desselben Jahres in Marburg, wo er 1833 zum außerordentlichen, 1837 zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Herbst 1840 folgte er einem Rufe nach Heidelberg an Thibaut's Stelle, wo er, 1842 zum Hofrath, 1846 zum Geheimen Hofrath und 1849 zum Geheimen Rath ernannt, bis zu seinem am 10. X. 1870 erfolgten Tode mit dem größten Erfolge lehrte.

Schriften: Comm. ad l. 22 § 1 C. de jure deliberandi, Marp. 1830. — Ueber die Latini Juniani, Marb. 1833. — Leitfaden für Pandektenvorlesungen, Marb. 1837, verändert in den späteren Aufl. in: Lehrb. der Pandekten, Marb. u. Leipz., 7. Aufl. 1863, 1868, N. A. 1875. — De furto concepto ex lege XII. tabularum, Heidelb. 1845. — Ueber die lex Voconia, Heidelb. 1864. — Er schrieb mehrere Kritiken für die Richter'schen Jahrbb. und viele Abhandl. für das Archiv für civil. Praxis, dessen Mitherausgeber er seit 1841 war.

Lit.: Arch. für civil. Praxis, Bd. 53 S. 433. — Rivier in Revue de droit international 1871, p. 146—150; Derselbe in s. Introd. historique 1881, p. 629. — In memoriam! Vangerow u. Mohl, München 1876. — Archivio giuridico VI. 208.

Teichmann.

Variationsrecht (jus variandi) des Patrons ist im katholischen Kirchenrecht die Befugniß des Patrons, auf die erledigte Pfründe innerhalb der Präsentationsfrist dem kollationsberechtigten Oberen (also für die Regel dem Bischof) außer dem zuerst vorgeschlagenen noch andere Kandidaten nachzupräsentiren. Das Recht steht indessen nur dem Laien-, nicht dem geistlichen Patron zu. Nach der überwiegenden Ansicht der Kanonisten hat der Obere in einem solchen Fall das Recht, unter den mehreren ihm vorgeschlagenen Kandidaten auszuwählen (sog. variatio cumulativa), während eine andere Meinung dahin geht, daß mit der Nachpräsentation

eines zweiten das Recht des erst vorgeschlagenen durch den Patron beseitigt werden könne und der Obere dann dem zuletzt Präsentirten, seine Fähigkeit vorausgesetzt, das Amt verleihen müsse (sog. variatio privativa). Die letzte Ansicht beruht auf einer falschen Interpretation von c. 24 X. de jure patron. 3, 38 und ist in neuerer Zeit nur durch Lippert, Lehre vom Patronatrecht, Gießen 1829, S. 118 ff., und Schilling, Der kirchliche Patronat, Leipzig 1854, S. 73 ff., vertheidigt worden. Uebrigens streitet man auch darüber, ob der Patron nur einmal oder mehrere Male variiren dürfe (s. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, Regensburg 1855, S. 57 ff.), indessen muß die Nachpräsentation beliebig Vieler gestattet werden, weil das Patronatsrecht eine Ausnahme von der Regel der freien Kollation des Oberen bildet und deshalb Handlungen, welche, wie die Präsentation mehrerer Kandidaten, dem Bischof eine Gelegenheit zu größerer Auswahl bieten und so eine Annäherung an das bischöfliche Kollationsrecht herbeiführen, nicht unerlaubt sein können. Für den geistlichen Patron ist die Variation unstatthaft, weil seine Verleihung im kanonischen Recht mehr als Kollation aufgefaßt wird und damit der Vorschlag mehrerer Kandidaten nicht verträglich erscheint. — Im protestantischen Kirchenrecht ist das Variationsrecht des Patrons gleichfalls für die Regel ausgeschlossen, denn das Präsentationsrecht hat hier vielfach die Natur eines Vokationsrechtes und Berufungsrechtes angenommen. Unter dieser Voraussetzung erhält der Kandidat durch die Aushändigung des Berufungsschreibens oder der Vokationsurkunde dem Patron gegenüber ein festes Recht auf das Amt, das allein noch durch die Konfirmation des Kirchenregiments und den möglichen Einspruch der Gemeinde bedingt bleibt. Das Preuß. Allg. LR. Th. II. Tit. 11 §§ 384 und 377—383 hat dies ausdrücklich anerkannt, indem es im erst citirten Paragraphen verordnet: „Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestallter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zur rechten Zeit angenommenen Vokation zuläſſig."

Lit.: Für das kath. Kirchenrecht s. zum Art. Patronatsrecht; für das protestant. vgl. Stachow, De juris canonici quod ad jus patronatus spectat, in terris protestantium usu ac non usu, diss. inaug., Berolini 1865, p. 49 ss. P. Hinschius.

Väterliche Gewalt, dem Namen, aber nicht der Sache nach dasselbe wie patria potestas. Letztere ist der Ausdruck des Römischen Rechtes für das Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältniß, in dem das Familienoberhaupt und die Familienangehörigen zu einander stehen; in der v. G. des heutigen Rechtes kommt vor Allem das Deutsch-rechtliche Schutz- und Vormundschaftsverhältniß zwischen Vater und Kindern zum Ausdruck; die patria potestas ist wesentlich Recht des Hausvaters, die v. G. unseres Rechtes ebensosehr Pflicht wie Recht. — Der Entwickelung des Römischen Staates aus einem auf dem Geschlechterverband beruhenden städtischen ackerbautreibenden Gemeinwesen entsprach der enge, prinzipiell unauflösliche Familienverband: der Sohn (bzw. die Tochter, wenn sie nicht in manu mariti war) blieb regelmäßig der patria potestas unterworfen, solange der Vater lebte, das Aufhören der Gewalt vor des letzteren Tod blieb rechtlich bis in die späteste Zeit Ausnahme, wenn auch die Emanzipation (früher durch drei- bzw. einmalige mancipatio, Gajus I, 132, später entweder durch Erwirkung eines kaiserlichen Reskripts: emanc. Anastasiana, l. 5 C. de emancip. 8, 49, oder durch Entlassungserklärung des Vaters vor Gericht, apud acta: emanc. Justinianea, l. 11 C. 8, 49) faktisch immer häufiger wurde; über einige Fälle der Erzwingbarkeit der Emanzipation und des Verlustes der v. G. nach Römischem Recht vgl. Windscheid, Pandekten, § 525 N. 13—18. — Dem Deutschen Recht war die unbeschränkte Dauer der v. G., des mundium, von jeher fremd; unbestritten ist, daß der volljährige Sohn (über die Tochter vgl. d. Art. Geschlechtsvormundschaft) bei thatsächlicher Trennung vom väterlichen Haushalt aus der Gewalt des Vaters trat;

kontrovers, ob die Gewalt des Vaters über ihn auch ohne die Trennung erlosch: für die Bejahung: Kraut, Vormundschaftsrecht, II. 597; Buntschli, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl. S. 500; für die Verneinung: Stobbe, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Rechtes, S. 1—24; Beseler, System des Deutschen Privatrechtes (3. Aufl.), I. S. 287. — Mit der Rezeption des Römischen Rechtes wurden auch dessen Sätze über die v. G. in Deutschland geltendes Recht (vgl. Kraut a. a. O. S. 618, N. 1); es erhielt sich aber daneben nicht blos der Begriff der väterlichen Vormundschaft (vgl. Seuffert, Archiv XV. Nr. 113), sondern es wurde auch deren Beendigung auf das Institut der v. G. in der Art übertragen, daß man diese durch die vom Willen des Vaters unabhängige Begründung eines selbständigen Haushaltes, separata oeconomia, erlöschen ließ: sog. emancipatio saxonica, tacita; streitig: ob und unter welchen Voraussetzungen auch der minderjährige Sohn auf diese Weise aus der v. G. trete? (vgl. Kraut a. a. O. S. 644 ff.). Töchtern gegenüber erlischt gemeinrechtlich die v. G. durch deren Verheirathung (anders nach Preußischem Allg. LR. II. 2 §§ 228, 230, zum Theil auch nach dem Oesterreichischen BGB. § 175); ob auch durch Begründung eines eigenen Haushaltes, ist gleichfalls bestritten: Kraut a. a. O. S. 658 und die das. N. 25 u. 26 Citirten. — Verschieden verhalten sich zu dieser Art der Beendigung der v. G. die neueren Gesetzgebungen: eine Sächsische Konstitution von 1572 verlangte neben der Begründung eines eigenen Haushaltes Mündigkeit des Kindes; ebenso das Württembergische LR. von 1610 Th. II. Tit. 18 § 7; das Bayerische LR. von 1616 verlangte zudem noch „Bewilligung des Vaters oder väterlichen Ahnherrn", welch letzteres Erforderniß aber durch den Cod. Max. Bav. I. 5 § 7 dahin modifizirt wurde, daß dem volljährigen (25 Jahre alten) Kind die Bewilligung regelmäßig ertheilt werden muß: nach dem Preußischen Allg. LR. II. 2 §§ 211—214 kann der minderjährige Sohn unter 20 Jahren nicht einmal mit Einwilligung, der Sohn zwischen 20 und 25 Jahren nur mit Einwilligung des Vaters aus dessen Gewalt treten, der volljährige Sohn, der sich ohne Unterstützung des Vaters ernähren kann, die Entlassung aus der v. G. fordern, wofern nicht die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung zutreffen. — Das Oesterreichische BGB. §§ 172, 173 läßt die v. G. regelmäßig mit erreichter Volljährigkeit (24. Jahr) des Sohnes erlöschen, vorher durch Errichtung eines eigenen Haushaltes nur bei einem Alter von 20 Jahren und Einwilligung des Vaters, — der Code civ. (art. 372) entweder durch Erreichung der Volljährigkeit oder durch frühere Emanzipation, worüber die art. 476 bis 478 nähere Vorschriften geben, — das Sächsische BGB. §§ 1831—1833 entweder durch Entlassungserklärung oder durch Begründung (bei volljährigen Söhnen), bzw. Gestattung (bei Minderjährigen) eines eigenen Haushaltes, in beiden Fällen bei Minderjährigkeit unter Zuziehung eines curator ad hoc. Andere Gesetzgebungen: Zürich §§ 275, 276, 422; Solothurn §§ 478, 479; Italien art. 310—321. — De lege ferenda hat sich neuerdings der XII. Deutsche Juristentag einstimmig dahin ausgesprochen, daß die v. G. (spätestens) stets mit der Großjährigkeit des Hauskindes erlöschen solle: Verhandlungen, Bd. I. S. 158, 268; Bd. II. S. 82 ff. — Bezüglich der fast allein praktischen (vgl. hierüber Kraut a. a. O. S. 643 N. 1) Deutschrechtlichen Aufhebung der v. G. ist streitig, was hierzu erforderlich sei: ob förmliche Anlegung eines eigenen Haushaltes, eigener Gewerbebetrieb oder bloße Absonderung vom väterlichen Haushalt mit Aufhören der Alimentation, bzw. selbständiger Erwerb des Lebensunterhaltes selbst ohne äußerliche Trennung vom Haus des Vaters; für ersteres namentlich die älteren Juristen (s. die Citate bei Kraut a. a. O. § 110 N. 9), für letzteres mit durchschlagenden Gründen Kraut, a. a. O. S. 657, sowie v. Gerber, System des Deutschen Privatrechtes, § 242; die Praxis klebt zum Theil noch an der Römisch-rechtlichen Auffassung; vgl. Seuffert, Arch. XXVI. Nr. 138 (OApp.Ger. Celle), 3. Th. XV. 20 (Wolfenbüttel).

Begründet wird die v. G. regelmäßig durch die eheliche Geburt eines Kindes; über die Begründung durch Adoption, Arrogation und durch Legitimation s. die Art. Adoption und Legitimation. Ehelich geboren ist das während der Ehe erzeugte — genauer, zu Folge der in l. 12 D. 1, 5 und in l. 3 §§ 11, 12 D. 38, 16 ausgesprochenen, vom Französischen (Code civil art. 312) und Oesterreichischem Recht (BGB. § 138) im Wesentlichen unverändert, vom Preußischen Recht (Allg. LR. II. 2 §§ 1 und 2) nur modifizirt angenommenen Rechtsvermuthung: das frühestens am 183. Tage nach Eingehung oder spätestens am 300. Tage nach Auflösung der Ehe geborene Kind. Gegenbeweis ist zulässig: l. 6 D. 1, 6; ob auch Gegenbeweis aus dem Reifegrad des Neugeborenen, ist bestritten; gegen die Zulässigkeit s. die Entsch. bei Seuffert, Arch. VIII. Nr. 229 (OApp.Ger. Lübeck), XV. Nr. 98 (Jena) (zum Theil auch XXIV. 117), dafür das Württembergische OTrib. (Württembergisches Arch. X. S. 1—60). — Anerkennung, selbst wenn vor der Geburt ausgesprochen, eines vor dem 182. Tag der Ehe geborenen Kindes begründet gleichfalls die Präsumtion der Vaterschaft: Seuffert, Arch. XX. Nr. 200, XXII. Nr. 287 und 288.

Die Wirkungen der v. G. machen sich (schon nach Römischem Recht) nur geltend auf dem Gebiet des Privatrechtes, nicht auch des öffentlichen Rechtes. Zu unterscheiden sind die Wirkungen auf die persönlichen und auf die vermögensrechtlichen Beziehungen; in beiden Richtungen ist aber das Römische Recht bedeutend modifizirt durch die veränderte Auffassung der Ehe und der v. G. im heutigen Recht. — Das Erziehungsrecht, im (klass.) Römischen Recht lediglich ein Ausfluß der v. G., ist nach heutigem Recht wesentlich Erziehungspflicht; es steht zwar zunächst regelmäßig dem Vater zu; die Rücksicht auf das in erster Linie maßgebende Wohl der Kinder kann aber eine Entziehung des Erziehungsrechtes und Uebertragung auf die Mutter, unter Umständen sogar auf einen von Amtswegen zu bestellenden Vormund rechtfertigen; insbesondere sollen bei geschiedener oder faktisch getrennter Ehe Kinder von zartem Alter regelmäßig, auch ohne Rücksicht auf den Scheidungsgrund, der Mutter zur Erziehung überlassen werden (vgl. Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 86 ff.; Oesterreichisches BGB. §§ 141 ff.; Entsch. bei Seuffert, Arch. I. 81, VI. 213, VIII. 269, XII. 169, XIV. 43, XX. 42, XXIV. 248; Burchardi im Arch. f. civil. Prax. VIII. 186 ff.; Sarwey, ebendas. XXXI. 14 und XXXII. 1). Im Erziehungsrecht begriffen ist das Recht die Religion zu bestimmen, in der die Kinder erzogen werden sollen, ein Recht, das nach dem Preußischen Allg. LR. II. 2 § 78 durch Vertrag nicht beschränkt werden kann, übrigens mit dem 14. Lebensjahr als dem Alter, wo das Kind selbst wählen kann, aufhört. — Verschiedene Wandlungen hat das Recht des Konsenses zur Heirath des Kindes durchgemacht: nach Römischem Recht (l. 2 D. 23, 2) steht es nur dem Vater als Inhaber der v. G. zu, und ist der Konsens zur Gültigkeit der Ehe wesentlich; das Kanon. Recht fordert ohne Rücksicht darauf, ob das Kind Hauskind ist oder nicht, den Konsens der Eltern, sein Mangel ist aber nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, — ein trennendes dagegen nach Französischem Recht (Code civ. art. 148 ss.), jedoch nur bei Söhnen unter 25, Töchtern unter 21 Jahren; die protestantischen Ehegesetzgebungen verlangen gleichfalls den Konsens der Eltern, sein Mangel ist bald aufschiebendes, bald trennendes Ehehinderniß (vgl. die Nachweisungen bei Richter, Kirchenrecht, § 267 N. 10a u. 11). Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands ꝛc. vom 6. Febr. 1875 § 29 verlangt bei Söhnen bis zum vollendeten 25., bei Töchtern bis zum vollendeten 24. Jahr Zustimmung des Vaters, nach seinem Tod die der Mutter, die Folgen des Mangels dem Partikularrecht überlassend. — Ueber den Konsens zum Verlöbniß vgl. Richter a. a. O. § 284 N. 6—8. — Ueber und gegen die Ansicht, daß nach dem Tod des Vaters der Mutter eine der v. G. im Wesen gleichartige Gewalt gegen die Kinder zustehe, vgl. Kraut a. a. O. § 111.

Der Einfluß der v. G. auf die vermögensrechtlichen Beziehungen war im klass. Römischen Recht ein äußerst weitgehender, wurde indeß schon in der spätern Kaiserzeit abgeschwächt und ist im heutigen Recht zu Folge der prinzipiell veränderten Bedeutung der v. G. ein verhältnißmäßig unbedeutender. — Das Hauskind war nach klass. Römischen Recht zwar nicht rechtsunfähig, wie der Sklave, aber doch vermögensunfähig. Als Grund der Vermögensunfähigkeit wurde früher gewöhnlich die Personeneinheit zwischen Hausvater und Hauskind genannt (so noch von Kraut, a. a. O. § 109; dagegen Mandry, Familiengüterrecht, I. S. 33 ff.). Der Grund lag vielmehr unmittelbar im Wesen der väterlichen oder hausherrlichen Gewalt, kraft deren alles Vermögen und aller Erwerb sich im Hausherrn konzentrirte: patrimonium = Vermögen des Hausvaters; keine Mitberechtigung der Hauskinder, auch kein prokuratorisches Eigenthum des Hausvaters (Brinz, Pandekten, S. 1177 ff.; dagegen Mandry a. a. O. S. 10 ff.). — Das Hauskind ist nach Römischem Recht handlungsfähig, es ist fähig zu erwerben und sich zu verpflichten; allein was es erwirbt, erwirbt es nach klass. Recht nicht für sich, sondern für den Hausvater, während es durch Eingehung von Verbindlichkeiten nur sich, nicht den Hausvater verpflichtet. Unmöglich waren nach dem die v. G. beherrschenden Prinzip vertragsmäßige Verbindlichkeiten zwischen Hausvater und Hauskind, sowie zwischen den durch dieselbe v. G. verbundenen Personen. — Sowol die Vermögensunfähigkeit als die Beschränkung der Wirkung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten des Hauskindes auf dessen Person wurde im Lauf der Zeit sehr modifizirt, erstere nicht sowol durch die Einräumung eines peculium seitens des Vaters (peculium profectitium), welches blos thatsächlich Vermögen des Kindes, rechtlich Vermögen des Vaters war, als durch die Ausbildung des peculium castrense, quasi castrense und adventicium (vgl. hierüber d. Art. Peculium); — letztere durch die theils mit der Einräumung eines peculium (prof.) zusammenhängende, theils von ihr unabhängige Anerkennung der Möglichkeit, daß unter gewissen Voraussetzungen Verbindlichkeiten des Kindes wirksam gegen den Vater geltend gemacht werden können: actio de peculio und a. tributoria, a. de in rem verso, a. quod jussu. Andererseits wurde die ursprüngliche Verpflichtungsfähigkeit wesentlich beschränkt durch das SC. Macedonianum, welches dem einem Hauskind gegebenen Darlehn die Klagbarkeit entzog, während die ursprüngliche in der alternativen Verpflichtung zum Schadensersatz oder zur noxae deditio enthaltene Haftung des Vaters für Delikte des Hauskindes mit der noxae deditio erlosch. Zu vgl. über all dies die sehr ausführliche Darstellung bei Mandry a. a. O. Bd. I. und II. — Im heutigen Recht ist der größte Theil der Römischrechtlichen Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Folgen der v. G. antiquirt oder unpraktisch, einmal weil die Zahl der volljährigen Hauskinder eine sehr kleine ist, sodann weil sich trotz der Rezeption des Römischen Rechtes die Deutschrechtliche Anschauung von der Vermögensfähigkeit der Hauskinder erhalten hat. Fälle der Anwendung der actio de in rem verso und a. quod jussu, insbes. auf die von einem studirenden Sohn kontrahirten Schulden, s. bei Seuffert Arch. IX. Nr. 305 und 306, XXV. 275. — Aus der Vermögensfähigkeit des Hauskindes ergiebt sich auch die Statthaftigkeit von Verträgen, insbes. Schenkungen zwischen Hausvater und Hauskind, bzw. den durch dieselbe v. G. verbundenen Hauskindern, von der Praxis, wenn auch nicht rückhaltlos, anerkannt (vgl. Kraut a. a. O. §§ 103 ff.; Seuffert, Arch. XIV. Nr. 44, XV. 30, XIX. 160, XVII. 255, XXVI. 238, XXVII. 38); — und nur eine Konsequenz jener Fähigkeit ist die Verneinung der Möglichkeit eines peculium profect. für das heutige Recht durch Kraut (a. a. O. S. 640); dagegen Seuffert (XXVII. 38). Aus der Möglichkeit von Verträgen zwischen Vater und Kind folgt auch die Möglichkeit von Dienstverträgen, von Vereinbarung eines dem Hauskind für Unterstützung des Vaters im Gewerbe 2c. zu zahlenden Lohnes; ohne Vereinbarung erwirbt dagegen durch solche Dienste das Hauskind nicht für sich, sondern für den Vater; vgl. Preußisches Allg. LR. II. 2

§§ 121, 122; Oesterreichisches BGB. § 151; Seuffert, VII. 59, 196, XV. 135, XIV. 44, XVII. 256; Anspruch wenigstens gegen die Miterben des Vaters? (Kraut a. a. O. S. 638.) — Ueber die heutige Gestaltung des usus fructus paternus, an dessen Stelle aber vielfach ein elterlicher, d. h. auch der Mutter zustehender und von der Dauer der v. G. unabhängiger Nießbrauch getreten ist, s. Kraut a. a. O. S. 622 ff., 687 ff.; Preußisches Allg. LR. II. 2 §§ 147 ff.; Oesterreichisches BGB. §§ 169 ff., welches nur ein Verwaltungs-, kein Nutznießungsrecht des Vaters anerkennt. Der Anspruch des Vaters auf das sog. praemium emancipationis ist jedenfalls bei der Deutsch-rechtlichen Beendigung der v. G. unstatthaft, sonst wenigstens partikularrechtlich noch anerkannt (Kraut a.a.O.; Seuffert, Arch. XXVII. 144). — Unabhängig von der v. G. ist schon nach Römischem Recht der Anspruch der Kinder auf Ausstattung und die gegenseitigen Alimentationsansprüche (vgl. Mandry a. a. O. Bd. I. §§ 29, 30; Preußisches Allg. LR. II. 2 §§ 231 ff.).

Lit. (außer den im Text Genannten und den Lehr- und Handbüchern): Ascanius Clementinus, Tractatus de patria potestate, Helmstädt 1676. — Phil. Paschalis, Tract. de viribus p. p., Turin. 1619. — Anton. Fabri, De patr. pot., Lyon. 1658. — Heimbach in Weiske's Rechtslex., XII. S. 1 ff. Pfizer.

Vattel, Emerich von, ♂ 25. IV. 1714 zu Couvet (Neufchâtel), kam 1742 nach Berlin, 1743 nach Dresden, wurde Legationsrath und 1749 Sächsischer Gesandter in Bern, † 28. XII. 1767.

Schriften: Défense du système Leibnitien, Leyd. 1841. — Droit des gens, Leyd. 1758, Neufch. 1773, 1777, Amst. 1775, Basel 1777, Nîmes 1793, Lyon 1802 (deutsch von Schulin, Frankf. 1760, franz. von Hoffmanns, Mackintosh, Royer-Collard, Par. 1835, von Chambrier d'Oleires und Hauterive, 1838, von Pinheiro-Ferreira, Par. 1838, von Pradier-Fodéré, Par. 1863, engl. von Chitty, London 1834, span. von Otarena, Madr. 1822). — Questions de droit naturel et observ. sur le traité du droit de la nature par Wolff, 1762.

Lit.: Mohl, I. 386. — Bluntschli, StaatsWört.B., XI. 728, 729. — Wheaton, Éléments, (4) I. 14 ss. — Calvo, (3) I. 45. — Bonhôte et Jeanneret, Biogr. neuchâteloise, Locle 1866, II. 410 ss. — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 28, 98. — Fiore, Diritto internaz. pubblico, I. 59, 188, 239, 259. 330. 373, 443, 486, 488. Teichmann.

Vegius, Maphäus, ♂ 1406 zu Lodi, bekleidete in Rom hohe Stellen, † 1458.

Er schrieb: De Verborum Signif., 1477.

Lit.: v. Savigny, VI. 427—432. Teichmann.

Veräußerungsverbote sind Anordnungen, durch welche Jemandem das wissentliche Aufgeben eines Vermögensrechtes untersagt wird. Sie verfolgen den Zweck, entweder einen Gegenstand dem Vermögenskreis einer Person in deren eigenem oder in fremdem Interesse (fundus dotalis) zu erhalten oder den Handel mit gewissen Sachen auszuschließen (SC. Hosidianum). Die V. können auch die im Eigenthumsrechte an sich liegende Veräußerungsmacht entziehen und stellen sich insoweit als Eigenthumsbeschränkungen dar. Allein nicht alle V. haben diese Wirkung und die wenigsten gehen in derselben auf. Die Anknüpfung der Lehre von den V. an die Darstellung der Eigenthumsbeschränkungen, wie sie in den Pandektensystemen üblich ist, wird dem Wesen derselben nicht gerecht und hat nicht wenig zu einer einseitigen Auffassung des Begriffs beigetragen.

I. Ihre Quelle haben die V. entweder in einer Rechtsvorschrift oder in einer richterlichen Verfügung oder in einem Rechtsgeschäft. Danach unterscheidet man gesetzliche, richterliche und Privat-V.; die letzteren zerfallen wieder ihrem Ursprung nach in vertragsmäßige und in letztwillige. Von besonderen richterlichen (im Gegensatz zu den gesetzlichen) V. zu sprechen ist da berechtigt, wo das Verbot sich nicht kraft Gesetzes von selbst an eine bestimmte richterliche Verfügung knüpft, sondern

durch die unmittelbare richterliche Anordnung bedingt ist. Beispiele dafür bieten gerade die neueren Justizgesetze in nicht geringer Zahl (KO. § 98; StrafPO. §§ 326, 332—334, 480; RStrafGB. § 140). Dagegen begründet die gerichtliche Beschlagnahme zur Vollstreckung oder Sicherung nur ein Pfandrecht an der Sache (RCPO. §§ 709, 710). Von den gesetzlichen V. des Römischen Rechtes haben sich nicht alle bis in die heutige Zeit erhalten. So ist das Verbot der Veräußerung streitiger Sachen durch die RCPO. § 236 entbehrlich gemacht und beseitigt. Nach dem geltenden Gemeinen Recht gehören an die Verbote der Veräußerung von Totalgrundstücken, von Bestandtheilen eines regelmäßigen Adventizgutes, von Mündelsachen durch den Vormund, von vermachten Sachen. Aus neueren Quellen stammt das V. in Ansehung der Stamm-, Familienfideikommiß- und Erbgüter.

II. Im Zweifel umfaßt ein V. jede Art der Veräußerung, nicht blos die Uebertragung des Rechts als solchen, sondern auch die Begründung von beschränkten dinglichen Herrschaftsrechten (Dienstbarkeiten, Pfandrecht u. s. w.) sowie das Aufgeben von beschränkten Rechten, welche zu Gunsten einer dem Verbot unterliegenden Sache bestehen (z. B. Grunddienstbarkeit). Manche Gesetzgebungen schließen auch das wissentliche Zulassen einer Ersitzung sowie die absichtliche Nichtausübung verjährbarer Rechte ein (l. 28 V. S. 50, 16). Immer aber erstreckt sich das Verbot nur auf die freiwilligen Veräußerungshandlungen desjenigen, gegen welchen das Verbot erlassen ist. Die von seiner Willkür unabhängigen Veräußerungen werden dadurch nicht gehindert (z. B. in Folge der Theilungsklage eines Miteigenthümers oder durch die Ausübung des Pfandverkaufsrechtes oder vollends durch Zwangsenteignung).

III. Die Wirkungen der V. sind keineswegs durch den Begriff derselben gegeben und daher im Einzelnen von verschiedener Tragweite. Es können hier nur die verschiedenen in den positiven Rechten hervortretenden Richtungen gezeichnet werden.

1) Das V. kann sich auf die obligatorische Verpflichtung einer Person (und ihrer Erben) beschränken, einen Gegenstand nicht zu veräußern. Ein solches Verbot schließt die Gültigkeit des im Widerspruch damit errichteten Veräußerungsgeschäfts und den Rechtsübergang auf den Erwerber nicht aus; es erzeugt nur dessen Verletzung einen obligatorischen Anspruch auf Ersatz gegen den durch das Verbot Verpflichteten, nicht gegen den dritten Erwerber. So nach Gemeinem Recht die vertragsmäßigen V., vorausgesetzt daß nicht überhaupt das zu Grunde liegende Uebereinkommen wegen ermangelnden Interesses der Verbindlichkeit entbehrt. Mittelbar kann dem vertragsmäßigen Verbot Wirkung gegen Dritte verschafft werden durch Einkleidung der Weiterveräußerung in eine auflösende Bedingung, bei letztwilligen Verboten durch ausdrückliche oder stillschweigende Zuwendung der Sache an einen Andern für den Fall der Veräußerung.

2) Das V. kann auch das Recht selbst ergreifen und der Veräußerung dadurch entgegentreten, daß es der Veräußerungshandlung jede Wirkung auf das Recht entzieht (dingliche Wirkung). Die dem Verbot widerstreitende Eigenthumsübertragung, Servitutenbestellung, Verpfändung, der Servituten- oder Pfandrechtserlaß u. s. w. sind nichtig. Mit dieser Wirkung sind in der Regel die gesetzlichen und wol auch die richterlichen V. bekleidet. Indeß begegnen auch innerhalb der Verbote mit dinglicher Wirkung wieder Verschiedenheiten. Nicht immer ist die Nichtigkeit eine absolute, so daß sie von Jedermann, sogar von dem Erwerber und von dem Veräußerer geltend gemacht werden kann, obwol dies die Regel bilden mag. Zuweilen entbehrt die Veräußerung nur einer bestimmten Person gegenüber der Gültigkeit (z. B. im Falle des § 326 der StrafPO. und § 140 des RStrafGB. nur gegenüber der Staatskasse) oder sie gelangt durch die nachträgliche Genehmigung einer Person zu Kräften (Const. 1, 2 si major factus 5, 74).

3) Die meisten Gesetze verbinden mit der Verhinderung des (dinglichen) Rechtsüberganges die Unwirksamkeit des zu Grunde liegenden obligatorischen Veräußerungsvertrages (Kaufes, Tausches u. s. w.), sodaß daraus weder der Erwerber die Ueber-

gabe der Sache noch der Veräußerer das versprochene Entgelt beanspruchen kann. Freilich geht damit Hand in Hand ein Recht des Erwerbers, das von ihm auf Grund des Vertrages Geleistete zurückzufordern (condictio ob injustam causam), für den gutgläubigen Erwerber aus einem entgeltlichen Geschäft zuweilen ein Anspruch auf das Erfüllungsinteresse.

4) Das V. kann auch Ersitzungsunfähigkeit der Sache begründen. Ob nach Gemeinem Recht ist bestritten. Ueber Preuß. Recht vgl. LR. I. 9 §§ 581, 582.

IV. Partikularrechte mit Grundbuch- oder Hypothekenbuchverfassung machen in Ansehung von Grundstücken die Wirkung des V. gegen (gutgläubige) Dritte von der Eintragung im öffentlichen Buch abhängig (Bayrisches Hypothekengesetz § 22 Nr. 5; Sächsisches BGB. § 224). Der oft aufgestellte Satz, daß allen V. durch die Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch dingliche Wirkung verschafft werden könne, ist keineswegs für alle Gesetzgebungen richtig (z. B. nicht für das Bayerische Recht).

Lit.: Lauk in der Zeitschr. f. Civilrecht u. Proz. Bd. V. Abh. 1 (1841). — Bachofen, Ausgewählte Lehren des Civilrechts Nr. 2—6 (1848). — Schröder, Zur Lehre von den gesetzlichen Veräußerungsverboten (1875). — Brinz (2. Aufl.), § 134. — v. Vangerow, § 299. — Windscheid, § 172a. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. §§ 80, 146.

F. Regelsberger.

Verbrechen der Religionsdiener (Kirchenamtsvergehen). Als Religionsdiener sind alle diejenigen zu bezeichnen, welche solche wesentlichen Handlungen (nicht rein mechanischer Natur) zu vollziehen haben, die der Zweck des betreffenden Religionsbekenntnisses erfordert. Religionsdiener ist ein umfassenderer Begriff als „Geistlicher"; wol alle Geistlichen sind Religionsdiener, aber nicht alle Religionsdiener Geistliche. Unter einem Geistlichen ist vielmehr nur derjenige zu verstehen, welcher „in einer christlichen, öffentlich aufgenommenen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und Verwaltung der Sakramente bestellt ist." Der Begriff „Diener einer Kirche oder Religionsgesellschaft" in § 5 des Preußischen Gesetzes vom 13. Mai 1873 bedeutet dasselbe wie Religionsdiener und ist nur aus sprachlichen Gründen gewählt. Und der Begriff „Kirchendiener" (z. B. in § 1 des Preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1873) umfaßt auch die Religionsdiener; vgl. über die erwähnten Begriffe bes. Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873, S. 30 ff., 42 ff.

I. Auf die Religionsdiener bzw. nur auf Geistliche ist im Reichsstrafrecht in folgenden Fällen Rücksicht genommen:

1) Kanzelmißbrauch. Für den Mißbrauch der in neuerer Zeit mit dem geistlichen Amte getrieben wurde, erwiesen sich die Bestimmungen des RStrafGB., namentlich auch die §§ 130 und 131, nicht als ausreichend. In Folge dessen wurde zunächst durch das Reichsgesetz vom 10. Dezember 1871, als § 130a dem RStrafGB. einverleibt, eine wesentliche Lücke in dem letzteren ausgefüllt. Hiernach ist der Religionsdiener zu bestrafen, welcher Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, und zwar entweder a) in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder b) in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren. Das Gesetz will den Religionsdiener nicht nur treffen, wenn er Amtshandlungen mißbraucht, sondern auch, wenn er, ohne eine Amtshandlung vorzunehmen, aber durch eine solche veranlaßt, in der obigen Weise thätig ist. Ursachlicher Zusammenhang zwischen der Amtshandlung und der Erörterung, zu welcher sie Veranlassung gegeben hat, ist nicht erforderlich. Wegen des Einflusses, den die Religionsdiener auf das Volk schon durch ihre Stellung ausüben, mußte die Strafbarkeit auf Handlungen, bei welchen der Religionsdiener als solcher nichts zu schaffen hat, ausgedehnt werden. Das obige Verbot gegen den Mißbrauch der

Amtshandlungen würde sich sonst als illusorisch erwiesen haben. — Mit dem Ausdrucke „Angelegenheiten des Staates“ wird mehr als „Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit“ bezeichnet; den Gegensatz hierzu bilden die rein kirchlichen Angelegenheiten. — Die Strafe für dieses Vergehen besteht in Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren.

Durch die Strafgesetz-Novelle vom 26. Februar 1876 ist der § 130a um einen Absatz vermehrt und die Strafbestimmung ausgedehnt auf den Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

2) Die Vornahme unzüchtiger Handlungen (vgl. d. Art. Unzucht) von Seiten der Geistlichen mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft. Der § 174 Z. 1 des Deutschen RStrafGB. ist wesentlich enger als z. B. Art. 212 des Bayr. StrafGB., in welchem es heißt: „Geistliche, welche mit ihren Pfarr- oder Beichtkindern u. s. w.“ Im Deutschen werden die Geistlichen also nur in ihrer Stellung als Lehrer oder Erzieher berücksichtigt, wofür aber wol eine besondere Erwähnung nicht nothwendig war, da der § 174 Lehrer und Erzieher schon erwähnt.

3) Schwere Kuppelei begeht der Geistliche, wenn er die Person, welche er verkuppelt, zu unterrichten oder zu erziehen hat. Das Alter der betreffenden Person ist hierbei einflußlos. Vollendet ist die strafbare Handlung jedoch erst dann, wenn die Unzucht getrieben worden ist, was sonst nicht zum Begriffe der Kuppelei gehört. Die Strafe besteht in Zuchthaus bis zu 5 Jahren nebst obligatorischem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; daneben ist Polizeiaufsicht zulässig.

Das Deutsche StrafGB. enthielt noch zwei andere Strafbestimmungen für Religionsdiener. Nach § 337 wurden Religionsdiener für den Fall bestraft, in welchem zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heiratsurkunde erforderlich ist, wenn sie zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreiten, bevor ihnen nachgewiesen ist, daß eine Heiratsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei. Diese Bestimmung ist durch § 69 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung beseitigt, welcher sich nur auf Standesbeamte bezieht. — Da Religionsdiener das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht wahrnehmen können (vgl. § 8 Abs. 3 des citirten Reichsgesetzes), so hat auch § 338 des Deutschen StrafGB., auf Grund dessen Religionsdiener oder Personenstandsbeamte, welche, wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließen, für Religionsdiener seine Bedeutung verloren.

II. Neben diesen im Deutschen StrafGB. enthaltenen Strafbestimmungen finden sich solche noch in landesrechtlichen Spezialgesetzen, durch welche in einigen Deutschen Staaten (Preußen, Baden, Hessen) das Verhältniß zwischen Staat und Kirche neu geregelt ist. Diese Gesetze sind abgedruckt in Zorn's kirchenstaatsrechtlichen Gesetzen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens, Nördlingen 1876. Unter ihnen verdienen die wichtigsten Strafbestimmungen, welche in den Preußischen Kirchengesetzen (den sog. Maigesetzen) der Jahre 1873, 1874 und 1875 gegen Religionsdiener (und zwar besonders gegen Geistliche) enthalten sind, hier erwähnt zu werden. Strafbestimmungen sind erlassen für: 1) Ueberschreitungen der den Kirchen- und Religionsgesellschaften gesetzlich zustehenden Straf- und Disziplinargewalt; 2) Uebertretungen der staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Besetzung kirchlicher Aemter, bzw. der Neuerrichtung von solchen und 3) Vornahme von Amtshandlungen in einem kirchlichen Amte, welches dem Inhaber durch gerichtliches Urtheil aberkannt ist. Vgl. hierüber bes. Hinschius in v. Holtzendorff's

Handb. des Deutschen Strafr. Bd. IV. (1877), S. 479—543, wo auch auf die Badische und Hessische Gesetzgebung eingegangen ist.

1) Religionsdiener, welche gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Mai 1873 Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre (in schweren Fällen mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängniß bis zu 2 Jahren) bestraft. Das citirte Gesetz unterscheidet zwischen zulässigen und unzulässigen Straf- und Zuchtmitteln. Als zulässig werden nur solche bezeichnet, die dem rein religiösen Gebiete angehören (Gebete, Fasten, Almosen ꝛc.), oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche oder Religionsgesellschaft betreffen (excommunicatio minor, Interdikt, Fernhaltung von den Sakramenten, Verlust der kirchlichen Gemeinderechte u. a.). Dazu kommen die nur auf Geistliche anwendbaren Straf- oder Zuchtmittel (Degradation, Deposition, Strafversetzung u. a.). Alle anderen sind unzulässige Straf- und Zuchtmittel, namentlich alle gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre gerichteten. Dies bezieht sich jedoch nicht auf kirchliche Disziplinarstrafen. Körperliche Züchtigung ist zwar auch nicht als Disziplinarstrafe zulässig, dagegen aber Beschränkung der Freiheit (nur bestehend in der Verweisung in eine Deutsche Demeritenanstalt, jedoch nicht über 3 Monate und nicht ohne fortdauernde Einwilligung des Betroffenen) und Vermögensstrafe (bis zu 90 Mark oder dem einmonatlichen Amtseinkommen); vgl. §§ 3—5 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt.

Allein auch die Anwendung der zulässigen Straf- und Zuchtmittel ist beschränkenden Bestimmungen unterworfen und kann unter den folgenden Voraussetzungen bestraft werden:

a) wenn sie verhängt oder verkündet werden, weil ein Mitglied der Kirche oder Religionsgesellschaft eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; b) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat; c) in der Absicht, um dadurch ein Mitglied zur Unterlassung oder Umgehung einer der unter a) und b) bezeichneten Handlungen zu bestimmen. — Die Verhängung der zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf ferner nicht öffentlich (also nur für die Gemeindemitglieder) bekannt gemacht werden und die Vollziehung oder Verkündigung derselben nicht in beschimpfender Weise erfolgen.

Ergänzung finden die vorher genannten Bestimmungen in Betreff der Disziplinarstrafen in dem Gesetze vom 13. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt. Hiernach darf die Verhängung von Disziplinarstrafen nur von Deutschen kirchlichen Behörden erfolgen, bei Disziplinarstrafen, welche die Freiheit oder das Vermögen betreffen, muß der Beschuldigte gehört werden und bei Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung ꝛc.) ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich mit Gründen abzufassen. — Von der Aufnahme der Demeriten ist dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen, über dieselben ein Verzeichniß zu führen und dasselbe am Schluß jedes Jahres einzureichen. — Auch die wichtigeren Disziplinarentscheidungen (Geldstrafe von mehr als 60 Mark, Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage oder Entfernung aus dem Amte) sind dem Oberpräsidenten mitzutheilen, welcher die Befolgung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 3000 Mark erzwingen, auch die Demeritenanstalt schließen kann.

2) In dem Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen finden sich Strafbestimmungen (§§ 22 ff.) gegen geistliche Obere, die ein geistliches Amt (vgl. hierüber Hinschius, a. a. O. S. 519) übertragen oder die Uebertragung genehmigen, ohne die Vorschriften der §§ 1 ff.

des betr. Gesetzes zu beobachten (Deutscher, Abiturientenprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, dreijähriges theologisches Studium auf einer Deutschen Staatsuniversität, Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung, Nichterhebung eines Einspruches von der Staatsregierung). — Strafe von 600 bis 3000 Mark, vgl. § 22 des cit. Ges. und hierzu das Ges. vom 21. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Ges. vom 11. Mai 1873 u. s. w., Art. 1. — Derjenige, welcher geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm gegen die erwähnten Vorschriften übertragen, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft, — den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen (Art. 5 des Ges. vom 14. Juli 1880).

3) Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. Derjenige, welcher die Fähigkeit verloren hat und trotzdem geistliche Amtshandlungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft (Ges. vom 11. Mai 1873, §§ 21, 24). Abgesehen von diesem Falle können Kirchendiener, welche die Staatsgesetze oder die rechtsgültigen Anordnungen der Obrigkeit so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden. Die Folge dieser Entlassung ist rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, Verlust des Amtseinkommens und Erledigung der Stelle. Diese im § 24 des Ges. vom 12. Mai 1873 enthaltene Bestimmung ist abgeändert durch Art. 1 des Ges. vom 14. Juli 1880, betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, nach welchem gegen Kirchendiener in dem erwähnten Falle nur auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes, die den Verlust des Amtseinkommens zur Folge hat, zu erkennen ist. Kirchendiener, die trotzdem Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark bestraft (Ges. vom 12. Mai 1873, § 31); es kann denselben auch nach dem Reichsges. vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Auch Verweisung aus dem Bundesgebiete ist zulässig.

Lit.: Die bekannten Kommentare und Lehrbücher, bes. v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts Bd. III. S. 172 ff. (John), 305 ff. (v. Schwarze), 1008 ff., 1013 ff. (Meves); Bd. IV. S. 497 ff. (Hinschius). — Wahlberg im Gerichtssaal Bd. XXIV. (1872) S. 3 ff. — Meves in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung 1872 S. 417 und bes. die Kommentare von Hinschius zu den Preußischen Kirchengesetzen.

Dochow.

Verderb der Güter. Hierunter versteht man die (vollständige oder theilweise) Entwerthung einer beweglichen Sache, in Folge einer in deren natürlichen Beschaffenheit vor sich gehenden Veränderung (häufig auch „innerer Verderb“ genannt). Dieselbe ist hauptsächlich im Handelsrecht von Bedeutung — auf der einen Seite als rechtserweiterndes, auf der anderen Seite als befreiendes Moment. Schon der drohende V. („ist die Waare dem Verderben ausgesetzt“) berechtigt nach dem Deutschen HGB., bei Gefahr im Verzuge, wenn der Käufer in mora accipiendi, den Käufer ohne vorgängige Androhung zum Verkauf. Umgekehrt kann der Käufer die von ihm beanstandete, ihm von einem anderen Orte übersendete Waare, wenn sie dem V. ausgesetzt, und Gefahr im Verzuge ist, verkaufen lassen, während sonst die actio redhibitoria in der Regel durch den Verkauf ausgeschlossen ist. Ist nur ein Theil dem V. ausgesetzt, so gilt nur für

diesen das Verkaufsrecht. In ähnlicher Weise sind der Kommissionär und der Spediteur bei Gefahr im Verzuge zum Verkauf des dem V., ausgesetzten Kommissions-, bzw. Speditionsguts berechtigt. Auch der Schiffer darf verkaufen, wenn ein erheblicher Verlust an der Ladung ꝛc., z. B. wegen drohenden V., anders nicht abzuwenden ist. Auf demselben Grunde beruht das Recht des Richters, wegen drohenden V. den Verkauf der Fundsache oder der gerichtlich aufzubewahrenden Sache anzuordnen oder den der gepfändeten, bzw. in Beschlag genommenen Sache zu beschleunigen, bzw. zu verfügen. Dagegen befreit innerer V. des Frachtguts (der Ladung) den Frachtführer und den Verfrachter von der Ersatzverbindlichkeit. Der V. wirkt hier wie höhere Gewalt. Auch dem Versicherer fallen die durch inneren V. entstehenden Schäden wenigstens in der Regel nicht zur Last. Besonders hervorgehoben ist es im HGB., daß der Verfrachter die Güter, mögen sie verdorben sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen nicht verpflichtet sei. Bei Ermittelung des Beitrages zur großen Haverei kommt u. A. für die Güter, welche während der Reise verdorben sind, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth in Abzug. — In Verbindung mit einer schuldbaren Verzögerung kann der eingetretene V. auch eine Entschädigungsverpflichtung begründen. So nach dem Deutschen Postgesetz bei verzögerter Beförderung.

Gsgb. u. Lit.: Allgem. Deutsches HGB. Art. 343, 348, 365, 366, 387, 395, 423, 424, 504, 607, 617, 629, 636, 642, 643, 674, 721, 825, 853, 855. — Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 6 (R.G.Bl. S. 347). — CPO. §§ 717, 810 Abs. 3. — Preuß. Allgem. LR. I. 9 § 27; I. 14 §§ 101, 102; AG. zur CPO. § 23. — Entsch. des ROHG. XIII. S. 358.

R. Koch.

Vereinsrecht (Thl. I. S. 850). Dasselbe hat zu den verschiedenen Zeiten in Deutschland einen sehr verschiedenartigen Charakter gehabt. Im Mittelalter war das Vereinswesen, in welchem sich das ganze öffentliche Leben bewegte, von jeder staatlichen Einwirkung frei, es erfreute sich einer durchaus selbständigen Entwickelung und der reichsten Entfaltung, wennschon es nicht an einzelnen Bestrebungen Deutscher Kaiser fehlte, dasselbe zu unterdrücken. Unter dem absoluten Regiment, welches sich namentlich seit dem Westfälischen Frieden mehr und mehr in den Deutschen Staaten festsetzte, wurde das Vereinswesen in enge Grenzen eingezwängt und allmählich in vollständige Abhängigkeit von der Staatsregierung gebracht. Diesen Charakter hat namentlich auch die Preußische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts. Das Preuß. LR. (Thl. II. Tit. 6 §§ 3 und 4) verbietet nicht nur solche Vereine („Gesellschaften"), deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, sondern legt auch dem Staate unbedingt das Recht bei, an sich nicht unzulässige Gesellschaften zu verbieten, sobald sich findet, daß dieselben anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind. Es verpflichtet ferner (Thl. II. Tit. 20 § 185) unter Androhung von Strafen die Mitglieder heimlicher Verbindungen, diese, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung anzuzeigen. Das Edikt vom 20. Oktober 1798 verbietet geradezu alle Verbindungen, deren Thätigkeit auf Herbeiführung von Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung des Staates gerichtet ist.

Auch nach der Auflösung des Deutschen Reichs trat eine für das Vereinswesen günstigere Richtung in der Mehrzahl der Deutschen Staaten nicht ein, ja es wurden in manchen noch beengendere Bestimmungen erlassen, hin und wieder die Bildung von Vereinen ohne obrigkeitliche Genehmigung sogar ganz verboten und mit Strafe bedroht. Die gleiche Tendenz machte sich in der Bundesversammlung geltend. Nachdem schon der Bundesbeschluß vom 20. Septbr. 1819 sich gegen die Studentenverbindungen gerichtet hatte, wurden durch Beschluß vom 5. Juli 1832 alle politischen Vereine verboten.

Im Jahre 1848 trat aber ein Umschwung ein. Mit den übrigen Ausnahmegesetzen wurden auch die angeführten Bundesbeschlüsse von der Bundesversammlung durch den Beschluß vom 2. April 1848 aufgehoben. Darauf wurde in den Grundrechten des Deutschen Volks (Art. 8) der Satz aufgestellt: „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden." Dieses Prinzip wurde auch in einigen Deutschen Verf.Urk., wenn auch fast in allen mit gewissen Beschränkungen, wiederholt. So bestimmt die Preuß. Verf.Urk. (Art. 30): „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen." „Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden." Es wurden nun, zum Theil in Ausführung der Verfassungsbestimmungen, in mehreren Deutschen Staaten besondere Gesetze über das Vereinswesen erlassen, in denen den politischen Vereinen gewisse Schranken gezogen wurden. So namentlich in Oesterreich (Ges. vom 17. März 1849; — das Ges. vom 2. Novbr. 1852 verbot die politischen Vereine überhaupt, dagegen stellte das Staatsgrundges. vom 21. Dezbr. 1867 das Vereins- und Versammlungsrecht wieder her. — Ges. vom 15. Novbr. 1867), in Bayern (Ges. vom 26. Febr. 1850), in Preußen (Ges. vom 11. März 1850), im Königr. Sachsen (Verordn. vom 3. Juni 1850). Die Grundzüge dieser Gesetze sind folgende. Jeder politische Verein muß Statuten haben. Diese, sowie das Verzeichniß der Mitglieder, sind von dem Vorsteher desselben der Polizeibehörde mitzutheilen, wie diese auch von allen Aenderungen, welche in der einen und der anderen Hinsicht eintreten, in Kenntniß zu setzen ist. Frauen, Schüler und Lehrlinge (so in Preußen), oder auch überhaupt Minderjährige dürfen nicht als Mitglieder aufgenommen werden, auch gar nicht den Versammlungen derartiger Vereine beiwohnen. Kein politischer Verein darf mit anderen Vereinen derselben Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten. Speziell die Versammlungen dieser Vereine anlangend, so müssen dieselben jedesmal (wenn nicht solche zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten durch die Statuten angeordnet sind) vorher der Obrigkeit angezeigt werden. Diese ist befugt, der Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder andere Personen als ihre Abgeordnete beiwohnen zu lassen. Die Beamten haben von den gehaltenen Reden und stattfindenden Erörterungen, zum Zweck eines etwa gegen das eine oder andere Mitglied einzuleitenden Strafverfahrens, Kenntniß zu nehmen, zu welchem Behuf der Vorsitzende der Versammlung denselben Aufschlüsse über die Person der auftretenden Redner geben muß. Sie haben aber auch das Recht, die Versammlung sofort aufzulösen, einmal wenn die vom Gesetz für dieselbe gegebenen formellen Vorschriften, wozu auch die Ausschließung von Bewaffneten gehört, nicht beobachtet sind, und dann, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche Aufforderungen oder Anregungen zu strafbaren Handlungen enthalten. Hat der Beamte die Versammlung für aufgelöst erklärt, so haben alle Anwesenden sich zu entfernen, widrigenfalls nicht nur mit Strafen gegen die, welche nicht Folge leisten, vorgegangen wird, sondern auch ein Einschreiten der bewaffneten Macht gerechtfertigt ist. Nichtpolitische Vereine sind diesen Beschränkungen nicht unterworfen. Doch ist hierbei zu beachten, daß jeder Verein in dem Augenblick, wo er sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, als ein politischer behandelt wird. Die von den neueren Verf.Urk. gewährleistete Vereinsfreiheit findet eine fernere Einschränkung bei Militärpersonen. Schon die Deutschen Grundrechte (Art. 8) hatten ihre Bestimmungen über das Vereinswesen auf das Heer und die Flotte nur soweit für anwendbar erklärt, als nicht die militärischen Disziplinarvorschriften entgegenstünden. Die Preuß. Verf.Urk. hat einmal diese Bestimmung aufgenommen (Art. 39) und dann noch im Besonderen angeordnet, daß die bewaffnete Macht weder in noch außer dem Dienst berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln dürfe; auch hat sie Versammlungen, wie Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer

Einrichtungen und Anordnungen selbst für den Fall untersagt, daß dieselben nicht zusammenberufen sind (Art. 38).

Eine Revision der in den einzelnen Deutschen Staaten bestehenden Vereinsgesetzgebung stellte sich der reaktivirte Bundestag zur Aufgabe. Das Resultat dieser Bestrebungen war der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854. In diesem sind einmal die schon oben angegebenen Grundzüge (einschließlich der hinsichtlich der Militärpersonen hervorgehobenen) als die Grenzen der in den einzelnen Bundesstaaten dem Vereinswesen einzuräumenden Freiheiten hingestellt worden. Außerdem aber wurde eine staatliche Ueberwachung aller Vereine angeordnet, wie es auch den Bundesstaaten zur Pflicht gemacht wurde, die Arbeitervereine und Verbrüderungen, welch politische, sozialistische und kommunistische Zwecke verfolgten, aufzuheben, auch die Neubildung derartiger Vereine nicht zuzulassen. Dieser Bundesbeschluß ist jedoch in Preußen und Bayern nicht publizirt worden.

Nach der Preuß. Verf.Urk. (Art. 111) und dem Preuß. Ges. vom 4. Juni 1851 kann im Fall eines Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, in dem davon betroffenen Distrikt und während der Dauer des gedachten Zustandes die Vereinsfreiheit suspendirt werden, wie auch das Bundesvereinsgesetz einen ähnlichen, freilich ganz allgemein gehaltenen Vorbehalt für die Regierungen in Anspruch nahm. Diese Suspension tritt jedoch nach dem Preuß. Ges. nicht von selbst mit Verhängung des Belagerungszustandes ein, sondern es muß dieselbe besonders ausgesprochen werden. Diese Bestimmung ist auch, nachdem die Verf. des Deutschen Reichs dem Kaiser das Recht gegeben hat, bei bedrohter Sicherheit des Bundes jeden Theil desselben (mit Ausnahme von Bayern) in Kriegszustand zu erklären, für das Deutsche Reich geltend geworden (Verf.Urk. Art. 68).

In neuester Zeit hat die Deutsche Reichsgesetzgebung, welcher durch die Verfassung (Verf.Urk. Art. 4) das Vereinswesen unterstellt ist, angeordnet das Verbot aller Vereine und Verbindungen, „welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken", sowie derer, „in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden" gefährdenden Weise zu Tage treten (§ 1 des Reichsges. vom 21. Okt. 1878 — dessen Geltung vorläufig bis zum 30. Septbr. 1884 festgesetzt ist, s. § 30 und Reichsges. vom 31. Mai 1880 § 2 —), ebenso die Auflösung resp. das Verbot von Versammlungen, bei denen dieselben Tendenzen hervortreten, resp. begründeter Verdacht vorliegt, daß sie zur Förderung solcher Tendenzen bestimmt sind (§ 9).

Die Vereine der Studirenden unterliegen zwar den allgemeinen Gesetzen; doch stehen sie zugleich unter besonderer Aufsicht der akademischen Disziplinarbehörden. In Preußen ist dieses Verhältniß eingehender geregelt durch die auf Grund des Gesetzes vom 29. Mai 1879 seitens des Unterrichtsministers erlassenen Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879.

Lit.: Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I. S. 468 ff. — Zöpfl, Gem. Deutsches Staatsrecht, II. S. 620 ff. — Reyscher, Publizist. Versuche, S. 164 ff. — Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, I. S. 882 ff. — v. Rönne, Staatsrecht, I. 2 S. 201 ff. — Thilo, Das Preuß. Vereins- und Versammlungsrecht, Breslau 1865.

Lewis.

Verfalltag (Verfallzeit, échéance, Fälligkeit, Skadenz, scadenza, expiration, maturity) ist der Zeitpunkt, mit dessen Eintritt eine Obligation ihrem Inhalte entsprechend erfüllt werden soll. Nicht immer, aber in der Regel ist der V. zugleich auch der Leistungstermin, bei Geldforderungen der Zahlungstag, d. i. derjenige Tag, an welchem die Leistung, bzw. Geldzahlung wirksam gefordert werden kann. Die Differenz zwischen V. und Zahlungstag, welche sich übrigens nicht völlig mit der Römisch-rechtlichen Unterscheidung zwischen dies veniens und dies cedens

(l. 213 pr. D. d. V. S. 50, 13) deckt, kann durch verschiedene Gründe herbeigeführt werden, z. B. durch gesetzlichen Kassaschluß des Schuldners, durch den Umstand, daß der V. auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, in welchem Falle der nächstfolgende Wochentag der Zahlungstag (nach Wechselrecht immer, nach Handelsrecht präsumtiv) ist, im Wechselrecht durch die Existenz von Protesttagen oder durch die von Kassirtagen, früher auch von Respekttagen (s. unten). Der V. ist entweder ausdrücklich im Inhalte der Obligation gegeben, oder aus Letzterem mittelbar — nach positiver Rechtsvorschrift — zu entnehmen; in jedem Falle ist der V. der Zeitpunkt, an welchem die Obligation, soweit eine Leistung in Betracht kommt, durch die Erfüllung ihrem Inhalte nach getilgt werden soll, so daß die an diesem Zeitpunkte stattfindende Erfüllungshandlung als rechtzeitige Leistung erscheint.

I. Die Vereinbarung eines V. in einem Vertrage hat nach Gem. Recht im Zweifel den Sinn, daß dadurch die Mahnung (Interpellation) überflüssig werde, daß aber, nach dem Satze: dies interpellat pro homine, der Schuldner sich im Verzug befinde, sobald der V. eingetreten und die Leistung an diesem nicht erfolgt ist, es wäre denn, daß die Schuld eine Holschuld (dette quérable, im Gegensatz zu einer Bringschuld, dette portable) ist, in welchem Falle, wie z. B. bei Schulden aus Werthpapieren, der Schuldner erst durch Mahnung bzw. Präsentation des Papiers in Verzug gesetzt werden kann (vgl. Stobbe, a. a. O. § 182 Ziff. 2). Jene Regel ist jedoch nur als eine Rechtsvermuthung zu betrachten; es kann sein, daß die Festsetzung eines V. im Vertrage den Sinn hat, daß der Gläubiger vor diesem Zeitpunkt nicht fordern dürfe; die Zeitbestimmung in diesem Sinne anzurechnen müßte aber durch besondere Umstände gerechtfertigt sein; sind solche nicht vorhanden, so ist die Zeitbestimmung so aufzufassen, daß der Schuldner vor jenem Momente allerdings nicht zu leisten braucht, aber mit dem Eintritt desselben leisten muß, ohne daß der Gläubiger eine Mahnung an ihn zu richten hätte, um die Forderung, d. h. die Leistung, fällig zu machen. (Ueber den in dieser Beziehung jedoch schwebenden Streit s. Windscheid, Pand., § 278, insbes. Anm. 4.) Nach eben diesem (Gem.) Recht wird die Frage, ob der Schuldner vor dem V. leisten könne und der Gläubiger gehalten sei diese Leistung anzunehmen, für den Zweifelsfall bejaht; der V. ist hiernach als zum Vortheil des Schuldners festgestellt anzusehen, d. h. der Gläubiger ist im Zweifel verpflichtet, die Leistung vor dem V. anzunehmen, nicht aber berechtigt, sie vor dem V. zu fordern; daß die Bestimmung eines V. im Interesse des Gläubigers getroffen sei, so daß dieser die vorzeitige Leistung als verfrüht zurückzuweisen berechtigt sein soll, ist zwar möglich, aber gemeinrechtlich nicht zu vermuthen und demnach von besonderen Umständen oder Beweisen abhängig. (Ueber das hierin theilweise abweichende Französische Recht s. Windscheid im Rhein. Arch. Bd. 44 II. S. 17 ff. und Puchelt in Zachariä v. Lingenthal's Franz. Civilrecht, § 308.) Das Preußische LR. kennt eine solche präsumtive Erzwingbarkeit der Annahme nicht; es bestimmt vielmehr, daß vor dem V. die Erfüllung wider den Willen des einen oder des anderen Theiles weder gefordert noch geleistet werden kann. Ueber das ältere und neuere Deutsche Recht s. Stobbe a. a. O.

II. Das Deutsche Handelsrecht weicht von den erwähnten Rechten insofern ab, als es jede Präsumtion über den Sinn der Hinzufügung des V. vermeidet und, die Frage als Thatfrage zur Entscheidung im einzelnen Falle offen lassend, nur die Anweisung enthält, daß in allen Fällen, in welchen ein V. bestimmt worden ist, nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen sei, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist; ergiebt sich, daß die Hinzufügung des V. im Interesse des Schuldners geschah, dieser also vor dem V. zu zahlen befugt sein soll, so ist er (nach Abs. 2 d. Art. 334 des Allg. Deutschen HGB.) doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto (das Interusurium, auch Abgeld, Dekort, Rabatt und

Skonto genannt) abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Usance ihn dazu ermächtigen; denn der Gläubiger würde, wenn der Abzug des Diskonto ohne Weiteres gestattet wäre, nicht selten weniger erhalten, als ihm gebührt, insofern er nämlich nicht stets in der Lage ist, das Empfangene so nutzbar anzulegen, daß dadurch das durch den Rabatt Entzogene ersetzt werde.

Ist gar kein V. im Vertrage bestimmt, so kann die Erfüllung nach Gemeinem Recht wie nach Handelsrecht — vgl. aber Preuß. LR. Thl. I. Tit. 5 §§ 230 bis 232 — zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist (HGB. Art. 326). Ist eine Verfallzeit zwar im Vertrage erwähnt, jedoch so unbestimmt, daß Zweifel entstehen, so entscheidet das Gesetz im Einzelnen besonders (so bei den Ausdrücken „im Frühjahr", „im Herbst", „Mitte des Monats", „halber Monat", bei Fristbestimmungen nach Tagen, Wochen, Monaten — s. HGB. Art. 327—332; vgl. unten III., die wechselrechtlichen Normen, insbesondere vgl. HGB. Art. 327 d. HGB. mit Art. 30 d. WO., Art. 328 mit Art. 32 d. WO.); Börsenordnungen, welche andere Normen bestimmen, bleiben in Kraft, nicht aber entgegenstehende Usancen. In Bezug auf den Einfluß von Sonn- und Feiertagen ist zu unterscheiden zwischen Erfüllungsterminen und Erfüllungsfristen: ersterenfalls gilt, wenn der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, worüber das Recht des Erfüllungsortes entscheidet, der nächstfolgende Werktag als Tag der Erfüllung, letzterenfalls muß, wenn der letzte Tag des Zeitraums, innerhalb dessen jedenfalls erfüllt werden muß, d. i. der letzte Tag der Erfüllungsfrist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden. In jedem Falle muß die Erfüllung während der gewöhnlichen Geschäftszeit, d. i. in der Regel während der ortsüblichen Kontorstunden erfolgen.

Ist die Lieferzeit oder Zahlungszeit prolongirt (d. i. verlängert) worden, so beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, die neue Frist erst am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist zu laufen.

III. Besondere feste Grundsätze über die V. haben sich im Wechselrecht entwickelt. Es gehört zu den wesentlichen Bestandtheilen eines gezogenen wie eines eigenen Wechsels nach allen Wechselordnungen die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; diese Zeit kann für die gesammte Wechselsumme nur eine und dieselbe sein (s. d. Art. Ratenwechsel) und nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag (Tagwechsel) oder auf Sicht (Vorzeigung, à vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht (Sicht- und Nachsicht-Wechsel); oder auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato) (Datowechsel); oder auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel) (s. d. Art. Meßwechsel). Tagwechsel können auch auf ultimo, medio, Ende, Mitte eines Monats, Michaelis und dergleichen gültig lauten; die bei der Angabe der Zahlungszeit fehlende Jahreszahl kann, vorausgesetzt, daß der angegebene Zahlungs- (Monats-)tag noch in das Ausstellungsjahr fällt, aus dem Ausstellungsdatum ergänzt werden und zwar gleichviel ob die Buchstaben l. J. (oder a. c.) der Verfallzeit beigefügt sind oder nicht.

Zu den Sichtwechseln sind auch die „auf Verlangen", „a piacere" gestellten Wechsel zu rechnen, ausdrücklich in Oesterreich.

Im Anschluß an diese Bestimmungen stellt die Wechselordnung eine Anzahl von Regeln zur Beseitigung von Zweifeln auf: Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein; ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats festgestellt, so ist darunter der erste bzw. letzte Tag des Monats zu verstehen (Nürnberger Novelle VII.). Ein auf Sicht gestellter Wechsel hat seinen V. am Tage der Vorzeigung (Präsentation; als solche gilt auch die Einklagung, vgl. Entsch. des ROHG.

Bd. V. S. 315, 316; Bd. XIV. S. 30); ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung solcher binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen gezogenen Sichtwechsel seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist. (Der Wechselanspruch gegen den Aussteller eines eigenen, auf Sicht gestellten Wechsels geht durch die Nichteinhaltung der zweijährigen Präsentationsfrist nicht verloren, s. Entsch. d. Reichsgerichts vom 26. Nov. 1880 — Entsch. Bd. III. S. 6—8).

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

a) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

b) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen; z. B. würde die Verfallzeit eines am 26. Februar eines Nichtschaltjahres ausgestellten, zweieinhalb Monat à dato lautenden Wechsels so berechnet, daß die 15 Tage zuerst gezählt werden, so würde der Wechsel am 13. Mai verfallen; nach der gesetzlichen Berechnung verfällt er jedoch schon am 11. Mai. Betreffs des V. der Meßwechsel s. diesen Art.

Für die Berechnung des V. kann auch der Unterschied zwischen dem Kalender alten und neuen Stils von Bedeutung werden: Ist in einem Lande, in welchem nach alten Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der V. nach demjenigen Kalendertage des neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Ein praktischer Unterschied zwischen V. und effektivem Zahlungstage kann, wie oben gesagt, durch die Existenz von sog. Kassirtagen bewirkt werden; es ist nämlich ein Aufschub der Zahlung auch nach neuestem Rechte noch zulässig da, wo sog. Kassirtage (d. s. allgemeine durch Ortsrecht eingeführte Zahltage, welche mindestens wöchentlich wiederkehren) bestehen; solche Zahltage finden sich z. B. in Augsburg, Bremen u. a. O.; Wechsel, welche zwischen den Zahltagen fällig werden, brauchen erst am nächsten Zahltage bezahlt zu werden. Dabei ist jedoch beschränkend zu bemerken: ein derartiger Aufschub ist bei Sichtwechseln ausgeschlossen und ferner überhaupt ohne Einfluß auf die Protesterhebungsfrist (zwei Tage nach Verfall); die letztere ist vielmehr nach Maßgabe der im Wechsel angegebenen Verfallzeit und unabhängig von dem Kassirtage zu berechnen, so daß ein am Sonntag oder Montag fälliger Wechsel spätestens am Mittwoch protestirt werden muß, selbst wenn erst am Donnerstag der Kassirtag ist. Hingegen sind Respekttage, d. s. Fristen, durch welche der Zahlungstag über den aus dem Wechselbriefe direkt oder indirekt zu entnehmenden V. hinaus um eine gewisse (in älteren Rechten häufige) gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Zeit verschoben wird, durch die Deutsche Wechselordnung aufgehoben, soweit es sich um inländische Wechsel handelt; die im Auslande geltenden Respekttage

können jedoch bei im Auslande zahlbaren Wechseln vom Wechselschuldner, auch wenn dieser ein Inländer ist, geltend gemacht werden.

Der Ablauf der V., welche nicht zur Präsentation behufs Zahlung benutzt wurde, ermächtigt den Acceptanten ohne Weiteres zur amtlichen Deponirung der Wechselsumme, auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers, vorausgesetzt, daß auch die zur Erhebung des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist unbenutzt verstrich (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. V. S. 375).

Die Bewilligung eines Zahlungsaufschubs (Prolongation des Wechsels) kann an der im Wechsel stehenden V. Nichts ändern, sondern nur eine Einrede gegen den den Aufschub bewilligenden einzelnen Gläubiger (auf Grund des besonderen Prolongationsvertrages) erzeugen. Würde der Inhaber eines Wechsels einseitig die V. des Wechsels korrigiren, so wäre hierdurch die Wechselkraft vernichtet; der Acceptant des Wechsels mit angegebenem V. würde dann, wenn durch eine vom Inhaber eigenmächtig vorgenommene Korrektur der V. getilgt und ein anderer eingeschrieben worden, aus einem früheren Accept nicht mehr haften, denn der veränderte Wechsel ist von ihm nicht acceptirt, und der ursprüngliche Wechsel existirt nicht mehr (Entsch. des ROHG. Bd. XIII. S. 155). Ueber das Verhältniß der wechselrechtlichen Regeln vom V. (insbesondere die Nürnberger Novelle VII., in Oesterreich Nr. IV.) zu den handelsrechtlichen (vgl. z. B. Art. 329 d. Allg. Deutschen HGB. mit Art. 92 der Wechselordnung) s. Makower, a. a. O. S. 347, Anm. 6 und v. Hahn, Kommentar zum HGB., 2. Aufl. Bd. II. S. 224—226.

Ueber Aufschub des V., insbesondere durch Moratorien und dergleichen, s. d. Art. Prolongationsgeschäft, Bd. III. S. 192 und 193, sowie auch d. Art. Vis major a. E.

Quellen: Allgem. Deutsches HGB. Art. 326—334. — Allgem. Deutsche WO. Art. 4 Ziff. 4, Art. 5 mit Nov. III. (in Oesterreich Nov. I.), Art. 30 mit Nov. VII. (in Oesterreich Nov. IV.), Art. 31—35. — Code civil franç. art. 1138, 1139, 1205, 1228. — Code de comm. art. 130—135.

Lit.: Windscheid, Pandekten, 5. Aufl., §§ 273, 274, 278. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. III. 1878 S. 182 Ziff. 2, und die bei Beiden angeführte Lit. — Thöl, H.R., 6. Aufl., § 248, auch § 254. — Makower, Allgem. Deutsches HGB., 8. Aufl. 1880, S. 346—350. — Thöl, W.R., 4. Aufl. §§ 38, 86 A, 87 und die dort cit. Lit. — O. v. Wächter, Encyklop. des W.R., S. 948—965. — Fuchsberger, Entsch. d. ROHG., handelsrechtliche (1881), S. 438, 439; Derselbe, wechselrechtliche (1881), S. 60, 64, 143 bis 146. — Entscheid. des Reichsger. Bd. III. S. 6. Gareis.

Verfangenschaftsrecht (ius devolutionis). Die schon zur Zeit der Volksrechte weit verbreitete Uebung, durch Ehevertrag dem überlebenden Ehegatten die Leibzucht an dem Immobiliarnachlaß des verstorbenen einzuräumen, beschränkte sich bei den Franken auf den Fall der kinderlosen Ehe. Bei beerbter Ehe war eine derartige Zuwendung ursprünglich nur zu Gunsten der Frau in Gestalt des Witthums (dos, dotalitium) zuläsfig, und zwar mit der eigenthümlichen Wirkung, daß die Witthumsgüter nicht blos bei dem Vorabsterben des Mannes, sondern auch bei dem Vorabsterben der Frau sofort in das Eigenthum der Kinder übergingen und dem überlebenden Ehegatten, der Frau sowol wie dem Manne, von dem sie herrührten, nur zu Leibzuchtsrecht zustanden. Erst im Laufe der Zeit wurden auch entsprechende Zuwendungen der Frau an den Mann mit der gleichen Wirkung zu Gunsten der Kinder (als Gegenwitthum) üblich. Bei den Austrasischen Franken bürgerten sich diese das ganze Immobiliarvermögen der Ehegatten umfassenden Leibzuchts- und Witthumsverträge allmählich so ein, daß sie als selbstverständlich überall vorausgesetzt wurden, wo kein anderweitiger Ehevertrag, insbesondere kein spezieller Witthumsvertrag vorlag. So entstand, als gewohnheitsrechtlicher Niederschlag der Eheverträge, das gesetzliche Leibzuchtsrecht des überlebenden Ehegatten bei kinderloser, das gesetzliche V. bei beerbter Ehe. Beide bedingen einander, doch erhielt sich das V. vielfach auch dort, wo das gesetzliche Leibzuchtsrecht zu einem gegenseitigen Allein-

erbrecht kinderloser Ehegatten erweitert wurde. Von den Franken aus verbreitete sich das V. in den verwandten Rechtsgebieten der Thüringer, Alamannen und Bayern. Das V. ist in erster Reihe ein erbrechtliches Institut, es tritt erst mit dem Tode des einen Ehegatten ein; während der Ehe besteht es nicht. Die Kinder werden Eigenthümer des ganzen zur Zeit vorhandenen Grundbesitzes ihrer Eltern, ohne Unterschied der Herkunft, gleichviel ob derselbe von dem verstorbenen oder dem überlebenden Ehegatten herstammt, aber der letztere hat die Leibzucht. Dies ist wenigstens die in der großen Mehrzahl der Quellen durchblickende Auffassung des Rechtsverhältnisses, nur wenige nehmen ein durch Warterecht der Kinder beschränktes Eigenthum des überlebenden Ehegatten an. Für die Dauer der Leibzucht sind die Güter den Kindern verfangen, d. h. sie können ohne ihre Zustimmung, von Nothfällen abgesehen, weder veräußert noch dinglich belastet werden; der überlebende Ehegatte hat die Nutznießung und, wie das Recht der Leibzucht es mit sich bringt, in gerichtlich festgestellten Nothfällen auch das Recht der Veräußerung, letzteres wenigstens so lange er ledig bleibt. Das Recht der Nutznießung behält er, auch wenn er eine neue Ehe eingeht, bis an seinen Tod. Die verfangenen Güter bleiben Eigenthum der Kinder erster Ehe und werden von ihnen, sobald sie frei werden, nach Köpfen getheilt, wobei vorverstorbene Kinder durch ihre Descendenten vertreten werden. Stirbt ein Kind vor Beendigung der Verfangenschaft, ohne Descendenten zu hinterlassen, so wächst sein Recht den übrigen Kindern zu, erst nach dem Absterben sämmtlicher Kinder gehen die verfangenen Güter kraft Erbrechts auf den überlebenden Elterntheil über. Das Recht der Kinder an den verfangenen Gütern ist demnach Gesammteigenthum, nicht Miteigenthum zu ideellen Theilen. Das Mobiliarvermögen wird vom V. nicht berührt, dasselbe ist ebenso wie das von den überlebenden Ehegatten während des Wittwenstandes oder in zweiter Ehe erworbene Immobiliarvermögen sein freies Eigenthum und fällt, wenn er Kinder aus einer späteren Ehe hinterläßt, in der Regel ausschließlich diesen zu, während die Vorkinder die verfangenen Güter der ersten Ehe nehmen. — Die vielfachen Härten des V. führten schon im 13. Jahrhundert oft zu freiwilligen Auseinandersetzungen zwischen den Kindern und dem überlebenden Ehegatten, der zur zweiten Ehe schreiten wollte, und zwar bald im Wege der Vermögenstheilung, bald in Gestalt von Einkindschaftsverträgen, in welchen die Vorkinder gegen Verzicht auf ihr Eigenthum an den verfangenen Gütern durch Erbeinsetzungsvertrag den Kindern zweiter Ehe gleichgestellt wurden. Die Sitte der Vermögenstheilungen führte zum Theilrecht, das schon im 13. Jahrhundert vorkommt und bald mehr und mehr an Boden gewinnt; das so gemilderte V. wurde nach der Rezeption in der Regel als fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgefaßt und verlor auf diese Weise seinen ursprünglichen Charakter, es wurde aus einem erbrechtlichen Institute zu einem Institute des ehelichen Güterrechts. Wo die Sitte der Einkindschaftsverträge überwog, kam man mehrfach zu der gesetzlichen Einkindschaft, die man ebenfalls an die allgemeine Gütergemeinschaft anknüpfte. Dagegen verschwand das reine V. unter dem Einflusse der Rezeption fast überall, nur vereinzelt hat es sich, theils mit theils ohne Theilrecht, bis in die neuere Zeit erhalten, so in einigen Niederrheinischen Gebieten bis zur Einführung des Französischen Rechts. Gegenwärtig findet sich das V. nur noch in einigen Thüringischen Statuten. Vgl. die Art. Einkindschaft, Theilrecht.

Lit.: R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, II. Theil 1.—3. Abtheil. — Sandhaas, Das Fränkische eheliche Güterrecht. — Roth, System des Deutschen Privatrechts, § 101.

R. Schröder.

Verfassungseid (Thl. I. S. 856). Zu den ältesten Garantien der Verfassungen gehört der auch von dem modernen Konstitutionalismus festgehaltene V. des Landesherrn, der Staatsdiener, wol auch der Staatsbürger.

Der von dem Souverän auf die Verfassung geleistete Eid ist keineswegs die Grundlage seiner Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Verfassung; vielmehr kann eine Verletzung der Verfassung auch von einem Landesherrn ausgehen, der dieselbe weder mündlich noch schriftlich zu beobachten und zu halten versprochen hat. Die Beschwörung der Verfassung durch den Souverän ist somit nicht als eine eidlich übernommene, sondern nur als eine eidlich anerkannte Verpflichtung zu deren unverletzter Erhaltung, mit anderen Worten als eine eidliche Bestätigung der durch die Verfassung gewährten, von dem V. des Landesherrn vollständig unabhängigen, hiernach also schon vor der Leistung dieses Eides in voller Geltung bestehenden Rechte der Unterthanen zu betrachten. Da aber die religiöse Bedeutung des Eides den Bruch der beschworenen Verfassung zu einem vom sittlichen und religiösen Standpunkte aus besonders verwerflichen Verbrechen macht, so haben viele Verfassungen bestimmt, daß der Landesherr die Verfassung bei dem Regierungsantritte, regelmäßig unter Zuziehung des gerade versammelten Landtags, beschwören (Preußen, Bayern), bzw. in einer schriftlichen Urkunde eidlich bekräftigen müsse (Koburg-Gotha, Oldenburg und Waldeck). Andere Verfassungen lassen es bei einer feierlichen, theils schriftlichen, theils mündlichen Erklärung des Fürsten, worin er die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Verfassung bei fürstlichem oder königlichem Worte zusichert, bewenden: Sachsen, Weimar, Altenburg, Meiningen, Reuß j. L., Württemberg. Auch machen einzelne Verfassungen die Leistung des Huldigungseides von der vorhergehenden Erklärung des Thronfolgers, die Gesetze unverbrüchlich wahren zu wollen, abhängig: Württemberg, Weimar, Meiningen, Oldenburg, Waldeck, oder stellen ausdrücklich fest, daß der Souverän vor der Beschwörung der Verfassung keine Regierungshandlung vornehmen darf: Koburg-Gotha, Oldenburg.

Bei dauernder Regierungsunfähigkeit des Monarchen hat der Regent oder Regierungsverweser, sobald er die Regentschaft übernimmt, die Verfassung zu beschwören oder doch durch fürstliches Wort zu bekräftigen. Die Bayerische Verfassung verlangt sogar die Beeidigung aller volljährigen Prinzen des königlichen Hauses auf die Verfassung.

Weiter werden nach den meisten Deutschen Verfassungen die Staatsdiener (so auch die Beamten des Deutschen Reiches) bei Uebernahme ihres Amtes eidlich zur gewissenhaften Beobachtung der Verfassung verpflichtet; das Gleiche gilt meistens für die Mitglieder des Landtages. In einzelnen Ländern wird sogar von jedem Staatsbürger entweder nach Erreichung eines bestimmten Alters (Württemberg, Koburg-Gotha, Braunschweig) oder bei der Ansässigmachung bzw. Aufnahme in den Unterthanenverband, oder endlich bei der allgemeinen Landeshuldigung der V. verlangt (Bayern, Sachsen, Hessen, Altenburg, Reuß j. L.). Doch begründet auch der V. der Staatsbeamten und Staatsbürger nicht erst die Verpflichtung zur gewissenhaften Beobachtung der Verfassung; vielmehr muß die Verfassung wie jedes Gesetz von allen Staatsbürgern und Staatsdienern, mithin auch von dem Militär, das gleichwol nicht auf die Verfassung vereidigt zu werden pflegt, nach der Preußischen Verfassung sogar nicht vereidigt werden darf, streng beobachtet werden. Denn eine verfassungswidrige Handlung ist, wie jede Rechts- und Gesetzesverletzung, auch dann ein Vergehen, wenn der Thäter sich nicht eidlich zu ihrer Unterlassung verpflichtet hat.

Quellen: Deutsches Reichsgesetz vom 31. März 1873, § 3. — Preußen: Verf.Urk. Art. 54, 58, 108. — Bayern: Verf.Urk. Tit. X. §§ 1, 2 Alin. 2, § 3; Tit. II. § 16; Tit. VII. § 25. — Sachsen: Verf.Urk. §§ 138, 139, 82. — Württemberg: Verf.Urk. §§ 10, 45, 20, 163. — Weimar: Rev. Staatsgrundgesetz §§ 65, 67, 68 u. s. w.

Lit.: Geschichtliches bei F. W. Unger, Geschichte der Deutschen Landstände, Bd. II. S. 240 ff. — H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. I. S. 298 ff., und die dort cit. Schriftsteller. — G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, §§ 91, 92, 145, 224. — Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 98, 225—227. — v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Bd. I. S. 346, 347; Derselbe, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 3. Aufl., Bd. I. Abth. 2 § 185.

F. Brockhaus.

Verfolgungsrecht (Th. I. S. 545) ist ein in vielen Rechten anerkanntes Separationsrecht, welches dem wegen des Kaufpreises nicht befriedigten Absender einer Waare (Verkäufer oder Einkaufskommissionär) bei eingetretener Insolvenz des Käufers zusteht. Dasselbe kommt in den verschiedenen Rechten in zwei Formen vor. Nach der einen kann der Absender die Auslieferung der auf dem Transport befindlichen Waare (mittels anderweitigen Konnossements, gegentheiliger Anweisung an den Schiffer, Arrestlegung) verhindern (right of stoppage in transitu, auch Hemmungsrecht genannt); nach der anderen darf er sogar die kurz vor der Konkurseröffnung dem Käufer ausgehändigte Waare zurückfordern (droit de suite, V. im engeren Sinne). Diese Formen sind in den verschiedenen Rechten entweder neben einander anerkannt, oder es wird nur die eine oder die andere zugelassen, zumeist die erstere allein, so in England, Frankreich, jetzt auch im Deutschen Reich. Das V. cessirt, wenn die Gläubigerschaft den rückständigen Kaufpreis bezahlt. Ebenso kann es nicht ausgeübt werden, sobald ein Dritter vor Eintritt des Insolvenzfalls im guten Glauben an den Waaren Eigenthum oder Pfandrecht erworben hat. Wogegen in diesem Fall das V. nach manchen Rechten — freilich nur, soweit dies zur Befriedigung des Absenders erforderlich ist — auf die noch ausstehende, zuweilen sogar auf die bereits zur Masse eingezogene Gegenleistung geht.

Gsgb. u. Lit.: Voigt im Neuen Archiv für H.R. III. Nr. 10; IV. Nr. 7 u. 8. — Goldschmidt, H.R., I. 2 S. 855—871 und die das. cit. Gesetze. — RKO. §§ 35, 38.

Lewis.

Vergiftung. Die in verbrecherischer Absicht erfolgende (Gem. Recht: heimliche) Beibringung von Gift (oder anderen gefährlichen Stoffen) ist sowol im Röm. wie im German. Recht, jedoch unter verschiedenen Modalitäten (das erstere zieht u. A. auch das Bereiten und Feilhalten von Gift hierher), durch strenge Strafbestimmungen ausgezeichnet worden. Hierfür gab theils die besondere Gefährlichkeit der Handlung, theils die in ihr sich kundgebende Verwerflichkeit der Gesinnung, theils, in christlicher Zeit, die Vorstellung, daß in der V. eine Art der auf einen Bund mit dem Teufel gegründeten Zauberei gegeben sei, den Beweggrund ab. Mit Rücksicht hierauf wendete man meist unabhängig davon, ob die Absicht auf Tödtung oder blos auf Gesundheitsschädigung ging, und ohne Versuch und Vollendung zu unterscheiden, die geschärften Strafen des Mordes an. Späterhin stufte die Praxis und in der neueren Zeit die Gesetzgebung die Strafen nach der Verschiedenheit des Erfolgs und der verbrecherischen Absicht ab. So unterschied Baden (das hier wie häufig die reichhaltigsten Bestimmungen hatte) den Fall, wo die Absicht bestimmt auf Tödtung, von dem, wo sie unbestimmt auf Tödtung oder Gesundheitsschädigung, und von dem, wo sie nur auf letztere ging, und macht die Verschiedenheit des Verbrechenserfolgs zum Abstufungsgrunde innerhalb dieser Kategorien. Daneben ward der fahrlässigen, den Tod oder eine Gesundheitsstörung herbeiführenden V. gedacht. Vgl. Württemberg und Hessen. Oesterreich kennt die V. nur als eine Spezies des Meuchelmords. Das RStrafGB. (vgl. Preußen und Bayern) zeichnet nur die auf Gesundheitsbeschädigung gerichtete vorsätzliche V. aus. Dabei wird der Schwerpunkt in das „Beibringen" der schädlichen Substanz gelegt. Mit demselben ist das Delikt vollendet, die Anwendbarkeit des § 46 (über die thätige Reue beim Versuche) daher ausgeschlossen. Das Delikt ist „Verbrechen". Die Strafe wird nach der Schwere der Folgen (schwere Körperverletzung, Tod) abgestuft. Tritt der Tod ein, so kann auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden. Die Verfolgung tritt, auch wenn nur eine leichte Gesundheitsstörung oder auch gar keine verursacht wurde, von Amtswegen ein.

Besondere Bestimmungen finden sich meist in Betreff der gemeingefährlichen vorsätzlichen und fahrlässigen V. von Gegenständen, wie insbesondere der Brunnen

und Wasserbehälter und der zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmten Waaren, bzw. in Betreff der Verbindung dieser letzteren mit gesundheitsschädlichen Stoffen und des wissentlichen Verkaufs derartiger vergifteter oder gefälschter Gegenstände (vgl. hinsichtlich der wichtigsten hierhergehörigen Bestimmungen den Art. Nahrungs- (und Genuß-) mittel-Verfälschung. — Endlich ist der Strafbestimmungen zu gedenken, welche die Verletzung der auf den Handel, die Aufbewahrung oder die Beförderung von Gift bezüglichen polizeilichen Vorschriften zum Gegenstande haben. —

Schwierigkeiten hat fortwährend die Frage bereitet, was als „Gift“ zu betrachten sei. Die wissenschaftliche Untersuchung ergab, daß es absolutes (für alle Organismen und unter allen Verhältnissen sich als solches bewährendes) Gift nicht gebe. Man versuchte sich indeß gleichwol in genaueren Definitionen. Dabei dürfte man über die Henke'sche nicht hinausgekommen sein, nach welcher als Gift diejenigen im Organismus sich nicht wiedererzeugenden Substanzen betrachtet werden sollen, welche selbst in kleinen Gaben in oder an den Körper gebracht ohne sichtbare mechanische Wirkung, Gesundheit und Leben beschädigen. Für die Jurisprudenz aber ergab sich die Frage, ob es gerechtfertigt sei, die Beibringung von anderen Stoffen, welche eine ähnliche Wirkung auf die Gesundheit hervorzubringen vermögen, anders zu behandeln als diejenige von Gift, sowie die andere Frage, ob die strengeren Bestimmungen über V. auch da zur Anwendung zu bringen seien, wo zwar ein Stoff beigebracht wurde, welcher Gift heißt, bzw. unter die wissenschaftliche Definition von Gift fällt, aber in einer Quantität, in welcher er für die Gesundheit nicht gefährlich war. Beide Fragen dürften zu verneinen sein und wurden auch vielfach (die erstere ausdrücklich durch die Gesetze selbst) verneint. — Dem RStrafGB. gegenüber hat der wissenschaftliche Begriff des Gifts keine praktische Bedeutung. Entscheidend ist nach ihm allein der Umstand, daß der bezügliche Stoff „geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören“. Die Feststellung dieser Eigenschaft liegt den Geschworenen nach Anhörung der Sachverständigen ob. Dieselbe muß in concreto als vorliegend erscheinen, d. h. der betreffende Stoff muß in einer Quantität und unter Verhältnissen angewendet worden sein, in welchen er eine die Gesundheit zerstörende Wirkung zu entfalten pflegt. Dabei wird das „Zerstören“ zu urgiren und von bloßem Benachtheiligen zu unterscheiden sein. Eine zerstörende Wirkung kann aber auch von solchen Stoffen ausgehen, welche nur mechanisch wirken (anderer Meinung Hälschner, Oppenhoff, v. Schwarze).

Ueber das Verfahren in Fällen muthmaßlicher Vergiftung finden sich in den Prozeßordnungen oder in besonderen Verordnungen eingehendere Bestimmungen.

Gsgb.: RStrafGB. §§ 229; 324—326; 367, 1, 3, 5. — Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879. — Oesterreich § 135, 1. — Ungarn § 309. — Frankreich art. 301, 2; 317 (Ges. von 1832, art. 75). — Belgien art. 397.

Lit.: v. Holtzendorff's Handb. III. S. 556—564, IV. 383 ff. (Geyer); III. 498—503 (Liman). — Gengler, Die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der V., 1842. — Aufsätze in Goltdammer's Archiv. — Mair, Jur.-med. Kommentar, III. S. 212—310.

A. Merkel.

Vergiftung (med.-for.). Alle Versuche, eine genaue und auf alle Fälle passende Definition des Begriffes „Gift“ zu geben (vgl. oben), müssen als mißlungen angesehen werden; die sämmtlichen, im Einzelnen sehr von einander abweichenden Begriffsbestimmungen genügen weder in wissenschaftlicher Beziehung, noch entsprechen sie den Bedürfnissen der praktischen Jurisprudenz. Die wol am häufigsten citirte und verwerthete Definition: „Gift ist ein Stoff, der geeignet ist, auch in kleiner Dosis durch seine chemische Beschaffenheit die Gesundheit zu zerstören“, muß als durchaus ungenau bezeichnet werden. Zunächst, was ist eine kleine Dosis, wo ist die Grenze zwischen groß und klein? Dann, warum sollen Stoffe, die wie z. B. die Salze

von Kupfer, Zinn, Zink oder wie Salpeter bekanntlich nur in größerer Dosis giftig wirken, deren giftige Eigenschaft aber keinem Zweifel unterliegt, aus der Kategorie der Gifte ausgeschlossen bleiben? Auch die Forderung, daß der Stoff durch seine chemische Beschaffenheit die Gesundheit zerstöre, ist eine zu weit gehende. Müssen wir auch zugeben, daß die bei weitem meisten Stoffe, welche wir als Gifte anzusehen gewohnt sind, vermöge ihrer chemischen Beschaffenheit einen die Gesundheit zerstörenden Einfluß ausüben, so giebt es doch auch immerhin einige Substanzen, welche innerlich beigebracht, auf mechanische Weise zerstörend wirken können, wie z. B. gepulvertes Glas. Das Kriterium, durch die chemische Beschaffenheit zerstörend zu wirken, trifft fernerhin nicht zu bei den sog. organisirten Giften, d. h. den gewissen Infektions- und parasitären Krankheiten zu Grunde liegenden Krankheitserregern, durch welche zwar kaum eine beabsichtigte, wohl aber durch Fahrlässigkeit verschuldete Zerstörung der Gesundheit herbeigeführt wird. In dieser Beziehung sei nur an V. durch Trichinen und Milzbrand erinnert. — Im Bewußtsein der Schwierigkeiten, ja der Unmöglichkeit, eine für alle Fälle genügende Definition des Begriffes Gift festzustellen, hat der Gesetzgeber dem § 229 des StrafGB. für das Deutsche Reich folgende Fassung gegeben:

„Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.“ ....

In gleicher Weise fügt er in dem die V. von Brunnen ꝛc. betreffenden § 324 des StrafGB. dem Worte „vergiftet“ hinzu: „oder Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind.“ Durch den Zusatz: „oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind“, hat der Gesetzgeber, wie die Motive zu § 229 des Näheren ausführen, geglaubt, hinreichend angedeutet zu haben, daß nach der Meinung des Gesetzgebers auch Gift objektiv dieselbe Eigenschaft besitzen müsse. Durch diese Fassung der erwähnten Gesetzesparagraphen ist der Gesetzgeber den Ansprüchen der praktischen Rechtspflege in Bezug auf die Frage, von welcher Qualität ein Stoff sein müsse, um in die Kategorie der Gifte gerechnet zu werden, in völlig genügender Weise gerecht geworden. In Anbetracht dieser Fassung des Strafgesetzes ist es nicht nöthig, im konkreten Falle weitgehende Erörterungen und Untersuchungen anzustellen, ob denn eine Substanz wirklich zu den Giften gehöre, es genügt, sich die Frage vorzulegen, ob die Beibringung dieser Substanz geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören. Muß diese Frage bejaht werden, so bleibt es im Uebrigen gleich, ob jene Substanz vermöge ihrer chemischen Natur, oder durch mechanische Einwirkung oder, wie bei den organisirten Giften, durch die ihnen innewohnenden lebendigen Kräfte schädlich wird. Vermöge der Fähigkeit in den Körper eingeführt, die Gesundheit zu zerstören, gehört sie zu den Giften, die Beibringung derselben bildet eine V.

Nicht vermieden ist aber durch jene Fassung des Gesetzesparagraphen die sich in der Praxis zuweilen geltend machende Schwierigkeit der Entscheidung, ob die Quantität eines Stoffes als Gift im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Alle Substanzen, mit etwaiger Ausnahme der organisirten Gifte, werden zum „Gift“ erst in einer gewissen Dosis, in unzureichender Quantität vermögen sie nicht eine die Gesundheit zerstörende Wirkung zu entfalten. Dieselben Stoffe, welche in einer gewissen Dosis als Gifte wirken, resp. die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, können in kleiner Menge als Arzneimittel gebraucht, zur Wiederherstellung der Gesundheit dienen. In naturwissenschaftlich-medizinischer Beziehung hören deshalb Stoffe, die sonst unzweifelhaft als Gifte zu betrachten sind, auf, das zu sein, wenn ihre Quantität nicht eine gewisse Größe erreicht. Dabei ist es freilich sehr schwer, die Dosis, welche hinreicht, eine die Gesundheit zerstörende Wirkung auszuüben, für jedes einzelne Gift genau anzugeben. Dann kommen naturgemäß bei der Entscheidung der Frage nach der genügenden Dosis für den Arzt auch die individuellen Verhältnisse

in Betracht. Für ihn muß es einen Unterschied bilden, ob die in Frage stehende Quantität einem Kinde oder einem kräftigen Erwachsenen beigebracht wird. Hierbei wird er sich vergegenwärtigen, daß nicht immer das absolute Verhältniß der Giftquantität zu dem Alter des Individuums in Betracht kommt, sondern daß das Kindesalter für gewisse Gifte, z. B. die Opiate, eine unverhältnißmäßig große Empfindlichkeit besitzt. —

So bestimmte Anschauungen von naturwissenschaftlich-medizinischer Seite über die Nothwendigkeit bestehen, eine quantitative Grenze innezuhalten, von der an im konkreten Falle eine Substanz das Kriterium eines Giftes erhält, so abweichende Ansichten herrschen hierüber sowol in der praktischen als theoretischen Rechtswissenschaft. So hat z. B. das Preußische OTrib. in dem jüngsten hierher gehörigen Erkenntniß vom 3. November 1875 den Rechtssatz ausgesprochen, daß es zur Annahme der Gifteigenschaft hinreiche, wenn die einem Erwachsenen beigebrachte Menge auch nur einem Kinde hätte schaden können. Demgegenüber finden wir in der Theorie vielfach die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen, auf welche auch die Motive zu § 229 des StrafGB. hindeuten. Danach hat das Gesetz nicht durchweg Stoffe im Auge, welche unbedingt und unter allen Umständen gesundheitsschädlich sind, vielmehr ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des Stoffes, auf die körperliche Beschaffenheit desjenigen, welchem derselbe beigebracht worden, überhaupt auf die besonderen Umstände zu entscheiden, ob der Stoff jene Eigenschaft besitzt.

Vom naturwissenschaftlich-medizinischen Standpunkte aus kommt als ferneres wesentliches Kriterium bei der Frage, ob in einem konkreten Falle ein Stoff geeignet gewesen sei, die Gesundheit zu zerstören, die Art und Weise seiner Beibringung in Betracht. Die Aufnahme von Giften in den Körper kann von den verschiedensten Organen aus erfolgen. Sie kann vom Magen und Darm, überhaupt von dem ganzen Verdauungstraktus aus stattfinden, sie kann durch den Athmungsapparat erwirkt werden; ja alle natürlichen Körperöffnungen, die der Geschlechtstheile nicht ausgenommen, können zur Einbringung des Giftes dienen. Eine Vergiftung kann fernerhin von der äußeren, gesunden oder kranken Haut, sowie von jeder Wunde aus erfolgen. Auf welchem dieser Wege ein bestimmtes Gift in den Organismus gebracht wird, ist aber keineswegs gleichgültig für die Entfaltung seiner giftigen Eigenschaft. So kann eine gewisse Menge Curare (Pfeilgift der Indianer) bei Einführung in das Unterhautzellgewebe eine tödtliche Wirkung entfalten, während sie bei Einbringung in den Magen für das Wohlbefinden des Individuums ganz irrelevant bleibt. — Entscheidend für die Beurtheilung der Giftigkeit ist für den als Sachverständigen fungirenden Arzt zuweilen auch die Form, in der ein Gift zur Anwendung gelangte, d. h. ob dasselbe in fester Form, in Auflösung oder in gasförmigem Zustande beigebracht wurde. Ja selbst das Vehikel, in dem ein Gift in den Körper aufgenommen wurde, kann in Betracht kommen, da dasselbe gelegentlich eine Abschwächung, ja als Gegengift fungirend, eine vollständige Aufhebung der Giftwirkung herbeizuführen im Stande ist. — Ob und inwieweit alle die letztgenannten Momente für die richterliche Urtheilfindung von Einfluß sein können, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern.

Behufs Feststellung des Thatbestandes einer V., insbesondere eines V.todes, stehen folgende vier Kriterien zur Verfügung: 1) die Krankheitserscheinungen, welche sich nach der muthmaßlichen Vergiftung einstellten. 2) Das Ergebniß des Leichenbefundes. 3) Das Resultat der chemischen Untersuchung. 4) Die Erwägung aller äußeren Umstände des Falles.

Die nach der V. auftretenden Krankheitserscheinungen können zunächst den Verdacht wachrufen, daß überhaupt eine V. vorliegt. Zuweilen vermögen sie, namentlich wenn sie von sachverständiger Seite beobachtet wurden, werthvolle Aufschlüsse über die Art des zur Verwendung gelangten Giftes zu geben und dadurch gewisse

Anhaltspunkte für die chemische Aufsuchung des Giftes zu liefern. Der Zeitpunkt des Auftretens der Krankheitserscheinungen kann von Nutzen sein zur Bestimmung der Zeit, zu welcher die Beibringung des Giftes stattfand. Bei Berücksichtigung der Krankheitserscheinungen darf nicht außer Acht bleiben, daß gleiche oder ganz ähnliche Erscheinungen auch bei verschiedenen anderen Krankheiten, resp. Todesarten vorkommen können, welche nicht Folge einer V. sind. Es ist deshalb nicht statthaft, aus den Krankheitserscheinungen allein den Thatbestand einer V. ableiten zu wollen; sie bei der Beweisaufnahme ganz zu vernachlässigen wäre nicht minder fehlerhaft.

Was das zweite Kriterium, den Leichenbefund anbelangt, so ist zunächst zu erwähnen, daß schon die äußere Besichtigung der Leiche gewisse auffallende Befunde ergeben kann, die den Verdacht einer bestimmten V. erwecken; so z. B. die auffallend hellrothe Farbe der Todtenflecken bei durch Kohlenoxyd um's Leben Gekommenen. Der Leichenbefund ist in manchen Fällen schon für sich allein, (namentlich aber in Verbindung mit den Krankheitserscheinungen) geeignet, eine Vergiftung erkennen zu lassen; so durch den Nachweis der charakteristischen Gewebszerstörungen im Verlaufe des Verdauungstraktus bei den rasch tödtlich verlaufenden V. durch Mineralsäuren; so durch das Auffinden leicht erkenntlicher Gifte in Substanz, z. B. des Phosphors, des Arseniks, im Mageninhalt; so durch den mikroskopischen Nachweis einer Trichinen-V. — Ein bei der Leichenöffnung wahrnehmbar eigenthümlicher Geruch ist geeignet, den Verdacht auf eine bestimmte V. zu lenken, wie z. B. der Geruch nach Bittermandeln auf V. mit blausäurehaltiger Substanz. — Nach vielen V., namentlich nach solchen mit organischen Giften, ergiebt freilich die Obduktion nichts Auffallendes, viel weniger noch etwas Charakteristisches. Nicht selten wiederum wird der Sektionsbefund gerade dadurch werthvoll, daß durch ihn der Verdacht einer V. hinweggeräumt, und als Todesursache eine bestimmte natürliche Erkrankung nachgewiesen wird.

Der chemische Nachweis eines Giftes in den Leichentheilen resp. in den Ausleerungen eines Vergifteten ist schon zuweilen für sich allein ein genügender Beweis der stattgehabten V.; in Uebereinstimmung mit den Krankheitserscheinungen und den pathologisch-anatomischen Leichenerscheinungen setzt er dieselbe in der Regel außer Zweifel. Ist ein Gift chemisch nachgewiesen worden, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß dasselbe auch, ohne daß eine V. vorliegt, während des Lebens oder nach dem Tode, in den Körper gelangt sein kann. Es kann ein Gift als Arzneimittel (auch ohne Vorwissen des behandelnden Arztes) eingenommen worden sein, und wenn dies längere Zeit hindurch geschehen, sich in nicht unbeträchtlicher Menge aufgespeichert haben. Das Gift kann mit den Nahrungsmitteln, mit dem Trinkwasser, deren natürlichen Bestandtheil es bildet, oder dadurch, daß der Verstorbene in Folge seiner Beschäftigung mit ihm zu hantiren hatte, in den Körper gelangt sein. Die Möglichkeit, daß ein Gift erst nach dem Tode aufgenommen worden sei, ist namentlich bei nach längerer Zeit exhumirten Leichen zu berücksichtigen, in welche giftige Stoffe aus der Umgebung, aus den Bekleidungs- und Verzierungsstücken oder aus dem umgebenden Erdreich eingedrungen sein können. — Ergiebt die chemische Untersuchung ein negatives Resultat, so ist dies kein Beweis dagegen, daß eine V. stattgehabt habe. Es giebt eine ganze Reihe von Giften, welche die Chemie überhaupt nicht nach der Aufnahme in den Organismus nachzuweisen vermag, z. B. die meisten thierischen und viele Pflanzengifte. Andere an sich auffindbare Gifte tödten in so kleiner Dosis, wie z. B. manche Alcaloide, daß sie sich häufig ihrer minimalen Menge halber dem chemischen Nachweis entziehen. Wieder andere Gifte zersetzen sich so rasch, daß deshalb der chemische Nachweis im Stiche läßt. Es kann fernerhin alles Gift vollständig ausgeleert, ausgeschieden oder verflüchtigt worden sein (durch Erbrechen, durch den Stuhlgang, mit dem Urin, mit der Athemluft), und der Mensch starb doch an den Folgen der V. — Ganz abgesehen von der

Schwierigkeit einer genügenden quantitativen Analyse, verbietet schon der Umstand, daß das Gift zum Theil wieder aus dem Körper ausgeschieden sein kann, die Schlußfolgerung, daß die chemisch auffindbare Menge eines Giftes der wirklich beigebrachten Menge entspricht. — In Betreff der Vornahme der chemischen Untersuchung bestimmt § 91 der Deutschen StrafPO.: „Liegt der Verdacht einer V. vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe."

Hat die chemische Untersuchung kein ganz sicheres Resultat ergeben, so kann in besonderen Fällen der physiologische Versuch, das Thierexperiment, den chemischen Beweis ergänzen. Zu diesem Zwecke werden die verdächtigen Stoffe, z. B. Magen- und Darminhalt, in Substanz oder in chemisch bereitetem Auszug passenden Thieren beigebracht und wird die an diesen eintretende Wirkung beobachtet. Das Resultat solcher Versuche ist stets nur mit der größten Vorsicht zu verwerthen.

Die aus dem vierten Kriterium, der Erwägung aller äußeren Umstände des Falles, sich ergebenden Beweismittel, sind meist derartig, daß ihre Beurtheilung und Würdigung mehr Sache des Richters, als des als Sachverständigen fungirenden Arztes ist. Doch sind zuweilen die das Erkranken und Sterben begleitenden besonderen Umstände auch derartige, daß sie der Arzt für die Diagnose des fraglichen Falles nicht unverwerthet lassen darf. So wird bei einer in Frage stehenden Phosphor-V. der Umstand, daß die als Giftträger verdächtige Speise im Dunkeln leuchtete, in dem ärztlichen Gutachten nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Lit.: Mittermaier in Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafrecht Bd. IV. S. 433, 577, 721; Bd. V. S. 145. — v. Holtzendorff's Handb. Bd. III. S. 498—503 (Liman), S. 556—564 (Geyer). — Taylor, Die Gifte in gerichtl.-mediz. Beziehung, deutsch von Seydeler, Köln 1862. — Tardieu, Étude médico-légale et clinique de l'empoisonnement, deutsch von Theile, Erlangen 1868. — Casper-Liman, Handbuch der gerichtl. Medizin, Berlin 1876. — Hofmann, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, Wien 1880. — Buchner, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, herausgeg. von Hecker, München 1872.

Ungar.

Vergleich ist ein Vertrag, durch welchen die Parteien die bezüglich eines Rechtsverhältnisses bestehende Ungewißheit durch gegenseitiges Zugeständniß beseitigen. Nicht blos obligatorische Ansprüche können auf diesem Wege Feststellung erhalten, sondern auch dingliche und erbrechtliche, dagegen nur sehr beschränkt familienrechtliche, weil alle diejenigen Rechtsverhältnisse sich der Regelung durch Vergleich entziehen, über welche den Privatpersonen die Verfügungsmacht fehlt, z. B. über den Bestand einer Ehe (Oesterr. BGB. § 1382). Von Verbrechen und Vergehen sind die privatrechtlichen Wirkungen dem Vergleich zugänglich; die strafrechtliche Verfolgung nur insoweit als dieselbe durch den Antrag des Verletzten bedingt ist, wobei jedoch noch immer zu prüfen bleibt, ob nicht unter den besonderen Umständen die Abmachung sich als ein unsittliches Geschäft darstellt (Preuß. LR. I. 16 §§ 415, 416; Oesterr. BGB. § 1384; Sächs. BGB. § 1410; nicht anwendbar sind die einem andern strafrechtlichen Standpunkt angepaßten Vorschriften des Röm. Rechts).

1) Ungewißheit des zu ordnenden Verhältnisses ist unerläßliche Voraussetzung des V., daher z. B. die vertragsmäßige Erbtheilung kein V. Die Ungewißheit kann betreffen das Dasein eines Rechts, die Entstehung desselben (wegen Schwebens einer Bedingung), den Umfang (z. B. bei einem Leibrentenvermächtniß) oder die Verwirklichung im Zwangswege (wegen Mangels greifbarer Exekutionsgegenstände). Es beruht auf positiven Gründen, wenn das Röm. Recht den Vergleich gegen den Inhalt eines Urtheils für ungültig erklärt und zwar selbst unter der Voraussetzung, daß die Parteien vom Dasein des Urtheils keine Kenntniß besaßen und mithin subjektive Ungewißheit vorhanden war. Nicht minder rein positiver Natur ist die

andere gemeinrechtliche Vorschrift, daß ein V. über Ansprüche aus einem Testament unzulässig sein soll, wenn der Streit durch Einsicht der Testamentsurkunde geschlichtet werden kann. Wie weit diese Beschränkungen ins Preuß. LR. übergegangen sind (I. 16 §§ 409, 442), ist streitig (Dernburg contra Förster). Vgl. Oesterr. BGB. § 1383.

2) Den häufigsten Anlaß zum V. bildet die Bestrittenheit eines Anspruchs. In dieser Anwendung hat der V. Verwandtschaft mit dem Urtheil, bezweckt wie dieses ein Ende des Streits und schillert daher in zwei Farben: er ist Vertrag und hat doch etwas Urtheilsartiges (instar judicii). Je nachdem eine Gesetzgebung das eine oder das andere Element mehr in den Vordergrund stellt, wird die Ausgestaltung des Instituts verschieden ausfallen. Das Röm. Recht betont das Judikatmäßige im V. stärker als die neueren Gesetzbücher, so daß die Zahl der Rechtssätze, welche der V. mit dem Urtheil gemein hat, dort zahlreicher sind als hier.

3) Bei dem V. muß jeder Theil ein Opfer bringen, sei es, daß er von seinem wirklichen oder vermeintlichen Anspruch etwas nachgiebt oder daß er sich zu einer Leistung an den anderen Theil versteht. Es schadet der Gültigkeit des V. nicht, daß sich hinterher erweist, der von dem einen Theil ganz oder theilweise aufgegebene Anspruch habe gar nicht bestanden; denn es wird überall nur subjektive Ungewißheit, d. h. Ungewißheit im Bewußtsein der Parteien gefordert. Die Auffindung neuer Beweismittel, namentlich von Urkunden, welche das frühere Rechtsverhältniß klar stellen und darthun, daß der eine Theil durch den Vergleichsschluß sachlich stark, vielleicht über die Hälfte geschädigt wurde, berechtigt nach Röm. Recht zur Umstoßung des V. so wenig wie zur Umstoßung eines Urtheils (vgl. auch Oesterr. BGB. §§ 1386, 1387). Nachgiebiger erweist sich hierin das Preuß. LR. (I. 16 §§ 420, 421). Wenn freilich ein Theil im Bewußtsein von dem Ungrund seines Anspruchs oder seiner Bestreitung den V. geschlossen hat, so unterliegt der V. den Folgen der arglistigen Handlungsweise eines Vertragstheils, nach Röm. Recht der Anfechtung (ähnlich Preuß. LR. I. 16 § 419). Nach einer verbreiteten Ansicht soll der V. über einen bestrittenen Anspruch auch dann anfechtbar sein, wenn sich ein solcher Umstand als unrichtig herausstellt, der von den Parteien beim V.schluß übereinstimmend als zweifellos vorausgesetzt wurde, sei es die Wahrheit einer als nicht wahr oder die Unwahrheit einer als wahr angenommenen Thatsache. Andere fassen den Satz dahin, daß der V. gegen solche spätere Beanstandungen des einmal verglichenen Anspruchs nicht schütze, welche den Vertragstheilen beim V.schlusse nicht bekannt waren. Eine derartige Vorschrift findet sich im Sächs. BGB. § 1411. Das Röm. Recht stellt auch hier den V. mit dem Urtheil auf eine Linie, verwirft jene Anfechtbarkeit oder Unverbindlichkeit als Regel (const. 23 de transact. 2, 4) und erkennt sie, wiederum im Einklang mit den Urtheilsgrundsätzen, nur für den Fall an, daß der V. auf Grund gefälschter Urkunden geschlossen wurde (const. 42 eod.). Mehr Berechtigung mag die bekämpfte Theorie für den Standpunkt des Preuß. und Oesterr. Rechts haben (Allg. LR. I. 16 § 417; Oesterr. BGB. § 1385; Entsch. des ROHG. XIV. S. 135). Hat sich bei dem V. ein Rechnungsfehler eingeschlichen, so begründet dies zwar weder Nichtigkeit noch Anfechtbarkeit des Geschäfts, wohl aber den Anspruch auf Berichtigung, wie beim Urtheil. Damit fällt freilich die Verbindlichkeit des V. für den Gegner, wenn ihn nachweisbar die höhere Ziffer zur vergleichsmäßigen Beilegung des Streits bewogen hat.

4) Das Zugeständniß kann von jeder Partei am streitigen Rechtsverhältniß selbst gemacht werden, z. B. der als Schuldner in Anspruch Genommene erkennt im V.weg die Schuld auf die Hälfte des Geforderten an. Was aber der eine Theil für den Streitabstand des anderen leistet oder verspricht, kann auch einen andern Inhalt haben; es eignet sich hierzu jede Vermögenszuwendung, Uebertragung des Eigenthums an einer Sache, Begründung oder Aufgebung einer Dienstbarkeit,

Leistung persönlicher Dienste u. s. w. (vgl. d. Art. Schenkung). Die Unterscheidung ist von Bedeutung für die Entwehrungs- (Eviktions-) pflicht. Die sog. Anerkennung des bestrittenen Anspruchs im V.weg ist nur Verpflichtung zum Streitabstand und begründet keine Pflicht, dafür gutzustehen, daß das anerkannte Recht vorhanden sei. Wenn dagegen ein Theil aus dem V. zur Uebertragung einer Sache verpflichtet ist, so haftet er für den Fall der Entwehrung nach den für entgeltliche Verträge bestehenden Eviktionsgrundsätzen.

5) Nach heutigem Recht erzeugt schon die bloße Verabredung eine Klage auf Erfüllung des V.versprechens; anders nach Röm. Recht. Ja aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor einem Deutschen Gericht oder beim Sühneversuch vor dem Amtsgericht geschlossen wurden, findet sofortige Zwangsvollstreckung statt (CPO. § 702).

6) Eine besondere Form der Errichtung ist gemeinrechtlich nur für denjenigen V. vorgeschrieben, welcher die Abfindung für künftig anfallende letztwillig hinterlassene Alimente zum Gegenstand hat; er bedarf der gerichtlichen Bestätigung. Das Preuß. Recht hat eine gleichartige Bestimmung nicht mehr, unterwirft aber die V. der allgemeinen Regel, daß Verträge über fünfzig Thaler schriftlich, über Grundstücke gerichtlich oder notariell zu fertigen sind. Stellvertreter können V. nur auf Grund einer Spezialvollmacht schließen, gemeinrechtlich auch bei Generalvollmacht mit sog. libera administratio; weiter geht die CPO. § 77 für die Prozeßstellvertretung.

7) Der V. umfaßt objektiv nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur diejenigen gegenwärtigen oder künftigen Ansprüche, auf welche der Wille der Parteien nachweisbar gerichtet war; subjektiv erstreckt er seine Wirkungen auf die V.schließenden und deren Erben, dagegen auf die Sonderrechtsnachfolger in das durch den V. festgestellte Recht nur dann, wenn der Eintritt dieser Personen dem V.abschluß zeitlich nachging. Bürgen und (gemeinrechtlich) Erbschaftsgläubiger können sich auf den V. berufen, für welchen Fall sie freilich den Inhalt auch gegen sich gelten lassen müssen, aber er kann ihnen nicht wider ihren Willen entgegengehalten werden (LR. I. 16 §§ 445—49; Oesterr. BGB. § 1390).

8) Eigenthümlicher Natur ist der sog. Zwangsvergleich im Konkurs (RKO. § 179 ff.). Für die zustimmenden Gläubiger ist er Vertrag, für die gebundene Minderheit richterliches Urtheil.

Gsgb.: Tit. de transactionibus Dig. 2, 15; Cod. 2, 4. — Preuß. LR. I. 16 §§ 405 bis 449. — Oesterr. BGB. §§ 1380—1390. — Sächs. BGB. §§ 1409—1416, 1917, 2325. — Code civ. art. 2044—2058.

Lit.: Risch, Die Lehre vom Vergleiche (1855). — A. S. Schultze, Das Deutsche Konkursrecht (1880), S. 114 ff. — Brinz (2. Aufl.), § 111 Ziff. 2. — Windscheid, §§ 413, 414. — Förster, Theorie, § 103. — Dernburg, I. §§ 82, 83. — Zachariä, Französ. Civilrecht, §§ 418—422.

F. Regelsberger.

Verhaftung, s. Festnahme und Haftbefehl.

Verhör (auch Vernehmung). Im weiteren Sinne heißt V. jede obrigkeitliche (richterliche, polizeiliche), in protokollarischer Form verzeichnete Befragung einer Person über rechtlich erhebliche Thatsachen; also des Angeschuldigten und der Zeugen im Prozeß. Das V. des Angeschuldigten im Vorverfahren oder des Angeklagten in der Hauptverhandlung entstammt der Offizialmaxime und dem Inquisitionsprozeß; mit einem streng durchgeführten Anklageprinzip erscheint das V. nicht verträglich, insofern als demselben der Gedanke zu Grunde liegt, daß der Angeklagte zwar nicht zu einer Aussage gezwungen werden kann, aber doch zur Auskunft auf bestimmte ihm vorgelegte Fragen aufgefordert wird. Die Mehrzahl der heutigen Engl. Prozessualisten (anderer Meinung als Stephen) verwirft daher das V.,

welches sich in allen kontinentalen StrafPO. ohne Ausnahme vorfindet. Zweck des alten V. war wesentlich die Erlangung eines Geständnisses durch psychische Einwirkung oder dialektische Ueberlegenheit des Richters: was, in heutiger Praxis, als Hinarbeiten auf ein Geständniß noch vielfach fortdauernd, von der neueren Rechtsanschauung gemißbilligt wird. Die RStrafPO. spricht überall von **Vernehmung** (s. diesen Art.). In der Theorie und Praxis erhält sich aber der Ausdruck des „**Kreuz-V.**" als ein technischer. Man versteht unter Kreuz-V. diejenige Form des Zeugen- oder Sachverständigenbeweises, nach welcher Zeugen oder Sachverständige nicht durch den vorsitzenden Richter, sondern nach vorangegangener Vernehmung durch die produzirende Prozeßpartei vom Prozeßgegner (cross examination) abgehört werden. Das Kreuz-V. ist in Deutschland (§ 238) von dem übereinstimmenden Antrage der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers abhängig, in der Praxis jedoch nicht üblich geworden, obwol das Altpreuß. Strafprozeßrecht nach der Verordnung von 1849 und dem Gesetz vom 3. Mai 1852 es zuließ und Baden das Kreuz.-V. auf Verlangen den Prozeßparteien eingeräumt hatte. In Nordamerika und England, wo sich im Zusammenhang mit der akkusatorischen Strafprozeßform das Kreuz-V. zu einem hohen Grade technischer Vollendung ausgebildet hat, gilt dasselbe als eine werthvolle Garantie der Wahrheitsermittelung und richterlicher Unparteilichkeit in der Würdigung der Thatfrage. Auf dem Kontinent sind die Stimmen getheilt, je nachdem man entweder die Rücksicht auf das sachliche Interesse der Unmittelbarkeit und der Beweiserhebung oder die persönliche Stellung der Zeugen in den Vordergrund bringt. Daß durch Kreuz-V., wenn nicht Sitte und Herkommen eine feste Schranke ziehen, Zeugen sehr leicht chikanirt und in Verwirrung gesetzt werden, bestreitet man auch in England nicht. Der in Hannover 1873 abgehaltene Deutsche Juristentag war dem Kreuz-V. günstig.

Lit.: S. hinter d. Art. **Vernehmung**. — Außerdem über Kreuzverhör: **Best-Marquardsen**, Engl. L.R., S. 96, 418. — **Woolrych**, Crim. Law, p. 168, 224. — **Ram**, On facts, p. 145 ss. — **Mittermaier**, Engl. Strafrecht, S. 305, 400. — **Stemann**, Verh. des XI. Deutschen Juristentages, Bd. I. S. 3 ff. — **Gneist**, Vier Fragen zur Deutschen StrafPO., 1874, S. 111. — v. **Groß** in der Allgem. Deutschen Strafrechtsztg. 1865 S. 562, 601. — **Geyer**, Lehrbuch des Strafprozeßrechts, S. 675. — **Schütze** in der Rivista penale I. p. 431. — **Casorati**, Il processo penale e le riforme (1881), p. 365 ss.

v. Holtzendorff.

Verjährung (im Civilrecht). Die Rechtsordnung kann sich, obwol sie absolutes, materielles Recht schaffen soll, der Anerkennung des Einflusses nicht entziehen, welchen das thatsächliche Bestehen eines Rechtszustandes auf die spätere Beurtheilung dieses Zustandes ausübt, wenn derselbe eine längere Zeit hindurch so und nicht anders bestanden hat. Nicht, als ob auf diesem Wege das Unrecht sollte zum Recht erstarken dürfen, hiergegen hat die Rechtsordnung ihre Kautionen zu treffen; aber es kann verlangt werden, daß derjenige, dessen Recht der bestehende Zustand zuwiderläuft, sich innerhalb eines gewissen Zeitraums darum rühre, damit nicht die Erkennbarkeit des wirklichen Rechtes in Folge der im Laufe der Zeit möglichen Rechtsveränderungen dem Richter immer mehr erschwert werde und damit nicht die Zulässigkeit solcher Rechtsveränderungen selbst zum Nachtheil des Verkehrs immer weiter hinausgeschoben werde (vgl. Th. I. 374). Die Promptheit der Justiz, welche z. B. im Prozeß zur Festsetzung ausschließlicher Fristen für die prozessualischen Rechtshandlungen drängte, und das Interesse des Rechtsverkehrs ist auch im Civilrecht nicht anders zu erreichen, als durch Festsetzung bestimmter Fristen für die Geltendmachung der einem bestehenden Zustand entgegenstehenden Privatrechte und durch Aufstellung des Rechtssatzes, daß der eine gewisse Zeit hindurch unangefochten, aber anfechtbar bestandene, nicht abgestellte, aber abstellbare Rechtszustand von dem Endpunkt dieses Zeitraums an materielles Recht sei. Man nennt das Recht desjenigen, der dessen rechtzeitige Geltendmachung verabsäumt, der z. B. eine

ihm zustehende Klage nicht rechtzeitig angestellt, die Ausübung einer ihm zustehenden Servitut unterlassen hat, ein „verjährtes“ und sagt, der Berechtigte habe es durch „V.“ verloren. Da nun aber andererseits jeder Rechtsverlust des Einen mit irgend einem Rechtsvortheil irgend eines Andern verbunden ist, ja da vielleicht schon längst vor Ablauf der V.frist das Anfechtungsrecht des bisher Berechtigten erloschen sein kann, z. B. durch Verzicht, erblosen Tod desselben, und da namentlich in Folge der V. nicht blos der bestehende Rechtszustand (wie bona fide Besitz, Klaglosigkeit) als der berechtigte angenommen, sondern derselbe meistens noch dazu mit einem neuen Rechte ausgestattet wird (Ersitzung des Eigenthums, exceptio gegen die verjährte Klage), so unterscheidet man mit Recht von jener aufhebenden, erlöschenden Extinktiv-V., die begründende, erwerbende Acquisitiv-V.

Es ist erst ein Verdienst der neueren Doktrin, daß sie die in diesem allgemeinen V.begriff ruhenden einzelnen Rechtsinstitute, namentlich den Unterschied der rechtsbegründenden und rechtsvertilgenden V. selbständig hervorgehoben und behandelt hat. Das Römische Recht, aus dem die gemeinrechtliche Doktrin der V. im Wesentlichen geschöpft ist, kannte kein einheitliches Institut der V., sondern nur zwei Fälle derselben: den Eigenthumserwerb durch Ersitzung und betagte Aktionen (erst seit Theodosius II. 424 eine eigentliche Klagen-V.). Aber schon die Glossatoren begannen die Verschmelzung beider Institute, und die einheimische Existenz eines einzigen Deutschen V.begriffes besiegelte diese Doktrin bei der Rezeption des Römischen Rechts. So ist also der Schritt der neueren Doktrin zur Gliederung ein Schritt zur wahren Quelle der V. zurück gewesen.

Es ist nun gemeinrechtlich zu unterscheiden: die begründende V. des Eigenthums und der anderen dinglichen Rechte, sog. „Ersitzung“, die aufhebende V. der dinglichen Rechte und die Klagen-V. Das sind wenigstens die Hauptgruppen, denn z. B. die Extinktiv-V. der Obligationen fällt, weil das obligatorische Recht wesentlich Klagerecht ist, mit der Klagen-V. zusammen, und eine Acquisitiv-V. der Obligationen giebt es nicht; lange dauernde Leistung könnte höchstens, wie die langjährige Zinszahlung nach fr. 6 pr. D. 22, 1, eine Präsumtion für das Vorhandensein einer wirklichen Verbindlichkeit begründen (Windscheid II, § 259, 7; Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. § 35 Nr. 1). Dagegen giebt es noch sonst, wie bei manchen der im Civilrecht zulässigen richterlichen Fristbestimmungen (z. B. bei festgesetzter Deliberationsfrist für den Erben), bei den deutschrechtlichen Instituten, deren Zugehörigkeit zu den in rem oder in personam gehenden Ansprüchen nach Römischem Recht sich kaum entscheiden läßt (z. B. Reallasten), und hinsichtlich mancher dem öffentlichen Rechte angehöriger Befugnisse (z. B. Regalien), eine V., die in keine der angegebenen Kategorien des Römischen Rechts untergebracht werden kann. Eine durchgehende Unterscheidung dürfte übrigens für alle Verjährungsfälle zutreffen: entweder ist einem Recht von vornherein bei seiner Entstehung schon eine Frist gesetzt, innerhalb deren es ausgeübt werden muß, wenn es nicht verloren gehen soll (so bei den verjährbaren Klagerechten, bei der Erklärung des Erben über Erbschaftsantritt innerhalb Deliberationsfrist, bei prozessualischen Fristen u. s. w.) — das kann auch durch Privatdisposition herbeigeführt werden —; oder das Recht trägt eine solche Zeitbestimmung nicht in sich, sondern kraft besonderer Rechtsvorschrift soll dasselbe nur verloren gehen, wenn es innerhalb eines gewissen Zeitraums, nachdem es entstanden ist, dauernd nicht gebraucht wird (hierher die V. der Servituten, der Zehntrechte u. s. w.). (Der Hervorhebung der ersten dieser beiden Formen widmet sich neuerdings die Schrift von A. Grawein, V. und gesetzliche Befristung, Leipzig 1880. Dieselbe behandelt in ihrem bisher erschienenen ersten Theil die begrifflichen und praktischen Unterschiede beider Institute und stellt für ihren dritten Theil eine Kasuistik in Aussicht, deren Zweck die Einordnung der verschiedenen Fälle unter die eine oder andere diese Kategorien bildet.)

Von der zweiten dieser beiden Formen, und zwar hier wieder eher von der Anschauung des Rechtserwerbs als von der des Rechtsverlustes, geht die Geschichte der V. bei den Römern aus, indem angenommen wurde, daß, wer den Besitz seiner Sache einem anderen bona fide Empfangenden 1 oder 2 Jahre überlasse, sein dominium an jener verliere (usucapio). Wenn es gleichzeitig auch, namentlich nach dem Edikt des Prätors, Klagerechte mit kurzen Fristen gab, so waren diese Fristen noch nicht so gemeint, wie dies bei der ersterwähnten der beiden V.formen vorausgesetzt wurde, nämlich so: daß bei rechtzeitiger Geltendmachung das Recht auch über die V.zeit hinaus erhalten blieb; vielmehr war es nach Ablauf der Frist mit jenen kurzlebigen prätorischen Berechtigungen aus, mochte man sich auch mit ihnen gerührt haben (pr. I. 4, 12). Erst spät im Kaiserrecht kam, und zwar naturgemäß zuerst bei der Eigenthumsklage (weil hier die Analogie der Usukapion am nächsten lag), die Auffassung zur Geltung, daß der Verlust eines Rechts lediglich durch die Unthätigkeit des Berechtigten eintrete, während, wenn er nicht träge sei, er sich das Recht in infinitum erhalte (s. Demelius, Geschichte der Klagen-V., in dessen Unters. aus dem Römischen Civilrecht, I. 1856, S. 5 ff.). Auch das Deutsche Recht entwickelte vor der Rezeption des Römischen Rechts die zweite V.form zuerst, aber dieses vom Standpunkt der Rechtsverwirkung aus: es ließ den Jahr und Tag hindurch unangefochten gebliebenen Erwerb einer Sache Dritten gegenüber zur „rechten Gewere“ erstarken (v. Gerber, Deutsches Privatrecht, § 101).

Von den einzelnen V.fällen ist hier nur die Klagen-V. näher ins Auge zu fassen, da die übrigen einzeln verstreuten Fälle zu wenige gemeinsame Gesichtspunkte bieten, um außerhalb ihres sonstigen doktrinellen Zusammenhangs behandelt werden zu können (dazu gehört auch die aufhebende V. dinglicher Rechte), und da das zweitwichtigste Institut der V.lehre, die Ersitzung, besonders bearbeitet worden ist. Noch eine für alle V. gültige Bemerkung ist aber anzufügen, nämlich die, daß die V. aus den bereits oben angegebenen Gründen juris publici ist, d. h. Parteiwille kann deren Eintritt und Wirksamkeit nicht vor vollendeter V. abwenden, sondern nur auf die Geltendmachung der bereis eingetretenen Wirkungen für eigene Person verzichten (v. Savigny, System, V. 411 ff. führt das nur für die Klagen-V. aus). Ferner ist ein Rückgängigmachen der V. nur auf dem Wege der Restitution in den vorigen Stand möglich.

Die sog. Klagen-V. ist die V. der klagbaren Ansprüche. Sie beginnt daher, sobald ein solcher Anspruch gegen bestimmte Personen vorhanden ist. Zwar giebt es unverjährbare Ansprüche, so gemeinrechtlich die Steuerforderungen des Fiskus, die Klage auf Gemeinschaftstheilung, so lange die Gemeinschaft besteht, der im Hypothekenbuch eingetragene Anspruch, nach Preußischem Recht das Wiederkaufsrecht (Dernburg, § 167, 9). Allein die Regel ist, seit Theodosius II im Jahre 424 n. Chr. dies gesetzlich festgestellt hat (c. 3 C. 7, 39; c. 1 C. Theodos. 4, 14), die Verjährbarkeit. Da fragt sich nun vor Allem, wann ein klagbarer Anspruch entstanden ist, wann man — so pflegt man das gemeinrechtlich auszudrücken — sagen kann: actio nata est. Mit Entstehung eines klagbaren Rechts entsteht nicht nothwendig ein klagbarer Anspruch, nämlich nicht, solange den Rechtsgenuß Niemand verhindert; er entsteht erst mit der Hinderung, z. B. bei dinglichen Rechten mit dem Eingriff, dem Nichtdulden u. s. w., bei Forderungsrechten auf non facere mit dem Zuwiderhandeln. Bei den auf Handeln gehenden Forderungsrechten, sowie den dinglichen Ansprüchen auf Rückgabe (z. B. bei precarium) wird indessen kein positives Hindern des Berechtigten verlangt, um die Forderungsklage zur „Nativität“ zu bringen, es genügt hier eine Passivität des Schuldners, es genügt, daß der Leistungsanspruch fällig sei; dies selbst dann, wenn nach dem Inhalt des Forderungsrechts der Gläubiger zum Abholen der Leistung verpflichtet wäre. Die Fälligkeit

des Anspruchs ist in diesem Falle ebenso zu bemessen, wie zum Zweck der Berechnung des Verzugs, man darf aber diese Analogie nicht so weit treiben, daß man zum Beginn der V. hier auch noch interpellatio des Schuldners und Weigerung des letzteren verlangt. Sogar der provisorische Verzicht des Berechtigten auf den klagbaren Anspruch, wie er beim Darlehn auf Kündigung, beim precarium, nicht aber bei der befristeten Stundung (hier erfolgt eine Unterbrechung der V., c. 8 § 7 C. 7, 71) zu Tage tritt, hindert den klagbaren Anspruch nicht an der Entstehung schon vor jenem Verzicht, d. h. die V. beginnt mit Hingabe des Darlehns, des precarium u. s. w. (Windscheid § 107, 5, wozu Leonhard in Jahrb. f. Dogm. XVII. (1879) 438—82; lebhaft bestritten); konsequent muß man einen solchen Anspruch auf „Leistung 8 Tage nach Kündigung“ vom neunten Tage nach Hingabe des Darlehns u. s. w. an verjähren lassen (Windscheid, § 107, 9 i. d. Mitte). Früher machte man in Verkennung der Thatsache, daß derjenige, welcher die Fälligkeit seines Anspruchs von seinem Willen abhängig macht, eben einen sofort fälligen Anspruch schafft, für solche Fälle die Regel zurecht: toties praescribitur actioni nondum natae, quoties nativitas ejus est in potestate creditoris. — Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen verjährt jede einzelne vom Augenblicke ihrer Fälligkeit an für sich; ob auch das Recht auf alle diese Leistungen im Ganzen verjähre, etwa von der letzten vollständigen Leistung an, oder sobald der Schuldner einmal dem Gesammtrecht widerredet habe, ist eine alte und noch nicht ausgetragene Streitfrage (Windscheid, § 107, 8); Positives ergeben die Quellen nur hinsichtlich der V. verzinslicher Kapitalforderungen (c. 26 pr. C. 4, 32).

Der Tag, an welchem actio nata ist, bezeichnet also den Anfangspunkt der Klagen-V. Indessen ist das nur die Regel. Die V. beginnt unter denselben Umständen nicht zu laufen, deren späteres Eintreten nach actio nata einen Stillstand der V. veranlaßt (so daß „praescriptio dormit“, wie man neuerdings sagt). Das ist der Fall, wenn und solange ein impubes oder ein Minderjähriger oder ein in väterlicher Gewalt stehendes Hauskind Klageberechtigter ist; der Minderjährige hat diesen Vortheil indeß nur bei den Ansprüchen, deren Verjährungszeit 29 Jahre nicht übersteigt, und das Hauskind nur hinsichtlich der dem ususfructus paternus unterliegenden Ansprüche. Landesrechte, wie das Preußische, haben diese Vorschrift auf alle Klagen Minderjähriger und auf die Klagen anderer unselbständiger Personen (Wahnsinnige, Taubstumme, Abwesende) ausgedehnt, jedoch das Preußische Recht nur bezüglich der in der Person dieser Bevormundeten selbst erst zur Nativität gelangten Ansprüche. — Ein weiterer Grund, aus dem die V. nicht beginnen kann, die begonnene ruht, ist die Thatsache, daß der Klageberechtigte an der Klagerhebung faktisch oder rechtlich gehindert ist; so lange dieser Zustand dauert, läuft die V. nicht. Mit der Anerkennung faktischer Hindernisse dieser Art ist das Gemeine Recht sparsam; eigentlich gilt als solches nur nach kanonischem Recht der Umstand, daß Ansprüche wegen feindlichen Einfalls im Lande oder daß Ansprüche der katholischen Kirche wegen eingetretenen Schisma's nicht zur Geltung gebracht werden können, außerdem soll blos, wo das Römische Recht die V.zeit als tempus utile und nicht als continuum berechnet haben will, d. h. praktisch blos bei der weniger als einjährigen V. das Vorhandensein anderer vorübergehender faktischer Hindernisse in Betracht kommen (v. Savigny, III. 407 ff.; IV. 428 ff.). Aus Gründen der Rechtsordnung ist die Geltendmachung des klagbaren Anspruchs und folgeweise der Lauf der V. gegen diesen in einzelnen Fällen gehemmt z. B. des Eigenthumsanspruchs wegen verbauten Materials (Windscheid, I. § 188, 13 indessen: § 109, 2; Brinz, § 114, nach Note 40), des Anspruchs der Ehefrau auf nicht gültig veräußerte Dotalobjekte während der Ehe (§ 30 C. 5, 12), der Erbschaftsklagen während der Deliberations- oder Inventarisationsfrist (c. 22 § 11 C. 6, 30). Ob man auch einen allgemeinen rechtlichen Hinderungsgrund der Klagerhebung und V. auf-

stellen und denselben darin finden soll: wenn und solange dem Anspruch eine Einrede entgegensteht, deren Beseitigung in der Macht des Klageberechtigten nicht steht und auch nicht von ihm zu erwarten ist (agere non valenti non currit praescriptio): ist nicht zweifellos (Windscheid, § 109, 2. 3; Schwalbach in Jahrb. f. Dogm. XIX (1880) 24 resp. 49—68.).

Die V. ist vollendet, wenn vom Tag der actio nata an, nach Abrechnung der Dauer der rechtlich anerkannten Hemmnisse, der letzte Tag der V.frist (fr. 6 D. 44, 7; Unterholzner, I. § 90) abgelaufen ist, ohne daß auch noch am letzten Tage eine Geltendmachung des klagbaren Anspruchs erfolgte. Eine solche Geltendmachung braucht aber nicht nothwendig in Klagerhebung zu bestehen, sondern es genügt schon, daß der Berechtigte, etwa in Folge einer Mahnung oder durch Vorenthaltung des Pfandes (c. 7 § 5 C. 7, 39), von dem Schuldner eine Anerkennung der Schuld erlange, welche deren Fortbestehen konstatirt (bloße Mahnung ohne solchen Erfolg genügt natürlich nicht; daß bloße Anerkennung ohne einen der in c. 4 C. 8, 39 pr. gemeinten alii modi, quos in anterioribus sanctionibus interruptionibus et invenimus positos et nos ampliavimus, nicht genüge, hat Bruns, Zeitschr. f. Rechtsgesch. I. 108, speziell mit Beziehung auf das Konstitutum behauptet). Tritt nun eine derartige Geltendmachung des Anspruchs vor Ablauf der V.zeit ein, so wird die V. „unterbrochen", d. h. der klagbare Anspruch ist gewissermaßen neu geboren, die früher verlaufene V.zeit ist für den Anspruch völlig irrelevant, es ruht, so lange der Akt jener Geltendmachung dauert (z. B. während der Vorenthaltung des Pfandobjekts, bei praenumerando gezahlten Zinsen bis zum nächsten Zinstermin), jede V. und dieselbe beginnt von Neuem zu laufen, wenn der Akt der Geltendmachung beendet ist. Jedoch gilt Besonderes von der Unterbrechung durch Klagerhebung: 1) der Klagerhebung steht nach Gemeinem Rechte gleich, falls der Gegner nicht zu erreichen ist, gerichtliche Protestation, eventuell sogar solche bei Verwaltungsbehörden (episcopus und defensor civitatis nennt c. 2 § 1 C. 7, 40; Windscheid § 108, 8), nach CPO. § 633 vgl. § 239 die Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren an den Schuldner und nach KO. § 13 die Anmeldung im Konkurse. (Ob auch Geltendmachung als Einrede? und ob hier nicht vielmehr Widerklage nöthig? Unterholzner, I. § 128; Windscheid, § 108, 4 g. E.; vgl. Sächs. BGB. § 167). 2) Die Klagerhebung bei dem unzuständigen Gericht ist keine Unterbrechung, die sofortige Abweisung der Klage und die Zurücknahme derselben seitens des Klägers vernichtet die Wirkung der erfolgten Unterbrechung, so daß die V. als nicht unterbrochen gilt (Windscheid, § 108, 6), während in Folge Liegenbleibens des Prozesses von der letzten Prozeßhandlung an eine neue V., und zwar für alle Klagen eine 40jährige, beginnt (Windscheid, § 110, 2, c.). — Endlich ist zu bemerken, daß die Erhebung der Pfandklage die V. der Klage auf die Pfandforderung ebenso wie umgekehrt die Erhebung dieser die V. jener unterbricht (c. 3 § 3 C. 7, 40; Windscheid; § 108, 4 g. E.).

Daß der klagbare Anspruch nicht die ganze V.zeit hindurch sich in Einer Hand befand, hindert die einheitliche Berechnung der V.zeit nicht, jeder neue Erwerber, auch der Singularsuccessor, hat die Versäumniß seines Vorgängers sich anzurechnen, wenn nicht der Vorgänger eine von den privilegirten Personen war, deren Klagberechtigungen nicht verjähren (s. oben; — Windscheid, § 110, 5).

Die V.fristen der klagbaren Ansprüche sind sehr mannigfaltig. Das Gemeine Recht kennt seit dem erwähnten Theodosianischen V.gesetz als regelmäßige Zeitdauer die 30jährige, daneben giebt es längere und kürzere Fristen. Es finden sich 100 Jahre (Ansprüche der ecclesia Romana; Unterholzner I. § 42), 50 Jahre (condictio von Verspieltem c. 1 § 2 C. 3, 43), 40 Jahre (Ansprüche der Kirchen und milden Stiftungen, Anspruch auf das Pfand gegen den Schuldner; ob auch Ansprüche des Fiskus und Landesherrn? der Stadt- und Dorfgemeinden?). In

20 Jahren verjähren gewisse fiskalische Ansprüche (Windscheid, § 110, 4) und Rechnungsklagen gegen Stadtbeamte (fr. 13 § 1 D. 44, 3), in 10 Jahren die letzteren Ansprüche gegen die Erben des Beamten, in 5 Jahren der fiskalische Anspruch auf commissa, die querela inofficiosi test., das beneficium separationis der Erbschaftsgläubiger im Falle von fr. 1 § 13 D. 42, 6, Statusklagen gegen Verstorbene; 4 Jahre dauert der Anspruch des Fiskus auf erblose Güter, die Restitutionsfrist, die Entschädigungsklage gegen den Fiskus wegen Veräußerung fremder Sachen. Eine zweijährige V.frist ist gemeinrechtlich für die actio doli gegeben (Windscheid, II. § 451, 5), eine einjährige für die meisten der dem prätorischen Edikt entstammenden Ansprüche, z. B. auf Rückgängigmachen der alienatio judicii mutandi causa facta, die actio de peculio nach beendigter väterlicher Gewalt, gewisse Interdikte (uti possidetis, unde vi, quod vi aut clam), prätorische Deliktsklagen; während das ädilicische Edikt über den Viehkauf neben der einjährigen Frist wegen Preisminderung noch Fristen von 6 und 2 Monaten hatte.

Die Wirkung des Ablaufs der V.zeit bei unterlassener Geltendmachung des klagbaren Anspruchs ist die Entstehung einer zerstörlichen Einrede gegen denselben (nach Römischem Recht einer praescriptio pro reo, weshalb die Romanisten schon frühzeitig mit praescriptio ungenauer Weise das Rechtsinstitut der V. selbst bezeichnet haben). Wenn der Schuldner nichtsdestoweniger auch nach Zeitablauf den Anspruch noch befriedigen will, so ist das dennoch nicht als Schenkung an den Gläubiger zu betrachten, sondern es findet dann eine Anwendung des oben als zulässig bezeichneten Verzichtes auf die Geltendmachung der V. statt. Aber irgend eine weitere Wirksamkeit, als die, daß die ernstlich und freiwillig erfolgende Leistung keine Schenkung ist, sollte dem verjährten Anspruch nicht zuerkannt werden, namentlich nicht ein Recht des Gläubigers, mit ihm zu kompensiren, nicht ein Ausschluß der condictio indebiti, wenn die Leistung in irrthümlicher Annahme des Fortbestehens der Verpflichtung erfolgt ist; Bürgschaft und constitutum müßte man freilich auch hier sogut wie bei anderen Ansprüchen, denen zerstörliche Einreden anhaften, als rechtswirksam anerkennen und, daß der Anspruch auf ein für die Forderung bestelltes Pfand länger bestehen kann, als die verjährte Forderung, ist in den Quellen vorausgesetzt (c. 7 C. 7, 39), ja geradezu gesagt (c. 2. C. 8, 30). Mit Rücksicht auf die letzteren Möglichkeiten kann man ja den verjährten obligatorischen Anspruch nach v. Savigny's Vorgang (V. 366 ff.) Naturalobligation nennen (s. die Lit. über diese Streitfrage bei Windscheid § 112, 3—5).

Zwei Fragen sind gelegentlich der Wirkung der V. noch zu berücksichtigen; einmal: kann nur derjenige Verpflichtete sich auf die V. berufen, der dies bona fide thun kann, etwa weil er von der Existenz seiner Verpflichtung nichts wußte? Das kanonische Recht hat dies Erforderniß zur Geltung gebracht gegenüber den Ansprüchen auf Herausgabe von fremden Sachen, ohne sich aber genau darüber zu äußern, ob dies blos bei dinglichen oder auch bei persönlichen Ansprüchen auf solche Leistung gelte, — weshalb Letzteres bestritten ist (Unterholzner, I. § 92; Windscheid, § 111, 2). — Sodann: wenn ein verjährbarer Anspruch auch als Einrede geltend gemacht werden kann, z. B. compensando oder als exceptio non adimpleti contractus oder exceptio doli neben der actio, verjährt dann auch das Einrederecht mit dem Anspruch selbst? Bezüglich der Kompensation ist das schon vorhin bejaht worden, bei der exceptio doli sagt aber fr. 5 § 6 D. 44, 4 das Gegentheil und diese Entscheidung gab namentlich den Anlaß zur Aufstellung der Regel: quae ad agendum sunt temporalia, ad excipiendum sunt perpetua. Daß diese Regel prinzipiell unrichtig ist, ist zweifellos (man vgl. z. B. die ädilicischen Klagen wegen Kaufmängel), vielmehr ist prinzipiell richtig die (übrigens nicht unbedingt das Französische Recht — s. Zachariä, Handbuch, IV. 582 ff. — repräsentirende) Regel:

tant dure l'action, tant dure l'exception: die exceptio doli ist vielleicht die einzige Ausnahme (über c. 6 § 5 C. 8, 35 s. v. Savigny, V. 432 ff.; im Uebrigen Windscheid § 112, 6—8, der zwischen selbständigen und unselbständigen Einrederechten unterscheidet).

Die modernen Kodifikationen behandeln meistens, der früheren Doktrin folgend, die V. als ein einheitliches Rechtsinstitut. Das Preußische Allg.LR. unterscheidet dann (I. 9 §§ 535 ff.) V. durch Nichtgebrauch und (§§ 579 ff.) V. durch Besitz, der Code civil (art. 2219 ss.) und das Oesterreichische Allg. BGB. (§§ 1451 ff.) V. im engern Sinne (vertilgende V.) und Ersitzung. Das Sächsische BGB. dagegen steht auf dem Standpunkt der neueren Theorie, indem es für den Wegfall der Klagerechte durch V. (§§ 150—170) und für die V. einzelner anderer Rechte durch Nichtgebrauch (z. B. Grunddienstbarkeiten §§ 596—599, Personalservituten § 655, Forderungsrechte §§ 1016—1018) besondere Grundsätze aufstellt und die Ersitzung unter den Eigenthumserwerbsarten getrennt behandelt (§ 260—275).

Was die Klagen-V. speziell anlangt, so ist dieselbe in allen modernen Kodifikationen in dem Sinne rezipirt, daß Ansprüche, sobald deren Erfüllung von einer bestimmten Person gefordert werden kann, gegenüber dem Verpflichteten zu verjähren beginnen, und zwar auch hier wie im Gemeinen Rechte in 30 Jahren, und daß nach Ablauf dieses Zeitraums der Erhebung des nicht geltend gemachten Anspruchs eine zerstörliche Einrede entgegensteht (wobei sich wenigstens das Sächsische BGB. § 170 gegen die Fortdauer einer naturalis obligatio bei persönlichen Ansprüchen ausdrücklich erklärt). Im Einzelnen finden sich zahlreiche Abweichungen vom Gemeinen Recht: so gehören nach Oesterreich. Allg. BGB. § 1479 die den öffentlichen Büchern einverleibten Rechte zu den verjährbaren, das Preußische LR. gestattet Verzicht auf eine künftige V. und — wie auch das Sächs. BGB. § 152 — Verlängerung oder Verkürzung der Fristen durch Parteiberedung (Dernburg, § 164, 12), die Fälle des Ruhens der V. werden in den Landesrechten auf die Klagerechte unter Ehegatten, so lange die Ehe besteht, ausgedehnt (Allg. LR. I. 9 § 524, Oesterr. BGB. § 1495, Code civil art. 2253, Sächs. BGB. § 156) und der Begriff der faktischen Hemmnisse der V. ist entsprechend erweitert (Justitium Allg. LR. I. 9 §§ 523, 528—530, Oesterr. BGB. § 1496. Sächs. § 157 — entschuldbare Unkenntniß Allg. LR. I. 9 §§ 512 ff. u. s. w.). Die Unterbrechung der V. tritt nach Französischem und Preußischem Recht (art. 2244; I. 9 §§ 552, 553) auch durch Klagerhebung beim unzuständigen Gerichte ein und die Abweisung der Klage hat nach Preußischem und Sächsischem Recht Wirkungslosigkeit der Unterbrechung nicht nothwendig zur Folge, wenn nur innerhalb bestimmter Frist (30 Tage, 3 Monate) die verbesserte Klage erhoben wird (Allg. LR. I. 9 § 556; Sächs. BGB. § 166). Ueber den Zeitpunkt der durch Klagerhebung erfolgenden Unterbrechung kann jetzt nach CPO. § 239 für Deutschland kein Zweifel mehr sein (früheres Gemeines Recht s. Windscheid, § 108, 4; Preuß. Allg. Gerichtsordnung I. 4 §§ 19, 20; Sächs. BGB. § 163). Am mannigfaltigsten sind natürlich in den Landesrechten die V.fristen bemessen, wobei im Allgemeinen die Tendenz vorherrscht, den Bedürfnissen des Verkehrs in der Weise Rechnung zu tragen, daß man von den Verpflichtungen diejenigen besonders hervorhebt, welche nach den Regeln eines geordneten Haushalts nach heutigen Anschauungen ziemlich bald getilgt zu werden pflegen, und für diese eine besonders kurze V.zeit schafft, z. B. Forderungen der Gastwirthe, der Krämer, Handwerker u. s. w. (So zuerst das Französ. Recht s. Code civil art. 2271—77; dann Preuß. Gesetz vom 31. März 1838 — Dernburg, § 170). Die Fristen sind hier nach Preußischem Recht bald zwei-, bald vierjährig, das Französische Recht hat noch kürzere Fristen von 6, 3, 2, ja 1 Monat, von 40, 14, 8 Tagen, welche letztere bei gewissen Vindikationen eine Rolle spielen (s. Zachariä-Puchelt, § 774[b] Nr. VI—XII), und bei solch kurzen V.fristen tritt nach Französ. Recht bestimmt (art. 2278), nach

Preußischem vermuthlich (Dernburg, § 170, 15) eine Hemmung der V. aus Gründen der Rücksicht gegen den Berechtigten (z. B. als Minderjährigen) nicht ein. — Die gemeinrechtlichen Fristen von 40 Jahren hat das Preußische Allg. LR. meist als 44jährige anerkannt (I. 9 § 632). Im Uebrigen s. dreijährige V.fristen des Oesterreich. Rechts: Allg. BGB. § 1487; 5, 3jährige, 14, 6tägige Fristen in Bayern, wo es auch ein besonderes V.gesetz vom 26. März 1859 giebt: v. Roth, Bayer. Civilrecht, 2. Aufl. § 62, IV. C. — Das Erforderniß der bona fides des Schuldners fehlt bei der Anspruchs-V. in den Landesrechten (vgl. z. B. Code civil art. 2262 und v. Roth a. a. O. §§ 62, 142), jedoch hat das Preußische Landrecht gestattet, aus der mala fides des Schuldners einen Gegenbeweis gegen die in der V. liegende Vermuthung der Tilgung der Schuld zu entnehmen (Dernburg, § 169, 3; vgl. übrigens auch Code civil art. 2275).

Das neue Deutsche Reichsrecht hat, abgesehen von den oben bereits berührten Vorschriften über die Unterbrechung der V. durch Klagerhebung und Anmeldung im Konkurs, nur für die von ihm neu geschaffenen Ansprüche neue, meistens ebenfalls kurze V.fristen aufgestellt und in einigen Fällen dann auch die Privilegien der Bevormundeten hinsichtlich Hemmung der V. ausgeschlossen (Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, §§ 19, 2 ff. Dazu vgl. z. B. noch Anfechtungsgesetz v. 21. Juli 1879 § 12; Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 Art. 3, 3). Freilich wirkt auch der Wegfall des außerhalb des Konkurses von der Gläubigermehrheit gewährten Moratoriums (Mandry § 31, 4), insofern eine solche Stundung früher die V. unterbrechen konnte, auf die V.lehre ein.

Zum Schlusse ist daran zu erinnern, daß die hier besprochene endliche V. neben sich ein besonderes Rechtsinstitut der unvordenklichen V. hat, worüber man s. unter d. Art. Unvordenklichkeit.

Quellen: I. 2, 6 de usucapionibus et longi temporis praescriptionibus. — D. 44, 3 de diversis temporalibus praescriptionibus et accessionibus possessionum. — Cod. 7, 33 de praescriptione longi temporis X. vel XX. annorum; 7, 37 de quadriennii praescriptione; 7, 39 de praescriptione XXX. vel XL. annorum; 7, 40 de diversis praescriptionibus et interruptionibus earum. — X. 2, 26 in VI° 2, 13 de praescriptionibus.

Lit.: Unterholzner, Ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre aus den Gemeinen in Deutschland geltenden Rechten, Bd. 1 u. 2, zuerst 1828, dann in zweiter, neu durchgesehener Auflage bearbeitet von Schirmer, 1858. — Aeltere Lit. s. daselbst I. § 5. — Ueber Klagenverjährung speziell: v. Savigny, System des heutigen Röm. Rechts, V. (1841) §§ 237—255. — Heimbach in Weiske's Rechtslex. XII. 632—675. — v. Wächter, Württemb. Privatrecht, II. §§ 118 ff. — Unger, Oesterreich. Privatrecht, II. §§ 119 ff. — Demelius, Untersuchungen aus dem Röm. Civilrechte, I. (1856) S. 1—108 Geschichte der Klagen-V., S. 111—203 Das Dogma von der actio nata. Die letzte Frage behandelt auch eine Hallische Dissert. 1878: Röth, Die actio nata als Voraussetzung der Klagen-V. — Ueber Einzelfragen s. die in den Lehrb. der Pand. cit. Lit.: Arndts, §§ 106—111; Brinz, 1. Aufl., I. §§ 47, 48, 2. Aufl. §§ 113, 114; Göschen, I. §§ 148—155; Keller, I. §§ 83—88; Kierulff, §§ 189—215; Puchta, §§ 89—92; Seuffert, I. §§ 27 bis 31; Sintenis, I. § 31; v. Vangerow, I. §§ 146—152; v. Wächter, I. §§ 104—109; Windscheid, I. §§ 105—112. — Partikularrecht: Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, I. §§ 163—172. — v. Roth, Bayerisches Civilrecht, 2. Aufl., I. § 62. — Zachariä v. Lingenthal (Puchelt), Handbuch des Französischen Civilrechts, IV. §§ 771 bis 776.

J. Merkel.

Verjährung (im Strafrecht) — vgl. Thl. I. S. 740 ff. Gegen die strafausschließende Wirkung der V., d. h. des Ablaufs einer längeren Zeit seit der Verübung eines Verbrechens oder seit der Zuerkennung einer nicht vollstreckten Strafe machte man früher namentlich vom Standpunkte der Abschreckungstheorie Einwendungen (so z. B. Gründler, Henke, Oersted); heutzutage ist die Theorie einig in der Billigung sowol der V. der Strafverfolgung (oder Anklage), als der V. der Strafvollstreckung (der zuerkannten Strafe). Das Gem. Recht hat nur die erstere anerkannt; ihm folgten z. B. das Preuß. und das Oesterr.

StrafGB., während die meisten übrigen StrafGB. — namentlich das RStrafGB. — nach dem Vorgange des Code d'instr. crim. auch V. zuerkannter Strafen zulassen. Die Strafverfolgung von Verbrechen (im eigentlichen Sinne) verjährt nach dem Deutschen StrafGB., wenn sie mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren, wenn sie mit mehr als 10jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind in 15 Jahren, in den übrigen Fällen in 10 Jahren. Die Strafverfolgung von Vergehen, die mit einer länger als 3 Monate dauernden Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in 5 Jahren, von anderen Vergehen (wohin alle blos mit Geldstrafen bedrohten Vergehen gehören, vgl. Reichsgerichtserk. vom 27. Jan. 1880 — Rechtspr. I. S. 280 ff.) in 3 Jahren, von Uebertretungen in 3 Monaten. Ueberall beginnt hier die V. mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Dieser wird in die Frist mit eingerechnet, so daß z. B. für ein am 1. Januar begangenes Verbrechen mit dem 31. Dezember ein Jahr der Frist abläuft (so die herrschende richtige Ansicht, s. die Mot. S. 77, v. Schwarze, Schütze, Oppenhoff; Heinze würde hier mit dem Beginne des 31. Dezbr. ein Jahr ablaufen lassen, Otto mit dem Ende des 1. Januar). Rationell wäre freilich nur die Berechnung a momento ad momentum. Die Frist beginnt nach dem StrafGB. „ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs", eine von Berner und Heinze mit Recht getadelte ganz verkehrte Bestimmung, welche v. Schwarze in Schutz nimmt. Wie kann eine Handlung verjähren, während sie sich vom Versuch zur Vollendung entwickelt? — Bei Unterlassungsverbrechen, wie z. B. Nichterfüllung der Wehrpflicht (StrafGB. § 140, Z. 1) läuft keine V., so lange die strafbare Unterlassung dauert — Reichsgerichtserk. vom 16. Septbr. 1880 (Rechtspr. II. S. 212 ff.). Für Anstifter und Gehülfen beginnt die Frist ebenfalls mit dem Tage, an welchem der Thäter die Handlung begangen hat (anderer Meinung v. Schwarze betr. der Gehülfen). Die V. der Strafverfolgung wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter (oder einen Theilnehmer) gerichtet ist, aber die Unterbrechung findet eben nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen sich die richterliche Handlung bezieht. Die Handlung des Richters muß eine Verfolgungshandlung sein, nicht blos inneren Geschäftsbetrieb, Kompetenzstreitigkeiten u. dgl. betreffen; sie gilt als „richterliche", auch wenn sie auf Requisition oder Auftrag des Richters von nichtrichterlichen Personen ausgeführt wird. Die Vernehmung einer Person als Zeuge unterbricht die V. auch dann nicht, wenn der Geladene bei der Vernehmung die strafbare Handlung zugesteht und in Folge dessen unbeeidigt vernommen wird — Reichsgerichtserk. vom 24. Nov. 1879 (Rechtsspr. I. S. 94 ff.). Nach der Unterbrechung beginnt eine neue V. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die V. bis zu dessen Beendigung. — Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt nach dem StrafGB., wenn 1) auf Tod oder lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt ist, in 30 Jahren; 2) auf Zuchthaus von mehr als 10 Jahren erkannt ist, in 20 Jahren; 3) auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder eine andere Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren erkannt ist, in 15 Jahren; 4) auf Festungshaft oder Gefängniß von 2 bis zu 5 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 6000 Mark erkannt ist, in 10 Jahren; 5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 50 bis zu 6000 Mark erkannt ist, in 5 Jahren; 6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt ist, in 2 Jahren. Ueber die V. des rechtskräftig erkannten Verweises bestimmt das Gesetz nichts; man wird für ihn wol die kürzeste Frist (also die von zwei Jahren) gelten lassen. Die V. der Strafvollstreckung beginnt „mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist". Dieser Tag wird in die Frist mit eingerechnet. Gleichgültig ist es, aus welchem Grunde die Strafvollstreckung unterbleibt — ob deshalb, weil der Verurtheilte abwesend, flüchtig, die Behörde nachlässig ist u. s. w. — Die Voll-

streckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nach dem Deutschen StrafGB. nicht früher als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zweck der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die V. der Strafvollstreckung. Die Behörde kann auch eine nichtrichterliche sein, ebenso genügt die Festnahme von Seiten irgend eines Exekutivbeamten, ja selbst von Seiten eines Privatmannes. Vollstreckungshandlungen sind auch Steckbriefe, Haftbefehle, Bewilligung einer Zahlungsfrist bei der Geldstrafe. Die Festnahme unterbricht, auch wenn sie nicht Strafvollstreckung zur Folge hat. — Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue V., d. h. also nach Ablauf des Tages, an welchem die Vollstreckung unterbrochen wurde. — Den Ablauf des größten Theils der Verjährungsfrist als Strafminderungsgrund gelten zu lassen, ist nach dem StrafGB. unbedenklich; nach der richtigen Anschauung sollte freilich dem Richter gestattet sein, bei nahezu vollem Ablauf der Frist die Strafe zu mildern (so richtig Baumeister, Schaffrath, Köstlin, das Württembergische StrafGB. und dessen Kommentatoren, wie es scheint auch Merkel in v. Holtzendorff's Handbuch II. S. 570).

Gsgb.: Deutsches StrafGB. §§ 66—72 (vgl. § 5 Z. 2, §§ 36, 38, 164 Abs. 2, 171 Abs. 3, 191). — Oesterreich §§ 227—232, 531, 532. — Oesterr. Entw. I. §§ 66—73; II. §§ 67—73. — Code d'instr. crimin. art. 635—643.

Lit.: Gründler, N. A. 1836. — Dambach, Beiträge zu der Lehre von der Kriminalverjährung 1860, und in Goltdammer's Archiv IX. — Pulvermacher, ebenda XVIII. — Abegg, Ueber die V. rechtskräftig erkannter Strafen, 1862. — v. Schwarze, Bemerkungen zur Lehre von der V. im Strafrecht, 1867. — Heinze in v. Holtzendorff's Handbuch II. S. 594 ff. — Ortmann, Archiv für prakt. Rechtswissensch. N. F. II. S. 223 ff. — Binding, Grundriß, S. 160 ff. — S. auch Köstlin, System, S. 481 ff., 613. — Berner, Lehrb., 11. Aufl. (1881), S. 310 ff. — Hälschner, Gemeines Deutsches Strafrecht, Bd. I. (1881) S. 693 ff. — Otto, Aphorismen, S. 124 ff. Geyer.

Verkaufsselbsthülfe, s. Selbsthülfeverkauf.

Verkehrspolizei. Für jede der drei Klassen der heutigen Verkehrswege: Straßen, Eisenbahnen und Wasserwege, hat sich ein, den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Klasse und der zugehörigen Transportmittel Rechnung tragendes, Polizeirecht ausgebildet. Ueber das der Eisenbahnen s. d. Art. Eisenbahngesetzgebung, über das der Wasserstraßen die Art. Schiffahrtspolizei und Wasserpolizei. Im Folgenden ist daher lediglich von der Polizei der Landwege die Rede.

Zu der positiven Verpflichtung gewisser Rechtssubjekte (Staaten, Provinzen, Wegegemeinden u. s. w.), die erforderlichen Landwege in und zwischen den menschlichen Wohnplätzen zu bauen und zu unterhalten (s. d. Art. Wegebauordnungen), gesellt sich die negative Verbindlichkeit Aller, solche Handlungen zu unterlassen, welche die Straßen und ihren Verkehr unmittelbar oder mittelbar gefährden oder stören. Derartige Handlungen können den Verkehr und seine Wege ebensowol von außen her bedrohen, als in dem Verkehr selbst hervortreten. Man hat daher ein V. im eigentlichen Sinne (A.) und eine Verkehrsordnung (B.) zu unterscheiden. In beiden Richtungen ist die Materie nur stückweise reichsrechtlich geregelt, so daß übrigens Landesrecht maßgiebt.

A. V. im eigentlichen Sinne: Wer vorsätzlich Brücken, Wege oder Schutzwehre mit gemeiner Gefahr zerstört oder beschädigt, verfällt der Strafe des § 321 des RStrafGB., wer fahrlässiger Weise Gleiches verübt, wenn ein Schaden verursacht wird, der Strafe des § 326. Nächstdem sind reichsrechtlich folgende indirekt gefährliche Handlungen verboten: a) verkehrsgefährliche Gebahrung mit beweglichen Gegenständen: wer nach einer öffent-

lichen Straße (oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen), Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen so ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann, ingleichen wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen (oder Wasserstraßen) Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, verwirkt die Uebertretungsstrafe des RStrafGB. § 366 (Nr. 8 u. 9); b) verkehrsgefährliche Gebahrung mit Bauwerken: wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen (auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren) Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann, trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, endlich wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleußen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen, ist strafbar nach StrafGB. § 367 (Nr. 12 bis 14); c) die Beschränkung des öffentlichen Verkehrsraums durch unbefugtes Abgraben, Abpflügen und Ausgraben vom Boden (RStrafGB. § 370, Nr. 1 und 2). — Der Normirung durch das Landesrecht fällt dagegen im Wesentlichen anheim: a) die Verhütung anderweiter dauernder Beschränkungen des Wegeraums und sonstiger verkehrstörender Eingriffe in die Tüchtigkeit und Freiheit der Wege. Hierher gehören die Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Straßenfluchtlinien (Alignementsgesetzgebung) gegen Baulichkeiten (s. das Baupolizeirecht: Leuthold in Hirth's Annalen 1879, S. 856 ff.) und gegen bewegliche Gegenstände, welche an den Außenseiten der Häuser angebracht zu werden pflegen (Waarenschaukästen, Firmen, Schilder, Sonnendächer, Gerüste, Stände), sowie gegen Bäume, Büsche, Hecken (vgl. jedoch Erk. des Preuß. Oberverwaltungsger. vom 9. Februar 1878, Bd. II. S. 349), über pflegliche Benutzung der Wege seitens der Adjazenten (keine Wasser- und Unrathzuleitung, kein Anpflügen bis zum Wege). b) Die Verhütung verkehrsgefährlicher Zustände in der Nähe der Straßen: Vorschriften gegen Anlegung von Steinbrüchen und Sandgruben u. s. w. (wegen der Kollision von Verkehrswegen mit bergbaulichen Anlagen s. d. Art. Bergpolizei), Hanf- und Flachsröstten, Schießplätzen, Windmühlen (hierzu vgl. RGew.O. § 28), Bienenstöcken (Lüneburger Polizeiverordn. vom 13. Nov. 1872, 93½ Meter von Landstraßen, 46,7 Meter von anderen öffentlichen Fahrwegen, Dispens zuläßig; ähnlich Braunschweigisches Polizeistrafgesetz vom 27. Nov. 1872 § 3 Nr. 8; vgl. auch Erk. des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 18. Nov. 1878), Düngergruben u. s. w. in der Nähe der Wege. Das Detail findet seine Regelung naturgemäß vielfach nur lokal, weil je nach der Stärke und Beschaffenheit des Verkehrs und der Verkehrswege auch die äußeren Gefahren, welche beide bedrohen können, zuweilen sehr dringend, zuweilen weniger dringend erscheinen. Doch findet sich eine Anzahl einschlägiger Bestimmungen, welche insbesondere die Verhältnisse auf den Verkehrswegen außerhalb der Orte (Chausseen, Vizinalstraßen) im Auge haben, in allgemeinen Verordnungen kodifizirt; vgl. namentlich Bayerische Min.-Bekanntmachung vom 4. Januar 1872, Regierungsbl. S. 73, die vom 9. Januar 1878, Gef.Bl. S. 10, königl. Sächsische Min.Verordn. vom 9. Juli 1872, Gef.Bl. S. 347 (mit Nachträgen), Württemb. Allerh. Verordnung vom 6. Juli 1873, Regierungsbl. S. 295, Hannov. Gesetz vom 4. Dezember 1834, Ges.Samml. I. S. 619, §§ 11 ff., Preußische zusätzliche Bestimmungen zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840. Allgemeine subsidiäre Strafbestimmung § 366, Nr. 10 des RStrafGB.: Wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen (oder Wasserstraßen) erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird

mit Geldstrafe bis 60 Mark oder mit Haft bis 14 Tagen bestraft. Dazu noch Bayerisches PolizeiStrafGB. Art. 89—94 (nach Art. 91 daselbst sollen in gewissen Fällen die eingehenden Strafgelder wegen verkehrspolizeilicher Uebertretungen zweckmäßiger Weise in einen Unterstützungsfond für das untere Straßenaufsichtspersonal fließen), Württemb. Art. 18 ff., Bad. Einf.Gesetz vom 23. Dezember 1871 Art. VI., Preuß. Feldpolizeigesetz § 30, 2.

B. Der Verkehr birgt, auch soweit er von äußeren Gefährlichkeiten nicht bedroht wird, in sich selbst für die Wege und die einzelnen, sich fortbewegenden Personen Gefahren, denen durch eine Verkehrsordnung entgegengetreten wird. Von dieser letzteren beruht ein Theil auf reichsrechtlichen Normen, indem das StrafGB. § 366 Nr. 2—5 verbietet: in Städten oder Dörfern übermäßig schnell zu fahren oder zu reiten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einzufahren oder zuzureiten, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen (oder Wasserstraßen) das Vorbeifahren Anderer muthwillig zu verhindern, in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schellen zu fahren. Die weitere Regelung der Verkehrsordnung fällt dem Landesrechte anheim (vgl. die oben citirten Verordnungen und Gesetze, welche zum Theil vorzugsweise die innere Ordnung des Verkehrs ins Auge fassen, sowie zahlreiche örtliche Polizeinormen), welches einerseits die näheren Bestimmungen über die pflegliche Benutzung der Verkehrsstraßen durch die Verkehrenden (Schonung der Wegbahn: gleichmäßige Gleisbreite, gewisse Breite und Beschaffenheit der Radfelgen, gewisses Maximum der Belastung und der Breite der Ladung und Bespannung, bestimmte Beschaffenheit der Hufeisen, Verbot des Schleppens von Holz, Steinen, Pflügen u. s. w., des Hemmens außer mit Hemmschuh; Schonung der Bankets und Gräben: Verbot des Fahrens, Reitens, Viehtreibens und Fütterns daselbst), andererseits Maßregeln zur Verhütung von gefährlichen Zusammenstößen Begegnender (gegen Fahren, Reiten und Viehtreiben auf Fußwegen, gegen Befahrung gewisser Trakte mit schwerem Fuhrwerke, Fahren mit aneinandergehängten Fuhrwerken, übermäßiges Peitschenknallen, wegen Ausweichens der sich begegnenden Fuhrwerke — vgl. noch Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 § 19 — Reiter und bzw. auch Fußgänger, Abgabe von Signalen beim Passiren von Straßenwendungen, Sicherung stehender Fuhrwerke, Gebahrung mit Straßendampfern und Velocipeden), einschließlich der für Volksfeste oder sonstige Fälle außergewöhnlichen Ansammlung von Fuhrwerken oder Menschenmassen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung nöthigen Spezialvorschriften, trifft. Eine wichtige Maßregel zur Ermittelung Zuwiderhandelnder bietet die Vorschrift, daß alle, nicht vorwiegend zum bloßen Personentransporte bestimmten Fuhrwerke die Bezeichnung des Besitzers nach Namen und Wohnort in augenfälliger Weise tragen müssen (z. B. Polizeiverordnung vom 20. März 1879 für die Provinz Sachsen; königl. Sächs. Verordn. vom 7. September 1876 und 6. April 1880). Wegen der allgemeinen subsidiären Strafbestimmung vgl. oben A. a. E.

Einen besonderen Zweig der Verkehrsordnung bildet die Normirung der Verkehrsgewerbe, für welche in der Gew.O. eine reichsgesetzliche Grundlage vorhanden ist. Nach § 37 derselben unterliegt nämlich der Regelung durch die Ortspolizeibehörde die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, also z. B. Dienstmänner, Packträger, Fremdenführer, Stiefelwichser. Für derartige Gewerbtreibende kann die Ortspolizeibehörde nicht nur Taxen im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde aufstellen (§ 76), sondern auch Stationsplätze anweisen, Qualifikationserfordernisse für Personen, Thiere und Fuhrwerke vorschreiben (vgl. hierzu Entsch. des Preuß. Oberverwaltungsger. vom 23. Juni 1877 und 1. Juli 1878, Bd. II. S. 318, IV. S. 321), bestimmte Abzeichen an-

ordnen, die Höchstzahl der das Gewerbe betreibenden festsetzen u. s. w. Wegen des Strafverfahrens in Zuwiderhandlungsfällen vgl. Jacobi, Gewerbegesetzgebung, S. 74, sowie Württembergisches Polizeistrafgesetz Art. 21.

In Oesterreich ist die V. Gegenstand der Regelung in den für die einzelnen Kronländer erflossenen Straßengesetzen und in den örtlichen Regulativen. Subsidiäre Strafe ist die allgemeine Polizeistrafe der Verordnung vom 30. September 1857 (1—100 Gulden Geldstrafe, 6 Stunden bis 14 Tage Arrest). Die Transport- und Platzgewerbe sind einer Konzession unterworfen, vor deren Ertheilung Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Unternehmers, sowie die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen sind (Gew.O. § 16, 4; § 18). Leuthold.

Verlagsbuchhandel. Das eigenthümliche Wesen der buchhändlerischen Waare hat zu einer (zumal in Deutschland) ausgebildeten Arbeitstheilung zwischen V. und Sortimentsbuchhandel (s. diesen Art.) geführt, wozu noch als dritter, oft aber mit einem jener beiden vereinigter Zweig der (Buch-)Kommissionshandel tritt. Der V. beschäftigt sich damit, Manuskripte von den Autoren zu erwerben, dieselben zu vervielfältigen und durch die Sortimentsbuchhändler an das Publikum abzusetzen. Die „Verlagsgeschäfte“, welche das Allg. Deutsche HGB. (obwol der Verleger an sich Produzent) zu den Handelsgeschäften rechnet, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden, umfassen sonach: a) die Verlagsverträge (s. diesen Art.) mit den Autoren eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Werkes, wodurch der Verleger das Recht zur Vervielfältigung des letzteren erwirbt; b) die Verträge, welche diese Vervielfältigung betreffen (mit Papierhändlern, Druckereien, Zeichnern, Kupferstechern, Buchbindern u. s. w.); c) die Geschäfte, welche dem Absatze dienen, also hauptsächlich die Verträge mit den Sortimentsbuchhändlern. Nicht bei jedem Verlagsartikel („Verlagswaare“ nach Thöl) kommen jedoch alle drei Gattungen von Geschäften vor; z. B. fehlt die erste Gruppe bei solchen Werken, deren Vervielfältigung Jedem freisteht. Im V. liegt der Schwerpunkt des ganzen Buchhandels, da der Verleger wesentlich die Gefahr des Unternehmens trägt. Nur beim Kommissionsverlag verbleibt dieselbe dem Autor; der Verleger besorgt hier nur den Vertrieb, häufig auch die Vervielfältigung als Kommissionär (in eigenem Namen, aber für Rechnung des Autors) und leistet also lediglich entgeltliche Arbeit ohne Erwerb des Verlagsrechts. Auch der sog. „Selbstverlag“ kann Verlagshandel sein, wenn er gewerbemäßig betrieben wird (so Goldschmidt gegen Schürmann), z. B. bei Zeitschriften, Sammelwerken rc. — Die Rechtsverhältnisse zwischen Autor und Verleger regelt, abgesehen von den Verträgen, das sog. Verlagsrecht (Urheberrecht) — s. d. Art. Verlagsvertrag. Lediglich unter den gewöhnlichen privat- und handelsrechtlichen Regeln stehen die Vervielfältigungsverträge (oben unter b). Die Verhältnisse zwischen Verleger und Sortimentsbuchhändler (c) beruhen in Ermangelung gesetzlicher Regelung großentheils auf eigenthümlichen Gewohnheiten (s. d. Art. Sortimentsbuchhandel). Die Regel bildet das sog. Konditionsgeschäft, über dessen wissenschaftliche Konstruktion man keineswegs einig ist. — Der V. unterliegt aber auch, wenngleich er als Gewerbe meistens, z. B. im Deutschen Reiche ganz freigegeben ist, doch mancherlei präventiv polizeilichen und strafrechtlichen Vorschriften, welche sich großentheils in den Preßgesetzen vereinigt finden. Nach der Deutschen Gew.O. von 1869 müssen Buch- und Kunsthändler ihr Geschäftslokal (auch bei jedem Wechsel) der zuständigen Behörde ihres Wohnorts angeben, welche innerhalb drei Tagen den Empfang bescheinigt. Das Preßgesetz von 1874 verpflichtet den Verleger namentlich, auf jeder Druckschrift den Drucker, und wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, den Verleger oder (beim Selbstvertriebe) den Verfasser oder Herausgeber zu bezeichnen und von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift beim Beginn der

Austheilung oder Versendung ein Exemplar gegen Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abzuliefern. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Enthält eine Druckschrift eine strafbare Handlung, so ist der Verleger (soweit er nicht Thäter oder Theilnehmer) wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, wenn er nicht nachweislich schuldlos ist, oder den Thäter dergestalt nachweist, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann.

Gsgb. u. Lit.: Allgem. Deutsches HGB. Art. 272 Nr. 5. — Gew.O. vom 21. Juni 1869 § 14. — Preßgesetz vom 7. Mai 1874 §§ 6, 7, 9, 18—21. — Goldschmidt, Handbuch, I. § 56. — v. Hahn, HGB., 2. Aufl., II. S. 38 ff. — Anschütz u. v. Völdernsdorff, HGB., III. S. 43 ff. — Endemann, H.R., 3. Aufl., S. 817 ff. — Thöl, H.R., I. 6. Aufl. §§ 206—208. — Gareis, H.R., S. 383 ff. — Behrend, H.R., I. S. 124, 125. — Buhl, Zur Rechtsgeschichte des Deutschen Sortimentsbuchhandels (1879); Derselbe, Das Konditionsgeschäft im Deutschen Buchhandel, in Goldschmidt rc., Zeitschr. f. d. ges. H.R. XVIII. S 176 ff. — S. auch die Lit. bei den Art. Verlagsvertrag, Sortimentsbuchhandel.

R. Koch.

Verlagsvertrag (Thl. I. S. 541) ist der Vertrag, wodurch der Urheber oder rechtmäßige Inhaber eines literarischen oder artistischen Werkes die Vervielfältigung und Veröffentlichung desselben einem Anderen (dem Verleger) überträgt, und der letztere sich zu beidem verpflichtet. Unter eine der Kontraktsformen des Röm. Rechts läßt sich der V. nicht bringen, obwol dies vielfach geschehen ist. Die Beobachtung einer bestimmten Form wird bei demselben nicht gefordert, wennschon die Schriftlichkeit durchaus üblich ist. Der Autor ist verpflichtet, zu der festgesetzten Zeit das Werk zu liefern, welches die verabredete oder stillschweigend vorausgesetzte Beschaffenheit haben muß. Von dieser Verbindlichkeit befreit denselben nur die zufällige Unmöglichkeit der Leistung (z. B. Untergang des Manuskripts), wodurch er seinerseits jedoch auch den Anspruch auf die Gegenleistung des Verlegers verliert. Von diesem Falle abgesehen, hat die Nichtleistung, sowie nichtvertragsmäßige Leistung für den Autor die Verpflichtung zur Folge, dem Verleger das Interesse zu leisten, welches durch sachverständiges Ermessen zu bestimmen ist. Zunächst steht natürlich dem Verleger die Klage auf Erfüllung zu, obwol einige Schriftsteller (Beseler, Deutsches Privatrecht, § 230, Note 5; Bornemann, Preußisches Civilrecht, III. S. 197 ff.; Daniels, Preußisches Privatrecht, S. 276) eine solche nicht zulassen wollen. Das Preußische Allg. LR. (Thl. I. Tit. 11 § 1001) giebt bei nicht rechtzeitiger, das Oesterr. BGB. (§ 1166) überhaupt bei nicht vertragsmäßiger Leistung dem Verleger das Recht, von dem Kontrakte zurückzutreten. Auch nach Gem. Recht wird demselben diese Befugniß beizulegen sein, wenn für ihn durch die Verzögerung der Leistung jedes Interesse an der Herausgabe zerstört ist. Mit der Uebertragung des Verlagsrechts auf eine bestimmte Person verliert der Autor (allerdings mit dem von den Reichsgesetzen über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 § 10 und vom 9. Januar 1876 § 12 hinsichtlich der in periodischen Werken veröffentlichten Abhandlungen, wie erschienenen artistischen Werken gemachten Vorbehalt) das Recht, selbst über die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu disponiren, bevor das Verlagsrecht des Verlegers erloschen ist, er müßte sich denn etwas derartiges besonders vorbehalten haben (also etwa die Befugniß, das Buch in eine Gesammtausgabe seiner Werke aufzunehmen, Theile desselben durch eine Zeitschrift zu veröffentlichen). Der V. bestimmt den Umfang des dem Verleger übertragenen Verlagsrechts. Ist dieses demselben ganz allgemein übertragen, so kann er von dem Werke beliebig viele Abdrücke u. s. w. und beliebig viele Auflagen veranstalten. Nur darf er niemals irgend welche Aenderungen vornehmen. Regelmäßig wird jedoch nur über Eine Auflage von bestimmter Stärke kontrahirt. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der verabredeten oder naturgemäßen Weise innerhalb der vereinbarten oder üblichen Zeit zu vervielfältigen und für die Verbreitung desselben Sorge zu tragen. Nicht wesentlich für den V. ist die Festsetzung eines an den

Autor zu zahlenden Honorars, doch findet sie gewöhnlich statt. Neben dem Honorar oder statt desselben kommt die Gewährung von Freiexemplaren an den Autor häufig vor. Zuweilen wird für diesen ein Theil des Reingewinns ausbedungen. Alsdann ist mit dem V. ein Sozietätsvertrag verbunden. Das Honorar kann für die Uebertragung des Urheberrechts im Ganzen festgesetzt sein, gewöhnlich aber wird es nur für eine einzelne Auflage vereinbart. Auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten steht dem Autor eine Klage gegen den Verleger zu. Auch haftet dieser jenem für das Interesse. Befreit wird er nur durch unverschuldete Unmöglichkeit, z. B. Untergang des ihm übergebenen Manuskripts, sämmtlicher Exemplare der bereits fertig gestellten Auflage. Das Honorar hat er jedoch auch in solchem Falle dem Autor zu zahlen. Die Ansprüche des Autors aus dem V. gehen auf dessen Erben über und können durch Rechtsgeschäft auf Andere übertragen werden. Dagegen geht die Pflicht der Erben des Autors, das Manuskript (resp. Kunstwerk) dem Verleger zu liefern, nur insofern über, als dasselbe bei jenes Tode bereits fertig war. Einen Anderen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu substituiren, ist der Autor nicht berechtigt. Die Erben des Verlegers treten in das ganze Verlagsverhältniß mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten ein. Auch hat der Verleger, obwol mehrere Schriftsteller (Beseler, Deutsches Privatrecht, § 230 VII.; Bluntschli, Deutsches Privatrecht, § 156 N. 5; v. Wächter, S. 367 ff.) dies nicht zugeben, die Befugniß, das Verlagsrecht einem Anderen durch Rechtsgeschäft zu übertragen, so daß der Erwerber auch in die Verbindlichkeiten des ersteren eintritt. Natürlich kann das Gegentheil vertragsmäßig festgesetzt werden, und in jedem Falle kann sich der Autor neben dem Erwerber auch an seinen ursprünglichen Verleger hinsichtlich der von diesem übernommenen Verbindlichkeiten halten.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Allgem. LR. Th. I. Tit. 11 §§ 996—1021. — Oesterr. BGB. §§ 1164—1171. — Bad. LR. Art. 577 da—dh. — Sächs. BGB. §§ 1139—1149. — O. v. Wächter, Das Verlagsrecht (Stuttg. 1857), S. 241—392. — v. Gerber in den dogmat. Jahrb. III. S. 358—398. — Klostermann, Das geistige Eigenthum, I. S. 293—372; Derselbe, Urheberrecht, S. 144 ff. — Petsch, Die gesetzlichen Bestimmungen über den V., 1870. — Seuffert's Archiv IV. Nr. 80, 246; V. Nr. 308; X. Nr. 246, 247. — Entsch. d. ROHG. XVI. Nr. 63. Lewis.

Verleumdung, s. Beleidigung.

Verlöbniß (sponsalia oder sponsalia de futuro) ist das von zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander gegebene Versprechen, in Zukunft eine Ehe mit einander abschließen zu wollen. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß dasselbe dann nichtig ist, wenn der Ehe ein trennendes Hinderniß (s. d. Art. Ehehindernisse) entgegensteht, nur sollen nach kanonischem Recht die von Kindern über 7 Jahren geschlossenen V. bis zu erreichter Pubertät gehalten werden, und auch das Sächs. BGB. § 1570 erlaubt Männern von 18 Jahren die Eingehung eines V. Nach katholischem Kirchenrecht und nach Gem. Recht ist der Mangel der Einwilligung der Eltern, resp. des Vormundes, nicht ein wesentliches Hinderniß der Gültigkeit, wol aber nach Sächs. Recht (Ges. vom 5. Nov. 1875 § 1), während das Preuß. Allg. LR. (Thl. II. Tit. 1 §§ 78 ff.) denjenigen Theil nicht für gebunden erklärt, der des Konsenses eines Gewalthabers bedarf. Eine bestimmte Form des V. ist weder kirchenrechtlich noch civilrechtlich vorgeschrieben, dasselbe kann also mündlich oder durch konkludente Handlungen oder schriftlich und durch Spezialbevollmächtigte eingegangen werden. Partikularrechtlich ist dagegen öfters eine bestimmte Form festgesetzt, so ist nach Preuß. Allg. LR. a. a. O. §§ 82 ff. gerichtlicher oder notarieller Abschluß in Anwesenheit der Parteien selbst, und für den Fall, daß die großjährige Braut nicht mehr in väterlicher Gewalt steht, Zuziehung eines männlichen Beistandes derselben nöthig; der Mangel der Form wird aber durch das mit Bewilligung beider Theile erfolgte Aufgebot ersetzt; das citirte Sächs.

Gesetz § 1 verlangt dagegen nur dann Eingehung des V. vor zwei Zeugen oder vor Gericht, wenn es für beide Theile weder der Einwilligung des leiblichen oder Adoptivvaters noch der der Mutter bedarf. Eine Verbindlichkeit zur Eheeingehung entstand nach Römischem Recht durch das V. nicht, ebensowenig war die Festsetzung einer Konventionalstrafe für den Weigerungsfall gültig. Dagegen ist das letztere nach Gem. katholischen und protestantischen Kirchenrecht (allerdings nicht unstreitig), auch nach Preuß. Recht (a. a. O. § 114) zuläßig, während die Partikularrechte theilweise (s. Sächs. BGB. § 1580, Oesterr. BGB. § 45) auf dem Römisch-rechtlichen Standpunkte stehen. Auch eine Klage auf Eheeingehung hat das Gem. Recht ebenso wie das Preuß. a. a. O. § 82 gestattet, aber ein Zwang gegen den renitenten Theil ist allein im katholischen Kirchenrecht vermittelst geistlicher Censuren erlaubt, während sich sonst, resp. auch bei Erfolglosigkeit der geistlichen Zwangsmittel, der Anspruch in eine Entschädigungsforderung (s. nachher) auflöst, welche einzelne Partikularrechte, so Sächs. BGB. §§ 1579, 1581; Oesterr. BGB. § 46, überhaupt als die einzige rechtliche Folge eines gültigen V. hinstellen. Dagegen hat die protestantische Praxis früher eine Zwangstrauung (so namentlich in Sachsen, Württemberg, Neuvorpommern, Schleswig-Holstein) dann angewendet, wenn die Braut unter dem Versprechen der Ehe geschwängert war. Ueber die Anfechtung eines formell gültigen V. gelten auch im katholischen Kirchenrecht die allgemeinen, für alle Verträge zur Anwendung kommenden Grundsätze, und weil dasselbe — abweichend von der Ehe — unter diesen allgemeinen Regeln steht, ist auch nach allen Rechten die Hinzufügung von Bedingungen bei der Eingehung statthaft, deren Wirkung sich wieder nach der civilrechtlichen Theorie über dieselben bestimmt. Eine Aufhebung des gültigen V. ist unter Einwilligung beider Theile nach Gem. Recht und nach den meisten Partikularrechten (s. Preuß. Allg. LR. a. a. O. § 122; Sächs. BGB. § 1584; Oesterr. BGB. § 46) gestattet; allerdings hat die frühere protestantische Doktrin, weil sie ein öffentliches unbedingtes V. in seinen Wirkungen der Ehe gleichstellte, die Auflösung durch ehegerichtliches Dekret für nöthig erachtet, eine Anschauung, welche sich noch vereinzelt (so in Kurhessen) erhalten hat. Ferner ist nach allen Rechten eine Klage auf Auflösung des V. seitens eines der Verlobten zuläßig, wenn derselbe hinreichende Gründe zum Rücktritte hat. Nach Gem. Recht sind als solche zu betrachten die Verletzung der Verlöbnißtreue durch Unzucht, Abschließung anderweitiger Sponsalien, sowie durch absichtliche und grundlose Verzögerung der Eheschließung, ferner der Eintritt solcher Veränderungen in den Verhältnissen des anderen Theiles, welche nach vernünftigem Ermessen den ersteren, wären sie ihm früher bekannt gewesen, von Schließung des V. abgehalten haben würden (also erhebliche körperliche Gebrechen, ansteckende Krankheiten, bedeutende körperliche Verunstaltung, Begehung grober Verbrechen, eingetretene Nahrungslosigkeit, Konfessionswechsel u. s. w.), endlich der Umstand, daß derartige Verhältnisse, welche früher vorhanden waren, dem Klagenden unbekannt geblieben, oder ihm gar verheimlicht worden sind. Das Sächs. BGB. § 1582 steht auf demselben Standpunkte, faßt aber die Fälle der erstgedachten Kategorie unter der Bezeichnung: „alle Gründe, aus welchen eine Ehe angefochten oder deren Scheidung verlangt werden kann“, zusammen. Dasselbe gilt von dem Preuß. Allg. LR., welches die einzelnen Fälle am genauesten spezifizirt, s. a. a. O. §§ 100—111, 135, 61, 62, 63. Dagegen überläßt das Oesterr. BGB. § 46 die Feststellung dessen, was eine „gegründete Ursache“ ist, stillschweigend dem richterlichen Ermessen. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung des V. sind die verschiedenen Arten derselben zu unterscheiden: 1) Bei Aufhebung des V. durch gegenseitige Einwilligung oder in Folge eines Grundes, bei welchem keinem Theil eine Verschuldung zur Last fällt, wird die sog. arrha sponsalitia, d. h. das zum Zeichen des eingegangenen V. Gegebene (Deutsch Mahlschatz), nach Gem. Recht und Sächs. BGB. § 1584 zurückgewährt (das Preuß. Allg. LR. und Oesterr. BGB. erwähnen der arrha sponsalitia

nicht). Dasselbe gilt auch nach Gem. und Sächs. Recht für die Geschenke, nur soll nach Gem. Recht (freilich ist das nicht unbestritten) bei der Auflösung durch Tod die Braut oder ihr Erbe die Hälfte der Geschenke erhalten, sofern die erstere bereits geküßt war (interveniente osculo), und nach Sächs. Recht § 1586 werden im Fall des Todes weder der Mahlschatz, noch die Geschenke zurückgegeben. Das Preußische Recht (a. a. O. § 122) erklärt gleichfalls die Rückgabe der Geschenke für die Regel, läßt aber bei eingetretenem Todesfall (§ 123) dem Ueberlebenden die Wahl, ob er die empfangenen Geschenke behalten oder sie unter Wiederforderung der von ihm gemachten zurückerstatten will. Für das Oesterr. Recht wird wegen des § 46 ebenfalls die Pflicht zur Zurückgewährung allgemein zu statuiren sein. 2) Während das Römische Recht für den Fall des Nichtzustandekommens der Ehe durch Verschuldung den seine Pflichten verletzenden Theil von seinem Standpunkt aus nur mit Verlust der arrha sponsalitia, resp. ihres Werthes und der Geschenke, sowie der Pflicht der Rückgabe des von ihm Empfangenen bestrafen konnte, legt das Gem. Recht und das Partikularrecht neben dieser Verbindlichkeit (s. Preuß. Allg. LR. a. a. O. § 112; Sächs. BGB. § 1585; Oesterr. BGB. § 46) demjenigen, welcher ohne Grund vom V. zurücktritt oder dem andern durch sein Verhalten eine Berechtigung zum Rücktritt gewährt, noch eine Pflicht zur Entschädigung des anderen Theils auf, welche nach Oesterr. BGB. § 46 im Ersatz des „wirklichen Schadens“, nach Sächs. BGB. § 1581 des Schadens, „welchen der andere Theil oder Diejenigen, deren Einwilligung dieser zu dem V. bedurfte, dadurch erlitten haben, daß sie in Erwartung der künftigen Ehe und für deren Zwecke etwas aufgewendet haben“, besteht. Das Preuß. Allg. LR. a. a. O. §§ 112 ff. normirt dagegen diese Verbindlichkeit dahin, daß alle wegen des Ehegelöbnisses aufgewendeten Kosten ersetzt werden müssen, außerdem noch die etwa versprochene Konventionalstrafe, oder wenn eine solche nicht festgesetzt, aber ein eherechtlicher oder erbrechtlicher Vortheil für den Unschuldigen stipulirt ist, der vierte Theil davon als Abfindung gezahlt werden muß. Eigenthümlich ist die kurze Verjährungsfrist, welche das Preuß. Allg. LR. und das Sächs. BGB. für die Rechte aus dem V. statuiren. Das letztere § 1587 läßt den Anspruch auf Entschädigung, sowie den auf Rückgabe des Mahlschatzes und der Geschenke in einem Jahre verjähren. Nach Preuß. Allg. LR. a. a. O. § 128 gilt dieselbe Frist nicht nur für die Klage auf Zurückforderung der Geschenke, sondern auch für die Klage auf Vollziehung des V., von dem bei demselben festgesetzten Tage des Eheabschlusses oder von der letzten Mahnung an gerechnet. Dagegen läßt es die Kraft des V. überhaupt erlöschen, wenn dasselbe keinen Termin für die Eheschließung festgesetzt und binnen zwei Jahren kein Theil den andern zur Eheeingehung aufgefordert hat. — Der Code civil enthält kein Wort über das V., die Doktrin und Praxis hat daher die allgemeinen Grundsätze der Verträge darauf angewandt und ist damit zu einem Resultate gelangt, welches den im Sächs. BGB. aufgestellten Regeln sehr ähnlich ist. So hält man z. B. die Konventionalstrafe für unzulässig, gestattet einseitigen Rücktritt aus gerechtfertigten Gründen, und giebt dem unschuldigen Theil bei einseitigem, ungegründetem Rücktritt eine Klage auf Entschädigung und auf Zurückforderung der gemachten Geschenke.

Lit.: Da eine besondere Monographie fehlt, sind die bei d. Art. Ehe angeführten Schriften, sowie die Kompendien des Römischen und Kirchenrechts zu vergleichen.

P. Hinschius.

Vermessungswesen. Seit dem 16. Jahrh. schon sind Vermessungen zunächst hauptsächlich für Steuerzwecke erfolgt. Namentlich durch den Vorgang Frankreichs im Anfange des jetzigen Jahrhunderts (Dekret vom 20. Okt. 1803) wurden dieselben neu angeregt. Zu den Steuervermessungen (Katasterarbeiten) traten sodann die Vermessungsarbeiten für militärische Zwecke (topographische Generalbureaux, Plankammern), für die Zwecke der Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen (s. d. Art.

Agrargesetzgebung), die Vermessung der Domänen und Forsten (Badisches Gesetz vom 25. April 1854), der Wege und Eisenbahnen, die Landes- und Gradmessungsarbeiten (zuerst Mitteleuropäische Gradmessung seit 1861). In neuester Zeit tritt auch die Bedeutung des V. für die Feststellung des Grundeigenthums (in welcher Beziehung freilich den Vermessungsarbeiten die bis jetzt großentheils nur fakultative Vermarkung aller Flurstücke durchaus zu Grunde gelegt werden muß; Römische Agrimensores!) einerseits, und für die Zwecke der Bodenkultur (namentlich soweit die Vermessungsarbeiten auch Nivellements in sich schließen) andererseits, immer mehr hervor. Ob und wie es möglich sein möchte, alle die verschiedenen Zweige des V. organisch unter sich zu verbinden, ingleichen für die kulturtechnischen Arbeiten das Vermessungspersonal durchweg mit zu befähigen, ist unter den Fachleuten freilich zur Zeit noch bestritten.

Nach der Deutschen Gew.O. darf das Gewerbe der Feldmesser frei betrieben werden. Doch bleiben die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden auch ferner berechtigt, Personen, welche das Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen, und nur auf solche Personen dürfen die Bestimmungen derjenigen Gesetze bezogen werden, welche den Handlungen von Feldmessern eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen (§ 36). Hinsichtlich der Taxen für Feldmesser, welche beeidigt und angestellt sind, hat die Gew.O. nichts geändert; auch können die zuständigen Behörden solche Taxen, selbst wo dergleichen bisher nicht bestanden, neu einführen (§ 78). Ermäßigungen der Taxsätze seitens des einzelnen Feldmessers sind zulässig (§ 79), Taxüberschreitungen nach § 148, 8 strafbar. Inwiefern im Einzelfalle eine Stellvertretung des Feldmessers stattfinden darf, bestimmt die Anstellungsbehörde (§ 47). Zurücknahme der Bestallung darf nur erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund sie ertheilt ward, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung vorausgesetzt werden müssen (§ 53). Die Landesrechte haben theils auf Grund vorstehender Bestimmungen die Qualifikationserfordernisse für die öffentlich anzustellenden Feldmesser und die Dienstpflichten derselben festgestellt, theils die älteren Vorschriften fortbestehen lassen: a) In Preußen ist von den betheiligten Ministerien am 2. März 1871 unter Aufhebung des älteren Feldmesserreglements vom 1. Dez. 1857 ein Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser erlassen worden (Ges.Samml. S. 101), an welches sich Prüfungsvorschriften vom nämlichen Tage (Min.Bl. f. d. innere Verw. S. 121) anschließen. Diejenigen öffentlich angestellten Feldmesser, welche nicht im eigentlichen Staatsdienste arbeiten, sind der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) unterworfen; über ihre Gebühren bestimmen §§ 38 ff. des Reglements (dazu Justizmin.Bl. 1877 S. 197). Der staatliche Vermessungsdienst zerfällt in eine Reihe von Branchen: das Katasterwesen für die Veranlagung der Grundsteuer (unter dem vom Finanzministerium ressortirenden Generalinspektor des Katasters; bei jeder Regierung ein Inspektor, mit Sekretären, Kontroleuren, Assistenten u. s. f.), das V. der landwirthschaftlichen Separationsbehörden und die den Oberpräsidenten beigeordneten Landesmeliorationsinspektoren (unter dem landwirthschaftlichen Ministerium), die beim Eisenbahn- und Chausseebau, den Deichverbänden und der Forsteinrichtung beschäftigten Geometer, endlich das militärische V. nebst der Landestriangulation unter dem Centraldirektorium der Vermessungen (Statut vom 11. Juni 1870), sowie das geodätische Institut (Statut vom 22. Sept. 1877, Min.Bl. f. d. innere Verw. S. 473) zur Pflege der wissenschaftlichen Geodäsie und Mitwirkung bei der Europäischen Gradmessung. b) Bayern: Reskript des Finanzministeriums vom 17. Juli 1867 über die Geometerprüfungen. Beim Finanzministerium besteht ein Katasterbureau zur Fortführung der fertigen Landes- (Steuer-) Karte, sog. Ummessungsdienst, unter

welchem Obergeometer bei den Kreisregierungen und Bezirksgeometer mit Assistenten stehen. Eigentliche Privatfeldmesser giebt es nicht. c) Königreich Sachsen: Prüfung für Feldmesser erster Klasse nach der Verordnung vom 24. Dez. 1851 (setzt Absolvirung des Polytechnikums voraus), für Feldmesser zweiter Klasse nach Verordnung vom 18. Jan. 1852. Die staatlichen Vermessungsarbeiten werden theils durch das Finanzvermessungsbureau (Domänenvermessung und Grundsteuer-Neuvermessung), theils durch die den Distriktssteuerbehörden zugetheilten Vermessungsingenieure, für das Forstwesen durch die Forsteinrichtungsanstalt besorgt. Geprüfte Ingenieure, Forstleute und Markscheider sind den Feldmessern zweiter Klasse gleichgestellt; Parzellenzergliederungen, welche von nicht geprüften Feldmessern bearbeitet sind, unterliegen der Lokalrevision der Vermessungsingenieure (Verordn. vom 10. Nov. 1870). Revidirte Taxordnung: Verordn. vom 19. Dez. 1872. d) Württemberg: Königl. Verordn. vom 20. Dez. 1873, betr. die Prüfung und Bestallung öffentlicher Feldmesser; Min.Verf. vom 22. Dez. 1873, die Gebühren betr.; Min.Verf. vom 20. Dez. 1873, betr. die Ausführung und Revision der Feldmesserarbeiten. e) Baden: Großherzogl. Verordn. vom 27. Mai 1872, betr. Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des Feldmeßpersonals (jetzige Taxsätze s. Zeitschr. f. V. Bd. 3 S. 404). Zwei Klassen von Feldmessern: Geometer (höhere), Feldmesser (niedere Klasse). f) Hessen: Verordn. vom 31. August 1874 (drei, künftig zwei Geometerklassen). g) Mecklenburg-Schwerin: Vorschriften über die Feldmesserprüfung vom 23. Febr. 1871 und 23. Dez. 1876. h) Oldenburg: Dergl. vom 1. August 1876. i) In Elsaß-Lothringen bestehen noch die Französischen Einrichtungen fort, welche auf der im Jahre 1811 vom Finanzministerium publizirten Sammlung der Katasternormen (recueil méthodique) und den Ergänzungen derselben (namentlich Reglements vom 10. Okt. 1821 und 15. März 1827) fußen. — Ueber die für das V. beim Bergbau bestellten Markscheider s. d. Art. Bergrecht. Ueber Untreue der Feldmesser StrafGB. § 266, 3.

Lit.: Reiches Material in der Zeitschrift für V. (Organ des Deutschen Geometervereins), z. Z. herausgeg. von Jordan, Helmert u. Lindemann, bis jetzt 9 Bände. — Toussaint in v. Holtzendorff und Brentano's Jahrb. f. Gesetzgb., Verw. u. Volkswirthsch., Bd. 2 S. 325, Bd. 3 S. 67.

Leuthold.

Vermittelung — mediatio, mediation, Franz. und Engl. — ist die thätige Bemühung eines Staates oder Souveräns, Streitigkeiten anderer Staaten gütlich auszugleichen oder zwischen ihnen geführte Kriege aufhören zu machen — oder die Mitwirkung eines Staates zum Friedensschluß oder überhaupt Vertragsabschluß zwischen anderen Staaten. Sie ist, als eine präparatorische oder unterstützende Aktion, vom Schiedsspruch, der eine definitive, maßgebende und selbständige Entscheidung enthält (s. d. Art. Schiedsspruch), also qualitativ mehr ist, sodann aber auch von den guten Diensten (bona officia, bons offices) eines Staates oder Souveräns zu Gunsten dritter Staaten zu unterscheiden, welche qualitativ weniger sind. Einige Autoren: Vattel (II. XVIII. § 328), Wheaton (I. 271), Twiß (II. 12), übersehen den letzteren Unterschied, indem sie die Mediation in der Gestalt der bons offices wirken lassen. Dagegen wird nach Moser (Vers. VIII. 422 ff.) der Vermittler von den Parteien beliebt, und müssen sie daher auch auf seine Vorschläge sich einlassen. Während bei der Ausübung guter Dienste nur ein Staat einen anderen freundschaftlich auffordert, seine Streitigkeiten mit einem dritten in Güte beizulegen, bedingen F. G. Martens (V.R. § 172 not. a) und Phillimore (III. 643) die V. durch die Einwilligung der Parteien, Klüber (§ 160) außerdem durch die des Vermittlers, — beschränkt Heffter (§ 88) die guten Dienste auf die erste Einleitung der Unterhandlungen oder auf ihre Wiederaufnahme, während die V. fortgesetzten Antheil an den Verhandlungen bis zum Ende involvirt, und vindizirt

Berner (642) der V. selbständige Ausgleichsvorschläge. Unserer Ansicht nach beruht der Schiedsspruch auf einem Rechtsverhältniß, die V. auf einem Pflicht- und die guten Dienste auf einem Freundschaftsverhältniß. In der Praxis werden die beiden letzteren häufig ineinander übergehen, indem die guten Dienste sich zu einer V. steigern; daß sie aber in der Hauptsache übereinkommen (Moser, 423), ist nicht einzuräumen, da Staatsschriften sie wiederholt, wenn auch nicht immer (s. d. Wiener Konferenzprotokoll vom Jahre 1853), unterscheiden und Staaten gute Dienste annehmen, angebotene V. aber ablehnen. Schweden wollte 1742 mit Rußland nur unter der V. Frankreichs unterhandeln, Rußland gestand aber nur gute Dienste Frankreichs zu (Moser, 433). Spanien erbat sich 1823 im Streit mit Frankreich die guten Dienste Englands. England erbot sich aber zur V., welche Frankreich jedoch ablehnte, indem es nur die guten Dienste wollte, denen sich denn auch England unterzog (s. den Notenwechsel hierüber bei Phillimore, III. Append. 758, 763 und 764). — Die V. zwischen Staaten wird in der Regel nur ein mächtigerer Staat oder ein wegen seiner persönlichen Eigenschaften allgemein hochgeachteter Souverän zu übernehmen aufgefordert werden, denn es bedarf zur Durchführung derselben staatlicher Macht oder fürstlichen Ansehens, da die Parteien hier durch kein Kompromiß gebunden sind, wenn auch eine acceptirte V. nicht unbegründeter Weise wieder wird abgewiesen werden können. Das hohe Ansehen des Papstes war es, welches ihn im Mittelalter noch zum Vermittler qualifizirte, als ihm ein Schiedsspruch von den sich emanzipirenden Staaten nicht mehr eingeräumt wurde. Allgemeine V. oder Friedensstiftung übte er durch Gesetze und in der Form von Konzilienbeschlüssen; in Einzelfällen vermittelte er selbst oder sandte aus eigenem Antriebe oder auf Ersuchen der Parteien seine Legaten aus, welche besonders in den Englisch-Französischen Kriegen sehr thätig waren. Mit dem sich vermindernden päpstlichen Ansehen wurden die weltlichen Fürsten Vermittler, zunächst neben dem Papst und sodann ausschließlich (Pütter, Beitr. zur Völkerrechtsgeschichte 1843, S. 177 ff.; V.fälle ebendaselbst, s. auch die bei Moser [441] angeführte Zurückweisung der noch im Jahre 1741 angebotenen päpstlichen V.). Zur V. kann sich ein souveränes Glied der internationalen Gemeinschaft entweder selbst erbieten — und zwar in Ausübung einer allgemeinen, allen solchen Gliedern obliegenden Pflicht der Friedensstiftung oder schon im eigenen Interesse, um nicht den etwa ausbrechenden oder ausgebrochenen Krieg auch auf sein Staatsgebiet hinüberwirken zu lassen, oder weil es ihm nachtheilig werden könnte, daß einer der streitenden Theile geschwächt oder zu Grunde gerichtet würde (Pufendorf, V. XIII. § VII.) — oder es können die Parteien dasselbe darum ersuchen oder dritte Staaten den Streitenden nur eine V. anrathen (Beispiele s. bei Moser, 424 ff.) oder die V. kann vertragsmäßig verabredet sein (Pariser Vertrag vom 30. März 1856 Art. 8). Ehe aber ein Staat die V. übernimmt, kann er auch andere auffordern, mit ihm gemeinschaftlich zu vermitteln. Auch versuchen mehrere Staaten zugleich, einen dritten zur V.übernahme zu bewegen (Beispiele s. bei Moser, 426 ff.). Die angebotene V. kann aus verschiedenen, jedoch nur triftigen Gründen (s. solche bei Moser, 432) abgelehnt werden. Die blos von einem Theile erbetene V. genügt nicht, es muß nicht blos der Vermittler eingewilligt, sondern auch der andere Theil zugestimmt haben. Eine von dem erbetenen Vermittler nicht acceptirte V. s. bei Moser, 435. Ist ein Souverän zunächst nur von dem einen Theil um V. gebeten, so benachrichtigt er von sich aus davon den anderen Theil zur Meinungsäußerung (Moser, 438). Bald unterzieht sich ein Staat der V., bald mehrere (Beispiele bei Moser, 436), welchen Falls jeder Theil seinerseits Mittler vorschlagen kann, welche aber andererseits acceptirt sein müssen (Moser, 434). Twiß (II. 15) giebt der V. durch Mehrere den Vorzug, weil es einem einzelnen Vermittler nicht immer leicht sein wird, die streitenden Parteien von der Reinheit seiner Absichten zu überzeugen und bei Auf-

forderung der einen Partei zur Ermäßigung ihrer Ansprüche sich einen unparteiischen Charakter zu wahren. Zu Gunsten der V. durch mehrere Staaten spricht auch deren kombinirte Machtstellung und der verstärkte Nachdruck vereinigter Vorstellungen, so daß ein Nichtacceptiren unwahrscheinlich wird und dem Weigernden ernste Gefahren verursachen könnte. Die nothwendigste Eigenschaft eines Vermittlers ist: daß er bei den Interessenten in Ansehen steht und ihr Vertrauen besitzt (Moser, 437), und seine wichtigste Pflicht ist, daß er unparteiisch sei (Vattel, l. c.; Moser, 438; Berner, 642). Es ist daher nicht abzusehen, wie Twiß (II. 16) die am 15. März 1855 begonnenen Wiener Konferenzen als Beispiel einer vereinigten Mediation Oesterreichs, Frankreichs und Großbritanniens zwischen Rußland und der Pforte ansehen kann; Kriegsverbündete der Türkei können doch unmöglich in den den Streit abzuschließen berufenen Konferenzen als Vermittler auftreten, und daß sie sich auch nicht als solche, sondern als Alliirte der Türkei gerirt, darüber geben hinreichenden Aufschluß die auch bei Twiß citirten Konferenzprotokolle (Martens-Samwer, Rec. XV. 633 ff.). Dagegen enthält (s. Ghillany, Diplom. Handb., II. 334 ff.) das Konferenzprotokoll der Repräsentanten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens und Preußens vom 5. Dez. 1853 zu Wien allerdings die ausgesprochene Absicht einer „intervention (?) amicale" und „bons offices" in dem ausgebrochenen Kriege zwischen Rußland und der Türkei. — Pflicht der Parteien ist Nachgiebigkeit gegen einander, um der V. Erfolg zu sichern. — (Berner, 642.)

Die V. kommt vor bei zwischen Staaten ausgebrochenen Streitigkeiten, geführten Kriegen, bei Vertrags- (Ch. de Martens, Guid. dipl., I. 192) oder Vergleichsabschlüssen (Beispiele s. bei Moser, 443, 444), insbesondere bei Friedensverhandlungen (Martens, V.recht, § 322; Klüber, § 320). Dagegen ist von einer eigentlichen V. zwischen nicht gleichberechtigten Subjekten, wie der Staatsgewalt und den Unterthanen, streng genommen nicht zu reden. Dennoch sprechen England, Frankreich und Rußland im Eingange und Art. I. des zwischen ihnen am 6. Juli 1827 zu London in der Türkisch-Griechischen Angelegenheit geschlossenen Vertrages (Ghillany, II. 389 ff.) von einer durch sie, auf Aufforderung der Griechen, zu übenden Mediation bei der Pforte, um zwischen dieser und den Griechen eine Aussöhnung herbeizuführen. Die Dazwischenkunft Englands, Frankreichs, Oesterreichs, Preußens und Rußlands in der Holländisch-Belgischen Angelegenheit (1830) unterscheidet sich von der vorstehenden nur dadurch, daß sie vom Holländischen König erbeten wurde (Ghillany, II. 536 ff.). Beide erscheinen uns als Interventionen in die inneren Angelegenheiten eines dritten Staates, abgesehen von der in beiden Fällen durch die dazwischentretenden Staaten geübten Gewalt. Von der Unklarheit der Begriffe staatlicher Repräsentanten giebt aber das obenerwähnte Wiener Konferenzprotokoll d. d. 5. Dez. 1853 Zeugniß, indem dasselbe eine eigentliche V. als Intervention, anstatt als médiation bezeichnet und zugleich als „bons offices". — Die V.aktion geht entweder auf Kongressen oder Konferenzen vor sich (s. Beispiele schon bei Moser, 443, 447 und aus der neueren Literatur bei Calvo, I. 254, und Witold Zaleski, Die völkerrechtliche Bedeutung der Kongresse, Dorpat 1874, S. 16), welchen alle Interessenten beiwohnen und bei denen zugegen zu sein der Vermittler ein Recht hat (Martens, V.recht, § 172a; Klüber, § 160) — oder der Vermittler verhandelt einzeln mit den Parteien (Moser, 438). Wird die Verhandlung in ersterer Weise, welche auch die gewöhnlichste ist, geführt, so ist der Ort entweder die Hauptstadt eines der Betheiligten oder des Vermittlers oder eines der Vermittelnden. In der Regel geben daher auch die Parteien ihre Erklärungen in Gegenwart des Vermittlers ab, seltener gelangen deren Vorschläge oder Gegenvorschläge nur schriftlich an ihn (Heffter, l. c.; Berner, l. c.), jedenfalls aber muß dem Vermittler die Mitwissenschaft der zwischen

den Parteien geführten Verhandlungen gesichert sein. Er hat seinerseits die strengen Rechtsforderungen der Parteien abzumildern (Vattel, l. c.; Martens, Guid., l. c.), annehmbare, namentlich billige Vorschläge zu machen (Moser, 438; Heffter, l. c.; Berner, l. c.), oder die von einer Partei gemachten zu begutachten und unbillige zurückzuweisen (Heffter, l. c.). Zur Annahme seiner Vorschläge zu zwingen, hat er aber kein Recht (Wheaton, I. 271), vielmehr können sie angenommen oder verworfen werden (Martens, V.recht, § 172). Ueberhaupt steht dem Vermittler kein Zwangsrecht gegenüber den Parteien zu, namentlich auch nicht zur Durchsetzung seiner Anträge (Heffter, l. c.; Klüber, l. c.; Berner, l. c.). Daher erscheint die Drohung des Vermittlers, für den Fall der Nichtannahme seiner Vorschläge mit einer der Parteien gemeinschaftliche Sache machen zu wollen (Moser, 439; Pufendorf, l. c.), unstatthaft. Schon Bynkershoek (Qu. jur. publ., I. XXV. § X.) hält es für ebenso ungerechtfertigt, einen Staat zum Frieden zu zwingen als zum Kriege, und verurtheilt dem widersprechende Staatenhandlungen auf's Entschiedenste. Daher ist auch die sog. bewaffnete V. keine V. Heffter spricht sich (l. c.) mit Recht gegen sie aus, während Berner (643) freilich die Alternative: „Unterwerfung unter meinen Vorschlag oder Krieg" verwirft, sie indeß in gewissen äußersten Fällen, zumal wenn die eigene Sicherheit bedroht ist, gelten läßt. Wir können diese Bedrohung nur als gerechten Anlaß zu einer kriegerischen Aktion ansehen, mit der Eröffnung des Krieges durch den Vermittler cessirt aber auch die Vermittlerrolle. In den unter dem Titel: „Bewaffnete V." bei Vogt, Europäische Staatsrelationen, 1806 V. 23 ff., publizirten Verhandlungen können wir nur von Rüstungen unterstützte Androhungen der resp. Staaten erblicken, aber keine V. Der Herausgeber giebt uns Recht, indem er S. 40 wegen des Charakters der von ihm mitgetheilten Verhandlungen die „Staatsrelationen" in „Kriegsrelationen" verwandelt. — Hat die V. den erstrebten Erfolg gehabt, so wird das Ergebniß in einer Urkunde zusammengefaßt mit Erwähnung der V. und kann diese auch anderen Staaten mitgetheilt werden (Moser, VIII. 440). Das Amt des Vermittlers erlischt mit Beendigung oder Abbruch der Verhandlungen (Heffter, Berner, l. c.) durch eine oder beide der Parteien, welchen Falls die letzteren eine ihrer früheren acceptirenden Erklärung entgegenstehende abzugeben haben. Der Vermittler ist nicht eo ipso Garant eines etwa unter seiner Mitwirkung abgeschlossenen Vertrags, diese Garantie muß ausdrücklich zwischen ihm und den Parteien vereinbart sein (Vattel, l. c.; Klüber, l. c. not. f; Martens, Guid. dipl. l. c.; Heffter, l. c.; Berner [642]).

Lit.: Berner, Art. Staatenverträge in Bluntschli's Staats-Wört.B. IX. 641 ff. — Ch. de Martens, Guide diplomatique, 1851, I. 191 und die völkerrechtlichen Werke von Pufendorf, J. J. Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts, VIII. 421 ff. (daselbst auch zahlreiche Vermittelungsfälle), Vattel, G. F. v. Martens, Klüber, Heffter, Phillimore, Twiß u. Calvo. A. Bulmerincq.

Vernehmlassung. V. oder Einlassung war der technische Ausdruck des Gemeinen Civilprozeßrechts für die Erklärung des Beklagten auf die Klage. Die CPO. für das Deutsche Reich hat eine technische Bezeichnung hierfür nicht aufgenommen, obwol sie naturgemäß das Institut der V. ebenfalls enthält. Im Anwaltsprozeß soll die V. durch Zustellung eines Schriftsatzes vorbereitet werden (CPO. § 244). Im Parteiprozeß kann sich der Beklagte auf die Antwort in mündlicher Verhandlung beschränken (CPO. § 120). Der die Einlassung enthaltende Schriftsatz im Anwaltsprozesse soll innerhalb der ersten zwei Drittheile der sog. „Einlassungsfrist" (CPO. § 234) dem Kläger zugestellt werden (CPO. § 244). Spätere Zustellung berechtigt den Kläger, die Vertagung der Verhandlung zu verlangen (CPO. § 300 Ziff. 3). Der für den Prozeß entscheidende Akt der V. erfolgt entsprechend dem Mündlichkeitsprinzip, welches der Deutschen CPO.

zu Grunde liegt, in der mündlichen Verhandlung. Hier kann die V. in folgenden verschiedenen Arten sich vollziehen:

1) In Form des Geständnisses der Klaggründe, und zwar a) unter gleichzeitiger Anerkennung des Klagerechts; b) unter Widerspruch des Klagerechts: α) wegen rechtlicher Unschlüssigkeit der Klaggründe; β) wegen Erhebung von Einreden (Exzeptionen) oder Behauptung von Thatsachen, welche die Befriedigung des ursprünglich vorhandenen Klageanspruchs enthalten (Zahlungseinrede).

2) In Form der Negation der klagebegründenden Thatsachen.

3) In Form der eventuellen Verbindung von Negation und Geständniß der klagebegründenden Thatsachen unter Widerspruch des Klagerechts.

Alle diese Formen der V. sind zulässig bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urtheil ergeht (CPO. § 251), sofern nicht der Widerruf eines bereits abgelegten Geständnisses versucht wird (CPO. § 263). Die den Gemeinen Prozeß beherrschende Eventualmaxime, wonach alle Rechtsbehelfe gleichzeitig wenigstens in eventueller Reihenfolge geltend zu machen waren, gilt im gegenwärtigen Verfahren wie überhaupt, so auch für die V. regelmäßig nicht. Ausnahmsweise ist dieselbe angenommen worden für die V., welche sich nicht auf die eigentliche Streitsache, sondern nur auf gewisse Prozeßvoraussetzungen bezieht. Die CPO. nennt die hierauf basirten Vorbringen „prozeßhindernde Einreden" (CPO. § 247). Diese müssen gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorgebracht werden, sofern sie nicht, wie z. B. die der Unzulässigkeit des Rechtswegs dem Verzichte der Parteien entzogen sind, oder glaubhaft gemacht wird, daß die frühere Geltendmachung ohne Verschulden des Beklagten unmöglich war (CPO. § 247 Abs. 3). In der Regel ist über die prozeßhindernden Einreden gesondert zu verhandeln und durch Urtheil zu entscheiden, wenn der Beklagte dies beantragt (CPO. § 248). Abweichungen finden insbesondere im Partei- und Urkundenprozeß statt (CPO. §§ 465 Abs. 1 und 3; 557). Die Verweigerung der Einlassung gilt als Ungehorsam und zieht die Fiktion des Geständnisses nach sich (CPO. §§ 129, 296). Nur in Ehesachen und Entmündigungssachen findet eine Ausnahme statt (CPO. §§ 577, 611, 624 Abs. 4, 626 Abs. 4). Die Einlassung in der Hauptsache kann aber ohne Nachtheil außer den Fällen der prozeßhindernden Einreden im Falle der laudatio auctoris (CPO. § 73) und nach § 106 des GVG. verweigert werden.

Lit.: Die Kommentare zur CPO. — Fitting, Der Reichscivilprozeß, § 39.

Hellmann.

Vernehmung (Interrogatoire): Mittel der gerichtlichen Beweiserhebung. Vernommen werden zunächst Zeugen und Sachverständige (s. diese Art.). Die Regeln der V., die theils eine eidliche, theils eine nicht eidliche sein kann, sind für den Civil- und Kriminalprozeß in den wesentlichen Stücken übereinstimmend, vornehmlich auch darin, daß, um die Uebereinstimmung der Aussagen zu kontroliren, Zeugen einzeln, d. h. in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen vernommen werden müssen, vorbehaltlich der Gegenüberstellung in Fällen des Widerspruchs. Die Parteien werden im Civilprozeß — abweichend von dem Engl. Prozeß — nicht vernommen. Die V. geschieht, von Ausnahmen abgesehen, vor dem erkennenden Prozeßgerichte in Gegenwart der Parteien, die theils zulässig, theils (wie im Kriminalverfahren) nothwendig ist. Nur der Richter hat im Civilprozeß das Recht der V. Im Strafprozeß dagegen hat auch die Staatsanwaltschaft die Befugniß zur Vorbereitung des Anklagebeweises, zumal im Ermittelungsverfahren Zeugen zu vernehmen, ingleichen deren Hülfsbeamte. Doch gilt dies nicht für beweiskräftige, eidliche V. Der V. unterliegt außerdem der Beschuldigte und Angeklagte. Dieselbe kommt in verschiedenen Prozeßstadien des Strafprozesses vor. Zunächst 1)

im Ermittelungsverfahren. Sie ist nothwendig gegenüber dem vorläufig Festgenommenen (§§ 128, 132), dem Vorgeführten (§ 135), dem Verhafteten (§ 115). In diesen Fällen trägt die V. den Charakter einer pflichtmäßigen und schleunigst vom Richter zum Schutz der persönlichen Freiheit zu ergreifenden Maßregel, deren nächster Zweck Aufklärung des Sachverhalts, Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, Beseitigung solcher Irrthümer ist, durch welche die Beschränkung der persönlichen Freiheit veranlaßt sein konnte. 2) In der Voruntersuchung, auch dann, wenn der Angeschuldigte schon vor deren Eröffnung vernommen wurde, und zwar unter Bekanntgebung der die Voruntersuchung eröffnenden Verfügung und in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers. 3) In der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden. 4) In der Rechtsmittelinstanz, soweit Beweiserhebungen in derselben zulässig sind. Ueberall ist vorausgesetzt, daß die V. in Gegenwart des gehörig besetzten Gerichtes erfolgt und durch Protokoll, dem wesentlichen Inhalte nach, urkundlich erhalten werde. Der Gegenstand der V. bestimmt sich in Gemäßheit des Untersuchungszweckes, der jeweiligen Prozeßlage, der von der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung gestellten Anträge, der etwa neu hervortretenden Thatumstände, der pflichtmäßigen Aufgabe des Richters, die Wahrheit zu ermitteln.

Von besonderer Wichtigkeit in der Reihe der V. ist überall die erste V. im Vorverfahren und der Voruntersuchung und die V. in der Hauptverhandlung; jene wegen des Einflusses, den sie auf die Dauer des Strafverfahrens durch Geständniß, Leugnen oder wahrheitsgemäße Darstellung des Hergangs haben kann, diese wegen ihres unmittelbaren Eindrucks auf den erkennenden Richter. Für die erste V. ist vorgeschrieben, daß dem Beschuldigten eröffnet werde, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird, womit die Befragung zu verbinden ist, ob er auf die Beschuldigung erwiedern wolle. Der alte Inquisitionsprozeß verpflichtete den Inkulpaten oder Inquisiten zur wahrheitsgetreuen Beantwortung der richterlichen Fragen und erzwang diese Verpflichtung durch sog. Lügenstrafen. Der moderne Prozeß verwirft alle direkten oder indirekten Zwangsmittel zur Erlangung eines Geständnisses oder irgend welcher Aussage, ingleichen die Ueberlistung des Beschuldigten durch verfängliche (kaptiöse) Fragen, deren Sinn entweder vorsätzlich unklar gelassen oder einer doppelten Deutung fähig sein soll. Auch die sog. Suggestivfragen, die dem Angeklagten durch ihre Form eine vom Richter erwartete Antwort nahelegen und ihn auf dieselbe dialektisch hinleiten (daher in England: leading questions), sind zu mißbilligen und zu vermeiden. Der Franz. Prozeß verpflichtet den Inquirenten zur direkten Fragestellung und Niederschrift der Antworten in direkter Rede nach vorangegangenem Diktat, das unter Umständen dem Beschuldigten überlassen werden kann. Wenn der Angeklagte oder Beschuldigte zu einer Auslassung vor Gericht auch nicht genöthigt werden kann und sein Schweigen berechtigt ist, so darf der Richter dennoch die Verweigerung einer Auslassung als einen den Belastungsbeweis verstärkenden Umstand überall in Betracht ziehen, wofern nicht Gründe angeführt sind, welche das Schweigen des Angeklagten aus anderweitigen Zweckbestimmungen erklären. Ob eine V. des Angeklagten (früher Verhör im engeren Sinne) überhaupt ein wesentlicher Bestandtheil des Strafprozesses sei, ist eine Prinzipienfrage, in deren Beantwortung sich die Englische und kontinentale Ansicht scheiden. Der Engl. Prozeß (abweichend vom Schottischen) kennt kein Verhör, d. h. eine richterliche Befragung des Angeklagten über das Beweisthema, und verwarnt denselben vor seinen eigenen Aussagen durch den Hinweis darauf, daß diese späterhin gegen ihn benutzt werden könnten. Schweigen des Angeklagten ist also nach den Grundsätzen des streng akkusatorischen Prozesses als Anzeige der Schuld nicht zu verwerthen. Die kontinentale Prozeßtheorie hat in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung daran festgehalten, daß die V. eine wesentliche und nothwendige Grundlage

der richterlichen Beweiserhebung bleibt, dagegen mit der strengen Durchführung des Anklageprinzips nicht im Einklang steht (Planck, Fuchs).

Angemessen wäre freilich, daß der Angeklagte, wenn er ohne Vertheidiger erscheint, vom Richter belehrt würde, daß er das Recht habe, zu schweigen. Vorausgesetzt ist dabei ferner, daß der Angeklagte weder direkt oder indirekt zum Geständniß gedrängt oder auch wider Willen dadurch hingeleitet werde, daß man ihn in Widersprüche verwickelt. Ueberhaupt darf der Angeklagte in keiner Weise durch die V. geschädigt werden. Sein körperlicher und psychischer Zustand zur Zeit der V. ist zu berücksichtigen. Hegt der Richter Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, so ist die V. auszusetzen. Ueber die Form der V. ist nur bestimmt, daß regelmäßig der Richter die V. zu bewirken hat. Das sog. Kreuzverhör der Zeugen ist in Deutschland nicht üblich. Auch das im Inquisitionsprozeß theils herkömmliche, theils vorschriftsmäßig gehandhabte Verhör ad articulos oder artikulirte Verhör ist nicht mehr gebräuchlich; doch steht es dem Inquirenten frei, sich dieser schwerfälligen Form gelegentlich zu bedienen, wenn davon ein Nutzen zu erwarten ist. Als Inzidentpunkte der V. erscheinen Gegenüberstellungen (Konfrontationen) zwischen mehreren angeklagten Personen in der Voruntersuchung, mehreren Zeugen oder auch Zeugen und Angeklagten, sowie die Vorführung von Personen und Gegenstände zum Zweck ihrer Anerkennung (Rekognitionen). Da die V. soviel bedeutet wie eine zusammenhängende Auslassung des Angeklagten, so können die Befragungen desselben, ob er am Schlusse der Verhandlungen noch etwas vorzubringen oder gegen Zeugenaussagen etwas einzuwenden habe, nicht zur V. gerechnet werden. Aus einer unterlassenen Antwort kann daher in diesen Fällen bei der Würdigung des Beweises niemals zum Nachtheil des Angeklagten ein Schluß gezogen werden, wie aus der direkten Weigerung, sich dem Verhör zu unterwerfen. Verlangt der Angeklagte, daß das Verhör, das seinen am meisten entsprechenden Platz hinter der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses findet, bis nach dem Schlusse der Beweisaufnahme verschoben werde, so kann seinem Antrage nicht entgegengetreten werden. Denn die anfängliche Weigerung, sich vernehmen zu lassen, kann jederzeit zurückgenommen werden. Auch ist die V. nicht blos Recht und Pflicht des Richters, sondern ebenso sehr ein Recht des Angeklagten.

Die Bestimmungen des Oesterr. Strafprozesses sind im Wesentlichen von den in Deutschland geltenden nicht verschieden. Als Besonderheit kommt Folgendes in Betracht. Der Untersuchungsrichter ist ermächtigt, bei verwickelten Punkten an Stelle der regelmäßigen mündlichen Auslassung eine schriftliche Beantwortung der vorgelegten Fragen zu gestatten. Dem Beschuldigten ist während seiner V. in der Voruntersuchung ein Sitz zu gestatten (§ 198) und die Forderung zu stellen, die vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Suggestivfragen sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Voruntersuchung darf durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, nicht verzögert werden. In der Hauptverhandlung ist vor der V. der Angeklagte über seine Berechtigung zu Erklärungen gegen die Anklage und die Zeugenaussagen zu belehren. Eine Besprechung mit dem Vertheidiger in Beziehung auf die Beantwortung einzelner an den Angeklagten gestellter Fragen ist nicht gestattet.

Das Franz. Recht betont nachdrücklich die Wichtigkeit der V. (interrogatoire) in der Voruntersuchung. Unterlassung der V. kann Nichtigkeit des Eröffnungsbeschlusses zur Folge haben. Für die Hauptverhandlung fehlt es an klaren Vorschriften des Gesetzes bezüglich der V. Doch wird das Recht der V. aus dem pouvoir discrétionnaire des Vorsitzenden abgeleitet (art. 267—269, 319, 334) und von der Praxis anerkannt, was auch für die Zuchtpolizeigerichte und tribunaux de simple police gilt. Jedenfalls ist die V. keine wesentliche Förmlichkeit, deren Verletzung Nichtigkeit begründet.

Quellen: RCPO. §§ 125 ff., 147, 338 ff., 346 ff., 356 ff., 372 ff. — KO. § 67. — RStrafPO. §§ 128, 132 ff., 135 ff., 159, 164, 190, 222, 235, 237, 242, 365. — Oesterr. StrafPO. §§ 198 ff., 206, 245, 419 ff. — Frankr. Code d'instr. crim. art. 93, 103.

Lit.: Planck, System, S. 246, 249. — Zachariä, Handbuch, II. S. 232. — v. Stemann, Preuß. Strafverfahren, S. 82 ff. — Heinze, Strafproz. Erörterungen, S. 32. — v. Holtzendorff, Handb. des Strafproz., I. S. 380 ff. — Fuchs, ebend., II. S. 66 ff. — Gneist, Vier Fragen, S. 99—123. — Ullmann, Oesterr. Strafprozeßrecht, § 98. — Hélie, Traité de l'instr. crim., nr. 1918 ss.; Derselbe, Pratique crim., I. p. 96. — Morin, Journal du droit crim., nr. 4461 u. 4920. — Glaser, Engl.-Schottisches Strafverfahren, S. 82. v. Holtzendorff.

Verordnungsrecht. Das V. ist ein unmittelbarer Ausfluß der Regierungsgewalt, vollziehenden Gewalt (des Imperium), beruhend auf dem Grundsatz, daß was die Obrigkeit im einzelnen Fall zu gebieten oder zu verbieten befugt ist, solches sie auch für alle Fälle gleicher Art gebieten und verbieten mag. Diese logische Korrelation ist so allgemeingültig, daß das V. in diesem Sinne identisch ist nach Deutschem, Englischem, Französischem und anderen Rechten. Jede geordnete Staatsgewalt hat ein V. in diesem Sinne. Jedes V. ist der Ausdruck einer bestehenden Regierungsgewalt. Soweit die Regierungsgewalt übertragbar, soweit ist das V. übertragbar auch auf untere Organe der Staatsgewalt.

Die Grundlagen unseres V. sind schon in der Karolingischen Verfassung gelegt. Das friedlose Wogen und Drängen der Völker und der Kampf um die Hegemonie hatte das VIII. Jahrhundert der Idee zugeführt, daß es in der germanisch-romanischen Welt einer einheitlichen obersten Gewalt, eines Oberkönigthums und eines Oberbischofthums bedürfe, wenn wieder Frieden auf Erden walten sollte. Durch Gottes Rathschluß sah man nunmehr die alte „Universalmonarchie der Menschheit" von den Römischen Cäsaren auf Carolum Magnum und den Römischen Bischof übertragen. Durch gegenseitige Anerkennung der beiden Großmächte der Zeit wird die Theorie von dem „imperium mundi translatum" zur offiziellen Grundlage für alles Recht in Kirche und Staat bis zum Schluß des Mittelalters. Kraft des Gebotsrechts, welches (analog der Römischen mulcta) von den Karolingern durch Buße unter dem Namen des Königsbanns erzwungen wird, ergab sich ein V. zur Regelung der neuen Verhältnisse der Monarchie. Die Kapitularien der Karolinger bilden die erste großartige Grundlegung eines Verwaltungsrechts durch Verordnung, mit welchem die Heeresverfassung, die äußere Verwaltung des Gerichtswesens, die Friedensbewahrung, das Verhältniß der weltlichen Macht zur Kirche, das ganze System der höheren Aemter maßgebend geregelt worden ist.

Die Schranke des V. bildet indessen das hergebrachte Volksrecht der Germanischen Stämme. Es ist das Recht, welches nach der Ansiedelung der wandernden Völkerschaften sich gebildet hat aus dem angeborenen Rechtssinn und aus dem nachbarlichen Lebensbedürfnisse einer ansässigen Bevölkerung, — das heute sog. Gewohnheitsrecht, wie es sich aus dem Volk als „Naturganzem" bildet, d. h. das aus der Gesellschaft in ihrer Gliederung nach Besitzverhältnissen. Dies ohne unmittelbare Einwirkung der Obrigkeit sich bildende Recht, hat Jahrhunderte hindurch die Lebensordnung der freien Völker Indogermanischen Stammes gestaltet. Es beruht auf den durch das Herkommen formirten Klagerechten (legisactiones), aus denen sich Grundsätze des materiellen Rechts entwickeln für das später sog. Privatrecht (ein allmählich erweitertes Besitzrecht an beweglicher Habe, an Frauen, Kindern und Knechten, an Haus und Hof, zuletzt am Ackerbesitz), sowie die Genugthuung für Verletzungen des gemeinen Volksfriedens (das mittelalterliche Strafrecht). Es begreift aber auch die herkömmliche Besetzung des Gerichts mit rechtskundigen Volksgenossen (judicium parium), welche allein die Schöpfer und Träger eines so gestalteten Rechts sein können. Diese Handhabung

des Rechts gilt als ein Reservatrecht des freien Mannes, als ein angeborenes Recht jedes Volksstammes, so lange die letzte Reminiscenz an persönliche Freiheit dauert. Der Sprachgebrauch der geschäftskundigen clerici bezeichnet dies für die Regierungsgewalt unzugängliche Volksrecht als lex, in Bezug auf besondere Völkerschaften nach ihrer Ansässigmachung als lex terrae.

So entsteht der oberste Grundsatz der Karolingischen Verfassung, daß die lex terrae nicht durch Verordnung abgeändert werden kann. Es wäre dies eine Vernichtung der Persönlichkeit des freien Mannes. In untrennbarer Wechselwirkung damit steht die Gerichtsverfassung. Denn da die Rechtsprechung durch freie Volksgenossen erfolgt, so vermag keine äußere Zwangsgewalt die Urtheiler zu nöthigen, von dem Rechtsherkommen abzuweichen. Wird dennoch unter veränderten Verhältnissen eine Aenderung der lex terrae unvermeidlich, so bedarf es einer höheren Autorität, um die Urtheilsfinder zu bewegen, das neue Recht anzunehmen. Es bedarf einer Prüfung und Genehmigung des novum ius durch die „besten und angesehensten Männer" des größeren Volksganzen, — nach späterem Sprachgebrauch eines Weisthums der notabelsten Schöffen, — um das neue Recht anzuerkennen und zu beglaubigen. In der Karolingischen Verfassung ergab sich ein solches consilium optimatum aus den großen Haus- und Hofbeamten des rex, aus seinen duces, comites, missi, aus den Bischöfen und angesehensten Aebten, aus den bei den einzelnen Völkerschaften durch hergebrachtes Ansehen hervorragenden Familienhäuptern. Dies consilium wird Jahrhunderte hindurch nach dem Ermessen des Königs berufen, wenn auch mit nothwendiger Rücksicht darauf, daß jene Stimmen zahlreich und angesehen genug waren, um die Urtheiler im Volksgericht zur Folgeleistung zu bestimmen. Zugleich ergab sich die Nothwendigkeit einer förmlichen Verkündigung der consensu optimatum erlassenen Verordnungen, welche nun als „capitularia pro lege tenenda", als Rechtsnormen höherer Ordnung, von den gewöhnlichen Verordnungen geschieden werden. Je fester dann in der nachkarolingischen Zeit die obrigkeitlichen Gewalten mit dem Großgrundbesitz verwachsen, desto fester gestaltet sich das consilium optimatum zu einer reichsständischen Versammlung, ebenso in Deutschland wie in England und Frankreich. Im Gebiet der kirchlichen Verfassung hat der Romanische Gedanke von der absoluten Autorität des päpstlichen V. (Kurialsystem) mit dem Germanischen Gedanken eines V. consensu optimatum (allgemeine Konzilien) fast tausend Jahre hindurch im Streit gelegen. In der Deutschen Reichsverfassung ist der Germanische Grundsatz zur unbestrittenen Geltung gelangt.

Ist nun aber ein solches verfassungsmäßiges Gesetz (eine Verordnung mit Zustimmung der Reichsstände) einmal erlassen, so schließt sie sich als nova lex der bestehenden lex terrae an, kann also selbst wieder nur consensu optimatum abgeändert werden. In diesem Sinne sind die obersten Grundsätze des „konstitutionellen" Staatsrechts schon in der Karolingischen Monarchie fundirt worden:

1) daß dem Gesetz, als der mit Zustimmung der Landesvertretung erlassenen Verordnung, als höchstem Ausdruck des Staatswillens, allein die Kraft innewohnt, bestehendes Volksrecht und Gesetzesrecht abzuändern;

2) daß das von den Gerichten anzuwendende Recht nur durch Gesetz normirt und verändert werden kann.

Diese Grundlagen unseres Rechtslebens sind trotz alles Wandels der Zeiten und Formen noch heute die maßgebenden. Jene Wandlungen aber umfassen folgende Hauptpunkte:

I. Die Uebertragung des Gesetzbegriffs auf das Verwaltungsrecht. War die Zustimmung der optimates terrae nothwendig zur Abänderung der lex terrae, so konnte sie als nützlich und rathsam erscheinen auch für Verordnungen zur Regelung des Heerwesens, der Friedensbewahrung, der gleichmäßigen Handhabung der Staatshoheitsrechte überhaupt (des jetzt sog. Verwal-

tungsrechts). Es führte dahin einerseits ein Grundzug unserer Nation, welche sich nicht leicht Beschränkungen des Eigenthums und der persönlichen Freiheit durch obrigkeitliche Gebote fügt; wenn sie sich aber fügen muß, ein gleiches Maß der Beschränkungen und Lasten für Alle verlangt. Andererseits führt dahin ein Interesse der Regierenden selbst, da Verordnungen zur Bewahrung des Friedens und analoge auf eine wirksame und dauernde Befolgung schwer zu rechnen haben, wenn sie nicht mit Zustimmung der optimates erlassen werden, auf deren Eifer und gutem Willen ihre Ausführung beruht. Dieser Gesichtspunkt kommt mit der wachsenden Macht der Reichsstände zu einer stetig wachsenden Geltung. Seit dem XV. Jahrhundert gehen daraus die umfangreichen Reichspolizeiordnungen und andere umfassende Reichsgesetze hervor, welche die Normativgrundlage für das Deutsche Verwaltungsrecht durch Gesetze bilden. Gleiche Gesichtspunkte machten sich für die Regelung der Heereslast geltend. Für die Steuergesetze ergab sich die Nothwendigkeit einer Zustimmung aus der ursprünglichen Freiwilligkeit aller Steuerleistungen, vermöge deren die ursprüngliche Subsidienbewilligung in Gesetzzustimmung übergeht. Alle noch übrig gebliebenen Regierungsgewalten des Kaisers sind nunmehr so überwachsen durch eine umfassende und spezialisirte Reichsgesetzgebung, daß für die Ausübung des (übrigens jederzeit anerkannten) kaiserlichen „V." ein sehr geringes Gebiet übrig blieb. Ein ähnliches Verhältniß ist später in England eingetreten, wo der Mißbrauch der Regierungsgewalt in der Periode der Stuarts eine überaus spezialisirte Verwaltungsgesetzgebung herbeigeführt, und damit das Gebiet der Verordnungen (orders in council) sehr beengt hat. Prinzipiell bestritten ist indessen das selbständige V. der Krone auch in England erst seit den Zeiten und unter dem Einfluß der von Frankreich ausgehenden Theorien von der Volkssouveränetät, welche alles Recht ausschließlich aus dem Volkswillen, also aus den (mit Zustimmung der Volksvertretung erlassenen) Gesetzen ableiten wollen.

II. Die Uebertragung des Verhältnisses von Gesetz und Verordnung aus dem Reichs- in das Landesstaatsrecht ist in Deutschland unter sehr ungleichartigen Verhältnissen erfolgt. Die Karolingischen Reichsbeamten, duces, comites, missi, hatten mit Uebertragung des Rechts zu gebieten und zu verbieten (bei Königsbann, Herzogsbann, Grafenbann, Schultheißenbann) auch ein V. in ihrem Amtskreise erhalten, von dessen Ausübung frühzeitig Spuren vorkommen. Zu einer Kollision desselben mit der lex terrae konnte sich jedoch nicht leicht eine Veranlassung finden; denn Privat- und Strafrecht waren so umfassend durch Gewohnheitsrecht geregelt, daß selbst die Reichsgesetzgebung der ersten Jahrhunderte wenig Gegenstände für die Gesetzgebung vorfand. Erst unter den Hohenstaufen, nachdem die Sonderbildung der großen Territorien mächtig vorgeschritten war, kam die Frage auf dem Reichstag zu Worms a. 1231 zur Sprache, und wurde korrekt im Sinne der Karolingischen Verfassung entschieden: ut neque principes nec alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terrae consensus primitus habeatur (vgl. auch Landfriede von 1287 § 49). Es war damit wenigstens die Möglichkeit einer Landesgesetzgebung in Justizsachen anerkannt. Gegen Ende des XIV. und im XV. Jahrhundert haben sich sodann die „meliores terrae" zu Landständen nach dem Vorbild der Reichsstände formirt, und es schien nun die Möglichkeit einer völlig parallelen Gestaltung von Gesetz und Verordnung auch in den Deutschen Territorien geschaffen. Allein die landständischen Verfassungen sind in Deutschland niemals zu einer regelmäßigen und gleichmäßigen Durchbildung gekommen. Diese Stände in kleinerer Formation waren so überwiegend durch wirthschaftliche Interessen des Grundbesitzes, die Städte durch gewerbliche Interessen bestimmt, daß die Landstände in keinem Territorium einen vollen und gleichmäßigen Antheil an der Gesetzgebung erstrebt und erlangt haben (Moser, Landeshoheit in Regierungssachen, c. IV.). In jedem Territorium gestaltete sich dieser Antheil verschieden, je nach den zeitigen Interessen und Macht-

verhältnissen der Stände. Nirgends haben sie eine Initiative in der Gesetzgebung erlangt. In der Mehrheit der kleinen Territorien fehlte überhaupt die Möglichkeit zur Bildung einer gesetzgebenden Körperschaft. Ob und wieweit in den Reichsstädten, in den kleinen geistlichen und reichsgräflichen Herrschaften ein Surrogat oder Aequivalent für die Gesetzberathung consilio optimatum sich bildete, hing von den „besonderen Verfassungen" ab, und durchkreuzte sich dann wieder mit den verschiedenartigen Autonomien und iura statuendi, welche aus den Lücken der Regierungs- und Gerichtsgewalt des Reichs in dieser Zeit hervorgegangen waren. Es erklären sich daraus die schwankenden und geschraubten Sätze, mit denen die Deutsche Staatsrechtswissenschaft die Gestaltung der gesetzgebenden Gewalt in den Territorien beschreibt (Pütter, Instit., § 223). Als letzte Aushülfe blieb nur übrig, daß man in Ermangelung eines gesetzgebenden consilium den landesherrlichen Verordnungen legis vicem beilegte.

III. In dem Uebergangszustand des Absolutismus nach dem dreißigjährigen Kriege ist das letztgedachte Verhältniß von der Ausnahme zur Regel geworden. In den großen und bestregierten Landesgebieten treten die Landstände in Ruhestand, oder werden, wie die Komitien der späteren Römischen Zeit, nur als Schauversammlungen behandelt. Da aber gerade in diesen Gebieten die Aktion der Gesetzgebung auf die Dauer nicht ruhen konnte, so blieb nichts übrig, als den Verordnungen des Landesherrn für sich allein legis vicem beizulegen. In Reminiscenz an das ursprüngliche Verhältniß dachte man in den großen Territorien wol daran, den neugebildeten Geheimen Staatsrath an die Stelle des consilium optimatum treten zu lassen: allein zur bindenden Verfassungsvorschrift ließ sich die Zustimmung eines vom Landesherrn ernannten Beamtenkollegiums nicht erheben. Es treffen in dieser Wandlung folgende Umstände zusammen: 1) In jeder Staatsverfassung tritt nach dem Wegfall der mitbeschließenden Volksvertretungen die Regierungsgewalt der Natur der Sache nach an die Stelle des früheren gesetzgebenden Organs, da die Funktion der Legislatur auf die Dauer nicht ruhen kann. Der großartigste Vorgang ist der der Römischen Republik in der Zeit, wo mit dem Absterben der Volksversammlungen die Senatus Consulta und Constitutiones Principum die „Kraft der Volksschlüsse" (legis vicem) erhalten. Auch in England und Frankreich ist eine solche Zwischenbildung eingetreten. 2) Es waren die zahlreichsten Vorgänge dafür schon gegeben in allen Gebieten, in welchen keine landständische Verfassung entstanden war, und in allen Materien, in denen die Landstände eine Mitwirkung bei der landesherrlichen Gesetzgebung weder beansprucht noch erlangt hatten. Hatte man doch selbst im Reich die Verordnungen und Gesetzsammlungen aller Kaiser als „kaiserliche Rechte" anerkannt, sowie auch Konstitutionen Kaiser Friedrich's I. und II. als Gesetze gelten lassen, nachdem sie von den Glossatoren in jene Sammlungen aufgenommen waren. 3) Das frühere Hinderniß, welches sich aus der Gerichtsverfassung ergab, war weggefallen: es bedurfte keiner verstärkten Autorität der landesherrlichen Verordnungen mehr, um die Schöffen zur Folgeleistung zu bestimmen. Denn die Schöffenverfassung war erloschen, und die beamteten Richter (an den maßgebenden Stellen vom Landesherrn selbst ernannt) waren nicht in der Lage einem legislatorischen Willen desselben die Anerkennung zu versagen. Es haben sich in dem Zwischenzustand der Uebergänge aus der Schöffenverfassung in das gelehrte Richterthum zeitweise die Grenzen zwischen Justizverwaltung und Rechtsprechung in dem Maße verschoben, daß die Gesetzeskraft der Verordnungen keineswegs die geringste unter den Anomalien jener Zeit darstellt.

Entscheidend ist also fortan nur der Wille des Landesherrn darüber, ob seine allgemeinen Erlasse nur die einfache Wirkung einer Verordnung, oder die höhere, rechtsabändernde, für die Gerichtsurtheile maßgebende Kraft eines Gesetzes haben sollten. Der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung wird in dieser Zwischenperiode zu einem formellen (analog wie in der ent-

sprechenden Periode des Römischen Kaiserreichs). Das Gesetz ist als solches erkennbar:

a) An dem Inhalt, welcher eine allgemeine Rechtsregel für alle Fälle gleicher Art ausdrückt, sei dieselbe an die Unterthanen gerichtet (wie die bürgerlichen, Straf- und Polizeigesetze) oder an alle Obrigkeiten des Landes, wie die Polizeiverwaltungs-, Regalverwaltungs- und analoge Verwaltungsgesetze. Oft wird auch im Styl die Anordnung als eine lex in perpetuum valitura bezeichnet.

b) An der solennen Publikation, welche wegen der Allgemeingeltung legislatorischer Verordnungen für die Unterthanen und für die Lokalobrigkeiten wesentliche Form geblieben ist.

c) An einer landesüblichen Bezeichnung dieser Gesetze, als Konstitution, Edikt, Mandat, Publikandum, Generalinstruktion u. dgl., wenn auch mit manchem Wechsel des Sprachgebrauches in ein und demselben Gebiet.

Daß dabei manches Schwankende und Willkürliche in der Abgrenzung vorkam, lag in dem Wesen des Absolutismus, der jederzeit im Stande war, fehlende Formalien nachzuholen und der jedenfalls den Willen des Landesherrn den Behörden gegenüber durchsetzen konnte, — vorbehaltlich einer für die großen Territorien wenig wirksamen Kontrole der Reichsgerichte.

IV. Mit der Herstellung der konstitutionellen Verfassungen Deutschlands, seit 1815, hat sich das ursprüngliche und normale Verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung wieder hergestellt. Nachdem an die Stelle der Vertretung der alten Besitzklassen in ständischer Scheidung eine Vertretung der heutigen Gesellschaft nach ihren Steuerleistungen und persönlichem Dienst getreten ist, haben sich die alten, ungleich und lückenhaft gestalteten Rechte der Landstände zu einer vollen, gleichmäßigen Theilnahme an der Gesetzgebung und gewissen Regierungsakten der Staatsgewalt verjüngt, — zunächst nach dem Vorbild Französischer und Belgischer Muster, unwillkürlich aber auch nach Rechtsideen der alten Reichsverfassung und des (dem Deutschen Landesstaatsrecht verwandten) Englischen Parlamentswesens. Gesetz ist jetzt wieder die königliche „Verordnung mit Zustimmung" der Landesvertretung, und ist in dieser verstärkten Gestalt wiederum der höchste Regulator des Staatswillens. Es bedarf des Gesetzes zur Abänderung des Landesrechts und der Gerichtsverfassung. Das Gesetz ist die höchste Norm auch des Verwaltungsrechts und geht der Verordnung vor in allen Gebieten und Normen, welche durch die Gesetzgebung präokkupirt sind. Wie weit dies eingetreten, ist eine nach Zeit, Ortsverhältnissen und Gegenständen durchaus relative Frage. Die Verwaltungsgesetze Europa's differiren darin soweit, daß (abgesehen von der Gerichtsverfassung und von den Steuergesetzen) kaum irgend ein Satz des Verwaltungsrechtes als normaler Gegenstand der Gesetzgebung bezeichnet werden kann.

Die zahllosen Streitpunkte über diese Frage beruhen auf zwei ineinandergreifenden Verhältnissen: 1) Darauf, daß die Belgischen und Französischen Verfassungen vom Standpunkt der Volkssouveränetät aus die Gesetzgebung als die auf dem Volkswillen beruhende alleinige Quelle der Regierungsgewalt ansehen, und das V. demnach auf Ausführungsverordnungen zu beschränken suchen. 2) Darauf, daß die Rechtsverständigen in ihrem Berufsleben in der Civil- und Strafjustiz ausschließlich auf eine Rechtsprechung nach Gesetzen verwiesen sind, und dies Verhältniß als das allein geltende, normale ansehen. In der Wirklichkeit, d. h. in den bestehenden positiven Staatsrechten, ist überall das selbständige V. als bindende Norm des Verwaltungsrechts anerkannt (Gneist, Verwaltungsjustiz, § 6), und jeder Versuch, die Verwaltungsnormen lediglich auf Gesetze zu reduziren, müßte sich als illusorisch erweisen, da die Fürsorge der Obrigkeit für Sicherheit und Wohlfahrt des Gemeinwesens sich niemals in Gesetzen erschöpfen läßt, da vielmehr eine freie Thätigkeit der Obrigkeit nach Bedürfnissen der Zeit und des Ortes stets in weittragenden Generalklauseln der Gesetzgebung vorbehalten werden muß, und diese freie Thätigkeit jederzeit

für Fälle gleicher Art gleichmäßig normirt, also eine immer neue Quelle von V. werden muß.

V. Das Verhältniß der gegenseitigen Ergänzung zwischen Verordnung und Gesetz im ganzen Gebiet des Verwaltungsrechts versteht sich hiernach allerdings mit dem Vorbehalt der von der Gesetzgebung schon präokkupirten Gebiete. Mit diesem Vorbehalt bleibt aber die Verordnung selbstständige Norm des Verwaltungsrechtes und außerdem unentbehrlich zur Ergänzung und Spezialisirung der Gesetzesnormen, welche zahlreiche Einzelheiten der Ausführung einem Wechsel nach Zeit und Ort überlassen müssen. Die Verordnungen lassen sich danach in drei Klassen scheiden:

a) Selbständige Verordnungen für alle von der Gesetzgebung noch nicht präokkupirten Gebiete des Verwaltungsrechtes.

b) Ausführungsverordnungen zur speziellen Ausführung der durch die Gesetzgebung schon bestimmten allgemeinen Normen.

c) Im Gesetz selbst vorbehaltene Verordnungen, die über die Grenzen der Ausführung oft absichtlich hinausgehen, und nach dem System der Ermächtigungsklauseln (empowering clauses) auch eine transcendente, gesetzaufgebende Wirkung haben können.

Der Gegensatz zwischen Gesetz und Verordnung kommt demnach nicht zur Erscheinung in ihrer zeitigen Geltung: beide sind gleichbindende Normen für die Behörden wie für die Verwaltungsrechtsprechung. Der Unterschied tritt aber hervor bei der Aufhebung. Die Verordnung kann durch Verordnung aufgehoben, abgeändert, suspendirt, durch Dispensation außer Kraft gesetzt werden. Dieselbe Autorität, welche die Verfassungsnormen geschaffen hat, gehört und genügt zu deren Aufhebung. Das Verwaltungsgesetz kann eben deshalb nur durch Gesetz (nicht durch Verordnung) aufgehoben, abgeändert, suspendirt oder durch Dispensation (sofern sie nicht im Gesetz selbst vorbehalten ist) außer Kraft gesetzt werden. Die in älterer Zeit häufig vorgekommenen Abweichungen davon erklären sich aus den oben gezeichneten Irregularitäten der Uebergangsperiode des Absolutismus. Nach Herstellung des normalen Verhältnisses bilden diese Grundsätze die „Achse des konstitutionellen Staatsrechts". Allerdings kann auch der konstitutionelle Rechtsstaat eines Ausnahmsrechts für einen wirklich vorhandenen zeitweisen Nothstand so wenig entbehren, wie die Republik einer diktatorischen Gewalt pro tempore. Unter Verantwortlichkeit der Minister kann durch sog. „Nothverordnung" auch ein verfassungsmäßiges Gesetz pro tempore außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden. Für diesen diktatorischen Ausnahmszustand hat die Preußische Verfassungsurkunde (Art. 63) formelle Vorbedingungen zu präzisiren gesucht. Unentbehrlich aber bleibt für diese Frage die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister und ein dafür bestellter Gerichtshof. Die Rechtskontrolen eines ausgebildeten Staatswesens lassen sich sinnreich so spezialisiren, daß im Laufe von Menschenaltern der Fall einer rechtlich begründeten Ministeranklage kaum vorkommen kann: für das Gebiet der Nothverordnungen bleibt indessen eine Lücke, die nur durch die Ministerverantwortlichkeit auszufüllen ist.

Von anderer Seite erhielt das Gebiet des V. noch eine ansehnliche Erweiterung durch den von Alters her anerkannten Grundsatz, daß die vollziehende Gewalt ihr Gebotsrecht delegiren kann und in weitem Maße den höchsten und höheren Staatsbehörden delegirt hat. Folgerichtig ergiebt sich daraus auch ein V. dieser Behörden. Von noch anderer Seite kam diesem System entgegen das alte ius statuendi der Stadtmagistrate, welches (unter mancherlei Streit) meistens auch den ländlichen Obrigkeiten zugestanden wurde. Durch die Unterordnung der Lokalobrigkeiten unter das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden, unter deren ius confirmandi vel interdicendi, reiht sich auch dies V. in die Kette der delegirten V. ein, und es bildet sich daraus, insbesondere für das Polizeirecht, eine weitere Reihe subordinirter V., welche nun folgende Abstufungen darbieten:

1) das Regulativrecht der Ministerien und anderer Centralbehörden innerhalb ihres Departements — parallel gehend ihrem Verfügungsrecht im Einzelfall, daher auch wieder aufhebbar durch eine par maiorve potestas, d. h. durch Erlaß des Departementschefs oder landesherrliche Verordnung;

2) das V. der Bezirks- und Kreisbehörden in dem ihnen delegirten Gewaltkreise;

3) das Verordnungsrecht der städtischen und ländlichen Ortsbehörden innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises, — unterworfen der Abänderung oder Aufhebung der Aufsichtsinstanz oder der Centralbehörde.

Indem die neuere Gerichtsverfassung die Polzeistrafklauseln und ähnliche Strafklauseln dieser delegirten Verordnungen den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung überweist, entsteht das eigenartige Verhältniß, daß die ordentlichen Gerichte hier nicht nach Gesetzen, sondern nach Verordnungen entscheiden, deren Natur als Verordnung in der jederzeit vorbehaltenen Aufhebung durch die Aufsichtsinstanz erkennbar bleibt und auch ein Suspensions- und Dispensationsrecht der höheren Verwaltungsbehörde nicht ausschließt.

Lit.: Die gangbaren Lehr- und Handbücher sowie tiefergehende Ausführungen von L. v. Stein, Laband, Herm. Schulze, v. Martitz und namhafter anderer Publizisten. Die zahlreichen Streitfragen werden sich ebenso wie im Privatrecht wol nur mit der Wiederkehr einer rechtshistorischen Behandlung unseres positiven Staatsrechts lösen. Gneist.

Verpackung (Emballage). Darunter versteht man die Einhüllung einer Sache, welche zum Zwecke ihrer Versendung erfolgt. Art. 268 des Preußischen Entwurfs zum HGB. bestimmte: Die V. und die Gefäße, in welchen die Waaren übergeben sind, gehören dem Käufer ohne Ersatz, sofern nicht durch den Vertrag oder durch Handelsgebrauch ein Anderes bestimmt ist. Der Artikel wurde aber bei der zweiten Lesung gestrichen, weil sich eine solche bestimmte Vorschrift nicht aufstellen lasse. Die Praxis nimmt an, daß in der Regel die V. nicht als mitverkauft anzusehen, sondern entweder zurückzugeben oder zu vergüten ist (Entsch. des ROHG. I. S. 267, IX. S. 208). Doch wird der Empfänger durch stillschweigende Genehmigung des die V. betreffenden Inhalts der Faktura verpflichtet (Entsch. des ROHG. VI. S. 176), Gefahr und Kosten der Rücksendung der V. trägt aber der Empfänger (Busch, Archiv XXI. S. 451). Hat der Absender die zur V. dienenden Säcke geliehen, so kann er Ersatz des Leihgeldes erst vom Tage der Ankunft der Waare beim Empfänger verlangen (Erk. des OApp.Ger. Dresden, Annalen N. F. VIII. S. 139 und Busch, Archiv XXV. S. 251). Von dem Zeitpunkte an, wo aber die Säcke nicht mehr vorhanden sind, kann auch kein Leihgeld weiter gefordert werden (Entsch. des ROHG. I. S. 101). Nach dem Erk. des ROHG. (Entsch. XIX. S. 306) kann das zu zahlende Leihgeld sogar den Werth der Säcke übersteigen, doch habe der Empfänger den Einwand der Arglist, wenn der Absender Jahrelang schweigt, und dann einen enormen Betrag verlangt. Indeß sieht das ROHG. (Entsch. XI. S. 106) Kistchen, welche dazu bestimmt sind, eine gewisse Anzahl von Waaren als eine Waareneinheit erscheinen zu lassen, nicht als V. an, für diese könne sonach der Absender keine besondere Vergütigung beanspruchen. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt nach Art. 352 des HGB. das Gewicht der V. (Taragewicht) in Abzug. Schäden, welche durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der V. entstanden sind, trägt nach Art. 395, 607 und 660 des HGB. der Absender.

Lit.: Rebling in Busch's Archiv XXXIII. S. 211 ff.

Was den Verkehr der Eisenbahnen angeht, so können dieselben nach Art. 422 des HGB. den Transport solcher Güter verweigern, welche nicht gehörig verpackt sind, auch kann die Eisenbahnverwaltung wegen mangelhafter Verpackung nach Art. 424 des HGB. für Beschädigung oder Verlust der Güter geringere Vergütung verabreden, als sie sonst nach den Vorschriften des HGB. zu leisten hat.

Lit.: v. Kräwel, v. Hahn und Makower, Kommentare zu den erwähnten Artikeln des HGB. — Struckmann in Gruchot's Beiträgen XVI. S. 803. — Wolff in Busch's Archiv X. S. 49 ff. v. Kräwel.

Verpflichtungsschein (in gewissem Sinne und unter bestimmten Voraussetzungen: Franz. billet à ordre, Engl. promissory note) ist im Allgemeinen eine Urkunde, welche einer Obligation nicht blos als Beweismittel, sondern als Träger zu dienen bestimmt ist. Als besonderes Rechtsinstitut erscheint und muß dargestellt werden der kaufmännische V., nämlich der von einem Kaufmanne in seinem Handelsbetriebe ausgestellte V.; ein solcher V. ist „ein schriftliches, einseitiges Summenversprechen eines Kaufmanns" (Thöl) und kann durch Indossament übertragen werden (ist also ein Orderpapier, s. d. Art.), wenn folgende vier Voraussetzungen zusammentreffen:

1) Er muß von einem Kaufmann, d. i. Jemandem, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, ausgestellt sein, und zwar in dessen Eigenschaft als Kaufmann; der V. braucht die Kaufmannseigenschaft seines Ausstellers zwar nicht ausdrücklich zu erwähnen, aber die Ausstellung muß im Betriebe des Handelsgewerbes vorgenommen worden sein, ein Erforderniß, welches zwar nicht ausdrücklich aufgestellt, wol aber stillschweigend aus der Hervorhebung der Kaufmannseigenschaft des Ausstellers sich ergiebt (s. v. Hahn a. a. O. II. S. 67—68, 127).

2) Die vom V. getragene Obligation darf nur Leistungen von Geld oder einer Quantität (anderer) vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande haben (nicht aber die Lieferung einer individuell bestimmten Sache) (s. Makower a. a. O. S. 316, Protokolle S. 4569).

3) Es darf im V. die Verpflichtung zur Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht (d. h. in dem Papier selbst nicht von einer Gegenleistung, z. B. Zahlung des Kaufpreises abhängig erklärt) sein; die Verpflichtung zur Leistung darf also nicht an die Bedingung einer Gegenleistung im V. geknüpft sein (s. hierüber das ausführliche Erk. des ROHG. Entsch. Bd. XXIV. S. 237—242; Fuchsberger a. a. O. S. 397—400). An andere Bedingungen kann das Versprechen der vom Aussteller des V. übernommenen Leistung allerdings gebunden werden, und so ist z. B. als eine sich mit dem Wesen des V. sehr wohl vertragende Bedingung im V. die der Rückgabe desselben anzusehen (s. Entsch. d. ROHG. ebenda Bd. XIX. S. 278; Makower a. a. O.).

4) Der V. muß, um indossabel zu sein, an Order lauten, d. h. die Orderklausel oder einen gleichbedeutenden Negoziabilitätsvermerk aussprechen (z. B. neben dem Namen des ersten Nenners die Worte: „oder Inhaber" oder „oder dem sonstigen getreuen Inhaber", s. Entsch. d. ROHG. Bd. XXIII. S. 296; Makower a. a. O.). Die Angabe des Verpflichtungsgrundes, materielle causa debendi, ist zur Gültigkeit des V. oder seines Indossaments nicht erforderlich, und wenn sie fehlt, ist der V. das (von Thöl hervorgehobene) „Summenversprechen"; der kaufmännische V. ist ein solcher, selbst wenn er nicht an Order lautet, mithin nicht indossabel ist; hiernach hat das absolute Versprechen im V. rechtliche Gültigkeit erlangt, ohne daß jedoch gesagt werden darf, der V. konsumire das zur Hand liegende materiell individualisirte Schuldverhältniß: daraus folgt, daß der Aussteller eines V. trotz der abstrakten Obligation desselben doch gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger (d. i. dem Gläubiger aus dem zu Grunde liegenden materiellen Schuldverhältnisse) nicht blos befugt ist, das Summenversprechen, als auf Irrthum, Betrug oder dgl. beruhend, anzufechten, sondern auch, auf das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß selbst eingehend, darthun kann, daß es an einem rechtlichen Verpflichtungsgrund fehle (s. Entsch. d. ROHG. Bd. XIII. S. 74; Bd. VII. S. 204, 209).

Man kann verschiedene Arten von V. unterscheiden: außer kaufmännischen und nichtkaufmännischen, indossable und nichtindossable, abstrakte und individuell charakterisirte (nur die ersteren, nicht die an Order und nach Sicht gestellten

Schuldscheine, welche ihren civilrechtlichen Charakter bewahren [vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. V. S. 25, Bd. VI. S. 420], sind V. im eigentlichen Sinne), ferner dem Leistungsobjekte nach: Geldsummenscheine, auch Bons und Dispositionsscheine genannt (das Recht, solche Geldsummenscheine, welche Banknoten sind, auszustellen oder zur Leistung von Zahlungen zu verwenden, ist reichsgesetzlich beschränkt, s. Deutsches Reichsbankgesetz vom 14. März 1875, ferner RGes., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen v. 30. April 1874, die Art. Banknote und Reichsbank) und Waarensummenscheine (Quantitätenscheine); zu der letzteren Art von V. gehören die Lieferungsscheine, welche mitunter in der dem Handel scheinbar eigenthümlichen Tendenz, das Kaufgeschäft in zwei von einander getrennte Akte, zwei einseitige Verträge, von denen jeder vom andern und damit von einer causa losgelöst ist, zu zerlegen, ausgestellt werden (s. Thöl a. a. O. S. 639), es gehören jedoch nicht hierher die Lieferungsmarken, welche lediglich Legitimationszeichen (nicht Werthpapiere) sind (hierzu s. Gareis in Busch's Arch. f. H.R. Bd. XXXIV. S. 97—124 und Wilh. Fuchs, Die Karten und Marken des täglichen Verkehrs, Wien 1881). Im Kontokorrentverkehr pflegt der V., welcher auf Geld lautet, dieselbe Stellung einzunehmen, wie der Wechsel; sein Eingang wird als provisorische Zahlung gebucht, ohne daß jedoch die separate Einklagung des V. als durch den Kontokorrentvertrag unter allen Umständen ausgeschlossen anzusehen wäre (Entsch. d. ROHG. Bd. XXII. S. 337; u. a. s. Fuchsberger a. a. O. S. 382, 378).

Der kaufmännische V. unterliegt, gleichviel ob er an Order gestellt ist oder nicht, im Falle des Verlustes den im Art. 73 der WO. in Betreff der Amortisation gegebenen Bestimmungen (s. HGB. Art. 305; CPO. §§ 837 ff.). New-Yorker promissory notes verjähren in 6 Jahren (Entsch. des Reichsger. Bd. II. S. 13). Für Deutsche V. besteht keine besondere Verjährungsfrist und insbesondere ist nicht die wechselrechtliche anwendbar. — Ueber die im Gründungsstadium einer Aktiengesellschaft gemachten Theileinzahlungen der Aktionäre werden von den Verwahrern der eingezahlten Beträge Urkunden ausgestellt, welche den Namen V. führen, ohne deshalb die rechtlichen Eigenschaften der V. zu besitzen. — Der V., welcher an Order lautet und das Versprechen der Zahlung einer Geldsumme enthält, ist, gleichviel ob der Aussteller Kaufmann ist oder nicht, der Stempelabgabe nach § 24 des Deutschen Wechselstempelsteuergesetzes v. 10. Juni 1869 unterworfen. (Vgl. d. Art. Wechselstempel.)

Quellen: Allgem. Deutsches HGB. Art. 301, 303—305.

Lit.: Thöl, HR., 6. Aufl. §§ 212, 213. — Makower, Allgem. Deutsches HGB., 8. Aufl. 1880, S. 316 ff. — v. Hahn, Deutsches HGB., 2. Aufl. S. 127 ff. — Gareis, H.R., kurzgf. Lehrbuch, S. 440. — Otto Fuchsberger, Die Entsch. d. ROHG., 1880.

Gareis.

Versäumniß (v. Bar, Thl. I. Suppl. S. 58 ff.) ist der Deutschen CPO. das Nichthandeln einer Partei innerhalb der für dieses Handeln gezogenen Zeitgrenzen. Ihr Begriff umfaßt die Unterlassung einer einzelnen Handlung und die gänzliche Unthätigkeit der Partei im Prozeß, in der einzelnen Instanz und in der einzelnen Verhandlung, insbesondere das Ausbleiben oder Nichthandeln der Partei (défaut) in der mündlichen Verhandlung, möge diese die Hauptsache oder Zwischenstreitigkeiten angehen. Dabei ist es irrelevant, ob das Handeln „fakultativ" gestattet oder „obligatorisch" erfordert war, so daß die Unterlassung der Einwendung von Rechtsmitteln oder gleichartigen Rechtsbehelfen, die Versäumung der Fristen für Berichtigung und Ergänzung von Urtheilen, und die Unterlassung von Rügen der Verletzung prozessualer Vorschriften nicht minder unter den Begriff der V. gezogen werden, wie die Nichteinwendung von prozeßhindernden Einreden, Nichterscheinen im Termin der Aufnahme des Prozesses und andere peremtorisch vorzunehmende Handlungen. Wesentliches Kriterium für das V. ist die durch Gesetz, richterliche Anordnung oder Vereinbarung der Parteien im Voraus festgesetzte Zeitgrenze, ohne welche ein eigentliches V. nie statuirt werden kann. Schwierigkeiten macht hierin

die zwiespältige Stellung, welche die CPO. zum Eventualprinzip einnimmt. Nach § 256 der CPO. können Beweismittel und Beweiseinreden bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden, auf welche das Urtheil ergeht, nur dürfen dieselben auf Antrag vom Gericht kraft Souveränitätsbefugniß zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern und das Gericht die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß sie absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit früher nicht vorgebracht worden. Demgemäß können Zeugen, Sachverständige, Editionsgesuche gegen Dritte auf Antrag zurückgewiesen werden, wenn ihre Benennung bzw. Stellung nach dem Beweisbeschluß geschehen ist. Nach diesen Bestimmungen erscheint die Beweismittelangabe nicht schon mit dem Beweisbeschluß, sondern erst mit dem Schluß der Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, versäumt; aber nicht V., sondern richterliche Ausschließung wegen Chikane oder grober Nachlässigkeit liegt vor, wenn sie nach dem Beweisbeschluß benannt und auf Antrag zurückgewiesen werden. Die Motive (S. 169, 248) freilich nehmen hier V. an und gestatten eine purgatio contumaciae, welche, wie es scheint, in die unmittelbare Sistirung der nachträglich benannten Zeugen und Sachverständigen im Termin gesetzt wird. Wäre diese Sistirung purgatio contumaciae, Nachholung der versäumten Handlung, so wäre das V. durch sie geheilt, und das Gericht müßte die Zeugen zulassen, ob durch ihre Vernehmung eine Verzögerung einträte oder nicht. Allein das Gericht ist berechtigt, auch trotz der Sistirung die Vernehmung oder weitere Vernehmung zu weigern, wo eine größere Zahl solcher Zeugen oder Streitigkeiten über Weigerung des Zeugnisses oder über die Vereidigung das Ende aufhalten würden. Die Sistirung bedeutet also keine Nachholung einer versäumten Handlung, sondern beseitigt unter Umständen eine Bedingung richterlicher Ausschließung der Vernehmung. Die Ausschließung des Eventualprinzips würde ferner eine Partei als säumig nicht ansehen lassen, welche im Termin der Beweisaufnahme nicht erscheint; dieselbe würde daher eine wegen ihres Ausbleibens unterlassene Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung einer ungenügend ausgefallenen Beweisaufnahme noch im Schlußtermin der mündlichen Verhandlung fordern können. Der § 332 der CPO. gestattet ihr einen dahin gehenden Antrag bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung aber nur dann, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird und sie glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden im Termin ausgeblieben, bzw. daß durch ihre Abwesenheit eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme eingetreten sei. Hiernach muß der Beweistermin für peremtorisch und das Eventualprinzip bezüglich seiner für beibehalten erachtet werden, und die Heilung des V. erfolgt nicht im Wege der purgatio contumaciae, wie die Motive annehmen, sondern auf Gründe, wie sie der gemeinrechtlichen Restitution eigen sind. — Das V. hat im Prozeß seine Folgen: zunächst treffen den Säumigen die Kosten, soweit sie durch sein V. verursacht sind, weshalb er auch fast immer die Kosten des Einspruchs und der Wiedereinsetzung trägt; sodann aber leidet er, abgesehen von der Anwendung von Zwangsmitteln zum Erscheinen in Ehe- und Entmündigungssachen, auch Nachtheile hinsichtlich seiner Rechtsverfolgung, es wird Zurücknahme der Klage, Verzicht auf das Klagerecht, Geständniß der Klagethatsachen, Anerkennung der Echtheit von Urkunden, Weigerung des Eides und demzufolge Einräumung der zum Eide verstellten Thatsachen als wahr bzw. bei Weigerung des Relaten als nicht wahr angenommen, und wo das Gesetz die Folge nicht besonders bestimmt hat, Ausschließung der betreffenden Handlung. O. Bülow hat in diesen Annahmen, soweit er sie berührt, Fiktionen gefunden, was sie im Gemeinen Recht, wo ihre Beseitigung nur durch Restitution möglich ist, dem größten Theile nach freilich sind. Nach der CPO. aber sind sie gesetzliche Präsumtionen, Vermuthungen, wie die Motive S. 156 u. 169, deren Sprachgebrauch freilich kein konstanter ist, sie richtig qualifiziren, weil der Säumige durch Nachholung des Versäumten mittels Einspruches bzw. Berufung sie fast alle, und namentlich die von O. Bülow erörterten, als

nicht zutreffend widerlegen kann. Unter den vermeintlichen Fiktionen sucht O. Bülow nach verborgenen Wahrheiten: bezüglich der Thatsachen soll es keine Erklärungspflicht des Beklagten geben, nur ein Recht, sie zu bestreiten und Beweis zu verlangen, hinsichtlich der Eidesdelation nur ein Recht des Delaten, durch seinen Eid die Behauptungen des Deferenten zu entkräften u. dgl. m., und so gelangt O. Bülow dahin, die ganze Lehre vom V. in der CPO. auf ein einziges Germanisches Abwehr- und Rechtsverwirkungsprinzip (Präklusionsprinzip) zurückzuführen. Dagegen sei zunächst bemerkt, daß die Annahme des Geständnisses bei Nichtbestreitung der Thatsachen nicht Germanischen Ursprungs ist, sondern aus dem neueren Preußischen und Französischen Rechte stammt, in welchem die Verbindung der Beweismittelangabe bzw. des Urkundenbeweises mit den Thatsachen für die Annahme des Geständnisses immerhin doch eine gewisse, auch im § 504 der CPO. hervortretenden Grundlage gewährt, welche das Germanische Recht nicht erforderte, und in welchem wiederum in der Nachholung des Versäumten mittels Einspruches bzw. Berufung Heilmittel gegeben sind, welche das Germanische Recht ebenfalls nicht gekannt hat. Sodann aber ist gegen diese Auffassung vor Allem darauf hinzuweisen, daß Eide schwören zu müssen, die man nicht zurückschieben kann oder will, eine Belastung des Gewissens sein kann, zu deren Abwendung auch die Deutsche CPO. noch die Gewissensvertretung gestattet, und daß die Forderung, bei Vermeidung des Geständnisses sich über die vom Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären, darum eine Verpflichtung in sich schließt, weil der Staat, der nur bestehende Rechte zu verwirklichen hat, eben deshalb den Nachweis derselben vom Kläger ohne Zuthun des Beklagten erfordern müßte, während er vom letzteren Bestreitung bei Vermeidung der Annahme des Geständnisses fordert und, wenn die Bestreitung nicht erfolgt, durch Verwirklichung des Präjudizes dem Kläger seine Last ganz oder theilweise abnimmt. Nebenher ist es auch unmöglich, daß der Beklagte durch Schweigen sein Recht, vom Kläger den Beweis der Klagthatsachen zu fordern, verwirken könnte, da ein solches Recht nicht dem Beklagten, sondern dem Staat und dem Richter zusteht und auch die CPO. an dem Grundsatz: Iudici fit probatio festhält. Wissenschaftlich wird man daher mit der CPO. zwischen der Präklusion und den über diese hinausliegenden V.folgen auch noch ferner scheiden müssen. — Für die Erfordernisse der Verhängung der V.folgen ist zuvor ein Blick auf die Verhältnisse der Kontumaz im Römischen und Gemeinen Recht zu werfen. Die contumacia des Römischen Rechts war Ungehorsam gegen einen magistratischen Befehl (auctoritatem seu edictum Praetoris contemnere), ihr hauptsächlichster Fall die contumacia absentiae, wenn der Beklagte und seit Justinian auch der Kläger auf die für die denuntiatio ex auctoritate vom Magistrat abgegebenen dilatorischen und peremtorischen Edikte nicht erschien. Der Italienische Prozeß des Mittelalters adoptirte die contumacia des Römischen Rechts theils bezüglich der Positionen, auf deren Nichtbeantwortung er die Nachtheile der unterlassenen Beantwortung der Römischen interrogationes in jure anwandte, theils bezüglich der Termine, zu welchen durch die dilatorischen und peremtorischen Edikte der denuntiatio ex auctoritate geladen oder welche mit dilatorischer oder peremtorischer Wirkung den anwesenden Parteien vorgeschrieben wurden. Nach Beseitigung der Positionen durch den Jüngsten Reichsabschied war es allein die Unterlassung einer der Partei durch dilatorische oder peremtorische Auflage des Richters vorgeschriebenen, von ihr zu bestimmtem Termine, oder, als schriftliches Verfahren eintrat, binnen bestimmter Frist vorzunehmenden Handlung, welche den Begriff der Kontumaz ausmachte, von welcher daher Ungehorsam anderer Personen, als der Parteien, z. B. der Zeugen oder des Unterrichters, oder der Unterlassung von Handlungen, welche nicht durch dilatorische oder peremtorische richterliche Dekrete vorgeschrieben waren, z. B. Nichterfüllung kondemnatorischer Urtheile oder Nichteinwendung von Rechtsmitteln ausgeschlossen waren, und welche sich auch als rein formaler Begriff gegen die von Manchen versuchte

Unterscheidung von V. und Ungehorsam spröde erwies. Für diese Kontumaz forderte man, weil nach l. 71 D. de judiciis 5, 1 das peremtorische Edikt die Ungehorsamsfolge androhte, Androhung der Ungehorsamsfolgen, während bei Rechtsmitteln diese mit dem Ablauf der Frist ipso jure eintreten, forderte irrthümlich Anschuldigung des Ungehorsams, accusatio contumaciae, weil in l. 13 § 2 C. de judiciis 3, 1 von parte fugiente actoris contumaciam incusante die Rede war, was sich jedoch nur auf Beantragung der richterlichen Edikte bezog, und gestattete der säumigen Partei bis zur Entscheidung über die accusatio auf Grund der gleichfalls mißverstandenen l. 8 D. si quis caution. 2, 11 eine sog. purgatio contumaciae durch einfaches Nachholen der versäumten Handlung. Die Deutsche CPO. versteht unter V. die Unterlassung einer innerhalb einer bestimmten Zeitgrenze vorzunehmenden Handlung überhaupt, und schon dieser weitere Begriff würde Abweichungen vom Gemeinen Recht zur Folge haben müssen; außerdem aber hat sie Neuordnungen getroffen, welche solche gleichfalls erforderlich machten. Erstlich nun verwirft die CPO. das System dreimaliger Ladung bzw. Frist- und Terminsgewährung, ihre Ladungen und Auflagen, Fristen und Termine sind sofort peremtorisch, nur in Ehe- und Entmündigungssachen und im kommissarischen Verfahren in Rechnungssachen ist wiederholte Ladung möglich, und im Konkursverfahren sind Anmeldefrist und Prüfungstermin nicht präklusiv. Zweitens konzentrirt gegenüber der Zersplitterung des Parteihandelns im Gemeinen Recht die mündliche Verhandlung das Parteivorbringen in erheblichem Grade. Innerhalb derselben gilt keine Präklusion, als durch die Einlassung für die sog. prozeßhindernden Einreden und die ihnen gleichstehenden Behelfe im landgerichtlichen Verfahren mit Ausnahme des Urkundenprozesses, und für die Einrede der Unzuständigkeit im amtsgerichtlichen Verfahren mit Ausnahme gleichfalls des Urkundenprozesses, ferner durch den Beweistermin für die bei der Beweisaufnahme vorzunehmenden Handlungen und durch den Schwurtermin für die Leistung des Eides. Als Schutzmittel zur Abwendung der Präklusion sind überdies richterliche Aufforderung zur Erklärung über deferirte Eide und im amtsgerichtlichen Verfahren auch zur Erklärung über Echtheit von Urkunden und Hinweis auf die Einrede sachlicher Unzuständigkeit vorgeschrieben, und in beiden Prozedurarten kann auch die, freilich nicht obligatorische, Anwendung des Fragerechts zur Abwendung von V.nachtheilen dienen. Drittens findet eine besondere Androhung der V.folgen außer bei Zahlungsbefehlen und Aufgeboten nicht statt, vielmehr tritt an die Stelle dieser Androhung die allgemeine Bestimmung des Gesetzes, und wo es an einer solchen mangelt, soll Präklusion der Handlung eintreten. Ebenso hat viertens die CPO. von einer accusatio contumaciae als allgemeinem Erforderniß der Erkennung der V.folgen abgesehen; diese sollen im Gegentheil ipso jure eintreten, wenn im Gesetze nicht ausdrücklich ein Antrag vorgeschrieben ist. Vorgeschrieben ist der Antrag für Unterlassung von Sicherheitsbestellung, für Unterlassung der Anmeldung bei Aufgeboten und des Widerspruchs bei Zahlungsbefehlen, für Ausbleiben des Schwurpflichtigen im Schwurtermin, für Ausbleiben in den Terminen der mündlichen Verhandlung der ersten und der Rechtsmittel-Instanzen, über die Hauptsache wie in Zwischenstreitigkeiten z. B. über Reassumtion; dem Ausbleiben ist das gänzliche Nichtverhandeln in der mündlichen Verhandlung gleichgestellt, möge es auch als unfreiwillige Folge disziplinarischer Entfernung vom Orte der Verhandlung, wiederholter Untersagung des Vortrags, wiederholter Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen sich ergeben. Soweit der Antrag erfordert ist, ist fünftens eine purgatio contumaciae zugelassen bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung über denselben, im Mahnverfahren bis zum Erlaß des Vollstreckungsbefehls, im Aufgebotsverfahren bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils, bei Sicherheitsleistung bis zur Entscheidung. Bei V. der mündlichen Verhandlung oder des Schwurtermins wird der Antrag auf Erlassung eines V.urtheils oder V.zwischenurtheils gerichtet, bei Aufgeboten auf Erlassung eines Ausschlußurtheils, bei Zahlungsbefehlen auf Erlassung

des Vollstreckungsbefehls, bei Sicherheitsleistung auf Abweisung der Klage als zurückgenommen bzw. auf Verwerfung des Rechtsmittels. In anderen Fällen, wo es eines Antrags nicht bedarf, verwirklicht der Richter die V.folgen bei der Entscheidung, für welche sie in Betracht kommen, ohne Weiteres, bei V. der Nothfristen bedarf es einer Entscheidung überall nicht, und es ist nur scheinbar, wenn bei V. des Einspruchs gegen ein wegen Ausbleibens im Schwurtermin erlassenes V.zwischenurtheil nachträglich das Endurtheil ergeht. Wo der Antrag auf V.urtheil bzw. Zwischenurtheil ergeht, kann das Gericht den Antrag vertagen, wenn es dafür hält, daß die Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen oder daß der Säumige durch Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war: es kann den Antrag als unzuläßig zurückweisen, wenn der Antragsteller von Amtswegen zu berücksichtigende Umstände, wie seine Ermächtigung oder andere Legitimationsverhältnisse, sowie die Zuständigkeit des Gerichts (s. den folgenden Art.) nicht nachzuweisen vermag oder der Säumige nicht ordnungsmäßig oder rechtzeitig geladen oder ein auf die Sache selbst bezügliches thatsächliches Vorbringen ihm nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes bekannt gemacht war. In beiden Fällen ist Nachholung der versäumten Handlung möglich, die natürlich aber ausgeschlossen ist, wo der zurückweisende Beschluß in Folge sofortiger Beschwerde wieder aufgehoben wird. Ist das V.urtheil gefällt worden, so ist sechstens dem säumigen Theil der Einspruch (opposition) wider dasselbe gestattet, der, weil er eigentlich nur in Nachholung der versäumten Handlung besteht, im Grunde auf eine purgatio contumaciae nach dem Urtheil hinauskommt. Bei V. von Nothfristen können die V.folgen durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigt werden, aber nur auf wenige, beschränkte Gründe hin. Neben Einspruch und Wiedereinsetzung bietet die Berufung die Möglichkeit, einzelne in erster Instanz versäumte Rechtsverfolgungsmittel nachzuholen (vgl. d. Art. Berufung), während die Revision eine gleiche Nachholung der in zweiter Instanz versäumten einzelnen Mittel nicht zuläßt und nur bei Aufhebung von Urtheil und Verfahren und Zurückweisung der Sache in die vorige Instanz hierzu eine Gelegenheit eröffnet werden kann. In erster oder in derselben Instanz aber ist Nachholung von Ansprüchen, von Erklärungen, von Angriffs- und Vertheidigungsmitteln, von Beweismitteln und Beweiseinreden, welche im kommissarischen Verfahren in Rechnungssachen versäumt sind, Nachholung von Ablehnungsgesuchen gegen Gerichtspersonen und von prozeßhindernden Einreden, soweit letztere als Rügen von Mängeln, welche ohnehin von Amtswegen berücksichtigt werden müssen, nicht überhaupt der Präklusion entzogen sind, Nachholung des Antrags auf Aufhebung eines Schiedsspruchs nach ergangenem Vollstreckungsurtheil zwar nicht als einfache purgatio contumaciae, wie die Motive annehmen, aber auf den der gemeinrechtlichen Restitution, wie auch Fitting hervorhebt, angehörenden Grund hin gestattet, daß das V. ohne Verschulden der Partei und ihres Vertreters sich zugetragen habe, welcher Grund glaubhaft gemacht werden muß. Die Nachholung oder Vervollständigung von Beweisaufnahmen nach dem Beweistermin, von welcher schon oben die Rede war, ist auf denselben Grund hin, die nachträgliche Vervollständigung außerdem auch daraufhin zugelassen, daß durch das Nichterscheinen der Partei eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei. Vgl. d. Art. Ladung im Civ.Prz.

Quellen u. Lit.: S. hinter dem Art. Versäumnißverfahren.

K. Wieding.

Versäumnißverfahren (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 59 ff.) ist, insofern im Civilprozeß ein Verfahren immer einen Antrag erfordert, an sich ein jedes Verfahren, welches durch einen Antrag auf Verhängung von Versäumnißfolgen, also auch durch den Antrag auf Vollstreckungsbefehl im Mahnverfahren entsteht, nach der Deutschen CPO. und deren Motiven dagegen wie im Französischen Recht dasjenige Verfahren, welches bei Ausbleiben einer Partei in der mündlichen Verhandlung bzw. des

Schwurpflichtigen im Schwurtermin durch den Antrag des Gegners auf Abgabe eines Versäumnißurtheils oder Versäumnißzwischenurtheils veranlaßt wird. Dem Ausbleiben steht das gänzliche Nichtverhandeln zur Sache, also über die Gegenstände der Verhandlung, gleich, welches durch Stellung eines Vertagungsantrages nicht ausgeschlossen wird. Auch kommt nichts darauf an, ob das Nichtverhandeln die Folge eigenen Entschlusses oder unfreiwilliger Entfernung, wiederholter Untersagung des Vortrags oder wiederholter Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen ist. Von einer Versäumniß kann keine Rede sein, wo in einem Termine der mündlichen Verhandlung beide Parteien zugleich ausgeblieben sind, in welchem Falle kein Theil dem anderen eine Versäumniß vorwerfen kann und das Verfahren daher bis auf erneute Ladung einer Partei auf sich beruht. Ist dagegen in der mündlichen Verhandlung, und wenn diese sich über mehrere Termine erstreckt, auch nur in einem derselben eine Partei bzw. im Anwaltsprozeß deren Anwalt nicht erschienen, so ist die andere Partei bzw. deren Anwalt berechtigt, den Antrag auf Versäumnißurtheil, in Zwischenstreitigkeiten und bei Ausbleiben des Schwurpflichtigen im Schwurtermin auf Versäumniß-Zwischenurtheil zu stellen; und wenn sie dies nicht thut, wird die Verhandlung zu schließen und, wie vorhin, erneute Ladung abzuwarten sein. Das Gericht kann den Antrag vertagen, wenn es dafür hält, daß die Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen gewesen oder die säumige Partei bzw. deren Anwalt durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert sei, und in diesen Fällen muß die säumige Partei zu einem neuen Termin geladen werden. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die erschienene Partei Umstände, welche vom Gerichte von Amtswegen zu berücksichtigen sind, nicht nachzuweisen vermag, wenn die säumige Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen, wenn der säumigen Partei ein thatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig durch Schriftsatz mitgetheilt war. Die Zurückweisung ist durch sofortige Beschwerde anfechtbar, und wenn der Beschwerdeführer siegt, das Versäumnißurtheil in einem neuen Termin, zu welchem der Säumige weder zu laden noch zuzulassen ist, abzugeben. Trägt die erschienene Partei dagegen auf Vertagung an, z. B. um die erforderlichen Nachweise noch zu beschaffen, so ist auch die säumige zum neuen Termine zu laden und darf in demselben das Versäumte nachholen, wie ihr solches bis zum Schluß der Verhandlung über den Antrag, auf welche das V.urtheil ergeht, überhaupt zuständig ist, den erwähnten Fall der Beschwerde ausgenommen. Das V.urtheil lautet, wenn der Kläger bzw. sein Anwalt der säumige Theil ist, auf definitive Abweisung der Klage; bleibt der Beklagte bzw. sein Anwalt aus, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen, und wenn danach der Klagantrag, soweit er nicht schon durch Theilurtheil erledigt sein sollte, gerechtfertigt erscheint, der Beklagte, der dabei der bisher durch Geständnisse oder Zwischenurtheile rc. erlangten Vortheile verlustig geht, zu verurtheilen, wenn der Antrag der Klage dagegen nicht gerechtfertigt ist, wobei für den Urkunden- und Wechselprozeß auch dessen besondere Erfordernisse in Betracht kommen, die Klage abzuweisen. Bei Zwischenstreitigkeiten, in welchen für das V. die Grundsätze des V. über die Hauptsache entsprechende Anwendung finden, beschränkt sich das Versäumnißurtheil auf den Gegenstand des Zwischenstreites. Im Berufungsverfahren wird bei Ausbleiben des Berufungsklägers das Rechtsmittel verworfen, bei Ausbleiben des Berufungsbeklagten, soweit das festgestellte Sachverhältniß nicht entgegensteht, das thatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden und eine beantragte Beweisaufnahme, soweit sie zulässig erscheint, als den in Aussicht gestellten Beweis ergebend angenommen und danach erkannt. Im Revisionsverfahren wird ebenso das Rechtsmittel verworfen, wenn der Revident ausbleibt, dagegen bei Ausbleiben des Revisen das thatsächliche mündliche Vorbringen, soweit ein solches in dieser Instanz noch zulässig ist, für zugestanden angenommen und soweit dadurch das im angefochtenen Urtheil festgestellte Sachverhältniß nicht alterirt wird, demgemäß

erkannt, eventuell aber die Sache unter Aufhebung des Urtheils an das Berufungsgericht zurückgewiesen. In Ehesachen und bei den Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen ist ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten, Ausbleiben im Termin der Ausschwörung eines richterlichen Eides ausgenommen, nicht zulässig. Für Widerklagen gilt dasselbe wie für Klagen, und für angeschlossene Rechtsmittel dasselbe wie für die Rechtsmittel. — Sehr kontrovers ist, ob das dem säumigen Beklagten erster Instanz gestellte Präjudiz des Geständnisses des thatsächlichen Vorbringens des Klägers sich nur auf die den Anspruch begründenden Thatsachen beziehe oder, wie von Baron und in der Justizkommission des Reichstags angenommen worden, auch auf solche, welche die Zuständigkeit des Gerichts angehen, oder ob, wie Wach, O. Bülow und Fitting wollen, in Folge der Präklusion der Inkompetenzeinrede die Zuständigkeit ohnehin als eingeräumt angesehen werden müsse. In dieser Beziehung ist zunächst auf die Struktur des Klagsatzes im § 230 der CPO. hinzuweisen: derselbe muß keine Begründung der Zuständigkeit, sondern nur die Bezeichnung des Gerichts und ferner die Angabe des Gegenstandes und Grundes des Anspruchs und einen bestimmten Antrag enthalten. Dieser Antrag kann nur als Sachbitte, nicht zugleich als Prozeßbitte, die Zuständigkeit auf Grund der dafür beigebrachten Thatsachen für vorhanden zu erachten, verstanden werden, weil eben nur Bezeichnung des Gerichts, nicht Begründung seiner Zuständigkeit erfordert ist. Eben darum kann im § 296 der CPO. unter Klagantrag auch lediglich die Sachbitte und unter Thatsachen, die den Klagantrag rechtfertigen, auch nur solche, welche den Anspruch begründen, nicht solche, welche zur Begründung der Zuständigkeit nachträglich in der mündlichen Verhandlung vorgebracht sind, gefunden, die Annahme des Zugeständnisses daher nur auf erstere Thatsachen bezogen werden. Damit dürften die in der Justizkommission des Reichstags hervorgetretenen abweichenden Auffassungen, welche sich auf bisheriges Landesrecht stützen, hinfällig werden, indem die CPO. die Erfordernisse der Klage völlig selbständig geordnet hat. Hiernach das Wach'sche Präklusionsprinzip anlangend, so ist mit der Präklusion der Einrede der Unzuständigkeit als einer prozeßhindernden eigentlich nur das Recht, auf Grund derselben die Einlassung zu verweigern, verloren, und im Gemeinen Recht, wo offizielle Abweisung möglich ist, steht ebensowenig einer nach der Einlassung erfolgenden Rüge und Deduktion der Inkompetenz etwas im Wege, wie einer Anfechtung von Urtheil und Verfahren auf Grund derselben mittels Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde. Nun ist freilich die offizielle Abweisung für das Gebiet der CPO. ein bestrittenes; Wach selbst erkennt sie jedoch an, wo die Sache vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehört oder eine einfache Civilsache vor der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht ist, und wird daher hier einer nach der Einlassung, also nach der Präklusion der prozeßhindernden Einrede, vorgebrachten Rüge der Unzuständigkeit das Gehör und den Erfolg nicht versagen können, bei der Kammer für Handelssachen, so lange bei ihr noch kein Beschluß zur Hauptsache ergangen ist. Und wie hier die Präklusion der prozeßhindernden Einrede eine andere Weise der Geltendmachung der Unzuständigkeit nicht ausschließt, so hat auch der § 39 der CPO., welcher stillschweigende Vereinbarung der Zuständigkeit annimmt, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, mündlich zur Hauptsache verhandelt hat, die Form der Geltendmachung nicht auf die prozeßhindernde Einrede beschränkt, vielmehr wird der Beklagte unter ausdrücklichem Verzicht auf die prozeßhindernde Geltendmachung der Einrede oder ohne solchen die Präsumtion der Vereinbarung abwehren können, wenn er die Einlassung auf die Hauptsache mit dem Zusatze vornimmt, daß er über die Zuständigkeit des Gerichts Zweifel hege und für den Fall, daß das Gericht dieselbe nicht für begründet erachte, eine Vereinbarung über dieselbe ablehnen wolle. Ist somit auch hier die prozeßhindernde Einrede nicht die einzige Form der Geltendmachung der Unzuständigkeit, so kann ihre Präklusion auch nicht an die Stelle der Prorogation des Gerichtsstandes getreten sein, welche

letztere der § 39 der CPO. denn auch ausdrücklich erfordert, und zwar mit um so größerem Rechte, als durch die Präklusion zwar ein Mittel der Abwehr verloren ist, der Beklagte aber von der Absicht, die Jurisdiktion zu vereinbaren, noch weit entfernt sein kann. Der § 39 folgert die Vereinbarung aus dem Verhandeln des gegenwärtigen Beklagten zur Hauptsache, wenn dabei die Unzuständigkeit nicht gerügt worden ist. Bleibt der Beklagte aus, so entzieht er sich dem Gerichte und daraus scheint ein stärkerer Schluß für die Absicht, die Gerichtsbarkeit nicht prorogiren zu wollen, als für die Absicht der Prorogation sich zu ergeben. Daraus, daß die Zuständigkeit des Gerichts Prozeßvoraussetzung ist, folgt nicht, daß man aus der Präsumtion des Zugeständnisses der Anspruchsthatsachen auch die Prorogation präsumiren müsse, sondern daß die Zuständigkeit festzustellen sei, ehe das Präjudiz jenes Zugeständnisses verwirklicht werden könne. Die Ansicht, daß im V. die Zuständigkeit des Gerichts nicht zu präsumiren, sondern von Amtswegen zu prüfen und festzustellen sei, hat denn auch die Anerkennung des Reichsgerichts gefunden. — Gegen ein Versäumnißurtheil stehen der erschienenen Partei dieselben Rechtsmittel zu Gebote, wie gegen andere Urtheile, der säumigen Partei dagegen innerhalb einer Nothfrist von zwei Wochen seit der Zustellung der Einspruch, welcher im Fall seiner Zulässigkeit den Prozeß in die Lage vor dem Versäumniß zurückversetzt. Versäumt der Opponent den Termin zur mündlichen Verhandlung, so wird sein Einspruch verworfen und steht ihm ein weiterer Einspruch gegen das neue Versäumnißurtheil nicht zu, während derselbe ihm wie sonst offensteht, wenn er nach begonnener Verhandlung einen ferneren Termin versäumt; jedoch ist jedes zweite oder fernere gegen dieselbe Partei zur Hauptsache in derselben Instanz erlassene Versäumnißurtheil ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gegen V. der Einspruchsfrist steht der säumigen Partei, namentlich wenn sie ohne ihr Verschulden von der Zustellung des Versäumnißurtheils keine Kenntniß erlangte, binnen Jahresfrist noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, die innerhalb zwei Wochen vor der Hebung des Hindernisses beantragt werden muß. Versäumt der Implorant die mündliche Verhandlung auch hier, so ist ihm gegen das Versäumnißurtheil der Einspruch versagt. Ein Versäumnißurtheil aber, gegen welches der Einspruch an sich nicht gestattet ist, kann noch mit Berufung bzw. Revision angefochten werden, weil Versäumung nicht vorgelegen, die Partei z. B. noch vor Schluß der Verhandlung sich eingefunden oder totale Unthätigkeit nicht vorgekommen.

Quellen: Paulli sent. rec. lib. V. tit. V a. § 7 titt. XXXIV. sq. — Fragm. Vat. §§ 164, 167. — Cicero pro Quinct. cap. 17. — Titt. D. 2, 4—13. 4, 6. 11, 1. 42, 1. 4 5. — l. 1 § 3 D. 3, 1. — l. 68—73 D. 5, 1. — l. 5 § 2 D. 16, 3. — l. 4 §§ 5, 6 D. 39, 2. — l. 33 § 1; l. 35 D. 42, 5. — l. 14 § 1; l. 23 § 3 D. 49, 1. — l. 52 D. 50, 17. — Titt. C. 7, 43. 72. — Nov. 53 c. 3, 4. — Nov. 112 c. 3. — Titt. X. 2, 6. 8. 14. 15. — c. 4 X. 2, 25. — KGO. v. 1500 Art. XVI.; v. 1507 Art. I. §§ 4, 5, III. § 23; v. 1555 Th. III. Tit. 43 § 4. — RA. v. 1570 §§ 89, 90; v. 1594 § 64. — JRA. §§ 37 ff. — Code de proc. art. 19 ss., 149 ss., 170, 252, 434 ss. — Deutsches GVG. § 103. — Deutsche CPO. §§ 39, 40, 43, 44, 54, 85, 90, 105, 129, 130, 132, 142 ff., 187, 208 ff., 217 ff., 223, 228, 247, 251, 256, 267, 269, 295 ff., 316, 318, 319, 339, 367, 392, 398, 404, 420, 430, 439, 465, 468, 490 ff., 504, 516, 529, 560, 563, 577 ff., 611, 620, 624, 626, 632, 634, 639, 641, 648, 763, 764, 767, 824 ff., 841, 869; Motive S. 28 ff., 65 ff., 165 ff., 228 ff., 353. — Protok. der Reichstagskommiss. S. 112 ff. — Deutsche KO. §§ 68, 102, 130.

Lit.: Ulpianus de ed. Titt. De in jus voc., De contr. eremod. — Pillius III. § 18. — Tancredus II. 4 §§ 1 sq. — Gratia I. 7. — Durantis, Spec. L. II. p. I. Titt. De contum., De except. § 2 nr. 1. — Frid. Mindanus, De process., II. 2, 1. — Schlink, Komment. zur Französ. Prozeßordnung, II. §§ 406 ff.; III. § 512. — Grolmann, Theorie, §§ 129 ff. — Gönner, Handbuch, I. Abh. 21, 22. — A. C. J. Schmid, Handbuch, I. §§ 91, 103. — v. Bayer, Ord. Proz., §§ 154 ff. — Renaud, Lehrbuch, §§ 165 ff. — Wetzell, System, §§ 49, 67 ff. — Sintenis, Erläuterungen, I. S. 295 ff. — Brandis, Zeitpunkt, m. w. d. Ungeh. Nachth., 1834. — Keller, Röm. Civilprozeß, §§ 49, 65. — Hartmann, Kont.Verf., 1851. — Wieding, Libellproz., §§ 31, 34. — v. Bethmann-Hollweg, Gem. Civilprozeß, II. §§ 106, 108, 113 ff.; III. §§ 157 ff. — Komment. zu der Deutschen CPO. von Struckmann-Koch, v. Wilmowski-Levy, L. Seuffert, Frhr.

v. Bülow, u. A. — Fitting, RCiv.Prz., §§ 33, 57. — Wach, Vorträge, S. 112 ff. — Busch, Ztschr. für Deutsch. Civilproz., I. S. 29 ff. (Baron). — Arch. für civil. Prax. Bd. 62 S. 41 ff. (O. Bülow), S. 373 ff. (Wach); Bd. 63 S. 222 ff. (Fitting). — Münch. Krit. V.J.Schrift Bd. 22 S. 354 ff. (Kohler). — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen I. S. 438 ff.

K. Wieding.

Verschollenheitserklärung ist die gerichtliche Erklärung, daß eine von ihrem Wohn- und Aufenthaltsort abwesende Person, von deren Leben oder Tod man keine Nachricht hat, in rechtlicher Beziehung als verstorben anzusehen ist. Dieselbe hat sich in der Deutschen Praxis im Anschluß an Psalm 90 V. 10 entwickelt. Dem Röm. Recht war sie unbekannt. — Vorausgesetzt wird nach Gem. Recht eine bereits längere Dauer des Verschollenseins und ein Alter des Verschollenen von 70 Jahren. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so wird auf Antrag eines rechtlich dabei Interessirten der Verschollene öffentlich (edictaliter) geladen mit einer Aufforderung an alle, die über sein Leben oder seinen Tod etwas wissen, davon Kunde zu geben. Bleibt die Ladung ohne Erfolg, so wird auf erneuerten Antrag die Todes- oder V. ausgesprochen. Bis zum Nachweis des Gegentheils gilt der Abwesende nun in vermögensrechtlicher Beziehung als verstorben, und zwar wird nach der in der Praxis herrschenden Ansicht angenommen, daß er mit dem vollendeten 70. Lebensjahre verstorben sei. Eine abweichende Meinung hält die Zeit der gerichtlichen Todeserklärung für entscheidend. War der Verschollene beim Beginn seiner Abwesenheit bereits 70 Jahre alt, so glaubt man eine Vermuthung 100jähriger Lebensdauer rechtfertigen zu können (Bruns). — Ob bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung wirksam ist, für das Leben des Verschollenen zu präsumiren, ist streitig. Es wird dies namentlich in Hinsicht darauf erheblich, ob dem Verschollenen als vermuthlich lebend bis zu jenem Zeitpunkt Erbschaften deferirt werden. Die Praxis schwankt. Wo jene Vermuthung anerkannt wird, nimmt man auch für den curator absentis die über die bloße Konservirung des Vermögens hinausgehende Berechtigung an, die deferirte Erbschaft anzunehmen. — Eine Wirkung der V. in Hinsicht des Familienrechts ist gemeinrechtlich nicht begründet. Namentlich wird eine Ehe dadurch nicht aufgelöst. Es bedarf daneben der Ehescheidung im Desertionsprozeß. — Die Vermuthung des Todes überhaupt und rücksichtlich der Zeit desselben wird durch Nachweis des wahren Sachverhältnisses aufgehoben, die nur provisorisch eingeräumten Rechte sind dann an den wirklich Berechtigten zu restituiren.

Von den neueren Gesetzgebungen wird für die V. an der Nothwendigkeit eines bestimmten Alters nicht festgehalten; statt dessen wird neben Ediktalladung eine bestimmte Zeit der Abwesenheit gefordert, und zwar nach Preußischem Recht regelmäßig 10 Jahre vom Alter der Großjährigkeit ab, bei einem Alter von 65 Jahren genügen 5, bei zweifelhaftem Zeitpunkt der Großjährigkeit 15 Jahre. Das Sächsische Recht erfordert 5- bis 20jährige, das Französische 4- bis 10jährige, das Oesterreichische 30jährige und bei einem Alter von 80 Jahren 10jährige Abwesenheit. Das Französische Recht kennt keine Ediktalladung, es wird zunächst gegen den Staatsprokurator der Beweis der Abwesenheit und ihrer Ursachen zugelassen, dann nach Jahresfrist die Abwesenheitserklärung ausgesprochen. Bei vermuthlichem Untergang in Seegefahr und im Kriege treten nach Preußischem Recht besondere Bestimmungen ein. Soweit eine Ediktalladung stattfindet, steht die V. in Preußen jetzt formell unter den Grundsätzen vom Ausschlußurtheil, soweit eine Ediktalladung nicht erfolgt, muß sie als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit angesehen werden. Als Zeit des Todes gilt außer im Französischen und Sächsischen Recht die Zeit der Erklärung, in jenem wird auf die Zeit der letzten Nachrichten, in diesem auf den Ablauf der die V. begründenden Frist zurückgegangen. — Die vermögensrechtlichen Wirkungen sind im Ganzen die gemeinrechtlichen: im Französischen Recht kann der ursprünglich nur provisorisch eingeräumte Erbschaftsbesitz nach 30 Jahren oder bei einem Alter des Verschollenen von 100 Jahren in definitiven Besitz verwandelt

werden. Was die bestehende Ehe eines Verschollenen anlangt, so läßt das Oesterreichische, Französische und Sächsische Recht dieselbe fortbestehen, das Französische jedoch nur im Prinzip. Eine von dem zurückgebliebenen Gatten eingegangene neue Ehe kann nur auf Antrag des zurückgekehrten Verschollenen für nichtig erklärt werden. In Sachsen kann auf Grund der V. und eines Eides des zurückgebliebenen Gatten über nicht erhaltene Nachricht die Beendigung der Ehe vom Ehegericht ausgesprochen werden. Die Ehe gilt trotzdem als fortbestehend, wenn der Verschollene vor Abschluß einer neuen Ehe zurückkehrt. Die inzwischen geschlossene Ehe ist im Preußischen Recht unanfechtbar, im Sächsischen kann der doppelt verheirathete Gatte sie binnen 6 Monaten nach der Rückkehr anfechten. — Von der V. abgesehen und wenn es sich darum handelt, ob Jemand den Anfall eines Rechts erlebt hat, wird in Preußen präsumirt, daß ein Verschollener 70 Jahre alt geworden sei, aber nicht älter: in Sachsen entscheidet ebenso das 90. Jahr.

Lit. u. Gsgb.: Bruns, Die Verschollenheit. — Bekker in Muther's Jahrbb. I S. 90. — Harder, Zur Lehre von der V., in Zeitschr. für Civ.-Recht u. Proz., Neue Folge XIX. 293. — Steinberger in Weiske's Rechtslex., XII. 693. — Preuß. Allg. LR. II. 1 §§ 665 ff., 692; II. 18 §§ 19—27, 821—855; Gesetz vom 21. Febr. 1851. — Oesterr. BGB. §§ 24, 277, 278, 112, 113. — Code civ. art. 112—140. — Sächs. BGB. §§ 37—45, 1708—11. — Gesetz betr. die Todeserkl. von Personen, welche an dem Kriege von 1870/71 Theil genommen haben, v. 2. April 1872. Eccius.

Versetzung (Thl. I. S. 660, 684) **eines kirchlichen Beamten** von seiner bisherigen Stelle auf ein anderes Amt (translatio) kann für die Regel nur mit dem Willen desselben erfolgen. Ohne Zustimmung des Betreffenden ist sie aber bei Bischöfen und den mit einer der bischöflichen ähnlichen Jurisdiktion versehenen Prälaten allein aus sehr wichtigen Ursachen zulässig und steht ausschließlich in der Hand des Papstes. Dieser muß indessen selbstverständlich die Rechte der bei der Besetzung der neuen Stelle interessirten Personen (also die des wahlberechtigten Kapitels und des das jus nominationis besitzenden Landesherrn) berücksichtigen. Hinsichtlich der übrigen Benefiziaten kommt dem Bischof die Befugniß zur Translation zu. Während er diese letztere aber bei nicht festangestellten Geistlichen vollkommen frei vornehmen kann, darf er die kanonisch auf ein bestimmtes Benefizium instituirten Geistlichen wider deren Willen ebenfalls nur aus einem wichtigen Grunde versetzen. Ob er dabei den Rath des Kapitels einholen muß, ist streitig. In der Freiheit, solche Versetzungen zu verfügen, wird der Bischof indessen durch die vielfach bestehenden Patronatsrechte beschränkt. Mitunter wird die V. auch als Strafmittel angewendet, indem dem Benefiziaten seine bisherige Pfründe entzogen und ihm eine schlechtere gegeben wird. Das evangelische Kirchenrecht hat dieselben Grundsätze, nur ist für die Regel das Konsistorium die für die Translation der Pfarrgeistlichen kompetente Behörde. Die Strafversetzung, deren Angemessenheit erheblichen Bedenken unterliegt, weil sie nicht nur den schuldigen Geistlichen, sondern auch die Gemeinde mit trifft, ist deshalb auch in einzelnen evangelischen Kirchen, so in der Sächsischen und Württembergischen, ausdrücklich abgeschafft worden, während anderwärts, z. B. in Altpreußen, statt derselben die sog. Strafemeritirung, d. h. Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand mit einem geringeren, als dem ihm sonst zukommenden Emeritengehalt oder Pensionsbetrage, ausgesprochen werden kann.

Quellen: Tit. X. de translatione I. 7. — P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. III. S. 305 ff. — Preuß. Allg. LR. II. 11 § 531 und die Ergänzungen dazu in Vogt, Kirchenrecht in den Preuß. Staaten, I. 408.
Lit.: Küster in Moser, Allg. Kirchenblatt, II. 536 ff.

P. Hinschius.

Versetzung der Staatsbeamten ist derjenige Akt der Staatsgewalt, durch welchen den Beamten ein anderer, als der bisherige Ort zur Ausübung und Entfaltung ihrer amtlichen Thätigkeit angewiesen wird. Durch seine Ernennung tritt

der Beamte in den Dienst des Staates, stellt ihm seine Fähigkeiten und Kräfte zur Disposition und erkennt ihm das Recht zu, diese an derjenigen Stelle zu verwerthen, an welcher er es für die Förderung der Staatszwecke und im Interesse des allgemeinen Wohls am angemessensten erachtet. Es ist sonach das Versetzungsrecht des Staates ein Ausfluß seiner Aemterhoheit, und erwirbt der Beamte durch seine Anstellung keine Befugniß, demselben entgegenzutreten und das Verbleiben an demjenigen Orte zu verlangen, der ihm zuerst zur amtlichen Thätigkeit angewiesen worden. Ebenso wie die Rücksicht auf das Wohl des Staates für seine Anstellung maßgebend ist, bildet sie auch das alleinige Motiv für die Ausübung des Versetzungsrechts. Demgemäß gestaltet sich nach dieser Richtung hin das Verhältniß des Beamten zum Staat dahin, daß er den Dispositionen desselben unterworfen ist, und seine eigenen Wünsche und Anträge auf eine Aenderung seines Aufenthaltsortes nur insoweit berücksichtigt werden können, als sie mit dem dienstlichen Interesse übereinstimmen. Von dieser Regel einer nur durch das Interesse des Amts begrenzten Dispositionsbefugniß des Staates wird fast überall eine Ausnahme zu Gunsten der richterlichen Beamten gemacht. In der Absicht nämlich, sie jeder möglichen Einwirkung des Staates auf ihre amtliche Thätigkeit, welche durch eine Ausübung des Versetzungsrechtes versucht werden könnte, zu entziehen, ist ihnen gegenüber dieses Recht dahin beschränkt worden, daß sie — abgesehen von einzelnen Ausnahmen — nicht ohne ihren Willen versetzt werden können, selbst wenn das dienstliche Interesse eine Versetzung erwünscht und angemessen erscheinen lassen sollte.

In diese Verhältnisse hat die Verfassung des Deutschen Reiches nicht eingegriffen. Sie läßt die durch die Landesrechte geregelte Stellung der Staatsbeamten unberührt und enthält keinerlei Bestimmungen, welche zu einer allgemeinen, für ganz Deutschland geltenden Ordnung dieser Materie führen könnten. In Ansehung der Reichsbeamten hat das Gesetz vom 31. März 1873 im § 23 den allgemeinen Gesichtspunkt geltend gemacht und dem Inhaber der Reichsgewalt neben dem Ernennungsrecht auch die unbeschränkte Befugniß zur Versetzung der Beamten aus dienstlichem Interesse beigelegt. Es hat zu Gunsten der richterlichen Beamten eine Ausnahme nicht gemacht. Dagegen hat das GVG. im § 8 den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Disziplinargesetze bestimmen, an eine andere Stelle versetzt werden können. Wo in den Landesrechten Disziplinargesetze für richterliche Beamte noch nicht vorhanden sind, ist im § 13 des EG. auf die Nothwendigkeit des Erlassens derselben hingewiesen. Es soll also auch im Reichsrecht und für die richterlichen Beamten des Reichs die Ausnahme Geltung haben.

Im Allgemeinen erfordert der Begriff der Versetzung, daß der Beamte zwar den Ort seiner amtlichen Thätigkeit, nicht aber auch seine Stellung wechselt. Während eine Erhöhung dieser eine besondere neue Ernennung erfordert, würde die Versetzung in ein Amt von niedrigerem Range eine Degradation, somit eine Strafe für den Beamten enthalten, mithin dem Wesen einer Versetzung im eigentlichen Sinne nicht entsprechen. Es kann daher diese immer nur in ein Amt von gleichem Range erfolgen. Im Besonderen ist zu unterscheiden zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Staatsbeamten.

1) Die Gründe, welche bei den letzteren das Versetzungsrecht in Thätigkeit setzen können, sind entweder das dienstliche Interesse oder ein richterliches Urtheil. Im ersteren Falle kann der Staat von seinem Rechte mit oder wider den Willen des Beamten, auf Grund seines Antrags oder ohne einen solchen Gebrauch machen, und ist nicht gehalten, ihm von seinen Gründen nähere Kenntniß zu geben. Diese Gründe können ebensowol darin bestehen, daß die Individualität des Beamten an einer anderen Stelle nutzbringender zu verwerthen ist, wie darin, daß die Voraussetzungen einer erfolgreichen Amtsthätigkeit an der bisherigen Stelle aufgehört

haben. Das Preuß. Landesrecht, welches die Versetzung im dienstlichen Interesse im Abschnitt VIII. des Disziplinargesetzes für nichtrichterliche Beamte vom 21. Juli 1852 behandelt, statuirt eine Ausnahme zu Gunsten der in Folge ihrer Ansässigkeit im Kreise gewählten und auf Grund dieser Wahl ernannten Landräthe. Sie sollen, solange sie den für ihre Wahl maßgebend gewesenen Grundbesitz nicht aufgegeben haben, wider ihren Willen nicht versetzt werden dürfen.

Es kann aber auch die Versetzung als eine Disziplinarstrafe durch richterliches Urtheil ausgesprochen werden, weil der Beamte die Pflichten seines Amtes verletzt hat. Allerdings wird nur dann von diesem Strafmittel ein zutreffender Gebrauch gemacht werden, wenn die Art der Pflichtverletzung einer ferneren gedeihlichen Entwickelung amtlicher Thätigkeit an dem Orte der That hindernd entgegensteht, die Entfernung des Beamten daher ein Erforderniß des dienstlichen Interesses wird. Ist aber auf Versetzung rechtskräftig erkannt, so liegt der Staatsgewalt die Ausführung des Urtheils ob, und darf sie nicht vorher noch erst die Prüfung eintreten lassen, ob die Voraussetzungen einer Versetzung vorliegen. Um jedoch diese Art der Versetzung von der aus dienstlichen Rücksichten zu unterscheiden und ihr den Charakter einer Strafe zu geben, schreibt sowol das Reichsgesetz, wie das Preuß. Disziplinargesetz vor, daß sie mit einer Vermögensstrafe verbunden werden soll, die nach dem letzteren in einer Verminderung des Diensteinkommens, oder in dem Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder in beiden Nachtheilen zugleich, nach dem ersteren nur in dem erstgedachten Nachtheile bestehen kann, an dessen Stelle jedoch eine Geldbuße gesetzt werden darf.

2) Bei den richterlichen Beamten war in Preußen schon nach den Art. 86, 87 der Verfassungsurkunde und ist jetzt in ganz Deutschland nach dem GVG. § 8 die Versetzung eine freiwillige oder eine unfreiwillige, letztere als Folge eines gegen den Beamten ergangenen Disziplinarurtheils. Somit gilt als Regel, daß der Richter nur auf seinen Antrag bzw. mit seiner ausdrücklichen Einwilligung versetzt werden kann. Von ihr gestattet der § 8 nur eine Ausnahme für den Fall einer Organisation der Gerichte oder einer Aenderung der Gerichtsbezirke, eine Ausnahme, die nicht sowol durch das dienstliche Interesse, als vielmehr durch die Nothwendigkeit geboten ist. Es soll also sowol bei allgemeinen Aenderungen der gerichtlichen Behörden, wie bei Lokalveränderungen, z. B. der Aufhebung eines Amtsgerichts oder der Verkleinerung des Bezirks eines solchen, der Staat befugt sein, auch gegen den Richter von seinem Versetzungsrechte unbeschränkten Gebrauch zu machen. Zu dieser Ausnahme tritt in Preußen noch eine zweite, welche der § 52 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorschreibt. Wenn sich nämlich zwischen zweien an demselben Gericht angestellten richterlichen Beamten ein Schwägerschaftsverhältniß bis inklusive dritten Grades bildet, so ist derjenige Richter, durch dessen Verheirathung dieses Verhältniß bedingt wird, verbunden, sich eine Versetzung in eine andere Stelle gefallen zu lassen. —

Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines im Disziplinarverfahren rechtskräftig ausgesprochenen Urtheils erfolgen. In Preußen ist dieses Mittel als zweitschwerste Disziplinarstrafe durch den § 1 des Gesetzes vom 26. März 1856 — Ges.Samml. S. 201 — eingeführt worden und ruht auf der Erwägung, daß die Beschaffenheit und Schwere der Amtspflichtverletzung der erfolgreichen ferneren Wirksamkeit des Richters an der bisherigen Stelle hindernd entgegentritt. Die Strafe wird bald allein erkannt, bald in Verbindung mit vermögensrechtlichen Nebenstrafen. In Preußen tritt der letztere Fall ein. Sie soll verschärft werden entweder durch Verminderung des Diensteinkommens, an deren Stelle auch eine den dritten Theil des Jahreseinkommens nicht übersteigende Geldbuße festgesetzt werden kann, oder durch den Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder durch beide Nachtheile zugleich. Das rechtskräftige Urtheil hat, soweit es die Versetzung betrifft, die Staatsgewalt ohne weitere Prüfung zur Ausführung zu bringen.

Wie das Recht der Anstellung nur durch den Inhaber der Aemterhoheit ausgeübt werden kann, so steht auch ihm nur die Ausübung des Versetzungsrechtes zu. In verschiedenen Staaten, so auch in Preußen, hat jedoch der Landesherr gewisse Behörden mit der Handhabung dieses Rechts betraut, so daß es thatsächlich vielfach von den Ressort-, ja sogar den Provinzialverwaltungen geübt wird. In Betreff der richterlichen Beamten ist in Preußen durch den Erlaß vom 8 Dezbr. 1879 — Just.Min.Bl. S. 471 — das Versetzungsrecht in Ansehung der Amts- und Landrichter dem Justizminister übertragen worden.

Durch die Versetzung soll, wenn sie nicht ein Akt des Strafrichters ist, dem Beamten ein materieller Nachtheil nicht bereitet werden, weil ihr die Wahrnehmung des dienstlichen Interesses zu Grunde liegt. Es steht deshalb dem Versetzungsrecht die Pflicht des Staats gegenüber, dem Beamten den ihm durch seine Versetzung verursachten unmittelbaren Schaden zu ersetzen. Als ein solcher gilt nicht der Wegfall zufälliger oder dauernder Nebeneinnahmen, welche mit dem bisherigen Amte verbunden waren, z. B. die Besoldung für ein Nebenamt: ebensowenig der Ausfall, der durch einen niedrigeren Satz des Wohnungsgeldzuschusses hervorgerufen wird. Dagegen gehören zu dem Schaden die Umzugskosten, die vertragsmäßig noch weiter zu zahlende Wohnungsmiethe u. dgl. Die Landesrechte machen nun vielfach einen Unterschied, ob die Versetzung von dem Beamten gewünscht oder beantragt worden, oder ob sie von Amtswegen im Interesse des Dienstes angeordnet ist. Indem sie in dem Versetzungsantrage einen Verzicht auf die Erstattung der Kosten finden, bewilligen sie den Ersatz derselben nur für den letzteren Fall. In Preußen ist dieses Prinzip durch das Gesetz vom 24. Februar 1877 beseitigt worden. Nach ihm ist der Staat bei jeder Versetzung eines Beamten, die nicht als Strafe ausgesprochen worden, verbunden, die Umzugskosten, und zwar in der von dem Gesetz geregelten Höhe zu erstatten, gleichgültig, ob sie beantragt war oder von Amtswegen erfolgte.

Meves.

Versicherungsvertrag, Assekuranzvertrag (hier privatrechtlich betrachtet; Verwaltungsrechtliches hierüber s. unter d. Art. Versicherungswesen, polizeil.), ist der wesentlich zweiseitige Vertrag, inhaltlich dessen sich ein Kontrahent (Versicherer, Assekuradeur genannt) gegen Entgelt einem Andern (Versicherungsnehmer) gegenüber verpflichtet, den Ersatz des Schadens einer vertragsmäßig näher bezeichneten Gefahr zu übernehmen. Der V. gehört zu den Geschäften, welche die Sicherung gegen künftigen (d. h. künftig erst eintretenden oder künftig erst bekannt werdenden) Schaden bezwecken. Der Grundidee der Assekuranz dienten bereits im Alterthum und frühen Mittelalter gesellschaftliche Einrichtungen, welche die Vertheilung des Risikos auf eine größere Anzahl von Personen bezweckten; die volle praktische Verwirklichung der Idee der Assekuranz, die entgeltliche Uebernahme einer „Gefahr" durch einen Andern als den davon Bedrohten, findet sich bereits am Ende des 14. und im 15. Jahrh. in eigentlichen Versicherungsgesellschaften, und zwar zunächst und in sehr bedeutendem Umfange im Seeverkehr. Der überseeische Handel war allerdings in einer Weise drohenden Naturereignissen und Schädigungen durch Menschengewalt ausgesetzt, daß in seinem Bereich zuerst das Bedürfniß nach Instituten entstehen mußte, welche die Sicherung des Verkehrs insbesondere durch Uebernahme des Risiko oder eines Theils desselben bezweckten. Das Seeassekuranzwesen hat daher nicht blos die erste, sondern auch die vollständigste gesetzliche Regelung und die früheste und ausführlichste Behandlung in der Theorie erfahren. Von der Sicherung gegen Seegefahren dehnte sich das Prinzip der Assekuranz allmählich zur Uebernahme fast jeder Art von Gefahren aus, welche vermögensrechtlichen Verhältnissen drohen. Seitdem hat sich auf dem Gebiet des Versicherungswesens ein so buntes und eigenartiges Leben entwickelt, daß es bis auf unsere Tage weder der Theorie noch der Gesetzgebung möglich war, dasselbe eingehend und beherrschend zu

erfassen, und die Praxis in vielen Arten des V. lediglich durch die Uebung und die „Natur der Sache" geleitet wird.

Die Theorie des späteren Mittelalters, welche sich zuerst mit dem V. beschäftigte, glaubte, wie alle anderen Institute, die das neuere Verkehrsleben erzeugte, z. B. den Wechsel ꝛc., so auch den V. einfach in eine der Rubriken des Röm. Rechts einzwängen zu müssen und dadurch hinreichend erklären zu können. So charakterisirte man den V. als Innominatkontrakt, nach der Formel: facio, ut des, oder do, ut facias, oder als stipulatio (sponsio), oder gar als emtio venditio (nämlich periculi, eine emtio per aversionem). Zu neueren Ansichten leitete die Auffassung des V. als emtio spei oder rei speratae: man stellte denselben in die Kategorie der „gewagten Geschäfte", der aleatorischen Verträge, allgemein oder als eine Art von Spiel oder Wette (so noch 1873 Kist, s. u.), und mußte dann eine Fülle von Gelehrsamkeit aufbieten, um die Rechtsbeständigkeit des thatsächlich ungemein wohlthätigen, sittlichen und bereits sehr weit verbreiteten Instituts auch theoretisch — wie früher den Wuchergesetzen — nun dem Verbote unmoralischer Spiele gegenüber darzulegen. Erst in neuester Zeit ist man zu der Einsicht gelangt, daß der V. weder in eine der Kategorien des Röm. Rechts ohne Weiteres paßt, noch auch die Natur eines Wagnisses in so hohem Grade an sich trägt, daß dadurch das Wesen desselben bestimmt werde.

Inhaltlich ist der V. ein Vertrag zur Sicherung eines bestimmten Interesse gegen künftigen Schaden, von der Bürgschaft durch seine prinzipale Natur und durch die Ausdehnung auf jede Art möglicher Schädigung unterschieden. Der V. wird formlos abgeschlossen; die Vorschrift des Allg. Preuß. LR. Thl. II. Tit. 8 § 2064, wonach jeder V. bei Meidung der Ungültigkeit schriftlich abgeschlossen werden muß, ist für diejenigen V., welche Handelsgeschäfte sind, aufgehoben durch das HGB. und das EG. hierzu (s. Erk. d. ROHG. v. 23 Jan. 1872 u. v. Kräwel s. unten, anderer Ansicht das Berliner Obertribunal s. ebenda); diejenigen V. aber, welche nicht Handelsgeschäfte sind, nämlich die gewöhnlichen Versicherungen auf Gegenseitigkeit (s. unten), unterliegen den Formvorschriften der Landesrechte (s. Entsch. des ROHG. Bd. V. S. 16). Dennoch kommen häufig Urkunden über den Abschluß von V. vor; im See-V. hat der Versicherer eine von ihm unterzeichnete Urkunde (police, polizza, polizze, Versicherungsschein) über den V. dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszustellen; durch Uebung und die Statuten zahlreicher Versicherungsgesellschaften, namentlich Lebensversicherungsgesellschaften, ist die Ausstellung von Polizen weiterhin eingeführt und geregelt worden; doch ist auf keinen Fall nothwendig das ganze Vertragsverhältniß aus der Polize zu ersehen (Erk. d. ROHG. v. 20. Oktbr, 21 u. 29. Novbr. 1871, 8. März 1872). (Welche Bedeutung übrigens die Aushändigung der Polize und die Zahlung der Prämie für die Perfektion des V. hat, s. Malß in der unten cit. Zeitschr. f. H.R. Bd. VI. p. 365 ff. und Bd. XIII. p. 77 ff. und Erk. d. ROHG. vom 4. April 1873.) Im Zweifel ist die Aushändigung der Polize an den Versicherungsnehmer zur Perfektion des V. nicht erforderlich, weil der Abschluß des V., wenn nicht das Gegentheil besonders festgestellt ist, der Schriftform nicht bedarf (Entsch. d. ROHG. Bd. V. S. 111, 114, 115, auch S. 9—12); es gehört vielmehr die Annahme der Polize seitens des Versicherungsnehmers ebenso wie die Zahlung der Prämie regelmäßig zur Erfüllung des V. (Entsch. d. ROHG. IX. S. 382).

Beim Abschluß des V. kann der gute Glaube und das Verkehrsinteresse eine ganz besondere Beschleunigung der Verhandlungen, z. B. auch telegraphische Notiz erforderlich machen (s. Entsch. d. ROHG. Bd. X. S. 378). Die Agenten der Versicherungsgesellschaft, mit welchen der V. abgeschlossen wird, sind als Vermittler und Willensüberbringer, nach Innen zu als conductores operis oder Freidienstarbeitnehmer der Gesellschaft, nicht aber ohne Weiteres als handlungsbevollmächtigte Stell-

vertreter, aufzufassen; auch ist es denkbar, daß sie im Betriebe ihres Geschäfts auch in ein besonderes Rechtsverhältniß zu den Versicherungsnehmern und zur Gesellschaft treten (z. B. in ein Bürgschaftsverhältniß, s. Entsch. d. ROHG. Bd. XXIII. S. 148; oder bzw. der Eingehung von Schiedsverträgen s. ebenda Bd. X. S. 381). Zur Vermittlung von V. sind auch Handelsmäkler amtlich berufen (HGB. Art. 67). Ueber die Gültigkeit der V., welche mit ausländischen, im Inlande nicht konzessionirten Versicherungsanstalten bzw. deren Agenten abgeschlossen werden, s. Entsch. d. Reichsgerichts Bd. I. S. 115—116.

Die Verpflichtung zur Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kann die Pflicht in sich schließen, V. für eigene oder für fremde Rechnung abzuschließen. Eine in einem solchen Falle zustehende actio negotiorum gest. contraria wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Gestor durch den Abschluß des V. zugleich auch nebenbei sein eigenes Interesse beförderte (s. Entsch. d. ROHG. Bd. VII. S. 260 ff.). Dem Kommissionär und dem Spediteur obliegt die Pflicht, das anvertraute Gut zu versichern, nur bedingt, nämlich nur dann, wenn ein Auftrag zur Versicherung ertheilt wurde; ein solcher Auftrag kann aber auch stillschweigend ertheilt sein (Entsch. d. ROHG. Bd. VII. S. 361). Hat ein Spediteur oder Kommissionär das anvertraute Gut versichert, so ist die Forderung aus dem V. zu cediren an den Auftraggeber, soweit es sich dabei um das versicherte Interesse dieses letzteren handelt (ebendaselbst Bd. II. S. 266—268).

Seit das Versicherungsgeschäft größere Ausdehnung erlangt hat, wird es gewerbemäßig von besonderen Gesellschaften betrieben; Versicherungsgesellschaften, die auf Aktien gegründet sind, unterliegen besonderen Vorschriften: die Aktien müssen stets auf einen Betrag von mindestens 300 Mark lauten, auch, wenn sie auf Namen lauten; und auf jede Aktie müssen schon vor der Registrirung der Gesellschaft mindestens 20% eingezahlt sein (s. HGB. Art. 207 a, 209 a, 210 a.). — Die Gesellschaften (sowie auch einzelne Personen, welche etwa noch als Versicherer auftreten) versichern regelmäßig gegen Prämie, d. h. sie lassen sich von dem Versicherungsnehmer als Entgelt für die Risikoübernahme eine fixe Geldsumme (Prämie), bei längeren Versicherungen jährlich (d. i. nach relativen Versicherungsjahren, Erk. d. ROHG. v. 15. Novbr. 1872) bezahlen, versprechen oder pränumeriren, auf deren Höhe der Umstand, daß innerhalb der Anzahl der von dieser Gesellschaft Versicherten der von ihr zu tragende Schaden thatsächlich mehr oder minder häufig eintritt, ohne (prinzipiellen) Einfluß ist; die Gesellschaft und die Gesellschaftsmitglieder treten hierbei lediglich als Versicherer auf. Es giebt aber auch Versicherungsgesellschaften, welche nicht auf Prämienzahlung, sondern auf Gegenseitigkeit gegründet sind; die eine derartige Gesellschaft bildenden Mitglieder verpflichten sich, den Schaden, welcher in Folge bestimmter Ereignisse Einzelne aus ihnen trifft, gemeinsam zu ersetzen, indem sie dem von dem Unglück betroffenen Genossen Schadensersatz durch Beiträge leisten, deren Höhe entweder vor Eintritt des Unfalls resp. vor Ablauf einer Rechnungsperiode bereits approximativ festgestellt wurde und dann nach Bedürfniß regulirt wird, oder sich erst durch die Repartition des innerhalb einer abgelaufenen Periode gemeinsam zu hebenden Schadens ergeben soll. Die Mitglieder der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft sind demnach insgesammt Versicherer und Versicherungsnehmer zugleich und ihre Gesellschaft ist an sich keine Handelsgesellschaft (Entsch. d. ROHG. Bd. VI. S. 94 ff.). Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie ist nach Art. 271 des Allg. Deutschen HGB. ein (absolutes) Handelsgeschäft, doch kann dem Geiste dieses Gesetzes nach auch eine auf Gegenseitigkeit beruhende ein solches sein, dann nämlich, wenn auch hierbei feste Prämien statuirt sind, deren Ueberschuß nach Ablauf einer Geschäftsperiode als Dividende an die Gesellschaftsmitglieder, welche hier dann nur als Versicherer in Betracht kommen, vertheilt werden (vgl. Goldschmidt, H.R. 1. Aufl. S. 443 und etwas anders und ausführlicher 2. Aufl. S. 584—586, und Malß, Betrach-

tungen ꝛc., S. 10), oder wenn sich Kaufleute in ihren Geschäften gegenseitig versichern; über letzteren Fall s. Entsch. d. ROHG. Bd. XIII. S. 148. Das ROHG. hat überdies ausgesprochen, daß die Versicherungsgeschäfte auf Gegenseitigkeit nur unter besonderen Umständen Handelsgeschäfte sind (Entsch. Bd. V. S. 16); denn wenn in der Versicherung auf Gegenseitigkeit auch feste Jahresprämien zu entrichten sind, so haben diese doch nur den Charakter von Vorschüssen zur Bestreitung der Auslagen (Bd. IV. S. 199, 200; auch Bd. VI. S. 95). Andererseits ist festzuhalten, daß jeder wirkliche V. gegen Prämie Handelsgeschäft ist, selbst wenn das „Versicherungsobjekt" eine unbewegliche Sache ist; so daß also die Uebernahme einer Versicherung von Immobilien gegen Feuersgefahr, wenn gegen Prämie, ein Handelsgeschäft ist (Entsch. d. ROHG. Bd. V. S. 12, 18; Bd. XVII. S. 315 und Bd. IX. S. 386).

Dem Gegenstande nach, dessen „Werth" (im weitesten Sinne) bei Eintritt der Gefahr ersetzt werden soll, wird die Versicherung eingetheilt in Personen- und Sachen-Versicherung; zu der ersteren rechnet man die Lebensversicherungen, Versicherungen der Arbeitskraft, Unfallversicherungen (hierüber s. d. Art Versicherungswesen, polizeil.), Versicherungen gegen Sklaverei, gegen Rekrutirung ꝛc. Sachversicherungen sind: See- und Landtransportversicherungen, Feuer-, Vieh-, Hagel-, Frostschadenversicherungen, im weiteren Sinne auch Versicherungen gegen die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners (Kreditversicherung), Haftpflicht-, Hypotheken-, Rückversicherungen (verschiedener Art) u. dgl. Bezüglich der Transportversicherung ist jedoch zu bemerken, daß die Versicherung der Lieferzeit u. dgl., welche mit der den Transport besorgenden Anstalt selbst abgeschlossen wird, nicht als V. im technischen Sinn aufzufassen ist, sondern nur eine gegen Entgelt paktirte Erhöhung der Haftung des Transportirenden bewirkt, welche nur insoweit den Charakter des V. annimmt, als durch sie der Transportunternehmer über seine transportvertragsmäßige Haftung hinaus das Risiko des Zufalls übernimmt; die Versicherung der Lieferzeit im Frachtverkehr hat insbesondere nur die Wirkung, daß eine reglementmäßige Beschränkung der Haftung beseitigt wird (s. Entsch. d. ROHG. Bd. XVIII. S. 236, 237). Das Objekt des V. (nicht das der Ersatzpflicht unmittelbar) ist in jedem Fall ein bestimmtes Interesse, welches der Versicherungsnehmer (resp. Versicherte) daran hat, daß eine gewisse Gefahr unschädlich werde. Die Gesetzgebung fordert nun — im Nachgange zu jenen älteren Theorien — noch jetzt regelmäßig, daß die Versicherungssumme (d. i. der im Fall des Eintritts der vollen Gefahr an den Versicherten zu zahlende Betrag) den „wahren Werth" des versicherten Objekts (genauer: ein sofort ziffermäßig festzustellendes Interesse am Nichteintritte der Gefahr) nicht übersteige (Verbot der Ueberversicherung). Es stehen sich in dieser Hinsicht zwei Theorien gegenüber; nach der einen, hauptsächlich von Endemann vertretenen Lehre ist die Festsetzung der Höhe der Versicherungssumme vollkommen der freien Vereinbarung der Parteien zu überlassen; nach der anderen aber soll sich der Versicherer nur zum Ersatz des „wirklichen Schadens" verpflichten können; das Richtige dürfte sein: nicht die den Gefahren ausgesetzte (körperliche) Sache, sondern das Interesse am Nichteintritt der Gefahr bildet den Gegenstand der V.; der V. bezweckt noch heute wie im Mittelalter Schadloshaltung, aber bei der Berechnung des Schadens wird weiter gegangen: das versicherbare Interesse umfaßt nicht blos den eigentlichen Sachwerth, sondern das gesammte Interesse am Nichteintritt des schädigenden Ereignisses; dieses Interesse ist bei Personenversicherungen regelmäßig von jeder Werthschätzung unabhängig und gänzlich den Festsetzungen des V. zu überlassen, und bei See-V. nach Deutschem und Holländischem Recht (entgegen dem Französischen und Spanischen) so weit ausgedehnt, daß auch der zu erwartende (imaginäre) Gewinn in die Assekuranzsumme gerechnet werden darf (vgl. Rutgers van der Loeff, Royon, Kist, Cohn, Laband's Kritiken, dann Cohn in d. Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. XVIII. S. 77—89, und Goudsmit's Spezialabhandlung s. unten). Das ROHG. faßt die Versicherungssumme im

Zweifel als äußerste Grenze der Ersatzpflicht auf (Erk. vom 13. Febr. 1872). Mit dem Verbot der Ueberversicherung hängt das der mehrfachen Versicherung (Doppelversicherung) zusammen, welch letztere bei nur theilweiser erster Versicherung der Sache als Versicherung des noch nicht versicherten Werththeils zulässig ist. Ueber Rückversicherung s. diesen Art.

Der Inhalt des V. ergiebt sich im Einzelnen aus der Vereinbarung, dem wahren Willen der Parteien; dies gilt auch dann, wenn eine Polize ausgestellt ist oder gedruckte oder sonst generelle „Vertragsbedingungen" vorhanden sind (Entsch. d. ROHG. Bd. I. S. 125); die „Bedingungen" sind nach Ansicht des ROHG. (Entsch. Bd. IV. S. 64; Bd. II. S. 183, 184) nicht rigoristisch auszulegen, und es tritt deshalb nicht ohne Weiteres bei jeder Nichterfüllung einer Bedingung der Verlust des ganzen Rechtes aus dem V. ein. Sind die generellen Versicherungsbedingungen („Statuten" u. dgl.) oder die Versicherungspolizen ungenau redigirt, so sind sie präsumptiv gegen ihren Verfasser, im Zweifel also gegen den Versicherer auszulegen (Entsch. d. ROHG. Bd. IV. S. 59; Bd. V. S. 243; vgl. aber Entsch. des Reichsger. Bd. II. S. 123—127). Die aus dem V. entspringende Verpflichtung des Versicherungsnehmers besteht vor Allen in der Verbindlichkeit zur Zahlung der Prämie (nach Malß und der Praxis sehr vieler Gesellschaften, vgl. Erk. d. ROHG. v. 11. März u. 4. April 1873): eine Holschuld (dette quérable); generell läßt sich die Frage, ob die Prämienzahlung eine Bringschuld (dette portable) oder eine Holschuld sei, nicht entscheiden; das ROHG. hat in dieser Hinsicht erwogen, daß der Versicherungsnehmer, wenn aus den ihm bekannten Umständen hervorgeht, die Jahresprämie werde bei dem Versicherten abgeholt werden, so lange nicht zu zahlen brauche, als ihm nicht das Gegentheil unzweideutig erklärt wird; hat er in der durch die Umstände begründeten Erwartung, die Jahresprämien würden unter Präsentation des Prämienscheins ihm abgefordert werden, die Zahlung zur Verfallzeit unterlassen, so verwirkt er durch letztere Unterlassung seinen Anspruch aus dem V. nicht; denn es läßt sich, wenn nicht die Versicherungsbedingungen eine ganz unzweideutige Bestimmung enthalten, schwerlich annehmen, daß, entgegen den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (im konkreten Falle: Bad. Landrecht, Satz 1230, 1139), sowie denen des Versicherungsrechts insbesondere, an das bloße Faktum der Nichtzahlung zur Verfallzeit schon der Verlust des Versicherungsanspruches habe geknüpft werden sollen (Entsch. des ROHG. Bd. IX. S. 375, 387 und die dort citirten Entsch.). Der Pflicht der Prämienzahlung entspricht bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit die Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden, mitunter — uneigentlich — auch Prämie genannten Beitrags (vgl. auch Entsch. des ROHG. Bd. I. S. 196—198); über „Nachfristen", „Respekttage" s. Malß in d. Zeitschr. f. H.R. Bd. XIII. S. 97 ff. Ferner obliegt dem Versicherungsnehmer die Pflicht, die Lage des Versicherers nicht gegen die Voraussetzungen des V. zu verschlimmern (dies gilt z. B. auch bei der Kreditassekuranz: es verliert der Versicherte den Anspruch aus dem V., wenn er durch willkürliche Dispositionen, wie Verlängerung der Kreditirung, die Kreditgefahr erhöht; vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. V. S. 351 ff.) und endlich dem Versicherer die nöthigen Anzeigen und Mittheilungen zu machen (über die Anzeigepflicht s. Urtheil des Engl. Gerichtshofs Queen's Bench Court v. Juni 1867 in Goldschmidt's Zeitschr. f. H.R. Bd. XII. S. 198, andere Erk. ebenda S. 200 ff. und Malß ebenda Bd. XIII. S. 101 ff.). Die beiden letzteren Verpflichtungen obliegen auch dem Versicherten, welcher nicht Versicherungsnehmer ist. Ueber den Beweis der Erfüllung der Versicherungsbedingungen s. Entsch. d. Reichsgerichts Bd. I. S. 303, 304. Den Versicherer verpflichtet der V. zur Uebernahme der Gefahr in ihrer vollen, durch den Vertrag näher bestimmten Ausdehnung (die z. B. bei der Transportversicherung im Zweifel nicht blos bis zur Ankunft, sondern bis zur Auslieferung des Gutes reicht — Entsch. d. ROHG. Bd. II. S. 264) und folgeweise zur Zahlung der Versicherungssumme nach Maßgabe des eingetretenen

Schadens. Zu diesen Leistungen ist der Versicherer nicht blos dem Versicherungsnehmer und primär Versicherten verpflichtet, sondern regelmäßig auch dem Universal-, ja auch dem Singularsuccessor desselben; über Lebensversicherung in dieser Beziehung s. Wolff in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. XII. S. 169; doch kann die Forderung des Versicherten gegen den Versicherer bei Sachenversicherungen nicht übertragen werden, ohne daß der Successor in irgend eine dingliche Rechtsbeziehung zur versicherten Sache tritt, bei Personenversicherungen in der Regel nicht ohne Uebertragung der Polize und nur mit Zulassung der aus der Person des ursprünglich Berechtigten abgeleiteten Einreden auch gegen den späteren Erwerber. Lautet die Polize „an Order", so ist das Forderungsrecht des Versicherungsnehmers durch Indossament übertragbar, so namentlich nach Art. 302 der Allg. Deutschen HGB. die Seeassekuranzpolize (nicht aber Lebensversicherungspolizen, Erk. d. ROHG. v. 30. Juni 1871), andernfalls wird ein Uebergang jenes Rechts, und zwar auch wenn die Polize auf den Inhaber gestellt ist, nur durch eine wirkliche Cession bewirkt, wovon der Verkehr nur bei untergeordneten Arten des V., z. B. bei Eisenbahnpassagiergut-Versicherungen, Ausnahmen machen dürfte (Malß, Betrachtungen 2c., S. 64 ff. und in Goldschmidt's Zeitschr. f. H.R. Bd. XIII. S. 286 ff.). Die Inhaberklausel bewirkt nur die Befreiung des Schuldners von der Legitimationsprüfung (Erk. d. ROHG. v. 20. Oktbr. 1871) und die Lebensversicherungspolize insbesondere wird dadurch kein Inhaberpapier, daß der Versicherer sich vertragsmäßig das Recht vorbehält, ohne Weiteres den Präsentanten der Polize als den zur Erhebung der Zahlung Berechtigten ansehen zu dürfen (Entsch. d. ROHG. Bd. IX. S. 242; vgl. hiermit auch Entsch. d. Reichsger. Bd. I. S. 187; Retentionsrecht an Polizen s. Entsch. d. ROHG. Bd. IX. S. 243).

Besonderen, meist gesetzlich festgestellten Grundsätzen unterliegt die Seeversicherung; hierüber s. diesen Art.

Die Grundsätze der Versicherung gegen Feuersgefahr werden wesentlich durch polizeiliche Normen beeinflußt; über diese und auch das besondere Privatrechtliche des Feuerversicherungswesens s. die besonderen Art. Feuerversicherung und Feuerkassengelder.

Weniger Aufmerksamkeit als dem See- und Feuer-V. hat die Gesetzgebung der Versicherung von Gütern gegen die Gefahren des Fluß- und Landtransports (über die Frage nach der Anwendbarkeit von Buch V. Tit. 8 und 11 des Allg. Deutschen HGB. hierauf s. Malß, Zeitschr. f. Versich.-R. I. S. 53 und Goldschmidt's Zeitschr. f. H.R. Bd. VI. S. 364 ff. und Bd. XII. S. 197), ferner der von Bodenfrüchten gegen die Gefahr des Hagelschlags, von Vieh gegen Seuchen, von Glas gegen Bruch zugewendet. Zur rechtlichen Beurtheilung bieten hier die Usancen und Gesellschaftsstatuten neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die nöthigen Anhaltspunkte. Dasselbe gilt mit wenigen Ausnahmen rücksichtlich der Kreditversicherungen, zu denen man auch die Hypotheken- und Rückversicherungen und die Versicherungen von nicht hypothekarisch gedeckten Forderungen rechnet.

Zu den Personenversicherungen wird der Lebens-V. gerechnet; allein dieser Vertrag unterscheidet sich so sehr von den übrigen V., daß nicht einmal das als unbestritten anzusehen ist, ob nach der Absicht des Allg. Deutschen HGB. der Lebens-V. gegen Prämie auch als absolutes Handelsgeschäft gelten solle, und ob nicht ebenso wie der gewöhnliche Sprachgebrauch so auch die Absicht jener Gesetzgebung den Lebens-V. als V. auffaßt (Stobbe a. a. O. S. 365; Thöl, § 310, Anm. 3). Die Hauptunterschiede, welche zwischen den Lebens-V. und den übrigen V. liegen, bestehen darin, daß vom Erforderniß eines vermögensrechtlichen Schadens, gegen welchen versichert werden soll, im Lebens-V. gänzlich abzusehen, das Versicherungskapital lediglich von der Vereinbarung, nicht von dem Umfang irgend eines schädigenden Ereignisses, und — bei den echten Lebensversicherungen — der Eintritt des die Fälligkeit des Versicherungskapitals bewirkenden Ereignisses ebenso

gewiß als das Wann dieses Ereignisses ungewiß ist. Diese Unterschiede veranlassen einen Theil der heutzutage den Lebens-V. behandelnden Schriftsteller, ihn gänzlich von dem Begriff des V. auszuschließen und als durchaus eigenartigen Vertrag oder als Vertrag einer anderen Kategorie zu bezeichnen; so Laband, Adler, Thöl, der den Lebens-V. als aleatorisches Darlehn auffaßt, und nun namentlich Hinrichs und Stobbe, während Staudiger, Malß, Goldschmidt, Beseler, v. Gerber, Cohn u. A. bei der dem gewöhnlichen Sprachgebrauche folgenden Auffassung des Lebens-V. als V. stehen bleiben. Jedenfalls muß es — schon im Interesse der Gemeinverständlichkeit — gestattet sein, die dem Versicherungsvertrag entnommenen Bezeichnungen auch beim Lebens-V. analog zu gebrauchen (Thöl, a. a. O. Anm. 4).

Der Lebens-V. ist ein Vertrag, inhaltlich dessen der eine Kontrahent („Versicherungsnehmer") sich zu terminlich wiederkehrenden Leistungen, welche während des ganzen Lebens oder (bei uneigentlichen Lebens-V.) eines Theils der Lebensdauer — in beiden Fällen entweder der eigenen oder der einer fremden Person — an den Versicherer zu entrichten sind, verpflichtet, während der andere Kontrahent („Versicherer", „Versicherungsanstalt") die Pflicht übernimmt, am Ende jener Lebensdauer eine fest bestimmte Summe (Kapital oder Rente) an die Erben derjenigen Person, deren Leben „versichert" wurde, oder an sonstige im Vertrage direkt oder indirekt bezeichnete Personen zu zahlen. Der Lebens-V. wird von Gesellschaften als Versicherern abgeschlossen, sei es, daß diese Gesellschaften auf Gegenseitigkeit gegründet sind oder „gegen Prämie" versichern. Der Versicherungsnehmer „versichert" entweder sein eigenes Leben oder das Leben eines Dritten; da aber im letzteren Falle der Reiz zur Gefährdung dieses Lebens, sowie die Möglichkeit zu betrüglicher Ausnützung des Lebens-V. sehr nahe liegt, so darf das Leben eines Dritten nur dann „Gegenstand eines Leben-V." sein, wenn der Versicherungsnehmer ein besonderes Interesse an dem „versicherten" Leben (aus Gründen der Verwandtschaft, des Dienstes oder Kredites) nachzuweisen vermag oder der „Versicherte" seine Zustimmung ertheilt (welch letztere Voraussetzung wol anfechtbar ist); nach Preuß. LR. darf der Versicherungsnehmer außer seinem eigenen Leben das seiner Eltern, Kinder, seiner Gattin oder Verlobten, das anderer Personen aber nur mit besonderer gerichtlicher Genehmigung versichern. Recht und Pflicht des Lebens-V. ist aus dem Vertragsinhalt selbst im Einzelnen oder im Ganzen („Natur der Sache"), in Zweifelsfällen aus der Gewohnheit, sowie aus allgemeinen Rechtsregeln und aus der Analogie des V. überhaupt zu entnehmen; letzteres ist namentlich in Betreff der Bedeutung der Polize (s. oben; vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. IX. S. 242 und des Reichsger. Bd. I. S. 187), der Auslegung derselben und der Prämienzahlung zu sagen. Nach dem Inhalte des Vertrages kann es vorkommen, daß nicht jede Art von Endigung des „versicherten" Lebens den Anspruch auf die Versicherungssumme erzeugt, sondern jede vom Versicherten selbst direkt oder indirekt verschuldete Lebensendigung den Anspruch aus dem Vertrage erlöschen macht; hat sich der „Versicherte" selbst getödtet, so kann im Zweifel der Anspruch auf die Versicherungssumme gegen den Versicherer durch den Beweis aufrecht erhalten werden, daß die Tödtung in unzurechnungsfähigem Zustande des „Versicherten" erfolgte. Ist der Lebens-V. über das Leben einer dritten Person abgeschlossen, so ist Selbstmord oder sonst verschuldetes Lebensende dieses Dritten im Zweifel kein Erlöschungsgrund des Anspruches des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer. Ueber die viel Streit verursachende Frage des Selbstmordes im V. s. die Lit.-Zusammenstellung bei Stobbe a. a. O. Anm. 23—28.

Ueber Lebens-V. zu Gunsten Dritter s. Gareis, V. zu Gunsten Dritter, 1873, S. 275—286, und Entsch. d. Reichsger. Bd. I. S. 188—192, 378—381.

Der Lebens-V. dient zur Anlage großer wie kleiner Kapitalien, zur Sicherung des Nahrungsstandes von Beamten u. s. w., zur theilweisen Vergeltung von Diensten, zur Verminderung des Risiko einzelner Gefahren, aber auch ohne solche Rücksichten

zu spekulativer Kapitalverwerthung im Großen wie im Kleinen und hat zu einer Menge von Kombinationen und Erweiterungen geführt, welche sich weit vom V. entfernen und auch den oben angegebenen Begriff der Lebens-V. selbst variiren oder modifiziren; nach Ph. Geyer sind die bei den Deutschen Lebensversicherungsgesellschaften üblichen Versicherungsformen folgende:

I. Lebens- (oder Kapital-) Versicherungen, wobei bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vom Versicherungsnehmer Prämien einbezahlt, dann aber vom Versicherer ein Kapital ausbezahlt wird, und zwar

a) Versicherungen auf ein einzelnes Leben: 1. die Kapitalversicherung auf den Todesfall oder die „gewöhnliche Lebensversicherung", wobei das Kapital beim Tode zahlbar wird; 2. die „abgekürzte" oder „gemischte" Lebensversicherung, wobei das Kapital fällig wird beim Tode einer bestimmten Person oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters derselben („zahlbar wenn N.N. stirbt oder 75 Jahre alt wird"); 3. „Zeitversicherung", wobei der Versicherer das Kapital zu zahlen hat, wenn derjenige, dessen Leben versichert ist, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt; 4. „aufgehobene" Versicherung, wobei das Kapital zahlbar ist, wenn der Tod nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes eintritt; und 5. Aussteuerversicherung, wobei das Kapital zahlbar wird, wenn Derjenige, dessen Leben maßgebend ist, ein bestimmtes Alter erreicht.

Oder b) auf zwei verbundene Leben, wobei das Kapital fällig wird: 1. wenn einer der Beiden stirbt, oder 2. wenn auch der zweite gestorben ist (z. B. Doppelwaisenversorgung), 3. wenn eine bestimmte Person (z. B. die Ehefrau des Versicherungsnehmers) zur Zeit des Todes einer bestimmten anderen Person (z. B. des Versicherungsnehmers) noch lebt (z. B. Wittwenversorgung).

II. Leibrentenversicherungen (contractus vitalitius, rentes viagères, annuities upon lives, Pensionsanstalten), wobei bis zu einem bestimmten Zeitpunkte Prämien (Jahresbeiträge) vom Versicherungsnehmer einbezahlt, dann aber vom Versicherer nicht ein Kapital, sondern terminliche Renten (Pensionen) an die versicherte Person ausbezahlt werden. Diese Pensionsversicherungen sind gleichfalls entweder auf ein einzelnes Leben oder auf zwei verbundene Leben (Ueberlebensleibrenten) gestellt. Letzteres ist z. B. der Fall bei Wittwenpensionsversicherungen. Die Leibrenten können jedoch nicht blos auf Grund von Prämienzahlungen, sondern auch auf Grund einer einmaligen Kapitaleinzahlung konstituirt werden, in welchem Falle auch die letzte äußere Aehnlichkeit mit dem Assekuranzgeschäft schwindet; sie sind in allen Fällen entweder „aufgehobene" Leibrenten oder Leibrenten mit sofortigem Genuß. Neben den erwähnten Hauptarten steht eine ganze Reihe von Unterarten von V., welchen ein Wechseln, ein Steigen und Fallen der Höhe der einzuzahlenden Prämien oder der zu gewährenden Jahresrenten oder der Versicherungskapitalien eigenthümlich ist. Eine besondere hierher gehörige Vertragsart bildet der Tontinenvertrag (benannt nach Lorenzo Tonti), wobei die dem einzelnen Gesellschaftsmitgliede zustehende Rente nach dem Tode desselben immer den übrigen überlebenden Mitgliedern accrescirt und erst mit dem Tode des letzten Gesellschaftsmitgliedes, welches die Renten aller in sich vereinigt, erlischt. Es gehören hierher auch die verschiedenen Arten von Sterbekassen (Todtenpfennig- oder Sterbethalergesellschaften), von Aussteuer- und von Krankheitskassen (wegen letzterer ist hier an das Deutsche Reichsgesetz vom 7. April 1876 zu erinnern, dessen erster Paragraph lautet: „Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer „eingeschriebenen Hülfskasse" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen"). Derartige „Versicherungen" werden, wenn auf Gegenseitigkeit gegründet, mitunter nur innerhalb bestimmter Berufsklassen abgeschlossen, mitunter aber als Staatsunternehmung oder als Unternehmung einer Aktiengesellschaft betrieben. Auch abgesehen von dem Einfluß der Prämienzahlung gemäß Art. 271 Ziff. 3 des Allg. Deutschen HGB. können derartige Gesellschaften unter das

H.R. fallen, nämlich wegen der häufig von ihnen betriebenen Bankiergeschäfte oder auch gegebenenfalls wegen ihrer Eigenschaft als Aktiengesellschaften (Art. 272 Ziff. 2, Art. 207, 208 des HGB.).

Die Unfallversicherungen sind entweder Versicherungen, welche seitens der Versicherungsnehmer abgeschlossen werden, um den wirthschaftlichen Nachtheil, welcher ihnen oder einem Dritten (z. B. Arbeiter) aus einem beliebigen, vertragsmäßig bezeichneten Unfalle (Körperverletzung) zustößt, möglichst zu beseitigen; oder es sind Haftpflichtversicherungen; unter Letzteren kann wieder zweierlei verstanden werden: der Versicherungsnehmer versichert sich gegen die Haftung, welche das Haftpflichtgesetz ihm auferlegt, oder er versichert seine Arbeiter gegen Unfälle, bei deren Eintreten er den Arbeitern gegenüber auf Grund des Haftpflichtgesetzes schadensersatzpflichtig ist (vgl. hierzu § 4 des Haftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871; vgl. hierzu Erk. des Reichsger. Bd. III. S. 21; vgl. insbesondere d. Art. Versicherungswesen, polizeil.).

Quellen u. Lit.: Ueber Feuerversicherung, Feuerkassengelder, Rückversicherung, Seeversicherung und Versicherungswesen, polizeil., s. hinter diesen Artikeln besonders.

Quellen des Versicherungsrechts: Preuß. Allgem. LR. Th. II. Tit. 8 §§ 1934 bis 2358 (Art. 60 und 61 des Preuß. EG. zum Allg. Deutschen HGB.). — Oesterr. BGB. §§ 1267—1269. — Allgem. Deutsches HGB. Art. 271 Ziff. 3. — Ueber das Recht, Versicherungsanstalten zu gründen u. bzw. Versicherungsagenturen zu betreiben, s. Deutsches StrafGB., § 360 Ziff. 9; Deutsche Gewerbe-Ordnung §§ 6, 14, 148. — Code civ. art. 1964 und Franz. Dekr. vom 22. Jan., 18. Febr. 1868 des sociétés anonymes d'assurance à primes, d'assurance mutuelle etc.; ferner die bei Masius, Lehre der Versicherung und statist. Nachweisung aller Versicherungsanstalten in Deutschland, zusammengestellten Statuten und Partikularrechte. — Holländ. BGB. Art. 246—308, 686—695. — Ueber Belgische Reformen des Vers.-Rechts s. Wallmann's Zeitschr., VIII. Jahrgang Nr. 33, 34, 36, 38; Ges. v. 11. Juni 1871 (tit. X. et XI. Code de commerce). — Ueber Versicherungsrechte der Schweiz s. Munzinger, Motive z. Entw. eines Schweiz. Handelsrechts, Bern 1865, S. 322—342. — Fritsch's Annalen des gesammten Versicherungswesens, V. Jahrg. Nr. 13, und nun ganz besonders C. Bodenheimer, Zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen, Bern 1879. — New-Yorker Recht: Barne's condensed insurance reports. New-York insurance report. Condensed volum. 1 a. 2. Weed, P. u. C. — Vereinigte Staaten von Nordamerika: s. Brämer, Das Versicherungswesen und seine gesetzliche Regulirung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, in England und in Frankreich, mit Hinblick auf Deutschland, Berlin 1871. — Englische Gesetze über Lebensversicherungsgesellschaften v. 9. August 1870, 28. Juli 1871 und 6. Aug. 1872 (s. Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XVII. S. 112; XVIII. S. 95 u. XIX. S. 145).

Lit. des Versicherungsrechts: Ueber die ältere Lit. s. Endemann in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. IX. Nr. IV.; neuere Lit. s. b. Beseler, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. § 111. — Makowiczka in Bluntschli's Deutsch. Staats-Wört.B., Bd. XI. S. 1—60 (Versicherungsanstalten). — Ortloff, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, S. 475 ff. — Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl. §§ 161, 162, 124. — v. Gerber, Deutsches Privatrecht, §§ 202, 203. — Thöl, H.R., 6. Auflage, §§ 299—301, 310—312. — Goldschmidt in seiner Zeitschrift XXVI. — Endemann, H.R., § 74 Nr. 2, 6 und 24. — Malß in Goldschmidt's Zeitschrift für das ges. H.R. Bd. VI. Nr. VII. — Ferner Malß, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts u. s. w., 1862; dann: Theod. Saski, Die volkswirthschaftliche Bedeutung und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige (2. Aufl. 1866). — v. Lichtenfels, Ueber einige Fragen des Binnenversicherungsrechts mit bes. Rücksicht auf Oesterreich (1870). — Ferner die eingehende, höchst verdienstvolle Abhandlung von Malß, Uebersicht der neueren Rechtsprechung in nicht maritimen Versicherungssachen, in Goldschmidt's Zeitschr. für d. ges. H.R. Bd. XIII. (1869) S. 45 ff., 418 ff. — Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. III. 1878 §§ 197, 198 (S. 353—371) und die daselbst erschöpfend angegebene Literatur u. Judikatur. — Letztere s. auch: Kowalzig, Versicherungsgesetze des Reiches u. d. Einzelstaaten im „Urheberrecht" rc., Berlin 1877, S. 81—141. — Ueber die Form des Abschlusses des V.: v. Kräwel, Centralorgan für das ges. H.R., Bd. VII. S. 293 ff. — Ueber die Schriften der Niederländer: Goudsmit, M. T. (Begrip der Kanovereenkomsten etc., 1871), Noyen, T. J. (1972), Kist, J. G. (1873) u. Jolles, A. J. (1867) s. Laband in Goldschmidt's Zeitschrift für das ges. H.R., Bd. XIX. 1874, S. 638—644: ferner ebenda kritisirt: Cohn, L., Der V. nach allgemeinen Rechtsprinzipien, Breslau 1873, und Bezold, E., Erörterungen aus dem Gebiete des Assekuranzwesens, München 1873 u. 1874. — May, J. W., The

law of insurance, as applicable to fire, life, accidents and other risks not maritime, Little, B. u. Co. — Goudsmit, M. Th., Moet de hoegrootheid der versekeringssom geheel aan de willekeur der partijen worden overgelaten? in der „Themis", regtskundig tijdschrift, 33 deel. — Harries in Gruchot's Zeitschrift Bd. XVI. S. 382 ff. — A. Gier in Busch's Archiv für das ges. H.R., Neue Folge, Bd. I. S. 405 ff. — A. Lendtner in Hirth's Annalen, 1873, S. 773 ff. — Ueber Rentenversicherung: Wachtel, F., Die Versicherung der Aktienrente, Leipzig 1873. — Ottmann, F., Preuß. Rentenversicherungsanstalt, Bromberg 1873.

Ueber Lebensversicherungen: Thöl, H.R., 6. Aufl. §§ 310—312. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, § 198 und die von diesen Beiden angeführte Literatur und Rechtsprechung. — Laband, Predöhl (in Ger.Ztg. Bd. XII. S. 441). — Goldschmidt (ebenda, Bd. XXIII. S. 179) u. A. — Staudinger, Die Lehre vom Lebensversicherungsvertrage, 1858. — Kanner, Grundlage zu einer Theorie des mittleren Risiko bei Lebensversicherungen, 1870. — Karup, Theoret.-prakt. Handbuch der Lebensversicherung, Leipzig 1870—71. — Zustand und Fortschritte der Deutschen L.-V.-Anstalten im Jahre 1872, im Bremer Handelsblatt 1873. — Ph. Geyer, Die Lebensversicherung in Deutschland (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, I. Neue Folge 4. Heft 1878, auch separat). — H. Hoffmann, Der Lebensversicherungsvertrag, 1879. — Constant Bodenheimer, a. a. O., S. 99—132. — Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland, Jena 1880. — Wright, E., Politics and mysteries of life insurance. — Fleurot, M. H., L'assurance sur la vie etc., im Journal des économistes, T. 32 p. 215 ss. — Sandberg, T., Vore Forsikrings-anstalten imod tab af lif og arbeidskraft. — Entw. d. Schweiz. Oblig. u. H.R., 1879, Art. 527—533.

Zeitschriften: Annalen d. ges. Versicherungswesens von Kanner, 1. Jahrg. 1870. — Journal des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft zu Berlin, 1872, 2. Band. — Elsner, A. F., Archiv für Versicherungswesen, Berlin (in zwanglosen Heften); Derselbe in der Versicherungszeitung, Deutsches Organ für das ges. Versicherungswesen, Berlin (15. Jahrg. 1874). — Wallmann's, Fr., Versicherungs-Zeitschr., Berlin (8. Jahrg. 1871). — Fritsch, Alb., Annalen des gesammten Versicherungswesens, Leipzig (5. Jahrgang 1874). — Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen, Rd. L. Nitisch, Berlin (2. Jahrg. 1874). — Deutscher Versicherungskalender für 1874, von Fr. Wallmann, Berlin. — Saski'sche Zeitschritt für das Versicherungswesen, herausgegeben von C. Saski, redig. von Kühne, Leipzig (10. Jahrgang 1874). — Malß, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Leipzig, 6 Bde.; seit deren Aufhören nun ausdrücklich Goldschmidt's Zeitschrift für das ges. H.R., Bd. XII. u. ff., sowie andere handelsrechtliche Zeitschriften. — In Goldschmidt's Ztschr. umfassende Literaturzusammenstellungen des V., so Bd. XVIII. S. 309, 329 ff., 669—670; XIX. S. 638—652. — Französ. Präjudizien, ebenda Bd. XXIV. S. 581, 582. — Ebenda Goldschmidt Bd. XXVI. Gareis.

Versicherungswesen (polizeil.). I. Um den schädigenden Einflüssen, mit welchen die Naturereignisse und andere unabwendbare oder unentfliehbare Begebenheiten die Güterwelt im Ganzen oder das Vermögen der Einzelnen zu bedrohen und heimzusuchen pflegen, thunlichst schützend entgegenzuwirken oder um jene sog. „Naturkonsumtion" oder „höhere Gewalt" möglichst leicht ertragen zu können, haben die Menschen, seit sie die Geschichte kennt, das Prinzip der Assoziation benutzt; in nächster Nachbarschaft mit der Entstehung des Staates und der öffentlichen Organismen überhaupt entsprang aus jenem Prinzip auch das Assekuranz- und V. Im Grunde dienen eben jenem Prinzipe in gleichmäßiger Weise die so verschiedenen Vorgänge: die Mitglieder einer eben erst seßhaft gewordenen Familie oder Horde, einer Markgenossenschaft oder Gemeinde werfen einen Damm oder Ringwall (sie kontribuiren Arbeit), um sich vor Wasserfluth oder Feindesgewalt einzeln durch Gesammtthätigkeit zu schützen; — die Staatsangehörigen erfüllen ihre Wehrpflicht und zahlen Steuern, um einen siegreichen Kampf gegen die drohenden Feinde des Vaterlandes und des ruhigen Genusses des heimischen Guts und des heimischen Rechts zu führen; — die Mitglieder einer Feuerversicherungsgesellschaft zahlen Beiträge, um die Brandschäden zu bekämpfen, die Geschädigten zu entschädigen und ihnen dadurch die wirthschaftliche Forteristenz zu ermöglichen: Ueberall ist gemeinsames Tragen einer Allen drohenden Gefahr, Vertheilung von Risiko und Schaden auf Vieler Schultern und Vermögen, Einstehen Aller für Einen und Eines für Alle unverkennbar und unentbehrlich. Verworren und weder logisch noch praktisch getrennt liegen die auf Bekämpfung gemeinsamer Gefährlichkeiten gerichteten Bestrebungen neben einander in den frühesten Formen staatlichen Zusammenlebens, in den

patriachalischen und kommunistischen Kleinstaaten; aber auch nachdem und wo sich bereits die „Gesellschaft“ neben der Familie und dem Staate entwickelt hatte, bleibt in ihr noch Vielerlei vereinigt, dessen getrennte und selbständige Erstrebung erst mit der Entwickelung des Individualismus möglich ist. Tritt aber diese zuletzt genannte Entwickelung, der Individualismus, ein und gelangt damit das „Selbst ist der Mann“ und das eigene Denken, das eigene Handeln und die eigene Verantwortung des Individuums zu Kraft und Herrschaft in Staat und Gesellschaft, so wird das Vertheilen von Risiko und das Beitragen zur Schadensausgleichung selbst zum Gegenstand eigener, gesonderter Unternehmung, aus der Kraft des Individualismus heraus, eine gesellschaftliche Einrichtung bildend zum Heile des Individualismus, und diese Sonderunternehmung ist dann die Versicherung (Assekuranz) im engeren und eigentlichen Sinne. Vereinbarungen, inhaltlich welcher der Eine dem Anderen verspricht, ihm einen Schaden zu ersetzen, von welchem der Andere möglicherweise betroffen wird, und sich für diesen Ersatz seinerseits in irgend einer rechtlich geordneten Weise entschädigt oder deckt, findet die Geschichte zwar schon in sehr früher Zeit vor in Entwickelungsstufen der Wirthschaft, die noch weit von der (in Deutschland) im 18. Jahrh. beginnenden Herrschaft des Individualismus entfernt sind, und innerhalb der gesellschaftlich-staatlichen Verbände des Mittelalters, der Gilden und Zünfte und lehen- wie bauernrechtlichen Vereinigungen wirkt der Gedanke jener Gefahrübernahme Vieler für Einen und der Retribuirung der Schäden auf Viele ebenfalls latent, und es sind daselbst jene Vereinbarungen als Theile des Statutarrechts, des Gesellschaftszweckes selbst anzusehen. (Ueber diese sozialgeschichtlichen Verhältnisse vgl. L. Elster, a. a. O. S. 1 ff.; Gierke, I. S. 229 ff., 1049 ff.; Endemann in Goldschmidt's Zeitschr. IX. S. 301 u. in der Deutschen V.J.Schrift 1865 S. 97 ff.; Makowiczka, a. a. O. S. 1 ff., 35 ff.; Stobbe, S. 353, 354). Aber die eigentliche Wiege hat das V. doch im Individualismus: je stärker der Unternehmungsgeist des Einzelnen hervortritt, je kühner er den Gefahren des menschlichen Daseins entgegentritt, je stürmischer er damit die finsteren Mächte, die unsere Habe und unser Leben und unsere Gesundheit drohend umlauern, herausfordert, und je energischer er die Naturkräfte dem menschlichen Genie dienstbar zu machen sich müht, desto nöthiger ist dem kühnen Unternehmer der Rückhalt, den die Retribuirungsidee, die Assekuranz, bietet. Beweis dafür ist die frühe und dauernde Blüthe des Seeversicherungswesens (vom 14. Jahrh. an), die Bedeutung der Knappschaftskassen für den mittelalterlichen Bergbau und die Ausdehnung und Nothwendigkeit der Unfallversicherung in unseren Tagen der Dampfkraftausnützung in Verkehr, Industrie und Technik. Der Gedanke der Assekuranz ist in solchen Zeiten hoher Anspannung des Individualismus wie eine Mahnung, daß neben dem stolzen: „Selbst ist der Mann“ auch noch gilt, daß wir Alle auf einander angewiesen sind.

Die angedeuteten Gesichtspunkte lassen erkennen, daß das V. an sich weder einen rein kapitalistischen (individualistischen), noch einen rein sozialistischen Charakter hat, sondern im kapitalistischen Individualismus ein sozialistisches (nämlich die Verwandlung des Einzelrisiko in ein Gesammtrisiko bewirkendes und retribuirendes), in der sozialistischen Wirthschaftsform ein kapitalistisches (nämlich das Sondervermögen des Einzelnen schützendes) Element bildet.

Demnach wie nach den Ergebnissen der geschichtlichen Entwickelung kann die Stellung des Staates zum V. eine sehr verschiedene sein. Es kann sein A) daß der Staat selbst das V. betreibt, demnach Staatsversicherungsanstalten schafft und selbst verwaltet, oder B) daß er das V. dem Individualismus, der Privatunternehmung überläßt und seine Aufgabe darauf beschränkt, den Rechtsschutz und den Polizeischutz dem V. und dem Publikum in Rücksicht auf das V. angedeihen zu lassen. Die Privatunternehmung kann selber wieder sehr verschieden sein: entweder ist sie ein selbständig spekulatives Unternehmen, ein ge-

werbsmäßig betriebenes, die Assekuranz als Gegenstand eines besonderen Gewerbes und als Quelle eines eigenen Gewinnes betrachtendes Geschäft (Spekulationsassekuranz, in der Regel die Versicherung gegen Prämie); oder die Privatunternehmung ist auf Gegenseitigkeit gegründet, die Versicherung derart bewirkt, daß die von Schaden Bedrohten sich selbst versichern, demnach selbst die Versicherungsanstalt (Versicherungsgesellschaft) bilden und periodisch den zur Erfüllung ihres Gewerbes und ihrer Verbindlichkeiten erforderlichen Bedarf unter sich ausschlagen und aufbringen. (Ueber den Unterschied zwischen den beiden Arten von Privatversicherung, sowie über Begriff des Versicherungsvertrags und den Rechtsschutz des V., soweit er privatrechtlich ist, s. d. Art **Versicherungsvertrag**; ebenda auch die verschiedenen Arten des V. dem Gegenstande nach.) Von den drei hiernach sich ergebenden Gattungen von Versicherungsanstalten: **Staatsassekuranzen**, **Spekulationsassekuranzen** und **Versicherungen auf Gegenseitigkeit** findet sich in manchen Staaten jede vertreten, in keinem Europäischen Staate nicht wenigstens die eine oder andere, in den meisten die eine und andere Gattung. Den Staatsassekuranzen sind, als demselben Prinzipe folgend, noch die von anderen öffentlichen Korporationen (Provinzen, Kommunen u. s. w.) gegründeten und betriebenen Versicherungsanstalten als „öffentliche Unternehmungen" an die Seite zu stellen.

II. Was das geltende öffentliche Recht anlangt, so ist vor Allem darauf aufmerksam zu machen, daß nach der **Verfassung des Deutschen Reiches** vom 16. April 1871 die Bestimmungen über das V. der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen (RVerf. Art. 4 Ziff. 1); jedoch ist durch ein Schlußprotokoll des Versailler Vertrags vom 23. Nov. 1870 festgestellt, daß, wenn sich die Reichsgesetzgebung mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Reiche zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in **Bayern** nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können (Versailler Vertr., Schlußprotokoll Ziff. IV). Das Reich hat jedoch von der ihm zustehenden Gesetzgebungsbefugniß in Bezug auf das V. bis jetzt nur einen sehr geringen Gebrauch gemacht; in § 6 der **Gew.O.** vom 21. Mai 1869 ist die Anwendbarkeit dieses RGes. in Bezug auf die Gewerbe der Versicherungsunternehmer ausgeschlossen, und in § 14 dieses Gesetzes (unter Strafandrohung des § 148 Ziff. 2) nur bestimmt, daß wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen hat. Hierzu kommt noch die Blanketbestimmung des § 360 Ziff. 9 des RStrafGB., welche mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft denjenigen bedroht, der gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen von Kapital oder Rente zu leisten. (Die einmal ertheilte Konzession des Versicherungsunternehmens kann in Preußen nur durch Erkenntniß des Bezirksverwaltungsgerichts zurückgenommen werden; s. Preuß. Gesetz vom 26. Juli 1876 § 134 Ziff. 2; Ges.Samml. S. 331.) Das Deutsche StrafGB. erwähnt außerdem Versicherungen bzw. Versicherungsgesellschaften in dem Thatbestand gewisser Betrugshandlungen (StrafGB. § 265) und Urkundenfälschungen (StrafGB. §§ 277—280). Versicherungen des Schmuggelhandels und der Kontrebande sind durch das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 verboten, indem § 147 desselben sagt: Wer Kontrebande oder Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe. Wird die Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem

Schutze einer Versicherung verübt, so ist die Strafe der gemeinschaftlichen Kontrebande oder Defraudation gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen. Der Versichernde, sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in solchen Fällen in eine Freiheitsstrafe von einundeinhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Konfiskation. Kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von fünfhundert bis fünftausend Thalern zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind. (Die im Post- und Frachtverkehr überhaupt vorkommenden „Versicherungen" sind keine Versicherungen im juristisch-technischen Sinne, sondern einfach höhere Tarifirung oder Garantieübernahmen oder Garantiesteigerungen des Transportunternehmers selbst; daher kann auch der sog. „Postversicherungszwang" nicht hier erörtert werden.) Ueber Oeffentlich-rechtliches vom Seeversicherungsverkehr, z. B. die vom Herzog von Alba erlassenen Versicherungsverbote, s. d. Art. Seeversicherung. Einzelnes und Projekte s. unten.

III. Insolange die Reichsgesetzgebung von ihrer Zuständigkeit im V. keinen weitergehenden Gebrauch macht, bleiben — entsprechend auch der Ziff. VI. des Versailler Schlußprotokolls zum Bayerischen Vertrage vom 23. Nov. 1870 — die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in Kraft und auch der partikularrechtlichen Abänderung unterworfen. Die einzelnen Staaten haben demnach das V. zur Zeit noch von sich aus polizeilich geregelt. Sie unterwarfen das selbstständige Versicherungsgeschäft (die Uebernahme von Versicherungen als Gewerbe) der Konzessionspflicht; in der Durchführung dieses Standpunktes entscheiden Staatsbehörden über die Zulassung von Versicherungsanstalten, prüfen die Bedürfnißfrage, die Einrichtungen und Statuten der Versicherungsgesellschaften; sie schließen Anstalten und statutarische Bestimmungen aus, insofern sie nach administrativem Ermessen ungeeignet — mit der salus publica unvereinbar sind; sie verlangen Agentenkautionen und die Vorlage der Tarife, der Versicherungsverträge oder Tabellen darüber und kontroliren die Reserven und sonstigen Kapitalanlagen, die Bilanzen, die Fusionen und die gesammte Geschäftsführung der Versicherungsanstalten, wie ihre General- und übrigen Agenten, deren Wirkungskreis in der Regel geographisch abgegrenzt ist. Sie ernennen Kommissäre zur Wahrung des Rechts der Versicherten u. s. w. Wie in den Deutschen Staaten so ist auch anderwärts, z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein umfassendes Präventiv- und Kontrolsystem im V. eingeführt, während im Gegensatze hierzu in England durch ein System der Publizität der nöthige Schutz dem Publikum geschaffen werden soll. (Hierüber und über die Einrichtungen anderer Staaten, z. B. die Französischen Aufsichtskommissionen, s. Bodenheimer, a. a. O. S. 65—72, 94 und die dort citirte Lit.) Nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Staaten sind die außerhalb der letzteren domizilirenden Versicherungsgesellschaften nur nach vorgängiger Erlaubniß, sowie unter Erfüllung besonderer Bedingungen (z. B. Unterwerfung unter den inländischen Gerichtsstand u. dgl.) ermächtigt, im Inlande Versicherungsverträge abzuschließen. Auf die privatrechtliche Gültigkeit des Vertrags eines Inländers mit einer auswärtigen Versicherungsanstalt hat der Mangel der polizeilichen Erlaubniß des Geschäftsbetriebs der letzteren jedoch im Zweifel keinen Einfluß. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. I. S. 115, 116.) Das bestehende System der polizeilichen Normirung des V. ist kritisirt von Makowiczka, a. a. O. S. 33—35.

Von den einzelnen Versicherungszweigen sind die Seeversicherung und die Lebensversicherung (letztere als nur uneigentlich zum V. gehörig) vom Polizeirecht am wenigsten, die Feuerversicherung am meisten beeinflußt. Die Versicherung von Ge-

bäuden gegen Feuersgefahr wird im Interesse des Realkredits oft als Landes- oder sonst öffentliche Anstalt mit mehr oder weniger weit gehender staatlicher Betheiligung, Privilegirung oder Leitung betrieben; mitunter wirken Staatsbehörden zur Geschäftsführung mit; bestritten ist de lege ferenda, welchen Einfluß man im Feuer-V. der Konkurrenz der Unternehmer gestatten und wie weit in Bezug auf Gebäude ein Zwang zum Beitritt stattfinden soll. Ueber das hierüber geltende Recht s. d. Art. Feuerversicherung. Aus Gründen der Kriminal- und Feuerpolizei kann mitunter die Polizeibehörde bei Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung oder eines bei der Schadensliquidation verübten Betrugs Einsprache gegen die Auszahlung der Versicherungssumme erheben. Ueber Seeversicherung s. diesen Art.; über Lebensversicherung s. d. Art. Versicherungsvertrag; über Unfallversicherungen und die verschiedenen Arten derselben s. d. Art. Versicherungsvertrag. In Betreff der Viehversicherungen ist an § 59 des Deutschen Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 zu erinnern, wonach auf die nach dem Gesetz zu leistende Entschädigung für getödtete Thiere u. A. anzurechnen ist: „die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Vierteln, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage"; im Interesse der Viehversicherung ist die durch Polizeibehörden zu fördernde Herstellung von Veterinärstatistiken erforderlich.

IV. Die Stellung des Staates zum V. ist in jüngster Zeit vielfach der Gegenstand theoretischer Erörterung wie gesetzgeberischer Vorarbeiten gewesen.

Auf der einen Seite — Partei des „laisser faire" — ist das Programm aufgestellt worden: Der Staat verzichtet auf eine unmittelbare und besondere Aufsicht über das V.; er beseitige daher den Konzessionszwang, die Prüfung der Bedürfnißfrage, die obligatorische Kautionsbestellung u. dgl. und sorge statt dessen nur dafür, daß das ganze Versicherungsgeschäft klar und offen in allen Details erkennbar betrieben, von dem Publikum folglich selbst durchschaut werde, und daß auf diese Oeffentlichkeit die Selbsthülfe des Publikums sich aufzubauen in der Lage sei; das System der „Bevormundung" durch Polizeibehörden soll demnach schwinden und einem System der Oeffentlichkeit und Freiheit Platz machen. Diese Forderungen sind am schärfsten aufgestellt in der Zeitschrift des königl. Preuß. statist. Bureaus, Jahrg. 1863 Nr. 8.: Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im Preuß. Staate. Der Standpunkt dieser Forderungen ist ausführlich vertreten von Makowiczka, a. a. O.

Auf der anderen Seite ist zunächst von fachmännischer Seite auf die ungemeine Schwierigkeit aufmerksam gemacht, welche der Selbstprüfung und damit der Selbsthülfe entgegensteht: es ist ohne ganz außerordentliche komplizirte Berechnungen gar nicht möglich, sich ein Urtheil über die Reellität einer Versicherungsanstalt, namentlich einer Lebensversicherungsanstalt zu bilden. (So Ph. Geyer, a. a. O.; vgl. auch Bodenheimer.) Daher wird von dieser Seite eine Vermehrung der Staatskontrole, die Errichtung besonderer staatlicher Aufsichtsbehörden für das V. („Versicherungsämter", „Kontrolämter") u. s. w. gefordert. Von anderen Bewegungen hier abgesehen, über welche insbesondere Ad. Wagner, a. a. O. nachzulesen ist, sei hier das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August 1879 erwähnt, mit welchem derselbe die Regelung des V. bei den Deutschen Bundesregierungen in Anregung brachte; dieses Schreiben zählt eine Anzahl von Punkten auf, in denen die Reichsgesetzgebung verwaltungsrechtlich in das V. eingreifen könne und wol auch solle, und zwar auf dem Gebiete der Lebens-, Unfall-, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung; ob Konzession oder Erfüllung von Normativbedingungen für die Zulassung von Versicherungsanstalten zu fordern sei, wie weit die Publizität vorzuschreiben, wie die Sicherung der Prämienreserven zu bewirken, wie der Gefahr der Ueberversicherung entgegenzutreten, wie für eine organische Vertretung der Interessen der Versicherten zu sorgen, ob nicht eine sachverständige Centralstelle mit der Prüfung

der Rechnungsabschlüsse der Versicherungsanstalten zu betrauen, ob auch die Frage der gleichmäßigen Besteuerung dieser Gesellschaften ins Auge zu fassen und wie weit der Versicherungszwang auszudehnen sei, — auf diese Fragen lenkte der Reichskanzler die Aufmerksamkeit der verbündeten Regierungen.

Die Unfallversicherung bildete denjenigen Versicherungszweig, der, wol im Zusammenhang mit der von verschiedenen Seiten vom Jahre 1878 an mit erneuter Energie in Angriff genommenen „Arbeiterfrage", das Interesse im weitesten Umfange wach rief. In mehreren Sessionen war im Reichstage die Einführung von Altersversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter angeregt, und die Session 1879 förderte ausführliche Kommissionsverhandlungen hierüber zu Tage, die in einer eben dahin zielenden Resolution gipfelten; das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 wurde von mehreren Seiten als unzureichend gegenüber dem Bedürfnisse der Sicherstellung des Arbeiters bezeichnet, und insbesondere von Kommerzienrath Baare (Bochum) in einem amtlich eingereichten Promemoria lebhaft angegriffen; der Reichskanzler ließ einen Gesetzentwurf ausarbeiten, betr. „die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle", und der Preußische Volkswirthschaftsrath wurde im Februar 1881 mit der Begutachtung der einschlägigen Fragen befaßt. Kurze Zeit darauf, am 8. März 1881 legte der Reichskanzler dem Reichstage einen vom Bundesrath angenommenen Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, vor. War vorher schon durch Einholung von Gutachten und Angriffen, wie Vertheidigung der hier und dort aufgeworfenen Prinzipienfragen die Angelegenheit der Unfallversicherung lebhaft in Fluß gerathen, so nahmen nun, während sich der Reichstag mit dem Gesetzentwurf beschäftigte (I. Lesung desselben 1., 2. und 4. April 1881; Bericht der XIII. Kommission 21. Mai 1881; II. Lesung des Gesetzentwurfs am 31. Mai, 1., 2. und 11. Juni; III. Lesung mit Schlußabstimmung und Annahme des sehr veränderten Entwurfs am 15. Juni 1881), die Diskussionen eine konkretere Gestalt an. Die wichtigen Fragen: ob Versicherungszwang oder Versicherungsfreiheit, ob Kassenzwang oder Zwangskassen, Reichsanstalt oder Landesanstalten, Staatszuschuß oder nur Privatprämienzahlung, Ausschluß oder bedingte Zulassung der Privatanstalten, Ausdehnung des zu versichernden Kreises, Dauer einer sog. Karenzzeit u. s. w., wurden, wie in der parlamentarischen Diskussion, so in der Presse und Broschürenliteratur im Frühjahr 1881 reichlich diskutirt. Staatszuschuß und Reichsanstalt wurden vom Reichstage abgelehnt, der Versicherungszwang und die Errichtung einzelstaatlicher Anstalten und das hierdurch, sowie durch eine anderweite Vertheilung der Prämienlast bedeutend modifizirte Gesetzesprojekt aber angenommen (letzteres mit 145 Stimmen des Centrums und der Konservativen gegen 108 Stimmen der Liberalen, eines Theiles der Reichspartei und einzelner Konservativen). In dieser Umgestaltung lehnte jedoch der Bundesrath nachträglich das Gesetz ab.

Neuerdings ist „der gemeinwirthschaftlichen Organisation des V. in öffentlichen Anstalten an Stelle der privatwirthschaftlichen Organisation, der öffentlichrechtlichen statt der lediglich privatrechtlichen Gestaltung" des V. energisch das Wort geredet worden, so von Adolph Wagner u. A., obgleich nicht zu verkennen ist, daß das V., wie es der Privatwirthschaft und der freien Thätigkeit der Interessenten seinen Ursprung verdankt, im freien Verkehr sowol von Privatprämienversicherungsanstalten, als auch von Gegenseitigkeitsgesellschaften zu einer ungemeinen Blüthe gebracht worden ist, die freilich nicht übersehen lassen darf, daß eine noch weitere Ausdehnung des V. ebenso wie die Beseitigung einzelner Mängel desselben wünschenswerth ist.

Quellen: Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 4 Ziff. 1. — Deutsche Gewerbeordn. §§ 6, 14, 148. — Deutsches StrafGB. § 360 Ziff. 9, 265, 277—280. — Vereinszollgesetz § 147. — Oesterr. Gewerbeordnung Art. V. f. — Preuß. Gesetz, betr. den Geschäftsverkehr

der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 u. v. 22. Juni 1862. — Im Uebrigen siehe die Quellen bei den Art. Feuerversicherung, Versicherunngsvertrag u. A.

Lit.: Saski, Die volkswirthschaftliche Bedeutung der V. und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige, Lpz. 1865. — Elsner, Gesetz d. V. v. volkswirthsch. Standpunkt aus, Arch. für V., I. 1, Berlin 1867. — Endemann in Goldschmidt's Zeitschr. f. das ges. H.R., Bd. IX. S. 284 ff. und in Deutsche V.J.Schr., 1865, S. 97 ff. — Engel, Die Unfallversicherung, in Ztschr. f. d. kgl. Preuß. statist. Bureau, 1866, S. 295 ff.; Derselbe, Denkschrift über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und prakt. Ausführbarkeit einer Unfall-Vers.-Aktien-Gesellschaft, Bresl. 1869. — F. Makowiczka in Bluntschli's u. Brater's Deutschem Staats-Wört.B., Bd. XI. 1870, S. 1—60 und die dort anges. Lit. — Brämer, Die V. u. seine gesetzl. Regelung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in England und Frankreich, mit Hinblick auf Deutschland (Ergänzungsheft der Zeitschr. d. kgl. Preuß. statist. Bureaus), 1870. — Ph. Geyer, Die Lebens-Vers. in Deutschl., 1878 (auch im Jahrb. f. Gsgb., Verwaltung und Volkswirthschaft, Neue Folge, I. Heft 4). — Laband in Goldschmidt's Ztschr., Bd. XIX. — C. Bodenheimer, Zur Gsgb. über d. Versicherungswesen, Bern 1879. — Kummer, Der Betrieb d. Versicher.-Gesellsch. durch d. Staat, Zürich 1879. — F. Wöllmer, Die Invaliden-Pensionskassen und die Gesetzgb., Berl. 1879. — L. Elster, Die Lebens-V. in Deutschland, Halle 1880, u. die dort anges. Lit. — Jahrb. f. d. Deutsche Versicherungswesen, 1880, herausgegeben von Neumann. — Gemeinnütziges Wochenblatt, Würzburg 1880, Nr. 7—22. — Das Reichs-Unfallversicherungsgesetz und die Arbeiter (Max Hirsch u. H. Kamien), Berlin 1881. — Max Hirsch, Der Staat und die Versicherung Handelspolit. Zeitfragen, Heft 2) Berlin 1881; Derselbe, Die Perle d. Deutschen Gewerkvereine, Berlin 1880. — Adolph Wagner, Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, Tüb. 1881, S. 102 ff. und die dort anges. Lit. (Jacobi, Schäffle u. A.) — Die Verhandlungen des Preuß. Volkswirthschaftsrathes, Febr. 1881, und die des Deutschen Reichstages, April—Juni 1881. Vgl. auch Bericht hierüber in der „Gesetzgebung der letzten Jahre im Reiche u. in Preußen", Berlin 1881, S. 89 ff.

Gareis.

Versprechungseid, juramentum promissorium, die eidliche Bestärkung einer Zusage, war schon dem Röm. Civilrecht bekannt; mehr jedoch als ein Mittel, den Versprechenden in seinem Gewissen fester zu binden, nicht als etwas, wodurch die juristische Kraft des Versprechens erhöht wurde. In letzterer Beziehung wurde im Wesentlichen dem V. nur in dem Fall eine Bedeutung beigemessen, wenn ein aus dem Alter der Unmündigkeit herausgetretener Minderjähriger sein Versprechen eidlich bestärkte. Derselbe war dann gehindert, Restitution wegen Minderjährigkeit zu erbitten. Nach einer hieran sich anschließenden Bestimmung Friedrich Barbarossa's wurden eidlich bestärkte Veräußerungen Mündiger der sonst zulässigen Anfechtung (wegen mangelnden Dekrets des Gerichts) entzogen. Das Kanonische Recht endlich bestimmte, daß jedes an sich nach rechtlicher Vorschrift ungültige Rechtsgeschäft durch eidliche Bestärkung mit einem nach den sonstigen allgemeinen Grundsätzen wirksamen Eid verbindende Kraft erlange, sofern nur sein Inhalt nicht unerlaubt oder unsittlich sei. Dieser Satz wird in der gemeinrechtlichen Praxis als allgemeines Prinzip anerkannt und auch bei Protestanten angewendet. Beides ist streitig. In ersterer Beziehung will die abweichende Meinung den Satz nur in den durch das Gesetz speziell entschiedenen Fällen anerkennen. In den neueren Gesetzgebungen ist der Eid als civilrechtliches Bestärkungsmittel aufgegeben, er wird als solches theils gar nicht erwähnt, theils wird ihm die juristische Bedeutung ausdrücklich abgesprochen. — Wie der Vormund reichsgesetzlich die Erfüllung seiner Pflichten eidlich anzugeloben hat, was von der Praxis auch auf andere gerichtlich übertragene Verwaltungen angewendet wird, so findet der V. heutzutage noch häufige Anwendung in staatsrechtlichen Beziehungen: Huldigungseid, Beamteneid, Eid auf die Verfassung, Bürgereid, Fahneneid. Die Pflicht gilt auch schon ohne den Eid als vorhanden, der Eid erzeugt oder verstärkt sie nicht, er hat nur ethische Bedeutung. — Im Civ.Prz. konnte eine Verbindlichkeit zur Ableistung von Versprechungseiden erwachsen, Recht des Gegners auf juratorische Kaution, auf den Kalumnieneid. Beides ist jetzt antiquirt. Die Manifestationsverbindlichkeit geht nach Preußischem Recht auch auf ein eidliches Versprechen der Anzeige bei späterer Ermittelung; für den bei der Zwangsvollstreckung und im Konkursverfahren vorkommenden Offenbarungseid ist der V. durch die CPO. beseitigt. —

Im Prozesse ist nach Gem. u. Französ. Recht auch der Zeugeneid ein promissorischer, ebenso nach der Deutschen Civil- und StrafPO. Der promissorische Zeugen- und Sachverständigeneid, der durch die demnächstige Aussage verletzt ist, wird als Meineid bestraft. Im Uebrigen bedroht das RStrafGB. im Anschluß an das Preußische Denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich einer durch eidliches Gelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseid gegebenen Versprechen zuwiderhandelt.

Lit. u. Gsgb.: Friedr. Bayer, Betrachtungen über den Eid, 1829. — Franc. Jac. Müller, Diss. de jurejurando spec. promiss., Bonnae 1831. — l. 1 C. 2, 28. — Auth. Frieder. Sacramenta puberum ad 1 cit. — Cap. 28 X, 2, 24; cap. 2 in VIto 2, 11. — R.Pol.O. Tit. 32 § 5. — Preuß. Allg. LR. I. 5 § 199. — RCPO. §§ 711, 769, 357, 375. — RStrafGB. § 162. Eccius.

Verstümmelung: Die gewaltsame Herbeiführung des gänzlichen oder theilweisen Verlustes eines Gliedes. Mehrere Gesetzbücher gedenken derselben, indem sie vorsätzliche Begehung der Handlung gegen einen Dritten voraussetzen, als einer Spezies der schweren Körperverletzung (Oesterreich § 156 a; ehedem Preußen § 193; Baden Art. 225, 3; Hessen Art. 263, 3). Die dadurch veranlaßten Bemühungen der Praxis um eine in den Gesetzen selbst sich nicht findende genauere Definirung derselben sind im Ganzen unbefriedigt geblieben. Die Preußische Praxis verstand unter V. die gewaltsame Herbeiführung des Verlustes eines Theils des Körpers, insofern derselbe eine erhebliche Erschwerung oder die theilweise Störung einer Funktion des Körpers zur Folge hat. Diese Definition entspricht dem Wortsinne insofern nicht, als sie den Schwerpunkt in die Funktionsstörung legt. Besser findet Krug eine V. in dem Verlust eines am Leben des Organismus theilnehmenden und zu einer selbständigen Funktion bestimmten Körpertheils. Das RStrafGB. hat mit Recht das Wort „V." in den Paragraphen über die Körperverletzung weggelassen und spricht hier statt dessen von dem Verluste eines wichtigen Gliedes des Körpers. S. hierüber d. Art. Körperverletzung.

Die V. Jemandes auf dessen eigenes Verlangen, um ihn zum Militärdienst untauglich zu machen, wird im StrafGB. in Verbindung mit der zu gleichem Zweck erfolgenden Selbstverstümmelung als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung behandelt (§ 142). Vgl. d. Art. Selbstverstümmelung.

A. Merkel.

Versuch (Thl. I. S. 715 ff.). Im Allgemeinen ist der Begriff des versuchten im Gegensatz zu dem des vollendeten Verbrechens dahin zu bestimmen, daß V. vorliegt, wenn die verbrecherische Absicht zwar theilweise, aber nicht in dem Maße verwirklicht worden ist, als dies zur vollständigen Erschöpfung des Thatbestandes jenes Verbrechens erfordert wird, dessen Begehung beabsichtigt wurde. Im Hinblick auf das positive Recht ist dabei zu bedenken, daß dieses zuweilen durch seine Definitionen der einzelnen Verbrechensarten die Vollendung weiter hinausrückt oder weiter zurückverlegt, als es eine richtige Auffassung fordern würde. Aus mannigfachen kriminalpolitischen Gründen wird ferner von den Gesetzen nicht jede noch so geringfügige Verwirklichung der verbrecherischen Absicht schon als V. bestraft (s. Thl. I. S. 716 ff.). Das Oesterr. StrafGB. verlangt eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung; in den meisten neueren Gesetzen wird im Anschluß an das Französische Recht (commencement d'exécution) ein „Anfang der Ausführung" (Beginn der wirklichen Ausführung sagen noch besser die Oesterreichischen Entwürfe) gefordert. Die vor diesem Anfang der Ausführung liegenden dolosen Handlungen sind dann sog. (straflose) Vorbereitungshandlungen. Nach dem Deutschen StrafGB. ist Derjenige, welcher den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, wegen V. zu bestrafen, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist. Der

Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. (Richtiger wäre als Regel die Strafbarkeit, als Ausnahme die Straflosigkeit aufzustellen, wie in den Oesterreichischen Entwürfen. Das Deutsche StrafGB. verfährt überdies bei der ausnahmsweisen Strafbarerklärung im besonderen Theil nicht nach festen Prinzipien.) — Die wichtigste Streitfrage auf dem Gebiete der Versuchslehre ist die über die sog. untauglichen Versuchshandlungen (vgl. Thl. I. S. 717). Für Strafbarkeit derselben entschieden v. Schwarze, Lammasch und besonders v. Buri, dieser selbst für den Fall, als ein absolut untaugliches Mittel mit Bewußtsein gewählt wurde (so z. B. Todtbeten u. dgl.), neuestens Hälschner. Entschieden für die Straflosigkeit Roßhirt u. Temme; mit eigenthümlicher Begründung im Ganzen auch Cohn; mit verschiedenen Modifikationen, namentlich Unterscheidung zwischen absolut und relativ untauglichen (untauglichen und unzulänglichen) Mitteln Abegg, Heffter, Marezoll, Mittermaier, Geib, Zachariä, Chop, v. Hye, Osenbrüggen, Goltdammer, Oppenhoff, Rubo, Berner, Schütze, H. Meyer u. A. Manche (wie v. Leonhardt, v. Bar) wollen blos den V. „am untauglichen Objekt" für straflos erklärt haben. Wieder Andere meinen, es genüge zur Strafbarkeit, wenn der Thäter nur ein an sich taugliches Mittel (z. B. Arsenik zur Vergiftung) anzuwenden glaubte (so z. B. Köstlin, früher Hälschner, Walther, Seeger). Das Deutsche StrafGB. scheint durch seine Ausdrucksweise mindestens die Strafbarkeit des Versuchs mit sog. absolut untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt auszuschließen. Dafür spricht namentlich auch, daß § 46 Z. 2 die rechtzeitige Abwendung des Erfolgs für straflos erklärt; denn da beim untauglichen V. die Abwendung des (ohnehin nicht eintretenden) Erfolges unmöglich ist, wäre er hiernach härter behandelt als der taugliche! — Die Praxis aber war bisher — zum Theil unter dem Einflusse landesrechtlicher Traditionen — schwankend. Die Preußische Praxis (Erk. des O.Trib. vom 8. Januar 1874) erklärte den V. mit relativ untauglichen Mitteln für strafbar, den V. mit absolut untauglichen Mitteln für straflos, ebenso die Bayerische Praxis (Erk. des Bayer. Kassationshofes vom 12. Juni 1874); die Württemberg. fand den V. mit untauglichen Mitteln sowie den V. am untauglichen Objekt strafbar (Beschluß der Strafkammer des Württembergischen O.Trib. vom 12. November 1873 und Erk. des Württembergischen Kassationshofes vom 26. November 1873). Eine Plenarerk. des Reichsgerichts vom 24. Mai 1880 (Rechtspr. I. S. 819 ff.) hat den V. mit absolut untauglichen Mitteln und ein Reichsgerichtserkenntniß vom 10. Juni 1880 (Rechtspr. II. S. 56 ff.) den V. am untauglichen Objekt für strafbar erklärt. — Nach dem Deutschen StrafGB. bleibt der V. als solcher straflos, wenn der Thäter 1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder 2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolgs durch eigene Thätigkeit abgewendet hat. — Mit Recht erklärt das Gesetz (im Gegensatz zu der Französischen Anschauung), daß der V. milder zu bestrafen sei, als das vollendete Verbrechen oder Vergehen. Statt der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt für den V. Zuchthaus von 3—15 Jahren (daneben ist Polizeiaufsicht zulässig), statt lebenslänglicher tritt 3—15jährige Festungshaft ein. In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrags der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- oder Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthaus unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängniß zu verwandeln. — Der V. einer Uebertretung ist nach dem Deutschen StrafGB. straflos.

Gsgb.: Deutsches StrafGB. §§ 43—46, 107, 120, 141, 148, 160, 169, 240, 242, 246, 253, 268, 289, 303—309, 339, 350, 353. — Oesterr. §§ 8, 10, 11, 47 litt. a, 238, 264

litt. g. — Oesterr. Entw. I. §§ 46—49, 187, 234, 289, 290, 311, 317; II, §§ 46—49, 184, 229, 281, 304, 310. — Code pén. art. 2, 3, 179, 241, 251, 389, 400, 401, 405, 418.

Lit.: H. A. Zachariä, Die Lehre vom V. der Verbrechen, 2 Theile, 1836, 1839. — Luden, Abhandlungen, I. Bd. 1836. — Krug, Die Lehre vom V. der Verbrechen, 1854. — v. Bar, Zur Lehre vom V. und von der Theilnahme am Verbrechen, 1859. — Chop, Ueber die Grenze zwischen Vorbereitung und V. eines Verbrechens, 1861. — Geyer, Erörterungen über den allg. Thatbestand, 1862, S. 47 ff. — Walther, Krit. V.J.Schr. für Gsgb. V. — Seeger, Die Ausbildung der Lehre vom V. der Verbr. in der Wissenschaft des Mittelalters, 1869. — Rubo u. Berner, Gerichtssaal, 1865. — Geyer, ebenda, 1866. — v. Buri, ebenda, 1867, 1868 u. 1880. — Meves und Häberlin, ebenda, 1872. — Seeger in Goltd. Arch., XVIII. (1870). — v. Buri, ebenda, XXV. (1877). — John, Deutsche Strafrechtszeitung, 1872. — v. Schwarze in v. Holtzendorff's Handbuch II. S. 267 ff. — H. Meyer, Lehrb. d. Strafrechts, S. 196 ff. — Hertz, Ueber d. V. mit untaugl. Mitteln, 1874. — Scherer, Gerichtss., 1877. — Hälschner in Goltd. Arch., XXIV. (1876) S. 1 ff. — Binding, Normen, II. S. 410 ff., 429 ff., 436 ff.; Derselbe, Grundriß, S. 73 ff. — Hiller, Zur V.lehre des Oesterreichischen Strafrechts, 1878 (Sep.-Abdruck aus der Zeitschrift für d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart, V. Bd.). — Lammasch, Das Moment objektiver Gefährlichkeit im Begriff des Verbrechensversuchs, 1879. — L. Cohn, Zur Lehre von versuchten und unvollendeten Verbrechen, I. Bd. 1880; Derselbe in Goltd. Arch., XXVIII. (1880). — Geyer in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. I. (1881).

Geyer.

Vertheidigung im weitesten Sinne heißt die Geltendmachung der dem Angeklagten oder Beschuldigten im Strafverfahren zustehenden Rechte. Zunächst kann der Angeklagte sich selbst vertheidigen. Im Wesen des richterlichen Amtes liegt es außerdem, daß, auch ohne vorangegangene Antragsstellung, Alles berücksichtigt werde, was Straflosigkeit oder Strafmilderung begründen kann. Nach Französischem und Deutschem Strafprozeßrecht ist auch die Staatsanwaltschaft gehalten, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß Unschuldige nicht verfolgt werden. Die Berücksichtigung der zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände durch den Richter und die Staatsanwaltschaft bezeichnet man als materielle V. Als formelle V. oder V. im engeren Sinne bezeichnet man die gerichtliche Geltendmachung der dem Verfolgten zustehenden Rechte durch besonders verpflichtete oder berufene Personen. Ueberall wo das Rechtsleben aus seinen ersten rohen Anfängen herausgetreten ist, findet sich das Institut der V. Noch früher als die Anklägerschaft nimmt sie in der Geschichte einen sachverständigen, berufsmäßigen Charakter an. Die Mittel ihrer Wirksamkeit sind von den Grundformen des Verfahrens (Schriftlichkeit, Mündlichkeit) abhängig. Im neueren Strafverfahren ergiebt sich insofern eine grundsätzliche Verschiedenheit gegenüber den älteren Prozeßinstitutionen, als das Auftreten einer ständigen, berufsmäßig vorgebildeten Anklagebehörde neben dem Richter (Staatsanwaltschaft) wesentlich erscheint, während in der Regel die formelle V. nicht wesentlich ist. Sie ist eine fakultative, freiwillige, insoweit der Angeklagte sich eines Vertheidigers bedienen darf, ohne daß eine Erlaubniß von Seiten des Gerichts bei geeigneter Auswahl erforderlich wäre. Ausnahmsweise ist die V. eine nothwendige, wenn für die Mitwirkung eines Vertheidigers von Amtswegen zu sorgen ist; eine Prozeßeinrichtung, die dem älteren Gem. Recht in Deutschland entstammt, sich in allen anderen StrafPO. eingebürgert hat und selbst in England unter der Herrschaft akkusatorischer Prinzipien darin ein Analogon findet, daß der Richter in Kapitalsachen einen Rechtsverständigen bittet, die V. zu übernehmen. Die nothwendige V. und die Fürsorge durch Bestellung eines Vertheidigers ist subsidiär. Sie tritt erst dann ein, wenn von dem Recht der freiwilligen V. kein Gebrauch gemacht worden ist. Möglich ist ein Zusammentreffen der amtlichen Fürsorge mit dem Willen des Angeklagten, wenn derjenige von Amtswegen bestellt wird, der die Wahl des Angeklagten nicht annahm. Weil im öffentlichen Rechtszwecke des Strafverfahrens wurzelnd, ist die nothwendige V. dem Angeklagten gegenüber unverzichtbar und auch den ordnungsmäßig bestellten Vertheidiger verpflichtend, so daß die Uebernahme des V. nicht ohne Grund zurückgewiesen werden darf und der Bestellte

wenigstens zur äußerlichen Mitwirkung an den Verhandlungen des erkennenden Gerichts gehalten ist. Nothwendige V. findet allgemein nur in den schwersten Verbrechensfällen statt, in Deutschland in denjenigen Sachen, welche vor das Reichsgericht in erster Instanz oder vor die Schwurgerichte gehören; sodann wegen gewisser physischer Defekte (Taubheit, Stummheit), wegen jugendlichen Alters (unter 16 Jahren), oder zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit. Einem rechtzeitig vom Angeklagten gestellten Antrage auf Bestellung muß auch dann entsprochen werden, wenn, von der lediglich in der Rückfälligkeit des Thäters wurzelnden Verbrechensqualifikation abgesehen, ein vor dem Landgericht zu verhandelndes Verbrechen in Rede steht. Zwischen nothwendiger und freiwilliger V. in der Mitte stehen diejenigen Fälle, in denen der Richter, unabhängig von gesetzlich bindender Vorschrift, zu Bestellung eines Vertheidigers schreitet. Obschon, wo die V. nothwendig, der bestellte Vertheidiger nicht rekusirt werden kann, so sind doch gegen dessen Person begründete Einwendungen des Angeklagten zu berücksichtigen. Daß der Vertheidiger nicht gegen den Angeklagten eingenommen sei, ist eine berechtigte Forderung, die zu berücksichtigen ist, wo der Vertheidiger gleichzeitig der Beschädigte ist. Das Personal der V. wird überall zunächst durch die Rechtsanwaltschaft dargeboten. Außerdem kommen als berechtigt in Deutschland die Lehrer des Rechts in Betracht. Nach richterlichem Ermessen können im Interesse des Angeklagten auch andere zugelassen werden. Frauen sind nicht absolut ausgeschlossen (anderer Meinung: Voitus und Zimmermann); ebensowenig Ausländer. Die Kreise der zur freien Vertheidigung berechtigten und zur Uebernahme einer nothwendigen V. bestellbaren Personen fallen nicht ganz zusammen. Denn auch Justizbeamte und zum Richteramt noch nicht befähigte Rechtskundige können vom Richter bestellt werden. Oesterreich, in allem Wesentlichen mit dem Deutschen Strafprozeß in dieser Materie übereinstimmend, kennt eine alljährlich bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz anzulegende Vertheidigerliste (Oesterr. StrafPO. § 80), worin mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde alle Staatsbeamte und alle für das Richteramt, die Advokatur und das Notariat geprüften Sachverständigen aufgenommen werden.

Prozessualische Stellung der V. Wirksame V. setzt Bestimmtheit des der gerichtlichen Entscheidung unterbreiteten Anklagematerials voraus. Die Person, gegen welche, und der Thatbestand, über welchen verhandelt werden soll, müssen gegeben sein. Das Hauptgewicht der nach neuerem Prozeßrecht überall mündlich zu führenden V. fällt daher in den Zeitraum nach förmlich erhobener Klage bis zum Abschluß des rechtskräftigen Erkenntnisses. Das Französische Recht kennt ebenso wie der Schottische Strafprozeß nur eine V. während der Hauptverhandlung. Auch die Mehrzahl der Deutschen, seit 1848 ergangenen StrafPO. beschränkte die V. auf dieses wesentlichste, aber der Sache nach keineswegs als ausschließlich zu erachtende Funktionsgebiet. Der Englische Strafprozeß ließ die V. auch in der Voruntersuchung zu, was mit dem ehemaligen Privatanklageprozeß zusammenhing. Ihm sind einzelne Deutsche StrafPO. (z. B. Baden) gefolgt. Von bedeutendem Einflusse für die erweiterte Zulassung der V. war das Beispiel der Oesterr. StrafPO. von 1873. Nach gegenwärtigem Rechte kann sich in Deutschland der Verfolgte in jedem Stadium der Unterstützung von Seiten eines Vertheidigers bedienen, also nicht nur in der Voruntersuchung, sondern auch im Ermittelungsverfahren. Die Aufgabe der V. in den Vorstadien besteht vornehmlich in der Abwendung harter und durch den Zweck des Verfahrens nicht gebotener Eingriffe in die persönliche Freiheit, in der Geltendmachung des Beschwerderechts gegen nachtheilige Verfügungen des Richters, in der Sicherung des Angeklagten gegen ungebührliche Durchführung der Untersuchungshaft und in der rechtzeitigen Wahrnehmung der Interessen des Entlastungsbeweises bei solchen Beweisaufnahmen, die für das mündliche Verfahren präjudizielle Bedeutung gewinnen (Augenscheinseinnahme u. s. w.). Andererseits kommt in Betracht, daß die Maßnahmen des Ermittelungsverfahrens und der Voruntersuchung durch un-

zeitiges Eingreifen einer gegenständlich noch nicht fixirten V. unbehindert in der Richtung des noch zu sammelnden Anklagematerials ihren Weg gehen müssen. Von einer formalen Gleichberechtigung (sog. Waffengleichheit) zwischen V. und Staatsanwaltschaft kann daher erst während der Hauptverhandlung die Rede sein, wo den Beweisanträgen der V. durchaus gleiche Bedeutung zukommt, und gegenüber der Staatsanwaltschaft jede unrechtmäßige Einschränkung des Vertheidigungsrechtes die Bedeutung eines Nichtigkeitsgrundes annimmt. Der Vertheidiger hat daher auch das ihm nach älteren Prozeßgesetzen versagt gewesene volle Fragerecht an Zeugen und Sachverständige.

Der Vertheidiger ist freilich in anderer Weise, als der Staatsanwalt der Disziplin des Gerichtsvorsitzenden untergeordnet und kann wegen begangener Ungebühr mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Inwieweit er sich auch dem Vertheidigten gegenüber für Zuwiderhandlungen verantwortlich macht, ist in den Gesetzen nicht entschieden. Wo die nothwendige V. pflichtwidrig handelt, muß erforderlichen Falls die Bestellung zurückgezogen werden. Gegen klare Versäumnisse eines erwählten Vertheidigers hat vermöge der ihm obliegenden Pflicht der materiellen V. der Richter seines Amtes zu walten. Uebrigens kann ein Angeklagter durch mehrere Vertheidiger, mehrere Angeklagte durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger vertheidigt werden, wofern ein Interessenkonflikt unter der Mehrheit angeklagter Personen nicht besteht. Ist der Angeklagte erschienen, so bedarf der Vertheidiger keiner schriftlichen Legitimation. Ob die Bestellung einer nothwendigen V. nur für die erste Instanz wirksam bleibt, oder auch die höheren Instanzen ergreift, ist streitig (dafür v. Schwarze, dagegen Voitus). Ingleichen auch, ob die nothwendige V. die auf Grund der Konnexität an das Schwurgericht gelangten Fälle in sich schließe (dafür v. Schwarze, dagegen Löwe).

Besondere Rechte der V. sind 1) das Recht auf Akteneinsicht an der Gerichtsstelle nach abgeschlossener Voruntersuchung. Erweitert ist das Recht insofern, als auch während der Voruntersuchung einzelne Bestandtheile der Gerichtsakten ausnahmsweise eingesehen werden dürfen (Vernehmungsprotokoll, Gutachten u. s. w.). Untersagt bleibt die Verabfolgung von Ueberführungsstücken ad aedes des Vertheidigers. 2) Das Recht, kostenfreie Abschrift von Urkunden u. s. w. zu verlangen, wird im weiteren Umfange, als in Deutschland von der Oesterr. StrafPO. (§ 23) anerkannt (vgl. RStrafPO. § 290 bezüglich der Fragestellung). 3) Das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Angeklagten ist in Deutschland erheblich beschränkt und erscheint, abgesehen von dem Verfahren nach eröffneter Hauptverhandlung, durch das Erforderniß gerichtlicher Genehmigung verkümmert. 4) Recht der Zeugnißverweigerung in Beziehung auf die vom Klienten anvertrauten Mittheilungen. 5) Der Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für die Führung einer vom Richter auferlegten V. 6) Das Recht, Rechtsmittel einzulegen. 7) Das Recht des sog. letzten Wortes. 8) Das Recht, bei dem Vollzuge der Todesstrafe gegenwärtig zu sein, woraus konsequent zu folgern wäre, daß, zur Wahrung eines etwaigen Beschwerderechts, auch der Verkehr eines Detinirten während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe mit seinem Vertheidiger nicht abgeschnitten werden sollte. Unzulässige Beschränkung der V. in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte giebt einen Revisionsgrund.

Eine Abart der V. ist die Vertretung des Angeklagten durch Vertheidiger im Strafprozeß. Dieselbe bezieht sich auf solche leichtere Straffälle, in denen die persönliche Anwesenheit des Angeklagten nicht nothwendig erscheint. Doch können in der Hauptverhandlung auch neben dem Angeklagten, ohne einer Vollmacht zu bedürfen, Angehörige desselben als Vertreter auftreten; — dasselbe Recht steht demselben auch im Abwesenheitsverfahren zu (s. diesen Art.), obwol gleichzeitig ein Vertheidiger auf Grund einer ihm ertheilten Vollmacht erscheinen kann.

Quellen: CCC. art. 14, 73, 219. — RStrafPO. Abth. XI. Buch I. Ferner: § 377, 8. Vertreter: 149, 322, 324, 340, 370, 427, 451, 457, 478. — Oesterr. StrafPO. §§ 39 ff. — Frankr.: Code d'instr. crim. art. 294 ss. — Dekret vom 10. Juli 1810. — v. Schwarze in Weiske's Rechtslex. XII. S. 731.

Lit.: Biener, Abhandlungen aus der Rechtsgeschichte, 1848, 2. Heft S. 106. — Planck, Strafprozeß, § 64. — Mittermaier, Vertheidigungsrecht im StrafPrz., 4. Aufl. 1845; Derselbe, Strafverfahren, II. S. 263; Derselbe, Der Grundsatz der Gleichheit der Waffen, der Anklage u. d. Vertheidigers im Strafverf., in v. Holtzendorff's Strafrechtsztg., 1861, S. 20. — v. Holtzendorff im Handbuch des Strafprozeßrechts, Bd. I. S. 387 ff. — Voitus, Kontroversen betreffend die StrafPO. und d. GVG., 1880 (2. Heft). — Zimmermann im Gerichtssaal, 1880, S. 260 ff. — Oesterr.: Jaques, Ueber die Aufgabe der Vertheidigung in Strafsachen, 1873. — Ullmann, Oesterr. StrafPO., S. 318—333. — Mayer, Kommentar zur Oesterr. StrafPO., II. Bd. S. 139 ff. — Frydmann, System. Handbuch des V. im Strafrecht, 1877. — Besonders F. Vargha, Die Vertheidigung in Strafsachen, 1880 (mit reicher Literaturnachweisung). — Frankr.: Hélie, Traité de l'instr. crim., T. VIII.; Derselbe, Pratique criminelle, I. 345. — Dupin, Libr. défense des accusés, 1815. — Eyssautier, Publicité et liberté de la défense, 1860. — Morin, Discipline des cours et tribunaux, du barreau et des corporations d'officiers publics, I. p. 97—164. — Engl.: Mittermaier, Engl. Strafverfahren, S. 65. — Archbold, Pleading and evidence, 16 ed. (by Ierris) 1875. — Ram, On facts, (1873) 3. ed. by Townshend, p. 240—280. — Italien: Campani, La difesa penale in Italia, 1880. — Casorati, La difesa nella procedura preparatoria, in dessen processo penale etc., Milano 1881.

v. Holtzendorff.

Vertheilungsverfahren. Ein sog. V. tritt nach Deutschem Civilprozeßrecht, abgesehen von dem Falle des Konkurses, ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht hinreicht. Zu einer solchen Hinterlegung hat der Gerichtsvollzieher zu schreiten, wenn der Erlös der für mehrere Gläubiger nacheinander oder gleichzeitig gepfändeten Sachen nicht zur Befriedigung aller Forderungen ausreicht, und über die Vertheilung des Erlöses unter den Gläubigern Streit entsteht. Ferner hat der Drittschuldner, wenn die Forderung des Exequirenden gegen ihn für mehrere Gläubiger gepfändet worden ist, auf Verlangen eines der Gläubiger, welchem die Forderung in der Zwangsvollstreckung überwiesen worden ist, den Betrag der Forderung zu hinterlegen. Weiter kann es zu einer solchen Hinterlegung dadurch kommen, daß ein Anspruch auf eine bewegliche körperliche Sache für mehrere Gläubiger gepfändet ist und der Erlös der vom Drittschuldner herausgegebenen Sache nicht zur Befriedigung aller ausreicht, wenn sich dieselben über die Vertheilung des Erlöses nicht einigen.

Das Amtsgericht, welches in dem gegebenen Falle zuständig ist (s. d. Art. Zwangsvollstreckung), hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage (seitens des Gerichtsvollziehers, im zweiten Fall seitens des Drittschuldners) an jeden der betheiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung seiner Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und anderen Nebenforderungen einzureichen. Nach Ablauf der Frist wird vom Gericht ein Theilungsplan angefertigt. Der Betrag der Kosten des Verfahrens wird dabei von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug gebracht, und die Forderung jedes Gläubigers, welcher der erwähnten Aufforderung bis zur Anfertigung des Planes nicht nachgekommen ist, nach Maßgabe der an das Gericht erstatteten Anzeige berechnet. Demnächst setzt das Gericht zur Erklärung über den Theilungsplan und zur Ausführung desselben einen Termin an, und läßt den Theilungsplan mindestens drei Tage vor demselben zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei auslegen. Zu dem Termine werden die Gläubiger und der Schuldner (Exequende) geladen, jedoch kann die Ladung des letzteren unterbleiben, wenn sie durch Zustellung im Auslande oder öffentliche Zustellung erfolgen müßte. Wird vor oder in dem Termine kein Widerspruch gegen den Plan erhoben, so wird derselbe zur Ausführung gebracht, d. h. der hinterlegte Betrag nach Maßgabe des Planes vertheilt. Erfolgt

ein Widerspruch, so hat sich jeder bei dem letzteren betheiligte, d. h. durch denselben hinsichtlich seiner Befriedigung betroffene Gläubiger darüber sofort zu erklären. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt oder kommt unter allen Erschienenen überhaupt eine Einigung zu Stande, so wird eine Berichtigung des Planes nach Maßgabe des Ergebnisses der Terminsverhandlungen angenommen und zur Ausführung des berichtigten Planes geschritten. Wenn dagegen sich ein Widerspruch nicht erledigt, so kann der Plan nur insoweit ausgeführt werden, als derselbe von dem Widerspruch nicht berührt wird. Die Versäumnißfolge ist dahin normirt, daß angenommen wird, der säumige Gläubiger sei mit der Ausführung des Planes einverstanden, und, falls er durch einen von einem anderen Gläubiger im Termine erhobenen Widerspruch betroffen wird, er erkenne den letzteren nicht als begründet an.

Ist der Widerspruch eines Gläubigers im Termine nicht zur Erledigung gelangt, so kann er ihn im Wege der Klage gegen die dabei betheiligten anderen Gläubiger zur Durchführung bringen. Für diese ist das Vertheilungsgericht, und wenn der Streitgegenstand zur Kompetenz des Landgerichtes gehört, dasjenige Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das Vertheilungsgericht seinen Sitz hat. Ein etwaiges Versäumnißurtheil in einem solchen Prozesse ist gegen den widersprechenden Gläubiger dahin zu erlassen, daß sein Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei. Jedenfalls muß er aber ohne vorherige Aufforderung binnen einer von dem Terminstage laufenden einmonatlichen Frist dem Gericht nachweisen, daß er die gedachte Klage erhoben habe, widrigenfalls dasselbe die Ausführung des Planes ohne Rücksicht auf den Widerspruch anzuordnen hat. Wenn der widersprechende Gläubiger dagegen das Prozeßverfahren in Gang gebracht hat, muß mit der Ausführung des Planes, soweit er von dem Widerspruch betroffen wird, bis zur Erledigung desselben durch rechtskräftiges Urtheil gewartet werden. In dem Urtheil ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und zu welchen Beträgen der streitige Theil der Masse auszuzahlen sei oder, falls dies nicht angemessen erscheint, ist die Anfertigung eines neuen Planes und eines anderweiten V. anzuordnen. Uebrigens erlischt der civilrechtliche Anspruch des widersprechenden Gläubigers auf Grund eines besseren Rechtes, von den übrigen Gläubigern das angeblich zu viel Erhaltene zurückzufordern, weder durch die Versäumung der einmonatlichen Frist noch durch die Ausführung des Planes.

Quellen: Deutsche CPO. 758—768, 728, 750, 751. P. Hinschius.

Verträge zu Gunsten Dritter sind Verträge, aus welchen ein beim Vertragsabschluß weder unmittelbar noch durch einen Stellvertreter mitwirkender Dritter gemäß der Willensmeinung der Kontrahenten unmittelbar ein eigenes selbständiges Recht erwirbt. Das Römische Recht negirte alle Rechtswirkungen derartiger V., und zwar so, daß weder der kontrahirende Versprechensempfänger noch der nichtkontrahirende Dritte aus dem Versprechen, Letzterem zu leisten, Recht oder Klage erwarb, ließ aber nach beiden Richtungen Ausnahmen zu: Dem Promissar entstand eine Klage aus dem V., wenn die Leistung an den Dritten für ihn selbst von Vortheil war und um dieses Vortheils willen der V. abgeschlossen oder wenn die Leistung an den Dritten unter einer Konventionalstrafe versprochen wurde, d. h. eine negative Potestativbedingung zu einem Leistungsversprechen an den kontrahirenden Promissar ist; ferner in einigen Fällen, in denen eine Erstreckung der vortheilhaften Rechtswirkung auf den Dritten in Konsequenz der Berechtigung des Promissars, lediglich um des Interesse des Promissars willen, anerkannt ist; ein Recht des Dritten wurde ausnahmsweise anerkannt: bei der Schenkung zu Gunsten eines Dritten, bei der Dos-Bestellung mit Restitutionsversprechen zu Gunsten der Frau oder deren Erben als Dritten, beim Depositum oder Commodatum mit der Bestimmung, die Sache dem Eigenthümer zu übergeben, beim Versprechen zu Gunsten der Erben des Promissars und beim Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechts seitens des verkaufenden Pfand-

gläubigers zu Gunsten des Pfandeigenthümers. — Das Deutsche Recht erkannte zu keiner Zeit jenes negirende Prinzip an; ihm war die Vertragsfreiheit, die Möglichkeit, dem V. einen beliebig nach dem Parteiwillen bestimmten Inhalt zu geben, zu sehr eigenthümlich, als daß es eine prinzipielle Schranke in der Richtung auf die Berechtigung eines Dritten aus dem V. hätte setzen können. Zahlreiche Beispiele von Ehe- und Erbverträgen mit Vereinbarungen zu Gunsten Dritter (unter Lebenden) und von Gutsübergaben mit wirksamen Zuwendungen an Dritte — Beides aus Zeiten vor und nach der sog. Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland — sind Belege hierfür, wenngleich das Recht des Dritten nicht ohne weitere besondere Voraussetzungen entsprang. In neuerer Zeit kommen hierzu noch eine Anzahl von Versicherungs-, Leibrenten- und Kreditgeschäften, wobei stets ein direkter Rechtserwerb eines Dritten intendirt werden kann und häufig genug vorkommt. Diese Stellung des Germanischen Rechts zu den V. z. G. D. ist um so weniger zu bezweifeln, als nicht blos die vom objektiven Rechte eingeräumte freie Gestaltung des Privatwillens in V. wiederholt prinzipmäßig anerkannt ist, sondern sich auch die Konstruktion des Rechtserwerbs des Dritten sehr einfach dadurch ergab, daß überhaupt die Acceptation zu Gunsten eines Dritten, eine Annahmehandlung durch einen Promissar mit der Wirkung, daß der versprechende Kontrahent gebunden und ein Dritter berechtigt wird, zu den häufigsten Erscheinungen der Vertragsschließung gehört. Durch die Anerkennung dieser Konstruktion, für welche die Verwendung der Salmänner als Acceptanten von Versprechen zu Gunsten Dritter ein sprechendes Zeugniß bildet, wird eine weit über das Gebiet der V. z. G. D. hinaus reichende Grundlage gewonnen, auf welcher auch das Recht der Inhaber- und Orderpapiere theilweise zu konstruiren ist. — In der Doktrin wurde diese Deutsch-rechtliche Auffassung bis in die neueste Zeit vollständig übersehen, verkannt und wo möglich unterdrückt. Erst im 17. Jahrh. tauchen Berücksichtigungen einiger Fälle von V. z. G. D. auf, die man auf Gewohnheitsrechte basirte, aber in Fortsetzung der schon von den Glossatoren und Kommentatoren nicht vermiedenen Konfundirungen mit Verhältnissen verwechselte und zusammenstellte, welche keine V. z. G. D. sind; man erklärte das Recht des Dritten theils als Erstreckung (mittels Cession u. dgl.) des Rechts des Promissars, theils als Folge einer von dem Dritten selbst noch vorzunehmenden Acceptation, wobei man übersah, daß, wenn der Dritte acceptiren muß, er aufhört, ein Dritter zu sein, und Mitkontrahent wird, theils als Resultat stellvertretender Handlung. In dieser Weise gingen die Rechtsverhältnisse, welche man theils als einfache Offerten, theils als „Kollektivofferten" auffassen kann, unter dem Namen V. z. G. D. in die Partikularrechte des 18. Jahrhunderts und von hier aus weiter in die Theorie über. Durch die Herbeiziehung abseits liegender Verhältnisse sowie durch eine sich gegen jenes Gewohnheitsrecht auflehnende neuere romanistische Reaktion ist die Dogmengeschichte der V. z. G. D. außerordentlich komplizirt worden und häufig auf rückläufige Wege gerathen. Den richtigen Begriff der V. z. G. D. im Gegensatz zu vielen damit verwechselten Erscheinungen hat erst Unger aufgestellt; ihm folgt Regelsberger im Wesentlichen; nur ist Unger's Ansichten insofern nicht beizustimmen, als er die heutige Zulassung und Anerkennung der V. z. G. D. auf einen modernen Umschwung der ethischen Weltanschauung zurückführt, während doch, wie die angedeuteten Beispiele beweisen, schon das Deutsche Recht vor dem 14. Jahrhundert die V. z. G. D. kannte und gelten ließ, außerdem auch insofern nicht, als Unger einige bisher mit den V. z. G. D. verwechselte Fälle als gar nicht möglich oder nicht zuläßig zu bezeichnen scheint. Man muß sich nämlich einerseits davor hüten, die Freiheit der Parteien bei Festsetzung des Vertragsinhalts und der Vertragswirkungen hier nur insoweit anzuerkennen, als sie zur Zulassung des V. z. G. D. führt, und ihr im Uebrigen damit eine Schranke zu setzen, andererseits davor, die positiven Voraussetzungen des Rechtserwerbs des Dritten zu ignoriren. Es sind vielmehr auch solche Rechtsgeschäfte möglich, welche eine Berechtigung des Promissars erzeugen und das Recht des

Dritten als Folge hieraus oder nebenher entstehen lassen (vgl. das Erk. d. ROHG. vom 3. Januar 1873), und auch solche, welche eine Acceptationserklärung des Dritten zum Rechtserwerb fordern. Ueberhaupt ist auch in den Fällen der (echten) V. z. G. D. die konkrete Willensmeinung der Parteien zu untersuchen und danach die Wirkung des Vertrags zu bestimmen (s. Gareis a. a. O. § 68). Ueber die Voraussetzung des Rechtserwerbs des Dritten im Einzelnen herrscht noch viel Streit. Interessante Beispiele an V. z. G. D. bieten die Lebensversicherungen, der Leibrentenvertrag, die bäuerliche oder städtische Gutsübergabe mit Vereinbarung zu Gunsten Dritter, Erbverträge, einzelne Fälle der Schuldübernahme, namentlich Miethfortsetzungsverträge und Hypothekenschuldübernahme ꝛc.

Lit.: v. Savigny, Obl.Recht, II. § 59. — v. Vangerow, Pand., § 608, Anm. — Arndts, Pand., § 246, Anm. — v. Wächter, Handbuch d. i. Königr. Württemberg gelt. Privatrechts, Bd. II. § 88, 2. — J. A. Seuffert, Pand. (4. Aufl. von E. A. Seuffert), § 278. — v. Gerber, Deutsches Privatrecht, § 159 Nr. 3. — Pfeiffer, Ztschr. f. Deutsches Privatrecht, Bd. IX. S. 440 ff. — Strippelmann, Neue Sammlung bemerkensw. Entsch. des OApp.Ger. zu Kassel, Th. V. I. Abth. S. 1 ff. — Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen, insbes. S. 187 ff. — Brinz, Krit. Blätter civil. Inhalts, S. 37 ff.; Derselbe, Pand., §§ 374, 375. — Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen, Deutsches Privatrecht, 1., 2 u. 3. Aufl. — Busch, Doktrin u. Praxis über die Gültigkeit der V. z. G. Dr., in Beilage zum Archiv für civ. Praxis, Bd. XLIII., auch separat. — Bähr, Jahrb. für Dogmatik d. h. R. u. D. Privatrechts, Bd. VI. Nr. III. N. 131 ff. — Plattner, Arch. für civil. Praxis, Bd. L. S. 105 ff., 212 ff., insbesondere 220 ff. — Windscheid, Pand., § 316. — Unger, Die V. z. G. Dr., in Jahrb. f. Dogm., Bd. X. S. 1—109. — Regelsberger, Krit. V.J.Schr. f. GG. und Rechtswissenschaft, Bd. XI. S. 558 ff. — Carl Gareis, Die V. z. G. Dr. (Würzburg, Stuber 1873). — (Hierüber Stobbe in Goldschmidt's Zeitschrift f. d. ges. H.R., XIX. S. 300 ff. — Pfaff in Grünhut's Zeitschr. für Privatrecht u. öffentl. Recht I. S. 212 ff. — Behrend in seiner und Dahn's Zeitschrift f. d. Deutsche Ges.-Geb., Bd. VIII. S. 187 ff.). — Ueber die Oesterr. Rechtsprechung ist nachzutragen: Glaser und Unger, Sammlung der civilrechtl. Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, insbes. Erk. Nr. 324, 404, 423, 721, 747, 988, 1193, 1693, 2131 u. a., vgl. Pfaff a. a. O., S. 218 ff. — Heinrich Siegel, Das Versprechen d. Verpflichtungsgrundes im heutigen Recht, Berlin, Vahlen 1873, insbes. S. 142 ff. — (Hierüber Unger in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht, I. S. insbes. S. 373. — Behrend in seiner u. Dahn's Zeitschrift f. die Deutsche Ges.-Geb., Bd. VIII. S. 187 ff. — Gareis, ebenda, S. 180 ff. u. Franz Hofmann, Die Entstehungsgründe der Obligation, Wien 1874.) — Gareis, H.R., S. 290. — Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. III. 1878 § 172 und die dabei angegeb. Lit. — Ferner J. P. Moltzer, De overeenkomst ten behoeve van derden, Amsterdam 1877. — Entsch. des Reichsger., Bd. I. S. 188, 378; Bd. II. S. 54, 272. — Die ältere Lit. s. Gareis, V. z. G. Dr., §§ 15—27, ebenda §§ 40—48: die Partikularrechte und Rechtsprechung, und §§ 51—68: die Detailkonstruktion.

Gareis.

Vertragsverletzung, strafbare. Während V. in der Regel nur Civilklagen zur Folge haben, kommen einige Fälle vor, bei denen dies nicht für ausreichend erachtet, sondern außerdem noch Strafe angedroht ist. Die Frage, für welche Fälle Strafe anzuwenden ist, ist „eine reine Frage der sozialen Politik“, die bei den verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten nicht immer gleichmäßig beantwortet ist, faßt sich aber in die Maxime zusammen: „Strafe überall da, wo die Gesellschaft ohne sie nicht auskommen kann“ (vgl. v. Ihering, Zweck im Recht, Bd. I. [1877] S. 474 ff.).

Im Deutschen Strafrecht werden heutzutage folgende Vertragsverletzungen mit Strafe bedroht:

1) Entlaufen mit der Heuer (§ 298 des RStrafGB.). Zum Thatbestande dieses Vergehens, welches das RStrafGB. als strafbaren Eigennutz auffaßt, gehört a) als Subjekt eine zur Schiffsmannschaft gehörige Person mit Ausnahme des Schiffers (Führer des Schiffes, Schiffskapitän). Der Schiffsmannschaft stehen gleich die auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellten Personen (anderer Meinung: Meves in v. Holtzendorff's

Strafrechtszeitung Bd. XIII. [1873] S. 389, welcher den § 298 nicht auf die letztgenannten Personen anwenden will, obwol sie nach den §§ 3 und 81 der Deutschen Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 dieselben Pflichten wie die Schiffsmannschaft zu erfüllen haben). — b) Die Handlung besteht entweder darin, daß der Schiffsmann mit der Heuer (vgl. d. Art. Heuervertrag) entläuft oder sich verborgen hält, gleichviel ob er den Dienst bereits angetreten hat oder nicht. — c) In Betreff der Willensrichtung wird Dolus gefordert, d. h. die rechtswidrige Absicht, sich mit der empfangenen Heuer dem übernommenen Dienste zu entziehen, ehe dieselbe abverdient ist. Geschieht die obige Handlung von Seiten des Schiffsmanns, ohne eine Heuer empfangen zu haben, so tritt die Bestrafung nach § 81 Abs. 1 und 2 der Deutschen Seemannsordnung ein (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder bis zu 300 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten). — d) Bestrafung (Gefängniß bis zu 1 Jahr) tritt ein „ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder Auslande begangen ist", wie in dem § 298 ausdrücklich angegeben ist. Eine derartige Bestimmung war nach den Motiven nothwendig, „weil diese Handlungen in Amerika und England straffrei sind", der Inländer daher, wenn er das Vergehen in einem der vorhergenannten Länder begangen hat, nach § 4³ des RStrafGB. nicht bestraft werden könnte. Für den Ausländer war eine besondere Bestimmung überflüssig, da er selbstverständlich, wenn er die Handlung im Inlande oder auf einem Deutschen Schiffe im Auslande begangen hat, den inländischen Strafgesetzen unterworfen ist. Begeht er dagegen die Handlung im Auslande, so bleibt er straflos (vgl. Goltdammer's Archiv Bd. II. S. 133 ff.). Ergänzende Strafbestimmungen finden sich in der Deutschen Seemannsordnung §§ 81 ff. (vgl. auch HGB. Art. 478, 528, 547, 554).

2) Nichterfüllung von Lieferungsverträgen zur Zeit eines Krieges oder Nothstandes, zu den gemeingefährlichen Vergehen gehörend (§ 329 des RStrafGB.). a) Als Subjekt dieser Handlung kommt zunächst der Lieferant in Betracht, außerdem aber auch der Unterlieferant, Vermittler und Bevollmächtigte desselben. — b) Die Handlung besteht in Nichterfüllung des mit einer Behörde abgeschlossenen Lieferungsvertrages, und zwar entweder darin, daß nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt wird. — c) Die Willensrichtung umfaßt Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Thäter muß in beiden Fällen wissen, daß es sich um einen Lieferungsvertrag über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes handelt. Maßgebend ist nicht die Zeit, in welcher der Vertrag geschlossen wird, sondern in welcher die Erfüllung desselben zu erfolgen hat. — d) Strafe bei vorsätzlicher Nichterfüllung Gefängniß nicht unter 6 Monaten, neben welcher Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist; bei fahrlässiger Nichterfüllung Gefängniß bis zu 2 Jahren, jedoch nur dann, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht wird.

Abgesehen von diesen beiden Vergehen können V. unter Umständen auch nach den §§ 263 und 266 des RStrafGB. und § 209 der KO. strafrechtlich verfolgt werden.

Partikularrechtlich ist auch die Verletzung des Gesindevertrages mit Strafe bedroht. So kann z. B. nach der Preußischen Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810 §§ 167 und 168 Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, nach Maßgabe des Grades der Verschuldung bestraft werden mit Geldstrafe von 6 bis 30 Mark, die bei Zahlungsunfähigkeit in Haft zu verwandeln ist. Durch Gesetz vom 24. April 1854, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes, der Schiffsknechte und der ländlichen Arbeiter, ist die Strafbarkeit des Kontraktbruches noch weiter ausgedehnt. Auch in der königlich Sächsischen Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 §§ 111 und 112 finden sich

gleiche Bestimmungen wie in der Preußischen; die Strafe besteht in Gefängniß bis zu 14 Tagen.

Bei der vielfach erörterten Frage nach der Bestrafung des Kontraktbruches, besonders des Arbeitsvertrages, darf als feststehend angenommen werden, daß Niemand allgemein neben der Schadensersatzklage noch die Möglichkeit der Bestrafung fordert. Es handelt sich vielmehr nur um einzelne Fälle, bei denen die Schadensersatzklage entweder nicht ausreicht oder ihren Dienst versagt. Es ist also festzustellen, ob für den Kontraktbruch des Arbeiters zur Zeit so dringende Gründe vorhanden sind, um für denselben eine Strafbestimmung zu treffen. Mit gewissen Beschränkungen kann diese Frage wol bejahend beantwortet werden. Man verstößt dadurch auch nicht gegen die Prinzipien des Civil- und Strafrechts. Die Grenze zwischen diesen beiden Gebieten ist keine feste, sondern eine schwankende, bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten nicht übereinstimmende. Die Ansichten über die Bedingungen, unter welchen der Arbeitskontraktbruch zu bestrafen wäre, gehen noch weit auseinander. Bald soll derselbe nur bei Minderjährigen strafbar sein (Schmoller), bald als Untreue (Landgraf), bald als Sachbeschädigung (v. Holtzendorff) oder gemeingefährliches Vergehen (Brentano). Die Auffassung als Untreue ist nicht zu rechtfertigen, da zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein derartiges Treueverhältniß nicht vorhanden ist, wie es die Fälle der Untreue voraussetzen. Den Arbeitskontraktbruch lediglich als vorsätzliche Sachbeschädigung auffassen, reicht nicht aus, da für viele Fälle die Strafe zu niedrig sein würde; ebensowenig genügend ist der Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit, der nicht blos sehr schwer zu bestimmen ist, sondern auch oft in Fällen fehlt, wo eine Bestrafung zu verlangen ist. Es dürfte sich eine Kombinirung der beiden letzteren Ansichten empfehlen. (Vgl. auch d. Art. Arbeitseinstellung.)

Lit.: Die bekannten Kommentare und Lehrbücher. — Aus der reichen Literatur über den Arbeitskontraktbruch sind zu erwähnen: Landgraf, Die Sicherung des Arbeitsvertrages (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 30). — Oppenheim, Gewerbegericht und Kontraktbruch (1874). — Lüder, Ueber die kriminelle Bestrafung des Arbeitskontraktbruches (1875). — Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. VII. (Gutachten über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches von Knauer, Roscher, Schmoller, Brandes, Brentano und M. Hirsch; auf S. 14 ff. ist auch ein Gutachten v. Wächter's über den Gegenstand abgedruckt), vgl. hierzu die Verhandlungen des Vereins im Oktbr. 1872 und 1874. — Kowalzig, Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs und über Gewerbegerichte, (1875). — Witz, Die Arbeiter und die Strafbarkeit des Kontraktbruchs (1876). — Sickel, Die Bestrafung des Vertragsbruchs nnd analoger Rechtsverletzungen in Deutschland (1876). — R. Löning, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen, Bd. I.: Der Vertragsbruch im Deutschen Recht (1876).

Dochow.

Verwaltung fremden Vermögens tritt als gesetzliche Folge anderer Rechtsverhältnisse ein, z. B. bei der Ehe (s. d. Art. Dotalsystem), beim Vormund (s. d. Art. Vormundschaft); sie kann sich als negotiorum gestio und als auf Auftrag beruhend entwickeln. Für letzteren Fall namentlich, wenn die V. unbewegliche Sachen betrifft, hat sich die Bezeichnung Administration, Administrator eingeführt und die Bezeichnung Sequestration, Sequester (s. diesen Art.) in den Hintergrund gedrängt. Das Gemeine Recht (l. 6 § 6 D. mandati 17, 1) und der Cod. civ. art. 1299 haben die Grundsätze vom Mandat für ausreichend erachtet. Das Allg. Preuß. LR. Th. I. Tit. 14 §§ 109—177 hat die V. zu einem besonderen Vertrag zu erheben versucht, sich zusammensetzend aus Depositum, Mandat und, sofern ein Lohn in Betracht kommt, Dienstmiethe, dergestalt jedoch, daß die Grundsätze vom Mandat herrschend bleiben. Der Umfang der Vollmacht ist nach Verschiedenheit der Verhältnisse verschieden; sofern die V. eines Handelsgeschäfts in Rede ist, greift Art. 47 des HGB. ein, indem durch die überwiesene Stellung für den Dritten erkennbar und berechtigend ein Vollmachtsumfang kundbar gemacht ist. Auch außerhalb des Handelsrechts erweist es sich als nothwendig für den Verkehr, daß aus der Stellung

des Verwalters, befreiend von der landesgesetzlich etwa erheischten Vollmachtsform, der Inhalt der Vollmacht für den Prinzipal verpflichtend vom Dritten gefolgert werden darf. Bedenklich einschränkend ist hiergegen noch ein Plenarbeschluß des Preuß. OTrib. v. 16. Sept. 1879 (Entsch. Bd. LXVIII. S. 19). Mit der überwiesenen Stellung muß die Vollmacht als ertheilt gelten; Beschränkungen dürfen, abgesehen vom betrüglichen Verfahren zwischen V. und dem Dritten, nur das Verhältniß zum Prinzipal regeln. Im Weiteren kann auf das im Art. Mandat Gesagte verwiesen werden. Neben dieser administratio voluntaria steht die administratio necessaria. Den Gläubigern ist das Recht ertheilt, als eine Art der Exekution, Zwangsvollstreckung, unbewegliches Eigenthum des Schuldners in gerichtliche Zwangsverwaltung nehmen zu lassen (gerichtliche administratio). Reichsgesetzlich ist das Verfahren nicht bestimmt (CPO. § 757), so daß es bei den landesgesetzlichen Vorschriften geblieben ist (z. B. Preußische Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24 §§ 113 ff.; Verordn. vom 4. März 1834 § 25). Reyßner.

Verwaltungsexekution. Unter V. oder Verwaltungszwang versteht man das bei den Deutschen Behörden übliche Verfahren, ihre Verfügungen und Anordnungen im Fall des Ungehorsams durch Zwangsmaßregeln durchzusetzen, welche in der Regel dem Exekutionsverfahren der Civilgerichte sich analog gestalten. Die Entstehung und rechtliche Begründung dieses Zwangsverfahrens bietet das Befremdende dar, daß nicht blos in der Praxis, sondern auch in der Wissenschaft, diese Behördenbefugniß als eine selbstverständliche ohne nähere Begründung hingestellt wird. Die Hauptautorität unseres historischen Staatsrechts sagt darüber Folgendes:

„So oft es nöthig ist, daß die durch landesherrliche Macht und Autorität geschehenen Verfügungen und Verordnungen zur Vollziehung gebracht werden, so können ebenfalls durch die nämliche landesherrliche Macht und Autorität, soweit sich solche nur immer über Personen und Sachen erstreckt, alle Vollziehungs- und Zwangsmittel, als Pfändung, Immission, Arrest, Geldstrafen u. dgl. angewandt werden." (Pütter, Instit., übers. von Gr. Hohenthal, § 242.)

Es ist bei Pütter fast unerhört, einen so weittragenden Satz ohne jedes Citat aus Gesetzen, Gerichtsurtheilen oder älteren Autoritäten hingestellt zu sehen. Dasselbe wiederholt sich bei der Hauptautorität unseres neueren Deutschen Staatsrechts, Klüber, § 365:

„In Hinsicht auf einzelne Fälle wird den hierzu bestimmten Staatsbehörden die Vollziehungs- oder Exekutionsbefugniß (vollziehende Gewalt in dem engeren Sinne, untergeordnete vollziehende Gewalt, potestas exequendi subordinata et specialiter definita) innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises übertragen. Durch diesen Theil der Regentengewalt wird das Ansehen der Gesetze (auctoritas legum) erlangt. Denselben entspricht die Pflicht der Unterthanen zu staatsbürgerlichem oder verfassungsmäßigem Gehorsam (obsequium civile)."

Das mit Citaten sonst überladene Werk Klüber's stellt diesen Paragraphen als ein Unicum ohne jede Nachweisung hin, als einen Folgesatz aus dem Begriff der „vollziehenden Gewalt", der wiederum (in dem vorangehenden Paragraphen) lediglich als ein Begriff des allgemeinen Staatsrechts mit Citaten aus den Naturrechtslehrern (Dan. Nettelbladt) und aus den Französischen Schriften über die Theilung der Gewalten (Benj. Constant) begründet wird.

Eine Hauptautorität des Preußischen Verwaltungsrechts (Oppenhoff, Ressortverhältnisse 1863, S. 130, 131) sagt darüber nicht mehr als Folgendes:

„Die Preußische Gesetzgebung über das Exekutionswesen beruht, hierin sehr abweichend von der Französischen, auf der Grundanschauung, daß in dem Rechte, Entscheidungen und Verfügungen zu treffen, das Recht, dieselben in Vollzug zu setzen, stillschweigend einbegriffen sei, indem die Exekution gewissermaßen einen integrirenden Theil der Entscheidung oder Verfügung selbst bilde, und daher un-

mittelbar von derselben Behörde ausgehen müsse, von welcher die Entscheidung resp. die Verfügung selbst herrühre."

Die gangbaren Lehr- und Handbücher des Staatsrechts der Deutschen Einzelstaaten vermeiden es ebenso, nähere Nachweise über die Begründung dieses Exekutionssystems und über die Natur desselben zu geben, sondern reproduziren lediglich die landesgesetzlichen Bestimmungen. Diese überaus zahlreichen einzelnen Landesgesetze bieten gewisse gemeinsame Grundzüge dar: es werden die Zwangsbefugnisse einzelner Kategorien von Behörden auf ein bestimmtes Maximum beschränkt und allgemeine Vorschriften über die Vollziehung der Zwangsmaßregeln gegeben, welche sich den zur Zeit geltenden Vorschriften über die Civilexekution der Gerichte möglichst nahe anschließen. Diese neuere Gesetzgebung würde nahezu unverständlich, in ihrer Anwendung lückenhaft und widerspruchsvoll sein, wenn sie nicht auf einem festen, allseitig anerkannten Hintergrunde beruhte.

Dieser gemeinsame Hintergrund war eine wirklich gemeinrechtliche Theorie und Praxis, nach welcher Pütter seine Sätze ohne näheren Nachweis hinstellen konnte, ähnlich wie für einzelne Sätze des Deutschen Privatrechts diese Legitimation für genügend gilt. Ebenso läßt die heutige Rechtsprechung der Englischen Reichsgerichte Rechtssätze solcher Art, die im Laufe der Jahrhunderte aus der rechtlichen Natur des öffentlichen Amtes sich gleichmäßig entwickelt haben, als „common law" gelten, und weist damit die Frage zurück, wo denn das geschrieben stehe.

Diese Behandlung der Frage hat auch in Deutschland vorgehalten bis zur Auflösung des Deutschen Reichs — so lange gemeinsame Grundsätze für das in Deutschland geltende öffentliche Recht als notorisch anerkannt wurden und die Rechtsverständigen es als ihren Beruf ansahen, sich mit diesem positiven gemeinen Recht bekannt zu machen.

Im Laufe des 19. Jahrh. traf nun aber eine Reihe von Umständen zusammen, um das bis dahin Unbestrittene in Frage zu stellen. Es war das Widerstreben gegen den Absolutismus — gegen die Alleinherrschaft des berufsmäßigen Beamtenthums — welches mit Abneigung und Mißtrauen auf Zwangsbefugnisse sah, die ohne Urtheil und Recht die Unterthanen einem Exekutionszwange unterwarfen. Es waren die Ideen der Volkssouveränetät, die in dem Kampfe um die konstitutionellen Verfassungen in ihren einzelnen Konsequenzen allmählich Eingang und breiteren Boden fanden. Geht man davon aus, daß nur der Volkswille Gesetz sein soll, so kann den (ohne Zustimmung der Volksvertretung erlassenen) Verordnungen nur die Bedeutung von „Ausführungsverordnungen" beiwohnen (vgl. den Art. Verordnungsrecht). Folgeweise muß die „Exekutive" auch ihre Verfügungen immer auf dem Grunde eines geschriebenen Gesetzes rechtfertigen, folgeweise auch Zwangsmittel gegen Person und Vermögen nur nach besonderer gesetzlicher Ermächtigung in Anwendung bringen. Dieser Grundauffassung kam weiter entgegen der Ideenkreis der am Rhein geltenden Französischen Gesetzgebung, der (im Zusammenhang mit dem älteren Französischen Recht und der Napoleonischen Regelung der Kompetenzen) die sog. executio ad faciendum sehr eng begrenzt. Es kam dazu weiter die Methode der juristischen Lehrbücher, welche die Fälle eines unmittelbaren administrativen Zwangs als „Ausnahmen von dem ordentlichen Rechtswege" behandeln und damit als Ausnahmsgesetze charakterisiren. Es kam dazu endlich die Berufsanschauung der Gerichte, welche ein Exekutionsrecht nur ex lege scripta kennt.

Diese neuere Richtung erschien zunächst in einer Abneigung gegen das administrative Zwangsverfahren der Polizei- und Steuerbehörden. Eine akute Gestalt nahm der Widerspruch aber an, seit dem Beginn des Kirchenstreits in Preußen, seit der Zeit, wo durch landesherrliche Verfügung ein Verwaltungszwang gegen kirchliche Prälaten durch Abführung auf die Festung u. dgl. geübt worden war, — ein Verfahren, welches nicht nur als hart, sondern in weiten Kreisen als rechtswidrig angesehen

wurde. Seit dieser Zeit beginnt eine prinzipielle Anfechtung der V. de lege lata wie de lege ferenda, die zu einer fortgesetzten Reihe von Anträgen und Verhandlungen in den Preußischen Kammern geführt hat, welche schließlich wesentlich resultatlos verlaufen sind. Die wichtigsten Streitpunkte sind folgende:

1) Die Verfassungsbestimmung (Preuß. Verf.Urk. Art. 8): „Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden", welche in Deutschen wie außerdeutschen Verfassungen den Fundamentalsatz ausspricht, daß die Strafjustiz wie die Civiljustiz nur nach Gesetzesnormen, nicht nach Verordnungen gehandhabt werden darf, schien auch die V. auszuschließen. — Die Maßregeln zur Erzwingung obrigkeitlicher Befehle sind aber nicht schlechthin „Strafen" im Sinne der Strafgerichtsbarkeit. Man spricht zwar beiläufig auch von Exekutivstrafen, wie von Ungehorsamsstrafen im Civ.Prz. Allein das begangene Unrecht besteht hier nur in Unterlassungen, und der bestimmt hervortretende Zweck (mulcta ut facias) scheidet die Zwangsmaßregel auch in der rechtlichen Behandlung von der poena quia fecisti. Sie sind als Zwangsmittel von den poenae in der Gesetzgebung wie in der Gerichtspraxis jederzeit getrennt worden, und jetzt auch in der Deutschen Reichsgesetzgebung, beispielsweise in der StrafPO. (§§ 50, 61), ausdrücklich unterschieden.

2) Die in der Preuß. Verordnung vom 26. Dez. 1808 den Bezirksregierungen und in anderen besonderen Gesetzen den Ortspolizeibehörden und anderen Amtsstellen beigelegten Exekutionsrechte bis zu einem gewissen Maximum von Geld- und Freiheitsstrafen werden als neue Gesetzesnormen angesehen, durch welche den Behörden derartige Befugnisse positiv beigelegt seien. Woraus dann a contrario zu folgern, daß jede andere Behörde ohne eine spezielle Ermächtigung der Zwangsbefugnisse entbehre. — Es würde daraus in der That eine schwierige Lage der Deutschen Verwaltung entstehen, da keine Landesgesetzgebung eine irgendwie umfassende Bestimmung der Art für das Behördensystem des Landes enthält, sondern nur Einzelbestimmungen und moderamina, und zwar ausnahmslos wol nur für die Bezirks- und Unterbehörden. Es würden also nicht blos die erheblichsten Lücken in der Ausführung der Verwaltungsnormen entstehen, sondern die Centralbehörden und der Landesherr selbst wären eines eigenen imperium entkleidet. — Es handelt sich dabei indessen um eine petitio principii, als ob die vollziehende Gewalt der Obrigkeit eine singuläre „Ausnahme" wäre, als Regel vielmehr dem Landesherrn und den Behörden nur die Befugniß zustehe, Gebote zu erlassen, die Befolgung aber dem freien Willen der Betheiligten anheimzugeben.

3) Insbesondere wird die verfassungsmäßig zugesicherte Selbständigkeit der Kirchen und ihrer Kirchengewalt geltend gemacht, welche jeden Verwaltungszwang ausschließe, der dann nach der Weise dieser Streitführung als Staatsomnipotenz, brutale Gewalt, Polizeiwillkür, Bureaukratismus u. s. w. bezeichnet wird.

Während noch Klüber sich auf eine communis opinio doctorum zur Erledigung solcher Streitfragen berufen konnte, so wird es bei dem heutigen Stande der juristischen Bildung rathsam, auf die Entstehungsgeschichte jenes Zwangsrechts zurückzugehen, um die quaestio Domitiana zu beantworten, „wo denn das Recht der V. geschrieben stehe?" Die in Deutschland übliche V. findet ihre nächste Analogie in der bei den Gerichten üblichen executio ad faciendum vel non faciendum, für welche in Deutschen Gerichtsurtheilen in der Regel auf ältere Prozeßschriftsteller verwiesen wird, die aber selbst für die gerichtliche executio ad faciendum keine ausreichend legale Grundlage ergeben. Es entsteht daraus eine Vermuthung, daß in den rezipirten fremden Rechten und in der Lehre der Italienischen Juristen die eigentliche Grundlage zu suchen sei. Die ziemlich verbreitete Vorstellung, daß diese Art der Exekution im Civilprozeß entstanden und dann (mit Recht oder Unrecht) auf die Verwaltungsbehörden übertragen sei, ist jedenfalls für das Römische pignus in causa judicati captum unrichtig, welches zuerst für Ver-

waltungszwecke bestand und später erst auf Gerichtsurtheile angewandt wurde. Aehnlich verhält es sich mit den analogen Hergängen im Mittelalter. Bei den Italienischen Juristen war es äußerst zweifelhaft und streitig, ob aus einer obligatio ad faciendum ein Zwang auf die Leistung selbst stattfinden könne, was man wenigstens nur propter utilitatem publicam zulassen wollte. Die Italienischen Juristen knüpfen die Frage der Zwangsmittel nicht hier, sondern an die Lehre von den poenae contumaciae an, welche meistens im Anschluß an die Citation und das Ausbleiben des Citirten behandelt wurde. Dabei galt als unbestritten ebenso das Recht eines jeden Richters, den Ungehorsamen durch Strafen, Auspfändung, Verhaftung (gl. l. 1 § 3 D. 3 de ventre insp. 25. 4; l. 9 § 6 D. ad l. Jul. pecul. 48, 13) zu zwingen, wie die Anwendung des aus dem Germanischen Recht überkommenen Bannes und der Acht im weltlichen Recht, der Exkommunikation als äußersten Zwangsmittels im geistlichen Recht (c. 3, 5 X. 2, 6; Tancred. ed. Bergmann, p. 138, 15; Gratia p. 340, 16). Ausführlich behandelt die Frage Durantes II. 1 de contumacia § 4, wo als Ungehorsamszwangsmittel aufgeführt werden: excommunicatio, Suspension, Immission, Auspfändung, mulcta, et si etiam in praestanda mulcta contumax sit, ponatur in banno secundum morem Italiae etc. Speziell wird dann die Frage behandelt über die wiederholte und geschärfte Geldstrafe bei ausdauerndem Ungehorsam; zunächst im Fall des Ausbleibens, in gleicher Anwendung aber unbedenklich auf alle Ungehorsamsfälle, z. B. a. a. O. Nr. 5: pone, judex praecepit alicui, quod juret parere mandatis suis, vel aliquid faciat sub poena decem librarum etc. — Auf dieser Grundlage bildete sich unverkennbar die Praxis des Reichskammergerichts zur Erzwingung seiner zahlreichen decreta und mandata, sowie die herrschende Lehre der Kameralisten über das Zwangsverfahren im Falle der Nichtbefolgung. Die Reichsbehörden hatten auf diesem Gebiet die reichste Auswahl an einem reichbesetzten Tisch. Altherkömmlich war das Recht der Deutschen Obrigkeit, ihre Befehle und Verordnungen, kraft des Karolingischen Amtsrechts, bei Königsbann, Herzogsbann, Grafenbann, Schultheißenbann, also durch Geldbußen zu erzwingen. Noch älteren volksrechtlichen Herkommens war die Civilacht. Altherkömmlich war auch im Lehnrecht das Zwangsverfahren durch Pfändung (distractio, der Engl. distress). Das Röm. Recht kannte in gleicher Weise von Hause aus eine freie Wahl der Magistratur zwischen Geldbuße (mulcta) und Pfändung (pignoris capio). In der Zeit, wo man pedantischer Weise die Stellung der Deutschen Obrigkeiten nach dem Schema eines officium praetoris, proconsulis etc. behandelte, wurden sehr häufig auch Stellen aus dem Römischen Interdiktenprozeß citirt, um das polizeiliche Verordnungsrecht und Zwangsverfahren der Obrigkeiten durch gelehrte Citate zu justifiziren. Die den Reichsgerichten aufgetragene Verwaltungsjurisdiktion in Landfriedens-Polizeisachen und analogen Beschwerden gegen die Obrigkeit (vgl. d. Art. Verwaltungsjustiz) wurde daher regelmäßig durch mandata sine clausula geübt, und durch die oben bezeichneten Zwangsmittel durchgesetzt: und gleichartig damit gestalteten sich nun auch die Exekutionen eines auf facere gerichteten Civilurtheils. Es erging dann ein gewöhnliches mandatum sine clausula bei Strafe von 10 Mark löthigen Goldes, und des Weiteren das mandatum arctius, und so fort bis zur Acht. Diese Weise des Exekutionsverfahrens war so geläufig und durch die Praxis festgestellt, daß der JRA. von 1654 eine Bestimmung darüber zu treffen nicht für nöthig fand. Nur für den besonderen Fall eines auf non facere gerichteten Urtheils hat der JRA. § 162 eine besondere Klausel für rathsam erachtet, aus dem Grunde, weil dies Urtheil an sich keine Exekution nach sich zieht. Der Abkürzung wegen aber soll der immerhin möglichen Gefahr eines Ungehorsams sogleich durch eine Strafdrohung vorgebeugt werden.

Nach dem Vorbild des Reichskammergerichts und auf der Grundlage derselben geschriebenen Rechte und Gewohnheiten bildete sich die gemeinrechtliche Praxis des Zwangsverfahrens bei den Deutschen Behörden, insbesondere

auch nach der späteren Trennung von Verwaltung und Justiz bei den Civilgerichten. Seit den Zeiten des JRA. galt es nunmehr als gemeinrechtlich feststehend, daß mit dem gewöhnlichen obrigkeitlichen Zwangsverfahren auch Civilurtheile aus obligationes ad faciendum vel non faciendum erzwungen werden können. Die Publizisten stellen dies Zwangsverfahren für verfassungsmäßige Verordnungen und Verfügungen der Landesobrigkeit als feststehendes Herkommen hin (wie Pütter a. a. O. § 242). Die Gerichtsurtheile citiren dafür gewöhnlich K.G.O. III. Tit. 58; JRA. §§ 159, 160, 162, obgleich diese Reichsgesetze das zu Beweisende nicht enthalten, sondern der JRA. nur eine Sonderbestimmung bezüglich der Urtheile auf non facere trifft. Eben deshalb pflegte man dann noch die Citate aus den angesehensten Prozeßschriftstellern hinzuzufügen (Hommel, Danz, Claproth, Martin rc.) bis zu den neueren herab (Linde, Bayer, Wetzell rc.), welche freilich auch keine weitere Begründung zu geben vermögen (z. B. das Urtheil in Seuffert's Archiv Bd. 25 Nr. 293). Es handelte sich eben um das Gemeine Recht der „Oberkeiten", wie es aus der Zeit überkommen war, wo das „Gericht" die ganze obrigkeitliche Gewalt umfaßte mit gleichartigen Zwangsbefugnissen für ihren gesammten Wirkungskreis. Ein Unterschied lag nur darin, daß in Verwaltungssachen mandata sine clausula auf bloße querela oder Extrajudizialappellation ergingen, im Streit über Privatrechte erst nach vorgängiger cognitio et sententia. Erst nach der langsamen Auseinandersetzung zwischen Justiz und Verwaltung (Stölzel, Die Entstehung des gelehrten Richterthums, 1873) erscheint nun die Civilexekution von der Verwaltungsexekution getrennt, als zur Kompetenz verschiedener Reihen von Behörden gehörig. Der parallele Gang der Behandlung beider Anwendungen des obrigkeitlichen Zwangsrechts dauert übrigens auch in der heutigen gemeinrechtlichen Praxis fort, d. h. die gleichartige Behandlung der V. und der Civilexekution sowol ad faciendum wie ad non faciendum (vgl. z. B. die deklarirende Mecklenburger Exekutionsordnung vom 30. Sept. 1857 §§ 36, 37).

In das Verwaltungsrecht der neueren Deutschen Territorialstaaten ist dies System übergegangen als das hergebrachte Gemeine Recht der Deutschen Obrigkeit. Es ist nicht von den Civilgerichten auf die Verwaltungsbehörden übertragen oder von diesen usurpirt, sondern ein Ausfluß des Rechts der Obrigkeit zu Gebot und Verbot, von welchem die Civilexekution aus rechtskräftigem Urtheil nur eine unter vielen Anwendungen darstellt. Wie das heutige Englische Recht es als selbstverständlich ansieht, daß, wo das Gesetz keine bestimmte Weise der Vollstreckung angiebt, der obrigkeitliche Befehl durch Pfändung oder Haft erzwungen werden kann (Gneist, Das Selfgovernment, S. 482, 831), wie schon das Römische Verwaltungsrecht die mulcta und die Pfändung, wie das kanonische Recht des Mittelalters Censur und Exkommunikation als selbstverständliche Attribute der Obrigkeit angesehen, so ist dies auch in Deutschland geschehen.

Wenn nunmehr die neuen Landesgesetzgebungen von Zeit zu Zeit Vorschriften über die Zwangsgewalten einzelner Verwaltungsstellen geben, so liegt darin keine Beilegung neuer Befugnisse, sondern nur eine deklarirende, definirende und moderirende Verwaltungsnorm, die in dem heutigen Leben einen zwiefachen Zweck verfolgt.

Im Interesse der Behörden: in den größeren Staaten die Centralbehörden zu entlasten, indem man ihnen die täglich vorkommenden kurrenten Fälle eines Zwangsverfahrens ohne Rückfrage bei der Oberbehörde auf eigene Verantwortung zu erledigen überläßt.

Im Interesse der Unterthanen: indem man ihnen durch feste Begrenzung des Maßes der anzudrohenden Zwangsmittel die Garantie einer modica coercitio giebt, gegen die Möglichkeit eines harten und gewaltthätigen Verfahrens der Orts- und Bezirksämter, — vergleichbar den Römischen leges mulctatitiae, die in demselben Sinne erlassen wurden.

Daher der in diesen Gesetzen regelmäßig vorkommende Ausdruck: „es verbleibt bei der Befugniß" und ähnliche Wendungen. Es erklärt sich daraus auch der unsystematische Charakter solcher Vorschriften, die gelegentlich bei der Neugestaltung der Kompetenzen der Behörden, oder bei der Einsetzung neuer Amtsstellen, oder zur Abhülfe von Mißständen oder Zweifeln in speziellen Verwaltungszweigen erlassen werden. Sehr selten (vielleicht sogar ein Unikum) sind allgemein gefaßte Verordnungen, wie die Oesterreichische Verordn. vom 20. April 1854 § 11:

> „Alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die landesfürstlichen, politischen und polizeilichen Behörden unmittelbar oder im Auftrag der vorgesetzten Behörden erlassen, werden von denselben durch die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzug gebracht" (mit einem normalen Maximum bis zu 100 Gulden Buße oder vierzehntägiger Einhaltung a. a. O. § 11).

In der Regel handelt es sich nur um Definition besonderer Amtsfunktionen wie z. B. in der Oesterreichischen Verordnung vom 20. Mai 1874 § 15:

> „Die staatliche Kultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten rc. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zuläßige Zwangsmittel in Anwendung bringen."

Auch in Preußen sind dergleichen leges mulctatitiae nur für die Bezirksregierungen, die Ortspolizeibehörden und für einzelne Fragen des modus executionis ergangen, aus denen jedes argumentum a contrario unzuläßig erscheint.

Es ergiebt sich vielmehr aus dem Hergang dieser Rechtsbildung, daß die Vollzugsgewalt ein natürliches Attribut der vollziehenden Gewalt bildet, wie das Recht des Gebrauchs der Sache ein Attribut des Eigenthums ist. Die Nettelbladt'sche Schule konnte diesen Satz ohne Bedenken als einen „naturrechtlichen" hinstellen, da er in der That auf einer tausendjährigen Entwickelung des Deutschen Amtsrechts auf Karolingischer Grundlage, auf der Praxis der Reichsgerichte, der Landesbehörden und einer communis opinio doctorum beruhte (in Deutschland wie in England als common law).

Es folgt daraus, daß jene Definition des Verwaltungszwangs für die Bezirks- und Ortsbehörden keineswegs die Zwangsgewalt der höchsten Behörden und des Landesherrn ausschließt oder aufhebt, womit manche Deutsche Monarchen ihrer Regierungsgewalt nahezu entkleidet sein würden. So wenig die Delegation des Verordnungsrechts an untere Bezirksstellen das landesherrliche und höhere Verordnungsrecht aufhebt, so wenig ist in der Delegation an untere Amtsstellen ein Verzicht auf das Zwangsvollziehungsrecht des Landesherrn gemeint und staatsrechtlich zuläßig.

Statthaft erscheint auf diesem Gebiet nur eine Analogie ex ratione legis, daß nämlich Amtsstellen, für die kein Maß der Zwangsgewalt bemessen ist (ohne Ermächtigung ihrer Oberen) kein höheres Maß zur Anwendung bringen können, als das für die gleichstehenden oder höheren Behörden (par majorve potestas) bemessene. Es gilt auch von dieser Gewalt das moderamen civile: nicht mehr als zum Zweck der Vollziehung des obrigkeitlichen Akts erforderlich, aber auch nicht weniger. Es ist daher noch keine Gesetzgebung auf den Gedanken gekommen, das Verwaltungszwangsrecht des Monarchen an ein gesetzliches Maß zu binden: die Monarchie würde sich damit selbst aufheben. Die für den Verwaltungszwang nothwendige Rechtskontrole ergiebt sich aus der Verwaltungsjurisdiktion (s. diesen Art.) und ihren Ergänzungen.

Lit.: fehlt. Die obigen Daten namentlich aus der Italienischen Jurisprudenz beruhen auf handschriftlicher Mittheilung des Herrn Prof. Wilh. Planck. Wie ein Korreferat darf ich folgendes handschriftliche Gutachten des Herrn Prof. Dr. Sohm hinzufügen: „Die vollstreckende Gewalt ist ursprünglich in der richterlichen Gewalt nicht enthalten. Die Exekution

des Prozesses wirkt vielmehr mit den Mitteln der Privatgewalt (Pfändung, Rache). Dagegen bildet die vollstreckende Gewalt den wesentlichen Inhalt gerade der verwaltenden Gewalt (Recht des imperium, bannus). Die gerichtliche Vollstreckung entwickelt sich nur dadurch, daß ein Verwaltungsbeamter, der Graf, Richter wird. Sie wirkt daher, sofern sie nicht eine bloße Form für die Ausübung der Privatgewalt (Uebergabe in die Schuldknechtschaft, Pfändung) ist, mit den Mitteln der verwaltenden Gewalt (missio in bannum, Acht, welche gerade auch für den Civilprozeß die normalen Exekutionsmittel vorstellen), d. h. mit den Mitteln, deren Anwendung an sich im freien Belieben der Obrigkeit steht. Noch in den Reichsgesetzen bis hin zum JRA. ist das ordentliche Exekutionsmittel des Kammergerichtsprozesses das Exekutorialmandat sub poena banni und event. missio in bannum (d. Güter) und Acht. Die Reichskammergerichtsordnungen schlossen sich darin höchst wahrscheinlich (ja gewiß) nicht unmittelbar an den Deutschen mittelalterlichen Prozeß, sondern an den (hierin durch Langobardisches und noch mehr durch Fränkisches Recht bestimmten) Italienischen Prozeß an, wo ganz dasselbe Exekutionsverfahren gilt: Strafbefehl (bannus) und event. missio in bannum. Der Richter kann in Italien jedes facere (z. B. Ableistung des Manifestationseides) durch seinen bannus erzwingen. Es erhellt überhaupt, daß die Deutsche (richtiger Fränkische) Exekution deshalb, weil sie aus der Verwaltungsvollstreckung hervorgeht und mit dem Befehlsrecht der verwaltenden Gewalt operirt, von vornherein eine direkte Exekution ad faciendum vel sinendum sein muß und ist. Ihre Mittel sind Strafmittel (indirekte Zwangsmittel). In allen Fällen wird sogleich mit dem Strafbefehl (bannus), also mit direkter Erzwingung der Leistung durch den Schuldner vorgegangen. Für das über den Italienischen Prozeß Gesagte giebt Belege: Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, I. Wach in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII. S. 456 ff. — So erscheint die Verwaltungsvollstreckung als das Ursprüngliche, und die gerichtliche als das Abgeleitete. Der Mandatsprozeß ist aus der Verwaltungsvollstreckung hervorgegangen, nicht umgekehrt. Die Reichsexekutionsordnung, die executio ad faciendum, der ganze Stil, welchen unser Exekutionsrecht im Gegensatz zum Römischen an sich trägt, ist durch die Thatsache bestimmt worden, daß einst der Graf des Frankenkönigs den Volksrichter (Tunginus) von der Richterbank verdrängte. — Daß die vollstreckende Gewalt bei der Verwaltung blieb, auch nachdem die richterliche von ihr getrennt wurde, würde danach gleichfalls historisch selbstverständlich sein." Gneist.

Verwaltungsgemeinschaft unter Ehegatten (auch System der Gütereinheit, der Güterverbindung genannt) (Th. I. S. 510). Das Prinzip dieses Güterrechtssystems ist die juristische Getrenntheit des Eigenthums der Vermögensmassen von Mann und Frau, aber die faktische Beseitigung der Getrenntheit dadurch, daß der Mann während der Dauer der Ehe, dem Wesen der letzteren und seiner Stellung gemäß, das R. auf Besitz, Verwaltung, Benutzung und auch Verwendung des sowol vor der Ehe, als auch nach derselben erworbenen Frauengutes erhält und mit Rücksicht darauf, daß ihm die volle Verfügungsgewalt über sein Vermögen verbleibt, die beiderseitigen Massen, freilich aus verschiedenen juristischen Gründen, in seiner Hand vereinigt. Demgemäß erwirbt der Mann an den Früchten und Zinsen des Frauengutes das Eigenthum, allerdings mit der Verpflichtung, dieselben für den Unterhalt der ehelichen Gemeinschaft und für die Lasten der Ehe zu verwenden, und kann die bewegliche Habe der Frau frei veräußern, wogegen er für die Veräußerung von Immobilien derselben regelmäßig (außer etwa im Fall der echten Noth) der Genehmigung der Frau bedarf. Bei den von ihm eingegangenen Obligationen ist der Mann allein der Gläubiger und Schuldner, aber mitunter ist seinen Gläubigern auch das Recht eingeräumt, das Frauengut, das unbewegliche freilich zuletzt, für seine Verbindlichkeiten anzugreifen. Die Ehefrau wird durch die Eheeingehung nicht handlungsunfähig, sie kann sich daher gültig verpflichten; während aber ihr Vermögen für ihre vorehelichen Schulden haftet, gilt dies für die später eingegangenen insoweit nicht, als die Frau durch ihre Willenserklärungen die Rechte des Mannes an ihrem Gute schmälert. Wie sie deshalb für Deliktsschulden haften muß und da, wo die Rechte des Mannes nicht entgegenstehen, darf sie auch andererseits von Todeswegen über ihr Vermögen verfügen. Nur ausnahmsweise, kraft der sog. Schlüsselgewalt, kann die Frau als Stellvertreterin den Mann in Bezug auf solche Geschäfte, welche für die laufende Führung des Haushaltes erforderlich sind, verpflichten. Der Vorbehalt besonderer Vermögensstücke zur eigenen Verwaltung und Verfügung der Frau, welcher indessen ausdrücklich erfolgen muß, sofern nicht gewisse

Sachen derselben durch das Partikularrecht gesetzlich zum Frauenvorbehalt bestimmt sind, ist mit diesem System nicht unverträglich. Bei der Auflösung der Ehe tritt die juristische Geschiedenheit der Gütermassen wieder hervor, die Frau erhält dann ihr Vermögen zurück, und hat einen Anspruch auf Ersatz desjenigen, was der Mann zur Befriedigung seiner Gläubiger daraus fortgegeben hat oder was durch seinen dolus oder Verletzung der diligentia quam suis abhanden gekommen, nicht aber auch desjenigen, was in der Ehe ordnungsmäßig verwendet ist. Mitunter ist aber der Anspruch auf Rückerstattung — um die Weiterungen eines für diese Fälle meistens schwierigen Beweises abzuschneiden — in das Recht verwandelt, bei Trennung der Ehe durch Tod einen bestimmten Theil des gesammten beiderseitigen Besitzes zu fordern, oder doch mindestens dem Ueberlebenden die Wahl zwischen dieser Quote oder der Zurückforderung seines Vermögens gelassen (letzteres z. B. in der Mark Brandenburg, wo die Quote die Hälfte beträgt). — Wie man früher eine Reihe älterer Statuten, welche auf diesen Grundzügen ruhen (so das ältere Hamburgische, Bremische, Lübische Recht) für Statuten mit Gütergemeinschaft erklärt hat, so ist andererseits das hier besprochene System da, wo einzelne auf die letztere hindeutende Normen fehlten, früher von der romanisirenden Jurisprudenz unter Heranziehung der Römischen Regeln von der dos zu einem besonderen Institut des sog. usufructus maritalis (ehemännlichen Nießbrauches) gestempelt worden (z. B. in Holstein da, wo, wie namentlich für die Landbewohner, noch das Sächsische Recht gilt). Von den neueren Gesetzbüchern hat zunächst das Preußische LR. dieses System — neben der nach seiner Auffassung die Ausnahme bildenden Gütergemeinschaft — adoptirt und im Ganzen zweckentsprechend in den Einzelheiten gestaltet (Th. II. Tit. 1 §§ 205 ff.), ebenso stellt das Sächsische BGB. (§§ 1655 ff.) den ehemännlichen Nießbrauch als das gesetzliche System hin, während das Oesterreichische BGB. (§§ 1233 ff.) im Wesentlichen auf dem Boden des Dotalsystemes steht und nach C. civ. art. 1530 ein dem usufructus maritalis ähnliches Güterverhältniß nur durch die Klausel: „portant que les époux se marient sans communauté“ (wohl zu unterscheiden von der Klausel: „qu'ils seraient séparés de biens“) vertragsmäßig begründet werden kann. (Ueber das weitere Vorkommen des Systems der V. und des ehemännlichen Nießbrauches in Deutschland vgl. übrigens Mittermaier, Deutsches Privatrecht, §§ 391, 382, IV; v. Gerber, Deutsches Privatrecht, § 231 N. 1 und § 235).

Lit.: S. hinter dem Art. Gütergemeinschaft; dazu noch für das Sächs. Recht: v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels, Leipzig 1867.

P. Hinschius.

Verwaltungsjurisdiktion, Verwaltungsjustiz. Die V. ist eine Schöpfung vorzugsweise Germanischer Auffassungen von Staat und Recht. Im Unterschied vom antiken Staat ist dies öffentliche Recht kein jus publicum, quod ad utilitatem publicam spectat, sondern ein erzwingbares, stetiges Recht, eine Regelung der Staatsverwaltung durch bindende Gesetze. Während das antike imperium nur verantwortlich ist gegen den populus, nicht gegen den Einzelnen, so hat der Germanische Volksgeist die Kriegs-, die Finanz-, die Gerichts-, die Polizei-, die Kirchenhoheit schrittweise an Gesetze zu binden gewußt, die einen dem Alterthum fremden, festen Rechtskreis um das Individuum, die Familie, die Genossenschaft, die Kommune, die Kirche ziehen.

Nach Ueberwindung der ständischen Ungleichheit war England am frühesten in der Lage, einen Rechtsstaat aufzubauen, in welchem die Gesellschaft in reger Selbstthätigkeit sich an ein entwickeltes Amts- und Verwaltungsrecht anlehnt, und den parlamentarischen Staat als eine „Regierung nach Gesetzen“ gestaltet.

Der Kontinent war durch sehr verschiedene Lebensbedingungen auf einen verschiedenen, weitläufigen Gang der Dinge verwiesen, für welchen in Deutschland mit der unbefangenen Würdigung auch die Selbstachtung wiederkehren muß; denn

ohne diese Achtung vor der eigenen Vergangenheit vermag kein Volk zum innern Weiterbau seiner Verfassung zu gelangen.

Der Deutsche Staat war niemals Despotie, sondern Rechtsstaat in jedem Menschenalter. In der Kleinheit seiner Gebilde, in dem verworrenen Verhältniß zwischen Reich und Territorien, war der Schutz unserer Gerichte oft ungenügend; grundsätzlich versagt war er nie, auch nicht in der Höhezeit des Absolutismus. Das Deutsche Gerichtswesen gewährte von jeher einen soliden Schutz des Privatrechts und gleiche Handhabung des Strafrechts, zuverlässiger als das ältere Gerichtswesen in England und Frankreich. Indirekt dienen die Gerichte aber auch zur Entscheidung der streitigen Fragen des öffentlichen Rechts, indem sie selbstständig über dessen Auslegung entscheiden, wo solche zum Obersatz einer civil- oder strafrechtlichen Entscheidung wird. Kaum irgendwo ging ihre Zuständigkeit weiter. Die Entscheidung der Gerichte über alle Privatrechtstitel im öffentlichen Recht beispielsweise ist dem Englischen wie dem Französischen Recht fremd. Die polizeilichen Ordnungsstrafen überweist das Englische Recht in der Regel nicht den Gerichten, sondern der V. Die civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten ist in den meisten Rechten enger gestellt als bei uns; eine Haftung des Staats für seine Beamten ist anderen Rechten unbekannt. Die Meinung, daß der moderne Staat die Kompetenz der Gerichte überhaupt beschränkt habe, beruht nur auf privatrechtlichen Anschauungen vom öffentlichen Recht.

Wenn daher von Gerichten und Gerichtsverfahren über die Grenzen von Privat- und Strafrecht hinaus die Rede ist, so handelt es sich um neue Schöpfungen, um Erweiterungen der Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, welche ebenso neu sind wie die Entwickelung des modernen Staats selber. Gerade seit Entstehung der konstitutionellen Verfassungen zeigt sich in Deutschland das Gefühl eines Mangels in dem Verwaltungsorganismus, sobald der agitirende Einfluß gesellschaftlicher Klasseninteressen und Parteileidenschaften sichtbar wird. Es bereitete sich langsam ein Verständniß dafür vor, daß wir bei der eifrigen Nachahmung Englischer und Französischer Vorbilder etwas Wesentliches vergessen hatten, was der Englischen Parlamentsregierung ihren rechtlichen und sittlichen Halt giebt, und dafür etwas aufgenommen hatten, was dem romanischen Geist angehört, dem Geist einer rücksichtslosen Unterordnung des individuellen Rechtskreises unter die Forderungen des sog. öffentlichen Wohls. Und nachdem seit 1848 die konstitutionelle Regierungsweise in den beiden Deutschen Großstaaten Eingang gefunden hatte, unter dem heftigen Streit mächtiger Gesellschaftsklassen und Parteien, nicht mehr gemäßigt durch eine über dem Einzelstaat stehende Bundesgewalt: da trat der direkte Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu Parteizwecken in akuter Gestalt auf, und zwar (wenn wir die Tagespresse, die Verhandlungen der Kammern und der Petitionskommissionen übersehen) auf denselben Gebieten, auf welchen in England seit zwei Jahrhunderten, in Frankreich seit zwei Menschenaltern ein spezifisches Bedürfniß der Befestigung des Verwaltungsrechts hervorgetreten ist.

Das erste Gebiet der konstitutionellen Verwaltungsmißbräuche bildet die Polizei in weitestem Sinne des Worts, — jenes weitschichtige Gebiet der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei mit seinen zahllosen Beschränkungen der Freiheit der Person und des Vermögens im Interesse des öffentlichen Wohls. Ein Theil des Polizeirechtes, aber doch nur ein Theil desselben, ließ sich als Thatbestand einer Polizeiübertretung gestalten und als solche einer Handhabung durch die ordentlichen Gerichte überweisen. Für die Polizeiverwaltungsgesetze im engeren Sinne dagegen, wie sie durch Polizeiverfügungen, Resolute und Konzessionen der Behörden sich gestalten, häuften sich alsbald Beschwerden über Parteimißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt in schlimmster Gestalt.

In dem zweiten Gebiet, der Finanzverwaltung, schienen zwar die direkten und indirekten Gerichtskontrolen in der Hauptsache auszureichen; für das

Einschätzungsverfahren der direkten Staats- und Kommunalsteuern machte aber auch hier ein Bedürfniß unparteiischer Einschätzungsbehörden sich fühlbar.

In dem dritten Gebiet, der Militärverwaltung, ergab sich ein analoges Bedürfniß quasijurisdiktioneller Entscheidungen über die Aushebung zum Heerdienst, die Einquartierungs- und Lieferungspflichten.

Als viertes Gebiet erscheint das Verhältniß von Kirche und Staat, auf dem die gesetzlichen Grenzen der Staats- und Kirchengewalt durch theologisch und parteimäßig affizirte Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen in ein bedenkliches Schwanken kamen.

In dem fünften Gebiet, der Schulverwaltung, schien die Entscheidung über die streitigen Rechte des Staates und der Gemeinde, der Kirche und der Hausväter in einen eben so bedenklichen Wechsel der Verwaltungsentscheidungen hineinzugerathen.

Das sechste Gebiet, auf welches die Deutsche Auffassung von jeher ein entscheidendes Gewicht legte, bildete das Verhältniß der Kommunen zum Staat, welches durch eine parteimäßige Handhabung der Aufsichts- und Bestätigungsrechte in das Schwanken kam und eine quasijurisdiktionelle Entscheidung dieser Fragen als Bedingung der „Selbständigkeit" der Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltung erscheinen ließ.

Uebersieht man aus dem praktischen Leben des konstitutionellen Großstaates diese Gebiete, auf denen sich früher unbekannte Beschwerden über den Einfluß des Parteiwesens auf die Verwaltung bewegen, so zeigt sich die überraschende Erscheinung, daß es dieselben Gebiete sind, auf denen schon das alte Deutsche Reich eine Art von Verwaltungskontrole durch die Reichsgerichte erstrebt hat, und daß es dieselben Gebiete sind, auf denen England sein System der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit Jahrhunderten ausgebildet und bis zur Gegenwart fortentwickelt hat. Ohne nähere Kenntniß dieser Verhältnisse (um die sich die Deutschen Juristen wenig zu bekümmern pflegen) hat sich empirisch das Gebiet einer künftigen V. bereits abgegrenzt, weil aus dem Einfluß der Parlamentsparteien auf die Ministerverwaltungen sich nach der übereinstimmenden Erfahrung aller Parlamentsregierungen gerade auf diesen Gebieten Machteinflüsse ergeben, welche politische, kirchliche und soziale Parteien für ihre nächsten Zwecke nutzbar zu machen wissen.

Die herrschenden Vorstellungen der Zeit waren freilich Jahrzehnte hindurch diesem Gesichtspunkte wenig zugänglich, so lange die großen Schichten der Gesellschaft über die Grundlagen der ständischen und der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung in heftigem Streit lagen. In solchen Epochen des Streites über die Grundordnung der Gesellschaft fehlt eine wirkliche Achtung vor dem öffentlichen Recht, welche erst mit der Konsolidirung der neuen Gesellschaft wiederkehrt. Alle Beschwerden über die Verwaltung sah man zuerst nur vom Standpunkt des verletzten Individuums an — als Individualrechte, welche von der parteiischen Verwaltung verletzt würden. Es ist dies der naturgemäße Ausgang aller Reformideen im öffentlichen Recht, wie denn auch die Reformforderungen im Strafrecht länger als ein Menschenalter hindurch von individualistischem Standpunkt aus gestellt wurden. Mit dieser gesellschaftlichen Auffassung begegnete sich der Bildungsgang der Deutschen Juristen, die seit dem Verfall der ständischen Reichs- und Territorialverfassung immer vollständiger sich vom öffentlichen Recht abwandten und den allgemeinen Theil des Römischen Civilrechts als den Inbegriff aller Rechtsgrundsätze anzusehen sich gewöhnten. Der getreueste Ausdruck dieser civilrechtlichen Konstruktion einer Verwaltungsrechtsprechung ist die berühmte Schrift von O. Bähr (Der Rechtsstaat, 1861), in welcher der Rechtsschutz des öffentlichen Rechts sich zu einem öffentlichrechtlichen Aktionenrecht gestaltet und in eine stattliche Reihe von Klagrechten des Unterthanen gegen die Obrigkeit vervielfältigt. Die civilrechtliche Systematik versuchte dann weiter alle Kollisionen zwischen der öffentlichen Gewalt und dem Privatinteresse unter den Gesichtspunkt der

Statusrechte oder der Beschränkungen des Eigenthums oder der Forderungsrechte (personae, res, actiones) zu bringen, wobei freilich eine Vereinigung über diese Klaggruppen nicht einmal unter je zwei Autoren herzustellen war, und den Urhebern der Systeme selbst die Ueberfülle von neuen Klagrechten einigermaßen beunruhigend wurde.

Nach dem Vorgange von Baden ist diese Grundauffassung in dem Beamtenthum und in den Kammern der Deutschen Mittelstaaten zur Herrschaft gelangt. Da in den größeren Mittelstaaten durch einen Staatsrath für die Befestigung des Verwaltungsrechts einigermaßen Sorge getragen war, so konnte eine Erweiterung des Streitverfahrens nach jenen Gesichtspunkten ohne sonderliche Gefahr hinzutreten. Nach Analogie der Statusrechte, der Eigenthumsbeschränkungen, der Schuldverhältnisse wurde nun eine Anzahl streitiger Kommunal-, Steuerfragen und einzelne Streitfragen des angewandten Polizeirechts mit einer sog. „Verwaltungsklage" ausgestattet und zur Entscheidung an Kollegialbehörden verwiesen, mit sehr zahlreichen Variationen der Ausführung. Auf diesem Wege wurde in der That eine Reihe der dringendsten Forderungen der Zeit nach einem „Verwaltungsstreitverfahren" vorläufig befriedigt, und nach Deutscher Weise gewöhnt man sich dann auch, das besondere Verwaltungssystem des Landes als das normale anzusehen.

Allein bei aller Anerkennung der achtbaren Bestrebungen und Erfolge dieser mittelstaatlichen Einrichtungen wird man auf die Dauer darin keine Befriedigung finden, wegen der für einen Großstaat jedenfalls ungenügenden Gestalt, und wegen ihrer unheilbaren Mängel sowol in der prinzipiellen Begründung wie in der sachlichen Begrenzung und in der praktischen Ausführung einer „V."

Zunächst wegen des augenfälligen Mangels einer prinzipiellen Grundlegung. Denn da fast jeder Verwaltungsakt irgend ein Interesse der Freiheit oder des Vermögens der Individuen berührt, so entsteht auf diesem Wege eine unendliche Kette von Klagen der Unterthanen gegen die Obrigkeit, ebenso unendlich wie die habituellen Beschwerden des Deutschen über die „Verwaltung", wie die Klagen des Bürgers und Bauern über die Zumuthungen des „Staates". Man kann sich dagegen nur helfen, indem man die Verwaltungsklage als eine aus einem rechtlich anerkannten Individualinteresse entspringende actio definirt, womit man zu einem reinen Zirkelschluß gelangt.

Eben daraus ergiebt sich ein Mangel jeder sachlichen Begrenzung. Denn die Beschränkung auf „erhebliche" Interessen der Freiheit oder des Vermögens ist eine sehr vage; ein und dieselbe Klasse von Verwaltungsakten kann bald die gewichtigsten, bald die geringfügigsten Interessen des Einzelnen berühren. Der individualistische Charakterzug unserer Nation wird nie ein Ende finden in der Geltendmachung des privaten Rechtskreises gegen die Staatsgewalt, wie dies auch an der unabsehbaren Reihe der Verwaltungsbeschwerden und der weiland landständischen gravamina sichtbar wird. Für diesen Standpunkt giebt es kein Ende: die extravaganteste Ausdehnung der Verwaltungsklagen wird doch nur als Abschlagszahlung für weitere Ansprüche gelten.

Endlich ergeben sich die mannigfaltigsten Mängel der praktischen Ausführung. Handelte es sich wirklich um den Schutz einzelner Individualrechte, so wird die Rechtsprechung darüber auch folgerichtig für die ordentlichen Civilgerichte beansprucht werden, und keine Zweckmäßigkeitsgründe — auch nicht die üblen Erfahrungen dieses Systems in Italien — werden den Fachjuristen von der Nothwendigkeit eines „Ausnahmegerichtes" überzeugen. Es entsteht aber durch eine derartige Nebeneinanderstellung von Gericht und Verwaltung ein solcher Zwiespalt in der Handhabung obrigkeitlicher Rechte, eine solche Inkongruenz zwischen der Verwaltungsrechtsprechung und der daneben stehenden Aufsichtsinstanz, und ein Formalismus des Verfahrens, der mit dem Wesen des öffentlichen Rechts sich auf die Dauer schwerlich vereinigen läßt.

Günstiger als in den Mittelstaaten lagen anscheinend die Verhältnisse des Oesterreichischen Kaiserstaates. Von jeher waren in den Oesterreichischen Erblanden die Vorbedingungen zur vollen Entwickelung eines Staatsorganismus stärker vorhanden als in den Herrschaftsgebieten der Kurfürsten, Prälaten und Städte des „Reichs". Daher auch die frühzeitige und kräftige Formation eines Staatsraths. Allein der Durchbildung eines einheitlichen Verwaltungsrechts und Behördensystems standen hier die zahlreichen, einander widerstrebenden Nationalitäten entgegen, welche in der konstitutionellen Staatsverfassung ein weit höheres Maß von Selbständigkeit der einzelnen Glieder beanspruchen, als mit der einheitlichen Durchbildung der administrativen und Rechtskontrolen der Staatsverwaltung vereinbar. Es kehrten daher dieselben Hindernisse zurück, welche in dem ehemaligen Deutschen Reich eine festere Unterordnung der Landesbehörden unter die Reichsbehörden (Reichsgerichte) und den Aufbau der Rechtskontrolen von unten herauf unmöglich machten. Man mußte sich deshalb in Oesterreich auf einen centralen Gerichtshof zu einer revisio in jure der streitigen Fragen der Gesetzauslegung beschränken, der immerhin von Werth für eine Stabilität der Verwaltungsgrundsätze erscheint, aber sehr geringen Schutz gegen tendenziöse Parteiverwaltung der Orts- und Provinzialbehörden bietet. Es bleibt hier dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen, ob das Interesse des Privaten an der behaupteten, irrigen Auslegung des Verwaltungsgesetzes relevant genug ist, um als Verletzung einer „öffentlichrechtlichen Befugniß" gelten zu können.

Eine volle Grundlegung der Verwaltungsjustiz hat sich in den großen, einheitlichen Verhältnissen des Preußischen Staates (bzw. des Deutschen Reichs) hergestellt durch den Anschluß an das historische System der Verwaltungsbeschwerden, wie solche in dem Art. Beschwerde (verwaltungsrechtliche) ausführlich dargelegt ist. Der Zweck der Reform war hier von Hause nur eine Verstärkung der Beschwerdeinstanz in denjenigen bestimmten Gebieten, in denen die Tendenz einer parteimäßigen Verwaltung im konstitutionellen Staat sich geltend macht: nicht aber die Aufstellung eines öffentlichrechtlichen Aktionenrechts. Man hat hier von vornherein darauf verzichtet durch Verwaltungsklagen des Einzelnen ein jedes Unrecht der Verwaltung hindern zu wollen; denn es würden hundertfältig gestaltete Klagrechte das tausendfältige Unrecht nicht hindern, welches täglich von den Organen der Orts- und Bezirksverwaltung aus Parteiinteressen begangen werden kann. Diese V. tritt vielmehr als organisches Glied in die bestehende Verwaltungsordnung, welche zum Schutz des Ganzen und des Einzelnen mit zahlreichen Kontrolen bereits umgeben ist, von denen die Verwaltungsrechtsprechung nur ein eng begrenztes Glied bilden kann. Nicht als Klagschutz von Einzelrechten, sondern als ein Glied jenes Kontrolsystems ist diese Gesetzgebung zu verstehen und zu würdigen, und nur im Zusammenhang der gegenseitigen Kontrolen im Deutschen Verwaltungssystem wird die Lücke erkennbar, in welcher die neue V. ihren Platz gefunden hat.

Das Kontrolsystem ist mit nicht sehr erheblichen Abweichungen in den meisten neueren Kulturstaaten in folgender Gliederung administrativer, parlamentarischer u. Rechtskontrolen gegeben (Gneist, Justiz, Verwaltung rc., 1869):

I. Die administrativen Kontrolen der Staatsverwaltung sind dazu bestimmt, die gesetzmäßige und einheitliche Ausführung des Staatswillens im Interesse der Gesammtheit zu sichern, und zwar in dreifacher Richtung:

1) Die (dienstliche) Disziplinaraufsicht erzwingt den Gehorsam des Beamten gegen das Gesetz und die gesetzmäßigen Befehle seines Vorgesetzten durch Entlassung und Ordnungsstrafen. Alle übrigen europäischen Verwaltungssysteme beruhen auf der schrankenlosen Entlaßbarkeit aller Verwaltungsbeamten aller Stufen, und erhalten damit die Einheit der Exekutive in einfachster Weise. Nur das Deutsche System hat die lebenslänglich gesicherte Stellung der etatsmäßigen Beamten zur Regel erhoben, um einen rechtschaffenen und zuverlässigen Beamtenstand

zu gewinnen, und gelangt damit zu einem stufenweis geordneten umständlichen „Disziplinarverfahren", welches folgerichtig auch auf die Organe der Gemeindeverwaltung ausgedehnt werden mußte, soweit sie als Organe der Staatsverwaltungsnormen (mittelbare Staatsbeamte) thätig werden. Die Umständlichkeit dieses Systems ist um den Preis eines ehrenhaften und berufsmäßig gebildeten Beamtenstandes nicht zu theuer erkauft. Der Zweck einheitlicher Ausführung des Staatswillens aber wird auch auf diesem Wege erreicht.

2) Die geschäftliche Aufsichtsinstanz, welche sich in Preußen seit dem Großen Kurfürsten in ungewöhnlicher Ausdehnung entwickelt hat, stellt zunächst den Kreislandrath neben die kleineren Ortsbehörden mit der Befugniß der Korrektur ihrer Verwaltungsdekrete (supplendi et corrigendi causa). Als commissarius perpetuus ordnet sich dieser Beamte den Verfügungen der Kriegs- und Domänenkammern, des Generaldirektoriums, in weiteren Kreisen des geheimen Staatsraths und des Monarchen selbst unter. Die einst von den Reichsgesetzen geschaffene Rechtsbeschwerde (querela) bei den Reichsgerichten hat erst in diesem Behördensystem ihre volle Entwickelung erhalten, als das durchgreifende Mittel einer Nachprüfung aller Verwaltungsakte in jure und in facto. Die Oberbehörde kann jederzeit ex officio einschreiten; noch häufiger auf Antrag eines Betheiligten durch „Beschwerde", die in den Territorien als Recht eines jeden Unterthanen galt, da sie als Surrogat der reichsgerichtlichen querela eingetreten war. Durch dies Eintreten auf Antrag erhält die geschäftliche Aufsichtsinstanz einen zweiseitigen Charakter, kraft dessen sie zum Rechtsmittel wird, auf dem der Rechtsschutz des Einzelnen im Verwaltungsrecht bis zur neuesten Reform vorzugsweise beruhte.

3) Als besondere Kontrole der finanziellen Seite der Staatsverwaltung tritt hinzu die Rechnungskontrole, durch stufenweise organische Einrichtungen bis zur Oberrechenkammer hinaufgeführt, welche in Preußen mit unerbittlicher Strenge gehandhabt, eine Hauptgarantie der Integrität unseres Beamtenthums geworden ist.

Gegenüber diesen zusammenhängenden, täglich wirksamen Verwaltungskontrolen bilden die nachfolgenden Rechtskontrolen nur festbegrenzte Ergänzungen und Sicherheitsventile. Die Wirklichkeit weicht hier von den Vorstellungen des Berufsjuristen ab. Auf den administrativen Kontrolen an erster Stelle beruht die Wirksamkeit, die Kraft, die Integrität, der Geist, das eigentliche Leben jeder Staatsverwaltung, nicht aber auf hunderten von Verwaltungsklagen, welche man sich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten ausdenken mag.

II. Die Rechtskontrolen der Verwaltung dagegen sollen bestimmungsmäßig dem einzelnen Unterthanen einen Rechtsschutz ex debito justitiae gewähren, im Fall ein Verwaltungsakt durch Schuld der Beamten oder aus Mißverständniß im Widerspruch mit den Gesetzen und Verordnungen der Staatsgewalt tritt. Es liegt darin kein Eingriff in die monarchische Regierung nach dem verpönten System der „Theilung der Gewalten", auch keine „Unterordnung" der Verwaltung unter die Gerichte: sondern ebenso wie in der administrativen Kontrole eine zur Ausführung des Staatswillens und der Autorität der Gesetze des Landesherrn geschaffene Institution, welche, indem sie die Beamten vor der Versuchung bewahrt, nur zur Stärkung des Ansehens der Monarchie und der obrigkeitlichen Gewalt dient. Diese Rechtskontrolen bilden wiederum ein dreifaches System.

1) Die ordentlichen Civilgerichte entscheiden selbständig über die Auslegung von Verwaltungsgesetzen und Staatsverträgen überall, wo solche den Obersatz einer civilrechtlichen Entscheidung bilden, — zwar nicht mit der Wirkung einer authentischen, die Verwaltung bildenden Auslegung, aber mit einer Autorität für die öffentliche Meinung, der sich erfahrungsmäßig keine Ministerverwaltung entziehen kann. Insbesondere entscheiden die Civilgerichte direkt über öffentlichrechtliche Verhältnisse, indem sie a) jedes ius speciali titulo acquisitum nach Deutschem Grundsatz auch gegenüber der Staatsgewalt schützen; b) durch die actiones

adversus fiscum, in Eigenthums- und Kontraktsverhältnissen gegenüber dem Staat, in Folge der Rezeption des jus fisci in Deutschland, welches anderen Nationen fremd geblieben ist; c) durch ihre Urtheile über Civilklagen gegen Beamte aus Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, womit das Civilgericht über die gesetzmäßigen Schranken der Amtsbefugnisse entscheidet, — zunächst nur für den einzelnen Fall, aber mit der Autorität eines praecedens, der sich erfahrungsmäßig keine Verwaltung entziehen kann.

2) Viel weitergehend wirkt die Rechtskontrole der ordentlichen Strafgerichte in den überaus zahlreichen Fällen, in welchen eine Verwaltungsnorm den Obersatz eines strafgerichtlichen Urtheils bildet, insbesondere: a) durch ihre Entscheidungen über Hochverrath, Aufruhr, Widerstand u. a. Staatsverbrechen, durch welche sie die wichtigsten Grundsätze des Verfassungs- und Verwaltungsrechts maßgebend feststellen; b) durch ihre Entscheidungen über Amtsvergehen, durch welche sie über die Zuständigkeit aller Verwaltungsbeamten in allen Zweigen und Stufen des Dienstes ein maßgebendes Urtheil fällen; c) durch ihre Entscheidungen über polizeiliche und steuerliche Uebertretungen und Defraudationen, durch welche ungefähr die Hälfte des Polizeirechts, das Recht der indirekten Steuern und der Verwaltung der Regalien unter die Auslegung und Handhabung der ordentlichen Strafgerichte gebracht ist. Diese weittragende strafrechtliche Kontrole wurde um so wirksamer, da sie in Folge des eximirten Gerichtsstandes unmittelbar durch die sehr selbständigen Obergerichte (ex officio oder auf Privatdenunziation) geübt wurde, und da die allgemeine Anweisung der Reichsgesetze und Landesgesetze, „sich durch keine Hofreskripte irre machen zu lassen", auch von diesen Fällen galt. Durchbrochen wurde dieser Knochenbau des Deutschen Rechtsstaats erst durch den Einfluß Französischer Theorien, welche dies Anklagerecht ausschließlich der Staatsanwaltschaft übereigneten, den öffentlichen Ankläger dem Entlassungsrecht und den Anweisungen der Minister unterordneten, und überdies noch die Strafverfolgung von den Vorbeschlüssen einer temporär ernannten Kommission abhängig machten. Erst durch die neue Reichsgesetzgebung ist in letzter Stunde dieser Einbruch in die Deutsche Rechtsordnung wieder beseitigt, — wenn nicht geschickt, so doch dem Erfolg nach ungefähr ausreichend.

3) Dazu trat noch ergänzend eine außerordentliche Verwaltungsjurisdiktion, entstanden im Deutschen Reichsrecht für das Gebiet des Polizei-, Steuerrechts- und analoger Verwaltungsnormen, welche durch Einzelverfügungen der Obrigkeit causa cognita zu handhaben sind (vgl. d. Art. Beschwerde). In diesen Fällen waren die Reichsgerichte im Namen von Kaiser und Reich mit der Abhülfe von „Beschwerden" der Unterthanen über gesetzwidrige Akte der Obrigkeit beauftragt, kraft einer außerordentlichen Zuständigkeit, welche außer Zusammenhang mit ihrer Civilgerichtsbarkeit steht, vielmehr eine neu geschaffene Verwaltungsrechtsprechung bildet, die in Form des Mandatprozesses, Reskriptprozesses oder der Extrajudizialappellation unter dem Namen querela geübt wurde, — ebenso wie die Englischen Reichsgerichte eine solche Verwaltungsjurisdiktion noch heute in Form von Reskripten (Writs) ausüben. In den Deutschen Territorien, welche unter der Jurisdiktion der Reichsgerichte geblieben waren, ergab sich daraus eine doppelte Weise der Abhülfe von Beschwerden gegen die Verwaltung: durch Anrufung der Aufsichtsinstanz in der Hierarchie der Landesbehörden (administrative Kontrole), und konkurrirend damit durch die Rechtsbeschwerde (querela) beim Reichsgericht (Rechtskontrole). Schon in jener Zeit erschien also die Quasi-Jurisdiktion in Verwaltungssachen lediglich als eine Verstärkung der Beschwerdeinstanzen. Warum freilich diese V. der Reichsgerichte in den großen Territorien wenig wirksam wurde, wie schwer es ihr wurde die thatsächlichen Voraussetzungen festzustellen, wie solche bei der beginnenden Trennung von Justiz und Verwaltung in der Regel auf den „geheimen Staatsrath" überging, wie durch die Entwickelung des „Behördensystems" dann noch die geeigneten Provinzial- und Lokalorgane hinzutraten, ergiebt sich aus

dem Entwickelungsgang des Deutschen Beschwerdesystems (vgl. d. Art. Beschwerde). Die Natur des Rechtsmittels der querela blieb indessen bei allem Wandel unverändert. Es war und blieb eine Nachprüfung verwaltungsrechtlicher Dekrete von der Seite der Gesetzmäßigkeit, am meisten ähnlich dem civilprozessualischen Rechtsmittel der Revision. Auch in der Handhabung durch die neugeschaffenen Verwaltungsbehörden hat aber die Verwaltungsbeschwerde in den größeren Staaten Deutschlands sich wirksam und würdig entwickelt, in gleichem Geist, in welchem sie einst bei den Deutschen Reichsgerichten gedacht war und wie sie in den Englischen Verwaltungsgerichten noch heute gehandhabt wird. In beiden Ländern beruht sie auf dem Gedanken, daß die Staatsgewalt um ihrer selbst willen eine gesetzmäßige, unparteiische Handhabung des Verwaltungsrechts will; auf einer praesumtio juris et de jure, daß die höchste Gewalt im Staat jederzeit Recht ertheilen will. Sie formirt sich (in weiterer Entwickelung ebenso auch in England) dahin, daß die Verwaltungsstellen von unten heran zugleich die Prüfung des Rechtspunkts übernehmen und den Parteien durch die verantwortliche Stellung der Beamten, deren Ständigkeit, Kollegialität und kontradiktorische Verhandlung die Garantien des Gerichtsverfahrens darbieten. — Es erscheint dabei zunächst als ein Vorzug des Deutschen Systems vor dem Englischen, daß nach Wegfall der Reichsgerichte die Rechtsbeschwerde mit der formlosen Anrufung der Aufsichtsinstanz via gratiae zusammenfiel, und nun ein und dieselbe Behörde kraft ihrer freien Verwaltungsbefugniß im Stande war, ein Verwaltungsdekret auch aus bloßen Gründen der Zweckmäßigkeit, Billigkeit, Nachsicht im einzelnen Falle aufzuheben. Es entstand daraus ein einfaches, rasches, kostenfreies Verfahren, von dem das Publikum in reichlichem Maße Gebrauch machte. Eben daraus ergab sich nun aber ein Massensystem von Verwaltungsbeschwerden, eine summarische, oft flüchtige Behandlung, eine Formlosigkeit, unter welcher schon im Laufe des XVIII. Jahrhunderts die Idee eines Rechtsverfahrens in Form und Sache sich verwischte, das Beschwerdesystem mit dem laufenden Verwaltungsdezernat zusammenfloß, und nunmehr zur „Verwaltung" schlechthin gerechnet wurde, — einigermaßen vergleichbar der stetig wachsenden Formlosigkeit, in welche der Strafprozeß dieser Zeit überging. Die Reminiszenz an ein Rechtsverfahren war schon erloschen, die Verwaltungsbeschwerde erschien bereits ziemlich unterschiedslos als eine Remedur aus Rechtsgründen, oder aus Billigkeit oder aus Gunst, als mit den konstitutionellen Verfassungen die Parteibestrebungen mächtiger Klassen an die Verwaltung herantraten und nunmehr in der biegsamen Gestalt der Verwaltungsbeschwerde ein wirksames Mittel erkannten, die obrigkeitlichen Gewalten ihren Wahl-, Klassen- und Parteiinteressen dienstbar zu machen. An diesen Punkt und in diesem Zusammenhang entstand das Bedürfniß, ein schwach gewordenes Glied in der Ordnung der Verwaltung so zu verstärken, daß es seiner Bestimmung wiederum genügen kann. In diesem Zusammenhange ist die neue Preußische V. gedacht. Vor der Darlegung bedarf es aber noch der Uebersicht

III. der parlamentarischen Kontrolen der Staatsverwaltung, welche in den alten landständischen Verfassungen schon stark entwickelt, durch die neuen Repräsentativverfassungen sich verjüngt und gleichmäßig gestaltet haben. Sie bilden nochmals eine dreifache Reihe:

1) Die Spezialkontrole, welche die Volksvertretung durch ihre Beschließungen über Petitionen, Anträge und durch Interpellationen übt, wie sie in Deutschland mit großer Sorgfalt und Umständlichkeit gehandhabt wird. Steht den Kammern auch kein Entscheidungsrecht über die streitige Auslegung der Verwaltungsgesetze zu, so ist doch ihr Votum eine so bedeutende Autorität, und ihre Censur in öffentlichen Verhandlungen und unter der verfassungsmäßig gesicherten Preßfreiheit eine so schwer wiegende, daß auch diese Kontrole zur Abhülfe im Einzelfall, sowie in ihrer vorbeugenden Wirkung gegen Verwaltungsmißbräuche kaum hoch genug angeschlagen werden kann.

2) Die **Generalkontrole**, welche an die ständische Berathung des Staatshaushalts anknüpft und bei der freien Stellung der Kammern zur Bewilligung der Mehrzahl der Geldbedürfnisse des Staats zu einer weit ausgedehnten Kritik der Verwaltung im Ganzen und im Einzelnen führt.

3) Die letzte Garantie endlich gewährt die **parlamentarische Ministeranklage**, die auch in England nur als äußerst subsidiäres Rechtsmittel gemeint und gehandhabt worden ist, für einige Gebiete des Verwaltungsrechts indessen, wie die Ueberschreitung des Verordnungsrechts durch das Gebiet der Gesetzgebung (s. d. Art. **Verordnungsrecht**) unentbehrlich bleibt.

Diese dreifach gegliederten, stetig ineinander greifenden, sich ergänzenden Kontrolsysteme sind es, auf welchen zugleich die Ordnung der Verwaltung und der Rechtsschutz der Unterthanen im öffentlichen Recht beruht. Die mehr präventiv als repressiv wirksamen Rechtsbeschwerden (II. 3) bilden darin ein bedeutungsvolles, unentbehrliches, aber sehr eng begrenztes Glied, welches weit überschätzt wird von denjenigen, welche vermeinen, daß ein Rechtsschutz im öffentlichen Recht durch neu erdachte Serien von Klagen gegen die Obrigkeit erst geschaffen werden müsse.

In dem Großstaat Preußen, dem bei einem festausgebildeten einheitlichen Verwaltungsrecht ein die Verwaltung kontrolirender Staatsrath fehlte, traten mit der konstitutionellen Verfassung Zustände ein, welche die Rekonstruktion einer Verwaltungsrechtsprechung von **staatlichem** Gesichtspunkt aus zur Nothwendigkeit machten.

Mit bewußter Energie hatte einst die Preußische Staatsbildung die stärksten Kontrolen in die Verwaltung geführt und den Verwaltungsbehörden den vollen Organismus der Gerichte gegeben. Aus Kanzler und Räthen formirte sich ein kollegialischer „Geheimer Staatsrath", in dem das Contentieux, ähnlich dem Französischen Conseil d'État, kollegialisch durch ständige lebenslängliche Beamte entschieden wurde. In der Mittelinstanz wurden die Kriegs- und Domänenkammern ebenso zahlreich und ständig besetzt, wie die damaligen Obergerichte. In erster Instanz bot das ständige Landrathsamt zwar nur die Stellung des Einzelrichters dar, aber nicht schlechter besetzt, als die vielen Tausend Orts- und Patrimonialgerichte jener Zeit. Die ständige, lebenslängliche Stellung der Beamten, ihre Vorbildung, ihr Geist der Pflichttreue und ihr gesellschaftliches Ansehen bildete nirgends einen erkennbaren Unterschied von den Gerichten.

Eine nicht beabsichtigte, aber unvermeidliche Abschwächung dieses Organismus war indessen bereits durch die **Stein-Hardenbergischen Reformen** eingetreten, welche unter Aufhebung des vielköpfigen Geheimen Staatsraths die Centralverwaltung zu fünf Minister-Staatssekretären in rein büreaukratischer Formation vereinfachten, die Kriegs- und Domänenkammern in beweglichere Regierungsabtheilungen formirten und ihnen damit die zur energischen Durchführung großer Reformgesetze nothwendige Gestalt gaben. Durch die Kassirung des Geheimen Staatsraths war nun in Preußen eine anomale Stellung der neuen Minister entstanden, in welcher jeder Departementschef die Entscheidung der kontentiösen Verwaltungsfragen seines Departements als ein Stück seiner Attributivjustiz an sich zog und festhielt, auch nachdem 1817 ein Staatsrath mit sehr beschränkten Attributionen wieder hergestellt wurde.

Zum völligen Bruch kam nun aber das so abgeschwächte System der Verwaltungsbeschwerden durch die Mißverständnisse des **Französischen Konstitutionalismus**, die seit 1850 in Preußen zur offiziellen Geltung kamen und als angebliche „Forderungen der neuen konstitutionellen Staatsform" die Landräthe, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten und Ministerialdirektoren als entlaßbare Beamte zur Disposition der Minister stellten. Waren damit die Hauptbeamten der Verwaltungsrechtskontrole (oben II. 3) jeder Analogie einer richterlichen Unabhängigkeit entkleidet, so wurde nun andererseits eine **parteimäßige** Handhabung aller staatlichen Anstellungsrechte, aller Polizeigewalt, insbesondere bei Ertheilung von Kon-

zessionen und Konsensen, aller Bestätigungen oder Versagungen im Kommunalrecht, und noch anderer obrigkeitlichen Gewalten als „Konsequenz der neuen konstitutionellen Staatsform" rücksichtslos geltend gemacht.

Aus den praktischen Erfahrungen dieser Zeit ist die neue Preußische Verwaltungsreform hervorgegangen, d. h. aus dem Bewußtsein, daß es sich um die Erhaltung des monarchischen Staats handle gegen den wirklich schon beginnenden „Parlamentarismus". Ohne sich durch die Theorien der Zeit irre machen zu lassen, haben sich die Urheber derselben an den praktischen Zweck gehalten. Gerade ein so kräftig gestalteter Organismus wie derjenige der Preußischen Staatsverwaltung führte unter den mannigfaltigen Tagesmeinungen über „V." und „Selbstverwaltung" auf den entscheidenden Punkt, auf die Verstärkung der schwach gewordenen Rechtskontrole (II. 3), auf die Rückbildung des degenerirten Systems der „Verwaltungsbeschwerden" in die bestimmungsmäßige Gestalt einer Nachprüfung eines Verwaltungsakts von der Seite seiner Gesetzmäßigkeit. Dafür wurde nun den Betheiligten ein Rechtsanspruch ex debito justitiae mit allen Garantien eines gerichtlichen Verfahrens durch eine verstärkte Besetzung der Behörden, durch die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder, durch öffentliche mündliche kontradiktorische Verhandlung und zuverlässige Beweisaufnahmen gewährt. Diese staatsrechtliche Konstruktion der V. bietet eine historische Kontinuität mit dem überkommenen Verwaltungssystem dar, wie sie in den zerfahrenen Vorstellungen der Zeit beispiellos dasteht und schon darin einen genügenden Beweis ihrer Berechtigung finden kann. Die maßgebenden Punkte sind:

I. Das Gebiet dieser V. beschränkt sich auf diejenigen Verwaltungsakte, welche (in der ständischen, die in der Repräsentativverfassung) erfahrungsmäßig zu Machtmitteln herrschender Parteien werden und welche deshalb einem Mißbrauche in dem Maße ausgesetzt sind, daß die administrativen Kontrolen dafür nicht ausreichen, — also die oben bezeichneten sechs Gebiete, die ebenso in dem alten Reichsrecht wie in dem Englischen Verwaltungsrecht als Gebiet jener jurisdictio extraordinaria hervortreten. Obenan also das große Gebiet der Polizeiverfügungen mit einer generell gestalteten „Verwaltungsklage", elektiv mit der Beschwerde bei der Aufsichtsinstanz. Sodann die Gebiete der angewandten Polizei (Gewerbe-, Bau-, Wegepolizei ꝛc.) mit ihren zahlreichen Konzessionen, Konsensen ꝛc., welche jederzeit das am meisten gemißbrauchte Gebiet der Parteiverwaltungen bilden. Weiter das Gebiet der streitigen Schul-, Wege- und sonstigen Gemeindelasten, sowie der Theilnahme an den Gemeinderechten und kommunalen Wahlen. (Auf dem Gebiete der Steuereinschätzungen, der Militäraushebungen u. a. war in Preußen schon durch ältere Einrichtungen ziemlich hinreichend gesorgt.) Die Rechtsbeschwerde der Betheiligten ist in diesen Gebieten wiederhergestellt als ein Anspruch ex debito justitiae und deshalb mit dem nicht unangemessenen Namen „Verwaltungsklage" bezeichnet. Der Name ändert aber nicht die Natur des Rechtsmittels. Es bleibt, was es von jeher gewesen: die Nachprüfung eines Verwaltungsakts von Seiten seiner Gesetzmäßigkeit auf Antrag der Betheiligten, konkurrirend mit den noch weitergehenden Korrekturrechten der Aufsichtsinstanz. Aus dieser Natur des Rechtsmittels ergiebt sich unter Anderen die sehr bedingte Rechtskraft der Entscheidungen, die Weise der Vertretung des öffentlichen Interesses, die Sachlegitimation der Parteien und die sonstigen wesentlichen Abweichungen vom Civilprozeß.

II. Die schwierigste Frage der Reform bestand in der Verstärkung der entscheidenden Behörden zu richterlicher Unabhängigkeit. Die zweiseitige Natur der Verwaltungsbeschwerde, — ihre praktische Untrennbarkeit von den weiteren Befugnissen der Aufsichtsinstanz, — die Nothwendigkeit einer Einheit der Exekutive überhaupt — macht von unten herauf die Trennung der exekutiven und richterlichen Organe sachwidrig und unausführbar. Auch das Englische Verwaltungsrecht hat von unten auf die Verbindung von Verwaltung und Verwal-

tungsrechtsprechung in dem Behördensystem jederzeit festgehalten. Wie war es aber möglich, einem Verwaltungspersonal, welches nach dem System der administrativen Kontrole stets entlaßbar und einer disziplinaren Gewalt unterworfen bleiben muß, die richterliche Unabhängigkeit zu geben? Wie war es möglich unter einer „konstitutionellen" Regierung, die stets als eine Parteiregierung angesehen wird, darum aber nicht weniger die Subordination aller unteren Organe beansprucht? Das Bedürfniß der heutigen Verwaltung verlangt weit mehr noch als die ältere eine beweglichere Handhabung durch Einzelbeamte. Der entlaßbare Einzelbeamte kann in dieser Stellung wiederum nicht unparteiischer Richter über streitige Fragen des Verwaltungsrechts sein. Diese widersprechenden Anforderungen eben erzeugen den zweideutigen Charakter des konstitutionellen Beamtenthums, welches auf dem Kontinent wie in den Amerikanischen Freistaaten nur mit der Korruption des Beamtenthums enden kann. — Es giebt in der That nur eine Lösung für das Problem, dem entlaßbaren Verwaltungsbeamten die Unabhängigkeit des Richteramtes und mehr als das wiederzugeben: es ist das obrigkeitliche Ehrenamt, welches die besitzenden Klassen und Mittelstände in den Dienst der Rechtsprechung des Staates hineinzieht. Dies ist die wirkliche Bedeutung des an England so viel bewunderten und so wenig verstandenen Selfgovernment. Mittels des Ehrenamts, in seiner unmittelbaren Ueberordnung über die exekutiven Polizeibeamten, stellt sich schon in erster Instanz ein obrigkeitliches Amt in richterlicher Unabhängigkeit her. Dies gesellschaftlich unabhängige Beamtenthum, für welches nach den Erfahrungen jedes Menschenalters eine parteimäßige Ernennung und Entlassung unmöglich ist, ordnet sich dann dem Berufsbeamtenthum zur Seite, giebt ihm auch im konstitutionell verwalteten Staat den gesellschaftlichen Halt wieder, und bildet das Gegengewicht für alle Fragen, welche eine konstitutionelle Präfektenverwaltung unabänderlich zu Partei- und Wahlbeeinflussungsfragen macht.

III. Der Instanzenzug der Verwaltungsjustiz endlich schließt sich nochmals in historischer Kontinuität dem Behördensystem und der Natur der Verwaltungsbeschwerden an. Die Nachprüfung eines obrigkeitlichen Dekrets ist keine abstrakte, rein logische Frage der Gesetzinterpretation, sondern bis zu einem gewissen Grade untrennbar von den thatsächlichen Voraussetzungen des obrigkeitlichen Akts. Jene rechtliche Prüfung würde zum inhaltlosen Formalismus, wenn es der Behörde freistände, das Verwaltungsgesetz auf ein fingirtes Sachverhältniß, oder in buchstäblicher Auslegung das Gesetz auf Fälle anzuwenden, für die es dem Sinne nach nicht gemeint ist. Die rechtliche Prüfung muß also das Thatsächliche soweit umfassen, um vexatorische, chikanöse Akte der Obrigkeit zu treffen, die ohne das Vorhandensein der vom Gesetz gemeinten objektiven Merkmale, das obrigkeitliche Amt aus Gunst, Feindschaft oder Parteilichkeit in fraudem legis handhaben. Diese Untrennbarkeit der Gesetzesauslegung von der question of fact — die schwierigen Grenzen zwischen Ungesetzmäßigkeit und Unsachmäßigkeit — die zahllosen Abstufungen der diskretionären Gewalt der Behörden — machen es nothwendig, die Aufsichtsinstanz von unten herauf in Zusammenhang mit der rechtsprechenden zu halten.

In erster Instanz ist deshalb der Kreisausschuß so formirt, daß ein zahlreiches Schöffenelement (Laienelement) die thatsächlichen Voraussetzungen der Verwaltungsverfügung aus örtlicher Nachbarschaft und Personenkenntniß zu beurtheilen vorzugsweise geeignet erscheint; während der vorsitzende Landrath in seiner freieren Stellung als geschäftliche Aufsichtsinstanz auch Abhülfe gewähren kann, wo (namentlich in Polizeisachen) die Grenze zwischen Gesetzwidrigkeit und Unsachgemäßheit oft kaum zu finden ist. Wie in der ordentlichen Rechtspflege ist diese erste Instanz die für den bürgerlichen Verkehr maßgebende, neben welcher die höheren Instanzen als Regulatoren der Prinzipfragen um etwas zurücktreten.

In zweiter Instanz schon tritt die question of fact mehr zurück, die Seite der Gesetzauslegung mehr in den Vordergrund; daher eine stärkere Vertretung des rechts- und geschäftskundigen Beamtenelements — aber auch hier noch verstärkt durch Ehrenamtsmitglieder in richterlicher Unabhängigkeit. In dieser Mittelinstanz erscheint die Rechtskontrole dem Regierungspräsidenten nebengeordnet, analog einem Regierungsjustitiar mit votum decisivum.

Erst die oberste Instanz ist sachgemäß als eine reine revisio in jure gestaltet, die sich von den exekutiven Behörden völlig abtrennt, aus verwaltungsrechtskundigen Beamten in richterlicher Unabhängigkeit formirt, und analog einer Abtheilung des Staatsraths den Centralbehörden nebenordnet.

In dieser Gestalt hat sich die Preußische V. in sicherer Rechtskontinuität dem Behördensystem eingefügt, in praktischer Wirksamkeit bewährt und Vertrauen erworben. Sie entspricht keineswegs den theoretischen Systemen der Civilisten: aber sie ist durch ein Zusammenwirken von Männern geschaffen, die durch langjährige Thätigkeit in Staats- und Kommunalverwaltung wie im Parlamentsleben, durch eine lebendige Kenntniß unserer ländlichen und städtischen Bedürfnisse, auch durch einige praktische Kenntniß auswärtiger Verwaltungssysteme, eine vielseitigere Anschauung gewonnen hatten, als solche aus den Büchern über „V." zu gewinnen ist.

Lit.: Für die Englische Verwaltungsgerichtsbarkeit: R. Gneist, Das Selfgovernment und die Verwaltungsgerichte in England, 3. Auflage, Berlin 1871; Derselbe, Verwaltung, Justiz und Rechtsweg, Berlin 1869. — Für Frankreich: Dareste, La Justice administrative en France, Par. 1862. — Für die Deutschen Mittelstaaten: O. v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880. — Für Oesterreich: Pann, Die Verwaltungsjustiz in Oesterreich 1875, Grünwald 1875, Ulbrich 1875, v. Kißling 1875. — Für Preußen: R. Gneist, Preuß. Kreisordnung 1872; Derselbe, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, 1869. — v. Brauchitsch, Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, 4. Aufl. 1881. — R. Gneist, Der Rechtsstaat, 2. Aufl. 1879; Derselbe, Zur Verwaltungsreform in Preußen, 1880. — Vgl. zur nothwendigen Ergänzung den obigen Artikel Beschwerde (verwaltungsrechtliche).

Gneist.

Verwaltungsrath. Der Name „V." ist in den Statuten moderner Körperschaften für kollegiale Organe von sehr verschiedener rechtlicher Stellung gebräuchlich, indem bald der Vorstand oder ein Theil desselben, bald der Aufsichtsrath, bald endlich ein eigenthümliches Organ, welches einerseits vom Vorstand vollkommen getrennt, andererseits nicht auf Kontrolfunktionen beschränkt, sondern an der Verwaltung betheiligt ist, diesen Namen führt.

In allen diesen Bedeutungen kommt ein V. namentlich bei Aktiengesellschaften vor. Das Gesetz zählt ihn nicht zu den nothwendigen Organen und enthält über ihn keinerlei normative Bestimmungen. Es erwähnt ihn überhaupt nur ein einziges Mal ganz nebenbei, indem es unter den nach innen zwar wirksamen, nach außen aber unwirksamen statutarischen Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse des Vorstandes das Erforderniß der Zustimmung eines V. für einzelne Geschäfte aufführt (HGB. Art. 231 Abs. 2). Somit hat an sich das Statut sowol hinsichtlich der Anordnung eines V. als hinsichtlich der Bestimmungen über seine Bildung und seinen Wirkungskreis freie Hand. Nur dürfen die betreffenden Satzungen niemals den zwingenden gesetzlichen Vorschriften über Beschaffenheit und Kompetenz der nothwendigen Organe derogiren. Darum ist es zunächst rechtlich bedeutungslos, wenn, wie dies vielfach begegnet (Renaud, Aktiengesellschaft, 2. Aufl. S. 526 ff.), der Vorstand im Statut „V." genannt wird. Auf einen solchen V. sind vielmehr alle Grundsätze über den Vorstand einer Aktiengesellschaft anzuwenden, wie dies auch in der Praxis des ROHG. konstant geschehen ist (vgl. Entsch. Bd. XVII. Nr. 28, XIX. Nr. 98, XXII. Nr. 63; auch XIII. Nr. 45 und 46 über den „Verwaltungsausschuß" als Vertreter einer Eisenbahngesellschaft gegen die mit der Administration der Eisenbahn betraute staatliche Eisenbahndirektion). Doch kann

es vorkommen, daß von einem nach innen als einheitliches Kollegium fungirenden V. nur ein Theil nach außen als Vorstand erscheint, oder daß umgekehrt ein V., welcher nach innen als besonderes Kollegium zur Seite eines Direktoriums oder Präsidiums konstituirt ist, nach außen nur einen Theil des Vorstandes bildet. Ebenso ist es an sich juristisch unerheblich, wenn, wie dies in direktem Gegensatz zu den erwähnten Fällen nicht minder gebräuchlich ist (Renaud, a. a. O. S. 626 ff.), der Aufsichtsrath den Namen „V." führt (vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. XI. Nr. 43). Nur muß natürlich der statutenmäßige V., um als der vom Gesetz geforderte Aufsichtsrath gelten zu können, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die in Bezug auf Bildung und rechtliche Stellung dieses Organs bestehen (vgl. den Art. Aufsichtsrath). Damit dies aber der Fall sei, darf der sog. V. in Wahrheit kein V. sein. Denn der Begriff des V. setzt offenbar irgend einen Antheil an der Verwaltung und somit die Berufung zu Funktionen der gesellschaftlichen Geschäftsführung voraus. Das Gesetz aber will die vollkommene Trennung der Geschäftsführung von der Ueberwachung der Geschäftsführung (Art. 225 a, 225 b u. 239 Abs. 2 u. 3), und postulirt daher einen an der Geschäftsführung unbetheiligten Aufsichtsrath (vgl. H. Löwenfeld, Das Recht der Aktiengesellschaften, S. 263 ff.). Trotzdem sind nach wie vor der Novelle durch die Statuten gewöhnlich Aufsichtsräthe eingesetzt worden, welche zugleich die Funktionen wirklicher V. empfangen haben, und die Statuten, welche eine solche Verschmelzung herstellten, haben sämmtlich ohne Anstand die Instanz des Handelsrichters passirt (Löwenfeld, a. a. O. S. 266). Für die Zulässigkeit derartiger statutarischer Bestimmungen läßt sich freilich anführen, daß das HGB. selbst in Art. 231 Abs. 2 die Möglichkeit erwähnt, den Vorstand beim Abschluß einzelner Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes zu binden, womit offenbar die Mitglieder des Aufsichtsraths in die Geschäftsführung hineingezogen und deshalb z. B. auch zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnung unfähig werden (vgl. Keyßner, Allgemeines Deutsches HGB., Anm. 3 zu Art. 239). Allein abgesehen davon, daß jedenfalls eine weitergehende Theilnahme des Aufsichtsraths an der Verwaltung hiermit nicht für statthaft erklärt ist, entspricht ein Aufsichtsrath, welcher von dem Verbote des Art. 239. Abs. 2 betroffen wird, schwerlich den Intentionen des Gesetzgebers. Fügt doch derselbe in Abs. 3 ausdrücklich hinzu, daß jenes Verbot sich nicht auf die Personen beziehen soll, „welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht". Auch erhellt aus dem Wortlaut des Art. 231, daß der Gesetzgeber sich V. und Aufsichtsrath als verschiedene Institutionen denkt. Man hat neuerdings vorgeschlagen, bei einer Reform des Aktiengesellschaftsrechts den Aufsichtsrath überhaupt fallen zu lassen und ihn durch einen gesetzlich geregelten Verwaltungsrath, wie er den Verkehrsgewohnheiten entspricht, zu ersetzen (Löwenfeld, a. a. O. S. 271 ff.). Nach geltendem Recht aber muß daran festgehalten werden, daß ein kombinirter Aufsichts- und Verwaltungsrath unzuläßig ist. Mithin ist ein vom Vorstand getrennter eigentlicher V. nur als eine besondere Behörde neben dem Aufsichtsrath statthaft. Ein solcher V. kann vom Statut in beliebiger Weise gebildet und in beliebigem Umfange an der Verwaltung betheiligt werden.

Ganz Aehnliches gilt hinsichtlich des V. in der Kommanditgesellschaft auf Aktien, indem hier zwar ebenfalls der Aufsichtsrath nicht an der Geschäftsführung betheiligt, wohl aber die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafter durch eine nach innen wirksame Vertragsbestimmung an die Mitwirkung eines besonderen V. gebunden werden kann. Dagegen würde in der eingetragenen Genossenschaft eine zugleich zur Mitverwaltung und zur Kontrole der Verwaltung berufene Behörde zwar unzweckmäßig, aber gesetzlich zuläßig sein, und nur nicht als Aufsichtsrath im Sinne des Gesetzes gelten können. Gleichgültig jedoch ist auch hier der Name. Das Deutsche Genossenschaftsgesetz verstattet sogar ausdrücklich für den Aufsichtsrath auch den Namen „V." zur Wahl (§ 28), und in

der That kommt diese Bezeichnung für den Aufsichtsrath von Genossenschaften vor (Entsch. des ROHG. Bd. XXIV. Nr. 112).

Gsgb. u. Lit.: Vgl. dieselbe hinter den Art.: Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft und Genossenschaften. O. Gierke.

Verwandtschaft ist entweder eine natürliche oder eine künstliche.

I. Die natürliche V. (bei den Römern cognatio) beruht auf den natürlichen Begebenheiten der Zeugung und Geburt (l. 1 § 1 D. 38, 8). Sie bezeichnet das auf diesen Grundlagen beruhende Verhältniß von Menschen, welche entweder mittelbar oder unmittelbar von einander oder von einem gemeinsamen Dritten abstammen. Danach theilt sich die V. in die linea recta und l. transversa s. obliqua. Die erstere umfaßt alle Personen, welche von einander abstammen, nämlich Ascendenten (l. superior) und Descendenten (l. inferior); die letztere begreift diejenigen, welche ihre Abstammung von derselben dritten Person herleiten (Seitenverwandten). Die Seitenverwandten wiederum sind vollbürtige oder halbbürtige, je nachdem sie dieselben oder nur einen der beiden Eltern gemeinsam haben. Die Römer wenden diese Unterscheidung vorzugsweise auf Geschwister an; sie nennen vollbürtige Geschwister: bilaterales, germani (h. z. T. nur germani) und von den halbbürtigen: consanguinei, wenn sie nur denselben Vater, und uterini, wenn sie nur dieselbe Mutter haben (vgl. § 1 I. 3, 2; l. 10 D. 38, 10). In Deutschland spricht man ohne Unterscheidung bei Halbbürtigen von Stiefgeschwistern. In der Seitenverwandtschaft wird von den neueren Juristen noch der sog. respectus parentelae hervorgehoben, unter welchem man das Verhältniß eines Descendenten zu den Geschwistern des Parens versteht (parentum loco habentur) und welches namentlich als Ehehinderniß früher juristische Bedeutung erhalten hatte (§ 5 I. 1, 10; l. 39 pr. D. 23, 2.). Die natürliche V. kann aber auch eine mehrfache sein, so besonders, wenn Verwandte sich heirathen, wenn Jemand sich nach einander mit unter sich verwandten Personen verheirathet, wenn mehrere unter sich Verwandte mit Personen sich verehelichen, welche ebenfalls unter sich verwandt sind, sowie wenn zu der natürlichen noch eine künstliche V. tritt. (Ein Beispiel giebt von mehrfacher V. l. 10 § 14 D. 38, 10; vgl. Fritz, Zeitschr. f. Civilrecht u. Pr. XV. 2; Hugo, Civ.Mag. IV. 7, 16.) Mehrfache V. giebt mehrfaches Erbrecht.

Ueber die Blutsverwandtschaft nach Deutschem Recht s. d. Art. Parentelenordnung.

II. Die künstliche V.

1) Agnation (legitima, civilis cognatio, agnatio.) Diese beruht im Röm. R. allein auf der väterlichen Gewalt, dem Prinzip der Hausgemeinschaft (familia). Die von den Agnaten gegebene Legaldefinition (l. 7 D. 26, 4; § 1 I. 1, 15; § 1. I. 3, 2. u. a. m.) ist unrichtig, da sie sich nur auf die natürliche, nicht auch auf die juristische Entstehung bezieht und auch übersieht, daß man durch eine juristische Thatsache wieder aus dem Agnatenverbande scheiden kann. Agnaten sind vielmehr die durch patria potestas (früher auch manus), mit einander verbundenen oder verbunden gewesenen Menschen; sie bilden die familia proprio jure, wenn der gemeinsame Hausvater die patria potestas noch inne hat, und nach seinem Wegfall die familia communi jure (l. 195 § 2 D. 50, 16). In älterer Zeit ist allein die Agnation Quelle von Rechtsverhältnissen und schließt gleichzeitig die Kognation in sich, die dann freilich mit jener wieder verschwindet (l. 10 § 4 D. 38, 10; l. 23 D. 1, 7; § 2 I. 1, 10; § 11 I. 3, 1). In der Kaiserzeit wird sie dagegen immer mehr durch die natürliche V. verdrängt (so bes. im Intestaterbrecht), ohne jedoch im Justinianischen Recht (bes. bei der Adoption) gänzlich ihre Bedeutung verloren zu haben (Buchholtz, Abhandl., S. 96—105). Mit der Agnation in Verbindung steht Gentilität, d. h. der Agnatenkreis, welcher nach richtiger Meinung auf nicht mehr nachweisbarer oder doch vermutheter gemeinsamer Abstammung beruht. Sie

hatte bis in den Anfang der Kaiserzeit Berufung zur Vormundschaft und eine Erbberechtigung zur Folge (Gaj. III, 17). — Im Deutschen Recht hat sich der Begriff der Agnation verändert; sie ist die durch den Mannesstamm vermittelte Blutsgemeinschaft und meistens (so im Lehnrecht, bei den Fideikommissen) auf die männlichen Seitenverwandten beschränkt. (S. Art. Parentelenordnung.)

2) Adoption, s. diesen Art.

3) Affinität, s. diesen Art.

4) Pflegkindschaft. Sie entsteht ohne den besonderen juristischen Akt der Adoption durch Annahme als Kind (alumnus) und erhält im Röm. Recht rechtliche Wirkungen nur in Folge besonderer Vereinbarung (l. 32 pr. D. 45, 1), im Uebrigen erzeugt sie nur gewisse Pietätsverhältnisse (l. 26 C. 5, 4; § 1 I. 1, 6; l. 14 pr. D. 40, 2). Neuere Partikulargesetze haben jedoch dies Institut mit juristischen Wirkungen zu umkleiden gesucht, wie das Preußische Allg. LR. (II. 2 §§ 753—763) und der Code civil, nach welchem es sogar eine Vorstufe der Adoption bildet (art. 363—370). Das Oesterr. BGB. (§ 186) hat sich dem Röm. Recht durchaus angeschlossen.

5) Einkindschaft, s. diesen Art.

6) Geistliche V. (cognatio spiritualis). Die nach Ansicht der christlichen Kirche in der Taufe liegende geistige Wiedergeburt erzeugt schon im Just. Recht ein Eheverbot zwischen Pathen und weiblichem Täufling (l. 26 C. 5, 4). Der Taufe trat im Kanon. Recht das Sakrament der Firmelung zur Seite; die auf Grund beider ausgebildete Lehre wirkte früher als Ehehinderniß (Conc. Trid. Sess. 24 de ref. matr. c. 2), welches jetzt durch Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 § 39 aufgehoben ist.

III. Die Entstehung der natürlichen V. beruht auf Geschlechtsgemeinschaft und hat, je nachdem diese eine verschiedene sein kann, auch verschiedene Voraussetzungen und Wirkungen. Die für das Röm. Recht vorhandenen Unterscheidungen, welche heutzutage nicht sämmtlich mehr in voller Kraft bestehen, sind folgende:

1) Ehe. Vgl. Thl. I. S. 443. Ueber Ehe zur linken Hand vgl. Thl. I. S. 508, über Putativehe s. diesen Art.

2) Konkubinat. Dies war eine sittliche dauernde Gemeinschaft zwischen Mann und Weib ohne vollen Eintritt der Frau und Kinder (liberi naturales) in die Familie des Mannes (T. Dig. 25, 7; C. 5, 26). Sie steht heute jeder unehelichen Geschlechtsverbindung gleich.

3) Contubernium, d. h. die Geschlechtsverbindung zwischen Sklaven unter einander oder Sklaven und Freien, erzeugte nur jure naturae eine cognatio servilis (l.l. 8, 14, 56 D. 23, 2).

4) Stuprum, d. h. die geschlechtliche Gemeinschaft mit einem freien, ledigen Weibe, vgl. die Art. Alimentationspflicht, Legitimation.

5) Adulterium, s. die Art. Ehebruch und Adulterini.

6) Inzest, s. den Art. Incestuosi.

IV. Beweis der V. Dieser kann der Mutter und deren Verwandten gegenüber durch den leicht zu erbringenden Beweis der Geburt geführt werden, faktisch unmöglich erscheint aber ein solcher dem Vater gegenüber. Deshalb stellte schon das Röm. Recht für die von einer Ehefrau geborenen Kinder, welche frühestens am 182. und spätestens am 300. Tage nach Eingehung der Ehe geboren sind, die Vermuthung der Ehelichkeit auf (l. 12 D. 1, 5; l. 5, l. 3 §§ 11, 12 D. 38, 16). Diese Vermuthung ist jedoch nicht unwiderleglich; nicht blos der Ehemann, sondern auch andere betheiligte Personen können gegen dieselbe den Beweis führen, daß das Kind nicht von diesem gezeugt sein könne, z. B. wegen Abwesenheit beider Ehegatten von einander oder Impotenz des Mannes während der Konzeptionszeit (l. 6 D. 1, 6). Nicht dagegen genügt der Nachweis, daß die Frau auch noch mit anderen Männern den Beischlaf vollzogen habe (l. 11 § 9 D. 48, 5), ebensowenig läßt

sich aus dem Grade der Reife des Kindes ein Beweis gegen dessen Ehelichkeit herleiten (Stintzing, Jahrb. f. Dogm. IX. 5; vgl. die Dissertation von v. Wächter, De partu vivo non vitali und Sarrazin mit demselben Titel). Umgekehrt besteht die unwiderlegliche Rechtsvermuthung, daß ein nach 10 Monaten von der Auflösung der Ehe an geborenes Kind nicht von dem früheren Ehemann erzeugt sei (l. 3 § 11 D. 38, 16). Besondere Vorschriften endlich sind gegeben, wenn eine Frau sich nach der Scheidung oder dem Tode ihres Mannes schwanger hält (vgl. Sintenis, III. 93 ff.). Der Zeugung steht die Legitimation gleich (s. diesen Art.). Uebrigens treten dieselben Rechtsverhältnisse auch bei einer putativen Ehe ein (cap. 2, 8, 14, 15, X. 4, 17). — Uneheliche V. giebt der Mutter und deren Familie gegenüber gleiche Rechte, wie die eheliche (l. 4 § 3; l. 5 D. 2, 4; l. 4 D. 38, 8); nicht aber auch gegen den Vater und dessen Verwandte (§ 12 I. 1, 10; l. 10; l. 23 D. 1, 5). Später jedoch erlangten gewisse Arten von unehelichen Kindern einzelne Rechte gegen ihren Erzeuger, und diese sind nach Vorgang des kanonischen Rechts (cap. 5 X. 4, 5) durch Deutsche Gewohnheit bald allen unehelich Geborenen, welche nachweisen können, daß der als Vater in Anspruch Genommene während der Konzeptionszeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen habe, gewährt worden. (S. die Art. Alimentationspflicht, Adulterini.)

Von den Partikularrechten schließen sich die meisten in dieser Frage dem Gemeinen Recht an (z. B. Code civil art. 312—318), der nur die Konzeptionsfrist vermindert hat; nur das Preußische Allg. LR. (II. 2 § 1) läßt jedes Kind ehelich sein, welches in einer rechten Ehe erzeugt oder geboren ist (vgl. hierüber bes. Entsch. des OTrib. Bd. II. S. 292). In Bezug auf uneheliche Kinder sind jedoch in den Gesetzgebungen auseinandergehende Ansichten vertreten.

V. Berechnung der Verwandtschaft. Die Nähe der V. bestimmt sich im Römischen Recht nach der Zahl der zwischen den beiden Personen liegenden Geburten bzw. Zeugungen: tot sunt gradus, quot sunt generationes (§ 7 I. 3, 6; l. 10 §§ 9, 10 D. 38, 10), d. h. es werden so viele Grade gezählt, als die Anzahl der Zeugungen bzw. Geburten beträgt, welche zu der Entstehung jener Personen erforderlich war. So sind Eltern und Kinder im ersten Grade, Großeltern und Enkel im zweiten, ebenso Geschwister, Geschwisterkinder im vierten Grade &c. verwandt. Die Römer veranschaulichten die Berechnung der V. an dem Bilde einer Treppe, auf welcher die Eltern eine Stufe höher stehen als die Kinder (l. 10 § 10 D. 38, 10; vgl. die Abhandlung und das stemma cognationis veteris ICti. in der Jurepr. antejustinianea von Huschke, S. 529 ff.), doch findet sich schon hier und häufiger noch im Mittelalter die V. durch einen Baum (stemma, Stammbaum) versinnbildlicht, dessen Stamm die linea recta, dessen Zweige die linea transversa darstellen. Im kanonischen Recht ist diese Berechnungsweise in der geraden Linie dieselbe, in der Seitenlinie dagegen werden blos die Zeugungen zwischen jeder Person und dem gemeinsamen Stammvater gezählt und es gelten bei ungleichen Seiten nur die Generationen der längeren (c. 2 C. 35 qu. 2; c. 9 X. 4, 14). Die kanonische Berechnung ist jedoch nur für das Ehehinderniß wegen V. bestimmt und die Römische in allen anderen Beziehungen nicht nur im Gemeinen Recht, sondern auch in den Partikulargesetzen üblich. Ueber die Berechnung des Deutschen Rechts s. den Art. Parentelenordnung.

VI. Wirkungen der Verwandtschaft. Dieselben erstreckten sich durch das ganze Rechtsgebiet, weil die Beziehungen des Menschen zu seinen Verwandten unendliche und unauflösliche sind und die Erfüllung der aus der V. hervorgehenden Pflichten niemals diese selbst beendigen. Hervorzuheben ist besonders das Verhältniß zwischen Ascendenten und Descendenten, das Erziehungs- und Züchtigungsrecht, die Einwilligung zur Ehe, die Alimentation, die Erbberechtigung und Erbenfolge, Familienfideikommiß, Vormundschaft, Retrakt &c. (Hierüber s. die einzelnen Art.) Daher kommt es auch, daß

die Partikulargesetzgebungen ihre Bestimmungen über V. nicht weniger zerstreut aufgestellt haben, als die Quellen des Römischen Rechts.

Quellen: Tit. I. 3, 6; Tit. D. 38, 10; Decret. Grat. C. 35 qu. 5; Tit. X. 4, 14; Tit. in VI. 4, 3; beziehen sich sämmtlich auf Berechnung der V.

Lit.: Kluge, Die Kognaten und Affinen nach Röm. Recht rc., in der Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. VI. 1. — Hugo im civil. Magazin IV. 7, 16. — Fritz in der Zeitschrift für Civ.Recht u. Proz. XV. 2. — W. Sell im Civ.Arch. XXII. 9. — Dirksen über resp. parent. in sein. Beitr. Nr. 6. — Von den Lehrbüchern bes.: Glück, XXIII. S. 153 ff. — Böcking, I. §§ 49—56. — Brinz, §§ 11—13 (2. Aufl. §§ 36—41). — Sintenis, III. §§ 138 ff.

Kayser.

Verweis, zu den sog. beschämenden Ehrenstrafen gehörend, ist die leichteste Hauptstrafe des Deutschen StrafGB. und nach § 57 Z. 4 desselben nur gegen jugendliche Personen anwendbar unter folgenden Bedingungen: 1) Der Thäter muß das 12. Lebensjahr überschritten, das 18. noch nicht erreicht haben; 2) die erforderliche Einsicht besitzen, um die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erkennen zu können, und 3) muß die letztere als ein besonders leichter Fall eines Vergehens oder einer Uebertretung sich darstellen. Bestritten ist, ob die Eigenschaft eines Falles als besonders leichter aus dem jugendlichen Alter des Thäters abgeleitet werden darf. Da es sich hierbei lediglich um die objektive Seite des Falles handelt, so ist die Frage zu verneinen, jedoch unrichtig, wenn man sich zur Rechtfertigung darauf beruft, daß die Jugend bereits die Voraussetzung zu dem § 57 bilde. Außerdem ist auch bestritten, ob wegen mehrerer besonders leichter Fälle auf einen oder mehrere V. erkannt werden kann. Die Mehrheit der Fälle wird in der Regel Grund sein, nicht auf V. zu erkennen; die Erkennung auf mehrere V. führt praktisch doch zu dem Resultat, daß nur ein V. vollstreckt wird.

Erst die Bundeskommission nahm, ohne sich an eines der damals geltenden StrafGB. in dieser Hinsicht anzuschließen, den V. in dem obigen Umfange auf, lehnte weitergehende Anträge ausdrücklich ab, vergaß jedoch die erforderlichen Zusätze zu machen. Dahin gehörte, selbst wenn man eine Erwähnung des V. in dem ersten und fünften Abschnitte des allgemeinen Theils des StrafGB. (Strafen — Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen) für überflüssig erachten will, jedenfalls eine Bestimmung über die Verjährung des V. Es wird jetzt die kürzeste Verjährungsfrist von 2 Jahren (StrafGB. § 70 Z. 6) auf den V. anzuwenden sein.

Da der V. Hauptstrafe ist, was bezweifelt wird, so kann er erst vollstreckt werden, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist. Der V. begründet die Rückfallsstrafe. Im StrafGB. fehlt es an einer Bestimmung über die Form der Vollstreckung des V. (vgl. dagegen Art. XII. des EG. zum StrafGB. für Elsaß-Lothringen). Und doch hängt die Wirksamkeit des V. nicht nur von den Personen, die den V. ertheilen bzw. erhalten, sondern wesentlich auch von der Form ab, in der der V. ertheilt wird. Der V. kann mündlich oder schriftlich erfolgen; ob der mündliche V. durch Zuziehung der durch die betreffende strafbare Handlung verletzten Person geschärft werden kann, ist bestritten. Von den beiden Formen, in welchen der V. ertheilt werden kann, ist die schriftliche als die mildere anzusehen. Der V. wird im Deutschen Reich verschieden vollstreckt, bald besteht er nur in dem Gebrauch des Wortes „V.“, bald in längeren oder kürzeren Ausführungen von Seiten desjenigen, der ihn zu ertheilen hat. In der ersteren Form dürfte der an sich problematische Werth dieses Strafmittels noch problematischer werden.

Weder das StrafGB., noch die StrafPO. enthalten eine Bestimmung darüber, wer den V. zu ertheilen hat. Nach der StrafPO. hat die Staatsanwaltschaft, bzw. der Amtsrichter als strafvollstreckende Behörde nur dafür zu sorgen, daß der V. ertheilt wird, ohne ihn jedoch selbst ertheilen zu müssen. Daß der V. unter allen Umständen von dem Richter zu ertheilen sei, was praktisch allerdings am meisten zu empfehlen ist, ist eine willkürliche Ansicht. Die vorhandene Lücke muß durch

eine reichsgesetzliche Bestimmung ausgefüllt werden, da die Landesgesetzgebung hierzu nicht berechtigt ist. Vgl. Dalcke u. Genzmer, Handb. d. Strafvollstreckung ꝛc. (1881), S. 85.

Auf V. kann unter den obigen Bedingungen auch nach landesgesetzlichen Vorschriften erkannt werden. Nicht anwendbar sind dagegen die Vorschriften des Deutschen StrafGB. auf den V. als Disziplinarstrafe (vgl. den Art. Ordnungs- und Disziplinarstrafe).

Lit.: Kayser in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung, Bd. XI. (1871) S. 177 ff. — Dochow im Gerichtssaal, Bd. XXIII. (1871) S. 462 ff. — Stöckel in der Sächs. Gerichtszeitung, Bd. XV. (1871) S. 289 ff. und Hartmann, ebenda, S. 159 ff. — Wahlberg in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen StrafR., Bd. II. S. 538. — Baumert, Ueber die Zurechnungsfähigkeit und Bestrafung jugendl. Personen, (1877) S. 50 ff. — Von den Komm. zum StrafGB. bes. Olshausen zu § 57. Dochow.

Verweisung wegen Unzuständigkeit des Gerichts. Nach der Deutschen CPO. hat 1) das Landgericht, wenn es seine sachliche Unzuständigkeit in einem Prozeß ausspricht, auf Antrag des Klägers den Rechtsstreit an ein bestimmtes Amtsgericht seines Bezirkes, d. h. dasjenige, welches für den Prozeß örtlich zuständig ist, und bei mehreren solchen das vom Kläger in seinem Antrage bezeichnete zu verweisen. Dies hat für den Kläger den Vortheil, daß mit der Rechtskraft des Urtheils der Rechtsstreit als bei dem Amtsgericht anhängig gilt, d. h. es wird die Sache so angesehen, als ob der Prozeß von vornherein bei diesem Amtsgericht anhängig gewesen wäre, und es bleiben also die Wirkungen der Rechtshängigkeit, welche mit der Klageerhebung beim Landgericht eingetreten sind, bestehen. Wenn dagegen für den Anspruch kein Amtsgericht des Landgerichtsbezirkes zuständig ist, so kann eine solche V. mit der Unzuständigkeitserklärung seitens des Landgerichtes nicht verbunden werden, und es fallen also die Wirkungen der Rechtshängigkeit fort, da der Kläger eine neue Klage bei dem zuständigen Amtsgericht anbringen muß. 2) Erklärt sich umgekehrt ein Amtsgericht für sachlich unzuständig, so hat es auf Antrag des Klägers den Rechtsstreit an das vorgesetzte Landgericht zu verweisen, sofern dieses für den Rechtsstreit örtlich zuständig ist. Auch hier gilt allein die Rechtshängigkeit unter der zu 1 gedachten Voraussetzung als fortdauernd. 3) Für den Fall, daß in einem bei einem Amtsgericht anhängigen Prozesse durch Widerklage oder durch Erweiterung des ursprünglichen Klageantrages ein Anspruch, für welchen das Landgericht sachlich zuständig ist, erhoben, oder die Feststellung eines streitig gewordenen präjudiziellen Rechtsverhältnisses, welches ebenfalls der Zuständigkeit des Landgerichts unterliegt, durch Klage- oder Widerklageantrag beantragt wird, so hat das Amtsgericht (abgesehen von den Fällen, wo die Prorogation gesetzlich ausgeschlossen ist und es sich von Amtswegen für unzuständig erklären muß), sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung der Sache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit, ebenso wie in dem zu 2 erwähnten Falle an das Landgericht zu verweisen. Mit der Rechtskraft des betreffenden Urtheils gilt auch hier der Rechtsstreit als beim Landgericht anhängig, und abweichend von den zu 1 und 2 gedachten Fällen werden sogar hier die im amtsgerichtlichen Verfahren bis dahin erwachsenen Kosten als Theil der bei dem Landgericht entstehenden Kosten behandelt.

Außer diesen Fällen kennt das neue Deutsche Prozeßrecht noch eine V. des Rechtsstreites von den Kammern für Handelssachen an die Civilkammern desselben Landgerichts und umgekehrt. Da es sich in diesen Fällen immer um Abtheilungen desselben Gerichtes handelt, so hat die V. von der einen an die andere selbstverständlich keinen Einfluß auf die durch Erhebung der Klage eingetretene Rechtshängigkeit. Die Kammer für Handelssachen hat eine nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörige Klage stets auf Antrag des Beklagten, welcher aber nur vor der Verhandlung zur Sache wirksam gestellt werden kann, an die Civilkammer zu verweisen; dasselbe gilt, wenn die Klage durch Antrag auf Feststellung eines Präjudizial-

rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben wird und die eine oder andere nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört, unter der Voraussetzung, daß der Gegner den betreffenden Antrag stellt. Abgesehen davon kann die Kammer für Handelssachen in den erwähnten Fällen, sowie in denjenigen, wo eine Präjudizial-Inzident-Widerklage oder ein durch Klageänderung geltend gemachter Anspruch nicht zu ihrer Zuständigkeit gehört, den Rechtsstreit auch von Amtswegen an die Civilkammer verweisen, jedoch nicht aus dem Grunde, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

Dagegen ist die Civilkammer, wenn bei ihr eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage angebracht ist, nicht befugt, von Amtswegen die Sache an die letztere Kammer zu verweisen. Es ist dies nur auf Antrag des Beklagten, wenn dieser vor der Verhandlung zur Hauptsache erhoben worden ist, zulässig; der Beklagte, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann aber diesen Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist. Andererseits wird das Gericht auch dadurch, daß der Kläger dem Antrage zugestimmt hat, nicht zur V. verpflichtet. Ueber die Anträge auf V. an die eine oder andere Kammer ist vorweg zu verhandeln und zu entscheiden. Die ergangene Entscheidung ist durch kein Rechtsmittel anfechtbar und geht sie auf V. an eine Kammer, so ist sie für diejenige Kammer, an welche dieselbe erfolgt ist, bindend.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 249, 466, 467. — Deutsches GVG. §§ 103—107.
P. Hinschius.

Verwirkung. Wenn die Gesetze in Folge bestimmter Handlungen oder Unterlassungen, die gegen gesetzliches Gebot verstoßen oder gesetzlich gemißbilligt werden, den Verlust eines Rechts aussprechen, so bezeichnet man das so verloren gehende Recht als verwirkt. Man spricht auch von der V. einer öffentlichen Strafe als Folge einer strafrechtswidrigen Handlung. Die Folge ist hier indessen keine unmittelbare, sie muß erst vom Richter erkannt werden, während die civilrechtliche V. unmittelbar kraft des Gesetzes eintritt. Eine solche V. nahm das Röm. Recht z. B. bei der Zolldefraudation an, in Folge deren das Eigenthum zu Gunsten der Zollberechtigten verwirkt wurde. Als nachtheilige Folge einer zweiten Ehe ging das Eigenthum der lucra nuptialia aus erster Ehe auf die aus dieser entsprossenen Kinder über, während bei dem zur zweiten Ehe schreitenden parens nur der Nießbrauch zurückblieb. Bei versäumter Erstattung der von einem Miteigenthümer vorgenommenen nothwendigen Reparaturen geht das Miteigenthum zu Gunsten des letzteren verloren. Auch im Fall unerlaubter Selbsthülfe (vgl. d. Art. Decretum Divi Marci) werden Forderungsrechte und Eigenthum verwirkt. — Der Sprachgebrauch moderner Gesetze hält an der obigen Begriffsbestimmung nicht fest. Auch in solchen Fällen, in denen der Verlust eines Rechts nicht ohne Weiteres eintritt, sondern erst durch Erkenntniß auszusprechen ist, wird derselbe V. genannt. So erwähnt z. B. das Preuß. Allg. LR. die V. für den Fall des durch Erkenntniß festgestellten Mißbrauchs eines Privilegs. — Als vertragsmäßige Feststellung einer V. könnte man die lex commissoria bezeichnen.

Gsgb.: D. 39, 4; C. 4, 61. — l. 4 § 3 D. 10, 3. — Nov. 22 c. 23. — Preuß. Allg. LR. Einl. § 72.
Eccius.

Verzicht (Entsagung, renuntiatio) bedeutet im weitesten privatrechtlichen Sinne jedes absichtliche Aufgeben eines Rechts, sei es eines bereits erworbenen, sei es eines solchen, das erst angefallen war (z. B. repudiatio hereditatis delatae, auch renuntiatio genannt, l. 2 C. de jur. et fact. 1, 18), oder auch aus einem anderen Grunde erworben werden konnte (z. B. der in einem Vertrage erklärte V. auf naturalia desselben, etwa auf das Widerrufsrecht bei der mortis causa donatio). Zum V. auf ein angefallenes Recht genügt einseitige Willenserklärung, zum V. auf ein erworbenes in der Regel nicht. Im engeren Sinne bezieht sich der V. nur auf

erworbene Rechte und ist dann gleichbedeutend mit Veräußerung (vgl. Th. I. das heut. Röm. Recht § 19 S. 363). Dabei kann das Aufgeben des Rechts entweder in der Weise erfolgen, daß das Recht auf einen Nachfolger übergeht (oft Veräußerung im engeren Sinne genannt, Arndts, § 57), oder so, daß es lediglich erlischt. Dieser letztere Fall wird als V. im engsten und eigentlich technischen Sinne bezeichnet. Beispiele eines solchen bieten die Dereliktion einer Sache, der Erlaß eines dinglichen Rechts oder einer Schuldforderung, der Erb-V. u. a. m. Aber auch in diesem engsten Sinne bildet der V. kein einheitliches Institut, sondern nur ein Element, das in verschiedenen Rechtsgeschäften wiederkehrt. Die ältere Theorie verkannte dies, definirte den V. als die Willenserklärung eines Berechtigten, sich seines Rechts zu begeben, und stellte gewisse allgemeine Grundsätze über die V.leistungen auf (so z. B. noch Seuffert, Pandektenr., I. § 90). Allein in Wahrheit ist der V. mit jener Willenserklärung in den meisten Fällen keineswegs perfekt, sondern es muß noch ein Weiteres hinzukommen, das aber wieder je nach der Natur des aufzuhebenden Rechts verschieden bestimmt ist: und zwar beim Eigenthum Aufgebung des Besitzes (Dereliktion: l. 17 § 1 D. de acq. poss. 41, 2), bei jura in re aliena Acceptation (ohne Grund anderer Meinung: v. Vangerow, I. § 127; Bremer, Pfandr., S. 142 ff. u. a. m.), während Partikulargef. bei Immobilien, entsprechend der zum Erwerb solcher Rechte gehörigen Eintragung, zum V. Löschung in den öffentlichen Büchern erfordern. Bei Forderungen ist ebenfalls Annahme des V. nöthig (s. d. Art. Erlaß), und nicht minder beim Erb-V. (s. diesen Art.). In diesen Fällen kann der Verzichtende bis zur Acceptation seines V. durch den Gegeninteressenten zurücktreten und dadurch sein Recht erhalten. Dagegen bewirkt bei Vermächtnissen, die von selbst erworben werden, allerdings schon einseitiger V. die Aufhebung des Rechts (l. 38 § 1; l. 44 § 1 D. de leg. 1). Bei den einzelnen eben aufgezählten V.verträgen kann nun wieder die causa sehr verschieden sein. Sie kann nicht blos in einer Schenkung bestehen, sondern auch in der Verabredung eines Entgelts (Vergleich, Innominatkontrakt), in der Erfüllung einer Bedingung rc. Dementsprechend gelten dann für die einzelnen V. verschiedene Regeln. Unter diesen Umständen sind jene allgemeinen Grundsätze, welche die ältere Theorie für den V. überhaupt aufstellte, unhaltbar. Sie sind theils den V.leistungen mit anderen Rechtsgeschäften gemeinsam, — so die Sätze, daß ein V. contra jus publicum (bei sog. unverzichtbaren Rechten) nichtig sei (l. 15 § 1 D. ad. leg. Falc. 35, 2), und daß ein V. den Rechten Anderer nicht präjudizire (l. 3 pr. D. de transact. 2, 15), — theils finden sie nicht auf alle V.geschäfte Anwendung, — so die Sätze, daß ein V. streng nach dem Buchstaben zu interpretiren sei (l. 21 C. ad. S. C. Vell. 4, 29), und daß der Verzichtende den Inhalt seines Rechts vollkommen kennen müsse (l. 19 D. de inoff. test. 5, 2). Nach den allgemeinen Regeln über die Rechtsgeschäfte beantwortet sich auch die Frage, ob ein allgemeiner V. gültig sei? Und zwar mit Ja. Es kann Jemand z. B. auf alle ihm augenblicklich zustehenden Forderungen an seinen Mitkontrahenten verzichten (stip. Aquiliana). Doch kann ein V. natürlich nur in den Grenzen wirken, bis zu denen Wille und Erklärung der Parteien sich erstreckten, nicht für ein völlig unübersehbares Gebiet (z. B. ne ulla exceptio objiceretur: l. 4 § 4 D. si quis caut. 2, 11). Endlich der V. „zu Gunsten eines Anderen" kann in verschiedener Bedeutung vorkommen. In den Fällen, wo der V. als Bestandtheil eines Uebertragungsgeschäfts erscheint, kann durch die Hinzufügung „zu Gunsten des N." die Person des Rechtsnachfolgers bestimmt werden, z. B. wenn ein Pfandgläubiger auf seine Priorität zu Gunsten eines späteren Hypothekars verzichtet. In den übrigen Fällen dagegen drückt jene Hinzufügung nur das Motiv oder die selbstverständliche Wirkung des V. aus. — Im Civ.Prz.R. kann jede Partei sowol auf einzelne Streitmittel (z. B. ein Beweis- oder ein Rechtsmittel), als auf das gesammte Recht der Streitverhandlung verzichten. Das letztere ist jedoch von Seiten des Beklagten nur im Sinne einer Anerkennung des Klageanspruchs

möglich, auf Grund deren, wenn sie bei der mündlichen Verhandlung erklärt ist, nach der CPO. § 278 der Beklagte ohne weitere Beweisführung verurtheilt wird. Auf der anderen Seite hat ein V. des Klägers auf den geltend gemachten Anspruch die Folge, daß er mit demselben abgewiesen wird (§ 277 das.). In beiden Fällen gewinnt der Gegner den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache. Eine Anfechtung des ergangenen Urtheils mit Rechtsmitteln ist nur insofern möglich, als dasselbe über die Feststellung eines gültigen V. hinausgeht. Dagegen ist der Kläger nur so lange, als der Beklagte noch nicht seine mündliche Verhandlung zur Hauptsache begonnen hat, befugt, einen V. auf die Klage in dem Sinne zu erklären, daß er nur den gegenwärtigen Prozeß fallen lasse und sich die Wiederholung der angestellten Klage vorbehalte. Näheres bestimmt die CPO. § 243. Von jenem Zeitpunkt an hat der Beklagte, wie schon nach Röm. und Gem. Recht von der Litiskontestation an (l. 13 § 2 C. de iud. 8, 1; JRA. § 44), ein Recht, den Prozeß nöthigenfalls einseitig bis zum Endurtheil fortzuführen. Zulässige V. einer Prozeßpartei bedürfen, weil sie sich als Ausübungen des Rechts der Partei zur beliebigen Prozeßführung darstellen, keiner Acceptation (Renaud, § 75 Anm. 13). Der V. findet auch im Civilprozeßrecht ausgedehnte Anwendung, insoweit dessen Regeln dispositiver Natur sind und einer Partei lediglich zur Wahrnehmung ihres Interesses eine Befugniß verleihen. In diesem Sinne ist es jeder Partei freigestellt, auf einen von ihr vorgeschlagenen Zeugen oder auf die Beeidigung eines Zeugen (CPO. §§ 364, 365), auf eine in Bezug genommene, aber noch nicht vorgelegte Urkunde (CPO. § 401), desgleichen auf ein Rechtsmittel: Einspruch, Berufung, Revision (CPO. §§ 311, 475, 529) zu verzichten. Ueber die Bedeutung dieser V. vgl. Bülow im Archiv für civ. Prax. Bd. LXIV. S. 94. Es kann ferner der Kläger auf den geltend gemachten Anspruch verzichten (CPO. § 277), während ein V. in dem Sinne, daß nur die erhobene Klage zurückgenommen wird, nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache nur mit Zustimmung des letzteren noch statthaft ist (CPO. § 243). Die CPO. spricht aber von V. auch noch in einem weiteren und irreführenden Sinne. Sie stellt Rechtsfolgen auf für „die Vorschriften, auf deren Befolgung eine Partei wirksam verzichten kann" (§§ 267, 247). Damit sind jedoch in Wahrheit alle Vorschriften dispositiven Charakters gemeint, also nicht blos solche, bei denen ein V., d. h. das absichtliche Preisgeben eines Rechts, möglich ist, sondern auch diejenigen, welche die Regelung eines prozeßrechtlichen Punktes (z. B. der Zuständigkeit des Gerichts) durch freie Vereinbarung der Parteien oder durch Rechtsverwirkung gestatten. Näheres darüber bei Bülow a. a. O.

Lit.: J. Schilter, Tractatus praecipui de renuntiationibus, utpote Giphanii etc., Argent. 1701. — v. Wächter, Württ. Privatrecht, II. § 84. — Unger, Oesterr. Privatrecht, II. § 94. — Heimbach, Art. Verzicht in Weiske's Rechtslex. — Bacher in Ihering's Jahrbüchern, V. Nr. 5. Eck.

Verzicht im strafrechtlichen Sinne. Der V. hat im Strafrecht und StrafPrz. geringere Bedeutung als im Civilrecht und Civ.Prz. Schon die Hauptgrundsätze jener beiden Gebiete, die allerdings nicht ohne Ausnahmen sind, schließen den V. von vornherein aus.

Der Verbrecher kann nicht auf das Strafverfahren, welches wegen der von ihm begangenen strafbaren Handlung einzuleiten ist, verzichten und sich der Strafe freiwillig unterwerfen; ebensowenig ist ihm gestattet, eine etwa erfolgte Begnadigung zurückzuweisen. In gleicher Weise ist die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens von dem Willen des durch die strafbare Handlung Verletzten unabhängig gemacht. Nur bei den sog. Antragsdelikten (vgl. diesen Art.) ist dem Verletzten und gewissen anderen Personen ein Einfluß auf das Strafverfahren dahin eingeräumt, daß sie die Einleitung bzw. Durchführung desselben durch Nichtstellung des Antrages auf Strafverfolgung oder durch Zurücknahme des gestellten

Antrages hindern können. In dem letzteren Falle ist das Strafverfahren, wenn der V. vor der Hauptverhandlung erfolgt, durch Beschluß, sonst durch Urtheil einzustellen (StrafPO. § 259 Abs. 2).

In dem Rechte auf Stellung des Antrages liegt auch das Recht des V. auf Stellung, nicht aber schlechthin auch das Recht auf Zurücknahme des gestellten Antrages. Das Deutsche StrafGB. § 64 geht davon aus, daß die Zurücknahme des Antrages nur ausnahmsweise, und zwar nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig ist; denn die Gründe, welche für die Einräumung des Rechts auf Stellung des Antrages sprechen, lassen sich nur in beschränktem Umfange auf das Recht der Zurücknahme des Antrages anwenden und werden außerdem durch gewichtige Gegengründe zum großen Theil entkräftet; vgl. hierüber Dochow in v. Holtzendorff's Handb. des Deutschen Strafr. Bd. IV. S. 277 ff. — Berechtigt zum V. ist derjenige, welcher den Antrag stellen durfte bzw. gestellt hat. Der Inhalt des V. entspricht dem Inhalt des Antrages, wie dieser, so ist auch jener untheilbar und kann von Bedingungen nicht abhängig gemacht werden. Dabei ist zu bemerken, daß Privatverzeihung nicht immer identisch ist mit V. auf Stellung des Antrages. Ob V. im konkreten Falle anzunehmen ist, hat das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden. — Ueber die Form des V. sind keine besonderen Vorschriften aufgestellt, er kann mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen (Ablauf der Frist, Nichtvornahme prozessualischer Handlungen), einseitig — denn die Annahme des V. von Seiten des Angeklagten ist nicht erforderlich — oder in einem Vertrage erfolgen. Bestritten ist, ob der gerichtliche oder außergerichtliche V. praktische Bedeutung habe. In Privatklagesachen muß jedenfalls die Zulässigkeit anerkannt werden, die Erhebung der Privatklage durch Vergleich auszuschließen; vgl. hierüber bes. Rüdorff (3. Aufl.) zu § 64 des StrafGB.; Olshausen zu § 61 des StrafGB. und den Art. Sühnetermin (strafproz.). Ist einmal auf den Antrag verzichtet worden, so ist damit das Recht vollständig erloschen und eine Erneuerung des Antrages ausgeschlossen. Geschah der V. nach eröffnetem Hauptverfahren, so sind dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen (StrafPO. § 502; Gerichtskostenges. §§ 69, 70).

Bei dem V. im Gebiete des StrafPrz. sind drei Arten von Vorschriften zu unterscheiden. Ein großer Theil der strafprozessualischen Vorschriften ist von solcher Wichtigkeit, daß ein V. auf die Nichtbeobachtung derselben einflußlos ist. Hierher gehören z. B. die Vorschriften über die Besetzung des Gerichtes, die Oeffentlichkeit des Verfahrens, Vornahme des Sühnetermins u. s. w. Dasselbe gilt von dem V. bei den Vorschriften, die im Interesse der Parteien und zwar bes. des Angeklagten, aber außerdem zugleich im öffentlichen Interesse aufgestellt sind, z. B. die Vorschrift, daß der Angeklagte in gewissen Fällen einen Vertheidiger haben müsse. Es bleiben daher nur die ausschließlich im Interesse der Parteien erlassenen Vorschriften übrig, bei denen der V. gestattet ist, z. B. V. auf das Recht, von dem (örtlich) zuständigen Gericht abgeurtheilt zu werden (StrafPO. § 16), das Zeugniß zu verweigern (§ 51), V. auf Beweismittel (§ 244), auf Rechtsmittel (§ 344), auf Aussetzung der Hauptverhandlung (§§ 216, 245 Abs. 2 und 3), auf die Privat- und die Nebenklage (§§ 431, 444) u. s. w. Allgemeine Regeln über den V. sind in der Deutschen StrafPO. nicht vorhanden. Der V. setzt Entstehung des Rechts voraus, auf welches man verzichten will, daher z. B. nicht vor Zustellung des Urtheils in einem Falle, in welchem das Urtheil zugestellt werden muß. Der V. erstreckt sich nur so weit, als das Recht des Verzichtenden reicht. Sind mehrere berechtigt, so ist der V. des einen einflußlos auf das Recht der übrigen. Der V. auf Beweis- oder Rechtsmittel hat in gewissen Fällen (StrafPO. §§ 244 Abs. 1, 344, 345) nur dann praktische Bedeutung, wenn der Gegner zustimmt. — Ueber Inhalt und Form des V. gelten hier, soweit nicht einzelne spezielle Vorschriften vorhanden sind, im Wesentlichen die vorher aufgestellten Grundsätze. Der V. kann, sobald die

Erklärung mit dem Willen des Verzichtenden an das Gericht gelangt ist, nicht zurückgenommen werden. Bei dem V. auf die Zeugnißverweigerung ist dem Zeugen jedoch gestattet, während der Vernehmung den V. zu widerrufen. Ist der Zeuge vor der Hauptverhandlung vernommen, so kann er sogar noch in derselben sein Recht der Zeugnißverweigerung geltend machen, d. h. den früheren V. widerrufen.

Lit.: Hinsichtlich des V. im Strafrecht ist zu vergleichen die Lit. über Antragsdelikte und unter den Kommentaren bes. die von Rüdorff und Olshausen, hinsichtlich des V. im Strafprozeß ist eine zusammenhängende Darstellung nicht vorhanden und daher auf die Kommentare zur StrafPO. und bes. auch auf d. Art. Rechtsmittel (strafprz.) (Bd. III. S. 300 ff.) zu verweisen.

Dochow.

Verzugsgefahr. Wie der Civilprozeß darauf bedacht ist, durch summarisches, abgekürztes Verfahren oder durch Arrestschlag die Rechtsverwirklichung ausnahmsweise zu beschleunigen oder gegen wahrscheinlich dazwischentretende Hindernisse zu sichern, so ist auch im Strafprozeß, neben der Innehaltung einer regelmäßig vorgeschriebenen Ordnung, der Ausnahmefall zu würdigen, in welchem das Recht des Staates auf Strafe durch besondere Umstände alsdann vereitelt werden würde, wenn man sich an die für gewöhnliche Durchschnittsverhältnisse aufgestellten Vorschriften und Regeln binden wollte. Unter dem Titel der V. verzeichnet die RStrafPO. eine Reihe von Ausnahmebestimmungen, wonach von dem regelmäßigen Verfahren abgewichen werden darf oder muß. Solche extraordinäre Bestimmungen beziehen sich vornehmlich auf das Stadium der strafprozessualischen Vorermittelungen oder die Voruntersuchung. Berührt werden, wo „Gefahr im Verzuge“ obwaltet: 1) Die Kompetenzverhältnisse des Richters, insofern als örtlich oder sachlich ausnahmsweise die an sich gegebene Inkompetenz zur Vornahme gewisser Amtshandlungen beseitigt wird (GVG. § 176; RStrafPO. §§ 21, 125, 141, 163, 185, 189). 2) Die sachliche Kompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Hülfsorgane, insofern als diese bei obwaltender V. solche Handlungen (Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Festnahme oder Ermittelungsakte) vornehmen können, die regelmäßig dem richterlichen Amte vorbehalten sind (RStrafPO. §§ 98, 100, 105, 127, 161). 3) Die örtliche Kompetenz der Staatsanwaltschaft, insofern als deren Grenzen ausnahmsweise überschritten werden sollen (GVG. § 144). 4) Die gesetzliche Reihenfolge der Strafprozeßakte, insofern eine sonst später folgende Amtshandlung ausnahmsweise früher vorausgenommen werden darf, wie der Erlaß eines Haftbefehls durch den Amtsanwalt vor erhobener öffentlicher Klage (RStrafPO. § 125), die Vereidigung der Zeugen im vorbereitenden Verfahren (§ 65 ebendas.). — Von besonderer Wichtigkeit für das Recht des Beschuldigten sind unzweifelhaft diejenigen der zweiten Kategorie angehörigen Fälle, in denen ohne entsprechende Steigerung der persönlichen Verantwortlichkeit für etwaigen Mißbrauch, die sonst dem richterlichen Amte vorbehaltenen Befugnisse der Beschlagnahme, Durchsuchung u. s. w. auf administrative Organe übertragen werden. Da das Gesetz einen Begriff für die V. nicht aufstellen kann und auch nicht einmal verlangt, daß das Obwalten einer Gefahr im Verzuge aus gegebenen, im einzelnen Falle eingetretenen Umständen aktenmäßig begründet werden solle, so beruht Alles auf der subjektiven Schätzung und dem Ermessen der betheiligten Beamten. Was das Gesetz nominell als Ausnahme hinstellt, kann thatsächlich zur Regel werden. Weder dem Englischen noch dem Französischen Strafprozeß ist ein derartiges System von Ausnahmerechten der Behörden unter dem Titel der V. bekannt; die Quelle desselben liegt darin, daß nach Deutschem Strafprozeßrecht weder die akkusatorische Grundlage, die dem Staatsanwalt die Betreibung der Voruntersuchung anvertraut, noch die inquisitorische Maxime der ausschließlich richterlichen Untersuchungsführung gewahrt worden ist. Außer der ausdrücklichen Erwähnung der V. bezeichnet das Deutsche Strafprozeßrecht dasselbe Thatverhältniß mit anderen Worten so: „Handlungen, die keinen Aufschub gestatten“

(RStrafPO. §§ 29, 161), „vorhandene Dringlichkeit“ (§ 141 ebendas.), „dringende Fälle“ (§§ 185, 189). v. Holtzendorff.

Veterinärwesen. Die Bedeutung der Thierheilkunde für Staat und Gesellschaft und namentlich für die Landwirthschaft wurde erst richtig erkannt, als Viehseuchen, besonders die Rinderpest, den Wohlstand ganzer Länder auf Jahre hinaus zerstört hatten. Um der Wiederholung solcher Verheerungen einen Damm zu setzen, entschlossen sich mehrere Europäische Staaten gegen Ende des vorigen Jahrhunderts dazu, Thierarzneischulen zur Ausbildung von Thierärzten und hierdurch ein eigentliches V. zu organisiren. Während in Frankreich in den Jahren 1762 und 1763 Thierarzneischulen in Lyon und Charenton errichtet wurden, folgte Oesterreich und die Deutschen Staaten bald dem gegebenen Beispiele.

Von diesem Zeitpunkt an verläßt die Thierheilkunde ihren bis dahin eingenommenen rein empirischen Standpunkt und tritt in die Reihe der Wissenschaften.

Sie ist eine jüngere Schwester der Menschenheilkunde, doch hat ihre geschichtliche Entwickelung es mit sich gebracht, daß sie nur langsam die Errungenschaften derselben sich zu eigen machen konnte. Ein wesentliches Hinderniß ihres wissenschaftlichen Fortschrittes war die Idee der leitenden Organe der Staaten, den Hufbeschlag als einen untrennbaren integrirenden Theil der Thierarzneiwissenschaft anzusehen. Die Anforderungen, welche die Thierarzneischulen Anfangs an die schulwissenschaftliche Vorbildung ihrer Zöglinge stellten, waren sehr gering, dagegen mußte jeder Militäreleve nothwendig gelernter Schmied sein; die vom Civil eintretenden mußten, wenn sie nicht Schmiede waren, sich als Hufschmiede auf der Thierarzneischule vollständig ausbilden. Allmählich brach sich jedoch die Ueberzeugung Bahn, daß zum Studium der Thierheilkunde eine umfassende Vorbildung nöthig sei, die nicht viel geringer sein dürfe, als zum Studium der Menschenheilkunde und daß es unmöglich sei, die Wissenschaft mit dem Handwerk zu identifiziren.

Das Studium selbst wird nach einem bestimmten Plane (Lektionsplan) betrieben und die Studienzeit ist auf allen Thierarzneischulen möglichst gleich bemessen und auf drei bis vier Jahre festgesetzt.

Zur Erlangung der Approbation als Thierarzt muß der Kandidat eine Prüfung bestehen, welche nach einem besonderen Reglement abgehalten wird und wesentlich in einen theoretischen und praktischen Theil zerfällt. Um die Qualifikation zu veterinär-polizeilichen und -gerichtlichen Geschäften zu erlangen, ist in den meisten Staaten eine besondere Prüfung erforderlich.

Die erste Preußische Thierarzneischule in Berlin war zuerst dem Obermarstallamt unterstellt, ging dann in das Ressort des Ministerium des Krieges und des Innern, hierauf in das des Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und schließlich in das für Landwirthschaft, Domänen und Forsten über. An derselben wurden nach dem Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839 ausgebildet a) Thierärzte erster Klasse, b) Thierärzte zweiter Klasse. Erstere besitzen eine höhere wissenschaftliche Bildung und sind gleichzeitig die Organe der Veterinärpolizei und der gerichtlichen Thierheilkunde, während letztere rein praktisch-gebildete Thierärzte sind, die auf thierärztliche Beamtenstellen keinen Anspruch erheben und vor Gericht nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten in ihrer eigenen Praxis erscheinen können.

Die Anstellung besoldeter Kreisthierärzte wurde durch die Kab.Ord. vom 13. Juni 1817 genehmigt. Dieselben sind zunächst und hauptsächlich die berufenen Organe für die Wahrnehmung der die Gesammtheit der Staatseinwohner berührenden veterinärpolizeilichen Interessen.

Durch die Ministerialverfügung vom 15. Februar 1834 ist bestimmt, daß die Kreisthierärzte, wie die Kreiswundärzte zur achten Rangklasse gehören und die Befugniß haben, die Uniform dieser Klasse zu tragen.

Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die bis dahin üblich gewesene Prüfung der Kandidaten für die Kreisthierarztstellen keinen genügenden Anhalt zur Beurtheilung der Kenntnisse derselben gewähren konnte, wurde durch Cirkularverfügung vom 6. September 1853 ein neues Prüfungsreglement vorgeschrieben.

Als technischer Rathgeber der Regierungen in Veterinärangelegenheiten wurde ebenfalls durch die Kab.Ordre vom 13. Juni 1817 in jedem Regierungsbezirke ein Departementsthierarzt angestellt und demselben gleichzeitig die Funktionen des Kreisthierarztes für einen oder zwei Kreise übertragen. Durch die Kab.Ordre vom 16. Juni 1831 wurde der etatsmäßige Gehalt der Departementsthierärzte auf 900 Mark jährlich festgestellt und durch Reskript vom 24. Dezember desselben Jahres wurde auch ausgesprochen, daß die Departementsthierärzte mit den Kreisphysikern in gleichem Rang- und Dienstverhältniß stehen. Die Qualifikation zur Anstellung als Departementsthierarzt wurde bis zum Jahre 1855 durch einjährige Dienstleistung als Repetitor an der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin erworben. Die Cirkularverfügung vom 7. Februar 1855 enthält ein neues Prüfungsreglement für Departementsthierärzte. Nach dem Regulativ vom 19. Juni 1876 für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen, findet jetzt nur eine Prüfung für Kreis- und Departementsthierärzte statt. Zu dieser Prüfung werden nur solche Thierärzte zugelassen, welchen auf Grund des § 29 der RGew.O. vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist, oder welche vor dem Erlaß des Prüfungsregulativs vom 25. September 1869 als Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind. Die Veterinär-Assessorenstelle wird in der Regel durch einen Departementsthierarzt versehen. Der Veterinär-Assessor fungirt als Mitglied der Medizinalkollegien, doch steht demselben nur bei den von ihm speziell bearbeiteten Sachen ein volles Stimmrecht zu (cf. § 3 der Dienstanweisung vom 23. Oktober 1877).

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1878 enthält die näheren Bestimmungen über die Prüfung der Thierärzte und bezeichnet die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Gebiet des Deutschen Reiches befugt sind. Nach der Gew.O. für das Deutsche Reich darf sich Niemand den Titel Thierarzt zulegen, wer hierzu nicht approbirt ist, doch wird die Befugniß zum gewerbsweisen Betrieb der thierärztlichen Praxis nicht abhängig gemacht von der Approbation. Zur Gewerbesteuer können Thierärzte, auch wenn sie die in ihrer Praxis verordneten Arzneimittel selbst dispensiren, nicht herangezogen werden, so lange sie sich darauf beschränken, nur diejenigen Mittel zu verabfolgen, welche zur Kur der in ihrer Behandlung befindlichen Thiere erforderlich sind (cf. Reskript des Preußischen Finanzministeriums vom 17. Juli 1877).

Die Thierärzte sind berechtigt ohne vorgängige besondere Prüfung als Fleischbeschauer zu fungiren (cf. Reskript des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1877).

Die Thierärzte, welche die Praxis ausüben wollen, sind verpflichtet dem zuständigen Kreisthierarzte hiervon unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung Anzeige zu machen. Etwaigen Wechsel der Wohnung oder Aufgabe der Praxis haben dieselben ebenfalls anzuzeigen (Cirkularerlaß der Ministerien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 11. Dezember 1875).

Die früher üblich gewesene Verschmelzung des V. mit dem übrigen Medizinalwesen, sowie die Unterordnung der Organe des ersteren unter die des letzteren ist in der Hauptsache in fast allen Deutschen Bundesstaaten aufgegeben. Fast überall bildet das V. bereits einen selbständigen Verwaltungszweig mit eigenen technisch vorgebildeten Organen auch in den unteren Instanzen. Im Deutschen Reiche befinden sich (nach der Zählung vom 1. Oktober 1880) 3190 Thierärzte und zwar

2660 Civil- und 530 aktive Militärveterinäre. Hiervon treffen auf Preußen 1706 Thierärzte, und zwar 1342 Civil- und 364 aktive Militärthierärzte.

Bei dem der Reichsverwaltung unmittelbar untergeordneten Reichsgesundheitsamte fungirt ein thierärztliches Mitglied als Vertreter des Veterinär-Medizinalwesens mit dem Range eines Regierungsrathes.

Der Deutsche Veterinärrath, welcher den Zweck verfolgt, das gesammte V. zu heben und zu fördern, besteht aus den gewählten Vertretern der Deutschen thierärztlichen Vereine.

Durch Königliche Verordnung vom 21. Mai 1875 wurde in Preußen eine technische Deputation für das V. errichtet, welche dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterstellt ist und ihren Sitz in Berlin hat. Die Deputation hat die Aufgabe, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Leitung des V. durch technischen Beirath zu unterstützen, den Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Ersuchen Obergutachten zu erstatten, die Vieh- und Viehseuchenstatistik zu bearbeiten, über die Zulassungsgesuche approbirter Thierärzte zu der für die Anstellung im Staatsdienste als Kreis- oder Departementsthierarzt vorgeschriebenen Prüfung zu entscheiden resp. die Prüfung abzuhalten.

In Bayern befindet sich im Ministerium des Innern ein „Landesthierarzt" mit dem Range eines Regierungsrathes als Referent der Veterinärangelegenheiten. Bei den Kreisregierungen fungiren die Kreisthierärzte, bei den Distriktsverwaltungsbehörden die Bezirksthierärzte als technische Berather.

In Sachsen besteht eine dem Ministerium des Innern unterstellte Kommission für das V., welche ähnliche Aufgaben hat, wie die technische Deputation in Preußen. Bei der Centralstelle ist außerdem ein Landesthierarzt und bei den Amtshauptmannschaften Bezirks- und Amtsthierärzte in Funktion.

In Württemberg fungirt als Referent in veterinärmedizinalen Angelegenheiten im Medizinalkollegium ein Thierarzt mit dem Titel Obermedizinalrath, während die Oberamtsthierärzte die technischen Organe der Oberämter sind. Jene werden von der Oberamtsversammlung gewählt und besoldet, der Staat übt jedoch das Bestätigungsrecht aus und giebt einen Gehaltszuschuß.

Baden besitzt einen „Landesthierarzt" als Referent für das V. im Ministerium des Innern; die Verwaltungsbehörden haben Bezirksthierärzte.

In Hessen fungirt als Referent und vortragender Rath im Ministerium ein Thierarzt mit dem Titel: „Obermedizinalassessor", außerdem sind „Kreisveterinärärzte" in Funktion.

In den Deutschen Herzogthümern und Fürstenthümern sind ebenfalls Thierärzte als Vertreter und Referenten des Veterinär-Medizinalwesens bei den zuständigen Behörden angestellt.

Elsaß-Lothringen besitzt einen „Landesthierarzt" und Kreisthierärzte als Veterinärbeamte.

Die Freien Städte haben einen „Staatsthierarzt", Distrikts- u. Polizeithierärzte.

An der Spitze des Preußischen Militärveterinärwesens steht eine Inspektion, welche dem Kriegsministerium, Allgemeinem Kriegsdepartement, direkt untergeordnet ist. Die Inspektion besteht aus dem Inspektor, welcher den Rang eines Regimentskommandeurs hat, einem Lieutenant als Adjutant und einem Schreiber. Das roßärztliche Personal besteht aus Korpsroßärzten, Oberroßärzten, Roßärzten und Unterroßärzten. Die beiden ersteren sind obere Militärbeamte, die beiden letzteren, im Range des Wachtmeisters stehend, gehören zu den Personen des Soldatenstandes.

Gsgb.: Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. — Ausführungs-Instruktion des Bundesraths v. 12./24. Febr. 1881. — Preuß. AG. vom 12. März 1881. — Preuß. Ministerialverfügung vom 22. April 1881.

Lit.: Tschentin, Thierärztl. Polizei, I. Theil, Karlsr. 1821. — Walch, Darstellung des Veterinärwesens in den einzelnen Deutschen Staaten, Hersfeld 1838. — Horn, Das Preuß. Veterinär-Medizinalwesen, Berlin 1858 nebst Supplement, Berlin 1863. — Erdt, Das

Thierarzneiwesen im Preußischen Staate, Berl. 1862. — Haubner, Handbuch d. Veterinär-Polizei, Dresden 1868. — Bürschner, Das Veterinär-Medizinalwesen Deutschlands, 1. und . Jahrgang, 1880 und 1881. Esser.

Vicat, Béat Philippe, ♂ 1715 zu Aigle (Waud), studirte zu Basel und Lausanne, nahm an letzterem Orte eine Professur an, † 1776.

Schriften: Praelectiones de successione testamentaria ex jure natur., civ. et statut., 748. — Harpprechti Comm. de inst. jur. civilis, 1748. — Vocabularium juris utriusque 759, Neap. 1760. — Memorie spettanti alla vita di Fra Paolo servita, 1760. — Opera Bynkershoekii, 1761. — Libertés de l'église helvétique, 1770.

Lit.: Rivier, Introd. hist., 1881, p. 619, 620. — Michaud. — Secrétan, Galerie suisse, II. 237. — Schulte, Gesch., III. b 261. Teichmann.

Vico, Giovanni Battista, ♂ 23. VI. 1668 zu Neapel, Professor der Eloquenz daselbst, 1735 königl. Hofhistoriograph, verlor nach und nach das Gedächtniß und † nach langen Leiden 20. I. 1744.

Schriften: De universi juris uno principio et fine uno liber unus, Nap. 1720 (deutsch von Müller, Neubrandenburg 1854). — De constantia jurisprudentis, Nap. 1721; notae 722. — Principi di una scienza nuova d'intorno alla commune natura delle nazioni, Nap. 725 (deutsch von Weber, Leipz. 1822), Mil. 1816. — Opere, ordinate ed illustrate da G. Ferrari, Mil. 1836. — Scritti inediti, Nap. 1862.

Lit.: Bunsen, Hippolitus and his age, 1852, II. 11. — Bluntschli, Gesch. des allg. StaatsR. u. d. Politik, München 1864. — Laurent, La philosophie de l'hist., Par. 870, p. 75—85. — Cantoni, G. B. Vico, Studii critici e comparativi, Torino 1867. Sberty in der Zeitschrift für Völkerpsychologie, VI. 427.) — Werner, G. Vico als Philosoph und gelehrter Forscher dargestellt, Wien 1878; Derselbe, Emerico Amari in einem Verhältniß zu G. B. Vico (Akad.), Wien 1880. — Lilla, Filosofia del diritto, Napoli 1880. — Pizzolorusso, G. Vico e la scienza nuova, Salerno 1878. — Ueberweg, Grundriß zur Geschichte d. Philosophie, (5) Berlin 1880, III. 120, 140. — Galasso, Del criterio della verità nella scienza e nella storia secondo G. B. Vico, Mil. 1877. — Fiore, Diritto internaz. pubblico, (2) I. 64, 123, 354. Teichmann.

Victoria, Frances de, ♂ 1480, war Dominikaner, Professor in Salamanca, † 12. VIII. 1546.

Er schrieb: Relectiones theologicae, Lugd. 1557, Salmant. 1565, Antv. 1604.

Lit.: Encyklopädie, 976. — Cauchy, Droit maritime international, 1862, II. 11—21. — Kaltenborn, Vorläufer d. Hugo Grotius, 1848, S. 182. — Fiore, Dir. internaz. pubbl., (2) I. 47, 48. — Schulte, Gesch., III. a 713. Teichmann.

Viehhandel. Der Kauf hat zunächst eine bestimmte vom Käufer besichtigte Sache zum Gegenstand (s. die Art. Kauf und Gattungskauf), so daß der Käufer die Sache kennt; hiermit im Zusammenhange steht, daß der Verkäufer nach ältestem Römischen Recht für Mängel nur im Falle des dolus einzustehen hatte (s. d. Art. Gewähr der Mängel). Die Aedilen erweiterten dies dahin, daß der Verkäufer von Sklaven, Zug-, Last- und anderem Vieh morbus und vitium anzeigen solle; Nichtwissen entschuldigt nicht, wol aber Offenbarkeit der Mängel. Das Deutsche Recht war der Nachwährschaft abgeneigt, nur wegen bestimmter Hauptmängel konnte der Käufer vom Geschäft zurücktreten. Hierauf stützt sich das erstere System für den V., indem es denselben durchaus allen übrigen Kaufgeschäften gleich behandelt und annimmt, daß ein erst nach der Uebergabe erkannter Fehler auch nachher entstanden sei. Dem ist die Französische Gesetzgebung gefolgt, ebenso die Preußischen Gesetze vom 3. Mai 1859 betr. die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellationsgerichts Köln (Ges.Samml. 1859 S. 205), vom 27. März 1865 für den Bezirk des Justizamts Ehrenbreitstein (Ges.Samml. 1865 Nr. 12). Der auf die Gewährsmängel zu gründende Anspruch ist binnen 42 Tagen nach der Uebergabe klagend geltend zu machen. Das letztere Gesetz schließt für den Verkauf von Hausthieren den Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte aus.

Demgegenüber steht die vollständige Abschaffung der Gewähr beim V., die im Luzerner Gesetz vom 16. September 1867 (Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht von Goldschmidt XII. Beilageh. S. 233) dahin bestimmt ist, „bei dem Handel um

Vieh aller Art, auch beim Handel um Pferde, findet wegen Gebrechen oder mangelnder Eigenschaften nur insoweit eine Gewähr statt, als zwischen den vertragschließenden Theilen eine solche anerkannt worden ist."

Demgegenüber stehen eine Reihe von Gesetzgebungen, welche für einen innerhalb bestimmter Zeit nach der Uebergabe festgestellten Krankheitszustand die thatsächliche Vermuthung aufstellen, daß das Thier bereits vor der Uebergabe krank gewesen sei. In diesen Gesetzgebungen treten wiederum zwei Systeme in die Erscheinung, je nachdem die Vermuthung sich nur auf bestimmte Thiere und Krankheiten beschränkt oder nicht, die Geltendmachung des Anspruchs zeitlich begrenzt ist oder nicht, und die Wandelungs- oder Minderungsklage zur Wahl gestellt oder nur die erstere gewährt ist.

Das Preuß. Allg. LR. I. 11 §§ 202, 203; Oesterr. BGB. § 924; Sächs. BGB. § 925 geben die Vermuthung, daß ein Thier, wenn es binnen 24 Stunden nach der Uebergabe stirbt oder erkrankt, bereits vordem krank gewesen sei. Eine derartige allgemeine Vermuthung ist den anderen Gesetzen (Preuß. Gesetz vom 5. Juni 1865 für die Hohenzollernschen Lande — Ges.Samml. S. 445 —; Frankfurter Gesetz vom 9. Dezember 1864 — Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht von Goldschmidt XII. Beilageheft S. 223 —) unbekannt.

Preußen, Oesterreich, Sachsen lassen ohne Einschränkung den Anspruch aus der Gewährleistung zu, geben aber für die hauptsächlichsten Hausthiere, z. B. Pferde, Schafe, Rindvieh, Schweine, und bestimmte Krankheiten die Vermuthung, daß das Thier, falls die Krankheit binnen bestimmter Zeit nach der Uebergabe in die Erscheinung tritt, bereits vor der Uebergabe krank gewesen sei.

Die andere Reihe der Gesetzgebungen läßt den Veräußerer von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen nur für die im Gesetz bezeichneten Mängel kraft des Gesetzes, d. h. abgesehen von besonderer Abrede, Gewähr leisten.

Preußen und Oesterreich machen zwar die Berechtigung auf die Vermuthung von bestimmter Thätigkeit des Käufers (Anzeige, Untersuchung durch Sachverständige) abhängig, kürzen jedoch die Klagefrist nicht und lassen die Einrede zeitlich unbegrenzt. Demgegenüber beschränken die anderen Gesetze die Ansprüche klagend und einredend auf kurze Zeit. Auch Bayer. Gesetz vom 26. März 1859; Bayer. Ausführungsges. zu der CPO. vom 23. Novbr. 1879, Art. 75; Kurf. Hessisches Ges. vom 23. Oktober 1865; Preuß. Ausführungsges. zur CPO. vom 24. März 1879, § 31. Während Preußen und Oesterreich die Wandelungs- und Minderungsklage zulassen, schließen die neueren Gesetze, auch das Sächs. BGB., die Minderungsklage aus, und lassen dieselbe nur zu, wenn der Mangel sich erst bei dem geschlachteten Vieh ergiebt (Entsch. des Reichsger. III. 215).

Sofern landesgesetzlich für die Abreden über die Gewährleistung beim V. die Schriftform verlangt ist, ist dies durch Art. 317 des HGB. im Gebiet des Handelskaufs erledigt (Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht von Goldschmidt u. s. w. XXIV. 290, 291).

Der Art. 347 findet auch auf den V. Anwendung, wie das ROHG. (Entsch. XXV. S. 234 ff.) zutreffend bemerkt, und sofern diese Bestimmung gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich auch auf Platzgeschäfte Anwendung findet, auf den V. als Handelskauf überhaupt. Dem Käufer liegt wie bei jeder anderen Waare die Verpflichtung der rechtzeitigen Rügenanzeige (s. d. Art. Distanzkauf) ob, will er nicht der Folgerung auf Genehmigung anheimfallen. Die Vermuthungsfristen über den Zeitpunkt der Entstehung der Krankheit werden damit nicht betroffen; Käufer hat aber gemäß Art. 347 § 3 zu beweisen, daß der Mangel sich später ergeben habe, und dennoch rechtzeitig gerügt sei.

Im Engeren sei bemerkt:

Wenn bei der Wandlungsklage vom Käufer die Sache an den Verkäufer zurückzugeben ist, so wird das Recht dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Thier in Folge

der zur Wandlung Grund gebenden Krankheit verstorben ist (Entsch. d. ROHG. III. S. 151), auch anderweiter Untergang des Thieres ohne Verschulden des Käufers nach erfolgter Rücktrittserklärung schließt die Wandelung nicht aus (Striethorst, Archiv XXIV. S. 83; XXVII. S. 130). Auch wenn nach dem Schlachten das zu diesem Zweck verkaufte Vieh krank befunden wird, so daß der Kadaver vernichtet werden muß, bleibt die Wandelung ohne Rückgabe zuständig (Entsch. d. Reichsger. III. 215; Ztschr. f. d. ges. H.R. XXVI. 270). Betreffend die Erstattung von Futterkosten bei der Redhibition fehlerhafter Thiere vgl. Sächs. BGB. § 928; Urth. d. Reichsger. vom 3. April 1880 und die dort angeführte Judikatur (Entsch. I. S. 205). Den den Käufer durch die Krankheit des Thieres betroffenen Schaden (Ansteckung der übrigen Pferde durch ein rotzkrankes Pferd) hat der Verkäufer nur zu ersetzen, wenn eine Verschuldung des letzteren (Kenntniß von der Krankheit) erwiesen wird (Entsch. d. ROHG. III. 386).

Lit.: Kraut, Grundriß zu Vorles. des Deutschen Privatrechts, 5. Aufl. S. 261. — Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. S. 335. — Beseler, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. S. 429, 430. — Hoffmann, Ueber Verjährung und Währzeit bei dem Verkauf mangelhafter Sachen, insbes. b. Viehhandel u. s. w., Arch. f. pr. R.W. IV. 177. — Zimmermann, Ueber Währschaft beim Viehhandel, ebenda N. F. VI. 257. — Walter, Die sog. Hauptmängel beim Pferdehandel u. s. w., ebendas., VIII. 1 ff., 113 ff. — Krafft in Ztschr. für den landwirth. Verein des Großherzogthums Hessen, 1854, Nr. 9. — Roloff, Kritische Beurtheilung der Viehhandelsgesetze in der landwirtsch. Zeitschrift für Sachsen. — Sachsenhauser, Die Lehren von der Nachwährschaft für verkaufte Thiere. — Schimmelpfennig, Gewährleistung beim Viehhandel. — Ubbelohde, desgl. — Dickerhoff, Die Reform der Währschaftsgesetzgebung im Deutschen Reich bei Kauf und Tausch von Hausthieren (1875).
Keyßner.

Viehseuchen. Das Wort „Seuche" wird sowol für Krankheiten der Thiere, wie auch der Menschen gebraucht (Panzootie — Pandemie). Man spricht von einer V., wenn eine größere Anzahl Thiere an derselben Krankheit aus einer allgemeinen, spezifischen Ursache gleichzeitig oder in schneller Aufeinanderfolge erkrankt. Es ist allgemeiner Brauch, die Seuchen den sporadischen Krankheiten gegenüber zu stellen; es kommt jedoch gar nicht selten der Fall vor, daß eine der Kategorie der Seuchen unbedingt beizuzählende Krankheit nur als Einzelfall (sporadisch) auftritt, während andererseits auch eine Krankheit gleichzeitig viele Thiere ergreifen kann und trotzdem den sporadischen Krankheiten zuzuzählen ist. Im ersteren Falle spricht man von „sporadischem Auftreten einer Seuche", im anderen Falle von einer „seuchenartigen Verbreitung" einer sporadischen Krankheit. Eine exakte, den Anforderungen der Justiz- und Polizeiverwaltung vollständig genügende Begriffsbestimmung des Wortes „V." ist hiernach unmöglich, weshalb bei gesetzlichen Bestimmungen stets die Krankheiten namentlich bezeichnet werden, die zu den Seuchen zählen sollen.

Da die landwirthschaftlichen Haussäugethiere als Privat- und Nationalvermögen eine sehr hohe Bedeutung für den Staat haben und andererseits auch einige Thierseuchen auf den Menschen übergehen und tödtlich verlaufende Krankheit bei demselben erzeugen können, so waren schon in den verschiedenen Staaten einzelne Gesetze gegen die Verbreitung von V. erlassen, als die Thierheilkunde noch einen sehr empirischen Standpunkt einnahm. Mit den Fortschritten der thierärztlichen Wissenschaft, besonders bezüglich der Ursachen und des Wesens der ansteckenden Thierkrankheiten und Seuchen, und mit der Entwickelung der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse fühlten die meisten Europäischen Staaten das Bedürfniß, die Gesetzgebung bezüglich Abwehr und Unterdrückung von Thierseuchen entsprechend neu zu regeln.

Einige Deutsche Staaten hatten bis vor kurzer Zeit nur eine durch augenblickliche Bedürfnisse in Folge des Ausbruchs einer Seuche hervorgerufene Gesetzgebung oder nur einzelne allgemeine Vorschriften, während andere zwar eine umfassende Seuchengesetzgebung hatten, die jedoch in lauter Spezialverordnungen über die einzelnen Krankheiten zerstreut waren. Nur wenige Staaten besaßen eine einheitliche, das Gebiet der Veterinärpolizei umfassende Gesetzgebung.

Seitens der leitenden Organe wurde deshalb eine reichsgesetzliche Regelung des Veterinärwesens als ein nothwendiges Bedürfniß umsomehr anerkannt, als allgemein die Ueberzeugung zur Geltung gekommen war, daß hierdurch am wirksamsten gegen die Thierseuchen vorgegangen werden könne.

Die furchtbaren Verheerungen, welche die Rinderpest unter dem Viehstande der Deutschen Staaten zu verschiedenen Zeiten angerichtet hatte, zeigten zunächst und besonders die Unzulänglichkeit von Maßregeln, welche auf einzelne Staatsgebiete beschränkt bleiben, und zwangen gebieterisch zu einer gleichmäßigen Regelung und Handhabung der Bekämpfung dieser Seuche.

Durch das Gesetz vom 7. April 1869, dessen Geltungsbereich gegenwärtig das ganze Reich umfaßt, sind die behufs Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln geregelt. Nähere Anleitung zur Ausführung dieses Gesetzes enthält die revidirte Instruktion zu demselben v. 9. Juni 1873, während demselben durch das Gesetz, betreffend Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 eine mächtige Stütze gegeben ist.

Eine weitere reichsgesetzliche Regelung einer veterinärpolizeilichen Angelegenheit hat durch das Gesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, stattgefunden.

Nachdem seitens der Landwirthe und Thierärzte in Versammlungen und Schriften vielfach dem Wunsche nach einer reichsgesetzlichen Regelung des ganzen Gebietes der Veterinärpolizei Ausdruck gegeben worden und nachdem sowol der Deutsche Veterinärrath, wie auch der Deutsche Landwirthschaftsrath wiederholt erklärt hatten, daß die erfolgreiche Bekämpfung der Thierseuchen eine einheitliche und umfassende Gesetzgebung für das Deutsche Reich erfordere, kam schließlich das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 zu Stande, während die zur Ausführung desselben vom Bundesrath beschlossene Instruktion unter dem 24. Februar 1881 publizirt wurde.

Die Seuchen, welche unter das Gesetz fallen, sind namentlich aufgeführt, und zwar sind es folgende: 1) der Milzbrand; 2) die Tollwuth; 3) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel; 4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine; 5) die Lungenseuche des Rindviehs; 6) die Pockenseuche der Schafe; 7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs; 8) die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe. Die beiden Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 28. Juni 1880 enthalten im Wesentlichen Bestimmungen dahin, daß die Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande möglichst verhindert, die Seuchenherde im Inlande aufgedeckt, sowie der Verbreitung der Seuchen ein Damm gesetzt wird und schließlich allgemeine Tilgungsmaßregeln angeordnet werden, die den einzelnen Besitzer nicht zu empfindlich treffen.

Das speziell gegen die Rinderpest gerichtete Deutsche Reichsgesetz hat sich in elfjähriger Praxis vorzüglich bewährt. Der praktische Mittelpunkt desselben gipfelt in dem § 3, welcher die Entschädigungsfrage regelt. Derselbe lautet: „Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.“ Gerade die allen billigen Ansprüchen des betheiligten Publikums gerecht werdende Regelung der Entschädigungsfrage hat demselben die Mitwirkung der Bevölkerung gesichert.

Das gegen die übrigen Seuchen gerichtete Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 hat die Prinzipien des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875, welches sich in fünfjähriger Praxis bewährt hatte, adoptirt. Das Preußische Ausführungsgesetz zu demselben hat am 12. März 1881 die königliche Sanktion erhalten.

Da die Seuchen die politischen Grenzen nicht respektiren, so würde ein internationales Seuchengesetz wol am geeignetsten sein, die Verbreitung derselben zu ver-

hindern, allein die Durchführung einer internationalen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Veterinärpolizei ist wol zur Zeit, besonders in Rußland, unmöglich.

Das Königreich der Niederlande besitzt ein sehr zeitgemäßes Veterinärpolizeigesetz vom 20. Juli 1870, welches allerdings den Fehler hat, daß die Rinderpest mit den übrigen Seuchen in einem Gesetz behandelt wird. Die sachverständige Handhabung der Veterinärpolizei liegt nur in Händen der staatlich angestellten, von Rücksichten auf Privatpraxis unabhängigen, Thierärzten.

In der Schweiz ist das Viehseuchenwesen durch das Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 geregelt. Unter dieses Gesetz fallen die Rinderpest, die Lungenseuche, die Maul- und Klauenseuche, der Rotz und die Wuth. Außerdem ermächtigt dasselbe den Bundesrath auch bezüglich anderer V., sofern dieselben einen gemeinschaftlichen Charakter annehmen, die erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Abgesehen davon, daß die Rinderpest und andere Seuchen auch hier in unzweckmäßiger Weise in einem Gesetz behandelt werden, ist auch die sachverständige Leitung der Tilgungsmaßregeln durch beamtete Thierärzte in der Schweiz nicht einheitlich geregelt.

Die in Schweden bezüglich der V. geltenden Bestimmungen stützen sich 1) auf die königliche Bekanntmachung vom 30. Mai 1873, welche die Verhütung der Einschleppung der Rinderpest und anderer übertragbarer Krankheiten der Hausthiere bezweckt; 2) auf die königliche Verordnung vom 19. April 1875, welche sich auf die Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Krankheiten der Hausthiere im Inlande bezieht.

Großbritannien ist in den Besitz eines dem gegenwärtigen Stande der thierärztlichen Wissenschaft Rechnung tragenden Veterinärpolizeigesetzes durch die Contagious diseases (animals) act 1878 gesetzt worden. Die Gefahr einer Heimsuchung durch V. ist für Großbritannien, da eine solche nur über See zu befürchten ist, im Vergleich zu den übrigen Europäischen Staaten verhältnißmäßig gering. Das Gesetz giebt deshalb sehr eingehende Vorschriften bezüglich der Vieheinfuhr.

In Oesterreich ist das Gebiet der Veterinärpolizei noch nicht zeitgemäß gesetzlich geregelt. Der Erlaß des Ministers des Innern vom 6. Dezember 1859, betreffend die Herausgabe von Normalvorschriften über V., entspricht weder dem heutigen Stande der thierärztlichen Wissenschaft, noch den Neuerungen auf dem Gebiete der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse. Die speziell gegen die Rinderpest erlassenen Gesetze vom 29. Juni 1868 und vom 2. Mai 1873 sind ebenfalls in vielen Punkten der Revision bedürftig. Im Jahre 1877 ist seitens der Oesterreich. Volksvertretung allerdings ein neuer Gesetzentwurf, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der ansteckenden Thierkrankheiten, angenommen, jedoch bis jetzt noch nicht als Gesetz publizirt worden.

In Frankreich ist die Ergreifung zeitgemäßer Schutzmaßregeln gegen die V. in neuester Zeit Gegenstand von Berathungen der leitenden Organe gewesen. Schon im Jahre 1878 hat dem Senat ein von dem comité consultatif des épizooties ausgearbeiteter Entwurf eines Veterinärpolizeigesetzes zur Beschlußfassung vorgelegen, der auch bereits im folgenden Jahre durch eine von demselben eingesetzte Kommission geprüft worden ist. Die bis jetzt aber noch in Geltung befindlichen, theilweise noch aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Bestimmungen betreffs Abwehr und Unterdrückung von V. sind größtentheils veraltet und unzweckmäßig.

Lit.: Mundigl, Allgemeine Ansichten über die Seuchen unserer Hausthiere, München 1818. — Körber, Handbuch der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere, Quedlinburg und Leipzig 1835. — Wirth, Lehrbuch der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere, Zürich 1838. — Heusinger, Recherches de pathologie comparée, Kassel 1844. — Fuchs, Allgem. Lehre der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Haussäugethiere, Leipzig 1862. — Haubner, Handbuch der Veterinär-Polizei, Dresden 1869. — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, Berl. 1880. — Wengler, Die Viehseuchengesetzgebung Deutschlands, Erlangen 1881. — Beyer, Reichsgesetze und Preuß. Landesgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen &c., Berlin 1881.

Esser.

Viehverstellung (bail à cheptel) ist der Vertrag über Einstellung von Hausthieren bei einem anderen (dem Einsteller) zur Wartung und Pflege (zuweilen auch zur Begattung des eingestellten Mutterviehes durch das Faselvieh des Einstellers) gegen Einräumung bestimmter Vortheile. Der einfachste Fall ist der, wenn das Eigenthum nebst der Gefahr und dem natürlichen Zuwachs (dem Jungvieh) dem Versteller verbleibt, der Einsteller dagegen neben dem Düngernutzen einen besonderen Lohn für seine Mühewaltung erhält, — reine Dienstmiethe, unter Umständen in Verbindung mit Sachenmiethe (Stallmiethe). Der Charakter des Vertrags wird dadurch nicht geändert, daß dem Einsteller statt des Geldlohnes oder neben demselben gewisse Viehnutzungen, insbesondere die Milchnutzung, auch wol ein Anrecht auf einzelnes Jungvieh, gewährt werden. Sind diese dem Einsteller überlassenen Nutzungen die Hauptsache, so nimmt der Vertrag den Charakter eines Pachtvertrags an, gleichgültig ob Einsteller den Pachtzins in Gelde oder in einem Theil der Viehnutzungen entrichtet. — Diesen verschieden abgestuften Formen der uneigentlichen V. steht die eigentliche V., bei welcher der gesammte Viehnutzen nach Maßgabe der Vereinbarung getheilt wird, der Einsteller aber auch einen entsprechenden Antheil am Verlust zu übernehmen hat, gegenüber. Dieser „Theilviehvertrag" war schon den Römern und den alten Langobarden bekannt, jene sprechen von pecora partiaria (l. 9 C. de pactis 2, 3), diese von Vieh in socio dare und in socio recipere (Edikt des Rothari c. 234). Der Vertrag ist das ganze Mittelalter hindurch in Deutschland und ganz besonders in Frankreich in Uebung gewesen. Seine wissenschaftliche und gesetzgeberische Ausbildung hat er, wie die V. überhaupt, in Frankreich erhalten. Die in dem Theilviehvertrage enthaltene societas quaestus, bei welcher der eine Theil das Vieh, der andere Pflege und Unterhalt desselben gewährt, der Gewinn aber theils dem Einsteller verbleibt (außer dem Düngernutzen gewöhnlich auch der Milchnutzen), theils beiden Kontrahenten gleichmäßig zugute kommt (insbesondere das Jungvieh und die Wolle), kann zu einer vollständigen communio erweitert werden, indem beiden Theilen die Stellung von Vieh auferlegt wird. Hierher gehört insbesondere die halbtheilige V. (cheptel à moitié), bei welcher Jeder die Hälfte des Viehes auf halben Gewinn und Verlust hergiebt („das Vieh um die Hälfte zusammensetzen"), der Einsteller aber Dünger- und Milchnutzung vorwegnimmt. Endlich kann die V. in der Weise begründet werden, daß der Versteller dem Einsteller gegen einen Pachtzins und gegen Uebernahme der ganzen Gefahr die ganze Viehnutzung überläßt, sodaß die eingestellte Herde den Charakter eines wandelbaren Vermögensinbegriffes erhält. Auch dieser Vertrag war bereits dem Mittelalter bekannt (Immerkuh, Immerrind, Cheptel de fer), bei ihm ist die ursprünglich für die V. überhaupt gebräuchliche Bezeichnung als societas technisch geworden (contractus socidae). Das Französische Recht kennt den Eisern-Viehvertrag nur im Anschlusse an die Gutspacht.

Gsgb. u. Lit.: Huck, Die Viehverstellung, in der Zeitschrift für Deutsches Recht, V. 226—323. — Scholz, ebenda, III. 149 ff. — Code civil art. 1800—1831. — Bad. Landr. 1800—1831 d. — Zürich. Priv.GB. §§ 1547—59. — Sächs. BGB. §§ 1209 ff. — Stobbe, Handb. d. Deutschen Privatrechts, III. 266 ff. — Die Lehrbücher des Deutschen Privatrechts.

R. Schröder.

Vigelius, Nicolaus, ♂ 1529 zu Treysa, war Professor zu Marburg 1560 bis 1594, wurde wegen seines Angriffes auf den Hof, die Geistlichkeit und Vultejus (in seinem Examen Ictorum 1593) entlassen, † 10. V. 1600.

Schriften: Exceptionum forensium l. III, Basil. 1555, 1557. — Practica forensis, Basil. 1558, 1570. — De litis contestatione, Basil. (1573—1620 4 mal erschienen). — Progymnasmata fori, Basil. 1573 (?). — Methodus univ. jur. civ. absolutissimus, zuletzt 1625. — Digest. jur. civ. l. 50 in 7 partes distincti 1568, Basil. 1584. — Gerichtsbüchlein (unter dem Titel: Bauer, Praktika 1563 erschienen, Richterbüchlein Basil. 1579, herausgeg. von V. Melchior Husanus 1635, von Homberg, von Struve 1686, von Eckarth 1734). — Von dem juristischen Glauben. — Const. Carolinae publ. judiciorum, 3. edit. Basil. 1603.

Lit.: Ztschr. f. Rechtsgesch. VIII. 280. — Stobbe, II. 44 N. 86, 113 N. 8, 141 N. 94. — De Wal, Beiträge zur Literaturgesch. des Civ.Proz., Erlangen 1866, S. 70—72. — Strieder, XVI. 322 ff. — Jugler, II. 79 ff. — Schulte, Gesch., III. b 27, 28. — v. Stintzing, Gesch. der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 425—440 u. ö.

Teichmann.

Viglius van Aytta (Zuichemius) ☾ auf dem Landgute Barahuys bei Zwichem 19. X. 1507, studirte in Löwen, Brüssel und Dôle, auch in Avignon, promovirte 1529 in Valence, folgte Alciat nach Bourges, Dôle, Valence, Avignon, ging nach Padua, wo er auch lehrte, fand in der Marcianischen Bibliothek ein Manuskript des Theophilus (herausgegeben Basileae 1534), gab die erste Nachricht von den Basiliken, schrieb auch die werthvollen Comment. in X tit. Institutionum 1534 und machte die Venetianer Handschrift der Novellen bekannt, war 1535—1537 Beisitzer des Reichskammergerichts in Speyer, 1537—1541 Professor in Ingolstadt, dann Mitglied des Geheimen Raths in Brüssel, in hohen Stellungen bis zu seinem Tode am 8. V. 1577. Sein Tagebuch des Schmalkaldischen Krieges gab Druffel, München 1877, heraus.

Lit.: Vita in den Analecta Belgica von van Hoynck, van Papendrecht, Hag.-Com. 1743. — Hopperi Epistolae ad Viglium, Traj. 1802. — Wauters, Mémoire de Viglius et de Hopperus, Brux. 1858, p. V—XXIV. — De Wal, Oratio, p. 31, 103, 430. — Star Numan, Over de verdiensten van van Aytta, 1825. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 220—228 u. ö. — Rivier, Introd. hist. 1881, p. 595, 596.

Teichmann.

Vikarien heißen im Allgemeinen im katholischen Kirchenrecht Diejenigen, welchen die Ausübung der Befugnisse bestimmter kirchlicher Beamten Namens derselben übertragen ist. Sie kommen auf den verschiedenen Stufen der kirchlichen Hierarchie vor. Sind auch die früher mit der Ausübung gewisser Vollmachten behufs Ueberwachung der Bischöfe einzelner größerer Bezirke, Entscheidung der Streitigkeiten der letzteren, Konsekration derselben &c. ausgestatteten sog. vicarii apostolici längst verschwunden, so werden doch noch heute in denjenigen Ländern, wo die ordentliche Organisation der katholischen Kirche, namentlich die Bisthumsverfassung, nicht besteht, so in Deutschland für das Königreich Sachsen, ferner aber auch in den außereuropäischen Missionsländern, sodann für die Leitung der Militärseelsorge (in Oesterreich, vicarius castrensis) und endlich in Ausnahmefällen für die Verwaltung eines Bisthums (s. d. Art. Sedisvakanz) solche vicarii apostolici, welche Weihbischöfe und mit etwa die Rechte der bischöflichen Jurisdiktion umfassenden Vollmachten vom Papst versehen sind, ernannt. Für die dem letzteren als Bischof von Rom zustehende Verwaltung der Stadt und ihres Gebietes ist ein sog. Kardinalvikar eingesetzt. Die Bischöfe haben als Vertreter für die Ausübung ihrer Administrationsgewalt die sog. Generalvikare (vicarii generales oder vicarii in spiritualibus, s. Thl. I. S. 653 und d. Art. Offizial), für die Verwaltung der die Bischofsweihe bedingenden Rechte dagegen die Weihbischöfe oder vicarii in pontificalibus neben sich. Das Domkapitel wird während der Vakanz des bischöflichen Stuhls in der Verwaltung der Jurisdiktion durch den Kapitularvikar repräsentirt (s. d. Art. Sedisvakanz). Sodann finden sich auch bei den Domkapiteln sog. vicarii praebendati, welche im Mittelalter die Domherren im Chordienst zu vertreten hatten, heute aber nicht nur bei letzterem, sondern auch in der Seelsorge und anderen Geschäften Aushülfe leisten. Endlich kommen für die Verwaltung der Pfarreien vicarii verschiedener Stellung vor. Diejenigen Geistlichen, welche Namens des Stiftes, Klosters &c. die Seelsorge in einer inkorporirten Pfarrei (s. d. Art. Inkorporation) wahrzunehmen hatten, hießen zwar vicarii, hatten aber alle Rechte der wirklichen Pfarrer auszuüben. Dasselbe gilt von den heute z. B. in Oesterreich angestellten vicarii (hier auch Lokalisten oder Expositen genannt), welche in früheren, aber jetzt von der Mutterkirche ganz getrennten Filialgemeinden fungiren, indessen kein zum Pfarramt ausreichendes Benefizium erhalten können. Von diesen

sind die an einer Kapelle oder einer Filialgemeinde eingesetzten V. (vicarii residentes) zu unterscheiden, denn diese sind nur zur Aushülfe bestimmt und nicht befugt, die eigentlichen pfarramtlichen Handlungen oder wenigstens nicht sämmtliche vorzunehmen. Auch die blos neben dem Pfarrer an der Pfarrkirche mitcelebrirenden und demselben als Gehülfen zur Seite stehenden Geistlichen (die Kapläne) werden häufig vicarii genannt. Nicht minder bezeichnet man die Geistlichen, welche nur zeitweise mit der Verwaltung einer erledigten Pfarrei bis zur Wiederbesetzung oder bei vorübergehender Abwesenheit des Pfarrers damit vom Bischof betraut werden, als vicarii. — In der protestantischen Kirche kommt die Bezeichnung Vikar für diejenigen Geistlichen vor, welche einem für längere Zeit dienstunfähig gewordenen Pfarrer als sog. Pfarrgehülfen oder Adjunkten beigegeben werden, oder für diejenigen, welche bei vollkommener lebenslänglicher Unfähigkeit des Pfarrers oder während der Vakanz der Stelle die Pfarrverwaltung selbständig besorgen.

Lit.: Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I. S. 485; Bd. II. S. 78, 318, 347, 356, 447, 452; Bd. III. S. 300. — Deneubourg, Étude canonique sur les vicaires paroissiaux, Paris 1871. P. Hinschius.

Vincentius Bellovacensis, gelehrter Dominikaner aus Beauvais, † nach 1260. Er schrieb ein Speculum doctrinale (Argentinae 1473).

Lit.: v. Savigny, II. 304 d. IV. 148, 149, d. V. 434—437. — Schlosser, Vincent von Beauvais, Frankf. 1819. — Schulte, Gesch., II. 120—122. — Ott, Beiträge, S. 34. Teichmann.

Vindikation heißt im Allgemeinen jede dingliche Klage im Gegensatze zu der eine obligatio geltend machenden in personam actio, im engeren Sinne die rei vindicatio oder die Abforderung des Besitzes einer Sache kraft Eigenthums. Die V. steht daher zu dem Eigenthümer gegen den Besitzer; sie fordert die richterliche Konstatirung des klägerischen Eigenthumes und der aus ihm folgenden Verbindlichkeit des Beklagten zur Restitution des Besitzes.

I. Der Sieg des Klägers ist bedingt durch den Beweis

1) seines Eigenthumes. Derselbe ist erst erbracht durch Nachweis eines originären Erwerbsgrundes in seiner eigenen oder der Person eines solchen, von dessen Eigenthum das seinige abgeleitet ist. Behauptet der Beklagte Miteigenthum, so bestreitet er das vom Kläger behauptete und zu beweisende ausschließliche Eigenthum.

2) Die V. geht nicht nur gegen den juristischen Besitzer, sondern gegen jeden Inhaber der Sache (l. 9 D. h.t.). Derselbe kann besitzen in eigenem Namen, im Namen des Besitzers (sodaß in diesem wol von § 2 I. de act. 4, 6 als unus casus der dem Besitzer zustehenden V. gemeinten Fall die V. dem juristischen Besitzer zusteht) oder im Namen eines Dritten. Im letzten Falle machte es Constantin (l. 2 C. ubi in rem 3, 19) wenigstens dem Inhaber eines Grundstückes zur Pflicht (wol nicht gegen den Kläger, sondern gegen seinen auctor) den von ihm vertretenen juristischen Besitzer namhaft zu machen (nominatio s. laudatio auctoris), um diesem die Gelegenheit zu gewähren, ihm im Prozesse beizustehen (sodaß er also der Beklagte bleibt und nicht, wie v. Vangerow (§ 332 Anm. 3, I.) sagt, sein auctor als solcher an seine Stelle tritt). Für das geltende Recht ist die in allen Punkten höchst bestrittene Bestimmung des Römischen Rechts ersetzt durch § 73 der CPO. Derselbe erklärt den benannten auctor für „berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen", mit der Wirkung, daß die Entscheidung „auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar ist".

3) Modifikationen erleiden die Bedingungen der Klage durch den dolus des Beklagten, indem

a) der Beklagte, welcher des von ihm geleugneten Besitzes überführt ist, die Sache ohne weiteres herauszugeben hat, wobei es ihm jedoch unbenommen bleibt, seinerseits die Eigenthumsklage anzustellen (l. 80 D. h.t.).

b) Obgleich er nicht besitzt, haftet derjenige, qui dolo possidere desiit und derjenige, qui liti sese obtulit, d. h.

α) wer sich des Besitzes entäußert hat in der Absicht und mit dem Erfolge, daß dadurch dem Kläger seine Erlangung unmöglich gemacht oder erschwert wird (l. 27 § 3 D.h.t.);

β) wer durch wissentlich falsche Behauptung des Besitzes den Kläger zu seiner Belangung veranlaßt hat. Wird jene Behauptung vor eingetretener Rechtshängigkeit der Sache zurückgenommen, so haftet der Beklagte nur, wenn er durch die verübte Täuschung die Belangung eines Dritten vereitelt hat (l. 25—27 pr. D. h.t.).

II. Der Kläger fordert die Anerkennung seines Eigenthums, die Restitution des Besitzes, sowie, soweit dies durch Verschulden des Beklagten nicht möglich ist, Entschädigung. Für die Frage nach der Schuld des Beklagten ist entscheidend, ob er malae oder bonae fidei possessor ist, d. h. ob er erweislich mit dem Bewußtsein des Unrechts besitzt oder nicht.

1) Der bonae fidei possessor haftet vom Beginn des Prozesses, d. h. nach heutigem Prozesse vom Eintritt der Rechtshängigkeit an für Erstattung der durch den Besitz der Sache ihm erwachsenen oder durch Vernachlässigung der diligentia diligentis von ihm versäumten Vortheile, daher insbesondere der fructus consumti und percipiendi, sowie für Entschädigung wegen jeder durch ihn verschuldeten Deterioration der Sache oder Vereitelung ihrer Restitution. Keinerlei Verantwortung trifft ihn dagegen bezüglich der dem Prozeßbeginne vorangegangenen Zeit; nur hat er mit der Sache die bei ihm noch vorhandenen Früchte derselben (fructus extantes) zu restituiren (§ 2 I. de off. iud. 4, 17).

2) Der malae fidei possessor haftet wegen jeder, wenngleich vor seiner Belangung verschuldeten Beschädigung der Sache, und muß dem Kläger alle durch ihren Besitz ihm gewährten Vortheile erstatten. Er haftet daher bezüglich der dem Prozeßbeginne vorangegangenen Zeit in demselben Umfange, wie vom Prozeßbeginne an der bonae fidei possessor, er hätte denn vor dem Prozeßbeginne den Besitz verloren, sodaß, vom Falle des dolus abgesehen, die V. gegen ihn nicht zusteht.

Vom Momente des Prozeßbeginnes an haftet sodann der malae fidei possessor für Ersatz aller Vortheile, welche die Restitution in jenem Momente dem Kläger gewährt hätte, sollten sie auch ihm selbst nicht zugänglich gewesen sein, sowie für Entschädigung wegen Zerstörung, Deterioration oder Verlustes der Sache (l. 62 § 1 D. h.t.; l. 40 pr. D. de her. pet. 5, 3).

3) Wer wegen dolus haftet, hat dem Kläger sein volles Interesse an der Restitution des dolos behaupteten oder aufgegebenen Besitzes zu vergüten und den Betrag dieses Interesses darf der Kläger durch eigene eidliche Schätzung (jusjurandum in litem) feststellen. Zugleich gilt hier nicht, wie im Falle der nicht auf dolus beruhenden Ersatzpflicht, Entgegennahme der Entschädigung durch den Kläger als Abtretung der Sache oder Cession der V. gegen Dritte (l. 68—70 D. h.t.).

III. Der Erfolg der Klage ist unter Umständen

1) bedingt durch die Bereitschaft des Klägers, dem Beklagten auf sein Verlangen gewisse Aufwendungen auf die Sache zu ersetzen. Dieses Verlangen steht jedem Besitzer zu bezüglich der impensae necessariae, ohne deren Aufwendung die Sache nicht mehr als unversehrte existiren würde, sodann dem bonae fidei possessor bezüglich der impensae utiles oder desjenigen Betrages, um welchen durch die auf die Sache gewendeten Kosten ihr Ertrag gesteigert ist; im Uebrigen darf dagegen der Beklagte nur das Resultat seiner Aufwendungen wegnehmen, soweit dies ohne Beschädigung der Sache möglich ist. Auf das ius tollendi ist daher der bonae fidei possessor bezüglich der impensae voluptuariae, der malae fidei possessor bezüglich aller nicht nothwendigen beschränkt. Verwendungen auf die Gewinnung der Früchte vermindern den zu restituirenden Fruchtertrag.

Den vom bonae fidei possessor geltend gemachten Verwendungen auf die Sache gegenüber kann der Eigenthümer seinen Gewinn an Früchten in Aufrechnung bringen (l. 37, 38, 48 D. h.t.; l. 8, 9 D. de impens. 25, 1).

2) Da Rechte an fremder Sache das Eigenthum beschränken, so unterliegt der Kläger, wenn der Beklagte sich als Subjekt eines ihn zur Innehabung befugenden Rechtes an der Sache erweist. Dagegen galt nach Römischem Rechte keineswegs dasselbe von einer obligatorischen Verbindlichkeit des Klägers, dem Beklagten die Innehabung zu belassen (arg. l. 12, 18 D. de vi 43, 16). Hatte jedoch der Kläger oder sein Rechtsvorgänger dem Beklagten oder einem Rechtsvorgänger desselben den juristischen Besitz der Sache, kraft eines die Absicht der Eigenthumsübertragung in sich enthaltenden Rechtsgeschäftes, überlassen, unter Umständen, welche zwar die Realisirung dieser Absicht, aber nicht die obligatorische Geltung des Geschäftes ausschlossen, so stand dem Kläger im Falle des Kaufes die exceptio rei venditae et traditae entgegen, welche analoge Anwendung auf andere Erwerbsgründe fand (D. 21, 3). Die gemeinrechtliche Praxis statuirt dagegen Abweisung des Klägers wegen jeder gegen den Beklagten ihm obliegenden obligatorischen Verbindlichkeit zur Belassung der Innehabung, und zwar mit vollem Rechte. Da nämlich nach heutigem Rechte die vom Besitzer geschuldete Ueberlassung der Innehabung unmittelbar erzwungen werden kann, so muß auch die Forderung ihrer Belassung die Abweisung des zu ihr verpflichteten, die Herausgabe der Sache verlangenden Klägers begründen.

IV. Daß Gegenstand der V. eine bestimmte, im Eigenthume des Klägers befindliche Sache ist, hat folgende Ausnahmen.

1) Sind mehrere Sachen verschiedener Eigenthümer in einer solchen Weise vermengt, daß ihre Sonderung sich nicht mehr durchführen läßt, so ist Gegenstand der V. anstatt der Restitution der bestimmten, dem Kläger gehörenden Stücke die Tradition einer nach Verhältniß des Werthes jener und der mit ihnen vermengten Stücke sich bestimmenden Quote des durch die Vermengung gebildeten Haufens (§ 2 I. de rer. div. 2, 1). Dagegen ist nichts anderes als eine V. bestimmter einzelner Sachen die gregis vindicatio, welche auf alle Stücke des grex mit der Wirkung sich erstreckt, daß dem Kläger nur die erweislich ihm gehörigen zugesprochen werden, daß er aber ganz durchfällt, wenn er sich nicht wenigstens als Eigenthümer der Majorität ausweist (l. 1 § 3; l. 2 D. h.t.).

2) In gewissen Fällen ist die V. als utilis rei vindicatio trotz mangelnden Eigenthums des Klägers begründet. Sie steht hier demjenigen zu, um dessen Geld eine Sache erworben ist, so daß er die Wahl hat, ob er den Ersatz seines Geldes fordern oder die darum angeschaffte Sache als die seinige behandeln will, so

a) der Mündel bezüglich der um sein Geld vom Vormunde für sich selbst gekauften Sache (l. 2 D. quando ex facto 26, 9);

b) der Soldat bezüglich der um sein Geld von seinem Mandatar oder negotiorum gestor gekauften Sache (l. 8 C. h.t. 3, 32);

c) der Ehegatte bezüglich derjenigen Sache, welche sein Gatte um das von ihm geschenkte Geld gekauft oder durch Verarbeitung der von ihm geschenkten Sache verfertigt hat. Doch ist die V. bedingt durch die Bereitschaft zum Ersatze desjenigen Betrages, um welchen der Werth der vindizirten Sache den vom Vindikanten geschenkten Betrag übersteigt (l. 29 §§ 1, 30, 55 D. de don. int. vir. et ux. 29, 1). Auch geht diese utilis vindicatio nur gegen den beschenkten Ehegatten, während bezüglich der Fälle unter 1 und 2 diese Beschränkung nicht erwiesen ist.

Die Römischen Grundsätze über V. sind Gemeines Recht. Dagegen ist nach Partikularrechten, wie besonders nach Preuß. LR., der redliche Erwerber zur Restitution nur gegen Ersatz der Anschaffungskosten verbunden; die weitergehende, im H.R. zum Gemeinen Recht gewordene Tendenz des Deutschen Rechts, die V. gegen den redlichen Erwerber auszuschließen, berührt nicht sowol die Lehre von der V. als die vom Eigenthumserwerbe.

Quellen: Tit. de rei vindicatione Dig. 6, 1; Cod. 3, 32. — Preuß. A. LR. I. 15.

Lit.: Wetzell, Der Römische Vindikationsprozeß, 1845. — Pagenstecher, Die Römische Lehre v. Eigenthum, III. (1859) S. 5 ff. — Sintenis, Civilrecht, I. S. 517 ff. —

v. Vangerow, §§ 332—334. — Windscheid, §§ 193—197. — Brinz, 2. Aufl., I. S. 643 ff. — v. Wächter, II. § 143. — Ueber Deutsches und modernes Recht: Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. §§ 146 ff. und die dort citirten. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. 246 ff. — Roth, Bayer. Civilrecht. — Verhandlungen des 15. Deutschen Juristentags, II. S. 13 ff. — Ueber den Beweis des Eigenthums: 1) Ueberhaupt: Thibaut Civ. Arch. II. 15. — Henschel ebendas. IX. 16. — Heimbach, De dominii probatione, 1827 u. — 2) Bei behauptetem Miteigenthum: Arndts, Rhein. Mus. III. 11. — Ueber d. unus casus: Fritz, Ztschr. für Civ. u. Proz., I. 2; XVIII. 21; XIX. 3. — Ubbelohde, Zeitschr. f. Rechtsgesch., XIII. 401 ff. — Ueber die nominatio auctoris: Briegleb, Summarische Prozesse, § 64. — Wiebing, Libellprozeß, 628 ff. — Emminghaus, Prakt. Arch., Neue Folge V. 124 ff. — Ueber den Umfang der Haftung: v. Savigny, Syst., VI. 78 ff. — v. Wächter, Erörter., III. — Eisele in Ihering's Jahrb., XIV. S. 16 ff. — Pernice, Labeo, II. 258 ff. — Ueber die utilis rei vindicatio: Ihering in seinen Jahrb., I. 158 ff. — Kindervater in Bekker's Jahrb., VI. 338 ff.

Hölder.

Vinnius, Arnold, ♂ 1588 zu Münster in Holland, wurde 1610 Lektor, 1619 Rektor im Haag, 1633 Professor in Leyden, † 1657.

Schriften: Jurisprudentiae contractae s. Partit. jur. civ. l. 4, Hag. 1631; Rotterd. 1663. — In 4 libr. Institut. imper. comment., Lugd. Bat. 1642, ed. Heineccius 1726. — Justiniani Institutionum l. 4, Lugd. 1646, Amstel. 1652, 1669. — Tract. 4 de pactis, jurisdictione, collationibus et transactionibus, Amstel. 1651, Rotterd. 1664, Ultraj. 1722. — Selectarum jur. quaest. libri duo, Lugd. Bat. 1653. — Ferner: Additiones zu Wesembeck, Comment. in Pand., Lugd. Bat. 1649.

Lit.: Beeckerts, Oratio funebr. in obitum A. Vinnii, Lugd. 1657. — Paquot, Mémoires t. II. — Pieters, Annales de l'imprimerie des Elsevier. — Nouv. biogr. univers. Vol. 46. — Laspeyres, Gesch. d. volkswirthsch. Anschauungen d. Niederländer u. ihrer Literatur z. Z. der Republik, Leipzig 1863, S. 25, 269, 303. — Rivier, Introd. hist., 1881, p. 607.

Teichmann.

Vis major („höhere Gewalt", force majeure, forza maggiore) hat in den Quellen des Röm. Rechts zunächst die vulgäre Bedeutung von casus fortuitus oder damnum fatale, einem von den dadurch Betroffenen nicht verschuldeten schädlichen Ereignisse, gleichviel ob dieses durch Naturgewalt (vis naturalis, impedimentum naturale, vis divina = θεοῦ βία, wie im Engl. common law: act of God) oder durch menschliche Handlung (wie z. B. per vim piratarum oder im Engl. Recht: „by the king's ennemies") herbeigeführt wurde; in derselben vulgären Bedeutung wird das Wort v. m. namentlich auch gebraucht im Gegensatz zu irgend welcher den eingetretenen Schaden extra verursachenden Schuld (s. Goldschmidt, a. a. O. S. 90), und so fassen auch noch die Motive des Entwurfs des Allg. Deutschen HGB. von 1849 v. m. auf, indem sie dieselbe stets mit „Zufall" gleichstellen und definiren: „Zufall oder höhere Gewalt ist jedes Ereigniß, welches durch Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte" (Goldschmidt, a. a. O. S. 372).

Eine mehr technische Bedeutung gewann der Begriff v. m. zunächst in der Lehre von dem sog. receptum nautarum des Röm. Rechts: Gastwirthe, Schiffsführer und Stallwirthe (caupones, nautae, stabularii) haften für die Rückgabe derjenigen Sachen, welche sie in Ausübung ihres Gewerbes bei sich aufgenommen haben, unbedingt bis an die Grenze der v. m. Die vom prätorischen Edikt ausgesprochene Haftung: — „Nautae caupones stabularii quod cuiusque salvum fore receperint nisi restituent in eos judicium dabo" — ist nach Pandektenrecht dadurch begrenzt, daß der Uebernehmende (Wirth u. dgl.) nicht zu haften hat, wenn die Sachen in Folge von v. m. beschädigt oder entwendet wurden (... nisi si quid damno fatali contingit; ... si in stabulo aut in caupona vis maior contigerit, l. 3 § 1 D. 4, 9). Und hieran schließt sich die alte Streitfrage, wie sich v. m. vom „Zufall", von denjenigen „Zufällen zu unterscheiden habe, in denen eine Haftung des Uebernehmenden begründet sei". Während die ältere Theorie die Fälle der Zulassung einer auf v. m. gegründeten Exzeption als bloße Fälle der Haftung für levissima culpa (nicht für casus) erklärten, oder den Schwerpunkt lediglich in eine Umkehrung der Beweislast verlegten (s. Goldschmidt, a. a. O. S. 81, 82), hat sich die Theorie vom

18. Jahrh. an bis auf unsere Zeit daran gewöhnt, in der v. m. einfach „ein unabwendbares Naturereigniß oder einen fremden unwiderstehlichen Gewaltakt" zu erblicken. Erst Goldschmidt ist (1860) dem Begriff v. m. näher getreten und hat versucht, denselben in seiner besonderen Beziehung zum receptum nautarum zu konstruiren: nach ihm ist der Begriff v. m. nur im engen Zusammenhang mit der unbedingten Haftung faßbar; als v. m. ist danach anzusehen: jedes vom Uebernehmenden nicht selbst verschuldete Ereigniß, welches weder in einer Handlung der Bediensteten oder der Passagiere desselben, noch in einem furtum oder damnum, das von dritten Personen ausgeht, besteht; dabei ist jedoch nach Goldschmidt noch zu bemerken, daß der Uebernehmende zwar für die durch seine Bediensteten und Passagiere begangenen furta und damna unbedingt zu haften, jedoch sofern die Handlungen anderer Personen in Frage kommen, über den Umfang der daraus abzuleitenden Verantwortung des Uebernehmers das vom Grundgedanken des receptum nautarum geleitete vernünftige Ermessen des Richters zu entscheiden habe. An der Goldschmidt'schen Theorie ist unzweifelhaft mindestens der Ausgangspunkt richtig; dieser ist auch von der späteren Theorie festgehalten worden und zur Erklärung der weiteren Entwickelung des Begriffes v. m. verwerthbar. Es ist auszugehen von der dem Uebernehmenden obliegenden Haftung; diese besteht hier in einer über die Pflichten eines ordentlichen Mannes hinausgehende, spezielle Beaufsichtigung und Bewachung; der Uebernehmende haftet aber unbedingt für Schaden, welcher von seinen Dienstleuten oder Gästen oder auch dritten Personen durch furtum oder Sachbeschädigung herbeigeführt wurde, „vorausgesetzt, daß die Entwendung oder Beschädigung nicht mit einer Gewalt ausgeführt worden ist, welche sich auch durch eine spezielle Beaufsichtigung nicht würde haben abwenden lassen" (so Windscheid, a. a. O. S. 444 Anm. 6).

Weit über den Umfang des receptum nautarum hinaus ist der Begriff v. m. in Anwendung gebracht worden im Französischen Civilrecht und im Deutschen und auswärtigen H.R. (Ueber das receptum nautarum in den Seerechten, durch welche vielleicht der Uebergang der v. m. zum heutigen Recht, jedoch nicht ohne Inkonsequenz, vermittelt wurde, s. Goldschmidt, a. a. O. S. 342 ff.) Allerorten, wo heutzutage in Gesetzen der Begriff v. m. — höhere Gewalt — force majeure — gebraucht wird, ist er zur Bezeichnung der äußeren Grenze einer Haftung, die Jemand zu übernehmen hat, gebraucht; die Haftung ist durchweg eine besonders verschärfte custodia (vgl. Windscheid, a. a. O.); überall wird dabei angenommen, der Haftungsübernehmer habe eine ganz besondere, über die Pflichten eines ordentlichen Mannes weit hinausragende Achtsamkeit ausdrücklich oder durch die Sachübernahme thatsächlich versprochen; zur Entlastung des Uebernehmers ist jedoch die Behauptung zu hören, daß auch die in concreto überhaupt mögliche Sorgfalt, Umsicht und Vorsicht nicht im Stande sein konnte, den Schaden abzuhalten oder abzuwenden; diese Behauptung ist ebensowol die Behauptung der vollen Erfüllung der übernommenen Verpflichtung, wie eine Negation des Kausalzusammenhangs zwischen dem Kommissiv- und Omissiv-Thun des Haftenden einerseits und dem eingetretenen Schaden andererseits; sie muß in jedem Falle entlastend wirken, so oft sie sich auf solche Umstände oder Ereignisse stützt, von denen der durch die Haftpflicht Berechtigte selbst annehmen mußte, daß in Bezug auf sie der Haftende vernünftigem Ermessen nach keine Verpflichtung übernehmen kann. Es ist unmöglich, speziell zu sagen, welche Ereignisse, losgelöst von den Einzelheiten des einzelnen Falles, unter allen Umständen als „höhere Gewalt" anzusehen; denn, wie Thöl a. a. O. S. 40 Anm. 5 richtig hervorhebt, selbst die Wirkung eines Erdbebens kann unter Umständen als vermeidlich angesehen werden. Ebenso ist es unmöglich, allgemein die Maßregeln vorauszubestimmen, welche zur Erfüllung der obliegenden Pflicht der Achtsamkeit genügen, oder im Verhältniß zu der gewerblichen Leistung und dem Gewinne des Haftenden stehen. Man wird als v. m. ansehen müssen jeden Unfall,

von dem sich jeder Vernünftige nach der Lage des Falles sagen muß, daß die Vereinbarung einer demselben Widerstand leisten sollenden Sorgfalt unsinnig wäre; demnach ist v. m. ein derartiges äußeres Ereigniß (Naturereigniß, fremdes Verbrechen u. a.), dessen Vermeidung durch Vorkehrungen, welche zu dem beabsichtigten Erfolge nach der allgemeinen Anschauung in einem vernünftigen Verhältnisse stehen, unmöglich ist; v. m. ist also ein entweder nicht vorauszusehendes oder nach den Umständen des Falles nicht abzuwendendes Ereigniß, dessen Würdigung stets von den thatsächlichen Einzelheiten abhängt. (So auch das ROHG., demnach z. B. unter besonderen Umständen des einzelnen Falles Schadenfeuer und die ausnahmsweise nicht vorhergesehene und nicht vorhersehbare Gewalt eines Stromstrudels.)

Den hiermit angedeuteten Sinn hat „höhere Gewalt“ in den Deutschen Reichsgesetzen; so haftet der Frachtführer für den Schaden . . ., sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (v. m.) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts . . . . entstanden ist (HGB. Art. 395; für Eisenbahnen fixirt in Art 423; Code de commerce art. 103: „le voiturier est garant de la perte des objects à transporter hors les cas de force majeure“. Hierzu Thöl, a. a. O. § 27; die Entscheidungen des ROHG. bei Fuchsberger, S. 754—757; ferner Code de commerce art. 97, 98: Haftung des commissionaire pour les transports par terre et par eau). So haftet seehandelsrechtlich der Verfrachter für den Schaden . . ., sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (v. m.) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter . . . entstanden ist (HGB. Art. 607; ebenso Code de commerce art. 222, 230; Lewis, Deutsches Seerecht, I. S. 237 ff. und die dort cit. Lit.; ebenso ist die Haftung für aufgegebenes Seepassagiergut gestaltet, HGB. Art. 674; vgl. auch Code de commerce art. 277 . .). So bleibt die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung ausgeschlossen, wenn der Verlust . . . b) durch „die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses“ . . . . herbeigeführt worden ist (s. Deutsches Postgesetz vom 28. Okt. 1871). So haftet, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist (Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 § 1; vgl. hierzu Eger's Kommentar und die Entsch. des Reichsgerichts Bd. I. S. 253, 254; Oesterr. Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869 § 2: „Von dieser Ersatzleistung wird die Unternehmung nur dann und nur in dem Maße befreit, als sie beweist, daß die Ereignung durch einen unabwendbaren Zufall [höhere Gewalt — v. m.] oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde“). Höhere Gewalt als gegen Nachtheile des Ablaufs gewisser gesetzlicher Fristen schützend, wird reichsgesetzlich erwähnt in § 49 der Gew.O. vom 21. Juni 1869 und in § 16 des RGes., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe, vom 25. Okt. 1867. —

Was den Einfluß der v. m. auf die Rechtsfolgen der Unterlassung wechselrechtlicher Akte anlangt, so behandeln mehrere außerdeutsche W. R. die durch v. m. verursachten Verzögerungen der Präsentation oder der Protesterhebung nicht als regreßhindernde Verspätung; nach Französ. Recht bildet v. m. einen Exkusationsgrund in Fällen der Nichterfüllung wechselrechtlicher Verpflichtungen; allein nach Deutschem W. R. befreit die Berufung auf höhere Gewalt nicht von den Nachtheilen der durch sie eingetretenen Versäumniß; ist die Präsentation und Protesterhebung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht, so trifft der daraus entspringende Nachtheil nicht den Regreßpflichtigen (dieser wird vielmehr befreit, wenn und weil die formelle Voraussetzung seiner Haftung, die rechtzeitige Protestirung — gleichviel weshalb — unterblieb), sondern den Inhaber des Wechsels; denn „eine fehlende Form wird nicht durch Thatsachen ersetzt, welche den Mangel derselben entschuldigen“ (Thöl).

Ueber v. m. im W.R. s. Thöl, W.R. cit. § 101 unter S. 372, 373 Anm. 6 u. über die Entsch. d. ROHG. s. Fuchsberger, Wechselrechtliche Entsch., S. 180—182 (daselbst auch das Französ. Recht). Ueber die Streitfrage wegen des Einflusses auswärtiger Moratorien, diese als v. m. betrachtet, s. Jaques, Die durch die Französischen Moratorien hervorgerufenen Regreßfragen, Wien 1872, und die von Gareis, H.R. § 115 Anm. 7 (S. 552) angef. Lit.

Quellen: Deutsches HGB. Art. 395, 607, 674. — Weltpostvertrag v. 3. Nov. 1880, Art. 11. — Code de comm. art. 97, 98, 103, 230, 277. — Code civil art. 1148, 1348, 1731, 1733, 1754, 1755, 1784, 1934, 1954.

Lit.: L. Goldschmidt in seiner Zeitschrift für das gesammte H.R., Bd. III. (1860) S. 58 ff., 331 ff. — Windscheid, Pand., Bd. II. (5. Aufl. 1879) S. 384 Anm. 6 und die in diesen beiden cit. Lit. — Thöl, H.R., Bd. III. das Transportgewerbe, 1880, § 27; Wechselrecht (4. Aufl. 1878) § 101. — Georg Eger, Das Deutsche Frachtrecht, Bd. I. 1879, S. 231 ff. — Goldschmidt's Zeitschr., Bd. XI. S. 42 ff., Bd. XVI. S. 380, Bd. XIX. S. 568, 605. — Busch, Arch. f. H.R., Bd. II. S. 425, Bd. VI. S. 107, Bd. XX. S. 124 — Entscheidungen des ROHG. auf dem Gebiete des HR., herausgegeben von Otto Fuchsberger, 1881, S. 752—757. — Desgl. auf d. Gebiete d. Wechselrechts, herausgeg. v. Demselben, S. 180—182. — Die Kommentare des HGB. — Seerecht s. Lewis, Das Deutsche Seerecht, Bd. I. S. 238 ff. — Abbott, Treatise of the law relative the merchant ships, 11. ed. 1867, p. 337—347. — Cesare Parodi, Diritto commerciale, lib. III. p. 158 ss. — Lit. des Französ. Rechts s. Handbuch des Französ. Civilrechts v. Zachariä v. Lingenthal, ed. Puchelt, 6. Aufl. Bd. II. S. 314 Anm. 15, S. 473 u. a. O. — Stabel, Institut. des Franz. Civilrechts, S. 331, 332 und die von Zachariä und bei Fuchsberger, Wechselrecht, cit. Lit. Gareis.

Visitationen, kirchliche. (Th. I. S. 661, 684.) Im Allgemeinen versteht man unter V. die Bereisung des Sprengels durch den kirchlichen Oberen, um sich Kunde von dem kirchlichen Zustande desselben nach allen Richtungen hin (durch Untersuchung des Lebens und der Amtsführung der Geistlichen, Prüfung des religiösen Unterrichts, der sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, sowie des Zustandes des kirchlichen Vermögens und der Verwaltung desselben) zu verschaffen und da, wo eine Besserung oder Aenderung in einzelnen Beziehungen geboten erscheint, diese vorzunehmen. Das Recht dazu steht in der katholischen Kirche den ordentlichen Regierungsbehörden zu, also zunächst dem Papste für die ganze Kirche. Dieser übte dasselbe früher durch seine Legaten und Nuntien aus, indessen sind die päpstlichen V. in dieser Form längst außer Gebrauch gekommen und es ist nur die sog. visitatio liminum der Bischöfe übrig geblieben. Sodann kommt das Recht den Metropoliten für die Diözesen ihrer Suffraganbischöfe zu. Dasselbe ist jedoch davon abhängig, daß der Erzbischof zunächst seine eigene Diözese vollständig visitirt und ihm die Provinzialsynode ihre Zustimmung aus einem bestimmten Grunde ertheilt hat. Während im Mittelalter die V. der Diözesen vielfach ein Amtsrecht der Archidiakonen für die einzelnen Archidiakonatsdistrikte der Bisthümer gewesen ist, hat jetzt nach der Beseitigung der Archidiakonal-Jurisdiktion wieder der Bischof die uneingeschränkte Befugniß dazu. Er soll seine Diözese jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre persönlich, bei rechtmäßiger Abhaltung durch seinen Generalvikar, resp. einen besonderen Visitator, visitiren, kann dies aber, so oft es ihm erforderlich scheint, thun. Kraft seines bischöflichen Rechts sind der V. alle zu seinem Sprengel gehörigen Personen und Institute unterworfen, kraft gesetzlicher, durch das Tridentinum ausgesprochener päpstlicher Delegation auch die eximirten Kirchen, Institute und Personen in gewissen Beziehungen. Die regelmäßigen jährlichen V. werden jetzt aber, namentlich in den Deutschen Diözesen, durch die Landdekane oder Bezirksvikare nach Maßgabe der ihnen ertheilten bischöflichen Instruktionen auf Grund der von den Pfarrern erstatteten Berichte, sog. Pfarr-Relationen, vorgenommen, und erstere senden dann ihre V.berichte an die bischöfliche Behörde ein. Die Dekane selbst visitirt der Bischof in Person oder, was das Gewöhnlichere ist, ein Mitglied des Ordinariats. Der Uebung dieser kirchenrechtlichen Vorschriften steht jetzt in den

Deutschen Staaten kein Hinderniß entgegen. — In der protestantischen Kirche gehört die Anordnung allgemeiner V. der ganzen Landeskirche zu den Reservatrechten des das Kirchenregiment führenden Landesherrn. Die regelmäßigen V. nehmen dagegen zu bestimmten Zeiten die Superintendenten, Dekane ꝛc. vor, welche gleichfalls das Recht zu außerordentlichen V. besitzen. Auch die ihnen zur Seite stehenden Diözesan-, Kreis- ꝛc. Synoden dienen mit zu den Zwecken der V., da ihnen die Führung der Aufsicht über die religiösen und sittlichen Zustände ihrer Bezirke obliegt. Die V. der Superintendenturkirchen wird dagegen durch den Generalsuperintendenten, resp. durch ein Mitglied des Konsistoriums vorgenommen. Wo kein landesherrliches Kirchenregiment und keine landesherrlichen kirchlichen Behörden und Beamten bestehen, ruht das Recht in den Synoden der einzelnen, die Kirche bildenden Synodalverbänden, welche es durch besondere Deputirte ausüben lassen. — Was die Kosten der V. betrifft, so haben in der katholischen Kirche, Mangels besonderer partikulärer Gewohnheiten und Bestimmungen, die visitirten Beamten und Kirchen die Wahl, dem Visitator seine Verpflegung und seine Beförderung in natura oder in Geld zu gewähren, in der evangelischen Kirche werden gewöhnlich festbestimmte Diäten und Reisegelder aus dem Kirchenvermögen gewährt, eventuell haben die Gemeinden, nicht die Geistlichen, diese aufzubringen.

Quellen u. Lit.: Für das kathol. Kirchenrecht: Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 de ref. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina ecclesiae, P. II. lib. III. c. 77 ss. — J. Auerbach, De visitationum ecclesiasticarum progressu a primis temporibus usque ad conc. Trid., Francof. ad M. 1662. — G. de Janua, De visitatione cujuscumque praelati eccles., Rom 1748, 1753, II. Tom. — Rampf, Die bischöfl. Visitationen, im Arch. f. kath. Kirchenrecht, XXXI. 385. — Angel. Lucidi, De visitatione sacror. liminum, Rom. 1869. — Vgl. im Uebrigen und auch für das protestantische Kirchenrecht die Lehrbücher desselben.

P. Hinschius.

Voerda, Nicasius von, ♂ zu Heyst op den Berg bei Mecheln um 1440, wurde Dr. Decretorum und hielt vor großen Auditorien Vorlesungen, † 1492.

Schriften: Enarrationes ad Instit. libros, Colon. 1493, Lugd. 1550. — Comm. zum arbor actionum des Joh. Bassianus.

Lit.: v. Savigny, VI. 490. — Bianco, Die alte Univ. Köln, S. 766. — Paquot, Mém. pour servir à l'hist. des Pays-Bas. — v. Stintzing, Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 30. Teichmann.

Voëtus, Gisbert, ♂ 3. III. 1589 zu Heusden, Prof. der Theologie in Utrecht, † 1. XI. 1676.

Er schrieb: Politica ecclesiastica, Amstel. 1663. Teichmann.

Voëtus, Paulus, Sohn des Gisbert, ♂ 7. VI. 1619 zu Heusden, wurde 1652 Prof. in Utrecht und Rath in Vianen, 1654 ordentl. Prof., † 1. VIII. 1677.

Schriften: Comm. in Institutiones, Ultraj. 1668. — De usu jur. civ. et can. in Belgio unito, Ultraj. 1657. — Jurisprudentia sacra, Amstel. 1662. — De mobilium et immobilium natura, 1666.

Lit.: Schulte, Gesch., III. b 264, 266. Teichmann.

Voëtus, Johannes, Sohn des Vorigen, ♂ 3. X. 1647 zu Utrecht, Antecessor daselbst, später Prof. in Leyden, † 1714.

Schriften: Comm. ad Pandectas t. I. Lugd. Bat. 1698, t. II. Hag. Com. 1703 f. Hag. Com. 1707 II. f. u. öfter, zuletzt Hal. 1776—80 (Besançon 1827—31). — Compend. jur. adjectis differentiis jur. civ. et can., 1688, Lov. 1736, Lugd. Bat. 1737. — De usufructu, Lugd. Bat. 1704. — De jure accessionis, Lugd. Bat. 1709.

Lit.: Biogr. univ. génér., Vol. 46. — Erpenius, Oratio funebris G. Voëtii, Ultraj. 1677. — Jugler, II. 340—355. — Laspeyres, Gesch. d. volkswirthsch. Anschauungen d. Niederländer und ihrer Literatur z. Z. d. Republik, Leipzig 1863, S. 26, 91, 122, 134, 136, 205, 269, 287, 310. — Rivier, Introd. hist., 1881, p. 608. Teichmann.

Vogelschutz. Das Einfangen herrenloser Vögel ist an sich Jedermann nach den Grundsätzen über die Okkupation gestattet (Preuß. LR. I. 9 § 114); daher kann z. B. von Jedermann auf eigenem oder mit Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde ein Vogelherd errichtet werden (Entsch. des Oesterr. Minist. des

Innern vom 10. Juni 1854). Eine Ausnahme hiervon findet insofern statt, als gewisse Vogelgattungen als jagdbar (Federwildpret) angesehen werden, in welcher Beziehung freilich die Partikularrechte im Einzelnen nicht übereinstimmen (Hagemann, Landwirthschaftsrecht, S. 372; für Preußen vgl. Allg. LR. II. 16 § 3; für Oesterr. Minist.Verordn. vom 15. Dez. 1852 §§ 1 ff.). Der Erlegung und Einfangung sowol jagdbaren als nicht jagdbaren Geflügels sind jedoch im Interesse der Erhaltung des Federwildstandes einerseits und der für die Bodenkultur wichtigen Vogelgattungen andererseits Schranken gesetzt.

A. Das jagdbare Geflügel fällt unter die Jagdschongesetze (Preuß. Gesetz vom 26. Febr. 1870, Ges.Samml. S. 120 § 1; Bayer. Verordn. vom 5. Okt. 1863 § 3; königl. Sächs. Gesetz vom 22. Juli 1876 § 3; Württemb. Verordn. vom 12. Juni 1862 § 1). Auch importirtes Wildgeflügel darf nach 14 Tagen von Beginn der Schonzeit nicht feilgehalten werden (Preuß. Minist.Verf. vom 1. März 1881). Nächstdem ist das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde grundsätzlich, auch den Jagdberechtigten, untersagt (Preuß. LR. II. 16 § 57); doch sind letztere, namentlich die Besitzer von Fasanerien befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen (Preuß. Gesetz vom 26. Febr. 1870 § 6). Wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwilde ausnimmt, wird mit Geldstrafe bis 60 Mark oder Haft bis 14 Tagen bestraft (RStrafGB. § 368, 11).

B. Zum Schutze der nicht jagdbaren und für die Bodenkultur deshalb, weil durch sie schädliche Insekten u. s. w. vertilgt werden, nützlichen Vogelgattungen ist partikularrechtlich und provinzialrechtlich das Einfangen, Tödten und der Verkauf entweder aller nicht jagdbaren Vögel mit Ausnahme gewisser, bestimmt bezeichneter Arten (z. B. in der Münster'schen Polizeiverordn. vom 19. März 1873) oder bestimmter, hauptsächlich nützlicher Vogelarten (so z. B. in den Polizeiverordn. von Trier vom 11. Nov. 1867; Hildesheim vom 28. Jan. 1873; Sigmaringen vom 24. März 1880; Bayer. Verordn. vom 4. Juni 1866 § 1; königl. Sächs. Gesetz vom 22. Juli 1876 § 1; Württemb. Verordn. vom 7. Mai 1859; Meining. Ausschreiben vom 14. Nov. 1878), und zwar in der Regel für das ganze Jahr, untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf das Ausnehmen oder Zerstören von Nestern, Eiern oder Nestbrut der betreffenden Vogelgattungen (das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern ist außerdem für ganz Preußen durch § 6 des Gesetzes vom 26. Febr. 1870 nach dem 30. April verboten), sowie auf die Vorbereitungen zum Fangen, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Meisenschlägen, Fangkäfigen u. dgl. Jagdberechtigte und Grundeigenthümer unterstehen diesem Verbote ebenfalls. Doch darf Jedermann die in oder an seinen Gebäuden (Bayern 1866 § 2: und umschlossenen Gärten) befindlichen Vogelnester entfernen, partikularrechtlich (Hannöv. Jagdordn. vom 11. März 1859 § 3) der Grundeigenthümer fortgesetzt den Dohnenstrich ausüben und in den mit den Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten bei Tage unter Beobachtung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften Vögel schießen. Fernere Abweichungen vom Verbote sind für wissenschaftliche und Unterrichtszwecke mit behördlicher Genehmigung im Einzelfalle gestattet. Vorübergehende Ausnahmen, welche im Interesse der Landwirthschaft geboten erscheinen, sind im oberpolizeilichen Wege nachgelassen (Bayern 1866 § 4). Wer unbefugt Eier oder Junge von Singvögeln ausnimmt, verfällt der Strafbestimmung in § 368, 11 des RStrafGB. (s. oben A), wer sonstigen Vorschriften wegen des V. zuwiderhandelt, der in den Polizeistrafgesetzen angedrohten Strafe (Bayer. Pol.StrafGB. Art. 125, Württemb. Art. 40, Baden. § 143, 2). Wer auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt, ist in Preußen strafbar nach § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880; zugleich findet Einziehung

der Sprenkel oder ähnlichen Vorrichtungen statt. — Insoweit das Fangen von Nachtigallen nicht gänzlich verboten ist, pflegt für das Halten einheimischer im Käfige eine Steuer zur Armenkasse erhoben zu werden (Rheinpreuß. Minist.Erlaß vom 24. Dez. 1841; königl. Sächs. Verordn. vom 1. Dezbr. 1864). — Reichsgesetzliche Regelung wird beabsichtigt (Verhandl. des Reichstags 1881 S. 1112).

In Oesterreich ist der Schutz der nützlichen Vogelarten durch die Landesgesetzgebung und durch eine Konvention mit Italien vorgekehrt; vgl. namentlich Böhm. Gesetz v. 30. April 1870, Mährisches von demselben Tage, Niederösterr. v. 10. Dez. 1868, Galizisches vom 21. Dez. 1874. Herabsetzung der gesetzlichen Vogelfanggebühren durch die Gemeinden ist unzulässig (Erk. d. Verw.Gerichtshofes v. 9. Juli 1880, IV. 282). In Frankreich ist in ähnlicher Weise durch das Jagdgesetz v. 3. Mai 1844 Art. 9 den Präfekten die Befugniß beigelegt, im Verordnungswege Maßregeln zum V. zu treffen (prévenir la destruction des oiseaux); bestritten ist, ob vor Erlaß solcher Verordnungen die Generalräthe zu hören sind. Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Vorschriften werden nach Art. 11 des Jagdgesetzes bestraft. In England ist neuerdings durch mehrere Gesetze (32 u. 33 Vict. c. 17; 35 u. 36 V. c. 78; 39 u. 40 V. c. 29) eine Schonzeit für Seevögel, Singvögel und Federwild (wild-fowl) eingeführt worden. Leuthold.

Vogtei (advocatia, jus advocatiae) ist 1) das im Mittelalter vorkommende Recht, eine Kirche oder ein Kloster mit weltlicher Macht zu schützen, ihre Rechte vor den Landgerichten zu vertreten und die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen auszuüben. Die Bestellung der Vögte erfolgte entweder durch den König als obersten Vogt der Kirche oder seitens der Kirche selbst oder seitens des Stifters des geistlichen Institutes, resp. seitens der Nachkommen des ersteren; 2) das dem Deutschen König, nachmals dem Deutschen Kaiser zustehende Recht, resp. die Pflicht, die katholische Kirche und den Papst zu schützen, auch in der Wahlkapitulation Art. 1 § 1 ausdrücklich anerkannt; 3) die den Landesherren für ihre Territorien beigelegte Advokatie über die Kirche innerhalb ihres Gebietes. Für die katholische Kirche sind aus dieser Stellung eine Reihe dieselbe in ihrer Verwaltung beengender Konsequenzen gezogen worden. In der evangelischen Kirche, für welche man in der Reformationszeit die Befugniß des Landesherrn zur Uebernahme des Kirchenregiments gerade mit auf die ihnen schon früher zustehende V. gegründet hat, ist dieselbe mit dem ersteren vollkommen zusammengeflossen. Für das heutige Staatsrecht ist der im Mittelalter entwickelte Begriff der V. nicht mehr verwendbar. Im modernen Staat, in welchem nicht nur die katholische und die evangelische Kirche, sondern auch eine Reihe anderer Religionsgesellschaften nebeneinander existiren, kann von einer Pflicht des Staates, seine weltliche Macht zu Gunsten der einen oder anderen Kirche zu verwenden, nicht mehr die Rede sein, und wenn der Staat auch einzelnen Kirchen mehr Rechte und Privilegien als anderen gewährt, so liegt darin nur die Ausübung seiner Kirchenhoheit in einer bestimmten Richtung, welche, wenigstens vom prinzipiellen Standpunkte aus, als freiwillige, wenngleich durch die historischen Verhältnisse gebotene und berechtigte erscheint. Höchstens läßt sich noch insoweit von einer Advokatie des Landesherrn sprechen, als etwa diesem seitens einer Religionspartei gewisse Rechte bei der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten eingeräumt oder seine Rechte (so z. B. das protestantische landesherrliche Kirchenregiment) auf gewisse einzelne Befugnisse reduzirt werden.

Lit.: Rettberg in Herzog's Encyklopädie für Theologie I. 135. — Biener, Von der kaiserl. Advokatie über den Stuhl zu Rom, Leipz. 1783. — Rob. Happ, De advocatia ecclesiastica, Bonn. 1870. — Vgl. im Uebrigen die Handbücher der Deutschen Rechtsgeschichte.
P. Hinschius.

Volksabstimmung als Bethätigung der nach demokratischer Anschauungsweise der Aktivbürgerschaft eines Staatsvolkes zustehenden Souveränetät hat in manchen Staatsverfassungen und im außerstaatlichen Verkehr der neueren Zeit Aufnahme und Verwirklichung gefunden.

Die mannigfach abweichenden Spielarten ihres Vorkommens machen eine prinzipielle Eintheilung nothwendig, bei welcher unter Anlehnung an geläufige Kategorien die verfassungsmäßige (staatsrechtliche) V. nach Form und Inhalt scharf von der völkerrechtlichen V. zu trennen sein wird. —

I. Versteht man dabei unter der ersteren die staatliche Einrichtung, nach welcher den sämmtlichen rechtsfähigen Einwohnern eines bestimmten Gebietes die Entscheidung über eine staatliche Frage durch eine Abstimmung mit Ja oder Nein zugetheilt ist — so erscheint das Gebiet, auf welchem diese Institution im Leben der modernen Staaten Anwendung gefunden hat, weder besonders groß noch politisch bedeutungsvoll. Einzelne Verfassungsurkunden der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die allerdings überwiegende Mehrzahl der Kantonsverfassungen haben die nach Mehrheitsbeschluß ausschlaggebende Befragung jedes einzelnen rechtsfähigen Genossen, namentlich über die Annahme oder Verwerfung einer neuen Verfassung, einer Verfassungsrevision und — in der Schweiz — wichtiger Gesetze angeordnet. Diese grundgesetzmäßigen Befugnisse des Staatsbürgers als Kriterium der sog. „reinen" oder „unmittelbaren" Demokratie gedacht, stellen dieselbe in Gegensatz zur repräsentativen Demokratie (Republik) und zur konstitutionellen Monarchie.

Abweichend hat das zweimal in Frankreich aufgerichtete Kaiserthum die durch die Französische Revolution erfolgte Wiederaufnahme des antiken Plebiscitgedankens bestätigt. Allein als Ausdrucksmittel der Volkslegislative wurde die V. auch hier nur für außerordentliche Fälle: Verfassungsänderung, Einsetzung und Bestätigung der Dynastie 2c. in Bewegung gesetzt. Die dritte Republik hat die einschlägigen kaiserlichen Gesetze nicht in ihr Verfassungsgebäude aufgenommen, sondern die gesetzgebende Gewalt einer auf der Basis des allgemeinen Stimmrechts ruhenden Deputirtenkammer und einem Senate übertragen, wodurch Frankreich wieder in die Reihe der in repräsentativer Form regierten Staaten eintrat. Auch die Verfassungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika enthalten nur wenig Elemente „unmittelbar" demokratischer Tendenz in dem oben bezeichneten Sinne einer direkten Gesetzgebung durch das Volk. Während die Legislative daselbst ausnahmslos in den Händen einer aus unmittelbarer Volkswahl hervorgegangenen Körperschaft ruht, werden der „Urabstimmung" zumeist nur Verfassungsrevisionen und in einzelnen Gemeinden Fragen lokaler Natur zur Entscheidung unterbreitet. Eine Revision oder Amendirung der Unionsverfassung selbst unterliegt jedoch in keinem Falle einer solchen V., sondern vollzieht sich lediglich auf dem Wege der Entscheidung durch repräsentative Organe. Art. V der Konstitution schreibt diesfalls genau das einzuschlagende Verfahren vor: „Der Kongreß soll, wenn zwei Drittel beider Häuser es für nothwendig erachten, Amendements zu dieser Konstitution vorschlagen, oder auf diesbezügliches Ersuchen von Seiten der Legislaturen in zwei Drittel aller Staaten eine Konvention zur Aufstellung von Amendements berufen, welche in beiden Fällen ihrem ganzen Inhalte und Geiste nach, als Theil dieser Konstitution in Kraft treten sollen, wenn sie durch die Legislaturen in drei Vierteln aller Staaten oder durch Konventionen in drei Vierteln derselben genehmigt werden, je nachdem die eine oder andere Art der Genehmigung vom Kongresse sollte vorgeschlagen worden sein." Sämmtliche seither vorgenommenen Aenderungen der Konstitution wurden ausnahmslos vom Kongreß selbst vorbereitet. Der Weg, ein Amendement durch eine konstituirende Konvention beschließen zu lassen, ist bisher noch nie gewählt worden. Die in Einzelstaaten noch in Gebrauch stehende Wahl der Richter durch V. ist eine der in den Vereinigten Staaten selbst meist bekämpfte Folge des Gedankens der Volkssouveränetät. — Ausgedehntere Anwendung hat das Institut der V. im Verfassungsleben der Schweizerischen Eidgenossenschaft gefunden. Faßt man die Summe der in den eidgenössischen Freistaaten dem Volke unmittelbar zustehenden Hoheitsrechte in der Bezeichnung: Volksabschied zusammen, so stellt sich als deren Inhalt dar: Der

obligatorische Rechenschaftsbericht der Behörden zu Händen des Volkes, Abstimmungen über Gesetze, Staatsverträge und größere Staatsausgaben (Referendum), das Recht des Volkes über Abänderungen der Gesetze, wie der Kantons- und Bundesverfassung zu entscheiden (Gesetzes- und Verfassungsrevision), selbst Gesetze vorzuschlagen (Initiative), endlich Einspruch gegen Handlungen der Behörden zu erheben (Veto). Seit der Erneuerung des demokratischen Volksbewußtseins in den Dreißiger Jahren lebte die Schweiz in einer fast ununterbrochenen Verfassungsreformbewegung, welche ruckweise die Einrichtungen der unmittelbaren Demokratie in den Kantonen ausbaute. Nächst den Demokratien Glarus, Appenzell, Uri, Unterwalden, Graubünden, Schwyz (neue Verfassung des 11. Brachmonat 1876) — hatten bis zum Ende der Sechziger Jahre: Baselland das Referendum, Oberwalden die Initiative, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Schaffhausen, Solothurn und Luzern das Veto, Bern das fakultative Referendum, Waadt dasselbe mit der Initiative, Neuenburg und Wallis das Finanzreferendum, Bern, Schaffhausen, Aargau, Baselland überdies die Abberufung, Genf, Baselland und die Landsgemeindekantone die Volkswahl der Regierung. Allein auch die rein repräsentativen Verfassungen in Zürich, Freiburg, Baselstadt, Zug und Tessin haben zumeist seit Ende der Sechziger Jahre ihren Verfassungen die Institutionen der auf der Volkssouveränetät beruhenden reinen Demokratie einverleibt.

Zur Veranschaulichung der auf rein demokratischer Grundlage ruhenden Staatsorganisation können die wesentlichen Normen der Kantonsverfassung Uri's dienen. Nach Inhalt derselben ist der Schweizerische Kanton Uri, Bundespflichten vorbehalten, ein souveräner Freistaat mit rein demokratischer Verfassung. Die Souveränetät beruht im Volke, welches dieselbe unmittelbar in seinen verfassungsmäßigen Versammlungen durch Stimmenmehrheit ausübt. Das Volk giebt sich in diesen unmittelbar selbst Verfassung und Gesetze (§§ 1, 2).

Die oberste souveräne und gesetzgebende Gewalt ist die Landesgemeinde. An dieser übt das Volk unmittelbar sein Souveränetätsrecht aus. Für die Abgabe seiner Stimme an der Landesgemeinde (innerhalb der gesetzlichen Formen und Schranken jedoch) ist das Volk, jeder Stimmberechtigte insbesondere, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Was da die Mehrheit beschließt, ist Gesetz des ganzen Kantons. Richtschnur der Landesgemeinde — der gesetzgebenden Gewalt — sei jedoch nicht unbedingte schrankenlose Willkür, nicht die Gewalt des Stärkeren, sondern das Recht und die nur damit vereinbarliche Staatswohlfahrt. Das Volk verpflichtet sich zu diesem Grundsatze durch den jährlich zu schwörenden Landesgemeindeeid. Was von den Landesgemeinden oder den Landesleuten mit Mehrheit erkannt wird, ist Gesetz und dem soll nachgelebt werden (§§ 34—37).

Jeder Gegenstand, um vor der Landesgemeinde in Berathung genommen werden zu können, muß entweder vom Landrathe angetragen oder von sieben ehrlichen Männern aus so viel verschiedenen Geschlechtern des Landes begehrt werden. Ordentlicherweise versammelt sich die Landesgemeinde alljährlich am ersten Sonntag im Mai zu Bötzlingen an der Gand, außerordentlicherweise so oft und wohin der Landrath eine solche auszuschreiben für nöthig und gut erachtet. Wenn im Laufe des Jahres Männer von sieben oder mehr verschiedenen Geschlechtern das Begehren zur Versammlung einer Landesgemeinde an den Landammann stellen, so soll er einen Landrath (d. i. den repräsentativ gesetzgebenden Körper) zusammenrufen, um zu entscheiden, ob dem Begehren zu entsprechen sei oder nicht. Im entsprechenden Falle, oder wenn sonst eine außerordentliche Landesgemeinde zusammenzurufen ist, soll solche in allen Gemeinden des Landes mit Anzeige der Berathungsgegenstände ausgekündet und dann auch kein anderes Geschäft, als wofür die Versammlung ausgeschrieben wird, an derselben verhandelt werden. An der Landesgemeinde ist stimmfähig: Jeder Kantonsbürger, resp. zwei volle Jahre gesetzlich angesessene Schweizer Bürger, der das 20. Lebensjahr überschritten und nicht physischer oder rechtlicher und sittlicher Gründe wegen vom Vollgenusse seiner politischen Rechte ausgeschlossen

ist. Die ihres Aktivbürger- und Stimmrechtes Verlustigen sollen nicht nur an keiner Gemeindeversammlung mehr stimmen, sondern dürfen an keiner solchen mehr erscheinen bei gesetzlicher Strafe. In der alleinigen Befugniß der obersten souveränen Gewalt des Staates — der Landesgemeinde — liegt: die Festsetzung der Staatsverfassung und deren Abänderung oder Revision; auch jede Abänderung der Bundesverfassung und wichtigere Staatsverträge müssen der Landesgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden; der Beschluß über Erhebung der Steuern und Staatsanleihen; die gesammte Gesetzgebung, Privilegien- und Gnadenertheilung, endlich die Wahl der Kantonsfunktionäre (§§ 38—43).

Das Bundesgesetz, betreffend V. über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni 1874 bildet die Durchführung des Art. 89 der letzten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, wonach: Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen, wenn 30000 stimmberechtigte Schweizer Bürger oder 8 Kantone dies verlangen. Nach Inhalt des Gesetzes muß das Verlangen der V., sei es, daß es von Bürgern oder Kantonen ausgeht, innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatte an gerechnet, gestellt werden (Art. 4). Ergiebt sich aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben, daß das Begehren um V. von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizer Bürger der Kantone unterstützt ist, so ordnet der Bundesrath die Vornahme der allgemeinen V. an, setzt die Kantonsregierungen davon in Kenntniß, und sorgt für beförderliche und geeignete allgemeine Bekanntmachung des der Abstimmung zu unterstellenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses. Die Stimmgebung des Schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesetzt. Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Bekanntmachung des fraglichen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses geschehen. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wie viele Stimmen das dem Volksentscheid unterworfene Bundesgesetz, beziehungsweise den Bundesbeschluß, angenommen und wie viele ihn verworfen haben. Das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluß ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizer Bürger sich dafür ausgesprochen hat. In diesem Falle ordnet der Bundesrath dessen Aufnahme in die amtliche Gesetzessammlung und Vollziehung an. Erzeigt sich dagegen, daß eine Mehrheit der stimmenden Schweizer Bürger die Vorlage verworfen hat, so ist sie als dahingefallen zu betrachten, und es unterbleibt deren Vollziehung. Die Revision der Bundesverfassung selbst geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Das Verfahren hierfür ist in den Schlußart. 118—121 der Verfassung niedergelegt: Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn 50000 stimmberechtigte Schweizer Bürger die Revision verlangen, so muß im einen wie im anderen Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, der Aktivbürgerschaft des Schweizerischen Volkes zur Abstimmung vorgelegt werden. Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der Stimmen über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind die beiden Räthe (Nationalrath und Ständerath) neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist. Die letzte bedeutungsvolle

V. erfolgte am 18. Mai 1879 über die Abänderung des Art 65 der Bundesverfassung und hatte zum Ergebnisse, daß die früher durch die Konstitution aufgehobene Todesstrafe nur mehr in Ansehung politischer Verbrechen als unstatthaft erklärt wurde.

II. Das völkerrechtliche Plebiszit oder Plebiszit im engeren Sinne stellt sich, im Geist seiner Anhänger als „Legalisirung von Eroberungen oder Abtrennungen staatlicher Gebietstheile, durch eine allgemeine Abstimmung der darauf Ansässigen" dar. Das Vorkommen solcher allgemeinen Stimmgebungen im internationalen Verkehre Europa's betraf bisher immer nur Fälle von Gebietsabänderungen, bei welchen der interessirten Bevölkerung anheimgestellt war, durch die Majorität der abgegebenen Stimmen über ihre Staatszugehörigkeit und scheinbar auch über die Staatszugehörigkeit des von ihr bewohnten Territoriums zu entscheiden. Neuere Publizisten, die auch jenseit der Vogesen Anhängerschaft fanden, haben die lange bestandene Ansicht über den vermeintlichen Zusammenhang dieser Gedankenreihe mit der Grundidee des kontinentalen Konstitutionalismus erfolgreich bekämpft und den staatsfeindlichen Grundzug derselben bloßgelegt.

Lit.: I. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, II. 1 S. 292 ff. — Escher, Politik. — Rüttimann, Das n. a. Bundesstaatsrecht, 1876. — Thomas M. Cooley, A treatise on the const. limitations, Boston 1871, p. 598 ss. — M. Rittinghausen, Direkte Gesetzgebung durch das Volk. — F. Gengel, Die Erweiterung der Volksrechte, Bern 1868. — II. Proudhon, La guerre et la paix, I. p. 333 ss. — v. Holtzendorff, Eroberungen u. Eroberungsrecht. — Stoerk, Option und Plebiszit, Leipzig 1879, mit Literaturangaben, S. 50 ff.

Felix Stoerk.

Volksseuchen sind solche Krankheiten, welche aus einer allgemeinen Ursache entspringend einen ansehnlichen Theil der Bevölkerung zugleich oder in unmittelbarer Aufeinanderfolge befallen. Eine Bekämpfung dieser Krankheiten liegt der Staatsbehörde insoweit ob, als entweder der einzelne Bürger außer Stande ist, sich der betreffenden Erkrankungseinflüsse überhaupt hinreichend zu erwehren oder die Versäumniß der geeigneten Abwehrmaßregeln seitens des einzelnen Bürgers eine Gefährdung der Gesammtheit nach sich zieht. Im ersteren Falle muß der Staat selbstthätig durch seine Organe schützend eingreifen, im zweiten muß er die erforderlichen Zwangsmittel anwenden, um jeden Bürger zur Erfüllung seiner sanitären Pflichten im Interesse des Gesammtwohls anzuhalten. In beiden Richtungen ist die Aufgabe des Staates eine ebenso mannigfaltige wie die Natur und die Gestaltung der zu bekämpfenden Erkrankungsursachen, der sog. Infektionsquellen, selbst ist. Im Gesammtumfange der letzteren heben sich die drei nachfolgenden bald mehr bald weniger scharf geschiedene Kategorien ab, deren jede einem Theile der sich unter Umständen zu V. entwickelnden Krankheitsformen als Entstehungsmodus dient:

Bei der ersten, durch die sog. miasmatischen Affektionen gebildeten Gruppe entsteht der Infektionsstoff außerhalb des menschlichen Organismus und unabhängig von irgend welcher Betheiligung eines bereits erkrankten Körpers. Als Entstehungsgrund dieser Art von Infektionsstoffen kennen wir den entweder durch Versumpfungsvorgänge oder extrementielle Fäulnißstoffe veränderten Boden; — hierher gehört das Wechselfieber der gemäßigten, die remittirenden Fieber der wärmeren Zonen, sowie einige andere V., namentlich Typhus und Diphtheritis insofern, als bei denselben außer ihrer gewöhnlicheren Verbreitungsweise durch erkrankte Menschen auch eine spontane Entstehungsweise durch Bodenfäule angenommen wird.

Bei einer zweiten Gruppe, welche man als diejenige der miasmatisch-kontagiösen Affektionen zu bezeichnen pflegt, findet die Entstehung des Krankheitsgiftes zwar auch im Boden oder in analogen Substraten, z. B. in Wohnhäusern oder auf Schiffen statt, jedoch nur in Folge eines aus einem erkrankten menschlichen Körper ausgeschiedenen Keimstoffes, welcher unter geeigneten örtlichen und zeitlichen

Bedingungen im Boden die Entwickelung einer die gleiche Krankheit wieder bei Anderen erzeugenden Substanz veranlaßte. Diese bis jetzt nur hypothetische, aber durch hohe Wahrscheinlichkeitsgründe gestützte Auffassung der sog. „Bodentheorie" (v. Pettenkofer) findet ihre Anwendung auf die Cholera, die Ruhr, den Abdominaltyphus, das Gelbfieber und die epidemische Meningitis.

Man hat sich bei diesen Krankheiten den Vorgang so zu denken, daß die Keime, welche die Entstehung und Verbreitung derselben bedingen, zwei Entwickelungsstadien zu durchlaufen haben, — das eine im menschlichen Körper, das andere außerhalb desselben. Bei Cholerakranken z. B. würden die frischen Ausleerungen diese Keime in ihrer ersten Bildungsform enthalten, deren unmittelbare Uebertragung auf andere Menschen keine Choleraerkrankung zu erzeugen vermöchte. Nachdem aber diese Keime außerhalb des Körpers unter geeigneten Bedingungen, z. B. in Düngergruben, in verwesenden Bodenschichten u. s. w. ein gewisses Entwickelungsstadium durchlaufen haben, erlangen sie unter gleichzeitiger rascher Vervielfältigung ihrer Menge auch die Eigenschaft, bei Einführung in den menschlichen Organismus wieder Cholera zu erzeugen.

Die dritte Gruppe der V. endlich, zugleich die für das staatliche Eingreifen wichtigste, umfaßt alle unmittelbar kontagiösen Erkrankungen, d. h. diejenigen Affektionen, deren Verbreitung durch Uebertragung des aus einem spezifisch erkrankten Körper entwickelten Giftes auf andere Menschen entweder mittels direkter Berührung oder durch Vermittlung der Luft oder anderer damit behafteter Körper stattfindet. Zu dieser Gruppe gehören die Ausschlagsfieber, wie Blattern, Scharlach und Masern, ferner der Flecktyphus und das Rückfallfieber, auch die Syphilis und gewisse auf den Menschen übertragbare Thierkrankheiten.

Bezüglich des Wesens der Seuchengifte herrscht gegenwärtig die wissenschaftliche Anschauung vor, daß dieselben stets an die Entwickelung und unbegrenzte Vermehrung selbständiger organisirter Wesen geknüpft seien, welche den menschlichen Organismus als Nährboden zu benutzen vermögen. Erwiesen ist die Begründung dieser Annahme bezüglich des Rückfallfiebers, des Milzbrands, der Diphtheritis und der Blattern, während für die übrigen Infektionskrankheiten eine gleiche parasitäre Grundlage nur aus Gründen sehr naheliegender Analogie erschlossen wird.

Gegenüber der ersten obengenannten Gruppe, den rein miasmatischen Krankheitsursachen, ist der einzelne Bürger fast gänzlich machtlos, und es liegt dem Gemeinwesen bzw. dem Staate ob, für die Beseitigung der Miasmenquellen mit starker Hand Sorge zu tragen. Wo diese Quellen in Gestalt malariabildender Sümpfe oder stagnirender Wässer erscheinen, da ist die methodische gänzliche Trockenlegung des Bodens, oder, wenn solche unthunlich, die Verwandlung des stagnirenden in fließendes, mindestens wechselndes Wasser mit möglichst konstanter Niveauerhaltung geboten, um die am meisten zu fürchtende abwechselnde halbe Austrocknung zu verhüten. Die Bodenameliorationen in den Niederlanden, in der Oderniederung, in Elsaß u. s. w. haben bewiesen, daß es möglich ist, auf diese Weise die Bevölkerung großer Länderstrecken von der schweren Plage des endemischen Wechselfiebers zu befreien, welches bis dahin Gesundheit, Lebensdauer, Arbeitskraft und Wohlstand der Bewohner viele Generationen hindurch niedergehalten hatte, gegen die Miasmenbildung aus Bodenverunreinigung, wie solche namentlich an dichtbewohnten Orten mit mangelnden öffentlichen Reinigungseinrichtungen sich um so unvermeidlicher einstellt, wenn der Boden nicht durch natürliche Vorzüge (starkes Gefälle mit undurchlässigem Untergrunde, Durchspülung mit lebhaft wechselndem Grundwasser u. dgl.) gegen langes Verweilen der eindringenden Schmutzstoffe geschützt ist. Ueberall wo solche natürliche Vorzüge der Bodenbeschaffenheit fehlen, oder wo ungeachtet derselben, in Folge eines verhältnißmäßig zu starken Anwachsens der häuslichen und industriellen Verunreinigungsquellen, eine Ueberladung des Bodens mit bedenklichen Stoffen befürchtet werden muß, also in allen größeren und dichtbebauten Städten,

liegt der Sanitätspolizei die Aufgabe ob, für methodische zuverlässig kontrolirte Reinhaltung des Wohnbodens zu sorgen (vgl. d. Art. Städtereinigung). Der Einzelne kann sich in dieser Hinsicht nicht schützen, weil er unter der Sünde jedes Nachbarn mit zu leiden hat, überdies aber auch nicht überall im Stande ist, inmitten städtischer Umgebung die richtigen Einrichtungen zur unschädlichen Wegführung aller gesundheitsgefährlichen Unrathstoffe für seine eigene Wohnung allein zu treffen. Hier muß daher die Gemeinde gemeinsame Fürsorge eintreten lassen und der Staat die Erfüllung dieser Gemeindeobliegenheit beaufsichtigen, wenn die Entstehung von V. verhütet werden soll.

Die als zweite Gruppe oben charakterisirten miasmatisch-kontagiösen Volksseuchen bedingen gleichfalls eine dringende Aufforderung zur Reinhaltung des Wohnbodens, des Untergrundes unter Straßen, öffentlichen Plätzen u. s. w., da die Entwickelung der aus dem erkrankten Körper ausgeleerten Infektionskeime im Boden zu aktiven Wiedererzeugungen der Krankheit erfahrungsgemäß um so schneller und reichlicher stattfindet, je mehr der Boden mit fäulnißfähigen, organischen Stoffen, besonders solchen von animaler Herkunft, imprägnirt ist. Cholera und Ruhr pflegen überall mit Vorliebe an solchen Orten und in solchen Stadttheilen ihren Verbreitungssitz zu wählen, welche bezüglich der Bodenreinigung lange vernachlässigt worden sind, und das Gleiche gilt vom Unterleibstyphus. Diese Thatsache ist durch weit zuverlässigere und übereinstimmendere Beobachtungen erhärtet, als die Behauptung, daß auch die Nachbarschaft verunreinigter Wasserläufe von jenen Seuchen vorzugsweise gefährdet sei. Wenigstens beschränken sich die diesbezüglichen Beobachtungen bis jetzt auf die beiden Fälle, wo entweder dem betreffenden Wasserlaufe direkt Trinkwasser entnommen wurde oder wo bei niedrigem Wasserstande der trockene Uferboden zum Herde fauliger Gährung wurde. Daß dagegen die Ausdünstung von verunreinigten Wasserflächen selbst Infektionskrankheiten erzeugen könne, ist weder durch die Erfahrung bewiesen, noch auch theoretisch wahrscheinlich, nachdem Nägeli nachgewiesen hat, daß bei der Verdunstung von Flüssigkeitsflächen unter keinen Umständen organisirte, in der Flüssigkeit enthaltene Keime mit in die Atmosphäre geführt werden. Sowol Wissenschaft wie Erfahrung weisen übereinstimmend auf den Boden, und zwar auf den abwechselnd durchfeuchteten und wieder austrocknenden, durchlässigen Boden als den Bildungs- und Verbreitungsherd der Infektionskeime bei den miasmatischen und miasmatisch-kontagiösen Krankheiten hin, und auf die Verhütung solcher Vorgänge in dem Wohn- und Stadt-Boden muß daher das eifrigste Bestreben der Gesundheitsbehörde gerichtet sein. Diese Verhütung erfordert eine stetige allgemeine Reinhaltung des Bodens auch in den seuchefreien Zeiten; sie erfordert aber eine ganz besondere Reinhaltung desselben und Maßregeln zu seiner sorgfältigsten Bewahrung vor dem Eindringen auch der geringsten Mengen von Ausleerungsstoffen aus seuchenkranken Körpern zur Zeit herrschender Epidemien. Bei der unbegrenzten und raschen Reproduktionskraft der Infektionskeime würde hier die minimalste Aufnahme letzterer das gleiche Unheil im Gefolge haben können, wie der Eintritt größerer Massen, und jede Unterlassungssünde eines Einzelnen würde die sämmtlichen Nachbarbewohner in unberechenbarer Erstreckung in Mitgefährdung ziehen. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Gesundheitspolizei, durch Erlaß geeigneter Vorschriften und durch strenge Aufsichtsübung dafür zu sorgen, daß die Ausleerungen aller an den genannten Affektionen leidenden Kranken, sowie alle Gegenstände, welche mit solchen Ausleerungen in Berührung gekommen sind, namentlich Wäsche, Bettzeug, Geschirre u. s. w., einer sorgfältigen und wirksamen Desinfektion unterworfen werden. Die bestehenden Vorschriften, z. B. in Preußen das noch gültige Regulativ für das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten, vom 8. August 1835 lassen in dieser Hinsicht viel zu wünschen übrig und tragen zum Theil das Gepräge längst von der ärztlichen Wissenschaft überholter Anschauungen.

Als wirksamstes, vielleicht einziges mit absoluter Sicherheit wirksames Desinfektionsmittel kennen wir gegenwärtig, abgesehen von der völligen Zerstörung der betreffenden Substrate, die Einwirkung einer Temperatur von mindestens 120° C., da keiner der hier in Betracht kommenden organisirten Keime dieser Temperatur zu widerstehen vermag; unter den leichter anwendbaren chemischen Agentien haben die schweflige Säure und das Chlor, beide in Gasform, ersteres unter gleichzeitiger Anfeuchtung der zu desinfizirenden Gegenstände angewandt, die stärkste Wirksamkeit bewährt.

Außer der Vorbeugung örtlicher Bodeninfektion erheischen die miasmatisch-kontagiösen Seuchenfälle auch Maßregeln gegen ihre Verschleppung durch Personen oder Sachen. Die Erkrankten müssen isolirt werden, und wenn die Wohnungsverhältnisse dies unmöglich machen, so muß ihre Aufnahme in ein dazu geeignetes Krankenhaus (vgl. d. Art. Krankenanstalten) im Interesse des allgemeinen Gesundheitsschutzes angeordnet, eventuell auch gegen den Willen des Erkrankten durchgeführt werden. Ein reisender Cholerakranker kann, obgleich er keinen Mitreisenden anzustecken vermag, doch, wie die Erfahrung bewiesen, ganze Gegenden verseuchen durch die infizirende Wirkung seiner Ausleerungen auf den Boden der berührten Stationen. Aus dem gleichen Grunde ist auch jeder vom Auslande zureisende Seuchenkranke an der Landesgrenze zurückzuhalten und unter geeigneten Pflege- und Isolirungseinrichtungen (Quarantänelazarethe) so lange von dem freien Verkehr fernzuhalten, bis die Gefahr einer Infektionsverbreitung durch seine Ausleerungen beseitigt ist.

Von noch größerer Bedeutung als bei den miasmatisch-kontagiösen Seuchen ist die Isolirung der an der dritten Gruppe, an unmittelbar kontagiösen Affektionen Erkrankten. Hier gilt es, eine möglichste Beschränkung alles persönlichen Verkehrs der Kranken mit der Außenwelt herbeizuführen und bei den unvermeidlich bleibenden Verkehrsbeziehungen alle von der Wissenschaft gewährten Schutzmittel für die umgebenden gesunden Personen in Anwendung zu ziehen. Für die große Mehrzahl der an solchen kontagiösen Seuchen (Pocken, Scharlach, Flecktyphus u. s. w.) Erkrankten ergiebt sich die Unmöglichkeit einer hermetischen Isolirung in der eigenen Wohnung; aber auch in den allgemeinen Krankenanstalten ist die Aufnahme solcher Kranken stets mit einer bedenklichen Gefährdung der übrigen Anstaltspfleglinge verbunden, wenn nicht ein besonderes, isolirtes Gebäude für die ersteren, ein sog. Kontagienhaus, besteht, mit selbständigen Einrichtungen und vollständig getrenntem Pflege- und Wirthschaftspersonale. Die Herstellung und Bereithaltung eines solchen Kontagienhauses gilt daher mehr und mehr als eine auch bereits in seuchefreien Zeiten gebotene Vorsichtsmaßregel, deren sich kein städtisches Gemeinwesen und kein ländlicher Kreisverband entschlagen darf, ohne den Eintritt übler Folgen für die allgemeine Gesundheit beim Vorkommen kontagiöser Seuchenfälle gewärtigen zu müssen. Diese Anstalten zur Unterbringung ansteckender Seuchenkranker sind stets möglichst weit außerhalb der dichter bewohnten Stadttheile, in freier, den vorherrschenden Ortswinden ausgesetzter Lage zu errichten und mit einem hinlänglich großen Terrain zu umgeben, um im Nothfalle Baracken oder Zelte zur weiteren Unterbringung von Kranken oder zur zeitweisen Evakuirung und Desinfizirung der ständig benutzten Räume errichten zu können. Die gleichen Gesichtspunkte gelten für die an den Hauptstationen des Personenverkehrs an der Landesgrenze und an der Seeküste zu errichtenden Quarantänelazarethe.

Sowie die an kontagiösen Seuchen Erkrankten, müssen auch deren Leichen von allem mittelbaren oder unmittelbaren Kontakte mit der gesunden Bevölkerung möglichst abgeschlossen werden. Die in manchen katholischen Gegenden noch herrschende Unsitte, die Leichen am Beerdigungstage, also bei schon begonnener Verwesung, in hölzernen, für Gase und für Flüssigkeiten durchlässigen Särgen während des Trauergottesdienstes in der Kirche, dicht vor der versammelten Gemeinde aufzustellen, sollte wenigstens für alle Fälle von kontagiöser Natur nicht geduldet werden. Ebenso

darf der Transport solcher Leichen nach entfernten Orten oder gar in's Ausland nur unter solchen Bedingungen bezüglich der Sargbeschaffenheit geduldet werden, welche jede Gefahr eines Austrittes auch nur luftförmiger Stoffe aus dem Sarge während des Transportes oder bei der Beisetzung am Bestimmungsorte gänzlich ausschließen. Daß es in dieser Hinsicht bis heute in Deutschland an übereinstimmenden Vorschriften fehlt und jeder Duodezstaat noch seine besonderen strengeren oder laxeren Bestimmungen über den Leichentransport innerhalb seines Gebietes besitzt, ist eine sehr bedauerliche Illustration zu den Einheitserrungenschaften auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitsschutzes.

Wenn kontagiöse und gefährliche Krankheiten in heftiger Form und Verbreitung auftreten, so genügen nicht die Maßregeln zur Isolirung der als krank erkannten Individuen, sondern es müssen auch vorbeugend alle diejenigen öffentlichen Anlässe vermieden werden, welche erfahrungsgemäß die Uebertragung der Krankheit — auch der noch nicht im Einzelfalle erkannten — von den befallenen auf andere Personen besonders leicht vermitteln. Alle größeren Anhäufungen von Menschen, Jahrmärkte, Kirchweihen, Wallfahrten u. dgl., müssen dann polizeilich verboten, und die Schulen, namentlich bei herrschenden Ausschlagsfiebern, geschlossen werden. Der Nichtbefolgung letztgenannter Regel sind alljährlich tausende von Verlusten jugendlicher Menschenleben durch Scharlachfieber und Masern zuzuschreiben. Schulen und Kirchen sind auf dem Lande die Hauptbrennpunkte für die Ausbreitung aller kontagiösen Krankheiten. Gegen die ehemals verheerendste aller V., gegen die Blattern, besitzen wir in der Impfung (vgl. d. Art. Impfwesen) ein Schutzmittel, welches, ohne von absoluter und unfehlbarer Wirkung zu sein, doch einen großartigeren Erfolg zur Rettung von Leben und Gesundheit aufweist als irgend eine andere Erfindung des Menschengeistes. Obgleich es zu den Erfordernissen einer vollkommenen Gesundheitspolizei gehört, dafür zu sorgen, daß die gesammte Bevölkerung zu jeder Zeit sich unter der Schutzwirkung geschehener Impfung befinde, so wird die Ausführung doch immer erheblich hinter diesem Ziele zurückbleiben, und es wird deshalb beim Ausbruche einer Blatternseuche stets eine der ersten öffentlichen Sorgen sein müssen, die vorhandenen Lücken in der Durchimpfung der gesammten Bevölkerung möglichst auszufüllen. Wenngleich eine Heranziehung der Erwachsenen zur Revaccination nicht mit polizeilichem Zwange geschehen kann, so wird doch durch geeignete öffentliche Belehrungen und Warnungen sowie durch kostenfreie, bequeme Gelegenheit zu Impfungen, auch zu solchen mit animaler Vaccine, der größte Theil der nicht mehr durch frühere Impfung geschützten Bevölkerung zur Wiederholung der schützenden Operation leicht zu bewegen sein, wenn die Gefahr einer Blatternerkrankung vor der Thür steht.

Damit die Gesundheitsbehörde die erforderlichen Maßregeln zum Schutze der gesunden Bevölkerung gegen herrschende Seuchen treffen könne, muß ihr vor Allem eine möglichst vollständige und möglichst schnelle Benachrichtigung über alle Seuchenfälle, sowol über Erkrankungs- wie über Todesfälle gesichert werden. Zu diesem Zwecke ist es unumgänglich, diejenigen Personen, welche vermöge ihrer Beziehungen zu den Erkrankten am gewissesten und frühesten Kenntniß von deren Zustand haben, also die Haushaltungsvorstände und die behandelnden Aerzte, zur ungesäumten Anzeige jedes einzelnen Falles gesetzlich zu verpflichten und polizeilich anzuhalten. Diese gesetzliche Anzeigepflicht besteht in allen größeren Deutschen Staaten, jedoch nur bezüglich einer beschränkten Zahl von kontagiösen Krankheiten, in Preußen z. B. nur bezüglich der Cholera, der Blattern und des Typhus, während bei Scharlach, Masern und Rötheln erst nach konstatirtem Herrschen besonders bösartiger oder besonders zahlreicher Fälle von der Polizeibehörde die Verpflichtung zur Anzeige weiter vorkommender Erkrankungsfälle festgestellt werden kann. Eine übereinstimmende Regelung auch dieser für die allgemeine Gesundheit hochwichtigen Frage für das gesammte Deutsche Reich wird als dringendes Bedürfniß empfunden.

Bei herrschenden besonders gefährlichen Seuchen, z. B. Cholera oder Flecktyphus, muß den Organen der Gesundheitsbehörde das Recht eingeräumt werden, in angemessen erscheinenden Fällen sich durch Eintritt in die Häuser der heimgesuchten Straßen und Stadttheile genauere Kenntniß von sämmtlichen vorkommenden Erkrankungsfällen zu verschaffen und überall die erforderlichen Anordnungen zur Isolirung, zur Desinfektion, zur Ueberführung der Erkrankten in eine öffentliche Anstalt u. s. w., je nach Befund der Umstände zu treffen („house to house visitations" in England).

Kann die Behörde im Lande selbst durch gesetzliche Regelung und strenge Durchführung des Anzeigewesens sich die nöthige Kenntnißerhaltung von den vorkommenden Fällen gefährlicher Seuchenerkrankung sichern, so ist dadurch noch keine Gewähr geboten für die rechtzeitige Erkennung und Unschädlichmachung der vom Auslande hereinkommenden Erkrankungsfälle. Die bloße Errichtung und Unterhaltung von Grenz- und Hafenlazarethen bietet keinen hinreichenden Schutz, besonders nicht gegenüber solchen Nachbarländern, in welchen die öffentliche Gesundheitsaufsicht auf niederer Stufe steht und eine genügende Isolirung seuchenkranker Personen oder Bevölkerungsgruppen nicht zu erwarten ist. Sobald daher in einem Nachbarlande eine gemeingefährliche, ansteckende Krankheit in erheblichem Umfange ausgebrochen ist, müssen an der betreffenden Landesgrenze Vorkehrungen getroffen werden, um den Uebertritt angesteckter Personen ohne den erforderlichen Zwischenaufenthalt in einem Grenzlazareth nach Möglichkeit zu verhüten. Seit den Heimsuchungen Europa's durch die Pest im Mittelalter hat sich ein System solcher Abwehrvorkehrungen in Gestalt der sog. Quarantäneanstalten (von quaranta, weil in Italien, der Wiege dieser Anstalten, die Zurückhaltung der Reisenden in derselben anfänglich auf 40 Tage ausgedehnt wurde) ausgebildet, wie wir solche noch gegenwärtig in Oesterreich und Italien, sowie im Oriente bestehend kennen. Man hielt bei herannahender Seuchengefahr alle Reisende und alle Waaren in diesen Anstalten so lange fest, bis die ersteren auf Grund hinreichend langer Beobachtung und die letzteren vermöge einer vorgenommenen Desinfektion als giftfrei erklärt, und ohne Gemeingefahr in's Land hineingelassen werden konnten. Diese Veranstaltungen litten stets an der Kehrseite, daß sie, abgesehen von der einschneidenden Störung des internationalen Verkehrs, Gelegenheit zu massenhaften Zusammenhäufungen von Menschen unter oft mangelhaften Lüftungs- und Verpflegungsverhältnissen schufen, und daß die Unterbringungslokale für die quarantänirten Grenzreisenden nicht selten selbst zu Infektionsherden wurden, welche die Umgegend mit verseuchten. Durch fortschreitende Verbesserung der bezüglichen Einrichtungen nach den Grundsätzen der heutigen Gesundheitslehre würde eine solche Gefahr gewiß vermieden werden können. Schwieriger dagegen ist die Beantwortung der Frage, ob bei dem heutigen, so enorm gestiegenen Personen- und Sachenverkehr die Durchführung einer Quarantänensperre zwischen zwei europäischen Ländern noch überhaupt mit Aussicht auf Erfolg durchführbar sei und ob der zu erwartende Erfolg im richtigen Verhältniß stehen werde zu den enormen Verlusten, welche Handel und Wandel dadurch unvermeidlich erleiden. Der Erfolg der letzten Quarantänirungen zu Lande gegen die Cholera im Jahre 1830 ist allerdings ein wenig befriedigender gewesen; doch wäre es voreilig, daraus auf eine völlige Unbrauchbarkeit des Systems zu schließen; — jedenfalls kann ein Kordon wie der damalige an der Preußisch-Russischen Grenze — bei welchem auf die Deutsche Meile nur 30 Soldaten kamen, von denen bei dreitheiligem Ablösungsdienste immer nur 10 in Aktion waren — in seinem Erfolge oder Mißerfolge nicht maßgebend sein für die Frage, ob ein wirksamer Kordon überhaupt ausführbar sei. Was ein vollkommen organisirter Kordon auch zum Schutze gegen Choleraeinschleppung vermöge, beweist unter anderen das Beispiel von Zarskoje bei Petersburg im Jahre 1830, welches mit seiner nächsten Umgebung und mit einer Bewohnerzahl von 10 000 Menschen sich inmitten einer von der Cholera auf's Heftigste heimgesuchten Nachbarschaft durch einen genau kontrolirten doppelten

Militärkordon so wirksam abschloß, daß in seinem Bereiche, zu welchem der gesammte kaiserliche Hof gehörte, kein einziger Erkrankungsfall sich ereignete. Während der von 1829—1835 dauernden Seuche hatten die von Gouvernement zu Gouvernement in Rußland errichteten Kordons bei Weitem keinen ganz schützenden Erfolg, da im Ganzen 336 Städte infizirt wurden und 290 000 Menschen der Krankheit erlagen. Als man indeß in der nächstfolgenden Epidemie von 1847—1849 keinerlei Absperrungsmaßregeln vornahm, wurden in der viel kürzeren Dauer von 2 Jahren 471 Städte infizirt und über 1 000 000 Menschen fielen zum Opfer. Da der Charakter der Seuche im zweiten Falle keineswegs ein an sich bösartiger war, d. h. die verhältnißmäßige Sterblichkeit unter den Erkrankten nicht größer ausfiel als bei der ersten Epidemie, so darf der Mehrverlust von 700 000 Menschen wol in erster Reihe der Verzichtleistung auf jede Absperrung des Uebels zugeschrieben werden. Mit jeder Beschränkung des Verkehrs beschränkt man auch die Chancen der Einschleppung, und wenn daher diese wie die meisten sanitären Maßregeln vielleicht niemals einen vollkommenen Erfolg bieten wird, so ist sie darum noch nicht als entbehrlich nachzuweisen. Namentlich gilt dies von den Seequarantänen, deren Umgehung weit leichter und sicherer zu verhüten ist als diejenige der Landquarantänen, — obgleich auch einer durchgreifenden Handhabung der letzteren die heutige größere Konzentrirung des Grenzverkehrs auf wenige Eisenbahnpunkte und die Verfügung über größere Truppenkräfte zu Gute kommen würden. Ganz entbehrlich dürften die Quarantänen in Europa wol erst werden können durch die Einrichtung einer solchen sanitätspolizeilichen Institution, welche das Verfahren sämmtlicher betheiligter Staaten gegenüber der gemeinsamen Gefahr verheerender V. regelnd und einigend zusammenfassen wird. Der einstimmige Beschluß der von sämmtlichen europäischen Regierungen beschickten Wiener Sanitätskonferenz, die Errichtung einer ständigen internationalen Seuchenkommission zu beantragen, — mit welchem Antrage auch die Vorlage eines Programms für die Wirksamkeit dieser Kommission verbunden wurde, — zeigt den richtigsten Weg zur Lösung aller diese Frage umgebenden Schwierigkeiten. Aufgabe einer solchen, mit voller öffentlicher Autorität bekleideten und die gewiegtesten Sachverständigen in ihrer Mitte vereinenden internationalen Behörde wird es sein, dem Prinzipe der Isolirung aller Infektionsherde diejenige Ausführungsweise zu verschaffen, welche mit einer möglichst wirksamen Bekämpfung der gemeinsamen Gesundheitsgefahr zugleich die möglichste Schonung sowol der allgemeinen Verkehrs- und Wohlstandsinteressen, wie der politischen Empfindungen vereint. Ihr wird es obliegen, die sanitären Absperrungsmaßregeln unabhängig zu machen von den politischen Grenzverhältnissen. Nicht die Staatengrenzen gilt es im Grunde abzusperren, sondern die Infektionsgrenzen, gleichviel wo sie liegen und ob sie sich mit den politischen Grenzen decken oder kreuzen. Einer international zusammengesetzten Seuchenkommission würden nicht blos wissenschaftliche Beobachtungen und praktische Rathsertheilungen zur Aufgabe zu stellen, sondern auch eine beaufsichtigende und eventuell exekutive Befugniß zu übertragen sein. Durch die Ueberantwortung der erforderlichen Exekutive an eine solche Behörde werden die Regierungen sich selbst von einer schweren Verantwortlichkeit entlasten und den Völkern die beruhigende Gewähr bieten, daß die zuverlässigsten Schutzmaßregeln stets vorbereitet sind und ohne Behinderung durch irgend welche politische Empfindlichkeiten überall da, wo es noth thut, und nur in dem Maße, wie es noth thut, zur exakten Ausführung gelangen. Sowol der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege in seiner Generalversammlung zu Stuttgart 1879, wie der dritte internationale Kongreß für Hygiene zu Turin 1880 haben daher an die Spitze ihrer Vorschläge zur Bekämpfung der V. die Aufforderung an die europäischen Regierungen gestellt, die Beschlüsse der Wiener Sanitätskonferenz von 1874 zur Ausführung zu bringen durch Errichtung einer ständigen internationalen Seuchenkommission, und bis zur

Erfüllung dieses einstimmigen Wunsches der betheiligten wissenschaftlichen Kreise werden alle unsere Einrichtungen und Pläne zur Abwehr der großen Wanderseuchen nur den Charakter vorläufiger Nothbehelfe und theilweise sogar nothwendiger Uebel an sich tragen.

Lit.: A. Hirsch, Handbuch der histor. geograph. Pathologie, Erlangen 1860. — L. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei, 2. Aufl. Berlin 1868. — M. v. Pettenkofer, Untersuchungen und Beobachtungen über die Verbreitungsart der Cholera, München 1855; Derselbe, Ueber den gegenwärtigen Stand der Cholerafrage, München 1873. — Macpherson, Annals of Cholera, London 1872. — Procès-Verbaux de la Conférence Sanitaire Internat. ouverte à Vienne le 1. Juillet 1874, Vienne 1874. — Finkelnburg, Zur Frage der Pestgefahr und ihrer Abwehr, in der Deutschen V.J.Schr. für öffentl. Gesundheitspflege, Bd. XI. Heft 2. — Bericht über die Verhandlungen des 3. internationalen Kongresses für Hygiene zu Turin 1880, in der Deutschen V.J.Schr. für öffentl. Gesundheitspflege, Heft 1 XIII. Bd. — C. v. Nägeli, Die niederen Pilze in ihren Beziehungen zu den Infektionskrankheiten, München 1877. — Bericht der Cholerakommission für das Deutsche Reich, Berlin 1876—79.

Finkelnburg.

Vollmacht, s. Prozeßvollmacht und Mandat.

Vollstreckung der Strafurtheile. I. Begriff. Von V. kann man in einem doppelten Sinne sprechen. Im weiteren Sinne versteht man unter V. die Thätigkeit der Behörden, welche dafür sorgen, daß die in dem Urtheile bestimmten Nachtheile dem Verurtheilten zugefügt werden. In diesem weiteren Sinne handelt es sich also nur um den Betrieb des Strafvollzuges. Im engeren Sinne ist es die Thätigkeit der Behörden, welche die Nachtheile selbst zufügen.

Die Deutsche StrafPO. enthält im 7. Buche, abgesehen von wenigen Ausnahmen (§§ 485, 486, 495), nur Vorschriften, welche sich auf die Vollstreckung im weiteren Sinne beziehen. Sie sind jedoch nicht vollständig; es fehlt z. B. eine Vorschrift über die Vollstreckung der von dem Reichsgericht erkannten Todes- und Freiheitsstrafen. Die erwähnten Vorschriften beziehen sich übrigens nur auf kriminelle Strafen, die von den ordentlichen Gerichten in einem Verfahren nach der StrafPO., und zwar in einem Urtheil oder was dem Urtheil gleich geachtet wird, verhängt sind. Für die Verhängung der Ordnungsstrafen gelten im wesentlichen besondere Vorschriften, nur einige der vorher erwähnten (StrafPO. §§ 487, 495) sind auch hier anwendbar.

Für die Vollstreckung im engeren Sinne finden sich einige Vorschriften im Deutschen StrafGB. So lange das Strafvollzugsgesetz für das Deutsche Reich noch nicht erlassen ist, und es ist wenig Aussicht, daß dies in nächster Zeit erfolgen wird, gelten zur Ergänzung die landesrechtlichen Vorschriften. Die Folge hiervon ist, daß die nach dem Deutschen StrafGB. erkannten Freiheitsstrafen im Deutschen Reiche in keiner Weise gleich vollstreckt werden. Ueber die Vollstreckung der einzelnen Strafen vgl. besonders die Art. Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Festungshaft, Gefängnißstrafe, Haft, Geldstrafe und Verweis.

II. Vollstreckende Behörde. Die Vollstreckung der Urtheile ist Justiz- und nicht Verwaltungssache. Dies ist auch die Anschauung des älteren Deutschen Rechts gewesen, die sich aber nur in einzelnen Deutschen Staaten bis in die Neuzeit hinein erhalten hatte. Hiernach hatte das Gericht, welches die Untersuchung geführt, Alles zu thun, was zur Vollstreckung des Urtheils erforderlich war. Im Gegensatz zu dieser Anschauung hält die Französische, der die meisten Deutschen Strafprozeßgesetze gefolgt sind, daran fest, daß die richterliche Thätigkeit „von allen außerhalb der Sphäre der Rechtsprechung liegenden Geschäften möglichst frei zu halten" sei, sieht dieselbe mit der Verkündung der Urtheile als beendigt an und überträgt der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung. Wenn man zur Rechtfertigung dieser Anschauung sich noch darauf beruft, daß zu den Erfordernissen einer guten Strafrechtspflege eine schnelle und energische Vollstreckung der erkannten Strafen gehöre und diese nur von einer Einzelperson ausgehen könne, so spricht dies doch nur gegen eine kollegialische richterliche Vollstreckungsbehörde. Es mag sein, daß, wie Binding (Grundriß,

S. 197) sagt, die instinktive Abneigung gegen die Entwickelung eines machtvollen Richterthums im modernen Prozesse bei der Entscheidung der Frage, ob die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das geeignetere Organ für die Vollstreckung der Urtheile sei, mitgewirkt hat. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn die erforderlichen Garantien gegeben werden, die Staatsanwaltschaft selbst dem Einzelrichter vorzuziehen ist. Vgl. hierüber die Verhandlungen in der Reichs-Justiz-Kommission bei Hahn, Materialien, bes. Bd. III. Abth. 1 S. 1130—1135.

Die Deutsche StrafPO. § 483 Abs. 1 hat die Französische Anschauung adoptirt. Da sie die Amtsanwaltschaft, weil das Personal derselben „vielleicht nicht überall die ausreichende Gewähr für eine angemessene Strafvollstreckung geben wird", ausdrücklich ausgeschlossen hat (StrafPO. § 483 Abs. 2), so fungirt als Organ der V. die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten. Kompetent ist die Staatsanwaltschaft des landgerichtlichen Sprengels, in welchem das Urtheil gefällt ist. In dem Deutschen GVG. §§ 163 und 164 ist jedoch bestimmt, daß die Pflicht zur Rechtshülfe sich nicht nur auf die Ablieferung der betreffenden Person erstreckt, welche eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, sondern unter Umständen auch auf die V. der Freiheitsstrafe. Es gilt dies aber nur bei einer Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt. Eine solche kann in demjenigen Bundesstaate vollstreckt werden, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

In Schöffengerichtssachen, d. h. nicht blos in den Strafsachen, welche an sich zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, sondern auch in denen, welche den Schöffengerichten überwiesen sind, kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Straf-V. den Amtsrichtern übertragen werden (StrafPO. § 483 Abs. 3). Von dieser den Landesjustizverwaltungen eingeräumten Befugniß haben fast alle Gebrauch gemacht. — Abgesehen hiervon können der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter die V. von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar, d. h. ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft, veranlassen (StrafPO. § 36 Abs. 2).

Ein Einfluß des Gerichts auf die Straf-V. zeigt sich in verschiedenen Fällen, sei es weil das zu vollstreckende Urtheil unvollständig ist (Festsetzung der an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe, Zuerkennung einer Gesammtstrafe), sei es weil sich zwischen dem Organ der V. und den bei letzterer betheiligten Personen (Angeklagter bzw. Angehörige) Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Straf-V., die Berechnung der Strafe, die Anrechnung der in einer Krankenanstalt verbrachten Zeit, einen Aufschub der Straf-V. ergeben. Vgl. hierüber Dochow, S. 331 ff.; Binding, S. 200; Meves, S. 491 ff. Die Entscheidungen in diesen Fällen werden von dem Gerichte erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen, doch muß der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellung und Begründung von Anträgen gegeben werden. Sie sind, insofern sie nicht von dem Reichsgericht erlassen sind, durch sofortige Beschwerde anfechtbar (StrafPO. § 494 Abs. 4).

III. Voraussetzungen der Vollstreckung. 1. Ein Urtheil, in welchem auf Strafe bzw. neben der Strafe auch noch auf Buße erkannt ist. Dem Urtheil gleich geachtet wird der amtsrichterliche Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist (StrafPO. § 450). Freisprechende Urtheile bedürfen keiner besonderen Vollstreckung. Die Aufhebung der Haft, die Herausgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände u. s. w. sind Folgen des freisprechenden Urtheils und können nicht als eine V. desselben angesehen werden.

2. Rechtskraft des Urtheils (vgl. diesen Art. Bd. III. S. 284 ff.). Ein Urtheil ist nach der Deutschen StrafPO. rechtskräftig, wenn es durch Berufung oder Revision nicht mehr angefochten werden kann, d. h. wenn die Einlegungsfrist verstrichen ist, ohne daß ein Rechtsmittel eingelegt oder auf Einlegung eines solchen verzichtet oder das eingelegte zurückgenommen oder der Instanzenzug erschöpft ist. Die Zustellung des Urtheils hat keinen Einfluß auf die Rechtskraft. Die Deutsche

StrafPO. verlangt, damit ein Urtheil vollstreckt werden kann, daß dasselbe für alle zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigten Personen rechtskräftig geworden sei. Die Härte, die darin für den zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten liegt, daß das für ihn bereits rechtskräftige Urtheil noch nicht zu vollstrecken ist, weil z. B. von der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingelegt ist, wird dadurch gemildert, daß auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen ist, seitdem das Urtheil für ihn rechtskräftig geworden ist (StrafPO. § 482). — Da die Rechtskraft des Urtheils durch Einlegung eines Rechtsmittels nur so weit gehemmt wird, als es angefochten ist, so kann ein Urtheil theilweise rechtskräftig werden. Es fragt sich, ob ein solches Urtheil bereits vollstreckt werden kann. Diese Frage ist zu verneinen. Es giebt jedoch Fälle, in welchen ein theilweise rechtskräftiges Urtheil ohne praktische Unzuträglichkeiten vollstreckt werden kann. Dies ist zunächst der Fall, wenn nur einer von mehreren Angeklagten die Revision eingelegt hat. Obgleich hier noch eine Abänderung des Urtheils zu Gunsten der übrigen Angeklagten stattfinden kann (StrafPO. § 397), wird mit der V. gegen die letzteren begonnen werden können, wenn sie keinen Widerspruch hiergegen erheben. In gleicher Weise wird zu verfahren sein, wenn ein Angeklagter in einem Urtheile wegen mehrerer strafbarer Handlungen verurtheilt und das Urtheil wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig geworden ist. Es ist dies jedoch nur zulässig, wenn nicht auf eine Gesammtstrafe zu erkennen ist. Ueber die angeregten Fragen vgl. bes. Voitus, Kontroversen, Bd. II. S. 29 ff.

3. Vollstreckbarkeit des Urtheils. Obgleich jedes rechtskräftige Urtheil an sich auch vollstreckbar ist, so können doch Gründe eintreten, welche der V. des rechtskräftigen Urtheils derartig entgegenstehen, daß sie dieselbe aufheben (Tod — abgesehen von der Geldstrafe — Verjährung, Begnadigung) oder wenigstens aufschieben. Todesurtheile können vor der Entschließung des Staatsoberhauptes, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen, nicht vollstreckt werden (StrafPO. § 485). An schwangeren Personen ist ein Todesurtheil ebenfalls nicht zu vollstrecken. Alle Strafen gegen Geisteskranke müßten ausgeschlossen sein; die Deutsche StrafPO. erwähnt dies jedoch nur hinsichtlich der Todes- und der Freiheitsstrafen (StrafPO. §§ 485 Abs. 2, 487 Abs. 1). Die V. der Freiheitsstrafen ist außerdem noch aufzuschieben, wenn hierdurch eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht, oder derselbe sich in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige V. mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist (StrafPO. § 487 Abs. 2 und 3). Während aus den angegebenen Gründen der Aufschub der V. von Amtswegen eintritt, kann auf Antrag des Verurtheilten die V. aber nicht über 4 Monate aufgeschoben werden, sofern dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen (StrafPO. § 488). — Dieselben Gründe, welche den Beginn der V. hindern, müßten auch eine Unterbrechung der bereits begonnenen V. bewirken; doch enthält die StrafPO. hierüber keine Bestimmung. Ueber die Aufschiebung und Unterbrechung erkannter Freiheitsstrafen aus ärztlichen Gründen vgl. bes. Baer in der V.J.Schr. für gerichtl. Medizin N. F. Bd. XXXII. S. 52—74.

4. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel (StrafPO. § 483 Abs. 1). Bei Freiheitsstrafen ist die vollstreckende Behörde befugt, wenn der Verurtheilte sich nicht freiwillig zum Antritt der Strafe stellt oder der Vorladung nicht Folge leistet, bzw. der Flucht verdächtig ist, einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen. Ist der Verurtheilte flüchtig, oder hält er sich verborgen, so kann ein Steckbrief erlassen werden (StrafPO. § 489). Bei der Todes- und der Geldstrafe sind diese Zwangsmittel nicht erforderlich: ob sie analog bei der Vollstreckung des Verweises anwendbar sind, ist bestritten, wird aber wol zu verneinen sein.

Lit.: Außer den Kommentaren zur Deutschen StrafPO. und den Werken von Planck und Zachariä vgl. Dochow, Reichs-Strafprozeß (3. Aufl.), S. 329 ff. — Meves in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechtes Bd. II. S. 469—497. — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechtes (1880), S. 887—898. — Binding, Grundriß des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechtes (1881), S. 196—201. — Dalcke und Genzmer, Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnißverwaltung in Preußen (1881).
Dochow.

Vollstreckungsurtheil. Eines besonderen V. im Gegensatz zur Vollstreckungsklausel (s. den Art. Zwangsvollstreckung) bedarf es für die Ermöglichung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichtes und aus einem Schiedsspruch. Das V., welches die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung ausspricht, kann nur auf dem Wege der Klage gegen den Schuldner erlangt werden. Die letztere ist im ersteren Fall bei dem nach den allgemeinen Regeln zuständigen Gericht des allgemeinen Wohnsitzes des Beklagten, in Ermangelung eines solchen, beim Gericht des gelegenen Vermögens, im zweiten bei demjenigen Gericht, welches im Schiedsvertrage bezeichnet, eventuell demjenigen, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches zuständig sein würde, anzubringen. Des Weiteren s. die Art. Rechtshülfe und Schiedsrichter.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 660 ff., 868 ff. P. Hinschius.

Vorbereitende Schriftsätze. Ueber die Bedeutung der v. S. für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und ihre Nothwendigkeit ist schon in dem Art. Mündlichkeit (vgl. auch die Art. Anwaltsprozeß, Parteiprozeß, Klage, Klagebeantwortung) gehandelt. Im Uebrigen kommt noch folgendes in Betracht. Die v. S. sollen enthalten (— das ist nur eine instruktionelle, nicht bei Strafe der Nichtigkeit zu beachtende Vorschrift —): 1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes, sowie die Angabe der Zahl der Anlagen; 2. die von der Partei in dem mündlichen Termine zu stellenden Anträge; 3. die thatsächlichen Verhältnisse, welche zur Begründung der Anträge dienen; 4. die Erklärung auf die thatsächlichen Behauptungen des Gegners (falls dieser schon einen v. S. hat zustellen lassen); 5. die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei bedienen will, und in dem zu 4 gedachten Falle, auch diejenigen, welche sie zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen des Gegners zu benutzen gedenkt, sowie die Erklärung über die von den letzteren bezeichneten Beweismittel; 6. in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder ihres Vertreters. Dem Schriftsatze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, welche in demselben in Bezug genommen sind, in Urschrift oder Abschrift, wenigstens in Extrakten ihres relevanten Theiles, beizufügen, es sei denn, daß sie dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange sind, in welchen Fällen eine genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, die Einsicht zu gewähren, genügt. Immer ist aber die Partei verpflichtet, wenn sie rechtzeitig dazu aufgefordert wird, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die sie Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen, welchem zur Einsicht eine freilich auf Antrag durch den Gerichtsvorsitzenden zu verlängernde oder abzukürzende Frist von 3 Tagen zusteht. Die Rechtsanwälte können aber unter sich die Mittheilung der Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung bewirken. Zuzustellen ist ein v. S., welcher neue Thatsachen oder anderes neues Vorbringen enthält, mindestens eine Woche und, falls er einen Zwischenstreit betrifft, 3 Tage vor der mündlichen Verhandlung. Dient er nur als Gegenerklärung auf neues Vorbringen, so kommt die zuletzt gedachte Frist ebenfalls zur Anwendung, jedoch ist bei einem Zwischenstreit die Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung nicht erforderlich. Von jedem für den Gegner bestimmten v. S. hat die Partei für

das Prozeßrecht eine Abschrift nebst Abschrift der Anlagen auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen, und zwar dann, wenn eine Terminsbestimmung oder eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erfolgen soll, bei der zu diesen Zwecken erforderlichen Ueberreichung der Urschrift, in anderen Fällen sofort nach Zustellung des Schriftsatzes an den Gegner.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 120—126. P. Hinschius.

Vorfluth. Das Wort entstammt dem älteren Preuß. Provinzialrecht, die Sache ist schon dem Röm. Rechte bekannt; die V. bedeutet den Ablauf des auf dem Boden befindlichen Wassers nach Maßgabe der natürlichen Bodengestaltung. Das Recht der V. umfaßt die Beschränkungen und Verpflichtungen, welche kraft Gesetzes den Grundbesitzern im Interesse eines den Bodenverhältnissen sich anpassenden Wasserablaufs auferlegt sind. Das Röm. Recht behandelt nur die V. beim Ablauf des Regenwassers. Danach ist der Besitzer eines tiefer gelegenen Grundstücks verpflichtet, das vom oberen Grundstücke nach der natürlichen Terraingestaltung herabkommende Regenwasser aufzunehmen, und er darf keine künstlichen Hindernisse — Dämme, Wege u. dgl. —, die den Ablauf hemmen könnten, anbringen. Andererseits liegt den Besitzern der oberen Grundstücke, und zwar nicht blos denen der unmittelbar anstoßenden, die Verbindlichkeit ob, die V.verpflichtung für die Besitzer der tiefer gelegenen Grundstücke nicht durch künstliche Vorrichtungen (z. B. Sammlung des Regenwassers in einem Kanal oder künstliche Aenderung der Ablaufverhältnisse) zu erschweren. Wird der Ablauf auf dem tieferen Grundstücke durch künstliche Vorrichtungen zum Nachtheil der oberen gehemmt, so hat der Beschädigte die actio aquae pluviae arcendae, welche auf ein restituere, d. i. die Beseitigung des ordnungswidrig Geschaffenen, gerichtet ist; tritt durch natürliche Ereignisse, z. B. Erdrutsch, Uferabbruch, eine Hemmung des Wasserablaufs auf dem unteren Grundstück ein, so hat der Besitzer des dadurch benachtheiligten oberen Grundstücks mittels der auf ein pati gerichteten actio aquae pluviae arcendae utilis die rechtliche Möglichkeit, das natürliche Ablaufverhältniß auf dem tieferen Grundstück unter Entschädigung des Besitzers selbst wieder herzustellen. Durch diese Bestimmungen des Röm. Rechts sind unmittelbar aus dem Nachbarverhältniß hervorwachsende gesetzliche Verpflichtungen und Beschränkungen der Grundbesitzer begründet, welche als dem Privatrechte angehörig auch durch besondere Rechtstitel, namentlich Vertrag und Ersitzung (wobei schon nach Römischem Recht die Unvordenklichkeit des bestehenden Zustandes maßgebend ist), geändert werden können; wo kraft solcher Rechtstitel dem Wasser ein anderer Lauf gegeben, künstliche Vorrichtungen und Anlagen geschaffen wurden, ist der hiernach begründete Zustand der Ablaufsverhältnisse als die rechtmäßige Regelung der V. zu schützen.

Die neueren Gesetzbücher, z. B. Preuß. Allg. LR. I. 8 § 102 ff.; Code civ. art. 640; Bayr. Wassergesetz Art. 34—35; Sächs. BGB. §§ 354—356; Oesterr. Wassergesetz § 11, haben für den Ablauf des wilden Wassers diese Bestimmungen des Röm. Rechts im Wesentlichen beibehalten, übrigens zum Theil — vgl. Sächs. BGB. § 356 — die Verpflichtung der Besitzer tiefer gelegener Grundstücke, dem oberen Besitzer die Beseitigung von Hemmnissen zu gestatten, noch erweitert oder auch — vgl. Preuß. Allg. LR. I. 8 §§ 102, 104 — die Verpflichtung des tieferen Besitzers zur Gestattung der V. in den Fällen eingeschränkt, wo das untere Grundstück mit einem Gebäude besetzt ist oder dem Besitzer die Möglichkeit einer weiteren Ableitung des Wassers mangelt.

Ein großer Fortschritt im V.recht der neueren Gesetzgebungen wird aber dadurch bezeichnet, daß einerseits das im Röm. Recht nur für das Regenwasser geltende Prinzip auf alle fließenden Gewässer, Gräben, Kanäle, Privatbäche, öffentliche Flüsse, ausgedehnt, und daß andererseits die Aufsicht über die Erhaltung der V., soweit die öffentlichen Interessen des Wasserschutzes in Frage kommen, zu einer Sache der

Verwaltung gemacht wurde. Namentlich ist in Preußen schon seit Anfang des 18. Jahrh. die Regelung der V. von der Verwaltung in die Hand genommen worden; die den Verwaltungsbehörden bei der Regelung der V.verhältnisse zukommenden Befugnisse wurden zunächst durch Provinzialedikte, z. B. für Schlesien durch Edikt vom 20. Dezbr. 1746, und endlich für das gesammte Staatsgebiet durch das noch jetzt geltende Gesetz vom 15. Novbr. 1811 geregelt.

Der jetzige, freilich partikularrechtlich sehr vielartig gestaltete Zustand des Deutschen V.rechts läßt sich nach seinen Grundzügen folgendermaßen zusammenfassen. Wer ein fließendes Wasser, sei es wildes Wasser, sei es ein künstlicher Graben oder Kanal, sei es ein natürlicher Wasserlauf, besitzt oder zu dessen Benützung berechtigt ist, darf nicht durch künstliche Vorrichtungen den nach der Bodengestaltung stattfindenden Ablauf zum Nachtheile Anderer hemmen und ist verpflichtet, Hemmungen, welche durch Zufall und Naturereignisse entstehen, entweder selbst zu beseitigen oder doch anderen Betheiligten die Beseitigung zu gestatten; gegenüber den Besitzern tiefer gelegener Grundstücke und Benutzungsanlagen steht ihm der gleiche Rechtsanspruch zu. Im Einzelnen gelten hinsichtlich des Regenwassers mit den oben bezeichneten Modifikationen die Grundsätze des Röm. Rechts. Bezüglich der künstlich angelegten Gräben und Kanäle ist für den Besitzer kraft der ihm obliegenden Pflicht zur Instandhaltung auch die Verbindlichkeit begründet, dieselben von Hindernissen der V. zu räumen, soweit dieselben für andere Betheiligte, benachbarte Grundbesitzer oder Benützungsberechtigte, Nachtheile erzeugen. Was die große Zahl der natürlich fließenden, nicht öffentlichen Bäche und Flüsse angeht, so ist es nach Gesetz, statutarischen Vorschriften, Herkommen entweder fakultativ Sache der Anlieger und Benützungsberechtigten, durch Räumung und Auskrautung für die Erhaltung der V. zu sorgen, oder es ist den einzelnen Besitzern und sonstigen Berechtigten, jedem innerhalb des Bereichs seines Besitzes oder Benützungsrechts, die Räumung zur Pflicht gemacht, wobei manchmal die Bildung von Genossenschaften zur Erfüllung dieser Aufgabe vorgesehen ist, oder es ist endlich, soweit die öffentlichen Interessen des Schutzes größerer Flächen in Frage stehen, der Gemeinde, als der bestehenden Organisation der Gemarkungsgenossen, die Verpflichtung zur Erhaltung der V. auferlegt, wobei nicht selten die Kosten als eine Sozietätslast auf die unmittelbar Betheiligten ausgeschlagen werden können. Für die dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienenden öffentlichen, d. h. schiff- bzw. floßbaren Gewässer ist die Erhaltung der V. in der Regel als eine Aufgabe des Staats, manchmal übrigens, namentlich an floßbaren Gewässern, auch als Sache der Verkehrsinteressenten (Flößereigenossenschaften) anerkannt. Soweit zwischen einzelnen betheiligten Grund- und Anlagenbesitzern über die Rechtsverhältnisse der V. beim Regenwasser, an Gräben, Bächen und sonstigen Privatgewässern Streitigkeiten entstehen, sind die bürgerlichen Gerichte zur Entscheidung berufen. Die der Verwaltung hinsichtlich der V. zustehenden Befugnisse gelangen namentlich darin zum Ausdruck, daß alle wichtigeren Anlagen, welche ein dauerndes Hinderniß der V. bilden können, insbesondere Stauanlagen für Wassertriebwerke und für Bewässerungsunternehmungen, Brücken, Dämme, einer vorgängigen Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedürfen, daß die Verwaltungsbehörde die Beseitigung oder Abänderung solcher Hemmnisse, sofern das öffentliche Interesse dadurch als benachtheiligt erscheint, herbeiführen und die verpflichteten Verbände, Gemeinden, Anlieger, Benutzungsberechtigten im Interesse der Erhaltung der V. zur Räumung der fließenden Gewässer anhalten kann.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Allg. LR. I. 9 §§ 102—117. — Gesetz v. 15. Novbr. 1811 wegen Wasserstauens und Verschaffung der V. — Vorfluth-Gesetz vom 9. Februar 1867 für Neuvorpommern u. Rügen. — Code civ. art. 640. — Bayr. Wassergesetz Art. 34 ff. — Sächs. BGB., §§ 354—356. — Oesterr. Wassergesetz §§ 10 ff. — Windscheid, I. § 169. — v. Gerber, § 61. — Stobbe, Handbuch, II. 1 S. 92. — Endemann, Ländl. Wasserrecht, § 20. — Nieberding, Preuß. Wasserrecht, S. 49 ff. — Peyrer, Oesterr. Wasserrecht, S. 180.

K. Schenkel.

Vorführungsbefehl. Ueberall im Gange des Strafverfahrens kann der Richter auf Grund einfacher mündlicher Anordnung den Verhafteten, Beschuldigten zur Vernehmung oder zur Entgegennahme von Mittheilungen vorführen lassen. Eines förmlichen, schriftlich ausgefertigten V. bedarf es dagegen in solchen Fällen, in denen es darauf ankommt, sich der Person des Abwesenden zu versichern. Der V. ist daher eine dem Haftbefehl analoge Maßregel, ein Mittelweg zwischen der ehemaligen Realcitation des Gem. Rechts und dem Haftbefehl im technischen Sinne, vornehmlich anwendbar für solche Fälle, in denen der Beschuldigte der Ladung den Gehorsam versagte, die Schwere der ihm zur Last gelegten Handlung aus den Umständen nicht deutlich erkannt werden kann und die Bedeutung der Fluchtgefahr bei der Ungewißheit der möglicherweise eintretenden Straffolgen nicht hinreichend erkannt werden kann. Vorführung kann gleichzeitig mit der Ladung angedroht werden. Wird dagegen ein V. zum Zwecke sofortiger Vorführung erlassen, so müssen Gründe vorhanden sein, aus denen auch ein Haftbefehl erlassen werden könnte. Der Beschuldigte ist in dem betreffenden Schriftstück genau zu bezeichnen, um Verwechselungen seiner Person auszuschließen, die ihm zur Last gelegte Strafthat neben dem Grunde der Vorführung anzugeben. Die Vernehmung muß sofort nach geschehener Vorführung spätestens im Laufe des nächstfolgenden Tages geschehen, anderenfalls mit dem Ablauf desselben die Freilassung eintreten muß. Der Vorgeführte hat, wenn er nicht alsbald nach seiner Einlieferung entlassen wird, Anspruch darauf, nach denselben Grundsätzen behandelt zu werden, wie Untersuchungsgefangene. Seine Aufnahme in ein Strafgefängniß muß als unzulässig erachtet werden. Daß die Vorführung gerade an die Gerichtsstelle geschehe, ist nicht erforderlich; auch am Orte der Augenscheinseinnahme kann die Anwesenheit des Beschuldigten erfordert werden. Nur der Richter, nicht die Staatsanwaltschaft kann einen V. erlassen (anderer Meinung Voitus). Auch während der Hauptverhandlung kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten durch einen V. oder Haftbefehl erzwungen werden; ingleichen zum Zwecke des Strafvollzugs, wenn der Verurtheilte der Ladung zum Strafantritt keine Folge giebt oder der Flucht verdächtig ist. In diesem Falle ist die Staatsanwaltschaft zum Erlaß des V. befugt. Die Unterscheidungslinie zwischen V. und Haftbefehl ist bei alternativer Zulassung beider eine durchaus schwankende im Gesetze.

Das Franz. Recht unterscheidet gleichfalls neben dem Haftbefehl noch anderweitige Maßregeln der Freiheitsbeschränkung: den Erscheinungsbefehl (mandat de comparution), den V. (mandat d'amener), den Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt).

Quellen: RStrafPO. §§ 133—136, 235, 489. — Oesterr. StrafPO. §§ 172—175. — Code J. C. art. 95. — Ital. StrafPO. art. 182, 187. — Ital. Ges. vom 30. Juni 1876.

Lit.: Zachariä, Handbuch des StrafProz., II. 87. — v. Holtzendorff, Handbuch d. StrafProz.Rechts, I. S. 378. — Ullmann, Oesterr. StrafPO., S. 424. — Hélie, Pratique criminelle des Cours et tribunaux, I. p. 101; Derselbe, Traité de l'instruction crim., IV. 1955—1961. — Boitard, Leçons de droit crim., p. 600—607. — Casorati, Di alcuni principali riforme, introdotte nella vigente procedura penale italiana, (1870) p. 14.

v. Holtzendorff.

Vorkaufsrecht (jus protimeseos) ist das Vorrecht, welches Jemandem auf die Erwerbung einer Sache eingeräumt ist. Dasselbe pflegt im Röm. Recht zunächst als Nebenabrede bei einem Kaufvertrage vorzukommen, in welchem sich der Käufer verpflichtet, bei einem späteren Verkauf der Sache dem Verkäufer den Vorzug zu geben, vorausgesetzt, daß dieser die von einem dritten Kauflustigen angebotenen Bedingungen übernimmt. Eine besondere Art des V. ist es, wenn der Käufer sich verpflichtet, die Sache künftig keinem Andern, als dem Verkäufer zu überlassen (l. 75 D. 18, 1; l. 21 § 5 D. 19, 1, welche sowol von Sintenis, II. § 116 Anm. 235, als von Glück XVI. S. 160 falsch aufgefaßt werden). Das jus protim. kann aber auch in anderen Bevorrechtigungen, z. B. einem Vorpachtsrecht bestehen (l. 75 cit.) und es kann nicht blos bei anderen Verträgen, z. B. bei

der Pacht, vorkommen, sondern auch selbständig durch Vertrag (l. 122 § 3 D. 45, 1) und Testament begründet werden. Es findet sich endlich auch ein gesetzliches V. in folgenden Fällen: 1) für den Fiskus beim Verkauf aus Privatbergwerken (l. 1 C. 11, 6); 2) für den dominus directus beim Verkauf eines emphyteutischen Grundstücks (l. 3 C. 4, 66); 3) bei Versteigerungen im Konkurse für die Gläubiger, bzw. unter ihnen für denjenigen, welcher die höchste Forderung hat, sowie unter anderen Personen für die Verwandten des Gemeinschuldners (l. 16 D. 42, 5; l. 60 D. 2, 14). Nicht dagegen ist das Recht des ersten Käufers bei der in diem addictio als ein V. zu bezeichnen (so Sintenis, Keller u. A.), weil dieser den besseren Bieter nicht überbieten muß und seine Befugniß nur in einem Eintrittsrecht in den späteren Vertrag besteht. — Voraussetzungen des V. sind, daß der Verkauf der Sache vom Eigenthümer beabsichtigt wird und der Berechtigte zur Uebernahme der durch den Dritten gebotenen Bedingungen bereit ist (l. 3 C. 4, 66; vgl. l. 4 C. 11, 71). Der Verpflichtete muß deshalb von dem Verkauf dem Berechtigten Anzeige machen und die ihm zur Erklärung gegebene oder gesetzliche Zeit (so bei der Emphyteuse von 2 Monaten) abwarten, nach deren fruchtlosem Verlauf das V. erlischt. Unterläßt der Verpflichtete diese Anzeige, so bleibt außer bei der Emphyteuse (l. 3 C. 4, 66) die an einen Dritten vorgenommene Veräußerung gültig und der Vorkaufsberechtigte kann gegen seinen Paciszenten nur das Interesse mit der actio venditi einfordern (l. 75 cit.), denn das V. hat unbezweifelt nur obligatorische Wirkungen (Seuffert, Arch. VII. 37). Im Gem. Recht entstand jedoch in Folge des deutschrechtlichen Retrakts- oder Näherrechts (s. diesen Art.) bald eine Verwirrung. Man ließ nur für das vertragsmäßige V. die obligatorischen Wirkungen bestehen und legte den gesetzlichen Fällen desselben, sowie den aus dem Deutschen Recht hergeleiteten dingliche Natur bei (Glück, XVI. 156 ff.). Trotzdem man sich des Unterschiedes beider Institute bewußt war (Madihn, Diss. de jure protim. ejusque a jure retractus discrimine, 1758; Walch, Näherrecht, S. 92 ff.), trat doch eine Vermischung der Grundsätze des V. und Näherrechts ein, welches nicht ohne Einfluß auf die partikularrechtliche Entwickelung geblieben ist. So erwähnt der Cod. Max. Bav. das V. als eine besondere Art des Retraktes (r. conventionalis) und findet den Hauptunterschied zwischen diesem und dem eigentlichen Retrakt nur darin, daß das V. nur einen bevorstehenden Verkauf verhindern soll; ist aber dieser dennoch geschehen, so treten die Wirkungen des verletzten Näherrechts ein. — Von der gemeinrechtlichen Vermengung ist auch das Preuß. Allg. LR. nicht freigeblieben, wie dies schon die Definition in I. 20 § 568 zeigt, welche einerseits den geschehenen Verkauf voraussetzt, andererseits aber dem Berechtigten keinen Abtrieb gewährt. Wird es durch Willenserklärung begründet, so hat es nur obligatorische Wirkung — und dies findet stets statt bei beweglichen Sachen. Das gesetzliche V. dagegen ist dinglicher Natur, welche auch bei Immobilien dem durch Willenserklärung entstandenen in Folge Eintragung in die Hypothekenbücher beigelegt werden kann. Das V. ist nicht übertragbar und hinsichtlich der Vererbung an die Vorschriften des Wiederkaufsrechts (s. diesen Art.) gebunden. Voraussetzungen sind: 1) ein wirklicher Verkauf, nicht auch ein anderes Veräußerungsgeschäft; 2) Anzeige an den Berechtigten, welche bei dinglichem V. und bei der Subhastation in bestimmten Formen zu geschehen hat; 3) Erklärung des Berechtigten binnen bestimmter Frist; vorher kann der Verpflichtete und der dritte Käufer noch immer von dem Vertrage zurücktreten. Geschieht der Verkauf ohne Rücksicht auf den Berechtigten, so hat dieser eine persönliche Interesseforderung gegen den Verpflichteten, er kann aber auch den dritten Käufer verdrängen, wenn dieser die Existenz des persönlichen V. kannte. Beim dinglichen V. treten ganz die Wirkungen des verletzten Näherrechts ein (s. diesen Art.), so jedoch, daß die gesetzliche Retraktsklage weder vererblich noch veräußerlich ist. Das persönliche V. erlischt, wenn eine Erklärung nicht erfolgt, für immer; das gesetzliche ver-

jährt in 30 Jahren, während das eingetragene durch Löschung im Grundbuch, Verzicht und Eintritt des dies ad quem untergeht. Die Zahl der gesetzlichen V. ist schon im LR. selbst und noch mehr durch die späteren Gesetze eingeschränkt worden; gegenwärtig besteht ein solches nur für den Miteigenthümer zu ideellen Theilen und den Enteigneten, wenn später das enteignete Grundstück von dem Enteigner wieder veräußert wird. Das Sächs. BGB. steht im Allgemeinen bezüglich der Verschmelzung des persönlichen u. dinglichen Vorkaufsrechts auf dem Standpunkt des Preuß. Allg. LR. — Das Oesterr. BGB. dagegen hält die obligatorische Natur des V., welches als pactum adjectum beim Kauf erwähnt wird, durchgehends aufrecht und bemerkt nur, daß es durch Eintragung dinglich werden kann und dann auch einen Abtrieb des Dritten zur Folge hat. — Der Code civil enthält keine bestimmten Vorschriften über das V., bringt es aber in gewisser Weise mit dem Wiederkaufsrecht (s. diesen Art.) in Verbindung.

Quellen: l. 75 D. 18 1. — l. 21 § 5 D. 19, 1. — l. 122 § 3 D. 45, 1. — l. 1. C. 11, 6. — l. 3 C. 4, 66. — l. 16 D. 42, 5. — l. 60 D. 2, 14. — l. 4 C. 11, 71. — Cod. Max. Bav. IV. 5 §§ 1, 18. — Preuß. Allgem. LR. I. 20 §§ 568—657. — Ges. vom 3. November 1838 §§ 16—19. — Ges. vom 2. März 1850 § 2 Nr. 6 § 4. — Gesetz vom 24. Juni 1865 §§ 104, 141. — Edikt vom 9. Oktober 1807 § 3. — Ges. vom 11. Juni 1874 § 57. — HGB. Art. 470. — Oesterr. BGB. §§ 1072—1079. — Sächs. BGB. §§ 1118—1130.

Lit.: Unter d. Lehrbb. bes. Glück, Komm. XVI. S. 157 ff. — Sintenis, § 116. — Koch, Recht der Forderungen, III. 235 ff. — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, III. § 189. Kayser.

Vormerkungen im Grund- oder Hypothekenbuch sind Einschreibungen solcher Rechtsansprüche, denen die Rechtswirkungen der Publizität, Erkennbarkeit und Geltung gegenüber neuen Erwerbern des Eigenthums oder dinglicher Rechte gesichert werden sollen, während Hindernisse obwalten, welche der vollen Verwirklichung jener Ansprüche mittels einer endgültigen Eintragung oder Löschung zur Zeit entgegenstehen. Während Mecklenburg (auch Hamburg) unter dem Beifall der Kenner des dortigen Rechts die Eintragung zwar von Dispositionsbeschränkungen, nicht aber (abgesehen von wenigen Ausnahmsfällen für Einreden) von V. zuläßt, hat die Mehrzahl neuerer Deutscher Gesetzgebungen diese vorwiegend im Sinne der vorläufigen Eintragung von Hypotheken entwickelt. So liegt nach dem BGB. für das Königr. Sachsen §§ 404—407 in jedem Eintragsantrage als minus der Antrag auf V., und eine solche ist einzuschreiben, sobald einerseits die Forderung und der Rechtsgrund ihrer Eintragung durch unverdächtige Urkunden bescheinigt wird, andererseits der Eintragung selbst noch ein Hinderniß entgegensteht, das außerhalb des Wesens der Forderung und des Rechtsgrundes zur Eintragung liegt. Der Eigenthümer und jeder nachstehende Gläubiger ist befugt, eine Frist zur Beseitigung des Hindernisses bei Vermeidung der Löschung der V. setzen zu lassen. Nach Hebung desselben erfolgt die Umschreibung der V. in eine Hypothek. Von V. verschieden sind eintragbare Verfügungsbeschränkungen (§ 224) und Rechtswahrungen. Aehnlich Bayern, Württemberg, auch Oesterreich. Preußen, sich anschließend an das durch die Hypothekenordnung von 1783, die Novelle von 1853, das Allg. LR. und die Praxis entwickelte System der sog. hypothekarischen Protestationen (protestativischer Einschreibungen) ist in den neuen Grundbuchgesetzen mit einem weitgreifenden System von V. unter Wahrung des Konsensprinzips vorgegangen. Im Lauf der Berathungen gemodelt und ungenau in der Terminologie, hat dasselbe eine Menge von Streitfragen der wissenschaftlichen Erörterung und der Praxis dargeboten. V. sind zulässig nicht nur zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung von Hypotheken, Grundschulden, dinglichen Belastungen, oder zur Erhaltung eingetragener dinglicher Rechte gegen etwaige Löschungsanträge (pro conservando jure et loco), sondern auch zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung, auf Eintragung des Eigenthumsübergangs, der Anfechtung des Bucheigenthums (pro cons. jure), sowie des

Rechts auf Löschung in Gemäßheit von Widerspruchsrechten und Einreden (pro conserv. exceptionibus). So bei Hypotheken wegen nicht gezahlter Valuta oder erfolgter Rückzahlung u. dgl. m. Die Arrestanlegung gegen Bucheigenthümer wegen Geldschulden aus bloßen Forderungsrechten ist Gegenstand vielfachen Streites. Es wird von einer Seite als Verfügungsbeschränkung des Eigenthümers der Arrest in Rubr. II., von der andern als V. einer Hypothek in Rubr. III. eingeschrieben. Die letzte Ansicht lehnt sich an das ältere Recht an und entspricht der Auffassung des Arrestes als antecipirter Exekution. Die Arrest-V. enthält die antecipirte Judikathypothek des § 22 d. Exekutionsverordnung v. 4. März 1834. Von den Arresterfordernissen verschieden sind die Voraussetzungen der V. Wenngleich diese gegen den nicht einwilligenden Bucheigenthümer sowie in sonstigen Fällen der Regel nach anders nicht eingetragen werden darf, als durch die (den Konsens ersetzende) Vermittelung des Prozeßrichters, so genügt es doch, wenn diesem der zu sichernde Anspruch oder das Widerspruchsrecht glaubhaft gemacht wird. Erledigt sich die V. nicht durch Umschreibung, oder sonst durch eine definitive Eintragung oder Löschung, so steht dem dadurch Beeinträchtigten je nach der Sachlage die Klage auf Löschung zu, dem Bucheigenthümer z. B. in Gestalt der Negatorienklage. — Nach den innerhalb Preußens gemachten Erfahrungen gehört eine erschöpfende Ordnung der Sicherungsvermerke im Grundbuchwesen zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung.

Gsgb. u. Lit.: S. d. Art. Grundbuchamt rc. — Ferner insbes.: Preuß. Hyp.Ordn. 1783, II. §§ 289 ff. — Novelle 1853, §§ 43 ff. — Allg. LR. I. 20 §§ 417 ff. u. Ergänz. — Ueber hypothekar. Protestationen: die Monographien v. Grävell 1815, Schepers 1830, Ditmar 1850, Prinz 1858. — Grundeigenthumsgesetz vom 5. Mai 1872, §§ 8, 9, 16, 22, 38, 59, 60, 70. — Außerdem: Grdb.O. §§ 64, 88, 89, 102; dazu die Kommentare. — Dernburg, Lehrb. d. Preuß. Privatrechts, § 204. — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, §§ 23, 198. — Behrend in s. Zeitschr. VII. 115 ff. — Strützki in Gruchot's Arch. XVII. 733 ff. — Jäckel, das. XVIII. 41. — v. Meibom, Mecklenb. Hyp.R., bes. S. 69[10], 71[15], 110, 134. — Roth, Bayer. Civ.Recht, § 190, III. — Oesterr. BGB. § 453 (durch V. ein bedingtes Pfandrecht). — Grdb.Ges. vom 25 Juli 1871 (Einverleibungen, Vormerkungen, Anmerkungen), s. Exner in Behrend's Zeitschr. VI. 178 ff. — Kindel, Die durch den Prozeßrichter vermittelte Vormerkung, in Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts von Rassow u. Küntzel, Bd. XXIV. S. 303–335 u. 643–676.

Schaper.

Vormundschaft ist die durch Rechtsvorschrift angeordnete Fürsorge und Vertretung für Personen, denen ganz oder zum Theil die erforderliche Selbständigkeit fehlt.

A. Geschichtliche Entwickelung. Die V. knüpft im Röm. Recht an die väterliche Gewalt, das Familien- und Erbrecht an. Zunächst hat der Vater dafür Sorge zu tragen, daß nach seinem Tod seine unmündigen Hauskinder in Rath und That einen Vertreter und Beistand finden. In Ermangelung einer väterlichen Bestimmung geht diese Pflicht auf die Familien über in der Weise, daß dem gesetzlichen Erbrecht die Pflicht zur Uebernahme der V. entspricht (l. 1 pr. D. 26, 4; pr. I. 1, 15; § 7 I. 1, 16). Eine obrigkeitliche Fürsorge trat zwar von Alters her in Nothfällen ein (Ulp. XI. 24; Gaj. I. 184) und gegen die zweite Hälfte der Republik dann immer, wenn testamentarische oder gesetzliche V. nicht vorhanden war. Nichtsdestoweniger blieb aber die V. ein munus privatum, dem gegenüber ein eigentliches Oberaufsichtsrecht des Staates nur in sehr beschränktem Umfange sich entwickelte. Dasselbe war in keiner Weise ordentlich geregelt und bezog sich auch im Justin. Recht vorzugsweise auf das Vermögen, während für die persönlichen Beziehungen dem Familienrath (consilium necessariorum, l. 1 pr. § 1; l. 5 D. 27, 2) eine Aufsicht übende Thätigkeit vorbehalten blieb. Daraus erklärt sich auch die so mangelhafte Ausbildung einer Fürsorge für die Minderjährigen, und die für die Rechtssicherheit so gefährliche Ausdehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Mit dem waffenfähigen Alter, d. h. mit der Pubertät, trat auch die volle Handlungs-

fähigkeit ein. Im Deutschen Recht, welchem letztwillige Verfügungen unbekannt waren, war die V. ein reiner Ausfluß des Familienrechts. Hier zeigt sich aber nicht nur ein dem Hülfsbedürftigen gewährter Schutz, sondern auch ein Recht des Vormundes, welchem sogar zuweilen ein Nießbrauch am Vermögen des Mündels zustand und als nächstem Erben auch die Rechnungslegung erlassen war (Sachsensp. I. 23 § 2). Daneben zeigt sich aber schon in den Volksrechten und den Kapitularien (vgl. Walter, Deutsche Rechtsgesch., § 134 Anm. 6, 7, 8) ein weitgehender Schutz des Königs und seiner Beamten für die Bevormundeten, wie für andere der Hülfe bedürftigen Personen. Diesen öffentlichen Charakter der V. konnte auch die Rezeption des Röm. Rechts nicht zurückdrängen; aus dem allgemeinen Königsschutz bildete sich allmählich das besondere Oberaufsichtsrecht der Landeshoheit und das Institut der Ober-V. Die RPoliz.O. von 1548 Tit. 31 und 1577 Tit. 32 stellen die V. unter die Pflichten der Obrigkeit, welche allein den Vormund zur Verwaltung zuläßt, ihn vereidet und über seine Handlungen stetig wacht (s. d. Art. Tutorium). Jene Reichsgesetzgebung hat auch nach richtiger Meinung den Unterschied zwischen tutela und cura aufgehoben und die allgemeine V. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre festgesetzt. So ist die V. im Gem. Recht zu einem Theil des öffentlichen Rechts geworden, wird aber wegen des entstehenden Verpflichtungsverhältnisses zwischen Vormund, Mündel und Dritten von den Lehrbüchern des Civ.R. für sich in Anspruch genommen und bald in Verbindung mit dem Obligationenrecht (Puchta, Windscheid), bald im Familienrecht dargestellt. Auch von den größeren Partikulargesetzgebungen wird von Denjenigen, welche sich in ihrem System den Institutionen anschließen, die V. im Personen(Familien)recht abgehandelt (Bayern, Oesterreich, Französ. Rechtsgebiet); nur Preußen hat den Standpunkt des öffentlichen Rechts voll gewahrt und daher auch in diesem der V. ihren Platz angewiesen (Allg. LR. II. 18). Jetzt ist für den ganzen Umfang der Monarchie eine besondere V.-Ordn. (vom 5. Juli 1875) erlassen. Was die Entwickelung des Instituts selbst anbetrifft, so hat das Oesterr. BGB. den durch die RPoliz.O. überkommenen Rechtszustand nicht bedeutend verändert. Der Cod. Max. Bavar. steht zwar wesentlich auf dem Römischen Gesichtspunkt, so z. B. in der Unterscheidung einer tutela impuberum und cura minorum, hat aber doch sonst die gemeinrechtliche Lehre aufgenommen. Völlig neue Gesichtspunkte entwickelten das Allg. LR. und der Code civil. Ersteres sieht in der V. einen Gegenstand der besonderen Vorsorge des Staats, der Vormund ist daher auch als ein Bevollmächtigter desselben aufzufassen, und die V. ein munus publicum in vollem Sinne geworden. Deshalb trug das bisherige Preuß. V.recht den Charakter einer Beamteninstruktion, wobei das Gericht als die leitende Behörde galt. Durch diese Anordnung und die schwere Haftpflicht der kollegialen Obervormundschaftsbehörde lag der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung in dieser. Die Praxis der Gerichte hatte dem Vormund fast jede Selbständigkeit entzogen und ihn zum ausführenden Diener des vormundschaftlichen Gerichts gemacht. Im Gegensatz hierzu hat der Code civil die Familie zu größerer Thätigkeit herangezogen; ein aus den nächsten Verwandten bestehender Familienrath, dessen Vorsitz der Friedensrichter führt, vertritt gleichsam die Obervormundschaftsbehörde, und nur in wichtigen Fällen der Vermögensverwaltung ist eine Genehmigung des Gerichts erster Instanz erforderlich, endlich ist bei allen gerichtlichen Verhandlungen Bevormundeter die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft geboten. Die Vorsorge des Staates tritt hierbei zu sehr in den Hintergrund, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige des Bedürfnißfalles und eben deshalb werden in vielen Fällen Siegelungen versäumt und Vormünder überhaupt nicht bestellt. Wird aber die Anzeige erstattet, so entstehen Kosten, welche nicht selten bei kleinen Massen dieselben erschöpfen. Diesen Mängeln ist in Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 22. Okt. 1873 wesentliche Abhülfe geworden. In kleineren Deutschen Staaten (z. B. Württemberg) hat man die Gemeinde zur vormundschaftlichen Aufsicht herangezogen. Die neue Preuß. V.Ordn.

vom 5. Juli 1875 giebt dem Vormund freie Bewegung und stellte eine Kontrole in dem Gegenvormund und dem Einzelrichter auf, der nicht mehr selbständig verwaltet, sondern die obere Instanz bildet. Außerdem wird aus Gemeindemitgliedern ein Waisenrath geschaffen, welcher die Abstellung von Mängeln und Pflichtwidrigkeiten bei der bürgerlichen und sittlichen Erziehung der Pflegebefohlenen vorzugsweise wahrzunehmen hat. Freilich wird von Einigen (vgl. Lyon, Geharnischte Streifzüge in der V.Ordn., 1879) es getadelt, daß das Gesetz eine größere Geschäftskunde voraussetzt, als bei dem gegenwärtigen Material von Vormündern anzutreffen ist — was offenbar mehr einen Tadel gegen das bisherige Recht enthält — und daß die Kontrole über das Vermögen des Mündels jetzt nicht mehr die frühere Sicherheit bietet — was nicht ganz unbegründet erscheint. Früher lag in dem schleppenden und büreaukratisch ängstlichen Gang der Verwaltung die Schädigung der Interessen des Mündels auf der entgegengesetzten Seite.

B. Grundzüge des Gemeinen und Preußischen V.rechtes.

1) Die Bevormundeten. Nach Röm. Recht standen nur impuberes und Frauen unter V.; die der letzteren fiel schon mit Ende der Kaiserzeit weg. Im Altdeutschen Recht war eine große Anzahl von Personen dem mundium unterworfen, aus welchem erst mit der Rezeption des Röm. Rechts die V. in klarer Form hervortrat. Ihr waren bis in die neueste Zeit auch Frauen (Geschlechts-V.) unterordnet. Heutzutage giebt es nur noch eine Alters-V. der Minderjährigen; für die anderen Arten hülfloser Personen ist die Pflegschaft stehen geblieben. Nach der Preuß. V.Ordn. tritt die V. über Minderjährige, sowie über Großjährige ein, wenn diese für geisteskrank oder zum Verschwender erklärt, oder taub, stumm oder blind und an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten verhindert sind, endlich über Abwesende (§§ 81, 82). Eine Pflegschaft wird für Hausunterthänige oder Bevormundete in einzelnen Angelegenheiten bestellt, wenn die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte thatsächlich oder rechtlich nicht stattfinden kann (§ 86).

2) Pflicht und Fähigkeit zur Uebernahme. Jeder Bürger ist zur Uebernahme der V. verpflichtet; berechtigt sind Mütter, Großmütter und Geistliche, soweit sie nicht unfähig sind. Fähig ist in der Regel Jeder, der nicht selbst einer V. bedarf. Die unfähigen Personen theilen sich in zwei Klassen: solche, deren Berufung nichtig ist (sog. excusatio necessaria), und solche, die trotz erfolgter Berufung von der Ober-V. nicht anerkannt werden (s. d. Art. Ausschließungsgründe von der V.). Der Pflicht zur V. kann man sich nur bei dem Vorhandensein gewichtiger Gründe entziehen (s. d. Art. Ablehnungsgründe des Vormundes).

3) Berufung und Antritt, s. d. Art. Tutorium.

4) Die einzelnen Berufungsgründe.

a) Testament. Der Gewalthaber kann seinem unmündigen Kinde und seinem posthumus in einem Testament oder bestätigten Kodizill einen Vormund ernennen. Ursprünglich wie bei der Erbeinsetzung waren verba imperativa latina erforderlich, später ist jede Form ausreichend und Bedingungen, Befristungen ꝛc. zulässig; der Vormund mußte Erbeinsetzungsfähigkeit haben und individuell bezeichnet sein, auch darf er nicht blos für einzelne Geschäfte bestellt werden: tutor personae non rei vel causae datur. Die tutela testam. steht und fällt mit dem Testament außer bei verletztem Pflichttheilsrecht, wo jene aufrecht erhalten bleibt (Nov. 115 c. 3). Ueber confirmatio tutoris s. d. Art. Tutorium. Nach der Preuß. V.Ordn. kann durch Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten eigenhändig ge- und unterschriebenen Urkunde der Vater einen Vormund berufen, wenn er die patria potestas oder V. zur Zeit des Todes hatte. Eine gleiche Ernennung steht der Mutter zu (§ 17 Nr. 2 und 4).

b) Gesetz. In Ermangelung eines tut. testam. werden schon nach den XII Tafeln, wie zur Intestaterbschaft, so auch zur V. die männlichen Agnaten und

Gentilen berufen. Ebenso stand nach Analogie des Patronats dem parens manumissor die V. über das emanzipirte Kind zu, welche nach seinem Tode auf seine sui filii überging (tutela fiduciaria). Seit Nov. 118 c. 5 sind noch die Kognaten hinzugekommen. Die tutela legitima tritt ferner ein, wenn die testamentarische Ernennung ungültig ist, bzw. durch Eintritt der Bedingung oder Befristung es wird, sowie wenn der letztwillig ernannte Vormund stirbt. Die Preuß. V.Ordn. stellt außer der sub a erwähnten in die Reihe der gesetzlich Berufenen noch den Adoptivvater, Mutter und Großvater (§ 17), in eine tutela fiduciaria verwandelt sich das bisherige Gewaltsverhältniß bei Verheirathung, getrennter Haushaltung oder Entlassung des Kindes, welches die Rechte eines Großjährigen nicht erhält (§ 12 Abs. 1). Eine tutela pactitia giebt es nicht.

c) Obrigkeitliche Bestellung. Die l. Atilia (vermuthlich im Jahre 443 oder 460 der Stadt) verordnete, daß einem Pupillen, der weder einen testamentarischen noch gesetzlichen Vormund hatte, ein solcher durch den praetor urbanus und die Mehrzahl der Volkstribunen gegeben werden sollte. In den Provinzen übte seit der l. Julia et Titia (526 [?] d. St.) der Provinzialstatthalter dies Recht. In der Kaiserzeit lag die Pflicht theils besonders bestimmten Beamten (praetor tutelaris), theils den höheren Magistraten (praefectus vigilum, praetor, praeses provinciae) ob und ging endlich unter Justinian auf die Stadtbehörde über. Heutzutage sind die Gerichte erster Instanz dazu berufen. Die Ernennung muß eine unbedingte sein (actus legitimus). Gewisse untere Behörden, im Französ. Recht die Bürgermeister, in Preußen der Waisenrath (s. diesen Art.), sollen der Ober-V.sbehöde den Bedürfnißfall anzeigen und Vormünder in Vorschlag bringen (petere tutorem), das Gleiche liegt bei Verlust ihres gesetzlichen Erbrechts den Intestaterben der Pupillen ob. Die tutela dativa tritt ferner bei Ablehnung, Untauglichkeit und Absetzung des testamentarischen Vormundes ein. Nach der Preuß. V.Ordn. sollen geeignete Verwandte und Verschwägerte des Mündels zunächst berücksichtigt werden (§ 19).

5) Vormundschaftliche Verwaltung.

a) Sorge für Erziehung und Unterhalt. (Tit. Dig. 27, 2; Cod. 5, 49; 50 —). Der Vormund ist zwar weder verpflichtet, den Mündel zu ernähren, noch zu erziehen, doch soll er überwachen, daß Beides in angemessener Weise geschehe. Bei der Erziehung entscheidet das freie Ermessen der Obervormundschaftsbehörde, doch soll der Wille des Vaters in Rücksicht gezogen, auch können Ascendenten und andere Blutsverwandte im Nothfalle zur Erziehung gezwungen werden. Der Vormund hat die zur Ernährung bestimmten Gelder bereit zu halten. Nach der Preuß. V.Ordn. hat die Mutter ein vorzugsweises Recht auf Erziehung, das sie auch nicht durch eine zweite Ehe verliert, welches ihr aber aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes und Waisenraths durch den Vormundschaftsrichter entzogen werden kann. Im Uebrigen gebührt dem Vormund die Erziehung und die Wahl des Berufs (§ 28), die Wahl der Religion steht mit dem 14. Jahre dem Mündel selbst zu (Allg. LR. II. 5 § 84), sonst sollen Kinder auch bei gemischten Ehen in der Religion des Vaters erzogen werden, wenn dieser es nicht anders bestimmt hat (Deklar. vom 21. Nov. 1803; Kab.Ord. vom 17. Aug. 1825 [für die westlichen Provinzen]).

b) Sorge für das Vermögen (s. d. Art. Mündelgut).

c) Insbesondere die Vertretung des Mündels durch den Vormund. Ist der Mündel völlig handlungsunfähig, so führt der Vormund die Verwaltung allein. Minderjährige konnten im Röm. Recht selbständig handeln, vorausgesetzt, daß der Vormund gegenwärtig seine Genehmigung ertheilte (auctoritatis interpositio); heutzutage genügt nach richtiger Meinung jeder irgendwie erklärte Konsens. Tritt der Vormund allein auf, so gingen die Wirkungen dieses Handelns schon im Justin. Recht direkt auf die Person des Mündels über. Wie weit dieser

durch allein vorgenommene Rechtsgeschäfte verpflichtet wird, ist streitig. Nach Preuß. Recht ist der Mündel handlungsunfähig, seine Geschäfte sind unwirksam; andererseits ist ihm durch das Gesetz vom 12. Juli 1875 wegen der von dem Vormund abgeschlossenen Geschäfte im Interesse der Rechtssicherheit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entzogen.

d) Veräußerungsbeschränkungen (s. d. Art. Mündelgut).

e) Verwaltung mehrerer Vormünder (Tit. C. 5, 22). Die Berufung mehrerer Personen zur V. ist heute allgemein zulässig, sie hat nur Einfluß auf die Art der Verwaltung, welche nach Ermessen der Behörde entweder eine gemeinsame oder eine getheilte sein, oder nur durch Einen geschehen kann. Im ersten Fall ist jeder Vormund in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet; bei Widerspruch gilt, wie im Staatsrecht, der Grundsatz: pari imperio majus est vetantis. Ihre Haftung dem Mündel gegenüber ist eine solidarische und nur durch das benef. divisionis, excussionis und cedendarum actionum gemildert. Die Theilung der Verwaltung geschieht entweder nach geographischen Bezirken (per regiones) oder nach Geschäftskreisen (per partes). In seinem Kreise haftet der Verwaltende (gerens) zunächst, die Uebrigen (honorarii) nur für die Beaufsichtigung desselben. Dasselbe Rechtsverhältniß findet statt, wenn nur Einem allein die Verwaltung übertragen ist. Zu den tutores honorarii gehört auch der tutor notitiae causa datus (l. 14 §§ 1—6 D. 46, 3; l. 32 § 1 D. 26, 2; l. 1 C. 5, 38). — Es können aber auch getrennte V. eingerichtet und ein Spezialvormund zur Vornahme eines bestimmten Geschäftes ernannt werden (l. 21 §§ 2—4 D. 27, 1; l. 3 C. 5, 44). Nach Preuß. V.Ordn. wird als gesetzlicher Vormund immer nur Eine Person berufen (§§ 12, 13, 17), auch die tutela dativa soll nur Einem übertragen werden (§ 19 Abs. 3). Mitvormünder werden also am meisten durch letztwillige Verfügung bestellt werden; sie verwalten in der Regel — wenn ihnen nicht einzelne Gebiete besonders zugetheilt sind — gemeinschaftlich und es entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten die Mehrheit, eventuell das V.gericht (§ 30). Die Einrede der Theilung ist ausgeschlossen (§ 32). Ueber den Gegenvormund s. diesen Art.

6) Beendigung der V. (Tit. Inst. 1, 22; C. 5, 60.) Sie tritt ein: a) wenn Vormund oder Mündel stirbt; b) wenn dieser großjährig oder für großjährig erklärt wird oder sich an Kindesstatt annehmen läßt; c) wenn die Bedingung oder Befristung sich geltend macht, unter welchen die Berufung erfolgte; d) wenn die bestimmten Gründe eintreten, welche den Vormund zur Niederlegung seines Amtes berechtigten (sog. excusatio superveniens, s. d. Art. Ausschließungsgründe von der V.); e) wenn der Vormund entfernt wird (s. d. Art. Remotion). Vgl. Preuß. V.Ordn. §§ 61 ff., 84.

7) Obligationen aus der vormundschaftlichen Verwaltung. (Tit D. 27, 3; C. 5, 38, 51.) Dieselben haben ihren Grund in der Geschäftsführung des Vormundes und werden deshalb von den Römern zu den obl. quasi ex contractu gezählt (s. d. Art. Quasikontrakte). Der Vormund haftet daher mit der actio tutelae directa auf Rechnungslegung, Erfüllung seiner Obliegenheiten und Aushändigung des Saldo. Sie ist im weitesten Sinne eine bon. fid. actio und kann erst nach beendigter V. angestellt werden. Hat der Vormund aus dem Mündelvermögen etwas bei Seite gebracht und unterschlagen, so haftet er schon nach den XII Tafeln mit der actio de rationibus distrahendis auf das Doppelte. Beide Klagen sind infamirend und activ vererblich. Der Mündel selbst kann nach erreichter Großjährigkeit den Vormund von seiner Haft befreien, vorher kann das nur vom Erblasser mit der Maßgabe geschehen, daß er für eine culpa levis nicht verantwortlich gemacht wird (tutor anecloglstus, der in den neueren Partikularrechten größere Freiheiten genießt). Zur besseren Sicherheit seiner Ansprüche ist dem Mündel ein gesetzliches Pfandrecht an dem ganzen Vermögen des Vormundes gegeben. Nach Preuß. V.Ordn. kann der Vormund von Legung der Schlußrechnung nicht befreit

werden (§ 68), auch ist dem Mündel und seinen Rechtsnachfolgern gestattet, behufs Prüfung derselben die V.akten einzusehen. Ein Pfandrecht oder Titel zum Pfandrecht entsteht durch die V. nicht (§ 32), dagegen können Vormünder, welche ein erhebliches Vermögen des Mündels verwalten, von dem Gericht zur Sicherheitsleistung angehalten werden (§§ 58, 59), welche mit Beendigung der V. zurückzugeben ist (§ 70).

Die Erben des Vormundes haften nur für dessen culpa lata; neben ihm aber kann der Mündel noch andere Personen in folgender Reihenfolge belangen: a) die Bürgen; b) die affirmatores, d. h. Diejenigen, welche die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Vormundes der Obrigkeit versicherten; c) die postulatores, d. h. Diejenigen, welche den Vormund erbeten; d) die nominatores, worunter besonders die vorschlagenden niederen Behörden verstanden sind; e) die Mitvormünder bei ungetheilter Verwaltung; f) die Obervormundschaftsbehörde; g) die honorarii. Dazu tritt die Haftbarkeit des Vaters, falls der Vormund noch in Gewalt steht. Umgekehrt steht aber auch dem Vormunde gegen den Mündel die actio tutelae contraria auf Erstattung der Auslagen und Befreiung der übernommenen Verbindlichkeiten zu; auf ein Honorar nur dann, wenn ihm ein solches durch den Erblasser oder die Obrigkeit zugesichert ist. Die Preuß. V.Ordn. hebt unter den Mitverhafteten noch bes. den Ehemann einer zum Vormund bestellten Frau hervor, wenn er selbst nicht Vater des Mündels ist (§ 32).

8) Obervormundschaft, s. diesen Art.

Quellen: Tit. Inst. 1, 13—26; D 26, 27. — C. 5, 28—75. — R.Pol.O. von 1548, Tit. 31; von 1577, Tit. 32. — Cod. Max. Bav. I. 7, 1—34. — Oesterr. BGB. §§ 187—284. — Allgem. LR. II. 18 — Code civil. art. 390—475. — Elſ.-Lothr. Gesetz vom 22. Okt. 1873. — Preuß. Vorm.-Ord. vom 5. Juli 1875. — Ges. betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit v. 12. Juli 1875. — Gesetz betr. die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen vom 21. Juli 1875. — Allg. Verf. vom 20. Nov. 1875 (Ges.Samml. S. 431).

Lit.: Glück, Komment., XXVIII.—XXXIII. — Rudorff, Das Recht der V. aus den Gem. in Deutschland geltenden Rechten entwickelt, 3 Bde., 1832—1834. — Kraut, Die V. nach den Grundsätzen d. Deutschen Rechts, 3 Bde., 1832—1834. — Rive, Gesch. d. Deutschen V., 1861—1864. — Dernburg, Das Preuß V.-Recht, 1. Aufl. 1876. — Märcker, Die neue Vorm.-Ordn. 1875. — Die Kommentare von Wachler, König, Löwenstein, Anton, Neumann, Hesse. — Traité de la minorité et de la tutelle par de Fréminville, 1845, 2 vol. — Demolombe, Cours du droit civ., vol. VII., VIII., 4. éd. 1874.

Kayser.

Vorspann kann im Frieden nur für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und nur soweit gefordert werden, als der Bedarf nicht im Vertragswege gegen ortsübliche Preise durch die Militärintendantur hat sichergestellt werden können. Zur Stellung des V. (Fuhrwerke, Gespann, Geschirrführer) sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet, in erster Linie jedoch diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Fuhrwesenbetriebe ein Gewerbe machen, während die Hofhaltungen, Gesandten, Gestüte, Militärverwaltungen, Offiziere, öffentlichen Beamten, Seelsorger, Aerzte, Thierärzte und Posthalter Befreiung genießen. Der V. ist regelmäßig durch Vermittelung der Gemeinde auf Grund der von der zuständigen Civilbehörde ertheilten Anordnung (Marschroute) zu gestellen und soll in der Regel nicht länger als einen Tag benutzt werden. Die Vergütung erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit (zuletzt in der Sitzung vom 23. Dez. 1879) für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgültig festzustellenden Vergütungssätzen, mindestens für einen halben Tag und unter Einrechnung der Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück, wenn die Entfernung mehr als $7^1/_2$ Kilometer beträgt (alsdann 15 Kilometer = $^1/_2$ Tag). Für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr, welche in Folge oder gelegentlich der V., oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden

des Eigenthümers oder seines Gespannführers entstanden sind, hat voller Ersatz einzutreten, welcher nöthigenfalls auf Grund sachverständiger Schätzung unter Zuziehung der Betheiligten festzustellen ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Eintritt der behaupteten Beschädigung angemeldet worden ist (RGes. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Febr. 1875, insbesondere §§ 3, 9 und 16, über deren Abänderung sich der Reichstag vom Frühjahr 1881 mit den Regierungen nicht zu einigen vermochte; dazu revidirte Ausführungsinstruktion v. 11. Juli 1878 Nr. 1, R.G.Bl. S. 230). Vom Tage einer Mobilmachung an tritt die erweiterte Verpflichtung der Gemeinden ein, die im Gemeindebezirke vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke aller Art zu überlassen und die in der Gemeinde anwesenden Mannschaften u. a. zum Dienste als Gespannführer zu stellen (Reichskriegsleistungsgesetz v. 13. Juni 1873 § 3 Nr. 3). Wegen der Vergütung gilt zunächst Gleiches, wie im Frieden; außerdem erhalten Fuhren, welche länger als 48 Stunden von der Heimath entfernt bleiben, Quartier- u. Verpflegungsanspruch und unter gleicher Voraussetzung oder bei Annahme auf unbestimmte Dauer sollen Wagen, Geschirre und Zugthiere schon vor Abgang durch Sachverständige taxirt werden (§ 12 nebst kaiserl. Ausf.Verordn. v. 1. April 1876, R.G.Bl. S. 137 Nr. 5). Präklusivfrist für Schädenansprüche: ein Jahr nach erfolgter allgemeiner Meldungsaufforderung (§ 22). — Für Oesterreich vgl. die k. k. Verordn. vom 15. Mai 1851 über Einquartierung und V.

Leuthold.

Vorstand ist das zur Vertretung nach außen und zur Leitung nach innen berufene Organ einer Körperschaft. Ueber die Zusammensetzung und Bestellung dieses Organs, über seine Vertretungskompetenz und seine inneren Befugnisse, über die Verantwortlichkeit und die Rechtsansprüche seiner Mitglieder gegen die Körperschaft und gegen Dritte entscheidet zunächst das Statut. Im Uebrigen werden die Wirkungen der Handlungen des V. nach den allgemeinen Grundsätzen über Vollmacht und Stellvertretung, die inneren Rechtsverhältnisse zwischen dem V. und der Körperschaft nach den Regeln des Mandats beurtheilt. Ausführliche Bestimmungen über Korporationsvorstandschaft überhaupt enthält das Preußische LR. Dasselbe macht mindestens Einen Vorsteher bei jeder Korporation obligatorisch, überträgt die Wahl im Zweifel der Mitgliederversammlung, und normirt die dem V. in Bezug auf die Leitung der korporativen Angelegenheiten zustehenden Rechte und Pflichten, sowie den durch Korporationsbeschluß nicht abänderlichen Anspruch der Korporation, die Vorsteher über ihre Amtsführung zur Rechenschaft zu ziehen (II. 6 §§ 137—146). Eine Vertretung nach außen aber gesteht das Preußische LR. den Vorstehern als solchen nicht zu, macht vielmehr im Allgemeinen die Befugniß zur Vertretung der Korporation von einer ausdrücklich ertheilten Vollmacht oder von dem in der Uebertragung eines gewissen Geschäftskreises oder einer bestimmten Verwaltung stillschweigend erhaltenen Vollmachtsauftrage abhängig (§§ 135—136, 151—158). Doch kann eine vollere Vertretung der Korporation durch die kraft statutarischer Satzung oder kraft eines mit Zweidrittelsmehrheit gefaßten Beschlusses zulässige Bestellung sogenannter „Repräsentanten“ begründet werden, welche während der Dauer ihres Auftrags die Körperschaft mit Ausnahme gewisser gesetzlich vorbehaltener Fälle unbeschränkt nach außen vertreten, insoweit nicht Einschränkungen ihrer Vertretungsbefugniß durch ihre Instruktion oder durch Herkommen festgesetzt und dem Dritten entweder bekannt waren oder doch in Folge gehöriger Bekanntmachung der Instruktion oder Erkennbarkeit des Herkommens hätten bekannt sein können und sollen (§§ 114—134). Ueberdies enthält das Preußische LR. eine Fülle subsidiärer Vorschriften über die Begründung, den Inhalt und die Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen der Korporation und ihren Vorstehern, Beamten und Repräsentanten (a. a. O. §§ 159—176, auch §§ 131—132), wobei einerseits eine Pflicht der Mitglieder zur Uebernahme von

Aemtern ausgesprochen, andererseits ein Recht auf das einmal übertragene Amt anerkannt, überall aber dem Staate nicht blos die Oberaufsicht, sondern eine entscheidende Mitwirkung bei Bestellung, Entbindung, Entlassung, Absetzung und Ersetzung der Korporationsbeamten eingeräumt wird.

Die moderne Gesetzgebung hat für einzelne Körperschaftsgattungen das Institut der Vorstandschaft in umfassender Weise neu geregelt, und hierbei in wichtigen Punkten das ältere gemeine und partikuläre Recht, in welchem es durchgängig an einer klaren Scheidung sowol der Vertretungs- und der Regierungsfunktion des V., als auch der korporativen Organschaft überhaupt und des individualrechtlichen Verhältnisses der Träger dieser Organschaft mangelt, um- und fortgebildet. Bahnbrechend war in dieser Beziehung das Handelsrecht, welches zugleich gewisse eigenthümliche Formalprinzipien realisirt hat, die dann zum Theil auf andere Gebiete übertragen, zum Theil aber hier wesentlich modifizirt sind.

Reichsgesetzliche Normen giebt es für den V. der Aktiengesellschaft, der eingetragenen Genossenschaft, der Innung und der eingeschriebenen Hülfskasse.

In erster Linie kommt das Recht der Aktiengesellschaft in Betracht. Nicht nur wegen seiner praktischen Wichtigkeit, sondern weil gerade in Bezug auf den V. der Aktiengesellschaft die modernen Sätze am schärfsten ausgeprägt und in Theorie und Praxis die prinzipiellen Fragen bisher vorzugsweise zur Erörterung gelangt sind. Von dem V. der Aktiengesellschaft (jedoch gleich unter Heranziehung der in Bezug auf identische Fragen des Rechts der eingetragenen Genossenschaft ergangenen oder zutreffenden Entscheidungen) soll hier näher gehandelt werden.

Der V. ist ein wesentliches Organ der Aktiengesellschaft. Das Statut muß daher der Verfassung die Institution eines V. einfügen und dieselbe ausreichend normiren (HGB. Art. 209 Z. 8). Ueberdies aber muß ein statutenmäßiger V. wirklich gebildet, das Amt muß besetzt sein, damit die Aktiengesellschaft als solche ins Leben treten kann. Soll doch schon die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister vom V. ausgehen, dessen sämmtliche Mitglieder sie vor dem Handelsgericht zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen haben (Art. 210 a Abs. 2). Dagegen ist der Fortbestand der Aktiengesellschaft zwar von dem Fortbestand der Institution des V., nicht aber von der ununterbrochenen Besetzung derselben abhängig, so daß eine zeitweilige Vakanz, obwol ungehörig, doch keineswegs auflösend wirkt (vgl. Keyßner, Komm. zu Art. 227 Nr. 3). Gleichgültig ist der Name, welchen das Statut der fraglichen Behörde giebt, wenn ihr nur sachlich die Attribute eines V. beigelegt sind.

Die Art und Weise der Bildung des V. wird durch das Statut bestimmt. Er kann aus Einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein (Art. 277 Abs. 2). Nur mit der Mitgliedschaft im Aufsichtsrath ist die Vorstandsmitgliedschaft unvereinbar; erstere erlischt daher durch Eintritt in den V., was in den Statuten bei Anordnung des Ersatzes oder der Vertretung von V.mitgliedern durch Delegirte des Aufsichtsraths häufig übersehen oder zu einem bloßen Ruhen der Stellung abgeschwächt ist (Keyßner, Aktiengesellschaften, S. 162 und 175). Durch das Statut können für alle oder einige Mitglieder des V. besondere Qualitäten, z. B. der Nachweis einer juristischen, kaufmännischen oder technischen Ausbildung, ein bestimmtes Domizil, der Besitz einer gewissen Zahl als Kaution zu hinterlegender Aktien, die Freiheit von anderweiter Berufsstellung oder geschäftlicher Verpflichtung u. s. w. gefordert werden. — Ebenso hängt die Form der Bestellung der V.mitglieder lediglich von statutarischer Bestimmung ab. Die Wahl kann der Generalversammlung überlassen sein, ist aber gewöhnlich dem Aufsichtsrath übertragen. Auch die Ernennung durch andere Organe oder die provisorische oder definitive Selbstergänzung des V. kann angeordnet sein. Die Bestellung der V.mitglieder kann lebenslänglich oder auf Zeit und im letzteren Falle mit periodischer Total- oder Partialerneuerung erfolgen. Nur bleibt stets die

Bestellung jedes V.mitglieds für die Aktiengesellschaft in jedem Augenblick widerruflich, so daß eine in dieser Hinsicht abweichende statutarische oder vertragsmäßige Abmachung nur für die etwaigen Entschädigungsansprüche aus ungerechtfertigtem Widerruf erheblich ist, niemals aber die Wirksamkeit des Widerrufs hindert (Art. 227 Abs. 2). Statutarisch ist gewöhnlich außer der Generalversammlung auch der Aufsichtsrath zur Ausübung dieser Widerrufsbefugniß ermächtigt. Mit dem Widerruf muß natürlich die Sorge für gehörigen Ersatz verbunden werden. In der Widerrufsbefugniß ist von selbst zugleich die Befugniß zu bloßer vorläufiger Suspension des V. enthalten (Erk. des ROHG. vom 4. Juni 1874, Entsch. XIV. Nr. 35, S. 82 ff.). Die Bestellung von V.mitgliedern und jede Aenderung im Bestande derselben hat der V. selbst unter Beifügung der gehörigen Legitimation sofort zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Art. 228 und 233). — Endlich ist auch die innere Organisation des V. durchaus dem Statut überlassen. Besteht daher der V. aus mehreren Personen, so kann er kollektiv oder kollegialisch eingerichtet sein; er kann sich auch als ein Kollegium mit einheitlicher oder kollegialischer Spitze (Präsidium, Direktion u. s. w.) oder umgekehrt als einheitliche oder kollektive Regierungsbehörde mit kollegialischem Beirath darstellen; er kann selbst in mehrere Kollegien (z. B. Direktorium und Verwaltungsrath) oder in Komités gegliedert werden, deren jedes in einer bestimmten Sphäre selbständig als V. fungiren soll (Erk. d. ROHG. vom 1. Juni 1875, Entsch. XVIII. Nr. 91, S. 337 ff.). Doch haben alle derartigen Einrichtungen nach außen hin nur insoweit rechtliche Bedeutung, als sie mit den zwingenden Gesetzesvorschriften über die Vertretungsfunktion des V. vereinbar sind (vgl. unten). — Wenn hiernach im Allgemeinen die Art und Weise der Bildung des V. der autonomischen Satzung anheimgegeben ist, so kann doch immer als V. im Sinne des Gesetzes nur eine Behörde gelten, welche ihrem ganzen Charakter nach ein Organ der Aktiengesellschaft selbst und nicht etwa das Organ einer völlig außerhalb der Gesellschaft stehenden Willensmacht ist. Deshalb ist z. B. als V. einer Eisenbahngesellschaft, welche ihren ganzen Betrieb dem Staate abgetreten hat, nicht die staatliche Eisenbahndirektion, sondern vielmehr die zur Vertretung der Gesellschaft gegen jeden Dritten und somit auch gegen den zum Verwalter bestellten Staat berufene Gesellschaftsbehörde (Verwaltungsausschuß u. dgl.) anzusehen (vgl. Erk. des ROHG. vom 18. März 1874, Entsch. XIII. Nr. 45 und 46; irrig Löwenfeld, S. 238 ff.). In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht den bekannten jüngsten Beschluß der Generalversammlung der Rumänischen Eisenbahngesellschaft zu Berlin unter Anderem deshalb für unverbindlich erklärt, weil durch denselben nicht nur die innerhalb der Kompetenz der Generalversammlung belegene Uebertragung des ganzen Betriebes der Eisenbahn auf den Rumänischen Staat unter Verwandlung der Dividenden in feste Bezüge vollzogen, sondern zugleich als angeblicher nunmehriger „V." der fortbestehenden Gesellschaft eine lediglich vom Rumänischen Ministerium angeordnete und instruirte und gleichwol zur vollen Vertretung der Aktiengesellschaft legitimirte Kommission eingesetzt worden ist. Denn hierin liege, da eine solche Kommission kein V. im Sinne des Gesetzes und ein anderer V. nicht vorhanden sei, eine Selbstverstümmelung der Aktiengesellschaft, wozu der Generalversammlung die Kompetenz fehle (Erk. vom 19. Febr. 1881, Entsch. d. Reichsgerichts in Civils. III. S. 123 ff.).

Hinsichtlich der rechtlichen Stellung des V. ist zwischen dem korporationsrechtlichen Verhältniß, in welchem derselbe als Organ der Aktiengesellschaft steht, und dem individualrechtlichen Verhältniß, welches für die V.mitglieder durch die Uebernahme ihres Amtes begründet wird, scharf zu unterscheiden.

Als Organ der Aktiengesellschaft hat der V. die doppelte Funktion der Vertretung nach außen und der Regierung nach innen. In dieser Beziehung ist im Gesetz in ähnlicher Weise, wie dies bei anderen handelsrechtlichen Aufträgen zur Geschäftsführung und namentlich bei der Prokura geschehen ist, die volle Trennung

der äußeren und der inneren Seite des Verhältnisses durchgeführt. Der V. kann daher in seiner Eigenschaft als Vertretungsorgan ganz anders organisirt und selbst aus einem engeren Kreise von Personen zusammengesetzt sein, wie in seiner Eigenschaft als geschäftsführendes Verwaltungsorgan.

Die Vertretungsfunktion des V. ist gesetzlich für unbeschränkt und unbeschränkbar erklärt. Die Gesellschaft wird durch den V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Art. 227 Abs. 1). Jede Beschränkung dieser Vertretungsbefugniß durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung ist zwar der Gesellschaft gegenüber bindend, Dritten gegenüber aber ohne rechtliche Wirkung (Art. 231). Dies gilt selbst dann, wenn der Dritte die Beschränkung gekannt hat (vgl. die Erk. d. ROHG. vom 16. März 1872 und vom 14. Mai 1872, Entsch. V. Nr. 64, S. 294 ff. und VI. Nr. 27, S. 131 ff. mit ihrer sehr ausführlichen Begründung). Der Dritte ist nicht in bösem Glauben, weil er eben nur gewußt hat, daß eine ihm gegenüber ungültige Beschränkung gewollt wird (Thöl, I. § 169, Nr. VI.). Auch eine etwaige Eintragung der Beschränkung in das Handelsregister ändert daran nichts (Entsch. d. ROHG. VI. S. 140). Doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß die gewöhnliche exceptio doli (z. B. wegen Kollusion mit dem V.) gegen den Dritten durchgreift. — Die Legitimation des V. zur Vertretung wird durch das Handelsregister geführt. Auch die auf Grund einer ungehörigen Wahl erfolgte Eintragung wirkt daher legitimirend, bis der Bestellungsakt für ungültig erklärt und die Löschung vollzogen ist (Erk. d. ROHG. vom 21. Jan. 1876, Entsch. XX. Nr. 60, S. 207 ff.). Dagegen kann eine Aenderung des V. schon vor der Eintragung dem Dritten dann entgegengesetzt werden, wenn demselben bewiesen wird, daß ihm diese Aenderung beim Abschlusse des Geschäftes bekannt war (Art. 233 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1). Umgekehrt braucht der Dritte auch die eingetragene Aenderung dann nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er nachweist, daß er dieselbe beim Abschlusse des Geschäfts weder kannte noch kennen mußte (Art. 233 Abs. 2 u. Art. 46 Abs. 2). — Die Vertretungsfunktion steht im Falle der Mehrgliedrigkeit des V. im Zweifel nur der Gesammtheit der V.mitglieder in kollektiver Weise zu (Art. 229 Abs. 1). Dies gilt indeß nur von wirklicher gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertretung des korporativen Rechtssubjekts, nicht von jeder nach außen gerichteten Thätigkeit. Darum genügt z. B. unabhängig von den sonstigen Vorschriften über Vertretung die Empfangnahme einer Mittheilung seitens des statutarisch dazu ermächtigten V.mitgliedes, damit die Mittheilung als der Gesellschaft selbst geschehen gelte (Erk. des ROHG. vom 17. Dez. 1877, Entsch. XXIII. Nr. 25 S. 72 ff. mit freilich etwas problematischer Begründung). Positiv ist bestimmt, daß es zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft ausreichend ist, wenn dieselbe an ein zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugtes V.mitglied (oder an einen zur gerichtlichen Vertretung berechtigten Gesellschaftsbeamten) erfolgt (Art. 235 und CPO. § 157). Durch das Statut kann allgemein die Vertretungsbefugniß der V.mitglieder abweichend gestaltet werden (Art. 209 Z. 8 und Art. 229 Abs. 1), was dann nach der Eintragung mit zu veröffentlichen ist (Art. 210 Abs. 3). Es kann Einzelvertretung jedes oder eines V.mitgliedes begründet, es kann aber auch, was sehr häufig begegnet, eine engere Kollektivvertretung eingeführt werden, indem z. B. je zwei V.mitglieder oder der Direktor mit einem anderen Mitgliede zusammen legitimirt sein sollen. — Die Form der Ausübung der Vertretungsfunktion ist namentlich das Zeichnen für die Gesellschaft. Die zum Zeichnen oder Mitzeichnen befugten V.mitglieder haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 228 Abs. 2). Die Zeichnung soll in der Weise geschehen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des V. ihre Unterschrift hinzufügen (Art. 229 Abs. 2). Doch ist dies eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung auf die Wirksamkeit der Erklärung für die

Gesellschaft keinen Einfluß übt (Entsch. d. ROHG. XVIII. S. 340); nur ist einerseits der Gebrauch einer anderen als der statutarischen Firma keine Firmenzeichnung für die Gesellschaft, andererseits die bloße Zeichnung der Firma ohne Beifügung einer Namensunterschrift keine Unterschrift (vgl. die Aufsätze Keyßner's im Deutschen Handelsblatt 1876 Nr. 4 und Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht XXI. S. 410 ff.). Die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften über Firmenzeichnung finden analog auf mündliche Willenserklärungen Anwendung, welche daher im Zweifel übereinstimmende Erklärung aller V.mitglieder und im Falle statutarischer Uebertragung der Firmenzeichnung auf einen V.theil Erklärungen dieses V.theiles sein müssen (Erk. des ROHG. vom 4. Oktober 1871, Entsch. III. Nr. 39 S. 183 ff.). Dabei ist aber auch die stillschweigende und die nachträgliche Genehmigung erheblich. In allen Fällen ist es gleichgültig, ob der V. ausdrücklich im Namen der Gesellschaft gehandelt hat oder ob die Umstände ergeben, daß er für die Gesellschaft auftrat (Art. 230). — Ihrem Umfange nach erstreckt sich die Vertretungsfunktion des V., weil sie unbeschränkt ist, auf alle überhaupt möglichen Rechtsgeschäfte, mögen dieselben nun dem wirklichen Geschäftskreise oder irgend einem denkbaren Geschäftskreise der Aktiengesellschaft angehören. Einer Spezialvollmacht bedarf es niemals. Durch die Vertretungshandlung wird der V. überhaupt nicht, die Aktiengesellschaft aber als solche berechtigt und verpflichtet (Art. 230 und 241 Abs. 1). Vor Gericht ist der V. namentlich auch zur Ableistung von Eiden Namens der Gesellschaft legitimirt (Art. 232). Ob sämmtliche Mitglieder oder nur einzelne und welche den Eid zu leisten haben, ist durch das HGB. nicht entschieden, richtet sich vielmehr nach Prozeßrecht (vgl. Entsch. des ROHG. IX. Nr. 17 S. 46, X. Nr. 16 S. 94, XIV. Nr. 56 S. 151, und jetzt CPO. §§ 434 und 436). Die formale Vertretungsfunktion des V. bezieht sich aber nicht auf außerkontraktliches Verschulden, mag dasselbe auch innerhalb des Geschäftskreises der Gesellschaft begangen sein. In dieser Hinsicht kommen vielmehr lediglich die Sätze des bürgerlichen Rechts über die Haftung juristischer Personen aus Delikten ihrer Vorsteher zur Anwendung (Erk. des ROHG. vom 28. Januar 1878, Entsch. XIX. Nr. 63 S. 201). — Die unbeschränkte und unbeschränkbare Vertretungsfunktion des V. besteht nur nach außen, findet daher auf die inneren Verhältnisse der Aktiengesellschaft oder des V. selbst keine Anwendung (Erk. des ROHG. vom 29. Nov. 1875, Entsch. XIX. Nr. 98 S. 334). Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Vertragsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen V.mitgliede oder einem Beamten nicht zu den inneren, sondern zu den äußeren Beziehungen der Gesellschaft gehören, so daß der letzteren insoweit ihre eigenen Funktionäre vollkommen wie Dritte gegenüberstehen. Darum umfaßt die Vertretungsfunktion des V. auch den Abschluß eines Anstellungsvertrages und eines Vertrags über Entlassung gegen Bewilligung einer Abstandssumme mit dem Direktor oder einem sonstigen V.mitgliede oder Gesellschaftsbeamten (Erk. des ROHG., Entsch. VI. Nr. 27 S. 140 ff. und XIV. Nr. 37 S. 89 ff.). — Die Vertretungsfunktion des V. ist endlich zwar spezifischer, aber nicht ausschließlicher Natur. Vielmehr kann die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf eine bestimmte Geschäftsführung auch sonstigen Bevollmächtigten und Beamten zugewiesen werden, deren Vertretungsbefugniß sich dann nach der ihnen ertheilten Vollmacht bestimmt und im Zweifel auf alle Rechtshandlungen erstreckt, welche die Ausführung von Geschäften wie den übertragenen gewöhnlich mit sich bringt (Art. 234). Die Ertheilung einer solchen Vollmacht für die Gesellschaft ist ein Rechtsgeschäft, kann daher, wie immer die statutarischen Vorschriften über die Anstellung der Beamten lauten mögen, mit rechtlicher Wirksamkeit durch den V. vollzogen werden (Entsch. des ROHG. XII. S. 25). Ebenso kann der V. zwar seine spezifische Vertretungsbefugniß nicht übertragen und deshalb z. B. nicht seine Kollektivvertretung durch Substitution in eine Einzelvertretung umwandeln: wol aber kann er nicht nur die Ausführung seiner Beschlüsse unter die verschiedenen V.mitglieder vertheilen, sondern

hierbei und sonst auch ein Mitglied zum alleinigen Abschluß einzelner Geschäfte oder eines Komplexes von Geschäften bevollmächtigen (Erk. des ROHG. vom 8. Mai 1872, Entsch. VI. Nr. 87 S. 392 ff., auch III. Nr. 39 S. 183 und XII. Nr. 11 S. 32 ff.). Gleich der gewöhnlichen Vollmacht kann auch eine Prokura für die Aktiengesellschaft begründet werden (Erk. des ROHG. vom 4. Jan. 1873, Entsch. VIII. Nr. 80 S. 337 ff.). Die Bestellung und Entlassung eines Prokuristen gehört ebenfalls zu den Handlungen, welche der V. mit unbedingter Wirksamkeit nach außen vorzunehmen vermag (Keyßner, Anm. 1 zu Art. 234; dagegen nimmt Thöl, I. § 171 an, daß die Prokurabestellung nur möglich sei, wenn das Statut dies vorsieht, und daß nur die Generalversammlung sie vornehmen könne). Die Prokura kann auch in der Weise ertheilt werden, daß jeder der Prokuristen nur zusammen mit einem V.mitgliede gültig zeichnen kann (Entsch. d. R.OHG. VIII. S. 337). Dann ist mit der Eigenschaft als V.mitglied die Eigenschaft als Kollektivprokurist verbunden. — Wenn der V. nach der Auflösung einer Aktiengesellschaft die Liquidation besorgt, wozu er im Zweifel berufen ist, so ist seine Vertretungsbefugniß nur noch die beschränktere, jedoch in ihrem gesetzlich feststehenden Umfange gleichfalls unbeschränkbare Vertretungsbefugniß von Liquidatoren (vgl. Erk. des ROHG. vom 23. April 1877, Entsch. XVII. Nr. 45 S. 213 für eine Genossenschaft).

Die Regierungsfunktion des V. umfaßt im Allgemeinen die ständige Leitung des korporativen Lebens und des gesellschaftlichen Unternehmens. Er ist „die geschäftsführende Behörde der Gesellschaft, das exekutive Organ" (Entsch. des ROHG. XIII. N. 64 S. 179). Als Vollzugsorgan ist er den Beschlußorganen der Gesellschaft untergeordnet und zur Botmäßigkeit verpflichtet, muß daher die Beschlüsse der Generalversammlung und der sie repräsentirenden Ausschüsse unbedingt zur Ausführung bringen (Entsch. des ROHG. XIX. Nr. 18 S. 58 ff. und XXI. Nr. 121 S. 375; was Löwenfeld S. 229 gegen die „Omnipotenz" der Generalversammlung in Fragen des technischen oder Kunstverständnisses sagt, ist de lege ferenda beachtenswerth, dagegen de lege lata unerheblich). Seine selbständige Kompetenzsphäre richtet sich nach dem Statut, das ihm größere oder geringere Befugnisse übertragen, aber auch in beliebigem Umfange für bestimmte Akte der Verwaltung oder Geschäftsführung die Mitwirkung der Generalversammlung oder eines anderen Organes fordern kann. Gewisse Rechte und Pflichten jedoch sind dem V. durch das Gesetz selbst in unabänderlicher Weise attribuirt. Insbesondere hat der V. in jedem Augenblick die unentziehbare Befugniß und in bestimmten Fällen die indispensable Pflicht zur Berufung einer Generalversammlung (Art. 236, 237, 240 Abs. 1). Er hat ferner die Verpflichtung, für ordentliche Buchführung Sorge zu tragen und spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres aufzumachen und durch die statutarisch bestimmten öffentlichen Blätter in der vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen (Art. 239). Bei Aufstellung der Bilanz ist er an die vom Gesetz fixirten Grundsätze gebunden (Art. 239 a). Diesen gesetzlichen Verpflichtungen aber entsprechen die zu ihrer Erfüllung unerläßlichen Befugnisse (z. B. nach dem Erk. des ROHG. vom 1. Februar 1879, Entsch. XXIV. Nr. 112 S. 420 bei dem V. einer eingetragenen Genossenschaft die Befugniß zur Vornahme der erforderlichen Abschreibung auf die Stammantheile der Genossenschafter). Der V. muß zugleich jährlich die Entlastung hinsichtlich der vorgelegten Jahresrechnung nachsuchen (Art. 225 a Abs. 2 und Art. 239 Abs. 2), während er zu einer eigentlichen und speziellen Rechnungslage nur insoweit verpflichtet ist, als er selbst Geschäfte abgeschlossen oder Vermögensstücke verwahrt hat (Erk. des ROHG. vom 1. Mai 1879, Entsch. XXV. Nr. 41 S. 178 ff.). Sodann liegen dem V. kraft Gesetzes die erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister ob (Art. 228 Abs. 3; Art. 233 Abs. 1; Art. 243 Abs. 1). Besondere Verpflichtungen erwachsen dem V. aus der ihm auferlegten Sorge für die Erhaltung des Grundkapitals (Art. 248), sowie aus der Vorschrift getrennter Vermögensverwaltung im Falle der

Fusion (Art. 247 Z. 3). Bei eingetretener Verminderung des Grundkapitals muß der V. einer unverzüglich zu berufenden Generalversammlung hiervon Anzeige machen, eine vorhandene Ueberschuldung aber hat er sofort dem Gericht behufs Eröffnung des Konkurses anzuzeigen (Art. 240). Zu dem Antrag auf Konkurseröffnung ist sowol in diesem Falle als im Falle der Zahlungsunfähigkeit schon ein einzelnes Vorstandsmitglied berechtigt (KO. §§ 193 und 194). Endlich ist der V. im Zweifel zur Liquidation befugt und verpflichtet (Art. 244 und 245).

Das individualrechtliche Verhältniß zwischen den Mitgliedern des V. und der Aktiengesellschaft beruht auf der vertragsmäßigen Uebernahme einer korporativen Amtsfunktion. In dieser Hinsicht stehen Gesellschaft und V.mitglied einander nicht wie das Ganze und sein Organ, sondern wie zwei individuelle Rechtssubjekte gegenüber. Die daraus entspringenden gegenseitigen Ansprüche sind im Wege des ordentlichen Civilprozesses verfolgbar, soweit nicht durch das Statut eine schiedsrichterliche Instanz dafür eingesetzt oder ein zunächst statutarisch vorgesehener Weg korporativer Erledigung des Streites noch nicht erschöpft ist (vgl. Erk. des ROHG. vom 2. Juni 1874, Entsch. XIV. Nr. 35 S. 82 ff. und die hier analog anwendbare Begründung in dem Erk. vom 7. März 1877, Entsch. XXII. Nr. 24 S. 105—108). Bei einem solchen Prozeß bedarf es einer außerordentlichen Vertretung der Gesellschaft ad hoc, worüber das HGB. besondere Bestimmungen enthält (Art. 226 mit Art. 194 und 195). In gleicher Weise wird die Bestellung einer besonderen Vertretung der Gesellschaft als solcher gegen den V. erforderlich, wenn zwischen beiden ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll oder wenn sonst der V. durch Interessenkollision an der Vertretung behindert ist, falls nicht etwa ein von der Kollision nicht betroffener und für sich allein vertretungsbefugter Vorstandstheil vorhanden ist (vgl. über die Mängel der Statuten in dieser Hinsicht Löwenfeld, S. 236 ff.). Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der Aktiengesellschaft und ihren Vorstandsmitgliedern ist in einzelnen Punkten in zwingender Weise und in anderen subsidiär durch das Gesetz normirt. Sodann kann das Statut allgemeine Vorschriften über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufstellen. Im Uebrigen entscheidet der mit dem einzelnen Mitgliede etwa abgeschlossene Anstellungsvertrag. In Ermangelung aller ausdrücklichen Fixirungen müssen die Grundsätze des Mandates Platz greifen. Dagegen können durchaus nicht die gesetzlichen Vorschriften über das Dienstverhältniß der Handlungsgehülfen hier herangezogen werden, da das V.mitglied, wie sehr es auch nach innen abhängig und auf die Thätigkeit eines Gehülfen beschränkt sein mag, immer nach außen die Stellung eines Prinzipals einnimmt (Entsch. des ROHG. XIII. Nr. 64 S. 179; XIX. Nr. 18 S. 58 und Nr. 19 S. 61; XXI. Nr. 121 S. 375).

Was zunächst die Rechte gegen die Aktiengesellschaft angeht, so hat kein V.mitglied jemals ein Recht auf sein Amt. Ein solches Recht ist durch das Prinzip der unabänderlichen Widerruflichkeit der V.bestellung (vgl. oben) ausgeschlossen. Es giebt daher keine Klage gegen die Gesellschaft auf Einsetzung oder Wiedereinsetzung in die V.mitgliedschaft (Erk. des ROHG. vom 2. Juni 1874, Entsch. XIV. Nr. 35 S. 82 ff.; dagegen hat das ROHG. in dem Erk. vom 27. April 1875, Entsch. XVII. Nr. 28 S. 107—114 eine solche Klage gegen den V. für zulässig erklärt, wenn dieser ein rite gewähltes Mitglied nicht anerkennt und einberuft). Wol aber hat jedes V.mitglied einen klagbaren Anspruch auf die aus seiner Amtsführung nach den allgemeinen Grundsätzen des Mandats ihm von der Gesellschaft geschuldeten Ersatzleistungen und auf alle ihm versprochenen besonderen Vermögensleistungen (Gehalt, Tantiemen, Präsenzgelder, Amtswohnung, freie Fahrt u. s. w.). In dieser Hinsicht ist bei der Auslegung der Vertragsabreden die eigenthümliche Natur des Anstellungsvertrages zu berücksichtigen (so hat das ROHG.; Entsch. XIX. Nr. 19 S. 61, den Anspruch auf Fortbezug des ganzen Gehalts während einer unverschuldeten Krankheit für begründet erklärt). Die vermögensrechtlichen Ansprüche eines V.mit-

gliedes können durch unberechtigte Entlassung aus dem Amt, obschon dieselbe als solche stets wirksam ist, nicht verkürzt werden. Es entsteht daher ein Recht auf Entschädigung durch die Gesellschaft. Hierbei kommt es dann einerseits auf die etwaigen Bestimmungen des Anstellungsvertrages über Amtsdauer, Kündigungsfristen u. s. w., andererseits auf die Triftigkeit der Gründe einer vorzeitigen Entlassung an (Entsch. des ROHG. XIII. Nr. 64; XIV. Nr. 35; XIX. Nr. 18; XXI. Nr. 121).

Die Pflichten der V.mitglieder gegen die Gesellschaft ergeben sich aus der allgemeinen Verbindlichkeit zu getreuer Amtsführung nach Maßgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, der vertragsmäßig übernommenen Obliegenheiten und der Beschlüsse der Generalversammlung und anderer den V. bindender Organe. Dabei hat jedes V.mitglied für die Anwendung voller Sorgfalt einzustehen (die Beschränkung der Haftung auf diligentia quam in suis ist unbegründet). Aus schuldhafter Handlung oder Unterlassung wird jedes V.mitglied der Gesellschaft persönlich zum Schadensersatz verpflichtet, und zwar nach dem HGB. Art. 241 Abs. 2 unter mehreren V.mitgliedern ein jedes in solidum. Eine Entbindung von dieser Verantwortlichkeit liegt in einer durch die Generalversammlung vorbehaltlos ertheilten Decharge, insoweit nicht etwa die Entlastung nur in Folge davon bewilligt ist, daß die in der Generalversammlung vertretenen Aktionäre relevante Umstände weder kannten noch kennen mußten (vgl. Entsch. des ROHG. XXII. Nr. 63 S. 277 ff.). — Vgl. über die Verantwortlichkeit des V. gegen die Gesellschaft Regelsberger, Beiträge zur Lehre von der Haftung der Behörden und Beamten der Aktiengesellschaften, ein Rechtsgutachten, Gießen 1872; Gutachten von Bluntschli und Munzinger in demselben Rechtsfall, besprochen von Bekker, Zeitschr. f. H.R. XVII. 632 ff.; Bekker, Beiträge zum Aktienrecht, a. a. O. S. 418 ff.; Renaud, § 62; Löwenfeld, 241 ff.; Thöl, I. § 157; v. Hahn, Komm. zu Art. 241.

Zu den einzelnen Aktionären stehen die V.mitglieder als solche in keinem Rechtsverhältniß. Denn alle selbständig geltend zu machenden Individualrechte, welche mit der Mitgliedschaft in der Aktiengesellschaft verbunden sind, bestehen gegen die durch den V. blos vertretene Gesellschaft als solche, nicht gegen den V. oder dessen Mitglieder. Alle Rechte der Aktionäre gegen den V. dagegen sind umgekehrt Mitgliedschaftsrechte, die nur in der Generalversammlung ausgeübt werden (Art. 224). Darum sind die V.mitglieder aus pflichtwidriger Amtsführung nur der Gesellschaft, nicht den Aktionären verantwortlich. Nur das Recht der Intervention im Prozeß der Aktiengesellschaft wider ihre Behörden ist den Aktionären wegen des engen Zusammenhanges ihrer individuellen Interessen mit den gesellschaftlichen Interessen eingeräumt (Art. 226). Ein selbständiges Klagerecht gegen jene Behörden aber ist ihnen damit nicht gewährt. Allerdings kann es Fälle geben, in welchen aus einem besonderen Rechtsgrunde, wie z. B. aus arglistiger Handlung oder aus einem Versprechen, ein direkter Ersatzanspruch des Aktionärs gegen ein V.mitglied begründet ist; ebenso versteht es sich von selbst, daß nach Auflösung einer Aktiengesellschaft die ehemaligen Aktionäre als Einzelne eine Schadensklage gegen die ehemaligen V.mitglieder anstellen können. Allein wenn und soweit die Aktiengesellschaft zu Recht besteht, sind die V.mitglieder wegen schuldhafter Kompetenzüberschreitungen, Amtshandlungen und Unterlassungen nur der juristischen Person, der sie dienen, nicht den einzelnen Aktionären, zu denen sie in keiner amtlichen Beziehung stehen, verantwortlich. Es ist dies eine Konsequenz des korporativen Charakters der Aktiengesellschaft, wie ihn das HGB. durchgeführt hat. In diesem Sinne hat sich denn auch die überwiegende Mehrzahl der Theoretiker ausgesprochen (z. B. Renaud, Zeitschr. f. H.R. XII. S. 4 ff., Aktiengesetz § 63; Endemann, § 62 S. 290; Strey, Handelsgesellschaftsrecht, S. 240; Regelsberger a. a. O. S. 10 ff.; Keyßner, Komm. zu Art. 241 Anm. 4; Wiener, Zeitschr. f. H.R. XXI. 608). Auch das ROHG. hat die Frage (hinsichtlich der in diesem Punkte gleichgestellten

Mitglieder des Aufsichtsraths) ebenso entschieden (Erk. d. ROHG. vom 23. Nov. 1875, Entsch. XIX. Nr. 59 S. 178 ff.). Doch fehlt es nicht an Vertretern der gegentheiligen Meinung (z. B. Jolly, Zeitschr. f. Deutsches Recht XI. 322 ff.; Auerbach, Aktienwesen, S. 219 ff.; Anschütz, Komm. II. 515 ff.; Bekker, a. a. O. S. 441 ff., 445 ff., 642; v. Hahn, 3. Aufl. S. 746; Molle S. 73). Und unter den ausländischen Gesetzgebungen hat die Französische und die Belgische ausdrücklich den Aktionären ein direktes Klagerecht gegen den V. eingeräumt (Renaud, S. 616—617), wie auch die Englische Praxis ein solches gewährt (Behrend, S. 87).

Ebenso steht zu dritten Personen, insbesondere zu den Gläubigern der Aktiengesellschaft, der V. als solcher an sich in keinerlei rechtlicher Beziehung. Für Dritte deckt sich ja der V. vollkommen mit der von ihm vertretenen Gesellschaft. Das einzelne V.mitglied kann daher zwar aus einem besonderen Rechtsgrunde, wie z. B. aus arglistigem Verhalten oder weil es sich bei bestehender Kollektivvertretung als Einzelvertreter gerirt hat, unmittelbar einem Dritten haftbar werden. Allein aus pflichtwidriger Amtsführung als solcher sind die V.mitglieder an sich den Dritten nicht verantwortlich. Dieses Prinzip ist indeß in erheblichem Umfange dadurch modifizirt, daß das HGB. diejenigen gesetzlichen Verpflichtungen des V., welche die Erhaltung des Grundkapitals bezwecken, zugleich zu direkten Verpflichtungen gegen die Gläubiger der Gesellschaft erhoben hat. Deshalb ist ausdrücklich die persönliche und solidarische Verhaftung der V.mitglieder gegen die Gesellschaftsgläubiger aus ordnungswidriger theilweiser Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals ausgesprochen (Art. 248). Ebenso ist der V. einer fusionirten Gesellschaft deren Gläubigern gegenüber für die Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich gemacht (Art. 247 Z. 3). Das Gleiche ist gegenüber den durch verfrühte oder sonst ordnungswidrige Vertheilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft geschädigten Gläubigern zu behaupten (Art. 245; anderer Meinung Keyßner Anm. 7). Aber auch in allen anderen Fällen, in denen Vorstandsmitglieder gegen die im Interesse der Erhaltung des Vermögens für die Gläubiger ihnen auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen verstoßen, ist nach der Intention des Gesetzes die Zulässigkeit einer unmittelbaren Klage der Gläubiger gegen die V.mitglieder anzunehmen. Dies folgt aus Art. 241 Abs. 2, wo als Fälle der persönlichen und solidarischen Schadensersatzpflicht von V.mitgliedern insbesondere aufgeführt werden, „wenn sie den Bestimmungen des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen". Denn die letztgedachte Handlung kann begrifflich nur die Gläubiger, nicht die Gesellschaft schädigen (vgl. v. Hahn, Komm. 3. Aufl. Art. 241 § 4; anderer Meinung Keyßner, Komm. zu Art. 241 Nr. 5 und Löwenfeld, S. 247). Die ausländische Gesetzgebung statuirt zum Theil eine noch weitergehende direkte Verantwortlichkeit gegen die Gläubiger (Renaud, § 64). Unrichtig dagegen ist die Annahme mancher Schriftsteller (z. B. v. Hahn a. a. O.; Endemann, § 284 N. 20; Puchelt, I. 490), daß nach Deutschem Recht den Gläubigern aus jeder ihnen nachtheiligen Pflichtwidrigkeit der Vorsteher ein unmittelbarer Erbsatzanspruch gegen Letztere zustehe. Ebenso gehen Renaud (§ 64) und Anschütz und v. Völderndorff (zu Art. 241) zu weit, wenn sie die Verantwortlichkeit gegen die Gläubiger zwar hinsichtlich der Verwaltungsthätigkeit des V. innerhalb seiner Kompetenz verneinen, dagegen hinsichtlich jeder Kompetenzüberschreitung und jeder statuten- oder gesetzwidrigen Handlung bejahen.

Schließlich ist den V.mitgliedern eine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit auferlegt, indem ihnen für Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister Ordnungsstrafen (Art. 228, 233, 243), für gewisse schwere Verstöße gegen ihre Amtspflicht (falsche Angaben über Zeichnungen oder Einzahlung

des Grundkapitals, schuldhafte Versäumnisse in Bezug auf die Bestellung oder gehörige Besetzung des Aufsichtsraths, unwahre Darstellungen oder Verschleierungen des Standes der gesellschaftlichen Verhältnisse in amtlichen Kundgebungen, Nichtanzeige der Ueberschuldung bei Gericht) Vergehensstrafen (Art. 249 und 249a) angedroht sind.

Für den V. der eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft gilt fast gleiches Recht wie für den V. der Aktiengesellschaft. Die wichtigste Abweichung ist, daß der V. der Genossenschaft stets gewählt werden muß und nur aus Genossenschaftern bestehen darf (Genossenschaftsgesetz § 17). Besondere gesetzlich normirte Amtspflichten erwachsen hier dem V. in Bezug auf das bei Gericht zu hinterlegende Mitgliederverzeichniß (§§ 4, 25, 26), sowie in Bezug auf das über alle Beschlüsse der Generalversammlung zu führende und der Einsicht jedes Genossenschafters und der Staatsregierung offen zu haltende Protokollbuch (§ 33). Die Mitglieder des V. einer Genossenschaft verwirken eine Geldbuße bis zu 600 Mark, wenn ihre Handlungen auf andere als die geschäftlichen Zwecke der Genossenschaft gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt (§ 27). Besondere Bestimmungen sind über Ordnungsstrafen (§ 66) und über die durch Unrichtigkeiten in gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben zu verwirkende Geldbuße bis zu 60 Mark (§ 67) getroffen.

Außerhalb des H.R. ist reichsgesetzlich bei Innungen ein V. für obligatorisch erklärt, welcher die Innung gerichtlich und außergerichtlich vertritt, hierbei seine Legitimation durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde führt und vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Statuts gemeinschaftlich handeln muß (RGew.O. vom 21. Juni 1869 § 88). Bei neuen Innungen soll das Statut die erforderlichen Bestimmungen über die Bildung des V. und die Beurkundung seiner Beschlüsse enthalten (RGew.O. nach der Novelle vom 18. Juli 1881 § 98a Z. 6 und 8). Der V. kann hier aus einer oder mehreren Personen bestehen; er muß immer von den Innungsgenossen in einer vom V. (nur bei der ersten Wahl und bei Verhinderung des V. von der Aufsichtsbehörde) geleiteten Versammlung gewählt werden; seine Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (a. a. O. § 101). Durch den V. oder dessen statutenmäßig damit beauftragte Mitglieder wird die Innung gerichtlich und außergerichtlich, auch wo es sonst einer Spezialvollmacht bedarf, vertreten. Dabei genügt zur Legitimation des V. die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die betreffenden Personen zur Zeit den V. bilden (§ 101). Im Uebrigen gelten über den Umfang und die Wirkungen der Vertretung die allgemeinen Sätze des Korporationsrechts, so daß die handelsrechtlichen Prinzipien der unbeschränkten und unbeschränkbaren Formalvertretung auf den Innungsvorstand nicht anzuwenden sind. Im Falle der Auflösung der Innung ist die Abwicklung ihrer Geschäfte im Zweifel durch den V. unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde zu besorgen (§ 103a).

Endlich fordert bei eingeschriebenen Hülfskassen das Reichsgesetz vom 7. April 1876 einen V. (§ 3 Z. 5), welcher von der Generalversammlung zu wählen, bei dessen Bildung aber der Anspruch der Zuschüsse leistenden Arbeitgeber auf verhältnißmäßige Vertretung bis zu $^1/_3$ der Stimmen zu berücksichtigen ist (§ 16). Der V. und jede Aenderung in seinem Personalbestande ist der Gemeindebehörde anzumelden (§ 17). Die Vertretungsfunktion ist hier ausdrücklich auf den Bereich der im Statut enthaltenen Vollmacht eingeschränkt (§ 18). Besondere Ordnungsstrafen (§ 33) und Geldbußen (§ 34) sichern die Erfüllung einzelner, dem V. auferlegter gesetzlicher Obliegenheiten.

Was die neuere Landesgesetzgebung angeht, so enthalten zunächst die Gesetze über die Organisation der korporativen Zwangsverbände durchweg die

Anordnung eines V., dessen Bildung und Zusammensetzung hier völlig oder in der Hauptsache durch das öffentliche Recht fixirt und dem autonomischen Belieben entzogen wird. Auch hier ist der V. nach außen in publizistischer und in privatrechtlicher Hinsicht zur Vertretung der Körperschaft berufen, wobei der Umfang seiner Vertretungsbefugnisse gesetzlich festgestellt zu sein pflegt. Nach innen aber fungirt er als leitende und ausführende Behörde, deren Handlungen hier zugleich je nach der öffentlich-rechtlichen Bedeutung des betreffenden Verbandes mit öffentlicher Autorität ausgerüstet werden. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Körperschaft und den einzelnen V.mitgliedern nähern sich hier mehr oder minder den durch die Uebernahme von Staatsämtern begründeten Rechtsverhältnissen an. Hierher gehören namentlich die Gemeinde-V. (vgl. die Art. Gemeindeverfassung und Gemeindebeamte) einschließlich der V. der Kommunalverbände höherer Ordnung und der Gemeindeverbände für besondere Zwecke. Ebenso die Kirchen-V. (vgl. d. Art. Kirchengemeinde). Bei anderen, unter öffentlicher Autorität errichteten Genossenschaften sind durch das Gesetz nur die Grundzüge der Organisation und rechtlichen Stellung des V. ein für alle Mal fixirt, während die nähere Regulirung durch das unter staatlicher Mitwirkung festgestellte Statut erfolgt. So bei den Deichverbänden (vgl. diesen Art.) und bei den öffentlichen Wassergenossenschaften, bei welchen letzteren das Preußische Gesetz vom 1. April 1879 einen die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten vertretenden V. obligatorisch macht (§ 9) und dessen amtliche Befugnisse und Pflichten unter Regelung der staatlichen Oberaufsicht festsetzt (§§ 53—54, 60, 82, 86, 99), im Uebrigen aber auf das Statut verweist (§ 56). Ebenso bei den Knappschaftsvereinen, deren V. in allen Fällen zur Hälfte von den Werkbesitzern und zur andern Hälfte von den durch die Arbeiter und Beamten gewählten Knappschaftsältesten aus ihrer Mitte besetzt werden soll und sowol zur Vertretung des Vereins, wie zur Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten unter oberbergamtlicher Aufsicht berufen ist (vgl. Preußisches Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§ 178—186 nebst §§ 172 und 176). Dagegen enthält z. B. für Waldgenossenschaften das Preußische Gesetz vom 6. Juni 1875 nur die Vorschrift, daß die Genossenschaft einen V. haben muß, der die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten, auch wo sonst Spezialvollmacht nöthig wäre, in den durch das Statut festgesetzten Formen vertritt (§ 26).

Insoweit die Landesgesetze bestimmte Gattungen von freien Genossenschaften anerkannt und geregelt haben, lehnen sie sich in neuerer Zeit mehr oder minder an die Sätze des H.R. über den V. der Aktiengesellschaft beziehungsweise der eingetragenen Genossenschaft an.

Dies gilt z. B. von den Gewerkschaften, bei denen indeß durch das Preußische Berggesetz (§§ 117—128) und die verwandten Gesetze gerade hinsichtlich des V. einige sehr erhebliche Abweichungen von den Sätzen des H.R. konservirt sind. So gilt bei der Gewerkschaft als Regel, daß ein Einzelvorsteher („Repräsentant“) bestellt wird. Doch kann auch ein aus zwei oder mehreren Personen bestehender „Gruben-V.“ eingesetzt werden. Die Bestellung erfolgt durch eine gesetzlich geordnete Wahl der Gewerkenversammlung, die Vorsteher brauchen aber keine Gewerken zu sein. Als Legitimation dient dem V. eine Ausfertigung des gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Wahlprotokolls. Der V. vertritt auch hier die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Allein einerseits ist seine Vertretungsfunktion nicht unbeschränkt, da sie nicht nur auf die Angelegenheiten der Gewerkschaft beschränkt ist, sondern auch immer, wenn es sich um Gegenstände, die nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Kuxe oder nur einstimmig beschlossen werden können, oder um Erhebung von Beiträgen handelt, einen speziellen Auftrag der Gewerkenversammlung voraussetzt. Andererseits ist sie (vorbehaltlich der nach § 124 unentziehbaren Befugnisse) nicht unbeschränkbar, da etwaige Beschränkungen

wie Erweiterungen der V.befugnisse für Dritte wirksam sind, wenn sie in die Legitimation aufgenommen werden. (Anders das Sächsische Gesetz vom 22. Mai 1851 §§ 119 ff. mit Regulativ C. § III.) Die Befugnisse und Pflichten, welche dem V. in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der gewerkschaftlichen Angelegenheiten obliegen, sind ähnlich wie bei Aktiengesellschaften normirt: nur ist darüber ein Aufsichtsrecht der Bergbehörde begründet, die namentlich unter Umständen statt des V. eine Gewerkenversammlung berufen und einen interimistischen Repräsentanten bestellen kann. Die V.mitglieder haften aus Pflichtwidrigkeiten persönlich und solidarisch. Zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die aus der Bestellung des V. entstehenden Rechtsverhältnisse wird ausdrücklich auf die „allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag" verwiesen.

Auch die gesetzlichen Regeln über die V. freier Wassergenossenschaften bieten bei mannigfacher Anlehnung an die handelsrechtlichen Prinzipien vieles Eigenthümliche. So findet sich im Preußischen Gesetz vom 1. April 1879 die Nothwendigkeit statutarischer Ordnung des V. (§ 12 Z. 7); die Legitimation desselben durch das öffentliche Register (§§ 13 und 18); die Widerruflichkeit der V.bestellung (§ 23); die gesetzliche Fixirung bestimmter Amtsobliegenheiten hinsichtlich der Anmeldungen zum Register (§§ 13, 17—18, 29), der Zusammenberufung der Genossen (§§ 21—22), der Umlage von Beiträgen (§ 24) und der Liquidation (§§ 34 ff.); die persönliche und solidarische Haftung aus Pflichtwidrigkeiten (§ 20). Der V. vertritt aber die Genossenschaft nicht schlechtweg, sondern nur „in allen ihren Angelegenheiten" (§ 9) nach Maßgabe der statutarischen Festsetzungen (§ 12 Z. 7 und § 19). (Dagegen ist die Vertretungsbefugniß der Liquidatoren durch das Gesetz selbst in einer Dritten gegenüber unabänderlichen Weise fixirt — §§ 37 und 38).

Im Gegensatz zu diesen und ähnlichen Spezialgesetzen hat das königl. Sächs. Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 auf alle Personenvereine, welche durch die Eintragung als Genossenschaften juristische Persönlichkeit erlangen, die handelsrechtlichen Prinzipien über den V. voll übertragen. Denn in diesem Gesetz sind fast wörtlich die Bestimmungen des Reichsgenossenschaftsgesetzes über den V. wiederholt. Namentlich ist auch hier die Vertretungsbefugniß nach außen für vollkommen unbeschränkt und unbeschränkbar erklärt (§§ 18 und 20; vgl. im Uebrigen § 11 Z. 7, §§ 19, 21—22, 25—27, 34, 75). Eigenthümlich ist nur die Befugniß des Gerichts, eventuell Vertreter für die Genossenschaft zu bestellen (§ 76), sowie die Berufung einer Genossenschaftsversammlung dem V. aufzugeben und eventuell selbst vorzunehmen (§ 77).

Auch das Bayerische Gesetz vom 29. April 1869 über anerkannte Vereine schließt sich in den Vorschriften über Bestellung, Funktionen und Verantwortlichkeit des V. dem Reichsgenossenschaftsgesetz an. Allein es erklärt die Vertretungsbefugniß des V. zwar im Zweifel für unbeschränkt, aber nicht für unbeschränkbar. Denn zunächst soll über den Umfang der Vertretungsbefugniß des V. die im Statut demselben ertheilte Vollmacht entscheiden. Und auch die Bestimmung, daß es in gewissen Fällen der Mitwirkung anderer Organe bedarf, ist Dritten gegenüber wirksam. Die Legitimation des V. wird hier durch das Zeugniß des Gerichts über die erfolgte Anmeldung geführt, wobei die etwaigen Beschränkungen der Vertretungsbefugniß dem Dokument beizufügen sind (vgl. Art. 13—16 und 22).

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die RCPO. § 157 allgemein bei Behörden, Gemeinden, Korporationen und allen Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, die Zustellung an die „Vorsteher", und zwar bei einer Mehrheit von Vorstehern an einen derselben für ausreichend erklärt; daß sie auch in § 169 die Zustellung an einen anderen Beamten und Bediensteten im Geschäftslokal zuläßt, wenn dort der Vorsteher während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen wird oder an der Annahme verhindert ist.

Ggb. u. Lit.: Vgl. hinter dem Art. Korporation und den daselbst am Schluß angeführten Art. über einzelne Arten von Korporationen. — Bei dem Art. Innungen tritt jetzt das Reichsges. betr. die Abänderung der Gew.O. vom 18. Juli 1881 hinzu.

O. Gierke.

Voruntersuchung ist dasjenige Stadium des Strafverfahrens, welches der Erhebung der öffentlichen Klage gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten strafbaren Handlung nachfolgt und bis zu denjenigen Proceduralakten reicht, welche die Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (s. diesen Art.) oder Versetzung in den Anklagestand unmittelbar bezwecken.

A. Vom Standpunkte der geschichtlichen Entwickelung bedeutet die V. den Beitrag, den der gemeine Deutsche Inquisitionsprozeß zu dem neuesten Strafprozeß beigeisteuert hat; ja, in ihr ist jener Prozeß selbst zu einem Theil eines größeren, von anderen Prinzipien beherrschten Ganzen geworden, oder vielmehr zu einem solchen wieder geworden. Denn der gemeine Deutsche Strafprozeß hatte allmählich alle von größerer Formstrenge beherrschten Abschnitte des Verfahrens, den endlichen Rechtstag und die Spezialinquisition mit dem artikulirten Verhör, abgestoßen oder zu einer leeren Formalität herabgedrückt, seinen Schwerpunkt aber in dem gefunden, was in einem anderen Sinne die V. oder summarische Inquisition genannt wurde. Vor dieser waren allmählich alle Procedurabschnitte in den Hintergrund getreten; in ihr hatten aber auch die leitenden Gedanken dieser Prozeßform einen prägnanten und vollständigen Ausdruck gefunden: die Heimlichkeit, die Schriftlichkeit, die Konzentrirung der Strafverfolgung in der Hand eines mit dem Recht und der Pflicht der Initiative ausgestatteten, mit der Erprobung der von ihm selbst erhobenen Beschuldigung durch einzig in seiner Hand zusammentreffende Nachforschungen und Beweisaufnahmen betrauten, die Erforschung der Wahrheit, unbeirrt durch Rücksichtnahme auf Betheiligte, unbeschränkt durch Parteirechte derselben, anstrebenden Richters. Das Ankämpfen gegen die hiermit verbundenen schweren Nachtheile ging in Deutschland so wenig, als bei der Einführung der daselbst zunächst als Vorbild dienenden Französischen Einrichtungen, so weit, daß die andererseits mit der schriftlichen V. verbundenen Vortheile völlig verkannt wurden und die völlige Rückkehr zu dem einfachen und freien Anklageprozeß, wie ihn das ältere Römische und Germanische Recht gekannt hatte, angestrebt wurde. Die Transaktion zwischen den entgegengesetzten Prinzipien ward vielmehr darin gesucht, daß die alte Untersuchung beibehalten, aber als untergeordneter Bestandtheil einem Strafprozeß eingefügt wurde, dessen Einleitung nicht auf der Initiative des Richters beruhen und dessen Abschluß eine Hauptverhandlung bilden sollte, welche die akkusatorische Prozedurform zur Geltung bringt, ein öffentliches und mündliches Verfahren bietet. Die allmählich eingetretene Vertiefung der Reformbewegung berührte das Gebiet der V. verhältnißmäßig spät; das sonst für jene maßgebende Englische Vorbild war hier nicht so leicht zu verwerthen, weil England selbst (im Gegensatz zu Schottland) mit diesem Theil seines Verfahrens unzufrieden, erst gegen die Mitte des Jahrhunderts an denselben die bessernde Hand legte, und noch fortfährt an dieser Verbesserung zu arbeiten und weil auch die verbesserten und in England selbst nicht überall durchgeführten Einrichtungen in mancher Beziehung ernste Bedenken erregen. Die eingehendste und, wie es scheint, die spätere Entwickelung beeinflussende Erörterung fand die Frage der Beibehaltung und der Reform der gerichtlichen V. auf dem dritten Deutschen Juristentage (1862), wo folgende Resolutionen angenommen wurden, welche hier mit den Worten, mit welchen sie dem Plenum von mir mitgetheilt wurden, wiedergegeben werden.

„I. Die gerichtliche Voruntersuchung muß beibehalten werden, weil nicht dem Staatsanwalte, sondern nur einem unabhängigen richterlichen Beamten die Verfügung über die Person des Angeschuldigten, die Aufnahme jener Beweise, welche in der Hauptverhandlung nicht wieder vorgeführt werden können, endlich die Herbeischaffung des Vertheidigungsmaterials anvertraut werden kann, — wobei ich die Bemerkung

mache, daß die Erwähnung der Herbeischaffung des Vertheidigungsmaterials nur im Sinne der Vorbereitung der Hauptverhandlung gemeint war.

„II. Die gerichtliche Voruntersuchung muß aber beschränkt werden: a. dadurch, daß der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage vorbehalten wird" — unbeschadet der Beschlüsse über die Stellung des Beschädigten; — „b. dadurch, daß die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, der Erhebung der öffentlichen Klage gerichtspolizeiliche Vorerhebungen vorausgehen zu lassen" — unbeschadet, der persönlichen Freiheit des Angeschuldigten, die durch diese Vorerhebungen nicht berührt werden kann, und unbeschadet der Regel, daß die Ergebnisse derselben keine Beweiskraft haben; „c. daß die Voruntersuchung wegfällt, wo es sich nicht um Verbrechen schwerster Art handelt, und weder der Staatsanwalt, noch der Angeschuldigte sie verlangen.

„III. Sie soll verbessert werden: a. dadurch, daß das Hinarbeiten auf das Geständniß des Angeschuldigten aufgegeben wird; b. dadurch, daß sowol der Staatsanwaltschaft, als der Vertheidigung eine fortwährende Einwirkung auf ihren Gang ermöglicht wird; c. dadurch, daß die Oeffentlichkeit, mindestens die Parteienöffentlichkeit, auch für sie als Regel anerkannt wird."

So ziemlich in diesem Sinne ward bei der Einführung der StrafPO. in Oesterreich und Deutschland die Stellung der V. geregelt. In beiden Gebieten ward das Hauptaugenmerk auf die Einfügung der V. in das Ganze des neuen Prozesses und darauf gerichtet, daß nicht sowol das Wesen der gerichtlichen Untersuchung selbst geändert, als vielmehr durch die Einengung der V. auf ein beschränktes Gebiet und durch die Rückwirkung der anderen Partieen des Strafprozesses ihr Geist umgestaltet und das vollendet werde, was schon bei jenen Verhandlungen des Juristentages mit den Worten angedeutet wurde: „In den anstoßenden Gemächern sind Fenster und Thüren weit offen, Licht und Luft bringt von dorther überall auch in die Voruntersuchung herein." Eben darum ward das Augenmerk in erster Linie auf die Ausbildung des der V. vorangehenden Verfahrens, welches nach der älteren Preußischen Terminologie „Skrutinialverfahren", nach der Deutschen StrafPO. „Vorbereitungsverfahren", nach der Oesterreichischen „Vorerhebungen" genannt wird, — in zweiter, auf das nachfolgende Stadium des Verfahrens, die Entscheidung über die Versetzung in den Anklagestand (Eröffnung des Hauptverfahrens), gerichtet; nach beiden Richtungen ist wieder das (allerdings in beiden StrafPO. auf ganz verschiedene Weise geregelte) Recht der Initiative der Strafverfolgung mit den daraus gezogenen Konsequenzen maßgebend (vgl. hierüber die Art. Einleitung der Untersuchung und Eröffnung des Hauptverfahrens). Beide Gesetze treffen ferner zusammen in dem Streben, die Mündlichkeit der Hauptverhandlung gegen das Ueberwuchern einer allzugründlichen, allzuschwerfälligen V. zu schützen, in der Erweiterung der Rechte der Vertheidigung, in der Festhaltung der kollegialen Ueberwachung der V. im Gegensatz zu der in Frankreich erfolgten Beseitigung der Rathskammer. Bei der Vorberathung der Deutschen StrafPO. übte noch das Streben der Regierungen nach Beseitigung von Prozedurverschiedenheiten, die sich nur aus der Schwere der Anklage ergeben, insofern Einfluß, als auch in den schwersten Fällen die V. nicht obligatorisch sein sollte; andererseits aber ward auch eine weitergehende Annäherung an die Englische V., insbesondere durch Gneist und dessen „Vier Fragen," angeregt, und es hat das, wenn man sich auch prinzipiell für die Grundform der bisherigen StrafPO. aussprach, doch auf die die Parteienöffentlichkeit beträchtlich ausdehnenden Bestimmungen des Entwurfs Einfluß geübt.

B. Durch diese geschichtliche Entwickelung ist die prinzipielle Bedeutung der V., ihr Platz im neuen Strafprozeß, ihr Zweck und ihr Verhältniß zu den anderen Partieen des Strafverfahrens vorgezeichnet. In ihr ist einem Richter die Aufgabe gestellt, eine gegen eine bestimmte Person von einem hierzu Berechtigten erhobene Anschuldigung wegen einer bestimmten That einer Erprobung durch

vorläufige Ermittelungen und Beweisaufnahmen zu unterziehen und das Thatsächliche so weit aufzuklären, daß verläßlich darüber entschieden werden kann, ob hinreichende Gründe vorhanden seien, den Angeschuldigten wegen jener That unter eine Anklage zu stellen, über welche in öffentlicher Hauptverhandlung zu entscheiden ist. Neben dieser Hauptaufgabe, welche bei jeder V. zu lösen ist, kommt es aber auch darauf an, für den Fall, daß eine Hauptverhandlung stattfinden muß, vorzusorgen, einerseits dadurch, daß die Anwesenheit des Angeklagten und die Möglichkeit der Benutzung solcher Beweismittel, welche sonst verloren gehen würden, gesichert wird, andererseits dadurch, daß der Anklage, wie der Vertheidigung die zur Vorführung der Beweise in der Hauptverhandlung, beziehungsweise zur Stellung darauf abzielender Anträge, und dem zur Entscheidung über solche Beweisanträge berufenen Gerichte die hierzu nöthige Uebersicht über das Beweismaterial verschafft werde. Darin, daß eine bloße Uebersicht verschafft, die Möglichkeit einer erschöpfenden sachgemäßen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gewährt wird, liegt die Abgrenzung gegenüber der Aufgabe der letzteren. Es handelt sich darum, daß schon vor der Hauptverhandlung die entscheidenden Thatsachen und die Personen, von welchen nähere Auskunft über dieselben zu erlangen sein wird, bekannt werden, nicht aber darum, daß diese Aussagen selbst in solchem Umfange zu Papier gebracht werden, daß auf die Beseitigung jeder Unvollständigkeit, jedes Zweifels, jedes Widerspruches, auf die Klarstellung jedes Nebenumstandes hingewirkt und der Hauptverhandlung eigentlich nur die Sichtung und Präzisirung der bereits erschöpfend angesammelten Beweisergebnisse übrig bleibt. In diesem Sinne sprechen sich auch die Gesetze ausdrücklich aus. Die Oesterr. StrafPO. bezeichnet im § 91 Abs. 2 als Zweck der V.: „die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt soweit ins Klare zu setzen, als es nöthig ist, um jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Versetzung in Anklagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten;“ und im § 111 das. heißt es: „Die V. wird geschlossen, sobald die gepflogenen Erhebungen zureichen, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen und zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Uebersicht über dieselben erlangt ist.“ Im § 188 der Deutschen StrafPO. findet sich zwar im Gegensatze hierzu nur eine negative Vorschrift: „die V. ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der V. zu erheben.“ Allein wenn hier nur der einseitige Gesichtspunkt der Vorbereitung der Vertheidigung hervorgehoben ist, so ist klar, daß selbst von diesem Gesichtspunkte aus die Erhebung der Belastungsbeweise eine Nothwendigkeit sein kann, da das zu Widerlegende vorliegen muß, ehe man ans Widerlegen geht; es mag die vorliegende Fassung sich wol daraus erklären, daß angenommen wurde, es sei die Uebersicht über das Anklagematerial schon durch das Vorbereitungsverfahren zu präzisiren. Aus den Motiven zu dieser Gesetzesstelle ist nur zu ersehen, daß, mit Recht, vor Maßnahmen gewarnt wird, „welche darüber hinausgehen, die Möglichkeit zur Prüfung der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des angeregten Verdachtes zu präzisiren“, und „welche mindestens für eine nutzlose Verweitläufigung des Verfahrens zu erachten, in der Regel aber sogar schädlich“ seien, „da sie der Hauptverhandlung vorgreifen und die Zuverlässigkeit sowie die Bedeutung der Ergebnisse derselben beeinträchtigen.“ So sehr dies zu billigen ist, so gewiß ist durch die V. die Uebersicht über das ganze Beweismaterial, nicht blos über Vertheidigungsbeweise herzustellen, und mit Recht bemerkt Löwe: „Diese Aufgabe sei um so wichtiger, je

mißlicher im einzelnen Falle eine durch die Unvollständigkeit des Beweismaterials bedingte Unterbrechung und Vertagung der Hauptverhandlung sein würde." Aber auch Löwe zieht daraus nur die Folgerung, daß die V. „eine Uebersicht über das vorhandene Beweismaterial gewähren" soll. — Dasjenige, worauf § 188 Abs. 1 und die Motive das Hauptgewicht legen, das Maß von Wahrscheinlichkeit, das erforderlich sei, um die Eröffnung des Hauptverfahrens zu begründen, ist aus zweifachem Grunde nicht ausreichend, um die Aufgabe der V. zu bestimmen. Einerseits nämlich sind naturgemäß die Anforderungen an das Maß der Wahrscheinlichkeit der Schuld in dem Maß größere, als die vorgenommene Untersuchung eine umfassendere war; je mehr bereits geschehen ist, um die Sache aufzuklären, desto weniger wird man geneigt sein, mit schwachen Verdachtsgründen sich zu begnügen; und wenn andererseits der Richter sich auch gegenwärtig halten muß, daß die Einstellung des Verfahrens ein definitiver Ausspruch ist, der nicht ergehen soll, solange nicht feststeht, daß das für nicht ausreichend zu erachtende Beweismaterial eine Verstärkung von der Fortsetzung der Untersuchung nicht zu erwarten habe, so wird doch jeder Richter die Einstellung leichter verfügen, wenn die V. ungenügende Resultate lieferte, als wenn nur die Ergebnisse des Vorbereitungs- (Vorerhebungs-) Verfahrens vorliegen. In diesem Sinne bestimmt also die V. das Maß der Anforderungen an die Eröffnung des Hauptverfahrens, und wird nicht selbst durch jenes bestimmt, — zumal wenn es sich, wie in Deutschland, darum handelt, daß die Ergebnisse der V. jedesmal von richterlichen Amts wegen geprüft werden sollen. Man kann also in der That dem Untersuchungsrichter nur die Regel ertheilen: er habe die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten, aber nicht entbehrlich zu machen. —

Noch schwerer läßt sich eine feste Regel über die Abgrenzung der V. von dem ihr vorausgehenden Verfahren aufstellen; diese Frage hängt jedoch untrennbar zusammen mit der nach den

C. Voraussetzungen der Einleitung der V. Die Deutsche und die Oesterr. StrafPO. stimmen darin überein, daß die V. in den Straffällen, welche vor die Gerichte höchster Ordnung gehören, immer — in denjenigen, welche vor den Gerichten niederster Ordnung verhandelt werden, niemals stattzufinden habe. Für die Mittelklasse der Delikte ist in erster Linie der Staatsanwaltschaft, in zweiter dem Angeschuldigten die Möglichkeit geboten, die Einleitung der V. zu erwirken (Oesterr. StrafPO. §§ 91, 211; Deutsche StrafPO. § 176). Nach beiden Gesetzen kommt hinzu, daß die Abwesenheit des Angeschuldigten die Einleitung einer sonst entbehrlichen V. nöthig machen kann. — In erster Linie ist die Einleitung der V. bedingt durch einen darauf abzielenden Antrag des Staatsanwaltes (inwiefern derselbe durch einen auf Antrag eines Privaten ergehenden Beschluß des Gerichtes ersetzt werden kann, darüber s. d. Art. Privatanklage). Die Staatsanwaltschaft kann der Stellung dieses Antrages ein Vorbereitungsverfahren (vgl. d. Art. Einleitung der Untersuchung) vorausgehen lassen, welches in Fällen, wo die V. nicht obligat ist, auch das Ergebniß liefern kann, daß von derselben Umgang genommen und sofort die Anklageschrift eingebracht wird. In das Ermessen der Staatsanwaltschaft ist daher gestellt, ob die V., da wo sie nicht obligat, und wann sie eingeleitet werden solle, wo sie obligat ist. Dieses Ermessen ist aber kein völlig freies, sondern durch die Natur der zu lösenden Aufgabe, durch die zu beseitigenden Hindernisse und durch die unverkennbaren Absichten der Gesetze zu bestimmendes; innerhalb dieser Grenzen wird es durch die Anforderungen der Prozeßtaktik beherrscht werden. Es nehmen so vielerlei Detailfragen Einfluß, daß eine gesonderte Darstellung des Oesterr. und Deutschen Rechtes einerseits nicht zu vermeiden ist, andererseits zur deutlicheren Beleuchtung der Sache wesentlich beiträgt. Die Oesterr. StrafPO. unterscheidet bezüglich der Vorerhebungen (Vorbereitungsverfahren), ob dieselben in der Hand des Gerichtes oder der Sicherheitsbehörden liegen; in letzterem

Falle sind der späteren Verwendbarkeit des erhobenen Beweismaterials und der Verfügung über Freiheit und Hausrecht des Angeschuldigten u. s. w. so enge Grenzen gezogen, daß der Uebergang zur V. nur dann länger aufgeschoben werden kann, wenn es sich um Erkundigungen und Nachforschungen handelt, welche ohne Ueberschreitung jener Grenzen und überhaupt, ohne daß eine bestimmte Person ausdrücklich als Beschuldigter behandelt wird (§ 38 Abs. 1), stattfinden können. — Läßt der Staatsanwalt Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter pflegen, „um die nöthigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu finden", so hat der Untersuchungsrichter dabei „jene Rechte und Obliegenheiten, welche dem Untersuchungsrichter in der V. zukommen" (§ 88 Abs. 1 und 2). Die Grenze hierfür liegt aber in den die Haft regelnden Bestimmungen; die „vorläufige Verwahrung" dauert immer nur bis zur Vorführung vor den Untersuchungsrichter; dieser hat den ihm Vorgeführten binnen 24 Stunden zu vernehmen und „nach der Vernehmung sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden solle". „Die ordentliche Untersuchungshaft aber kann nur gegen einen Beschuldigten verhängt werden, welcher nach seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt" (§§ 179, 180). Aus diesen Gesetzesstellen in Verbindung mit § 89 Abs. 1 muß gefolgert werden, daß die ordentliche Untersuchungshaft nicht ohne Einleitung der V. bestehen könne. Die Befugnisse des mit den Vorerhebungen befaßten Bezirksrichters (Amtsrichter) gehen etwas weiter; er kann dieselben einleiten, ohne daß ein Antrag des Staatsanwaltes vorliegt und kann den ihm vorgeführten Beschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung der That verdächtig bleibt, bis auf weitere Weisung des Untersuchungsrichters in vorläufiger Verwahrung behalten; allein einerseits hat er in solchem Falle die Akten längstens binnen acht Tagen an den Staatsanwalt einzusenden, welcher längstens binnen drei Tagen den Verhafteten außer Verfolgung zu setzen oder seine Anträge „bezüglich der Person und des Verfahrens bei dem Untersuchungsrichter anzubringen hat", andererseits hat der Beschuldigte selbst das „Recht, zu verlangen, daß er binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abgeliefert werde" (§§ 89 und 178). Auch den gerichtlichen Vorerhebungen ist also eine nicht willkürlich zu verschiebende Grenze gezogen, sobald es sich um einen verhafteten Beschuldigten handelt; in anderen Fällen wird allerdings auch die Einleitung der obligatorischen V. (wol meist zum Vortheil des Beschuldigten) aufgeschoben werden können, bis eine eingehende Vernehmung des Letzteren über das vorliegende Belastungsmaterial, welche ja den einzigen wesentlichen Bestandtheil der V. bildet, nothwendig wird. Da übrigens auch nach Einleitung der V. der Staatsanwalt von der Verfolgung jederzeit mit der Wirkung zurücktreten kann, daß der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen muß, so kann der Staatsanwalt auch in keiner Weise in Versuchung kommen, die Eröffnung der V. aus in der Sachlage nicht gegründeten Motiven hinauszuschieben. — Nach der Deutschen StrafPO. trifft dies allerdings nicht zu, da nach dieser der Antrag auf Einleitung der V. mit der dadurch erhobenen öffentlichen Klage das Gericht endgültig und unwiderruflich befaßt. Diese Bestimmung verlegt allerdings die Herrschaft des Anklageprinzips aus dem Prozesse heraus an die Schwelle desselben, sie macht die spätere Anklage zum Werk des Gerichtes und damit das Gericht, oder wenn man lieber will, ein Gericht zum Ankläger. Sie muß allerdings ihren praktischen Zweck verfehlen, so weit man dabei von der Voraussetzung ausgeht, daß die Staatsanwaltschaft durch nicht in der Sache gelegene Motive bestimmt werden könnte; denn es müssen ihr diese Motive doch wol schon während des Vorbereitungsverfahrens vorliegen, und unter dieser Voraussetzung wird sie auch um Mittel nicht verlegen sein, die Sache in der Hand zu behalten. Allein der gewissenhafte, pflichtgetreue Staatsanwalt wird zwar sich vor Augen halten müssen, daß wenn er mit der Erhebung der öffentlichen Klage sich übereilt, die Beseitigung

eines etwaigen Versehens nicht mehr von ihm allein abhänge; allein da auch er auf gewissenhafte, pflichtgetreue Haltung des Gerichtes rechnen kann, wird hierin für ihn kein Grund liegen dürfen, den Antrag zu verzögern, so wenig als ihn andererseits der Umstand bestimmen darf, daß jene grundsätzliche Anordnung, vermöge welcher die Fortsetzung der V. von seinem Willen unabhängig ist, ihn der drückendsten Verantwortung entbindet. Er wird also bei der Abgrenzung des Vorbereitungsverfahrens von der V. wol auch nur die Frage für entscheidend erachten, welche Vorgänge die Einleitung der V. nothwendig machen. Nun schreibt § 126 der StrafPO. genau vor, für welche Dauer ein „vor Erhebung der öffentlichen Klage" erlassener Haftbefehl in Wirksamkeit bleiben kann; und wie groß auch der Widerstreit der Meinungen in der Reichstagskommission, aus deren Berathung diese Bestimmung hervorging, war (vgl. insbesondere v. Schwarze), so beruhte er doch nur auf der Andeutung von Fällen, wo es weder thunlich erscheint, den Angeschuldigten auf freien Fuß zu setzen, noch sofort schon eine genau formulirte Anschuldigung gegen ihn zu erheben, keineswegs aber auf dem Versuche, „den Gedanken und der Aufgabe der V." eine bestimmte „Richtung zu geben" (v. Schwarze), sondern eher auf dem Verzicht, eine theoretische, rein sachliche Abgrenzung zwischen Vorbereitungsverfahren und V. zu unternehmen — auf dem Gedanken, daß der Staatsanwaltschaft und dem von ihr geleiteten Vorbereitungsverfahren bis zu dem Augenblicke freier Spielraum gegönnt werden könne, wo die Zwecke des Verfahrens Schritte bedingen, die man nur dem Untersuchungsrichter anvertrauen zu können meint. Zu diesen Schritten gehört nach der StrafPO. weder die Vernehmung des Beschuldigten, noch die Vorsorge für Konservirung von Entlastungsbeweisen; erstere ist nur im Falle einer Festnahme nothwendig (§ 135), in anderen Fällen aber zuläſſig (während sie in der V. obligat ist, § 190); in beiden Fällen aber ist die Vernehmung nach Grundsätzen vorzunehmen, welche für alle Stufen des Verfahrens gleichmäßig gelten (§§ 133 ff.) und insbesondere so einzurichten, daß dem Beschuldigten Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben wird (§§ 136, 164); und schon für die Vernehmung vor dem Amtsrichter gilt die Regel, daß wenn bei derselben Entlastungsbeweise beantragt werden, welche erheblich erscheinen und deren Verlust zu besorgen ist oder deren Erhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann, der Amtsrichter zu diesen Erhebungen zu schreiten hat (§ 164). Man wird aber darüber noch hinausgehen und annehmen müssen, daß die Regel, welche § 158 Abs. 2 dem Staatsanwalt vorzeichnet, „nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln", auch für den Amtsrichter gilt, selbst wenn der Beschuldigte keinen hierauf abzielenden Antrag stellt. Wohl aber giebt die in den §§ 158 und 164 gemachte Unterscheidung zwischen „Ermitteln von Umständen" und „Erhebung von Beweisen" einen Fingerzeig für die sachliche Abgrenzung: Im Allgemeinen genügt, wenn auf den Umstand aufmerksam gemacht, dafür gesorgt ist, daß er nicht übersehen werde; eine Beweiserhebung aber ist nur nöthig, wenn sie zu sofortiger, dem Beschuldigten günstiger Entscheidung führen kann oder wenn Gefahr des Verlustes droht. Einige Schwierigkeiten bereitet der uns beschäftigenden Abgrenzung der Umstand, daß die Deutsche StrafPO. die Vorschriften über die materiellen Untersuchungsakte zerstreut hat, und daß sich in dem der V. gewidmeten Abschnitt solche finden, die doch auch für das Vorbereitungsverfahren Bedeutung haben. Die Vorschrift, welche insbesondere § 191 der StrafPO. für die Mitwirkung des Angeschuldigten und seines Vertheidigers beim Augenschein und bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ertheilt, dessen Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht in sichere Aussicht zu ziehen ist, scheint zwar nur der V. zu gelten, zumal nur in dieser ein „Angeschuldigter" vorhanden ist; da jedoch dem Vorbereitungsverfahren ganz speziell die Aufnahme von Beweisen, die verloren gehen könnten, zugewiesen ist, so kann, wenigstens so weit eine bestimmte Person bereits durch Festnahme als verdächtig behandelt wird, nicht angenommen werden, daß es die Absicht des Ge-

setzes war, ihr bei solchen Beweiserhebungen, wenn sie im Vorbereitungsverfahren stattfinden, die gedachten Parteirechte abzusprechen. Bestreitet man dies, so wäre die Nothwendigkeit solcher Beweisakte allerdings ein Umstand, welcher der Staatsanwaltschaft die ungesäumte Herbeiführung der V., sobald diese überhaupt möglich ist, zur Pflicht machen müßte. Als Schlußergebniß zeigt sich auch hier, was die älteren Erörterungen über die Abgrenzung der General- und Spezialinquisition ergeben hatten: die Aufgabe des Vorbereitungsverfahrens und der V. ist die gleiche und für die Ueberleitung in die letztere ist der Umstand entscheidend, daß nach Lage der Sache Schritte nothwendig sind, welche der V. angehören oder ihr nicht entzogen werden sollten.

Eben danach werden sich auch die Anforderungen richten, welche bezüglich der Zulassung der Einleitung der V. gestellt werden müssen. Diese sind:

I. Ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung (Einleitung) der V. gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten That. Darin liegt die Wahrung der Initiative der Staatsanwaltschaft und eben jene Geltendmachung des Anklageprinzips, welches den modernen Strafprozeß und mittelbar auch die V. als einen Theil derselben beherrscht. Wenn das Wesen des Anklagegrundsatzes in der Initiative, oder vielmehr in der Nichtinitiative des Richters, beruht, so beruht im Deutschen Strafprozeß gerade nur die V. auf demselben, da eine V. nicht ohne Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft geführt werden kann (die allerdings in sachlicher, wenn auch nicht in formeller Hinsicht zugelassene Ausnahme charakterisirt sich auch ganz als solche), eine Hauptverhandlung aber denkbar ist, welche lediglich auf richterlicher Initiative beruht und in welcher der scheinbare Träger der Anklägerrolle nur einen Gerichtsbeschluß mit Unterdrückung seiner persönlichen Ansicht ausführt. Gilt dies für Oesterreich allerdings nicht, so ist nichtsdestoweniger in beiden Gebieten die prinzipielle Bedeutung des Antrages der Staatsanwaltschaft für die V. eine gleich große. Dieser Antrag bezeichnet also:

1) den Gegenstand der V. Es ist dies die im Antrag bezeichnete That, ein bestimmter mit dem strafbaren Verhalten eines Menschen in Zusammenhang stehender Vorfall, dessen nähere Umstände, dessen juristische Natur die V. in der Regel erst aufklären soll, der aber genügend individualisirt sein muß, daß die Identität des Gegenstandes der durch den Antrag erhobenen öffentlichen Klage und der durch diesen eingeleiteten V. mit Bestimmtheit zu erkennen ist. Die juristische Bezeichnung der That kann ein Mittel abgeben, die Beschreibung derselben abzukürzen, die Behauptung, oder vielmehr den Verdacht, welcher der öffentlichen Klage zu Grunde liegt, deutlich zu machen, den Untersuchungsrichter leicht erkennen zu lassen, welche Richtung nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die V. zu nehmen hat und worauf sie ihre Meinung stützt, daß eine zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörige That vorliege: von wesentlicher Bedeutung ist sie nicht. Sie kann weder gefordert werden, noch bindet sie den Untersuchungsrichter. Dieser ist nämlich nicht berechtigt, seine Nachforschungen auf eine andere That auszudehnen; eine Ausnahme, die in dringenden Fällen eintritt, ist auf das Maß des unmittelbar Nothwendigen zu beschränken, worauf dann bis auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sache beruhen muß (Deutsche StrafPO. §§ 153, 177, 189; Oesterr. StrafPO. §§ 89 Abs. 1, 98 Abs. 1, 144). Dagegen ist die rechtliche Beurtheilung, welche im Antrag der Staatsanwaltschaft zum Ausdruck kommt, kein Hinderniß dagegen, daß der Untersuchungsrichter auch alles dasjenige feststelle, was nach seiner rechtlichen Beurtheilung des Falles ihm erheblich scheint, oder was vermöge einer Aenderung des Thatsächlichen auch den juristischen Charakter der That ändern kann (Deutsche StrafPO. § 153 Abs. 2). Eben darum, weil unter den Händen des Untersuchungsrichters der Gegenstand der Untersuchung, obgleich derselbe bleibend, eine sehr geänderte Gestalt annehmen kann, kann auch von der Staatsanwaltschaft keine größere Bestimmtheit ihrer Angaben gefordert werden, als die Umstände gestatten.

2) Die Person, gegen welche die öffentliche Klage erhoben wird (der Angeschuldigte nach der Terminologie der Deutschen StrafPO.; der Beschuldigte nach der der Oesterreichischen). Daß es eine solche Person sein müsse, gegen welche die Strafklage überhaupt erhoben werden kann, versteht sich eben so von selbst, als daß die Erörterung dieser wesentlich materiellrechtlichen und jedenfalls nicht auf die V. beschränkten Frage nicht hier Platz finden kann. Wohl aber muß bemerkt werden, daß für die Begrenzung der Aufgabe der V. die Bezeichnung der Person, gegen welche sie zu führen ist, genau dieselbe Bedeutung hat, wie die Bezeichnung der That und daher das meiste darüber oben (unter 1) Gesagte auch hier Anwendung findet. Speziell hervorzuheben ist hier nur noch: Die Nachforschung nach der Schuld einer bestimmten Person wird in vielen Fällen unvermeidlich dahin führen, daß der gegen andere Personen wegen der gleichen That erhobene Verdacht ins Auge gefaßt und in den Bereich der Untersuchung gezogen wird; es ist daher die Pflicht des Untersuchungsrichters, Alles, was sich darauf bezieht, ans Licht zu setzen und materiell die V. auch auf andere Personen auszudehnen, formell aber (durch Verhaftung oder durch Vernehmung als Angeschuldigten) darf er dies ohne Antrag der Staatsanwaltschaft nicht. Inwiefern solche Komplikationen dahin führen können, daß die Staatsanwaltschaft in den Fall kommen kann, zwei oder mehrere öffentliche Klagen zu erheben, die mit einander nicht vereinbar sind, — das zu erörtern überschreitet die Grenzen, die hier eingehalten werden müssen; hier muß die Bemerkung genügen, daß der Ausdruck „Erhebung der öffentlichen Klage" nicht über den unmittelbaren Zweck, welcher hier auf bloße Untersuchung gerichtet ist, irre machen darf. — Eine ähnliche Frage ergiebt sich in Fällen, wo die Person des Thäters nicht mit voller Bestimmtheit bezeichnet werden kann. Zwar muß der Antrag immer gegen eine bestimmte Person gerichtet sein, sonst kann von der Erhebung der öffentlichen Klage und von Eröffnung der V. nicht gesprochen werden; allein es wird Fälle geben, wo der Name und was sonst gewöhnlich zur Identifizirung einer Person gebraucht wird, nicht angegeben werden kann; z. B. wenn der auf frischer That Betretene jeden Aufschluß darüber verweigert, wenn der Verdacht eine Person trifft, die nach bestimmten, ihre spätere Identifizirung sichernden Merkmalen, aber auch nur nach diesen bezeichnet werden kann. Wo mehr nach Lage des Falles nicht geboten werden kann, muß dies genügen.

3) Eine ausdrückliche Begründung der erhobenen Anschuldigung, Darthuung von Verdachtsgründen u. s. w. in dem Antrage ist nicht erforderlich; wohl aber schreibt die Oesterr. StrafPO. (§ 92 Abs. 2) vor: „Beantragt der Staatsanwalt die Einleitung einer V., so hat er die Anzeige, sowie die zu seiner Kenntniß gelangten Beweismittel und die Ergebnisse der etwa veranstalteten Vorerhebungen dem Untersuchungsrichter mitzutheilen", und man ist darüber einig, daß das Gleiche auch im Sinne der Deutschen StrafPO. liegt, wenngleich die Stellung des Untersuchungsrichters zur Beweisfrage hier anders geordnet ist.

II. Prüfung des Antrages und Verfügung über denselben durch den Untersuchungsrichter. Die Oesterr. StrafPO. ordnet darüber (§ 92 Abs. 3) an: „Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, einem Antrage auf Einleitung der V. beizutreten, so ist darüber der Beschluß der Rathskammer einzuholen." Das Recht der Prüfung der Statthaftigkeit des Antrages ist hier dem Untersuchungsrichter in vollem Umfange eingeräumt; er kann also auch prüfen, ob der Verdacht, welcher den Staatsanwalt zur Stellung seines Antrages bestimmte, objektive Anhaltspunkte habe, welche die Einleitung der Voruntersuchung rechtfertigen; dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß er sich völlig die Lage der Sache klar mache und seine Anforderungen bezüglich der Schwere des Verdachts werden geringere sein, wenn noch keine Vorerhebungen vorausgegangen sind, zu deren Veranlassung der Staatsanwalt berechtigt, aber nicht verpflichtet ist; der Untersuchungsrichter kann auch, ehe er seinen Beschluß faßt, selbst einzelne Erhebungen vornehmen (vgl. S. Mayer, Hand-

buch des Oesterr. StrafPrz., I. S. 481); nur können diese nicht die verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten umfassen, da in diesem unzweifelhaften Untersuchungsakt, vorgenommen durch den Untersuchungsrichter nach Stellung des Antrages auf Einleitung der V., diese Einleitung eben liegen würde, zumal ein ausdrücklicher hierauf gehender Beschluß des Untersuchungsrichters vom Oesterr. Gesetz nicht vorgeschrieben ist. Lehnt die Rathskammer, den Bedenken des Untersuchungsrichters sich anschließend, den Antrag auf Einleitung der V. ab, so steht dem Staatsanwalt die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen (§ 119). Geht der Untersuchungsrichter auf den Antrag der Staatsanwaltschaft ein, so wird dies dem Beschuldigten durch die an ihn ergehende Vorladung zur Vernehmung (§ 173), durch den Haftbefehl (§§ 175, 176), jedenfalls aber durch Eröffnung des Untersuchungsrichters bei Beginn der Vernehmung (§ 198) mitgetheilt; er kann die Entscheidung der Rathskammer verlangen, welche zwar nicht die Verfügung des Untersuchungsrichters rückgängig machen, wohl aber die Einstellung des Verfahrens beschließen kann (§§ 113, 109 Abs. 2). Gegen die Entscheidung der Rathskammer steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht insoweit offen, als es sich um die Ausscheidung einzelner Strafsachen oder um die Haft handelt. — Die Deutsche StrafPO. faßt die maßgebenden Bestimmungen in den §§ 178—181 zusammen. Der Antrag ist hiernach vom Untersuchungsrichter zu prüfen. Diese Prüfung erstreckt sich vor Allem auf die Frage, ob der Antrag den Erfordernissen, wie sie unter I. dargelegt sind (§ 177), entspricht; sodann auf die Frage der Zuständigkeit des Gerichtes und auf die der Zulässigkeit der Strafverfolgung und speziell der V. (welche im schöffengerichtlichen Verfahren ausgeschlossen ist). Es herrscht volle Uebereinstimmung darüber und ist in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die Wahl des Ausdrucks „Unzulässigkeit" (welcher wörtlich dies keineswegs besagt, aber als gleichbedeutend mit rechtlicher Unzulässigkeit gemeint ist), dem Gerichte die Befugniß abgesprochen werden sollte, „den Antrag der Staatsanwaltschaft wegen Mangels eines genügenden Verdachtes gegen den Beschuldigten" oder deshalb abzulehnen, „weil nach Ansicht des Gerichtes das Hauptverfahren durch außergerichtliche Ermittelungen genügend vorbereitet werden könne." Hat nun der Untersuchungsrichter kein Bedenken, so eröffnet er sofort die Voruntersuchung, und zwar, wie aus Abs. 1 des § 179 sich ergiebt, durch eine ausdrückliche Verfügung. Im entgegengesetzten Falle bedarf es eines Beschlusses des Gerichtes; letzteres kann verfügen, daß vorher der Angeschuldigte gehört werde. Nicht minder kann das Gericht in die Lage kommen, über die Eröffnung der V. Beschluß zu fassen, wenn der Angeschuldigte gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters Einwand erhebt, was aus den gleichen Gründen geschehen kann, welche den Untersuchungsrichter selbst von der Verfügung abzuhalten geeignet wären. Ist vor dem Beschluß des Gerichtes der Angeschuldigte nicht gehört worden, so steht ihm das Recht des Einwandes noch immer offen. Der Beschluß des Gerichtes, womit der Antrag des Staatsanwaltes auf Eröffnung der V. abgelehnt wird, kann vom Staatsanwalt durch sofortige Beschwerde angefochten werden, vom Angeschuldigten nur soweit, als es sich um den Einwand der Unzuständigkeit handelt. Findet das Gericht gegen die Ansicht des Untersuchungsrichters die Eröffnung der V. gerechtfertigt, so wird durch seinen Beschluß der Untersuchungsrichter verpflichtet, die Eröffnung zu verfügen.

III. An die Stelle des Antrages der Staatsanwaltschaft und der über denselben ergehenden Verfügung des Untersuchungsrichters tritt unter Umständen der Antrag des Angeschuldigten und der hierüber ergehende Beschluß des Gerichtes. Hierin liegt jedoch keine Beeinträchtigung der Initiative der Staatsanwaltschaft; es wird vielmehr vorausgesetzt, daß letztere die öffentliche Klage unmittelbar durch Ueberreichung der Anklageschrift erhoben habe. Nach Oesterr. Recht kann der Beschuldigte gegen die Anklageschrift Einspruch erheben, und da dieser das Oberlandesgericht, welches über ihn zu entscheiden hat, in die Lage bringen kann, auszusprechen,

daß die Sache vor das Geschworenengericht gehöre, in welchem Falle die V. obligat ist, oder daß es an genügenden Gründen fehle, um den Beschuldigten der That für verdächtig zu halten, so kann es auch die Anklageschrift aus dem ersten Grunde oder weil es dies zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes für nothwendig erachtet, vorläufig zurückweisen, es ist sodann Sache des Staatsanwaltes binnen drei Tagen seine Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen (§§ 211, 213 der Oesterr. StrafPO.). Nach der Deutschen StrafPO. muß die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitgetheilt und ihm dabei Gelegenheit gegeben werden, eine Voruntersuchung zu beantragen (§ 144); er wird sich dabei allerdings nicht auf den förmlichen Antrag beschränken dürfen, da das Gericht dem Antrag nur Folge geben muß, wenn er „erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine V. zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint" (§ 176 Z. 2). Uebrigens kann das Gericht auch ohne Antrag des Angeschuldigten, angesichts einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer V. anordnen (§ 200).

D. Gang der V. „Die V. wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt" (Deutsche StrafPO. § 182). „Ist die V. eingeleitet, so schreitet der Untersuchungsrichter von Amtswegen und ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten, ein, um den Thatbestand zu erheben, den Thäter zu ermitteln und die zur Ueberführung oder Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck der V. erfordert" (Oesterr. StrafPO. § 96). Damit ist die prinzipiell inquisitorische Form der V. gesetzlich sanktionirt: die V. selbst ist vermöge der Initiative der Staatsanwaltschaft nicht mehr eine Verwirklichung des Untersuchungsprinzips, aber der Vorgang innerhalb der V. ist der inquisitorische; Anfang und Ende sind an die Mitwirkung Anderer unbedingt gebunden, zwischen Beiden erwartet das Gesetz in erster Linie von der spontanen Thätigkeit des Untersuchungsrichters die Erreichung der Zwecke dieses Prozeßabschnittes. Immerhin aber war ja selbst bei der schärfsten Ausbildung des inquisitorischen Prozesses eine gewisse Mitwirkung des Inquisiten nicht auszuschließen, und im modernen Prozeß, wo die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft auch in die V. hineinreicht, mußte auch das Parteirecht des Angeschuldigten deutlicher anerkannt werden. In materieller Hinsicht ist beiden Parteien nur ein Recht der Antragstellung zuerkannt, welches wesentlich die Vollständigkeit der Erhebungen zu fördern geeignet sein wird, immerhin auch den Zweck verfolgen kann, der V. eine geänderte Richtung vorzuzeichnen. Die Entscheidung über solche Anträge steht zunächst dem Untersuchungsrichter zu. Die Verpflichtung des Untersuchungsrichters auf Beachtung desjenigen, was der Angeschuldigte zur „Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen" vorbringt (Deutsche StrafPO. § 136 Abs. 2), ist schon oben betont worden. Zu diesem Zwecke ist aber Kenntniß der Vorfälle der V., ein gewisses Maß von Parteienöffentlichkeit unerläßlich nöthig. Dies war selbst im alten Gemeinen Prozeß anerkannt, und von dorther ist die Pflicht des Untersuchungsrichters, dem Angeschuldigten zu seiner materiellen Vertheidigung Gelegenheit zu geben, und also ihn mit den Ergebnissen des Verfahrens bekannt zu machen, in die neuesten Gesetze übergegangen. Die oben angeführte Bestimmung der Deutschen StrafPO. § 136 ist zwar nur für das Vorbereitungsverfahren ausdrücklich ertheilt, findet aber naturgemäß auch auf die V. Anwendung. Ein Antrag auf Anordnung eines förmlichen Schlußverhörs am Ende der V. war bei Berathung der Deutschen StrafPO. bereits angenommen worden; später ließ man wol die Bestimmung wieder fallen, und zwar aus dem gleichen Grunde, aus welchem auch in die Oesterr. StrafPO. von 1873 die analoge Anordnung ihrer Vorgänger nicht aufgenommen wurde (vgl. Mayer, Handbuch, I. S. 507), weil sie nämlich in formeller Hinsicht durch die Vorgänge bei der Versetzung in Anklagestand ersetzt wurde; allein in materieller Hinsicht sollte dadurch nichts an der Pflicht des Untersuchungsrichters geändert werden, den An-

geschuldigten im Verlaufe der V. mit dem gesammten Belastungsmaterial bekannt zu machen (vgl. v. Schwarze, Deutsche StrafPO. § 195). In der Oesterr. StrafPO., welche noch ausführliche Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten in der V. enthält (§§ 198—206), ist auch noch ausdrücklich vorgeschrieben, es seien die Fragen „so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegende Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Giebt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, sofern sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden." — Die neuen StrafPO. gehen aber noch weiter. Zunächst, indem sie die Akteneinsicht, welche dem Staatsanwalt gestattet ist, soweit dadurch das Verfahren nicht aufgehalten wird (Deutsche StrafPO. § 194; Oesterr. StrafPO. § 34 Abs. 2), auch dem Vertheidiger des Angeschuldigten nach geschlossener V. unbedingt gestatten, aber auch schon vorher unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln möglich machen. Die Deutsche StrafPO. gestattet sie „insoweit, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen berechtigt ist, darf ihm niemals verweigert werden" (§ 147). Die Oesterr. StrafPO. verfügt (§ 45): „Sofern es der Untersuchungsrichter und im Falle der Beschwerde die Rathskammer mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar findet, kann dem Rechtsbeistande auch die Einsichtnahme aller Akten oder eines Theiles derselben gestattet werden; jedenfalls aber ist demselben auf Verlangen vom Verhaftsbefehle und dessen Gründen, sowie von jenen gerichtlichen Verfügungen, gegen welche der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat, Abschrift zu ertheilen." — Ein beträchtlicher Schritt darüber hinaus ist dadurch geschehen, daß auch die Anwesenheit der Betheiligten bei einzelnen Untersuchungsakten zugelassen wurde, während allerdings der Antrag auf Einführung der vollen Parteienöffentlichkeit, welcher den Charakter der Prozedur selbst und die Stellung des Richters geändert hätte, nicht Eingang fand. Die Oesterr. StrafPO. formulirt die Regel der Abwesenheit der Parteien und die Ausnahmen von dieser Regel so: „Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt bei sonstiger Nichtigkeit nicht vor. Weder der Ankläger, noch der Vertheidiger dürfen bei der förmlichen" (im Gegensatz zu gelegentlichen Fragen während eines der Akte, bei welchen die Parteien anwesend sein können) „Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter gegenwärtig sein. Sie sind aber berechtigt, dem Augenscheine, der Haussuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Untersuchungshandlungen auszudehnen sind" (§ 99). Bezüglich des Augenscheines ist die Beiziehung des Beschuldigten der Beurtheilung des Untersuchungsrichters anheim gegeben. „Dem Vertheidiger des Beschuldigten kann die Betheiligung bei der Vornahme des Augenscheins nicht versagt werden; auch ist ein bereits bestellter Vertheidiger, wenn kein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, von der Vornahme des Augenscheines in Kenntniß zu setzen" (§ 116). Nähere Ausführungen enthalten noch der Schlußsatz des § 99, §§ 142, 145, 147.

Die Deutsche StrafPO. schließt im § 180 ebenfalls die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers bei der Vernehmung des Angeschuldigten in der V. (bezüglich des Vorbereitungsverfahrens vgl. den Art. Einleitung der Untersuchung) aus. Nach § 191 ist dagegen bei der Einnahme eines Augenscheins, und bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden wird, der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten (vgl. auch §§ 106, 107, 110). „Von dem Termine sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dieses ohne Aufenthalt

für die Sache geschehen kann." Einige Detailbestimmungen bezüglich des verhafteten Angeschuldigten und der Nichtberechtigung, die Verlegung des Termins zu fordern, daselbst Abs. 4 und 5. Daran schließt sich § 192, nach welchem der Richter den Angeschuldigten ausschließen kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. In einem gewissen Zusammenhange damit steht das Recht des Angeschuldigten, „Sachverständige zu benennen, denen die Theilnahme am Augenschein soweit gestattet werden muß, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird" (§ 193). Die angeführten Stellen der Deutschen StrafPO. sprechen allerdings nur von der Anwesenheit bei den fraglichen Akten der V., nicht von dem Zwecke derselben. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß das Gesetz mit der Anwesenheit der Parteien auch einen anderen Zweck verbinden wollte, als die bloße Kenntnißnahme vom Resultat. Ist ihnen also ein direktes Recht, einzugreifen und Fragen zu stellen, nicht gegeben, so kann es doch nicht bezweifelt werden, daß sie ihr allgemeines Recht, Anträge zu stellen, gerade bei diesen Gelegenheiten sofort auszuüben berufen sind, Anträge, die allerdings für den Untersuchungsrichter nicht bindend sind (vgl. Fuchs in v. Holtzendorff's Handb. I. 481 ff.). Daß die in der Deutschen StrafPO. § 191 gewährte Parteienöffentlichkeit auch im sonstigen Vorverfahren gilt (also im Vorbereitungsverfahren einerseits und im Zwischenverfahren andererseits), ist in den Motiven (S. 91, die Stelle in diesem Sinne auch angeführt bei v. Schwarze, S. 312) ausdrücklich ausgesprochen, indem gerade damit die Bestimmung des § 167 Abs. 2 motivirt wird, welcher dem Beschuldigten die in der Voruntersuchung dem Angeschuldigten eingeräumten Rechte zuerkennt, „sobald er als Beschuldigter vom Richter vernommen ist oder sich in Haft befindet."

Sieht man nun von den Formen der Thätigkeit des Untersuchungsrichters ab, um sich mit seiner sachlichen Aufgabe zu beschäftigen, so kann diese noch heute, ebenso wie bei der Untersuchung des alten Gemeinen Deutschen Strafprozesses nur in der Sicherung des Zweckes des Strafverfahrens (Anwendung des Strafgesetzes auf den wahrheitsgetreu festgestellten Sachverhalt) mit der einzigen Beschränkung gesehen werden, daß zunächst darauf hinzuarbeiten ist, die Hauptverhandlung entbehren zu können, und wo dies nicht ermöglicht werden kann, die Abhaltung und sachgemäße Durchführung derselben zu sichern. Diese Aufgabe löst sich dann auf in: die Vorsorge für die Festnahme des Angeschuldigten oder Sicherung seines Erscheinens vor Gericht, so oft dieselbe zum Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist — in die Festhaltung der Spuren der strafbaren Handlung und aller Gegenstände, welche geeignet sind, die Aufklärung des Sachverhaltes zu fördern — Vernehmung der Personen, von welchen brauchbare Auskunft zu erwarten steht, also der Zeugen, Sachverständigen, der Angeschuldigten — Beurkundung aller Ergebnisse dieser Thätigkeit durch Protokolle unter Beobachtung der für die Verläßlichkeit derselben vorgezeichneten Formen (vgl. insbesondere §§ 185 und 186 der Deutschen StrafPO., §§ 23, 101—107 der Oesterr. StrafPO.), Vereinigung der Protokolle und der Verfügungen des Untersuchungsrichters, sowie aller eingelangten zur Sache gehörigen Schriftstücke zu vorschriftsmäßig geordneten Akten. Dies sind die äußeren Mittel, deren sich der Untersuchungsrichter bedienen muß. Was den Geist betrifft, der ihn dabei beherrschen soll, so muß er erwägen, daß allerdings der Sieg der Wahrheit und des Rechtes in dieser Sache wesentlich von dem Eifer und der Geschicklichkeit abhängt, mit welchen er seine Aufgabe löst, und daß ihm deshalb volle Freiheit in der Anstellung der nöthig scheinenden Nachforschung gelassen ist, daß seine Aufgabe aber doch eine richterliche ist, daß auch der Angeschuldigte Prozeßpartei mit selbstständiger Berechtigung, nicht ein Objekt von Untersuchungskünsten ist. Ein näheres Eingehen ist hier um so weniger geboten, weil sich mit den Einzelakten der V. eine ganze Reihe von Artikeln dieses Rechtslexikons zu beschäftigen hat.

E. Beendigung der V. In erster Linie hat der Untersuchungsrichter selbst darüber mit sich zu Rathe zu gehen, ob er die ihm vermöge des oben dargestellten Zweckes der V. übertragene Aufgabe für gelöst erachte, ob Alles geschehen sei, was nach Lage des Falles geschehen kann und geschehen muß. Natürlich ist hierbei die Meinung maßgebend, die er sich über die Frage bildet, ob das Strafverfahren überhaupt fortzusetzen oder einzustellen sei. In letzterer Hinsicht kommen zunächst alle diejenigen Umstände in Betracht, welche für sich allein schon die definitive oder vorläufige Einstellung des Verfahrens nöthig machen, also das Hervortreten von Thatsachen, welche die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung aufheben oder ausschließen, die Feststellung von Thatsachen, welche die Zuständigkeit alteriren oder welche nach § 203 der Deutschen StrafPO. die vorläufige Einstellung des Verfahrens nöthig machen (Abwesenheit oder Geisteskrankheit des Angeschuldigten), wobei allerdings vorausgesetzt wird, daß Alles erhoben ist, was bei einer Wiedereröffnung der V. nöthig sein wird. Schon in allen solchen Fällen ist daher eine verschiedene Auffassung möglich; in noch höherem Grade aber kann eine Meinungsverschiedenheit bei der sachlichen Beurtheilung der Ergebnisse des Verfahrens, sowol bezüglich der Frage, ob letzteres für vollständig zu erachten sei, als bezüglich des Ausreichens zur Rechtfertigung weiterer Verfolgung des Angeschuldigten hervortreten. Darüber nun, daß in dieser Hinsicht keinesfalls die Ansicht des Untersuchungsrichters allein entscheiden dürfe, sind die Deutsche und die Oesterreichische StrafPO. einig. Bei der Ziehung der Konsequenzen schlagen sie aber verschiedene Wege ein, und ist in letzter Linie eine prinzipielle Differenz vorhanden. Nach § 109 der Oesterr. StrafPO. ist die V. durch Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder auf Einstellung der V. anträgt, oder erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde. In der Regel wird den Anlaß zu einer solchen Erklärung die Mittheilung der Akten an die Staatsanwaltschaft bilden, welche der Untersuchungsrichter zwar, ohne seiner Meinung Ausdruck zu geben, verfügen kann, immer sie aber zumeist erst dann eintreten lassen wird, wenn er Anlaß zu haben glaubt, dem Staatsanwalt zu eröffnen, daß er der Ansicht sei, es sei die V. einzustellen oder im Gegensatz hierzu, daß er die V. für geschlossen erachte. Stimmt der Staatsanwalt der Einstellung der V. zu, so erfolgt diese durch Verfügung des Untersuchungsrichters; sieht er die V. nicht als erschöpft an, so stellt er (innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist) den Antrag auf Ergänzung der V. Tritt in der einen oder in der anderen Hinsicht eine Meinungsverschiedenheit hervor, so entscheidet darüber die Rathskammer, welche allerdings auch in den Fall kommen kann, die Einstellung auch gegen die Ansicht des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes zu beschließen. Gegen den Einstellungsbeschluß der Rathskammer steht dem Ankläger die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen, welches, wenn es derselben stattgiebt, unter Umständen sogar auch ohne weiteres die Versetzung in Anklagestand aussprechen kann. Der normale Vorgang ist aber der, daß die Akten der vom Untersuchungsrichter oder der Rathskammer für geschlossen erklärten V. dem Staatsanwalt zur Ueberreichung der Anklageschrift übermittelt werden (§§ 109—112; § 114 der Oesterr. StrafPO.). Die Deutsche StrafPO. geht von der Grundregel aus, daß zwar zur Eröffnung, nicht aber zur Einstellung der V. die Uebereinstimmung zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter genüge und daß über das Ergebniß der V. immer das Gericht Beschluß zu fassen habe. Der Anlaß dazu kann allerdings darin liegen, daß die Staatsanwaltschaft von ihrem Rechte Gebrauch macht, „von dem Stande der V. durch Einsicht der Akten Kenntniß zu nehmen und die ihr geeignet erscheinenden Anträge“ zu stellen (§ 194). Regelmäßig wird es sich aber um die Anwendung des § 195 handeln: „Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der V. für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.“ Diese Fassung ist zutreffend, gleichviel ob der Untersuchungsrichter

der Ansicht ist, es sei das Strafverfahren einzustellen oder das Hauptverfahren zu eröffnen; sie scheint aber auszuschließen, daß der Untersuchungsrichter, den Anträgen der Staatsanwaltschaft vorgreifend, seiner Meinung Ausdruck gebe; allein der Umstand, daß die Anträge der Staatsanwaltschaft, wenn sie nicht Ergänzung der V. bezwecken, an das Gericht zu richten sind, hat alle Ausleger veranlaßt, anzunehmen, daß der Untersuchungsrichter bei der Mittheilung der Akten auch den Schluß der Voruntersuchung auszusprechen habe. Dieser Vorgang ist aber deshalb mißlich, weil „von dem Schlusse der V. der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen ist" (§ 195 Abs. 3) und weil nach § 147 Abs. 1 „nach dem Schlusse der V." die Vertheidigung zur Einsicht der Akten unbedingt befugt ist. Richtet nun die Staatsanwaltschaft an den Untersuchungsrichter den Antrag auf Ergänzung der V., so kann der Untersuchungsrichter diesem Antrage sofort stattgeben oder er muß, wenn er dies nicht will, die Entscheidung des Gerichtes einholen. Im ersteren Falle ist der Ausspruch, die V. sei geschlossen, rückgängig gemacht, im zweiten bleibt seine Geltung bis zur Entscheidung des Gerichtes und falls gegen diese die Staatsanwaltschaft Beschwerde einlegt, bis zur Erledigung der letzteren dahingestellt, und es ist ebenso mißlich, die an den Angeschuldigten ergangene Mittheilung unberichtigt zu lassen, als sie von Phase zu Phase zu ergänzen. Die Staatsanwaltschaft kann andererseits den Antrag auf Einstellung des Verfahrens stellen, oder die Anklageschrift überreichen (vgl. d. Art. Eröffnung des Hauptverfahrens). In beiden Fällen kann das Gericht Ergänzung der V. beschließen oder umgekehrt das Verfahren einstellen. Hat die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift sofort oder in Folge der Ablehnung ihres Einstellungsantrages überreicht, so ist diese dem Angeschuldigten mitzutheilen. — Das Gesetz schreibt andererseits der Staatsanwaltschaft keine Frist für die Stellung ihrer Anträge vor; es versteht sich aber von selbst, daß das Gericht ungebührliche Verzögerung, zumal wo der Angeschuldigte verhaftet ist, nicht dulden darf.

F. Die Rechtsmittel in der V. sind theils im Verlaufe dieses Artikels erwähnt worden; theils bilden sie den Gegenstand besonderer Artikel (s. d. Art. Beschwerde, Eröffnung des Hauptverfahrens, Untersuchungsrichter).

Lit.: Martin, Lehrbuch d. teutschen gem. Kriminalproz. (5. Aufl. 1857), §§ 126 ff. — Abegg, Lehrbuch des Gemeinen Kriminalprozesses (Königsb. 1833), S. 99 ff. — A. Bauer, Lehrbuch des Strafprozesses (Gött. 1835), S. 107 ff. — Kitka, Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen (Wien 1831). — v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde (Frankf. a. M. 1838), 2 Bde. — W. Müller, Lehrbuch des Deutschen Gem. Kriminalprozesses (Braunschw. 1837), §§ 132 ff., 172 ff. — Mittermaier, Das Deutsche Strafverfahren, II. (Heidelb. 1846) §§ 111–156; Derselbe, Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren (Erl. 1856), S. 325 ff. — H. A. Zachariä, Grundlinien des Gem. Deutschen Kriminalprozesses (Gött. 1837), S. 71 ff.; Derselbe, Handbuch des Deutschen Strafprozesses, II. (Gött. 1868) S. 52—71, 313—337. — Planck, System. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens (Gött. 1857), S. 214 ff. — Brauer, Die Deutschen Schwurgerichtsgesetze (Erl. 1858), S. 82 ff. — Holzinger, Die Schwurgerichte in Württemberg (Stuttg. 1849), S. 88 ff. — v. Würth, Die Oesterr. StrafPO. von 1850 (Wien 1851), S. 186 ff. — v. Hye-Glunek, Die leitenden Grundsätze der Oesterr. StrafPO. von 1853 (Wien 1854), S. 63, 167 ff. — Rulf, Kommentar zur StrafPO. für Oesterreich von 1853 (Wien 1857), I. S. 114 ff. — Walther, Lehrbuch des Bayerischen Strafprozeßrechts (München 1859), S. 179 ff. — Oppenhoff, Die Preußischen Gesetze über das Verfahren in Strafsachen (Berlin 1860), S. 30—35, 69 ff., 243 ff. — Liman, Der Preuß. Strafprozeß (2. Aufl. von Schwarck, Berl. 1862), S. 97 ff. — v. Stemann, Darstellung des Preuß. Strafverfahrens (Berl. 1858), S. 98 ff. — E. Löwe, Der Preußische Strafprozeß (Breslau 1861), S. 132 ff. — J. Wollner, Die Voruntersuchung verbunden mit der praktischen Anwendung des Preuß. Strafrechts (Berlin 1856). — Richter, Grundsätze der Untersuchungsführung in Kriminalsachen (Dresden 1855). — v. Schwarze in Schletter's Jahrbüchern IV. S. 33 ff.; Derselbe, Kommentar zur StrafPO. des Königr. Sachsen von 1855, Bd. I. (Leipz. 1855) S. 191 ff. — Geib, Die Reform des Deutschen Rechtslebens (Leipz. 1848), S. 104 ff. — (Ruppenthal) Materialien zur Revision der Rheinpreuß. StrafPO. (Köln 1848), S. 115 ff. — P. Sundelin, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland (Anclam 1860), S. 92 ff. — G. Keller, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland (Wien 1866),

S. 242 ff. — Mittermaier, Die Gesetzgebung über V., im Arch. d. Kriminalrechts, 1848 S. 599 ff.; 1849 S. 177 ff., 317 ff. — W. Brauer, Die V. auf der Grundlage des Anklageprinzips, Gerichtssaal 1849, Bd. II. S. 321 ff. — Abegg, Ueber die Nothwendigkeit und den Werth gründlicher V. in Strafsachen, in Haimerl's V.J.Schrift XIV. S. 1 ff. — Dalcke, Ueber das strafgerichtliche Vorverfahren, in Goltdammer's Arch. XIV. S. 15 ff. — Verhandlungen der Schweizerischen juristischen Gesellschaft in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht XII. S. 8 ff. (Cherbuliez, Ueber die Nothwendigkeit der Gliederung in information préalable und information définitive), S. 13 ff. (Rüttimann, Ueber das Verhältniß von Polizei und Gericht in der V.). — Glaser, Ueber Spezialuntersuchung, Gesammelte kleine Schriften I. S. 375 ff. — Ortloff, Beiträge zur Kritik d. Organisirung d. Vorverfahrens, Krit. V.J.Schrift XIV. S. 54 ff. — Sundelin, Das Vorverfahren im Deutschen Strafprozeß, in v. Holtzendorff's Strafrechtsztg. 1861 S. 49 ff., 65 ff., 81 ff. — Verhandlungen des dritten Deutschen Juristentages Bd. I. S. 1—28, Bd. II. S. 72, 73, 293—352. — Wahlberg, Kritik des Entwurfes einer D. StrafPO. (Wien 1873), S. 58 ff. — H. Meyer, Die Mitwirkung der Parteien im Strafprozeß. Ein Beitrag rc. (Erlangen 1873), S. 9 ff. — L. v. Bar, Kritik der Prinzipien des Entwurfes einer Deutschen StrafPO. (Berlin 1873), S. 13 ff. — Gneist, Vier Fragen (Berlin 1874), S. 49 ff. — Nissen, Bemerk. zu dem Entwurf einer Deutschen StrafPO. (Leipzig 1874), S. 55 ff. — S. Mayer, Der Entwurf einer Deutschen StrafPO. (Frankf. 1874), S. 92 ff.

Neuestes Deutsches und Oesterreichisches Recht: S. die hinter dem Art. Ablehnung der Geschworenen angeführten, nach Paragraphen gereihten Kommentare; ferner: Ullmann, Das Oesterr. Strafprozeßrecht (Innsbruck 1879), S. 366 ff. — Fuchs in v. Holtzendorff's Handbuch I. S. 458 ff. — Geyer, Lehrbuch, §§ 175—180. — John, Das Deutsche Strafprozeßrecht, § 39. — Binding, Grundriß, § 103. — Dochow, Der Reichs-Strafprozeß (3. Aufl. Berl. 1880), S. 196 ff. — Meves, Das Strafverfahren (2. Aufl. Berlin 1880), S. 116 ff.

Englisches und Französisch-Italienisches Recht: Rüttimann, Bericht über die Englische Strafrechtspflege (Zürich 1837), S. 16 ff. — Mittermaier, Das Englisch-Schottisch-Amerikanische Recht (Erl. 1851), S. 96—244. — Alison, Practice of the Criminal Law of Scotland (Edinburgh 1833), p. 116—151. — Macdonald, Criminal Law of Scotland (Edinburgh 1857), p. 289 ss. — Mühry, Handbuch des Englischen Strafrechts von Stephen (Gött. 1843), S. 566 ff. — Report of the Criminal Code Bill Commission 1879, p. 161 ss. Sect. 435—473. — Sundelin, Die Englische Polizei und die V., in v. Holtzendorff's Allgem. Deutscher Strafrechtsztg. 1862 S. 605 ff., 621 ff. — Heinze, Zum Verständniß der sog. V. im Englischen Strafverfahren, das. 1863 S. 169 ff. — Hélie, Traité de l'Instruction criminelle (1. éd. de Paris), Vol. V.; Derselbe, Pratique criminelle Vol. I. p. 29 nr. 47 — p. 119 nr. 236. — Dalloz, Répertoire . . de législation. Verbo: Instruction criminelle (Vol. XXVIII. Par. 1854), p. 105 nr. 293 — p. 225 nr. 863. — Duverger, Manuel des juges d'instruction (2. éd.), Paris 1844, 3 Vol. — Bonnier-Ortolan, Publicité de l'instruction préparatoire (Par. 1872). — A. Prins et H. Pergameni, Réforme de l'Instr. préparatoire en Belgique (Paris et Brux. 1871). — Daniels, Grundsätze des Rheinisch-Französischen Strafverfahrens (Berl. 1849), S. 145—147. — Höchster, Lehrbuch des Französ. Strafprozesses (Bern 1850), S. 77 ff. — Bonneville, De l'amélioration de la loi criminelle (Par. 1855), p. 324 ss. — J. Mel, Il Codice di procedura penale (3. ed. Napoli 1879), p. 58—137 (art. 56—267). — Borsani e Casorati, Cod. di proc. pen. italiano commentato, Vol. II. Milano 1876. — Martinelli, Di alcune riforme dei codici penali italiani (Napoli 1865), p. 100 ss. — Luigi Lucchini, Processo penale, teoria della pubblicità, dell' oralita e del contradditorio nell' istruttoria preliminare (Verona 1873). — Casorati, Di alcune principali riforme introdotte dalla vigente procedura penale italiana (Bologna 1870), p. 21—56. — Pessina, Elementi di procedura penale (ed. Mandalari Napoli 1876), p. 100 ss.

Spezialfragen bezüglich der V.: I. Verhältniß zur Polizei, Gerichtspolizei u. s. w.: Maurmann, Die gerichtliche Polizei nach Rheinischem Recht (Bonn 1864—1867). — v. Schwarze im Archiv des Kriminalrechts 1849 S. 483 ff. und in v. Holtzendorff's Allgem. Deutscher Strafrechtsztg. 1862 S. 148 ff., 161 ff. — Mittermaier im Gerichtssaal 1862 S. 36 ff., 81 ff. — Gruchot in Goltdammer's Archiv II. S. 639—642. — Sundelin in der Allgem. Deutschen Strafrechtsztg. 1861 S. 680-686, 693—702. — H. Ortloff, Lehrbuch der Kriminalpolizei (Leipzig 1881), S. 135—143, 170—243. — II. Vertheidigung und Akteneinsicht: Archiv des Kriminalrechts 1853 S. 76 ff. (Bopp), 1856 S. 153 ff. (Arnold). — Goltdammer's Archiv: Triest in Bd. IX. S. 662—670. 800—806; Bd. X. 83—89. (Vgl. das. Bd. VII. S. 667; Bd. VIII. S. 338.) — III. Förmlichkeiten: Motivirung des Antrages auf Eröffnung der V.: Goltdammer's Archiv VII. 63—72. — Verhältniß zum Antrag auf Verhaftung: Schwarck in der Allgem. Deutschen Strafrechtsztg. 1861 S. 506—510. — Mittheilung an den Angeschuldigten: Abegg im Archiv des Kriminalrechts 1844 S. 206—229. — Odebrecht in Goltdammer's Archiv X. S. 153—157. — Zur Sprachenfrage: Goltdammer's

Archiv VIII. S. 683 ff.; X. S. 631 ff.; XI. S. 90 ff. — Protokolle: Zeitschr. f. Deutsches Strafverfahren I. S. 192 ff. (W. Brauer); III. S. 314 ff. (Nöllner). — IV. Beweisaufnahme in der V. und damit Zusammenhängendes: Birnbaum, Ueber Thatbestand im kriminalprozessualischen Sinne, im Arch. d. Kriminalrechts 1845 S. 493 ff. — Kitka, Ueberweisung der Inquisiten aus den Anzeigen, das. 1841 S. 571 ff. — Abegg (Korrespondenz des Angeschuldigten), das. 1842 S. 553 ff. — Gerau (Geständniß), Zeitschr. für Deutsches Strafverfahren Nr. 7 Bd. I. S. 261 ff. — Odebrecht, Die Benutzung der Photographie, in Goltdammer's Archiv XII. S. 660—671. — Mitwirkung der Gerichtsärzte, Prüfung zweifelhafter Seelenzustände rc.: Mittermaier in Goltdammer's Archiv I. S. 7—24, 107—137, 279—306; XI. 137 ff., 513 ff., 585 ff., 653 ff., 733 ff.; XII. 22 ff., 73 ff.; Gerichtssaal 1862 S. 321 ff., 401 ff. und in Friedreich's Blättern für gerichtliche Anthropologie 1863 S. 1 ff. — Paschka in Goltdammer's Archiv I. S. 480 ff. — v. Jagemann in der Zeitschr. für Deutsches Strafverfahren II. 226 ff. — Nöllner, das., N. F. I. 67 ff. Vgl. dieser Zeitschr. N. F. II. 282 ff. — V. Stellung der Untersuchungsrichter: S. hinter d. Art. Untersuchungsrichter. Glaser.

Vreede, Georg Willem, ♂ 14. IV. 1809 zu Tilburg, studirte in Gent, Löwen und Leyden, Advokat im Haag und in Gorkum, seit 1841 Prof. in Utrecht, schied 1879 aus, † Ende Juni 1880.

Ueber seine Schriften vgl. Rivier in der Revue de droit international XII. 453, 454. — Revue hist. de Monod, tome 17, pag. 136—141. Teichmann.

Vulgarsubstitution heißt im Römischen Erbrecht die letztwillige Bezeichnung einer Person, welcher die Zuwendung (Erbschaft, Vermächtniß) nächst einem Anderen d. h. für den Fall zufallen soll, daß dieser sie nicht erwerben wird (nicht will oder nicht kann). Zweck ist Ausschließung der Intestaterben bzw. des Onerirten, sowie des Anwachsungsrechts. Gleichwie das Gesetz in seiner Erbfolgeordnung entferntere Klassen und Grade nächst den näheren beruft, so kann auch der Testator seinem zuvörderst Bedachten einen Ferneren unterfügen (substituiren); und zwar in entweder eventueller oder successiver Weise, d. h einen solchen, dem die Zuwendung entweder nächst oder nach jenem zufallen soll. Vorausgesetzt wird im ersteren Falle (eben dem der gemeinen oder vulgären Substitution, subst. in primum casum), daß der Erstbedachte nicht Erbe wird, das Vermächtniß nicht erwirbt; im letzteren (fideikommissarische Substitution, subst. in secundum casum), daß der Vorbedachte Erbe, Vermächtnißnehmer wird, aber nach Maßgabe der Verfügung das Zugewendete demnächst an den Nachbedachten auskehren soll. Man sollte daher den Vulgarsubstituten Nächsteingesetzten, Nächstbedachten, den fideikommissarischen Substituten Nacheingesetzten (nicht Nacherben, wofern man festhält an dem: semel heres, semper heres) bzw. Nachbedachten nennen. Somit ist der Vulgarsubstitut stets gewissermaßen bedingt (richtiger: eventuell) berufen, und die sog. Bedingung tritt ein mit dem Wegfall des Vormannes (Substitution schließt an sich Accrescenz aus); ist er dagegen Miterben bzw. Kollegataren oder successiv Berufenen d. h. solchen verschiedenen Grades substituirt, so tritt sie im Zweifel erst dann ein, wenn alle jene fortgefallen sind, ohne daß aber auf die Reihenfolge des Wegfalls etwas ankäme (substitutus substituto censetur esse subst. instituto). Jene sog. Bedingung ist defizirt für den Substituten, sobald der Vorbedachte (institutus, Vermächtnißnehmer) erwirbt, sollte derselbe auch nachträglich dagegen restituirt werden. Auch können mehrere, sei es Eingesetzte sei es Nächstberufene, einander gegenseitig substituirt sein (subst. reciproca), was oft in Einer Satzform geschieht (s. breviloqua); hier ist die für die Institution verfügte Theilbestimmung im Zweifel auch für die Substitution maßgebend. — Während der Code civil diese Art der Substitution zwar anerkennt, jedoch ohne weitere Erörterung, behandeln das Preußische, Oesterreichische und Sächsische Recht die gemeine Substitution ausführlich und im Ganzen sachgemäß. Deren Abweichungen theils untereinander theils vom Gemeinen Recht betreffen nur Einzelfragen: das Verhältniß des Substituten zur Accrescenz und zur Transmission des Erbrechts bzw. Vermächtnisses; ob der Substitut für beide Fälle, den des Nichtwollens und Nichtkönnens des Vorgängers, auch dann ernannt sei, wenn der Erblasser nur den einen Fall ausgedrückt hat, oder nicht (Oesterr.); wie

ein erledigter Erbtheil zu vertheilen sei, wenn neben gegenseitig substituirten Miterben noch ein nichteingesetzter Nacherbe berufen worden. Der Substitut hat schon mit des Erblassers Tode ein auf seine Erben vererbliches, wenngleich bedingtes Recht; wird das bereits erworbene Recht des Vorbedachten wieder aufgehoben, so lebt das Recht des Substituten wiederum auf; der substituirte Miterbe kann als Nacherbe noch antreten oder ausschlagen, wenn er als Erbe bereits ausgeschlagen bzw. angetreten hatte.

Lit. u. Quellen: Glück, Bd. 40 u. 41. — Arndts im Rechtslex. X. — Windscheid, Lehrb., III. § 557. — Inst. 2, 15; D. 28, 6. — Preuß. Allgem. LR. I. 12 §§ 50 ff., 458 ff. — Code civ. art. 898, 1048. — Oesterr. BGB. §§ 604 ff., 652, 702, 809 (dazu Strohal, Transmission ꝛc. [1879], S. 8 ff.). — Sächs. BGB. §§ 2187 ff., 2263 ff., 2411. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 148 ff., 357. Schütze.

Vultejus, Hermann, ♂ 16. XII. 1555 zu Wetter, studirte in Marburg, war daselbst Lehrer, machte Reisen nach Frankreich, der Schweiz und Italien, trat 1581 in die juristische Fakultät, † 31. VII. 1634.

Schriften: Tract. tres, 1586. — Disceptt. scholast. jur. liber unus, Marp. 1589, 1594, 1600, 1608, 1630. — Comm. in Institutiones, Marp. 1598, 1606, 1610, 1613. — Comm. ad titulos Codicis de jurisdictione et foro competenti, Fcf. 1599, 1625, 1630. — Tract. de judiciis c. Jo. Vulteji, Cassell. 1654. — Gutachten in den Consilia Marpurgensia, Marp. 1611, 1613, 1614, Francof. 1631. — Jurispr. Rom. a Justiniano compositae l. II, Marp. 1590, zuletzt 1748 curante Estore. — De feudis 1595, Fcf. 1629.

Lit.: Ztschr. für Rechtsgeschichte VIII. 289, 290. — Friedberg, Das Recht der Eheschließung, Leipz. 1865, S. 237. — Jahrb. des gemeinen Deutschen Rechts, II. 89. — Muther, De origine processus provocatorii ex lege diffamari, Erl. 1853. — Estor, Kleine Schriften, Bd. 2. — Strieder, XVI. 351 ff. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 452—465 u. ö. Teichmann.

W.

Waare (Engl.: marchandise, Franz.: marchandise; denrées bedeutet hauptsächlich Konsumtibilien). „Keine Sache ist an sich eine W.“ (Thöl). Zur W. wird vielmehr jedes Gut erst dadurch, daß sich der Tauschverkehr seiner bemächtigt. „Ein zum Vertauschen bestimmtes Gut heißt W.“ (Roscher). In engerem Sinne versteht man darunter jeden Gegenstand des Handels (so schon „merx“ in den Römischen Rechtsquellen), insonderheit des Kaufs, nicht blos Sachgüter, sondern alle umsatzfähigen Güter, auch bloße Werthsrepräsentanten, wie die Werthpapiere. Indessen spricht man vom „Waarenhandel,“ „Waarenlombard“ u. s. w. im Gegensatz zum „Papierhandel“, „Effektenlombard“ u. s. w. Unbewegliche Sachen sind nicht W. im Sinne des Handelsrechts, wohl aber zur Abtrennung bestimmte Theile des Bodens (z. B. stehende Bäume, Torf, Kohlen u. s. w.); ebenso wie letztere kommen als W. vor Schiffe, obwol diese öfters neben den W. besonders genannt werden und manchen Grundsätzen des Immobiliarrechts unterliegen. Sachen, welche der privatrechtlichen Herrschaft überhaupt nicht unterliegen oder doch aus natürlichen oder rechtlichen Gründen von dem Rechtsverkehr ausgeschlossen sind, können auch nicht W. sein. Die Res litigiosa (welche Goldschmidt darunter noch aufführt) gehört (wenigstens nach Deutschem Reichsrecht) nicht dahin. Ebensowenig vernichten bloße Ein- und Ausfuhrverbote, Verbote des Besitzes und Mitsichführens (z. B. von Waffen) und andere Hemmnisse des Verkehrs die W.-Qualität. — Im Sprachgebrauch des D.HGB. kommt W. abwechselnd mit „Gut“, „bewegliche Sache“ u. dgl. vor. Häufig werden die W. auch (als regel-

mäßige Objekte des Handels) neben „anderen beweglichen Sachen“ genannt und den gleichen Rechtssätzen unterworfen (z. B. Art. 271 Nr. 1, 273, 306); immer aber werden alsdann die Werthpapiere unterschieden. In der Lehre vom Kaufvertrage ist „W.“ der Gegenstand im Gegensatz zum Preise. — Das Waarenzeichen (Marke), welches den Ursprung der W. angiebt, ist gesetzlich geschützt (in Deutschland durch Ges. v. 30. Novbr. 1874). Nach erfolgter Eintragung darf Niemand dasselbe mißbrauchen. — Die Haupteigenschaften der W. sind: Gattung (Qualität), Menge und Werth. Innerhalb der Gattung werden häufig noch mehrere Arten und Abstufungen der Güte unterschieden mit eigenthümlichen Bezeichnungen, wie prima, fein, mittel, ordinär u. dgl., welche bei nur generisch bestimmtem Gegenstande dessen Individualisirung sichern. Zur Zusammenfassung und Veranschaulichung versprochener Eigenschaften dient oft eine Probe. Der Großhandel beschäftigt sich hauptsächlich mit vertretbaren (fungiblen) W., welche meistens auch verbrauchbar sind. W., welche hinsichtlich ihrer Gattung, bzw. Qualität, nicht zu beanstanden sind, sondern die berechtigten Voraussetzungen des Erwerbers erfüllen, nennt man lieferbar oder empfangbar. („Empfangen“ heißt billigend annehmen — vgl. HGB. Art. 346). Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der W. nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete „Handelsgut mittlerer Art und Güte“ zu gewähren (HGB. Art. 335 s. d. Art. Handelsgut). Für den Beweis der bedungenen Qualität ist oft das Waarenzeichen (s. oben) von Bedeutung. Zuweilen bestehen zu diesem Zwecke besondere Sachverständige (Beschauer, Bracker u. s. w.). — Die Menge der W. bestimmt sich nach Maß, Gewicht oder Zahl. Maß und Gewicht sind für das Deutsche Reich einheitlich geregelt. Fehler hinsichtlich der Menge berechtigen zur Zurückweisung der Theilleistung und zur Nachforderung. Zur Feststellung der Menge sind oft obrigkeitlich angestellte oder bestätigte Messer und Wäger berufen. Die Kosten trägt in der Regel der Verkäufer. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der W. zu berechnen, so kommt in der Regel das der Verpackung (Taragewicht) in Abzug. — Der Werth ist die Stufe der Tauglichkeit einer W. für menschliche Zwecke; Tauschwerth (im Gegensatz zu Gebrauchswerth) die Fähigkeit, gegen andere Güter umgetauscht zu werden. Derselbe drückt sich in dem Preise, insonderheit dem Geldpreise aus. Dem gemeinen Werthe (für Jedermann) entspricht der Markt- oder Börsenpreis (s. d. Art. Marktpreis) im Gegensatz des Gelegenheitspreises. Wo eine W. einen Marktpreis hat, ist sie marktgängig. Wenigstens bei diesen gilt im Zweifel der übliche Preis als von den Kontrahenten gewollt. Jeder Kaufmann hat, nach dem D.HGB. mindestens alle zwei Jahre den Werth seines Waarenlagers durch Inventur zu ermitteln.

Für die Rechtsverhältnisse der W. bildet das bürgerliche Recht die Grundlage. Aus der Eigenthümlichkeit des Handels haben sich indessen zur Erleichterung des Umsatzes manche besonderen Rechtssätze entwickelt. So ein weitgehender Schutz des guten Glaubens. Nach dem D.HGB. erlangt der redliche Erwerber bzw. Pfandnehmer das Eigenthum bzw. Pfandrecht an den von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußerten bzw. verpfändeten und übergebenen W. oder anderen beweglichen Sachen, auch wenn der Veräußerer oder Verpfänder nicht Eigenthümer war. Ein früher begründetes Pfandrecht oder anderes dingliches Recht steht dem gutgläubigen Erwerber nicht entgegen. Das kaufmännische Faustpfandrecht ferner ist seiner Entstehung und Geltendmachung nach freier gestaltet, als das gewöhnliche Pfandrecht. Die Uebertragung der W. geschieht häufig in laxeren Formen (als sog. symbolische Tradition), z. B. durch bloßes Zeichnen der W. oder mit Hülfe sog. Dispositionspapiere (Waarenpapiere), z. B. des Konnossements (s. diesen Art.), obschon diese zunächst nur die Bedeutung von Beweisurkunden haben. Goldschmidt unterscheidet Transportpapiere, Lagerpapiere (Waarenanweisungen, Auslieferungsscheine, Lagerscheine u. s. w.) und Umsatz-

papiere (Fakturen, Schlußscheine u. s. w.). Die einzelnen Arten gehen jedoch vielfach in einander über. Die Anstellung in einem Waarenlager gilt als Vollmacht zur Vornahme der üblichen Verkäufe und Empfangnahmen. Dagegen ist der Ueberbringer der W. und einer unquittirten Rechnung deshalb noch nicht ermächtigt, die Zahlung zu empfangen. — Das Geld — das allgemeine Werthmaß und Tauschmittel (s. d. Art. Geld) — ist auch allgemeines Tauschgut, also allgemeine W. In besonderem Sinne ist dasselbe in seinen verschiedenen Gestalten Gegenstand eines besonderen Handelszweigs, des Geldhandels (Bankiergewerbes).

Gsgb. u. Lit.: Besonders: Allgem. Deutsches HGB. Art. 29, 50, 51, 80, 271, 273, 306 bis 308, 335, 342 ff. — Die Handbücher und Kommentare von Thöl, I. (6. Aufl.) § 204; Goldschmidt, I. 1 (2. Aufl.) S. 415 ff., I. 2 §§ 60 ff.; Endemann, 3. Aufl. §§ 75 ff.; Derselbe, Handb. (1881) I. 1 S. 2 ff.; v. Hahn, Anschütz und v. Völderndorff, Makower zu den betr. Paragraphen des HGB. — Pardessus, Cours de droit comm., I. nr. 8—10. R. Koch.

Wächter, Karl Joseph Georg Sigismund von, aus einer altwürttembergischen Beamtenfamilie, ♁ 24. XII. 1797 zu Marbach am Neckar, als Sohn des Oberamtmann Eberhard Wächter (1762—1839), nach des Königs Machtspruch: „Soll Jurist werden, weil sein Vater Jurist ist" in Tübingen 8. IV. 1815 als stud. jur. inskribirt, dann nach Heidelberg sich wendend, bestand 1818 in Tübingen (cum eximia eruditione) das Examen, im Jan. 1819 (sehr gut) die Dienstprüfung, acht Tage Referendar, dann Assessor in Eßlingen, im August außerordentl. Professor in Tübingen, Juni 1822 ordentl. Professor, gründete 1826 mit gleichstrebenden Freunden (Mohl, Rogge, Scheurlen, Schrader, K. Wächter) die Tübinger Krit. Zeitschrift, 1825—28 Rektor, 1829 Vizekanzler, lehnte einen Ruf nach Zürich ab, ging, in Tübingen von der philosophischen Fakultät zum Doktor philos. kreirt, 1833 nach Leipzig, wo er 1834 ins Appellationsgericht sich meldete, lehnte Rufe nach Erlangen und Bonn, wie in späterer Zeit nach Wien ab, folgte dagegen 1835 einem Rufe als Kanzler und erstes Mitglied der Juristenfakultät nach Tübingen, dessen Ehrenbürger er wurde, nahm in der Ständeversammlung hervorragenden Antheil an Berathung des StrafGB., wirkte für Ablösung der Feudallasten, 1839 und 1845 je auf 6 Jahre zum Präsidenten der Abgeordnetenkammer gewählt, theilnehmend an der Germanisten-Versammlung zu Lübeck (Verhandl., Lübeck 1848 S. 118 ff., 236 ff.), am 22. IV. 1851 seines Kanzleramtes enthoben, indem er die betr. Ständeversammlung als oktroyirte ansah, wurde noch 1851 Präsident des OApp.Ger. in Lübeck, ging 1852, um wissenschaftlich arbeiten zu können, nach Leipzig, 1855 Mitglied des Staatsraths, 1859 Ehrenbürger, 1862 erster Professor und Ordinarius der Fakultät, sowie Domherr zu Merseburg, Präsident des ersten und vieler nachfolgenden Deutschen Juristentage, 1867 Abgeordneter Leipzig's für den konstit. Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1869 zum Wirkl. Geh. Rath mit Titel Excellenz ernannt und sein fünfzigjähriges Professor-Jubiläum feiernd, 1876 in den erblichen Adelstand erhoben, ließ sich 1877 dispensiren, † 15. I. 1880 zu Connewitz. Gleich hervorragend als Theoretiker wie als Praktiker, unvergleichlich als akad. Lehrer, ein Mann von edelstem Charakter, treuester Patriot.

Schriften: Doctrina de condictione causa data causa non secuta in contractibus innominatis, Tub. 1822. — De conditione et statu jur. crim. posit. et de methodo tract. nostris temporibus in acad. jur. scientiae criminalis, Tub. 1822. — Lehrb. des Römisch-Teutschen Strafrechts, Tüb. 1825, 1826. — Die Strafarten und Strafanstalten des Königr. Württemberg, Tüb. 1832. — De crimine incendii, Lips. 1833. — De lege saxonica die VIII m. Febr. 1834 lata comment., Lips. 1835. — Ad hist. C.C.C. symbolarum pars I., Lips. 1835. — Abhandlungen aus dem Strafrecht, Leipz. 1835. — Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, Stuttg. 1839—1851. — Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines Deutsches Strafrecht, Leipz. 1844. — Beitr. zur Deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts, Tüb. 1845. — Erörterungen aus dem Römischen, Deutschen und Württemb. Privatrecht, Stuttg. 1845, 1846. — Das Gemeine Pfandrecht, Tüb. (1851, 1852). — Der Entwurf eines BGB. für das Königreich

Sachsen, Leipz. 1853. — Das königl. Sächsische und das Thüringische Strafrecht, Leipz. 1856 bis 1858. — Vorrede zu: Die Vorarbeiten zum Württemberg. Landrecht von 1610, Stuttg. 1859. — De partu vivo non vitali, Lips. 1863—1866. — Das Superficiar- oder Platzrecht, 1866—1868 (2. Ausg. Leipz. 1868). — Gutachten in S. von Metzsch contra Herzog zu Anhalt, 1869. — Beitr. zur Geschichte und Kritik der Entwürfe eines StrafGB. für den Norddeutschen Bund, Leipz. 1870. — Das Jagdrecht und die Jagdvergehen, Leipz. 1870. — Ueber die bona fides, besonders bei der außerordentlichen Ersitzung, Leipz. 1871 (Der gute Glaube, Leipz. 1870). — Das schwebende Eigenthum, Leipz. 1871. — Der entschuldbare Rechtsirrthum, besonders die Bedeutung der von Rechtsgelehrten einem Laien ertheilten Belehrung über bestehendes Recht, Leipz. 1871. — Die Buße bei Beleidigungen u. Körperverletzungen nach dem heutigen gemeinen Recht, Leipz. 1874. — Strafrechtliche Fragen: I. Ueber die Gewalt bei der Erpressung, Akad. Progr. 1875 (Gerichtssaal XXVII.); II. Ueber den Thatbestand des Verbrechens der Kindesabtreibung, Programm 1876 (Gerichtssaal XXIX.); III. Zur Texteskritik und zur Auslegung des StrafGB., namentlich der §§ 88 und 89, Programm 1877 (Gerichtssaal XXIX.). — Die Entscheidungsgründe zu dem Schiedsspruche in der Berlin-Dresdener Eisenbahnsache, Leipz. 1877. — Beilagen zu den Vorlesungen über das Deutsche Strafrecht, Stuttg. 1877, vervollständigt Leipzig 1881. — Pandekten, herausgeg. von O. v. Wächter, Leipz. 1881.

Krit. Zeitschrift I. 1 S. 1—21, 35—70; 2 S. 39—48; 3 S. 34—77; II. S. 36—41, 169—189, 224—226; IV. S. 35—42, 48—51, 81—91; V. S. 98—102; VI. S. 55—67, 237 bis 253, 268—408. — Neues Archiv d. Kriminalrechts X. 72—111, 216—266, 634—680; XI. 635—647; XII. 82—99, 341—389; XIII. 1—47, 195—248, 374—415; XIV. 102, 305 bis 331; Jahrg. 1834 S. 82—94, 303—338; 1835 S. 71—92, 469—492; 1836 S. 115—153; 1837 S. 59—86, 345—370; 1840 S. 193; 1844 S. 413—436, 535—558. — Archiv f. civil. Praxis XIV. 341—398; XV. 97—138, 188—222; XVI. 107—124; XVII. 420—440; XIX. 114—125; XX. 337—361; XXIII. 33—111, 432—446; XXIV. 155—197, 230—311; XXV. 1—60, 161—200, 361—419. — Goltdammer's Archiv VIII. 2—40; XVIII. 521—529. — Gerichtssaal XVI. 56—59; XX. 1—9; XXVII. 161—174; XXIX. 1—13, 321—339. — Weiske's Rechtslexikon: Art. Accessio, Accession, Aufruhr, Diebstahl. — Rotteck und Welcker's Staatslexikon, 2. Aufl. Bd. XII. 463—470; 3. Aufl. Bd. VI. 462—517. — Sarwey's Monatsschrift IV. 399—459; V. 419—428; VIII. 472—492; IX. 234—253. — Akadem. Monatsschrift von Lang und Schletter, Leipz. 1850, S. 4—11. — Schletter's Jahrbücher I. (1855) S. 105—113. — Hirzel's Hauslexikon, 3. Ausg., Leipz. 1859, viele Artikel.

Lit: Mandry in d. Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg vom 18. Februar 1880. — Dernburg, Halle 1880. — Windscheid (Binding), Leipz. 1880. — v. Schwarze im Gerichtssaal XXXI. 561—578. — Seeger in „Unsere Zeit" Jahrg. 1880 Heft 11. — Glaser in Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung 1880, 20. Januar. — Allgemeine Juristenzeitung 1880, S. 38, 697, 714. — Neue freie Presse Nr. 5549. — Illustrirte Leipziger Zeitung (mit Bild) Nr. 1908. — Braun-Wiesbaden in „Die Gegenwart" 1880 Nr. 30, 31. — Jaques in der Gerichtshalle 1880 Nr. 13. — O. v. Wächter (Sohn) in den Nekrologen des Schwäbischen Merkurs, der Augsb. Allgem. Ztg. und des Württemberg. Archivs (XXI. 1), besonders aber in der Schrift: Carl Georg von Wächter. Leben eines Deutschen Juristen, Leipz. 1881. — Bekker in der Krit. V.J.Schr. N. F. IV. 188—194.

Teichmann.

Wächter-Spittler, Karl von, ♂ 26. IV. 1798 zu Gochsheim, 1822 Oberjustizassessor zu Ellwangen, 1824 zu Tübingen, zugleich mit Vorlesungen beauftragt, 1827 ordentlicher Professor des Deutschen Rechts, 1829 Obertribunalsrath in Ellwangen, 1831 in Stuttgart, 1838 Mitglied des Geh. Raths und lebenslängl. Mitglied der ersten Kammer, 1841 in den Freiherrnstand erhoben, Kultusminister und provisorischer Departementschef des Ministeriums des Auswärtigen 1849, legte diese Aemter 1850 nieder, übernahm später das Kultus-, dann das Justizministerium, trat 1864 in Ruhestand, † 21. IX. 1874. — Im Jahre 1850 wurde gegen ihn Ministeranklage erhoben, der Staatsgerichtshof sprach ihn 9. IX. 1850 frei. Besonders verdient um kirchenstaatsrechtliche, Württembergische und einheitlich Deutsche Gesetzgebung.

Er schrieb: Grundriß zu Vorlesungen über Naturrecht, Tüb. 1821. — Ueber Ehescheidungen bei den Römern, Stuttg. 1822. — Betheiligt an der Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft.

Lit.: Klüpfel, Universität Tübingen, Leipz. 1877, S. 137. — Nekrolog in der Augsb. Allgem. Zeitung 1874 Beilage Nr. 309, S. 4802, 4803. — Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg, Stuttg. 1874, S. 150 ff. — Verhandlungen des Staatsgerichtshofes des Königr. Württemberg in Betreff der Anklage gegen den Staatsrath v. Wächter-Spittler wegen Verfassungsverletzung, Stuttg. 1850.

Teichmann.

Waffenstillstandsverträge (pacta induciarum, traités d'armistice) werden von im Kriegsstande befindlichen Mächten geschlossen, um gegenseitige, zeitweilige Einstellung der Feindseligkeiten vertragsmäßig sicher zu stellen; sei es, daß es sich handle um die Vorbereitungen zur Herbeiführung des Friedensstandes, zur Feststellung eines bestimmten kriegerischen Erfolges (z. B. Kapitulation); sei es, daß nur eine Pause der Kriegsoperationen beabsichtigt werde. Man unterscheidet allgemeine W. (trèves) für die kriegführenden Mächte in ihrem gesammten Umfange, auch die Alliirten mit eingeschlossen, und besondere (partielle, speziale) für bloße Theile der kämpfenden Parteien, einzelne Operationslinien, Rayons des Kriegsfeldes, Arten von Feindseligkeiten. Die ersteren sind Staatsakte; sie werden nur von den anerkannten Häuptern der Kriegsparteien, insbesondere den Souveränen oder ihren Bevollmächtigten, abgeschlossen. Die letzteren tragen den Charakter militärischer Maßregeln. Zu ihrem Abschluß gilt völkerrechtlich jeder militärische Befehlshaber soweit befugt, als sein Kommando (z. B. Festungskommando) reicht, auch ohne Ratifikation des Kriegsherrn. Gingen die von einem solchen übernommenen Verpflichtungen weiter, so wären sie als bloße Sponsionen zu betrachten.

W. heben nicht den Kriegsstand unter den Parteien auf, sondern suspendiren nur alle weiteren kriegerischen Maßregeln. Demnach ist jedem Waffenstillstande die Klausel der Erhaltung des räumlichen Statusquo immanent. Eine Ausdehnung des Operationsfeldes gegen den Feind darf nicht unternommen, eine Oeffnung der feindlichen Linien nicht gefordert werden. Innerhalb seines Gebietes kann aber jeder Theil (z. B. die belagerte Festung) zu Befestigung, Sicherung, Ausbesserung seiner Positionen thun, was ihm gut dünkt (so schon H. Groot, III. 21, 7; Pufendorf, De jure nat., VIII. 7, 9, und neuerdings vornehmlich Heffter, dagegen sehr entschieden Vattel, §§ 246 ff. und ihm nach Wheaton, auch Bluntschli, Mod. Völkerrecht, § 691). Um jeden Zweifel zu beseitigen, werden häufig Demarkationslinien vereinbart. Mit der Suspension der militärischen Maßregeln wird im Allgemeinen ein unschädlicher Privatverkehr der im Kriegsstande befindlichen Personen für vereinbar erachtet.

W. werden bald auf bestimmte, bald auf unbestimmte Zeit geschlossen. Im ersteren Falle unterscheiden sie sich, wenn die Frist auf Jahre bemessen wird — so oftmals im Mittelalter, in der Neuzeit noch bei W. der Türkei, des trèves à longues années —, vom Friedensstande nur dadurch, daß der Kriegsgrund perpetuirt wird. Im letzteren Falle wird zur Aufhebung derselben vorherige Aufkündigung verlangt. Die Verbindlichkeit der W. beginnt für die kontrahirenden Theile mit dem verabredeten Anfangspunkt, für die Truppen mit der Kenntnißnahme; für den Schaden, der durch verzögerte Kenntnißgabe geschieht, ist die Staatsgewalt selbst verantwortlich.

In Bezug auf Form, Bestärkung, Interpretation, Aufhebung unterliegen die W. den gewöhnlichen völkerrechtlichen Regeln. Einen ganz formlos, auf kürzeste Zeit geschlossenen, örtlich beschränkten Waffenstillstand nennt man Waffenruhe (cessation, suspension d'armes).

Quellen: Actes de la conférence de Bruxelles, 1874. Projet d'une déclaration internationale art. 47—52. F. v. Martitz.

Wahlgesetze sind diejenigen Gesetze, durch welche die Berechtigung zu wählen, die sog. aktive Wahlfähigkeit, die Fähigkeit gewählt zu werden, die sog. passive Wahlfähigkeit, und die Art und Weise, in welcher die Wahl vollzogen wird, der Wahlmodus oder das Wahlverfahren, hinsichtlich aller durch Wahl zu besetzender Plätze in den Volksvertretungen der einzelnen Länder bestimmt werden. Regelmäßig enthalten die Deutschen Verfassungsurkunden mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen über die Wahlen der Ständemitglieder, haben jedoch meistens die eingehende Normirung der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit und des Wahlverfahrens besonderen Gesetzen überlassen. Diese sind hin und wieder, z. B. in Bayern, in

ihrem Bestande dadurch gesichert, daß ihnen ausdrücklich der Charakter eines Verfassungsgesetzes beigelegt, ihre Abänderung also von der Einhaltung der erschwerenden Formen abhängig gemacht wird, welche in den Verfassungsurkunden selbst für deren Abänderung festgesetzt worden sind.

Die W. der einzelnen Deutschen Länder sind nach der Zeit ihrer Entstehung außerordentlich verschieden. In den älteren W. herrscht die Tendenz, die alten Geburts- und Berufsstände, wie sie regelmäßig in den altlandständischen Verfassungen vertreten gewesen waren, auch in den modernen Repräsentativverfassungen zur Grundlage der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu machen oder doch die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit hauptsächlich an den ritterschaftlichen, städtischen und bäuerlichen Grundbesitz zu knüpfen. Die neueren W. haben dagegen dem Wahlrecht in aktiver wie passiver Beziehung eine immer größere Ausdehnung gegeben, bis endlich das W. für den Norddeutschen und nunmehr Deutschen Reichstag das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eingeführt hat.

Was zuerst die aktive Wahlfähigkeit, d. h. das Recht, zu der Wahl eines Mitgliedes der Ständeversammlung eine Stimme abzugeben, betrifft, so ist dieselbe am beschränktesten hinsichtlich aller derjenigen Plätze der ersten Kammern, welche durch Wahl vergeben oder doch durch die auf Grund einer Wahl vollzogene landesherrliche Ernennung besetzt werden. Um nämlich an der Wahl des Mitglieds einer ersten Kammer Theil nehmen zu können, muß der Wähler regelmäßig demjenigen Berufs- oder Geburtsstande, bzw. derjenigen Klasse des letzteren angehören, welche durch den Gewählten vertreten werden soll. So können die in dem Preußischen Herrenhause den Besitzern des alten und befestigten Grundbesitzes eingeräumten Plätze nur auf Grund einer Wahl von Seiten dieser Besitzer durch den König besetzt werden; so steht nur den mit einem Rittergute angesessenen Grafen ein Recht zu, einen Vertreter der einzelnen Preußischen Grafenverbände zu wählen und dem Könige zur Berufung in das Herrenhaus zu präsentiren.

Das Gleiche gilt für diejenigen Staaten des Einkammersystems, deren Volksvertretungen aus einzelnen, nach Geburtsstand, Grundbesitz, Beruf, Vermögen u. dgl. bestimmten Gruppen bestehen: auch in ihnen kann der Vertreter der einzelnen Klasse nur von den Mitgliedern dieser Klasse gewählt werden.

Weniger beschränkt ist durchgehends die aktive Wahlfähigkeit hinsichtlich der Zusammensetzung der zweiten Kammern. Vor dem Jahre 1848 war man freilich überall darauf bedacht, das Gewicht der Kopfzahl bei den Wahlen für die zweiten Kammern möglichst abzuschwächen, da dasselbe selbstverständlich bei einem unterschiedslos gleichen Stimmrecht Aller das Gewicht der Bildung und der wirthschaftlichen Bedeutung vollkommen aufzuheben im Stande ist. In Folge dieser Erwägung theilten die älteren W. und Verfassungen die Bevölkerung durchgehends in gewisse, durch Vermögen, Gewerbe, Grundbesitz bestimmte Klassen, deren jede eine bestimmte Zahl von Abgeordneten zu wählen hatte. Regelmäßig wurden die Wähler in drei Hauptgruppen getheilt, von welchen die erste aus den Rittergutsbesitzern, die zweite aus den Bürgern der Städte und die dritte aus den kleinen bäuerlichen Grundbesitzern bestand, zu denen in einzelnen Verfassungen (wie Bayern, Württemberg) noch Vertreter der Kirche und der Universitäten hinzukamen. Im Einzelnen war diese Zusammensetzung der zweiten Kammern in den verschiedenen Ländern verschieden; während nämlich ein Theil der Verfassungen aus dem Zeitraum von der Gründung des Deutschen Bundes bis zu dem Jahre 1848 regelmäßig an dieser Dreitheilung der Wähler festhält, gehen andere Verfassungen (z. B. Sachsen) und W. aus derselben Periode darauf aus, das hervorragende Gewicht des Grundbesitzes zu mindern und dafür dem nicht in Grundbesitz bestehenden Vermögen, ferner den gelehrten Berufsständen, dem Gewerbe und dem Handel eine größere Bedeutung in den landständischen Versammlungen zu sichern (die sog. Interessenvertretung).

Sonach war vor dem Jahre 1848 die aktive Wahlfähigkeit regelmäßig nicht blos von dem Besitz des Staatsbürgerrechts, sondern überdies noch von der Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Wählerklassen abhängig, und in allen Deutschen Ländern war ein großer Theil der Staatsangehörigen, nämlich die nicht im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Stadtbewohner und die nicht grundbesitzende Landbevölkerung, sowie regelmäßig alle Nichtchristen von der aktiven Wahlfähigkeit ausgeschlossen.

Das Jahr 1848 war für die Weiterentwickelung der Deutschen W. von größter Bedeutung: die demokratischen Träger der politischen Bewegung dieses Jahres forderten das allgemeine Stimmrecht und waren wenigstens vorübergehend im Stande, ihre Forderung durchzusetzen. Seiner Idee nach sollte das allgemeine Wahlrecht die aktive Wahlfähigkeit aller willensfähigen Personen bedeuten; doch ist in keinem Gesetze, welche das allgemeine und gleiche Wahlrecht dem Volke zusprach, diese Idee zu vollkommener Erscheinung gebracht worden. Vielmehr hat man sowol in dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 als auch in den diesem nachgebildeten oder doch unter denselben Einflüssen entstandenen W. der einzelnen Länder an der ausschließlichen Wahlberechtigung der Männer festgehalten. Ferner ist Allen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, endlich Denen, welche nicht vollkommen selbständig sind, wie den in väterlicher Gewalt, unter Kuratel oder in Kost und Lohn eines Anderen stehenden Personen regelmäßig die aktive Wahlfähigkeit vorenthalten worden. Endlich ist überall den Bescholtenen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft oder wegen eines solchen angeklagt und noch nicht freigesprochen worden sind, und den im Konkurs Befindlichen, sowie hin und wieder den wegen versuchter oder verübter Wahlbestechung Verurtheilten die Wahlberechtigung entzogen.

Nachdem die Bewegung des Jahres 1848 niedergeworfen worden war, sind auch die unter ihrer Einwirkung zur Entstehung gekommenen W. der einzelnen Länder wenigstens theilweise wieder unpraktisch geworden. Aber dennoch hat man sich in mehreren Deutschen Staaten des Zweikammersystems von der Bildung der zweiten Kammern nach Standes-, Vermögens- oder Berufsklassen dauernd abgewendet und den zweiten Kammern die Aufgabe zugesprochen, das gesammte Volk als eine einzige und einheitliche, durch Beruf, Stand, Vermögen nicht getrennte Masse zur Erscheinung zu bringen. Um jedoch den Staat vor den möglicherweise gefährlichen Folgen dieser neuen Zusammensetzung der Volksrepräsentation zu schützen, hat man sich entweder zu einer Beschränkung der aktiven Wahlfähigkeit oder zu anderen Modifikationen des aus dem Jahre 1848 überkommenen allgemeinen Wahlrechts entschlossen. So haben manche W. die aktive Wahlfähigkeit schlechthin nur den zu den Gemeindewahlen ihres Wohnorts Berechtigten zugesprochen und überdies gefordert, daß der Wähler irgend eine direkte Staatssteuer zu zahlen habe, auch mit derselben nicht im Rückstande sei. Andere W., z. B. das Preußische, haben die aktive Wahlfähigkeit allen Staatsangehörigen zugesprochen, welche das in den einzelnen W. vorgeschriebene Alter — meistens 25 Jahre — erreicht haben, vollkommen selbständig sind, also insbesondere sich nicht unter einer Vormundschaft befinden, im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind und überdies einen gewissen Zeitraum hindurch in der Gemeinde sich aufgehalten haben, in welcher sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Um aber dem ausschlaggebenden Gewicht der bloßen Kopfzahl vorzubeugen, hat die Preußische Verordn. vom 30. Mai 1849 alle Wähler in drei nach der Höhe ihrer Steuerzahlungen bestimmte Klassen eingetheilt, die indirekte Wahl eingeführt und jeder der drei Wählerklassen die gleiche Zahl von Wahlmännern zugewiesen.

Neuerdings ist man bei Begründung des Norddeutschen Bundes auf das gleiche Wahlrecht Aller zurückgekommen. Schon der Bildung des konstituirenden Reichstags war das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 freilich unter mannigfachen, von den Landtagen der einzelnen Länder beschlossenen Modifikationen zu Grunde

gelegt worden. Dann hatte die Norddeutsche Bundesverfassung ausdrücklich bestimmt, daß der Reichstag aus allgemeinen Wahlen hervorgehen solle, und endlich ist durch die Berathungen des ersten ordentlichen Reichstags das W. für den Norddeutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 festgestellt worden, welches die in den einzelnen Norddeutschen Bundesländern für die Reichstagswahlen erlassenen Gesetze und Verordnungen aufhebt, seit der Begründung des Deutschen Reichs aber auch für die Süddeutschen Staaten Geltung hat. Das W. vom 31. Mai 1869 spricht jedem männlichen, mehr als 25jährigen, innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes, und nunmehr des Deutschen Reiches wohnenden Deutschen die aktive Wahlfähigkeit zu. Doch sind alle Diejenigen, welche sich als Soldaten, gleichviel ob als Offiziere oder Gemeine, als Reservisten oder Landwehrmänner, im Heere oder in der Marine, bei der Fahne befinden, ferner Diejenigen, welche unter irgend einer Vormundschaft stehen oder endlich im Zustande des Konkurses sind, so lange nicht wahlberechtigt, als dieser Zustand dauert. Endlich sind die aus öffentlichen oder Gemeindemitteln unterstützten, bzw. im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre unterstützt gewesenen, sowie diejenigen Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung nicht wahlberechtigt. Eine Verurtheilung wegen politischer Verbrechen und Vergehen zieht den Verlust der Wahlberechtigung nur für die Zeit bis zum Ablaufe der Strafvollstreckung oder bis zu der etwaigen Begnadigung nach sich. —

Die passive Wahlfähigkeit, d. h. das Recht, als Abgeordneter gewählt zu werden, ist überall von denselben Eigenschaften abhängig, an deren Vorhandensein die aktive Wahlfähigkeit geknüpft ist. Doch haben die meisten W. noch eine Reihe anderer Erfordernisse aufgestellt, durch welche die passive Wahlfähigkeit bedingt ist. Auch hier ist ein allmählicher Fortschritt zu freisinnigeren Bestimmungen von den älteren W. bis zu den neueren zu erkennen.

Früher war bei der gruppenweisen Zusammensetzung der Landtage, wie sie sich noch immer in den meisten Staaten des Einkammersystems findet, regelmäßig vorgeschrieben, daß der Abgeordnete jeder Gruppe auch dieser selbst angehören müsse, Bestimmungen, welche sich in entsprechender Weise da wiederholen, wo in den ersten Kammern Sitze durch Wahl besetzt werden. Eine selbstverständliche Beschränkung der Wählbarkeit war die Bestimmung, daß Jemand, der bereits Mitglied der ersten Kammer sei, nicht zugleich zum Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt werden dürfe. Ferner galt früher hin und wieder, daß der einzelne Abgeordnete in dem Wahlkreise, in welchem er gewählt worden, auch wohnhaft sein müsse. Endlich war häufig ein längerer, zwei-, drei- oder fünfjähriger Aufenthalt im Lande, sowie stets ein höheres Alter als Bedingung für die passive Wahlfähigkeit vorgeschrieben, meistens 30 Jahre; für die passive Wahlfähigkeit zur ersten Kammer wurde hin und wieder sogar die Erreichung des 40. Lebensjahres gefordert. Schließlich bestimmten die W. wol auch einen höheren Census für die passive wie für die aktive Wahlfähigkeit, oder sie forderten da, wo die aktive Wahlfähigkeit an dergleichen Voraussetzungen nicht gebunden war, für die passive Wahlfähigkeit überhaupt die Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrags oder auch einen Grundsatz von bestimmtem Ertrage. Staatsdiener sind zwar von jeher in Deutschland für passiv wahlfähig erklärt worden; aber auch der Eintritt der Staatsdiener in eine Ständeversammlung war in den älteren Verfassungen an den von der Regierung ertheilten Konsens gebunden. Erst neuere Wahl- und Verfassungsgesetze bestimmten, daß gewählte Staatsdiener entweder gar keines Urlaubs bedürfen oder daß ihnen derselbe nicht oder nur aus besonderen, dem Landtage mitzutheilenden oder von diesem zu genehmigenden Gründen verweigert werden könne.

Nachdem die neueren, unter der Einwirkung des Jahres 1848 entstandenen W. durchgehends die Bedingungen der Wählbarkeit gemildert hatten, hat das W. zum Norddeutschen Reichstag auch auf diesem Gebiete den Forderungen des Liberalismus

weitgehende Konzessionen gemacht. Hierher gehört vor Allem die Bestimmung, daß der Reichstagsabgeordnete kein höheres Alter als der Wähler (25 Jahre) zu haben brauche. Ebenso ist die Wählbarkeit von der Bedingung befreit, daß der Abgeordnete in dem Wahlkreise seinen Wohnsitz haben müsse, und endlich sind auch Mitglieder des stehenden Heeres, obgleich sie die aktive Wahlfähigkeit nicht besitzen, für wählbar erklärt. Beschränkende, die Wählbarkeit betreffende Bestimmungen sind nur diese: Während jeder im Deutschen Reiche wohnhafte Reichsangehörige wahlberechtigt ist, ist nur derjenige Reichsangehörige wählbar, welcher seit mindestens Einem Jahre einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate angehört, jedoch ohne daß er seinen Wohnsitz zur Zeit der Erwählung innerhalb des Deutschen Reiches haben müsse. Weiter kann Niemand zum Reichstagsabgeordneten gewählt werden, welcher bereits Mitglied des Bundesraths ist. —

Die Geschichte des Wahlverfahrens oder des Wahlmodus in Deutschland zeigt dieselben Wandlungen wie die Geschichte der aktiven und passiven Wahlfähigkeit.

Zur Zeit der alten Landstände war der Wahlmodus überall da, wo die Landstände gewählt wurden, die direkte Wahl, d. h. der meistens sehr enge Kreis der Wahlberechtigten wählte unmittelbar aus seiner Mitte den Abgeordneten. Die konservativen Wahl- und Verfassungsgesetze aus dem Anfange des Deutschen Konstitutionalismus haben diesen älteren Wahlmodus meist behalten und konnten dies auch im vollen Einklange mit ihrem Standpunkte thun, weil die älteren Verfassungen die überkommene Ständetheilung zur Grundlage der Volksvertretung machten, die Landstände in Gruppen theilten und jeder Gruppe die Wahl und Wählbarkeit ausschließlich zusprachen. Mit der fortschreitenden Ausdehnung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit wurde auch der Wahlmodus verändert; man glaubte nämlich, durch eine Veränderung des Wahlverfahrens den Gefahren vorzubeugen, welche aus einer Verallgemeinerung der Wahlberechtigung erwachsen könnten. Dieses Schutzmittel glaubte man in der indirekten Wahl entdeckt zu haben, welche in Folge dessen auch der von vielen neueren Deutschen W. (z. B. Preußen, Bayern, Baden u. s. w.) angenommene Wahlmodus geworden ist. Hiernach haben alle Wahlberechtigten, die sog. Urwähler, nachdem sie in der von der Verfassung vorgeschriebenen Weise berufen und auf Grund der Wählerlisten als wahlberechtigt anerkannt worden sind, unter der Leitung entweder eines von dem Landesherrn ernannten Wahlkommissars oder der durch das Gesetz bestimmten obrigkeitlichen Personen aus ihrer Mitte Wahlmänner zu wählen, welche alle Eigenschaften der aktiven Wahlfähigkeit besitzen und überdies stets in dem betreffenden Abstimmungsbezirke wohnhaft sein müssen. Hierbei ist es regelmäßig gestattet, daß der Urwähler sich selbst seine Stimme giebt. Diese Wahlmänner haben dann, und zwar ohne auf ihren Wahlkreis beschränkt zu sein, den Abgeordneten zu erwählen.

Weiter hat man sich in einzelnen Deutschen Staaten, insbesondere in Preußen und Bayern, gegen die geheime Abstimmung erklärt, da man von der Einführung der öffentlichen, von einem durch die Regierung ernannten Wahlkommissar zu Protokoll genommenen Abstimmung erwartete, sie werde eine faktische Kontrole der für Wahlmänner und Abgeordnete abgegebenen Stimmen ermöglichen.

Auch in Bezug auf das Wahlverfahren ist die Begründung des Norddeutschen Bundes von bedeutendem Einflusse gewesen. Einmal ist die Wahl zum Reichstagsabgeordneten direkt, d. h. der Abgeordnete wird unmittelbar von den in den Wählerlisten der einzelnen Abstimmungsbezirke als wahlberechtigt anerkannten Personen gewählt. Ferner ist die Abstimmung eine geheime, d. h. der Wähler hat einen zusammengefalteten und nicht unterschriebenen, überhaupt in keiner Weise die Person des Abstimmenden kenntlich machenden Wahlzettel, worauf der Name des Abgeordneten zu schreiben ist, in eine Wahlurne zu werfen. Endlich müssen die Wahlzettel außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten versehen werden. Schutzmittel gegen einen Mißbrauch dieses Wahlmodus sind einmal die Bestimmung,

daß jeder Wähler seinen Zettel nur persönlich in die Wahlurne werfen kann, ferner daß die Beaufsichtigung der Wahlhandlung nur solchen Personen, welche kein Staatsamt bekleiden, übertragen werden darf, und daß die Funktion als Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer in den Abstimmungsbezirken während der Wahlhandlung für ein unentgeltliches Ehrenamt erklärt worden ist, sowie endlich, daß die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses öffentlich sind. Das letztere wird nach den meisten W. nach absoluter Mehrheit und zwar regelmäßig der abgegebenen Stimmen, nicht der wahlberechtigten Personen bestimmt, so daß also eine gültige Wahl auch dann vorliegt, wenn überhaupt nur die Minorität der wahlberechtigten Personen wirklich an der Wahlhandlung Theil genommen hat. Ueber Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Wahlzettel entscheidet nach dem Norddeutschen Reichstagswahlgesetz der Vorstand der einzelnen Abstimmungsbezirke, muß jedoch die für ungültig erklärten Zettel dem Wahlprotokoll beifügen, um dem Reichstag eine Prüfung derselben zu ermöglichen. Die Abstimmung selbst erfolgt überall in den einzelnen Abstimmungs- und Wahlbezirken des Wahlkreises, deren Feststellung früher allgemein den Administrativbehörden überlassen war, jetzt aber in mehreren Staaten, z. B. auch in Preußen und dem ganzen Norddeutschen Bunde für die Wahlen zum Reichstage, durch Gesetz erfolgt ist. Jeder Wahlkreis soll bei seiner gesetzlichen Feststellung diejenige Einwohnerzahl haben, auf welche nach der Verfassung oder den W. Ein Abgeordneter kommt; in jedem Abstimmungsbezirke dagegen müssen mindestens so viele Urwähler wohnen, als nach dem betreffenden W. zur Wahl Eines Wahlmannes oder einer andern gesetzlich bestimmten Zahl von Wahlmännern — in Preußen drei — nöthig sind. Bei der direkten Wahl fällt diese Rücksicht selbstverständlich fort, und die Begrenzung der Abstimmungsbezirke wird deshalb hier wesentlich durch die Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Abstimmenden beherrscht. Eben deshalb ist im Norddeutschen Reichstagswahlgesetz vorgeschrieben, daß die Abstimmungsbezirke möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. An der Spitze des Wahlkreises steht nach demselben Gesetze ein Wahldirektor, welcher das Resultat aus sämmtlichen, in den einzelnen Abstimmungsbezirken abgegebenen Stimmen zu ziehen und danach den mit absoluter Mehrheit erwählten Kandidaten für den Abgeordneten des Kreises zu erklären hat. Bei blos relativer Mehrheit hat überall eine Neuwahl stattzufinden; bei Stimmengleichheit entscheidet häufig das Loos. Die Wahl hat regelmäßig im ganzen Lande bzw. im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches an Einem und demselben Tage stattzufinden, um eine Beeinflussung der späteren Wahl durch das Resultat der früheren zu vermeiden.

Ueberdies pflegen die W. meistens Bestimmungen über die Abhaltung von Wahlversammlungen, Gründung von Wahlvereinen zur Berathung und Betreibung der Wahlangelegenheiten zu enthalten. Das W. für den Norddeutschen Reichstag gestattet dieselben in einem weiteren Umfang, als dies früher in Deutschland der Fall war. Doch gehören die einschlagenden Bestimmungen in die Vereins- und Versammlungsgesetze, und regelmäßig pflegt auch eine Verweisung auf dieselben stattzufinden.

Quellen: W. u. Verfassungsbestimmungen über die Abgeordnetenwahlen aus der Periode von 1815—1848: Bayern: Verf.Urk. Tit. VI. §§ 7—15 und Beilage X. zu der Verf.Urk. — Sachsen: Verf.Urk. §§ 61—77; W. v. 24. September 1831. — Württemberg: Verf.Urk. §§ 124—154. — Baden: Verf.Urk. §§ 27—37; Wahlordn. v. 23. Dezember 1818. — Hessen-Darmstadt: Verf.Urk. §§ 51—60. — Meiningen: Grundges. §§ 162 bis 198 ꝛc. — W. und Verfassungsbestimmungen aus der Periode von 1848 bis auf die Gegenwart: Preußen: Verf.Urk. Art. 65—74; Verordnung vom 30. Mai 1849. (Die hierzu gehörigen Wahlreglements und sonstige die Wahlen betr. Verordnungen und Gesetze s. bei v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 2 § 115.) — Bayern: Verf.Ges., die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., vom 4. Juni 1848. — Braunschweig: Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. Novbr. 1851; W. vom 23. Novbr. 1851; Gesetz vom 3. Aug. 1864. — Hessen: Gesetz vom 8. Novbr. 1872. — Württemberg: W. vom 26. März 1868. — Sachsen: Ges. vom 3. Dezbr. 1868. — Baden: Gesetz vom 16. April 1870; Gesetz vom 25. August 1876. — Deutsches Reich:

Verf.Urk. Art. 20, 21; W. vom 31. Mai 1869 ꝛc. Ein vollständiges Verzeichniß der in Geltung befindlichen Deutschen W. giebt G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, § 99 Note 1; Wahlreglement vom 28. Mai 1870.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 625 bis 629, 638—646, 660—664. — H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. S. 255—283. — Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, Tüb. 1870, S. 13—17, 133—160, 599—606. — v. Rönne, Staatsrecht d. Deutschen Reiches, Bd. I. § 29; Bd. II. Abth. 2 S. 324—326. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I. § 49. — G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, §§ 97—101, 129. — Außerdem die Darstellungen des Partikularstaatsrechts von v. Rönne, Pözl, v. Mohl. — Ferner: Fr. Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren, Leipz. 1849. — R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. S. 333 ff. — G. Waitz, Grundzüge der Politik, Kiel 1862, S. 219. — Schäffle, Die geheime Stimmgebung, Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft, 21. Jahrg. F. Brockhaus.

Wahlvergehen sind die Uebertretungen der Vorschriften, welche zum Schutze des Wahlrechts erlassen sind. Sie gehören zu den Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher oder politischer Rechte. Ein Bedürfniß nach einem solchen Schutze ist erst in der neueren Zeit hervorgetreten. Es liegt im Interesse des Staates, daß Jeder nach freiem Ermessen wählen und stimmen kann und daß die vollzogenen Wahlen auch das richtige Ergebniß der Wahlhandlung sind. Hieraus ergiebt sich, daß in doppelter Weise strafbare Handlungen begangen werden können, einmal gerichtet gegen die Person des Wählers und dann gegen das Wahlergebniß. — Muster, obgleich nicht mustergültig, waren für einige Deutsche Part.StrafGB., auch für das Preußische, die Art. 109—113 des Code, die aber durch spätere Spezialgesetze ergänzt und verbessert wurden. Das Deutsche StrafGB. hat die betreffenden Vorschriften des Preußischen wesentlich verbessert und drei strafbare Handlungen als W. aufgestellt (§§ 107—109), die sich übrigens nur auf inländische Verhältnisse beziehen. Während § 107 von dem Wahlrecht spricht als Ausfluß der staaatsbürgerlichen Rechte, findet sich in den §§ 108 und 109 das Wahlrecht in öffentlichen Angelegenheiten erwähnt. Beide Begriffe sind nicht identisch, sondern in dem ersteren ist auch der letztere enthalten, so daß, wer in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte wählt, durch die drei citirten Paragraphen, wer in öffentlichen Angelegenheiten wählt, nur durch die §§ 108 und 109 geschützt ist.

Die einzelnen Wahlvergehen sind:

1) Verhinderung eines Deutschen durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung (Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung), in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen (§ 107). Hierher gehören nicht nur Wahlen zu gesetzgebenden Versammlungen, sondern auch zu Gemeinde-, Kreis- und Provinzialvertretungen, dagegen nicht zu Kirchenwahlen. Olshausen, S. 394 N. 1, rechnet auch die Gemeindewahlen nicht hierhin. Subjekt dieser strafbaren Handlung kann auch der Ausländer, Objekt nur der Inländer sein. Der angegebene Thatbestand umfaßt sowol den Fall, wo eine Wahl oder Abgabe der Stimme vollständig verhindert wurde, als auch den Fall, wo jenes nicht in der Weise erfolgen konnte, wie es der Wählende oder Stimmende wollte. Nicht bestraft wird die Nöthigung zur Wahl. Vollendung liegt vor, wenn die Verhinderung wirklich eingetreten ist. Für die obige strafbare Handlung, bei der auch der Versuch bestraft wird, ist angedroht Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten oder Festungshaft bis zu 5 Jahren (d. h. Minimum 1 Tag und nicht 6 Monate; anderer Meinung: Schütze, Lehrb., S. 259 Anm. 16).

2) Wahlfälschung (§ 108) ist die vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung oder die Verfälschung des Wahlergebnisses in einer öffentlichen Angelegenheit. In § 85 des Preuß. StrafGB. waren als Handlungen, durch welche die Wahlfälschung begangen werden konnte, aufgeführt, die Ver-

mehrung oder Verminderung der rechtmäßigen Anzahl der Wahl- oder Stimmzettel oder -zeichen; die Verfälschung oder Vertauschung derselben; das Niederschreiben anderer als der angegebenen Namen auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, und das Niederschreiben anderer als der angegebenen Namen in das Protokoll. Da aber eine Wahlfälschung noch durch andere Handlungen möglich ist, hat das Deutsche StrafGB. derartige kasuistische Bestimmungen vermieden. — Nicht schlechthin strafbar ist, wenn Jemand wissentlich unberechtigt stimmt, denn diese Stimme ist zu den ungültigen zu rechnen (Olshausen, S. 396 N. 2). Je nachdem Subjekt der Wahlfälschung Derjenige ist, welcher mit der Sammlung der Wahl- oder Stimmzettel oder -zeichen beauftragt ist, oder eine andere Person, ist die Strafe verschieden; im ersteren Falle Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren, im letzteren von einem Tage bis zu 2 Jahren; in beiden Fällen kann außerdem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

3) Wahlbestechung (§ 109) nennt man den Kauf bzw. Verkauf einer Wahlstimme. Dem Wahlrecht entspricht nicht eine rechtliche Pflicht, zu wählen; das Gesetz verlangt daher auch nicht, daß Jemand wähle, vielmehr nur, daß die Abgabe der Wahlstimme nicht aus persönlichen Motiven erfolge. Verkäufer der Wahlstimme kann nur der Wahlberechtigte, Käufer auch eine andere Person als der zu Wählende sein. Gleichgültig ist es, von welcher Seite die Initiative ausgeht. Die strafbare Handlung besteht darin, daß der Verkäufer der Wahlstimme verspricht, eine bestimmte Person oder in bestimmtem Sinne zu wählen, — die Wahlenthaltung gehört nicht hierher, ist daher straflos — der Käufer dafür eine Vergütung gewährt oder zu gewähren verspricht. Da auf ein solches Uebereinkommen nicht die civilrechtlichen Grundsätze vom Kaufe zur Anwendung kommen, so kann die Vergütung nicht blos in baarem Gelde bestehen (der erste Entwurf enthielt die Worte „für Geld oder andere Vortheile"). Für den Begriff und die Vollendung der W. ist es irrelevant, ob der Wähler auch ohne die Vergütung in gleichem Sinne gestimmt haben würde und ob die Wahlstimme wirklich abgegeben ist. Nothwendig ist jedoch eine Willensäußerung beider Theile, d. h. des Käufers und des Verkäufers. Die Handlung eines Theils kann nur als Versuch aufgefaßt werden, der straflos bleibt. — Wie bei der Wahlfälschung wird auch bei der Wahlbestechung verlangt, daß es sich um eine öffentliche Angelegenheit handelt. — Als Strafe ist Gefängniß von einem Monat bis zu 2 Jahren nebst fakultativem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte angedroht.

Gsgb.: Deutsches StrafGB. §§ 107—109. — Code pénal art. 109—113. — Belgien art. 137—141. — Basel-Stadt §§ 57—59. — Zürich § 81. — Oesterr. Entwurf vom Jahre 1874 §§ 115—117. — Ungarn §§ 178—189. — Niederlande §§ 124—130.

Lit.: Mittermaier im Archiv des Kriminalrechts, Jahrg. 1849, S. 338 ff. — Drenkmann in Goltdammer's Archiv Bd. XVII. (1869), S. 168 ff. — John in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. III. S. 83 ff. — Dazu die Kommentare von Oppenhoff, v. Schwarze, Rüdorff, Rubo u. besonders Olshausen. — Deutsche Strafrechtspraxis, Bd. I. (1877) S. 85; Bd. II. (1880) S. 113—116. — Boitard, Leçons de droit criminel (X. éd.), nr. 189 ss.

Dochow.

Wahrheitsbeweis (vgl. d. Art. Beleidigung). Der W., d. h. als terminus technicus des Strafrechts: der Beweis, daß eine in Beziehung auf einen Andern behauptete oder verbreitete Thatsache, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen oder seinen Kredit zu gefährden geeignet ist, wahr sei, wird häufig auch als Einrede der Wahrheit, exceptio veritatis (veri) bezeichnet. Diese Benennung ist besser zu vermeiden, da sie Veranlassung zu der Annahme geben kann, der W. sei wie eine Einrede im Civilprozeß zu behandeln, was durchaus falsch sein würde. Im Strafprozeß, auch wenn derselbe die Form der Privatklage annimmt, ist von einer Vertheilung der Beweislast zwischen Ankläger und Angeklagtem nach Art des Civilprozesses keine Rede. Namentlich liegt

die Erbringung des W. nicht in dem Sinne dem Angeklagten ob, daß der Richter nicht die Unerweislichkeit der gemachten Behauptung, wo dieselbe Thatbestandsmoment ist, gerade so festzustellen die Aufgabe hätte, wie jeden andern, die kriminelle Verschuldung des Angeklagten bestimmenden Umstand. Die Erweislichkeit der behaupteten Thatsache muß also stets geprüft werden, wenn sie fraglich erscheint, auch wenn der Angeklagte keine darauf bezüglichen Beweisanträge stellt (vgl. Oppenhoff, S. 408 N. 9 und die dort citirten Erkenntnisse oberster Gerichtshöfe; anderer Meinung: v. Schwarze, S. 569).

Im Gegensatz zu früheren Gesetzgebungen, welche den W. nach den verschiedensten Seiten und aus den verschiedensten Gründen zu beschränken suchten (vgl. besonders Köstlin), ist im Deutschen ebenso wie im Preußischen StrafGB. das Recht, die Wahrheit zu sagen, unbedingt anerkannt und als etwas Selbstverständliches unterlassen, darüber eine Bestimmung zu treffen. In § 192 des StrafGB. findet sich nur die an sich überflüssige Vorschrift, daß der W. der behaupteten oder verbreiteten Thatsache die Annahme einer Beleidigung nicht ausschließe, wenn die Form oder die Umstände, unter welchen die Aeußerung gemacht, beleidigend sei, was Berner (S. 460) treffend mit den Worten bezeichnet: „Man kann jede Wahrheit sagen, aber man kann nicht jede Wahrheit in jeder Form sagen.“ Uebrigens genügt der bloße animus iniuriandi nicht um die Behauptung einer erweislich wahren Thatsache zu einer strafbaren Beleidigung zu machen, da darin allein eine rechtswidrige Verletzung fremder Ehre niemals enthalten sein kann. Wol aber liegt eine solche vor, wenn auf Grund einer wahren Thatsache ein verallgemeinerndes, beleidigendes Urtheil über eine Persönlichkeit gefällt, z. B. Jemand „Dieb“ gescholten wird, selbst dann, wenn dem Betreffenden die Begehung eines Diebstahls nachzuweisen wäre, oder mit der fraglichen Behauptung sonst beschimpfende Meinungsäußerungen verbunden worden sind.

Der W. hat demnach bezüglich der verschiedenen Arten der Beleidigung verschiedene Bedeutung:

1) Bei der einfachen Beleidigung (§ 185 des StrafGB.) wird der W. niemals geeignet sein, die Schuld ganz auszuschließen. Doch darf er darum vom Gericht — es sei denn, daß es sich um ein Schimpfwort handle — nicht ohne weiteres abgelehnt werden, schon deshalb nicht, weil der Ausfall desselben für die Strafzumessung von Bedeutung sein kann. Das Gleiche gilt für den Fall, daß auf Grund des § 186 des StrafGB. Anklage erhoben wurde und der Richter annimmt, daß die fragliche Aeußerung in jedem Falle eine einfache Beleidigung enthalte (vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Februar 1880 — Rechtsprechung I. S. 338, Entsch. II. S. 160 —, welches in einer solchen Ablehnung eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung [StrafPO. § 377 N. 8] findet).

2) Bei der übeln Nachrede (StrafGB. § 186) schließt der W. die Bestrafung aus, die eintreten muß, wenn derselbe mißlang, gleichviel aus welchen Gründen, also z. B. auch dann, wenn die Zeugen, welche die Wahrheit beweisen würden, von einem ihnen etwa zustehenden Recht der Zeugnißverweigerung Gebrauch machten. Darauf, ob der Angeklagte die Unerweislichkeit seiner Behauptung kannte oder dieselbe für erweislich hielt, kommt nichts an (so mit ausführlicher Begründung v. Schwarze S. 563 ff.). Uebrigens ist nicht die Erweislichkeit ein Strafausschließungsgrund, sondern die Unerweislichkeit ein Thatbestandsmerkmal und bildet also einen Theil der Schuldfrage, was auch mit Rücksicht auf § 262 der StrafPO. von Wichtigkeit sein kann (vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Okt. 1880 — Entsch. II. S. 380; anderer Meinung: Olshausen, S. 666 ff.). Es fehlt die strafrechtliche Verschuldung, wenn die behauptete Thatsache wahr ist, als wahr darf sie aber nur angesehen werden, wenn auch der Richter von dieser Wahrheit überzeugt werden kann. Etwas Weiteres umfaßt das Erforderniß der Beweisbarkeit nicht, und es gilt für dasselbe, wie im Strafprozeß überhaupt, das Recht der freien Beweis-

würdigung im vollen Umfange. Eine Präsumtion der Unwahrheit, welche der Angeklagte zu widerlegen hätte, besteht nicht.

3) Bei der verleumderischen Beleidigung (StrafGB. § 187) ist der W. jedenfalls von untergeordneter Bedeutung, da die Anwendung dieses Paragraphen nicht die Unerweislichkeit, sondern die Unwahrheit der behaupteten Thatsache und das Wissen um diese Unwahrheit auf Seiten des Angeklagten voraussetzt. Doch wird das Gericht Anträge, die auf Erbringung des W. gerichtet sind, nicht ablehnen dürfen, da durch Erbringung desselben eine Verurtheilung auf Grund sowol des § 187, wie auch zugleich des § 186 ausgeschlossen wird. Anderer Meinung: Rüdorff, S. 368 N. 2, und Dochow, S. 261. Bezüglich der Anwendbarkeit der §§ 190 und 191 vgl. unten.

4) Dasselbe gilt bezüglich der Beschimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 des StrafGB.).

Als erbracht ist der W. anzusehen, wenn die behauptete Thatsache im Allgemeinen wahr ist, selbst wenn die erweislichen Einzelheiten der fraglichen Handlung mit den behaupteten nicht ganz übereinstimmen, z. B. wenn die Vornahme unzüchtiger Handlungen, wenn auch anderer als der behaupteten, nachweisbar ist (vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 7. April 1880 — Entsch. II. S. 2). Doch dürfen die Abweichungen nicht der Art sein, daß dadurch der Charakter der fraglichen Handlung wesentlich modifizirt erscheint. So wäre z. B. der W. nicht erbracht, wenn die Behauptung lautete: A. habe einen Meineid geleistet, während nur ein Falscheid erweislich ist. So v. Schwarze, S. 575; Olshausen, S. 666 N. 9. Näheres bei Kronecker und den dort Citirten. (Kronecker selbst hält eine in diesem Sinne ergangene Entsch. des Kammergerichts für zwar gerecht, aber de lege lata unrichtig.) Dasselbe gilt bezüglich eines Irrthums über Zeit und Ort der behaupteten Handlung, falls dieselbe nur vor der geschehenen Behauptung wirklich begangen wurde.

Ebenso wie der W. selbst, wurde früher auch der Gebrauch von gewissen Beweismitteln bei der Beweisführung theils ganz ausgeschlossen, theils erheblich beschränkt. Dies galt auch noch für das Preuß. StrafGB. Zwar wurde in § 157 der Satz ausgesprochen, daß der W. durch alle im Strafprozeß zulässigen Beweismittel geführt werden könne, allein in demselben Paragraphen wurde dann der Zeugenbeweis beschränkt und der W. gegenüber einem rechtskräftigen Urtheil, durch welches der Beleidigte von der ihm vorgeworfenen strafbaren That freigesprochen war, ausgeschlossen. Die erstere Beschränkung hat das Deutsche StrafGB. aufgehoben, die letztere dagegen beibehalten (§ 190) und nur hinzugesetzt, daß die Freisprechung vor der Behauptung oder Verbreitung der betreffenden Thatsache erfolgt sein muß. Der W. ist aber (StrafGB. § 190) auch umgekehrt als erbracht anzusehen, wenn ein rechtskräftiges verurtheilendes Erkenntniß vorliegt. Dasselbe braucht der geschehenen Behauptung oder Verbreitung nicht vorhergegangen zu sein, es genügt, wenn dasselbe noch während des Injurienprozesses erfolgte. — Beide Bestimmungen des § 190 können bedenklich erscheinen, da sie in manchen Fällen die materielle Wahrheit nicht aufkommen lassen, wo dies möglich wäre. Doch sind sie mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche der res iudicata im Strafprozeß auch sonst beigelegt wird, wol nicht ungerechtfertigt. Nur das muß unbedingt verwerflich erscheinen, daß es einen Unterschied macht, ob das freisprechende Erkenntniß vor oder nach der geschehenen Behauptung ergangen ist. Nicht darauf darf es ankommen, ob der Behauptende von dem Urtheil Kenntniß hatte oder hätte haben können, sondern nur darauf, daß eine definitive gerichtliche Entscheidung zu der Zeit ergangen war, wo der W. in Frage kommt, der möglicherweise in Gegensatz zu derselben treten könnte.

Keinesfalls darf § 190 ausdehnend interpretirt werden. Daraus folgt:

1) Der W. wird nur durch ein freisprechendes Urtheil, nicht auch dadurch ausgeschlossen, daß die Staatsanwaltschaft den Beschluß gefaßt hat, die Untersuchung

wegen Mangels an Beweisen nicht zu eröffnen (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1879 — Entsch. I. S. 40).

2) Wenn der W. auf Grund des § 190 ausgeschlossen ist, muß eventuell eine Verurtheilung aus § 186 erfolgen. Nicht jedoch auch aus § 187, wenigstens nicht allein deshalb, weil dem Angeklagten das freisprechende Urtheil bekannt war. Vielmehr bedarf es auch in diesem Falle noch eines besonderen Beweises dafür, daß er wider besseres Wissen gehandelt habe. Die Thatsache, daß res iudicata vorliegt, verpflichtet Niemanden, sich von der Richtigkeit des fraglichen Urtheils überzeugt zu halten, eine Anwendung des § 190 auf die Fälle des § 187 enthielte die Aufstellung einer durchaus ungehörigen praesumtio doli. So mit Recht Binding und dem Sinne nach auch Rüdorff und Dochow.

3) Fraglich ist, ob der W. auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Freisprechung erfolgte, nicht weil der Beleidigte die That nicht begangen habe, sondern weil Strafausschließungsgründe, z. B. Eintritt der Verjährung u. s. w., vorhanden oder Bedingungen der Strafverfolgung nicht vorhanden waren, z. B. der nothwendige Strafantrag fehlte. Hier liegt res iudicata nur bezüglich der Strafbarkeit vor und nur bezüglich dieser ist der W. durch das Urtheil ausgeschlossen, in der Sache selbst aber sind alle sonst im Strafprozeß zulässigen Beweismittel auch hier anwendbar. Diese Entscheidung ist jedoch nicht unbestritten.

Um die Anwendung des § 190 zu sichern, ist in § 191 vorgeschrieben, daß, falls die Beleidigung in dem Vorwurf einer strafbaren Handlung besteht und wegen letzterer zum Zweck der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht worden ist, die Entscheidung über die Beleidigung ausgesetzt werden muß, bis der Beschluß gefaßt ist, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder die eingeleitete Untersuchung beendigt wurde. Offenbar steht diese Vorschrift mit dem W. in engstem Zusammenhang und ist deshalb gegebenen Falls überall da anzuwenden, wo jener möglich ist. Die Anwendbarkeit auf die §§ 185 und 187 (§ 189 kommt selbstredend nicht in Betracht) ist nicht unbestritten. Näheres vgl. bei Zimmermann.

Da der W. stets Theil eines Strafprozesses ist, so können andere als strafprozessualische Beweismittel nicht zur Anwendung kommen, namentlich ist Beweis durch Eideszuschiebung an den angeblich Beleidigten unstatthaft.

Lit.: Vgl. neben der einschlägigen Lit. die Angaben hinter dem Art. Beleidigung. — Ferner: Mittermaier im Archiv des Kriminalrechts N. F. 1839 S. 1 ff. — Köstlin in Goltdammer's Archiv III. S. 306 ff. — Zimmermann im Gerichtssaal XXVIII. S. 432 ff. — Kronecker, ebenda XXXII. S. 62 ff. — v. Schwarze, ebenda S. 561 ff. — Binding, Normen, II. S. 610 ff.; vgl. auch S. 601 Note 892. — Die Kommentare von Oppenhoff (8. Aufl.), v. Schwarze (4. Aufl.), Rüdorff (2. Aufl.), Olshausen zu den betr. Paragraphen. — Die Lehrbücher von Berner (11. Aufl.), S. 459 ff.; Schütze (2. Aufl.), S. 367 ff.; H. Meyer (2. Aufl.), S. 433; v. Liszt, S. 326. — Dochow in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts III. S. 360 ff.

v. Lilienthal.

Wahnsinn und **Blödsinn** s. Zurechnungsfähigkeit.

Wahrspruch (vere dictum, verdict) ist der Ausspruch der Geschworenen über die in der Anklage angeregte Schuldfrage. Nach Englischem Recht ist dabei die Bezugnahme auf die Anklage eine unmittelbare und die Antwort der Geschworenen, welche mündlich und daher ziemlich formlos abgegeben wird, kann neben dem einfachen „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ mancherlei Varianten bieten; sie wird daher erst vom Gerichtshof in Form gebracht, zu Protokoll genommen und nöthigenfalls den Geschworenen mit der Frage verlesen: Ist dies Euer W.? — In Frankreich, Italien, Oesterreich u. Deutschland findet dagegen eine selbständige, schriftliche Fragestellung (s. diesen Art.) an die Geschworenen statt, durch welche der wesentliche Inhalt des W. für die zwei regelmäßigen Fälle der einfachen Bejahung oder

Verneinung schon vorher genau festgestellt ist. Es ist daher hier nur noch von dem formellen Vorgange bei Feststellung und Verkündigung des W. zu sprechen.

Während in England es zulässig ist und thatsächlich die Regel bildet, daß die Geschworenen sich über ihren W. noch im Sitzungssaale einigen, müssen sie auf dem Kontinent sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Ehe sie sich zurückziehen, werden ihnen die vom Vorsitzenden unterschriebenen Fragen übergeben; der Bogen ist so eingerichtet, daß neben jede Frage die Antwort geschrieben werden kann. Nach der Oesterr. StrafPO. (§ 325 Abs. 2) werden ihnen außerdem die Anklageschrift, das über einen Einspruch gegen dieselbe ergangene Erkenntniß, sofern es in der Hauptverhandlung vorzulesen war, die Beweisgegenstände, die Augenscheinsprotokolle sowie die übrigen Prozeßakten, mit Ausnahme der in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Vernehmungsprotokolle mitgegeben. Die Deutsche StrafPO. bestimmt hierüber nur (§ 202): „Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden". — Sowie sich die Geschworenen zurückziehen, wird auch der Angeklagte aus dem Sitzungssaale entfernt, in den er der Regel nach nicht eher zurückkehrt, als bis der W. als regelrecht vom Gerichtshof angenommen ist; eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn über Aenderungen der Fragen verhandelt werden muß.

Die Geschworenen müssen unaufgehalten in das Berathungszimmer gehen und werden in demselben von jedem Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten; nur dürfen sie unter Umständen (s. unten) den Schwurgerichtspräsidenten zu sich bitten. Das Verbot des Verkehrs mit der Außenwelt läßt sich aber nicht unbedingt aufrecht halten; es kann die Erkrankung eines Geschworenen die Beiziehung eines Arztes nöthig machen und es kann auch sonst nöthig sein, daß den Geschworenen etwas gebracht werde, da das Englische Verbot der Einnahme von Erfrischungen u. dgl. auf den Kontinent nicht übergegangen ist. Der Vorsitzende darf daher ausnahmsweise gestatten, daß ein Dritter das Berathungszimmer betrete; das Oesterr. Gesetz fordert in diesem Falle eine schriftliche Bewilligung, welche aber keinesfalls bezüglich desjenigen nöthig ist, welcher berufen ist, nöthigenfalls den Verkehr zwischen dem Vorsitzenden und den Geschworenen herzustellen. Das Deutsche Gesetz erwähnt auch des Rechtes des Vorsitzenden, zu gestatten, daß ein Geschworener das Berathungszimmer verlasse. — Die Oesterr. StrafPO. spricht noch ausdrücklich aus, daß der Abstimmung der Geschworenen bei sonstiger Nichtigkeit Niemand beiwohnen dürfe; diese Bestimmung ist auch auf Ergänzungs- (Ersatz-) Geschworene, welche nicht zur Ergänzung der Zwölfzahl herangezogen waren, angewendet worden.

Das erste Geschäft, das die Geschworenen in ihrem Berathungszimmer vornehmen, ist die Wahl des Obmannes (foreman, chef du jury). Das Deutsche Gesetz verlangt hierfür schriftliche Abstimmung; nach demselben ist nur „Mehrheit der Stimmen" erforderlich und entscheidet bei Stimmengleichheit das höhere Lebensalter; die Oesterr. StrafPO. verlangt „einfache Stimmenmehrheit". — Nach letzterem Gesetz hat der Obmann zunächst die dem Französischen Gesetze entnommene „Belehrung" über die Pflichten der Geschworenen, welche nebst den den Vorgang im Berathungszimmer betreffenden Gesetzesstellen auch an der Wand angeschlagen ist, zu verlesen.

Sodann haben die Geschworenen sich über ihren W. zu berathen, eine Forderung, auf welche mit Recht großes Gewicht gelegt wird, welche aber mit der in Frankreich und nach dessen Vorbild in Italien eingeführten schriftlichen Abstimmung sich gar nicht vereinen läßt, da nothwendig entweder die Berathung oder das Geheimniß der Abstimmung illusorisch werden muß. — Die Abstimmung findet mündlich in der Weise statt, daß der Obmann den Geschworenen die vom Gericht festgestellten Fragen vorliest, worauf dann jeder Einzelne mit Ja! oder Nein! antwortet. Das Ja! kann indeß dadurch beschränkt werden, daß einzelne in der Frage enthaltene Momente verneint werden. Diese Gestattung hat

ihren Ursprung nicht etwa in der Englischen Einrichtung des Spezialverdiktes (vermöge dessen die Geschworenen sich ihres Rechtes der Beantwortung der Schuldfrage in ihrer Totalität begeben und die letzte Entscheidung von der Rechtsansicht des Gerichtshofes über ein bestimmt bezeichnetes Moment des Thatbestandes abhängig machen), sondern in dem im Französischen Code d'Instr. crim. im Gegensatz zur vorausgehenden Gesetzgebung angenommenen System einheitlicher Fassung der Frage nach objektivem Thatbestand, Thäterschaft und Schuld. In dem Motivenvortrage Treilhard's heißt es: „Wenn die Jury glaubt, daß die Hauptschuld erwiesen sei und wenn sie alle Nebenumstände (circonstances) ebenfalls für erwiesen ansieht, bejaht sie das Ganze. Erscheint ihr dagegen irgend ein Umstand nicht so völlig erwiesen, wie die Hauptthat (fait principal), so ist ihre Antwort bezüglich eines Theiles der Frage bejahend, bezüglich des Restes verneinend." Die Deutsche StrafPO. erklärt: „Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen", die Oesterreichische fügt hinzu: „Bei theilweiser Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen." Ihre Antwort ist dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen." Aus dieser Befugniß der Geschworenen können namentlich dann Schwierigkeiten entstehen, wenn die Beschränkung keinen Thatbestand einer strafbaren Handlung übrig läßt, und also der Sache nach die Antwort nicht eine theilweise bejahende, sondern eine gänzlich verneinende ist. Die Meinung der Geschworenen kommt hier jedenfalls nicht in korrekter, jeden Zweifel ausschließender Weise zum Ausdruck, da sie damit einen Umweg einschlagen, wo ihnen der gerade Weg offen steht. Es kann ferner vorkommen, daß die Geschworenen ihrer Antwort Zusätze beigeben, die auf eine Einschränkung abzielen mögen, die aber doch nicht lediglich Verneinungen einzelner Stellen der Frage enthalten, vielleicht sogar positive Feststellungen (z. B. die eines Strafausschließungsgrundes, eines Umstandes, welcher die That unter einen anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt bringt) enthalten. Zu solchen Zusätzen sind sie nicht berechtigt und es können dieselben als rechtsunwirksam angesehen werden; wol aber kann sich in dem Vorgange zeigen, daß die Geschworenen auch bei der Fassung der gestellten Fragen nicht Gelegenheit haben, ihrer wahren Meinung vollen Ausdruck zu geben. Es können also Antworten dieser Art Anlaß geben, die Berichtigung des W. (s. diesen Art.) einzuleiten. Aber die Geschworenen haben auch selbst das Recht, auf Abänderung der gestellten Fragen hinzuwirken; die Oesterr. StrafPO. (§ 327 Abs. 4) spricht es ihnen ausdrücklich zu und bei der Auslegung der Deutschen ist mit Recht angenommen worden, daß das ihnen im § 291 eingeräumte Recht durch die Betretung des Berathungszimmers nicht unanwendbar werde. Beide Gesetze bieten ihnen jedenfalls Gelegenheit, ihre Zweifel dem Vorsitzenden vorzutragen, Belehrung zu verlangen und so zu einer Aenderung der gestellten Fragen, auch wenn sie solche nicht ausdrücklich begehrten, Anlaß zu geben. Der Vorgang ist aber verschieden. Nach der Deutschen StrafPO. müssen sie zu diesem Zwecke in das Sitzungszimmer zurückkehren; nach der Oesterr. hat der Vorsitzende auf schriftliches Ansuchen des Obmannes, sich unter Zuziehung des Protokollführers, dann des Anklägers und Vertheidigers, „wenn diese im Gerichtshause anwesend sind", zu ihnen zu begeben, und ist die bei dieser Gelegenheit ertheilte Rechtsbelehrung auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen. Handelt es sich jedoch um eine Aenderung der Fragen, so ist darüber in wiedereröffneter Sitzung zu verhandeln.

Bei der Abstimmung ist die bei Stellung der Fragen ertheilte Weisung bezüglich der Haupt-, Neben- und Hülfsfragen (s. d. Art. Fragestellung) maßgebend. — Was die Frage der Stimmenthaltung betrifft, so enthält § 197 d. Deutschen GVG. die Vorschrift: „Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist." Nach der Oesterr. StrafPO. (§ 129) können sich, wenn eine Hauptfrage bejaht wurde, die dabei überstimmten

Geschworenen der Abstimmung über die für diesen Fall gestellte Zusatzfrage (Nebenfrage) enthalten; ihre Stimmen werden dann den dem Angeklagten günstigsten zugezählt.

Der Obmann zählt sodann die Stimmen, konstatirt das Abstimmungsergebniß und schreibt dasselbe auf dem Fragebogen auf die neben der Frage offengelassene zweite Hälfte des Bogens. Da, wo die Gesetze es vorschreiben, oder wo es für das weitere Verfahren nothwendig ist, setzt er auch das Stimmenverhältniß an.

In Bezug auf das nothwendige Stimmenverhältniß besteht große Mannigfaltigkeit. Bekanntlich verlangt das Englische Recht einen einstimmigen Ausspruch der Geschworenen; allein es geschieht dies nicht, wie in Braunschweig der Fall war, in der Form, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Thatsache als verneint zu gelten hat, wenn sie nicht einstimmig bejaht ist; sondern es wird die Einstimmigkeit auch für den W. „Nichtschuldig" gefordert. Das hat nun die schlimme Folge, daß nach altem Gebrauche die Geschworenen beisammen gehalten werden können, bis sie sich geeinigt haben, und wenn auch in unserer Zeit die barbarischen Uebertreibungen dieses Zwanges zur Einstimmigkeit leicht beseitigt werden können, so bleibt doch der Uebelstand, daß ein Einzelner, welcher aus unlauteren Motiven entschlossen ist, die Ansicht der Uebrigen nicht zur Geltung kommen zu lassen, dazu die Macht hat, und daß jedenfalls die Sache nicht ausgetragen und der Angeklagte neuerlicher Verfolgung ausgesetzt ist. — Andererseits fand es die überwiegende Mehrzahl der Schwurgerichtsgesetze bedenklich, sich für das „Schuldig" mit einer einfachen Majorität (7) der zwölf Stimmen zu begnügen. Die große Mehrzahl fordert eine Zweidrittelmehrheit, so daß eine auf Konstatirung der Schuld (nur nach wenigen Gesetzen auch eine auf Strafschärfungsgründe) gerichtete Frage als verneint gilt, wenn sie nur von 7 Geschworenen bejaht wird. Bekanntlich hat die Französische Gesetzgebung für diesen letzteren Fall einen Ausweg in der Heranziehung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Schuldfrage gesucht, mit dieser ganz willkürlichen und unzweckmäßigen Bestimmung aber so oft Aenderungen vornehmen müssen, daß damit allein schon die Bedenklichkeit dieses, in Frankreich selbst seit 1853 aufgegebenen legislativen Vorganges klar gemacht ist. Trotzdem hatte derselbe nicht blos in Preußen, sondern noch in neuerer Zeit in Hessen-Darmstadt Eingang gefunden, und zwar in der Form, daß bei einem mit nur 7 Stimmen ausgesprochenen „Schuldig" der Gerichtshof allein den entscheidenden W. fällte.

Die Deutsche StrafPO., welche in § 262 für jede dem Angeklagten nachtheilige Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft (und dazu rechnet sie ausdrücklich die Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen), eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen fordert, schreibt bezüglich des W. (§ 307) vor: „Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden." Im Gegensatz hierzu verlangt die Oesterreichische StrafPO. (§ 329), daß bei jeder Antwort auch das Stimmenverhältniß angegeben werde. „Zur Bejahung der Schuldfrage, sowie zur Bejahung der in Betreff erschwerender Umstände gestellten Fragen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die dem Angeklagten günstige Meinung den Ausschlag." In den Motiven zur Regierungsvorlage war bezüglich der Anordnung der Stellung einer besonderen Frage über Strafausschließungsgründe u. s. w. bemerkt:

„Die Einrichtung der StrafPO. von 1850, nach welcher Behauptungen dieser Art den Gegenstand einer besonderen Frage bilden, hat fast allgemeine Billigung gefunden, und es läßt sich nicht verkennen, daß dadurch die Aufgabe der Jury we-

sentlich erleichtert wird. Indeß darf nicht übersehen werden, daß die Einrichtung eine praktisch nicht unwichtige Konsequenz habe. Wird eine besondere Frage hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit nicht gestellt, so ist diese Frage unbestritten in der allgemeinen mit enthalten; jene Geschworenen, welche die Zurechnungsfähigkeit als ausgeschlossen ansehen, werden die Hauptfrage mit Nein beantworten, und es genügt daher, daß ihrer fünf dieser Ansicht sind, um den Angeklagten der Strafe zu entziehen. Anders, wenn eine Zusatzfrage gestellt wird; in diesem Falle nämlich müssen sich zur Bejahung derselben mindestens sechs Stimmen zusammenfinden. Insofern liegt nun allerdings in der Aufstellung der besonderen Frage eine Benachtheiligung des Angeklagten; allein sie wird vollkommen dadurch ausgeglichen, daß dem Gerichtshof die Verpflichtung auferlegt ist, jedesmal die Frage zu stellen, sobald eine entsprechende Behauptung vorgebracht wird."

Sind alle Fragen beantwortet (soweit nicht durch Bejahung einer Hauptfrage die Neben- [Zusatz-]Fragen, oder durch Verneinung derselben die Hülfs- oder Eventualfragen entfallen), so unterzeichnet der Obmann den Fragebogen, und die Jury tritt in den Sitzungssaal zurück. Nach wiederaufgenommener Sitzung verkündet der Obmann den W. mit den vom Gesetz vorgezeichneten solennen Worten und durch Verlesung der Fragen und Antworten. In diesem Stadium des Verfahrens können Irrthümer, die sich in den vorgelesenen W. eingeschlichen haben, noch berichtigt werden, während eigentliche Meinungsänderungen nur bis zum Verlassen des Berathungszimmers berücksichtigt werden können.

Den verkündigten W. prüft nun der Gerichtshof, und wenn sich Formgebrechen, Undeutlichkeiten, unlösbare Widersprüche u. dgl. zeigen, so schickt er die Geschworenen zur Verbesserung des W. ins Berathungszimmer zurück (Moniturverfahren, Berichtigung des W., s. diesen Art.).

Nimmt der Gerichtshof den W. an, so kommt ihm weiter das Recht zu, falls er der einhelligen Ueberzeugung ist, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, von Amtswegen das weitere Verfahren aufzuschieben und die Sache zu nochmaliger Verhandlung in die nächste Schwurgerichtssession zu verweisen (Deutsche StrafPO. § 317, Oesterr. § 332).

Ist der W. vom Gerichtshof annehmbar befunden worden, so wird der Angeklagte vorgerufen, und in dessen Gegenwart das Verdikt definitiv verkündet.

Gsgb. u. Lit.: Brauer, Die Deutschen Schwurgerichtsgesetze, S. 195–212. — Planck, System. Darstellung, §§ 145, 146. — Zachariä, Deutsches Strafprozeßrecht, II. S. 527 bis 555. — Walther, Bayer. Strafprozeßrecht, S. 359–374. — Dollmann, Repertorium, S. 140–144. — Zacke, Fragenstellung und Wahrsprüche (Leipz. 1867), S. 116–174. — v. Bar, Recht und Beweis im Geschworenengericht (Hann. 1865), S. 258 ff. — Oppenhoff und Liman-Schwarz zu Art. 88–100 des Gesetzes von 1852. — v. Bertrab, Grundriß des schwurgerichtlichen Strafprozesses, S. 143–148. — Liman, Preußischer Strafprozeß, S. 315–317. — v. Schwarze, Strafprozeßges. im Königreich Sachsen, II. Heft 2, S. 66–87. — Mittermaier, Gesetzgebung und Rechtsübung, S. 548 ff.; Derselbe, Engl. Strafverfahren, S. 446 ff. — Glaser, Anklage ꝛc. im Englischen Schwurgerichtsverfahren, S. 140–203, 374–400. — Hélie, Théorie de l'Instr. crim., §§ 684–698, 704; Derselbe, Pratique criminelle, I. nr. 864–877, p. 464–472. — Trébutien, II. p. 436–449, 454, 455. — Dalloz, Répertoire verbo: Instruct. criminelle, nr. 2996–3561. — Anspach, Procédure devant les Cours d'Assises, p. 207–234. — Perrève, Manuel des Cours d'Assises, p. 403–433. — Cubain, Procédure dev. les Cours d'Assises, p. 390–419. — Deutsche StrafPO. §§ 301–313, 317. — Oesterreich. StrafPO. §§ 325–332. — S. die bei d. Art. Ablehnung von Geschworenen anges. nach Paragraphen geordneten Kommentare zu beiden Gesetzen. — Ullmann, Das Oesterr. Strafprozeßrecht (Innsbr. 1879), S. 614–629. — Dochow, Der Reichs-Strafprozeß (3. Aufl. Berl. 1880), S. 251 ff. — H. Meyer in v. Holtzendorff's Handb. II. S. 190–206, 211, 213–217. — Geyer, Lehrbuch, §§ 222 bis 224. — John, Das Deutsche Strafprozeßrecht, §§ 49, 51. — Mel, Il Codice di proc. pen. (3. ed. Napoli 1879), art. 494–509, p. 425–436. — Giov. de Gioannis Gianquinta, Rinvio di giudizio penale ad un' altra sessione (Pisa 1868). — Pessina, Elementi di process. (Ed. Mandalari, Nap. 1876), p. 205, 208.

Glaser.

Waisenrath ist das zur Mitwirkung bei der Vormundschaft berufene Gemeindeorgan. Der Bevormundete ist nicht nur Mitglied des Staates, welcher für ihn zu sorgen hat — und eben deshalb wird ja das Vormundschaftsrecht als Theil des Staatsrechts angesehen —, sondern ebensosehr Mitglied der Gemeinde, welche ein erhebliches Interesse an der sittlichen Erziehung ihrer Angehörigen hat und auch zunächst im Fall der Verarmung zur Unterstützung berufen ist. So war schon im Römischen Recht unter Justinian den Stadtbehörden die Bestellung des Vormundes übertragen und auch nach der RPO. wird als Obervormundschaftsbehörde die politische angesehen, so daß sie in den Reichsstädten vorzugsweise im Rath der Stadt sich verkörperte (Roth, Bayerisches Civilrecht, I. S. 497; Mittermaier, Archiv f. civil. Prx. XVI. S. 210). Es hat sich daher sowol in der Deutschen Schweiz (Gesetzbuch des Kantons Zürich von 1853 § 353 ff.; Mittermaier a. a. O. S. 211, 213) als auch in einigen süddeutschen Staaten (Württemberg, Baden — Landesordn. vom 10. Mai 1810 —, Hohenzollern) eine mehr oder weniger ausgedehnte Mitwirkung der politischen Gemeinde bei Führung der Vormundschaft erhalten. Die Preuß. Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 hat die Betheiligung der Gemeinde bei der Vormundschaft neu belebt; sie hat ihr zwar die Führung selbst nicht übertragen, weil sich in den ländlichen Gemeinden die erforderlichen Organe nicht würden finden lassen und weil eine allzu große Belastung der Gemeinden mit staatlichen Funktionen schädlich sein würde; allein sie hat die Gemeinde berufen, um namentlich die bisher nur mangelhaft gewesene Fürsorge für die Person des Mündels wirksamer zu gestalten. Die einzelnen Anordnungen sind folgende:

I. Bestellung des W.

Für jedes Vormundschaftsgericht sind W. zu bestellen, welche aus einem oder mehreren Gemeindegliedern bestehen und ihren Wirkungskreis entweder auf eine ganze Gemeinde oder einen Theil derselben oder mehrere benachbarte Gemeinden zu erstrecken haben. Die weiteren Detailfragen über Amtsdauer, Ablehnung, Verbindung mit anderen Gemeindeämtern, kollegiale Einrichtung u. dgl. m. sind der Autonomie der Gemeinden zur Regelung überlassen (Cirkularreskr. des Min. des Innern vom 3. Nov. und 9. Dez. 1875 — Min.Bl. für die innere Verw. S. 269 bis 273 —, Allg. Verf. vom 8. Mai 1875 — a. a. O. S. 140—). Kann die Frage dennoch nicht entschieden werden, so sind die Vorschriften der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 §§ 56, 74, für Westfalen vom 19. März 1856 §§ 56, 74, resp. Allg. LR. II. 6 §§ 159 ff. und Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 § 23 maßgebend. Für die Gutsbezirke werden die W. von dem Gutsvorsteher ernannt. Das Amt eines W. ist ein unentgeltliches Ehrenamt, welches als Gemeindeamt nicht unter der Aufsicht des Vormundschaftsrichters steht, sondern unter der betreffenden politischen Behörde, an welche etwaige Beschwerden zu richten sind. Auch Pfarrern kann das Amt übertragen werden (Cirkularreskr. des Evang. Oberkirchenraths vom 14. März 1876 — Min.Bl. f. d. innere Verw. S. 78 — und Cirkularreskr. des Min. d. Innern vom 21. April 1876 — Min.Bl. f. die innere Verw. S. 97). Die Organisation des W. und die Bezeichnung seiner Mitglieder, sowie etwaige Veränderungen in den Personen sind von den Gemeinden bzw. dem Gutsvorsteher den Vormundschaftsgerichten anzuzeigen.

II. Pflichten des W.

1) Der W. hat dem Vormundschaftsgericht die geeigneten Personen zu Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern vorzuschlagen. Hierbei ist der W. einerseits an die Reihenfolge der nach den §§ 17—21 der Vorm.Ordn. zu Berufenden gebunden, andererseits steht dem Richter frei, wiewol er den Vorschlag des W. jedenfalls einzuholen hat (§ 19 Abs. 1), ob er demselben Folge geben will oder nicht. Der Zweck der Vorschrift ist nur, daß dem Richter die Möglichkeit gegeben wird, eine geeignete Person für das Amt zu finden.

2) Der W. überwacht die körperliche und sittliche Erziehung des Mündels. Nach dieser Richtung ist die Thätigkeit des W. ausgedehnt worden, da seiner Aufsicht nicht blos die eigentlichen Pflegebefohlenen unterliegen (Vorm.Ordn. §§ 53, 54, 91 Abs. 1), sondern auch diejenigen Kinder, welche zum Zwecke der Zwangserziehung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. März 1878 von den Gemeinden und Provinzialverbänden untergebracht sind. Der W. selbst kann keine Maßregeln zur Erfüllung seiner Aufgabe selbst treffen, sondern nur Mängel und Pflichtwidrigkeiten bei der körperlichen und sittlichen Erziehung der Mündel — auch wenn dieselben in öffentlichen Verpflegungsanstalten untergebracht sind — dem Vormund und, falls dieser nicht den Weisungen Gehör giebt, dem Vormundschaftsrichter anzeigen. Dies gilt auch bei der religiösen Erziehung und bei der Wahl eines Berufes. Ausdrücklich ist noch bestimmt (§ 28 Abs. 1), daß der W. zu hören ist, wenn der Mutter des Mündels die Erziehung genommen werden soll.

3) Der W. hat dem Vormundschaftsgericht auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu ertheilen. Das Gesetz schreibt nicht — wie dies früher bez. des Vormundes der Fall war — vor, daß der W. periodische Erziehungsberichte erstatten soll, weil erfahrungsmäßig dieselben in den meisten Fällen unzuverlässig und schablonenhaft waren. Vielmehr soll der Richter gerade bei einzelnen Veranlassungen (Dienst- und Lehrverhältnisse, Wahl des Berufs, Prozesse, Eheschließung) den W. auffordern, eine spezielle Thätigkeit eintreten zu lassen und über deren Ergebniß zu berichten. Hält übrigens eine Gemeinde die periodische Berichterstattung für erforderlich, so kann sie den W. auch hierzu verpflichten.

4) Der W. hat beim Verziehen des Mündels diesen dem neuen W. zu überweisen. Umgekehrt ist dem Vormund es zur Pflicht gemacht, daß er von einer Verlegung der Wohnung (nicht blos des juristischen Wohnsitzes) den W. in Kenntniß setzt.

Damit der W. diese ihm obliegenden Pflichten gehörig erfülle, muß der Vormundschaftsrichter seinerseits den W. des Bezirks von der einzuleitenden Vormundschaft, auch von der über ein uneheliches Kind, und von der Aufnahme des Mündels in eine Erziehungsanstalt (§ 12 Abs. 2, § 13) in Kenntniß setzen. Auf Kinder, über welche der Vater gesetzlicher Vormund ist, erstreckt sich die Thätigkeit des W. nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. März 1878 über die verwahrlosten Kinder.

Quellen: Preuß. Vorm.Ordn. vom 5. Juli 1875 §§ 53, 54.

Lit.: Roth, Bayer. Civilrecht, I. S. 497. — Mittermaier im Archiv für civil. Praxis XVI. S. 210 ff. — Dernburg, Preuß. Vormundschaftsrecht, 2. Aufl. 1876, S. 71 bis 76. — Die Kommentare der Preuß. Vormundsch.Ordn. von Anton, Neumann, Märcker, Löwenstein, Hesse. — Kurlbaum II. in dem Preuß. Just.Min.Bl. 1875 S. 251.

Kayser.

Waizenegger, Ferdinand, ♂ in Bregenz, 1612 Prof. in Ingolstadt, † 1634. Gehört zu den Ersten, welche neben dem Röm. Recht das moderne staatliche Leben wissenschaftlich zu erörtern begannen.

Schriften: Tractatus de Servitutibus in mehreren Dissertationen. — De Venatione, Aucupio et Piscatione. — De Maleficio et Processu adversus veneficos instituendo. — Dissert. de Origine Juris, de Formis Reipublicae ac variis Monarchiis, de Imperio et Imperatore. — Quaestiones Monetariae, 1665. — Speculum juridicum, 1634.

Lit.: Prantl, Geschichte der L.M. Univers., Bd. I. S. 421; II. S. 499.

Bezold.

Wal, Gabinus de, ♂ 1785 zu Leeuwarden, promovirte 1808 in Gröningen, 1809 Notar in seiner Vaterstadt, 1811 Substitutprokureur, hernach Richter, seit 1816 Prof. in Franeker, 1821 in Gröningen, † 22. IX. 1833.

Bekannt durch seine: Oratio de claris Frisiae ICtis (Ann. Acad. Groning. 1817, 1818), 1825. — Over den invloed van wetboeken en de taal des lands op de wetenschappelijke beoefening van het recht, 1820. — Over het bestaan, den aard, de grondslagen en de behandeling van het naturregt als wetenschap, 1833 (in den Verhandl. des königl. Niederländ. Instituts).

Lit.: C. A. den Tex in Bijdragen VIII. 151—164. — Rivier, Introd. historique, 1881, p. 630.

Teichmann.

Waldeck, Benedikt Franz Leo, ♂ 31. VII. 1802 zu Münster, studirte 1819—1822 in Göttingen, 1832 Rath in Vlotho, 1836 Oberlandesgerichtsrath in Hamm, 1846 Obertribunalsrath in Berlin, 1849 einige Zeit verhaftet, bis sich die erhobenen Anschuldigungen als Gewebe von Fälschungen enthüllten, seit 1860 in der Kammer in den ersten Reihen der Opposition, legte am 26. V. 1869 sein Mandat zum Preuß. Abgeordnetenhause und zum Nordd. Reichstage nieder, schied 25. I. 1870 aus dem OTrib., † 12. V. 1870 zu Berlin.

Schriften: Ueber das bäuerliche Erbfolgerecht in Westfalen, Arnsb. 1841. — Ueber die Art des Votirens bei Erlassung der Erkenntnisse, Berl. 1843. — Das Prozeßgesetz vom Jahre 1843, Berl. 1845. — Die Nichtigkeitsbeschwerde als alleiniges Rechtsmittel höchster Instanz, Berl. 1861.

Lit.: Zacharias, W.'s Leben, Thätigkeit und Charakter, Berl. 1849. — W.'s Leben und Prozeß bis zu seiner Freisprechung, Bresl. 1849. — Steinitz, W. und die Militärfrage. (2) Berl. 1863. — Eberty, W. ein Lebensbild, Berl. 1869. — Oppenheim, Benedikt Franz Leo W., Berl. 1874. — Klüpfel, Geschichte der Deutschen Einheitsbestrebungen, Bd. 2 (Berl. 1873) S. 182. — Sonnenschmidt, Geschichte des kgl. OTrib., Berl. 1879 S. 292, 442 u. ö. Teichmann.

Waldgenossenschaften. I. Geschichtliches. In den Anfängen der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte überwiegt die genossenschaftliche Form der Waldnutzung. Die im Verhältniß zu Feld und Wiese und zu der geringen Bevölkerung überreichlich vorhandenen Waldungen bilden einen Hauptbestandtheil der gemeinen Mark, welche von den Angehörigen der Markgenossenschaft, sowol was Holz als Weide, als was sonstige Gebrauchsarten angeht, ungetheilt genutzt wird. Dabei galt in der Regel der Grundsatz, daß allen mit einer freien Hufe in der Gemarkung angesessenen Besitzern, und später, als sich mit der geänderten Heeresverfassung die Zahl der Freien fortwährend minderte, auch den mit abgeleitetem Eigenthum angesessenen Gemarkungsgenossen ein Nutzungsrecht am Markwalde zustehe. Die Beschlußfassung und Verwaltung in Angelegenheiten des Genossenschaftswaldes stand den Organen der Genossenschaft, insbesondere der periodisch zur Thätigung und zu sonstigen Beschlüssen zusammentretenden Genossenschaftsversammlung und dem Markvorsteher (Obermärker, Holzgrafen) zu, dessen Amt sich nicht selten mit dem Besitz eines größeren Guts in dingliche Verbindung setzte. Die Antheile der einzelnen Genossen an den Nutzungen des Markwalds bestimmen sich nach alten Genossenschaftsbeschlüssen, Weisthümern und Herkommen, meist derart, daß sie sich nach dem Bedürfniß des berechtigenden Guts abstufen. Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft am Markwald wird als Gesammteigenthum bezeichnet, wodurch ausgedrückt wird, daß der Wald zwar einerseits der Gesammtpersönlichkeit der Markgenossenschaft zu eigen gehöre, andererseits aber den einzelnen Mitgliedern ein dem Eigenthum ähnliches dingliches Recht am ungetheilten Walde zustehe. Durch verschiedene Einflüsse sind diese namentlich im südlichen und westlichen Deutschland, selten in den eroberten slavischen Provinzen bestehenden genossenschaftlichen Verhältnisse des Markwaldes zersetzt und entweder in Alleineigenthum Einzelner oder in korporatives Eigenthum oder in Römischrechtliches Miteigenthum übergeführt worden. Vor Allem erwarben mit der Hebung der landwirthschaftlichen Kultur schon seit der Karolingischen Zeit die Grundherrschaften, die Territorialherren und die kirchlichen Korporationen einen beträchtlichen Theil der Markwaldungen zu ausschließlichem Eigenthum, indem sie für Herbeiführung dieses Uebergangs theils ihre wirthschaftliche Ueberlegenheit, theils die ihnen als Inhaber der Grafengewalt oder der Territorialherrschaft oder als Markvorsteher zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse ausnützten, und indem auch die bäuerlichen Mitglieder der Markgenossenschaft es vielfach als vortheilhaft erachteten, gegen Gewährung äußeren Schutzes oder wirthschaftlicher Förderung und gegen Befreiung vom lästigen Heeresdienst den Markwald unter Vorbehalt bestimmter Nutzungen an die Grundherrschaften zu übertragen. Diese Entwickelung fand im Wesentlichen ihren Abschluß im 16. Jahrh. mit der Einführung des Röm. Rechts, welches durchgängig eine schärfere

Unterscheidung der dinglichen Befugnisse am Wald zur Folge hatte, eine Unterscheidung, die in den meisten Fällen unter der Wirksamkeit der gelehrten Richter zu Gunsten des Eigenthumsrechts der Grundherrschaften und Territorialherren ausschlug. Die Eigenthums- und weitgreifenden Nutzungsrechte der ehemaligen Waldgenossen am gemeinen Wald verflüchtigten sich dabei sehr häufig in beschränkte dingliche Gebrauchsbefugnisse, Servituten, Reallasten, die der Gemarkungsgenossenschaft, der Gemeinde, als solcher für ihre Angehörigen oder die unmittelbar den einzelnen Besitzern bäuerlicher Güter vorbehalten blieben und ihnen den Anspruch auf gewisse Haupt- und Nebennutzungen, Holz, Weide, Mast, Laub u. dgl. im herrschaftlichen Walde gaben. Auch wo der markgenossenschaftliche Wald nicht in das Eigenthum der Grund- oder Landesherren oder der kirchlichen Korporationen überging, haben sich seit den letzten Jahrhunderten die Rechtsverhältnisse der genossenschaftlichen Waldungen unter der Einwirkung der Rechtsbegriffe des Röm. Rechts, sowie unter dem Einflusse der vom Standpunkte des Territorial- und Polizeistaats seit dem 16. Jahrh. erlassenen partikularen Forst- und Waldordnungen und der modernen Landeskulturgesetzgebung, insbesondere der Gemeinheitstheilungen und der neueren, die öffentlich-rechtliche und privatwirthschaftliche Seite der kommunalen Thätigkeit schärfer sondernden Gemeindeverfassungen, in tiefgreifender Weise umgestaltet. In vielen Territorien Deutschlands und der Schweiz ist der Markwald in das Eigenthum der politischen Stadt- und Landgemeinden übergegangen, wobei meist die früheren genossenschaftlichen Nutzungsrechte der bäuerlichen Besitzer entweder als privatrechtliche Servituten und Realrechte oder als aus der Gemeindeangehörigkeit abgeleitete öffentlich-rechtliche Gebrauchsbefugnisse am Allmend- und Markungswald ganz oder theilweise gewahrt wurden, so z. B. in vielen Gegenden von Bayern, Württemberg, Baden, Nassau, in einzelnen Preußischen Provinzen, in manchen Kantonen der Schweiz. Oder es wurde neben der politischen Ortsgemeinde eine besondere Agrargemeinde gebildet, deren Mitgliedschaft sich nach den für die frühere Markgenossenschaft geltenden Grundsätzen bestimmte und welcher als einer juristischen Persönlichkeit das Eigenthum des genossenschaftlichen Waldes zufiel, während die Ansprüche der Markgenossen als dingliche Nutzungsrechte am korporativen Walde erhalten blieben, und zwar derart, daß sie entweder als Zubehörden an das Eigenthum bestimmter Güter geknüpft waren oder als selbständige Personalrechte, wie Aktien, abgelöst vom liegenschaftlichen Eigenthume besessen und frei veräußert werden konnten. Dies ist im Wesentlichen der in größeren Gebieten von Sachsen, Württemberg, Braunschweig, in manchen Preußischen Provinzen und in einigen Schweizer Kantonen geltende Rechtszustand. Endlich sind in den alten Preußischen Provinzen, im Rheinland und in Westfalen die Ueberreste der markgenossenschaftlichen Waldungen und ferner auch die gemeinen Waldungen, welche im Osten bei der Durchführung der Gemeinheitstheilung und der Ablösung der Forstservituten aus den fiskalischen und herrschaftlichen Wäldern neu abgesondert wurden, größtentheils als im Miteigenthum der nutzungsberechtigten Gemarkungsangehörigen stehend anerkannt worden, so daß diese Waldungen, freilich nicht ohne gewisse polizeiliche Beschränkungen, zum Gegenstand freier Theilung unter den Miteigenthümern gemacht und eine lebenskräftige dauernde genossenschaftliche Organisation zum Zweck gemeinsamer Erhaltung und Bewirthschaftung sehr erschwert wurde.

II. Jetziges Recht. Nicht überall wo einer Mehrheit von Personen an einem physisch ungetheilten Walde dingliche Rechte des Eigenthums oder der Nutzung zustehen, liegt das Rechtsverhältniß einer W. vor; andererseits kann eine W. auch bestehen, wo die privatrechtliche Grundlage der Gemeinsamkeit dinglicher Rechte an einem ungetheilten Walde nicht vorhanden ist. Das Charakteristische der W. nach jetzigem Recht besteht darin, daß eine Anzahl von Waldbesitzern durch eine dauernde Organisation zur gemeinsamen Bewirthschaftung und Benutzung oder zur Vornahme gemeinsamer Schutzmaßregeln hinsichtlich eines äußerlich zusammenhängenden

Waldgebiets vereinigt sind und zwar derart, daß diese Vereinigung nicht durch den bloßen Willen eines Theilhabers, sondern nur unter bestimmten gesetzlichen oder satzungsgemäßen Voraussetzungen gelöst werden kann. Nicht als ein Verhältniß der W. ist es daher zu betrachten, wenn das Eigenthum des Walds der politischen Gemeinde als solcher gehört; hier ist eine Mehrheit von Waldbesitzern mit einer besonderen für die Waldwirthschaft und den Waldschutz eingerichteten Organisation nicht vorhanden; sondern die Gemeindepersönlichkeit allein ist Eigenthümerin und verwaltet den Wald durch die nach der Gemeindeverfassung zuständigen Organe in der Regel unter weitgreifender Aufsicht der Staatsbehörden. Und auch wo die Gemeindeangehörigen oder gewisse Klassen derselben, sei es kraft dinglichen Rechts oder kraft der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft als Gemeindebürger einen Anspruch auf Nutzungen im Gemeindewald haben, bilden die Nutzungsberechtigten keine korporativ gestaltete, mit Wirthschaftsbefugnissen und besonderen Organen ausgerüstete W. — Ebensowenig ist das Vorhandensein einer W. anzunehmen, wo der Wald im ungetheilten Eigenthum mehrerer Personen steht. Für dieses Miteigenthum am ungetheilten Wald gelten im Allgemeinen die aus dem Röm. Recht entnommenen Rechtsgrundsätze des Civilrechts; demnach ist für jede in die Bewirthschaftung und Nutzung des Waldes eingreifende Handlung der übereinstimmende Beschluß sämmtlicher Miteigenthümer nöthig, die Verwaltung des Waldes, die Verfügung über den Betriebsplan, über Kulturänderungen kann nur im beständigen Einvernehmen sämmtlicher Miteigenthümer erfolgen, der einzelne Miteigenthümer kann jederzeit die Theilung des gemeinschaftlichen Waldes und, soweit eine solche aus Gründen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts nicht zulässig sein sollte, die Versteigerung desselben verlangen. Es ist daher bei dem Rechtsverhältnisse des Miteigenthums keinerlei Gewähr für einen dauernden Bestand der Gemeinschaft und für eine planmäßige Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten durch geeignete Organe gegeben. Diese Römischrechtlichen Grundsätze passen übrigens nur auf die wenigen Fälle, wo das Miteigenthum am Walde durch besondere privatrechtliche Rechtsvorgänge, z. B. durch gemeinsamen Kauf, Schenkung, Erbtheilung, entstanden ist, nicht aber auf die nach Zahl und Wichtigkeit weit mehr in Betracht kommenden Verhältnisse, wo das Miteigenthum am gemeinschaftlichen Walde sich in Folge der oben dargestellten Entwickelung aus den Zuständen der Markgenossenschaft und der am Herrschaftswald früher bestehenden gemeinen Nutzungen herausgebildet hat. Bei den Gemeinschaftswaldungen der letzteren Art, welche neuerdings meist mit dem Ausdruck: gemeine Holzungen zusammengefaßt werden, hat sich die Idee der Waldgenossenschaft noch in verschiedenen Beziehungen erhalten, indem für die Wirthschafts- und Nutzungshandlungen nicht der Römischrechtliche Grundsatz der Stimmeneinhelligkeit, sondern das dem Genossenschaftsverhältniß eigene Prinzip des Beschlusses nach Stimmenmehrheit zur Anwendung kommt, indem ferner nicht selten auf Grund des Herkommens oder statutarischer Bestimmungen ein gemeinschaftliches Organ zur Verwaltung und Nutzung der gemeinen Holzung bestellt ist und indem endlich auch die freie Theilbarkeit des Genossenschaftswaldes manchmal satzungsgemäß oder gesetzlich beschränkt ist, Beschränkungen, wie sie in freilich nicht genügender Weise durch die Preuß. Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und durch den Art. 20 des Bayr. Forstgesetzes für solche Miteigenthumswaldungen eingeführt wurden. Der Umstand, daß diese gemeinen Holzungen hinsichtlich der Bewirthschaftung und der Verfügung über Betriebs- und Kulturart einer weiteren forstwirthschaftspolizeilichen Aufsicht, als die im Eigenthum Einzelner stehenden Privatwaldungen, nicht unterworfen waren, hat namentlich in den Staaten, wo — wie z. B. in den meisten Preußischen Provinzen — die Bewirthschaftung der Privatwaldungen vollständig freigegeben war, allmählich die Parzellirung und Devastirung ausgedehnter Flächen herbeigeführt, welche sich meist als absoluten Waldboden kennzeichnen und deren Erhaltung und nachhaltige Bewirthschaftung als Wald im Interesse der Landeskultur geboten ist.

Zur Beseitigung dieser neuerdings schwer empfundenen Mißstände waren zwei Wege offen. Der eine leitete zur Wiederherstellung einer genossenschaftlichen Organisation der Wirthschaft in den gemeinen Holzungen, und mußte dahin führen, daß aus der losen Gemeinschaft der Miteigenthümer unter Erlassung von Satzungen eine öffentlich-rechtliche W. gebildet würde, welche durch ihre Organe unter der allgemeinen Aufsicht der Staatsverwaltungs- und Forstbehörden und unter bestimmten, durch das öffentliche Interesse der Walderhaltung gebotenen Beschränkungen die forstmäßige Bewirthschaftung und Nutzung für die betheiligten Besitzer würde zu besorgen haben. Das Betreten dieses Wegs bot freilich vielfache Schwierigkeiten, indem die Schaffung solcher lebenskräftigen Genossenschaften ein verständnißvolles Mitwirken der Betheiligten voraussetzt, indem ferner die Erlassung und Bestätigung einer großen Anzahl von Genossenschaftssatzungen und die Beaufsichtigung der genossenschaftlichen Thätigkeit für die Staatsbehörden eine mühsame und wegen des nur partiellen und zeitweisen Eingreifens den Erfolg nicht ausreichend sichernde Aufgabe geschaffen hätte. Es wurde daher durch das Preuß. Gesetz vom 14. März 1881 ein zweiter, einfacherer Weg beschritten und bestimmt, daß die gemeinen Holzungen, welche sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aufsicht des Staats nach Maßgabe der für die Forsten der Gemeinden geltenden Bestimmungen unterliegen sollen. Wo daher nach der Gesetzgebung der einzelnen Landestheile die Gemeindewaldungen durch die Staatsbehörden beförstert werden, übernehmen die letzteren nunmehr auch die Bewirthschaftung der gemeinen Holzungen, wo die nach dem Gesetz vom 14. August 1876 bestimmte Staatsaufsicht über die Gemeindewaldungen Platz greift, sind die gemeinen Holzungen auf Grund des staatlich genehmigten Betriebsplans nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit und unter eingreifender staatlicher Kontrole durch die Beauftragten der Gemeinschaft zu verwalten und zu nutzen. Dagegen sind die Miteigenthümer nicht zu einer Genossenschaft organisirt und zur Erlassung von Statuten nicht gehalten; sie sind nur verpflichtet, wo ihre Zahl mehr als fünf beträgt, Bevollmächtigte zu ernennen, welche die Gemeinschaft gegenüber der Aufsichtsbehörde zu vertreten und alle von letzterer erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Endlich ist auch die Theilung der gemeinen Holzungen erschwert worden, indem der § 6 des Gesetzes die Naturaltheilung für die Regel ausschließt und nur dann zuläßt, wenn landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen und entweder die Holzung zu einer forstmäßigen Benutzung nicht geeignet ist oder der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheil benützt werden kann.

Während in den bisher betrachteten Fällen nur Anklänge an waldgenossenschaftliche Organisationen zu finden sind, so bestehen auch jetzt noch in Deutschland eigentliche W. in zwei Hauptformen, die einen auf der privatrechtlichen Grundlage korporativen Waldeigenthums, meist in Anknüpfung an das Rechtsverhältniß der Markgenossenschaft, als noch lebenskräftige Ueberbleibsel früherer Rechtsgestaltungen; die anderen lediglich auf der öffentlich-rechtlichen Grundlage moderner Forstverwaltungsgesetzgebung, ohne das Band gemeinsamen dinglichen Rechts am Genossenschaftswalde, als die erst noch der Bewährung bedürftige Versuchsstation für künftige Entwickelungen.

Was die erstere Gattung der W. angeht, so haben sie sich in einer Anzahl Deutscher Staaten in den als besondere Korporationen neben der politischen Gemeinde aufrecht erhaltenen Realgemeinden, Alt- oder Nutzungsgemeinden, Märkergenossenschaften, Interessentenforsten erhalten, so in den Preuß. Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, im Königreich Sachsen, Württemberg, Großh. Hessen, Braunschweig und mehreren Deutschen Kleinstaaten und Schweizerischen Kantonen. Die diesen Realgemeinden gehörigen Waldungen werden durch besondere Genossenschaftsorgane verwaltet und unterstehen hinsichtlich ihrer Bewirthschaftung und Theilung in der

Regel den für die Gemeindewaldungen geltenden Bestimmungen und einer hierdurch bedingten ziemlich eingreifenden Staatsaufsicht. Namentlich aber sind ein merkwürdiges Beispiel solcher Waldgenossenschaften die in der Rheingegend bestehenden Haubergsgemeinschaften. Hier haben die Mißstände, welche die ins Werk gesetzte Naturaltheilung der Gemeindewaldungen mit sich brachte, schon im vorigen Jahrhundert die Landesherrschaft dazu veranlaßt, die getheilten Waldstücke zu korporativem Eigenthum mit verhältnißmäßigen Antheilsberechtigungen der früheren Waldbesitzer zusammenzufassen und die genossenschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung durch Statuten zu regeln, sowie obrigkeitlich zu beaufsichtigen. Zuerst geschah dies im Anfang des vorigen Jahrhunderts in dem Fürstenthume Siegen; ähnliche Ordnungen wurden auch für die Waldungen der Kreise Dillenburg, Altenkirchen, Wittgenstein und des Amtes Olpe erlassen und durch neuere Gesetze revidirt. Die wesentlichen Grundzüge dieser Ordnungen bestehen darin, daß durch Beschluß der Verwaltungsbehörde aus den Besitzern, denen ein wirthschaftlich zusammengehöriges Waldgebiet in Parzellen gehört, eine Genossenschaft gebildet wird, manchmal, z. B. nach dem Waldkulturgesetz vom 1. Juni 1854 für den Kreis Wittgenstein, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Die neugebildete W. wird Eigenthümerin der seither im Einzel- oder Miteigenthum der Genossenschaftsmitglieder befindlichen Waldstücke, und jeder Genosse erhält nach Verhältniß des Ertrags des ihm früher zustehenden Rechts einen auf seinen Namen lautenden, frei veräußerlichen dinglichen Antheil am Genossenschaftswald und an den Erträgnissen desselben, eine Holzaktie oder ein Waldrecht. Der genossenschaftliche Wald wird durch die statutenmäßigen Organe der Genossenschaft verwaltet und genützt; nach der Größe der Antheile werden die Nutzungen und die Betriebskosten auf die Genossenschaftsmitglieder vertheilt. Neben den Verwaltungsorganen besteht ein Vertretungsorgan in der Genossenschaftsversammlung, welche mit einer nach der Zahl und Größe der Holzaktien zu berechnenden Stimmenmehrheit über alle wichtigeren Gemeinschaftsangelegenheiten beschließt. Die staatlichen Verwaltungsbehörden üben eine weitgreifende Aufsicht über die Thätigkeit der Genossenschaft und entscheiden Streitigkeiten zwischen ihren Organen; die Auflösung der Genossenschaft und die Theilung des Waldeigenthums ist nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

Von ähnlichen Ausgangspunkten, wie die Haubergsordnungen, ist die neue Preuß. Waldschutzgesetzgebung von 1875 zu einer sehr verschiedenen Organisation der W. gelangt. Auch sie sucht den in Folge der Waldparzellirung, der Ausforstung und Devastation entstandenen Mißständen durch Förderung genossenschaftlicher Organisationen entgegenzutreten. Durch das Landeskulturedikt vom 14. Septbr. 1811 waren die Beschränkungen in der Bewirthschaftung und der Theilung der Privatwaldungen mit einem Schlage beseitigt worden; auch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 hatte die Waldtheilung noch in weitem Umfange zugelassen, indem sie überall dort statthaft sein sollte, wo entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder wo sie vortheilhaft als Aecker oder Wiesen benutzt werden können. Hierdurch ist in den alten Preuß. Provinzen zur dauernden Schädigung der an Erhaltung eines verhältnißmäßigen Waldbestandes betheiligten Interessen die Parzellirung der Wälder und die Ueberführung absoluten Waldbodens in andere Kulturarten nachhaltig befördert worden. Auch abgesehen von diesen allgemeinen Nachtheilen stellte sich bald heraus, daß die in den parzellirten Waldstücken von jedem Besitzer gesondert betriebene Waldwirthschaft eine Minderung des nachhaltigen Ertrags zur Folge hat, daß das Nebeneinander einer größeren Anzahl von Waldbeständen verschiedener Altersklassen und getrennter Betriebsformen das Wachsthum des Waldes benachtheiligt. Diese Nachtheile der Waldparzellirung haben namentlich darin ihren Grund, daß dem kleinen Waldbesitzer in der Regel die zu einer forstmäßigen Wirthschaft erforderlichen technischen Kenntnisse und sonstigen Hülfsmittel, wie gutes Pflanzenmaterial und

zweckmäßige Wege, abgehen, daß der Kleinbesitzer zur Durchführung größerer Beschützungs- und Kulturmaßregeln im Walde materiell nicht hinlänglich leistungsfähig ist, daß endlich die Nutzungen beim kleinen Waldbesitz, sofern nicht ganz systemlos gewirthschaftet wird, nur in längeren Perioden nach Unterbrechungen von mehreren Jahren bezogen werden können und der Verkauf der auf kleinen Parzellen erzogenen Holzsortimente erfahrungsgemäß schwierig und wenig lohnend ist. Die neue Preuß. Gesetzgebung vom 6. Juli 1875 sucht nun dem Besitzer der Waldparzellen, soweit thunlich, die Vortheile einer auf eine größere Waldfläche ausgedehnten Wirthschaftsführung zugänglich zu machen, ohne doch, wie dies bei Einführung der Haubergsordnungen geschah, eine Aenderung hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse vorzunehmen. Es können hiernach die Besitzer neben einander oder vermengt gelegener (parzellirter) Waldgrundstücke, oder Flächen oder Heideländereien, sofern die forstmäßige Benutzung derselben nur durch Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, zu einer „W." vereinigt werden, welche entweder blos die Durchführung einer gemeinsamen Beschützung und anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswalds förderlicher Maßregeln zum Zwecke hat oder zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirthschaftsplane gerichtet ist. Die Anregung zur Bildung solcher W. kann von jedem einzelnen Besitzer, außerdem auch von den kommunalen oder Staatsbehörden ausgehen; die Bildung der W. setzt voraus, daß eine bestimmte Mehrheit der betheiligten Besitzer, welche nach dem Katastralreinertrag der Grundstücke berechnet wird, zustimmt; sie erfolgt nach vorausgegangener Erörterung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse durch eine besondere Verwaltungsbehörde, als welche in der Regel der Kreisausschuß funktionirt. Die so errichtete W. bildet eine juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechts, welche ihre Verhältnisse durch Satzungen regelt, Genossenschaftsorgane einsetzt und von den Genossen nach den für öffentliche Lasten geltenden Bestimmungen Beiträge zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben erhebt. Ein Eigenthum oder sonstiges dingliches Recht an den den Mitgliedern der Genossenschaft gehörigen Waldparzellen wird für die Genossenschaft durch die Thatsache der genossenschaftlichen Organisation nicht begründet, wohl aber kann sie durch besondere Rechtstitel Eigenthum und andere dingliche Rechte erwerben. Die Satzungen der W. bedürfen der staatlichen Genehmigung, wie denn auch die Thätigkeit derselben unter analoger Anwendung der für Beaufsichtigung der Gemeinden geltenden Normen der Kontrole der Staatsbehörde unterliegt. Hiernach hängt die Bildung solcher W. von der Zustimmung der Mehrheit der Besitzer, ihre erfolgreiche Thätigkeit im Wesentlichen von Einsicht und Hingebung der in die Genossenschaftsorgane berufenen Mitglieder ab; die Verbindung der Genossen ist ferner eine lockere, indem das gemeinschaftliche Band ungetheilten dinglichen Rechts am Genossenschaftswalde fehlt und auch der Genossenschaftszweck keineswegs auf die gemeinschaftliche Bewirthschaftung ausgedehnt zu werden braucht; endlich sind auch die Bestimmungen über Errichtung, Organisation, Thätigkeit und Beaufsichtigung der W., namentlich in einfacheren Verhältnissen, für die praktische Handhabung etwas verwickelt. Alle diese Momente haben dazu mitgewirkt, daß eine lebhaftere Entwickelung des W.wesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1875 bisher in Preußen nicht eingetreten ist, wie denn die Regierung bei Berathung des Gesetzes über die gemeinen Holzungen erklärt hat, daß durch das Waldschutzgesetz von 1875 seither erhebliche Erfolge nicht erzielt wurden.

Einen ähnlichen Weg zur Bildung von W. hat neuerdings auch das Württemb. Forstpolizeigesetz vom 8. Septbr. 1879 einzuschlagen versucht; nach Art. 13 dieses Gesetzes können kleine Waldbesitzer sich zu W. derart vereinigen, daß sie die Verwaltung ihrer Waldstücke als ein Ganzes oder im Anschlusse an benachbarte Staats- oder Körperschaftswaldungen den Organen der Staats-, bzw. der Körperschafts-Forstverwaltung übertragen; die Bildung einer solchen W. setzt stets Einstimmigkeit der betheiligten Besitzer voraus; auch hier ist von der Genossenschaft ein staatlich

zu genehmigendes Statut aufzustellen; die Organisation und Thätigkeit der W. ist aber dadurch sehr erleichtert, daß mit der Bildung derselben die technische Wirthschaftsführung an die Organe der staatlichen oder körperschaftlichen Forstbehörden übergeht.

Quellen: Haubergsordnung für Siegen vom 5. September 1805, 6. Dezember 1834 u. vom 17. März 1879. — Forstgesetz für das Amt Olpe vom 6. Januar 1810. — Polizeiordnung für die Hauberge im Kreis Altenkirchen vom 21. November 1836. — Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854. — Preuß. Gesetz über die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 §§ 23 ff. — Württemb. Forstpolizeigesetz vom 8. Septbr. 1879 Art. 13.

Lit.: Schenck, Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei, 1825, S. 254 ff. — Stieglitz, Geschichte der Eigenthumsverhältnisse am Wald, 1832. — Bernhardt, Waldwirthschaft, 1869 Kap. XVI.; Derselbe, Geschichte des Waldeigenthums, Bd. I. 1872 S. 88, 162, 208 ff. — K. Roth, Geschichte des Forst- u. Jagdwesens, 1879, §§ 87 ff. — K. Roth, Bayer. Forstrecht, 1864, S. 212 ff. — Stobbe, Handbuch, I. S. 365 ff. — H. Achenbach, Die Hauberggenossenschaften d. Siegerlands, 1863. — v. Miaskowski, Die Schweizer. Allmend, 1879. — Eding, Rechtsverhältnisse des Waldes, 1874, S. 42 ff. — Gierke, Genossenschaftsrecht, II. S. 260 u. pass. — Heiß, Wald u. Gesetzgebung, 1875, S. 182 ff. — Oehlschläger und Bernhardt, Preuß. Forst- und Jagdgesetze, Bd. II. 1878. — Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, betr. verschiedene Rechtsmaterien (Expropriation u. s. w.), 1880, S. 47 ff., 195. K. Schenkel.

Waldservituten, s. Forstservituten.

Walter, Ferdinand, ♂ 30. XI. 1794 zu Wetzlar, nahm Theil am Befreiungskriege, promovirte 1818 in Heidelberg, 1821 ordentlicher Professor in Bonn, 1848 Abgeordneter der Preußischen Nationalversammlung; 1849, 1850 Mitglied der 1. Kammer, 1852 Geheimer Justizrath, trat 1873 aus, † 13. XII. 1879.

Schriften: Diss. de injuriis, quae dicuntur reales, ex princ. jur. rom., Heidelb. 1818. — Lehrb. des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen, Bonn 1822, 14. Aufl. von Gerlach 1871 (franz. par A. de Roquemont, Paris 1840; italien. von Benelli und Conticini, Pisa 1846; spanisch 1852). — Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian, Bonn 1834, 1846; 3. Aufl. 1860. — Corp. jur. germ. antiqui, Berl. 1824. — Ueber die Verbrechen der Geistlichen nach dem Entwurf des Preuß. StrafGB., Bonn 1848, Nachtrag 1848. — Deutsche Rechtsgeschichte, Bonn 1852, (2) 1857. — System des gemeinen Deutschen Privatrechts, Bonn 1854. — Jurist. Encyklopädie, Bonn 1856. — Zu Richter's Kirchenrecht, 1858. — Das alte Wales. Ein Beitrag zur Völker-, Rechts- und Kirchengeschichte, Bonn 1859. — Fontes juris eccl. antiqui et hodierni, Bonn. 1862. — Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, Bonn 1863, (2) 1871. — Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, Bonn 1866. — Aus meinem Leben, Bonn 1865.

Lit.: Walter, Aus meinem Leben, Bonn 1865. — Schulte, Geschichte, III. a 413 bis 416. — Mohl, II. 255. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, S. 645. — Rivier, Introd. hist., 1881 p. 627. Teichmann.

Walther, Friedrich, ♂ 6. VIII. 1822 zu Bonn, studirte an der Hochschule zu München und wurde an derselben 1849 Privatdozent, sodann 1854 zum außerord., 1860 zum ord. Professor des Strafrechts und Strafprozesses ernannt, aus Gesundheitsrücksichten 1871 in den Ruhestand versetzt, † 1. X. 1874 zu München.

Schriften: Ueber den Fundbiebstahl, 1848. — Beitrag zur Lehre vom hochverrätherischen Komplott, 1849. — Die Rechtsmittel im Strafverfahren nach den Grundsätzen des Englisch-Französischen Strafprozeßrechts, I. 1853; II. 1855. — Lehrb. des Bayer. Strafprozeßrechts, 1859. — Aus seinen zahlreichen Beiträgen im „Archiv des Kriminalrechts", im „Gerichtssaal", „Hitzig's Annalen", „Kritische Ueberschau" und „Kritische V.J.Schrift" heben wir den in der letztgenannten Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz für die Jury (Bd. III. S. 447 ff.) und den gegen die Todesstrafe (Bd. XII. S. 396 ff.) aus. In Bluntschli's großem Staats-Wört.B. bearbeitete er die Artikel Beccaria, Staatsanwaltschaft, Staatsverbrechen und Strafrechtspflege. — Auch veröffentlichte er außer den Fachschriften zwei historisch-politische Broschüren: Ueber den Anschluß Süddeutschlands an den Norddeutschen Bund, 1866/67 und 1867, und eine Reihe von Aufsätzen in der „Augsb. Allgem. Ztg." zur Vertheidigung der Schwurgerichte.

Lit.: Prantl, Geschichte der L.M. Universität, Bd. I. S. 627; II. S. 540. — Nekrologe in der „Augsb. Abend-Ztg." (Beiblatt) vom 29. u. 31. Oktober und in der „Augsb. Allg. Ztg." (Beil.) vom 12. Dezbr. 1874. Bezold.

Wanderlager. Darunter ist jeder Gewerbebetrieb innerhalb des eigentlichen Wohnsitzes des Gewerbetreibenden in solchen Zweigniederlassungen, die nur als mobile, vorübergehende betrachtet werden können, zu verstehen. Die Gewerbeordnung für den vormals Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat diese Art des Gewerbebetriebs keineswegs zu dem eigentlichen Gewerbe gezählt. Zwar haben die Motive dieses Gesetzes nicht verkannt, daß, eine gleich gute und gleich wohlfeile Versorgung des verbrauchenden Publikums vorausgesetzt, eine Versorgung desselben durch den stehenden Gewerbebetrieb, statt durch den umherziehenden, im Allgemeinen vorzuziehen sein wird. Allein ein Zustand, wo der stehende Gewerbebetrieb so ausgebildet ist, daß er der Ergänzung durch den umherziehenden nicht mehr bedarf, und in Folge dessen den umherziehenden Betrieb durch die natürliche Uebermacht seiner Konkurrenz ausschließe, könne nicht durch das Gesetz erzwungen werden, er bilde für jeden Zweig der Versorgung des Verbrauchs das Ergebniß einer langjährigen gewerblichen und Kulturentwickelung. Da nun die Möglichkeit des stehenden Betriebs von einem gewissen Umfange des Absatzes abhänge und die hauptsächlichste Wirkung des umherziehenden Betriebes darin bestehe, Propaganda für den Absatz, für Erweiterung des Marktes zu machen, so wird eine Beschränkung des umherziehenden Betriebes zu Gunsten des stehenden, eine dem Bedürfniß des Publikums entsprechende Entwickelung des stehenden Betriebes nicht fördern, sondern hemmen. Leider sind in erster Linie die Zeitverhältnisse, welche dem weit über das Ziel hinausgreifenden Aufschwunge des Anfangs der siebziger Jahre unmittelbar gefolgt sind, einer Prüfung dieses Theils der Deutschen Gewerbeordnung höchst ungünstig gewesen. Die große Uebersetzung aller Gewerbe, vielfach veranlaßt durch das völlige Mißverstehen des eigentlichen Zwecks der Gewerbefreiheit, — der Reichthum an Ausschuß- und Fallitwaaren, den eben jene Zeiten einer traurigen Krise nur zu häufig lieferten und deren Verschleiß auf dem mobilen Wege der W. viel bequemer war als durch den leichter kontrolirbaren stehenden Gewerbebetrieb ließ wenigstens in gewissen Gegenden Deutschlands das W.wesen in einer Weise auftreten, daß sich fortgesetzte Klagen über dasselbe erhoben, die um so nachhaltiger wurden, je mehr allmählich eine weitere Reihe von Bestimmungen des ganzen Gewerbegesetzes Gegenstand der öffentlichen Anklage von Seite des Kleingewerbestandes geworden war. Die Deutsche Reichsregierung hielt dieser fortgesetzten Bewegung gegenüber eine eingehende Enquête für geboten, deren Resultat aber nur bewies, daß die Nachtheile der W. denn doch ganz erheblich überschätzt worden waren, daß viele Folgen, die den W. nachgesagt wurden, mehr zufällig, vorübergehend waren, ja daß in gar manchen Fällen die W. sich als eine durchaus berechtigte Erscheinung, wenn nicht als eine höhere, geschichtliche Phase im Anschlusse an die Jahrmärkte der früheren Zeiten darstellten, nur mit dem Unterschiede, daß diese Jahrmärkte früher an bestimmte Zeitmomente geknüpft waren, nunmehr aber in beweglichster Form den jeweiligen Bedürfnissen der Konsumenten sich anpaßten. Das Reich ist daher bis zur Stunde mit einer Aenderung der Gesetzgebung selbst nicht weiter vorgegangen. Nur der Bundesrath hat bestimmte Beschlüsse, eine Art Direktiven gefaßt, die aber zum Theil noch gar nicht ausgeführt erscheinen.

1) Es seien die W. als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln und zu demselben der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. dgl.) aus vorübergehend Waaren feilgehalten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines bestehenden Gewerbebetriebes nach § 14 der Gewerbeordnung nicht als ein Moment anzusehen sei, welches der Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatsächlich als W. anzusehen sei, präjudizire.

2) Es sei, soweit thunlich, der Erlaß von Polizeiverordnungen herbeizuführen, nach welchen Inhaber von W. a) öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter den in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohn-

ortes erlassen dürfen und b) verpflichtet sind, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

3) Es sei der § 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 dahin auszulegen, daß derselbe die Gemeinden nicht hindere, die Unternehmer von W., und zwar von Beginn des Betriebes an, zu solchen Abgaben heranzuziehen, welche auf die in der Gemeinde vorhandenen gewerblichen Betriebe gelegt sind, mögen diese Abgaben nun nach dem Umfange der Dauer des Betriebes oder nach anderen, aus der Natur des letzteren und nicht aus der Person des Unternehmers abgeleiteten, sachlichen Momenten verlangt werden; wogegen die erwähnte Gesetzesbestimmung allerdings die Heranziehung der Unternehmer von W. zu solchen Abgaben ausschließe, welche die Person dieser Gewerbetreibenden treffen, insbesondere also auch die Heranziehung zu denjenigen Abgaben, welche unmittelbar auf ihr Einkommen, wenn auch nur auf den aus dem W.betriebe treffenden Theil desselben, gelegt werden.

Anders die Deutsche Partikulargesetzgebung. Diese hatte den Umstand, daß die Deutsche Gewerbeordnung vollständig vom steuerpolitischen Gesichtspunkte absieht, benutzt, um auf dem Wege steuerlicher Bestimmungen das W.wesen auf ein Minimum zu reduziren. Preußen, Württemberg, Bayern und Sachsen, auch Baden sind in dieser Beziehung vorangegangen und haben speziell auch den Gemeinden ein Steuerrecht eingeräumt. Speziell verdient genannt zu werden die Bayerische Gesetzgebung; ihrer Definition des W. ist ja auch die erwähnte bundesräthliche Begrenzung dieses Begriffs gefolgt. Getreu dem bestehenden Bayerischen Gewerbesteuergesetz, besteht hier auch bei den Gewerben im Umherziehen die Steuer in einer Normal- und in einer Betriebsanlage, und ist die Größe derselben nach einem vielgestaltigen Steuertarif bemessen. Die Steuer ist in Bayern jeweils beim Geschäftsbeginn für das Kalenderjahr im Voraus mit dem ganzen Betrag zu entrichten. Sehr einschneidend in finanzieller Beziehung ist das königl. Sächs. Gesetz vom 23. März 1880, zugleich das neueste derartige Gesetz; ein Beweis, daß die Bewegung zur Korrektur der Bestimmungen der Gewerbeordnung in dieser Richtung noch immer im Zunehmen, statt im Abnehmen begriffen ist. Dieses Gesetz bestimmt: Wer außerhalb der Messen, Jahrmärkte und öffentlichen Ausstellungen ein Waarenlager (W.) außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, gleichviel ob zum Verkaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung feilbietet oder durch Andere feilbieten läßt, hat, auch wenn er diesen Gewerbebetrieb als einen stehenden anmeldet, neben der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 1. Juli 1878) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine für diese Gemeinde und von derselben zu erhebende, dem Jahresbetrage der vorerwähnten Steuer gleichhohe, jedoch die Summe von 60 Mark nicht übersteigende Steuer für die Woche beim Vertriebe aus freier Hand, und wenn die Waaren an einem Orte in mehreren Lokalen gleichzeitig oder nacheinander verkauft werden, für jedes Lokal besonders, eine gleiche Steuer aber für den Tag und für jedes einzelne Lokal beim Vertriebe durch Versteigerung in Vorauszahlung zu entrichten. Eine Theilung des Steuersatzes für einen kürzeren, als einwöchentlichen, beziehentlich eintägigen Betrieb findet nicht statt.

Landgraf.

Wandlungsklage ist das Rechtsmittel, kraft dessen ein Käufer wegen Mangelhaftigkeit der Sache das Geschäft rückgängig machen kann (vgl. darüber den Art. Gewähr der Mängel). Das ältere Deutsche Recht ließ die W. nur beschränkt zu. Der Käufer konnte, nachdem er die Sache beim Empfang besehen hatte, Mängel derselben überhaupt nicht mehr oder doch nur dann rügen, wenn sie trotz sorgsamer

Untersuchung nicht wahrnehmbar gewesen waren. Daher das Sprüchwort: Augen für Geld. Später, nach dem Eindringen des Römischen Rechts, gestatteten die Partikularrechte die W. wenigstens nur bei besonders erheblichen Mängeln. An die letztere Beschränkung knüpft das Sächsische BGB. § 1097 wieder an, und an die erstere das HGB. Art. 347 ff. Besondere Rechtssätze aber haben sich für das Gebiet des Viehhandels in Deutschland ausgebildet und zum Theil noch erhalten. Hier fiel die W. nicht blos dann hinweg, wenn der Käufer die Fehler hätte sehen können, sondern vielfach auch schon bei Unkenntniß des Verkäufers. Ferner galten auch als Haftungsgrund nur gewisse, gesetzlich bestimmte, sog. Hauptmängel, und zwar unter der Voraussetzung, daß sie binnen kurzer Frist zu Tage getreten und vom Käufer gezeigt waren. Andererseits kam dem Käufer die Präsumtion zugute, daß der in jener Frist zu Tage getretene Fehler bereits beim Vertragsschlusse bestanden habe. Manche Gesetze geben auch dann, wenn das Vieh geschlachtet worden ist, nicht mehr die W., sondern nur die Minderungsklage (Sächsisches BGB. § 927). Das Preuß. Allg. LR. (§§ 198—206 I. 11) und das Oesterreichische BGB. (§§ 924 ff.) haben die Beschränkungen der Haftung des Viehverkäufers in abgeschwächter Gestalt, daneben aber auch die dem Käufer günstige Beweispräsumtion beibehalten. Das HGB. beschränkt zwar die Rechte des Käufers noch mehr; doch gilt der Art. 347 als auf Viehkäufe unanwendbar (Seuffert, Arch. XXXII. 72; vgl. überhaupt Stobbe, Handbuch, III. §§ 184, 185).

Ed.

Warnkönig, Leopold August, ♂ 1. VIII. 1794 zu Bruchsal, studirte in Heidelberg, Göttingen, wurde 1816 Doktor, 1817 Professor in Lüttich, 1827 in Löwen, 1831 in Gent, 1836 in Freiburg, 1839 Geheimer Hofrath, 1844 in Tübingen, † 19. VIII. 1866 zu Stuttgart.

Schriften: Institut. s. elem. jur. rom. priv. libri VI, Lütt. 1819, ed. IV. Bonn. 1860. — Oratio de studii jur. rom. utilitate ac necessitate, Lütt. 1819. — Versuch einer Begründung des R. durch eine Vernunftidee, Bonn 1819 (auch holländisch). — Comm. jur. rom. priv., Lütt. 1825—1832. — Analyse du droit de la possession de Savigny, 1824 und 1827 (engl. von Cushing, 1838). — De jurisprud. gent. Europ. una eaque assiduo doctrina commercio excolenda, Leov. 1827. — Doctrina philos. aphorismis distincta, Lov. 1830. — Recherches sur la législation Belge au moyen âge, Gand 1834. — Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, Tüb. 1835—1842 (franz. von Gheldolf, Brux. 1836—1864). — Hist. externe du droit romain, Brux. 1836 (auch italienisch und spanisch). — Ordo judiciorum c. glossa e cod. Trevir. descriptus, Gandavi 1835. — Von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der Belgischen Provinzen für die Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Freiburg 1836. — Hist. du droit belgique pendant la période franke, Brux. 1837. — Beitr. zur Geschichte und Quellenkunde des Lütt. Gewohnheitsrechts, Freib. 1838 u. 1854. — Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts, Freib. 1839, 2. Ausg. 1854. — Vorschule der Instit. und Pandekten, Freib. 1839, 1854. — (Mit Stein) Franz. Staats- und Rechtsgesch., Bas. 1846 bis 1848. — Die Kirche Frankreichs und die Unterrichtsfrage, Freib. 1845. — Die katholische Frage im Sommer 1848, Tüb. 1848. — Die katholische Frage im Anfange des Jahres 1849. — Juristische Encyklopädie, Erl. 1853. — Ueber den Konflikt des Episkopats der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit der Landesregierung, Erl. 1853. — Philos. jur. delineatio (1830) ed. II., Tub. 1855. — Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern d. Deutschen Reichs, besond. im 18. Jahrh., Erl. 1855. — (Mit Gérard) Histoire des Carlovingiens, Lpz. 1862. — Don Carlos, Stuttg. 1864. — Mém. cont. l'exposé des droits de succession de la maison de Sonderbourg Augustenbourg à la partie ci-devant Gottorpienne, Stuttg. 1864. — Er begründete die Thémis, Par. 1819—1831. — Gab heraus: Zeitschr. für Civil- u. Kriminalrecht, Heidelb. 1838—1848, und Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Heidelb. 1828—1856. — Viele Abhandlungen.

Lit.: Mohl, I. 218, 243; II. 302; III. 15, 29, 186. — Laboulaye in Revue étrangère, 1841. — Notice sur W., par Jules de Saint-Genois, Brux. 1868. — v. Weech, Bad. Biographien, II. 425. — Schulte, Geschichte, III. a 354.

Teichmann.

Warrants. Unter „Lagerscheinen" versteht man im Allgemeinen Papiere, welche der Inhaber fremder Waaren, gewöhnlich der Depositar, über den Empfang derselben dem Eigenthümer ausstellt; außer dem Empfangsbekenntniß kann

ein derartiges Papier ein Auslieferungsversprechen des Besitzers der deponirten Waaren und eine Empfangsermächtigung für den Besitzer des Papiers enthalten. Die juristische Ausbildung dieser beiden letzteren Eigenschaften setzt die Lagerpapiere in die Möglichkeit, als Werthrepräsentanten in ähnlicher Weise zu gelten, wie das Konnossement Cirkulations- und Kreditmittel für schwimmendes Gut und, in freilich weniger entwickeltem Umfang, der Ladeschein für Frachtgüter ist; die Lagerscheine sind alsdann Papiere, welche die Werthe individuell bestimmter lagernder Waaren repräsentativ cirkuliren lassen, Dispositivurkunden, die dem Waareneigenthümer in jedem Augenblick die Ausnützung des sonst nur mit vielleicht großen Kosten und Gefahren transportablen Waarenwerthes ohne Weiteres gestatten und dadurch die Ununterbrochenheit der Kapitalnutzung und die Benutzung jeder Konjunktur mit den sonst gefesselten Werthen ermöglichen. Derartige Lagerscheine, hervorgegangen aus einfachen Empfangsbescheinigungen, sind Träger einer Skripturobligation und als solche Werthpapiere. Hiervon verschieden sind die „Waarenanweisungen", sogenannte Auslieferungs- oder Extraditionsscheine, mittels welcher entweder der Inhaber der Waare (als Assignat) aufgefordert wird, die mehr oder weniger präzis bezeichnete Sache dem legitimirten Inhaber der Anweisung (Assignatar) für Rechnung des Ausstellers der Anweisung (Assignant) auszuhändigen, oder der Assignatar angewiesen wird, die Waare bei dem Assignaten zu empfangen (hierüber s. Goldschmidt, H.R., 1. Aufl. S. 769—773). Den Lagerschein als Empfangsschein stellt der Inhaber, der für die Empfangnahme, Aufbewahrung, Bewachung und Auslieferung regelmäßig eine Provision erhält, dem Uebergeber der Waare aus; zunächst ist dieser Schein nur Beweismittel, und eine Uebertragung an einen zweiten oder folgenden Inhaber bewirkt nichts Anderes, als den Beweis einer Ermächtigung, die dem ersten Empfänger des Scheins zustehenden Rechte in Vertretung desselben auszuüben. Gestattet jedoch das objektive Recht, daß der Aussteller des Scheines sich dem ersten Nehmer desselben gegenüber so verpflichte, daß jeder Inhaber des Scheines (jeder legitimirte Besitzer des Scheines) ein selbständiges Recht auf Auslieferung bzw. Rückgabe der Waare erwerben soll, und beabsichtigt der Wille der Betheiligten in der That diesen Erfolg, so ist dadurch der Lagerschein zwar noch nicht Werthrepräsentant, aber doch auf den Weg gebracht, es zu werden.

Schon eine Preußische Deklaration vom 16. Juli 1785 that Schritte hierzu: sie gestattete, daß solche Waaren, welche in den „mehreren Kaufleuten gemeinsamen Speichern und Magazinen" oder in den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Niederlagen deponirt sind, mittels Behändigung eines vom Depositar ausgestellten und vom verpfändenden Eigenthümer mit dem Verpfändungsvermerk versehenen Empfangsscheines (Rezepisse) verpfändet werden können 2c. („Verpfändung durch symbolische Uebergabe"). Diese Bestimmungen gingen auch in das Preußische Allg. LR. über, Thl. I. Tit. 20 §§ 345 und 348—353, 360—366, 380 ff. Während diese Verpfändungspapiere von der Natur der Empfangsscheine ausgingen, entsprangen die viel weiter entwickelten Holländischen Lagerpapiere aus der Waarenanweisung; diese, die zuerst in der Geschäftspraxis der Holländisch-Ostindischen Kompagnie üblich gewordenen „Ontfangcedullen", veränderten jedoch ihre Natur, sobald sie außerhalb dieser Gesellschaft und der ihr nachfolgenden Handelsmaatschapij vorkamen; sie wurden zu Quittungen der Depositare mit Versprechen der Auslieferung der Waare an den legitimirten Papierinhaber gegen Rückgabe des Papiers und dienen zur Cirkulation (Eigenthumsübertragung) wie zur Verpfändung der Waaren; doch in letzterer Beziehung beschränkt, indem der Darleiher den Schein nicht weiter begeben darf. Eine viel weiter gehende Entwickelung fanden die Lagerpapiere in England: dort wurden sie „warrants", d. h. Gewährscheine (dock oder warhouse warrant, storage receipt, auch certificate, receipt cheque) genannt und dienen im ausgedehnten Maße zur Eigenthumsübertragung wie zur Verpfändung der lagernden Waaren; eigenthümlich ist dabei, daß die Depositare (es sind die Verwaltungen der warehouses der Docks-Kompagnien, namentlich der Londoner, in denen sich das Recht dieser Papiere zumeist

und zwar durch Usancen herangebildet) auf Verlangen der Deponenten ein zweites Papier, die sog. weightnote (Gewichtsnote) ausstellen; alsdann liefert die Lagerhausverwaltung nur gegen Rückgabe beider Papiere das deponirte Gut aus; die weightnote dient der Eigenthumsübertragung der W. zur Verpfändung; erhält der Käufer nur die weightnote, so hat er lediglich eine Prämie à conto des Waarenpreises bei der Uebernahme dieses Papiers zu zahlen, aber das Recht, an einem bestimmten Tage (Verfalltage) den W. gegen Zahlung des übrigen Preises zu beziehen, wodurch er in die Lage kommt, die Auslieferung der Waare zu verlangen; verschafft er sich bis zu diesem Tage den W. nicht, so ist die weightnote ungültig und der Inhaber des W. allein kann die Auslieferung der Waare fordern. Zu einem vollständigen System wurde das W.R. ausgebildet durch die Franz. und Belgische Gesetzgebung; in beiden Ländern erzeugte das Jahr 1848 eine Normirung der W.verhältnisse, welche sich nicht bewährte. Das neuere Französische Recht (Gesetz vom 28. Mai 1858) statuirt die Ausstellung zweier indossabler Papiere: eines Empfangsscheines („récépissé“) und eines nach feststehender Uebung damit äußerlich verbundenen Pfandscheins, „warrant“ genannt. Das Indossament beider zugleich überträgt pfandfreies Eigenthum, das des warrant allein Pfandrecht an der Waare, das des „récépissé“ allein Eigenthum der als einem Dritten verpfändet anzusehenden Waare, letzteres also einstweilen nur eine beschränkte Dispositionsbefugniß. Durch das vollgültige erste Indossament des W. wird das Faustpfandrecht konstituirt; die sämmtlichen Indossanten des W. sind dem unbefriedigten W.inhaber regreßpflichtig hinsichtlich der Suffizienz des zu verpfändenden Guts. Das Belgische W.gesetz vom 18. November 1862 hat mit dem erwähnten Französischen gemeinsam die Zweiheit der Papiere (das récépissé heißt dort cédule) und die Regreßpflicht der W.indossanten bei Mindererlös. Doch ist im Belgischen Gesetz das Verhältniß der beiden Papiere unter einander und ihr juristischer Charakter schärfer präzisirt, der W. cirkulationsfähiger und Recht und Pflicht aus der cédule eingehender normirt als im Französischen. Die Geltendmachung der cédule allein ist ähnlich wie im Engl. Recht die Ausübung des Rechts aus der weightnote normirt. Die übrigen Gesetze folgen größtentheils dem Französischen Recht; am wenigsten jedoch das Spanische und das Oesterreichische, welche beide von sehr beschränkter Wirksamkeit sind.

Das Deutsche Reich hat kein W.R.; zwar befreit das HGB. den Handelsverkehr von den landrechtlichen Förmlichkeiten bei Bestellung von Faustpfändern, und es könnten somit im Handelsgeschäfte Waaren mittels Lagerscheinen werden; auch nennt das HGB. ausdrücklich die „Auslieferungsscheine (Lagerscheine, W.) über Waaren und andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind“ als indossable Papiere; auf der Basis dieser Normen allein (Art. 302, 303, 305, 309 des HGB.) kann sich jedoch das System der Werthvertretung durch Waarenpapiere nicht entwickeln. Nach den bisherigen Erfahrungen ist zur gedeihlichen Entwickelung des W.systems die positive Fixirung folgender vier Grundprinzipien unerläßlich: I. Die Unterscheidung von zwei verschiedenen Arten von Lagerpapieren: 1) Lagerscheine (récépissés, cédules) — Papiere behufs Eigenthumsübergang, und 2) Lagerpfandscheine, eigentliche W., — Papiere, welche dem Zwecke dienen, Pfandrechte an den deponirten Waaren zu begründen, mithin den Waarenkredit heben sollen. (Diese Unterscheidung fehlt in dem älteren Französischen und Belgischen, sowie im Oesterreichischen Recht.) II. Festsetzung bestimmter Formen und des wesentlichen Inhalts dieser Scheine gesetzlich. III. Regelung des Verhältnisses der Inhaber des Lagerscheins und des Lagerpfandscheins zu einander, vor und nach Verfall. IV. Anerkennung der formalen Entstehung und Natur des durch die W.übertragung geschaffenen Pfandrechts und der dasselbe garantirenden obligatorischen Regreßansprüche. — Diesen Erfordernissen entspricht z. B. das W.gesetz des Kantons Basel-Stadt von 1864. — Das Indossament des W., namentlich das erste, unterscheidet sich nach allen Gesetzen, die

dasselbe kennen, sowol in Form (Bezugnahme auf den Lagerschein und das Magazinsregister 2c.) als Wirkung (Pfandrecht und Regreßpflicht) vom Indossament anderer Werthpapiere und kann daher nicht durch einfache Verweisung auf das Indossament der Wechsel normirt werden. — Das W.system ist natürlich nicht durchzuführen ohne solide Lagerhäuser, über deren Konzessionspflichtigkeit oder Konzessionsfreiheit gestritten wird.

Quellen: W.gesetze von Nordamerikan. Union: 6. Aug. 1846, 28. März 1854, 14. März 1866. — Frankreich: 21. März, 26. März, 23./26. Aug. 1848, 28. Mai 1858, 12. März 1859, 31. Aug. 1870. — Belgien, 26. Mai 1848, 18. Novbr. 1862. — Spanien: 9. Juli 1862. — Basel-Stadt: 21. März 1864. — Oesterreich: 19. Juni 1866. — Italien: 3. Juli 1871. — Brasil. HGB. Art. 87—98. — HGB. von Buenos Ayres Art. 124—132.

Lit.: Niederländ.: C. J. A. den Tex, Kist, Polak; engl.: Mac-Culloch; franz.: Aldrick, Caumont, M. Damaschino, Alix Souzeau, Langlois de Neuville. — Wurth, sämmtl. cit. von Goldschmidt, H.R., 1. Aufl. § 76. — Ferner Errara, I magazini generali, le fedi di deposito e le note di pegno, Venezia 1872. — Grain elevators in Amerika (und England). — American Law Review 1872, u. Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R., Bd. XVIII. S. 418—427 (E. Sachs). — Goldschmidt, H.R., S. 768—786. — L. R. Karl, Die wichtigsten Lagerpapiere des Auslandes 2c., München 1873. — Munzinger, Motive zum Entwurf eines Schweizer. H.R., Bern 1865, S. 422—443. — Adolph Heine, Die Dock-W. oder Waarenlager-Scheine, in Tüb. Ztschr. für die gesammte Staatswissenschaft, 23. Jahrg. 1867, S. 571—649, u. separat. — Emil Sax, Ueber Lagerhäuser und Lagerscheine mit Rücksicht auf deren Einführung in Oesterreich, Wien 1869. — Endemann, H.R., 3. Aufl. § 78 IV. — Gareis, Kurzgefaßtes Lehrbuch des H.R., S. 251, 441. — Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R., Bd. II. S. 119; III. S. 107—109 (Goldschmidt); VI. 536; VII. 406 ff.; VIII. 298; XI. 156 ff., 347 ff., 352 ff.; XVIII. 103 ff., 418 ff., 619 ff. — Hartmann's Centralorgan für das Deutsche H.- und W.R., N. F. Bd. VIII. S. 301—314 (Gareis, Das Warrantindossament). — Deutsches H.Bl., 2. Jahrg. 1872, S. 130 ff., 414 ff.; 3. Jahrg. S. 54 ff., Verhandlungen des Deutschen Handelstages, 1873, ebenda. — Bayerische Handelsztg. 1871 Nr. 1, 3—5, 7 (Bayer. Gesetzentwurf über W. von Adler und Gen.), 1872, Nr. 54—58. — Weitere Lit. bei Goldschmidt, H.R., I. Anm. zu § 76, bei Karl a. a. O. und L'organisation commerciale et le magazinage public en France et en Angleterre (Paris). — d'Aulnis de Bourouill, Iets over „warrants“ etc., in Themis, regtskundig tijdschrift XXXIX deel p. 412.

Gareis.

Warren, Samuel, ♂ 23. V. 1807 zu Racre (Denbigh), hatte schon 1831 eine große Klientel als special pleader, wurde 1837 zur Bar zugelassen, 1851 Q. C. und Präsident der Korporation des Inner Temple, 1852 Recorder zu Hull, 1853 Doktor des Civilrechts, seit 1859 Master of Lunacy † 29. VII. 1877. Berühmt als Romanschriftsteller (Works 1853—55, 18 Bde.).

Schriften: Popular and Practical Introduction to Law Studies, 1835, (3) Lond. 1863. — Select Extracts from Blackstone's Commentaries, 1839. — Blackstone's Commentaries, (2) 1856. — Moral, Social and Professional Duties of Attorneys and Solicitors, (2) 1851. — The Queen and the Pope, 1850. — Manual of the Parliamentary Election Law of the United Kingdom, 1857.

Lit.: Brockhaus. — Vapereau. — Times 1. Aug. 1877 p. 10. — Unsere Zeit 1877 S. 870. — Revue générale 1877 p. 657.

Teichmann.

Washburn, Emory, ♂ 14. II. 1800 zu Leicester (Massachasutts), wurde 1821 Advokat daselbst, dann in Worcester, Richter in Common Pleas, 1853 Gouverneur von Massachusetts 1856 Professor am Harvard College, trat 1876 in die Legislative ein, † 18. III. 1877.

Schriften: The Part taken by the Inhabitants of Leicester, Ms., in the Events of the Revol., 1849. — Address of the Social Festival of the Bar of Worcester County, 1856. — Hist. Sketches of the Town of Leicester, 1860. — Sketches of the Judicial History of Ms., 1630—1775. 1840. — Law of Easements and Servitudes 1863, (2) 1867. — Professional Training, 1861. — A Treatise on the American Law of Real Property, 1860—1862, (3) 1868. — Abhandl. in Albany Law Journal, International Review.

Lit.: Rivier im Annuaire de l'Institut de droit intern. II. (1878), p. 23, 24. — Drake, Dictionary, Boston 1879, p. 958.

Teichmann.

Wasserbauten. W. im weiteren Sinne sind alle künstlichen Anlagen, die in einem Gewässer und im Bereich seiner Ueberfluthungswelle hergestellt werden, sei es zum Schutze gegen das Wasser, sei es zur Benutzung desselben, sei es zu anderen Zwecken, z. B. zur Ueberbrückung. Im engern Sinne versteht man darunter nur diejenigen Bauten, die im Wasser selbst und dessen Bett, soweit der normale mittlere Wasserstand reicht, ausgeführt werden, z. B. Sohlenschwellen, Zeilen, Buhnen und Sporen, Wehre, Durchstiche und sonstige Korrektionen oder Regulirungen. Diesen W. im engern Sinne stehen alsdann die Uferbauten gegenüber, wozu alle zur Befestigung und zum Schutz der Ufer und zur Eindeichung dienenden und die sonstigen auf den Ufergrundstücken vorgenommenen Bauherstellungen gehören. Der Unterschied ist insofern von rechtlicher Bedeutung, als nach manchen Gesetzgebungen, z. B. Preuß. Recht, blos für die W., nicht auch für die Uferbauten im engern Sinne polizeiliche Genehmigung erforderlich ist und als bei öffentlichen Flüssen der Uferbesitzer kraft seines Privateigenthums am Ufergelände wol zu Uferbauten, nicht aber auch zu Bauten im Wasser und in dessen Bett, welches kraft der Eigenschaft des Flusses dem Privatvermögensrecht der Anlieger entzogen ist, die Berechtigung hat. Darüber, inwieweit bestimmten Personen und Gemeinschaften kraft öffentlichen Rechts die Verpflichtung zu Wasser- und Uferbauten obliege, und welchen polizeilichen Beschränkungen solche Bauten unterworfen sind, vgl. d. Art. Wasserpolizei, woselbst auch die Nachweisungen über Gesetzgebung und Literatur enthalten sind.

K. Schenkel.

Wasserbenutzung. (Th. I. S. 495 ff.) I. Geschichtliches. Bei der Frage nach dem Subjekte und dem Umfange des W.rechts unterscheidet das Röm. Recht zunächst zwei große Kategorien von Gewässern; die eine umfaßt die stehenden, die wild ablaufenden und die nicht beständig fließenden (torrentia) Gewässer, einschließlich der Quellen und unterirdischen Wasseradern; die andere Kategorie schließt alle Wasserläufe (rivi und flumina) in sich, in welchen das Wasser sich zwischen zwei Ufern innerhalb eines Bettes beständig fortbewegt. Die Gewässer der erstern Art sind unbestritten Zubehörden der Liegenschaft, auf oder in welcher sie sich befinden, und der Grundeigenthümer übt an ihnen alle aus dem Eigenthum abzuleitenden ausschließlichen Nutzungsbefugnisse. Hinsichtlich der zweiten Kategorie besteht eine noch unausgetragene Kontroverse. Die Einen (z. B. Hofmann, Börner, Kappeler) erklären alle beständig fließenden Gewässer für res publicae, ohne daß zwischen rivi und flumina, schiffbaren und nicht schiffbaren Wasserläufen ein rechtlich relevanter Unterschied gemacht wird; diese öffentlichen Gewässer stehen in einem allseitigen Gemeingebrauch, welcher durch jeden, der die rechtliche Möglichkeit des Zugangs und der Ableitung hat (nicht blos den Anlieger) sowol für den usus innoxius, d. h. die vorübergehenden Nutzungshandlungen wie Baden, Tränken, Schöpfen und Schwemmen, als zu intensiveren Gebrauchs- und Okkupationsmaßnahmen, wie zum Flößen, zur Schiffahrt, zur Bewässerung, zum Treiben von Wasserwerken, zur Einleitung fremder Stoffe, ausgeübt werden kann. Wenn auch eine Konzession der Staatsgewalt selbst für die intensivsten, durch dauernde Anlagen — Stauwerke — ausgeübten Nutzungen nach Röm. Recht nicht erforderlich ist, so übt doch der Staat im Interesse der Erhaltung der allgemeinen Brauchbarkeit eine Aufsicht über die Benutzung der öffentlichen Gewässer aus und kann den Gemeingebrauch Einzelner von diesem Gesichtspunkt aus beschränken oder ganz verbieten. Eine Reihe von Interdikten, welche zur Sicherung des Gemeingebrauchs öffentlicher Gewässer gegeben sind, ermöglichen es jedem Betheiligten, im Wege der Popularklage die Abstellung von Uebergriffen Einzelner zu bewirken. — Die früher herrschende Ansicht dagegen (welche neuerdings auch wieder von Baron vertreten wird) will diese Grundsätze nur auf die größeren Wasserläufe (flumina) angewendet wissen; wogegen die rivi, wozu sowol die künstlich geschaffenen Wasserableitungen als die natürlich

fließenden Bäche gerechnet werden, als Privatgewässer erklärt werden, die dem unbeschränkten und ausschließlichen Benutzungsrecht der Uferanlieger (bzw. der kraft besonderen Titels Eigenthums- und Benutzungsberechtigten) unterworfen sind. Uebrigens wird auch von den Vertretern der Oeffentlichkeit aller beständig fließenden Gewässer hinsichtlich der künstlich geschaffenen, in sich abschließbaren Wasserleitungen (rivi im engeren Sinne) eine solche ausschließliche Benutzungsbefugniß der Berechtigten anerkannt. — Auch hinsichtlich des Wasserbenutzungsrechts des Deutschen Mittelalters, wie es im Sachsenspiegel seinen Ausdruck gefunden hat, bestehen ähnliche Kontroversen. Unbestritten ist, daß das stromweis fließende Wasser „gemein zu fahren und zu fischen", also dem Gemeingebrauch unterworfen sei; ob aber hierunter alle fließenden Wasserläufe, oder nur die größeren (flumina), oder gar nur die schiffbaren Flüsse begriffen seien, ist fraglich. Die gegrabenen Teiche und die wilde Wage (letztere wahrscheinlich die kleineren für die Landwirthschaft wichtigen Bäche) stehen nach dem mittelalterlichen Rechte im Privateigenthum der Grundbesitzer oder im Privatbenutzungsrecht der Anlieger; die Bäche sind übrigens vielfach wie Wald und Weide der gemeinen Nutzung der Gemarkungsgenossen vorbehalten. In Anknüpfung an das zunächst für Italien gegebene Gesetz des Kaisers Friedrich I. über die Regalien nahmen aber schon früh die Deutschen Könige und in der Folge auch die Territorialherren an den schiffbaren und dann überhaupt an allen größeren Gewässern gewisse Gebrauchsrechte als aus der Landeshoheit abgeleitet für sich in Anspruch: namentlich das Recht, die Schiffahrt und Flößerei mit Zöllen und Abgaben zu belegen, die Fischerei auszuüben, die Anlage von Mühlen zu gestatten. Und es entstand so partikularrechtlich das Rechtssystem der Regalität der fließenden Gewässer, welches übrigens in den einzelnen Territorien sehr verschieden ausgebildet war, bald sich blos auf die schiff- (bzw. floß-) baren, bald auf alle größeren oder auf alle Mühl-Gewässer bezog, bald der Landesherrschaft jede intensivere Gattung des Wassergebrauchs vorbehielt, bald die Nutzungen oder bestimmte Arten derselben nur von einer besonderen Verleihung der Landesherrschaft — durch Privileg, Erblehen und dgl. — abhängig machte. Die partikuläre Einführung des Wasserregals hatte eine große Rechtsverwirrung hinsichtlich des Wasserbenutzungsrechts zur Folge; es kam dahin, daß es für jeden Fluß und jeden Bach auf Grund des Herkommens und der besonderen Privatrechtstitel einer eigenen Feststellung der dem Landesherrn, den Gemeinden, dem Anlieger und Werkbesitzer zustehenden Nutzungsbefugnisse bedurfte und allgemeine Rechtsgrundsätze über das Wasserbenutzungsrecht, mit Ausnahme der schiffbaren Gewässer, welche überall als öffentlich oder als Staatseigenthum anerkannt waren, kaum mehr zur Anwendung gelangten. Nunmehr ist übrigens durch die seit Ende des vorigen Jahrhunderts auf dem Gebiete des Wasserrechts thätige Landesgesetzgebung in den meisten Staaten wieder Klarheit und Ordnung in die Rechtsverhältnisse der Wasserbenutzung gebracht worden.

II. Jetziges Recht. 1. Rechtliche Natur der Gewässer und des Benutzungsrechts an denselben; gesetzliche Schranken des Benutzungsrechts. Die neueren Deutschen Partikulargesetze unterscheiden meist drei Kategorien von Gewässern, mit der Maßgabe, daß sich für jede derselben die rechtliche Natur und das Benutzungsrecht besonders gestaltet. Zur ersten Kategorie gehören die dem gemeinen Gebrauch für die Verkehrszwecke gewidmeten Gewässer, die öffentlichen Gewässer im eigentlichen Sinne. Hierzu sind insbesondere zu rechnen das Meer, die Häfen, die schiff- und floßbaren Flüsse und Seen. Uebrigens sind auch die für Verkehrszwecke benutzbaren Seen und die nur floßbaren Flüsse zuweilen — so im Preuß. Allgem. LR. — aus dieser Kategorie ausgeschieden; dieselben sind dann entweder den Privatgewässern zugetheilt oder es ist bestimmt, daß für ihre rechtliche Natur das konkrete geschichtliche Rechtsverhältniß (Herkommen) maßgebend sei. Die öffentlichen Gewässer dienen dem gemeinen Gebrauche Aller, welche die rechtliche Möglichkeit des Zugangs haben, namentlich für

die Verkehrszwecke, sodann zum Baden, Tränken, Schöpfen u. dgl., endlich auch für die dauernden Sondernutzungen des Wässerns, der Triebkraft, der Stoffeinleitung. Die Staatsgewalt beaufsichtigt kraft des ihr zustehenden Hoheitsrechts den Gemeingebrauch derselben und erläßt die zur Ordnung des Verkehrs und der anderen Gebrauchshandlungen erforderlichen Verordnungen — namentlich Schiffahrts- und Floßordnungen — und Verfügungen. Nicht selten ist auch kraft Gesetzes dem Staate ein fiskalisches Eigenthumsrecht an diesen öffentlichen Gewässern eingeräumt (z. B. Preuß. Allg. LR. II. 14 § 21; Code Nap. art. 538), welches sich übrigens nach der Natur der Sache nicht auf das Meer, sondern nur auf die öffentlichen Binnengewässer erstrecken kann. Sonderrechte der Einzelnen zur abgeschlossenen Benutzung solcher öffentlicher Gewässer für Privatzwecke können nunmehr nur durch eine besondere Konzession oder Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde erworben werden. Soweit der Staat bei Ertheilung der Konzession als fiskalischer Eigenthümer auftritt, der einen Theil seiner Eigenthumsbefugnisse an einen Privaten zur Sonderbenutzung abtritt, entsteht durch die Verleihung ein wohlerworbenes, nur im Expropriationswege entziehbares Privatrecht. Diese Auffassung war namentlich während der Herrschaft der Regalitätstheorie maßgebend, hat sich aber auch noch im Preuß. Allg. LR. und im Bayer. Wassergesetz von 1852 erhalten. Wo dagegen die Konzession als ein Ausfluß der kraft der Staatshoheit erfolgenden Regelung des Gemeingebrauchs erscheint, wird durch die Konzession nicht ein wohlerworbenes Privatbenutzungsrecht am öffentlichen Gewässer verliehen, sondern nur der Umfang einer über den allgemeinen Gebrauch hinausgehenden Sondernutzung eines Einzelnen geregelt, mit dem durch die rechtliche Natur des Gewässers bedingten Vorbehalt, diese Sondernutzung ohne Entschädigung zu widerrufen, sobald sie mit dem öffentlichen Interesse des Gemeingebrauchs, namentlich der Schiffahrt, in Widerspruch tritt; diese Auffassung liegt dem Französ. Recht zu Grunde und ist auch, freilich mit der Modifikation, daß ausnahmsweise bei Ertheilung der Genehmigung eine Entschädigung für den Fall des Widerrufs zugesagt werden kann, in den Art. 2 des Bad. Wassergesetzes von 1876 übergegangen.

Eine zweite Kategorie der Gewässer, entgegengesetzt den öffentlichen, bilden nach den neueren Gesetzen diejenigen, welche im Privateigenthum oder im ausschließlichen Benutzungsrechte Einzelner stehen. Es sind dies, wie im Röm. Rechte und im Rechte des Deutschen Mittelalters, die unterirdischen Wasseradern, das Grundwasser, die Quellen, das wild fließende und im Boden stockende Regenwasser, die Teiche und nicht schiff- und floßbaren Seen, endlich die künstlich hergestellten Wasserableitungen, wie Gräben und Kanäle. Im Allgemeinen gilt für diese Gewässer der Grundsatz, daß der Eigenthümer des Grund und Bodens die ausschließliche Verfügungsgewalt über derartige darauf und darunter befindliche Gewässer hat; er darf die Eigenschaft des Wassers für alle erlaubten Zwecke nutzen, dasselbe abgraben, ableiten, verbrauchen. Freilich findet diese Verfügungsgewalt des Eigenthümers kraft Gesetzes und namentlich in Folge besonderer Rechtstitel eine Anzahl von Schranken. Schon kraft Gesetzes (Rechtsnormen des Nachbarrechts) ist er gehindert, durch die Art der gewählten Verfügung schädliche Einwirkungen auf die nachbarlichen Grundstücke und Anlagen zu bewirken (vgl. d. Art. Vorfluth und Wasserlauf). Nicht selten wird auch der Inhalt und Umfang der Nutzungsbefugnisse an solchen Gewässern durch besondere Rechtstitel näher bestimmt und eingeschränkt, namentlich durch Miteigenthumsverhältnisse, Dienstbarkeiten, regale Verleihungen aus früherer Zeit. Insbesondere sind die Rechtsverhältnisse der künstlichen Leitungen, der Entwässerungs- und Bewässerungsgräben, der Gewerbs-, Floß- und Schiffahrtskanäle nach diesen besonderen Rechtstiteln zu beurtheilen, welche sehr häufig das Nutzungsrecht des Eigenthümers mit Rücksicht auf die Interessen der anderen an der künstlichen Leitung und an dem Hauptgewässer Berechtigten in engere Schranken verweisen. Auch ist zu beachten, daß künstlich geschaffene Wasser-

züge, welche gelegentlich einer Regulirung an die Stelle des Bettes eines natürlich fließenden Wasserlaufs treten, nicht als Kanäle zu behandeln sind, sondern die rechtliche Natur des regulirten Flusses oder Baches annehmen.

Zwischen diesen beiden Kategorien der öffentlichen und der im ausschließlichen Eigenthums- und Nutzungsrecht befindlichen Gewässer steht eine sehr reich besetzte, wichtige dritte Kategorie mitten inne, die natürlich fließenden Gewässer, welche nicht schiffbar, bzw. floßbar sind. Dazu gehören auch die schiff- und floßbaren Gewässer mit ihren Strecken oberhalb des Punktes, von dem an die Schiff- und Floßfahrt beginnt, und die Zuflüsse derselben, ferner nach einigen Gesetzen — z. B. Preußen — auch die floßbaren Gewässer. Hinsichtlich der rechtlichen Natur dieser Gewässer und der gesetzlichen Befugniß zu ihrer Benutzung gelten nach den Deutschen Partikularrechten zwei verschiedene Systeme. Nach der älteren, für den größten Theil Deutschlands geltenden Gesetzgebung, werden diese natürlich fließenden Gewässer als Gegenstand des Privatrechts, als Privatflüsse und Privatbäche, anerkannt, mit der rechtlichen Folge, daß die Eigenthümer der von dem Gewässer berührten oder durchströmten Grundstücke kraft Gesetzes entweder einen Privatrechtsanspruch auf ausschließliche Benutzung des Bettes und des Wassers oder sogar ein Eigenthumsrecht am Bett und manchmal auch an dem Wasser haben. So nach dem Code civil art. 640, dem Preuß. Gesetz vom 28. Febr. 1843, dem Bayer. Wassergesetz von 1852, dem Oesterr. Wasserrechtsgesetz von 1869, dem Bad. Wassergesetz von 1876 u. a. m. Nach einer Anzahl neuerer Wassergesetze werden dagegen auch diese nicht schiff- bzw. floßbaren fließenden Gewässer als öffentlich behandelt, derart, daß, abgesehen von den auf besonderen Privatrechtstiteln beruhenden Ansprüchen, ein dingliches Recht der Anlieger am Bett oder doch am fließenden Wasser nicht begründet ist, vielmehr der Gebrauch des Wassers sowol zu den kleinen Nutzungen als auch zur Bewässerung und Kraftleistung Jedermann zusteht, der nach der örtlichen Lage zur Benutzung thatsächlich im Stande ist. Dies ist namentlich der Standpunkt der Wiesenordn. für den Kreis Siegen vom 28. Okt. 1846 und der neueren Wassergesetze einer Anzahl kleinerer Deutscher Staaten, z. B. des Gothaischen Gesetzes vom 12. April 1859, des Sachs.-Altenb. Gesetzes vom 18. Okt. 1865, des Schwarzb.-Rudolst. Gesetzes vom 7. Febr. 1868, des Koburg. Gesetzes vom 7. Febr. 1871, des Meining. Gesetzes vom 6. Mai 1872, des Braunschw. Gesetzes vom 20. Juni 1876. — Der Unterschied zwischen den beiden Arten der juristischen Gestaltung des W.rechts ist übrigens nicht so erheblich, als er bei der ersten Betrachtung erscheint. Auch wo die nicht schiff- und floßbaren Bäche und Flüsse als Privatgewässer dem Besitze und der Benutzung der Anlieger überwiesen sind, ist nach der Natur der fließenden Wasserwelle, welche sich durch beständige Fortbewegung einer allseitigen privatrechtlichen Herrschaft entzieht, ein Eigenthum der Anlieger am Wasser selbst nicht zu konstruiren; ja auch bezüglich des Bettes dieser Gewässer wird, wo es nicht ausdrücklich kraft Gesetzes den Anliegern zu Eigenthum zugewiesen ist, von der neueren Praxis und Theorie (vgl. die Schriften von Nieberding, Huber, Peyrer, Schenkel) meist angenommen, daß dasselbe, solange es zur Zusammenhaltung des fließenden Wassers dient, die juristische Natur der darin befindlichen, dem Eigenthumsrecht sich entziehenden Wasserwelle theile. Es schrumpft daher auch bei diesem System das den Anliegern am Wasserlauf gesetzlich zustehende Recht auf einen privatrechtlichen Anspruch zur Benutzung der treibenden und befruchtenden Kraft des Wassers, sowie zur Okkupation der Wasserwelle und einzelner Bestandtheile des Bettes zusammen, ein Anspruch, der außerdem noch vielfach durch die Jedermann eingeräumte Befugniß der kleinen Nutzungen (Tränken, Schöpfen u. dgl.) und stets durch die dem Benutzungsberechtigten zur Pflicht gemachte Rücksichtnahme auf die anderen am gleichen Wasserlaufe Berechtigten erhebliche Einschränkungen erleidet. Andererseits aber findet auch dort, wo die nicht schiffbaren Wasserläufe als öffentliche Gewässer erklärt und prinzipiell der allgemeinen Nutzung eröffnet sind, dieser Ge-

meingebrauch, sowie er über die unschädlichen Nutzungshandlungen des Schöpfens, Badens, Tränkens hinausgeht, eine sehr wirksame thatsächliche Grenze darin, daß nur derjenige, welcher ein Eigenthumsrecht am Ufergrundstücke oder die Leitungsbefugniß für sonstige im Wasserbereich gelegene Liegenschaften oder Anstalten besitzt, die Kräfte des fließenden Wassers dauernd für seine wirthschaftlichen oder häuslichen Zwecke zu benutzen vermag. Wenn also auch die beiden Systeme von sehr verschiedenen Standpunkten ausgehen, so treffen doch die Ergebnisse derselben sehr nahe zusammen. Beim ersten System ist zwar an sich der Uferanlieger nutzungsberechtigt; wo aber die nährenden und bewegenden Eigenschaften des Wassers für ein weiteres rückliegendes Gebiet von Grundstücken und Anlagen ausreichen, wird es auch bei diesem System den Hinterliegern theils im Wege der Vereinbarung mit den Uferbesitzern, theils durch Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Zwangsbefugnisse ermöglicht, sich das Wasser für ihre wirthschaftlichen Zwecke dienstbar zu machen. Bei dem zweiten System hat zwar der Anlieger rechtlich kein die Hinterlieger ausschließendes Alleinrecht auf W., thatsächlich aber ist er durch die günstige Lage seiner Grundstücke und Anstalten in der Nähe des Wasserlaufes in den Stand gesetzt, sofern die Kräfte des Wassers nur für die wirthschaftlichen Zwecke der angrenzenden Grundstücke und Anlagen ausreichen, in der Regel die Hinterlieger von der W. auszuschließen, welcher thatsächliche Zustand manchmal sogar dadurch eine gesetzliche Anerkennung gefunden hat, daß den Anliegern hinsichtlich der W. ein Vorzugsrecht von den Hinterliegern eingeräumt ist, z. B. Gothaisches Gesetz §§ 20 ff., Sachs.-Altenb. Gesetz §§ 13—15. Beim System der Privatgewässer ist zwar der Bach und Fluß ein Bestandtheil des privaten Vermögensrechts der Anlieger, aber wegen des daneben meist zugelassenen Gemeingebrauchs der kleinen Nutzungen — z. B. Preuß. Gesetz von 1843 § 2 — und wegen der zur Verhütung von Kollisionen verschiedener Benutzungsberechtigter und zur Verhinderung von Schädigungen des öffentlichen und Landeskulturinteresses Platz greifenden vielfachen Einwirkungen der Verwaltungsbehörden doch in einer Reihe von Beziehungen durch das öffentliche Recht beherrscht und der Nutzung weiterer Kreise erschlossen. Bei dem zweiten System der öffentlichen Gewässer ist der Wasserlauf zwar an sich eine öffentliche, dem allgemeinen Gebrauch bestimmte Sache, deren Rechtsverhältnisse durch die Verwaltung geordnet werden, gleichzeitig aber ist, soweit die Benutzung des Wassers für dauernde Zwecke und durch besondere Anlagen in Frage steht, dieser an sich öffentliche Wasserlauf theils in Folge älterer Rechtsvorgänge, wie Verjährung, regale Verleihung, theils auch durch neue Vereinbarungen und sonstige Rechtstitel mit einer Anzahl wohlerworbener Benutzungsrechte besetzt und somit noch in einer Reihe von Beziehungen als ein Gegenstand des Privatvermögensrechts der richterlichen Entscheidung unterworfen. Indem sonach das Ergebniß beider Systeme sich nahe berührt, ist es wol thunlich, in Folgendem ohne eine durchgreifende Unterscheidung eine zusammenfassende Darstellung der Grundzüge des W.rechts, wie es sich in dem einen und anderen Fall hinsichtlich der dritten Kategorie von Gewässern, der natürlich fließenden, nicht schiff- bzw. floßbaren Wasserläufe, gestaltet, zu geben.

Derjenige, welchem das Recht zur Benutzung eines nicht schiffbaren, natürlich fließenden Gewässers, sei es kraft Gesetzes, sei es kraft besonderen Rechtsvorganges, zusteht, ist befugt, im Bereiche seiner Berechtigung die Wasserwelle durch Schöpfen und ähnliche Handlungen sich anzueignen, das Wasser zum Baden, Waschen und Schwemmen zu gebrauchen, die Nutzungen aus dem Bett, Sand, Schlamm, Steine, Wasserpflanzen, zu beziehen, endlich insbesondere die Kräfte des Wassers zu dauernden, mit dem Grundbesitz oder mit besonderen Anlagen und gewerblichen Unternehmungen in Verbindung stehenden Zwecken zu benutzen, wie zur Bewässerung von Wiesen, zur Bewegung von Triebwerken, zur Einleitung von Abgängen. Dabei sind aber dem Benutzungsberechtigten durch die eigenthümliche Natur des den Gegenstand des Rechts bildenden fließenden Wassers, namentlich durch die Rücksicht darauf, daß die

gleiche Wasserwelle und dieselbe Wasserkraft im Verlauf ihrer Fortbewegung auch dem Benutzungsrechte Anderer unterworfen ist, eine Anzahl meist gesetzlich fixirter Schranken gezogen.

a) Der Benutzungsberechtigte darf dem Wasser durch Ableitung einen anderen Lauf nur auf der Strecke geben, wo er auf beiden Ufern das anstoßende Gelände besitzt, und hat, im Falle innerhalb der Grenzen seines Besitzthums eine Aenderung in der Leitung vorgenommen wird, den früheren Lauf jedenfalls dort wieder herzustellen, wo auch nur auf der einen Uferseite der Besitz eines Anderen beginnt. Nur dann ist dem Benutzungsberechtigten eine weitergehende Aenderung des Wasserlaufs gestattet, wenn dieselbe durchführbar ist, ohne daß andere Betheiligte dadurch eine Schädigung oder Benachtheiligung ihrer wirthschaftlichen oder persönlichen Interessen erfahren. Wenn mehrere benachbarte Besitzer über die Art der Leitung des Wassers einverstanden sind, so gilt der Bereich ihrer Grundstücke für dieses Rechtsverhältniß als eine einzige zusammengehörige Fläche, innerhalb deren beliebige Aenderungen des Wasserlaufs zuläßig sind.

b) Der Benutzungsberechtigte darf nicht durch die Art seiner W. schädliche Einwirkungen auf die Grundstücke und Anlagen anderer Betheiligter hervorbringen, also insbesondere nicht eine Aufstauung des Wassers vornehmen, durch welche fremdes Eigenthum überschwemmt oder versumpft, Abbrüche und Auskolkungen an fremden Ufergrundstücken erzeugt werden, oder welche auf sonst benachtheiligende Weise in das Anwesen eines Nachbars hinüberreicht, z. B. dem Triebwerk eines Oberliegers Hinterwasser verursacht. Er darf ferner das Wasser nicht derart benutzen, daß er es vollständig aufbraucht oder durch Einleitung fremder Substanzen für die Gebrauchszwecke Anderer untauglich oder sogar gesundheitsschädlich macht.

c) Ueberhaupt soll der Berechtigte seine Wassernutzung im Kreise der übrigen, am gleichen Laufe geübten Gebrauchsrechte, derart einrichten und ausüben, daß es auch dem Anderen möglich bleibt, nach Verhältniß des Bedürfnisses ihrer Grundstücke und Anlagen die Kräfte des Wassers für ihre wirthschaftlichen und persönlichen Zwecke nutzbar zu machen. Er hat deshalb insbesondere seine Benutzungsanlagen, Zu- und Ableitungskanäle, Stauwehre u. dgl., so einzurichten und im Stand zu halten, daß jede für Andere benachtheiligende Verschwendung des Wassers vermieden wird. Wenn das Wasser nicht für Alle ausreicht, die nach Maßgabe ihres Rechtstitels oder nach der natürlichen Lage ihrer Grundstücke und Benutzungsanstalten davon Gebrauch machen können, gilt in der Regel der Grundsatz, daß eine Vertheilung des Wassers nach Menge, Art und Zeit der Benutzung und nöthigenfalls eine verhältnißmäßige Minderung des Umfangs und Maßes der Benutzung für alle Betheiligten zu erfolgen hat, und zwar derart, daß die etwa dauernd oder vorübergehend nöthige Einschränkung im Wassergebrauche thunlichst alle Berechtigten gleichmäßig trifft, und daß die verschiedenen Interessen, insbesondere die der Landwirthschaft, der Industrie, der Flößerei möglichst in Einklang gesetzt werden. Wo in der Gesetzgebung das System des Privatbenutzungsrechts der Anlieger zu Grunde gelegt ist, gehen die Besitzer der unmittelbar an den Wasserlauf angrenzenden Grundstücke und Anlagen, sowie diejenigen, welche kraft eines wohlerworbenen Privatrechts eine Leitungs- oder sonstige Nutzungsbefugniß haben, allen übrigen Interessenten bei der Vertheilung vor; und zwar gilt dort, wo die beiden Ufer verschiedenen Eigenthümern gehören, in der Regel der Grundsatz, daß jeder Anlieger zur Hälfte oder bis zur Mitte des Wasserlaufs benutzungsberechtigt sei. Wo das Wasser der Bäche und Flüsse als öffentliches anerkannt ist, hat die Vertheilung unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller nach der natürlichen Lage ihrer Grundstücke und Anstalten zur Benutzung befugten Interessenten zu geschehen; jedoch ist auch hier meist ein Vorzugsrecht derjenigen Besitzer anerkannt, welche kraft besonderen Privatrechtstitels einen vorgehenden Anspruch auf Benutzung haben; auch sind zuweilen — z. B. Sachsen-Altenb. Ges. von 1865 §§ 13—15, 18 — Normativbestimmungen für die Wasser-

vertheilung im Falle verminderten Wasserstandes aufgestellt, derart, daß zunächst die Anlieger zu befriedigen sind und bei sonstiger Konkurrenz mehrerer Ansprüche von Anliegern oder Hinterliegern demjenigen der Vorzug zu geben ist, dessen Benutzungsart die größeren volkswirthschaftlichen Vortheile darbietet, insbesondere im Zweifelsfalle der Wiesenwässerung vor der Benutzung für Triebwerke.

Uebrigens finden diese gesetzlichen Bestimmungen über das an Gewässern der dritten Kategorie stattfindende Benutzungsrecht nur insoweit unbedingte Anwendung, als nicht durch rechtsgültige Vereinbarungen unter den Betheiligten und sonstige Rechtstitel die Benutzung des Wassers nach Umfang, Zeiten und Modalitäten in einer abweichenden Weise geregelt ist. Solche besondere Regelungen, durch welche das Recht der Anlieger einerseits aufgehoben oder über die gesetzlichen Grenzen hinaus beschränkt oder andererseits wieder zu einer ausschließlichen und vorzugsweisen Befugniß gestaltet werden kann, vermittelst derer es zulässig ist, besondere, in sich abgeschlossene Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Wasservertheilung und Wassernutzung, sogar unter Ausdehnung des Benutzungsrechts auf gesetzlich nicht berechtigte Besitzer, zu schaffen, kamen namentlich früher, so lange partikularrechtlich der Rechtszustand eines Wasserregals bestand, nicht selten vor; durch regale Verleihung, durch Bestallung von Erblehnmühlen, durch landesherrliche Privilegien über die Wasservertheilung, durch Konstituirung von Wasserservituten und endlich durch die ordentliche und unvordenkliche Verjährung sind eine große Zahl derartiger besonderer Rechtstitel auf W. geschaffen worden. Aber auch nach den neueren Gesetzgebungen gelten in der Regel die gesetzlichen Normen über die Benutzung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche als lediglich dispositive Bestimmungen, welche durch Vereinbarung unter den Betheiligten und sonstige Rechtstitel innerhalb der durch das öffentliche Recht gezogenen Schranken abgeändert werden können.

2) Einwirkungen der Verwaltung auf die W. Auch wo das Recht auf die W., wie dies, abgesehen von den schiff- und floßbaren Gewässern, sowol nach Gemeinem Recht als auch nach den das größte Gebiet Deutschlands beherrschenden Partikulargesetzen der Fall ist, als ein Privatrecht anerkannt wird, dessen Voraussetzungen, Inhalt und Umfang sich nach den civilrechtlichen Normen und Rechtsvorgängen regelt, ist doch überall wegen der bei der W. gleichzeitig in Frage stehenden öffentlichen Interessen den staatlichen Verwaltungsbehörden auf Grund der Normen des öffentlichen Rechts eine weitgehende Einwirkung auf die W. eingeräumt. Diese verwaltungsrechtlichen Normen und Einwirkungen haben den Zweck, einerseits den Gefahren, Benachtheiligungen und Beläſtigungen entgegenzutreten, welche erfahrungsgemäß eine rücksichtslos vom Standpunkte des Einzelinteresses geübte Wassernutzung für die Allgemeinheit und überhaupt für andere Betheiligte zur Folge haben kann, andererseits, soweit ein öffentliches oder überhaupt ein überwiegendes volkswirthschaftliches Interesse, namentlich der Landeskultur oder der Industrie vorliegt, durch die Zwangsmittel der Verwaltung eine intensive, rationelle und möglichst weiten Kreisen zugute kommende Wassernutzung zu sichern. Die Einwirkungen der Verwaltungsbehörden sind besonders weitgehend bei den schiff- und floßbaren Gewässern, welche, wie schon oben bemerkt wurde, in der Regel der allseitigen Aufsicht und Leitung der Verwaltungsbehörden unterworfen sind; auch hinsichtlich der sonstigen natürlich fließenden Gewässer greifen diese Verwaltungseinwirkungen nach einer Reihe von Beziehungen in das Benutzungsrecht der Einzelnen ein, während sie bei den im Privateigenthum stehenden, geschlossenen Gewässern nur in sehr beschränktem Maße zur Anwendung kommen. Im Einzelnen äußert sich die Thätigkeit der Verwaltung hinsichtlich der Wassernutzung insbesondere nach folgenden Richtungen:

a) Genehmigung der W. Gewisse Arten der W. bedürfen, ehe sie ins Werk gesetzt werden, einer vorausgehenden polizeilichen Genehmigung; so namentlich die Errichtung und wesentliche Aenderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke

(Gew.O. §§ 16 ff.); ebenso nach den meisten Partikulargesetzen die Errichtung und Aenderung von Wassertriebwerken und ihrer Zubehörden, z. B. der Zu- und Ableitungskanäle (Preuß. Allg. LR. II. 15 §§ 231—236, 238, 239; Edikt vom 29. März 1808 § 4; Edikt vom 28. Okt. 1810 §§ 6 ff.; Bayer. Wassergesetz Art. 73 ff.; Bad. Wassergesetz Art. 23); ferner die Herstellung von anderen ständigen Vorrichtungen und Anlagen zur Aufstauung und Ableitung von Gewässern, sofern dieselben auf fremde Grundstücke und Anlagen Einwirkungen ausüben können (Wiesenordn. für Siegen §§ 1, 6 ff.; Bad. Wassergesetz Art. 23), oder sofern sie an Gewässern, wo schon Triebwerke vorhanden sind, errichtet werden sollen (Bayer. Wassergesetz Art. 73), die Einleitung von Fabrikabgängen oder anderer Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert werden können (Bayer. Gesetz Art. 58; Bad. Gesetz Art. 23); nach manchen neueren Gesetzen (z. B. § 42 des Weimar. Gesetzes, § 86 des Braunschw. Gesetzes von 1876, §§ 16 u. 17 des Oesterr. Wassergesetzes) bedarf endlich überhaupt jede W., welche mittels besonderer Anlagen erfolgen soll, der polizeilichen Genehmigung. Die Konzessionspflicht greift bezüglich dieser Anlagen nicht blos dann Platz, wenn sie an öffentlichen Gewässern oder Privatflüssen und Bächen, sondern auch dann, wenn sie an künstlichen Gräben und Kanälen errichtet werden sollen. Manchmal ist übrigens die Konzessionspflicht im weitesten Umfange, also für alle mittels besonderer Anlagen erfolgenden Wassernutzungen, nur insoweit eingeführt, als sie an öffentlichen Gewässern im engern Sinne ausgeübt werden sollen, so nach Französ. Recht und nach dem Bad. Wassergesetz Art. 1; und zuweilen, z. B. nach Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes, ist bei gewissen minder bedeutenden Anlagen dem Unternehmer nur die Pflicht vorheriger Anzeige an die Verwaltungsbehörde auferlegt. Das Erforderniß einer polizeilichen Genehmigung für die Errichtung und wesentliche Aenderung von W.anlagen hat die Bedeutung, daß allen Betheiligten Gelegenheit gegeben werden soll, auf Grund der Pläne und Beschreibungen des beabsichtigten Unternehmens zu prüfen, ob dasselbe etwa Rückwirkungen auf die öffentlichen oder die nachbarlichen Interessen und Rechte ausüben kann, und die sich hierbei ergebenden Einwendungen vor der Verwaltungsbehörde zur Berücksichtigung bei der über das Genehmigungsgesuch zu ertheilenden Entschließung geltend zu machen. In der Regel wird zu diesem Zwecke das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht mit einer Aufforderung, binnen einer Präklusionsfrist alle nicht lediglich auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen bei der Verwaltungsbehörde anzubringen. Zur Geltendmachung von Einwendungen sind sowol die mit Vertretung der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen betrauten Staats- und Kommunalbehörden als auch Privatbetheiligte befugt; die Einwendungen können sich sowol auf Gefährdung und Verletzung der allgemeinen Interessen, z. B. des Wasserschutzes, der öffentlichen Gesundheit, der Erhaltung des einer Gemeinde zukommenden Trinkwassers, als auf die Beeinträchtigung blos nachbarlicher Interessen, z. B. Schutz einer Wiese gegen Ueberschwemmung oder gegen Entziehung der Bewässerung, einer Mühle gegen Hinterwasser beziehen. Ueber die erhobenen Einwendungen, sowie die sonstigen bei der polizeilichen Genehmigung in Betracht kommenden Punkte wird durch die Verwaltungsbehörde unter Einforderung technischer Gutachten mit den Betheiligten mündliche Verhandlung gepflogen, welche ihren Abschluß in einer die Genehmigung unbedingt oder bedingungsweise ertheilenden oder die Benutzung untersagenden Entscheidung findet. Bei dieser Entscheidung ist die Verwaltungsbehörde an gewisse Normativbestimmungen gebunden; eine Versagung der Genehmigung und die Auflage von Bedingungen soll nur insoweit eintreten, als durch das beabsichtigte Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet oder erhebliche Benachtheiligungen und Belästigungen für andere Grundstücke, Gebäude, Anlagen oder Benutzungsrechte verursacht würden. Namentlich ist der in einer Reihe von Gesetzen (z. B. Französ. Recht, Bayerisches, Weimarisches, Gothaisches, Badisches Wassergesetz) aufgestellte Grundsatz von großer Bedeutung, daß die Verwaltungsbehörde

bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung und bei der Auflage von Bedingungen darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß nicht der Bestand und Betrieb bereits vorhandener Nutzungseinrichtungen, wie Triebwerke, Bewässerungsanlagen, Wasserleitungen, durch das beabsichtigte neue Unternehmen beeinträchtigt werde. Dieser von der Verwaltungsbehörde zu beachtende Grundsatz der Prävention bietet eine werthvolle Garantie für die gesicherte, rationelle und dauernde Ausnutzung des Wassers; das Preußische Gesetz vom 28. Febr. 1843 giebt einen solchen Schutz für bestehende Anlagen nur in beschränktem Maße, indem nach §§ 16 ff. nur denjenigen Triebwerken, denen besondere Rechtstitel zur Seite stehen oder welche schon vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtet wurden, durch die Verwaltungsbehörde das zur ungestörten Fortsetzung des Betriebes erforderliche Wasser gegenüber neu zu errichtenden Anlagen gesichert werden soll. Indem die Verwaltungsbehörde bei der Entschließung über die Genehmigung nicht blos das öffentliche Interesse im engern Sinne, sondern auch die Interessen benachbarter Werk- und Wiesenbesitzer in Rücksicht zu ziehen hat, ist es Aufgabe der Verwaltungsbehörde, gelegentlich des Genehmigungsbeschlusses vielfach auch über kollidirende Privatinteressen zu befinden, also insbesondere je nach Umständen auch die Stauhöhe, das Benutzungsquantum und die Benutzungszeiten festzusetzen. Nur soweit nicht lediglich auf Grund der gesetzlichen Normen, sondern unter Berufung auf besondere Rechtstitel, z. B. Vertrag, Dienstbarkeit, regale Verleihung, Privileg, Einwendungen erhoben werden, sind dieselben, nachdem vergebens gütliche Erledigung versucht worden, der richterlichen Entscheidung vorzubehalten. — Nachdem die Benutzungsanlage polizeilich genehmigt worden ist, kann in Anwendung des im § 26 der Gew.O. aufgestellten Prinzips auf Grund der privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts nicht mehr auf Einstellung des Betriebs, sondern nur auf Herstellung der zum Schutz der nachbarlichen Grundstücke und Anlagen erforderlichen Vorkehrungen geklagt werden. — Eine Konsequenz der Verwaltungsgenehmigung ist es, daß die Verwaltungsbehörde auch über den Betrieb und die Unterhaltung der genehmigten Anlage eine dauernde Aufsicht ausübt, kraft deren sie im Benehmen mit den zuständigen technischen Behörden darüber wacht, daß die W. entsprechend den Vorschriften der polizeilichen Genehmigung eingerichtet und betrieben wird und kraft deren sie insbesondere bei Stauanlagen durch obrigkeitliche Setzung einer Aich- oder Höhenmarke für die Einhaltung der genehmigten Stauhöhe sorgt.

b) Untersagung der W. Die Verwaltungsbehörde kann eine W. untersagen oder beschränken, wenn und soweit dieselbe eine Schädigung des Gemeinwohls oder der öffentlichen Interessen im engeren Sinne bewirkt, z. B. eine Versumpfung für größere Flächen oder Ueberschwemmungsgefahren hervorruft, einem schiffbaren Fluß das für die Verkehrszwecke erforderliche Wasser entzieht oder sonst den Wasserverkehr hemmt, den Wasserbedarf einer Ortschaft verdirbt, die allgemeine Gesundheit durch Verursachung von Ausdünstungen schädigt. Hinsichtlich der Stauanlagen für Wassertriebwerke gilt in dieser Hinsicht der gemeinrechtliche Grundsatz der Gew.O. § 51, wonach die Untersagung nach vorheriger Prüfung der Verhältnisse durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen wird, dem Besitzer der eingestellten Anlage aber gleichzeitig für den erweislichen Schaden Ersatz zu leisten ist. Dieser Grundsatz kommt in der Regel analog auch dort zur Anwendung, wo nach dem partikulären Gesetze andere Benutzungsarten untersagt werden können. Hinsichtlich der besonderen Wassernutzungen, welche an öffentlichen Gewässern im engeren Sinne, d. h. an schiff- bzw. floßbaren Gewässern, ausgeübt werden, gilt partikularrechtlich manchmal die Bestimmung, daß im Falle der Untersagung eine Entschädigung für das Aufhören der Nutzung nicht zu gewähren sei, soweit nicht bei Ertheilung der Genehmigung Schadensersatz ausdrücklich zugesagt wurde oder ein auf besonderen Titeln beruhendes Benutzungsrecht vorliegt; ebenso ist manchmal, z. B. Bad. Wassergesetz Art. 27, bestimmt, daß die Genehmigung zur Einleitung von Abgängen und fremden Stoffen

in fließende Gewässer jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden, und daß überhaupt ausnahmsweise die Genehmigung einer W. an den Vorbehalt eines entschädigungslosen Widerrufs geknüpft werden könne (Bayer. Wassergesetz Art. 14, Bad. Wassergesetz Art. 27). Wo aber nicht diese besonderen Voraussetzungen vorliegen, sind auf die Untersagung einer rechtmäßig stattfindenden W. die allgemeinen Grundsätze der Expropriation in Anwendung zu bringen, so daß stets volle und zwar, soweit nicht dringende öffentliche Interessen die sofortige Einstellung verlangen, vorgängige Entschädigung zu leisten und Streitigkeiten über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung dem richterlichen Erkenntniß vorzubehalten sind.

c) Zwangsbefugnisse. Den neueren Wassergesetzen ist es eigenthümlich, daß demjenigen, welcher eine im volkswirthschaftlichen Interesse gelegene W. ausübt oder einzurichten beabsichtigt, im Interesse eines rationellen Gebrauchs des Wassers und einer zweckmäßigen Herstellung der Benutzungsanlagen gewisse Zwangsbefugnisse gegen die Besitzer benachbarter Grundstücke, Anlagen und Benutzungsrechte eingeräumt werden. Als eine solche Zwangsbefugniß kann es schon betrachtet werden, daß nach den meisten neueren Gesetzen, z. B. Preuß. Gesetz von 1843 § 2, Bayer. Wassergesetz Art. 53, Bad. Wassergesetz Art. 6, Jedermann das Recht eingeräumt wird, für seine häuslichen und wirthschaftlichen Zwecke das Wasser von Privatflüssen und -Bächen zum Schöpfen, Tränken, Baden und Schwemmen zu benutzen, sofern ihm nur die rechtliche Möglichkeit des Zutritts zu dem Gewässer offen steht. Dahin gehört ferner auch die der Verwaltung zustehende Befugniß, im Falle der Feuersnoth alles, auch das in ausschließlicher Privatnutzung und im Eigenthum Einzelner befindliche Wasser, meist ohne Entschädigung, zum Löschen in Anspruch zu nehmen, z. B. Bad. Wassergesetz Art. 21, sowie überhaupt die schon aus den allgemeinen Grundsätzen des Expropriationsrechts abzuleitende Befugniß des Staats und der kommunalen Gemeinschaften bei der Herstellung von Unternehmungen, die dem öffentlichen Interesse der Landeskultur dienen, z. B. bei Korrektion von Flüssen, Entsumpfung größerer Flächen, bei Einrichtung der Wasserversorgung für Gemeinden, die Abtretung fremder W.rechte und die Belastung fremder Grundstücke mit Leitungsdienstbarkeiten und ähnlichen Lasten gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Die besonderen wasserrechtlichen Zwangsbefugnisse gehen aber bedeutend weiter, indem hiernach auch den einzelnen Benutzungsberechtigten und den Genossenschaften derselben ein solches zwangsweises Eingreifen in fremde Grundstücke, Anlagen und Nutzungsrechte gestattet ist, und indem für die Anwendung des Zwanges nicht das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses gefordert wird, sondern in der Regel das Obwalten eines überwiegenden volkswirthschaftlichen Nutzens — der Landeskultur, des Bergbaues, manchmal auch der Industrie — genügt, ja zuweilen die Zwangsbefugniß als ein gesetzlicher Anspruch des Nachbarrechts, ähnlich wie der Nothweg, auch schon dort zulässig ist, wo eine lediglich dem Privatnutzen des Einzelnen dienende W.anlage ohne ein solches Uebergreifen in fremden Besitz nicht zweckmäßig hergestellt oder betrieben werden kann. Die einzelnen Zwangsbefugnisse sind im Wesentlichen folgende:

aa) Das dem Besitzer des einen Ufers eines fließenden Gewässers zustehende Recht, eine Stauanlage an das Ufer des Gegenüberliegers gegen Entschädigung des letzteren anzuschließen, welche Befugniß entweder nur für Bewässerungszwecke eingeräumt ist — z. B. Preuß. Gesetz von 1843 § 24, Französ. Gesetz vom 11. Juli 1847, Bayer. Gesetz von 1852 Art. 86—88 — oder sowol für landwirthschaftliche als gewerbliche Zwecke geltend gemacht werden kann (Sachs. Altenb. Gesetz von 1865 §§ 78, 79; Bad. Wassergesetz von 1876 Art. 10); diese Zwangsbefugniß greift meist schon dann statt, wenn ohne den Anschluß an das fremde Ufer die W. nicht zweckmäßig durchführbar ist, zuweilen aber, z. B. nach dem Preuß. Gesetz von 1843, nur, wo die Bewässerungsanlage einem überwiegenden Landeskulturinteresse dient.

bb) Das Recht, zum Zweck einer Be- oder Entwässerungsanlage das Wasser über fremde Grundstücke oder unter Mitbenutzung fremder Leitungen zu- oder abzuleiten. Dieses Recht greift in der Regel nur Platz, wo ein überwiegendes Interesse der Landeskultur vorliegt, so nach dem Preuß. Vorfluthedikt vom 15. Nov. 1811, Preuß. Gesetz von 1843 § 25, Bayer. Wassergesetz Art. 89 ff., Bad. Wassergesetz Art. 12, manchmal übrigens auch lediglich im Privatinteresse des Unternehmers einer Be- oder Entwässerungsanlage, z. B. nach dem Französ. Gesetz vom 29. April 1845; zu Gunsten der Entwässerung war die Ableitungsbefugniß früher meist auf die Fälle beschränkt, wo offene Ableitungsgräben hergestellt werden sollten; nachdem sich die Entwässerung durch verdeckte Röhren — die Drainage — neuerdings ungemein entwickelt hat, wurde meist auch zur Anbringung von unterirdischen Drainröhren ein Zwangsrecht ertheilt (Preuß. Gesetz vom 11. Mai 1853; Französ. Gesetz vom 10. Juni 1854; Bayer. Gesetz vom 15. April 1875).

cc) Das Recht, fremde Stauanlagen für andere W.anstalten mitzugebrauchen, wird nach manchen Gesetzen zugestanden, sofern die Mitbenutzung des Wasserstaues für die Bewässerung von Grundstücken oder die Bewegung eines Triebwerkes von Vortheil ist und der Besitzer der Stauanlage in der eigenen Wassernutzung durch den Mitgebrauch keinen Schaden erleidet; wer auf eine solche Mitbenutzung Anspruch erhebt, hat natürlich einen entsprechenden Theil der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der Stauanlage zu tragen (vgl. Sachs. Altenb. Gesetz § 83; Bad. Wassergesetz Art. 11).

dd) Das Recht, das einem Anderen kraft Privatrechts zur ausschließlichen Benutzung oder zu Eigenthum gehörige fließende Wasser für eine Benutzungsanlage in Anspruch zu nehmen, sofern dasselbe von dem zunächst Berechtigten nicht benutzt wird (Bayer. Wassergesetz Art. 62 ff.; Sachs. Altenb. Gesetz § 16; Bad. Wassergesetz Art. 14 ff.); diese Zwangsbefugniß greift aber nur Platz, wenn das nicht benutzte Wasser für einen Benutzungszweck in Anspruch genommen wird, der einen überwiegenden landwirthschaftlichen oder industriellen Nutzen darbietet; auch ist dem Berechtigten der Werth der ihm entzogenen Wasserkraft zu ersetzen und, ehe die Entziehung durch die Verwaltungsbehörde ausgesprochen wird, eine Frist zu geben, innerhalb deren er die Entziehung dadurch abwenden kann, daß er das Wasser für eine eigene Anlage in Benutzung nimmt. — Nicht selten ist unter den gleichen Voraussetzungen auch die Befugniß gegeben, die äußeren Anlagen eines fremden Wasserwerks (Zu- und Ableitungs-, Stauanlagen) unter Entschädigung des Besitzers zum Zweck der Erzielung eines Wasserüberschusses abzuändern, sofern in Folge der mangelhaften Einrichtung dieser Anlagen eine Wasserverschwendung verursacht wird. So im Preuß. Gesetz von 1843 § 37, Bad. Wassergesetz von 1876 Art 15.

ee) Der Unternehmer einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage, welche einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dient, kann gegenüber anderen Besitzern von Grundstücken und Anlagen, sowie gegenüber anderen Wassernutzungsberechtigten im Zwangswege alle jene Abtretungen und dinglichen Belastungen in Anspruch nehmen, welche zur planmäßigen und zweckentsprechenden Ausführung und Instandhaltung der Anlage erforderlich sind; natürlich nur nach vorausgegangener Prüfung des Planes und der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse durch die Verwaltungsbehörde, nur gegen vollständige Entschädigung für alle Nachtheile und unter Vorbehalt bestimmter Anlagen, Gebäude, Hofräume, bezüglich deren eine solche Zwangsbefugniß nicht stattfindet. So nach Sachs. Altenb. Gesetz §§ 96. 113 ff.; Bad. Wassergesetz Art. 12.

ff) Endlich gehört hierher die einer Mehrheit von Besitzern zustehende Befugniß, die betheiligte Minderheit im Verwaltungswege zur Theilnahme an genossenschaftlichen W.unternehmungen zu zwingen. Vgl. d. Art. Wassergenossenschaften.

d) Regelung der W. im Verwaltungswege. In einer Anzahl von Fällen ist den Verwaltungsbehörden die Befugniß eingeräumt, die Benutzung von Gewässern und ihres Bettes für bestimmte Zwecke, auch wenn es sich nicht um eine

der besonderen polizeilichen Genehmigung bedürftige Anlage handelt, zu regeln, zu leiten und zu überwachen. In sehr ausgedehntem Maße ist dies hinsichtlich der schiff- und floßbaren Gewässer der Fall, deren Verkehrsgebrauch durch besondere Schiffahrts- und Floßordnungen im Verwaltungswege geordnet, deren sonstige Benutzung durch die Verwaltungs-, insbesondere die Wasserbaubehörden im öffentlichen Interesse überwacht wird. Auch hinsichtlich der sonstigen fließenden Gewässer — mit Ausnahme der im abgeschlossenen Eigenthum oder ausschließlichen Benutzungsrechte stehenden Kanäle — ist es meist als Sache der Verwaltung anerkannt, soweit es die öffentlichen Interessen des Wasserschutzes und der Verhütung von Benutzungskollisionen erfordere, die Benutzung der Gewässer zur Entnahme von Sand, Schlamm, Steinen, Wasserpflanzen u. dgl. zu regeln, sowie den hinsichtlich der unschädlichen Nutzungen, wie Baden, Tränken, Schöpfen u. dgl., zugelassenen Gemeingebrauch zu ordnen. Endlich ist überhaupt nach manchen neueren Gesetzen die Regelung der W., soweit die Vertheilung des Wassers nach Menge, Zeit, Modalitäten des Gebrauchs unter verschiedene am gleichen Laufe berechtigte Gebrauchsinteressenten in Frage kommt, mehr oder weniger Sache der Verwaltungsbehörden, welche dabei die gesetzlichen Normativbestimmungen anzuwenden haben. So insbesondere nach den Gesetzgebungen, welche, wie in einer Anzahl der Thüringischen Staaten, ferner in Braunschweig, Oldenburg, für den Preußischen Kreis Siegen, die natürlich fließenden, nicht schiff- oder floßbaren Bäche und Flüsse als öffentliche Gewässer erklären. Aber auch, wo das System der Privatbäche und Flüsse zu Grunde liegt, ist nicht selten der Verwaltungsbehörde die Befugniß gegeben, durch Verwaltungsreglements die Art, Zeit und Menge der Benutzung für ein zusammengehöriges, eine Anzahl von Bewässerungs- und Triebwerksanlagen in sich fassendes Gebiet zu ordnen; so nach dem Französ. Recht Art. 6 § 3 des Gesetzes vom 18./20. Aug. 1790 und Dekret vom 13. April 1861, Anlage V. Nr. 4, 5, 7; nach Art. 60 des Bayer. Wassergesetzes, nach § 75 des Oesterr. Wassergesetzes von 1869, nach Art. 30 des Bad. Wassergesetzes von 1876.

3) Zuständigkeit der Behörden. Während ungeachtet der Verschiedenheit der Ausgangspunkte und der Mannigfaltigkeit der Einzelbestimmungen die materiellen Normen über die Benutzung der Gewässer in ganz Deutschland übereinstimmende Grundzüge aufweisen, so macht sich hinsichtlich der Regelung der Zuständigkeit der Behörden eine große Verschiedenheit geltend, welche eine zusammenfassende Darstellung sehr erschwert; gerade bei dieser Frage war es meist für die Art der Regelung von großer Bedeutung, ob die dritte Kategorie von Wasserläufen, die nicht schiff- und floßbaren Flüsse und Bäche, als Gegenstand des Privatrechts oder als öffentliche Gewässer erklärt wurden, indem bei dem ersten System in der Regel der civilrechtlichen Entscheidung, bei dem zweiten System meist der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden das Uebergewicht gegeben wurde; außerdem aber ist es theils durch die Mannigfaltigkeit der Behördenorganisation in der inneren Verwaltung der einzelnen Deutschen Staaten, theils auch durch die sehr verschiedenartige, in den kleineren Territorien meist ganz fehlende Organisation der Verwaltungsrechtspflege bedingt, daß die Grundsätze über die Zuständigkeit der Behörden in W.sachen so verschiedenartige sind. Es sollen daher in Folgendem nur einige Grundzüge hervorgehoben werden.

a) Zuständigkeit der Gerichte. Allgemein haben die bürgerlichen Gerichte über Streitigkeiten zu entscheiden, die sich hinsichtlich des Eigenthums und des Benutzungsrechts an Gewässern der ersten Kategorie, den sog. geschlossenen Gewässern, Quellen, Teichen, Regen- und Grundwasser, künstlichen Gräben und Kanälen, erheben. Ferner steht den Gerichten meist auch die Entscheidung der Streitigkeiten zu, welche zwischen Einzelnen über die Benutzung der fließenden Gewässer der dritten Kategorie, der nicht schiff- und floßbaren Bäche und Flüsse entstehen; doch ist nach den neueren Gesetzen, welche diese Gewässer als öffentlich erklären, nicht selten den Verwaltungsbehörden die Befugniß zur Schlichtung von Kollisionen der Benutzungs-

berechtigten für solche Gewässer eingeräumt (vgl. Oldenb. Deich- resp. Wasserordn. vom 8. Juni 1865 und 20. Nov. 1868 Art. 128, 129 bzw. Art 3, 5, 16; Sächs.-Altenb. Gesetz § 12; Braunschw. Gesetz §§ 4 ff.). Ueber Benutzungsrechte an Gewässern der zweiten Kategorie, schiff- und floßbaren Gewässern, haben die Civilgerichte nur dann zu befinden, wenn es sich um ein auf besonderem privatrechtlichen Titel, z. B. regale, lehnrechtliche Verleihung, Privileg, beruhendes Recht handelt. Endlich entscheiden die bürgerlichen Gerichte über alle Entschädigungsansprüche, die sich durch Verletzung fremder Rechte gelegentlich der W. und bei Geltendmachung von Zwangsbefugnissen ergeben. Auch sind sie zum Theil, soweit nämlich einzelne Zwangsbefugnisse, wie das Recht auf Anschluß von Stauanlagen, auf Mitbenutzung fremder Stauwehre und auf Ableitung des Wassers über fremde Grundstücke, als nachbarrechtliche Lasten anerkannt sind, auch mit der Entscheidung über die Zulässigkeit dieser dem Privatrecht angehörigen Zwangsbefugnisse betraut, so nach den Französischen Gesetzen von 1845, 1847; Bad. Wassergesetz Art. 92.

b) Den Verwaltungsbehörden steht in folgenden Fällen die Entschließung zu: aa) Ueber die Regelung des Verkehrs und sonstigen Gemeingebrauchs an schiff- und floßbaren Gewässern und der dann stattfindenden Sondernutzungen, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung über Berechtigungen, die auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen. Namentlich ist es auch Sache der Verwaltungsbehörde, festzustellen, ob und inwieweit ein Gewässer als schiff- und floßbar zu behandeln sei. bb) Ueber die Regelung der an nicht schiff- und floßbaren Gewässern kraft Gemeingebrauchs stattfindenden kleinen Nutzungen des Badens, Schöpfens u. s. f., über die Regelung der Entnahme von Sand, Schlamm u. dgl. aus solchen Gewässern. cc) Ueber die Genehmigung von W.anlagen und W.arten, die nach dem Gesetze einer vorgängigen polizeilichen Zulassung bedürfen, woran sich eine ständige polizeiliche Aufsicht über den Betrieb und die Befugniß zur Setzung der Aichmarke, sowie zur Entscheidung über die Anwendung der Konzessionsbedingungen anschließt. dd) Ueber die Untersagung einer W. im öffentlichen Interesse. ee) Ueber die Voraussetzungen und den Umfang der Statthaftigkeit von Zwangsbefugnissen im Interesse der W., soweit nicht die Gerichte als zuständig erklärt sind. ff) Endlich in sehr verschiedener Ausdehnung über Kollisionen, die sich bei der Benutzung eines nicht schiff- und floßbaren Gewässers durch mehrere Berechtigte ergeben.

c) Die Verwaltungsgerichte. Die Zuständigkeit der Verwaltungsrechtspflege in W.sachen ist einerseits begrenzt durch die Fälle, für welche die Kompetenz der bürgerlichen Gerichte anerkannt ist, andererseits durch den den Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnißkreis. Soweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Zweckmäßigkeitsermessen unter Wahrung der öffentlichen und unter Ausgleichung der sich gegenüberstehenden nachbarlichen Interessen die W. regeln und über die Genehmigung und Untersagung von Benutzungsanlagen und Benutzungshandlungen, sowie über die Zulassung von Zwangsbefugnissen beschließen, ist an sich für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung kein Raum gegeben. Je mehr aber bei allen diesen Entscheidungen und bei der Ordnung der sich daran anknüpfenden Kollisionen das freie Ermessen der Verwaltung durch Normativbestimmungen beschränkt wird, je sorgfältiger und eingehender sich die Gesetzgebung im Gebiete des Wasserwesens entwickelt, desto mehr bilden sich auch im öffentlichen Rechte der W. zwischen den einzelnen Benutzungsberechtigten, zwischen den Wassergenossenschaften, ihren Mitgliedern und dritten Betheiligten fest umgrenzte Rechtsverhältnisse aus, welche sich im Falle des Streites zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eignen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind in denjenigen Deutschen Staaten, welche die Verwaltungsrechtspflege organisirt haben, überall in größerem oder geringerem Umfange bestimmte Rechtsverhältnisse der Wassernutzung der Entscheidung der Verwaltungsgerichte überwiesen. Am umfangreichsten in Württemberg, wo nach dem Art 10 Z. 24 des Gesetzes von 1876 über die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungs-

gerichte die Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Gewässer, einschließlich der Frage, ob einem Wasser die Eigenschaft eines öffentlichen Wassers zukommt, zu entscheiden haben. Aehnlich auch nach Art. 8 Ziff. 14 des Bayer. Verw.Ger.Ges. von 1878, wonach, freilich vorbehaltlich der geordneten und in Wassernutzungssachen sehr weit reichenden civilgerichtlichen Zuständigkeit, den Verwaltungsgerichten die Entscheidung von Streitigkeiten über die Benutzung des Wassers und über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zugewiesen wird. Dagegen hat sich die Preußische Gesetzgebung darauf beschränkt, für einzelne bestimmt bezeichnete Fälle die verwaltungsgerichtliche Kompetenz festzustellen, z. B. über die interimistische Festsetzung der Stauhöhe, vorbehaltlich endgültiger richterlicher Entscheidung, über Anträge auf Mitbenutzung von Entwässerungsanlagen, über die von Triebwerksbesitzern gegen neue Bewässerungsanlagen erhobenen Widersprüche, namentlich aber können polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreisbehörden in Wassernutzungssachen durch Klage gegen den in letzter Instanz ergangenen Verwaltungsbescheid wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des Rechts zur Entscheidung der Verwaltungsgerichte gebracht werden (Art. 63 des Gesetzes vom 26. Juli 1880). Auch nach dem neuesten Bad. Wassergesetz von 1876 Art. 90 und 91 ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Wassernutzungssachen auf wenige Fälle, namentlich Streitigkeiten zwischen Wassergenossenschaften und ihren Mitgliedern und über die Aufnahme in Wassergenossenschaften, beschränkt.

Gsgb.: Preuß. Allg. LR. I. 8 §§ 96 ff.; I. 9 §§ 176, 223 ff.; II. 15 §§ 38 ff., 229 ff. — Gesetz wegen des Wasserstauens v. 15. Nov. 1811. — Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843. — Gesetz vom 23. Febr. 1846 und 11. Mai 1853. — Wiesenordnung für Siegen vom 28. Oktober 1846. — Bayr. Gesetz vom 28. Mai 1852 und 15. April 1873, betreffend die Benutzung des Wassers u. betr. die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur. — Kgl. Sächs. Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 und 9. Febr. 1864. — §§ 352—56 des Sächs. BGB. — Bad. Wassergesetz vom 25. Aug. 1876 und Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876. — Großh. Hess. Gesetze vom 19. Febr. 1853, betr. die Regulirung der Bäche, u. vom 20. Febr. 1853, betr. die Errichtung und Beaufsichtigung von Wassertriebwerken. — Mecklenburg-Schwer. Verordn. vom 31. Juli 1846 über die Entwässerung der Ländereien. — Weimar. Gesetz vom 16. Febr. 1854 über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben. — Großherzogth. Oldenburg. Deich- und Sielordnung vom 8. Juni 1855 und Wasserordnung vom 20. Nov. 1868 und Birkenfeld. Gesetz vom 22. März 1861 über Be- und Entwässerungsanlagen. — Braunschw. Wassergesetz v. 20. Juni 1876. — Meining. Gesetz vom 6. Mai 1872, die Benutzung und Behandlung der Gewässer betreffend. — Sachs.-Altenburg. Gesetz vom 18. Oktober 1865 über die Rechtsverh. hinsichtlich des Wassers. — Gotha resp. Koburg. Gesetz vom 12. April 1859 resp. 7. Febr. 1871 über die Benutzung des Wassers u. den Schutz gegen dasselbe. — Schwarzb.-Rudolst. Gesetz vom 7. Februar 1868. — Schwarzb.-Sondersh. Gesetz vom 26. Jan. 1858. — Reuß. Gesetz vom 6. April 1872. — Lippe-Detmold. Gesetz über Be- und Entwässerungsanlagen vom 17. März 1859. — Waldeck. Gesetz vom 18. Juni 1862 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke. — Lübeck'sche Wasserlösungsordnung vom 2. Dzbr. 1865. — Brem. Wasserordnung v. 27. Dezember 1878. — Code civil. art. 538, 556 ss., 640 ss. — Französ. Gesetz v. 22. Dezember 1789, 1220. August 1790, 28. September 1791, 6. Oktober 1791, 16. September 1807, 29. April 1845, 11. Juli 1847, 10. Juli 1854, 14. Juli 1856, 21. Juni 1865. — Elsaß.-Lothr. Gesetz vom 11. Mai 1877. — Oesterr. Gesetz vom 30. Mai 1869.

Lit.: Lehrb. d. Pand. u. d. Privatrechts, insbes. Windscheid, I. § 146 Z. 3, § 169 Z. 5; v. Gerber, §§ 61—63; Mittermaier, I. §§ 222—232; Stobbe, I. § 64. — Rösler, Deutsches Verwaltungsrecht, I. 214—224. — Stein, Handb. 1876, §§ 321 ff. — v. Cancrin, Abhdl. zum Wasserrechte, 3 Bde., 1789, 1790 und 1800. — Noe Meurer, Wasserrecht. — Gesterding, Beitr. z. Wasserrecht, im Arch. f. civ. Prr., Bd. III. 1820. — Funcke, Beitr. zum Wasserrecht, ebenda Bd. XII. — Kori, Ueber das Wasserrecht, ebenda, Bd. XVIII. — Börner, Revision der neuen Lehre über die Zugehörigkeit der fließenden Gewässer, ebenda, Bd. XXXVIII. — Schwab, Die Konflikte d. Wasserfahrt u. s. f., 1847. — Elvers, D. Recht d. Wasserlaufs, in der Themis, Neue Folge I. Heft 3, 1841. — Romagnosi, Vom Wasserleitungsrecht, übersetzt von Niebuhr, 1840. — Hesse, Rechtsverh. zwischen Grundstücksnachbarn (Nachbarrecht), 2. Aufl. 1880; Derselbe, Grundz. d. Wasserrechts nach Gem. Recht, in Jahrb. f. Dogm. Bd. VII. 1865. — Glaß, Die wasserrechtl. Gesetzgebg., 1865. — Schenk, Zur Wasserrechtsfrage, 1860. — Endemann, Das ländl. Wasserrecht, 1862. — Weiske, Rechtslex.

Bd. XIV. Art. Wasserrecht. — Kappeler, Der Rechtsbegriff d. öff. Wasserlaufs, 1867. — Wappäus, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen, 1867. — L. v. Stein, Die Wasserrechtslehre, in Haimerl's V.J.Schr. Bd. XVIII. — Eisele, Ueber d. Rechtsverf. d. res publicae in publ. usu, 1873. — Baumert, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze, 1876. — Brückner, Das Deutsche Wasserrecht, in Hirth's Annalen, 1877. — Baron, Begriff und Bedeutung des öff. und priv. Wasserlaufs, in der Zeitschr. für vergl. Rechtsw., Bd. I. u. II. 1878/1880. — Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, 1881. — Sarwey, Oeff. Recht u. Verwaltungs-Rechtspflege 1880, S. 352 ff. — Für Preußen: Lette, Die Gesetzgebung über Benutzung der Privatflüsse, 1850. — Scheele, Das Preuß. Wasserrecht, 1860. — Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im Preuß. Staat, 1866. — Döhl, D. Wassergesetzgebung des Preuß. Staats, 2. Aufl. 1870. — Für Bayern: v. Schmädel, Fluß- und Wasserpolizei, 1848. — P. Roth, Bayr. Civilrecht, I. S. 136. — v. Pözl, Das Bayr. Wassergesetz von 1852, erläutert 2. Aufl. 1880. — Für Sachsen: Rißmann, Das Wasserrecht nach Gem. und Sächs. Recht, 1873. — Für Württemberg: Lang, Sachenrecht, §§ 116—123. — Für Baden: Schenkel, Bad. Wasserrecht, 1877. — Für Frankreich resp. Elsaß-Lothringen: Daviel, Traité de la législation et de la pratique des cours d'eau, 1845. — A. Plocque, Des cours d'eau navigables et flottables, 3 vol. 1873—1877. — Nadault de Buffon, Des usines et autres etablissements sur les cours d'eau, nouv. éd. 2 vol. 1874. — Block, Dictionnaire de l'adm. franç., 2. éd. 1877, s. v. cours d'eau, usines. — Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens, 1877. — Für Oesterreich: v. Kißling, Die Regulirung der bestehenden Wasserbezugsrechte, 1870. — v. Randa, Beiträge zum Oesterr. Wasserrechte, 1877. — Peyrer, Das Oesterr. Wasserrecht, 1880.

K. Schenkel.

Wassergenossenschaften. (S. Thl. I. S. 496 u. d. Art. Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.) I. Geschichtliches. Die Bildung von W., deren Zweck entweder gemeinsame Benutzung eines Wasserlaufes zur Bewässerung oder zur Bewegung von Mühlen, oder der gemeinsame Wasserschutz ist, reicht in die ältesten Zeiten der Deutschen Rechtsentwickelung zurück, da die Natur der Dinge es mit sich bringt, daß die Besitzer der im Wasserbereich gelegenen Grundstücke und Anlagen, soweit ihre Interessen in dem gemeinsamen Bedürfniß einer geregelten Wasserbenutzung und eines geordneten Wasserschutzes einen Vereinigungspunkt finden, unter genossenschaftlicher Organisation zur gemeinschaftlichen Leitung und Ueberwachung der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßregeln zusammentreten. Die Rechtsverhältnisse dieser W. entwickelten sich in den einzelnen Deutschen Gebieten nach der besonderen Lage der Landwirthschaft und der Industrie, nach der eigenthümlichen Art der Bodengestalt und der Ablaufsbedingungen, je nachdem das Bedürfniß der Entwässerung, des Uferschutzes, der Eindeichung oder das Streben nach Ausnutzung des Wassers für die Wiesenwässerung oder als Triebkraft voranstand, auf Grund partikularrechtlicher Gewohnheiten, Statuten und sonstiger Rechtsquellen sehr verschiedenartig, zunächst auch durch die Einführung des Römischen Rechts, welchem derartige Organisationen unbekannt sind, nur wenig beeinflußt; nicht selten lehnten sich die W. an die bestehende Organisation der Markgenossenschaft oder der ländlichen Gemeinden an, welche in vielen Gebieten als Besitzer der die Gemarkung berührenden Bäche und nicht schiffbaren Flüsse betrachtet wurden. Das Thätigkeitsgebiet dieser W., ihre Benutzungsrechte, ihre Zwangs- und Strafbefugnisse und ihre Organisation waren durch Herkommen, durch Vereinbarungen der Betheiligten, durch Weisthümer und Taidinge, durch Flur- und Feldordnungen, und seit Erstarkung der Territorialgewalten auch nicht selten durch Privilegien, Statuten und Edikte der Landesherren geregelt. Als sich der Polizeistaat herausbildete, welcher jede nicht staatspolizeilich genehmigte Vereinigung mit Mißtrauen betrachtete, und namentlich seit Anfang dieses Jahrhunderts, als die Grundsätze des Rechtsstaats in den Deutschen Territorien immer mehr zur Anerkennung gelangten, als in Folge davon die Geltung des Gewohnheitsrechts zurückgedrängt und eine zwangsgenossenschaftliche Organisation nur auf Grund besondern Gesetzes als rechtsgültig erachtet wurde, ist die rechtliche Grundlage dieser W., welche sich mangels genauer Nachweise über ihre Entstehung vielfach nur auf eine seit unvor-

denklicher Zeit stattfindende Uebung berufen konnten, tief erschüttert worden. Zum Nachtheile der Landeskulturinteressen sind manche dieser Genossenschaften der ihnen ungünstigen Rechtsentwickelung zum Opfer gefallen oder zur Einstellung ihrer organisationsmäßigen Thätigkeit veranlaßt worden. Vielfach wurden sie nur noch als Gesellschaften oder Miteigenthumsverhältnisse im Sinn des Röm. Rechts behandelt, wodurch der dauernde Bestand und das stetige Funktioniren ihrer Organe ins Ungewisse gesetzt wurden. Namentlich aber war es in Ermangelung einer entsprechenden Gesetzgebung nicht leicht möglich, die bestehenden Genossenschaften durch Mehrheitsbeschlüsse oder durch Verwaltungseingreifen, entsprechend den geänderten Verhältnissen, umzubilden und zu erweitern oder neue W. gegen den Willen einzelner Widerstrebender zu errichten. Das Bedürfniß nach einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse solcher Genossenschaften ward aber um so dringender, je mehr die Zunahme der Bevölkerung, die Entwickelung einer sich der Wasserkraft in weiterem Umfange bedienenden Industrie und einer auf den Futterbau angewiesenen intensiven Landwirthschaft zu einer rationellen Ausnützung der treibenden und befruchtenden Kräfte des Wassers und zur nachhaltigen Abwehr seiner schädigenden Wirkungen Veranlassung gaben und je mehr sich die Staatsverwaltung der auf dem Gebiete der Landeskultur ihr gestellten Aufgaben bewußt ward. Seit den dreißiger Jahren beginnt auf diesem Gebiete eine nach Inhalt und Umfang beständig wachsende Thätigkeit der einzelstaatlichen Gesetzgebungen. Nachdem schon durch das Großh. Hess. Wiesenkulturgesetz vom 7. Oktbr. 1830 die Herstellung gemeinsamer Anlagen zur Verbesserung von Wiesenfluren und durch das Kurhess. Gesetz vom 28. Oktbr. 1834 die zwangsweise Bildung von Genossenschaften für die Be- und Entwässerung geregelt worden war, ist durch die §§ 56—59 des Preuß. Gesetzes vom 28. Febr. 1843 über die Privatflüsse für ein großes Staatsgebiet eine neue Rechtsgrundlage für die Bildung von Bewässerungsgenossenschaften hergestellt worden; nach den Bestimmungen des Preuß. Gesetzes können die an einem gemeinnützigen Wasserbenützungsunternehmen betheiligten Besitzer auch gegen ihren Willen durch landesherrliche Verordnung zu einer Genossenschaft vereinigt und zur gemeinsamen Anlage und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke verpflichtet werden; auch ist der Bestand der von Alters her vorhandenen Genossenschaften ausdrücklich als rechtsgültig anerkannt worden; diese Bestimmungen des Preuß. Gesetzes von 1843 erhielten eine wesentliche Ergänzung dadurch, daß sie durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 auch auf Entwässerungsgenossenschaften (mit Ausnahme der Drainage) ausgedehnt wurden und daß die Rechtsverhältnisse der Wasserschutzgenossenschaften durch das ausführliche Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen eine Regelung erfuhren. Indem nach dem Scheitern der politischen Bewegung der Jahre 1848 und 1849 die Thätigkeit der Regierungen sich überall mit besonderer Sorgfalt der Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse zuwandte, wuchs insbesondere in den fünfziger Jahren eine sehr umfang- und inhaltreiche partikulare Gesetzgebung im Gebiete des Wasserrechts empor, welche auch das Genossenschaftswesen in ihren Bereich zog. Namentlich wurde die zwangsweise Bildung von W. zum Theil im Anschluß an die eben erwähnten Gesetze durch das Badische Gesetz vom 13. Febr. 1851 und durch die umfassende Bayr. Wassergesetzgebung vom 28. Mai 1852 geordnet; ferner in ähnlicher Weise im Königr. Sachsen durch Gesetze vom 15. August 1855 und 9. Febr. 1864, im Großh. Hessen durch Gesetz vom 2. Jan. 1858, im Großh. Sachsen-Weimar durch Gesetz vom 16. Febr. 1854, im Herzogth. Sachsen-Koburg-Gotha durch Gesetze vom 12. April 1859 und 7. Febr. 1871, in Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz vom 26. Jan. 1858, in Lippe-Detmold durch Gesetz vom 17. März 1859, in Schwarzburg-Rudolstadt durch Gesetz vom 7. Febr. 1868, in Sachsen-Altenburg durch Gesetze vom 18. Oktbr. 1865 und 25. April 1866, im Großh. Oldenburg durch Gesetze vom 8. Juni 1865, 20. Novbr. 1868 und 22. März 1861. Nachdem die im Jahre 1876 erlassene ausführliche Wassergesetzgebung von Baden und Braunschweig auch

die Verhältnisse der Wassergenossenschaften einer Neuregelung unterworfen hatte, ist für das ganze Gebiet des Preuß. Staats durch das Gesetz vom 1. April 1879, betr. die Bildung von W., eine wol zunächst abschließende und auch für das übrige Deutschland vorbildliche Regelung dieser Materie erfolgt. Für Oesterreich enthält das Wasserrechtsgesetz vom 30. Mai 1869 eine ausführliche Ordnung der Rechtsverhältnisse der W.; für Elsaß-Lothringen ist in dieser Hinsicht im Ganzen die Franz. Gesetzgebung maßgebend, die übrigens durch ein Gesetz vom 11. Mai 1877 nicht unwesentliche Änderungen erfahren hat.

II. Grundzüge der partikularrechtlichen Normen über W.

Nach den Bestimmungen des Civilrechts ist es zulässig, daß die Eigenthümer von Grundstücken und Anlagen, welche ein gemeinschaftliches Interesse der Wasserbenutzung oder des Wasserschutzes haben, sich zur gemeinsamen Befriedigung dieses Interesses vereinigen; eine neue Persönlichkeit wird durch diese Vereinigung nicht geschaffen; es wird blos durch Uebereinstimmung der betheiligten Besitzer eine privatrechtliche Gesellschaft gebildet und es regelt sich die Frage der Geschäftsleitung, die Betheiligung an den Kosten und Ergebnissen der gemeinschaftlichen Thätigkeit, die Auflösung der Gesellschaft nach dem Inhalte des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags, bzw. nach den civilrechtlichen Bestimmungen über das Sozietätsverhältniß. Eine besondere Bedeutung in wirthschaftlicher Hinsicht können derartige Gesellschaften kaum erlangen, da ihr Bestand und ihr Funktioniren im Wesentlichen von der fortdauernden Uebereinstimmung der Gesellschaftsmitglieder abhängig ist. Diese Wassergesellschaften bedürfen daher auch hier keiner weiteren Betrachtung, vielmehr hat sich die Darstellung auf die W. zu beschränken, d. h. diejenigen Vereinigungen mehrerer Besitzer zum Zwecke gemeinschaftlicher Wassernutzung oder Wasserschutzmaßregeln, wobei die Gemeinschaft der Betheiligten als juristische Persönlichkeit anerkannt und durch ihre Organisation die Gewährleistung dauernden Bestandes gegeben ist. Die neuere Gesetzgebung unterscheidet zwei Hauptformen dieser W., die freien (nicht autorisirten) und die öffentlichen W.

1) Die freien W. werden dadurch gebildet, daß sämmtliche Betheiligte ausdrücklich und übereinstimmend erklären, für die Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke des Wasserschutzes oder der Wasserbenutzung eine Genossenschaft errichten zu wollen. Der Umkreis der Zwecke freier W. ist ein sehr weiter. Nach dem Preuß. Gesetz v. 1879 können sie gebildet werden zur Benutzung und Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, zum Schutz der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Wasserversorgung, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen und anderen Schiffahrtsanlagen; in ähnlichem Umfange — mit Ausnahme der Herstellung von Schiffahrtswegen und -anlagen — ist die Bildung nicht autorisirter W. zulässig nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Franz. Gesetze vom 21. Juni 1865 über die Syndikatassoziationen, welchem Gesetze das Preußische in mehrfacher Hinsicht nachgebildet ist. Die Uebereinstimmung der Betheiligten muß übrigens, damit sie der Vereinigung die Rechte der juristischen Persönlichkeit verschafft, in einer bestimmten Rechtsform festgestellt werden; die Uebereinkunft muß schriftlich — Franz. Gesetz Art. 5 — oder gerichtlich bzw. notariell — Preuß. Gesetz § 11 — abgeschlossen werden; auch ist die Organisation der Genossenschaft durch ein Statut zu regeln, welches entweder in einem gerichtlichen Register — Preuß. Gesetz § 13 — einzutragen oder im Amtsblatte öffentlich zu verkünden ist — Franz. Gesetz Art. 6 —. Wenn auch die freien W., soweit nicht für die Art der von ihnen zu besorgenden Aufgaben allgemein-polizeiliche Vorschriften maßgebend sind, als Personen des Privatrechts ohne unmittelbare Einwirkung und Kontrole der Verwaltungsbehörden thätig sind, so gelten doch hinsichtlich der Bestellung der Organe, des Ein- und Austritts und der Haftbarkeit der Mitglieder, sowie der Auflösung der Genossenschaft gesetzliche Normativbestimmungen, welche durch freie Uebereinkunft der Betheiligten nicht ab-

geändert werden können. Es findet in dieser Hinsicht auf die W. im Allgemeinen die Analogie der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Anwendung; jedoch wird ein wesentlicher Unterschied durch die Verschiedenheit der von beiden Arten von Genossenschaften zu verfolgenden Zwecke bedingt. Die Angehörigkeit zur Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft ist ein lediglich persönliches, zur Förderung des individuellen Kredits geknüpftes Band, dessen Festigkeit durch die solidare Haftbarkeit der Genossen gewährleistet wird, das aber durch Austritt des Mitglieds jederzeit gelöst werden kann; bei der W. dagegen ist das einigende Band in das dingliche Verhältniß eingeschlungen, in welchem das Genossenschaftsmitglied zu den durch die genossenschaftliche Thätigkeit zu schützenden und zu verbessernden Anlagen und Grundstücken steht. Wegen dieser dinglichen Grundlage der W. bedarf es zur Sicherung derselben nach Außen der Solidarhaft der Mitglieder nicht; es genügt, wenn der Genossenschaft die Möglichkeit gegeben ist, im Grundbuch die Eigenschaft der Zugehörigkeit der betr. Grundstücke und Anlagen zur W. zu vermerken und die Beitragsverpflichtung als eine Reallast oder doch als eine durch Vorzugsrecht oder Hypothek gesicherte Forderung im Pfandbuch einzutragen, wenn ferner den Gläubigern der W. die Befugniß eingeräumt wird, die Genossenschaftsorgane zur Beitreibung der in dieser Weise gedeckten Genossenschaftsschulden bei den Mitgliedern zu zwingen. Mit dieser dinglichen Grundlage der W. hängt es dann auch zusammen, daß bei einem Besitzwechsel der neue Erwerber des zur Genossenschaft gehörigen Grundstücks kraft Gesetzes an Stelle des früheren Genossenschaftsmitglieds eintritt und daß den Mitgliedern der Genossenschaft, so lange sie im Besitze zugehöriger Grundstücke sind und solange nicht die Genossenschaft aufgelöst wird, grundsätzlich — also abgesehen von besonderen statutarischen Bestimmungen oder von besonderer Gestattung durch die Genossenschaftsorgane — der freie Austritt aus der Genossenschaft nicht gestattet ist.

2) Oeffentliche Genossenschaften. Während die freien W. juristische Personen des Privatrechts sind und die durch das Genossenschaftsverhältniß begründeten Beziehungen, sowol zwischen den Genossen untereinander und gegenüber der Genossenschaft, als auch nach Außen im Wesentlichen durch die civilrechtlichen Normen und Zuständigkeiten beherrscht werden, so wurzeln die öffentlichen W. im öffentlichen Recht, ihre Errichtung setzt ein durch die Verwaltungsbehörde geleitetes Verfahren voraus, sie unterliegen hinsichtlich ihrer Organisation und Thätigkeit der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, das Rechtsverhältniß zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern bestimmt sich nach öffentlich-rechtlichen Normen. Voraussetzung für die Bildung einer öffentlichen W. ist, daß ein öffentliches oder doch ein gemeinwirthschaftliches Interesse bei der Vereinigung der betheiligten Besitzer obwalte; es braucht nicht ein unmittelbares Interesse des Staats oder einer kommunalen Gemeinschaft vorzuliegen; es genügt, wenn ein überwiegender Vortheil der Landeskultur, ein über den Gewinn der Einzelwirthschaft hinausreichendes nationalökonomisches Interesse einer Anzahl von Grund- oder Anlagenbesitzern anzunehmen ist. In der Regel sind die einzelnen Zwecke, für welche öffentliche W. gebildet werden können, in den Gesetzen genau bezeichnet; während die älteren Gesetze die Genossenschaftsbildung vorsichtig auf wenige Fälle, namentlich die gemeinschaftliche Bewässerung und Entwässerung, letztere meist mit Ausnahme der Drainage, ferner auf die Herstellung von Deichen und die Korrektion von Flüssen beschränken, so macht sich in der neueren Gesetzgebung, namentlich im Preuß. Gesetze von 1879, das Bestreben geltend, der genossenschaftlichen Thätigkeit einen möglichst weiten Spielraum auf dem ganzen Gebiete gemeinschaftlicher Maßregeln der Wassernutzung und des Wasserschutzes zu eröffnen.

Die öffentlichen W. zerfallen wieder in zwei Kategorien, solche, die durch übereinstimmenden Beschluß der Betheiligten gebildet werden, und solche, bei welchen ein Zwang zum Beitritt ausgeübt wird. Fast alle Gesetze, welche das Institut der W. regeln, begründen eine Zwangspflicht zum Beitritt für die

Besitzer der in den Bereich der genossenschaftlichen Anlage fallenden Grundstücke, wenn es sich um die Errichtung von gemeinschaftlichen, einem überwiegenden Interesse der Landeskultur dienenden Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen handelt; und zwar wird nunmehr in der Regel auch die Drainage den zwangsgenossenschaftlichen Entwässerungsanlagen beigerechnet. Vgl. Bayr. Nachtragsgesetz vom 15. April 1875; § 1 des Elsaß-Lothr. Gesetzes vom 11. Mai 1877 und Preuß. Gesetz von 1879 § 62; nur das königl. Sächs. Gesetz vom 15. Aug. 1855 über die Berichtigung der Wasserläufe und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen statuirt bei Anlagen der letzteren Art keine Verpflichtung zur Genossenschaftsbildung. Was die Aufgaben des Wasserschutzes angeht, so ist nach Preuß. Recht nur hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung von Schutzdeichen im Gesetz vom 28. Januar 1848 eine Verpflichtung der betheiligten Grundbesitzer zur Theilnahme an den Schutzgenossenschaften begründet; die Gesetze anderer Staaten dagegen lassen einen Beitrittszwang auch dann zu, wenn es sich um gemeinsame Maßregeln zur Ausführung von Korrektionen eines Wasserlaufs — z. B. königl. Sächs. Gesetz vom 15. August 1855 —, oder wenn es sich überhaupt um gemeinsame Bauten zum Schutz der Grundstücke und um Anlagen gegen Uferabbruch und Ueberschwemmung handelt, in besonders weitem Umfange z. B. nach Art. 56 des Oesterr. Wassergesetzes von 1869, nach Art. 9 des Franz. Gesetzes vom 21. Juni 1865, nach Art. 66 des Badischen Wassergesetzes vom 25. August 1876 und nach den meisten Wassergesetzen der Thüringischen Staaten. — Damit ein Beitrittszwang durch die Verwaltung ausgeübt werden kann, muß in der Regel auf Grund ausführlicher Vorarbeiten und Pläne dargethan werden, daß das Unternehmen einem gemeinwirthschaftlichen Nutzen diene und daß es ohne den zwangsweisen Beizug der an der Ausführung betheiligten Besitzer von Grundstücken und Anlagen nicht zweckmäßig ausgeführt werden könne. Auch ist in einem von der Verwaltungsbehörde zu leitenden Verfahren nach vorausgegangener öffentlicher Aufforderung allen Betheiligten, namentlich auch dritten Besitzern von Grundstücken, auf welche die genossenschaftliche Anlage vielleicht Einwirkungen ausüben könnte, Gelegenheit zu geben, ihre Interessen und Rechte zur Geltung zu bringen. Bei den meisten Arten gemeinsamer Anlagen ist ein Zwang gegen einzelne Betheiligte nur dann zulässig, wenn mindestens eine bestimmte Mehrheit der durch die Anlage berührten Besitzer dem Unternehmer zustimmt; diese Mehrheit ist insbesondere bei Be- und Entwässerungsanlagen nicht nach Köpfen, sondern nach dem sachlichen Interesse, also nach Größe und Werth der betheiligten Grundstücke und Anlagen zu berechnen, mit welcher Berechnung manchmal die nach Köpfen kombinirt ist; z. B. nach Art. 16 des Bayr. Gesetzes vom 28. Mai 1852 und nach Art 31 des Badischen Wassergesetzes von 1876 mindestens zwei Drittel der betheiligten Grundfläche, nach § 65 des Preuß. Gesetzes von 1879 die Mehrheit der Betheiligten nach der Fläche und dem Katastralreinertrag der zu betheiligenden Grundstücke berechnet, nach Art. 12 des Franz. Gesetzes vom 21. Juni 1865 eine Mehrheit, welche entweder zwei Drittel der Grundfläche vertritt, oder zwei Drittel der Betheiligten, denen mehr als die Hälfte der Grundstücke gehört. Nach manchen neueren Gesetzen, z. B. Koburg-Gothaische Gesetze vom 12. April 1859 und 7. Febr. 1871, genügt schon die Zustimmung der Hälfte, nach der Siegener Wiesenordnung sogar die Zustimmung eines Viertels; auch ist manchmal, z. B. Badisches Wassergesetz von 1876 und Elsaß-Lothr. Gesetz vom 11. Mai 1877, bestimmt, daß die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden von vornherein als zustimmend gezählt werden. Endlich ist bei gewissen, unzweifelhaft dem öffentlichen Interesse dienenden gemeinschaftlichen Anlagen, namentlich bei Errichtung und Unterhaltung von Deichen nach dem Preuß. Gesetze von 1848, ferner bei schon von Alters her bestehenden gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen nach Art. 59 des Badischen Wassergesetzes von 1876, der Verwaltungsbehörde die Befugniß eingeräumt, auch ohne die Zustimmung einer

Mehrheit der Betheiligten die Bildung von Genossenschaften und die gemeinsame Unterhaltung der früher errichteten Anlagen zu verlangen.

Sowol die auf freier Vereinbarung, als die auf Zwang beruhenden öffentlichen W. erhalten die Eigenschaft als juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechts durch eine besondere, nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen ergehende Entschließung der Verwaltungsbehörde, entweder schon durch die dem Unternehmen ertheilte Verwaltungsgenehmigung, z. B. Badisches Wassergesetz Art. 41, oder durch die Genehmigung der Satzungen, Preuß. Gesetz von 1879 §§ 4 u. 57; wo Zwang gegen einzelne Betheiligte zur Durchführung gelangt, ist in der Regel eine landesherrliche Entschließung erforderlich. Die inneren Verhältnisse der öffentlichen W. sind durch eingehende Statuten zu regeln, welche insbesondere Namen, Wohnsitz, Zweck, Umfang der Genossenschaft, die Verpflichtungen der Genossenschafter, die Wahl und Befugnisse der Genossenschaftsorgane ordnen und einer Bestätigung der Verwaltungsbehörde bedürfen.

Noch schärfer als bei den freien, tritt bei den öffentlichen W. und namentlich bei den Zwangsgenossenschaften die dingliche Natur des genossenschaftlichen Rechtsverhältnisses hervor. Als Mitglieder dieser W. können nur solche Personen eintreten, welche durch den Besitz von betheiligten Grundstücken und Anlagen ein dingliches Interesse an dem Bestehen und der Thätigkeit der W. haben, ein Prinzip, welches nur insofern manchmal eine gewisse Einschränkung erfährt, als den Gemeinden, selbst wenn sie keine Grundstücke oder Anlagen im Bereiche der genossenschaftlichen Unternehmung besitzen, der Eintritt in die Genossenschaft freisteht. Auch für die Höhe der Beiträge zu den Kosten der genossenschaftlichen Verwaltung wie andererseits für den Umfang des Stimmrechts bei der Beschlußfassung über genossenschaftliche Angelegenheiten ist der dingliche Nutzen der einzelnen Genossenschaftsmitglieder maßgebend, soweit nicht durch freie Vereinbarung oder statutarische Bestimmung etwas anderes festgesetzt ist; manchmal, z. B. im § 16 des Preuß. Deichgesetzes v. 28. Jan. 1848, §§ 66 u. 67 des Preuß. Gesetzes von 1879, begnügt sich der Gesetzgeber das allgemeine Prinzip aufzustellen, daß Lasten und Stimmrecht nach dem den Genossen aus den gemeinsamen Anlagen erwachsenden Vortheile zu regeln seien; manchmal sind im Gesetz selbst Normativbestimmungen für die Bemessung des in dieser Hinsicht in Betracht kommenden dinglichen Nutzens der Genossenschafter enthalten; so ist z. B. nach Art. 13 d. Bayr. Gesetzes vom 28. Mai 1852 und Art. 53 des Bad. Wassergesetzes von 1876 bestimmt, daß die Kosten zunächst nach dem Flächenmaß der in den Bereich der Anlage fallenden Grundstücke zu vertheilen, sodann aber die Antheile einzelner Mitglieder, deren Nutzen besonders groß oder verhältnißmäßig gering ist oder welche besondere Leistungen für die gemeinschaftliche Anlage zu machen haben, entsprechend erhöht oder vermindert werden sollen, auch zu diesem Zwecke eine Eintheilung der Grundstücke in Klassen von verschiedener Beitragspflicht stattfinden kann. Die Verpflichtung, zu den genossenschaftlichen Lasten beizutragen, liegt dem Genossenschafter nur insolange ob, als er Besitzer von betheiligten Grundstücken oder Anlagen ist, bzw. insoweit, als die Verpflichtung während dieser Besitzzeit fällig wurde; manchmal haftet der Beitrag als Reallast auf dem Grundstück, z. B. nach Art. 14 des Bayer. Gesetzes von 1852, oder kann durch Eintrag eines Vorzugs- oder Unterpfandsrechts in dauernde dingliche Beziehung zum Grundstück gesetzt werden, z. B. Bad. Gesetz von 1876 Art. 56. Die Ausscheidung von Grundstücken und Anlagen aus dem genossenschaftlichen Unternehmen ist in der Regel nur zulässig, wenn sowol der Besitzer der auszuscheidenden Liegenschaft als die zuständigen Genossenschaftsorgane der Ausscheidung zustimmen; gegen den Willen eines dieser Theile findet die Ausscheidung nur unter eng begrenzten Voraussetzungen statt, welche die Wahrung der dinglichen Interessen der Genossenschaft zum Zwecke haben, insbesondere dann, wenn die Zugehörigkeit der betreffenden Grundstücke oder Anlagen für die Erfüllung der genossenschaftlichen Aufgaben nicht

nöthig oder sogar hinderlich ist (vgl. Preuß. Gesetz §§ 59, 66 Abs. 3 und 68). Außerdem aber besteht bei den gemeinsamen Ent- und Bewässerungsanlagen für die Genossenschaft die Verpflichtung, auch die Besitzer von benachbarten Grundstücken und Anlagen in den Genossenschaftsverband aufzunehmen, wenn die Ent- oder Bewässerung dieser Grundstücke durch Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann und die Anlagen der Genossenschaft bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen (Preuß. Gesetz von 1879, § 69; Bad. Wassergesetz von 1876, Art. 45—47). Wenn auch im Allgemeinen bei der Regelung des Stimmverhältnisses das gleiche Prinzip, daß für den Umfang des Rechts die Größe des Nutzens und der Last maßgebend sei, zur Anwendung gelangt und daher nicht selten, z. B. Bad. Wassergesetz Art. 44, festgesetzt ist, es regele sich das Gewicht der Stimmen nach der Größe der Grundfläche, so ist doch im Interesse einer genossenschaftlichen Bethätigung aller Mitglieder dieses Prinzip mehrfach abgeschwächt, indem namentlich bestimmt wird, daß jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine volle Stimme, kein Mitglied mehr als die Hälfte oder zwei Fünftel der Stimmen führen soll, und indem meist der statutarischen Regelung eine andere Vertheilung des Stimmrechts vorbehalten wird (vgl. Preuß. Gesetz § 67). Der dinglichen Natur der W. entspricht es endlich, daß auch die Auflösung nur unter beschränkten Voraussetzungen zulässig ist; in der Regel (z. B. Preuß. Gesetz § 62; Bad. Wassergesetz Art. 57) ist zur Auflösung die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Genossen nach dem Nutzen, bzw. der Grundfläche berechnet, erforderlich.

Die öffentlichen W. sind sonach Realgenossenschaften, indem ihr Zweck in der Verbesserung und dem Schutze bestimmter Grundstücke besteht, ihre Mitgliedschaft durch den Besitz genossenschaftlicher Grundstücke und Anlagen bedingt ist, Rechte und Lasten sich nach dem dinglichen Nutzen der Genossenschafter bemessen. Im Unterschiede von den freien Genossenschaften gehören die Verhältnisse der W. dem öffentlichen Rechte an; dieser öffentlich-rechtliche Charakter prägt sich schon bei der Bildung der Genossenschaft und der Festsetzung der Satzungen durch die dabei der staatlichen Verwaltungsbehörde zustehende Mitwirkung, Leitung und Genehmigung deutlich aus; aber auch während der genossenschaftlichen Thätigkeit üben die staatlichen Verwaltungsbehörden eine eingreifende Aufsicht, deren Zweck es ist, die Einhaltung der gesetzlichen Normen, der Genehmigungsbedingungen und der bestätigten Satzungen durch die Genossenschaftsorgane und die Erfüllung der der Genossenschaft kraft Gesetzes obliegenden Verpflichtungen zu gewährleisten, und für deren Handhabung in der Regel die für die Aufsicht des Staats über die kommunalen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen analog anwendbar sind. Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern als solchen gehören daher auch dem öffentlichen Recht an; die Beiträge der Genossenschafter werden nach den für öffentlich-rechtliche Forderungen geltenden Grundsätzen im Verwaltungswege beigetrieben; die den Genossenschaftsmitgliedern in dieser Eigenschaft obliegenden Verpflichtungen zu einem Thun oder Unterlassen können im Verwaltungswege, nöthigenfalls durch administrative Ordnungsstrafe, erzwungen werden; über Befugniß und Verpflichtung zum Ausscheiden aus der W. oder zur Aufnahme von Grundstücken in dieselbe entscheiden im Streitfalle die Verwaltungsgerichte; die Auflösung der W. ist nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde zulässig. Nach manchen Gesetzen, z. B. Bayr. Gesetz von 1852, Art. 11; Bad. Wassergesetz von 1876, Art. 51; Elsaß-Lothr. Gesetz vom 11. Mai 1877, § 5, ist für bestimmte Arten gemeinschaftlicher Anlagen, insbesondere Be- und Entwässerungsgenossenschaften, eine polizeiliche Benutzungs- und Unterhaltungsordnung zu erlassen, welche, soweit ein öffentliches Interesse besteht, mit Strafsanktion die Benutzung und Instandhaltung der gemeinsamen Anlagen ordnet, die Verpflichtungen und Beschränkungen der betheiligten Besitzer im Einzelnen regelt und das Funktioniren der Anlage auch gegen Eingriffe Dritter sichert.

Endlich sind auch in der Regel den öffentlichen W., soweit es zur zweckmäßigen Herstellung, Unterhaltung und Benutzung der gemeinsamen Anlagen erforderlich ist, bestimmte, im Verwaltungsweg durchzuführende Zwangsrechte eingeräumt, kraft deren sie die Abtretung oder Belastung fremder Grundstücke oder Benutzungsrechte gegen Entschädigung, namentlich die Einräumung von Zu- und Ableitungsdienstbarkeiten, in Anspruch nehmen können.

Gsgb.: Preuß. Gesetz vom 28. Jan. 1848 über das Deichwesen. — Lüneburgische Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862. — Deich- und Abwässerungsordnung für Hoya und Diepholz vom 22. Januar 1864. — Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Okt. 1846. — Preuß. Gesetz vom 1. April 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften. — Bayr. Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur nebst Ergänzungsgesetz vom 15. April 1875. — Bayr. Gesetz vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, Art. 14—16. — Kgl. Sächs. Gesetze vom 15. Aug. 1855 und 9. Februar 1864 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- u. Bewässerungsanlagen. — (Württemberg hat keine Gesetzgebung über diese Materie.) — Bad. Gesetz v. 25. Aug. 1876 über die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer, Art. 31—60 u. 66 und Vollz. Verordn. hierzu v. 24. Dez. 1876, §§ 29—70. — Großh. Hess. Wiesenkulturgesetz vom 7. Oktober 1830 und Gesetz vom 2. Januar 1858, betr. die Entwässerung von Grundstücken. — Großh. Weimar. Gesetz vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben, §§ 43—65. — Großh. Oldenb. Gesetz über Be- u. Entwässerungs-Anlagen im Fürstenthum Birkenfeld vom 22. März 1861. — Braunschw. Wassergesetz vom 20. Juni 1876. — Meining. Gesetz vom 6. Mai 1872 die Benutzung und Behandlung der Gewässer betr., Tit. V. — Sachsen-Altenb. Gesetz vom 18. Oktober 1865 über die Rechtsverh. hinsichtlich des Wassers, Abschnitt V. — Gothaisches bzw. Koburg. Ges. v. 12. April 1859 bzw. 7. Februar 1871 über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, §§ 50 ff. — Schwarzburg-Rudolst. Gesetz vom 7. Februar 1868 mit gleichem Titel. — Schwarzburg-Sondersh. Gesetz vom 26. Januar 1858 über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben sowie über Entwässerungen, §§ 60 ff. — Reuß. Gesetz v. 6. April 1872 über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe. — Lippe-Detmold. Gesetz vom 17. März 1859 über Be- und Entwässerungsanlagen. — Bremische Wasserordnung vom 27. Dezember 1878, §§ 44—50. — Franz. Ges. v. 21. Juni 1865 über die Syndikatsgenossenschaften. — Elsaß-Lothr. Gesetz vom 11. Mai 1877 über die Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts. — Oesterr. Gesetz vom 30. Mai 1869, betr. die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts und die dazu erlassenen Landesgesetze.

Lit.: S. die Angaben hinter d. Art. Wasserbenutzung, außerdem: Vogelmann, Das Bad. Gesetz von 1851 über die Be- und Entwässerungsanlagen, 1851. — F. Künzel, Die kgl. Sächs. Landeskulturgesetze, erläutert 1872. — v. Bülow und Fastenau, Preuß. Gesetz, betr. die Wassergenossenschaften, erläutert, 1879. K. Schenkel.

Wasserlauf. Nach Gemeinem Recht wie nach den meisten Partikulargesetzen sind zwei Arten von W. zu unterscheiden, nämlich einerseits solche, welche dem Gemeingebrauch Aller für die Verkehrszwecke dienen, die schiffbaren und meist auch die zum Transport gebundener Flöße dienenden floßbaren Gewässer, und andererseits diejenigen W., welche den wirthschaftlichen und persönlichen Zwecken der Anlieger oder der im Wasserbereich angesessenen Grund- und Anlagenbesitzer gewidmet sind, die nicht schiffbaren (bzw. nicht floßbaren) Flüsse, Bäche und sonstigen Wasserzüge. Erstere W. sind grundsätzlich dem Privatrecht und den Sondernutzungen Einzelner entzogen, letztere dagegen, auch wo sie rechtlich als öffentliche Gewässer charakterisirt sind, doch zunächst dazu bestimmt, in einer Reihe abgeschlossener Benutzungsakte den Sonderinteressen der einzelnen Benutzungsberechtigten zu dienen. Das Nähere über die rechtliche Natur dieser beiden Arten von W. und über die Voraussetzungen, den Inhalt und die Grenzen der an ihnen begründeten Benutzungsrechte findet sich in dem Art. Wasserbenutzung ausgeführt. Hier ist nur noch zu betrachten, wer über den Lauf und Richtung des Wassers zu verfügen berechtigt ist. Hinsichtlich der schiff- (bzw. floß-)baren Gewässer ist in Deutschland allgemein anerkannt, daß der Staat, dem das Eigenthum oder die allseitige staatsrechtliche Herrschaft über diese öffentlichen Wasserzüge zusteht, auch berechtigt ist, im öffentlichen Interesse,

namentlich zur Förderung der Verkehrszwecke, diese Gewässer zu reguliren, einzuengen, zu vertiefen, ja sie durch Einlegung von Wehren künstlich zu kanalisiren, wobei natürlich diejenigen Besitzer von Grundstücken und Anlagen, welche durch die Korrektions- und Kanalisirungsarbeiten des Staats in ihren wohlerworbenen Rechten geschädigt werden, einen civilrechtlichen Anspruch auf Schadensvergütung haben. Zur Geltendmachung dieses Anspruchs genügt übrigens keineswegs der Nachweis, daß gewisse Nutzungen, welche die Anlieger seither an dem öffentlichen Gewässer hatten, in Folge der W.berichtigung gemindert oder hinfällig gemacht worden seien; denn an sich haben die Sondernutzungen, welche an einem dem Verkehrszwecke gewidmeten öffentlichen Gewässer bestehen, entsprechend der rechtlichen Natur ihres Gegenstandes, den Charakter der Widerruflichkeit, und sie müssen ohne Entschädigung zurücktreten, sobald sie mit der öffentlich-rechtlichen Hauptbestimmung des Gewässers und den dadurch bedingten Maßnahmen in Widerspruch gerathen. Der Ersatzanspruch greift also nur dann Platz, wenn das Privateigenthum an Ufergrundstücken oder -Anlagen beschränkt oder belastet, oder wenn Benutzungsarten, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln, auf unwiderruflichen Verleihungsakten beruhen, aufgehoben werden sollen.

Was das Recht zur Verfügung über nicht schiffbare (floßbare) W. angeht, so ist hierfür im Allgemeinen der einfache Grundsatz maßgebend, daß derjenige, welchem das Recht zur Benutzung des W. oder das Eigenthum an demselben zusteht, auch befugt ist, innerhalb des Bereichs seines Benutzungs- oder Eigenthumsrechts, den W. abzuändern, zu berichtigen, zu vertiefen. Am weitesten geht diese Befugniß bei den, dem Eigenthumsrecht des Grundbesitzers überwiesenen wilden Läufen des Regen- und Grundwassers und der unterirdischen Wasseradern, indem der Besitzer des W. hier auch befugt ist, denselben abzugraben, vollständig zurückzuhalten, den Lauf nach einer andern Richtung zu lenken, nur beschränkt durch die nach dem Vorfluthsrecht (s. d. Art. Vorfluth) geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hinsichtlich der an ein oberirdisches, natürliches oder künstliches Bett gebundenen nicht schiffbaren (floßbaren) Bäche und Flüsse ist der Benutzungsberechtigte dagegen nicht befugt, ohne die Zustimmung der anderen, an dem gleichen Wasserzuge Berechtigten, die Richtung des W. zu ändern; soweit er auf beiden Seiten die Ufergrundstücke besitzt, darf er Aenderungen des Laufs vornehmen, muß aber dem Wasser spätestens dort den früheren Lauf wieder verschaffen, wo die eine Uferseite in fremdes Eigenthum übergeht.

Im Uebrigen ist der Staat und die Gemeinde kraft ihrer öffentlichen Aufgabe im Gebiete der Landeskultur berechtigt, auch an nicht schiff- oder floßbaren W. Gradlegungen, Korrektionen, Vertiefungen vorzunehmen, sofern dieselben zum Schutze von Gemarkungen, Ortschaften oder größeren Flächen gegen Uferabbruch, Ueberschwemmung und Versumpfung, zur Hebung der Landeskultur, zur Beseitigung von Gesundheitsgefahren erforderlich erscheinen; ebenso können durch Maßnahmen der Staatsgewalt nicht schiff- und floßbare W. für die Verkehrszwecke umgestaltet, also schiff- oder floßbar gemacht werden, natürlich aber unter dem Vorbehalt, daß diejenigen, deren Privateigenthum oder sonst wohlerworbene Rechte durch diese Maßregeln entzogen oder geschädigt werden, volle Vergütung erhalten. Bei den Korrektionen ersterer Art ist die Gemeinde nach der partikulären Gesetzgebung nicht selten befugt, den Aufwand ganz oder vorzugsweise, als Sozietätslast, auf diejenigen Besitzer umzulegen, deren Grundstücke und Anlagen durch die Korrektion geschützt oder verbessert werden. Endlich ist auch nach der partikulären Gesetzgebung vielfach einer Mehrheit von Besitzern der im Bereiche eines W. gelegenen Grundstücke die Möglichkeit gegeben, unter Ausübung eines Zwangs gegen die betheiligte Minderheit eine Genossenschaft zu bilden, welche die im überwiegenden Interesse der Landeskultur gelegene Korrektion eines W. durchführt.

Gsgb. u. Lit.: S. unter d. Art. Vorfluth, Wassergenossenschaften, Wasserbenutzungsrecht. K. Schenkel.

Wasserpolizei. Unter W. im weitern Sinne versteht man die Gesammtheit der Maßregeln, die von den Verwaltungsbehörden auf Grund des öffentlichen Rechts im Interesse des Wasserschutzes und der Wasserbenutzung ins Werk gesetzt werden; das Recht der W. in diesem Sinne ist identisch mit dem öffentlichen Wasserrecht, es umfaßt auch die der Staatsverwaltung hinsichtlich der Schiffahrt, Flößerei und der Fischerei zustehenden Aufsichtsbefugnisse. Die bezüglich der Wasserbenutzung geübten polizeilichen Maßnahmen sind bereits in dem von der Wasserbenutzung handelnden Artikel dargestellt, ebenso die Schiffahrts- und Flößereipolizei, sowie die Fischereipolizeilichen Maßregeln unter den bezüglichen Rubriken. Im Folgenden soll daher nur das Recht der W. im engeren Sinne behandelt werden, d. h. die Summe von Rechtsnormen und Maßregeln der Verwaltung, welche sich auf die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz der im Wasserbereich liegenden Ländereien gegen Zerstörung, Ueberschwemmung und Versumpfung beziehen. Durch das Recht der W. werden einerseits positive Verpflichtungen für den Staat, die öffentlichen Gemeinschaften, die einzelnen Besitzer und Benutzungsberechtigten begründet, kraft deren sie die für den Wasserschutz gebotenen Maßnahmen durchzuführen und die Kosten derselben zu tragen haben; andererseits bedingt die W. für die Betheiligten eine Reihe negativer Beschränkungen, kraft deren sie sich gewisser, dem Interesse des Wasserschutzes zuwiderlaufender Handlungen zu enthalten haben und bestimmte, für die Instandhaltung der Gewässer erforderliche Eingriffe der Wasserverwaltung in ihren Besitz dulden müssen. In einem engsten Sinne werden nur die letztgedachten negativen Beschränkungen unter den Begriff W. zusammengefaßt.

Schon das Römische Recht enthielt in den Dig.-Titeln, ne quid in flumine publico und de ripa munienda (D. 43, 12—15), wasserpolizeiliche Bestimmungen wesentlich negativer Natur, welche namentlich zum Zweck hatten, zu verhindern, daß durch die von dem einen Uferbesitzer zum Schutze seines Eigenthums oder zu sonstigen Zwecken hergestellten Ufer- und Wasserbauten schädliche Einwirkungen auf den Besitz anderer Betheiligter ausgeübt werden. Diese Bestimmungen des Römischen Rechts wurden in Deutschland rezipirt und die Aufsicht über ihre Einhaltung mit der Entwickelung des territorialen und des Polizeistaates zur Aufgabe der staatlichen Verwaltungsbehörden gemacht; namentlich seit dem vorigen Jahrhundert wurden dieselben durch landesherrliche Edikte und provinziale Ordnungen häufig ergänzt und entsprechend den örtlichen Bedürfnissen genauer geregelt. Vielfach erkennt es auch der seine Thätigkeit im Kulturgebiet erweiternde Territorial- und Polizeistaat als seine Aufgabe an, durch positive Maßregeln, soweit die Leistungsfähigkeit der unmittelbar betheiligten Besitzer nicht ausreicht, für den Schutz gegen Wasserschaden zu sorgen, wie denn schon die Reichsschlüsse vom 31. Juli und 10. Oktober 1668 sämmtliche Reichsstände verpflichtet hatten, „in allem schuldigen Eifer und Fleiß nichts erwinden zu lassen, damit die verderbten Wasserströme, Dämme und Gestade gebessert, reparirt und ausgeräumt, auch aller Orten in gutem und beständigem Wesen erhalten werden". Es gelangte dabei vielfach partikularrechtlich der Rechtsgrundsatz zur Anerkennung, daß die gewöhnlichen Arbeiten zur Erhaltung des Ufers und Flußbettes, bzw. der dadurch verursachte Aufwand von den Eigenthümern der anliegenden oder der im Wasserbereiche gelegenen Ländereien zu bestreiten seien, während der außergewöhnliche Aufwand von der Gemeinschaftskasse (Gemeinden, Aemtern, Ländern) zu tragen und die Unterthanen hierbei zu Naturalleistungen, insbesondere Frohnden, verpflichtet waren (vgl. Berg, Handbuch des Deutschen Polizeirechts, 1803, Th. III. S. 76 ff.). Namentlich war schon seit Jahrhunderten in Norddeutschland für die Besitzer der im Ueberfluthungsgebiet des Meeres oder eines größeren Flusses gelegenen Ländereien die Verpflichtung anerkannt, daß sie unter einer festen Organisation zur Herstellung und Unterhaltung der Hochwasserdeiche in Genossenschaften zusammenzutreten und entsprechend der Größe und dem Werthe ihres

Besitzthumes an den Deicharbeiten und dem Aufwande Theil zu nehmen haben, welche deichrechtliche Verpflichtungen seit Erstarkung des territorialen Staats der landesherrlichen Aufsicht unterworfen und durch obrigkeitliche Deichordnungen, z. B. gräflich Oldenburgische Deichordnung von 1658, fürstlich Braunschweig-Lüneburgische Deichordnung von 1664, herzoglich Bremer Deichordnung von 1743 u. a. m., geregelt wurden. Nunmehr sind in Deutschland die wasserpolizeilichen Normen in der Regel durch die Kodifikationen des Wasserrechts (s. unter dem Art. Wasserbenutzung) oder durch besondere Gesetze über den Wasserschutz und über die Deichlast, z. B. das Preußische Deichgesetz vom 28. Januar 1848, geregelt; vielfach sind auch die negativen Beschränkungen und Verpflichtungen der Uferbesitzer durch Verordnungen, namentlich auf Grund des § 366a des RStrafGB., und durch provinzielle, bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzt, wie denn auch manchmal noch in den neueren wasserpolizeilichen Gesetzen, z. B. in Preußen und Bayern, die Geltung der provinziellen und örtlichen Vorschriften und Herkommen hinsichtlich der Verpflichtung der Ufer-, Grund- und Anlagebesitzer zu wasserpolizeilichen Leistungen vorbehalten ist.

Die Grundzüge der in wasserpolizeilicher Hinsicht geltenden Normen lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

1) Beschränkungen hinsichtlich des Bauens an öffentlichen, sowie überhaupt an fließenden Gewässern. Auch abgesehen davon, daß besondere Anlagen (wie z. B. Stauwehre, Triebwerke, Bewässerungskanäle), welche zur Wasserbenutzung dienen sollen, einer polizeilichen Genehmigung bedürfen, deren Zweck es neben Anderen namentlich ist, die Beachtung der wasserpolizeilichen Interessen zu gewährleisten, so ist überhaupt die Errichtung und Abänderung von Bauten in und an einem öffentlichen oder einem sonstigen fließenden Gewässer, auch wenn sie nicht der Wasserbenutzung, sondern zu anderen Zwecken, z. B. zum Schutze der Ufer oder zur Ueberbrückung, dienen, wasserpolizeilichen Beschränkungen unterworfen. Es gilt zwar im Allgemeinen der Grundsatz, daß an sich der Uferbesitzer befugt sei, innerhalb der Grenzen seines Besitzthums Wasser-, Ufer- und Regulirungsbauten zum Schutze seines Grundstücks und der darauf befindlichen Anlagen oder Herstellungen zur Ueberbrückung und zu anderen erlaubten Zwecken vorzunehmen; aber es ist demselben gleichzeitig in der Regel kraft öffentlichen Rechts die Schranke gezogen, daß er nicht durch solche Bauten schädliche Einwirkungen auf fremdes Besitzthum erzeugen, die Vorfluthverhältnisse nachtheilig ändern, den Uferangriff auf fremde Grundstücke hinleiten oder gar die öffentlichen Interessen durch Erzeugung von Ueberschwemmungsgefahr, Hemmung der Schiffahrt u. dgl. beeinträchtigen darf. Wenn der Uferbesitzer die ihm hierdurch gezogenen Schranken bei der Herstellung und Aenderung von Ufer- und Wasserbauten überschreitet, so kann er durch die Verwaltungsbehörde zur Einstellung der Arbeiten und zur Beseitigung der schädlichen Bauten angehalten werden. Ueberhaupt ist die Verwaltungsbehörde befugt, Ufer- und Wasserbauten, welche das öffentliche Interesse schädigen, im administrativen Wege zu beseitigen oder abzuändern, wobei nach Analogie der für die Untersagung von Wasserbenutzungsanlagen (s. d. Art. Wasserbenutzung) geltenden Grundsätze, dem Besitzer Entschädigung zu leisten ist, sofern er dadurch im Besitze einer kraft wohlerworbenen Privatrechts bestehenden Bauanlage gestört wird. Damit von vornherein eine Garantie für die Wahrung der wasserpolizeilichen Interessen bei der Herstellung von Ufer- und Wasserbauten gegeben sei, ist nach den meisten Gesetzgebungen die Vornahme solcher Bauten an die Voraussetzung vorgängiger polizeilicher Genehmigung geknüpft, ähnlich wie die Errichtung von Benutzungsanlagen. In Preußen ist die obrigkeitliche Erlaubniß übrigens in der Regel nur erforderlich, wenn es sich um eigentliche Wasser- und Regulirungsbauten in öffentlichen, d. h. schiffbaren Gewässern (Allg. LR. I. 9 §§ 237 ff.) und um die Anlage und Wiederherstellung von Hochwasserdeichen handelt (Preußisches Gesetz vom 28. Januar 1848 § 1). Weiter

gehen die meisten anderen Deutschen Wassergesetze, so ist z. B. nach Art. 10 des Bayerischen Wassergesetzes die obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen, wenn innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Flusses ein Damm oder eine ähnliche Anlage, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß ausüben kann, errichtet werden soll; und es ist ferner nach Art. 61 dieses Gesetzes der Verwaltungsbehörde behufs Prüfung der wasserpolizeilichen Verhältnisse vorgängige Anzeige zu erstatten, wenn in Privatflüssen oder Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, bleibende Anlagen oder Einrichtungen hergestellt oder geändert werden sollen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, endlich ist auch außerdem nach Art. 20 des Bayerischen Uferschutzgesetzes zu allen Uferschutz-, Damm- und Deichbauten polizeiliche Genehmigung erforderlich. Nach dem Oesterreichischen Wassergesetz von 1869 § 41 ist zu allen Schutz- und Regulirungswasserbauten, welche in öffentlichen Gewässern ausgeführt werden, allgemein, und wenn sie in Privatgewässern beabsichtigt sind, wenigstens dann, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, die Höhe und den Lauf des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entstehen kann, die Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen. Das neue Badische Wassergesetz von 1876 Art. 86 stellt das Erforderniß der polizeilichen Genehmigung für alle Bauten auf, welche in einem öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässer oder an dem Ufer innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes errichtet werden, und überläßt es der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift, das Erforderniß der Genehmigung auch auf andere Gewässer auszudehnen. Meist sind übrigens Ufer- und Wasserbauten, welche durch die technischen Behörden des Staates ausgeführt oder geleitet werden, von der Einholung der polizeilichen Genehmigung befreit.

2) Wasserpolizeiliche Beschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Ufergrundstücke und des fließenden Wassers. Theils durch Gesetz, theils durch Verordnungen sind den Besitzern der Ufergrundstücke und den Wasserbenutzungsberechtigten bestimmte Handlungen und Benutzungsarten untersagt, durch welche die wasserpolizeilichen Interessen beeinträchtigt werden können; so das Einwerfen von Sand, Steinen, Schlamm in das Bett des Gewässers, die Verengung des Fluß- und Bachbereichs durch Anpflanzung von Bäumen und Hecken; nicht selten ist den Uferbesitzern überhaupt die Freilassung eines Uferstreifens bestimmter Breite von Baumpflanzungen und von der Anbringung jedes sonstigen Hemmnisses zur Pflicht gemacht, damit das Ufer durch die Wasserpolizeibehörde begangen werden und das Hochwasser in einem weiteren Profil ungehemmten Abfluß finden kann. Ferner dürfen die Wasserbenutzungsberechtigten das aufgestaute Wasser nicht zum Nachtheile tiefer gelegener Anlagen und Grundstücke plötzlich ablassen, auch nicht dem Hauptwasserlauf zur Benachtheiligung der gesundheitlichen und sonstigen öffentlichen Interessen sämmtliches Wasser entziehen. Soweit das Ufer durch künstliche Anlagen gesichert ist, sind alle Handlungen polizeilich verboten, durch welche die Zweckbestimmung dieser Anlagen beeinträchtigt werden könnte, z. B. das Durchstechen der Dämme, das Viehtreiben und Weiden auf Dämmen und Uferanlagen, das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Zäunen u. dgl. auf den Schutzbauten. Sodann sind den Besitzern der Ufergrundstücke im Interesse der Wasserpolizei auch gewisse Lasten auferlegt: die Besitzer müssen das Begehen der Ufer durch die mit der Handhabung des Wasserschutzes, mit der Ausführung und Ueberwachung der Schutzarbeiten betrauten Personen zulassen, ferner dulden, daß der Aushub und die Wasserbaumaterialien auf ihren Grundstücken gelagert, daß die Schutzbauten auf ihren Grundstücken hergestellt werden, ja manchmal auch die Entnahme der für den Ufer- und Wasserschutz erforderlichen Baumaterialien aus ihren Grundstücken gestatten, wobei eine Entschädigung in der Regel nur insoweit geleistet wird, als die verursachten Nachtheile den Nutzen übersteigen, welchen sie von den wasserpolizeilichen Maßnahmen haben. Endlich sind die Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen verpflichtet, sich die vorübergehende Ein-

stellung derselben ohne Vergütung gefallen zu lassen, soweit dieselbe zur Durchführung der gewöhnlichen Räumungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.

3) Verpflichtung zu Wasserschutznahmen und zur Tragung der Kosten.

Nach den neueren Gesetzgebungen sind in der Regel bestimmte Betheiligte kraft öffentlichen Rechts positiv verpflichtet, soweit ein allgemeines wasserpolizeiliches Interesse vorliegt, die Maßregeln des Wasserschutzes zu besorgen und die erwachsenden Kosten zu tragen, eine Verpflichtung, deren Erfüllung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden überwacht und nöthigenfalls vollzogen wird.

a) Oeffentliche Gewässer. Hinsichtlich der öffentlichen, d. h. schiff- und floßbaren Gewässer ist in Deutschland meist anerkannt, daß es Sache des Staats oder manchmal auch der größeren kommunalen Gemeinschaften, der Provinzen, Kreise (letzteres z. B. nach Bayerischem Gesetz Art. 2 und 11) sei, unter Verwendung öffentlicher Mittel für die Instandsetzung und Unterhaltung zu sorgen; diese staatlichen Unterhaltungs- und Korrektionsarbeiten haben hauptsächlich zum Ziel, diese Gewässer für ihre Hauptbestimmung, die Verkehrszwecke, tauglich zu erhalten, bzw. zu machen, wobei aber auch gleichzeitig das andere Ziel der W., Schutz der Ufer und der im Hochwassergebiet befindlichen Ländereien, Ortschaften und Anlagen, ins Auge zu fassen ist. Eine öffentlich-rechtliche, klagbare Verpflichtung gegenüber einzelnen Interessenten oder Gemeinschaften ist aber dadurch für den Staat nicht begründet; wol aber bringen es bezüglich der mehreren Staaten gemeinschaftlichen schiff- und floßbaren Gewässer, der sog. konventionellen Flüsse und Ströme, z. B. des Rheins, der Weser, Elbe, die bestehenden internationalen Vertragsverhältnisse in der Regel mit sich, daß für den Staat gegenüber den anderen Vertragsmächten eine Verpflichtung zur Instandhaltung und manchmal auch zur Verbesserung begründet ist, welche Verpflichtung sich aber meist auf die zur Förderung der Verkehrszwecke dienlichen Maßnahmen beschränkt. Da es hiernach in der Regel im freien Ermessen der zuständigen Staatsorgane liegt, inwieweit an öffentlichen Gewässern die Maßnahmen der Räumung, der Uferdeckung, Korrektion, Eindeichung ausgedehnt werden sollen, so ist der Staat auch vielfach in der Lage, die Durchführung solcher Maßnahmen davon abhängig zu machen, daß die zunächst betheiligten Interessentenkreise, z. B. Handelsstädte, welche von der Vertiefung des Fahrwassers eine Hebung ihres Verkehrs erwarten, Gemeinden, deren Gemarkungen gegen Ueberschwemmung geschützt werden sollen, einen Vorausbeitrag leisten. Manchmal, z. B. nach dem Badischen Wassergesetz von 1876, sind die betheiligten Gemeinden kraft Gesetzes zu solchen Beiträgen, $1/3$ oder $1/5$ der Kosten, verpflichtet; auch ist nicht selten die Deichlast an solchen öffentlichen Flüssen an die unmittelbar betheiligten Gemeinden oder Grundbesitzer übertragen.

b) Hinsichtlich der nicht öffentlichen Flüsse, Bäche und sonstigen Wasserzüge bestehen in Deutschland sehr verschiedenartige Vorschriften über die Wasserschutzpflicht.

aa) Was insbesondere die gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten angeht, wodurch das Gewässer zur Erhaltung geregelter Vorfluth von Steinen, Schlamm, Sand, Wasserpflanzen geräumt und die normale Breite und Tiefe, das Normalprofil, erhalten, wodurch ferner die Sohle gegen Auskolkungen, die Ufer gegen Abbruch und Unterspülung gesichert und vorgekommene Unregelmäßigkeiten beseitigt werden sollen, so wird in der Regel unterschieden zwischen den künstlichen Gräben und Leitungen, wie sie im Interesse einer geordneten Entwässerung, zum Zwecke der Bewässerung und zum Treiben von Werken hergestellt sind, und zwischen den natürlich fließenden Bächen und Flüssen. Soweit die Räumung und die sonstige Instandhaltung der künstlichen Gräben, Kanäle, Leitungen im wasserpolizeilichen Interesse geboten ist, also namentlich soweit durch Vernachlässigung

dieser Maßnahmen Hemmnisse des Wasserablaufs und sonstige Schädigungen Dritter oder der öffentlichen Interessen bewirkt werden, sind die Besitzer dieser künstlichen Anlagen kraft öffentlichen Rechts zur Instandhaltung und Räumung verpflichtet; bei Stauwehren erstreckt sich diese Verpflichtung in der Regel auch so weit in den Hauptbach oder Hauptfluß hinein, als die Stauung auf- oder abwärts einen Einfluß ausübt. Damit diese Verpflichtung zutreffe, braucht ein Eigenthumsrecht an der künstlichen Leitung und Anlage nicht nachgewiesen zu sein; wer dieselbe besitzt und benutzt, ist auch kraft öffentlichen Rechts zur Instandhaltung verpflichtet. Was dagegen die natürlich fließenden Bäche und Flüsse angeht, so ist die gewöhnliche Instandhaltung derselben entweder blos Sache der Anlieger, z. B. nach Art. 1 und 13 des Bayer. Uferschutzgeſ. von 1852, derart, daß es denselben fakultativ überlassen bleibt, unter Beachtung der wasserpolizeilichen Vorschriften, zuweilen auch, z. B. nach Art. 13 ff. des Bayer. Gesetzes, unter Bildung von Schutzgenossenschaften, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; dies ist auch im Wesentlichen der Standpunkt des Oesterr. Wassergesetzes von 1869 § 44 und des Preuß. Rechts, obwol hier durch den Vorbehalt der provinzialrechtlichen Vorschriften für eine Anzahl von Landesgegenden weitergehende Verpflichtungen begründet sind. Oder es ist den Anliegern, bzw. überhaupt den Besitzern von Grundstücken und Anlagen, welche im Bereiche der Wassergefährdung liegen, kraft öffentlichen Rechts die Verpflichtung auferlegt, die gewöhnliche Räumung des Gewässers und die Instandhaltung von Bett und Ufer längs ihres Besitzthums zu besorgen; so z. B. nach mehreren Provinzialrechten des Preuß. Staats, nach dem Weimar. Gesetz vom 16. Febr. 1854, dem Koburg-Goth. Gesetze von 1859 bzw. 1871, dem Schwarzb.-Sondersh. Gesetz vom 26. Jan. 1858 und nach dem Rechte von Mecklenb.-Schwerin; auch in Frankreich wird diese Verpflichtung häufig den Anliegern überwiesen, indem nach dem Gesetz vom 4. Mai 1803 für die Ausräumung und Unterhaltung nicht schiff- oder floßbarer Gewässer die früheren Reglements und Ortsgebräuche, nach welchen vielfach die Besitzer der im Wasserbereich gelegenen Grundstücke als verpflichtet behandelt werden, maßgebend sind, in Ermangelung solcher Reglements und Herkommen aber für die Instandhaltung durch kaiserliche Verordnung, welche die Pflichten der Betheiligten nach Maßgabe der ihnen aus dem Gewässer zugehenden Vortheile regelt, gesorgt werden soll. Auch nach der neuesten Bremer Wasserordn. vom 27. Dez. 1878 können die Besitzer der Grundstücke, welche von natürlichen Wasserläufen begrenzt oder durchschnitten werden, durch die Verwaltungsbehörden angehalten werden, die Reinigung und Unterhaltung längs ihres Besitzthums zu vollziehen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Verwaltungsbehörde diese Arbeiten in geeigneten Fällen für die Gemeinschaft der Betheiligten ausführen lassen und die Kosten auf dieselben nach Verhältniß ihrer Verbindlichkeit vertheilen darf. Endlich ist vielfach die Verpflichtung zur gewöhnlichen Räumung und Instandhaltung der natürlich fließenden, nicht schiff- und floßbaren Gewässer der organisirten Gemeinschaft der Gemarkungsgenossen, d. h. der Gemeinde, übertragen, soweit es sich um den Schutz der Gemarkung, der Ortschaft oder größerer Flächen handelt. So nach mehreren provinziellen Vorschriften in Preußen, z. B. Feldpolizeiordn. für das Fürstenthum Halberstadt von 1759 §§ 15, 16, nach dem Provinzialrecht für das Fürstenthum Münster und der Wasserlösungsordn. für Holstein vom 16. Juli 1857; ferner nach dem großh. Hess. Gesetz vom 18. Febr. 1853, nach den Oldenb. Gesetzen vom 8. Juni 1855 und 20. Nov. 1868, nach dem Braunschw. Wassergesetz vom 10. Juni 1876, Bad. Wassergesetz vom 25. Aug. 1876, und sofern die Abwässerung eines ganzen Gemeindebezirks oder eines erheblichen Theiles in Frage steht, auch nach § 6 der Bremer Wasserordn. von 1878. Vielfach ist die Gemeinde berechtigt, die an dem Erfolg dieser Arbeiten unmittelbar betheiligten Besitzer von Grundstücken und Anlagen zu Vorausbeiträgen heranzuziehen, auch sofern die Räumung und Instandhaltung hauptsächlich im Interesse einer anderen Gemeindegemarkung erforderlich

ist, von der letzteren Gemeinde gänzlichen und theilweisen Ersatz des Aufwandes zu verlangen.

bb) Soweit im Interesse des Wasserschutzes außerordentliche Maßregeln, insbesondere Berichtigungen, Gradlegungen, Durchschnitte, überhaupt Korrektionen von nicht öffentlichen fließenden Gewässern nöthig oder zweckmäßig sind, ist in der Regel eine allgemeine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Tragung der Kosten nicht begründet. Es ist fakultativ Sache des Staates, der größeren kommunalen Gemeinschaften und der Gemeinden, derartige Korrektionen aus öffentlichen Mitteln durchzuführen und wegen der Beitragsleistung mit den unmittelbar Betheiligten Vereinbarungen zu schließen. Nicht selten wird bei größeren Unternehmungen solcher Art die Pflicht zur Ausführung und zur Beitragsleistung durch Spezialgesetz geregelt. Manchmal, z. B. nach Art. 68 ff. des Bad. Wassergesetzes, besorgt für gewisse größere, nicht öffentliche Gewässer der Staat die erforderlichen Korrektionsarbeiten, wobei die im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Gemeinden gesetzlich bestimmte Beiträge, ein Drittel des Jahresaufwandes, zu tragen haben. Endlich können sich nach manchen Gesetzen zur Durchführung solcher Korrektionen auch Genossenschaften der betheiligten Grundbesitzer bilden, welchen bei Zustimmung einer bestimmten Mehrheit die Möglichkeit eingeräumt ist, die übrigen Betheiligten zur Theilnahme an den Arbeiten und an dem Aufwande im Verwaltungswege zu zwingen (vgl. d. Art. Wassergenossenschaften).

cc) Besondere Bestimmungen gelten endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung der Hochwasserdeiche (in Süddeutschland häufig als Dämme bezeichnet), durch welche größere Gebiete gegen Ueberfluthungen gesichert werden sollen. Nach dem für den größten Theil von Norddeutschland maßgebenden Preuß. Deichgesetz vom 28. Januar 1848 können die Besitzer von Grundstücken, welche in einem der Ueberschwemmung ausgesetzten und durch Deichanlagen zu schützenden Niederungsgebiet gelegen sind, durch königliche Verordnung auch gegen ihren Willen zu einem Deichverband vereinigt werden, welcher als eine durch Statut organisirte Korporation des öffentlichen Rechts die Herstellung und Unterhaltung der Hochwasserdeiche und der zugehörigen Anlagen, wie Siele, besorgt; die hierbei erwachsenden Kosten sind auf Grund des Deichkatasters auf die Besitzer der geschützten Grundstücke nach Verhältniß der Größe bzw. des Nutzens umzulegen. Nach dem in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden geltenden Rechte werden die am Rhein herzustellenden Hochwasserdämme vom Staate hergestellt und unterhalten, wobei die geschützten Gemeinden Beiträge zu leisten haben, die nach dem Art. 75 des Bad. Wassergesetzes die Hälfte des Aufwandes betragen. Nach Art 18 des Bayer. Uferschutzgesetzes von 1852 ist die Verpflichtung zu Damm- und Deichbauten, welche zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmung dienen, den Gemeinden ausschließlich auferlegt.

c) Nothhülfe. Endlich besteht überall für die Einwohner der im Ueberschwemmungsgebiet eines Flusses gelegenen und der benachbarten Gemeinden die Verpflichtung, im Falle drohender oder eingetretener Hochwassergefahr durch Fuhrleistungen und Handdienste die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Nothhülfe zu leisten, wobei eine Entschädigung nicht oder nur in mäßigem Anschlage gewährt wird, z. B. Preuß. Allg. Bestimmungen zum Deichgesetz vom 14. Nov. 1853 §§ 13 ff.; Bayer. Uferschutzgesetz von 1852 Art. 17; Bad. Wassergesetz Art. 83; Oesterr. Wassergesetz § 50.

4) Zuständigkeit der Behörden. Die W. wird durch die zuständigen kommunalen und staatlichen Verwaltungsbehörden, nöthigenfalls unter Anwendung des administrativen Zwanges gegen die Betheiligten, ausgeübt und beaufsichtigt. In technischer Beziehung wirken dabei die in den meisten Staaten organisirten Wasserbaubehörden mit. Nach manchen Gesetzen ist bestimmt, daß die Verwaltungs- oder

technischen Behörden zur Ueberwachung der wasserpolizeilichen Vorschriften periodische Schauungen an den Flüssen und Deichen vorzunehmen haben.

Auch gegenüber den administrativen Verfügungen, welche in wasserpolizeilichen Angelegenheiten, z. B. über die Verpflichtung der Einzelnen und Gemeinden zu Wasserschutzmaßnahmen und zur Tragung der Kosten, über die den Uferbesitzern und sonstigen Betheiligten aufzuerlegenden Beschränkungen und Lasten, ergehen, ist in den neueren Verwaltungsrechtsgesetzen nicht selten der Weg der Klage oder Beschwerde an die Verwaltungsgerichte eröffnet.

Gsgb.: Preuß. Allg. LR. I. 8 §§ 96 ff. — Preuß. Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. — Gesetzentwurf vom 12. Dezember 1880, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentl. Flüssen. — Bayer. Gesetz vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. — Bad. Wasserpolizeiordnung vom 24. Dezbr. 1876. — Bad. Wasserwehrordnung von gleichem Datum. — Großh. Hess. Gesetze vom 18. Februar 1853, betr. die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, u. vom 19. Febr. 1853, betr. die Regulirung der Bäche. — Für Mecklenburg-Schwerin: Edikt vom 13. Juli 1846 über die Entwässerung der Ländereien und Strompolizeiordnungen vom 26. Mai 1860 und 26. Mai 1876. — Für Oldenburg: Gesetz vom 30. November 1854 über die Unterhaltung der öffentl. fließenden Gewässer im Fürstenthum Lübeck und Wasserordnung vom 9. April 1879. — Wasserlösungsordnung für die Freistadt Lübeck vom 2. Dezember 1865. — S. außerdem die unter dem Artikel Wasserbenutzung bezeichneten Gesetze, welche neben der Wasserbenutzung meist auch die Instandhaltung behandeln.

Lit.: Rössig, Wasserpolizei, 1789. — v. Cancrin, Abhandl. v. d. Wasserrecht, 1789, 1790, 1800. — v. Berg, Handbuch des Deutschen Polizeirechts, 3. Th. S. 76—132, 1803. — Rösler, Deutsch. Verwaltungsrecht, Bd. 1 § 225. — v. Stein, Handb., 1876, S. 331. — S. auch die Lit. unter d. Art. Wasserbenutzung. K. Schenkel.

Wasserservituten sind Dienstbarkeiten, welche auf Leitung von Wasser durch fremdes Gebiet oder auf Benutzung fremden Wassers gerichtet sind. Da in Italien die Benutzung des Wassers für die Kultur der Grundstücke von erheblicher Bedeutung war, so erfreuten sich die W. schon frühzeitig einer Ausbildung durch das Recht. Die Römischen Quellen unterscheiden folgende Arten:

1) Servitus aquae ductus s. aquae ducendae. Diese kann in der Befugniß bestehen, entweder a) aus einem fremden Grundstück oder durch dasselbe Wasser zu leiten, oder b) sich außerdem noch fremdes Wasser anzueignen, oder c) auf einem fremden Grundstück Wasser zu suchen und alsdann zu benutzen. Die Beschaffenheit der Einrichtungen für diese Dienstbarkeit unterlag mannigfachen Bauvorschriften (l. 15 D. 8, 3; l. 17 § 1 D. 39, 3), welche nur als aufgehoben zu betrachten sind, sofern sie aus rein Römischen Gewohnheiten entspringen. Das Eigenthum der Leitung steht nach richtiger Meinung dem Belasteten zu (l. 2 §§ 1, 2 D. 8, 3; l. 4 D. 43, 20). Diese Servitut muß nicht nur, wie jede andere, pfleglich ausgeübt, sondern kann sowol auf ein bestimmtes Kubikmaß, als auch auf Jahreszeiten (aqua aestiva und hiberna, Gegensatz quotidiana), sowie auf Tage und Stunden (aqua diurna — nocturna) eingeschränkt werden. Nach altem Civilrecht konnte die s. a. d. nur unmittelbar an einer Quelle, und erst nach späterem klassischen Recht an jedem lebendigen Wasser errichtet werden, aus welchem Umstand man unzulässiger Weise das Erforderniß der perpetua causa für die spätere Zeit bestritt. Der Aquädukt kann auch zu Gunsten eines städtischen Grundstücks, sowie für Mehrere (rivales) gleichzeitig bestehen, welche alsdann bei mangelnder Festsetzung oder Vereinbarung auf schiedsrichterliche Entscheidung angewiesen sind.

2) Servitus aquae educendae s. immittendae ist das Recht, Wasser von dem eigenen Grundstück auf das des Nachbars abzuleiten. Sie bildet den Gegensatz zum aquaeductus, unterliegt aber denselben Grundsätzen und Beschränkungen wie dieser.

3) Servitus aquae haustus s. jus haustus, hauriendi, aquae hauriendae ist die Befugniß, auf fremdem Grundstück Wasser zu holen. Sie ist denselben Beschränkungen, wie die s. aquae ductus unterworfen, kann ebenfalls für ein praedium urbanum

bestellt sein und gilt nicht blos als ein persönliches Recht, sondern als wirkliche Servitut. In ihr ist der iter ad aquam enthalten, ohne daß es einer besonderen Begründung desselben bedarf; sie kann aber nur ex fonte oder sonstigem Quellwasser entstehen.

4) Servitus pecoris ad aquam appulsus s. appellendi begreift unter Benutzung des nöthigen Weges (actus) die Befugniß, das zur Bewirthschaftung des eigenen Grundstücks erforderliche Vieh auf einem fremden Grundstück aus dem Wasser zu tränken. Auch hier sind allerlei Beschränkungen, namentlich auf die Stückzahl des Viehes, zulässig, und es können nach der Ansicht des Marcellus (entgegen der von Trebatius) die überzähligen Stücke zurückgewiesen werden (l. 1 § 18 D. 43, 20).

Die s. navigandi, welche das Recht, einen fremden See zu durchschiffen, gewährt (l. 23 § 1 D. 8, 3), wird nicht den W., sondern den Wegegerechtigkeiten zugezählt.

Hinsichtlich der W. kommen zunächst die allgemeinen Grundsätze der Dienstbarkeiten in Anwendung; von Besonderheiten ist Folgendes hervorzuheben:

Wasserleitungen, welche seit unvordenklicher Zeit bestehen, gelten als zu Recht bestehend (l. 26 D. 39, 3; l. 3 § 4 D. 43, 20; l. 7 C. 3, 34). In Betreff des Unterganges sind die Vorschriften der Rustikalservituten in Rücksicht zu nehmen und daß, namentlich was den Nichtgebrauch betrifft, die Zeit von 20 Jahren in Anwendung zu bringen ist. Der Besitzesschutz, welcher gerade bei den Servituten ohne Systematik ausgebildet ist, umfaßt für die W. zahlreiche Vorschriften. Es bestehen hier neben den Interdikten zum Schutz des Rechtsbesitzes (interd. de aqua quotidiana, aestiva, hiberna, de fonte) auch Schutzmittel gegen Störungen bei Ausbesserungen der für die W. erforderlichen Anstalten (interd. de rivis, de fonte reficiendo). Diese Interdikte setzen das dem Besitz sonst fremde Element der bona fides voraus und fordern also, daß der Kläger in dem Glauben, das Recht zu haben, nec vi nec clam nec precario ab adversario, sei es auch nur einmal, das Wasser in dem Umfange der Servitut benutzt habe. Accessio temporis findet ohne Ausnahme statt. Gerichtet sind die Interdikte gegen jegliche, unmittelbare oder mittelbare, thätliche oder wörtliche Störung. Bei der Ausbesserung sind Veränderungen in der Leitung untersagt; es ist nur der Besitzstand, nicht, wie bei dem interd. de itinere reficiendo, auch das Recht selbst zu beweisen.

Die Römischen Vorschriften werden von dem Cod. Max. Bav. geradezu wiederholt. Das Oesterr. BGB. erwähnt nur den aquae haustus und aquae ductus, unter welchen es auch nach Vorgang der älteren Theorie das jus aquae educendae mitbegreift; in dem ersteren liegt auch der iter ad aquam, die Anstalten der letzteren gehören dem Berechtigten, welcher sie anzulegen hat. Das altdeutsche Recht hat eigenthümliche Grundsätze über W. gar nicht aufgestellt und daher mag es wol kommen, daß das Preuß. Allg. LR. und der Code civil über W. im engeren Sinne überhaupt keine Vorschriften enthalten, sondern nur Normen über den Gebrauch des Wassers überhaupt festsetzen. In Frankreich ist erst durch loi du 29 avril 1845 die serv. aquae ductus mit der Maßgabe eingeführt, daß ein Eigenthümer, welcher die Verfügungsfähigkeit über ein Wasser hat, zum Zweck der Bewässerung gegen Entschädigung eine Leitung über fremde Grundstücke anlegen kann. Diese servitute d'aqueduc ist dann noch durch loi du 11 juillet 1847 weiter ausgebildet worden, indem dem Inhaber die Befugniß gewährt wurde, künstliche Werke auf dem Nachbargrundstück anzulegen (servitute d'appui). In Preußen würden bei Beurtheilung von W. die Grundsätze über Wegegerechtigkeiten analog anzuwenden sein. Das Sächsische BGB. enthält über W. keine Vorschriften.

Quellen: Pr. § 2 I. 2, 3. — l. 1 pr. § 1; l. 2 §§ 1, 2; l. 3 § 3; l. 5 § 1; l. 9; l. 20 § 3 D. 8, 3. — l. 10 D. 8, 2. — l. 17 D. 8, 6. — l. 14 § 2 D. 8, 1. — l. 15, l. 21, l. 22 D. 8, 3. — l. 8. l. 17 pr. § 1 D. 39, 3. — Tit. D. 43, 20. — l. 29 D. 8, 3. — l. 8 § 5 D. 8, 5. — l. 4, l. 6 D. 8, 3. — l. 1 § 18 D. 43, 20. — Tit. D. 43, 21, 22. —

Cod. Max. Bav. II. 8, 12. — Oesterr. BGB. §§ 496, 497. — Loi du 29 avril 1845, du 11 juillet 1847.

Lit.: Unter den Lehrb. bes. Keller, § 166. — Bertin, Code des irrigations, Par. 1852. Kayser.

Watzdorf, Bernh. v., großherzogl. Sachs.-Weimar. Staatsminister, ♉ 12. XII. 1804 zu Schloß Berga an der Elster, studirte 1823—1827 in Leipzig, 1830 Oberhofgerichtsrath, 1835 App.Ger.Rath in Zwickau, 1840 OApp.Ger.Rath in Dresden, trat ins Ministerium ein, verdient um die Herstellung und Pflege von Einrichtungen für ausgedehntere Selbstverwaltung des Volks, Vizepräsident des Ständehauses im Erfurter Parlament, thätig für die Entwickelung des Norddeutschen Bundes, † 15. IX. 1870 zu Weimar.

Er begründete und gab (mit Siebdrat) heraus: Jahrbücher f. Sächs. Strafrecht, Zwickau 1839, 40.

Lit.: Brockhaus. Teichmann.

Webster, Daniel, berühmter Amerikanischer Staatsmann, ♉ 18. I. 1782 zu Salisbury, N. H., wurde 1812 Abgeordneter im Kongreß, dem er bis 1816 angehörte, 1827—1839 im Senat, trat gegen die Politik Jackson's, sowie gegen die von Calhoun geleiteten südstaatlichen Secessionsbestrebungen auf, 1841 Staatssekretär, schloß den Ashburton-Vertrag zur Regulirung der Grenzen, Unterdrückung des Sklavenhandels, Auslieferung der Verbrecher, ab, trat dagegen 1850 auf die Seite der Sklavenhalter, wodurch er Ansehen und Vertrauen beim Volke verlor, † 24. X. 1852 auf dem Landsitze Marshfield bei Boston. Ausgezeichneter Redner.

Seine Speeches, forensic arguments and diplomatic papers wurden von Everett, Bost. 1853 herausgegeben, sowie Great Speeches and Orations with an Essay by Edwin P. Whipple, Bost. 1879. — Sein Sohn Fletcher veröffentlichte seine Privatkorrespondenz, Boston 1858.

Lit.: Lanman, Private life of Daniel W., Boston 1853. — Curtis, Biography, New-York 1869. — March, D. W. and his contemporaries, New-York 1876. — Irving Brown, Short studies of great lawyers, Albany 1878. — Drake, Dictionary, Boston 1879, p. 964. — Mohl, I. 556. — Calvo, (3) I. 255. — v. Holst, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. 2 S. 394 ff. (Berlin 1881). Teichmann.

Wechsel (W.brief) ist ein Werth- (Kredit- oder Handels-)papier, welches mindestens ein formales Geldsummenversprechen in sich trägt, inhaltlich dessen ein benannter (unter bestimmten Voraussetzungen — s. d. Art. Blankoindossament — auch ein unbenannter) Inhaber des Papiers von einer oder mehreren auf dem W. unterschriebenen Personen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an einem bestimmten Verfalltage fordern kann, ein Papier, welches sich von allen anderen Werthpapieren ähnlicher Art äußerlich durch ein formelles Unterscheidungszeichen auszeichnet, nämlich dadurch, daß es das Wort „W." (oder wenn das Papier in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen dieser Bezeichnung entsprechenden Ausdruck der fremden Sprache, so Deutsche WO.) oder (nach anderen Rechten) ein anderes formelles Charakteristikum ausdrücklich nennt. Der W. ist „Welthandelspapier", „das Papiergeld der Kaufleute", dazu bestimmt, Zahlungen ohne Baargeldtransport durch verschiedene Länder hin zu vermitteln, die Nothwendigkeit des Münzen-W. zu umgehen und den Kredit zu erhöhen oder verwerthbar zu machen. Die Wurzel des W. im heutigen Sinne ist der sog. Hand- oder Geld-W., das cambium minutum, welcher in dem Austausch von Münzen bestand und im internationalen Verkehr, namentlich im Verkehr der Südfranzösischen und Norditalienischen Märkte schon vom 12. und 13. Jahrhundert an dadurch in den Hintergrund gedrängt wurde, daß wer eine Zahlung an einem auswärtigen Platze zu machen hatte, sich von einem Wechsler (campsor) seines Wohnortes einen Brief (eine Anweisung) geben ließ, worin ein Wechsler des Zahlungsortes ersucht wurde, die Zahlung an den benannten Ueberbringer des Briefes oder eine sonstige benannte Person zu bewirken; wer einen solchen Brief „kaufte", hatte dafür eine Geldsumme an einen Wechsler zu bezahlen, die

Valuta; wer einen solchen Brief ausstellte (der Wechsler in der Heimath), erhielt die Valuta, mußte aber unter eigener Haftung dafür sorgen, daß sein auswärtiger Geschäftsfreund (der Wechsler am Zahlungsorte, häufig Inhaber einer Filiale oder Kommandite des Ausstellers, der Adressat des Briefes) die Zahlung am auswärtigen Orte wirklich und richtig leiste; dieser letztere erhält für die geleistete Zahlung Ersatz, die Deckung, Revalirung. Diese Einrichtung dehnte sich bald über den Bereich der berufsmäßigen Wechsler aus auf den gesammten Kaufmannsstand, späterhin auf alle handlungsfähigen Personen; geregelt wurde sie ursprünglich durch Gewohnheitsrecht, die Usancen, welche in den Kreisen der Wechsler und übrigen Kaufleute entstanden; diesen folgten bald Kodifikationen, welche Einzelheiten des Verkehrs mit Wechslern betrafen und sich theils in Italienischen Stadtrechten, theils in Privilegien und Statuten von Kaufmannschaften, theils in Meßordnungen fanden. In Deutschland unterlag der W. einer sehr verschiedenartigen Regelung durch zahlreiche partikuläre W.- und Meßordnungen, bis die im Jahre 1847 entworfene, in den Jahren 1848 und 1849 in den Deutschen Staaten allgemein eingeführte und nun zum RGes. erhobene WO. die auf diesem Gebiete so dringend nöthige Rechtseinheit schuf.

Die Hauptarten des W. sind: gezogene W. (sog. Tratten) und eigene W. Die gezogenen (trassirten) W., weitaus die wichtigsten W. im großen Handelsverkehr, sind Geldanweisungen (formelle Geldzahlungsaufträge) mit wesentlich hinzukommendem W.versprechen, nämlich dem Regreßversprechen des Ausstellers. (Das Nähere hierüber ergiebt sich aus den folgenden Artikeln, namentlich W.accept, W.protest und W.regreß.) Ueber den eigenen W. s. d. Art. Eigen-W. Nebenarten des W., sog. accessorische sind: das Indossament, s. unter diesem Art., der Aval (sog. W.bürgschaft) und das Accept; ferner Domizil-W., Raten-W., Rück-W. u. s. w. s. die einschlägigen Artikel. —

Rimesse heißt der W., insofern ein W.inhaber (Remittent) den W. eines Anderen seinem Gläubiger oder überhaupt ein W.gläubiger einem W.schuldner, dem er schuldig ist, den W. zum Zwecke der Berichtigung einer Schuld, zur Gutschrift u. dgl. zusendet, übermacht (vgl. d. Art. Wechselregreß im Anhange). — In kaufmännischer Verkehrssprache wird statt W. oder W.brief auch „Brief", „Appoint", „Papier", „Devise" gesagt, s. v. Wächter, a. a. O. S. 1018 Anm. 2—4. — Die Vereinbarung, inhaltlich welcher ein W. ausgestellt werden soll, ein Pactum de contrahendo, welches der zukünftige W.nehmer mit dem Aussteller abschließt, heißt W.schluß; derselbe ist ein vorbereitender Vertrag, der in der Regel nicht blos die Pflicht, den W. zu geben und bzw. zu nehmen, sondern auch die Valuta und die Einzelheiten der W.ausstellung (Summe, Zahlungszeit, Zahlungsort u. dgl.) feststellt.

Die juristische Natur des W. ist bestritten; heutzutage stehen sich hauptsächlich noch zwei Meinungen darüber gegenüber: die Kreationstheorie und die Vertragstheorie; sicher ist, daß das Wesen des W. in einem (sei es ohne Acceptation schon wechselmäßig verpflichtenden, sei es erst durch das Nehmen der W. bindend und berechtigend werdenden) Versprechen besteht, welches formeller Natur ist und eine Geldzahlung (Zahlung der W.summe oder bzw. Rezeßsumme) zum Inhalte hat. Vgl. im Uebrigen die nachfolgenden Artikel.

Lit.: Thöl, H.R., II. Bd., W.R., 4. Aufl., §§ 27 ff., 51 ff. — Kuntze, W.R., 1862, insbes. S. 142 ff. und die von diesen cit. Lit. — Ferner: O. v. Wächter, Encyklop. des W.R., 1880, S. 1017 ff. u. a. a. O. „Wechselschluß" ebenda S. 1034—1042.

Gareis.

Wechselaccept. Das W. ist die wechselmäßige Erklärung eines Trassaten, daß er den in der an ihn gerichteten Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag vollziehen werde. Mit dieser Erklärung giebt der Trassat, nun Acceptant genannt, ein wirkliches Wechselversprechen ab, welches ihn gegenüber jedem rechtmäßigen Wechselinhaber, nicht etwa blos gegenüber dem zur Annahme präsentirenden, auch gegenüber dem Aussteller des Wechsels, zur Zahlung der Wechselsumme ohne Rück-

sicht darauf, ob er hierfür gedeckt ist oder nicht, nach Wechselrecht verpflichtet (Art. 23 der WO.; Thöl, a. a. O., §§ 74 ff.; Kuntze, W.R., § 34). Der Abgabe jener Erklärung, Acceptation oder Annahme genannt, geht die Präsentation zur Annahme vorher, d. h. der von dem Besitzer der Tratte unter Vorzeigung dieser an den Bezogenen gerichtete Antrag, dieselbe zu acceptiren. Zu diesem Antrag ist der Besitzer des Wechsels regelmäßig nur berechtigt, nicht verpflichtet, Art. 18 der WO. (s. aber unter d. Art. Domizilwechsel). Wechsel jedoch, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen, sofern nicht ausdrücklich eine längere oder kürzere Frist hierzu bestimmt ist, längstens binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden, widrigenfalls der wechselmäßige Anspruch des Inhabers gegen Aussteller und Indossanten erlischt; so bei den im Inlande ausgestellten Wechseln; ausländische Wechsel werden, auch wenn sie im Inlande Giri erhielten, in Bezug auf die Präsentationspflicht lediglich nach dem am Orte der Ausstellung geltenden Recht behandelt (s. Prot. z. WO. S. 41—45). Geht die Fixirung einer besonderen Präsentationsfrist von einem einzelnen Indossanten aus, so hat die Nichteinhaltung dieser Frist lediglich den Untergang der wechselmäßigen Verpflichtung dieses einzelnen Indossanten zur Folge. Meß- und Marktwechsel sind in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme zu präsentiren. Dem Antrag, die Tratte zu acceptiren, braucht der Bezogene nach W.R. nicht zu entsprechen (s. unter d. Art. Wechselprotest), entspricht er ihm aber, so tritt die angedeutete Verpflichtung zur Zahlung dann und insoweit ein, wenn und wie weit der Auftrag in der hiermit acceptirten Tratte gilt; doch behält ein W., welches nicht durch einen speziell gegen den Bezogenen gerichteten Betrug des Ausstellers mit Wissen eines Wechselinhabers oder des Letzteren allein veranlaßt wurde, seine wechselmäßige Wirkung auch dann, wenn die Unterschrift des Ausstellers sich als falsch oder verfälscht ergiebt (Art. 75 d. WO. Borchardt, a. a. O. Zus. 704).

Der Form nach ist das W. eine schriftliche Erklärung des Trassaten, auf der Tratte selbst abgegeben und des Inhalts, daß er den Zahlungsauftrag annehme; dieser Inhalt kann ganz beliebig ausgedrückt sein, z. B. wie gewöhnlich durch die vom Acceptanten unterschriebenen Worte: „angenommen“, „acceptirt“, „acc.“, „gesehen“, „vu“, „visa“, „gut für“ u. dgl., ja es genügt die einfache Namenszeichnung des Trassaten auf dem Wechsel, welche in der Regel unten links oder quer am linken Rande des Wechselbriefs angebracht wird und bei Wechseln, welche auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt sind, mit dem Datum der Acceptation zu versehen ist (Art. 20 d. WO.).

Der in dieser Weise — d. h. mindestens durch Unterschrift — beschriebene Wechsel verdankt wie jede andere Art des Wechsels dem Wechselvertrage seine verbindliche Wirkung: der mit der Accepterklärung versehene Wechselbrief wird vom Bezogenen dem Inhaber gegeben und von Diesem genommen, und so entsteht auch hier der Wechselvertrag durch Schreiben, Geben und Nehmen, hier Acceptvertrag, Annahmevertrag, Acceptation genannt. Daraus würde folgen, daß, wenn der Bezogene, ehe er den mit seiner Acceptunterschrift versehenen Wechselbrief dem Präsentanten wieder einhändigt, diese Unterschrift tilgen (z. B. durchstreichen oder sonst kassiren) würde, kein Accept vorläge, da der Acceptvertrag nicht zur Perfektion gelangte. Da jedoch einer auf einem Wechselbriefe befindlichen Acceptunterschrift, welche zwar durchstrichen aber noch lesbar ist, zwar einerseits anzusehen ist, daß das Accept geschrieben und in diesem Sinne erfolgt ist, aber nicht anzusehen ist, wann und von wem es durchstrichen wurde, da ferner an dem Dasein des Accepts dem Wesen der Tratte nach nicht ein einzelner Interessent (etwa der Remittent allein), sondern eine Reihe von Interessenten (Aussteller, Indossatare, Indossanten, Nothadressen und so weiter) interessirt ist, so fordert die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit und das allgemeine Interesse, daß in solchen Fällen — immer aber die Er-

kennbarkeit der durchstrichenen Unterschrift vorausgesetzt — von dem Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Wechselvertrags abgesehen und die bloße Niederschrift der Annahme (Unterschrift des Bezogenen) allein schon als unwiderruflich und als bindendes Accept angesehen werde. Die Deutsche WO. (wie die meisten anderen) drückt diesen Gedanken nur undeutlich aus; sie sagt nämlich: „Die einmal erfolgte Annahme kann nicht zurückgenommen werden"; deshalb ist die hier vertretene Ansicht außerordentlich bestritten. Ist die Durchstreichung oder Tilgung des Accepts in der Weise bewirkt, daß gar nicht erkennbar ist, ob eine Unterschrift des Bezogenen auf dem Wechsel stand oder was sonst kassirt wurde, so liegt nach der WO. eine Rechtsverletzung (— nicht gerade Verletzung eines Wechselvorvertrags —) vor, auf Grund deren der Verletzte eine neue Acceptunterschrift fordern kann.

Was die Wirkung des Accepts anlangt, so haftet der Acceptant aus dem W. wechselmäßig für die Zahlung der Wechselsumme zur Verfallzeit des Wechsels (im Verzugsfalle sammt Zinsen); er haftet nicht blos dem zur Annahme präsentirenden Inhaber, sondern jedem Indossatar, der den Wechsel innehat; er haftet auch dem Aussteller aus dem Accepte wechselmäßig (vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. VII. S. 288). Hierbei kann das zwischen dem Aussteller und dem Acceptanten bestehende Deckungsverhältniß (Revalirungsverhältniß) eine Einrede des Letzteren erzeugen (vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. XIV. S. 225). (Dagegen steht dem Bezogenen kein W.R. gegen den Aussteller zu.) Der Inhalt der wechselmäßigen Haftung des Acceptanten richtet sich nach dem Inhalte des in der Tratte an ihn gerichteten Zahlungsauftrags; doch haftet der Acceptant aus seinem Accept, wie eben gesagt, selbst dann wechselmäßig, wenn die Unterschrift des Ausstellers sich als falsch oder verfälscht herausstellt oder an den Bestandtheilen der Tratte Aenderungen nach der Ausstellung bewirkt wurden, — all dies jedoch nur dem gutgläubigen Inhaber gegenüber und vorbehaltlich der Einrede des Betrugs, welche der Acceptant demjenigen fordernden Inhaber gegenüber geltend machen kann, welcher gegen ihn arglistig auftritt. Bestritten ist die Wirksamkeit eines W., welches eine höhere Summe als die in der Tratte genannte, zusichert; nach Kuntze, W.R., § 34 III., gilt ein derartiges W. bis zum Betrage der Wechselsumme (als summa concurrens), nach Renaud, W.R., § 35 Anm. 2, ist es „kein W." (aber deshalb noch nicht nothwendig ganz ungültig), nach Thöl, a. a. O. § 78, 4 u. § 81 II., muß es bis zum Betrag der Wechselsumme als W., für den Ueberschuß — wenn es Orts- und Zeitdatum trägt — als eigener Wechsel angesehen werden; letztere Ansicht verdient als die konsequenteste den Vorzug.

Das Deutsche W.R. erkennt auch ein limitirtes W. an: der Wechselinhaber muß sich gefallen lassen, daß der Bezogene nur zum Theil acceptire; wegen der Nichtacceptation des andern Theils der Wechselsumme ist alsdann Protest zu erheben. Andere Einschränkungen des W. gegenüber dem Zahlungsauftrag stehen einer völligen Verweigerung des W. gleich; jedoch bleibt der Acceptant, soweit ein derartiges W. einen für die Wechselinhaber interessanten Inhalt hat, hierfür wechselrechtlich haftbar.

Eine Tratte kann aber auch durch eine andere Person, als den Trassaten, vollwirksam acceptirt werden (Intervention durch W.); ein derartiges, sog. Ehren-W., wird entweder von einem in einer Nothadresse des Wechsels Genannten oder von einem völlig Unberufenen mit den gewöhnlichen Wirkungen des W. gegeben. Hierüber s. ausführlich d. Art. Nothhülfe.

Ueber W. auf Domizilwechseln s. d. Art. Domizilwechsel.

Das W. kommt auch außerhalb des W.R. bei anderen (gezogenen) Handelspapieren, z. B. kaufmännischen Anweisungen, vor und zwar, abgesehen vom Wechselarrest bzw. -prozeß, mit denselben Wirkungen wie bei Tratten.

Quellen: Allgem. Deutsche W.O., Präsentation zur Annahme, Art. 18—20; Annahme, Art. 21—24; Regreß wegen nicht erhaltener Annahme, Art. 25—28; Ehrenannahme,

Art. 56—61, 65; Accept eines Wechselduplikats, Art. 67—69. — Allgem. Deutsches HGB., Accept einer Anweisung u. dgl., Art. 300, 301 Abs. 3. — Code de comm., art. 118—128.

Lit.: Thöl, H.R., Bd. II., W.R., 8. Aufl. §§ 74—84. — O. v. Wächter, Encyklop. d. W.R., S. 27—82. — Borchardt, Allgem. Deutsche WO., 7. Aufl., 1879, zu Art. 21 ff. d. WO. — Ueber die Frage der Vollendung und der Durchstreichung des W. s. ausführlich Grawein, Die Perfektion des Acceptes, Graz 1876. — Hierüber Gareis in Goldschmidt's Ztschr. Bd. XXIV. S. 309 ff. und anders: Thöl, § 79 S. 274—276, auch Entsch. d. ROHG. I. 274. — Ueber Blankoaccept s. Sohm, Vertragsschluß unter Abwesenden und Vertragsschluß mit einer persona incerta, in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. XVII. S. 72 ff. — Thöl, a. a. O. S. 281. — Urtheil des ROHG. vom 9. April 1872, Entscheid. Bd. VI. S. 45 ff., 52 ff. Gareis.

Wechselaussteller, so viel als Wechselzieher, Trassant, drawer, ist diejenige Person (oder auch Firma), welche den Wechselbrief auf der Vorderseite desselben zum Zweck der Uebernahme der Wechselverbindlichkeit gemäß Art. 4 Ziff. 5 oder Art. 96 Ziff. 5 unterschreibt und dem Nehmer des Wechsels, dem (ersten) Gläubiger, Remittenten, in eben dieser Absicht giebt; nach der Kreationstheorie (s. unter den Art. Wechsel) ist die Thätigkeit des W., des Ausstellers des Wechsels, eine einseitige, nach der Vertragstheorie ist sie Bestandtheil eines Vertrags, des Wechselvertrags, und zwar entspricht dem Schreiben und Geben als vertragerzeugendes Korrelat das Nehmen des Wechsels. Der W. muß, um einen vollgültigen Wechsel auszustellen, wechselfähig sein (hiervon s. unter dem Art. Wechselfähigkeit) und den Wechsel unterschreiben (hiervon s. Art. Wechselunterschrift im Anhange); die Wirkung der vollendeten Ausstellung und Begebung des Wechsels ist die wechselmäßige Haftung des W., und zwar ist der Aussteller eines gezogenen Wechsels (einer Tratte) Regreßschuldner, d. h. er haftet wechselmäßig dafür, daß die Tratte angenommen und bezahlt werde (s. unter den Art. Wechselaccept und Wechselregreß), während der Aussteller eines eigenen Wechsels (s. unter den Art. Eigenwechsel) direkt für die Zahlung der Wechselsumme haftet. Die Verpflichtung des W. ist eine wechselmäßige: d. h. er giebt ein bindendes reines Summenversprechen ab, welches unter den Voraussetzungen und Förmlichkeiten des Wechselrechts geltend gemacht werden kann; nach der Vertragstheorie beginnt diese Haftung mit der Vollendung des Wechselvertrags, welchen der Aussteller mit dem Remittenten (ersten Nehmer) durch Geben und Nehmen des richtig unterschriebenen Wechsels abschließt; ist der Remittent durch Zufall oder durch eine unerlaubte Handlung in den Besitz des ihn als Gläubiger nennenden Wechsels gelangt, so erwirbt er dadurch keinen Anspruch gegen den Aussteller (s. Entsch. d. ROHG. Bd. XIX. S. 33), denn der W. könnte der Wechselklage eines solchen ersten „Nehmers“ die Einrede des fehlenden Vertragswillens (als Betrugseinrede) entgegensetzen und selbst den Wechsel vindiziren, sofern er beweist, daß der „Nehmer“ denselben in bösem Glauben erworben hat oder ihm eine grobe Fahrlässigkeit bei der Erwerbung des Wechsels zur Last fällt. Hat der W. seiner Unterschrift die Worte „ohne Obligo“ beigefügt, so ist der Wechsel, bevor keine andere bindende Unterschrift auf dem Wechsel steht, kein wirklicher Wechsel, sondern nur ein Scheinwechsel. Der Aussteller eines an eigene Order gezogenen Wechsels wird erst durch ein Indossament wechselmäßig verpflichtet. Die wechselmäßige Haftung des Ausstellers endigt mit der Zahlung des Wechsels (Entsch. d. ROHG. Bd. XXIV. S. 1) oder mit der Verjährung (s. den Art. Wechselverjährung). Zwischen dem Aussteller und dem Nehmer kann ein Mandatsverhältniß, z. B. Inkassoauftrag, bestehen, dasselbe ist aber ohne Einfluß auf das Wechselrecht an sich, kann aber möglicherweise wie jedes andere zwischen jenen beiden Personen konkret bestehende Vertragsverhältniß eine Einrede des Ausstellers gegen diesen Nehmer erzeugen. Sind mehrere Aussteller vorhanden, so haftet jeder derselben für das Ganze, gleichviel ob ein Vertragsverhältniß (oder welches) zwischen ihnen besteht.

Wie der Aussteller, haftet auch der Avalist (sog. Wechselbürge), welcher seine Unterschrift unter die des Ausstellers gesetzt, den Wechsel per aval gezeichnet hat. — Ueber das zwischen dem W. und dem Bezogenen bestehende Verhältniß s. unter den Art. Deckung und Deckungsgeschäft. Ueber das zwischen dem W. und dem Nehmer bestehende materielle und civilrechtliche Verhältniß, den Wechselschluß, s. den Art. Wechsel.

Lit.: O. v. Wächter, Encyklop. d. W.R. unter „Begebung" (S. 120 ff.). — Thöl, H.R., Bd. I., W.R., 4. Aufl., §§ 54 ff. — Kuntze, Deutsches W.R., § 29 S. 81 ff.

Gareis.

Wechseleinreden, Einreden, welche gegenüber einem wechselmäßigen Anspruche seitens eines wirklich oder scheinbar aus dem Wechsel Verpflichteten zum Zwecke gänzlicher oder theil- oder zeitweiser Befreiung geltend gemacht werden können, entspringen entweder dem Prozeßrechte, einschließlich dem Wechselprozeßrechte, oder dem materiellen (d. i. Civil-) Rechte einschließlich dem materiellen Wechselrechte; der Begriff der Einrede ist zunächst so zu fassen, wie im übrigen Rechte, auch kann zwischen verzögerlichen (dilatorischen) und zerstörlichen (peremptorischen) Einreden wie sonst unterschieden werden. Allein das Einrederecht ist wechselrechtlich beschränkt; als Grund dieser Beschränkung wird die sog. Wechselstrenge, der rigor cambialis, angesehen, und der letztere Begriff wird sowol als prozessuale, wie als materielle Wechselstrenge verstanden. Die materielle Wechselstrenge wird in der Gültigkeit des einen Summenversprechens, welches zum inneren Wesen des Wechsels gehört, gesehen, insbesondere darin, daß die Verpflichtung des Wechselschuldners losgelöst von jedem materiellen Schuldgrunde, folglich unabhängig ist von allen dem Summenversprechen unterliegenden Verhältnissen.

Von dieser materiellen Wechselstrenge ist zu sagen: einerseits besteht sie — in der behaupteten Ausdehnung und Eigenthümlichkeit — überhaupt nicht, andererseits ist sie dem Wechsel nicht eigenthümlich; sie besteht nämlich nicht, insofern der Schuldner gegen den Gläubiger alle aus materiellen Schuldverhältnissen (unterliegenden gewöhnlichen Verträgen u. s. w. z. B. Wechselvorvertrag) hergenommenen Einreden einwenden, folglich die Geltendmachung des wechselmäßigen Anspruchs des Gläubigers gänzlich von materiellen gewöhnlichen Schuldverhältnissen abhängig machen kann, vorausgesetzt nur, daß ihm jene Einreden unmittelbar gegen den klagenden Gläubiger selbst erwachsen sind oder zustehen; dies ist aber dem Wechsel nicht eigenthümlich, sondern durch das HGB. auf alle handelsrechtlich anerkannten Werthpapiere, welche Orderpapiere sind, gleichmäßig ausgedehnt. Hieraus ergiebt sich, daß der Wechselschuldner (Acceptant der Tratte, Aussteller, Indossant oder Avalist eines gezogenen oder eigenen Wechsels) dem auf einen Wechsel gegründeten Anspruch des Klägers entgegenstellen kann: a) diejenigen Einreden, welche aus dem W.R. selbst hervorgehen (z. B. Mangel eines wesentlichen Erfordernisses der Tratte), zu diesen gehört auch die Einrede der Verjährung, und b) solche Einreden, welche ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (z. B. Einrede des Betrugs, Einrede mangelnder Valuta, Erlaßvertrag). Auf solche Einreden ist das Einrederecht des Wechselschuldners beschränkt, gleichviel ob die Klage im ordentlichen Verfahren oder im Wechselprozesse erhoben wurde. Wird die Klage im Wechselprozesse erhoben, ein Umstand, der ausdrücklich hervorgehoben sein muß, so ist das materielle Einrederecht noch mehr beschränkt; da nämlich der Wechselprozeß nach dem in Deutschland geltenden Civilprozeßrecht eine Art des Urkundenprozesses ist, so sind alle Einwendungen des Wechselschuldners, selbst wenn sie nach der WO. zulässig wären, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen, wenn der dem beklagten Wechselschuldner obliegende Beweis seiner Einwendungen nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen

Beweismitteln nicht vollständig erbracht wird. (Außerdem ist als Eigenthümlichkeit des Wechselprozesses die eigenartige Freiheit in der Wahl des Forums und die Kürze der Einlassungsfrist hier besonders hervorzuheben.)

Die aus dem Prozeßrechte fließenden W. sind durch die Art des Verfahrens beschränkt; im Wechselprozesse wie im Urkundenprozesse überhaupt haben prozeßhindernde Einreden nicht die Wirkung, daß durch sie die Verhandlung der Hauptsache aufgeschoben wird. Ueber diese Art von Einreden, welche nicht eigentliche W. sind, s. d. Art. Wechselprozeß.

Diejenigen Einreden, welche deshalb materiell zulässig sind, weil sie „aus dem W.R. selbst hervorgehen", gründen sich entweder auf einen formellen oder materiellen Mangel der Wechselobligation. Das erstere ist z. B. der Fall, wenn dem Wechsel einer der Bestandtheile mangelt, welche nach dem Gesetz der WO. (Art. 4, 96 u. a.) „wesentliche Erfordernisse" des Wechsels sind; die Prüfung und Erhebung solcher Thatsachen, von denen die Existenz des Wechsels als solchen überhaupt abhängt, obliegt übrigens dem Richter von Amtswegen. Zu den im W.R. beruhenden Einreden gehört die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. XIX. S. 319). Sehr zahlreiche Präjudizien des ROHG. existiren über die Zulässigkeit von W. So z. B. über die Einrede der Zahlung in der Regel (nur wenn dem jedesmaligen Kläger gegenüber begründet, möglich). Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 122; Bd. IV. S. 249, 252; Bd. VII. S. 121; Bd. VIII. S. 387; Bd. IX. S. 42; Bd. XV. S. 22, 24; Bd. XVIII. S. 310. Entsch. des Reichsger. Bd. II. S. 180, über die Einrede der Simulation, s. Entsch. des ROHG. Bd. VI. S. 55 ff., 59; Bd. V. S. 36, 37; Bd. IV. S. 191; über die Einrede der nicht erhaltenen Valuta — diese Einrede kann entweder die Bedeutung einer exceptio nondum adimpleti contractus resp. doli, oder exceptio compensationis haben und ist nur individuell und unter besonderen Umständen oder unter Selbstsubstantiirung des Dolus zulässig — s. Entsch. des ROHG. Bd. III. S. 132, 314; Bd. IV. S. 282; Einrede des Nachlaßvertrags u. dgl. s. ebenda Bd. VIII. S. 387; Bd. XI. S. 92; Bd. XIV. S. 165; auch Bd. IV. S. 392; Bd. V. S. 37. (Vgl. ferner d. Art. Wechselprozeß.)

Quellen: Allg. Deutsche W.O. Art. 82.

Lit.: Thöl, H.R., Bd. II. W.R., 4. Aufl. § 201 (S. 813). — Kuntze, W.R., § 50, S. 114 ff. — O. v. Wächter, Encyklop. d. W.R., S. 356 ff. — Ebenda und bei Otto Fuchsberger, Die Entscheidungen d. ROHG. und d. Reichsger. auf d. Gebiete d. Wechsel- und Wechselprozeßrechts, Gießen 1881, S. 274, sehr eingehende Zusammenstellung der Präjudizien.

Gareis.

Wechselfähigkeit. Man unterscheidet objektive und subjektive W. Da Objekt eines wechselmäßigen Versprechens nur eine Geldsumme sein kann, so besitzen nur Geldsummen objektive W. Unter der subjektiven W. wird die Fähigkeit, Subjekt einer wechselmäßigen Obligation zu sein, verstanden, und zwar nennt man die Fähigkeit, Wechselgläubiger zu sein, aktive W., — eine Fähigkeit, welche jedem Rechtssubjekte zukommt, — und die Fähigkeit, Wechselschuldner zu sein, die passive W. Die letztere Eigenschaft, die W. im gewöhnlichen Sinne des Wortes, hat eine mit der Entwickelung des Wechsels eng zusammenhängende Geschichte (s. d. Art. Wechsel); zur Zeit des Ursprungs des Wechselinstituts kam die W. nur den berufsmäßigen Wechslern (campsores nummularii, monetarii, bancherii), späterhin wenigstens nur eingeschriebenen Kaufleuten zu; in neuester Zeit, und insbesondere in ganz Deutschland seit der Unifizirung des W.R., ist die sog. „allgemeine W." Rechtens geworden; es ist dies eine Folge der erhöhten Kreditwirthschaft, des vermehrten Bedürfnisses nach Ersatz am effektiven Werthe durch Papiere und nach Kreditsicherungsmitteln, sowie eine Folge des Ineinanderübergehens von verschiedenen Berufsarten und Beschäftigungsweisen; wie der Großbetrieb der Landwirthschaft (z. B. mittels des Getreidehandels oder des Verkehrs mit sog. Handelspflanzen), so zieht auch der Klein-

betrieb von Gewerben (z. B. mittels der Kreditgenossenschaften) Bevölkerungskreise, welche in früheren Jahrhunderten niemals in solider Weise mit Wechseln zu thun hatten, heutzutage naturgemäß in den Verkehr mit Wechseln, eine Thatsache, welche von der Gesetzgebung berücksichtigt werden und nothwendig zur sog. allgemeinen W. führen muß. Deshalb stehen mit ganz verschwindenden Ausnahmen die Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten auf dem Boden der allgemeinen W. (v. Wächter, a. a. O. S. 452). Nach dem geltenden Deutschen Rechte kommt die W. allen Personen zu, welche sich durch Verträge verpflichten können (mithin: Vertragsfähigkeit als W.); ob oder inwieweit sich Jemand durch Vertrag verpflichten kann, z. B. ein Minderjähriger, eine Ehefrau, ein Haussohn u. s. w. hängt von dem bürgerlichen Rechte des Wohnsitzes dieser Person ab. Ist nach diesem Rechte z. B. die Zustimmung des Ehemanns zur rechtsbeständigen Entstehung von Verpflichtungen der Ehefrau erforderlich, so besteht dieses Erforderniß auch für die Entstehung einer wechselmäßigen Haftung der Ehefrau (sofern diese nicht etwa Handelsfrau ist); eine derartige Zustimmung muß im Wechsel selbst erklärt sein, zweifellos mindestens dann, wenn der Wechsel die Frau als Ehefrau bezeichnet (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 177 und Thöl, a. a. O. § 23), doch ist die Zustimmung des Ehemanns zum Indossament der Ehefrau aus der Thatsache zu folgern, daß Ersterer an die Order der Letzteren trassirte oder indossirte, und die Zustimmung zum Accept aus der Thatsache, daß der Ehemann die Ehefrau als Bezogene nannte, nicht aber aus der einfachen Mitunterschrift des Mannes neben der Ehefrau (vgl. Busch, Archiv für H.- und W.R. Bd. IV. S. 192) und auch nicht daraus, daß der Erstere eine von Letzterer auf ihn gezogene Tratte acceptirte (denn das Accept ist gültig, auch wenn die Ausstellung ungültig war, vgl. Thöl, a. a. O. S. 106, anderer Ansicht das ROHG., Entsch. Bd. III. S. 51, 52). (Ueber Kaufmanns-W. und sog. relative W. s. Thöl a. a. O. §§ 24, 25.) Ueber die nichtwechselmäßige Haftung für Wechselschulden auf Grund des ehelichen Güterrechts u. dgl. s. Entsch. des ROHG. Bd. XXIV. S. 57.

Die von Wechselunfähigen auf einen Wechsel gesetzten Unterschriften sind ungültig, derart, daß sie auch nicht durch Vertrag, Verzicht oder dgl. gültig gemacht werden können, sie sind aber ohne Einfluß auf die Verbindlichkeiten der wechselfähigen Personen, welche denselben Wechsel gültig unterzeichnet haben. Jede wechselmäßige Erklärung (z. B. Ausstellung, Giro, Accept) ist demnach für sich allein wirksam, insofern sie unabhängig ist von der Unwirksamkeit von Erklärungen wechselunfähiger Personen, nicht aber insofern es sich um objektive Eigenschaften des Wechsels handelt.

Was die W. eines Ausländers anlangt, so hängt dieselbe prinzipiell von dem Heimatsrechte (nicht gerade der lex domicilii) ab; diesem sog. Nationalitätsprinzip huldigt mit den meisten geltenden Gesetzgebungen auch die Deutsche WO.: die Fähigkeit eines Ausländers (über den Begriff Ausland s. Entsch. des ROHG. Bd. VI. S. 358, Bd. XXI. S. 336), wechselmäßige Verpflichtungen einzugehen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. (Vgl. Asser, Das internat. Privatrecht, bearbeitet von M. Cohn, 1880, S. 29 ff. und die dort cit. Lit.) Allein im Interesse der Verkehrserleichterung macht die Deutsche WO. eine Ausnahme von jenem Prinzipe: Ein Ausländer, der nach den Gesetzen seines Vaterlandes der W. entbehrt, wol aber nach dem Recht des Inlandes wechselfähig ist, kann sich im Inlande wechselmäßig verpflichten.

Quellen: Allg. Deutsche WO. Art. 1, 84.

Lit.: Thöl, H.R., Bd. II. W.R., 4. Aufl. §§ 21—26. — O. v. Wächter, Encyklop. d. W.R., S. 443 ff., beide sehr viel Detail bietend. — Die Präjudizien s. bei Fuchsberger, Die Entscheidungen des ROHG. und des Reichsger. auf dem Gebiete des W.R., 1881 S. 5 ff., und Borchardt, Allg. Deutsche WO., 7. Aufl. S. 3 ff.

Gareis.

Wechselformular. Die Formulare der Wechselbriefe setzen sich zusammen aus den nothwendigen und aus den willkürlichen Bestandtheilen des Wechsels. Nothwendige Bestandtheile sind diejenigen, welche zum Wesen des Wechsels gehören und daher theils vom Gesetze (z. B. Deutsche WO. Art. 4, 96; Code de comm. art. 110, auch art. 188) ausdrücklich gefordert werden, im Deutschen Rechte „wesentliche Erfordernisse" genannt, theils sich aus dem Begriffe des Wechsels dergestalt ergeben, daß ohne ihre konkrete Anwesenheit auch bei — scheinbarer — Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse ein Wechsel rechtlich nicht existiren könnte. Da der gezogene Wechsel (die Tratte) begrifflich eine Geldanweisung (ein Geldzahlungsauftrag) mit wesentlich hinzukommendem Wechselversprechen, nämlich Regreßversprechen des Ausstellers ist, so ergiebt sich als wesentlich für das Formular des gezogenen Wechsels ein Zahlungsauftrag („Zahlen Sie", „Belieben Sie zu zahlen"), dann die Beziehung auf die Präsentation und Aushändigung des Briefes („gegen diesen Wechsel u. dgl.) und dazu die damit verbundene Erfüllung der ausdrücklichen gesetzlichen Erfordernisse, Angabe der Personen, Daten u. s. w. Und da der eigene Wechsel (s. d. Art. Eigenwechsel) ein schriftliches wechselmäßiges Summenversprechen ist, inhaltlich dessen sich der Aussteller unmittelbar und direkt, d. h. nicht unter der Bedingung, daß ein Anderer nicht zahle und dies wechselmäßig festgestellt sei, verpflichtet, die verlautbarte Summe an den Berechtigten zu zahlen, so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, im Formular die erfüllten gesetzlichen Erfordernisse um ein direktes Zahlungsversprechen („Ich zahle" u. dgl.) und um die Beziehung auf die Präsentation und Aushändigung des Briefes zu gruppiren. Die Gewohnheit, unter deren Einfluß sich die Technik des Wechsels überhaupt ausbildete, hat eine besondere Form in der Aufeinanderfolge und Ausdrucksweise des W. eingeführt, von welcher abzuweichen sich nicht wol empfehlen dürfte; unter ihrer Herrschaft sind auch Erklärungen (Klauseln) im Wechsel üblich geworden, welche als unwesentliche Bestandtheile zu bezeichnen sind, insofern ihr Fehlen die rechtliche Gültigkeit der Wechselobligation selbst nicht beeinflußt. In diesem Sinne sind als unwesentliche Bestandtheile des Wechselbriefes anzusehen: die Orderklausel, der Wechsel ist nämlich selbst dann ein Orderpapier, wenn er diese Klausel nicht enthält, er ist nur dann kein Orderpapier, sondern ein Rektapapier, wenn die Anorderstellung ausdrücklich ausgeschlossen ist; ferner die Valutaklausel („Werth erhalten" oder dgl., Angabe des materiellen Schuldverhältnisses, welches, die Wechselausstellung veranlassend, zwischen dem Aussteller und Remittenten besteht) ist nach Deutschem Rechte ebenfalls unwesentlich; nach älteren Rechten war sie erforderlich und diesen folgt noch das Französische Recht. Code de comm. art. 110: La lettre de change ... énonce ... la valeur fournie en espèces, en marchandises, en compte, ou de toute autre manière. Die Revalirungsklausel („stellen Werth in Rechnung laut Bericht" oder dgl. Avis, Deckungsklausel, d. h. eine Bezugnahme auf das zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen eventuell bestehende Deckungsverhältniß) hat zwar wie auch die Valutaklausel möglicherweise civilrechtliche Bedeutung, indem — in der Valutaklausel ein Empfangsbekenntniß — in der Deckungsklausel ein motivirtes Leistungsversprechen oder — bei Kommissionstratten — eine Anweisung enthalten sein kann, ist aber für das W.R. ohne juristische Bedeutung. Unwesentlich, jedoch gebräuchlich und förderlich ist auch die Wiederholung der Wechselsumme außerhalb der Tratte des Wechsels, die Angabe des Wohnorts oder Etablissements des Bezogenen (vgl. Deutsche WO. Art. 4 Ziff. 8 und Art. 24) und die Angabe der Vornamen der im Wechsel wesentlich zu nennenden Personen (vgl. hierzu die Entsch. des ROHG. Bd. III. S. 271 und Bd. IX. S. 25, auch Bd. XI. S. 213).

Unwesentlich für die Gültigkeit des Wechsels ist die Entrichtung oder Nichtentrichtung der gesetzlich geforderten Stempelabgabe; doch unterliegen alle diejenigen Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiete Theil genommen

haben, solidarisch der Pflicht jener Abgabe und im Falle der Unterlassung richtiger Versteuerung einer Steuerstrafe, welche in einer Geldbuße von dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe besteht (s. RGes., betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Mai 1869 und vom 4. Juni 1879, wie die Bekanntmachung des Bundesraths, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken, vom 16. Juli 1881, R.G.Bl. 1881 Nr. 19 S. 245. Die Präjudizien stellt Borchardt, WO., 7. Aufl. 1879, S. 75—77 zusammen; s. im Uebrigen d. Art. Wechselstempel).

Den gesetzlichen Erfordernissen und der Uebung folgend sind nachstehende Formulare der gebräuchlichsten Wechselarten zu verzeichnen und beispielshalber ausgefüllt.

I. Formular einer gewöhnlichen Tratte (gezogener Datowechsel an Order mit Indossamenten).

a) Vorderseite:

PRIMA-WECHSEL.

Frankfurt a. M., den 10. Aug. 1881. Gut für 1000 ℳ R.-W.

Sechs Monat a dato zahlen Sie gegen diesen meinen *Prima*-Wechsel an die Order der Herren *Rudolf Schulze & Comp.* die Summe von *Eintausend Mark R.-W.*

Werth erhalten und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn **Theodor Maier** in Berlin. **Adolf Müller.**

b) Rückseite:

Wechsel-Stempel-Marke.

Für mich an die Order des Herrn *J. Lerche.* Werth erhalten.
Berlin, den 15. Aug. 1881.
Rudolf Schulze & Comp.

An Herrn *Carl Mohr* ohne Obligo.
Bremen, den 19. Sept. 1881.
J. Lerche.

Carl Mohr.

Herrn Rechtsanwalt *Heinrich Günther* zum Incasso.
Hamburg, den 20. Jan. 1881.
Ferdinand Moser.

(In diesen Beispielen ist Adolf Müller Aussteller, Theodor Maier Bezogener, Rudolf Schulze & Comp. Remittent und erster Indossant, J. Lerche erster Indossatar und zweiter Indossant (letzteres jedoch ohne Gewähr), Carl Mohr Blankoindossant, Heinrich Günther Inkassogiratar, Ferdinand Moser Inkassoindossant und berechtigt, das vorhergehende Blankogiro mit seinem Namen auszufüllen.)

II. Formular eines eigenen Wechsels und zwar Rektawechsels und Tagwechsels:

SOLA-WECHSEL.

Giessen, den 24. April 1881. Gut für 600 ℳ R.-W.

Am 29. Juli l. J. zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an Herrn *Georg Götze* nicht an Order die Summe von

Sechshundert Mark R.-W.

Werth habe ich baar erhalten.

Auf mich selbst. **Adolf Müller.**

(In diesem Beispiele ist Adolf Müller Aussteller, Georg Götze Nehmer, Gläubiger.)

III. Trassirt-eigener Wechsel auf Sicht:

Potsdam, den 3. Oktober 1881. Gut für 1200 ℳ R.-W.

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel die Summe von

Zwölfhundert Mark R.-W.

an Herren *Rudolf Schulze & Comp.* oder deren Order. Werth erhalten und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn **Adolf Müller** in Berlin. **Adolf Müller.**

IV. Tratte, Datowechsel, Sekunda mit Depositionsvermerk und Domizilirung:

Berlin, den 3. Oktober 1881. Gut für 500 ℳ R.-W.

Drei Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Sekunda-Wechsel (Prima unbezahlt) an die Order der Herren *Rudolf Schulze & Comp.* den Betrag von

Fünfhundert Mark R.-W.

Werth in Rechnung und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn **Theodor Maier** in Potsdam. Zahlbar in Berlin. **Adolf Müller.** Prima zur Annahme bei Herrn Gg. Burkhardt.

V. Tratte an eigene Order (Zeitsichtwechsel) mit Nothadresse, Indossanten und Ehrenaccept.

a) Vorderseite:

Angenommen
Berlin, den 20. Sept. 1881.
Roderich Huber.

Frankfurt a. M., den 10. Aug. 1881. Gut für 850 ℳ R.-W.

Acht Tage nach Sicht belieben Sie zu zahlen gegen diesen Prima-Wechsel an die Order ***meiner eigenen*** die Summe von
Achthundertfünfzig Mark R.-W.
Werth habe ich erhalten und stelle solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn **Theodor Maier** **Adolf Müller.**
in Berlin.

Im Falle bei Herrn *Roderich Huber.*

b) Rückseite:

Wechsel-
Stempel-
Marke.

Für mich an die Order des Herrn *J. Lerche.* Werth erhalten.
Frankfurt a. M., d. 15. Aug. 1881.
Adolf Müller.

Herrn *J. Deleluse* in Lyon.
Werth erhalten.
Bremen, den 24. Aug. 1881.
J. Lerche.

Payez à l'ordre de M. *F. Garnier & Cie.* Valeur en compte.
Lyon, le 2. sept. 1881.
J. Deleluse.

Payez à l'ordre de M. *H. Roth.*
Nancy, le 10. sept. 1881.
P. Pon. de **F. Garnier & Cie.**

Lit.: Thöl, H.R., Bd. II. W.R., 4. Aufl. 1878, §§ 81—34, 153. — O. v. Wächter, Encyklopädie des W.R., 1880, S. 1070—1083. Gareis.

Wechselinhaber — Besitzer und zwar näher: berechtigter Besitzer eines Wechselbriefes — kann Jemand sein kraft eigenen Rechts oder kraft abgeleiteten, fremden Rechts. W. kraft eigenen Rechts, Wechselgläubiger und nach dem Sprachgebrauch der WO. „Eigenthümer" des Wechsels ist vor Allen der Remittent, d. i. der erste Nehmer des Wechsels; die WO. schreibt vor, daß der Wechsel den Namen der Person oder die Firma ausdrücklich enthalte, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll, und dies ist der Remittent. Mit jener Vorschrift verbietet die WO. den Inhaberwechsel und den Blankowechsel (vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. I. S. 98), ein Verbot, welches dem Erfolge nach dadurch umgangen werden kann, daß der Wechsel an eigene Order des Ausstellers gestellt und von diesem dann in blanco girirt wird (WO. Art. 6). Die als Remittent im Wechsel genannte Person kann eine physische oder eine juristische Person, auch eine Mehrheit von physischen Personen, z. B. eine Gesellschaft sein; über Wechsel, welche als Remittenden eine bei der Ausstellung noch nicht existirende, wol aber später vorhandene Aktien-

gesellschaft nennen und dann gültig sein können, s. Entsch. d. ROHG. Bd. III. S. 301; wird eine überhaupt nie existirende Firma als Remittent genannt, so ist der Wechsel unwirksam (Entsch. d. ROHG. Bd. IX. S. 329). Ebenso ist der Wechsel ungültig, wenn der Remittent durch eine dem Gegenstand einer merkantilen Unternehmung entnommene Bezeichnung, die nicht kaufmännischer Name ist, benannt wird, denn die WO. verlangt Angabe der „Firma", diese in gesetzlichem Sinne genommen (Entsch. d. ROHG. Bd. XXI. S. 28 ff.). Als Remittent kann auch eine Staatsbehörde oder eine politische Gemeinde im Wechsel genannt sein (ebenda Bd. XV. S. 315). Vorname und Wohnort des Remittenten braucht nicht genannt zu sein, vorausgesetzt, daß der Sachlage nach im vorliegenden Falle kein nicht zu beseitigender Zweifel in Betreff der gemeinten Persönlichkeit vorliegt. Unwesentliche Abweichungen in den Namen- oder Firmenbezeichnungen schaden der Gültigkeit des Wechsels nicht (Entsch. d. ROHG. Bd. IX. S. 25, Bd. XVIII. S. 418). W. kraft eigenen Rechts ist aber auch der Indossatar. Nach der WO. gehen durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren (Transportfunktion des Indossaments); auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder an einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden. Das Recht des Indossatars aus dem Wechsel ist insofern als eigenes Recht desselben zu bezeichnen, als Einreden aus der Person eines Vorgängers im Recht ihm nicht entgegengesetzt werden dürfen (vgl. die Art. Wechseleinreden, Indossament und Wechsel überhaupt). In Bezug auf die Legitimation des Indossatars, die Zahlung des Wechsels zu empfangen, zu fordern und einzuklagen, schreibt die WO. vor, daß der Inhaber eines indossirten Wechsels durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als „Eigenthümer des Wechsels" legitimirt wird; das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt; wenn auf ein Blankoindossament (s. d. Art. Indossament) ein weiteres Giro folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat; darauf ist auch bei der durch Art. 13 der WO. dem W. gestatteten Ausfüllung der Blankoindossamente — des zur Legitimirung erforderlichen Zusammenhanges wegen — Rücksicht zu nehmen (vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. XV. S. 168 u. Bd. XVI. S. 39). Der hiernach legitimirte W. kann nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn er denselben in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung desselben eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ausgestrichene Indossamente werden bei der Prüfung der Legitimation des W. als nicht geschrieben angesehen; die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet. Ebenso wie der Indossatar ist auch der Blankoindossatar, d. i. der Eigenthümer eines mit einem Blankoindossament versehenen und durch dieses erworbenen Wechsels W. kraft eigenen Rechts (s. unter d. Art. Blankoindossament). Das Gleiche gilt von dem Indossatar eines Orderwechsels, welcher durch ein Rektaindossament weiterbegeben wurde; nur haben die Indossatare, an welche der mit einem Rektaindossament (Giro mit Klausel „nicht an Order") versehene Wechsel aus der Hand des Rektaindossatars gelangt, gegen den Rektaindossanten keinen Regreß (anders beim Giro eines Rektawechsels, s. unten). Auch der Nachindossatar, Indossatar eines Wechsels nach Verfall, ist W. kraft eigenen Rechts, sofern die Protesterhebung unterblieb; unter dieser Voraussetzung erlangt der Nachindossatar als eigene Rechte die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accept gegen den Bezogenen und die Regreßrechte gegen die Nachindossanten, nämlich gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben (anders die Rechte aus dem Nachindossamente eines protestirten Wechsels, s. unten). Endlich ist auch der Ehrenzahler als W. kraft eigenen Rechts

aufzufassen, insofern er durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten eintritt.

Die W. kraft fremden Rechts üben fremde Wechselrechte aus entweder als „übertragene Rechte" oder nur in Vollmacht. Das Erstere ist der Fall, wenn eine Wechselforderung civilrechtlich cedirt wird (Unterschied zwischen Cession und Indossament s. unter d. Art. Indossament); kann ein W. ein Wechselrecht nur als übertragenes, nicht als eigenes Recht im Sinne der WO. ausüben, so stehen ihm die Exceptionen ex persona cedentis entgegen. Zwei Fälle dieser Art fallen besonders in die Augen: das Recht des Nachindossatars eines protestirten Wechsels und das Recht des Giratars eines Rektawechsels. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem er Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar (Nachindossatar) nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben (vgl. unter d. Art. Indossament); demnach ist ein solches Nachindossament, das Nachindossament eines protestirten Wechsels, nur als eine Cession von Rechten zu betrachten (Entsch. d. ROHG. Bd. VII. S. 317, Bd. VIII. S. 168); einem solchen Nachindossatar können nicht blos die Einreden aus der Person seiner Indossanten, sondern auch diejenigen aus den Personen der Vormänner desselben, sogar derjenigen, welche nicht aus dem Wechsel ersichtlich sind, aufwärts bis zum Protest, entgegengesetzt werden (ebenda Bd. XXIII. S. 35; vgl. auch Bd. II. S. 62, III. 214, V. 413, VII. 79, VIII. 169); dagegen kommt dem Nachverfallindossatar eine innerhalb der Verjährungsfrist von seinem Vorgänger angestellte Wechselklage als Unterbrechung der Verjährung zu Gute (ebenda Bd. XXIII. S. 406). Der W., welcher einen protestirten Wechsel durch ein nach Verfall ausgestelltes Indossament erwarb, kann zwar ein vor Verfall ausgefülltes Blankoindossament, nicht aber ein unausgefülltes vorprotestliches Blankogiro zu seiner Legitimirung benutzen (Entsch. d. Reichsger. Bd. II. S. 75 und die dort angeführte Lit.).

Was das Giro eines Rektawechsels anlangt, so sagt die WO. nur, daß wenn der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, ein trotzdem auf den Wechsel gesetztes Indossament keine wechselrechtliche Wirkung hat; damit ist die Möglichkeit, daß ein solches Indossament als Cession gelte und demnach civilrechtlich wirke, nicht ausgeschlossen; die Vinkulirung, welche durch die Worte „nicht an Order", mit denen übrigens die Bezeichnung des Wechsels als „Depotwechsel" nicht gleichbedeutend ist (vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. XIII. S. 413, 414), bewirkt wird, nimmt dem trotzdem vollzogenen Indossament sogar die Wirkung eines Prokura-Indossaments.

In anderen Fällen ist der W. nur als Bevollmächtigter eines „Eigenthümers" des Wechsels anzusehen. So vor Allem bei Prokura- und Inkassoindossamenten: hat ein Indossant seinem Giro die Bemerkung „zur Einkassirung", „Prokura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an den Wechsel (d. i. das eigene selbstständige Recht aus dem Wechsel) nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormanns seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Daher wird ein Bevollmächtigungsindossament auch zweckmäßig zur Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes verwendet.

Der W., welcher einen Wechsel auf Grund eines solchen Indossaments innehat, ist zwar berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokuraindossament einem Andern zu übertragen; dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokuraindossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist. Eben deshalb ist das Prokuragiro wie das Rektaindossament ausgeschlossen, wenn im Kommissionsgeschäft der Auftraggeber W. werden

will: der Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat und den Wechsel indossirt, muß ein volles und echtes Indossament auf den Wechsel setzen. — Noch weniger Rechte aus dem Wechsel erlangt ein Depositar, welchem, ohne daß an ihn girirt oder trassirt ist, ein Wechsel oder ein Wechselduplikat zur Aufbewahrung übergeben wurde. Der Verwahrer des Originalwechsels (W. in diesem Sinne, uneigentlich) ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern und ebenso bei Existenz von Wechselduplikaten der Verwahrer des zum Accept versandten Wechsels, sofern sich der die Auslieferung Fordernde als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt (W. in diesem Sinne). Ueber die wegen verweigerter Auslieferung erfolgende Protesterhebung s. unter d. Art. Wechselprotest Ziff. 5 und 6. In einigen Fällen gilt der W. ohne weitere Legitimirung zu gewissen zur Erhaltung des Wechselrechtes erforderlichen Handlungen bevollmächtigt: der bloße Besitz eines Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, wegen Unsicherheit des Acceptanten von Diesem Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen. Der W. ist berechtigt, in den gesetzlichen Unsicherheitsfällen (WO. Art. 29) auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern (Nürnberger Novelle zur WO. VII., in Oesterreich Novelle IV.).

Quellen: Allg. Deutsche WO. Art. 4 Ziffer 3, Art. 9—19, 29, 36, 63, 68, 69, 72, 74, 96 Ziff. 3.

Lit.: v. Wächter, Encyklop. des W.R. unter „Remittent", „Indossament" a. a. O.

Gareis.

Wechselprotest. W. ist eine öffentliche Urkunde, welche in einer gesetzlich genau bestimmten Form aufgenommen ist, die Konstatirung gewisser wechselrechtlich bedeutungsvoller, einen bestimmten Wechsel betreffender Handlungen, sowie des Erfolgs derselben enthält und diese ausschließlich zu beweisen im Stande ist. Die Handlungen, welche im W. konstatirt werden, sind sehr verschieden und demnach die Bedeutung des W. selbst eine mannigfaltige.

1) Der Protest Mangels Annahme muß ersehen lassen, daß ein bestimmter Wechsel dem Trassaten (bzw. der Nothadresse [Art. 56 der WO.], bzw. dem Domiziliaten, wo dies vorgeschrieben ist, Art. 24 Abs. 2 der WO.) zur Annahme gehörig vorgelegt, von diesem aber nicht oder nicht vollständig acceptirt worden sei (persönlicher Protest, Weigerungsprotest, Unfähigkeitsprotest). Findet der die Annahme Suchende das Lokal des Bezogenen (bzw. der anderen genannten Personen) verschlossen, so wird Protest gegen die Wand, findet sich das angegebene Geschäftslokal oder die Wohnung gar nicht, so wird Abwesenheits-, im Falle die gesuchte Person gar nicht an dem angegebenen Orte wohnt, noch sonst zu treffen ist, allgemein: Wind- oder Platzprotest erhoben. Nur wenn Mangels Annahme (rechtzeitig) protestirt worden ist, sind Aussteller und Indossanten des so protestirten Wechsels verpflichtet (und zwar wechselmäßig), dem Remittenten, sowie jedem Indossatar, der den Wechsel vor der Protesterhebung erwarb, gegen Aushändigung des Protestes hinreichende Sicherheit für Zahlung der (ganzen) Wechselsumme und für Kostenersatz zu leisten (sofern nicht der Verpflichtete die schuldige Summe bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Behörde oder Anstalt deponirt, Art. 18, 25 ff. der WO.).

2) Der Protest Mangels Zahlung muß ersehen lassen, daß der Wechsel am gehörigen Orte der gehörigen Person zur Zahlung präsentirt wurde, von dieser jedoch vollständige und richtige Zahlung nicht zu erlangen war. Domizilirte Wechsel müssen dem Domiziliaten am Domizil des Wechsels, nicht domizilirte Tratten dem Bezogenen an seinem Wohnorte zur Zahlung präsentirt und daselbst, wenn Zahlung nicht erfolgt, protestirt werden. Nur wenn dieser Protest richtig und rechtzeitig erhoben ist, hat der Inhaber oder Indossatar des Wechsels ein Regreßrecht gegen

Aussteller und Indossanten. Auch dieser Protest kann als Platz- oder Windprotest aufgenommen werden, s. Renaud, W.R., S. 71. Ueber die Verpflichtung zur Notifikation (Kontraprotest in diesem Sinne) s. d. Art. Notifikation und Braun im Centralorgan s. H.- u. W.R. N. F. Bd. VIII. S. 257 ff.

3) Sicherheitsprotest wird erhoben, wenn eine Tratte ganz oder theilweise angenommen, später aber über das Vermögen des Acceptanten Konkurs eröffnet worden ist oder dieser seine Zahlungen eingestellt hat oder nach Ausstellung des Wechsels eine gegen das Vermögen des Acceptanten gerichtete Exekution fruchtlos ausfiel oder gegen denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit Personalarrest verfügt wurde. Der Inhaber eines acceptirten Wechsels und ebenso jeder Indossatar kann in einem solchen Protestfalle von dem Acceptanten wechselmäßig Kaution fordern, wenn ihm diese nicht geleistet wird, W. erheben lassen und dann, wenn von der auf dem Wechsel etwa genannten Nothadresse die Annahme nicht zu erhalten war und deshalb Mangels Annahme protestirt wurde, gegen Aushändigung des Protestes von seinen Vormännern Sicherheit verlangen (Art. 29 d. WO. und Nov. VI. hierzu).

4) Der Protest Mangels Annahme ist Voraussetzung einer gültigen Ehrenannahme, Protest Mangels Zahlung ist Voraussetzung einer vollwirksamen Ehrenzahlung. Der Ehrenannahme und Ehrenzahlung muß im Protest (Interventionsprotest) speziell Erwähnung geschehen (Art. 88 Ziff. 5 d. WO.). Die bezüglichen Proteste sind dem Ehrenacceptanten, bzw. Ehrenzahler auszuhändigen (Art. 57, 58, 62, 63 d. WO.; hierzu s. d. Art. Nothhülfe).

5) Der Protest Mangels Herausgabe des verwahrten Wechselduplikats hat zum Inhalte die Feststellung, daß das zum Accept versandte Exemplar dem (den W. veranlassenden) Inhaber des anderen Exemplars vom Aufbewahrer nicht verabfolgt worden ist und auf das letztere die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen war, und ist damit die nothwendige Voraussetzung sowol des Regresses Mangels Annahme als auch bzw. des Regresses Mangels Zahlung im angegebenen Falle (Art. 69 d. WO.).

6) Der Protest Mangels Herausgabe des verwahrten Originalwechsels hat zum Inhalte die Feststellung, daß der Originalwechsel trotz berechtigter Aufforderung zur Ueberlieferung an den den W. veranlassenden Inhaber der Wechselkopie vom Aufbewahrer nicht verabfolgt worden ist, und ist damit die nothwendige Voraussetzung des Regresses auf Sicherstellung wie (nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages) des Regresses auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten, deren Originalindossamente auf der Kopie stehen (Art. 72 der WO.; Swoboda, a. a. O. S. 359 ff.).

7) Die Uebergabe des Protestes Mangels Zahlung (sammt Wechsel und quittirter Retourrechnung) ist Voraussetzung der Ausübung des Regreßrechts gegen jeden Regreßverpflichteten (Art. 54 der WO.).

8) Der Protest Mangels Annahme muß einen bestimmten Tag (Protesttag) ersehen lassen: dieser wird von besonderer Bedeutung: a) bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten (Art. 20 A. 4 Ziff. 4 der WO.), und b) wenn der Trassat die Datirung seines Accepts verweigert. Der Protesttag gilt in beiden Fällen als Tag der Präsentation, im letzteren Fall wird die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet (Art. 19, 20 der WO.).

9) Der W. Mangels Zahlung muß stets einen bestimmten Tag (Protesttag) ersehen lassen: a) mit diesem Tage ist der regelmäßige Lauf eines Wechsels begrenzt: wer denselben durch ein nach dieser Protesterhebung ausgestelltes Indossament erhält (Nachindossatar), der erlangt hierdurch nur die Rechte seines Indossanten (Nachindossanten, der selbst nicht wechselmäßig verpflichtet ist) gegen Aussteller, Acceptanten und Vorindossanten; b) mit dem Protesttage beginnt die Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen Aussteller und die übrigen Vor-

männer (Art. 78 der WO.). Bestritten ist, ob dieser Tag mit in die Frist einzurechnen ist; für die Einrechnung Thöl, a. a. O. § 195 a. E. Entgegengesetzter Ansicht: Kuntze, W.R., § 49 II., das ROHG., s. dessen Entsch. Bd. III. S. 415 ff. und die Erk. bei Borchardt, WO., Zus. 715 u. Zus. 721.

Die Form des Protestes in allen diesen Funktionen ist genau vorgeschrieben: er muß durch einen Notar oder einen dazu kompetenten Gerichtsbeamten aufgenommen werden und enthalten: 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen (Art. 88 Ziff. 1 der WO.). Ueber die Nothwendigkeit der Beglaubigung dieser Abschrift s. Kuntze, a. a. O. S. 117; Borchardt, a. a. O. Zus. 885 u. Anm. Die Abschrift muß auch durchstrichene Indossamente enthalten, s. Hoffmann, W.R., S. 617. Andere Ansicht s. bei Borchardt, a. a. O. Zus. 884 Ziff. 6 (S. 490). Zweck der Genauigkeit der Abschrift ist die möglichst sichere Feststellung der Identität des präsentirten und protestirten Wechsels, und darin liegt auch das Maß jener Genauigkeit, s. Thöl, a. a. O. § 89 Anm. 28 u. 29 (S. 313) und die daselbst angef. Entsch. d. ROHG. (Bd. I. S. 142, Bd. XIV. S. 39, Bd. XVIII. S. 209); Hoffmann, W.R., S. 616. Daher nur einmalige Abschrift gleichlautender Theile: Thöl, a. a. O. Anm. 30 u. 31 (Arch. für Deutsches W.R. Bd. VII. S. 243 ff., IX. S. 77 ff.). Andere Ansicht s. Borchardt, a. a. O. Zus. 886 b; Protest über mehrere zugleich protestirte Wechsel kann in Einer Urkunde aufgenommen werden (Erk. d. ROHG. vom 21. April 1871, s. Borchardt, Zus. 886 a; 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche (d. h. in deren Namen und Auftrag), und jener Personen, gegen welche der Protest erhoben wird; 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, deren Antwort (jedoch keines wörtlich, s. Borchardt, a. a. O. Zus. 893, 894) oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei, hierzu s. Entsch. des Reichsger. Bd. III. S. 90—91, Bd. II. S. 60 ff., 23 ff.; 4) die Angabe des Orts (Stadt, Dorf, dergl. s. Entsch. d. ROHG. Bd. I. S. 144), sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem jenes Begehren gestellt oder ohne Erfolg versucht wurde, s. Swoboda, a. a. O. S. 369; 5) im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und (d. h. „oder“, s. Leipz. Konf.-Prot. § 23, Borchardt, a. a. O. Zus. 910 a) geleistet wird; und 6) Unterschrift und Siegel des protestirenden Beamten (Art. 88). Ist eine wechselmäßige Leistung von mehreren Personen zu verlangen, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich (Art. 89). Die aufgenommenen Proteste sind in ein besonderes Register chronologisch einzutragen (Art. 90 der WO.). Die früher übliche Protestnotirung (Pränotation) ist nach der Deutschen WO. überflüssig und wirkungslos, s. Swoboda, S. 372 bis 374; Kuntze, S. 118, aber Thöl, a. a. O. § 91 S. 326. Mit der Zulassung des springenden Regresses (jus variandi) ist die Nothwendigkeit der Kontraproteste (in diesem Sinne), d. h. eines Protestes, der ersehen läßt, daß der Regreß per ordinem gesucht, aber einer oder mehrere Zwischenindossanten vergebens angegangen wurden, hinweggefallen; Thöl, a. a. O. S. 399, vgl. mit S. 464. Ueber die Form der im Auslande aufgenommenen Proteste und die sich daran knüpfenden Kontroversen s. Hoffmann, W.R., S. 607 ff., und Swoboda, a. a. O. S. 380 ff. Ueber die Zeit solcher Proteste s. Ladenburg, Centralorgan f. H.- u. W.R. N. F. Bd. VII. S. 287 ff. und unten Jaques, Goldschmidt ꝛc. Vgl. auch d. Art. Vis major. Ist der Protest erlassen (durch die Bemerkung: „ohne Protest“ oder „ohne Kosten“ auf dem Wechsel), so ist damit keineswegs die Pflicht zur Präsentation nachgelassen; es ist hierdurch vielmehr nur der Uebergang der Beweislast hinsichtlich der Vornahme oder Nichtvornahme der Präsentation vom Präsentationspflichtigen diesem gegenüber bewirkt (Thöl, a. a. O. § 90). Hinsichtlich der Ersatzpflicht der trotzdem erwachsenen Protestkosten ist der Erlaß ohne

Wirkung (Art. 42 d. WO.). Ueber diesen Erlaß s. Swoboda, a. a. O. S. 374 bis 379. Ob vis major von Präsentation und Protesterhebung befreit, ist bestritten, s. Thöl, a. a. O. § 101 Text u. Anm. 6; Kuntze, S. 118; Hoffmann, W.R., S. 375—377; Borchardt, Zus. 507 Ziff. 14 u. 15 S. 233—235 nebst den Anm.; Entsch. d. ROHG. Bd. V. S. 101, Bd. XI. S. 74. Ueber Geschichte und ältere Formen des W. s. Swoboda, a. a. O. S. 341—355.

Außer dem W.R. kommt Protest mit der Bedeutung einer öffentlich gefertigten Beweisurkunde im H.R. vor bei Fixgeschäften, mit deren Erfüllung der eine Kontrahent säumig ist; der andere Kontrahent kann alsdann den Verzug durch eine öffentliche Urkunde (Protest) auf Kosten des Säumigen feststellen lassen (Komm. zum Deutschen HGB. von v. Hahn, Bd. II. S. 388—390). Konnossemente unter Protest, s. Erk. d. ROHG. vom 10. Januar 1871. Kosten eines Protestes wegen Ueberliegezeit s. Entsch. des Reichsger. Bd. III. S. 151 (vgl. Lewis, Seerecht, I. S. 202). Eine andere Bedeutung hat „Seeprotest" (= Verklarung), vgl. Gareis, H.R. S. 569.

Gsgb.: Deutsche WO. Art. 18—20, 25—29, 41—45, 54, 57, 58, 62, 63, 69, 72, 78, 87—91, 99. — Novellen V. u. VIII. zur WO. — Deutsches HGB. Art. 358, auch 572. — Frankr.: Code de comm. art. 173—175, 117—120, 124, 156, 160—170, 184.

Lit.: Wechselrecht von Kuntze, §§ 40, 52; Renaud, § 26. — Thöl, H.R., Bd. II. W.R., 4. Aufl., §§ 88 ff. und die dort cit. Lit. u. Gsgb. — Borchardt, Allg. Deutsche WO., 7. Aufl. 1879, zu den angef. Art. — Swoboda im Arch. f. D. W.R., Bd. XVII. — Ercole Vidari, La lettera di cambio, Firenze 1869, §§ 477 ss.; Derselbe, Di alcuni progetti di legge sulle cambiali, Bologna 1871, p. 66 ss. — Die reiche Lit. über die Franz. Wechselmoratorien von 1870 und 1871 s. namentlich bei Heinrich Jaques, Die durch die Franz. Moratorienverfügungen hervorgerufenen Regreßfragen, Wien 1872, und die referirende Literaturzusammenstellung von Goldschmidt in seiner Zeitschr. f d. ges. H.R., Bd. XVII. S. 294—309 und Bd. XVIII. S. 625—643. — Cesare Norsa, Sul conflitto internazionale delle leggi cambiarie, Milano 1871.

Gareis.

Wechselprozeß. Man kann weder sagen, daß zur gerichtlichen Geltendmachung wechselrechtlicher Ansprüche seit dem Ursprung des W.R. allenthalben eine besondere Prozedur eingeführt und gebräuchlich war, noch auch, daß die Art der gerichtlichen Geltendmachung, selbst wo dieselbe an ein bestimmtes eigenartiges Verfahren gebunden war, einen Einfluß auf das Wesen der Wechselobligation geäußert hätte; die prozessuale Wechselstrenge (der rigor cambialis in diesem Sinne), wovon unter dem Art. Wechseleinreden gesprochen wird, ist nur irrthümlicher Weise als ein Essentiale des W.R. bezeichnet worden; das Wesen des Wechsels ist in seiner Eigenart auf dem Gebiete des Obligationenrechts (reines Summenversprechen „gegen" ein Orderpapier u. s. w.), nicht auf dem des Prozeßrechts begründet. Dennoch hat sich an vielen Orten entweder im Zusammenhang mit den Meß-, Markt-, Fremden-, „Gast"gerichten, oder im Zusammenhang mit ständischen Einrichtungen von Kaufmannschaften ein besonderes prozeßrechtliches Verfahren zur Durchführung wechselrechtlicher Ansprüche eingebürgert und entwickelt, welchem bei aller Verschiedenheit im Einzelnen eine besondere Beschleunigung, und eine Anzahl von Maßregeln zur Sicherung und Raschheit der Exekution, die Tendenz zur persönlichen Haftnahme des säumigen Wechselschuldners, Beschlagnahme von Waaren u. s. w., ein kategorisches aut solve aut mane und dgl. charakteristisch war. Das 17. und 18. Jahrhundert bildete in Deutschland an den meisten Handelsplätzen W.ordnungen aus, die sich in der Einzelheit sehr von einander unterschieden. Zur Rechtseinheit ist Deutschland auch hierin erst durch die Justizgesetze vom Jahre 1877, in Geltung seit 1. Okt. 1879 gelangt. In der nun geltenden RCPO. ist zwar von einem besonderen „W." die Rede, aber er erstreckt sich weder auf alle wechselmäßigen Ansprüche, noch bietet er den einzigen Weg, auf welchem wechselrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können, noch auch sind die Eigenthümlichkeiten dieses „W." derart bedeutend, daß darunter eine verschiedene Prozeßart gedacht werden könnte. Der W. ist nämlich nach der RCPO. nur eine Unterart des Urkundenprozesses, und

die Unterscheidung dieser Unterart von dem Urkundenprozeß liegt nur in drei Punkten von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung: 1) in der Bezeichnung der Klage; die Klage, welcher eine wechselprozessuale Behandlung zu Theil werden soll, muß die Erklärung enthalten, daß im W. geklagt werde; 2) im Gerichtsstande: Wechselklagen können sowol bei dem Gericht des Zahlungsortes, als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; werden mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt, so ist außer dem Gericht des Zahlungsortes jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten einen Gerichtsstand hat; und 3) in der Einlassungsfrist, diese beträgt nämlich, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens drei Tage, und wenn sie an einem anderen Deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

Die Frage, welche Ansprüche in dem hierdurch charakterisirten W. geltend gemacht werden können, ist zu beantworten einerseits aus der Bestimmung des § 565 der CPO., welche nur von „Ansprüchen aus Wechseln im Sinne der WO." spricht, andererseits aus der auch über den W. dominirenden Begriffsfassung des Urkundenprozesses: ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Die Bestellung einer Bürgschaft oder die Errichtung einer Hypothek kann demnach nicht im Urkundenprozesse und folgeweise auch nicht im W. gefordert werden; so kommt es, daß eine Anzahl von Ansprüchen, welche auf das W.R. direkt basirt sein können, doch nicht im Wege der W. geltend zu machen sind, weil es an einem den Urkundenprozeß zulassenden Objekte der Klage fehlt, so insbesondere der Regreß auf Sicherstellung Mangels Annahme und der Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten, sofern etwas anderes als Leistung von Fungibeln mit diesen Ansprüchen gefordert wird. Demnach sind die Worte „im Wege des W." der WO. Art. 26 u. Nürnberger Novelle VI. hierzu durch §§ 555 und 565 der CPO. theilweise eliminirt (s. Thöl a. a. O. S. 804).

In denjenigen Fällen, in welchen die Wechselklage im W. geltend gemacht werden kann, hat der Kläger die Wahl, ob er das ordentliche Verfahren oder den W. oder den Urkundenprozeß eröffnet wissen will (letzteren dann, wenn er die Erklärung unterläßt, daß im W. geklagt werde, und statt dessen den Urkundenprozeß nennt; ältere Rechtsprechung s. Thöl a. a. O. S. 806—807, auch Anm. 8 u. 9 ebenda). An Eigenthümlichkeiten, die aus der Natur des Urkundenprozesses für den W. sich ergeben, sei erwähnt, daß die Verhandlung der Hauptsache nicht auf Grund prozeßhindernder Einreden verweigert werden darf, daß die Urkunden (hier aber Wechsel, Protest, Retourrechnung u. s. w.) in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt sein müssen, daß Widerklagen im W. unstatthaft sind und daß als Beweismittel bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, nur Urkunden und Eideszuschiebung zugelassen werden. Die dem Zahlungsorte beigefügte Klausel „zahlbar aller Orten", oder „zahlbar aller Orten wo zu treffen", begründet einen vereinbarten Gerichtsstand (CPO. § 38), sie bedeutet, daß der Wechselschuldner sich dem Gerichte des Ortes unterwerfe, an welchem er bei oder nach Verfall des Wechsels betroffen wird. Ansprüche aus einem Wechsel im Sinne der WO. gehören nach dem GVG. § 101 vor die „Kammern für Handelssachen". Ueber die Wechseleinreden s. diesen Art.; vgl. ferner d. Art. Schuldhaft, Wechselinhaber, letzteren Art. in Betreff der Legitimation des Klägers.

Quellen: CPO. §§ 565—567, 555—564, 18 ff., 38 ff. — GVG. §§ 101 ff.

Lit.: Die Kommentare der CPO. zu den angeführten Paragraphen. — Ferner Thöl, H.R., Bd. II. W.R., 4. Aufl. §§ 189a—204. — O. v. Wächter, Encyklop. des W.R., S. 817—821.

Gareis.

Wechselstempel ist eine Art der Verkehrssteuer. Nach Ad. Wagner hat diese Steuerart eine doppelte Aufgabe. Einmal soll sie ergänzend eintreten, wo thatsächlich durch die sonstige Erwerbsbesteuerung der Erwerb nicht genügend getroffen wird, und dann soll sie solchen Erwerb durch einzelne Rechtsgeschäfte oder Verkehrsakte treffen, welcher steuerrechtlich unter die Einkommen- und Ertragsbesteuerung nicht fällt und gewöhnlich auch nicht fallen könnte. Ursprünglich wurde diese Steuer in Deutschland blos in mehreren Norddeutschen Staaten als Landessteuer erhoben, bis dieselbe auf Befürwortung durch den Deutschen Handelstag mittels Gesetz vom 11. Juni 1869 zur Bundessteuer umgewandelt wurde, und zwar in der Weise, daß nicht nur die Regelung dieser Steuer Bundessache ist, sondern auch deren Ertrag zunächst in die Bundeskasse fließt, jedoch vorbehältlich der Rückerstattung eines successive sich vermindernden Prozenttheils des Erlöses aus den in den einzelnen Bundesstaaten debitirten W.marken und gestempelten Wechselblankets. Seit dem 1. Januar 1876 beträgt dieser Antheil für immer 2 Prozent. Als der Norddeutsche Bund sich zum Deutschen Reich erweiterte und dieses Gesetz auch auf das übrige Reich erstreckte, wurde im Jahre 1879 auch das Gesetz der neuen Reichswährung angepaßt. Was nun in erster Linie das Steuerobjekt betrifft, so unterliegen dem W. als einer, wie gesagt, die Besitzänderung von in wechselmäßiger Form gekleideten Schuldforderungen treffenden Verkehrssteuer alle im Herrschaftsgebiete der Deutschen Reichsgesetzgebung vor sich gehenden Verkehrsakte in Wechseln. Weder die Art des Wechsels (Tratte, Solawechsel), noch sein Zweck (Depotwechsel u. s. w.) kommt des Weiteren dabei in Betracht. Nur der Zahlungsakt des Wechsels ist von Einfluß: vom Ausland auf das Ausland gezogene und zugleich im Ausland zahlbare (nicht etwa auf das Ausland domizilirte) Wechsel sind stempelfrei. Enger begrenzt ist aber schon die Ausnahme bei von dem Inland auf das Ausland gezogenen Wechseln; um hier Mißbräuche zu verhüten, ist die Stempelfreiheit nur dann garantirt, wenn sie von dem Inland auf das Ausland gezogene, nur im Ausland und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbare Wechsel sind, und sofern sie vom Aussteller auch direkt in das Ausland remittirt werden. Speziell erklärte auch der Bundesrath die Prima eines vom Ausland auf das Inland gezogenen, im Ausland domizilirten Wechsels, die von dem Korrespondenten dem Bezogenen vorgelegt, vom Bezogenen acceptirt und nach geschehener Durchkreuzung der Rückseite unversteuert zurückgegeben wurde, für steuerpflichtig. Das einschlägige Gesetz hat übrigens auch über den Wechsel selbst hinausgegriffen und als weitere steuerpflichtige Werthpapiere erklärt: die an Order lautenden Zahlungsversprechen (billets à ordre) und die von Kaufleuten auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (nicht auch an andere Personen, etwa Behörden, wenn diese auch dann an einen Kaufmann zahlen sollen), (Assignationen jeder Art auf Geldzahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge) gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied in welcher Form dieselben geschehen. Befreit sind aber die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. h. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlung desselben besorgenden Bankhaus oder Geldinstitut), wenn sie ohne Accept bleiben, anderenfalls muß die Besteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt. Dagegen bewirkt die Thatsache, daß der Check an Order gestellt ist oder auch indossirt wird, die Stempelpflichtigkeit eines Check nicht. Wenigstens hat dieses das ROHG. in einem Falle ausgesprochen, wo ein Herr L. v. Wasserling im Elsaß unter Ausfüllung eines von der Bank in Mülhausen herrührenden, mit der Ueberschrift Check versehenen Formulars, einen folgendermaßen lautenden Check ausgestellt hatte:

W. le 15 Juill. 1874.

La banque de M. est priée de payer à l'ordre de G. 87 fr. 15 cts.; dont elle débitera le compte de Unterschrift.

Dieser Check wurde von dem in Basel wohnhaften Remittenten H. auf O. in Offenbach und von diesem auf C. in Mülhausen girirt, der auch den Betrag erhob. Der wegen W.steuerhinterziehung angeklagte Aussteller L. wurde freigesprochen.

Was nun das Subjekt der W.steuer betrifft, so ist festzuhalten, daß nur das Wechselgeschäft selbst, welches in mannigfach verzweigter Weise den Kapitalienumsatz vermittelt, besteuert werden soll; damit ist nicht gesagt, daß jede Besitzesänderung desselben Wechsels neu besteuert werde, nur pflanzt sich die Steuerpflichtigkeit, so lange sie unerfüllt ist, auf die folgenden Wechselinteressenten fort, um so die Erfüllung der Wechselpflicht zu sichern. Das Gesetz hat daher bestimmt: für Entrichtung der Abgaben sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiete theilgenommen haben, solidarisch verhaftet, also der Aussteller, jeder Unterzeichner eines Accepts, eines Indossaments, einer anderen Wechselerklärung, jeder der für eigene und fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet, als Sicherheit nimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob Name oder Firma auf den Wechsel gesetzt wird. Ist nun in einem bestimmten Falle die Versteuerung noch nicht geschehen, so ist der nächstfolgende Inhaber verpflichtet, sie sofort zu bewirken, ehe der Wechsel in weitere Hände gelangt. Jeder Nichtversteuernde verwirkt sodann die Strafe seinerseits vollständig. Ist ein Wechsel nur unvollständig, sonst aber formell korrekt versteuert, so ist jedem späteren Inhaber gestattet, die zu wenig entrichtete Steuer nachzuentrichten und sich dadurch gegen die Folgen der Steuerhinterziehung zu schützen. Daß auch der Prokurist, der im Namen seiner Firma einen Wechsel unterzeichnet, persönlich für die Hinterziehung haftbar ist, hat zum Ueberfluß das ROHG. noch ausdrücklich ausgesprochen. — Die Steuerpflicht beginnt, ehe ein inländischer Wechsel vom Aussteller, ein ausländischer vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Zur Einholung des Acceptes hat jedoch der Gesetzgeber eine Begünstigung eintreten lassen. Diese dauert aber nur so lange, als nicht der Verwahrer eines zum Accepte versandten und versteuerten Wechselexemplars dasselbe gegen Vorlegung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels ausliefert. Von in mehreren Exemplaren ausgestellten Wechseln ist dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist; aber freilich auch jedes andere Exemplar, auf das eine Wechselerklärung mit Ausnahme des Accepts und der Nothadresse gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Der Steuerfuß ist, wie schon gesagt, nunmehr nach der Reichswährung geändert. Die Steuer beträgt von der Summe

von	Mark	200	und	weniger	Mark	0,10
über	„	200	bis	400	„	0,20
„	„	400	„	600	„	0,30
„	„	600	„	800	„	0,40
„	„	800	„	1000	„	0,50

und von jedem ferneren 1000 Mark der Summe 0,50 Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Für die fremden Metall- und theilweise Papierwährungen und Münzen sind dieserhalb besondere Gleichungen aufgestellt worden. Für das Pfund Sterling Mark 20,40, für einen Gulden Niederländischer Währung Mark 1,70, für einen Amerikanischen Dollar Mark 4,25, für einen Frank, ein Lire Gold, Finnische Mark, Spanische Pesata Gold Mark 0,80, ein Lire Italienisches Papier Mark 0,75, einen Russischen Rubel Mark 2, einen Oesterreichischen Gulden Silber oder Papier Mark 1,70, 100 Schwedische, Norwegische, Dänische Kronen Mark 112,50, 100 Spanische Realen Mark 21, ein Portugiesisches Milreis Mark 4,50.

Ganz besonders wichtig ist bei dieser Steuer die Form ihrer Tilgung. Eine unglücklich gewählte lastet nach dem allgemeinen Urtheile des Handelsstandes ungleich

schwerer auf dem Verkehr als das materielle Opfer, welches darin enthalten ist. Zu verschiedenen Malen sind dieserhalb Vorschläge zur Erleichterung gemacht worden; die seit 16. Juli bzw. 1. Septbr. 1881 bestehenden Maßregeln sind bereits das Resultat einer dritten Entscheidung des Bundesrathes. Das Gesetz gestattet die Kassation in doppelter Form: a) durch Ausstellung des Wechsels auf dem mit dem erforderlichen Reichsstempel versehenen Blanket, oder b) durch Verwendung von Stempelmarken. Gerade der letztere Fall hat begreiflicherweise seine großen Schwierigkeiten, da natürlich der Fiskus das Möglichste vorkehren mußte, damit die Steuerpflicht nicht umgangen werden könne; aber bei solchen Vorkehrungen sind eben gleichgroße Belästigungen des Handelsstandes nicht zu umgehen. Zur Zeit ist bestimmt, daß die Marken auf der Rückseite der Urkunde und zwar wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an dem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben sind. Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, bzw. der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments bzw. Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

Soviel über den Ort. Was aber das „wie" betrifft, so sind die einschlägigen Bestimmungen nunmehr in gleichem Maße milder gefaßt, wie die eben schon erwähnten. Es braucht nur mehr das Datum der Verwendung der Marke in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken auf dem Wechsel angegeben, jedoch der Tag und das Jahr in arabischen Ziffern, der Monat aber mit Buchstaben mittels deutlicher Schriftzeichen, also niemals mit Ziffern, und zwar an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle (die Wechselstempelmarken sind darauf eingerichtet) niedergeschrieben zu werden; die Anwendung von Stampiglien ist daher nicht weiter gestattet. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben sind zulässig, z. B. 7. Sept. 1881, 8. Okt. 1882, dagegen ist eine Abkürzung der Jahreszahl nicht korrekt. Weitere Zusätze als geboten sind nicht nachtheilig für den Erfolg der Versteuerung, wenn nur das Vorgeschriebene genau nach Vorschrift ausgeführt ist.

Auf die Hinterziehung der Steuern ist eine große Strafe gesetzt, eben weil die Entrichtung der Steuern hier den Steuerpflichtigen selbst auferlegt, also trotz aller Vorschriften schwerer kontrolirbar ist, nämlich das fünfzigfache der hinterzogenen Abgabe. Besonders und ganz hat sie Jeder zu entrichten, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung nicht genügt hat. Doch kann hier die Geldbuße in keine Freiheitsstrafe verwandelt, keine Subhastation eines Grundstückes zu diesem Zwecke wenigstens bei Inländern bethätigt werden. Dieses Vergehen verjährt in fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Besondere Strafen sind auch für die Herstellung unechter und die Verfälschung echter Stempelmarken, wie endlich für die Verwendung schon einmal verwendeter Marken angedroht. Landgraf.

Wegeordnungen. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege haben zu allen Zeiten ein wichtiges Gebiet der staatlichen Kulturzwecke und der lokalen Selbstverwaltung gebildet, haben aber erst im 19. Jahrh. durch die Entwickelung der industriellen Gesellschaft die hervorragende Bedeutung erhalten, welche ihnen in den Europäischen Kulturländern jetzt mit Recht beigelegt wird.

Am weitesten vorausgeschritten ist in diesem Gebiet die Englische Gesetzgebung. Die Erhaltung der öffentlichen Fahr-, Reit- und Fußwege war dort

schon durch die Anglo-Normannische Gesetzgebung eine streng geordnete, durch öffentliche Anklage erzwingbare Last der Ortsgemeinden geworden. Durch die Gesetzgebung der Reformationszeit ist dafür das Amt des Wegeaufsehers gebildet. Auf ihn, als das verpflichtete Organ des Kirchspiels, geht die Wegebaulast über, mit der Ermächtigung, die Gemeindeglieder nach der Größe ihres Grundbesitzes und Hausstandes zu Hand- und Spanndiensten zu zwingen und die Baumaterialien von benachbarten Grundstücken zu entnehmen. Dies System setzte indessen einen lebendigen Gemeindeverband von ansässigen Leuten voraus, der mit dem fortschreitenden Verfall des Bauernstandes verloren ging. Im Laufe des 18. Jahrh. mußte sich daher die Gesetzgebung zu einer ergänzenden Wegesteuer entschließen, durch welche die Naturalleistungen schrittweise verdrängt wurden. Die W. von 1836 geht bereits in das System der reinen Geldwirthschaft über. Dem Wegeaufseher des Kirchspiels liegt nunmehr ob: die Einschätzung, Ausschreibung und Beitreibung der Wegesteuer nach den Grundsätzen der Armensteuer, also Realsteuer; die Instandhaltung der Wege durch Annahme von Lohnfuhrwerk und Lohnarbeiten oder durch Verdingung des Geschäfts mit Konsens der Gemeindeversammlung, erzwingbar durch Strafbefehle der Friedensrichter; die Ausführung der Wegepolizeiordnung mit der Verpflichtung zu Strafverfolgungen und Beseitigung von Wegehindernissen; Buchführung, Rechnungslegung und Berichterstattung an die Sessionen der Friedensrichter. — Immer mehr trat jedoch der Uebelstand hervor, daß die kleinen Kirchspiele nicht das nöthige Personal für diese zum Theil technische Verwaltung besitzen. Die W. von 1862 und 1864 führen daher zwangsweise eine neue Bezirksbildung ein, die schon früher fakultativ gestattet und gefördert war. Die Quartalsitzungen der Friedensrichter sollen nach Anhörung der betheiligten Gemeinden die Grafschaften in eine angemessene Zahl von „Wegebezirken" eintheilen nach Analogie der Unions der Armenverwaltung (welche jetzt durchschnittlich 30 000 Einwohner umfassen, im einzelnen Fall aber auch bis zu 3000 Seelen herabgehen). Für jeden Wegeverwaltungsbezirk wird ein Verwaltungsrath, District Board, gebildet. Jedes Kirchspiel wählt dazu einen Wegepfleger, Waywarden, große Gemeinden deren mehrere nach Festsetzung der friedensrichterlichen order. Die Wahl erfolgt nach klassifizirtem Stimmrecht, in sechs Steuerstufen, nach der General Vestries Act bemessen. Das Hauptgeschäft des Verwaltungsraths bildet die Ernennung, Entlassung und die Bestimmung der Gehaltsetats eines besoldeten Sekretärs, Rendanten und Wegeinspektors, deren Amtspflichten das Gesetz normirt. Das verpflichtete Subjekt für die Unterhaltung der Wege bildet nunmehr die Bezirkswegekasse, vertreten durch das Board und seine Beamten. Die Kosten werden direkt aus der Ortsgemeindesteuer (Poor Rate) bestritten, und vertheilen sich in den Bezirksfonds für die Beamtenbesoldungen und Gemeinkosten, zu welchen jedes Kirchspiel nach dem Durchschnitt seiner Wegekosten in den letzten drei Jahren beiträgt, und in die Spezialfonds zur Erhaltung des einzelnen Weges, welche jedes Kirchspiel gesondert in seiner Armensteuer trägt. Diese neue wirthschaftliche Organisation lehnt sich noch immer an die älteren Funktionen des Friedensrichteramts an. Die einzelnen Friedensrichter erkennen als Polizeirichter auf die zahlreichen Bußen der W. und auf die Ordnungsstrafen gegen die Ortsbeamten wegen Versäumung der gesetzlichen Obliegenheiten. Die Spezialsitzungen der Friedensrichter für den Wegbezirk nehmen den Jahresbericht über den Zustand der Wege entgegen, üben ein Ordnungsstrafrecht bis zu 5 £ gegen die ausführenden Beamten, und erzwingen versäumte Reparaturen, indem sie auf schriftliche Anzeige den Verwaltungsrath und den Waywarden zur Verantwortung laden, einen Kommissar zur Besichtigung ernennen, eine Exekutionsorder erlassen, eventuell die nothwendigen Arbeiten durch einen Dritten vornehmen lassen und die Kosten dafür durch Anweisung auf die Bezirkskasse einziehen. Sie entscheiden auch Streitigkeiten wegen unterlassener Lichtung der Wege und erlassen die darauf bezüglichen Straf- und Zwangsorders. Sie ent-

scheiden nach Augenschein über eine nöthig befundene Verbreiterung des Weges und lassen die Entschädigung dafür durch eine Jury feststellen. Die Quartalsitzungen der Friedensrichter endlich bilden die Beschwerdeinstanz der Verwaltung und der Rechnungslegung für alle Interessenten, beschließen über die Verlegung und Schließung eines Weges, nöthigenfalls mit Zuziehung einer Jury, und entscheiden auch über die streitige Wegebaulast elektiv mit den ordentlichen Gerichten. Eine Kontrolinstanz der Reichsgerichte ist vorbehalten nur für die streitige Wegebaupflicht und für die Wegesteuerreklamationen. — Die wirthschaftlichen Erfolge des Englischen Systems, welches einen der besser konservirten Theile des Selfgovernment darstellt, sind im Ganzen zufriedenstellend, ebenso wie für das Verwaltungssystem der Chausseen, für welche ein gemischter Verwaltungsrath von Friedensrichtern und Aktionären nach der Chausseeordnung 3. Georg IV. c. 126 und Lokalacten gebildet wird.

In Frankreich hatte das ancien régime sein Augenmerk nur auf die Staatsstraßen gerichtet, die mit bedeutenden Geldaufwendungen und durch das berüchtigte System der Wegefrohnden, corvées, verhältnißmäßig gut ausgestattet wurden. Für die Gemeindewege gab es nur einige Parlamentsedikte und Ordonnanzen der Intendanten. Nach dem Ausbruch der Revolution befaßte sich zwar die Gesetzgebung auch mit den Gemeindewegen, ermächtigte die Gemeinden zur Aufbringung der erforderlichen Mittel und Dienste, überließ aber die Ausführung dem Lokalinteresse der Gemeinden. Der daraus hervorgehende Zustand unglaublicher Vernachlässigung wurde ein Hauptgrund der zurückbleibenden Agrikulturentwickelung Frankreichs, und wurde als unvereinbar mit den heutigen Bedürfnissen der Gesellschaft bald nach der Julirevolution anerkannt. Das Gesetz vom 21. Mai 1836 hat die durchgreifende Hülfe gebracht mittels eines scharf durchgeführten Zwangssystems zur Neuanlegung und baulichen Erhaltung der chemins vicinaux. Es ist dabei das Englische Wegesystem mehrfach nachgebildet; in Ermangelung eines obrigkeitlichen Selfgovernment mußte aber überall der Préfet und seine Unterbeamten als Organ des öffentlichen Interesses die verantwortliche Ausführung übernehmen. Der Préfet entscheidet über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Anlegung und Klassifikation eines öffentlichen Vizinalweges nach Anhörung des Munizipalraths. Er entscheidet über die Breite und nöthigenfalls Verbreiterung desselben, sowie über die Schließung des Weges. Er überwacht die Ausführung durch Wegeinspektoren, agents voyers, deren Gehalte der Generalrath zu bewilligen hat. Die Kosten werden (abgesehen von den seltenen Fällen, wo die laufenden Gemeindeeinkünfte dafür ausreichen) durch Zuschläge zu den Staatssteuern und durch Naturaldienste aufgebracht. Im Fall einer Säumniß der Gemeinde können mit gewissen Formalitäten die nothwendigen Wegekosten zwangsweise auf den Gemeindehaushalt gebracht werden. Die Steuerzuschläge finden auf die vier direkten Staatssteuern bis zu einem Maximum von 5 Centimes statt. Die Naturaldienste werden auf jährlich drei Tagearbeiten bemessen, welcher jeder chef de famille ou d'établissement für sich, für jedes männliche Familienglied im Alter von 18—60 Jahren, für jeden Diener, jedes Gespann und jedes Zug- oder Sattelthier zu leisten hat. Diese Naturaldienste mögen aber mit Geld abgelöst werden nach einem Tarif, welchen der Generalrath des Departements mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse feststellt. Zu diesen ordentlichen Mitteln der Wegeerhaltung treten dann noch die verhältnißmäßigen Beiträge der Staatsdomänen, welche zu diesen Zwecken voll herangezogen werden; freiwillige Beiträge von Privatinteressenten; Spezialbeiträge von Fabriken und Etablissements, welche die Vizinalwege in stärkerem Maße in Anspruch nehmen und dafür unter Beobachtung gewisser Formen zu erhöhten Beiträgen gezwungen werden; endlich ergänzende Zuschüsse aus der Departementskasse nach Beschließung der Generalräthe, für welche Zwecke noch einmal Steuerzuschläge bis zu 5 Centimes ausgeschrieben werden mögen. Das wirthschaftliche Gesammtresultat der neuen Gesetzgebung war ein überraschendes. Schon in dem Zeitraum von 1837—1841 beliefen

sich die Verwendungen zur Wegebesserung auf 243 Mill. Francs, umfassend 338 529 Vizinalwege in einer Länge von 139 862 Kilometern (während die gesammten Landstraßen und Departementalwege nur 72 000 Kilometer betrugen). Einen Theil des Systems bilden auch die chemins vicinaux de grande communication, die in der früheren Gesetzgebung als Kantonal- oder Kreiswege bezeichnet wurden. Ihre Deklaration als solche erfolgt durch Beschlüsse des Generalraths nach Anhörung der Munizipal- und Kreisräthe. Dem Generalrath stehen auch die Beschließungen über die Direktion, über die Vertheilung der Erhaltungspflicht, die Zuschüsse aus der Departementskasse und die Etats der Wegeinspektion zu. Zu der Erhaltung derselben tragen aber die Einzelgemeinden nur mit zwei Drittel ihres Zusatzcentimes und mit zwei Drittel ihrer Naturalleistungen bei, während das Departement für diese Wegeerhaltung einen regelmäßigen und ansehnlichen Beitrag gewährt. — Eine völlig gesonderte Gesetzgebung besteht für die Landstraßen, la grande voirie, welche seit 1811 in die routes nationales und routes départementales zerfallen. Die routes nationales können nur kraft eines Gesetzes nach vorgängiger enquête administrative dafür erklärt werden, ihr Boden gilt als Staatseigenthum, für ihre Breite und gewisse Grundzüge der Verwaltung sind gesetzliche Normativbestimmungen gegeben. Die Bestreitung der Kosten und die Einzelverwaltung fallen den Centralbehörden des Staats zu. — Wieder ein völlig gesondertes System bilden die städtischen Straßen, la voirie urbaine, welche auch die neueste Englische Gesetzgebung immer mehr von der gewöhnlichen Wegeverwaltung trennt und mit dem verwickelten System der Gesundheits- und Baupolizei der neueren Health Acts verbindet.

Die W. Deutschlands bieten noch immer das Bild einer sehr ungleichartigen, zum großen Theil vernachlässigten Gestaltung dar, welche im Zusammenhang mit der örtlich ungleichen Entwickelung der industriellen Gesellschaft, mit den noch fortdauernden Elementen der Naturalwirthschaft und mit einem sehr unentwickelten, ungleichartigen Kommunalsteuersystem stehen. In reicheren Landestheilen und Kleinstaaten ist durch die Einsicht der Lokalinteressenten und der Staatsbehörden ein verhältnißmäßig guter Zustand geschaffen. In einem großen Theile Deutschlands aber ist der Zustand der Vizinalwege wie der Chausseen hinter dem Bedürfniß des heutigen Verkehrs zurückgeblieben, namentlich auch noch in einem großen Theil des Preußischen Staats. Die Land- und Heerstraßen waren auch hier lediglich dem Staat überwiesen mit einer Befugniß, die Hand- und Spanndienste der Nachbarschaft „zur Beihülfe" heranzuziehen. Etwas bestimmtere Grundsätze enthalten die Provinzial-W., aber mit sehr unmotivirten Abweichungen unter einander. Zu den Gemeindewegen sollen nach dem Allg. LR. die „Gespann haltenden Einwohner" nach Verhältniß ihrer Klassen zu Spanndiensten, die „vertrags- oder gewohnheitsmäßig verpflichteten Wirthe" zu Handdiensten herangezogen, die Geldausgaben nach Verhältniß der „Staatssteuern" aufgebracht werden. Solche lückenhafte, völlig unzureichende Vorschriften ergänzen sich dann nothdürftig durch eine elastische Verwaltungspraxis. Das „Oberaufsichtsrecht" tritt hier wie sonst an die Stelle der fehlenden Verwaltungsgesetze, zu welchen bisher weder der absolute, noch der konstitutionelle Staat zu gelangen vermochte. Regierungen, Landräthe, Magistrate, Ortspolizei, Gendarmen bilden in den meisten Landestheilen die eigentliche W. Ihre allgemein gehaltenen Befugnisse haben den vorhandenen erträglichen Zustand geschaffen unter einer Gesetzgebung, welche sich vielfach noch in dem patriarchalischen Zustand des 18. Jahrh. befindet. Alle Verfügungen, Veränderungen, Verlegungen der Wege, die Erklärung eines Weges für einen öffentlichen Weg, die Maßregeln zur Reparatur und Sperrung von Wegen, die Streitigkeiten über das Maß der Benutzung öffentlicher Wege, über die Verpflichtung der Anwohnenden zu Hand- und Spanndiensten, fallen dem laufenden Verwaltungsdecernat zu, mit Vorbehalt des Rechtswegs nur über Eigenthumsverhältnisse, Servituten, Privatrechts-

titel. Eine neue W. war seit 1820 vorbereitet, seit 1862 dem Preußischen Landtag vorgelegt, aber nicht zu Stande gebracht wegen des fortdauernden Widerstandes kollidirender Interessen. Für diese Gesetzgebung handelt es sich 1) um die Neubildung eines gesetzlichen Gemeindesteuersystems, neben welchem die Naturaldienste in der heutigen Volkswirthschaft nur noch eine ergänzende, fakultative Bedeutung haben können; 2) um die Organisation des Personals zur verantwortlichen Verwaltung unter Beihülfe besoldeter technischer Beamten, also um Einrichtungen, die für isolirte Dorfgemeinden und Gutsbezirke nicht zu beschaffen sind, sondern die Bildung größerer Wegedistrikte (Amtsbezirke) voraussetzen; 3) um ein verantwortliches Personal zur Ausführung der gesetzlichen Normativbestimmungen und der Verwaltungsjurisdiktion, welches nur in der kollegialischen Formation einer verwaltenden Kreisbehörde, analog den friedensrichterlichen Sessionen im Englischen Selfgovernment, zu bilden ist. — Die Verwaltungsreform in Preußen hat seit der Kreisordnung von 1872 zu einer angemessenen Gestalt der Wegepolizeiverwaltung und der Rechtsprechung geführt, ist aber mit einer Allg. W. und mit der Regelung der Kommunalsteuern noch im Rückstand. — Die volle Entwickelung der Wegegesetzgebung wird folgerichtig zu einem neuen System einer Kreis- und Gemeindeverwaltung führen. Die Gestaltung der Vizinalwege ist für Ackerbau und Handelsverkehr nicht weniger Lebensfrage als das System der Chausseen und Eisenbahnen; oder vielmehr alle drei Systeme setzen sich gegenseitig voraus als Lebensbedingung der heutigen Erwerbsgesellschaft.

Lit.: Für England: R. Gneist, Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl. 1871, Kap. XII. — Für Frankreich: A. Batbie, Cours du droit public, 3. éd. 1869, p. 457—483. — Für Deutschland: Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II. § 196. — v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, II. b. §§ 414 u. 15; Derselbe, Die Wegepolizei und das Wegerecht des Preuß. Staats, Breslau 1852. — De lege ferenda: Gneist, Preuß. Kreisordnung, 1870, Abschn. X. h. — Die jetzige Lage der Preuß. Gesetzgebung in v. Brauchitsch, Die Organisationsgesetze der Preuß. V., 4. Aufl. 1881.

Gneist.

Wegeservituten (Th. I. S. 401). Das Röm. Recht kennt drei juristisch ausgestaltete W., iter, actus und via, deren Bedeutung sich, soweit nicht der besondere Rechtstitel der Entstehung eine Bestimmung trifft, nach den Vorschriften des Gesetzes regelt. Hiernach giebt die serv. itineris das Recht, über die fremden Grundstücke zu gehen, zu reiten und Gegenstände, z. B. eine Sänfte, zu tragen, die serv. actus außer den ebengedachten Befugnissen noch das Recht des Fahrens und des Viehtreibens, die via neben allen diesen Befugnissen auch noch die, Gegenstände zu schleifen; überhaupt ist mit der via nach überwiegender Ansicht das Recht verbunden, eine kunstmäßig hergerichtete, ausschließlich dem Verkehrszwecke bestimmte Straße auf fremdem Eigenthum zu haben, die geradeaus 8 Fuß, in Krümmungen 16 Fuß Breite besitzen darf; so Puchta, wogegen Keller dies nur für den thatsächlich gewöhnlichen Zustand hält. Für gewisse eng begrenzte Fälle, namentlich wenn der Zugang zu einem locus religiosus abgeschnitten ist, kennt das Röm. Recht die gesetzliche Verpflichtung des Eigenthümers, über sein Grundstück einen Nothweg einzuräumen. Die Bestimmungen des Deutschen Rechts über die Wegedienstbarkeiten entwickelten sich nach den besonderen landwirthschaftlichen Bedürfnissen unabhängig vom Röm. Recht und wurden nur in einer sehr äußerlichen Weise mit den Röm. Normen nach deren Reception in Beziehung gesetzt. Vor Allem ist schon in den älteren Quellen des Deutschen Rechts als eine aus den Bedürfnissen der damaligen Landwirthschaft, insbesondere des Dreifeldersystems, sich ergebende Befugniß anerkannt, daß der Besitzer eines mit Zufahrtswegen nicht versehenen Grundstücks einen Zugang oder eine Zufahrt über die Nachbargrundstücke nehmen darf und zwar an der Stelle, wo ihm der Zugang am zweckmäßigsten, nächsten und für Andere am wenigsten nachtheilig geboten werden kann. Nach Einführung des Röm. Rechts

knüpfte man dieses schon althergebrachte Rechtsverhältniß des Nothweges an die Spezialfälle der Pandekten, l. 12 pr. D. de rel. 11, 7, an. Die neuen Gesetzbücher, Preuß. Allg. LR. I. 22 §§ 3 und 4; Code civ. art. 682—84; Sächs. BGB. §§ 345 ff., statuiren in engerem und weiterem Umfange den Anspruch auf Einräumung des Nothweges, so daß entweder nur der Grundeigenthümer, der vollständig von der Straße abgeschnitten ist (Code civ. art. 682, Zürich. Priv.GB. § 573) oder schon derjenige, welcher nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande oder besonderer Belästigung auf dem eigenen Grundstücke einen Zugang herstellen könnte, den Nothweg verlangen darf (Sächs. BGB. § 345). Nur wenn das wirthschaftliche Bedürfniß des Grundstückes selbst, nicht etwa wenn das persönliche Interesse des Eigenthümers die Gestattung eines Zugangs oder einer Zufahrt bedingt, kann die Einräumung eines Nothwegs verlangt werden, und es ist die Richtung desselben stets so zu wählen, daß die in Anspruch genommenen Grundstücke möglichst wenig belästigt werden, gleichzeitig aber auch dem Beanspruchenden ein thunlichst geringer Aufwand erwachse. Der Anspruch auf den Nothweg steht kraft Gesetzes dem Einzelnen im privatwirthschaftlichen Interesse seines Grundstückes zu, und er wird daher nicht wie eine auf das allgemeine Interesse gestützte Expropriationsbefugniß des öffentlichen Rechts im Verwaltungswege, sondern als eine gesetzliche Befugniß des Privatrechts vor dem bürgerl. Richter geltend gemacht. Da aber die dem fremden Grundstücke durch den Nothweg auferlegte Last über die gewöhnlichen gesetzlichen Beschränkungen des Nachbarrechts hinausgeht, so gilt der dem Expropriationsrecht entlehnte Grundsatz, daß die Belastung nur gegen vollständige vorausgehende Entschädigung verlangt werden kann.

Was die eigentlichen W. angeht, so ist deren Bedeutung im jetzigen Recht thatsächlich dadurch sehr wesentlich vermindert, daß es nunmehr in der Regel kraft öffentlichen Rechtes als Aufgabe der Gemeinden bzw. der Gutsbezirke anerkannt ist, die zur Vermittelung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Gemarkung oder zwischen mehreren Gemarkungen erforderlichen Wege anzulegen und zu unterhalten, wobei die Gemeindegenossen zur Tragung der Kosten oder zur Leistung von Hand- oder Spanndiensten und einzelne vorzugsweise interessirte Besitzer und Gewerksunternehmer zu Vorausbeiträgen verpflichtet sind. Diese Wege gehören, sofern nicht besondere Vorbehalte bei der Anlage gemacht wurden, der Gemeinde zu Eigenthum und sind dem allgemeinen Gebrauche bestimmt; es ist übrigens nunmehr, im Unterschiede von dem Röm. Recht, als zulässig anerkannt, daß die Gemeindekorporation als solche zum Gebrauch durch die Gemeindeangehörigen eine W. über fremde Grundstücke erwerbe. Endlich sind eine Anzahl Gemarkungswege, namentlich diejenigen, welche ausschließlich den Zwecken der Feldbestellung dienen, die Feldwege im eigentlichen Sinn, nach der Art ihrer Entstehung nicht selten gemeinschaftliches Eigenthum der Flur- und Gewanngenossen. Uebrigens bestehen auch jetzt noch eine Anzahl von Servituten hinsichtlich des Gehens, der Viehtrift und der Ueberfahrt über fremde Grundstücke, welche sich entweder äußerlich durch besondere Anlagen kennzeichnen und, kunstmäßig zum Verkehre hergerichtet, den dazu bestimmten Theil des fremden Grundstückes jeder anderen Benutzung entziehen, oder welche lediglich das Recht gewähren, ohne besondere Anlage in möglichst wenig belästigender Weise Gang, Fahrt oder Trift über fremde Liegenschaften zu nehmen. Was die Entstehung solcher W. angeht, so ist in den neuen Gesetzbüchern meist auch die Möglichkeit einer stillschweigenden Bestellung anerkannt; wer nämlich ein Grundstück veräußert, das den einzigen Zugang über ein anderes, dem veräußernden Eigenthümer verbleibendes Grundstück hatte, bestellt damit stillschweigend dem Erwerber auch eine Zugangs- oder Zufahrtsservitut, so daß sich im Augenblick der Veräußerung das seither thatsächlich zwischen den beiden Grundstücken bestehende Wegeverhältniß nun in den rechtlichen Zustand einer W. verwandelt, so Code civ. art. 694, Sächs. BGB. § 384. Auch ist es nach dem Deutschen Recht und in einzelnen neueren Gesetzbüchern,

z. B. Code civ. art. 698, als zulässig anerkannt, daß dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks, wo die darauf lastende W. sich durch besondere, einer ständigen Unterhaltung bedürfende Anlagen kennzeichnet, kraft des Rechtstitels der Begründung oder durch spätere Vereinbarung eine dingliche Verpflichtung zur Wegeunterhaltung auferlegt werde, eine Verpflichtung, die sich als eine mit der Wegedienstbarkeit verknüpfte Reallast darstellt. Im Uebrigen ist die Bedeutung der W. nicht mehr nach der Terminologie des Röm. Rechts zu beurtheilen; die Begriffe iter, actus und via sind den Deutschen wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen fremd. Wenn es sich nunmehr darum handelt, welche Befugnisse durch eine bestehende W. dem Berechtigten gegeben seien, so ist zunächst der Rechtstitel der Begründung maßgebend, also, wo die W. durch eine Willenserklärung der Parteien bestellt wurde, Wortlaut und Absicht dieser Erklärung, wo die Begründung durch einen stillschweigenden Akt des Veräußerers eines Grundstücks erfolgt, der vor der Veräußerung zwischen den beiden Grundstücken bestehende thatsächliche Zustand der Verkehrsbeziehung, wo endlich die W. durch Verjährung erworben ward, die während der Verjährungszeit stattgehabte Art der Ausübung, wobei stets auch das örtliche Herkommen, die althergebrachten, durch Gemarkungsstatuten festgesetzten Feldordnungen und ähnliche für die Absicht der Betheiligten maßgebende Rechtsquellen in Rücksicht zu ziehen sind. Der Fußweg giebt daher nach dem jetzigen Recht keineswegs immer auch an sich schon das Recht zum Reiten und zum Tragen von Lasten; der Fahrweg enthält daher jetzt keineswegs immer auch die Befugniß zum Schleifen schwerer Gegenstände und zum Treiben von Viehherden; hinsichtlich der Breite des Fahrwegs sind nicht die Bestimmungen des Röm. Rechts, sondern besondere landesgesetzliche Normen, z. B. Sächs. BGB. §§ 548 ff., und örtliche Uebungen maßgebend. Was insbesondere die Dienstbarkeit des Viehtreibens, die Triftgerechtigkeit, angeht, so ist jetzt in dem Recht des Viehtriebs die Befugniß, über das belastete Grundstück zu reiten oder zu fahren, nicht mehr begriffen, der Triftberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das übergetriebene Vieh dem dienenden Grundstück keinen Schaden durch Abfressen zufüge, daß es die zulässige Breite des Uebertriebs nicht überschreite und hat den etwa entstandenen Schaden zu vergüten. In den Partikulargesetzen ist manchmal die thatsächlich weit verbreitete Uebung zum Rechtsgrundsatz erhoben, daß, wo in Folge der Dienstbarkeitsrechte eigentliche, dem Verkehrsgebrauch ausschließlich gewidmete Feldwege angelegt sind, die Benutzung derselben nicht blos dem Wegeberechtigten, sondern überhaupt Jeder, welcher zu berechtigten Zwecken das dienende Grundstück erreichen oder die Flur begehen will, offensteht, z. B. Preuß. Allg. LR. I. 22 § 63, Sächs. BGB. § 554. Endlich ist in weiterem Umfange, ähnlich wie schon nach Röm. Recht, die Befugniß der Gerichte zur Regulirung der Wegedienstbarkeiten anerkannt, derart, daß überall, wo nicht kraft besonderen Rechtstitels Richtung, Breite und Körper des Weges bestimmt ist, die Modalitäten für Ausübung der W. unter thunlichster Berücksichtigung der örtlichen landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse richterlich festgesetzt werden. Was insbesondere die bei Mangel einer geordneten Flureintheilung und bei der Gemenglage der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke sehr zahlreichen Ueberfahrtsrechte angeht, so ist nach der neueren Gesetzgebung, z. B. Code civ. art. 690, eine Ersitzung derartiger durch offene Anlagen nicht gekennzeichneter W. vielfach ausgeschlossen, oder ausdrücklich festgesetzt, daß diese Ueberfahrten im Zweifel nur als Zustände freier Duldung, also als precarium und nicht als Dienstbarkeit, zu betrachten seien und im Falle der Herstellung eines geordneten Feldwegnetzes von Rechtswegen wegfallen, z. B. Württemb. Gesetz über Feldwege vom 26. März 1862, Art. 40. Ueberhaupt ist die Sorge für zweckmäßige Zugänge, Ueberfahrten und Feldwege, für ihre Instandhaltung und Sicherung nunmehr meist partikularrechtlich als eine Aufgabe der Verwaltung anerkannt; die Zerstörung oder Beschädigung solcher Feldwege, die Hemmung ihres bestimmungsgemäßen Verkehrsgebrauchs ist nach § 376 Ziff. 1 und 2 des StrafGB. und nach

den Feldpolizeiordnungen, z. B. Preuß. Gesetz vom 1. April 1880 § 10, mit Strafe bedroht; auch hat es in Folge der neueren Gesetzgebung über Gemeinheitstheilung, Servitutenablösung und über sonstige Förderung der Landeskultur die staatliche Verwaltung übernommen, unter Anwendung administrativen Zwangs für die Beseitigung kulturschädlicher Ueberfahrtsrechte und die Anlage eines zweckmäßigen Feldwegnetzes zu sorgen, wobei entweder, wie in Preußen, der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß ein solches Zwangsvorgehen schon auf Antrag der Verwaltungs- oder Gemeindebehörden oder einzelner Betheiligten zulässig sei, oder wobei, wie z. B. in den süddeutschen Staaten, die zwangsweise Feldweganlage von der Zustimmung einer bestimmten Mehrheit der betheiligten Besitzer abhängig gemacht wurde; die in dieser Weise hergestellten Feldwege sind in der Regel gemeinschaftliches Eigenthum der betheiligten Güterbesitzer oder gehen in das Eigenthum der Gemeinde über.

Quellen: Dig. 8, 3 de serv. praed. — Preuß. Allg. L.R. I. 22 §§ 3 ff., 63 ff. — Oesterr. BGB. §§ 492 ff. — Code civil art. 682—85, 698, 700. — Sächs. BGB. §§ 548—54, 345—349. — Preuß. Gemeinheits-Th.O. vom 7. Juni 1821. — Gesetze über Feldeintheilung, Feldwege, Ueberfahrtsrecht in Bayern vom 10. November 1861, im Königr. Sachsen vom 14. Juni 1834, Württemberg vom 26. März 1862, Baden vom 5. Mai 1856, Hessen vom 24. Dezember 1857.

Lit.: Puchta, Civil. Abh. Nr. 3 u. kl. civilist. Schriften Nr. 4. — Elvers, Röm. Servit.-Lehre, 1854, 1856. — Keller, Pand., § 165. — Windscheid, Lehrb., I. § 211. — Stobbe, Handb., II. 1 S. 89 ff. — Rösler, Deutsches Verwaltungsrecht, I. §§ 192 ff.

K. Schenkel.

Weiberlehen. Aus dem Zwecke des Lehnsinstituts erklärt es sich, daß die Ausschließung der Frauen vom Lehnserwerb zu den naturalia feuda gerechnet wird und die Zulassung derselben eine Impropriëtät begründet. Die Lehnsfähigkeit ist aber eine Voraussetzung des Lehnfolgerechts, und deshalb erklären die Quellen des Deutschen und Langobardischen Lehnrechts, insbesondere auch die Rechtsprechung des Deutschen Reichshofes (vgl. Franklin, Sent. curiae regiae, Nr. CCXXVI. sq.), die Weiber für unfähig zur Lehnssuccession (vgl. H. Schulze, Erb- und Familienrecht der Deutschen Dynastien des Mittelalters, S. 33—42); da zugleich die ganze Lehnsfolge eine agnatische ist, sind mit den Frauen auch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem ersten Erwerber nur durch sie verwandt sind. Diese Unfähigkeit ist aber nur eine relative; es kann den Frauen und Kognaten das Folgerecht im Lehnsvertrage eingeräumt sein (feudum femininum) und man nimmt an, daß dies stillschweigend der Fall sei, wenn die erste Verleihung an eine Frau erfolgte (feudum femineum) und nicht die Beschränkung der Lehnsfolge auf den von ihr descendirenden Mannsstamm verabredet worden ist; für gewisse Arten von Lehen galt nach dem Recht mancher Lehnshöfe die kognatische Succession überhaupt für zulässig. Bei einem W. schließen die Kognaten alle Diejenigen aus, welche nur aus besonderen Gründen das Lehn in Anspruch nehmen könnten (Mitbelehnte und deren Descendenz ꝛc.); wie sich aber ihr Recht zu dem der Agnaten stelle, hängt von der Art der Verleihung ab. Erfolgte die Verleihung des W. in der Weise, daß unter den Nachkommen des ersten Erwerbers ein Unterschied zwischen Agnaten und Kognaten überhaupt nicht stattfinden solle, so sprach man von einem durchgehenden Lehn (feudum fm. promiscuum), im Gegensatz zum subsidiarischen (f. f. subs., successivum), bei welchem die Kognaten erst nach dem Abgange des Mannsstammes berufen wurden; bei jenem ist die Impropriëtät des Lehns noch mehr erweitert, als bei den W. überhaupt: im Zweifel sind letztere immer für subsidiär zu halten. Die Regel ist also, daß die Kognaten und Frauen bis zum völligen Erlöschen des Mannsstammes ausgeschlossen sind; sie behalten aber ihr Lehnsfolgerecht, und zwar alle, das heißt: bei Eintritt des Successionsfalles konkurriren die bisher übergangenen Frauen und deren Descendenz mit Denjenigen, an welche die Lehnsfolge noch gar nicht gelangt war. (Bestritten; man stellte den Satz auf: semel exclusa, semper exclusa.) Unter den mehreren konkurrirenden Kognaten entscheidet beim Aussterben

des Mannsstammes das Verhältniß zum letzten Besitzer, also die Nähe der Linie und des Grades zu diesem. (Dementsprechend hat die Erbtochter der Regredient-erbin gegenüber den Vorzug.) Konkurriren beim Uebergange des Lehns vom Mannsstamme berechtigte Kognaten verschiedenen Geschlechts, so hat das männliche Geschlecht den Vorzug; ebenso tritt unter den Descendenten des Lehnsfolgers, der hiernach zur Succession gelangt, wieder der Vorzug des Mannsstammes ein. (Beides sehr bestritten.)

Lit.: Boehmer, Principia juris feudalis, §§ 124—126. — Schnaubert, Kommentar (2. Aufl.), S. 438—53. — Weber, Handb., III. 267—322. — Pätz, §§ 104, 112. — Eichhorn, §§ 349, 50, 58. — Pfeiffer bei Weiske VI. 559 ff. — Pfizer, Lehnsfolge, S. 41 ff., 94 ff. — Mayr, §§ 83, 95. — v. Gerber, § 271. — Beseler, §§ 155, 54. — Wegen der Regredienterben auch Lewis, Familienfideikommiß, S. 393 ff. — Für einzelne Fragen: Schulze, Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts, S. 86 ff. — Für das Preuß. Recht: Allg. LR. I. 18 §§ 422—36. — Für das Mecklenburg.: Roth, §§ 15, 57. — Für das Sächs.: Zachariä, § 80. — Für das Bayer.: Mayr a. a. O. Franklin.

Weideservituten (Th. I. S. 502). I. Begriff und Arten. Das Recht, auf den einem Anderen zu Eigenthum oder zur dinglichen Hauptnutzung gehörigen land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken Vieh weiden zu lassen, auch die Hutung oder Hude genannt, kann auf einem obligatorischen oder einem dinglichen Rechtstitel beruhen. Ein obligatorischer Titel liegt dann vor, wenn die Weidenutzung durch Pachtvertrag oder prekäre Gestattung eingeräumt ist. Ein dinglicher Titel kann durch den Vorbehalt des Weiderechts für den Obereigenthümer an den zu Lehn, Erblehn und Erbzins vergebenen Gütern oder durch das Miteigenthum der Gemarkungsgenossen an den noch in ungetheilter Gemeinheit stehenden Weide- und Waldflächen begründet sein; am häufigsten aber beruht das dingliche Weiderecht auf einer Servitut. Solche W. sind auf dem Boden des Germanischen Landwirthschaftsrechts als Ergebnisse der mittelalterlichen Flurverfassung in einer großen Fülle mannigfacher Gestaltungen erwachsen; mit Einführung des Röm. Rechts sind sie im Wesentlichen in den Römischen Servitutenbegriff eingeordnet worden, der übrigens in Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung und der landwirthschaftlichen Bedürfnisse mehrfache Modifikationen erfuhr.

Man unterscheidet folgende Arten der W.: 1) nach der Person der Berechtigten: Real- oder Personalservituten. Bei den Realservituten steht das Recht der Weide dem Eigenthümer, bzw. Nutzeigenthümer des herrschenden Grundstücks zu; der Inhalt der Realservitut kann bei den Weiderechten, abweichend vom strengen Servitutenbegriff des Röm. Rechts, derart erweitert werden, daß für den Besitzer des herrschenden Grundstücks auch über den landwirthschaftlichen Bedarf seines Besitzthums hinaus und auch an nicht nachbarlich gelegenen Gütern Weidebefugnisse begründet werden. Als Personalservitut kommt das Weiderecht seltener vor, namentlich derart, daß eine juristische Person, z. B. die Gemeinde für ihre Mitglieder in dem Herrschaftswalde, weideberechtigt ist. 2) Wo einer Mehrheit von Personen Weiderechte zustehen, welche durch das ungetheilte der Weide unterliegende dienende Grundstück oder durch Verhältnisse der Wechselseitigkeit in einen rechtlichen Zusammenhang — Koppelweide im weiteren Sinne — gebracht sind, unterscheidet man von Altersher folgende Arten von Weiderechten: a) das jus compascendi, das Recht des Eigenthümers des dienenden Grundstücks, neben dem Servitutberechtigten die Weide auszuüben, keine Servitut, sondern ein Ausfluß des Eigenthumsrechts; b) das jus compascui, die Mehreren gemeinschaftlich an einem fremden Grundstück zustehende W.; c) das jus compasculationis reciprocum, das Recht mehrerer Grundbesitzer, gegenseitig auf ihren Grundstücken die Weide gemeinschaftlich auszuüben, welches Recht entweder ein dingliches, auf den Titel des Eigenthums oder einer Servitut gegründetes ist, oder sich als ein obligatorisches Verhältniß der prekären wechselseitigen Gestattung darstellt; letzteres ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

die wechselseitige Weide (Behütung) nicht regelmäßig und beständig auf ebendenselben Grundstücken angrenzender Besitzer, sondern nur zuweilen und bald auf diesen, bald auf jenen Stücken stattfindet (Preuß. Allg. LR. I. 22 §§ 135, 136); d) das jus compasculationis im engeren Sinne, das Recht der Gemeindemitglieder, entweder auf den ungetheilt der Gemeinde gehörigen Grundstücken oder überhaupt auf der ganzen Gemeindemarkung gemeinschaftlich und wechselseitig zu weiden. Soweit dieses Recht an der gemeinen Allmend stattfindet, ist es, falls die Allmend ungetheiltes Privateigenthum der Gemarkungsgenossen ist, als ein Ausfluß des Miteigenthums, falls dagegen das Allmendgut der Gemeindekorporation als solcher zu Eigenthum gehört, je nach dem Rechtstitel entweder als eine den Gemeindeangehörigen an dem liegenschaftlichen Eigenthum der Gemeinde zustehende Servitut oder als eine gemeindeverfassungsmäßig durch die kommunalen Organe den Gemeindebürgern kraft öffentlichen Rechts eingeräumte und in gleicher Form widerrufliche Befugniß zu betrachten. 3) Nach seinem Inhalte ist das Weiderecht entweder ein bestimmtes, wenn nämlich Art und Zahl des einzutreibenden Viehes, Zeit und Oertlichkeiten der Hutung und sonstige Modalitäten kraft Rechtstitels besonders festgesetzt sind; oder es ist nach der einen und anderen Beziehung unbestimmt.

II. Befugnisse des Weideberechtigten. Bei der bestimmten W. ist für das Maß und die Art der Ausübung zunächst der Rechtstitel maßgebend, und zwar nicht blos der Vertrag oder der sonstige Akt, wodurch die W. bestellt oder deren Inhalt geregelt wurde, sondern da W. auch durch Ausübung seit unvordenklicher Zeit und durch sonstige Verjährung ersessen werden können, auch der während der Ersitzungszeit maßgebend gewesene Zustand thatsächlicher Ausübung. Liegt eine solche nähere Bestimmung hinsichtlich des Inhalts der W. nicht vor, so gilt der Grundsatz, daß die Art und die Zahl des einzutreibenden Viehs sich nach dem Bedürfniß des Berechtigten, also bei Realservituten nach dem wirthschaftlichen Bedarf des herrschenden Grundstücks bemißt; der Berechtigte darf so viel Vieh zur Weide treiben, als er mit dem auf dem herrschenden Grundstück gewonnenen Futter überwintern kann; nicht aber Vieh, das er für den Handel aufzieht, oder das er für ein neben der Landwirthschaft betriebenes Gewerbe (z. B. als Fuhrmann) bedarf; wol aber kann er durch rationelleren landwirthschaftlichen Betrieb auf dem herrschenden Grundstück die für die Ueberwinterung vorräthige Futtermenge und damit auch die Zahl des einzutreibenden Weideviehs vermehren. Fremdes, insbesondere gepachtetes Vieh darf der Berechtigte nur dann eintreiben, wenn er dasselbe zur Verbesserung der Kultur des herrschenden Grundstücks hält. Die Ausübung des Weiderechts darf er an Andere nicht gesondert, sondern nur durch Verpachtung des herrschenden Grundstücks überlassen. Eine wichtige Schranke für die Ausdehnung des unbestimmten Weiderechts ist durch den allgemeinen Grundsatz pfleglicher Ausübung gezogen; danach darf der Weideberechtigte Weidevieh nur in solcher Zahl und Art und zu solchen Zeiten eintreiben, daß dadurch die land- oder forstwirthschaftliche Hauptnutzung des dienenden Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt und die Substanz desselben nicht geschädigt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus muß sich der Berechtigte sogar unter Umständen die Beschränkung einer quantitativ bestimmten W. gefallen lassen und darf er bei unbestimmten W. nur solche Vieharten eintreiben, welche dem dienenden Grundstücke nicht schädlich sind, in der Regel nur Pferde, Rindvieh und Schafe, ohne besondere Rechtstitel keine Schweine oder Gänse, in den Wald keine Ziegen; aus dem gleichen Grunde darf er verseuchtes oder unreines Vieh nicht zur Weide schicken und die W. nur in den offenen Zeiten und Schlägen, also im Walde nicht in Schonungen, im Felde nur auf der Brachflur und nach eingeheimster Ernte, ausüben; auch hat er für das Vorhandensein gehöriger Aufsicht durch Bestellung eines Hirten oder in anderer Weise, zu sorgen.

III. Verpflichtungen und Befugnisse des Besitzers des dienenden Grundstücks. Der Letztere darf nicht durch Kulturveränderungen oder sonstige Maß-

nahmen die Ausübung der W. unmöglich machen oder deren Werth erheblich vermindern. Im Uebrigen aber kann er die durch die land- oder forstwirthschaftliche Bestimmung des Grundstücks gebotenen Handlungen und Nutzungen vornehmen, auch wenn sie, wie z. B. die Legung eines Waldschlags in Schonung, die Ausübung der Weide erschweren oder schmälern. Hat der Weideberechtigte nicht ein ausschließliches Recht, so steht dem Eigenthümer die Befugniß zu, nach Maßgabe des Bedürfnisses seiner Wirthschaftsgüter gleichfalls Weidevieh in das dienende Grundstück einzutreiben oder Anderen in diesem Umfange die Mitweide zu gestatten. Wenn in diesem Falle das dienende Grundstück nicht zur Deckung des Weidebedarfs beider ausreicht, so hat gegenüber der quantitativ bestimmten W. der Eigenthümer zurückzustehen, während bei der quantitativ unbestimmten Servitut nach überwiegender Ansicht (Preuß. Allg. LR. I. 22 § 203) eine verhältnißmäßige Einschränkung beider einzutreten hat. Manchmal, namentlich bei den Schäfereiservituten, hat der Eigenthümer des dienenden Grundstücks ein mit der Servitut als dessen Kehrseite verbundenes Realrecht, kraft dessen der Weideberechtigte verpflichtet ist, das Vieh über Nacht auf dem beweideten Grundstück in Hürden zu lassen, Pferchrecht.

IV. Beschränkung und Aufhebung der W. Die Weiderechte bereiten namentlich, soweit sie an Waldungen bestehen, einer geordneten und nachhaltigen Forstkultur schwere Hindernisse (s. d. Art. Forstservituten); aber auch für eine intensivere landwirthschaftliche Kultur, die zur Stallfütterung, Fruchtwechselwirthschaft und zum Bau von Handelspflanzen übergeht, sind sie vielfach störend und benachtheiligend. Die neueren Gesetzbücher und Partikulargesetze haben es daher vielfach sich zur Aufgabe gesetzt, die Entstehung neuer W. zu erschweren und die Beschränkung, Fixirung, Umwandlung oder Aufhebung der bestehenden W. durch Darbietung des Verwaltungszwangs zu ermöglichen und zu erleichtern. Vielfach ist nunmehr bestimmt, daß die gemeine Weide und Trift auf sämmtlichen Feldgrundstücken der Gemarkung nicht mehr durch einen Beschluß der Gemeindeorgane oder der Mehrheit der in der Gemarkung angesessenen Grundbesitzer, sondern nur durch übereinstimmenden Beschluß sämmtlicher Besitzer eingeführt werden kann; auch ist jeder Grundbesitzer befugt, sein Grundstück gegen die Ausübung der gemeinen Weide und Trift abzuschließen, wenn er auf seinen verhältnißmäßigen Antheil an der bestehenden gemeinen Weide verzichtet. Neue W. sollen durch Ersitzung gar nicht mehr, durch einen Bestellungsakt wenigstens nicht mehr für gewisse Arten von Grundstücken (namentlich Waldungen) begründet werden dürfen. Es wird ferner den Betheiligten überhaupt oder doch den Besitzern der dienenden Grundstücke die Möglichkeit eröffnet, vorhandene W., sofern sie unbestimmt sind, durch ein meist von der Verwaltungsbehörde (Ablösungsbehörde) zu leitendes Verfahren nach Art und Zahl des einzutreibenden Viehs zu fixiren, auf gewisse Grundstücke örtlich einzuschränken oder gegen Entrichtung einer dem Werthe der W. entsprechenden Geldentschädigung oder gegen eigenthümliche Abtretung eines entsprechenden Grundstücks ganz zu beseitigen. Namentlich bietet das Gemeinheitstheilungsverfahren Gelegenheit, kulturschädliche W. in dieser Art zu beschränken oder aufzuheben, vielfach sind aber auch besondere Gesetze über die Aufhebung und Beschränkung der W. erlassen worden. Auch ist die Ausübung der W. nach den Feldpolizeigesetzen, und Feldpolizeiordnungen, z. B. §§ 11 ff. des Preuß. Gesetzes vom 1. April 1880, einer Anzahl von Beschränkungen unterworfen.

Quellen: Preuß. Allg. LR. I. 22 §§ 80 ff. — Oesterr. BGB. §§ 498—502. — Code civil art. 648. — Kgl. Sächs. Mandat vom 28. Oktober 1828, betr. die in Hütungssachen anzuwendenden Grundsätze. — Für Ablösung der W. s.: Preuß. Gemein.Th.O. von 1821. — Bad. Gesetz vom 31. Juli 1848 über die Ablösung der Weiderechte. — Bayr. Gesetz vom 28. Mai 1852 über Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf fremdem Boden. — Württemberg. Gesetz vom 26. Mai 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte.

Lit.: Strampffer, Vom Hutrechte, 1798. — Münter, Weiderecht, 1804. — Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, 1807, S. 551 ff. — Seuffert, Beiträge zur

Lehre vom Weiberechte, 1837. — Mittermaier, Deutsches Privatrecht, I. §§ 168—170. — v. Gerber, §§ 145, 146. — Stobbe, Handb. des Deutschen Privatrechts, II. 1 S. 196—203.
R. Schenkel.

Weier, Joh. (Wierus, Piscinarius), ♂ 1515 zu Grave bei Cleve, Arzt, trat zuerst gegen die Hexenprozesse auf, † 1588.

Er schrieb: De praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis, Basil. 1563, 6. ed. 1583 (auch deutsch und französisch). — De lamiis liber, 1582.

Lit.: v. Wächter, Beiträge, Tüb. 1845, S. 283. — Nypels, Bibliothèque, 104. — Baldi, Die Hexenprozesse in Deutschland u. ihr hervorragendster Bekämpfer, Würzb. 1874, S. 9—11. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 230. — Sprengel, Geschichte der Arzneikunde, III. 275 ff. — Soldan's Geschichte der Hexenprozesse, 2. Aufl. bearbeitet von Heppe, Stuttg. 1880, I. 339, 354, 427; II. 2—14, 374.
Teichmann.

Weinkauf (Litkauf, mercipotus) ist eine Summe Geldes, welche nach altem Deutschen Rechte beim Vertragsschluß gegeben und dann von den Parteien und Zeugen gemeinsam vertrunken wurde. Der W. ist hervorgegangen aus der Arrha (s. diesen Art.), welche den Schein des Realkontrakts wahren sollte (Sohm). Regelmäßig von relativ geringem Werth wurde sie oft sofort verwendet, sei es zu frommen Zwecken (sog. Gottespfennig), sei es zu einem Mahle als W. Nach vielen Rechten war der letztere geradezu das Mittel der Vertragsvollendung. Er konnte von einer oder von beiden Parteien zusammen aufgebracht werden. Anwendung fand er wie bei Verkäufen von Grundstücken, so auch bei anderen Geschäften und anderen Gegenständen, insbesondere beim Viehhandel, bei Wetten, bei Dienstverträgen und Verlöbnissen. Eine Abschwächung des W. ist es, wenn statt Ausrichtung eines Mahls den Zeugen eine Gabe als Gedenk- oder Trinkgeld gegeben wurde. Eine weitere Bedeutung des W. war es, daß die zugezogenen Zeugen (Litkaufleute) zum Beweise für den Abschluß und Inhalt des Vertrages benutzt werden konnten, während freilich nach dem Recht des Sachsenspiegels der beklagte Verkäufer zur Ableugnung durch Eid berechtigt blieb, und dem Kläger zur Ausschließung desselben nur das Gerichtszeugniß offen stand. Näheres bei Stobbe, Ztschr. für Rechtsgesch. XIII. S. 231—235 und bei Sohm, Das Recht der Eheschließung, S. 28—30. Eine andere Bedeutung, welche mit der obigen wol zusammenhängt, ist es, daß W. auch das Laudemium (s. diesen Art.) bezeichnet.
Eck.

Weis, Philipp Friedrich, ♂ 1766 zu Darmstadt, stud. in Gießen und Göttingen, promovirte in Marburg, wurde 1789 außerordentl. Prof., 1793 ordentl. Prof., † 23. XII. 1808. Lehrer v. Savigny's.

Schriften: Ad Domitii Ulpiani Fragmenta nonnulla quae ex libro IV. Disputationum in Digesta migrarunt, Marp. 1788. — Progr. Etwas über die in dem Text der Pandekten vorkommenden Zeichen, namentlich die Russardische Note, Marb. 1793. — Hist. Novellarum liter. partic. prima, Marp. 1800. — Anzeige einer merkwürdigen Handschrift auf der Univ.Bibl. in Marburg (Hess. Denkw. IV. Abth. I. S. 198). — De Brachylogi aetate observatio, 1808 (abgedruckt in Böcking's Brachylogus).

Lit.: Leben v. Wachler in der Allg. Litt. Ztg., 1809 N. 1. — Haubold, Praef., p. V. 366. — Intelligenzblatt der Jenaischen Literaturzeitung v. J. 1809 (Jena, Lpz. 1809, Spalte 41—46). — Rudorff, Friedrich Carl v. Savigny, Weimar 1862, S. 12, 13 Note, 14, 15.
Teichmann.

Weishaupt, Adam, ♂ 6. II. 1748 zu Ingolstadt, † 18. XI. 1830, ward auf Verwendung Ickstatt's 1772 Prof. an der Universität Ingolstadt. Seitens der die Mehrheit bildenden jesuitisch-reaktionären Partei an der Universität brach alsbald nach der Ernennung sowol gegen Ickstatt, als W. selbst ein förmlicher Sturm los. Von Kurfürst Max Joseph III. gehalten, begann er nun eine auf einen liberalen Geheimbund gerichtete Thätigkeit, ähnlich dem der Freimaurer und direkt auf Verbindung mit Norddeutschland abzielend. Der Plan dieses sog. Illuminatenordens war 1781 vollendet.

Schriften: Jus civile privatum ac Determinationes juris Boici, 1771, 1773. — De lapsu Academiarum, 1785. — Ueber geheime Welt- u. Regierungskunst, 1795. — Eine Reihe von Schriften in Bezug auf den Illuminatenorden.

Lit.: Geschichte von Bayern von Buchner, Bd. IX. S. 314 ff. — Prantl, Gesch. d. L.M.Univers., 1872, Bd. I. S. 572 ff., 637 ff., 672 ff.; Bd. II. S. 512, verglichen mit dessen Art. Illuminaten in Bluntschli's Deutschem StaatsWört.B. Bd. V. S. 290.

Bezold.

Weiske, Julius, ♂ 4. X. 1801 zu Erlbach bei Chemnitz, stud. zu Leipzig, Heidelberg und Göttingen, seit 1826 Privatdozent, später Prof. extraordinarius an der Universität Leipzig, † 10. III. 1877.

Schriften: Grundsätze des Deutschen Privatrechts, nach dem Sachsenspiegel, mit Berücksichtigung und Vergleichung des Schwabenspiegels, vermehrten Sachsenspiegels und Sächs. Weichbildes, Leipzig 1826. — (F. Bülau, J. Weiske und K. v. Leutsch) Die Germania des Tacitus, Leipzig 1828. — Abhandlungen aus dem Gebiete des Deutschen Rechts, theoret. und prakt. Inhalts, Leipzig 1829. — De septem clypeis militaribus, Leipzig 1830. — Einleitung in das Deutsche Privatrecht, ebendas. 1830 u. 1834. — (Weiske und Bülau) Rechtliche und staatswissenschaftliche Mittheilungen mit bes. Rücksicht auf das Königreich Sachsen, Leipzig 1831. — Weshalb feiert der Bürger und Landmann das Konstitutionsfest? Leipzig 1832. — Aurea Bulla Caroli IV., ebendas. 1833. — Handbuch der Strafgesetze des Königreichs Sachsen von 1572 bis auf die neueste Zeit, ebendas. 1833. — Die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands beleuchtet, Leipzig 1836. — Hochverrath und Majestätsverbrechen, das crimen majestatis der Römer, Leipzig 1836. — Commentatio de l. 11 P. ad leg. Jul. majestatis, qua nihil inter perduellionem et crimen majestatis interesse probatur, Leipzig 1838. — Conspectus juris feudalis, Leipzig 1838. — Er redigirte das Rechtslexikon für Juristen aller Deutschen Staaten ꝛc. (Leipzig 1839—62). Darin von ihm z. B. im 1. Bde. der Artikel Bergrecht. — Der Sachsenspiegel nach der ältesten Leipziger Handschrift, Leipzig 1840, (5) 1877. — Der Bergbau und das Bergregal (gegen Karsten), Eisleben 1845. — Ein freies Wort über die Ausweisung von Itzstein und Hecker aus Preußen (anonym), Leipzig 1845. — Die Quellen des gemeinen Sächs. Rechts, Leipzig 1846. — Praktische Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechtes, Leipzig 1846. — Die Abtretung der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn an den Staat, sowie über Aktien und Aktienkompagnien, Leipzig 1847. — Sammlung der neuen Deutschen Gemeindegesetze, nebst einer Einleitung: Die Gemeinde als Korporation, Leipzig 1848. — Das Deutsche Recht der Schutz der Arbeit, Leipz. 1849. — Die Gutsherrlichkeit und die gutsherrlich bäuerlichen Abgaben und Leistungen, Lpz. 1850. — Rechtliche Bedenken zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen (anonym), Leipzig 1852. — Außerdem: Beiträge in der Zeitschrift für Deutsches Recht von Beseler, Reyscher und Wilda von 1839 an; in Pölitz's Jahrbuch für Geschichte und Politik von 1835 an. — Bergrechtliche Aufsätze in dem Bergwerksfreund von 1839—46; in der allgem. Oesterr. Gerichtszeitung von 1852—57. — Mit Bülau gab er 1831—35 die politische Zeitschrift „Das Vaterland" heraus.

Lit.: Sächs. Schriftstellerlexikon von Haan. — Beil. d. Leipz. Tagebl. Nr. 71, 72 v. J. 1877. — Mohl, I. 159; II. 255.

Teichmann.

Weiße, Christian Ernst, ♂ 19. XI. 1766 zu Leipzig, wurde 1788 Privatdozent daselbst, 1796 außerordentl. Prof., 1805 ordentl. Prof., 1809 Beisitzer der Juristenfakultät, 1813 Prof. des Kriminalrechts, † 6. IX. 1832.

Schriften: Einl. in das gem. Deutsche Privatrecht, Leipzig 1817, 2. Aufl. 1832. — Lehrb. des Sächs. Staatsrechts, Leipz. 1824—1827. — Gesch. der Kursächs. Staaten, Leipzig 1802—1806. — Neueste Gesch. d. Kgr. Sachsen nach dem Prager Frieden, Leipz. 1808—1812. — Er gab das Museum f. Sächs. Gesch., Lit. u. Staatskunde, Leipz. 1794—1796, sowie Neues Museum, Freib. 1800—1804, heraus.

Lit.: Neuer Nekrolog für 1832, Bd. II. 654—663.

Teichmann.

Welcker, Karl Theodor, ♂ 29. III. 1790 zu Grünberg in Hessen, stud. in Gießen und Heidelberg, wurde 1813 Dozent, 1814 außerordentl. Prof. in Gießen, ging nach Kiel, später nach Heidelberg, 1819 nach Bonn, 1823 nach Freiburg, 1832 wegen seiner politischen Thätigkeit in den Ruhestand versetzt und erst 1840 wieder eingesetzt, 1841 abermals suspendirt, zog nach Heidelberg, nahm 1848 am Siebenerausschusse Theil und ging als Bundestagsgesandter nach Frankfurt, welches ihn zum Abgeordneten wählte, brachte 12. III. 1849 den Antrag, betr. die erbliche Kaiserwürde des Königs von Preußen, ein, und † 10. III. 1869.

Schriften: Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, Gießen 1813. — Interpret. l. 9 D. de negotiis gestis, Giess. 1813. — Oeffentl. aktenm. Vertheid. gegen die öff. Verdächtig. demagog. Umtriebe, Stuttg. 1823. — Ueber d. rechte Verh. v. bürgerl. Ordnung, Kirche und Schule, Freib. 1828. — Das innere u. äußere System der praktischen, natürlichen und röm. christl. germ. Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre, Stuttg. 1823. — Die vollkommene und ganze Preßfreiheit, Freib. 1830. — Motion W. auf eine konstit., weniger kostspielige und mehr sichernde Wehrverfassung, Stuttg. 1831. — Vervollkommnung der organ. Entwickelung des Deutschen Bundes, Karlsr. 1831. — Aufhebung d. Censur, Karlsr. 1831. — Neuer Beitr. zur Lehre v. der Injurien- und der Preßfreiheit, Freib. 1833. — Die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel gegen dieselben, Karlsr. 1833. — Ueber Bundesverfassung und Bundesreform, Stuttg. 1834. — Ein staatsrechtl. Injurienprozeß in aktenmäßiger Mittheilung, Mannheim 1843. — Die geh. Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan, Karls. 1843. (Georgi, Erwiederung, Siegen 1844) — Zur gerichtl. Vertheid. gegen die Ehrenkränkungsklage der Hess. Regierung wegen der Schrift: Geheime Inquisition, Censur u. Kabinetsjustiz (herausgegeben von Welcker mit Schulz, Karlsr. 1845), 1846. — Grundgesetz und Grundvertrag. Grundlagen zur Beurtheilung der Preuß. Verfassungsfrage, 1847, 2. Aufl. Altona 1851. — Der Bentinckische Erbfolgestreit, Heidelb. 1847. — (Rotteck und) Welcker) Staatslexikon, Alt. 1834; 3. Aufl. Leipzig 1856—66. — Die rechtl. Begründung der Bad. Reform, Frkf. 1861. — Der Preuß. Verfassungskampf, Frankf. 1863.

Lit.: Bibliothek politischer Reden, Berlin 1845, I. S. 303—324. — Bluntschli, Geschichte des allgem. Staatsrechts, 535—540. — Mohl, I. 261, 308, 331; II. 250.

Teichmann.

Wenck, Karl Friedrich Christian, ☉ 5. II. 1784 zu Leipzig, promovirte 1809, wurde 1810 außerordentl. Prof., 1813 Oberhofgerichtsrath, 1817 Universitätssyndikus, 1821 ordentl. Prof., † 6. VI. 1828.

Schriften: Divus Pius s. ad leges Ant. Pii comm., Lips. 1805. — De traditione, 1809. — Lehrb. d. Encyklopädie, Leipz. 1810. — De dominio partium metallicarum, 1814. — De Verb. Signif. tit. Pand., 1815. — Magister Vacarius, 1820. — Die Kriminalprozedur, wie sie nicht sein soll, 1823. — Observat. triga, 1825. — Ad hist. const. Augusti Elect. Saxon. symbolae, 1825. — Cod. Theod. libri V priores, 1825. — Hauboldi opusc. academica, ed. Wenck, Lips. 1825. — Beitr. z. rechtl. Beurtheilung des Städel'schen Beerbungsfalles, 1828. — Opusc. acad. ed. F. C. G. Stieber, Lips. 1834.

Lit.: Neuer Nekrolog, VI. S. 457—479.

Sein Sohn Rudolf Ferdinand, ☉ 23. VIII. 1820 zu Leipzig, wurde Advokat, 1856 Gerichtsrath beim Bezirksgericht Leipzig, 1863 Rath am dortigen App.Ger., 1873 Vizepräsident daselbst und Präsident der Reichsdisziplinarkammer, bei Errichtung des Reichsgerichts als Rath eintretend, † 23. VII. 1880.

Er schrieb: Verord. d. Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., 1865. — Die kgl. Sächs. Civilprozeßnovelle, (2) Lpz. 1866.

Lit.: Illustr. Lpz. Ztg., N. 1892 (4. Okt. 1879) S. 270. — Augsb. Allgem. Ztg., 1880, S. 3061.

Teichmann.

Wening-Ingenheim, Nepomuk von, ☉ zu Hohentschau, wurde 1813 Privatdozent in Göttingen, 1818 Prof. in Landshut, dann in München, † 16. X. 1831.

Schriften: Ueber den Geist des Studiums der Jurisprudenz, Landsh. 1814. — Ueber d. Wichtigkeit der polit. und gerichtl. Beredsamkeit, Landsh. 1819. — Ueber die Mängel und Gebrechen der jurist. Lehrmethode, Landsh. 1820. — Lehrb. d. Encyklopädie u. Methodologie d. Rechtswiss., Landsh. 1821. — Lehrb. d. gem. Civ.R., Münch. 1822—25, 5. Ausg. v. Fritz 1837, 1838 u. Erläuter. rc. von Fritz, Freib. 1833—39.

Lit.: Neuer Nekrolog, Bd. IX. 2 S. 1227. — Neues Arch. f. Krim.Recht, I. — Arch. f. civil. Praxis I. II. VI. — J. N. v. Wening-Ingenheim, Lehre vom Schadensersatze, Heidelb. 1841.

Teichmann.

Wernher, Joh. Balth. Freiherr von, ☉ 1675 zu Rothenburg a. T., wurde 1699 prof. math. zu Wittenberg, 1700 Dr. jur. utriusque, 1702 ordentl. Prof., 1719 Praeses ordinarius der Juristenfakultät, 1729 Reichshofrath, † 11. XI. 1742.

Er schrieb: Selectae observationes forenses, Viteb. 1710, Jen. 1738—49. — De reservato eccles., Witeb. 1725. — De eo quod in piis causis impium est, Witeb. 1744, 1750.

Lit.: Nettelbladt, Hall. Beitr., Halle 1755—62, Bd. II. S. 450, 451. — Pütter, Litt., II. S. 354, XI. — Schulte, Gesch., III.b 95.

Teichmann.

Werth des Streitgegenstandes. Der W. d. S. im Civilprozeß ist deshalb von großer Bedeutung, weil in vermögensrechtlichen Streitigkeiten von der Höhe dieses Werthes die sachliche Zuständigkeit regelmäßig und die Höhe der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren immer abhängig ist und weil endlich die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision in vermögensrechtlichen Streitigkeiten regelmäßig durch einen die Summe von 1500 Mark übersteigenden Werth des Streitobjekts bedingt ist (vgl. GVG. § 23 Nr. 1, § 70 Abs. 1; Gerichtskostengesetz § 8; Rechtsanwaltsgebührenordnung § 9; CPO. § 508).

Die CPO. (§ 3) stellt hinsichtlich der Feststellung des Werthes eines nicht in einer bestimmten Summe inländischen Geldes bestehenden Streitgegenstandes das Prinzip auf, daß das Gericht diesen Werth nach freiem Ermessen festzusetzen habe. Gegen den Festsetzungsbeschluß, der übrigens von dem festsetzenden sowol, wie von dem höheren Gerichte jederzeit von Amtswegen abgeändert werden kann, findet die Beschwerde statt (Gerichtskostenges. § 16; Rechtsanwaltsgebührenordnung § 12). In den §§ 4—9 enthält die CPO. eine Reihe von Bestimmungen, welche das prinzipiell freie Ermessen des Gerichts bei Festsetzung des Werthes einschränken, wie folgt:

1) Für die Berechnung des W. ist ausschließlich der Zeitpunkt der Klageerhebung entscheidend. Spätere Veränderungen des W. kommen nicht in Betracht. Früchte, Zinsen, Nutzungen aller Art, Schäden und Kosten, sofern sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, bleiben immer außer Ansatz.

2) Im Falle der Klagenhäufung findet Zusammenrechnung der W. aller S. statt. Im Falle einer Widerklage ist diese Zusammenrechnung ausgeschlossen, soweit der W. für die Zuständigkeit in Betracht kommt, sie findet aber, wenn Klage und Widerklage verschiedene Gegenstände betreffen, statt bei Berechnung der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren (Gerichtskostenges. § 11; Rechtsanwaltsgebührenordnung § 10.)

3) Bildet der Besitz einer Sache den Streitgegenstand, so entscheidet der Werth der Sache; der Betrag (nicht Werth) einer Forderung entscheidet, wenn eine Forderung, deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht in Frage ist. Letztern Falles wird jedoch der Werth der Pfandsache zu Grunde gelegt, wenn er hinter dem Forderungsbetrag zurückbleibt.

4) Der Werth einer in Streit befangenen Grunddienstbarkeit wird durch den Werth bestimmt, den dieselbe für das herrschende Grundstück hat, wenn aber der Werth des dienenden durch die Dienstbarkeit in erheblicherem Betrage vermindert wird, durch diesen letzteren Betrag.

5) Bei Streitigkeiten über das Bestehen, oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses in Ansatz zu bringen oder der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses, wenn dieser geringer ist.

6) Bei Streitigkeiten über das Recht auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird stets der einjährige Bezug der Werthberechnung zu Grunde gelegt und der Werth bestimmt: a. durch das zwölfundeinhalbfache Produkt, wenn der künftige Wegfall des Rechtes gewiß, die Zeit des Wegfalls ungewiß ist; b. durch das fünfundzwanzigfache Produkt bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Wenn jedoch bei bestimmter Dauer die Summe aller künftigen Bezüge geringer ist als dieses fünfundzwanzigfache Produkt, kommt diese in Ansatz.

Hellmann.

Werthpapiere sind Urkunden, deren Besitz privatrechtliche Voraussetzung für die Verwerthung des darin verbrieften Rechtes ist.

Die Urkunden über Konstituirung von Privatrechten haben für das darin verbriefte Recht entweder nur beweisrechtliche oder auch privatrechtliche Bedeutung.

Letztere kann entweder die Entstehung oder die Verwerthung des Rechtes betreffen. Urkunden, welche für die Entstehung des darin verbrieften Rechtes privatrechtliche Bedeutung haben, zählen zu den sog. dispositiven Urkunden, d. h. zu den Urkunden, durch welche das Rechtsgeschäft, über welches sie aufgenommen werden, nicht blos bewiesen, sondern abgeschlossen werden soll. Ihren Gegensatz bilden die schlichten Beweisurkunden, welche einen Rechtsakt dokumentiren, der unabhängig von der Urkunde vollzogen wurde. Das durch die dispositive Urkunde abzuschließende Rechtsgeschäft vollzieht sich durch den Urkundungsakt, welchem die Begebung der mit der Unterschrift des Ausstellers oder einem Surrogat derselben versehenen Urkunde wesentlich ist. Bei der schlichten Beweisurkunde folgt die Beurkundung der Perfektion des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes nach. Ist das Rechtsgeschäft ein solches, durch welches ein Recht begründet wird, so ist die dispositive Urkunde Entstehungsform, die schlichte Beweisurkunde bloße Beweisform des verbrieften Rechtes. Das ältere Germanische Urkundenwesen bezeichnete die dispositive Urkunde als carta, die schlichte Beweisurkunde als notitia.

Die privatrechtliche Bedeutung, welche eine Urkunde für die Verwerthung des darin verbrieften Rechtes besitzt, äußert sich in der Uebertragung und in der Geltendmachung des Rechtes als den beiden Formen seiner rechtlichen Verwerthung. Es giebt nun aber gewisse Urkunden, welche die rechtliche Eigenschaft besitzen, daß die Uebertragung und Geltendmachung des darin verbrieften Rechtes, um privatrechtlich wirksam zu werden, die Vorlegung oder Uebergabe der betreffenden Urkunde voraussetzt. In dieser privatrechtlichen Funktion, vermöge deren der Besitz des Papiers (im Sinne von thatsächlicher Innehabung) die Verwerthung des darin verbrieften Rechtes bedingt, liegt das Werthmoment, welches die W. charakterisirt. Nicht jede dispositive Urkunde ist ein W. Nicht jedes W. ist eine dispositive Urkunde. Beispielsweise ist der Verpfändungsschein, durch welchen der Verpfänder einen schriftlichen Pfandvertrag eingeht, zwar dispositive Urkunde, aber nicht Werthpapier, weil der Pfandgläubiger sein Pfandrecht ohne den Verpfändungsschein ausüben kann. Dagegen ist der Pfandschein des Preußischen Pfandleihgesetzes vom 17. März 1881 zwar keine dispositive, sondern schlichte Beweisurkunde, weil das Pfandrecht schon durch die Eintragung des Geschäftes in das Pfandbuch des Pfandleihers entsteht, wohl aber ein Werthpapier, weil der Verpfänder sein Einlösungsrecht bis zum Ablauf von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehens nur gegen Rückgabe des Pfandscheins dem Pfandleiher gegenüber geltend machen kann. Das Wesen des W. beruht eben nicht darin, daß es Entstehungsform, sondern darin, daß es Uebertragungsform oder Ausübungsform des darin verbrieften Rechtes ist. Demnach sind alle Urkunden, welche für die Uebertragung und für die Ausübung des Rechtes, dessen Konstituirung darin verbrieft ist, nur als Beweisdokument seiner Entstehung in Betracht kommen, aus dem Gebiete der Werthpapiere auszuscheiden. Ebenso die Werthzeichen, wie das Papiergeld, die Post- und Stempelmarken, welche nicht ein Privatrecht verbriefen sondern rechtlich in den Begriff von körperlichen Sachen aufgehen, denen eine davon unlösbare „Werthfiktion einverleibt ist“ (Knies).

Der Begriff der W., wie er sich aus der Betrachtung der privatrechtlichen Funktionen von Urkunden ergiebt, wird im gewöhnlichen Sprachgebrauch und in der Sprache der Gesetzgebung und juristischen Literatur nicht selten mehr oder minder eingeengt, indem nur Urkunden über gewisse wirthschaftlich werthige Rechte darunter inbegriffen oder gewisse Urkundenkategorien davon ausgeschlossen werden, wie denn überhaupt die Anwendung des Wortes eine außerordentlich schwankende, oft eine willkürliche ist. Der kaufmännische Sprachgebrauch stellt den W. die Wechsel und Hypothekenurkunden gegenüber. Das HGB. nennt in Art. 376 die Wechsel neben den W. Die RCPO. schließt in den §§ 722, 723 von den W. im engern Sinne die Wechsel und alle sonstigen indossablen Forderungspapiere (§ 732) aus. Die Reichsbank scheidet die W. in eigentliche W. (Aktien,

Obligationen u. s. w.) und in Dokumente (Hypothekenbriefe, Schuldscheine u. dgl. mehr).

Die W. zerfallen in absolute und in relative W., je nachdem die Verwerthung des Rechtes in allen oder nur in gewissen Beziehungen durch den Besitz des Papiers bedingt ist. Zu den relativen W. zählen insbesondere diejenigen, deren Besitz nur für die Uebertragung nicht aber für die Geltendmachung des verbrieften Rechtes als privatrechtliche Voraussetzung erscheint, wie z. B. die Stammaktie, der Kuxschein, der Reichsbankantheilschein. Der Preuß. Hypothekenbrief und der Grundschuldbrief sind W., soweit es sich um die Eintreibung des eingetragenen Kapitals handelt, dagegen ist der Bezug der Zinsen unabhängig von dem Besitz der Urkunde. Der Pfandschein des Preuß. Pfandleihgesetzes ist relatives W., denn er ist nur W. durch eine bestimmte Zeit. Nach Ablauf von drei Wochen seit der Fälligkeit des Darlehens kann der Verpfänder das Pfand auch ohne Präsentation des Pfandscheins einlösen. Absolute W. sind diejenigen, bei welchen die Geltendmachung des Rechtes in jeder Beziehung an das Papier gebunden ist, wie bei dem Wechsel, der Banknote und anderen reinen Inhaberpapieren. Ist ein W. Ausübungsform des Rechtes, so ist es zugleich auch wesentliche Form seiner vollwirksamen Uebertragung.

Die W. sind entweder dispositive Urkunden oder schlichte Beweisurkunden, je nachdem die Urkunde das verbriefte Recht zu privatrechtlicher Existenz oder nur zu beweisrechtlicher Evidenz zu bringen bestimmt war. Den Charakter der schlichten Beweisurkunde haben z. B. der Kuxschein, der Hypotheken- und Grundschuldbrief, nicht selten auch die Stammaktie und die Versicherungspolize.

Mit Rücksicht auf den Inhalt des Rechtes, dessen Verwerthung durch den Besitz des Papiers bedingt ist, lassen sich unterscheiden: 1. Korporationspapiere, wie die Aktien, Kuxscheine und andere Papiere, welche die Mitgliedschaft an einer Korporation mit vermögensrechtlicher Basis verbriefen; 2. sachenrechtliche Werthpapiere, wie die Hypotheken- und Grundschuldbriefe, die älteren landschaftlichen Pfandbriefe, die Bremer Handfesten, die Grundrentenbriefe; 3. Forderungspapiere, die zahlreichste Klasse der W. Sie sind Geldpapiere, wenn die Forderung auf eine Summe Geldes geht. Es giebt aber noch Forderungspapiere anderer Art, wie die Waarenpapiere, welche Werthpapiere sind, die Talons oder Erneuerungsscheine, die Marken und Karten des täglichen Verkehrs, deren Werthpapierqualität von Manchen mit Unrecht grundsätzlich bestritten wird. Die Forderungspapiere haben entweder die Form eines Leistungsauftrages, wie der gezogene Wechsel, die kaufmännische Anweisung, der gezogene Check oder die Form eines Schuldscheins, wie der Eigenwechsel, die zahlreichen Arten von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, oder die Form der Quittung, wie die Zinsquittungsscheine der Preuß. Grundschuldbriefe, die weißen Checks, die Depot- und Depositalscheine der Reichsbank. Die Forderungspapiere enthalten entweder das Versprechen dem Mitkontrahenten zu leisten oder das Versprechen einem Dritten, oder das Versprechen dem Mitkontrahenten oder einem Dritten zu leisten. Sie sind Präsentationspapiere, wenn die Pflicht vorgängiger Präsentation nicht durch die negative Präsentationsklausel oder einen entsprechenden Inhalt des Papiers ausgeschlossen ist (vergl. den Art. Präsentationspapiere).

Gewisse W. gelten für Handelspapiere, nämlich Staatspapiere, Aktien und jene W., welche im Handelsverkehr Gegenstand von Rechtsgeschäften zu sein pflegen. Als Effekten bezeichnet man W., welche einen Markt- oder Börsenpreis haben mit Ausschluß der Wechsel (vergl. den Art. Effekten).

Bei gewissen Kategorien von W. unterscheidet man zwischen dem Haupt- oder Stammpapier und den dazu gehörigen Neben- oder Zweigpapieren. Die Nebenpapiere enthalten kein abstraktes, sondern ein individualisirtes Schuldversprechen, denn sie nennen das in dem Hauptpapier verbriefte Rechtsverhältniß als Schuldgrund. Als solche Nebenpapiere erscheinen die Coupons, die Zins- und Gewinnantheilscheine (Dividendenscheine), welche dazu dienen, um die auf das Stammpapier entfallende

Zins- resp. Gewinnantheilforderung geltend zu machen, ferner die Talons oder Erneuerungsscheine, Nebenpapiere, laut welchen der Inhaber die Aushändigung einer neuen Serie von, zum Stammpapiere gehörigen Coupons nebst Talon verlangen kann.

Die W. sind schlichte Namenpapiere, wenn nach dem Wortlaut der Urkunden die Geltendmachung des verbrieften Rechtes schlechtweg der darin namentlich genannten Person, sie sind Orderpapiere, wenn die Geltendmachung dem namentlich Genannten, oder Demjenigen, den dieser nennen wird, sie sind Inhaberpapiere, wenn die Geltendmachung dem Inhaber schlechtweg zustehen soll. (Vergl. die Art. Orderpapiere, Inhaberpapiere.) Die schlichten Namenpapiere werden mitunter kraft Rechtsfiktion so behandelt, als ob sie die Orderklausel enthielten. Sofern diese Fiktion nicht Platz greift, sind die schlichten Namenpapiere, welche den Charakter des W. haben, als Rektapapiere zu bezeichnen.

Je nach der Person des Ausstellers unterscheidet man Reichs- oder Staatspapiere, Papiere öffentlich-rechtlicher Korporationen und Privatpapiere. Unter Staatspapieren im engern Sinne (Fonds der Börsensprache) faßt man die Schuldverschreibungen zusammen, welche vom Reiche oder vom Staate zur Aufnahme größerer Anlehen als Partialobligationen emittirt werden. Sie sind in Deutschland in der Regel Inhaberpapiere. Unter den Preußischen Staatspapieren bilden die Namenpapiere (ältere Schuldpapiere der Erwerbungen von 1866) eine von Jahr zu Jahr verschwindende Ausnahme. Bayern, Baden, Würtemberg, Mecklenburg, Hamburg und einige andere Bundesstaaten, ebenso Oesterreich emittiren neben den Inhaberpapieren auch Namenpapiere. In England und Holland sind die Staatspapiere sämmtlich, in Frankreich, Rußland und in den Vereinigten Staaten zum großen Theile Namenpapiere. Lautet das Stammpapier auf Namen, so sind demselben mitunter auf den Inhaber lautende Zinsscheine und Erneuerungsscheine beigegeben (titres mixtes der Franzosen). Staatspapiere mit der alternativen Inhaberklausel, finden sich unter den Bonds der Vereinigten Staaten, werden aber in Deutschland nicht emittirt. (Vergl. den Art. Staatsschulden.)

Unter den W. sind als eine rechtlich ausgezeichnete Gruppe die W. öffentlichen Glaubens hervorzuheben, d. h. die W., deren Wortlaut unbedingt maßgebend ist für die rechtliche Stellung desjenigen, der sie in gutem Glauben an ihren Wortlaut erworben hat. Das Recht des gutgläubigen Erwerbers ist unabhängig von etwaigen Mängeln in dem Rechte seines Rechtsurhebers, welche aus dem Papier nicht ersichtlich sind. Der Erwerber erwirbt, soweit er guten Glaubens ist, das Recht, wie es in der Urkunde verschrieben ist. Die in der Urkunde erwähnten Thatsachen gelten für wahr zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers mit Ausschließung des Gegenbeweises. Die in dem Papier enthaltenen Willenserklärungen des Ausstellers gelten für gewollt, ohne daß zum Nachtheil des gutgläubigen Erwerbers eine Inkongruenz zwischen Wille und Wortlaut des Papiers zu berücksichtigen wäre. Einredebegründende Thatsachen, welche dem aus dem Papier apparirenden Rechtsverhältniß widerstreiten, sind rechtlich unwirksam im Verhältniß zum gutgläubigen Erwerber. War dem Erwerber die Diskrepanz zwischen dem Wortlaute des Papiers und der rechtlichen Stellung des Autors bewußt, so wird sein Wille, das Recht trotz dieses Bewußtseins gemäß dem Wortlaute des Papiers zu erwerben, als ein rechtswidriger Wille nicht anerkannt. Oeffentlichen Glauben genießen in dem angedeuteten Sinne der Wechsel, die technisch indossablen Papiere (kaufmännische Anweisung, kaufmännischer Verpflichtungsschein, Konnossement, Ladeschein, Lagerschein, Seeassekuranzpolize, Bodmereibrief und die ihnen landesrechtlich gleichgestellten Papiere), die Inhaberpapiere, auch einzelne Rektapapiere, wie das Rektakonnossement, der Preuß. Grundschuldbrief. Bei Forderungspapieren öffentlichen Glaubens spricht man von Skripturobligationen.

Unter den W. zeichnen sich einzelne dadurch aus, daß für Denjenigen, gegen welchen sie geltend zu machen sind, eine Erleichterung der Legitimationsprüfung ver-

tragsmäßig oder durch Rechtssatz statuirt ist. Diese Erleichterung kann sich darauf beziehen, daß der Leistende nicht zu prüfen verpflichtet ist, ob der Präsentant des Papiers identisch sei mit dem in der Urkunde bezeichneten Destinatär der Leistung, oder daß er nicht verpflichtet ist, die Echtheit gewisser schriftlicher Erklärungen zu untersuchen, welche den Destinatär der Leistung als solchen legitimiren oder endlich darauf, daß die Präsentation des Papiers an sich als ausreichende Legitimation betrachtet werden darf. Letzterenfalls ist der Leistungspflichtige befugt, schlechtweg an den Inhaber des Papiers zu zahlen. Leistet er bona fide an den Inhaber, so wird er liberirt. Man faßt Urkunden der letztgedachten Art als Legitimationspapiere zusammen. Sind sie ihrem Wortlaut nach Namenpapiere, so stellen sie sich als hinkende Namenpapiere dar, denn der Verpflichtete wird befreit, auch wenn er einem anderen als dem Genannten gegen Präsentation des Papiers leistet. Lauten sie auf den Inhaber, so stellen sie sich als hinkende Inhaberpapiere dar, denn der Verpflichtete ist nicht gebunden dem Präsentanten ohne Prüfung der Legitimation zu leisten, sondern nur hierzu berechtigt. Die Gruppe der W. und die Gruppe der Legitimationspapiere decken sich nicht. Es giebt zahlreiche W., welche nicht Legitimationspapiere sind. Andererseits sind die Legitimationspapiere nur dann W., wenn der Besitz des Papiers für die Verwerthung des darin verbrieften Rechtes ein privatrechtliches Erforderniß ist.

Bei allen Werthpapieren ist zu einer vollwirksamen Uebertragung des Rechtes die Uebergabe des Papiers erforderlich. Sie muß die Cession des Rechtes aus dem Rektapapier ergänzen, damit die Cession eine vollkommene sei. Bei den Orderpapieren ist die Uebergabe des indossirten Papiers nothwendig. Zur Uebertragung des Rechtes aus dem Inhaberpapier genügt die mit dieser Absicht erfolgende Tradition des Papiers. Bei dem Wechsel, der nicht Rektawechsel ist und bei den übrigen technisch indossablen Papieren erwirbt der gutgläubige Indossatar, bei den Inhaberpapieren der gutgläubige Empfänger, wenn ein, die Uebertragung des Rechtes bezweckendes Rechtsgeschäft vorliegt, das Papiereigenthum und mit ihm das in der Urkunde verbriefte Recht, auch wenn sein Auktor es nicht hatte.

Der Uebergabe des Papiers bedarf es ferner zur Verpfändung des Rechtes. Bezüglich der Rektapapiere greifen im Uebrigen die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Form der Verpfändung ein. Um an Orderpapieren und an den ihnen rechtlich gleichgestellten schlichten Namenpapieren ein Faustpfand zu begründen, bedarf es keiner anderen Förmlichkeit als der Uebergabe des indossirten Papiers. Zur Bestellung eines Faustpfandes an Inhaberpapieren ist außer dem Pfandvertrag nur die Tradition des Papiers erforderlich.

Besondere Grundsätze bestehen gemäß der RCPO. für die Zwangsvollstreckung in W. Die gerichtliche Pfändung erfolgt bei den W. nach den Grundsätzen der Pfändung von beweglichen Sachen, nämlich in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt. Rektapapiere (mit Ausnahme des Rektawechsels), für deren Verwerthung der Verkaufswerth nicht der Nennwerth maßgebend ist, indossable Papiere welche keine Forderungspapiere sind, und die Inhaberpapiere sind zu versteigern, bzw. wenn sie einen Markt- oder Börsenpreis haben, vom Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen. Bei anderen, als den oben erwähnten Rektapapieren, bei Wechseln und bei indossablen Forderungspapieren wird nicht das W., sondern das verbriefte Recht als Gegenstand der Zwangsvollstreckung behandelt. Die Geldforderung aus solchen Papieren wird dem exequirenden Gläubiger zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerth überwiesen. Betrifft der Anspruch die Leistung oder Herausgabe körperlicher Sachen, so greifen die §§ 745—748 der CPO. ein.

Eigenthumserwerb und Eigenthumsverlust an W. sind nach anderen Grundsätzen geregelt, als dies bei den beweglichen körperlichen Sachen der Fall ist. Da das Papier juristische Voraussetzung für die Verwerthung des Rechtes ist, da die Ueber-

tragung des Rechtes die Uebergabe, die Geltendmachung die Rückgabe oder doch die Vorlegung des Papiers erfordert, so bestehen besondere Rechtssätze, welche ein Auseinanderfallen des Papiereigenthums und des verbrieften Rechtes verhindern. Diese Rechtssätze sind verschieden bei den Rektapapieren, bei den Orderpapieren und bei den Inhaberpapieren. Ist der Veräußerer eines Rektapapiers zur Uebertragung des verbrieften Rechtes nicht befugt, so geht auch das Eigenthum an dem tradirten Papier nicht auf den Erwerber über, trotz der etwaigen Geltung des Grundsatzes: Hand muß Hand wahren, trotz des Vorhandenseins der Voraussetzungen von Art. 306 des HGB. und trotz der sonstigen rechtlichen Begünstigungen, welche nach Landesrecht den gutgläubigen Erwerber einer unbeweglichen Sache zu schützen bestimmt sind (Entsch. d. ROHG. VII. 130, XVIII. 12). An Wechseln und anderen technisch indossablen Papieren (HGB. Art. 301, 302, 304) erwirbt der Indossatar das Eigenthum, wenn ihm nicht bei der Erwerbung mala fides oder culpa lata zur Last fällt. Ueber die eigenthumbegründende Wirkung des gutgläubigen Erwerbs von Inhaberpapieren vgl. den Art. Inhaberpapiere. Dem gutgläubigen Erwerb des Papiereigenthums korrespondirt bei den Order- und Inhaberpapieren ein bona-fide-Erwerb der Forderung oder des sonstigen in der Urkunde verbrieften Rechtes.

W. können nach richterlichem Ermessen zur Bestellung einer prozessualischen Sicherheit verwendet werden (CPO. § 101).

Ansprüche auf Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer W. können im Mahnverfahren (CPO. § 628) und im Urkundenprozeß (CPO. § 525) geltend gemacht werden. Ueber derartige Ansprüche können vollstreckbare Urkunden (CPO. § 702), über Quantitäten vertretbarer W. können kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine (HGB. Art. 302) ausgestellt werden.

Falls ein W. vor Verwerthung des Rechtes vernichtet worden oder dem Berechtigten abhanden gekommen, ist der Berechtigte nicht in der Lage, das Recht aus dem Papier geltend zu machen. Der Verlust des Papiers hätte daher, wenn nicht das abhanden gekommene Papier wieder erlangt werden kann, thatsächlich den Verlust des Rechtes zur Folge. Diese strenge Konsequenz wird in der That bei den Banknoten und nach manchen Landesrechten bei den Inhabercoupons gezogen. In der Regel aber bietet die gerichtliche Kraftloserklärung der Urkunde ein Mittel dar, das Recht aus dem verlorenen Papier geltend zu machen. Die Zulässigkeit der Amortisation ist bei den Reichspapieren, Reichsbankantheilscheinen, Wechseln, bei den sieben Papieren der Art. 301 und 302 des HGB. reichsrechtlich ausgesprochen. Im Uebrigen entscheidet das Landesrecht. In neuester Zeit haben zahlreiche Landesgesetze unter dem Impuls der Bestimmungen, welche die CPO. über das Amortisationsverfahren enthält, auch das materielle Amortisationsrecht ganz oder theilweise geregelt. Das Badische Gesetz gestattet die Amortisation in Ergänzung der reichsrechtlichen Vorschriften bei rechtsgültig ausgestellten Inhaberpapieren, indossablen Aktien und Interimsscheinen, bei Legitimationspapieren und bei solchen Urkunden, welche das Geding enthalten, daß der Aussteller nur gegen Vorzeigung oder Rückgabe der Urkunde zu leisten verpflichtet sei. Analoge Bestimmungen enthält das Hessische Gesetz. Das Anhaltische Gesetz gestattet das Aufgebotsverfahren schlechtweg bei Urkunden, die auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber lauten. Das Württembergische Gesetz läßt, abgesehen von Staatsschuldurkunden, die Amortisation zu bei Inhaberpapieren, in blanco indossirten indossablen Papieren, bei Schuldurkunden auf Namen, Aktien und Kurscheinen. Bremen unterwirft der Kraftloserklärung abhanden gekommene oder vernichtete Urkunden, welche Rechte und Verpflichtungen begründen oder zum Zwecke des Beweises derselben ausgestellt sind. Im Uebrigen vgl. den Art. Amortisation. Wo die Zulässigkeit der Amortisation über den Bereich der W. hinaus ausgedehnt ist, gestaltet sich das materielle Amortisationsrecht bei W. und anderen Urkunden insofern verschieden, als nur bei den ersteren der Leistungspflichtige oder Derjenige, gegen den das Recht geltend zu machen ist, von dem Berechtigten ver-

langen kann, daß er die Kraftloserklärung auf seine eigenen Kosten herbeiführe. Bei anderen Urkunden kann der Leistungspflichtige die Leistung nicht von vorausgehender Amortisirung der Urkunde abhängig machen.

Neuere Amortisationsgesetze kennen neben dem Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung das Institut der Zahlungssperre. Dieselbe äußert ihre Wirkung darin, daß der Schuldner bei Vermeidung doppelter Zahlung die Einlösung des gesperrten Papiers abzulehnen hat. Die Zahlungssperre tritt entweder ein als eine Folge des Aufgebotsverfahrens, oder sie kann neben dem Aufgebotsverfahren beantragt werden. Nach Württembergischen Rechte kann die Zahlungssperre bei Inhaber- und in blanco indossirten Papieren selbständig ohne Aufgebotsverfahren beantragt werden und ist sie bei Coupons ausschließlich zulässig. Eine selbständige Zahlungssperre gestatten bei Coupons auch Baden, Hessen und Nassau. — Der Betrag des gesperrten Papiers ist dem Antragsteller auszufolgen, wenn sich bis zum Ablauf der Verjährungsfrist kein Inhaber der Urkunde gemeldet hat.

Coupons sind in Deutschland in der Regel von der Amortisirbarkeit ausgeschlossen. Allein zahlreiche Gesetze geben einen Anspruch auf Ersatz, wenn der Verlust des Coupons vor Ablauf der sog. Verjährungsfrist oder Einlösungsfrist angemeldet und wenn der Coupon bis nach Eintritt der sog. Verjährung von einem Dritten nicht präsentirt worden ist. Bei den Preußischen Staatspapieren besteht keine Ersatzpflicht in Bezug auf verlorene Coupons. Die Einführung einer solchen Ersatzpflicht würde großen praktischen Schwierigkeiten begegnen, da sie eine Buchung jedes einzelnen eingelösten Coupons voraussetzen würde.

Gsgb. u. Lit.: HGB. Art. 271, 273, 301, 313, 376, 395, 608, 674, 710, 725. — CPO. §§ 101, 555, 628, 702, 722, 723, 770, 843 ff. — KO. §§ 118, 125.; EG. z. KO. § 17. — Sächs. BGB. § 297. — Preuß. Hinterlegungsordnung vom 15. März 1879 § 1. — Neuere Amortisationsgesetze: Koburg vom 30. November 1858. — Sachsen-Meiningen vom 8. Juni 1859, vom 14. Oktober 1872, vom 6. Juni 1879 § 15. — Nassau vom 2. Juni 1860. — Oldenburg vom 5. April 1867. — Schwarzburg-Rudolstadt vom 15. August 1873 und vom 1. Mai 1879 § 13. — Sachsen vom 6. März 1879. — Weimar vom 9. April 1879 und vom 10. Mai 1879 § 12. — Anhalt vom 10. Mai 1879. — Hamburg vom 14. Juli 1879 betr. Staatsschulddokumente. — Württemberg, Gesetz betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine vom 18. Aug. 1879, betr. die Kraftloserkärung von Urkunden vom selben Datum. — Bad. Gesetz betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze vom 3. März 1879 §§ 105 ff., 145. — Bremen, Gesetz betr. die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze vom 25. Juli 1879 §§ 5 ff. — Elsaß-Lothringen, Gesetz betr. die Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 8. Juli 1879 § 25 ff. — Ausführungsgesetze für Braunschweig vom 1. April 1873 §§ 7, 11; für Gotha vom 7. April 1879 §§ 13, 14; Reuß j. L. vom 22. Februar 1879 §§ 15, 16. — In Preußen gelten für Staatspapiere die Verordnungen vom 16. Juni 1819 und vom 3. Mai 1828, für andere Papiere die allg. Gerichtsordnung I. 51 §§ 120 ff. und Anhang §§ 385, 388 sowie eine Verordnung vom 9. Dezember 1809. — Nur das formelle Amortisationsrecht regelt das Preuß. Ausführungsgesetz vom 24. März 1879. Ein Spezialgesetz v. 10. März 1877 gilt für die Aktien und Inhaberschuldbriefe der Schleswig-Holsteinischen Aktiengesellschaften.

Lit.: Bluntschli, Deutsches Privatrecht, § 163. — Beseler, Deutsches Privatrecht, 944. — Endemann, H.R., § 84. — Gareis, H.R., 427. — Thöl, H.R., 632. — Knies, Kredit, I. — Brunner, Die Werthpapiere, in Endemann's Handbuch des H.R. II. 140 ff. — Buchère, Traité des valeurs mobilières et effets publics, 2. éd.

Heinrich Brunner.

Werthseinlage, Apport. Die Erwerbsgesellschaft beruht der Regel nach auf der gleichmäßigen Betheiligung Mehrerer an dem Erwerbsgeschäft durch Arbeit und Kapital, also einer gleichen Arbeits- und Kapitalseinlage aller Gesellschafter. Der Uebereinkunft ist die verschiedenartigste Gestaltung freigegeben. Wenn regelmäßig die Kapitaleinlage in Geld stattzufinden hat, so kann in Abweichung dessen verabredet werden, daß eine Sache eingelegt werden soll, sei dies unter Vorbehalt des Eigenthums zur Benutzung für die gesellschaftlichen Zwecke, oder zu Eigenthum. Naturgemäß erfolgt letzteren Falles die Einbringung unter Angabe eines bestimmten Geldbetrages, welcher, wie wenig das auch oft zutreffend sein mag, als dessen Werth

bezeichnet wird. Die nicht in Geld bestehende Kapitalseinlage eines Gesellschafters zu Eigenthum der Gesellschaft gestaltet sich damit zur W. Dieselbe ist bei allen Gesellschaftsformen mit Kapitalseinlage möglich, z. B. auch bei der Genossenschaft, stillen und Gelegenheitsgesellschaft. Ueber den Betrag, zu welchem der einzelne Gesellschafter seine Sache einbringt, haben lediglich die Gesellschafter unter sich zu bestimmen; ob der angenommene Werth auf eine allgemeine Anerkennung Anspruch hat, muß die Einschätzung des Gesellschaftsvermögens, die Bilanz ergeben. Hat bei der Kommanditgesellschaft die Vermögenseinlage der Kommanditisten im Handelsregister lediglich einen Ausdruck in Geld erhalten (HGB. Art. 151 Nr. 4), so können die Gläubiger gegen eine W. den Minderwerth geltend machen; ist die W. registrirt ohne Werthsangabe, was durchaus nicht ausgeschlossen, oder mit Kennzeichnung der intersozialen Einschätzung (Art. 91), so haben die Gläubiger nur auf die Thatsache der Einbringung der Sache Anspruch, ohne aus einem Minderwerth Rechte für sich herleiten zu können. Eine Rückgabe oder Werthsersatz aus dem Gesellschaftsvermögen ist durch Art. 165 § 2 ausgeschlossen. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt die zu Eigenthum eingelegte W. nicht an den Einlegenden zurück, was in Art. 143 des HGB. ausdrücklich Anerkennung gefunden hat; es liege denn eine anderweite Abrede vor. Bei der Liquidation von Aktiengesellschaften ist häufig das eingelegte Etablissement vom früheren Eigenthümer wieder erworben worden (Busch, Arch., N. F. V. S. 311); die Uebertheuerung bei der W. ist dabei oft deutlich zu Tage getreten.

Für W. auf das Aktienkapital einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und das Grundkapital einer Aktiengesellschaft sind wegen der hierbei erfahrungsmäßig in Erscheinung getretenen Mißbräuche, bestehend in einer übermäßigen Preis- oder Werthsbestimmung für die Anrechnung auf die Einlage (vgl. d. Art. Gründergewinn, Gründungsprospekt), durch die Gesetzgebung Maßregeln getroffen. So namentlich in Frankreich durch die Gesetze vom 17. Juli 1856 über die Kommanditgesellschaften und die Gesellschaftsgesetze vom 23. Juni 1863 und 24. Juli 1867; in Deutschland Art. 180 des HGB., Art. 209 a, b (Gesetz vom 11. Juni 1870); in England Gesellschaftsacte v. 1867 § 25. Die Maßregeln zielen darauf ab, die sich bildende Aktiengesellschaft von den übermäßigen Preisbestimmungen, welche unter den Gründern für die W. getroffen sind, unabhängig zu machen, die Offenlegung der Vorverträge zu erzwingen und damit den Unterschied des Kostenbetrages zu dem wirthschaftlichen Werth zum Bewußtsein zu bringen. Ob die für die Gesellschaftsgründung vorgeschriebenen Maßregeln des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (Art. 209 a, b des HGB.) auch auf eine Kapitalserhöhung Anwendung finden, ist bestritten. Die auf eine weitere Regelung des Aktienrechts abzielende Gesetzgebung wird jedenfalls ausdrücklich die W. bei der Gründung und bei der Kapitalserhöhung gleichstellen.

Das Einbringen von nicht in Geld bestehenden Sachen in die Gesellschaft ist nicht etwa wegen der damit verbundenen Eigenthumsübertragung als ein Kaufvertrag anzusehen; die Abreden sind vielmehr Theil des Gesellschaftsvertrages. Es folgt hieraus, daß die Klage auf Preisminderung, Wandelung oder Eviktionsleistung und Einzahlung des ausgleichenden Betrages nicht zuständig ist. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß Mangels der vertragsmäßigen Leistung der Gesellschaftsvertrag als Ganzes angefochten werden kann (Entsch. des ROHG. Bd. X. S. 436). Sind die Parteien darüber einig, daß trotz der vertragswidrigen W. die Gesellschaft fortgesetzt werden soll, so kann sich der Streit um die Ausgleichung des Minderwerthes zu vertragsmäßiger W. drehen. Für die Kapitalsgesellschaften ist zu beachten, daß eine Verabsäumung oder Verstoß gegen die zur Sicherung gegen überschätzte W. getroffenen Maßregeln nicht als ein Einwand benutzt werden kann, um sich der Einzahlungspflicht zu entziehen. Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft, bzw. der Kommanditgesellschaft auf Aktien, hat dieselbe ihr Dasein erlangt, und müssen die ihr gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllt werden (Keyßner, Kommentar zum HGB. zu Art. 178 N. 2; Erk. des Reichsgerichts vom 18. Okt. 1880 —

Braun und Blum, Annalen II. S. 463). Es folgt ferner, daß für die W. nicht der Kaufstempel erhoben werden kann (Hoyer, Preuß. Stempelgesetzgebung, 3. Aufl., S. 447, 849; Keyßner, Kommentar zu Art. 91 N. 7; Erk. des Reichsgerichts vom 8. Juli 1880 — Entsch. II. S. 303). Betreffend das Erforderniß der Auflassung bei Einbringung von Immobilien vgl. Dernburg und Hinrichs, Preuß. Hypoth.Recht, I. S. 328; Achilles, Grundbuchordn., 2. Aufl., S. 181; v. Kräwel in Gruchot's Beitr. XX. S. 242; Turnau, Grundbuchordn., 2. Aufl., II. S. 114.

Lit.: Die Kommentare zum HGB. von v. Hahn, Anschütz und v. Völdernborff, Keyßner zu Art. 91, 143, 180, 209b, 244. — Lastig, Beiträge zur Geschichte des H.R., in der Zeitschrift für das gesammte H.R. XXIV. S. 408 ff. — Wiener, Die Errichtung der Aktiengesellschaft u. d. Gründerverantwortlichkeit, ebends. XXV. S. 1 ff. (hervorragend). — Niessen, Ueber Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft, ebendas. XIX. 353 ff. — Keyßner, Ders. Gegenstand, in Deutsches Handelsblatt, 1875, S. 316. — Lastig in Endemann's Handels-, See- und Wechselrecht, I. 584—86, — Renaud, Aktiengesellschaften, 2. Aufl. S. 276 ff., 752 ff.; Derselbe, Recht der Kommanditgesellschaften, S. 217, 219. — Justinus Möller, Gründerprozesse (Berlin 1876). — Civ.- u. kriminalrechtl. Entscheidungen in Gründungssachen (Berlin 1876). — Mattieu Bourguignat, Commentaire de la loi sur les sociétés des 23—29. Juillet 1867. — Lyon-Caen et Renault, Droit commercial, I. p. 214. — Boistel, Droit commercial, p. 174. — Vidari, Corso di diritto commerciale. — Marghieri, Diritto commerciale. — Smith, Mercantile law. — Lindley, Law of partnership. — Ferner die hinter dem Art. Gründungsprospekt angeführte Lit.

Keyßner.

Wesenbeck, Matthäus, ♂ 25. X. 1531 zu Antwerpen, promovirte 1550 in Löwen, ging nach Frankreich, wurde Doktor und Professor in Jena, 1569 in Wittenberg, † 5. VI. 1586.

Schriften: Oeconomia juris utriusque, Basil. 1573 (1579). — Paratitla jur s. comm. in Pandectas, Basil. 1565, auch in Codicem 1582 (comm. in Pand., Basil. 1575, c. Vinnii et c. notis Bachovii, Colon. 1659, Amst. 1665). — Consilia, Basil. 1576 (Vol. I. II. besorgte in verbesserter Ausg. Colerus, III. IV. ed. Bulacher 1611, V. ed. Krembergk 1629, VI. u. VII. ed. Reusner 1719, 1630). — De actionibus et interdictis. — Comm. in Institutiones, Basil. 1569, Colon. 1593. — Exempla jurisprudentiae, Bas. 1573, Lips. 1585, Witeberg. 1596, 1609.

Lit.: Biographisches in seinen Exempla jurisprud., Lips. 1585. — Rauchbar, Oratio de vita et obitu Wesenbecii, Witeb. 1587. — Biogr. von v. d. Perre in den Paratitla, Colon. 1659. — Schletter, Jahrbb. der Deutschen Rechtswissenschaft, 1868, S. 23. — Günther, Lebensskizzen, 1859, S. 49, 50. — v. Stintzing, Gesch. der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 351—366 u. ö., sowie S. 714 über Peter Wesenbeck (Neffe), ♂ 1546, † 1603. — Schulte, Gesch., III.b 262. Teichmann.

Wessely, Ritter Josef von, ♂ 31. V. 1800 zu Preßnitz, wurde 1831 Prof. in Innsbruck, 1835 in Prag, 1850 ordentl. Ministerialrath in Wien, verdient um Neugestaltung des Landtafel- und Grundbuchinstituts, 1861 pensionirt, 1862 in den Ritterstand erhoben, † 19. X. 1872 zu Maria-Enzersdorf bei Wien.

Schriften: Zeitschrift: Themis, 1841—44. — Handbuch des gerichtl. Verfahrens für Böhmen, (1835) 3. Aufl., Prag 1846; für Galizien und Bukowina, (1834) Prag 1846; für Salzburg, Prag 1846. Teichmann.

Wessely, Wolfgang, ♂ 1801 zu Trebitsch (Mähren), Sohn eines Arrendators, stud. in Prag, promovirte 1828 zum Dr. jur. et philos., wurde jüdischer Religionsprofessor in Prag, welches Amt er bis 1859 bekleidete, reiste 1848 im Auftrage der Oesterr. Regierung nach Deutschland und Belgien, um die Einrichtung der Schwurgerichte zu studiren. Nach seinen Vorschlägen wurden die ersten Schwurgerichte in Oesterreich eingeführt. Er lehrte zu jener Zeit als Dozent am Karolinum Rechtsphilosophie und Oesterr. Strafrecht, wurde 1852 außerordentl. Prof. für Strafrecht an der Universität, 1858 ordentl. Prof. (der einzige Jude in Oesterreich), † 21. IV. 1870.

Schriften: Die Befugnisse des Nothstandes und der Nothwehr nach Oesterr. Recht, Prag 1862. — Abhandl. in Haimerl's Magazin, Bd. II.; V.; VI.; X.; XIII.; XV. — Weiß, Archiv für Kirchenrechtswissenschaft. — Zeitschr. f. Oesterr. Rechtswissenschaft. — Richter's Jahrbb. für Deutsche Rechtswissenschaft. — Haimerl's Oesterr. V.J.Schr., Bd. I. — Allg.

Oesterr. Gerichtszeitung. — Löw's Zeitschrift Ben Chamanja (über die collatio legum mosaicarum cum romanis). — „Neuzeit" (das Strafrecht der Hebräer vor und nach der sinaitischen Gsgb.)

Lit.: Bohemia, 1870, N. 98, 99. — Tagesbote aus Böhmen, 1870, N. 114.

Teichmann.

Westenberg, Joh. Ortwin, ♂ 1667 zu Bentheim, stud. in Holland, wurde 1688 Prof. in Steinfurt, 1695 in Harderwyk, 1716 in Franeker, 1723 in Leyden, † 1737.

Schriften: Principia jur. sec. ord. Institutionum — sec. ord. Digestorum, Harderov. 1712, ed. noviss. Berol. 1814, 23. — Diss. de causis obligationum, de usuris, de servitutibus, de emphyteusi, de querela inoffic. testamenti. — Opera omnia, Han. 1746—1758. — Divus Marcus s. Diss. ad const. M. Aurelii, Lugd. Bat. 1736.

Lit.: Biographie v. Rücker — Jöcher. — Wächter, Württemberg. Privatrecht, Stuttgart 1839, I. S. 1119 ff. — Rivier, Introd. hist., 1881, p. 609. Teichmann.

Wette ist ein Vertrag zwischen zwei streitenden Parteien, welche sich einen bestimmten Preis aussetzen, mit der Bestimmung, daß diejenige Partei, die in dem Streit unterläge, denselben an die siegende Partei verliere.

Während einige Deutsche Quellen des Mittelalters eine Klage aus dem W.vertrage ebensowenig gewähren, als aus dem Spiel, erklären andere den W.vertrag allgemein als erlaubt und klagbar, besonders wenn der W.preis bei einem dritten an der W. Unbetheiligten hinterlegt worden ist, oder wenn aus anderen Umständen, als da sind: Zuziehung von Zeugen, Trinken des Weinkaufs auf die Ernstlichkeit der Wettenden, geschlossen werden kann.

Mit der Rezeption des Röm. Rechts in Deutschland wurde der W.vertrag allgemein für erlaubt und klagbar erklärt. Im Röm. Recht war der W.vertrag (sponsio) von Altersher auf alle Verhältnisse und Thatsachen des täglichen Lebens anwendbar (Keller, Civ.Prz., § 26). Zuerst erscheint die W. in der Form der legis actio per sacramentum (vgl. Gaius, IV. 13, 17) zur Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten, eine Prozeß-W., bei welcher jeder der beiden Litiganten vor dem Prätor eine Summe Geldes einsetzt, mit der Absicht, sie an das Aerar zu verlieren, falls er Unrecht habe. Bei fortschreitender Rechtsentwickelung bediente man sich der sponsiones als Mittel, welche entweder ein bloßes praejudicium in Betreff des streitigen Rechts oder noch außerdem eine poena für den temere litigans bezweckten. Obwol in der Folge die Untersuchung und Beurtheilung des streitigen Rechts unmittelbar dem Judex übertragen wurde, so erhielt sich trotzdem die sponsio im praktischen Leben als ein Vertrag zwischen zwei streitenden Parteien, die sich mutuis stipulationibus einen bestimmten Preis aussetzten, mit der Abrede, daß die unterliegende Partei den Preis an die siegende als Strafgeld verliere. Die Stipulationen waren beide bedingt, die eine gerade unter der entgegengesetzten Bedingung der anderen. Daher mußte, wenn die Bedingung der einen Stipulation eintrat, die der anderen wegfallen, und so ging immer nur eine in Erfüllung. Der Preis wurde bei einem der Wettenden selbst, bald bei einem unparteiischen Dritten deponirt, ohne daß dadurch ein wesentlicher Unterschied der sponsio begründet worden wäre. In dieser Gestalt und Bedeutung erwähnt auch die Justinianische Gesetzgebung der W. als eines an sich durchaus gültigen Vertrages. Nach Gem. Recht ist also der W.vertrag erlaubt und erzeugt die seinem Inhalte gemäße rechtliche Wirkung (Windscheid, Lehrb. d. Pand.R., 5. Aufl. § 419 S. 582). Im Uebrigen werden bei dem W.vertrag alle wesentlichen Erfordernisse eines gültigen Vertrages verlangt. So muß die W. in der ernstlichen Absicht, sich verbindlich zu machen, eingegangen worden sein. Auch hat der dolus eines Kontrahenten hier die gewöhnlichen Wirkungen; aber man darf nicht schon darin einen dolus finden, wenn der eine Kontrahent, der von der Richtigkeit seiner Behauptung sichere Kenntniß hat, dieselbe dem Gegner verschweigt, er müßte sich denn den Schein eines unsicher Wissenden geben. Liegt der W. eine

causa inhonesta zu Grunde, so ist sie nichtig. — Die neueren Gesetzgebungen werden von dem Bestreben geleitet, daß durch die W. nicht verbotene Spiele umgangen werden, ja sie verbieten bisweilen auch W. über erlaubte Spiele. Nach Preuß. Allg. LR. I. 11 § 579 ist wegen W. eine gerichtliche Klage nur dann zulässig, wenn die W. sogleich baar, d. h. corporaliter gesetzt und entweder gerichtlich oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden ist. Nach dem Code civil art. 1965 und dem Oesterr. BGB. § 127 und dem Sächs. Gesetz vom 11. April 1864 § 6 sowie Sächs. BGB. § 1480 hat der W.vertrag überhaupt keine verbindliche Kraft. Die spezifisch Preußisch-rechtliche Bestimmung, wonach die zur W. geliehenen Gelder nicht eingeklagt werden dürfen (§ 581), mag zwar aus dem Deutschen Recht, welches Spiel und W. im Wesentlichen gleich behandelt, erklärt werden, erscheint aber unbillig, da nach § 579 die gehörig eingegangene W. durchaus gültig ist und die W.schuld eingeklagt werden kann. Ueber den begrifflichen Unterschied zwischen Spiel und W. vgl. d. Art. Spiel.

Quellen: Dig. 11 5 de aleatoribus. — l. 17 § 5 Dig. de praescriptis verbis 19, 5. — Preuß. Allg. LR. I. 11 §§ 579—581. — Oesterr. BGB. § 1271. — Code Nap. art. 1965—1967.
Lit.: Vgl. hinter d. Art. Spiel. Felix Bruck.

Wheaton, Henry, ♂ 27. XI. 1785 zu Providence in Rhode-Island, ging nach Frankreich, Holland und England, wurde Advokat in Rhode-Island, dann in New-York, 1812 Mitglied des Seegerichts, praktizirte in Washington, Mitglied des Verfassungsausschusses, stiftete 1824 das Athenäum zu New-York, ging 1827 in diplomatischer Sendung nach Kopenhagen, 1835 Gesandter am Preuß. Hofe, 1837 bevollmächtigter Minister, 1846 abberufen, † am 11. III. 1848 zu Roxbury.

Schriften: Digest of the law of maritime captures or prizes, 1815. — Reports, 1816—27. — Life of William Pinkney, 1826. — History of the Northmen, or Danes and Normans, Lond. 1831 (Franz. von Guillot 1844). — (Mit Crichton) History of Scandinavia, 1838. — Elements of international law, Lond. 1836, 8. edit. by Dana 1866, by Boyd Lond. 1878 (Franz. Leipz. u. Par. 1848, 5. Aufl. 1874; Japanesisch 1860; Ital. v. Arlia, Neap. 1862; Spanisch von Calvo; Chinesisch 1854); annotated by William Beach Lawrence, 1855, 2. edit. 1863. — Histoire des progrès du droit des gens en Europe depuis la paix de Westphalie, Lpz. 1841, 4. Aufl. 1865 (History of the law of Nations in Europe and America from the earliest times to the treaty of Washington 1842, New-York 1845). — Inquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels, suspected to be engaged in the African slave-trade, 1841.

Lit.: Commentaire sur les éléments du droit international et sur l'histoire des progrès du droit des gens de H. Wheaton précédé d'une notice sur la carrière diplomatique de M. Wheaton par William Beach Lawrence, Lpz. 1868—1880. — Revue de droit international 1869, p. 637—643. — Fiore, Diritto internazionale pubblico, I. 139, 187, 194. — Drake, Dictionary, Boston 1879, p. 972. — Kaltenborn, Kritik, 285.

Teichmann.

Wiarda, Tilemann Dothias, ♂ 18. X. 1746 zu Emden, stud. in Duisburg und Halle, wurde 1770 Justizkommissar in Aurich, 1781 Assistenzrath, 1808 Landsyndikus, 1811 Präfekturrath, 1818 wieder Syndikus, † 7. III. 1826.

Schriften: Ostfriesische Gesch., Aurich 1791—98; Leer 1817. — Von den Landtagen d. Friesen bei Upstalsboom, Brem. 1777, 2. Aufl. Leer 1818. — Altfries. Wörterbuch, Aurich 1786. — Asegabuch, ein altfries. Gesetzbuch der Rüstringer, Berl. 1805. — Gesch. u. Ausleg. des Salischen Ges. u. der Malbergischen Glossen, Berl. 1808. — Willküren der Brockmänner, eines freien Friesischen Volkes, Berl. 1820.

Lit.: Neuer Nekrolog für 1826, II. 819. Teichmann.

Widerklage (civilproz., reconventio) ist diejenige Klage, welche der in einem Prozeß in Anspruch genommene Beklagte seinerseits bei dem den Rechtsstreit verhandelnden Gericht gegen den Kläger (Widerbeklagten) anbringt. Im Gemeinen Prozeß wurde nach einer längst feststehenden Praxis, abweichend vom Röm. Recht, keine Konnexität mit der erst erhobenen Klage (Vorklage) für sie erfordert, wol aber, daß der Richter der letzteren überhaupt Gerichtsbarkeit für den Gegenstand hatte und

für denselben nicht ein ausschließliches Forum bestand. Die W. unterschied sich von einer sonstigen Klage des Beklagten gegen den Kläger dadurch, daß sie bei dem für die Vorklage kompetenten Gericht, d. h. im forum reconventionis, verhandelt wurde. Wurde sie mit der Vernehmlassungsschrift auf die letztere angebracht, so hieß sie eine sog. reconventio perfecta oder propria, d. h. sie hatte den sog. effectus simultanei processus, weil sie Schritt für Schritt gleichzeitig mit der Vorklage weiter verhandelt wurde, nur daß sie selbstverständlich immer einen Schritt hinter derselben zurückblieb. Bedingt war diese Wirkung aber dadurch, daß die W. sich zu derselben Prozeßart, wie die Vorklage eignete, und daß die letztere nicht für die erstere präjudiziell war. Auch hatte der Richter die Befugniß, die W. ad separatum zu verweisen, wenn eine Verwirrung oder Verzögerung des Verfahrens zu befürchten stand. Die uneigentliche oder successive W. (Nachklage, reconventio impropria), welche nur die Wirkung hatte, das forum zu begründen (effectus prorogationis fori), lag dann vor, wenn eine W. bis zum Schluß der ersten Instanz angebracht wurde. Sie hatte keinen effectus simultanei processus und wurde in besonderen Akten verhandelt. Die Deutsche CPO. kennt ebenfalls die W., aber nur als W. schlechthin, d. h. als Klage, welche der Beklagte im Laufe des Rechtsstreites vor demselben Gericht und in demselben Verfahren gegen den Kläger erhebt; die uneigentliche W. ist fortgefallen. Voraussetzung der W. ist 1) die rechtsgültig erfolgte Erhebung der Vorklage durch den Kläger; 2) die Fortdauer des dadurch herbeigeführten Prozesses über die letztere in erster Instanz zur Zeit der Erhebung der W., während nach der W.erhebung eine Beendigung des Vorprozesses, selbst durch Zurücknahme der Vorklage auf den Bestand des W.prozesses keinen Einfluß äußert. 3) Kraft positiver Vorschrift ist sie ausgeschlossen gegen Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß, sowie im Entmündigungsverfahren. 4) Die herrschende Meinung (vertreten von den Kommentatoren der CPO.) verlangt auf Grund des § 33, daß der durch die W. geltend gemachte Gegenanspruch mit dem Klageanspruch oder mit den gegen den letzteren vorgebrachten Vertheidigungsmitteln mindestens in einem thatsächlichen Zusammenhang stehen, ferner auch vermögensrechtlicher Natur sein und seine Verhandlung nicht vor einem ausschließlichen Gerichtsstand gehören muß. Dem gegenüber hat R. Löning mit Recht betont, daß der § 33 nur eine Vorschrift über die Voraussetzungen des Gerichtsstandes der W., nicht aber für die Erfordernisse der letzteren selbst aufstelle. Hieraus folgt, daß die Erhebung einer W., welche nicht in dem erwähnten Zusammenhang mit der Vorklage oder den dagegen geltend gemachten Vertheidigungsmitteln steht, zuläßig ist, daß aber andererseits in diesem Falle der Gerichtsstand für dieselbe nach allgemeinen Regeln als gesetzlicher oder prorogirter begründet sein muß, sowie daß nur, wenn die letztere Voraussetzung nicht vorliegt, die W. an die Beschränkungen des § 33 gebunden ist, weil allein dann der Gerichtsstand der Vorklage auch zugleich das Forum für die W. bilden kann.

Für die Erhebung der W. gelten in formeller Beziehung nicht dieselben Regeln, wie für die Erhebung der Klage. Es giebt also keine dieser entsprechende W.-erhebung, vielmehr erfolgt die letztere in der oder einer mündlichen Verhandlung des Vorprozesses und damit tritt die Rechtshängigkeit der W. ein. Eine Vorbereitung der W. durch Zustellung eines vorbereitenden Schriftsatzes ist im Anwaltsprozesse zwar vorgeschrieben, aber dieser Schriftsatz hat nicht die rechtliche Bedeutung der Klageschrift und die Unterlassung der Zustellung zieht nur die gewöhnlichen Nachtheile, welche mit der Nichtbeachtung der instruktionellen Anordnungen über die vorbereitenden Schriftsätze verbunden sind, nach sich. Ihrem Inhalte nach muß dagegen die W., wie sie mündlich vorgetragen wird, den wesentlichen Erfordernissen der Klage entsprechen. Die Erhebung der W. führt einen neuen Prozeß herbei. Derselbe stellt sich als ein äußerer Bestandtheil des Vorprozesses dar und es wird gemeinsam in beiden und über den Klage- und W.anspruch verhandelt. Die Verbindung kann aber, falls der Gegenstand der W. nicht mit dem der Vor-

klage in rechtlichem Zusammenhang steht, kraft des Prozeßleitungsrechtes des Gerichtes gelöst und eine besondere Verhandlung des W.prozesses angeordnet werden.

Die Doktrin des Gemeinen Prozesses läßt gegen eine W. des Vorbeklagten nicht eine fernere des ersten Vorklägers und Widerbeklagten zu (reconventio reconventionis non datur). Die CPO. hat diesen Satz nicht aufgenommen, er kann also für das neue Civilprozeßrecht nicht mehr als maßgebend betrachtet werden, was freilich die herrschende Meinung ohne haltbare Gründe annimmt.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 33, 40, 136, 251—254, 491, 558, 565, 574—576, 587, 608, 620, 624, 626.

Lit.: Goldschmidt, Abhdg. aus dem gem. Deutschen Civ.Proz., Frankfurt a. M. 1818, S. 20 ff. — Sartorius, Die Lehre von der W., Erlangen 1838. — Planck, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, Göttingen 1844, S. 80 ff., 351 ff. — Fuchs, Arch. für civ. Praxis, LIII. 149 ff. — R. Löning, Die W. im ReichsCiv.Proz., Berlin 1881, Separatabdruck aus d. Ztschr. f. civ. Prz., IV. 1 ff. P. Hinschius.

Widerklage (strafproz.). Nach §§ 198 und 232 Abs. 3 des Deutschen StrafGB. sollen wechselseitige, d. h. in einem ursachlichen Zusammenhange stehende Beleidigungen und auf Antrag zu verfolgende Körperverletzungen in einem Verfahren erledigt werden. Hat daher der eine Theil den Antrag auf Strafverfolgung gestellt, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag auf Strafverfolgung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist. Diese Bestimmung des StrafGB. behält nach Einführung der Deutschen StrafPO., welche für die obigen Fälle die Verfolgung durch Privatklage vorgeschrieben hat, praktische Bedeutung nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft in einem solchen Falle ausnahmsweise die öffentliche Klage erhebt. Als Regel gilt aber der Satz, daß der Beschuldigte, wenn er die Bestrafung einer ihm von dem Privatkläger zugefügten Beleidigung oder Körperverletzung wünscht, die W. erheben muß. Die W. ist also nichts anderes als eine von dem Beschuldigten gegen den Privatkläger erhobene Privatklage.

Die W. setzt voraus, daß mit ihr eine durch Privatklage verfolgbare Beleidigung oder Körperverletzung verfolgt wird. Gleichartigkeit der strafbaren Handlungen ist jedoch nicht erforderlich, die Privatklage kann wegen Beleidigung, die W. wegen Körperverletzung oder umgekehrt erhoben werden. Die W. ist nur gegen den, welcher als Privatkläger aufgetreten ist, und nur von dem, welcher zur Privatklage selbständig berechtigt ist, zu erheben. Muß eine Vertretung des Beschuldigten wegen der ihm fehlenden Prozeßfähigkeit stattfinden, so kann der Vertreter selbstverständlich nur eine dem Vertretenen zugefügte strafbare Handlung geltend machen. Da der Vertretene Kläger und zugleich Angeklagter ist, so wird seine persönliche Zuziehung zu dem Verfahren nothwendig, denn die Vertretung erstreckt sich nur auf die Erhebung der Privatklage (Löwe, zu § 428 Note 2 b).

Die W. ist bei dem Gerichte zu erheben, bei welchem die Privatklage erhoben ist, auch wenn dieses an sich für die den Gegenstand der W. bildende Handlung nicht zuständig wäre.

Besondere Formen für die Erhebung der W. sind nicht aufgestellt. Erfolgt sie vor der Hauptverhandlung, so gelten die gewöhnlichen Vorschriften (StrafPO. §§ 422 ff.). Dies wird aber wol nur ausnahmsweise geschehen und die W. in der Regel erst in der Hauptverhandlung selbst erhoben werden; es genügt dann eine einfache mündliche oder schriftliche Erklärung. In beiden Fällen findet jedoch ein Sühneversuch nicht statt; auch ist der Widerkläger zu einer Sicherheitsleistung nicht verpflichtet. — Für die Erhebung der W. gilt nicht die dreimonatliche Antragsfrist, sie kann vielmehr bis zur Beendigung der Schlußvorträge in erster Instanz erhoben werden (StrafPO. § 428 Abs. 1).

Das Gericht hat zunächst zu prüfen, ob die Erfordernisse der W. vorhanden sind, und entscheidet dann, ohne daß ein Eröffnungsbeschluß wie bei der Erhebung der Privatklage erlassen wird, gleichzeitig über Klage und W. Dabei ist eine etwaige Zurücknahme der Klage auf das Verfahren über die W. ohne Einfluß. Ueber den gewiß seltenen Fall, wenn die Staatsanwaltschaft in das Privatklageverfahren eintritt, wodurch der Privatkläger die Rolle des Nebenklägers übernimmt, die W. verschwindet und Privatkläger und Widerkläger als Angeklagte erscheinen, vgl. besonders Dochow in v. Holtzendorff's Handb. Bd. II. S. 369.

Handelt es sich bei Privatklage und W. um wechselseitige Beleidigungen und Körperverletzungen, die auf der Stelle erwidert sind, so können beide Theile oder nur ein Theil für straffrei erklärt werden, bzw. ein Theil eine mildere Strafe erhalten (vgl. den Art. Retorsion im Strafrecht). Die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten wird hierdurch aber nicht ausgeschlossen (StrafPO. § 500). Für die W. wird ein besonderer Satz nicht erhoben (Gerichtskostengesetz § 70 Abs. 4).

Lit.: Außer den Komm. zu § 428 der StrafPO., bes. den von Löwe (2. Aufl.) und Puchelt. — Dochow in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts Bd. II. S. 367 ff. und in seinem Reichs-StrafProz., (3. Aufl.) S. 269 ff. — v. Schwarze, Erörter. praktisch wichtiger Materien, Heft 1 (1880) S. 32—36. Dochow.

Widersetzlichkeit (rect. Widersetzung) oder „Unbotmäßigkeit" begeht, wer durch Gewalt oder Drohung einer Amtshandlung der vollstreckenden Obrigkeit Widerstand entgegensetzt, z. B. einer Verhaftung, Haussuchung, Auspfändung, Steuereintreibung. Dies Vergehen, nach neuerer Gsgb. eine Spezies des „Widerstandes gegen die Staatsgewalt", nach Gem. Recht der Gewaltthätigkeit schlechthin (crimen vis), scheidet sich einerseits vom bloßen nichtstrafbaren Ungehorsam des Einzelnen und dem strafbaren Ungehorsam einer Menge (Auflauf) durch positive gegen die Obrigkeit gerichtete Thätigkeit als Mittel zur Behauptung im Ungehorsam, andererseits durch letztgenannten Zweck, nämlich ihre defensive (abwehrende) Richtung, von der Nöthigung wider die Obrigkeit als That des Einzelnen oder einer Menge. Dem Gem. Recht fehlt ein Strafgesetz über Widersetzung als solche, indem das Röm. Recht regelmäßig vis publica, ausnahmsweise (bei Verübung gegen magistratus majores) crimen majestatis annimmt, die Reichsgesetze sie schweigend der Landesgesetzgebung überantworten. Höchst verschieden behandelt und bezeichnet in den heutigen Strafgesetzbüchern, im Code penal als „attaque ou resistance avec violence et voies de fait" unter die allzuweite rebellion gestellt, im geltenden Oesterr. Strafgesetz als dritter Fall des sog. Verbrechens der „Oeffentlichen Gewaltthätigkeit" behandelt, wird der Begriff der W. sachgemäß gekennzeichnet (aber in unklarer Weise zusammengestellt mit „thätlichem Angriff" auf Beamte während einer rechtmäßigen Amtsausübung, ohne den Zweck eines Widerstandes) im Preußischen und Deutschen StrafGB. Subjekt: der Einzelne als solcher, bald, was am nächsten liegt, ein von der Amtshandlung Betroffener, bald ein Dritter; wogegen Aufruhr vorliegt, wenn eine zusammengerottete Menge mit vereinten Kräften W. verübt. Objekt: die Staatsgewalt in einem Vollstreckungsorgan, gleichviel ob berufen zur Vollziehung von Gesetzen oder von Verwaltungsmaßregeln und Gerichtsverfügungen, gleichviel ob der Vollstreckungsbeamte selbst oder zu dessen Hülfe verwendete Militärmannschaft, Miliz oder Privatpersonen; jedoch nur insoweit, als dieses Organ „in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes" sich befand. Ueberaus bestritten ist der Sinn dieser Worte des Deutschen StrafGB. Nach sachgemäßer Auslegung ist Straflosigkeit der W. (oder gar Nothwehr) nur dann anzunehmen, wenn die angebliche Amtshandlung, nach Zuständigkeit oder Form oder Inhalt, objektiv und unzweifelhaft gesetzwidrig war. That: vorsätzliche Widerstandshandlung durch Anwendung von Gewalt (auch gewaltsames Sichlosreißen, Entreißen einer Sache, Zurückdrängen, Einsperren kann genügen) oder durch Bedrohung mit Gewalt, die den Vollstrecker

zum Abstehen oder zum Aufbieten überwältigender Körperkraft nöthigt; und zwar verübt zu einer Zeit, wo die Amtshandlung begonnen und als solche dem Subjekte bekannt war. Vollendung liegt vor mit der bewußten Gewalthandlung, auch der erfolglosen. Strafe: Gefängniß von 14 Tagen bis 2 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängniß bis zu Einem Jahr oder bloße Geldstrafe. Die Oesterr. Entwürfe haben die W. als Spezialdelikt nicht aufgenommen. — Unter besonderem Strafgesetz steht Widersetzung gegen Forst- oder Jagd-, gegen Steuer- und Zollbeamte, Befreiung eines Gefangenen, Meuterei der Gefangenen.

Lit. u. Quellen: v. Wächter, Lehrb., II. S. 64 ff. — Mittermaier zu Feuerbach, § 201. — Schütze, Nothw. Theiln., §§ 61 ff. — Lehrbb. von Berner, Schütze, Meyer ad § 113 des Deutschen StrafGB. — John und Meves in v. Holtzendorff's Handbuch, III. ff. — Hiller, D. Rechtmäßigkeit d. Ausübung im Begr. d. Verg. d. Widersetzl. (1873); Derselbe im Gerichtssaal XXVII. — Neumann u. Bolze in G. Arch. XXII u. XXIII. — D. 48, 4, 6; C. 9, 12, 30. — Preuß. Allg. LR. II. 20 § 166. (Reskript vom 24. Okt. 1836). — Cod. pen. art. 209, 212. — Oesterr. StrafGB. § 81; Entw. von 1874/77, §§ 124 ff. — Preuß. StrafGB. § 89, vgl. §§ 90 ff. — Deutsches StrafGB. § 113, vgl. §§ 117 ff. (StrafGes.-Nov. v. 26. Febr. 1876 ad § 113). Schütze.

Wiederaufnahme des Verfahrens. Im Civilprozeß kann eine solche durch die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage, welche die Deutsche CPO. unter dieser gemeinsamen Bezeichnung behandelt, erfolgen. Beide Rechtsbehelfe sind nur zuläßig gegen ein Verfahren, welches bereits durch ein rechtskräftiges Urtheil abgeschlossen ist, also niemals gegen Entscheidungen, welche mit der Beschwerde angefochten werden können.

I. Die Nichtigkeitsklage, welche der querela nullitatis ob defectus insanabiles, der Nichtigkeitsbeschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten des Gem. Proz., verwandt ist, findet statt: 1) Wenn ein gesetzlich ausgeschlossener Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sofern nicht das Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuches oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist; 2) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht rechtmäßig vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat; 3) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war; 4) wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, obwol derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch begründet war, in den beiden zuletzt gedachten Fällen überdies auch nur dann, wenn die Nichtigkeit nicht mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte, d. h. wenn die Partei den Nichtigkeitsgrund so spät erfahren hat, daß die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels versäumt war und sie bei der Verhandlung über das etwa auf andere Gründe gestützte Rechtsmittel die Nichtigkeit zu rügen außer Stande war.

II. Die Restitutionsklage, in welcher sich ein Rest der restitutio in integrum contra rem iudicatam des früheren gemeinen Prozesses wieder findet, ist nur zuläßig: 1) wenn das Urtheil auf einen vom früheren Prozeßgegner unter vorsätzlicher oder fahrläßsiger Verletzung des Eidespflicht (RStrafGB. §§ 153—156, 163) abgeleisteten Parteieid; 2) auf eine falsche oder verfälschte Urkunde; 3) auf ein unter vorsätzlicher oder fahrläßsiger Verletzung der Eidespflicht beschworenes Zeugniß oder Sachverständigen-Gutachten gegründet ist; 4) wenn das Urtheil, von dem Vertreter der Partei oder dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte, mit Kriminal- (nicht bloßer Disziplinar-) Strafe bedrohte Handlung (RStrafGB. §§ 333, 334, 356) erwirkt ist; 5) wenn bei dem Urtheil ein Richter mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer mit Kriminalstrafe bedrohten Verletzung seiner Amtspflicht (RStrafGB. §§ 332, 334, 336) schuldig gemacht hat; jedoch in allen diesen fünf Fällen nur unter der weiteren Voraussetzung, daß wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt oder das Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen (z. B. wegen Todes des Schuldigen) unterblieben oder nicht durchgeführt

worden ist; 6) wenn ein Strafurtheil, auf welches das Civilurtheil gegründet war, durch ein anderes rechtskräftiges Urtheil aufgehoben worden ist; 7) wenn die Partei ein in derselben Sache erlassenes, früheres rechtskräftiges Urtheil auffindet; 8) wenn sie eine andere Urkunde entdeckt oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde; jedoch darf in diesem Falle das anzufechtende Urtheil nicht darauf beruhen, daß die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil auf Grund einer Eidesleistung des Gegners für erwiesen erachtet war. Selbst aber beim Vorliegen eines der erwähnten Restitutionsgründe ist die Klage immer ausgeschlossen, wenn die Partei es durch ihr Verschulden unterlassen hat, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, namentlich durch Einspruch oder Berufung oder Anschließung an eine solche geltend zu machen.

Sowol mit der Nichtigkeits-, wie auch mit der Restitutionsklage können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheil vorausgehende Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das Urtheil auf der gedachten Entscheidung beruht.

Beide Rechtsbehelfe sind im Wege einer gewöhnlichen Klage geltend zu machen. Zuständig dafür ist ausschließlich das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, ausnahmsweise aber das Berufungsgericht, wenn das angefochtene Urtheil oder auch nur eins der mehreren angefochtenen Urtheile von demselben oder von dem Reichsgericht gefällt ist und im letzteren Falle die Anfechtung auf einen der vorhin unter 1—3, 6, 7 gedachten Restitutionsgründe gestützt wird, endlich auch das Revisionsgericht, wenn gegen dessen Urtheil die Nichtigkeitsklage, ferner eine auf die Restitutionsgründe 4 und 5 basirte Restitutionsklage erhoben wird.

Die Anstellung beider Klagen ist an eine einmonatliche Nothfrist, angerechnet vom Tage der erlangten Kenntniß des Anfechtungsgrundes seitens der Partei, jedoch bei vor der Rechtskraft davon erhaltener Kunde erst von dem Eintritt derselben, gebunden. Ausgeschlossen sind die Klagen ebenfalls, wenn fünf Jahre vom Tage der Rechtskraft des Urtheils abgelaufen sind. Nur für die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung (s. oben unter Nr. 2) besteht die Ausnahme, daß die einmonatliche Frist, selbst wenn schon fünf Jahre verflossen sind, von dem Tage abläuft, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit derselben ihrem gesetzlichen Vertreter das Urtheil zugestellt ist. Wesentlich ist es, daß die Klage das Urtheil, gegen welches sie gerichtet ist, und auch ihren Charakter als Nichtigkeits- oder Restitutionsklage bezeichnet. Als vorbereitender Schriftsatz soll sie aber — das ist nur instruktionell — außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten: 1) die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes; 2) die Angabe der Beweismittel für den letzteren und für die Innehaltung der Nothfrist und die Erklärung inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urtheils und welche anderweite Entscheidung in der Sache selbst beantragt werde, auch sind der Restitutionsklage die Urkunden, auf welche sie gestützt wird, in Urschrift oder Abschrift beizulegen, oder falls sie sich nicht in den Händen des Klägers befinden, eine Erklärung darüber abzugeben, welchen Antrag er zur Herbeischaffung zu stellen beabsichtigt. Nach Erhebung der Klage hat das Gericht, also auf Grund der mündlichen Verhandlung, zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob die gesetzlichen Formen und Fristen gewahrt sind. Vorher sind die Thatsachen, welche die Wahrung der Nothfrist ergeben, glaubhaft zu machen. Mangelt es an einem wesentlichen Erfordernisse, so wird die Klage durch Urtheil als unzulässig verworfen. Im anderen Fall wird ohne Erlaß eines besonderen Urtheils die Hauptsache, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird, nochmals von Neuem verhandelt, und es ergeht dann auf das kombinirte sog. iudicium rescindens und iudicium rescissorium nur ein Erkenntniß. Es steht aber im Ermessen des Gerichtes vorab die Verhandlung auf das iudicium rescindens zu beschränken, und dann erfolgt eine besondere Entscheidung, ein Zwischenurtheil über die Zulässigkeit der W. d. V., die sich dann daran anschließende, als Ausführung des Zwischenurtheils erscheinende Verhandlung in der

Hauptsache, das iudicium rescissorium, wird aber immer als Fortsetzung des ersteren angesehen. Wird die Klage bei dem Revisionsgericht verhandelt, so hat dasselbe, obwol ihm der Regel nach die Würdigung bestrittener Thatsachen entzogen ist und es nöthigenfalls die Sache in die frühere Instanz zurückzuweisen hat, stets das iudicium rescindens (nicht das rescissorium) zu erledigen, selbst wenn es dabei auf die Feststellung und Würdigung von Thatsachen ankommt.

Im Uebrigen kommen die allgemeinen Vorschriften über den Anwaltsprozeß zur Anwendung. Indessen ist eine Eideszuschiebung zum Beweise der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, ausgeschlossen. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen über die beiden Klagen sind insoweit zulässig, als sie überhaupt gegen die Urtheile der betreffenden Gerichte statthaben.

Man hat neuerdings, so Schwalbach, Archiv für civ. Praxis Bd. LXIII. S. 122 ff., einen begrifflichen Unterschied zwischen beiden Klagen geleugnet. Wenn aber auch die Deutsche CPO. beide Klagen prozessualisch fast durchweg nach denselben Grundsätzen behandelt, so erkennt sie doch selbst die prinzipielle Verschiedenheit ihrerseits in der Vorschrift deutlich genug an, daß wenn beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben werden, die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen ist. Sie geht also davon aus, daß in dem Falle der Nichtigkeit das Urtheil nur eine Scheinexistenz führt, in dem anderen Falle dagegen an sich völlig rechtsgültig ist. Der Schein der inneren Verwandtschaft wird nur dadurch erregt, daß die Rechtsordnung im Interesse der Rechtssicherheit die Rüge der Verletzung absoluter Prozeßvorschriften beschränken und unter gewissen Voraussetzungen ganz ausschließen muß (vgl. darüber Bülow, a. a. O. Bd. LXIV. S. 33 ff.). Die Sache liegt demnach so, daß die Restitutionsklage sich als ein außerordentlicher Weise gegebenes Anfechtungsmittel gegen formal allen absoluten Prozeßvorschriften entsprechende Urtheile darstellt, dagegen die Nichtigkeitsklage das begrifflich statthafte Anfechtungsmittel wegen Verstöße gegen absolute Prozeßvorschriften ist, welches aber sowol durch Reduzirung der letzteren als auch durch Anerkennung der nachträglich heilenden Kraft einer Reihe von Momenten erst außerordentlicher Weise beschränkt wird.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 541—554.

Lit.: v. Kries, D. Rechtsmittel des Civ.Proz. u. StrafProz. nach d. Best. d. Deutsch. Reichsges., Berlin 1880, S. 466 ff. P. Hinschius.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens. I. Es widerspricht dem in dem heutigen Prozeß anerkannten Prinzipe der Rechtskraft des Urtheils (s. den Art. Rechtskraft im Strafprozeß), wenn über eine endgültig entschiedene Strafsache noch einmal verhandelt wird; allein es widerspricht ebenso sehr dem Streben nach materieller Wahrheit, wenn man Strafurtheile aufrecht erhalten wollte, deren Unhaltbarkeit dargethan werden kann. Daher haben die StrafPO. die W., auch Restitution genannt, theils nur zu Gunsten, theils auch zu Ungunsten des Angeklagten ausnahmsweise aus gewissen Gründen gestatttet. Die verschiedenen Bestimmungen der StrafPO. über die W. sind vollständig abgedruckt in der 2. Anlage zu den Motiven einer Deutschen StrafPO. (Hahn, Materialien zur StrafPO. Bd. III. Abth. I. S. 378—389).

II. Die Deutsche StrafPO. widmet der W. das vierte Buch und gestattet den Antrag auf W., den sie nicht als Rechtsmittel ansieht, obgleich die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel auf ihn anzuwenden sind, sowol zu Gunsten als zu Ungunsten des Verurtheilten bzw. Freigesprochenen. Der Verurtheilte ist hierbei jedoch besser gestellt als die Staatsanwaltschaft.

A. Zu Gunsten des Verurtheilten findet die W. statt (StrafPO. § 399):

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgelegten Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

3) wenn ein bei dem Urtheil betheiligter Richter, Schöffe oder Geschworener sich in Beziehung auf die Sache einer kriminell strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern dieselbe nicht von dem Verurtheilten selbst veranlaßt ist;

4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist; und

5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In Schöffengerichtssachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

B. Zu Ungunsten des Angeklagten findet die W. statt (StrafPO. § 402), wenn eine der unter A 1—3 erwähnten Handlungen zu Gunsten des Angeklagten vorgenommen ist und außerdem noch, wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

Der Antrag auf W., welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zuläßig, wenn wegen der betreffenden Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis, z. B. wegen Tod, Abwesenheit, Verjährung nicht erfolgen kann (StrafPO. § 404).

Zweck des Antrages auf W. ist die Freisprechung des Verurtheilten oder die Verurtheilung des Freigesprochenen oder die Anwendung eines milderen Strafgesetzes. Der Antrag ist nicht gestattet zur Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes (StrafPO. § 403).

Die W. erfolgt nur auf Antrag, nicht von Amtswegen, und zwar steht der Antrag zu der Staatsanwaltschaft (StrafPO. § 338 Abs. 2), dem Angeklagten und den sonst noch zur Einlegung von Rechtsmitteln befugten Personen (StrafPO. § 340).

Eine Frist ist für die Stellung des Antrages auf W. nicht vorgeschrieben; es ist daher irrelevant, ob die erkannte Strafe schon vollstreckt ist oder nicht. Wird die W. nach dem Tode des Verurtheilten beantragt, so kann dies nur von Seiten des Ehegatten, der Verwandten auf- und absteigender Linie und der Geschwister des Verstorbenen erfolgen, jedoch nur unter der Bedingung, daß es sich um Freisprechung handelt (StrafPO. § 401 Abs. 2; § 411 Abs. 1).

Der Antrag auf W. muß den gesetzlichen Grund und die Beweismittel enthalten. Er muß mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden, wenn der Antrag von dem Angeklagten oder den Personen gestellt wird, welche im Falle des Todes des Angeklagten zu dem Antrage befugt sind (StrafPO. § 406). Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann das Gericht einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnen.

III. In dem Verfahren, welches auf Grund eines Antrages auf W. stattfindet, lassen sich drei Stadien unterscheiden: die Prüfung des Antrages, die Wiederaufnahme der Untersuchung und die anderweite Entscheidung in der Sache selbst.

Die W. ist bei demjenigen Gerichte zu beantragen, dessen Urtheil angefochten ist. Ist ein Urtheil in der Berufungsinstanz ergangen, so ist das Berufungsurtheil in der Regel das angefochtene, jedoch ausnahmsweise das erstinstanzliche, wenn das Berufungsgericht die Schuldfrage nicht erörtert hat. Hinsichtlich der in der Revisionsinstanz erlassenen Urtheile hat die Deutsche StrafPO. vorgeschrieben, daß der Antrag nur dann bei dem Revisionsgerichte zu stellen ist, wenn es sich um eine in der Revisionsinstanz begangene mit krimineller Strafe bedrohte Verletzung der Amtspflicht eines Richters, Schöffen oder Geschworenen handelt. Abgesehen von dem erwähnten Falle muß der Antrag also bei dem Gerichte gestellt werden, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war. (Ueber die bestrittene Auslegung des § 407 und die Details vgl. besonders Löwe, Binding und v. Kries.)

Ueber die Zulassung des Antrages auf W. entscheidet das Gericht (Amtsrichter ohne Schöffen, Strafkammer in der Besetzung mit drei Mitgliedern, Strafsenat des Oberlandes- oder Reichsgerichts) ohne mündliche Verhandlung. Der Antrag wird durch Beschluß als unzuläſſig verworfen, wenn die formalen Vorschriften nicht beobachtet sind, d. h. wenn er nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder ein gesetzlicher Grund der W. oder ein geeignetes Beweismittel nicht angegeben ist. Sind dagegen die formalen Vorschriften beobachtet, so wird der Antrag dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zugestellt. Zugleich wird ein Verfahren eingeleitet, um die Frage beantworten zu können, ob, wenn die Behauptungen des Antragstellers richtig sind, zu einer erneuten mündlichen Verhandlung zu schreiten sei. Mit der zu diesem Zwecke eintretenden Beweisaufnahme wird ein Richter beauftragt. Ob Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen seien, ist dem Ermessen des Gerichts überlassen. Die Parteien können unter denselben Bedingungen wie in der Voruntersuchung der Beweisaufnahme beiwohnen. Nach Schluß derselben sind beide Parteien unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung aufzufordern.

Die Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit der W. erfolgt ohne mündliche Verhandlung. Der Antrag wird durch Beschluß des Gerichts als unbegründet verworfen, 1) wenn die in demselben aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder 2) wenn zwar in dem früheren Verfahren die als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war oder der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat, allein die Annahme ausgeschlossen ist, daß diese Handlungen auf das Urtheil von Einfluß gewesen sind.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so verordnet das Gericht die W. und die Erneuerung der Hauptverhandlung (erster, zweiter oder dritter Instanz). Kommt das Gericht in der neuen Hauptverhandlung zu der Ansicht, daß ein von dem früheren Urtheil abweichendes nicht zu erlassen, so ist das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten, in allen übrigen Fällen dagegen unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen. Für das Gericht gilt das Verbot der reformatio in pejus (s. diesen Art.), wenn die W. nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten bzw. dem Ehemanne einer beschuldigten Frau beantragt worden ist.

IV. Ein abgekürztes Verfahren, d. h. eine Erledigung des Antrages durch Urtheil ohne Erneuerung der Hauptverhandlung, tritt ein, wenn der Verurtheilte bereits gestorben und auf Freisprechung zu erkennen ist. Ist dies letztere jedoch nicht der Fall, so ist der Antrag nicht zu verwerfen, sondern abzulehnen. Auch in anderen Fällen kann das Gericht ohne Erneuerung der Hauptverhandlung den Antrag erledigen, wenn auf Grund der bereits vorliegenden Beweise auf Freisprechung zu erkennen ist und die Staatsanwaltschaft bzw. der Privatkläger ihre Zustimmung ertheilt haben. Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden. Auf Verlangen des Antragstellers ist die Aufhebung durch den Deutschen

Reichsanzeiger oder auch durch andere Blätter auf Kosten der Staatskasse bekannt zu machen.

Die Beschlüsse, welche von dem Gericht in erster Instanz hinsichtlich des Antrages auf W. ergehen, können, sofern sie nicht von dem Oberlandes- oder Reichsgericht ergangen sind, durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

Lit.: Außer den Kommentaren und den Werken von Zachariä und Planck: Remeis, Die Wiederaufnahme im Strafverfahren, 1864. — Mayer, Zur Reform des Strafprozesses, der dritte Theil die W. enthaltend, 1871. — v. Schwarze in v. Holtzendorff's Handb. des Deutschen Strafprozeßrechts, Bd. II. S. 325 ff. — Dochow, Reichs-StrafProz. (3. Aufl.), S. 321 ff. — v. Kries, Die Rechtsmittel des Civ.Proz. und des StrafProz. (1880), S. 411 ff. — Geyer, Lehrb. d. gem. Deutschen Strafprozeßrechts (1880), S. 835 ff. — Binding, Grundr. d. gem. Deutschen Strafprozeßrechts (1881), S. 190—196.

Dochow.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) im Privatrecht war die Aufhebung einer nachtheiligen Rechtswirkung durch außerordentliches Einschreiten des Magistrats aus Gründen der Billigkeit. Bestimmt, die Härten des positiven Rechts in ihren Wirkungen zu beseitigen, wurde sie zunächst nicht von festen Rechtsregeln beherrscht, sondern nach freier Würdigung des einzelnen Falles gehandhabt und eben darum durch den Prätor selbst zur Anwendung gebracht. In diesem Sinne war sie ein auxilium extraordinarium (l. 16 pr. D. de min. 4, 4). Indessen hat sich ihre Bedeutung sehr geändert. In vielen Fällen ist sie schon von den Prätoren selbst durch festbestimmte Klagen und Einreden ersetzt worden, z. B. durch die actiones doli und quod metus causa. Für andere Fälle wurde sie theils von den Prätoren, theils von den das Edikt kommentirenden Juristen genauen Regeln über Ertheilung und Verweigerung unterworfen und so der freien Macht der Behörde mehr und mehr entrückt. Und endlich ging die Befugniß zur W. mit dem Wegfall der alten Gerichtsverfassung an die ordentlichen Richter über, deren Sprüche, wie überhaupt, so auch in diesem Punkte durch Appellation zu beseitigen waren. Aus allen diesen Gründen ist die W. schon im Justinianischen Recht den ordentlichen Rechtsmitteln sehr nahe gebracht. Im heutigen Recht aber sind die Bedürfnisse, denen sie bei Justinian noch diente, größtentheils auf andere Weise so wohl zu befriedigen, daß ihr Fortbestehen nur noch in engen Grenzen als berechtigt anerkannt werden kann. Eben darum ist sie auch in den neueren Gesetzgebungen bis auf wenige Spuren verschwunden. — Voraussetzungen hat die W. nach dem Römischen Recht zwei: eine Verletzung (laesio) und einen rechtfertigenden Grund (justa causa). Die Verletzung muß ein kraft Rechtens eingetretener Nachtheil sein, mag die Veranlassung desselben eine Unterlassung, wie bei der Klagenverjährung, oder eine positive Handlung, insbesondere ein Rechtsgeschäft bilden. Gegen den Nachtheil darf nicht schon in einem anderen Rechtsmittel erschöpfender Schutz gewährt sein (l. 16 pr. D. min. 4, 4; l. 2 C. de fil. fam. min. 2, 23). Doch braucht es nicht gerade ein Vermögensnachtheil zu sein (l. 3 § 6; l. 6 D. de min.; Seuffert's Archiv XVI. 172), und als letzterer gilt nicht blos ein erlittener Verlust, sondern auch ein entgangener Gewinn (l. 7 § 6 D. eod.). Andererseits darf der Nachtheil nicht unverhältnißmäßig gering sein (l. 4 D. de in int. rest. 4, 1); und ganz entzogen ist der W. der Nachtheil aus dem Abschluß einer Ehe, weil einige der gesetzlichen Restitutionsgründe (Zwang und Betrug) sogar Nichtigkeit der Ehe wirken, die anderen aber ja nicht einmal als Scheidungsursachen geltend gemacht werden könnten. Als rechtfertigende Gründe einer W. sind in den Quellen sowol bei Handlungen als bei Unterlassungen des Verletzten nur Minderjährigkeit, Betrug, Zwang und Irrthum anerkannt; bei einer Unterlassung ist außerdem neben der Abwesenheit ganz allgemein jedes derselben gleichstehende äußere Hinderniß (si qua alia justa causa esse videbitur, sog. generalis clausula) dem Richter zu berücksichtigen gestattet (l.l. 1, 2 D. eod.; l. 26 § 9 D. ex quib. caus. maj. 4, 6). Am wichtigsten von allen

Gründen ist die Minderjährigkeit. Sie kommt in Betracht, insofern der mit ihr verbundene Mangel an Erfahrung es war, welcher dem Minderjährigen den Nachtheil zuzog (l. 1 pr. § 1; l. 11 §§ 4, 5 D. de min. 4, 4). Indessen soll sie nach den Quellen auch demjenigen minor bzw. impubes, der mit dem Beistand eines Kurators bzw. Tutors gehandelt hat, oder gar durch einen solchen vertreten worden ist, nicht versagt werden (l. 29 pr.; l. 47 pr. D. eod.), ein Satz, der freilich schon über das bei den Römern durch die frühe Selbständigkeit der puberes bedingte Bedürfniß hinausging, heutzutage aber bei der Ausdehnung der Vormundschaft bis zum einundzwanzigsten Jahre jeder Nothwendigkeit entbehrt. Den Minderjährigen stellt das Gesetz Gemeinden und kirchliche Korporationen und die Praxis auch andere Bevormundete und andere juristische Personen gleich. Indessen ist, nachdem bereits das Preuß. Allg. LR. die W. gegen Rechtsgeschäfte überhaupt aufgehoben hatte, nunmehr durch das Gesetz vom 12. Juli 1875 § 9 diese Maßregel wenigstens in Bezug auf Minderjährige und die denselben gleichgestellten Personen für den ganzen Umfang der Preuß. Monarchie generalisirt worden. — Der Zwang (metus) begründet bekanntlich auch eine persönliche Schadensersatzklage gegen jeden durch das erzwungene Rechtsgeschäft Bereicherten. Folglich bleibt der Zwang als Grund einer W. nur noch für die Fälle von Wichtigkeit, wo jene Klage wegen thatsächlicher Umstände nicht zum Ziele führt, wie z. B. für den Fall der Zahlungsunfähigkeit. Der Irrthum kommt fast ausschließlich bei prozessualischen Verstößen als justa causa restitutionis vor; im Gebiet des materiellen Rechts nur zu Gunsten des Gläubigers, der sich durch Erwirkung der separatio bonorum (s. diesen Art.) in Nachtheil versetzt hat (l. 1 § 17 D. de separ. 42, 6). Beim Betruge aber ist es bestritten, ob er überhaupt außerhalb des Prozeßrechts und neben der aus ihm entspringenden actio doli eine W. rechtfertigen könne. Doch wird man diese Frage, wegen der inneren Verwandtschaft des Betrugs mit dem Zwange einer- und dem Irrthume andererseits, wenigstens für diejenigen Fälle bejahen müssen, in welchen aus Zwang oder Irrthum ein Restitutionsanspruch hergeleitet wird. Die Hauptstellen, um deren Auslegung der Streit sich dreht, sind l. 7 § 1 D. de in integr. rest. 4, 1; l. 1 § 6 D. de dolo 4, 3. Was endlich die Gründe angeht, welche nur zur W. gegen die Folgen einer Unterlassung ausreichen, so können dieselben sowol in der Person Dessen, der hätte handeln sollen, als in der Person Desjenigen, in Bezug auf welchen zu handeln war, als in der Person des Richters, als auch in sachlichen Verhältnissen gelegen sein. Bei beiden Parteien gilt als ausreichender Grund Abwesenheit vom Wohnort und Freiheitsberaubung; doch muß die erstere, wenn sie in der Person des Versäumenden selbst stattfand, gehörig motivirt sein (durch Staatsgeschäfte, Furcht ꝛc.) (l. 1 § 1 D. ex quib. caus. maj. 4, 6; l. 2 § 1 bis l. 7; l. 28 pr. D. eod.). Ob der Abwesende auch, wenn er einen Vertreter hatte, sich restituiren lassen könne, ist bestritten wegen l. 39 D. ex quib. caus. maj. 4, 6, doch zu bejahen, l. 26 § 9; l. 15 pr. D. eod. Sonstige Hindernisse sind in der Person des Versäumenden: Ungeborensein (l. 45 pr. D. de min. 4, 4), in der Person des Gegners: Arglist, Wahnsinn oder sonstige Zustände, welche der Belangung im Wege standen (l. 1 § 1; l. 23 § 4; l. l. 24, 25 D. ex quib. caus. maj.); in der Person des Richters Rechtsverweigerung, außerordentliche Ferien ꝛc. Ein Beispiel eines sachlichen Hindernisses bietet die Beschaffenheit des dienenden Grundstücks, welche die Ausübung der Servitut ausschloß (l. 34 § 1; l. 35 D. d. S. P. R. 8, 3). — Gegen Ablauf der Verjährung hat auch das Preuß. Allg. LR. die W. beibehalten (§§ 530, 531, 537—540 I. 9). Die Verwirklichung der W. geschieht auf Antrag des Verletzten oder seines Rechtsnachfolgers; doch ist dieser Antrag binnen einer vierjährigen Frist von dem Zeitpunkte ab, wo der Grund der W. wegfiel, anzubringen (l. 7 C. de temp. i. i. r. 2, 53). Uebrigens bleibt nach Wegfall des Restitutionsgrundes möglich, daß ein anderer Grund besteht, welcher die Versäumniß der Restitutionsfrist entschuldigt und damit Resti-

tution gegen jene rechtfertigt (l.l. 1—3 C. eod.). Die Anbringung des Gesuchs erfolgt bei dem zuständigen Prozeßrichter. Dieser muß die andere Partei hören und hebt dann, wenn der Antrag begründet ist, durch seinen Spruch die verletzende Rechtsänderung auf (sog. judicium rescindens). Insofern aber damit ein untergegangener Anspruch wiederhergestellt ist, kann nun noch dieser letztere in einem besonderen Verfahren ausgeführt werden (judicium rescissorium). Im Römischen Recht bildete die Trennung beider Prozeduren in Folge der Theilung der richterlichen Funktionen die Regel. Heute werden sie zweckmäßig beide zu einem Verfahren vereinigt. Die Partei, gegen welche Restitution erbeten wird, ist in der Regel nur der durch die Rechtsveränderung unmittelbar Begünstigte oder dessen Erbe (restitutio in personam). Ausnahmsweise kann die W. aber auch gegen jeden Dritten (in rem) erfolgen (l. 13 § 1; l. 14 D. de min.; l. 17 pr. D. ex quib. caus. maj.). Endlich die Wirkung der Restitution besteht einfach in der Herstellung des gewesenen Rechtszustandes. Dadurch wird aber nicht blos der Restitutionskläger, sondern unter Umständen auch die Gegenpartei berechtigt. Jener muß das herausgeben, um was er durch die Rechtsveränderung reicher ist, und die dadurch beseitigten Verbindlichkeiten wieder übernehmen. Dritte Personen werden dagegen durch die W. als solche regelmäßig nicht berührt (l. 7 § 5; l. 24 § 4; l. 27 §§ 1—3; l. 47 § 1 D. de min.; l. 7 § 1 fin. D. de except. 44, 1). — Ueber die W. in ihrer Anwendung auf den Prozeß vgl. d. Art. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versehen und Versäumnisse.

Quellen: Tit. de in integrum restitutionibus D. 4, 1 u. 4, 2—6; C. 2, 20—54; X. I. 41; Sext. I. 21; Clem. I. 11.

Lit.: Burchardi, Die Lehre von der W. i. d. v. S., Gött. 1831. — M. Spaltenstein, Die W. i. d. v. S., Berl. 1873. — v. Savigny, System, VII. S. 90—309. — v. Wächter, Württ. Privatrecht, II. §§ 124—127. — v. Vangerow, Lehrb., I. §§ 175—188. — v. Windscheid, Lehrb., I. §§ 114—120. Eck.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versehen und Versäumnisse (Bruns, Thl. I. S. 378, v. Bar, Thl. I. Suppl. S. 58 ff., John, Thl. I. Suppl. S. 78) nennt man die Restitution in ihrer Anwendung auf Beseitigung von Nachtheilen, welche einer Partei aus ihren Handlungen oder Unterlassungen im Prozesse in Absicht auf ihre Rechtsverfolgung entstanden sind (restitutio contra lapsum fatalium aut termini praejudicialis). Die W. stammt aus dem Römischen Recht. Das Gemeine Recht, welches später freilich in Strafsachen für sie keinen Raum hatte, rezipirte sie in ihrem vollen Umfange und erweiterte ihre Gründe, indem man zu den Römischen causae der Minderjährigkeit, des Zwangs, des Betrugs, des Irrthums, der Abwesenheit und ex clausula generalis jedes sonstigen nach den Umständen des Falls gerecht scheinenden Grundes noch mangelndes Verschulden der Partei hinzufügte, auch ex beneficio novorum, bei welchem es vorgängiger richterlicher Entscheidung nicht bedurfte, Nachbringen verspäteter Rechtsverfolgungsmittel als noviter reperta oder noviter allegata gestattete, wenn die Partei beschwor, daß sie dieselben früher nicht einbringen könne oder daß sie sie einzubringen nicht für dienlich oder nöthig erachtet habe, dies aber nunmehr thue. Die neue Deutsche Reichsgesetzgebung kennt die formale W. nur gegen Unterlassungen und nur aus sehr beschränkten Gründen, statuirt daneben aber Einspruch und Nachholung bei der Berufung ohne besondere Gründe, sowie Nachholung auf Restitutionsgründe hin. Da die Verhältnisse im Civil- und Strafverfahren keineswegs gleich geordnet sind, so erfordert jede Prozedur ihre besondere Darstellung. I. Im Civilprozeß wird 1) gegen Versäumnißurtheile einschließlich der Zwischenurtheile bei Versäumniß des Termins der mündlichen Verhandlung und des Schwurtermins, sowie gegen Vollstreckungsbefehle im Mahnverfahren bei Versäumung des Widerspruchs Einspruch, also W. ohne Gründe gewährt. 2) Bei Versäumung prozeßhindernder Einreden, des Beweistermins, des Antrags auf Aufhebung eines Schiedsspruchs wird Nach-

holung auf Grund mangelnder Verschuldung der Partei (und ihres Vertreters), bei Versäumung von Rekusationen, sowie im kommissarischen Verfahren in Rechnungssachen bei Versäumung von Ansprüchen, Angriffs-, Vertheidigungs-, Beweismitteln und Beweiseinreden Nachholung wegen späterer Entstehung oder späteren Bekanntwerdens, bei anderweitiger Versäumung vereinzelter Rechtsverfolgungsmittel Nachholung in der Berufungsinstanz ohne Gründe zugelassen. 3) Gegen Versäumung von Nothfristen, zu welchen jedoch nicht die W.frist gehört (restitutio restitutionis non datur), wird W. ertheilt. Die Läsion besteht in dem Verluste des Rechtsmittels oder des entsprechenden Behelfs, welche in der Nothfrist eingewandt werden konnten. Grund der W. sind Naturereignisse und unabwendbare Zufälle, welche von den Motiven auf vis major beschränkt werden, ferner rechtzeitige, spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Nothfrist erfolgte, Uebergabe des oder der zuzustellenden Schriftstücke an Gerichtsvollzieher bzw. Gerichtsschreiber, wenn die Frist durch Verspätung oder Unterlassung der Zustellung von Schriftstücken versäumt worden ist, endlich bei Versäumniß der Einspruchsfrist unverschuldete Unkenntniß der Zustellung des (Versäumniß-)Urtheils. Zur Einwendung der W. bedarf es regelmäßig eines Schriftsatzes, welcher die Angabe der ihren Grund bildenden Thatsachen, die Benennung der Beweismittel, welche zu deren Glaubhaftmachung benutzt werden sollen, und die Nachholung der versäumten Handlung oder, wenn letztere bereits nachgeholt ist, eine bezügliche Anführung als nothwendige Bestandtheile enthalten muß, wozu außerdem der Antrag auf W. und andere Bestandtheile der Schriftsätze überhaupt hinzukommen können. Dieser Schriftsatz muß innerhalb unerstreckbarer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, im Fall der Versäumung der Beschwerdefrist beim beschwerenden oder beim Beschwerdegericht eingereicht, sonst aber dem Gegner zugestellt werden; die W. ist jedoch nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Nothfrist überhaupt nicht mehr zuläßig. Bei unverschuldeter Versäumung der Zustellung, welche für die sofortige Beschwerde ja nicht in Betracht kommt, ist die W. nur innerhalb eines Monats vom Ende der versäumten Nothfrist zuständig, auch innerhalb desselben einzuwenden, ja sie kann hier, wo der Implorant von einer verspäteten Zustellung vielleicht nicht früh genug Kunde erhielt, auch ohne Zustellung eines Schriftsatzes mündlich im Termin, in welchem die Berufung, der Einspruch ꝛc. zu verhandeln sind, beantragt werden, wofern die (verspätete) Zustellung der Ladung zu diesem Termin nur noch innerhalb der einmonatlichen W.frist an den Gegner erfolgt ist. Berechtigt zur Entscheidung über die W. ist das Gericht, welches über die nachgeholte Handlung, also über die versäumte Beschwerde, Berufung, Einspruch ꝛc., zu entscheiden hat. Das Verfahren über die W. ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Handlung zu verbinden, und es gelten die Vorschriften über das letztere auch für die Verhandlung über die W., selbst wenn diese abgesondert zuerst erledigt wird. Demgemäß ist auch die Entscheidung über die W. durch die Rechtsmittel anzufechten, welche gegen die Entscheidung über die nachgeholte Handlung zuläßig sind, dagegen ist dem Imploranten der Einspruch versagt. Die Kosten der W. trägt der Implorant, soweit solche nicht durch unbegründeten Widerspruch des Imploraten verursacht sind. II. Im Strafverfahren kennt die Reichsgesetzgebung 1) keinen Einspruch gegen Versäumnißurtheile, da der Einspruch gegen Strafbefehle des Amtsrichters einfacher Protest (opposition in diesem Sinne) gegen diese Entscheidungsform ist und der Befehl eine Versäumniß nicht voraussetzt. Ebenso kennt die StrafPO. 2) in Strafkammer-, Reichs- u. Schwurgerichtssachen keine Berufung, während in Schöffengerichtssachen eine Nachholung von Thatsachen und Beweismitteln im Berufungswege allerdings gestattet wird. 3) Dagegen gewährt die StrafPO. die W. in viel weiterem Umfange als die CPO., nämlich a) bei Versäumung von Fristen überhaupt, Versäumniß der Frist zur W. nicht ausgenommen, auch einschließlich der Einspruchsfrist bei amtsrichterlichen Strafbefehlen und der Frist des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegenüber Strafverfügungen

84*

und Strafbescheiden der Polizei- und Administrativbehörden; b) bei Ausbleiben in der Hauptverhandlung, soweit der Angeschuldigte in derselben nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auf seinen Antrag vom Erscheinen dispensirt war oder in der Sache nicht schon früher gegen Versäumung der Einspruchsfrist W. erhalten hatte. Grund der W. sind Naturereignisse und andere unabwendbare Zufälle, zu welchen auch unverschuldete Unkenntniß einer Zustellung gehören soll, wegen welcher im Uebrigen aber von den Motiven auf die CPO. verwiesen ist. Wie weit Versäumung des Vertheidigers oder Vertreters mit Löwe und v. Schwarze zu den unabwendbaren Zufällen zu rechnen sind, kann zweifelhaft sein, da die Handlungen des Vertreters Handlungen der Partei und seine Versäumnisse ihre Versäumnisse sind, sich somit, und ohne daß hier etwas auf Solvenz des Vertreters und Regreßmöglichkeit ankommt, immer nur fragt, wie weit die Zufälle für den Vertreter unabwendbar waren. Der Begriff der unabwendbaren Zufälle ist für den Strafprozeß kein anderer als für den Civilprozeß, und nur das kann die Frage sein, ob man darunter mit den Motiven der CPO. den casus und die vis major oder überhaupt Ereignisse und Umstände zu verstehen hat, welche der Implorant wegen ihrer objektiven Unwiderstehlichkeit oder wegen seiner subjektiven Unkenntniß, Abwesenheit ꝛc. unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu beseitigen vermochte, eine Alternative, welche in der milderen Praxis der früheren Preußischen und Sächsischen höchsten Gerichte eine Unterstützung besitzen würde. Das Gesuch, in welchem die Hinderungsgründe anzuführen und glaubhaft zu machen sind, bei Fristversäumniß auch die versäumte Handlung nachzuholen ist, muß binnen einer Woche von Beseitigung des Hindernisses bzw. von der Zustellung des Urtheils an, wenn dieselbe keine blos fiktive war, bei dem Gerichte angebracht werden, bei welchem die versäumte Handlung vorzunehmen war, bei Versäumniß der Antragsfrist bei der Behörde, welche die Strafverfügung oder den Strafbescheid erlassen, oder beim Amtsrichter. Wo die W. mit der Berufung oder Revision gegen Urtheile konkurrirt, läuft die Frist für letztere Rechtsmittel selbständig ab. Will der Implorant sich daher diese Rechtsmittel für den Fall sichern, daß die W. abgeschlagen werden sollte, so muß er sie, die Revision unter Begründung der Revisionsanträge, eventuell also mit der W. zugleich oder wenigstens unter Bezugnahme auf sie innerhalb der Berufungs- und Revisionsfrist einlegen. Legt er diese Rechtsmittel pure ein, so soll dies als Verzicht auf die W. gelten. Die Entscheidung über die W. steht dem Gericht zu, welchem bei rechtzeitig vorgenommener Handlung die Entscheidung in der Sache gebührt hätte, also bei versäumter Berufung dem Berufungsgericht, nicht dem Amtsgericht, welches das Rechtsmittel wegen Versäumung der Berufungsfrist verwerfen durfte. Die Entscheidung über die W. bei Versäumung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegenüber administrativen Strafbefehlen liegt dem Amtsrichter ob. Für die Kosten der W. gilt die gleiche Regel, wie im Civilprozeß. Eine die W. gewährende Entscheidung ist unanfechtbar, gegen eine abschlägige steht sofortige Beschwerde zu. — Die W. ist in beiden Prozessen nicht an sich, sondern nur nach Bewilligung des über sie entscheidenden Gerichts suspensiv.

Quellen: Paulli sent. rec. I. 7; D. 4, 17; C. 2, 24—55. — Tit. X. 1, 41; in VIto 1, 11; in Cl. 1, 11. — DRA. 1600 §§ 86, 138. — JRA. §§ 73, 74. — Gem. B. v. 7. Juli 1669 u. 7. Juli 1671. — Dub. cam. 19. Mai 1786. — Code de proc. art. 19 ss., 149 ss., 436 ss., 455. — Deutsche CPO. §§ 44, 210 ff., 247, 319, 332, 490, 647, 869.; Mot. S. 171 ff.; Prot. der Reichstags-Kommission, S. 65 ff., 76, 112 ff., 123 ff., 535, 666. — Deutsche StrafPO. §§ 44 ff., 234, 356, 370, 382, 431, 452, 455, 461; Mot. S. 33 ff.; Prot. der Reichstags-Kommission, S. 38, 804. — Oesterr. StrafPO. §§ 364, 462.

Lit.: I. Burchardi, W. i. d. v. St., 1831. — v. Savigny, Syst., VII. §§ 317 ff. — Windscheid, Pand., I. §§ 114 ff. — Keller, Röm. Civ.Proz., §§ 79 ff. — Rudorff, Röm. Rechtsgeschichte, II. § 87. — A. C. J. Schmid, Handb., III. § 244. — Wetzell, Syst., § 53. — Renaud, Lehrb., § 191. — Heinzerling, Civ.Proz.Reſt., 1865. — Fitting, RCiv.Proz., § 33. — Komment. zur Deutschen CPO. l.l. von Struckmann-Koch, Frhr. v. Bülow u. A. — II. Walther, Rechtsmittel, S. 213 ff. — H. Meyer,

Strafverf. w. Abwes., S. 218 ff. — Oppenhoff, Preuß. Strafverf., S. 456 ff., 597 ff. — Goltdammer, Archiv, XI. S. 450 ff; XVII. S. 329, 646. — Heuser, Hess. Annalen, XV. S. 542 ff.; XVI. S. 189. — Annalen des Sächs. OAppGer., Neue Folge, Bd. IX. S. 407. — Komment. zur Deutschen StrafPO. l.l. von Löwe, v. Schwarze, Voitus, Dalcke. — Kayser, StrafGB., S. 40 ff., 262, 263, 265, 275. — Dochow, RStrafPrz., §§ 45, 79, 87, 89. — v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, I. S. 182 ff. (Ullmann.) K. Wieding.

Wiederkaufs- oder Rückkaufsrecht nennt man das Recht des Verkäufers, die Sache vom Käufer zurückzukaufen. Die Abrede, welche den Käufer zum Rückverkauf verpflichtet, heißt neulat. pactum de retrovendendo. Die herrschende Meinung findet dasselbe behandelt in l. 12 D. praescr. verb. 19, 5 und in l. 2 C. de pact. inter. emt. 4, 54. Allein in Wahrheit geht der daselbst besprochene Vertrag nicht auf Abschluß eines zweiten Kaufvertrages, sondern auf Rückgängigmachung des ersten, so daß er sich von einem pactum displicentiae zu Gunsten des Verkäufers nicht unterscheidet. Auch hat es in der That kein Interesse, in dem Falle, wo nur eine beiderseitige Rückleistung festgesetzt, und der künftigen Vereinbarung nichts vorbehalten wird, noch eine obligatio ad contrahendum einzuschieben (Degenkolb, Vorvertrag, S. 23, und Göppert, Krit. V.J.Schrift XIV. S. 107). Andererseits bleibt es möglich, daß die Absicht der Parteien auf einen wahren W. mit vertauschten Rollen gerichtet war, und zwar ist dies um so eher anzunehmen, je mehr Punkte bei demselben neu bestimmt werden sollten. Zu dieser Auffassung des Geschäfts neigt sogar die gemeinrechtliche Doktrin (Sintenis, Gem. Civilr., II. § 116 A. 226—234; Seuffert, Pand.R., II. § 391; Windscheid, Lehrb., II. § 388) überwiegend. Im älteren Deutschen Recht kam der Vorbehalt des W. noch zu einem anderen Zwecke vor, um nämlich unter Umgehung der kanonischen Zinsverbote einem Geldgeber einem höheren Kapitalsertrag und dem Geldempfänger das Recht zur Wiedereinlösung der Sache zu sichern (Plathner, Zeitschr. für R.Gesch., IV. S. 123—167). Die verschiedenen Gestalten des W. sind jedoch in der neueren Gesetzgebung nicht scharf gesondert, und darum die Bestimmungen derselben meist ohne festes Prinzip (vgl. Preuß. Allg. LR. I. 11 §§ 296—330; Oesterr. BGB. §§ 1068—1071; Code civil art. 1659—1673; Sächs. BGB. §§ 1131 bis 1137). In Gemäßheit jener Unterscheidung zwischen der Verabredung eines Rücktrittsrechts und einem pactum de contrahendo lösen sich nun die einzelnen beim W. entstehenden Fragen. Insbesondere streitet man, ob der Preis beim Wiederkauf derselbe, wie beim ursprünglichen Kaufe sei (Windscheid), oder der Taxwerth der Sache in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit (Sintenis). Das erstere entspricht der Annahme eines Rücktrittsrechts, das letztere der eines Anspruchs auf Errichtung eines neuen Vertrages. Ebenso beantwortet sich die Frage, ob der Wiederkäufer für Verwendungen auf die Sache Ersatz zu leisten und für Verschlechterungen derselben Ersatz zu fordern habe oder nicht. In beiden Fragen entscheiden sich die neueren Gesetze meist für die erstere Alternative. Uebrigens ist die Wirkung des W. nach Gem. Recht stets nur obligatorisch; nach älterem Deutschen Recht war es dinglich, und diese Eigenschaft kann ihm auch nach Preuß. Recht durch Eintragung im Grundbuch beigelegt werden. Ueber die Verjährung des W. ist viel gestritten worden. Sie beginnt vom Abschluß des Vertrages und dauert dreißig Jahre (vgl. Windscheid, I. § 107 A. 9. Abweichend jedoch Sintenis, Seuffert, v. Savigny u. a. m.). Nach dem Code civil und dem Sächs. BGB. erlischt das W. sogar schon nach einer kürzeren Reihe von Jahren, nach Preuß. und Oesterr. Recht mit dem Tode des Berechtigten. Das Preuß. Recht schließt auch die Abtretung des W. ohne Willen des Besitzers aus, das Oesterr. Recht beschränkt es auf Immobilien. Die Anwendung des W. zur Umgehung der Zinsbeschränkungen (§§ 321—326 I. 11 des Allg. LR.) war durch das Reichsgesetz vom 14. Nov. 1867 unpraktisch geworden (Hinschius, Zeitschr. f. Ges. und Rechtspfl. II. S. 47), kann aber gegenwärtig in Folge des Reichsgesetzes, betr. den Wucher, vom

24. Mai 1880 wieder vorkommen. Auch stellt die Novelle zur RGew.O. vom 23. Juli 1879 in Art. 4 dem Pfandleihgewerbe den gewerbsmäßigen Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts gleich, und ebenso bedroht das angeführte Wuchergesetz in Art. 2 den Pfandleiher oder Rückkaufshändler, der bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen (vgl. für Preußen das Ges. vom 17. Mai 1881) zuwiderhandelt, mit Strafe. Verschieden vom W. ist das Recht des Käufers, vom Verkäufer den Wiederabkauf der Sache zu verlangen. Die Abrede eines solchen heißt pactum de retroemendo. Sie ist praktisch seltener und im Allgemeinen nach Analogie des p. de retrovendendo zu behandeln.

Lit.: Außer den im Text citirten Schriften: **Koch**, Recht der Forderungen, III. §§ 246—250. — **Gruchot**, Beiträge, X. S. 585—613. — **Förster**, Theorie und Praxis, II. § 126 Nr. 5. Eck.

Wiedernahme (reprise, recousse, recapture) ist vorhanden, wenn die vom Kriegsfeinde gemachte Seebeute demselben im Wege der Erbeutung, also durch Staats- oder etwa durch Privatschiffe, soweit solche noch mit Kommission versehen werden dürfen, wiederum abgenommen wird. Die W. steht unter den Regeln des Prisenrechts; doch ist die Frage, in welchen Fällen wiedergenommenes Gut als gute Prise kondemnirt, demnach dem Wiedernehmer zugesprochen werden könne, eine der komplizirtesten Fragen des Seevölkerrechts. Denn da die dem Feinde wieder abgejagten Schiffe und Güter ursprünglich der Nation des Wiedernehmers oder einem dritten Staate angehören, so handelt es sich immer darum, ob die Eigenthumsrechte daran durch die Nehmung überhaupt verloren gegangen sind. Ist dies der Fall, so wird die W., wie jede andere legale Prise, dem Repreneur gebühren. Ist dies nicht der Fall, so muß sie dem ursprünglichen Eigenthümer ausgehändigt werden.

Das positive Völkerrecht distinguirt den Fall, 1) daß nationale Schiffe und Güter durch W. zurückgenommen werden. Hier ist die Frage, wer nunmehr Eigenthümer daran sei, eine civilrechtliche und von den verschiedenen Staaten verschieden beantwortet worden. Das Römische Recht gab nur für gewisse Schiffe das Postliminium (Groot, III. 9, 14). Auch das Konsulat (c. 287) hält, und zwar allgemein, die vom Feinde genommenen Schiffe für verloren, sobald sie in „Sicherheit“ gebracht sind. Nur die vor diesem Zeitpunkte gemachte Reprise wird dem ursprünglichen Eigenthümer gegen Bergelohn restituirt. Einige neuere Rechte halten zwar noch gegenwärtig diesen Grundsatz fest, so das Preußische (Allgem. LR. I. 9 §§ 208 ff.). Dagegen haben die meisten Seemächte denselben mit dem bei weitem strengeren vertauscht, daß die vom Feinde gemachte Prise bereits nach 24stündigem Besitz verloren gegeben wird, daß also die Reprise dem Wiedernehmer gehört, sobald sie nur so lange in feindlichen Händen gewesen ist (so insbesondere Frankreich: Ordonnanzen von 1584, 1681, 1779; Groot, III. 6, 3). Doch ist die Anwendung dieses Prinzips für die vorliegende Frage dadurch sehr gemildert, daß die Reprise, sofern sie nur durch Staatsschiffe bewirkt war (und das ist ja gegenwärtig die Regel), regelmäßig dem Eigenthümer gegen Bergelohn zurückgegeben wird; so Frankreich schon unter dem ancien régime observanzmäßig, dann gesetzlich seit 2. prair. an XI; England seit den Parlamentsacten von 1692 und 1740 gegen 1/8 des Werthes an Bergelohn für die Mannschaft des Kriegsschiffs; Holland, Verordnung von 1659, gegen 1/8 des Werths als Bergelohn; Schweden, Reglement von 1788 gegen 1/2 des Werths. Amerika läßt immer restituiren, wenn die wiedergenommenen Güter nicht bereits als Prise kondemnirt worden waren, gegen 1/8 des Werths für Bergelohn.

2) Im entgegengesetzten Fall, wenn also die W. fremdes und zwar a) neutrales Gut zum Gegenstand hat, das vom Kriegsfeinde wegen neutralitätswidrigen Verhaltens saisirt worden war, kann über die Frage, ob das Eigenthum dem Neutralen bereits verloren gegangen, nicht das Recht des W.staats entscheiden. Wol

aber können hier Verträge die Restitutionspflicht auch zu Gunsten des Neutralen begründen. Solche Verträge sind seit dem 17. Jahrh., wenngleich in spärlicher Zahl, geschlossen worden, insbesondere von Frankreich, Holland, England, Nordamerika. Bald machen sie die Restitutionspflicht davon abhängig, daß der captor die Prise noch nicht in Häfen aufgebracht (so Preußisch=Amerikanischer Vertrag vom 1. Mai 1828, Art. 12), bald davon, daß er sie noch nicht 24 Stunden besessen habe; bald führen sie für den Bergelohn eine Skala ein nach der Dauer des feindlichen Besitzes; bald lassen sie schlechtweg restituiren (so Englisch=Spanische convention concernant les navires recapturés vom 5. Febr. 1814), bald nur vor erfolgter Kondemnation (so der „Mustervertrag" zwischen Dänemark und Genua von 1789, Art. 11). Wie aber, wenn solche Verträge nicht geschlossen sind? Dann könnte nur eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Norm den postliminischen Wiedererwerb zu Gunsten des Neutralen vorschreiben. Eine solche Norm existirt nun aber nicht. Aus allgemeinen Gründen läßt sich nur deduziren, daß, da legale Prisenurtheile res judicata auch unter den Staaten machen, ein bereits durch den Feind kondemnirtes Schiff im Falle der W. gute Prise ist, demnach nicht restituirt zu werden braucht. Ob aber die vor erfolgter Kondemnirung wiedergenommenen Schiffe dem Neutralen zurückzugeben seien, darüber hat jeder Staat nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Doch neigt die Praxis allgemein dahin, die Neutralen den Nationalen gleichzustellen, also die W. gegen verhältnißmäßigen Bergelohn auch den neutralen Reklamanten auszuhändigen, vorausgesetzt, daß man sich der Reciprocität versichert hat. b) Sind Schiffe und Güter, die einer alliirten oder bloßen Auxiliarmacht gehörten, wiedergenommen worden, so muß auch hier principaliter das vertragsmäßige Recht die Entscheidungsnorm abgeben. Gebricht es an einem solchen, so läßt sich eine völkerrechtliche Restitutionspflicht des Wiedernehmers nach richtiger, wiewol bestrittener (v. Martens, Essai, §§ 49, 50; v. Steck, Essai sur — la navigation, 1794) Ansicht lediglich betreffs der für den Krieg verwandten Staatsschiffe der Verbündeten rechtfertigen. Denn die Allianz der Staaten läßt wol ihre Kriegsmacht als eine Einheit erscheinen, kann aber hinsichtlich der Handelsmarine nicht diese Bedeutung haben. Im Uebrigen treten auch hier die Sätze von den an den neutralen Schiffen gemachten Reprisen ein.

Nach den Regeln der W. ist auch eine etwaige zweite oder folgende W. zu behandeln.

Lit.: Hauptschrift: De Martens, Essai concernant les armateurs, les prises et surtout les reprises, Gott. 1795. — Die neuere Lit. hat die Lehre nicht wesentlich gefördert. Vgl. dieselbe unter d. Art. Prisengerichte. F. v. Martitz.

Wielant, Philipp, ♂ 1439 (1440) zu Gent, wurde 1464 Doktor, 1473 Rath am Parlamente von Mecheln, dann Präsident des Rathes von Flandern, schloß 1515 einen Handelsvertrag mit England ab, † 1519.

Er schrieb: Recueil des antiquités de Flandr. publ., 1865 (in Smet's Corpus chronicorum Flandriae Vol. IV.). — Leenrechten (1491), Antw. 1555 (komment. v. Declerck im 17. Jahrh.). — Eine Civilpraktik, 1558 — eine Kriminalpraktik, deren Manuscript vor einiger Zeit gefunden worden.

Lit.: Orts in der Belgique judiciaire, 1867, t. XXV. N. 88. p. 1393—1401. — Allard, Hist. de la justice criminelle au 16ième siècle, Gand 1868, p. 466, 519.

Teichmann.

Wieling, Abraham, ♂ 1693 zu Hamm, wurde, an Stelle von Heineccius, 1727 Professor in Franeker, später in Utrecht, † 11. I. 1746.

Seine Schriften bei Jugler, VI. 195—212 und in Koppe's Jur. Magazin, 1793. — Vgl. Rivier, Introd. hist., 1881, p. 809. — Schulte, Gesch., III. b 268.

Teichmann.

Wilda, Wilhelm Eduard, ♂ 17. VIII. 1800 zu Altona, studirte in Göttingen und Heidelberg, reiste 1834 auf Kosten der Preußischen Regierung nach

Dänemark und Schweden, wurde 1842 ordentlicher Professor in Breslau, ging 1854 nach Kiel, † 9. VIII. 1856.

Schriften: Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831, 2. Aufl. Berlin 1838. — De libertate Romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae, Hal. 1831. — Strafrecht der Germanen, Halle 1842.

Lit.: Zeitschr. f. Deutsches Recht XVI. S. 444—463. Teichmann.

Wilddiebstahl (uneigentlich sogenannter): Die Verletzung fremden Jagdrechts durch widerrechtliche Aneignung von Wild (jagdbaren Thieren). Den Gegenstand dieses Delikts bildet das Privilegium der ausschließlichen Okkupation von Wild innerhalb gewisser Bezirke. War das weggenommene Wild bereits in das Eigenthum und den Gewahrsam des Okkupationsberechtigten übergegangen, so liegt nicht W., sondern gemeiner Diebstahl vor. Der Unterschied zwischen beiden ist, obgleich er vielfach ignorirt worden ist (so bis heute in Oesterreich), ein durchaus wesentlicher (s. auch den Art. Diebstahl). Dabei ist es gleichgültig, ob nach dem Privatrecht eines Landes der Wilderer das Eigenthum an dem erjagten Wild erlangt oder nicht. Das Wesentliche ist, daß letzteres vor der rechtswidrigen Zueignung noch nicht in eine feste Beziehung zur Person und Wirthschaft des Berechtigten getreten war. Die Handlung muß darauf gerichtet sein, unmittelbar zur Besitzergreifung an Wild zu führen. Sie kann begangen werden durch den nicht jagdberechtigten Eigenthümer des Grund und Bodens oder durch einen nicht jagdberechtigten Dritten oder durch einen sein Jagdrevier überschreitenden Jagdberechtigten.

Das RStrafGB. droht Geld- oder Gefängnißstrafe. Für den Fall gewerbsmäßigen Betriebs, welcher eine besondere Deliktsart bildet, nur letztere, welche hier mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre und mit Stellung unter Polizeiaufsicht soll verbunden werden können. Allgemein ordnet es die Einziehung der Werkzeuge des Delikts an und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Thäter oder einem Dritten gehören. Als Erschwerungsgrund gilt die Begehung während der Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit, in Gemeinschaft mit Anderen und die mittels Schlingen, Netzen oder Fallen. Die Verfolgung soll bei Begehung gegen Angehörige (vor der Novelle vom 26. Februar 1876: im Allgemeinen) nur auf Antrag eintreten, abgesehen jedoch von dem Fall der gewerbsmäßigen Betreibung.

Gsgb. u. Lit.: RStrafGB. §§ 292—298. — Oesterreich § 174. — Goltdammer, Arch., XVI. S. 24 ff. — v. Wächter, Das Jagdrecht und die Jagdvergehen (Abhandl. der Leipziger Juristenfacultät I.). S. auch d. Art. Jagdrecht. A. Merkel.

Wildfolge. Das Recht der W. oder auch unpassend sog. Jagdfolge ist die Befugniß des Jagdberechtigten (s. d. Art. Jagdrecht), das verwundete oder angehetzte Wild über den eigenen Jagdbezirk hinaus zu verfolgen. In fremdes Staatsgebiet erstreckt sich das Recht der W. nicht. Voraussetzung derselben ist, daß die entscheidende Okkupationshandlung auf diesseitigem Gebiete erfolgt sei. Das Preuß. Allgem. LR. gestattet sie nur dort, wo sie gewohnheitsrechtlich hergebracht ist, und nur so lange, als der Spürhund die Fährte des Thieres nicht verloren hat. In einzelnen Staaten Deutschlands (so in Preußen, Bayern, Oesterreich) wurde die W. durch neuere Gesetze und Verordnungen in vermeintlicher Konsequenz des Grundsatzes, der das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufhob, vollständig beseitigt.

Lit. u. Gsgb.: S. die Literaturangaben zum Art. Jagdrecht. — Preuß. Allg. LR. I. 9 §§ 130 ff. — Preuß. Ges. v. 3. Okt. 1848 § 4. — Bayer. Ges. v. 25. Juli 1850 Art. 2. — Oesterr. Ministerialerlaß v. 15. Dez. 1852 § 5. Heinrich Brunner.

Wildschaden ist der durch jagdbare Thiere an bestellten Aeckern, Gärten und Waldungen angerichtete Schaden. Obschon bereits frühzeitig die Saat vor Schaden gesetzlich geschützt wurde (l. Sal. Tit. 10 de damno in messe; Rip. Tit. 82 (84) de damno in messe vel in clausura; Sachsensp. II. 61 § 5), so veränderten sich doch die Grundsätze mit der Regalität der Jagd und dem mit dieser in Verbindung

stehenden Verbot für den nicht jagdberechtigten Grundeigenthümer, sein Grundstück gegen das Wild zu schützen. In Folge dessen begann man schon im 16. Jahrh. eine Pflicht des Jagdberechtigten zum Ersatz des W. herzuleiten. Theilweise wurde dieselbe auf ein — übrigens unerweisliches — Eigenthum des Jagdberechtigten an dem Wilde begründet, theilweise — und das war bei dem sog. Wildfraß am Meisten der Fall — stritt man, ob die actio de pastu oder eine actio legis Aquiliae in factum gegeben werden sollte. Die Entscheidung hing davon ab, ob man zur Begründung der Ersatzpflicht dolus oder Versehen des Jagdherrn für erforderlich erachtete und gerade hierbei wechselte je nach Gunst oder Ungunst gegen die Jagd Gesetzgebung, Theorie und Praxis. Während ein Oesterreichisches Gesetz aus der Josefinischen Zeit vom 28. Febr. 1786 § 15 (de Luca, polit. Cod. 3, 196) ohne jede Unterscheidung die Vergütung jeglichen W. anordnete, bestimmte das Allgem. LR. I. 9 § 147, daß solange der Jagdberechtigte sich eines Mißbrauchs in Hegung des Wildes nicht schuldig macht, die Besitzer der angrenzenden Ländereien selbst verpflichtet und befugt seien, sich mit den nach den Gesetzen zulässigen Mitteln gegen den W. zu schützen. Diese Anordnung spiegelt die damals herrschende Anschauung des Gemeinen Rechts wieder, wonach in der nicht pfleglichen Ausübung des Jagdrechts der Ersatz des W. seine Rechtfertigung fand, d. h. man hatte auch auf diesem Gebiete die Aquilische Lehre in analoger Weise zur Herrschaft gebracht. Hiernach forderte man zur Klage gegen den Jagdherrn den Nachweis einer übermäßigen Hegung des Wildstandes, oder eine Hegung schädlicher Wildarten — nach manchen Landesordnungen galten Hasen als schädliche Thiere nicht — und man versagte den Anspruch der Beschädigung durch Streif- oder Wechselwild, sofern dem Herrn nicht ein Verschulden durch Anlocken des fremden Wildes (z. B. Salzlecken) nachgewiesen werden konnte. Der Ersatz bezieht sich auf den eigentlichen Schaden und auch auf den Verlust von Feldfrüchten, abzüglich des für das Einsammeln erforderlich gewesenen Aufwandes. Die Ersatzpflicht fällt fort durch Verzicht oder Vernachlässigung der nach Vertrag oder Gesetz erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. In dieser Richtung gingen die Gesetze freilich weit auseinander; manche verboten bei Todesstrafe jede Abwehr durch Schießen und Werfen und untersagten sogar bei gleicher Pön das Halten von Jagdhunden (Wendisch-Rugianischer Landgebrauch Tit. 16), andere gestatteten nicht einmal das Einzäunen der Grundstücke, während man dies gemeinrechtlich für zuläßig hielt, sofern durch solche Zäune nicht Gefahr für das Wild entstand. Spätere Gesetze verfielen auf das entgegengesetzte Extrem, indem sie den Ersatz jedes Wildschadens geboten, so die großherzogl. Hessische Verordnung vom 6. Aug. 1810 § 1, das Preußische Kulturedikt vom 14. Septbr. 1811 § 57. Letzteres wurde freilich durch Kabin.Ordre vom 10. Novbr. 1838 wieder aufgehoben und die landrechtlichen Bestimmungen hergestellt, wonach ein Mißbrauch des Jagdherrn für die Ersatzpflicht zur Voraussetzung wurde, d. h. man machte den Anspruch auf Ersatz illusorisch (v. Bülow-Reith in der Forst- und Jagdzeitung 1829, S. 88). Daher kam der Haß, der sich gegen die Jagd richtete und dem in der Revolution von 1848 das alte Recht als erstes Opfer fiel. In den meisten Deutschen Ländern ist seit dieser Zeit die Jagd auf fremdem Grund und Boden abgeschafft, so auch in Preußen durch das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 und das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 §§ 21, 23, 25. Hiernach darf Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten und kann, sofern der Nachbar für einen regelmäßigen Abschuß keine Sorge trägt, sogar in der Schonzeit polizeilich zum eigenen Abschuß ermächtigt werden. Der Ersatz eines W. findet demnach nicht mehr statt.

Quellen: Preußen: Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 §§ 21, 23—25. — Jagdschongesetz vom 26. Februar 1870 § 3. — Verordnung vom 30. März 1857 §§ 25, 26 (für Nassau). — Hannover: Jagdordnung vom 11. März 1859 §§ 25, 27. — Kurfürstlich Hess. Ges. vom 7. September 1865 §§ 26 ff. — Hessen-Homburg: Gesetz vom 8. Okt. 1849 § 18. — Bayern: Gesetz, betr. Ersatz des Wildschadens, vom 15. Juni 1850 und Verordnung vom 5. Oktober 1863 § 18. — Hessen: Jagdgesetz vom 26. Juli 1848

Art. 13. — Württemberg: Gesetz vom 27. Oktober 1855 Art. 15. — Baden: Gesetz v. 2. Dezember 1850 § 21.

Lit.: Kraut, Grundriß des Deutschen Privatrechts, § 108. — Koch, Recht der Forderungen, III. S. 1191 ff. (wo namentlich S. 1191 Anm. 6 die Nachweise der älteren Lit.). — Sämmtliche Jagdgesetze für die königl. Preuß. Staaten, Berlin 1880. — Die Lehrbücher des Deutschen Privatrechts und darunter bes. Mittermaier. — Pfeiffer, Prakt. Ausführungen, III. Nr. 5. Kayser.

Wines, Enoch Cobb, Doktor der Theologie und der Rechte, ⁎ 17. II. 1806 zu Hannover in New-Jersey, leitete 1833—1839 das Seminar Edgehill zu Princeton (New-Jersey), dann gegen 20 Jahre Professor an einer öffentlichen Lehranstalt zu Philadelphia, wirkte für Errichtung von Schullehrerseminarien, nahm 1862 die Gefängnißreform als Vereinssekretär zu New-York in Angriff, wirkte unermüdlich theils für Zustandekommen des Gefängnißkongresses von Cincinnati (1870), theils für den internationalen Kongreß zu London (1872), von dem er zum Präsidenten der betreffenden Kommission ernannt wurde, ferner für den zweiten Kongreß zu Stockholm (1878), † 10. XII. 1879 zu Cambridge (Mass.) in dem Hause seines Druckers. Auf den zahlreichen in Amerika und Europa zu Gunsten der Gefängnißreform gemachten Reisen hat er eine Strecke von mehr als 150 000 Engl. Meilen zurückgelegt.

Er schrieb außer vielen anderen philophischen, pädagogischen und theologischen Werken (Comment. on the laws of the Ancient Hebrews, 1852 ss.) zahlreiche Gefängnißjahresberichte mit wichtigen Aufschlüssen und Erörterungen (gegen 10 000 Seiten), namentlich aber: The State of Prisons and of Child-Saving Institutions in the civilized World, Cambridge (Mass.) 1880.

Lit.: Guillaume, Le congrès pénit. de Stockholm, Stockholm 1879, t. II. — Ekert, Blätter für Gefängnißkunde, XIV. 193, 218—228. — Rivista di discipline carcerarie anno X., p. 11. — Bull. de la Société des Prisons, 1880, p. 124. — Nordisk Tidsskrift for Fængselsvæsen III. (1880) 36—43. — Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en Wetgeving, 1880 (Art. v. Ploos van Amstel). — Drake, Dictionary, Boston 1879, p. 955. Teichmann.

Winkelrecht umfaßt die rechtlichen Beziehungen benachbarter Hauseigenthümer an der zwischen ihren Häusern liegenden Schlucht (Winkel). Die Entwickelung dieses Rechts ist von der Bauart der Häuser abhängig, und mit dieser hängt es zusammen, daß die Quellen des Röm. Rechts über das W. nichts enthalten (analog will man die Grundsätze von vestibulum commune und der paries communis anwenden) und daß auch im heutigen Recht der Winkel immer mehr an Interesse verliert, da seine Existenz nicht gerade zur Verschönerung gereicht und in den Städten vermieden wird. Unrichtig ist auch die Annahme, daß das W. einem uralten Deutschen Gewohnheitsrecht entstamme (Holzschuher, Theorie und Praxis, II. 1 S. 83), da sich Spuren von einem solchen nicht auffinden lassen. Man unterscheidet trockene und nasse Winkel; trockene, welche den Zweck haben, nicht zur Aufnahme von Unreinlichkeiten benutzt zu werden, sondern lediglich zur gemeinsamen Benutzung von Licht und Luft bestimmt sind; nasse, welche dazu dienen, die in den Gehöften sich ansammelnden Feuchtigkeiten, Dachtraufen und Abtritte aufzunehmen. Das Eigenthum des Winkels kann ein gemeinsames sein, sei es, daß ohne besondere Abrede jeder Nachbar einen Theil des Winkels hergegeben hat (communio incidens), sei es, daß auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages die Gemeinschaft entstanden ist (societas). Je nach dieser thatsächlichen Grundlage entscheiden sich die rechtlichen Beziehungen, mit der Maßgabe jedoch, daß eine Kündigung der Gemeinschaft oder eine Theilung des Winkels ausgeschlossen ist. Dagegen wird die Gemeinschaft aufgehoben, sobald der eine Nachbar sein Gebäude beseitigt, oder der Zweck, zu welchem der Winkel bestimmt war, nicht mehr vorhanden ist. Ist kein Miteigenthum vorhanden, so lassen die Einen (Hesse) den bisherigen Gebrauch als Norm entscheiden, während Andere (Stölzel) davon ausgehen, daß eine Sozietät des Gebrauchs vorhanden ist.

Quellen: Partikulare Bauordnungen, so z. B. die Frankfurter Reformation von 1578 resp. 1611 Th. VIII. § 10.

Lit.: Schilter, Prax. jur. Rom., XVIII. § 22. — Stölzel, Ueber die Rechtsverhältnisse an gemeinschaftlichen Winkeln, im Arch. für prakt. Rechtswiss., Neue Folge IV. S. 1—41. — Hesse, Die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn, 2. Aufl. 1880, S. 508—510. — Seuffert, Arch., Bd. XXII. S. 138. Kayser.

Winkler, Bened., ♂ 1579 zu Salzwedel, promovirte 1616 in Basel, wurde Prof. in Leipzig, dann Syndikus in Lübeck, † 1. VI. 1648.

Er schrieb: Principiorum jur. l. 5, Lips. 1615.

Lit.: Hinrichs, Rechts- u. Staatsprinzipien, I. 37—51. — Geyer, Syst. der Rechtsphilosophie, 30. — Ompteda, I. 170; III. 32. Teichmann.

Wippermann, Eduard, jüngster Sohn des früheren Prof. der Rechte in Rinteln und späteren dortigen Obergerichtsraths Johann Georg Liborius W., ♂ 26 IX. 1814 zu Rinteln, studirte in Heidelberg, Göttingen und Marburg, wo er 1837 promovirte, bat nach Bestehen der juristischen Prüfung um Zulassung bei Gericht, was aber (wol weil er Bruder von Karl Wilhelm W., des Führers der Opposition in der Ständeversammlung, späteren Finanzministers und Staatsraths, war), gleich einem zweiten Gesuche abgeschlagen wurde. Er begab sich 1839 nach Göttingen, wo er 1840 promovirte und 1844 außerordentl. Prof. wurde, 1848 nach Gießen als ordentl. Prof. berufen, jedoch in Folge Verurtheilung zu mehrmonatlicher Festungshaft (wegen öffentlicher Aufforderung an den Steuererheber in Gießen, die von den Kammern verweigerten Steuern nicht zu erheben) 1852 aus dem Hessen-Darmstädtischen Staatsdienste entlassen. Nachdem er 1854 und 1855 Dozent in Zürich gewesen, trat er als Rechtskonsulent in Dienste des Fürsten Hermann von Hatzfeld zu Trachenberg (Schlesien), 1875 von dessen Nachfolger ohne Pension entlassen, kurze Zeit in Stellung bei einem Anwalte in Schmalkalden, 1880 endlich zur Anwaltschaft für das Amtsgericht Schmalkalden zugelassen, aber gekränkt durch Ablehnung des weiteren Gesuchs für das Landgericht Meiningen, nahm sich, um die Zukunft bangend, 13. VII. 1880 in Schmalkalden das Leben.

Schriften: Ueber die Natur des Staats, Gött. 1844. — Steht Waldeck unter Hessischer Lehnsherrlichkeit? Halle 1847. — Entwurf eines Deutschen Reichsgrundgesetzes mit Motiven, Halle 1848. — Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Halle 1847. — Die altorientalischen Religionsstaaten, Marb. 1851. — Geschichte der Centen und herrschaftl. Gebiete in und um den Büdinger Wald, Marb. 1852. — Die dynast. Ansprüche auf Lauenburg, (2) Kassel 1864. — Denkschrift betr. Herrschaft Hatzfeld, Marb. 1866. — Kleinere Schriften jurist. und rechtshist. Inhalts: I. Ueber Ganerbschaften, II. Ueber Nichtigkeitsbeschwerden, III. Lehn- und Fideikommißrechtliches, Wiesb. 1873. — Zur Staats- und Rechtsgeschichte der Wetterau (Zeitschrift für Deutsches Recht, Bd. 16). — Ueber Hausmarken und Wahrzeichen in der Schweiz (Zeitschrift für Deutsches Recht, Bd. 15). — Ueber die rechtliche Lage der in der Ehe geborenen, vor der Ehe empfangenen Kinder (Arch. f. Rechtswissenschaft, Neue Folge Bd. 9). — Aufsätze in der Allg. Augsb. Ztg., 1852, Beilage zu Nr. 348 und 349, 1853 Beilage zu Nr. 19, 45, 46, 120, 121, 122, 1870 Nr. 241—265; im Anz. f. Kunde der Deutschen Vorzeit, 1853 Nr. 3; im Cotta'schen Morgenblatt 1853 Nr. 47, 1854 Nr. 34; in der Deutschen Wochenschrift von K. Gödeke, 1854, Heft 4 (die Herrschaft Kniphausen und der Bentinck'sche Successionsstreit).

Lit.: Krit. V.J.Schr. XV. 291. — Kaltenborn, Kritik, 128, 158, 308.

Teichmann.

Wirthschaftsjahr bezeichnet in der Landwirthschaft denjenigen Zeitraum eines Jahres, welcher nach der Ernte beginnt und mit der nächsten Ernte abschließt, also den Zeitraum, in welchem die für das laufende Jahr gemachten Aufwendungen und der Wirthschaft zugeführten Ausgaben durch die aus der Wirthschaft gezogenen Nutzungen, so viel wie möglich, wieder ausgeglichen und die Jahreserträge des Grundstücks festgestellt werden. Es unterscheidet sich von der Wirthschaftsperiode dadurch, daß letztere eine Durchnutzung des ganzen Grundstücks nach wirthschaftlichen Prinzipien umfaßt, also den Zeitraum begreift, in welchem nach den Grundsätzen entweder der Dreifelder- oder der Schlagwirthschaft sämmtliche zum Grundstück ge-

hörigen Ländereien einmal durchgebraucht worden sind. Der Begriff des W. in diesem Sinne hat insofern nur eine relative Bedeutung, als er eine festbegrenzte Zeitdauer nicht bezeichnet, weil klimatische und Bodenverhältnisse den jährlichen Anfangs- und Endpunkt der Nutzung eines Grundstücks verschieden bestimmen. Gleichzeitig folgt aber auch aus dem Inhalt des Begriffs, daß er nur für vollständige, selbständig bewirthschaftete Grundstücke, nicht auch für andere oder für sonstige fruchttragende Sachen verwendbar ist.

Das Römische und das Gemeine Recht haben den Begriff nicht weiter verwerthet. Dagegen ist er in verschiedene Landesrechte, und insbesondere auch in das Preußische aufgenommen worden. Den Fällen, in welchen in dem letzteren von ihm Gebrauch gemacht worden, liegt der gemeinsame Gedanke zum Grunde, daß, wenn unter gewissen Voraussetzungen eine fruchttragende Sache aus einer Hand in eine andere übergehen soll, die Uebergabe so erfolgen müsse, daß sie keinem Theil zum Nachtheil gereicht. Das Preuß. Recht spricht nämlich von einem W. in den Lehren vom Besitz, vom Nießbrauch und von der Pacht. 1) Muß der bonae fidei possessor dem dominus weichen, so haftet er nach Röm. Recht (s. Windscheid, § 161) nur auf Herausgabe dessen, was er hat oder durch seine Schuld verloren hat. Ihm bleiben also bei fruchttragenden Sachen die während der possessio ordnungsmäßig gezogenen Früchte, während er die noch nicht perzipirten herausgeben muß. Das Preuß. Allg. LR. (I. 7 §§ 188 ff.) baut zwar sein System auf denselben Grundsätzen auf; wenn jedoch die zurückzugebende Sache ein Landgut, ein Haus oder ein anderes nutzbares Grundstück ist, so geht das Gesetz davon aus, daß die von der Uebereinstimmung des Willens beider Theile unabhängige Restitutionszeit weder dem einen zum Nachtheil, noch dem andern zum Vortheil gereichen dürfe. Es soll der Besitzer, der nach wirthschaftlichen Grundsätzen Aufwendungen für das Grundstück gemacht, der Entschädigung für dieselben nicht gänzlich verlustig gehen, noch dazu verleitet werden, unter Nichtbeachtung der Prinzipien eines guten Landwirths sich vorzeitig in den Besitz der Früchte zu setzen. Andererseits soll aber auch der Eigenthümer nicht in die Lage gebracht werden, die Hauptnutzungen des Grundstücks gänzlich zu verlieren und nur die Last der neuen Aufwendungen für die spätere Zeit zu tragen. Zur Ausgleichung der Interessen beider Theile hat das Gesetz das W. herangezogen und die Bestimmung getroffen, daß die Nutzungen des letzten W., d. h. desjenigen, in welchem die Herausgabe erfolgen soll, zwischen beiden pro rata der Besitzzeit zu theilen sind. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um ein Landgut, also einen selbständig zu bewirthschaftenden, mit eigenen Ausgaben und Einnahmen verbundenen Landbesitz oder um ein anderes Grundstück handelt. Im ersteren Falle wird für die Dauer des laufenden W. ein die Rechte beider Theile wahrnehmender Verwalter bestellt. Die zu theilende Masse besteht in dem Werth der Nutzungen des ganzen W., jedoch nach Abzug der für die Wirthschaftsführung nothwendigen, nicht auch der zu Meliorationen verwendeten Ausgaben, der zum Unterhalt des possessor und seiner Familie bis zur Zeit der Uebergabe nöthig gewesenen und verbrauchten Nutzungen, der zur Verzinsung der Hypotheken und Berichtigung der Abgaben gebrauchten Beträge und der zur Weiterführung der Wirthschaft nach wirthschaftlichen Prinzipien nothwendigen Vorräthe. Bei anderen Grundstücken als Landgütern erfolgt die Theilung unter den Interessenten dahin, daß die Nutzungen, wie die Lasten und Abgaben bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres des W., in welchem der Besitz aufhört, dem Besitzer, die anderen dem Eigenthümer zufallen. Um die Unbestimmtheit des Begriffs eines W. zu beseitigen, schreibt das Gesetz ausdrücklich vor, daß es am 1. Juli beginnt. 2) Aehnlich wie bei der possessio gilt im Röm. Recht auch beim ususfructus der Satz, daß bei der Beendigung desselben die Sache in dem Stande zurückzugeben ist, in welchem sie sich befindet (restituturum quod inde exstabit: l. pr. D. 7, 9). Anders das Preuß. Recht. Von den gleichen Grundsätzen, wie bei der Lehre vom Besitz ausgehend, ordnet das Allg. LR. in den §§ 143,

144 I. 21 an, daß bei der Beendigung des Nießbrauchs, wenn derselbe durch Vertrag bestellt ist, über die Restitution die Vertragsbestimmungen maßgebend bleiben, daß aber beim Fehlen derselben und bei dem gesetzlichen Nießbrauchsrecht die Nutzungen des letzten W. zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher bzw. dessen Erben getheilt werden sollen. Die Art der Theilung ist dieselbe, wie in der Lehre vom Besitz, jedoch mit der auffälligen Modifikation, daß zwar bei Landgütern das W. am 1. Juli, bei anderen Grundstücken aber am 1. Juni beginnt. Welche Gründe diese Verschiedenheit rechtfertigen können, bleibt unerfindlich. Die von einzelnen Schriftstellern beliebte Motivirung befriedigt nicht. Eine Anwendung dieser Grundsätze findet sich im Allg. LR. § 615 II. 1. bei dem gesetzlichen Nießbrauchsrecht des Ehemannes und in dem Gesetz vom 10. Mai 1855, welches die Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer bzw. dessen Erben und seinem Amtsnachfolger regelt, das jedoch insofern von ihnen abweicht, als es den Anfang des W. auf den 1. Oktober verlegt. 3) Auch bei der Pacht wird das W. wesentlich, jedoch nur, wenn das Objekt derselben ein Landgut ist. Es kommt in Betracht im Falle der Entsetzung des Pächters innerhalb der Kontraktszeit, bei der Bestimmung der Kündigungsfrist, falls weder eine solche, noch die Dauer der Pachtzeit im Vertrage verabredet ist, bei der Geltendmachung von Gewährsmängeln und bei den Remissionsforderungen. Wird der Pächter des Pachtbesitzes innerhalb eines W. entsetzt, so soll er zwar den Pachtzins für das ganze W. bezahlen, das Pachtgut jedoch während dieser Zeit für ihn verwaltet werden. Die beim Mangel einer vertragsmäßigen eintretende gesetzliche Kündigungsfrist von sechs Monaten wird nach dem Endpunkt des W. berechnet. Zu Tage getretene Gewährsmängel hat der Pächter zur Vermeidung der Präklusion noch vor Ablauf des W., in welchem er sie wahrgenommen, dem Verpächter anzuzeigen. Bei Remissionsforderungen endlich ist behufs Festsetzung der Höhe der Remissionssumme auf das W. und die Einkünfte während desselben zurückzugehen. In allen diesen Fällen spricht das Gesetz wol vom W., stellt jedoch nicht fest, wann dasselbe beginnt. Man hat deshalb auf die Vorschriften in der Lehre vom Nießbrauch hingewiesen. Allein die Praxis hat mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Wille der Kontrahenten dem Gesetz vorgeht, sich dafür entschieden, daß in allen diesen Fällen unter dem W. das Pachtjahr zu verstehen, daß also der Beginn desselben mit dem Anfang der Pachtzeit zusammenfällt (Entsch. des OTrib. Bd. XXXI. S. 422, Bd. XXXIV. S. 174). Mit Recht wird für diese Ansicht auch der § 162 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 herangezogen, in welchem ausdrücklich als W. das Pachtjahr bezeichnet ist. Meves.

Wissenbach, Joh. Jakob, ♉ 1607 zu Fronhausen, studirte in Gröningen und Marburg, ging nach Paris, wurde Professor in Franeker, † 1665.

Schriften: Emblemata Triboniani, Gron. 1633, 1642; Hal. 1736. — Diatriba de mutuo, Franek. 1641 (Vindiciae 1646), 1660. — Disp. ad Instituta Imperialia, Franekerae 1648, 1666. — In extr. Pandect. tit. de div. regulis juris exercit. cathedrariae, Franekerae 1651, 1665. — Exerc. ad 50 libr. Pand., Franek. (1653, 1658) 1661, Lips. 1673. — In libros 7 priores Cod. Comment. cath., Franek. (1660, 1633, 1664) 1701.

Lit.: Huberi Dedicatio, Wissenbachii disputationes ad Instit. Imper. a. 1666. — Jugler, V. 61 ff. — Rivier, Introd. historique, 1881, p. 607. Teichmann.

Witte, Hermann Adolf Josef, ♉ 22. XI. 1833 zu Breslau, studirte in Halle und Heidelberg, promovirte 1855 in Halle, 1860 Dozent in Berlin, 1863 außerordentl., 1864 ordentl. Prof. in Greifswald, † nach langen körperlichen und geistigen Leiden 26. I. 1876.

Schriften: De onere probandi in negatoria actione, Halis 1855. — Die Bereicherungsklage des Gemeinen Rechts, Halle 1859. — Das interdictum uti possidetis, Lpz. 1863. — Jahrbb. f. Dogm. V. 88—124.

Lit.: Krit. V.J.Schr. I. (1859) 115—127 und V. 511—523. — Zeitschr. für Civilrecht u. Proz., Neue Folge 18, XV. (1861). — Zeitschr. f. d. ges. H.R., VIII. 1. — Zeitschrift für

Rechtsgeschichte, VII. 488 ff. — Krit. V.J.Schr., VI. 39 ff., 330 ff., VIII. 169 ff., 321 ff., 482 ff., XI. 475 ff. — Schletter's, Jahrbb., X. 6 ff. — Heidelb. Jahrbb. LVI. 689 ff. — Kraft, Om Hovedprinciperne i den formueretlige Anordning, Kbhvn. 1881, p. 406 ss.

Teichmann.

Witthum (vidualitium) ist im heutigen Deutschen Recht eine der älteren Leibzucht entsprechende, der Frau ohne Rücksicht auf ihr Eingebrachtes und neben ihrer statutarischen Erbgebühr vom Manne ausgesetzte Wittwenversorgung, welche bald in der Ueberlassung einer Wohnung, bald in dem Nießbrauche von Grundstücken oder Kapitalien, bald in der Bestellung von Natural- und Geldrenten besteht. Im Uebrigen vgl. d. Art. Leibgedinge. P. Hinschius.

Wohnsitz (domicilium, domicile) ist derjenige Ort, den Jemand zu seinem bleibenden Aufenthalt, also zum Mittelpunkt seiner Geschäfte und seines Haushalts gewählt hat (nach l. 7 C. de incolis 10, 39: „ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet, unde quum profectus est, peregrinari videtur, quo si rediit, peregrinari jam destitit" — so auch Preuß. Ger.O. Thl. I. Tit. 2 §§ 3, 10; Code civil art. 102, dagegen definiren nicht Hannov. Prozeßordn. § 5, Bayer. Prozeßordn. von 1869 Art. 12, Deutsche CPO. § 13). Voraussetzung des Domizils ist also einmal der sog. animus remanendi, d. h. die Absicht, sich an einem Orte dauernd aufzuhalten, und ferner eine dieser Absicht entsprechende, sie verwirklichende That. Deshalb währt auch das Domizil so lange, bis diese beiden Momente fortgefallen sind („domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione", l. 20 D. ad municip. l. 1, s. auch Code civil art. 103). Nicht ausgeschlossen ist, daß Jemand seinen W. an mehreren Orten neben einander, also zwei Domizile besitzt, weil man seinen Haushalt so vollständig auf zwei Orte (z. B. auf eine Wohnung in der Stadt und eine Villa in einer nahe gelegenen Gemeinde) vertheilen kann, daß weder der eine, noch der andere Ort sich als ausschließlicher Sitz der Wirthschaft betrachten läßt. Prozessualisch ist der W. deshalb wichtig, weil der allgemeine Gerichtsstand (das forum commune generale) dadurch bestimmt wird, d. h. sowol nach Gem. Recht, wie nach dem Code de proc. art. 2, 4, 59 und nach der Deutschen CPO. §§ 12, 13, kann eine Person in allen Angelegenheiten bei dem Gerichte des Domizils, welches in der betreffenden Rechtssache Gerichtsbarkeit besitzt (also je nach Umständen bei dem Kollegialgerichte, dem Einzelrichter, d. h. Amts-, Friedensrichter, Handelsgericht), belangt werden, resp. bei doppeltem Domizile bei dem Gericht des einen oder anderen, selbst wenn ein besonderer Gerichtsstand (s. d. Art. Gerichtsstand) begründet ist, sofern letzterem nicht der Charakter der Ausschließlichkeit zukommt. Da die Wahl des Domizils ein Akt von rechtlicher Bedeutung ist, so setzt er volle Handlungsfähigkeit und das Recht, über seine Person zu verfügen, voraus. Es haben daher Diejenigen, welchen diese Fähigkeit fehlt, entweder nur einen Gerichtsstand, welcher durch den anderer Personen mittelbar bestimmt (sog. abgeleiteter Gerichtsstand) wird oder doch einen solchen, welchen sie weder freiwillig wählen, noch aufgeben können. In die erste Kategorie gehören die in civilrechtlicher Abhängigkeit oder in einem Gewaltverhältniß zu einem Anderen stehenden Personen, so haben Kinder in väterlicher Gewalt, nach Gem. Recht, Code civil art. 108, Deutsche CPO. § 17 den Gerichtsstand ihres Vaters, die Ehefrauen den ihrer Ehemänner, Deutsche CPO. § 17; Code civil art. 108; ferner uneheliche Kinder, über welche eine Vormundschaft eingeleitet ist, sowie andere Bevormundete den Gerichtsstand am Sitze der Vormundschaft, der sich jedoch wieder nach dem Domizil der Mutter, resp. des verstorbenen Vaters bestimmt (daraus erklären sich die Abweichungen in den Festsetzungen der verschiedenen Prozeßordnungen, welche bald des Domizils der Mutter, resp. des Vaters, so Deutsche CPO. § 17; bald des des Vormundes, resp. der Vormundschaft, Code civil art. 108, gedenken). Wenn eine weitverbreitete ge-

meinrechtliche Praxis dem Gesinde und den Gesellen allgemein das Domizil der Herrschaft anweist, so erscheint dies mit Rücksicht auf die allgemeinen Voraussetzungen der Wahl des Domizils nicht richtig, vielmehr kann das nur für Personen dieser Kategorie, welche selbständig (sui juris) sind, gelten (so indirekt Deutsche CPO. § 21). In die zweite der oben erwähnten Kategorien gehören Diejenigen, welchen das öffentliche Recht einen bestimmten W. anweist, also alle Beamten, welche ihr Domizil an ihrem Amtssitze, und Berufssoldaten, die dasselbe an ihrem Garnisonsorte haben; nicht hierher aber Diejenigen, welche nur im Garnisonsorte ihrer Militärpflicht genügen (Deutsche CPO. §§ 14, 21). Für diejenigen Beamten, welche ihr Amt zum Residiren im Auslande verpflichtet, welche aber dort, wie z. B. die diplomatischen Vertreter, das Recht der Exterritorialität genießen, ist das Gericht der Hauptstadt zum allgemeinen Gerichtsstand, mitunter letzteres jedoch nur subsidiär für den letzten allgemeinen Gerichtsstand im Heimathslande dazu bestimmt (so Deutsche CPO. § 16). Im Gemeinen Prozeß werden meistens auch die Sträflinge zu der Klasse von Personen gezählt, welche, kraft öffentlichen Rechts, ein Domizil, nämlich am Orte der Strafanstalt, haben, jedoch läßt sich das nicht auf die Bestimmungen des Röm. Rechts über die Relegirten gründen, wie denn auch die zeitweise Verbüßung einer Freiheitsstrafe noch nicht stets die Auflösung des Haushalts zur Folge hat (die erwähnten Partikulargesetze haben keine Bestimmungen). Juristische Personen und andere Vereine, welchen Prozeßfähigkeit zukommt, sind eines W. im natürlichen Sinne nicht fähig, als ihr Domizil gilt der für sie statutenmäßig festgesetzte Hauptsitz der Geschäfte, eventuell der Ort, wo die Verwaltung geführt wird (Deutsche CPO. § 19). Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus ist da, wo die zu seiner Vertretung im speziellen Rechtsstreit berufene Behörde ihren Sitz hat (Deutsche CPO. § 20). Neben dem allgemeinen Gerichtsstand des W. kennen einzelne neuere Gesetzgebungen auch noch einen Gerichtsstand des dauernden Aufenthaltes, indem sie die Personen, welche sich, mögen sie ein Domizil selbständig begründen können oder nicht, nur wegen bestimmter, eine feste Niederlassung nicht nothwendig bedingender Zwecke an einem Orte aufhalten, für persönliche Klagen dem Gerichte desselben (elektiv mit dem des Domizils) unterwerfen. So namentlich Deutsche CPO. § 21, lautend: „Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge, sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden". Man könnte diesen Gerichtsstand füglich den des Quasidomizils nennen. Eine andere Abart des forum domicilii, welche allerdings den speziellen Gerichtsständen näher steht, als der des Quasidomizils, bildet der unter Verallgemeinerung handelsrechtlicher Auffassungen von der Deutschen CPO. § 22 dahin normirte Gerichtsstand der Niederlassung: „Hat Jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo sich die Niederlassung befindet. Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen". — Während das Röm. Recht das forum originis, d. h. den Gerichtsstand desjenigen Ortes, an welchem Jemand das Stadtbürgerrecht hatte, allgemein mit dem forum domicilii konkurriren ließ, ist heute in Folge der Veränderung der staatlichen und kommunalen Verhältnisse dieses Forum fortgefallen. Das heutige sog. forum originis des Gemeinen Prozesses ist nichts als ein früheres Domizil, welches Jemand oder sein Gewalthaber gehabt hat, und

welchem man die Vagabunden im rechtlichen Sinne, d. h. alle Personen ohne einen festen W., und die Kinder nach dem Tode ihrer Eltern bis zur Begründung eines eigenen Domizils unterwirft. Was die ersteren, also die Personen, welche keinen W. haben, betrifft, so wollen sie einzelne gemeinrechtliche Prozessualisten, falls ihr forum originis nicht bekannt ist, dem Gericht des jeweiligen Aufenthaltsorts allgemein unterwerfen, während andere dies für unzulässig halten. Die Deutsche CPO. (§ 18) erklärt für den allgemeinen Gerichtsstand einer Person, welche im Inlande keinen W. hat, das Gericht, in dessen Bezirk sich dieselbe aufhält, und wenn der Aufenthaltsort einer Person ohne W. unbekannt ist, den letzten W. Uebrigens hat das civilprozessualische Domizil nichts mit der Staatsangehörigkeit zu thun, es können daher auch Ausländer, ohne diese aufzugeben, im Inlande ein Domizil erwerben. — Der im Französischen Prozeß vorkommende Ausdruck élection de domicile oder Erwählung des Domizils (s. Code de proc. art. 61, 435, 559, 584, 637, 673, 783, 789, 927) bedeutet nur so viel, als eine Person bezeichnen, welche zur Empfangnahme von gerichtlichen Zustellungen für eine außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Partei befugt sein soll. P. Hinschius.

Wohnungsrecht — habitatio. — Das Röm. Recht kennt neben dem Nießbrauch und dem Gebrauchsrecht an einem Haus als Personalservitut die habitatio, ihrem Inhalt nach dem Nießbrauch nachstehend, sofern sie den Berechtigten nicht zu jeder Art der Ausnutzung ermächtigt, vielmehr wesentlich die Benutzung durch ihn selbst, wenn auch nicht ausschließlich durch ihn voraussetzt, — dem usus in allem Wesentlichen: Umfang, Entstehung, Beendigung, gleichstehend, nur darin verschieden, daß sie durch Nichtgebrauch nicht erlischt (l. 10 pr. — § 3 D. 7, 8), eine Bestimmung, die daraus zu erklären ist, daß das Vermächtniß eines W. (eine andere Art der Entstehung als durch Legat ist in den Quellen nicht erwähnt) ebenso wie ein Legat von jährlichen oder monatlichen Alimenten behandelt wird (l. 11. D. de usu et habit. legata 33, 2; l. 10 D. de cap. min. 4, 5), also mit jedem Jahr erst von Neuem fällig wird. — In mehrfacher Beziehung sehr verschieden von der Röm.-rechtlichen habitatio ist das W., wie es heutzutage namentlich in bäuerlichen Verhältnissen häufig vorkommt; dieses W. hat regelmäßig den Charakter einer Reallast, es kann durch letztwillige Verfügung entstehen, wird aber ebenso häufig oder häufiger durch Vertrag, insbesondere bei Gelegenheit elterlicher Gutsübergabe begründet, und zwar nicht blos für den Uebergebenden selbst, sondern auch — einer der von der Praxis allgemein anerkannten Fälle eines für den Dritten rechtserzeugenden Vertrags zu Gunsten Dritter — für Andere, speziell die Kinder des Uebergebenden, Geschwister des Uebernehmers (vgl. Seuffert, Archiv, Bd. I. Nr. 327, 328; XVII. Nr. 269). — Inhaltlich tritt die Verschiedenheit des (bäuerlichen) W. von der habitatio darin hervor, daß bei ersterem noch viel mehr als bei letzterem die Rücksicht auf die Individualität, auf die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten zur Geltung kommt; das W. des Leibzüchters, Ausdingers ist ein wesentlich beschränktes gegenüber der habitatio, nicht blos da, wo es auf die Mitbenutzung der einem Anderen gehörigen Räumlichkeiten reduzirt ist (vgl. Seuffert, VI. Nr. 237), sondern auch da, wo der Berechtigte abgesonderte Wohngelasse hat: zur Vermiethung ist er überhaupt nicht berechtigt (Seuffert, XXXII. Nr. 23), zur unentgeltlichen Aufnahme dritter Personen nur in beschränktem Umfang: er darf im Allgemeinen nur die zu seiner Pflege erforderlichen Personen und die seiner Pflege bedürftigen Kinder, jedoch auch einen später geheiratheten Ehegatten (Mann oder Frau) aufnehmen (Seuffert, I. Nr. 250; XIII. Nr. 50; XX. Nr. 236, 237, 238). Streitig, ob, wenn ein W. Mehreren zusammen vorbehalten ist, nach dem Wegfall eines Berechtigten eine Beschränkung des Umfanges zulässig ist (Seuffert, I. Nr. 328). Selbständiges Recht der Ehefrau, wenn das W. für Eheleute begründet war? (Seuffert, X. 266.) — Die Unverjährbarkeit wird auch dem Deutschrechtlichen W. zukommen, da der Alimentencharakter hier noch mehr vorherrscht.

Lit. (außer den Hand- u. Lehrbüchern d. Röm. u. Deutschen Privatrechts): Thibaut, Civilist. Abhandlungen, Nr. 2. — Elvers, Die Röm. Servitutenlehre, §§ 60, 61. — Glück, Komm., IX. S. 455 ff. Pfizer.

Wolff, Christ. Freih. v., ♁ 24. I. 1679 zu Breslau, wurde 1707 Prof. der Mathematik und Naturlehre, 1723 seiner Stelle entsetzt, flüchtete nach Marburg, 1740 Geh. Rath, Vizekanzler der Universität und Professor des Natur- und Völkerrechts in Halle, 1743 Kanzler, 1745 Reichsfreiherr, † 9. IV. 1754.

Schriften: Vernünftige Gedanken von der Menschen Thun und Lassen, Halle 1710. — Vernünftige Gedanken von dem gesellsch. Leben der Menschen u. insonderheit dem gem. Wesen oder Buch über die Politik, Halle 1721, 1736, 1756. — Jus naturae methodo scientifica pertractatum, Lips. 1740—1748. — Jus gentium methodo scientifica pertractum, 1749 (Auszug daraus: Instit. jur. naturae et. gent., 1754 (Deutsch: Grundsätze des Staats- und Völkerrechts, Halle 1754, 1769, Franz. v. Forney, Amst. 1758, v. Luzac, Lugd. 1772).

Lit. Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechts, S. 213—223. — Mohl, I. 75, 241, 333. — Hinrichs, Geschichte der Staats- und Rechtsprinzipien, III. 347—373. — Kluge, Christ. v. Wolff, der Philosoph, Breslau 1831. — Seine eigene Biographie, herausgeg. von Wuttke, Leipzig 1841. — Roscher, Gesch. d. National-Oekonomik, 1874, S. 347—356. — Ompteda, I. 320—328; III. 38. — Walter, Naturrecht, § 544. — Ahrens, Naturrecht, (6) I, 114—118. — Fiore, Diritto internazionale pubblico, (2) 1879, I. 58, 116, 136, 171. — Kaltenborn, Kritik, 66 ff. Teichmann.

Woringen, Franz Arn. Maria v., ♁ 6. VII. 1804 zu Düsseldorf, promovirte 1828 auf Grund einer preisgekrönten Dissertation: De crimine interversionis 1827, habilitirte sich in Heidelberg, wo er 1829—32 lehrte, ging nach Berlin, wo er 1837 außerordentl. Professor wurde, siedelte als ordentl. Professor 1843 nach Freiburg i./B. über, 1861 Hofrath, 1869 Mitglied der I. Kammer, † 6. I. 1870.

Schriften: Beitr. zur Geschichte des Deutschen Staatsrechts, Berlin 1836. — Beleucht. des Prozesses Lafarge nach Preuß. Strafrecht, Berl. 1841. — Einige Worte zur Werth. der Univ. Freiburg (Progr.), Freib. 1848. — Ueber den Begriff des fortgesetzten Verbr. (Progr.), Freib. 1857. — Ueber die Grenzen des Einflusses der Sittengef. auf d. Straf-Gef. (Progr.), Freib. 1864. — Ferner schrieb er: Märchen, Berl. 2. Aufl. 1870, das Trauerspiel Jadwiga, Berlin 1870, und Gedichte, Bremen 1872.

Lit.: Behaghel, Gedächtnißrede, Freib. 1871. Teichmann.

Wucher. Wucher (vom goth. vôkrs, althd. wuochar) bedeutet zunächst nur den Ertrag des Bodens, den Zuwachs durch natürliche Vermehrung: wuocharhaft heißt fruchtbar, wuocherbaum der Fruchtbaum, der Zuchtstier wuocherstier u. s. w. Jedoch wird mit demselben Wort auch das Uebermaß und der unerlaubte Gewinn bezeichnet, wuochergülte z. B. bedeutet verbotene Zinsen, und im heutigen Sprachgebrauch ist mit „Wuchern" immer der Begriff der übermäßigen, unnatürlichen und unerwünschten Fruchtbarkeit verbunden: man spricht von wucherndem Unkraut, nicht von wuchernder Feldfrucht. Dem entsprechend bedeutet tropisch „Wucher" den übermäßigen, Andere beeinträchtigenden Gewinn, „W. treiben", den Mißbrauch einer zeitweiligen oder dauernden wirthschaftlichen Machtstellung. Man redet in dem Sinne von Kornwucher, Wucher mit der Kraft der Arbeiter. In weitaus den meisten Fällen freilich denkt man an das Streben nach übermäßigen Vortheilen für die Gewährung eines Gelddarlehns. Namentlich hat sich die Gesetzgebung, während sie früher auch wol auf andere Arten des W. Rücksicht nahm, heute auf den Darlehns-W. beschränkt. Insofern derselbe eine strafbare Handlung darstellen soll, muß gesetzlich feststehen, welche Vortheile als übermäßig anzusehen sind. Als übermäßig kann jede Vergütung für Gewährung eines Darlehns erscheinen, wenn man davon ausgeht, daß Zinslosigkeit desselben der naturgemäße Zustand sei, dann ist Zins und W. identisch. Oder das Gesetz stellt einen Höchstbetrag für die zulässige Zinsforderung auf, dann ist W. die Ueberschreitung dieser Schranke. Endlich kann es dem Richter überlassen werden, nach Maßgabe gesetzlich bestimmter Gesichtspunkte im einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob W. vorliegt. Die Aufstellung

bestimmter Zinsschranken war im Alterthum wol die Regel, bei den orientalischen Völkern, wie bei den Aegyptern, kommen sie vor. Eine eigenthümliche Stellung nahm das Mosaische Gesetz ein, indem es den Juden das Zinsnehmen untereinander verbot, Fremden gegenüber aber unbeschränkt gestattete. — Vollkommene Zinsfreiheit herrschte in Griechenland, wenigstens in Athen (vgl. Böckh, Staatshaushalt der Athener, I. § 22). Ursprünglich kannte auch das Römische Recht eine Beschränkung der Vertragsfreiheit nicht, doch führte schon die Zwölftafelgesetzgebung ein Zinsmaximum ein (fenus unciarium = $^1/_{12}$ des Kapitals für das zehnmonatliche Jahr, also etwa 10 %). Die Ueberschreitung desselben wurde wie furtum manifestum mit der poena quadrupli bedroht. Es war das offenbar nur ein Versuch, die Schäden zu lindern, an welchen das wirthschaftliche Leben des Staates krankte. Der Betrieb der Handwerke durch Sklaven, welcher die erwerbende Thätigkeit unbemittelter Freier auf Schritt und Tritt hemmte, die Latifundienwirthschaft, das System der Steuerverpachtung, Alles trug dazu bei dem großen Kapital ein ungeheures Uebergewicht zu verschaffen und den Armen in peinlicher Abhängigkeit von dem Reichen zu erhalten. Die Folge dieser Verhältnisse war, daß die vollkommene Verschuldung der unteren Klassen eine beständige Gefahr für den Staat bildete, der man mit allerlei Mitteln zu begegnen suchte, ohne doch das Uebel ausrotten zu können. Neben der Sorge für billige Lebensmittel, eventuell unentgeltliche Vertheilung derselben, dem Erlaß der rückständigen Zinsen, der Vernichtung der Schuldbücher (novae tabulae), dem Austheilen zinsloser Darlehen auf Staatskosten, spielte die Wiedereinschärfung der stets aufs neue in Vergessenheit gerathenden Zinsgesetze in allen sozialen Krisen eine große Rolle. Im einzelnen werden erwähnt: lex Duilia et Maenia de unciario fenore (397 u. c.), welche den Zinsfuß der 12 Tafeln bestätigte, eine rogatio tribunicia vom Jahre 407, welche den Zinsfuß auf die Hälfte herabsetzte, lex Marcia, welche gegen die Wucherer manus iniectio gestattete, lex Genucia (412), welche das Zinsnehmen überhaupt verbot. Dies Gesetz wurde freilich so wenig beachtet, daß eine ausdrückliche Aufhebung, wie es scheint, gar nicht erfolgte. Die erwähnten Gesetze, welche sich nur auf die Römischen Bürger bezogen, konnten durch Vermittelung der Bundesgenossen leicht umgangen werden, es dehnte deshalb eine lex Sempronia (561) die Zinsgesetze auch auf Nichtrömer aus. Neben den bestehenden Privatstrafen wurden auch öffentliche Geldstrafen von den Aedilen gegen die Wucherer verhängt und die so gewonnenen Gelder zu gemeinnützigen Zwecken, namentlich zur Verschönerung der Stadt durch Bauten verwendet. Während noch Cäsar die alten Zinsbestimmungen wieder aufnahm und ein S. C. von 704 den Griechisch-Aegyptischen Zinsfuß von 12 % als centesimae usurae zum gesetzlichen für alle Provinzen gemacht hatte, verschwinden in der Kaiserzeit die W.gesetze, wenn auch die Klagen über W. nicht aufhören. Man begnügte sich mit privatrechtlichen Bestimmungen wie: usurae supra centesimam solutae sortem minuunt, consumpta sorte repeti possunt (Paullus, rec. sent., II. 14, 2 vgl. l. 26 D. de condict. indeb. 12, 6). Erst Diokletian drohte für den gewerbsmäßigen W. und den Anatocismus die Strafe der Infamie an (l. 20 C. de causis ex quibus inf. 2, 11 [12]). Unter Konstantin wurde der Zinsfuß insofern verändert als von da an 3 siliquae auf den solidus von 24 siliquae als centesimae usurae galten. Die poena quadrupli, welche Theodosius für Ueberschreitung dieses Satzes aufs Neue androhte (l. 2 C. Th. 2, 33), ging in das Justinianische Recht nicht über. Selbst da, wo der Kaiser das Treiben der Wucherer, welche sich für kleine Darlehen den ganzen ländlichen Grundbesitz ihrer Schuldner verschreiben ließen (vgl. nov. 32, 34), höchlichst mißbilligt, werden Kriminalstrafen nicht angedroht.

Dagegen wurde Korn-W. bestraft als crimen annonae, auch crimen Dardanariorum (Dardanariat) genannt mit Anspielung auf einen mythischen Zauberer Dardanus aus Phönikien (vgl. Plinius, Hist. nat., 30, 1), gleichsam als wenn die Wucherer fremdes Getreide mit Zauberkünsten an sich zögen oder um die Verächtlich-

keit ihres Gewerbes zum Ausdruck zu bringen (?). Man verstand darunter sowol das Ankaufen fremden, wie das Aufspeichern eigenen Getreides, um theure Jahre abzuwarten (vgl. Ulpian in l. 6 pr. D. de extraord. crim. 47, 11) auch das Eingehen einer Gesellschaft zu dem Zweck, die Getreidepreise hoch zu halten oder zu steigern (l. 2 D. de l. Jul. de annona 48, 12). Bei der großen Bedeutung, welche für den Römischen Staat die Versorgung der ärmeren Volksklassen mit billigen Nahrungsmitteln hatte, kann eine Bestrafung der künstlichen Vertheuerung der Kornpreise nicht auffallen. Ursprünglich wurde von den Aedilen, welchen die Ueberwachung des Getreideverkehrs oblag, eine Mult verhängt, später führte eine lex Julia de annona (vgl. § 11 I. de publ. iud. 4, 18 und l. 2 cit.) von Cäsar oder Augustus eine Geldstrafe von 20000 HS. ein. In der Kaiserzeit wurde das Verbrechen noch härter bestraft: es konnte Händlern der Betrieb ihres Geschäftes untersagt, doch auch Relegation und für humiliores Verurtheilung in opus publicum verhängt werden (l. 6 cit.) Eine Konstitution des Kaiser Zeno (vgl. C. de monopoliis 4, 59) verbot Vereinigungen zur Bestimmung von Preisen irgend welcher Art bei Konfiskation des ganzen Vermögens und lebenslänglicher Verbannung. Vgl. Rein, Kriminalrecht der Römer, S. 829 ff.; Rudorff, Römische Rechtsgeschichte, II. S. 395, über die Behandlung des Dardanariat im kanonischen Recht, München, II. S. 529 ff., im gemeinen Deutschen Strafrecht: Kleinschrod im Archiv des Kriminalrechts Bd. III. S. 2, S. 90 ff. Feuerbach, Lehrbuch, §§ 441—444, 13 Aufl. S. 620 ff.; Walther im Gerichtssaal 1871, S. 450 ff.

Die Einführung des Christenthums blieb zunächst ohne Einfluß auf die Zinsgesetzgebung. Das Zinsnehmen erschien freilich den Kirchenlehrern als unchristlich, theils wegen der Zinsverbote des alten Testaments und einzelner Textesworte des neuen, namentlich Ev. Luk. 6, 35 δανείζετε μηδὲν ἀπελπίζοντες (mutuum date nihil inde sperantes), theils aus allgemeinen Erwägungen über die Pflicht der Wohlthätigkeit, den Mißbrauch der Noth, der darin liege, mehr zu empfangen, als man gegeben habe, die natürliche Unfruchtbarkeit des Geldes u. s. w. Doch fehlte viel, daß diese Anschauung im praktischen Leben der Christen durchgedrungen wäre, nicht einmal die Geistlichen fühlten sich durch dieselbe gebunden. Für die letzteren erließ das erste ökumenische Konzil zu Nicaea (325) ein allgemeines Verbot Zinsen zu nehmen bei Strafe der Absetzung, für die Laien wurden Kirchenstrafen nicht eingeführt. Ein entgegenstehender Beschluß der Spanischen Synode zu Elvira (306) ist, seine Echtheit vorausgesetzt, durchaus vereinzelt geblieben. In der Griechischen Kirche verließ man diesen Standpunkt nicht, ein staatliches Zinsenverbot des Kaisers Basilius (867—880) wurde von seinem Nachfolger Leo Philosophus wieder aufgehoben. — Anders im Abendlande, wo im 8. Jahrhundert zunächst auf einigen Englischen Synoden, dann auch auf der Synode zu Aachen (789) ein allgemeines Verbot des Zinsnehmens erlassen wurde. Karl der Große führte dasselbe in die staatliche Gesetzgebung ein (vgl. Capt. v. 789, 5 bei Pertz, Legg., I. 55), was schon deshalb ohne Schwierigkeiten möglich war, weil in den wirthschaftlich unentwickelten Verhältnissen des Frankenreiches wol die eigentlichen Nothdarlehen die Regel bildeten, und gerade bei diesen eine Zinsforderung am ersten gehässig erscheinen kann. — Die Kirche hielt an dem einmal ausgesprochenen Verbote auch da fest, wo sie praktisch mit demselben nicht durchdrang, und das zweite lateranensische Konzil (1139), dessen Verordnungen für die ganze Kirche galten, erklärte die Wucherer für dauernd infam und schloß sie vom kirchlichen Begräbnisse aus. Papst Alexander III. (vgl. c. 3 und 7 X. de usuris 5, 19) verhängte über usurarii manifesti außerdem noch die Exkommunikation, Gregor X, (vgl. c. 1 und 2 in VI° h. t. 5, 5) drohte dieselbe Strafe Privaten wie Städten an, welche Wucherer bei sich beherbergten, und Clemens V. (vgl. Clemt. un. h. t. 5, 5) erklärte, indem er den Obrigkeiten, welche das Zinsnehmen gestatteten, aufgab bei Strafe der Exkommunikation innerhalb von drei Monaten alle derartigen Gesetze abzuschaffen, Jeden als einen Ketzer qui in illum errorem

inciderit, ut pertinaciter affirmare praesumat exercere usuras non esse peccatum. Diesen Standpunkt hat die Kirche im Prinzip erst sehr spät aufgegeben, wenn sie auch auf die praktische Verwirklichung schon früh verzichten mußte. Noch die Encyclica Benedikt's XIV. Vix pervenit vom 1. November 1745 hielt daran fest und erst am 3. Juli 1822 hat eine Entscheidung des heiligen Officium das Zinsnehmen innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen für statthaft erklärt. Von Seiten der strengen Kanonisten wurde diese Konzession entschieden mißbilligt und die gangbarsten Moralkompendien, z. B. Liguori und Gury, drücken sich über diesen Punkt sehr zweifelhaft aus.

Unter W. (usura) verstand die Kirche nun quidquid sorti accedit sei es in Geld oder anderen geldwerthen Gegenständen (vgl. c. 1—4 C. XIV. qu. 3). Alle Mittel, das Zinsverbot zu umgehen, sich usurae palliatae zu verschaffen, waren strafbar. Man durfte die Rückzahlung nicht auf eine andere Zeit ausbedingen, wenn man wußte, daß der Werth der zurückzuerstattenden Gegenstände alsdann ein höherer sein werde, oder sich eine fruchtbringende Sache verpfänden lassen, ohne den Betrag der genossenen Früchte von der Hauptschuld abzuziehen. Außerdem machte die usuraria voluntas, d. h. die Absicht Etwas ultra iustum debitum zu erlangen, auf die es entsprechend den kriminalistischen Anschauungen der Kanonisten allein ankam, jedes Geschäft strafbar. So konnte z. B. der Kauf wucherisch werden, wenn sich der Verkäufer für Kreditirung des Kaufpreises besondere Vortheile ausbedang. Maßgebend war hier überall die Meinung, daß Geld allein niemals Geld erzeugen könne, natürlich und juristisch unfruchtbar sei. Geld in Verbindung mit Arbeit erkannte man als werthzeugend an und gestattete daher eine Gewinnstnahme, sobald mit der Verabreichung des Darlehns sich Arbeit irgend welcher Art verband. So konnte das Wechslergeschäft und der damit verbundene Gewinn aus dem Diskonto als erlaubt gelten, weil die Mühe, welche das Bereithalten der nothwendigen verschiedenen Geldsorten, der labor numerandi, damit verbunden war. Ebenso durften die Bezahlung des Geschäftspersonals, überhaupt die impensae nach ihrem wahren Betrage angerechnet werden, denn baare Auslagen konnte man dem Darleiher von Rechtswegen nicht auferlegen, darum wurde auch damnum emergens als genügender Grund für eine Forderung ultra sortem angesehen. Daneben fand — beides schon bei Thomas von Aquino — lucrum cessans Berücksichtigung, vorausgesetzt daß dasselbe unzweifelhaft und nicht blos möglich war. Da auch das Risiko (periculum sortis) als Grund einer Mehrforderung anerkannt wurde, wenigstens wenn es bedeutend war, wie beim fenus nauticum (vgl. c. 19 X. 5, 19, welche Stelle zwar anscheinend das Gegentheil besagt, in der aber offenbar nach der ganzen Fassung des Textes ein „non" ausgefallen ist), so bedeutet usura später nur noch das lucrum (ultra sortem) quod nullo sumptu, nullove periculo conquiri studetur. Zu diesen sogen. „Zinstiteln" kommt noch als vierter die poena conventionalis hinzu, durch welche die Zahlung von Verzugszinsen gesichert werden konnte. Eine Vergütung für den Gebrauch des Geldes hielt man für berechtigt nur als Sachmiethe der einzelnen Geldstücke, z. B. si quis ad ostendendum se divitem vel ornandum gazas suas aut bancum accipit pecuniam. Die erwähnten Zinstitel hatten das theoretisch strenge Zinsverbot praktisch schon sehr durchbrochen, aber die Kirche mußte noch weitergehende Zugeständnisse machen. So gestattete sie Zinsnahme in Form der Selbstversicherung gegen den Verlust des Darlehns. Der Gläubiger konnte Bürgschaft für rechtzeitige Zurückzahlung verlangen, der Bürge seinerseits Entschädigung für seine Mühewaltung. Wenn nun der Gläubiger erklärte sein eigener Bürge sein zu wollen, so konnte er eine Bezahlung ebensowol verlangen wie der fremde Bürge. Weit wichtiger war der Gesellschaftsvertrag, bei dem eine Verzinsung des angelegten Kapitals sowol wegen des periculum sortis als auch wegen der aufgewendeten Arbeit gerechtfertigt erschien. Abgesehen nun davon, daß bei weitaussehenden Unternehmungen die societas die gewöhnlichste Form der Kapitalbetheiligung bildete, wurde sie oft nur zur Umgehung der Zinsverbote benutzt, so z. B. als societas sacri

officii, welche die wirkliche oder oft auch nur fingirte Erlangung eines verkäuflichen, mit Einkommen verbundenen Amtes beim päpstlichen Stuhl bezweckte. Dabei stellte das Einkommen des Amtes die Zinsen des zum Kaufe hergegebenen Kapitals dar, und so verstanden es die Päpste auch, indem sie bei Finanzverlegenheiten sich durch Einrichtung neuer Aemter Geld zu verschaffen suchten. — Von größter Bedeutung aber war, daß man die zinsbare Geldanlage in Form des Rentenkaufes (vgl. d. Art. Rente) für statthaft erklärte (vgl. c. 1 und 2 Extr. comm. de empt. et vend. 3, 5). Damit war die Gelegenheit gegeben für eine bestimmte Geldsumme sich ein festes Einkommen zu sichern, welches an einem Grundstücke haftete. Mit der Ablösbarkeit der Rente, die später regelmäßig ausbedungen wurde, und der Verpflichtung des Rentenschuldners mit seinem ganzen Vermögen für das Rentenkapital zu haften, welche allmählich beinahe überall an die Stelle der ursprünglich zulässigen Befreiung durch Dereliktion des Grundstückes trat, war der Rentenkauf faktisch zum hypothekarisch sichergestellten zinsbaren Darlehn geworden. — In direkten Gegensatz zu ihren theoretischen Anschauungen trat aber die Kirche durch Gründung von Anstalten zur Verabreichung zinsbarer Darlehen. Diese sog. montes pietatis sollten zwar ursprünglich Geld ohne Vergütungsanleihen aufnehmen, aber trotz der kirchlichen Vergünstigungen, die durch Einzahlung in die montes oder unentgeltliche Thätigkeit bei denselben erworben wurden, mußten zum Betrieb zinsbare Darlehen aufgenommen und darum auch den Entleihern ein bestimmter Betrag als Kosten für Kapitalbeschaffung und Verwaltung (meist 10—15 %) berechnet werden. Das konnte als Ersatz der impensae gelten, und die Verzinsung des Betriebskapitals rechtfertigten die Kanonisten damit, daß sie die Betheiligung an einem mons als Eintritt in eine societas ansahen.

Trotz aller Ausnahmen vom Prinzip hätte das kanonische odium fenoris wol schon früher Fiasko gemacht, wenn nicht die Juden, denen man die Zinsnahme uneingeschränkt verstattete, den Geldverkehr vermittelt hätten. Sie beuteten das ihnen verliehene privilegium odiosum der W.freiheit rücksichtslos aus und gaben dadurch die erste Veranlassung zu gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der zulässigen Zinsen (vgl. Näheres bei Neumann, §§ 319 ff.). Auch die Kirche versuchte auf ihre Weise die sozialen Uebelstände des Juden-W. zu beseitigen, indem sie strenge den Verkehr der Christen mit den Juden verbot, freilich ohne allen Erfolg. Es kann eben keine Gesetzgebung die Bedürfnisse des Verkehrslebens umgestalten. Darum kamen auch die kirchlichen Zinsverbote in Deutschland praktisch nicht recht zur Anwendung. Im Norden wenigstens ist in den Gewohnheitsrechten vom W. keine Rede. Erst mit dem Eindringen der fremden Rechte werden die kanonischen Gebote zwar theoretisch anerkannt, z. B. in den Schriften von Konrad Summenhard von Calw u. Christoph Kuppener (vgl. v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, S. 19 ff.), aber praktisch nach wie vor meist nicht beachtet. — Mit der Reformation erwachte auch auf diesem Gebiete die Opposition. Luther freilich stand mit seinen wirthschaftlichen Anschauungen ganz auf Seiten der Kanonisten, deren „Zinstitel" ihm noch als zu weit gehende Ausnahmen erschienen: nur alten Leuten, Wittwen und Waisen, die sonst nichts hätten, wollte er ein „Nothwücherlein" gestatten, das sei nur ein Werk der Barmherzigkeit (Werke, Bd. 23 S. 306). Doch wollte er die etwa entgegenstehende Gesetzgebung durchaus nicht abgeändert wissen (vgl. den bei Neumann, S. 617 ff., abgedruckten Brief an die Stadt Danzig). Aehnlich stellte sich auch Zwingli, während Calvin, den seine Abstammung offenbar an praktischere Anschauungen gewöhnt hatte, Zinsen für durchaus berechtigt hält, da Geld keineswegs unfruchtbar sei, schon deshalb nicht, weil man dafür Dinge kaufen könnte, die Geld einbrächten (vgl. Epistolae, Nr. 383). — Auch das Studium des Römischen Rechtes wirkte befreiend; die großen Juristen des 16. Jahrhunderts, besonders Cujacius und Donellus, ignorirten die Bestimmungen des kanonischen Rechtes in dieser Richtung vollkommen. — In Deutschland trat für die vollkommene Be-

rechtigung der Zinsen zuerst Bezold ein (1598), nach ihm erst in den Niederlanden Salmasius. Dort wurde der Streit um die sittliche und rechtliche Qualifikation des Zinsdarlehns, besonders auch die Abendmahlsfähigkeit der „Tafelhalter“, in heftigster Weise ausgefochten (vgl. Laspeyres). Der Kampf führte zum allmählichen Siege der freieren Richtung, die nun die herrschende blieb. Auch Grotius und Pufendorf bekannten sich zu ihr. — Für das Deutsche Reich wurde diese in der Landesgesetzgebung schon früher zum Ausdruck gekommene Auffassung endgültig bestätigt durch den jüngsten Reichstagsabschied (1654), der in § 174 ein Zinsmaximum von 5 % einführte. Damit war ein neuer dem Rechtsbewußtsein entsprechender W.begriff gegeben: nicht Zinsen an sich, sondern nur das Uebermaß der Zinsen ist verwerflich und strafbar. Daß freilich in allen Fällen die Grenze für die rechtlich erlaubte Zinsforderung die gleiche war, schlug den Verkehr in Fesseln, welche auf die Dauer ebenso drückten, wie früher das kanonische Verbot, und denen man sich auf alle Weise heimlich entzog. Daß die vorhandenen Zinsgesetze praktisch unwirksam und auch theoretisch ungerechtfertigt seien, begann man in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu erkennen. Der energische Angriff auf sie ging von Jeremias Bentham aus. In seiner 1785 zuerst erschienenen Defence of usury stellte er die Gründe, aus welchen Zinsgesetze verwerflich erschienen, in einleuchtender und so vollständiger Weise zusammen, daß Spätere dem kaum noch Wesentliches hinzuzufügen vermochten. Er wies nach, daß dieselben 1) überflüssig seien, indem sie ihre angeblichen Zwecke nicht erfüllen könnten und weder die Bedrückung der Armuth und die Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit verhüteten, noch bewirkten daß die disponibeln Kapitalien nur an solide und nicht an leichtfertige Unternehmer ausgeliehen würden, was A. Smith als besonders gefährliche Folge der Zinsfreiheit angeführt hatte, daß der Eintritt eines solchen Erfolges auch unerwünscht sei, da übergroße Vorsicht aller Kapitalisten den Fortschritt der Industrie hemmen müsse, indem gerade die wichtigsten Erfindungen vor ihrer praktischen Bewährung als kühne Projekte bedenklich erschienen; 2) geradezu schadeten, weil sie die Geldbedürftigen, die ohne Schaden, vielleicht noch mit Nutzen, mehr als die gesetzlichen Zinsen zahlen könnten, daran verhinderten Geld zu erhalten, bzw. das Darlehn vertheuerten durch Bezahlung der Gefahr, welche der Darleiher bei Umgehung der Wuchergesetze läuft; 3) auch moralisch verschlechternd wirkten, indem sie den Borger wol veranlaßten den Gläubiger, der ihm vielleicht geholfen habe, zu denunziren. Endlich machte Bentham darauf aufmerksam, daß erfahrungsgemäß die bestehenden Gesetze überall umgangen würden, selbst von den Gesetzgebern, welche häufig Anleihen zu Bedingungen aufnehmen müßten, die im Privatverkehr als wucherliche gälten. Diese Anschauung, welche auch Turgot vertrat, gewann mehr und mehr Boden, sowol unter den Nationalökonomen wie unter den Juristen. Man wurde darüber einig, daß der Preis eines Gelddarlehns sich nach allgemeinen Gesetzen richte, die keine Staatsgewalt abändern könne, daß der einzig denkbare wenn auch nirgends erreichte Erfolg der Zinstaxen der sein würde, daß gewisse Personen gar kein Geld, niemals aber, daß sie Geld zu billigen Preisen erhielten.

Auch die neueren Gesetzgebungen beruhen auf dieser Ueberzeugung. Zuerst gingen in freiheitlichem Sinne Oesterreich und Frankreich vor. In Oesterreich schaffte Josef II. 1787 das Theresianische W.patent vom 26. April 1751 ab, „um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatkredit Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung vom Fiskalzwang den Zusammenfluß der Darlehen zu vermehren“. Das Resultat war kein befriedigendes, vielmehr wurde die Theresianische Gesetzgebung durch das W.patent vom 2. Dezember 1803 im Wesentlichen wiederhergestellt. Doch sollte dasselbe auf die „eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich“ nicht angewendet werden. Aufgehoben wurde dies W.patent erst durch das Gesetz vom 14. Dezember 1866. Dieses beseitigte zwar die Zinsschranken, behielt jedoch die W.strafen bei. Vgl. das Weitere

unten. — In Frankreich, wo bis zur Revolution Zinsen überhaupt als gesetzlich unzulässig galten, führte das Gesetz vom 3./12. Oktober 1789 eine gesetzliche Taxe ein, welche das Gesetz vom 11. April 1793 umstieß, indem es ausdrücklich erklärte: que l'argent était marchandise. Auch die Napoleonische Civilgesetzgebung kannte Zinstaxen nicht (vgl. Code civil art. 1907), doch wurde am 3. September 1807 ein W.gesetz (Loi sur le taux de l'intérêt de l'argent) erlassen, wegen der offenbaren Schäden, welche der W. angerichtet habe. Der gesetzliche Zinsfuß sollte 5 Prozent, in Handelssachen 6 Prozent betragen. Die Ueberschreitung desselben war civilrechtlich unverbindlich und verpflichtete zur Restitution; gewohnheitsmäßiger W. wurde mit Geldstrafe, betrügerischer mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Dieses Gesetz wurde zwar zeitweilig suspendirt (1814) und für Algier (Ordonnance vom 7. Dezember 1835) ganz beseitigt, jedoch für Frankreich selbst nicht aufgehoben, sondern durch Loi relative au délit d'usure vom 19. Dezember 1850 noch verschärft: gewohnheitsmäßiger W. wird neben der Geldstrafe mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 6 Monaten bedroht, beim Rückfall soll stets das Strafmaximum angewendet werden, die escroquerie wird mit Gefängniß von 1—5 Jahren, eventuell Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dies Gesetz ist noch heute in Kraft, wird jedoch anscheinend wenig angewendet, vgl. die ministerielle Enquête v. 1864. — Freigegeben wurde der Zinsfuß in England (Gesetz v. 10. August 1854, welches nur noch für die Pfandleiher ein gewisses Zinsmaximum vorschreibt), Norwegen (1857), Schweden (1864), Dänemark (Gesetz v. 6. April 1855), Spanien (14. Mai 1856), Portugal (1833 Nr. 279 des HGB.), Italien (das für das Königreich Sardinien am 5. Juni 1857 gegebene Gesetz gilt jetzt in ganz Italien), Holland (29. Dezember 1857), Belgien (5. Mai 1865, vgl. jedoch art. 494 des Code pénal, in welchem für übermäßige Zinsnahme, die en abusant des faiblesses ou des passions de l'emprunteur geschieht, Geldstrafe von 1000 bis 10 000 Francs und Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahre angedroht wird), Schweiz (wenigstens in den wichtigsten Kantonen), ferner in manchen überseeischen Staaten, meist schon früher wie in Europa, z. B. Brasilien (24. Oktober 1832), Ecuador (7. Oktober 1833), Uruguay (2. April 1838), New-Granada (1835), Peru (1852). In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist kein allgemeines Gesetz ergangen, sondern jeder Staat hat die betreffenden Verhältnisse selbständig geordnet. In Deutschland war ebenfalls in einer Reihe von Staaten die Zinsfreiheit eingeführt. So in Baden (es galt der Code civil français und außerdem von bestimmten Zinstaxen unabhängige W.strafgesetze § 533 des StrafGB.), Württemberg (Art. 75 des PolizeiStrafGB. von 1839, vgl. Gesetz vom 1. Mai 1849), Weimar (1858), Oldenburg (18. Juni 1858), Bremen (27. Dezember 1858), Koburg (10. Februar 1860), Bayern (Art. 2 Nr. 5 des EG. zum StrafGB. von 1861, vgl. Gesetz vom 5. Dezember 1867), Frankfurt a. M. (2. Februar 1864), Sachsen (25. Oktober 1864), Lübeck (31. Juni 1862), Hamburg (§ 33 des EG. zum HGB. vom 22. Dezbr. 1865), Braunschweig (18. April 1867), Meiningen (7. Juli 1867). In Preußen hatten die Zinsgesetze trotz der mannigfachsten Angriffe sich bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes erhalten, dessen erster Reichstag durch das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 die langersehnte Freiheit gewährte, welche hernach auf das ganze Deutsche Reich erstreckt wurde. — Diese Aufhebung der staatlichen Einmischung in den Darlehnsverkehr hatte nun nicht die Wirkung, daß der W. verschwand, im Gegentheil wurden nach wenigen Jahren Klagen über unerträgliche Zunahme desselben laut. Die Stellungnahme ihnen gegenüber war um so schwieriger als nicht geleugnet werden konnte, daß dieselben vielfach durchaus berechtigt waren. In einigen Ländern (vgl. z. B. Platter) war der W. eine Landeskalamität geworden und zahlreiche Symptome wiesen darauf hin, daß eine solche Gefahr auch für Deutschland drohe. Ebensowenig aber konnte man

verkennen, daß eine genügend lange Erfahrung die vollkommene Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit der älteren Zinsgesetze hinreichend erwiesen habe. Ihre Wiedereinführung wurde nur ganz ausnahmsweise anempfohlen, z. B. von Reichensperger, der aber andere als die längst widerlegten Gründe zur Stützung seiner Ansicht nicht beizubringen vermochte.

Wirklich durchgreifende Maßregeln gegen den W. sind nur möglich, wenn den Faktoren Rechnung getragen wird, aus deren Zusammenwirken sich die Höhe des Zinsfußes im einzelnen Fall naturgemäß ergiebt. Am einfachsten liegt die Sache, wenn der Entleiher genügende Garantien für die Rückzahlung des Darlehns bietet, sei es durch seine unbezweifelte Kreditwürdigkeit, sei es durch Pfandbestellung irgend einer Art. Die Höhe des Zinses richtet sich hier lediglich nach dem momentanen Gebrauchswerth im Allgemeinen, individuelle Verschiedenheiten kommen dabei kaum in Betracht, denn der Andrang der Kapitalien zu sicherer Anlage ist nicht weniger stark, wie die Nachfrage. Die Konkurrenz von beiden Seiten regelt hier den Preis des Geldes so vollständig und so sachgemäß, daß jede Intervention des Staates nur schädlich sein könnte. Wenn dem Darleiher die Rückzahlung seines Kapitales nicht absolut gewiß erscheint, so wird er die Gefahr nur dann tragen, wenn ihn der Entleiher durch Versprechung von größeren Vortheilen, als sonst üblich, dazu veranlaßt. Um wie viel diese Gefahrprämie den Zins steigert, hängt von der Schätzung der Betheiligten ab, welcher auch hier durch die etwa vorhandene Konkurrenz Schranken gesetzt werden. Dabei kommt aber der Entleiher weniger gut weg, denn der gesteigerten Nachfrage steht ein vermindertes Angebot gegenüber, da stets nur ein kleiner Bruchtheil der möglichen Gläubiger der höheren Zinsen wegen das Kapital aufs Spiel setzen mag. Noch schlimmer ist für ihn der Umstand, daß nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Darleiher abnimmt, je gewagter das abzuschließende Geschäft erscheint. Je größer die Gefahr für das Kapital selbst, um so höher müssen die zu zahlenden Zinsen werden, um so näher liegt also die Möglichkeit, daß der Schuldner sie auf die Dauer nicht ertragen kann, jedenfalls zu ihrer Bezahlung des Aufgebotes aller Kräfte bedarf. In der Regel kommt es zu dieser äußersten Anspannung nur dann, wenn der Gläubiger keine Ruhe läßt, wenn er alle ihm zu Gebote stehenden juristischen und moralischen Zwangsmittel schonungslos anwendet. Zu einem solchen Geschäftsbetrieb verstehen sich aber nur Leute, welche keine andere Rücksicht als die auf möglichst hohen Gewinn kennen und ihre Uebermacht über den Darlehnsuchenden bis an die Grenze der Möglichkeit ausbeuten. Bedarf Letzterer nun das Geld nothwendig, so bleibt ihm kaum etwas Anderes übrig, als sich den Bedingungen des Wucherers zu fügen. Hier ist der zu Stande gekommene Vertrag nicht das Produkt wirthschaftlich berechtigter Faktoren, sondern ein Akt brutaler Vergewaltigung des Schwachen durch den Starken. Dem kann der Staat nicht müssig zusehen, denn die Wirkungen des W. in diesem Sinne sind höchst gemeingefährlich. Wenn der Staat dem Wucherer Schutz und Beistand gewährt, und dieser unter dem Schein und in der Form des Rechts die wirthschaftliche Existenz seines Schuldners vernichtet, so muß sich das einfache Rechtsgefühl verwirren. Dazu kommt, daß die im W. enthaltene rücksichtslose Manifestirung der Kapitalgewalt ganz dazu geeignet ist, den Gegensatz zwischen Besitz und Nichtbesitz auf die äußerste Spitze zu treiben und die Opfer derselben zu überzeugten Feinden einer Staatsgewalt zu machen, welche einen solchen Mißbrauch zu billigen und zu unterstützen scheint. — Abgesehen von den civilrechtlichen Mitteln, z. B. der Ungültigkeitserklärung der W.forderung, fehlt es auch nicht an Anknüpfungspunkten für die strafrechtliche Behandlung des W., der stets entweder dem Betruge oder der Erpressung nahe steht. Beides sind Mittel, durch welche Jemand dazu gebracht werden kann, einem Andern widerrechtliche Vortheile scheinbar mit, in Wahrheit aber gegen seinen Willen einzuräumen. Beim Betruge wird gewollt, weil eine falsche Annahme über thatsächliche Verhältnisse künstlich erzeugt wurde, bei der

Erpressung, weil das Geschehene als das kleinste der zur Wahl stehenden Uebel erschien. Das ist ganz ebenso beim W.: der Bewucherte erkennt entweder die Schwere der ihm auferlegten Bedingungen nicht, oder er nimmt sie nur an, weil er muß. Wenn Jemand Geld haben muß, um den ihm drohenden Ruin abzuwenden und ihm die Alternative gestellt wird, entweder kein Geld zu bekommen oder übermäßige Vortheile zu versprechen, so ist von einer wirklichen Wahl keine Rede, ebensowenig wie bei der Erpressung. Doch reichen die allgemeinen Bestimmungen über Betrug und Erpressung nicht aus, einmal weil sie vom Wucherer leicht umgangen werden könnten, dann auch weil ihr Thatbestand das W.delikt doch nicht ganz umfassen würde. Bei der Erpressung insbesondere erzeugt der Schuldige eine Nothlage, während der Wucherer häufig eine vorhandene nur benutzt. — Bezüglich des W.deliktes selbst konnte es nicht zweifelhaft sein, daß das Ausbedingen übermäßiger Vortheile bei Gelegenheit eines Darlehns den Thatbestand desselben erfüllen werde. Auch bei der detaillirteren Bestimmung des Thatbestandes ging man in Oesterreich und Deutschland bei Erlaß von W.strafgesetzen im Wesentlichen gleiche Wege. In Oesterreich war in dem Gesetze v. 14. Dezbr. 1866 derjenige mit Strafe bedroht, welcher „die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichem Nachtheile mißbraucht, um für sich oder andere, unter was immer für einer Form, einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsenmaße und zu den mit einer Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnisse steht" (§ 3). Diese Umschreibung des Begriffes W. wurde heftig getadelt, z. B. von Glaser, wegen ihrer zu großen Dehnbarkeit. Mehr Tadel verdiente wol die Bestimmung, daß die Strafverfolgung regelmäßig auf dem Wege der Privatklage und von Amtswegen nur dann erfolgen sollte, „wenn der W. gewerbsmäßig und zugleich in der Art betrieben wird, daß Beträge bis höchstens 100 Gulden mit oder ohne Pfand nur auf Tage, Wochen oder höchstens drei Monate dargeliehen werden". Es spricht eher für als gegen die Brauchbarkeit dieses Gesetzes, daß, wie Chorinsky mittheilt, 59 Fälle unter seiner Herrschaft zur Erledigung kamen, trotzdem es schon am 14. Juni 1868 wieder aufgehoben wurde. Dies neue, vollkommene W.freiheit gewährende Gesetz wurde für die Königreiche Galizien, Lodomerien, das Großherzogthum Krakau und das Herzogthum Bukowina außer Kraft gesetzt durch Gesetz vom 19. Juli 1877, betreffend Abhülfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften.

Dies letztere ist jetzt durch das für die ganze Monarchie geltende Gesetz vom 28. Mai 1881 (R.G.Bl. Nr. 47), betreffend Abhülfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, welches einen im Wesentlichen gleichen Inhalt hat, abgeschafft worden. Der Thatbestand des W. wird darin folgendermaßen bestimmt: „Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit den Leichtsinn oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung des Kreditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche durch ihre Maßlosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig" u. s. w. (§ 1). Das Vergehen wird qualifizirt durch a) Verschleierung des Geschäftes oder Erlangung eines richterlichen Spruches über noch nicht bestehende Forderungen; b) feierliche Betheuerung oder sonstige Erschwerung der Form des Versprechens; c) Rückfall; d) Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit. Die angedrohten Strafen, strenger Arrest und Geldstrafe in verschiedenen Abstufungen, treffen auch den dolosen Erwerber der W.forderung, falls er dieselbe weiter veräußert oder geltend macht (§§ 2—6). Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und dem Kreditnehmer das bezogene Uebermaß sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezuges an zurückerstattet (§ 7). Der Strafrichter, oder, wenn dieser nicht einschreiten oder ver-

urtheilen kann, der Civilrichter, hat das fragliche W.geschäft für nichtig zu erklären und anzuordnen, daß das von dem Kredit-Geber und -Nehmer gegenseitig Geleistete sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten ist (§§ 8—10). Ein wegen einer W.forderung etwa anhängiges Civilverfahren muß von Amtswegen oder auf Ersuchen des Strafrichters sistirt werden, wenn ein Strafprozeß eingeleitet oder einzuleiten ist (§ 11). Es gilt auch für den Civilrichter die Theorie der freien Beweiswürdigung (§ 12). Das Gesetz hat bezüglich seiner civilrechtlichen Bestimmungen rückwirkende Kraft (§ 13). Auf Handelsgeschäfte findet es keine Anwendung (§ 14). Einer Uebertretung macht sich derjenige strafbar, welcher sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Diensstellung zur Folge haben kann, die Erfüllung der Verpflichtung aus einem wenn auch nicht wucherlichen Kreditgeschäft unter Verpfändung der Ehre eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt. Ebenso derjenige, welcher wissentlich eine solche Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht. Rückfall sowie Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit kommen als Strafschärfungsgründe in Betracht.

In Deutschland waren in den Landtagen verschiedener Staaten, z. B. in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, Anträge auf Wiedereinführung von W.strafgesetzen resp. die Befürwortung derselben durch die Regierung im Bundesrathe gestellt worden, als die Abgeordneten v. Kleist-Retzow, v. Flottwell und Freiherr v. Marschall die Frage auch im Reichstage anregten. Ihr Antrag sowie der des Abgeordneten Reichensperger wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, welche mit einem ausführlichen Berichte aus der Feder des Generalstaatsanwalts v. Schwarze dem Reichstage einen W.gesetzentwurf vorlegte. Der Schluß des Reichstags verhinderte die weitere Berathung. In der nächsten Session griff die Regierung die schwebende Frage wieder auf und legte am 13. März 1880 einen Entwurf vor, der sich von dem der erwähnten (XII.) Kommission nur durch unbedeutende redaktionelle Aenderungen und eine durchgängige Erhöhung des Strafmaßes unterschied, außerdem aber auch die civilrechtliche Behandlung der W.geschäfte berücksichtigte. Der Entwurf ging aus den Berathungen in der Kommission wie im Plenum ziemlich unverändert hervor und wurde als Gesetz vom 24. Mai 1880, betreffend den W., publizirt (vgl. R.G.Bl. S. 109, ausgegeben in Berlin am 31. Mai 1880, aber in Kraft getreten am 14. Juni 1880). Dasselbe zerfällt in drei Artikel, von denen der erste die strafrechtlichen, der dritte die civilrechtlichen Bestimmungen bezüglich des W. und der zweite eine Aenderung der N. 12 des § 360 des StrafGB. enthält, welche ihre Ergänzung nunmehr für Preußen durch das Gesetz vom 17. März 1881 bezüglich des Pfandleihgewerbes gefunden hat.

Die strafrechtlichen Bestimmungen schließen sich an § 302 des StrafGB. (Uebervortheilung Minderjähriger) an und sind als §§ 302 a—d bezeichnet, gehören also zu dem 25. Abschnitt: Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse. Der Thatbestand des W.deliktes erfordert: 1) objektiv, daß die für ein Darlehn oder im Falle der Stundung einer Geldforderung zu Gunsten des Vertragschließenden oder eines Dritten ausbedungenen Vortheile a) den üblichen Zinsfuß überschreiten, b) nach den Umständen des Falles in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen; 2) subjektiv, daß das Versprechen- oder Gewährenlassen derselben unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern geschehen sei. — Nicht nothwendig ist, daß die verabredeten Bedingungen den wirthschaftlichen Ruin des Schuldners herbeiführen oder befördern. Ein solcher Zusatz hätte dem Wucherer leicht einen Ausweg offen gehalten, denn nur ausnahmsweise wird man das eingetretene wirthschaftliche Verderben gerade einem bestimmten W.geschäfte zur Last legen können. Jedenfalls wären die Schwierigkeiten des Beweises sehr groß und stünden in keinem Verhältniß zu der praktischen Bedeutung einer solchen Bestimmung

da ohnehin meist nur Versprechungen ruinöser Natur in einem auffälligen Mißverhältnisse zu der ihnen entsprechenden Leistung stehen. Außerdem ist für das Strafrecht direkt nur die Handlung des Gläubigers maßgebend, welche denselben Charakter behält, auch wenn Jemand bewuchert wird, der an den Folgen des betreffenden Deliktes nicht zu Grunde geht, während umgekehrt die auferlegten Bedingungen dem Schuldner wirklich schaden können, ohne daß eine strafbare Bewucherung vorläge.

Die erste Voraussetzung für Anwendung des W.gesetzes ist nun die Gewährung eines Darlehns, resp. die Stundung eines solchen, denn nur der Darlehns-W., nicht auch die Uebervortheilung und Ausbeutung bei anderen Geschäften, z. B. beim Kaufe, sollte unter Strafe gestellt werden. Dieselben kommen hier nur in Betracht, wenn sie zur Verschleierung von Darlehnsgeschäften dienen sollen, wie das z. B. bei dem Geschäftsbetriebe der sog. Rückkaufshändler regelmäßig der Fall ist (s. unten). — Weiter müssen die Vermögensvortheile gerade für die Hingabe oder Stundung des Darlehns versprochen oder gewährt sein, so daß Geschäfte, die nur im Zusammenhang mit einem Darlehn stehen, sich z. B. auf die Wiederaufhebung desselben oder die Freigebung einer bestellten Sicherheit beziehen, niemals unter das W.gesetz fallen können (vgl. Urtheil des Reichsger. vom 13. April 1881 — Entsch. IV. S. 104, Rechtspr. III. S. 230).

Die ausbedungenen Vermögensvortheile, zu denen auch ein sog. freiwilliges Geschenk gehören kann, wenn dasselbe in Wahrheit nicht aus freiem Antriebe, sondern in Folge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft gewährt wurde (vgl. Oppenhoff, S. 701 N. 10), müssen also zunächst den üblichen Zinsfuß übersteigen. Bei der Bestimmung des letzteren wird Ort, Zeit und Art des abgeschlossenen Geschäftes zu beachten sein, für kaufmännische Geschäfte mag der Reichsbankdiskont, auf welchen der Kommissionsbericht als Norm hinweist, einen gewissen Anhalt geben. Die Rücksichtnahme auf die Individualität des Geschäftes darf keinesfalls zu weit getrieben und ein Zinsfuß nicht deshalb als üblich angesehen werden, weil er häufig vorkommt, sonst könnte sich auch der Wucherer mit Erfolg darauf berufen, daß er nicht mehr nähme, als Leute seines Schlages zu thun pflegten. Wenn v. Schwarze in seinem Bericht der XII. Kommission (vgl. S. 65 seines Kommentars) meint, der übliche Zinsfuß könne eben, weil er der übliche sei, niemals wucherlich werden, so verkennt er, daß die „Ueblichkeit“ einer Forderung stets nur in Bezug auf Personen und Geschäfte bestimmter Art ermittelt werden kann und daß auch die Wucherer ihre Geschäftsusancen haben. Doch nimmt der Gesetzgeber nur auf rechtmäßige Gebräuche Rücksicht, und es muß darum der Zinsfuß, den er als einen „üblichen“ und demgemäß normativen anerkennt, der in dem regelmäßigen Verkehre kreditwürdiger Personen gebräuchliche sein. Derselbe kommt als Schranke nach unten hin in Betracht und giebt die Gewißheit, daß jede Verfolgung wegen W. ausgeschlossen ist, so lange er nicht überschritten wird. Nicht jede Ueberschreitung ist W., doch wäre es wünschenswerth gewesen, die Möglichkeit einer Strafverfolgung auch bei Verabredung eines Zinsfußes, der den regelmäßig üblichen nicht allzusehr übersteigt, vollkommen auszuschließen. Die Ungewißheit darüber, was Staatsanwalt und Richter als W. ansehen, wird gewiß manchen rechtlich denkenden Kapitalbesitzer zu äußerster Vorsicht veranlassen und kann leicht dahin führen, daß eine Reihe von wirthschaftlich höchst wünschenswerthen Unternehmungen nicht zu Stande kommen oder zum Schaden des Kreditbedürftigen enden, weil derselbe, statt eine mäßige Gefahrprämie zu vergüten, entweder kein Geld bekommt oder Wucherern in die Hände fällt, welche die Gefahr einer Verurtheilung lediglich als einen Grund betrachten, ihre Forderungen zu erhöhen. Eine solche Begrenzung nach unten hin kann den alten Zinstaxen nicht gleichgestellt werden, sie hemmt den Verkehr nicht, sondern schützt vielmehr seine Freiheit auf gewissen Gebieten. Sie macht auch keineswegs, wie v. Schwarze S. 18 meint, den ganzen Gedanken, aus welchem das

W.gesetz entstanden ist, illusorisch, denn sie würde das W.delikt begrifflich gar nicht berühren, sondern nur den Eintritt der Strafbarkeit an eine Bedingung knüpfen. Landesgesetzlich ist eine solche Beschränkung bezüglich der Pfandleiher eingeführt, die nach § 1 des Preußischen Gesetzes z. B. 2 Pf. pro Mark und Monat von Darlehen bis zu 30 Mark (24 Proz.) und von jeder diesen Betrag übersteigenden Mark monatlich 1 Pf. (12 Proz.) nehmen dürfen. Ueberschreiten sie diese Sätze, so ist das eine nach § 360 Nr. 12 des StrafGB. zu bestrafende Uebertretung, W. nur dann, wenn der Thatbestand der §§ 302 a—d des StrafGB. festgestellt wurde, was niemals geschehen kann, so lange die Pfandleiher innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen sich bewegen (vgl. Urtheil des Reichsger. vom 5. Januar 1881 — Entsch. III. S. 176). Eine allgemeine Zinsschranke in gleicher Höhe (12—15 Proz.) wäre wol um so unbedenklicher, da dieser Satz zwar als dauernde Rente unerschwinglich sein mag, für ein Nothdarlehn jedoch billig ist, dem eigentlichen Wucherer wenigstens kaum jemals genügen wird. Viel höher wird man nicht greifen dürfen, oder gar, wie Ortmann will, 25 Proz. als Maximum im Sinne der alten Zinsgesetze aufstellen. Damit wäre derselbe Fehler gemacht, der zur Abschaffung jener Gesetze führte und außerdem der Richter gezwungen, viele Fälle schamlosen W. straflos zu lassen. Sonst könnte man formell gegen die Straflosigkeit einer Zinsforderung bis zu einer gewissen gesetzlich ein für allemal bestimmten Höhe so wenig einwenden, wie dagegen, daß jugendliches Alter bis zu einem bestimmten Termine vor Strafe schützt, ohne daß die individuellen Verhältnisse, z. B. etwa vorhandene Erkenntniß der Strafbarkeit, auf die allgemein gegebene Bestimmung von Einfluß wären. Die Befürchtung aber, daß ein solcher eine Gefahrprämie einschließender Satz bald der regelmäßig zur Anwendung kommende sein werde, ist wol müssig. Wenn auch nach früheren Erfahrungen der übliche Zinsfuß stets nur wenig unter dem erlaubten Maximum blieb, so lag das an der geringen Höhe des letzteren. Die positive Gesetzgebung kann den Zins nicht gewaltsam ermäßigen, aber auch nicht erhöhen, da sich die maßgebenden Faktoren in beiden Fällen ihrer direkten Einwirkung entziehen.

Das Ueberschreiten des üblichen Zinsfußes wird in den meisten Fällen sicherer festzustellen sein als ein Mißverhältniß zwischen den vom Schuldner versprochenen Vermögensvortheilen und den Leistungen des Gläubigers. Die Ermittelung des richtigen Maßes in dieser Beziehung kann jedenfalls nur unter Berücksichtigung aller, den Preis eines Darlehns bestimmender Faktoren geschehen. Falls der Schuldner in vollem Umfang kreditwürdig erscheint, wird der Gebrauchswerth entscheidend sein. Derselbe ist für den Gläubiger nach allgemeinen Gesichtspunkten zu bestimmen, dessen individuelle Bedürfnisse den Preis des Darlehns nur ausnahmsweise beeinflussen. Es kommt dem Schuldner eben regelmäßig weniger auf die Person des Gläubigers als darauf an überhaupt Geld zu erhalten. Bei Letzterem dagegen macht es einen wesentlichen Unterschied, ob er das Geld benutzen will um durch dasselbe ein Einkommen zu erzielen oder ein bestimmtes Genußbedürfniß zu befriedigen, ob es sich um ein Produktiv- oder ein Konsumtivdarlehn handelt. Im ersten Fall richtet sich der Gebrauchswerth für den Schuldner nach der Höhe des Einkommens, welches er durch Verwendung des geborgten Kapitals zu erzielen hofft. Er muß deshalb das fremde Geld so lange behalten können, bis er dessen Nutzwirkung für sich genossen hat und wenn dazu Monate, Wochen, vielleicht gar Tage, z. B. bei Ausnutzung einer bestimmten Konjunktur, ausreichen, so kann er als Gebrauchsvergütung Vortheile gewähren, die als jährliche Prozente ungeheuerlich scheinen, im gegebenen Fall aber erträglich sind, weil auch unter Hinzurechnung derselben zu den Geschäftsspesen dem Schuldner noch ein Gewinn verbleibt. Eine solche höhere Verzinsung kurzzeitiger Darlehen ist auch vom Standpunkt des Gläubigers aus eine berechtigte Forderung, weil mit der Wiederanlegung des Geldes neue Mühe verbunden, ferner dieselbe vielleicht nicht gleich thunlich ist, also Zinsverlust eintreten kann. Wucherliche Ausbeutung liegt darin nicht, auch dann nicht, wenn sich der Schuldner über den er-

hofften Gewinn täuschte, denn die Möglichkeit eines Verlustes hätte er von vornherein ins Auge fassen müssen. — Bei einem Konsumtivdarlehn werden höhere Zinsen nur selten gewährt werden, doch sind immerhin Fälle denkbar, wo es dem Schuldner auf den augenblicklichen Genuß ankommt. Es ist dann seine Sache, wie hoch er den Werth desselben schätzt und wie viel er für die Gewährung der Möglichkeit dazu geben will. An einem objektiven Maßstab fehlt es hier vollkommen, doch ist gegen ein wirkliches Uebermaß der Forderung der kreditwürdige Schuldner durch die Konkurrenz der Gläubiger geschützt, welche an der sichern Unterbringung ihrer Kapitalien selbst das lebhafteste Interesse haben. — Das ist anders, sobald in dem Zins neben dem Nutzungspreise auch eine Risikoprämie geboten werden muß. Ihre Höhe soll der wirklich vorhandenen Gefahr proportional sein, doch giebt es für deren Schätzung keine bestimmten Anhaltspunkte, sondern es entscheidet im einzelnen Falle schließlich nur das Ermessen der Kontrahenten. Trotzdem die Sachgemäßheit dieser Entscheidung höchst zweifelhaft ist, sobald der Schuldner des Darlehns dringend bedarf, wird der Richter doch nur selten das Vorhandensein eines Uebermaßes feststellen können, eben weil ihm ein fester Maßstab für das richtige Verhältniß zwischen Gefahr und Gefahrprämie fehlt. Er muß sich namentlich davor hüten, das Geschäft nach seinem Ausgange zu beurtheilen, denn gerade die Ungewißheit desselben läßt das Ausbedingen besonderer Vortheile gerechtfertigt erscheinen. Auch darf er nicht nur das einzelne Geschäft als solches ins Auge fassen, wenn der betreffende Gläubiger ein gewerbsmäßiger Geldausleiher ist, also darauf rechnet, daß die Vortheile bei dem einen die Verluste bei dem andern Geschäfte ausgleichen. Daß ein solcher Ausgleich selbst bei anscheinend übertrieben hohen Zinsforderungen mitunter nur eben genügt, beweist das von Turgot angeführte und seitdem oft berufene Beispiel des prêt à la petite semaine. Es mußten, wie er erzählte, arme Gemüsehändler in Paris für ein Darlehn von 3 Frs. wöchentlich 2 Sous, d. h. 173 1/3 %, bezahlen: les emprunteurs ne se plaignent pas des conditions de ce prêt, sans lequel ils ne pourraient faire un commerce qui les fait vivre, et les prêteurs ne s'enrichissent pas beaucoup, parce que cet intérêt exorbitant n'est guère que la compensation du risque que court le capital (§ 14, p. 224). Man könnte aus dieser und ähnlichen Beobachtungen den Schluß ziehen wollen, daß zwischen produktiven und konsumtiven Darlehen zu unterscheiden und bei jenen ein höherer Zinsfuß zulässig sei als bei diesen. Dem stünde entgegen, daß die Gefahr für den Gläubiger bei konsumtiven Darlehen eher höher ist als bei produktiven, also gerade hier höhere Zinsen sich rechtfertigen. — Allgemeine Regeln lassen sich nicht aufstellen, und es bleibt nichts übrig, als den Richter auf den einzelnen Fall zu verweisen, obwol die Gefahr nahe liegt, dadurch Entscheidungen hervorzurufen, welche mehr einem unbestimmten Rechtsgefühl als klaren juristischen Erwägungen ihren Ursprung verdanken. Einen bestimmten Maßstab für die Höhe der Risikoprämie hat v. Cannstein in dem Betrage zu finden geglaubt, welchen der Kreditgeber zahlen müßte, wenn er das kreditirte Kapital sammt Zinsen für die Dauer des Kredits bei einer Lebensversicherungsgesellschaft versichern wollte. Doch hat dies Risiko offenbar nichts mit der Gefahr zu thun, welcher der Gläubiger bei einem unsichern Schuldner ausgesetzt ist, denn jene läßt sich nach allgemeinen Gesetzen abschätzen, diese ist rein individuell. Weit eher kann der Weg zum Ziele führen, den L. v. Stein einschlägt um Wucher und berechtigte hohe Zinsen von einander zu unterscheiden. Er erkennt die Berechtigung hoher, selbst auf die Dauer unerschwinglicher Gefahrprämien im vollen Umfang an und stellt ihnen als Wucher die Erzeugung einer „darlehnslosen Schuld", d. h. einer solchen entgegen, für welche der Gläubiger keine wirkliche Leistung gemacht, z. B. kein Darlehn gegeben, sondern nur eine Prolongation bewilligt hat. Dieser Begriff selbst ist freilich zur Konstruktion des W.delikts nicht zu verwenden, da die Prolongation allerdings als formell genügende causa erscheint. Um so beherzigenswerther ist der darin liegende Hinweis auf die Thatsache, daß der Wucherer wirth-

schaftliche Gesetze für sich anruft, während er die Bedingungen für deren Wirksamkeit in seinem Treiben thatsächlich ausschließt. Er will nicht eine gewisse Geldsumme an einen möglichen großen Gewinn wagen, sondern er will von einem wirklich durchaus sichern Kapital Vortheile ziehen, deren Gewährung den wirthschaftlichen Ruin des Schuldners bedeutet. In der That giebt kaum jemals ein Wucherer ein Darlehn, wenn er nicht die Möglichkeit sieht, sich durch den Besitz des Schuldners oder aus dessen Einkommen reichlich bezahlt zu machen. Sein Streben geht dahin in seinem Interesse den Schuldner fortwährend zu höchster Anspannung aller wirthschaftlichen Kräfte zu zwingen und ihm doch zugleich die Tilgung seiner Schuld unmöglich zu machen und unter der Form von Zinszahlungen, nicht nur die Amortisation des ursprünglichen Kapitals einschließlich der nothwendigen Zinsen, sondern noch darüber hinaus so viel wie möglich zu erhalten. Das wird am Einfachsten erreicht, wenn der Gläubiger die Fälligkeitstermine so legt, daß sie von Seiten des Schuldners nicht eingehalten werden können und nun bei den nothwendig werdenden Stundungen von Termin zu Termin die nominell zu verschreibende Summe wächst. Hier genügen selbst anscheinend mäßige Zinsen, und außerdem hat der Gläubiger noch die Aussicht eines Gewinnes bei dem endlichen Konkursverfahren, da seine angebliche Forderung die wirkliche Leistung um ein Vielfaches übersteigt. Hier besteht unzweifelhaft ein auffallendes Mißverhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung, welches der Richter mit Sicherheit erkennen kann, ohne sich an der unlösbaren Aufgabe abzumühen, das iustum pretium im einzelnen Fall zu ermitteln. Da das Deutsche W.gesetz ausgesprochener Maßen keine allgemeine Regelung des Darlehnspreises erzielen, sondern das Parasitenthum des die wirthschaftlichen Kräfte aussaugenden Wuchers bekämpfen will, so entspricht eine solche Beschränkung ebenso wol dem Geiste des Gesetzes, wie seinem Wortlaut. Die Leistungen des Gläubigers und des Schuldners stehen nur dann in einem auffallenden Mißverhältnisse, wenn das gegebene Darlehn der Anlaß dazu war, von dem Schuldner Vermögensvortheile zu erlangen, deren Betrag nicht mit Rücksicht auf jenes, sondern einzig nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Schuldners bemessen wird. Dieses wirthschaftlich ungerechtfertigte Verfahren braucht sich nicht schon bei der Hingabe des Darlehns selbst zu zeigen, es kann erst bei den Prolongationsverhandlungen zu Tage treten, darum muß der Richter beides, überhaupt das ganze Verfahren des Wucherers im Zusammenhang prüfen. Als Anzeichen eines unerlaubten Geschäftes erscheinen unter Andern (vgl. auch v. Stein, S. 154 ff.): die Festsetzung augenscheinlich unerschwinglicher Konventionalstrafen für den Fall der Nichtzahlung, welche gar nicht im Ernste beigetrieben, sondern nur als Mittel dienen sollen, den Schuldner in dauernder Abhängigkeit zu erhalten. Ferner die Verschreibung von Pfandobjekten, deren reeller Werth das Darlehn selbst weit übersteigt, kurz alle Manipulationen, aus denen hervorgeht, daß der Gläubiger nicht einen bestimmten Vortheil erzielen, sondern sich auf Kosten des Schuldners in vorher nicht genau bestimmbarer Weise bereichern will. Dahin gehört namentlich auch die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes für lediglich rechnungsmäßig erwachsene Schulden, bei welcher es dem Ermessen des Gläubigers überlassen bleibt, ob er es vorzieht, sich das fragliche Grundstück anzueignen, indem er auf Versteigerung anträgt, oder den ursprünglichen Besitzer darauf zu belassen, um die Früchte seiner harten Arbeit mühelos zu ernten.

Daß zu so unvortheilhaften Geschäften sich Niemand entschließt, der ihre Tragweite würdigen kann, wenn er sich nicht in einer Zwangslage befindet, liegt auf der Hand, und es ist im Grunde nur ein selbstverständliches Korrelat, wenn das Gesetz die Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit als Thatbestandsmomente des W.deliktes hinstellt. Auf den Ausdruck „Ausbeutung“ darf man, trotz der entgegengesetzten Ansicht des Kommissionsberichtes (vgl. v. Schwarze, S. 43), kein besonderes Gewicht legen, denn zwischen Ausbeutung und Benutzung besteht nur der Unterschied, daß ersteres die Benutzung zum eigenen Vortheil bedeutet

(vgl. Grimm, Wörterbuch, I. Sp. 831). Namentlich sollte damit kein aggressives Vorgehen des Wucherers erfordert werden: ob die übermäßigen Vortheile vorgängig vom Darleiher ausdrücklich gefordert, oder zunächst vom Schuldner angeboten worden, ist gleichgültig (vgl. Urtheil d. Reichsgerichts vom 10. Januar 1881 — Entsch. III. S. 218; Rechtsprechung II. S. 706). Nothlage, Leichtsinn, Unerfahrenheit bezeichnen die Motive wol vollständig, durch welche Jemand veranlaßt werden kann in ein W.geschäft zu willigen. Entweder versteht er vermöge seiner geringen wirthschaftlichen und intellektuellen Bildung nicht recht, was er verspricht, oder er kümmert sich um die erkannte Gefahr nicht, oder er weiß keinen anderen Ausweg aus seiner augenblicklichen Verlegenheit. — In einer Nothlage befindet sich derjenige, welcher das Geld nicht hat, dessen er dringend, gleichviel zu welchem Zwecke, bedarf. Dabei ist die größte Verschiedenheit möglich, je nach den durch verschiedene Lebensgewohnheiten, Bildung und Sitte bedingten Anschauungen des Einzelnen. Zustände und Verhältnisse, welche dem Einen ganz erträglich scheinen, können für den Andern das Motiv zu extremsten Entschlüssen sein. Hier darf der Richter kein allgemeines mittleres Maß feststellen wollen, sondern er muß individualisiren und eine Nothlage dann stets annehmen, wenn er sich überzeugt, daß der Bewucherte seine damalige Lage als eine ihn bedrängende ansah. Anderer Meinung wol nur scheinbar der Kommissionsbericht S. 43, vgl. v. Schwarze, S. 44. Jede weitere Unterscheidung, namentlich auch die zwischen Produktiv- und Konsumtivdarlehen, ist nur dazu geeignet, die Theorie mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens in Zwiespalt zu bringen. Wer produzirt um für sich und die Seinen den Lebensunterhalt zu erwerben, befindet sich, wenn ihm das nothwendige Betriebskapital fehlt, er die Rohprodukte oder Arbeitskräfte nicht bezahlen kann, unter Umständen ebenso in Noth, als wenn er die Mittel zur Beschaffung der direkten Verbrauchsbedürfnisse durch das Darlehn gewinnen wollte. Ebenso Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Mai 1881 — Rechtsprechung III. S. 323. Dasselbe gilt von dem Kaufmann, der seine Zahlungen einstellen muß, wenn er einen fälligen Wechsel nicht einlösen kann, dem Spieler, der ruinirt ist, wenn er seine „Ehrenschuld" nicht deckt, kurz bei Allen, denen eine Veränderung ihres Zustandes in so hohem Maße wünschenswerth erscheint, daß sie jede Last für die Zukunft lieber auf sich nehmen, als die gegenwärtige länger tragen. Ebenso Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1881 — Entscheidungen III. S. 219, Rechtsprechung II. S. 707. Nur auf den faktischen psychologischen Zwang kommt es an, nicht darauf, daß sich die betreffenden Personen geradezu vis-à-vis de rien befinden, wenn keine Aenderung ihrer Lage eintritt. — Offenbar hat auch der Gesetzgeber nicht gewollt, daß der Begriff der Nothlage zu eng aufgefaßt werde, sonst hätte er nicht den „Leichtsinn" auf gleiche Stufe mit ihr stellen können. Natürlich wird die Anwendung des § 302a nicht durch ein leichtsinniges Leben des Schuldners im Allgemeinen, sondern dadurch bedingt, daß derselbe den Abschluß des betreffenden Geschäftes leichtsinnig behandelt, daß er, wie v. Schwarze sagt (S. 45), „bei Eingehung des Geschäftes, ohne die völlige Würdigung des Einflusses, den das Geschäft auf seine wirthschaftlichen Verhältnisse in ihrer Gesammtheit äußern mußte, gehandelt habe." Ein solcher Leichtsinn kann ebenso oft das Ergebniß einer drückenden Lage, wie einer unbedachten Behandlung der Geschäfte überhaupt sein. Daß ihm ein besonderer strafrechtlicher Schutz gewährt wird, kann überflüssig erscheinen, und die versuchte Motivirung desselben im Kommissionsbericht vermag dies Bedenken keineswegs zu beseitigen. Es wird dort angeführt, daß die Erfahrung gelehrt habe, wie „leichtsinnigen Menschen, welche wohlhabenden Familien angehören, das Gelddarlehn oft unter den seltsamsten, aber die versteckte Berechnung und Hinterlist verhüllenden Vorwänden, sowie durch scheinbar unverdächtige Mittelspersonen, durch Agenten 2c. geradezu aufgedrängt und hiermit der Schuldner, welcher ohne eigentliches Bedürfniß das ihm so übermittelte Geld angenommen und es ebenso leicht wie er es erhalten vergeudet habe, in das

Netz des Wucherers hineingezogen werde, so daß schließlich zur Rettung seiner gesellschaftlichen Stellung und der Familienehre die Verwandten sich veranlaßt fänden, das Vermögen der Familie zu opfern, und daß durch dieses Opfer der Wohlstand und die Stellung der einzelnen Familienmitglieder vernichtet werde." (Bericht der XII. Kommission, vgl. v. Schwarze, S. 47.) Man hätte dies höchst verwerfliche Treiben eventuell als ein eigenthümliches Delikt behandeln können, W. ist es an sich nicht. Derselbe beginnt erst mit dem Ausbedingen übermäßiger Vortheile, welches wol erst dann stattfindet, wenn die ursprünglich zu mäßigen Bedingungen vorgestreckte Summe nicht zurückgezahlt werden kann. In dem Augenblick aber befindet sich der Schuldner in einer Nothlage, welche die Anwendung des W.gesetzes ohnehin ermöglicht. — Umsomehr bedarf die Unerfahrenheit, d. h. der Mangel an Einsicht in die Bedeutung und Tragweite des Geschäfts, das Fehlen der Geschäftskenntniß (vgl. Urtheil des Reichsger. — Entsch. III. S. 176), des Schutzes, besonders da die wucherlichen Vortheile oft eine harmlose Form annehmen, anscheinend kleine Beträge darstellen u. s. w., so daß der geschäftlich ungewandte, im Berechnen von Zinsbeträgen ungeübte Schuldner häufig mehr verspricht, als er ahnt. Doch kommt es im einzelnen Falle nicht darauf an, ob der wirkliche Inhalt des Geschäfts leicht oder schwer zu erkennen war, sondern darauf, ob der Schuldner ihn faktisch erkannt hat oder nicht.

Natürlich muß der Gläubiger, welcher wegen W. bestraft werden soll, gewußt haben, sowol daß die ausbedungenen Vortheile übermäßig sind, als daß Noth, Leichtsinn oder Unerfahrenheit den Schuldner zur Gewährung derselben veranlaßte. Eine ausdrückliche Feststellung durch den Richter braucht jedoch nur dann zu erfolgen, wenn der Angeklagte bestreitet den erforderlichen dolus gehabt zu haben.

Vollendet wird das Vergehen, dessen Versuch nicht strafbar ist, dadurch, daß der Gläubiger für sich oder einen Dritten die Vermögensvortheile oder das Versprechen derselben angenommen hat. Das Versprechen und das Gewähren derselben sind auf gleiche Stufe gestellt, eben darum aber kommt es für die Strafbarkeit nicht in Betracht, ob dem Versprechen die wirkliche Gewährung nachfolgte oder nicht. Darum erscheinen die einzelnen Zinszahlungen nicht als selbständige Delikte, welche eine neue Verurtheilung herbeiführen könnten. Eine solche verstieße gegen den Rechtsgrundsatz non bis in idem, denn es mußten von vorneherein die einzelnen Zahlungsakte nicht als vereinzelte Thatsachen, sondern als Theile eines Ganzen ins Auge gefaßt werden, um das Vorhandensein von W. festzustellen. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß sich die mehrfachen Gewährungen nur als Ausführung des einmal gegebenen Versprechens darstellen. Sobald in Folge eines neuen Uebereinkommens Etwas gewährt wird, liegt ein neues Delikt vor, z. B. bei einer neuen Prolongation eines ohnehin schon wucherlichen Vertrages. — Dasselbe gilt auch bei der Verjährung, dessen Lauf bezüglich des W.delikts nicht durch jede einzelne Leistung unterbrochen wird. Anderer Ansicht ist v. Schwarze (S. 69 ff.), „denn die Annahme des Versprechens wie die der Zahlung sind wucherische Handlungen, und zwar sowol in ihrer Verbindung, als auch für sich allein; jedoch stehen sie zu einander im Fortsetzungsnexus". Dagegen läßt sich wol einwenden, daß die strafbare Handlung mit der Annahme des Versprechens beendet ist und also auch bezüglich der Verjährung selbständig behandelt werden muß, so daß die später wirklich geleisteten Zahlungen nur als besondere Delikte oder gar nicht in Frage kommen. — Ebenso können bezüglich des Beweises der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit nur die verschiedenen wenn auch mit derselben Person abgeschlossenen W.geschäfte, nicht schon die mehrfachen Zinszahlungen auf Grund eines und desselben Geschäftes in Betracht kommen. So auch das Preußische O.Trib. auf Grund des § 263 des Preuß. StrafGB., vgl. Goltdammer, Archiv Bd. VIII. S. 567.

In Betreff der Theilnahme kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung, selbst dann wenn das Verhalten der Helfershelfer des Wucherers, diesem die

Möglichkeit gewährt, jene ebenfalls wegen Zahlung der Wucherforderung in Anspruch zu nehmen (vgl. Oppenhoff, S. 702 u. 19).

Mit dem W. kann sowol Betrug wie Erpressung konkurriren. Betrug insofern als das Versprechen der wucherlichen Vermögensvortheile nur durch eine Vorspiegelung falscher Thatsachen auf Grund einer Täuschung des Bewucherten erlangt worden ist, Erpressung wenn das Versprechen dadurch errungen wurde, daß der Gläubiger drohte, im Fall der Nichtgewährung die fällige Forderung einzuklagen (vgl. für einen ähnlichen Fall Urtheil des Reichsger. vom 12. Februar 1880 — Entscheidungen I. S. 205, Rechtsprechung I. S. 345). Alsdann kommen die §§ 263 resp. 253, welche die schwerere Strafe androhen, zur Anwendung.

Bei kaum einem anderen Vergehen liegt die Gefahr so nahe wie beim W., daß das Gesetz durch Manipulationen umgangen werde, welche den strafbaren Charakter der fraglichen Handlung verdecken sollen. Das kann geschehen: a) durch Zwischenschieben von anderen Personen, die als Makler, Unterhändler, Zutreiber 2c. thätig sind. Bezüglich derselben kommen natürlich zunächst die allgemeinen Grundsätze über Mitthäterschaft und Beihülfe zur Anwendung, doch wird häufig der Nachweis bewußten Zusammenwirkens der betreffenden Personen kaum zu erbringen sein. Deshalb bestimmt das Gesetz, daß als Wucherer bestraft wird, sowol wer den wucherlichen Vermögensvortheil für einen Dritten ausbedingt (§ 302a), als auch wer mit Kenntniß des Sachverhaltes eine wucherliche Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht (§ 302c). Ein Nachweis des vorsätzlichen Zusammenwirkens ist nicht erforderlich, es treten vielmehr die Strafen auch dann ein, wenn ein solches thatsächlich nicht vorhanden ist, z. B. der Dritte keine Kenntniß von dem Abschlusse des Geschäfts selbst hatte, oder die fragliche Forderung durch einen Universaltitel etwa durch Erbgang erworben wurde. Ebensowenig braucht untersucht zu werden, ob der Wucherer wirklich für einen Dritten oder faktisch nur für sich handelt, z. B. die Vortheile für seine Frau oder seine Kinder u. s. w. ausbedang. Die Erwerbung einer wucherlichen Forderung, die ja auch aus löblicher Absicht, z. B. zur Befreiung des Schuldners, geschehen kann, ist noch nicht strafbar, sondern erst das Verfügen über dieselbe in gewinnsüchtiger Absicht. Als Weiterveräußerung kann unter Umständen schon eine Verpfändung erscheinen, als Geltendmachung der Versuch, die Forderung zur Kompensation zu benutzen. Wenn dagegen der dritte Erwerber von dem Schuldner nur das zurückfordert, was derselbe wirklich erhalten hat, etwa unter Berechnung mäßiger Zinsen, so macht er nicht „die wucherlichen Vermögensvortheile“, sondern nur eine durchaus rechtsbeständige Forderung geltend, vgl. Oppenhoff, S. 704 N. 4. Dasselbe gilt von demjenigen, welcher im Auftrage des Schuldners oder eines Andern die Forderung von dem Wucherer oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat und nun den wirklich gezahlten Cessionspreis gegenüber seinem Auftraggeber geltend macht. Jedoch setzt die Anwendung des § 302c den Nachweis voraus, daß der Erwerber den Charakter der Forderung wirklich kannte; daß er ihn hätte kennen müssen, genügt ebensowenig wie dolus subsequens; andererseits wird die Strafbarkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihm einige Details bezüglich des Geschäftsabschlusses unbekannt geblieben sind.

Eine Umgehung des Gesetzes kann auch versucht werden b) durch Verkleidung des Geschäftes. Solche Manipulationen waren von jeher üblich und schon die R.PolizeiOrdn. von 1530 (Art. 26) und 1548 (Art. 17 und 19) stellen bezüglich einiger Geschäfte die Präsumtion auf, daß dieselben wucherliche seien, ebenso das Preußische LR., z. B. Thl. I. Tit. 11 §§ 323, 718; das Oesterr. W.Patent von 1803 §§ 8—10 und mehrere der früheren Deutschen Partikularstrafgesetzgebungen. Die gewöhnlichsten Formen (vgl. Merckel, S. 8 ff.; Braun und Wirth, S. 194 ff.) sind, abgesehen von dem sog. W. am Kapital, d. h. den Fällen, in welchen die Verschreibung auf eine größere als die wirklich gegebene Summe lautet, die

Umgehung durch 1) Kauf, indem z. B. Jemand eine Sache zu einem hohen Preise von dem Wucherer auf Kredit kauft, um sie sofort demselben oder einem seiner Helfer zu einem geringern Preise gegen baar wieder zu verkaufen, oder sich unter einer hohen Konventionalstrafe verpflichtet eine Waare, für die er sofort den vereinbarten Preis erhält, zu liefern, unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß er nicht liefern kann, oder endlich in Form des Rückkaufgeschäftes, bei welchem Jemand unter Preis verkauft und für die Gestattung des Rückkaufes innerhalb einer bestimmten Zeit eine hohe Prämie gewährt (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Mai 1881 — Entscheidungen IV. S. 203, Rechtsprechung III. S. 322). 2) Cession, z. B. wenn Jemand wirkliche aber noch nicht fällige Ansprüche dem Wucherer für einen geringen Betrag in baar, oder eine unrealisirbare Forderung unter der Haftung für ihr Eingehen gegen einen unbedeutenden Cessionspreis abtritt u. s. w. 3) Wechsel, die ihrer rein formalen Natur wegen zur Verdeckung des W. am Kapitale besonders geeignet sind, aber auch in komplizirterer Form, z. B. so daß ein Vermittler dem Geldsuchenden vorschlägt für ihren gemeinschaftlichen Bedarf einen Wechsel auszustellen, den dann der eigentliche Wucherer billig diskontirt, von dessen Betrage der Bewucherte aber nur einen Theil erhält, während er beim Verfall für die ganze Summe aufkommen muß, da sein Mitkontrahent zahlungsunfähig ist. 4) Nebengeschäfte wie billigen Verkauf werthvoller, theueren Ankauf werthloser Sachen u. s. w. — Auch wird eine Verschleierung häufig dadurch bewirkt, daß die über das fragliche Geschäft aufgenommene Urkunde die Bedingungen desselben nicht vollständig enthält.

Alle Fälle der Art werden von § 302a, welcher ganz allgemein von der Gewährung von „Vermögensvortheilen“, d. h. von Geld oder geldwerthen Sachen redet, mit umfaßt. Außerdem begründet die Thatsache der Verschleierung die Zulässigkeit einer Strafschärfung bis zum doppelten Betrage der Strafe für einfachen Wucher, d. h. es kann auf Gefängniß bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis 6000 Mark und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§ 302b.) Ob die Verschleierung mit oder ohne Wissen des Schuldners geschah, ist gleichgültig, nur wird im ersten Falle meist Betrug vorliegen. Als fernere Qualifikationsgründe werden behandelt a) die Wechselmäßigkeit des Versprechens, welche die Durchführung des ungerechtfertigten Anspruches wesentlich erleichtert, b) die Anwendung von Mitteln, welche einen moralischen Zwang auf den Schuldner ausüben sollen: das Versprechenlassen unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen (§ 302b). Eine weitere Erhöhung der Strafe, im Minimum und Maximum (Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren, Geldstrafe von 150 bis 15000 Mark, und stets Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) tritt ein, wenn der W. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird (§ 302d). Die Bedeutung dieser Begriffe ist hier dieselbe wie im Strafrecht sonst, d. h. es kommt in der Praxis für ihre Anwendung wesentlich auf die Wiederholung des Deliktes an. Die allgemeinen Vorschriften über Konkurrenz hätten wol vollkommen genügt, eventuell wären besondere Rückfallsstrafen vorzuziehen gewesen. Daß der gewerbsmäßige Wucherer ein gefährliches Subjekt ist, wird Niemand leugnen, daß er aber unter Anwendung von § 74 angemessen und zugleich hinlänglich hart bestraft werden könnte, ist wol ebenso gewiß. Wenn man außerdem fortfährt das gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Delikt als kollektives zu behandeln, d. h. dabei nur die Summe der strafbaren Handlungen und nicht diese selbst berücksichtigen zu wollen, so werden zahlreiche Kontroversen nicht ausbleiben, wie die Rechtsprechung auf Grund des § 263 des Preußischen StrafGB. zur Genüge bewiesen hat.

Auf Bestimmungen über die civilrechtliche Wirkung des W. (Art. 3) hatte die Reichstagskommission in ihrem Entwurfe verzichtet, da sie der Meinung war: „die Praxis werde in den bestehenden civilrechtlichen Vorschriften über Ansprüche aus unerlaubten oder strafbaren Handlungen die nöthige Anleitung zur Beurtheilung der

civilrechtlichen Folgen eines wucherlichen Geschäftes finden." Die Regierung dagegen ging davon aus, daß zwar allen Rechtssystemen der Grundsatz, daß unerlaubte gegen ein Strafgesetz verstoßende Handlungen keine Rechte für den Handelnden begründen, gemeinsam sei, daß sie aber in der Ausbildung desselben nicht unerheblich abwichen, so daß wichtige Bedenken nicht ausbleiben würden. Es dürfte daher die Regelung der civilrechtlichen Folgen des eigenartigen W.deliktes in dem Gesetze nicht unterbleiben. Im Reichstage wurde der Art. 3 des Entwurfes von namhaften Juristen (z. B. Dreyer) einfach für unannehmbar erklärt und eine neue Kommission hauptsächlich deshalb ernannt, um eine sachgemäße Redaktion des fraglichen Artikels zu ermöglichen, denn eine Erörterung der einschlagenden schwierigen Fragen sei im Plenum unthunlich. Die Kommissionsberathungen, über die nur mündlich Bericht erstattet wurde, führten eine wesentliche Abänderung des Regierungsentwurfes nicht herbei, ebensowenig die Plenarverhandlungen, in welchen besonders die Stellung des gutgläubigen dritten Erwerbers der Forderung, die Verzinsung des vom Gläubiger wirklich Geleisteten und die Dauer der Verjährung für die Rückforderung des Schuldners erörtert wurde. Nur bezüglich des letzten Punktes kam man zu einem positiven Resultate, indem der jetzige Abs. 3 dem sonst unverändert angenommenen Kommissions- resp. Regierungsentwurfe hinzugefügt wurde. — Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a und 302b verstoßen, sind ungültig. Korrekter hätte man wol gesagt „nichtig", denn so sind Zweifel nicht ausgeschlossen, ob die Ungültigkeit nicht als „Anfechtbarkeit" oder als die von Einigen sogenannte „relative Nichtigkeit" aufzufassen sei. Ersteres wäre, wenigstens nach Ansicht der Motive, welche wiederholt die Ungültigkeit als kraft Gesetzes eintretend bezeichnen, unrichtig, und man wird dem um so eher beitreten können als das Gesetz keinen Anhalt für eine anderweitige Auslegung bietet. Eine Nichtigkeit aber, die nur für die Kontrahenten und nicht auch Dritten gegenüber bestände, ist ein Widerspruch in sich und daß der Gesetzgeber einen solchen gewollt habe, kann man, wie v. Kübel (§ 162) hervorhebt, auf Grund eines unklaren Ausdrucks doch nicht annehmen. Natürlich bezieht sich die Nichtigkeit nur auf die wucherliche Forderung und nicht auf Geschäfte, welche derselben vorausgingen, so daß z. B. die ursprüngliche Forderung rechtsbeständig bleibt, wenn das W.geschäft erst bei der Stundung beginnt. Bezüglich der Kontrahenten liegt also die Sache so, daß beide Theile nicht zu leisten brauchen und das etwa schon Geleistete zurückfordern können, wobei der Wucherer für die von dem Schuldner oder für denselben geleisteten Vermögensvortheile vom Tage des Empfanges an die gesetzlichen Zinsen vergüten muß, während dem Schuldner bezüglich des vom Gläubiger Erhaltenen eine solche Verpflichtung nicht obliegt. Es ist das eine Unbilligkeit gegen den Wucherer, der freilich, wie der Kommissar des Bundesrathes v. Schelling im Reichstage meinte: auf Billigkeitsrücksichten keine Ansprüche hat (!), eine Art von Privatstrafe, die neben den verhängten kriminellen zum mindesten überflüssig erscheint. Es ist allerdings durchaus richtig, das Wuchergeschäft ganz und nicht nur soweit, als übermäßige Vortheile ausbedungen waren, für nichtig zu erklären (anderer Meinung: v. Schwarze, S. 31), einmal weil das Gesetz Niemanden verpflichten kann, ein Geschäft unter anderen als den von ihm gewollten Bedingungen aufrecht zu erhalten, dann auch weil dem Richter Unmögliches zugemuthet würde, wenn er jedesmal das iustum pretium für ein Darlehn bestimmen sollte. Darum brauchte aber die Verpflichtung, Zinsen, etwa die sonst gesetzmäßigen, für wirklich Genossenes zu gewähren, durchaus nicht beseitigt zu werden. Jedenfalls ist der Schuldner zur Zahlung von Verzugszinsen anzuhalten, wenn er das Empfangene nicht rechtzeitig zurückzahlt. Die Zurückzahlung aber kann der Gläubiger ohne Rücksicht auf etwa stipulirte Befristung verlangen, sobald das betreffende Geschäft, sei es vom Civil- oder vom Kriminalrichter für wucherlich erklärt wurde, also seine Nichtigkeit feststeht. Für diesen Anspruch des Gläubigers haftet die vertragsmäßig bestellte Sicherheit. Es ist dies eine

Bestimmung, die sich mit der Nichtigkeit des ganzen Vertrages nur schwer in Einklang bringen läßt (vgl. v. Kübel, S. 164 ff.) und entgegen dem sonst vom Gesetze zur Schau getragenen odium foeneratorum in den Motiven nur durch Hinweis auf allgemeine Billigkeitsgründe gerechtfertigt wird. — Wenn von Seiten des Gläubigers nicht baares Geld, sondern andere Leistungen zurückzugewähren sind, so richtet sich seine Verpflichtung bezüglich der Erstattung von Früchten, Ersatz für Verschlechterungen, Haftung im Fall des Verbrauchs, der Veräußerung, des Untergangs der empfangenen Sache u. s. w. nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Er ist dabei stets als malae fidei possessor zu behandeln. — Daß diejenigen, welche sich des W. schuldig gemacht haben, d. h. die Mitthäter, nicht auch die Anstifter, Gehülfen ꝛc. dem Schuldner solidarisch haften, ist nur den in allen Rechtssystemen übereinstimmenden Grundsätzen über die obligatio ex delicto entsprechend. Jedoch erstreckt sich die Haftung desjenigen, welcher die wucherliche Forderung mit Kenntniß des Sachverhaltes erwarb, nur auf diejenigen Vortheile, die seit seiner Succession in die Rechte des frühern Kontrahenten an ihn oder seinen Rechtsnachfolger gezahlt worden sind. — Bezüglich des gutgläubigen dritten Erwerbers entscheiden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Es kann also, abgesehen von den Fällen, wo wegen der formalen Natur der betreffenden Verträge Einreden aus dem Ursprung des Geschäftes gesetzlich unzulässig sind, z. B. bei Wechseln, Hypotheken u. s. w., ihm ebenso wie dem ersten Kontrahenten gegenüber die Nichtigkeit des Vertrages geltend gemacht werden. Andererseits steht ihm neben dem Regreß an seinen Rechtsvorgänger auch die Rückforderung gegen den Schuldner in demselben Umfange wie jenem zu. — Das Recht der Rückforderung verjährt in 5 Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist. Für jede einzelne Leistung läuft die Verjährungsfrist besonders, denn für das Civilrecht kommt nicht wie für das Strafrecht das W.geschäft als Ganzes ausschließlich in Betracht, sondern jeder einzelne Leistungsakt ist ein Rechtsgeschäft für sich und begründet ein selbständiges, darum auch selbständig verjährendes Rückforderungsrecht. Uebrigens wird die Einrede des W. dem ganzen Geschäfte gegenüber nicht dadurch ausgeschlossen, daß einzelne auf Grund desselben gemachte Leistungen nicht mehr rückforderbar sind. Bezüglich der Beurtheilung des fraglichen Geschäftes ist der Civilrichter vom Kriminalrichter und dieser von jenem vollständig unabhängig, wie das nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß von Civil- und Kriminalurtheil sich von selbst versteht. Ein Antrag, welcher darauf abzielte, daß zunächst der Strafrichter über die Existenz des Vergehens zu entscheiden berufen und die Entscheidung desselben für den Civilrichter bindend sei, wurde im Reichstag abgelehnt.

Die mehrfach aufgeworfene Frage, ob das Wuchergesetz rückwirkende Kraft habe, ist entschieden zu verneinen. Bezüglich der Art. 1 und 2 besteht darüber kaum ein Zweifel, § 2 des RStrafGB. ist hier unbestritten maßgebend (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 26. April 1881 — Entscheidungen IV. S. 111, Rechtspr. III. S. 247). Bedenklich könnten nur die Fälle scheinen, in denen nach dem 14. Juni 1880 auf Grund eines früher abgeschlossenen Vertrages Vortheile in Empfang genommen wurden, welche in ihrer Gesammtheit betrachtet für wucherlich erklärt werden müßten. Auch hier liegt eine strafbare Handlung nicht vor, denn das Gewähren ist nur die Ausführung eines Vertrages, auf den das Gesetz keine Anwendung findet (vgl. Urtheil des Reichsger. vom 25. Mai 1881 — Entscheidungen IV. S. 203, Rechtsprechung III. S. 322). Ebensowenig liegt strafbarer W. vor, wenn Jemand ein vor dem 14. Juni 1880 gemachtes wucherliches Darlehn nach diesem Zeitpunkt zurückfordert und nimmt. So Urtheil des Reichsgerichts vom 26. April 1881 — Entscheidungen IV. S. 109, Rechtsprechung III. S. 235. Weitere wucherliche Stundungen eines früher gegebenen wucherlichen oder nicht wucherlichen Darlehns müssen natürlich als selbständige Delikte behandelt werden. Bezüglich des § 302c sind folgende Fälle zu unterscheiden: a) wer eine vor dem 14. Juni 1880

erworbene Forderung veräußert oder geltend macht, bleibt straffrei; b) wer dagegen nach diesem Termine eine W.forderung erwirbt und sie veräußert oder geltend macht, wird bestraft, auch wenn dieselbe früher entstanden war. Nach dem Wortlaut des § 302c ist das Erwerben u. s. w. ein besonderes Vergehen, es kommt also nur darauf an, daß die betreffende Forderung im Moment des Erwerbens als wucherlich angesehen werden muß, nicht darauf, ob der frühere Inhaber derselben wegen W. bestraft werden kann. Anderer Meinung ist allerdings die Reichstagskommission gewesen, welche den Paragraphen ursprünglich vorschlug. Ihr Bericht sagte: „Die Rechtsbeständigkeit der Forderung kann nur nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung beurtheilt werden. Dieser Satz leidet auch auf die Fälle Anwendung, in denen eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Forderung, welche die in § 302a bezeichneten Merkmale an sich trägt, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von einem Dritten erworben wird und dem Letzten die Verhältnisse und Umstände, unter denen sie zu Stande gekommen, zur Zeit der Erwerbung völlig bekannt sind. Der Dritte würde daher hier befugt sein, die Forderung ihrem ganzen Inhalte nach geltend zu machen, ohne den Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes zu verfallen" (vgl. v. Schwarze, S. 34). Wenn auch der erste Satz dieser Ausführung unzweifelhaft richtig ist, so braucht man doch den daraus gezogenen Folgerungen nicht zuzustimmen, sobald der Ausdruck des Gesetzes selbst eine andere Auffassung nothwendig macht. — In Ansehung des Art. 3 sind ebenfalls die allgemeinen Grundsätze über die rückwirkende Kraft der Gesetze entscheidend (vgl. v. Schwarze, S. 29 ff., 103). Es ist nun sowol in der Gesetzgebung wie in der Wissenschaft allgemein anerkannt (vgl. Roth, System des Deutschen Privatrechts, I. § 50, S. 273), daß Gesetze rückwirkende Kraft nur dann haben, wenn sie sich dieselbe beilegen, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend als nothwendige Konsequenz ihres sonstigen Inhaltes. In dem Gesetz, betreffend den W., findet sich eine ausdrückliche Bestimmung nicht; daß dieselbe stillschweigend gegeben sei, würde man nur auf Grund zwingender Anzeichen voraussetzen dürfen und solche fehlen gleichfalls. Am wenigsten kann man sich darauf berufen, daß das Gesetz die schon immer bestehende turpitudo des W. nur anerkannt habe. Wie v. Schwarze (S. 39) richtig hervorhebt, wäre es ein offenbarer Widerspruch, das Verhalten eines Gläubigers als contra bonos mores verstoßend zu behandeln, so lange sich derselbe nur einer ihm durch ein Gesetz ausdrücklich eingeräumten Freiheit bedient.

Lit. historisch: Rein, Das Kriminalrecht der Römer 2c., 1844, S. 830 ff. (Vgl. dort Angaben über die ältere Literatur.) — Ihering, Geist des Römischen Rechts (an verschiedenen Stellen, z. B. II. S. 75, 152, 245, 257; III. S. 112). — Marquardt, Römische Staatsverwaltung, 1876, II. S. 51 ff. — Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonischen Lehre, 1863; Derselbe, Die Bedeutung der W.lehre, 1866. — Max Neumann, Geschichte des W. in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze (1654), 1865. — Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1866, bes. S. 103 ff., 232 ff. — München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, 1866, Bd. II. S. 505 ff. — Katz, Grundriß des kanonischen Strafrechts, S. 136 ff. — Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes (Tübinger Universitätsschrift), 1876. — Laspeyres, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur zur Zeit der Republik, 1863, S. 256 ff. — Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, 1881, Bd. I. S. 541—564. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (an verschiedenen Stellen). — Heimbach in Weiske's Rechtslex. Bd. XV. S. 354 ff., vgl. 389 ff. — Jacobson in Herzog's Realencyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche Bd. XVIII. S. 268 ff. — Knies, Der Kredit, Bd. I. 1876, S. 328 ff.

Aeltere Lit.: Luther, Großer und kleiner Sermon vom W., 1519 (Erlanger Ausgabe Bd. 20 S. 89 ff., 122 ff.), von Kaufhandlung und W. 1524 (Bd. 22 S. 199 ff.), an die Pfarrherrn wider den W. zu predigen, 1540 (Bd. 23 S. 282 ff.). — Besold, Quaestiones aliquot de usuris, 1598, abgedruckt in Vitae et mortis Consideratio politica, 1623 lib. I. cap. V. — Salmasius, De usuris liber, Lugd. Batav. 1638, de modo usurarum liber, 1639, Diatriba de mutuo non esse alienationem auctore Alexio a Massala (pseudonym für Salmasius), 1640.

In neuerer Zeit haben sich u. A. erklärt: a) Für Zinstaxen: Merckel, Ueber den Zins-W., 1855. — Rizy, Ueber Zinstaxen und W.gesetze, 1859 (vgl. die Gegenschrift von Pfeiffer, 1859). — Reichensperger, Die Zins- und W.frage, 1861, und in Umarbeitung, 1879. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. 22 S. 433 ff. — Rösler, Volkswirthschaftslehre, 1864, S. 490 ff. — Funk, Zins und W., eine moraltheologische Abhandlung, 1868 (ein Rechtfertigungsversuch der kanonistischen W.lehre). — b) Gegen Zinstaxen und W.gesetze: Bentham, Defence of usury, 3. ed. 1816. — Turgot, Mémoire sur les prêts d'argent. — Hesse im Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge 1841, S. 113 ff., 269 ff. — K. Braun und M. Wirth, Die Zins- und W.gesetze, 1856. — Berndt, Die W.gesetze und ihre Aufhebung, 1857. — Lette in v. Rotteck und Welcker's Staatslex., 3. Aufl., Bd. XIV. S. 684 ff. — R. v. Mohl, System der Präventivjustiz, 3. Aufl. S. 365 ff. — Gutachten für den VI. Deutschen Juristentag von Schaffrath (Verhandlungen Bd. I. S. 395 ff.) und Goldschmidt (ebenda S. 227 ff.); Derselbe in Bluntschli und Brater's Deutschem StaatsWört.B., Bd. 11 S. 219 ff. — Jaques, Die W.Gesetzgebung und das Civil- und Strafrecht, 1867 (enthält auf S. 13, 40 Angaben über die Französische Literatur und im Anhang Auszüge aus der W.Gesetzgebung verschiedener Staaten). — Ferner die Mehrzahl der Nationalökonomen: Vgl. Roscher, Die Grundlagen der Nationalökonomie, §§ 179—194 und die dort angeführte Lit. — Knies, Der Kredit, II. (1879) S. 1—131. — c) für die W.Strafgesetze: Ortmann in Goltdammer's Arch. Bd. 27 S. 409 ff. — Eheberg in v. Holtzendorff und Brentano's Jahrb. für Gesetzgebung ꝛc., 1880, S. 63 ff. — v. Canstein in Allgem. Oesterr. Gerichtsztg., 1881, Nr. 2—4. — L. v. Stein, Der W. u. sein Recht, 1880. — Vgl. ferner: Groß, Ueber die Behandlung des Verbrechens des W. in einigen der neuen Kriminalgesetzbücher, im Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge 1851, S. 254 ff. — Enquête sur la législation rélative aux taux de l'intérêt de l'argent, 2 vol. Paris 1865 (im Anhang wird die ausländische Gesetzgebung in Französischer Uebersetzung mitgetheilt). — Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses, 1878/79, S. 31 ff., 641 ff., der Bayerischen Kammer der Abgeordneten, 1879, S. 78 ff., der Reichsräthe S. 890, des Deutschen Reichstages, 1879, S. 739 ff., 766 ff., auch Anlagen Nr. 265, (Bericht der XII. Kommission) 1880, S. 572 ff., 827 ff., 1212 ff., Anlagen Nr. 58 (Entwurf des W.gesetzes mit Motiven).

Bezüglich des Deutschen W.gesetzes vgl. v. Kübel im Württemb. Gerichtsblatt, Bd. 17 Nr. 5 S. 133 ff. — v. Lilienthal in Conrad's Jahrbb. für Nationalökonomie ꝛc., Neuer Folge Bd. I. S. 140 ff., 366 ff. — Die Kommentare von Reinwald, v. Schwarze. — Ferner Berner Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 11. Aufl. S. 593 ff. — v. Liszt, Das Deutsche Reichsstrafrecht, 1881, S. 302 ff. — Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Aufl. S. 699 ff., 872 ff. — Die Kommentare von Rüdorff-Stenglein und Olshausen. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs, Bd. I. ff. — Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft, Bd. I. ff. — Einen Auszug aus den Motiven und Verhandlungen über das W.gesetz giebt im Anhang Höinghaus, Das neue Preußische Gesetz betr. das Pfandleihgewerbe, 1881.

Für Oesterreich vgl. Glaser, Gesammelte kleinere Schriften, Bd. I. S. 315 ff. — Chorinsky, Der W. in Oesterreich, 1877 (vgl. dort auch die ältere Oesterr. Literatur). — Platter, Der W. in der Bukowina, 1878. — Kaserer, Die Gesetze vom 19. Juli 1877 ꝛc. und vom 28. Mai 1881 ꝛc., in Oesterr. Gesetzen mit Materialien, 1877 u. 1881. — v. Rizy in Grünhut's Zeitschr. Bd. VIII. S. 774 ff. v. Lilienthal.

Wunden (med.-for.), s. Körperverletzung (med.-for.).

Wunderlich, Agathon Gottlob Friedrich Walter, ♂ 1810 zu Göttingen, 1833 Privatdozent daselbst, 1838—42 Professor in Basel, ging nach Rostock, 1847 nach Halle, 1850 an das Oberappellationsgericht Lübeck, † 21. XI. 1878.

Schriften: De antiqua literarum obligatione, Gott. 1832. — Joannis Andreae summula de proc. judic., Basil. 1840. — Tancredi summa de matrimonio, Gott. 1841. — Anecdota quae proc. civilem spectant, Gott. 1841. — Rechtssprüche und Gutachten der Juristenfakultät Rostock, Berl. 1846. — Jurist. Aufgaben, Halle 1849. — Bibliotheca Wunderlichiana, Hal. Sax. 1853. — Jurisprudenz in Wechselsachen, 1821—57, Frankf. 1858. — Heise's H.R., Frankf. 1858. — Jurisprudenz d. O.App.Ger. der vier freien Städte Deutschlands in bürgerl. Rechtssachen aus Lübeck, 1848—64, Bremen 1866. — Walther's merkwürd. Rechtsfälle der Gegenwart, Lüb. 1863. — Das Röm. Recht der Gegenwart (Familienrecht), Lübeck 1875. — Anna Thormählen, Lpz. 1876 (vgl. auch Frankf. Ztg. 1881, Nr. 119, Morgenblatt S. 3). — Jurist. Studien und Kritiken, 1874/1877.

Lit.: Jhering in seinen Jahrbb. XVII. 145—157. Teichmann.

Würderungseid, Schätzungseid, juramentum in litem, war nach Römischem Recht der Eid, durch welchen der Kläger bei den auf restituere oder exhibere gerichteten actiones arbitrariae und bonae fidei den Werth des Streitgegenstandes resp. sein Interesse, mit einem Wort das quanti ea res est, an Stelle des Richters dann abschätzen durfte, wenn der zum Restituiren oder Exhibiren verurtheilte Beklagte diesem Urtheil contumacia, oder weil er es sich dolo oder culpa lata unmöglich gemacht hatte, keine Folge leistete. Obgleich aber schon die Glosse und die ältere gemeinrechtliche Doktrin dies beschränkte Anwendungsgebiet des juram. in litem richtig erkannt; obgleich es dann insbesondere Schröter wieder aus den Quellen so überzeugend nachgewiesen hatte, daß, abgesehen von der allseitigen Zustimmung der Theorie, auch verschiedene Gesetzgebungen (z. B. die Hannov. Proz.O. von 1850, § 302) das Resultat seiner Untersuchungen in dieser Richtung geradezu legalisirten, so war die Praxis doch von jeher und auch nach Schröter geneigt, dem W. ein weiteres Feld einzuräumen. Sie gestaltete ihn zu dem Eid, wodurch Kläger den Betrag eines ihm vom Beklagten zu ersetzenden Schadens schlechthin, ohne Rücksicht auf die Art der Klage, beweisen durfte, falls dem Beklagten dolus oder culpa lata zur Last fiel (vgl. Strippelmann, S. 412 und die hier Cit.). Der W. bezweckte neben der Beweiserleichterung für den Kläger zugleich einen Nachtheil („cum et contumacia puniendasit", l. 8 D. h. t.; l. 60 § 1 D. ad leg. Falc. 35,2), gewissermaßen eine Privatstrafe, für den Beklagten, indem Kläger, wenn er auch sein Affektionsinteresse nicht mit veranschlagen durfte (so insbes. Schröter, S. 359, 402, gegen Glück, S. 433), doch die Möglichkeit hatte und stets geneigt sein mußte, den objektiven Werth des Schadens durch seine subjektive Schätzung zu steigern (l. 1 D. h. t.). Als Begünstigung des Klägers war der W. nur auf Antrag desselben vom Richter zu deferiren und hierdurch nicht nur vom Schiedseid, sondern auch vom Erfüllungseid wesentlich verschieden, mit welch letzterem ihn die gemeinrechtliche Doktrin (z. B. Malblanc, Doctr. de jurej., § 74; Tevenar, Theorie d. Bew., S. 99 „juramentum suppletorium aestimationis") vielfach verwechselte. — Noch weiter als der W. ging in der Begünstigung des Klägers der ihm sonst nahe verwandte, vom Kaiser Zeno in der l. 9 C. unde vi 8, 4 verordnete, vom kanonischen Recht (c. 7 C. 2 qu. 1; c. 7 X. de his quae vi 1, 40) aufgenommene und in der gemeinrechtlichen Doktrin seit A. Faber „juramentum Zenoniarum" genannte Eid, wodurch der Kläger, welchem in Folge gewaltsamer Entsetzung aus dem Besitz eines Grundstücks angeblich auch bewegliche Sachen beschädigt oder entzogen sein sollten, Existenz und Umfang des letzteren Schadens beweisen durfte. Als Korrelat des Zenonianischen Eides war endlich insbesondere in Sachsen der sog. Minderungs- oder Minorationseid in Gebrauch, welcher vom Beklagten über den Umfang des Schadens geschworen werden durfte, um so aus den Angaben des Klägers und des Beklagten den mittleren Werth, als den der Wahrheit entsprechenden, feststellen zu können. Von vornherein aber lag es im richterlichen Officium, einen Maximalbetrag festzusetzen, welchen des Klägers Schätzung nicht übersteigen durfte. — Ist nun der Minderungseid schon früh in Sachsen als verwerflich aufgegeben worden (Müller, S. 72), so mußte das Streben der neueren Gesetzgebung, alle bedenklichen und überflüssigen Eide aus dem Prozeß zu entfernen (s. den Art. Eid), zu einer Beseitigung auch des W. wie des jur. Zenonianum um so mehr führen, als bei ihnen einerseits die Gefahr ne facillimus quisque nemine sibi deferente ad jusjurandum decurrat ganz besonders nahe liegt, andererseits das Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung das in jenen Eiden bisher gelegene Korrektiv für die Mängel des gemeinrechtlichen Schädenprozesses durchaus entbehrlich macht. So ist der Schätzungseid denn auch in der Deutschen CPO. § 260 Abs. 2 ausdrücklich aufgehoben; der hier im Abs. 1 normirte Eid ist lediglich eine Spezies des richterlichen Eides (Motive zu § 250 des Entw. von 1874 S. 475).

Gsgb.: Tit. D. 12, 13; C. 5, 53. — Allg. Preuß. Ger.O. I. 22 §§ 9 ff.
Lit.: Wirschinger, Versuch einer neuen Theorie über d. jur. in litem (1806). — Drummer, Theorie des W. (1806). — J. B. Müller, Versuch über den Schätzungseid (1806). — Glück, Komm., XII. S. 398 ff. und die dort cit. ältere Literatur. — Hänel, Versuch einer Darstellung der Lehre vom Schadensersatz (1823), §§ 92 ff. — Hasse, Rhein. Museum, VI. S. 25, 179 ff. — v. Schröter, Zeitschr. f. Civ.R. u. Prz. VII. 356 ff.; VIII. 159 u. 160. — Strippelmann, Gerichtseid, III. S. 398—468, 561—564.

Birkmeyer.

Wurm, Nikolaus (Vermis), ✱ zu Neu-Ruppin, Schüler des Johann de Lignano († 1383).

Er verfaßte im Auftrag und auf Antrieb des Herzogs Ruprecht von Liegnitz, in dessen Diensten er stand, die Glosse zu den Sächs. Rechtsbüchern. — Liegnitzer Stadtrechtsbuch. — Blume des Sachsenspiegels, des Magdeb. Rechts, Glosse z. Weichbild und zu Constitutiones Alberti, Umarbeitung d. Richtsteig LR.

Lit.: Böhlau, Novae constitutiones Dom. Alberti, Weim. 1858, p. XVIII. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 380—382, 416 ff. — Homeyer, Richtsteig, S. 356 ff. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 11.

Teichmann.

Würth, Joseph Edler von, ✱ 1817, wurde 1849 mit der Ausarbeitung eines Entwurfs einer StrafPO. betraut, dessen schleunigste Bearbeitung zum Erlaß der StrafPO. v. 17. I. 1850 führte, † als Oberlandes-Gerichtsrath und Referent im Justizministerium 17. I. 1855.

Schriften: Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz, Wien 1844. — Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem 13. Jahrh., Wien 1846. — Die Oesterr. StrafPO. v. 17. Januar 1850, Wien 1851.

Lit.: Mayer, Handbuch des Oesterreich. Strafprozeßrechts, Wien 1876, Bd. I. S. 6. — Wahlberg in Beil. z. Wiener Zeitung vom 12. Febr. 1855. — Herbst, Einl. in das Oesterr. Strafprozeßrecht, (2) 1871 S. 46. — Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, Bd. II., Wien 1877, S. 62, 64, 68. — Ullmann, Das Oesterreich. Strafprozeßrecht, Innsbr. 1879, S. 15. — Geyer, Lehrb. des Gem. Deutschen Strafprozeßrechts, Leipz. 1880, S. 162.

Teichmann.

Z.

Zabarellis, Franciscus de, ✱ um 1335 zu Padua, bis 1379 Professor das., bis 1382 zu Florenz, wurde Bischof, dann Kardinal, entwickelte auf dem Kostnitzer Konzil als Legat und Vorsitzender große Thätigkeit, † daselbst 6. XI. 1417 („Cardinalis“).

Schriften: Comm. in Clement., Rom. 1477, Venet. 1497, 1499, Lugd. 1543, 1551. — Comm. in V libr. Decretal., Venet. 1622. — Consilia, Mediol. 1496.

Lit.: Schulte, Gesch., II. 283—285. Teichmann.

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo, ✱ 14. IX. 1769 zu Meißen, stud. in Leipzig, promovirte 1796 in Wittenberg, wurde 1798 außerord., 1802 ord. Prof. das., ging 1807 nach Heidelberg, wo er bis zu seinem Tode, 27. III. 1843, lehrte. Im Jahre 1820 war er in die erste Kammer gewählt worden, 1825 in die zweite; sehr thätig in der Gesetzgebungskommission, 1818 Geh. Hofrath, 1842 als Z. v. Lingenthal in den Adelsstand erhoben.

Schriften: De officiis perfectis, Lips. 1791. — Grundlinien einer wiss. jur. Encyklopädie, Leipz. 1795. — Origines comitiorum quae in imperio Rom. germ. celebrantur, 1795. — Handbuch des Kursächs. Lehnrechts, 1796, 2. Ausg. v. Weiße und v. Langenn, 1823. — Die Einheit des Staates und der Kirche, 1797. — Jur. publici delineatio, Lips. 1797. — Diss. quatenus infamia a feudo s. acquirendo s. retinendo prohibeat, Vit. 1797. — Diss. de libertate Rom. civitatibus Germ. olim commissa, 1797. — De divisione Saxon. elect. in circulos, 1797. — De dominio quod est auctoris in libris a se scriptis, 1799. — Quomodo Icti Rom. de delictis eorumque poenis philosophati sint, 1799. — Rechtliche Bemerkungen

über die durch Ueberschwemmung fortgerissenen Sachen, Witt. 1799. — Geist der Deutschen Territorialverfassung, Leipz. 1800. — Ueber die vollkommenste Staatsverfassung, Leipz. 1800. — Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat, 1802. — Anfangsgründe des phil. Privatrechts, Leipz. 1804. — Comment. I—III. instrumentorum pacis Imp. nov. quatenus ad statum eccl. Germ. extern. pertinet., Vit. 1804, 1805. — Liber quaestionum, Vit. 1805. — Anfangsgründe des philos. Kriminalrechts, Leipz. 1805. — Jus publ. civitat., quae foederi Rhenano adscriptae sunt, Heidelb. 1807. — Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit, Heidelb. 1810. — Staatsrecht der Rhein. Bundesstaaten, 1810. — Staatswissenschaftl. Betracht. über Cicero's wiedergefundenes Werk vom Staate, Heidelb. 1823. — Handbuch des Französischen Civilrechts, Heidelb. 1808, 6. Aufl. von Puchelt herausgeg., Heidelb. 1874 (Cours de droit civil français, par Aubry et Rau, 4. édit. 1869—1880). — Vierzig Bücher vom Staate, 1820—1832, 2. Aufl. Stuttg. 1839—1842. — Entwurf eines Badischen StrafGB., Heidelb. 1826 u. 1840. — Rechtsgutachten betr. „Der Wächter am Rhein", 1832. — Lucius Cornelius Sulla, Heidelb. 1834. — Rechtsgutachten über die Ansprüche August's v. Este, 1834 und 1836. — Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre, 1835. — Rechtsgutachten über Lippe und Lippe-Schaumburg, 1835. — Die Souveränetätsrechte der Krone Württemberg, 1836. — Succession in dem Zuydtwyck'schen Fideikommiß, 1836 und 1838. — Recht der Nachfolge des Hauses Löwenstein-Wertheim, 1838. — Ansprüche der Gutsbesitzer in Mecklenburg, 1841.

Lit.: Autobiographie (in „Biogr. und jurist. Nachlaß", herausgeg. vom Sohn K. E. Zach. v. Ling., Stuttg. Tüb. 1843). — Mohl, II. 512—528. — Bluntschli, Geschichte des Allgem. Staatsrechts und der Politik, Münch. 1864, S. 596—604. — Orsier, Vie et travaux de Z., Paris 1869. — Revue historique 1868 p. 433; 1869 p. 295, 430, 557. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, 930—934. — Brocher, K. S. Zachariae, sa vie et ses oeuvres, Par. 1870. Teichmann.

Zachariä, Theodor Max, ♂ 30. VIII. 1781 zu Meißen, Bruder von Karl Salomo Z. (s. o.), wurde Dozent in Wittenberg, 1810 Prof. in Königsberg, 1811 in Breslau, 1820—23 in Marburg, † 22. VII. 1847.

Schriften: Universalia quaedam de possessione principia e jure rom. collecta, Lips. 1805. — De rebus mancipi et nec mancipi conject., Lips. 1807. — Instit. hist. jur. rom. lineamenta, Wit. 1808. — Lehrb. eines civil. Kursus, Leipz. 1810. — Versuch einer Geschichte des Römischen Rechts, Leipz. 1814. — Die Lehre des Römischen Rechts vom Besitz und Verjährung, Bresl. 1816. — Gesch. der Testamente und Enterbung nach Römischem Recht, Bresl. 1816. — Instit. des Römischen Rechts, Bresl. 1816. — Kurzer Abriß des R.R., Berl. 1819. — Philosoph. Rechtslehre, 1820, 2. Aufl. 1825. — Allg. Abriß des Pandektensystems, Marb. 1822. — Neue Revision der Theorie vom Besitze, Leipz. 1824.

Lit.: Richter und Schneider's Jahrbücher 1847 S. 726—734. — Neuer Nekrolog für 1847, Bd. II. 941. Teichmann.

Zachariä, Heinrich Albert, ♂ 20. XI. 1806 zu Herbsleben im Gothaischen, habilitirte sich 1830 zu Göttingen, wurde 1842 ordentlicher Prof. daselbst, 1848 Mitglied des Vorparlaments, dann Bevollmächtigter der Krone Hannover im Vertrauenskollegium, Mitglied der Nationalversammlung sowie der Kaiserdeputation, 1863 Mitglied des Staatsraths u. Bevollmächtigter der Deutschen Standesherren in Frankfurt a./M., im Febr. 1867 Mitglied des Norddeutschen Reichstages, 1873 Mitglied der Bundeskommission zur Prüfung des Entw. der Deutschen StrafPO., † 29. IV. 1875 zu Canstatt.

Schriften: De fiducia, Gott. 1829. — Grundriß zu Vorlesungen über Braunschweig. Privatrecht, Gött. 1832. — Die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze, ebendas. 1834. — Geschichtserzählungen aus Kriminalakten, 1835. — Lehre vom Versuche der Verbrechen, ebendas. 1836—1839. — Grundlinien des gemeinen Deutschen Kriminalprozesses, ebendas. 1837. — Deutsches Staats- und Bundesrecht, ebendas. 1841—1845, 3. Aufl. 1865—1867. — Die Gebrechen und die Reform des Deutschen Strafverfahrens, ebendas. 1846. — Zur Schleswig-Holsteinischen Frage, ebendas. 1847. — Die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Sonderbund und die Bundesrevision, ebendas. 1848. — Die Rechtswidrigkeit der Reaktivirung der 1848 aufgelösten Deutschen Bundesversammlung, ebendas. 1850. — Das mündliche öffentliche Verfahren mit Geschworenen im Königreich Hannover, ebendas. 1850. — Rechtliche Beleuchtung der Kurhessischen Septemberverordnungen, ebendas. 1851. — Votum über die neuesten Vorlagen der Hannoverschen Regierung, die Abänderung des Verfassungsgesetzes betr., ebendas. 1853. — Die Deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, ebendas. 1855—1863. — Der Koburger Untersuchungsprozeß gegen L. Hannibal Fischer, ebendas. 1857. — Denkschrift, den privil. Gerichtsstand der Standesherren in Bayern in Strafsachen betr., Nürnb. 1858, Nachtrag 1860. —

Das rechtliche Verhältniß d. fürstlichen Kammergutes, Gött. 1861. — Handb. d. Deutschen Strafprozesses, 2 Bde., ebendas. 1861—1868. — Das Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg, Leipz. 1862. — Zur Kritik der Bohlmann'schen Denkschrift über die Ansprüche Preußens auf Braunschweig, Gött. 1862. — Staatsrechtliches Votum über die Schleswig-Holsteinische Successionsfrage, Gött. 1863. — Ueber Art. 84 der Preuß. Verfassungs-Urkunde, Leipz. 1866. — Das Eigenthumsrecht am Deutschen Kammergute, Gött. 1867. — Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland, Donaueschingen 1867. — Hochverrathsprozeß Platen-Hallermund, Münch. 1868. — Die Verfassungsänderung nach Art. 78 der Norddeutschen Bundesverfassung, Braunschw. 1869. — Zur Frage von der Reichskompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeits-Dogma, Braunschw. 1871. — Das moderne Schöffengericht (Heft 12 der Deutschen Zeit- und Streitfragen von v. Holtzendorff und Oncken), Berlin 1872. — Denkschrift betr. Herzogthum Arenberg-Meppen, Hann. 1872. — Viele Abhandlungen im Archiv des Kriminalrechts, dessen Mitherausgeber er war (1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1845, 1846, 1850, 1851), in Goltdammer's Archiv Bd. III., V., XIX., im Gerichtssaal IX., XX., XXI., in Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1866. — Aegidi's Ztschr. für Deutsches Staatsrecht, 1867 u. a.

Lit.: Krit. V.J.Schrift XVII. 479—484. — Gerichtssaal XXVII. (1875) S. 505—516.

Teichmann.

Zahlungsbefehl, mandatum de solvendo (v. Bar, Suppl. Th. I. S. 75), ist ein richterlicher Befehl, durch welchen in der Exekutionsinstanz dem Beklagten vor der Verhängung der eigentlichen Exekutionsmaßregeln aufgegeben wird, binnen bestimmter Frist bei Vermeidung der Exekution den Kläger freiwillig zu befriedigen. Eben darum hat es nicht blos mandata de solvendo, sondern auch de restituendo ꝛc. gegeben, je nach der Natur der Rechte, um deren Exekution es sich handelte. Insofern die Exekution auf die Titel des rechtskräftigen Urtheils und der confessio in jure hin im Mittelalter gewährt wurde, kam in Italien der Gebrauch auf, sich über eingegangene Schuldverhältnisse zunächst vor dem Richter und später vor dem Notar ein Bekenntniß ablegen und dieses sammt einem Zahlungsbefehl des Richters, später auch des Notars, in die Schuldurkunde aufnehmen zu lassen, um auf solche Weise sich die Möglichkeit zu verschaffen, ohne vorgängigen Rechtsstreit sofort zur Exekution zu gelangen. Aus solchen instrumenta confessionata sive guarentigiata, deren Erfordernisse im Laufe der Zeiten auf eine vertragsmäßige causa und ein Zahlungsversprechen reduzirt wurden, ward der Mandatsprozeß gegeben, welcher auf Antrag mit einem mandatum de solvendo eröffnet wurde und, wenn dasselbe unbefolgt blieb, zu weiteren Exekutionsmaßregeln führte. Die Mandate, die indessen auch auf andere causae hin erlangt werden konnten, wurden gelegentlich mit dem Zusatze erlassen, daß, wenn der Beklagte Gründe habe, weshalb er dem Befehl nicht nachkommen zu dürfen glaube, er dieselben binnen der Paritionsfrist anzubringen habe. Der so entstandene Unterschied zwischen mandata sine clausula und cum clausula hat manche Rechtslehrer veranlaßt, zwischen unbedingtem und bedingtem Mandatsprozeß zu unterscheiden und letzteren auf bloßen Wahrscheinlichkeitsbeweis für den Anspruch oder da, wo keine Einreden zu erwarten seien, zu gestatten. Dieses letztere Verfahren mit bedingten Mandaten hat unter dem Namen Mahnverfahren in die Hannover'sche Bürgerliche Prz.O. Eingang gefunden und ist aus dieser unter demselben Namen in die Deutsche CPO. übergegangen. Mit ihm ist der bedingte Z. in die Deutsche CPO. gelangt, der wie früher durch einfachen Widerspruch des Schuldners beseitigt wird, eventuell aber zu einem Vollstreckungsbefehl führt, der vorläufige Vollstreckbarkeit besitzt, gegen welchen aber noch, da er einem Versäumnißurtheil gleichgestellt ist, der Französische Einspruch möglich ist. Einspruch wie Widerspruch leiten die Sache in das gewöhnliche land- oder amtsgerichtliche Verfahren hinüber. Im Uebrigen ist der Z. aus dem Rechte der CPO. und namentlich auch aus der Zwangsvollstreckung verschwunden, deren Vollstreckungsklausel mit dem Z. in keinerlei Zusammenhang steht. Vgl. den Art. Mahnverfahren.

Lit.: Briegleb, Geschichte des Exekutivprozesses, 2. Aufl. 1845, Bd. I. §§ 10 ff.

K. Wieding.

Zahlungseinstellung, cessation de paiements, ist die auf Zahlungsunvermögen beruhende Unterlassung der Befriedigung berechtigter und fälliger Forderungen. Im Französischen Recht, welches nur bei Kaufleuten einen Konkurs kennt, ist die Z. die einzige Voraussetzung des Konkurses, der bei ihrem Eintritt sofort von Amtswegen eröffnet wird: die Deutsche KO., welche zwischen Kaufleuten und anderen Schuldnern nicht unterscheidet, knüpft an sie zu Gunsten des auf Konkurs antragenden Gläubigers eine Präsumtion des hauptsächlichsten Konkursgrundes, der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, in Konsequenz welcher sie auch die Z. hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften, welche der Schuldner zur Verkürzung der Gläubiger vorgenommen hat bzw. eingegangen ist, dem Antrag auf Konkurseröffnung und hinsichtlich der Bestrafung des Bankerutts der gerichtlichen Konkurseröffnung, wenn diese wegen unzureichender Theilungsmasse abgelehnt ist, gleichgestellt hat. Es kann fraglich erscheinen, ob die KO. eine blos thatsächliche oder eine gesetzliche Präsumtion vorgeschrieben habe. Erwägt man, daß eine thatsächliche Präsumtion einer Hervorhebung im Gesetze nicht bedurft hätte, da das Gesetz bei ihr nichts Anderes vorschreibt, als was die Regeln der Logik und Erfahrung ohnehin dem Richter an die Hand geben, erwägt man ferner, daß die Form des Ausdrucks, welchen die Präsumtion im § 94 der KO. enthalten hat, eine gebietende und keine blos erlaubende ist, so könnte man versucht sein, die Präsumtion für eine gesetzliche zu halten. Nichtsdestoweniger muß man sich gegen die Annahme einer solchen entscheiden. Denn erstlich würde eine gesetzliche Präsumtion, weil sie eine gesetzliche Voraussetzung für eine bestimmte Rechtsfolge statuirt, eine genaue Bestimmung des Begriffs der Z. erheischen, um das Anwendungsgebiet der Rechtsfolge feststellen zu können; diese Begriffsbestimmung ist aber im Gesetz nicht gegeben, ja nicht einmal in den Motiven. Zweitens würde eine gesetzliche Präsumtion zum Mindesten eine praesumtio juris sein müssen und als solche den Richter verpflichten, bei glaubhaftem Nachweis der Unterlassung einer oder mehrerer Zahlungen die Zahlungsunfähigkeit als erwiesen anzunehmen, es sei denn, daß der Beklagte den Beweis des Gegentheils erbrächte: statt dessen verpflichtet der § 97 der KO. das Gericht, bei Bestreitung der Zahlungsunfähigkeit oder Z. offizielle Ermittelungen vorzunehmen, also den Nachweis nicht für erbracht anzusehen. Die Präsumtion kann daher als gesetzliche nicht gemeint sein, sondern nur als thatsächliche. Bei der thatsächlichen Präsumtion, dem bloßen Indizium, kommt es nun weniger auf genaue Begriffsbestimmung des betreffenden Indiziums an, als auf die Thatsache oder auf den Begriff, welche aus ihm gefolgert werden sollen, und die größere oder geringere Sicherheit der Erfahrungsregel, mit welcher dieselben aus ihm gefolgert werden können. Kann man daher den Motiven daraus, daß sie eine genaue Bestimmung des Begriffs der Z. ablehnen, keinen Vorwurf machen, so scheinen doch manche der von ihnen zur Z. gerechneten Thatsachen, wie die gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzerklärung des Schuldners, Schließung des Geschäfts, fruchtlose Exekutionen, heimliche Entfernung und Verborgenhalten des Schuldners geradezu einen unmittelbaren Schluß auf die Zahlungsunfähigkeit zu gestatten, so daß es als ein Umweg erscheint, aus ihnen zunächst die Z. und dann aus dieser wieder die Zahlungsunfähigkeit zu folgern. Vielmehr wird man unter Z. an sich nur die außerhalb des Prozesses erfolgte Unterlassung von schuldigen und fälligen, dem Kläger oder Dritten zu leistenden Zahlungen, wo solche gefordert waren oder wegen Abwesenheit des Schuldners nicht gefordert werden konnten, zu verstehen haben, wobei es dahin gestellt bleiben mag, wieweit nach Standes-, Orts- oder Landesgebrauch Unterlassung der Zahlung zu bestimmten allgemeinen oder periodisch wiederkehrenden Terminen als Z. auch ohne Mahnung zu gelten hat. Die Z. muß ferner, den Motiven zufolge, auf Zahlungsunfähigkeit beruhen, was mit Recht gefordert wird, da aus ihr auf letztere geschlossen werden soll. Die Zahlungsunfähigkeit wird von den Motiven im Gegensatz zur Insuffizienz des Vermögens oder der Ueberschuldung darin gesetzt,

daß der Schuldner außer Stande sei, berechtigte und fällige Forderungen aus eigenen Mitteln oder durch Hülfe Dritter ohne Aufenthalt zu befriedigen. Hiernach wird Z. auch bei vorübergehender Zahlungsstockung trotz überschießender, aber für den Augenblick nicht zu realisirender, Werthe anzunehmen sein, weil die Gläubiger nicht zu warten verpflichtet sind. Ein sicherer Schluß auf Unvermögen ferner wird sich selten auf Unterlassung einer vereinzelten Zahlung, es sei denn, daß es sich um einen erheblichen Betrag handelte, oder aus der Nichtbefriedigung geringfügiger, wenn auch mehrerer Forderungen ziehen lassen, obwol wiederum die Nichtbefriedigung selbst geringfügiger Forderungen ein sprechendes Zeugniß für gänzliches Unvermögen sein kann. Im Ganzen überhaupt werden die jeweiligen Vermögensverhältnisse des einzelnen Schuldners meist immer den Ausschlag geben müssen. Die Z. soll auf Unvermögen schließen lassen: ein solcher Schluß ist möglich, wo die Zahlung aus nichtigen Gründen verweigert wird, nicht aber wo der Forderung Gegenforderungen oder berechtigte Einwendungen entgegengesetzt werden, nicht wo Eigensinn oder Bosheit oder Nachlässigkeit der Nichtzahlung zu Grunde liegen und Klage und Spezialexekution zum Ziele führen können. Die zweite Regel der Motive geht dahin, daß die Z. eine allgemeine sein müsse, daß also nicht blos eine einzelne Zahlung, sondern alle vorkommenden Zahlungen unterbleiben sollen. Die Regel scheint jedoch weniger zuzutreffen. Im Grunde nämlich würde sie darauf hinauskommen, daß alle fälligen Zahlungen verweigert oder eine allgemeine Insolvenzerklärung abgegeben sein müßte; die Motive selbst aber erklären, daß die Unterlassung auch einer einzelnen Zahlung und zwar selbst dann, wenn andere geleistet seien, ausreiche. Vielmehr, insofern aus der Z. auf die Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden soll, handelt es sich darum, daß allgemeine Zahlungsunfähigkeit vorliege, ein Unvermögen also, allen laufenden Forderungen gerecht zu werden, welches auch dann vorhanden ist, wenn der Schuldner eine einzige Forderung nicht zu zahlen vermag, obwol er vielleicht andere befriedigt hat. So verstanden, dürfte die zweite Regel schon in der ersten enthalten sein und als selbständige nicht aufgefaßt werden können. Vgl. d. Art. Konkurseröffnung.

Quellen: Code de comm. art. 437 ss. — Deutsche KO. §§ 23, 26, 94, 97, 209 ff.; Mot. S. 319 ff.; Komm. Prot. S. 71 ff.

Lit.: Fuchs, Deutscher Konkursprozeß, §§ 8, 23. — Kommentar zur Deutschen KO. l.l. von v. Wilmowski, S. 224 ff.; v. Völderndorff, Bd. I. S. 268, Bd. II. S. 144 ff.; Hellmann, § 94; v. Sarwey, § 94. K. Wieding.

Zallwein, Gregor, ♂ 20. X. 1712 zu Oberaltaich, trat bei den Benediktinern in Wessobrunn ein, Prior 1744, wurde 1749 ord. Prof. und Dr. jur., auch erzb. Kirchenrath in Salzburg, † 6. VIII. 1766. Bekannt durch seine Principia juris eccl. univ. et partic. Germaniae, 1763, 1781.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 218, 219. Teichmann.

Zanger, Johann, ♂ 1557 zu Braunschweig, Professor zu Wittenberg, † 1607.

Schriften: Tract. de exceptionibus, Viteb. 1586, 1593; cura de Senckenberg 1730, 1733. — Comment. in libri II. Decr. titulos de sent. et re judicata de appellationibus etc., Viteb. 1620, 1661. — Opera Joh. Zangeri quae exstant omnia, 1644.

Lit.: de Wal, Beitr., Erl. 1866. S. 74. — Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, § 46. Teichmann.

Zasius, Udalricus (Zäsy), ♂ 1461 zu Constanz, stud. zu Tübingen, wurde Gerichtsschreiber der Kurie in Konstanz, Stadtschreiber in Freiburg i./B., trieb auf der Universität nochmals juristische Studien, wurde 1500 Doctor und Dozent, dann Prof. legum und nebenbei Stadtschreiber, † 1535.

Schriften: Lucubrationes, Scholia, Antinomiae, Basil. 1518 (Scholia ad l. 2 d. O. J. Colon. 1540, Lugd. 1544). — Intellectus jur. civ. singulares denuo excusi, Frib. 1526, 1532. — In Usus feudorum epitome, Basil. 1535. — In tit. I. de actionibus enarratio, Basil. 1536; ed. Freigius, Lugd. 1591. — Responsa s. Consilia I. 1538, ed. H. Ar-

tolph II. 1539, Basil. ed. Held (deutsch Basel 1574). — Singularia responsa s. intellectus jur. singulares, Basil. 1541 (Lugd. Batav. 1545). — Opera omnia, Lugd. 1548, 1550, 1551; c. J. Mynsinger a Frundeck, Francof. 1590, 1595. — Z. entwarf die Erbordnung für die Markgrafschaft Baden (1511), sowie das Stadtrecht von Freiburg von 1520.

Lit.: v. Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857; Derselbe, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1880, I. 165—172 u. ö. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 9, 12, 40, 61, 306, 390. — Riegger, Udalr. Zasii epistolae ad viros aetatis suae doctissimos, Ulm. 1774. — Zasius, J. Th. Freigii h. e. in pandectas jur. civ. comm. nunc in compendium redacti, Basil. 1576. — v. Gerber, Prinzip, Jena 1846, S. 209. — Schulte, III. a S. 124.

Teichmann.

Zehnten (decimae, Thl. I. S. 664) sind diejenige Quote von den Einkünften der Gläubigen, welche die katholische Kirche seit dem Ende des 6. Jahrh. und zwar bald als eine auf göttlichem Rechte beruhende Gebührniß gefordert hat. Der Zehnt kann demnach als die allgemeine kirchliche Steuer betrachtet werden. Mit Rücksicht darauf, daß im Mittelalter eine ganze Reihe von kirchlichen Zehntberechtigungen durch verschiedene Erwerbsgründe in die Hände von Laien gekommen waren, theils aber die letzteren solche auch eigenmächtig usurpirt hatten, untersagte die kirchliche Gesetzgebung des 11. und 12. Jahrh. die Veräußerung von Z., ordnete die Zurückgabe der widerrechtlich veräußerten an, und erklärte den Besitz von kirchlichen Z. durch Laien für eine schwere Sünde und einen Verstoß gegen das göttliche Gesetz. Nach Kanon. Recht, nicht aber nach der deutschrechtlichen Entwickelung, streitet für das Zehntrecht des Pfarrers in seiner Parochie die Vermuthung, während für andere kirchliche Personen und Institute, welche ebenfalls Z. besitzen können, die allgemeine Regel zur Anwendung kommt, daß sie den Erwerb des Rechtes, welches, sofern es sich nicht um Pfarr-Z. handelt, auf alle möglichen Titel, also auch auf Ersitzung, gegründet werden kann, beweisen müssen. Der Pfarrzehnt erstreckt sich nach Kanon. Recht, das freilich in Deutschland nicht praktisch ist, einmal auf den persönlichen Erwerb (decimae personales), ferner auf den Erwerb aus gewissen fruchttragenden Sachen (decimae reales). Letzterer ist ein Feldzehnt (decimae praediales), wenn er von den Erträgnissen der Grundstücke, ein Thier- (auch Haus-) Zehnt (decimae sanguinales), wenn er von den lebendigen Jungen der Thiere oder von den animalischen Produkten der letzteren (z. B. als Butter-, Schmalzzehnt) geleistet wird. Da aber der Kanonische Satz, daß der Pfarrer zu allen diesen Arten von Z. berechtigt sei, vielfach namentlich in Deutschland nicht zur Geltung gelangt ist, vielmehr seine Zehntberechtigung sowol lokal, wie auch hinsichtlich der Arten der Z. öfters beschränkt gewesen ist, so schied man ein jus decimandi universale oder particulare, je nachdem dasselbe sich auf die ganze Gemarkung oder nur auf einzelne Theile derselben erstreckte, decimae veteres und decimae novales, je nachdem es auf die seit alter Zeit bebauten Aecker oder auch auf die neu in Kultur genommenen, seit Menschengedenken wüst liegenden Felder ging, ferner ein jus decimandi plenum s. perfectum und ein jus decimandi minus plenum oder imperfectum, je nachdem es auf alle zehntpflichtigen Fruchtgattungen oder blos auf bestimmte gerichtet war. In Verbindung damit steht der Unterschied zwischen decimae majores (Großzehnt) und decimae minores s. minutae (Kleinzehnt); zu ersteren gehören gewöhnlich alle Früchte, die der Halm trägt, also alles Sommer- und Wintergetreide, ferner aber auch Wein und Oel, während die anderen und öfters auch Blutzehnt zu den decimae minores gerechnet werden. Der Prädialzehnt hat die Natur einer Reallast und muß, während er der Natur der Sache nach von den einer anderen Religionspartei angehörigen Eigenthümern der pflichtigen Grundstücke nicht gefordert werden kann, oft auch von diesen entrichtet werden. Ist der Z. in einer Feldmark überhaupt hergebracht, so gilt die Vermuthung, daß ihm alle Grundstücke innerhalb derselben unterworfen sind. Eine Befreiung muß also bewiesen werden, jedoch sind nach Kanon. Recht die eigentlichen Benefizialgüter in derselben Pfarrei gesetzlich eximirt (clericus clericum non decimat). Der Zehntherr hat den Z., welcher übrigens nicht noth-

wendig gerade in einem Zehntel der Früchte zu bestehen braucht, nur nach dem jedesmaligen Ertrage des Grundstücks zu fordern, und hat auch kein Recht, den Pflichtigen zu einer bestimmten Kultur zu zwingen. Für die Regel muß der Zehntherr sich den Z. abholen und zwar die Auszehntung gleich nach dem Schnitte an dem in Fruchthaufen aufgeschichteten Getreide vornehmen. Die Produktionskosten darf der Pflichtige weder bei dem Prädial-, noch Blut-Z. in Abrechnung bringen, vielmehr ist der Bruttoertrag dem Z. unterworfen. An der zu zehntenden Masse erwirbt der Berechtigte mit der Trennung der Frucht von der Hauptsache das Miteigenthum zu der seiner Berechtigung entsprechenden Quote und kann dieses also im Fall einer vor der Auszehntung erfolgten Veräußerung gegen jeden dritten Erwerber einzelner zehntpflichtiger Quantitäten mit der actio communi dividundo verfolgen. Das Zehntrecht überhaupt kann der Zehntherr possessorisch und petitorisch (mit einer confessoria utilis) geltend machen, während demjenigen, welcher die Freiheit behauptet, die actio negatoria zusteht. Das Zehntrecht wird durch rechtsgültige Verträge ganz oder auch für einzelne Pflichtige beseitigt, ebenso ist eine Ersitzung der Freiheit von demselben möglich. Für die evangelische Kirche kommen die eben gedachten Vorschriften des Kanon. Rechts mit den durch die deutschrechtliche Entwickelung hervorgebrachten Abänderungen ebenfalls zur Anwendung, und die Partikularrechte haben im Wesentlichen dieselben Grundsätze kodifizirt. In Folge der modernen Agrargesetzgebung (s. diesen Art.) sind aber die Z. vielfach unpraktisch geworden, indem sie theils in eine feste Geldrente verwandelt, theils auf andere Weise abgelöst worden sind. Freilich ist in einzelnen Staaten, nachdem man die Ablösbarkeit der Kirchenlasten in Folge der Bewegungen des Jahres 1848 im weitesten Umfange zugelassen hatte, diese später wieder eingeschränkt (Preußen) oder die Ablösung ganz sistirt worden (Oesterreich).

Quellen: Tit. X. de decim. III. 30; tit. VIti eod. III. 13; tit. Clem. eod. III. 8; tit. Extrav. comm. eod. III. 7. — Cod. Maxim. bavar. II. cap. 10. — Preuß. Allg. LR. Thl. II. Tit. 11 §§ 857 ff. — Die Ablösungsgesetze bei Richter, Kirchenrecht, § 315, und Schulte, Lehrb., 2. Aufl. S. 504 angeführt.

Lit.: Birnbaum, Rechtliche Natur der Zehnten, historisch entwickelt, Bonn 1831. — Kühlenthal, Geschichte der Deutschen Zehnten, Heidelb. 1837. — Göschl, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnten, Aschaffenb. 1837. — S. C. Wagner, Das Zehntrecht, Berl. 1815. — v. Sicherer, Der Zehnt nach dem gemeinen Deutschen und Bayerischen Recht, Neuburg 1845. — Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung des Zehnten, Heidelb. 1831.

P. Hinschius.

Zeiller, Franz Aloys Edler von, ⚹ 1751 (1753?) zu Graz, wurde Prof. der Rechtswissenschaft, Mitglied der Hofkommission in Justizsachen, Rektor der Universität Wien, † 23. VIII. 1828 zu Hietzing.

Schriften: Diss. ad l. 6 Inst. 1, 26, 1778. — Praelect. acad. ad Heineccii elem. jur. civ., 1781. — Das natürliche Prozeßrecht, 1802, 3. Aufl. 1818. — Jährliche Beiträge zur Gesetzeskunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreich. Erbländern, Wien 1806—1809. — Vorb. zur neuesten Oesterreich. Gesetzeskunde im Straf- und Civiljustizsache, 1810, 2. Aufl. 1811. — Kommentar über das Allgem. BGB. 1812, 1813. — Bemerkungen über den Geist der neuesten Oesterreich. Strafgesetzgebung (Bl. für die Oesterr. Kaiserstaaten, I. 1808).

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 6 S. 957, Nr. 968. — Harrasowsky, Geschichte der Kodifikation des Oesterreich. Civilrechts, Wien 1868, S. 163.

Teichmann.

Zeitberechnung. Indem der Ablauf bestimmter Zeitfristen oder die Erreichung bestimmter zeitlicher Termine vielfach von rechtlicher Bedeutung ist, ist die Frage nach ihrer Berechnung nicht nur rechtlich erheblich, sondern sie ist auch selbst zum Gegenstande rechtlicher Normirung geworden. Erfolgt aber jede Anordnung einer Frist oder eines Termines durch Verweisung auf bestimmte für den Ablauf der Frist oder die Erreichung des Termines maßgebende Zeitabschnitte, so erhebt sich die doppelte Frage nach der Beschaffenheit dieser Zeitabschnitte und nach der Art ihrer entscheidenden Bedeutung für das durch Verweisung auf sie bestimmte Zeitverhältniß.

I. Das Römische Recht statuirt: A. als entscheidend den Kalendarischen Zeitabschnitt des von Mitternacht zu Mitternacht reichenden Tages. Der Kalendertag heißt daher dies civilis oder der Tag im Sinne des Rechtes, insbesondere des Privatrechtes, im Gegensatze zum naturalis dies oder zur Zeit vom Sonnenaufgang zum Sonnenuntergang. Zum natürlichen Tage verhält sich der bürgerliche als künstliche Erweiterung desselben durch Annexion der angrenzenden Nachthälften, weshalb sein Anfang und Ende von dem des natürlichen Tages verschieden, sein Mittelpunkt dagegen (meridies) mit dem des bürgerlichen Tages identisch ist (Censor. de die nat. 23, 11; Gell. n. a. III. 2; l. 8 D. fer. 2, 12). Wenn die Neueren dem Kalendertage den beweglichen Tag entgegensetzen, d. h. unter einem Tage auch einen zu beliebiger Tageszeit beginnenden Zeitabschnitt von der Länge eines Tages verstehen, so ist diese Auffassung dem Sprachgebrauche des Röm. Rechtes vollständig fremd. Daß daher ein Rechnen nach Tagen irgend etwas anderes bedeuten könnte als ein Rechnen nach Kalendertagen, ja daß ein wirklich genaues Rechnen nach Tagen nur dasjenige sei, welches den Tag als einen zu beliebiger Tageszeit beginnenden Zeitraum von der Länge eines Tages behandle, dieses Axiom der meisten Neueren ist der Römischen Anschauung ebenso zuwider, wie die Bezeichnung dieser Berechnungsweise als der naturalis im Gegensatze zur civilis computatio, welche auf die Zeitberechnung in einem gänzlich unrömischen Sinne die Römische Entgegensetzung eines naturalen und eines civilen Begriffes des wichtigsten Zeitabschnittes überträgt.

Nach Tagen rechnet nur das Röm. Recht in dem doppelten Sinne, daß es Zeitunterschiede innerhalb des Tages nicht berücksichtigt (l. 16 § 8 D. de pign. 20, 1) und unter Jahren und Monaten nicht wirkliche Kalenderjahre und Kalendermonate, sondern Summen von Tagen versteht. Daß im Röm. Rechte die Bezeichnung des Jahres und des Monats lediglich eine Kollektivbezeichnung für eine bestimmte Zahl von Tagen ist, stellt diese Bezeichnungen in den schärfsten Gegensatz zu der des Tages; denn mensis und annus bedeutet in der Sprache der civilis computatio immer eine bestimmte mit einem beliebigen Tage beginnende Summe von Tagen, dies dagegen bezeichnet nie eine bestimmte zu einer beliebigen Stunde beginnende Summe von Stunden, wie ja auch nach Römischer Sitte gar nicht der Kalendertag, sondern der natürliche Tag und die Nacht in Stunden zerfällt, so daß für die Stundenzählung die Grenze des Kalendertages gar nicht existirt und die Länge der Tages- und der Nachtstunden mit der Jahreszeit wechselt. Es ist aber a) die Jahresbezeichnung gemeint als Bezeichnung einer Summe von 365 Tagen (l. 134 D. de v. s. 50, 16). Mit der wirklichen, im Schaltjahre diese Zahl von Jahren überschreitenden Jahresdauer ist dies dadurch in Uebereinstimmung gebracht, daß der Schalttag (dies intercalaris) nicht als eigener Tag gezählt wird. Wie nämlich im Römischen Kalender der Schalttag keine eigene Zahlbezeichnung hat, sondern als bisextum Kalendas Martias dem 24. Februar (a. d. VI. Kal. Mart.) angehängt ist, so wird er rechtlich mit diesem durch die Einschaltung verdoppelten Tage identifizirt. Bestritten ist aber, ob die Einschaltung erfolge vor oder hinter dem 24. Februar des Gemeinjahrs; doch ist die letztere Annahme aufs Bestimmteste bezeugt in l. 3 § 3 D. de min. 4, 4 mit den Worten: posterior dies intercalatur. Daß mit Rücksicht auf die Römische Art von den Kalenden des nächsten Monats rückwärts zu rechnen, unter dem posterior dies der frühere, unter dem prior dies der spätere zu verstehen sei, ist eine durchaus unzutreffende Behauptung; wird doch der den Kalenden vorhergehende Tag als pridie Kalendas und damit im Verhältniß zu den Kalenden als prior dies bezeichnet.

b) Die Monatsbezeichnung eignet sich wegen der wechselnden Länge der einzelnen Monate nicht zur genauen Bezeichnung einer bestimmten Zahl von Tagen. Während daher Jahresfristen schon in den zwölf Tafeln vorkommen, kennt die ältere Gesetzgebung Fristen von der Dauer eines Monats nur in der Weise, daß sie die Zeit eines Monates auf die bestimmte Zahl von 30 Tagen reduzirt. Als dann bei abnehmender

Genauigkeit der Gesetzessprache die Anordnung von Monatsfristen aufkam, war es Sache der Interpretation, die nicht mehr vom Gesetze selbst vollzogene Reduktion des Monats auf eine bestimmte Zahl von Tagen vorzunehmen. Die Zahl von 30 Tagen ergab sich hierbei aus der von Alters her üblichen Anordnung dreißigtägiger Fristen in Verbindung mit dem Umstande, daß sie sowol eine runde Zahl als auch diejenige Zahl von ganzen Tagen ist, welche der durchschnittlichen Länge der Monate am nächsten kommt (l. 12 § 6 verglichen mit l. 30 § 5 D. ad leg. Jul. de adult. 48, 5). Immer ist jedoch die Monatsbezeichnung eine ungenaue Bezeichnung einer bestimmten Zahl von Tagen, welche nur im Zweifel in der angegebenen Weise zu verstehen ist; ergiebt die einzelne Bestimmung hinreichende Anhaltspunkte für eine andere Auffassung, so ist diese vorzuziehen. So scheint es in dem uns nicht überlieferten Falle der l. 101 de R. Jur. 50, 17 dem Sinne der fraglichen Bestimmung entsprochen zu haben, die in ihr genannten 2 Monate als 61 Tage zu verstehen.

B. Das Rechnen nach Tagen ist ein Rechnen von einem bestimmten Kalendertage zu einem bestimmten Kalendertage. Sollen die Tage gezählt werden von einem bestimmten Ereignisse an, so ist nothwendig der Tag dieses Ereignisses derjenige, von dem an gezählt wird. Fraglich erscheint aber, in welchem Sinne von ihm die Zählung auszugehen hat, ob nämlich die erforderliche Zahl von Tagen zu ihm hinzuzuzählen oder ob er selbst schon als der erste dieser Tage zu zählen ist. Ebenso erhebt sich sodann für den letzten oder denjenigen Tag, mit welchem die erforderliche Zahl voll wird, die Frage, ob sein Anfang oder erst sein Ablauf entscheidet. Nach Röm. Recht wird nun derjenige Tag, von welchem die Zählung ausgeht, stets mit gezählt, während derjenige Tag, welcher dadurch als der letzte sich ergiebt, in gewissen Fällen abgelaufen, in anderen nur angebrochen sein muß. Jede Bestimmung einer Frist nach Tagen hat hier die Bedeutung, daß Anfang und Ende der Frist innerhalb der bestimmten Zahl von Tagen liegen, so daß der Anfang in den ersten, das Ende auf den letzten Tag fällt. Jene Einrechnung des Anfangstages sowol, als die verschiedene Behandlung des letzten Tages nach Verschiedenheit der Fälle beruht darauf, daß jede Fristbestimmung aufgefaßt wird als Bestimmung eines Termines; die Bestimmung einer Frist von x Tagen ist nach Röm. Recht nichts anderes, als die Bestimmung des xten Tages, als des für eine rechtliche Veränderung entscheidenden Termines. Die Fixirung des hiernach entscheidenden Zeitpunktes ergiebt sich a) durch die Röm. Sitte bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen zwei Gliedern einer Reihe nicht nur die Mittelglieder zu zählen, sondern die Endpunkte mitzuzählen. So ist nach Römischer Zählung der 10. Januar, vom ersten an gerechnet, nicht erst der neunte, sondern schon der zehnte Tag, d. h. der Römische Sprachgebrauch erblickt in ihm nicht sowol den neunten der an den ersten sich anreihenden, als den zehnten der *mit ihm* eine Reihe bildenden Tage (l. 1 §§ 5, 6 D. q. appell. 49, 4).

b) Ist der entscheidende Termin der letzte Tag der mit dem Anfangstage beginnenden Reihe, so ist er entweder der Anfangstermin oder der Endtermin einer rechtlichen Wirkung, indem eine solche entweder mit ihm eintreten oder mit ihm erlöschen soll; im ersten Falle ist der Zeitpunkt ihres Eintrittes der Anbruch, im letzten der Zeitpunkt ihres Erlöschens der Ablauf des entscheidenden Tages. Soll etwas bis zu einem bestimmten Tage dauern oder von einem bestimmten Tage an eintreten, so pflegen wir zu fragen, ob diese Bestimmung zu verstehen sei ausschließlich oder einschließlich des entscheidenden Tages. Indem aber der Römische Sprachgebrauch jede solche Bestimmung unter Einschluß des entscheidenden Tages versteht, existirt dasjenige Verhältniß, welches bis zu einem bestimmten Tage dauern soll, gerade noch an diesem Tage als dem letzten seines Bestehens; ebenso existirt aber dasjenige Verhältniß, welches von einem bestimmten Tage an bestehen soll, schon an diesem Tage, als dem Tage seiner Entstehung (l. 49 D. de cond. 35, 1).

Ist ein Termin zugleich Anfangs- und Endtermin, indem sowol der Eintritt als das Aufhören rechtlicher Wirkungen mit ihm verbunden ist, so entscheidet diejenige Bedeutung desselben, welche als die prinzipale erscheint. Dies findet insbesondere Anwendung:

1) Auf Verjährungsfristen. a) Der Tag, an welchem eine Forderung verjährt, ist ein reiner Endtermin für deren Existenz; die Forderung erlischt daher erst durch seinen Ablauf (l. 6 D. de obl. et act. 44, 7).

b) Durch Ersitzung entsteht und erlischt gleichzeitig Eigenthum, jedoch so, daß das bisher bestandene Eigenthum verdrängt wird durch das neu entstehende des Usukapienten; der Wechsel des Eigenthums erfolgt daher mit dem Anbruche des letzten Tages (l. 15 pr. D. de div. temp. praescr. 44, 3). Richtiger Ansicht nach besagen dasselbe l. 6 und 7 D. de usurp. et usucap. 41, 3.

c) Indem die Verjährung dinglicher Klagen bedingt ist nicht nur durch die Unterlassung ihrer Anstellung seitens der Berechtigten, sondern durch den ununterbrochenen Besitz einer zusammenhängenden Kette von Rechtsnachfolgern, beruht die Unmöglichkeit fernerer Klage auf dem wegen seiner Dauer dem Besitze zu Theil werdenden Schutze, tritt daher schon ein mit dem Anbruch des letzten Tages.

2) In Beziehung auf Alterstermine erscheint a) die beginnende pubertas als Anfangstermin der vollen Handlungsfähigkeit; daß mit ihr zugleich die tutela impuberum erlischt, ist lediglich eine Konsequenz ihrer prinzipalen Bedeutung (l. 5 D. qui test. fac. 28, 1).

b) Der Ablauf der minor aetas ist nach Röm. Rechte Endtermin der in integrum restitutio und cura minorum, weshalb in l. 3 § 3 D. de min. als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß die minor aetas nicht vor dem Ablaufe des letzten Tages des fünfundzwanzigsten Lebensjahres erlischt.

3) Von selbst versteht sich das Erforderniß des Ablaufes des letzten Tages a) für alle Präklusivfristen, welche stets erfordern, daß eine Handlung **spätestens** an einem bestimmten Tage erfolge (l. 1 § 9 de succ. ed. 38, 9).

b) Ist ausdrücklich nicht die Erreichung, sondern die Ueberschreitung eines Termines verlangt, so bedarf es natürlich dieser (l. 3 D. de iur. immun. 50, 6). Hierher gehört auch der Fall einer erforderlichen Altersdifferenz, welche nur gewahrt ist, wenn die Geburt der fraglichen Personen **nicht** innerhalb der bestimmten Zahl von Tagen erfolgt ist.

C. Eine ausnahmsweise Erweiterung der nach obiger Berechnung sich ergebenden Länge rechtlicher Fristen statuirt das Röm. Recht

1) für **einen** Fall durch Berücksichtigung der Tageszeit, indem die in integrum restitutio minorum noch zugelassen wird wegen der am Geburtstage vor der Tageszeit, zu welcher vor 25 Jahren die Geburt erfolgt war, eingetretenen Schädigung (l. 3 § 3 D. de minoribus 4, 4).

2) Bei einer Reihe von Präklusivfristen werden diejenigen Tage nicht mitgezählt, an welchen wegen eines vorübergehenden Hindernisses die Vornahme der Handlung nicht möglich war. Indem hier nur die dies utiles mit gezählt werden, ist die so berechnete Frist ein **utile** im Gegensatze zum **continuum** tempus. Utiliter berechnet werden solche Fristen, welche von Rechtswegen laufen für Handlungen in iure und nicht über ein Jahr betragen (l. 2 pr. D. quis ordo 38, 5). Justinian hat eine Reihe solcher Fristen erweitert und in tempora continua verwandelt (l. 8 C. de dolo 2, 20; l. 7 C. de temp. i. i. r. 2, 52).

II. Keine Uebereinstimmung herrscht darüber, inwieweit die geschilderten vielfach selbst bestrittenen Grundsätze des Röm. Rechts in unser Recht übergegangen sind.

1) Bezüglich der Reduktion der Jahres- und Monatsbezeichnung auf Tage ist bestritten: a) welcher Tag des Schaltjahres nach heutigem Recht nicht mitzuzählen ist. Der heutige Kalender rückt den im Gemeinjahre auf den 24. Februar fallenden Matthiastag im Schaltjahre auf den 25., behandelt also als Schalttag den diesem

vorhergehenden in Uebereinstimmung mit derjenigen Annahme, welche bezüglich des Röm. Rechts bis in die neueste Zeit herrschte. Der heutigen fortlaufenden Zählung der Tage und dem gemeinen Bewußtsein der Gegenwart entspricht es jedoch allein, als denjenigen Tag des Schaltjahres, welcher dem gemeinen Jahre fehlt, den 29. Februar zu behandeln, so daß sowol jeder Tag des Schaltjahres dem gleichnamigen Tage des gemeinen Jahres als auch der letzte Februar des Schaltjahres dem letzten Februar des gemeinen Jahres entspricht.

b) Im Zusammenhange mit der den Römern fremden fortlaufenden Zählung aller Tage eines Monats sieht man vielfach im heutigen Leben als maßgebend für die Frist eines Monates nicht eine sich immer gleichbleibende, sondern diejenige Zahl von Tagen an, welche im konkreten Falle den innerhalb der Frist ablaufenden Monaten zukommt, so daß die Zahl der einem Monate zukommenden Tage abgelaufen ist mit der Wiederkehr des dem Anfangstage gleichnamigen Tages des nächsten Monats oder, falls dieser jene Zahl nicht erreicht, mit dem Ablauf des Monats. Ob rechtsgeschäftlich angeordnete Monatsfristen so zu verstehen sind, ist eine Frage der Auslegung; für die von Rechtswegen laufenden ist dagegen eine Aenderung der Römischrechtlichen Bestimmungen um so weniger anzunehmen, da diese auch in neueren Gesetzen wiederkehrt und nicht zu vermuthen ist, daß das Recht unter der für eine Anzahl von Tagen gebrauchten abkürzenden Benennung eines Monats eine nach den Umständen des konkreten Falles wechselnde Anzahl von Tagen verstehe.

2) In Ansehung der Art nach Tagen zu rechnen existirt a) keine feste Sitte bezüglich der Einrechnung des Anfangstages. Zwar hat unser Sprachgebrauch vorwiegend die Neigung, den Anfangstag nicht mitzurechnen; dieselbe ist aber keine ausschließliche, indem z. B. die ein- oder mehrtägige Gültigkeit von Eisenbahnbillets stets verstanden wird unter Einrechnung des Anfangstages. Daß dieser nicht mitgezählt werden soll, ist daher nach Gem. Recht nur bei solchen Fristen anzunehmen, bei welchen durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht diese Behandlung feststeht, wie namentlich bei Prozeßfristen. Allgemein wird der Anfangstag nicht mitgezählt nach Preußischem, Französischem und Sächsischem Rechte.

b) Die Annahme, daß irgend eine Frist schon mit Anbruch ihres letzten Tages ablaufe, ist unserem Rechtsbewußtsein gänzlich fremd. Begnügt sich vielfach das Röm. Recht mit der Erreichung einer bestimmten Zahl von Tagen, ohne den Ablauf des letzten Tages zu fordern, so sieht unser Rechtsbewußtsein in jeder Frist einen Zeitraum, welcher ganz durchmessen sein muß, um die mit seiner Erfüllung verbundenen Wirkungen zu äußern. Unser Rechtsbewußtsein hat schon deshalb die davon abweichende Römische Behandlung sich nicht angeeignet, weil sie bis in unser Jahrhundert hinein nicht erkannt wurde. Bezüglich der Ersitzung wird sie noch heute für das Röm. Recht selbst nur von Wenigen anerkannt und für Alterstermine widerspricht es nicht nur dem allgemeinen Bewußtsein, irgend eine mit der Vollendung eines Jahres verbundene rechtliche Wirkung vor dem Anbruch des das nächste Lebensjahr eröffnenden Geburtstages zuzulassen, sondern es widerstrebt auch dem heutigen Rechte, den Termin der Pubertät anders zu berechnen, als den ihm für das Gem. Recht ganz analogen der Volljährigkeit. Das Preuß. Recht begnügt sich bei dem an ein bestimmtes Alter geknüpften Rechtserwerbe mit dem Anbruche des (ohne Mitzählung des Anfangstages berechneten) letzten Tages.

3) Die besondere Behandlung des die Restitution begründenden Alters und des der neueren Gesetzgebung fremden tempus utile besteht als Singularität von geringer Tragweite fort; etwas dem tempus utile Aehnliches hat die Allg. Deutsche WO. Art. 92 angeführt, nach dessen richtigem Verständniß bei Berechnung der Protestfrist Sonn- und allgemeine Feiertage nicht mitgezählt werden.

Quellen: D. de fer. 2, 12; de div. temp. praescr. 44, 3. — Preuß. LR. I. 3 §§ 45 ff. — BGB. für das Königr. Sachsen §§ 82—87.

Lit.: Rücker, Diss. de civili et naturali temporum computatione in jure, 1749. — Koch, Belehrungen über Mündigkeit zum Testiren, Civilzeitkomputation u. Schalttag, 1796; Derselbe, Bestätigung der Belehrungen ꝛc., 1798. — Erb in Hugo's Magazin V. S. 91 ff., 1814. — Schweppe im Jurist. Magazin I. 1, 1818. — Löhr im Civ. Arch. XI. 410 ff., 1828. — Reinfelder, Der annus civilis des Römischen Rechts, 1829. — Bachofen, Zeitschr. für Civ.R. u. Proz. XVIII. S. 38 ff., 335 ff., 1843. — Krüger, D. de temporum computatione Romanorum, 1861; Derselbe, Krit. Vers. im Gebiete des Römischen Rechts, S. 59 ff., 1870. — Hölder, Die Theorie der Zeitberechnung nach Römischem Recht, 1873. — v. Savigny, System, IV. S. 335 ff. — v. Vangerow, Pandekten, § 196. — Windscheid, § 103. — v. Wächter, Württemb. Privatrecht, S. 823 ff.; Derselbe, Pandekten, I. 478 ff. — Unger, Oesterreichisches Privatrecht, II. § 106. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, I. S. 68. — Roth, I. S. 86. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. S. 69 ff. — Ueber den Schalttag: Arndts in Mommsen, Jahrb. des Gemeinen Rechts, III. S. 286 ff., 359 ff.

Hölder.

Zeitkauf ist ein Kaufvertrag, bei welchem entweder die Zahlung des Kaufpreises oder die Lieferung der Waare vereinbarungsmäßig — auf Zeit — aufgeschoben ist.

I. Ist die Zahlung des Kaufpreises durch den Vertrag aufgeschoben, so liegt ein Z. vor, zu welchem im Gegensatz stehen: der Baarkauf (Kauf Zug um Zug, Kauf per contant, per Cassa, Kontantkauf) einerseits und der Pränumerationskauf (Kauf gegen Vorausbezahlung) andererseits. Der Z. in diesem Sinne heißt auch Kauf auf Kredit, auf Borg, auf Zeit, auf Ziel, seine juristische Charakterisirung erhält er dadurch, daß die Zahlung des Kaufpreises im Z. von vornherein, bis nach der Uebergabe der Waare aufgeschoben, gefristet, der Kaufpreis demnach kreditirt ist. Durch vertragswidrigen Verzug des Käufers bei Zahlung des Kaufpreises kann ein als Baarkauf abgeschlossenes Geschäft nicht einseitig in einen Z. umgewandelt werden; ebensowenig liegt ein Z. in dieser technischen Bedeutung vor, wenn auch die Uebergabe der Waare aufgeschoben und dabei nur vereinbart ist, daß die Zahlung nicht vor der Uebergabe der Waare gefordert werden kann (in letzterem Falle liegt ein „befristeter Kauf Zug um Zug" vor). Möglich ist, daß ein Z. in dem gleich nachher (unt. II.) zu erörternden Sinne, also mit Aufschub der Waarenlieferung, zugleich ein Z. in dem ersten Sinne, nämlich mit Kreditirung des Preises, ist, wobei vorauszusetzen ist, daß der Aufschub der Preiszahlung — die Kreditwirkung — erst beginnt mit der Effektuirung der Waarenlieferung, denn andernfalls ist das Geschäft trotz der Aufschiebung der Lieferung als ein Baar- oder gar als Pränumerationskauf zu erachten. (Vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. XI. S. 85.) Die Rechtsvermuthung, welche vom Gesetz aufgestellt ist, spricht weder für den Z. noch für den Pränumerationskauf; sondern, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist, muß der Kaufpreis bei der Uebergabe der Waare entrichtet werden; folglich ist der Kauf präsumtiv ein „Kauf Zug um Zug"; doch kann eine Zahlungsfrist auch stillschweigend gewährt, der Zahlungskredit durch konkludente Handlungen eingeräumt werden, und eine solche stillschweigende Verabredung eines Z. kann insbesondere schon dann angenommen werden müssen, wenn in den von denselben Kontrahenten vorher schon abgeschlossenen Kaufverträgen derselben Branche Kredit gegeben worden war. Das Regelmäßige ist in vielen Handelszweigen die Existenz einer einen oder mehrere Monate umfassenden Kreditfrist; diese ist durch die Usance häufig derart allgemein, daß in scheinbarem Widerspruch mit der gesetzlichen Vermuthung — bei Mangel anderweiter Verabredung die nach Ort und Waarengattung übliche Zahlungsfrist als stillschweigend gewollt anzunehmen ist; diese Annahme stützt sich richtig auf Vertragsauslegung, nicht auf Gewohnheitsrecht. Ebenso ist es Frage der Auslegung des Parteiwillens, wie lange sich die Zahlungsfrist erstreckt. Man wird annehmen müssen, daß zunächst wenn der Vertragswortlaut Zweifel übrig läßt, das Ortsübliche als gewollt anzusehen sei, eventuell dann die besonderen Umstände des Falles, der Grund der Kreditirung, die Möglichkeit der Weiterveräußerung, wenn als gewollt gilt, daß der Erlös hieraus zur

Zahlung des Kaufpreises verwendet werden soll u. dgl. Die Verabredung, daß der Kaufpreis „nach Belieben“, „nach Bequemlichkeit“, „nach Belieben und Möglichkeit“ bezahlt werden solle, bewirkt zunächst eine Kreditirung des Kaufpreises bis zum Ablauf der orts- oder brancheüblichen Kreditfrist und dann noch dazu die Gewährung einer nach den Umständen zu bemessenden billigen Wartefrist (Entsch. d. ROHG. Bd. II. S. 185; v. Hahn, Komm. Bd. II. S. 265. Anm. 8). Streitig kann werden, in welchem Momente die Zahlungsfrist zu laufen beginnt, wenn die „Uebergabe“ der Waare mehrere zeitlich von einander getrennte Momente umfaßt (wie z. B. beim Distanzkauf), die Absendung und die Ablieferung; es ist zu unterscheiden: Besteht durch Uebung, Vertrag oder Ortsrecht eine Kreditfrist, so beginnt dieselbe im Zweifel bereits mit dem Tage der beginnenden Uebergabe, also der Absendung der Waare (Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 377, Bd. VI. S. 168). Ist jedoch keine Kreditirung des Kaufpreises anzunehmen, sondern der gesetzlichen Vermuthung entsprechend „ein Kauf Zug um Zug“ als gewollt anzusehen, so ist der Kaufpreis erst mit der Ablieferung fällig: die Waare muß am Ablieferungsorte realiter offerirt sein (Entsch. des ROHG. Bd. XII. S. 275). Andernfalls wäre der Kauf ein Pränumerationskauf und für dessen Annahme spricht die Rechtsvermuthung nicht; eben deshalb ist der Verkäufer ohne vertragsmäßige Uebereinkunft nicht berechtigt, den Kaufpreis bei Uebersendung der Waare durch Nachnahme zu erheben, denn hierdurch würde der Käufer in die Lage versetzt, mit der Zahlung vorangehen zu müssen (Entsch. d. ROHG. Bd. XIII. S. 187—189).

Die ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung einer Zahlungsfrist hat in jedem Falle zur Folge, daß der Verkäufer vor Ablauf dieser Frist die Zahlung nicht fordern kann, selbst dann nicht, wenn der Kredit des Käufers nach Uebergabe der Waare und vor Ablauf der Zahlungsfrist erschüttert worden ist (vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. XXIII. S. 137); vor Ablauf der Frist wachsen auch keine Zinsen aus dem Kaufpreise an, denn letzterer ist alsdann noch nicht fällig; bei Zahlung vor Ablauf dieser Frist versteht sich der Skonto nicht von selbst, wohl aber kann er orts- oder brancheüblich sein. (Vgl. hierüber d. Art. Verfalltag, auch Entsch. d. ROHG. Bd. I. S. 58.)

Was die Beweispflicht betrifft, so richtet sich dieselbe im Falle der Behauptung einer Zahlungsfrist nach den gewöhnlichen Grundsätzen; wer ein Recht auf die Existenz oder Dauer einer Kreditfrist stützt, hat dieselbe zu beweisen; wenn der klagende Verkäufer behauptet, daß nicht ein Baarverkauf, sondern ein Kreditverkauf abgeschlossen und dabei vereinbart worden sei, der Kaufpreis solle innerhalb 6 Monaten nach der Uebergabe der Waare bezahlt werden, und der beklagte Käufer hierauf erwiedert, daß die Zahlung des Kaufpreises in sein Belieben gestellt sei, so ist hierdurch seitens des Beklagten ein Theil des Klagefundaments, nämlich die Verabredung einer bestimmten Zahlungszeit, in Abrede gestellt, und deshalb obliegt dem Kläger der Beweis. (Vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. I. S. 74, Bd. II. S. 92, Bd. III. S. 167, Bd. IV. S. 127, Bd. VII. S. 37, Bd. VIII. S. 387, Bd. X. S. 234.)

Ist der Kaufpreis kreditirt, so darf, wenn nicht die Umstände des Falles dagegen sprechen, angenommen werden, daß der Verkäufer eine Sicherung nicht mehr in der Waare suche, das Eigenthum also sofort mit der Uebergabe auf den Käufer übergehe, dem der Verkäufer persönlich Kredit schenkt. (Vgl. hierüber Thöl a. a. O. § 257, Ziffer 2 und die daselbst angeführte Literatur.)

Ueber die Bedeutung von Z., Lieferungs- und Kontantgeschäften im Deutschen Reichsgesetze, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. 1881, Nr. 17, S. 185 ff.) siehe unten III. a. E.

II. Z. in dem Sinne eines Kaufvertrags, bei welchem die Lieferung (Tradition, Uebergabe) der Waare nicht sofort bei, oder sofort nach Abschluß (Perfektion) des Vertrags, sondern einige Zeit nachher stattfinden soll. In diesem Sinne findet Z. (Zeitgeschäft, auch Lieferungskauf, Lieferungsgeschäft genannt) seinen Gegensatz im

Tageskauf (der auch „Kassageschäft“ — in der Börsensprache insbes. — heißt). Die Terminologie ist nicht ganz feststehend (Thöl, insbesondere § 258 Anm. 9), und ebenso ist die Bedeutung der Gegensätze von „sofort“ und „nach einiger Zeit“ im Rechtsverkehr auch derart, daß sie nicht zu der Unterscheidung von Tages- und Z. verwendbar ist, insofern nämlich als einerseits auch im Tageskauf ein mäßiger Aufschub der Leistung des Verkäufers und andererseits im Lieferungskauf eine nur sehr kurze Frist zwischen Abschluß und Lieferung gesetzt sein kann. Dennoch besteht der Unterschied und ist derselbe von größter Bedeutung für das Handelsrecht. „Der Unterschied liegt nämlich“, wie Thöl S. 827 sehr richtig sagt, „in einer den Umständen nach verschiedenen Zeit und die genauere Fixirung derselben im einzelnen Fall ist eben nach dem Grunde zu machen, weshalb man auf den Unterschied, auf welchen oft wenig oder gar nichts ankommt, Gewicht legt.“ Großes Gewicht legt der Börsenverkehr auf jenen Unterschied, und zwar aus dem Grunde und in dem Maße, weil und soweit eine aus Spekulations- und Realisationsgeschäft zusammengesetzte Handelsoperation in ihrem Gelingen oder Mißlingen von dem vereinbarten oder usancemäßigen Zeitablaufe abhängt. Dies ist insbesondere der Fall bei den Fix-, Differenz-, Prämien-, Report- und Promessengeschäften, welche durchweg Lieferungsgeschäfte sind. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. I. S. 241.) Für die Erfüllung der Z. werden in Börsengesetzen oder Börsenreglements die besonderen Liquidationstermine festgesetzt, welche als im Zweifel vertragsmäßig gewollt aufzufassen sind. (Vgl. Oesterr. Börsengesetz § 10.) Der Z. in diesem Sinne ist ebenso wie der Z. in obiger (I) Bedeutung ein perfekter Kauf; der Z. in diesem Sinne kann zugleich ein Z. in obiger Bedeutung, aber auch ein Baarkauf, und dann der Z. in der zuerst erörterten Bedeutung ein Tageskauf sein.

III. Bei der Berathung des Reichsgesetzentwurfs, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, entstand die Frage, ob es nicht nothwendig sei, eine Definition des Begriffes „Zeitgeschäfte“ in das Gesetz aufzunehmen. Von einer Seite wurde folgende Formulirung vorgeschlagen: „Auf Zeit abgeschlossen oder prolongirt gilt im Sinne dieses Gesetzes jedes auf Kauf, Anschaffung oder Lieferung von Werthpapieren oder Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, gerichtete Geschäft, durch welches bedungen wird, daß die Lieferung genau zu einer späteren festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist für einen beim Abschluß des Geschäfts festgesetzten Preis erfolgen soll.“ Von anderer Seite wurde hervorgehoben, das Charakteristische des Zeitgeschäftes sei, daß die Lieferung spätestens an einem Börsenabrechnungstage (Medio, Ultimo) zu erfolgen habe, wenngleich allerdings auch Zeitgeschäfte mit anderer Lieferungsbestimmung (per morgen und dergl.) vorkämen. Die Reichstagskommission kam jedoch schließlich zu der Ansicht, daß es bedenklich sei, eine Legaldefinition einer Gattung von Geschäften in ein Steuergesetz aufzunehmen, daß jede Definition die Gefahr einer Gesetzesumgehung vergrößere, da der Verkehr leicht Formen finden und ausbilden könne, welche von irgend einem der in der Definition aufgestellten Requisite absehen und damit den gesetzlich festgestellten Begriff des Zeitgeschäftes ausschließen würden, daß im praktischen Börsenverkehr keine Zweifel darüber obwalteten, ob ein Geschäft ein Zeitgeschäft sei oder nicht und daß durch Zuziehung von Börsensachverständigen die Frage im einzelnen Falle daher leicht werde entschieden werden können. Aus diesen Gründen, welchen auch seitens der Regierungsvertreter beigepflichtet wurde, beschloß man, von einer Definition der Zeitgeschäfte Abstand zu nehmen und die Lösung der Frage der Praxis zu überlassen. Einig war man jedoch darüber, daß ein Lieferungsgeschäft, dessen Abwickelung sich, wenn auch vielleicht längere Zeit hindurch, dadurch verzögere, daß die zu liefernden Werthpapiere oder Waaren aus zufälligen Gründen noch nicht zur Hand seien, etwa weil sie von einem anderen Orte erst an den Lieferungsort geschickt werden müßten, nicht als Zeitgeschäft im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sei. — Was speziell noch die Zeitgeschäfte über Waaren betrifft, so hat die Regierungs-

vorlage diese von der höheren Besteuerung der Zeitgeschäfte ausgeschlossen. Die Kommission war jedoch der Ansicht, daß hierzu ein genügender Grund nicht vorliege, und daß, wenn man die Zeitgeschäfte höher besteuern wolle, als die Kontantgeschäfte, man nicht nur die Zeitgeschäfte über Werthpapiere, sondern auch die Zeitgeschäfte über Waaren, welche ebenso wie jene häufig der wilden Spekulation dienten, der höheren Besteuerung unterwerfen müsse. (So der Kommissionsbericht der XII. Kommission, 1881, Drucksachen Nr. 162, S. 11, verfaßt von Bankdirektor Büsing, Mitglied des Reichstags.)

Im RGesetz vom 1. Juli 1881 ist folgendermaßen unterschieden, Tarif Ziff. 4. a.: 1) Schlußnoten ꝛc. „über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts, welches Wechsel ... oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß und Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat" (Fixstempel 20 Pf.). 2) „Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt" ... Fixstempel 1 Mark. 3) Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben .... „von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben und dieser Inhalt aus den Schriftstücken ersichtlich ist." Diese Bestimmungen auf den hier zu Grunde gelegten Sprachgebrauch reduzirt ergeben: Schlußnoten über Tageskäufe (wenn über 300, bzw. bei Waaren über 1000 Mark hinaus gehend) unterliegen dem Fixstempel von 20 Pf.; über Z. (das sind Käufe, bei denen die Lieferung der Werthpapiere oder sonstiger Waaren, auf Zeit aufgeschoben ist, mithin Z. oder Lieferungsgeschäfte im Sinne von Ziff. II.) unterliegen dem Fixstempel von 1 Mark; Kontantgeschäfte das sind Baarkäufe, „Käufe Zug um Zug", sind stempelfrei, wenn sie, gleichviel bis zu welchem Betrage, Wechsel, Gold oder Silber ersichtlich zum Gegenstande haben.

Quellen: Allg. Deutsches HGB. Art. 342, 325, 357—359. — Allegirtes RGes. vom 1. Juli 1881. — Oesterr. Börsengesetz vom 1. April 1875, insbes. §§ 10 ff.

Lit.: Thöl, H.R., Bd. I. 6. Aufl. §§ 257, 258 und die dort angef. bedeutende Lit. — Hierzu noch die Komm. d. HGB. zu den angef. Artikeln. — Ferner Gustav Cohn, Zeitgeschäfte und Zeitdifferenz, (volkswirthschaftlich) 1867, Jena. — Saling, Börsenpapiere, Theil I. ed. R. Siegfried, 3. Aufl., S. 138 ff. — S. Grünhut, Börsen- und Mäklerrecht, in seiner Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Wien 1875, auch separat S. 48 ff. — James Moser, Die Lehre von den Zeitgeschäften und den Kombinationen, Berlin 1875. — Bericht der XII. Kommission des Deutschen Reichstags, 4. Legisl.-Periode, IV. Session, 1881; Drucksachen, Nr. 162 (Berichterstatter Abg. Büsing). — Die in Betracht kommenden auch den Z. betreffenden Usancen der Börsen sind in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. abgedruckt, und zwar die der Berliner Fondsbörse s. Bd. XI. S. 359; Bd. XIV. S. 468; Bd. XVII. S. 466, 625; Bd. XVIII. S. 187, 502; Bd. XXI. S. 269; Bd. XXIII. Beil.Heft S. 285; Bd. XXIV. S. 538; Berliner Produktenbörse s. Bd. XVII. S. 174; Bd. XVIII. S. 526; Bd. XXIV. S. 232; die der Fondsbörse zu Frankfurt a/M. s. Bd. XXIV. S. 525 ff.; die der Produktenbörse daselbst s. Bd. VII. S. 142; die der Hamburger Fondsbörse s. Bd. XXIII. Beil.Heft; Bd. XXIV. S. 555; die der Breslauer Bd. XXIV. S. 250; die der Breslauer Produktenbörse s. Bd. VIII. S 360; Bd. XXIV. S. 241 ff., 250 ff.; die der Wiener Fondsbörse s. Bd. XXIII. S. 295 ff.

Gareis.

Zeugenbeweis (civilproz.). I. Da das einfachste und zuverlässigste Mittel, die Wahrheit streitiger Thatsachen im Prozeß festzustellen: die eigene Wahrnehmung des Richters, nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen anwendbar ist, so muß dasselbe in anderen Fällen ersetzt werden durch die Wahrnehmungen dritter Personen und deren Mittheilung ans Gericht. Solche Mittheilungen heißen Zeugnisse, testimonia. Sie können an das Gericht gelangen direkt, indem der Dritte mündlich vor Gericht seine Wahrnehmung bekundet; dann ist der Dritte selbst Beweismittel als Zeuge, testis, dann handelt es sich um Z. (c. 15 C. III. qu. 9). Ist das Zeugniß aber außergerichtlich abgelegt, dann ist seine Mittheilung ans Gericht nie Z., son-

dern entweder Beweis eines, vielleicht als Indiz in Betracht kommenden, Zeugnisses, sofern die Mittheilung durch andere, von der Person des Wahrnehmenden verschiedene, Personen erfolgt; oder Urkundenbeweis, sofern die Mittheilung schriftlich geschieht (cf. insbesondere §§ 380, 383, 646 der Deutschen CPO.). Der Z. erfordert demnach einen Zeugen als Beweismittel und ein Zeugniß als Beweisgrund. — Außer als Beweismittel können Zeugen im Prozeß auch als Erforderniß zur Gültigkeit prozessualer Handlungen, d. h. als Solennitätszeugen, erscheinen, vgl. z. B. § 679 der Deutschen CPO. — Was gehört nun zum Begriff eines Beweiszeugen? Das Gemeine Recht definirte das Zeugniß im technischen Sinne gewöhnlich als „die Aussage eines beim Ausgang des anhängigen Prozesses nicht betheiligten Dritten über die Wahrheit einer von ihm wahrgenommenen streitigen Thatsache." Es unterschied dann unfähige oder untüchtige Zeugen (testes inhabiles), welche zum Zeugniß überhaupt nicht zugelassen, und unglaubwürdige oder verdächtige Zeugen (testes suspecti), die zwar vernommen werden, deren Beweiskraft aber vermindert sein solle. Beiden Kategorien gegenüber stand der sog. klassische Zeuge (testis omni exceptione major). Innerhalb der unfähigen Zeugen aber unterschied man wieder einmal absolut und relativ unfähige, je nachdem der Unfähigkeitsgrund ein allgemeiner, oder ein nur den konkreten Prozeß betreffender; sodann natürlich und juristisch unfähige (omnes testes esse possunt, qui natura non impediuntur, nec lege prohibentur), je nachdem der Unfähigkeitsgrund ein im Begriff des Zeugen liegender oder positiv gesetzlicher war. Innerhalb der unglaubwürdigen Zeugen endlich unterschied man solche, welchen die gesetzlich verlangten Garantien der Glaubwürdigkeit (eidliche Aussage; gerichtliche Aussage; Uebereinstimmung mit der Aussage eines anderen unverdächtigen Zeugen), abgingen, und solche, gegen welche positive Gründe der Unglaubwürdigkeit vorlagen, welche vom Probaten in Gestalt von Beweiseinreden geltend zu machen waren (testes suspecti im engeren Sinne). — Allein nicht nur nicht hinsichtlich der praktischen Bedeutung dieser Eintheilung, sondern auch nicht hinsichtlich der Abgrenzung ihrer einzelnen Glieder gegeneinander und endlich nicht einmal hinsichtlich des Begriffes herrschte im Gem. Prozeß Uebereinstimmung. Es war einerseits bestritten, ob unfähige Zeugen ex officio zu verwerfen seien; Mevius lehrte: Nulla facta exceptione judex indiscriminatim nominatos admittit; und noch Gesterding (IV. 1, 224 Nr. 18) scheint sich dieser Ansicht zuzuneigen. Andererseits fehlte es nicht an Vertretern der Meinung, daß auch bloße Verdachtsgründe, selbst abgesehen von den aus dem Inhalt der Aussage selbst sich ergebenden, ex officio geltend zu machen seien (Gesterding, IV. 2, 94; Schmid, II. § 134 N. 27). — Es hat ferner Bayer (§ 246) die Bezeichnung „unfähige Zeugen" beschränkt auf solche, welche die Wahrheit nicht sagen können, d. h. auf die „natürlich unfähigen" der herrschenden gemeinrechtlichen Doktrin; alle anderen dagegen, namentlich also auch die „juristisch unfähigen" lediglich als verdächtige Zeugen, d. h. als solche, von welchen es zweifelhaft ist, ob sie die Wahrheit sagen werden, gelten lassen. — Erklären sich diese Differenzen hinlänglich aus der unsicheren gesetzlichen Grundlage der ganzen Eintheilung in unfähige und verdächtige Zeugen (vgl. Langenbeck, S. 485 N. b.; Groß, II. S. 11 N. 26); so resultiren hinwiederum die Schwankungen hinsichtlich des Begriffes aus dem mehr oder weniger vermiedenen Fehler, durch die gesetzlichen Beweisregeln des gemeinen Prozesses den Begriff des Beweismittels selbst influiren zu lassen (wogegen zu vgl. Wetzell, § 21 zu N. 1). Auf solcher Verquickung beruht es, wenn man z. B. lehrte, zum Begriff des Zeugen gehöre die Leistung des Zeugeneides, unbeeidigt Vernommene seien nur Auskunftspersonen, nie Zeugen (z. B. Hannov. Prot. 2145; 2164 unten; 5697; Endemann, Deutsches Civ.Prz.R., § 190 sub III.; Kommentar, II. S. 202 N. 5); während es doch feststeht, daß es lange Zeugen gab, ehe noch ein Zeugeneid existirte, und daß Zeugen, welche in Folge Verzichts der Parteien auf die Beeidigung unbeeidigt vernommen werden (c. 39 X.

h. t.), deswegen nicht aufhören Zeugen zu sein (vgl. Gesterding, II. 422; IV. 2 S. 114; Hannov. Prot., 2150; daher testi injurato non creditur); — oder wenn man aus den Worten der l. 9 § 1 C. h. t.: ut unius testimonium nemo judicum facile patiatur admitti, und wieder: ut unius omnino testis responsio non audiatur die Folgerung zog: unus testis, nullus testis; vox unius, vox nullius, während freilich die gemeine Meinung dem entgegenhielt: unus testis proficit, non sufficit; und Manche unter Umständen sogar einen einzigen Zeugen als vollbeweisend betrachteten (vgl. über den testis unicus und die testes singulares: Gesterding, I. S. 177, S. 180; II. 421 ff.). — Derjenige Begriffsbestandtheil aber, welcher der Sitz der meisten Kontroversen im Gemeinen Prozeß gewesen ist, war das Unbetheiligtsein des Zeugen am Prozeß. In Wahrheit lediglich ein Moment der Glaubwürdigkeit des Zeugen, ward es auf Grund der l. 10 D. h. t. u. der l. 10 C. eod. zu einem Begriffserforderniß gemacht, hinsichtlich dessen Bedeutung jedoch eine Einigung nie erzielt werden konnte. Während die Einen (z. B. Wetzell, § 23 sub I. 2) Jeden für unfähig hielten, der ein unmittelbares oder mittelbares Interesse am Ausgang des Prozesses habe, wollten Andere (vgl. Renaud, § 110 N. 34 und 35) lediglich ein unmittelbares Interesse als Ausschließungsgrund gelten lassen. Wann das Interesse ein unmittelbares, wann ein mittelbares sei, war eben so bestritten, als die Frage, ob es ein pekuniäres sein müsse, oder auch ein anderweites genüge. Verzweifelnd an der Durchführbarkeit des Requisits beseitigten es re vera schon die Alten durch die Statuirung der Ausnahme: ubi veritas aliter haberi non potest (Hannov. Prot., 2160; Renaud, § 110 N. 86). Bayer endlich, welcher in § 246 sub II. 1 richtig jedes Interesse des Zeugen als bloßen Verdachtsgrund erklärt, konzedirt der Gemeinen Meinung in § 247 doch dies, daß der Richter einem solchen Zeugen „gar keinen Glauben beimessen darf".

II. Die Rückkehr zum System der freien richterlichen Beweiswürdigung in den neuen Prozeßgesetzen und -Gesetzentwürfen mußte vor Allem auch auf den Begriff des Zeugen reinigend einwirken. Dies System, gesetzliche Regeln über die Zulässigkeit wie über die Beweiskraft der Beweismittel gleichmäßig verbannend (mit Unrecht suchte man erstere von ihm gerade bei Erörterung des Zeugenbegriffes zu emanzipiren: Hannov. Prot., 2155, 2163), mußte zur Ausstoßung all' dessen aus dem Zeugenbegriff führen, was nicht die Eigenschaft des Zeugen auf die freie richterliche Ueberzeugung einzuwirken, alterirt.

1) Nicht in den Begriff des Zeugen gehört nach den neueren Rechten das im Uebrigen festgehaltene Requisit der Beeidigung (s. unten sub V.). Es enthält lediglich „eine formelle Garantie für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen", welche man in Abweichung vom Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung den Parteien zu schulden glaubte (Mot. z. Deutschen Entw. §§ 345—349, S. 495). Daher denn nicht nur die Parteien jederzeit auf die Beeidigung des Zeugen verzichten können (Deutsche CPO. § 356 Abs. 2; Oesterr. Entw. § 385), sondern wo höhere Interessen es gebieten, das Gesetz selbst dem Richter die unbeeidigte Vernehmung vorschreibt (Deutsche CPO. § 358; Oesterr. Entw. § 385), ohne daß in beiden Fällen der Vernommene deswegen aufhörte Zeuge zu sein.

2) Nicht einmal als Garantie der Glaubwürdigkeit festgehalten ist in den neueren Gesetzen das, im Gemeinen Prozeß auf das Kanonische Recht und von diesem auf die Bibel gestützte, Erforderniß der übereinstimmenden Aussage von mindestens zwei Zeugen. Der Möglichkeit, daß der Richter auch durch die Aussage nur eines Zeugen überzeugt werden könnte, ist freies Feld gelassen und damit der oben schon berührten gemeinrechtlichen Streitfrage, unter welchen Umständen die Aussage eines einzigen Zeugen Beweis erbringen könne, der Boden entzogen.

3) Wohl wurde noch im Schoße der Hannoverschen Kommission darüber gestritten, ob das eigene Interesse an der Sache den Begriff des Zeugen ausschließe, oder nur seine Glaubwürdigkeit angehe (Prot., S. 2155). Allein die letztere An=

sicht siegte (Prot., S. 2201; Entw. §§ 328, 342 Abs. 2) und ist seitdem nicht wieder aufgegeben worden. Ihre volle Konsequenz (vgl. Hannov. Prot., S. 2156) hat das Oesterr. Recht gezogen, indem es in dem Gesetz vom 27. April 1873 über das Bagatellverfahren §§ 53 ff. und im Entwurf einer CPO. von 1876 §§ 411 ff. die Vernehmung der Parteien selbst als Zeugen statuirt. Außerordentlich nahe ist dieser Konsequenz die Deutsche CPO. in § 579 hinsichtlich der Vernehmung der Partei in Ehesachen gekommen (vgl. insbesondere Abs. 3 des § 579 und die Mot. zu § 556 des Entw., S. 543), während die Vernehmung der Partei nach § 132 der Deutschen CPO. schon des nöthigen Zwanges entbehrt, um als Zeugenvernehmung zu erscheinen. Jedes weitere Interesse aber am Ausgang des Rechtsstreites, als das der Partei selbst (und sonstiger als Partei zu betrachtender Personen, wie Streitgenossen, Hauptintervenienten, gesetzlicher Vertreter: Gaupp, II. S. 247 oben) ist für den Begriff des Zeugnisses auch nach der Deutschen CPO. irrelevant: arg. § 358 Z. 4 (cf. aber auch Heusler, Arch. f. d. civil. Prax. LXII. S. 278, N. 14). Nur die Funktion als Richter in einer Streitsache ist mit der Funktion als Zeuge in der nämlichen Sache unvereinbar nach § 41 Z. 5 der Deutschen CPO.

4) Schon aus dem Wesen des Beweises und Beweismittels (judici fit probatio) ergiebt sich aber, wie Eingangs angedeutet, das Erforderniß einer gerichtlichen Aussage für den Begriff des Beweiszeugen; so sehr daß, wie oben gezeigt, beim Fehlen dieser Form das Zeugniß sofort zum Inhalt eines anderen Beweismittels wird. — Und so wäre der Begriff des Beweiszeugen nach der Deutschen CPO. der einer dritten, d. h. am anhängigen Prozeß weder als Partei noch als Richter betheiligten, Person, welche über eine von ihr wahrgenommene Thatsache gerichtlich aussagt.

III. Mit dem System der freien richterlichen Beweiswürdigung mußten auch die an das Gemeine oder Französische Recht angelehnten Eintheilungen der Partikularprozeßgesetze in unfähige, verdächtige und klassische Zeugen, resp. in Zeugen, die von Amtswegen, Zeugen, die auf Antrag des Gegners zu verwerfen sind, und unverwerfliche Zeugen, an Werth verlieren. Verschwunden sind sie aber auch in den neuesten Rechten nicht. Daß Personen, welchen die Begriffserfordernisse eines Zeugen fehlen, „nicht die Fähigkeit zum Zeugnisse haben und ein Antrag auf Vernehmung derartiger Personen zurückzuweisen ist", halten die Motive zur Deutschen CPO. ad §§ 334, 335, Entw., S. 493 für selbstverständlich, während es der Oesterr. Entw. § 368 Z. 3, wie schon der Hannov. Entw. § 328 Z. 1 und der Nordd. Entw. § 498 Z. 1 und 2, ausdrücklich ausspricht. Aber außer diesen „natürlich unfähigen" ist auch die Kategorie der „juristisch unfähigen" den neuesten Gesetzen nicht unbekannt, indem sie selbst Personen, welche begrifflich Zeugen sein könnten, vom Zeugniß überhaupt oder über einzelne Thatsachen unter gewissen Voraussetzungen, die freie richterliche Beweiswürdigung aus Gründen des öffentlichen Interesse beschränkend (Hannov. Prot., S. 2280), ausschließen. Es gehört hierher das Verbot der Vernehmung öffentlicher Beamter über Gegenstände ihres Amtsgeheimnisses ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nach § 341 der Deutschen CPO., § 368 Z. 2 des Oesterr. Entw. (vgl. Hannov. Prot., S. 5666); und das Verbot der Vernehmung von Beamten, und anderen Personen und von Geistlichen über solche Thatsachen, über welche auszusagen sie unter allen Umständen nicht berechtigt, wenn vielleicht auch trotz ihres Verweigerungsrechtes Willens sind, nach § 348 Abs. 3 der Deutschen CPO. (vgl. hinsichtlich der Geistlichen § 368 Z. 1 des Oesterr. Entw.; § 328 Z. 2 des Hannov. Entw. und dazu die Prot., S. 2147). — Alles Andere aber ist der Frage nach der Beweiskraft und Glaubwürdigkeit des Zeugen, und damit dem freien Ermessen des Richters überlassen. Die Gesetze stellen weder selbst Verdachtsgründe auf, noch beschränken sie den Richter auf die Beachtung der von den Parteien geltend gemachten, noch beeinflussen sie seine Würdigung der irgendwie konstatirten. Die Deutsche CPO. § 360 und der Oesterr. Entw. § 388

beschränken sich sogar darauf, die Stellung von Generalfragen über solche Umstände, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache betreffen, gänzlich dem Ermessen des Gerichts anheimzugeben, während solche interrogatoria generalia, wie nach Gemeinem Recht die Parteien, so später die Gesetze und Entwürfe (cf. die in den Motiven zu §§ 345—349 der Deutschen CPO. S. 495 citirten) dem Richter aufnöthigten. Die Würdigung der fides testium aber unterliegt dann vollkommen unbeschränkt dem Grundsatze des § 259 der Deutschen CPO. (§ 297 des Oesterr. Entw.), wobei den Richter die Resultate der gemeinrechtlichen Theorie, die Anweisung, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu prüfen nach seiner Persönlichkeit, seinem Verhältniß zur Sache, seinem Verhältniß zu den Parteien und nach der Art seiner Aussage (Gesterding, IV. 2 S. 85; Langenbeck, S. 486); sowie die Exemplifikation der einzelnen Verdachtsgründe (z. B. Wetzell, § 23 nach N. 32) als „goldene Erfahrungssätze" leiten werden.

IV. Den Gegenstand des Z. kann an sich Alles bilden, was Gegenstand des Beweises überhaupt sein kann. Also: äußere Thatsachen nicht blos, sondern auch innere, wie Gefühle und Empfindungen, Zwecke und Motive (Gesterding, I. S. 163); negative Thatsachen ferner, wie positive, während man einst unter der Motivirung non entia non cadunt in sensus corporeos die verneinenden Zeugen verwerfen zu müssen glaubte; weiter eigene wie fremde Handlungen (Langenbeck, S. 443); endlich nicht nur die unmittelbar relevanten streitigen Thatsachen, sondern auch Indizien. Letzteres verkannte das Gemeine Recht (und verkennt noch Fitting, § 45 in.), wenn es das Zeugniß vom Hörensagen, testimonium de auditu, als gänzlich beweisuntauglich hinstellte, und höchstens eine Ausnahme zuließ in antiquis: beim Beweis einer Gewohnheit, eines unvordenklichen Besitzes u. s. w. Das t. de auditu beweist das Hören und soll nur dies beweisen; hiermit aber kann unter Umständen ein wichtiges Indiz für das eigentliche Beweisthema erbracht sein (Langenbeck, S. 445, 487; Heusler, l. c. S. 254, 274 ff.).

Eine konsequente Durchführung des Prinzips der freien richterlichen Beweiswürdigung verbietet die Beschränkung dieses Z.themas, wie sie bekanntlich das Französische Recht, folgend Italischen Statuten (Mittermaier, S. 83), aufgestellt hat. Z. ist nach art. 1341 des Code civil ausgeschlossen in Prozessen, deren Streitgegenstand den Werth von 150 Francs übersteigt; ferner gegen den Inhalt vollbeweisender Urkunden und über Verabredungen, welche bei oder vor der Errichtung solcher Urkunden stattgefunden haben sollen. Die art. 1347 und 1348 statuiren einige Ausnahmen. Nachdem man einst auch in Frankreich — so erzählt Boitard, § 469 p. 429, die Geschichte dieser Normen — wie überall, wo das Recht noch in der Wiege liegt, der Ansicht gewesen war: Témoignages de vive voix dépassent lettres, sei man später durch Erfahrung klug geworden und zu der umgekehrten Maxime gelangt: Lettres passent témoins. Dieser veränderten Anschauung habe zuerst die Ordonnance de Moulins von 1566 Ausdruck gegeben (dieselbe, welche anfänglich in Frankreich selbst mit Murren aufgenommen, später von Boncenne als le triomphe de la civilisation sur la barbarie bezeichnet wurde); die Ordonnanz von 1667 habe hierauf die Strenge der neuen Maxime durch einige Ausnahmen gemildert; und Regel und Ausnahmen seien dann in die oben citirten Artikel des Code civil übergegangen. Noch die Hannoversche Kommission wollte, unter Hinweis auf die günstigen Erfahrungen, welche man mit dieser Beschränkung des Z. in Frankreich, Holland, Belgien, Genf, Italien, Griechenland und England (Protokolle, S. 2251, 2290, aber auch 2298), besonders aber in den Deutschen Rheinprovinzen gemacht habe, die Statuirung ähnlicher Beschränkungen der Landesgesetzgebung überlassen, ausgehend davon, daß sie mehr civilrechtlicher als prozessualer Natur seien (§ 310 des Entw.; vgl. Prot., 2152 ff.; 2227; 2251—2300; 5707; 5988). „Der Zug der Zeit" — behauptete man dabei — „gehe auf eine Beschränkung des

Z." (S. 2153). Gleichwol hat die Deutsche CPO. so wenig, als der Oesterr. Entw. von dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Ausnahme zu machen sich veranlaßt gesehen, § 14 Z. 3 des EG. zur Deutschen CPO. vielmehr die bestehenden landesgesetzlichen Ausnahmen ausdrücklich aufgehoben. Den inneren Grund der Französischen Einrichtung, die größere Verlässigkeit des Urkundenbeweises, konnte man dabei um so weniger ignoriren, als nicht nur das Römische Recht die testium facilitas hervorhebt (l. 18 C. h. t, auf welche man sich auch für die Beschränkung des Z. beruft: Mittermaier S. 97), sondern auch Deutsche Rechtssprüchwörter wie „Briefe sind besser denn Zeugen" (Eisenhart, Sprüchw., 536) ihn anerkennen und schon der alte Hommel äußerte: Omnes fere testes mentiuntur. Allein man konnte sich der Hoffnung hingeben, in der Unmittelbarkeit der Zeugenvernehmung vor dem erkennenden Richter und in der freien richterlichen Beweiswürdigung zureichende Korrektive gegenüber der natürlichen Unzuverlässigkeit des Z. zu besitzen (Hannov. Prot., 2275; Mot. zu § 245 des Entw., S. 472). Dazu kam die tiefgewurzelte Abneigung des Deutschen Rechtsgefühls gegen die Beschränkung des Z., wie sie sich neuerdings wieder in dem Votum des fünften Deutschen Juristentages ausgesprochen hatte (vgl. auch Hannov. Prot., 2284). Entscheidend aber mußte gegen jenen inneren Grund, wie noch mehr gegen den äußeren der Vereinfachung des Prozesses, der übrigens durch die Erfahrungen in Frankreich selbst widerlegt ist, ins Gewicht fallen die Erwägung, daß man dem Richter kein Mittel zur Erforschung der Wahrheit entziehen dürfe (Hannov. Prot., 2280, 2284; Mot. zum Entw. l. c.; neben den hier in Bezug genommenen Planck und Hinschius dürfte noch Mittermaier, S. 97—104, genannt werden, der bereits 1822 die Gründe überzeugend ausgeführt hat, die man jetzt noch gegen die Beschränkung des Z. zu verwerthen pflegt).

V. Die Bestimmungen des Gemeinen Prozesses über das Verfahren beim Z. waren von einem tiefen Mißtrauen gegen die Zeugen selbst und gegen die Parteien erfüllt. „Bald fürchten sie Kollusion, bald Subornation, bald Suggestion" (Gönner, S. 538). Schon Gesterding (I. 215 ff.) verlangte, daß der Schleier des Geheimnisses, mit welchem man in Folge dessen den Z. umhüllte, weggezogen und Alles vielmehr darauf berechnet werde, „daß die Wahrheit rein und vollständig an den Richter gelange." Die einzelnen Forderungen, welche er in dieser Richtung für das Verfahren beim Z. aufstellte, sind nunmehr vollständig erfüllt.

1) Die artikulirte Form der Z.antretung (und damit auch des Zeugenverhörs) ist aufgegeben. Im Gemeinen Prozeß wurde das Beweisthema in kurze Sätze in Frageform zergliedert, welche sich einst an die Positionen anschlossen, aber auch nach deren Abschaffung noch gestattet blieben (J.R.A. §§ 34, 37, 41, 49, 52). Zu den einzelnen Artikeln wurden in der Beweisantretung die benannten Zeugen durch Zahlen dirigirt: denominatio testium cum directorio. Probat hatte dann das Recht, weitere schriftliche Fragen behufs Vorlegung an den Zeugen, interrogatoria specialia — ein Surrogat für die versagte Gegenwart bei der Vernehmung — einzureichen. Artikel und Fragestücke aber bildeten seiner Zeit den Gegenstand der Vernehmung. Im Anschluß schon an die Allgem. Preuß. Gerichtsordnung I. 10 § 169 und an die neueren Deutschen Entwürfe hat § 328 der Deutschen CPO. und § 367 des Oesterr. Entw. Artikel und Fragestücke beseitigt. Die Z.antretung geschieht einfach durch Benennung der Zeugen und Bezeichnung der durch Zeugen zu beweisenden Thatsachen in den vorbereitenden Schriftsätzen, oder doch auf alle Fälle in der mündlichen Verhandlung (§§ 121 Z. 5, 255 der Deutschen CPO.). Auf eine bestimmte Zahl von Zeugen ist Probant dabei nicht beschränkt; die benannten müssen vernommen werden, sofern der Richter nicht seine Ueberzeugung sich bereits gebildet hat und soweit nicht § 339 eingreift; vor Mißbrauch schützt die Vorschrift des § 87 über die Erstattung der Prozeßkosten (Mot. ad §§ 328—351 des Deutsch. Entw., S. 491; vgl. Hannov. Prot., 2249 und die hier in Bezug genommenen

abweichenden Bestimmungen des Französischen, Preußischen und Braunschweigischen Rechts).

2) Die Sistirung der in der Beweisantretung benannten Zeugen geschah im älteren Römischen Recht stets durch den Beweisführer unmittelbar. Der regelmäßige modus sistendi heutzutage ist die Ladung, welche nach Französischem Recht auf Betrieb der Parteien (art. 259, 260 Code proced.), nach Gemeinem Recht auf Betreiben des Gerichts erfolgt. Abweichend im Beweisverfahren überhaupt von dem sonst adoptirten Grundsatz des Prozeßbetriebs durch die Parteien hat die Deutsche CPO. § 342 wie der Oesterr. Entw. § 370 (anders der Hannov. Entw. § 330) gleich dem Gemeinen Recht die Ladung der Zeugen zur Offizialsache gemacht. Dagegen entfernen sich beide vom Gemeinen Prozeß durch die Vorschrift, daß die Ladung auch die Bezeichnung der Thatsachen zu enthalten habe, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Dem Zeugen soll hierdurch Gelegenheit gegeben werden, sich auf das Verhör vorzubereiten und die fraglichen Thatsachen sich ins Gedächtniß zurückzurufen, um die Vereitelung der Beweisaufnahmetermine möglichst zu verhüten (Mot. ad § 331 des Deutsch. Entw. S. 492, vgl. Hannov. Prot., S. 2271).

3) Der rite ergangenen Ladung hat der Geladene Folge zu leisten kraft der staatsbürgerlichen Zeugenpflicht, welche Justinian (l. 16 pr. [restit.]; l. 19 C. h. t.) aufgestellt, das Kanonische Recht (t. X. de test. cogendis 2, 21) wiederholt eingeschärft, neuere Gesetze und Entwürfe aber als selbstverständlich übergangen haben (Mot. zu §§ 334, 335 des Deutsch. Entw., S. 493). Sie bringt für den Geladenen die doppelte Verpflichtung mit sich, vor Gericht zu erscheinen und dort in der vorgeschriebenen Form (insbesondere „cum sacramenti praestatione", l. 16 pr. C. cit.) auszusagen (§ 342 Z. 3 der Deutschen CPO., § 370 Abs. 2 des Oesterr. Entw.). Von beiden Verpflichtungen entbindet nach der Deutschen CPO. § 351 Abs. 1, Oesterr. Entw. § 381 Abs. 1 das Recht zur Zeugnißverweigerung, während dasselbe nach Gemeinem Recht (und ebenso noch nach dem Hannov. Entw. § 334, vgl. Prot., S. 2188, 5687 und dagegen die Motive zur Deutschen CPO., S. 494) lediglich vom testimonium dicere, aber nicht vom Erscheinen befreite. Die Fälle des Zeugnißverweigerungszwanges sind gewachsen, je mehr die Fälle der „juristischen Unfähigkeit" zum Zeugniß sich minderten, statt der früheren bevormundenden Anweisung an den Richter, solche Personen nicht zuzulassen, hat man sich damit begnügt, ihre berechtigten Interessen an der Nichtvernehmung durch das Recht der Entschlagung zu sichern. Als solche berechtigte Interessen aber sind anerkannt: die Aufrechthaltung des Familienfriedens zwischen nahen Verwandten in § 348 Z. 1—3 (vgl. § 349 Z. 1 und 2) der Deutschen CPO. und § 379 Z. 1 (und 2) des Oesterr. Entw.; die berufsmäßig obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit in § 348 Z. 4 und 5 der Deutschen CPO. und § 379 Z. 3 des Oesterr. Entw.; endlich die Möglichkeit einer hervorragend nachtheiligen Rückwirkung des Zeugnisses auf die Verhältnisse des Zeugen selbst oder seiner nächsten Angehörigen in § 349 Z. 1—3 der Deutschen CPO. und § 379 Z. 2 des Oesterr. Entw. Einige Ausnahmen von diesen Zeugnißverweigerungsbefugnissen enthalten im Anschluß ans Gemeine Recht § 350 der Deutschen CPO.; § 380 des Oesterr. Entw. (vgl. Hannov. Prot., S. 2189 ff.). Wenn dagegen das Römische Recht Befreiung von der Zeugenaussage auch eintreten ließ in Ansehung solcher Personen, die wegen gar zu weiter Entfernung, Alter, Krankheit oder Geschäfte halber nicht ohne Härte würden gezwungen werden können, vor Gericht zu erscheinen (Langenbeck, S. 512), so greifen dagegen in solchen Fällen nach heutigem Recht entweder die Grundsätze über Requisition ein, oder höchstens eine Befreiung von der Pflicht zum Erscheinen, aber nicht zur Aussage: c. 8 X. h. t.; § 340 Z. 3 der Deutschen CPO.; § 369 Z. 4 und Abs. 2 des Oesterr. Entw. Andere hierher gehörige Fälle, wo das Gericht dem Zeugen nachzugehen hat, statuirt (nachdem die Bestimmung der nov. 123 c. 7 antiquirt ist) § 340 Z. 1 und Abs. 2, § 347 der Deutschen CPO.; § 369 Z. 1

und Abs. 2 des Oesterr. Entw. Im engsten Zusammenhang mit den Vorschriften über die Zeugnißverweigerung steht die Norm des § 358 Z. 3 der Deutschen CPO., wonach das Gericht gewisse Zeugnißverweigerungsberechtigte, falls sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, zur Verhütung eines möglichen Meineides unbeeidigt vernehmen muß, ein Rest der alten Bevormundung, welchen der Oesterr. Entw. § 386 Abs. 5 vermieden hat. Die Verletzung der Zeugnißpflicht aber ohne begründende Berufung auf eine der gesetzlich statuirten Ausnahmen ruft den Zeugnißzwang wach, hierüber s. diesen Art. Hier sei nur noch erwähnt, daß der Zeuge, welcher, wenn anders der Zeugnißzwang berechtigt sein soll, mit seiner Aussage nicht blos den Privaten, sondern auch dem Staate dient, ebendeswegen dem Staate gegenüber das Recht auf Vergütung für Zeitversäumniß und Baarauslagen hat (l. 16 § 1 C. h. t.: sine damno et impendio; Mot. zu § 333 des Deutsch. Entw. S. 492). Dieser Anspruch ist daher aus der Gerichtskasse zu decken und gehören die gezahlten Gebühren und Auslagen zu den Gerichtsauslagen (§ 366 der Deutschen CPO.; § 79 Z. 4 des RGer.KostenGes.), deren Höhe sich nach der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 bemißt, hinsichtlich deren aber das Gericht hinwiederum der Partei gegenüber sich dadurch sichern darf, daß es die Ladung von Erlegung eines Vorschusses abhängig macht (§ 344 der Deutschen CPO.).

4) Was nun die Z.aufnahme selbst anlangt, so ist a) für ein Prozeßsystem, welches den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung auch rücksichtlich des Z. streng durchführen will, die Unmittelbarkeit der Z.aufnahme vor dem erkennenden Gericht als Regel unumgänglich. Denn die ganze Art und Weise, wie der Zeuge seine Aussage macht, ist für die Glaubwürdigkeit derselben meist entscheidender, als der Inhalt der Aussage und die persönlichen Verhältnisse des Zeugen (Mittermaier, S. 199; Gesterding, IV. 95; Hannov. Prot., S. 2161, 2219, 2238 ff., 5668 ff.). Das erkannte schon das Römische Recht: Alia est auctoritas praesentium testium, alia testimoniorum quae recitari solent, reskribirt Hadrian in der l. 3 § 4 (cf. § 3) D. h. t. Dem Gemeinen Prozeß mit seiner gesetzlichen Beweistheorie ging dies Prinzip verloren. Bei den Untergerichten zwar pflegte der Richter das Zeugenverhör selbst vorzunehmen „weil er sich die Sportuln nicht gern entziehen läßt"; bei den Obergerichten aber und den höchsten Gerichten im Reich pflegte man die Zeugen durch commissarii vernehmen zu lassen (Seyfart, Deutscher Reichsprozeß, I. c. 13, § 14). Aber selbst in Frankreich werden die Zeugen, abgesehen von summarischen und Handelssachen, nicht in der Audienz des Prozeßgerichts, sondern durch einen juge-commissaire verhört, und erst wenn es zur Prüfung des Z. kommt, gelangt derselbe durch die betreibende Partei an das tribunal. Die Ordonnanz von 1667 hatte dies System der enquêtes secrètes geschaffen, das décret du 7 fructidor an III dasselbe beseitigt, der Code de proc. civ. art. 255 (cf. art. 407 u. 432) es wieder eingeführt (s. die vernichtende Kritik bei Boitard, § 493 p. 454 suiv.). Dagegen hat die Deutsche CPO., folgend den neueren Deutschen Entwürfen, die Unmittelbarkeit der Z.aufnahme „als eine Konsequenz des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Verhandlung und der freien Beweiswürdigung" (Mot. zu § 311 d. Entw., S. 489; cf. zu § 330, S. 491) in ihrem § 320 als ein Prinzip statuirt, von dem sie nur in den dringendsten Fällen nach § 340 Abweichungen, nämlich die Z.aufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter, gestattet. Der Oesterr. Entw. entspricht in den §§ 316, 369, sowol was die Regel als was die Ausnahmen angeht, dem Deutschen Gesetze. — Mit dem Prinzip der Unmittelbarkeit ist nach § 196 der Deutschen CPO. zugleich als regelmäßiger Ort der Z.aufnahme das Amtslokal des Prozeßgerichts gegeben, soweit nicht der eben citirte Paragraph selbst, resp. die §§ 340 und 347 Ausnahmen mit sich bringen. — Die größte Schwierigkeit aber für die Durchführung des Prinzips bot die Nothwendigkeit einer Protokollirung der Aussagen einerseits

und der Grundsatz der Mündlichkeit andererseits (Hannov. Prot., 2203 ff., 2215 ff.). Die §§ 146 Z. 3, 147 der Deutschen CPO. haben diese Schwierigkeit im Anschluß an den Hannov. Entw. § 345 dadurch möglichst zu verringern versucht, daß sie bei inappellablen Sachen die Protokollirung der Aussagen für ganz überflüssig erklären, sonst aber, richtig verstanden, dieselben nicht wörtlich, sondern nur ihrem Hauptinhalte nach fixirt wissen wollen. b) Die Ausbildung des geheimen Verfahrens im Allgemeinen, Mißverständniß der l. 14 C. h. t., der „vanus metus subornationis", und „die sonderbare Analogie des Beichtvaters, der mit dem Beichtkind allein sei", im Besonderen brachten es mit sich, daß der Gemeine Prozeß, im Gegensatz zum Römischen und Altdeutschen Recht (Mittermaier, S. 69 ff.; Gesterding, I. S. 211 ff.), den Parteien die Gegenwart bei der Zeugenvernehmung selbst wehrte, und ihnen nur gestattete, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen; das Zeugenverhör war „heimlich", die Parteien wurden geladen nur ad videndum et audiendum jurare testes. Dem entgegen ist, wie es schon Mittermaier, S. 202 ff. warm befürwortete, im Interesse der Wahrheit von allen neueren Gesetzen und Entwürfen den Parteien gestattet, nicht nur dem Verhör der Zeugen beizuwohnen (vgl. die zahlreichen Nachweise aus Deutschen Partikulargesetzen bei Renaud, § 215 N. 17, und außerdem Code proc. art. 261, 262, 269; Preuß. Entw. § 409; Hannov. Entw. § 288; Nordd. Entw. § 478; Deutsche CPO. § 322; Oesterr. Entw. § 321), sondern auch entweder durch den Richter (Code proc. art. 273; Hannov. Entw. § 344; vgl. Prot. S. 2234) oder mit Erlaubniß des Richters unmittelbar (Preuß. Entw. § 473; Nordd. Entw. § 528; Deutsche CPO. § 362; Oesterr. Entw. § 389) an den Zeugen Fragen zu richten, um Unklarheiten oder verkehrte Auffassungen in seinen Aussagen zu beseitigen, oder Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten in denselben aufzudecken. c) Die Vernehmung selbst, welche das Altrömische (Mittermaier, S. 70 N. 2; Gesterding, I. S. 211) wie heute noch das Englische und Nordamerikanische Verfahren in die Hände der Parteien legt (sog. Kreuzverhör), geschieht im Gemeinen und heutigen Deutschen Prozeß durch den Richter. Freilich im Gem. Prz. lediglich als Mund der Parteien, indem er die Zeugen „uff alle Artikul und interrogatoria der Ordnung nach abhört" (J.R.A. § 52; s. aber auch Mittermaier, S. 183), nach neuerem Prz.R. aber durchaus selbstständig kraft des richterlichen Prozeßleitungsamtes. — Die Zeugenaussagen erfolgen unter Eid; vgl. über dessen Inhalt und Form sowie über die Frage, ob promissorischer oder assertorischer Eid? d. Art. Beweisverfahren Bd. I. S. 382 und Eidesformel Bd. I. S. 613. — Jeder Zeuge ward von jeher (Mittermaier, S. 74) und wird (Code proc. art. 262; Deutsche CPO. § 359 und Motive zu §§ 345—349, S. 495; Oesterreichischer Entw. § 387) „einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen" vernommen. Und zwar beginnt die Vernehmung mit den Fragen über die persönlichen Verhältnisse des Zeugen behufs Gewinnung eines allgemeinen persönlichen Eindrucks: § 360 der Deutschen CPO.; § 388 des Oesterr. Entw.; Fragen, die übrigens auch schon vor der Beeidigung gestellt werden können, um Zweifel über Identität oder Eidesfähigkeit zu beseitigen (Preuß. Entw. § 470; Hannov. Entw. § 340 und dazu Prot. S. 2199, 5698; Nordd. Entw. § 520; Oesterr. Entw. § 386 Abs. 3; Mot. zum Deutschen Entw. § 344, S. 494). Zur Sache selbst hat Zeuge seit Abschaffung der Artikel und Fragestücke (s. oben sub 1) seine Wissenschaft zunächst im Zusammenhang zu deponiren (Deutsche CPO. § 361 Abs. 1; Oesterr. Entw. § 388 Abs. 2); und zwar rein mündlich, auch ohne Benützung etwa eines schriftlichen Entwurfes (Code proc. art. 271; Mot. zur Deutschen CPO. S. 495), soweit nicht die Bestimmung des § 188 des Deutschen GVG. über die „Verhandlung mit tauben oder stummen Personen" eine Ausnahme mit sich bringt. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes der Wissenschaft des Zeugen („der Seele des Zeugnisses") können dann Richter und, wie oben er-

wähnt, Parteien weitere Fragen an den Zeugen richten: § 361 Abs. 2 der Deutschen CPO.; § 388 Abs. 3 des Oesterr. Entw. d) Im Gemeinen Prozeß fand das Zeugenverhör seinen formellen Abschluß in der Anfertigung und Publikation des Zeugenrotulus. Dieser Zeugenrotulus war eine schriftliche Zusammenstellung aller Zeugenaussagen nach der Reihenfolge der Artikel zur Bequemlichkeit des Richters (J.R.A. § 52). Er wurde versiegelt und in einem eigenen Termine publizirt, wonach neuer Beweis über dieselben oder gerade entgegengesetzte Artikel ausgeschlossen war und das Disputirverfahren begann. Bis zu diesem Moment pflegte Probat sich seine Einreden gegen die Zeugen vorzubehalten (Mittermaier, S. 192 ff.), um nicht durch frühere Vorbringung derselben auf Grund der l. 17 C. h. t. des Rechtes verloren zu gehen, die Zeugen seines Gegners zur Führung seines direkten oder indirekten Gegenbeweises zu benützen (Gesterding, IV. 2 S. 105). Der Rotulus, von der gemeinrechtlichen Doktrin heftig bekämpft (s. Mittermaier, S. 207 und die von ihm in N. 64 Citt.) und von vielen Partikulargesetzen ausdrücklich abgeschafft (Renaud § 215 N. 26), hat in einem vom Grundsatz der Mündlichkeit beherrschten Verfahren von vornherein keine Stätte mehr. An die Beendigung des Zeugenverhörs schließt sich daher unmittelbar die Fortsetzung der Verhandlung nach § 258 der CPO.; § 292 des Oesterr. Entw. an, sofern nicht Widersprüche in den Aussagen verschiedener Zeugen erst noch eine Konfrontation derselben nach § 359 Abs. 2 der Deutschen CPO.; § 387 Abs. 3 des Oesterr. Entw. nothwendig erscheinen lassen, eine Maßnahme, welche dem Gemeinen Recht bei der Vernehmung auf Grund schriftlicher Artikel unbekannt sein mußte (Hannov. Prot., S. 2208; Mot. zu § 346 des Deutschen Entw., S. 495). e) Endlich gestattet der § 363 der Deutschen CPO. dem Richter die wiederholte Vernehmung eines Zeugen nach seinem Ermessen, ohne mit dem Preuß. Entw. § 476; Hannov. Entw. § 347; Nordd. Entw. § 351; Oesterr. Entw. § 390 ihn mit dieser Maßregel auf bestimmt spezialisirte Fälle zu beschränken.

Gsgb.: Tit. D. 22, 5; C. 4, 20; C. Theod. 11, 39; X. 2, 20; VI. 2, 10; Clem. 2, 8. — J.R.A. §§ 52, 53, 56. — Allgem. Preuß. LR. I. 5 §§ 131—169. — Allg. Preuß. Ger.O. I. 5 § 5; 9 §§ 5, 37; 10 §§ 169—244. — Code civil art. 1341—1348. — Code de proc. civ. art. 252—294. — Preuß. Entw. §§ 463—497. — Hannov. Entw. §§ 326 bis 350. — Nordd. Entw. §§ 497—535. — Oesterr. Entw. v. 1876 §§ 367—391, 421—420. — Deutsche CPO. §§ 338—366.

Lit.: Die ältere Lit. s. bei Lipenius, Bibl. real. jurid. II. sub Probatio per testes, p. 213 und sub Testis, p. 403—406. — Außerdem Gönner, Handbuch, II. S. 538 ff. — Glück, Komm., Bd. XXII. (1820), S. 128—261. — Mittermaier, Arch. f. d. civ. Prx., V. (1822) S. 69—104, 177—207. — Linde, Zeitsch. für Civ.R. u. Prz., I. (1828) S. 283—292, III. (1830) S. 179—189. — Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, I. S. 161—220; II. S. 419—424; IV. 1 S. 213—226; 2 S. 83—122 (1823—1832). — Schmid, Handbuch, II. §§ 132—141. — Pratobevera, Materialien, VII. S. 199—366. — Haimerl, Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, X. (1854) S. 1 ff. — Endemann, Beweislehre (1860), §§ 43 ff.; Derselbe, Deutsches Civ.Proz.Recht (1868), S. 712—731. — Langenbeck, Beweisführung (1858—1861), S. 442—547. — Bayer, Vorträge, 10. Aufl. (1869) S. 793 bis 818, 936—950. — Renaud, Lehrbuch, 2. Auflage (1873) §§ 110—112, 211, 215. — Wetzell, System, 3. Aufl. (1878) § 23. — Groß, Beweistheorie im kanon. Proz., II. (1880) S. 5—28, 119—180, 291—304. — Hann. Prot., VII. S. 2123—2316; XV. S. 5665—5671, 5681—5712. — Mot. zur Deutschen CPO., S. 491—496. — Fitting, RCiv.Proz., § 45. — Kommentare zur ReichsCPO. von Seuffert, S. 401—432; Endemann, II. S. 201—242; Gaupp, II. S. 246—301. — Boitard, Leçons de proced. civ., 12. éd. par. Colmet-Daage (1876), p. 429—475.

Birkmeyer.

Zeugenbeweis im Strafprozeß. I. Zeugniß ist die gerichtliche, mündliche Aussage einer vom Beschuldigten verschiedenen Person über sinnliche Wahrnehmungen, welche sie selbst, und zwar nicht in der Eigenschaft als eigens berufener Sachverständiger, in Bezug auf für einen Strafprozeß unmittelbar oder mittelbar erhebliche Thatsachen gemacht hat. Ueber das Verhältniß der Zeugen zu den Sachverständigen und zu sachverständigen Zeugen vgl. d. Art. Sachverständige. Auszuscheiden vom Z. sind sog. Gerichtszeugen, d. h. Urkundspersonen, welche zur

Erhöhung der Beglaubigung richterlicher Verhandlungen beigezogen werden. Die Deutsche StrafPO. läßt solche überhaupt nicht mehr zu, während die Oesterr. StrafPO., den meisten der früheren Deutschen StrafPO. folgend, deren Beiziehung theils vorschreibt (bei Einnahme des Augenscheines, bei Hausdurchsuchungen), theils gestattet (bei der Vernehmung des Beschuldigten, „wenn der Untersuchungsrichter es für nöthig erachtet oder der Beschuldigte es verlangt"). Ausgeschlossen vom Z. im oben bezeichneten Sinne sind ferner — weil nicht unmittelbar bei Gericht abgelegt — schriftliche Beglaubigungen oder Bestätigungen (sog. Zeugnisse) von Privatpersonen, aber auch amtliche in schriftlicher Form abgegebene Bestätigungen über Wahrnehmungen, die eine Behörde als solche gemacht hat. Natürlich folgt aus der Ausschließung vom Begriff des Z. nicht, daß solche schriftliche Zeugnisse nicht zur Bescheinigung im Strafprozeß verwendet werden; selbst im eigentlichen Beweisverfahren können sie als urkundliche Beweise benutzt werden. In diesem Sinne gestattet § 255 der Deutschen StrafPO. die Verlesung der „ein Zeugniß ... enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden" „mit Ausschluß von Leumundszeugnissen" in der Hauptverhandlung. Die Oesterr. StrafPO. berücksichtigt solche „Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind" im § 252 letzter Absatz. Amtliche Zeugnisse dieser Art werden dann von Wichtigkeit, wenn es sich um eine Erklärung handelt, welche nur auf Grund längere Zeit fortgesetzter Beobachtung oder einer Nachforschung in den Akten abgegeben werden kann (z. B. Bestätigungen über das Nichtvorkommen von Strafanzeigen gegen eine bestimmte Person, über die Anhängigkeit und Nichtanhängigkeit von Prozessen u. dgl.). Ihnen reihen sich an amtliche gleichzeitige Aufzeichnungen über Vorgänge, welche sich vor einer öffentlichen Behörde zugetragen haben, und welche wegen der für sie sprechenden Vermuthung größerer Genauigkeit und verläßlicher Feststellung aller Details vor mündlichen Zeugnissen der anwesenden Personen auch für den Strafprozeß den Vorzug verdienen; das wichtigste Beispiel geben Protokolle über Eidesleistungen und Zeugenaussagen, welche bei Strafprozessen über Meineid und falsches Zeugniß der Verhandlung zu Grunde zu legen sind. Darüber, ob daneben noch eine persönliche Vernehmung sich als nothwendig erweist, lassen sich Grundsätze nicht aufstellen. Dasjenige, was nur auf Grund der Akten und amtlicher Aufzeichnungen verläßlich bezeugt werden kann, wird dem schriftlichen Zeugniß vorzubehalten sein, sonst aber die mündliche Zeugenaussage höheren Werth haben. Letztere wird übrigens, wo über die Ladung von Zeugen lediglich der Wille des Prozeßbetheiligten entscheidet, ohnehin nicht ausgeschlossen werden können. Gerade in solchen Fällen wird aber auch der Gegensatz zwischen schriftlichen Beurkundungen von amtlichem Charakter und dem Z. durch die Aussage der Personen, wären sie auch die Urheber jener Beurkundung, hervortreten: die fraglichen Amtspersonen stehen, soweit nicht der Schutz des Amtsgeheimnisses in Betracht kommt, ganz allen anderen Zeugen gleich. (Ueber Erleichterungen bezüglich der Vernehmung und hinsichtlich der Beeidigung in geringfügigen Sachen s. unten.)

Gegenstand des Z. ist die eigene sinnliche Wahrnehmung des Zeugen, nicht die Meinung, die er sich über die Wahrheit oder Beschaffenheit einer Thatsache durch Schlußfolgerungen gebildet hat oder bildet. Allerdings aber kann die Sache so liegen, daß von der Wiedergabe seiner persönlichen Eindrücke eine Schlußfolgerung auf die Existenz oder Nichtexistenz einer Thatsache oder auf bestimmte Merkmale und Eigenschaften des Vorfalles möglich ist. Die Beschaffenheit des menschlichen Gedächtnisses bringt es auch mit sich, daß oft nach einiger Zeit auch von dem Erlebten und sinnlich Wahrgenommenen nur ein „Eindruck" übrig bleibt, der trotzdem bei sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse einen brauchbaren Anhaltspunkt für die Bildung der richterlichen Ueberzeugung bietet, namentlich bezüglich der Nichtexistenz einer Thatsache. Der Zeuge ist daher berechtigt und verpflichtet, auch solche „Eindrücke" wiederzugeben, selbstverständlich indem er sie als solche ausdrücklich

bezeichnet. Auch Wahrnehmungen solcher Art, über welche es wünschenswerth und nothwendig ist, einen Befund von Sachverständigen zu erlangen, sind Gegenstand des Z. Das Gewicht, welches der Aussage des Zeugen, die oft durch nichts anderes zu ersetzen ist, beigelegt werden muß, hängt dann von der im Beweisverfahren festzustellenden Fähigkeit desselben, Thatsachen dieser Art zu beobachten und das Beobachtete zu schildern, ab; der sachverständige Zeuge hat darum doch nicht die Stellung des Sachverständigen, die Zulässigkeit und Pflichtmäßigkeit seiner Aussage illustrirt aber am besten den Umfang des Gegenstandes des Z. in dieser Hinsicht: Soweit das Wahrgenommene ohne Heranziehung der Beurtheilung nicht mitgetheilt werden kann (z. B. bei der Frage nach der Identität), ist auch die letztere Gegenstand der Zeugenaussage. — Auch bezüglich des nach Englischem Recht streng ausgeschlossenen Zeugnisses vom Hörensagen (hearsay evidence) hat man sich nur vor der Verwechslung zwischen Bezeugung des Gehörten und des Hörens zu hüten; letztere ist nicht nur zulässig, sondern oft ganz unentbehrlich, zumal im Vorverfahren; bei der eigentlichen Beweisaufnahme wird es dann darauf ankommen, ob es möglich ist, das mittelbare Zeugniß durch ein unmittelbares zu ersetzen, und wo dies nicht möglich ist, den Werth des ersteren sorgfältig zu prüfen.

Der Z. beruht durchaus auf der gerichtlichen Aussage unter der den Zeugen treffenden strafgerichtlichen Verantwortung; eben darum erschöpft er die Formen nicht, unter welchen Menschen der Entdeckung und Feststellung der Wahrheit im Strafprozeß dienstbar gemacht werden können. Es kann daher eine Person auch als Beweisgegenstand im Strafprozeß benutzt werden; der Umstand, daß fast immer mit dieser Benutzung die Vernehmung als Zeuge verbunden wird, und daß dadurch die Möglichkeit zur Anwendung der Bestimmungen über Zeugnißzwang einerseits, Zeugengebühren andererseits auf solche Fälle geboten ist, ändert daran nichts, daß jene etwas vom Z. ganz Verschiedenes ist. (So würde z. B. Derjenige, der sich künstlich scheinbare Spuren von Verletzungen beibringt, um eine an ihm verübte strafbare Handlung glaubhaft zu machen, nicht wegen falschen Zeugnisses gestraft werden können.) Ebenso wie eine vom Beschuldigten verschiedene Person Gegenstand einer Besichtigung sein kann, kann sie auch als Gegenstand von Experimenten, von welchen man sich eine Aufklärung verspricht, behandelt werden, wie z. B. zu dem Versuch, ob ihr bestimmte Kleider passen, ob sie durch eine bestimmte Oeffnung hindurch gelangen kann, ob sie von einem Hunde erkannt wird u. dgl. Weitergehend schließen sich hieran jene bedenklichen Versuche, welche mit der Vernehmung von Personen gemacht werden, welche sich in einem abnormen, jede Verantwortung ausschließenden Zustande befinden (Wahnsinnige, Taube, Schlafwandelnde, angeblich im magnetischen Schlaf Befindliche u. dgl.). Das Gleiche gilt von Kindern, die noch so jung sind, daß bei ihnen irgend ein Gefühl moralischer Verantwortlichkeit für ihre Aussagen nicht vorausgesetzt werden kann. In welchem Umfange und unter welchen Vorsichtsmaßregeln solche Experimente vor Gericht benutzt werden können, ist hier nicht zu erörtern; hier genügt es, zu betonen, daß die für den Z. geltenden Regeln auf dieselben nicht angewendet werden können, also namentlich nicht das Recht der Parteien, solche „Zeugen“ zu laden und deren Vernehmung kraft ihres Rechtes auf Zeugenladung zu begehren.

II. Unter den Personen, deren Prozeßstellung verhindert, daß ihre Aussagen als Z. dienen, steht obenan der Beschuldigte. Diese Ausschließung vom Begriff des Zeugnisses kann nicht mit dem Satz begründet werden, daß niemand verpflichtet ist, gegen sich selbst auszusagen, einerseits weil sie auch dort festgehalten wurde, wo das Gegentheil der gedachten Regel galt, andererseits weil mit letzterer nicht gerechtfertigt werden könnte, daß der Beschuldigte nicht zu seinen eigenen Gunsten Zeugniß soll ablegen dürfen. Vielmehr ist es gerade der bereits auf dem Beschuldigten lastende Verdacht und seine hierdurch hervorgerufene höchst bedrohte Stellung, welche seinen Aussagen gegenüber einen so hohen Grad von Mißtrauen

erregen, daß es nicht nur im höchsten Grade unbillig wäre, ihn zu einer Zeugenaussage zu verhalten, sondern ganz unlogisch, ihn zu einer solchen, die doch nur, soweit sie ihm ungünstig wäre, an sich beweiskräftig, unter dieser Voraussetzung aber als Geständniß zu behandeln wäre, zuzulassen. (Dies spricht insbesondere gegen den in neuester Zeit in England gemachten Vorschlag, dem Angeklagten zu gestatten, sich als Entlastungszeuge vernehmen zu lassen; vgl. d. Art. Hauptverhandlung Bd. II. S. 282, 283). In Wahrheit entscheidet hier die Unvereinbarkeit der Prozeßstellung des Beschuldigten mit der eines Zeugen, und dieser Gesichtspunkt ist auch maßgebend für die Lösung der sehr bedeutenden Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung des im Allgemeinen als richtig anerkannten Satzes ergeben. Diese Schwierigkeiten zeigen sich zunächst in jenem Vorgange, welcher im Gemeinen Deutschen Inquisitionsprozeß als Vernehmung inter reum et testem bezeichnet wurde. Ohne hier auf den mit der Geschichte der Gliederung des Strafprozesses auf das engste zusammenhängenden Einfluß des Reates, auf die Behandlung des Verdächtigen in den verschiedenen Stadien des Prozesses einzugehen, ist hervorzuheben, daß der Vorgang bald erlaubt und zweckmäßig, bald ein ganz abusiver sein kann. Sobald sich gegen eine bestimmte Person erheblicher Verdacht einer strafbaren Handlung ergeben hat, darf sie in keinem Fall mehr als Zeuge behandelt werden, weder indem man ihr geradezu die Pflichten eines Zeugen vorhält, noch indem man sie im Zweifel darüber läßt, in welcher Eigenschaft sie vernommen werde. Andererseits ist es beim redlichsten Willen nicht zu vermeiden, daß sehr häufig bei den ersten Nachforschungen unter den Personen, von welchen über das Verbrechen Aufschluß erwartet wird, auch derjenige vernommen wird, wider welchen sich später der Verdacht und selbst die Anklage wegen dieses Verbrechens erhebt. Die beiden Vorgänge, moralisch soweit von einander verschieden, gehen in ihrer prozessualen Gestaltung leicht ineinander über, und es giebt in der That nur ein sicheres und gerechtes Mittel, wenigstens gröblichen Mißbrauch fern zu halten, daß Dasjenige, was der spätere Angeklagte über die den Gegenstand dieser Anklage bildende That bei einer Zeugenvernehmung oder bei einem Verhör, welches ihm als solche erscheinen konnte, ausgesagt hat, als Beweismittel gegen ihn nicht benutzt werden darf. Wird daran festgehalten, daß die Aussage jedenfalls nicht unter den Begriff des Z. fallen kann, so erledigen sich auch die sehr erheblichen, hier nicht zu erörternden Schwierigkeiten bezüglich der strafrechtlichen Beurtheilung falscher Aussagen der Beschuldigten verhältnißmäßig leicht. — Viel größer und bedenklicher sind die Schwierigkeiten, welche bei einer Mehrheit von Beschuldigten oder Verdächtigen sich ergeben können. Es können hier nämlich die verschiedensten Verhältnisse eintreten:

1) Es kann der Verdacht über zwei Personen so schweben, daß es als gewiß gilt, eine von beiden sei der Verbrecher. In der Regel wird hier lediglich die Prozeßstellung, welche vor der Hauptverhandlung regulirt sein muß, entscheiden; auf Grund der Ergebnisse des Vorverfahrens wird die eine der beiden Personen angeklagt, die andere außer Verfolgung gesetzt sein; die letztere wird vielleicht ein bedenklicher, verdächtiger Zeuge sein, aber sie muß, wenn sie vernommen werden soll, als Zeuge behandelt werden. (Nur im Falle der Wiederaufnahme wäre es denkbar, daß gleichzeitig die wiederaufgenommene Verhandlung gegen die eine, und die Hauptverhandlung über die Anklage gegen die andere Person vorgenommen würde.)

2) Es kann die Anklage gegen Mehrere als gemeinschaftlich an derselben strafbaren Handlung Betheiligte (Mitthäter, Theilnehmer, Begünstiger, Hehler) erhoben sein und gegen alle gleichzeitig verhandelt werden. In diesem Falle mag materiell ein Mitangeklagter gegen oder für den andern aussagen, aber prozessualisch ist keiner als Zeuge zu behandeln; insbesondere steht daher die das Fragerecht gegenüber dem Angeklagten auf die Person des Vorsitzenden einschränkende Bestimmung des § 239 der Deutschen StrafPO. einer Befragung eines Mitangeklagten durch einen anderen entgegen. Der Benutzung einer von dem Mitbeschuldigten als solchem in der Vor-

untersuchung abgelegten Aussage steht der Umstand nicht entgegen, daß dieser als Zeuge nach § 59 der Deutschen StrafPO. von der Zeugnißpflicht befreit und hierüber zu belehren gewesen wäre. (Dagegen ist in Bezug auf Zulässigkeit der Verlesung von Aussagen in der Hauptverhandlung der Mitbeschuldigte im § 250 der Deutschen StrafPO. dem Zeugen gleichgestellt.)

3) Die Anklage wider mehrere an derselben strafbaren Handlung Betheiligte oder dieser Betheiligung Beschuldigte ist oft nicht Gegenstand derselben Hauptverhandlung, da die Verhandlung gegen einen derselben mitunter erst zu einer Zeit vorgenommen wird, wo die anderen bereits außer Verfolgung gesetzt oder verurtheilt sind. Es kann im Allgemeinen nichts dagegen eingewendet werden, daß letztere bei dieser Hauptverhandlung vernommen werden; und es kann dies nur in Gestalt der Vernehmung als Zeugen geschehen. Bestünde darüber ein Zweifel, so müßte er vor den Gesetzesbestimmungen verschwinden, welche die Ausschließung solcher Zeugen vom Eide und überhaupt ihre Behandlung als verdächtige Zeugen betreffen (s. darüber unten).

4) Bei gleichzeitiger Verhandlung über mehrere strafbare Handlungen kann eine Person bei der einen mitbetheiligt sein, während sie über die andere lediglich als Zeuge auszusagen hätte. Dies kann aber nichts daran ändern, daß wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen den Gegenstand einer Hauptverhandlung bilden, in dieser auch alle wegen einer derselben Angeklagten nur die Stellung von Mitangeklagten einnehmen, als Zeugen also nicht behandelt werden können. Ergeben sich daraus Nachtheile, so muß eben rechtzeitig auf die Sonderung der bezüglichen Strafsachen Bedacht genommen werden. —

Auch abgesehen von der Stellung des Beschuldigten, läßt sich der civilprozessuale Grundsatz, daß Niemand Zeuge in eigener Sache sein könne, ein Grundsatz, welcher in neuerer Zeit namentlich in England aufgegeben ist, auf den Strafprozeß nicht einfach übertragen. Das Haupthinderniß liegt in dem Gegensatz zwischen der theoretischen und der praktischen Stellung des Beschädigten. Der Theorie nach berührt die strafbare Handlung als solche nur den Staat und die öffentliche Rechtsordnung, das Interesse des von derselben Betroffenen geht unter in dem allgemeinen Interesse an ihrer Bestrafung; der Beschädigte hat in der Sache nicht mehr als ein Anderer zu sagen. In Wahrheit wird aber der Beschädigte auf diese Theorien nicht eingehen; er wird immer das Gefühl haben, daß ihn die Sache näher angehe, und sehr häufig wird, auch da, wo der Adhäsionsprozeß ausgeschlossen ist, ihn ein wichtiges Interesse mit der Verhandlung der Strafsache verknüpfen. Tragen nun auch die modernen Gesetzgebungen diesem praktischen Bedürfniß Rechnung (vgl. d. Art. Privatanklage), so kann dies doch nicht (oder nur ganz ausnahmsweise) dahin führen, daß man das ausschließliche oder auch nur überwiegende Interesse des Beschädigten anerkennt, daß man ihn als dominus litis betrachtet. Damit ist es auch theoretisch gerechtfertigt, daß man die Aussage des Beschädigten, dessen Zeugniß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ganz unentbehrlich ist, nicht aus dem Bereich des Z. ausschließt. Ist das im Allgemeinen richtig, so können und sollen weitere Modifikationen in der Prozeßstellung darauf keinen Einfluß üben. In den meisten Fällen ist der Anzeiger (Denunziant) der wahre Anreger des Prozesses, recht eigentlich der promotor inquisitionis. Das Französ. Recht kennt eine Spezialausschließung der bezahlten Anzeiger (dénonciateurs, dont la dénonciation est récompensée pécuniairement par la loi, art. 322 n. 6 des Code d'Instruction). Nach der Deutschen StrafPO. nimmt der Anzeiger insofern auch eine prozessuale Stellung ein, als diese nicht blos Jedermann gestattet, bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage anzubringen, sondern die Staatsanwaltschaft auch verpflichtet, den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden, wenn dem Antrag keine Folge gegeben wird (§ 169). Noch weiter gehen die Rechte des „Antragstellers", welcher „zugleich der Verletzte" ist, da dieser bewirken kann, daß der Staatsanwaltschaft vom Gericht die Erhebung der öffent-

lichen Klage aufgetragen wird (§ 170), in Wahrheit also diese erhebt. Trotzdem wird er in keiner Weise als Prozeßpartei behandelt, eine Ausschließung vom Z. kommt daher gar nicht in Frage. Nach Oesterr. Recht kommt dem Anzeiger als solchem eine Prozeßstellung nicht zu; dagegen kann allerdings der durch die strafbare Handlung Verletzte unter Umständen als Subsidiarankläger allein dem Beschuldigten gegenüber stehen, wenngleich die Staatsanwaltschaft in jedem Stadium des Verfahrens die Strafverfolgung wieder selbst in die Hand nehmen kann. Schon dadurch ist es gerechtfertigt, daß nach § 172 der Oesterr. StrafPO. auch auf ihn „alle über die Zeugenvernehmung ertheilten Vorschriften Anwendung finden", eine Anordnung, aus welcher auch deutlich hervorgeht, daß bei einer Kollision der aus der Stellung als Zeuge zu ziehenden Folgerungen mit den Prozeßrechten des Subsidiaranklägers (oder Privatanklägers) die letzteren weichen müssen, was übrigens in § 241 der Oesterr. StrafPO. bezüglich der Entfernung der Zeugen aus dem Sitzungssaal ausdrücklich ausgesprochen ist. (Nach Französ. Recht ist der Beschädigte, dessen Klage den Strafprozeß in Bewegung gesetzt hat, le plaignant, vom Z. nicht ausgeschlossen; schließt er sich aber mit seiner Civilklage dem Strafverfahren an, so wendet man auf ihn, als partie civile, den Satz: nullus idoneus testis in re sua intelligitur an: allein die Anwendbarkeit des anerkannten Prinzips unterliegt erheblichen Ausnahmen. Des considérations ont fait souvent hésiter, et la jurisprudence présente de notables variations, sagt Morin (Répertoire sub verbo: Témoins n. 17. Vgl. die Zusammenstellung von Entscheidungen bei Hélie, Pratique, I. n. 714). — Auch der Antragsberechtigte hat nach Deutschem Recht nicht die Stellung des Trägers der Anklage, obgleich er in gewissen Fällen dieselbe rückgängig machen kann; seine erwähnte Eigenschaft hat also auf die Zeugenstellung keinen Einfluß. Dagegen wurde die im Entw. der Deutschen StrafPO. (§ 348) enthaltene Bestimmung: „Das Gericht ist befugt, den Privatkläger als Zeugen, nach Befinden selbst eidlich, zu vernehmen. Jedoch darf der Privatkläger, auch wenn er als Zeuge zu vernehmen ist, der ganzen Verhandlung beiwohnen." — bei der Berathung in der Reichstagskommission gestrichen. Die gegen die Bestimmung vorgebrachten Gründe bezogen sich überwiegend auf die eidliche Vernehmung, was darüber hinausgeht, fällt unter den allerdings stets unwiderleglichen Grund: „steht mit der Deutschen Auffassung in direktem Widerspruch". Der durch die Ablehnung des § 348 hervorgerufene Antrag auf Zulassung eines Parteieneides ward mit vollem Recht abgelehnt (Prot., S. 661, 666). Als das Ergebniß bezeichnet v. Schwarze (Erörterungen, S. 61): „Bei Injurien, welche ohne Zeugen begangen werden, ist daher thatsächlich der Beweis gegen den leugnenden Beschuldigten ausgeschlossen", sofern nicht, — muß man hinzufügen — der Richter dem freien Vortrag des Privatklägers auch ohne irgend ein anderes Beweismittel Glauben schenkt. Was vom Privatkläger gilt, müßte man eigentlich nach § 437 der Deutschen StrafPO. auch vom Nebenkläger gelten lassen, da es dort heißt: „Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers". Allein auf die bereits vor dem Anschluß erfolgte Vernehmung als Zeuge könnte das Verhältniß keinesfalls zurückwirken, und so wäre die Handhabe geboten, praktisch die Inkompatibilität in bedenklichster Weise zu umgehen, und dazu würde, mit Rücksicht auf den Zweck der Gewährung der Stellung als Nebenkläger, das Bedürfniß des Lebens drängen: der Verletzte müßte entweder auf die Forderung der Geldbuße oder auf das für deren Zuerkennung oft unentbehrliche Beweismittel, sein eigenes Zeugniß, verzichten. Aehnlich verhielte es sich in den Fällen, wo Jemand durch seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung allein die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat: entweder die Prozeßstellung, die ihm das Gesetz sichern wollte, oder das für die Aufklärung der Sache beiden Parteien unentbehrliche Zeugniß ginge verloren. In einem Erkenntniß der vereinigten Senate des Reichsgerichts vom 25. Okt. 1880 (Annalen II. S. 535 ff.) ist daher unter Hervorhebung dieser Mißstände ausgesprochen worden, daß die Vernehmung des

Nebenklägers als Zeuge nicht gegen Normen des Verfahrens verstoße; das Erkenntniß kann sich allerdings nur auf die oben angeführte Gefahr der Umgehung und darauf stützen, daß die Unvereinbarkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, daß nichts vorliegt, was beweist, sie sei beabsichtigt worden, und daß sie nicht nothwendig aus der Prozeßstellung folge. Was das Oesterr. Recht betrifft, so umfaßt die oben angeführte Bestimmung des § 172 auch den Privatankläger. — Eine Prozeßstellung, mit welcher die eines Zeugen nicht vereinbar ist, ist ferner die des Richters. Nach Engl. Recht zwar wird es nicht als unzulässig angesehen, daß Richter sowol wie Geschworene als Zeugen in der Sache vernommen werden, über die sie zu entscheiden haben (Best, Law of Evidence, §§ 187, 188, sehr entschieden dagegen unter Berufung auf neuere Praxis Greenleaf, 12. Ausg. 1866, § 364). Letzteres erklärt sich aus dem historischen Zusammenhange zwischen der Jury und dem Zeugenbeweise, sowie aus der Besorgniß, daß sonst der Geschworene auf Grund seiner außergerichtlichen Wahrnehmungen urtheilen und selbst seine Mitgeschworenen dazu bestimmen könnte. Bezüglich der Richter oder vielmehr des in der Regel allein die Schwurgerichtsverhandlung leitenden Richters ist der Vorgang so bedenklich, daß es schwer ist, an mehr als die theoretische Zulässigkeit des Vorganges zu glauben. Allerdings wird darauf hingewiesen, daß der Richter in der Kenntniß entscheidender Thatumstände sein könnte, und daß in England die Parteien gar kein Recht haben, auf die Ausschließung oder Ablehnung des Richters hinzuwirken. Die kontinentale Gesetzgebung sucht die Abhülfe eben auf dem hierdurch angedeuteten Wege. Nach der Oesterr. StrafPO. ist derjenige vom Richteramt ausgeschlossen, welcher „außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden Handlung gewesen ist oder in der Sache als Zeuge (oder Sachverständiger) vernommen worden ist“ (§ 68 Z. 1). Nach § 22 Z. 5 der Deutschen StrafPO. ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wer „in der Sache als Zeuge vernommen ist“; und was vom Richter angeordnet ist, gilt auch für Geschworene und Schöffen. Ganz vermieden sind Schwierigkeiten durch diese Anordnungen nicht. Daß nicht die unbedingte Berechtigung, Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden, wie sie die Deutsche StrafPO. den Parteien gewährt, dazu benutzt werden dürfe, nach Belieben Personen von der Richter- und Geschworenenbank zu entfernen, wird man als eben so unbestreitbar ansehen müssen (vgl. auch Motive zum Entw., S. 25), als daß andererseits Personen, deren Vernehmung als Zeugen sich als nothwendig oder billig darstellt, zur Thätigkeit als Geschworene oder Richter in der Sache nicht herangezogen werden sollen. Auch über die sehr strikten Vorschriften, durch welche willkürliche Aenderung der Besetzung der Richter- und Geschworenenbank verhindert werden soll, wird man hinauskommen. Allein für den immerhin möglichen Fall, daß erst in der Hauptverhandlung der Anlaß zur Vernehmung sich herausstellt, ist es schwer bestimmte Regeln aufzustellen, wenn nicht Ergänzungsrichter und Ergänzungsgeschworene zu Gebote stehen, und nur zu wählen ist zwischen dem Verzicht auf die Vernehmung und dem Abbruch der Hauptverhandlung; zwischen beiden Uebeln muß nach Anhörung der Parteien das Gericht in billiger Würdigung aller Verhältnisse wählen; im Zweifel ist aber für die Abbrechung zu entscheiden, weil doch sonst, trotz der unterlassenen Vernehmung des Richters als Zeuge, auch die Unbefangenheit der Entscheidung Bedenken unterliegen mag. — Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sind durch keine Bestimmung unserer Gesetze von der Vernehmung als Zeugen in einer Sache, in welcher sie amtlich einschreiten, ausgeschlossen. Nach Deutschem Recht fehlt es andererseits an Bestimmungen über Ausschließung der Staatsanwälte von dieser ihrer Funktion; es wird jedoch in den Motiven zum GVG. darauf hingewiesen, „die Organisation der Staatsanwaltschaft gestatte, daß in den Fällen, wo die Ersetzung eines staatsanwaltschaftlichen Beamten durch einen anderen geboten oder wünschenswerth erscheine“, sie in formloser Weise herbeigeführt werde. Nach § 75 der Oesterr. StrafPO. sind die Mitglieder der

Staatsanwaltschaft ausgeschlossen, wenn sie in der Sache als Zeugen vernommen werden. Tritt also eine Kollision ein, so zieht die Unentbehrlichkeit des Zeugen dessen Ausschließung auch von der Fortsetzung der Thätigkeit als Staatsanwalt nach sich. Was endlich den Vertheidiger betrifft, so ist auch hier die Vereinigung seines Amtes mit der Stellung eines Zeugen schwer denkbar. Im Vorverfahren, wo jetzt dem Vertheidiger die Akten nicht mehr unbedingt verschlossen sind, kann es wichtig sein, daß der Zeuge von deren Inhalt nichts erfahre. In der Hauptverhandlung können auf den Vertheidiger die Bestimmungen über die Fernhaltung noch nicht vernommener Zeugen nicht angewendet werden, und umgekehrt kann er während seiner Vernehmung als Zeuge seine Pflichten als Vertheidiger nicht erfüllen und es hat daher der Französische Kassationshof (Hélie, Théorie, VIII. 501) zum mindesten für unerläßlich erklärt, daß der nothwendige Vertheidiger während seiner Abhörung als Zeuge in seiner Funktion als Vertheidiger durch einen Anderen vertreten werde; noch schwerer kann er nach seiner Vernehmung, zumal wenn er etwa genöthigt war, zum Nachtheil des Angeklagten auszusagen, dessen Interessen noch weiter wahrnehmen. Die Deutsche StrafPO. enthält indeß keine Bestimmung über die Unvereinbarkeit der beiden Stellungen. Die Bestimmung des § 52 Z. 2 der Deutschen StrafPO., auf die später zurückzukommen ist, entscheidet die Frage weder in dem einen noch im anderen Sinne, sie beweist nicht die Unvereinbarkeit der beiden Stellungen (worauf die Worte Keller's zu deuten scheinen: „auch derjenige, welcher durch einen Anderen ersetzt werden kann"), da sie nur für Aussagen über einzelne Gegenstände ertheilt ist; sie beweist aber auch nicht ohne Weiteres das Gegentheil, da es dort nicht darauf ankommt, daß Jemand jetzt in dieser Sache als Vertheidiger fungirt, sondern daß er das, worüber er aussagen soll, als Vertheidiger dieses Beschuldigten erfahren hat. — Die Oesterr. StrafPO. (§ 40) schließt den Zeugen von der Vertheidigung (nicht den Vertheidiger vom Zeugniß) aus. Um den Beschuldigten vor Beirrung in seiner freien Wahl möglichst zu schützen, unterscheidet sie zwischen Vorverfahren und Hauptverhandlung; bezüglich des ersteren stellt sie es dem Ermessen der Rathskammer anheim, ob in demselben ein Vertheidiger zugelassen werden solle, der als Zeuge vernommen wurde oder zur Hauptverhandlung vorgeladen werden soll. Umgekehrt schließt von der Vertheidigung in der Hauptverhandlung der Umstand nicht aus, daß der dazu Bestimmte im Vorverfahren als Zeuge vernommen wurde: ausdrücklich ausgeschlossen sind nur „Diejenigen, welche als Zeugen zu derselben vorgeladen wurden". Da nach Oesterr. Recht über die Vorladung nie blos das Ermessen der Partei entscheidet, so fehlt es dem Angeklagten nicht an Mitteln, geltend zu machen, daß ihm durch die beabsichtigte Zeugenladung ohne Noth der erwünschte Vertheidiger entzogen werde. Auch hier ist aber die Frage nicht gelöst, was angesichts der erst in der Hauptverhandlung hervortretenden Nothwendigkeit der Vernehmung des Vertheidigers geschehen solle; nur das steht fest, daß die Nothwendigkeit des Zeugnisses den Ausschlag selbst gegenüber dem gerechtfertigten Wunsche, den Vertheidiger beizubehalten, giebt. Der Vertheidiger ist nicht vom Zeugniß ausgeschlossen, nur der vorgeladene Zeuge von der Vertheidigung. Unzweifelhaft drückt sich darin der Wunsch des Gesetzes aus, die Kollision, so viel wie möglich, zu vermeiden. Allein daraus folgt nicht, daß die Ausschließung des Vertheidigers auch dann eintreten müsse, wenn sich die Nothwendigkeit der Vernehmung erst in der Hauptverhandlung herausstellt. Das Gericht wird die Umstände des Falles und billig auch die Wünsche des Angeklagten berücksichtigen und davon es abhängig machen, ob die Verhandlung mit demselben Vertheidiger oder unter Zuziehung eines anderen Vertheidigers fortzusetzen oder, wo dies nicht möglich, abzubrechen und zu erneuern sei.

III. Unzulässige und verdächtige Zeugen. Sieht man von denjenigen ab, deren Prozeßstellung mit der eines Zeugen in derselben Strafsache unvereinbar ist, so hat man noch die mannigfachsten Verhältnisse zu berücksichtigen, welche

geeignet scheinen, die Aussage einer bestimmten Person als Zeuge unzulässig oder doch bedenklich zu machen. Die überzeugende Kraft des Z. beruht auf der Voraussetzung, daß der Zeuge fähig war, richtige Wahrnehmungen zu machen und daß er den Willen und die Fähigkeit besitzt, über dieselben getreue, richtige und keinem Mißverständniß ausgesetzte Mittheilungen zu machen. So mannigfaltig sind diese Bedingungen, so leicht kann in einer oder der anderen Beziehung ein Hinderniß oder doch der Verdacht eines solchen sich ergeben, daß es nicht zu verwundern ist, wenn in den frühesten Rechtszuständen schon ein entschiedenes Mißtrauen, eine Abneigung gegen den Z. hervortritt, welche in meist fortschreitender Entwickelung die Richtung der Gesetzgebung und Rechtsprechung in dem Sinne bestimmen, daß durch positive Normen von Anfang an die Einwirkung unglaubwürdiger Zeugnisse ferngehalten werden soll. Dazu kommt, daß im Prozeß der frühesten staatlichen Entwickelungsstadien der Anklagegrundsatz entweder noch ganz von der privatrechtlichen Behandlung des Strafrechts getragen ist oder, wenn dies (wie schon im älteren Römischen Kriminalprozeß) nicht mehr der Fall ist, wieder unter dem Einfluß des natürlichen Mißtrauens steht, welchen das Auftreten eines Anklägers erregen muß, welcher dazu kaum anders als durch Motive persönlicher und meist gehässiger Natur bestimmt sein kann. Eine gewisse Gleichgültigkeit gegen den Mißerfolg des Anklägers, auch wenn derselbe durch Zufall befördert wird, ist von dem einen wie dem anderen Standpunkte aus erklärlich; und die einmal zum Schutz gegen bedenkliche Anklagebeweise aufgestellte Regel muß dann auch den Entlastungsbeweis beeinträchtigen, was übrigens im Germanischen Recht des Mittelalters um so weniger bedenklich machte, weil der Wunderglaube der sicheren und unfehlbaren Beweismittel genug zur Verfügung stellte. So konnte es kommen, daß während in letzterem der Z. überhaupt nur ausnahmsweise Platz fand, das Römische Recht eine ganze Reihe von Bestimmungen aufstellte, welche auf Ausschließung von Zeugen abzielten, Bestimmungen, welche das über das Germanische Recht siegende Juristenrecht überall in Europa, selbst in Großbritannien zur Geltung brachte. Wie bei jeder von Willkür nicht freien Satzung kam dann dazu, daß nicht blos die Rücksicht auf den muthmaßlichen Unwerth des Zeugnisses für Aufstellung solcher Bestimmungen maßgebend wurde, sondern, daß man dieselben auch benutzte, um andere Zwecke, namentlich die Bestrafung bestimmter Personen, durch Ausschließung von der Zeugnißfähigkeit (z. B. die der Ehebrecherin) zu erzielen. Abgesehen von dieser letzteren Verirrung haben Vorgänge dieser Art so viel Bestechendes für die juristische Denkweise, daß sie dieselbe leicht zu immer weiter gehender Strenge verlocken. Selbst der tiefgehende Gegensatz in der Entwickelung des Beweisrechtes, welcher die Geschichte des Strafprozesses beherrscht, der Gegensatz zwischen gesetzlicher Beweisregelung und freier Beweiswürdigung und der fortschreitende Sieg der letzteren vermag dieselbe nicht ohne weiteres zu beseitigen: ein naheliegender Gedanke ist es, die für unausführbar erkannte Regelung der Beweiswürdigung durch Aufstellung von Regeln über das Material, das der Würdigung unterstellt werden kann, zu ersetzen und auf diesem Streben beruht die Entwickelung des Englischen Beweisrechtes. Allein jene theoretische Strenge stößt zunächst auf die Bedenken, welche aus der allzugroßen Einengung des Vertheidigungsbeweises sich ergeben und andererseits konnte es ja auch nicht fehlen, daß das mehr und mehr sich geltend machende öffentliche Interesse am Strafrecht, zumal in der Epoche äußerst harter Behandlung des Angeklagten, daß das immer mehr als oberstes Gesetz des Strafprozesses (angeblich als dessen unterscheidendes Merkmal) proklamirte Streben nach materieller Wahrheit gegen jene Beschränkungen auf den verschiedensten Wegen reagirten. Schon in das spätere Röm. Recht ist hierdurch ein Gegensatz gekommen, welchen Filangieri mit Recht als die Vereinigung übermäßiger Vorsicht durch Häufung von Ausnahmen im Interesse des Angeklagten mit maßloser Zulassung von Ausnahmen in entgegengesetzter Richtung bezeichnet. So führten jederzeit auch später die Ausschließungen der Zeugen auf der andern Seite

dahin, daß dieselben als Auskunftspersonen, als Personen, von welchen Aufklärungen zu erwarten sind, doch wieder vernommen wurden und im ältern Recht die Handhabe für die Anwendung der Tortur, im neueren für eine künstliche Zusammenstellung halber Beweismittel, im neuesten für die unberechenbare Einwirkung auf die Ueberzeugung der auf Grund freier Beweiswürdigung, losgezählt von Beweisregeln Urtheilenden boten. Von den Italienischen Wortführern der Strafrechtsreform im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, obgleich dieselben von dem Verzicht auf gesetzliche Beweisregeln weit entfernt waren, ging daher die Richtung der Wissenschaft und Gesetzgebung aus, welche in Bentham's Wort: Let in the light of evidence! und in der aus Bentham's Anregungen hervorgegangenen Aenderung des älteren Englischen Beweisrechtes ihren deutlichsten Ausdruck fand. Die Ausschließung von Zeugen ward schon unter dem Einfluß der älteren Strömungen immer seltener und den Uebergang erleichterte die Aufstellung der Kategorie der verdächtigen oder bedenklichen Zeugen. Allein die Bedeutung dieser Unterscheidung beruhte wesentlich auf künstlicher Regelung der Beweiswürdigung und der Forderung zweier voller, oder einer größeren Anzahl bedenklicher Zeugen für die Herstellung des Beweises. Mit der Beseitigung dieser Regeln schwand auch der Werth der Unterscheidung, und es bleibt naturgemäß nichts übrig, als irgend eine Mahnung an die Urtheiler, gewisse, einmal zugelassene Zeugenaussagen mit mehr Mißtrauen aufzunehmen, sie sorgfältiger zu sichten. Diese Mahnung bringt im Englischen Recht der Vorsitzende des Schwurgerichtes in seiner Belehrung der Geschworenen an; im neueren kontinentalen Prozeß ist dieselbe in der Unterlassung der Beeidigung gewisser Zeugen ausgedrückt, dem letzten Rest des älteren Rechtes, welches die Aussage, die zufällig nicht beeidigt war, als minder volles Beweismittel behandelte und denselben Charakter von vornherein der bedenklichen Zeugenaussage durch absichtliche Ausschließung des Eides ausprägte. Das Zweischneidige dieses Vorganges, bei welchem einerseits das Streben nach Fernhaltung muthmaßlicher Meineide maßgebend war, andererseits aber doch der Mißstand eintritt, daß eine Aussage von unberechenbarer Wirkung zugelassen werden muß, welche nicht nur an sich bedenklich ist, sondern noch durch positive Anordnung des Gesetzes einer Veranstaltung entrückt wird, in welcher mit Recht eine Gewähr der Wahrhaftigkeit erblickt wird, läßt sich nicht verkennen, und es ist daher erklärlich, daß manche Gesetzgebungen diesen Weg überhaupt nicht gingen und (wie namentlich das Englische Recht) kein unbeeidigtes Zeugniß zuließen, die anderen aber die Fälle der Nichtzulassung zum Zeugniß sowol, als blos zum Zeugeneid möglichst einschränkten. Damit sind alle die Gesichtspunkte, welche für die Häufung solcher Ausschließungen im älteren Rechte maßgebend gewesen, dem Gebiete ausdrücklicher Regelung durch die Gesetzgebung entrückt; die beachtenswerthen Gedanken aber, welche denselben meistens zu Grunde lagen, sollten von der modernen Rechtswissenschaft nicht bei Seite gelassen werden. Denn nicht nur kommt letzterer die Anleitung zu richtiger Beweiswürdigung zu, auf welche die Gesetzgebung verzichten mußte, sondern es hängt die Leitung des Beweisverfahrens, die Entscheidung von Zwischenfällen, welche sich in demselben ergeben, wesentlich davon ab, ob gewisse zur Sprache gebrachte Umstände mit Recht als solche bezeichnet werden, welche bei der Würdigung einer Zeugenaussage zu berücksichtigen sind.

Das Französische Recht läßt als Zeugen nur solche zu, die es als vollgültige anerkennt; die Beeidigung ist mit dem Zeugniß so untrennbar verknüpft, daß sie selbst auf übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht unterlassen werden darf. Ein ziemlich weiter Kreis von Personen ist vom Zeugniß durch art. 156 und 322 des Code d'Instr. ausgeschlossen; es sind dies die Ascendenten, Descendenten, Geschwister und im gleichen Grade Verschwägerte, Ehegatten (selbst noch nach Auflösung der Ehe) eines der Mitangeklagten und Anzeiger, welchen gesetzlich ein Anzeigerlohn gebührt. (In vollem Umfange gilt das nur in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht.) Neben diese kategorischen Bestimmungen stellt sich aber eine be-

trächtliche Abschwächung nicht blos durch den Einfluß stillschweigender Zustimmung der Parteien, sondern auch durch die dem Präsidenten kraft seiner diskretionären Gewalt zustehende mündliche Vernehmung derselben Personen, die als Zeugen nicht vernommen werden dürfen, als Auskunftspersonen (pour renseignement). In ähnlicher Weise gestattet art. 75 des Code d'Instr., „daß die Kinder unter 15 Jahren", und zwar auch schon in der Voruntersuchung „in der Form der Erklärung (par forme de déclaration) und ohne Eidesleistung vernommen werden", woraus gefolgert wurde, daß sie auch in der Hauptverhandlung unbeeidigt vernommen werden dürfen; die Praxis gestattet übrigens, mindestens solange kein Widerspruch erhoben ist, auch die Beeidigung.

Die Oesterr. StrafPO. erklärt als zeugnißunfähig ausdrücklich „Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben" (§ 151 Z. 3). Die Zahl der Personen, welche durch Ausschließung vom Eide als verdächtige Zeugen hingestellt (jedoch nicht als solche ausdrücklich benannt) werden, ist eine ziemlich große; der maßgebende Gesichtspunkt ist durchgehends nur der, daß irgend ein greifbarer Grund vorhanden ist, die Unbefangenheit, Unabhängigkeit oder Aufrichtigkeit des Zeugen oder seine Fähigkeit, die Wahrheit zu sagen und die Wichtigkeit des Eides zu erfassen, zu bezweifeln. Solche Umstände sind: 1) der Verdacht, die strafbare Handlung selbst begangen oder daran theilgenommen zu haben, 2) wegen eines Verbrechens schwebende Untersuchung oder deshalb noch abzubüßende Freiheitsstrafe, 3) vorausgegangene Verurtheilung wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides; 4) Alter unter 14 Jahren; 5) „erhebliche Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens"; 6) offene Feindschaft mit dem Beschuldigten; 7) erwiesene Unwahrheit erheblicher, vom Zeugen ausgesagter Umstände (§ 170). Zur vollen Würdigung dieses Systems ist es aber nothwendig zu beachten, daß auch das nicht beeidigte falsche Zeugniß nach Oesterr. Recht als Verbrechen gestraft wird.

Die Deutsche StrafPO. enthält keine Bestimmung über die Unfähigkeit zum Zeugniß. „Sonach," sagt Löwe, „können auch Kinder als Zeugen vernommen werden. Desgleichen ist die Vernehmung geisteskranker Personen selbst in der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen; sie kann vielmehr stattfinden, wenn das Gericht von der Auslassung der betreffenden Person oder von der Art ihres Auftretens eine Aufklärung der Sache erwartet." Gegen die Zulassung der Vernehmung solcher Personen ist allerdings nichts einzuwenden (s. oben unter I.); die unter solchen Modalitäten stattfindenden Vernehmungen unterscheiden sich aber von Zeugenvernehmungen sehr wesentlich, welche wenigstens von der Vermuthung ausgehen, daß man werde glauben dürfen, was der Zeuge sagt. Die Unterscheidung ist keine blos theoretische; werden solche Personen als Zeugen, nicht blos als Objekte eines Versuches behandelt, so hat das Gericht es gar nicht mehr in seiner Hand, ob es sie vernehmen will, da den Parteien ihre Ladung freisteht und sobald diese erfolgte, kann die Vernehmung nur mit Zustimmung beider Parteien unterbleiben (Deutsche StrafPO. § 244). Bezüglich der Geisteskranken wird überdies, wenn man sie als Zeugen zu behandeln hat, § 56 Z. 1 der Deutschen StrafPO. nicht einmal unbedingt ausreichen, um die Unterlassung der Beeidigung zu rechtfertigen.

Auch die Deutsche StrafPO. stellt nicht eine Kategorie von ausdrücklich als verdächtig oder bedenklich erklärten Zeugen auf; aber auch sie schließt eine (verhältnißmäßig geringe) Anzahl von Personen vom Zeugeneide aus, ohne deren Vernehmung als Zeugen zu untersagen, und der dafür maßgebende Gesichtspunkt ist doch in erster Linie das Mißtrauen gegen den Zeugen, sei es, daß bei ihm, weil er das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche „von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung" vorauszusetzen ist, — sei es, daß er „nach den Be-

stimmungen der (bestehenden oder zur Zeit einer ihn betreffenden Verurtheilung bestandenen, — auch der auswärtigen) Strafgesetze unfähig" zum Zeugeneide ist, — sei es, daß er „hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt ist" (Deutsche StrafPO. § 56). Letztere Bestimmung läßt manchen Zweifel offen. Man muß davon ausgehen, daß jeder betroffen ist, bezüglich dessen nach der Auffassung des Gerichtes der Verdacht obwaltet, daß er in einer der bezeichneten Richtungen mit der That zusammenhänge; wenn dabei der Verurtheilung noch ausdrücklich gedacht ist, so geschah dies wol nur aus Besorgniß, es könnte der zur Gewißheit erhobene Verdacht als solcher nicht mehr angesehen werden. Der bereits Verurtheilte steht aber der Sache gewiß unbefangener gegenüber als der Freigesprochene, der eine Erneuerung des Verfahrens oder doch eine Beeinträchtigung seines guten Namens zu besorgen hat; zudem ist es, da auch der Verdächtige freigesprochen werden muß, wenn Gewißheit der Schuld nicht zu erlangen ist, und da es Gründe der Freisprechung giebt, welche davon ganz unabhängig sind, ob Jemand einer bestimmten That verdächtig ist oder nicht, ganz gut möglich, daß ein Freigesprochener der That u. s. w. verdächtig bleibt. Ein Antrag die Beeidigung außer Verfolgung gesetzter Mitbeschuldigter zu untersagen, ward in der Reichstagskommission abgelehnt. Die Sache steht also so, daß dieses Verhältniß an und für sich nicht entscheidet: das Gericht hat sich darüber selbst eine Meinung zu bilden, ob noch Verdacht gegen den zu Vernehmenden obwalte. — Ein eigenthümliches Verhältniß besteht nach der Deutschen StrafPO. (§ 57) bezüglich der Personen, welche als Angehörige des Beschuldigten das Zeugniß verweigern können; sie sind einerseits berechtigt, „auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; andererseits hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind." Diese letztere Bestimmung reiht sie der Sache nach in die Kategorie der verdächtigen Zeugen. Die Mißlichkeit des ganzen Gegenstandes und jedes hier einzuschlagenden Weges ist durch die außerordentlich große Verschiedenheit der Gesetzgebungen dargethan, die zwischen vollständiger Ausschließung und unbeschränkter Zulassung des Zeugenbeweises der Angehörigen des Angeschuldigten schwanken und verschiedene Mittelwege versuchen. Der in der Deutschen StrafPO. eingeschlagene hat das Bedenkliche, daß für die Beeidigung die Meinung des Gerichtes über die Wahrheit der abgelegten Aussage wol allein ausschlaggebend sein kann und daß ein „Vorurtheil" hierüber immer bedenklich ist, sei es, daß nur ein Richterkollegium entscheidet, sei es, daß vor Geschworenen verhandelt wird. Auch bei Berathung der Oesterr. StrafPO. schwankten die Ansichten hierüber zwischen Einräumung des Rechtes, den Eid zu verweigern, Ausschließung vom Eid und unbedingter Auferlegung desselben. Zuletzt gab, wie es in den Motiven der letzten Regierungsvorlage heißt, die Erwägung den Ausschlag, daß die den Angehörigen des Beschuldigten gewährten Rechte diesem unter Umständen auch gefährlich werden können. „Nicht immer müssen solche Personen ihm wohlwollen; oft ist gerade die zwischen Verwandten herrschende Feindschaft die bitterste. Dennoch steht es nach dem bisherigen Recht diesen Personen frei, auch den Eid nach Belieben zu verweigern oder zu leisten. Der Entwurf beseitigt nun diese Anomalie, indem er die Ausnahmsstellung jener Personen auf das Recht einschränkt, sich des Zeugnisses zu entschlagen. Unterwerfen sie sich dagegen freiwillig der Zeugenvernehmung, so sind sie auch im vollsten Umfang nach den für Zeugen überhaupt geltenden Vorschriften, namentlich also hinsichtlich der Beeidigung und der Konfrontation, zu behandeln."

IV. Die Berufung zum Zeugniß geschieht in der Regel in der Form der Ladung. Das ältere Recht brachte ungeladenen Zeugen ein Mißtrauen entgegen, das bis zur Ausschließung ging. Zwar im älteren Römischen Recht, wo das Zeugniß in der Regel nicht erzwungen werden konnte und nur ausnahmsweise der Ankläger dazu ein Recht hatte, war daran nicht zu denken; und auch als dies

später sich änderte, bestand keine anerkannte Regel über die Unzulässigkeit ungeladener Zeugen, wol aber wurden einzelne Stellen der Quellen von den Glossatoren und späteren Schriftstellern in diesem Sinne gedeutet, und so bürgerte sich z. B. im Schottischen Recht diese Regel so ein, daß sie erst in diesem Jahrhundert durch Gesetz beseitigt wurde (9 Geo. IV. c. 29 § 10). Im Französischen Recht hat sich die in der Ordonnanz von 1670 enthaltene Regel, daß die Zeugen vor ihrer Vernehmung über die an sie ergangene Ladung sich ausweisen müssen, in den art. 74 des Code d'Instr. hinübergerettet, — sie gilt daher in der Voruntersuchung nicht nur, sondern für die Verhandlungen der Polizei- und Zuchtpolizeigerichte; dagegen ist sie auf Schwurgerichtsverhandlungen nicht anwendbar (art. 324). Die Oesterr. und Deutsche StrafPO. setzen, weder im Vor- noch im Hauptverfahren, der Vernehmung freiwillig sich darbietender Zeugen ein Hinderniß entgegen; wol aber bedarf es der Ladung der Zeugen, um ihre Pflicht zum Erscheinen und ein volles Parteirecht auf deren Vernehmung zu begründen (vgl. übrigens den Art. Ladung). Hier ist nur noch hervorzuheben, daß eine Beschränkung bezüglich der Zahl der zu ladenden und zu vernehmenden Zeugen in der Deutschen und Oesterreichischen StrafPO. nicht besteht, wenngleich das System der beiden Gesetze ein verschiedenes ist (vgl. den Art. Beweisverfahren). Das nach der Deutschen StrafPO. bestehende unbedingte Recht, eine beliebige Menge Zeugen auf eigene Kosten zu laden, bringt die Gefahr von Mißbräuchen mit sich, wie man in England, Frankreich und selbst in Italien erfahren hat. In letzterem Lande, wo art. 385 Regol. di p. p. dem Präsidenten das Recht einräumt, die Liste der für den Angeklagten oder die Civilpartei zu ladenden Zeugen auf eine bescheidenere Zahl herabzusetzen, weist der Zusammenhang (obgleich es an entgegengesetzter Auslegung nicht fehlt) darauf hin, daß die Bestimmung nur für Ladungen gelte, die auf Kosten des Staates vorgenommen werden sollen; auch kann die Bestimmung gegen Mißbrauch in der Auswahl der Personen (z. B. Schaffung von Kollisionen von der unter I. bezeichneten Art — oder der einst in England gemachte Versuch, durch eine Zeugenladung die Wegführung Napoleon's nach St. Helena zu verhindern) keinen Schutz gewähren. Die im Kriminalprozeß der Römischen Republik in einzelnen Leges aufgestellte Beschränkung der Zeugenzahl traf nur den Ankläger und sollte der allzugroßen Behelligung Unbetheiligter vorbeugen.

V. Zeugnißpflicht und Begrenzung derselben. Die Zeugnißpflicht ist ein Ausfluß der allgemeinen Bürgerpflicht, zur Handhabung der Rechtspflege dasjenige beizutragen, was für dieselbe unentbehrlich ist und auf andere Weise als durch die Mitwirkung eines bestimmten Privaten ihr nicht verschafft werden kann. Man muß hier, wie auf vielen Gebieten des öffentlichen Rechtes, wohl unterscheiden zwischen Demjenigen, was der Staat erwartet, durch seine Organe annehmen, ja zu dessen Leistung er mahnen kann, und Demjenigen, was er, wenn es verweigert wird, fordern und erzwingen darf. Um letzteres zu rechtfertigen, dazu genügt die bloße Berufung auf jene allgemeine Pflicht nicht im neueren Staatswesen, in welchem auch das öffentliche Recht wesentlich Gesetzesrecht ist, und zwar eben darum, weil die Begrenzung der Rechte des Staates dem Bürger gegenüber nicht der einseitigen Beurtheilung der Organe der Staatsverwaltung überlassen werden kann; es bedarf daher eines Gesetzes, welches zur Erzwingung der Leistung ermächtigt. Wo dieses Gesetz nicht deutlich ist, da muß es so ausgelegt werden, daß es auf ganz außerordentliche Bedürfnisse, deren Befriedigung kaum je unbedingt nothwendig sein wird, nicht bezogen werde, zumal hier der Zwang nicht durch die Erwägung gemildert wird, daß er Demjenigen, den er trifft, leicht in einem ähnlichen Falle auch wieder zu Gute kommen könnte. Die Gesetze kennen nur eine Zeugenpflicht und stellen diese unter Sanktion eines Zwangsrechtes, welches sich naturgemäß eben nur auf die Ablegung des Zeugnisses und Dasjenige, was damit untrennbar zusammenhängt, bezieht. Der Zeuge ist also verpflichtet: 1) Bei Gericht zu erscheinen und zwar

sowol an der ordentlichen Gerichtsstätte, als an jedem Orte, wo sich das Gericht zu der Amtshandlung einfindet, zu der auch die Entgegennahme des Zeugnisses gehört. 2) An dem Orte so lange auszuharren, bis die Vernehmung vor sich gehen kann und bis sie für beendigt erklärt und seine Entlassung ausgesprochen ist (Deutsche StrafPO. § 247, Oesterreichische § 248) und sich denjenigen Anordnungen zu fügen, die getroffen werden, um die Vorschrift des Gesetzes über die Nichtanwesenheit noch nicht vernommener Zeugen bei anderen Vernehmungen auszuführen (Deutsche StrafPO. § 58; Oesterreichische StrafPO. §§ 162, 241, wo es u. A. heißt: „Der Vorsitzende ordnet nach Befinden Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen" — diese sind auch nach § 248 Abs. 3 verboten — „zu verhindern", § 248). 3) Er muß sich in diejenigen Anordnungen fügen, welche nöthig sind, damit seine Vernehmung sachgemäß durchgeführt werden könne, daher auch ihm vorgezeigte Personen und Sachen besichtigen, wenn dies nöthig ist, um die Fragen, die an ihn gerichtet werden, zu verstehen oder die Antworten verständlich zu machen. Sehr empfindliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit können schon damit verbunden sein; wie z. B. die aus dem Art. 34 des Französischen Gesetzes in manche Deutsche Strafprozeßordnungen übergegangene Vorschrift, daß der an Ort und Stelle erschienene Untersuchungsrichter „Jedem, bei dem er es nothwendig findet, verbieten kann, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen" (Oesterreichische StrafPO. § 182). Darüber hinaus geht aber die Zeugenpflicht nicht. Es ist, nach Heinze's treffender Ausführung (im Gerichtssaal, 1862) „nachdrücklichst zu betonen die Beschränkung der Zeugenpflicht auf Offenbarung dessen, was der Zeuge weiß. Darin liegt ein Doppeltes: der Zeuge hat nicht zu handeln, sondern nur zu reden; und zu reden hat er nur von dem, was er jetzt bereits weiß"; man hat kein Recht, ihm zur Pflicht zu machen, Nachforschungen und Beobachtungen anzustellen, „über ein demselben unbekanntes Sachverhältniß sich zu unterrichten, . . . für die Zukunft sich zum Zeugen zu machen, während er es in der Gegenwart nicht ist". Ebensowenig ist der Zeuge als solcher verpflichtet, sich zu Thätigkeiten oder Experimenten herzugeben, welche der Entdeckung der Wahrheit förderlich sein mögen, aber mit dem Zeugniß nichts zu thun haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann kaum in der Pflicht des Zeugen, sich die Gegenüberstellung mit Beschuldigten und anderen Zeugen gefallen zu lassen, erkannt werden; wol aber läge in der Ladung von Personen, die nichts auszusagen haben, blos vorzustellen sind, eine bedenkliche Ausdehnung der Zeugnißpflicht. Eine Zwangspflicht, sich zum Objekt des richterlichen Augenscheines oder der Besichtigung durch Sachverständige herzugeben, ist in den Gesetzen nicht statuirt; aber da diese Untersuchungshandlungen den Behörden zur Pflicht gemacht und ganz alltäglicher Natur sind, so kann an deren Recht zur Vornahme derselben auch wider Willen der Betroffenen nicht gezweifelt werden, aber mögen sie passiven Widerstand überwinden können, so sind sie doch nicht berechtigt, den Zeugenzwang anzuwenden, um die Darbietung zu solchen Akten zu erzwingen oder deren Unterlassung zu bestrafen. Andere Untersuchungshandlungen ungewöhnlicher Art, solche, welche die Gesundheit gefährden könnten (z. B. Versetzung in den sog. magnetischen Schlaf, Hypnotismus u. dgl.) oder dem persönlichen Gefühle widerstreben (z. B. Verkleidungen, Verstellen der Stimme u. dgl.) sind so beschaffen, daß mehr als ein Appell an den guten Willen und an die Opferwilligkeit des Privaten nicht gestattet ist (insofern sagt Heinze mit Recht: „Der Richter darf nicht befehlen, was er nicht physisch oder moralisch erzwingen kann"). Für diese Stelle genügt es übrigens, hinzuzufügen, daß es sich bei Dingen dieser Art keinesfalls um ein Zeugniß handelt, wenngleich die Person, bezüglich welcher sie ins Werk gesetzt werden sollen, ein Zeuge sein mag. Es gilt dies nach beiden Seiten hin: Es dürfen solche Zumuthungen nicht auf den Zeugnißzwang gestützt werden; aber die Befreiung vom Zeugniß ist nicht ohne Weiteres

Befreiung von der Pflicht, solche Untersuchungsakte über sich ergehen zu lassen, die Jeder, er sei Zeuge oder nicht, sich gefallen lassen muß.

Die Befreiung von der Zeugnißpflicht gilt entweder für alle oder nur für bestimmte Strafsachen und ist entweder eine vollständige oder theilweise, die letztere bezieht sich wieder entweder auf die Form, in welcher das Zeugniß abzulegen ist, oder auf das Wesen, die Aussage selbst.

A. Für alle Strafsachen vollständig befreit ist auf Grund des § 4 des EG. zur Deutschen StrafPO. in denjenigen Deutschen Staaten, deren Gesetze dies aussprechen, der Landesherr (nach der Zusammenstellung in Geyer's Lehrbuch, S. 539, sind dies die Königreiche Sachsen und Württemberg). Wo solche ausdrückliche Satzungen nicht bestehen, schließt die Fassung des § 71 der Deutschen StrafPO. die sonst wol naheliegende Annahme aus, daß, da gegen das Staatsoberhaupt wie überhaupt keinerlei Gerichts-, so auch kein Zeugnißzwang geübt werden kann, es einer Zeugnißpflicht nicht unterliegt. Nach Oesterreichischem Recht ist daran nie gezweifelt worden, ebenso bestimmt ist dies im Englischen Recht anerkannt (vgl. Best, §§ 125, 249). — Für alle Strafsachen gilt ferner das in dem eben angeführten § 71 der Deutschen StrafPO. begründete Vorrecht der (nicht überhaupt befreiten) Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern, in ihrer Wohnung (in Abwesenheit der Parteien) vernommen zu werden, den Eid nur mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel zu leisten und zur Hauptverhandlung gar nicht geladen zu werden. (In Oesterreich werden die Mitglieder des kaiserlichen Hauses als Zeugen durch den Obersthofmarschall und außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz in ihrer Wohnung vernommen und gilt eine an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung derselben für die wirkliche Ablegung des Eides — § 155 der StrafPO. und § 31 des Familienstatuts von 1839). Hieran schließt sich das im § 49 der Deutschen StrafPO. begründete Vorrecht des Reichskanzlers und einer Anzahl höchster Reichs- und Landesbeamteter, an ihrem Amtssitze oder Aufenthaltsort vernommen zu werden, und ein ähnliches Vorrecht der Mitglieder des Bundesrathes und der Deutschen gesetzgebenden Versammlungen, während der Sitzungsperioden an ihrem hierdurch bestimmten Aufenthaltsort vernommen zu werden. Damit wird in vielen Fällen die Vernehmung in der Hauptverhandlung unmöglich gemacht, welche in den im § 49 der Deutschen StrafPO. erwähnten Fällen durch kommissarische Vernehmung ersetzt werden muß (§ 222 der StrafPO.). Ausnahmen von dieser im öffentlichen Interesse aufgestellten Regel hängen nicht von dem Privilegirten selbst, sondern von höherer Genehmigung ab (Abs. 3 des § 49). Hier ist auch die Vorschrift des § 48 Abs. 2 der Deutschen StrafPO. zu erwähnen, wonach die Ladung „einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörigen Person des Soldatenstandes" „durch Ersuchen der Militärbehörde" erfolgt, welche die Erfüllung der Zeugenpflicht mit den Anforderungen des Dienstes in Einklang zu bringen hat (vgl. §§ 161 und 223 der Oesterreichischen StrafPO.).

B. Auf das Wesen der Sache (die Aussage) bezieht sich die ebenfalls für alle Strafsachen geltende Befreiung gewisser Personen von solchen Aussagen, durch welche sie die mit ihrer öffentlichen Stellung oder ihrem Berufe verbundene Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses Anderer verletzen würden. Es sind dies:

1) „Oeffentliche Beamte" (§ 53 der Deutschen StrafPO., vgl. § 151 der Oesterr. StrafPO. „Staatsbeamte"); sie „dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht", sofern sie letzterer nicht entbunden wurden, nicht vernommen werden. Gleichgültig ist, wie die Deutsche StrafPO. ausdrücklich entscheidet, ob der Beamte noch im Amte ist oder nicht, sofern nur die Aussage das Verrathen eines im Amte erfahrenen Geheimnisses wäre. Ein Verzicht des Beamten ist ebenso ohne Einfluß, wie sein Widerstreben, nach erfolgter Ge-

nehmigung seiner Vernehmung auszusagen; es handelt sich eben nicht um sein Recht oder Interesse. Der zweckmäßigste Vorgang ist daher gewiß der, daß der Richter schon vor der Vernehmung des Zeugen die Genehmigung der dem letzteren vorgesetzten Dienstbehörde ansucht. Den an der Sache Betheiligten steht es allerdings frei, diesen Schritt auch zu unternehmen und, sofern es sich um eventuelle Anrufung einer Beschwerdeinstanz handelt, liegt dies auch in ihrem Interesse. Andererseits kann für die Entscheidung der Behörde die amtliche Mittheilung des Richters über den Stand der Sache von ausschlaggebender Bedeutung sein, und es kann daher dessen Vermittelung den Parteien nicht versagt werden. Alles dies ist aber nur anwendbar, wenn von Anfang an erkennbar ist, daß es sich um Gegenstände handelt, die unter dem Schutze der Amtsverschwiegenheit stehen. Zeigt sich aber erst bei der Vernehmung, daß dieselbe auf Gegenstände auszudehnen ist, die unter diesen Gesichtspunkt fallen *können*, dann ist die Lage eine schwierigere. Zunächst ist es da gewiß Sache des Vernommenen selbst, die ihm durch seine Pflicht vorgezeichnete Grenze einzuhalten, und wenn er Zweifel hegt, wird ihm die Möglichkeit gelassen werden müssen, eine Entscheidung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. Ueberdies wird auch sonst den *Zweifel* nur die Dienstbehörde lösen können; dem Richter würde nicht selten sogar die Norm, welche die Grenze der Amtsverschwiegenheit bezeichnet, unbekannt sein; auch wo solche Normen ihm zugänglich oder amtlich bekannt sind, kann es immerhin so liegen, daß man ohne Verrath des Geheimnisses ihm die Beurtheilung des Falles gar nicht ermöglichen kann. Als Regel ist es daher gewiß richtig, daß der Richter der Dienstbehörde auch die Entscheidung der Frage überlassen muß, ob es sich um Umstände handelt, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht. Nicht durchaus ist die Bemerkung entscheidend, welche bei der Berathung der Justizkommission des Reichstages der Regierungskommissär machte (Prot., S. 808), und welche auch insofern unwidersprochen blieb, als ihr keine abweichende Aeußerung *nachfolgte* (vgl. darüber *Keller* einer- und *Puchelt* andererseits); allein vorher schon hatte ein Abgeordneter erklärt: er gehe davon aus, daß das Gericht selbständig zu prüfen habe, ob die im Gesetz gemachte Voraussetzung gegeben sei; und es läßt sich nicht verkennen, daß in sehr vielen Fällen die Sache so liegen kann, daß dem Gerichte die Materialien für diese Beurtheilung vollständig vorliegen, und daß demselben das Nichteintreten der Voraussetzungen völlig zweifellos ist. In solchen Fällen wird das Gericht lediglich nach seiner Auffassung handeln, sowie es durch die entgegengesetzte Ueberzeugung, die es sich in Fällen bilden kann, wo der Beamte zur Aussage bereit scheint, ebenfalls sich verpflichtet sehen wird, letztere nicht zu *gestatten*.

2) „Geistliche“ können das Zeugniß *verweigern* „in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist“ (Deutsche StrafPO. § 51 Z. 1, vgl. *Oesterreichische* StrafPO. § 151 Z. 1), — ferner unter gleicher Bezugnahme auf das in Ausübung des Berufs Anvertraute Vertheidiger des Beschuldigten (Deutsche StrafPO. § 52 Z. 2; vgl. *Oesterreichische* StrafPO. § 152 Z. 2), Rechtsanwälte und Aerzte (Deutsche StrafPO. das. Z. 3). Nach Oesterreichischem Recht sind Geistliche über das, was ihnen unter die Pflicht zur Verschwiegenheit begründenden Umständen anvertraut wird, *auch mit ihrer Zustimmung* nicht zu vernehmen (vgl. Deutsche CPO. § 348); so weit es sich nicht um die Beichte handelt, wird aber die Erklärung Desjenigen, der die Mittheilung machte, daß er sie nicht als „anvertraut“ ansehen wolle, nicht ohne Einfluß bleiben können. Im Einzelnen ist hier zu bemerken:

a) Im Inlande fungirende Geistliche müssen als solche nach den Gesetzen des Landes anzuerkennen sein, d. h. es darf sich der Richter nicht mit den Landesgesetzen in Widerspruch setzen, indem er die betreffende Person als Geistlichen, ihre Thätigkeit als amtliche behandelt. Daß eine positive staatliche Anerkennung stattgefunden haben *müsse*, wenn das Gesetz ein Fungiren auch ohne solche *gestattet*, folgt daraus

nicht. Wo also neben den staatlich anerkannten Kirchen andere bestehen, die nicht verboten sind, wird die Stellung ihrer Geistlichen ebenso berücksichtigt werden müssen, wie wenn es sich um im Auslande vorgenommene geistliche Verrichtungen handelt; die Beweisfrage wird natürlich in beiden Fällen manchmal Schwierigkeiten machen und der Würdigung des Gerichts unterliegen, während sie in den anderen durch die staatliche Anerkennung entschieden ist.

b) Rechtsanwälte und Aerzte sind bezüglich alles dessen befreit, was ihnen von wem immer „bei Ausübung" ihres Berufes anvertraut wurde. Das ist aber doch nur auf das zum Zweck der Ausübung vorsätzlich Mitgetheilte, nicht auf gelegentlich der Ausübung gemachte Wahrnehmungen zu beziehen; die Scheidelinie freilich ist oft eine kaum wahrnehmbare. Der Zweck des Gesetzes ist nur, zu erreichen, daß man sich mit Beruhigung den gedachten Personen anvertrauen könne; und nur was diesen Zweck beeinträchtigen würde, fällt unter das Privilegium. Stellvertreter der Anwälte u. s. w., die selbst unter den gleichen Begriff fallen, sind zur Zeugnißverweigerung auch dann berechtigt, wenn ihnen etwas zum Zweck der Uebermittelung an ihren Chef anvertraut wurde; und ebenso ist es letzterer bezüglich des so vermittelten „Anvertrauens". Dagegen ist Hülfspersonal anderer Art (Schreiber, Kanzleibeamte u. dgl.) nicht in die Befreiung eingeschlossen; gewiß nicht dem Wortlaut nach, aber auch nicht unbedingt vermöge des Zweckes des Gesetzes, weil die Mittheilung an solche Personen vermuthen läßt, daß ein Bedürfniß der Geheimhaltung nicht empfunden wurde und daß sie daher auch nicht nur im Vertrauen auf berufsmäßige Verschwiegenheit gemacht wurde (anderer Meinung: v. Schwarze). Es kommt dazu, daß bei Aufnahme der Bestimmung der Deutschen StrafPO. § 52 Z. 3 die Absicht unverkennbar obwallete, sie auf Personen von einer höheren Lebensstellung, die einige Gewähr gegen Mißbrauch bietet, einzuschränken, weil sonst die Nichterwähnung der Hebammen ganz unerklärlich wäre.

c) Trotz der Erwähnung der Rechtsanwälte mußten die Vertheidiger besonders hervorgehoben werden, da diese nicht immer dem Kreise der ersteren angehören. Es ist nun durchaus kein Grund denkbar, warum das Privilegium solcher Vertheidiger ein beschränkteres sein sollte, als das der Rechtsanwälte; wenn daher auch der Wortlaut „Vertheidiger des Beschuldigten" darauf hinzudeuten scheint, daß dasselbe nur in der Strafsache Geltung hat, in welchem Derjenige als Beschuldigter erscheint, in dessen Interesse dem Vertheidiger die Mittheilung gemacht wurde, so nöthigt doch die Vermuthung innerer Konsequenz des Gesetzes, von welcher der Ausleger auszugehen hat, anzunehmen, daß die Befreiung für alle Mittheilungen gelte, welche einem Vertheidiger in dieser seiner Eigenschaft, gleichviel ob es sich um die Vertheidigung des heutigen Beschuldigten oder eines Anderen handelte, gemacht wurde. Anders nach Oesterreichischem Recht, welches ein Privilegium der Rechtsanwälte als solcher nicht kennt und das der Vertheidiger auf dasjenige beschränkt, „was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist". In dem Prozeß gegen einen bestimmten Beschuldigten sind daher nur dessen Mittheilungen an einen Vertheidiger geschützt. Es ist dagegen gleichgültig, ob der berufsmäßige Vertheidiger als solcher auch in der gegenwärtigen Strafsache einschreitet; genug, daß ihm die Mittheilung von dem heute Beschuldigten gemacht wurde, weil er Vertheidiger ist; ob er zu der Zeit der bestellte Vertheidiger des Beschuldigten war, darauf kommt es nicht an; es kann die Mittheilung auch aus Anlaß von Verhandlungen über die Uebernahme einer eventuellen Vertheidigung oder eines Rathes, der noch vor Einleitung einer Strafverhandlung erbeten wurde (z. B. weil der spätere Beschuldigte als Zeuge über den Gegenstand der späteren Anklage gegen ihn vorgeladen wurde), gemacht worden sein. Zu dem gleichen Resultat führt auch nach der Deutschen StrafPO. die oben hervorgehobene Konsequenz der Z. 3 des § 52 (anderer Meinung: v. Schwarze).

d) Nach der Deutschen StrafPO. haben alle hier genannte Personen das Recht, das Zeugniß zu verweigern, und sie haben es mit Ausnahme der Geistlichen nur so lange als sie nicht „von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind". Es handelt sich also nur scheinbar um ihr Recht; es ist vielmehr ein fremdes Recht, welches so wie unter den Schutz ihrer berufsmäßigen Verschwiegenheit auch unter den ihres Taktes und ihrer sachmännischen Beurtheilung gestellt ist. In erster Linie hat also der Zeuge zu beurtheilen, ob er durch Beantwortung einer an ihn gerichteten Frage seiner Berufspflicht gegenüber Demjenigen, dessen Geheimniß er zu bewahren hat, verletzt. Glaubt er dies nicht, so hat Niemand ein Recht, ihn von der Aussage abzuhalten; im entgegengesetzten Falle wird allerdings auch das Gericht sich die Ueberzeugung verschaffen können, ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Befreiung vorhanden seien; allein auch die hierauf gerichteten Fragen zu beantworten, kann der Zeuge verweigern, sobald er hierdurch in Gefahr käme, durchblicken zu lassen, was er zu verschweigen berechtigt ist. Dies ändert sich durch die Entbindung vom Geheimniß. Diese kann offenbar nur von Demjenigen ausgehen, welchem gegenüber der Zeuge gebunden ist; es ist dies keineswegs immer der Beschuldigte, sondern der Regel nach Derjenige, welcher den Zeugen in Ausübung seines Berufes um Rath und Beistand anging und zu diesem Zwecke ihm vertrauliche Mittheilungen machte oder zuführte, gleichviel ob er dies mittelbar oder unmittelbar that, z. B. ihm etwas durch einen Dritten sagen ließ. Mit einem Worte: Derjenige kann auf die Berufsverschwiegenheit verzichten, welcher an den Zeugen als an eine Person seines Vertrauens sich gewendet, seine Dienste in Anspruch genommen hat.

e) Bei Berathung der StrafPO. war von der Reichstagskommission eine Bestimmung vorgeschlagen worden, welche, wenn auch nicht ausgesprochenermaßen, doch ihrem eigentlichen Grunde nach ein Privilegium für das der Berufsverschwiegenheit der Redakteure, Verleger und Drucker anvertraute Geheimniß der Verfasser, Herausgeber oder Einsender eines anonymen Preßerzeugnisses begründet hätte. Diese Bestimmung ward schließlich fallen gelassen, und die Sache ist jetzt unter den allerdings auch in dem Vorschlage selbst vorangestellten Gesichtspunkt zu bringen, inwiefern die erstgedachten Personen wegen der sie selbst treffenden Verantwortlichkeit eine Ausnahmsstellung beanspruchen können (vgl. hierüber — außer der Literatur, die schon vor der StrafPO. auf Grund des Reichspreßgesetzes angewachsen war, jetzt am vollständigsten zusammengestellt in Geyer's Lehrbuch, S. 529 Anm. 6 — Heinze, Strafproz. Erörterungen, S. 112 ff.; v. Schwarze, StrafPO., S. 183 ff. und S. 189—190; Löwe, S. 944 ff. (2. Aufl. S. 778 ff.); Keller, bei § 56 der StrafPO. N. 6; Bomhard, bei § 53 N. 5 u. § 56 N. 6; Puchelt, bei § 52 N. 2 u. bei § 56 Nr. 7). Danach kommt es auf folgende Gesichtspunkte an: Die gedachten Personen können geltend machen, daß sie in der Sache selbst Beschuldigte seien; hier sind also die oben unter I bezeichneten Rücksichten maßgebend; es kann dies am ehesten beim Redakteur vermöge der ihn treffenden Vermuthung der Thäterschaft (§ 20 des Preßgesetzes) der Fall sein. Seine eigene Erklärung kann aber an der Beurtheilung des Falles nichts ändern, weil ja überhaupt kein Schuldbekenntniß für sich allein entscheidet. Die Berufung auf § 54 der StrafPO. wird in der Regel wenig fruchten, weil die Antwort gewöhnlich nicht für den Zeugen, sondern für Dritte gefährdend sein wird. Vielmehr werden regelmäßig alle gedachten Personen nach § 56 Z. 3 der StrafPO. als verdächtige Zeugen unbeeidigt zu vernehmen sein; darauf weisen auch die Regierungsmotive (S. 46) hin, wobei nur nicht zu begreifen, wie dieselben erklären konnten, daß vermöge der gerade hierdurch konstatirten, wenn auch beschränkten Zeugnißpflicht derselbe Zweck erreicht werde, wie durch die Bestimmungen solcher Gesetze, welche, wie Art. 143 der Württ. StrafPO., das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses ertheilen. — Nach Oesterr. Recht besteht ebenfalls kein Privilegium aus dem Gesichtspunkte der Wahrung des berufsmäßigen Geheimnisses, immerhin aber kann im gegebenen Falle auf Grund des § 153 der

StrafPO. zu erwägen sein, ob die Ablegung des Zeugnisses aus dem angegebenen Grunde dem Redakteur u. s. w. zur Schande gereichen würde, in welchem Falle er nur in „besonders wichtigen Fällen" zum Zeugniß verhalten werden soll. Bei dieser Beurtheilung kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß jener Grund der Regel nach eintrete, da im Allgemeinen, eben weil keine gesetzliche Befreiung besteht, auch nicht angenommen werden kann, daß der bezügliche Verkehr auf der Basis unbedingter Verschwiegenheit, auch dem Gericht gegenüber, erfolgte; es wird sich vielmehr darum handeln, ob individuelle Vorgänge vorliegen, welche eine ausnahmsweise moralische Verpflichtung zur Verschwiegenheit begründen.

C. Auf humaner Rücksicht für das Gefühl des Zeugen beruht die Befreiung der nächsten Angehörigen des Beschuldigten von der Zeugnißpflicht. Die Gesetzgebung selbst zollt darin dem Familiensinn, der es dem Zeugen schwer macht, selbst eine Thätigkeit zu entwickeln, welche dazu beitragen kann, einem nahen Angehörigen ein hartes Schicksal zu bereiten, seine Huldigung, obgleich vielleicht um den Preis der Schädigung wichtiger öffentlicher Interessen. Dieser Gesichtspunkt und nicht der der Besorgniß vor der naheliegenden Versuchung zu falschen Aussagen ist — im Gegensatz zum Römischen und Französischen, theilweise auch Englischen Recht — maßgebend. Eben daraus folgt, daß die Gesetzgebung keinen Anlaß hatte, solche Zeugnisse auszuschließen. Der Zeuge hat es mit sich auszutragen, ob er das Gefühl wirklich schonen will, welches das Gesetz im Allgemeinen bei ihm voraussetzt, und ob dieses Gefühl nicht vielmehr ihn zur Aussage drängt. In letzterer Hinsicht wird das Interesse des Angeklagten für ihn entscheidend sein, nicht aber (wie Dalcke ohne Angabe von Gründen behauptet, s. dagegen Geyer, Lehrb., S. 510, besonders Voitus, Kontroversen, I. S. 188 ff.) für den Bestand des Rechtes zur Zeugnißverweigerung. Es handelt sich dabei überhaupt nicht um ein Recht des Angeklagten (abgesehen von dem auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften), sondern lediglich um ein Recht des Zeugen. Dagegen bezieht sich die Befreiung nur auf die Zeugenaussage, dabei jedoch auf die ganze Aussage. Der Berechtigte ist von der Pflicht, der Vorladung Folge zu leisten und diejenige Auskunft zu ertheilen, die — ohne Verletzung des Zweckes der Befreiung — den Richter in den Stand setzt, das Vorhandensein des Befreiungsgrundes zu prüfen, nicht befreit. Andererseits hat der Zeuge nur das Recht, die Aussage überhaupt zu verweigern, nicht aber die Antwort auf einzelne Fragen (anderer Meinung Löwe, welcher die im § 54 gewährte Befreiung auch den Angehörigen des Beschuldigten zuerkennt). Die Deutsche StrafPO. enthält allerdings im § 51 Abs. 2 die Anerkennung des Rechtes des Zeugen, „den Verzicht" auf das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses „jederzeit auch während der Vernehmung zu widerrufen"; allein mit diesem Widerruf endigt auch die Vernehmung und es kann nicht die Vernehmung in der Weise fortgesetzt werden, daß die Beantwortung einzelner Fragen vom Belieben des Zeugen abhängt. — Eine andere Frage ist, ob der spätere Widerruf des Verzichtes auch die bereits abgelegte Aussage unwirksam macht. Die Frage, ob das darüber aufgenommene Protokoll später verlesen werden darf, wird im Zusammenhang mit der gleichen bei anderen Fällen sich ergebenden unten erörtert. Wenn dagegen die durch Zurücknahme des Verzichtes unterbrochene Aussage in der Hauptverhandlung abgelegt wurde, so könnte darin, daß das Gericht sein Urtheil auf das kraft gesetzmäßigen Vorganges bereits Vernommene stützt, ein Nichtigkeitsgrund nicht gefunden werden.

Das Recht steht den Angehörigen des Beschuldigten zu. Als solche „Angehörige" sind im § 51 der Deutschen StrafPO. aufgezählt: 1) der Verlobte, 2) der Ehegatte des Beschuldigten, „auch wenn die Ehe nicht mehr besteht", 3) durch Adoption, durch Verwandtschaft, Verschwägerung in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie im ersten, bis zum zweiten Grade im zweiten Fall Verbundene. — Vergleicht man diese Aufzählung mit der der Oesterr. StrafPO. § 152 Z. 1

so fehlen in letzterer: der Verlobte und die Schwiegereltern, umgekehrt im Deutschen Gesetz: die Geschwisterkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund und Mündel. Was nun die Verlobten betrifft, so bemerkt bereits v. Schwarze, es könne im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob ein derartiges Verhältniß vorliegt; „jedenfalls ist ein öffentliches Verlöbniß zu verstehen". Thilo dagegen meint, es komme nur auf das thatsächliche Eingehen auf ein solches Verhältniß an; Dalcke fordert die Verabredung der Ehe mit Zustimmung derjenigen, deren Einwilligung erforderlich war; Puchelt meint, es komme auf Stand, Ortssitte und Gebrauch an und schließlich entscheide das richterliche Ermessen. Bomhard und Koller halten sich nur an letzteres; ebenso Voitus, der den Richter „nach den obwaltenden Umständen urtheilen" läßt, und Löwe, der nur ein „thatsächlich bestehendes Verlöbniß, ein rechtsverbindliches also keineswegs erfordert, ebensowenig ein öffentliches". Keller hält mit Recht nur solche für „Ehegatten", deren Ehe bürgerlich gültig ist; die „kanonische Ehe" genügt ihm nicht, aber auch nicht als Verlöbniß.

Das Gesetz verlangt ein Verhältniß von Angehörigkeit gegenüber dem Beschuldigten. Eine prozessualisch ausgeprägte Stellung ist nicht nothwendig, so lange eine solche nicht durch das Prozeßstadium ohnehin bedingt ist; d. h. es genügt, wenn das Vorbereitungsverfahren eine deutlich erkennbare Richtung gegen eine bestimmte Person genommen hat. Ist dies nicht der Fall, so kann die allgemeine Versicherung des Zeugen, es liege der Befreiungsgrund vor, nicht genügen; der Richter muß das Vorhandensein desselben prüfen können; und andererseits muß dafür gesorgt sein, daß eine mit Unrecht vorgenommene Vernehmung, gleichviel ob sich der Zeuge vergeblich widersetzte oder selbst nicht wußte, daß der Fall der Zeugnißverweigerung vorliege, nicht gegen den Beschuldigten gebraucht werde (s. unten). Handelt es sich um eine Mehrheit von Beschuldigten, so haben Mitbeschuldigte für ihre Person, eben weil sie nicht als Zeugen, sondern als Beschuldigte vernommen werden, kein Recht, die Aussage aus diesem Grunde zu verweigern (vgl. oben II.). Allerdings unterliegen sie eben darum auch nicht dem Zeugenzwang; es fragt sich aber, ob ihre Aussage benutzt werden darf, ohne daß sie ausdrücklich über ein ihnen zukommendes Recht der Weigerung belehrt sind und darauf verzichtet haben, und dies ist aus dem angegebenen Grunde zu bejahen. Ueber den Umfang des Rechtes der Angehörigen eines der Mitbeschuldigten, das Zeugniß zu verweigern, heißt es in der Oesterr. StrafPO. (§ 162, zweiter Absatz): die vorgeladene Person kann sich „des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, welche die letzteren betreffen, nicht möglich ist". Mit denselben Worten löst v. Schwarze diese Frage für das Deutsche Strafprozeßrecht, wo sie das Gesetz nicht entscheidet. Der gleichen Ansicht sind Thilo, Puchelt und Dalcke, der noch weiter geht. Dagegen erklären Löwe, Geyer und Voitus das Recht für ein unbedingtes, es wäre denn, daß die Untersuchung mehrere selbstständige Straffälle umfaßt. Allein die Möglichkeit, die Ungefährlichkeit der Aussage für den Angehörigen des Mitbeschuldigten zweifellos zu erkennen, kann auch sonst vorhanden sein; und umgekehrt kann das Gegentheil auch bei Verschiedenheit der Straffälle eintreten; der Angehörige bleibt in derselben Verhandlung Mitbeschuldigter und es ist möglich, daß dasjenige, was die Verurtheilung eines seiner Genossen wegen einer anderen Sache fördert, auch auf ihn nachtheilig zurückwirkt. (Ist A eines Raubanfalles überführt, so wird man leichter an einen zweiten Raubanfall desselben, an dem auch B betheiligt ist, glauben. Noch auffallender kann das Verhältniß hervortreten, wenn zwei Personen gleichzeitig wegen gegenseitiger Körperverletzungen angeklagt sind.)

Irgend einen Grund, warum nach dem Tode eines Mitbeschuldigten dessen Angehörige das Zeugniß noch sollten verweigern können, vermag ich nicht zu erkennen, wenigstens soweit nicht die Aufhebung eines gegen jenen ergangenen Urtheils in Frage steht (vgl. v. Schwarze, S. 177 Nr. 11 und Puchelt, S. 128 Nr. 8).

Auf diesen Ausnahmsfall muß es wol auch bezogen werden, wenn v. Schwarze bezüglich des Ehegatten des Beschuldigten sagt: „Es ist gleichgültig, ob die Lösung der Ehe durch Tod oder Scheidung erfolgt". Unbedingt gilt dies übrigens von dem Schwägerschaftsverhältniß. (Nach Oesterr. Recht kommt die im § 153 der StrafPO. vorgesehene, unten näher zu besprechende bedingte Befreiung, wegen Gefahr der Schande, auch den Angehörigen eines Verstorbenen zu statten.)

D. In engem Zusammenhange mit der Befreiung von der Zeugenaussage in einem Strafprozeß, in welchem ein Angehöriger des Zeugen als Beschuldigter erscheint, steht das Recht jedes Zeugen, die Antwort auf Fragen zu verweigern, deren Beantwortung einem Angehörigen im oben bezeichneten Sinne oder ihm selbst die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 54 der Deutsch. StrafPO.). Der Ausdruck „strafgerichtliche Verfolgung" wurde eigens angewendet, um die Berücksichtigung der Gefahr einer Disziplinaruntersuchung auszuschließen. Nach § 153 der Oesterr. StrafPO. soll der Zeuge „nur in besonders wichtigen Fällen" zur Aussage verhalten werden, „wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen oder ihm selbst oder einem seiner Angehörigen Schande bringen würde". Die Vergleichung ergiebt, daß hier einerseits ein weiterer Kreis von Motiven zur Verweigerung der Aussage berücksichtigt, andererseits aber dem Zeugen kein absolutes Recht gewährt, sondern der Richter in die Lage gebracht ist, das Gewicht der Abhaltungsgründe in die eine Wagschale zu legen und in die andere das der an die Aussage im konkreten Falle geknüpften Interessen. Das Deutsche Gesetz legt das Gewicht auf die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung, nicht auf die Schande. Auch die geringfügigste Uebertretung genügt hierzu, so lange nicht durch Tod, Verjährung, res judicata u. s. w. die Verfolgung ausgeschlossen ist.

E. Als eine partielle Befreiung von der Zeugnißpflicht ist das Recht der Angehörigen des Beschuldigten, die Beeidigung ihres Zeugnisses „auch nach ihrer Vernehmung" zu verweigern, anzusehen (§ 57 der Deutsch. StrafPO.). Diesem Recht steht aber, wie oben unter III. bemerkt wurde, andererseits die aus der verdächtigen Beschaffenheit solcher Zeugnisse abgeleitete Bestimmung gegenüber, daß die Beeidigung vom richterlichen Ermessen abhänge. Aus dem Ineinandergreifen beider Bestimmungen folgt, daß die Beeidigung bis nach der Vernehmung ausgesetzt werden kann und wol auch soll. Das Mißliche, das darin liegt, eine wichtige Gewähr der Richtigkeit der Aussage nach zwei Seiten hin der Ungewißheit preiszugeben, zeigt sich, wenn die Fälle erwogen werden, wo das Zeugniß eine große Wichtigkeit hat, der Angehörige ein wahrer Belastungszeuge ist u. s. w. (Vgl. Löwe bei § 57 Nr. 1. Der daselbst erwähnte Fall einer Mehrheit von Mitbeschuldigten bedarf einer weiteren Unterscheidung: das Recht der Eidesweigerung reicht keinesfalls weiter, als das der Zeugnißverweigerung.) Wie schon erwähnt, werden nach der Oesterr. StrafPO. die Angehörigen des Beschuldigten, sobald sie auf ihr Recht verzichtend aussagen, so behandelt, wie dies die Deutsche StrafPO. bezüglich der im § 52 erwähnten Zeugen thut: sie sind vom Eid weder befreit, noch ausgeschlossen. Damit hängt es auch zusammen, daß nach § 205 Abs. 2 der Oesterr. StrafPO. die Angehörigen des Beschuldigten, die Gegenüberstellung mit diesem, wenn sie sich als Zeugen abhören lassen, nur dann ablehnen können, wenn nicht der Beschuldigte selbst sie verlangt. Nach Deutschem Recht kann dem Angehörigen des Beschuldigten keine Gegenüberstellung weder mit diesem noch mit anderen Zeugen aufgenöthigt werden, da sie den Verzicht auf das Recht der Zeugnißverweigerung jederzeit widerrufen können.

Zu der partiellen Befreiung von der Zeugenpflicht gehört auch die gewissen Beamten für einzelne Arten von Strafsachen zugestandene Befreiung vom Zeugeneide. Auf Grund des § 3 des EG. zur Deutschen StrafPO. kann diese Befreiung die Landesgesetzgebung für als Zeugen in Forst- und Feldrügesachen auftretende Forst- oder Feldbeamte verfügen (Löwe zum angez. § Nr. 12). Nach der Oesterr. StrafPO.

(§ 453) sind im Verfahren wegen Uebertretungen „Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, welche sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, ... nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen".

F. Ueber die prozessuale Gestaltung der Ausübung der vorstehend behandelten Befreiungen von der Zeugnißpflicht ist Folgendes zu bemerken: Wo für die Befreiung in erster Linie öffentliche Rücksichten sprechen, muß das Gericht von selbst darauf Bedacht nehmen. Wo es sich um die Befreiung von der Pflicht, der Ladung nachzukommen, bei Gericht zu erscheinen u. s. w. handelt, wird die Lösung etwa auftauchender Zweifel der Regel nach auf Grund schriftlicher Mittheilungen der Geladenen zu erfolgen haben. Bezüglich der Fälle, wo es sich um die Wahrung des Amtsgeheimnisses handelt (§ 53 der Deutschen StrafPO.), ist oben schon das Wichtigste besprochen. In den übrigen Fällen kommt in Betracht:

1) ob die Zeugen über das ihnen zukommende Recht zu belehren sind. Ausdrücklich vorgeschrieben ist dies im § 52 Abs. 2 der Deutschen StrafPO. (bezüglich der Angehörigen des Beschuldigten), und zwar mit dem Beisatz „vor jeder Vernehmung", offenbar vorsätzlich unterlassen bei § 52 (berufsmäßige Verschwiegenheit), weil hier vorausgesetzt wird, daß der Zeuge vermöge seiner Stellung über sein Recht unterrichtet und darauf vorbereitet ist, es auszuüben, woraus nicht folgt, daß es untersagt sei, eine darauf abzielende Hinweisung zu machen, wenn Zweifel über das Zutreffen dieser Voraussetzungen sich ergeben. Wo es sich um die Anwendung des § 54 der Deutschen StrafPO. handelt, ist die Belehrung nicht vorgeschrieben; sie wird auch in vielen Fällen ganz unmöglich, in anderen sehr mißlich sein, weil sie einen bedenklich suggestiven Charakter annehmen kann. In anderen Fällen wird es dagegen ganz im Geiste des Gesetzes liegen, sie nicht zu unterlassen; das Gleiche gilt auch bezüglich des Rechtes der Angehörigen des Beschuldigten, den Eid zu verweigern. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Unterlassung der Belehrung im Falle des § 51 der Deutschen StrafPO. eine ganz andere Wirkung hat, als in den anderen Fällen.

2) Nach der Oesterr. StrafPO. (§ 152 letzter Absatz) ist der prozessuale Vorgang bei Vernehmung von Angehörigen des Beschuldigten so geregelt, daß der Richter sie „vor ihrer Vernehmung oder doch sobald ihm das Verhältniß zu dem Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen" hat. „Hat der Zeuge auf sein Recht ... nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig". Die Folge hiervon ist insbesondere, daß die Verlesung des Protokolles in der Hauptverhandlung, wenn sie nicht ohne Widerspruch erfolgt, oder die Ablegung der Aussage in der Hauptverhandlung selbst, Nichtigkeit der Hauptverhandlung herbeiführt (§ 281 Z. 3 und 4). — Es ist somit „ausdrücklicher Verzicht" des Zeugen Bedingung der Verwendbarkeit seiner Aussage, ob die Vernehmung ohne diesen Verzicht erfolgte, weil der Angehörige des Zeugen noch nicht Beschuldigter war, weil das Verhältniß noch nicht erkannt war, oder weil der Richter regelwidrig vorging, macht dabei keinen Unterschied. — Die Deutsche StrafPO. begnügt sich mit einem stillschweigenden Verzicht, unter der Voraussetzung der vorausgegangenen Belehrung. Ist daher die „Belehrung unterblieben und das geforderte Zeugniß abgelegt worden, so darf von der niedergeschriebenen Aussage ein weiterer Gebrauch nicht gemacht werden" (Löwe); ebenso wird wol auch, wenn der Vorgang in der Hauptverhandlung selbst sich zutrug, dies einen Revisionsgrund bilden. In beiden Fällen kann es meines Erachtens aber nicht darauf ankommen, ob dem Richter eine wissentliche oder fahrlässige Verletzung des Gesetzes zur Last fällt, sondern darauf, ob das geschehen oder unterblieben ist, was das Gesetz vorschreibt. (Derselben Ansicht: v. Schwarze; anderer Meinung: Löwe.)

3) Das Formgebrechen der Vernehmung ohne vorausgegangene Belehrung kann selbstverständlich durch ausdrücklichen Verzicht des Zeugen auf sein Recht unschädlich gemacht werden; ob auch durch nachträglichen Verzicht? Erfolgt dieser während des Verfahrens, so wird er der ausdrücklichen Zustimmung zur ferneren Verwendung der Aussage nach Deutschem Rechte (nicht nach Oesterreichischem) gleichkommen. Nach Schluß der Hauptverhandlung abgegeben, könnte er meines Erachtens an der eingetretenen Richtigkeit des Verfahrens nichts ändern. (Vgl. v. Schwarze, S. 177 Z. 9.)

4) Der gleichviel ob ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht kann jederzeit widerrufen werden, und es fragt sich, welche Wirkung dies auf die schon erfolgte Vernehmung übt. Abgesehen von dem im Laufe der Vernehmung erfolgten Widerrufe, von dem schon oben die Rede war, wird der Fall meist in der Weise eintreten, daß der Verzicht erst in der Hauptverhandlung (oder in einer neuen Hauptverhandlung) hervortritt. Diesen Hauptfall regelt nun § 251 der Deutschen StrafPO., welcher die Verlesung der früheren Aussage verbietet, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung das Zeugniß verweigert. (Dasselbe ergiebt sich aus § 252 der Oesterr. StrafPO.) Nach den Bestimmungen der Deutschen StrafPO. wird der Fall, daß die Aussage des Zeugen verlesen wird, wenn er nicht zur Hauptverhandlung geladen war, ohnehin nicht leicht vorkommen; und ist andererseits selbst die unberechtigte Verweigerung des Zeugnisses in der Hauptverhandlung kein Grund, welcher die Verlesung der Aussage des Zeugen rechtfertigt. Uebrigens ist aus § 251 noch ferner zu folgern, daß auch eine schriftliche Verwahrung des etwa gar nicht geladenen Zeugen ein Hinderniß der Verlesung seiner Aussage bildet.

5) Dagegen begründet das Recht der Zeugnißverweigerung kein Hinderniß dagegen, daß, wenn der Zeuge stirbt, ohne den Verzicht widerrufen zu haben, die Aussage verlesen werde, ferner daß außergerichtliche Mittheilungen eines Angehörigen des Beschuldigten erwiesen und benutzt werden. Wohl aber wäre es eine unwürdige Umgehung des Gesetzes, das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen, nach Widerruf seines Verzichtes, durch die mündliche Aussage über seine Vernehmung zu ersetzen. (Bedenken erregt da nur der Fall der Konfrontation, wo sicher nicht dem Beschuldigten, aber auch kaum einem Zeugen verwehrt werden kann, anzuführen, was der mit ihm konfrontirte Angehörige des Beschuldigten ihm ins Gesicht gesagt habe.) —

6) Wenn der Zeuge die Befreiung in Anspruch nimmt, so muß er, sofern das Vorhandensein des Befreiungsgrundes einem Zweifel unterliegt, den Richter in den Stand setzen, darüber sich ein Urtheil zu bilden. Nach § 55 der Deutschen StrafPO. hat er sogar die Thatsache, auf welche er die Verweigerung des Zeugnisses stützt (außer dem Falle, wo es sich um das Amtsgeheimniß handelt), glaubhaft zu machen. „Es genügt die eidliche Versicherung". Bei alledem ist aber daran festzuhalten, daß der Zeuge zu keiner Angabe genöthigt werden darf, durch welche sein Recht schon vereitelt würde. Ueber die Statthaftigkeit der Zeugnißverweigerung entscheidet der Richter, welcher die Vernehmung leitet, also auch der requirirte Richter.

VI. Unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses oder Eides gegenüber tritt der Zeugenzwang (s. d. Art. Zeugnißzwang) ein.

VII. Die Entgegennahme der Zeugenaussage erfolgt auf verschiedene Art, je nachdem sie in oder außerhalb der Hauptverhandlung vor sich geht; in letzterem Falle muß nach Deutschem Recht wieder unterschieden werden, ob eine Vernehmung stattfindet, welche bestimmt ist, die Stelle der Vernehmung in der Hauptverhandlung zu ersetzen (kommissarische Vernehmung). Im Allgemeinen ist bezüglich der Vernehmung im Vorverfahren auf die Artikel Einleitung der Untersuchung und Voruntersuchung, bezüglich der Vorbereitung der Hauptverhandlung und des Ganges der Vernehmung in derselben auf den Art. Beweisverfahren Bezug zu nehmen.

Uebrigens gelten für die Zeugenvernehmung folgende Grundsätze:

1) Jeder Zeuge ist einzeln zu vernehmen. Damit ist zunächst eine Kollektivabhörung untersagt, wie sie immerhin bei Vorfällen denkbar wäre, die sich in Gegenwart zahlreicher Personen zutrugen. Der Zeuge ist ferner in Abwesenheit noch zu vernehmender anderer Zeugen zu vernehmen, was in der Hauptverhandlung besondere Veranstaltungen nöthig macht. Der wichtigste Grund dafür ist der, daß zu den wirksamsten Mitteln der Erprobung des Werthes der Zeugnisse gehört, daß mehrere Zeugen über ihre gleichzeitigen oder gleichartigen Wahrnehmungen und über Gegenstände, über welche sie unerwartet befragt werden, auch übereinstimmend aussagen. Steht dieses Erprobungsmittel außer Frage, so kann die Anwesenheit noch zu vernehmender Zeugen sogar nützlich sein. Der Hauptfall ist der der Gegenüberstellung, welche einen dreifachen Zweck verfolgen kann: a) die bloße Vorzeigung zum Zweck der Wiedererkennung (Rekognition); b) den Austausch von Detailangaben behufs Herstellung einer vollkommenen Uebereinstimmung unter Umständen, wo an der Aufrichtigkeit keines der beiden Zeugen gezweifelt, dagegen erwartet wird, daß sie sich gegenseitig die Erinnerung auffrischen und ergänzen; c) die Erprobung der Festigkeit und des Beharrens auf einander widersprechenden Behauptungen. Die letztere Form der Gegenüberstellung, welche (zumal gegenüber dem Beschuldigten) unverkennbar etwas Peinliches mit sich führt, wird jetzt in der Regel in der Hauptverhandlung in einfacherer und minder verletzender Weise durchgeführt und kann jedenfalls fast immer auf diese verspart werden (Deutsche StrafPO. § 58 Abs. 2; Oesterr. StrafPO. §§ 168 und 205), was bezüglich der beiden anderen Formen der Gegenüberstellung wol nicht „ohne Nachtheil für die Sache" möglich ist. —

2) Die Vernehmung des Zeugen muß stets in Gegenwart des Richters und des Schriftführers stattfinden; bezüglich der Hauptverhandlung ergiebt sich die Zulassung weiterer Zuhörer aus der Natur des Vorganges. Im Vorverfahren kommt es zunächst auf die Frage an, ob die Prozeßbetheiligten der Vernehmung beiwohnen dürfen. In dieser Hinsicht sind für das Vorverfahren die §§ 167 und 191 der Deutschen StrafPO. maßgebend, nach welchen dieselben der Vernehmung solcher Zeugen beiwohnen dürfen, „welche voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder deren Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert wird". (Das Nähere in Abs. 3—6 des § 191.) Diese Bestimmung findet ihre Ergänzung in den §§ 222, 223, welche die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter regeln, die ausdrücklich zu dem Zweck erfolgt, um die Stelle der Vernehmung in der Hauptverhandlung zu ersetzen.

3) Die Zeugenvernehmung ist stets eine mündliche. Die einzige Ausnahme tritt bei der Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ein (§ 188 des Deutschen GVG.), in welchem Falle die Fragen schriftlich gestellt oder die Antworten schriftlich ertheilt werden (§ 164 der Oesterr. StrafPO.). Eine schriftliche Erklärung des Zeugen, welche dem Gericht eingesendet wird, vertritt die Stelle des Zeugnisses in keiner Weise. Es kommt dagegen wol vor, daß eine solche Erklärung vor der Vernehmung schon überreicht war; ganz besonders gilt dies von Anzeigen, die der Beschädigte, gewöhnlich der Hauptzeuge, erstattet hat. Wenn sich im besonderen Falle keine Bedenken dagegen ergeben, ist es nicht unzulässig, daß der Inhalt dieses Schriftstückes durch Verlesung und ausdrückliche Genehmigung im mündlichen Verhör in eine Zeugenaussage umgewandelt wird. Nur muß der Richter sich völlig davon überzeugen, daß das Niedergeschriebene der freie und treue Ausdruck dessen ist, was der Zeuge sagen will, daß er sich der rechtlichen Wirkung dieser Bestätigung und seiner Verantwortlichkeit bewußt sei; auch muß der Richter sich zu dem Vorgelesenen im Uebrigen verhalten, wie zu jeder anderen zusammenhängenden Erzählung des Zeugen. — Eben daraus ergiebt sich, daß dem Zeugen nicht gestattet werden kann, seine Aussage auf Grund eines mitgebrachten Schriftstückes zu diktiren; wol aber kann ihm nicht verwehrt werden, Aufzeichnungen über Gegenstände, die das Gedächtniß allein

unmöglich sicher festhalten kann, Rechnungen, Tagebuchnotizen u. dgl. zu benutzen. Aber auch dabei muß nöthigenfalls Kontrole geübt werden: es handelt sich darum, daß der Zeuge seine Erinnerungen auffrischen könne, nicht aber, daß einem Dritten ein Mittel geboten werde, seine Aussage ihm vorzuschreiben. —

4) Ist bei stummen oder tauben Personen die Verständigung durch die Schrift nicht möglich, oder macht die Verschiedenheit der Sprache den direkten amtlichen Verkehr des Richters mit dem Zeugen (bei Anwesenheit anderer Betheiligter deren Theilnahme am Verhör) unmöglich, so muß durch Herbeiziehung eines Dolmetsch die Vermittelung erzielt werden. Bei Verschiedenheit der Sprache gilt als Regel, daß das Protokoll in beiden Sprachen aufgenommen werde (§§ 187 und 188 des Deutschen GVG.; §§ 163 und 164 der Oesterr. StrafPO.).

5) Die Vernehmung beginnt mit der Feststellung der Persönlichkeit des Zeugen und seiner Verhältnisse, soweit es des letzteren für die Zwecke des Verfahrens bedarf (§ 67 der Deutschen, § 165 der Oesterr. StrafPO.). Die mitunter vorkommende Unterscheidung zwischen Personal- und Generalfragen, von denen letztere die Beziehungen des Zeugen zur Sache und zum Beschuldigten bezeichnen sollen, ist ohne Bedeutung. Wichtig ist dagegen der Umfang der in solchem Falle zu stellenden Fragen. An der Spitze steht hier das Verhältniß zum Beschuldigten und Verletzten; danach muß gefragt werden, wenn es nicht ganz außer Zweifel steht, daß nichts vorliegt, was entweder das Recht zur Zeugnißverweigerung begründen könnte oder ein Licht über die Glaubwürdigkeit des Zeugen verbreiten könnte. In letzterer Hinsicht nachzuforschen, kann übrigens der Fortsetzung des Verhöres, dem Verhör zur Sache, vorbehalten werden. Was insbesondere die Frage nach dem Vorleben des Zeugen, nach erlittenen Verurtheilungen u. s. w. betrifft, so deutet das Deutsche Gesetz mit den Worten: „erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, vorzulegen“, hinlänglich an, daß der Zeuge nach Möglichkeit geschont werden soll. Dies gilt namentlich von der öffentlichen Hauptverhandlung; aber auch schon bezüglich der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter ist im § 166 der Oesterr. StrafPO. angeordnet, daß nach vorausgegangenen strafgerichtlichen Untersuchungen und deren Ergebniß nicht gefragt werden soll, wenn es nicht „nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich nothwendig ist“.

6) Vor Beginn der Vernehmung zur Sache muß dem Vernommenen vollkommen klar gemacht sein, daß er als Zeuge in einer Strafsache und unter der hiermit verbundenen Verantwortlichkeit aussage. Es genügt nicht, daß dies der Erschienene schon aus der Ladung wissen soll und kann. Nach der Oesterr. StrafPO. (§ 165) geht eine Mahnung, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die eventuell bevorstehende Beeidigung, selbst den allgemeinen Fragen voran. In der Hauptverhandlung bildet nach Deutschem wie Oesterr. Recht die vorausgehende Beeidigung die Regel und überhebt jeden Zweifels, wobei wieder umgekehrt die Beeidigung nach Deutschem Recht der Beantwortung der allgemeinen Fragen vorangeht, nach Oesterr. Recht ihr nachfolgt. Für die Vernehmung im Vorverfahren schreibt § 68 der Deutschen StrafPO. vor, daß vor derselben dem Zeugen „der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen ist“, eine Anordnung, deren unbedingte Geltung auch für das Vorverfahren doch auch die Sicherung der Wahrheit erschweren, namentlich den Zeugen zum Nachtheil des ihm namhaft gemachten Beschuldigten, auf welchen vielleicht sein Verdacht sich noch nicht gelenkt hatte, beeinflussen oder von der Angabe solcher Umstände, die er sonst für wichtig gehalten hätte, abhalten kann.

7) Die Vernehmung zur Sache ist eine wesentlich verschiedene, je nachdem sie im Vorverfahren oder in der Hauptverhandlung (zumal als wiederholte) erfolgt. Im Allgemeinen zeichnen unsere Gesetze derselben aber den Gang vor, daß zunächst dem Zeugen zu zusammenhängender Darlegung des Gegenstandes seiner Vernehmung Ge-

legenheit gegeben werden soll, und daß erst, wenn dies geschehen oder nicht zu erreichen ist, einzelne Fragen (besondere Fragen) an ihn gerichtet werden sollen (§ 68 der Deutschen, § 167 der Oesterr. StrafPO.). Der Zweck dieser Fragen ist zunächst Ergänzung der spontanen Aussage und Aufklärung dessen, was in derselben dunkel oder widersprechend scheint, sodann Gewinnung von Anhaltspunkten für die Beurtheilung des Werthes der Zeugenaussage. Dabei handelt es sich in erster Linie darum, Klarheit darüber zu erlangen, daß die Aussage wirklich ein Zeugniß, eine Aussage über eigene Wahrnehmung des Zeugen ist; zu diesem Zweck ist der Grund seines vermeintlichen Wissens zu ermitteln. Das Verbot von Suggestivfragen kann nicht unbedingt hingestellt werden (vgl. letzten Satz des § 167 der Oesterr. StrafPO.), und zumal bei wiederholter Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung kann mit dem Versuch, sie zu ersparen, eine zwecklose, fast lächerliche Weitwendigkeit verbunden sein; andererseits lassen sich sehr entschiedene Vorhalte bei bedenklich zurückhaltenden Zeugen gar nicht vermeiden. So wenig sich feste Regeln aufstellen lassen, so wichtig ist es, daß festgehalten werde, was der Zweck der Fragestellung ist, weil nur auf diese Weise die aus dem Fragerecht der Parteien unvermeidlich entspringenden Streitigkeiten vor Gericht entschieden werden können. Insofern hat die Theorie des Z. als die Darstellung der Gründe, auf denen die Beweiskraft des Zeugnisses ruht, und derjenigen, welche diese schwächen und untergraben, auch für das geltende Recht, trotz der Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung und der meist ausgeschlossenen Ueberprüfung derselben, eine sehr große Bedeutung.

VIII. Ueber den Zeugeneid s. d. Art. Eidesformel Bd. I. S. 613 und im Art. Beweisverfahren Bd. I. S. 382.

IX. Ueber Zeugengebühren s. diesen Art. Bd. III. S. 1417 u. § 70 der Deutschen StrafPO. Daß sie demjenigen nicht zukommen, der der Ladung nachkam und dann rechtmäßig das Zeugniß verweigerte (v. Schwarze), halte ich nicht für richtig.

Gsgb. u. Lit.: Mathaeus, De criminibus, Ad. l. 47, tit. 15 cap. 2—4. — Prosp. Farinacius, Tract. de testibus. — Carpzovius, Practica nova, III. qu. 114. — Böhmer, Observationes selectae, Obs. 2—11 ad. h. quaest.; Derselbe, Medit. in C.C.C. ad art. 63 ss. — Filangieri, Scienza della Legislazione, l. III. Parte I. cap. 9, 12—15. — Globig, Versuch einer Theorie d. Wahrscheinlichkeit, (Regensb. 1806), Bd. I. S. 97 ff.; Bd. II. S. 136—202. — C. Groß, Die Beweistheorie im kanonischen Prozeß, Bd. II. (1880) S. 5 ff., 119 ff., 291 ff. — Quistorp, Grunds. d. Deutschen peinl. Rechts, (5. Aufl. 1794) II. S. 253 ff. (§§ 688 ff.) — C. A. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswiss., (1. Aufl.) 4. Theil (1810) S. 606 ff., §§ 817 ff. — Stübel, Das Kriminalverfahren (1811), §§ 840—935, 1111, 1134, 1167, 2388—2451, 2584—2622. — Henke, Darstellung des gerichtl. Verfahrens in Strafsachen, (Zürich 1817) S. 189 ff.; Desselben Handbuch des Kriminalrechts, IV. (1838) S. 499 ff. — Martin, Lehrbuch des Krim.Proz., (5. Aufl. 1857) S. 257—270, §§ 83 ff. — Bauer, Lehrbuch der Strafproz., (1835) §§ 141—147. — Abegg, Lehrbuch des gemeinen Krim.Proz., (1833) §§ 124—129. — Müller, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Krim.Proz., (1837) §§ 104—108, 145, 150. — Kittler, Corpus jur. crim., (1834) p. 484—494. — Klenze, Lehrbuch des Strafverfahrens, (1836) S. 96 ff. — H. A. Zachariä, Grundlinien des gem. Deutschen Krim.Proz., (1837) S. 106—113, 213—233. — Kitka, Die Erhebung des Thatbestandes, (1831) S. 88—203; Derselbe, Beweislehre im Oesterr. Krim.-Proz., (1841) S. 112—267. — v. Jagemann, Handbuch der ger. Untersuchungskunde, (1838) I. S. 47—50, 499—596. — Mittermaier, Die Lehre vom Beweise im Deutschen Strafproz. (1834, italienische Uebersetzung mit Zusätzen des Verfassers, von Ambrosoli, Mailand 1858), §§ 38—47; Derselbe, Handb. d. Deutschen Strafverfahrens, (1845) I. §§ 94 bis 107, 167—173. — Bentham, Theorie d. gerichtl. Beweises, (Berlin 1838) Buch II., Buch III. Cap. 1—13, Buch VII. — Best, Principles of Evidence (6. Ed. London 1875; deutsche Uebersetzung von Marquardsen, Heidelberg 1851) Book II. Part I. §§ 124—195. — Roscoe, Digest of the Law of Evidence, 6. Ed. 1862 (9. Ed. 1877) p. 99—136. — Alison, Practice of the Crimin. Law of Scotland (Edinb. 1833), p. 393—555. — Mac Donald, A practical treatise on the criminal law of Scotl. (Edinb. 1867), p. 535—549, 565, 566. — Wharton, Criminal Law of America, (2. Ed. 1852) Book 2 Cap. 3. — Greenleaf, Law of Evidence (12. Ed. 1866), §§ 326—469. — Hingst, Over de personlijke bewijzmiddelen in het Engelske en Nederlandske regt, Nieuwe Bijdragen XVII. 4 bl. 598 ss. — Code d'Instr. criminelle art. 71—86, 153—157, 190, 304, 315—326, 355, 356, 510 ss. — Tré-

butien, Cours de droit crim., (1. éd.) II. p. 236—244. — Hélie, Pratique, u. Rolland de Villargues bei den angef. Artikeln. — Hélie, Théorie de l'Instruction criminelle, (1. éd.) Vol. V. p. 531—693, §§ 353—372; Vol. VII. p. 285—317 § 499; Vol. VIII. p. 682—768, §§ 635—642. — Morin, Répertoire du droit criminel sub verbo: Témoins. — Bonnier, Traité des preuves, (3. éd.) II. p. 286 ss. — Mangin, De l'instruction écrite, (Paris 1847) p. 163—212, Nr. 97—126. — Duverger, Manuel du juge d'instr., (2. éd.) II. p. 309—411, §§ 254—316. — Italienisches Regolamento di procedura penale art. 160—179. 285—315, 490, 492, 493, dazu der Kommentar von Mel (3. Ed. Napoli 1880). — G. Borsani e L. Casorati, Codice di procedura penale, Vol. II. p. 375—418, §§ 715—755. — P. Ellero, Critica criminale, (Venezia 1860; auch aufgenommen in dessen Opuscoli, p. 267 ss.) Cap. 21—28. — Carrara, Programma. Parte generale, II. §§ 943 ss. (5. Ed. p. 510 ss.); Derselbe, Lineamenti di pratica legislat. penale, (1874) Oss. VIII. p. 191 ss. — Ueber den Konflikt zwischen Vertheidigung und Zeugniß Rivista penale, Vol. V. p. 78 ss.

Planck, Systemat. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens, S. 231 ff., 362 ff. — Zachariä, Handbuch des Deutschen Strafproz., II. S. 181—216, 439—446. — Walther, Lehrbuch des Bayerischen Strafproz., 54, 55, 79. — Dollmann, System des Bayerischen Strafprozeßrechts, S. 94—96, 105—108. — Oppenhoff, Die Preußischen Gesetze über Strafverfahren, S. 120, 155. — Löwe, Der Preußische Strafprozeß, S. 169—178. — v. Würth, Oesterr. StrafPO. v. 1850, S. 256—275. — Rulf, Kommentar z. StrafPO., d. K. Oesterreich von 1853, I. S. 203—232. — v. Schwarze, Kommentar zur StrafPO. des Königreich Sachsen von 1855, I. S. 292 ff. — Einzelne Abhandlungen (vgl. die Anführungen beim Art. Beweisverfahren). — Beschränkungen der Zeugenfähigkeit und des Werthes der Zeugnisse: L. Stempf, Ein stummer Zeuge, Strafrechtspfl. II. 75—78. — Mitschuldige: Heffter im Archiv für Kriminalr. 1845, S. 89—104. — Mittermaier das., 1852, S. 51—68. — Krall, Allgem. Oesterr. Gerichtsztg., 1875, Nr. 104, 105. — Unvereinbarkeit mit anderen Prozeßstellungen: Bolze in Goltd. Arch., XXV. S. 202 ff. — Casorati in der Rivista penale, XII. p. 5—14. — Informationszeugen u. dgl.: Goltdammer's Arch., XI. 75—78. — Mittermaier im Gerichtss., 1858, S. 93—120. — Zeugnißpflicht und Befreiung von derselben: Heinze, Eine unzulässige Ausdehnung der Zeugenpflicht, im Gerichtssaal, 1862, S. 452 ff. — Zeitschr. für Bayern, IX. 421 ff. — Roßhirt, Zeitschrift für Deutsches Strafverfahren, Neue Folge III. 94—144. — Goltdammer's Arch., VII. S. 56—62 (Dulheuer, Beichtsiegel); X. S. 820 ff., 826; XI. S. 504 ff., 816—848; XXVI. S. 113 ff. (Oetker). — v. Holtzendorff's Strafrechtsztg., III. S. 133 ff. (Sundelin), S. 429 ff.; IV. S. 545 ff. (John). — Dochow, Der Zeugnißzwang, Jena 1877. — Rubo, Ueber den sog. Zeugnißzwang, Berlin 1878. — D. P. Kayser, Der Zeugnißzwang im Strafverfahren in geschichtlicher Entwickelung, Berlin 1879. — Verhandlungen des Deutschen Juristentages, V. Band 1 S. 53 ff. (Geyer), S. 78 ff. (Tippelskirch); Band 2 S. 62 ff., 188 ff.; X. Bd. 1 S. 144 ff. (Lewald); XI. Bd. 1 S. 90 ff. (Ullmann) XII. Band 3 S. 154 ff., 313 ff. — Huber-Liebenau in der Zeitschrift des Anwaltvereins für Bayern, XIX. S. 326 ff. — v. Bar, Krit. d. Entw. einer Deutschen StrafPO., (1873) S. 54—567. — Nissen, Bemerk. z. Entw., (1874) S. 23 ff. — Angehörige des Beschuldigten: Brauer im Gerichtssaal, 1856, I. S. 3—18. — Haßlwanter in d. Allg. Oesterr. Gerichtsz., 1856, Nr. 76 ff. — Schwarze, Gerichtssaal, 1869, S. 60 ff. — Wesche, Vorles. der Aussagen eines Verwandten in der Hauptverhandl., Gerichtssaal 1870, S. 369 ff. — Muteau, Le secret professionel (1870). — Poodts, Inviolabilité du secret du défenseur, Belgique judiciaire, XXXVI. Nr. 19. — Vorbestrafungen und Generalia: v. Kräwel in Goltd. Arch., IX. 807—809. — Abegg im Gerichtssaal, 1856, II. S. 62—85. — Amtseidliche Versicherungen: Buttel im Archiv des Kriminalrechts, 1844, S. 213—222.

Neuestes Deutsches und Oesterr. Recht: S. d. beim Art. Ablehnung der Geschworenen angeführten nach §§ gereihten Komment. — John, Das Deutsche Strafprozeßrecht (Suppl. zu Holtzendorff's Encyklopädie 1880), S. 45, 46. — L. v. Bar, Systemat. des Deutschen Strafprozeßrechts, (1878) §§ 52—54. — Dochow, Der Reichs-Strafprozeß, (3. Aufl.) S. 159 ff. — Geyer in v. Holtzendorff's Handbuch, I. S. 265 ff.; Derselbe, Lehrbuch d. gem. Deutschen Strafprozeßrechts, (1880) S. 505 ff. — Ullmann, Das Oesterr. Strafprozeßrecht, S. 395 ff. — Binding, Grundriß, § 81. — S. Mayer, Handbuch des Oesterreich. Strafprozesses, II. 13. Hauptstück. — Frydmann, System. Handb. der Vertheidigung, (1878) S. 141—145, 168—172, 200—210. — Vargha, Die Vertheidigung, (1879) S. 315—316, 554—579. — Fr. v. Liszt, Lehrb. des Oesterr. Preßrechts, (1878) § 84. — Fuchs in Goltd. Arch., XXVIII. 168 ff. (Vernehmung von Gendarmen.) Glaser.

Zeugengebühren. Der von dem Gesetze jedem Staatsbürger auferlegten, nöthigenfalls erzwingbaren Pflicht, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, steht die Verbindlichkeit des Staates gegenüber, jeden materiellen Schaden, der dem Zeugen aus der Erfüllung jener Pflicht erwächst, zu decken, wenn auch unter Vorbehalt des Rückgriffs an den demnächst zur Kostentragung Verurtheilten. Gleichgültig ist es,

ob der Zeuge in einem gerichtlichen oder in einem Administrativverfahren vernommen wird. Ein materieller Schaden entsteht dem Zeugen nicht blos dann, wenn er genöthigt ist, eine Reise zu unternehmen, um an den Ort seiner Vernehmung zu gelangen, sondern in jedem Falle auch dadurch, daß er während der Zeit, die er behufs Genügung der Zeugenpflicht aufwendet, seinem Berufe und Erwerbsgeschäfte entzogen wird. Es umfaßt daher die dem Staat obliegende Entschädigungsverbindlichkeit einestheils die Erstattung der Auslagen für die nothwendig gewesene Reise und des durch den Aufenthalt außerhalb seines Hauses bedingten Aufwandes, anderntheils den Ersatz für den versäumten Erwerb. Beide Arten der Entschädigung fallen unter den Begriff der Zeugengebühren. Was die erstere betrifft, so behandelt sie der Art. Reisekosten der Zeugen und Sachverständigen. In Ansehung der anderen gehen die verschiedenen Gesetzgebungen mehr oder weniger weit auseinander. Die Preußische Verordnung vom 29. März 1844 unterschied, ob der Zeuge einen mehr als eine Viertelmeile langen Weg bis zum Orte seiner Vernehmung zurückzulegen hatte oder nicht. Im ersteren Falle bewilligte sie Reisekosten, deren Höhe die Versäumnißkosten mit decken sollte, für den andern Fall stellte sie das Prinzip auf, daß dem Zeugen eine Vergütung überhaupt nicht zustehe, er müßte denn den Nachweis führen, daß ihm durch die Versäumniß ein Schade in seinem Erwerbe geschehen sei. Nur für Personen niederen Standes wurde ein derartiger Schaden präsumirt und ihnen eine Versäumnißentschädigung auch ohne jenen Nachweis zugebilligt. Die Oesterreichische StrafPO. vom 23. Mai 1873 schreibt im § 383 vor, daß solchen Zeugen, welche von Tag- oder Wochenlohn leben und denen daher eine Entziehung von ihrer Arbeit, wenn auch nur auf wenige Stunden, einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, auf ihr Verlangen ein Ersatz des entgangenen Erwerbes zu zahlen sei, anderen Zeugen aber, wenn sie nicht auf die durch eine Entfernung ihres Wohnorts von zwei Meilen (4 Stunden) bedingten Reisekosten Anspruch haben, eine Zeugengebühr überhaupt nicht zustehe. Das hierdurch zum Ausdruck gebrachte Prinzip steht nicht im Einklang mit der im § 150 das. getroffenen Anordnung, daß Jeder, der vom Gericht als Zeuge vorgeladen wird, der Ladung Folge zu leisten verpflichtet ist. Anders die Deutsche Gesetzgebung. Sie erkennt zunächst im § 366 der CPO. und im § 70 der StrafPO. die Berechtigung des Zeugen auf Entschädigung für Zeitversäumniß neben der für eine etwa zurückgelegte Reise ausdrücklich an. Sodann bestimmt sie im § 2 der Gebührenordnung für Zeugen vom 30. Juni 1878, daß jeder Zeuge einen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß hat und regelt die Höhe derselben. Sie geht dabei von dem Grundsatz aus, daß mit jeder Zeitversäumniß präsumtiv auch eine Einbuße am Erwerbe verbunden sei, läßt deshalb, wenn nach dem Ermessen des Gerichts diese Präsumtion durch die Stellung und den Beruf des Zeugen beseitigt erscheint, einen Anspruch auf die Entschädigung nicht zu und macht andererseits eine Ausnahme zu Gunsten der Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringen Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, indem sie ihnen den Anspruch zubilligt, selbst wenn eine Versäumung in dem Erwerbe nicht stattgefunden hat. Der im Oesterreich. Recht ziemlich eng gezogene Kreis der absolut berechtigten Personen ist sonach erheblich erweitert.

Alle diese Vorschriften beziehen sich nur auf das gerichtliche, nicht auch auf das Administrativverfahren. Auch in diesem steht nach den Preußischen Gesetzen vom 8. Februar 1819 und 23. Januar 1838 der Verwaltungsbehörde das Recht der summarischen Untersuchung, also auch der Zeugenvernehmung, zu. Daß auch hier dem Staat die Verpflichtung obliegt, den Zeugen wegen etwaiger durch Reisen und Zeitversäumniß gehabter Aufwendungen und Verluste zu entschädigen, wird zwar in jenen Gesetzen nicht vorgeschrieben (— der maßgebende Anhangs § 253 der Allg. Ger.O. schreibt zwar die Aufstellung einer Gebührenliquidation für das Verfahren vor, läßt sich jedoch nicht darüber aus, ob zu diesen Gebühren auch die Auslagen gehören —), folgt aber aus dem allgemeinen Grundsatze, daß kein Zeuge verbunden ist, behufs

Erfüllung der Zeugnißpflicht einen Schaden zu tragen. Dagegen ist der Zeuge nicht berechtigt, auf die Bestimmungen der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 seinen Anspruch zu stützen. Er kann daher nur die wirklichen ihm erwachsenen Auslagen und Schäden erstattet verlangen. In dem reichsrechtlichen Administrativverfahren kommen nach dem Vereinszollgesetz, dem Brausteuergesetz und dem Wechselstempelgesetz die landesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung: es ist demgemäß in diesen Gesetzen über die Zeugengebühren keine Anordnung getroffen. Das Postgesetz endlich schreibt ein besonderes Verfahren vor und verpflichtet ausdrücklich die Zeugen, der Ladung der Postbehörden Folge zu leisten (§ 38 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871). Wenn es nun auch nichts Besonderes über die dem Zeugen zu gewährende Entschädigung sagt, spricht doch der § 45 von den baaren Auslagen des Verfahrens und bezeichnet als solche u. A. auch die „Zeugengebühren“. Nach welchem Maßstabe sie zu bemessen, ist nicht vorgeschrieben. Jedenfalls aber ist die Verpflichtung des Staates zur Entrichtung derselben hierdurch anerkannt.

Der Anspruch des Zeugen entsteht dadurch, daß er der Ladung Folge leistet, und ist nicht von seiner Vernehmung abhängig. Er bleibt bestehen, auch wenn diese aus irgend einem Grunde ausgesetzt wird. Selbst der Zeuge, welcher von dem Recht der Zeugnißverweigerung Gebrauch macht, geht desselben nicht verlustig, da die Inaussichtstellung der Zeugengebühren kein Mittel sein soll, ihn zur Ablegung eines Zeugnisses zu bewegen. Eine Ausnahme tritt in Ansehung der im Strafverfahren von dem Angeklagten unmittelbar geladenen Zeugen ein. Sie sind zwar nicht vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft geladen, haben somit nach § 70 der StrafPO. keinen Anspruch gegen den Staat durch ihr Erscheinen erworben. Wenn sich jedoch bei ihrer Vernehmung ergiebt, daß ihre Aussage zur Aufklärung der Sache nach der einen oder anderen Seite hin dienlich war, soll ihnen ein Anspruch auf die gesetzlichen Zeugengebühren zugebilligt werden: es soll also angenommen werden, als seien sie vom Gericht geladen worden. Nicht dasselbe gilt von den Zeugen, welche der Angeklagte nicht geladen, sondern zum Termin gestellt hat; ebensowenig von dem Nebenkläger, wenn er und trotzdem er als Zeuge eidlich (vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Okt. 1880, Rechtspr. Bd. II. S. 380) vernommen wird.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einer bestimmten Frist geltend gemacht wird. Er geht durch Verzicht oder durch den Tod des Berechtigten nicht unter. Wenn er trotz eines Verzichtes innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben wird, erscheint jener wirkungslos, weil der Anspruch nicht im Privatrecht, sondern im öffentlichen Recht wurzelt, und die Gebührenordnung seines Unterganges durch Verzicht nicht gedenkt. Ist er erworben, so geht er in Folge seines vermögensrechtlichen Charakters auf die Erben über. Die Oesterreichische StrafPO. setzt die Frist zur Geltendmachung auf nur 24 Stunden, die Deutsche Gebührenordnung dagegen auf drei Monate fest, welche mit dem Tage der Beendigung der Vernehmung beginnen (§ 16 l. c.).

Der Anspruch unterliegt der Prüfung und Festsetzung des Gerichts, von dem auch die Anweisung zur Zahlung der Gebühren ausgeht. Gegen die Festsetzung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, das jedoch nicht den in Verwaltungssachen zulässigen Weg geht, sondern einen prozessualen Charakter hat. Obwol nämlich die Entschädigung des Zeugen mit der Entscheidung des Rechtsstreites oder der Strafsache in keinem inneren Zusammenhange steht, somit ihrer Natur nach in das Gebiet der Justizverwaltung fällt, wird dennoch das Rechtsmittel ebenso behandelt, wie wenn es sich auf die Sache selbst bezöge. Es ist daher das Verfahren verschieden, jenachdem es von einem in einem Prozesse oder einer Strafsache vernommenen Zeugen eingelegt wird. Nur darin stimmen beide überein, daß auch im Prozesse der Anwaltszwang ausgeschlossen ist und es sowol hier wie dort durch Privatschrift oder Gerichtsschreiberprotokoll erhoben werden kann.

Meves.

Zeugnißzwang. Unter Z. versteht man die Anwendung der gesetzlich zulässigen Mittel gegen Personen, welche ihrer Zeugnißpflicht nicht genügen, d. h. entweder auf gehörige Vorladung nicht erscheinen oder sich weigern auszusagen oder ihre Aussage zu beeidigen. Sobald man eine Verpflichtung des Staatsbürgers anerkennt, bei der Erforschung der Wahrheit durch den Richter sowol im Civil- wie im Kriminalverfahren mitzuwirken, kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Verweigerung dieser Pflicht einen Ungehorsam gegen staatliche Normen enthält und darum mit Strafe bedroht werden kann. Da nun aber die Auferlegung einer solchen Strafe in concreto nicht geeignet ist, die Thatsache zu beseitigen, daß der widerspenstige Zeuge seiner Pflicht nicht genügt hat, und es gleichwol Fälle giebt, in denen die wirksame Handhabung der Justiz möglicherweise von der Ablegung des verweigerten Zeugnisses abhängt, so lag es nahe, Maßregeln anzuordnen, deren Anwendung dem Zeugen nicht zur Strafe dienen, sondern ihn veranlassen soll, seine Pflicht zu erfüllen. Sehr häufig beschränkt man sich nicht auf Strafe oder executio ad faciendum, sondern wendete beides nebeneinander kumulativ an. Abgesehen von dem älteren Inquisitionsprozesse, in welchem auch Zeugen der Folter unterworfen werden konnten, bestehen die gebräuchlichen Zwangsmittel im Civil- und Strafprozeß in Geldstrafen oder Haft, und nur darin unterscheidet sich executio ad faciendum von Strafe, daß bei ersterer der Betrag, resp. die Dauer des Zwangsmittels gesteigert werden konnte, bis der zu Zwingende nachgab, bei letzterer von vorneherein ein Maximum gesetzlich festgestellt war. Die richtige Erwägung, daß, wenn Mittel und Zweck nicht in schreiendes Mißverhältniß gerathen sollten, auch der Zwang zur Ablegung eines Zeugnisses gewisse Grenzen haben müsse, und daß es besser sei dieselben im Gesetze zu bestimmen, als diese Aufgabe dem jedesmaligen Takte des Richters allein zu überlassen, näherte executio ad faciendum und Strafe in ihrer äußeren Erscheinung noch mehr. Dennoch müssen beide Begriffe auseinander gehalten werden, nicht nur in theoretischem Interesse, sondern auch aus wesentlich praktischen Rücksichten. Nach dem allgemein anerkannten Grundsatz ne bis in idem kann die Strafe für Zeugnißverweigerung, auch wenn das zulässige Maximum nicht erreicht war, nicht wiederholt werden, bei Zwangsmaßregeln dagegen ist eine Wiederholung solange zulässig, als deren Gesammtbetrag das gesetzlich zulässige Maximum noch nicht erreicht hat.

Die Prozeßordnungen für das Deutsche Reich (über die Bestimmungen der früheren partikularen StrafPO. vgl. die Zusammenstellung in den Motiven zur StrafPO., Hahn, III. §§ 114 ff., auch Binding, S. 114 ff., und bezüglich des Civ.Prz. die Motive zur CPO., Hahn, II. 310 ff., 313 ff.) drohen Strafen an für das Unterlassungsdelikt des Nichterscheinens und der Zeugnißverweigerung, und gestatten daneben die Anwendung von Zwangsmaßregeln in bestimmtem Umfange (vgl. §§ 345, 355 der CPO.; §§ 50, 69 der StrafPO.).

I. Bezüglich der anzuwendenden Maßregeln muß unterschieden werden zwischen dem Nichterscheinen und dem Verweigern des Zeugnisses.

1) Damit das Nichterscheinen strafbar sei, wird vorausgesetzt, daß der Zeuge ordnungsmäßig geladen worden ist, die Ladung also den in §§ 342 und 343 der CPO. und §§ 48 und 49 der StrafPO. aufgestellten Erfordernissen entspricht und namentlich auch vorschriftsmäßig zugestellt worden ist (vgl. §§ 152 ff. der CPO.). Der in derselben angegebene Ort des Erscheinens braucht nicht der des Gerichts zu sein, vielmehr muß der Geladene überall erscheinen, wo es ihm die Ladung angiebt. Diese Pflicht wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Zeuge ein Recht hat sein Zeugniß zu verweigern. Fraglich ist, ob auch der Zeuge als ausgeblieben zu behandeln ist, der sich ohne Erlaubniß von dem Orte der Vernehmung entfernt hat. Zu unterscheiden ist dabei, ob der Zeuge schon vernommen worden war oder nicht. Im ersteren Fall muß die Entfernung offenbar dem Nichterscheinen gleichgestellt werden, da der Zeuge zur Zeit seiner Vernehmung nicht anwesend ist (vgl. auch

Struckmann und Koch, § 324 N. 1 und die dort Citirten). Bezüglich des letztern Falles sind die Ansichten getheilt: Dochow, Reichs-Strafprozeß, S. 166; Thilo, S. 151 N. 2; Puchelt, S. 122 N. 6; Löwe, S. 246 N. 5; Keller, S. 54 N. 5 bejahen; v. Schwarze, S. 173 N. 8; Voitus, Kontroversen, I. S. 28 ff.; Geyer, Lehrb., S. 513 verneinen die Frage. Letzterer war früher (vgl. in v. Holtzendorff's Handbuch, I. S. 271) anderer Ansicht. In dem Entwurfe zur StrafPO. § 48 war unerlaubtes Sichentfernen und Nichterscheinen neben einandergestellt, in der Reichsjustizkommission wurde ersteres gestrichen, um Uebereinstimmung mit der CPO. herzustellen. Jetzt spricht das Gesetz von nichterschienenen Zeugen, und da man denjenigen, der sich nach geschehener Vernehmung unbefugter Weise entfernt hat, doch kaum als nichterschienen bezeichnen kann, so wird man von seiner Bestrafung Abstand nehmen müssen und § 50 der StrafPO. nicht auf den Fall des § 247 anwenden dürfen. — Ist der Zeuge nicht erschienen, so wird er: a) im Civilprozeß sowol wie im Strafprozeß (§ 345 der CPO.; § 50 der StrafPO.) in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen verurtheilt. Diese Strafe, deren Charakter in beiden Prozessen naturgemäß vollkommen gleich ist, wird ganz allgemein als „Ordnungsstrafe", von einigen, z. B. Endemann, S. 214, auch als „Disziplinarstrafe" bezeichnet, während andere wenigstens von ihrem „rein disziplinären Charakter" reden, z. B. Gaupp, S. 260. Diese Auffassung wird als so selbstverständlich angesehen, daß eine Begründung überflüssig erschien. Höchstens wird auf § 318 des StrafGB. hingewiesen. Allerdings findet sich diese Bezeichnung schon in den Motiven zur CPO. (vgl. Hahn, II. S. 310) und ebenso in den Verhandlungen der Reichsjustizkommission, auch dort ohne Begründung. Diese Thatsache allein kann für die Auslegung des Gesetzes natürlich nicht maßgebend sein, ebensowenig aber kann man sich auf § 138 des StrafGB. berufen. Daß darin von „Ordnungsstrafen" geredet wird, welche auf das Nichterscheinen von Zeugen gesetzt sind, ist für die Qualifikation der in der CPO. und StrafPO. angedrohten Strafen schon darum ohne Bedeutung, weil das StrafGB. den Prozeßordnungen zeitlich vorangeht. Aber auch der Inhalt der Bestimmung in Absatz 3 kann nicht den Ausschlag geben, da das Nebeneinanderbestehen der fraglichen Strafen auch dann nicht zweifelhaft sein kann, wenn man die im Prozesse zu verhängenden als Kriminalstrafen ansieht. Das Vorschützen unwahrer Thatsachen als Entschuldigung ist gegenüber dem Nichterscheinen eine selbständige Handlung, jedoch kann die sonst bei realer Konkurrenz zu verhängende Gesammtstrafe nicht ausgesprochen, sondern es muß auf die verschiedenen Strafen gesondert erkannt werden, weil § 138 des StrafGB. Gefängniß, § 345 der CPO., § 50 der StrafPO. Geldstrafe oder Haft androhen. Ebensowenig sprechen innere Gründe dafür, die Strafen des Ausbleibens nicht für kriminell zu halten. Zwar liegt der Begriff der Ordnungsstrafe (vgl. diesen Art.) noch sehr im Argen, doch kann man immerhin zwei Kategorien derselben aufstellen: a) solche, welche begrifflich sich von der eigentlichen Strafe unterscheiden und zwar dadurch, daß sie executio ad faciendum bezüglich einer bestimmten Leistung bezwecken, b) solche, bei denen dieser begriffliche Unterschied fehlt und die nur deshalb nicht als kriminelle Strafen angesehen werden, weil die Rechtsverletzungen, auf welche sie sich beziehen, dazu nicht bedeutend genug erscheinen. Die Strafen gegen renitente Zeugen gehören zu keiner von diesen Gruppen, zur ersten nicht, weil sie unabhängig von der nebenher zulässigen executio ad faciendum verhängt werden müssen, zur zweiten auch nicht, weil sonst dieser Umstand einen besonderen gesetzgeberischen Ausdruck gefunden haben würde, außerdem aber auch die fragliche Rechtsverletzung, d. h. die Nichtachtung der durch staatliche Normen auferlegten Zeugnißpflicht von mindestens so großer Bedeutung ist, als manches Vergehen, z. B. gegen die öffentliche Ordnung (vgl. auch Binding, S. 115). — Praktische Bedeutung hat die Frage, ob Ordnungs- oder Kriminalstrafe, insofern, als die Grundsätze des Absch. I. des StrafGB. auf Ord-

nungsstrafen keine Anwendung fänden, also eine Lücke vorhanden sein würde, falls es sich um solche handelte (vgl. Dochow, Zeugnißzwang, S. 45). Sind die erwähnten Bestimmungen aber anwendbar, so muß das Nichterscheinen als Vergehen behandelt werden und ist demnach der Mindestbetrag der Geldstrafe 3 Mark und bei deren Umwandlung der Betrag von 3—15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten. Ebenso wird § 28 Abs. 4 zur Anwendung zu bringen sein, während Abs. 1 durch die ausdrückliche Vorschrift der Prozeßordnung über die Strafumwandlung ausgeschlossen ist. Dem steht freilich die communis opinio, der sich auch Dochow, S. 46, bezüglich der §§ 28 und 29 anschließt, sowie die Aeußerungen der Bundesrathsbevollmächtigten (vgl. Hahn, II. 625) in der Reichsjustizkommission entgegen. Doch wird häufig eine Ausnahme wenigstens bezüglich des § 18 Abs. 2 gemacht, da es an besonderen Bestimmungen über die Vollstreckung der Haft mangelt (vgl. z. B. Geyer, Handb., S. 512 ff.; Löwe, S. 276). Nach Endemann, S. 214 N. 5, sollen freilich §§ 785 ff. der CPO. für die Vollstreckung maßgebend sein, was schon darum nicht angeht, weil diese Paragraphen sich lediglich auf die Haftvollstreckung zum Zweck einer executio ad faciendum beziehen (vgl. auch Struckmann und Koch, S. 324 N. 1; Seuffert, S. 411; Gaupp, S. 261; Puchelt, S. 176); v. Sarwey, S. 503; Seuffert, l. c., erklären wenigstens den § 29 für anwendbar. — Bei der Auferlegung der Strafe ist die eventuelle Umwandlung gleichzeitig vorzunehmen, wobei natürlich nur auf die verwirkte Geldstrafe, nicht auch auf den Betrag der Kosten Rücksicht zu nehmen ist. Unter den letzteren sind sowol die durch Vereitelung des Termines entstandenen, also namentlich die für Neuladung der erschienenen Zeugen, Anwaltsgebühren etc., als auch die durch Vollstreckung der Strafe selbst entstandenen begriffen. — Ausgeschlossen ist jede Bestrafung, wenn Gründe vorhanden sind, welche das Erscheinen unmöglich machen, z. B. Krankheit, wol auch andere dringende Abhaltungen, nicht jedoch zu große Entfernung, vorausgesetzt, daß von der Verhinderung rechtzeitig Anzeige gemacht worden ist. Ob die Gründe zur Entschuldigung genügen, hat der Richter nach seinem Ermessen zu entscheiden. Erfolgt die Entschuldigung nachträglich, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben, auch die Verurtheilung in die Kosten, selbst dann, wenn die Verspätung lediglich dem Zeugen zur Last fällt (§ 346 der CPO.; § 50 Abs. 2 der StrafPO.). Daß das Gericht nach Lage der Umstände die getroffene Anordnung nur theilweise wieder aufzuheben brauche, also z. B. die Verurtheilung im Kostenpunkt bestehen lassen könne (vgl. Struckmann und Koch, S. 326 N. 1; Gaupp, S. 262; v. Sarwey, S. 506; Keller, S. 55 N. 10; v. Schwarze, S. 174 N. 13; anderer Meinung Seuffert, S. 412), entspräche zwar den Forderungen der Billigkeit, ist aber durch die Fassung des Gesetzes wol ausgeschlossen. — Das mehrmalige Ausbleiben eines wiederholt geladenen Zeugen darf nicht wie die Verweigerung des Zeugnisses, als eine einheitliche Handlung angesehen werden, es ist vielmehr jeder neue Ungehorsam ein neues Delikt, das eine neue Bestrafung rechtfertigte. Jedoch kann eine Beschränkung hier aus praktischen Gründen geboten erscheinen. Die Prozeßordnungen enthalten in dieser Beziehung die wörtlich übereinstimmende Vorschrift: „Im Fall wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden". Dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, ist hier das „noch einmal", kaum anders als limitativ zu verstehen, also in dem Sinne von: „nur noch einmal". Trotzdem erklärte bei der Verhandlung der Reichsjustizkommission über § 374 der CPO. der Abgeordnete Struckmann, man sei bei Berathung des § 345 davon ausgegangen, daß die dort statuirte Strafe nicht nur zweimal, sondern fort und fort ausgesprochen werden könne, welcher Auffassung der Bundesrathsbevollmächtigte beitrat (Hahn, II. S. 642). Wollte man diese Aeußerungen für eine authentische Interpretation halten, so müßte man sie natürlich auch auf den § 50 der StrafPO. ausdehnen. Im Allgemeinen hat diese Ansicht mit Recht keinen Beifall gefunden (vgl. die Literaturangaben bei Struckmann

und Koch, S. 324 N. 2; anderer Meinung Petersen, S. 188, der sie für unzweifelhaft richtig erklärt, ebenso Hellmann, S. 231 ff.; Kleiner, S. 296 und v. Schwarze, S. 178 N. 9). Eine stets wiederholte Bestrafung ist um so überflüssiger als der Richter das Erscheinen des Zeugen erzwingen kann. Nach der richtigen Auffassung gestaltet sich das Verfahren so, daß der Richter den renitenten Zeugen verurtheilt, dann ihn aufs Neue vorladet und, falls er wiederum nicht erscheint, nochmals verurtheilt und dann entweder von dem Erscheinen des Zeugen Abstand nehmen oder — was auch schon früher hätte geschehen können — seine zwangsweise Vorführung anordnen muß. — Auch im Fall des wiederholten Ausbleibens ist die Verhängung der Strafe nicht fakultativ. Die nicht ganz korrekte Fassung des Gesetzes erklärt sich daraus, daß § 345 der CPO. ursprünglich eine Verdoppelung der Strafe und diese allerdings fakultativ zuließ, bei den Kommissionsberathungen wurde der Inhalt geändert, die Form aber in Folge eines Redaktionsversehens beibehalten (vgl. Struckmann und Koch, S. 324 N. 2; Gaupp, S. 261; v. Sarwey, S. 504; Seuffert, S. 411; Hellmann, S. 231). In § 50 der StrafPO. wählte man dann denselben Ausdruck, um Uebereinstimmung mit der CPO. zu erzielen. Trotzdem würde der Wortlaut des Gesetzes entscheidend sein, wenn derselbe die Annahme ausschlösse, daß Bestrafung stets erfolgen solle. Das ist aber keineswegs der Fall, denn eine Strafe, die der Richter verhängen kann, muß er verhängen, wenn die Voraussetzungen der Bestrafung gegeben sind. Uebrigens ist dem richterlichen Ermessen praktisch ausreichender Spielraum gegeben, indem es ihm überlassen bleibt zu entscheiden, ob der Zeuge genügend entschuldigt ist oder nicht. — Wenn Löwe, S. 276 N. 7 (vgl. auch die dort Citirten), und mit ihm Geyer, Lehrbuch S. 513, der früher anderer Ansicht war (vgl. v. Holtzendorff's Handbuch, S. 271), und Puchelt, S. 122 N. 8, annimmt, die Bestrafung könne sich in einem andern Stadium desselben Verfahrens noch einmal wiederholen, so ist das wohl ein Irrthum (vgl. Dochow, Reichs-Strafprozeß, S. 167), jedenfalls aber inkonsequent und nicht damit zu rechtfertigen, daß alsdann ein neuer Ungehorsamsfall vorliege. Das ist nur in demselben Maße der Fall, als wenn der Zeuge einer zum dritten Mal wiederholten Vorladung nicht gehorchte. Ein Grund, diese beiden Fälle verschieden zu behandeln, liegt nicht vor. Anderer Meinung Voitus, Kontroversen, II. 16 ff., der sich in ausführlicher Weise über die Frage ausspricht und zu Gunsten der von Löwe vertretenen Ansicht entscheidet. b) Als wirkliche Zwangsmaßregel ist die Vorführung des Zeugen zulässig: im Strafprozeß von vorneherein, im Civilprozeß erst wenn die wiederholte Vorladung erfolglos bleibt. Davon, ob die erste resp. zweite Strafe vollstreckt ist, hängt die Zulässigkeit der zwangsweisen Vorführung nicht ab, wohl aber wird man ein wiederholtes Ausbleiben erst dann annehmen dürfen, wenn nach vorgängiger Verhängung der Strafe eine neue Ladung erfolglos geblieben ist. Es muß aber, ehe zur Vorführung geschritten werden kann, die Strafe im Kriminalprozeß einmal, im Civilprozeß zweimal ausgesprochen worden sein. Die Vorführung geschieht durch die Polizeibehörde oder einen Gerichtsvollzieher. Eine bestimmte Form für den zu erlassenden Vorführungsbefehl schreibt das Gesetz nicht vor, es würde also eventuell ein mündlicher Befehl genügen, doch wird regelmäßig eine schriftliche Ertheilung desselben zu erfolgen haben. Puchelt, S. 122 N. 7, hält den § 134 A. 2 der StrafPO. für analog anwendbar.

2) Bezüglich der Zeugniß- oder Eidesverweigerung wich der Entwurf der StrafPO. von dem der CPO. insofern ab, als jener in § 61 nur eine executio ad faciendum durch Zwangshaft bis zu 6 Monaten (bei Uebertretungen 6 Wochen) oder Geldstrafe bis zum Gesammtbetrage von 600 Mark (bei Uebertretungen 150 Mark) kannte. Die Reichsjustizkommission führte auch hier das doppelte System mit Strafe und Zwang durch. Voraussetzung zur Anwendung derselben ist im Strafprozesse, daß kein gesetzlich von der Zeugnißpflicht befreiender (vgl. §§

51—54) oder die Beeidigung hindernder (vgl. § 56) Grund vorliegt, im Civilprozesse daß ein Grund nicht angegeben wurde (über die gesetzlichen Befreiungsgründe vgl. §§ 348 und 349, bezüglich der unbeeidigten Vernehmung § 358) oder der angegebene rechtskräftig für unerheblich erklärt wurde und der Zeuge in dem neuen Termin gleichwol bei seiner Weigerung verharrt. Ueber die Geltendmachung der Gründe und das Verfahren bei deren Prüfung vgl. §§ 351—354. — Das Zeugniß ist auch dann als verweigert anzusehen, wenn die geforderte Auskunft über einen bestimmten Punkt nicht ertheilt wurde. Der Eidesweigerung steht die Entfernung vor geleistetem Eide gleich. Die Eidesweigerung ist auch dann strafbar, wenn sie im Vorverfahren geschieht, denn wenn auch die eidliche Vernehmung in diesem Stadium des Strafprozesses nur ausnahmsweise geschehen soll (vgl. § 65 der StrafPO.), so hat doch nur der Richter und nicht der Zeuge über die Zulässigkeit in concreto zu entscheiden.

a) Ueber den widerspenstigen Zeugen muß dieselbe Strafe verhängt werden wie über den nicht erscheinenden (vgl. § 355 der CPO. und § 69 der StrafPO.), bezüglich deren Alles unter 1a Gesagte zutrifft, jedoch mit der eigentlichen selbstverständlichen Modifikation, daß die Strafe nur einmal verhängt werden kann. Eine Wiederaufhebung findet niemals statt in der Weise wie sie beim Nichterscheinen zulässig ist, da bei der Zeugnißverweigerung eine nachträgliche Entschuldigung derselben nicht wol möglich ist.

b) Das zulässige Zwangsmittel ist hier Haft, die nicht über die Beendigung des Prozesses in der Instanz und jedenfalls nicht über die Zeit von 6 Monaten (vgl. § 794 der CPO.), bei Uebertretungen von 6 Wochen hinaus erstreckt werden darf. Das Verfahren in einer Instanz ist beendigt, wenn das Verfahren überhaupt eingestellt oder ein Urtheil gesprochen worden ist, vgl. Löwe, S. 227 N. 6, a γ; auch Keller, S. 79 N. 11, der seine frühere Ansicht aufgegeben hat, daß unter „Instanz" hier derjenige Theil eines Verfahrens zu verstehen sei, welcher die Thätigkeit des Richters oder Gerichtes umfaßt, von welchem die Zwangshaft ausging. Daß dieselbe auch wegen Eidesverweigerung angeordnet werden kann, ist durch ein Redaktionsversehen nicht wie im Entwurfe ausdrücklich hervorgehoben, versteht sich aber von selbst, da die nicht beeidete Anzeige einer eidesfähigen Person als Zeugniß im Rechtssinne nicht betrachtet werden kann. Zwischen Civil- und Strafprozeß besteht hier der Unterschied daß: α) in ersterem wiederholte Weigerung vorausgesetzt wird, während in letzterem einmalige genügt. Es muß also im Civilprozeß die Strafe verhängt und dann ein neuer Termin anberaumt werden, in welchem erst Zwangshaft verfügt werden kann, während das im Strafprozeß schon beim ersten Termin zulässig ist. Anderer Meinung: Thilo, S. 73 N. 8. Darauf daß die Strafe vollstreckt sei, kommt es in beiden Prozessen nicht an. β) Im Strafprozeß werden die Zwangsmaßregeln von Amtswegen angeordnet, im Civilprozeß bedarf es dazu eines Antrages und nur in Entmündigungssachen wird die Strafe von Amtswegen verhängt (vgl. §§ 597 Abs. 4, 621 Abs. 3). Der erforderliche Antrag kann von jeder Partei gestellt werden, nicht nur von der, welche den Zeugen produzirt hat. Diese Beschränkung der richterlichen Gewalt ist insofern naturgemäß als auch die Vernehmung nicht vom Willen des Richters abhängt, sondern die Partei auf dieselbe verzichten kann, in welchem Fall die Zwangshaft gegenstandslos wäre. Da jedoch nach § 364 die Gegenpartei ein Recht hat zu verlangen, daß der erschienene Zeuge auch vernommen werde, so konnte man nicht umhin, ihr auch das Recht einzuräumen, Zwangsmaßregeln gegen den renitenten Zeugen zu beantragen. Dem Antrage muß der Richter Folge leisten, während im Strafprozeß die Anordnung der Haft lediglich seinem Ermessen anheim gestellt ist. — Aufgehoben wird die Haft, wenn dieselbe die vorgeschriebene Maximaldauer erreicht hat oder überflüssig geworden ist. Letzteres kann geschehen dadurch, daß der Zeuge sich fügt oder seine Aussage entbehrlich geworden ist, sei es daß die fragliche Thatsache anderweitig konstatirt, die

Unerheblichkeit der geforderten Aussage sich herausgestellt hat oder auf die Vernehmung verzichtet wurde (vgl. §§ 364 der CPO., 244 der StrafPO.), womit im Civilprozesse die Gegenpartei, im Strafprozesse auch das Gericht einverstanden sein muß. Als stillschweigender Verzicht wird im Civilprozeß das Ausbleiben beider Parteien im Termine, sowie der Antrag auf Aufhebung der Haft anzusehen sein. Letzterer kann nur von der Partei ausgehen, welche die Anwendung der Zwangsmaßregel beantragt hat, dem Prozeßgegner steht ein Widerspruchsrecht nicht zu (vgl. Gaupp, S. 281). Handelte es sich nur um Eidesweigerung, so muß die Haft auch dann aufgehoben werden, wenn der Zeuge eidesunfähig geworden ist (vgl. Puchelt, S. 162 N. 9). — Die Haft kann im Strafprozesse auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angeordnet werden, im Civilprozeß ist wol nur letzteres statthaft, da zur Fortsetzung der unwirksam gebliebenen ein neuer Antrag erforderlich wäre und die CPO. ein solches Verfahren nicht erwähnt. — Auf die Vollstreckung finden im Civilprozeß (vgl. § 355 Abs. 2) die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren (vgl. §§ 785—794) entsprechende Anwendung. Es muß also von dem Gerichte ein Haftbefehl erlassen werden, den der Gerichtsvollzieher dem zu Verhaftenden auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen hat. Vollstreckt werden muß die Haft in einem Raume, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden. Sie darf nicht vollstreckt werden, wenn die Gesundheit des Zeugen dadurch einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde. Unstatthaft ist sie gegen: 1) Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt; 2) Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören; 3) den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff segelfertig ist. Sie wird unterbrochen gegen: 1) Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt; 2) Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse. Die durch die Verhaftung entstehenden Kosten hat der Antragsteller vorauszuzahlen, und zwar mindestens für einen Monat; wird die Zahlung nicht rechtzeitig erneuert, so wird der Zeuge seiner Haft von Amtswegen entlassen. — In der StrafPO. sind Vorschriften über den Vollzug der Zwangshaft nicht enthalten; daß sich dieselbe von der Strafhaft unterscheiden muß, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Anderer Meinung: Löwe, S. 278 N. 6f. Der analogen Anwendung der in der CPO. getroffenen Bestimmungen dürfte nichts im Wege stehen und ausgeschlossen wären nur die über die Kosten, welche im Strafprozeß naturgemäß dem Staate zur Last fallen. — Nach erfolgter Aufhebung kann die Haft nöthigenfalls von neuem angeordnet werden, wozu im Civilprozeß ein erneuter Antrag vorausgesetzt wird, und zwar so lange bis der Gesammtbetrag die zulässige höchste Dauer erreicht hat. Ob die Wiederholung in demselben Stadium des Verfahrens nöthig wird oder in einem andern, ist dabei gleichgültig. Entgegengesetzter Ansicht ist v. Schwarze, S. 204 N. 13. Die Beendigung des Verfahrens in der Instanz hebt die Haft zwar auf, schließt aber, falls dieselbe überhaupt noch fortgesetzt werden kann, nicht die Wiederholung in einem neuen Verfahren, d. h. weder in einer ferneren Instanz, noch bei Zurückverweisung in die frühere Instanz, noch bei Wiederaufnahme des Verfahrens aus. Zwar sind die gesetzlichen Bestimmungen nicht ganz zweifellos, da § 355 Abs. 2 der CPO. die zulässige höchste Dauer überhaupt nicht erwähnt, und in § 69 Abs. 2 der StrafPO. die Beendigung des Verfahrens in der Instanz dem Ablauf des Maximums der Haftdauer in der Wirkung gleichzustellen scheint. Doch darf man daran keinen Anstoß nehmen, um so weniger als der Entwurf den Grundgedanken des Gesetzes klar zum Ausdruck gebracht hat, indem er (§ 61) die Beendigung der Instanz als Aufhebungsgrund der Zwangshaft

überhaupt nicht erwähnt. Die wirklichen Grenzen des Zwanges sind nur im Ablauf der 6 Monate resp. 6 Wochen zu suchen und die Aufhebung bei der Beendigung der Instanz hätte kaum besonders hervorgehoben zu werden brauchen, da mit diesem Moment das Zeugniß vorläufig jedenfalls überflüssig geworden ist, ein weiterer Zwang also ohnehin nicht gerechtfertigt wäre.

Die Anwendung von Strafe und Exekutionszwang gegen den erschienenen Zeugen ist unabhängig von den bei Gelegenheit des Nichterscheinens ergriffenen Maßregeln und auch gegen den Zeugen zulässig, der nach wiederholter Bestrafung zwangsweise vorgeführt werden mußte. Sind sie erschöpft, d. h. ist die Strafe einmal auferlegt und das Maximum der Zwangshaft erreicht worden, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden (§ 69 Abs. 4 der StrafPO.). In der CPO. fehlt eine ausdrückliche Bestimmung, doch wird allgemein die bei der Berathung des Entwurfs von dem Bundesrathsbevollmächtigten ausgesprochene Ansicht angenommen, welche dahin lautete: „Soweit es sich in den verschiedenen Instanzen um dasselbe Zeugniß handele, dürfe die Zwangshaft in allen Instanzen zusammengerechnet nicht über 6 Monate dauern. Wenn dagegen in der höheren Instanz das Zeugniß über einen anderen Punkt in Anspruch genommen und geweigert werde, so könne deswegen von neuem eine sechsmonatliche Zwangshaft vollstreckt werden" (vgl. Hahn, II. S. 627). Identität des Verfahrens im Strafprozeß ist auch dann vorhanden, wenn dasselbe sich auf mehrere selbständige Delikte erstreckt und der Zeuge bezüglich mehr als eines derselben seine Aussagen resp. deren Beeidigung verweigert. Identität der That liegt vor, so lange es sich um denselben Straffall handelt. Der Ausdruck „dieselbe That" muß im weitesten Sinne des Wortes verstanden werden, derart daß neuhinzutretende Umstände, auch wenn sie den strafrechtlichen Charakter des Deliktes ändern, gleichwol die Identität nicht aufheben. Nur auf die objektive Seite kommt es an, so daß dieselbe That auch dann noch vorliegt, wenn die Person des Beschuldigten gewechselt haben sollte, sobald nur derselbe thatsächliche Vorgang noch in Frage steht. So jetzt auch Keller, S. 80 N. 20, der früher annahm, es sei die That mit Beziehung auf die Person eines bestimmten Thäters gemeint.

II. Zur Anwendung kommen diese Maßregeln, sowol Strafe wie executio ad faciendum, innerhalb des Geltungsgebietes der Prozeßordnungen überall da, aber auch nur da, wo die Erforschung der Wahrheit durch einen Richter oder ein Gericht vorgenommen wird. Den Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft steht das Recht, Z. zu üben, niemals zu; nöthigenfalls muß letztere bei dem zuständigen Amtsrichter einen Antrag auf Vernehmung der Personen stellen, welche auf ihre Vorladung nicht erscheinen oder nicht aussagen wollen. Berechtigt zur Anwendung sind sowol das erkennende Gericht, wie der beauftragte oder ersuchte Richter (vgl. § 365 der CPO.) während des Hauptverfahrens, im Strafprozeß auch der Untersuchungs- und der Amtsrichter (vgl. §§ 160, 163, 164, 183) im Vorverfahren (§§ 50 Abs. 3, 69 Abs. 3 der StrafPO.). Unter beauftragtem Richter ist nach dem Sprachgebrauch der Prozeßordnungen (vgl. Löwe, S. 120 N. 6 b) dasjenige Mitglied des mit der Sache befaßten Gerichtes zu verstehen, welches mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut wurde, während der ersuchte Richter, resp. das ersuchte Gericht, dasjenige ist, welches dem mit der Sache befaßten durch Vornahme von Untersuchungshandlungen Rechtshülfe leistet. In den verschiedenen Stadien des Strafprozesses kommen in Betracht: im Vorbereitungsverfahren der Amtsrichter, in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter als ersuchter, im Hauptverfahren das erkennende Gericht, nicht nur dessen Vorsitzender in schöffengerichtlichen Sachen, also Schöffen und Amtsrichter, eventuell ein ersuchter oder beauftragter Einzelrichter. — Daß der ersuchte Richter — von dem beauftragten gilt dasselbe — Strafe und Zwangsmaßregeln selbständig anwenden darf und nicht lediglich als Mandatar des ersuchenden Gerichts handelt, unterliegt bei der

bestimmten Fassung des Gesetzes keinem Zweifel (vgl. Hahn, III. S. 1232; Dochow, S. 127; von Schwarze, S. 205 N. 15; Puchelt, S. 162 N. 6; Keller, S. 80 N. 17). Doch findet diese Selbständigkeit ihre Grenzen daran, daß der Richter das Ersuchen eines im Instanzenzuge ihm vorgesetzten Gerichtes überhaupt nicht und das eines andern nur dann ablehnen kann, wenn ihm die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die fragliche Handlung in abstracto unzulässig ist (§ 159 des GVG., vgl. Löwe, S. 122 N. 3 b). Einer Ablehnung aber würde es gleich kommen, wenn er nicht alle gesetzlich zulässigen Mittel anwendete, um das Gesuch im Sinne des ersuchenden Gerichtes zu erledigen. Er muß daher die gesetzlichen Strafen gegen den nicht erscheinenden Zeugen aussprechen, falls er dessen Entschuldigung nicht für genügend hält, und sich denselben schließlich vorführen lassen. Weigert der Zeuge die Aussage oder die Eidesleistung und der Richter hält diese Weigerung für berechtigt, so wird er darüber an das ersuchende Gericht berichten, und, falls dieses sein Gesuch gleichwol wiederholt, jetzt eventuell die gesetzliche Strafe auferlegen müssen. Bezüglich der Zwangshaft, deren Verhängung fakultativ ist, kann der ersuchte Richter natürlich, wenn ihm die Zweckmäßigkeit der Anwendung im gegebenen Falle zweifelhaft erscheint, von vorneherein an das ersuchende Gericht sich wenden, muß dann aber dem eventuell erneuten Ersuchen im vollen Umfange nachkommen. So kann die Anordnung de facto von dem ersuchenden Gericht ausgehen, während sie formell von dem ersuchten Richter vorgenommen wird (vgl. Löwe, S. 280 N. 10; Geyer in v. Holtzendorff's Handbuch, S. 274, und Lehrb., S. 516). Die Disposition über die Höhe der zu verhängenden Strafe bleibt dabei stets dem ersuchten Richter überlassen, der die Zwangshaft jedoch nicht aufheben kann, bevor dieselbe von selbst endigt oder das ersuchende Gericht auf die Vernehmung verzichtet.

Das Verfahren gegen den Zeugen ist ein durchaus formloses, die Verhängung von Strafe und Zwangsmaßregeln geschieht durch einfachen Beschluß, dem eine eigentliche Verhandlung nicht vorausgeht, doch ist im Strafprozeß § 33 der StrafPO. zu berücksichtigen. Der nicht erschienene Zeuge hat auf Anhörung vor Erlaß des Beschlusses jedenfalls keinen Anspruch, um so weniger als die Strafe eventuell später noch rückgängig gemacht werden kann. Dagegen muß der erschienene, aber die Aussage oder den Eid verweigernde Zeuge gehört werden und hat der Richter jedenfalls das Recht, sich eventuell weitere Aufklärung über die von jenem etwa vorgebrachten und möglicherweise relevanten Behauptungen zu verschaffen. Im Civilprozeß muß über die Rechtmäßigkeit der Weigerung nöthigenfalls nach Anhörung der Parteien durch ein Zwischenurtheil entschieden werden, welches durch sofortige Beschwerde anfechtbar ist (§ 352). Ueber die Form, in welcher der Beschluß dem davon Betroffenen bekannt zu machen ist, fehlen besondere Vorschriften, daher die allgemeinen Bestimmungen über Zustellung anzuwenden sind. Da die Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann, so muß sie nach § 34 der StrafPO. mit Gründen versehen werden. Das zulässige Rechtsmittel ist die Beschwerde, welche an keine bestimmte Frist geknüpft ist. Aufschiebende Wirkung hat sie nur im Civilprozeß (vgl. § 535 der CPO.). Berechtigt zu derselben sind sowol die betroffenen Zeugen, wie die Parteien, soweit sie sich beschwert fühlen, im Strafprozeß namentlich auch die Staatsanwaltschaft. § 352 der StrafPO. ist nicht anwendbar, vgl. Löwe, S. 614 N. 3. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Beschwerde (vgl. §§ 530 ff. der CPO.; §§ 346 ff. der StrafPO.) auch hier.

III. Dem Z. unterworfen sind alle Personen, welche der Zeugnißpflicht genügen müssen, auch die Militärpersonen, doch sind bezüglich deren besondere in beiden Prozeßordnungen übereinstimmende Anordnungen, wenigstens rücksichtlich der Strafe getroffen. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson, d. h. sowol Personen des Soldatenstandes als auch die Militärbeamten, erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht (§§ 345 Abs. 4, 355 Abs. 4 der CPO., § 50 Abs. 4, 69 Abs. 5 der

StrafPO.). Das Ersuchen geschieht durch den betreffenden Civilrichter resp. den Vorsitzenden des betreffenden Gerichtes. Bezüglich der Zwangsmaßregeln ist nur in §§ 345 Abs. 4 und 50 Abs. 4 vorgeschrieben daß die Vorführung auf das Ersuchen des Civilrichters durch die Militärbehörde geschehe. Ueber die Zwangshaft fehlen direkte Bestimmungen, vgl. jedoch §§ 793, 794 der CPO. Ferner wurde in der Reichsjustizkommission folgende Interpretation zu § 365 der CPO. (§ 343 des Entwurfs) beschlossen und in die Zusammenstellung der sogen. authentischen Interpretationen aufgenommen: „Man ist in der Kommission darüber einverstanden, daß auch der Schlußabsatz des § 343 nur auf den ersten nicht auch auf den zweiten Absatz dieses Paragraphen sich beziehe, da die in letzterem angedrohte Zwangshaft keine Ungehorsamstrafe, sondern ein Exekutivmittel ist, daß ferner auch die Exekutivhaft nach §§ 738, 739 (793, 794 der CPO.) durch die Militärbehörde zu vollstrecken, dagegen die Festsetzung derselben durch § 343 nicht der Militärbehörde zugewiesen ist." Diese Interpretation auch auf den ganz gleichlautenden § 69 Abs. 5 der StrafPO. zu beziehen, ist wol ganz unbedenklich. Kontrovers ist, ob den Militairgerichten nur die Strafzumessung oder auch die Entscheidung darüber zusteht, ob sich ein Zeuge durch sein Verhalten gegenüber dem Civilgericht strafbar gemacht habe. Letzteres nehmen an: Dochow, S. 169; Puchelt, S. 124 N. 13; Voitus, S. 117 N. 3, Kontroversen, I. S. 20 ff; Geyer, Lehrbuch S. 514, der früher anderer Meinung war, vgl. in v. Holtzendorff's Handbuch S. 273. Nach Ansicht von Löwe, S. 248 N. 22, steht die Entscheidung über die Strafbarkeit selbst dem Civilgerichte zu. Darin nun ist Löwe beizustimmen, daß die Entscheidung bezüglich der §§ 50 und 69 der StrafPO. — und für die §§ 345 und 355 der CPO. liegt die Sache vollkommen ebenso — eine einheitliche sein muß. Dieselbe wird freilich nicht im Sinne Löwe's getroffen werden können. Daran hindert schon, daß nach allgemeinem Sprachgebrauch unter der Befugniß, eine Strafe festzusetzen, auch die Entscheidung darüber mitbegriffen ist, ob überhaupt Strafe eintreten soll. Ferner hängt die Strafbarkeit des Nichterscheinens häufig von thatsächlichen Umständen ab, die zu würdigen das Militärgericht bei Militärpersonen weit eher im Stande ist als das civile. Endlich konkurrirt im Fall des unentschuldigten Nichterscheinens, da die Vorladung ebenfalls durch die Militärbehörde geschieht (vgl. § 343 der CPO., § 48 Abs. 2 der StrafPO.) mit dem civilen Delikt das militärische des Ungehorsams gegen einen militärischen Befehl, in welchem Falle nach den Grundsätzen über ideale Konkurrenz gar nicht §§ 345 der CPO. oder 50 der StrafPO., sondern § 92 des Mil.StrafGB. zur Anwendung kommen müßte.

IV. Die Vorschriften der Prozeßordnungen betreffs des Z. sind nicht über das Gebiet auszudehnen, für welches jene Gesetze überhaupt Geltung haben. So einfach und selbstverständlich dieser Satz scheint, so stößt er bezüglich der StrafPO. doch nicht selten auf Widerspruch. Denn da es keinem Zweifel unterliegt, daß § 3 des EG. zur StrafPO. von dem sachlichen Geltungsgebiet derselben das Verwaltungs- und Disziplinarstrafverfahren ausschließt, so ist mit Anerkennung des obigen Satzes zugleich auch die Thatsache anerkannt worden, daß in jenen Arten des Verfahrens die Bestimmungen über Z. nur dann anzuwenden sind, wenn in den betreffenden Gesetzen auf das Reichsrecht direkt oder indirekt, sofern dasselbe an Stelle des Landesrechts getreten ist, Bezug genommen wird. Das ist z. B. der Fall im Reichspostgesetz § 28, im Reichsgesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, § 19, dessen Abs. 2 aber die Anordnung von Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses ausschließt. Es wird also, wie Löwe S. 274 N. 1 richtig hervorhebt, die Frage nach Anwendbarkeit der StrafPO. bezüglich des Z. nur auf Grund der betreffenden Spezialgesetze zu beantworten sein. Uebrigens muß die Bezugnahme auf die StrafPO. deutlich ausgesprochen sein und es genügt keineswegs, daß man einzelne Bestimmungen als einen stillschweigenden Hinweis möglicherweise auffassen könnte. — Im Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, welches in den §§ 80 ff. ausführliche Bestimmungen über das Disziplinarverfahren enthält, sind weder direkte noch indirekte Vorschriften über

Z. enthalten, die Ausübung eines solchen wäre also ungesetzlich. Ebenso liegt die Sache für das Disziplinarverfahren gegen Preußische Beamte, bei welchem Zweifel nur insofern entstehen könnten, als die Vernehmung von Zeugen auch hier durch richterliche Beamte geschieht (vgl. Ges. vom 7. Mai 1851, betr. Dienstvergehen der Richter, §§ 27 u. 31) oder doch kommissarisch geschehen kann (vgl. Ges. vom 21. Juli 1852, betr. Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, § 32), indem der von einer zuständigen Disziplinarbehörde um Vornahme einer Zeugenvernehmung ersuchte Richter dieser Requisition Folge leisten muß. So Beschlüsse des Preußischen Obertribunals vom 12. Februar, 16. Mai und 5. November 1862 und Erkenntniß vom 26. März 1863 (vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung rc., Bd. II. S. 249, 408; III. S. 109, 374). Doch wäre es ein Trugschluß, anzunehmen, daß, weil dieselben Personen fungiren wie in einem eigentlichen Strafprozeß, nun auch, ungeachtet der prinzipiellen Verschiedenheit der in Rede stehenden Untersuchungen, dieselben Vorschriften zur Anwendung kommen müßten. Das Preußische Obertribunal hat freilich in einem für die Praxis maßgebend gebliebenen Beschluß vom 10. Mai 1861 (Oppenhoff, Rechtspr., I. S. 388) angenommen, daß auch in Disziplinarsachen das Zeugniß erzwingbar und die §§ 7, 8, 312, 337 der Kriminalordnung anwendbar seien. Dieselben sind, wie die Kriminalordnung überhaupt, durch die Deutsche StrafPO. aufgehoben worden und können auch für das Disziplinarverfahren nicht mehr angerufen werden, da sie eine direkte Beziehung auf dasselbe gar nicht enthalten und sie ebensowenig in den betreffenden Spezialgesetzen ausdrücklich für anwendbar erklärt werden. Uebrigens würde ihre Anwendung zu dem wunderlichen Verhältniß führen, daß der Z. in einem Disziplinarverfahren härter, weil gesetzlich nicht beschränkt, sein würde als im Strafprozeß selbst. Daß es an einem Mittel fehlt, die Erfüllung der auch für Disziplinarsachen vorhandenen Zeugnißpflicht zu erzwingen, ist eine Lücke der Gesetzgebung, die vorkommenden Falls um so weniger eigenmächtig ausgefüllt werden darf, als es sich dabei um wesentliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit handelt, denen Niemand ohne gesetzliche Anordnung unterworfen werden kann. Wenn Dochow (Zeugnißzwang, S. 57 ff.), in Anschluß an Laband's Auffassung des Disziplinarrechts, überhaupt die CPO. für anwendbar hält, so dürfte dem de lege lata doch dasselbe entgegenstehen wie der Anwendung der StrafPO., nämlich der Mangel einer gesetzlichen Anordnung, welche die Erstreckung der betreffenden Vorschriften auch auf Disziplinarsachen rechtfertigen würde.

In Oesterreich sind detaillirte gesetzliche Vorschriften über das Zwangsverfahren gegen Zeugen a) im Civilprozeß nicht vorhanden. Nur die Pflicht, vor dem Richter zu erscheinen und auszusagen, ist ausdrücklich anerkannt und dem Richter gestattet worden, deren Erfüllung durch Geld- oder Arreststrafen zu erzwingen (vgl. § 160 der Allg. Gerichtsordn.; § 232 der Westgalizischen Gerichtsordn.; §§ 185 i. f., 192 A. 3 des Kaiserlichen Patents vom 3 Mai 1853). Das Verfahren hat sich in der Praxis folgendermaßen gestaltet (vgl. v. Schrutka-Rechtenstamm, S. 174 ff.): Wenn der ordnungsmäßig geladene Zeuge nicht erscheint oder die Aussage verweigert, so wird auf den Antrag des Produzenten nach Anhörung beider Parteien ein neuer Termin zur Vernehmung des Zeugen anberaumt und derselbe noch einmal unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe vorgeladen. Gegen den wiederum ungehorsamen Zeugen wird die Strafe für verfallen erklärt und alsdann, auf Antrag des Produzenten, der Zeuge abermals und zwar unter Androhung einer höheren Geldstrafe, eventuell der zwangsweisen Vorführung oder Verhängung einer angemessenen Freiheitsstrafe vorgeladen. Ueber das zulässige Maß der im einzelnen Falle anzuwendenden Exekutivmittel entscheidet das richterliche Ermessen, ebenso darüber, ob die Geldstrafe dem Zahlungsunfähigen erlassen oder in Arrest verwandelt werden soll. Gegen alle richterlichen Verfügungen stehen dem Zeugen Rechtsmittel zu, und zwar entweder der Rekurs oder die einfache Vorstellung, von denen nur das erstere devolutive Wirkung hat (vgl. §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 9. August 1854; R. G. Bl.

Nr. 208). Sind die nach Ansicht des Richters in concreto angemessenen Mittel erschöpft, so wird ein peremptorischer Termin anberaumt und wenn es dem Beweisführer nicht gelingt in demselben den Zeugen zu einer Aussage zu veranlassen, so bleibt ihm nur noch ein, in selbständigem Verfahren geltend zu machender Schadensersatzanspruch gegen den ungehorsamen Zeugen übrig, während in der Hauptsache das Zeugniß als nicht erbracht angesehen wird (über den Schadensersatzanspruch vgl. v. Schrutka-Rechtenstamm, S. 155 ff.). — b) Im Strafprozeß sind die zulässigen Maßregeln im Gesetz selbst als executio ad faciendum bezeichnet, doch ist dieser Charakter keineswegs konsequent durchgeführt, da eine Wiederholung der Strafen nicht möglich ist. Geregelt ist das Verfahren zunächst für die Voruntersuchung (§ 159 ff. der StrafPO.), welche Bestimmungen auf das Hauptverfahren zu übertragen sind, da nach § 248 der Vorsitzende bei Abhörung der Zeugen die für den Untersuchungsrichter ertheilten Vorschriften zu beobachten hat. Das Verfahren ist folgendes: Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden für den Fall des Nichterscheinens und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund ein Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden, und bei fernerer Weigerung in wichtigen Fällen durch Arrest bis zu 6 Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchnng aufgehalten werden muß. Sollte ein der Militärbehörde unterstehender Zeuge sich weigern vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugeneid abzulegen, so hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an den Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, welchem es obliegt, denselben zur Befolgung des Gesetzes anzuhalten. — Für die Hauptverhandlung bestimmt ferner der § 242: Wenn Zeugen der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, so kann der Gerichtshof deren ungesäumte Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung vertagt oder fortgesetzt werden und statt der mündlichen Abhörung jener Zeugen die Verlesung der in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derselben erfolgen soll. Dasselbe kann geschehen, wenn das Zeugniß oder die Eidesleistung verweigert wird (vgl. § 252 N. 3). Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von 5—50 Gulden zu verurtheilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdies die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden. Gegen die in Gemäßheit des § 242 ausgesprochene Verurtheilung kann der Zeuge binnen 8 Tagen nach Zustellung des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses bei dem erkennenden Gerichtshofe Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, wird die wider ihn ausgesprochene Strafe aufgehoben. Eine Minderung derselben, sowie des auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß die Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im richtigen Verhältniß zu seinem Verschulden oder zu den Folgen seines Ausbleibens steht. Wird der Einspruch erst nach dem Schlusse der Hauptverhandlung erhoben, so entscheidet darüber der Gerichtshof erster Instanz in nichtöffentlicher Sitzung, in einer Versammlung von 3 Richtern, von denen einer den

Vorsitz führt. Gegen das über den Einspruch ergehende Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zuläßig (§ 243). — Verläßt der Zeuge ohne Erlaubniß des Vorsitzenden das Gerichtslokal, so ist zwar ein Vorführungsbefehl, aber keine weitere Zwangsmaßregel zuläßig.

In Frankreich ist ebenfalls der Grundsatz anerkannt, daß jeder ordnungsmäßig geladene Zeuge seiner Zeugnißpflicht genügen muß, widrigenfalls er vom Richter in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise dazu angehalten werden kann.

a) Im Civilprozeß bezieht sich der anzuwendende Z. sowol auf das Nichterscheinen wie das Verweigern der Aussage oder des Eides. Freilich spricht das Gesetz nur von témoins défaillants, doch wird ganz übereinstimmend angenommen, daß darunter auch die Verweigerung der Aussage begriffen sei (vgl. Schlink, II. S. 428; Gilbert, S. 196 N. 1). Die widerspenstigen Zeugen müssen zur Zahlung einer bestimmten Summe, von mindestens 10 Francs, als Schadensersatz an die Partei verurtheilt, und können außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 100 Francs belegt werden. Sie sind ferner auf ihre Kosten von neuem zu laden und, wenn sie wiederholt ihrer Zeugenpflicht nicht genügen, nochmals zu einer Geldstrafe von 100 Francs zu verurtheilen. Außerdem kann alsdann ein Vorführungsbefehl gegen sie erlassen werden. Die früher zur Beitreibung der Geldstrafe zuläßige Exekutivhaft (contrainte par corps) ist durch Gesetz vom 22. Juli 1867 aufgehoben worden. Die betreffende richterliche Anordnung (ordonnance), welche übrigens sofort vollstreckbar ist, kann durch Opposition und Berufung angefochten werden. Wenn der Zeuge später nachweist, daß er verhindert war zu erscheinen, so kann ihn der Richter, nachdem er seine Aussage abgegeben hat, noch nachträglich von Strafe und Kosten und selbst von dem Schadensersatze an die Partei freisprechen (vgl. art. 263, 265 Code de procédure civile).

b) Im Strafprozeß spricht art. 80 Code d'instruction criminelle den maßgebenden Grundsatz aus, daß toute personne citée pour être entendue en témoignage sera tenue de comparaître et de satisfaire à la citation. Daß unter den letzten Worten auch die Pflicht, Zeugniß abzulegen, verstanden sei, wird kaum bezweifelt werden dürfen (vgl. in diesem Sinne Ortolan, II. S. 582, Faustin-Hélie, nr. 5000, welche die communis opinio aussprechen, aber auch Goltdammer, Archiv Bd. X. S. 816 ff. und die dort mitgetheilten Gutachten). Die Nichterfüllung dieser Pflicht zieht eine Geldstrafe von höchstens 100 Francs nach sich, außerdem kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden (vgl. art. 92). Das Gesetz spricht zwar von contrainte par corps, doch ist darunter nach Annahme der Französischen Jurisprudenz (vgl. Trébutien, II. S. 240) nicht Exekutivhaft, sondern ein mandat d'amener zu verstehen. Anderer Meinung sind die Rheinpreußischen Gerichte und das Obertribunal gewesen (vergl. Goltdammer, Archiv l. c. und Erkenntniß vom 18. September 1873 — Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 14 S. 547 ff.). Diese Maßregeln werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft angewendet durch den Untersuchungsrichter, art. 80, den Polizeirichter, art. 157, und das Zuchtpolizeigericht (tribunaux en matière correctionelle), art. 189, welche jedoch erst bei einem zweiten Ausbleiben contrainte par corps im obigen Sinne anwenden können (vgl. auch art. 304). Wenn der Zeuge auf die zweite Vorladung hin erscheint und genügende Entschuldigungen vorbringt, so kann ihm, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, die Strafe erlassen werden (art. 81, 158, 189). — Bezüglich des Schwurgerichtsverfahrens sind besondere Bestimmungen getroffen. Dabei ist nämlich zu unterscheiden, ob das Ausbleiben resp. die Zeugniß- oder Eidesverweigerung eine Vertagung der Verhandlung bis zur nächsten Session herbeigeführt hat, oder ob innerhalb derselben Sitzungsperiode ein neuer Termin anberaumt wurde. Im erstern Falle (über dessen Eintritt vgl. art. 354) werden dem ungehorsamen Zeugen außer der nach art. 80 verwirkten Strafe, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, nicht auch des Angeklagten, durch ein Urtheil die sämmtlichen dadurch entstandenen Kosten

zur Last gelegt, zu deren Zahlung er durch contrainte par corps, d. h. hier durch Exekutivhaft, angehalten werden kann. Außerdem ist zwangsweise Vorführung zuläßig (vgl. art. 355). Wie gegen alle Kontumazialerkenntnisse, ist auch gegen dieses Opposition zuläßig und es kann daraufhin Freisprechung erfolgen, wenn der Zeuge nachträglich einen genügenden Entschuldigungsgrund vorbringt. — Hat die Vertagung innerhalb derselben Periode stattgefunden, so findet art. 355 keine Anwendung (vgl. Faustin-Hélie, nr. 4962). — Nach art. 236 Code pénal wird der Zeuge, welcher eine falsche Entschuldigung vorbringt, mit Gefängniß von sechs Tagen bis zu zwei Monaten bestraft.

In England wird Z. a) im Civilprozesse nur insofern ausgeübt, als Personen, deren Erscheinen vor Gericht zweifelhaft ist, auf Antrag der Partei durch einen richterlichen Befehl vorgeladen werden. Derselbe heißt Writ of sub poena, weil darin eine Strafe von 100 £ für den Fall des Ausbleibens angedroht wird. Diese Strafandrohung ist jedoch regelmäßig eine leere Form, faktisch wird ein Gesetz der Königin Elisabeth (5 Eliz. c. 9) noch heute angewendet, welches den Zeugen zum vollen Schadensersatz und zur Zahlung einer Privatstrafe von 10 £ an den Produzenten verpflichtet. Doch ist die sub poena Ladung insofern wichtig, als gegen den so Geladenen eventuell ein Verhaftsbefehl (attachment) erlassen und die Haft fortgesetzt werden kann, bis der Zeuge sich fügt, zu welchem Ende das Beweisverfahren verschoben werden darf. Doch braucht kein Zeuge zu erscheinen oder auszusagen, dem nicht bei der Ladung Deckung für seine Baarauslagen angeboten worden ist.

b) Im Strafprozeß sind dieselben Maßregeln zuläßig, wie im Civilprozeß, außerdem aber kann der Zeuge, welcher sich weigert, vor dem Friedensrichter eine schriftliche Verpflichtung (recognizance) zu unterschreiben, daß er in der Hauptverhandlung erscheinen werde, oder dessen Erscheinen sonst zweifelhaft ist, bis zur Hauptverhandlung in Haft genommen werden. Uebrigens gilt die Weigerung eines Zeugen, seine Aussage abzugeben oder den Eid zu leisten, als Richtachtung der richterlichen Autorität (contempt), welche die Gerichtshöfe berechtigt, den Ungehorsamen so lange in Haft halten zu lassen, bis er sich fügt. Nur die Friedensrichter sind durch die Parlamentsacte 11 und 12 Vict. c. 42 u. 43 sowol in der Voruntersuchung, als in dem summarischen Hauptverfahren in der gedachten Befugniß dahin beschränkt, daß die von ihnen zu verhängende Haft den Zeitraum von sieben Tagen nicht übersteigen darf.

Gsgbg.: 1) Deutsches Reich: CPO. §§ 345, 346, 355, vgl. Hahn, Materialien, II. S. 44, 45 (Entwurf §§ 334, 335, 343), 310 ff., 313 (Motive), 624 ff., 627 ff. (Kommissionsberathung 1. Lesung) 1007, 1009 (2. Lesung), 1191 (Interpretationsbeschluß zu §§ 343 des Entw., 355 des Ges.); StrafPO. [vgl. §§ 50 u. 69, Hahn, Materialien, III. S. 10 u. 11 (Entwurf §§ 48, 61), 114—120 (Motive), 593, 612 ff. (Kommissionsberathung 1. Lesung), 1206, 1211, 1232 (2. Lesung), 1733, 1771 (2. Plenarberathung), 2037, 2056 (3. Plenarberathung). — 2) Oesterreich: § 160 Allgemeine Ger.Ordn.; § 232 Westgalizische Ger.Ordn.; §§ 185, 192 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R.G.Bl. Nr. 81 (Gerichtsinstruktion); StrafPO. v. 23. Mai 1873 §§ 159, 160, 161 Abs. 3, 242, 243, 252 Nr. 3. — 3) Frankreich: Code de procédure civile art. 263—265; Code d'instruction criminelle art. 80, 81, 157, 158, 189, 304, 355.

Lit.: Heimbach in Weiske's Rechtslexikon s. v. Zeugen, Bd. 15 S. 335 ff. — Kayser, Der Z. im Strafverfahren in geschichtlicher Entwicklung, 1879 (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 117). — 1) Deutschland: Zachariä, Handbuch des Deutschen StrafPrz. II. S. 181 ff., vgl. dort auch die ältere Literatur. — Goltdammer's Archiv rc. X. S. 820 ff., XI. S. 816 ff. — Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung III. (1863), S. 429 ff; Sundelin, ebd. S. 133 ff.; John, ebd. IV. (1864) S. 546 ff. — Gutachten für den fünften Deutschen Juristentag von Geyer und v Tippelskirch, vgl. Verhandlungen I. S. 54—61, 78—101, auch die stenographischen Berichte in Bd. II. S. 188—209, 62—70. — Dochow, Der Z., Jena 1877. — Rubo, Ueber den sogen. Z., Berlin 1878; dazu Oetker im Archiv für StrafR. XXVI. S. 113 ff. — Ferner die Kommentare zu den betreffenden Paragraphen der CPO., bes. von: Hellmann, Gaupp, Kleiner, Petersen, v. Sarwey, Seuffert, Struckmann & Koch (3. Aufl.), Endemann, Der Deutsche Civilprozeß, Bd. II.; der StrafPO. von: v. Bomhard & Koller

Dalcke (2. Aufl.), Keller (2. Aufl.), Löwe (2. Aufl.), Puchelt, v. Schwarze, Thilo, Voitus. — Voitus, Kontroversen, Bd. I u. II. — Ferner: Dochow, Der RStrafPrz. (3. Aufl.), S. 166 ff. — Geyer in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutsch. StrafPrz.R. I. S. 270 ff.; Derselbe, Lehrbuch des gemeinen Deutschen StrafPrz.R., S. 512 ff. — 2) Oesterreich: Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde u. Rechtspflege rc., VII. S. 307 ff. — v. Schrutka-Rechtenstamm, Zeugnißpflicht und Z. im Oesterreichischen Civilprozeß, Wien 1879, bes. S. 152 ff. — Mitterbacher & Neumayer, Erläuterungen zur StrafPO. vom 23. Mai 1873, Graz 1874, bes. S. 352 ff. — Ullmann, Das Oesterreichische StrafPrz.R., Innsbruck 1879, S. 398 ff. — Wahlberg in Grünhut, Zeitschrift rc. I. S. 171 ff. — 3) Frankreich: Bonnier, Traité théorique et pratique des preuves en droit civil et en droit criminel, IVème éd. 1873, bes. I. S. 341 ff. (nr. 266). — Gilbert, Code de procédure civile avec supplement, 1867 und die dort Citirten. — Schlink, Kommentar über die Franz. CPO., Bd. II. S. 427 ff. — Boitard, Leçons de droit criminel etc., XIème éd. par Faustin-Hélie, 1876, nr. 596, 679, 710. — Faustin-Hélie, Traité de l'instruction criminelle ou Théorie du code d'instruction criminelle, Bruxelles 1865, bes. nr. 2409 ss., 3715 ss., 4196 ss., 4961 ss. — Morin, Répertoire général et raisonné de droit criminel s. v. Témoins, II. p. 741, 746. — Ortolan, Éléments de droit pénal, IVème éd. par Bonnier 1875, II. S. 581. — Trébutien, Cours élémentaire de droit criminel, II. S. 239. — 4) England: Rüttimann, Der Englische Civilprozeß, Leipzig 1851, bes. S. 171. — Glaser, Das Englisch-Schottische Strafverfahren, Wien 1850, bes. S. 70 ff. — Stephen, Commentaries on the laws of England, 1868 Vol. 4 S. 427.

v. Lilienthal.

Ziegler, Caspar, ♂ 1621 zu Leipzig, zuerst Theologe, dann Jurist, Prof. und Ordinarius in Wittenberg, † 1690.

Schrift: De juribus majestatis tract. academ., Vitenb. 1681.
Lit.: Schulze, Einl. in das Deutsche Staatsrecht, Leipzig 1867, S. 70.

Teichmann.

Zilettus, Johann Baptista oder Jordanus, ♂ in Venedig, lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.

Schriften: Index librorum juris, ed. 2a Venet. 1563. — Consilia. — Collectio consil. matrim., Francof. 1578.

Teichmann.

Zimmermann, Ernst Wilh. Ludw. Karl, ♂ 31. I. 1812 zu Rüsselsheim, studirte in Marburg und Heidelberg, nach großen Schwierigkeiten (seitens des Kurfürsten) endlich 1834 zum Examen in Kassel zugelassen, 1839 Assessor am Obergericht in Hanau, 1846 Staatsanwalt mit dem Prädikat Justizrath, 1848 Obergerichtsrath in Marburg, nahm Dezember 1850 seine Entlassung, wurde Privatdozent in Marburg, 1852 nach Basel als ord. Professor berufen, ging 1854 ans Oberappellationsgericht in Lübeck, † 7. V. 1877.

Schriften: Archiv für civ. Praxis, Bd. 29 S. 212 ff., 454 ff.; Bd. 34 S. 192 ff., 323 ff. — Neues Archiv für H.R., von Voigt und Heinichen, Bd. I. 48—82. — Gutachten für den 9. Juristentag: Soll das künftige gem. Deutsche Obligationenrecht die verbindliche Kraft des Anerkennungsvertrages aufnehmen? (II. 455—502). — Der Glaubenseid, Marb. 1863. — Morgenblatt 1865, Nr. 19—20.
Lit.: Mittheilungen aus dem Leben des hanseatischen Oberappellationsgerichtsraths Ernst Zimmermann (vom Schwiegersohne Schön), Lübeck 1879. — Liter. Centralblatt 1863, Nr. 44.

Teichmann.

Zimmern, Siegmund Wilhelm, ♂ 4. III. 1796 zu Heidelberg, studirte in Heidelberg, Berlin und Göttingen, wurde Privatdozent in Heidelberg, 1821 Badischer Rath, trat zum Christenthum über, 1821 ord. Professor, ging 1826 nach Jena, wo er 1827 Rath am Oberappellationsgerichte wurde, † 9. VI. 1830 in Heidelberg.

Schriften: De Muciana cautione, Heidelb. 1818. — System der Röm. Noxalklagen, Heidelb. 1818. — Röm.-rechtl. Untersuchungen f. Wissenschaft u. Ausübung (mit Neustetel), Heidelb. 1821. — Grundriß des gem. Erbrechts, Heidelb. 1823. — Gesch. des Röm. Privatrechts bis Justinian, Heidelb. 1826, 29. (III. Bd.: Der Röm. Civ.Proz. bis auf Justinian), Franz. v. Etienne, 1843.
Lit.: Arch. f. civ. Prax. Bd. I—V., VII., VIII., IX., XI. — Ztschr. f. Civ.Recht u. Proz. I. 47—56. — Neuer Nekrolog der Deutschen, VIII. S. 486—488.

Teichmann.

Zinsen (fenus, usurae) nennt man eine Quantität vertretbarer Sachen, welche als der Ertrag einer anderen größeren Quantität gleichartiger Fungibilien (Kapital, caput, sors) sich darstellt; dieser Ertrag wird von dem an dem Kapital gleich einem Eigenthümer Berechtigten dadurch gewonnen, daß das Kapital von einem Andern ihm geschuldet und dieser entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Privatdisposition verpflichtet wird, ihm, solange er das Kapital nicht heraus-, resp. zurückgegeben hat, zu gewissen Zeiten eine Leistung gleichartiger Fungibilien zu machen, ohne daß diese als eine Abschlagszahlung auf das Kapital anzusehen wäre. Wesentlich ist dem Begriffe der Z. übrigens noch, daß deren Betrag zu einer gewissen Einheit der Kapitalssumme in Beziehung gesetzt sei (Zinsfuß). Schon nach Römischem Recht ward als regelmäßige Kapitalseinheit die Ziffer 100 betrachtet, nur rechnete man nicht jährliche Prozente, wie heutzutage, sondern monatliche, sodaß z. B. semisses usurae = $^1/_2$ Proz. monatlich, also 6 Proz. in unserem Sinne; indessen war früher der Zins immer ein Bruchtheil des Kapitals (unciarium fenus = $^1/_{12}$ Kapital oder $8^1/_3$ Proz. jährlich), und so findet sich noch in nachkonstantinischer Zeit als Regel eine andere Rechnungseinheit, der Solidus, von dem man $^3/_{24}$ (3 siliquae) jährlich, also $^1/_8$ des Kapitals, berechnete (Marquardt, Römische Staatsverwaltung, II. 57—63; Streuber, Der Zinsfuß bei den Römern, Basel 1857).

Nach dem Gesagten giebt es also nicht blos Geldzinsen, sondern auch Zinsen von Feldfrüchten in Feldfrüchten bestehend (c. 11, 23 C. h. t.), von aurum, argentum, vestis (c. 25 ib., wozu übrigens zu vgl. Jhering, Jahrb. f. Dogm. XII. 334 ff.) u. s. w. Indessen läßt man, wo die Leistung solcher Zinsen nicht ausgemacht ist, bei derartigen Kapitalobjekten mit Recht stillschweigende Supposition des Geldwerthes des Kapitals zu und verwandelt die Z. in Geldzinsen (vgl. fr. 3 § 4; fr. 17 § 8 D. h. t.; c. 2 C. 4, 2), auch ist die Gewährung anderer Vortheile (z. B. habitatio, natürliche Früchte, c. 14, 17, 11 C. h. t.; fr. 11 § 1 D. 20, 1) anstatt der eigentlichen Z. durch Privatsdisposition nicht ausgeschlossen. — Nach dem Gesagten können ferner die Z. nicht ohne einen Anspruch auf das Kapital entstehen und bestehen, möge nun das Kapital vor Begründung des Zinsanspruchs in den Händen des Forderungsberechtigten gewesen sein (z. B. regelmäßiges Darlehn) oder nicht (z. B. gewöhnliche Schuldforderung auf vertretbare Sachen, Anspruch wegen negotiorum gestio), und mag der Anspruch auf das Kapital ein dinglicher oder persönlicher sein. Mit völliger Aufhebung des Anspruchs auf das Kapital geht demgemäß auch der Anspruch auf die Z. völlig unter (Windscheid, § 259, 8 und c. 26 pr. C. 4, 32). Dennoch kann die Zinsverbindlichkeit, welche an sich stets eine obligatorische, nicht dingliche ist, in einem verschiedenartigen Verhältnisse zur Verbindlichkeit auf Auslieferung des Kapitals stehen: entweder ist sie nur eine Erweiterung der letzteren (gleich der Alluvion im Sachenrecht) oder sie führt neben jener ein selbständiges Dasein (etwa gleich der insula in flumine). Ersteres war nach Römischem Rechte der Fall, wo Z. „officio judicis praestantur", Letzteres, wo dieselben „in obligatione sunt", d. h. die auf einem pactum bonae fidei contractui adjectum oder auf bloßer Rechtsvorschrift beruhenden Z. mußte der Richter, ohne daß auf sie besonders geklagt worden war, zuerkennen, ja auf sie konnte nicht anders als mit Einforderung des Kapitals zugleich geklagt werden; dagegen die in einem negotium stricti juris beredeten Z. (stipulatio, Damnationslegat) mußten besonders begehrt werden, weil sie auch besonders formell beredet werden mußten. Diese Römisch-rechtliche Unterscheidung hatte noch andere Konsequenzen, so die, daß bei den Offizial-Z. die Litiskontestation des Kapitalanspruchs den Anspruch auf die Z. konsumirte, bei den anderen Z. nicht (Carus, a. a. O. § 8 S. 34 ff.). Dagegen konnte Verpfändung und Verbürgung für die Kapitalschuld gewiß auch die blos in obligatione befindlichen Z. und mußte nicht nothwendig die Offizial-Z. umfassen (Windscheid, I. § 226, 5; II. § 477, 26, 28; Carus, a. a. O. S. 51, 52) und für das heutige Gemeine Recht ist es überhaupt zweifelhaft, inwieweit der

Unterschied zwischen Offizial-Z. und denen quae in obligatione sunt noch zur Geltung komme. Jedenfalls sind die obigen prozessualischen Unterschiede heutzutage weggefallen, das EG. zur Deutschen CPO. § 14 Abs. 2 Nr. 5 setzt ausdrücklich die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist, außer Kraft (Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze, 204, 25). Auch ist die Uebertragung des Begriffes der Offizial-Z. und der Z. in obligatione auf den Unterschied der Z. nach ihrem Entstehungsgrund: die gesetzlichen seien Offizial-Z., die auf einer an sich Obligationen begründenden Thatsache beruhenden seien in obligatione (Windscheid, § 259, 9, 10): doch nicht so zweifellos. Selbst die Schriftsteller, welche den Unterschied aufrecht erhalten wollen, wissen eigentlich kein anderes wesentliches Unterscheidungsmerkmal aufzuführen, als dies, daß bei den Offizial-Z. die wissentliche Empfangnahme des Kapitals ohne die fälligen Z. den Gläubiger des Anspruchs auf die Z. beraube, und sie streiten nur noch darüber, ob der Gläubiger diese Verwirkung durch Erklärung eines Vorbehalts abwenden könne (Windscheid, § 259, 12; Göppert, Arndts, Unger) oder nicht (v. Wächter, Sintenis, Westerburg, s. Citate bei Windscheid). Gegen jegliche heutige Bedeutung des Unterschieds erklären sich Randa, a. a. O. 25; Carus, a. a. O. 23, 42 ff.

Die Verbindlichkeit, Z. zu zahlen, entsteht entweder auf Grund einer darauf bezüglichen Privatdisposition oder nach gesetzlicher Vorschrift ipso jure oder, soweit der Richter Obligationen durch Urtheil begründen kann, durch richterliche Verfügung. Die Fälle gesetzlicher Begründung der Zinspflicht nach Gemeinem Recht sind: Verzugs-Z., Z. bei Leistung des Interesse, Z. für Geldforderungen des Fiskus und der Minderjährigen von der Fälligkeit der Forderung an, Z. des Kaufpreises nach Tradition des Kaufobjekts, Z. der Judikatsgeldsumme vom Beginne des 5. Monats nach dem Urtheil an, Z. des fremden Geldes, welches Jemand entweder unberechtigt in eigenen Nutzen verwendet oder nicht, wie er soll, nutzbar anlegt, Z. der Auslagen, welche man Jemandem ersetzen muß, von der Ausgabe an. (Weitere gesetzliche Zinsverbindlichkeiten im Einzelnen, welche sich unter einige der angegebenen Kategorien einreihen lassen, s. bei Arndts, § 208, 2.) Andererseits giebt es aber auch Fälle gesetzlicher Zinsbefreiung: fiscus ex suis contractibus usuras non dat (Seuffert, II. § 245, 11), der promissor einer Schenkung ist frei von Verzugs-Z. und poenarum usurae peti non possunt (Arndts, § 207, 3 g. E.).

Die blos durch Rechtssatz begründeten Z. nennt man gesetzliche im Gegensatz zu den Konventional- und richterlichen Z. Indessen versteht das Römische Recht unter legitimae usurae nicht die gesetzlichen in diesem Sinne, sondern die Z., welche den gesetzlich erlaubten Zinsfuß nicht überschreiten. Es hat nämlich schon das Römische Recht, um dem Wucher zu steuern, für die Konventional-Z., mit Ausnahme des noch im Justinianischen Rechte keiner Beschränkung unterworfenen fenus nauticum (s. Ihering, Jahrb. f. Dogm. XIX., 1880, S. 2—23), Zinsmaxima festgesetzt; bis auf Justinian war 12 Proz. jährlich die Regel, Justinian erlaubte nur 6 Proz., privilegirte aber gewisse, dem fenus nauticum verwandte Geschäfte (s. Ihering a. a. O.) bis zu 12 Proz., sowie gewisse Personen dahin, daß diese entweder mehr sollten nehmen dürfen (8 Proz.) oder daß von ihnen auch nicht so viel sollte genommen werden (4 Proz.) (s. c. 26 §§ 1, 2 C. h. t.; Nov. 32—34). Die Wirkung der Ausmachung über das Maximum ist Klaglosigkeit hinsichtlich des zu viel Versprochenen, Anrechnung des zuviel Empfangenen auf das Kapital (c. 26 § 4 cit.). Die Höhe der gesetzlich begründeten Z. war in den einzelnen Fällen normirt: 12, 6, 4, 3 Proz. jährlich (s. Arndts, §§ 208, 2; 222, 2; Windscheid, § 260, 2); auch auf sie aber scheint sich die Justinianische Reduktion auf 6 Proz. zu beziehen, soweit sie nicht schon unter diesem Maximum standen (c. 26 § 2 i. f. cit.).

In Deutschland kam übrigens vor den Justinianischen Grundsätzen das Kanonische Recht zur Geltung, welches auf Grund von II. Mos. 22, 25; III. 25, 35—37;

V. 23, 19, 20 jeden Z. verbot und das Zinsnehmen als privilegium odiosum den Juden überließ. Erst die Reichsgesetze gingen unter dem Einfluß des Römischen Rechts in einzelnen Fällen, z. B. durch ausdrückliche Zulassung des Rentenkaufs, dem Kanonischen Zinsverbot zu Leibe, und so wurde dieses gewohnheitsrechtlich antiquirt; das Justinianische Recht mit dem 6 prozentigen Zinsmaximum ward rezipirt und nur in Anlehnung an spezielle reichsgesetzliche Vorschriften das 6 prozentige Maximum in ein 5 prozentiges verwandelt, nicht ohne daß jedoch die Zulässigkeit des „sechsten Zinsthalers" eine Zeitlang noch behauptet worden wäre (Windscheid, § 260, 3). Nach geltendem Gemeinen Recht nahm man denn noch neuerdings 5 Proz. jährlich als das höchste erlaubte Zinsmaß für alle gesetzlich oder vertragsmäßig begründeten Zinsverbindlichkeiten, höchstens mit Ausnahme des fenus nauticum (und der Judikats-Z.: muß man arg. c. 2 C. 7, 54 hinzufetzen), an (Arndts, § 210, 3). Seit der Einführung des HGB. Art. 292 ist dies für die bei Handelsgeschäften bedungenen Z. anders geworden, insofern die von einem Kaufmann aufgenommenen Darlehen und die Schulden eines Kaufmannes aus Handelsgeschäften von jeder Zinsschranke entbunden, die Handelsgeschäfte im Uebrigen mit einem Maximum von 6 Proz. belegt worden sind; 6 Proz. gelten auch als „gesetzliche" Z. bei Handelsgeschäften (Art. 287). — Sodann hat das zum Reichsgesetz erhobene, nur in Bayern (wegen eines dort am 5. Dezember 1867 erlassenen Gesetzes) nicht rezipirte Norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867, betreffend die vertragsmäßigen Z., die Zinsschranke bei Konventional-Z. durchgängig beseitigt und nur bei Festsetzung von mehr als 6 Proz. dem Zinsschuldner 6 Monate nach Vertragsschluß das unverzichtbare Recht 6 monatlicher Kündigung der ganzen Schuld verliehen (Ausnahmen von der letzteren Vorschrift s. §§ 2, 3 des Gesetzes). So besteht denn das gemeinrechtliche Maximum von 5 Proz. nur noch für die gesetzlich und richterlich begründeten Z. außer Judikats-Z. (s. oben), jedoch soll nicht blos bei den Konventional-Z., sondern auch bei den gesetzlichen da, wo eine bestimmte Norm nicht zu finden ist (also nicht bei den gesetzlichen Z. des HGB., wegen Art. 287), im Zweifel der Ortsgebrauch den Ausschlag geben (Windscheid, § 260, 5). Daran hat das neue Reichsgesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 nichts weiter geändert, als daß es die bei Darlehen oder Stundung einer Geldforderung unter Ausbeutung der Unerfahrenheit u. s. w. des Schuldners, oder auch bei anderen Geschäften, aber wechselmäßig, auf Ehrenwort u. s. w. erfolgten Verabredungen, falls sie dem Gläubiger Vermögensvortheile gewähren, welche den üblichen Zinsfuß auffallend überschreiten, für ungültig erklärt und, falls der Schuldner oder Jemand für ihn bereits geleistet hätte, die Rückgabepflicht normirt (5 Jahre lang, gesetzliche Z. vom Tage der Leistung an: Art. 3 des Gesetzes).

Das Römische Recht hat im Interesse der Verhütung des Wuchers noch weitere Vorschriften als die über das Zinsmaximum gegeben. 1) Hinsichtlich der Zinses-Z.: es dürfen nicht von rückständigen, unbezahlten Z. wieder Z. genommen werden, sei es nun auf dem Wege, daß man die Rückstände zum Kapital schlägt, oder daß man sie als besonderes Kapital darstellt (später sog. anatocismus conjunctus. separatus). 2) Der Zinslauf hört auf, sobald die rückständigen Z. (in unglossirten Stellen heißt es sogar: die bezahlten, s. Arndts, § 209, 3) in ihrer Summe die Höhe des Kapitals erreichen (ne ultra duplum s. alterum tantum). 3) Auch alle Geschäfte zur Umgehung der beiden obigen Verbote sind ungültig, z. B. Vorabzug der Z. (vgl. c. 26 § 4 C. h. t.), contractus mohatrae (Windscheid, § 261, 5. Zweifelhaft, ob Novation: Arndts, § 209, 2; Windscheid, § 261, 2). — Die Wirkung der Umgehung ist in allen drei Fällen die gleiche, wie bei Ueberschreitung des Zinsmaximum (s. oben). — Von diesen 3 Fällen sind durch das moderne Reichsrecht die beiden ersten nur für das Handelsrecht und zwar der zweite für alle Handelsgeschäfte, der erste jedoch auch nur für das Kontokorrentguthaben unter Kaufleuten außer Kraft gesetzt worden (HGB. Art. 293; 291, 1), freilich hat das Reichs-Z.gesetz

von 1867 § 4 nur die privatrechtlichen Bestimmungen über Zinses-Z. ausdrücklich aufrecht erhalten (s. Mandry, Civilr. Inh. d. Reichsg., 301). Das Verbot der Vorwegnahme von Z. dagegen, nicht aber auch die Ungültigkeit der übrigen Umgehungsgeschäfte (wie Mandry, 299, 7 anzunehmen scheint) ist für allgemein unanwendbar zu erachten.

Von den geltenden Kodifikationen behandeln die älteren (Preußisches Allg. LR. I. 11 §§ 803—852; Code civil art. 1905 ss.; Oesterreichisches Allg. BGB. §§ 993—1000) die Lehre von den Z. beim Darlehn, das Sächs. BGB. §§ 673—684 dagegen, der herrschenden Theorie folgend, bei den Gegenständen der Forderungen (der Entw. eines Schweizerischen Obligationenrechts von 1875 wieder beim Darlehn, aber nur Art 320—322). Dagegen erkennt einerseits (z. B. das Preußische Recht) Z. nicht blos bei Fungibilien, sondern auch bei Genusschulden an (Dernburg, II. § 34, 3), während andererseits das Sächsische BGB. (§ 673) sie blos bei Geldschulden Z. nennt. — Die accessorische Eigenschaft der Z. ist insofern zur Geltung gelangt, als vorbehaltlose Quittung über die Hauptschuld nach Preußischem, Französischem und Sächsischem Recht Verzicht auf die vorbedungenen Z. vermuthen läßt (Dernburg, II. § 35 Nr. 3; Code civil art. 1908; Sächs. BGB. § 986), dagegen hat der Code civil art. 2277 und das Oesterreichische Allg. BGB. § 1480 sowie im Anschluß daran das Preußische Verjährungsgesetz von 1838 § 2 Nr. 5 eine selbständige und kurze (5, 3, 4 Jahre) Verjährungsfrist für den Zinsanspruch aufgestellt. Eine eigentliche Unterscheidung zwischen Konventional- und richterlichen Z. einerseits und den aus anderen Gründen entstandenen andererseits, findet sich im Sächsischen BGB. §§ 674, 675. — Gesetzliche neben den vertragsmäßigen Zinsverbindlichkeiten kennen die Gesetzgebungen alle (vgl. Dernburg, § 37; Code civil art. 1907), indessen kennt z. B. das Oesterreichische Recht keine Judikats-Z., sondern läßt dieselben in den Verzugs-Z. aufgehen; für die vertragsmäßigen, sog. „vorbedungenen" Z. erfordern das Preußische Recht (Dernburg, § 35, 3) und Code civil (art. 1907) Schriftlichkeit. — Die Zinsmaxima sind für vertragsmäßige Z. in den in Deutschland geltenden Kodifikationen schon vor dem Reichsgesetz von 1867 normirt gewesen (so für das Französische Recht durch das Gesetz vom 3. Sept. 1807; Zachariä v. Lingenthal, Handb. d. Franz. Civilrechts, II. § 396, 8 ff.), für Sachsen durch das Gesetz vom 5. Oktober 1864; vgl. Preußische Verordn. vom 12. Mai 1866 und 3. Januar 1867 [Dernburg, II. § 36, 11] und das Bayerische Gesetz vom 5. Dezember 1867; die Deutschen Gesetze gewähren bereits den Kontrahenten die möglichste Freiheit und diese ist in dem Reichsgesetze von 1867 § 5 noch überdies dadurch gewährleistet, daß die dem Schuldner (gegenüber dem Reichsgesetz) noch günstigeren Bestimmungen der Landesgesetze aufrecht erhalten, resp. als künftig zu erlassende vorbehalten bleiben (vgl. Mandry, a. a. O. 300, 8). Der Zinsfuß für gesetzliche Z. bemißt sich nach Preußischem Rechte nach dem landesüblichen Zinsfuß (Dernburg, § 38, 1; s. aber für die Fälle der Vormundschaftsordnung daselbst Note 6), nach dem Bayerischen Gesetze von 1867 Art. 3 und dem Sächsischen BGB. § 677 beträgt er 5 Proz. — Das Nehmen von Zinseszins ist nach den Kodifikationen gestattet, meist freilich nicht ohne Beschränkung auf einen gewissen Betrag des Rückstandes als Minimum und nicht ohne Novation (Dernburg, § 36, 15. 16; Code civil art. 1154; Oesterreichisches BGB. § 998; Gesetz vom 14. Juni 1868 § 3 a, b; Sächsisches BGB. §§ 679—681; Bayerisches Gesetz von 1867 Art. 1); noch mehr, nämlich total, ist das Verbot der Z. ultra alterum tantum in den Deutschen Landesrechten aufgehoben (Allg. LR. I. 11 § 851; Bayerisches Gesetz Art. 2; Sächsisches BGB. § 682; vgl. auch Oesterreichisches Allg. BGB. § 1335). — Besonders zu bemerken ist schließlich noch für die Landesrechte, daß die Zinsvorschriften für die gewerblichen Pfandleihanstalten nach dem Reichsgesetz von 1867 § 4 ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind (vgl. für Preußen Dernburg, §§ 36, 19 ff.).

Das neue Deutsche Reichsrecht hat außer den bereits angegebenen Vorschriften im Wesentlichen nur noch Bestimmungen über gesetzliche Zinsverbindlichkeiten im HGB. (z. B. Art. 289 ff.) und im Wuchergesetz (Art. 3 Abs. 2); vgl. noch WO. Art. 7 und CPO. § 279.

Ueber Interusurium s. den betr. Art.

Quellen: D. 22, 1, 2; Cod. 4, 32, 33 de usuris, de nautico fenore. — C. 5, 56 de usur. pupillaribus; 6, 47 de usuris legator. vel fideic.; 7, 54 de usur. rei judicatae; 10, 8 de fiscalibus usuris. — Decr. Grat. C. 14, q 4; X. 5, 19; in VI° 5,5; Clem. 5,5.

Lit.: Heimbach in Weiske's Rechtslex. XV. 389—462. — Unterholzner, Schuldverhältnisse, (1840) I. §§ 150—59. — Unger, Fragm. aus einem System des Obl.Rechts, in Haimerl's Oesterr. V.J.Schr., XIV. 117 ff. — Randa, Die Lehre von den Z. und von der Konventionalstrafe, 1869. — Carus, Die selbständige Klagbarkeit der gesetzlichen Z., Halle 1876. — Gimmerthal, Ueber die Offizialzinsen, im Archiv für die civ. Praxis, LXI. (1878) 371—402 (beschäftigt sich mit dem Begriff der Z. überhaupt, als Straf- oder Schadensersatzgeld und mit dem Entstehungsgrund der Röm. Officialz., welchen G. nicht in der Obligation selbst [S. 373], sondern in der „zinsenzeugenden Funktion des officium judicis", [S. 401] findet). — Lehrb. der Pand.: Arndts, §§ 207—10; Brinz I. 435 ff., 581; Göschen II. §§ 402—9; Keller, I. § 247; Puchta, §§ 227—29; Seuffert, II. §§ 231—33; Sintenis, II. § 87; v. Vangerow, I. §§ 76—79; Windscheid, II. §§ 259—61. — Partikularrecht: Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. §§ 34—38. — Zachariä v. Lingenthal (Puchelt), Handbuch des Französ. Civilrechts, II. § 369. — Reichsrecht: Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. §§ 28, 2 ff.

J. Merkel.

Zinsleiste, gute Deutsche Bezeichnung für Talon (s. diesen Art.), welche bereits im Preuß. Gesetz vom 16. Juni 1819 § 17 (Ges.Samml. 1819, S. 160) vorfindlich, in Norddeutschland in Vergessenheit zu gerathen droht. Vgl. großh. Hess. Ges. vom 20. Juli 1858 Art. 18; Nass. Ges. v. 2. Juni 1860 § 16.

Reyßner.

Zinsquittungsscheine, die zu den Preußischen Grundschuldbriefen (s. diesen Art., woselbst auch das Formular) auf Antrag des Eigenthümers des Pfandgrundstücks für einen Zeitraum von fünf Jahren auszufolgenden Zinsquittungen, gegen deren Aushändigung der Schuldner dem holenden Gläubiger (Holschuld) zu zahlen hat. Die Zinsforderungen verjähren mit Ablauf von 4 Jahren (Gesetz vom 31. März 1838 § 2 Nr. 5, § 5 Nr. 3); ein Aufgebot der Z. findet nicht statt. Behufs Löschung der Forderung im Grundbuch müssen die noch nicht verjährten Z. mit dem Grundschuldbrief zum Grundbuch geliefert werden; andernfalls sind die Beträge zu hinterlegen. Der Schuldner hat deshalb die bezahlten Z. bis nach Ablauf der Verjährung aufzubewahren.

Lit.: Die Kommentare zu § 39 des Preuß. Ges. vom 5. Juni 1872 über den Eigenthumserwerb, zur Grundbuchordnung §§ 96, 128—130 von Turnau, Bahlmann, Achilles.

Reyßner.

Zinsschein ist die gute Deutsche, von der Deutschen CPO. §§ 843—845 wieder aufgenommene Bezeichnung für Coupons, auch Hebeschein, Zinsabschnitt genannt. Z. ist das urkundliche Zahlungsversprechen des Kapitalschuldners dem Inhaber gegen Rückgabe den darin benannten Zinsbetrag zu zahlen. Die Z. sind nicht Legitimationspapiere zum Zweck der Ausübung des Zinsrechts, sondern Werthpapiere (s. diesen Art.), Werthträger für die Zinsforderung. Entstanden als Bezugsmittel für die Zinsen, haben sie im Verkehr eine weit ausgedehntere Bedeutung gewonnen; sie werden als Zahlmittel verwendet und sind als Waare Gegenstand des Handels (Bedingungen der Wiener Effektenbörse § 20; Zeitschr. f. das ges. Handelsrecht von Goldschmidt u. A., XXIII. Beilageheft S. 307 ff.). Schlußnoten u. s. w. über den Kauf von Z. sind stempelpflichtig nach dem RGes. vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Tarif 4a; die Rechnungen bei der Einlösung an einer inländischen Zahlstelle sind stempelfrei, Tarif 4b, denn hier sind die Z. nicht für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, sondern lediglich Mittel zur Zinseinhebung.

Trotz dieser Verwendung im Verkehr nehmen die Z. nicht die Bedeutung von abstrakten Zahlungsversprechen auf den Inhaber an; sie bewahren vielmehr ihre Eigenschaft als Zinsschuldscheine, womit im Zusammenhang steht: die Verzinsung der Forderung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über Zinsverzinsung, und die Ausschließung des Zinseszins (s. d. Art. Zinsen), selbst im Falle des Zahlungsverzuges des Schuldners, soweit landesgesetzlich das Verbot des Anatokismus besteht.

Ist das Kapital zur Rückzahlung gekündigt, wird jedoch nicht eingehoben, so hat nach der Mehrzahl der Emissionsbedingungen der Schuldner die Z. der Folgezeit dennoch einzulösen; fehlende Z. sind dem Gläubiger am Kapital zu kürzen. Die zuständige Amortisation (s. diesen Art.) der Z. kann für Deutschland als beseitigt bezeichnet werden (Preuß. Verordn. vom 16. Juni 1819; Deutsches Bundesges. vom 9. Nov. 1867 § 6; Reichsges. vom 12. Mai 1873 § 1; Württemb. Ges. vom 13. März 1868, Art. 1; vom 18. Aug. 1879, Art. 1; Hessen vom 4. Juni 1879, Art. 10; Sachsen-Weimar vom 10. Mai 1879, § 12; Bremen vom 25. Juni 1879, § 5; Elsaß-Lothringen vom 8. Juni 1879, § 28), gleichwie für Papiergeld und Banknoten die Amortisation ausgeschlossen ist. Einzelne Gesetzgebungen haben die Zahlungssperre auf die verlorene Haupturkunde auch für die Z. wirksam erklärt (EG. zur CPO. § 15 No 2; Hessen vom 4. Juni 1879, § 11; Württemberg vom 18. August 1879, Art. 1). Die Außerkurssetzung (s. diesen Art.) der Z. ist unbedingt ausgeschlossen, mag auch die Haupturkunde außer Kurs gesetzt sein (Goldschmidt, Handelsrecht, I. S. 1201; Keyßner, Vom Preuß. Papiergeld, i. d. Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtspflege in Preußen II. S. 125 ff.). Verlust oder Vernichtung der Z. ist in gleichem Maße definitiver Werthverlust, wie beim Papiergeld. Eine Zwangspflicht zur Zinszahlung an den nachweislichen Verlierer und Inhaber der Schuldurkunde besteht der Regel nach nicht; eine Mehrzahl der Emissionsbedingungen stellt jedoch eine Nachzahlung nach Ablauf der Verjährungsfrist in Aussicht. Z. werden den Schuldurkunden für mehrere Jahre beigefügt; die Ausgabe einer neuen Reihe (Serie) erfolgt gegen Talons, Zinsleisten (s. diese Art.). Es empfiehlt sich das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der Haupturkunde der Art zu gestalten, daß der Zeitpunkt zur Ausreichung einer neuen Reihe von Z. überschritten wird. Diesen Weg hat die Deutsche CPO. §§ 843 ff. eingeschlagen, ebenso das Franz. Gesetz vom 15. Juni 1872.

Lit.: L. Rothschild, Taschenbuch für Kaufleute, 25. Ausg. I. 308. — Keyßner, Der Verkehr in Coupons, im Deutschen Handelsblatt, 1871, Nr. 4, 6, 7 (vgl. ebendas. Nr. 49), auch abgedruckt in Saling's Börsenpapieren, Band I. 3. Auflage S. 254 ff.; Derselbe im Deutschen Handelsblatt, 1874, Nr. 24; 1875 Nr. 39 S. 325. — Gareis, Ueber Legitimationszeichen, in Busch's Arch. XXIV 108. — Ladenburg, Verkehr mit verfallenen Zinscoupons und Dividendenscheinen, in der Zeitschr. für d. ges. H.R. v. Goldschmidt, IV. 247. — Saling, Börsenpapiere, (3. Aufl. von Siegfried) S. 268 ff. — Roscher, Zinscoupons und Dividendenscheine als Zahlungsmittel, im Deutsch. Handelsblatt, 1872, Nr. 44, 45. — Zeitschrift für das ges. Handelsrecht v. Goldschmidt u. A., XXXIII. 109. — Entsch. des ROHG. X. 213, 320; XXXIII. 205; XXV. 257. — Löhr, Central-Organ, N. F. III. 566. — Busch, Arch., IX. 173, 403.

Keyßner.

Zoanettus, Franciscus (Giovanetti), ♂ in Bologna, Schüler des Alciatus, lebte in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, lehrte zu Ingolstadt, † 1586.

Schriften: Repertorium legale. — Tract. de matrimonio. — De justitia et jure. — De emtione venditione. — Opera, Marp. 1600.

Lit.: Rivier, Introd. historique au droit romain, 1881, p. 598.

Teichmann.

Zollkredit wird in Deutschland nach dem Ermessen der Landesregierungen und auf die Gefahr derselben jedem angesessenen Kaufmann, Fabrikanten und Gewerbtreibenden gewährt, der kaufmännische Bücher führt, Geschäfte von Bedeutung macht, in gutem Rufe steht und Sicherheit für die kreditirte Summe zu leisten vermag oder die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich hat. Einzelne Beträge unter 15 Mark werden nicht auf Kredit eingeschrieben, auch hängt die Kreditbewilligung

davon ab, daß der Kreditnehmer jährlich mindestens eine gewisse Summe (wie z. B. in Preußen, Sachsen, Hamburg 6000 Mark, in Bayern und Sachsen-Weimar 3000 Mark) sich kreditiren läßt. Die Z. sind dem Reiche erst als baar anzurechnen, wenn sie fällig sind.

Quellen: Besonders Protokoll vom 29. Novbr. 1833 zum Zollvereinigungsvertrage vom 27. März 1834, Art. 10. — Hauptprot. der Münchener Vollzugskommission vom 14. Februar 1834, § 25. — Reichsgesetz vom 4. Februar 1871, § 3. — Die Kreditregulative der einzelnen Staaten (aufgeführt in dem Werke v. Aufseß, Die Zölle und Steuern d. Deutschen Reiches, 1880).

Lit.: Pochhammer, Jahrbücher des Zollvereins von 1834, 1843. — Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- u. Handelsvereins von 1854—1875. — Die Amtsblätter der Zolldirektionsbehörden der einzelnen Deutschen Staaten. — Das Centralblatt der Abgaben, Gewerbe und Handelsgesetzgebung in den Preuß. Staaten v. 1830 an. — Die Verhandlungen der General-Zollkonferenzen von 1836—1863. — Hirth's Annalen des Deutschen Reiches. — v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 1880, S. 34, 41, 167.

v. Aufseß.

Zoll- und Steuerstrafsachen, s. Zollvergehen und Defraudationen.

Zollvergehen: Zuwiderhandlungen gegen Zoll- oder andere auf indirekte Abgaben bezügliche Gesetze. Es gehören dahin: a) die Defraudirung der betreffenden Zölle s. Abgaben; spezieller: die Hinterziehung der Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben und die Nichtanzeige von Gewerbshandlungen, deren Ausführung die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abgabe begründet; b) die Verletzungen der zum Schutze des Zollinteresses gegebenen Verwaltungsvorschriften, wie z. B. der mit Rücksicht auf jene Gewerbshandlungen und deren Besteuerung gegebenen Kontrolvorschriften über den Transport, die Aufbewahrung, die Bezeichnung und den Verschluß der Waaren, der besonderen auf Häfen, Niederlagen &c. bezüglichen Regulative u. s. f. c) Jener Defraudirung wird an die Seite gestellt und nach gleichen Grundsätzen behandelt die Kontrebande, d. i. die einem Verbote zuwider erfolgende Einführung, Ausführung oder Durchfuhr von Gegenständen; ferner die verbotwidrige Erzeugung s. Veräußerung von Gegenständen der Staatsmonopole. — Hinsichtlich der strafrechtlichen Natur jener Defraudirung ist auf den Art. Defraudation zu verweisen. Die Kontrebande und die sub b erwähnten Ordnungswidrigkeiten fallen unter den polizeilichen Gesichtspunkt.

Defraudirung und Kontrebande werden mit Konfiskation der bezüglichen Gegenstände und einer Geldstrafe (Deutsches Vereinszollgesetz: dem doppelten — vierfachen, unter Umständen dem acht- bis sechzehnfachen, Oesterreich: dem zwei- bis zwölffachen der defraudirten Abgabe, der Hälfte bis zum Duplum des Waarenwerthes), ausnahmsweise mit Gefängniß (Oesterreich: einfachem oder strengem Arreste, mit welchem verschiedenerlei Rechtsfolgen verbunden werden können) bestraft. — Das Deutsche Vereinszollgesetz läßt bei den meisten einschlagenden Handlungen s. Unterlassungen den Beweis zu, daß ein Vergehen nicht beabsichtigt war. Es soll dann nur eine Ordnungsbuße eintreten, wie sie auf die sub b erwähnten Ordnungswidrigkeiten gesetzt ist (150 resp. 300 Mark). Die Beweislast trifft hier den Beschuldigten. Oesterreich setzt im Allgemeinen nur Zurechnungsfähigkeit (deren Mangel regelmäßig von dem Beschuldigten zu erweisen ist), nicht Zurechenbarkeit des vorschriftswidrigen Vorgangs, ausnahmsweise aber rechtswidrigen Vorsatz voraus. — Als Auszeichnungs-, resp. Erschwerungsgründe gelten das künstliche Verbergen der Gegenstände, das Zusammenwirken Mehrerer, das Führen von Waffen, das Handeln unter dem Schutze einer Versicherung, der gewerbsmäßige Betrieb.

Eigenthümliche Bestimmungen finden sich in Bezug auf eine subsidiäre Haftverbindlichkeit Dritter; so der Handel- und Gewerbtreibenden für in ihren Diensten oder im Taglohn stehende Personen, der Eisenbahnverwaltungen für ihre Angestellten und Bevollmächtigten, des Familienhauptes für die Familienglieder (Oesterreich: der nicht direkt mit Strafe bedrohten Mitschuldigen). Die Haftung bezieht sich (Vereinszollgesetz) auf die betreffenden Abgaben und, wenn der Beweis der Schuld-

losigkeit nicht geführt werden kann, auf die Geldbußen und Gerichtskosten. Oesterreich schließt, wenn dieser Beweis geführt wird, die Haftung aus. — Besondere Bestimmungen finden sich ferner in Betreff der Theilnahme (Einschränkung der Strafbarkeit), des Rückfalls, der Verjährung, der Konkurrenz (Aufstellung des Kumulationsprinzips, jedoch Oesterreich § 107), des Versuchs (Einschränkung der Strafbarkeit), der Strafverwandlung, der Haftung der Sachen, auf welche sich die Uebertretung bezieht, der Belohnung der Anzeiger rc. Sehr detaillirte Bestimmungen über dies und Anderes hat insbesondere Oesterreich.

Die Erledigung dieser Strafsachen erfolgt nach dem Vereinszollgesetze regelmäßig im Wege eines administrativen (in den Händen der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, sowie der Provinzialsteuerdirektoren liegenden) Verfahrens. Der Angeschuldigte kann jedoch gegenüber einer Entscheidung der Administrativbehörden auf gerichtliches Gehör und Erkenntniß antragen. Die Verurtheilung auf Grund subsidiarischer Haftbarkeit kann nur durch die Gerichte erfolgen. Jenes administrative Verfahren ist an leichte Formen gebunden. Dabei ist den Behörden (den Provinzialsteuerdirektoren) ein weitgehendes Milderungsrecht eingeräumt. — Freiwilliges (ein Urtheil nicht abwartendes) Uebernehmen der Strafe steht in Bezug auf die Rückfallsbestimmungen der rechtskräftigen Verurtheilung gleich. — In Oesterreich urtheilen besondere, durch richterliche und politische Beamte gebildete „Gefällsbezirksgerichte", „Gefällsobergerichte" und ein „oberstes Gefällsgericht". In Bezug auf das Verfahren unterscheidet es mindere und schwerere Gefällsstrafsachen. Ueber jene findet ein abgekürztes Verfahren statt.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869. — EG. z. RStrafGB. § 7. — Preuß. Gesetz v. 22. Mai 1852. — Verordnung v. 25. Juni 1867. — Oesterreich: StrafGB. über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835. — W. Röhr, Strafgesetzgebung und Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Steuer- u. Kommunikationsabgaben-Gesetze und die Prozeßbuchführung bei den Hauptzoll- und den Hauptsteuerämtern Breslau 1870. — A. Wagner, Lehrb. d. Finanzwissenschaft, II. S. 695 ff. — E. Löbe, Das Deutsche Zollstrafrecht, 1881. — Vgl. d. Art. Haftpflicht in Zoll- und Steuersachen. A. Merkel.

Zollverwaltung heißt diejenige Abtheilung der Staatsverwaltung, welche sich mit dem Schutze der Kontrole, Feststellung, Erhebung der Zollgefälle und mit der Verfolgung, Untersuchung und, unter gewissen Beschränkungen, mit der Bestrafung der, gegen die Zollgesetze und Z.vorschriften begangenen, Uebertretungen, dann aber auch mit der Statistik des ihr bekannt gewordenen Waarenverkehrs beschäftigt und für die gesetzlich zulässigen Zollbegünstigungen des Handels, der Industrie und des Verkehrs nach gewissen Vorschriften Sorge trägt. In Deutschland hat zwar das Reich nach Art. 35 der Reichsverfassung die Gesetzgebung für das gesammte Zollwesen und gehören nach Art. 38 der Reichsverfassung die Zollgefälle zu den Reichseinnahmen, die Erhebung und Verwaltung derselben sind aber nach Art. 36 Abs. 1 der Reichsverfassung den einzelnen Bundesstaaten überlassen, soweit sie dieselbe bisher ausgeübt haben.

Dagegen übt der Kaiser nach Art. 36 der Reichsverfassung eine Kontrole des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche von ihm als Reichsbevollmächtigte den Direktivbehörden der Bundesstaaten und als Stationskontroleure den Hauptämtern beigeordnet werden.

Ebenso bildet das Reich mit geringen Ausnahmen (Zollausschlüsse) nach Art. 33 und 34 der Reichsverfassung ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, dem jedoch durch Verträge das Großherzogthum Luxemburg und die Oesterreichische Dorfschaft Jungholz angeschlossen sind.

Nach Art. 40 der Reichsverfassung gelten noch die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, soweit sie nicht später auf gesetzmäßigem Wege durch das Reich geändert wurden. In Art. 1 dieses Vertrages sind die Bestimmungen aller früheren Zollvereinigungsverträge von 1833, 1835, 1836, 1841

1853 und 1865, soweit sie nicht durch den Vertrag von 1867 abgeändert wurden, aufrecht erhalten und im Schlußprotokolle zu diesem Art. 1 ist festgesetzt, daß alle Verabredungen, welche zum Vollzuge der erwähnten Verträge in Protokollen oder sonstwie getroffen sind, so lange gültig bleiben sollen, bis ihre Abänderung beschlossen werden wird.

Hiernach gelten zur Zeit für die Deutsche Z. folgende Grundsätze. Bezüglich der Organisation ist vor Allem hervorzuheben, daß in jedem Bundesstaate und in Luxemburg mit Ausnahme der Thüringischen Staaten, welche mit Preußen gemeinsam als Thüringischer Zoll- und Handelsverein eine Generaldirektion in Erfurt errichtet haben, und mit Ausnahme von Hessen, das eine Abtheilung im Finanzministerium hierfür errichtet hat, Zoll- und Steuerdirektivbehörden bestehen, welche in Preußen wegen des größeren Gebietes für jede Provinz organisirt sind. Diese Behörden sind den Finanzministerien direkt unterstellt, von denen sie Weisungen erhalten und an die sie zu berichten haben. Als äußere Z.behörden sind Zoll- und Steuerämter errichtet. Die im sog. Grenzbezirke, einem um die ganze Zollgrenze des Deutschen Zollgebietes in einer Breite von 10—15 Kilometer zum Zwecke des Zollschutzes gebildeten, und durch eine sog. Binnenlinie gegen das Inland begrenzten Landstreifen, errichteten Aemter werden als Hauptzollämter bezeichnet, in deren Bezirk Nebenzollämter I. und II. Klasse und sog. Ansageposten errichtet sind. Zur leichteren Kontrole des zollpflichtigen Waarenverkehrs sind nur gewisse Straßen als Zollstraßen für die Ein- und Ausfuhr gestattet, an denen die Zollämter je nach Bedarf errichtet sind. Als solche Zollstraßen gelten gesetzlich Eisenbahnen, schiffbare Flüsse, Kanäle und bzw. Seehäfen, die übrigen Straßen werden immer speziell bestimmt und bekannt gegeben. Zur Kontrole des Verkehrs und zum Zollschutze sind in den, an der Grenze bzw. im Grenzbezirke gelegenen, Ortschaften Grenzwachstationen errichtet, welche je nach Bedarf mit einer entsprechenden Anzahl von Grenzaufsehern zu Fuß oder zu Pferd besetzt sind. Diese Grenzwachstationen sind in jedem Hauptamtsbezirke in mehrere Obergrenzkontrolbezirke eingetheilt, denen je ein sog. Obergrenzkontroleur zur Anordnung und Kontrole des Grenzwachdienstes vorgesetzt ist.

Dem Bezirke des Hauptzollamtes ist als erster Beamter ein Oberzollinspektor vorgesetzt, der den äußeren und inneren Dienst des Bezirkes zu leiten und zu überwachen und deshalb häufige Bereisungen seines Bezirks vorzunehmen hat.

Das Hauptzollamt ist außerdem mit zwei sich gegenseitig kontrolirenden Kassenbeamten und zum Zweck der Zollabfertigung und der Besorgung sonstiger Geschäfte mit Nebenbeamten — Revisionsbeamten, Revisionsoberkontroleuren, Assistenten und Amtsdienern — besetzt. Die Nebenzollämter im Grenzbezirke, welche nach ihren Befugnissen als Nebenzollämter I. oder II. Klasse bezeichnet werden, sind mit Zolleinnehmern, Zollverwaltern, Nebenzollamtskontroleuren, Assistenten und Amtsdienern je nach Bedarf besetzt.

Während der Oberzollinspektor vornehmlich als Kassenkurator des Hauptzollamtes fungirt, ist dem Obergrenzkontroleur die Kassen- und Geschäftskontrole der Nebenzollämter seines Bezirkes zur Pflicht gemacht.

Im Innern des Zollgebietes des Deutschen Reiches sind für die vom Auslande eingehenden und von den Grenzzollämtern unter Zollkontrole weiter abgefertigten Gegenstände Hauptsteuerämter (in Süddeutschland Hauptzollämter) errichtet, deren Organisation und Beamtenbesetzung den Hauptzollämtern an der Grenze nachgebildet ist. In den Bezirken dieser Hauptämter sind Untersteuerämter (in Süddeutschland Nebenzollämter) errichtet, welchen je nach Umständen höhere oder geringere Befugnisse zustehen und die den Hauptsteuerämtern untergeordnet sind. Als Kassakuratoren und Inspektoren fungiren auch hier die Bezirksoberkontroleure, wo solche aufgestellt sind. Derartige Oberkontroleure (Ober-

steuerkontroleure) sind mit Ausnahme Bayerns und Württembergs überall sonst für die Kontrole des Steuerdienstes aufgestellt.

Die Thätigkeit und Befugnisse der Zollverwaltung sind, wie bereits aus den Bemerkungen über die Organisation hervorgeht, in mancher Beziehung verschieden, je nachdem solche im Grenzbezirke oder im sog. Binnenlande oder in Bezug auf Zollabfertigung, Kassen- und Abrechnungswesen auszuüben sind.

Im Grenzbezirke sind zum Schutze der Zollgesetze den Zollbehörden besondere Befugnisse gesetzlich eingeräumt, wodurch sowol Personen als Waaren besonderen Kontrolmaßregeln unterworfen werden. Es können Waaren, welche Gegenstand der heimlichen Einfuhr, des sog. Schmuggelverkehres, zu sein pflegen, durch die oberste Landesbehörde der Transportkontrole (Legitimationsscheinkontrole) unterstellt werden, wodurch jeder, der solche Waaren im Grenzbezirke transportirt, verpflichtet wird, dem Grenzzollbeamten gegenüber sich durch eine amtliche Bescheinigung darüber auszuweisen, daß diese Waaren entweder aus dem Deutschen Zollgebiete abstammen, oder bereits der Eingangsverzollung unterstellt worden sind (§ 119 des Vereinszollgesetzes von 1869). Diesen Kontrolen können gewisse Gegenstände gar nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen unterworfen werden (§ 120 des Vereinszollgesetzes).

Für den Transport auf Gewässern und das Ausladen aus Fahrzeugen, welche sich auf den Gewässern im Grenzbezirke bewegen, hat der § 121 des Vereinszollgesetzes bestimmte Vorschriften gegeben.

Die der Legitimationsscheinkontrole unterliegenden Waaren dürfen ohne besondere Erlaubniß nur bei Tage transportirt werden (§ 122 des Vereinszollges.). Ueber die transportscheinpflichtigen Waaren stellen die Zollbehörden dem Frachtführer die nöthigen Legitimationsscheine aus (§ 125 des Vereinszollgesetzes). Es können zur Kontrole des Verkehrs von den Grenzwachbeamten nicht nur alle Waarenführer kontrolirt, nach der Herkunft der Waaren befragt und Ausweise über dieselbe verlangt werden, sondern es können auch unter gewissen Voraussetzungen bei verdächtigen Personen Haussuchungen und körperliche Visitationen zur Aufsuchung von heimlich ohne Verzollung in das Zollgebiet eingebrachten Waaren vorgenommen werden (§§ 126—129 des Vereinszollgesetzes). Hausirgewerbe, Marktbesuchende und der stehende Gewerbebetrieb können im Grenzbezirke besonderen Kontrolen unterworfen werden (§ 124 des Vereinszollgesetzes). Den Grenzbeamten ist bei Ausübung ihres Dienstes unter gewissen Voraussetzungen sogar der Gebrauch ihrer Schußwaffen im Grenzbezirke durch Landesgesetze gestattet. Ueber den Grenzbezirk hinaus, also im sog. Binnenlande, können nach Maßgabe der von den obersten Landesfinanzbehörden getroffenen Vorschriften nur solche Waaren der Kontrole unterworfen werden, welche Gegenstände des Schleichhandels bilden.

Die Zollabfertigung ist eine verschiedene nach der Art der Transportstraße (Landweg, Eisenbahn, Fluß, Kanal, Meer) oder nach der Art des Transportmittels (Landfuhrwerke, Eisenbahnwagen, Postwagen, Binnen-, See-, Kriegsschiff, Floß; §§ 21—91 des Vereinszollgesetzes). In der Regel haben die Zollbehörden auf Grund der schriftlichen Anmeldung (Deklaration) die Waaren nach der Ausladung sofort zu besichtigen (revidiren) und nach erfolgter Tarifirung (Bestimmung des Zollsatzes) den Zoll zu berechnen und zu vereinnahmen. Zur Erleichterung des Verkehrs und im Interesse des Handels können aber folgende weitere Zollabfertigungen auf Antrag der Zollpflichtigen von den Zollbehörden vorgenommen werden. Die Waaren können im sog. Ansageverfahren mit Begleitzettel, oder im Begleitscheinverkehre mit Begleitschein I. oder II. Klasse an andere Zollämter überwiesen werden. Die Waaren können beim Eingangsamte oder bei dem im Zollbegleitpapiere genannten Amte in amtliche oder Privatniederlagen mit oder ohne Verschluß der Zollbehörde aufgenommen oder auf Veredelungs-, Meß- oder

fortlaufendem Conto angeschrieben werden (§§ 97—117 des Vereinszollgesetzes). Den Zollbehörden liegt in allen diesen Fällen ob, für die Sicherheit des Zolles durch Kautionen der Zollpflichtigen und Zollverschlußanlage bei eigener Verantwortlichkeit Sorge zu tragen (§§ 45, 94—96 des Vereinszollgesetzes). Für die Zollabfertigung der mit den Posten eingehenden Waaren ist ein erleichtertes Verfahren den Zollbehörden zur Pflicht gemacht, welches zwar nicht bei der Verzollung, wol aber bei der Ueberweisung von dem Grenzzollamte auf die Aemter im Inneren Platz greift. Die Gegenstände werden amtlich auf einfache Postdeklarationen hin ohne Verschluß in der Art abgefertigt, daß eine zollamtlich abgestempelte rothe Marke auf das Poststück geklebt und auf der Postdeklaration ein Vermerk gemacht wird (§ 91 des Vereinszollgesetzes). Die bereits berechneten und fälligen Zollgefälle können zuverlässigen Handels- und Gewerbtreibenden von den Landeszollbehörden kreditirt werden. Ein gesetzlicher Anspruch hierauf besteht nicht, auch kann vollständige Sicherheitsbestellung verlangt werden, da der Kredit nur auf Gefahr des einzelnen Bundesstaates gewährt wird (s. besonders Protokoll vom 29. Nov. 1833 zu Art. 10 des Zollvereinigungsvertrages vom 27. März 1833).

Ueber die Einnahme und Ausgabe der Z. stellen die Hauptzollämter am Schlusse des Etatsjahres Jahresrechnungen. Die Direktivbehörden fertigen auf Grund vierteljähriger hauptamtlicher Einnahmenübersichten über ihren Bezirk provisorische Hauptübersichten an, welche am 15. Juli, Oktober, Januar, Mai an den Ausschuß des Bundesrathes für Rechnungswesen eingesendet und aus denen vom kais. Zoll- und Steuerrechnungsbureau gleichfalls provisorische Einnahmeübersichten für das ganze Reich zusammengestellt werden. Hieraus werden zum Zwecke der schließlichen Abrechnung mit den Bundesregierungen bis 1. November jeden Jahres die definitiven Uebersichten von den Direktivbehörden angefertigt, aus denen durch das Zoll- und Steuerrechnungsbureau — die definitiven Einnahmeübersichten und Abrechnungen zusammengestellt und vom Ausschusse des Bundesrathes für Rechnungswesen vollzogen werden.

Ueber die nach Art. 38 Nr. 2 lit. a der Reichsverfassung von den Zolleinnahmen in Abzug zu bringenden Ausgaben der Bundesstaaten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind, wird jährlich bis zum 1. November eine Z.liquidation von den einzelnen Bundesstaaten mit Grenzzollverwaltung aufgestellt und an den Ausschuß des Bundesrathes für Rechnungswesen zur Feststellung eingesendet. Als Grundlage hierfür dient der sog. Pauschsummen-Etat, welcher für die Grenzzollverwaltung jedes Bundesstaates vom Bundesrath aufgestellt wird.

Eine der wichtigsten Befugnisse der Z., welche auch nach Einführung der Prozeßordnungen des Deutschen Reiches aufrecht erhalten ist, besteht in der vorläufigen Feststellung des Thatbestandes der Uebertretungen der Zollgesetze und Verwaltungsvorschriften und in der Verfügung derjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, um die Person des Thäters und die Waare, mit der die Uebertretung verübt wurde, festzustellen und zu sichern. Es können deshalb von den Zollbehörden nach dem Vereinszollgesetze körperliche Visitationen verdächtiger Personen, Haussuchungen unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Beschlagnahmen von Waaren, ja sogar Verhaftungen verdächtiger Personen und unter gewissen Umständen Verfolgungen derselben unter Anwendung der Schußwaffe vorgenommen werden. Die von den Zollbeamten zur Feststellung des Thatbestandes einer Zollübertretung aufgenommenen Protokolle haben öffentlichen Glauben.

Das Verfahren in Zollstrafsachen, welches gemäß Art. 165 des Vereinszollgesetzes nach den Landesgesetzen der Bundesstaaten geregelt ist, findet summarisch statt. Die in den meisten Bundesstaaten zulässigen Strafbescheide der Zollbehörden dürfen nur Geldstrafen festsetzen, weshalb in allen Fällen, in welchen eine Zu-

erkennung von Freiheitsstrafen eintreten müßte, die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Die Strafbescheide der Zollbehörden müssen die strafbare Handlung, das angewendete Gesetz und die Beweismittel bezeichnen, außerdem aber die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, wenn er nicht eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde richten will, binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Verwaltungsbehörde, welche den Bescheid erlassen hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen kann.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß den Zollbehörden die Aufstellung der Statistik des Waarenverkehrs in ihren Bezirken, sowie die Erhebung der durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 eingeführten statistischen Gebühr obliegt.

Da die Z. verfassungsmäßig Sache der einzelnen Bundesstaaten ist (ausgenommen die kais. Hauptzollämter zu Hamburg, Bremen und Lübeck), dem Reiche aber daran liegen muß, daß eine gleichmäßige und richtige Anwendung der reichsgesetzlichen Bestimmungen stattfinde, so ist, wie bereits oben erwähnt wurde, nach Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung der Kaiser ermächtigt, durch Reichsbeamte, welche er den Zolldirektivbehörden beiordnet (sog. Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern), und durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- und Steuerämtern beigiebt (sog. Stationskontroleure, die unmittelbaren Untergebenen der Reichsbevollmächtigten) die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens zu überwachen. Die Reichsbevollmächtigten, welche dem kais. Reichsschatzamte unmittelbar untergeordnet sind, haben das Recht, allen Sitzungen der Direktivbehörden anzuwohnen und bei den Vorträgen ihre Ansicht kund zu geben, sie können alle Entschließungen derselben im Konzepte einsehen und kontrasigniren. Im Falle sie glauben, daß eine Entscheidung gegen die gesetzlichen Bestimmungen getroffen ist, können sie Einspruch erheben und die Entscheidung der vorgesetzten Ministerien verlangen. Wichtigere Fragen können sie direkt dem Reichsschatzamte zur Entscheidung vortragen. Außerdem haben sie die Z.kostenliquidation und definitiven Einnahmeübersichten zu prüfen und zu bescheinigen und bei Veränderungen in der Organisation der Grenzbehörden ihr Gutachten abzugeben. Sie haben das Recht alle Akten, Rechnungsbelege und Rechnungen der Direktivbehörden und Zollämter einzusehen und alle Amtsstellen, Grenzwach-Steueraufsicht-Stationen und Gewerbeanstalten zu inspiziren. Die Stationskontroleure haben ihre Bezirke zu bereisen sowie die Aemter und Gewerbeanstalten zu inspiziren. Sie können alle Zollregister und Belege einsehen und die Grenzbewachung persönlich inspiziren. Ueber ihre Thätigkeit haben sie dem Reichsbevollmächtigten zu berichten.

Quellen: Die Verträge der Deutschen Staaten in Zollvereinsangelegenheiten. — Die Verhandlungen der General-Zollkonferenzen von 1836—1863. — Die Drucksachen d. Bundesrathes, des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Reiches. — Die Verhandlungen d. Zollparlamentes und des Deutschen Reichstages. — Die Zollvereins- und Reichsgesetze. — Die Reichsverfassung. — Die Zollregulative. — Die Zoll- und Handelsverträge des Deutschen Reiches mit fremden Staaten. — §§ 489—767 der StrafPO. vom 1. Febr. 1878 und §§ 5 und 6 des EG. hierzu.

Schriften: Sammlung der Vertragsverhandlungen über die Bildung u. Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins von 1833—1871. 5 Foliobände und ein Anhang hierzu enthaltend die Handels- und Schiffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande, 1852—1872. — Die Hauptprotokolle der 15 General-Zollkonferenzen von 1836—1863 in 15 Foliobänden. Alphabetisches Repertorium hierzu, Berlin 1858. — Bundesgesetzblatt von 1867—1870, Reichsgesetzblatt von 1871 an. — Drucksachen und Protokolle des Bundesraths, des Zollvereins und des Deutschen Reichstages. — Centralblatt für das Deutsche Reich von 1873 an. — Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins von 1834—43, herausgegeben von Pochhammer; dann von 1854—75 vom Königl. Preuß. Finanzministerium. — Statistik des Deutschen Reiches, von 1873 an. — Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, von 1880 an. — Annalen des Deutschen Reiches von G. Hirth, von 1868 an. — v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 1880. — Behrend-Oppelt, Kommentar z. Zolltarif v. 1879, Berlin 1880. — Muths, Verwaltung und Verrechnung der Zölle und Reichssteuern, 1880. — Löbe, Das Deutsche Zollstrafrecht, 1881.

v. Aufseß.

Zöpfl, Heinrich, ♂ 6. IV. 1807 zu Bamberg, Sohn des App.-Ger.-Raths Joh. Bapt. Z., studirte in Würzburg, 1827 doctor juris, 1828 Privatdozent in Heidelberg, 1838—1842 außerord. Professor, dann Nachfolger K. S. Zachariä's, 1850 in die I. Kammer und von dieser als Delegirter in das Erfurter Unionsparlament entsandt, wurde Geheimer Rath, † 3. VII. 1877.

Schriften: Vergleichung der Röm. Tutel und Cura mit der heut. Vormundschaft über Unmündige und Minderjährige, Bamberg 1828. — De tutela mulierum Germ., Heidelberg 1828. — Die Regierungs-Vormundschaft, Heidelb. 1830. — Mikrokosmos (Zeitschr.), Heidelb. 1832. — Rechtsgutachten in Untersuchungssachen des stud. jur. Heinr. Kähler wegen eines im Wächter am Rhein Nr. 101 mit der Ueberschrift: „Deutschland" gedruckten Artikels, Heidelb. 1832. — Ueber akadem. Gerichtsbarkeit und Studentenvereine, Heidelb. 1832. — Rechtsgutachten (mit Kämmerer), das Erbjungfernrecht im Gräfl. v. Bothmer'schen Fideikommisse betr., Heidelb. 1837. — Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839. — Die Span. Successionsfrage, Heidelb. 1839. — Krit. Bemerk. zu den Schriften von Klüber... über ehel. Abstammung des hochfürstl. Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach, Heidelb. 1839. — Denkschrift über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe und deren Abschaffung, Heidelberg 1839. — Vorwort zu Thilo, Kontroversen des Franz. Civilrechts, 1841. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1836, Stuttg. 1841, (4) Braunschw. 1872. — Grundsätze des allgem. und des konstit.-monarch. Staatsrechts in Deutschland, Heidelb. 1841 (4. Aufl. als Grds. des Allgem. und Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. als Grunds. des gem. Deutschen Staatsrechts, 1863). — Textausgabe der Peinl. Ger.O. Kaiser Karl's V. nebst der Bamberger und Brandenburger, Heidelb. 1842 (erstere separat 1870, synchronistisch 1876). — Antikritik der vom Prof. Vollgraff herausgegebenen krit. Beleuchtung der Abhandlung im civil. Archiv Band XXVII. Heft 3, Heidelb. 1845. — Bundesreform, Deutsches Parlaments- und Bundesgericht, 1848. — Konstit. Monarchie und Volkssouveränität, Frankf. 1848. — Rechtsgutachten über Verletz. d. Rechts d. Provinziallandsch. d. Fürstenth. Osnabrück durch Gesetz vom 5. September 1848, Heidelb. 1851. — Die weibliche Lehenerbfolge in Fuldische und Pfalzfuldische Mannlehen und Burglehen, Stuttg. 1852. — Ueber Mißheirathen in den Deutschen regier. Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburg. Gesammthause insbesondere, Stuttg. 1853. — Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttg. 1853. — Die Eua Chamavorum, Heidelb. 1856. — Corpus juris Confoeder. Germaniae von Guido v. Meyer, 3. Aufl., Frankf. 1858—65. — Alterthümer des Deutschen Reichs und Rechts, Lpz. 1860, 1861. — Gutachten über die Kompetenz der Deutschen Bundesversammlung bez. der Successionsstreitigkeiten in Deutschen regierenden Fürstenhäusern, Lpz. 1864. — Beitr. zur Kritik des Rechtsgutachtens des Kronsyndikats bez. d. Herzogth. Schleswig, Holstein u. Lauenburg, Heidelb. 1866. — Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der Deutschen Standesherren, Karlsr. 1867. — Denkschrift betr. den hohen Adel und Ebenbürtigkeit des gräfl. Hauses Seinsheim, Heidelb. 1867. (Das Gesammthaus Seinsheim nachgewiesen gegen Leop. Neumann und Unger, Heidelb. 1871.) — Bemerk. über Bad. Gesetzentwurf über Stiftungen, Freiburg 1869. — Rechtsgutachten betr. Herzog von Arenberg, Hann. 1872. — Rechtsgutachten betr. Ebenbürtigkeit im Hause Lippe (mit Zachariä), Heidelb. 1875. — Staatszuschüsse oder kirchl. Umlagerecht? Freib. 1876. — Grundriß zu Vorlesungen über Rechtsphilosophie (Naturrecht), Berl. 1878 u. 1879.

Lit.: Krit. V.J.Schr. XX. 304—306. — Heinze in Augsb. Allgem. Ztg. 1877, S. 2883, 2884. — Augsb. Allg. Ztg. 1879, S. 5261 (Glossar). — Mohl, I. 300; II. 264, 267, 304, 306, 328, 369, 384.

Teichmann.

Zouchäus (Zouchy), Richard, ♂ 1590, Professor zu Oxford, später Admiralitätsrichter, † 1680.

Er schrieb das erste eigentliche Lehrbuch des Völkerrechts: Juris et judicii fecialis sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio, Lugd. Bat. 1651.

Lit.: Kaltenborn, Kritik, 53 ff. — Ompteda, § 64. — Heffter, Völkerrecht, § 1 Note 2, § 10. — Calvo, Droit international, (3) I. 39. — Wheaton, Hist. des progrès, (4) I. 141.

Teichmann.

Zuchthausstrafe, gegenwärtig in Deutschland die schwerste Art der Freiheitsstrafe, welche theils auf Zeit, theils lebenslänglich erkannt werden kann. Ursprünglich hatte „Zuchthaus" einen anderen Sinn, als gegenwärtig. Die alten Zuchthäuser, deren Entstehung in das Ende des 16. Jahrhunderts fällt (in Deutschland seit Beginn des 17. Jahrhunderts), waren landespolizeiliche Besserungsanstalten, in welche Bettler, Vagabonden, Trunksüchtige bis zu ihrer Besserung einer Zucht unterworfen wurden. Allmählich wurden die Zuchthäuser durch Abtrennung besonderer

Arbeits-, Spinn- oder Korrektionshäuser zu wirklichen Strafanstalten. Die ihnen entsprechenden Einrichtungen sind in England die convict prisons zur Vollstreckung der penal servitude, in Frankreich theils die Anstalten für travaux forcés oder die maisons centrales (für réclusion), in Belgien die maisons de force. Die kennzeichnenden Merkmale der Z. im Verhältniß zu anderen Freiheitsstrafen sind in Deutschland (vgl. § 15 des StrafGB.): 1) ihr Minimum ist höher als dasjenige anderer Strafen (ein Jahr); 2) sie ist mit Zwangsarbeit verbunden, zu welcher die Verurtheilten angehalten werden müssen (bei der Gefängnißstrafe nur angemessene Beschäftigung nach Wahl der Behörden unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten); 3) sie steht in Verbindung mit gewissen nothwendigen Beschränkungen der persönlichen Ehre (§ 31); dauernde Dienstunfähigkeit für Heer, Marine und Staatsämter ist die Rechtsfolge; 4) in ihrer Vollstreckung findet das Institut der vorläufigen Entlassung vorzugsweise eine Stelle (§§ 23 ff.). Gegen Personen unter 18 Jahren findet Z. keine Anwendung (§ 57 N. 3). Das zeitliche Verhältniß der Z. zur Gefängnißstrafe und dieser zur Festungshaft ist wie 2 : 3. Ueber die Vollziehungsweise der Z. hat das Gem. Strafrecht nichts bestimmt, außer daß a) die Strafarbeiten auch im Freien vollstreckt werden können; b) strenge Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen nur bis zur Dauer von drei Jahren angewendet werden darf. Bis zur Emanirung eines Strafvollzugsgesetzes (Reichstagsverhandl. vom 4. März 1870) bestehen daher die Verschiedenheiten in den einzelnen Deutschen Staaten überall fort. Die wesentlichen verwaltungsrechtlichen Verschiedenheiten der Z. in Deutschland bestehen darin: daß abgesehen von der Anwendung des einen oder des anderen Haftsystems (s. d. Art. Einzelhaft) die Vollstreckung entweder auf rein administrativer Ordnung beruht (Preußen, Sachsen) oder auf gesetzlicher Anordnung (Baden, Bayern, Württemberg). Als wichtige Elemente der Vollstreckung der Z., welche theils durch Gesetz, theils durch Verordnung zu regeln sind, kommen in Betracht: das Arbeitswesen unter dem Gesichtspunkte der vorwiegend mechanischen oder „individualisirenden" Leistung (außerdem eigener Betrieb des Staates oder Verdingung der Arbeitskräfte an Unternehmer), der den Sträflingen zu belassende Arbeitsantheil und Ueberverdienst (peculium), Seelsorge und Unterricht, Disziplinarstrafen und Vergünstigungen, physische Körperpflege (s. d. Art. Gefängnißverwaltung).

Lit.: S. d. Art. Einzelhaft; außerdem: Wahlberg, Das Prinzip der Individualisirung in der Strafrechtspflege, 1869. — Dalcke u. Genzmer, Handb. der Strafvollstreckung und Gefängnißverwaltung in Preußen, 1881. — Für die heutigen Zustände der Strafanstaltsverwaltung sind die Materialien zerstreut theils in den amtlichen statistischen Publikationen der Regierungen, theils in den Zeitschriften, bes. in v. Holtzendorff, Allg. Deutsch. Strafrechtszeitung, seit 1861, und in Ekert's Blättern für Gefängnißkunde seit 1864 (musterhafte Berichte über Bruchsal enthaltend). Bezüglich des Auslandes wird das reichlichste Material geboten durch die Rivista delle discipline carcerarie von Beltrani Scalia (Rom), in dem Bulletin der Société générale des prisons zu Paris. — Außerdem zu vergleichen: Die Preuß. Gefängnisse. Beschreibende Uebersicht der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefängnißanstalten, 1870. — Statistische Nachweisungen über die allg. Strafanstalten des Königr. Sachsen, 1867. — Vollständige und periodische Publikation über die Strafanstaltsverwaltung liefern: Italien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien, Frankreich, England (Reports of convicts prisons für England, Schottland und Irland), New-York und Massachusetts. — Preußen (Ministerium des Innern) veröffentlicht gleichfalls period. Berichte; dieselben umfassen aber nicht sämmtliche Strafanstalten.

v. Holtzendorff.

Zumpt, August Wilhelm, ♂ 4. XII. 1815 in Königsberg, wirkte (als Professor seit 1846) 1838—51 am Friedrich-Werder'schen Gymnasium in Berlin, dann bis 1876 am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, machte viele große Reisen, auch nach dem Orient, † 22. IV. 1877.

Schriften (abgesehen von den philologischen): Das Kriminalrecht der Römischen Republik, Berl. 1865—1869. — Der Kriminalprozeß der Röm. Republik, Lpz. 1871.

Lit.: Guido Padelletti, A. W. Zumpt. Zur Erinnerung an sein Leben und seine Schriften, Lpz. 1878.

Teichmann.

Zurechnung (Thl. I. S. 706 ff.). Unter Z. versteht man das Urtheil, durch welches Jemand für das von ihm Gethane verantwortlich erklärt wird. Hierin liegt ein Doppeltes. Zunächst wird damit ausgesagt, daß das, was geschehen ist, auf den Willen eines Menschen zurückzuführen, daß also dieser Wille dasselbe verursacht hat, oder, genauer gesagt, daß ein Wollen eine der Ursachen des Geschehenen war. Daher kann ohne Weiteres von Z. nicht die Rede sein, wenn ein Mensch zwar thätig war, aber ohne (oder gegen) seinen Willen. Wer ein Uebel gestiftet hat, aber durch eine That, bei welcher der Wille nicht mitwirkte, durch eine Instinkt- oder Reflex-, nicht eine willkürliche Bewegung, oder als bloßes, durch (mechanischen) Zwang in Bewegung gesetztes Werkzeug, hat dasselbe nicht zu verantworten. Aber wenn auch ein Wollen als Ursache eines Geschehnisses nachgewiesen ist, ist damit noch nicht die Frage der Z. erledigt. Das Wollen selbst muß weiter auch noch dem Wollenden zugerechnet werden können, wenn er für dasselbe einzustehen hat. Wenn der Wollende nicht im Stande war, das Wollen zu beherrschen, so haftet er für dasselbe und dessen Wirkungen nicht. Damit also Z. möglich wird, muß die That auf einem Wollen beruhen und das Wollen muß von einem Menschen ausgegangen sein, welcher in Bezug auf dieses Wollen Beherrschungsfähigkeit, psychische Freiheit besessen hat. Nicht Freiheit des Willens, sondern des Wollens, oder, deutlicher gesagt, des Wollenden ist also die Voraussetzung der Z. Der Wille ist nie frei, sondern stets bestimmt durch die Motive, aus welchen er hervorgeht. Das Gefühl der Freiheit des Willens ist ein täuschendes, dem sich die nöthigende Macht der Beweggründe des Willens verbirgt unter dem Schein einer (nur in einem ganz anderen Sinn wirklich bestehenden) Wahlfreiheit; das Postulat absoluter (transscendentaler) Willensfreiheit vollends ist in der Welt des wirklichen Geschehens nirgends erfüllbar. Ein Wille, der absolut frei sich aus sich selbst heraus bestimmte, wäre das Unding einer caussa sui; überdieß wäre er als absolut freier auch unnahbar jeder Einwirkung, darum ebensowol unzugänglich dem Einfluß der Erziehung, Belehrung und Besserung — den Bedingungen jeglichen Fortschritts der Menschheit — als verschlossen der Einwirkung des Wollenden selbst, so daß damit jede Verantwortlichkeit des Letzteren beseitigt wäre. Für ein ursachloses Wollen kann man die Ursache nicht in dem wollenden Ich finden. Verantwortlichkeit setzt verursachtes, also unfreies Wollen voraus.

Dem Menschen kommt Z.fähigkeit (ein Wort, welches neuestens Binding durch das weniger passende Handlungsfähigkeit ersetzen will) nur zu, soweit er Ursache für sein Wollen, soweit er Herr über dasselbe sein, dasselbe leiten, kräftigen, unterdrücken, umwandeln, zur That werden lassen kann. Wodurch aber wird diese Leitung und Beherrschung des Wollens, diese Selbstbeherrschung, ausgeübt und zur Wirksamkeit gebracht? Dadurch, daß der Wollende einmal im Stande ist, dem Wollen gegenüber eine Beurtheilung desselben als Norm für dasselbe aufzustellen und dann daß er es auch vermag, dieser Norm, diesem normirenden Urtheil das Wollen unterzuordnen, so daß es demselben entsprechend vom Handeln abläßt oder zum Handeln fortschreitet. Die Z. und Z.fähigkeit hängt also ab von zwei psychischen Voraussetzungen. Der zurechnungsfähige Mensch muß so weit entwickelt sein, daß er ein Urtheil über ein Wollen zu fällen vermag — daß er also Einsicht in die Beschaffenheit desselben besitzt und in Folge dessen dasselbe zu billigen oder zu mißbilligen im Stande ist — und er muß zweitens so viele psychische Regsamkeit und Kraft besitzen, daß er jener Einsicht die Herrschaft über das Wollen zu verschaffen vermag. Mit Recht hat man sonach gesagt: Z.fähigkeit ist bedingt durch ein Kennen und ein Können. Betrachten wir Beides genauer.

Es giebt auch eine Z. in sittlich gleichgültigen Dingen; es kann Jemandem zugerechnet werden, insofern er klug, zweckmäßig u. s. w. gehandelt hat oder nicht. Dies bei Seite lassend, fassen wir für unseren Zweck nur die sog. moralische Z. ins Auge, da sie die Grundlage der strafrechtlichen Z. bildet. Das theoretische

Element der Z., die Einsicht, um welche es sich bei der moralischen Z. handelt, ist eben eine moralische Einsicht. Wem etwas moralisch zugerechnet werden soll, der muß also ein moralisches Urtheil über das Wollen zu fällen vermögen. Dazu bedarf es aber einer nicht unbedeutenden geistigen Reife. In der Kinderseele regen sich nicht derartige Urtheile, sondern vielmehr solche, welche sich auf Unangenehmes und Angenehmes, Schädliches und Nützliches beziehen. Die Ausbildung zur Moralität geschieht nur langsam. Es trägt dazu bei vor Allem der Verkehr mit anderen Menschen und das natürliche Mitgefühl mit menschlichem Thun und Treiben, es tragen mannigfache absichtlich geschehene Einwirkungen bei, ebenso wie Familien- und Volkssitte, religiöse Ueberlieferung und Achtung vor einer Autorität. Nur höchst ausnahmsweise bei einer abnorm krankhaft angelegten Natur oder unter einer verpesteten Umgebung kommt es zu keiner Entwickelung des moralischen Urtheils und damit auch nicht zur moralischen Z.fähigkeit. Indessen läßt sich nicht wegleugnen, daß auch trotz einer im Uebrigen nicht unbedeutenden intellektuellen Entwickelung sich bei gewissen, namentlich erblich belasteten und von den Ihrigen systematisch zum Unmoralischen erzogenen Menschen ein vollständiger Stumpfsinn in sittlichen Dingen findet und darum wegen „moralischen Irreseins“ die Z. und Bestrafung hinwegfallen muß, sollte es gleich nothwendig werden, gegenüber derartigen gefährlichen Individuen zu einschneidenden Sicherungsmaßregeln zu greifen.

Unter jenen moralischen Urtheilen, durch deren Vorhandensein die Z.fähigkeit bedingt ist, wird wol am frühesten und deutlichsten gerade das moralische Urtheil in dem Inneren des Heranwachsenden vernehmbar, auf welchem die strafrechtliche Z. beruht, und das, auf seinen allgemeinsten Ausdruck zurückgeführt, lautet: Thue Niemandem etwas Uebles, neminem laede! Die Entstehung dieses Verbots knüpft sich ja an jene schon in der ersten Kinderzeit sich mehr und mehr einprägende Erfahrung, daß Störungen des eigenen Strebens und Befindens wehe thun und zur Reaktion des Selbsterhaltungstriebs herausfordern. Nicht blos muß nun die erwachende Theilnahme an den Zuständen anderer gleichfühlender Wesen zu der Einsicht drängen, daß auch sie ähnliche Störungen als Uebel und als Antrieb zur Racheübung fühlen und somit dazu, daß es schon ein Gebot der Klugheit ist, solche Störungen zu unterlassen, was sich bald als erste Bedingung jedes Verkehrs und Zusammenlebens unter den Menschen geltend macht, es findet sich auch weiter das Bewußtsein ein, daß es in der That billig sei, wenn auf die Störung eine ausgleichende Reaktion folgt, womit die Grundlagen gelegt sind zu der Einsicht, daß Uebelthaten ungerecht, die dagegen gerichtete Vergeltung also gerecht ist — der Einsicht, welche wir als die eine theoretische Voraussetzung für die strafrechtliche Z. bezeichnen müssen.

Damit ist nun freilich noch nicht das zweite, praktische Element der Z.fähigkeit gegeben. Dem Kennen muß auch ein Können entsprechen. Der Mensch muß so viele Kraft in seinem Ich konzentrirt haben, daß er sein Wollen der ethischen Norm gemäß gestalten kann. Das ethische Urtheil darf also in ihm nicht blos, sei es auch in tadelloser Reinheit, wie ein Schaugericht prangend, aufgerichtet dastehen, sondern es muß zur lebendigen lebensbeherrschenden Kraft werden können. Das Urtheil muß sich soweit zu einem Grundsatz des Handelns herausgebildet haben, daß bei dem Auftauchen eines Wollens, welches in die Kategorie der nach jenem Grundsatz zu prüfenden Begehrungen gehört, auch die apperzipirende Kraft jenes Urtheils hervortritt und dem Wollen nicht gestattet wird, im Ich festen Fuß zu fassen, außer insoweit es sich dem in demselben ausgebildeten Grundsatz unterordnen läßt. Speziell auf dem das Strafrecht interessirenden Gebiet muß der Grundsatz, keine Ungerechtigkeit, keine Uebelthat begehen zu wollen, jedem Wollen, welches den Verdacht der Ungerechtigkeit, der Verletzung fremder Güter an sich trägt, als maßgebend entgegentreten können, widrigenfalls die Z. wegfällt. Diese praktische Kraft aber erlangt der Grundsatz durch die psychische Lebensgeschichte, welche ihn

zum Glied eines mehr oder weniger mächtigen Vorstellungskreises gemacht hat. Wo der Grundsatz nicht in das Innere des psychischen Gewebes aufgenommen, sondern nur von außen her aufgenommen ohne innere Aneignung nachgebetet ist, bewährt er seine Kraftlosigkeit bei jeder Probe derselben. Wo er getragen wird von der psychischen Eigenthümlichkeit des Individuums, von dessen natürlichen Anlagen und dessen erworbenen Anschauungen, führt er zur Herrschaft des Ichs, mit welchem er verschmolzen ist, über die einzelnen Begehrungen, welche der Lebensstrom mit sich führt. Freilich eine vollkommen gesicherte, sich immer gleichbleibende absolute Herrschaft ist dies nie. Sie hat stets ihre Schranken an der begrenzten psychischen Kraft, welche den Menschen gegönnt ist. Die Selbstbeherrschungsfähigkeit (psychische Freiheit) ist etwas durchaus relatives. „Die Freiheit Verschiedener ist eine verschiedene, ist verschieden bei Demselben zu verschiedener Zeit und ist bei Keinem und zu keiner Zeit gesichert jedem Wollen gegenüber" (Volkmann). Zunächst muß man an jeden Menschen einen individuellen Maßstab anlegen; hier ist in der That der Mensch sein eigenes Maß. Nur das kann Jedem zugemuthet werden, was er eben in Folge seiner psychischen Organisation zu leisten im Stande ist. Aber es ist auch derselbe Mensch zu verschiedenen Zeiten nicht im gleichen Maß befähigt zur Selbstbeherrschung; es giebt Fluth und Ebbe in der Sphäre der psychischen Freiheit, auch abgesehen von außerordentlichen Stürmen. Entscheidend wird endlich die Stärke, mit welcher das einzelne Wollen auftritt. Wo dies, begünstigt insbesondere von anderen mächtigen Vorstellungs- und Gefühlskomplexen, mit außerordentlicher Gewalt auftritt, wirft es die Grundsätze über den Haufen, welche der gewöhnlichen Willenskraft gegenüber ihre Herrschaft hätten bewähren können. Namentlich wird dies der Fall sein, wenn eine außerordentliche Gemüthsbewegung (ein Affekt) zum raschen Handeln hinreißt, ehe die Entwickelung der vom Handeln abhaltenden Vorstellungen, welche einer gewissen Zeit bedarf, vor sich gehen konnte. Dann geht das Wollen nicht vom Ich des Wollenden aus, dieser ist vielmehr, wie es die Sprache bezeichnend ausdrückt, gar nicht bei sich, sondern außer sich. Es war daher, mit Rücksicht auf das eben Ausgeführte, theoretisch genommen ganz richtig, wenn der zweite Norddeutsche Entwurf, entsprechend dem Gutachten der Leipziger medizinischen Fakultät, im § 49 (jetzt 51) die Z. durch einen Zustand ausgeschlossen haben wollte, durch welche die freie Willensbestimmung „in Beziehung auf die Handlung" ausgeschlossen war, wozu die Motive bemerkten, es solle dadurch ausgesprochen werden: „daß der Beweis des Ausschlusses der freien Willensbestimmung nur in Beziehung auf die dem Thäter zur Last gelegte That zu erbringen, nicht aber der Beweis dafür zu fordern sei, daß die freie Willensbestimmung nach allen Richtungen hin ausgeschlossen sei." Nur war damit andererseits die Befürchtung nahegetreten, daß man auch bei Geisteskrankheit Z.fähigkeit annehmen würde, falls — wie es bei vielen Geisteskranken vorkommt — die Freiheit der Willensbestimmung bezugs der fraglichen einzelnen Handlung vorhanden war. Mit Rücksicht hierauf ließ man jene Beziehung auf die einzelne That fallen, während es auch nach der jetzigen Fassung des § 51 genügt, wenn die freie Willensbestimmung nur in Bezug auf die dem Strafrichter zur Beurtheilung vorliegende That ausgeschlossen war. Es kann eben überhaupt nicht bezweifelt werden, daß ein an sich zurechnungsfähiger Mensch, d. h. ein solcher, welcher im Allgemeinen im Stande ist, sein Wollen zu beherrschen, dennoch betreffs eines einzelnen Wollens nicht im Stande ist, sein Ich zur Geltung zu bringen, so daß er in der Beziehung zu diesem nicht zurechnungsfähig, oder mit anderen Worten, daß ihm dieses Wollen und die aus demselben hervorgehende Thätigkeit nicht zurechenbar ist. (Bei diesem Anlaß sei bemerkt, daß es ungenau ausgedrückt ist, wenn man von zurechnungsfähigen Handlungen statt von zurechenbaren spricht. Die Fähigkeit, um welche es sich fragt, ist nur auf den Wollenden zu beziehen; das, was er thut, ist ihm zurechenbar oder nicht zurechenbar.)

Wollen wir auf der Grundlage der eben dargestellten Anschauung nun eine Uebersicht über die Gründe der Z.unfähigkeit geben, so müssen wir davon ausgehen, daß die Z. wegfällt, wenn einer ihrer beiden Faktoren, die Einsicht oder die Selbstbestimmungsfähigkeit, fehlt. Jene Einsicht aber wird, wo es sich von strafrechtlicher Z. handelt, näher festzustellen sein als die Einsicht in die Strafwürdigkeit eines Handelns. Also nicht nothwendig Einsicht in die Strafbarkeit, d. h. das Bewußtsein, daß die Handlung den Strafgesetzen des Staates zuwiderlaufe, aber doch die Erkenntniß daß die Handlung eine Uebelthat sei, welche Strafe verdiene. Ja noch genauer gesagt: die Möglichkeit dieser Erkenntniß ist hinreichend, um Schuld zu begründen. Wer die Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen im Stande war, die hierzu erforderliche psychische Reife besaß, war verpflichtet, diese Einsicht in sich zu erwecken und mit ihr dem zur Handlung drängenden Wollen entgegenzutreten. Wo jene Möglichkeit der Einsicht mangelt, fällt die Schuld weg, denn wer nicht im Stande ist zu erkennen, was seine Pflicht fordert, kann keine Schuld auf sich laden, wenn er das für ihn nicht erkennbare Gebot (oder Verbot) verletzt.

Hiernach also zerfallen die Gründe der Z.unfähigkeit in folgende Hauptgruppen: 1) Mangelhafte psychische Entwickelung, in Folge welcher entweder die Möglichkeit der Erkenntniß der Strafwürdigkeit oder die Kraft der Selbstbestimmungsfähigkeit fehlt. Hierher gehören die Zustände der Kindheit, des angeborenen Blödsinns (Idiotismus), der sog. völligen Wildheit, auch der Zustand eines ununterrichteten Taubstummen. 2) Störung (oder Zerstörung) bereits vorhandener Z.fähigkeit, welche wieder auftritt a) als eine vorübergehende in den Schlafzuständen, in der Berauschung, in heftigen Gemüthsbewegungen und in vorübergehenden Anfällen von Geisteskrankheit, b) als dauernde — wohin dauernde Geisteskrankheit gehört.

Neben diesen Zuständen können aber jene nicht außer Betracht bleiben, welche verminderte Z. begründen. Was man auch vom formalistischen logischen Standpunkt — wie er namentlich bei den Juristen beliebt ist — gegen den Begriff der verminderten Z. einwenden mag, die Wirklichkeit solcher Zustände läßt sich damit nicht wegdisputiren und wird auch fast allgemein von medizinischer (psychiatrischer) Seite anerkannt. Ist schon die Z.fähigkeit überhaupt, wie wir gesehen haben, etwas relatives, individuelles, bei demselben Individuum wechselndes, so kann man ebensowenig das Bestehen einer Kluft zwischen voller Z.fähigkeit und gänzlicher Z.unfähigkeit zugeben. Hier wie bei allen Seelenzuständen findet vielmehr ein unmerkliches Uebergehen von dem einen zum anderen statt. Klar ist dies vor Allem bei den krankhaften Geisteszuständen. Zwischen der normalen Geistesgesundheit und der eigentlichen Geisteskrankheit giebt es eine Anzahl von Zwischenzuständen der Reizbarkeit und Ueberreiztheit, welche man nicht ignoriren darf. „Wenn die Krankheit selbst besonnenes Handeln unmöglich macht, so wird dieses durch die hochgradige Diathese, die abnorme Konstitution des Nervensystems, erschwert. Soll darauf gar keine Rücksicht genommen werden? .... Wir rechnen im gewöhnlichen sozialen Leben Anderen das, was sie etwa gegen uns gefehlt haben, bald in höherem, bald in geringerem Grade zu .... warum denn nicht in der richterlichen Sphäre?" (Hagen.) Aber nicht nur bei krankhaften Zuständen kann geminderte Z. vorliegen, sondern auch bei vorübergehenden bedeutenden Störungen des Gleichgewichtszustandes der Vorstellungen, wie Schlaftrunkenheits-, Berauschungs-, Affektzuständen, auch dann, wenn dieselben nicht die Z.fähigkeit vollständig aufheben. Giebt es einen Grad der Berauschung, welcher die Z. gänzlich ausschließt, so steht daneben ein nächst niedriger Grad, welcher die Selbstbestimmung nahezu unmöglich macht, und Jedermann muß zugeben, daß in Wirklichkeit nicht blos die beiden Gegensätze der vollen Nüchternheit und der vollen Berauschung vorkommen. Ebenso steht neben jener heftigen Gemüthserschütterung, welche die Besonnenheit und Selbstbeherrschung

vollständig raubt, mannigfach abgestuft eine Reihe von Gemüthsbewegungen, welche die Selbstbestimmung in mehr oder minder hohem Maß erschweren. Wer dem Ansturm eines Affektes unterliegt, welchem er nur beim vollen Aufgebot seiner Seelenkräfte mühsam hätte widerstehen können, dem kann die That, zu welcher er hingerissen wurde, nur in geringem Maß zur Schuld gereichen. Darum ist es bedauerlich, daß der § 47 des ersten Norddeutschen Entwurfs, welcher die Versuchsstrafe (was freilich nicht ganz das Richtige war) dann eintreten lassen wollte, wenn der Thäter zur Zeit der That in einem Zustande war, der die freie Willensbestimmung beeinträchtigte, nicht zum Gesetz geworden ist. Während das StrafGB. in den meisten Fällen auf die mögliche Geringfügigkeit des üblen Erfolgs dadurch Rücksicht nimmt, daß es beim Vorhandensein mildernder Umstände oder selbst ohne solche bis auf ein Minimum der Strafe herabzugehen gestattet (so namentlich bei den Vermögensverbrechen), kann der geminderten Z.fähigkeit nur theilweise und in ungenügendem Maße Rechnung getragen werden, soweit mildernde Umstände zugelassen sind. Beim Todtschlag hebt das Gesetz speziell die Provokation als Milderungsgrund hervor (§ 213); für die mildere Bestrafung des sog. Kindesmordes ferner (§ 217) war hauptsächlich die Berücksichtigung der psychischen Lage der unehelichen Mutter maßgebend (wobei freilich das Minimum der Strafe — 2 Jahre Gefängniß — in einem auffallenden Mißverhältniß zu dem Minimum der Todtschlagsstrafe — Gefängniß von 6 Monaten — steht!). —

Abgesehen hiervon läßt sich wol sagen, daß unser StrafGB. in der Hauptsache im Einklang steht mit der richtigen Lehre von der Z. Allerdings ist die Formulirung des § 51 keine glückliche. Er lautet — und der Wortlaut ist hier sehr wichtig —: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung (richtiger: der That) sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war". Hier ist nun zunächst nur, wie wir sehen, das Können und nicht das Kennen betont. Indessen kann man sagen: Freie Willensbestimmung im Sinne des Gesetzes ist nicht möglich, wenn die Möglichkeit der Einsicht in die Strafwürdigkeit der Handlung nicht gegeben war. Denn der Wille kann nur bestimmt werden durch Motive. Dem Willen, ein Verbrechen zu begehen, muß ein abhaltendes Motiv gegenübergestellt werden können, wenn jenes unterdrückt werden soll. Abhaltende Motive können nun zwar allerdings bei demjenigen vorhanden sein, welchem keine Einsicht in die Strafwürdigkeit seines Thuns möglich ist. Motive der Bequemlichkeit, Zweckmäßigkeit u. s. w. können bewirken, daß er das Wollen nicht zum Verbrechen werden läßt. Aber derartige Motive stehen in keinem Zusammenhang mit der moralischen und insbesondere strafrechtlichen Z. Wer aus Bequemlichkeit etwas an sich Verbrecherisches begeht, ohne aber Einsicht in die Strafwürdigkeit des Gethanen zu besitzen, ladet offenbar keine strafrechtliche Schuld auf sich. Strafe ist nur verwirkt unter der Voraussetzung schuldhaften Willens, und zwar muß die Willensrichtung entweder eine dolose sein (d. h. es muß der Wille vorliegen, ein als Uebel erkanntes Uebel herbeizuführen) oder zum mindesten eine kulpose (d. h. es muß eine Handlung gewollt sein, obwol es bei gebührender Aufmerksamkeit erkennbar war, daß aus derselben ein Uebel entspringen werde). Wer also noch nicht so viel geistige Reife besitzt, daß er seine Handlung als eine üble Erfolge mit sich führende zu erkennen vermag, kann weder dolos noch kulpos handeln und muß daher straffrei bleiben. — Indirekt kann man weiter einen Schluß auf den eigentlichen Sinn des § 51 daraus ziehen, daß das Gesetz im § 56 zur Verurtheilung eines jugendlichen Angeschuldigten verlangt, daß derselbe zur Zeit der Begehung der Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit (was freilich richtiger heißen sollte: Strafwürdigkeit) erforderliche Einsicht besaß, und ebenso im § 58 die Freisprechung eines Taubstummen anordnet, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen strafbaren Handlung erforderliche Einsicht

nicht besaß. Man kann doch dem Gesetzgeber nicht zumuthen, daß er dem jugendlichen und dem taubstummen Angeklagten in dieser Hinsicht ein Privilegium ertheilen will, daß blos bei ihnen also der Besitz jener Einsicht eine Vorbedingung der Z.fähigkeit sein soll, während erwachsene Nichttaubstumme zu verurtheilen wären, auch wenn ihnen eine Einsicht gemangelt hätte. So wie es sich von selbst versteht, daß ein jugendlicher Angeschuldigter auch dann freizusprechen ist, wenn ihm zur Zeit der That, trotz des Vorhandenseins der Einsicht in die „Strafbarkeit" derselben, die freie Willensbestimmung fehlte, so muß auch umgekehrt der erwachsene Angeklagte freigesprochen werden, wenn ihm die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung gemangelt hat.

Nicht ganz korrekt und vollständig ist es ferner, wenn der § 51 nur von Bewußtlosigkeit und krankhafter Störung der Geistesthätigkeit spricht. Neben der krankhaften Störung sollte auch die krankhafte Hemmung der Geistesthätigkeit genannt sein, denn angeborener Blödsinn ist nicht Störung einer noch gar nicht entwickelten Geistesthätigkeit. Das Wort „Bewußtlosigkeit" muß man in einem sehr weiten und uneigentlichen Sinne nehmen, wenn es auch alle jene Zustände der höchsten Aufregung und Verwirrung (Affekt, Schlaftrunkenheit, Berauschung) mitumfassen soll, bei welchen zwar nicht wie in einem Ohnmachtsanfall alles Bewußtsein geschwunden ist (wofür allein der Ausdruck Bewußtlosigkeit vollkommen paßt), aber doch eine solche Störung des Bewußtseins eingetreten oder eine solche Verwirrung des Gemüths hervorgerufen ist, daß die Selbstbestimmungsfähigkeit verloren gegangen. Richtiger formulirt sonach jedenfalls der erste Oesterr. Entwurf, wenn er im § 56 sagt: „Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit (?) sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit (der zweite Entwurf setzt hinzu: voller Trunkenheit) oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen". — Am besten aber ist die Materie geregelt im Züricher StrafGB., welches im § 39 sagt: „Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn der Handelnde sich zur Zeit der Begehung der That in einem Zustande befand, in welchem er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht hatte". (Aehnlich Baselstadt bzw. Baselland § 30, Zug § 26 Abs. 1.) Weiter sagt § 40: „Ist nachgewiesen, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Urtheilskraft in sehr geringem Grade vorhanden ist, so kann der Richter unter das Maß der vorgeschriebenen Strafe herabgehen oder zu einer anderen Strafart übergehen". (Aehnlich Zug § 26 Abs. 2. Uebrigens enthielten auch mehrere Deutsche Strafgesetzbücher, wie z. B. das Sächsische Art. 88, das Bayersche Art. 68, Bestimmungen über verminderte Z., sowie denn wol auch Art. 67 des Bayer. StrafGB. Abs. 1, unter Hinweglassung der unnöthigen Kasuistik, im Wesentlichen in den § 39 des Züricher StrafGB. übergegangen ist.) —

Sehr mangelhaft sind die Bestimmungen des jetzigen Oesterr. StrafGB. über die Z.unfähigkeit. Der § 2 nennt unter den Gründen, die den „bösen Vorsatz" ausschließen, gänzlichen Mangel des Vernunftgebrauchs, Sinnenverrückung, dann die (ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene) volle Berauschung und die Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war. Dies Alles gilt zunächst nur hinsichtlich der Verbrechen im engeren Sinne. Dagegen ist es nicht einmal ausdrücklich ausgesprochen, daß die erwähnten Bestimmungen des § 2 auch bei Vergehen und Uebertretungen zu berücksichtigen sind! Natürlich hat Theorie und Praxis sie trotzdem auch hier für anwendbar erklärt. Eigenthümliche Bestimmungen giebt das Oesterr. StrafGB. §§ 237, 269—273 über die strafbaren Handlungen der Unmündigen. — Betreffs der Bestimmungen des Deutschen StrafGB. über die Z.unfähigkeit der Kinder ist hier auf den Art. Altersstufen (strafrechtl.) zu verweisen. —

Zum Schluß sei auch hier dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß bisher noch nichts zur Ausführung der Resolution geschehen ist, welche der Reichstag zu den §§ 51 und 56 des StrafGB. faßte und welche dahin geht, „den Bundeskanzler aufzufordern, im Wege einer Vorlage die Regelung eines Verfahrens herbeizuführen, durch welches Personen, die wegen ihres Geisteszustandes oder als Taubstumme für straflos erklärt worden sind, im Falle der Gemeingefährlichkeit einer wirksamen Beaufsichtigung überwiesen werden können".

Gsgb.: Deutsches StrafGB. §§ 51, 55, 56, 58. — Oesterr. § 2 lit. a—d. — S. außerdem die im Texte angeführten Gesetzesstellen. — Oesterr. Entw. I. u. II. § 56.

Lit.: Berner, Grundzüge der kriminalist. Imputationslehre, 1843. — Wahlberg, Das Prinzip der Individualisirung, 1869, S. 61 ff.; Derselbe in Gesamm. kleinen Schriften, I. (1875) S. 1 ff. — Jessen, Ueber Zurechnungsfähigkeit, 1870. — v. Rönne, Die krim. Zurechnungsfähigkeit, 1870. — v. Krafft-Ebing, Grundzüge der Kriminalpsychologie; Derselbe, Lehrb. d. gerichtl. Psychopathologie, (2. Aufl.) 1881; Derselbe in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts, IV. S. 109 ff. — Skrzeczka, ebenda, II. S. 219 ff. — Spielmann, Diagnostik der Geisteskrankheiten, 1855. — Knop, Die Paradoxie des Willens, 1863. — Griesinger, Pathol. und Therapie der Geisteskrankheiten, 4. Auflage 1876. — F. W. Hagen, Chorinsky, 1872. — Schütze in Goltdammer's Arch., 1873. — Röder, Gerichtssaal, 1874. — Casper, Handbuch der gerichtl. Medicin, 6. Aufl. herausgegeben von Liman, I. Bd. (1876) S. 404 ff. — W. Volkmann, Lehrbuch der Psychologie, 2. Aufl. 2. Bd. 1876, S. 452 ff. — Binding, Normen, II. S. 3 ff. (Dazu Geyer in der Krit. V.J.Schr. f. Rechtswiss. u. Gsgb., XIX. S. 405 ff.). — Wheaton, A treatise on mental unsoundness, 1873 (dazu v. Bar in der Zeitschrift für das Privat- u. öffentliche Recht, II. S. 1 ff.). — Maudsley, Die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken, Deutsch von Rosenthal, 1875. — Bruck, Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit, 1878. — Drobisch, Die moral. Thätigkeit u. die menschl. Willensfreiheit, 1867. — v. Oettingen, Die Moralstatistik, 2. Aufl. 1875. — Schwartzer, Die Bewußtlosigkeitszustände als Strafausschließungsgründe, 1878. — Spitta, Die Willensbestimmung und ihr Verh. zu den impulsiven Handlungen, 1881. — E. Hofmann, Lehrbuch der gerichtl. Medicin, 2. Auflage 1881, S. 719 ff. — In Maschka's Handbuch der gerichtl. Medicin, dessen 1. Band bisher erschienen ist, wird der Schluß des 3. Bandes den psychiatrischen Theil enthalten.

Geyer.

Zurechnungsfähigkeit ist derjenige Zustand, in welchem sich Jemand befindet, der fähig ist, zwischen Begehung und Unterlassung einer strafrechtlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Handlung zu wählen, sich für dieselbe zu bestimmen.

Das Urtheil, daß Jemand in einem solchen Zustand der Z. eine strafbare Handlung begangen hat, daß diese ihm zurechenbar sei, ist die Zurechnung.

Als die Bedingungen dieser ergeben sich: 1) Ein objektiver Thatbestand — eine rechtswidrige That (der bloße Wille oder Gedanke ist nicht strafbar). 2) Ein subjektiver — die That muß a) gewollt, auf den Willen des Thäters beziehbar sein (Handlungen aus Zufall, Thatirrthum entbehren dieser Voraussetzung); b) in dem Wollen des Thäters muß zugleich die Möglichkeit eines Nichtwollens der That (Wahl- oder Willensfreiheit) enthalten gewesen sein. Als die Voraussetzungen eines solchen (freien) Wollens lassen sich bezeichnen: α) das Unterscheidungsvermögen (libertas judicii), d. h. die Fähigkeit eines Individuums, die Beschaffenheit, Verhältnisse und Folgen seiner Handlung zu erkennen.

Dasselbe involvirt die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer gesetzlichen und staatlichen Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, die Kenntniß der Bedeutung der Gesetze für diesen Zweck, der Folgen ihrer Uebertretung für die eigene und gesellschaftliche Wohlfahrt.

β) Die Fähigkeit, sich für Ausführung oder Unterlassung einer strafbaren That auf Grund dieser Motive zu entscheiden (libertas consilii).

Die libertas judicii setzt einen gewissen Umfang von Erfahrung, intellektueller Ausbildung und Bildungsfähigkeit, die libertas consilii eine ungehinderte Ideenassoziation und eine ungetrübte Besonnenheit zur jeweiligen und sofortigen Geltendmachung jener vom Unterscheidungsvermögen gelieferten Motive voraus. Wo diese

psychischen Bedingungen erfüllt sind, da besteht psychologische Z. Diese fällt zusammen mit der kriminalistischen, bildet ihre Voraussetzung. Ueber sie hinaus reicht die moralische Z. Sie ist vorhanden, sobald Jemand im Stande ist, nicht blos aus logischen, von der Intelligenz gelieferten Motiven des Nützlichen und Schädlichen, des Erlaubten und Verbotenen eine Handlung zu begehen oder zu unterlassen, sondern diese Fähigkeit durch ihm zu Gebote stehende Motive der Sittlichkeit besitzt. Die moralische Z. ist eine höhere Potenz als die psychologische und setzt eine höhere Kulturstufe des Individuums voraus. Der auf Prinzipien der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit basirte Rechtsstaat fordert vom Staatsbürger nicht höhere ethische, sondern blos intellektuelle Reife, deren praktischer Ausdruck ein Erkenntnißvermögen ist, das sich bis zur Höhe eines Strafbarkeitsbewußtseins erhebt. Das Gebiet der strafrechtlichen Z. ist damit nothwendig ein enger begrenztes als das der moralischen, die vor dem Forum des Gewissens, der Religion und der Familie nicht blos Geschehenes, das vom Richter etwa gar nicht oder nur auf Antrag bedroht ist, sondern auch Gewolltes und Gedachtes verurtheilt.

Setzt auch die strafrechtliche Z. nur eine volle Einsicht in die strafrechtliche Verantwortlichkeit theoretisch voraus, so werden doch im Kulturstaat und beim Kulturmensch nicht blos logische, sondern auch ethische Motive im Bewußtsein vorhanden sein und den Erfolg bestimmen und ein völliges Fehlen ethischer Beweggründe in diesem Berücksichtigung (mildernde Umstände) verdienen, indem es erfahrungsgemäß durch eine inferiore Hirnorganisation (moralisches Irresein) oder verkümmerte Erziehung bedingt ist.

Der Gesetzgeber vermuthet die Z. von einem gesetzlich normirten Lebensabschnitt an, aber diese Vermuthung involvirt nicht eine Präsumtion für den konkreten Fall. Die Frage der Z. in diesem ist conditio sine qua non der Schuldfrage überhaupt, der wesentliche Bestandtheil des subjektiven Thatbestands. Das Urtheil, daß Jemand schuldig sei, enthält implicite den Ausspruch der Z., weshalb auch im schwurgerichtlichen Verfahren die Geschworenen, falls sie an der Willensfreiheit des Angeklagten zweifeln, die richterlicherseits gestellte Frage, ob der Thäter schuldig sei, einfach verneinen.

Die Beurtheilung der Z. als integrirender Bestandtheil des Thatbestandes kann selbstverständlich nur dem Richter zufallen. Da die Beweislast diesem zukommt, kann vom Angeklagten nicht verlangt werden, daß er seine Unzurechnungsfähigkeit beweise, ebensowenig billigerweise sein eigener oder seines Rechtsbeistandes Antrag auf Stellung der Frage nach der Z. abgewiesen werden. Die Formulirung derselben ist selbstverständlich Sache des Gerichtshofes.

Der Mangel der freien Willensbestimmung zur Zeit der strafbaren Handlung hebt die Zurechnung auf und bildet einen Strafausschließungsgrund (§ 51 des Deutschen StrafGB.; § 2 des Oesterr.; § 64 des Code pénal français). Dieser Mangel muß thatsächlich erwiesen und vom Richter erkannt sein. Bloße Indizien, so lange sie nicht eine richterliche Ueberzeugung herbeiführen, genügen nicht zur Freisprechung, wol dürfte es aber dann geboten sein, die Schlußverhandlung zu vertagen und damit Zeit zur ferneren Beobachtung und Untersuchung des Angeklagten zu gewinnen.

Da thatsächlich viele strafbare Handlungen im Zustand aufgehobener Willensfreiheit zu Stande kommen, weisen die Kriminalordnungen der verschiedenen Länder den Untersuchungsrichter an, ein sorgfältiges Augenmerk auf den Gemüths- und Geisteszustand des Angeschuldigten zu haben und, falls sich irgendwie Zweifel über dessen Integrität ergeben, zur Ermittelung derselben das Geeignete zu verfügen. Die Initiative zur Anstellung einer exploratio mentalis ist damit ganz in die Hände des Richters gegeben, und von seiner Umsicht, Erfahrung und Gewissenhaftigkeit hängt es wesentlich ab, ob rechtzeitig ein vorhandener unfreier Geisteszustand erkannt wird.

Bei der Unwissenheit und den Vorurtheilen, in denen so viele Richter über Wesen und Kennzeichen solcher Zustände befangen sind, ist es nicht zu verwundern, daß sie häufig gar nicht oder erst spät erkannt werden.

Hat sich der Untersuchungsrichter die Ueberzeugung verschafft, daß der Angeschuldigte zur Zeit seiner That im Zustand aufgehobener Willensfreiheit sich befunden habe, so ist er befugt die Untersuchung wegen mangelnder Z. einzustellen. Der Betreffende ist dann kein Gegenstand der Strafrechtspflege mehr, wol aber kann polizeilich die Frage seiner Gemeingefährlichkeit und ob er deshalb Gegenstand öffentlicher Fürsorge sein muß, erhoben werden. Sehr häufig steigen erst nach geschlossener Voruntersuchung und erfolgtem Verweisungsbeschluß Zweifel über die Z. des nunmehr Angeklagten auf. Da die Anklage einmal erhoben ist, muß der Rechtsfall zum Austrag kommen. Zur Frage nach der Z. in Bezug auf die inkriminirte That kommt hier die, ob mit dem Angeklagten verhandelt werden könne. Eine Verhandlungsfähigkeit in psychischer Beziehung kann nur dem zugesprochen werden, der sich vertheidigen kann. Sie setzt nothwendig das Bewußtsein der Handlung in strafrechtlicher Hinsicht, die Kenntniß der Rechtsmittel und Rechtswohlthaten voraus und dürfte nur in den seltensten Fällen Jemand zuzuerkennen sein, der sich unter der Fortwirkung von Bedingungen befindet, welche zur Zeit seiner That ihm die Freiheit der Willensbestimmung raubten. Wird die Frage der Verhandlungsfähigkeit, die natürlich nur auf Grund einer technischen Untersuchung beantwortet werden kann, verneint oder verfällt der Angeklagte erst während der Verhandlung in einen Zustand geistiger Unfreiheit, so wird jene vertagt und der Kranke in einer Irrenanstalt bis zu seiner Herstellung internirt. Ist diese erfolgt, so muß, falls die strafbare Handlung noch nicht verjährt ist, der Prozeß wieder aufgenommen werden. Dieses Vorgehen ist logisch, aber hart. Die Rückversetzung ins Gefängniß oder auf die Anklagebank führt leicht eine Rezidive herbei, wodurch der Zweck verfehlt und die Gefahr einer Unheilbarkeit des Leidens gesetzt wird. Es dürfte hier Fälle geben, wo die Humanität eine Niederschlagung des Prozesses auf dem Wege der Gnade fordert.

Häufig genug sind die subjektiven Momente des Thatbestandes so beschaffen, daß zwar die Voraussetzungen der Z. nicht geradezu fehlen, aber doch äußere gesellschaftliche (fehlende oder schlechte Erziehung) oder innere organische Bedingungen obwalteten, welche die freie Selbstbestimmungsfähigkeit beeinträchtigten und damit die Schuld mindern.

Unter den organischen können es angeborene oder erworbene psychische Schwächezustände, in erblichen Anlagen begründete Anomalien des Charakters u. dgl. sein, die das Gewicht unsittlicher Antriebe vermehrten, die Widerstandskraft schwächten, ungewöhnlich starke Affekte und Leidenschaften provozirten, die Klarheit und Besonnenheit der Beurtheilung trübten ꝛc.

Die frühere Gesetzgebung suchte solchen zahlreichen Fällen durch die Annahme einer verminderten Z. gerecht zu werden, die neuere durch die logischer gedachte Annahme mildernder Umstände.

In einer Reihe von Fällen, wo die Zurechnung auf Grund äußerer Bedingungen (physische Gewalt, Drohung, Nothstand) entfällt oder die Schuld durch mildernde Umstände (fehlende oder schlechte Erziehung, jugendliches Alter) gemindert wird, bemißt einfach der Richter der Thatfrage das Gewicht dieser psychologischen Momente für die Bestimmung von Schuld und Strafe.

Sind jedoch, wie so häufig, innere organische Momente im Spiel, so wird die Mitwirkung des ärztlichen Technikers erforderlich.

Die Erkenntniß, daß jene in krankhaften Zuständen des Gehirns bestehen, fordert logischerweise diese Intervention des ärztlichen Sachverständigen, die auch durch die StrafPO. der verschiedenen Länder vorgeschrieben ist.

Ueber die Stellung des ärztlichen Technikers vor Gericht ist viel und unnöthigerweise gestritten worden. Sie ist weder die eines Zeugen noch die eines Gehülfen

des Richters. Der Gerichtsarzt liefert einfach Beweismittel zur Klärung der Thatfrage, die sich der Richter allein nicht zu verschaffen vermag. Sein Gutachten ist ein Theil des Beweises. Selbstverständlich muß ihm alles Material für die Lösung seiner Aufgabe vom Richter zur Verfügung gestellt und genügende Zeit und passende Lokalität (bei schwierigeren Fällen immer Krankenhaus oder Irrenanstalt, nicht Gefängniß) zur Untersuchung geboten sein. Sein Mandat erhält der Sachverständige vom Richter. Dasselbe enthält zugleich Zweck und Gegenstand der Untersuchung sowie die Fragestellung. Diese auf das Vorhandensein der Z. lauten zu lassen, ist zu tadeln, sie ist ein juristischer und kein medizinischer Begriff. Als Sachverständiger sollte nur Der berufen werden, der wirklich medizinisch-psychologische Bildung und psychiatrische Erfahrung besitzt. Bei der Vernachlässigung dieser Studien auf den Universitäten besitzt leider nicht jeder Arzt diese Qualifikation. Das Resultat seiner Untersuchung legt der Sachverständige im Gutachten nieder.

Die Bestandtheile des Gutachtens müssen bilden: 1) die genaue Darstellung des gesammten körperlichen und geistigen Vorlebens; 2) die Darlegung des geistigen und körperlichen Zustandes zur Zeit der That und nach derselben; 3) die Begründung des etwa vorgefundenen abnormen geistigen Zustandes als eines krankhaften.

Von einem Gutachten ist zu verlangen, daß es klar, umfassend, von metaphysischen Spekulationen und psychologisirenden Deduktionen frei, in allgemein verständlicher Sprache abgefaßt sei. Nur sein innerer Werth, seine überzeugende Kraft verschaffen ihm Gültigkeit in foro; denn der Richter ist an das sachverständige Gutachten nicht gebunden. Er kann es verwerfen, sobald er Zweifel in die Glaubwürdigkeit des Sachverständigen hegt, in dessen parere er irrige Voraussetzungen des Thatbestandes, logische Widersprüche ꝛc. findet. Selbstverständlich ist er aber dann verpflichtet, sich an einen anderen Sachverständigen zu wenden.

In nicht seltenen Fällen wird ein gewissenhafter Experte sich außer Stande sehen in der vom Richter gewünschten Frist ein technisches Urtheil über den Geisteszustand eines Angeklagten sich zu bilden und zu formuliren. Mangelhafte Anamnese, vermuthete Periodizität der Krankheitserscheinungen, Simulation und Dissimulation können die Ursache sein. Ein einsichtsvoller Richter wird diese im Gegenstand der Untersuchung begründeten Schwierigkeiten zu würdigen wissen und den Experten nicht drängen. Ganz zu mißbilligen ist die Berufung des Technikers erst im Laufe der Verhandlung und das Verlangen, sein parere im Termin ohne rechte Kenntniß der Lebensgeschichte und Vorakten abzugeben. Aerzte, die sich dazu herbeilassen, handeln unvorsichtig. Es ist ehrenvoller, sein parere in solchen Fällen in suspenso zu lassen und fernere Beobachtung unter Vertagung der Verhandlung zu verlangen, als durch ein aperçu zu glänzen.

Die organischen Momente, aus welchen eine Unvollkommenheit oder Unfähigkeit, sich selbst zu bestimmen, entstehen und wegen deren Bedeutung und Tragweite die Zuziehung eines Sachverständigen nöthig werden kann, lassen sich übersichtlich zusammenfassen in

I. noch nicht erfüllte Reife der geistigen und körperlichen Entwickelung eines zur Erreichung jener Reife befähigten Individuums (kindliches Alter); II. Hemmungen der Entwickelung und Entartungen, die das Gehirn vor erreichter Ausbildung getroffen haben (angeborener Blöd- und Schwachsinn); III. Krankheitsprozesse, die nach erfolgter Hirnentwickelung die psychischen Leistungen störten (Geisteskrankheiten); IV. transitorische Störungen der psychischen Verrichtungen (Traumzustände, Fieberdelirium, Alkoholintoxikation, transitorisches Irresein). — Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit.

Wir geben im Folgenden eine Besprechung der hauptsächlichen legislatorischen und anthropologisch psychologischen Momente, die bei der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit in diesen Zuständen in Betracht kommen.

I. Kindheit und Unmündigkeit. Das Lebensalter, von welchem an eine strafrechtliche Verantwortlichkeit stattfindet, ist je nach Klima, Rasse, früherer oder späterer Entwickelung, vom Gesetzgeber bestimmt (§ 55 des Deutschen StrafGB. setzt das vollendete 12. Jahr, § 2 lit. d. des Oesterr. StrafGB. das zurückgelegte 14. Jahr als Altersgrenze fest). Vor dieser Zeit gilt die Annahme, daß das Kind sich der Bedeutung einer strafbaren Handlung und der Strafe nicht genügend bewußt ist, weshalb jene der häuslichen Zucht überlassen bleibt.

Die Erkenntniß, daß die Entwickelung des Seelenlebens eine allmähliche, nicht sprungweise ist, führte nothwendig den Gesetzgeber zur Fixirung einer intermediären Lebenszeit unentschiedener Z. zwischen der fehlenden des Kindes und der vorhandenen des Erwachsenen, der Zeit der Unmündigkeit. Oesterreich § 237 macht für im Alter von 11—14 Jahren begangene strafbare Handlungen verantwortlich, soweit sie Verbrechen sind, indem es sie als Uebertretungen bestraft, als solche aber qualifizirte straflos läßt.

Deutschland § 56 läßt vom 12.—18. Jahre die Frage der Z. offen und macht sie abhängig von dem vorhandenen oder fehlenden Unterscheidungsvermögen. Außerdem werden im Fall der vorhandenen Z. in Bezug auf Strafmaß, Strafart und Strafvollzug in § 57 noch besondere Bestimmungen getroffen.

Es kommt also hier wesentlich auf das Unterscheidungsvermögen an. Ein solches darf nicht leichtsinnig angenommen werden. Die Einsicht in die Bedeutung der Handlung kommt jugendlichen Verbrechern vielfach erst hinterher, indem sie die Folgen jener empfinden. Es kommt hier auch auf die Art der strafbaren Handlung an. Das Unrecht einer begangenen Fälschung wird nicht so leicht eingesehen als die Bedeutung eines Diebstahls. Häufig werden auch Unmündige von Erwachsenen als Werkzeug zum Verbrechen gebraucht. In das kritische Alter der Reife fällt auch eine Entwickelung wichtiger Funktionen, das Eintreten der Pubertät, die vielfach Störungen der psychischen Thätigkeit setzt und darum alle Beachtung verdient. Bei manchen jugendlichen Individuen, deren Körper- und Geistesentwickelung eine retardirte war, ist mit dem 18. Jahre die Reife noch nicht vorhanden. Anthropologisch steht fest, daß erst mit vollendetem 21. Jahre die Hirnentwickelung ihre volle Höhe erreicht hat. Die Beachtung dieser Thatsachen dürfte den Richter öfters zur Annahme mildernder Umstände veranlassen. § 46 des Oesterr. StrafGB. sieht geradezu im Alter unter 20 Jahren einen Milderungsgrund.

II. Psychische Entwickelungshemmungen und Entartungen. Es giebt zahlreiche Individuen, die durch zu frühen Schluß der Schädelnähte und dadurch gehemmte Entwickelung des Gehirns oder durch ungünstige Hirnanlage ab ovo oder foetale oder in frühem Lebensalter erworbene Hirnkrankheiten nicht die intellektuelle Reife erreichen, die zur Annahme der Z. erforderlich ist. Man bezeichnet diese geistigen Insuffizienzen, deren Abstufung eine äußerst mannigfaltige ist, als Schwach- und Blödsinn. Der Unterschied zwischen beiden und des ersteren gegenüber dem Zustand des Vollsinnigen läßt sich dahin geben, daß im Blödsinn die Bildung übersinnlicher Vorstellungen, Begriffe und Urtheile mangelt, beim Schwachsinn zwar möglich wird, aber nicht den Reichthum und die Klarheit erreicht wie beim Vollsinnigen.

Blödsinn, angeborener (Idiotie). Auf tiefster Stufe desselben dreht sich das psychische Leben um die Befriedigung der Triebe, namentlich des Nahrungstriebes; auf höherer kommt es zu sinnlichen Vorstellungen und oberflächlicher Verknüpfung derselben, aber die Welt des Uebersinnlichen ist versagt und damit fehlt jedes Verständniß für die Bedeutung eines sozialen Lebens. Die Unvollkommenheit der Muskelinnervation, besonders der Streckmuskeln, macht den Gang plump, täppisch, oft finden sich auch Sinnesfehler, Schielen, Stottern, epileptische u. a. krampfhafte Erscheinungen auf Grund der ursächlichen Hirnanomalien oder Schädelverbildungen. Meist kommen solche Wesen mit dem forum in Berührung durch Affekte, die als

Ausbrüche blinder Wuth sich äußern und der Sicherheit des Lebens und Eigenthums gefährlich werden, zuweilen auch durch unsittliche Attentate, deren Opfer dann vielfach Kinder sind.

Schwachsinn (imbecillitas). Hier besteht nur ein quantitativer Unterschied gegenüber der Leistungsfähigkeit des Vollsinnigen, und die Unterscheidung des pathologischen Schwachsinns von der aus bloßer Dummheit, mangelhafter Erziehung resultirenden Beschränktheit des Vollsinnigen gehört deshalb zu den schwierigsten gerichtsärztlichen Aufgaben. Im Allgemeinen charakterisirt sich der Schwachsinn durch Verlangsamung und Schwerfälligkeit aller psychischen Prozesse. Namentlich schwer fallen alle die Sphäre des Sinnlichen übersteigenden Leistungen, die Bildung von Abstraktionen vom Sinnlichkonkreten, von Begriffen, Urtheilen. Der intellektuelle Horizont ist damit ein engbegrenzter, ein Wissens- und Forschungstrieb nach dem Grund der Dinge fehlt, eigene und neue Ideen kommen nicht zu Stande und damit fehlt das plan- und zielvolle Streben des Vollsinnigen. Auch die Bildung ethischer und rechtlicher Begriffe ist eine unzulängliche. Der Schwachsinnige bedarf in seinen intellektuellen und ethischen Leistungen fortwährend der Beihülfe des Vollsinnigen, und bei seiner Unselbständigkeit genügt die Autorität Anderer, um, sei es durch Ueberredung oder Drohung, seinen Bestrebungen eine bestimmte Richtung zu geben.

Die Unzulänglichkeit der intellektuellen und ethischen Leistungen des Schwachsinnigen zeigt sich besonders in seinen Affekten. Die Verlangsamung des Vorstellungsprozesses und Dürftigkeit der zu Gebote stehenden hemmenden Vorstellungen läßt eine Selbstbeherrschung kaum zu. So gehen die freudigen Affekte des Schwachsinns leicht in tolle Ausgelassenheit, seine depressiven in Wuth oder in Verwirrung über, die namentlich leicht aus dem Affekt der Furcht erfolgt und dann in kopfloses Entsetzen ausartet.

Eine Grundregel bei solchen Schwachsinnigen ist, daß man sie synthetisch und nicht analytisch beurtheile, die ganze Persönlichkeit berücksichtige und nicht einzelne Leistungen, die, soweit sie in angeborenen Dispositionen wurzeln (artistisches Talent) oder durch Uebung erlernt sind, denen Vollsinniger ganz gleichkommen können, während gleichwol das geistige Leben nach allen anderen Richtungen sich steril und insuffizient erweist.

Auch das Unterscheidungsvermögen solcher Individuen muß mit Vorsicht beurtheilt werden. Viele derselben kennen zwar auf Grund mühsamer Schulbildung die allgemeinen Vorschriften des Sittengesetzes und Rechts, sind im Stande, die ihnen einverleibten sittlichen Anschauungen und rechtlichen Urtheile Anderer jederzeit zu reproduziren, aber von diesem abstrakten Kennen gewisser Katechismus- und Moralbegriffe ist es noch ein weiter Schritt zu der sittlichen und intellektuellen Höhe eines Vollsinnigen, der aus einem selbsterworbenen Charakter heraus das Gewicht selbstgeschaffener sittlicher und rechtlicher Motive beständig geltend zu machen vermag. Diese Fähigkeit, allgemeine sittliche und rechtliche Begriffe im eigenen und konkreten Fall zur Geltung zu bringen, fehlt großentheils dem Schwachsinnigen, wenn er auch die abstrakte Frage nach der Sündhaftigkeit und Unrechtmäßigkeit einer gedachten Handlung theoretisch ganz befriedigend zu beantworten weiß.

Die Z. der Schwachsinnigen kann nicht an und für sich in Abrede gestellt werden; in Affektzuständen dürfte sie fehlen.

Taubstummheit. Besondere Bestimmungen hat der Gesetzgeber in Betreff der rechtlichen Verantwortlichkeit des Taubstummen getroffen. § 58 des Deutschen StrafGB. bestimmt, daß ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen strafbaren That erforderliche Einsicht nicht besaß, freizusprechen ist.

Wie beim Unmündigen muß also jeder Fall als ein konkreter beurtheilt, die Frage der Z. offen gelassen und durch eine exploratio mentalis geklärt werden. Was über das Unterscheidungsvermögen beim Schwachsinnigen gesagt wurde, gilt

auch hier. Ueberhaupt dürfte der Taubstumme, wenn er auch mit Erfolg unterrichtet wurde, dem Schwachsinnigen gleichzustellen sein, denn nie wird die Zeichen- und Schriftsprache das ersetzen, was dem geistigen Leben solcher Unglücklicher durch den Mangel des vermittelnden und belebenden Elementes der Sprache und des Austausches des eigenen Bewußtseinsinhalts mit dem anderer Menschen abgeht. Auch die Affekte der Taubstummen haben viel mit denen Schwachsinniger Gemeinsames. Zudem sind die meisten Taubstummen reizbar und zu Zornesausbrüchen geneigt. Ein Taubstummer, der keinen Unterricht genossen hat, ist dem Blödsinnigen gleichzusetzen.

Das moralische Irresein. Die althergebrachte Anschauung, daß das Irresein sich in Wahnideen und Sinnestäuschungen äußere, hat lange einen psychischen Entartungszustand übersehen lassen, der am besten als moralisches Irresein (folie morale, moral insanity) bezeichnet wird. Es kann nach dem heutigen Stande der med.-psychol. Wissenschaft nicht mehr bezweifelt werden, daß es psychisch abnorme Zustände auf Grund organischer Hirnveränderungen giebt, die sich nur in krankhaften Stimmungen, Affekten, Aenderungen des Charakters, der ethischen Gefühle und Urtheile, in unsittlichen Neigungen und verbrecherischen Impulsen, bei höchstens formaler und quantitativer, nicht aber qualitativer Schädigung der intellektuellen Prozesse kundgeben.

Ein solcher Zustand ist das moralische Irresein. Die sittliche Depravation ist hier keine ethische, sondern eine organische, sie ist hervorstechendes klinisches Symptom eines Degenerationszustandes, der schon ab ovo besteht und in wirklich degenerativen Momenten (Trunksucht, Epilepsie, Geisteskrankheit der Erzeuger) begründet, sich schon von Kindesbeinen auf in völliger Unfähigkeit zur Erwerbung moralischer Urtheile und sittlicher Gefühle verräth oder an eine im Laufe des Lebens entstandene schwere Hirnerkrankung (Epilepsie, Kopfverletzung, senile Involution des Gehirns, Alkoholmißbrauch) sich anschließt. Es besteht gegründeter Verdacht, daß viele moralisch Irre in obigem Sinn auf Grund einseitig ethischer Beurtheilung als Gewohnheitsverbrecher in die Zuchthäuser wandern.

Die negativen Merkmale dieses eigenthümlichen Degenerationszustandes sind Fehlen von Delirien und Hallucinationen, die positiven, neben Erscheinungen eines intellektuellen Schwachsinnes mäßigen Grades, ein vollständiger Mangel der sittlichen und rechtlichen Gefühle, eine völlige Depravation des Charakters mit verbrecherischen unsittlichen Trieben und Strebungen.

Der intellektuelle Schwachsinn giebt sich in Unfähigkeit zu einer geordneten Thätigkeit, zu einem wirklichen Lebensberuf, in Beschränktheit des Urtheils, geringer Aktivität und Energie, Einsichtslosigkeit nicht blos in das Unsittliche, sondern auch positiv Verkehrte, den eigenen Interessen Schädliche des Thuns, in Unbesonnenheit bei der Ausführung verbrecherischer Handlungen, wenn sie auch vielfach den Stempel der List und Bosheit an sich tragen, kund.

Der moralische Defekt im Mangel aller sozialen Gefühle, in Roheit, Grausamkeit, Gleichgültigkeit gegen sittliche Werthschätzung durch Andere, Reuelosigkeit.

Die unterscheidenden Merkmale solcher entarteten Individuen vom Gewohnheitsverbrecher können nur durch den Nachweis einer Hirnerkrankung geliefert werden.

Die Monstrosität ihrer Handlungen, die Unwiderstehlichkeit, Absurdität ihrer Triebe, die Spontaneität und Plötzlichkeit, mit der diese sich regen, die Unvorsichtigkeit, Rücksichtslosigkeit, Grausamkeit, mit der sie befriedigt, der Cynismus, mit dem sie zur Schau getragen und eingestanden werden, die Machtlosigkeit aller erziehenden, bessernden Einflüsse, haben nur Bedeutung, wenn jener Beweis erbracht ist.

Wir schöpfen ihn außer dem Nachweis der diesem Degenerationszustand zu Grunde liegenden Ursachen aus Folgendem:

1) Es finden sich vielfach Funktionsstörungen und körperliche Infirmitäten in der Sphäre des Nervensystems, die theils als angeborene Hemmungsbildungen

(Schädelanomalien, Klumpfuß, Hasenscharte, Wolfsrachen, Schielen, Verbildungen der Geschlechtsorgane), theils als ab und zu im Verlauf sich zeigende Symptome (große Geneigtheit zu Hirnerkrankung, Kongestionen, geringe Toleranz gegen Alkohol, abnorme Gemüthsreizbarkeit, pathologische Affekte, krankhafter Stimmungswechsel, epileptische Erscheinungen 2c.) den allgemeinen Nachweis einer dagewesenen oder noch fortbestehenden Erkrankung des centralen Nervensystems ermöglichen. Bemerkenswerth ist auch das häufige Vorkommen von Nervenkrankheiten und Irrsinn bei den Nachkommen. 2) Der Geschlechtstrieb ist oft früh excessiv und nicht selten pervers, insofern die Befriedigung auf natürlichem Wege perhorreszirt wird und im eklen Trieb zum eigenen Geschlecht ein Aequivalent findet oder die Wollust bis zur Mordlust sich steigert. 3) Es treten direkt aus der Hirnerkrankung herausgesetzte spontane, impulsive, vielfach perverse Antriebe zu theils einfach bizarren, theils unsittlichen und verbrecherischen Handlungen (Alkohol- und sexuelle Excesse, Diebstahl, Vagabondage) und, was besonders wichtig, nicht selten periodisch auf.

Die Stellung solcher Entarteten zur Gesellschaft und zum Recht ergiebt sich aus der Thatsache, daß bei ihnen das Strafgesetz nur die Bedeutung einer polizeilichen Vorschrift hat und das schwerste Verbrechen ihnen von ihrem eigenartigen inferioren, nur logische Begriffe der Nützlichkeit und Schädlichkeit verwerthenden Standpunkt nicht anders erscheint, als einem ethisch normalen Menschen die Uebertretung einer einfachen polizeilichen Verordnung. Solche Menschen sind nicht irre im landläufigen Sinne des Wortes, aber psychisch degenerirt. Statt ihrer Z., deren Vorhandensein oder Umfang noch lange Gegenstand der Kontroverse bilden wird, wäre es besser und praktischer, blos von ihrer Gemeingefährlichkeit zu reden. Leider besteht diese durchs ganze Leben, denn die Degeneration ist nicht zu beseitigen.

III. Geisteskrankheiten. Die häufigste Ursache der fehlenden Z. sind Geisteskrankheiten, d. h. Krankheiten des Gehirns mit vorwaltenden Störungen der psychischen Funktionen. Diese können sehr mannigfaltig sein. Am besten gekannt und gewürdigt sind die Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen. Indessen giebt es viele Fälle, wo sie fehlen und das Krankheitsbild durch bloße formale Störungen des Vorstellungsprozesses in Verbindung mit affektartigen Zuständen sich kundgiebt.

In der Regel werden die Geisteskrankheiten nach psychologischen Prinzipien eingetheilt. Man unterscheidet Gemüthskrankheiten, bei denen vorwiegend das Fühlen und Streben der Kranken affizirt, die Störung im Vorstellen nur eine formale ist und etwa sich bildende Wahnvorstellungen nicht fixirt werden, gegenüber den Geisteskrankheiten im engeren Sinne, wo vorwiegend die Intelligenz nothleidet, sei es durch dauernde Verfälschung des Bewußtseins mit Wahnideen, sei es durch Zerstörung des ganzen psychischen Mechanismus und der Einheit der Persönlichkeit. Insofern Gemüthsleiden diesen geistigen Schwächezuständen vorauszugehen pflegen, bezeichnet man auch wol jene als primäre, diese als sekundäre Irreseinszustände. Die primären zerfallen, je nachdem der herrschende Affekt ein depressiver oder expansiver ist, in die Formen der Melancholie oder Manie. Den Uebergang zu den psychischen Schwächezuständen bildet der Wahnsinn. Die frühere Persönlichkeit ist hier in eine neue krankhafte umgewandelt, aber die Einheit der psychischen Prozesse ist erhalten, auch sind noch lebhafte Affekte möglich. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht mehr vorhanden, so bezeichnet die Psychiatrie den Zustand als Verrücktheit. Geht endlich die Koordination der psychischen Akte, das Vermögen Vorstellungen zu reproduziren, kombiniren, realisiren, ganz verloren, so spricht man von Blödsinn.

Die Aufhebung der Z. Geisteskranker ist vom Gesetzgeber anerkannt (§ 51 Deutschland, § 2 Oesterreich, § 64 Frankreich). Die Fortdauer des Unterscheidungsvermögens schließt Geisteskrankheit nicht aus; das Moment, auf das es wesentlich hier ankommt, ist die zweite Grundbedingung der Z., die freie Willensbestimmung. Ihr Fehlen beim Irren wird aber bedingt: a) dadurch, daß durch

aus der Gehirnerkrankung herausgesetzte, somit spontane Affekte, Triebe, Wahnideen, Sinnestäuschungen ein Handeln bedingt wird; b) indem den irgendwie entstandenen Motiven desselben keine sittlichen, rechtlichen Gegenmotive entgegentreten können, da diese entweder durch die Krankheit gleich anderen psychischen Funktionen verloren gegangen sind oder durch Störungen in der Assoziation und Bewegung der Vorstellungen nicht mehr ins Bewußtsein eintreten (Melancholie, Manie); c) indem durch Wahnideen und Sinnestäuschungen das Welt- und Selbstbewußtsein gefälscht ist. Diese Störung kann soweit gehen, daß die ganze frühere Persönlichkeit durch eine neue krankhafte ersetzt ist, der nun die Handlung zugeschrieben werden muß (Wahnsinn, Verrücktheit).

Die frühere Irrlehre einer partiellen Z., die sich auf die fälschliche Annahme einer Selbständigkeit vermeintlicher Seelenvermögen gründete, ist durch die Beobachtung und Erfahrung widerlegt, wonach es keine Seelenvermögen giebt und die verschiedenen psychischen Akte nur in engster Wechselwirkung gedacht werden können. Damit ist auch der alte Streit wegen der Monomanien abgethan. Damit eine Störung der Geistesthätigkeit als Aufhebungsgrund der Z. anerkannt werde, muß sie als eine krankhafte erwiesen sein. Diese Aufgabe fällt dem Sachverständigen zu. Sie kann nie von einem Kriterium aus gelöst werden, es giebt kein spezifisches Kennzeichen für Geisteskrankheit, es giebt keine psychische Funktionsstörung, die nicht auch beim Geistesgesunden möglich wäre. Die Hauptaufgabe besteht darin, das Bestehen einer Hirnkrankheit nachzuweisen und die anomalen psychischen Symptome auf eine solche zurückzuführen. Da das Gehirn nicht blos psychische Funktionen vermittelt, so wird sich die Untersuchung nicht auf psychische Phänomene beschränken dürfen.

Von Wichtigkeit sind hierbei: a) Eine erbliche Anlage zu Irresein, wie sie durch Hirn-Nervenkrankheiten, Trunksucht und andere degenerative Faktoren in der Ascendenz bedingt wird. Ihre Bedeutung wird um so größer, wenn sie sich im Vorleben durch Anomalien der psychischen Entwickelung und Gebahrung verrieth. b) Der Nachweis wirksamer Ursachen für Entstehung von Irresein (Kopfverletzungen, Alkoholexzesse, Epilepsie, Wochenbett, heftige Gemüthsbewegungen ꝛc.), namentlich wenn psychische Abnormitäten im direkten Anschluß an eine solche Ursache sich ermitteln lassen.

c) Schädelanomalien, sofern der Schädel abnorme Kleinheit oder Größe zeigt oder der Stirnschädel verkümmert ist. d) Verbildungen der Ohren, Extremitäten, Genitalien, Sinnesfehler, wenn sie auf eine centrale Ursache beziehbar sind. e) Zittern, Lähmungen, Krämpfe, aufgehobene oder krampfhaft gesteigerte Empfindlichkeit als klinische Zeichen einer Erkrankung des centralen Nervensystems, ebenso Kopfweh, Schwindel, Schlaflosigkeit. f) Hallucinationen, wenn sie für Wahrheit gehalten werden, in mehreren Sinnen vorkommen und mit anderweitigen psychischen Störungen zugleich sich vorfinden. g) Wahnideen, die aber vom objektiven Irrthum eines Geistesgesunden zu unterscheiden sind. Der widersinnige Inhalt allein ist hier nicht maßgebend. Im Allgemeinen unterscheidet den Wahn des Irren von dem des Gesunden, daß jener mit der früheren gesunden Denk- und Anschauungsweise im Widerspruch steht, immer einen subjektiven Charakter hat, als Produkt einer Hirnerkrankung nicht durch Logik und Raisonnement zu beseitigen und auf einen krankhaften psychischen elementaren Vorgang zurückführbar ist. Der Wahn des Gesunden dagegen beruht auf einem Fehler im logischen Schließen oder auf einer aus Unwissenheit entstandenen falschen Prämisse und wird aufgegeben, wenn er dem Betreffenden als positiv unmöglich erwiesen wird. h) Krankhafte Stimmungen, Affekte, die äußerlich nicht motivirt sind. i) Periodizität gewisser Symptome und Symptomreihen. k) Zeichen eines allgemeinen Krankseins. Indessen ist es ein Irrthum, an Irresein zu zweifeln, wo diese fehlen. Sie finden sich nur im Anfang desselben.

Als Momente, die dem Richter Zweifel über die Geistesintegrität erwecken müssen, sind anzuführen:

Widersinnigkeit der That und ihrer Motive, Mangel eines Vortheils für den Thäter oder geradezu Nachtheil durch die That, Planlosigkeit, Zwecklosigkeit in der Wahl von Mitteln, Zeit, Ort; auffallende Grausamkeit der That, Kontrastiren derselben mit der ganzen früheren Lebensführung. Selbstanzeige, fehlende Bestrebungen die Spuren der That zu verwischen, sich Rühmen derselben, offenes Geständniß, Selbstmordversuche vor- und nachher, Warnung der Umgebung vor der That; auffallende Aenderung des Charakters, dumpfes Hinbrüten, Vernachlässigung des Berufs. Auffallende Gleichgültigkeit bei Verhaftung und Verhör, Spuren von Gereiztheit, intellektueller Schwäche in diesen. Mangelnde oder lückenhafte Erinnerung für die That. Notorische Geisteskrankheit oder Epilepsie in der Familie oder früher beim Angeklagten. Geringen Werth hat die Leumundsfrage, da ein lasterhaftes, vagabundirendes Leben oft auf Geistesstörung beruht und statt dieser oft für Bosheit und Immoralität genommen wird.

Die Möglichkeit einer Geisteskrankheit schließen Reue, Motivirtheit der That, kluge Berechnung der Umstände, Planmäßigkeit der Ausführung, Vernünftigsprechen durchaus nicht aus. Bei einer Besprechung der einzelnen Formen des Irreseins haben wir zunächst zu gedenken der

1) Melancholie. Mit ihr beginnt in der Mehrzahl der Fälle das Irresein. Ihr Wesen ist eine äußerlich gar nicht oder ungenügend motivirte schmerzliche Verstimmung als Ausdruck einer krankhaften Störung der Hirnthätigkeit. Der von ihr Befallene fühlt sich traurig ohne Grund, bange, muthlos, von trüben Gedanken, Sorgen und Zweifeln gequält. Er fühlt sich selbst und alle seine Beziehungen zur Außenwelt verändert, er ist gleichgültig gegen seine Lebensinteressen, seine gewohnte Thätigkeit fällt ihm schwer bis zur Unmöglichkeit. Sein Gedankenfluß ist gehemmt, es können einzelne peinliche Vorstellungen sich beständig dem Bewußtsein aufdrängen (Zwangsvorstellungen) und dasselbe aufs Höchste beunruhigen. Im Verlauf kann es zu Sinnestäuschungen, Wahnideen kommen, namentlich aber zu Anfällen heftiger bis zur Trübung und Aufhebung des Selbstbewußtseins sich steigender Seelenangst, die dann in der Regel in der Herzgegend lokalisirt wird.

Solche Anfälle (raptus melancholicus) finden sich auch bei Hypochondern, Epileptischen, Hysterischen und Säufern, zuweilen auch bei wirklich oder scheinbar Gesunden während der Menstruation, dem Wochenbett.

Der Melancholische kann a) aus schmerzlichen Gefühlen, b) aus Zwangsvorstellungen, c) auf Grund krankhafter Affekte, d) aus Wahnideen und Sinnestäuschungen Gewaltthaten begehen.

Meist kommen dann äußerlich unmotivirte, dem Thäter selbst zum empfindlichen Nachtheil gereichende Handlungen (Mord, Brandstiftung, Selbstmord) zu Stande.

Bemerkenswerth sind auch die aus krankhafter Willenshemmung (Abulie) und schmerzlicher Verstimmung nicht selten resultirenden Unterlassungen und Pflichtverletzungen solcher Unglücklicher.

Da, wo schmerzliche Gefühle (des nicht mehr Könnens, trostloser Langeweile, ganz veränderter Beziehungen zur Außenwelt) und Zwangsvorstellungen die That motiviren, kann sie mit Planmäßigkeit, Strafbarkeitsbewußtsein, ja selbst innerem Widerstreben vollbracht werden, aber sie ist trotzdem unfrei, der Kranke dem Zwang seiner organisch bedingten krankhaften Gefühle und Vorstellungen erlegen.

Bemerkenswerth ist die Ernüchterung, die mit erfolgter That vielfach eintritt, die kritische Bedeutung derselben, so daß unmittelbar nach derselben die Erscheinungen der Krankheit schweigen.

Besonders erwähnenswerthe Handlungen, die hierher gehören, sind Verbrechen, um dafür Strafe zu bekommen, nach der sich der Kranke sehnt, Mord Anderer, um das unerträgliche Leben auf dem Schaffot zu verlieren (indirekter Selbstmord),

Mord der geliebten Kinder aus vermeintlichen oder wirklichen, aber krankhaft übertriebenen Nahrungssorgen oder aus schmerzlicher Apperception der Außenwelt.

Anders ist der Mechanismus des Handelns bei raptus melanchol. Der blinde Drang des Kranken, der schrecklichen Seelenangst ein Ende zu machen, die große Bewußtseinsstörung bedingen ein äußerst stürmisches, keine Wahl der Mittel, der Zeit, des Ortes zulassendes Handeln. Es sind gleichsam konvulsivische Entladungen unerträglicher Bewußtseinszustände, die jede Prämeditation ausschließen und mit einem gewissen Eklat und Rücksichtslosigkeit erfolgen (Mord, Verstümmelung, Selbstmord, Brandstiftung). Die Erinnerung für die Zeit des Anfalls fehlt gänzlich oder ist eine traumartige.

Da, wo Hallucinationen (schreckliche Visionen, Stimmen, die zum Mord auffordern, eine drohende Gefahr verkündigen ꝛc.) oder Wahnideen (Todesgefahr, Verdammung ꝛc.) das Handeln motiviren und keine Affekte interveniren, kann die That prämeditirt und zweckmäßig kombinirt geschehen. Dauern ihre Motive fort, so fehlt jede Reue und Einsicht für das Geschehene.

2) Manie. Unter Manie versteht die Wissenschaft affektartige Zustände, deren Grundzüge äußerlich unmotivirte Affekte der Lust, ein gesteigerter Ablauf der Vorstellungen, ein erleichtertes Uebergehen derselben in motorische Akte, eine Erhöhung der Erregbarkeit der psychischen Prozesse überhaupt sind. Zwischen diesen Zuständen einfacher maniakalischer Exaltation und der vollen Höhe der Krankheit, der Tobsucht, bestehen nur Gradunterschiede. Wir sprechen von einer solchen, sobald der Vorstellungsprozeß so beschleunigt ist, daß keine Einzelvorstellung mehr festgehalten werden kann und damit Verworrenheit und Ideenflucht eintritt, ferner die motorischen Akte nicht mehr durch klar bewußte Vorstellungen, sondern nur noch durch dunkle allgemeine Vorstellungsmassen, Sinnesempfindungen oder organische Gefühle ausgelöst und damit zufällige, spontane, triebartige werden. Die Zustände von „Tobsucht“ sind keine zweifelhaften psychischen Störungen und können hier füglich übergangen werden. Anders ist es in jenen Zuständen bloßer maniakalischer Exaltation, wo der Kranke, obwol unfrei in seinen Handlungen, geradezu thatkräftiger, scharfsinniger, redegewandter erscheint, als in gesunden Tagen, und damit dem Laien höchstens als aufgeregt, nicht aber als krank erscheint. Solche Menschen begehen in der Störung ihrer Besonnenheit und bei der krankhaften Erleichterung ihrer motorischen Akte die unsinnigsten Handlungen und Excesse, ohne in Worten zu deliriren (folie raisonnante, délire des actes, mania sine delirio), ja wissen sogar trefflich ihr widersinniges Handeln mit Vernunftgründen zu motiviren. Diese rein affektiven Zustände mit blos formaler Störung sind forensisch doppelt wichtig, wenn sie mit krankhafter Steigerung der Triebe oder triebartigen Handlungen einhergehen. Die Uebersehung des Grundzustandes von Seiten einer älteren unwissenschaftlichen Beobachtung mit einseitiger Hervorhebung der krankhaften Antriebe hat zur Irrlehre der Monomanien geführt. Solche krankhafte Antriebe kommen allerdings vor, aber nur als Folgen krankhaften Empfindens und Vorstellens und als Theilerscheinungen eines pathologischen Gesammtzustandes.

So hat man eine Mord- und Selbstmordmonomanie behauptet, die einfach auf schmerzliche Gefühle, raptusartige Angstanfälle Melancholischer, eine Pyromanie, die auf die gleichen Motive des Melancholischen, zufällige Entäußerung des Bewegungsdranges bei Maniakalischen oder auf die Rache eines kindischen, schwachsinnigen Individuums zurückzuführen ist.

Wichtig ist die Kleptomanie, die Theilerscheinung eines maniakalischen Zustandes ist, sich aber auch bei hysterischen Schwangeren, bei Schwach- und Blödsinnigen, Verrückten, Epileptikern und Paralytikern in verschiedenartiger Motivirung findet. Eine periodische Saufsucht (Dipsomanie) ist nichts Anderes als eine Varietät der zu besprechenden periodischen Manie. Außerdem finden sich impulsive Antriebe bei hereditär-degenerativen Irreseinszuständen, namentlich dem moralischen Irresein-

Rechnet man noch dazu Fälle, wo Wahnsinnige und Verrückte aus nicht erkannten fixen Wahnvorstellungen beständig dieselbe Handlung wiederholten, so hat man das ganze Material beisammen, das zur Irrlehre der Monomanien Anlaß gab.

Die oben erwähnten Zustände von maniakalischer Exaltation verlaufen theils als selbständige Form, vielfach in periodischem Typus, theils bilden sie das Initialstadium der Tobsucht, theils interkurrente Aufregungszustände im Verlauf der Paralyse und der Hysterie.

Der Vergleich mit der früheren Persönlichkeit, der beschleunigte, abspringende, unvermittelte Ideengang, die Schlaflosigkeit, die äußerlich unmotivirte zeitweise Zu- oder Abnahme der Unruhe, die Unmotivirtheit, Planlosigkeit, Rücksichtslosigkeit des Thuns und Treibens derartiger Kranker, die dem gesunden Leben ganz fremden Strebungen und Handlungen werden das Krankhafte des Zustandes trotz allen Vernünftigredens herausfinden lassen.

Die Handlungen solcher Kranken sind unfrei, weil theils die natürlichen Triebe und sinnlichen Bedürfnisse eine pathologische Stärke besitzen, theils ein zu beschleunigter Vorstellungsprozeß ein ruhiges Besinnen und Ueberlegen unmöglich macht, theils ähnlich wie im analogen Zustand der Berauschung sittliche, rechtliche, korrigirende Vorstellungen nicht zum Bewußtsein oder wenigstens nicht zur Geltung kommen. Verletzungen der Sittlichkeit, Diebstahl, Vagabondiren, Raufhändel, Beschädigung von fremdem Eigenthum sind die häufigsten Verletzungen des Rechts von Seiten solcher Kranken.

Die Manie kann als kontinuirliche und periodische Form verlaufen, in letzterem Fall die einzelnen Anfälle durch monate- bis jahrelange Intervalle geschieden. Man spricht dann von luciden Intervallen, die überhaupt bei allen primären Irreseinsformen vorkommen können. In der Regel besteht hier aber nur eine temporäre Latenz der äußeren Symptome der Krankheit und keineswegs ein Zustand völliger geistiger Klarheit und Freiheit. Die Annahme von luc. int. im Kriminalforum ist kaum haltbar. Bei man. period. sind in der intervallären Zeit fast ausnahmslos Gemüthsreizbarkeit, Gedächtnißschwäche und Beschränkung der intellektuellen Funktionen nachzuweisen.

Es giebt endlich ganz akute, binnen $^1/_2$—6 Stunden verlaufende Anfälle von Tobsucht (mania transitoria), die in der Regel mit heftiger Kopfkongestion einhergehen, bei jugendlichen Individuen durch heftige Gemüthsbewegungen, große Hitze, Uebergenuß von Alkohol, zuweilen auch bei Gebärenden eintreten, in der Regel nur einmal sich einstellen, ausnahmslos mit einem tiefen Schlaf abschließen und völlige Aufhebung der Erinnerung für die ganze Zeitdauer des Anfalls hinterlassen.

3) Wahnsinn und Verrücktheit. Sie entstehen primär aus fieberhaften Krankheiten oder auf Grund erblich degenerativer Anlage oder auch aus melancholischen oder manischen Zuständen. Es bestehen hier fixe Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen, die Persönlichkeit ist in eine krankhafte verwandelt oder wenigstens die Beziehungen zur Außenwelt sind total verändert. Damit ist jede Zurechnung aufgehoben. Die Handlungen sind durch Wahnideen und Sinnestäuschungen bedingt. Der psychologische Unterschied zwischen Wahnsinn und Verrücktheit wurde oben hervorgehoben. Je nach der Selbstempfindung kann man einen melancholischen und einen expansiven unterscheiden. Die praktisch wichtigste Varietät des ersteren ist der Verfolgungswahnsinn. An ihm Leidende sind sehr gemeingefährlich. Sie ermorden ihre vermuthlichen Feinde, von denen sie sich auf Grund von anklagenden Stimmen verfolgt, beschimpft oder mittels wahnhafter Maschinen, mit Gift oder sonstwie am Leben bedroht glauben. Hierher gehört auch der Wahn ehelicher Untreue, der zu Mord des Ehegatten führen kann, ferner der Querulantenwahnsinn, wobei der Kranke in irgend einem Prozeß sich Unrecht gethan wähnt, Richter, Geschworene, ja selbst das Staatsoberhaupt der Parteilichkeit beschuldigt, beständig um sein wahnhaftes Recht querulirt und da ihm dies verfagt wird,

Amtsehren- und Majestätsbeleidigungen begeht, ja selbst Racheakte gefährlichster Art vollbringt. Die Mehrzahl aller vor Gericht so lästigen Querulanten dürften solche Unglückliche sein.

Bei Verrückten, wo also keine affektvollen Zustände mehr vorhanden sind, wenn der logische Mechanismus noch unversehrt und die Wahnideen nicht besonders auffällig sind oder der Kranke, wie so oft, sie dissimulirt, kann es dem Laien, wozu auch vielfach Aerzte gehören, begegnen, daß er das Individuum für gesund hält. Auch hier schließt verständiges Sprechen über Dinge des alltäglichen Lebens Irresein nicht aus. Solche „vernünftige“ Kranke, bei denen man höchstens eine fixe Idee fand, haben auch zur unsinnigen Theorie einer partiellen Z. Veranlassung gegeben.

4) Erworbener Blödsinn und Schwachsinn. Er ist der endliche Ausgang aller nicht zur Heilung gelangenden Irreseinszustände oder findet sich primär als begleitende Erscheinung schwerer Erkrankungen des Gehirns, seiner Hüllen und seiner Gefäße, wie sie im Verlauf der dementia paralytica und dementia senilis, ferner in Folge von habituellen Alkoholexzessen, Kopfverletzungen, Apoplexie und Erweichungsprozessen im Hirn aufzutreten pflegen. Im Allgemeinen handelt es sich hier um dauernde, unheilbare Zustände. Die Abstufungen sind hier fast ebenso individuell verschieden wie bei den angeborenen psychischen Schwächezuständen. Im konkreten Falle wären die Art und Weise der Reproduktions-, Kombinations- und Aktionsfähigkeit — die Leistungen des Gedächtnisses, die Schärfe des Urtheils und der Begriffe, die Schnelligkeit oder Langsamkeit des Gedankenablaufs, die Art des Strebens, aber auch die ethischen und ästhetischen Urtheile und Anschauungen, die zuweilen vorwiegend affizirt sind, zu prüfen. Von Wichtigkeit sind Zustände mäßigen Schwachsinns, relativer geistiger Insuffizienz, wie sie nicht selten nach psychischer Krankheit, namentlich Manie, als dauerndes Residuum sich finden. Die psychische Schwäche wird nur dann merklich, wenn man die frühere Persönlichkeit kannte. Sie äußert sich dann in einer gewissen gemüthlichen Abstumpfung, Indifferenz gegen manche Lebensbeziehungen, geringeren Schärfe des Urtheils und der Erinnerung, einer geringeren Aktivität des Vorstellens und Strebens bei verminderter Entschlußfähigkeit und leichterer Bestimmbarkeit. Eine solche sittliche und intellektuelle Schwäche ist auch die traurige Folge der Alkoholexzesse.

Solche Menschen vermögen ihre Affekte nicht mehr zu bemeistern und lassen sich leicht von schlechten Menschen zu strafbaren Handlungen (Unterschlagung, Diebstahl, Meineid) verleiten. Wichtig ist die Verblödung im Greisenalter (dementia senilis). Krankhafte Reizbarkeit, Mißtrauen, Verfolgungswahn können hier zu kriminellen Handlungen führen. Zuweilen kommt es auch zu Exaltationszuständen mit geschlechtlicher Aufregung und unzüchtigen Handlungen, namentlich mit Kindern. Dieser Umstand verdient in foro alle Beachtung und fordert dringend in derartigen Fällen eine exploratio mentalis.

Häufig hat es der Richter auch mit Fällen von dementia paralytica („Gehirnerweichung mit Größenwahn“) zu thun, namentlich im Beginn des Leidens, wo die psychische Schwäche noch wenig entwickelt und durch eine maniakalische Exaltation verdeckt ist. Die kriminellen Handlungen bestehen vorwiegend in Sittlichkeitsvergehen, Diebstahl, Raufhändeln, bei Beamten vielfach auch in Disziplinarvergehen.

Die Bewußtseinsstörung, Gedächtnißschwäche, Reizbarkeit, sittliche und intellektuelle Abstumpfung, maniakalische Erregung und Sammelsucht motiviren sie.

Leider wird nur zu häufig das Pathologische solcher Fälle verkannt. Im Anfang ist diagnostisch wichtig die totale Umänderung des Charakters, die namentlich in sittlicher Beziehung scharf markirt zu sein pflegt. In vorgeschrittenen Fällen sichern die Bewußtseinsstörung, Gedächtnißschwäche, Einsichtslosigkeit, die Unsicherheit der Bewegungen, Schwindelanfälle, Sprachstörungen die Diagnose des schweren Hirnleidens.

Bemerkenswerth ist auch die Plumpheit, Brutalität, Rücksichtslosigkeit, Ungeschicklichkeit, Planlosigkeit der Handlungen, wie sie sich aus einem solchen Zustand von Demenz und Bewußtseinsstörung ergeben muß.

5) Simulation von Geistesstörung. Soweit die Symptome von Geistesstörung psychische sind, können sie simulirt werden. Simulation ist im Ganzen selten. Viel häufiger wird sie irrthümlich vermuthet. Motive sind Entziehung der Strafe, der Wehrpflicht, Lösung widerwärtiger Verträge. Erfolgreiche Durchführung der Simulation ist einem wirklich Sachverständigen gegenüber kaum möglich. Der Simulant kann blos einzelne Symptome des Irreseins kopiren, aber nach schlechten Originalen, wie sie gewöhnlich Bühnendichter und Romanschriftsteller schaffen und die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Indem der Simulant meint, in rechtem Unsinnschwatzen und Umhertollen liege die Pointe des Irreseins, fehlt seinem Krankheitsbild die Methode, die der wirkliche Wahnsinn besitzt, ganz abgesehen von dem Verlauf, dem inneren Zusammenhang der Symptomreihen, der Konsequenz in der Behauptung derselben und der Wiedergabe der äußeren facies des wirklich Geisteskranken.

Er wird nothwendig theatralisch, ostensibel, inkonsequent, sieht es gern, wenn man ihn für irrsinnig hält, was beim wirklich Irren nicht der Fall ist. Fälle ganz offenbaren Betrugs abgerechnet, ist es wünschenswerth, daß jeder der Simulation Verdächtige in ein Irrenhaus zur Beobachtung abgegeben werde, denn nur dort ist jene unablässige sachverständige Beobachtung durchzuführen, die gegenüber raffinirter Gaunerei nöthig ist.

Simulation kann durch die damit verbundene psychische Anstrengung in wirkliches Irresein übergehen. Wol zu beachten ist ferner, daß Simulation neben wirklicher Geisteskrankheit vorkommt. Folgerichtig ist der Nachweis der Geistesgesundheit nicht mit dem der Simulation erbracht, sondern nur dann, wenn auch das Fehlen der Geisteskrankheit erwiesen ist. Der synthetische Weg der Beobachtung und Untersuchung ist gegenüber Fällen zweifelhafter Simulation der allein richtige. Einzelsymptome sind nur im Zusammenhalt mit dem Gesammtbild zu verwerthen. Inkongruenz desselben mit einer klassischen Form des Irreseins beweist nicht an und für sich gegen Simulation, denn es giebt psychische Degenerationszustände, die nicht in das gebräuchliche Schema der Klassifikation hineinpassen und gerade bei jenen findet sich verhältnißmäßig häufig Simulation.

IV. Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit. Es giebt eine Reihe von unfreien Geisteszuständen, die ganz vorübergehender Art sind und, zwar rechtlich gleichbedeutend mit Geisteskrankheit, doch nicht unter diesen Begriff sich subsumiren lassen. Im Deutschen StrafGB. § 51 sind sie vorgesehen als Zustände „krankhafter Bewußtlosigkeit"; das Oesterr. StrafGB. § 2 lit. c spricht von einer vollen Berauschung oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war. Der Schwerpunkt der Entscheidung liegt somit hier im Begriff der Bewußtlosigkeit. Dieser darf nicht im gewöhnlichen Sinn, sondern muß im Sinne der Wissenschaft interpretirt werden, sonst entstehen bedauerliche Mißverständnisse. Bewußtlosigkeit muß hier identisch genommen werden mit Aufhebung des Selbstbewußtseins. Ein solcher Zustand schließt die Möglichkeit einer traumartigen psychischen Fortexistenz nicht aus, die sich in einer Anzahl scheinbar gewollter, indeß nur automatischer Akte und zusammenhängender Reden äußert, ohne daß jedoch der Betreffende sich derselben bewußt wäre oder eine Erinnerung daran in den normalen selbstbewußten Zustand mit hinübernähme. Unter diese gesetzliche Kategorie gehören zunächst 1) die Traumzustände (Schlaftrunkenheit und Schlafwandeln). Die erstere ist ein ganz transitorischer Zustand von Sinnesverwirrung, in welchem im Sinne noch nicht korrigirter Traumvorstellungen oder falscher Apperceptionen der Außenwelt Handlungen vollbracht werden können, die der Umgebung zum Schaden gereichen. Die Schlaftrunkenheit wird begünstigt durch

alle Momente, welche den Schlaf besonders tief machen (Schlaf vor Mitternacht, lange Entbehrung, große Ermüdung, Genuß geistiger Getränke, heiße Schlafstube rc.). Veranlassende Ursachen sind schreckhafte Träume oder plötzliches Erwecktwerden durch Dritte. Die Handlungen der Schlaftrunkenheit können keine prämeditirten sein, müssen den Charakter unbewußter, zufälliger an sich tragen, zeitlich in den Moment des Aufwachens oder Erwecktwerdens fallen. Das Schlafwandeln ist ein Zustand, in welchem bei aufgehobenem Selbst- und Weltbewußtsein motorische Akte durch Traumvorstellungen hervorgerufen werden. Es giebt Fälle in der Literatur, wo diese jedenfalls automatischen und unbewußten Handlungen kriminelle waren (Tödtung, Diebstahl). Schlafwandeln ist ein Nervenleiden, das wol nur Theilerscheinung einer allgemeinen krankhaften Störung im Nervensystem (Epilepsie, Hysterie, status nervosus) ist, sich vorzugsweise im jugendlichen Alter (Pubertätszeit) findet. Die Anfälle können zu bestimmten Zeiten sich wiederholen. Kombinirte Handlungen sind in denselben möglich. Die Erinnerung für das im Anfall Geschehene fehlt gänzlich oder dieses kommt dem Betreffenden geträumt vor.

Die häufige Wiederkehr der Anfälle, die Zeichen eines allgemeinen Nervenleidens, das eigenthümliche Verhalten der Erinnerung sichern die Diagnose.

2) Die Intoxikationszustände. Vielfach werden unfreie Geisteszustände von kurzer Dauer durch Exzesse im Genuß von Alkohol und narkotischen Stoffen hervorgebracht.

Schon der einfache Rausch ist ein künstlich herrvorgebrachtes Irresein und höhere Grade desselben („Bewußtlosigkeit") heben die rechtliche Verantwortung auf. Es ist hierbei nur zu berücksichtigen, daß ein Zustand von sinnloser Betrunkenheit nicht die Möglichkeit ausschließt mit der Außenwelt in Verkehr zu treten.

Von der größten Wichtigkeit ist ferner die Thatsache, daß ein Alkoholexzeß bei besonderen Dispositionen oder Zusammentreffen gewisser ätiologischer Momente einen Anfall akuter Geistesstörung (mania ebriorum acutissima) herbeiführen kann, der dann nicht mit einem gewöhnlichen Rausch zu verwechseln ist.

Prädisponirende Momente für die Entstehung solcher Zustände sind häufig Abstammung von irrsinnigen, epileptischen oder trunksüchtigen Erzeugern. Die Prädisposition ist dann angeboren. Erworben wird sie durch Kopfverletzungen, schwere Hirnkrankheiten aller Art, erschöpfende Krankheiten, wie Typhus.

Aber auch ohne Disposition kann diese Manie durch zufällig mit der Alkoholwirkung zusammentreffende und diese steigernde Umstände (Gemüthsbewegungen, körperliche Anstrengung, große Hitze, nüchterner Magen, Beimischung narkotischer ätherischer Stoffe zum Getränk) zu Stande kommen. Als Unterscheidungsmerkmale dieses Zustandes von einem gewöhnlichen Rausch können dienen: a) Menge des Getränks und Wirkung stehen in keinem Verhältniß, eben weil innere organische oder außergewöhnliche okkasionelle Bedingungen die Erregbarkeitsfähigkeit des Gehirns für den Alkoholreiz veränderten. b) Die akute Psychose bildet häufig nicht das Höhestadium einer stufenweise fortschreitenden Berauschung, sondern tritt primär, plötzlich auf, oder es liegt zwischen Exzeß und Ausbruch ein bis Stunden dauerndes Stadium latenter Hirnkongestion, bis erst durch ein accidentelles Moment, in der Regel einen Affekt, die Psychose nachwirkend zum Ausbruch kommt. c) Der Zustand unterscheidet sich auch qualitativ vom gewöhnlichen Rausch, indem es hier zu systematischem Delirium, Sinnestäuschung und maniakalischen Ausbrüchen kommt. d) Dazu kommen Erscheinungen heftiger Kopfkongestion, oft Zähneknirschen; die Bewegungen sind nicht unsicher, wie beim Berauschten, sondern kraftvoll, sicher unter dem Einfluß der maniakalischen Hirnreizung. e) Die Erinnerung für die ganze Anfallsdauer ist aufgehoben.

Nicht selten erzeugen fortdauernde Alkoholexzesse auch ein bis etwa 8 Tage andauerndes Delirium, das sog. delirium tremens, dessen charakteristische Symptome

Schlaflosigkeit, stupor, Zittern der Extremitäten, kopiöse Schweiße und beängstigende Gesichtshallucinationen sind, auf Grund deren Gewaltakte vorkommen.

Das delirium tremens ist nur ein interkurrenter Aufregungszustand im Verlauf einer chronischen Degeneration des ganzen Centralnervensystems, des Alcoholismus chron., dessen Symptome mehr oder weniger bei jedem Gewohnheitssäufer sich finden und in Nachlaß des Gedächtnisses, Gemüths- und sittlicher Stumpfheit, Schwachsinn, Willensschwäche, krankhafter Zornmüthigkeit, Kopfweh, gestörtem Schlaf, zeitweisen Hallucinationen, Zittern der Zunge, Hände, schlotterndem Gang, Muskelschwäche, Ameisenkriechen in den Beinen, Magenbeschwerden, mitunter auch epileptischen Anfällen sich kundgeben.

3) Delirium in fieberhaften Krankheiten. Es findet sich auf der Höhe der Krankheit (Fieberdelirium) oder in der Rekonvaleszenz (Inanitionsdelirium). Namentlich bei Typhus, Wechselfieber, Cholera, Lungenentzündung, werden solche Delirien beobachtet. Es kommt hier zuweilen zu Mord, Brandstiftung 2c. Auch Ermordung des Kindes im Delirium eines Puerperalfiebers kommt vor. Anhaltspunkte für die Beurtheilung einer kriminellen derartigen That ergeben der Nachweis der fieberhaften Erkrankung, der Mechanismus der That, der ganz mit einer im Intoxikationsdelirium begangenen übereinstimmt und die fehlende oder ganz traumartige Erinnerung für die Vorkommnisse des unfreien Zustandes.

4) Epilepsie und Hysterie. Tiefe Störungen der psychischen Funktionen, theils als ganz akute, theils in dauernder Weise, pflegen im Verlauf der genannten beiden Nervenkrankheiten aufzutreten. Namentlich bietet die Epilepsie eine Menge der wichtigsten Gesichtspunkte für das Forum. Bei keinem Epileptiker sollte eine Prüfung seines Geisteszustandes unterlassen werden. Fast immer, wo ein Mord ohne Motiv, eigennützigen Zweck, ohne Prämeditation, ohne Berücksichtigung von Zeit, Ort, Mitteln, begangen wurde, handelt es sich um die That eines Epileptischen (Trousseau). Von größter Bedeutung sind die akuten psychischen Störungen der Epileptiker (mania epileptica). Sie treten auf a) in unmittelbarem Anschluß an einen oder als Vorläufer eines epileptischen Anfalls. Im ersten Fall bestehen sie in schreckhaften Gehörs- und Gesichtshallucinationen (Ohrenbrausen, rothem Flammenschein), Präkordialangst, rauschartiger Verwirrung, großer Reizbarkeit und schmerzlicher Verstimmung, im zweiten in großer psychischer Prostration mit Unfähigkeit zu denken, Verworrenheit, stupor, Reizbarkeit, schreckhaften Visionen, die zu Mord und Selbstmord führen können. Dieser eigenthümliche Dämmerzustand kann bis zu mehreren Stunden andauern, der Kranke scheinbar bewußt und geordnet handeln, obwol sich hinterher zeigt, daß der Kranke gar nicht weiß, was er in diesem Zustande gethan hat. Zuweilen beobachtet man während dieser Zeit auch kleptomanische Antriebe. b) Die intervallären psychischen Störungen sind theils elementare (üble Laune, Reizbarkeit, Präkordialangst, schreckhafte Hallucinationen, Zwangsvorstellungen, abruptes und ganz transitorisches Verfolgungsdelirium, wobei denn die feindlichen Apperceptionen, Angstgefühle und Zwangsvorstellungen, nicht selten gefährliche Angriffe auf die Umgebung herbeiführen), theils geschlossene Symptomenkomplexe. Es finden sich hier wieder zwei Varietäten. Die eine (petit mal) ist ein Zustand akuter, binnen Stunden ablaufender Präkordialmelancholie mit Drang, herumzuirren, Zwang schmerzlicher Vorstellungen, zerstörenden, nur halbbewußten Antrieben, die ganz impulsiv zur Ausführung kommen und wobei die Erinnerung für die Dauer des ganzen Anfalls höchstens eine summarische ist. Die andere (haut mal) ist ein brüsk auftretendes, mehrere Tage dauerndes furibundes Delirium, dem der exquisite schreckhafte Inhalt der Wahnvorstellungen und Sinnesdelirien, die sich meist in grauenvollen Visionen, Gespensterspuk und Todesgefahr bewegen, die enorme Verworrenheit und Bewußtseinsstörung ein ganz eigenthümliches Gepräge verleihen. Die Erinnerung fehlt hier vollständig für die ganze Dauer des Anfalls, aus dem der Kranke wie aus einem bösen Traum zu sich kommt. c) Anfälle von petit und haut mal vertreten

die Stelle der konvulsiven epileptischen Anfälle, die selbst ganz verschwinden können (epilepsia larvata, psychische Epilepsie). Es kann von höchster Wichtigkeit sein, die epileptische Basis dieser akuten psychischen Störung zu erkennen. Hier sind wichtig:

α) Die Beachtung der im Obigen geschilderten intervallären Störungen.

β) Der im Gefolge der Epilepsie sich ausbildenden dauernden Aenderungen des Charakters und der Beeinträchtigung der Intelligenz (psychische Degeneration der Epileptiker). Sie bestehen in progressiver Abnahme der intellektuellen Leistungen, Erlöschen der ethischen Gefühle, exzessiver Gemüthsreizbarkeit, motivlosem Wechsel zwischen Exaltation und Depression, Intoleranz gegen alkoholische Getränke.

γ) Der Anamnese, die früher dagewesene Epilepsie nachweist. Diese zeigte sich häufig nur als epileptischer Schwindel (vertigo) ohne Krampfanfälle. Auch nächtliches Bettnässen und Herausfallen aus dem Bett machen den Verdacht auf Epilepsie rege.

δ) Aber die Beachtung der Symptome und des Verlaufs des Anfalles selbst genügt nicht selten, um mit Bestimmtheit die Diagnose auf Epilepsie stellen zu können. Als der psychischen Epilepsie gemeinsame Zeichen lassen sich aufführen: die Plötzlichkeit und Unmotivirtheit des Anfalles, die enorme Verworrenheit und Bewußtseinsstörung während dessen Dauer, der exquisit schreckhafte Inhalt des vorzugsweise um Hallucinationen sich drehenden Deliriums; die aus diesem Bewußtseinsinhalt und der schweren Bewußtseinsstörung sich ergebende Heftigkeit und Brutalität etwaiger Gewaltakte; das plötzliche Aufhören des eigentlichen Anfalles mit nachklingenden Erscheinungen psychischer Prostration und großer Gemüthsreizbarkeit, die vollständige Amnesie oder höchstens traumhafte Erinnerung für die ganze Anfallsdauer; das Stereotype solcher Anfälle, von denen jeder folgende dem ersten bis in's kleinste Detail gleicht.

Im Zustand der epileptischen Degeneration und der „mania epileptica" ist die Z. aufgehoben; aber auch der außerhalb dieser Zustände stehende Epileptiker sollte in seiner schweren Krankheit einen Milderungsgrund finden. Immer besteht auch hier die Möglichkeit, daß eine etwaige strafbare That in die Zeit eines epileptischen Dämmerzustandes fiel.

Auch die Hysterie verdient alle Aufmerksamkeit in foro. Es finden sich hier theils elementare psychische Störungen (abnorme Gemüthsreizbarkeit, Zwangsvorstellungen, Hallucinationen, Wechsel zwischen Exaltation und Depression, krankhafte Willensschwäche, perverse Gelüste kleptomanischer Art, krankhafte Sexualempfindungen und Steigerungen des Geschlechtstriebes), theils akute psychische Störungen (akutes Delirium, maniakalische Exaltation, Extase und somnambule Zustände), theils Uebergänge in wirkliche dauernde Geistesstörung (moralisches Irresein, religiöser, erotischer Wahnsinn). Bekannt ist der, man möchte sagen, instinktive Hang zur Simulation und Uebertreibung, der Hysterischen eigenthümlich ist. Die Z. im transitorischen und chronischen Irresein muß als aufgehoben betrachtet werden, die elementaren Störungen dürften unter allen Umständen als Strafmilderungsgründe anzusehen sein.

5) Pathologischer Affekt. Der Affekt hebt an und für sich die Z. nicht auf, aber als psychischer Ausnahmezustand, in welchem die Besonnenheit getrübt ist, macht er auf eine mildere Beurtheilung Anspruch, die auch der Gesetzgeber statuirt hat, ja selbst bei unverschuldetem, bis zur Sinnesverwirrung gesteigertem Affekt (Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr) Straflosigkeit eintreten läßt. Besonders der Milde des Richters zu empfehlende Affektzustände sind die Handlungen aus unglücklicher Liebe (Doppelselbstmord Liebender), Eifersucht (Tödtung der Ehefrau im Ehebruch) und unehelich Gebärender (Kindesmord). Die Beurtheilung dieser Verhältnisse ist eine vorwiegend psychologische und fällt deshalb dem Richter anheim. Anders ist es mit gewissen Affektzuständen, wo auf Grund organischer konstitutioneller Ursachen der Affekt eine pathologische Höhe erreicht. Hier ist die Intervention

eines Arztes geboten. Die organischen Bedingungen dieser pathologischen Affektzustände sind folgende:

a) erbliche Anlage zum Irresein, erbliche oder sonstwie erworbene neuropathische Konstitution;

b) überstandene schwere Kopfverletzungen, Hirnkrankheiten, Geistesstörung, Typhus;

c) angeborener Schwachsinn, Taubstummheit, Remissionen und Intermissionen des periodischen Irreseins;

d) Epilepsie, Hysterie, Hypochondrie, Veitstanz;

e) Alkohol- und sexuelle Exzesse, chronische, die Ernährung des Nervensystems tief beeinträchtigende Krankheiten.

Vielfach wirken mehrere Bedingungen zusammen, um den Affekt zu einem pathologischen zu gestalten, z. B. Affekte und Epilepsie, psychopathische Anlage und Berauschung. Solche Zustände pathologischer Gemüthsreizbarkeit hat man früher irrthümlich als eigene Form psychischer Krankheit (excandescentia furibunda, iracundia morbosa) hingestellt. Die wuthzornige Erregung oder Sinnesverwirrung bei dahin gerechneten Individuen wird in der Regel jede rechtliche Verantwortlichkeit unmöglich machen.

Anhaltspunkte für die Beurtheilung solcher, die Z. aufhebender Affektstufen ergeben sich aus dem psychischen Stammbaum, dem Vorleben und der Krankengeschichte, der Planlosigkeit, Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit des Thäters, aus seiner durch die Umstände gestützten Angabe, daß er sich des im Affekt Begangenen nicht oder nur lückenhaft erinnere. Es muß endlich davor gewarnt werden, daß man nicht aus einer gewissen Dauer des Affekts vorweg folgere, es hätte ihm widerstanden werden können, denn bei solchen pathologischen Individuen kann der Affekt lange währen, sich in sich selbst steigern oder durch ein geringfügiges Moment plötzlich neu angefacht werden. Ihr Gemüthsleben ist eben auch außer dem Affekt beständig in einem Zustand labilen Gleichgewichts.

Lit.: Spielmann, Diagnostik der Geisteskrankheiten, 1855. — Casper, Handb. der gerichtl. Medicin, bearbeitet v. Liman, 7. Aufl. 1881. — Legrand du Saulle, La folie devant les tribunaux, 1864. — v. Krafft, Lehrbuch d. gerichtl. Psychopathologie, 2. Aufl. 1881. — Liman, Zweifelh. Geisteszust. vor Gericht, 1869. — Tardieu, Étude médico-légale sur la folie, 1872.

v. Krafft-Ebing.

Zurücknahme der Klage, d. h. die Abstandnahme des Klägers am Prozesse im Gegensatz zu dem Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch. Eine solche ist ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zu dem Zeitpunkte zulässig, wo der Beklagte noch nicht die Verhandlung über die Hauptsache begonnen hat. Die Z. d. K. kann in der mündlichen Verhandlung oder auch in einem dem Gegner zuzustellenden Schriftsatz erklärt werden, von welchem nach der Zustellung Abschrift auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Sie beseitigt die durch die Klageerhebung eingetretenen prozessualischen und materiellrechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit. Ferner hat der Kläger die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, sofern nicht bereits über dieselben rechtskräftig erkannt worden ist, und es ist diese Verpflichtung des Klägers auf Antrag des Beklagten durch Urtheil auszusprechen, damit der letztere einen exekutorischen Titel für die etwaige Erzwingung der Erstattung der Kosten erhält.

Der Geltendmachung desselben Anspruches durch eine neue Klage steht die Z. d. K. nicht entgegen, indessen kann der Beklagte auf diese, nöthigenfalls durch Erhebung einer prozeßhindernden Einrede die Einlassung verweigern, bis ihm die im früheren Verfahren erwachsenen Kosten erstattet worden sind.

Durch Urtheil des Prozeßgerichts ist die Klage für zurückgenommen zu erklären, wenn ein ausländischer Kläger seiner Verpflichtung, dem Beklagten Sicherheit für die Prozeßkosten zu bestellen, nicht nachgekommen ist und der Beklagte dies beantragt.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 243, 247 Nr. 5, 105.

P. Hinschius.

Zuständigkeit (competentia judicis; v. Bar, Th. I. Suppl. S. 31 ff., John, Th. I. Suppl. S. 22 ff.) ist die Eigenschaft eines Gerichts, vermöge welcher es dem Beklagten oder seiner Sache zusteht, vermöge welcher es also verpflichtet ist, im Prozesse des Beklagten seine Gerichtsgewalt in Anwendung zu bringen, und der Beklagte wiederum ein Recht darauf besitzt, nur von diesem ihm zuständigen Gerichte und von keinem anderen Recht zu nehmen. Die Z. ist ein dem Gerichtsstande korrelater Begriff, und dieselben Gründe, aus welchen der Beklagte vor einem bestimmten Gerichte zu Recht zu stehen verpflichtet ist, entscheiden auch über die Z. der Gerichte (vgl. die Art. Gerichtsstand). Zwischen dem Beklagten und dem Gerichte besteht kein privatrechtliches Vertragsverhältniß, auf welches jene gegenseitigen Pflichten und Rechte gründeten; die Verhältnisse der Z. sind öffentlichen Rechtens, es ist der Staat, der in Ordnung der Gerechtigkeitspflege durch seine Gesetze dem Gerichte Gewalt über den Beklagten verliehen hat. Wo einem Gerichte vom Gesetz solche Macht nicht verliehen ist über den Beklagten, da hat es gegen ihn, es sei denn daß der Beklagte sich ihm aus freien Stücken unterwerfen wollte, nicht mehr Recht wie ein Privatmann und kann ein solches auch durch keinerlei Entscheidung gewinnen; denn von jeder Entscheidung gilt der Satz des Römischen Rechts: ne quemquam litigatorum sententia non a suo judice dicta constringat. Eben darum hat jedes Gericht gleich von Beginn des Prozesses an, ehe es thätig wird, seine Z. von Amtswegen zu prüfen, und kann sich auch im weiteren Verlauf des Verfahrens, wenn sie mit Grund angefochten wird oder das Gericht selbst sich überzeugt, daß seine Gerichtsgewalt hier nicht geübt werden dürfe, ihrer erneuten Prüfung nicht entziehen. Der Beklagte sodann darf jedes Verhandeln vor einem unzuständigen Richter ablehnen und die Einrede der Unzuständigkeit namentlich auch unter Weigerung der Einlassung auf die Hauptsache prozeßhindernd vorbringen und Entscheidung über sie fordern. Aber auch, wenn er dies versäumt hat, ist ihm darum sein Recht noch nicht verloren, er kann das Urtheil des unzuständigen Richters auch später noch mit Berufung und Richtigkeitsbeschwerde anfechten. Es hat freilich seit dem Mittelalter manche Rechtslehrer gegeben, welche dem Beklagten, wenn er sich ohne die Einrede vorzubringen, auf die Verhandlung der Hauptsache eingelassen hat, einen Verzicht auf die Rüge des Mangels beigemessen haben. Diese Ansicht, welche, wie es scheint, zuerst beim Verfasser des Ordo judiciarius des Codex Bambergensis sich findet, ist durch ein bedenkliches argumentum a contrario aus c. 3 C. 3 qu. 6 hergeleitet und durch eine verwerfliche Berufung auf die Vorschriften über die exceptio judicis suspecti gestützt, und hat gegenüber dem Römischen Recht, welches Kenntniß der Unzuständigkeit zur Annahme des Verzichts erfordert und im Falle des Irrthums die Zustimmung der Parteien ausschließt, sich im Gemeinen Recht allgemeine Anerkennung nicht zu erwerben vermocht. Was nun die Deutsche Reichsgesetzgebung anlangt, so hat zunächst im Civilprozeß jedes Gericht seine Z. wie im Gemeinen Recht von Amtswegen und auf Einrede oder Antrag zu prüfen und sich eventuell für unzuständig zu erklären. Der Beklagte kann die Einrede der Unzuständigkeit prozeßhindernd vor der Einlassung vorbringen. Hat er dies unterlassen, so kann er, auch abgesehen vom Fall unverschuldeten Unvermögens, die Rüge später bis zum Urtheil und noch in der Berufungsinstanz vorbringen. Dies erleidet jedoch in vermögensrechtlichen Sachen, wo ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht vorgeschrieben ist, eine Ausnahme, indem hier, wenn der Beklagte zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, stillschweigende Vereinbarung des unzuständigen Gerichts angenommen werden soll, eine Präsumtion, welche jedoch nicht Platz greift, wenn der Beklagte noch mit der Einlassung einen auch nur eventuellen Protest gegen die Unzuständigkeit oder die Absicht der Vereinbarung verbindet, welche ferner nicht ausschließt, daß das Gericht bei Verhandlung anderer prozeßhindernder Einreden von Amtswegen auf den Mangel der Z. aufmerksam mache und, wenn derselbe nicht durch Gründe des Klägers oder

freiwillige Unterwerfung des Beklagten beseitigt wird, den Kläger von Amtswegen abweise, und welche endlich im Versäumnißverfahren keine Anwendung leidet (vgl. den Art. Versäumnißverfahren). Gegen ein Versäumnißurtheil, in welchem die Z. zu Unrecht angenommen worden, steht der Einspruch zu, mit welchem die Einrede der Unzuständigkeit nachgeholt werden kann. Das Zwischenurtheil, durch welches die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit verworfen ist, unterliegt der Berufung und eventuell der Revision, welche jedoch nicht hindern, daß auf Antrag der einen oder der andern Partei zur Hauptsache verhandelt werde. Das Endurtheil kann wegen Unzuständigkeit mit denselben Rechtsmitteln angefochten werden, wenn die Sache keine vermögensrechtliche ist oder vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehörte oder wenn die Rüge der Unzuständigkeit mit der Einlassung verbunden wurde. Die Rechtsmittelinstanz kann das Urtheil oder Zwischenurtheil des unzuständigen Gerichts jedoch nicht von Amtswegen aufheben, auch steht dem Beklagten wegen des Mangels keine Nichtigkeitsklage zu, die Nichtigkeit ist also keine unheilbare. Wenn in einem Rechtsstreit sich mehrere Gerichte rechtskräftig für zuständig oder für nicht zuständig erklärt haben, so wird das zuständige Gericht vom nächst höheren gemeinschaftlichen Gericht bestimmt. — Die letztere Regel gilt auch für den Strafprozeß, im Uebrigen hat jedoch die StrafPO. über die Z. mehr oder minder abweichende Bestimmungen getroffen. Das gilt zunächst von der Folge der Unzuständigkeit, die zwar auch hier Nichtigkeit ist, nur daß Untersuchungshandlungen nicht um dieses Mangels allein willen ungültig sein sollen und daher dem Ermessen des zuständigen Gerichts überlassen bleibt, ob sie anzuerkennen oder wegen konkurrirender Mängel zu verwerfen sind, und daß ein unzuständiges Gericht bei Gefahr im Verzuge Untersuchungshandlungen, welche in seinem Bezirke vorzunehmen sind, vorzunehmen verpflichtet ist, ohne erst die Aufforderung des zuständigen Gerichts abzuwarten. Die Einrede der Unzuständigkeit sodann hat der Beklagte bis zum Schluß der Voruntersuchung und, wo eine solche nicht stattgefunden, vor Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung geltend zu machen, widrigenfalls er der Einrede verlustig ist und nach den Motiven für verzichtend angesehen werden soll. Gegen die verwerfende Entscheidung des Beschlusses über Eröffnung der Voruntersuchung, über Impugnation dieser Eröffnung und über Eröffnung der Hauptverhandlung hat er die sofortige, gegen andere Beschlüsse der Voruntersuchung nach Löwe die einfache Beschwerde, bei Vorschützung der Einrede in der Hauptverhandlung die Rechtsmittel gegen das Endurtheil. Jedes Gericht hat seine Z. auch hier von Amtswegen zu prüfen und, wenn sie nicht begründet ist, dies durch Beschluß auszusprechen, gegen welchen die Staatsanwaltschaft bzw. der Privatkläger die sofortige, nach Löwe eventuell auch die einfache Beschwerde besitzen. Die Prüfung von Amtswegen unterliegt jedoch einer doppelten Einschränkung durch die Vorschriften, daß eine Entscheidung, welche die Z. des Gerichts für die Voruntersuchung feststellt, dieselbe auch für die Hauptverhandlung begründet, und daß nach Eröffnung der Hauptverhandlung das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einrede des Beklagten aussprechen darf. Der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens ist hiernach in dieser Materie ein sehr bedeutsamer Akt; derselbe fällt jedoch weg, wo eine Hauptverhandlung nach vorgängigem amtsrichterlichem oder administrativem Strafbefehl stattfindet, und kann wegfallen vor Schöffengerichten bei Uebertretungen, bei Vorführung und bei freiwilliger Sistirung des Beschuldigten. Löwe will in den letzteren Fällen Abweisung von Amtswegen bis zum Endurtheil gestatten, die Einrede des Beklagten aber mit dessen Vernehmung zur Sache ausschließen, was auf einen Widerspruch hinauskommen dürfte; in den ersteren soll für die Einrede dieselbe Grenze gelten, für die Abweisung von Amtswegen der Erlaß des amtsrichterlichen Strafbefehls, bzw. die Anberaumung der Hauptverhandlung der Eröffnung des Hauptverfahrens gleich zu achten sein, während doch vor diesen Akten ein rechtliches Gehör des Beklagten nicht stattgefunden hat. Vielmehr dürfte folgendermaßen zu entscheiden sein:

In allen hier fraglichen Sachen giebt es keinen Akt, welcher das Hauptverfahren eröffnet. Demgemäß steht nach der Natur der Sache Abweisung von Amtswegen an sich bis zum Endurtheil zu, wird jedoch ausgeschlossen, wenn der Beklagte auf Grund der Verzichtspräsumtion die Einrede verloren hat. Dies geschah nach dem Entwurf und dessen Motiven mit dem Vortrag der Anklage. Die Reichstagskommission setzte an dessen Stelle die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, aber nur mit der Absicht, den Inhalt des Vortrags zu beschränken und zu präzisiren, so daß die Verlesung des Beschlusses Vortrag der Anklage sein sollte. In Folge dessen hat die Ausschließung der Einrede wie der Abweisung von Amtswegen in allen hier erörterten Fällen mit dem freien mündlichen Vortrage der Anklage oder, was durch das Gesetz nicht gehindert ist, mit der Verlesung des Strafbefehls bzw. des Protokolls oder der Ladung, in welchen die Anklage enthalten ist, einzutreten. Was endlich das Verfahren gegen Abwesende betrifft, so ist da, wo eine Hauptverhandlung nicht zulässig ist, die Abweisung von Amtswegen mit der Eröffnung des Hauptverfahrens ausgeschlossen, die Einrede dagegen dem später sistirten Angeklagten nicht abgeschnitten; wo dagegen Hauptverhandlung und Verurtheilung zulässig sind und stattgefunden haben, kann die Einrede nach erfolgter Wiedereinsetzung bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses nachgeholt werden, was jedoch einem bereits zur Sache vernommenen Angeschuldigten nichts mehr hilft und für den Dispensirten wegfällt. — Eine andere Z., als die bisher erörterte, ist für das Römische und Gemeine Recht nicht anzuerkennen. Es führt jedoch im Französischen Recht und in neueren Prozeßordnungen und so auch in den neuen Deutschen Reichsgesetzen die Gerichtsbarkeit durchgängig den Namen Z., und zwar sachliche Z. (competentia ratione materiae vel causae) im Gegensatz zu der vorhin erörterten, welche man örtliche Z. nennt. Sachliche Z. ist in diesem Zusammenhange das Recht der Gerichte auf das ihnen angewiesene Geschäftsgebiet eines bestimmten Sprengels und der Inbegriff der Befugnisse, welche sie in diesem Gebiete zu üben haben; sie umfaßt die Gegensätze von Gerichten und Administrativbehörden, von reichsgesetzlich und landesgesetzlich geordneter Gerichtsbarkeit, von Gerichten erster Instanz und Rechtsmittel- ꝛc. Gerichten, endlich und zwar in Absicht sowol auf Rechtsprechung wie Vollstreckung den Gegensatz von Amts- und Landgerichten im Civilprozeß und von Schöffengerichten, Strafkammern, Schwurgerichten und Reichsgericht im Strafprozeß. Für alle diese Gerichte gilt die, im Uebrigen ja von jeder Behörde in entsprechender Weise bei ihrer Geschäftsführung zu beobachtende Regel, daß sie in jedem Prozesse und namentlich zu Anfang desselben festzustellen haben, ob die der örtlichen Z. nach ihnen unterworfenen Prozeßsachen auch zu dem ihnen im Gegensatz zu anderen Gerichten und zu Administrativbehörden überwiesenen besonderen Geschäftsgebiete gehören, und ob sie die zu deren Erledigung erforderlichen Befugnisse besitzen, widrigenfalls sie zu irgend welchem Handeln in der Sache hier ebensowenig befugt sind, wie bei Mangel der örtlichen Z. Auch kann der Beklagte den Mangel der sachlichen Z. so gut, wie den der örtlichen rügen, aber, da es sich nicht um seine Rechte allein handelt, sondern Rücksichten auf die gesammte Staatsordnung bestimmend eingreifen, die sachliche Z. nicht durch Verzicht auf die Rüge begründen und die Grenzen zwischen Justiz und Administration, zwischen reichsgesetzlich und landesgesetzlich geordneter Gerichtsbarkeit, zwischen Gerichten erster und höherer Instanz ꝛc. verrücken. Dies vorausgesandt gelten nun zunächst im Civilprozeß für die sachliche Z. der Land- und Amtsgerichte folgende Regeln: 1) die sachliche Z. scheidet zwischen Land- und Amtsgericht nur da, wo beide örtlich zuständig sind. Der Mangel sachlicher Z. bildet für das sachlich unzuständige Gericht ein Hinderniß, von der örtlichen Unterwerfung des Beklagten Gebrauch zu machen. 2) Jedes Gericht hat seine sachliche Z. in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen, das Amtsgericht und die Kammer für Handelssachen namentlich auch dann, wenn durch Erhebung von Widerklage, Präjudizialinzidentklage oder durch Klagerweiterung die zu Anfang des Prozesses vorhandenen

Verhältnisse eine Aenderung erleiden. 3) Ein bezüglich der Klage bzw. der Klagerweiterung, Widerklage ꝛc. sachlich unzuständiges Gericht kann in vermögensrechtlichen Sachen, wo ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht begründet ist, durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien, wie sie nach vergeblichem Sühneversuch vor'm Amtsgericht im Antrag der Parteien auf Entscheidung der Sache durch das Amtsgericht gelegen sein kann, oder durch stillschweigende Vereinbarung zuständig werden, welche letztere auch hier angenommen werden soll, wenn der Beklagte, ohne den Mangel geltend zu machen, auf welchen er im Amtsgerichtsverfahren überdies ausdrücklich aufmerksam zu machen ist, zur Hauptsache bzw. Widerklage ꝛc. mündlich verhandelt hat. Die Kammer für Handelssachen kann jedoch, so lange sie zur Hauptsache, bzw. Widerklage ꝛc. noch keinen Beschluß verkündet hat, den Prozeß von Amtswegen an die zuständige Civilkammer oder das zuständige Amtsgericht verweisen. 4) Der Beklagte hat in vermögensrechtlichen Sachen, wo ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht vorgeschrieben ist, die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts mittels Einrede vor Verhandlung der Hauptsache bzw. der Widerklage ꝛc. geltend zu machen, worauf durch Zwischenurtheil, welches durch dieselben Rechtsmittel wie ein Endurtheil anfechtbar ist, über sie entschieden und bei Anerkennung der Einrede auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit in seinem gesammten Umfange vor das zuständige Gericht verwiesen wird; nach Rechtskraft des Urtheils soll der Prozeß als bei diesem ursprünglich angebracht angesehen werden, vorbehältlich jedoch des Rechts der Kammer für Handelssachen, eine vom Amtsgericht an sie verwiesene Sache noch von Amtswegen vor die Civilkammer zu verweisen. Die Verweisung des Prozesses von einer Kammer an die andere, welche vom Antragsteller vor seiner Verhandlung zur Sache oder Hauptsache beantragt werden muß, von der Kammer für Handelssachen aber auch von Amtswegen verfügt werden kann, ist unanfechtbar und für die als zuständig bezeichnete Kammer sofort und dergestalt verbindlich, daß auch die Kammer für Handelssachen die Z. nicht ablehnen kann. 5) Der Mangel sachlicher Z. kann in Vermögenssachen, wenn der Beklagte ohne sein Verschulden an rechtzeitiger Vorschützung der Einrede verhindert war oder ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, sowie in nicht vermögensrechtlichen Sachen auch nach der Verhandlung zur Hauptsache bzw. Widerklage ꝛc. gerügt, die Einrede auch in der Berufungsinstanz, jedoch nicht unter Weigerung der Einlassung, nachgeholt werden. In diesen Fällen kann über sie durch das Endurtheil oder mittels Zwischenurtheil entschieden werden, welches letztere aber selbständig durch Rechtsmittel nicht anfechtbar ist. Ein Landgerichtsurtheil kann jedoch nicht angefochten werden, weil die Sache vor das Amtsgericht gehöre, da die höhere Gerichtsgewalt hier die niedere in sich schließt. 6) Die Rechtsmittelinstanz kann auch das Urtheil eines sachlich unzuständigen Gerichts nicht von Amtswegen aufheben. 7) Die Nichtigkeitsklage steht wegen sachlicher Unzuständigkeit nicht zu. Ein Kompetenzkonflikt über die sachlichen Z., welchen manche Schriftsteller aus § 36 der RCPO., der jedoch zur Materie der örtlichen Z. gestellt ist, entscheiden wollen, ist in negativer Beziehung durch die vorhin angeführten Bestimmungen über die Verweisung ausgeschlossen. Ueber einen positiven Konflikt enthält die CPO. ausdrückliche Bestimmungen nicht; es bedurfte deren aber auch nicht. Es verbindet sich nämlich mit diesem Konflikte stets auch eine Kollision der örtlich zuständigen Gerichte, da Amts- und Landgericht als rechtsprechende Gerichte erster Instanz immer durch den gleichen Grund örtlich zuständig werden. Da die Kollision örtlich zuständiger Gerichte sich nach § 235 der CPO. durch Prävention entscheidet, so ist das prävenirte Gericht schon in Folge dessen unzuständig, und bedurfte es daher einer Regulirung des positiven Konflikts über die sachliche Z. nicht. Die sachliche Z. sodann von Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht und Reichsgericht im Strafprozeß hat folgende Regeln: 1) Sie scheidet, wie im Civilprozeß, nur zwischen den Schöffengerichten, Strafkammern ꝛc., welche zugleich örtlich zuständig sind. 2) Das Gericht hat seine sachliche Z. in jeder Lage des

Prozesses von Amtswegen zu prüfen und die Sache eventuell an das zuständige Gericht zu verweisen. Nach eröffnetem Hauptverfahren jedoch darf kein Gericht, in Verrathssachen, wie Löwe ausführt, auch das Reichsgericht nicht, sich für sachlich unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre. Ergiebt die Hauptverhandlung, daß die Sache die sachliche Z. des Gerichts überschreitet, so hat dasselbe seine Unzuständigkeit durch Beschluß auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen, welcher Beschluß als Eröffnungsbeschluß gilt. Ebenso ist zu verfahren, wenn in der Hauptverhandlung ein neues Vergehen des Angeschuldigten ermittelt wird, welches die sachliche Z. des Gerichts überschreitet, es sei denn, daß dieses Vergehen sich als Verbrechen qualifizire, in welchem Fall Voruntersuchung nothwendig oder auf Antrag des Staatsanwalts oder Beklagten gestattet ist und Aburtheilung, wie Eröffnung des Hauptverfahrens daher nicht zulässig sind. 3) Negative Kompetenzkonflikte sind hiernach, wie Löwe hervorhebt, über die sachliche Z. ausgeschlossen. Dagegen kann nach ihm ein positiver Konflikt entstehen, wenn wegen desselben einfachen Diebstahls zum ohngefähren Betrage von 25 Mark der Amtsanwalt beim Schöffengericht und der Staatsanwalt bei der Strafkammer die Klage erhoben haben. Dieser Konflikt, meint Löwe, lasse sich erledigen, wenn das Gericht niederer Ordnung das Verfahren einstelle, was im Anhalt an §§ 2 und 4 der StrafPO. zulässig erscheine. Die letzteren Bestimmungen beziehen sich jedoch auf zusammenhängende Strafsachen, die Einstellung des Verfahrens hat ihre gegebenen Voraussetzungen und das Gericht niederer Ordnung dürfte zu einer Einstellung um so weniger geneigt sein, als dabei auch Rechte des Beklagten in Frage stehen. Der Konflikt, welcher zwischen Reichsgericht und Land- und Schwurgericht ebenfalls möglich erscheint, dürfte sich vielmehr wie im Civilprozeß dadurch erledigen, daß die kollidirenden Gerichte zugleich örtlich zuständig sind, demgemäß nach § 12 der StrafPO. die Prävention entscheidet, das prävenirte Gericht die Untersuchung einzustellen und danach abzuwarten hat, ob es durch Verfügung des gemeinschaftlichen höheren Gerichts oder durch demnächstigen Unzuständigkeitsbeschluß des prävenirenden Gerichts oder nach § 369 der StrafPO. im Berufungswege zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit in der Sache gelangt. 4) Der Angeschuldigte kann den Mangel der sachlichen Z. geltend machen, wenn er über den Antrag auf Voruntersuchung gehört wird, und kann die Eröffnung der Voruntersuchung auf Grund des Mangels beim Gericht anfechten, wenn er nicht zuvor gehört worden ist. Die verwerfenden Beschlüsse des Gerichts unterliegen seiner sofortigen Beschwerde. Dagegen kann der Angeschuldigte wegen Mangels sachlicher Z. den Beschluß der Eröffnung des Hauptverfahrens und den diesem gleichstehenden Unzuständigkeitsbeschluß der Hauptverhandlung selbständig nicht anfechten, sondern nur durch Anfechtung des Endurtheils und dies auch nur wegen Ueberschreitung der sachlichen Z. 5) Einen Gerichtsbeschluß, welcher wegen Mangels sachlicher Z. den Antrag des Staatsanwalts auf Voruntersuchung verwirft oder die eröffnete Voruntersuchung wieder aufhebt, und ebenso einen Beschluß des Eröffnungsverfahrens oder der Hauptverhandlung, welcher in Widerspruch mit dem Antrage des Staatsanwalts den Angeschuldigten vor ein Gericht niederer Ordnung verweist, kann die Staatsanwaltschaft mit sofortiger Beschwerde anfechten, das Endurtheil dagegen nicht. 6) Ein von einem sachlich unzuständigen Gerichte gefälltes Urtheil kann durch das höhere Gericht nicht von Amtswegen aufgehoben werden. — Für den Gegensatz reichsgesetzlich und landesgesetzlich geordneter Gerichtsbarkeit gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß der Mangel sachlicher Z., soweit nicht die Gesetze, namentlich die Ausführungsgesetze der einzelnen Staaten, ein Anderes vorschreiben, absolute Nichtigkeit nach sich zieht. Die Deutsche StrafPO. verordnet jedoch, daß für das Verhältniß des Reichsgerichts und der Landesrevisionshöfe der Unzuständigkeitsbeschluß desjenigen Revisionsgerichts verbindlich sein soll, an welches die Akten eingesandt sind. — Wenn einem Gerichte die sachliche Z. mangelt, weil sie den Verwaltungs-

organen zusteht, so ist die Abweisung von Amtswegen durch die Reichsgesetze an keine Beschränkung gebunden. Dem Beklagten steht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges mit prozeßhindernder Wirkung zu; dieselbe kann aber auch nach der Einlassung zu jeder Zeit vorgebracht und auch im Rechtsmittelwege aber nicht durch Nichtigkeitsklage verfolgt werden. Daneben kann nach Landesgesetz bestimmten Verwaltungsorganen das Recht gegeben sein, den Kompetenzkonflikt zu erheben, in Folge dessen das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung einer besonderen Behörde zu sistiren hat. Diese Konfliktserhebung ist jedoch, soweit nicht für die Sondergerichtsbarkeit Ausnahmen durch Landesgesetz begründet sind, ausgeschlossen, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urtheil oder Zwischenurtheil des Gerichts feststeht.

Quellen u. Lit.: ll. 15, 20 D. 2, 1. — ll. 1, 2 D. 2, 5. — ll. 1, 2 pr., 33 D. 5, 1. — l. 29 C. 2, 3. — ll. 1, 3, 4 C. 3, 13. — l. 4 C. 7, 48. — c. 7 § 9 C. II. qu. 1. — c. 26 in VI^to 2, 12. — KGO. 1495 §§ 1, 16. — Code de proc. art. 170, 424. — Deutsches GVG. §§ 17, 102 ff., 136; EG. §§ 2, 3, 5 ff.; Protok. der Reichstagskommission S. 469 ff., 481 ff., 530 ff. — Deutsche CPO. §§ 10, 11, 36, 38 ff., 247 ff., 296, 298, 300, 465 ff., 471, 509; EG. §§ 3 ff.; Mot. S. 51, 54, 64 ff., 293, 420, 554; Protok. der Reichstagskomm. S. 80, 206, 495. — Preuß. Entwurf v. 1864 §§ 34 ff., 55 ff. — Preuß. Gesetz v. 15. März 1869 §§ 4, 6. — Deutsche StrafPO. §§ 6. 16 ff., 178 ff., 199, 205, 209, 211, 229 ff., 269, 270, 369, 377, 388, 451, 456, 457, 472; Entw. v. 1874 § 11; Mot. S. 14; Protok. der Reichstagskommission S. 12, 363 ff., 787 ff. — Komment. z. d. Deutschen CPO. l.l. von Struckmann-Koch, L. Seuffert, Puchelt u. A., z. d. Deutschen StrafPO. l.l. von Löwe, Voitus u. A. — Dochow, RStrafPrz., §§ 21 ff. — Zachariä, Handbuch des StrafPrz., §§ 54 ff. — Gruchot, Beiträge XXI. S. 559 ff. (Westerburg) — Arch. f. civ. Prax. Bd. 62 S. 373 ff. (Wach); Bd. 63 S. 222 ff. (Fitting). — Busch, Zeitschr. f. Deutschen Civ.Prz. Bd. I. S. 29 ff. (Baron). — Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen Bd. I. S. 438 ff. — v. Schulte, Ordo jud. d. Cod. Bamb., 1872 cap. XVIII. — Ordo jud. Tancredi P. IV. tit. 4 § 3; P. II. tit. 5 § 1, tit. 6 § 3; Gratiae P. I. tit. 9 § 2. — Innocentius IV. ad c. 2 X. 2, 8 nr. 1. — Bartolus ad l. 5 D. 5, 1. — Wetzell, System, §§ 39 ff. — v. Bethmann-Hollweg, Gemeiner Civ.Prz., Bd. II. §§ 72 ff. — Rudorff, Römische Rechtsgeschichte, Bd. II. § 5.

K. Wieding.

Zustellung oder Insinuation ist die Ueberlieferung einer richterlichen Entscheidung, einer Parteischrift, einer Urkunde, überhaupt eines Schriftstücks an eine Partei, einen Zeugen, einen Sachverständigen und überhaupt diejenige Person, für welche es bestimmt ist, unter Beurkundung dieser Ueberlieferung. Die Z. stammt aus dem Röm. Recht, in welchem bei der denuntiatio ex auctoritate (vgl. den Art. Ladung) Abschriften des die actio und die magistratischen Ladungsedikte enthaltenden libellus conventionis dem Beklagten in Gegenwart ursprünglich von Zeugen und später eines Gerichtsdieners vom Kläger nach gleichen Regeln, wie sie noch heute gelten, insinuirt, und die Vorgänge dieser Insinuation von den Zeugen in einer testatio und später auf Grund des vom Gerichtsdiener erstatteten Berichts von der Behörde in einer publica testatio beurkundet wurden. Die Beurkundung war natürlich schon im Röm. Recht ein hauptsächlicher Zweck des denunziirenden und insinuirenden Klägers; die Motive der Deutschen CPO. haben sie in den Begriff der Z. aufgenommen, weil die CPO. verschiedentlich auch Ueberlieferung von Schriftstücken vorschreibt, bei welcher es der Beurkundung nicht bedarf, z. B. bei abschriftlich dem Gegner geschehener Mittheilung einer Streitverkündigung oder bei Mittheilung der Niederlegung von Urkunden oder Benachrichtigung vom Eingang der Akten einer ersuchten Beweisaufnahme oder von Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl.

I. Nach der Deutschen CPO. erfolgt die Z. entweder für eine Partei oder einen Intervenienten oder für ein Gericht, und danach kann man die Z. scheiden in Privat- oder amtliche Z. Die Privat-Z. überwiegt, die amtliche Z. tritt nur ein: a) bei Entscheidungen, welche nicht verkündet worden sind. Verkündete Entscheidungen bedürfen einer Z. nicht; im öffentlichen Interesse ist jedoch amtliche Z. der Entmündigungsbeschlüsse, der Beschlüsse, welche die Entmündigung aufheben, und

der Urtheile, welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe lauten, allgemein vorgeschrieben, sowie die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung und die Einwendung von Rechtsmitteln und Einspruch und der Antrag auf Urtheilsergänzung von privater vorgängiger Z. an den Gegner abhängig gemacht. Im Konkurse ist die Z. der Entscheidungen immer eine amtliche. b) Bei Ladungen von Zeugen und Sachverständigen, bei Ladungen zu Terminen, welche durch nicht verkündete Entscheidung von Amtswegen angesetzt oder verlegt sind, bei Ladungen im Konkurse, bei welchen letzteren die Z. meistentheils durch öffentliche Bekanntmachung geschehen und mit dem zweiten Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes, in welchem die erste Insertion stattgefunden, als bewirkt gelten, wenn nicht persönliche Z. daneben vorgeschrieben und früher erfolgt ist. — Objekt der Z. können Originale, Ausfertigungen oder Abschriften sein. Dem Insinuaten wird das Schriftstück regelmäßig nur in Abschrift, bei Entscheidungen namentlich Urtheilen, da deren Urschrift im Gerichte verbleibt, in Ausfertigung übergeben, in Urschrift dagegen nur dann, wenn dies, wie bei der Mittheilung von Originalurkunden zwischen Anwalt und Anwalt, besonders beabsichtigt ist. Mit Rücksicht hierauf unterscheidet die CPO. zwischen dem zu übergebenden und dem zuzustellenden Schriftstück. Bei einer Mehrheit von Insinuaten, z. B. Streitgenossen, bedarf es so vieler Ausfertigungen oder Abschriften, als Insinuaten vorhanden sind, es sei denn, daß sie einen gemeinschaftlichen Prozeßbevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter hätten, wo die Z. einer Abschrift ꝛc. genügt. Die Abschriften müssen, außer im Konkurse, beglaubigt sein, bei amtlicher Z. durch den Gerichtsschreiber, bei privater im Anwaltsprozeß und, wo ein Anwalt für seine Partei die Z. betreibt, durch den Anwalt, im Uebrigen durch den Gerichtsvollzieher bzw. Gerichtsschreiber, wem von beiden die Z. aufgetragen ist. — Die Z. kann geschehen an Parteien, Intervenienten, Litisdenunziaten, Zeugen, Sachverständige, Hypotheken-, Grundbuch- ꝛc. Beamte u. s. w. Die Z. an Zeugen und Sachverständige und überhaupt an nicht im Prozesse befangene Personen regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche auch für die Parteien gelten, nur kann von einer Z. an Prozeßbevollmächtigte oder andere prozessualische Vertreter bei ihnen keine Rede sein, weil sie eben nicht prozessiren. Eine Zustellung, welche an eine Partei bewirkt werden soll, geschieht: a) wenn dieselbe prozeßfähig ist, an sie selbst in Person, mit gleicher Wirkung an ihren Generalbevollmächtigten bzw. für den Betrieb ihres Handelsgewerbes an ihren Prokuristen, nach begonnenem Prozesse ausschließlich an den Prozeßbevollmächtigten der Instanz, einschließlich des Verfahrens über Klagen aus Einreden gegen den Anspruch, über Wiederaufnahme ꝛc.; ferner wenn die Partei einen Prozeßbevollmächtigten nicht bestellt hat, an ihren Z.bevollmächtigten und, wenn sie die Bestellung eines solchen trotz ihrer gesetzlichen oder vom Gericht ihr auferlegten Verpflichtung unterlassen, durch Aufgabe zur Post, mit welcher die Z. für bewirkt gilt, wie wenn sie die Post als ihren Z.bevollmächtigten benannt hätte. Berufungs- und Revisionsschrift sind dem Prozeßbevollmächtigten der Instanz, ist ein solcher noch nicht bestellt, dem Prozeßbevollmächtigten der nächst vorhergehenden Instanz, eventuell dem der ersten Instanz, demnächst dem Z.bevollmächtigten, sei derselbe auch nur für die erste Instanz bestellt gewesen, und wenn auch die Bestellung eines solchen versäumt worden, dem Rechtsmittel-Beklagten selbst durch Aufgabe zur Post, wie angeführt, zuzustellen. Ist die Partei b) nicht prozeßfähig, so geschieht die Z. an ihre gesetzlichen Vertreter, bei Behörden, Gemeinden, Korporationen, sowie Personenvereinen, welche parteifähig sind, an ihre Vertreter und Vorsteher, und bei einer Mehrheit von gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt Z. an einen derselben. Nach begonnenem Prozesse tritt auch hier wie vorhin Z. an den Prozeßbevollmächtigten, Z.bevollmächtigten und im äußersten Falle Aufgabe zur Post an den gesetzlichen Vertreter ꝛc. ein. c) Z. für Unteroffiziere und Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine werden ohne Rücksicht auf Prozeßfähigkeit oder Prozeßunfähigkeit an den Chef der zunächst vorgesetzten Behörde, den Batterie-, Kom-

pagnie- ꝛc. Chef, später ebenfalls an den Prozeßbevollmächtigten ausgerichtet. Die CPO. unterscheidet die Z. an Parteien, deren Aufenthaltsort bekannt ist und an solche, deren Aufenthaltsort unbekannt ist. Die letztere nennt sie öffentliche Z., weil sie im Wege öffentlicher Bekanntmachung geschieht, und gestattet eine solche auch da, wo eine Z. im Auslande erforderlich wäre, die für die Z. im Auslande bestehenden Vorschriften aber nicht ausführbar sind oder die Befolgung derselben keinen Erfolg verspricht. Für die in diesem Sinne nicht öffentliche Z. kennt die CPO. eine besondere Bezeichnung nicht; insofern aber die Bedeutung des Wortes Z. wie die des Wortes Insinuation genau betrachtet in der Behändigung an die Person besteht, wird man diese nicht öffentliche Z. als eigentliche Z. bezeichnen dürfen. Die eigentliche Z. kann nun entweder unmittelbar von Anwalt zu Anwalt, wenn beide Parteien durch Anwälte vertreten sind, gegen bloßes Empfangsbekenntniß erfolgen, bei dessen Weigerung freilich die Möglichkeit dieser Z. ausgeschlossen ist; oder sie wird bewirkt durch die Thätigkeit öffentlicher Beamten, bei Z. im Inlande der Gerichtsvollzieher bzw. Gerichtsschreiber und der Post, bei Z. im Auslande durch ein vom Vorsitzenden des Gerichts oder dem Amtsrichter erlassenes Ersuchungsschreiben an die zuständigen Behörden oder Beamten. Von den Z. im Inlande sind im Anwaltsprozeß die privaten dem Gerichtsvollzieher unmittelbar aufzutragen, im anwaltsfreien Prozeß können sie nach Wahl der Partei ihm oder dem Gerichtsschreiber aufgetragen werden, der Gerichtsschreiber hat jedoch im amtsgerichtlichen Verfahren sich als beauftragt anzusehen, wenn die Partei nicht ausdrücklich erklärt hat, selbst für die Z. Sorge tragen zu wollen; die amtlichen Z. bewirkt der Gerichtsschreiber in jedem Verfahren. Der Auftrag bei der Privat-Z. kann von der Partei selbst und für sie vom Prozeßbevollmächtigten, unstreitig aber auch von jedem legitimirten Vertreter der Partei dem Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber ertheilt werden und zwar durch blos mündliche Erklärung: der Insinuat kann daher Vorlage einer Vollmacht nicht fordern, ja bei einer vom Gerichtsvollzieher bewirkten Z. streitet für den Auftrag der Partei zu derselben eine gesetzliche Präsumtion bis zum Beweise des Gegentheils, wozu für den Gerichtsschreiber im amtsgerichtlichen Verfahren die vorhin erwähnte Präsumtion hinzukommt. Mit dem Auftrage hat der Auftraggeber dem Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher so viele Ausfertigungen oder die Urschrift und so viele Abschriften zu übergeben, als Insinuaten vorhanden sind. Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften vom Beamten zu vermerken, auch auf Verlangen der Partei besonders zu bescheinigen. Diese zur Kontrolirung des Beamten und im Hinblick auf die im § 213 der CPO. zugelassene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von der Kommission des Reichstags aufgenommene Bestimmung ist, wie v. Bülow hervorhebt, nicht auf Z. von Ausfertigungen, deren Urschrift den Parteien ja nicht ausgehändigt wird, erstreckt worden. Der Beamte wird jedoch bei Ueberlieferung von Ausfertigungen oder Originalen eine besondere Empfangsbescheinigung nicht verweigern dürfen bzw. eine solche auf Wunsch der Partei auch ohne Nachtheil für die Gültigkeit auf eine andere, der Partei zurückzuliefernde Ausfertigung schreiben können, da die Bescheinigung auf der Urschrift nur die Feststellung der Identität des zuzustellenden und der zu übergebenden Schriftstücke erleichtern soll, daher nicht absolut nothwendiges Erforderniß ist. Der Gerichtsvollzieher bewirkt sodann, eventuell nach vorgenommener Beglaubigung der Abschriften, die Z. entweder selbst oder unter Benutzung der Post, und zwar durchgängig in letzterer Weise, weil die in die Kosten verurtheilte Partei, wo Z. durch die Post möglich war, die Mehrkosten der Z. durch den Gerichtsvollzieher nicht zu tragen braucht. Bewirkt der Gerichtsvollzieher selbst die Z., so darf er sie, was für die Post-Z. nicht maßgebend ist, bei Vermeidung der Weigerung der Annahme und der Ungültigkeit der Z., an Sonntagen und nach Ortsverhältnissen allgemeinen Feiertagen nicht ohne eine, bei der Z. auch abschriftlich mitzutheilende, Erlaubniß des Vorsitzenden des

Prozeßgerichts oder des Amtsrichters des Zustellungsbezirks bzw. des ersuchten oder beauftragten Richters, und nach Landesgesetzen darf er sie auch zur Nachtzeit nicht ausrichten. Er kann die Z. an jedem Orte vollziehen, wo er den Insinuaten antrifft. Besitzt dieser jedoch Wohnung oder Geschäftslokal am Orte, so ist ihm Weigerung der Annahme gestattet, mit welcher die Z. ungültig und vergeblich wird. Wird der Insinuat in seiner Wohnung nicht betroffen, so findet, bei gesetzlichen Vertretern und Vorstehern von Behörden, Gemeinden, Vereinen ꝛc. jedoch nur, wenn sie auch kein besonderes Geschäftslokal besitzen, die sog. Ersatz-Z. statt, und zwar zunächst an einen in der Wohnung befindlichen erwachsenen, zur Familie gehörenden Hausgenossen oder an eine dort befindliche, in der Familie dienende erwachsene Person, eventuell an Hauswirth oder Vermiether, wenn sie in demselben Hause wohnen und zur Annahme des Schriftstücks bereit sind, im äußersten Falle in der Weise, daß das Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, bei der Postanstalt oder dem Polizeivorsteher des Orts niedergelegt und eine schriftliche Anzeige davon an der Thür der Wohnung befestigt, auch soweit thunlich an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen mündliche Mittheilung davon gemacht wird. Gewerbtreibenden, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, und Rechtsanwälten kann die Z. auch im Geschäftslokal geschehen, und wenn sie abwesend sind, ihren anwesenden Gewerbegehülfen bzw. Gehülfen oder Schreibern. Bei Z. an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Personenvereine kann deren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern ebenfalls im Geschäftslokale zugestellt werden, und wenn sie zu gewöhnlicher Geschäftsstunde dort nicht anwesend oder verhindert sind, die Z. an einen andern dort anwesenden Beamten oder Bediensteten geschehen. Wird bei einer Z. vom Insinuaten oder seinen zur Annahme verpflichteten Ersatzmännern, zu welchen Hauswirthe und Vermiether nicht gehören, die Annahme des Schriftstücks ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist dasselbe am Orte der Z. zurückzulassen, womit letztere für bewirkt gilt. Ueber die Vorgänge der Z. hat der Gerichtsvollzieher auf dem Original des Schriftstücks oder einem mit demselben zu verbindenden Bogen, bei Urschriften und Ausfertigungen, über welche, wie bemerkt, eine Bestimmung nicht getroffen ist, separat bzw. auf einer als Urschrift zu behandelnden Ausfertigung oder angeheftetem Bogen eine Urkunde aufzunehmen und dieselbe auf das dem Insinuaten zu hinterlassende Schriftstück oder einen angehefteten Bogen abzuschreiben, die Urschrift aber bzw. urschriftliche Z.urkunde an die Partei, für welche die Z. erfolgt ist, zu übersenden. Die Z.urkunde muß enthalten Ort und Zeit der Z., Angabe, für wen die Z. geschah, an wen sie geschehen sollte, an wen sie geschah und eventuell aus welchem Grunde sie an diese Person geschehen ist, oder daß und wie sie durch Niederlegung und Anheftung an der Wohnung bewirkt ist, oder im Fall der Verweigerung der Annahme und Zurücklassung des Schriftstücks eine bezügliche Anführung, ferner die Bemerkung, daß die zu übergebende Abschrift, Ausfertigung, Urschrift und mit ihr eine Abschrift der Z.urkunde übergeben worden und endlich die Unterschrift des die Z. bewirkenden Beamten. Mangelt es an der Unterschrift des Beamten, so ist natürlich die ganze Z.urkunde ungültig, mangelt es an einem der anderen inhaltlichen Bestandtheile, so ist mit Petersen die Urkunde für gültig, der betreffende Umstand oder Vorgang aber für nicht vorhanden zu achten und danach die Bedeutung des Mangels zu bestimmen, welche freilich bei jedem Mangel die Zulässigkeit des Versäumnißurtheils ausschließen wird. Will der Gerichtsvollzieher die Z. mit Hülfe der Post bewirken, so hat er das zu übergebende Schriftstück in einen Briefumschlag zu thun, den Brief mit seinem Dienstsiegel zu verschließen, eine Geschäftsnummer und die Adresse des Insinuaten darauf zu setzen und den Brief der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, dessen Z. einem Postboten des Bestimmungsorts auftragen zu wollen. Die Ueberlieferung des so gekennzeichneten Briefes nebst Inhalt an die Post hat der Gerichtsvollzieher unter Benennung der Person, für welche die Z. geschieht, in einer auf die Urschrift ꝛc. gesetzten Z.urkunde

zu bezeugen, welche dann zusammen mit der später eingehenden Z.urkunde des Postboten alle Vorgänge dieser Z.art beglaubigt. Der Postbote nämlich, welcher die weitere Z. nach den für den Gerichtsvollzieher geltenden Bestimmungen ins Werk setzt, hat seinerseits eine besondere Z.urkunde unter Uebergabe einer Abschrift derselben an den Insinuaten aufzunehmen, welche außer Anführung der Uebergabe des nach Adresse, Geschäftsnummer und Siegel zu bezeichnenden Briefes alle Bestandtheile der vollständigen Z.urkunde mit Ausnahme der Angabe dessen, für den die Z. geschieht, enthalten muß. Diese Z.urkunde geht an den Gerichtsvollzieher, welcher sie mit der seinigen, wie vorhin, der Partei zufertigt. Unterschieden von dieser Z. durch die Post ist die Z. durch Aufgabe zur Post, bei welcher die Z. ohne Rücksicht auf ihre ferneren Schicksale schon mit der Aufgabe bei der Postanstalt für bewirkt gilt, eine Z.urkunde von dem Postboten nicht ausgestellt wird, die Z.urkunde des Gerichtsvollziehers aber bezeugt, für wen, an wen und unter welcher Adresse, bei welcher Postanstalt und zu welcher Zeit der das Schriftstück enthaltende Brief aufgegeben worden ist. — Hat der Gerichtsschreiber eine Privat-Z. zu bewirken, so kann er, und Gleiches gilt auch für die von ihm zu bewirkenden amtlichen Z., dieselbe entweder durch die Post in gleicher Weise, wie ein Gerichtsvollzieher, und nach denselben Vorschriften bewirken, nur daß er, wie v. Bülow überzeugend ausführt, zu persönlicher Ueberlieferung an die Postanstalt genöthigt ist, oder durch den Gerichtsvollzieher, über welchen Z.modus die CPO. nähere Bestimmungen nicht getroffen hat. Wäre es an sich zunächst möglich, daß der Gerichtsschreiber sich des Gerichtsvollziehers in gleicher Weise, wie des Postboten, bediente, so muß diese Annahme dennoch verworfen werden, weil eine Uebertragung der für den Postboten und zwar namentlich bezüglich der Z.urkunde getroffenen Bestimmungen von der CPO. nicht vorgesehen ist. Ließe sich ferner annehmen, daß der Gerichtsvollzieher auf Selbstbewirkung der Z. beschränkt sein sollte, welche Annahme durch das Recht des Gerichtsschreibers, auch die Post zu benutzen, unterstützt zu werden scheint, so involvirt doch die Nöthigung des Gerichtsschreibers, das Insinuandum der Post persönlich zu überliefern, für denselben eine zu große Belästigung, als daß der Gerichtsschreiber von diesem Rechte allzuhäufig Gebrauch machen sollte, und wie die Stütze damit eine hinfällige wird, so würde auch das Interesse der Parteien an möglichst geringem Kostenaufwande der Annahme entgegenstehen. Dagegen entspricht es dem Parteiinteresse, daß der vom Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher nach freiem Ermessen die Z. persönlich oder durch die Post bewirkt, und diese Annahme hat darin ihre Rechtfertigung, daß nach § 154 der CPO., wie Fassung und Motive zu ergeben scheinen, der Gerichtsschreiber den Auftrag zu der „erforderlichen“ Z. dem Gerichtsvollzieher lediglich zu übermitteln und daher nicht weiter zu entscheiden hat, welche Art der Zustellung im Falle erforderlich sei. Darauf führt auch die, im Anschluß an den § 154 der CPO. erlassene, Bestimmung des § 162 des GVG., nach welcher bei einem an den Gerichtsschreiber von Gerichten ꝛc. gestellten Ersuchen um Z. durch den Gerichtsvollzieher der Auftrag als unmittelbarer gilt und daher ungetheilt auf letzteren übergeht. — Z. im Auslande werden vom Vorsitzenden des Gerichts bzw. dem Amtsrichter auf Antrag der Partei, wenn sie private sind, von Amtswegen, wenn sie amtliche sind, bewirkt und zwar durch Ersuchen 1) der vorgesetzten Kommandobehörde, wenn der Insinuat zu einem im Auslande befindlichen oder mobilen Truppentheil oder einem in Dienst gestellten Kriegsfahrzeug gehört; 2) des Reichskanzlers, wenn der Insinuat das Recht der Exterritorialität genießt und zu einer Mission des Deutschen Reichs gehört; 3) des auswärtigen Ministeriums des Deutschen betr. Einzelstaats, wenn der Insinuat zu einer Mission dieses Staats gehört und ebenfalls Exterritorialität genießt; 4) des betr. Deutschen Konsuls oder Gesandten oder der zuständigen ausländischen Behörde, wenn es sich um Z. an sonstige im Auslande befindliche Personen handelt. Die Z., welche, soweit sie durch Deutsche Behörden ausgeführt wird, nach den oben dar-

gelegten Bestimmungen zu bewirken ist, wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörde, daß die Z. erfolgt sei, erwiesen. Der mit dieser Z.art verbundene Zeitaufwand hat die Vorschrift veranlaßt, daß, wenn die Z. bewirkt worden, in Absicht auf Fristen, welche durch sie gewahrt oder unterbrochen werden, also namentlich auch in Absicht auf die Verjährungsfrist ihre Wirkungen als mit dem Zeitpunkt eingetreten gelten sollen, in welchem der Antrag auf sie beim Richter gestellt wurde. — Die Z. durch öffentliche Bekanntmachung endlich, deren Voraussetzungen oben bereits angeführt sind, wird auf Antrag der Partei vom Prozeßgerichte ohne mündliche Verhandlung bewilligt; gegen ihre Versagung steht Beschwerde zu. Ist sie bewilligt, so hat der Gerichtsschreiber von Amtswegen sie durch Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zu bewirken, bei Ladungen kommt außerdem zweimalige Insertion eines Auszugs im Amtsblatt des Gerichts, einmalige im Reichsanzeiger und bei besonderer Anordnung des Gerichts auch ein- oder mehrmalige Insertion in anderen Blättern hinzu. Die Z. gilt als geschehen mit dem Ablauf von zwei Wochen nach Anheftung des Schriftstücks, auch wenn dasselbe vorher wieder entfernt worden, bei Ladungen mit dem Ablauf eines Monats oder der vom Gericht bestimmten besondern Frist seit Ausgabe der die letzte Insertion in die öffentlichen Blätter enthaltenden Zeitung; in Absicht auf Wahrung oder Unterbrechung von Fristen soll auch ihre Wirksamkeit jedoch schon mit der Stellung des Gesuchs eintreten.

II. Die Deutsche StrafPO. enthält über Z. nur wenige ausdrückliche Bestimmungen, im Uebrigen verweist sie auf die Vorschriften der CPO., welche entsprechende Anwendung finden sollen. In dieser Veranlassung ist im Voraus aufmerksam zu machen auf den Wegfall des Gegensatzes von Anwalts- und anwaltsfreiem Prozeß im Strafverfahren, auf die fast vollständige Ausschließung des Selbstbetriebes der Parteien im Hauptverfahren und noch mehr in den vorbereitenden Prozeduren, auf die Verpflichtung der Strafgerichte mit Ausnahme der Untersuchungs- und der Amtsrichter, die Z. ihrer Entscheidungen durch die Staatsanwaltschaft bewirken zu lassen, auf die Stellung der Staatsanwaltschaft, die selbst da, wo sie eine Parteithätigkeit übt, den Parteien des Civilprozesses nicht gänzlich gleichzustellen ist, vielmehr immer zugleich als von Amtswegen handelnde Behörde in Betracht kommt, und endlich auf die eigenthümliche Stellung des Beschuldigten im Strafprozeß, der mit dem zwölften Lebensjahre strafrechtlich verfolgbar und selbständig prozeßfähig ist und der nur in leichteren Straffällen, wo es sich um keine höhere Strafe als Geldstrafe, Haft oder Einziehung handelt, nicht aber in schwereren und namentlich auch nicht in der Voruntersuchung das Recht hat, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Dies vorausgesandt, ist nun zunächst der Begriff der Z. kein anderer, wie im Civilprozeß, auch unterscheidet die StrafPO. so gut, wie die CPO. zwischen Z. und sonstigen Mittheilungen z. B. Benachrichtigung der Parteien und des Vertheidigers von Augenscheins- 2c. Terminen im Vorverfahren, welche nicht nothwendig einer Beurkundung bedürfen. In Absicht auf den, für welchen die Z. geschieht, hat man hier zwischen privaten, gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Z. zu unterscheiden. Private sind nur insofern zulässig, als die am Strafverfahren betheiligten Personen (außer dem Staatsanwalt) Zeugen und Sachverständige unmittelbar laden lassen wollen, wozu auch ihre Vertreter, einschließlich wol des Vertheidigers, für sie den Auftrag ertheilen können. Von Gerichtswegen erfolgen a) die Z. an die Staatsanwaltschaft; b) die Z. von Entscheidungen der Untersuchungsrichter und Amtsrichter, welche diese ohne Vermittelung der Staats- bzw. Amtsanwaltschaft bewirken lassen können, im Verfahren auf Privatanklage und Klage von Administrativbehörden bei Ladungen durch den Gerichtsschreiber bewirken zu lassen haben. Alle übrigen Z. bewirkt die Staatsanwaltschaft, mögen sie für deren eigene Handlungen oder für gerichtliche Entscheidungen erforderlich sein. Die Z. gerichtlicher Entscheidungen ist erforderlich:

1) wenn die durch eine solche betroffene Person, bei Urtheilen auf Zwangserziehung des Beschuldigten der gesetzliche Vertreter desselben der Verkündung nicht beigewohnt; 2) wenn eine Partei gegen ein Urtheil Berufung oder Revision eingelegt hat, in welchem Fall ihr das Urtheil mit Gründen zugestellt werden muß, wenn dies nicht bereits geschehen; 3) wenn eine Verwaltungsbehörde die Klage erhoben oder als Nebenklägerin aufgetreten ist, wo die Entscheidung dieser Behörde immer zugestellt werden muß. Objekt der Z. können Abschriften, Ausfertigungen, Urschriften sein, wie namentlich bei Z. an die Staatsanwaltschaft das zuzustellende Schriftstück derselben in Urschrift vorzulegen und wo der Beginn einer Frist von der Z. abhängt, der Tag der Vorlage von ihr auf der Urschrift zu vermerken ist, eine Vorschrift, welche von Löwe mit Grund auf den Fall beschränkt wird, daß Staatsanwaltschaft und Gericht an demselben Orte ihren Sitz haben. Eine Beglaubigung der Abschriften war in den Entwürfen der Civil- und StrafPO. nicht vorgesehen, die CPO. hat sie unter Bestimmung der Personen, welche sie vorzunehmen haben, angeordnet. Eine Uebertragung der Vorschrift auf den Strafprozeß hat für Privat-Z. keine Schwierigkeit, die Beglaubigung geschieht bei ihnen durch den Gerichtsvollzieher; ebensowenig bei gerichtlichen Entscheidungen und gerichtlichen oder von Gerichtswegen angeordneten Ladungen, wo sie durch den Gerichtsschreiber zu erfolgen hat. Für Z. der Staatsanwaltschaft aus eigener Initiative will Löwe sie durch den Gerichtsschreiber vornehmen lassen, der „von Amtswegen zuzustellende Schriftstücke“ zu beglaubigen habe, während doch das „von Amtswegen“ der CPO. wol nur auf die Gerichte zu beziehen ist. Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber können bei Partei-Z. beglaubigen, aber die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft läßt sich vielfach auch nicht einmal äußerlich als Parteithätigkeit auffassen, wie Ermittelungsverfahren und Strafvollstreckung beweisen: darum wird wol nur Beglaubigung durch die Staatsanwaltschaft und ihr Büreau übrig bleiben, die freilich in der CPO. nicht vorgeschrieben ist. Die Insinuaten anlangend ist prinzipiell dem Beschuldigten selbst, nicht seinen gesetzlichen Vertretern zuzustellen, während auf Privatkläger, Nebenkläger, Administrativbehörden rc. auch die Bestimmungen der CPO. über Z. an prozeßunfähige Parteien Anwendung leiden. Eine weitere Frage ist die, ob nach begonnenem Prozesse dem Prozeß- oder Z.bevollmächtigten, wenn freilich auch nicht zugestellt werden muß, doch zugestellt werden darf. Die StrafPO. verpflichtet einen gegen Sicherheitsleistung aus der Haft entlassenen Ausländer zur Bestellung eines Z.bevollmächtigten, dem daher Ladungen nicht blos zur Hauptverhandlung, sondern sogar zu Verhandlungen der Vorprozeduren zugestellt werden können: es ist nicht abzusehen, warum dem gegen Sicherheit entlassenen oder dem nicht verhafteten Inländer nach Ermessen des Gerichts nicht eine gleiche Bevollmächtigung gestattet werden kann. Im Verfahren ferner auf Privatklage, Klage einer Administrativbehörde und Verfahren nach vorgängigem Strafbefehl rc., in Sachen auch, wo die That nur mit Geldstrafe, Einziehung oder Haft bedroht ist, schließt die zulässige Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts, bzw. sonstigen Vertreters auch das Recht ein, ihn zum Empfang zuzustellender Schriftstücke für die Partei zu ermächtigen, vorbehältlich des Rechts des Gerichts, persönliches Erscheinen des Angeklagten bzw. Privatklägers rc. und damit unmittelbare Z. der Ladung anzuordnen. Z. an Unteroffiziere und Gemeine geschehen, wie im Civilprozeß, immer an die nächstvorgesetzte Kommandobehörde, Z. an Zeugen unterliegen ebenfalls der für den Civilprozeß geltenden Regel, welche auch für die durch den Amtsrichter bzw. Staatsanwalt zu verfügenden Z. an Schöffen und Geschworene maßgebend ist. — Z. von Anwalt zu Anwalt und Z. durch Aufgabe zur Post fallen im Strafverfahren weg. Im Inlande kann der Gerichtsschreiber die ihm obliegende Z. von Ladungen, Berufungs- und Rechtsmittelschriften im Verfahren auf Privatanklage und auf Anklage einer Administrativbehörde, sowie die ihm vom Untersuchungsrichter bzw. Amtsrichter etwa zugewiesenen Z. von

Entscheidungen und Ladungen durch den Gerichtsvollzieher oder mit Rücksicht auf Kostenersparung durch die Post bewirken lassen, wie im Civilprozeß. Alle übrigen Z. sind durch den Gerichtsvollzieher zu bewirken, für dessen Auftrag auch hier die gesetzliche Präsumtion streitet. Die Zahl der dem Gerichtsvollzieher auszuhändigenden Abschriften und Ausfertigungen bestimmt sich nach der Regel des Civilprozesses, ebenso die Bescheinigung der Zeit der Uebergabe. Der Gerichtsvollzieher kann durch die Post oder persönlich zustellen, letzteres an Sonntagen und Feiertagen nur mit richterlicher Erlaubniß. Einem verhafteten Angeschuldigten sind bei Z. von Ladungen zur Hauptverhandlung und von Entscheidungen die Schriftstücke nicht nur zu übergeben, sondern auch vorzulesen, im Uebrigen finden die Regeln der CPO. über den Ort der Z., die Ersatz-Z., die Zurücklassung des zu übergebenden Schriftstücks und über die Z.urkunde sowol bei persönlicher Z. des Gerichtsvollziehers, als bei Z. durch die Post auch im Strafverfahren Anwendung, nur daß der Landesgesetzgebung gestattet ist, für den Nachweis der Z. im Ermittelungsverfahren, in der Voruntersuchung und im Vollstreckungsverfahren einfachere Formen vorzuschreiben. Z. im Auslande können Staatsanwaltschaft bzw. Amtsrichter und auch wol der Untersuchungsrichter durch Ersuchen der oben genannten Behörden ausrichten, für Privat-Z. ist das Ersuchen gerichtlich zu beantragen. Die Beurkundung des Vollzugs geschieht durch die ersuchte Behörde. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung hat gleiche Voraussetzungen, wie im Civilprozeß, und ist an Privat- und Nebenkläger, wie Bürgen und Pfandgeber eines freigelassenen Beschuldigten auch nach gleichen Regeln zu bewirken. Gegen den abwesenden Beschuldigten erfolgt die Z. der Ladung zur Hauptverhandlung durch Aushang an der Gerichtstafel bis zum Termin und durch dreimalige Insertion eines Auszugs in das Amtsblatt, nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt. Die Z. anderer Schriftstücke geschieht, wenn dem Beschuldigten die Ladung zur Hauptverhandlung bisher nicht zugestellt war, durch Insertion des Schriftstücks nach Wahl des Staatsanwalts bzw. Amts- oder Untersuchungsrichters in ein Deutsches oder ausländisches Blatt, wenn dagegen jene Ladung ihm zugestellt war, durch Anheftung des Schriftstücks, bei Urtheilen und Beschlüssen ihres entscheidenden Theils an die Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz, und wird die Z. hier nach Aushängen während zwei Wochen, dort nach zwei Wochen vom Erscheinen des Blattes als bewirkt angesehen. Z. an abwesende Militärpflichtige werden nur durch gerichtlichen Aushang, wie bei zugestellter Ladung zur Hauptverhandlung, bewirkt.

Quellen: l. 4 §§ 5, 6 D. 39, 2. — l. 6 pr. C. J. 8, 4. — l. 2 C. Th. 2, 4. — l. un. § 6 C. Th. 2, 27. — Nov. 53 c. 3. — c. 10 X. 2, 14. — c. 1 Cl. 2, 1. — Not.Ordn. von 1512 Tit. 2, 3, 1. — KGO. Th. I. Tit. 38, 39, Th. II. Tit. 10. — Deutsches HGB. Art. 42 ff. — Deutsche WO. Art. 91, 92. — Code de proc. art. 4, 52, 61, 68 ss., 75 ss., 83, 123, 155 ss., 160. — Preuß. Allgem. Ger.O. Th. I. Tit. 13 §§ 48, 58. — Preuß. Verordnung vom 1. Juni 1833 § 37. — Preuß. Gesetz vom 12. Febr. 1850 § 8. — Deutsches GVG. §§ 46, 93, 155, 156, 161, 162; Mot. S. 193. — Deutsche CPO. §§ 152 ff., 70, 126, 171, 221, 288, 290 ff., 294, 304, 327, 330, 342, 351, 354, 367, 458, 462, 463, 477, 514, 540, 582, 602, 603, 619, 620, 623, 625, 634, 669, 671; EG. §§ 5 ff., 15 Nr. 5; Mot. S. 138 ff.; Hahn, Materialien, S. 568 ff., 913, 990 ff., 1112, 1212. — Deutsche KO. §§ 66, 68, 69. — Deutsche StrafPO. §§ 35 ff., 119, 193, 195, 199, 207, 213 ff., 223, 224, 231, 233, 275, 280, 320, 353, 355, 357, 358, 361, 370, 381, 383, 385, 387, 390, 408, 409, 414, 418, 421, 422, 425 ff., 430, 440, 451, 457, 464, 466 ff., 473; Mot. S. 32 ff.; Hahn, Materialien, S. 573 ff., 1151 ff. — Kommentare zur Deutschen CPO. l.l. von Struckmann-Koch, v. Bülow, L. Seuffert u. A., zur Deutschen KO. l.l. von Sarwey, v. Wilmowski u. A., zur Deutschen StrafPO. von Löwe u. A. — Geyer, Deutsches Strafprozeßrecht, § 170. — Kayser, Strafgerichtsverfassung, S. 43 ff. — Binding, Grundriß des Strafprozeßrechts, §§ 69, 91. — Gruchot, Beiträge, Jahrg. XXI. S. 780 ff. (F. Meyer). — Busch, Zeitschr. für Deutschen Civ.Prz. Bd. I. S. 70 ff. (Petersen). — Wieding, Libellprozeß, § 34. — Wetzell, System, § 67. — Bayer, Ordentl. Prozeß, § 135. — Heffter, Preuß. PCiv.Prz., § 169.

K. Wieding.

Zustellungsbeamte sind nach den Motiven des Deutschen GVG. diejenigen Beamten, welche bei Zustellungen das zu übergebende Schriftstück dem Insinuaten zu überliefern und diese Ueberlieferung zu beurkunden haben. Als solche werden nur der Gerichtsvollzieher und bei Zustellungen zur Post der Postbote bezeichnet, wobei theils der Ueberlieferungsakt an den Insinuaten den vorausgehenden Handlungen, einschließlich der bei Zustellungen durch die Post, vom Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber zu bewirkenden und zu beurkundenden Kouvertirung des zu übergebenden Schriftstücks entgegengesetzt, theils von der, namentlich im Civilprozeß vom Gerichtsschreiber zu besorgenden, öffentlichen Zustellung abgesehen ist, welche freilich auch als eigentliche Zustellung nicht aufgefaßt werden kann. Die Eigenschaft des Z. als solchen hat ihre Bedeutung für die Gültigkeit der Zustellung und der Zustellungsurkunde, deren Ungültigkeit Versäumnißurtheil bzw. Verurtheilung des Abwesenden verhindert. Der Gerichtsvollzieher ist ferner in gewissen Fällen von der Zustellung kraft Gesetzes ausgeschlossen, wovon die Wirkung dieselbe ist; gleiche Ausschließungsgründe bestehen für den Postboten nicht, es scheint solcher auch nicht zu bedürfen, weil es verschlossene Briefe sind, welche der Postbote zuzustellen hat, über deren Inhalt daher er kaum jemals eine Vermuthung zu hegen vermag. Zuständigkeitsverhältnisse äußern auch hier ihren Einfluß; bedeutsamer ist jedoch noch der Auftrag zur Zustellung, der bei Zustellungen durch die Post nur auf einen Postboten des Bestimmungsorts des Briefes lautet und der ebenso nur einem bestimmten Gerichtsvollzieher ertheilt wird, wenn auch jede Zustellung, welche ein Gerichtsvollzieher bewirkt, bis zum Beweise des Gegentheils als aufgetragene gilt. Für Versäumnißverfahren bzw. Verfahren gegen Abwesende werden auch in diesen Beziehungen etwaige Mängel hindernd in Betracht kommen. Im Uebrigen aber wird das Gericht bei solchen, wie bei den sonstigen hervorgehobenen Mängeln, in jedem einzelnen Fall die Bedeutung derselben zu prüfen haben, da mit der formellen Ungültigkeit der Zustellung doch die Thatsache des Empfanges des zuzustellenden Schriftstücks, die Kenntniß seines Inhalts und die Möglichkeit des Handelns und Verhandelns auf Grund desselben nicht zugleich ausgeschlossen zu sein brauchen. Vgl. die Art. Zustellung und Gerichtsvollzieher.

Quellen u. Lit.: GVG. §§ 155, 156, 161, 162; Mot. S. 181 ff. — Petersen in Busch's Zeitschr. für Deutschen Civ.Prz. Bd. I. S. 70 ff. K. Wieding.

Zwang (vis ac metus). Eine Handlung ist erzwungen, wenn der Wille, durch den sie ins Werk gesetzt wird, dadurch hervorgerufen ist, daß der Handelnde absichtlich durch widerrechtliche Bedrohung in die wohlbegründete Furcht vor einem verhältnißmäßig bedeutendern Uebel versetzt worden war. Der Handlung des Gezwungenen liegt hiernach der eigene, wenn auch unfreie, Wille des Handelnden zu Grunde, quamvis coactus voluerit, voluit tamen. Nicht unter den Gesichtspunkt solchen Z. fällt die rein physische Nöthigung, bei welcher nur der Schein einer eigenen Handlung vorhanden ist, in Wahrheit aber der Handelnde sich nur in der Lage eines Werkzeugs findet, dessen sich der Nöthigende zur Ausführung seines Willens bedient, sog. vis absoluta, im Gegensatz zu der man den physischen Z. als vis compulsiva bezeichnet.

Die civilrechtliche Hauptfrage in der Lehre vom Z. ist die, ob ein erzwungenes Rechtsgeschäft für nichtig oder nur für anfechtbar zu erachten ist. Letzteres muß seit v. Savigny als die herrschende Lehre wenigstens für Rechtsgeschäfte unter Lebenden gelten: ein neuerer Gegner dieser Lehre ist Schliemann. Für erzwungene letztwillige Verfügungen ist der Streit ein lebhafterer. Wenn jedoch die Rechtsmittel zur Anfechtung der erzwungenen Disposition den Intestaterben und den durch ein früheres Testament berufenen Erben gegeben werden (v. Vangerow), so scheint die Erheblichkeit des Streites eine geringe. Die Berechtigung des Gegensatzes wird für das heutige Recht und überhaupt von Schloßmann in Frage gestellt.

Dem Gezwungenen steht auf Grund des erlittenen Z. eine Klage, actio quod metus causa, und eine Einrede zu; der Z. gehört außerdem zu den Restitutionsgründen des prätorischen Edikts. Die Klage hat die Besonderheit, nicht nur gegen den Zwingenden, sondern gegen jeden Dritten zu gehen, der in Folge des Z. bereichert ist, sie ist eine actio in rem scripta. Streitig ist, ob die verhältnißmäßig größere Bedeutung des gedrohten Uebels, metus majoris malitatis, dazu nöthigt, einen zu berücksichtigenden Z. nur bei einer gegen die Person selbst gerichteten Bedrohung nach einer der in den Quellen angedeuteten Richtungen, Leben, Leib und Freiheit, anzunehmen, oder ob auch andere Bedrohungen, z. B. rücksichtlich des Vermögens, als erheblich zu erachten (Windscheid). Ausdrücklich als unwesentlich bezeichnet sind Drohungen mit Infamie und Prozessen.

Das Oesterr. und Französ. Recht erklären alle erzwungenen Rechtsgeschäfte für nichtig, das Sächsische erachtet Rechtsgeschäfte unter Lebenden in Folge Z. für anfechtbar, Verfügungen von Todeswegen, soweit sie erzwungen sind, für nichtig. In der Theorie des Preuß. Rechts ist die Frage streitig. Rechtsgeschäfte unter Lebenden konvaleszieren indessen durch späteres Anerkenntniß nach gehobenem Z. ex tunc, was für bloße Anfechtbarkeit spricht. Formelle letztwillige Verfügungen unterliegen der Anfechtung wegen Z. regelmäßig nicht; wenn jedoch der instrumentirende Richter am Z. durch Mitwissenschaft betheiligt ist, so ist die Verfügung nichtig. Dem Preuß. Recht eigenthümlich war eine Pflicht des Gezwungenen zu gerichtlicher Anzeige von dem Z. binnen einwöchentlicher Frist nach der Hebung desselben. Versäumniß dieser Anzeige erschwerte den Beweis: eine Vorschrift, die durch die CPO. beseitigt ist.

Im Strafrecht exkulpirt Z. den Genöthigten, wenn er durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, die mit gegenwärtiger, auf andere Weise nicht abzuwendender Gefahr für Leib und Leben des Thäters selbst oder seiner Angehörigen verbunden war, zur That gezwungen ist. Andererseits ist Röthigung in mehrfacher Beziehung strafrechtswidrig, crimen vis.

Lit. u. Gsgb.: v. Savigny, System, III. § 114. — Schliemann, Die Lehre vom Zwange, 1861. — Aarons in Schletter's Jahrbb. VIII. S. 9 ff. — Dworzak in Haimerl's V.J.Schr. IX. Lit. S. 36 ff. — Bekker in seiner und Pözl's V.J.Schr. III. S. 180 ff. — Schloßmann, Zur Lehre vom Zwange, 1874. — Oesterr. BGB. §§ 55, 565, 870, 877. — Code civ. art. 1109—1117. — Sächs. BGB. §§ 93, 830—832, 1593, 1625, 2078, 2083. — Preuß. Allg. LR. I. 4 §§ 31—51; 12 §§ 24, 25. — RStrafGB. §§ 52—240, 339, 358, 253, 114, 122, 176. Eccius.

Zwangsvergleich (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 91) ist nach der Deutschen KO. ein im Wege gerichtlicher Verhandlung zwischen dem Gemeinschuldner und der Mehrheit der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger abgeschlossener und vom Konkursgerichte bestätigter Vergleich, durch welchen nach Befriedigung bzw. Sicherstellung der Massegläubiger und bevorrechtigten Konkursgläubiger dem Gemeinschuldner unter Aufhebung des Konkurses die Disposition über seine Güter gegen Sicherstellung oder Befriedigung aller nicht bevorrechtigten Konkursforderungen zu bestimmten Prozenten wieder zurückgegeben wird. Die Oesterreichische KO. kennt im gemeinen Konkurse einen „Vergleich“ nur mit freier Einwilligung der Gläubiger, einen „Zwangsausgleich“ statuirt sie allein im kaufmännischen Konkurse, und regelt ihn in der Hauptsache nach gleichen Gesichtspunkten, wie die Deutsche KO. Die letztere nun läßt den Z. in jedem Konkurse zu, selbst bei Aktiengesellschaften, bei welchen Vorsteher und Liquidatoren die Gesellschaft zu vertreten haben; nur bei Genossenschaften hat sie ihn als mit der eigenthümlichen Haftung der Genossenschafter unverträglich ausgeschlossen. Der Z. kann eine Stundung, einen theilweisen Erlaß der Forderung, welchen aber Bürgen und andere Interzedenten des Gemeinschuldners nicht geltend machen können, eine außergerichtliche Liquidation oder sonstige Befriedigungsweisen festsetzen, wie die Parteien einig werden, nur sollen die Rechte für alle nicht be-

vorrechtigten Konkursgläubiger die gleichen sein, eine Bevorzugung oder Zurücksetzung einzelner Gläubiger ist nur dann gestattet, wenn die dadurch Benachtheiligten zustimmen. Der Z. ist ein Vertrag des Gemeinschuldners mit den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern: die bevorrechtigten Gläubiger brauchen, ihres Rechts wegen auf Vorzugsbefriedigung, sich nicht auf ihn einzulassen, Massegläubiger noch weniger, und Aus- und Absonderungsberechtigte sind als solche ja an der Konkursexekution gar nicht betheiligt. Der Z. wird von der Mehrzahl der im Vergleichstermin anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger abgeschlossen (vgl. d. Art. Gläubigerversammlung), seine Verbindlichkeit aber wird vom Gesetze auf alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger erstreckt, auch auf die überstimmten also, die ausgebliebenen und diejenigen, welche ihre Forderungen vor dem Termin noch nicht angemeldet hatten. Eben darum und weil der Z. seine eigentliche Wirksamkeit erst durch die richterliche Bestätigung erlange, wird von Eccius der Z. nicht als Vergleich, sondern als ein Judikat auf ein Verfahren aufgefaßt, in welchem das Recht des Gemeinschuldners festgestellt werde, seine Gläubiger in einer Weise, welche von den Formen des Konkursverfahrens gelöst sei, zu befriedigen. Die Berechtigung dieser Auffassung für die nicht zur Majorität gehörenden Konkursgläubiger kann nun freilich nicht geleugnet werden; es kann sich nur fragen, ob dadurch überhaupt die Vergleichsnatur des Z. aufgehoben werde, und diese Frage scheint verneint werden zu müssen. Denn im Grunde hat das Gesetz nur die Entscheidung der Frage, ob das gemeinsame Interesse an der Befriedigung besser durch Fortsetzung des Konkursverfahrens oder durch Annahme des Vergleiches gewahrt werde, der Majorität der Gläubiger anheimgegeben, im Uebrigen ist es doch nur der Wille der Gläubiger, durch welchen der Z. konstituirt wird, weil das Gericht bei einem ablehnenden Beschlusse der Mehrheit die Gläubiger zur Annahme der Vorschläge nicht schuldig erklären und bei einem annehmenden Beschlusse der Mehrheit seine Bestätigung nur negativ aus Gründen versagen kann, welche eben im wohlverstandenen Interesse der Gläubiger überhaupt gelegen sind. — Das Verfahren anlangend muß zunächst der Vergleichsvorschlag, mit dessen Erhebung, die Veräußerung der Konkursmasse, von Nothverkäufen abgesehen, zu sistiren ist, angeben, in welcher Weise die beabsichtigte Befriedigung oder Sicherstellung bewirkt werden soll, wobei der imperative Ausdruck des Gesetzes jedoch spätere Ergänzungen, auch Vereinbarung von Abänderungen nicht ausschließt. Das Gericht hat den Vorschlag: 1) von Amtswegen als unzulässig zu verwerfen, mit Rücksicht auf mögliche Güterverschleppung, so lange der Schuldner flüchtig ist oder den Offenbarungseid weigert, mit Rücksicht auf Vertrauensunwürdigkeit des Schuldners, wenn er wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt ist oder wegen desselben Vergehens das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet bzw. wiederaufgenommen und noch anhängig ist; es hat dagegen 2) den Vorschlag nur auf Antrag des Konkursverwalters und Gläubigerausschusses bzw. des ersteren allein mit Rücksicht auf die voraussichtliche Vergeblichkeit der Verhandlungen zurückzuweisen, wenn im Verfahren schon früher ein Vergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt oder vom Gericht verworfen oder vom Gemeinschuldner nach Bekanntmachung des Vergleichstermins zurückgenommen worden ist. Wird der Vorschlag nicht abgewiesen, so hat der Ausschuß sich über dessen Annehmbarkeit zu erklären; eine ungünstige Erklärung hindert die Terminsansetzung zur Verhandlung mit den Gläubigern nicht, entzieht aber dem Vorschlage seine Suspensivkraft bezüglich der Veräußerung der Masse. Nach Genehmigung der Schlußvertheilung kann der Vorschlag natürlich nicht mehr verhandelt werden, wird also nach diesem Zeitpunkt vergeblich gestellt; vor dem allgemeinen Prüfungstermin soll, weil die Verhältnisse von Theilungs- und Schuldenmasse sich nicht genau übersehen lassen, ein Vergleich nicht geschlossen werden. Dagegen darf der Vertragstermin, der nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen ist, auf Antrag des Gemeinschuldners und des Ausschusses bzw. des Gemeinschuldners allein

mit dem allgemeinen Prüfungstermin verbunden werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen, besondere Ladung auch an die Gläubiger, soweit sie ihre Forderungen angemeldet haben, unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Endergebnisses der Ausschußerklärung, ergehen zu lassen; auch sind Vergleichsvorschlag und Erklärung des Ausschusses in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Im Termin wird unter Leitung des Gerichts verhandelt, nach Schluß der Verhandlung zur Abstimmung geschritten. Die Annahme des Vorschlags erfordert die Majorität der anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger und zugleich, daß diese Majorität drei Viertheile der stimmberechtigten Konkursforderungen repräsentire. Ist eine Mehrheit nur in einer dieser Beziehungen erlangt worden, so kann der Gemeinschuldner vor Schluß des Termins auf sofortige Ansetzung und Verkündung eines neuen Termins zur Wiederholung der Abstimmung antragen. Ist der Vergleich angenommen, so hat das Gericht nach Anhörung der Gläubiger, des Verwalters, des Ausschusses, welche im Annahmetermin oder in einem hier zu verkündenden neuen Termin erfolgen kann, durch einen zu verkündenden Beschluß, gegen welchen binnen zwei Wochen von der Verkündung der Gemeinschuldner und jeder stimmberechtigte oder seine Forderung bescheinigende Gläubiger die sofortige Beschwerde, aber nur ein Mal, einwenden können, den Vergleich zu bestätigen oder zu verwerfen. Die Verwerfung erfolgt 1) von Amtswegen, wenn ein Fall der Unzulässigkeit des Z. sich nachträglich ergeben hat oder die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind und das Fehlende nicht ergänzt werden kann; 2) auf Antrag eines stimmberechtigten oder seine Forderung bescheinigenden Gläubigers, wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder durch Betrug, Auskaufen eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist, oder wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der bei ihm überhaupt betheiligten Gläubiger in Absicht auf die Gleichheit der Rechte, die Güte der Sicherheitsleistung, die Höhe der Dividenden ꝛc. widerspricht. Der Gläubiger hat die betreffenden Thatsachen glaubhaft zu machen. Ist der Vergleich bestätigt und die Bestätigung rechtskräftig geworden, so ist nach Berichtigung der Masseansprüche oder, wenn sie bestritten sind, Sicherstellung, nach Berichtigung der bevorrechtigten Forderungen oder, wenn sie glaubhaft gemacht sind, Sicherstellung, nach Beschaffung der im Vergleiche bedungenen Sicherheit und nach Abnahme der Schlußrechnung, die jedoch schon im Vergleichstermin geschehen kann, die Aufhebung des Konkurses zu beschließen und unter Angabe des Grundes derselben öffentlich, insbesondere auch im Reichsanzeiger, bekannt zu machen und denjenigen Hypotheken-, Dienstbehörden mitzutheilen, welchen die Eröffnung des Konkurses mitgetheilt wurde. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses erhält der Gemeinschuldner die Disposition über seine Güter zurück. Die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Gemeinschuldner im Prüfungstermin ausdrücklich bestritten sind, erhalten durch die rechtskräftige Bestätigung des Z. gegen den Gemeinschuldner und seine Vergleichsbürgen und Interzedenten, wenn die Einrede der Vorausklage nicht vorbehalten wurde, das Recht sofortiger Zwangsvollstreckung nach der CPO., in Absicht auf welche Klagen auf Vollstreckungsklausel, Klagen aus Einreden gegen den Anspruch ꝛc. vor das Konkursgericht als Amtsgericht bzw. das Landgericht des gleichen Bezirks gehören. Ein Recht auf eine Hypothek am unbeweglichen Vermögen des Schuldners kann für festgestellte Forderungen nur dann beansprucht werden, wenn nach Landesgesetz ein Urtheil eine solche überhaupt begründet, oder wenn ein Arrestgrund vorliegt. Die Aufhebung endlich des Z. anlangend, so kann ein einzelner Gläubiger für seine Person denselben hinsichtlich eines vergleichsmäßigen Erlasses seiner Forderung anfechten, wenn er nachweist, daß der Z. durch Betrug zu Stande gebracht ist, vorausgesetzt, daß er diesen Anfechtungsgrund nicht schon im Bestätigungsverfahren vorzubringen vermochte. Die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts dagegen hebt nachträglich für alle Kon-

kursgläubiger den vergleichsmäßigen Erlaß ihrer Forderungen auf, so daß das Konkursverfahren, vorbehältlich genügender Masse, durch Beschluß des Gerichts auf Antrag jedes Konkursgläubigers wieder aufgenommen, ja noch vor Rechtskraft der Verurtheilung des Schuldners vorläufige Sicherungsmaßregeln auf Antrag verfügt werden können. Gläubiger im wiederaufgenommenen Konkursverfahren sind, sofern sie sich melden, die alten Konkursgläubiger, die bevorrechtigten eingeschlossen, und zwar für den Theil ihrer Forderungen, welcher noch nicht getilgt ist; außerdem neu hinzukommende Gläubiger der Zwischenzeit, die jedoch an einer für Erfüllung des Z. geleisteten Sicherheit keinen Antheil haben. Früher geprüfte Forderungen werden nur hinsichtlich einer inzwischen eingetretenen Tilgung geprüft. In Absicht auf Anfechtung von Rechtshandlungen der Zwischenzeit gilt für das neue Verfahren der Tag der Verkündung des ersten Strafurtheils gegen den Schuldner als Tag der Zahlungseinstellung. Im Uebrigen kommen die Vorschriften für das gewöhnliche Konkursverfahren auch hier zur Anwendung.

Quellen u. Lit.: Deutsche KO. §§ 121, 160 ff., 196, 200, 206; Mot. S. 390 ff., 443 ff., 446. — Oesterreichische KO. §§ 156 ff., 207 ff. — l. 7 § 19 D. 2, 14. — l. 58 § 1 D. 17, 1. — l. 23 D. 42, 8. — Kommentare zur Deutschen KO. l.l. von Wilmowski, Sarwey, v. Völderndorff u. A. — Fuchs, Deutscher Konk.Prz., § 34. — Förster, Preuß. Privatrecht, 4. Aufl. ed. Eccius, Bd. I. § 116. — Schweppe, Konkurs der Gläubiger, §§ 19 ff. — Bayer, Konk.Prz., §§ 38, 39. K. Wieding.

Zwangsvollstreckung (früher Exekution) ist die zwangsweise Durchführung einer richterlichen Verfügung, insbesondere aber des Endurtheils oder auch ausnahmsweise eines Parteidispositionsaktes gegen den renitenten Theil. Die Deutsche CPO. hat trotz der einheitlichen Regelung der Z. — abgesehen von der durch sie nicht berührten Administrativexekution — es bei den landesgesetzlichen Vorschriften über die Z. wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, belassen. Ferner ist auch die Z. in das unbewegliche Vermögen wegen ihrer Berührung mit dem materiellen Grundeigenthums- und Hypothekenrecht nur hinsichtlich der Kompetenz der Gerichte und der Grundsätze über das Vertheilungsverfahren einheitlich normirt.

I. Voraussetzungen. Die Z. findet statt:

1) aus einem seitens eines Deutschen ordentlichen Gerichtes erlassenen Endurtheil (Theilurtheil), welches eine Partei zu einer bestimmten Handlung oder Leistung verurtheilt, wenn dasselbe rechtskräftig geworden, oder

2) von dem Prozeßgerichte für vorläufig (d. h. schon vor Eintritt der Rechtskraft) vollstreckbar erklärt worden ist.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist in dem zu erlassenden Urtheil von Amtswegen auszusprechen a) bei Urtheilen auf Grund eines Anerkenntnisses, b) auf Festsetzung einer der in einem früheren bedingten Endurtheile alternativ ausgesprochenen Folgen, c) bei dem zweiten und ferneren in derselben Instanz gegen dieselbe Partei in der Hauptsache ergehenden Versäumnißurtheil, d) bei Urtheilen im Urkunden- oder Wechselprozeß, e) bei Urtheilen auf Aufhebung von Arresten oder einstweiligen Verfügungen und f) auf Zahlung laufender, künftiger und im letzten Vierteljahr vor der Klagerhebung fällig gewordenen Alimente. Außerdem sind auch auf Parteiantrag, welcher indessen in der mündlichen Verhandlung vor Erlaß des Urtheils zu stellen ist, für vorläufig vollstreckbar zu erklären Urtheile, wenn sie betreffen a) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung von Wohnungs- und anderen Räumen oder wegen Zurückhaltung der vom Miether eingebrachten Sachen, b) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen wegen Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des

Arbeits- und Lehrverhältnisses, wegen der gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder wegen der Ertheilung oder des Inhalts von Abgangszeugnissen, c) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in Einschiffungshäfen wegen Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgeldern, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe, über Verluste und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind, endlich d) Erkenntnisse, welche eine Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth bis zu 300 Mark einschließlich aussprechen. Dasselbe hat zu geschehen, e) wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde oder wenn der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit (cautio de restituendo) zu leisten. In allen Fällen, mag die vorläufige Vollstreckbarkeit von Amtswegen oder nur auf Antrag auszusprechen sein, kann das Gericht auf Antrag des Schuldners die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit von vorgängiger Sicherheitsleistung seitens des Gläubigers abhängig machen, auch hat es dem Schuldner auf seinen Antrag die Abwendung der Vollstreckung durch Sicherheitsleistung der Hinterlegung des Streitgegenstandes zu gestatten, falls der Gläubiger sich nicht zu vorgängiger cautio de restituendo erbietet. Macht endlich der Schuldner glaubhaft, daß ihm die Vollstreckung des Urtheils einen nicht zu ersetzenden Nachtheil zufügen würde, so ist auf seinen Antrag auszusprechen, daß das (sonst von Amtswegen für vollstreckbar zu erklärende) Urtheil vorläufig nicht vollstreckbar sei oder der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung zurückzuweisen. In der Berufungsinstanz muß auf Antrag über die vorläufige Vollstreckbarkeit zunächst verhandelt und erkannt werden, und es findet eine weitere Anfechtung der ergehenden Entscheidung nicht statt. Auch hat bei eingelegter Berufung oder erhobenem Einspruch das zur Entscheidung berufene Gericht in Betreff von Anordnungen der eben gedachten Art dieselben Befugnisse, wie das Gericht, welches das frühere Urtheil erlassen hat. Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt außer Kraft mit der Verkündung eines Urtheils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt. In diesem Falle ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Rückerstattung des dem ersteren auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urtheils bereits Gezahlten und Geleisteten zu verurtheilen.

3) Aus Vollstreckungsurtheilen (s. diesen Art.), wenn sie rechtskräftig oder nach Maßgabe der zu 2 erwähnten Voraussetzungen für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind.

4) Aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet (z. B. Kostenfestsetzungen, Entscheidungen gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige).

5) Aus den im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen.

6) Aus Vergleichen, welche entweder nach der Klageerhebung vor einem Deutschen Gerichte zur Beilegung des Rechtsstreites, oder welche vor einem solchen im amtsgerichtlichen Sühnetermin geschlossen sind.

7) Aus Urkunden Deutscher Gerichte oder Notare über Schuldverpflichtungen auf bestimmte Quantitäten von Fungibilien, in denen der Schuldner sich der sofortigen Z. unterworfen hat.

8) Aus anderen Schuldtiteln, welche die Landesgesetzgebung für vollstreckbar erklärt hat (z. B. in Preußen aus Vergleichen vor Schiedsmännern).

In formaler Beziehung kann die Z. nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Exekutionstitels erfolgen, d. h. einer solchen, welcher die untersiegelte und unterschriebene Vollstreckungsklausel („Vorstehende Ausfertigung wird dem N. N. zum Zwecke der Z. ertheilt") beigefügt ist. Sie darf derselben Partei für die Regel nur einmal ertheilt werden, um den Schuldner vor mehrfacher Z. zu schützen. Die vollstreckbare Ausfertigung eines Urtheils oder einer Entscheidung,

gegen welche die Beschwerde stattfindet, ist auf Antrag von dem Gerichtsschreiber des erstinstanzlichen Gerichts, und nur so lange der Prozeß in der höheren Instanz schwebt, von dem Gerichtsschreiber der letzteren zu ertheilen, einer gerichtlichen Urkunde (auch eines gerichtlich abgeschlossenen Vergleichs, vom Gerichtsschreiber des Urkundsgerichts) und einer notariellen von dem Notar oder der Behörde, welche die Notariatsurkunde bewahrt, während dagegen die Vollstreckungsbefehle keiner derartigen Klausel, abgesehen von dem Falle, wo auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eine Rechtsnachfolge eingetreten ist, bedürfen. Hängt die Vollstreckung des Urtheils seinem Inhalte nach von einer anderen Vorbedingung als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so kann dem letzteren eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn zuvor der Eintritt der Bedingung durch öffentliche Urkunden dargethan ist. Wenn nach Erlaß des Urtheils eine Rechtsnachfolge auf Seiten der einen oder andern Partei stattgefunden hat, so kann die Ausfertigung zwar für und gegen den Rechtsnachfolger ertheilt werden, indessen muß die Rechtsnachfolge beim Gericht offenkundig sein oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden. In beiden Fällen darf der Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilen und der letzteren ist in der Klausel selbst Erwähnung zu thun, ja der Exekutionssucher, welcher den erwähnten Nachweis nicht durch öffentliche Urkunden zu führen vermag, muß sogar beim Prozeßgericht erster Instanz auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel Klage erheben. Ueber Einwendungen, welche der Schuldner gegen die Ertheilung der Vollstreckungsklausel erhebt, entscheidet dasjenige Gericht, dessen Gerichtsschreiber sie ertheilt hat. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Auch ist das Gericht befugt, vorher eine einstweilige Anordnung zu erlassen, insbesondere zu bestimmen, daß die Z. einstweilen gegen oder ohne Sicherheitsleistung einzustellen oder nur gegen eine solche (cautio de restituendo) fortzusetzen sei.

II. Organe der Z. Die Vollstreckungsorgane bilden die Gerichtsvollzieher (s. diesen Art.) und ausnahmsweise bei Exekutionen in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie in unbewegliche Vermögensstücke, ferner bei Exekutionen aus Urtheilen auf Handlungen oder Unterlassungen das Gericht, als sog. Vollstreckungsgericht, d. h. in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung vorgenommen werden soll oder vorgenommen worden ist. Im Uebrigen greift das Gericht, abgesehen davon, daß es die Aufsichtsbehörde für die Gerichtsvollzieher bildet, nur dann ein, wenn eine Entscheidung über Einwendungen und sonstige Streitpunkte im Laufe der Z. erforderlich wird.

III. Das Z.verfahren im Allgemeinen. Dem Gerichtsvollzieher ist direkt durch den Gläubiger oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Vollstreckungsgerichtes der Auftrag zur Z. unter Zustellung der mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung zu ertheilen. In dem Auftrage liegt zugleich die nach außen hin nicht entziehbare oder beschränkbare Ermächtigung des Gerichtsvollziehers, die schuldigen Zahlungen oder Leistungen in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren (vorbehaltlich des Rechtes des Schuldners, auch noch vom Gläubiger Quittung zu verlangen) und dem Schuldner nach geleisteter Erfüllung die vollstreckbare Ausfertigung auszuhändigen, wogegen der Gerichtsvollzieher theilweise Leistungen nur auf der Ausfertigung zu vermerken und dem Schuldner darüber Quittung zu geben hat. Der Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung legitimirt den Gerichtsvollzieher gegenüber dem Exequenden und dritten Personen, ohne daß er den erhaltenen Auftrag nachzuweisen verpflichtet, ja ohne daß ein Beweis der Nichtertheilung seitens des Exequenden statthaft ist.

Der Gerichtsvollzieher darf die Z. nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Exekutionstitel oder in der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet, und der Titel dem Exequenden schon vorher zugestellt ist oder gleichzeitig vor Beginn der Z. zugestellt wird. Dasselbe gilt in Betreff der

Vollstreckungsklausel, wenn die Vollstreckung des Urtheils nach seinem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache abhängt oder wenn es sich um die Vollstreckung für oder gegen Rechtsnachfolger handelt. Ist eine solche Klausel auf Grund einer öffentlichen Urkunde ertheilt, so bedarf es ferner auch der vorgängigen Zustellung einer Abschrift der letzteren. Ebenso ist mit der Abschrift einer solchen Urkunde zu verfahren, wenn die Vollstreckung von einer seitens des Gläubigers zu bestellenden Sicherheitsleistung abhängig ist, da die Kautionsbestellung nur durch eine derartige Urkunde nachgewiesen werden kann. Bei einem erst an einem bestimmten Kalendertage fälligen Anspruche muß der Ablauf desselben abgewartet werden, ehe mit der Z. begonnen werden kann.

Die Art, wie des Näheren die Z. zu bewirken ist, hängt von der Art der vom Schuldner zu machenden Leistung, bzw. dem anzuwendenden Zwangs- oder Exekutionsmittel ab. Als solche Mittel gewährt die Deutsche CPO.: 1) die Wegnahme der geschuldeten Sache; 2) die Pfändung und Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Sachen des Schuldners, einschließlich der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten; 3) die Androhung und Einziehung von Geldstrafen und 4) die Haft. Dagegen kennt die Deutsche CPO. keine sog. Exekutionsgrade, d. h. keine Vorschriften dahin, daß bestimmte Exekutionsmittel erst vergeblich versucht sein müssen, ehe zur Anwendung eines anderen geschritten werden kann, vielmehr darf, soweit ein solches Mittel überhaupt im gegebenen Falle statthaft (siehe nachher) nicht nur eine beliebige Auswahl getroffen werden, sondern, wenn es zur Erzwingung der dem Schuldner obliegenden Leistung in voller Höhe erforderlich ist, auch eine Häufung der Mittel erfolgen.

Für alle Arten von Z. gilt Folgendes: 1) Der Gerichtsvollzieher kann die Z. zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur mit Erlaubniß des Amtsrichters, in dessen Bezirk er vollstrecken will, und unter Vorzeigung dieser Erlaubniß vornehmen. 2) Soweit erforderlich, ist er befugt, die Wohnung und Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, sowie verschlossene Thüren und Behältnisse öffnen zu lassen. 3) Etwaigen Widerstand kann er durch Gewalt, und nöthigenfalls unter Heranziehung der Exekutivpolizei (und durch Vermittelung des Vollstreckungsgerichtes auch militärischer Hülfe) beseitigen. 4) Wenn bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet wird oder in der Wohnung des Schuldners weder dieser selbst noch eine zur Familie gehörige oder in derselben dienende erwachsene Person gegenwärtig ist, so hat er zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten zuzuziehen. 5) Jeder bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligten Person muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden. 6) Ueber jede Vollstreckungshandlung ist vom Gerichtsvollzieher ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere die wesentlichen Vorgänge, ferner die Unterschriften der Personen, mit welchen verhandelt worden, die Bemerkung, daß ihnen das Protokoll vorgelesen worden, die Genehmigung desselben seitens der letzteren, eventuell die Angabe der Gründe, warum diesen eben gedachten Erfordernissen nicht hat genügt werden können, endlich die Unterschrift des Gerichtsvollziehers enthalten muß. 7) Die bei der Z. erforderlichen Mittheilungen und Aufforderungen sind vom Gerichtsschreiber mündlich zu erlassen und zu protokolliren, nur falls das erstere nicht möglich ist, den Betheiligten durch Zustellung einer Protokollabschrift kund zu thun und das Erforderliche darüber im Protokolle zu bemerken.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen in Betreff der Art und Weise der Z. oder des vom Gerichtsvollzieher zu beobachtenden Verfahrens entscheidet das Vollstreckungsgericht, welches dabei vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen, insbesondere die Z. gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen oder nur gegen eine solche fortsetzen lassen kann. Desgleichen gebührt dem Gericht die Entscheidung bei der Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen Z.auf-

trag zu übernehmen oder die Z. dem Auftrage gemäß auszuführen, sowie bei Erinnerungen gegen die vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten.

Einwendungen gegen den zur Z. gebrachten Anspruch sind nur insoweit statthaft, als sie erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in welcher sie spätestens hätten geltend gemacht werden können, entstanden sind und auch nicht mehr im Wege des Einspruchs erhoben werden können. Solche Einwendungen (und zwar wenn dem Exequenden mehrere derselben zustehen, alle gleichzeitig) sind im Wege einer förmlichen Klage bei dem Prozeßgericht, welches das Urtheil erlassen hat, geltend zu machen. Dasselbe ist der Fall, wenn der Schuldner seine Einwendungen darauf stützt, daß bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel der Eintritt einer Rechtsnachfolge oder eine Thatsache, von welcher die Z. im Urtheil abhängig gemacht ist, zu Unrecht als erwiesen angenommen worden sei. Bei diesen Prozessen kann das Prozeßgericht auf Parteiantrag, dessen thatsächliche Gründe glaubhaft zu machen sind, anordnen, daß bis zum Erlaß des Urtheils die Z. gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen eine solche fortgesetzt werde, ja auch die bis dahin erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Kaution aufheben. Diese Anordnungen kann in dringenden Fällen auch das Vollstreckungsgericht treffen, hat aber dabei eine Frist zu setzen, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen ist, und nach deren fruchtlosem Ablauf die Z. fortgesetzt wird. Ueber alle diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Das Prozeßgericht ist ferner befugt, in dem Urtheil über die klageweise geltend gemachten Einwendungen ebenfalls Anordnungen der bezeichneten Art zu erlassen oder die bereits früher getroffenen aufzuheben, abzuändern oder zu bestätigen.

Wenn ein Dritter ein die Veräußerung hinderndes Recht an dem Gegenstand der Z. geltend machen will, so hat er dies im Wege der Klage gegen den Gläubiger, bzw. auch den mitwidersprechenden Schuldner bei dem sachlich zuständigen Gericht (Amts- oder Landgericht), in dessen Bezirk die, Z. erfolgt, zu thun (sog. Exekutions- oder Vollstreckungsintervention). Für die Einstellung der Z. und die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln kommen die für die zuletzt erwähnten Fälle maßgebenden Vorschriften zur Anwendung, nur kann die Aufhebung der Maßregeln auch ohne Kautionsleistung erfolgen.

Eine Einstellung oder entsprechende Beschränkung der Z. muß, abgesehen von einem Antrage des Exekutionssuchers selbst, erfolgen: 1) wenn vorgelegt wird die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung, durch welche das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Z. für ungültig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist, 2) die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung, welche die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel verfügt, 3) eine öffentliche Urkunde, durch welche die Bestellung der zur Abwendung der Z. gestatteten Sicherheitsleistung oder die Bewirkung einer derartigen Hinterlegung dargethan wird, 4) eine öffentliche oder eine vom Gläubiger ausgestellte Privaturkunde, welche die Befriedigung des letzteren nach Erlaß des Urtheils oder eine Stundungsbewilligung seitens desselben darthut, 5) ein Postschein, nach welchem die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe nach Erlaß des Urtheils zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist. In den Fällen Nr. 1 und 3 sind auch die schon erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben, in den Fällen 4, 5, sowie auch im Fall 2, sofern im letzteren nicht etwa die Aufhebung gleichfalls angeordnet ist, bleiben sie dagegen einstweilen bestehen.

IV. Das Z.verfahren im Einzelnen.

1) Bei Urtheilen auf Herausgabe von Sachen. Steht hier eine bewegliche Sache oder eine bestimmte Quantität solcher Sachen (gleichviel ob vertretbare oder nicht) in Frage, so hat der Gerichtsvollzieher diese Sachen dem Schuldner wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben. Werden die Sachen beim Schuldner nicht vorgefunden, so kann der Gläubiger vom Schuldner die Ab-

leistung des sog. Offenbarungseides (s. diesen Art.) verlangen. Wenn es sich dagegen um eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff handelt, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in denselben einzuweisen. Die etwaigen, in der Sache befindlichen Mobilien, welche nicht Gegenstand der Z. sind, werden weggeschafft und dem Schuldner, eventuell seinem Vertreter oder seinen Familiengliedern oder Dienstboten übergeben, äußerstenfalls auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal geschafft. Bei Zögerung desselben mit der Abforderung können sie auf Anordnung des Vollstreckungsgerichtes verkauft und der Erlös hinterlegt werden.

Eine Sache, welche sich in dem Gewahrsam eines Dritten befindet, darf der Gerichtsvollzieher aber gegen den Widerspruch desselben nicht wegnehmen, vielmehr muß der Gläubiger in einem solchen Falle den etwaigen Anspruch seines Schuldners gegen den Dritten auf Herausgabe der Sache pfänden lassen (s. unten Nr. 2. A. b).

2) Bei Urtheilen auf Zahlung einer Geldsumme. Die Z. kann hier in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners erfolgen. A. In das bewegliche Vermögen geschieht sie durch Pfändung, d. h. dadurch daß eine Sache als Pfand des Gläubigers erklärt und behandelt wird. Gepfändet werden dürfen nur so viele Sachen, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Z. erforderlich sind. Steht zu erwarten, daß durch die Verwerthung der abzupfändenden Gegenstände höchstens die Kosten gedeckt werden, so hat die Pfändung zu unterbleiben. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an den gepfändeten Sachen, welches ihm im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte, wie ein vertragsmäßig begründetes Faustpfandrecht gewährt, und dem durch eine spätere Pfändung erlangten vorgeht. Führt die Pfändung nicht zu voller Befriedigung des Gläubigers oder kann er glaubhaft machen, daß er eine solche dadurch nicht erlangen kann, so ist er berechtigt, von dem Exequenden die Ableistung des Offenbarungseides (s. diesen Art.) zu verlangen. Ein Dritter kann der Pfändung einer Sache, welche sich nicht in seinem Besitze befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen, wol aber im Wege der Klage seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse bei dem Vollstreckungsgericht oder bei sachlicher Zuständigkeit des Landgerichtes bei demjenigen, in dessen Bezirk das erstere liegt, geltend machen.

Des Näheren gestaltet sich das Pfändungsverfahren dahin: a) Körperliche Sachen werden in der Weise abgepfändet, daß sie der Gerichtsvollzieher in Besitz nimmt oder daß er, wenn er sie im Gewahrsam des Schuldners läßt — was mit Einwilligung des Gläubigers oder bei etwaigen, einem anderen Verfahren entgegenstehenden, erheblichen Schwierigkeiten geschehen kann —, die Pfändung durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich macht. Von der erfolgten Pfändung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen. Ausgenommen von der Pfändung sind gewisse, dem Schuldner und seiner Familie unentbehrliche Sachen (Kleidungsstücke, Betten, Hausgeräth, Nahrungs- und Feuerungsmittel, Vorräthe, Werkzeuge, bei Beamten, Offizieren, Geistlichen und Lehrern auch ein bestimmter Geldbetrag, vgl. § 715 der CPO.). Gepfändetes Geld ist vom Gerichtsvollzieher an den Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes gilt als Zahlung seitens des Schuldners, sofern dem letzteren nicht nachgelassen ist, die Z. durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden. Andere Sachen sind vom Gerichtsvollzieher — für die Regel nicht vor Ablauf einer Woche seit der Pfändung — öffentlich zu versteigern. Die Empfangnahme des Erlöses gilt ebenfalls als Zahlung seitens des Schuldners in dem Umfange, wie die Pfändung vorgefundenen Geldes. Kostbarkeiten sind vorher durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Von diesen dürfen Gold- und Silbersachen nicht unter dem Gold- und Silberwerth zugeschlagen werden, eventuell kann sie der Gerichtsvollzieher aus freier Hand zu diesem Werthe verkaufen. Gepfändete Werthpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, werden frei-

händig zum Tageskurse veräußert. Bei auf Namen lautenden Werthpapieren kann der Gerichtsvollzieher ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die dafür erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben. Das Vollstreckungsgericht hat die Befugniß auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners eine anderweitige Art der Verwerthung der gepfändeten Sache oder eine Versteigerung durch eine andere Person, als den Gerichtsvollzieher anzuordnen. Die Pfändung von Sachen, welche schon anderweit gepfändet worden sind, wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers bewirkt, daß er sie auch im Namen seines Auftraggebers pfände (sog. Anschlußpfändung). Die Abschrift des Protokolls ist dem Gerichtsvollzieher, welcher die erste Pfändung vorgenommen hat, zuzustellen. Auf diesen geht ferner kraft Gesetzes mangels anderweiter Anordnung des Vollstreckungsgerichtes der Auftrag des zweiten Gläubigers über und die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger (im Uebrigen vgl. hierzu den Art. Vertheilungsverfahren). b) Die Z. in Forderungen und andere unkörperliche Vermögensrechte (z. B. Nießbrauchsrechte) erfolgt unter Leitung und Vermittelung des Vollstreckungsgerichtes, hier des Amtsgerichtes des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners, eventuell des belegenen Vermögens. Nur die Pfändung von Wechselforderungen und anderen indossablen Papieren wird dadurch bewirkt, daß sie der Gerichtsvollzieher in Besitz nimmt. In anderen Fällen erläßt das Gericht, sofern es sich um Forderungen auf Geld handelt, auf Antrag des Gläubigers ein Verbot an den Drittschuldner, d. h. den Schuldner des Exequenden, an den ersteren (d. h. den Exequenden) Zahlung zu leisten, sowie ein Gebot an diesen, sich der Einziehung der Forderung zu enthalten. Der Gläubiger hat diesen Beschluß des Gerichtes dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Mit dieser Zustellung gilt die Pfändung der Forderung, bei Forderungen auf fortlaufende Bezüge, auch die der nach der ersten Pfändung fällig werdenden Beträge als bewirkt. Der Gerichtsvollzieher, welcher die gedachte Zustellung vorgenommen hat, hat sodann den erwähnten Beschluß mit einer Abschrift der Urkunde über die Zustellung an den Drittschuldner auch dem Exequenden zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung, welche unterbleibt, erfolgen müßte. Der Pfändung sind gewisse Forderungsrechte (z. B. Arbeits- und Dienstlohn, gesetzliche Alimentenansprüche, Hebungen aus Kranken-, Hülfs-, Sterbe- rc. Kassen, Sold und Invalidenpension der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere, fortlaufende Hebungen aus Stiftungen oder aus Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten, soweit sie zum nothdürftigen Unterhalt der Familie erforderlich sind) gar nicht, andere nur in gewissem Umfange (so das Diensteinkommen der Beamten, Offiziere, Geistlichen, Lehrer an öffentlichen Anstalten, die Pensionen dieser Personen, Pensionen von Wittwen, Waisen und Erziehungsgelder, wenn der jährliche Betrag nicht 1500 Mark übersteigt, von dem überschießenden Betrag aber noch zwei Drittel) nicht unterworfen, jedoch cessirt die letztgedachte Beschränkung, wenn die Pfändung zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen Alimente für die Zeit nach der Klageerhebung und das letzte derselben vorausgehende Vierteljahr beantragt wird (§ 749). Auf Verlangen des Gläubigers hat sich der Drittschuldner binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses darüber zu erklären, ob er die gepfändete Forderung anerkenne und zur Zahlung bereit sei, ob und welche Ansprüche von anderen Personen daran gemacht würden und ob etwa wegen solcher die Forderung schon anderweit gepfändet worden sei.

Der Gläubiger kann sich gleich mit der Pfändung oder nachher die gepfändete Forderung durch Beschluß des Vollstreckungsgerichtes nach seiner Wahl entweder zur bloßen Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe überweisen lassen. Die Ueberweisung zur Einziehung berechtigt den Gläubiger die Forderung vom Drittschuldner einzuziehen, andererseits kann er aber jeder Zeit auf die durch die Pfändung und Ueberweisung erworbenen Rechte verzichten. Die Ueberweisung an

Zahlungsstatt hat dagegen die Wirkung, daß der Gläubiger wegen seines zur Z. gebrachten Anspruches insoweit befriedigt wird, als die gepfändete Forderung besteht (d. h. juristischen Bestand hat). Klagt der Gläubiger in dem einen oder anderen Falle die Forderung gegen den Drittschuldner ein, so hat er seinem Schuldner (dem Exequenden) den Streit zu verkünden.

Bei bedingten, betagten oder überhaupt schwer einziehbaren Forderungen kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers und nach Anhörung des Exequenden auch eine andere Art der Verwerthung (z. B. durch Kauf, Versteigerung an den Meistbietenden) anordnen.

Bei der Z. in Forderungen auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen ist das Verfahren im Wesentlichen dasselbe. Ausgeschlossen bleibt indessen hierbei: 1) die Ueberweisung an Zahlungsstatt. 2) In dem Pfändungsbeschluß ist zugleich anzuordnen, daß die vom Drittschuldner zu leistende bewegliche Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher, eine unbewegliche dagegen an einen Sequester, welchen das Amtsgericht der belegenen Sache zu bestellen hat, herauszugeben ist. Wenn die Herausgabe der Sache, sei es ohne Prozeß, sei es durch die Einklagung der zur Einziehung überwiesenen Forderung erreicht worden ist, wird die Z. in derselben Weise bewirkt, wie bei Sachen, welche sich von vornherein im Besitze des Exequenden befinden (vgl. hierzu weiter den Art. Vertheilungsverfahren).

Auf die Z. in andere Vermögensrechte ohne Immobiliarqualität finden die Grundsätze über die Z. in Forderungen analoge Anwendung. Ist ein Drittschuldner vorhanden, so gilt die Pfändung in dem Zeitpunkt bewirkt, wo dem Exequenden das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt worden ist.

B. Für die Z. in Grundstücke des Schuldners ist das Amtsgericht der belegenen Sache zuständig. Sie wird durch Subhastation bewirkt (vgl. den betreffenden Artikel).

3) Bei Urtheilen auf Vornahme von Handlungen ist zu unterscheiden, ob die Handlung fungibel, d. h. von einem Dritten bewirkt werden kann, oder nicht. Im ersteren Falle ist der Gläubiger auf Antrag vom Prozeßgericht erster Instanz zu ermächtigen, die Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Schuldners bewirken zu lassen. Auch kann auf seinen Antrag der letztere zur Vorausbezahlung der muthmaßlichen Kosten, vorbehaltlich des Rechtes des Gläubigers auf Nachforderung eines höheren Aufwandes, verurtheilt werden. Einer vorgängigen mündlichen Verhandlung bedarf es in beiden Fällen nicht, wol aber muß der Schuldner vorher gehört werden. Bei einer Handlung, welche nur vom Schuldner selbst geleistet werden kann, kommt es weiter darauf an, ob dieselbe in der Abgabe einer Willenserklärung besteht oder nicht. Zur Herbeiführung der ersteren wird kein Zwang angewendet, vielmehr gilt die Willenserklärung (abgesehen von der Verurtheilung auf Eingehung einer Ehe) mit der Rechtskraft des Urtheils als abgegeben, d. h. sie wird ohne Weiteres durch das rechtskräftige Urtheil ersetzt. Eine andere Handlung wird auf Antrag des Gläubigers, wenn sie lediglich vom Willen des Schuldners abhängt — jedoch mit Ausnahme der Eingehung der Ehe und der Herstellung des ehelichen Lebens, sofern nicht etwa im letzteren Falle die Landesgesetze einen Zwang zulassen — durch die Festsetzung von Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 Mark oder Haft nach Wahl des Gläubigers oder nach anderer Meinung nach Wahl des Prozeßgerichtes, welches den Schuldner vorher zu hören hat, erzwungen, wogegen bei Handlungen, welche nicht ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängen, dem Gläubiger nur die Geltendmachung einer Interessenforderung im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz übrig bleibt.

Die Haft ist in gewissen Fällen aus Gründen des Gemeinwohles (z. B. gegen Mitglieder gesetzgebender Versammlungen während der Sitzungsperiode, mobil gemachte Militärpersonen) ausgeschlossen. Bei Anwendung der Haft erläßt das Gericht

einen Haftbefehl, auf Grund dessen der Gerichtsvollzieher im Auftrage des Gläubigers die Verhaftung vorzunehmen hat. Die Haft ist in Räumen zu vollstrecken, in welchen sich nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene befinden, und darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Vor oder bei der Verhaftung hat der Gläubiger die Haft-, einschließlich der Verpflegungs-Kosten auf einen Monat vorauszuzahlen und diesen Vorschuß des Weiteren regelmäßig zu erneuern, widrigenfalls der Schuldner nicht zur Haft gebracht werden kann oder sofort von Amtswegen entlassen wird, und in letzterem Falle ebensowie wenn der Gläubiger die Entlassung ohne Zuthun des Schuldners freiwillig gestattet hat, nicht wieder zur Haft gebracht werden kann.

4) Bei Urtheilen auf Unterlassung oder Duldung von Handlungen ist der Schuldner auf Antrag des Gläubigers in dem Urtheil oder nachher besonders durch das Prozeßgericht für jeden Fall des Zuwiderhandelns mit einer Geldstrafe (bis zu 1500 Mark) oder Haft (bis zu sechs Monaten) zu bedrohen und eventuell auf Antrag des Gläubigers dazu zu verurtheilen, wobei aber bei gleichzeitig zu bestrafenden Fällen des mehrfachen Zuwiderhandelns nicht auf eine längere als zweijährige Haft erkannt werden darf. Auch kann auf Antrag des Gläubigers eine Verurtheilung zur Sicherheitsleistung für den durch fernere Zuwiderhandlungen entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit gegen den Schuldner erfolgen. Leistet der letztere Widerstand gegen eine zu duldende Handlung, so kann der Gläubiger zur Beseitigung desselben einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher dabei nöthigenfalls, wie schon oben (S. 1492) angegeben ist, zu verfahren hat. Das Recht des Gläubigers, die Leistung des Interesses zu verlangen, wird in allen erwähnten Fällen dadurch, daß er den Weg der Z. beschritten hat, nicht berührt.

V. Z. im Auslande. Wird eine Z. im Auslande erforderlich, so hat das Prozeßgericht erster Instanz, falls dessen Behörden Deutsche Urtheile im Wege der Rechtshülfe vollstrecken, auf Antrag des Gläubigers die zuständige Behörde, und wenn die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen kann, diesen letzteren um die Z. zu ersuchen. Wenn indessen die Z. im Auslande durch besondere Vollstreckungsbeamte bewirkt wird, so hat sich der Gläubiger unmittelbar an einen solchen zu wenden.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 644—795. — Bundes(Reichs-)gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes v. 21. Juni 1869. — Bundes(Reichs-)gesetz über d. Postwesen v. 28. Okt. 1871, § 20.

Lit.: Wach, Vorträge über die RCPO., Bonn 1879, S. 217. — Einzelne Fragen behandeln Haarmann in Busch's Zeitschrift für Civ.Proz., I. 384. — Sybow a. a. O., II. 515. — Drache a. a. O., III. 296. — Brettner, ebendas., S. 329. — R. Koch, ebends., S. 373. — Voß in Rassow u. Küntzel, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Jahrg. 23 S. S. 232 und 25 S. 349. — Kühne, ebendas., S. 497. — Westerburg, ebendas., S. 870. P. Hinschius.

Zweigniederlassung (Branch-office). Der Gewerbtreibende, welcher von einem bestimmten Orte aus seine Geschäfte führt, gelangt dadurch zu einer dem Wohnsitz (s. diesen Art.) entsprechenden Niederlassung. Das HGB. nennt bezüglich des Handelsbetriebes diesen Ort Handelsniederlassung (Art. 19, 41), bei den Handelsgesellschaften Sitz (Art. 86, 151, 155, 175, 176, 209, 210), woselbst der allgemeine Gerichtsstand begründet ist (CPO. § 19). Der Geschäftsbetrieb kann sich örtlich theilen, es entsteht eine zweite Niederlassung, welche, weil in einem Abhängigkeitsverhältniß zu der von der Hauptniederlassung ausgehenden Leitung stehend, Z. genannt wird (HGB. Art. 21, 86, 152, 212). Somit treten sich Hauptniederlassung (Ges. betr. den Markenschutz vom 30. Nov. 1874, § 1) und Z. gegenüber. Ob der örtlich getrennte Betrieb nur ein unselbständiger Theil (z. B. Fabrikationsstelle) oder eine Z. ist, stellt eine Thatfrage dar, zu deren Entscheidung zu untersuchen ist, ob ein nach außen wirksamer selbständiger Geschäftsbetrieb stattfindet, für den der Ort als dauernder Mittelpunkt erscheint. Das HGB. hat die Eintragung der Kaufleute und Handelsgesellschaften in das Handelsregister

(s. diesen Art.) und ebenso der Genossenschaften angeordnet, hiermit treten die Hauptniederlassungen zu Tage, die nachfolgenden Eintragungen an einem anderen Ort oder in einer anderen Gemeinde kennzeichnen die Z., welche auch eintragungspflichtig sind. Wenn der Urheber eines gewerblichen Musters oder Modells, welches eine eingetragene Firma besitzt, dasselbe nach dem RGes. vom 11. Januar 1876 geschützt haben will, so muß die Anmeldung bei der Gerichtsbehörde der Hauptniederlassung erfolgen; eine Anmeldung und Eintragung bei dem Gericht der Z. ist wirkungslos (§ 9 a. a. O.). Wenn für das Dasein der Z. eine Selbständigkeit beansprucht wird, so ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit eines örtlichen Geschäftsleiters, dessen Stellung eine sehr verschiedenartige sein kann. Gemeinhin führen Haupt- und Z. die gleiche Firma; es ist dies jedoch nicht nothwendig. Bei Firmengleichheit ist die Bestellung eines Prokuristen für die Z. eine unstatthafte Beschränkung (Art. 43); bei Firmenverschiedenheit ist sie formell zulässig. Die handelsgerichtliche Registrirung der Z., welche zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat (z. B. Filialen der Preußischen Bank, Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. XX. 599), waren von sehr geringer praktischer Bedeutung und vermittelten lediglich eine Publizität, wie am Orte der Hauptniederlassung. Nachdem § 52 der CPO. den Gerichtsstand der Niederlassung fixirt hat, gewinnt die Thatfrage nach dem Dasein einer Z. große Bedeutung. Das Reichsgericht hat im Erk. vom 24. Sept. 1880 (Entsch. II. 386) berechtigt angenommen, daß Eisenbahnstationen als Z. nicht anzusehen seien; übereinstimmend der oberste Oesterr. Gerichtshof, Erk. vom 30. Juli 1875 (Gerichtshalle 1875, S. 266), entgegengesetzt das Erk. vom 21. Dez. 1875 (Gerichtshalle 1876, S. 190).

Für den allgemeinen Eisenbahnbetrieb, den Frachtverkehr, ist der Gerichtsstand der Niederlassung (CPO. § 22) nicht anzuerkennen; sofern jedoch ein Betriebsamt zur selbständigen und definitiven (nicht blos vorbereitenden) Abschließung und Erledigung befugt ist, ist damit auch der Gerichtsstand der Niederlassung aus § 22 der CPO. begründet, rücksichtlich derjenigen Geschäfte, welche innerhalb der Geschäftsbezirke fallen (Erk. des Reichsgerichts vom 23. April 1881, Reichs-Anzeiger vom 13. Juni 1881). Z. und Niederlassung im Sinne des § 22 der CPO. sind nicht gleichbedeutend; vielmehr ist der letztere Begriff ein viel weiterer.

Lit.: Rhenius, Zur Lehre von der Z. nach Deutschem H.R. (1875). — Die Komm. zum HGB. von v. Hahn, Anschütz u. v. Völdernborff, Puchelt, Keyßner u. zur CPO. von Struckmann u. Koch, Gaupp, Endemann zu den oben angegebenen Gesetzesstellen; Kommentare zum Genossenschaftsgesetz, § 7 von Parisius, Sicherer. — Landgraf, Markenschutzgesetz, S. 9. — Goldschmidt, H.R., 2. Aufl. I. 638. — Endemann, H.R., S. 68. — Thöl, H.R., 6. Aufl. — Keyßner in Busch's Archiv, I. 268; II. 50. — Kölner Centralorgan, 1863, S. 61. — Deutscher Juristentag, 1862, S. 130, 131. — Gabriel, General-Register zur Zeitschrift für das ges. H.R. v. Goldschmidt u. A., S. 78. — Register zu Busch's Archiv s. v. Z.

Keyßner.

Zweikampf: Ein zwischen zwei Personen nach bestimmten Regeln mit tödtlichen Waffen zur Austragung eines Ehrenhandels stattfindender Kampf. Die geschichtlichen Wurzeln des Z. sind in dem Gottesurtheil des gerichtlichen Z. in der Germanischen Vorzeit zu suchen. Seinen Halt in der Gegenwart hat derselbe an den eigenthümlichen Grundlagen der (Standes-)Ehre innerhalb gewisser Gesellschaftskreise.

Der Z. hat eine Richtung 1) gegen die Integrität von Leib und Leben; 2) gegen die Friedensordnung des modernen Staates. In letzterer Hinsicht erscheint er als eine eigenmächtige Form der Streiterledigung, welche sich mit den Prinzipien unseres heutigen Rechtslebens nicht verträgt. In ihm hat sich ein Bruchstück einer älteren Rechtsbildung inmitten einer heterogenen Umgebung erhalten. Dasselbe trägt die natürliche Tendenz in sich, das heute herrschende System einer friedlichen Rechtsverwirklichung aufzulösen und unser staatliches Leben dadurch von den Grundlagen herabzudrängen, auf welche es ein mehrhundertjähriger Fortschritt gestellt hat. — Für die Behandlung des Delikts in ihrem Gegensatze zu derjenigen anderer

Angriffe gegen die bezeichneten Objekte ist der hier bestehende Widerstreit zwischen Sitte und Recht entscheidend. Die Betheiligten handeln im Einklange mit den in ihren Kreisen herrschenden Anschauungen, nach den Vorschriften eines Ehrenkodex, der bei ihren Standesgenossen nicht minder als unverbrüchlich gilt wie das staatliche Gesetz. Der Staat kann jenen Anschauungen keine Berechtigung zuerkennen und ihre Existenz an sich weder als einen Strafausschließungsgrund noch als einen Milderungsgrund in Bezug auf ein ihm feindliches Verhalten gelten lassen. — Dies schließt jedoch nicht aus — und hierin liegt die Lösung des hier für die Strafrechtspflege gegebenen Problems —, daß der Einfluß, welchen jener Kodex auf das Verhalten der Betheiligten ausübt, eine Berücksichtigung nach Maßgabe der eigenen Prinzipien des staatlichen Rechts (also nicht auf Grund eines Preisgebens dieser Prinzipien zu Gunsten der ihnen widerstreitenden Sitte) finde. In Betracht kommt hier a) die unter jenem Einfluß stehende Zustimmung des Angegriffenen zu dem Angriff und den Formen, in welchen er erfolgt, b) die Natur und Stärke der Motive, welche regelmäßig für die Herausforderung und deren Annahme bestimmend sind. Beiden Parteien handelt es sich präsumtiver Weise um Wahrung gewisser Bedingungen ihrer Ehre, im Sinne und nach Maßgabe jenes Ehrenrechts. Diese Motive des Z. finden im Reichsstrafgesetz eine spezielle Berücksichtigung in der ausschließlichen Androhung der „custodia honesta“: Festungshaft. Aus dem Gesagten erhellt, daß die Beziehung auf die (Standes-)Ehre dem Z. durchaus wesentlich sei, und daß es nicht richtig sein könne, in der Definition desselben von den Motiven gänzlich abzusehen. Oesterreich erklärt allerdings ausdrücklich die Motive für (begrifflich) gleichgültig. Seine Behandlung des Delikts ist überhaupt unklar und widerspruchsvoll. Das Reichsstrafgesetz läßt dagegen, gleich den meisten anderen neueren Gesetzen, hinsichtlich des hervorgehobenen Punktes keinen Zweifel.

Das Reichsstrafgesetz scheidet den Z. selbst von der Herausforderung und deren Annahme, welche letztere Handlungen von ihm (vgl. Bayern), wenn nicht ein freiwilliges Zurücktreten vom Kampfe vor dessen Beginn erfolgt, als selbstständige Delikte behandelt werden. Belgien stellt der Herausforderung nicht die Annahme derselben, sondern die zu ihr Anlaß gebende Beleidigung zur Seite; Oesterreich die Stellung zum Kampfe. Letzteres findet in diesen Handlungen das vollendete Verbrechen des Z. selbst. Als wichtigsten Strafabstufungsgrund behandelt hier das Reichsstrafgesetz (vgl. Bayern) die Art des vereinbarten Kampfes (bestimmte Richtung auf den Tod eines der Streitenden). Oesterreich läßt den Herausforderer im Allgemeinen strenger bestrafen als den Herausgeforderten. Es ist nicht richtig, diese Delikte lediglich unter dem Gesichtspunkte der Vorbereitungshandlungen zum Z. zu betrachten. Vielmehr liegt das zweite der oben hervorgehobenen Verbrechenselemente (die Verletzung der Friedensordnung) bereits in der Herausforderung und deren Annahme. Nach der Fassung des Reichsstrafgesetzes können diese Delikte mit dem des Z. konkurriren.

Der Z. selbst setzt Waffen im technischen Sinne, und bzw. „tödtliche“ Waffen, d. i. zur Herbeiführung des Todes (wenn auch nicht ausschließlich) bestimmte Angriffs- und Vertheidigungsmittel, voraus (anderer Meinung: das Reichsgericht). Streitig ist, ob Gleichheit der Waffen gefordert sei. Die Frage ist mit Rücksicht auf die jeweils von der Sitte rezipirten Formen des Z. und bzw. die in den betreffenden Kreisen herrschenden Anschauungen zu entscheiden. Die Form des Kampfes ist wesentlich. Sie ist auch gegeben bei dem „Schießen übers Schnupftuch“; fehlt dagegen bei dem „Amerikanischen Duell“, der Losung um das Leben. Das letztere will indessen de lege ferenda nach den nämlichen Gesichtspunkten behandelt sein, wie der eigentliche Z. Absichtliches In-die-Luft-Schießen schließt den Begriff des Z. nicht aus. Doch ist der Betreffende gelinder zu bestrafen. Vgl. Belgien § 426. Der Kampf muß ein vereinbarter sein. Daher die sog. Attake regelmäßig nicht hierher gehören wird. Die von dem Angreifer hier zugefügte Körperverletzung ist nach den allgemeinen Bestimmungen

über letztere zu behandeln. Ebenso fallen die Verwundung oder Tödtung eines der Kämpfer, welche als die zurechenbare Folge einer vorsätzlichen Verletzung der ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Regeln des Kampfes erscheinen, unter die allgemeinen Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung. Wenn jedoch die Vorschriften über Z. zu einer härteren Bestrafung führen, so entfällt die Anwendung von jenen. Die im Einverständniß erfolgende Vernachlässigung der hergebrachten Formen (Reichsstrafgesetz: die Ausführung des Z. ohne Sekundanten) erhöht die Strafbarkeit des Z. Das sog. „Rencontre" gehört hierher. — Die gewöhnlichen Studenten-„Paukereien" fallen, vornehmlich weil dabei „tödtliche" Waffen in dem angegebenen Sinne nicht geführt werden, nicht unter den Begriff des Z., daher die dabei vorkommenden Körperverletzungen und Tödtungen nach den allgemeinen Bestimmungen des StrafGB. über diese und jene zu behandeln sind. Die Paukerei an sich fällt lediglich unter die Disziplinargesetze (anderer Meinung: das Reichsgericht). Der von Studenten ausgeführte eigentliche Z. (zu welchem wie zu jedem Z. das in der Definition angegebene Motiv gehört) ist dagegen nach den Bestimmungen des StrafGB. über Z. zu bestrafen. Die auf ihn bezüglichen akademischen Gesetze sind, soweit sie nicht einen blos disziplinären Charakter haben, durch das Einführungsgesetz zum StrafGB. außer Kraft gesetzt worden.

Vollendet ist der Z., sobald der Kampf wirklich begonnen, also sobald ein Kombattant von der Waffe Gebrauch gemacht hat. Der Versuch wird im Reichsstrafgesetz nicht bestraft.

Unter besonderen Grundsätzen steht bei diesem Delikte die Theilnahme. Das RStrafGB. (wie ehedem Bayern) erklärt die Sekundanten, sowie die zugezogenen Zeugen und Aerzte allgemein für straflos. Württemberg, Hessen und Oesterreich stellten als Bedingung für die Straflosigkeit der ersteren die thätige Bemühung um Verhinderung des Duells auf, Baden nur die Unterlassung entgegengesetzter Bemühungen. Hinsichtlich der Kartellträger knüpft das RStrafGB. die Straflosigkeit ebenfalls an die Bedingung ernstlicher Bemühung um die Verständigung. Diese Behandlungsweise begründet sich in naheliegenden kriminalpolitischen Erwägungen. Was speziell die Sekundanten und Zeugen betrifft, so giebt die Anwesenheit und bzw. Mitwirkung dieser Personen allein die wünschenswerthe Garantie dafür, daß der Z. den Charakter bewahre, in welchem die Milde der Strafgesetze ihre Begründung findet. — Besondere, und zwar relativ strenge Bestimmungen finden sich ferner in Betreff Derjenigen, welche die Betheiligten zum Z., insbesondere durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, angereizt haben. Die Merkmale der Anstiftung werden hierbei nicht vorausgesetzt. Belgien bedroht auch diejenigen, welche Jemanden wegen Nichtannahme beleidigen. Alle Betheiligten werden straflos durch das freiwillige Aufgeben des Z. vor dessen Beginne.

Bei der Beurtheilung der Schuld des einzelnen Kombattanten ist vor Allem darauf zu achten, in welchem Maße die oben hervorgehobenen für den Z. charakteristischen Momente bei ihm gegeben sind. Sie sind es in sehr geringem Maße oder gar nicht bei dem Raufbold, der, die Veranlassung vom Zaune brechend, in frivoler Weise die herrschenden Anschauungen benützt, um ein friedfertiges Individuum zum Z. zu nöthigen. Es geschieht daher nicht mit Grund, wenn die von ihm im Z. begangene Körperverletzung oder Tödtung milder bestraft wird, als es sonst derartige Verletzungen der Integrität werden. Speziell ist es unbegründet, mit dem Reichsstrafgesetz und anderen Gesetzen auch hier eine bloße Custodia honesta eintreten zu lassen. Im Uebrigen bestimmt sich das Maß der Strafbarkeit 1) nach dem Inhalte der Vereinbarung, indem der Friedensbruch als ein um so intensiverer erscheint, je energischer durch sie an die Stelle der gesetzlichen Rechtsverfolgung die eigenmächtige gesetzt wird (Reichsstrafgesetz § 206); 2) nach dem Resultate des Kampfes (Reichsstrafgesetz l. c.). Die Gesetze (z. B. das Oesterreichische) berücksichtigen zum Theil nur das letztere, nicht auch den Charakter der Verein-

barung. Verkehrt ist es, mit Oesterreich und dem Oesterr. Entw. von 1867 die Verletzung eines der Streitenden dem Verletzten und dem Urheber der Verletzung in gleichem Maße anzurechnen.

Gsgb.: ReichsStrafGB. §§ 201—210. — MilitärStrafGB. § 112. — Verordn. vom 2. Mai 1874, die Ehrengerichte der Offiziere betr. — Oesterreich §§ 158—165. — Ungarn §§ 293—300. — Belgien §§ 423—433.

Lit.: v. Holtzendorff, Handb., III. S. 381—402; IV. 355—360 (Teichmann). — Mittermaier, Archiv des Krim.R., 1845. — Hälschner, Ueber das Duell, 1868. — Carrara, Programma, V. § 2871. — Die Kommentare u. Lehrbücher. — Zimmermann im Gerichtssaale, XXX. S. 1 ff. — Pezold, Strafrechtspraxis, I. S. 215—19; II. 289—92,

A. Merkel.

Zweiprämiengeschäft. Das Z., auch Doppelprämiengeschäft, von Einigen opérations de primes contre primes genannt (wogegen sich Thöl, H.R., S. 967 Anm. 1, erklärt), ist die Verbindung zweier Prämiengeschäfte in der Spekulation eines Prämiengebers oder Prämiennehmers. (Ueber den Begriff Prämiengeschäft s. diesen Art.) 1) Wer mit zwei Personen je ein Prämiengeschäft in der Weise abschließt, daß er der einen derselben das verkauft, was er von der anderen kauft, aber beiden gegenüber sich die Wahl des Rücktritts am Stichtage gegen Prämie vorbehält, der verbindet in seiner Spekulation zwei thatsächlich und juristisch völlig von einander getrennte Geschäfte; je nachdem der Kurs steigt oder sinkt oder sich wesentlich gleich bleibt, übt er sein Wahlrecht zwischen Wollen und Nichtwollen dahin aus, daß er im ersten Fall dem Verkäufer gegenüber das Wollen, dem Käufer gegenüber das Nichtwollen, im zweiten gegenüber dem Käufer das Wollen und gegenüber dem Verkäufer das Nichtwollen, im letzten Falle gegenüber beiden das Nichtwollen wählt. 2) Wer mit zwei Personen je ein Prämiengeschäft in der Weise abschließt, daß er der einen dasselbe zu liefern verspricht, was er von der anderen auf Lieferung kauft, beiden aber gegen Prämie die Wahl des Rücktritts am Stichtage überläßt, der verbindet gleichfalls zwei Prämiengeschäfte in seiner Person und gewinnt insbesondere dann, wenn der Kurs sich wenig (d. h. um weniger, als die Summe der von ihm bezogenen Lieferungs- und Empfangsprämie beträgt) ändert und in Folge davon beide Prämiengeber das Nichtwollen wählen.

Wer ein Z. in der einen oder anderen Weise abschließt, spekulirt ebenso, wie Derjenige, der ein zweischneidiges Prämiengeschäft als Prämiengeber, bzw. als Prämiennehmer abschließt. Doch bestehen zwischen beiden genannten Geschäften folgende Unterschiede: während im zweischneidigen Prämiengeschäft (s. diesen Art.) das Wahlrecht des Prämiengebers zwischen So-, Anders- und Nichtwollen gegenüber Einer Person (dem Prämiennehmer) und von Einer Person (dem Prämiengeber) geübt wird, steht es im Z. entweder Einer Person gegen zwei verschiedene Kontrahenten, oder zweien Kontrahenten gegen Eine Person zu; ferner hat sich der Gegensatz: So- und Anderswollen, die exklusive Gegenüberstellung von Liefern und Beziehen, im Z. nicht zu einem juristischen Elemente eines bestimmten Geschäfts entwickelt, wie dies im zweischneidigen Prämiengeschäft der Fall ist, sondern wird nur durch die Spekulation erzeugt und in der Verbindung der an sich völlig selbständigen Prämiengeschäfte im Z. blos thatsächlich festgehalten.

Vom Stellgeschäft unterscheidet sich das Z. dadurch, daß bei ersterem die im Z. auf einer Seite wesentliche Zweiheit (das Vorhandensein von zwei Prämiengebern oder zwei Prämiennehmern, da ja das Z. die Summe von zwei Prämiengeschäften ist), sowie die Möglichkeit der Wahl des gleichzeitigen Rücktritts von beiden Erfüllungsarten (Liefern und Beziehen) nicht gegeben ist.

Ueber Stellgeschäft s. oben d. Art. Stellgeschäft.

Lit.: Bender, Verkehr mit Staatspapieren, 2. Aufl. (Gött. 1830), § 92 S. 435. — Ausführlicher: Thöl, Verkehr mit Staatspapieren (Gött. 1835), §§ 40, 43; Derselbe, H.R., I. Bd. 6. Aufl. §§ 289, 290, 291. — Ferner: Ladenburg in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges.

H.R., Bd. III. S. 432. — Brinkmann, H.R., § 90 Note 7. — Endemann, H.R., 3. Aufl., S. 591. — Gad, H.R., S. 255 Note 104. — Beseler, Deutsches Privatrecht, S. 944. — Gengler, Deutsches Privatrecht, S. 407 Note 7. — Gareis in Siebenhaar's Archiv für Deutsches Wechsel- und H.R., Bd. XVIII. S. 131, 132, 154, 158, 159. — S. Grünhut, Das Börsen- und Mäklerrecht 2c., in seiner Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Wien 1875, und separat S. 70. — James Moser, Die Lehre von den Zeitgeschäften, Berlin 1875, insbes. S. 75 ff. — Ueber Prämiengeschäfte überhaupt auch: Goudsmit, M. T. Het Begrip en Wezen der Kansovereenkomsten, Akad. Proefschrift, Leiden 1871, vgl. Laband in der Zeitschrift f. d. ges. H.R., Bd. XIX. (1874) S. 640. — Edm. Guillard, Les opérations de bourse, Paris 1875. Gareis.

Zweite Ehe und Strafen derselben (poenae secundarum nuptiarum). Mit Rücksicht auf einzelne Schriftstellen (Römer VII. 2 ff.; 1. Korinther VII. 39 ff.) und auf die sich bald in der christlichen Kirche geltend machende Auffassung von der Verdienstlichkeit der geschlechtlichen Abstinenz behandelte die christliche Kirche schon früh die z. E. mit einer gewissen Ungunst, indem sie von dem sich wieder verheirathenden Ehegatten die Uebernahme von Kirchenbußen verlangte, der z. E. die Einsegnung verwehrte und die Männer, welche eine solche Ehe geschlossen hatten, für irregulär erklärte. Die letztere Bestimmung gilt noch heute in der katholischen Kirche, während allerdings die Benediktion vielfach nur der zur z. E. schreitenden Wittwe verweigert wird. Von diesen Anschauungen beeinflußt, aber auch zur Sicherung der Kinder der ersten Ehe, legte die spätere Römische Kaisergesetzgebung dem eine z. E. schließenden Gatten folgende Nachtheile (sog. poenae nuptiarum) auf: 1) Er verliert an die Kinder erster Ehe das Eigenthum an allen Vermögensstücken, die er der Freigebigkeit des früheren Ehegatten verdankt, und behält allein den Nießbrauch an denselben; 2) alles Dasjenige, was er vor oder nach der Wiederverheirathung von einem Kinde aus der früheren Ehe geerbt hat, soweit es aus dem Vermögen der früheren Ehegatten herrührt; 3) er darf dem neuen Ehegatten weder unter Lebenden noch auf den Todesfall mehr zuwenden, als dem mindest bedachten Kinde aus erster Ehe; das Mehr fällt bei seinem Tode zu gleichen Theilen an die Kinder aus dieser letzteren; 4) für Vermächtnisse, welche der sich Wiederverheirathende seinen Kindern aus der früheren Ehe später herauszugeben hat, tritt die Pflicht zur Kaution ein, obwol Eltern sonst von dieser befreit sind. Die Wittwe, welche eine z. E. eingeht, verliert weiter 1) das Recht zur Erziehung ihrer Kinder früherer Ehe; 2) die bisher geführte Vormundschaft; 3) kann sie die an ihre Kinder erster Ehe gemachten Schenkungen nur unter bestimmten engeren Voraussetzungen wegen Undanks widerrufen, und 4) treffen sie die Strafen der Verletzung des Trauerjahres, wenn sie sich bei geführter Vormundschaft vor Abgabe derselben und vor ordnungsgemäß gelegter Rechnung wiederverheirathet. Diese Vorschriften sind Theile des Gem. Deutschen Rechts geworden. Freilich haben sie nicht überall in Deutschland (z. B. nicht in Sachsen) Geltung erlangt, und so haben auch die modernen Partikulargesetzbücher dieselben nicht aufgenommen. Das Oesterr. (§ 255) u. Sächs. BGB. (§§ 1892, 1977) finden in der Wiederverehelichung der Mutter allein keinen Grund, ihr die Vormundschaft über die Kinder erster Ehe nicht zu übertragen, resp. sie ihr unter allen Umständen zu entziehen. Näher stehen dagegen dem Gem. Recht das Preuß. Allg. LR. und namentlich der Code civ. Ersteres legt dem sich wiederverheirathenden Ehegatten die Pflicht auf, sich zunächst mit den Kindern erster Ehe wegen ihrer Vermögensansprüche auseinander zu setzen oder wenigstens unter Konkurrenz des Vormundschaftsgerichts dafür Sicherheit zu bestellen. Diese Pflicht bildet allerdings nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, wird sie aber verabsäumt, so verliert der Vater die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder erster Ehe, ferner kann der neue Ehegatte zum Nachtheil der letzteren keine Rechte an dem Vermögen des Wiederheirathenden erlangen, ja das eigene Vermögen des Stiefvaters, resp. der Stiefmutter haftet den Kindern subsidiär für ihre Ansprüche (Th. II. Tit. 1 §§ 18, 1001 ff.). Ferner erklärt die Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 § 17

die Mutter, welche mit einem anderen als dem Vater des Mündels verheirathet ist, ihres gesetzlichen Anrechtes auf Berufung als Vormünderin für verlustig, und gewährt (§ 64) dem Vormundschaftsgericht, wenn sich die zur Vormünderin bestellte Mutter erst später wieder verheirathet, das Recht, sie nach Anhörung der näheren Verwandten und Verschwägerten des Mündels der Vormundschaft zu entheben. Der Code civ. hält dagegen zunächst die Bestimmung des Röm. Rechts aufrecht, daß der eine z. E. abschließende Gatte dem anderen nicht mehr als dem mindestbedachten Kinde erster Ehe zuwenden kann, und es soll weder die gesetzliche, noch die vertragsmäßige Gütergemeinschaft die Folge haben, diese Grenze zum Nachtheil der Kinder zu beseitigen (art. 1098, 1496, 1527). Der sich wiederverheirathende Vater ist in seinem Rechte, sein Kind behufs der Besserung desselben einsperren zu lassen, eingeschränkt (art. 380, 381); die Mutter verliert den Nießbrauch am Vermögen ihrer Kinder erster Ehe (art. 386), ferner muß sie, wenn sie Vormünderin ihrer Kinder ist, bei Strafe des Verlustes der Vormundschaft, vor der Wiederverheirathung bei dem Familienrath anfragen, ob ihr dieser dieselbe belassen will (art. 395), und endlich hat sie, wenn ihr die Vormundschaft genommen worden, kein Recht, ihren Kindern erster Ehe einen Vormund zu wählen (art. 399).

Quelen: C. 5, 9 de secund. nuptiis; Nov. 22 c. 20 ss.

Lit.: Marezoll, Zeitschrift für Civilrecht und Proz. V. 364 ff. — v. Löhr, Archiv für die civ. Praxis XVI. 31 ff. — Geiger, Zeitschr. f. Civilrecht u. Proz. XIX. 198 ff.

P. Hinschius.

Zwischenherrschaft. Wenn durch eine Revolution die bisherige rechtmäßige oder für rechtmäßig gehaltene Obrigkeit gestürzt und eine neue Regierungsform eingeführt oder doch an die Stelle des vertriebenen Staatsherrschers ein neuer Souverän gesetzt wird, so entstehen zwei Fragen: erstens: in welchem Verhältniß befindet sich die neue revolutionäre Obrigkeit zu der bisherigen Rechtsordnung und zu dem vertriebenen Monarchen? und zweitens: in welchem Verhältnisse befindet sich die rechtmäßige Obrigkeit nach der etwaigen Vertreibung des revolutionären Machthabers, bzw. nach dem Umsturze der durch die Revolution geschaffenen Verfassung zu den während der Zwischenzeit ergangenen Regierungshandlungen? Die gleichen Fragen werfen sich auch dann auf, wenn das Faktum, welches den bisherigen Souverän eines Landes seiner Regierung beraubt, nicht innerhalb, sondern außerhalb des Staates seinen Ursprung hat, d. h. wenn die Anwendung kriegerischer Gewalt zu der Vernichtung des Staates durch Eroberung geführt hat.

Die Antwort auf die erste der beiden Fragen ist verschieden, je nachdem es sich um die Stellung einer revolutionären Regierung oder um diejenige eines fremden Eroberers handelt.

Das Verhältniß des letzteren zu der Rechtsordnung des unterworfenen Staates wird nämlich durch den völkerrechtlichen Satz bestimmt, daß der Krieg nur gegen die feindliche Staatsgewalt, nicht aber gegen die unbewaffneten Bewohner des feindlichen Staates geführt wird. Hieraus ergiebt sich einmal, daß auch eine vollständige Unterwerfung des Staates dem Eroberer nicht das Recht giebt, die Privatrechte der einzelnen Bürger anzutasten, zu verletzen oder aufzuheben. Aus dem gedachten Satze ergiebt sich aber auch weiter, daß mit der vollkommenen Vernichtung des feindlichen Staates alle diejenigen Rechte und Normen hinfällig werden, welche in irgend einer Beziehung die Existenz des vernichteten Staates zur Voraussetzung haben, also entweder dem Gebiete des Verfassungsrechts oder demjenigen des Verwaltungsrechts angehören. Das Fortbestehenlassen der öffentlichen Rechtsordnung wäre somit nur ein willkürlicher Gnadenakt des Eroberers; ein Recht auf die Erhaltung der bisherigen Verfassung hat das unterworfene Land nicht, und die Behauptung von Hugo Grotius, auch der Sieger könne keine anderen Regierungsrechte in dem eroberten Lande ausüben, als sein depossedirter Vorgänger gehabt, ist deshalb als irrig zu verwerfen. Nur Eine Schranke setzt das Völkerrecht der durch

das bisherige Staatsrecht in keiner Beziehung beschränkten Gewalt des Eroberers: die Bewohner des unterworfenen Landes müssen fortdauernd als rechtsfähige Wesen anerkannt, dürfen also nicht in den Zustand der Sklaverei gebracht werden, da der Genuß der persönlichen Freiheit von dem heutigen Völkerrechte schlechthin dem Menschen, somit auch dem durch eine Eroberung der staatsbürgerlichen Rechte beraubten Menschen, zugesprochen wird.

Anders ist die Antwort auf die Frage nach dem Rechtsverhältniß des revolutionären Machthabers zu der bisher gültigen Ordnung. In der Revolution liegt nicht wie in der Eroberung eine durch das Völkerrecht geregelte Vernichtung eines völkerrechtlichen Rechtssubjekts vor. Vielmehr ist die Revolution stets ein durch keine Rechtsnorm beherrschter, wenn auch vielleicht durch moralische Motive veranlaßter Bruch des bestehenden Rechts. Eine in rechtlichen Formen sich bewegende Revolution ist keine Revolution, und der aktive Widerstand, zu welchem ältere Verfassungen häufig einzelne Stände für den Fall berechtigen, daß der Landesherr die Verfassung nicht halte, darf ebendeshalb niemals eine Revolution genannt werden. Wenn aber die Revolution stets eine gewaltthätige, durch keinen positiven Rechtssatz beherrschte, wenngleich möglicherweise durch sittliche Prinzipien getragene Durchbrechung der bestehenden Rechtsordnung, d. h. wenn sie die zeitweise Herstellung eines anarchischen, also rechtlosen Zustandes ist, so kann auch keine Rechtsvorschrift aufgestellt werden, welche die Revolution in gleicher Weise wie die Eroberung beobachten müsse. Vielmehr stellt eine Revolution schlechterdings jedes Recht in Frage: die Rechte der Einzelnen werden durch sie ebenso schutzlos, wie die von der bisherigen Verfassung den Bürgern gewährten politischen Rechte. Was von dem früheren Rechtszustande bewahrt bleiben solle, hängt somit bei einer gelungenen Revolution zunächst nur von der rechtlich vollkommenen unbeschränkten Erwägung der revolutionären Machthaber ab, bis eine neue Ordnung aus der Revolution hervorgeht, welche einen Rechtszustand zwischen den Einzelnen und der neuen Obrigkeit schafft.

Die Antwort auf die Frage nach dem Verhältnisse des Eroberers oder der aus der Revolution hervorgegangenen Obrigkeit zu dem vertriebenen Staatsherrscher ist dagegen in beiden Fällen die gleiche, denn beide sind im Sinne des Staats- und Völkerrechts wirkliche Usurpatoren. So lange der Usurpator aber wirklich herrscht, d. h. im zweifellosen Besitze der Staatsgewalt ist, ist die Frage nach seiner Rechtmäßigkeit durchaus irrelevant: seinen Unterthanen gegenüber legitimirt sich der Usurpator als Staatsherrscher durch die Gewalt, welche er ausübt. Es giebt kein Forum im Staate, das im Stand wäre, das Recht des aktiven Herrschers auf die Staatsgewalt zu prüfen und nöthigenfalls ihm abzusprechen. Die neuerdings zur Legalisirung der Usurpation angewandten Volksabstimmungen widersprechen dem nicht; denn einmal sind diese Volksabstimmungen rechtlich nicht im Stande, dem früheren rechtmäßigen Herrscher das Recht auf die Krone zu nehmen, weil ihnen erst vom Usurpator eine juristische Bedeutung beigelegt worden ist; dann aber kann auch das Volk dem wirklich im Besitz der Staatsgewalt befindlichen Herrscher gegenüber kein sein Recht auf den Thron verneinendes Votum abgeben, weil es auch während der Abstimmung unter der zwingenden Gewalt des Staatsherrschers sich befindet. Es kann somit die Bejahung des Rechts des Usurpators durch das Volk weder als eine rechtmäßige Vernichtung des Rechts des früheren Staatsherrschers, noch als eine rechtmäßige Uebertragung des Herrscherrechts auf den Usurpator angesehen werden. Dem Auslande gegenüber bedarf der Usurpator ebensowenig eines Nachweises seines Rechtstitels; denn das Ausland ist nicht berechtigt und ebensowenig verpflichtet, die rein staatsrechtliche Frage nach der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des derzeitigen Souveräns in Betracht zu ziehen. Vielmehr hat das Ausland den wirklichen Staatsherrscher auch stets als solchen anzuerkennen und nimmt dadurch dem depossedirten Fürsten ebensowenig sein Recht, als es durch die Anerkennung des Usurpators diesem ein Recht giebt. Auf den verdrängten legitimen

Fürsten braucht aber der Usurpator gar keine Rücksicht zu nehmen: ist er wirklich im Besitze der höchsten Gewalt über das ganze Land, nicht blos über einen Theil desselben oder seiner Bewohner, ist er also wirklich der einzige Staatsherrscher, der frühere Landesherr vollständig depossedirt, so kommt der letztere überhaupt gar nicht mehr in Betracht. Er hat mit dem Verluste der Staatsgewalt, in deren Besitze seine staatsrechtliche Stellung bestand, diese letztere verloren, und nur ein moralisches Verhältniß kann zwischen ihm und seinen früheren Unterthanen bestehen bleiben. Mit dem Verluste der Souveränetät hat er aber auch die Möglichkeit verloren, als völkerrechtliche Kriegspartei dem Usurpator gegenüber in Betracht zu kommen.

Von wirklicher Bedeutung kann sonach die Frage nach dem Rechtsgrunde der Stellung des Usurpators und nach der Rechtmäßigkeit der von ihm ausgegangenen Herrschaftsakte erst dann werden, wenn der Usurpator wieder gestürzt und der früher verdrängte Staatsherrscher wieder eingesetzt wird, wenn also der Usurpator im eigentlichen Sinne des Worts nur eine Zwischenherrschaft geführt hat. Daß diese nicht auf Grund einer Anerkennung von Seiten des Volks oder des Auslandes als eine rechtmäßige Herrschaft angesehen werden könne, geht aus dem Vorigen hervor; nur der Verzicht der rechtmäßigen Herrscherfamilie auf den Thron und die hierauf folgende Erwählung oder sonstige Erhebung des Usurpators würde diesen zu einem vollkommen legitimen Herrscher machen können. Ein solcher Verzicht pflegt aber niemals geleistet zu werden. Wenn sonach die Gültigkeit der Herrschaftshandlungen des Zwischenherrschers von seiner Legitimität abhängen sollte, so müßten dieselben als null und nichtig, d. h. die Restauration des legitimen Herrschers müßte als ein wirkliches Postliminium (vgl. diesen Art.) angesehen werden. Dies ist aber durchaus unzulässig: die Herrschaft des Usurpators rechtfertigt sich durch ihre Nothwendigkeit zur Erhaltung des Staates. Auch nach der Vertreibung des legitimen Fürsten mußte der Staat existiren; da dieser aber nur durch die Staatsgewalt existiren kann und diese sich in den Händen des Usurpators befand, so war der letztere durch den Besitz der Herrschaft auch zur Herrschaft berechtigt, und ebendeshalb müssen seine Herrschaftsakte, wenn sie nur überhaupt nach den während der Z. geltenden Rechtsnormen gültig sind, auch von dem restaurirten Souverän als fortdauernd gültig anerkannt werden, natürlich unbeschadet seines Rechts, sie auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen. Nur die unmittelbar zur Legalisirung der Stellung des Usurpators aufgestellten Rechtsnormen werden mit der Restauration ipso jure nichtig, weil ohne ihre Beseitigung die Restauration überhaupt nicht möglich wäre.

Lit.: B. W. Pfeiffer, Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten verbindlich? 1818. — L. Schaumann, Die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volks, Kassel 1820. — H. A. Zachariä in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. IX. S. 84 ff. — H. Zöpfl, Grundsätze des Gem. Deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. Bd. I. §§ 201—210. — S. Brie, Die Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt, Heidelb. 1866. — F. Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip, Leipz. 1868, S. 233 ff., 322 ff. — G. Meyer, Lehrb. des Deutschen Staatsrechts, § 7. F. Brockhaus.

Zwischenraum zwischen Gebäuden (Th. I. S. 501). Im Gem. Recht ist die Pflicht des Grundstücksbesitzers, mit seinen aufzuführenden Baulichkeiten eine bestimmte Strecke von dem Nachbargrundstück entfernt zu bleiben, nicht begründet. Hier setzt also dieselbe eine besonders konstituirte Servitut voraus. Partikularrechtlich dagegen finden sich derartige Bestimmungen. Dahin gehört die Vorschrift, daß ein Neubau soweit von der Grenze des Nachbargrundstücks zurücktreten muß, daß nicht die Dachtraufe des ersteren auf das letztere fällt, eine Beschränkung, von welcher der Grundstücksbesitzer, abgesehen von der Bestellung einer entgegengesetzten Servitut, durch Anlegung einer Rinne zur Abführung des Regenwassers sich befreien kann (Reyscher, S. 6). Weiter ist dahin zu zählen die Anordnung, daß, wenn auf

bisher unbebauten Grundstücken Häuser gebaut werden, diese von den Nachbargebäuden drei Schuh entfernt bleiben sollen, damit den letzteren nicht Luft und Licht vollständig entzogen werde (Reyscher, a. a. O.). Namentlich häufig finden sich derartige Bestimmungen mit Rücksicht auf schädliche oder doch lästige Anlagen. So bestimmt das Preuß. Allg. LR. (Thl. I. Tit. 8 § 125), daß Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen wenigstens drei Fuß von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben sollen. Eine ganz ähnliche Bestimmung enthält das Sächs. BGB. (§ 359), wie sich eine solche auch bereits im Sachsenspiegel (II. Art. 51 § 1) findet.

Lit.: Haubold, Lehrb. des kgl. Sächs. Privatrechts, I. 270 ff. — Reyscher, Gem. u. Württemb. Privatrecht, II. S. 6 ff. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. S. 102 ff.

Lewis.

Zwischenspediteur. Wenn nichts Anderes im Speditionsvertrage bedungen ist, so hat der Spediteur das Recht, die ihm zur Besorgung des Transports übergebene Waare an den Spediteur eines Zwischenplatzes oder des Endpunktes (sog. Z.) zur Weiterbeförderung abliefern zu lassen, vorausgesetzt, daß dies der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entspricht. Für die gleiche Sorgfalt haftet er nach ausdrücklicher Vorschrift des Allg. Deutschen HGB. bei der Auswahl des Z., während er für ein Verschulden desselben nur dann einsteht, wenn er das del credere ausdrücklich übernommen oder sich mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten geeinigt hat (s. d. Art. Speditionsgeschäft). Die Rechte und Verpflichtungen des Z. sind im Allgemeinen dieselben wie beim Spediteur. Der Kommittent und der Destinatär stehen jedoch an sich zu ihm nicht in unmittelbarem Verhältnisse und können daher nur ex iure cesso des Spediteurs gegen ihn klagen. Andererseits ist der Z., wie das Allg. Deutsche HGB. verordnet, verpflichtet, zugleich die seinem Vormanne zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht auszuüben. Er darf also das Gut nicht vorher abliefern, ist jedoch unbehindert, an Stelle der Befriedigung aus dem Gute seinen Regreß an den Vormann zu nehmen (anderer Meinung das Preuß. OTrib.). Soweit der Z. den Vormann bzw. Frachtführer befriedigt, geht Forderung und Pfandrecht desselben von selbst auf ihn über. Er hat nur zu beweisen, daß er die Nachnahme seines Vormannes bzw. des Frachtführers bezahlt hat; dagegen hat er die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Auslagen des Vormannes nicht darzuthun. Freilich muß er auch hierbei für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einstehen. Aber es kommt nicht darauf an, ob der Vormann ꝛc. wirklich ein Pfandrecht gehabt hat. Der Z. erlangt wegen der von ihm unter Beobachtung jener Sorgfalt gemachten Auslagen aus eigenem Rechte ein wirksames Pfandrecht. — Verschieden von dem Z. ist der Unter-Spediteur (Substitut des Spediteurs). Die Annahme eines solchen verstößt in der Regel gegen den Speditionsvertrag.

Gsgb. u. Lit.: Allg. Deutsches HGB. Art. 380; 382 Abs. 3, 4; 384. — Vgl. ferner den Art. Speditionsgeschäft.

R. Koch.

Zwischenstreit und Zwischenurtheil. Im früheren Gemeinen Prozeßrecht verstand man unter Incidentstreitigkeit (quaestio incidens) eine jede im Laufe des Rechtsstreites auftauchende Frage, welche sich nicht direkt auf den ursprünglichen Streitgegenstand bezog, mochte sie materieller oder prozeßrechtlicher Natur sein. Das Zwischenurtheil, Beiurtheil (interlocutoria vim definitivae habens) hatte seiner Natur nach keine ausschließliche Beziehung zu diesen Inzident- oder Zwischenstreitigkeiten, bildete vielmehr den Gegensatz gegen die einfachen richterlichen Dekrete, Interlokute, und war ein Urtheil, wie namentlich das Beweisinterlokut, welches, ohne den Prozeß in der Instanz zu beschließen, eine Entscheidung über einen unter den Parteien bestrittenen, dem Gericht zur Erledigung unterbreiteten Punkt und (freilich nach einer nicht allseitig getheilten Meinung) auch nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an beide Parteien abgab.

Der Zwischenstreit und das Zwischenurtheil des neuen Deutschen Prozeßrechts sind völlig neue, von dem früheren Recht unabhängige Schöpfungen. Die CPO. bezeichnet indessen mit dem Ausdruck Zwischenurtheil drei verschiedene richterliche Entscheidungen, nämlich 1) diejenige, welche einen sog. Zwischenstreit zwischen den Parteien abschließt; 2) eine solche, welche einen Zwischenstreit zwischen den Parteien oder einer derselben einerseits und einem Dritten andererseits erledigt — (die beiden gedachten Urtheile würden passender als Zwischenstreiturtheile bezeichnet), und endlich 3) eine Entscheidung, welche nicht in Bezug auf einen Zwischenstreit ergeht, vielmehr ebenso wie das End- und das Theilurtheil sich auf den Streitgegenstand selbst bezieht. Bei den wenigen Anhaltspunkten, welche die CPO. für eine prinzipielle Behandlung der fraglichen Materie bietet, bildet dieselbe bereits eine der bestrittensten Lehren des neuen Prozeßrechtes.

I. Der Zwischenstreit und das Zwischenurtheil: 1) zwischen den Parteien. Bei dem Mangel einer Begriffsbestimmung des Zwischenurtheils in der CPO. nimmt eine Ansicht an, daß es in das Ermessen des Richters gestellt sein soll, einen jeden unter den Parteien im Prozeß entstandenen Streitpunkt als Zwischenstreit zu behandeln (Koch u. Struckmann, Komment., 3. Aufl. S. 259; Endemann, Erläuterungen, I. 461), richtiger ist dagegen die entgegengesetzte Meinung, welche in Anhalt an §§ 123, 137, 275, 312, 315, 331, 426 davon ausgeht, daß die CPO. einen festen Begriff des Zwischenstreites aufstellt. Die Anhänger derselben scheiden aus demselben übereinstimmend alle Streitpunkte unter den Parteien, welche den Anspruch selbst oder selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel (s. diesen Art.) betreffen, aus (Fitting, S. 122; Wach, S. 88; v. Bülow, S. 815; Schollmeyer, S. 36 ff.), weichen aber in der positiven Begriffsbestimmung von einander ab. v. Bülow erklärt für Zwischenstreite alle anderen, einer abgesonderten Entscheidung fähigen Streitpunkte, welche entweder vom Gesetze ausdrücklich als solche erklärt sind (§§ 331 und 430) oder thatsächlich als solche vom Richter dadurch behandelt werden, daß er eine besondere mündliche Verhandlung darüber eintreten läßt; Wach jeden Parteistreit über prozessualische Rechte und Pflichten sowie über die Voraussetzungen prozessualischer Handlungen; Fitting jeden Streitpunkt, welcher die Hauptsache nicht unmittelbar berührt, dessen Entscheidung aber für die Entscheidung der Hauptsache oder in Rücksicht auf das Verfahren erforderlich ist; Schollmeyer (wol am zutreffendsten) jeden im Laufe des Prozesses unter den Parteien entstandenen und verhandelten Streitpunkt, welcher thatsächliche, in den Zusammenhang des Prozesses hineingehörende Voraussetzungen für die Anwendung einer Prozeßregel zum Gegenstande hat und die Möglichkeit einer Erledigung durch Zwischenurtheil gewährt, d. h. weder ohne mündliche Verhandlung, noch blos durch Beschluß, vielmehr unter Umständen statt durch Zwischenurtheil, lediglich durch Endurtheil erledigt werden kann. Im Gesetz selbst werden als Zwischenstreitsfälle aufgefaßt: ein vor dem beauftragten oder ersuchten Richter entstandener Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängt und für welchen der erwähnte Richter nicht zuständig ist (§ 331), ferner das Verfahren über die Eidesleistung, wenn der Schwurpflichtige im Schwurtermine ausbleibt (§ 430) und die Verhandlung über die Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger einer verstorbenen Partei (§ 217). Die Motive (Allg. Begründung des Entw. der CPO. § 7 und Begründung zu §§ 262—265, 279) nennen als weitere Beispiele Streitigkeiten über Vorlegung oder Echtheit einer Urkunde, über Beweiseinreden, über die Zuschiebung oder Zurückschiebung eines Eides oder die Abnahme von Parteieiden. Ferner sind aber z. B. auch hierher zu rechnen: Streitigkeiten über die prozeßhindernden Einreden, über den Einwand unzulässiger Klageänderung (gegen beides indessen Wach, S. 88), über die Zulässigkeit einer nachträglichen Beweisaufnahme oder einer Vervollständigung derselben, über die Fassung einer Eidesnorm, über die

formgerechte Einlegung der Berufung, in welchem Falle allerdings nur das dieselbe zulassende Urtheil Zwischenurtheil, das sie verwerfende aber ein Endurtheil ist. Dagegen gehören nicht hierher Verhandlungen über einen im Laufe des Prozesses beantragten Arrest, über die Sicherung des Beweises, Streitigkeiten im Zwangsvollstreckungsverfahren, in welchen letzteren freilich in den aus Auslaß derselben erhobenen Prozessen wieder ein Zwischenstreit möglich ist.

Die Besonderheiten, wodurch das Verfahren bei einem Zwischenstreit von dem gewöhnlichen abweicht, sind folgende: a) ein vorbereitender Schriftsatz, welcher neues Vorbringen enthält, ist mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen, und es bedarf b) der Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung überhaupt nicht (§ 123). c) Die Auferlegung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides kann nicht nur durch Beweisbeschluß erfolgen (§ 426), sondern es ist sogar ein durch Eid bedingtes Zwischenurtheil ausgeschlossen, was freilich streitig ist (für die hier vertretene Ansicht Schollmeyer, S. 42; Wach, S. 90; Fitting, S. 198; dagegen v. Bülow, S. 818). d) Ein Versäumnißzwischenurtheil ist für die Regel nur statthaft, wenn der versäumte Termin allein zur Erledigung des Zwischenstreites bestimmt war (§ 312), also z. B. über die Verwerfung einer prozeßhindernden Einrede, wenn darüber eine abgesonderte Verhandlung stattgefunden hat (so Schollmeyer, S. 80; dagegen Wach, S. 88, 89), ausnahmsweise ergeht aber ein solches Versäumnißurtheil, selbst wenn der Termin gleichzeitig zur Hauptverhandlung bestimmt war, blos über die Folgen der Eidesverweigerung, falls der Schwurpflichtige im Schwurtermin (§ 430) und der zur Wiederaufnahme geladene Rechtsnachfolger einer verstorbenen Partei im Termin (§ 217) ausgeblieben ist. e) Das Gericht ist an das Zwischenurtheil, für welches im Uebrigen in Betreff der Form u. s. w. die allgemeinen Regeln über Urtheile zur Anwendung kommen, gebunden (§ 289). Ebensowenig ist es mittels der Beschwerde noch selbständig mittels anderer Rechtsmittel anfechtbar, jedoch kann es mit den gegen das Endurtheil eingelegten Rechtsmitteln angefochten werden (§ 473) und gegen Versäumnißzwischenurtheile ist der Einspruch statthaft (§§ 303, 217). Nur das Zwischenurtheil, welches eine prozeßhindernde Einrede verwirft, wird hinsichtlich der Rechtsmittel als Endurtheil angesehen (§ 248), und ferner ist die selbständige Berufung statthaft gegen ein Zwischenurtheil des Amtsgerichts im Mahnverfahren, welches bei an sich für den geltend gemachten Anspruch begründeter Zuständigkeit des Landgerichts den Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl für zulässig erklärt hat (§ 640; Fitting, S. 252). Endlich ist ein Zwischenurtheil, welches ausspricht, daß eine Klageänderung nicht vorliegt, überhaupt unanfechtbar (§ 242). f) Die Regel, daß die Partei, welche verhandeln will, zum Termin zu laden hat (§ 191), erleidet in dem Falle eine Ausnahme, wo der Zwischenstreit bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter entsteht. Hier ist der Verhandlungstermin von Amtswegen vom Prozeßgericht anzusetzen und den Parteien bekannt zu machen (§ 331).

2) Ein Zwischenstreit und Zwischenurtheil zwischen den Parteien einerseits und einem Dritten liegt vor, wenn aus Anlaß des Hauptprozesses ein Streit entsteht, welcher seiner rechtlichen Natur wegen selbständig, aber wegen seiner engen Verbindung mit dem Hauptprozesse innerhalb des letzteren wie ein Stück desselben behandelt und vom Prozeßgericht entschieden wird. Eine prinzipielle Abgrenzung der Streitigkeiten dieser Art von den prozessualisch selbständig zu behandelnden läßt sich nicht vornehmen, vielmehr kann einzig und allein der Wille des Gesetzgebers darüber entscheiden, in welchen Fällen eine derartige prozessualische Verbindung eintreten soll. Deshalb können als derartige Zwischenstreitigkeiten nur diejenigen gelten, welche das Gesetz positiv als solche bezeichnet. Dies sind a) der Streit über die Zulassung oder Zurückweisung einer Nebenintervention (§ 68); b) der Streit über die Herausgabe einer von Anwalt zu Anwalt direkt mitgetheilten Urkunde (§ 126) und c) über die Rechtmäßigkeit der Weigerung eines Zeugnisses (§ 352) bzw. eines

sachverständigen Gutachtens (§ 367) (so v. Bülow, S. 828, wogegen Fitting, S. 122 Anm. 2 noch ohne Grund die Verurtheilung eines Gerichtsschreibers, Gerichtsvollziehers u. s. w. zur Tragung der durch grobes Verschulden veranlaßten Kosten [§ 97] und die Erstattung der Kosten eines Zwischenstreites mit dem Dritten [§ 98] hierher rechnet, da im letzten Falle gar keine ihrer Natur nach selbständige Streitigkeit in Frage steht und der erste Fall ebenfalls vom Gesetze nicht als solche, wie die Möglichkeit der Verurtheilung von Amtswegen zeigt, behandelt wird, endlich auch das Gesetz in beiden eine mündliche Verhandlung für überflüssig erklärt). Für die prozessualische Behandlung dieser Zwischenstreitigkeiten kommen die im vorigen Fall unter a bis c erwähnten Regeln ebenfalls zur Anwendung. Eine Ladung von Amtswegen ist in dem Zwischenstreit wegen Zeugnißverweigerung im Falle des § 354 erforderlich. Dagegen kann ein Versäumnißzwischenurtheil nicht statthaben (§ 312 bezieht sich nur auf einen Zwischenstreit zwischen den Parteien), auch ist unter allen Umständen, weil die betreffenden Streitigkeiten eine selbständige Natur besitzen, ihre Erledigung durch ein Zwischenurtheil erforderlich und es kann dieselbe nicht dem Endurtheil vorbehalten werden. Das einzige statthafte Rechtsmittel gegen das hier in Frage stehende Zwischenurtheil ist die sofortige Beschwerde.

II. Wesentlich verschieden von den unter I besprochenen ist das Zwischenurtheil, welches nicht in Betreff eines Zwischenstreites, sondern in Betreff von Streitpunkten im Hauptprozesse zur Vorbereitung des Endurtheils ergeht. Ein solches kann das Gericht, wenn ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel (s. den betr. Art.) zur Entscheidung reif ist (§ 275), insbesondere auch wenn ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, vorab über den Grund allein (§ 276) erlassen. Andererseits bleibt ihm aber, falls es von dieser fakultativen Befugniß keinen Gebrauch macht, nur der Weg offen, über derartige Streitpunkte erst im Endurtheil zu befinden. Ein solches Zwischenurtheil hat, da es nur die Entscheidung über ein Element des Rechtsstreites antizipirt, kein unmittelbares praktisches Ergebniß, es bringt vorläufig nur einen Streitpunkt, indem es ihn von der weiteren Verhandlung ausschließt, zur Erledigung. Ob die getroffene Entscheidung für die Fällung des Endurtheils noch als relevant in Betracht kommt, hängt von der weiteren prozessualischen Entwickelung und Gestaltung der Sache ab. Wenn sie aber noch relevant bleibt, so ist das Gericht an dieselbe, wie sie im Zwischenurtheil erfolgt ist, gebunden. Daher bestimmt auch § 426, daß wenn durch ein Zwischenurtheil auf die Ableistung eines Eides erkannt ist, die Eidesleistung nicht sofort erfolgen darf, sondern erst dann, wenn durch bedingtes Endurtheil rechtskräftig erkannt worden ist, daß es darauf für die Endentscheidung noch ankomme. Aus demselben Grunde wird jedes Zwischenurtheil bedeutungslos, wenn nach seinem Erlaß wegen totaler Versäumniß ein Versäumnißurtheil in der Hauptsache ergeht, es erhält aber, wenn ein zulässiger Einspruch das letztere beseitigt hat, seine frühere Bedeutung wieder. Endlich hängt es damit zusammen, daß die Zwischenurtheile nicht sofort und selbständig mit besonderen, vielmehr nur gleichzeitig mit den gegen das Endurtheil eingelegten Rechtsmitteln angefochten werden können (§ 473), jedoch ist ausnahmsweise das vorab über den Grund eines auch seiner Höhe nach streitigen Anspruches ergangene Urtheil (§ 276) dem Endurtheil in Betreff der Rechtsmittel gleichgestellt. Schließlich kann ein Zwischenurtheil der hier besprochenen Art niemals als Versäumnißurtheil ergehen, weil ein solches, abgesehen von besonderen Ausnahmen (s. unter I), nur bei totaler Versäumniß, nicht bei partieller, um welche es sich bei der Verhandlung über selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel allein handeln kann, zulässig ist. Zu den Zwischenurtheilen dieser Art gehören auch das Urtheil, welches im Urkundenprozeß unter Vorbehalt der Rechte (§ 562) und ferner dasjenige, welches in der Berufungsinstanz unter Vorbehalt verspätet angebrachter Vertheidigungsmittel (§ 502) ergeht. Sie erledigen den Rechtsstreit insofern nicht definitiv, als einzelne Vertheidigungsmittel nicht berücksichtigt, vielmehr zur Geltend-

machung in einem besonderen Verfahren vorbehalten werden. Andererseits wird aber in beiden Fällen gerade eine derartige summarische Kognition, um dem Kläger schleunige Rechtshülfe zu verschaffen und einen provisorischen Abschluß herbeizuführen, beabsichtigt. Die erwähnten Urtheile erlangen dadurch eine selbständige Bedeutung, ja auch sogar, falls die vorbehaltenen Rechte nachträglich nicht weiter verfolgt werden, den Charakter eines den Rechtsstreit definitiv erledigenden Endurtheils, und deshalb stehen sie in Betreff ihrer Exekutionsfähigkeit und hinsichtlich der Anfechtbarkeit durch Rechtsmittel den Endurtheilen gleich.

Quellen: Vgl. den Text.

Lit.: F. Schollmeyer, Der Zwischenstreit unter d. Parteien, Abth. I., Berl. 1880. — v. Bülow in Rassow und Künzel, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Jahrg. 22, S. 809. — Wach, Vortr. über d. RCPO., Bonn 1879, S. 85 ff., 97 ff. — Fitting, RCiv.Proz., 4. Aufl., S. 121 ff., 211 ff. P. Hinschius.

Zwitter, hermaphroditus, ein Mensch, bei dem es nach seiner Körperbildung zweifelhaft ist, ob er dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugerechnet werden muß. Eine Zwischenstufe zwischen beiden Geschlechtern wird rechtlich nicht anerkannt. Auch die medizinische Wissenschaft lehrt nicht, daß es Fälle gegeben hat, in denen bei demselben Menschen eine vollständige Ausbildung der Geschlechtstheile beider Geschlechter vorgekommen ist. Ueber die rechtliche Stellung des Z. entscheidet danach dasjenige Geschlecht, welches bei ihm vorwiegt. Mit dieser Vorschrift des Röm. Rechts stimmen auch die modernen Gesetzgebungen überein. Zwar haben nach Preuß. Recht zunächst die Eltern über das zweifelhafte Geschlecht eines Kindes zu entscheiden. Jeder Dritte aber, dessen Rechte dadurch berührt werden, und ebenso das Kind selbst nach erreichtem 18. Lebensjahre kann auf eine entscheidende Untersuchung durch Sachverständige dringen.

Lit. u. Gsgb.: Casper, Gerichtl. Medizin, I. § 6. — l. 10 D. 1, 5. — l. 15 § 1 D. 22, 5. — l. 6 § 2 D. 38, 2. — Preuß. Allg. LR. Thl. I. Tit. 1 §§ 19—23. — Sächs. BGB. § 46. Eccius.

Zypaeus, Fr. (van den Zype), ♂ 1580 zu Mecheln, apostolischer Protonotar in Antwerpen, bekleidete die Aemter des Offizials, bischöflichen Generalvikars, Archidiakons an der Kathedrale, † 4. XI. 1650. Schroffer Vertreter des kurialen Standpunktes.

Schriften: Juris pontificii novi analyt. enarratio, Colon. 1620, 1624, 1641. — Consultationes canonicae, (Antw. 1640) 1675. — Notitia jur. Belg., Antw. 1635, 3. ed. 1665, Arnh. 1642. — Opera, Antw. 1675.

Lit.: Veye, De F. Z. vita et meritis, Lovan. 1852. — Nypels, Bibliothèque, 93. — Schulte, Gesch., III.a S. 695. Teichmann.

Ergänzungen und Berichtigungen.

Band I.

S. 1 im Art. Aagesen Z. 6 l. over, Z. 13 til. Hinzuzusetzen: Goos in Revue de droit international XII. 428, 429.

S. 19 ist der Z. 7 v. o. beginnende Satz dahin zu berichtigen, daß Erbpacht und Erbzinsrecht in Preußen durch Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben sind. Vgl. hierüber auch d. Art. Erbpacht.

S. 31 letzte Z. ist das Wort „nicht" zu streichen.

S. 41 im Art. Accursius Z. 4 v. u. l. Bagnolo.

S. 47 Z. 21 v. o. l. „folgen kann" statt „folgt".

S. 49 im Art. Aërobius Lit. (letzte Z.) l. Revue générale 1879 p. 547—552 und 1880 p. 53—56. — Rec. de l'Acad. de Législation de Toulouse XXVIII. 260—262.

S. 54 im Art. Aegidius Romanus Lit. l. Müller in Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaften XXXVI. 96—114, 568—578, 673–749.

S. 73 im Art. Algreen-Ussing l. ♂ 11. X. 1797 ... 1840 an die Universität berufen ... 1859 Konferenzrath ... † zu Taarbek.

S. 74 Z. 26 v. o. l. „Gebers" statt „Nehmers".

S. 86 im Art. Althusius Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I. (1880) S. 468—477.

S. 88 im Art. Amerbach Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I. (1880) S. 209. — Sybel's histor. Zeitschr. XLV. 422.

S. 101 im Art. Ancher Z. 9 v. o. l. Oversættelse und Z. 11 Universitets.

S. 110 im Art. Angelus Aretinus Lit. l. Savigny, VI. 480. Hinzuzusetzen: Geyer, Lehrbuch des gem. Deutschen Strafprozeßrechts, Leipz. 1880, S. 229.

S. 123 hinter Art. Antichresis einzufügen:

Antonii (Anton), Gothofredus, ♂ 1571 zu Freudenberg (Westfalen), studirte am Gymnasium zu Soest und an der Universität Marburg; 1603—1605 Professor zu Marburg, dann bis zu seinem Tode (16. III. 1618) professor primarius zu Gießen; erster Rektor (1607) und Kanzler der letzteren Universität. Fürstlicher Rath.

Schriften: De iudiciis et foro competente, 1594. — De iuramento calumniae, 1599. — Disputationes feudales XV, 1603; wiederholt aufgelegt, zuletzt mit adnotationes herausgeg. von Sam. Stryk, 1726, unter dem Titel: G. Antonii Jus feudale. — De iure venandi, aucupandi et piscandi, 1604. — De pactis, 1604. — Ad Inst. tit. 17 lib. 4 de actionibus, 1604. — De legitima, 1607. — De iure belli, 1607. — De testamentis, 1607. — De litiscontestatione, 1607. — De interdictis, 1607. — De possessione, 1607. — De camerae imperialis iurisdictione, 1607. — De potestate Imperatoris legibus soluta et hodierno Imperii statu adversus H. Vultejum, 1608. — Disp. anti-Vultejana secunda, iuris prudentiae romanae ab H. Vultejo editae specimen exhibens, 1609. — Disp. anti-Vultejana tertia, primam partem examinis praecipuarum disceptationum iuris schol. H. Vulteji continens, 1609. — Disp. anti-Vultejana quarta, 1610. — Adversaria in plerasque And. Gaillii pract. observ., ab filio W. Antonii edita, 1629.

Lit.: Th. Reinkingk, Oratio parentalis (bei M. H. Witten, Memoriae iurisconsultorum, decas prima Nr. 4, p. 42—55). — Strieder, Hess. Gelehrten-Geschichte, Bd. I. S. 79 ff. — Steffenhagen, Allg. Deutsche Biogr. Bd. I. S. 496 ff. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 462 ff., 698 ff. — L. Seuffert, Gothofr. Antonii (Rektoratsrede, Gießen 1881). L. Seuffert.

S. 130 im Art. Apel Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 287—296.
S. 159 im Art. Arumäus Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte d. Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 719—721.
S. 205 Z. 28 v. o. l. „nie" statt „nur".
S. 222 im Art. Bachofen van Echt Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 683—687.
S. 223 im Art. Balduinus Lit. hinzuzusetzen: P. de Croos in Revue générale, 1880 p. 513—518, 1881 p. 51—54.
S. 224 Art. Bandtkie lebte nach Rivier, Introd. hist. au droit romain, 1881 p. 635 von 1792—1846.
S. 234 hinter Art. Baron einzufügen:

Barrilliet, Théodore, ♂ 1834, studirte in Genf und Paris, Advokat daselbst, zog sich auf sein Landgut Bourdigny bei Genf zurück, 1876 Civilgerichtspräsident in Genf, † 6. VIII. 1880.

Schriften: Du conflit de la loi française avec les lois étrangères, résultant de l'absence de stipulations relatives au régime des biens entre époux, Genève 1861. — Leçons sur l'état civil, le mariage et le divorce, Paris Genève 1879. — Du divorce des époux étrangers en Suisse et des époux suisses à l'étranger (im Journal du droit international privé de Clunet tome 7 [1880] p. 347—367). — Abhandl. in der Revue pratique de droit français.

Lit.: Journal de Genève 1880, no. 188. — Semaine judiciaire 1880, p. 525. — Journal des Tribunaux 1880, p. 543. — Journal du droit intern. privé, VII. 347. — Revue de droit international 1880, p. 550. Teichmann.

S. 235 Z. 5 v. u. l. Edinburgh Review.
S. 270 Z. 8 v. o. l. Bruhns.
S. 308 im Art. Berryer Lit. hinzuzusetzen: Souvenirs de Mme Jaubert, 1881. — Souvenirs intimes par Mme la vicomtesse A. de Janzé, 1881.
S. 308 hinter Art. Berryer einzufügen:

Bertin, ♂ 1806 zu Paris, wurde 1829 Advokat, übernahm 1848 die Redaktion des „Le droit", welche er bis 1871 führte, † 7. V. 1881.

Schriften: Hist. de la révision du procès Lesurques, 1851. — Code des irrigations, 1852. — Chambre du conseil en matière civile et disciplinaire, introd. de M. de Belleyme, 2. éd. 1856. — De la répression pénale et des circonstances attén., 1859. — Des réformes de l'instr. crimin., 1863. — Biographie de M. de Belleyme, 1864. — Du pouvoir discrétionnaire du président du tribunal, 1866. — De la diffamation envers les morts, 1867. — Ordonnances sur requête et référé, 2. éd. 1877.

Lit.: Gazette des Tribunaux 8, 9, 10 mai 1881. — Le Temps, 9 mai. — Revue générale 1881, p. 285. — Semaine judiciaire 1881, p. 336. Teichmann.

S. 340 im Art. Besold Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 692—696.
S. 345 im Art. Bethmann-Hollweg Lit. hinzuzusetzen: Wach in der Allg. Deutschen Biogr. XII. 762—773.
S. 391 im Art. Blackstone Schriften Z. 15 v. u. l. 8. Ausg. 1880, v. Malcolm Kerr, 5. ed. 1880; Analysis by F. S. Dickson, 1880.
S. 395 hinter Art. Blumer einzufügen:

Bluntschli, Joh. Caspar, ♂ 7. III. 1808 zu Zürich, studirte auf dem Politischen Institut seiner Vaterstadt, seit 1827 unter Savigny zu Berlin, dann unter Niebuhr und Hasse zu Bonn, promovirte 1829, kurze Zeit in Paris, darauf beim Bezirksgericht in Zürich angestellt und Dozent am Politischen Institut, 1833 außerord., 1836 ordentl. Professor an der Universität, trat an die Spitze der sog. konstitutionellen und städtischen Partei, 1839 Mitglied der Regierung und der Bundesregierung, zog sich 1844 vom öffentlichen Leben zurück, hauptsächlich an der ihm übertragenen Redaktion eines privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Zürich arbeitend, siedelte nach dem Unterliegen des Sonderbundes und seiner Partei nach München über, wo er 1848 eine Professur des Deutschen Privatrechts und des allgemeinen Staatsrechts erhielt, begründete mit Arndts und Pözl die „Kritische Ueberschau für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, München 1853—1859", in näherer Verbindung mit den Führern der liberalen Partei in der Bayrischen Kammer, be-

sonders mit Brater und Buhl, folgte 1861, von dem Münchener Partikularismus abgestoßen, einem Rufe als Professor der Staatswissenschaften nach Heidelberg. Er war Präsident des Deutschen Juristentages 1861 und 1868, thätig bei Gründung des Deutschen Abgeordnetentages (1862) und an dem Sechsunddreißiger Ausschuß zur gesetzlichen Agitation für die Rechte Schleswig-Holsteins, einer der Stifter des Deutschen Protestantenvereins und regelmäßig Präsident auf den Protestantentagen, auch der Badischen Generalsynode 1867, Mitglied des Zollparlaments, der I. Bad. Kammer (deren zeitgemäße Reorganisation er anregte), auch erster Vizepräsident der II. Kammer, Mitglied der Brüsseler Konferenz (bez. des Kriegsrechts), Mitbegründer des Institut de droit international, dessen Präsident er 1875—1877 war, Mitglied der Kommission für das Schweizerische Obligationenrecht, Doctor honoris causa der Universitäten Wien, Petersburg, Edinburgh, Moskau und Oxford, als Koryphäe auf mehreren Rechtsgebieten geehrt durch viele Festschriften zum 3. VIII. 1879, † 21. X. 1881 zu Karlsruhe, nachdem er die Badische Synode geleitet und eben geschlossen hatte.

Schriften: Entwicklung der Erbfolge gegen den letzten Willen nach Römischem Recht, Bonn 1829 (gekrönt). — Ueber die Verfassung des Staates Zürich, 1830. — Das Volk und der Souverän, 1831. — Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 1838, 1839; 2. Aufl. 1856. — Die neueren Rechtsschulen der Deutschen Juristen, 1841; 2. Aufl. 1862. — Das Zürcherische Vormundschaftsgesetz vom 21. Brachmonat 1841. (1841) 1846. — Psychologische Studien über Staat und Kirche, 1844. — Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts, 1846—1852; 2. Aufl. 1875. — Stimme eines Schweizers für und über die Bundesreform, 1847. — Allgemeines Staatsrecht, 1852; 4. Aufl. 1868 (5. Aufl. Bd. 1: Allgemeine Staatslehre; Bd. 2: Staatsrecht 1875; Bd. 3: Politik, 1876) (französisch von Riedmatten 1877—1881; spanisch 1880). — Deutsches Privatrecht, 1854; 3. Aufl. von Dahn, 1864. — Privatrechtliches Gesetzbuch für Zürich, 1854 ff. (Personen- und Familienrecht, 4. Aufl. 1872 von Gmalter; Erbrecht, 2. Aufl. 1865; Obligationenrecht, 1855, 1856). — Deutsches Staats-Wört.B. (mit Brater u. A.), 1857—1870 in 11 Bdn.; abgekürzt von Löning (3 Bde.) 1869—1875. — Geschichte des allgemeinen Staatsrechts u. der Politik, 1864; 2. Aufl. 1867; 3. Aufl. 1881. — Die Bedeutung u. die Fortschritte des modernen Völkerrechts, 1866; 2. Aufl. 1874. — Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch, 1866; 2. Aufl. 1874. — Altasiatische Gottes- und Weltideen, 1866. — Das moderne Völkerrecht als Rechtsbuch, 1868; 3. Aufl. 1878 (französisch von Lardy, 1869, (3) 1881; englisch als International Law, Peking 1880). — Geschichte des Rechts der religiösen Bekenntnißfreiheit, Elberfeld 1867. — Die nationale Bedeutung des Protestantenvereins, Berl. 1868. — Die Gründung der Amerikanischen Union (Heft 54 der Virchow-Holtzendorff'schen Sammlung), 1868; 2. Aufl. 1872. — Charakter und Geist der politischen Parteien, 1869. — Die nationale Staatenbildung und der moderne Staat (Heft 105 der Virchow-Holtzendorff'schen Sammlung), 1870, 2. Aufl. 1881. — Das moderne Völkerrecht in dem Französisch-Deutschen Kriege, 1871. — Rom und die Deutschen (Zeit- und Streitfragen, Heft 7, 8), 1872. — Deutsche Staatslehre für Gebildete, 1874; 2. Aufl. 1880. — Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des Römischen Papstes, 1876 (französisch von Rivier, 1877). — Deutsche Naturalisation einer separirten Französin und Wirkungen der Naturalisation, 1876 (auch französisch). — Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere, 1878 (französisch von Rolin-Jaequemyns in der Revue de droit international IX. 508—557; X. 61—82). — Freimaurergespräche, 1879. — Die Nachbesteuerung des Tabaks und die Rechtsordnung, Frankf. 1879. — Gesammelte kleine Schriften, 1879, 1881. — Der Staat Rumänien und das Rechtsverhältniß der Juden in R., 1879 (auch französisch). — Gespräche über Gott und Natur und Unsterblichkeit, 1880. — Viele Artikel in der „Gegenwart“, „Deutschen Revue“, „Revue de droit international“ u. a. Anonym erschien von ihm (nach Schulte, Geschichte, III.b 236 s. v. Karl Bluntschli): Meinungsäußerung eines Publizisten über die neueren Deutschen Konkordate, Nördlingen 1860.

Lit.: Annuaire de l'Institut de droit international, 3. et 4. années, Brux. 1880, II. 8—11. — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz, Zürich 1879. — Revue générale II. (1878) p. 266—268; IV. (1880) p. 99, 100. — Mohl, I. 259, 261, 479, 483, 499; III. 411, 593. — Calvo, (3) I. 101, 117, 234; II. 9, 30, 125, 330, 412, 565, 568; III. 12, 38. 125, 141, 221, 223, 228, 304, 466, 471, 476; IV. 100, 102, 207, 260, 359, 371, 378, 380, 385, 388. — Neue Zürcher Zeitung Nr. 294, 297. — v. Holtzendorff in der „Gegenwart“ v. 29. Oktbr. 1881. Teichmann.

S. 404 hinter Art. Boncenne einzufügen:

Boncompagni di Mombello, Conte Carlo, ♂ 25. VII. 1804 zu Saluggia in Piemont, studirte in Turin, 1830 Armenadvokat, 1838 mit Cavour in der

Commissione di Statistica, sehr thätig für Kinderasyle und das Volksschulwesen, 1848 Unterrichts-, 1852 Justizminister, in welcher Stellung er namentlich die Ehegesetzreform durchsetzte, 1853—57 Kammerpräsident, mitwirksam an der Toskanischen Revolution von 1859, arbeitete 1870 den Garantiegesetzentwurf aus, zuletzt Senator und Professor des Staatsrechts in Turin, † 15. XII. 1880.

Schriften: Della monarchia rappresentativa, Torino 1848. — Introd. alla scienza del diritto, Lugano 1848. — L'unità d'Italia e le elezioni, Torino 1861. — La rinuncia del Ministero Rattazzi ed il Parlamento, Torino 1862. — La Chiesa e lo Stato in Italia, Firenze 1866. — Francia e Italia, Torino 1873. — Corso di diritto costituzionale, Roma 1873. — L'antico dispotismo orientale e la libertà della Grecia, discorso rec. il 4 nov. 1878. — Außer seinen ersten Schriften (Saggio di lezione par l'infanzia und Storia della letteratura Cristiana degli undici primi secoli) und Beiträgen für die Piemontes. Annali di giurisprudenza verdient durch Herausgabe der Werke von Pellegrino Rossi.

Lit.: Augsb. Allg. Ztg. 1880, S. 5264, 5299. — Friedberg, Eheschließung, Leipz. 1865, S. 626. — Gubernatis, Diz. biografico, Firenze 1879. — Brockhaus.

Teichmann.

Borchardt, Siegfried, ✝ 1. X. 1815 zu Stettin, studirte in Berlin, arbeitete 1842—1847 am Kammergerichte, auf Grund seines „Systems des Preuß. Wechselrechts" dem Preuß. Kommissar zur Berathung der Deutschen Wechselordnung in Leipzig attachirt, 1848 Untersuchungsrichter beim Kriegsgericht, 1856 Mitglied der Ministerialkommission zur Ausarbeitung des Entwurfs des Deutschen HGB. in Nürnberg, demnächst Stadtgerichtsrath und Vorsitzender der Wechseldeputation, dann Hülfsrichter am Obertribunal, 1868 bei seinem Austritt zum Geh. Justizrath ernannt, 1873 Ministerresident für Costa Rica, 1874 auch in Wien akkreditirt; gehörte zum Vorstand der juristischen Gesellschaft in Berlin, zu dem des Deutschen Juristentages, Vizepräsident der Association for the codification of the international Law, sehr thätig für internationale Wechselgesetzgebung, † 24. XII. 1880 zu Berlin.

Schriften: Die Wechsel-Duplikate und Kopien, nebst Bemerk. über den Entwurf einer WO. für die Preuß. Staaten, Berl. 1847. — Das Preußische Wechselrecht in seinen Grundsätzen, Berl. 1847. — Mit Stolp: Das Brasilianische H.R. übersetzt und erläutert, Berl. 1856. — Die Allgem. Deutsche WO., Berl. 1854, (7) 1879. — Textausgabe der Deutschen WO., 4. Aufl., Berl. 1880. — Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder, Berl. 1871. — Abhandl. in verschiedenen Zeitschriften und Art. Wechselrecht in Weiske's Rechtslexikon.

Lit.: Nationalzeitung Nr. 606 vom 27. Dezember 1880. — Augsb. Allg. Zeitung 1880, S. 5349. — Reyßner in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. XXVI. 355, 356. — Cohn, Beitr. zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht, 1880, S. 21 ff.

Teichmann.

S. 425 hinter Art. Brunnquell einzufügen:

Bruns, Karl Georg, ✝ 24. II. 1816 in Helmstädt, Sohn des Advokaten und späteren Braunschweigischen Kreisgerichtsdirektors und Hofrathes Johann Georg Theodor B., besuchte die Universitäten Göttingen, Heidelberg und Tübingen, wo er 1838 promovirte. Nach kurzem Aufenthalte als Advokat in Braunschweig ging er im Sommer 1839 nach Berlin, wo er philosophische Studien trieb, und habilitirte sich im Herbste 1839 als Privatdozent für Römisches Recht in Tübingen. 1844 wurde er zum außerordentlichen Professor ernannt, ging 1849 nach Rostock als ordentlicher Professor, 1851 nach Halle, 1859 wieder nach Tübingen. 1861 nach Berlin berufen, wurde er 1875 Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und wirkte bis zu seinem plötzlichen Tode am 10. XII. 1880 nach den verschiedensten Richtungen anregend und einflußreich als Dozent (er las über Pandekten, Römische Rechtsgeschichte, Institutionen und Civilprozeß), als Leiter des juristischen Seminars, als Schriftsteller, der die geschichtliche und die philosophisch-dogmatische Seite des Civilrechtes gleichmäßig beherrschte und als Förderer wissenschaftlicher Unternehmungen.

Schriften: Quid conferant Vaticana Fragmenta ad melius cognoscendum ius Romanum, 1838 (Tübinger Preisschrift und Doktordissertation). — Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart, 1848. — Geschichte und Quellen des Römischen Rechts;

das heutige Römische Recht, 1870 (3. Aufl. 1878), in v. Holtzendorff's Encyklopädie. — Das Wesen der bona fides bei der Ersitzung, 1872. — Die Besitzklagen des Römischen und heutigen Rechtes, 1874. — Syrisch-Römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jahrh., 1880. — Fontes iuris Romani 1860, 4. Aufl. 1879. — Zahlreiche, umfassende Aufsätze in Bekker's und Muther's Jahrbuch, der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (deren Mitbegründer und Herausgeber B. war), in den Abhandlungen der Akademie u. a. sind jetzt vereinigt in: Kleinere Schriften, 2 Bde. 1881.

Lit.: Degenkolb, Karl Georg Bruns (Archiv für civil. Praxis Bd. 64). — Goldschmidt, Zeitschr. für das gesammte H.R. XXVI. 337 ff. Pernice.

S. 433 im Art. Bülau sind drei Schriften desselben aus Versehen an den Schluß der Lit. gestellt worden.

S. 443 im Art. Burke Lit. hinzuzusetzen: Nicoll, Great Orators, Edinb. 1881. — Select Works by Payne, Lond. 1881.

S. 444 im Art. Buß Lit. hinzuzusetzen: Hansjakob in v. Weech's Bad. Biographien III. (1881) S. 15—20.

S. 447 Z. 1 l. Locle.

S. 447 im Art. Calhoun Lit. hinzuzusetzen: v. Holst, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten, Berl. 1878, 1881. — Schleiden in den Preuß. Jahrb. Bd. 48 S. 112 ff.

S. 451 im Art. Carpenter Lit. hinzuzusetzen: Mme Rosalie d'Olivecrona in der Revue critique 1880 p. 484, 712; 1881 p. 162 ss. — Journal officiel 1880, p. 840.

S. 452 Z. 5 v. o. l. 7. Aufl. von Liman, 1881.

S. 454 ist im Art. Cauchy Z. 14 v. u. Alles von Rivier an unter eine Rubrik: Lit. zu stellen.

S. 462 im Art. Chaix d'Est-Ange Lit. hinzuzusetzen: Rousset, Eloge, 1880. — Revue générale 1880, p. 232.

S. 464 im Art. Chauveau Adolphe Schriften hinzuzusetzen: De la procédure de l'ordre, par Dutruc 1881 (auch Suppl. alphab. et analyt. par Dutruc, 1881).

S. 467 im Art. Choate Lit. hinzuzusetzen: Irving Brown, Short studies of great lawyers, Albany 1878.

S. 467 im Art. Cinus Lit. hinzuzusetzen: Luigi Chiappelli, Vita e opere giuridiche di Cino da Pistoja con molti documenti inediti, Pistoja 1881. — Revue de droit international, XIII. 228.

S. 469 im Art. Clarus Schriften zu vermerken: O. O. Lugd. 1575 (nach Geyer, Lehrb. d. gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts, Leipz. 1880, S. 229 Note 3).

S. 470 hinter Art. Cocceji einzufügen:

Cockburn, Sir Alexander James Edmund, ♂ 1802 als Sohn des ehemaligen Gesandten Alex. Cockburn, studirte in Cambridge, 1829 zur Bar berufen, 1856 Chief-Justice der Common Pleas, 1859 Lordoberrichter Englands, 1871 Schiedsrichter im Alabamastreite, † 20. XI. 1880.

Er schrieb: On nationality, Lond. 1869.

Lit.: Rivier in Revue de droit international XIII. 88. — Frankfurter Zeitung Nr. 328 Abendblatt. — Academy 27 november. — Hansard Vol. 223 col. 1, 598. — Ueber sein abweichendes Urtheil im Alabamastreit vgl. Calvo, Le droit international théorique et pratique, 3. éd. 1880, Vol. III. p. 434. — Ueber Mc Naughten's defence vgl. Brain (A Journal of Neurology) april 1881, p. 1—26. — Wharton, A Treatise on the Conflict of Laws, 2. ed., Philad. 1881, p. 10 u. ö. Teichmann.

S. 471 Z. 7 v. u. l. Colbjörnson.

S. 481 im zweiten Art. Cotelle l. Toussaint-Ange.

S. 493 im Art. Daguesseau Lit. hinzuzusetzen: Oscar de Vallée, Études et portraits, 1881.

S. 494 im Art. Damhouder Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 604—606.

S. 496 im Art. Dante Lit. hinzuzusetzen: Scartazzini, Dante in Germania, Milano 1881. — Fr. Bergmann, Dante, sa vie et ses oeuvres, (2) Strasbourg 1881. — del Lungo, Dell' esilio di Dante, Milano 1881.

S. 496 hinter Art. Danz, Wilh. Aug. Friedr., einzufügen:

Danz, Heinrich Emil August, ♂ 11. XII. 1806 zu Jena, 1831 Privatdozent an der Universität Jena, 1834 außerordentlicher Professor an derselben. 1843 ordentlicher Professor und Rath am Oberappellationsgericht zu Jena, seit 26. VII. 1861 Ordinarius der Juristenfakultät, † 17. V. 1881.

Schriften: De litis contestatione, quae fuit tempore legis actionum. Diss. inaug., 1831. — De externa codicillorum forma commentatio, 1835. — Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts, Leipz. 1840—1846, (2) 1871—1873. — De sabina confarreationis origine,

1844. — Der sakrale Schutz im Römischen Rechtsverkehr, 1857. — Die Wirkung der Kodifikationsformen auf das materielle Recht, 1861. — Die Vertheidigung des revidirten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen durch OApp.Rath Pöschmann besprochen, 1861. — Aus Rom und Byzanz, Vorträge, 1867. Schulz.

S. 508 Z. 4 v. o. l. förslag.
S. 508 im Art. Demante Schriften l. (fortgesetzt von Colmet de Santerre, 2. éd. 1881).
S. 562 im Art. Donellus Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 377–381.
S. 569 im Art. Duarenus Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 368–372.
S. 569 ist im Art. Dubreuil die Lit.-Notiz zu lesen: Encykl. 235. — Warnkönig-Stein, Französische Staats- u. Rechtsgeschichte, II. 67; III. 532–573. — Dupin-Camus, Prof. d'avocat, (5) II. 709. — Gaudry, I. 140. — Desmare, Le parlement de Paris, (2) 1860 p. 225. — Schwalbach, Der Civilprozeß des Pariser Parlaments nach dem Stilus Du Brueils, Freib. u. Tüb. 1881.
S. 569 im Art. Dubs hinzuzusetzen: Jakob Dubs. Ein Schweiz. Republikaner, Zürich 1880.
S. 570 im Art. Ducpétiaux Lit. hinzuzusetzen: Starke, Das Belgische Gefängnißwesen, Berl. 1877, S. 76, 220. — Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, 1881, S. 62, 79. — Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, (11) Leipz. 1881, S. 243 Note 1.
S. 571 im Art. Dupaty Lit. hinzuzusetzen: Detourbet, La procédure criminelle au 17. siècle, Paris 1881, p. 166.
S. 581 im Art. Duvergier Lit. hinzuzusetzen: Éloge in der Gazette des Tribunaux 1880 No. 16 666.
S. 755 im Art. Everardi Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte d. Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 118–120.
S. 801 soll der Art. Farinacius lauten: ♂ 1. XI. 1554 . . . † 30. X. 1618. In den Schriften ist zu notiren: O. O., Venet. 1596 ss., auch ein Werk: Resp. crimin. libri 3, tom. I. Venet. 1606, tom. II. Romae 1615, tom. III. Romae 1620. In der Lit. hinzuzusetzen: Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts, Leipz. 1880, S. 229. — Zimmermann im Gerichtssaal Bd. 32 (1880) S. 476–478.
S. 803 im Art. Favre Schriften sind zuzusetzen: Discours parlementaires, publiés par Mme veuve Jules Favre née Welten, 1881. In der Lit.: Revue générale 1881, p. 380–383.
S. 820 im Art. Feuerbach im Text hinzuzufügen: Sein dritter Sohn Eduard August, ♂ 1. I. 1803, † 25. IV. 1843 als ordentlicher Professor in Erlangen, schrieb: Die lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen, Erl. 1831.
S. 828 im Art. Fichard Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 586–601.
S. 829 Z. 9 v. o. hinzuzusetzen: Bluntschli, StaatsWört.B. III. 514–520.
S. 843 hinter Art. Fitzherbert einzufügen:

Fixgeschäft ist ein Lieferungskauf, bei welchem ausdrücklich bedungen ist, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werde, so zwar, daß jede spätere Lieferung „nicht mehr in den Bereich der intendirten Vertragserfüllung fallen solle". Diese Absicht der Parteien, die charakteristische erhöhte Bedeutung der Lieferzeit wird in der Regel ausgedrückt durch die Worte: zu liefern „fix", „präzise", „prompt", „spätestens um . . .", „nicht später als . . ." oder durch die sog. kassatorische oder Erlöschungsklausel („am . . . oder um . . . Uhr ist das Engagement erloschen") oder durch Verweisung auf feststehende Usancen oder Statuten, sofern diese einen ganz präzisen Lieferungstermin ersehen lassen, kann aber auch aus den den Vertragsschluß begleitenden Umständen hervorgehen, namentlich aus der Beschaffenheit der Waare, dem evidenten Zwecke des Vertrags in Verbindung mit der Fristsetzung &c. (Erk. des ROHG. v. 13. Dezbr. 1872 und vom 8. April 1873, vgl. auch Entsch. des Reichsger. Bd. I. S. 64.) Sofern jene Absicht der Parteien nicht ganz bestimmt anzunehmen ist, dem Lieferungspflichtigen noch eine weitgehende Wahl bleibt, oder es an einem festen Stichtage fehlt, wie z. B. in der Klausel: „pro Ende Dezember oder täglich" u. dgl., ist kein F., sondern ein gewöhnliches Lieferungsgeschäft anzunehmen (Zeitschr. für das gesammte H.R. Bd. XVIII. S. 267; vgl. jedoch Thöl, a. a. O. S. 943). Die juristische Eigenthümlichkeit des F. liegt

darin, daß es ein unter der ausdrücklichen Bedingung, es sei zu erfüllen innerhalb der festgesetzten Frist oder zur festgesetzten Zeit, abgeschlossenes Lieferungsgeschäft ist, so daß die Innehaltung dieser Frist oder Zeit einen wesentlichen Bestandtheil der Leistung bilden soll (s. Entsch. d. ROHG. Bd. IX. S. 406, Bd. XIII. S. 168, d. Reichsger. Bd. I. S. 241) und folgeweise so, daß das Geschäft, wenn jene Bedingung nicht eingehalten ist, singuläre Wirkungen erzeugt: es hat nämlich der nichtsäumige Käufer alsdann das Recht, Nachlieferung nebst Schadensersatz oder blos Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder gänzliche Aufhebung des Vertrags vom säumigen Verkäufer zu fordern; während jedoch der Käufer, welcher eines der beiden letzteren Rechte auf Grund eines gewöhnlichen Kauf- oder Lieferungsgeschäfts geltend machen will, gehalten ist, dies dem säumigen Verkäufer anzuzeigen und ihm dabei, sofern es die Natur des Geschäfts, namentlich der Zweck der Lieferung zuläßt, eine angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren muß, ist der auf ein F. sich stützende Käufer nur, im Falle er Nachlieferung beansprucht, gehalten, dem Verkäufer dies unverzüglich (s. Prot. zum HGB. S. 4600) anzuzeigen. Keiner derartigen Anzeige bedarf es, wenn er Schadensersatz oder Aufhebung des Vertrages verlangt; es wird vielmehr aus dem Schweigen des nichtbefriedigten Käufers im F. gefolgert, daß er die wirkliche (Real-) Erfüllung nicht wolle, und der Käufer kann in diesem Falle ohne Weiteres Vertragsaufhebung oder Schadensersatz fordern; letzterer besteht bei Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- oder Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Leistung, sofern der nicht säumige Käufer nicht einen höheren Schaden nachweist. (Dieses Schadensersatzprinzip ist den Umständen nach auch auf Nichtfixgeschäfte anwendbar, s. Entsch. d. ROHG. Bd. XIV. S. 142, Bd. XXI. S. 248, des Reichsger. Bd. I. S. 241.) Der Käufer kann den Verzug des Verkäufers auf dessen Kosten durch Protest feststellen lassen.

Lit.: Art. 355—358, 338 d. Allg. HGB. — v. Hahn, Komment. hierzu, 2. Aufl. Bd. II. S. 376 ff. — F. im Konkursverfahren s. RKO. § 16. — Thöl, H.R., 6. Aufl. Bd. I. S. 942 ff. (§ 281). — Präjud. des ROHG. in Entsch. I. S. 266; II. 93; III. 274, 288, 437; IV. 166, 287; V. 172, 437; VI. 18, 378, 397; IX. 83, 406; X. 148; XI. 237, 433; XII. 32; XIII. 103, 170; XVI. 292; XX. 237; XXIV. 195 u. A. — Busch, Arch. f. H.R., Bd. 39 S. 226. — Das F. kann zum Differenzgeschäft werden, s. d. Art. Differenzgeschäft (Bd. I. S. 533—535) und Endemann, H.R., 3. Aufl. S. 582. — Ueber den Zusammenhang des F. mit Prämiengeschäften, s. d. Art. Prämiengeschäft (Bd. III. S. 122) u. Gareis im Arch. f. Deutsches W.R. u. H.R., Bd. XVIII. (1869) S. 165, 166, 170 u. a. a. O. — Vgl. auch den Art. Zeitgeschäft und die dort cit. Lit. u. Quellen. Gareis.

S. 875 im Art. Fortescue Lit. hinzuzusetzen: History of the family of F. in all its branches by Thomas (Fortescue) Lord Clermont, Lond. 1880. — Saturday Review febr. 26, 1881 p. 274—276.

S. 876 im Art. Fox Lit. hinzuzusetzen: Nicoll, Great Orators, Edinb. 1881. — Trevelyan, Early hist. of Ch. J. Fox, Lond. 1881. — Revue historique de Monod, tome 17 (1881) p. 199.

S. 907 im Art. Freher Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 680—682.

Band II.

S. 2 im Art. Gail Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 495—502.

S. 4 hinter Art. Gärtner einzufügen:

Gastambide, Joseph-Adrien, ☉ 15. IV. 1808 zu Paris, gründete als junger Advokat die conférence Molé, dann erster Präsident, er wurde procureur du roi (1840) zu Laon, dann zu Caen, 1849 procureur général zu Amiens, dann in

Toulouse, 1863 Rath am Kassationshofe, 1847 président de la chambre civile, Mitglied des Konfliktsgerichtshofes, † 15. V. 1880.

Schriften: Traité des contrefaçons, 1837. — Historique et théorie de la propriété des auteurs, 1862. — Revue Fœlix 1838: De la responsabilité des communes. — Revue Wolowski 1838: De l'attentat aux moeurs prévu par l'article 334 du code pénal.

Lit.: (Glandaz) Notice sur la vie et les oeuvres du président Gastambide, Paris 1880. Teichmann.

S. 89 im Art. Gentilis (Scipio) Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 392—395.

S. 90 hinter Art. Gentz einzufügen:

Genußschein, action de jouissance. Grundsätzlich soll das statutarische Grundkapital der Aktiengesellschaft während des Bestehens derselben unverkürzt erhalten bleiben und eine Rückzahlung an die Aktionäre nicht erfolgen dürfen (s. den Art. Aktiengesellschaft Bd. I. S. 68). Hiervon macht die nach den Regeln der Liquidation erfolgende theilweise Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals (s. den Art. Aktiengesellschaft Bd. I. S. 70) eine Ausnahme. Es kann aber auch bereits in dem Grundvertrage die allmähliche Zurückzahlung des Kapitals vorgesehen sein, was Art. 215, § 3 als Amortisation der Aktien bezeichnet (Keyßner, Aktiengesellschaften, S. 231 ff.; Derselbe, Kommentar z. HGB. Art. 215 Nr. 8; Entsch. des ROHG. XIII. 433). Zur Erreichung eines, das öffentliche Interesse berührenden Zweckes ist das Kapital zusammengetragen; dasselbe soll an die Aktionäre zurückgelangen, nachdem dies geschehen, die Aktiengesellschaft aufgelöst sein, und das Unternehmen als ein selbständiges fortbestehen (Beispiel: Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft, Preuß. Ges.S. v. 1853 S. 144 ff.). Vom Zeitpunkt der Rückzahlung des Kapitals, bis wohin ein Kapitalzins aus dem Gewinn gewährt wird, hört jeder Anspruch an den Ertrag des Unternehmens auf. Bei einer Anzahl von Unternehmungen ist das Eigenthum der Gesellschaft zeitlich begrenzt; z. B. die Konzession für eine Eisenbahn nur auf eine Reihe von Jahren bewilligt, während nach deren Ablauf die Anlage ohne Entschädigung an den Staat fällt. Bei anderen Unternehmungen zehrt sich die Grundlage des Erwerbs allmählich auf (Bergwerk) oder ist durch Zeitumstände, Konkurrenz, große Werthsminderungen einer gänzlichen Entwerthung ausgesetzt (Betrieb einer Zeitung). Für solche Fälle ist in dem Grundvertrage für Sicherung der Rückgewähr der Einlagen Sorge zu tragen. Dies kann geschehen in der Höhe der Dividendenbeträge, womit sich wirthschaftlich jedoch die Gefahr verbindet, daß sich die Kapitalsanlage bei den Aktionären als ein Ertrag verflüchtigt. Weiter bietet sich die Ansammlung einer Reserve, aus welcher bei der Auflösung der Aktiengesellschaft die Rückzahlung gleichzeitig und gleichmäßig an die Aktionäre erfolgen soll. Diese Kapitalsansammlung, welche im Gegenstand des Unternehmens keine Verwendung finden kann, erscheint gefährlich, weil sie leicht verleitet, die Bestände in anderen Unternehmungen anzulegen und zu verlieren. Zweckmäßig erscheint eine planmäßige Tilgung des Einlagekapitals aus dem Gewinn. Bestimmte Gewinnbeträge werden zur Rückzahlung des Nennbetrages der, gemeinhin durch das Loos zu bestimmenden, Aktien verwendet. Die zur Rückzahlung bestimmten Aktien werden eingezogen (amortisirt: Art. 215, § 3 des HGB.) und werden dagegen Genußscheine ausgegeben. Dieselben berechtigen ebenfalls zum Dividendenbezug, jedoch abzüglich des aus der Nutzung des zurückgezahlten Kapitals zu entnehmenden Zinses. Rechnungsmäßig ergiebt sich, daß im Fall der Liquidation die noch nicht zur Rückzahlung gelangten Aktien mit dem Nennbetrag vorweg gehen. Mit der sich hiernach ergebenden Beschränkung sind die Genußscheine den Aktien gleichzustellen und gewähren mit Zinsen gleiche Gesellschaftsrechte, sofern nicht etwa statutarisch Beschränkungen (z. B. Entziehung des Stimmrechts für eine vorzeitige Liquidation) vorgesehen sind. Die G. sind gleich den Aktien nach dem Reichsstempelgesetz v. 1. Juli 1881 stempelpflichtig.

Gegenüber dem Grundsatz, daß das Grundkapital zur Sicherung der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erhalten bleiben soll, rechtfertigt sich die Einrichtung der

allmählichen Heimzahlung dadurch, daß dieselbe den Gläubigern als eine besondere Eigenschaft aus dem handelsgerichtlich offen liegenden Grundvertrage bekannt sein muß, so daß sie hiernach ihren Kredit einzurichten haben. Empfehlen dürfte es sich bei der Eintragung der Aktiengesellschaft (Art. 210 des HGB.) die allmähliche Rückzahlung des Grundkapitals kundbar zu machen. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien finden sich G. nicht. Im HGB. Buch II. Tit. 2 Abschn. 2 fehlt eine dem Art. 215, § 3 entsprechende Bestimmung.

Lit.: Feistmantel, Ueber Genußscheine, Jurist. Blätter (Wien) 1881 Nr. 34. — Auerbach, Aktienwesen, S. 52, 102, 129, 319. — Renaud, Aktiengesellschaften, 2. Aufl. S. 760; Derselbe, Kommanditgesellschaften, S. 707. — Keyßner, Aktiengesellschaften, S. 233; Derselbe, Komment. zum HGB., S. 201. Keyßner.

S. 183 hinter Art. Gewinnsüchtige Absicht einzufügen:

Gide, Paul, ♂ 1832 zu Uzès, wurde 1859 agrégé in Paris, 1870 prof. titulaire, † 28. X. 1880. Einer der Begründer der Société de législation comparée, deren Präsident er zuletzt war; einer der Redaktoren der Nouv. Rev. historique; betheiligt an dem Diction. des antiquités grecques et latines de Daremberg et Soglio.

Schriften: Des droits de légitime et réserve, 1855. — De la législ. civile dans le nouveau royaume d'Italie (R. H.), 1866. — Étude sur la condition privée de la femme dans le droit ancien et moderne et en particulier sur le sénatusconsulte Velléien, 1867 (couronné). — Études sur la novation et le transport de créances en droit romain, 1879. — Rev. de législ. anc. et mod. I. 74, 113, 674; II. 121; III. 121, 432; IV. 33, 351. — Annuaire de la Soc. de législ. comp. I. 205, 224; II. 144, 208; III. 128; IV. 76, 147; V. 291, 394, 467; VI. 179; VII. 172; VIII. 151. — Nouv. Rev. hist. II. 509; IV. 337, 409. — De la condition de l'enfant naturel et de la concubine dans la législ. romaine (im Institut 1880 gelesen).

Lit.: Nouv. Rev. historique IV. 641, 759—766. — L. R. in der Revue de droit internat. XII. 661, 662. — Zeitschr. für das ges. H.R. XXVI. 307. — Revue générale 1880 p. 556. — Krit. V.J.Schrift X. 435; XVI. 585. Teichmann.

S. 184 im Art. Gilhausen Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 737, 738.

S. 184 hinter Art. Giphanius einzufügen:

Giraud, Charles, ♂ 20. II. 1802 zu Pernes (Vaucluse), studirte in Aix, wurde 1830 prof. titulaire de droit administratif in Aix, 1842 inspecteur général des facultés de droit und Mitglied der Acad. des sciences mor. et polit., 1851 (zweimal auf kurze Zeit) Unterrichtsminister, schied 1852 aus Anlaß der beabsichtigten Konfiskation der Güter der Familie Orléans aus dem Staatsrathe, wurde inspecteur pour l'ordre des lettres und Professor des Röm. Rechts in Paris, 1866 grand-officier de la Légion d'honneur, † 15. VII. 1881.

Schriften: Notice sur la vie de Fabrot, 1834. — Introd. hist. aux Éléments du droit romain d'Heineccius, 1835. — Hist. du droit romain ou introd. hist. à l'étude de cette législation, 1841. — Recherches sur le droit de propriété chez les Romains sous la République et sous l'Empire. 1842. — Rei agrariae script. reliquiae nobiliores, 1843. — Hist. du droit français au moyen-âge, 1846. — Le traité d'Utrecht (auch deutsch und spanisch), 1847. — Des Nexi, 1847. — Traité des libertés de l'église gallicane, 1847. — Diss. sur la gentilité romaine, 1849. — Précis de l'ancien droit coutumier français, 1852, 2. éd. 1875. — Tables de Salpensa et de Malaga, 1856 (La lex malacitana, 1868). — Bronzes d'Osuna, 1873, 1875. — Juris romani antiqui vestigia, fragmenta, monumenta, 1871. — Novum Enchiridion juris romani. 1872. — Gaii institutiones post Studemundi curas, 1881. — Hist. de la maréchale de Villars, 1881. — Hist. de Saint-Evremond. — Viele Abhandlungen in der Revue Wolowski und im Journal des Savants.

Lit.: Le Temps 17 juillet 1881. — Journal officiel 1881, p. 4112, 4113. — Semaine judiciaire 1881, p. 480. — Rivier, Introd. hist. au droit romain, 1881 p. 102, 419, 420. Teichmann.

S. 192 im Art. Göbler Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 582—586.

S. 192 im Art. Göddäus Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte d. Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 708, 709.

S. 192 im Art. Göde (Henning) Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 263—265.

S. 192 im Art. Godelmann Lit. hinzuzusetzen: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 727—729.

S. 197 Art. Gregorius Tolosanus, † nach v. Stintzing (Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. [1880] S. 424) im Jahre 1614, nach Rivier (Introd. hist. au droit romain, 1881 p. 592, 642) im Jahre 1597.

S. 199 im Art. Gros Schriften Z. 12 v. u. l. notione — in der Lit. hinzuzusetzen: Hepp, Strafrechtssysteme, (2) II. 163—221. — Abegg, Symbolae 1843, p. 18 sq.

S. 201 im Art. Grotius Lit. hinzuzusetzen: Ernest Nys, La guerre maritime, 1881 p. 13 ss. — E. Ranke, Rhythmica (mit Bild von Grotius), Vindobonae 1881. — Valroger, Semaine judiciaire, 1881.

S. 234 im Art. Hagen Schriften l. de puniendi juris notione . . .

S. 272 im Art. Haubold Lit. hinzuzusetzen: Flathe, Geschichte Sachsens, 1873 S. 411.

S. 292 hinter Art. Hauptverhandlung einzufügen:

Haus, Jacques Joseph, ♂ 9. I. 1796 zu Würzburg, aus einer Professorenfamilie, Sohn des Pandektisten Er. Aug. Haus, wurde 1817 als Professor an die neu gegründete Universität Gent berufen, 1848 neben Anderen mit Abfassung eines Strafgesetzentwurfs beauftragt (woraus der code pénal belge von 1867 hervorging), grand-officier de l'ordre de Léopold, feierte 1867 das 50jährige Professorjubiläum, Lehrer des Straf- und des Röm. Rechts, bis er letztere Vorlesungen an van Wetter abtrat, † 23. II. 1881.

Schriften: Elementa doctrinae juris philosophicae sive juris naturalis, Gandavi 1824. — Observations sur le projet de révision du code pénal, suivies du nouveau projet, Gand 1836. — Exposé des motifs du code pénal belge, 1850 ss. (Législ. crimin. de la Belgique, 1867 ss.). — Cours de droit criminel français, 1857, 2. éd. 1861. — Du principe d'expiation considérée comme fondement de la loi pénale, Gand 1865. — De la peine de mort, Gand 1867. — Principes fondamentaux du droit pénal belge, 1869, 3. éd. 1879. — Arbeiten im Bulletin de l'Acad. des sciences et des lettres de Belgique (z. B. 1871: La pratique criminelle de Damhouder et les ordonnances de Philippe II.).

Lit.: Rivier in der Revue de droit international XIII. 214, 215. — Rivista penale, Vol. XIV. 5—9. — v. Holtzendorff in seiner Strafrechtszeitung 1868, Sp. 102—108. — Mittermaier im Gerichtssaal XIX. (1867) S. 84 ff. — Ullmann im Gerichtssaal Bd. XXX. 551. Teichmann.

S. 309 im Art. Held Lit. hinzuzusetzen: Flathe, Gesch. Sachsens, 1873 S. 603, 611, 713.

S. 313 im Art. Hert l. ♂ 6. X. 1652 zu Niederklee bei Gießen, Prof. daselbst, 1710 Kanzler. — In der Lit. (S. 314) hinzuzusetzen: Franck in der Allgem. Deutschen Biogr. XII. 239—241.

S. 317 im Art. Hildenbrand Lit. hinzuzusetzen: v. Schulte, Geschichte, III. a 404; Derselbe in der Allg. Deutschen Biogr. XII. 410.

S. 317 im Art. Hill l. † 7. VI. 1872 zu Heath-House.

S. 318 im Art. Hippolithus Lit. l. Pütter, Litt., I. 207—213. Hinzuzusetzen: Weber in der Allg. Deutschen Biogr. IV. 114—116 s. v. Chemnitz.

S. 318 im Art. Hitzig Lit. hinzuzusetzen: Hälschner, Das Preuß. Strafrecht, 1855, S. 261. — Goltdammer's Archiv I. 505, 511, 512, 518.

S. 318 im Art. Hobbes Schriften: Neueste Ausgabe des Leviathan, Oxford 1881.

S. 318 hinter Art. Hobbes einzufügen:

Höchster, Ernst Hermann, ♂ 1808 in Frankfurt a. M., lebte lange Zeit als Rechtsanwalt in Elberfeld, in den Maitagen 1848 Diktator des Wupperthales, ging als Dozent des Franz. Rechts nach Bern, dann nach Paris, wo er bis an sein Ende eine bedeutende Praxis hatte, † 30. I. 1881.

Er schrieb: Lehrbuch des Französischen Strafprozesses unter Berücksichtigung des Berner Gesetzes vom 2. März 1850 über das Verfahren in Straffachen und des Württembergischen Gesetzes vom 14. Aug. 1849 über das Verfahren in Straffachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, Bern 1850 und gab mit Sacré und Oudin ein Manuel de droit commercial français et étranger, nouv. édit. 1874, mit Sacré ein Manuel de droit commercial maritime français et étranger, 1875 heraus.

Lit.: Barmer Zeitung Nr. 28 vom 3. Februar 1881. — Frankfurter Zeitung 1881 Nr. 38. — Revue générale, 1881 p. 172. Teichmann.

S. 322 im Art. Hofacker Lit. hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XII. 551.

S. 322 im Art. Hoffmann (Christ. Gottfried) Lit. hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XII. 574 — und im Art. Joh. Wilhelm Hoffmann: Eisenhart a. a. O. S. 597, über andere H. S. 592.

S. 323 im Art. Hojer Lit. hinzuzusetzen: Carstens in der Allg. Deutschen Biogr. XII. 708.

S. 325 im Art. Holzschuher Lit. hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 32—34. — Mohl, II. 359.

S. 325 im Art. Hombergk (Wilh. Friedrich) Lit. hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 43. — Strieder, XI. 141—145 und im folgenden Art.: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 41.

S. 326 im Art. Homeyer Lit. hinzuzusetzen: Frensdorff in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 44—53.

S. 327 im Art. Hontheim Lit. hinzuzusetzen: Kraus in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 83—94.

S. 327 im Art. Höpfner Lit. hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 109—112.

S. 329 im Art. Howard Lit. hinzuzusetzen: Hälschner, Das Preuß. Strafrecht, 1855 S. 238.

S. 330 im Art. Hufeland (Gottlieb) Lit. hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 296—298.

S. 330 im Art. Hufnagel Lit. hinzuzusetzen: Teichmann in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 300, 301.

S. 330 im Art. Hugo (Ludolph) Lit. hinzuzusetzen: Frensdorff in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 329 und im Art. Gustav Hugo Z. 7 v. u.: Meyer a. a. O. S. 321—328.

S. 336 im Art. Humboldt Z. 3 v. u. l. ♂ 22. VI. 1767 und S. 337 Lit. hinzuzusetzen: Dove in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 338—358.

S. 404 im Art. Jacobsen Lit. hinzuzusetzen: Teichmann in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 617, 618.

S. 404 im Art. Jacobson Lit. hinzuzusetzen: Meier in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 618, 619.

S. 412 im Art. Jarcke († 28. XII. 1852) l. das letzte liter. Citat: Phillips' Nekrologe in dessen vermischten Schriften II. 599—616; und ist hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 711—721.

S. 414 ist der Art. Johannes Teutonicus — als ersetzt durch den Art. Semeca (Bd. III. 670) — zu streichen.

S. 450 hinter Art. Kemper (Joan Melchior) einzufügen:

Kemper, Jeronimo de Bosch, ♂ 23. III. 1808 zu Amsterdam, 1841 advocaat-generaal bij 't Hof van Noord-Holland, 1857 Professor am Athenäum, † 20. X. 1876.

Schriften: De indole juris crim. apud Romanos, L. B. 1830. — Hist. expositio doctr. jur. Rom. de dominio, 1832. — Verhandelingen, redevoeringen en staatkundige geschriften seines Vaters, 1836, 1837. — Wetboek van Strafvordering, 1838—1840. — Handleiding tot de Kennis van de wetenschap der zamenleving en van het Nederlandsch staatsregt, 1860—1873. — Gab heraus (mit Anderen): Handboek voor regtwetenschap, 1853—1861. — Staatkundig en staath. Jaarboekje, 1849 ss. — De Tijdgenoot, 1841—1845. — Viele kleinere Schriften (vgl. Bibliotheca juridica, 's Gravenhage 1874).

Lit.: Biographie von Vreede, Utrecht 1877. — Nypels, No. 129, 1151. — Mohl, III. 698.

Teichmann.

S. 451 im Art. Kind l. † 16. XI. 1826.

S. 600 hinter Art. Labittus einzufügen:

Ladeschein, dem Konnossement (s. diesen Art. Bd. II. 525) für den Seeverkehr nachgebildet, und auch Binnen-Konnossement, oder Konnossement genannt, giebt dem legitimirten Inhaber ein selbständiges, von jeder Verfügung des Absenders unabhängiges Forderungsrecht gegen den Frachtführer und die Verfügung über das auf dem Transport befindliche Gut. Durch die Ausstellung des L. macht der Frachtführer die Verfügung des in seinem Besitz befindlichen Guts von dem Besitz des L. abhängig. Wie in Art. 392 des HGB. für den Frachtbrief (s. diesen Art. Bd. I. S. 876), so ist in Art. 414 der übliche Inhalt für den L. angegeben. Eine Verpflichtung zur Ausstellung des L. seitens des Frachtführers besteht nicht; es bedarf einer besonderen Abrede (Art.

413 § 1). Die frühere reglementsmäßige Ablehnung der Ausstellung von L. seitens der Deutschen Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsreglement vom 10. Juni 1870 B. § 5 Nr. 6) ist in das Eisenbahnbetriebsreglement vom 11. Mai 1874 nicht übergegangen in Uebereinstimmung mit dem Oesterr.-Ungarischen Reglement. Ist die Ausstellung eines L. verabredet, so kann der Absender einen den Anforderungen des Art. 414 entsprechenden, auch an Order lautenden L. verlangen. Hat der L. nicht den dort erforderten Inhalt, so ist es Einzelnfrage, ob der Urkunde die Eigenschaft von L. beiwohnt. Von Frachtbriefen unterscheidet sich der L. dadurch, daß er die Unterschrift des Frachtführers trägt und in die Hand des Absenders und seiner Rechtsnachfolger gelangt; während der Frachtbrief vom Absender ausgestellt für den Frachtführer bestimmt ist. Eine nach den Erfordernissen des L. ausgestellte Urkunde, welche im Besitz des Frachtführers verblieben ist, hat Mangels Aushändigung die Eigenschaft eines L. nicht erlangt. Der L. ist ebenso wie das Konnossement Orderpapier nur dann, wenn er ausdrücklich die Stellung „an Order" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck (Art. 301, 302 des HGB.) enthält. Die Unterschrift des L. ist durch Art. 414 § 2 zum Zwangserforderniß erhoben; Schreibensunkundige haben nach Landesgesetz zu verfahren. Ein Vertretung des Frachtführers in der Unterschrift ist gewohnheitsrechtlich nicht üblich. (Vgl. Urth. des Reichsger. in Blum-Braun, Annalen II. 564.)

Wenn sich nach Art. 413 § 2 des HGB. der Frachtführer durch Ausstellung des L. zur Aushändigung des Gutes an den legitimirten Inhaber verpflichtet, so ist damit nicht ein abstraktes Lieferungsversprechen gegeben, sondern nur eine Ablieferungsverpflichtung übernommen, nach Inhalt des Frachtvertrags; also kein dare, sondern nur ein restituere. Der Frachtführer ist nur zur Zurückgabe der empfangenen Spezies verbunden, sofern er hiervon nicht nach den den Frachtvertrag beherrschenden Bestimmungen (Art. 419) befreit ist; er kann nicht nur Einreden aus Art. 395 bis 397, d. h. aus vis major, einem Verderb des Gutes, schuldlose Versäumniß der Lieferfrist entgegensetzen, sondern kann auch gegen das im L. enthaltene Anerkenntniß des Empfangs des Gutes in der angegebenen Quantität und Qualität den Gegenbeweis führen und sich so von der Vertretung des L. befreien. Es besteht hier eine Abweichung gegen die Verpflichtung aus dem Seekonnossement, dort ist der Schiffer verpflichtet das Gut „nach Inhalt des Konnossements" abzuliefern; er muß also den Inhalt des Konnossements unbedingt vertreten. (Lewis, Das Deutsche Seerecht, I. S. 309; Entsch. des ROHG. III. S. 24.) Die Ansicht, daß ein gleicher Grundsatz auch für den L. gelte, hat in Goldschmidt seinen Vertreter (Handbuch des Handelsrechts, II. S. 764). Literaturnachweis über die Frage: Entsch. d. ROHG. VIII. 414.

Da der legitimirte Inhaber des L. selbständiger Gläubiger betreffs der vorbezeichneten Rechte aus dem Frachtvertrage ist, so können ihm Einreden aus der Person seiner Vormänner vom Frachtführer nicht entgegengesetzt werden. Der Inhaber des L. ist nur nach Inhalt der Urkunde verpflichtet; die im L. nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages können ihm nicht entgegengesetzt werden; dagegen können abweichende, z. B. den Frachtlohn ändernde Einreden, dem Frachtführer entgegengesetzt werden.

Der Frachtführer, welcher einen L. ausgestellt hat, darf nicht mehr den Anordnungen des Absenders folgen, sofern derselbe sich nicht durch Besitz des L. als noch berechtigt ausweist und was Zurückgabe des Gutes oder Ablieferung an einen Anderen als den im L. legitimirten Empfänger betrifft, den L. an den Frachtführer zurückgiebt. Der Unterschied mit dem Frachtbrief (Art. 402) tritt hier hervor.

Folgerecht ist in Art. 418 des HGB. bestimmt, daß der Frachtführer nur gegen Rückgabe des L. zur Aushändigung des Gutes verpflichtet ist; der Frachtführer kann, sofern der Inhaber des L. sich nicht meldet, nach Art. 407 verfahren.

Betreffend die mit der Uebertragung des L. verbundene unmittelbar die Waare ergreifende dingliche Wirkung vgl. den Art. Konnossement.

Lit.: Goldschmidt, Handbuch des H.R., Bd. II. S. 760 ff. — Thöl, H.R., Bd. III. Frachtrecht §§ 18, 42—45, 102. — Endemann, H.R., 3. Aufl. S. 364, 740 ff. — Gareis, H.R., S. 251, 350 ff., 441. — Die Kommentare zum Allg. Deutschen HGB. von v. Hahn, Anschütz u. v. Völderndorff, Puchelt, Keyßner zu Art. 302—305, 413—419. — Eger, Das Deutsche Frachtrecht. — Rothschild, Taschenbuch, 25. Ausg. II. 90.

Keyßner.

S. 623 Z. 5 v. o. l. Lovbögers Historie . . .

S. 625 im Art. Lassalle Lit. hinzuzusetzen: Aschinasi, Studio biografico, Milano 1880. — Lassalle, M. Bastiat-Schulze de Delitzsch ou capital et travail, trad. par E. Monti avec une biogr. par C. de Paepe, Brux. 1881. — Heinze in „Unsere Zeit“ 1881 S. 292 ff.

S. 628 hinter Art. Lauterbach einzufügen:

Lawrence, William Beach, ♂ 23. X. 1800 zu New-York, eine Zeit lang Advokat daselbst, dann Gesandtschaftssekretär, später Chargé d'affaires in London, 1829—50 Advokat in New-York, lehrte 1872, 1873 an der Columbia University internationales Recht, auch in Boston, war einer der Begründer des Institut de droit international, † 26. III. 1881. Verdient durch Ausgaben des Werkes (seines Freundes) Wheaton, International Law, 1855 und 1863, besonders aber des Commentaire sur les Éléments du droit international et sur l'histoire des progrès du droit des gens de Henry Wheaton, Leipzig 1868—80 (4 Bände). — Ferner: Indirect claims of the United States under the Treaty of Washington of may 1871 — Administration of Equity Juris prudence, Boston 1875.

Schriftenverzeichniß in Ann. de l'Inst. de dr. int., 3. et 4. années tome II., Brux. 1880, p. 38—40, und in der unten angeführten Stelle der Revue de dr. int.

Lit.: Rivier in der Revue de droit intern. XIII. 314, 315. — Charles Brocher in Nouv. Revue historique 1881, p. 387—399. — Revue générale 1881, p. 375. — Drake, Dict. of Amer. Biography, Boston 1879, p. 533. Teichmann.

S. 660 im Art. Lezardière Lit. hinzuzusetzen: De Foresta, L'adulterio del marito, Milano 1881. p. 141.

S. 661 im Art. L'Hôpital Lit. hinzuzusetzen Geuer, Die Kirchenpolitik des Kanzlers L'H., 1877.

S. 663 im Art. Lieber Schriften letzte Z. l. Writings.

S. 666 im Art. Linguet Lit. hinzuzusetzen: Revue britannique, août 1881, p. 431—459.

S. 672 im Art. Livi Lit. hinzuzusetzen: Morselli e Tamburini, La mente di C. Livi, Reggio 1881.

S. 696 im Art. Maistre Lit. hinzuzusetzen: Molinier in Rec. de l'Acad. de Législation de Toulouse XXVIII. 257.

S. 732 hinter Art. Maß- und Gewichtsordnung einzufügen:

Matile, Georges Auguste, ♂ 1807 in Neuchâtel, Professor daselbst 1839—48, verließ die Heimath bei Ausbruch der Revolution, ging nach Amerika, zuletzt im Patent Office thätig, † 6. II. 1881 zu Washington, Mitarbeiter an der Revue de droit international.

Seine rechtshistorischen Werke über Neuenburg erwähnt Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg, Jena 1854 S. XIV, XVII—XIX. — Ferner: De l'autorité du droit romain dans la principauté de Neuchâtel, 1838. — Le Miroir de Souabe d'après le manuscrit franç. de la bibl. de la ville de Berne, 1843. — Études sur la loi Gombette, Tur. 1847. — Les écoles de droit aux États-Unis, 1864 (R. H.).

Lit.: Rivier in der Revue de droit international XIII. 213, 214; Derselbe in seiner Introd. hist. au droit romain, 1881 p. 579, 637. Teichmann.

S. 748 hinter Art. Meyer einzufügen:

Michelsen, Andreas Ludwig Jakob, ♂ 1801, wurde 1829 außerordentl. Professor der Geschichte in Kiel, konnte aber, da seine in vielen Schriften zur Landesgeschichte ausgesprochenen Ansichten in Kopenhagen nicht Zustimmung fanden, eine ordentliche Professur nicht erlangen, weshalb er 1842 als ordentlicher Professor des Staats- und Völkerrechts nach Jena ging, wo er bis 1852 thätig war. In den Vorstand des Germanischen Museums gewählt, behielt er dieses Amt bis 1864 und lebte seit 1867 in Schleswig mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt, † 11. II. 1881 daselbst.

Schriften: Diss. de exceptione rei venditae et traditae, Berol. 1825. — Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein mit besonderer Rücksicht auf die Aemter und Landschaften, Hamb. 1831. — Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprüche, Altona 1839. — Grundriß z. Vorles. über posit. Völkerrecht, Kiel 1840. — Entstehung und Begründung der Predigerwahl in Schleswig-Holstein als protest. Reform (Jubelschrift), Kiel 1841. — Sammlung Altdithmarscher Rechtsquellen, Altona 1842. — Acta judicialia in causa quae inter Comites Holsatiae et Consules Hamburgenses medio saec. XV. agitata est de libertate civit. Hamb. publica, 1844. — Polem. Erört. über die Schlesw.-Holstein. Staatssuccession, Leipz. 1844 u. 1846. — Ueber die Genesis der Jury, Leipz. 1847. — Die vier wichtigsten Aktenstücke der Schleswig'schen Ständeversammlung von 1846, Jena 1847. — Die Hausmarke, Jena 1853. — Die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter, Jena 1855. — Rechtsdenkmale aus Thüringen, Jena 1859—1862. — Ueber Schlesw.-Holsteinische Erbfolge (auch franz., Leipzig), Gotha 1864. — Von vorchristlichen Kultusstätten in unserer Heimath, Schlesw. 1878.

Lit.: Augsb. Allg. Zeitung 1881, S. 733. — Krit. Ueberschau I. 433—436.

Teichmann.

S. 772 im Art. Milton Lit. hinzuzusetzen: Stern, Geschichte der Revolution in England, Berlin 1881.

S. 794 im Art. Mohl Lit. hinzuzusetzen: Schulze in v. Weech, Bad. Biographien, III. (1881) 85—109.

S. 883 im Art. Nicolini Lit. (letzte Z.) l. Brusa, Appunti . . .

S. 952 im Art. Oppenhoff Schriften Z. 3 v. u. l. (5. bis 8. Aufl. [1881] besorgt von seinem jüngeren Bruder . . Verfasser des Kommentars zu den Preuß. Gesetzen . .

S. 964 Z. 7 v. u. füge hinter „a. a. O." hinzu: „I." und Z. 5 v. u. füge hinter „sind," hinzu: „als O."

S. 971 Z. 12 v. o. l. Laerebog.

Band III.

S. 3 im Art. Pacifici-Mazzoni Lit. hinzuzusetzen: Sampolo, Di G. Ugdulena e di E. Pac. Mazz., Palermo 1881. — Revue générale 1881, p. 503, 504.

S. 4 im Art. Paillet Lit. (letzte Z.) l. Liouville.

S. 28 hinter Art. Peculium einzufügen:

Pellat, Charles Auguste, ♂ 6. X. 1793 zu Grenoble, wurde daselbst 1820 prof. suppléant, in Paris 1827, Professor des Pandektenrechts daselbst 1829, Doyen 1847—1868, Mitglied der Akademie, † im November 1871.

Schriften: Traité du droit de gage et d'hypothèque chez les Romains, trad. de l'allem. de Schilling, 1840. — Cours d'introd. génér. à l'étude du droit ou Encyclopédie juridique par Falck trad. de l'allemand, 1842. — Institutes de Gaïus, 1844. — Précis d'un cours sur l'ensemble du droit privé des Romains, trad. de allem. de Marezoll, 2. éd. 1852. — Textes de droit romain sur la dot, 2. éd. 1853. — Exposé des principes généraux du droit romain sur la propriété et sur l'usufruit, 2. éd. 1853. — Textes choisis des Pandectes, 2. éd. 1866. — Manuale juris synopticum, 6. éd. 1874.

Lit.: Rivier, Introd. historique au droit romain, 1881 p. 633.

Teichmann.

S. 42 im Art. Petrus Ravennas Lit. hinzuzusetzen: Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. III. (1881) Berichtigung S. 417, 654.

S. 57 hinter Art. Phillips, Georg J., einzufügen:

Phillips, Georg, ♂ 3. IV. 1841 in Elbing, Sohn des dortigen Oberbürgermeisters und Neffe von Georg Ph. (Bd. III. S. 57). Er studirte von 1859 an in Königsberg, Jena, Göttingen und Berlin; wurde 1864 Doktor, arbeitete auf den Bibliotheken in Breslau, Wien und Berlin und habilitirte sich 1870 in Halle. 1872 wurde er außerordentlicher, 1873 ordentlicher Professor in Königsberg, wo er über Kirchenrecht, Völkerrecht, Encyklopädie und Deutsche Rechtsgeschichte las. Er starb 8. IV. 1877 an einem Herzleiden.

Schriften: Quid ius catholicum et protestanticum statuerint de impedimento quod vocant deficientis conditionis, 1864. — Zeitschrift für Kirchenrecht, V. 369 ff. — Das Regalienrecht in Frankreich, 1873. Pernice.

S. 58 im Art. Pisanelli l. ♂ zu Tricase. In der Lit. hinzuzusetzen: Stampacchia, Giuseppe Pisanelli, Lecce 1880. — Revue générale 1881, p. 504.

S. 166 im Art. Prisenrecht Z. 23 v. u. l. „Prisengerichtsorganisation" statt „P.organisation". Z. 8 v. o. l. „1854" statt „1874".

S. 167 Z. 4 v. o. l. „1778" statt „1771". Z. 25 v. o. l. „Prisenrechtsgesetze" statt „P.‚Gesetze".

S. 172 Z. 11 v. o. l. „art. 41" statt „art. 11". Z. 22 v. u. l. „erhalten" statt „enthalten".

S. 174 Z. 4 v. u. l. „erzwungenen Stillliegens" statt „erzwungener Stellungen".

S. 175 Z. 39 v. o. l. „Maning" statt „Morning".

S. 240 hinter Art. Pupillarsubstitution einzufügen:

Purgoldt, Johann, war zwischen 1480—90 Beisitzer des Eisenacher Schöppenstuhls, sowie Stadtschreiber daselbst.

Er schrieb: Das Rechtsbuch (herausgeg. von Ortloff, Sammlung Deutscher Rechtsquellen, Jena 1860, 2. Bd.).

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, II. 144—147; Derselbe, Deutsches Privatrecht, I. 89.
Teichmann.

S. 241 hinter Art. Putativehe einzufügen:

Pütter, Johann Stephan, ♂ 25. VI. 1725 zu Iserlohn, studirte in Marburg, Halle, Jena, habilit. sich 1744 in Marburg, wurde 1746 außerordentl. Prof. in Göttingen, 1757 Hofrath und ord. Prof. des Staatsrechts, begleitete 1764 und 1790 die Kurbraunschw. Gesandtschaft zur Kaiserwahl, 1770 Geh. Justizrath, 1797 Ordinarius der Juristenfakultät, † 12. VIII. 1807.

Schriften: Elementa jur. priv., 1748, 3. ed. 1776. — Elem. jur. publici Germ., 1754, seit 1770 unter dem Titel: Institutiones juris publici Germanici, ed. VI. Gott. 1802; deutsch von Graf Hohenthal, mit Anmerkungen vom Senator Grimm, Bayreuth 1791. — Entwurf einer jur. Encykl. 1757 (Neuer Versuch einer jur. Encykl. und Methodologie, 1767). — Primae lineae jur. priv. principum spec. Germaniae, ed. I. 1768, ed. III. 1789. — Sylloge comment. jus priv. illustrantium, 1768, 1779, 1789. — Beitr. zum Deutschen Staats- und Fürstenrechte, Gött. 1777, 1779. — Erörterungen und Beispiele des Deutschen Staats- und Fürstenrechts, Gött. 1793, 1794. — Geist des Westphälischen Friedens, 1795. — Ueber die Mißheirathen Deutscher Fürsten und Grafen, 1796. — Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs, Gött. 1786 (1790 ins Englische übersetzt), 3. Aufl. 1793. — Litt. des Deutschen Staatsrechts, Gött. 1776—1783, fortgesetzt von Klüber, Erl. 1792. — Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, Gött. 1763—1809.

Lit.: Schlosser, Geschichte des 18. und 19. Jahrh., 5. Aufl. 1864, Bd. III. S. 309 ff., Bd. IV. S. 96, 221 ff. — Mohl, II. S. 425—438. — Bluntschli, Staats-Wört.B. VIII. S. 439—443. — Pütter's Selbstbiographie, Gött. 1798. Teichmann.

Pütter, K. Th., ♂ 3. IV. 1803 in der Stennort bei Hagen in der Grafschaft Mark, war Professor zu Greifswald, † 13. V. 1873.

Schriften: Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft, Leipz. 1843. — Das praktische Europäische Fremdenrecht, Leipz. 1845. — Der Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846. — Zeitschr. für Staatswissenschaft 1850, S. 299 ff. — Archiv für civil. Praxis XXXVII. 384; XXXVIII. 57.

Lit.: Kaltenborn, Kritik, 162. — Mohl, I. 342, 379, 443. — Bulmerincq, Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, Leipz. 1874, S. 89.
Teichmann.

Püttmann, Josias Ludwig Ernst, ♂ 1730 zu Ostrau bei Zörbig, stud. in Leipzig, wurde Advokat, 1761 Doktor, 1764 Oberhofgerichtsadvokat, 1771 ord. Prof., zog sich 1779 zurück, † 1796.

Schriften: Diss. de querela inofficiosi test. fratribus uterinis haud concedenda, Lips. 1761. — Interpret. et obs. lib. sing., Lips. 1763. — Probab. jur. lib. sing., Lips. 1768, 1773. — Adversariorum jur. civ. l. I.—III., Lips. 1778. — Diss. de variis causis nonnullis adulterii poenam mitigandi spuriis, Lips. 1775. — Elementa jur. crimin., Lips. 1779, ed.

Biener, 1802. — Elem. jur. feud., Lips. 1781. — Er gab heraus: Mascovii opuscula juridica ac philos., 1776. — Westenbergii opusc. acad. trias, 1795.

Lit.: Meusel, Lexikon, X. 558—563. Teichmann.

S. 482 im Art. Röder Z. 6 l. „Giron" statt „Giner". Der Lit. ist hinzuzusetzen: Strauch in v. Weech, Bad. Biographien, III. (1881) S. 130—132.

S. 526 hinter Art. Samhaber einzufügen:

Samuely, Adolf, * 21. XII. 1843 zu Jägerndorf (Oesterr. Schlesien), verlebte einen Theil seiner Jugend in Ungarn, wurde durch seine Studien nach Deutschland geführt, wo namentlich Heidelberg auf seine wissenschaftliche Richtung entscheidend einwirkte, promovirte 1865 zu Heidelberg, Dozent daselbst, als Professor nach Bern berufen, an welcher Hochschule er während zehn Jahren mit großem Erfolge lehrte, † (als Rektor) 30. VIII. 1881.

Schriften: Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in der konstit. Monarchie, Berl. 1869. — Art. 50 der Schweiz. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Gutachten. Bern 1875. — Zur Interpretation des Art. 50 Abs. 2 der Schweiz. Bundesverfassung v. 29. Mai 1874, Bern 1875 (auch französisch). — Gerichtssaal Bd. 32 (1880) S. 1—30. — Lehrbuch des Strafrechts (Manuskript).

Lit.: Der Bund Nr. 241 vom September 1881. — Krit. V.J.Schrift XI. 615. — Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, I. (1877) S. 41.

Teichmann.

S. 531 Z. 9 v. o. l. „Concilio" statt „Consilio".

S. 532 im Art. Savigny Schriften (drittletzte Z.) l. Guthrie, Edinb. 1869, 2. ed. 1880. — In der Lit. hinzuzusetzen: Laurent, Droit civil international, 1880 I. 603 ss., II. 192, 329, 404, 465.

S. 593 Z. 3 v. u. l. „nach" statt „aus".

S. 641 Z. 1 v. u. l. „sulla" statt „sulta".

S. 711 Z. 24 v. o. l. „gegen 1500" statt „900".

S. 823 hinter Art. Stübel einzufügen:

Stückgüter. 1) Der Seefrachtvertrag bezieht sich entweder auf das Schiff im Ganzen, oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes, endlich auf die Beförderung einzelner Güter, diese heißen S. Man sagt „auf S. laden" charge à cueillette, ein so befrachtetes Schiff engl. general ship. Liefert der Ablader auf Aufforderung des Schiffers die S. nicht ohne Verzug ein, so hat Letzterer keine Verpflichtung zu warten, vielmehr Anspruch auf Frachtlohn oder Ausfall, sofern Ersatzgüter eingenommen sind. Sind die S. bereits geladen, so steht dem Ablader kein Anspruch auf Wiederausladen zu, wenn damit eine Verzögerung der Reise verbunden, oder ein Umladen nöthig wird; es sei denn alle übrigen Befrachter genehmigten. Jedenfalls ist die volle Fracht mit Auslagen zu zahlen und wegen etwaigen Antheils an Havarie, Bergungshülfskosten u. Bodmereigeldes Sicherheit zu stellen. Ist mit dem Schiffer, welcher auf S. geladen, die Zeit der Abreise nicht bestimmt, so wird sie durch den Richter des Ladungsplatzes (Preußen, Hamburg, beide Mecklenburg, Oldenburg der Amtsrichter; Lübeck, Bremen, bei Werthen bis 300 Mark ebenfalls, sonst Handelsgericht — Ztschr. f. d. ges. H.R. XXV. S. 522 ff.) festgesetzt. Im Uebrigen wird auf den Art. Seefracht verwiesen.

Lit.: Kommentar zum Allgem. Deutschen HGB. von Makower zu Art. 557, 589 bis 591, 605, 606, 643. — Lewis, Das Deutsche Seerecht. — Kaltenborn, Seerecht.

2) S., welche nicht nach Maß oder Gewicht, sondern nach der Stückzahl aufgeführt und verkauft werden (Ballen, Ries, Pack, Gros u. s. w.). Solche S. sind Papier, Garn, Stab und Faßholz, Leder, Kohlen (Lowry Steinkohlen = 100 Ctr., Braunkohlen = 200 Ctr.) u. s. w.

Lit.: Rothschild, Taschenbuch für Kaufleute, 25. Aufl. I. S. 284. Keyßner.

S. 888 im Art. Tissot Lit. l. Vapereau — Nouv. Revue hist. 1880, p. 50 (cahier novembre, décembre).

S. 893 im Art. Todesstrafe Z. 9 v. u. l. Pestanstalten (Patent vom 21. Mai 1805).

S. 951 Z. 24 v. u. füge hinter „ordentliche" hinzu: „oder außerordentliche". Z. 10 v. u. l. „sind" statt „hier". Z. 6 v. u. l. „nicht abgeändert, da die U. zu den Präsumptionen (EG. zur CPO. § 16 Nr. 1) gehört."

S. 952 Z. 8 v. o. l. „656 ff." statt „6, 56 ff."
S. 1004 hinter Art. Valla einzufügen:

Valroger, François-Lucien de, ♁ 1807 zu Avranches, studirte in Caen, promovirte 1832, wurde 1837 Professor des Code civil, lehrte 12 Jahre neben Demolombe, daneben Advokat, errang 1850 in Paris den Lehrstuhl der Geschichte des Römischen und Französischen Rechts, welcher für Poncelet gegründet worden war, † 30. VIII. 1881.

Er schrieb namentlich: Les Barbares et leurs lois, 1867 (Revue critique). — Les Celtes, la Gaule celtique, 1879.

Lit.: Gazette des Tribunaux du 3 septembre 1881. — Semaine judiciaire 1881 p. 592.

Teichmann.

S. 1005 Z. 6 v. o. l. „diese" statt „diesen". Z. 11 v. u. l. „nuda" statt „eine".
S. 1216 Z. 11 v. u. l. „Grundbesitz" statt „Grundsatz".
S. 1218 Z. 18 u. 17 v. u. streiche: „und dem ganzen Norddeutschen Bunde für die Wahlen zum Reichstage".
S. 1293 hinter Art. Wechselprozeß einzufügen:

Wechselregreß (von regredi, Zurückgehen, Zurückgreifen) umfaßt im Allgemeinen die Thatsache, daß ein Wechselinhaber wegen eines die Wechselzahlung gefährdenden Ereignisses sich „zurückwendet" an einen Wechselschuldner, welcher Abhülfe oder Ersatz schaffen muß, weil er „regreßpflichtig" ist. Diese Thatsache tritt insbesondere bei der Tratte ein, dann nämlich, wenn der nächste Zweck der Tratte, daß der Bezogene eine Zahlung an den rechtmäßigen Inhaber der Tratte leisten solle, nicht erreicht werden kann oder die Erreichung desselben wenigstens als unwahrscheinlich oder gefährdet erscheint: dann kann sich der Inhaber des Wechsels an Denjenigen oder an Diejenigen, welche ihm oder seinen Vormännern den Wechsel gaben (begaben), zurückwenden: im Uebrigen hat dieses Sichzurückwenden einen je nach seiner Veranlassung sehr verschiedenen Inhalt. Wenn der Bezogene, nachdem ihm der Wechsel zum Zweck der Annahme (Acceptation) präsentirt wurde, die Annahme verweigert oder nicht vollständig ertheilt oder gar nicht aufzufinden ist u. s. w., so hat der Inhaber des Wechsels Grund zu befürchten, es werde auch die gehoffte Zahlung am Verfalltage verweigert werden, und dieser Befürchtung oder wenigstens Unsicherheit wegen kann er sich an den Aussteller (oder die Indossanten) zurückwenden und von ihnen Sicherheitsbestellung fordern. Dies ist der „Regreß Mangels Annahme". Ganz dieselbe Befürchtung tritt aber auch dann ein, wenn der Bezogene zwar den Wechsel acceptirte, hinterher jedoch, bevor der Verfalltag eintrat, in eine derartig schlimme Vermögenslage geräth, daß er am Verfalltage voraussichtlich kaum im Stande sein dürfte, die Wechselsumme zu zahlen, selbst wenn er sie auch zahlen wollte. Deshalb kann sich auch in diesem Falle der Inhaber des Wechsels an den Aussteller oder die sonstigen Vormänner zurückwenden, indem er von ihnen Sicherheitsbestellung fordert, und diese Forderung ist der „Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten". Dieser Regreß und der zuerst erwähnte „Regreß Mangels Annahme" bilden die beiden Fälle des sog. „Sekuritätsregresses", „Regreß auf Sicherstellung", Kautionsregreß.

Von noch größerer Bedeutung als der sog. Sicherheitsregreß ist jedoch der „Regreß Mangels Zahlung"; auch von diesem kennt unser Recht zwei Arten: Erstens: Wenn bei Verfall des Wechsels die Zahlung desselben aus irgend welchem Grunde nicht erfolgt (gleichviel ob der Wechsel vom Bezogenen vorher angenommen worden war oder nicht), so tritt die (subsidiäre) Haftpflicht des Ausstellers und der Indossanten, überhaupt der Wechselgaranten in den Vordergrund und gelangt zur wichtigsten Aeußerung: der Inhaber des Wechsels (d. i. der Remittent oder, wenn der Wechsel girirt wurde, der letzte Indossatar) wendet sich mit der Forderung der Regreßsumme zurück an die Garanten des Wechsels. Diese Forderung ist der „Regreß des Wechselinhabers Mangels Zahlung". Zweitens: Wenn der Wechselinhaber den ebenerwähnten Regreß Mangels Zahlung genommen hat, und zwar

indem er von einem Indossanten des Wechsels die Zahlung der Regreßsumme forderte und gegen Aushändigung des Wechsels auch wirklich erlangte, so daß nun dieser Indossant in den Besitz des Wechsels gesetzt ist, so kann sich dieser nun seinerseits bezahlt machen durch einen Regreß an seine Vorgaranten (nämlich den Aussteller und die allenfallsigen Vorindossanten) und dieser Regreß heißt „Remboursregreß", auch „Regreß des Indossanten". —

Alle Regreßforderungen haben materiellrechtlich denselben Charakter wie die Klage auf Zahlung der Tratte, welche gegen den Acceptanten erhoben wird: sie sind wechselmäßige Ansprüche; dieser ihrer Natur nach eignen sie sich insgesammt zur Einklagung im Wechselprozesse; allein bei den Sekuritätsregressen finden — der Natur des Urkundenprozesses wegen — Ausnahmen statt, hierüber s. d. Art. Wechselprozeß. Wenn die Regreßklage im Wege des ordentlichen Verfahrens gegen den Wechselschuldner (Regreßschuldner) erhoben wird, so bleibt ihm doch die materielle Wechselstrenge und der regreßpflichtigte Beklagte (Aussteller, Indossant oder Avalist) darf sich auch im ordentlichen Verfahren nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (s. d. Art. Wechseleinreden und Wechselprozeß). Normale Voraussetzung jeder Regreßnahme ist die formelle Beurkundung jener gefährdenden Thatsache, wegen welcher der Wechselinhaber Regreß nimmt; diese Beurkundung ist der Protest (s. d. Art. Wechselprotest). Wie der Protest je nach seiner Veranlassung einen sehr verschiedenen Inhalt und Zweck hat, so auch die Regreßnahme im Einzelnen.

Verweigert der Bezogene die Annahme oder giebt er eine Erklärung ab, welche der Verweigerung der Annahme wechselrechtlich gleichkommt, so kann der Inhaber des Wechsels gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes von dem Indossanten und dem Aussteller Sicherheitsbestellung dafür fordern, daß die Bezahlung der Wechselsumme oder des nicht angenommenen Betrags derselben, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde; die Regreßpflichtigen haben aber das Recht, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalt oder Behörde niederzulegen. (In Betreff der Deposition s. Kowalzig, a. a. O. S. 72, 73). Die geforderte Sicherheit kann in Verpfändungen, Bürgschaftsbestellung u. dgl. bestehen; zur Legitimation des Regreßberechtigten gehört lediglich der Besitz der Protesturkunde; die Wirkung der bestellten Sicherheit erstreckt sich über die veranlassenden Regreßberechtigten hinaus: die Kaution haftet auch allen übrigen Nachmännern der Bestellung, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen; sie sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Fall berechtigt, daß sie gegen die Art oder Größe der Kaution begründete Einwendungen geltend zu machen im Stande sind. Ueber das weitergehende Französische (Code de comm. art. 120, 163) und das ältere Recht s. Kuntze, a. a. O. S. 92 ff.; Bierer, a. a. O. S. 76.

Die Kaution muß zurückgegeben werden, wenn sie zwecklos ist. Dies ist der Fall, sobald die wechselmäßig vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt; ferner wenn die Kaution verjährt ist: nämlich wenn gegen denjenigen Regreßpflichtigen, welcher die Sicherheit bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist; oder endlich, wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt, oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Der zweite Fall von Sicherheitsregreß liegt vor, wenn Sicherheitsprotest in einem der unter dem Art. Wechselprotest Ziff. 3 (s. oben Bd. III. S. 1289) aufgezählten gesetzlichen Fälle richtig erhoben worden ist. Dabei hat der Besitzer des Wechsels zunächst von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu verlangen; der bloße Besitz des Wechsels vertritt hierbei die Stelle einer Vollmacht, in gesetzlich aufgezählten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten

ist, Protest erheben zu lassen. Diese gegen den Acceptanten gerichtete Kautionsforderung ist eine Wechselforderung, sie umfaßt auch die Protest- und Prozeßkosten und kann, soweit sie im Urkundenprozeß geltend gemacht werden könnte (also Fungibilien gefordert werden u. s. w.), im Wege des Wechselprozesses geltend gemacht werden. Doch steht dem Acceptanten eine Einrede gegen den Kautionsanspruch zu, wenn das zwischen ihm und dem Kautionskläger bestehende Rechtsverhältniß (z. B. Deckungsverhältniß) seinem Zwecke und Inhalte nach die Zulässigkeit des Sicherstellungsanspruchs ausschließt (s. die Entsch. des ROHG. bei Borchardt, a. a. O. S. 176 Zus. 390), vorausgesetzt, daß die Einrede vorliegenden Falls auch prozeßrechtlich zulässig ist. Um die Sicherstellung vom Acceptanten zu verlangen, bedarf es der Protestaufnahme nicht (auch bei domilizirten Tratten nicht, s. Entsch. bei Borchardt, a. a. O. S. 174—175 Zus. 384); dieselbe wird erst nöthig, wenn der Acceptant die Sicherheit nicht leistet; dann ist der Inhaber des Wechsels nämlich nur unter der Voraussetzung in der Lage, Sekuritätsregreß gegen die Garanten des Wechsels zu nehmen, daß durch eine Protesturkunde sowol die Unsicherheit des Acceptanten, nämlich das Vorhandensein eines der gesetzlichen Gründe jener Protestaufnahme (Konkurs oder sonstige Insolvenz, hierzu vgl. die Entsch. des ROHG. Bd. X. S. 168; Bd. XIII. S. 275, fruchtlose Exekution), als auch die Verweigerung der Kautionsbestellung seitens des Acceptanten konstatirt ist.

Wenn in den beiden gesetzlich aufgezählten Unsicherheitsfällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und deshalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherheit fordern (Art. 25—28). Nach einer Entsch. des ROHG. (Bd. XX. S. 112) ist durch die Bestimmungen der WO. nicht ausgeschlossen, daß aus Gründen, die das Wechselrecht nicht nennt, wol aber das einschlägige Landes- oder Gem. Recht anerkennt, Arrest gegen einen Wechselschuldner zum Zwecke der Sicherstellung verfügt werde.

Während dem Sicherheitsregreß überhaupt nur die Bedeutung einer vorbereitenden und für Eventualitäten sichernden Maßnahme zukommt, besiegelt der Regreß Mangels Zahlung das Schicksal einer wechselrechtlichen Forderung definitiv; die Einführung des Regresses Mangels Zahlung krönt gewissermaßen den Bau der wechselrechtlichen Ansprüche und schafft erst die Cirkulationsfähigkeit der Wechselbriefe in großem Maßstabe. Dies gilt namentlich und in erster Linie von dem „Regreß des Inhabers“, nämlich des Remittenten oder letzten Indossatars, d. i. desjenigen, welcher Protest Mangels Zahlung erheben ließ.

In der Geschichte dieses Regreßrechts macht sich geltend, daß die formale Natur des Wechsels, sowie die ordermäßige Negoziabilität desselben sich nur allmählich entwickelten, demnach die Uebertragung der Wechselforderungen von einem ersten Gläubiger auf einen zweiten als Art einer Cession aufgefaßt und behandelt wurde; daraus erklärt sich, daß die älteren WO. dem regreßnehmenden Wechselinhaber nur den Reihenregreß (regressus per ordinem) gestatteten, welcher darin bestand, daß jeder Wechselinhaber sich nur an seinen unmittelbaren Vormann, der letzte Indossatar sich demnach nur an seinen, den letzten Indossanten halten konnte — gleichwie etwa ein Cessionar nur seinen Cedenten im Eviktionsfalle in Anspruch nehmen kann. Nachdem aber die Bedeutung des an Order gegebenen Wechselversprechens vollständig und richtig erfaßt worden, diesem entsprechend die Wechselbegebung des Ausstellers und eines jeden Indossanten so zu verstehen ist, daß daraus jeder ordnungsmäßige Nehmer des Wechsels berechtigt werden soll, hat das Einhalten jener Reihenfolge in der Regreßnahme keinen Sinn mehr und demgemäß räumt die Deutsche WO. dem Wechselinhaber, welcher Regreß nehmen will, ein unbeschränktes Wahlrecht unter den Regreßpflichtigen ein, insofern er nach seiner Wahl Regreß nehmen kann gegen den Aussteller, den ersten, zweiten oder einen

spätern Indossanten, einen Avalisten u. s. w. oder mehrere zugleich. Die Deutsche WO. giebt dem Wechselinhaber das Recht des springenden Regresses (regressus per saltum), und zwar mit dem vollen Variationsrechte (jus variandi), so daß die einmal übersprungenen (d. h. nicht der Reihe nach in Anspruch genommenen, sondern einstweilen von dem Regreßanspruche verschont gebliebenen) Regreßpflichtigen durch dieses Ueberspringen nicht von dem Regresse befreit werden, der Regreßnehmer vielmehr auf sie zurückgreifen kann, wenn ihm dies nöthig erscheint. (Nicht alle WO., welche den Sprungregreß gestatten, räumen auch das Variationsrecht ein.) In zwei Beziehungen bleibt aber die Reihenfolge der vorausgegangenen Wechselbegebungen doch ohne wechselrechtliche Bedeutung, auch nach der Deutschen WO., nämlich insofern als 1) der Rembourssregreß nur gegen einen früheren Indossanten oder den Aussteller (d. i. gegen einen Vormann) — wenn auch mit Ueberspringungen — gerichtet werden kann, und 2) die Notifikation der beim Bezogenen mangelnden Zahlung der Reihe nach bewirkt werden muß, nämlich vom Nachmann an den unmittelbaren Vormann zu richten ist.

Was den Inhalt des Regreßanspruchs anlangt, so beschränken sich nach gesetzlicher Bestimmung (Art. 50 der Deutschen WO.) die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, auf: a) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab (vgl. hierzu die Entsch. des ROHG. vom 24. Januar 1871 und Borchardt a. a. O. Zus. 585 a); b) die Protestkosten und andere Auslagen; c) eine Provision von $1/3$ Prozent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als an dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. (Man nennt diese Berechnungsart das „System des fingirten Rückwechsels".) Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen. Hierüber s. d. Art. Kursberechnung.

Auf demselben Fundamente wie der „Regreß des Inhabers", nämlich auf der formalen Natur und der Negoziabilität des Wechsels, steht der Rembourssregreß; doch überragt dieser den erstern, der eine größere juristische Bedeutung für sich in Anspruch nehmen kann, durch eine erhöhte ökonomische Bedeutung. Man rechnet den Rembourssregreß zu dem Regreß Mangels Zahlung, man könnte ihn aber ebenso gut Regreß wegen Zahlung nennen; wenn nämlich ein Indossant einen Wechsel, der Mangels Zahlung protestirt wurde, freiwillig (z. B. in einer nach Art. 48 zulässigen Weise) oder durch die Regreßklage des Wechselinhabers gezwungen, eingelöst hat, indem er die nach Art. 50 der WO. zusammengesetzte und berechnete Regreßsumme bezahlte, so wird er in den Besitz des quittirten Wechsels gesetzt und kann sich dann für den Aufwand der Wechselsumme bezahlt machen („sich remboursiren") dadurch, daß er gegen einen Vormann den Rembourssregreß nimmt. Die Einlösung erfolgt nämlich stets nur gegen Aushändigung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung (Art. 54 der Deutschen WO.) und jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament (insbesondere die Unterschriften derselben) ausstreichen (Art. 55 der Deutschen WO., s. hierzu Borchardt, a. a. O. Zus. 625), ein ausgestrichenes Indossament gilt aber als nicht geschrieben (Deutsche WO. Art. 36). Ob die Auslage, Baarzahlung u. dgl. wirklich oder in welcher Weise sie stattgefunden hat, ist — nach Entsch. d. ROHG. Bd. III. S. 128, Bd. XIV. S. 327, Bd. XVI. S. 368 — ohne Einfluß auf den Rembourssregreß. Aber auch Der-

jenige (nämlich ein Vormann, früherer Indossant), welcher auf dem Wege des gegen ihn gerichteten Rembourregresses Regreß leisten mußte, kann selbst wieder, sofern er noch einen oder mehrere Vormänner hat, gegen diese (d. i. Aussteller oder Vorindossanten) alsdann seinerseits Regreß nehmen, Rembourregreß des einlösenden Rembourregressaten, und so fort bis kein regreßpflichtiger Vormann mehr vorhanden ist. Die beim Rembourregreß übersprungenen Indossanten werden durch das Ueberspringen frei, weil kein Rembourregreßnehmer zurückgreifen kann. Ein Indossant, welcher Rembourregreß nimmt, ist nach gesetzlicher Bestimmung (Art. 51 der Deutschen WO.) berechtigt, von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern: a) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung; b) die ihm erstandenen Kosten; c) eine Provision von $^1/_2$ Prozent (vgl. hierzu Entsch. d. ROGH. Bd. XVIII. S. 137).

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat (d. i. System des fingirten Rückwechsels). Diese Berechnungen finden, wenn mehrere Rembourregreßnahmen nacheinander erfolgen, jedesmal aufs Neue statt, — System der mehrfachen Retourrechnung. Deswegen steigt die Regreßsumme mit jeder neuen Regreßnahme (Kumulationssystem). (S. d. Art. Kursberechnung und vgl. O. v. Wächter a. a. O., S. 884.)

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung zur Anwendung, welche beim Regreß des Inhabers maßgebend ist.

Rembourregreß kann gegen einen früheren Indossanten oder den Aussteller nicht blos jener Indossant nehmen, welcher den Wechsel eingelöst hat, sondern auch derjenige Indossant, welcher den Wechsel als Rimesse erhalten hat. Man versteht unter einer Rimesse einen gewöhnlichen gezogenen Wechsel, der von einem Inhaber einem Garanten dieses Wechsels als Deckung oder Zahlung einer beliebigen Forderung zugesandt wird, welche der Garant gegen jenen Inhaber hat oder haben wird, z. B. zum Zwecke der Vereinigung des Kaufpreises für eine Waarenlieferung, welche der Indossant, der ein Vormann des den Wechsel zur Zahlungsausgleichung zusendenden Wechselinhabers ist, an Letzteren gesandt hat; oder zum Zwecke einer Gutschrift im Kontokorrentverkehr. (Vgl. auch d. Art. Wechsel. Doch wird das Wort Rimesse auch in weiterer Bedeutung von Zusendung von Zahlungsmitteln und Papier überhaupt gebraucht.) Die Zusendung des Wechsels zum Zweck einer Zahlung oder Deckung (d. i. als Rimesse) an einen Wechselschuldner kann mit oder ohne (neue) Indossirung geschehen. Dadurch, daß der Indossant überhaupt rechtlich in den Besitz des eine ihn verpflichtende Unterschrift tragenden Wechsels gelangte, ist er in der Lage, seinerseits Vormänner mit Regreß zu belangen. Ueber die Art der Regreßnahme seitens des Wechselinhabers oder des Remboursanten — Retourrechnung, System des fingirten Rücktritts, System der mehrfachen Retourrechnung — s. die Art. Kursberechnung und Rückwechsel. Im Einzelnen ist in Bezug auf den Regreß Mangels Zahlung noch darauf aufmerksam zu machen, daß nach Deutschem Recht das Variationsrecht (Art. 49 der WO.) unbeschränkt ist und auch der Rembourregredient die freie Wahl unter den Wechselgaranten hat, jedoch so, daß die durch Ausübung dieser Wahl einmal Uebersprungenen frei werden; jeder Wechselschuldner kann sich übrigens dem W. entziehen; es hat nämlich jeder Wechselgarant das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern. (Einlösungsbefugniß extra ordinem.) Ueber die dem Wechselnehmer obliegende Notifikationspflicht s. d. Art. Notifikation,

auch d. Art. Nothhülfe (Ehrenannahme, Art. 58 der WO.). Ueber die Verjährung des W. s. d. Art. Wechselverjährung.

Quellen: Allg. Deutsche WO. Art. 47—52. — Code de comm. art. 120 ss., 160 ss.

Lit.: Thöl, H.R., Bd. II., W.R., 4. Aufl., §§ 99—105. — O. v. Wächter, Encyklopädie des W.R., 1880 S. 822—873. — Kuntze, Deutsches W.R., 1862, S. 92 ff. — H. Bierer, Deutsche Wechsellehre mit vergleichender Darstellung des Französ. Rechts, 2. Aufl., S. 71 ff. — F. Kowalzig, Allg. Deutsche WO., 3. Aufl., Berlin 1882, S. 72—77. — Ueber Wechselkurs s. die bei dem Art. Kursberechnung anges. Lit. und hierzu noch M. Schraut, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Verhältnisse, Leipzig 1881. — Gareis, Kurzgef. Lehrbuch d. H.R., §§ 100—106. — Die einschlägigen Entscheidungen d. ROHG. u. des Reichsger. s. bei Borchardt, Allg. Deutsche WO., 7. Aufl., u. Fuchsberger, Die Entscheidungen rc., 1881, zu den anges. Art. der WO.

Gareis.

Wechselunterschrift. Diese gehört zu den wesentlichen Erfordernissen sowol des gezogenen wie des eigenen Wechsels, sofern der Aussteller auf dem Wechsel sich unterschreiben muß. Sie hat zwar nicht die Bedeutung, daß durch sie allein schon die Wechselobligation entstehe, vielmehr bedarf es zur Entstehung von Recht und Pflicht aus dem Wechsel noch des Gebens und Nehmens des richtig unterschriebenen Wechselbriefes (s. d. Art. Wechsel, die Theorie des juristischen Wesens des Wechsels); allein sie ist mit Recht als eine der vornehmsten wesentlichen Erfordernisse jedes Wechselbriefes anzusehen, als dasjenige, welches dem Uebernehmer einer Wechselverbindlichkeit die durch diese bewirkte Bindung des Willens zunächst ins Bewußtsein zu rufen geeignet sein dürfte. Die Allg. Deutsche WO. bezeichnet (Art. 4 Ziff. 5) als wesentliches Erforderniß: die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; die Unterschrift muß eine handschriftliche (Namenszug, nicht etwa nur ein Stempelabdruck) des Ausstellers selbst oder eines hierzu bevollmächtigten Vertreters sein; der Prokurist einer Firma ist zur Ausstellung von Wechseln für dieselbe ohne Weiteres berechtigt und soll dabei die Firma in Prokura und mit seinem Namen zeichnen (doch kann auch seine bloße Namensunterschrift genügen); dagegen bedarf jeder andere Handlungsbevollmächtigte einer besonderen Vollmacht, welche bei der Zeichnung angedeutet sein soll. Ueber die Vertretungsbefugniß entscheiden im Uebrigen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Personen, die des Schreibens unkundig sind, oder Blinde können sich nicht durch eine bloße Unterzeichnung wechselmäßig verpflichten, sondern, wenn überhaupt, nur unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung der Unterzeichnung, worüber die Landesrechte maßgebend sind. Die Unterschrift muß in jedem Falle eine ersichtliche Unterzeichnung des Wechselbriefes sein, d. h. örtlich am Ende oder unter dem Ende des Textes stehen (vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. IX. S. 422, Bd. XIX. S. 89), während auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung, überhaupt auf die Reihenfolge, in welcher die gesetzlichen Erfordernisse des Wechsels im einzelnen Falle erfüllt werden, Nichts ankommt. Ueber „mangelhafte Unterschriften" s. Deutsche WO. Art. 94; hierzu Borchardt, a. a. O. S. 521; Gareis, a. a. O. S. 537, 538.

Aber nicht blos eine W. des Ausstellers ist von wechselrechtlicher Bedeutung: es kann überhaupt keine wechselrechtliche Obligation entstehen ohne Unterschrift des Uebernehmers dieser Obligation und es wird Jedermann, der seinen Namen auf einen Wechsel unter dem Namen eines bereits vorhandenen Wechselgaranten schreibt, Wechselschuldner; letzteres ist der Fall beim sog. Aval, welchen man, nicht ganz zutreffend, auch Wechselbürgschaft nennt. Ersteres zeigt sich daran, daß sowol zum Indossament, als auch zum Accept sowie zum Ehrenaccept die W. erforderlich ist. (S. die einschlägigen Art. Indossament, Wechselaccept, Nothhülfe, auch Wechselaussteller.) In Bezug auf die Art der Unterschriftsabgabe, Beglaubigung und Bevollmächtigung gilt das von der W. des Ausstellers oben Gesagte; nur ist hinsichtlich des Platzes, welchen die U. einzunehmen hat, abweichend zu bemerken, daß die U. des Indossanten auf dem Rücken des Wechsels,

die des Acceptanten sowie des Ehrenacceptanten aber auf der Vorderseite des Wechsels, jedoch an beliebiger Stelle derselben stehen darf, während die des Avalisten stets unter der eines anderen Regreßgaranten zu stehen hat.

Quellen: Allg. Deutsche WO. Art. 4 Ziff. 5, Art. 94.

Lit.: Sohm in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XXIII. S. 477 ff. — Thöl, H.R., Bd. II., W.R., 4. Aufl. § 64. — O. v. Wächter, Encykl. des W.R., 1880 S. 935—938, 416—419. — Borchardt, Deutsche WO., 7. Aufl., Zus. 942. — Fuchsberger, Entsch. 1881 zu Art. 4 Ziff. 5, Art. 94. — F. Kowalzig, Allg. Deutsche WO., 3. Aufl. 1882, S. 19—25. — Gareis, Kurzgef. Lehrb. des H.R., S. 463, 473, 536—538.

Gareis.

Wechselverjährung. Die Art der Cirkulation der Wechselbriefe, die internationale Natur des Verkehrs mit Wechseln und die Höhe der darin versirenden Werthe, sowie die Strenge der Haftung machten von dem Beginn des Wechselrechts an wünschenswerth, der zuletzt genannte Umstand aber auch möglich, daß die Geltendmachung der rechtmäßigen Ansprüche an kurze Verjährungsfristen geknüpft wird. In der That haben die WO. die rasche Abwickelung der Wechselgeschäfte durch Einführung einer besonderen W. beträchtlich gefördert. Es kann übrigens darüber gestritten werden, ob alle diejenigen Fristen, welche im Wechselrecht als Verjährungsfristen bezeichnet werden, in der That solche und nicht vielmehr sog. gesetzliche Befristungen sind, hierüber s. Alex. Grawein a. a. O. und den Art. Nothfrist. Hiervon abgesehen ist zu konstatiren, daß die W. nach Gemeinem Rechte nicht von Amtswegen berücksichtigt wird (s. Entsch. des ROHG. Bd. VI. S. 229, Bd. II. S. 124), nach demselben Rechte kann aber auf die gesetzlichen Verjährungsfristen nicht durch vorausgegangenen Vertrag verzichtet werden (Entsch. d. ROHG. Bd. IV. S. 377, Bd. VI. S. 229, Bd. XI. S. 348), wol aber durch einen späterhin, nach eingetretener Verjährung abgeschlossenen Vertrag auf die Geltendmachung der W. (Entsch. d. ROHG. Bd. II. S. 66, Bd. VI. S. 367, Bd. XI. S. 348). Die kürzeste W.frist besteht zu Gunsten des Ehrenacceptanten; seine wechselmäßige Verpflichtung erlischt, wenn ihm der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Zahlung vorgelegt wird. (Ist aber beim Ehrenacceptanten spätestens an diesem zweiten Werktage Protest Mangels Zahlung erhoben, so verjährt der Anspruch gegen ihn wie der Regreßanspruch des Wechselinhabers gegenüber dem Aussteller und Indossanten.) Am längsten haftet hingegen der gewöhnliche Acceptant: der wechselmäßige Anspruch gegen ihn verjährt erst in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet ohne Rücksicht darauf, ob die Ansprüche gegen die Garanten verjährt sind oder nicht. Das gilt auch von Sichtwechseln und von Nachsichtwechseln. Der Verfalltag selbst wird nicht mitgerechnet. (Hierüber vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. VII. S. 41, IV. 344, 376, XVI. 346.)

Die Regreßansprüche des (letzten) Inhabers einer Tratte (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner (Indossanten) verjähren, vorausgesetzt, daß der konkret in Anspruch genommene Wechselverpflichtete im Geltungsgebiet der Deutschen WO. domilizirt ist: a) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern zahlbar war; b) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; c) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

a) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;

b) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

c) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung. (Ueber die Berücksichtigung fremder Rechte, Statutenkollision s. die Entsch. d. ROHG. Bd. XIV. S. 258, Bd. XVIII. S. 186.) Hinsichtlich des Einflusses der Zahlungsstundungen auf die W. s. Entsch. des ROHG. Bd. IV. S. 375, des Protesterlasses ebenda Bd. IV. S. 376, des Krieges ebenda Bd. XI. S. 318, der Vis major überhaupt s. d. Art. **Vis major** am Ende. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels gerechnet.

Nach der Verjährung der Wechselklage kann gegen den Aussteller oder gegen den Acceptanten möglicherweise noch die (civilrechtliche) **Bereicherungsklage** fortbestehen, nicht aber gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist.

Die Verjährung wird unterbrochen a) durch Behändigung der Klage oder Streitverkündigung; b) durch Ueberreichung eines Gesuchs um Zustellung einer Klage oder Streitverkündigung mittels öffentlicher Bekanntmachung oder Requisition (Deutsche CPO. § 190); c) durch Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung (mittels Incidentklagen und -Widerklagen oder Kompensation) gemäß CPO. § 254; d) durch mündlichen Vortrag der Klage vor dem Amtsgericht, wenn beide Parteien erschienen sind, gemäß CPO. § 461 Abs. 2; e) durch mündlichen Vortrag der Klage im Termin eines vereitelten Sühneversuchs gemäß CPO. § 471 Abs. 2.

In allen diesen Fällen wird die Verjährung nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage oder Streitverkündigung gerichtet ist, unterbrochen.

Quellen: Allg. Deutsche WO. Art. 60, 77—79, 100. — Code de comm. art. 189.

Lit.: A. **Grawein**, Verjährung und gesetzliche Befristung. Eine civilistische und wechselrechtliche Untersuchung u. s. w., I. Theil Leipzig 1880. — **Thöl**, H.R., Bd. II. W.R., 4. Aufl., §§ 193—197. — O. v. **Wächter**, Encykl. des W.R., 1880 S. 966—992. — **Borchardt**, Allg. Deutsche WO., 7. Aufl. S. 324—340 u. a. — **Kowalzig**, Allgem. Deutsche WO., Berlin 1882, S. 138—146, 219. — **Fuchsberger**, Die Entsch. des ROHG. und des Reichsger., Gießen 1881, zu den angef. Art. der WO.

Gareis.

I.

Verzeichniß der Mitarbeiter

mit Beifügung der von ihnen bearbeiteten Artikel.

Die hinter den Artikeln mit lateinischen Lettern gesetzte Zahl bedeutet die Bandzahl, diejenige mit arabischen Lettern die Seitenzahl des bezüglichen Bandes.

---

*) Sind sämmtlich biographische Artikel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Franklin, Professor Dr. O., Tübingen:

Fuchs, Oberlandesgerichtsrath Professor Dr., Jena:

Gareis, Professor Dr. C., Gießen:

Geßner, Legationsrath Dr., Dresden:

Geyer, Professor Dr. A., München:

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

II.

Sachregister.

Die Verweisungen beziehen sich auf Band und Seitenzahl. Gesperrter Druck bedeutet, daß für den betreffenden Gegenstand ein besonderer Artikel vorhanden ist.

A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Digitized by Google

Digitized by Google

C.

Digitized by Google

D.

Digitized by Google

Digitized by Google

E.

Digitized by Google

F.

Digitized by Google

Digitized by Google

G.

Digitized by Google

H.

Digitized by Google

J.

Jod.

Digitized by Google

K.

Digitized by Google

Digitized by Google

L.

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

Digitized by Google

N.

O.

Digitized by Google

Digitized by Google

Q.

R.

Digitized by Google

Digitized by Google

S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

T.

Digitized by Google

U.

V.

W.

Digitized by Google

Z.

Digitized by Google

Neuer Nekrolog der Deutschen = Neuer Nekrolog der Deutschen, Weimar 1824—1854 (Fortsetzung zu Schlichtegroll's Nekrolog, Gotha 1791—1806).
Nicéron = Nicéron, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans la république des lettres, Paris 1727—1745.
Nouvelle biographie universelle = Nouvelle biographie universelle, Paris 1847—1850.
Nypels = Nypels, Bibliothèque choisie du droit criminel, Brux. 1864.
Ompteda = Ompteda, Literatur des gesammten natürlichen und positiven Völkerrechts, Regensburg 1785.
Ott, Beitr. = Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des Römisch-kanonischen Prozesses in den Böhmischen Ländern, Leipz. 1879.
Pütter, Litt. = Pütter, Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Göttingen 1776—1783.
Revue de Gand = Revue de droit international, 1869 ss.
Revue générale = Revue générale du droit de la législation et de la jurisprudence, 1877 ss.
Rivier = Rivier, Introduction historique au droit romain, 1872. Die neue Auflage (1881) konnte erst gegen das Ende benutzt werden.
Rotermund = Rotermund, Fortsetzung zu Jöcher's und Adelung's Gelehrtenlexikon, Bremen 1810—1822.
Rodière = Rodière, Les grands jurisconsultes, Toulouse 1873.
Savigny = Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, 2. Aufl. 1834 bis 1851.
Saxe = Saxe, Onomasticon litterarium, Utrecht 1778 ss.
Schulte, Geschichte = Schulte, Geschichte der Quellen u. Literatur des Canonischen Rechts, Stuttg. 1875—1880.
Sclopis = Sclopis, Storia della legislazione italiana, nuova edizione, Torino 1863.
Senebier = Senebier, Histoire littéraire de Genève, Genève 1786.
Stein-Warnkönig = Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Basel 1846—1848.
Stintzing, Geschichte = Stintzing, Geschichte der populären Literatur des Römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, Leipz. 1867.
Stobbe, Rechtsquellen = Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1860—1864.
Strieder = Strieder, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- u. Schriftstellergeschichte, Cassel 1780 — Leipz. 1819.
Thémis = Thémis ou bibliothèque du jurisconsulte, Paris 1820 ss.
Van der Aa = Van der Aa, Biographisch woordenboek der nederlanden voortgezet door van Harderwijk en Schotel, Haarlem 1852—1877.
Vapereau = Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 4. éd. 1870.
Wal, Beitr. = de Wal, Beiträge zur Literaturgeschichte des Civilprozesses, deutsch von Stintzing, Erl. 1866.
Walter, Naturrecht = Walter, Naturrecht und Politik, 2. Aufl. Bonn 1871.
Wurzbach = Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Wien 1856 ff.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google